Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

4° J. publ. g. 1142 ht (A I, 1850,5

Digitized by Google

<36623412030018

<36623412030018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1849 einberufenen

Zweiten Kammer.

Fünfter Band.

Von der einhundertsten Sitzung am 9. Februar bis zur einhundertundeinundzwanzigsten Sitzung am 25. Februar und zum Schluß der Session am 26. Februar 1850.

Von S. 2443 — 3307.

Beilage zum Preußischen Staats-Anzeiger.

Berlin.

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1850.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS
4° J. publ. g. 1142 hf / A, II, 1850, 5
43

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einhundertste Sitzung
am 9. Februar 1850 (Vormittags).

Annahme des Protokolls. — Zwei Abgeordnete leisten den Eid auf die Verfassung. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat von 1849 und 1850: — Ministerium des Innern; — Polizei-Verwaltung 2443

Einhundertunderste Sitzung
am 9. Februar (Abends).

Annahme des Protokolls. — Mittheilungen aus der ersten Kammer. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat von 1849 und 1850: — Ministerium des Innern; — Landgendarmerie; — Straf- und Besserungs-Anstalten; — Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten; — Dispositionsfonds; — außerordentliche Ausgaben. — Kommissionsbericht über die Einführungs-Verordnung zur allgemeinen Wechselordnung für Deutschland; — sie wird nach den Beschlüssen der ersten Kammer angenommen 2509

Einhundertundzweite Sitzung
am 11. Februar.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Verschiedene Mittheilungen aus der ersten Kammer. — Bemerkungen über das Verfahren bei den für das deutsche Staatenhaus vorzunehmenden Wahlen. — Erinnerung in Betreff des Berichtes über die mecklenburgische Angelegenheit. — Nochmalige Abstimmung über mehrere Amendements zu dem Berichte über den Staatshaushalts-Etat. — Desgleichen über die Gesammtheit des Gesetzes wegen Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln; — der Entwurf wird mit den Aenderungen der Kommission angenommen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat für 1849 und 1850: — Justiz-Verwaltung 2533

Einhundertunddritte Sitzung
am 12. Februar (Vormittags).

Annahme des Protokolls. — Der Kriegsminister macht eine Vorlage in Betreff eines zu bewilligenden außerordentlichen Kredits zu militairischen Zwecken. — Wahlprüfung. — Kommissionsbericht über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung. — Nach Beendigung der allgemeinen Debatte wird der erste Artikel theils nach der Fassung der ersten Kammer, theils nach den Vorschlägen der Kommission angenommen 2577

Einhundertundvierte Sitzung
am 12. Februar (Abends).

Annahme des Protokolls. — Wahl der zehn Mitglieder zum deutschen Staatenhaus. — Während des Skrutiniums Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat von 1849 und 1850: — Finanzministerium; — Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt; — Bundesfestungen; — Volkshaus zu Erfurt; — Civilbeamten-Wartegelder. — Antrag in Betreff des Berichtes über die posensche Angelegenheit; — wird nicht angenommen. — Resultat des Skrutiniums über die Wahlen zum deutschen Staatenhause...... 2601

Seite

Einhundertundfünfte Sitzung
am 13. Februar (Vormittags).

Annahme des Protokolls. — Neuer Abgeordneter. — Zwei Abgeordnete legen ihr Mandat nieder. — Mittheilung aus der ersten Kammer in Betreff des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung. — Die Art. 2 bis 6 werden theils unverändert, theils nach den Beschlüssen der ersten Kammer und den Anträgen der Kommission angenommen 2611

Einhundertundsechste Sitzung
am 13. Februar (Abends).

Annahme des Protokolls. — Kommissionsbericht über die die Verhältnisse der Provinz Posen betreffenden Vorlagen der Regierung. — Bemerkungen des Ministers des Innern. — Nach längeren Verhandlungen werden sowohl der Vorschlag der Kommission, wie auch die dazu gestellten Verbesserungs-Anträge verworfen, dagegen der Antrag der Regierung genehmigt . 2629

Einhundertundsiebente Sitzung
am 14. Februar (Vormittags).

Annahme des Protokolls. — Ein Abgeordneter leistet den Eid auf die Verfassung. — Wahlprüfungen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung: — Die Art. 7 bis 28 werden theils in der ursprünglichen Fassung, theils nach den Beschlüssen der ersten Kammer, theils endlich nach den Anträgen der Kommission oder mit einigen Amendements angenommen 2655

Einhundertundachte Sitzung
am 14. Februar (Abends).

Annahme des Protokolls. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat für 1849 und 1850: — Land- und Wasserbauten; — Direction der Staats-Eisenbahnen; — Chausseebauten; — Förderung allgemeiner gewerblicher und Handelszwecke; — Gewerbe-Institut; — Gesammt-Etat für Handel, Gewerbe, Bau- und Eisenbahn-Angelegenheiten 2709

Einhundertundneunte Sitzung
am 15. Februar.

Annahme des Protokolls. — Ein Mitglied leistet den Eid auf die Verfassung. — Mittheilung aus der ersten Kammer. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung; — die Art. 29 bis 66 werden mit geringen Modificationen theils in der ursprünglichen Fassung, theils nach den Vorschlägen der ersten Kammer angenommen. — Kommissionsbericht über diejenigen Artikel des Ablösungsgesetzes, über welche beide Kammern nicht einig sind; — die Vorschläge der ersten Kammer werden mit einigen Modificationen angenommen 2739

Einhundertundzehnte Sitzung
am 16. Februar.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligung. — Nochmalige Abstimmung über die in der letzten Sitzung zu dem Gesetzentwurfe wegen Ablösung der Reallasten angenommenen Verbesserungs-Vorschläge. — Interpellation in Betreff der Un-

Digitized by Google

Seite

terstützung der durch die diesjährigen Ueberschwemmungen hart bedrängten Bewohner der Rheingegenden; — Antwort des Ministers des Innern. — Kommissionsbericht über die Verordnung vom 29. Juni 1849 wegen des Vereins- und Versammlungsrechtes. — Nach der allgemeinen Debatte darüber, welche namentlich den Minister des Innern zu wiederholten Bemerkungen Veranlassung giebt, werden die einzelnen Artikel mit einigen Modificationen theils unverändert, theils nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. — Bemerkungen über die Frage, ob das Preßgesetz auf die nächste Tagesordnung zu bringen sei 2769

Einhundertundelfte Sitzung

am 18. Februar (Vormittags).

Annahme des Protokolls. — Schriftliche Mittheilung des Minister-Präsidenten über die nachträgliche Vereidigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf die Verfassung. — Ein dringlicher Antrag in Betreff der Berathung des Preßgesetzes wird nach längerer Debatte durch einfache Tagesordnung beseitigt. — Nochmalige Abstimmung über einige Amendements zu dem Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung; — die Art. 67 bis 86 werden theils in ursprünglicher Fassung, theils mit den Veränderungen der ersten Kammer oder der Kommission und einigen Verbesserungs-Vorschlägen angenommen 2803

Einhundertundzwölfte Sitzung

am 18. Februar (Abends).

Annahme des Protokolls. — Mittheilung aus der ersten Kammer. — Nochmalige Abstimmung über das Gesetz wegen des Vereins- und Versammlungsrechtes. — Desgleichen wird der Verordnung vom 29. Juni v. J. hinsichtlich der Presse die nachträgliche Genehmigung ertheilt und eine Anzahl Amendements zur Gemeinde-Ordnung in zweiter Abstimmung angenommen. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen der Grundsteuer-Befreiungen. — Der Entwurf wird in der Fassung der Kommission angenommen. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften; — der Entwurf wird mit einigen Modificationen angenommen. — Kommissionsbericht hinsichtlich der Ausführung des in Betreff der Lotterie-Verwaltung gefaßten Beschlusses vom 9. Januar d. J. — Der Antrag der Kommission auf Verweisung der betreffenden Petitionen der Betheiligten an den Finanz-Minister wird angenommen 2847

Einhundertunddreizehnte Sitzung

am 19. Februar (Vormittags).

Annahme des Protokolls. — Mittheilung aus der ersten Kammer. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung; — die Art. 87 bis 100 werden theils unverändert, theils nach der Fassung der ersten Kammer und den Kommissions-Vorschlägen angenommen. — Kommissionsbericht über den Entwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wie er sich nach den Beschlüssen der ersten Kammer gestaltet hat; — der Zusatz der ersten Kammer wird angenommen. — Desgleichen über die von der ersten Kammer beschlossenen Bestimmungen wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Oberschlesien; — der Kommissions-Antrag, den Beschlüssen der ersten Kammer die Zustimmung zu versagen, wird angenommen 2877

Einhundertundvierzehnte Sitzung

am 19. Februar (Abends).

Annahme des Protokolls. — Ein Antrag in Betreff der Gränzsteuerbeamten wird an die vereinigten Finanz- und Justiz-Kommissionen verwiesen. — Ein Amendement zu dem Gesetz-Entwurfe wegen Unterstützung bedürftiger Familien ausgerückter Reservisten und Landwehrmänner wird in nochmaliger Abstimmung verworfen; das Ganze des Gesetzes aber angenommen. — Kommissionsbericht über die Mennonitensteuer; — über den Antrag der Kommission, welcher darauf hingeht, die betreffende Position des Staats-Haushalts für 1850 zu streichen, wird die vorgeschlagene Tagesordnung angenommen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staats-Haushalts-Etat für 1849 und 1850: öffentliche Schuld; — Bergwerks- und Hüttenverwaltung 2905

Seite

Einhundertundfunfzehnte Sitzung

am 20. Februar (Vormittags).

Annahme des Protokolls. — Der Minister des Innern theilt eine Allerhöchste Botschaft mit, der zufolge die Kammern am 26. Februar geschlossen werden sollen. — Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf wegen Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. — Wird in der Fassung der ersten Kammer angenommen. — Kommissions-Bericht über die abweichenden Beschlüsse der ersten Kammer hinsichtlich des Gesetzes wegen der auf Mühlengrundstücken lastenden Real-Abgaben; — die Beschlüsse der ersten Kammer werden, mit Ausnahme eines einzigen, angenommen. — Desgleichen werden die von der ersten Kammer gemachten Abänderungen zu dem Gesetz über Errichtung der Rentenbanken genehmigt. — Kommissions-Bericht über die vorläufige Verordnung vom 4. Januar 1849 wegen der in Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure u. s. w. zu verhängenden Geldbuße; — sie wird mit einem Zusatz der ersten Kammer angenommen. — Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf wegen Errichtung von Provinzial-Hülfs-Kassen; — die Kammer lehnt, dem Vorschlage der Kommission zufolge, die Genehmigung ab. — Dagegen erhält die vorläufige Verordnung vom 21. Juli 1849, betreffend die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichts-Verfahrens in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein die verfassungsmäßige Zustimmung. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat für 1849 und 1850: — Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur zu Berlin; — Postverwaltung; — Telegraphen-Verwaltung 2959

Einhundertundsechzehnte Sitzung

am 20. Februar (Abends).

Annahme des Protokolls. — Zwei nachträgliche Amendements zum Entwurf der Gemeinde-Ordnung werden abgelehnt. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat für 1849 und 1850: — Militair-Verwaltung; — Marinewesen 2991

Einhundertundsiebzehnte Sitzung

am 21. Februar (Vormittags).

Annahme des Protokolls. — Kommissionsbericht über den Antrag in Betreff der Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission; — der betreffende Gesetz-Entwurf wird nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat für 1849 und 1850; — unverzinsliche Staatsschuld; — Cautionswesen; — außerordentliche Ausgaben; — Kommissionsbericht über den Gesetz-Entwurf in Betreff des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung für 1850; — der verlangte Kredit wird einstimmig genehmigt. — Bemerkungen in Betreff einiger Fehler in der Fassung des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung. — Die Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat für 1849 und 1850 werden wieder aufgenommen. — Die Ober-Präsidien und die Regierungen; — Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten; — Gestüt-Verwaltung. — Mittheilung aus der ersten Kammer 3085

Einhundertundachtzehnte Sitzung

am 21. Februar (Abends).

Annahme des Protokolls. — Nochmalige Abstimmung über ein Amendement zum Budget der Militair-Verwaltung. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Ankauf eines Grundstücks für die Dienst-Lokale des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; — wird genehmigt. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat von 1849 und 1850: — Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 3135

Einhundertundneunzehnte Sitzung

am 22. Februar.

Annahme des Protokolls. — Der Schlußbericht über den Staats-Haushalts-Etat von 1849 und 1850 wird genehmigt. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Besteuerung des Rübenzuckers; — er wird mit den von der Kommission vorgeschlagenen Modificationen und einem Zusatz-Antrag angenommen. — Mittheilungen aus der ersten Kam-

Digitized by Google

Seite

mer. — Kommissions-Bericht über den Entwurf einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat. — Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs werden zum größten Theile in der Fassung der ersten Kammer mit einigen Zusätzen angenommen. — Interpellation an das Staats-Ministerium in Betreff des ferneren Verhaltens der Städte, welche nach Aufhebung der ihnen früher zustehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeit noch die Lasten derselben in Kriminalsachen zu tragen haben; — Antwort des Justiz-Ministers 3177

Einhundertundzwanzigste Sitzung

am 23. Februar.

Annahme des Protokolls. — Ein Abgeordneter leistet den Eid auf die Verfassung. — Ein anderer legt sein Mandat nieder. — Mittheilung aus der ersten Kammer in Betreff des Gesetzentwurfes wegen Einführung der Einkommen- und Klassensteuer; — eine nochmalige Berathung desselben in dieser Session wird nicht als zulässig erkannt. — Fernere Mittheilungen aus der ersten Kammer in Betreff zwei anderer jüngst angenommenen Gesetze. — Zwei Gesetzentwürfe, die sich auf die Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat beziehen, werden in nochmaliger Abstimmung angenommen. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf hinsichtlich der Orts- und Distrikts-Polizei; — er wird im Wesentlichen nach den Beschlüssen der ersten Kammer und mit einigen Zusätzen der Kommission angenommen — Kommissionsbericht über das Gesetz hinsichtlich der Jagd-Polizei; — wird theils nach den Beschlüssen der ersten Kammer, theils nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. — Kommissionsbericht in Betreff des Rechenschaftsberichts über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1848 — die Anträge der Kommission werden genehmigt 3221

Seite

Einhundertundeinundzwanzigste Sitzung

am 25. Februar.

Annahme des Protokolls. — Ein Abgeordneter legt sein Mandat nieder. — Nachdem durch ein Schreiben des Staats-Ministeriums die Kammer davon in Kenntniß gesetzt worden, daß das Gesetz über Bildung einer Staatsschulden-Kommission die Allerhöchste Bestätigung erhalten, wird die Wahl der drei Mitglieder dieser Kommission vollzogen. — Kommissionsbericht über die vorläufige Verordnung vom 18. Dezember 1848 wegen Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen; — wird in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung angenommen. — Eine Anzahl Anträge und Petitionen in Betreff verschiedener Eisenbahn-Angelegenheiten werden theils durch Ueberweisung an das Staats-Ministerium, theils durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt. — Schlußworte des Präsidenten, welchem die Kammer durch Aufstehen ihren Dank zu erkennen giebt 3269

Schluß-Sitzung

der beiden vereinigten Kammern am 26. Februar 3286

Ferner sind in diesem Bande enthalten:

Entwurf des Bergwerks-Gesetzes 2475
Motive dazu nebst Anlagen 2487
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission 2572
Motive dazu 2573
Entwurf des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, nebst Motiven 2765
Verzeichniß der bei der zweiten Kammer eingegangenen Petitionen Nr. 2401 bis Nr. 3231 3289
Verzeichniß der von den Herrn Abgeordneten der zweiten Kammer gestellten Anträge Nr. 35 — 56 3307
Verzeichniß der Redner und Sachregister 3309

Digitized by Google

Digitized by Google

Einhundertste Sitzung

am Sonnabend den 9. Februar 1850.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Zwei Abgeordnete leisten den Eid auf die Verfassung. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat von 1849 und 1850: — Ministerium des Innern; — Polizei-Verwaltung.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Regierungs-Kommissarien Geheimer Ober-Regierungs-Rath Mätzke und Geheimer Justiz-Rath Bischoff; später erscheinen die Staats-Minister Graf Brandenburg, von Manteuffel, von Strotha und Simons.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Dies geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Geßler.)

Ich frage:
Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Das Protokoll ist angenommen.

Heute führt der Herr Schriftführer Gellern das Protokoll, der Herr Schriftführer Mentzel wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Meine Herren! Es hat nunmehr die Vereidigung zweier Mitglieder zu erfolgen, die an der Mittwoch-Sitzung nicht theilnehmen konnten. Die Diener haben sich an die Thüren zu begeben und die Herren Abgeordneten, die etwa noch kommen, zu ersuchen, während der Zeit der Vereidigungs-Handlung die Thür nicht zu öffnen. Es sind die Herren Abgeordneten Bennecke und von Pokrzywnicki, die den Eid leisten werden. Ich ersuche die Herren, daß sie die Güte haben, sich hierher zu bemühen.

(Die Herren Abgeordneten treten in die Mitte des Saales, vor den Stuhl des Herrn Präsidenten.)

Sie schwören zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen.

Abgeordn. **Bennecke**: Ich, Karl Wilhelm Bennecke, schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Abgeordn. **von Pokrzywnicki**: Ich, Michael Maximilian von Pokrzywnicki, schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Präsident: In der ersten Abtheilung sind noch für die Kommission, die den Fröhnerschen Antrag zu berathen hat, die Herren Maske und Riedel gewählt.

Diese Kommission hat sich gestern Abend noch nicht konstituiren können, weil nur ein geringer Theil der Herren Abgeordneten zugegen war. Ich ersuche, heute Abend gegen 6 Uhr die Konstituirung vorzunehmen.

Auch heute wird der Herr Geheime Rath Bischoff als Kommissarius des Justiz-Ministeriums zugegen sein.

Wir können zur Tages-Ordnung übergehen.

Zunächst auf derselben steht:

Der fünfte Bericht der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850, enthaltend den Etat für das Ministerium des Innern.

Der Abgeordnete von Parpart ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Fünfter Bericht

der

Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850

enthaltend

den Etat für das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern, nach der Kabinets-Ordre vom 3. Juli 1814 dazu bestimmt, die innerstaatsrechtlichen Angelegenheiten, so weit dieselben nicht anderen Ministerien übertragen worden, zu verwalten, ist in Folge seiner Ressort-Bestimmung von den meisten Veränderungen, welche in der Organisation der Ministerien stattgefunden haben, und so auch von denjenigen betroffen worden, welche durch die Ereignisse des Jahres 1848 herbeigeführt oder beschleunigt worden sind.

Während bis dahin die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dem Ressort dieses Ministeriums angehört hatten, wurden dieselben durch Erlaß vom 17. April 1848 dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten überwiesen, von welchem sie weiterhin auf das neu gebildete landwirthschaftliche Ministerium übergegangen sind.

Während bis zum Jahre 1848 die Gewerbe- und Bau-Polizei von dem Ministerium des Innern ressortirt worden war, wurde dieselbe durch den schon erwähnten Erlaß ebenfalls dem Handels-Ministerium zugetheilt.

Eben so ist die Medizinal-Polizei, welche das Ministerium des Innern bis zum Jahre 1849 verwaltet hatte auf das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übergegangen.

Die Censur-Angelegenheiten endlich, welche bis zum Jahre 1848 dem Ministerium des Innern anvertraut waren, hörten auf, ein Gegenstand der Verwaltung desselben zu sein, nachdem durch die Verordnung vom 17. März 1848 die Präventivcensur der Druckschriften überhaupt abgeschafft worden war.

Dagegen übernahm dies Ministerium in Folge der Kabinets-Ordre vom 10. Juli 1848 das seit dem Jahre 1844 mit dem Handelsamte verbunden gewesene statistische Büreau und das neu gebildete meteorologische Institut.

Gegenüber diesen Ressort-Veränderungen ist zunächst zu prüfen gewesen, ob der Etat des Ministeriums des Innern in entsprechender Weise umgestaltet worden sei, und in dieser Beziehung ist zu bemerken, daß der Kosten-Aufwand für die Auseinandersetzungs-Behörden, welcher im Etat pro 1848 mit 146,978 Rthlrn. aufgenommen war, so wie der ebendaselbst mit 110,110 Rthlrn. ausgesetzt gewesene Betrag zur Beförderung der Landeskultur, in den vorliegenden Etats des Ministeriums des Innern nicht mehr erscheinen, daß ferner der Fonds zu den Kosten der Censur-Verwaltung mit 25,377 Rthlrn. eingezogen und daß endlich eine entsprechende Reduction des Personal- und Besoldungs-Etats des Ministeriums selbst bewirkt worden ist.

Mit dem Verwaltungs-Kosten-Aufwande für die Auseinandersetzungs-Behörden sind denn auch die hierauf bezüglichen Einnahmen von dem Etat des Ministeriums des Innern verschwunden.

Außer diesen durch Ressort-Veränderungen bedingten Umgestaltungen des Etats dieses Ministeriums haben Uebertragungen einiger Posten auf die Etats anderer Ministerien und umgekehrt stattgefunden.

Demzufolge umfaßt der vorliegende Etat:

1) die Kosten der Central-Verwaltung, des statistischen Büreaus und des meteorologischen Instituts;
2) die Kosten der Polizei-Verwaltung;
3) die Kosten der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten

und

4) diejenigen der Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

A. Einnahmen.

Die etatsmäßigen Einnahmen des Ministeriums des Innern sind nur gering und werden an die General-Staatskasse abgeführt. Von den übrigen Einnahmen ist ein Theil als ein solcher, welcher auf die entsprechenden Ausgaben in Anrechnung kommt, ein anderer als durchlaufende Einnahme und ein dritter endlich als ein solcher bezeichnet, welcher in anderen Etats nachgewiesen wird.

1. Die Einnahmen, welche zur General-Staatskasse abgeführt werden,

betragen pro 1849 35,287 Rthlr. und sind im ersten Bande der Beilagen Seite 471 näher erörtert. Der Etat pro 1850 weist dieselben nur mit 29,474 Rthlr., daher eine Minder-Einnahme von 5,813 Rthlr. nach, worauf weiter unten zurückgekommen werden wird. Hinsichtlich der Seite 471 nachgewiesenen Einnahmen pro 1849 wird noch Folgendes erläuternd bemerkt:

1) Die sub 2b, 3b, 4 und 6a angegebenen Beiträge zur Landes-Spesenkasse sind eigentlich nur durchlaufende Posten, welche hier in Einnahme und Seite 511 (Nr. 12, 2c)

Digitized by Google

wieder in Ausgabe erscheinen. Dieselben werden von den an die Regierungsbezirke Köslin, Stettin, Liegnitz und Marienwerder übergegangenen neumärkischen Ortschaften für Verpflichtungen gegen die Landes-Spesenkasse, insbesondere für Schulden-Verzinsung und sonstige noch fortdauernde Ausgaben des ständischen Organismus der Neumark, an die Staatskasse gezahlt und von letzterer wiederum der Landes-Spesenkasse überwiesen;

2) der Beitrag der Stadt Koblenz zur Polizei-Verwaltung mit 800 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. (Nr. 7) ist schon vor der Besitz-Ergreifung der Rheinprovinz durch Preußen gezahlt worden und betrug zur französischen Zeit 3050 Franken;

3) die berliner Kommune zahlt nach Nr. 8 für die Polizei-Verwaltung und zur Unterhaltung des Straßenpflasters einen Zuschuß von 12,010 Rthlr. Hiermit hat es folgende Bewandniß:

Nach erfolgter, mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Dezember 1838 genehmigter Regulirung der gegenseitigen, durch vielfache Prozesse ungemein verwickelten, Ansprüche des Staats und der Stadt Berlin hatte die Stadt vom Staate zu empfangen:

a) die Leichenfuhrpacht, welche früher zur Polizei-Hauptkasse abgeführt wurde und in neuerer Zeit .... betrug,	8,400 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b) an Entschädigung für entzogene Einlage-Gefälle und Ersatz für die Bierzinse	10,522 »	13 »	10 »
überhaupt	18,922 Rthlr.	13 Sgr.	10 Pf.

Diese Forderungen der Stadt sind beseitigt, indem die Leichenfuhrpacht vom Jahre 1846 ab unmittelbar zur Stadthauptkasse eingezogen wird und die Entschädigung für entzogene Einlagegefälle rc. vom 1. April 1846 ab vom Staate durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist. Dagegen hat die Stadt an den Staat zu zahlen übernommen:

a) für die Unterhaltung von 30 Fuß-Gendarmen	8,110 Rthlr.
b) zur Unterhaltung des Steinpflasters in den vom 16. September 1820 bis ultimo 1836 neu angelegten Straßen	900 »
c) zur Handhabung der Bettelpolizei für die zehn Jahre vom 1. Januar 1839 bis ultimo 1848 mit Vorbehalt der dann eintretenden anderweiten Festsetzung dieses Betrages	3,000 »
Außerdem waren von der Stadt zu den Pflasterungskosten der ad b bezeichneten Straßen bis ultimo 1846 zu zahlen jährlich 800 Rthlr., die von 1847 ab in Wegfall gekommen sind. (conf. Bemerkung ad 13, Seite 365, Band I.)	
macht wie oben	12,010 Rthlr.

4) Aus der Polizei-Verwaltung in Berlin und deren nächsten Umgebungen ist noch eine Einnahme

a) an verpachteten Nutzungen	3,000 Rthlr.
b) an Strafen und Gebühren	19,117 »
überhaupt von	22,117 Rthlr.

erzielt, welche aus folgenden Positionen zusammengesetzt ist:

Unter den verpachteten Nutzungen, welche .... einbringen, ist die Scharfrichterei zu verstehen.		3,000 Rthlr.
Die Strafen und Gebühren bestehen in Folgendem:		
a) Polizei-Sporteln für die Kasse	3,451 Rthlr.	
für den Stadt-Baurath, die Stadt-Wachtmeister und einen Kanzlei-Inspektor ...	2,209 »	
		5,660 »
b) Gebühren für ausgefertigte Pässe (572 Rthlr.) nach Abzug der Druck- rc. Kosten (357 Rthlr.) ..		215 »
Latus		8,875 Rthlr.
Transport		8,875 Rthlr.
c) Gebühren für Aufenthaltskarten		2,833 »
d) An Polizeistrafen, Disziplinar- und Ordnungsstrafen, Polizei-Contraventionen und Stempelstrafen rc.		5,970 »
e) für in Geld verwandelte Gefängnißstrafen		41 »
f) für Erlaubnißscheine zu Schiffs-Ausladungen auf den zum berliner Polizei-Bezirk gehörigen Wasserläufen à 3 Sgr. 9 Pf.		4,362 »
g) an verfallenen Pfändern für die den Schiffern am Ober- und Unterbaum ertheilten Karten behufs Lösung des Erlaubniß-Scheines zur Schiffsausladung		36 »
überhaupt		22,117 Rthlr.

welche nach der Bemerkung Seite 495 Band I. an die General-Staatskasse abgeführt werden und in dem Hauptbetrage von 35,287 Rthlr. enthalten sind, welcher die oben sub I. bezeichnete Einnahme bildet.

Die entsprechende Einnahme pro 1850 ist, wie bereits oben erwähnt worden, um 5,813 Rthlr. geringer und beträgt 29,417 Rthlr. Die Erläuterungen zu diesem Etat geben Seite 44 Nr. 1 über diese Minder-Einnahme von 5813 Rthlr. die erforderliche Auskunft, zu welcher noch erläuternd hinzugefügt wird, daß die Miethe für die in den hiesigen Polizei-Dienstgebäuden vermietheten Räume (Lit. i), welche eine Mehr-Einnahme von 493 Rthlr. bildet, schon seit längerer Zeit eine Einnahme gebildet hat und bis jetzt, ohne im Etat zu figuriren, direkt an die General-Staatskasse als extraordinaire Einnahme abgeführt worden ist; jetzt ist dieselbe der besseren Uebersicht wegen hierher in Einnahme übernommen worden.

Die Central-Kommission hat gegen die bis hierher besprochenen Einnahmen nichts zu erinnern gefunden und beantragt daher:

Die Kammer wolle die Einnahme

pro 1849 (Staatshaushalts-Etat Seite 4 Nr. 13) mit	35,287 Rthlr.
pro 1850 (Staatshaushalts-Etat Seite 18 Nr. 14) mit	29,417 »

als richtig anerkennen.

II. Einnahmen, welche auf die entsprechenden Ausgaben in Anrechnung kommen.

1) Aus der Polizei-Verwaltung in den größeren Städten, mit Ausnahme von Berlin, pro 1849	15,054 Rthlr.	9 Sgr.	7 Pf.
2) aus der Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten	345,116 »	25 »	1 »
überhaupt pro 1849	360,171 Rthlr.	4 Sgr.	8 Pf.

Beide Positionen stehen in den Spezial-Etats pro 1849 und 1850 vor der Linie verzeichnet und finden sich daher in den Staatshaushalts-Etats unter den Einnahmen nicht vor; dieselben werden, wie die Beilagen F und K pro 1849 Seite 483 und 517 ergeben, auf die entsprechenden Ausgaben verrechnet, wodurch die Einnahme wie die Ausgabe im Staatshaushalts-Etat verdunkelt wird. Die Central-Kommission trägt deshalb darauf an:

Die Kammer wolle für erforderlich erklären:

daß die vorstehend sub Nr. II. genannten Einnahmen, so weit sie dem Fiskus zustehen, von 1851 ab nicht mehr vor der Linie, sondern als wirkliche Einnahmen, welche gleich den vorhin besprochenen von Berlin an die General-Staatskasse abzuführen sind, in die Linie und daher auch auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Im Uebrigen wird noch bemerkt, daß die Einnahmen aus der Polizei-Verwaltung in den größeren Städten pro 1849, in der Beilage F (Band 1 Seite 483) für

Digitized by Google

jede Polizei-Verwaltung nur in folle angegeben sind und fast überall nur aus Paßgebühren, Polizeistrafen, Sporteln, Kopialien, Gebühren u. dergl. m. zusammengesetzt sind. Die entsprechenden Einnahmen pro 1850 betragen 3579 Rthlr. weniger; diese Minder-Einnahme ist Seite 44 Nr. 2 ausreichend erläutert worden.

Die Einnahme aus der Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalten beträgt pro 1849........	345,116 Rthlr.	25 Sgr.	1 Pf.
und ist in der Beilage K (Seite 517) näher erörtert. Sie besteht:			
a) aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen mit.....	269,252 »	11 »	5 »
b) aus den Feld- und Garten-Nutzungen mit..........	5,501 »	7 »	4 »
c) aus erstatteten Unterhaltungskosten und Receptionsgebühren mit......	10,232 »	11 »	10 »
d) aus Pachtgefällen, Dienst-Ablösungs-Geldern, an Kanon und Zinsen...	12,461 »	12 »	4 »
e) aus Landes-Beiträgen, Zuchthaus und ähnlichen Gefällen............	35,726 »	— »	— »
f) aus zufälligen Einnahmen und insgemein..........	11,943 »	12 »	2 »
	345,116 Rthlr.	25 Sgr.	1 Pf.

Zu a wird bemerkt, daß der Ertrag des Arbeitsverdienstes der Gefangenen in den verschiedenen Anstalten auffallend von einander abweicht, wenn man den Verdienst nach der vorhandenen oder vielmehr etatsmäßigen Kopfzahl berechnet; es ist jedoch hierbei zu berücksichtigen, daß in allen Anstalten nicht alle Gefangenen zur Arbeit angehalten werden dürfen und können. In diese Kategorie gehören die Polizei-Gefangenen, die wegen Schulden Verhaftete, arbeitsunfähige Personen und Kinder. So waren beispielsweise in einem Jahre in der Anstalt zu Köln von 1164 Personen nur 560 vorhanden, welche zum vollen Pensum arbeiteten, während in Naugard von 810 Personen 787 zum vollen Pensum beschäftigt waren.

Die Einnahme ad b besteht in den Ueberschüssen aus der Bewirthschaftung der den Anstalten eigenthümlich zugehörigen Grundstücke, und diejenige zu f aus Verlassenschaften der Verbrecher, aus dem Verkauf abgenutzter und sonst für die Anstalten nicht brauchbarer Gegenstände u. dergl. m.

Nach dem Etat pro 1850 sind die bisher besprochenen Einnahmen aus der Verwaltung der Straf- rc. Anstalten um 2068 Rthlr. geringer; die Differenz ist in den Erläuterungen sub Nr. 2 a aufgeklärt. Hiernach ist auch eine Mehr-Einnahme von 579 Rthlr. durch Erhöhung des Jurisdictions-Kanons, welchen der hiesige Magistrat zu zahlen verpflichtet ist, entstanden, die folgenden Zusammenhang hat:

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April 1842 stellt den Städten frei, die von ihnen zu zahlenden Kriminal-Kosten durch Vertrag mit dem Staate auf ein Firum zu bringen. Einen solchen Vertrag hat die Stadt Berlin mit dem Staate unterm 10. Dezember 1843 abgeschlossen, und ist in demselben festgesetzt, daß diese Kosten (Jurisdictions-Kosten) von 3 zu 3 Jahren nach Maßgabe der Bevölkerung neu berechnet werden sollen, wogegen die Stadt von allen ihr bisher gesetzlich obgelegenen Verpflichtungen und Lasten der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit befreit worden; die letzteren bestanden beiläufig in der Unterhaltung der hiesigen Stadt-Voigtei, der für die hiesige Residenz erforderlichen Polizei-Gefängnisse, des dazu nöthigen Beamten-Personals, so wie in der Alimentation der Kriminal-Arrestanten und Polizei-Gefangenen.

In Folge dieser Fractions-Berechnung ist die Einnahme pro 1850 um die oben genannten 579 Rthlr. erhöht worden.

III. Durchlaufende Einnahmen.

1) Gebühren für Pässe nach dem Etat für 1849.........	25,350 Rthlr.	16 Sgr.	6 Pf.
2) Zu dem aus den Chaussee-Polizei-Strafgeldern gebildeten Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Waisen von Polizei-Beamten....	451 »	7 »	7 »
	25,801 Rthlr.	24 Sgr.	1 Pf.

Von den ad 1 eingehenden Paßgebühren wurden nach der Bemerkung Nr. 3 Seite 509 im ersten Bande Beilagen pro 1849 zunächst die Kosten für die Beschaffung der Paßformulare, Journale und Register und die Kosten aller Hülfsmittel für die Paßpolizei-Verwaltung verwendet, der Ueberrest aber zu Remunerationen für die mit der Paß-Ausfertigung beschäftigten Büreau-Beamten und andere gering besoldete Beamte der Polizei-Verwaltung vollständig verbraucht. Dies Verfahren ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom Juni 1825 angeordnet und bis jetzt beibehalten worden, woher es denn auch kommt, daß die Paß-Gebühren als durchlaufende Position in Einnahme und in Ausgabe nur vor der Linie erscheinen und daher unter den Einnahmen des Staatshaushalts-Etats nicht enthalten sind, obgleich sie unzweifelhaft eine Staats-Einnahme bilden.

Unter Festhaltung des im ersten Berichte (Nr. 400) aufgestellten und von der Kammer inzwischen adoptirten Grundsatzes, nach welchem Gratificationen und Remunerationen, so weit letztere nicht für ungewöhnliche, ganz außer dem Dienstberufe liegende Leistungen gegeben werden, in der Regel nicht für zulässig zu erachten, so wie in Berücksichtigung des Umstandes, daß hier eine Staats-Einnahme vorhanden ist, welche im Staatshaushalts-Etat nicht nachgewiesen ist, endlich auch in Erwägung, daß ein gleicher Beschluß bereits hinsichtlich der Einnahmen des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an Paß- und Konsular-Gebühren (conf. 4 Bericht der Central-Kommission Nr. 438 Seite 12) in der Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Januar 1850 gefaßt worden, trägt die Central-Kommission darauf an:

> die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß die Einnahmen an Paßgebühren pro 1851 und ferner, nicht mehr als durchlaufende vor der Linie, sondern als eine wirklich bestehende Einnahme in die Linie aufzunehmen, daß die Kosten für die Anschaffung der Paß-Formulare, Journale, Register rc. in der Ausgabe nachgewiesen, daß die Ueberschüsse ferner nicht mehr zu Remunerationen in der oben erläuterten Weise verwendet, sondern an die General-Staatskasse abgeführt, daß dagegen die Unterstützungen der aus derselben bisher remunerirten Beamten, deren Dienst-Einkommen den jährlichen Betrag von 1000 Rthlrn. nicht übersteigt, wo eine begründete Nothwendigkeit dafür nachgewiesen ist, aus geeigneten Dispositionsfonds gewährt werden soll.

Der oben unter 2 erwähnte Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen von Polizei-Beamten im Betrage von 451 Rthlr. 7 Sgr. 7 Pf. ist gleichfalls vor der Linie in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen und die Entstehung desselben Seite 541 im letzten Alinea auseinandergesetzt worden; derselbe gab der Central-Kommission zu keinem besonderen Antrage Veranlassung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Etat pro 1850 die hier in Rede stehenden durchlaufenden Einnahmen in ganz gleicher Weise wie der pro 1849 behandelt, und daß die Differenzen in den Zahlen auf Seite 37 im dritten Bande der Beilagen ausreichend aufgeklärt sind.

IV. Einnahmen, welche in anderen Etats nachgewiesen werden.

Dieselben entstehen aus der Amtsblatt-Verwaltung und betrugen im Jahre 1849..................................	113,906 Rthlr.
oder nach Abzug der Ausgaben von.....	88,012 »
als Ueberschuß	25,894 Rthlr.

welcher im Etat der Postverwaltung unter Tit. IV. Nr. 4 in Einnahme nachgewiesen ist.

Bei Gelegenheit der Prüfung des Etats der Postver-

Digitized by Google

waltung wurde hinsichtlich dieser Einnahme von der Central-Kommission der Beschluß gefaßt, der Regierung eine Ermäßigung der Insertionskosten für die Amtsblatt-Bekanntmachungen zu empfehlen. Da hier der geeignetste Ort sein dürfte, auf diesen Gegenstand einzugehen, indem die Verwaltung der Amtsblätter vom Ministerium des Innern ressortirt, so wird noch bemerkt, daß die Insertions-Gebühren nach den vorgelegten Spezial-Etats bei den verschiedenen Regierungen variiren; bei einigen werden 3 Sgr., bei anderen 4 Sgr. und bei anderen 5 Sgr. für die Zeile erhoben. Hierbei darf jedoch nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Anzahl der in den einzelnen Regierungs-Bezirken abgesetzten Exemplare (conf. Uebersicht Seite 473) sehr verschieden ist, und daß die höheren Insertions-Gebühren da hervorgerufen sind, wo die Zahl der Exemplare eine geringere ist, um die Ausgabe nicht größer werden zu lassen, als die Einnahme beträgt.

Der Etat für 1850 weist eine Netto-Mehreinnahme aus der Amtsblatt-Verwaltung von 2081 Rthlr. nach.

Indem die Central-Kommission es sich vorbehält, die Anträge auf Festsetzung der Ueberschüsse aus der Amtsblatt-Verwaltung pro 1849 mit 25,894 Rthlr. oder in runder Summe mit 25,900 Rthlr. und pro 1850 mit 27,975 Rthlr. bei Berathung des Etats der Post-Verwaltung zu stellen, trägt sie hier nur darauf an:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Regierung auf eine Ermäßigung und möglichste Gleichstellung der Insertions-Gebühren für die Amtsblatt-Bekanntmachungen Bedacht nehmen möge.

B. Ausgaben.

I. Für das Ministerium des Innern selbst.

Der Etat für 1849 enthält, gleich dem für 1850, eine Ausgabe von 89,920 Rthlr. und weist gegen die des Jahres 1848 eine Verminderung um den Betrag von 21,801 Rthlr. nach, die hauptsächlich durch die im Eingange dieses Berichts angedeuteten Ressort-Veränderungen bei dem Besoldungs-Titel erzielt worden ist. Es erscheinen nämlich auf den vorliegenden Etats, im Vergleiche zu den der Jahre 1847 und 1848, weniger: 1 Abtheilungs-Direktor, 4 Räthe, 10 Büreau- und Kanzlei-Beamte und 2 Unterbeamte. Die Besoldungen derselben sind größtentheils auf die Etats anderer Ministerien übergegangen, zum Theil auch eingezogen worden.

1) Hinsichtlich der Besoldungen, wie solche der Etat pro 1849 Seite 475, im ersten Bande der Beilagen nachweist, ist zu bemerken, daß verschiedenen Beamten außer den Normal-Gehältern persönliche Zulagen im Gesammtbetrage von 3390 Rthlrn. gewährt worden; es rühren dieselben größtentheils aus früheren Dienststellungen der betreffenden Beamten her. Aus einer dieser Zulagen, die bereits vakant geworden, wird ein außeretatsmäßiger Büreaubeamter, dessen Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit seitens der Regierung hervorgehoben worden, mit 500 Thalern besoldet.

Die Central-Kommission beantragt:

> Die Kammer wolle gegen die Staats-Regierung die Erwartung aussprechen:
> a) daß im nächsten Etat der letztgedachte Betrag in den Fonds für Büreau- und Hülfs-Arbeiter aufgenommen,
> b) daß das System der persönlichen Zulagen grundsätzlich verlassen und der normale Betrag der Besoldungen innegehalten werde.

Der Antrag ad b ist ein allgemeiner und soll sich als Regel auf alle Beamte beziehen; er ist bei Gelegenheit der Berathung über einzelne allgemein festzuhaltende Grundsätze, die bereits in der Einleitung zum ersten Berichte (Nr. 400 der Drucksachen Seite 16 u. ff.) niedergelegt worden, von der Central-Kommission beschlossen und findet nachträglich seine Stelle um deshalb hier, weil bei der Prüfung des Etats des Ministeriums des Innern dieser Gegenstand zuerst angeregt worden ist.

Bei dieser Gelegenheit muß noch einer Petition Erwähnung geschehen, welche von dem Präsidenten der zweiten Kammer der unterzeichneten Kommission zur Prüfung übergeben worden und von den Geheimen Registratoren und Journalisten der Ministerien des Innern, der Justiz, des Krieges und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an die zweite Kammer gerichtet ist. Es wird in dieser Petition ausgeführt, daß die Ministerial-Subaltern-Beamten erster Klasse zwei besondere Kategorieen bilden, von denen die erste die Expedienten und Rechnungsbeamten, die zweite die Registratoren und Journalisten umfaßt. Die Gehälter der ersten Kategorie seien aber dergestalt normirt, daß sie diejenigen der zweiten durchweg um 200 Thaler übersteigen; eine solche Verschiedenheit, welche den Bestimmungen des Rang-Reglements vom 7. Februar 1821 widerstreitet, könne daher nicht gerechtfertigt erscheinen; Petenten beantragen daher, eine Gleichberechtigung sämmtlicher Ministerial-Subalternbeamten erster Klasse durch Einrangirung nach ihrem Dienstalter herbeizuführen.

Da diese Petition durch den im dritten Berichte der Central-Kommission gefaßten Beschluß hinsichtlich der Normal-Gehälter, nach welchem die Ministerial-Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren ein Gehalt von 600 bis 1500 Rthlr. beziehen sollen, erledigt erscheint, so beantragt die Kommission:

> die Kammer wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Mehrere Beamte des Ministeriums des Innern beziehen nach dem Zahlungs-Etat Neben-Einnahmen, ohne daß dieselben in dem vorliegenden Etat besonders ersichtlich gemacht wären; in Beziehung hierauf wird der bereits zum Beschluß erhobene Antrag der Central-Kommission im ersten Berichte Seite 16 und 17, dergleichen Neben-Einnahmen künftig in dem Etat, in welchem die Empfänger mit ihrem eigentlichen Gehalte erscheinen, vermerken zu lassen, auch hier seine Anwendung finden.

3) Der Fonds zu Gratificationen und Unterstützungen von 1500 Rthlr. hat gegen die früheren Jahre bereits eine erhebliche Verminderung um circa 3000 Rthlr. erfahren, und da aus demselben auch noch Remunerationen für Amtsgeschäfte bewilligt werden, welche nicht in der unmittelbaren Dienstpflicht der Beamten liegen, so glaubte die Kommission nicht, eine fernere Herabsetzung dieses Fonds nur um deshalb beschließen zu müssen, weil grundsätzlich Gratificationen ferner nicht mehr gewährt werden sollen.

4) Der Dispositionsfonds zu Büreaubedürfnissen von 13,500 Rthlrn. ist bisher nicht ausreichend gewesen, da auch die Kosten für den Druck der Landtagsschriften daraus bestritten worden. Nachdem diese Kosten zum Theil auf die Etats der Kammern übergegangen sind, so wird, wenn erst einige Erfahrung über das veränderte Bedürfniß gewonnen sein wird, eine Ermäßigung dieses Fonds sich erzielen lassen.

Nach diesen Erläuterungen trägt die Central-Kommission darauf an:

> Die Kammer wolle den Ausgabe-Etat des Ministeriums des Innern für das Jahr 1849 mit der Summe von 89,920 Rthlrn. und mit einem gleichen Betrage für das Jahr 1850 als richtig anerkennen.

II. Für das statistische Büreau und meteorologische Institut.

1) Der Direktor des statistischen Büreaus und der wissenschaftliche Beirath bei dem meteorologischen Institut beziehen als Professoren an der Universität noch anderweite Gehälter aus Staatskassen. Der Beschluß der Kammer, daß solche Einnahmen nachrichtlich im Etat vermerkt werden sollen, wird auch hier zur Anwendung zu bringen sein. Der Direktor hat außerdem eine freie Dienstwohnung, ohne daß der reglementsmäßige Miethsabzug dafür in Ansatz gebracht worden, weshalb auch hier der Beschluß der Kammer hinsichtlich der Dienstwohnungen (conf. 3 Bericht Seite 14 und 15) auszuführen sein wird.

2) Daß ein Mitglied des statistischen Büreaus gleich dem Direktor auch noch ein Gehalt von 2000 Rthlr. bezieht, erschien der Kommission nicht gerechtfertigt, weshalb dieselbe bei der Kammer darauf anträgt:

> für diese Stelle, nach dem Abgange des jetzigen Inhabers, nur ein Gehalt von 1500 Rthlr. zu bewilligen, so daß im nächsten Etat, und so lange der jetzige Inhaber im Amte verbleibt, an Gehalt 1500 Rthlr. und 500 Rthlr. in der Wegfall-Kolonne nachgewiesen werden sollen.

3) Aus dem Fonds für sächliche Ausgaben des statistischen Büreaus von 2200 Rthlr. wird ein Hülfsarbeiter (zur Ansammlung statistischer Notizen aus der neuesten politischen Literatur) mit 600 Rthlr. remunerirt. Da dies eine rein persönliche Ausgabe ist, so beantragt die Central-Kommission:

> die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Regierung im nächsten Etat diese 600 Rthlr. hier absetzen und unter die persönlichen Ausgaben aufnehmen, den Fonds für sächliche Ausgaben von 2200 Rthlr. aber um diese 600 Rthlr., mithin auf 1600 Rthlr. ermäßigen werde.

4) Schließlich wurde noch bei Prüfung des Etats für

Digitized by Google

1849 der Wunsch ausgesprochen, daß die Thätigkeit der beiden in Rede stehenden Institute möglichst nutzbar und fruchtbringend gemacht werden möchte. Beide Institute sind nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für das praktische Leben von Bedeutung; die Statistik insbesondere ist für die Staatsverwaltungs-Pragmatik fast unentbehrlich. Der Nutzen, welcher der Zweck dieser Institute ist, kann aber selbstredend nur in dem Maße erreicht werden, als die Resultate der Forschungen in das allgemeine Bewußtsein übergehen, von ihm verarbeitet und ausgebeutet werden. Die Verbreitung dieser Forschungsergebnisse ist es also, worauf im Interesse ihrer Nutzbarkeit hingewirkt werden muß. Gegenwärtig erfolgt die Mittheilung nur im Wege einer für das Publikum nicht unkostspieligen buchhändlerischen Unternehmung. Die Staatsregierung hatte in Folge des oben angedeuteten Wunsches durch ihren Vertreter in der Central-Kommission sich bereit erklärt, die Thätigkeit der beiden Institute durch eine wohlfeile Druckausgabe dem Publikum leichter zugänglich zu machen, und hat demselben bereits durch den Etat pro 1850 entsprochen, indem auf denselben eine neue Ausgabe von 2000 Rthlr. für den bezeichneten Zweck gebracht worden ist. In diesem Zugange von 2000 Rthlr. pro 1850 beruht auch die einzige Differenz in den Ausgabe-Positionen für die beiden in Rede stehenden Institute, weshalb die Central-Kommission darauf anträgt:

die Kammer wolle die Ausgaben für das statistische Büreau und meteorologische Institut für das Jahr 1849 auf .... 13,990 Rthlr.
und für das Jahr 1850 auf ...... 15,990 "
festsetzen.

III. Für die Landraths-Aemter.

1) Der Etat für 1849 setzt für die landräthlichen Behörden die Summe von 735,320 Rthlr. aus; die Mehr-Ausgabe von 7,540 Rthlr. gegen das Jahr 1848 ist Seite 543 Band 1 der Beilagen pro 1849 sub Pos. 3 hinreichend aufgeklärt.

2) Aus der Uebersicht E (Seite 480) geht hervor, daß im frankfurter Regierungsbezirk ein landräthlicher Kommissarius mit 500 Rthlr. Besoldung etatisirt ist, wodurch anscheinend von der Bestimmung, daß einem jeden Kreise ein Landrath mit mindestens 800 Rthlr. Gehalt vorstehen soll, abgewichen worden. Der königsberger Kreis nämlich war bis zum Jahre 1838 in zwei Kreise getheilt und wurde auf den Antrag der Kreis-Versammlung, der Regierung und des Ober-Präsidiums mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1838 als ein Kreis wiederhergestellt, zugleich aber bestimmt, daß zur Beseitigung der durch die zu weite Ausdehnung des Kreises und durch die zu große Entfernung des Landraths-Amtes, welches in Königsberg bleiben sollte, von dem südlichen Theile des Kreises und der Stadt Küstrin, für die landräthliche Verwaltung entstehenden Inkonvenienzen, dem Landrathe ein in Küstrin wohnhafter Kommissarius untergeordnet werde, der vorzugsweise mit den Einquartierungs-, Durchmarsch- und Truppen-Verpflegungs-Sachen in dem näher zu bezeichnenden Etappen-Bezirk zu beschäftigen ist, daneben aber auch mit anderen landräthlichen Verrichtungen, namentlich in Militair- und Polizei-Angelegenheiten vom Landrath, jedoch unter dessen Direction und eigener Verantwortlichkeit, in dem der Stadt Küstrin nahe belegenen Theile des Kreises beauftragt werden kann. Dieser Kommissarius hat keinen Kreis-Secretair, 500 Rthlr. Gehalt, 200 Rthlr. Entschädigung für den Geschäfts-Aufwand und 120 Rthlr. für einen Kreisboten.

3) Der einzige Kreis im preußischen Staate, welcher einen etatsmäßig angestellten Kreis-Secretair nicht besitzt, ist der sprembergег, in welchem schon seit längerer Zeit die Einrichtung besteht, daß der dortige Landrath für die Selbstbeschaffung eines an Stelle des Kreis-Secretairs tretenden Gehülfen 250 Rthlr. bezieht.

Gegen die vorstehend sub 2 und 3 hervorgehobenen Einrichtungen fand die Central-Kommission nichts zu bemerken.

4) Die Besoldungs-Sätze der Landräthe bewegen sich zwischen 800 bis 1200 Rthlr. und werden nur für den Fall um 200 Rthlr. ermäßigt, wenn der Landrath auf seinem Gute wohnt, während das Büreau in der Kreisstadt befindlich ist. Diejenigen, in der allegirten Uebersicht E einzeln hervorgehobenen, Landräthe, welche ein das Maximum des Normal-Gehaltes von 1200 Rthlr. überschreitendes Einkommen haben, beziehen persönliche Zulagen, welche nach dem Abgange der zeitigen Inhaber heimfallen und zu einem Fonds bis zur Höhe von 12,000 Rthlr. angesammelt werden, aus welchem den gering besoldeten Landräthen und Kreis-Secretairen, die sich durch vorzügliche Dienstführung ausgezeichnet haben, persönliche Zulagen bis zur Höhe von resp. 200 Rthlr. und 100 Rthlr. gewährt werden sollen. Für die Provinz Posen ist ein besonderer Fonds von 3000 Rthlr. zu gleichen Zwecken ausgesetzt worden.

Wenngleich die Central-Kommission vorhin den Antrag gestellt hat, daß das System der persönlichen Zulagen als Regel verlassen werden möge, so glaubt sie doch für die landräthlichen Behörden eine Ausnahme von jener Regel in Beziehung auf die beiden gedachten Fonds empfehlen zu dürfen. Fast die Hälfte sämmtlicher Landräthe des preußischen Staates beziehen nur das Minimum von 800 Rthlr. als Gehalt, wobei es nicht ausbleiben kann, daß häufig dringende Veranlassung vorliegt, hier und da eine Gehalts-Verbesserung eintreten lassen zu müssen. Ohne das Prinzip der Gerechtigkeit zu verletzen, kann man aber unmöglich einzelne Stellen besser dotiren und die übrigen ohne Weiteres auf dem alten niedrigen Gehaltssatz belassen, und daher sind, um doch in einzelnen Fällen helfend einschreiten zu können, jene Fonds gebildet worden, aus denen persönliche Zulagen gewährt werden.

Die Kammer wolle hiernach beschließen:

daß von dem oben aufgestellten Grundsatze hinsichtlich der persönlichen Zulagen für die landräthlichen Beamten Abstand zu nehmen.

5) Zu Fuhrgelder und Büreaukosten der Landräthe sind 221,891 Rthlr. ausgeworfen; dieselben betragen in den meisten Fällen 430 — 410 — 540 und 560 Rthlr., steigen auch in einzelnen Fällen noch höher, in einem Falle sogar bis auf 1040 Rthlr. Zur Ausgleichung dieser Differenzen, insbesondere aber zur Erhöhung der niedrigsten Positionen an Büreaukosten und Fuhrgeldern, welche offenbar nicht ausreichend erscheinen, da beispielsweise bei 430 Rthlr.

für einen Schreiber	200	Rthlr.
" Fuhrkosten	150	"
" Büreaukosten	50	"
" kleine Ausgaben	30	"
	430	Rthlr.

ausgeworfen sind, ist ein Fonds von 50,000 Rthlrn. jährlich zu extraordinairen Zuschüssen zu den Fuhrgeldern und Büreaukosten der Landräthe ausgesetzt, welcher in der oben angegebenen Total-Summe von 221,891 Rthlrn. bereits enthalten ist und mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam jährlich unter die verschiedenen Regierungsbezirke nach Maßgabe des Bedürfnisses vertheilt wird. Für das Jahr 1849 sind hiernach .... 46,950 Rthlr.
zur Vertheilung gelangt, während der Rest von .... 3,050 Rthlr.
zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben reservirt worden ist.

50,000 Rthlr.

Daß der Regierungsbezirk Potsdam von dieser Vertheilung ausgeschlossen ist, kommt daher, weil für denselben ein aus den früheren ständischen Einrichtungen herrührender und den Landräthen rechtmäßig zustehender Fonds von 3445 Rthlrn. vorhanden ist, aus welchem die extraordinairen Ausgaben der Landräthe an Postgeld und Botenlohn jährlich liquidirt werden. Auch dieser Betrag von 3445 Rthlrn. ist in der angegebenen Total-Summe enthalten.

Die Central-Kommission findet gegen diese Einrichtung nichts zu erinnern, trägt jedoch darauf an:

die Kammer wolle für erforderlich erklären,

daß a) die Kolonne: „Fuhrgelder und Büreaukosten der Landräthe" künftig in zwei Rubriken, eine für die Fuhrgelder, die andere für die Büreaukosten, zu theilen,

b) in dem einzeln dastehenden Falle, daß ein Landrath 1040 Rthlr. Büreaugelder ꝛc. bezieht, dieser Betrag auf das entsprechende Maß herabzusetzen, eventuell der Landrath im Wege der persönlichen Zulage zu entschädigen.

6) Das Gehalt der Kreis-Secretaire, welches 400 bis 600 Rthlr. beträgt, wurde von der Kommission einstimmig für gering anerkannt, und wenngleich dieselbe auch glaubte, daß die bevorstehende Organisation der Kreis-Verwaltung

Digitized by Google

hierin voraussichtlich eine Aenderung eintreten lassen dürfte, hat sie doch den Antrag stellen zu müssen sich für verpflichtet erachtet:

die Kammer wolle ihre Ansicht dahin aussprechen;
daß es angemessen sei, die Kreis-Secretaire mit den Regierungs-Secretairen gemeinschaftlich im Gehalt rangiren zu lassen und deshalb die Gehälter der ersteren auf die Etats der Regierungen zu bringen, ohne jedoch bei ihrer Einrangirung in die Gehälter darauf Rücksicht zu nehmen, ob die letzteren der ersten oder der zweiten Klasse angehören.

Eine hierauf gerichtete Petition zweier Kreis-Secretaire in Schlesien, welche der Kommission übergeben worden, findet hierdurch ihre Erledigung.

7) Der Etat für 1850 enthält für die landräthlichen Behörden eine Minder-Ausgabe von 3082 Rthlr. und weist dieselbe in den Erläuterungen Band 3 Seite 46 Nr. 4 nach; dieselbe ist hiernach hauptsächlich durch Erledigung von persönlichen Zulagen entstanden.

Die Central-Kommission trägt hiernach darauf an:

die Kammer wolle die Ausgaben für die Landraths-Aemter

pro 1849 auf	.....	735,320	Rthlr.
» 1850 »	.....	732,238	»

feststellen.

IV. Für die Verwaltung in den größeren Städten und in mehreren einzelnen Ortschaften.

Nach dem Etat für 1849 sind zu diesem Zwecke ausgesetzt	756,423	Rthlr.
während der Etat für 1848 hierzu nur	337,301	»
Die Mehr-Ausgabe von	419,122	»

wird in den Erläuterungen Band 1, Seite 543 Pos. 5 dahin begründet, daß solche durch die neu errichtete Schutzmannschaft in Berlin entstanden sind.

Die Uebersicht F (Seite 483) weist nur näher nach, in welchen Städten und Ortschaften der Staat von dem ihm zustehenden Rechte der eigenen Ausübung der Polizei auf seine Kosten Gebrauch macht. Bei Prüfung dieses Etats-Abschnittes erkannte die Kommission es zunächst an, daß bei der vorliegenden Vertheilung der Kosten für die Polizei-Verwaltung die distributive Gerechtigkeit nicht überall vollständig gewahrt zu sein schiene, indem für einzelnen Städte die qu. Kosten ganz, für andere nur zum Theil übernommen seien, doch abstrahirte dieselbe von einem hierauf zu stellenden Monitum, weil sie voraussetzte, daß durch die bevorstehende Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Ordnung dieser Gegenstand eine den vorstehenden Anforderungen entsprechende Erledigung finden wird.

1) Hinsichtlich der Höhe der Besoldungen der Polizei-Beamten hat die Central-Kommission sich gleichfalls über allgemeine Normalsätze, welche natürlich nur auf künftige Anstellungen Anwendung erhalten sollen, verständigt und schlägt zu dem Ende vor:

a) für die Polizei-Präsidenten und Direktoren mit Ausnahme des Präsidenten zu Berlin, welchem das jetzige Einkommen zu belassen, ein Normal-Gehalt von 1400 — 1800 Rthlr. nebst angemessenen Equipagegeldern; das Benefizium der freien Wohnung, welches die Polizei-Präsidenten und Direktoren genießen, soll, mit Ausschluß der jetzigen Inhaber, künftig wegfallen, der reglementsmäßige Miethe-Abzug eintreten und schon jetzt der Genuß der freien Wohnung im Etat vermerkt werden;

b) die bestehenden Gehaltssätze für die Polizei-Räthe, Inspektoren, Kommissarien und Sergeanten gaben zwar zu Aenderungs-Vorschlägen keine Veranlassung, doch erschien es nothwendig, eine möglichste Ausgleichung der Gehälter bei allen Polizei-Verwaltungen des Staates zu empfehlen.

In Beziehung auf die Gratificationen vereinigte die Central-Kommission sich zu dem Grundsatze:

daß dieselben ausnahmsweise für die exekutiven Polizei-Beamten, bis einschließlich zum Polizei-Kommissarius herauf, ferner beizubehalten, daß dagegen die zu diesem Zwecke im Etat ausgesetzten Summen für die einzelnen Polizei-Verwaltungen auf das entsprechende Maß herabzusetzen seien.

Hiernach wird darauf angetragen:

die Kammer wolle sich dahin aussprechen:
daß die vorstehenden Gehaltssätze und der Grundsatz hinsichtlich der Gratificationen festzuhalten sei.

2) Bei den Polizei-Verwaltungen in Danzig und in Breslau finden sich noch abgesonderte Polizeikassen mit besonderen Rendanten, von denen der erstere 1280 Rthlr., der letztere 500 Rthlr. bezieht. Die Kommission hält eine derartige Kassen-Verwaltung an Orten, wo eine Regierungs-Hauptkasse außerdem vorhanden ist, für zu kostspielig und unnöthig und trägt im Einklange mit ihrem allgemeinen und von der Kammer bereits angenommenen Beschlusse im dritten Bericht (Nr. 424 der Drucksachen) Seite 17 darauf an:

die Kammer wolle ihre Ansicht dahin aussprechen:
daß auf eine Vereinigung der beiden Polizeikassen in Danzig und Breslau mit den betreffenden Regierungs-Hauptkassen Bedacht zu nehmen sei.

3) Zwei Polizeiräthe, einer in Breslau, der andere in Potsdam, beziehen an Pferde-Unterhaltungsgeldern jeder 100 Thaler. Die Central-Kommission weiß bei der Stellung eines Polizeirathes die Nothwendigkeit zur Haltung eines Pferdes auf Kosten des Staates mit dessen Dienstobliegenheiten nicht in Verbindung zu bringen und beantragt daher:

die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:
daß die Nothwendigkeit zur Anstellung von berittenen Polizeiräthen für Danzig und Breslau näher nachgewiesen werde, insofern die Beträge von 200 Thalern ferner auf den Etat gebracht werden sollten.

4) Bei der Stadt Posen (Seite 489) ist in der Ausgabesumme von 1736 Thalern, welche in der Rubrik ad Extraordinaria ausgeworfen ist, ein Betrag von 416 Rthlr. enthalten, welcher an Zinsen von dem auf dem Polizei-Dienstgebäude für den Königlichen Provinzial-Schulfonds hypothekarisch eingetragenen Schuldkapital von 10,400 Rthlr. à 4 pCt. gezahlt wird. Da dies Kapital nur als ein Staats-Passiv-Kapital angesehen werden kann, so beantragt die Central-Kommission:

daß die Kammer die Erwartung aussprechen möge:
das Kapital von 10,400 Rthlr. auf die Staats-Passiva übertragen zu sehen, so daß die für dasselbe zu bezahlenden Zinsen für die Zukunft von dem vorliegenden Etat in Wegfall kommen.

5) Wenngleich von dem Etat der Polizei-Verwaltung in Berlin nach Seite 494 der Betrag von 1563 Rthlr. an Besoldungen für einen Registrator, einen Kassen-Secretair und einen Kanzlisten, die dem hiesigen Kriminal-Gerichte überwiesen sind, abgesetzt worden, so glaubte die Central-Kommission doch, daß die durch die Ueberweisung der Polizei-Strafgewalt an die Gerichte entbehrlich gewordene Anzahl von Beamten durch jene Absetzung von drei Beamten noch lange nicht erreicht sei, und trägt daher darauf an:

Die hohe Kammer wolle die Erwartung aussprechen,
daß das betreffende Beamtenpersonal auf das wirkliche Bedürfniß vermindert werde.

6) Die von der Kommission gleichfalls für nothwendig erkannte Verminderung des Baupersonals bei der Polizei-Verwaltung in Berlin wird bei Prüfung des Etats für die Ober-Präsidien und Regierungen zum Vortrage gebracht werden.

7) Unter den Ausgaben der Polizei-Verwaltung hierselbst, ad Extraordinaria (Seite 495) von 38,592 Rthlr. ist ein fixirter Betrag von 33,000 Rthlr. enthalten, welchen der Staat zur Bestreitung der Erleuchtungskosten

mit	17,819	Rthlr.	—	Sgr.	5	Pf.
der Straßenreinigungskosten mit	8,180	»	29	»	7	»
und als Ergänzungs-Zuschuß zu den Erleuchtungs- und Straßenreinigungskosten, so wie zu den Kosten der Nachtwachen, mit	7,000	»	—	»	—	»
überhaupt	33,000	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.

an die vereinte Nachtwache-, Erleuchtungs- und Straßenreinigungskasse der Stadt jährlich bezahlt. Es wird hierbei nachrichtlich bemerkt, daß die hiesige Gemeinde zu gleichen Zwecken die Summe von 72,428 Rthlr. hergiebt und das alsdann noch Fehlende selbstredend zuzuschießen verpflichtet ist.

Von dem feststehenden Grundsatze ausgehend, daß jede Kommune verpflichtet ist, für Erleuchtung, Reinigung und Bewachung ihres Ortes selbst zu sorgen, hat die Central-Kommission ein genügendes Motiv dafür nicht finden können, weshalb der Stadt Berlin zu diesem Zwecke ein Zu-

Digitized by Google

schuß von 33,000 Rthlr. jährlich aus Staatsmitteln hergegeben wird; dieselbe verkennt zwar nicht im Mindesten die Wohlthaten, welche der Stadt Berlin und den in derselben sich aufhaltenden Personen aus einer wesentlich verbesserten Erleuchtung, Reinigung und Bewachung der Straßen erwachsen, glaubt aber doch, daß dies, zur Vermeidung von Exemplificationen, nicht durch eine, insbesondere durch eine so erhebliche, Belastung der Staatskasse geschehen dürfe, und beantragt daher:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß, sofern der Betrag von 33,000 Rthlr. nicht auf einem näher nachzuweisenden Rechtstitel beruhen sollte, derselbe für 1850 als erspart nachgewiesen, für 1851 aber ganz abgesetzt werde.

8) Unter den Ausgaben, welche bei der Polizei-Verwaltung in Potsdam in der Rubrik „Büreau-Dienstverwaltungs- und andere Kosten mit 2647 Rthlr.“ (Seite 496) zusammengefaßt sind, ist eine Summe von 1722 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. enthalten, welche in dem Spezial-Etat als Beitrag zur Unterhaltung der Straßenlaternen in Potsdam bezeichnet ist. Aus den vorhin ad Nr. 7 entwickelten Gründen trägt die Kommission darauf an:

> Die Kammer wolle auch hier die Erwartung aussprechen, daß dieser Betrag von 1722 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. für 1850 als erspart nachgewiesen und auf dem nächsten Etat ganz in Wegfall komme, falls der Rechtstitel oder die Nothwendigkeit zu einer solchen Ausgabe nicht vollständig nachgewiesen werden könne.

9) Da die unter Litt. F S. 483 u. ff. gegebene Uebersicht der Kosten für die Polizei-Verwaltungen nur die erste Rubrik: „Besoldungen und Remunerationen rc.“ speziell behandelt, bei den übrigen aber nur die Total-Summen, ohne nähere Zergliederung der letzteren, angiebt, so wird zur Erläuterung der folgenden Ausgabe-Rubriken bemerkt, daß dieselben mit Ausschluß der bereits vorstehend besonders hervorgehobenen Positionen im Allgemeinen folgenden Zweck haben:

a) Büreau-, Dienst-, Verwaltungs- und andere Kosten.

Hiervon werden bestritten die Ausgaben für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Dienst-Lokalien, für Buchdrucker und Buchbinder, für Schreib-Materialien und Utensilien, für Zeitungen, Amtsblätter, Bücher, für Kopialien und Hülfsarbeiter u. dgl. m.

b) Kosten zur Unterhaltung der Dienst-Gebäude;

c) zu Gratificationen und Unterstützungen für die Beamten.

Beide Rubriken erläutern sich selbst.

d) An Strafgeldern.

Diese Ausgabe kommt nur bei den Polizei-Verwaltungen in Breslau, Berlin und Potsdam vor und begreift diejenigen Polizeistrafen in sich, welche das Gesetz nicht als fiskalisch bezeichnet, und die in die betreffenden Kommunal-Kassen fließen. Die Polizei-Verwaltung vereinnahmt dieselben als verurtheilende Behörde und führt sie am Schlusse des Jahres an die Kommunal-Kassen ab, weshalb dieselben auf den Etats der Polizei-Verwaltungen in Einnahme und Ausgabe erscheinen.

e) ad extraordinaria.

Hieraus werden die außergewöhnlichen Ausgaben (Dispositions-Fonds), Kommunal-, Real- und andere Abgaben, Feuer-Sozietäts-Beiträge, Schornsteinfegerlohn, Anschaffung der Paßformulare und Register u. dgl. m. bestritten. Nur bei der Polizei-Verwaltung in Aachen wurde der in dieser Rubrik ausgeworfene Betrag von 387 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. zu Remunerationen für einen Polizei-Kommissarius und 9 Sergeanten, welche mit der polizeilichen Beaufsichtigung des Hazardspieles daselbst beauftragt waren, verwendet. Seitdem aber das Hazardspiel in Aachen aufgehoben und die polizeiliche Beaufsichtigung daher eingestellt worden, ist mit der Einnahme von 980 Rthlr., welche von der Spielbank für die polizeiliche Beaufsichtigung überhaupt gezahlt wurden, auch diese Ausgabe von 388 Rthlr. als Remuneration hier in Wegfall gekommen und zu Gehalts-Erhöhungen für die gedachten 10 Beamten verwendet worden.

10) Zu den Polizei-Ausgaben für die Stadt Berlin

von	172,151 Rthlr. 20 Sgr.
treten nun noch hinzu die Kosten für die im Jahre 1848 neu errichtete Schutzmannschaft mit	418,150 » — »

Die im Laufe des Jahres 1848 eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen, verbunden mit den in Berlin hervorgetretenen Ereignissen, haben es außer Zweifel gesetzt, daß die hiesige Exekutiv-Polizei, wie solche bisher gehandhabt worden, in ihrem Wirken gelähmt und somit unzureichend war, ihren Zweck zu erfüllen; es mußte daher an die Stelle derselben eine neue, zeitgemäßere, zur Ueberwachung der Sicherheit und Ordnung bestimmte Schutzbehörde eingerichtet werden, welche bei einer sehr erweiterten Ausdehnung der derselben angehörigen Organe im Stande ist, stets und überall auf den Straßen und Plätzen Berlins zur Aufrechthaltung des Gesetzes disponibel zu sein. Die Staats-Regierung hat eine solche Einrichtung bei den obgewalteten Verhältnissen für die Wiederherstellung geordneter Zustände in Berlin, welche ihren bestimmten Rückschlag auf das ganze Land ausüben mußte, als unentbehrlich erachtet und daher bei des Königs Majestät die Bewilligung der hierzu erforderlichen Kosten nachgesucht.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Juni 1848 ist nun genehmigt worden:

a) daß die im Etat des Polizei-Präsidiums ausgeworfenen Beträge für 6 berittene Polizei-Ordonnanz-Sergeanten-Stellen mit 2725 Rthlr. unter Einziehung der letzteren von dem genannten Etat abgesetzt werden;

b) daß anstatt der bisherigen uniformirten Exekutiv-Polizei zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung eine Schutzmannschaft, bestehend aus:

1 Oberst,
5 Hauptleuten,
200 Wachtmeistern,
1800 Schutzmännern (inkl. 40 berittenen),

mit allen Rechten und Pflichten der Staatsbeamten provisorisch und bis zur definitiven Reorganisation des hiesigen Polizeiwesens gebildet werde;

c) daß der Betrag der dafür nach Abzug der unter a genannten ebenfalls zu diesem Behufe zu verwendenden Summe mit 504,775 Rthlr. jährlich angewiesen werde.

Auf den Etat für 1849 (Seite 494) sind nun gebracht

1 Oberst mit	1500	Rthlr.	Gehalt
5 Hauptleute à	1150	»	»
16 Lieutenants à	700	»	»
104 Wachtmeister à	300	»	»
1400 Schutzmänner 40 berittene Schutzmänner } à	240	»	»
welche einen Kostenaufwand von	397,750	Rthlr.	

verursachen.

Hierzu treten noch die Büreau-Dienstverwaltungs- und andere Kosten:

a) zur Unterhaltung von 40 Dienstpferden	4,800 Rthlr.	
b) zur Anschaffung von Ersatzpferden ...	500 »	
c) an Miethe und Unterhalt der Wachtlokale	2,500 »	
d) Erleuchtung derselben	1,000 »	
e) Heizung derselben	1,500 »	
f) Reinigung derselben	500 »	
g) Buchdrucker-, Buchbinderkosten, Schreib-Materialien und Utensilien	4,000 »	
h) außerordentliche Ausgaben u. zur Aushülfe unzureichender Fonds ...	4,000 »	
		18,800 »
und endlich noch in der Rubrik ad extraordinaria ein Betrag von		1,600 »

welcher für Medizin, Bäder rc. bestimmt ist.

überhaupt 418,150 Rthlr.

Digitized by Google

Die Absetzung der Beträge für die 6 berittenen Polizei-Ordonnanz-Sergeantenstellen ist für 1849 nur um deshalb nicht erfolgt, weil der Etat des Polizei-Präsidiums zuletzt für die drei Jahre 1847, 1848 und 1849 festgesetzt worden. Der hierfür bestimmte Betrag von 2725 Rthlr., welcher zum Theil in der Rubrik: „Besoldungen", zum Theil in der Rubrik: „Bürcau- und Dienstverwaltungs-Kosten" enthalten ist, wird aus diesem Grunde für 1849 bei der Rechnungslegung als erspart nachgewiesen werden müssen. Von dem Etat für 1850 ist jener Betrag von 2725 Rthlrn. bereits abgesetzt (conf. Band III. Seite 50 Litt. o.), dagegen die Besoldung für drei dieser Polizei-Sergeanten mit 950 Rthlr. auf den Etat für die Schutzmannschaft gebracht worden, weil die anderweitige Anstellung dieser drei Sergeanten nicht sogleich bewerkstelligt werden konnte. Da die genannte Gehalts-Position von 950 Rthlr. auf den Etat der Schutzmannschaft nicht gehört, die Beamten inzwischen auch vom 1. Januar 1850 ab eine anderweite Anstellung erhalten haben, so wird die Absetzung der qu. 950 Rthlr. vom Etat pro 1850 weiter unten beantragt werden.

Wenn ferner nach dem Etat pro 1849 noch 16 Lieutenants angestellt worden, deren früher eben so wenig, wie in der Kabinets-Ordre gedacht worden, so muß hervorgehoben werden, daß sich das Bedürfniß zur Anstellung von Lieutenants theils wegen besserer Beaufsichtigung der Schutzmänner, theils wegen der gesetzlichen Ueberwachung der Versammlungen herausgestellt hatte, weshalb dieselbe auch erfolgen mußte.

Im Uebrigen wird hierbei noch bemerkt, daß dagegen die wirkliche Zahl der Wachtmeister und Schutzmänner im Vergleich zu der im Etat pro 1849 angegebenen, eine geringere ist, daß von den 40 berittenen nur 10 angestellt worden, und daß mithin die für die Schutzmannschaft pro 1849 überhaupt ausgeworfenen Kosten um einen namhaften Betrag nicht verwendet worden sind.

Wenngleich die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des ganzen Instituts der Schutzmannschaft für Berlin in der jetzigen Zeit nach der Ansicht der Majorität nicht verkannt werden darf, so entsteht doch zunächst die Frage, ob die hohen Geldbeträge, welche die gesammte Polizei-Verwaltung in Berlin, und insbesondere die mit derselben verbundene Schutzmannschaft, nach den Etats für 1849 und 1850 erfordert, gerechtfertigt erscheinen oder nicht. Die Central-Kommission hat sich für die letztere Alternative aussprechen zu müssen geglaubt, indem eine derartige Einrichtung ihrer Ansicht nach sehr wohl ausführbar erscheint, ohne einen so erheblichen Kostenaufwand zu verursachen. Schon der oben angedeutete Umstand, daß der Kostenaufwand, wie er einmal in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre bestimmt worden, wie er dann im Etat pro 1849 schon bedeutend ermäßigt erscheint, in der Wirklichkeit auch den letzteren nicht erreicht hat, läßt die Ausführbarkeit einer noch größeren Verminderung der Kosten wohl zu. Wenngleich hiergegen noch eingewendet werden kann, daß das Institut der Schutzmänner noch nicht vollständig organisirt sei, indem hierauf die Zeit und die in derselben gemachten Erfahrungen wesentlichen Einfluß haben, und daß mithin für die Höhe der Kosten eine bestimmte Gränzlinie noch nicht gezogen werden könne, so ist doch nach den seitherigen Einrichtungen, so wie nach den Aeußerungen des in der Kommission anwesend gewesenen Regierungs-Kommissarius, Inhalts welcher eine Verminderung der Zahl der bereits vorhandenen 1200 Schutzmänner in Aussicht gestellt worden, mit Bestimmtheit anzunehmen, daß es Absicht der Staats-Regierung sei, die in Rede stehenden Kostenbeträge noch wesentlich zu vermindern. Diese Absicht ist nach Inhalt des Etats für 1850 (Seite 52, Band III. der Beilagen) durch Verminderung der Ausgaben für die hiesige Schutzmannschaft um den Betrag von 11,794 Rthlr. zum Theil allerdings verwirklicht worden, dagegen geht auch aus diesem Etat hervor, daß noch 5 Abtheilungs-Wachtmeister-Stellen à 360 Rthlr. neu errichtet, wogegen 4 Wachtmeister-Stellen eingezogen sind und die Zahl der Schutzmänner 1430 zu Fuß und 10 zu Pferde beträgt, während der Etat pro 1849 1400 Schutzmänner zu Fuß und 40 berittene nachweist. An die oben erwähnte Erklärung des Regierungs-Kommissarius anknüpfend und in Erwägung, daß nach den seither gemachten Erfahrungen die Zahl der vorhandenen 1200 Schutzmänner vollständig ausgereicht hat, den beabsichtigten Zweck zu erfüllen, glaubt die Central-Kommission den Antrag stellen zu müssen:

die Zahl der Schutzmänner zu Fuß mit höchstens 1200 Mann festgesetzt zu sehen.

Nach dem Verhältniß dieser Verminderung der Anzahl der Schutzmänner werden alsdann auch noch folgende Positionen im Etat pro 1850, welche für

100 Wachtmeister,
1430 Schutzmänner und
10 berittene Schutzmänner

abgemessen sind und jetzt nur für

100 Wachtmeister,
1200 Schutzmänner und
10 berittene Schutzmänner

berechnet werden können, eine Reduction zu erleiden haben:

a) der Fonds für ärztliche Hülfe und Medizin,
b) " " zur Anschaffung und Unterhaltung der Bekleidung und Waffen,
c) " " zu außerordentlichen Ausgaben,
d) " " zu Unterstützungen, Gratificationen und Prämien.

Alles bis hier Vorgetragene zusammenfassend, stellt die Central-Kommission folgende Anträge:

1) Die Kammer wolle beschließen:
von dem Etat für die provisorische Schutzmannschaft in Berlin pro 1850, welcher eine Ausgabe von 406,356 Rthlr. nachweist,

a) das Gehalt für 230 Schutzmänner mit	26,920	Rthlr.
b) von den Fonds für ärztliche Hülfe und Medizin den Antheil dieser 230 Mann mit	326	"
c) desgl. von dem Fonds zur Anschaffung der Bekleidung und Waffen	5,120	"
d) des l. von dem Fonds zu außerordentlichen Ausgaben	880	"
e) desgl. von dem Fonds zu Unterstützungen, Gratificationen rc.	1,760	"
f) die Besoldung für 3 Polizei-Sergeanten mit	950	"
überhaupt	35,006	Rthlr.

abzusetzen und für die genannte Schutzmannschaft pro 1850 nur eine Ausgabe von 370,400 Rthlr. zu bewilligen.

2) Die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß auf eine fernere wesentliche Verminderung dieser Kosten so bald als möglich hingewirkt, so wie auf die schleunige, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Juni 1848 angedeutete Reorganisation der hiesigen Polizei-Verwaltung Bedacht genommen werde.

11) Die eben allegirte Kabinets-Ordre bestimmt ad b, daß anstatt der bisherigen uniformirten Exekutiv-Polizei eine Schutzmannschaft gebildet werden soll; es war also die Absicht, die im Etat pro 1849, Seite 491, sub Nr. 18 aufgeführten 58 Polizei-Sergeanten eingehen zu lassen. Von dem Etat pro 1850 sind dieselben jedoch noch nicht abgesetzt, weil es schwierig ist, diese Beamten so bald anderweitig unterzubringen. Auch enthält der Etat pro 1849 für die Sergeanten die Ausgabe

für 1 Dienstpferd a 150 Rthlr.......	150	Rthlr.
" 3 Dienstpferde a 140 Rthlr.......	420	"
	570	Rthlr.
Nachdem pro 1850 (Erläuterungen zu 5 o) nur ein Pferd..............................	140	"
abgesetzt worden, bleibt pro 1850 zu diesem Zwecke noch der Betrag von.................	430	Rthlr.

auf dem Etat stehen.

Die Central-Kommission vereinigte sich zu folgendem Antrage:

die Kammer wolle beschließen:

1) Die vorbenannten 450 Rthlr. vom Etat pro 1850 abzusetzen.
2) Von den 58 Sergeantenstellen, nach Abzug der bereits eingezogenen 6, also 52 Stellen mit dem Gehaltsbetrage von 15,650 Rthlr. auf dem Etat für 1850 zwar noch zu belassen, dagegen die Erwartung auszusprechen, daß dieser Betrag auf dem Etat für 1851 ferner nicht mehr erscheine.

12) Der Etat für 1850 enthält für die Gesammtkosten der Polizei-Verwaltung in den größeren Städten und in mehreren einzelnen Ortschaften eine Minderausgabe von 25,533 Rthlr. 12 Sgr. 3 Pf.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	25,533	12	3
dagegen eine Mehrausgabe von...............	18,593	22	1
mithin überhaupt eine Minderausgabe von.........	6,939	20	2

welche in den Bemerkungen zum Etat pro 1850 ad. 5 Nr. 5 näher erläutert worden ist.

Bei Prüfung der hiernach eingetretenen Aenderungen ist es zunächst aufgefallen, daß der Betrag von 400 Rthlr., welcher für 1849 dem Polizei-Direktor in Magdeburg (Seite 496) als Mieths-Entschädigung gewährt worden, nicht in Wegfall gekommen ist; nach der Erklärung des Regierungs-Kommissarius sollte dies deshalb geschehen, weil für den Polizei-Direktor inzwischen eine Amtswohnung eingerichtet worden ist; es wird deshalb darauf angetragen:

die Kammer wolle diesen Betrag im Etat für 1850 absetzen.

Unter den Mehrausgaben, welche nach dem Etat für 1850 neu erscheinen, sind nachstehende noch besonders hervorzuheben.

a) für 12 zur Verstärkung der Exekutiv-Polizei in Breslau angenommene Hülfsbeamte 3300 Rthlr. (Bd. III., Seite 48, Nr. 5 c.)

Hiermit hat es nach den erhaltenen Aufschlüssen, die auch zum Theil in der eben allegirten Stelle enthalten sind, folgende Bewandniß: Bald nach den Unruhen im März 1848 wurden in Breslau seitens der städtischen Behörden 60 Bürger, unter der Bezeichnung von „Konstabler", zur Beihulfe bei Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, dem dortigen Polizei-Präsidium zur Verfügung gestellt und aus städtischen Mitteln besoldet. Diese Einrichtung hatte sich dort sehr wohlthätig erwiesen. Bald nachher wurde die Zahl dieser Konstabler auf 30 vermindert und der Antrag gestellt und häufig wiederholt, die Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen, worauf jedoch nicht eingegangen werden konnte, indem die Ansprüche auf Ueberweisung ähnlicher Schutzbeamten unzweifelhaft von vielen Seiten hervorgetreten und die Mittel der Staatsverwaltung in einem ganz ungewöhnlichen Grade in Anspruch genommen worden wären. Doch abgesehen hiervon wurde nicht verkannt, daß in Breslau Verhältnisse obwalteten, welche bei ihrer bedenklichen und Gefahr drohenden Natur augenblicklich die ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit der exekutiven Polizei in hohem Grade in Anspruch nahmen und daher auch eine Entwickelung ungewöhnlicher Polizei-Kräfte dringend erheischten. Die Zahl der vorhandenen Exekutiv-Polizei-Beamten in Breslau war nun zwar für gewöhnliche Zeiten und im Verhältniß zu anderen Städten nicht zu gering bemessen, jedoch war es eben so zweifellos, daß solche unter den in neuerer Zeit obwaltenden Umständen nicht genügte. Es wurde daher mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. Oktober 1848 genehmigt, daß die Exekutiv-Polizei in Breslau einstweilen, etwa auf Jahresfrist, durch 12 Beamte (6 à 250 Rthlr. und 6 à 300 Rthlr.) verstärkt werde. Nach Ablauf dieser Jahresfrist wurde darauf angetragen, jene 12 Beamte noch für das Jahr 1850 zu behalten, und zur Begründung hervorgehoben, daß bei der in Breslau in neuerer Zeit bedeutend gestiegenen Zahl der Bevölkerung auch eine um so größere Beaufsichtigung, die sich für die Folge noch ganz besonders auf die ins Leben getretenen Volksvereine zu erstrecken haben wird, unabweislich nöthig sei, zumal die Frequenz dieser Stadt durch die daselbst zusammentreffenden 3 Eisenbahnen sich in hohem Grade vermehrt habe und in demselben Maße die polizeiliche Beaufsichtigung in Anspruch nehme. Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1849 wurde hierauf genehmigt, daß die qu. 12 Polizei-Sergeanten vorläufig noch auf ein Jahr beibehalten werden können.

b) Die Erhöhung des Diätenfonds für Hülfsarbeiter und Hülfsboten beim hiesigen Polizei-Präsidium um 9200 Rthlr. (Seite 50, t)

Diese Diäten wurden bisher, wie die Erläuterungen besagen, theils aus dem Extraordinarium des Polizei-Verwaltungs-Etats für Berlin, theils aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern für die Polizei-Verwaltung bestritten; dieselben sind pro 1850 besonders auf den Etat gebracht, um jene hierzu nicht geeigneten Fonds von der ferneren Zahlung derselben zu befreien; dagegen ist das Extraordinarium des Polizei-Verwaltungs-Etats für Berlin, welches für das Jahr 1849............................... 4,242 Rthlr.
betrug, nach den Erläuterungen sub 5b, b (Seite 50) für 1850 um..................... 1,685 „
vermindert worden, so daß dasselbe jetzt nur 2,557 Rthlr. beträgt.

Die Central-Kommission fand gegen die unter a und b vorstehend erläuterten Mehr-Ausgaben für das Jahr 1850 nichts zu erinnern und beantragt schließlich:

Die Kammer wolle die Ausgaben für die Polizei-Verwaltung in den größeren Städten und in mehreren einzelnen Ortschaften:

1) für das Jahr 1819 auf den Betrag von .... 756,423 Rthlr.

2) für das Jahr 1850 von.......... 749,483 „
nach Absetzung der unter Nr. 10 gestrichenen .... 35,006 Rthlr.
der unter Nr. 11 gestrichenen ..... 430 „
der unter Nr. 12 gestrichenen ..... 400 „
überhaupt nach Absetzung der Summe von.................. 35,836 „
auf den Betrag von 713,647 Rthlr

festsetzen.

V. Für die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen.

Für die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen setzen die Etats pro 1849 und 1850 eine gleiche Summe von 54,030 Rthlr. aus.

Bis zum Jahre 1837 waren die landräthlichen Kreise der Provinz Posen in Unterbezirke von 3—6000 Seelen ländlicher Bevölkerung eingetheilt, denen, mit Ausschluß der Städte, sogenannte Woyts vorstanden, welche an die Stelle von Gutsbesitzern, denen früher diese Verwaltung anvertraut war, getreten waren. Diese Einrichtung war nothwendig, weil es sonst den Landräthen unmöglich gewesen wäre, ohne eine solche Zwischenbehörde, im unmittelbaren Verkehre mit größtentheils polnischen Dorfschulzen, von welchen viele nicht schreiben und lesen können, demjenigen zu genügen, was man von ihnen verlangen mußte. Eben so stellte sich das Bedürfniß heraus, eine solche Mittelbehörde auch ferner beizubehalten. Eine Reorganisation und Vereinfachung dieser Behörde wurde im Jahre 1837 dahin ausgeführt, daß die Bezirke auf 6- bis 9,000 Seelen ländlicher Bevölkerung vergrößert und in Stelle der Woyts, die noch heute vorhandenen Distrikts-Kommissarien angestellt wurden. Durch diese Reorganisation trat eine Ersparniß von circa 16,000 Rthlr. ein; In neuerer Zeit sind noch fernere Ersparnisse dadurch eingetreten, daß mehrere Distrikts-Kommissariate mit den Domainen-Rentämtern vereinigt worden, was allmälig noch immer mehr zur Ausführung kommen wird.

Die Uebersicht für 1849 Seite 505 ergiebt, daß im Regierungsbezirke Posen 74, im Regierungsbezirke Bromberg 38 Distrikts-Kommissarien angestellt sind, und daß die Kommissariate bereits mehrfach an die Domainen-Rentämter übergegangen sind, da im Regierungsbezirk Posen hierfür bereits 1000 Rthlr. Entschädigung an Domainenbeamte, im Regierungsbezirke Bromberg dagegen die geringeren Gehälter für 11 Kommissarien zu 300 Rthlr., 200 Rthlr. und 150 Rthlr. gleichfalls an solche Domainen-Beamte gezahlt werden.

In der Voraussetzung, daß die Distrikts-Kommissarien, wegen der zu erwartenden Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Ordnung und der demnächst nothwendig werdenden Organisation der ländlichen Polizei-Verwaltung, mit der Zeit ganz entbehrlich werden würden, fand die Central-Kommission gegen die zu diesem Zwecke ausgeworfenen Beträge für jetzt nichts zu erinnern und trägt deshalb darauf an:

Die Kammer wolle die Ausgaben für die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen für das Jahr 1849 auf den Betrag von 54,030 Rthlr. und für das Jahr 1850 auf einen gleichen Betrag festsetzen.

VI. Für die Landgendarmerie.

1) Der Etat für das Jahr 1849 setzt für die Landgendarmerie den Betrag von............ 859,757 Rthlr. aus und erläutert die Mehr-Ausgabe von 229,162 Rthlr. gegen das Jahr 1848 nach Seite 513 damit, daß die

Digitized by Google

Besoldungen der Gendarmerie-Offiziere, so wie der Pensionsfonds für diese und für die Gendarmen und Wachtmeister vom Militair-Etat abgesetzt und auf den Landgendarmerie-Etat übertragen worden sind.

Die Kosten für die Gendarmerie-Offiziere, mit Ausschluß des Chefs, belaufen sich auf 56,300 Rthlr., womit 8 Brigadiers à 2000 Rthlr. und 34 Kreis-Offiziere à 900 bis 1500 Rthlr. besoldet werden. Dieselben erscheinen im Verhältniß zu den Besoldungskosten für sämmtliche Gendarmen und Wachtmeister ungemein hoch, weshalb die Kommission in besondere Erwägung nahm, ob an denselben nicht wesentlich gespart werden könne, ohne der militairischen Disziplin des Gendarmerie-Instituts, deren Aufrechthaltung sie anerkannte, Abbruch zu thun. Sie ist hierbei zu der Ueberzeugung gelangt, daß sich solches sehr wohl erreichen lasse, wenn man beispielsweise die Gendarmen in militairischer Beziehung unter die Aufsicht der Landwehr-Bataillons-Commandeure resp. der Landwehr-Brigadiers stellte, und beantragt daher, ohne über die Art und Weise der Ausführung spezielle Vorschläge zu machen, wozu sie selbstredend nicht berufen ist, bei der Kammer:

> es für erforderlich zu erklären, daß eine zweckentsprechende, minder kostspielige militairische Aufsicht der Gendarmerie baldigst hergestellt werde, damit der große Ausgabeposten von 56,300 Rthlr. für die jetzigen Gendarmerie-Offiziere, zur vielfach verlangten Vermehrung der Anzahl der Gendarmen verwendet werden könne.

2) Die in Berlin stationirten Gendarmen, deren Anzahl noch immer nicht unbedeutend ist, erscheinen neben dem Institute der Schutzmannschaft völlig entbehrlich, weshalb darauf angetragen wird:

> die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß diese Gendarmen, zur Verstärkung des Dienstes im Lande, baldigst versetzt werden, wodurch zugleich die Ausgabe von 2336 Rthlr. zur Beschaffung des Brennholzes für die in Berlin stationirten Gendarmen erspart wird.

3) Hinsichtlich des in dem Titel VII. (Seite 514) ad Extraordinaria ausgeworfenen Betrages von 1400 Rthlr., welcher unter anderen auch zu Prämien und Gratificationen für Gendarmen und zu Gratificationen für die Büreaubeamten des Chefs der Gendarmerie verwendet wird, ist zu bemerken, daß nach dem früheren Beschlusse der Kammer Gratificationen grundsätzlich nicht mehr bewilligt werden sollen; in Beziehung auf die Gendarmen, keinesweges aber in Beziehung auf die gedachten Büreaubeamten, hält die Kommission die Fortgewährung von Prämien und Gratificationen für zweckmäßig und trägt daher darauf an:

> daß die Kammer hierzu ihre Zustimmung ertheilen möge.

4) Auf den Etat der Landgendarmerie ist, wie schon oben angedeutet, der Pensionsfonds mit 150,315 Rthlr. gebracht, und das Erforderliche hierüber bereits im dritten Bericht gesagt worden, weshalb darauf Bezug genommen wird.

5) Der Etat für das Jahr 1850 enthält für das in Rede stehende Institut eine Ausgabe von 862,357 Rthlr., daher gegen den Etat für 1849 eine Mehr-Ausgabe von 2600 Rthlr., welche im dritten Bande der Beilagen, Seite 54 Nr. 8, näher erläutert ist.

Hierbei ist Folgendes zu bemerken:

Das Gehalt des Chefs der Gendarmerie erschien bis jetzt, nach der Bemerkung auf Seite 515 im ersten Bande der Beilagen pro 1849 auf dem Etat für die Generalität. Bis zum Jahre 1848 war nämlich der Kommandant von Berlin zugleich Chef der Gendarmerie, und bezog nach dem Militair-Etat:

1) Gehalt	4000	Rthlr.
2) Zulage als Kommandant	600	-
3) desgl. als Chef der Gendarmerie	1200	-
4) zu Büreaukosten	300	-
5) zu Schreibmaterialien	284	-
überhaupt	6384	Rthlr.

Im Oktober 1849 wurde die Stelle eines Chefs der Landgendarmerie eingezogen und dafür an die Spitze der Landgendarmerie ein Commandeur gestellt, der zugleich die Geschäfte eines Brigadiers der dritten Gendarmerie-Brigade zu versehen hat. Demselben wurden mittelst Kabinets-Ordre vom 20. Oktober 1849 zu dem Brigadiergehalt, 600 Rthlr. Functionszulage und 460 Rthlr. Büreau-Unkostengelder jährlich bewilligt, zwei Posten, welche nach Seite 54 Band 3 der Beilagen pro 1850 Nr. 8 Litt. a und c als neue Ausgabe auf dem Etat der Gendarmerie erscheinen. Die auf Seite 54 bei Litt. a befindliche Bemerkung:

> „die Stelle eines Chefs der Gendarmerie, für welchen im Militair-Etat eine Besoldung von 5800 Rthlr. ausgesetzt war, ist eingegangen ꝛc."

könnte zu der Vermuthung führen, als wäre durch die Uebertragung der Geschäfte des Chefs an den Brigadier der dritten Gendarmerie-Brigade, eine Ausgabe von 5800 Rthlr. erspart worden. Dies ist jedoch in der Wirklichkeit nicht der Fall, indem der Kommandant von Berlin, so lange er noch Chef der Gendarmerie war,

nach obiger Aufstellung	6,384	Rthlr.
bezog, während er jetzt als Kommandant noch erhält (conf. Beilagen pro 1849 Band II. Seite 189 Nr. 18), wodurch pro 1849	4,784	-
eine Ersparniß von	1,600	Rthlr.
herbeigeführt ist. Rechnet man hiervon die pro 1850 entstandenen neuen Ausgaben von 600 Rthlr. und 460 Rthlr., welche dem Commandeur der Gendarmerie bewilligt worden, mit	1,060	Rthlr.
ab, so ist hinsichtlich der in Rede stehenden Aenderung im Ganzen nur der Betrag von	540	Rthlr.

als wirklich erspart zu betrachten.

Die Central-Kommission konnte sich nicht davon überzeugen, daß für den Commandeur der Gendarmerie, welcher als Brigadier bereits ein Büreau hat, und als solcher für einen Schreiber 300 Rthlr., so wie für Schreibmaterialien 200 Rthlr. bezieht, und welcher als Commandeur der Gendarmerie noch einen Secretair mit 500 Rthlr. zur Seite hat, und für Schreibmaterialien auch noch 300 Rthlr. erhält, für die Büreaugeschäfte der Gendarmerie noch ein zweites besonderes Büreau eingerichtet, und zu diesem Zweck ein Lokal miethsweise beschafft werden müsse.

Sie trägt daher darauf an:

Die Kammer wolle diese Büreau-Unkostengelder von 460 Rthlr. vom Etat pro 1850 absetzen und die Ausgaben für die Landgendarmerie:

1) für das Jahr 1849 auf den Betrag von	869,757	Rthlr.
2) für das Jahr 1850 im Betrage von	862,357	-
nach Abzug des vorstehend gestrichenen Betrages von......	460	-
auf die Summe von......	861,897	Rthlr.

festsetzen.

VII. Für die Straf- und Besserungs-Anstalten.

Diese Anstalten erfordern nach dem Etat für 1849 einen

Kosten-Aufwand von........	858,941	Rthlr.
oder nach Abzug der eigenen Einnahmen von	345,117	-
einen Zuschuß aus Staatsfonds von...	513,824	Rthlr.
zu welchem noch der allgemeine Dispositions-Fonds zur Deckung von Mehrausgaben mit	136,000	-
hinzutritt, so daß die Ausgaben des Staats für diese Zwecke sich auf.......	649,824	Rthlr.

belaufen.

Die Mehrausgabe gegen das Jahr 1848 ist auf Seite 543 Pos. 8 erläutert worden.

Der Betrag, der, überall innegehaltenen, Normal-Besoldungen ist auf der Seite 521 in der Rubrik: „Bemerkungen" angegeben, und muß bei sämmtlichen Beamten für gering anerkannt werden. Nur einige Direktoren und Inspektoren beziehen außerdem persönliche Zulagen von 100 bis 300 Rthlr.

Aus dem eben erwähnten Dispositionsfonds werden auch Gratificationen und Unterstützungen an die Beamten der Straf-Anstalten gewährt, wofür ein besonderer Betrag von 5000 Rthlr. bestimmt ist.

In Betracht des schweren Dienstes und der im Ganzen geringen Besoldung der Straf-Anstalts-Beamten trägt die Kommission darauf an:

> die Kammer wolle den allgemeinen Beschluß, wonach Beamte künftig keine Gratificationen beziehen sollen, auf die Beamten der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten nicht für anwendbar erklären.

Digitized by Google

Die Kommission hat sich einer sorgfältigen Prüfung sämmtlicher Ausgabe-Positionen unterzogen und dabei gefunden, daß die Verwaltung dieser Anstalten eine ungemein geregelte und vorzüglich geordnete, und daß die Ausgaben überall auf das Sparsamste eingerichtet seien; nur hinsichtlich einzelner Positionen war Folgendes zu bemerken:

1) der in Berlin bestehende Verein zur Besserung der Strafgefangenen in den östlichen Provinzen erhält einen Zuschuß von 555 Rthlr. jährlich, mit Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1845. Dieser Verein bezweckt die Wiederunterbringung der Sträflinge nach ausgestandener Strafzeit und außerdem widmet er seine Fürsorge auf die jüngeren Sträflinge durch Unterricht während ihrer Untersuchungshaft, zu welchem Zwecke in der hiesigen Stadtvogtei zwei Stationen für Knaben und Mädchen eingerichtet sind.

2) Das Magdalenenstift hat den Zweck der Besserung weiblicher Gefangenen, so wie gefallener Mädchen und ist eine Privat-Anstalt, welche unter Aufsicht des berliner Vereins zur Besserung weiblicher Gefangenen steht. Zur Erhaltung des Stifts wird auf Grund einer Kabinets-Ordre ein jährlicher Zuschuß von 2500 Rthlr. aus Staatsfonds, temporair und in der Voraussetzung hergegeben, daß es dem Vereine gelingen werde, durch stete Erweiterung der eigenen Mittel eine gesicherte Selbstständigkeit zu erlangen. Die Berichte des Vereins-Vorstandes, so wie des hiesigen Polizei-Präsidiums weisen jedoch nach, daß das Institut ohne Unterstützung des Staats nicht bestehen kann.

Die Central-Kommission trägt hinsichtlich der beiden vorstehend unter 1 und 2 erwähnten Ausgabe-Beträge darauf an:

die Kammer wolle dieselben in der Voraussetzung gewähren, daß die Staatsregierung sich die Ueberzeugung beschaffe, daß durch die Bewilligung der Zuschüsse auch der Zweck der genannten Vereine erreicht werde.

3. Die Stadtvoigtei-Verwaltung hierselbst erfordert hinsichtlich der Polizei-Gefangenen einen Kostenaufwand von 17,156 Rthlr., zu welchem der Staat jedoch nur 742 Rthlr. jährlich zuschießt; die Haupteinnahme bildet der von der Stadt Berlin zu zahlende Jurisdictions-Kanon, von welchem bereits bei den Einnahmen die Rede war.

4. Die Ausgaben, welche unter Nr. 34, 40, 45 und 55 ausgeworfen sind und von der Staatskasse getragen werden, beziehen sich auf die provinzialständische Arbeitsanstalt zu Brauweiler, und werden für solche Gefangenen gezahlt, welche der Staat in jene Anstalt unterbringt und zu deren unentgeltlicher Aufnahme die Anstalt nicht verpflichtet ist. Die Kosten der Verpflegung werden übrigens pro Kopf und Tag berechnet.

5. Für den Regierungs-Bezirk Aachen sind unter Nr. 54 zur Beschaffung der nothwendigsten Kleidungsstücke für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen 205 Rthlr. ausgesetzt, während ein solcher Fonds für die übrigen Regierungs-Bezirke nicht besonders ersichtlich gemacht worden ist. In den Letzteren werden nämlich diese Kosten aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken (Seite 508) bestritten, weshalb eine Verschmelzung der obigen 205 Rthlr. mit dem auch für den Regierungs-Bezirk Aachen vorhandenen Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken in Aussicht gestellt wurde, und nach dem Etat für 1850 auch bereits zur Ausführung gebracht ist. (conf. Band III. der Beilage Seite 52 Nr. 6 i und Seite 58 Litt. s.)

6. Der Betrag von 1230 Rthlr., welcher unter Nr. 56 zu Kleidergeldern für die Unterbeamten ausgeworfen, ist irrthümlich unter Aachen aufgeführt, und soll seine Stelle unterhalb der Summe haben, wo auch der allgemeine Dispositions-Fonds befindlich ist, da derselbe für sämmtliche Strafanstalts-Beamten im preußischen Staate bestimmt ist.

7. Der Etat für 1850 weiset gegen das Jahr 1849 eine Mehr-Ausgabe von 35,033 Rthlr. nach, welche nach den Erläuterungen Nr. 9 hauptsächlich dadurch entstanden sind, daß der Zuschuß zur Bestreitung der Administrations- und Unterhaltungskosten für die neue Strafanstalt bei Berlin mit 21,240 Rthlr., welcher für das Jahr 1849 unter den extraordinairen Ausgaben sich befand, für 1850 als eine dauernde Ausgabe auf den Etat übernommen worden.

Die Central-Kommission trägt schließlich darauf an:

Die Kammer wolle den Staatszuschuß für die Straf- und Besserungs-Anstalten

1) für 1849 auf............... 649,824 Rthlr
2) für 1850 auf............... 684,857 "

festsetzen.

VIII. Für die Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Die Ausgaben für vorstehende Zwecke zerfallen nach dem Etat für das Ministerium des Innern in 3 Abschnitte, und betragen für das Jahr 1849 nach Seite 464, Bd. I. der Beilagen:

1) für Almosen und Unterstützungen, so wie zur Unterhaltung von Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten......	151,479 Rthlr.	29 Sgr.	7 Pf.
2) zur Herstellung und Begründung von Damenstiftern.........	26,019 "	26 "	5 "
3) zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter	18,168 "	24 "	— "
überhaupt	195,668 Rthlr.	20 Sgr.	— Pf.

oder 195,668 Rthlr., wie im Staatshaushalts-Etat angegeben ist.

Die Mehrausgabe von 2,139 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf. ad 1 und von 750 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf. ad 2 und 3 gegen das Jahr 1848 ist auf Seite 544, Bd. I. der Beil. sub Pos. 9 und 10 erläutert.

Die Uebersicht L (daselbst Seite 536 u. ff.) weiset die Verwendung des Fonds ad 1 für Almosen und Unterstützungen, so wie zur Unterhaltung von Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten in den einzelnen Regierungsbezirken des Staates nach, und da dieselbe ziemlich speziell angefertigt ist, so beschränkt sich die Central-Kommission darauf, nur diejenigen Positionen herauszuheben, welche zu moniren beschlossen werden, oder welche einer ausführlicheren Erläuterung bedürfen.

1) Es sind zunächst verschiedene Ausgabe-Beträge ermittelt worden, bei denen der Kommission die rechtliche Verpflichtung des Staates zur Zahlung derselben zweifelhaft erschien, nämlich:

a) Königsberg. Der Stadt-Armenkasse für das aus dem Holzgarten früher erhaltene Holz........................ 2000 Rthlr.

Dieser Betrag erscheint zuerst im Etat pro 1816 ohne Angabe, wodurch die Aufnahme desselben begründet wird. Wenngleich die Zahlung dieser Summe ununterbrochen seit 33 Jahren erfolgt ist, und jedenfalls vor dieser Zeit an die Armenkasse Holz in Natura verabfolgt worden ist, glaubte die Kommission doch den Nachweis der Zahlungs-Verpflichtung verlangen zu dürfen.

b) Posen. An die Stadt-Armenkasse Zuschuß 200 Rthlr.

Die Zahlung dieses Zuschusses wird auf Grund einer Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1802 geleistet.

c) Breslau. Zu Pensionen und Unterstützungen für Angehörige von Staatsdienern niederen Ranges und für hülfsbedürftige Standespersonen in der ganzen Provinz Schlesien.......... 2000 Rthlr.

Dieser Fonds war schon vor dem Jahre 1816 vorhanden, und durch Verfügung vom 8. November 1816 haben die Minister des Innern und der Finanzen ihn dem Ober-Präsidium zur Verwaltung überwiesen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung dieses Betrages ist nicht zu ermitteln gewesen.

d) Berlin. Dem französischen Hospital an Zuschuß und Accise-Vergütung
1139 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.
an die Armen der französischen Kolonie Zuschuß und Mahlsteuer-Vergütung
502 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pf.
und dem Friedrichsstift
230 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.

Alle drei Zuschüsse sind den genannten Instituten schon seit langer Zeit, vor dem Jahre 1810 bewilligt; hinsichtlich der beiden ersteren hat später eine Untersuchung über die Nothwendigkeit der Fortgewährung stattgefunden, nach welcher diese Nothwendigkeit anerkannt und demgemäß die Uebernahme der Beträge auf den Etat mittelst Reskripts vom 19. Dezember 1815 veranlaßt worden ist.

Digitized by Google

e) Berlin. Dem französischen Waisenhause 150 Rthlr.

Das französische Waisenhaus bezog bis zum Jahre 1806 aus der französischen Etats-Kasse wegen der aufgehobenen Accisefreiheit 120 Rthlr. und aus der ehemaligen General-Domainenkasse 30 Rthlr. Zuschuß. Diese 150 Rthlr. sind vom Finanz-Ministerium unterm 21. April 1816 auf den Etat übertragen worden.

f) Berlin. Dem französischen Armenhause 850 Rthlr.

Demselben sind früher, wie mehreren anderen Instituten, Brennmaterialien in Natura bewilligt, welche später in Geld umgewandelt und mittelst Reskripts vom 24. November 1817 mit 810 Rthlr. auf den Etat gebracht worden. Außerdem ist das Gehalt des Predigers der Anstalt, als Secretair derselben, mit 40 Rthlr. gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1822 etatirt, und diese beiden Summen ergeben den obigen Betrag von 850 Rthlr.

g) Berlin. Dem Dom-Hospital 30 Rthlr. 25 Sgr.

Dieser Betrag stand früher auf dem Etat des Hofmarschall-Amtes und wurde in Folge Kabinets-Ordre vom 16. August 1819 hierher übernommen. Derselbe ist übrigens eine Entschädigung für früher in Natura geliefertes Brennmaterial.

h) Merseburg. Der Haupt-Almosenkasse daselbst 262 Rthlr. 15 Sgr.

Es befindet sich dieser Betrag schon in dem ersten Etat der Verwaltung des Innern für den Regierungs-Bezirk Merseburg pro 1818 und ist von dem Etat der Gouvernements-Hauptkasse des Herzogthums Sachsen für 1815 übernommen.

Eine nähere Begründung zur Zahlung dieser Summe liegt nicht vor.

i) Magdeburg. Zur Armenpflege daselbst mit Vorbehalt des Widerrufs ....500 Rthlr.

Zu dieser Zulage erscheint der Staat nicht im Mindesten verpflichtet, was schon aus dem Vorbehalt hervorgeht.

k) Düsseldorf. Der Armen-Anstalt daselbst 1202 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf.

Derselben Gnaden-Zuschuß 90 Rthlr. Der erstere Betrag ist früher aus Spezial-Domainen-Fonds gezahlt und auf den Etat der Verwaltung des Innern für den Regierungsbezirk Düsseldorf zuerst pro 1817 übernommen worden; der zweite ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Dezember 1818 bewilligt.

In Beziehung auf die vorstehend bezeichneten Beträge, nämlich:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a)	2,000	—	—
b)	200	—	—
c)	2,000	—	—
d)	1,139	12	6
und	502	12	5
und	230	10	—
e)	150	—	—
f)	850	—	—
g)	30	25	—
h)	262	15	—
i)	500	—	—
k)	1,202	2	3
und	90	—	—
überhaupt	9,257	17	2

trägt die Central-Kommission darauf an:

Die Kammer wolle diese Beträge von überhaupt 9257 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. pro 1849 nicht, dagegen pro 1850 bis zum Nachweise der rechtlichen Verpflichtung des Staates zur Zahlung derselben monīren.

2) Bei anderen Beträgen konnte eine Verpflichtung des Staates zur Zahlung derselben gar nicht anerkannt werden; es sind dies folgende:

a) Berlin. An die Haupt-Armenkasse daselbst 29,403 Rthlr.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1819 ist der Stadt Berlin ein jährlicher Zuschuß von 75,000 Rthlr. für die Armen bewilligt, zugleich aber auch die gesetzliche Verpflichtung der Kommune, ihre Armen aus eigenen Mitteln zu erhalten, ausgesprochen worden. Die Kabinets-Ordre enthält folgende Erklärung:

„So wenig der Stadtgemeinde ein rechtlicher Anspruch auf die Fortdauer der bisherigen, aus Staatskassen geleisteten Zuschüsse eingeräumt werden kann, so wenig soll derselben ein solcher aus Meinen vorgedachten Bewilligungen erwachsen."

Von der genannten Summe sind im Jahre 1824, wegen des großen Waisenhauses, 25,597 Rthlr. auf den Etat des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gebracht und von dem Rest durch Kabinets-Ordre vom 23. November 1825 die Summe von 20,000 Rthlr. dem Straßenpflasterungs-Fonds zugewiesen worden.

In der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 heißt es ferner:

„Ich habe aus den gepflogenen Verhandlungen entnommen, daß die städtischen Behörden sich nunmehr überzeugt haben, daß die Kommune für die Unterhaltung der Armen allein zu sorgen verpflichtet, und daß eine Beihülfe dazu aus Staatsfonds, so weit sie nicht auf besonderen Stiftungen beruht, immer nur aus Rücksichten der Gnade erfolgt ist und ferner erfolgen kann. Ich habe hiernach zwar die fernere Zahlung des zeither gewährten Zuschusses der 55,000 Rthlr. genehmigt, zu einer Erhöhung dieser beträchtlichen Summe ist jedoch keine Veranlassung vorhanden, indem mit dem Steigen der Bevölkerung und mit den erhöhten Ansprüchen an die Armenverwaltung sich auch die Mittel ebenmäßig vermehrt haben, um diese Last zu bestreiten, und es daher den Forderungen der Gerechtigkeit widersprechen würde, wenn die übrigen Gemeinden der Monarchie zu den Kosten der Armenpflege der Stadt Berlin beitragen sollten, zumal in anderen Städten aus der Kommunalkasse viele Lasten bestritten werden müssen, welche Berlin gar nicht oder nur in geringerem Maße zu tragen hat."

Aus diesen Allerhöchsten Bestimmungen geht nun klar hervor, daß der Staat nicht im Geringsten zu dem in Rede stehenden Zuschusse verpflichtet ist, daß demnach das Gesetz vom 31. Dezember 1842 hier seine Anwendung finden muß, und daß, wie bereits in der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 angedeutet worden, es der Gerechtigkeit widersprechen würde, wenn die übrigen Gemeinden der Monarchie zu den Kosten der Armenpflege der ohnehin bevorzugten Stadt Berlin beitragen sollten.

b) Potsdam. Zuschuß zur Armenpflege daselbst 3,600 Rthlr.

Derselbe beruht auf Allerhöchster Bewilligung; da aber Potsdam, so wie Berlin und jeder andere Ort, die gesetzliche Verpflichtung hat, für seine Armen selbst zu sorgen, so ist kein Grund für die fernere Bewilligung jenes Zuschusses vorhanden.

c) Berlin. An die berliner Haupt-Armenkasse als Königliches Neujahrs-Geschenk 4,000 Rthlr.

d) Potsdam. Neujahrs-Geld zur besonderen Vertheilung an Arme. 2,000 Rthlr.

Das unter c genannte Geschenk ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1820 bewilligt und dessen Uebernahme auf den Etat angeordnet worden.

Das Neujahrsgeld unter d ist im Jahre 1822 zuerst von der General-Staatskasse übernommen worden.

Unter den vorgetragenen Verhältnissen trägt die Central-Kommission darauf an:

Die Kammer wolle die vorstehend bezeichneten Beträge:

unter a	von	29,403 Rthlr.
» b	»	3,600 »
» c	»	4,000 »
» d	»	2,000 »
	im Betrage von	39,003 Rthlr.

für das Jahr 1849 zwar noch bewilligen, für das Jahr 1850 aber vom Etat absetzen.

3) Der Stadt Halle als einstweiliger Zuschuß zur Unterstützung verarmter Militair-Personen 500 Rthlr. und der Stadt Stralsund zur Unterstützung der Militair-Armen mit Vorbehalt die Widerrufs 622 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf.

Wenn nicht zu verkennen ist, daß der Staat eine allgemeine Verpflichtung den verarmten Militair-Personen gegenüber hat, so kann doch den Städten Halle und Stralsund ein Vorzugsrecht gegen die übrigen Städte und Ortschaften des preußischen Staats nicht eingeräumt werden, weshalb die Kommission darauf anträgt:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Regierung für die Zukunft die Nothwendigkeit dieser beiden Ausgabe-Positionen besonders nachweisen möge.

4) In Berlin erhält die Direction der 8 Erwerbschu-

Digitized by Google

len jährlich die Summe von .... 2,500 Rthlr. auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1820.

Hinsichtlich dieser Ausgabe trägt die Kommission darauf an:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß bei der nächsten Etats-Vorlage die Zweckmäßigkeit dieser Institute und der Ausgabe näher nachgewiesen werde.

5) In Betreff des Zuschusses von 2000 Rthlr., welcher für die Zwangs-, Arbeits- und Armen-Anstalt in Zeitz, und desjenigen von 8070 Rthlr., welcher dem Landarmenhause in Trier zur Unterhaltung inhaftirter Verbrecher und derjenigen Individuen, welche sich der ihnen zuerkannten polizeilichen Aufsicht entzogen haben ꝛc. — gezahlt wird, trägt die Kommission darauf an:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß beide Beträge künftig auf den Etat der Straf- und Besserungs-Anstalten, wohin sie ihrer Natur nach gehören, gebracht werden.

6) Eine große Menge der in der vorliegenden Uebersicht enthaltenen Beträge haben in früheren Zeiten auf den betreffenden Domainen-Etats gestanden und wurden auf Grund einer Verpflichtung des Domainen-Fiskus gezahlt.

Hierzu gehörten insbesondere:

im Regier.-Bez. Königsberg die unter Nr. 3, 7, 9,
» » » Stettin » » » 2,
» » » Berlin » » » 1,
» » » Potsdam » » » 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9,10,11,
» » » Frankfurt » » » 2,
» » » Magdeburg » » » 4,
» » » Erfurt » » » 2, 3,
» » » Minden » » » 4,
» » » Arnsberg » » » 7,
» » » Koblenz » » » 3 und
» » » Düsseldorf » » » 4

aufgeführten Summen, welche später auf die Etats der Verwaltung des Innern übertragen wurden. Die Kommission fand gegen diese Ausgaben zwar nichts zu erinnern, stellt aber den Antrag:

Die Kammer wolle die Ansicht aussprechen, daß diejenigen dieser Beträge, welche als Real-Lasten anerkannt werden müssen, zur Ablösung gebracht werden mögen.

7) Ein anderer Theil der in dieser Uebersicht enthaltenen Ausgaben wird, da dies pro 1850 noch nicht geschehen ist, jedenfalls pro 1851 von derselben verschwinden und auf den Etat des Ministeriums für geistliche ꝛc. Angelegenheiten übertragen werden, was für mehrere dieser Ausgaben bereits durch Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1849 angeordnet ist.

Hierzu gehören die in den Regierungs-Bezirken

Gumbinnen unter Nr. 2
Danzig » » 2, 3
Marienwerder » » 1
Stralsund » » 1, 2
Merseburg » » 11
und Minden » » 1

bezeichneten Beträge.

8) Eine Ausgabe-Position, welche sich für alle Regierungsbezirke wiederholt, ist die bei Königsberg unter Nr. 8 näher bezeichnete: „zu Almosen und Unterstützungen, ingleichen zur Kur und Pflege armer Kranken, insoweit die Grundherrschaften und Kommunen, auch Landarmen-Anstalten solche zu leisten nicht verbunden sind."

Es bildet dieselbe die sogenannten Armen- oder Wohlthätigkeitsfonds, welche nach durchschnittlichem Bedarf den einzelnen Regierungen zur Verwaltung überwiesen sind.

Der nächste Zweck dieser Fonds besteht darin, diejenigen Kosten der Armenpflege zu decken, welche dem Fiskus in seiner Eigenschaft als Gutsherr gesetzlich obliegen und nicht schon mit Fonds auf den Domainen-Etats fundirt sind; denn nach §. 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 sind Gutsherrschaften, deren Güter sich nicht im Gemeinde-Verbande befinden, was bei den Domainen und Forsten in der Regel zutrifft, zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen gleich den Gemeinden verpflichtet. Außer diesem Zwecke dienen die gedachten Fonds zu Unterstützungen ehemaliger Beamten der unteren, mit einer Pensionsberechtigung nicht verbundenen Grade, der Wittwen und Waisen solcher Beamten, so wie derjenigen hülfsbedürftigen Personen, deren sich anzunehmen, der Staat aus besonderen Billigkeitsrücksichten veranlaßt ist. Außerdem werden jene Fonds auch zur Beförderung allgemeiner wohlthätiger Zwecke in Anspruch genommen, wenn es darauf ankommt, durch einen Beitrag des Staates die Theilnahme und Mitwirkung der Kommunen, Vereine und Institute für solche Zwecke anzuregen und zu befördern. Endlich kommen häufig Fälle vor, welche nicht näher aufgezählt werden können, in welchen aber das Bedürfniß des helfenden Einschreitens der Regierung zu Gunsten von Kommunen oder Individuen, wenngleich eine gesetzliche Verpflichtung des Staates nicht vorliegt, unabweislich ist.

Die zu diesen Zwecken für die einzelnen Regierungs-Bezirke angesetzten Beträge sind sparsam und nach Maßgabe des nothwendigsten Bedürfnisses bemessen, so daß gegen die Höhe derselben nirgend etwas zu erinnern war.

9) Der am Schlusse der Uebersicht, S. 541 angegebene Fonds von 1000 Rthlr. zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Staatsdienern untergeordneten Ranges, die in der Regel keine Pension beziehen ꝛc., bildet den Wohlthätigkeits-Fonds des Ministeriums des Innern, dessen Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit nicht zu verkennen ist.

10) Die oben im Abschnitte 8 unter 2 und 3 angegebenen Fonds zur Herstellung und Begründung von Damenstiftern und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter werden nach der Anmerkung auf Seite 464 aus heimfallenden Kompetenzen vormaliger Mitglieder der aufgehobenen Damenstifter jenseits der Elbe gebildet, und zwar in der Art, daß von den heimfallenden Kompetenzen jedem der beiden Fonds die Hälfte alljährlich überwiesen wird, bis sie die Höhe von resp. 55,000 Rthlrn. und 20,000 Rthlrn. erreicht haben. Dies ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. Dezember 1813 und 7. März 1845 angeordnet worden. Für 1849 sind sie mit dem Betrage von resp. 26,019 Rthlrn. 26 Sgr. 5 Pf. und 18,168 Rthlrn. 24 Sgr. angegeben und dabei bemerkt, daß aus dem ersteren Fonds gegenwärtig zur Verbesserung gering dotirter Stiftspräbenden in den Fräuleinstiftern 3286 Rthlr. jährlich dauernd und eine Pension von 500 Rthlrn. jährlich bis 1852 angewiesen sind. Die Kommission ist keinen Augenblick darüber zweifelhaft gewesen, daß Töchter aus den höheren Ständen nicht selten in die Lage kommen, gleich den Wittwen und Waisen, unterstützungsbedürftig zu werden; dessenungeachtet kann sie sich für die Errichtung von neuen Damenstiftern zur Aufnahme solcher Personen nicht aussprechen, weil sie dieselbe dem Zwecke nicht entsprechend hält und die Erfahrung gelehrt hat, daß die betreffenden Personen nur ungern sich in den Stiftern aufhalten und eine Unterstützung in Geld vorziehen, um nach Belieben ihren Wohnort wählen und sich beschäftigen und ernähren zu können.

Die Central-Kommission trägt daher darauf an:

die Kammer wolle beschließen:

daß der zur Herstellung und Begründung von Damenstiftern bestimmte Fonds für diesen Zweck nicht verwendet werden soll.

Bei Gelegenheit der Berathung des Etats für 1849 wurde in Bezug auf vorstehenden Antrag beschlossen, den Fonds zur Begründung von Damenstiftern ganz zu ersparen und den folgenden Fonds zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter auf 20,000 Rthlr. anwachsen zu lassen. Auch wurde hierbei zur Sprache gebracht, daß ein Fonds von 100,000 Rthlr. vorhanden sei, welcher, aus Stempelgeldern für gestiftete Familien-Fideikommisse gebildet, im Etat nirgend in Einnahme erscheint und zur Begründung von Damenstiftern bestimmt ist. Hinsichtlich dieses Fonds wurde beschlossen, denselben dem Ministerium des Innern zur Verstärkung des eben genannten Unterstützungs-Fonds zu überweisen.

Bei Berathung des Etats für 1850 war der Kommission inzwischen durch die betreffende, der Kammer gemachte, Regierungs-Vorlage bekannt geworden, daß über den Fonds von 150,000 Rthlrn. oder im Courswerthe von 85,000 Rthlrn. anderweitig disponirt worden ist; die obigen Beschlüsse werden hierdurch zum Theil alterirt, weshalb dieser Gegenstand nochmals von der Central-Kommission berathen wurde.

Hiernach beschloß die Kommission, den Antrag zu stellen:

Die Kammer wolle
beschließen, daß der
Fonds zur Herstel-

Digitized by Google

lung und Begründung von Damenstiftern nach dem Etat pro 1850 mit	26,349 Rthlr. 3 Sgr. — Pf.
mit dem Pensions- und Unterstützungs-Fonds für Wittwen und verwaiste Töchter pro 1850 im Betrage von	18,498 » — » 7 »
verschmolzen u. beide zusammen im Betrage von	44,847 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf.

ausschließlich zu dem letztgedachten Zwecke verwendet werde, daß dagegen die von 1850 ab heimfallenden Kompetenzen, aus welchen jene Beträge bis jetzt gebildet worden, der Staatskasse zufließen sollen.

11) Der Etat für 1850 enthält für die in diesem Abschnitte (VIII.) behandelten Fonds keine erheblichen Abänderungen, indem die Erhöhung derselben um 3250 Rthlr. und 658 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf., die erstere größtentheils auf Fractions-Berechnungen, die zweite aber auf heimgefallenen Kompetenzen beruht.

Hiernach trägt die Central-Kommission darauf an:

Die Kammer wolle die Ausgaben für die Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten:

a) für das Jahr 1849 auf den Betrag von .	195,668 Rthlr. — Sgr. — Pf.
b) für das Jahr 1850 im Betrage von ..	199,577 » — » — »
nach Abzug der vorstehend unter 1 und 2 gestrichenen ..	48,260 » 17 » 2 »
auf die Summe von	151,317 Rthlr. 12 Sgr. 10 Pf.

festsetzen.

IX. Verschiedene Ausgaben zu polizeilichen Zwecken und Bedürfnissen der Verwaltung des Innern.

Dieselben zerfallen nach dem Etat des Ministeriums des Innern in 4 Abtheilungen, und betragen für das Jahr 1849:

1) Zu verschiedenen polizeilichen Zwecken u. anderen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	61,972 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf.
2) Dispositionsfonds zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei der Polizei-Verwaltung ...	30,000 » — » — »
3) Dispositionsfonds für die höhere Polizei ..	25,000 » — » — »
4) Dispositionsfonds für die Verwaltung des Innern und zu Mehr-Ausgaben	14,000 » — » — »
überhaupt	130,972 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf.
oder in runder Summe	130,973 Rthlr.

ad 1.

Zu welchen besonderen Zwecken der unter 1 benannte Fonds verwendet wird, geht aus der Uebersicht H Seite 507 und flg. im 1sten Bande der Beilagen für 1849 hervor.

1) Der Dispositionsfonds der Regierungen zu allgemeinen polizeilichen Zwecken und zu Prämien und kleinen Ausgaben für die innere Verwaltung ist durch die Bemerkungen 1 und 2 Seite 509 genügend erläutert, weshalb auf dieselben Bezug genommen wird, da gegen die Höhe der ausgesetzten Beträge eben so wenig, wie gegen den bezeichneten Zweck etwas zu erinnern war.

2) Die Prämien für Schützengilden im Betrage von 3618 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf. beruhen meistens auf altem Herkommen und werden zur Belebung der Institute mit Vorbehalt des Widerrufs gezahlt. Von diesem Vorbehalt wurde im November 1848 wirklich Gebrauch gemacht, indem man annahm, daß der Schutz der gesetzlichen Ordnung und die Mitwirkung bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde, welche Zwecke bisher dem Institute der Schützengilden zu Grunde lagen, nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1848 auf die durch dasselbe gebildete Bürgerwehr übergegangen sei, und daher keine Veranlassung ferner vorliege, jene Institute von Seiten des Staates zu hegen und durch Bewilligung von Prämien &c. zu fördern und zu unterstützen. Die Umstände, welche eine derartige Anordnung veranlaßten, änderten sich jedoch sehr bald insofern wesentlich, als an den meisten Orten die als nahe bevorstehend vorausgesetzte allgemeine Einführung der Bürgerwehr nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1848 Anstand gefunden. Dies hatte zur Folge, daß im Juni 1849 von der Einziehung der an Schützengilden und Gesellschaften bisher gewährten Benifizien Abstand genommen wurde. Durch die erstere Anordnung ist es gekommen, daß mehrere Prämien-Beträge für Schützengilden auf den Etat pro 1849 nicht mehr haben gebracht werden können, nämlich:

für den Regierungs-Bezirk Breslau	359 Rthlr. — Sgr. — Pf.
für den Regierungsbezirk Potsdam	78 » 25 » — »
für den Regierungsbezirk Oppeln......	143 » — » — »

von diesen ist der erstere auf den Etat pro 1850 gebracht; die beiden anderen werden im Etat für 1851 in Zugang erscheinen.

3) Die Ausgaben zu verschiedenen Zwecken sind Seite 510 u. ff. spezifizirt, und gaben zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung:

a) Königsberg. An Zuschuß für das Schauspielhaus daselbst .... 2000 Rthlr.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1827 ist den Actionairs des königsberger Schauspielhauses aus dem Dispositionsfonds Sr. Majestät des Königs ein zur ersten Hypothek einzutragendes Darlehn von 36,500 Rthlr. unter der Bedingung gegeben, daß die Zinsen von denjenigen 2000 Rthlr., welche jährlich als Zuschuß für das königsberger Schauspielhaus gezahlt werden, abgezogen, und der Ueberrest von diesen 2000 Rthlr. zur successiven Amortisation des Kapitals verwendet werden soll. Da für die Staatskasse eine Verpflichtung zur Fortzahlung der qu. 2000 Rthlr. nicht nachgewiesen ist, so beantragt die Central-Kommission:

die Kammer wolle die Absetzung der in Rede stehenden 2000 Rthlr. von dem Etat für 1850 beschließen.

b) Königsberg. Dem Administrator der Hofscharfrichterei daselbst....... 55 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf.

c) Oppeln. An die Kämmereikasse zu Tarnowitz Schrötergeld........................ 60 Rthlr.

d) Aachen. Der Schützengesellschaft zu Uebach 2 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf.

Die erstere dieser drei Ausgaben ist eine Gehaltsposition, welche schon im Jahre 1812 vom memelschen Amts-Etat übernommen ist. Die zweite ist im Jahre 1816 nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre auf 60 Rthlr. fixirt, bis wohin die Kämmereikasse zu Tarnowitz aus den zur Königlichen Kasse eingegangenen Salz-Debits-Geldern eine solche Abgabe unter dem Namen: „Schrötergeld" bezogen hatte. Die dritte Ausgabe endlich ist durch die frühere Landesherrschaft mit 2 Patakons 4 Schillingen verliehen, seit Eintritt der französischen Regierung zwar nicht gezahlt, von dem preußischen Staate aber mit 2 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. wieder übernommen worden.

Alle drei Beträge sind unzweifelhaft feststehende Renten, weshalb die Central-Kommission den Antrag stellt:

die Kammer wolle die Ansicht aussprechen, daß die Ablösung dieser Beträge eingeleitet werden möge.

e) Posen. Zu Gratificationen und Unterstützungen für Bürgermeister in den kleinen, mit der revidirten Städte-Ordnung nicht beliehenen Städten.......................... 3000 Rthlr.

f) Bromberg. Desgl... 1330 Rthlr. 20 Sgr. 2 Pf.

Hinsichtlich beider Beträge beantragt die Kommission:

die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß dieselben bei der bevorstehenden Organisa-

Digitized by Google

tion des Gemeindewesens in Wegfall kommen werden.

g) Stettin. Den Ständen von Alt-Pommern gegen Verzichtleistung auf alle Ansprüche an die Fonds der ehemaligen Marsch- und Molestien-Kasse und der ehemaligen Provinzial-Kriegs-Kasse eine Jahresrente von....... 6000 Rthlr.

Die sogenannte Marsch- und Molestien-Kasse, von deren ehemaligen Fonds die Stände einen Theil in Anspruch nahmen, wurde für Vorpommern im Jahre 1722, für Hinterpommern schon früher errichtet, um die Kriegs- und Marsch-Fuhren, so wie den sonstigen Vorspann daraus zu bezahlen. Später wurden daraus auch die Gehälter der Landräthe und andere Administrations-Ausgaben bestritten. Die Fonds wurden, durch Erhöhung der Contribution aufgebracht. Diese Kassen wurden im Jahre 1810 in Gemäßheit der Regierungs-Instruction vom 26. Dezember 1808 aufgehoben und mit der Staatskasse vereinigt. Die früheren Einnahmen wurden forterhoben, weil sie als landesherrliche Steuern zu betrachten waren.

Die Stände Altpommerns erhoben nun Ansprüche auf einen Theil jener Fonds, die begründet waren, weil aus denselben früher auch ständische und Kommunal-Bedürfnisse bestritten wurden; diese Ausgaben sind demnächst sorgfältig ermittelt, durch Vergleich auf 6000 Rthlr. festgestellt und durch Kabinets-Ordre vom 11. März 1846, vom 1. Januar 1845 ab bewilligt worden, wogegen die Stände auf alle ferneren Ansprüche, auf die genannten Fonds Verzicht geleistet haben.

Aus vorstehender Darstellung geht unzweifelhaft hervor, daß diese Jahresrente auf den Etat der Passiv-Renten gehört, weshalb die Kommission den Antrag stellt:

> die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Rente von 2000 Rthlr. von 1851 ab auf den Etat der Passiva der Generalstaatskasse übernommen und hier in Wegfall gebracht werde.

h) Stralsund. Dem Fischmeister in Lassan Gehalt................................ 300 Rthlr.

Im Regierungs-Bezirk Stralsund ist ein Fischmeister angestellt, dessen Amtsthätigkeit im Wesentlichen darin besteht, auf Befolgung der über die Ausübung des Fischfanges ergangenen polizeilichen Bestimmungen zu wachen. Seine Aufsicht erstreckt sich auf sämmtliche öffentliche und Privat-Gewässer von Neu-Vorpommern und Rügen, welche derselbe jährlich mindestens zweimal bereisen muß.

Die Kommission stellt den Antrag:

> die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß das Gehalt für den Fischmeister in Lassan auf den Aussterbe-Etat gebracht, und nach dem Abgange des jetzigen Beamten die Geschäfte desselben der Orts-Polizei übertragen werden.

i) Berlin. Dem Vorsteher des berliner Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene 700 Rthlr.

Da dieser Betrag zu unmittelbaren Vereinszwecken nicht verwendet wird, so beantragt die Kommission:

> die Kammer wolle die Wieder-Aufnahme jener Ausgabe auf den künftigen Etats an die Bedingung knüpfen, daß die Nothwendigkeit der Fortdauer derselben näher nachgewiesen werde.

k) Berlin. Der jüdischen Freischule in Berlin für den Verlust der früher von den jüdischen Kalendern genossenen Stempelfreiheit..... 164 Rthlr.

Im Jahre 1808 wurde der hiesigen jüdischen Freischule die alleinige Herausgabe und Debitirung des jüdischen Kalenders zu ihrem Vortheile in der Art überlassen, daß sie von 4000 Exemplaren, die zu drucken ihr verstattet war, 1600 gebunden an das Kalender-Comtoir abzuliefern hatte, und dagegen die übrigen 2400 unentgeltlich gestempelt erhielt. Durch die Ordre vom 30. August 1816 ist die Stempel-Abgabe allgemein eingeführt, jedoch blieb die jüdische Freischule im Besitz der Stempelfreiheit bis 1823, wo sie gegen die Entschädigung von 164 Rthlr. aufgehoben wurde. Die Entschädigung wurde besonders nur deshalb bewilligt, weil von dem ferneren Genusse der von der früheren Vergünstigung gehabten Vortheile, das Fortbestehen dieser als besonders nützlich anerkannten Schulanstalt abhängig blieb. Die Bewilligung ist durch Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1823 auf Widerruf erfolgt, weshalb die Kommission darauf anträgt:

> die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß von diesem Vorbehalte von 1851 ab Gebrauch gemacht werde.

l) Erfurt. An Mahl- und Schlachtsteuer-Entschädigung für milde Stiftungen....... 590 Rthlr.

Die milden Stiftungen in Erfurt und Langensalza waren früher von der Zahlung der Mahl- und Schlachtsteuer befreit; später wurde dies aufgehoben, jedoch in Betracht der wohlthätigen Zwecke genehmigt, daß sie die bezahlten Steuern jährlich liquidiren konnten, wonächst sie ihnen aus der Staatskasse erstattet wurden. Hierauf beruht die Ausgabe von 590 Rthlr., die übrigens zu jeder Zeit widerruflich ist.

Da inzwischen in den beiden genannten Städten die Mahl- und Schlachtsteuer bereits im Jahre 1848 aufgehoben ist, so ist jede Veranlassung zur Fortgewährung jener Entschädigung von 1849 ab weggefallen, weshalb die Kommission den Antrag stellt:

> Die Kammer wolle den Betrag von 590 Rthlr. von den Etats für 1849 und 1850 absetzen und die Regierung auffordern, von dem Vorbehalte des Widerrufs unverzüglich Gebrauch zu machen.

m) Trier. An die Gesellschaft für nützliche Untersuchungen daselbst................ 262⅔ Rthlr. und Stralsund. Zuschuß zur Bestreitung des Gehaltes für einen Arzt auf Jasmund 30 Rthlr.

Die erstere Ausgabe beruht auf einer Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1818, in welcher bestimmt worden, daß die Unterstützung von 1,000 Francs oder 262⅔ Rthlr. jährlich, welche die Gesellschaft nützlicher Unternehmungen in Trier früherhin erhalten hat, etatsmäßig fortdauern soll, so lange die Gesellschaft ihren Zweck erfüllt.

Die Central-Kommission stellt den Antrag:

> Die Kammer wolle die Ansicht aussprechen, daß beide vorstehend bezeichneten Beträge auf den Etat des geistlichen ꝛc. Ministeriums zu übertragen und hier in Wegfall zu bringen seien.

n) Da in der vorliegenden Uebersicht (Seite 510 bis 512) mehrfache kleine und unbedeutende Beträge vorkommen, so trägt die Kommission darauf an:

> Die Kammer wolle den Wunsch aussprechen, daß dieselben für die Zukunft auf die betreffenden Dispositions-Fonds übernommen werden möchten.

Die vorstehend sub 1 besprochenen Ausgaben haben nach dem Etat für 1850 eine Erhöhung um 2,095 Rthlr. 23 Sgr. 7 Pf. hauptsächlich dadurch erfahren, daß der Dispositions-Fonds der Regierungen auf Grund der vorgenommenen Durchschnitts-Berechnungen hier und da vergrößert worden ist.

ad 2.

Der Dispositions-Fond zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei der Polizei-Verwaltung, welcher bis zum Jahre 1849 nur 6000 Rthlr. betrug, ist zur Deckung derjenigen Mehr-Ausgaben bestimmt, welche bei den Provinzial-Fonds zu polizeilichen Zwecken und bei den Polizei-Präsidien und Direktorien (Seite 508) vorkommen. Da der Fonds nach den seitherigen Erfahrungen zur Bestreitung dieser Mehr-Ausgaben bei weitem nicht ausreichte, so ist derselbe auf Grund einer dreijährigen Fraction bei Gelegenheit der Etats-Regulirung pro 1849 auf den gegenwärtigen Betrag von 30,000 Rthlr. erhöht worden, was auch in der Bemerkung B Pos. 6 Seite 544 erläutert ist.

Der Etat für 1850 weiset eine Veränderung dieses Fonds nicht nach.

ad 3.

Der Dispositions-Fonds für die höhere Polizei beträgt für das Jahr 1849 25,000 Rthlr., und steht dem Minister für geheime im Interesse der Staatswohlfahrt zu verfolgende Zwecke zur Disposition; derselbe bildet somit den sogenannten geheimen Fonds. Von einem Mitgliede der Kommission wurde hervorgehoben, daß dieser Fonds pro 1849 bereits um 7,500 Rthlr. erhöht worden sei, und daß daher die Erwartung ausgesprochen werden möge, daß derselbe für die Zukunft nicht ferner erhöht werden soll; dieser Antrag fand jedoch in der Kommission die genügende Unterstützung nicht.

Derselbe Fonds ist nun für das Jahr 1850 um 55,000 Rthlr. erhöht, also mit 80,000 Rthlr. auf den Etat gebracht, und die Erhöhung Seite 54 der Beilagen Band III. unter Nr. 7 dahin erläutert worden, daß dieselbe durch das, durch die Zeitverhältnisse unabweislich gewordene Bedürfniß bedingt worden sei.

Die Bewilligung der geheimen Fonds ist bei dem gänzlichen Mangel irgend eines Anhaltspunktes für die Prüfung der Höhe derselben, lediglich ein Akt des Vertrauens.

Digitized by Google

In Erwägung, daß die hierzu ausgesetzte Summe, den noch immer außergewöhnlichen Zeitverhältnissen und dadurch gesteigerten Bedürfnissen gegenüber, immer noch eine mäßige zu nennen, und im Vertrauen auf die zweckmäßige und sparsame Verwendung des Fonds seitens der jetzigen Verwaltung abstrahirte die Central-Kommission von einem hierauf bezüglichen Monitum.

ad 4.

Der Dispositionsfonds für die Verwaltung des Innern und zu Mehr-Ausgaben, im Betrage von 14,000 Rthlr., der für 1850 derselbe geblieben, ist der eigentliche Dispositionsfonds der Centralbehörde, welchen sie nach Deckung der Ausgaben zu polizeilichen Zwecken (vorstehend unter 1, 2 und 3) noch für die eigentliche Verwaltung des Innern in Anspruch nimmt.

Die eingesehenen Verwendungs-Nachweisungen ergeben, daß dieser Fonds zu den Kosten baulicher Instandhaltung fiskalischer Gebäude, zur Beschaffung von Rettungs-Medaillen, zu Druckkosten, zu Reisekosten und Diäten der Ministerial-Beamten, zu Diäten für Hülfs-Arbeiter, zu Umzugskosten für Beamte, zu Miethe-Entschädigungen für dieselben, zu Zuschüssen zu den Armen- und Wohlthätigkeitsfonds der Regierungen, ingleichen zu den Kosten der Verwaltung von Landraths-Aemtern und anderen ähnlichen Ausgaben verwendet worden ist, und daß der Fonds im Jahre 1849 nicht zugereicht hat.

In Berücksichtigung aller dieser Zwecke scheint der Fonds an sich nicht zu hochgegriffen zu sein.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Abschnitt IX. vorgetragenen Ausgaben zu polizeilichen Zwecken und Bedürfnissen der Verwaltung des Innern trägt die Kommission schließlich darauf an:

Die Kammer wolle dieselben

1) für das Jahr 1849 im Betrage von	130,973	Rthlr.
nach Abzug der oben sub Nr. 3 I. gestrichenen	590	»
auf die Summe von	130,383	Rthlr.
2) für das Jahr 1850 im Betrage von	188,069	Rthlr.
nach Abzug der oben sub Nr. 3 a und I. gestrichenen Summe von	2,590	»
auf den Betrag von	185,479	Rthlr.

festsetzen.

C. Außerordentliche Ausgaben.

Die außerordentlichen Ausgaben des Ministeriums des Innern bestehen für 1849 in den Kosten:

1) zum Bau und zur Erweiterung von Straf-Anstalten	209,928	Rthlr.
2) zur Administration und Unterhaltung der Strafanstalt bei Berlin	21,240	»
3) zur Unterhaltung der Gränzpolizei an der russischen Gränze in der Provinz Preußen	7,568	»
überhaupt	238,736	Rthlr.

ad 1.

Die außerordentlichen Ausgaben zum Bau und zur Erweiterung von Straf- und Kranken-Anstalten sind in dem Etat des Ministeriums des Innern, Band I. Seite 466 II. Nr. 1—5 spezieller angegeben; die Nothwendigkeit derselben ist in den Erläuterungen Seite 544 und 545 begründet worden. Nach sorgfältiger Prüfung dieser Ausgabe-Beträge, glaubte die Kommission hinsichtlich derjenigen, welche zur Fortsetzung der Bauten

für die neue Straf-Anstalt zu Berlin mit	50,000	Rthlr.
für die neue Straf-Anstalt zu Ratibor mit	50,000	»
für die neue Straf-Anstalt zu Münster mit	50,000	»

bestimmt worden sind, da diese nach pennsylvanischem Systeme eingerichtet werden, den Antrag stellen zu müssen,

daß diesem kostspieligen Bau-Systeme nicht eher Fortgang gegeben werden möge, bis nach Revision der Straf-Gesetzgebung die Grundlage zur richtigen Beurtheilung der Bau-Systeme gegeben sein wird.

Da jedoch zur Fortsetzung resp. Vollendung jener Bauten der Etat für 1850 eine ähnliche außerordentliche Ausgabe

für Berlin von	50,000	Rthlr.
für Münster von	50,000	»
für Ratibor von	85,000	»

enthält, so entstand zunächst die Frage, ob in die Rede stehenden Bauten auch, ohne erheblichen Nachtheil für das bereits Hergestellte, bis zur erfolgten Revision der Strafgesetzgebung überhaupt eingestellt werden können. Nach den hierauf erhaltenen Aufschlüssen ist die nach dem Mustergefängnisse in London zu erbauende Straf-Anstalt bei Berlin (Moabit) bereits ihrer Vollendung nahe und kann hier eine Sistirung der noch fehlenden dringlichen Baulichkeiten um so weniger eintreten, als die Anstalt bereits beinahe vollständig mit Gefangenen, gegen welche theils auf Lebenszeit, theils auf sehr langzeitige Zuchthausstrafe erkannt worden, besetzt ist. Die Anstalt ist überdies vollständig eingerichtet und mit den erforderlichen Verwaltungskosten, die pro 1849 noch unter den außerordentlichen Ausgaben auf den Etat gebracht worden, pro 1850 auf den Etat der Straf- und Besserungs-Anstalten, wie früher bereits angeführt worden, übertragen.

Eben so wenig können die Bauten an den Anstalten zu Münster und Ratibor, abgesehen von dem dringenden Bedürfnisse, eingestellt werden, ohne die erheblichsten Verluste herbeizuführen, die wegen der abgeschlossenen Lieferungs-Kontrakte, wegen der angelegten Ziegeleien rc. unabweislich entstehen würden. Die Arbeiten sind hier bereits so weit vorgerückt, daß gegen Ende dieses Jahres schon drei Flügel in jeder der beiden Anstalten werden benutzt werden können.

Außerdem muß aber ganz besonders hervorgehoben werden, daß, wenngleich alle drei Anstalten nach pennsylvanischem System errichtet worden, es doch vor Revision der Straf-Gesetzgebung nicht die Absicht der Staatsregierung ist, die Gefangenen nach dem pennsylvanischen System zu behandeln. Die gänzliche Isolirung derselben findet nur für die Nacht statt; bei Tage werden sie theils in ihren Zellen bei offenen Thüren, theils im Freien innerhalb der Ringmauer der Anstalt, theils in den Werkstätten und mit Arbeiten für die Oekonomie der Anstalt gemeinschaftlich beschäftigt. Auch die Erholungshöfe sind nach pennsylvanischem System nicht eingerichtet, mit Ausnahme eines einzigen in Berlin, welcher aber nicht benutzt wird, und von der Errichtung der Kirchen nach demselben System ist vorläufig gleichfalls Abstand genommen worden.

Nach vorstehender Erläuterung hat sich die Kommission einer Erinnerung gegen die ad I. bezeichnete Summe enthalten.

ad 2.

Ist durch vorstehende Auseinandersetzung erledigt.

ad 3.

Zur Bestreitung der Kosten für die zur Unterdrückung der Exzesse an der russischen Gränze in der Provinz Preußen angeordneten Maßregeln werden die Kosten von 7568 Rthlr., welche früher viel bedeutender waren, seit 1837 jährlich durch Kabinets-Ordre bewilligt, weil das Bedürfniß dazu, nach der Erläuterung Seite 545 ad 6, stets vorhanden war.

Es erhält der Landrath des tilsiter Kreises als Regierungs-Kommissarius ein Aversum für Mehrarbeiten, Büreau- und Reisekosten von	700	Rthlr.
18 berittene Gendarmen mit Einschluß des Wachtmeisters	4,780	»
dieselben an Montirungs-Leder- und Reitzeuggelder a 20 Rthlr.	360	»
dieselben an Fouragekosten für die Pferde a 96 Rthlr.	1,728	»
überhaupt	7,568	Rthlr.

Auch für das Jahr 1850 ist dieser Betrag auf den Etat gebracht worden, weil durch die gegenwärtigen Umstände weder in den Gränzverhältnissen zu Rußland noch in den Bestimmungen der Kartell-Convention etwas geändert worden ist. Die von den 18 Gendarmen zu beaufsichtigende Gränzlinie beträgt in gerader Linie circa 18 Meilen, ist an sehr vielen Punkten mit großen Waldungen bedeckt und erschwert somit den Dienst um ein Bedeutendes.

Die Kommission stellt, in Erwägung des Umstandes, daß seit dem Jahre 1837 die Kosten zur Unterhaltung der Gränzpolizei an der russischen Gränze alljährlich nothwendig gewesen, daß nach dem schon oben erörterten Beschlusse die Vermehrung der Gendarmerie im Allgemeinen wünschenswerth erscheint, dazu aber die vorstehende Summe um so mehr verwendet werden kann, als nur ein Theil davon zur Gränzbewachung noch erforderlich erscheint, den Antrag,

die zu diesem Zwecke dort beschäftigten Gendarmen mit den Gehaltsbeträgen rc. auf den Etat der Gendarmerie zu bringen und die fernere Verwendung

Digitized by Google

der qu. Gendarmen der Verwaltung zu überlassen.

Der Etat für 1850 setzt an außerordentlichen Ausgaben des Ministeriums des Innern aus:

1) Zum Bau und zur Reparatur von Straf-Anstalts-Gebäuden	191,399 Rthlr.
2) Zur Unterhaltung der Gränzpolizei an der russischen Gränze	7,568 "
überhaupt	198,967 Rthlr.

Die letzteren sind so eben erörtert, die ersteren sind Bl. III. der Beilagen Seite 38 spezieller angegeben und deren Nothwendigkeit Seite 62 Nr. 11 ausführlich erläutert worden.

Die Kommission findet gegen diese Ausgaben nichts zu erinnern und stellt daher den Antrag:

die Kammer wolle die außerordentlichen Ausgaben des Ministeriums des Innern:

1) für das Jahr 1849 auf den Betrag von .... 238,736 Rthlr.
2) für das Jahr 1850 auf den Betrag von .... 198,967 Rthlr.

festsetzen.

D. Staats-Nebenfonds, welche einen Ertrag abwerfen

und

E. Andere Nebenfonds.

Die unter diesen Abschnitten angegebenen Fonds sind eigenthümliche, schon seit sehr langer Zeit bestehende Provinzialfonds, die in dem Staatshaushalte selbstredend weder in Einnahme noch in Ausgabe erscheinen können und auf den Etat des Ministeriums des Innern nur der allgemeinen Uebersicht wegen, und weil die Verwaltung derselben von der Staatsregierung ausgeht, nachrichtlich gebracht worden sind.

In Beziehung auf diese Fonds sind von der Kommission besondere Anträge nicht zu stellen gewesen.

Berlin am 31. Januar 1850.

Die Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850.

Bodelschwingh (Hagen), Vorsitzender. von Görtz. von Parpart (Referent). Schröder (Lyck.) Hartmann. Trendelenburg. Hesse (Sangerhausen). Gamradt. von Griesheim. Hüffer. von Arnim (Angermünde). von Viebahn. Gärtner.

Präsident: Der Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Mätzke ist als Kommissar für das Ministerium des Innern beauftragt, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

(Zum Berichterstatter gewendet.)

Haben Sie noch etwas zum Eingang zu erwähnen?

(Derselbe bejaht es.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: Der fünfte Bericht der Central-Budget-Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltes für die Jahre 1849 und 1850, welcher einen Theil der heutigen Tages-Ordnung ausmacht, betrifft den Etat für das Ministerium des Innern, den Sie heute zu prüfen und nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse festzustellen haben.

Die Beilagen zu diesem Etat sind für manche Zweige des Ministeriums des Innern so ausführlich, daß es nur einer Hindeutung bedürfte, um die Prüfung selbst sofort vornehmen zu können. Wo dies nicht der Fall ist, ganz besonders aber bei denjenigen Posten, welche die Kommission monirt hat, ist in dem vorliegenden Berichte die erforderliche Erläuterung gegeben. Andere Positionen, welche einem Monitum in der Central-Kommission nicht unterlegen haben und die ihrer Natur nach im Allgemeinen unwesentlich erscheinen, sind in dem Bericht gar nicht aufgenommen.

Die Versicherung aber erlaube ich mir im Allgemeinen im Namen der Kommission auszusprechen, daß sämmtliche Einnahme- und Ausgabebeträge, gleichviel, ob sie in dem vorliegenden Bericht aufgenommen sind oder nicht, gleichviel, ob sie einem Monitum unterworfen sind oder nicht, mit gleicher Genauigkeit und Gründlichkeit geprüft worden sind. Hiernach gehe ich sofort auf die Einnahmen über, welche Pagina 3 des Berichtes verzeichnet sind, und zwar erstens auf die, welche zur Generalstaatskasse abgeführt werden. Dieselben betragen 35,287 Rthlr. für 1849 und sind in den Beilagen zum Etat näher erörtert und auch in dem Kommissions-Bericht noch erläutert worden. Die Kommission hat im Allgemeinen gegen dieselben nichts zu erinnern gefunden und stellt daher auf Seite 6 den Antrag: die Kammer wolle die Einnahme für 1849 (Staatshaushalts-Etat Seite 4 Nr. 13) mit 35,287 Rthlr. und für 1850 (Staatshaushalts-Etat Seite 18 Nr. 14) mit 29,417 Rthlr. als richtig anerkennen.

Präsident: Ich eröffne über diesen Theil des Berichtes die Diskussion.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat, so werde ich die Frage stellen, wie sie sich aus dem Bericht ergiebt:

„Ob die Kammer die Einnahme pro 1849 mit 35,287 Rthlr. und pro 1850 mit 29,417 Rthlr. genehmigen will."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Genehmigung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe ist ertheilt.

Berichterstatter Abgeordn. **Parpart**: Hinsichtlich der Einnahmen, welche auf die entsprechenden Ausgaben in Anrechnung kommen, nämlich aus der Polizei-Verwaltung in den größeren Städten und aus der Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten, ist hervorzuheben, daß beide Positionen in den Spezial-Etats für 1849 und 1850 vor der Linie verzeichnet sind und daher in den Staatshaushalts-Etats unter den Einnahmen nicht vorkommen. Die Central-Kommission ist der Ansicht gewesen, daß auf diese Weise die Einnahmen und Ausgaben nicht ganz klar aus den Etats hervorgehen, sondern durch diese Behandlungsweise verdunkelt werden, weshalb sie veranlaßt worden, den Antrag an die Kammer zu stellen: es für erforderlich zu erklären, daß die hier genannten Einnahmen, so weit sie dem Fiskus zustehen, von 1851 ab nicht mehr vor der Linie, sondern als wirkliche Einnahmen, gleich den vorhin besprochenen, in die Linie und daher auch auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Präsident: Der Antrag der Kommission lautet:

„Die Kammer wolle für erforderlich erklären:

daß die vorstehend sub Nr. 2 (Seite 6) genannten Einnahmen, so weit sie dem Fiskus zustehen, von 1851 ab, nicht mehr vor der Linie, sondern als wirkliche Einnahmen, welche gleich den vorhin besprochenen von Berlin an die General-Staatskasse abzuführen sind, in die Linie und daher auch auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

Insofern ein Widerspruch nicht erfolgt, werde ich annehmen, daß die Kammer diesem Antrage der Kommission beigetreten ist.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Parpart**: In dem Etat sind ferner durchlaufende Einnahmen verzeichnet worden, worunter die Gebühren für Pässe und dann ein kleiner Unterstützungsfonds von 450 Rthlr. begriffen ist. In Beziehung auf diese Einnahmen wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, sie erscheinen auch vor der Linie im Etat verzeichnet, obgleich sie wirkliche Einnahmen bilden. Die Kommission hat für nothwendig erachtet, in Beziehung auf die Behandlung dieser Einnahmen den Antrag zu stellen, daß dieselben für 1851 und ferner nicht mehr vor der Linie, sondern in der Linie aufgenommen werden. Aus dem Bericht geht hervor, auf welche Weise die Einnahmen an Paßgebühren bisher behandelt worden sind. Von denselben sind zunächst die erforderlichen Ausgaben bestritten, und der Ueberrest ist dazu verwendet worden, um die mit der Paßausfertigung beschäftigten Personen zu remuniren, so daß der ganze Ueberschuß vollständig zur Remuneration verausgabt ist. Die Kommission hat es nicht für zweckmäßig erachten können, ein solches Verfahren für die Zukunft beibehalten zu sehen, und hat daher den Vorschlag gemacht: daß diese Paßgebühren, so weit sie nicht zu den erforderlichen Ausgaben verwendet werden, hinfort an die Generalstaatskasse abgeführt werden, und daß die Unterstützungen solcher Personen, deren Diensteinkommen 1000 Rthlr. nicht übersteigt, aus anderen geeigneten Fonds gewährt werden soll, da die Kammer bereits im Allgemeinen einen Beschluß dahin gefaßt hat, daß eine Remuneration nur in dem Falle gewährt werden soll, wo ein Beamter ganz besondere, außer seiner Sphäre liegende Dienstleistungen zu verrichten hat.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Punkt. Der Antrag der Kommission befindet sich auf Seite 9 des Berichts. Der Herr Regierungskommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Geheimer Ober-Regierungs-Rath **Mätzke**: Diesem Antrage beizutreten, würde seitens der Regierung keinem Bedenken unterliegen, insofern es als feststehend anzunehmen, daß diejenigen hiermit in Verbindung stehenden anderweitigen Vorschläge der Central-Budget-Kommission auch wirklich zum Beschluß erhoben und so die geeigneten Fonds beschafft werden könnten. Bei Revision der Regierungs-Etats ist nämlich wegen eines dort ausgebrachten Gratifications-Fonds von 37,000 Rthlr. die Absicht ausgesprochen, diesen Betrag nicht zu schmälern, dagegen dem Ministerium des Innern mit Rücksicht auf die Entziehung der Paßgebühren eine Betheiligung an jenem Fonds einzuräumen. Die Verwaltung des Innern kann die Remunerationen für die Beamten, welche mit Wahrnehmung der Paßgeschäfte beauftragt und dabei wesentlich betheiligt sind, nicht wohl entbehren, sie muß vielmehr

Digitized by Google

wünschen, daß ihr ein Remunerations-Fonds dadurch erhalten werde, daß dem Ministerium des Innern ein entsprechender Theil jener 37,000 Rthlr. als Ersatz für den Wegfall von 25,000 Rthlr. Paßgebühren überwiesen werde. Sofern die Kammer den vorliegenden Antrag der Central-Kommission ohne Rücksicht auf jenen anderweiten Antrag zum Beschluß erheben möchte, so würde die Verwaltung nicht im Stande sein, den Theil des Beschlusses durchzuführen, in welchem es heißt, daß die Beamten aus anderen Dispositions-Fonds unterstützt und remunerirt werden sollen, weil es ihr eben zur Zeit an solchen geeigneten Fonds fehlt.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Die Kommission ist keinen Augenblick zweifelhaft darüber gewesen, daß diejenigen Beamten, welche bis jetzt Remunerationen aus Paßgebühren erhalten haben, auch ferner unterstützt werden sollen, wenn sie einer Unterstützung bedürftig sind. Sie hat diese Frage zur besonderen Erörterung gestellt bei Gelegenheit der Prüfung des Etats für die Ober-Präsidenten und Regierungen, und es ist allerdings dort bei den 35,000 Rthlrn., welche zu Unterstützungen ausgeworfen sind, zur Sprache gebracht worden, daß es am zweckmäßigsten erschiene, diesen Dispositions-Fonds gleichzeitig dazu zu benutzen, um aus demselben die Beamten, welche bisher aus Paßgebühren remunerirt worden sind, zu unterstützen. Mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der zu unterstützenden Beamten größer wird, hat die Kommission in ihrer Majorität den Beschluß gefaßt, diesen Fonds von 37,000 Rthlrn. nicht zu verringern, und es wird von der Einwilligung der Kammer abhängen, ob auf den Antrag der Kommission eingegangen wird, und hierdurch das Bedenken, das vom Minister-Tische angeregt worden ist, beseitigt werden.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest:)

> die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß die Einnahmen an Paßgebühren pro 1851 und ferner nicht mehr als durchlaufende vor der Linie, sondern als eine wirklich bestehende Einnahme in die Linie aufzunehmen, daß die Kosten für die Anschaffung der Paß-Formulare, Journale, Register ꝛc. in der Ausgabe nachgewiesen, daß die Ueberschüsse ferner nicht mehr zu Remunerationen in der oben erläuterten Weise verwendet, sondern an die Generalstaatskasse abgeführt, daß dagegen die Unterstützungen der aus derselben bisher remunerirten Beamten, deren Dienst-Einkommen den jährlichen Betrag von 1000 Rthlr. nicht übersteigt, wo eine begründete Nothwendigkeit dafür nachgewiesen ist, aus geeigneten Dispositionsfonds gewährt werden soll.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Endlich sind im Etat noch Beinamen verzeichnet, welche in anderen Etats besonders nachgewiesen sind. Dieselben entstehen aus der Amtsblatts-Verwaltung, welche einen Ueberschuß von 25,000 Rthlr. gewährt, welcher im Etat der Postverwaltung nachgewiesen ist. Es ist daher ein Antrag auf Feststellung dieser Summe nicht gestellt worden, indem bei Gelegenheit der Prüfung des Etats der Postverwaltung derselbe vorkommt. Es ist hierbei aber, weil die Amtsblattsverwaltung vom Ministerium des Innern ressortirt, eine andere Frage zur Sprache gebracht worden, welche die Insertionsgebühren betrifft. Bekanntlich sind die Insertionsgebühren bei den verschiedenen Amtsblättern verschieden. Sie bestehen in 3, 4 und 5 Sgr. für die Zeile, und es ist der Wunsch angeregt worden, eine Ausgleichung in Beziehung auf die Insertionsgebühren möglichst herbeizuführen. Die Kommission hat daher den Antrag gestellt, daß die Kammer die Erwartung aussprechen möge, daß die Regierung auf eine Ermäßigung und möglichste Gleichstellung der Insertionsgebühren für die Amtsblattbekanntmachungen Bedacht nehmen möge.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungs-Rath **Mätzke:** Es ist bei diesem Antrage wohl ins Auge zu fassen, daß erst vor kurzer Zeit durch das Gesetz wegen Aufhebung des Intelligenzblattzwanges dem Lande eine große Erleichterung zu Theil geworden, und daß bei dieser Gelegenheit die Staatskasse eine Summe von 40,000 Rthlrn. für das potsdamer Militair-Waisenhaus übernommen hat. Man hat geglaubt, die Ueberschüsse der Amtsblatt-Verwaltung nicht aufgeben zu dürfen, und hat angenommen, daß durch die Insertions-Gebühren, welche dem Amtsblatts-Fonds zufließen, ein theilweiser Ersatz für die neuen Ausgaben der Staatskasse geschafft werden könne. Es ist die Amtsblatt-Verwaltung im Laufe einer Reihe von Jahren sehr vorgeschritten, denn während diese Verwaltung früher einen Zuschuß bis zu 50,000 Rthlr. erforderte, lieferte sie später einen Ueberschuß, jetzt von 27,000 Rthlr. Dieser Ueberschuß wird bei der Post-Verwaltung verrechnet und ist der Verwaltung des Innern nicht zu Gute gekommen. Nun kann man die Gleichstellung der Insertions-Gebühren allerdings nach zwei Richtungen ins Auge fassen. Man kann sie so gleichstellen, daß für alle Amtsblätter in der ganzen Monarchie gleiche Beiträge erhoben werden, man kann sie aber auch, wie dies in der Provinz Schlesien geschehen ist, in der Art gleichstellen, daß sie auf die Selbstkosten der Verwaltung herabgesetzt werden. Würden sie aber in dieser Weise gleichgestellt, so würde selbstredend der Ueberschuß von 27,000 Rthlr. in Wegfall kommen. Ob dies die Absicht bei diesem Antrage gewesen ist, ist aus den Motiven nicht völlig deutlich zu ersehen. Jedenfalls hält die Regierung sich für verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß die Einwirkung der Bestimmung des neuen Gesetzes — wonach nämlich Jedermann jetzt Intelligenz-Blätter zur Publication von Intelligenz-Artikeln herausgeben kann, wo es am bequemsten für das Publikum ist — nicht zu berechnen ist, und daß diese Bestimmung einen großen Nachtheil für die finanziellen Ergebnisse der Amtsblatt-Verwaltung herbeiführen kann. Denn es ist leicht abzusehen, daß die Leute da publiziren werden, wo es ihnen bequem ist, und daß sie dazu nicht die vielleicht weiter entlegenen Amtsblatts-Redactionen aufsuchen werden. Ich stelle daher anheim, ob der Antrag nicht noch einer Declaration dahin bedürfe, nach welcher Richtung die Gleichstellung und ob die Ermäßigung unter Aufgabe des Ueberschusses erfolgen solle.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Ich glaube im Namen der Kommission die Versicherung aussprechen zu können, daß es bei der Stellung dieses Antrages nicht die Absicht derselben gewesen ist, diese Einnahme, welche der Staat bis jetzt aus der Amtsblatts-Verwaltung bezogen hat, ganz in Wegfall gebracht zu sehen. Der Antrag ist deshalb auch so allgemein gestellt, daß bei der Annahme desselben nichts zu befürchten steht. Es ist nur gewünscht worden, daß die Regierung auf eine Ermäßigung der Insertionsgebühren Bedacht nehmen möge. Weiter habe ich hierüber nichts zu erwähnen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission zu verlesen, und werde ihn dann zur Abstimmung bringen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Regierung auf eine Ermäßigung und möglichste Gleichstellung der Insertionsgebühren für die Amtsblatts-Bekanntmachungen Bedacht nehmen möge.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen. Wir können fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Wir gehen nun zu den Ausgaben über, und zwar zuerst auf diejenigen des Ministeriums des Innern selbst. Die Veränderungen, welche in den vorliegenden Etats im Vergleich zu denen der Vorjahre 1847 und 1848 erscheinen, sind im Bericht angegeben.

Hinsichtlich der Besoldungen, wie solche auf dem Etat für 1849 nachgewiesen sind, ist zu bemerken, daß mehrere Beamten außer den Normalgehältern noch persönliche Zulagen im Gesammtbetrage von 3390 Rthlrn. beziehen, welche aus früherer Zeit herrühren. Aus einer dieser Zulagen, die bereits vakant geworden, wird auch noch ein außeretatsmäßiger Büreaubeamter mit 500 Rthlr. besoldet.

Die Central-Kommission beantragt, die Kammer wolle gegen die Staatsregierung die Erwartung aussprechen, daß im nächsten Etat der letztgedachte Betrag in den Fonds für Büreau- und Hülfs-Arbeiter aufgenommen, und daß das System der persönlichen Zulagen grundsätzlich verlassen und der normale Betrag der Besoldungen innegehalten werde.

Der zweite Antrag soll ein allgemeiner sein und sich allgemein auf alle Beamte beziehen. Es ist bereits bei Gelegenheit der Berathung über die allgemeinen Grundsätze ein solcher Beschluß gefaßt und hier niedergelegt worden.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand das Wort hierüber verlangt?

(Pause.)

Der Antrag der Kommission befindet sich Seite 11. Er zerfällt in zwei Theile und muß wohl in diesen zwei Theilen besonders zur Abstimmung gebracht werden. Der erste geht dahin:

> daß im nächsten Etat der letztgedachte Betrag in den Fonds für Büreau- und Hülfsarbeiter aufgenommen werde.

Sofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß dem zugestimmt sei.

(Pause.)

Der zweite Antrag geht dahin:

> daß das System der persönlichen Zulagen grundsätzlich verlassen und der normale Betrag der Besoldungen innegehalten werde.

Sofern ein Widerspruch nicht erfolgt.....

(Ein Abgeordneter erhebt Widerspruch.)

Dann ersuche ich die Herren, die den Antrag:

„daß das System der persönlichen Zulagen grundsätzlich

Digitized by Google

verlassen und der normale Betrag der Besoldungen innegehalten werde."

annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. von Parpart: Der Kommission ist eine Petition von dem Präsidenten der zweiten Kammer übergeben worden, welche von mehreren Geheimen Registratoren und Journalisten der Ministerien des Innern, der Justiz, des Krieges und der geistlichen Angelegenheiten an die zweite Kammer gerichtet ist. Es wird in dieser Petition ausgeführt, daß die Ministerial-Subaltern-Beamten erster Klasse zwei besondere Kategorieen bilden. Die erste enthält nämlich die Expedienten und Rechnungsbeamten, die zweite die Registratoren und Journalisten. Ferner wird ausgeführt, daß die letzteren in Verhältniß zu den ersteren durchschnittlich um 200 Thaler schlechter gestellt sind, und da das Reglement vom 7. Februar 1821 diese Beamten in eine Klasse setzt und ihnen daher die für diese Klasse ausgesetzten Gehälter zusagt, so beantragen die Petenten, daß das seitherige hiervon abweichende Verfahren ferner nicht mehr stattfinden möge, wonach die Journalisten und Registratoren um 200 Thaler verhältnißmäßig schlechter gestellt seien. Es ist schon bei dem dritten Berichte der Central-Kommission über die Normal-Gehälter von der Kammer der Beschluß gefaßt, daß die Ministerial-Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und Journalisten ein Normal-Gehalt von 600—1500 Thaler beziehen, und die Kommission hat bei Prüfung der Petition annehmen zu müssen geglaubt, daß dieselbe durch diesen allgemeinen Beschluß vollständig beseitigt erscheint, und hat daher den Antrag gestellt: die Kammer wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Der Abgeordnete Hesse (Sangerhausen) hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Referent des dritten Berichtes, auf den hier Bezug genommen wird, und auf den auch die Petenten Bezug nehmen, war ich. Ich erlaube mir deshalb zu bemerken, daß, wenn die Central-Kommission den Uebergang zur Tages-Ordnung über diese Petition empfiehlt, es wohl nicht die Absicht gewesen ist, dadurch den Inhalt der Petition zu mißbilligen. Ich glaube vielmehr, daß es die Absicht gewesen ist, unter den allgemeinen Beschluß, der damals auf meinen Vortrag hier über die Besoldungssätze gefaßt worden ist, auch diese Petition zu subsumiren.

In dem dritten Berichte wurde der Normalsatz für die Ministerialbeamten vorgeschlagen und angenommen, daß die Ministerial-subaltern-Beamten nur in eine Klasse gehören, und daß die Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und Journalisten sämmtlich mit einem Normalgehalte von 600 bis 1500 Thaler künftig anzusetzen seien. Die Central-Kommission hat an einem anderen Orte darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Pflicht sei, darauf hinzuwirken, daß Beamte gleicher Kategorie auch gleicher Besoldungssätze bekämen. Gerade dies entspricht auch einem in der Verwaltung angestrebten und bei den Provinzial-Regierungen durchgeführten Grundsatze. In der Provinzialverwaltung wird nämlich von allen diesen verschiedenen Kategorieen abstrahirt. Es giebt dort nur eine Art von Subalternbeamten. Es müssen alle eben so wohl zum Registratur- wie zum Journalisten- und Expedienten-Dienste vollkommen vorbereitet sein. Der Grundsatz, der in der Provinzial-Verwaltung gilt, gilt auch im Ministerium, und wenn er dort nicht gilt, so ist dies eine Abweichung, die, wie ich glaube, nicht gerechtfertigt ist. Die Geheimen Registratoren sind in der Regel zugleich Geheime expedirende Secretaire, und es kann ein Geheimer Registrator wohl Expedient werden, aber selten umgekehrt, weil zu einem Geheimen Registrator mehr Kenntnisse gehören, als zu einem Expedienten, namentlich gehört zu einem Geheimen Registrator eine größere Geschäftserfahrung und Routine; er muß die Verfügungen der Räthe vollständig vorbereiten und muß deshalb im Stande sein, in das Innere der zur Entscheidung vorliegenden Sache einzugehen. Die Petenten gehen von diesem Grundsatze aus und wünschen nichts Anderes, als die Ausführung des Beschlusses, den die hohe Kammer auf meinen Vorschlag gefaßt hat: eine Gleichstellung, welche in der Provinzial-Verwaltung und in den meisten Ministerien schon besteht und in der Natur der Sache schon begründet ist.

Ich glaube deshalb, meine Herren, wenn die Central-Kommission Ihnen empfiehlt, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, so hat sie dadurch keinesweges den Inhalt dieser Petition mißbilligen, sondern den Beschluß der hohen Kammer aufrecht erhalten und diesen Beschluß der Berücksichtigung des Ministeriums empfehlen wollen. In diesem Sinne habe ich mir diesen Antrag zu deklariren erlauben wollen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern von Manteuffel: Meine Herren! Es kann nicht meine Absicht sein, die Größe der Verdienstlichkeit der Geheimen Registratoren und der Geheimen expedirenden Secretaire hier im Allgemeinen abzuwägen, wenn schon ich mit dem geehrten Vorredner nicht ganz einverstanden bin, daß die Stellung der Expedienten und Kalkulatoren weniger schwierig sei, als die der Registratoren und Journalisten. Ich glaube indessen, daß Ihre Kommission ganz richtig den Vorschlag gemacht hat, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, denn es wird dem Chef immer vorbehalten bleiben müssen, eine besondere Verdienstlichkeit eines Beamten auch durch entsprechende Gehaltserhöhung innerhalb der etatsmäßigen Gränzen anzuerkennen. Ein allgemeines Prinzip hinzustellen, glaube ich, liegt nicht in der Absicht der Kammer, und wenn angeführt ist, daß die Registratoren und Kalkulatoren mit den Expedienten und Journalisten im gleichen Range stehen, so folgt daraus noch nicht, daß sie auch Anspruch auf ein gleiches Gehalt haben. Ich erwähne hier nur, daß die Landräthe denselben Rang wie die Regierungsräthe haben und ihnen dennoch in der Regel im Gehalte nachstehen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet, und wir kommen zur Abstimmung.

Die Kommission beantragt:

> Die Kammer wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ich ersuche diejenigen, welche die Tagesordnung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Uebergang zur Tagesordnung ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: Gegen die übrigen Ausgaben des Ministeriums des Innern hat die Kommission keine Bedenken gehabt und trägt deshalb darauf an:

> Die Kammer wolle den Ausgabe-Etat des Ministeriums des Innern für das Jahr 1849 mit der Summe von 89,920 Rthlr. und mit einem gleichen Betrage für das Jahr 1850 als richtig anerkennen.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so werde ich annehmen, daß die Kammer dem Antrage der Kommission beitritt.

(Pause.)

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: II. **Für das statistische Büreau und meteorologische Institut.**

Der Etat für das statistische Büreau und das meteorologische Institut weist nach, daß der Direktor des statistischen Büreaus als solcher ein Gehalt von 2000 Rthlr. bezieht, und daß ein Mitglied desselben Büreaus gleich dem Direktor auch noch ein Gehalt von 2000 Rthlr. bezieht. Es erschien ein solches Verhältniß in Bezug auf das Gehalt der Kommission nicht gerechtfertigt, weshalb dieselbe den Antrag stellt:

> Für diese Stelle, nach dem Abgange des jetzigen Inhabers, nur ein Gehalt von 1500 Rthlr. zu bewilligen, so daß im nächsten Etat, und so lange der jetzige Inhaber im Amte verbleibt, an Gehalt 1500 Rthlr. und 500 Rthlr. in der Wegfall-Kolonne nachgewiesen werden sollen.

Präsident: Ich eröffne über diesen Punkt die Diskussion. Da sich Niemand zum Wort gemeldet, so nehme ich an, daß die Kammer geneigt sei, dem pag. 13 befindlichen Vorschlag, den der Herr Berichterstatter so eben verlesen hat, beitreten zu wollen.

(Pause.)

Dem Beschlusse ist beigetreten.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: Aus dem Fonds für sächliche Ausgaben des statistischen Büreaus von 2200 Rthlr. wird ein Hülfsarbeiter mit 600 Rthlr. remunerirt. Da dies eine rein persönliche Ausgabe ist, so beantragt die Central-Kommission, die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Regierung im nächsten Etat diese 600 Rthlr. hier absetzen und unter die persönlichen Ausgaben aufnehmen, den Fonds für sächliche Ausgaben von 2200 Rthlr. aber um diese 600 Rthlr., mithin auf 1600 Rthlr. ermäßigen werde.

Endlich ist auch dem Wunsche der Kommission, welcher schon bei Prüfung des Etats pro 1849 ausgesprochen wurde, daß nämlich die Thätigkeit der beiden in Rede stehenden Institute möglichst nutzbar und fruchtbringend gemacht werden möchte, bereits durch den Etat pro 1850 entsprochen, indem auf denselben eine neue Ausgabe von 2000 Rthlr. gebracht worden ist, welche dazu bestimmt ist, das Ergebniß der Thätigkeit der beiden Institute durch eine wohlfeile Druckausgabe dem Publikum leichter zugänglich zu machen. Die Kommission hat diese Ausgabe von 2000 Rthlr. daher nur mit Freude begrüßen können und trägt darauf an:

> die Kammer wolle die Ausgaben für das statistische Büreau und meteorologische Institut für das Jahr 1849 auf 13,990 Rthlr. und für das Jahr 1850 auf 15,990 Rthlr. festsetzen.

Präsident: Es handelt sich also um den Beschluß:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Regierung im nächsten Etat diese 600 Thaler hier absetzen und unter die persönlichen Ausgaben aufnehmen, den Fonds für sächliche Ausgaben von 2,200 Thalern aber um

diese 600 Thaler, mithin auf 1600 Thaler ermäßigen werde.

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß diesem Antrage beigetreten wird.

(Pause.)

Es ist diesem Antrage beigetreten.

Es handelt sich nun um Festsetzung der Summen, die für das Jahr 1849 auf 13,990 Thaler und für das Jahr 1850 auf 15,990 Thaler festgesetzt ist.

Die Kommission hat beantragt, diese Position zu genehmigen. Ich werde annehmen, daß auch die Kammer sie genehmigt, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Die Positionen sind angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: Der dritte Abschnitt behandelt den Etat für die Landraths-Renten. Die Besoldungen der Landräthe bewegen sich zwischen 800 und 1200 Rthlr. und werden nur für den Fall um 200 Rthlr. vermindert, wenn der Landrath auf seinem Gute wohnt. Diejenigen Landräthe, welche ein das Maximum des Normal-Gehalts übersteigendes Einkommen haben, empfangen eine persönliche Zulage, welche nach Abgang der jetzigen Inhaber zu einem besonderen Fonds angesammelt werden, von welchem in dem Etat Erwähnung geschehen ist; dieser Fonds soll bis zur Höhe von 12,000 Rthlrn. angesammelt werden, woraus den gering besoldeten Landräthen und Kreissecretairen, die sich durch vorzügliche Dienstführung ausgezeichnet haben, persönliche Zulagen bis zur Höhe von resp. 200 und 100 Rthlrn. gewährt werden sollen. Die Kommission hat zwar kurz vorher den Antrag gestellt, und derselbe ist von der hohen Kammer angenommen worden, es solle als Regel gelten, daß von dem System der persönlichen Zulage Abstand genommen werden möge. Hier liegt uns nun der Fall wieder vor, daß den Landräthen persönliche Zulagen gewährt und zu diesem Zwecke besondere Fonds angesammelt werden sollen. Die Kommission hat in ihrer Majorität der Ansicht beigepflichtet, daß es zweckmäßig erscheine, die persönlichen Zulagen für die Landräthe beizubehalten. Bekanntlich sind die Landräthe im Allgemeinen sehr gering dotirt, und beinahe die Hälfte derselben bezieht nur ein Gehalt von 800 Rthlrn. Es erscheint daher nothwendig, daß für einzelne Fälle Fonds vorhanden sind, aus welchen persönliche Zulagen hergegeben werden können, die übrigens den Betrag von 200 Rthlr. nicht überschreiten. Die Kommission hat also darauf angetragen:

> Die Kammer wolle beschließen, daß von dem oben aufgestellten Grundsatze, hinsichtlich der persönlichen Zulagen für die landräthlichen Beamten Abstand zu nehmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat, so werde ich annehmen, daß die hohe Kammer dem Antrage der Kommission, rücksichtlich der persönlichen Zulage für landräthliche Beamte, beigetreten ist. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: Ein ähnliches Verhältniß findet statt bei den Fuhrgeldern und Büreaukosten. Es hat sich nämlich die Nothwendigkeit herausgestellt, zu extraordinairen Zuschüssen zu diesen Büreaukosten und Fuhrgeldern noch einen Fonds von 50,000 Thalern flüssig zu machen. Derselbe ist bereits seit Jahren vorhanden und ist in dem Etat unter den Büreaukosten und Fuhrgeldern der Landräthe mit enthalten. Es sind für das Jahr 1849 46,950 Rthlr. zur Vertheilung gelangt, und der Rest wird zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben reservirt. Die Kommission hat gegen diese Einrichtung nichts zu erinnern gefunden, trägt jedoch darauf an:

> die Kammer wolle für erforderlich erklären,
> daß a) die Kolonne: „Fuhrgelder und Büreaukosten der Landräthe" künftig in zwei Rubriken, eine für die Fuhrgelder, die andere für die Büreaukosten, zu theilen;
> b) in dem einzeln dastehenden Falle, daß ein Landrath 1,040 Rthlr. Büreaugelder rc. bezieht, dieser Betrag auf das entsprechende Maß herabzusetzen, eventuell der Landrath im Wege der persönlichen Zulage zu entschädigen.

In Bezug auf den zweiten Antrag erlaube ich mir die Bemerkung hinzuzufügen, daß er einzig dasteht und die hohe Summe von 1040 Rthlr. dadurch hervorgerufen ist, daß 2 Kreise im Regierungs-Bezirk Potsdam zu einem zusammengezogen sind. Uebrigens ist im Spezial-Etat die Bemerkung ausdrücklich enthalten, daß nach dem Abgange des jetzigen Landraths diese Büreaugelder regulirt werden sollen.

Präsident: Insofern das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, daß die beiden Anträge der Kommission, welche sich auf S. 16 befinden, von der hohen Kammer zum Beschluß erhoben sind.

(Pause.)

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: Die Kreissecretaire beziehen ein Gehalt von 400 bis 600 Rthlr., welches von der Kommission einstimmig für zu geringerkannt wurde. Dieselbe glaubte zwar, daß die Veränderungen, welche durch die bevorstehende Organisation der Kreisverwaltung eintreten werden, voraussichtlich auch auf die Stellung der Kreissecretaire nicht ohne Einfluß sein werden, sie hielt sich aber doch verpflichtet, in Beziehung auf die geringen Gehälter derselben den Antrag zu stellen:

> die Kammer wolle ihre Ansicht dahin aussprechen;
> daß es angemessen sei, die Kreis-Secretaire mit den Regierungs-Secretairen gemeinschaftlich im Gehalt rangiren zu lassen und deshalb die Gehälter der ersteren auf die Etats der Regierungen zu bringen, ohne jedoch bei ihrer Einrangirung in die Gehälter darauf Rücksicht zu nehmen, ob die letzteren der ersten oder der zweiten Klasse angehören.

um auf diese Weise die Möglichkeit zu erhalten, dem Kreissecretair, der lange Jahre gedient hat, ohne daß ihm eine Gehalts-Verbesserung zu Theil geworden, die Aussicht zu eröffnen, künftig dadurch, daß er mit den Regierungs-Secretairen rangirt, auch ein höheres Gehalt als bisher beziehen zu können.

Wenn die Verschmelzung der beiden vorgenannten Beamten-Kategorieen ausgesprochen wird, so würde auch gleichzeitig dadurch erzielt werden, daß die Ausgabe-Position des Etats nicht erhöht zu werden braucht.

Präsident: Der Antrag geht dahin:

> die Kammer wolle ihre Ansicht dahin aussprechen:
> daß es angemessen sei, die Kreis-Secretaire mit den Regierungs-Secretairen gemeinschaftlich im Gehalt rangiren zu lassen und deshalb die Gehälter der ersteren auf die Etats der Regierungen zu bringen, ohne jedoch bei ihrer Einrangirung in die Gehälter darauf Rücksicht zu nehmen, ob die letzteren der ersten oder der zweiten Klasse angehören.

Ich ersuche diejenigen Herren, diesen Antrag zum Beschluß erheben wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist zum Beschluß erhoben. Der Schlußantrag geht demnach dahin:

> die Kammer wolle die Ausgaben für die Landraths-Aemter
> pro 1849 auf . . . 735,320 Rthlr.
> „ 1850 „ . . . 732,238 „
> feststellen.

Ich nehme an, daß die hohe Kammer auch diese Positionen genehmigt, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Sie sind genehmigt.

Zu dem 4ten Abschnitt ist ein Abänderungsvorschlag von dem Abgeordneten Schulenburg, von einer Anzahl von Mitgliedern unterstützt, eingebracht worden. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Abänderungs-Vorschlag,

zu dem Berichte der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849 und 1850, enthaltend den Etat für das Ministerium des Innern.

Nr. IV. Für die Verwaltung in den größeren Städten und in mehreren einzelnen Ortschaften Nr. 480 der Drucksachen.

> Die Kammer wolle ihre Ansicht dahin aussprechen:
> daß es billig und gerecht erscheint, daß auch denjenigen Gemeinden, welchen die Ortspolizei-Verwaltung zusteht, ein angemessener Zuschuß zu den Kosten der Polizeiverwaltung aus der Staatskasse geleistet werde.

Schulenburg. Sümmermann. Hammacher. Harkort. Lenze. Hesse (Brilon). Wildermann. Wiese. Maas. Lohmann. Junkmann. Rodehuth. Osterrath. Linhoff. Plaßmann. Brockhausen. Hoffmann. Wibberich. Bentrup. Schult. Pasterts. Heyl. Cassel. Pfannenberg. von Hilgers (Koblenz). Jahn. von Schmidtborn. Evelt. Schäffer. Bolz.

Präsident: Da die Unterstützung, welche das Amendement bereits durch die Unterschriften erhalten, ausreicht, so bedarf es einer ferneren Unterstützung nicht.

Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg**: Die Kommission erkennt es in dem Berichte selbst an, daß bei der Vertheilung der Kosten für die Polizei-Verwaltung nicht überall die distributive Gerechtigkeit gewahrt sei, und hat auch von einem Monitum Abstand genommen,

Digitized by Google

von der Ansicht ausgehend, daß dieser Punkt bei der Berathung der Gemeinde-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung seine Erledigung finden werde. Der neue Entwurf der Gemeindeordnung, welcher uns vorliegt, enthält indessen die Bestimmung, daß die Gemeinden, welchen die Ortspolizei zusteht, wie früher die Kosten derselben tragen sollen. Wäre das Verhältniß überall ein gleiches, so ließe sich nichts dagegen einwenden. In vielen Gemeinden aber wird die Polizei-Verwaltung von dem Staate ausgeübt; in einzelnen Gemeinden, wo denselben diese zusteht, wird diesen Gemeinden ein Zuschuß aus der Staatskasse geleistet. Der größere Theil der Gemeinden aber erhält einen solchen nicht. Ich will der Staatsregierung im Allgemeinen das Recht nicht bestreiten, wo sie es für nothwendig hält, die Ortspolizei selbst in die Hand zu nehmen, und läßt sich in einem solchen Fall streng genommen nichts dagegen erinnern, daß die Kosten aus der Staatskasse bestritten werden; indessen befinden sich solche Gemeinden, welchen die Polizeiverwaltung selbst zusteht, den anderen gegenüber in pecuniairer Hinsicht im Nachtheil, indem die Beamten derselben auch dieselben staatlichen Functionen verrichten und insofern gegen die anderen Gemeinden im Nachtheil stehen, als die in diesen Functionen vom Staate angestellten Polizei-Beamten aus der Staatskasse besoldet werden. Zwischen den Gemeinde-Beamten, welche die Polizei ausübten, und den Königlichen Polizei-Beamten besteht, was deren Functionen betrifft, in Wirklichkeit kein eigentlicher Unterschied; in pecuniairer Beziehung besteht ein solcher aber darin, daß die Besoldungskosten der ersteren von den Gemeinden selbst getragen werden müssen. Die gewählten Gemeinde-Beamten, von denen die Polizei-Verwaltung ausgeübt wird, stehen, was die Verrichtung der staatlichen Functionen betrifft, in demselben Verhältnisse wie die Königlichen Polizei-Beamten, da auch sie die Polizei als ein Ausfluß der Staatsgewalt im Namen der Staatsregierung ausüben. Zum Beweis dessen, welche verschiedenen Verhältnisse bei der Vertheilung der Polizei-Verwaltungskosten stattfinden, erlaube ich mir einzelne Notizen aus dem Staatshaushalts-Etat vorzutragen.

Von den 756,000 Rthlrn., welche im Etat für die Polizei-Verwaltung in den größeren Städten und in mehreren einzelnen Ortschaften aufgeführt stehen, fallen auf die verschiedenen Provinzen in runder Summe:

1)	Preußen	47,000	Rthlr.
2)	Schlesien	29,000	"
3)	Brandenburg	600,000	"
4)	Sachsen	19,000	"
5)	Posen	16,000	"
	und außerdem für die Distrikts-Kommissarien	54,000	"
6)	Rheinprovinz	40,000	"
7)	Pommern	700	"

Von diesen fallen allein auf Berlin 59,000 Rthlr., Potsdam 12,000, Königsberg 23,000, Danzig 18,000, Magdeburg 16,900, Koblenz 4100, Düsseldorf 900, Köln 18,000, Aachen 11,000, Stettin 700 Rthlr.

Von den mittleren und kleineren Städten enthalten ferner beispielsweise einen Zuschuß:

1)	Bromberg (9,000 Seelen)........	350	Rthlr.
2)	Erfurt (25,000 Seelen).........	1,200	"
	als Zuschuß für den Ober-Bürgermeister,		
3)	Halberstadt (18,000 Seelen)......	400	"
4)	Wernigerode (5400 Seelen)......	200	"
5)	Wetzlar (4800 Seelen)...........	444	"
6)	Kleve (8300 Seelen)............	1,100	"
7)	Rees (3100 Seelen)............	1,400	"
8)	Deutz (3500 Seelen)............	240	"
9)	Saarbrücken (8550 Seelen)	150	"

Auf Berlin fällt von dieser gesammten Summe ungefähr ⅕, während ich den Namen der Provinz Westfalen, was diesen Etats-Titel anbetrifft, im Etat vergebens gesucht, aber nicht vorgefunden habe und eben so manche andere größere Städte, als Frankfurt, Stralsund, Wesel, Elberfeld, Barmen und Krefeld auch keinen Zuschuß aus Staatskassen zum gedachten Zwecke erhalten. Die Vermehrung der Polizeiverwaltungs-Kosten, welche früher geringer waren, ist hauptsächlich durch die Erschaffung des Instituts der sogenannten Schutzmänner entstanden. Ich habe gegen die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung an und für sich nichts zu erinnern, und es lag, was ich nicht bezweifle, die Nothwendigkeit dazu vor. Indessen möchte es sich wohl auf die Dauer nicht rechtfertigen lassen, daß sämmtliche Kosten dafür aus der Staatskasse bestritten werden. Man wird mir von Berlin aus möglicherweise den Einwand machen, der Stadt-Haushalt von Berlin könne auch einen Theil dieser Kosten nicht übernehmen; allein ich glaube, daß im Allgemeinen in Berlin ein so großer Wohlstand herrscht, wie dies in den Provinzen vergleichsweise nicht der Fall ist, daß Berlin wohl einen Theil der Kosten tragen kann. Bei Gelegenheit der Debatte über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und die Einführung der Klassensteuer wurde seitens eines der Abgeordneten für Berlin beantragt, man möchte von der Einführung der Klassensteuer Abstand nehmen, weil sie zu Häkeleien und Reibungen führen würde, es könnte dadurch eine Unzufriedenheit unter den arbeitenden Klassen entstehen und diese Unzufriedenheit und Unruhe sich den übrigen Provinzen mittheilen. Wenn ich auch im Allgemeinen es nicht bestreiten will, daß die Stimmung der Hauptstadt einen gewissen Einfluß auf die Stimmung in den Provinzen ausübt, so will ich doch die Provinzen, wenigstens Westfalen, im Allgemeinen dagegen verwahren, daß, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, Berlin gleichsam einen Stimmhammer für die Provinzen abgiebt,

(Bravo!)

und wenn auch durch die Vermehrung dieser Ausgabe in Berlin eine Unzufriedenheit entstehen möchte, so glaube ich Namens der Provinz Westfalen im voraus die Versicherung geben zu können, daß hierdurch keine Unzufriedenheit entstehen wird; dagegen behaupte ich, daß für die Folge wohl eine allgemeine Unzufriedenheit entstehen wird, wenn den Gemeinden, welche bisher keinen Zuschuß für den hier in Rede stehenden Verwaltungszweig erhielten, für die Folge ein solcher vorenthalten werden möchte.

Eine solche Unzufriedenheit hat sich in Wirklichkeit bereits namentlich im Regierungsbezirk Minden zu erkennen gegeben, wie solche wenigstens aus vielen von dort bei der Kammer eingegangenen Petitionen hervorgeht, in welchen auf Aufhebung der dort, wie in Westfalen überhaupt, bestehenden Amtsbezirke, beziehungsweise Beseitigung der daselbst angestellten Amtmänner angetragen ist. Diesen Petitionen liegt nach meinem Dafürhalten vorzugsweise und allein der Umstand zu Grunde, daß die Gemeinden die Besoldungskosten allein aus ihrer Tasche zahlen müssen, während die Beamten der Gemeinden größtentheils ihre Zeit zur Verrichtung der staatlichen Geschäfte verwenden müssen. Eine Gleichmäßigkeit würde entstehen, wenn entweder sämmtliche Polizei-Verwaltungskosten aus der Staatskasse bestritten, oder sämmtlich von den Gemeinden getragen werden, oder wenigstens die Zuschüsse zu denselben aus der Staatskasse verhältnißmäßig vertheilt würden. Das Letztere halte ich im Allgemeinen für das Beste, und wenn die auf den Etat gebrachte Summe auf sämmtliche Provinzen und Gemeinden gleichmäßig vertheilt wird, so würde dieselbe nach meiner Meinung ausreichen.

Es würde ein Zuschuß von 1 Sgr. beispielsweise pro Kopf genügen, wofür die Summe von 75,000 Rthlr ausreicht. Für jetzt habe ich durch die Stellung meines Amendements keine Aenderung im Etat beabsichtigt und gegen den vorliegenden Etat für dieses Jahr keine Erinnerungen machen wollen. Ich wünsche aber, daß meine Bemerkungen den Beifall der hohen Versammlung finden möchten und, insofern dies der Fall ist, für die Folge bei Aufstellung der ferneren Etats eine billige und gerechte Rücksicht darauf genommen werden möge.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort. Vorher wollen Sie mir jedoch noch eine kurze Bemerkung gestatten. Es haben sich noch mehrere Redner zum Worte gemeldet. Ich setze voraus, daß einige derselben auf die Kosten der Polizei-Verwaltung für die Stadt Berlin einzugehen beabsichtigen, diese würde ich bitten, die Ergreifung des Worts so lange auszusetzen, bis wir auf Seite 21 des Kommissions-Berichts angekommen und Veranlassung haben werden, diese Kosten noch besonders zu besprechen.

Eine Stimme (vom Platz:) Ich für meinen Theil wollte über die Kosten, welche die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen verursacht, sprechen.

Präsident: Ich würde bitten, für jetzt nur das Wort zu nehmen, so weit es nothwendig ist, um den vorliegenden Antrag zu bekämpfen oder zu unterstützen.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Ich möchte zur Erwägung geben, ob die Berathung des Budgets der Ort ist, wo so allgemeine Prinzipien aufzustellen sind. Der hohen Kammer ist bekannt, daß die Regierung einen Gesetz-Entwurf über die Orts-Polizei vorgelegt hat, mit deren Berathung in der ersten Kammer bereits vorgegangen ist. So viel ich weiß, befindet derselbe sich jetzt bei Ihrer Kommission. Alle diejenigen Anträge, welche daher in dieser Richtung hin gemacht sein möchten, dürften sich meines Erachtens am zweckmäßigsten der Berathung dieses Gesetzes anschließen. Dasjenige, was insbesondere über die Schutzmannschaften zu sagen sein wird, wird später, wenn der spezielle Titel zur Erwägung kommt, am rechten Orte sein. Im Allgemeinen erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß ich die Stadt Berlin durchaus nicht als den Stimmhammer des Landes betrachte, ich glaube aber, daß das Land ein wesentliches Interesse dabei hat, wenn in Berlin die Ruhe und Ordnung energisch gehandhabt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Villers hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Villers**: Aus den uns vorgelegten Etats und aus dem Bericht der Central-Budget-Kommission entnehmen wir, daß im Ganzen 756,423 Rthlr. als Beiträge aus der Staatskasse für die Verwaltung der Polizei in den größeren Städten und in mehreren einzelnen Ortschaften ausgesetzt sind. Der Herr Vor-

Digitized by Google

redner hat bereits bemerkt, daß die Kommission selbst die distributive Gerechtigkeit bei Vertheilung der Kosten für die Polizei-Verwaltung vermißt habe, ich kann also darüber hinweggehen, sonst würde ich im Interesse von Düsseldorf, welche Stadt ich zu vertreten die Ehre habe, auf das Mißverhältniß aufmerksam machen, welches in der Rheinprovinz besteht.

Düsseldorf bekömmt........	1000 Rthlr.
Köln........................	18,520 „
Aachen......................	10,821 „
Koblenz.....................	3,100 „

Es werden aber, wie der Herr Minister des Innern bemerkt hat, diese Mißverhältnisse durch die Gemeinde-Ordnung und namentlich durch das Gesetz über die Orts-Polizeiverwaltung hoffentlich bald ihre Erledigung finden, und ich nehme daher von einem bestimmten Antrag in dieser Beziehung Abstand.

Der Hauptgegenstand, wegen dessen ich mich zum Wort gemeldet habe, betrifft die Verhältnisse der Stadt Berlin. Die Stadt Berlin erhält, wie der verehrte Vorredner bemerkt hat, von der Gesammtsumme der Beiträge beinahe $\frac{3}{4}$; nämlich von 756,423 Rthlr. kommen auf die Stadt Berlin 580,301 Rthlr.; davon werden 172,151 für die gewöhnliche Polizeiverwaltung und 418,150 Rthlr. für die Schutzmannschaften verwendet. Ich verkenne es nicht, daß die Hauptstadt Berlin eine Wichtigkeit hat, wie keine andere Stadt, und daher es wohl gerechtfertigt ist, wenn für die Polizei seitens des Staates hier etwas mehr geschieht, als an anderen Orten. Ich bin auch der Ansicht....

Präsident (unterbrechend): Darf ich den Herrn Redner bitten, sich diese Erörterung vorzubehalten, bis wir zu dem speziellen Titel Nr. 10, Seite 22 kommen. Es wird darüber die Diskussion besonders eröffnet werden.

(Der Abgeordn. Graf Villers verläßt hierauf die Tribüne.)

Ich glaube, wir leisten der Diskussion Vorschub, wenn wir die übrige Diskussion erledigen.

Der Abgeordn. Ulfert hat das Wort.

Abgeordn. **Ulfert** (vom Platz): Nach der Aeußerung des Herrn Ministers des Innern, der ich mich anschließe, verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Wollte der Herr Abgeordnete Harkort noch in Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Schulenburg das Wort nehmen?

(Der Abgeordnete Harkort antwortet: „Nein! nur in Bezug auf die Stadt Berlin.")

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Schulenburg zu verlesen.

(Eine Stimme scheint dagegen zu sprechen, verzichtet aber eines Irrthums wegen aufs Wort.)

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Schulenburg zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

> Die Kammer wolle ihre Ansicht dahin aussprechen:
> daß es billig und gerecht erscheint, daß auch denjenigen Gemeinden, welchen die Ortspolizei-Verwaltung zusteht, ein angemessener Zuschuß zu den Kosten der Polizei-Verwaltung aus der Staatskasse geleistet werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: In Bezug auf die Höhe der Besoldungen der Polizei-Beamten hat die Central-Kommission sich ebenfalls über allgemeine Normalsätze verständigt und schlägt vor:

> für die Polizeipräsidenten und Direktoren, mit Ausnahme des Präsidenten zu Berlin, welchem das jetzige Gehalt zu belassen, ein Normalgehalt von 1400 bis 1800 Rthlrn., nebst angemessenen Equipage-Geldern.

In Bezug auf die freien Dienstwohnungen, welche die Polizei-Präsidenten und Direktoren haben, wird bemerkt, daß dieselben, mit Ausschluß der jetzigen Besitzer, künftig wegfallen sollen.

In Bezug auf die bestehenden Gehaltssätze für die Polizei-Räthe, Inspektoren, Kommissarien und Sergeanten sind Aenderungsvorschläge nicht gemacht worden; doch erschien es der Kommission nothwendig, eine möglichste Ausgleichung der Gehälter bei allen Polizei-Verwaltungen des Staates zu empfehlen. Endlich hinsichtlich der Gratificationen spricht die Central-Kommission den Grundsatz aus:

(Liest):

> daß dieselben ausnahmsweise für die exekutiven Polizei-Beamten, bis einschließlich zum Polizei-Kommissarius herauf, ferner beizubehalten, daß dagegen die zu diesem Zwecke im Etat ausgesetzten Summen für die einzelnen Polizei-Verwaltungen auf das entsprechende Maß herabzusetzen seien.

Der Antrag geht nun dahin, daß die hohe Kammer sich mit dem vorstehend ausgesprochenen Grundsatze in Bezug auf die Normalgehälter und Gratificationen einverstanden erklären möge.

Präsident: Es sind vier verschiedene Punkte, welche von der Kommission in Anregung gebracht sind, zunächst die Gehalte der Polizei-Präsidenten und Direktoren, in Bezug auf welche die Kommission vorschlägt, ein Normalgehalt von 1400 bis 1800 Rthlr. anzunehmen.

Sofern in dieser Beziehung Aeußerungen in der Kammer nicht gemacht werden, nehme ich an, daß in diesem Punkte dem Antrage der Kommission beigetreten wird.

(Pause.)

Ein fernerer Punkt ist, daß das Benefizium der freien Wohnung, welches die Polizei-Präsidenten und Direktoren genießen, mit Ausschluß der jetzigen Inhaber künftig wegfalle, der reglementsmäßige Mieths-Abzug eintrete und schon jetzt der Genuß der freien Wohnung im Etat vermerkt werde.

Sofern auch hier Widerspruch nicht erfolgt, so werde ich dies als die Meinung der Kammer betrachten.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Dann:

> Die bestehenden Gehaltssätze für die Polizei-Räthe, -Inspektoren, -Kommissarien und -Sergeanten gaben zwar zu Aenderungs-Vorschlägen keine Veranlassung, doch erschien es nothwendig, eine möglichste Ausgleichung der Gehälter bei allen Polizei-Verwaltungen des Staats zu empfehlen.

Auch hier ist kein Widerspruch erfolgt.

Ich nehme an, daß die hohe Kammer damit einverstanden ist.

Dann ist endlich proponirt worden:

> Daß die Gratificationen ausnahmsweise für die exekutiven Polizei-Beamten, bis einschließlich zum Polizei-Kommissarius herauf, ferner beizubehalten, daß dagegen die zu diesem Zwecke im Etat ausgesetzten Summen für die einzelnen Polizei-Verwaltungen auf das entsprechende Maß herabzusetzen seien.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Ich finde die Abgränzung doch nicht ganz zweckmäßig. Es sind auch die Polizei-Inspektoren exekutive Polizei-Beamte. Nach dieser Fassung aber würden sie von anderen Gratificationen ausgeschlossen sein. Nun kommt es nicht selten vor, daß gerade die Polizei-Inspektoren sich durch besondere Leistungen bemerkbar machen, und es ist zweckmäßig, daß man die Möglichkeit gestatte, ihnen eine Gratification zuzuwenden.

Präsident: Um die Ansicht des Herrn Ministers des Innern zu berücksichtigen und zu erfahren, ob die Kammer derselben beitreten wolle, würde es angemessen sein, den Zwischensatz besonders zur Abstimmung zu bringen.

Hiernach würde ich die Frage stellen:

> Ob die Gratificationen ausnahmsweise für die exekutiven Polizei-Beamten ferner beizubehalten seien?

und dann den Zwischensatz:

> „bis einschließlich zum Polizei-Kommissarius herauf."

Wenn dieser Zwischensatz fortgelassen würde, so würde damit die Ansicht des Herrn Ministers des Innern getroffen sein.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: Die Kommission hat den Antrag dahin gestellt:

> „die Gratificationen ausnahmsweise für die exekutiven Polizei-Beamten nur bis einschließlich zum Polizei-Kommissarius herauf zu bewilligen,"

weil sie von der Ansicht ausging, daß die höher gestellten Polizei-Beamten in ihrem Gehalte so gestellt seien, daß sie einer besonderen Gratification nicht bedürften.

Die Polizei-Inspektoren beziehen größtentheils ein Gehalt von 800 Rthlr. Es ist dies zwar in den verschiedenen Polizei-Verwaltungen verschieden, aber beispielsweise beträgt es hier in Berlin 900 Rthlr. und an anderen Orten 800 Rthlr., so daß aus diesem Grunde der Antrag:

> „bis einschließlich zum Polizei-Kommissarius herauf"

gemacht wurde.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Bisher ist der Grundsatz angenommen worden, daß die Gratificationen bei solchen Gehältern wegfallen sollen, die über 1000 Rthlr. betragen. Die Mehrzahl der Polizei-Inspektoren bezieht eine geringere Einnahme, manche sogar nur 550 Rthlr., z. B. der Polizei-Inspektor in Kleve. Andere beziehen 800, noch andere 700 Rthlr. Ich sehe kein rechtes Motiv ein, warum gerade diese Polizei-Inspektoren von der Gratification ausgeschlossen sein sollen, während sie vorzugsweise Beschädigungen und großen Aufopferungen ausgesetzt sind.

Digitized by Google

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Ich muß dagegen nur mit zwei Worten bemerken: daß allerdings der Beschluß von der hohen Kammer gefaßt ist, daß Gratificationen ganz fortfallen sollen, und daß Unterstützungen nur an solche Beamten gegeben werden, die ein Gehalt bis zur Höhe von 1000 Rthlr. beziehen.

Präsident: Wünscht der Herr Abgeordnete Hesse noch das Wort zu haben?

Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen) (vom Platz): Ich will mir nur erlauben, einen Antrag im Sinne des Vorschlages der Regierung zu stellen, daß mit Einschluß der Polizei-Inspektoren Gratificationen zu bewilligen sind.

(Mehrere Stimmen: Auf die Tribüne!)

(Von der Tribüne.)

Es ist allerdings ganz richtig, daß das Einkommen der Polizei-Inspektoren nicht selten um einen kleinen oder wenigstens sehr unbedeutenden Unterschied mit dem Einkommen der Polizei-Kommissarien gleich steht. Was nun für den einen Beamten gilt, muß auch für den anderen Beamten gelten. Wenn man Gratificationen bei den Polizei-Beamten ausnahmsweise für ein nothwendiges Ermunterungsmittel ansieht, so scheint es mir billig zu sein, daß diese Ausnahme von der Regel auch auf die Polizei-Inspektoren ausgedehnt werde. Ich stelle deshalb einen darauf bezüglichen Antrag und werde ihn sogleich schriftlich einreichen.

Präsident: Es wird dessen kaum bedürfen. Ich werde den Satz zur Abstimmung bringen, wie ihn die Kommission, mit Einschluß des Zwischensatzes, vorgeschlagen hat. Sollte er so nicht angenommen werden, so werde ich ihn zur Abstimmung bringen mit Ausschluß des Zwischensatzes.

Ich ersuche daher die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Beschluß fassen wollen, den Grundsatz auszusprechen:

„daß die Gratificationen ausnahmsweise für die exekutiven Polizeibeamten, bis einschließlich zum Polizei-Kommissarius herauf, ferner beizubehalten.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Ich werde nun den anderen Antrag stellen: in Bezug auf die Gratificationen den Grundsatz auszusprechen:

„daß dieselben ausnahmsweise für die exekutiven Polizeibeamten ferner beizubehalten."

Der Abgeordn. Hesse hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen) (vom Platz): Zur exekutiven Polizei gehören noch mehrere andere Beamte. Ich glaube daher, es muß ausdrücklich auf die Polizei-Inspektoren Rücksicht genommen werden. Es giebt auch exekutive Polizeiräthe.

Präsident: Das ist allerdings richtig, und wenn sie eine solche Abstimmung noch verlangen, so werde ich sie nachher eintreten lassen. Ich bin aber jetzt verpflichtet, sie so vorzunehmen, wie ich es vorher sagte. Ich ersuche die Herren, die den eben verlesenen Satz zum Beschluß erheben wollen, gefälligst aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Die folgenden zu Nr. 2, 3, 4, 5 aufgestellten Monita erlaube ich mir zusammenzufassen, indem sie nur unbedeutend sind. Es sind nämlich in Danzig und Breslau bei den Polizei-Verwaltungen abgesonderte Polizei-Kassen, und die Kommission trägt darauf an, diese mit den betreffenden Regierungs-Hauptkassen zu vereinigen.

Präsident: Ich darf annehmen, insofern ein Widerspruch nicht erfolgt, daß die Kammer dem Antrage beigetreten ist.

Berichterstatter Abgeord. **von Parpart:** Dann sind zwei Polizeiräthe in Breslau und in Potsdam, welche Pferdeunterhaltungsgelder von 100 Rthlr. beziehen. Die Kommission weiß bei der Stellung eines Polizeirathes die Nothwendigkeit zur Haltung eines Pferdes auf Kosten des Staats mit dessen Dienstobliegenheiten nicht in Verbindung zu bringen, und beantragt daher, daß diese Nothwendigkeit nachgewiesen oder die Beträge von 200 Rthlr. vom Etat abgesetzt werden. Dann ist bei der Stadt Posen ein Betrag von 416 Rthlr. unter den Ausgaben enthalten, welche an Zinsen von dem aus dem Polizei-Dienstgebäude für den Königlichen Provinzialschulfonds eingetragenen Schuldkapital von 10,400 Rthlr. gezahlt wird. Hier beantragt die Kommission, dieses Kapital von 10,400 Rthlr. auf die Staatspassiva zu übertragen, so daß die Zinsen für die Zukunft von dem Polizei-Etat in Wegfall kommen. Endlich ist noch auf dem Etat der Polizeiverwaltung in Berlin ein Betrag von 1563 Rthlr. für drei Beamte, die dem hiesigen Kriminalgericht überwiesen sind, abgesetzt worden. Die Central-Kommission glaubte, daß durch die Ueberweisung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte eine größere Anzahl von Beamten bei dem hiesigen Polizei-Präsidium entbehrlich geworden sei, und trägt darauf an, daß die Kammer die Erwartung aussprechen möge, daß das betreffende Beamten-Personal auf das wirkliche Bedürfniß vermindert werde.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt über die Seite 19 des Kommissions-Berichts enthaltenen vier Anträge, die der Herr Berichterstatter eben näher bezeichnet hat?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so werde ich annehmen, daß die Kammer mit diesen Anträgen einverstanden ist.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Unter den Ausgaben der Polizei-Verwaltung in Berlin ist auch ein Betrag von 33,000 Rthlr. enthalten, welcher zur Bestreitung der Nachtwache-, Erleuchtungs- und Straßenreinigungs-Kosten der hiesigen Stadt gezahlt wird. Da jede Kommune verpflichtet ist, für die Erleuchtung, Reinigung und Bewachung ihres Ortes selbst zu sorgen, so hat die Central-Kommission einen genügenden Grund dazu nicht finden können, weshalb der Stadt Berlin zu diesem Zweck ein so erheblicher Zuschuß aus Staatsmitteln gewährt werde, und beantragt daher, daß die Kammer die Erwartung aussprechen möge, daß, sofern der Betrag von 33,000 Rthlr. nicht auf einem näher nachzuweisenden Rechtstitel beruhen sollte, derselbe für 1850 als erspart nachgewiesen, für 1851 aber ganz abgesetzt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Ohm hat das Wort.

Abgeordn. **Ohm:** Meine Herren! Bei dieser Nummer geht der Antrag unserer Kommission dahin:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß, sofern der Betrag von 33,000 Rthlr. nicht auf einem näher nachzuweisenden Rechtstitel beruhen sollte, derselbe für 1850 als erspart nachgewiesen, für 1851 aber ganz abgesetzt werde.

Die Gründe dafür hat uns der Herr Berichterstatter so eben angegeben. Ich bedaure, nicht in der Kommission gewesen zu sein, weil ich Gegengründe angebracht haben würde, von denen ich überzeugt bin, daß sie die Kommission bewogen hätten, diese Erwartung nicht auszusprechen.

Es sind diese 33,000 Rthlr. ein Beitrag der Regierung zu den Erleuchtungs- und Straßenreinigungs-Kosten und auch zu den Kosten der Nachtwachen; es ist dies nur ein Zuschuß, denn die Stadt giebt zu demselben Zweck 22,428 Rthlr. und ist verpflichtet, alles noch Fehlende zuzuschießen.

Die Kosten der Erleuchtung, der Straßenreinigung und Nachtwachen werden von der Stadt Berlin von der Miethssteuer, welche 6⅔ pCt. der Miethe beträgt und daher eine nicht ganz unbedeutende Einnahme ausmacht, bestritten.

Diese Miethssteuer muß entrichtet werden sowohl von bewohnten, als nicht bewohnten Lokalen, — ich selber muß von meinem Garten Miethssteuer bezahlen. Diese Miethssteuer muß z. B. auch bezahlt werden von allen Lagerräumen u. s. w.

Nun besitzt der Staat in der Stadt Berlin an Militairhäusern: Reitbahnen, Laboratorien, Proviantgebäude, Bäckereien, Exerzierhäuser, Wachthäuser, Lazarethe, Zeughäuser (ich erinnere hierbei an die Landwehr-Zeughäuser), Wagenhäuser, Pontonhäuser, ein Modellhaus, Artillerie-Werkstätten, die Artillerieschule, die Kriegsschule und alle Kasernen.

Außerdem aber bedürfen auch noch die Universität, die Akademieen der Künste und Wissenschaften der Erleuchtung.

(Heiterkeit.)

Es sind ferner vorhanden die Ministerialgebäude, ich mache außerdem aufmerksam auf die Räume des Königlichen Schlosses; zählen Sie ferner die Lichter im Lustgarten und auf dem Schloßplatz. Ich weiß nicht, ob alle diese Gebäude die ihrem Kubikinhalt angemessene Miethssteuer bezahlen; sollte dies nicht der Fall sein, so müßten sie den Beitrag zur Erleuchtung, zur Straßenreinigung und zu den Nachtwachen auf andere Weise geben. Da ich aber vermuthe, daß alle diese Gebäude keine Miethssteuer zahlen, so ist es nicht mehr als gerecht und billig, daß dieser Beitrag von 33,000 Rthlr. stehen bleibt.

Ich hätte ferner Gelegenheit, dem Herrn Vorredner zu antworten, ich werde aber darauf Verzicht leisten; ich will nur noch bemerken, daß man mir den Vorwurf gemacht hat, als spräche ich immer nur für lokale Interessen. Ich weise dies auf das ernsteste zurück, ich spreche immer nur im Interesse der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der gesunden Vernunft, auf welcher Seite ich sie auch finde, und ich hoffe, daß diese Interessen nicht lokale sind, sondern im Preußenland allgemein. Ich trage daher darauf an, mit der Kommission diese Erwartung nicht auszusprechen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Geppert hat das Wort.

Abgeordn. **Geppert:** Meine Herren! Die 33,000 Rthlr., um die es sich hier handelt, werden, wie bereits der Vorredner auseinandergesetzt hat, zur Bestreitung, und zwar zur theilweisen Bestreitung der Kosten der Straßenreinigung, Erleuchtung, Nachtwachen 2c. hergegeben.

Daß der Staat in Berlin gerade eine an anderen Orten sich nicht wiederfindende Masse öffentlicher Gebäude besitzt, für die er, nicht, wie ich vermuthe, sondern wie ich bestimmt weiß, keine

Miethssteuer zahlt, ist nicht zu leugnen. Daß er für diese Gebäude aber diejenigen Kosten, rücksichtlich deren er an den Vortheilen der gedachten Institutionen Theil nimmt, wirklich tragen muß, das scheint mir billig und gerecht.

Es hat mit jenem Zuschuß aber noch eine besondere Bewandniß. Bis zu dem Jahre 1830 schwebte eine große Zahl von Differenzen zwischen der Stadt Berlin und dem Staat über gegenseitige Ansprüche, theils aus der Kriegszeit, theils aus der laufenden Verwaltung. Diese wurden zum Gegenstande einer Verhandlung gemacht zwischen Deputirten der Stadt und einer Kommission der hohen Behörden. Bei dieser Gelegenheit kam auch der gedachte Zuschuß zur Sprache, und in einer Schlußverhandlung vom 31. Juli 1837 wurden zwischen der Kommission des Ministeriums und den Vertretern der Stadt die Gründe weitläufig erörtert, die man pro und kontra anführte, einerseits also für die Verpflichtung des Staates, den Zuschuß zu leisten oder respektive sogar die Kosten in noch weit höherem Maße zu übernehmen, andererseits für die Entlastung des Staats von einer desfallsigen Verpflichtung.

Nachdem dies geschehen war, erklärten die Deputirten der Stadt: daß demgemäß die Kommune wohl auch bereit sein würde, sich in dieser Beziehung dem Ausspruch in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1833 zu unterwerfen und mit dem mehrgedachten Zuschuß von 33,000 Rthlr. aus Königlichen Kassen zufrieden zu sein, insofern nur nicht etwa kostspielige Erweiterungen des Straßen-Reinigungswesens, welche das eigentliche und bisher stattgehabte Bedürfniß übersteigen, eingeführt würden und dadurch eine Hülfe absorbirt werde, weshalb sie bitten, dergleichen Erweiterungen nicht ohne vorherige Befragung der Kommunalbehörden ins Werk zu setzen.

Das Protokoll schließt sodann mit den Worten: Nach diesem kam vorbehaltlich der höheren und Allerhöchsten Genehmigung, so wie der Zustimmung der städtischen Behörden, folgende **Vereinbarung** zu Stande, und unter den Punkten, die Gegenstand dieser Vereinbarung sein sollten, heißt es:

1) die Straßen-Reinigungs-, Erleuchtungs- und Nachtwacht-Anstalten in Berlin stehen künftig, so wie bisher, unter der alleinigen Aufsicht, Leitung und Verwaltung des Königlichen Polizei-Präsidiums, oder der in Stelle derselben ernannten Königlichen Behörde;
2) die hiesige Kommune übernimmt, die Kosten, welche diese Anstalten verursachen, aus ihren Kommunalmitteln zu tragen, bezieht sich jedoch hierbei zugleich auf den sofort ad Punkt 3 ausgesprochenen Wunsch;
3) aus Rücksichten der Billigkeit und wegen der in Berlin als Residenz obwaltenden Verhältnisse soll auch fernerhin, so wie bisher, ein Zuschuß aus Staatsfonds zu den gedachten Kosten und den Kosten der Straßenreinigung geleistet werden, dessen Feststellung der Entschließung Sr. Majestät des Königs vorbehalten bleibt.

Hierauf erging nun eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1738, worin es sub Nr. 4 wörtlich heißt:

„Das in der Verhandlung vom 31ten Juli 1737 von Neuem regulirte, auch bisher schon seinem wesentlichen Inhalte nach beobachtete Beitrags-Verhältniß hinsichts des Nachtwacht-, Straßen-Erleuchtungs- und Reinigungswesens will Ich hiermit **bestätigen** und unter den dort bemerkten Bedingungen auch ferner und bis zu meiner weiteren Bestimmung einen Zuschuß von 33,000 Rthlr. jährlich zu dem fraglichen Zweck aus der Staatskasse zahlen lassen."

Meine Herren! Ich glaube nicht, daß unter diesen Umständen es thunlich sein würde, jetzt eine solche Position aus dem Etat zu streichen. Die nothwendige rechtliche Folge davon würde sein, daß dann die Erörterung der gegenseitigen Ansprüche des Staats und der Komune Berlin, die damals Gegenstand der Verhandlungen waren, wieder in ihrem vollen Umfange zugelassen werden müßte, eine Erörterung, die man aus guten Gründen zu beseitigen gesucht hat. Ich glaube also nicht, daß man dem Antrage der Kommission beitreten kann, wenn sie anheimgiebt:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß, sofern der Betrag von 33,000 Rthlr. nicht auf einem näher nachzuweisenden Rechtstitel beruhen sollte, derselbe für 1850 als erspart nachgewiesen, für 1851 aber ganz abgesetzt werde.

Wir können doch unmöglich in das einmal bestehende, für jetzt durch die erwähnte Kabinets-Ordre regulirte Verhältniß in solcher Weise eingreifen. Ich würde wenigstens nicht glauben, daß dies mit dem Prinzip der Gerechtigkeit verträglich sei. Ob eine andere Regulirung im Wege der Gesetzgebung und fernerer Verhandlungen herbeizuführen sein wird, das ist eine Frage, über die ich mir hier kein Urtheil erlauben will und darf. Aber dem Antrage der Kommission beizutreten, würde ich nicht für gerechtfertigt halten, vielmehr geglaubt haben, daß, wenn die Kommission einen Antrag, diese 33,000 Rthlr. als erspart nachzuweisen, d. h. also nicht zu zahlen, hätte begründen wollen, sie auch das Sach- und Rechtsverhältniß bis zu seinem letzten Grunde hätte erschöpfen und dannach sogleich beurtheilen müssen, ob eine Verpflichtung vorhanden sei. Nach der geschilderten Sachlage glaube ich, daß eine solche Verpflichtung vorhanden ist, und kann mich mit dem Antrage der Kommission um so weniger einverstanden erklären, als er die Kammer in die Lage bringen würde, eine Erwartung auszusprechen, die eines thatsächlichen Fundaments völlig entbehrt, und für die eine Beurtheilung des rechtlichen Fundamentes eben so wenig möglich ist. Ich meine daher, daß hier Veranlassung vorhanden sei, über den Antrag der Kommission zur Tagesordnung überzugehen.

Eine in dem von mir entwickelten Sinne abgefaßte Petition des hiesigen Magistrates, die sich zugleich auch auf eine fernere Position erstrecke, beehre ich mich dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Tages-Ordnung gemacht. Derselbe wird sofort zur Abstimmung kommen müssen, nachdem ich einem Mitgliede **für** und **gegen** die Tages-Ordnung das Wort gegeben habe.

Für die Tages-Ordnung hat sich Niemand gemeldet; **gegen** die Tages-Ordnung haben sich die Abgeordneten Hesse (Sangerhausen) und von Bodelschwingh (Hagen) gemeldet.

Der Abgeordnete Hesse (Sangerhausen) hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Ich glaube, meine Herren, der Antrag, den die Kommission gestellt hat, ist viel unverfänglicher und unschuldiger, als der Herr Kollege Geppert glaubt.

Es scheint mir in seinem eigenen Interesse nicht wünschenswerth, daß wir zur Tages-Ordnung übergehen. Der Antrag bezweckt ja gar nichts Anderes, als die Verwaltung aufmerksam zu machen, den Rechtspunkt hier zu erörtern. Nicht die Kammer will dies thun, sondern der Verwaltung wird anheimgestellt, auf diesen Posten ihre Aufmerksamkeit zu richten und zu prüfen, ob ein Rechtstitel vorliege oder nicht, und, wenn er nicht vorliegt, den Posten nicht mehr im Etat erscheinen zu lassen. Der Abgeordnete Geppert hat einen Rechtstitel vorgelegt; wenigstens behauptet er, daß es ein solcher sei. Wenn dies ein wirklicher Rechtstitel ist, was sich in diesem Augenblicke nicht beurtheilen läßt, weil die Unterlagen dazu fehlen und durch bloßes Anhören der Gegenstand nicht erschöpft werden kann, so kann er die Prüfung desselben durch die Regierung ruhig abwarten und darf überzeugt sein, daß es im Sinne der Kommission liegt, wenn dieser Posten dann auch künftig wieder im Etat erscheint.

Ich glaube, da ich nur gegen die Tages-Ordnung sprechen darf, mich hierauf beschränken zu müssen, und behalte mir vor, auf den Inhalt selbst weiter zurückzukommen.

Präsident: Es handelt sich darum, über den auf Seite 20 des Berichtes befindlichen Antrag der Kommission:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß, sofern der Betrag von 33,000 Rthlr. nicht auf einem näher nachzuweisenden Rechtstitel beruhen sollte, derselbe für 1850 als erspart nachgewiesen, für 1851 aber ganz abgesetzt werde.

zur Tages-Ordnung überzugehen.

Ich ersuche diejenigen, welche die Tages-Ordnung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tages-Ordnung ist abgelehnt.

Wir setzen also die Diskussion fort.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Die Budget-Kommission hat bei ihrer Prüfung dieses Etats-Abschnittes **allein** für die Stadt Berlin eine Summe, und zwar keine unbedeutende, als Beitrag für die mehrfach bezeichneten Gegenstände, nämlich Beleuchtung, Straßenreinigung und Bewachung des Ortes, vorgefunden. Sie hat sich in der ihr gegebenen Zeit und mit den ihr gegebenen Mitteln keine vollständige Ueberzeugung davon verschaffen können, ob diese Ausgabe rechtlich begründet sei oder nicht. Sie ist der Meinung gewesen, daß, insofern die Ausgabe auf keinem Rechtsfundament beruht, es nicht gerechtfertigt erscheine, einer einzelnen Stadt der Monarchie eine verhältnißmäßig nicht unbedeutende Summe zuzuwenden, welche allen anderen und, wie ich glaube, zum Theil weit mehr bedürftigen Orten nicht zugewendet wird. Es ist zwar von einem geehrten Mitgliede der hohen Versammlung darauf hingewiesen worden, daß es in Berlin viele öffentliche Gebäude gebe, die zur Miethssteuer, welche andere Gebäude zu zahlen haben, nicht herangezogen seien, und daß mit Rücksicht auf diese Gebäude die in Frage gestellte Ausgabe für die genannten Gegenstände auch dann gerechtfertigt sein würde, wenn sie auch auf keinem Rechtstitel beruht.

Ich glaube aber, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß sich viele Städte in der Monarchie in einer gleichen Lage befinden; fast alle enthalten Königliche Gebäude, und ich glaube, es würde nicht schwer sein, solche anzuführen, wo das Verhältniß der Königlichen zu den Privat-Gebäuden ein weit bedeutenderes ist, als hier in Berlin. Unter Anderem erinnere ich Sie an Saarlouis, und ich glaube, daß alle diejenigen, welche die dasigen Verhältnisse kennen, mit mir der Meinung sein werden,

Digitized by Google

daß dort das Verhältniß der Königlichen Gebäude zu dem der Privathäuser ein weit bedeutenderes ist, als hier in Berlin, denn wenn es hier allerdings eine große Zahl öffentlicher Gebäude giebt, so giebt es auch in entsprechendem Maße viele Privatgebäude. Sollte aber in Beziehung auf die öffentlichen Gebäude eine Besteuerung zur Erreichung der Parität für nöthig erachtet werden, so würde es natürlich der Stadt Berlin überlassen bleiben, ihre Besteuerung innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so einzurichten, daß in dieser Beziehung ein richtiges Verhältniß hergestellt würde. Ein solcher Mangel, den sie sich selbst beizumessen hätte, würde es nicht rechtfertigen können, aus der Staatskasse eine so bedeutende Summe für Gegenstände zu verwenden, welche sonst in der ganzen Monarchie die Kommune allein zu leisten hat.

Ich glaube deshalb, daß die Kommission in ihrem vollen Rechte gewesen ist, wenn sie erwartet, daß, sofern diese Ausgabe nicht auf einem näher nachzuweisenden Rechtstitel beruhen sollte, dieselbe für 1850 als erspart nachgewiesen, für 1851 aber ganz abgesetzt werde, und stelle daher der hohen Versammlung anheim, der Central-Kommission in ihren Anträgen beitreten zu wollen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Meine Herren! Ich kann mich dem Antrage der Kommission nicht anschließen, muß vielmehr demjenigen beipflichten, was von den beiden Abgeordneten für Berlin in Betreff des Sach- und Rechtsverhältnisses vorgetragen worden ist.

Dies Verhältniß ist allerdings ein eigenthümliches und wird in anderen Städten nicht leicht in ähnlicher Art vorkommen. Theils hat dies seinen Grund in der Zahl der öffentlichen Gebäude, die hier größer ist, als in anderen Städten, theils darin, daß meines Wissens keine einzige andere Stadt den größten Theil ihres Kommunal-Bedarfs in der Form einer Miethssteuer aufbringt, also in einer Form, bei welcher die Freilassung der öffentlichen Gebäude in der That einen sehr großen Ausfall für die Stadt-Kasse herbeiführt.

Nach meinem Dafürhalten wird das ganze Verhältniß geregelt werden müssen, wenn überhaupt die Aufbringung der Kommunal-Lasten in der Stadt Berlin einer Aenderung unterworfen wird. Eine solche Aenderung wird aber die nothwendige Folge der Reformen sein, welche in den Staatssteuern bevorstehen. Bei einer solchen Umgestaltung der Kommunal-Besteuerung wird die jetzige Befreiung der öffentlichen Gebäude in Erwägung kommen und dabei auch die Ausgleichung der darauf basirten exceptionellen Verhältnisse vorgenommen werden können. Für den Augenblick sprechen erhebliche Gründe der Billigkeit, vielleicht sogar Rechtsgründe dafür, die seit langer Zeit gewährte Beihülfe nicht mit einemmale zu versagen.

Die Annahme des Kommissions-Antrages müßte das Ministerium in Verlegenheit bringen. Denn ein eigentlicher **Rechtstitel** läßt sich in der That nicht nachweisen; es ist aber ein fest begründeter Besitzstand, ein **Rechtsverhältniß**, vorhanden, welches ohne Verletzung der Billigkeit nicht sofort beseitigt werden kann.

Ich möchte daher darauf antragen, daß dem Antrage der Kommission keine Folge gegeben, sondern die Sache einer späteren Erörterung überlassen werde, sobald in der Aufbringung der Kommunallasten für Berlin die unabweisbare Reform eintritt.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister Freiherr **von Manteuffel**: Ich schließe mich dem, was der geehrte Redner so eben angeführt hat, an und möchte mir für den Fall, daß der Kommissions-Antrag angenommen werden sollte, eine Declaration darüber noch erbitten, wenn und wann dieser Nachweis zu führen ist, welcher hier verlangt wird. Bisher sind bereits Zahlungen auf diese Summe geleistet worden, weil sie zum Etat stand, und, wie die hohe Kammer nicht bestreiten wird, mit Recht. Soll dieser Nachweis nun den Kammern geführt werden oder der Regierung überlassen werden, bei dem nächsten Zusammentritt der hohen Kammer diesen Nachweis zu liefern? Darüber würde ich mir eine Aufklärung durch den Beschluß der hohen Kammer erbitten, damit ich nicht in den Fall komme, eine ungerechtfertigte Zahlung zu leisten.

Präsident: Der Abgeordnete Hesse (Sangerhausen) hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Ich gestatte mir, auf die letzte Anfrage, die von dem Ministertische hierher gerichtet worden ist, zu antworten. Der Wortlaut des Antrages selbst ist dahin gerichtet, daß die Verwaltung die Rechtmäßigkeit dieser Ausgabe, die sich im Augenblick nicht hat übersehen lassen können, aus den Materialien, welche der Kommission von der Verwaltung vorgelegt sind, mit Sorgfalt prüfe, und daß, wenn sie einen begründeten Zweifel findet, sie die Zahlung nicht leisten und auf den nächsten Etat den Posten jedenfalls nicht wieder bringen möge. Unter allen Umständen ist es doch die Aufgabe der hohen Kammer, nur solche Gegenstände als bleibende Passiva zu genehmigen, die ihren Rechtsgründen nach als Verpflichtungen der Staatskasse erwiesen sind. Wenn Sie jetzt diesen Antrag der Kommission zurückweisen, so genehmigen Sie diesen höchst zweifelhaften Anspruch, so sagen Sie einfach: „es ist gegründet, die Stadt Berlin hat ein Recht darauf." Es ist mithin ein Passivum, das auf der Staatskasse immerwährend lastet. Durch diese Zurückweisung wird also der Posten, so zweifelhaft er an und für sich ist, genehmigt. Ich glaube also, es ist voller Grund vorhanden, diese ganz unaufgeklärte Sache zur weiteren Erörterung in ressortmäßigem Wege der Verwaltung anheimzugeben und den Antrag der Kommission zu genehmigen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Ober-Regierungs-Rath **Mätke**: Ich habe dem verehrten Redner, der so eben gesprochen hat, zu erwiedern, daß die Central-Budget-Kommission die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838, worauf die Zahlung der hier in Rede stehenden 33,000 Rthlr. beruht, allerdings gekannt hat, wie dies auch der Kommissions-Bericht Seite 39 beweist, wo eine andere Stelle aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre ausführlich nach ihrem Wortlaute übernommen ist. Die Verhandlungen, deren der Abgeordnete Geppert erwähnt, sind allerdings dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre vorangegangen, und die gegenseitigen Ansprüche des Staates an die Stadt und der Stadt an den Staat sind im Jahre 1837 durch den Vergleich, dessen der Abgeordnete Geppert erwähnt hat, regulirt worden.

Bei dieser Verhandlung ist seitens der damals beauftragt gewesenen Beamten der Stadt ausdrücklich erklärt worden, daß, wenn sie ihre Ansprüche fallen ließe, die ihr zugeflossenen Zahlungen zu Ortspolizei-Bedürfnissen und zur Armenverwaltung nicht zurückgezogen werden würden. Es wurde auch in der Central-Budget-Kommission geltend gemacht, daß die Krone vor dem Jahre 1848 jedenfalls befugt gewesen sei, solche Zugeständnisse zu machen, wie sie hier wegen der Zuschüsse zur Erleuchtung und Straßenreinigung gemacht worden sind. Auch hat, wie der dritte Bericht der Central-Kommission Seite 28 ergiebt, die Kommission keinen Anstand genommen, in Bezug auf die Passiva der General-Staatskasse anzuerkennen:

> „Es könne nicht bezweifelt werden, daß die auf Judikat, Gesetz, Vertrag oder Vergleich beruhenden Entschädigungs-Renten fortbezahlt werden mußten. Dasselbe scheine von allen vor dem Jahre 1848 auf unwiderruflicher und unbedingter Königlicher Verleihung beruhenden Entschädigungen gelten zu müssen."

Die Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838, die eben jenem Abkommen, welches die gegenseitigen Ansprüche beseitigt hat, gefolgt ist, sagt, wie der Abgeordnete Geppert angeführt hat:

> „Das in der Verhandlung vom 31. Juli 1837 von neuem regulirte, auch bisher schon seinem wesentlichen Inhalte nach beobachtete Beitrags-Verhältniß hinsichts des Nachtwachts-, Straßen-Erleuchtungs- und Reinigungswesens will Ich hiermit bestätigen und unter den dort bemerkten Bedingungen auch ferner und bis zu Meiner weiteren Bestimmung einen Zuschuß von 33,000 Rthlrn. jährlich zu dem fraglichen Zwecke aus der Staatskasse zahlen lassen."

Ich glaube also, daß, wenn der Grundsatz, den die Central-Budget-Kommission in einem anderweitigen Bericht aufgenommen hat, hier angewendet werden sollte, auch diese 33,000 Rthlr. ohne Weiteres nicht gestrichen werden können.

Ich frage aber, wenn die Verwaltung in diesem Augenblicke einen anderen Rechtsboden nicht hat, als die Königliche Bestimmung, wie sie sich befugt erachten kann, Zahlung leisten zu lassen, wenn der Beschluß so gefaßt wird, wie die Kommission ihn beantragt. Ich kann die Auffassung, die der Abgeordnete Hesse von der Sache hat, nicht richtig finden, wenigstens würde ich mich nicht autorisirt halten, auf Grund einer solchen Auffassung Zahlung zu leisten. Ich will nun noch thatsächlich bemerken, daß allerdings nach einer ungefähren Angabe der Werth der öffentlichen Gebäude in Berlin etwa den siebenten Theil des Werthes sämmtlicher Grundstücke der Stadt ausmachen soll, und daß nach einer ebenfalls oberflächlichen, aber sehr geringen Abschätzung der Miethswerth derselben 450,000 Rthlr. betragen solle. Es ist bekannt, daß das Aufkommen der Miethssteuer zur Bestreitung von dergleichen Ausgaben, wie hier in Rede stehen, mitverwendet wird. Wenn nun diese Gebäude zur Mieths- und Haussteuer mit ca. 6 pCt. und 4 pCt. herangezogen würden, so würde ein Beitrag von über 40,000 Rthlr. zu leisten sein. Wenn übrigens vorher schon eingeräumt worden ist, daß nach Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung es jedenfalls der Kommune überlassen bleiben würde, nach demselben Verhältniß, wie die anderen Gebäude, auch die Staatsgebäude zu den Kommunallasten heranzuziehen, so ist es nicht zu rechtfertigen, daß man die bisherige Ausgabe an die Stadt ohne Weiteres streicht. Ich glaube, man würde sich vorbehalten können, diese Zahlung anderweitig zu reguliren, aber zur Absetzung des Betrages kann ich in der That keine Veranlassung finden.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat einen Antrag auf motivirte Tagesordnung gestellt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Digitized by Google

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

In Erwägung,

daß die Verhältnisse der Stadt Berlin mit Bezug auf die zur Zeit stattfindende Bestimmung der öffentlichen Gebäude, soweit sie dem öffentlichen Dienst gewidmet sind, und die Miethssteuer einer näheren Erörterung bedürfen,

wolle die hohe Kammer beschließen, zur Tagesordnung überzugehen.

von Patow.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Pause.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Der Abgeordnete Hesse hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Ich muß dem geehrten Herrn Regierungs-Kommissar einige Worte erwiedern. Ich will ihn zunächst daran erinnern, daß der Abgeordnete von Patow, der aus früheren Verhältnissen von dem eigentlichen Sachverhältniß sehr wohl unterrichtet ist, selbst auf dieser Tribüne eben ausgesprochen hat, daß von einem Rechtstitel nicht eigentlich die Rede sein könne, sondern daß nur von einem Rechts-Verhältnisse die Rede sei, was ich zugebe und Niemand bestreitet.

Es ist aber, glaube ich, an der Zeit, dieses Rechts-Verhältniß aufzuklären und zu sehen, ob der Forderung in Wirklichkeit ein Rechtstitel zur Seite steht. Man hat sich ferner berufen auf den Beschluß der hohen Kammer, der bei Gelegenheit meines Vortrags über den dritten Bericht in Bezug auf die Passiva der General-Staatskasse gefaßt worden ist. Es stehen dort auf dem Etat eine Menge immerwährender Renten. Es kam darauf an, den Grundsatz im Allgemeinen festzustellen, ob diese Passiva auf einem Judikat oder einem Vertrage beruhen und unantastbar seien. Viele waren Gnaden-Bewilligungen, welche von der Krone in früherer Zeit ausgegangen waren. Wir stellten zunächst an die Spitze, daß die frühere Vollberechtigung der Krone nicht zu bezweifeln wäre, solche Renten zu bewilligen. Dessenungeachtet aber, und das hat der geehrte Herr Regierungs-Kommissar nicht mitgetheilt, steht in demselben Berichte, daß eine Revision eintreten müsse, daß die Verwaltung den Rechtstitel jeder einzelnen Position zu prüfen habe, ob in Wirklichkeit, unbedingt und unwiderruflich von der Krone die fraglichen Bewilligungen gemacht seien. Wie wenig dies nun aber hier der Fall ist, geht aus der Kabinets-Ordre hervor, welche zum Theil hier citirt worden ist. Seite 39 heißt es:

„So wenig der Stadtgemeinde ein rechtlicher Anspruch auf die Fortdauer der bisherigen, aus Staatskassen geleisteten Zuschüsse eingeräumt werden kann, so wenig soll derselben ein solcher aus Meinen vorgedachten Bewilligungen erwachsen."

Ich glaube, die Central-Commission hätte sehr unrecht gehandelt, sie hätte ihre Pflicht gradezu verkannt, wenn sie sich nicht gefragt hätte: aus welchem Rechte wird denn dieser im Verhältniß zu den übrigen Städten höchst ungleiche Zuschuß geleistet? Sie hat hier gewiß die mildeste Form gewählt. Wenn man sich aber auf die Billigkeit beruft, so muß ich sagen, man hat hier einen sehr wesentlichen Faktor außer Acht gelassen: den großen Vortheil, der durch alle diese Anstalten, durch Centralisirung der verschiedenen öffentlichen Behörden hier in der Residenz der Stadtkasse zuwächst. Ich glaube, wenn Sie alle diese Behörden nach Stettin oder einen anderen Ort versetzen würden, daß von den Stadtbehörden mit dem größten Vergnügen auf einen Zuschuß zur Beleuchtung Verzicht geleistet würde. Auf das Rechts-Verhältniß zurückkommend, so ist es mir und der Kommission nicht eingefallen, durch Widerruf eine Allerhöchste Bewilligung erschüttern zu wollen oder einen Rechtstitel in Zweifel zu ziehen.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Ich muß noch einmal auf die Lage aufmerksam machen, in welcher die Regierung, sofern der Antrag der Kommission angenommen werden möchte, sich befinden würde. Die Kommission will, daß nur, wenn ein spezieller Rechtstitel nachgewiesen werde, die Zahlung geleistet werde. Ein solcher Rechtstitel ist von dem Herrn Abgeordneten Hesse so eben bestritten worden. Folglich würde die Zahlung nicht weiter geleistet werden können. Das Verhältniß ist folgendes: Es haben von beiden Seiten, sowohl vom Staat als von der Stadt, gewisse Ansprüche geltend gemacht werden sollen. Man ist darüber in Unterhandlung getreten. Diese Unterhandlung hat zu dem Abschlusse eines vollständigen Vertrages nicht geführt, sie ist aber durch ein Abkommen vorläufig sistirt worden, mit welchem beide Theile sich zufrieden erklärt haben. Nun erkenne ich vollständig das Recht der hohen Kammer an, zu sagen: Es wird von diesem Abkommen, welches eine Ausgabe der Staatskasse auferlegt, abgesehen, aber die nothwendige Folge ist, daß dann die Verhandlungen wieder aufgenommen und das bisher streitige Verhältniß zum Austrag gebracht werden muß. Dies ist aber, wie die damaligen Verhandlungen beweisen, welche durch viele Jahre fortgeführt wurden, ganz außerordentlich schwierig. Wenn also die hohe Kammer endlich ohne Weiteres diesen Satz streichen wollte, und dafür halte ich den Beschluß der Kommission, so würde mindestens von Seiten des Staates nur das geleistet werden, was vor dem Jahre 1838 geleistet worden, und glaube ich, daß die Staatskasse dabei kein günstiges Geschäft machen würde.

Präsident: Es ist auf den Schluß der Diskussion angetragen, und zwar von dem Abgeordneten von Bodelschwingh (Magdeburg).

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Zum Worte hat sich noch gemeldet der Abgeordnete Geppert.

Ich ersuche nunmehr die Herren, welche den Schluß der Diskussion herbeigeführt sehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist nicht angenommen; der Abgeordnete Geppert hat das Wort.

Abgeordn. **Geppert:** Meine Herren! Es ist ein etwas gefährliches Geschäft, sich auf die Prüfung einer an sich verwickelten Rechtsfrage hier in die Debatte einzulassen. Eine Probe dieser Gefahr giebt das Allegat, welches der geehrte Abgeordnete für Sangerhausen mitgetheilt hat. Er hat gesagt, in einer Kabinets-Ordre, welche auf Seite 39 des Berichts citirt wird, habe Se. Majestät der König erklärt:

„So wenig der Stadtgemeinde ein rechtlicher Anspruch auf die Fortdauer der bisherigen, aus Staatskassen geleisteten Zuschüsse eingeräumt werden kann, so wenig soll derselben ein solcher aus Meinen vorgedachten Bewilligungen erwachsen."

Die Kabinets-Ordre ist aber vom 3. Mai 1819, und wir befinden uns eben in der Diskussion über die rechtliche Wirkung einer Kabinets-Ordre vom Dezember 1838. Es wird also aus jener Kabinets-Ordre wohl kein sonderliches Argument für die jetzige Diskussion hergenommen werden können. Wenn Sie aber erwägen, daß in dem Ihnen von mir vorher auszugsweise mitgetheilten und von dem Herrn Regierungs-Komissar in Betreff der Richtigkeit seines Inhalts bestätigten Protokoll ausdrücklich von einer Vereinbarung die Rede ist, daß ferner diese Vereinbarung ausdrücklich die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, und nur abgelehnt ist, eine Erhöhung, welche erbeten war, zuzusagen, so, meine ich, läge etwas mehr vor, als ein Rechtsverhältniß, nämlich ein wirkliches Rechtsgeschäft, und zwar ein Vergleich. Wenn die hohe Kammer den Beschluß faßt, den die Kommission in Aussicht stellt, die Erwartung auszusprechen, daß, sofern der Betrag von 33,000 Thaler nicht auf einem näher nachzuweisenden Rechtstitel beruhen sollte, derselbe erspart werden müsse, und wenn doch nicht geleugnet werden kann, daß uns die Kabinets-Ordre, auf der die Zahlung beruht, vorgelegen hat, so muß man sich konsequent dabei bewußt werden, daß wir eben diesen Rechtstitel nicht für einen zu Recht bestehenden erklären, sondern ausdrücklich verlangen, daß die Verwaltung auf das Rechtsverhältniß zurückgehe. Ich frage nun aber: was soll geschehen, wenn das Ministerium in die Lage käme, sagen zu müssen: „Es ist allerdings zweifelhaft, ob wir eine Verpflichtung de jure ursprünglich gehabt haben;?" Das Ministerium würde, wie ich glaube, folgern müssen: „so lange bis die Zweifel gelöst sind, hören wir auf, zu zahlen.„ Es will mir aber nicht rechtlich erscheinen, daß auf die vorher beschriebene Weise die Zahlung eines Zuschusses zur Bestreitung von Kosten, die jedenfalls zu einem erheblichen Betrage dem Staate zu Nutzen kommen, sistirt werde, und daß man hinterher erst den Rechtsweg beschreiten läßt; denn man wird zugeben, daß die Stadt Berlin ihrerseits das Recht haben würde, im Wege des Prozesses auszuführen, daß die Verhandlungen, welche der Königlichen Kabinets-Ordre vorhergegangen sind, einen vollkommenen Vergleich enthalten, und daß sie die nothwendige Bestätigung erhalten haben.

Ich meine, daß unmöglich die Rede davon sein kann, pro 1850 etwas von der streitigen Summe abzusetzen, wenn Sie nicht den Posten sofort ganz streichen wollen. Durch Annahme des Kommissions-Antrages bringen wir das Ministerium in die Lage, einstweilen die Zahlung zurückzuhalten und dadurch, wie sich von selbst versteht, vielleicht aber von einigen Seiten für gleichgültig erachtet wird, die Stadt Berlin in einige Verlegenheit bringen müssen.

Von dem Abgeordneten für Sangerhausen ist ferner bemerkt worden, es würde dadurch, daß, wenn man jetzt diese Position unerinnert stehen läßt, eine Verbindlichkeit für alle Zeiten anerkannt. Das ist entschieden unrichtig. Wir haben mit dem Etat pro 1850 zu thun; es fragt sich also, wollen wir die Zahlung von 33,000 Rthlrn. pro 1850 passiren lassen oder nicht? Für 1851 wird diese Sache einer neuen Erörterung zu unterziehen sein. Wir geben durch Festsetzung des Etats keine Erklärungen ab, aus denen irgend Jemand ein Recht ableiten könnte; denn wir erklären durch Annahme der

Digitized by Google

33,000 Rthlr. nichts weiter, als daß die Staatsregierung ermächtigt sei, die 33,000 Rthlr. im Jahre 1850 zu zahlen.

Wenn Sie aber dem Antrage der Kommission beitreten, so wird die Staatsregierung in der Nothwendigkeit sein, die Zahlung zurückzuhalten und es auf einen Prozeß ankommen zu lassen, und diesen herbeizuführen, meine ich, wäre nicht in der Ordnung, wenn Sie nicht Ihrerseits von dem Rechtsverhältniß eine klare Anschauung haben. Wäre das der Fall und hielten Sie danach die Position nicht gerechtfertigt, so müßte die Post sofort gestrichen werden, was doch die Kommission selbst nicht verlangt.

Wünsche zu beschließen, scheint mir übrigens in der Kammer nicht am rechten Ort zu sein. Ich meine, daß die Kammer definitive Beschlüsse zu fassen habe, und nicht dem Ministerium anheimzugeben, ob eine Position von 33,000 Rthlr. bezahlt werden soll oder nicht. Finden Sie sich aber nicht bewogen, jetzt definitiv zu erklären, daß die 33,000 Rthlr. ohne Weiteres gestrichen werden sollen, so bleibt nur die Alternative übrig, wir lassen die Position stehen und überlassen es der Prüfung des Etats pr. 1851, eine gründliche und vollständige Erwägung der dabei zur Sprache kommenden Rechtsverhältnisse vorzunehmen.

Nach der geschilderten Sachlage wird die Stadt Berlin diese Erörterung nicht zu scheuen haben. Ich werde also dem Antrage des Abgeordneten von Patow prinzipaliter beitreten, wenn aber irgend Jemand besonderen Werth darauf legt, daß die Sache schon jetzt für künftige Zeit in Anregung gebracht wird, so stelle ich den Antrag:

> Die Kammer wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß der Titel zur Verausgabung der sub IV. Nr. 7 des Berichts erwähnten 33,000 Rthlr. zur Erörterung gezogen und nach Maßgabe des Ergebnisses eventuell das Geeignete bei Vorlegung des Etats pr. 1851 in Antrag gebracht werden wird.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Ich werde zunächst die schriftliche Fassung des Geppertschen Amendements abwarten.

Es ist übrigens von dem Abgeordneten Winzler der Antrag auf Abstimmung durch Namensaufruf eingebracht.

(Zu dem Abgeordneten Winzler gewendet:)

Wünschen Sie den Namensaufruf für alle drei Abänderungs-Vorschläge.

(Der Abgeordnete Winzler bejaht dies.)

Die Abstimmung wird in folgender Reihefolge stattzufinden haben, zuerst kommt das von Patowsche Amendement, sodann das Geppertsche, insofern es die nöthige Unterstützung finden wird, und zuletzt der Kommissions-Antrag, wenn nicht einer der vorangegangenen Anträge angenommen ist.

Zuvor ersuche ich diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Antrag auf Abstimmung durch Namensaufruf unterstützen wollen.

(Pause.)

Er ist nicht unterstützt.

Der Antrag des Abgeordneten von Geppert lautet:

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> die Erwartung auszusprechen, daß der Titel zur Verausgabung der sub IV. Nr. 7 des Berichts erwähnten 33,000 Rthlr. zur Erörterung gezogen und nach Maßgabe des Ergebnisses eventuell das Geeignete bei Vorlegung des Etats pr. 1851 in Antrag gebracht werden wird.

(Zu dem Abgeordneten Geppert gewendet:)

Dieser Antrag setzt doch die Genehmigung der Position in dem Etat pr. 1850 voraus?

(Wird bejaht.)

Dann ersuche ich diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die den eben verlesenen Antrag des Abgeordneten Geppert unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Nach der von mir vorhin angegebenen Reihefolge wird jetzt der von Patowsche Antrag zur Abstimmung kommen.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

> In Erwägung, daß die Verhältnisse der Stadt Berlin mit Bezug auf die zur Zeit stattfindende Bestimmung der öffentlichen Gebäude, soweit sie dem öffentlichen Dienste gewidmet sind, und die Miethssteuer einer näheren Erörterung bedürfen, wolle die hohe Kammer beschließen, zur Tages-Ordnung überzugehen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Es kommt nun der Antrag des Abgeordneten Geppert.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> Die Erwartung auszusprechen, daß der Titel zur Verausgabung der sub IV. Nr. 7 des Berichtes erwähnten 33,000 Rthlr. zur Erörterung gezogen und nach Maßgabe des Ergebnisses eventuell das Geeignete bei Vorlegung des Etats pr. 1851 in Antrag gebracht werden wird.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen. Damit ist der Kommissions-Antrag erledigt.

Wir werden die Abstimmung zu wiederholen haben, da der Antrag noch nicht gedruckt ist.

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Ein ähnliches Verhältniß, wie das eben besprochene von Berlin, findet sich auch in Potsdam vor, indem auch dort von den Polizei-Verwaltungskosten eine Summe von 1722 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. als Beitrag zur Erhaltung der Straßen-Laternen hergegeben wird. Aus den vorhin in Bezug auf Berlin angegebenen Gründen hat auch hier die Kommission den Antrag gestellt, die hohe Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß dieser Betrag pro 1850 als erspart nachgewiesen, auf dem nächsten Etat dagegen in Wegfall komme.

Präsident: Ich darf wohl annehmen, daß die Kommission diesen Antrag modifiziren werde nach dem eben gefaßten Beschluß.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (vom Platz): Ich glaube, daß, nachdem die hohe Kammer einen Beschluß in Bezug auf die Stadt Berlin gefaßt hat, es nicht zweifelhaft sein kann, daß derselbe auch ganz in derselben Weise in Bezug auf die Stadt Potsdam Anwendung finden müsse, und trage deshalb darauf an, daß der für Berlin angenommene Beschluß auch in diesem Falle für maßgebend erklärt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Ulfert hat das Wort.

Abgeordn. **Ulfert** (vom Platz): Es würde sich nach meiner Anschauung fragen, ob hier dieselbe Sachlage vorhanden ist, wie bei Berlin. Wenn in dem einen Falle ein anderes Verhältniß, als in dem zweiten, vorhanden ist, so scheinen mir beide Fälle nicht gleich zu sein. Wir haben hier auf Grund eines vertragsmäßigen Regulativs von 1838 beschlossen, ich habe es so eben in der Hand, und so viel ich daraus ersehen kann, ist dies Regulativ nur getroffen für die Stadt Berlin. Von Potsdam steht nichts darin; ich bin deshalb gegen den Antrag des Abgeordneten für Hagen.

Präsident: Es ist beschlossen, für Berlin die Proposition von 1850 passiren zu lassen, den Nachweis des Rechtstitels aber für 1851 zu beanspruchen. Der Abgeordn. von Bodelschwingh aber beantragt, daß derselbe Beschluß auch für Potsdam gefaßt werde.

Der Abgeordn. Geppert hat das Wort.

Abgeordn. **Geppert** (vom Platz): Ich kann dem Antrage des Abgeordn. von Bodelschwingh nur beitreten. Die wesentlichsten Gründe, die mich zu meinem früheren Antrage bestimmt haben, liegen nicht darin, daß ich der hohen Kammer gegenüber schon überzeugend nachgewiesen zu haben glaube, daß der wahre Rechtstitel für die Zahlung der früher besprochenen Summe wirklich vorhanden sei, wenngleich ich für meine Person ihn für vorhanden halte; ich bin vielmehr der Meinung, daß es sich hier blos um die Frage handelt, ob eine vorbehaltene Erörterung des Rechtstitels uns in die Lage bringen könne, um Etats-Positionen zu streichen. Ich meine, daß solche Erörterungen nur zu Anträgen führen können, die den nächsten Etat betreffen. Darum trete ich dem Antrage des Abgeordn. von Bodelschwingh bei.

Präsident: Der Antrag geht dahin, für die Stadt Potsdam die Summe von 1722 Rthlr. 16 Pf. 6 Sgr. als Beitrag zur Unterhaltung der Straßen-Laternen für 1850 im Etat passiren zu lassen, für 1851 aber den Nachweis des Rechtstitels zu verlangen.

Ich ersuche die Herren, die den so modifizirten Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Zu den Polizei-Ausgaben für die Stadt Berlin traten für 1849 noch hinzu die Kosten der Schutzmannschaften mit 418,150 Rthlr. Die Kommission hat die Gründe, welche die provisorische Errichtung der Schutzmannschaften nothwendig machten, in dem vorliegenden Berichte ausgeführt.

Wenngleich sie die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des ganzen Instituts der Schutzmannschaft in der jetzigen und jüngstvergangenen Zeit in der Majorität nicht verkannt hat, so entsteht doch zunächst die Frage, ob die hohen Geldbeträge, welche die ge-

Digitized by Google

sammte Polizeiverwaltung in Berlin und insbesondere die mit derselben verbundene Schutzmannschaft nach den Etats für 1849 und 1850 erfordert, gerechtfertigt erscheinen oder nicht. Die Central-Kommission hat sich für die letzteren Alternative aussprechen zu müssen geglaubt, indem eine derartige Einrichtung ihrer Ansicht nach sehr wohl ausführbar erscheint, ohne einen so erheblichen Kostenaufwand zu verursachen. Es muß zunächst hingewiesen werden auf die Kabinetsordre vom 23. Juni 1848, welche Seite 22 des Berichts angeführt ist, und die ausdrücklich sagt, daß anstatt der bisherigen uniformirten Exekutivpolizei zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung eine Schutzmannschaft errichtet werden solle. In Beziehung auf diese uniformirte Exekutivpolizei muß bemerkt werden, daß dieselbe von dem Etat pro 1850 noch nicht abgesetzt ist. Ich komme später in der folgenden Nummer auf diese Frage zurück; es heißt in der Kabinetsordre ferner ausdrücklich, daß die Schutzmannschaft provisorisch und bis zur definitiven Reorganisation des hiesigen Polizeiwesens gebildet werden solle. Ob nun diese definitive Reorganisation eingeleitet ist, ist mir nicht bekannt. Die Kabinetsordre sagt ferner, daß die im Etat des Polizeipräsidiums ausgeworfenen Beträge für 6 Sergeanten mit 2725 Rthlr. abgesetzt werden. Dies ist für das Jahr 1850 geschehen, und für 1849 werden sie zum Theil als erspart nachgewiesen werden. Es sind aber von den 6 Serganten die Besoldungen für 3 auf den Etat für die Schutzmannschaften gebracht worden, und da die Personen inzwischen anderweitig angestellt sind, so hat die Kommission den Antrag gestellt, diese Gehaltsposition, wie sich in dem Schlußantrage findet, zu streichen.

Endlich bestimmt die Kabinetsordre, daß für die Schutzmannschaften eine Summe von 504,775 Rthlr. verwendet werden soll. Der Etat für 1849 weist nun zu diesem Zweck eine Summe von 418,150 Rthlr. nach, also bedeutend weniger, als die Kabinetsordre ausgesetzt hat. Schon dieser Umstand, daß der Kostenaufwand, wie er einmal in der Kabinets-Ordre ausgeworfen ist und wie er dann im Etat für 1849 schon so bedeutend ermäßigt erscheint, in Wirklichkeit aber den letzteren nicht erreicht hat (denn es sind für das Jahr 1849, so viel mir bekannt ist, Ersparnisse in diesem Titel gemacht worden), dieser Umstand läßt die Ausführbarkeit einer noch größeren Ersparniß sehr wohl zu, und es ist auch nach der seitherigen Einrichtung, so wie nach der in der Kommission von Seiten der Staatsregierung gemachten Aeußerung, nach welcher die Zahl von 1200 Schutzmännern noch vermindert werden soll, mit Bestimmtheit anzunehmen, daß es Absicht der Staatsregierung sei, die Kostenbeträge wesentlich noch zu vermindern.

Wenngleich nun der Etat von 1850 gegen den Etat von 1849 bereits eine Ersparniß von 11,794 Rthlrn. nachweist, so geht doch aus diesem Etat hervor, daß die Zahl der Schutzmänner auf 1430 festgesetzt ist. Dieser Umstand hat die Kommission veranlaßt, den Antrag zu stellen, daß die Zahl der Schutzmänner pro 1850 auf höchstens 1200 festgesetzt werde, wie dies auch in den Sitzungen der Kommission von Seiten der Regierung in Aussicht gestellt worden ist.

Nach dem Verhältniß dieser Verminderung, falls die hohe Kammer auf dieselbe eingehen möchte, ist auch eine Reduction für andere Fonds zur ärztlichen Hülfe und Medizin, zur Anschaffung und Unterhaltung der Bekleidung und Waffen u. s. w. nöthig, da dieselben für eine größere Zahl von Schutzmännern berechnet und für die genehmigte Anzahl zu hoch erscheinen.

Hiernach hat die Kommission den Antrag gestellt:

„die hohe Kammer wolle beschließen, von dem Etat für die provisorische Schutzmannschaft in Berlin pro 1850, welcher eine Ausgabe von 406,356 Rthlrn. nachweise, die auf S. 26 des Berichts näher bezeichnete Ersparniß von 35,006 Rthlrn. abzusetzen und für die genannte Schutzmannschaft pro 1850 nur eine Ausgabe von 370,400 Rthlrn. zu bewilligen."

außerdem aber:

„die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß auf eine fernere wesentliche Verminderung dieser Kosten so bald als möglich hingewirkt, so wie auf die schleunige, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Juni 1848 angedeutete Reorganisation der hiesigen Polizei-Verwaltung Bedacht genommen werde."

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über die Ausgaben der Polizei-Verwaltung für die Stadt Berlin und ersuche die Herren, welche das Wort ergreifen wollen, sich zu melden.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Der Schluß der Kommission, daß aus dem Grunde, weil bisher Ersparungen gemacht worden sind, noch fernere gemacht werden könnten, scheint mir allerdings etwas gewagt zu sein. Man hat bei der Schutzmannschaft schon auf die äußersten Ersparungen Rücksicht genommen, und es ist dadurch möglich gewesen, eine beträchtliche Summe zu ersparen; es fragt sich aber, ob hiermit nicht die äußerste Gränze des Möglichen erreicht worden ist. Nichtsdestoweniger nehme ich keinen Anstand zu erklären, daß ich fortgesetzt bemüht sein werde, dahin zu wirken, daß diese Kosten sich noch möglichst vermindern. Ich bin auch der Ansicht, daß man die Zahl der Schutzmänner noch wird ermäßigen können; indeß halte ich den gegenwärtigen Moment dazu nicht für angethan. Täuschen wir uns nicht, meine Herren, dem politischen Gleichgewicht, auch im Innern, stehen noch manche Schwankungen bevor, und die Nachrichten, die mir in den letzten Tagen von außerhalb zugegangen sind, bestärken mich in der Ansicht, daß es in diesem Augenblicke nicht weise gehandelt wäre, die Garantie für die Aufrechthaltung der Ruhe in der größten Stadt des Landes zu schwächen. Gleichwohl würde ich keinen Anstand nehmen, mich dem Antrage der Kommission anzuschließen; aber die Verpflichtung zu übernehmen, noch weiter zu gehen, dazu fühle ich mich nicht im Stande.

Präsident: Der Abgeordn. Graf Villers hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Villers:** Meine Herren! Ich darf wohl daran anknüpfen, wo ich unterbrochen worden bin, um Wiederholungen zu vermeiden. Die Kosten der Stadt Berlin betragen, wie der Bericht nachweist, 590,301 Rthlr.; davon fallen auf die Schutzmannschaft 418,150 Rthlr., und auf die übrigen Kosten der Polizeiverwaltung 172,150 Rthlr. Ich würde nichts dagegen zu erinnern haben, wenn der letztere Posten auf dem Etat stehen bliebe. Es ist althergebracht und beruht zum Theil auf Verträgen, daß für die Polizeiverwaltung diese Beträge aus der Staatskasse gezahlt werden. Gegen die Vermehrung von 418,150 Rthlr. muß ich mich aber auf das entschiedenste erklären. Ich erlaube mir, auf den Ursprung der Schutzmannschaft etwas weiter zurückzugehen. Meiner Ansicht nach ist die Errichtung der Schutzmannschaft eine Konzession, die man 1848 einer Partei gemacht hat, welche leider damals in unserem Vaterlande zur Herrschaft gelangt war.

(Bewegung.)

Es mag dies parador klingen, aber es ist doch wahr. Es war dies eine Partei, welche den Aufruhr für eine heilige Sache erklärte, welche die Barrikadenerbauer zu Helden stempelte, diese Partei erblickte, wenn sie ihre Pläne durchführen wollte, ein Haupthinderniß in dem Heere, welches dem Könige treu ergeben und den Gesetzen zu folgen gewohnt war. Wollte die Partei ihre Pläne durchsetzen, so mußte das Militair aus der Stadt entfernt werden, und es ist ihr leider gelungen, dies zu Wege zu bringen. An die Stelle des Militairs trat eine Bürgerwehr. Ich will hier nicht über den Werth oder Unwerth dieses Instituts reden; so viel aber halte ich für ausgemacht, daß die Bürgerwehr den Zweck, zu welchem sie errichtet worden ist, nicht erfüllt hat.

Die Regierung hat dies selbst schon früher erkannt, denn schon nach einigen Monaten kehrten mehrere Bataillone Militair zurück. Man scheute sich aber, aus Rücksicht für jene Partei, deren ich vorhin gedachte, das Militair bei den mehrfach entstandenen Tumulten mit den Aufruhrtreibenden in Verbindung zu bringen: man kreirte eine Schutzmannschaft. Die Schutzmannschaft sollte gewissermaßen eine Elite der Bürgerwehr bilden, man wollte versuchen, ob mit ihr das zu erreichen sei, was durch die Bürgerwehr nicht zu erlangen war, sie sollte eine Nachbildung der englischen Konstabler sein.

Ich habe keine Gelegenheit gehabt, die englischen Konstabler kennen zu lernen, ich weiß also auch nicht, inwieweit diese Nachbildung eine treue gewesen ist, wenn sie aber eine treue gewesen ist, dann weiß ich, daß die englischen Konstabler von unseren bisherigen Polizei-Mannschaften wenig verschieden sein müssen, denn ich weiß zwischen einem Schutzmann und einem Polizei-Sergeanten keinen anderen Unterschied, als daß Jener einen blauen, dieser einen rothen Kragen trägt. Man ist in anderen Städten auch nach dem Jahre 1848 ohne Schutzmannschaften fertig geworden. Dort hatte man nur Polizei-Sergeanten, welche dazu bestimmt waren, die Ueberwachung zu halten; einzelne Kontravenienten wurden von ihnen festgenommen, und wenn ein Aufruhr entstand, so ist das Militair requirirt worden. Ich bin selbst öfter in dem Fall gewesen, Requisitionen im vorigen Jahre vornehmen zu müssen, und überall ist diesen mit der größten Willfährigkeit von Seiten der Militair-Befehlshaber genügt worden. Es will mir nicht einleuchten, daß das, was in Berlin vor 1848 und in den anderen Städten noch nach 1848 möglich war, nicht auch jetzt noch in Berlin möglich sein sollte. Ich glaube daher, daß das ganze Institut der Schutzmannschaft in Preußen unnöthig ist; wir bedürfen, meine Herren, nach meiner Ansicht, der neuen Institute der Bürgerwehr und der Schutzmannschaften in Preußen nicht, denn wir besitzen schon seit geraumer Zeit eine ausgezeichnete Bürger- und Schutzwehr in unserem wohlorganisirten Heere.

Ich würde daher weiter gehen, wie die Kommission, in dem Antrage, welchen sie auf Seite 26 stellt, und welcher lautet:

die Kammer wolle:

„die bestimmte Erwartung aussprechen, daß auf eine fernere wesentliche Verminderung dieser Kosten so bald als möglich hingewirkt, so wie auf die schleunige, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Juni 1848 angedeutete Reor-

ganisation der hiesigen Polizei-Verwaltung Bedacht genommen werde."

Meines Erachtens ist, ich wiederhole es, das Institut der Schutzmannschaft nicht nöthig, und ich glaube, es ist die höchste Zeit, daß wir uns so bald wie möglich dieses Institutes entledigen. Ich stelle daher anheim, anstatt der eben verlesenen Worte zu setzen:

„die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Juni 1848 angedeutete Reorganisation der hiesigen Polizei-Verwaltung schleunigst und bis spätestens zum 1. Januar k. Jahres zur Ausführung gebracht und die aus der Staatskasse zu leistenden Beiträge wenigstens auf die frühere vor Errichtung der Schutzmannschaft gezahlte Summe ermäßigt werden, der dadurch wegfällende Betrag aber theils erspart, theils zur Verbesserung der Polizei-Verwaltung in anderen Orten verwendet werde."

Diesen meinen Antrag erlaube ich mir, dem Herrn Präsidenten zur weiteren gefälligen Veranlassung zu überreichen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich kann dem Herrn Vorredner in der Auffassung der Sache nicht beitreten. Ich glaube, daß die Männer, welche das Institut der Schutzmannschaft ins Leben gerufen haben, nur das bestehende Bedürfniß anerkannt haben. Es ist thatsächlich, daß in allen großen Städten in der modernen Zeit eine gewisse Anzahl von Polizeibeamten erforderlich ist, um die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Für Berlin war vor dem Jahre 1848 die nöthige Zahl Polizeibeamten nicht vorhanden. Die Zahl der Sergeanten betrug ungefähr 60. Außerdem waren die Polizei-Kommissarien da, die aber fast nur in den Büreaus zu finden waren. Wir hatten eine sitzende, keine auf den Straßen befindliche Polizei. Diese Polizei war nicht im Stande, denjenigen Aufläufen zu begegnen, die in einer so volkreichen Stadt, wie die unsrige ist, täglich vorkommen können. Sie war nicht im Stande, den Anfängen der Bewegungen entgegenzutreten, aus denen sich dann die verderblichen größeren Anhäufungen entwickelten. Die Zahl der hiesigen Schutzleute ist gegenüber der Zahl, die in anderen ähnlich großen Städten gehalten werden, durchaus nicht übertrieben. Die Stadt Hamburg mit 150,000 Einwohnern hat 500 exekutive Polizei-Beamte, Dublin mit 300,000 Einwohnern hat 1200, und die Stadt London hat 6000. Außerdem haben sich in London bekanntlich freiwillige Konstabler für die Zeiten besonderer Gefahr einschreiben lassen. Bei den letzten Chartisten-Unruhen haben sich 200,000 Männer zu diesem Amt einschreiben lassen. Möglich, daß wir dereinst auch zu einem solchen Grad politischer Bildung gelangen; in diesem Augenblicke aber, darüber dürfen wir uns keine Illusionen machen, sind wir auf diesem Punkte nicht. Ich danke den Männern, welche dies Institut ins Leben gerufen, daß sie der Verwaltung die Möglichkeit gegeben haben, mit Festigkeit und Energie aufzutreten. Ich bitte Sie, diese Kraft in diesem Augenblicke nicht zu schwächen und versichert zu sein, daß die Regierung jederzeit bemüht sein wird, sie nur auf das äußerste Maß des Bedürfnisses zurückzuführen.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Die Frage, welche vorhin schon gefallen ist, ob die Besprechung des Polizei-Budgets Berlins am Orte sei, muß ich bejahen. Es muß mitten im Frieden, nach endgültig und beschworner Verfassung noch andere Mittel geben, als ein Armee-Corps und 1 und ½ Tausend Konstabler, um Berlin in Ordnung zu halten. Es giebt dazu noch moralische Mittel. Man appellire an den Bürgersinn.

(Bewegung.)

Ich werde Ihnen den Bürgersinn durch Ihre eigenen Taschen begreiflich machen; diese Polizei-Zuschüsse sind offenbar ein fauler Fleck in unseren Finanzen, denn die Ausgaben dafür sind höher, als was die größeren Städte an Servis und Grundsteuer bezahlen. Um die Einwohner der kleinen Städte in Ordnung zu halten, empfangen wir in dieser Beziehung ganz und gar nichts; das scheint mir ein großer Mißstand zu sein. Wenn zu anderen Dingen Geld verlangt wird, so ist keines vorhanden. Die Kammer ist von 80,000 Invaliden mit Petitionen um Unterstützung bestürmt worden, und wenn später der Referent auf diese Tribüne steigen und 200,000 Rthlr. verlangen wird, dann werden Sie kein Geld haben.

Ich behaupte, daß füglich die Hälfte der Schutzmannschaften gestrichen werden kann, wenn die Maßregeln danach getroffen werden. Ist denn der Bürger Berlins ein so seltsamer Mann, daß er gar keinen Gemeinsinn haben sollte?

Wir haben an anderen Orten des Vaterlandes gesehen, daß dieser Gemein-Sinn wohl vorhanden ist, und, meine Herren, wenn Sie immer nur diese Angelegenheit auf die Gewalt zurückführen, wenn Sie stets mit Präventiv-Maßregeln fortfahren, so werden wir nie dahin kommen, wahren Bürger-Sinn zu entwickeln. Ich beantrage deshalb, diese Summe um die Hälfte zu streichen.

Präsident: Der Abgeordn. von Beckerath hat das Wort.

Abgeordn. **von Beckerath:** Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um der Auffassung entgegen zu treten, die der Abgeordnete für Düsseldorf von der Bestimmung unserer Armee ausgesprochen hat. Ich glaube nicht, in diesem Saal einen Widerspruch zu finden, wenn ich sage, daß es für jeden preußischen Bürger ein Stolz ist, der Armee anzugehören, aber ich glaube ebensowenig, auf eine Meinungsverschiedenheit zu stoßen, wenn ich die Ansicht äußere, daß dieser Stolz nicht vermehrt werden würde, wenn es als ein wesentlicher Theil der Bestimmung unserer Armee angesehen würde, daß sie die polizeiliche Ordnung auf den Straßen zu handhaben hat.

(Bravo!)

Ich gebe zu, daß Fälle eintreten können — und leider sind sie in unserem Lande in den letzten Jahren eingetreten — wo es unerläßlich ist, den Beistand des Militairs zur Wiederherstellung der Ordnung in Anspruch zu nehmen; und darin kann ich dem erwähnten Redner beitreten, daß dieser Beistand immer mit der größten Bereitwilligkeit und mit Nachdruck geleistet worden ist. Aber daß hier solche Ausnahmefälle als die Regel bezeichnet werden, das, glaube ich, darf nicht ohne Widerspruch bleiben.

Was nun das Institut der Schutzmannschaft in Berlin betrifft, so habe ich nicht recht verstehen können, was der geehrte Redner meinte, wenn er darin eine Konzession an irgend eine Partei erblickte, die damals zur Regierung gekommen sei. Ich will dies nicht weiter erörtern, ich will es in dem Sinne v[illegible]eben, daß er geglaubt habe, es sei damit bezweckt worden, allmälig statt des stehenden Heeres, statt der bei uns üblichen Waffenmacht eine andere Art von bürgerlicher Bewaffnung einzuleiten, und daß die Hindeutung auf eine Partei sich nicht auf die Männer bezogen hat, welche damals das Ruder des Staates führten. Aber auch in jener Richtung muß ich ihm widersprechen. Ich glaube, daß, wie bereits der Herr Minister des Innern richtig bemerkt hat, damals einem wirklich vorhandenen Bedürfniß genügt wurde, und daß dies Bedürfniß noch fortbesteht. Ich glaube, daß in allen großen Städten nothwendig für ein Institut gesorgt werden muß, das in Fällen von Unruhe und Aufläufen das Einschreiten des Militairs unnöthig macht, ein Institut, welches die Aufgabe hat, seine Wirksamkeit mit Vermittelung und Beschwichtigung zu beginnen, und nicht sofort mit der Strenge der Waffen einschreitet. Eine solche Wirksamkeit kann von dem Militair nicht erwartet werden. Das Militair ist berufen, die Waffengewalt anzuwenden, und die Fälle sind selten geeignet, dieses äußerste Mittel nöthig zu machen. Daher ist die Intervention von Polizeibeamten, welche auch zum Gebrauche der Waffen ermächtigt sind, die aber vorher gütliche Mittel in Anwendung zu bringen haben, höchst zweckmäßig, und sie hat hier in Berlin den besten Erfolg gehabt. Daß es aber von der höchsten Wichtigkeit ist, die Ruhe und Ordnung in der Residenz aufrecht zu erhalten, von Wichtigkeit für das ganze Land, das wird Niemand bestreiten. Ich glaube also, daß wir von allen weiteren Verminderungen der Schutzmannschaft abstehen und dem Antrage der Kommission, mit dem sich die Staatsregierung einverstanden erklärt hat, beitreten müssen.

Präsident: Der Abgeordn. Schimmel hat das Wort.

Abgeordn. **Schimmel:** Ich bitte, nur wenige Worte vom Platze sprechen zu dürfen. Nach dem, was der verehrte Vorredner ausgeführt hat, kann ich mich darauf beschränken, der von dem Abgeordneten für Düsseldorf ausgesprochenen Ansicht, unsere Armee mache die Schutzmänner überflüssig, die meinige entgegenzusetzen, daß, wenn Berlin eine ordentliche Straßenpolizei gehabt hätte, dem Vaterlande vielleicht die traurigsten Tage seiner Geschichte erspart worden wären. Ich schreibe den bedauerlichen Verlauf der März-Ereignisse besonders dem Umstande zu, daß man von der Berliner Garnison Dienste verlangt hat, die man von einer Besatzung nicht verlangen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Kühlwetter hat das Wort.

Abgeordn. **Kühlwetter:** Ich bitte, nur ein paar Worte vom Platze sprechen zu dürfen. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn ich nicht der Ansicht wäre, daß der Abgeordnete für Krefeld den Abgeordneten für Düsseldorf mißverstanden hat. Es würde die Geduld der hohen Versammlung ermüden heißen, wenn ich nach dem, was andere Redner hier gesagt haben, noch als Vertheidiger eines von so vielen Seiten, ja von allen berechtigten Seiten mit Anerkennung betrachteten Institutes auftreten wollte. Der Abgeordnete für Krefeld hat das Mitglied für Düsseldorf dahin verstanden, als ob dieses sich ausgedrückt habe, es sei eine Konzession gemacht worden in Bezug auf die Männer, welche damals die Regierung Sr. Majestät vertreten haben. Ich habe dies nicht so verstanden; sonst würde ich mich sofort zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet haben.

Der Abgeordnete für Düsseldorf hat meines Erachtens nur ausgesprochen, daß die Schutzmannschaft nach seiner allerdings sehr eigenthümlichen Auffassung eine Konzession an die anarchische Partei, an die Demokraten, gewesen sei. Eine solche Auffassung ist so eigenthümlich, daß ich dieselbe nicht zu widerlegen versuchen will; aber ich darf den Herrn Abgeordneten auf die Aeußerungen verweisen, welche damals und später von der anarchischen oder demo-

Digitized by Google

kratischen Partei über dies Institut gemacht worden sind, und auf die maßlosen Angriffe, die gerade gegen den gemacht sind, dem man die Urheberschaft dieses Instituts zuschrieb.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, die demokratische Partei hat recht gut gefühlt, wo der Schuh drückte, und daß gerade dieses Institut am geeignetsten war, ihr den Kopf zu zertreten.

Präsident: Der Abgeordnete Hesse (Sangerhausen) hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Wenn seitens des Ministeriums wirklich der Antrag der Kommission angenommen wäre, wenn die von der Kommission befürwortete Reorganisation der Polizei, die Ausführung der Kabinetsordre, wodurch die Schutzmannschaft gebildet worden ist, wirklich verheißen worden wäre, so würde ich kein Wort verlieren. Meiner Auffassung nach ist dies nicht geschehen, sondern es ist uns nur in Aussicht gestellt worden, möglichst sparsam zu wirthschaften, was sich, wie mir scheint, ohnedies ganz von selbst versteht. Es ist uns in Aussicht gestellt worden, daß die Zahl der Schutzmänner auf das wahre Bedürfniß herabgesetzt werden solle, daß man aber weiter nicht gehen könne. Nun hat die Kommission aber einen anderen Standpunkt gewählt, und den möchte ich im Interesse der Kabinetsordre selbst, wodurch das Institut geschaffen worden ist, also im Interesse des Ursprungs dieses Instituts anerkannt wissen.

Ich bin nicht ein Gegner der Schutzmannschaften, aber ich bin ein Gegner von überflüssigen Beamten, von Doppelstellungen, die sich, statt in ihrer Wirksamkeit zu ergänzen, in ihren Zwecken durchkreuzen.

Hier haben wir zwei Garnituren von Beamten, die, wie mir scheint, ganz im Sinne der Kabinetsordre, die das Schutzmannschafts-Institut geschaffen hat, verschmelzen werden müssen. Daß diese Organisation bald erfolge, ist von der Kommission beantragt worden. Die Kommission hat also nachgewiesen, daß in der Ordre selbst bei der Gründung die ausdrückliche Bedingung hinzugefügt worden ist, daß die Schutzmannschaft an die Stelle der bisher uniformirten Polizei treten solle. Sie wurde also nicht als ein militairisches Institut, was es nachgerade zu werden scheint, mit seinen 5 Hauptleuten, 1 Obersten und 16 Lieutenants, sondern als ein wirkliches, die Polizei ersetzendes Institut angesehen, wie es in London, wo 4000 Konstabler in der Stadt sind, aber keine andere Polizei, heute noch sich sehr wohlthätig erweist.

Ich will aber auf einzelne Zahlen hinweisen, die es doch wohl wünschenswerth machen, daß mit der Organisation, der, wie mir scheint, bei einigem gutem Willen wenig oder gar nichts im Wege steht, begonnen, daß also die Bedingung des ganzen Instituts und die Bedingung der Bewilligung der Kosten dafür in Erfüllung gehe.

Die hiesige Polizei ist nach dem Etat dotirt mit	172,152	Rthlr.
die Schutzmannschaft tritt hinzu mit	418,150	„
das macht	590,302	Rthlr.,

rechnet man nun noch die extraordinairen Kosten hinzu, für welche die Deckungsmittel im Ministerium sind, so kann man eine runde Summe von 600,000 Rthlr. annehmen, um die Kosten der hiesigen Polizei zu veranschlagen. Das ist ein Neuntel des ganzen Defizit unseres Staatshaushalts, ein Fünfundzwanzigstel der ganzen freiwilligen Anleihe, dreimal so viel, als die Volksvertretung, und doppelt so viel, als der evangelische Kultus kostet.

Ich glaube, meine Herren, es ist an der Zeit, auch diesem nicht blos politischen, sondern finanziellen Faktor einige Rechnung zu tragen und diejenige Organisation, welche die Bedingung des ganzen Instituts ist, nun auch eintreten zu lassen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß man die Kraft der Regierung und daß man die Handhaben zur Ordnung nicht schwächen darf. Allein ich glaube nicht, daß die Stärke in der Mannschaft dieses Corps beruht, sondern eher in der zweckmäßigen Leitung, in der richtigen Organisation der Polizei. Es ist nicht wünschenswerth, der Regierung ein Corps zu schaffen, das den Beruf hat, immer darauf zuschlagen; diese Schutzmänner haben, richtig verstanden, eine viel höhere Function, sie sollen vorbeugend, ausgleichend und vermittelnd wirken, und nicht blos die unangenehmen, sondern besonders die wohlthätigen und gemeinnützigen Functionen, welche den uniformirten Polizei-Beamten bis jetzt zustanden, sollen auf sie in zweckmäßiger Combination mit der alten Polizei übergehen. Geschieht das, so, glaube ich, findet die Regierung in dieser besseren Organisation eine viel kräftigere Stütze, als durch eine dem Militair nachgebildete Polizei-Mannschaft, die in der That für den Frieden zu groß und für den Krieg zu klein ist. Ich glaube also, die Kommission hat vollkommen Recht gehabt, wenn sie die Erwartung ausgesprochen hat, es möge auf die Reorganisation, auf die Ausführung der Ordre Bedacht genommen und dabei eine Ersparniß herbeigeführt werden, die doch nach Lage des Staatshaushaltes und in Vergleich mit den geringen Zuschüssen, welche andere große Städte bekommen, mehr als billig und gerecht ist. Etwas Anderes habe ich nicht befürworten, ich habe nur die Annahme des Antrages der Kommission Ihnen dringend anheimstellen wollen. Man sagt, die Polizei lasse sich nicht so schnell reorganisiren; ich mache aber darauf aufmerksam, daß von dem Ressort des hiesigen Polizei-Präsidiums seit einer geraumen Zeit eine Reihe von einzelnen Gegenständen getrennt und abgezweigt sind und auf die Kommune oder auf das Gericht übergegangen sind.

Ich nenne das Feuerwesen, die Bettelpolizei, den Nachtwachtdienst und die Stadtvoigtei. Die Zahl der Beamten hat sich aber nicht vermindert, und ich glaube deshalb, daß hierin ein neuer Grund liegt, zu verlangen, daß die befohlene und vorausgesetzte Organisation nun so rasch als möglich eintreten möge.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staatsminister **von Manteuffel:** Ich bin mit dem geehrten Vorredner vollkommen einverstanden; ich bin, wie er, ein Feind aller überflüssigen Beamten.

(Bravo!)

Die Versicherung, daß die Polizei reorganisirt werden soll, glaube ich schon gegeben zu haben. Wenn dies nicht geschehen ist, so thue ich es hiermit. Ich halte das auch für eine dringende Nothwendigkeit. Wenn der Herr Vorredner aber annimmt, daß in London keine andere Polizei besteht, als die Konstabler, so ist er im Irrthum. Es existirt neben ihnen eine ganz andere Polizei. Die Umgestaltung der Schutzmänner ist bereits in Angriff genommen, in der Weise, daß für die berittene Gendarmerie berittene Schutzmänner ins Leben treten sollen. Die vollständige Zuendeführung dieses Gegenstandes knüpft sich aber theils an die Gemeinde-Ordnung selbst, theils an das Orts-Polizei-Gesetz. Sobald beide Gesetze vorhanden sein werden, wird mit der größten Entschiedenheit und Bestimmtheit vorgeschritten und alles dasjenige zu erreichen gestrebt werden, was in der Kabinets-Ordre in Aussicht gestellt und angeordnet worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim:** Es ist vorher gesagt worden, daß von der Berliner Garnison in jenen Tagen des Jahres 1848 gefordert worden sei, was sie nicht zu leisten im Stande gewesen wäre. Dieser Satz ist doppeldeutig. Ich glaube, es hat damit gesagt werden sollen, daß man vor dem 18. März des Jahres 1848 von den Truppen Polizeidienste verlangt und daß man sie zu Polizeidiensten verwendet hat. Ich glaube nicht, daß der Herr Redner etwas Anderes hiermit hat ausdrücken wollen. Ist dies gemeint, so trete ich seiner Meinung völlig bei; ich halte es nicht für die richtige Bestimmung des Militairs, als Polizeimannschaft einzuschreiten beim Entstehen von Unruhen, bei den Vorbeugungs-Maßregeln. Wenn das Militair mit den Waffen auftritt, wenn es so herbeigerufen wird, um die Ordnung wieder herzustellen, dann kann es nur durch die Waffen geschehen; und dieses letzte Extrem wünsche ich so weit als möglich vermieden zu sehen. Es ist ein Wunsch, der sich nach beiden Seiten hin richtet. Es ist eine unglückliche Lage, in die das Militair jedesmal kommt, und es treffen erfahrungsmäßig die Folgen in der Regel die weniger Schuldigen.

Präsident: Der Abgeordnete Schimmel hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Schimmel** (vom Platz): Ich bin dem geehrten Vorredner sehr dankbar für die Fürsorge, die er getroffen hat, daß meine Worte nicht mißverstanden werden. Ich habe ganz dasselbe sagen wollen, was der geehrte Vorredner als den Sinn meiner Worte bezeichnet hat.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet. Ich schließe also die Diskussion. Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

(Derselbe verzichtet darauf.)

Dann würden wir zunächst die Abstimmung zu veranlassen haben über den Antrag, der auf Seite 26 des Kommissionsberichts unter Nr. 1 gemacht ist und mit dem sich der Herr Minister einverstanden erklärt hat, nämlich:

„von dem Etat für die provisorische Schutzmannschaft in Berlin pro 1850, welcher eine Ausgabe von 406,356 Rthlr. nachweist, die Summe von 35,006 Rthlr. abzusetzen und für die genannte Schutzmannschaft pro 1850 nur eine Ausgabe von 370,400 Rthlr. zu bewilligen."

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Kommissionsantrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Was nun den Antrag unter Nr. 2 betrifft, so bezieht sich auf denselben der Antrag des Herrn Grafen Villers. Ich habe denselben noch nicht zur Unterstützung gestellt und würde daher zunächst die Unterstützungsfrage stellen. Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Abänderungs-Vorschlag.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

an die Stelle des Antrages sub 2 Seite 26 des fünften Berichts der Centralbudget-Kommission zu setzen:

die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Juni 1848 angedeutete Reorganisation der hiesigen Polizeiverwaltung schleunigst und bis spätestens zum 1. Januar k. J. zur Ausführung gebracht und die aus der Staatskasse zu leistenden Beiträge wenigstens auf die frühere vor Errichtung der Schutzmannschaft gezahlte Summe ermäßigt werden, der dadurch wegfallende Betrag aber theils erspart, theils zur Verbesserung der Polizeiverwaltung in anderen Orten verwendet werde.

Graf Villers.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend erfolgt.

Was nun den unter Nr. 2 von der Kommission proponirten Antrag betrifft, so, glaube ich, enthält derselbe zwei verschiedene Gegenstände. In Bezug auf den einen hat die Regierung sich einverstanden erklärt, in Bezug auf die schleunige Ausführung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre angedeuteten Reorganisation, dagegen hat der Herr Vertreter der Regierung erklärt, daß eine fernere wesentliche Verminderung der Kosten für jetzt nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Es wird daher nothwendig sein, diesen Antrag in zwei Abstimmungen zu bringen, weil man sehr wohl dem einen Theil dieses Antrages zustimmen, mit dem anderen aber nicht einverstanden sein könnte.

Der Herr Berichterstatter ist wohl mit der Theilung einverstanden?

(Wird bejaht.)

Dann würde ich also zunächst die Abstimmung darüber veranlassen:

Ob die Kammer die bestimmte Erwartung aussprechen will, daß auf eine fernere wesentliche Verminderung dieser Kosten so bald als möglich hingewirkt werde,

und würde ich diejenigen Herren ersuchen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Der fernere Antrag lautet dahin:

daß auf die schleunige, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Juni 1848 angedeutete Reorganisation der hiesigen Polizei-Verwaltung Bedacht genommen werde.

Ich ersuche diejenigen, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Juni 1848 geht hervor, daß an Stelle der bisherigen uniformirten exekutiven Polizei die Schutzmannschaft gebildet werden soll. Es geht hieraus hervor, daß es die Absicht gewesen ist, die in dem Etat der bisherigen Polizei-Verwaltung befindliche Zahl von 58 Exekutiv-Polizei-Beamten eingehen zu lassen.

Dessenungeachtet sind sie aber wieder auf den Etat für das Jahr 1850 gebracht; wahrscheinlich aus dem Grunde, weil es schwierig ist, die Zahl von 58 Personen so schnell gleich anderweitig unterzubringen. Die Kommission hat die hieraus entspringenden Schwierigkeiten durchaus nicht verkannt und deshalb den Antrag gestellt, daß diese 52 Stellen mit dem erforderlichen Gehalts-Betrage von 15,650 Rthlr. auf dem Etat für 1850 noch belassen, für das Jahr 1851 jedoch jedenfalls in Wegfall gebracht werden mögen. Ferner sind in dem Etat für die Polizei-Verwaltung noch Ausgaben für mehrere Dienstpferde ausgeworfen, welche jetzt nicht mehr zu leisten sind, weil die berittenen Schutzmänner bereits vorhanden sind. Deshalb hat die Kommission beantragt, die 450 Rthlr. vom Etat pro 1850 für die Pferde abzusetzen.

Präsident: Auf Seite 27 des Berichts befindet sich zunächst der Antrag, 450 Rthlr. vom Etat pro 1850 abzusetzen. Insofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die hohe Kammer dem Antrage der Kommission beitritt.

(Es erhebt sich kein Widerspruch.)

Der zweite Antrag geht dahin, 15,650 Rthlr. für das Jahr 1850 noch passiren zu lassen, dagegen die Erwartung auszusprechen, daß dieser Betrag auf dem Etat für 1851 nicht mehr erscheine. Der Antrag bezieht sich auf die Polizei-Sergeanten-Stellen.

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordn. **von Parpart:** Endlich hat eine Vergleichung der Etats für das Jahr 1850 und 1849 stattgefunden; die Differenzen sind in dem Berichte angeführt. Es ist zunächst aufgefallen, daß der Betrag von 400 Rthlr. für den Polizei-Direktor in Magdeburg als Miethe-Entschädigung in Ausgabe gestellt worden ist, nachdem die Kommission in Erfahrung gebracht, daß für denselben in Magdeburg bereits eine Dienstwohnung eingerichtet und von ihm bezogen worden ist.

Es ist deshalb der Antrag gestellt, die Kammer wolle den Betrag von 400 Rthlr. dafür in dem Etat für 1850 absetzen. Dann findet sich in dem Etat für 1850 die Summe von 3300 Rthlr. für zwölf zur Verstärkung der Exekutiv-Polizei in Breslau angenommene Hülfsbeamte. Weshalb es nothwendig gewesen, diese Hülfsbeamte für Breslau anzustellen, ist in dem Berichte ausführlich erörtert. Ferner ein Betrag von 9200 Rthlr. zur Erhöhung des Diäten-Fonds für Hülfsarbeiter und Hülfsboten beim hiesigen Polizei-Präsidium und noch einige andere Mehrausgaben, welche in dem Etat enthalten sind. Die Kommission hat eine sorgfältige Prüfung der neuen Beträge, welche im Etat für 1850 erscheinen und in dem Etat pro 1849 nicht enthalten sind, vorgenommen und keine Erinnerungen dagegen aufzustellen gefunden. Sie beantragt daher, daß die Ausgaben für die Polizei-Verwaltung laut Bericht auf Seite 29 und den dort angegebenen Zahlen festgestellt werden mögen.

Präsident: Wir kommen zum Schluß-Antrage für diesen Titel.

Die Kammer wolle die Ausgaben für die Polizeiverwaltung in den größeren Städten und in mehreren einzelnen Ortschaften:

1) für das Jahr 1849 auf den Betrag von 756,423 Rthlr.

2) für das Jahr 1850 .... 749,483 „

nach Absetzung
der unter Nr. 10 gestrichenen 35,006 Rthlr.
der unter Nr. 11 gestrichenen 430 „
der unter Nr. 12 gestrichenen 400 „
überhaupt nach Absetzung der Summe von .... 35,836 „

auf den Betrag von 713,647 Rthlr.

festsetzen.

Insofern kein Widerspruch geschieht, nehme ich an, daß die hohe Kammer dem Antrage der Central-Kommission beitrete.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Referent Abgeordn. **von Parpart:** Es wird nunmehr einer besonderen Abstimmung über den Antrag hinsichtlich der abgesetzten 400 Rthlr. nicht mehr bedürfen, weil die hohe Kammer durch ihren eben gefaßten Beschluß die Absetzung der Summe bereits genehmigt hat.

Hinsichtlich der Distrikts-Kommissarien der Provinz Posen setzt die Central-Kommission voraus, daß dieselben wegen der zu errichtenden Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Ordnung und der demnächst erforderlich werdenden Organisation der ländlichen Polizeiverwaltung mit der Zeit ganz entbehrlich werden. Sie fand zwar gegen die zu diesem Zwecke ausgeworfenen Beträge für jetzt nichts zu erinnern, trägt aber darauf an, die Ausgaben für die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen für das Jahr 1849 auf den Betrag von 54,030 Rthlr. und für das Jahr 1850 auf einen gleichen Betrag festzusetzen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Da das Wort nicht verlangt worden, so nehme ich an, daß die Kammer gegen diese Positionen pro 1849 im Betrage von 54,030 Rthlr. und für das Jahr 1850 auf einen gleichen Betrag nichts zu erinnern habe.

Meine Herren! Wir werden in der heutigen Vormittags-Sitzung diesen Bericht und andere Gegenstände, die noch auf der Tages-

Digitized by Google

Ordnung stehen, nicht mehr erledigen können. Ich halte es aber für sehr wünschenswerth, daß heute noch die Erledigung erfolge, und ich möchte Sie fragen:

„Ob es Ihnen genehm wäre, eine Abend-Sitzung eintreten zu lassen.“

(Ruf: Ja! Ja!)

Ich werde also eine Abend-Sitzung anberaumen. Es wird aber nöthig sein, am Montag keine Plenar-Sitzung anzusetzen. Es sind so viele Verhandlungen in den Kommissionen durchaus nothwendig, daß ich den Herren dazu die nöthige Zeit lassen muß. Ich bin überhaupt in Verlegenheit wegen Festsetzung der Tages-Ordnung für die nächsten Sitzungen; gestatten Sie mir darüber eine kleine Bemerkung. Das Budget muß jedenfalls erledigt werden, da erst mit der Erledigung des Budgets und Feststellung des Gesetzes die Regierung auf den verfassungsmäßigen Boden gelangt, auf welchem sie sich in diesem Augenblicke freilich ohne ihre Schuld noch nicht befindet. Es ist also nothwendig, daß die Budget-Berathung zu Ende gebracht werde; auf der anderen Seite muß auch die Gemeinde-Ordnung ihre Erledigung finden. Nach Lage der Sache wird die Budget-Berathung in der ersten Kammer vielleicht nicht sehr lange aufhalten, es ist aber wohl möglich, daß in der Gemeinde-Ordnung hier Beschlüsse gefaßt werden, die noch eine Erörterung in der ersten Kammer nothwendig machen. Es scheint mir daher wünschenswerth zu sein, daß wir die Berathung der Gemeinde-Ordnung, so weit irgend möglich, der Berathung des Budgets vorangehen lassen; obgleich ich es im höchsten Grade für nothwendig erachte, den Beschluß über den Etat der ersten Kammer so bald als möglich zugehen zu lassen, so glaube ich doch, daß wir der Gemeinde-Ordnung den Vorzug lassen; unter solchen Umständen würde die Berathung derselben Dienstag beginnen können, da Sie einen Bericht bereits in Händen haben.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich halte die Gemeinde-Ordnung für jetzt nicht mehr für so nothwendig. Sie steht zwar mit dem Wahlgesetze in Verbindung; indeß ist durch die Verfassung bereits das vorläufige Wahlgesetz getroffen. Ich halte es aber für viel nothwendiger, andere Gesetze, welche durch die Königliche Botschaft empfohlen worden sind, z. B. über die Presse, das Vereinsrecht etc., zu berathen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem völligen Schluß der Berathung dieser hohen Kammer über das Budget deren Beschlüsse noch an die erste Kammer gehen werden und es dort einer gewissen Vorbereitung bedürfen wird, um einen Bericht zu erstatten, damit derjenige Beschluß dort gefaßt werden kann, welchen die erste Kammer verfassungsmäßig zu fassen hat. Ich würde es deshalb für bedenklich erachten, die Berathung des Budget-Kommissions-Berichts in der vorgeschlagenen Weise durch die Berathung der Gemeinde-Ordnung unterbrechen zu lassen. Dagegen würde nichts zu erinnern sein, wenn es sich blos um einen oder zwei Tage der nächsten Woche handelte, um diese für die Gemeinde-Ordnung zu benutzen; vom nächsten Mittwoch an aber glaube ich jedenfalls die Priorität für das weitläufige Material der Budget-Kommission in Anspruch nehmen zu müssen.

Präsident: Ich wollte mir, bevor ich das Wort weiter ertheile, anzudeuten erlauben, wie es meine Absicht war, in dieser Angelegenheit zu verfahren. Sobald die Berathungen in der Kommission so weit erledigt sein werden, wie es nothwendig ist, um die Sachen fertig zu haben, die in dieser Session noch vorkommen sollen, würden meiner Ansicht nach täglich zwei Sitzungen zu halten sein, und zwar eine Morgensitzung zur Erledigung der Gemeinde-Ordnung und der anderen noch vorliegenden Gesetz-Entwürfe, in der Abendsitzung aber würde zunächst die Berathung des Budgets vorzunehmen sein.

Abgeordn. **Ulfert:** Ich wollte mir nur eine Bemerkung gegenüber einer Erklärung erlauben, die vorhin hier gemacht worden ist, daß es eben mit der Gemeinde-Ordnung so große Noth noch nicht habe. Nehmen wir diesen Grundsatz als richtig an, so dürfte die Arbeit, die auf dieses Werk verwendet worden ist, seit Mitte des Sommers theilweise verloren sein. Die erste Kammer hat Monate lang darüber berathen, Ihre Kommission ist fertig mit dem Gegenstand. Wenn wir die vorhandene Zeit nicht noch vollständig benutzen, dergestalt, daß wir zum Schlusse kommen, so ist die Folge die, daß der eine Faktor der Gesetzgebung (die erste Kammer) inzwischen fortgeht und wir in den Differenzen, die ohne Zweifel, wenn auch vielleicht für Kleinigkeiten, bleiben werden, zu kontrahiren haben mit dem neuen Faktor, dessen Ansicht wir nicht kennen, und der vielleicht ein ganz neues System bilden würde. Aus diesem Grunde bin ich entschieden dafür, daß schnell mit der Berathung der Gemeinde-Ordnung, und zwar mit anhaltendem Eifer, zu Werke gegangen werde.

Präsident: Ich habe nur zu bemerken, daß meine Absicht die ist, so viel wie möglich die Berathungen in der Plenar-Versammlung zu fördern, und dies wird mich rechtfertigen, wenn ich die übrigen Berathungen dem Budget vorangehen lasse.

Der Abgeordnete Peschke hat das Wort.

Abgeordn. **Peschke** (vom Platz): Ich bin allerdings auch der Ansicht, daß die Gemeinde-Ordnung ein sehr wichtiges Gesetz ist, und daß sie zum organischen Ausbau der Verfassung gehört. Gerade um deshalb aber wünsche ich, daß die Versammlung sich darüber klar werde, ob die Zeit zur gründlichen Berathung dieses Gegenstandes noch ausreiche. Wir wissen ganz bestimmt, daß wir verschiedene Berichte der Budget-Kommission noch zu erledigen haben, daß ferner noch Gesetz-Vorlagen erledigt werden müssen, welche uns als dringend empfohlen und als solche anerkannt sind. Eine hiernach angelegte Berechnung läßt schon jetzt übersehen, daß die Zeit nicht ausreicht, um die Gemeinde-Ordnung gründlich zu berathen. Die Berathung über die Gemeinde-Ordnung allein kann überdies nichts nützen, sondern es muß auch die über die Kreis- und Bezirks-Ordnung hinzutreten.

Präsident: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich auch schon eine Berechnung angestellt habe, nach welcher die uns noch feststehende Zeit ausreicht.

Abgeordn. **Peschke** (vom Platz): Ich bitte den Herrn Präsidenten, mir zu erlauben, daß ich an meine Aeußerung einen bestimmten Antrag knüpfe. Er geht dahin:

Daß die Berichte der Budget-Kommission und die über die anderen ebenfalls wichtigen Vorlagen zuerst auf die Tagesordnung kommen, die Gemeinde-Ordnung aber erst, wenn jene erledigt sind und die Zeit sich dann noch als ausreichend erweist.

Präsident: Der Abgeordnet Camphausen hat das Wort.

Abgeordn. **Camphausen** (vom Platz): Ich hatte mir einen Vorschlag dahin gehend erlauben wollen, am Montag Abend eine Sitzung abzuhalten und in dieser die noch vorliegenden Berichte der Budget-Kommission vorzunehmen; wenn dies geschehen ist, dann würde es uns sogar an weiterem Materiale zur Zeit gebrechen und uns nichts im Wege stehen, den Vorschlag unseres Herrn Vorsitzenden anzunehmen und Dienstag früh mit der Gemeinde-Ordnung zu beginnen.

Präsident: Ich bin dazu sehr gern bereit.

Der Abgeordnete Peschke hat den Antrag gestellt: überhaupt von der Berathung der Gemeinde-Ordnung für jetzt abzusehen. Ich bin verpflichtet, diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen. Meine Ansicht ist die, Dienstag Morgen den ersten Bericht der Gemeinde-Ordnung auf die Tagesordnung zu setzen. Der Abgeordnete Peschke will diese Tagesordnung nicht haben, und er hat das Recht, die von dem Präsidenten festgesetzte Tagesordnung zu bestreiten.

Zuerst frage ich:

Ob der Antrag des Abgeordneten Peschke Unterstützung findet, und ersuche die Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Ich ersuche daher jetzt diejenigen Herren, welche, der Ansicht des Präsidenten entgegen, am Dienstag nicht die Berathung über die Gemeinde-Ordnung gesetzt wissen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Minorität.

Es bleibt also bei der festgesetzten Bestimmung.

Heute Abend ersuche ich die Herren um 6 Uhr zu erscheinen, um die Gegenstände zu erledigen, die auf der heutigen Tages-Ordnung stehen. Montag Morgen werden wir keine Sitzung haben, Montag Abend aber die noch nicht erledigten Gegenstände des Budget-Berichtes erledigen.

(Der Präsident macht noch einige Bemerkungen in Bezug auf die Zeit der Sitzungen verschiedener Kommissionen.)

Die heutige Morgen-Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Digitized by Google

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ertheilen Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Entwurf des Bergwerks-Gesetzes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Potsdam, den 4. Januar 1850.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf
des
Bergwerks-Gesetzes.

Titel I.

Von den Bergwerken und von Gräbereien und Steinbrüchen.

§. 1.

Die Mineralien und Fossilien werden in rechtlicher Beziehung entweder zu den Erzeugnissen der Bergwerke oder zu den Erzeugnissen der Gräbereien und Steinbrüche gerechnet.

Das Recht zur Gewinnung der zu den Bergwerks-Erzeugnissen gehörenden Mineralien und Fossilien kann nur durch eine vom Staat ertheilte Verleihung erworben werden und wird unter Aufsicht des Staates, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes, ausgeübt.

Die Erzeugnisse der Gräbereien und Steinbrüche stehen zur Verfügung des Grundeigenthümers, nach Maßgabe der Bestimmungen im Tit. III. §§. 114. 115.

§. 2.

Zu den Bergwerks-Erzeugnissen werden gerechnet:

Metalle, gediegen und als Erz, mit der im §. 3 bestimmten Ausnahme;

Mineralien, aus welchen Vitriol und Alaun gewonnen werden; Schwefel, Graphit, Steinkohlen, Braunkohlen und Erdpech.

§. 3.

Zu den Erzeugnissen der Gräbereien und Steinbrüche werden gerechnet:

einzelne an der Erdoberfläche gefundene Mineralien der im §. 2 genannten Art, Rasen-Eisenstein und alle übrigen im §. 2 nicht genannten Mineralien und Fossilien.

§. 4.

Hinsichtlich der Gewinnung des Steinsalzes und des aus den Soolquellen zu bereitenden Kochsalzes verbleibt es, so lange das Salzhandels-Monopol des Staats fortbesteht, bei den gegenwärtig geltenden Bestimmungen.

Titel II.

Von den Bergwerken.

Abschnitt 1.

Von dem Eigenthum der Bergwerke im Allgemeinen.

§. 5.

Die vom Staat ertheilte Verleihung begründet das Eigenthum an dem verliehenen Bergwerk. Dies Eigenthum ist von dem Eigenthum des Grundes und Bodens unabhängig.

§. 6.

Bergwerke sind unbewegliche Sachen. Als unbewegliche Zubehörungen eines Bergwerkes werden betrachtet: die dauernd zu dessen Betrieb bestimmten Maschinen, Geräthschaften und die zum Grubenbetrieb erforderlichen Pferde; ferner die zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung bestimmten Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäude, Vorrichtungen und Räume, sowohl unter als über Tage, und alle zum Bergwerk erworbenen Rechte.

§. 7.

Bergwerksantheile sind unbewegliche Sachen, insofern nicht auf dem Wege der Verleihung etwas Anderes bestimmt wird.

§. 8.

Die reale Theilung eines Bergwerkes, so wie die Verzichtleistung auf einzelne Theile, kann nur nach vorheriger Genehmigung der Bergbehörde in denselben Formen erfolgen, welche für die Nachsuchung und Ertheilung der Verleihung vorgeschrieben sind.

§. 9.

Der Bergbau für Rechnung des Staates unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, insofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Ausnahme machen.

Die feste Steuer (§. 208), so wie die verhältnißmäßige Steuer vom Ueberschuß (§. 211 b); wird von den Bergwerken des Staates nicht erhoben.

Abschnitt 2.

Von der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums.

1) Vom Schürfen und Finden.

§. 10.

Wer Schürf- oder Bohr-Versuche auf fremdem Grund und Boden machen will, bedarf der Erlaubniß des Grund-Eigenthümers oder der Ermächtigung der Kreis-Polizei-Behörde.

Das Recht, Schürf- und Bohrversuche zu machen, steht dem Grundeigenthümer, so wie demjenigen zu, welchem der Grundeigenthümer oder die Kreis-Polizei-Behörde die Ermächtigung dazu ertheilt.

§. 11.

Die polizeiliche Schürf-Ermächtigung wird nach Vorladung des Grund-Eigenthümers, des Schürflustigen und des betreffenden Bergmeisters ertheilt und kann nur aus Gründen des Gemeinwohls versagt werden.

§. 12.

Die Schürf-Ermächtigung muß das zu beschürfende Feld genau bezeichnen und zugleich die Entschädigung, welche dem Grund-Eigenthümer für den zu Schürfversuchen in Besitz zu nehmenden Grund und Boden vor Beginn der Schürf-Arbeiten zu zahlen ist, provisorisch feststellen.

Der beiden Theilen gegen diese Feststellung gestattete Rechtsweg hemmt nicht den Beginn der Schürfarbeiten, sobald die provisorisch festgestellte Summe bezahlt oder deponirt ist.

§. 13.

Die Erlaubniß zur gleichzeitigen Aufsuchung des nämlichen oder eines anderen Minerals in demselben Schürffelde kann von der Behörde Mehreren ertheilt werden; auch wird der Grundeigenthümer dadurch nicht gehindert, von seiner Befugniß, selbst nach Mineralien zu suchen oder Anderen die Aufsuchung derselben zu gestatten, Gebrauch zu machen.

Von schon begonnenen Schürfarbeiten müssen neu zu eröffnende, sofern nicht eine andere Einigung unter den Betheiligten stattfindet, bis auf 50 Lachter entfernt bleiben, ohne Unterschied, ob letztere vom Grundeigenthümer selbst oder mit dessen Erlaubniß oder auf Grund einer Schürf-Ermächtigung unternommen werden sollen.

§. 14.

Auch in verliehenen Feldern darf auf Mineralien, auf welche noch Niemand ein Recht erworben hat, geschürft werden; die Schürfarbeiten müssen aber von den Schächten und anderen Tageöffnungen des verliehenen Bergwerks mindestens 50 Lachter entfernt bleiben, es sei denn, daß der Bergwerksbesitzer ein näheres Ansetzen erlaubt.

§. 15.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Grund-Eigenthümers dürfen in eingefriedigten Höfen und Gärten oder in weniger als 25 Lachter Entfernung von Gebäuden Bohr- und Schürfversuche nicht gemacht werden.

§. 16.

Wenn zum Zweck von Schürfarbeiten Schächte über 2 Lachter tief niedergebracht oder Stollen getrieben werden, so ist die Bergbehörde davon zu benachrichtigen. Dieselbe übt die polizeiliche Aufsicht über diese Arbeiten und hat den Schürfer zur Wiederzufüllung der Schürfe, sobald deren Offenhaltung nicht mehr erforderlich ist, anzuhalten.

§. 17.

Die bei Schürf- und Versuch-Arbeiten geförderten Mineralien, welche zur Klasse der Bergwerke gehören, dürfen vor erfolgter Verleihung nur mit Zustimmung des Bergamts benutzt werden.

§. 18.

Förmliche Vorrichtungs- und Abbau-Arbeiten dürfen vor erfolgter Verleihung nicht statthaben.

§. 19.

Wer auf eigenem Grund und Boden oder mit Erlaubniß des Grund-Eigenthümers oder auf Grund einer Schürf-Ermächtigung oder zufällig ein verleihbares Mineral entdeckt, soll, ohne daß ihm ein unbedingter Anspruch auf die Verleihung gegen den Staat zusteht, unter mehreren Mitbewerbern als Finder ein Vorzugsrecht

Digitized by Google

auf ein nach dem Ermessen der Behörde zum nachhaltigen Abbau geeignetes Feld haben.

§. 20.

Treffen in dem Felde, welches die Behörde ungetrennt zu verleihen für angemessen erachtet hat, mehrere Finder zusammen, so hat der ältere Finder vor dem jüngeren den Vorzug.

§. 21.

Als Finder wird derjenige angesehen, welcher die von ihm entdeckte Lagerstätte durch seine Schürf- oder Bohrversuche dergestalt nachgewiesen hat, daß das Hangende und Liegende der Lagerstätte oder deren Verhalten zu erkennen ist, und welcher bei dem Berg-Amt oder bei dem gemäß öffentlicher Bekanntmachung hierzu beauftragten Beamten das Verleihungsgesuch, mit Angabe seines Namens und Wohnortes, der Zeit und des Ortes des Fundes und des erschürften Minerals, anmeldet. Das Alter im Felde wird nach der Zeit der Anmeldung bestimmt.

§. 22.

Die erfolgte Anmeldung hat die Behörde (§. 21) in ein dafür bestimmtes Register mit Angabe des Tages und der Stunde der Anmeldung einzutragen und eine Bescheinigung darüber zu ertheilen.

§. 23.

Zur Feststellung des Fundes ist die Besichtigung durch den Bergmeister nothwendig. Der Beweis, daß zur Zeit der Anmeldung der Fund bereits gemacht war, ist Sache des Finders. Ueber das Ergebniß der Besichtigung hat der Bergmeister ein Protokoll aufzunehmen.

§. 24.

Das dem Finder nach §§. 19 und 20 zustehende Vorzugsrecht erlischt, wenn derselbe nicht vor Ablauf eines Jahres, vom Tag der Anmeldung an gerechnet, ein vollständiges Verleihungsgesuch eingereicht hat.

§. 25.

Aus Gründen des Gemeinwohls können Bezirke in Bezug auf die Gewinnung gewisser Mineralien durch ein Gesetz geschlossen werden. Es darf alsdann Niemand auf diese Mineralien schürfen.

§. 26.

In einem gesetzlich geschlossenen Bezirk darf weder der Grundeigenthümer, noch ein Dritter mit dessen Erlaubniß Schürfversuche auf diejenigen Mineralien vornehmen, für welche der Bezirk geschlossen ist; auch dürfen keine Schürf-Ermächtigungen auf letzteren ertheilt werden.

2) Von der Einlegung und Instruction des Verleihungs-Gesuches.

§. 27.

Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1) Name, Stand und Wohnort des Bewerbers;
2) die genaue Bezeichnung der Punkte, wo die Aufschlüsse liegen;
3) die Art des zu gewinnenden Minerals;
4) die Gränzbeschreibung und die nach Quadratlachtern anzugebende Größe des begehrten Feldes, so wie die Angabe der ausnahmsweise anders als mit senkrechten Ebenen gewünschten Seitenbegränzung.
5) den Namen, welchen das Bergwerk erhalten soll.

§. 28.

Dem Gesuch ist, mit Bezug auf die demselben beigefügte Gränzbeschreibung, ein durch den Markscheider anzufertigender Situationsriß im Maßstabe von mindestens $\frac{1}{5000}$ der natürlichen Größe in drei Exemplaren beizufügen, auf welchem die Gränzen des in Anspruch genommenen Feldes aufgetragen sind.

§. 29.

Das eine Exemplar des Risses wird der auszufertigenden Verleihungs-Urkunde, das zweite dem Konzepte derselben beigefügt; das dritte erhält das Berg-Amt.

§. 30.

Das Berg-Amt trägt das Verleihungsgesuch in das dafür bestimmte Register ein und verfügt binnen vierzehn Tagen die Bekanntmachung desselben.

§. 31.

Das Register und der zu dem Gesuch gehörige Riß sind Jedem, der dabei ein Interesse hat, auf Verlangen vorzulegen; auch sind gegen Erstattung der Kosten, Auszüge auf Begehren mitzutheilen.

§. 32.

Die Bekanntmachung des Verleihungsgesuches findet mittelst Anschlages an den für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen, während zwei Monaten in allen denjenigen Gemeinden statt, über welche das nachgesuchte Feld sich erstreckt. Außerdem erfolgt dieselbe durch zweimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende Einrückung in das Amtsblatt desjenigen Bezirkes, zu dem diese Gemeinden gehören.

§. 33.

Der Gemeinde-Vorstand hat die vorschriftsmäßig geschehene Bekanntmachung nach Ablauf der Frist zu bescheinigen. Die erfolgte Einrückung in das Amtsblatt ist durch Vorlage der betreffenden Nummern nachzuweisen.

§. 34.

Während der zweimonatlichen Frist können Einsprüche gegen das Verleihungsgesuch bei dem Berg-Amt oder bei dem Berg-Meister, in dessen Revier das nachgesuchte Feld liegt, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

§. 35.

Verleihungs-Gesuche, welche auf ein Feld und in diesem Felde auf ein Mineral gerichtet sind, welches mit einem bereits begehrten Felde und Mineral ganz oder theilweise zusammenfällt, werden dem früheren Verleihungsuchen abschriftlich zugefertigt.

§. 36.

Stimmen solche Konkurrenzgesuche mit bereits bekannt gemachten Gesuchen hinsichtlich der im §. 27 Nr. 3 und 4 aufgeführten Punkte überein, so bedarf es einer Bekanntmachung derselben nicht. Sie werden wie Einsprüche gegen jene Gesuche behandelt.

Findet diese Uebereinstimmung nicht statt, so muß das Konkurrenzgesuch nach Vorschrift der §§. 30 u. f. bekannt gemacht werden.

§. 37.

Während der zweimonatlichen Frist hat der Verleihungssucher die Versuch-Arbeiten, so weit der Berg-Meister es zur Feststellung des Fundes (§. 21) und in Beziehung auf die Feldesstreckung (§. 44) nothwendig erachtet, fortzusetzen. Er ist berechtigt, die Besichtigung derselben bei dem Bergamte auch schon vor dem Ablauf der Frist zu beantragen, wenn die Umstände die längere Offenhaltung des Fundes nicht gestatten.

§. 38.

Binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist wird durch den Berg-Meister ein Lokal-Termin abgehalten, zu welchem außer dem Verleihungsnachsucher alle diejenigen Personen vorzuladen sind, welche Einspruch gegen das Gesuch erhoben haben.

§. 39.

In diesem Lokal-Termine prüft der Berg-Meister die Risse hinsichtlich deren Uebereinstimmung mit den Angaben in dem Verleihungsgesuch. Er besichtigt die stattgehabten Versuch-Arbeiten, untersucht die Nutzbarkeit der Lagerstätte und vermerkt den Befund.

Er erörtert die gegen das Gesuch erhobenen Einsprüche und nimmt die gegenseitigen Erklärungen zu Protokoll. Er erfordert von dem Verleihungssucher die Angabe des auf die vorangegangenen Feldesaufschlüsse gegründeten Angriffsplans und reicht die mit seinem Gutachten zu schließende Verhandlung dem Berg-Amt ein.

§. 40.

Bei vorhandenen Konkurrenzgesuchen ist vor der Verleihung von der verleihenden Behörde (§. 45) die Größe und Begränzung des Feldes zu bestimmen, welches ungetrennt verliehen werden soll.

Wird auf diese Weise die Konkurrenz nicht aufgehoben, tritt vielmehr der im §. 20 erwähnte Fall ein, so entscheiden die ordentlichen Gerichte über das Vorzugsrecht.

§. 41.

Sind keine Einsprüche der §. 20 gedachten Art vorhanden und findet das Berg-Amt auch sonst gegen das Verleihungsgesuch und die Verhandlungen des Bergmeisters nichts zu erinnern, so entwirft dasselbe die Verleihungs-Urkunde und theilt den Entwurf innerhalb vier Wochen nach dem im §. 37 angeordneten Termine dem Bewerber mit einer zu bestimmenden Frist zur Erklärung mit. Nach Ablauf dieser Frist oder nach Eingang der Erklärung ist der Entwurf in weiteren vier Wochen von dem Berg-Amte an den Minister zu befördern.

§. 42.

Die Verbindlichkeit zum Ersatz sämmtlicher durch die Untersuchung veranlaßten Kosten, so wie der Betrag derselben, wird von dem Berg-Amt mit exekutorischer Wirkung festgesetzt.

3) Von der Entscheidung über das Verleihungsgesuch.

§. 43.

Die Entscheidung über das Verleihungsgesuch und die Vollziehung der Verleihungs-Urkunde erfolgt durch den Minister.

§. 44.

Die Verleihung wird nur ertheilt, wenn das Vorhandensein einer nutzbaren Lagerstätte und deren Verbreitung in dem begehrten Felde durch die Versuche dargethan ist.

§. 45.

Der Minister entscheidet darüber, in welcher Ausdehnung das Bergwerk zu verleihen ist. Die von demselben zu bewilligende Feldesgröße darf jedoch den Flächenraum von 500,000 Quadratlachtern nicht übersteigen. Die Verleihung eines größeren Feldes kann nur durch ein Gesetz ertheilt werden.

Digitized by Google

§. 46.

Die Verleihungs-Urkunde giebt das Recht zur Gewinnung der in derselben ausdrücklich genannten und derjenigen Mineralien, welche nach der Entscheidung der Bergbehörde mit den verliehenen in einen Bau gefaßt werden müssen.

§. 47.

Werden außer diesem Falle in dem verliehenen Felde noch Lagerstätten anderer Mineralien entdeckt, so tritt hinsichtlich ihrer Erwerbung das vorgeschriebene Verleihungsverfahren ein.

§. 48.

Die Gränzen des zu verleihenden Feldes werden durch feste Punkte auf der Erdoberfläche bezeichnet. Das Feld hat senkrechte Begränzungs-Ebenen, wenn nicht die Verleihungs-Urkunde, dem Verhalten der Lagerstätte entsprechend, darüber etwas Anderes festsetzt (§. 27 Nr. 4).

§. 49.

Die Risse sind, wenn das verliehene Feld mit dem begehrten nicht genau übereinstimmt, nach dem Inhalt der Verleihungs-Urkunde zu berichtigen.

§. 50.

Die Verleihungs-Urkunde muß enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Beliehenen,
2) das Rechtsverhältniß der Miteigenthümer im Allgemeinen (§§. 79 u. f.),
3) den Namen des Bergwerkes,
4) die Begränzung des verliehenen Feldes und dessen Flächeninhalt nach Quadratlachtern;
5) die Namen der Gemeinden, über welche dasselbe sich erstreckt,
6) die Benennung der Mineralien, auf welche der Bergbau gestattet wird,
7) die Frist, binnen welcher die Verlochsteinung erfolgen muß;
8) den Plan zum ersten Angriff (§. 39),
9) die Verweisung auf die Pflicht zur Beachtung der Bergwerksgesetze, und
10) die Anordnung der Bekanntmachung derjenigen Bestimmungen der Urkunde, welche das Publikum interessiren können, durch das Amtsblatt.

§. 51.

Jede Verleihung eines Bergwerks geschieht älteren Rechten unbeschadet, und die jüngere Verleihung muß dem älteren Rechte weichen.

4. Von Consolidationen.

§. 52.

Die Vereinigung benachbarter Bergwerke zu einem einzigen Ganzen (Consolidation) ist auf den Antrag der Eigenthümer derselben (§. 84) zulässig, wenn nicht überwiegende allgemeine oder besondere Interessen entgegenstehen.

§. 53.

Bei den Consolidationsgesuchen tritt dasselbe Verfahren ein, welches für Verleihungs-Gesuche vorgeschrieben ist. Ein Riß, welcher das ganze zu konsolidirende Feld darstellt, muß dem Gesuch in drei Exemplaren beigefügt werden.

§. 54.

Die Entscheidung über das Consolidationsgesuch erfolgt durch den Minister nach den für Verleihungen gegebenen Vorschriften. Die im §. 45 enthaltene Beschränkung der Feldesgröße findet hierbei keine Anwendung.

Der Consolidations-Urkunde müssen die Original-Verleihungs-Urkunden der konsolidirten Bergwerke beigefügt werden. Die Consolidations-Urkunde wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Abschnitt 3.

Von den Rechten und Pflichten der Bergwerks-Eigenthümer.

§. 55.

Der Bergwerks-Eigenthümer hat das Recht der Gewinnung und Benutzung der ihm durch die Verleihungs-Urkunde überwiesenen Mineralien, unter den von dem Gesetz festgestellten Beschränkungen.

§. 56.

Derselbe ist verpflichtet, das ihm verliehene Grubenfeld innerhalb der in der Verleihungs-Urkunde dafür festgesetzten Frist, unter Leitung des Bergmeisters, verlochsteinen zu lassen. Bei der Verlochsteinung sind die angränzenden Bergwerksbesitzer sowohl als die Oberflächen-Eigenthümer, auf deren Grund und Boden Lochsteine zu setzen sind, mittelst einer acht Tage vorher zu erlassenden Bekanntmachung einzuladen. Die Oberflächen-Eigenthümer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine, gegen Ersatz des Schadens, zu gestatten.

§. 57.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk ununterbrochen zu betreiben; er darf den Betrieb nur dann und auf so lange einstellen, als das Bergamt ihm dies ausdrücklich gestattet hat.

§. 58.

Diese Fristung ist vor Einstellung des Betriebes nachzusuchen und von dem Bergamt zu bewilligen, wenn durch den zeitweisen Nichtbetrieb Interessen des Gemeinwohls nicht verletzt werden.

§. 59.

Die Fristung soll, insofern nicht ein kürzerer Zeitraum verlangt wird, auf mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre bewilligt werden. Eine Erneuerung ist zulässig, wenn vor Ablauf des bewilligten Zeitraums darauf angetragen wird.

§. 60.

Der Betrieb ist nach den festgestellten Angriffs- und Betriebsplänen (§. 50 und §§. 166 u. f.) zu führen.

§. 61.

Die Ausführung der Betriebspläne ist dem Bergwerksbesitzer überlassen; sie muß unter der Aufsicht von Personen geschehen, welche der Behörde die Befähigung hierzu nachgewiesen haben und von ihr auf Beobachtung der Gesetze verpflichtet worden sind. Bevor ein solcher Grubenbeamter von dem Bergwerksbesitzer angestellt, dem Bergamt namhaft gemacht und verpflichtet ist, darf der Betrieb des Bergwerkes nicht eröffnet oder fortgesetzt werden. Das Bergamt ist befugt, die Einstellung des Betriebes wegen mangelnder Aufsicht anzuordnen.

§. 62.

Die Besitzer mehrerer kleiner Bergwerke können sich zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Grubenbeamten vereinigen, insoweit das Bergamt eine solche Aufsicht nicht als unzureichend erklärt.

§. 63.

Die Bergwerks-Besitzer, welche die Aufsicht über den Betrieb führen (§. 61), sonst aber die Grubenbeamten, sind für die Ausführung aller Vorschriften und Anordnungen, welche im Gesetze enthalten oder auf Grund desselben erlassen sind, verantwortlich.

§. 64.

Sie sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienst das Bergwerk befahren, zu begleiten oder durch einen ihrer Unterbeamten begleiten zu lassen und denselben auf Erfordern über den Betrieb Auskunft zu geben. Die von dem Berg-Amt mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Berg- und Hütten-Eleven und Bergwerksbeflissenen sind von den Bergwerks-Besitzern und deren Beamten auf den Werken, sowohl ihrer theoretischen als ihrer praktischen Ausbildung wegen, zuzulassen.

§. 65.

Die Annahme und Entlassung der Gruben-Arbeiter bleibt den Bergwerks-Besitzern oder den dazu von ihnen ermächtigten Beamten überlassen; es darf jedoch, so lange noch geeignete Knappschafts-Genossen vorhanden sind, bei fünf Thaler Strafe zur Knappschaftskasse, kein Arbeiter angenommen werden, welcher nicht in die Knappschaft aufgenommen und, wenn er bereits auf einer anderen Grube angelegt war, mit einem Entlassungsschein versehen ist. Dergleichen Ablehrscheine sind die Grubenbeamten dem abgehenden Arbeiter in dem Arbeitsbuch auszustellen verpflichtet.

§. 66.

Der Lohn der Arbeiter muß von den Bergwerks-Besitzern nach den mit dem Bergmeister von Zeit zu Zeit gemeinschaftlich zu ermittelnden festen Normalsätzen bestimmt werden. Bei Verschiedenheit der Ansichten und bei Einsprüchen der Berg-Arbeiter entscheidet das Berg-Amt.

§. 67.

Den Arbeitern muß der Lohn an jedem Lohntage und zwar bei 20 bis 300 Rthlr. Strafe nicht anders als in baarem Gelde gezahlt werden.

§. 68.

Den Bergwerks-Eigenthümern, für deren Rechnung das Bergwerk betrieben wird, den Pächtern des Bergwerks, allen bei dem Betrieb und bei der Verwaltung desselben beschäftigten Personen, so wie den von ihnen abhängigen Personen, ist untersagt, Schank- und Gastwirthschaft und Kleinhandel am Ort des Bergwerks selbst oder durch Andere zu betreiben. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn und so lange nach dem übereinstimmenden Urtheil der Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Polizei-Behörde dem Bedürfniß auf andere Weise nicht abzuhelfen ist.

§. 69.

Dem Bergwerksbesitzer ist die Führung des Grubenhaushaltes überlassen; die Bergbehörde ist jedoch im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Arbeiter berechtigt, die zweckentsprechende Beschaffenheit der zum Betrieb zu verwendenden Materialien und die Bereithaltung einer zureichenden Menge von den zur Sicherstellung des Grubenbaues nothwendigen Gegenständen zu überwachen. Ihren desfallsigen Anordnungen ist bei Vermeidung einer Polizeistrafe Folge zu leisten.

Digitized by Google

§. 70.

Für jedes Bergwerk soll ein Grubenriß in zwei Exemplaren durch einen vereideten Markscheider auf Kosten des Bergwerksbesitzers angefertigt und in angemessenen Zeitabschnitten nachgetragen werden.

§. 71.

Die Verwerthung der beim Bergwerksbetrieb gewonnenen Produkte ist dem Bergwerksbesitzer ohne Einwirkung der Bergbehörde überlassen.

§. 72.

Die Besitzer der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten sind verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen dem Berg-Amt statistische Nachrichten über folgende Gegenstände einzureichen:

1) Name des Werkes und des Besitzers,
2) Betriebs-Anstalten und Maschinen,
3) Anzahl der Arbeiter und deren Familienglieder, nach Alter und Geschlecht, Lohnbetrag und Arbeitszeit,
4) Menge der geförderten und dargestellten Produkte,
5) Werth derselben am Ursprungsort.

§. 73.

Jede Besitzveränderung des ganzen Berg- und Aufbereitungswerkes ist dem Berg-Amte durch den neuen Erwerber binnen vier Wochen anzuzeigen.

§. 74.

Wenn ein Bergwerk mehreren Personen verliehen ist oder wenn dasselbe in den Besitz mehrerer Personen übergeht, so sind diese verpflichtet, einen innerhalb acht Meilen von dem Bergwerk und innerhalb des Bergamtsbezirkes wohnenden Repräsentanten zu bestellen und dem Berg-Amt namhaft zu machen, welcher die Bergwerks-Eigenthümer in Betriebs- und Haushalts-Angelegenheiten, so wie in allen Verhandlungen mit der Behörde, ingleichen in Aktiv- und Passiv-Prozessen, rechtsgültig vertritt, und bei welchem beziehungsweise die Bergwerks-Eigenthümer gesetzlichen Wohnsitz haben.

§. 75.

Dieselbe Verpflichtung liegt einem alleinigen Bergwerks-Eigenthümer ob, welcher außerhalb des Bergamts-Bezirkes oder mehr als acht Meilen von seinem Bergwerk entfernt wohnt.

§. 76.

So lange ein Repräsentant nicht bestellt oder der abgegangene nicht wieder ersetzt ist, kann das Bergamt entweder den Betrieb des Bergwerks einstellen oder einen Repräsentanten, wo möglich aus der Zahl der in hinreichender Nähe wohnenden Mitbetheiligten, anordnen und demselben erforderlichenfalls eine angemessene, von den Grubeneigenthümern aufzubringende Belohnung zusichern.

§. 77.

Jeder Bergwerks-Eigenthümer ist verpflichtet, anderen Bergwerksbesitzern in seinem Grubenfelde das Treiben von Stollen und das Abteufen von Schächten, so wie den Mitgebrauch seiner Baue und Maschinen, so lange er diese für sich selbst gangbar erhält, und sofern seinem eigenen Betriebe dadurch kein Nachtheil erwächst gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Bei dem Mangel gütlicher Uebereinkunft entscheidet das Bergamt über die Verpflichtung und über die zu zahlende Vergütung; hinsichtlich des Betrages der letzteren ist der Rechtsweg zulässig.

§. 78.

Wenn mehrere Betriebspunkte, die in verschiedenen verliehenen Bergwerken liegen, von gemeinsamen Wassern leiden, so daß ihre Existenz oder die öffentliche Sicherheit oder der Bedarf der Konsumenten gefährdet wird, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer zur gemeinschaftlichen Ausführung der erforderlichen Arbeiten verpflichtet. Ueber die Nothwendigkeit und Anordnung der gemeinschaftlichen Arbeiten, so wie über das Betheiligungsverhältniß der verschiedenen Bergwerksbesitzer, entscheidet in erster und letzter Instanz eine schiedsrichterliche Kommission. welche auch die Beiträge nach Maßgabe der Vortheile, die das Unternehmen einer jeden Grube verspricht, festzustellen hat, Zu dieser schiedsrichterlichen Kommission ernennt jedes betheiligte Bergwerk einen Schiedsrichter und der Vorsitzende des Gerichts den Obmann.

Abschnitt 4.

Von den Rechtsverhältnissen mehrerer Betheiligten.

§. 79.

Das Bergwerks-Eigenthum kann sowohl von Einzelnen als von Mehreren in Gemeinschaft (Gewerkschaft), in beiden Fällen jedoch nur als ein unzertrennliches Ganzes erworben und besessen werden.

§. 80.

Die Rechtsverhältnisse der Betheiligten unter einander sind nach dem zwischen ihnen errichteten Vertrage und, insoweit es an vertragsmäßigen Bestimmungen fehlt, nach den allgemeinen Gesetzen unter den nachstehenden Beschränkungen zu beurtheilen.

§. 81.

Die Betheiligten fassen ihre Beschlüsse nach den Antheilen, nicht nach den Personen.

Zur Gültigkeit eines jeden Beschlusses ist erforderlich, daß alle Theilhaber zu einer Versammlung eingeladen oder anwesend waren. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Antheile vertreten ist.

§. 82.

Zu Beschlüssen über Betriebs- und Haushalts-Angelegenheiten, über Bestellung von Grubenvorständen und von Repräsentanten (§. 74), über die Ansprüche der Grundeigenthümer und über die im §. 242 erwähnten Ablösungen, genügt die einfache Stimmenmehrheit innerhalb der beschlußfähigen Versammlung.

§. 83.

Gegen solche Beschlüsse kann die Minderzahl, welche wenigstens ein Viertheil der Antheile vertritt, innerhalb vier Wochen die schiedsrichterliche Entscheidung darüber anrufen: ob der Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereicht. Das Schiedsgericht, welches in erster und letzter Instanz darüber erkennt, wird durch einen von der Mehrzahl und einen von der Minderzahl gewählten Schiedsrichter und durch einen vom Bergamt ernannten Obmann gebildet. Die Ausführung des Beschlusses wird dadurch nicht aufgehalten.

§. 84.

Bei Verfügungen über die Substanz eines Bergwerks ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der Antheile erforderlich. Bei Verfügungen, welche die Substanz mehrerer Bergwerke, namentlich deren Vereinigung zu einem Ganzen (Consolidation) zum Gegenstande haben, muß jene Stimmenmehrheit in jeder betheiligten Gewerkschaft vorhanden sein.

§. 85.

Gegen einen solchen Beschluß (§. 84) kann jeder Betheiligte innerhalb vier Wochen die im §. 83 erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung anrufen. Bis zu dieser Entscheidung ist die Ausführung des Beschlusses auszusetzen.

Fällt der schiedsrichterliche Ausspruch verneinend aus, so darf wider den Willen auch nur eines Betheiligten der Beschluß nicht ausgeführt werden.

§. 86.

Jede Verfügung der im §. 84 gedachten Art muß vor Ausführung der Bergbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden; in den in §§. 8 und 52 vorgesehenen Fällen hat dieselbe das erforderliche Verleihungsverfahren anzuordnen.

§. 87.

Hypothekengläubiger und Realberechtigte können der Ausführung eines für die Besitzer verbindlichen Beschlusses nicht widersprechen.

Sie sind durch den Bergwerksbesitzer von einem jeden Beschluß über die Substanz des Bergwerks zu benachrichtigen, und es steht ihnen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang dieser Benachrichtigung die Befugniß zu, entweder ihre bisherigen Rechte, ohne daß ihnen dabei der gefaßte Beschluß entgegensteht, geltend zu machen oder Zahlung beziehungsweise Sicherheitsleistung zu fordern.

§. 88.

Gegen die Beschlüsse, sowohl über die Verwaltung (§. 82) als über die Substanz (§. 84), findet die Berufung auf den Rechtsweg nicht statt.

§. 89.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft kann auf den Verkauf des ganzen Bergwerks nicht angetragen werden.

§. 90.

Bei Stein- und Braunkohlen-Bergwerken ist die Naturaltheilung des Produktes nur mit Zustimmung aller Betheiligten zulässig.

§. 91.

Alle auf dem Bergwerke im Ganzen ruhenden Verbindlichkeiten, insbesondere die aus dem Betriebe entstandenen Verpflichtungen, so wie alle verbrieften Schulden, für welche in der Urkunde das Bergwerk als Schuldner bezeichnet ist, haften, ohne Unterschied ob das Bergwerk Einem oder Mehreren gehört, lediglich auf dem Werthe des Bergwerks und seiner Zubehörungen, nicht auf dem übrigen Vermögen der Eigenthümer, sofern nicht von diesen eine persönliche Verhaftung ausdrücklich übernommen oder in der Verleihungs-Urkunde etwas Anderes festgesetzt ist.

Abschnitt 5.

Von den Verhältnissen zwischen Bergwerks-Eigenthümern und Grund-Eigenthümern.

§. 92.

Für Beschädigungen, welche einem Grundeigenthum oder dessen

Digitized by Google

Zubehörungen nachweislich durch unterirdischen Bergbau-Betrieb zugefügt werden, muß der Bergwerks-Besitzer den Oberflächen-Eigenthümern vollständigen Ersatz leisten, selbst wenn der Betrieb nicht unter der Oberfläche des beschädigten Grundstücks geführt wird und diese Folgen nicht vorauszusehen waren.

§. 93.

Wegen solcher Beschädigungen, ingleichen wegen Wasserentziehungen durch den Bergwerksbetrieb, ist der Beschädigte seine Ansprüche auf Wiederherstellung, beziehungsweise auf Schadenersatz, gerichtlich geltend zu machen befugt.

§. 94.

Will ein Grundeigenthümer oder Nutzungs-Berechtigter Gebäude oder andere neue Anlagen in einer solchen Nähe bei einem schon in Betrieb befindlichen Bergwerk errichten, daß eine weitere Ausdehnung dieses Betriebes bis zu den beabsichtigten neuen Anlagen vorauszusehen ist, so kann der Bergwerks-Besitzer bei der Bergbehörde darauf antragen, daß der Grundbesitzer vor der durch das Fortschreiten des Bergbaues der neuen Anlage drohenden Gefahr der Wasserentziehung gewarnt werde. Wird dieser Antrag für begründet erachtet und die Warnung erlassen, so hat dies die Folge, daß für eine spätere, durch jenen Bergbau herbeigeführte Wasserentziehung eine Vergütung nicht gefordert werden kann.

§. 95.

Das verliehene Bergwerks-Eigenthum schließt zugleich das Recht zur Expropriation nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in sich.

§. 96.

Das Expropriationsrecht erstreckt sich auf alle zu wesentlichen Bergwerkszwecken erforderlichen Grundstücke, insbesondere:

1) auf den Bodenraum zu Schürfgräben, Tagestrecken, Stollenmundlöchern, Schächten, Lichtlöchern, überhaupt zu den Grubenbauen selbst, zu Absturz- und Haldenplätzen, zu Röschen und Wasserläufen, zu Erzwäschen (§. 116), zu Maschinen aller Art und Maschinen-Gebäuden, zu Zechenhäusern, zu den für unmittelbare Betriebszwecke nothwendigen Vorrichtungen und Tagegebäuden und zu Wegen, welche die Anfahr- und Förderungspunkte mit den nächsten öffentlichen Land- und Wasserwegen verbinden sollen;
2) auf den erforderlichen Bodenraum zu solchen Niederlageplätzen, welche nicht zugleich als Haldenplätze dienen sollen, zu Aufbereitungsanstalten (§. 117), zu Coaksöfen, welche am Gewinnungsort des Materials errichtet werden sollen (§. 116), zu Wohngebäuden für Grubenbeamte und Arbeiter, zu Grubenschienenwegen, welche die Förderungspunkte und die Niederlageplätze mit den öffentlichen Land- und Wasserwegen in Verbindung setzen; endlich auch zu Wegen, auf welchen das Produkt eines Bergwerks nach einer Aufbereitungs-Anstalt oder nach einer Hütte geführt wird, wo die erste Verarbeitung des Bergwerks-Produkts stattfindet;
3) auf das zum Betriebe der Maschinen oder der unter 2 genannten Zubehörungen der Grube erforderliche Wasser, so weit dasselbe nicht zum unmittelbaren Gebrauch der Bewohner einer Ortschaft dient.

§. 97.

Die Entscheidung über die Nothwendigkeit einer Expropriation steht bei §. 96 unter Nr. 1 dem Bergamt, bei §. 96 Nr. 2 und 3 dem Bergamt gemeinschaftlich mit der Bezirksbehörde, welche die landespolizeilichen und Landeskultur-Interessen wahrzunehmen hat, zu; überall mit Vorbehalt des Rekurses an den Handelsminister und beziehungsweise an ihn und den Minister des Innern.

§. 98.

Die dem Oberflächen-Eigenthümer von dem Bergwerksbesitzer für Abtretung von Grund und Boden, so wie von Wasser, zu leistende Entschädigung wird, in Ermangelung gütlicher Einigung, durch drei Schiedsrichter festgestellt, von denen einer durch den Bergwerksbesitzer, der andere durch den Grundeigenthümer und der dritte durch den Vorsitzenden des Gerichts ernannt wird, welcher letztere das Verfahren zu leiten und den Schiedsspruch abzufassen hat.

Die Höhe der Entschädigung ist auf den doppelten Betrag des gemeinen Werths zur Zeit der Abtretung festzusetzen, insofern nicht ein noch höherer außerordentlicher Werth nachgewiesen wird.

§. 99.

Wird durch die Expropriation ein Grundstück so zerstückelt, daß nach der Erklärung der Schiedsrichter die übrigbleibenden Theile desselben nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so ist auch hierauf die Expropriation auszudehnen, wenn der Grundbesitzer es verlangt.

§. 100.

Die Berufung auf richterliche Entscheidung gegen den Schiedsspruch steht beiden Theilen nur innerhalb sechs Wochen, von der Zustellung desselben an gerechnet, zu. Die Abtretung des Grundstücks kann durch die Berufung nicht aufgehalten, vielmehr nach vorheriger Bezahlung der festgestellten Entschädigung erzwungen werden.

§. 101.

Ist nur eine vorübergehende Benutzung fremden Grundeigenthums zu Bergwerkszwecken (§. 96) erforderlich, so kann dieselbe auf dem vorbezeichneten Wege gleichfalls erlangt werden. Die Höhe der Entschädigung wird mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 98 festgesetzt und im voraus bezahlt.

§. 102.

Ist vorauszusehen, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre stattfinde oder daß dasselbe nicht wieder in den früheren Kulturzustand gesetzt werden könne, so hat der Grund-Eigenthümer das Recht, zu fordern, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks sofort erwerbe.

§. 103.

Bei jeder zu vorübergehender Benutzung stattfindenden Besitz-Abtretung kann die Bestellung einer mit dem wirklichen Bodenwerth übereinstimmenden Caution für künftige Rückerstattung des Grundstücks in dem früheren Kulturzustande gefordert werden.

§. 104.

Die bei dem ordnungsmäßigen Betrieb eines Bergwerkes gewonnenen, zur Klasse der Gräbereien und Steinbrüche gehörenden Mineralien und Fossilien dürfen ohne Entschädigung an den Grund-Eigenthümer zu Zwecken desselben Bergwerkes verwendet werden; liegen solche Zwecke nicht vor, so bleiben diese Mineralien und Fossilien ohne Vergütung der Gewinnungs-Kosten Eigenthum des Grundbesitzers.

Abschnitt 6.

Von dem Erlöschen des Bergwerks-Eigenthums.

I. Von dem freiwilligen Aufgeben des Bergwerks-Eigenthums.

§. 105.

Der Bergwerkseigenthümer, welcher ein verliehenes Bergwerk aufgeben will, hat, unter Einreichung der Verleihungs-Urkunde und des Nachweises, daß keine Hypotheken eingetragen sind, bei dem Berg-Amt die Aufhebung der Verleihungs-Urkunde nachzusuchen.

§. 106.

Das Gesuch wird mittelst Anschlags an den für öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen, während zwei Monaten, in denjenigen Gemeinden, über welche das verliehene Feld sich erstreckt, so wie durch zweimalige Einrückung in das Amtsblatt, bekannt gemacht.

§. 107.

Nach Ablauf dieser zwei Monate werden die Grubenrisse durch den Markscheider vervollständigt. Der Bergmeister hat unter Einladung des Bergwerks-Eigenthümers und aller derjenigen, welche etwa während der Publicationsfrist gegen die Aufhebung Einspruch erhoben haben, das Bergwerk zu befahren und eine genaue Beschreibung des Zustandes, in welchem dasselbe verlassen werden soll, anzufertigen, so wie die von den Anwesenden abzugebenden Erklärungen zu Protokoll zu nehmen.

§. 108.

Stehen der Aufhebung der Verleihung begründete Einsprüche nicht entgegen, so wird dieselbe durch den Minister ausgesprochen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mit dieser Aufhebung der Verleihung erlöschen alle Ansprüche Dritter, und das Bergwerk verliert für jeden künftigen Erwerber das mit dem früheren Alter verbundene Vorzugsrecht.

II. Von der Entsetzung des Bergwerks-Eigenthümers.

§. 109.

Wer das ihm verliehene Bergwerk ohne erhaltene Erlaubniß (§§. 57 u. f.) nicht in Betrieb setzt oder nicht in Betrieb erhält, wird dazu durch das Bergamt mit Bestimmung einer dreimonatlichen Frist und mit der Erklärung aufgefordert, daß bei Nichtbeachtung der Aufforderung das Verfahren wegen Entsetzung aus dem Bergwerks-Eigenthum eingeleitet werden würde.

§. 110.

Wird dieser Aufforderung nicht genügt, so ist dies nach Ablauf der Frist von dem Bergmeister zu Protokoll festzustellen. Das Bergamt verfügt demnach den öffentlichen Verkauf des Bergwerks mittelst eines Beschlusses, gegen welchen innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Berufung an den Minister, unter Ausschließung des Rechtsweges, zulässig ist.

§. 111.

Der Verkauf findet, auf Betreiben des Bergamts, durch den Richter, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, nach den allgemeinen, für nothwendige Subhastationen gegebenen Vorschriften statt.

Digitized by Google

Dem Verkauf wird anstatt der Taxe eine Beschreibung des Bergwerks zu Grunde gelegt.

§. 112.

Ist in dem Verkaufstermin kein Gebot erfolgt, so wird auf Grund des aufgenommenen Protokolls die Aufhebung der Verleihung nach den Vorschriften im §. 108 und mit den darin enthaltenen Wirkungen ausgesprochen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmung.

§. 113.

Sowohl bei dem freiwilligen Aufgeben, als bei der Entsetzung des Bergwerks-Eigenthümers bleiben von den unbeweglichen Zubehörungen des Bergwerkes die gesammte Zimmerung und Mauerung der Grube, eingebaute Fahrten, Pumpensätze und Kunstgezeuge, so wie die vom Bergwerks-Eigenthümer eigenthümlich besessenen Röschen, Kunstgräben, Röhrenleitungen, Sammelteiche und Wassergefälle, Schacht- und Haldenplätze und Wege, mit dem Bergwerk vereinigt und dürfen durch den bisherigen Eigenthümer nicht von demselben getrennt werden.

Titel III.

Von den Gräbereien und Steinbrüchen.

§. 114.

Gräbereien und Steinbrüche können nur vom Grund-Eigenthümer oder mit dessen Einwilligung betrieben werden.

§. 115.

Ist ihr Betrieb mit besonderer Gefahr für die Arbeiter oder die Oberfläche verbunden, so können gemeinschaftlich durch den Handels-Minister und durch den Minister des Innern Polizei-Verordnungen erlassen werden, welche die Grund-Eigenthümer unter der Aufsicht der damit beauftragten Behörde bei ihrem Betriebe zu befolgen haben.

Titel IV.

Von den Aufbereitungs-Anstalten und Dampfmaschinen.

§. 116.

Erzwäschen, so wie die am Gewinnungsort des Materials zu errichtenden Koaksöfen, ist jeder Bergwerksbesitzer auf Grund der Verleihungs-Urkunde, unter Beobachtung der allgemeinen Polizei-Vorschriften, insbesondere wegen der Wasserbenutzung, anzulegen berechtigt.

§. 117.

Aufbereitungs-Anstalten dürfen nur auf Grund einer vom Handels-Minister ertheilten Erlaubniß-Urkunde errichtet und betrieben werden.

§. 118.

Das Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß-Urkunde (§. 117) ist bei dem Bergamte anzubringen und demselben ein Situations- und Nivellementsriß im Maßstab von mindestens $\frac{1}{25}$ der natürlichen Größe in drei Exemplaren beizufügen. Das Gesuch muß, außer Namen, Stand und Wohnort des Bewerbers, eine genaue Bezeichnung der Oertlichkeit der beabsichtigten Anlage und der zu benutzenden Wasserkraft, so wie eine allgemeine Beschreibung der Betriebsstätten, enthalten.

§. 119.

Das Gesuch wird während zwei Monaten präklusivischer Frist an denselben Orten und mit Beobachtung derselben Formen, welche für Verleihungsgesuche vorgeschrieben sind (§§. 32 u. f.), öffentlich bekannt gemacht. Die erhobenen Einsprüche werden dem Bewerber in Abschrift zur Gegen-Erklärung mitgetheilt.

§. 120.

Nach Ablauf der zweimonatlichen Frist wird, unter Vorladung des Bewerbers und derjenigen, welche Einsprüche erhoben haben, vom Bergmeister ein Lokaltermin abgehalten, in welchem die Richtigkeit der Risse festgestellt und die gütliche Einigung der Betheiligten versucht wird.

§. 121.

Die Verhandlungen werden durch das Bergamt und durch die Bezirksbehörde, mit Berücksichtigung der erhobenen Einsprüche, aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen und der Wasserpolizei, so wie der Bergwerks-Interessen, geprüft.

§. 122.

Einsprüche privatrechtlicher Natur werden zur gerichtlichen Entscheidung verwiesen; vor ihrer Erledigung ist die Erlaubniß-Urkunde nicht auszufertigen.

§. 123.

Liegen keine Einsprüche vor, welche eine gerichtliche Entscheidung erfordern, oder ist diese rechtskräftig erfolgt, so findet das für Verleihungen im §. 41 vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 124.

Wer binnen Jahresfrist, vom Tage der Bekanntmachung der Urkunde an gerechnet, mit Ausführung der Anlage nicht begonnen hat, ohne vom Berg-Amt eine weitere Frist erhalten zu haben, wird, nach vorheriger Vorladung durch den Bergmeister und auf Grund des die Nichtbenutzung feststellenden Protokolls desselben, durch einen bekannt zu machenden Beschluß des Ministers der ertheilten Erlaubniß verlustig erklärt.

§. 125.

Wer ohne Erlaubniß eine solche Anlage (§. 117) in Betrieb setzt oder von den Bestimmungen der Erlaubniß-Urkunde abweicht oder ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt, hat Geldbuße bis zu 200 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt. Außerdem ist er zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage den Bestimmungen des Ministers gemäß anzuhalten.

§. 126.

Die Erlaubniß zur Anlage von Dampfkesseln auf Bergwerken und bei Aufbereitungs-Anstalten wird bei dem Bergmeister nachgesucht und von dem Bergamt ertheilt. Diese Dampfkessel sind der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörde unterworfen. Die für Dampfkessel-Anlagen bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind hierbei maßgebend.

Titel V.

Von den Bergbehörden.

§. 127.

Die zur Ausführung des Bergwerks-Gesetzes bestimmten Staats-Behörden sind:

die Bergmeister,
die Bergämter,
der Handels-Minister.

§. 128.

So weit den Bergmeistern eine selbstständige Entscheidung nicht durch das Gesetz übertragen ist, fungiren sie als Organe der Bergämter. Beschwerden gegen die von ihnen selbstständig getroffenen Verfügungen gehen an das Bergamt, Beschwerden gegen Verfügungen des letzteren an den Minister.

§. 129.

Beschwerden gegen Verfügungen der Bergbehörden müssen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung angebracht werden, wenn im Gesetz keine andere Frist bestimmt ist.

§. 130.

Als Bergbeamter kann Niemand für einen Dienstbezirk angestellt werden, in welchem er selbst, seine Ehefrau oder seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder Bergwerks-Eigenthum besitzen.

Tritt ein solches Verhältniß nach seiner Anstellung ein, so muß er sein Amt niederlegen, wenn er nicht innerhalb eines Jahres die Beseitigung jenes Hindernisses nachweist.

Titel VI.

Von den Gewerkenkammern.

§. 131.

In jedem Bergamts-Bezirk wird eine Gewerkenkammer errichtet.

§. 132.

Für jedes in Betrieb stehende Bergwerk und jede Aufbereitungs-Anstalt haben die Betheiligten nach dem Verhältniß ihrer Betheiligung aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu ernennen. Die Wahlmänner, deren Namen vier Wochen vor dem Wahltermine bei dem Bergamt offen gelegt werden, wählen unter dem Vorsitz eines Kommissarius des Bergamts durch absolute Stimmenmehrheit die Mitglieder der Gewerkenkammer, deren Zahl nicht weniger als zwölf und nicht mehr als achtzehn betragen soll. Wahlfähig sind großjährige Bergwerksbesitzer, welche sich im Besitz der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befinden.

§. 133.

Ergiebt sich bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Loos.

§. 134.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus; die Austretenden sind wieder wählbar. Stirbt ein Mitglied, oder verliert dasselbe die Bedingungen seiner Wählbarkeit, so hat die Gewerkenkammer einen Ersatzmann zu wählen.

§. 135.

Die Gewerkenkammern wählen auf die Dauer von einem Jahr

Digitized by Google

aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie versammeln sich regelmäßig alle drei Monate am Sitze des Bergamts und können für besondere Berathungen auch zu außerordentlichen Versammlungen durch den Vorsitzenden berufen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 136.

Der Vorsitzende des Bergamts hat, so weit dies mit seinen Dienstgeschäften vereinbar ist, den Versammlungen der Gewerkenkammern, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen. Im Verhinderungsfall wird er durch ein Mitglied des Bergamts vertreten.

§. 137.

Den Gewerkenkammern ist folgende Wirksamkeit zugewiesen:

1) Sie prüfen nach §§. 217 ff., unter Vorsitz eines Mitgliedes des Bergamts, die wegen der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer eingereichten Nachweisungen.
2) Sie werden in den in §§. 145, 147, 153, 162, 163, 164, 168, 173, 179 und 198 genannten Fällen von der Behörde mit ihrem Gutachten vernommen.
3) Sie haben das Recht, den Prüfungen der anzustellenden Grubenbeamten durch ein oder mehrere ihrer Mitglieder beizuwohnen, welche befugt sind, die Prüfung gemeinschaftlich mit dem dazu ernannten Bergmeister vorzunehmen.
4) Sie haben die im §. 141 näher bestimmte Theilnahme an der Aufsicht über die Bergschule.
5) Sie haben, auf Verlangen des Bergamts und des Ministers, Berichte und Gutachten über Bergwerks-Angelegenheiten zu erstatten, auch nach eigenem Ermessen ihre Wahrnehmungen über den Gang des Bergwerksbetriebes, so wie über die für den Verkehr mit Bergwerks-Produkten bestehenden Einrichtungen, zur Kenntniß jener Behörden zu bringen und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel der Bergbau zu fördern ist, welche Hindernisse demselben entgegenstehen und in welcher Weise sie zu beseitigen sind.

§. 138.

Die durch den Zusammentritt und die Geschäftsführung der Gewerkenkammern erwachsenden Kosten sind auf die im Betrieb befindlichen Berg- und Aufbereitungswerke, nach eigener Feststellung der Kammern, zu vertheilen und von denselben einzuziehen.

Titel VII.

Von den Bergschulen.

§. 139.

Zur Ausbildung von Grubenbeamten soll für jeden Bergamts-Bezirk, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, am Sitze des Bergamts eine Bergschule errichtet werden.

§. 140.

Diese Schule steht unter der Leitung des Bergamts. Der Unterricht wird durch dazu geeignete Bergmeister und Markscheider und durch besonders berufene Lehrer ertheilt.

§. 141.

Der jährliche Hauptbericht über die Schule wird abschriftlich der Gewerkenkammer mitgetheilt, welche das Recht hat, jede weitere Auskunft zu erfordern und Anträge zur Abhülfe vorgefundener Mängel oder zu Verbesserungen zu stellen.

Titel VIII.

Von den Knappschafts-Vereinen.

§. 142.

Für die Bergwerks- und Aufbereitungs-Arbeiter werden Knappschafts-Vereine gebildet, welche den Zweck haben, ihnen und ihren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützung zu gewähren und das Interesse derselben in den gesetzlich bestimmten Fällen wahrzunehmen. Diese Vereine haben die Eigenschaft juristischer Personen.

§. 143.

Die bereits bestehenden Knappschafts-Vereine werden für ihre bisherigen Bezirke erhalten, ihre Statuten aber mit den im gegenwärtigen Gesetz gegebenen Vorschriften in Uebereinstimmung gebracht.

Wo solchen Vereinen Hütten und deren Arbeiter angehören, wird hierin durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 144.

Alle in einem Knappschafts-Bezirk (§. 143) bestehenden oder künftig zu eröffnenden Berg- und Aufbereitungs-Anstalten, so wie deren Arbeiter, sind diesem Knappschafts-Verein beizutreten berechtigt und verpflichtet.

§. 145.

Die Feststellung der Bezirke, für welche neue Knappschafts-Vereine zu gründen sind, erfolgt durch den Minister. Vor der zu treffenden Entscheidung vernimmt derselbe die Besitzer der Werke (§. 144) in dem zu bildenden Knappschafts-Bezirk und erfordert das Gutachten der betreffenden Gewerken-Kammern, insofern Bedenken gegen die Ausdehnung des Bezirks erhoben werden.

§. 146.

Ist die Bildung eines neuen Knappschafts-Vereins für einen bestimmten Bezirk von der Behörde ausgesprochen, so sind alle innerhalb dieses Bezirkes belegenen Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten und die auf denselben beschäftigten Arbeiter dem Vereine beizutreten verpflichtet.

§. 147.

Für jeden Knappschafts-Verein werden besondere Statuten von den Betheiligten entworfen.

Die nach §. 143 vorzunehmenden Abänderungen der bestehenden, so wie die neuen Statuten, werden von den betreffenden Gewerken-Kammern begutachtet und unterliegen der Bestätigung des Ministers.

Wird nach vorhergegangener Aufforderung innerhalb Jahresfrist der Entwurf des Statutes nicht vorgelegt, so hat das Berg-Amt die Statuten zu entwerfen und dem Handels-Minister zur Bestätigung vorzulegen.

§. 148.

Die Statuten bestimmen für die bestehenden und neuen Knappschafts-Vereine die verschiedenen Klassen ihrer Mitglieder, je nach ihren Leistungen und Ansprüchen. Sie bestimmen insbesondere, welche Mitglieder nach den §§. 65, 66 einen Anspruch auf vorzugsweise Beschäftigung und auf das Lohns-Minimum haben.

§. 149.

Die Leistungen, welche jeder Knappschafts-Verein den Mitgliedern der ersten Klasse mindestens zu gewähren hat, sind folgende:

1) in Krankheitsfällen der Mitglieder freie Kur und Arznei für ihre Person;
2) ein entsprechendes Krankengeld während der Dauer der ohne grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
3) eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei der ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeits-Unfähigkeit;
4) Beihülfe zu den Begräbnißkosten beim Tode der Mitglieder und Invaliden;
5) Unterstützung der Wittwen derselben bis zu deren Tode, beziehungsweise Wiederverheirathung;
6) Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder bis zum vierzehnten Lebensjahr einschließlich;
7) unentgeltlicher Unterricht für die Kinder der Mitglieder in den Elementarschulen, für die Mädchen auch in Handarbeiten; in beiden Fällen bis zum vierzehnten Lebensjahr einschließlich; ferner
8) die zu kirchlichen Zwecken erforderlichen Ausgaben, insofern nicht durch die nach §. 239 der Kirche und Schule verbleibenden Freikure, durch die Gemeinde oder den Staat für die Bedürfnisse zu Nr. 7 und 8 gesorgt wird.

§. 150.

Den Mitgliedern der am wenigsten begünstigten Klasse müssen jedenfalls die im §. 149 Nr. 1 und 2 genannten Unterstützungen während einer im Statut zu bestimmenden Zeit gewährt werden.

§. 151.

Zu den Knappschaftskassen haben sowohl die Arbeiter als die Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten Beiträge zu leisten.

§. 152.

Die Beiträge der Arbeiter sollen in 3½ Prozent ihres Arbeitslohnes oder einem diesem Betrage entsprechenden Fixum bestehen. Die Beiträge der Besitzer eines jeden Berg- oder Aufbereitungswerkes dürfen nicht weniger betragen, als die Arbeiter des Werkes zusammen entrichten, ohne Rücksicht auf den Ertrag des Werkes.

Gegen diese Leistung der Bergwerksbesitzer fallen die den Knappschaftskassen als solchen bisher zugestandenen Freikure weg.

§. 153.

Die Beiträge zur Knappschaftskasse sind gleich den Steuern, nöthigenfalls zwangsweise einzuziehen, nachdem das Berg-Amt die von der Knappschafts-Kommission (§. 155) vorgelegte Nachweisung exekutorisch erklärt hat.

Ueber Beschwerden wegen zu hoher Ansätze in der Nachweisung der Knappschafts-Kommission entscheidet in letzter Instanz der Minister nach vorheriger Vernehmung der Gewerkenkammer, ohne daß dadurch die zwangsweise Einziehung aufgehalten wird.

§. 154.

Die Besitzer der Werke (§. 144) sind verpflichtet, für Einziehung der Beiträge ihrer Arbeiter und deren Abführung an die Knappschaftskasse Sorge zu tragen.

§. 155.

Die Verwaltung jedes Knappschafts-Vereins erfolgt durch

Digitized by Google

eine Knappschaftskommission. Die Mitglieder derselben werden nach näherer Bestimmung der Statuten von den zum Vereine gehörenden Werksbesitzern zur einen und von den Knappschaftsmitgliedern zur anderen Hälfte je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Bergbeamten gewählt.

§. 156.

Der Vorsitzende des Bergamts oder ein von ihm dazu ernanntes Mitglied desselbe nwohnt den Sitzungen der Knappschafts-Kommission bei. Das Berg-Amt ist befugt, einen statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren, muß jedoch sofort hiervon dem Minister Anzeige machen.

§. 157.

Die Kommission ernennt den mit der Kassenführung zu beauftragenden Knappschaftsbeamten.

§. 158.

Die Verbindung zwischen der Kommission und den Knappschaftsmitgliedern wird durch Knappschafts-Aelteste erhalten, welche von den Mitgliedern in einer durch das Statut bestimmten Zahl gewählt werden.

§. 159.

Die Knappschafts-Aeltesten müssen mit ihrem Gutachten von der Knappschafts-Kommission vernommen werden, wenn über die Erfüllung statutenmäßiger Verbindlichkeiten Zweifel obwalten und wenn über die Verwaltung des Vermögens Beschlüsse getroffen werden sollen.

Die jährlich zu legenden Rechnungen sind ihnen, nachdem die Kommission sie geprüft hat, zur Erklärung über die von letzterer gemachten Erinnerungen vorzulegen, bevor die Kommission dem Rechnungsführer die Entlastung ertheilt.

§. 160.

Den einzelnen Knappschafts-Statuten bleibt es überlassen, inwiefern zur Ueberwachung der Kommission und zur Entscheidung gewisser wichtiger Angelegenheiten ein Verwaltungsrath zu bestellen ist.

§. 161.

Die Knappschafts-Vereine stehen unter der Aufsicht der Bergbehörde, welche die Beobachtung der Statuten überwacht. Dem Bergamt steht jederzeit die Einsicht der bei den Versammlungen der Knappschafts-Kommission geführten Protokolle, so wie der Kassenbücher und gelegten Rechnungen, zu.

§. 162.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Verwaltung der Knappschafts-Kommission wegen Verletzung des Statutes werden von dem Bergamt, nach Befinden der Umstände auf Anhörung der Gewerkenkammer, entschieden.

§. 163.

Mehrere Knappschafts-Vereine können sich, zum Zwecke gegenseitiger Assekuranz, zu einem Central-Verein verbinden. Die Bestätigung der Statuten des Central-Vereins erfolgt nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Gewerkenkammern durch den Minister.

§. 164.

Dem Besitzer eines Bergwerks oder einer Aufbereitungs-Anstalt bleibt es überlassen, besondere Disziplinar-Reglements, welche dem Berg-Amt, nach Begutachtung durch die Gewerkenkammer, zur Bestätigung vorzulegen sind, für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu erlassen. Die Strafen dürfen den Betrag von einem Thaler nicht übersteigen. Die Festsetzung der Strafe erfolgt durch den Bergmeister, vorbehaltlich der Berufung an das Berg-Amt.

Titel IX.

Von der Oberaufsicht des Staats.

Abschnitt I.

Von den Maßregeln zur Wahrung des polizeilichen und staatswirthschaftlichen Interesses.

§. 165.

Der Staatsregierung steht die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues in Beziehung auf die Sicherheit der Oberfläche, der Grubenbaue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, so wie die Ueberwachung der Disziplin unter denselben und die Wahrung des staatswirthschaftlichen Interesses, zu. Diese Aufsicht wird durch die Bergwerksbehörde ausgeübt, welche überhaupt die Bergwerksbetreiber mit ihren technischen Erfahrungen zu unterstützen hat.

§. 166.

Die Angriffs- und Betriebspläne (§. 60), so wie die später nothwendig werdenden Abänderungen derselben, sind von den Bergwerksbesitzern zu entwerfen und dem Bergmeister vorzulegen.

§. 167.

Findet derselbe gegen diese Betriebspläne weder in bergpolizeilicher noch in staatswirthschaftlicher Beziehung etwas zu erinnern, so ertheilt er seine Genehmigung.

§. 168.

Wenn der Genehmigung des Planes aus einer der vorgedachten Rücksichten nach dem Erachten des Bergmeisters Bedenken entgegenstehen und eine Vereinigung zwischen ihm und dem Bergwerksbesitzer nicht zu erreichen ist, so sind die beiderseitigen Gründe zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll geht an das Bergamt, welches darüber entscheidet, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister, welcher nach vorheriger Vernehmung der Gewerkenkammer die Entscheidung erläßt.

§. 169.

Wenn über die Art der Ausführung bereits festgestellter Betriebspläne zwischen dem Bergwerksbesitzer und dem Bergmeister verschiedene Ansichten entstehen, so hat jeder Theil das Recht, auf Abhaltung eines Lokaltermins bei dem Bergamt anzutragen. Die Entscheidung erfolgt in der für Feststellung der Betriebspläne angeordneten Weise.

§. 170.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn über die Stärke von Sicherheitspfeilern oder über gemeinschaftliche Betriebspläne benachbarter Bergwerke zwischen dem Bergmeister und den Bergwerksbesitzern eine Vereinigung nicht erreicht werden kann.

§. 171.

Bei willkürlichen Abweichungen vom festgestellten Angriffs- oder Betriebsplan ist die Berg-Behörde befugt, die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen.

§. 172.

Wird durch Abweichungen vom Betriebsplan oder durch unterlassene Ausführung desselben die Sicherheit der Grubenbaue oder der Oberfläche das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter gefährdet, so ist die Berg-Behörde verpflichtet, nach Vorschrift der §§. 177—178 zu verfahren.

Abschnitt II.

Von den Maßregeln gegen Unglücksfälle und ihre Folgen.

§. 173.

Der Minister ist befugt, nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Gewerkenkammern (§. 137), allgemeine oder lokalpolizeiliche Verordnungen zur Sicherstellung der Oberfläche, der Grubenbaue, so wie des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, zu erlassen.

§. 174.

Zum Zweck der polizeilichen Beaufsichtigung müssen auf jedem Bergwerk vorhanden sein:

1) Arbeitsnachweisungen, und
2) Arbeiterlisten, welche beide in den dafür allgemein vorgeschriebenen Formen zu führen und vom Bergmeister bei jeder Befahrung zu visiren sind. Ferner:
3) ein Zechenbuch, in welchem der Bergmeister jede Befahrung vermerkt,
4) der gemäß §. 70 nachgetragene Grubenriß.

§. 175.

Die zur Ausführung der bestehenden polizeilichen Vorschriften getroffenen Anordnungen sind in das Zechenbuch einzutragen und, vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzten Behörden, von dem Bergwerksbesitzer zu vollziehen.

§. 176.

Hat der Bergwerksbesitzer denselben in der festgesetzten Zeit nicht Folge geleistet, so verfällt er in eine Polizeistrafe; der Bergmeister ist alsdann berechtigt, die Ausführung auf Kosten des Besitzers selbst zu veranlassen.

§. 177.

Wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, so hat der Bergmeister die zur Beseitigung der Gefahr getroffenen Anordnungen sofort zur Ausführung zu bringen und nöthigenfalls die Leitung der Arbeiten selbst zu übernehmen oder nach Bewandniß der Umstände die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen. Dem Bergwerkseigenthümer bleibt der Rekurs an das Bergamt vorbehalten.

§. 178.

Die Kosten, welche durch Ausführung der getroffenen Anordnungen entstehen, sind vom Bergamt festzustellen. Die Einziehung erfolgt in derselben Form, wie die der Steuern.

§. 179.

Ueber Einsprüche gegen den festgestellten Kostenbetrag entscheidet der Minister nach vorheriger Vernehmung der Gewerken-Kammer; die vorläufige Einziehung wird hierdurch nicht aufgehalten.

§. 180.

Gegen Bergwerks-Besitzer, welche die im §. 174 vorgeschriebenen Nachweisungen nicht regelmäßig führen, findet das in den §§. 176, 178 angeordnete Verfahren Anwendung.

§. 181.

Auf Bergwerken dürfen nur solche Arbeiter angenommen werden, welche mit einem von der Polizei-Behörde ausgestellten Arbeitsbuch versehen sind. In diesem Buche ist die jedesmalige Annahme und Entlassung (Abkehrschein §. 65) des Arbeiters durch den Bergwerks-Besitzer oder dessen Gruben-Beamten zu vermerken.

§. 182.

Bei metallischem Bergbau dürfen Knaben unter 14 und beim Kohlen-Bergbau unter 16 Jahren in der Grube nicht beschäftigt werden; Personen weiblichen Geschlechts sind bei der Arbeit in der Grube und bei Maschinen nicht zuzulassen.

Uebertretungen werden gegen den Gruben-Beamten mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thalern für jedes Kind oder jede Frauensperson bestraft.

§. 183.

Die ausführenden Gruben-Beamten haben für die Sicherheit des Bergbaubetriebes, insbesondere für gefahrlose und dauerhafte Ausbauung der Fahr-, Förderungs- und Maschinen-Schächte, für eine sichere Fahrung in dieselben und für die Sicherheit der Schachtmündungen, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 100 Rthlr., Sorge zu tragen.

§. 184.

Reifenschächte sind bei dem Bergwerksbetrieb nur wegen besonderer örtlicher Verhältnisse und nach vorher eingeholter Genehmigung des Berg-Amts gestattet.

§. 185.

Wenn Tiefbau in einem Bergwerk stattfindet, so müssen, falls das Berg-Amt eine Ausnahme nicht gestattet hat, an den Feldesgränzen Sicherheits-Pfeiler stehen bleiben, bei Vermeidung einer gegen den Gruben-Beamten auszusprechenden Strafe bis zu 300 Thalern.

§. 186.

Einem jeden bei Sprengarbeiten anzulegenden Arbeiter soll eine Instruction über Verrichtung dieser Arbeit eingehändigt werden.

§. 187.

Auf allen Gruben ist für eine zweckmäßige Wetterführung zu sorgen.

§. 188.

Betriebspunkte, welche stickende Wetter führen, dürfen nur belegt werden, wenn ihre Gefahrlosigkeit, nach näherer Anordnung des Gruben-Beamten, namentlich durch Untersuchung mit dem Grubenlicht, festgestellt ist.

§. 189.

Strecken, auf denen schlagende Wetter zu vermuthen sind, müssen vor jeder Belegung nach Anordnung des Gruben-Beamten mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

§. 190.

Wo schlagende Wetter bekannt sind, darf nicht anders als mit Sicherheits-Lampen gefahren werden. Für das Vorhandensein einer von dem Bergamt festzusetzenden Anzahl brauchbarer Sicherheitslampen ist der Gruben-Beamte Sorge zu tragen verpflichtet.

§. 191.

Wo auf Bergwerken Standwasser vorhanden sind oder alte Baue vorliegen, welche dergleichen vermuthen lassen, muß beim Betrieb der Oerter vorgebohrt werden.

§. 192.

Wenn auf einem Bergwerk unter oder über Tage ein Unglücksfall sich ereignet, durch welchen die Grubenbaue, die Oberfläche, Leben oder Gesundheit von Arbeitern gefährdet werden, so sind die Gruben-Beamten verpflichtet, dem Bergmeister und dem Ortsvorstand der Gemeinde, in welcher das Bergwerk liegt, unverzüglich Anzeige zu machen und bei wahrscheinlicher Beschädigung von Menschen einen Arzt sofort an Ort und Stelle rufen zu lassen.

§. 193.

Der Bergmeister hat sich sogleich nach erhaltener Anzeige an Ort und Stelle des Unglücksfalles zu begeben und mit Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes, wenn derselbe anwesend ist, die zur Rettung der verunglückten Arbeiter und zur Beseitigung der Gefahr nothwendigen Maßregeln anzuordnen und auszuführen, über die Veranlassung des Unglücksfalles und die zu dessen Beseitigung ergriffenen Mittel ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe mit seinem Gutachten über die wahrscheinliche Veranlassung des Unglücksfalles dem Bergamte einzusenden, welches davon der betreffenden Gerichtsbehörde Mittheilung zu machen hat.

§. 194.

Der Besitzer des Bergwerks, auf welchem das Unglück sich ereignet hat, ist verpflichtet, jede nach Anweisung des Bergmeisters erforderliche Hülfe an Menschen oder Material zur Verfügung zu stellen. Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zu Hülfeleistungen auf Kosten des betroffenen Werkes verpflichtet.

§. 195.

Alle zur Beseitigung der Gefahr und zur Rettung verunglückter oder beschädigter Menschen aufgewendeten Kosten fallen dem Besitzer des Bergwerks zur Last, vorbehaltlich seines Regresses gegen jeden Dritten, welcher den Unglücksfall verschuldet hat.

§. 196.

Die Bestimmungen der §§. 173, 174 Nr. 1, 2 und 3, 176, 180, 181 und 182 finden auf die von der Bergbehörde mit Berechtigungstiteln versehenen Aufbereitungs-Anstalten Anwendung.

§. 197.

Die Berg-Beamten (§. 127) haben die bei ihren Befahrungen vorgefundenen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und Verordnungen durch Aufnahme von Protokollen festzustellen.

Abschnitt 3.

Von den Maßregeln zur Wahrung des Interesses der Consumtion.

§. 198.

Wenn das Bedürfniß der Consumtion durch die Förderung der Bergwerke nicht befriedigt wird, so ist das Bergamt befugt, die erforderliche Verstärkung der Förderung, mit Rücksicht auf die natürliche Leistungsfähigkeit, bei jedem Bergwerk anzuordnen, bei welchem lokale Hindernisse nicht obwalten.

Auf eingehende Beschwerden entscheidet der Minister nach gutachtlicher Vernehmung der Gewerken-Kammer und der Kreis-Behörde.

§. 199.

Gegen Bergwerksbesitzer, welche den getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, tritt das in §§. 109 u. f. vorgeschriebene Verfahren wegen Entsetzung aus dem Bergwerks-Eigenthum ein.

§. 200.

Bei dem Verkauf von Bergwerks-Produkten sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Maße und Gewichte zu befolgen, und der Bergmeister ist verpflichtet, deren Befolgung zu überwachen.

Titel X.

Von den Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.

§. 201.

Bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 13, 15 bis 17, 56, 64, 68, 72, 73, 181, 184, 186 bis 192, 194, 216 des Gesetzes, so wie gegen die Bestimmungen der auf Grund der §§. 115 und 173 des Gesetzes erlassenen Polizei-Verordnungen, tritt eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. ein. Diese, so wie die im §. 221 angeordneten Strafgelder, fließen zur Knappschafts-Kasse.

§. 202.

Wer Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung bedarf (§. 2), in verliehenem oder unverliehenem Felde ohne Befugniß gewinnt und sich zueignet, oder wer bei Benutzung seines Bergeigenthums die Gränzen seines Feldes vorsätzlich oder aus Versehen überschreitet, wird, außer dem Schadenersatze, mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern, bei dem ersten Wiederholungsfall mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Thalern, bei jedem weiteren Wiederholungsfall mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft. Ein Wiederholungsfall im Sinne des Gesetzes tritt nur dann ein, wenn die neue Uebertretung innerhalb eines Jahres seit der letzten Verurtheilung verübt worden ist.

§. 203.

Im Unvermögensfall wird statt der Geldbußen (§§. 201, 202) auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt.

§. 204.

Ueber Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes (§. 201) oder der auf Grund derselben erlassenen Polizei-Verordnungen entscheiden die ordentlichen Polizei-Gerichte.

Zuwiderhandlungen der im §. 202 gedachten Art gehören vor die mit drei Mitgliedern besetzte Gerichts-Abtheilung.

§. 205.

Die über Zuwiderhandlungen aufgenommenen Protokolle (§. 197) werden der Gerichtsbehörde im Original zur Verfolgung übergeben.

§. 206.

Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den allgemeinen Strafgesetzen über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

Digitized by Google

Titel XI.

Von den Bergwerks-Abgaben.

§. 207.

Von den Bergwerken wird eine feste und eine verhältnißmäßige Steuer erhoben.

Diese Steuern treten mit dem Anfang des auf die Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Jahres in Wirksamkeit, und es hört von ihrem Eintritt an die Erhebung aller bisher an den Staat entrichteten Bergwerks-Abgaben auf.

§. 208.

Die feste Steuer beträgt jährlich:

a) bei Steinkohlen-Bergwerken 1 Sgr.,

b) bei allen übrigen Bergwerken 2 Pf. für jede hundert Quadratlachter Oberflächen-Ausdehnung eines Bergwerkes, dasselbe mag betrieben werden oder nicht.

Ihr Jahresbetrag soll niemals weniger als einen Thaler für ein Bergwerk betragen. Sie wird in vierteljährigen Raten vorausbezahlt.

§. 209.

Die Feststellung der Steuer erfolgt nach dem in der Verleihungs-Urkunde angegebenen Flächen-Inhalte. Das Berg-Amt führt eine fortlaufende Liste, in welcher die neu verliehenen Bergwerke mit den Flächen ihrer Felder nachgetragen und die aufgehobenen Verleihungen gelöscht werden.

§. 210.

Die Zahlung der festen Steuer beginnt bei einem neu verliehenen Bergwerke mit demjenigen Vierteljahre, in welches der Tag der Verleihung fällt.

Wird eine Verleihung aufgehoben (§§. 108 und 112), so ist die Steuer für das laufende Jahr ganz zu entrichten.

§. 211.

Die verhältnißmäßige Steuer wird in der Weise entrichtet, daß:

a) sämmtliche in Förderung stehende Bergwerke, nach Verhältniß des Werthes der bei ihnen zum Verkauf oder überhaupt zur Verwerthung fertig gestellten Produkte, die Kosten der Bergwerks-Verwaltung aufbringen,

und außerdem

b) diejenigen Bergwerke, bei welchen die Jahres-Einnahme die Betriebs-Ausgaben des Jahres übersteigt, fünf Prozent dieses Ueberschusses abgeben.

§. 212.

Die Kosten der Bergwerks-Verwaltung bestehen in denjenigen Ausgaben der Staatskasse, welche derselben in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zur Last fallen. Diese Kosten werden alljährlich auf Grund eines besonderen Etats, in dem Staatshaushalts-Etat für das nächste Jahr festgestellt.

Die Betriebs-Ausgaben (§. 211 b) bestehen in den Kosten für die nach Maßgabe der genehmigten Betriebspläne ausgeführten unterirdischen Gruben-Arbeiten, mit Ausschluß der Kosten für die Anschaffung und Aufstellung von Dampfmaschinen und Wasserkünsten.

§. 213.

Die Bergwerksbesitzer, beziehungsweise ihre Repräsentanten, reichen innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Vierteljahrs dem Bergmeister eine Nachweisung ein, welche:

a) die Menge und den Werth der zur Verwerthung fertig gestellten Produkte,

b) die Menge und den Preis der verkauften oder verwertheten Produkte,

c) die ausgeführten unterirdischen Gruben-Arbeiten, die dabei verwendeten Materialien und die dafür verausgabten Kosten

für das zuletzt verflossene Vierteljahr, nach einem von dem Handels-Minister vorzuschreibenden Schema, ersehen läßt. Der Bergmeister prüft an Ort und Stelle die Richtigkeit der Nachweisung und reicht dieselbe mit seinem Gutachten dem Bergamte ein.

§. 214.

Wird die Nachweisung nicht zur rechten Zeit oder nicht vollständig eingereicht, so erfolgt ihre Anfertigung beziehungsweise Vervollständigung durch den Bergmeister. Letzterer ist befugt, sowohl zu diesem Zwecke, als auch zum Zweck der Prüfung der eingereichten Nachweisungen, die im §. 216 bezeichneten Ermittelungen anzustellen. Die Kosten dieser Ermittelungen fallen dem Bergwerksbesitzer zur Last, sofern er dieselben durch Einreichung unvollständiger oder unrichtiger Nachweisungen oder nicht rechtzeitige Einreichung der letzteren veranlaßt hat. Sie werden vom Bergamt festgesetzt und für exekutorisch erklärt.

§. 215.

Die Bergwerksbesitzer, beziehungsweise ihre Repräsentanten, übergeben spätestens bis zu Ende Februar jeden Jahres unaufgefordert dem Bergamte:

a) eine Nachweisung, welche die Menge der bei dem Bergwerke im letzten Kalenderjahre zum Verkauf oder überhaupt zur Verwerthung fertig gestellten Produkte und den Werth dieser Produkte nach den Ergebnissen desselben Jahres angiebt.

b) eine Nachweisung, welche die Summe der bei dem Bergwerke im letzten Jahre vorgekommenen Einnahmen und der Betriebs-Ausgaben (§. 212), so wie den Ueberschuß der ersteren über die letzteren, enthält.

§. 216.

Ist eine Nachweisung (§. 215 a oder b) am 1. März noch nicht eingegangen, so tritt eine Polizeistrafe bis zu zehn Thalern gegen den Säumigen ein. Das Bergamt veranlaßt nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren zehntägigen Frist die Anfertigung der Nachweisung auf Kosten des säumigen Bergwerks-Besitzers. Zu diesem Zwecke ist das Bergamt berechtigt, von allen das Bergwerk in seinem Betriebe und Haushalt betreffenden Büchern, Registern, Rechnungen und Belägen, so wie von den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern, Einsicht zu nehmen, auch die Betriebs- und Rechnungs-Beamten, Aufseher und Arbeiter des Bergwerks, nöthigenfalls eidlich, vernehmen zu lassen.

Es theilt die von ihm aufgestellte Nachweisung dem Bergwerksbesitzer mit und stellt demselben eine Präklusivfrist, innerhalb deren er seine etwanigen Einwendungen bei dem Bergamte anzubringen hat.

§. 217.

Die Prüfung der Nachweisungen (§. 215 und 216) und der gegen dieselben erhobenen Einwendungen erfolgt im Monat Mai jeden Jahres durch die Gewerkenkammer unter Vorsitz eines Mitgliedes des Bergamts, welches zugleich die Interessen des Staats zu vertreten hat und befugt ist, zu diesem Zweck andere Bergbeamten zu den Verhandlungen zuzuziehen. Die Gewerkenkammer faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit; dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle der Stimmengleichheit zu, und es giebt in diesem Falle seine Stimme den Ausschlag.

§. 218.

Nachweisungen, gegen welche weder vom Bergwerksbesitzer, noch vom Vertreter des Staats, noch von der Mehrheit der Gewerkenkammer Einwendungen erhoben werden, werden sofort festgestellt und dem Bergamte übersendet.

§. 219.

Die Prüfung von Einwendungen, welche von der einen oder der anderen Seite erhoben werden, erfolgt nöthigenfalls durch Anstellung der im §. 216 bezeichneten Ermittelungen. Die auf Grund dieser Prüfung getroffene Entscheidung wird dem Bergwerksbesitzer mitgetheilt und demselben eine vierwöchentliche Präklusivfrist gestellt, innerhalb deren er seine Reclamationen gegen die Entscheidung bei dem Bergamte anzubringen hat.

Dasselbe Recht steht binnen gleicher Frist dem Vertreter des Staates zu.

§. 220.

Die Entscheidung über die angebrachten Reclamationen erfolgt auf den Bericht des Bergamts und nöthigenfalls nach Anstellung der im §. 216 bezeichneten Ermittelungen durch den Handels-Minister. Gegen seine Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 221.

Wer den Werth der gesammten Production seines Bergwerks (§. 215 a) oder den Ueberschuß der bei demselben vorgekommenen Einnahmen über die Betriebs-Ausgaben (§. 215 b) zu niedrig angegeben hat, hat fünf Prozent des Unterschiedes zwischen dem von ihm angegebenen und dem schließlich festgestellten Betrage des Productionswerths, beziehungsweise Ueberschusses, als eine zur Knappschaftskasse des Bezirks fließende Strafe zu entrichten und die Kosten für die zur Berichtigung seiner Angaben veranlaßten Ermittelungen (§. 219 und 220) zu tragen. Diese Kosten werden vom Bergamte festgesetzt und für exekutorisch erklärt.

§. 222.

Der Handels-Minister läßt die festgestellten Productionswerthe sämmtlicher Bezirke in eine Hauptsumme ziehen und die für das nächstfolgende Jahr festgestellten Verwaltungskosten (§. 212) nach ihrem Verhältniß zu dieser Hauptsumme auf die einzelnen Bezirke und innerhalb der Bezirke auf die einzelnen Bergwerke vertheilen. Die diese Vertheilung nachweisenden Bezirkslisten werden, von ihm vollzogen, dem Bergamte zugefertigt.

Er läßt auf Grund der festgestellten Ueberschüsse die davon zu entrichtende Steuer für die einzelnen Bezirke und innerhalb der Bezirke für die einzelnen Bergwerke berechnen, vollzieht die hierüber sprechenden Bezirkslisten und läßt dieselben dem Bergamte zugehen.

§. 223.

Für die verhältnißmäßige Steuer vom Ueberschuß (§. 211 b) kann ein Abonnement für die Dauer von höchstens drei Jahren bewilligt werden.

Digitized by Google

§. 224.

Nach den beiden Bezirkslisten (§§. 221 und 222) und nach der fortgeführten Liste über die feste Steuer (§. 209) legt das Bergamt eine Haupt-Steuerrolle für das nächste Jahr an. Diese Rolle enthält alle einzelnen Bergwerke mit dem von einem jeden zu zahlenden Steuerbetrage, auch die Namen und Wohnorte der Personen, von welchen dieselben einzuziehen sind.

§. 225.

Die Hauptrolle (§. 224) geht an die Bezirks-Behörde oder, wenn die Bergwerke in mehr als einem Regierungs-Bezirke liegen, in getrennten vom Bergamte beglaubigten Auszügen an die betreffenden Bezirks-Behörden, um die Steuer-Empfangsstellen zur Einziehung anzuweisen.

§. 226.

Der von einem Bergwerke zu entrichtenden Steuersumme werden die Hebegebühren zugeschlagen. Dieselben werden von dem Finanz-Minister den Umständen nach festgesetzt, dürfen jedoch in keinem Falle mehr als drei Prozent der Steuer betragen.

§. 227.

Die Jahressumme der Steuer eines Bergwerks wird in vier gleichen Theilen, und zwar am Anfange eines jeden Vierteljahrs, eingezogen.

§. 228.

Behufs Einziehung der festen Steuer von neu verliehenen Bergwerken werden diese am Schlusse eines jeden Vierteljahrs aus der nach §. 209 geführten Liste, nebst dem Namen des Steuerpflichtigen und seinem Wohnsitze, in einem Auszuge zusammengestellt, welchen das Bergamt der Bezirksbehörde zur Einziehung übergiebt.

Am Jahresschlusse werden in dem Auszuge zugleich die Bergwerke angegeben, deren Verleihung aufgehoben wurde (§. 210).

§. 229.

Eine Verminderung und selbst die Einstellung der Förderung giebt eben so wenig als ein Zurückbleiben oder gänzlicher Ausfall des Ueberschusses dem Bergwerksbesitzer ein Recht auf einen Nachlaß an der für das laufende Jahr einmal festgesetzten verhältnißmäßigen Steuer.

§. 230.

Wegen Ausführung der vorstehenden Bestimmungen sind von dem Handels-Minister und von dem Finanz-Minister gemeinschaftlich die nöthigen Instructionen zu erlassen.

Titel XII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 231.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der bestehenden Berg-Ordnungen, des Allgemeinen Land-Rechts Theil II., Tit. 16, Abschnitt 4 und des gemeinen deutschen Bergrechts, des rheinischen Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810, der Instruction zur Ausführung desselben vom 3. August 1810, des Dekrets vom 6. Mai 1811 wegen Feststellung der Bergwerkssteuern, des Bergwerks-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 und aller übrigen im ganzen Umfange des Staats bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen, insoweit dieselben Gegenstände betreffen, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt.

§. 232.

Im Bereich ihrer bisherigen Geltung bleiben auch ferner neben dem gegenwärtigen Gesetz in Kraft:

1) die Schlußbestimmung im Art. VIII. des Gesetzes vom 21. April 1810, nach welcher die Actien oder Antheile einer Gesellschaft oder Unternehmung zum Betriebe von Bergwerken, in Gemäßheit des Art. 529 des rheinischen Civil-Gesetzbuches, als Mobilien betrachtet werden;
2) das Berg-Polizei-Reglement für die Dachschieferbrüche auf dem linken Rheinufer, vom 16. September 1824;
3) die auf dem linken Rheinufer gültigen Berg-Polizei-Reglements für die unterirdischen Mühlsteinbrüche vom 19. Oktober 1824 und für die Traßbrüche vom 6. Juli 1825;
4) die Polizei-Ordnung für die Pochwerke und Erzwäschen am Bleiberge, vom 30. Juni 1824;
5) die Hütten- und Hammer-Ordnung für das vormalige Fürstenthum Siegen, vom 25. Januar 1830, nebst den Declarationen vom 6. März 1833 und 24. Juni 1835;
6) die Berg-Ordnung der eislebenschen und mansfeldschen Bergwerke vom 28. Oktober 1673, nebst den zwischen dem Staat und den mansfeldschen Gewerkschaften bestehenden Verträgen, namentlich dem rothenburger Vertrage vom 14. Juli 1810.

§. 233.

Hinsichtlich der ausschließlichen Berechtigung des Staats zur Gewinnung der Steinkohlen innerhalb des ehemaligen Fürstenthums Nassau-Saarbrücken und der dem Staat dagegen obliegenden Verpflichtung zur Abgabe der sogenannten Gemeindebedarfskohlen, wie die letztere grundsätzlich festgestellt ist, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 234.

Die bisherigen Bestimmungen über Verpfändung des Bergwerks-Eigenthums, über die Einrichtung der Berggegenbücher und Hypothekenbücher, über Berg-Arrest und Berg-Konkurs, so wie über nothwendige Subhastation der Bergwerke, bleiben für jetzt in Kraft.

Titel XIII.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 235.

Auf Handlungen und Thatsachen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes stattgefunden haben, so wie auf die rechtlichen Folgen derselben, findet das Gesetz keine Anwendung.

§. 236.

In Beziehung auf diejenigen Mineralien, welche gegenwärtig zur Verfügung des Grundeigenthümers stehen und nach §. 2 zu den Bergwerks-Erzeugnissen zu rechnen sind, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes erst zehn Jahre nach Verkündigung desselben in Kraft.

§. 237.

Die bisherige Kur-Eintheilung des bereits erworbenen Bergwerks-Eigenthums bleibt bestehen.

Bei vorhandener Hypothekenfreiheit oder mit Zustimmung der Hypothekengläubiger kann auf den Antrag der Gewerkschaft (§. 82) die Aufhebung der Kureintheilung durch gemeinschaftlichen Beschluß des Justiz- und des Handels-Ministers angeordnet werden.

§. 238.

Wenn bei bestehender Kureintheilung der Gruben-Vorstand es für das Rechnungswesen der Grube nöthig findet, oder wenn die Mehrzahl der stimmfähigen Gewerken oder die Hypotheken-Behörde darauf anträgt, so muß eine Regulirung der Antheils-Verhältnisse an sämmtlichen Kuxen in der Art eintreten, daß der Antheil eines jeden Gewerken nur noch aus ganzen Zehntheilen eines Kuxes besteht. Findet über diese Regulirung zu welcher die Hypotheken-Gläubiger zuzuziehen sind, innerhalb dreier Monate nach Vorlegung des Regulirungs-Planes eine gütliche Einigung unter den Betheiligten nicht statt, so ist der in ganzen Zehntheilen eines Kuxes nicht auszudrückende Antheil eines Gewerken:

1) ganz oder in Zehntheilen eines Kuxes zur nothwendigen Subhastation zu bringen;
2) wenn sich kein Käufer findet, in einzelnen Zehntelkuxen unter sämmtliche Betheiligte dergestalt zu verloosen, daß der größere oder geringere Antheil eines Jeden durch die Zahl der demselben zuzutheilenden Loose zu berücksichtigen, dem Gewinner aber das ihm zufallende Zehntheil ohne Vergütung zuzuschreiben ist.

Die Kosten des Verfahrens werden von den Betheiligten nach Verhältniß ihrer Antheile eingezogen, wenn nicht durch die Subhastation (Nr. 1) ein zur Deckung derselben hinreichender Kaufpreis erlangt wird.

§. 239.

Ist eine Grube auf die im §. 238 angegebene Art regulirt, so können die Antheile nur in ganzen oder in Zehntheil-Kuxen weiter getheilt und besessen werden, dergestalt, daß Bestimmungen in Verträgen oder in anderen Verfügungen, durch welche ein Antheil nach einem anderen Theilungsmaßstabe übertragen werden soll, nichtig sind.

Wenn durch unfreiwilligen Uebergang des Bergwerks-Eigenthums, namentlich in Erbtheilungsfällen, andere als die gesetzlich zulässigen Bruchtheile von Kuxen entstehen und die Betheiligten sich nicht innerhalb dreier Monate nach ergangener Aufforderung gütlich darüber vereinigen, so tritt das im §. 238 Nr. 2 angeordnete Verfahren ein.

§. 240.

Die von Kirchen und Schulen bereits erworbenen Freikuxe, sie mögen bisher unmittelbar an diese Anstalten oder zur Verwendung für kirchliche und Schulzwecke an die Knappschafts-Kassen gezahlt worden sein, bleiben eben so, wie die den Kirchen und Schulen als Gegenleistung obliegenden Verbindlichkeiten, bestehen (§. 149, Nr. 8).

§. 241.

Die schon erworbenen Erb- und Grundkuxe werden aufrechterhalten. Diese Freikuxe sind als auf dem Bergeigenthum haftende Reallasten zu betrachten, und es kann dafür in gewerkschaftlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht ausgeübt werden.

§. 242.

Alle Frei-, Erb- und Grundkuxe können auf Antrag des Verpflichteten abgelöst werden. Findet über den Betrag der Ablösungs-

Digitized by Google

Summe eine gütliche Einigung nicht statt, so erfolgt die Entscheidung durch ein Schiedsgericht, zu welchem jeder Theil einen Schiedsrichter und der Vorsitzende des ordentlichen Gerichts den Obmann ernennt.

§. 243.

In Zukunft haben Kirchen und Schulen, so wie die Knappschaftskasse (§. 152) und der Grundeigenthümer, auf Zutheilung von Freikuxen keinen Anspruch.

§. 244.

Im Bereich der kleve-märkischen Bergordnung vom 29. April 1766 ist bei allen bereits angesetzten Förderungsschächten die Tradde von den künftig aus diesen Schächten zu fördernden Kohlen gegen die bisherigen, der Tradde entsprechenden Verpflichtungen zu entrichten.

In Ansehung der nach Verkündigung dieses Gesetzes anzusetzenden Förderschächte ist die Tradde aufgehoben.

§. 245.

Nach Verkündigung dieses Gesetzes kann ein Recht auf Mitbau zur Hälfte, wo solches bisher gesetzlich bestanden hat, nur alsdann in Anspruch genommen werden, wenn die Erklärung: mitbauen zu wollen, bereits rechtzeitig abgegeben oder die dreimonatliche Frist zur Abgabe dieser Erklärung noch nicht abgelaufen ist.

§. 246.

Wenn bei Längenfeldern ein jüngerer Beliehener im Felde eines älteren Beliehenen baut, so behält der erstere diejenigen Mineralien, welche er nicht erwiesenermaßen im bösen Glauben gewonnen hat.

§. 247.

Jede Gewerkschaft, bei welcher die Kureintheilung besteht, ist verpflichtet, in einer Frist von drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes einen Grubenvorstand zu bestellen, welcher, mit Rücksicht auf die desfallsigen Beschlüsse der Gewerkschaft, für die Ausschreibung und Einziehung der Betriebsgelder zu sorgen hat.

§. 248.

Die erste Wahl des Grubenvorstandes erfolgt in einem von dem Bergamt mit Angabe des zu berathenden Gegenstandes zu bestimmenden und allen Gewerken anzuzeigenden Termine. Die in demselben mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Gewerkschaft anwesend oder vertreten war.

§. 249.

Wenn innerhalb der dreimonatlichen Frist der Grubenvorstand nicht bestellt oder ein abgegangener Vorstand nicht wieder ersetzt wird, so ist nach den Bestimmungen zu verfahren, welche hinsichtlich des Repräsentanten (§. 76) erlassen sind.

§. 250.

Die von dem Grubenvorstand ausgeschriebenen Betriebsgelder müssen von jedem Gewerken innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung zur Grubenkasse gezahlt werden. Im Fall des Widerspruchs wird durch eine einfache Bescheinigung des Rechnungsführers nachgewiesen, daß und wann die Aufforderung erlassen worden ist. Bleibt die erste Aufforderung fruchtlos, so wird der Säumige mit Bestimmung einer letzten Frist von 4 Wochen gerichtlich zur Zahlung aufgefordert. Wenn auch nach Ablauf dieser Frist die Zahlung nicht erfolgt ist, so wird der Verlust seines Bergwerks-Antheils (Kaduzirung) auf Antrag des Grubenvorstandes durch das Gericht ausgesprochen.

§. 251.

Nach Ausspruch der Kaduzirung werden alle eingetragene dritte Berechtigte, mit Bestimmung einer vierwöchentlichen Frist zur Uebernahme des kaduzirten Antheils mit allen Rechten und Verpflichtungen des früheren Eigenthümers, aufgefordert; dieser Antheil wird demjenigen, welcher sich zuerst dazu meldet, gegen Erlegung der rückständigen Zubuße übereignet.

Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind alle Berechtigungen Dritter an den erledigten Berganthеil erloschen.

§. 252.

Sind dritte Berechtigte nicht vorhanden oder deren Ansprüche nach §. 251 erloschen, so sind sämmtliche Mitgewerken zur Uebernahme des erledigten Antheils nach Verhältniß ihrer eigenen Antheile gegen Entrichtung der entsprechenden Rate der Zubuße berechtigt und verpflichtet. Sie werden hierzu mit einer vierwöchentlichen Frist unter der Verwarnung aufgefordert, daß sonst eine Verzichtung auf ihre eigenen Bergwerks-Antheile angenommen werde.

§. 253.

Bei solchen Antheilen, deren Eigenthümer die verhältnißmäßige Uebernahme des erledigten Antheils ausdrücklich oder stillschweigend ablehnen, wird die Bestimmung der §§. 251, 252 angewendet.

§. 254.

So lange ein erledigter Berganthеil noch nicht wieder untergebracht ist, muß die auf denselben ausgeschriebene laufende Zubuße von den übrigen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile vorschußweise aufgebracht werden.

§. 255.

Wird die Uebernahme eines erledigten Antheils von sämmtlichen Mitgewerken abgelehnt und kann derselbe auch auf andere Art nicht untergebracht werden, so wird die Aufhebung der Verleihung in den Formen und mit den Wirkungen der §§. 112, 113 ausgesprochen.

§. 256.

Jeder Gewerke ist befugt, die Höhe der ihm zugetheilten Zubuße gerichtlich zu bestreiten. Das Kaduzirungsverfahren bei unterlassener Zahlung wird hierdurch nicht aufgehalten.

§. 257.

Das Expropriationsrecht (§§. 96, 123) findet auf die schon vorhandenen Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten (§. 117) Anwendung.

§. 258.

In Betreff desjenigen Grund und Bodens, dessen Benutzung ohne Eigenthums-Abtretung die Bergwerke vor Verkündigung dieses Gesetzes bereits erworben haben, verbleibt es bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Die Bestimmungen der §§. 101—103 finden hierauf keine Anwendung.

§. 259.

In Ansehung der vor Verkündigung dieses Gesetzes erworbenen Erbstollen verbleibt es hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses unter einander und zu den Grubenbesitzern bei den Bestimmungen der bisherigen Gesetze.

§. 260.

Die in dem Bergregal enthaltenen Berghoheits- und Nutzungs-Rechte, welche von Privatpersonen besessen werden, so wie alle Bergbau-Privilegien, Spezial-Berglehne, Ausschließungs- und Vorbaurechte, sind, unbeschadet der auf Grund solcher Berechtigungen bereits erworbenen besonderen Rechte, ohne Entschädigung aufgehoben. Die Besitzer derartiger Rechte haben innerhalb drei Jahren nach Verkündigung dieses Gesetzes die ausschließliche Befugniß, zu schürfen und bei gemachtem Funde in den Gränzen ihrer Berechtigung einen Rechtsanspruch auf Verleihung.

§. 261.

An der vom Staat angeordneten Schließung gewisser Bezirke für neue Bergwerksunternehmungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die Aufhebung derselben kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen.

§. 262.

Bei bestehenden Steinkohlen-Bergwerken, welche als Längenfeld verliehen sind, wird die zur festen Steuer einzuziehende Feldesfläche (§. 208) in der Weise ermittelt, daß die zugehörige Vierung als Breite des Feldes gilt.

§. 263.

Bestehende mit Längenfeldern verliehene Bergwerke zahlen, mit Ausnahme der Steinkohlen-Bergwerke (§. 262), für 100 laufende Lachter Längenfeld, ohne Rücksicht auf Unterschiede in der Vierung, jährlich zwei Thaler feste Bergwerkssteuer.

Ist ein solches Feld nicht 50 Lachter lang, so ist dennoch ein Thaler zu entrichten (§. 208).

§. 264.

Bei einem als Distriktsfeld verliehenen Bergwerke wird die feste Steuer nicht nach der Flächen-Ausdehnung, sondern mit 30 Rthlrn. jährlich entrichtet.

§. 265.

Diejenigen bestehenden Bergwerke der linken Rheinseite, deren verliehenes Feld mehr als 540,000 Quadratlachter Oberflächen-Ausdehnung hat, sollen, mit Ausnahme der Steinkohlen-Gruben, als Distriktsfelder angesehen werden, mithin die feste Steuer eines solchen Bergwerks 30 Rthlr. nicht übersteigen.

§. 266.

Die Art, wie die verhältnißmäßigen Steuern bis dahin zu veranlagen sind, daß die Grundlagen zu ihrer Feststellung nach Maßgabe dieses Gesetzes vorhanden sind, wird von dem Handels-Minister und dem Finanz-Minister durch eine Instruction bestimmt.

§. 267.

Das angesammelte Vermögen der in verschiedenen Landestheilen bestehenden Bergbau-Hülfskassen, so wie der märkischen

Digitized by Google

und essen-werdenschen Bergamtskassen, darf auch ferner nur im Interesse des Bergbaues derjenigen Bezirke verwendet werden, für welche diese Kassen gebildet worden sind.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Motive
zum
Entwurf des Bergwerks-Gesetzes.

Das Bedürfniß einer Revision der Bergwerks-Gesetzgebung und einer Umgestaltung der Verfassungs- und Verwaltungs-Grundsätze, welche Jahrhunderte lang fast unverändert festgehalten wird, ist schon lange empfunden, und es sind namentlich in den letzten Jahrzehnten in kurz auseinanderfolgenden Zeiträumen verschiedene Entwürfe zu einem neuen preußischen Berggesetz ausgearbeitet und vorgelegt worden.

Zu den inneren, aus der Natur des Gewerbes und aus der fortschreitenden Entwickelung der Nation hervorgehenden Gründen für eine solche Revision tritt noch der zwar mehr äußerliche, aber doch sehr erhebliche Grund, daß in den verschiedenen Provinzen des Staates auch verschiedene berggesetzliche Vorschriften in Anwendung kommen, welche, bei der oft sehr unbestimmten und unvollständigen Fassung, nicht allein eine Verschiedenheit, sondern sogar eine Unsicherheit in den Rechtsverhältnissen zur Folge haben und die Gleichmäßigkeit der Verwaltung erschweren. Das im preußischen Staat bestehende Bergrecht beruht gegenwärtig auf dem Allgemeinen Landrecht (Theil II. Tit. 16 Abschnitt 4 desselben), auf Provinzial-Bergordnungen, auf dem über die Ausdehnung des für Verleihungen auf Flötzen zu bewilligenden Feldes erlassenen Gesetz vom 1. Juli 1821, auf dem rheinischen Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, der Instruction zur Ausführung desselben vom 3. August 1810, dem Dekret vom 6. Mai 1811 wegen Feststellung der Bergwerkssteuer, dem Bergwerkspolizei-Dekret vom 3. Januar 1813 und außerdem noch auf einzelnen die Bergordnungen erläuternden und ergänzenden Verordnungen.

Die Bergordnungen oder die Provinzial-Gesetze, welche gegenwärtig in den verschiedenen Provinzen des Staates bestehen, sind folgende:

1) die revidirte Bergordnung für das Herzogthum Kleve, Fürstenthum Meurs und die Grafschaft Mark vom 29. April 1766. Für den größten Theil des Oberbergamts-Bezirks Dortmund;
2) die revidirte Bergordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769. Für den Distrikt des Oberbergamts zu Brieg und, nach dem Edikt vom 7. April 1793, für das Großherzogthum Posen, als ehemals zu Südpreußen gehörig;
3) die revidirte Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, Grafschaften Mansfeld, Hohnstein und Reinstein, vom 7. Dezember 1772. Für den größten Theil des Distrikts des Oberbergamts Halle;
4) die kursächsische Bergordnung vom 12. Juni 1589, für Theile desselben Distrikts;
5) die kursächsische Stollnordnung vom 12. Juni 1749, für Theile desselben Distrikts;
6) die eislebisch-mansfeldsche Bergordnung vom 28. Oktober 1673 ebenfalls, für Theile des halleschen Distrikts;
7) die hennebergische Bergordnung vom 15. Dezember 1566, für einen Theil desselben Distrikts;
8) die kurkölnische Bergordnung vom 2. Januar 1669, für einzelne Theile des Oberbergamts-Distrikts Bonn auf der rechten Rheinseite;
9) die jülich-bergische Bergordnung vom 21. März 1719; desgleichen
10) die kurtriersche Bergordnung vom 22. Juli 1564; desgleichen
11) die nassauische Bergfreiheit und Bergordnung vom 1. September 1559; desgleichen
12) die nassauische sogenannte kleine Bergordnung vom 22. Mai 1592; desgleichen
13) die homburg-wittgensteinsche Bergordnung vom 25. Januar 1570; desgleichen
14) die rheinischen Berggesetze, für den Oberbergamts-Distrikt Bonn;
15) Das Allgemeine Landrecht Th. II. Titel 16. Abschnitt 4 als unmittelbares Gesetz für die Mark Brandenburg, für Pommern und für einzelne Theile des Oberbergamts-Distrikts Dortmund, so wie als subsidiarisches Gesetz für die Provinzen auf der rechten Rheinseite, neben den Berg-Ordnungen;
16) das Edikt vom 21. Februar 1816;
17) das Regulativ zur Verwaltung des Berg-, Hütten- und Hammerwesens im Lande Siegen vom 20. Juni 1819;
18) die Hütten- und Hammer-Ordnung vom 25. Januar 1830 nebst Ergänzungen vom 6. März 1833 und 24. Juni 1835.

Die gesetzlichen Bestimmungen in den Berg-Ordnungen sind unter Verhältnissen ertheilt worden, welche den jetzigen nicht mehr entsprechen. Der neuere Bergbau auf Flötzen, welcher ungleich wichtiger als der Bau auf Gängen geworden ist, wird darin nicht oder höchst unvollkommen berücksichtigt. Die Bestimmungen sind fast nur auf den Betrieb kleiner Zechen durch Genossenschaften gerichtet und entsprechen nicht der Bildung größerer Unternehmungen bei freierer Bewegung. In den Berg-Ordnungen werden ferner Vorschriften über die Verwaltung des Berg-Eigenthums ertheilt, welche die Entwickelung des Bergbaues verhindern und die natürlichen Rechte des Grundeigenthümers, welche sich mit den Zwecken des Staats bei dem Bergbaubetriebe sehr wohl vereinbaren lassen, zu wenig berücksichtigen.

Dabei enthalten die Berg-Ordnungen veraltete Instructionen für Beamte und Arbeiter, die zum Theil im Widerspruch stehen mit den Pflichten, die den Bergbautreibenden auferlegt werden, auch beschränken sie nicht blos die Benutzung, sondern sogar den Besitz des erworbenen Berg-Eigenthums.

Durch die gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen Landrecht wurden die schroffen Vorschriften der Berg-Ordnungen etwas gemildert, weil aber die Berg-Ordnungen in voller Gesetzeskraft verblieben, so ward durch das Allgemeine Landrecht in der Bergwerksverfassung und Verwaltung nichts Wesentliches abgeändert, vielmehr nur die Unsicherheit in der Verwaltung befördert, weil die bestimmten Vorschriften der Berg-Ordnungen der Anwendung von mehr zeitgemäßen Verwaltungsmaßregeln entgegenstanden.

Nach Inhalt des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1826, welcher, wie für das ganze Geschäft der Gesetzrevision, so auch für die Revision der Berggesetzgebung als leitende Norm diente, sollte im Ganzen die bestehende Gesetzgebung aufrecht erhalten, aber durch Aufnahme späterer Ergänzungen und Abänderungen und durch Prüfung und Berücksichtigung dessen, was sich erfahrungsmäßig als unrichtig, mangelhaft, unbestimmt oder für das Bedürfniß der Gegenwart nicht als zureichend erweise, vervollständigt und verbessert werden. Auf Grund dieser Bestimmung ward der erste Entwurf zu einem neuen preußischen Berggesetz im Jahre 1826 begonnen und drei Jahre später vollendet. Er diente als Material für die Arbeiten einer zweiten Kommission, welche im August 1833 einen zweiten Entwurf nebst Entwürfen zu der Verwaltungs-Instruction und zu den beizubehaltenden provinzialrechtlichen Bestimmungen mit Motiven vorlegte. Diese Verhandlungen wurden den Landes-Justiz-Kollegien, den Oberpräsidenten derjenigen Provinzen, in welchen Bergbau umgeht, und einzelnen durch besonderes Vertrauen dazu ausersehenen Bergbeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt, und es ging aus der Berathung der erstatteten Gutachten und den in Folge derselben gefaßten Beschlüssen ein dritter Entwurf nebst Motiven hervor, welcher im Jahre 1836 zur Berathung im Staats-Ministerium gelangte, jedoch zum Zweck der gutachtlichen Vernehmung der Oberbergämter an die betheiligten Ministerien zurückverwiesen wurde. Diese Gutachten gingen im Laufe des Jahres 1837 und 1838 ein, so daß die Sache im Jahre 1841 von neuem zur Beschlußnahme des Staats-Ministeriums gelangen konnte.

Auf Grund der hier gefaßten Beschlüsse ward der Entwurf durch eine neu zusammengesetzte Kommission einer nochmaligen Revision unterworfen und hieraus entstand der vierte Entwurf, welcher den im Jahre 1841 versammelten Ständen der vier Bergwerks-Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt ward. Die Gutachten der Stände der Provinzen Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz wurden noch auf demselben Landtage abgegeben, die schlesischen Stände erhielten aber auf ihren Antrag eine Frist bis zum nächsten Landtage, um die Erstattung ihres Gutachtens bis dahin durch einen ständischen Ausschuß vorbereiten zu können. Auch den rheinischen Ständen, welche die gutachtlichen Bemerkungen ihres Ausschusses mit einem erschöpfenden Berichte zu begleiten nicht im Stande gewesen waren, ward der Entwurf im Jahre 1843 abermals vorgelegt und der durch das spätere Eingehen der Arbeiten herbeigeführte Zeitverlust dazu verwendet, den Oberbergämtern der betreffenden Provinzen die Gutachten der sächsischen und westfälischen Stände und des Ausschusses der rheinischen Stände zu einer gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen.

Mit diesem Material ward der Gesetzentwurf von 1841 im Jahre 1845 einer neuen Revision unterworfen, welche im Dezember 1846 zu dem fünften Entwurfe führte.

Digitized by Google

Auch dieser Entwurf befand sich noch in der legislativen Berathung, als der Gegenstand im Jahre 1848 durch zahlreiche, an das Ministerium und an die National-Versammlung gerichtete Petitionen von neuem angeregt wurde. Der dermalige Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlaßte deshalb zu Ende Juli 1848 das Zusammentreten einer Kommission, welche beauftragt ward, den Entwurf zu einem neuen, den Anforderungen der Zeit entsprechenden Berg-Gesetz zu bearbeiten. Die Kommission ward aus Bergwerks- und Hüttenbesitzern oder deren General-Bevollmächtigten, aus einigen des Faches kundigen Mitgliedern der preußischen National-Versammlung, aus den Direktoren der Ober-Bergämter zu Bonn und Brieg und aus einigen anderen Bergbeamten zusammengesetzt; sie begann ihre gemeinschaftlichen Arbeiten am 9. August 1848 und konnte noch vor dem Schlusse des Jahres den gedruckten Entwurf zu dem neuen Gesetz mit den Protokollen übergeben.

Die Revision dieses Entwurfs durch eine unter dem Vorsitz des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aus Kommissarien der betheiligten Ministerien, den Mitgliedern der Central-Bergwerks-Verwaltung und den Direktoren der Ober-Bergämter bestehende Kommission war zu Ende des Monats Februar 1849 vollendet, und es würde das einer wiederholten Prüfung unterworfene Ergebniß dieser Kommissions-Berathung — der jetzt vorliegende Entwurf — schon früher den Kammern vorgelegt worden sein, wenn nicht die im verflossenen Jahre eingetretenen Verhältnisse es hätten unzulässig erscheinen lassen, die Staatskasse dem Einnahme-Ausfall auszusetzen, welchen die in dem Entwurf vorgeschlagene Art der Besteuerung, wenigstens in der ersten Zeit, zur Folge haben wird.

Das erste und oberste Prinzip, von welchem das Gesetz ausgeht, ist das dem Staate vorbehaltene Recht der Disposition über einige unter der Erdoberfläche vorkommende Mineralien und das Recht der Ober-Aufsicht bei deren Gewinnung. Dieser Vorbehalt läßt sich bis auf die Uranfänge der deutschen Bergwerks-Verfassung verfolgen und dient, als auf der eminenten staatswirthschaftlichen Wichtigkeit jener Mineralien beruhend, auch dem französischen Bergwerksgesetz vom 21. April 1810 zur Grundlage. Das Gesetz verbindet, mit dem Vorbehalt der Disposition über die Mineralien, die Verpflichtung für den Staat, dieselbe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Gränzen demjenigen als ein von dem Eigenthum und dessen Gränzen auf der Oberfläche unabhängiges unterirdisches Eigenthum zu verleihen, welcher sich durch Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch darauf erworben hat. Die Erwerbung der Mineralien, für welche dem Staat das Eigenthum mit jener Beschränkung durch das Gesetz zugesprochen wird, ist ebenfalls die nach uraltem deutschen Bergrechte bestehende, unter dem Namen der Freierklärung des Bergbaues bekannte Form, unter welcher die unterirdischen Mineralien von jeher bergmännisch nutzbar gemacht worden sind.

Dies dem Staate gesetzlich eingeräumte Recht der Disposition über jene Mineralien hat auch die französische Bergwerksverfassung von der alten deutschen entnommen und durch das Gesetz vom 21. April 1810 zur Geltung gebracht.

Das Dispositionsrecht des Staates über einige unterirdische Mineralien, beschränkt durch die Freierklärung des Bergbaues, ist so oft beleuchtet und vertheidigt worden, daß es kaum der Rechtfertigung bedarf, daß auch in dem vorliegenden Entwurf von diesem Recht, als von der ersten und unantastbaren Grundlage für die Berggesetzgebung, hat ausgegangen werden müssen.

Das natürliche Vorkommen der Mineralien, über welche das Gesetz dem Staat die Disposition vorbehält, erfordert es, dem unterirdischen Eigenthum, wenn dasselbe im Interesse des Gemeinwohls zweckmäßig, vollständig und vortheilhaft benutzt werden soll, andere Gränzen anzuweisen, als diejenigen, zu welchen die zufälligen Begränzungen des Eigenthums an der Erdoberfläche Veranlassung geben würden. Dies mit Rücksicht auf das Vorkommen der Mineralschätze begränzte unterirdische Eigenthum mußte daher dem Erwerber durch das Gesetz unabhängig vom Oberflächenbesitz zugetheilt, und es mußten ihm zugleich die dunklen Gränzen des neuen Eigenthums gegen die Eingriffe der Nachbarn sichergestellt werden. Indem die Trennung des unterirdischen Eigenthums von dem Eigenthume auf der Oberfläche im Interesse des Gemeinwohls durch das Gesetz ausgesprochen ward, durfte andererseits nicht unterlassen werden, die Maßregeln anzuordnen, durch welche die Aufsuchung und Gewinnung der Mineralien befördert und von einem Entgegenstreben des Oberflächenbesitzers unabhängig gemacht werden sollte; es mußten aber auch die Vorschriften ertheilt werden, deren Befolgung dem Erwerber des neuen Eigenthums aufzuerlegen war, um einen möglichst reinen und vollständigen Abbau der Mineralien zu bewirken und dadurch das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten zwischen dem natürlichen Wunsch der Grubenbesitzer, den größten Gewinn aus ihren Unternehmungen zu ziehen, und der Absicht des Staates, auch diejenigen Mineralien, deren Gewinnung mit geringeren Vortheilen verbunden ist, in den Grubenbauen nicht zurückzulassen und dadurch der Benutzung für immer zu entziehen. Endlich hatte das Gesetz anzuordnen, daß die Gewinnung der Mineralien nur durch zweckmäßige, aber auch zugleich die Gesundheit und das Leben der Grubenarbeiter am meisten sicherstellende Ausführungen stattfinden dürfe und die dahin abzweckenden Vorschriften zu ertheilen.

Durch den Entwurf des Gesetzes sind diese Aufgaben in der Art gelöst worden, daß vor der Verleihung des speziellen bergmännischen Eigenthums die natürlichen Rechte des Eigenthümers der Oberfläche bei der Aufsuchung des Minerals durch jeden Dritten gewahrt und nur soweit beschränkt worden sind, als durchaus nothwendig ist, um die allgemeine Bergbaufreiheit aufrecht zu erhalten. Nach der Verleihung sind die Verpflichtungen des Bergeigenthümers gegen den Staat durch das Gesetz in der Art festgestellt, daß dem Besitzer die freie Disposition über das erworbene Eigenthum und über das daraus gewonnene Mineral eingeräumt und diese Disposition nur durch die dem Staate aus polizeilichen und staatswirthschaftlichen Interessen zustehende Oberaufsicht, welche in der Natur des erworbenen Eigenthums ihre vollständige Rechtfertigung in sich trägt, beschränkt worden ist. Das Gesetz hält das mit der Freierklärung des Bergbaues unzertrennlich verbundene Recht des ersten Finders, welches von jeher als das Palladium der deutschen Bergwerksverfassung anerkannt worden ist, aufrecht; es bestimmt auf eine liberale Weise die Größe des unterirdischen Eigenthums; es überläßt dem Bergwerksbesitzer vollständig die Ausführung der gemeinschaftlich mit ihm und mit der vom Staate ernannten Behörde festgestellten Betriebsplane; es hält sich fern von jeder Einmischung in den Grubenhaushalt; es ertheilt dem Grundeigenthümer die Befugniß, seine Beamten und Arbeiter selbst zu wählen; es entzieht sich jeder Einmischung bei dem Verkauf oder bei der Nutzbarmachung der gewonnenen Produkte, und ordnet endlich nur eine mäßige Steuer von dem Gewerbebetriebe an, in Anerkennung der Wichtigkeit des Bergbaues für das allgemeine Wohl und für das Interesse des Staates.

Die Organe, welche durch das Gesetz für die Ausführung des dem Staate vorbehaltenen Dispositionsrechts bei der Zutheilung des Bergwerks-Eigenthums und für die Ausübung des Rechts der Oberaufsicht bei dem Bergbaubetriebe bestimmt worden sind, haben eine sehr einfache Zusammensetzung und Gliederung erhalten. Außerdem ist zu Gunsten der Bergwerksbetreiber ein neues Element zwischen ihnen und der verwaltenden Behörde eingeschoben, durch welches die Feststellung der Bergwerkssteuer künftig vermittelt werden wird. Eine vorzügliche Aufgabe für die Gewerkenkammern wird es aber auch noch sein, die Verhältnisse der Bergbautreibenden zu ihren Arbeitern, wie sie durch das Gesetz festgestellt worden sind, zu überwachen und ihre Berichte und Gutachten über den Fortgang des Bergwerksbetriebes und über die zur Förderung desselben zu ergreifenden Maßregeln aufgefordert oder unaufgefordert zu erstatten.

Dem Bergbautreibenden wird daher durch das vorliegende Gesetz ein weites und unbeschränktes Feld der Thätigkeit eröffnet, indem die hemmenden und beschränkenden Bestimmungen der Bergordnungen durch dieses Gesetz aufgehoben worden sind und den Bergwerksbesitzern die Befugniß zugetheilt ist, ihr Interesse nach allen Seiten hin ohne alle störende Einmischung der öffentlichen Behörden wahrzunehmen.

Zu §. 1 des Entwurfs.

Es mußte im Allgemeinen eine Nomenklatur festgestellt werden, durch welche diejenigen Mineralien, über welche das Dispositions- und Oberaufsichtsrecht des Staates vorbehalten bleibt, von denen unterschieden werden, über welche der Grundeigenthümer die Verfügung behält.

Nach dem Vorgange des rheinischen Gesetzes vom 21. April 1810 werden die ersteren als zur Klasse oder zu den Erzeugnissen der Bergwerke, die letzteren als zur Klasse oder zu den Erzeugnissen der Gräbereien und Steinbrüche gehörend betrachtet. Dieser Eintheilung liegt aber nur eine rechtliche Beziehung zum Grunde, indem technisch die zu den Erzeugnissen der Bergwerke gerechneten Mineralien theilweise auch steinbruchweise, so wie die zu den Erzeugnissen der Steinbrüche gerechneten Mineralien theilweise auch durch unterirdischen Abbau gewonnen werden mögen. Es wird also durch diese Classification keineswegs über die Gewinnungs- und Lagerungs-Verhältnisse der Mineralien entschieden.

Zu §. 2 des Entwurfs.

Bei der Bestimmung des Umfanges der zu den Erzeugnissen der Bergwerke gehörenden Mineralien liegt der Gesichtspunkt zum Grunde, daß dem Staate nur daran liegen kann, die Disposition über solche Mineralien vorzubehalten und deren Gewinnung unter besondere Aufsicht zu nehmen, welche für die allgemeine Gewerbsamkeit wichtig sind, welche aus dem Schooße der Erde unter schwie-

Digitized by Google

rigen Verhältnissen gewonnen werden müssen, und deren nachhaltige Gewinnung durch unzweckmäßige Einrichtungen erschwert und unmöglich gemacht wird.

Nach dem Vorschlage der im Jahre 1848 zusammengetretenen Kommission sind, außer den Metallen und deren Erzen, den Stein- und Braunkohlen, auch die Mineralien, aus welchen Vitriol und Alaun gewonnen werden, Schwefel, Graphit und Erdpech in dem Verzeichniß der Mineralien, welche zu den Erzeugnissen der Bergwerke gehören sollen, aufgeführt worden. Dagegen sind andere Mineralien, welche sich in verschiedenen Bergordnungen und im Allgemeinen Landrecht genannt finden, namentlich alle Edel- und Halb-Edelsteine, so wie die im allgemeinen Leben unter dem Namen der Steine und Schiefer bekannten Mineralien, aus dem Verzeichniß der Erzeugnisse der Bergwerke weggelassen.

Zu §. 3 des Entwurfs.

Als ein Erzeugniß der Gräbereien und Steinbrüche ist auch das Rasen- oder Wiesen-Eisenerz aufgeführt, nicht sowohl weil die Lagerungs- und Gewinnungsverhältnisse dieses Erzes einer solchen Bestimmung ganz angemessen sind, sondern vorzüglich weil die freie Verfügung über dies Mineral dem Oberflächen-Besitzer nicht entzogen bleiben darf, um denselben bei der Kultur seines Acker- und Wiesen-Landes nicht weiter zu beschränken.

Zu §. 4 des Entwurfs.

Ueber die Gewinnung des Steinsalzes und die Benutzung der Soolquellen auf Kochsalz mußte es, so lange das Salzhandels-Monopol des Staates fortbesteht, bei den gegenwärtig geltenden Bestimmungen verbleiben.

Zu §. 5 des Entwurfs.

Das Eigenthum an einem verliehenen Bergwerk muß durch eine vom Staat ertheilte Urkunde (Konzessions-Verleihung) nachgewiesen werden und diese Urkunde begründet ein neues, von dem Eigenthum des Grundes und Bodens unabhängiges Eigenthum.

Zu §. 6 des Entwurfs.

Das Bergwerk, nämlich der durch die Verleihung überwiesene körperliche Raum, in welchem das begehrte Mineral gewonnen werden soll, ist seiner Natur nach ein unbewegliches Eigenthum.

Es sind in dem §. 6 aber auch diejenigen Zubehörungen aufgeführt, welche in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 21. April 1810 und nach dem Antrage der Kommission als unbewegliche Zubehörungen zu dem Bergwerk angesehen werden sollen.

Zu §. 7 des Entwurfs.

In der Regel sollen die Bergwerks-Antheile als unbewegliche Sachen betrachtet werden, indeß bleibt es den Bergbautreibenden unbenommen, den Antheilen die Mobiliar-Qualität beizulegen, wenn sie sich vor der Verleihung darüber einigen.

Zu §. 8 des Entwurfs.

Die reale Theilung eines Bergwerks, so wie die Verzichtleistung auf einzelne Theile desselben, steht im Widerspruch mit den Bestimmungen der Verleihungs-Urkunde (§. 5) und ist daher unstatthaft. Jede solche Veränderung in der Substanz des Eigenthums ist nur dadurch zu bewirken, daß die frühere Verleihung vernichtet und eine neue nachgesucht und vertheilt wird.

Zu §. 9 des Entwurfs.

Dem Staat muß, wie jedem Privatmann, das Recht zustehen, ein Bergwerks-Eigenthum zu erwerben. Es soll demselben dabei aber kein Vorrecht eingeräumt werden, welches ausdrücklich auszusprechen die Bestimmung dieses Paragraphen ist, um jeden darüber etwa entstehenden Zweifel zu beseitigen.

In welcher Art die Bergwerkssteuern von den Staats-Bergwerken zu berechnen sind, darüber bedurfte es in dem vorliegenden Entwurf keiner Bestimmung. Zur Aufbringung der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Kosten der Bergwerksverwaltung (§. 211 a.) tragen sie den verhältnißmäßigen Antheil (§. 212.) bei.

Zu §. 10 des Entwurfs.

Nach den bisherigen Bestimmungen der Bergordnungen und des Allgemeinen Landrechts mußte Jeder, der Besitzer des Grundes und Bodens nicht ausgenommen, welcher Schurf- und Bohrversuche zur Aufsuchung der zu den Erzeugnissen der Bergwerke gehörenden Mineralien machen wollte, die Erlaubniß zur Anstellung solcher Versuche bei dem Bergamt nachsuchen und von diesem mit einem Erlaubnißschein (Schurfschein) versehen werden. Diese Beschränkung des natürlichen Rechts des Grund-Eigenthümers wird durch den §. 10 aufgehoben und dem Grundeigenthümer das Recht, auf eigenem Grund und Boden zu schürfen, auch einem Dritten die Ermächtigung dazu zu ertheilen, eingeräumt. Die Ermächtigung zu Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden soll, außer durch den Eigenthümer, auch durch die Kreispolizeibehörde ertheilt werden.

Zu §. 11 des Entwurfs.

Wird die Erlaubniß, Schürfarbeiten vorzunehmen, nicht bei dem Grundeigenthümer, sondern bei der Kreis-Polizeibehörde nachgesucht, so darf die Genehmigung des Gesuchs nicht eher erfolgen, als bis der Grundeigenthümer und der betreffende Bergmeister gehört worden sind. Nach dem Prinzip der Freierklärung des Bergbaues, welches dem Gesetz zum Grunde liegt, kann die Genehmigung des Gesuches nur aus Gründen des Gemeinwohls verweigert werden.

Zu §. 12 des Entwurfs.

Die Vernehmung des Grundeigenthümers, welche vor Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Schurfen durch das Gesetz ausgesprochen ist, macht es nothwendig, daß der Schurflustige das Terrain (Schurffeld), worauf geschurft werden soll, genau bezeichnet. Ist aus Gründen des Gemeinwohls die Erlaubniß, zu schürfen, nicht zu versagen, so ist der Eigenthümer desjenigen Grundstücks, auf welchem der Schurfversuch ausgeführt werden soll, befugt, die Entschädigungssumme für die zu den Schurfarbeiten vorübergehend abzutretende Bodenfläche festzustellen zu lassen, auch die Deponirung derselben zu verlangen, wenn eine Einigung über den Betrag der Entschädigung nicht erfolgen, sondern der Rechtsweg beschritten werden sollte. Durch das richterliche Verfahren dürfen indeß die Schürfarbeiten nicht aufgehalten werden.

Zu §. 13. des Entwurfs.

Gesperrte Schurffelder, deren Bewilligung mit dem Prinzip des frei erklärten Bergbaues und mit dem Recht des ersten Finders unvereinbar ist und nach dem gemeinen deutschen Bergrecht ausdrücklich verboten war, erkennt das Gesetz ebenfalls nicht an. Dagegen war es nothwendig, die Entfernung der auf einem und demselben Schurffelde vorzunehmenden Schurfarbeiten größer festzustellen, als sie nach gemeinem deutschen Bergrecht angenommen wird. Dieses gestattet dem Schürfer, sich mit seinem Schurf dem eines anderen Schürfers bis auf 3½ Lachter (der Vierungsgröße bei den ehemaligen gestreckten Vermessungen) zu nähern. Diese Entfernung ist offenbar zu gering. Im Gesetz-Entwurf ist die Entfernung zu 50 Lachtern bestimmt worden, den Betheiligten jedoch überlassen, sich über jede andere Entfernung mit einander zu einigen. Es versteht sich, daß dieser Bestimmung sowohl von dem Grundeigenthümer, wenn er selbst schürft, als von einem Dritten zu befolgen ist, dieser mag die Erlaubniß zu schürfen durch den Grundeigenthümer oder durch die Kreis-Polizeibehörde erhalten haben.

Zu §. 14 des Entwurfs.

In schon verliehenen Feldern dürfen Schürfarbeiten nur auf solche Mineralien ausgeführt werden, auf welche der Verleihungsbesitzer durch die Verleihung kein Recht erlangt hat. Die Schürfe müssen von den Schächten oder von neueren Tageöffnungen ebenfalls 50 Lachter entfernt bleiben, wenn der Bergswerks-Eigenthümer nicht eine größere Annäherung gestattet.

Zu §. 15 des Entwurfs.

Die von der Kommission beantragte Entfernung von 25 Lachtern der nieder zu bringenden Schürfe und Bohrlöcher von eingefriedigten Höfen und Gärten, insofern der Oberflächen-Eigenthümer nicht eine geringere Entfernung erlaubt, erschien ganz zweckmäßig und ist daher im Entwurf aufgenommen worden.

Zu §. 16 des Entwurfs.

Die Schurfarbeiten sind der bergpolizeilichen Aufsicht so lange entzogen, bis sie eine Tiefe von zwei Lachtern erreicht haben. Bei einer größeren Tiefe scheint aber diese Aufsicht nothwendig, und es ist daher dem Schurfer die Verpflichtung auferlegt, in solchem Fall dem betreffenden Bergmeister Anzeige zu machen, welcher den Fortgang der Arbeiten bergpolizeilich zu überwachen hat.

Schurfe, deren Offenerhaltung das Interesse des Schürfers nicht erfordert, müssen, wie schon durch das gemeine Bergrecht bestimmt wird, bei dem Verlassen derselben von dem Schürfer zugefüllt und geebnet werden.

Zu §. 17 des Entwurfs.

Werden bei den Schurfarbeiten Mineralien gefunden und zu Tage gefördert, welche zu den Erzeugnissen der Bergwerke gehören, so darf sich der Schürfer dieselben nur erst dann aneignen, wenn ihm ein Bergwerks-Eigenthum verliehen worden ist, im Fall sie ihm nicht aus besonderen Gründen durch das Berg-Amt zugesprochen werden. Auch diese Bestimmung ist gemeinbergrechtlich.

Zu §. 18. des Entwurfs.

Den Schürfarbeiten darf keine so große Ausdehnung gegeben werden, daß sie einem wirklichen Grubenbau gleich kommen und schon als Gewinnungs-Arbeiten zu betrachten sind. Diese Bestimmung ist ausdrücklich im Gesetz aufgenommen, weil Zuwiderhandlungen gegen dieselbe vorgekommen sind.

Zu §§. 19, 20 des Entwurfs.

In diesen beiden Paragraphen ist das Recht des ersten Fin-

Digitized by Google

ders in der Weise ausgesprochen, daß demjenigen Schürfer — er sei der Grundeigenthümer oder ein Dritter, welcher die Erlaubniß zu schürfen entweder von dem Grund-Eigenthümer oder von der Kreis-Polizeibehörde erhalten hat — ein Vorzugsrecht auf die Erlangung eines Bergwerks-Eigenthums innerhalb der von der Behörde festzustellenden Gränzen zusteht, welcher:

a) in einem Schurffelde, als alleiniger Schürfer, das Vorhandensein eines verleihbaren (zu den Erzeugnissen der Bergwerke gehörenden) Minerals, oder

b) in einem Schurffelde, bei Konkurrenz mehrerer Schürfer, das Vorhandensein eines verleihbaren Minerals zuerst

nachweist. Dies Vorzugsrecht, also das Recht des ersten Finders, steht ihm unbedingt gegen jeden Mitbewerber zu, ohne daß ihm jedoch ein unbedingter Anspruch auf die Verleihung gegen den Staat eingeräumt wird.

Zu §§. 21, 22 des Entwurfs.

Bei konkurrirenden Schürfern wird derjenige als Finder angesehen und erlangt das Recht des ersten Finders, welcher den Fund zuerst bei dem Bergamt oder bei dem gemäß öffentlicher Bekanntmachung hierzu beauftragten Beamten angemeldet hat. Die Anmeldung soll enthalten:

Die Angabe des Namens und Wohnorts des Schürfers, der Zeit und des Ortes des Fundes und die Angabe des gefundenen Minerals,

dessen Lagerstätte aber, wenn mit der Anmeldung des Fundes zugleich das Verleihungsgesuch verbunden ist, durch die Schurfarbeit dergestalt nachgewiesen sein muß, daß sich Hangendes und Liegendes derselben erkennen lassen. Ueber die erfolgte Anmeldung und über das damit verbundene Verleihungsgesuch wird eine Bescheinigung von der Behörde ausgestellt, welche das Gesuch in ein dazu bestimmtes Register einträgt.

Zu §. 23 des Entwurfs.

Da die Erwerbung des Rechts des ersten Finders bei konkurrirenden Schurfarbeiten von großer Wichtigkeit ist, so kann bei der Anmeldung des gemachten Fundes nicht immer sogleich ein vollständiges Verleihungsgesuch eingelegt werden. Die Anmeldung wird daher häufig darauf beschränkt sein, daß das Auffinden eines verleihbaren Minerals stattgefunden habe, ohne die für das Verleihungsgesuch durchaus erforderliche Bedingung: das Hangende und Liegende der Lagerstätte und deren Verhalten anzugeben, erfüllen zu können. Die Anmeldung des Fundes und die Feststellung dieser Thatsache bei der Besichtigung durch den Bergmeister sichert dem Schürfer daher nur das Finderrecht. Ob auf Grund des gemachten Fundes sogleich ein vollständiges Verleihungsgesuch eingelegt werden kann, oder ob und in welcher Art die Schurfarbeiten vorher vervollständigt werden müssen, ergiebt sich bei der Besichtigung, über deren Ergebniß der Bergmeister ein Protokoll aufzunehmen hat. Die Beweisführung, daß der Fund zur Zeit der Anmeldung wirklich gemacht war, ist die Sache des Finders.

Zu §. 24 des Entwurfs.

Damit der Finder von der ihm in §. 23 zugestandenen Befugniß, die Schurfarbeit behufs der Einlegung eines vollständigen Verleihungsgesuches vervollständigen zu dürfen, keinen Mißbrauch mache, war es nothwendig, ihm eine Frist zu bestimmen, bis zu welcher die Vervollständigung der Schurfarbeiten erfolgt und das Verleihungsgesuch eingereicht sein muß. Im Entwurf zum Gesetz ist ihm dazu, mit großer Liberalität, ein Jahr, vom Tage der Anmeldung des Fundes an gerechnet, bewilligt worden.

Zu §§. 25, 26 des Entwurfs.

Es kann im Interesse des Gemeinwohls der Fall eintreten, daß eine Beschränkung der Verleihung eines verleihbaren Minerals innerhalb eines gewissen Bezirks zweckmäßig erscheint. In einem solchen Falle muß die Schließung des Feldes oder die Aufhebung der Bergbaufreiheit in den Gränzen jenes Bezirkes durch ein Gesetz ausgesprochen werden. Daß in einem auf solche Weise geschlossenen Felde keine Schurfarbeiten auf das Mineral, für welches der Bezirk geschlossen ist, vorgenommen werden dürfen, daß also auch die Erlaubniß, auf ein solches Mineral in dem bezeichneten Bezirk zu schürfen, durch den Grundeigenthümer oder durch die Kreis-Polizeibehörde nicht ertheilt werden darf, versteht sich von selbst. Wenn in einem geschlossenen Bezirk durch Schurfarbeiten auf ein anderes Mineral die Lagerstätte des Minerals, für welches der Bezirk geschlossen ist, aufgefunden wird, so ist der Fund für den Schürfer ohne rechtliche Folgen, und der Bergmeister hat eine solche Anmeldung nicht anzunehmen. Für die in einem geschlossenen Bezirk schon vor der Schließung vorhandenen Bergwerke wird durch obige Bestimmung nichts geändert.

Zu §. 27 des Entwurfs.

Die aufgeführten Erfordernisse zu einem vollständigen Verleihungsgesuch stimmen mit den Forderungen des gemeinen Bergrechts überein.

Zu §§. 28 — 31 des Entwurfs.

Die Gränzbeschreibung des von dem Muther in Anspruch genommenen Feldes würde ungenügend sein, weshalb den Verleihungsgesuchen auch bisher schon ein Situations-Riß hat beigefügt werden müssen. Es lag kein Grund vor, von denjenigen Bestimmungen abzugehen, welche das Gesetz vom 21. April 1810 über die Einreichung der durch geprüfte und fähig befundene Markscheider angefertigten Situations-Risse ertheilt hat; hinzugefügt ist aber der bei diesen Rissen anzuwendende Maßstab, so wie die Verpflichtung des Berg-Amtes, die eingehenden Verleihungsgesuche in ein dafür bestimmtes Register einzutragen, welches Jedem, der daran Interesse hat, nebst den dazu gehörenden Rissen vorgelegt werden soll.

Zu §§. 32 — 42 des Entwurfs.

Es ist eine Mangelhaftigkeit der deutschen Bergwerks-Verfassung, daß die Verleihungsgesuche der Oeffentlichkeit so sehr entzogen worden sind, daß weder die Oberflächen-Eigenthümer, noch die Eigenthümer der mit den gemutheten Feldern markscheidenden Gruben von den Verleihungsgesuchen nothwendig in Kenntniß gesetzt werden durften. Dieser Mangelhaftigkeit ist durch den Gesetz-Entwurf vollständig abgeholfen, indem derselbe klare und bestimmte Vorschriften über die bei der Veröffentlichung der eingehenden Verleihungsgesuche zu befolgenden Formen ertheilt. Im Allgemeinen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810, unter den Modificationen, welche durch die Verschiedenartigkeit der Verwaltungsformen herbeigeführt wurden, zum Grunde gelegt werden können, wie dies auch in dem von der Kommission in 1848 vorgelegten Entwurf geschehen ist. Durch die Bestimmung in den §§. 32 — 36 wird den Verleihungsgesuchen die größte Publizität und Jedem, der daran ein Interesse hat, Gelegenheit gegeben, Einsprüche gegen die Gesuche vorzubringen.

Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmte zweimonatliche Frist kann, nach §. 37, von dem Muther oder Verleihungssucher benutzt werden, um die Schurfarbeiten zu vervollständigen und diejenigen Versucharbeiten auszuführen, deren Anstellung der Bergmeister für nothwendig erachtet, um von dem Vorkommen des Minerals innerhalb der Gränzen des begehrten Feldes Ueberzeugung zu erhalten.

Ist die zweimonatliche Frist abgelaufen, so wird ein von dem Bergmeister abzuhaltender Lokaltermin nothwendig, zu welchem nach §. 38 außer dem Muther alle Personen vorzuladen sind, welche Einspruch gegen das Gesuch erhoben haben. Dieser Lokaltermin ist von großer Wichtigkeit, indem in demselben nicht allein die eingegangenen Einsprüche erwogen und die gegenseitigen Erklärungen vernommen und zu Protokoll gegeben werden sollen, sondern auch der Zustand der Versucharbeiten und der Umfang der dadurch erhaltenen Aufschlüsse durch den Bergmeister festgestellt, die Uebereinstimmung der Risse mit den Angaben im Verleihungsgesuch geprüft und bescheinigt und die Erklärung des Muthers über den auf die erlangten Feldes-Aufschlüsse gegründeten Angriffsplan eingefordert werden soll.

Sind gegen das Verleihungsgesuch Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen beseitigt worden und findet sich sonst gegen das Verleihungsgesuch nichts zu erinnern, so wird die Verleihungs-Urkunde durch den Bergmeister entworfen und dem Bewerber zur Erklärung zugestellt. Einsprüche, die durch Konkurrenzgesuche veranlaßt und in dem Lokaltermine nicht beseitigt oder ausgeglichen worden sind, können nur durch den Ausspruch der Behörde oder durch die Entscheidung der ordentlichen Gerichte erledigt werden.

Zu §§. 43, 44 des Entwurfs.

Dem bisherigen Verfahren entsprechend, entscheidet der Minister über die Verleihungsgesuche und vollzieht die Verleihungs-Urkunden. Daß die Verleihung überhaupt nur statthaft ist, wenn der Verleihungssucher das Vorhandensein einer nutzbaren Lagerstätte in dem begehrten Felde nachgewiesen hat, stimmt mit der Forderung des gemeinen deutschen Bergrechts überein. Es hat hier aber hinzugefügt werden müssen, daß jener Nachweis für alle Theile des in Anspruch genommenen Feldes, also für die ganze Erstreckung des letzteren, geführt werden muß; eine Forderung, welche das gemeine deutsche Bergrecht nicht aufgenommen hat, theils wegen der geringen Ausdehnung der zu verleihenden Felder, theils wegen der Zulässigkeit der Rectification des Feldes nach der Verleihung, eine Begünstigung für den Verleihungsbesitzer, welche in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht berücksichtigt werden konnte.

Zu §. 45 des Entwurfs.

Auch über die Ausdehnung des zu bewilligenden Grubenfeldes entscheidet der Minister. Das Gesetz vom 21. April 1810 bestimmt kein Maximum der Feldesgröße; dem Erachten der Behörde ist es überlassen, die Gränzen des Feldes festzustellen. Diese Gränzen werden durch feste Punkte an der Erdoberfläche bezeichnet und durch Linien mit einander verbunden, durch welche senkrechte Ebenen, bis zum Mittelpunkt der Erde gelegt, gedacht werden, um den körperlichen Raum einzuschließen, welcher das Bergwerks-Eigenthum bildet, innerhalb dessen Begränzung das verliehene Mineral auf seinen Lagerstätten aufgesucht werden darf.

Digitized by Google

Das vorliegende Gesetz geht von derselben Art der Begränzung aus, aber es bestimmt ein Maximum des Areals auf der Erdoberfläche, welches nicht überschritten werden soll. Machen besondere Verhältnisse die Verleihung eines größeren Feldes nothwendig, so kann eine solche Verleihung nur durch ein Gesetz ertheilt werden.

In dem von der Kommission im vorigen Jahre übergebenen Entwurf ward als zulässiges Maximum ein Areal von 500,000 Quadratlachtern beantragt, welches Maximum daher auch hier beibehalten worden ist.

Nach den Bestimmungen des gemeinen deutschen Bergrechts wird die Größe des zu verleihenden Grubenfeldes nach gewissen Einheiten (Fundgrube und Maßen) festgestellt, welche, ohne Unterbrechung neben einander liegend, dem Verleihungssucher zugetheilt werden. Die unterirdischen Begränzungs-Ebenen folgen theils dem Fallen der Lagerstätte, laufen also parallel mit der Fallungs-Ebene derselben, so weit sie sich in die Tiefe erstrecken (bei der gestreckten Vermessung oder Längenvermessung), oder die begränzenden Ebenen werden senkrecht durch die Linien gelegt, welche die aus der Fundgrube und den Maßen hervorgehende Fläche an der Erdoberfläche umschließen (bei der gevierten Vermessung). Die Fundgrube ist der Preis für den ersten Finder, der ihm niemals vorenthalten werden darf; als Finder wird ihm indeß auch ein vorzügliches Recht auf die nächsten Maßen eingeräumt. Diese Bestimmung der Größe des Grubenfeldes nach Fundgruben und Maßen hat der Gesetz-Entwurf nicht berücksichtigt, weil sie veraltet ist und weil der Finder außer der Fundgrube doch stets die möglichst größte Anzahl von Maßen zu begehren pflegt. Außerdem weichen die Bestimmungen in den vielen deutschen Bergordnungen über die Größe der Fundgruben und der Maßen, so wie über die Anzahl der Maßen, welche als Maximum von dem Muther begehrt werden darf, so sehr von einander ab, daß es wünschenswerth sein mußte, die Bestimmung der Feldesgröße nach Fundgruben und Maßen ganz fallen zu lassen. Nach der Bestimmung in der schlesischen Bergordnung, mit welcher indeß die anderen Bergordnungen keinesweges sämmtlich übereinstimmen, soll bei der Verleihung eines gevierten Feldes die Fundgrube 28, und eine Maße 14 Lachter lang und breit, und zwar winkelrecht gemessen, enthalten, so daß der Flächeninhalt der Fundgrube 784 und der einer jeden Maße 196 Quadratlachter beträgt. Das Maximum der Anzahl von Maßen, welches, außer der Fundgrube zugetheilt werden darf, ist zu 20 festgesetzt, so daß das Maximum der zu verleihenden Feldesgröße überhaupt nur 4704 Quadratlachter beträgt. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1821 ist diese Gränze allgemein für die Provinzen am rechten Rheinufer dahin erweitert worden, daß außer der Fundgrube 1200 Maßen, jede zu 14 Lachtern ins Gevierte, als Maximum zugestanden werden dürfen. Nach der Bestimmung in diesem Gesetz beträgt das Maximum der Feldesgröße also $196 \times 1200 + 784 = 235{,}984$ Quadratlachter, oder nicht völlig die Hälfte des Maximums des Grubenfeldes, welches in dem vorliegenden Entwurf beantragt worden ist.

Zu §. 46 des Entwurfs.

Da sowohl die Schurfarbeiten und die zur Anstellung derselben nachzusuchenden Ermächtigungen, als auch die nach gemachtem Funde einzureichenden Verleihungsgesuche, auf ein bestimmtes verleihbares Mineral und dessen Lagerstätte gerichtet sind, so kann auch die Verleihungs-Urkunde nur das Recht zur Gewinnung des in derselben ausdrücklich genannten Minerals ertheilen. Gleichwohl kommen auf derselben Lagerstätte häufig andere verleihbare Mineralien vor, welche nothwendig gleichzeitig mit dem Mineral, welches der Gegenstand der Verleihung war, gewonnen werden müssen. Diese Gewinnung kann nur durch den Bergwerks-Eigenthümer, welcher aber durch die Verleihungs-Urkunde nicht dazu ermächtigt sein würde, bewirkt werden. Das Gesetz mußte daher eine Bestimmung enthalten, auf deren Grund dem Bergwerks-Eigenthümer das Recht zur Gewinnung derjenigen verleihbaren Mineralien zusteht, welche nach der Entscheidung der Behörde nothwendig gleichzeitig mit dem verliehenen Mineral gewonnen werden müssen.

Zu §. 47 des Entwurfs.

Werden in dem schon verliehenen Grubenfelde verleihbare Mineralien anderer Art auf besonderen Lagerstätten angetroffen, so sollen diese — insofern der Abbau beider Lagerstätten nicht nothwendig gleichzeitig und gemeinschaftlich erfolgen muß (§. 46), der Gegenstand einer besonderen Erwerbung sein. Für diese Erwerbung tritt dann aber das vorgeschriebene Verleihungs-Verfahren ein.

Zu §. 48 des Entwurfs.

In den Provinzen am rechten Rheinufer fand die Zutheilung der Grubenfelder nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts und der Berg-Ordnungen bisher in doppelter Weise statt, indem entweder gevierte oder gestreckte Felder verliehen wurden. Die letzte Art der Zutheilung oder Vermessung der Grubenfelder hat die Kommission in dem Entwurf aus dem vorigen Jahr nach dem Vorgange der im Gesetz vom 21. April 1810 enthaltenen Bestimmung verlassen und nur die Begränzung des Feldes nach senkrechten Ebenen als künftig zu Recht bestehend angenommen. Die in diesem Jahr zusammengetretene Kommission hat sich damit einverstanden erklärt, und es ist daher jene Bestimmung über die Art der Begränzung der Grubenfelder in den Entwurf zum Gesetz übergegangen.

Weil indeß in einigen Bergwerks-Revieren das Bergwerks-Eigenthum in anderer Art abgegränzt worden ist, indem die Verleihung nach gestreckten Feldern stattgefunden hat, so würden Fälle eintreten können, in welchen neue Verleihungen nach gevierten Feldern nicht ohne große Schwierigkeiten ausführbar sein würden. Beide Kommissionen sind daher der Ansicht gewesen, der Behörde durch das Gesetz die Befugniß einer anderen Art der Feldesbegränzung als durch senkrechte Ebenen für die Fälle einzuräumen, wenn das Verhalten der Lagerstätte zu einer anderen Begränzung Veranlassung giebt.

Die Zutheilung von Längenfeldern hat in den Revieren, in welchen viel Flözbergbau umgeht, stets große Streitigkeiten herbeigeführt, weil das natürliche Verhalten der Lagerstätten einer solchen Art der Vermessung durchaus entgegensteht. Die Kommissionen konnten daher die Fortdauer der Zutheilung gestreckter Felder nicht mehr für angemessen halten.

Zu §. 49 des Entwurfs.

Eine Berichtigung des Situationsrisses nach dem Inhalt der Verleihungs-Urkunde ist ein nothwendiges Erforderniß, besonders wenn das verliehene mit dem begehrten Felde nicht genau übereinstimmt.

Zu §. 50 des Entwurfs.

Die deutschen Berg-Ordnungen ertheilen keine bestimmte Vorschrift über den Inhalt der Verleihungs-Urkunden, welche wesentlich nur eine Angabe der Größe und des Umfanges der Grubenfelder, der Art der Vermessung oder der Feldeszutheilung, so wie des Namens des Verleihungs-Besitzers und des Bergwerkes, allenfalls auch des Namens oder der Namen der Miteigenthümer enthalten. Diese Angaben konnten für zureichend erachtet werden, so lange den Behörden eine förmliche Verwaltung des verliehenen Berg-Eigenthums übertragen war. Nachdem aber das Recht der Oberaufsicht des Staates über den Bergbaubetrieb durch das Gesetz in angemessener Weise festgestellt worden ist, ward es auch nothwendig, dem Bergwerks-Besitzer in eben der Art, wie es durch das Gesetz vom 21. April 1810 geschehen ist, durch die Verleihungs-Urkunde bestimmte Vorschriften zu ertheilen und ihn zu deren Erfüllung zu verpflichten.

Nach dem Entwurf zu dem Gesetz soll die Verleihungs-Urkunde enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Beliehenen;
2) das Rechtsverhältniß der Mitglieder im Allgemeinen;
3) den Namen des Bergwerks;
4) die Begränzung des verliehenen Feldes und dessen Flächen-Inhalt nach Quadrat-Lachtern;
5) die Namen der Gemeinden, über welche sich das Grubenfeld erstreckt;
6) die Benennung des Minerals, auf welches der Bergbau gestattet wird;
7) die Frist, binnen welcher die Verlochsteinung erfolgen muß;
8) den festgestellten Plan zum ersten Angriff für das verliehene Bergwerk;
9) die Verweisung auf die Pflicht zur Beachtung der Bergwerksgesetze und die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung derjenigen Bestimmungen der Urkunde, welche das Publikum interessiren können.

Die Bestimmungen ad 1, 3, 4, 5 und 6 sind auch nach der alten deutschen Bergwerks-Verfassung die wesentlichen Bestandtheile der Verleihungs-Urkunde.

Die Bestimmung ad 2 mußte hinzutreten, weil es gestattbar sein soll, daß die Betheiligten unter einander besondere Verträge über ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse abschließen.

Die Bestimmung ad 7 ist, durch das Allgemeine Landrecht und durch die Bergordnungen zu wenig berücksichtigt, gleichwohl zur festen Gränzbestimmung des erworbenen Eigenthums sehr nothwendig.

Da es die Absicht ist, die bisherige Verwaltung der Bergwerke durch die Behörden in den Provinzen am rechten Rheinufer aufzuheben und auf die bei den Bergwerken am linken Rheinufer bestehende Oberaufsicht zu beschränken, so mußte ad 8 dem Eigenthümer des Bergwerks auch die Verbindlichkeit auferlegt werden, den ersten Angriffsplan vorzulegen und sich zu dessen Befolgung und Ausführung zu verpflichten, sobald die Feststellung und Genehmigung desselben erfolgt war.

Die Bestimmungen ad 9 bedürfen der Erläuterung nicht.

Zu §. 51 des Entwurfs.

Der Vorbehalt, daß jede Verleihung eines Bergwerks älteren Rechten unbeschadet geschieht, und daß die jüngere Verleihung dem älteren Rechte weichen müsse, ist nicht neu, sondern er macht den wesentlichen Inhalt jeder Verleihungs-Urkunde aus, die nach deutschem Bergrecht ausgefertigt wird. Er durfte hier nicht übergan-

Digitized by Google

gen werden, weil das Recht des Aelteren im Felde mit der Form der Frei-Erklärung des Bergbaues und mit dem Finderrecht in der engsten Verbindung steht.

Zu §§. 52, 53, 54 des Entwurfs.

Consolidationen von zwei oder mehr Bergwerken können für den regelrechten, reinen und vortheilhaften Abbau der Lagerstätten von großer Wichtigkeit sein und müssen für solche Fälle durch das Gesetz begünstigt werden. Da auf diese Weise ein neues Berg-Eigenthum geschaffen wird, so ist bei den Consolidationen dasselbe Verfahren zu beobachten, welches bei den Verleihungs-Gesuchen vorgeschrieben ist. Aus der Natur der Consolidation geht schon von selbst hervor, daß die Bestimmung des §. 45 über das Maximum der Feldesgröße dabei keine Anwendung finden kann.

Zu §§. 55, 56 des Entwurfs.

Da durch §. 50 die Bergwerks-Eigenthümer verpflichtet sind, die Verlochsteinung des Grubenfeldes binnen einer bestimmten Frist vorzunehmen, so mußte durch das Gesetz ausgesprochen werden, daß die Oberflächen-Eigenthümer, auf deren Grund und Boden die Lochsteine zu setzen sind, bei der Verlochsteinung zugezogen werden müssen, daß sie das Betreten ihrer Grundstücke zu diesem Zweck zu gestatten haben, daß sie dem Aufstellen der Lochsteine nicht widersprechen sollen, und daß sie für jeden daraus erwachsenden Schaden einen Ersatz zu fordern berechtigt sind.

Zu §. 57 des Entwurfs.

Die Verleihung eines Bergwerks-Eigenthums hat den ersten und vorzüglichsten Zweck, die verleihbaren Mineralien auf ihrer Lagerstätte zu gewinnen und zu Tage zu bringen. Der Bergwerks-Besitzer mußte daher durch das Gesetz verpflichtet werden, das Bergwerk ununterbrochen zu betreiben, insofern nicht Hindernisse oder besondere Gründe eintreten, welche eine zeitweise Einstellung des Betriebes erfordern oder rechtfertigen. Zu einer solchen zeitweisen Einstellung muß dann aber die Genehmigung der Behörde nachgesucht und ausdrücklich ertheilt worden sein.

Zu §. 58 des Entwurfs.

Die Bewilligung der Frist muß, um die Bestimmung des Gesetzes nicht illusorisch zu machen, vor der Einstellung des Betriebes nachgesucht und erlangt sein. Die Behörde hat bei der Prüfung des Gesuchs nicht das Interesse des Bergwerksbesitzers allein zu berücksichtigen, sondern auch zu erwägen, ob Interessen des Gemeinwohls durch die Fristung verletzt werden.

Zu §. 59 des Entwurfs.

Eine Erneuerung der Fristung, wenn dieselbe vor Ablauf des bewilligten Zeitraums beantragt wird, ist schon nach der alten deutschen Bergwerksverfassung zulässig.

Als Zeitraum ist dabei stets ein Jahr bestimmt worden. Die Kommissionen haben es jedoch für zulässig erachtet, für den Zeitraum der zu bewilligenden Fristung ein Maximum von zehn Jahren in Antrag zu bringen. Begründet wird der Antrag durch den Umstand, daß sich bei mehreren Bergwerken fast mit Gewißheit voraussehen läßt, daß sie vor Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren zu einem vortheilhaften Betriebe nicht gelangen können.

Zu §. 60 des Entwurfs.

Den Bergwerksbesitzern ist durch das vorliegende Gesetz die Befugniß zugestanden, den Betrieb ihrer Bergwerke in der Art selbst zu leiten, daß der erste Angriffsplan und die später sich ergebenden Betriebspläne für den Bergwerksbetrieb von ihnen entworfen und gemeinschaftlich mit ihnen durch die Behörde festgestellt werden. Die Ausführung der festgestellten Pläne soll den Bergwerksbesitzern gänzlich verbleiben, der Behörde aber das Recht der Oberaufsicht zustehen, in Folge dessen sie die Ausführung zu überwachen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß den festgestellten Plänen bei der Ausführung vollständig entsprochen werde.

Daher mußte das Gesetz die Bergwerksbesitzer verpflichten, den Betrieb ihrer Grube nach den festgestellten Angriffs- und Betriebsplänen zu führen.

Zu §. 61 des Entwurfs.

Die Ausführung der Betriebspläne erfordert kunsterfahrene Grubenbeamten. Die Bergwerksbesitzer müssen daher der Behörde den Nachweis führen, daß der von ihnen gewählte Beamte die Befähigung zu dieser Ausführung besitze. Daraus ergiebt sich auch zugleich die Nothwendigkeit der gesetzlichen Bestimmung, daß der Betrieb eines Bergwerks nicht eher eröffnet oder fortgesetzt werden darf, als die Anstellung eines solchen Grubenbeamten erfolgt ist. Um dieser Bestimmung Nachdruck zu geben, ist dem Bergamt durch das Gesetz die Befugniß ertheilt, die Einstellung des Betriebes eines Bergwerks wegen mangelnder Aufsicht anzuordnen.

Zu §. 62 des Entwurfs.

Um den Eigenthümern oder Besitzern kleinerer Bergwerke die Anstellung eines Grubenbeamten zu erleichtern, ist durch das Gesetz nachgelassen, daß sich die Besitzer mehrerer solcher Bergwerke zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Grubenbeamten vereinigen können. Damit indeß für die Beaufsichtigung des Betriebes durch diese Begünstigung kein Nachtheil erwachse, hat die Bestimmung hinzugefügt werden müssen, daß das Bergamt die Genehmigung zur Anstellung gemeinschaftlicher Grubenbeamten verweigern kann, wenn dasselbe die Aufsicht für unzureichend erklärt.

Zu §. 63 des Entwurfs.

Für die Ausführung aller im Gesetz enthaltenen und auf Grund desselben erlassenen Vorschriften und Anordnungen kann nur derjenige verantwortlich sein, welchem die Betriebs-Aufsicht bei dem Bergwerk übertragen ist. Sie fällt also auf die Bergwerks-Besitzer zurück, wenn diese die Betriebsführung selbst übernommen haben, sonst aber auf die von ihnen mit Genehmigung des Bergamts angestellten Grubenbeamten.

Zu §. 64 des Entwurfs.

Da der Behörde die Oberaufsicht über den Grubenbetrieb gesetzlich zusteht, so müssen die dazu bestimmten Beamten von Zeit zu Zeit die Bergwerke befahren, um sich zu überzeugen, daß bei den Betriebs-Ausführungen keine Abweichungen von den festgestellten Plänen vorgekommen sind. Diese Pflicht können sie nur dann mit Erfolg ausüben, wenn die Bergwerks-Besitzer oder die von ihnen ernannten Gruben-Beamten bei den Befahrungen in den Gruben zugegen sind, damit an Ort und Stelle die erforderliche Auskunft ertheilt werden kann. In dem Gesetz mußte daher die Verpflichtung der Bergwerks-Besitzer ausgesprochen werden, die Bergbeamten, welche im Dienst das Bergwerk befahren, zu begleiten.

Zur Ausbildung künftiger Bergbeamten ist es ein nothwendiges Erforderniß, daß sich die Berg- und Hütten-Eleven mit dem Grubenbetriebe praktisch bekannt machen. Es würde denselben die Gelegenheit fehlen, sich für ihr Fach auszubilden, wenn es Bergwerksbesitzern gestattet wäre, den Eleven die Zulassung in den Bergwerken zu verweigern. Durch das Gesetz mußte den Grubenbesitzern daher die Verpflichtung auferlegt werden, den Berg-Eleven und den Bergwerksbeflissenen zu ihren Grubengebäuden den Zutritt zu gestatten.

Zu §. 65 des Entwurfs.

Da sich die Verwaltung des Bergwerks-Eigenthums bisher vollständig in den Händen der Bergwerksbehörden befunden hat, so war dem Bergwerks-Eigenthümer auch das Recht der Annahme und Entlassung der Grubenarbeiter entzogen. Mit der Oberaufsicht, worauf die Wirksamkeit der Behörden auf Grund des Gesetzes beschränkt sein soll, ist es unverträglich, den Bergwerks-Eigenthümern die Befugniß zur Annahme und Entlassung ihrer Grubenarbeiter vorzuenthalten. In dem Gesetz ist daher eine dieser Absicht entsprechende Bestimmung aufgenommen worden. Weil aber die Grubenarbeiter, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen aller Bergwerks-Verfassungen in Deutschland, welche auch in diesem Gesetz wieder volle Geltung erhalten haben (§. 142 und f.), Knappschafts-Vereine bilden, so mußte die Befugniß der Bergwerks-Eigenthümer, ihre Grubenarbeiter anzunehmen und zu entlassen, dahin beschränkt werden, daß sie keinen Arbeiter annehmen dürfen, welcher nicht zur Knappschaft gehört, so lange noch geeignete Knappschafts-Mitglieder vorhanden sind. Zur Ausführung dieser Vorschrift ist es nothwendig, daß jedes Mitglied der Knappschaft, welches auf einer anderen Grube angelegt war, bei seiner Entlassung mit einem Abkehrschein versehen wird, welcher dem abgehenden Arbeiter in seinem Arbeitsbuche durch die Gruben-Beamten ausgestellt werden soll.

Zu §. 66 des Entwurfs.

Der Lohn für die Arbeiter ist bisher durch die Behörde festgestellt worden. Bei dem Gedingearbeiten wird bei dieser Lohnsbestimmung die möglichste Leistung eines Arbeiters in einer gewissen Arbeitszeit, unter den jedesmal stattfindenden Verhältnissen der Gewinnung des Minerals, des Abteufens von Schächten, des Auffahrens von Strecken u. s. w. geprüft und dann das Gedinge — sei es dem Gewicht oder dem Maße nach, — mit Berücksichtigung eines Normal-Lohnsatzes abgeschlossen. Diese Art der Lohnsbestimmung für die Gruben-Arbeiter kann für die Folge nicht beibehalten werden, indem die Bergwerks-Eigenthümer mit ihren Arbeitern über den Lohn zu verhandeln haben. Um aber die Arbeiter bei den mit den Gruben-Beamten abzuschließenden Gedingesätzen sicherzustellen, ist es erforderlich, von Zeit zu Zeit Normalsätze zu bestimmen, durch welche das Minimum des Lohns bezeichnet wird, welchen ein treuer und gewissenhafter Arbeiter in einer gewissen Arbeitszeit verdienen soll. Diese Normalsätze sollen daher von Zeit zu Zeit bestimmt und gemeinschaftlich von den Bergmeistern und den Bergwerks-Besitzern festgestellt werden. Findet eine Einigung über diese Normallöhne nicht statt, so steht dem Bergamt die Entscheidung zu.

Zu §§. 67, 68 des Entwurfs.

Das Allgemeine Landrecht und die Berg-Ordnungen enthalten schon die Bestimmung, daß den Arbeitern der Lohn an jedem Lohntage in baarem Gelde, aber nicht in Naturalien oder in Waaren

Digitized by Google

gezahlt werden soll. Diese Bestimmung ist daher als sehr zweckmäßig in den Entwurf ebenfalls aufgenommen worden.

Zu §. 69 des Entwurfs.

Daß der Bergwerks-Behörde nach der bisherigen Verfassung ein wesentlicher Einfluß auf den ökonomischen Theil der Verwaltung der Bergwerke eingeräumt bleiben mußte, war eine nothwendige Folge der vorbehaltenen Direction des Bergbaues, auch lag dabei die gute Absicht zum Grunde, das Interesse der einzelnen Bergwerks-Betreiber wahrzunehmen. Ein so spezielles Eingreifen in die Verwaltung des Bergeigenthums ist mit der durch den Gesetzentwurf angewiesenen Stellung der Behörde, welcher nicht mehr die Leitung und Verwaltung, sondern die Oberaufsicht über den Bergwerks-Betrieb übertragen sein soll, unvereinbar. Der Grubenhaushalt hat daher den Bergwerks-Betreibern ganz überlassen werden müssen, indeß mußte der Behörde, vermöge der ihr zustehenden Oberaufsicht, die Verpflichtung auferlegt werden, sich von der zweckentsprechenden Beschaffenheit solcher Materialien, welche auf die Sicherheit des Grubenbaues und der Arbeiter von wesentlichem Einfluß sind, die Ueberzeugung zu verschaffen, es mußte ihr die Befugniß zugestanden werden, die Verwendung solcher Materialien zu untersagen, durch deren Gebrauch wegen ihrer mangelhaften Beschaffenheit die Sicherheit der Baue und der Arbeiter gefährdet werden würde, und es mußte ihr die Verpflichtung auferlegt werden, darüber zu wachen, daß solche Materialien, welche zur Sicherstellung der Grubenbaue erforderlich sind, auf den Bergwerken in angemessener Menge vorräthig sind.

Zu §. 70 des Entwurfs.

Das Vorhandensein richtiger und in angemessenen Zeitabschnitten vollständig nachgetragener Grubenrisse ist ein so wesentliches Erforderniß für den Bergwerks-Betrieb, daß ein zweckmäßiger, vortheilhafter und gesicherter Betrieb der Gruben ohne ein solches Hülfsmittel nicht ausführbar sein würde. Es mußten die Bergwerks-Besitzer daher verpflichtet werden, die erforderlichen Grubenrisse in zwei Exemplaren vorräthig zu haben, welche auf ihre Kosten durch vereidete Markscheider anzufertigen und nachzutragen sind.

Zu §. 71 des Entwurfs.

Dieselben Rücksichten, aus welchen der Behörde bisher die Leitung des Gruben-Haushaltes übertragen war, erforderten auch die Einwirkung derselben bei dem Verkauf der gewonnenen Produkte. Die Behörde hat sich bisher durch Verkaufstaxen oder durch eine in anderer Art bewerkstelligte Regulirung der Verkaufspreise von dem Betrag der Einnahmen in den Grubenrechnungen durch den Produkten-Verkauf in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten gesucht und den Verkauf der Produkte nur zu den von ihr genehmigten Preisen gestattet. Diese Beschränkung in der Disposition der Bergwerks-Betreiber über ihr Eigenthum, ist durch das vorliegende Gesetz aufgehoben, indem ihnen die Verwerthung der gewonnenen Produkte ohne Einmischung der Behörde überlassen ist.

Zu §. 72 des Entwurfs.

Die statistischen Nachrichten über den Zustand und Betriebserfolg eines Bergwerks, deren Einreichung das Gesetz verlangt, beziehen sich weniger auf das einzelne Bergwerks-Eigenthum, als auf die allgemeine Staats-Verwaltung, für welche die Kenntniß von dem Zustande und Umfange der Industrie in den einzelnen Provinzen und im ganzen Staat unentbehrlich ist. Zu der gewissenhaften Angabe der verlangten statistischen Nachrichten sind die Bergwerksbetreiber daher in ihrem eigenen Interesse durch das Gesetz verpflichtet werden.

Zu §. 73 des Entwurfs.

Um die Oberaufsicht über die Verwaltung und den Betrieb des Bergwerks-Eigenthums mit Erfolg führen zu können, ist es nöthig, daß die Behörde von dem Besitzstande vollständig unterrichtet bleibe. Deshalb hat die Bestimmung ertheilt werden müssen, daß jede Besitz-Veränderung des ganzen Bergwerks dem Bergamt binnen 4 Wochen angezeigt werden soll.

Zu §§. 74—76 des Entwurfs.

Die Verpflichtung, einen Repräsentanten zu bestellen und dem Bergamt namhaft zu machen, wenn sich das Bergwerks-Eigenthum im Besitz mehrerer Personen befindet, ist keine neue Bestimmung, sondern eine Bestätigung des bisher schon bestandenen Verhältnisses, wenngleich die wesentlich veränderte Einwirkung der Behörde auf die Benutzung des Bergwerks-Eigenthums auch wesentlich veränderte Bestimmungen über die Stellung des Repräsentanten zur Behörde zur Folge haben mußte. Der Repräsentant, bei welchem die Bergwerks-Eigenthümer beziehungsweise gesetzlichen Wohnsitz haben, soll die Verhandlungen mit der Bergbehörde entgegennehmen und die Eigenthümer dabei sowohl, als bei den Aktiv- und Passiv-Prozessen rechtsgültig vertreten. Auch ein alleiniger Bergwerks-Eigenthümer ist zur Ernennung eines Repräsentanten verpflichtet, wenn er außerhalb des Bergamtsbezirkes oder mehr als 8 Meilen von seinem Bergwerk entfernt wohnt. Diese Verpflichtung hat die Kommission in den im Jahre 1848 bearbeiteten Entwurf aufgenommen; sie ist bei der abermaligen Berathung als zweckmäßig anerkannt und daher in den vorliegenden Entwurf übertragen. Den Bergwerks-Eigenthümern ist es überlassen, den Repräsentanten zu wählen und sich mit ihm über das Honorar zu einigen. So lange aber ein Repräsentant nicht bestellt oder der abgegangene noch nicht ersetzt ist, mußte dem Bergamt gesetzlich die Befugniß zugetheilt werden, entweder den Betrieb des Bergwerks einzustellen oder selbst einen Repräsentanten anzuordnen.

Zu §. 77 des Entwurfs.

Es ist ein alter deutscher Bergwerksgebrauch, welcher auch in das Allgemeine Landrecht und in die Bergordnungen übergegangen ist, daß jeder Bergwerks-Eigenthümer verpflichtet ist, anderen Bergwerks-Besitzern in seinem Grubenfelde das Treiben von Stollen und das Abteufen von Schächten, auch den Mitgebrauch seiner Baue und Maschinen, so lange er diese für sich selbst gangbar erhält und insofern seinem eigenen Betriebe dadurch kein Nachtheil erwächst, gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Auch ist der Behörde nach jenem Bergwerksgebrauch, bei dem Mangel gütlicher Uebereinkunft, die Befugniß beigelegt, über die Verpflichtung und über die zu zahlende Vergütung zu entscheiden. In dem Gesetz sind diese Bestimmungen ebenfalls aufgenommen, aber es ist dabei hinzugefügt, daß über den Betrag der zu zahlenden Vergütung der Rechtsweg zulässig ist, wenn sich die Parteien der Entscheidung des Bergamtes nicht unterwerfen.

Zu §. 78 des Entwurfs.

Die Erbstollen, welche bisher einen wichtigen Theil der deutschen Bergwerksgesetzgebung ausmachten, sind in dem vorliegenden Entwurfe unberücksichtigt geblieben. Auch in dem Gesetze vom 21. April 1810 haben sie keine Stelle gefunden.

Die Kommission ward zu der Uebergehung der Vorschriften über die Erbstollen durch verschiedene Gründe veranlaßt. Zuerst dadurch, daß die Erbstollen, seitdem die Anwendung der Dampfmaschinen zur Wasserlösung sehr allgemein geworden ist, an Wichtigkeit verloren haben. Sodann dadurch, daß die großen und ausgedehnten Grubenfelder der Hülfe der Erbstollen weit weniger bedürfen, als die auf ein beschränktes Feld angewiesenen Bergwerke, wie sie nach den bisherigen Vorschriften verliehen wurden. Die Wasserlösung in dem Niveau der Thalsohlen kann bei ausgedehnten Grubenfeldern durch Grubenstolle — häufig sogar im eigenen Felde — bewerkstelligt werden, und ein großartiger Grubenbetrieb gestattet bei vorhandenen günstigen örtlichen Verhältnissen die Aufwendung der Kosten für die zum Betriebe von fern herbeizuführenden Grubenstolle, welche die Hülfe der Erbstolle entbehrlich machen, während für kleinere Bergwerke mit beschränktem Felde die Kosten zu solchen Unternehmungen nicht aufgebracht werden können. Die Erfahrung in den Provinzen am linken Rheinufer, so wie in in Frankreich und in Belgien, hat gezeigt, daß die Lücke im Gesetz vom 21. April 1810 hinsichtlich der Erbstolle nicht wesentlich fühlbar geworden ist.

Wenn hiernach auch zuzugestehen war, daß die den Erbstollen nach der deutschen Bergwerks-Gesetzgebung beigelegten Berechtigungen und Verpflichtungen im Allgemeinen füglich und ohne Nachtheil für den Bergbau übergangen werden konnten, so verhehlte sich die Kommission doch nicht, daß einzelne Fälle eintreten könnten, in welchen einem Komplex von Gruben, sei es durch Maschinen oder durch natürliche Wasserhaltung mittelst eines Stollens eine wesentliche Hülfe geleistet werden könne, wenn durch vereinigte Kräfte der Bergwerks-Eigenthümer in einem an starken Wasserzuflüssen leidenden Bergrevier bewirkt werden müßte, was der Eigenthümer eines einzelnen Bergwerks nicht auszuführen vermag. Der Kommission schien es daher zweckmäßig, für solche Fälle die Bergwerks-Besitzer zu einer gemeinschaftlichen Ausführung der zur Wasserlösung erforderlichen Arbeiten zu verpflichten. Eine solche Bestimmung ist in dem Entwurfe aufgenommen, mit der Vorschrift, daß über die Nothwendigkeit und Anordnung der gemeinschaftlichen Arbeiten, so wie über das Betheiligungs-Verhältniß der verschiedenen Bergwerks-Besitzer in erster und letzter Instanz eine schiedsrichterliche Kommission zu entscheiden hat, welche auch die Beiträge nach Maßgabe der Vortheile, die das Unternehmen einer jeden einzelnen Grube verspricht, feststellen soll. Die Kommission ist aus eben so viel Schiedsrichtern zusammengesetzt, als Gruben bei dem Unternehmen betheiligt sind. Für jedes Bergwerk ist durch die Eigenthümer desselben der Schiedsrichter zu ernennen, dessen Obmann durch den Vorsitzenden des Gerichts gewählt wird.

Zu §§. 79, 80 des Entwurfs.

Da das Bergwerks-Eigenthum ein unzertrennliches Ganzes bildet, so kann es auch nur als solches, sowohl von Einzelnen als von Mehreren in Gemeinschaft, erworben und besessen werden. Wie die Rechtsverhältnisse der Betheiligten unter einander zu beurtheilen sind, wird durch den Sozietäts-Vertrag bestimmt, den sie unter sich geschlossen haben, oder in Ermangelung eines solchen durch die all-

Digitized by Google

gemeinen gesetzlichen Vorschriften, insofern durch das vorliegende Gesetz nicht Beschränkungen angeordnet sind.

Zu §§. 81 — 88 des Entwurfs.

Die Bestimmungen über die Berechtigung der Theilhaber an einem Bergwerks-Eigenthum bei den über die Verwaltung desselben zu fassenden Beschlüssen, so wie bei Verfügungen, welche die Substanz des Eigenthums selbst betreffen, sind in den Berg-Gesetzbüchern sehr mangelhaft und unvollständig geblieben. Einer sehr gründlichen und umfassenden Revision ward dieser wichtige Gegenstand bei den Verhandlungen über das allgemeine Bergrecht unterworfen, welche in den Jahren 1845 und 1846 im Ministerium für die Gesetz-Revision stattfanden. Mit Benutzung dieses schätzbaren Materials haben die Kommissionen zur Bearbeitung eines Entwurfs zum Bergwerks-Gesetz diejenigen Anträge abgegeben, welche in den §§. 81 — 89 des vorliegenden Entwurfs aufgenommen worden sind. Die Rechtfertigung der getroffenen Bestimmungen beruht auf der eigenthümlichen Natur des Bergwerks-Eigenthums und auf dem Verhältniß desselben zur Bergbehörde (§. 86).

Zu §. 89 des Entwurfs.

Daß zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft von den einzelnen Betheiligten auf den Verkauf des ganzen Bergwerks nicht angetragen werden kann, ist eine den allgemeinen deutschen Bergwerks-Gebräuchen entsprechende Bestimmung, welche aber in die Gesetzbücher nicht übergegangen ist, so daß seither nur eine Berufung auf den Bergwerks-Gebrauch hat stattfinden können. Es war daher nothwendig, dieser Bestimmung gesetzliche Geltung zu geben.

Zu §. 90 des Entwurfs.

Den Betheiligten an einem Bergwerks-Eigenthum ist es überlassen, sich darüber zu einigen, ob sie die durch den Gruben-Betrieb gewonnenen Produkte nach Maßgabe ihrer Antheile unter einander vertheilen oder die Verwerthung der Produkte für gemeinschaftliche Rechnung stattfinden lassen wollen. Die im vorigen Jahr zusammengetretene Kommission beantragte die Hinzufügung der Bestimmung, daß die Naturaltheilung des Produktes bei den Stein- und Braunkohlen-Bergwerken von der Zustimmung aller Betheiligten abhängig bleibe, weshalb dieselbe in den Entwurf aufgenommen worden ist.

Zu §. 91 des Entwurfs.

Die Frage: ob für Bergwerks-Schulden nur das Bergwerks-Vermögen oder auch das sonstige Vermögen des Schuldners hafte? ob also alle auf dem Bergwerk im Ganzen ruhenden Verbindlichkeiten, insbesondere die aus dem Betriebe entstandenen Verpflichtungen, so wie alle verbrieften Schulden, für welche das gesammte Bergwerk als Schuldner in der Urkunde bezeichnet ist, — ohne Unterschied, ob das Bergwerk Einem oder Mehreren gehört, — lediglich auf dem Werthe des Bergwerks und seiner Zubehörungen, nicht auf dem übrigen Vermögen der Eigenthümer haften, sofern von diesen eine persönliche Verhaftung nicht ausdrücklich übernommen oder in der Verleihungs-Urkunde etwas Anderes festgesetzt ist? — Diese Frage ist sowohl von den Bergwerks-Lehrern im entgegengesetzten Sinne beantwortet, als auch in einigen deutschen Berggesetzen im entgegengesetzten Sinne entschieden worden.

Viele Bergordnungen enthalten darüber gar keine Bestimmung. Das Allgemeine Landrecht (a. a. O. §§. 292 — 295) nimmt den Grundsatz an, daß für Grubenschulden nur das Bergwerks-Vermögen hafte. Bei den Berathungen im Ministerium für die Gesetz-Revision im Jahre 1846 (Protokoll S. 451 u. f.) ist der Gegenstand ausführlich und gründlich erwogen, und die damalige Kommission gelangte zu dem Resultat, welches in dem vorliegenden Entwurfe als gesetzliche Bestimmung aufgenommen worden ist.

Zu §§. 92, 93 des Entwurfs.

Die Bestimmung, daß dem Grund-Eigenthümer für alle Beschädigungen, welche dem Grund-Eigenthume und dessen Zubehör durch den unterirdischen Bergbau-Betrieb erweislich zugefügt werden, eine vollständige Entschädigung durch den Bergwerks-Betreiber geleistet werden soll, selbst wenn der Betrieb nicht unter der Oberfläche des beschädigten Grundstücks geführt und diese Folgen nicht vorauszusehen waren, schienen der Kommission dem Verhältnisse der Bergwerks-Eigenthümer zum Oberflächen-Eigenthümer angemessen, weshalb dieselbe im Entwurf aufgenommen worden ist. In Folge dieser Bestimmung mußte dem Oberflächen-Eigenthümer auch zugestanden werden, seine Ansprüche auf Wiederherstellung der Beschädigung, beziehungsweise auf Schadenersatz, gerichtlich geltend zu machen.

Zu §. 94. des Entwurfs.

Dem deutschen Bergwerksgebrauch ist es gemäß und von diesem in die Berg-Ordnungen übergegangen, auch durch das Allgemeine Landrecht (a. a. O. §. 116 b.) verordnet, daß der Grund-Eigenthümer auf eine Entschädigung nicht Anspruch machen kann, wenn er, der ertheilten Warnung ungeachtet, Gebäude oder neue Anlagen in solcher Nähe bei einem schon in Betrieb befindlichen Bergbau errichtet, daß eine weitere Ausdehnung des Grubenbaues bis zu den beabsichtigten neuen Anlagen mit Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit vorausgesehen werden kann. Eine ähnliche Bestimmung ist daher in dem vorliegenden Entwurfe aufgenommen.

Zu §§. 95 — 100 des Entwurfs.

Es ist eine allgemeine berggesetzliche Bestimmung, welche ihren Grund und ihre Rechtfertigung in der Natur des Bergwerks-Eigenthums findet, daß die Verleihung des letzteren zugleich das Recht der Expropriation unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen in sich schließt. Die Kommissionen haben, mit Berücksichtigung der ausführlichen Verhandlungen im Ministerium, für die Gesetz-Revision im Jahre 1846 sorgfältig erwogen, wie weit sich das Recht der Expropriation zu den Zwecken des Bergwerks-Betriebes erstrecken dürfe. Man einigte sich dahin, daß für einige Zwecke des Bergbaues die Expropriation die wesentliche Bedingung der Existenz und der Fortdauer des Bergbaues sei und daß für diese Gegenstände die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Expropriation dem Berg-Amt zuzugestehen sei. Diese Zwecke und Gegenstände sind in §. 96 Nr. 1 speziell aufgeführt. Für andere Zwecke und Gegenstände, zu deren Ausführungen und Anlagen die Expropriation zwar nicht minder als nothwendig angesehen ward, durfte die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Boden-Abtretung, genau auf den vom Bergwerks-Betreiber verlangten Punkten, nicht in die Hände der Berg-Behörde allein gelegt, sondern es mußte auch die Bezirks-Behörde bei dieser Prüfung betheiligt sein. Diese Zwecke und Gegenstände sind im §. 96 Nr. 2 und 3 spezifizirt. Es ist jedoch hinzugefügt worden, daß sowohl dem Oberflächen-Eigenthümer als dem Bergwerks-Betreiber der Rekurs an den Handels-Minister, und beziehungsweise an ihn und den Minister des Innern, zustehe.

Der §. 98 setzt das Verfahren fest, welches in Ermangelung gütlicher Einigung zwischen dem Bergwerks-Betreiber und dem Oberflächen-Besitzer befolgt werden soll, um den Betrag der von dem Ersteren zu leistenden Entschädigung zu bestimmen. Der doppelte Betrag des ermittelten gemeinen Werthes der abzutretenden Bodenfläche bezeichnet die Höhe der dem Oberflächen-Besitzer zu gewährenden Entschädigung, welche noch höher festgestellt werden soll, wenn sich ein höherer außerordentlicher Werth der abzutretenden Fläche nachweisen läßt. Ferner soll der Bergbau-Betreibende verpflichtet sein, auf Verlangen des Grundbesitzers sich einer ausgedehnteren Expropriation zu unterwerfen, wenn ein Grundstück durch die Expropriation so zerstückelt wird, daß die übrig bleibenden Theile nach der Erklärung der Schiedsrichter nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können. Dieselbe Bestimmung findet sich im Gesetze vom 21. April 1810 und ward auch im Jahre 1846 bei den kommissarischen Verhandlungen im Justiz-Ministerium in den damaligen Gesetz-Entwurf eingetragen.

Daß dem Grund-Eigenthümer nicht der durch die Taxe ermittelte wirkliche Werth, sondern der doppelte Betrag dieses Werthes gesetzmäßig zugestanden werden soll, wird durch die folgende Betrachtung gerechtfertigt.

Der Eigenthümer der Oberfläche, unter dessen Grund und Boden der Bergbau umgeht, hat in den verschiedenen deutschen Berg-Ordnungen und Bergwerks-Gesetzen eine sehr verschiedene Berücksichtigung gefunden. Um nicht auf die älteren Bergwerksgebräuche zurückzugehen, ist hier zu bemerken, daß die späteren und noch jetzt geltenden Berg-Ordnungen den Oberflächen-Eigenthümern einen bestimmten Antheil am Ertrage oder Erwerbe durch das Bergwerk, den sogenannten Grundkur, zusprechen. Die Leistung des Oberflächen-Eigenthümers für den Genuß, den der Grundkur gewährt, ist aber in den Berg-Ordnungen in verschiedener Weise festgestellt. Nach den Bestimmungen einiger Berg-Ordnungen hat der Oberflächen-Eigenthümer dafür die Verpflichtung, die zu den Schächten, Halden und Wegen erforderliche Bodenfläche ohne weitere Entschädigung herzugeben; andere Bergordnungen lassen eine günstigere Behandlung eintreten, indem die zum Betrieb des Bergwerks erforderliche Bodenfläche von dem Oberflächen-Besitzer zwar abgetreten werden muß, jedoch nur gegen vollständige Entschädigung, bei welcher der Genuß des Erbkures nicht in Rechnung gebracht wird. Das Gesetz vom 21. April 1810 geht von einem anderen Grundsatz aus, indem es den Grund-Eigenthümer für die Verpflichtung zum Abtreten des zum Bergwerks-Betriebe erforderlichen Grundes und Bodens, nicht durch den Grundkur, sondern durch den doppelten Betrag des Werthes der abzutretenden Bodenfläche entschädigt; daß dem Bergwerks-Eigenthümer durch jenes Gesetz außerdem noch die Verpflichtung auferlegt worden ist, dem Oberflächen-Eigenthümer eine jährliche Vergütung für das ganze verliehene Feld, also für diejenige Bodenfläche zu zahlen, unter welcher sich das Bergwerks-Eigenthum forterstreckt, schien weder gerechtfertigt, noch von einem erheblichen Werth, weil die Entschädigung so niedrig festgesetzt ist und festgesetzt werden mußte, wenn der Bergbau-Betrieb überhaupt noch einen Fortgang haben soll, daß sie für den Besitzer der Oberfläche fast alle Bedeutung verliert. Der vorliegende Entwurf geht daher von der Voraussetzung aus, daß die Entrichtung des doppelten Betrages des abgeschätzten Werths für den abzutretenden

Digitized by Google

Grund und Boden als eine sehr reichliche Entschädigung für den Eigenthümer der Oberfläche angesehen werden müsse.

Zu §§. 101—103 des Entwurfs.

Wenn zum Zweck des Bergbau-Betriebes eine eigenthümliche Erwerbung des fremden Grundeigenthums nicht erforderlich ist, sondern nur eine vorübergehende Benutzung nothwendig wird, so soll der Grund-Eigenthümer, nach dem Antrage der Kommission, für diese vorübergehende Benutzung in der Weise entschädigt werden, daß der doppelte Werth der Bodenfläche als die jährlich zu verzinsende Kapitalssumme betrachtet und die Zahlung der auf diese Weise ermittelten Entschädigungssumme im Voraus geleistet wird. Nur wenn die Benutzung des Grundstücks voraussichtlich länger als drei Jahre stattfinden wird, oder wenn dasselbe nach erfolgter Benutzung in den früheren Kultur-Zustand nicht wieder gesetzt werden kann, soll der Grund-Eigenthümer befugt sein, die eigenthümliche Erwerbung des Grundstücks von Seiten des Bergwerks-Betreibers zu verlangen.

Die Kommission hat diese Bestimmung aus Art. XLIV. des Gesetzes vom 21. April 1810, aber mit der Abänderung übernommen, daß die Verpflichtung des Bergwerks-Betreibers zur eigenthümlichen Erwerbung des Grundstücks erst nach Verlauf von drei Jahren eintreten soll, wogegen das erwähnte Gesetz nur eine einjährige Zeitdauer bestimmt, welche nach der Ansicht der Kommission als eine zu kurze Zeitperiode zu betrachten war.

Zu §. 104 des Entwurfs.

Bei dem ordnungsmäßigen Betrieb eines Bergwerks, insofern dabei ein unterirdischer Bau stattfindet, müssen nothwendig, um zur Gewinnung des verliehenen Minerals zu gelangen, auch Mineralien gewonnen und zu Tage gebracht werden, welche zur Klasse der Gräbereien und Steinbrüche gehören. Ueber das Eigenthumsrecht an diesen Mineralien ist in den Bergordnungen nichts festgesetzt, aber in den verschiedenen kommissarischen Verhandlungen über die Gesetz-Entwürfe sind darüber Anträge und Bestimmungen gemacht worden. Mit Bezug darauf ist in dem vorliegenden Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß dergleichen Mineralien dem Bergwerks-Betreiber nur in dem Fall zuzusprechen sind, wenn sie zum Zweck desselben Bergwerks verwendet werden, daß sie aber, wenn jene Verwendung nicht eintritt, in das Eigenthum des Oberflächen-Besitzers übergehen, ohne daß dieser einen Ersatz für die Gewinnungskosten zu leisten verpflichtet ist.

Zu §§. 105—108 des Entwurfs.

Das Recht des freiwilligen Aufgebens eines Bergwerks-Eigenthums kann dem Eigenthümer desselben nicht abgesprochen werden. Nach den deutschen Bergwerks-Gebräuchen konnte diese Entsagung des Eigenthums stillschweigend geschehen. Die Kommission hat jedoch die Bestimmung im Gesetz vom 21. April 1810 festgehalten, nach welcher der Eigenthümer der Bergbehörde seinen Entschluß anzuzeigen hat, um denselben öffentlich bekannt zu machen, insofern darüber von dritten Personen Einsprüche erhoben werden könnten. Dies Verfahren ist offenbar das zweckmäßigere.

Zu §§. 109—112 des Entwurfs.

Nach deutschen Bergwerksgebräuchen, welche Gesetzeskraft erlangt haben, indem sie in die Bergordnungen übergegangen sind, konnte dem Bergwerks-Eigenthümer auf mehrfache Weise sein Eigenthum entzogen werden. Der vorliegende Entwurf erkennt mit Recht die Folgen oder auch die Unterlassung solcher Handlungen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung den Verlust des Eigenthums nach sich ziehen, nicht an. Das Bergwerks-Eigenthum wird aber nur allein zu dem Zweck verliehen, daß es benutzt werden soll, oder daß die verleihbaren Mineralien zur Gewinnung gelangen. Unterläßt der Bergwerks-Eigenthümer die Verfolgung dieses Zwecks, ohne durch nachgesuchte und erhaltene Fristung (§§. 57 u. f.) dazu ermächtigt zu sein, so fällt auch der Grund weg, aus welchem er vom Staat die Verleihung erhielt. Die Kommission ist daher der Ansicht gewesen, daß die nach vorangegangener Aufforderung des Eigenthümers fortdauernde Unterlassung der Benutzung des Berg-Eigenthums den Verlust desselben zur Folge haben müsse. Der öffentliche Verkauf des Bergwerks, den die Kommission beantragt hat, ist eine neue und der Bergwerks-Gesetzgebung bisher fremde Bestimmung, welche indeß als zweckmäßig anzusehen ist. Nur in dem Fall, wenn sich bei der öffentlichen Versteigerung kein Käufer findet, wird die Aufhebung der Verleihung — wie bei der freiwilligen Entsagung, — ausgesprochen und öffentlich bekannt gemacht.

Zu §. 113 des Entwurfs.

Es bedurfte einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift darüber, welche von den unbeweglichen Zubehörungen eines Bergwerks sowohl bei dem freiwilligen Aufgeben als bei der Entsagung des Bergwerks-Eigenthümers mit dem Bergwerk vereinigt bleiben sollen und von demselben durch den bisherigen Eigenthümer nicht getrennt werden dürfen. Die Kommission hat diejenigen Zubehörungen bezeichnet, welche von dem Bergwerk nicht getrennt werden können, wenn die Benutzung desselben einem künftigen Erwerber möglich gemacht werden soll.

Zu §§. 114, 115 des Entwurfs.

Die zu den Erzeugnissen der Gräbereien und Steinbrüche gerechneten Materialien dürfen nur von dem Eigenthümer des Grundes und Bodens oder mit dessen Einwilligung aufgesucht und benutzt werden. Der Betrieb der Gräbereien und Steinbrüche ist der Oberaufsicht durch die Behörde nicht unterworfen; wenn derselbe aber mit besonderer Gefahr für die Arbeiter oder die Oberfläche verbunden ist, so sollen gemeinschaftlich durch den Handels-Minister und den Minister des Innern Verordnungen erlassen werden, deren Bestimmungen durch den Betreiber der Gräbereien und Steinbrüche unter der Aufsicht der Bergbehörde befolgt werden müssen.

Der Artikel LXXXII. des Gesetzes vom 21. April 1810 enthält eine ähnliche Bestimmung.

Zu §. 116 des Entwurfs.

Auf Grund der Verleihungs-Urkunde steht dem Bergwerksbetreiber das Recht zu, auf der Grube Einrichtungen zu einfachen Erzwäschen, zur Handscheidung und zum Erzklauben zu treffen. Dies den Betreibern von metallischen Gruben zustehende Recht für die Steinkohlengrubenbesitzer in der Weise in Anwendung zu bringen, daß ihnen unmittelbar durch die Verleihungs-Urkunde die Befugniß zur Aufstellung von Koaksöfen in der Nähe der Kohlen-Förderungspunkte ertheilt werde, ist schon bei den früheren Berathungen von 1846 im Ministerium für die Gesetzrevision erörtert worden. Die Kommission hat diese Bestimmung daher in den vorliegenden Entwurf ebenfalls aufgenommen. Die Verpflichtung zur Befolgung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften bei solchen Anlagen wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Zu §§. 117—125 des Entwurfs.

Erzaufbereitungs-Anstalten mit Pochwerken und den verschiedenen Heerdvorrichtungen für die Wäschereien üben auf die Wasserverwendung, auch wohl auf die Beschaffenheit des benutzten Wassers einen mehr oder weniger bedeutenden Einfluß aus, welcher sich nicht selten bis zu beträchtlichen Entfernungen von den Anlagepunkten erstrecken kann. Diese Anstalten sollen daher nur auf Grund einer vom Handels-Minister ertheilten Erlaubniß-Urkunde errichtet und betrieben werden.

Das Verfahren zur Erlangung dieser Erlaubniß, wie es in dem vorliegenden Entwurf vorgeschrieben wird, ist analog dem Verfahren, welches bei der Einlegung und Instruction des Gesuches um Verleihung eines Bergwerks-Eigenthums befolgt werden soll.

Zu §. 126 des Entwurfs.

Die Genehmigung zur Anlage von Dampfkesseln auf den Bergwerken und bei den Aufbereitungs-Anstalten soll bei dem Bergmeister nachgesucht und durch das Bergamt ertheilt werden, unter dessen polizeilicher Beaufsichtigung zur Wahrung der für Dampfkessel-Anlagen bestehenden polizeilichen Vorschriften sie auch gestellt sind.

Zu §§. 127—129 des Entwurfs.

Für die Organe, deren sich der Staat zur Ausführung der in dem vorliegenden Gesetz ertheilten Vorschriften bedienen wird, ist eine möglichst große Einfachheit in der Zusammensetzung und in der Gliederung berücksichtigt worden, sowohl um den Geschäftsgang zu beschleunigen, als auch um die Verwaltungskosten nach Möglichkeit zu beschränken. Die ausführenden und vollziehenden Behörden werden in der Folge sein:

die Bergmeister,
die Bergämter,
der Bergwerks-Minister,

so daß bei aller Einfachheit immer noch drei Instanzen vorhanden sind, an welche die Beschwerden gegen die von der Verwaltung getroffenen Verfügungen gerichtet werden können.

Die Maßregeln, welche die Leitung der für Rechnung der Staatskassen bisher verwalteten Berg- und Hüttenwerke erfordern möchte, sind nicht der Gegenstand des vorliegenden Gesetzes.

Zu §. 130 des Entwurfs.

Ueber die Betheiligung der vom Staate besoldeten Berg- und Hüttenbeamten, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder enthalten die Bergordnungen keine oder sehr unbestimmte Vorschriften. Früher waren diese Beamten von dem Rechte der Betheiligung nicht ausgeschlossen. Durch das Allgemeine Landrecht (a. a. O. §. 138) ward zuerst verordnet, daß Bergbeamte, bei Strafe der Confiscation, nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Ministers an dem Bergbau als Gewerken Theil nehmen sollen. Eine Verordnung vom 20. Januar 1806 untersagt den Bergbeamten die Theilnahme am Bergbau in ihrem eigenen Interesse für die Zukunft gänzlich, und durch die Verordnung vom 2. November 1808 wird näher bestimmt, daß sich dies Verbot nur auf die Ehefrauen und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder der Bergbeamten erstrecke, insofern nicht bei weiter entfernten Beamten

Digitized by Google

derselben eine Kollision mit ihnen obwalte. Der Entwurf ist dabei stehen geblieben, das Verbot nur auf die Ehefrauen und auf die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder der Bergbeamten auszudehnen.

Zu §§. 131—138 des Entwurfs.

Die Gewerkenkammern, welche in jedem Bergamts-Bezirk errichtet werden sollen, sind ein neues Institut, dessen Wirksamkeit durch das vorliegende Gesetz näher bestimmt worden ist. Die Errichtung der Gewerkenkammern wird wesentlich dazu beitragen, das Interesse, welches alle Bergwerks-Eigenthümer in einem Bergamts-Bezirk in vielfachen Beziehungen mit einander verbindet, auf eine Weise zu befördern, durch welche das Vertrauen zu den öffentlichen Behörden gestärkt und die Anordnung und Fortführung der inneren Verhältnisse des Berg- und Hüttenbetriebs im ganzen Umfange des Bergamts-Distrikts erleichtert wird. Dies wird namentlich der Fall sein bei den scheinbar einander entgegenstehenden Interessen der Bergbautreibenden hinsichtlich des Produkten-Verkaufs, bei der Regulirung der Abgabenverhältnisse, bei den zu treffenden allgemeinen ökonomischen und merkantilen Bestimmungen, bei Unternehmungen, welche für den ganzen Bergamts-Bezirk von Wichtigkeit sind, und bei der Ausführung der durch das Gesetz ertheilten Vorschriften über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Bergbautreibenden zu den Arbeitern.

Den Wünschen der Bergwerks-Eigenthümer entsprechend, ist die innere Einrichtung der Gewerkenkammern in den §§. 132—136 des Entwurfs festgestellt, und es sind im §. 137 die Gränzen der Wirksamkeit dieses Instituts bezeichnet worden. Wahlfähig zu Mitgliedern der Gewerkenkammern sind die im ganzen Bergamts-Bezirk befindlichen Bergwerks- und Hüttenbesitzer.

Zu §§. 139, 140 des Entwurfs.

Da die Ausführung der Betriebs-Dispositionen den Bergwerks-Besitzern durch das Gesetz vollständig übertragen worden ist, so kann nichts wichtiger sein, als die Anziehung von tüchtigen und unterrichteten Grubenbeamten, welche ihre praktische Ausbildung in den Bergwerken und die theoretische, soweit sie für die verschiedenen Abstufungen der anzuziehenden Beamten erforderlich ist, in den Bergschulen erhalten sollen. Durch das Gesetz wird die Errichtung der Bergschulen angeordnet und festgestellt, daß der Unterricht durch geeignete Bergmeister und Markscheider und durch besonders berufene Lehrer ertheilt werden soll. Nach den verschiedenen Bedürfnissen der verschiedenen Bergamts-Bezirke wird es nicht erforderlich sein, daß alle Schulen eine ganz gleiche Einrichtung erhalten, worüber die speziellen Instructionen demnächst auf dem Verwaltungswege erfolgen werden.

Zu §§. 142—147 des Entwurfs.

Die Annahme und Entlassung der Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten, welche nach der bisherigen Verfassung der Behörde übertragen war, hat der vorliegende Entwurf in die Hände der Bergwerks-Eigenthümer gelegt. Durch diese Bestimmung ist das natürliche Verhältniß zwischen dem Arbeitsgeber und dem Arbeitsnehmer hergestellt; es sollte dadurch aber nicht bezweckt werden, die Arbeiter von den Arbeitsgebern unbedingt abhängig zu machen, vielmehr mußte den Ersteren durch das Gesetz diejenige Stellung gesichert werden, welche ihnen durch die längst bestehenden Knappschafts-Verbände, die sich unter den verschiedensten äußeren Verhältnissen bewährt haben, angewiesen worden ist. Durch die Herstellung des oben genannten natürlichen Verhältnisses zwischen den Bergwerks-Betreibern und den Arbeitern ist daher wesentlich nichts weiter abgeändert worden, als die Aufhebung der den Behörden bisher beigelegten Befugniß, die Arbeiter anzunehmen, nach Umständen von einem Bergwerk auf das andere zu verlegen und dieselben von der Arbeit zu entlassen. Die bestehenden Knappschafts-Vereine sind daher durch das Gesetz aufrecht erhalten und es ist die Bildung neuer Vereine in solchen Bezirken, in welchen sie bisher noch nicht eingeführt waren, angeordnet worden.

Zu §. 148 des Entwurfs.

Die Bestimmung in diesem Paragraph ist von Wichtigkeit, indem dadurch jedem zur Knappschaft gehörenden Arbeiter der Anspruch auf vorzugsweise Beschäftigung, so lange solche überhaupt ertheilt werden kann, zugestanden wird. Diese Bestimmung, nach welcher in der bisherigen Verwaltung schon immer verfahren worden ist, mußte jetzt bei dem abgeänderten Verhältniß des Arbeiters zu seinem Arbeitsgeber durch das Gesetz ausdrücklich ausgesprochen worden, um so mehr, als der in die Knappschaftsrolle eingetragene Arbeiter auf ein reglementsmäßiges Lohn-Minimum Anspruch zu machen hat. (Motive zu §§. 65, 66.)

Zu §§. 149, 150 des Entwurfs.

Obgleich die Statuten für die bestehenden Knappschaftsvereine bereits den Umfang der Leistungen bestimmen, welche der Verein den Mitgliedern desselben gewähren soll, so war es doch schon hinsichtlich der etwa noch zu bildenden neuen Vereine nothwendig, die Leistungen durch das Gesetz festzustellen, welches in den §§. 149 und 150, den von der Kommission gemachten Anträgen gemäß, geschehen ist.

Zu §§. 151—163 des Entwurfs.

Die Beiträge, welche die Arbeiter und die Bergwerksbetreiber zu den Knappschaftskassen zu entrichten haben, sind für die verschiedenen Knappschaftsvereine sehr verschieden festgestellt worden. Daß hierin bei den Knappschaftskassen der sämmtlichen Bergwerksreviere möglichst gleichförmig verfahren werde, ist nothwendig. Die Bergarbeiter haben schon immer einen bestimmten, wenn auch nicht überall in gleicher Höhe festgestellten Betrag von ihrem verdienten Lohn als Beitrag zu den Knappschaftskassen geleistet. Die Leistung der Bergwerksbesitzer ist sehr viel weniger bedeutend und hat sich in den meisten Fällen auf die den Knappschaftskassen zugestandenen Freikure beschränkt, so daß die Eigenthümer, Besitzer oder Betreiber derjenigen Gruben, welche weder Verlag erstatteten, noch Ausbeute gewährten, von jedem Beitrag zur Knappschaftskasse freigeblieben sind. Da es nun für das Institut der Knappschaftsvereine hinsichtlich der zu der Kasse derselben von den Bergwerksbetreibern zu leistenden Beiträge ganz gleichgültig ist, ob die Bergwerke augenblicklich mit Ueberschuß oder mit Zuschuß betrieben werden, weil sich die Ausgaben der Knappschaftskassen dadurch nicht ändern, so ist die Bestimmung aufgenommen:

> daß die den Knappschaftskassen als solchen bisher zugestandenen Freikure wegfallen, daß die Beiträge der Bergwerksbesitzer zu den Knappschaftskassen nicht weniger betragen dürfen, als die Beiträge, welche die bei dem Bergwerk in Arbeit stehenden Arbeiter entrichten, daß die Beiträge der Bergwerksbesitzer zu den Knappschaftskassen ohne Rücksicht auf den Ertrag des Bergwerks gezahlt werden, daß die Beiträge der Arbeiter zu den Knappschaftskassen in 3⅓ pCt. ihres Lohnes oder in einem diesem Betrage entsprechenden Firum bestehen.

Die Ueberwachung der statutenmäßigen Bestimmungen der Knappschaftsvereine und die stete Aufmerksamkeit, daß demselben Folge geleistet werde, ist eine der nothwendigsten Pflichten, welche die Bergbehörde zu erfüllen hat, um die Disziplin unter dem Arbeiterpersonal aufrecht zu erhalten. Diese Bestimmung ist daher auch ausdrücklich in dem Entwurf (§. 161) aufgenommen. Da die Verwaltung und die Rechnungslegung der Knappschaftskassen durch die Behörde in Zukunft nicht weiter stattfinden kann, so mußte eine andere Verwaltungsbehörde die Stelle der Bergbehörde ersetzen. Es ist dazu eine Knappschaftskommission bestimmt, deren Mitglieder zur Hälfte aus den Bergwerksbesitzern und zur Hälfte aus Knappschaftsmitgliedern gewählt werden soll. Die Kassenführung und Rechnungslegung erfolgt durch einen von der Kommission dazu ernannten Beamten.

Die von der Knappschaft zu wählenden Knappschaftsältesten, welche jetzt die Verbindung zwischen der Knappschaft und der Behörde vermitteln, werden in der Folge die Vermittler zwischen der Knappschaft und der Kommission sein.

Sie, die Knappschaftsältesten, haben der Kommission ihr Gutachten zu erstatten, wenn Zweifel über die Erfüllung statutenmäßiger Verbindlichkeiten entstehen und wenn Beschlüsse über das Vermögen des Knappschaftsvereins gefaßt werden sollen; auch können die von der Kommission geprüften Jahresrechnungen nicht eher zur Entlastung gelangen, als bis sie den Knappschaftsältesten vorgelegt und von diesen keine Erinnerungen erhoben oder die erhobenen genügend beantwortet sind. Für ausgedehnte Knappschaftsvereine, bei welchen die Verwaltung eines bedeutenden Vermögens eintreten möchte, kann ein Verwaltungsrath zur Ueberwachung der Kommission bestellt werden. Jederzeit soll aber das Bergamt die Befolgung der Statuten überwachen und sich daher von allen Verhandlungen der Kommission in Kenntniß erhalten. Das Bergamt hat auch die Beschwerden der Knappschaftsmitglieder gegen die Knappschaftskommission über Verletzung des Statutes entgegenzunehmen und in wichtigeren Fällen das Gutachten der Gewerkenkammern vor der Entscheidung einzufordern.

Die Verbindung mehrerer Knappschaftsvereine zum Zwecke gegenseitiger Assekuranz zu einem Centralverein ist zulässig, wenn die betreffenden Gewerkenkammern dazu die Zustimmung gegeben haben.

Zu §. 164 des Entwurfs.

Den Bergwerksbesitzern steht die Befugniß zu, besondere Disziplinar-Reglements für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu erlassen. Diese Reglements sollen aber von der Gewerkenkammer begutachtet und von dem Bergamt bestätigt sein und keine Strafbestimmung über den Betrag eines Thalers enthalten. Die Bestimmung: ob die Strafe verwirkt sei, steht vorbehaltlich der Berufung an das Bergamt, dem Bergmeister zu.

Zu §. 165 des Entwurfs.

Das Allgemeine Landrecht und die Berg-Ordnungen enthalten einige sparsame polizeilich-technische Vorschriften, deren Erfüllung von den Bergwerksbetreibern verlangt wird. Diese Vorschriften sind nicht allein ungenügend und unvollständig, sondern auch zweck-

Digitized by Google

los, weil nicht den Bergwerksbetreibern, sondern der Behörde die Leitung und Verwaltung der Bergwerke übertragen war, die ersteren also nicht Anordnungen vertreten konnten, die von ihnen nicht ausgegangen waren.

Nach der Bestimmung des vorliegenden Gesetzes ist die Wirksamkeit der Behörde bei dem Bergbaubetriebe auf die Oberaufsicht beschränkt und den Grubenbetreibern die Ausführung der Betriebspläne selbstständig überlassen. Mit dieser Bestimmung ist es nicht unverträglich, den Bergbeamten die Befugniß einzuräumen, die Bergwerksbetreiber, insofern sie selbst es wünschen möchten, mit technischem Rath zu unterstützen.

Das künftige Verhältniß der Bergwerksbehörde zu den Bergwerksbetreibern erforderte es, in dem Gesetz Vorschriften in Beziehung auf die Sicherheit der Oberfläche, der Grubenbaue, der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter zu ertheilen, die Maßregeln festzustellen, welche gegen das Eintreten von Unglücksfällen ergriffen werden sollen, Bestimmungen darüber zu erlassen, wie es bei wirklich eingetretenen Unglücksfällen gehalten werden soll und endlich solche Anordnungen zu treffen, daß durch den Betrieb und die Verwaltung der Bergwerke das allgemeine staatswirthschaftliche Interesse gewahrt wird.

Zu §§. 166—168 des Entwurfs.

Damit über die Art der Eröffnung des Betriebes eines neu aufzunehmenden Bergwerkes kein Zweifel entstehe, ist durch das Gesetz bestimmt worden (Motive zu §§. 50, 60) daß der erste Angriffs- und Betriebsplan durch den Verleihungssucher vorgelegt, von der Behörde genehmigt und bestätigt und der Bergwerksbetreiber zur Ausführung des genehmigten Plans durch die Verleihungs-Urkunde verpflichtet werden soll.

Diesem ersten Angriffsplan müssen demnächst die weiteren Betriebs-Dispositionen folgen, welche dem natürlichen Verhalten der Lagerstätten gemäß von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der durch die vorhergegangenen Arbeiten erlangten Aufschlüsse über die Lagerungs-Verhältnisse getroffen werden müssen. Die Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zur Bearbeitung und Vorlegung der späteren Betriebs-Dispositionen wird durch §. 166 des Entwurfes ausgesprochen. Die Prüfung und Genehmigung der Dispositionen erfolgt durch den Bergmeister und im Fall einer nicht zu erreichenden Einigung zwischen ihm und dem Bergwerksbesitzer durch das Bergamt, mit Vorbehalt des Rekurses an den Minister nach vorheriger Genehmigung der Gewerkenkammer.

Zu §§. 169, 170 des Entwurfs.

Aehnlich wie bei der Feststellung der Betriebspläne soll auch über die Art der Ausführung derselben entschieden werden, wenn darüber eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen dem Bergwerksbesitzer und dem Bergmeister entstehen sollte. Jedem Theil steht in solchem Falle das Recht zu, bei dem Bergamt auf Abhaltung eines Lokaltermins anzutragen.

Zu §§. 171, 172 des Entwurfs.

Willkürliche Abweichungen von den festgestellten Betriebs-Dispositionen soll die Behörde dadurch zu verhindern befugt sein, daß sie die Fortsetzung der Arbeiten untersagt. Wird aber durch Abweichungen von den genehmigten Dispositionen oder durch unterlassene Ausführung derselben die Sicherheit der Grubenbaue oder der Oberfläche das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter gefährdet, und ist Gefahr im Verzuge, so soll dem Bergmeister das Recht zustehen, die zur Ausführung nöthigen Anordnungen selbst zu treffen.

Zu §§. 173—176 des Entwurfs.

Allgemeine oder lokalpolizeiliche Verordnungen zur Sicherstellung der Oberfläche, der Grubenbaue, so wie des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, welche sich später als nothwendig ergeben sollten, ist der Minister befugt zu ertheilen, nachdem die betreffenden Gewerkenkammern zuvor darüber vernommen sind.

Die zum Zweck der polizeilichen Beaufsichtigung auf den Bergwerken zu führenden Listen und Nachweisungen sind im §. 174 des Entwurfs angegeben.

Zu §. 177 des Entwurfs.

Die Bestimmung, nach welcher dem Bergmeister die Befugniß zustehen soll, alle Ausführungen, die ohne Gefahr nicht aufgeschoben werden dürfen, sofort anzuordnen und zu vollziehen, nöthigenfalls die Leitung der Arbeiten selbst zu übernehmen, findet ihre Rechtfertigung in den eigenthümlichen Verhältnissen des Grubenbetriebs, bei welchem unerwartete Erfolge und Ereignisse plötzlich eintreten können. Außerdem ist dem Bergwerks-Eigenthümer der Rekurs an das Bergamt vorbehalten.

Zu §§. 178—181 des Entwurfs.

Die Bestimmungen über die Feststellung und Einziehung der Kosten, welche durch die Ausführung der getroffenen Anordnungen entstanden sind, erfordern keine Erläuterung.

Zu §§. 182—191 des Entwurfs.

Die in diesen Paragraphen ertheilten technischen Vorschriften, welche bei dem Betriebe der Gruben befolgt werden sollen, finden ihre Rechtfertigung in der Natur des bergmännischen Gewerbes. Ohne deren Befolgung ist überhaupt ein regelmäßiger geordneter und die Sicherheit der Baue und der Arbeiter nicht gefährdender Bergbautrieb nicht ausführbar.

Zu §§. 192—195 des Entwurfs.

Auch die getroffenen Anordnungen für den auf einem Bergwerk unter oder über Tage wirklich eingetretenen Unglücksfall tragen ihre Rechtfertigung in sich selbst. Es ist nach diesen Bestimmungen bis jetzt immer verfahren, weshalb es unbedenklich war, dieselben in dem Gesetz ausdrücklich auszusprechen.

Zu §. 196 des Entwurfs.

Mehrere von den für den Bergwerks-Betrieb ertheilten polizeilichen Vorschriften sind auch auf den Betrieb der Aufbereitungs-Anstalten anzuwenden und die darauf sich beziehenden Bestimmungen sind daher im Entwurf speziell angegeben.

Zu §. 197 des Entwurfs.

Treten Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und Vorschriften ein, so sollen dieselben durch protokollarische Verhandlungen festgestellt werden, welche die Berg-Beamten bei ihren Befahrungen aufzunehmen haben.

Zu §§. 198, 199 des Entwurfs.

Wenn auch im Allgemeinen anzunehmen ist, daß es dem Interesse der Bergwerks-Betreiber entspricht, mit der Gewinnung und Förderung der Produkte, so lange der Absatz des Produkts gesichert ist, nicht zurückzubleiben, so können doch Fälle eintreten, daß das Bedürfniß der Consumtion eine Verstärkung des Betriebs der Bergwerke nothwendig macht. Diese bei jedem Bergwerk in dem Bergamts-Bezirk mit Rücksicht auf ihre natürliche Leistungsfähigkeit, wenn lokale technische Hindernisse nicht vorhanden sind, anzuordnen, soll das Bergamt befugt sein. Ueber Beschwerden gegen diese Bestimmung entscheidet der Minister nach vorher eingefordertem Gutachten der Gewerken-Kammer und der Kreis-Behörde.

Um dieser Entscheidung Folge zu geben, hat die Kommission die gesetzliche Bestimmung nothwendig gefunden, daß gegen die Bergwerks-Besitzer, welche der getroffenen Anordnung nicht Folge leisten, das über die Einsetzung aus dem Bergwerks-Eigenthum angeordnete Verfahren eingeleitet werden soll.

Zu §. 200 des Entwurfs.

Die Verpflichtung: bei dem Verkauf der Produkte die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Maße und Gewichte zu befolgen, ist ausdrücklich aus dem Grunde aufgenommen worden, weil die Bestimmung hinzugefügt ist, daß der Bergmeister die Befolgung derselben überwachen soll.

Zu §. 201 des Entwurfs.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes sollen mit einer Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thalern belegt werden. Daß die Strafgelder zur Knappschaftskasse fließen sollen, mußte dabei ausdrücklich ausgesprochen werden.

Zu §§. 203—206 des Entwurfs.

In welcher Art bei rechtswidriger Zueignung von verleihbaren Mineralien im verliehenen oder unverliehenen Felde, ferner bei absichtlicher oder unabsichtlicher Ueberschreitung der Gränzen des Berg-Eigenthums, und endlich bei rechtswidriger Zueignung schon gewonnener Mineralien verfahren werden soll, ist in den §§. 203 bis 206 vorgeschrieben.

Die Bestimmungen sind den allgemeinen Rechtsverhältnissen entsprechend und bedürfen nicht einer Erläuterung.

Zu §§. 207—230 des Entwurfs.

Von den Bergwerken in den Landestheilen am linken Rheinufer sind bisher, auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 an Bergwerkssteuern 5,5 pCt. vom steuerbaren Ertrage der Gruben nebst den Hebegebühren, als eine veränderliche jährliche Steuer, und eine von dem Flächeninhalt des Grubenfeldes abhängige, für jede 100 Quadratlachter des verliehenen Feldes zu 0,42 Pfennigen bestimmte Abgabe, als eine feste jährliche Steuer entrichtet werden.

Die Bergwerke in den Landestheilen am rechten Rheinufer haben außer dem zehnten (in seltenen Fällen dem zwanzigsten) Theil von der Brutto-Einnahme für die unmittelbar aus den Gruben gewonnenen und zu Tage geförderten Produkte noch die eigentliche Bergwerkssteuer zu entrichten, welche in den verschiedenen Landestheilen nicht in gleicher Art erhoben werden. Diese Steuer wird unter dem Namen der Quatember-Rezeß- und Quatember-Zuschußgelder, der Fahrgebühren, Gedingestufengelder, Rechnungs-Revisions-Gebühren entrichtet. In einigen Landestheilen treten die Beträge für die sogenannten landesherrlichen Freikuxe oder auch für die

Meßgelder (bei den Steinkohlen-Bergwerken) hinzu, und in anderen Landestheilen werden noch Produkten-Verkaufsgelder, Konzessions- und Wasserlaufsgelder erhoben.

Es scheint schon darin ein erheblicher Vortheil einer neuen Regulirung der Bergwerksteuer gesucht werden zu müssen, daß statt der vielfachen und verschiedenartigen Abgaben an den Staat, welche durch das neue Gesetz aufgehoben werden, eine einfache und für alle Landestheile in gleicher Weise festzustellende Bergwerksteuer eingeführt wird.

Der Zehnte ist keine Steuer, sondern eine auf dem Bergwerk ruhende Reallast, ein dem Staat vorbehaltener Nutzungsantheil an dem unterirdischen Eigenthum. Der Gesetz-Entwurf hat diese in der ehemaligen Regalität der Bergwerke begründeten Eigenthums-Verhältnisse nicht aufrecht erhalten. Daraus folgt indeß nur, daß es unzulässig ist, den künftig zu verleihenden Bergwerken den Zehnten aufzuerlegen, keinesweges aber, daß die Besitzer der jetzt schon umgehenden Bergwerke, denen die Verpflichtung zur Entrichtung der Zehntabgabe obliegt, einen gesetzlichen Anspruch auf den Erlaß des Zehnten erheben können. Für die schon bestehenden und mit der Zehntabgabe belasteten Bergwerke hätte daher die Verpflichtung zur Entrichtung des Zehnten, neben der einzuführenden neuen, statt der bisher entrichteten Bergwerksteuer, fortdauern müssen.

Eine solche Bestimmung würde die Existenz aller zehntpflichtigen Bergwerke in einem hohen Grade gefährden. Die mit ihnen in Konkurrenz tretenden neu aufzunehmenden Bergwerke würden das auf die älteren Gruben verwendete Kapital vernichten, und die bisherigen Bergwerksbetreiber würden mit einem Schlage die Früchte ihrer Anstrengung verlieren. Es schien daher nicht blos billig, sondern auch staatswirthschaftlich gerechtfertigt zu sein, mit der Einführung der neuen Bergwerksteuern die schon vorhandenen Bergwerke von der Verpflichtung der Zehntabgabe zu entbinden, von einer Abgabe, welche schon an sich wenig geeignet ist, der Entwickelung industrieller Bergwerks-Unternehmungen förderlich zu sein, weil sie in gleicher Weise von dem unter den günstigsten und den ungünstigsten natürlichen Verhältnissen stattfindenden Grubenbetriebe erhoben wird.

Für die statt der bisherigen Steuern zu entrichtende neue Bergwerksteuer mußte die eigenthümliche Natur des bergmännischen Gewerbes in Erwägung gezogen werden. Dies Gewerbe unterscheidet sich von jedem anderen wesentlich dadurch, daß das Objekt desselben, nämlich die zu bearbeitende natürliche Lagerstätte des zu gewinnenden Minerals, dem Bewerber fast kostenfrei vom Staate übertragen und als ein neues Eigenthum innerhalb bestimmter Gränzen unter der Bedingung überwiesen wird, daß der Empfänger sich der fortdauernden, durch die natürlichen Verhältnisse bei der Ausübung des Gewerbes gebotenen Oberaufsicht des Staates unterwerfen muß. Die aus dieser Zutheilung des unterirdischen Eigenthums durch die vom Staat dazu berufene Behörde und aus der von der letzteren ausgehenden Oberaufsicht bei der Benutzung jenes Eigenthums erwachsenden Kosten können den Staatskassen nicht zur Last fallen, sondern sie müssen von den sämmtlichen Bergwerksbetreibern, also auch von dem Staat, nach Verhältniß seiner Betheiligung bei dem Bergbau, insofern ein solcher für Rechnung der öffentlichen Kassen betrieben wird, zusammengebracht werden. Der Maßstab, nach welchem jedes einzelne Bergwerk seinen Beitrag zu jenen Verwaltungskosten zu leisten hat, ist leicht gefunden, sobald der Betrag der jährlichen Verwaltungskosten bekannt ist, welcher, nach der im Entwurf angenommenen Bestimmung, durch einen jährlich oder auch periodisch aufzustellenden und zu genehmigenden Etat festgestellt werden soll.

Der Werth der durch den Betrieb der Bergwerke im ganzen Staat gewonnenen Bergwerks-Produkte giebt dann den einfachen und zuverlässigen Maßstab für die Ermittelung der Höhe des Beitrags für jedes einzelne Bergwerk. Da dieser Beitrag nicht als eine Steuer vom Bergbaubetriebe betrachtet werden kann, sondern als ein wesentlicher Theil der Erwerbungs- und Verwaltungskosten des bergmännischen Eigenthums angesehen werden muß, so ist der auf jedes im Betrieb befindliche Bergwerks-Eigenthum, nach Verhältniß des Werthes der jährlichen Gewinnung fallende Beitrag, ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Bergwerksbetriebes zu erheben. Auf die Kosten für die Erwerbung des Eigenthums und für die Oberaufsicht bei der Betriebsführung hat der finanzielle Zustand des Bergeigenthums, als das letzte Resultat der Verwaltung, so wenig einen Einfluß, daß ein Bergwerk, welches mit Zubuße betrieben wird, häufig eine sorgfältigere und daher kostbarere Oberaufsicht erfordert, als eine Grube, die dem Betreiber einen Gewinn gewährt. Die von den gesammten, im Betriebe befindlichen Bergwerken nach dem im Entwurfe angenommenen und darin näher erläuterten Maßstabe aufzubringenden Verwaltungskosten sind folglich keine Steuer vom Bergwerksbetriebe, sondern ein den Bergwerks-Eigenthümern von der Staatskasse ertheilter Vorschuß, welchen dieselben in vierteljährlichen Zeitabschnitten zu erstatten haben.

Bei der Bestimmung der eigentlichen Bergwerksteuer sind ähnliche Grundsätze leitend gewesen, wie diejenigen, von denen im Gesetze vom 21. April 1810 ausgegangen ist. Es soll hiernach jährlich, in vierteljährigen Raten, eine ständige (fixe oder feste) und eine unständige (verhältnißmäßige oder veränderliche) Steuer erhoben werden. Die erste ist abhängig von dem Umfange oder von der Größe des Flächeninhalts, welcher für das verliehene Berg-Eigenthum bewilligt worden ist, folglich unabhängig von dem finanziellen Erfolge der Verwaltung. Die feste Steuer ist von jedem Bergwerks-Eigenthum zu entrichten, es mag betrieben werden oder sich durch nachgesuchte und erhaltene Fristung außer Betrieb befinden, es mag dem Betreiber einen Gewinn abwerfen oder Zuschüsse erfordern. Diese Art der Steuererhebung liegt in der Natur der fixen Steuer und ist übereinstimmend mit Artikel XXXIV. des Gesetzes vom 21. April 1810.

Die zweite, die veränderliche Steuer, soll von dem Ueberschuß der jährlichen Einnahmen über die Ausgaben oder von dem reinen Gewinn, den der Betrieb eines Bergwerks gewährt, also nicht von denjenigen Bergwerken erhoben werden, bei welchen der Werth der gewonnenen Produkte geringer ist als die Kosten der Gewinnung mit Einschluß der Kosten für die Bergwerks-Verwaltung (§. 211. a.). Diese Steuer soll ebenfalls in vierteljährlichen Raten entrichtet werden. Ueber die Art der Erhebung derselben sind in dem Entwurf die Vorschriften vollständig gegeben. Es ist dabei noch besonders hervorzuheben, daß bei der Ermittelung dieser Steuer, nach den im Entwurf darüber ertheilten Bestimmungen, die Einsicht der Behörden in die Rechnungen der Steuerpflichtigen nach Möglichkeit vermieden werden soll.

Für die Ermittelung des Betrages der fixen Steuer giebt die zu 100 Quadratlachtern bestimmte Einheit das Anhalten. Bei den Steinkohlengruben ist der Satz von Einem Silbergroschen, bei allen anderen Bergwerken der Satz von zwei Pfennigen für 100 Quadratlachtern festgestellt. Das Gesetz vom 21. April 1810 macht nicht diesen Unterschied, der seine Begründung in der Eigenthümlichkeit der Steinkohlen-Ablagerungen findet. Der Steinkohlenbergbau wird auf Lagerstätten geführt, auf welchen das zu gewinnende Mineral niemals fehlt, wogegen die Lagerstätten anderer Mineralien häufig verdrückt und taub sind und das Mineral gewöhnlich nur in einem kleinen Theil des verliehenen Feldes enthalten; ferner darin, daß in der Regel mehrere, nicht selten sogar viele Kohlenflötze unter oder über einander abgelagert sind, für welche daher die fixe Steuer gemeinschaftlich zu entrichten ist. Nächstdem sind die Sätze von einem Silbergroschen und von zwei Pfennigen fixer Steuer für 100 Quadrat-Lachter an sich höher, als die im Artikel XXXIV. des Gesetzes vom 21. April 1810 bestimmte Steuer von zehn Franks für einen Quadratkilometer. Zur Entrichtung dieser höheren Steuer lagen besonders zwei wichtige Gründe vor; der eine, um das Begehren nach großen Grubenfeldern zu beschränken, der zweite um die Bergwerksbesitzer zum Betriebe ihrer Gruben anzuspornen und die Fristengesuche möglichst zu vermindern.

Bei der Entrichtung der verhältnißmäßigen Steuer wird eine wesentliche Erleichterung für die Steuerpflichtigen, den Bestimmungen der Artikel XXXV. und XXXVI. des Gesetzes vom 21. April 1810 und des Dekrets vom 6. Mai 1811 wegen Feststellung der Bergwerksteuer gegenüber, dadurch bewirkt, daß das Zusatzzehntel vom steuerbaren Ertrage nicht mehr erhoben und der Steuerbetrag nach dem wirklichen (§. 212) und nicht nach dem steuerbaren Ertrage der Bergwerke ermittelt werden soll.

Die veränderliche Steuer ist zu fünf Prozent des Ertrages vom Bergwerksbetriebe festgesetzt.

Ueber das finanzielle Ergebniß der vorgeschlagenen Besteuerung, sowohl für die Staatskasse als auch für die Bergwerks-Besitzer, ist Folgendes zu bemerken:

Nach Inhalt der Nachweisung A. hat das Gesammt-Einkommen von allen Bergwerks-Abgaben im Durchschnitt der Jahre 1843—1847 betragen: 714,128 Rthlr. — Sgr. 4 Pf.

Durch die vorgeschlagenen Steuern würde aufkommen, und zwar:

1) an fester Steuer, nach Inhalt der Anlage B.:

a) von Steinkohlen-Bergwerken zu 1 Sgr. für 100 Quadrat-Lachter	60,700 Rthlr.
b) von anderen Bergwerken zu 2 Pf. für 100 Quadrat-Lachter, beziehungsweise 2 Rthlr. für 100 laufende Lachter oder 30 Rthlr. für Distriktsfelder	12,000 -
Zusammen	73,300 Rthlr.

2) Der nach §§. 211, 212 und 9 des Entwurfs auf alle in Förderung stehende Bergwerke zu vertheilende Betrag der Verwaltungskosten beläuft sich nach dem Durchschnitt von 1843/47, nach Inhalt der Anlage C., auf 410,013 Rthlr. Eine nach Maßgabe der Prinzipien des Entwurfs vorgenommene Vertheilung dieses Betrages auf den fiskalischen und den gewerkschaftlichen Bergbau ergiebt, wie aus der Anlage hervorgeht, als Beitrag des ersteren die Summe von 125,881 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf., als Beitrag des

Digitized by Google

letzteren die Summe von 284,131 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf. Durch den Wegfall der Ober-Bergämter werden sich die gesammten Verwaltungskosten vermindern, es ist indessen der Betrag dieser Verminderung; welcher zur Zeit noch nicht feststehe, für das finanzielle Ergebniß der neuen Steuern insofern ohne einen wesentlichen Einfluß, als sich die Beiträge der Bergwerksbesitzer zu den Verwaltungskosten in demselben Maße vermindern, in welchem die Verwaltungskosten heruntergehen und der Vortheil für die Staatskasse bei der Ersparung nur darin liegt, daß der von dem fiskalischen Bergbau zu leistende, jetzt auf 125,881 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. berechnete Beitrag zu diesen Kosten geringer wird. Dieser Beitrag der fiskalischen Werke zu den Verwaltungskosten ist bei der Berechnung des Aufkommens aus den neuen Steuern außer Ansatz zu lassen, da er, als Zahlung aus einer Staatskasse in eine andere, auf das finanzielle Ergebniß ohne Einfluß ist; es sind mithin hier, als Ertrag der Steuer von der Förderung, nur in Ansatz zu bringen die als Beitrag des gewerkschaftlichen Bergwerks berechneten 284,131 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf.

3) Nach Inhalt der Anlage D. betrug der Reinertrag des gesammten gewerkschaftlichen Bergbaues im Durchschnitt der Jahre 1843/47 2,731,177 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf. Dieser Ertrag würde sich etwas höher stellen, wenn die Ausgaben nach dem Grundsatze im §. 212 des Entwurfs berechnet, wenn also von denselben die Kosten der eigentlichen Tage-Arbeiten, der Dampfmaschinen und Wasserkünste abgesetzt worden wären. Die vorliegenden Materialien gestatten es nicht, eine Berechnung nach diesen Gesichtspunkten anzulegen, und es würde vermuthlich ein von dem jetzt vorliegenden sehr verschiedenes Resultat sich nicht ergeben. Nimmt man nun den Ertrag von 1843/47 auch für die Zukunft als maßgebend an, abstrahirt man also vorläufig von der an sich und namentlich auch in Folge der vorgeschlagenen neuen Gesetzgebung zu erwartenden Vermehrung des Bergwerksbetriebes, so würde sich der Ertrag von

	2,731,477 Rthlr.	29 Sgr.	5 Pf.
nach Abzug von			
1) der festen Steuer mit ..	73,300 „	— „	— „
2) der Steuer von der Förderung mit	284,131 „	13 „	2 „
also die Summe von	2,374,046 Rthlr.	16 Sgr.	3 Pf.

als der nach §. 211 b. mit 5 pCt. zu besteuernde Ueberschuß ergeben, und es würde die Steuer davon 118,702 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. betragen.

Das gesammte Aufkommen an neuen Steuern würde hiernach ausmachen:

1) feste Steuer	73,300 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) verhältnißmäßige Steuer:			
a) von der Förderung	284,131 „	13 „	2 „
b) vom Ueberschuß	118,702 „	9 „	9 „
zusammen	476,133 Rthlr.	22 Sgr.	11 Pf.
Davon ab die Verwaltungskosten mit	284,131 „	13 „	2 „
bleibt Ueberschuß für die Staatskasse	192,002 Rthlr.	9 Sgr.	9 Pf.
Im Durchschnitt von 1843/47 waren an Bergwerks-Abgaben aufgekommen	714,128 „	— „	4 „
Davon ab die Verwaltungskosten mit	284,131 „	13 „	2 „
war Ueberschuß für die Staatskasse	429,996 Rthlr.	17 Sgr.	2 Pf.
also gegen den nach vorstehender Berechnung künftig zu erwartenden Ueberschuß von....................	192,002 „	9 „	9 „
mehr	237,994 Rthlr.	7 Sgr.	5 Pf.

und es würde sich auf diesen Betrag von 237,994 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pf. der Ausfall für die Staatskasse berechnen.

Dieselbe Summe wird von dem Bergbau-Betrieb weniger als bisher an die Staatskasse gezahlt werden; die Erleichterung, welche diesem Betriebe zu Theil werden wird, ist jedoch durch diese Summe nicht ausgedrückt. Wenn nämlich die Bergwerksbesitzer bisher die

Summe von...........................	714,128 Rthlr.	— Sgr.	4 Pf.
an Abgaben aufzubringen hatten und in Zukunft nur.........................	476,133 „	22 „	11 „
also weniger	237,994 Rthlr.	7 Sgr.	5 Pf.

aufzubringen haben würden, so wird sich auf der einen Seite der künftig aufzubringende Betrag um den Betrag der zu erwartenden Ersparniß an den Verwaltungskosten vermindern, also die Ersparniß gegen die bisher gezahlte Abgaben-Summe um denselben Betrag erhöhen, auf der anderen Seite wird jedoch den Bergwerksbesitzern durch Ausführung der Vorschrift im §. 152. des Entwurfs eine neue Ausgabe erwachsen, welche sich nach Inhalt der Anlage E. auf etwa 80,000 Rthlr. berechnet. Balancirt man die auf etwa 30,000 Rthlr. anzuschlagende Ersparniß an Verwaltungskosten gegen diese Mehrausgabe von 80,000 Rthlr., so ergiebt sich als der muthmaßliche Betrag der durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf dem Bergbau zu Theil werdenden Erleichterung auf etwa 180,000 Rthlr. bis 190,000 Rthlr.

Diese Erleichterung wird jedoch allein den Gruben in den rechtsrheinischen Landestheilen zu Gute kommen. Es sind nach Inhalt der Anlage A. bisher aufgekommen:

rechts des Rheins	677,746 Rthlr.	27 Sgr.	2 Pf.
links „ „	36,382 „	3 „	2 „

Es würden künftig zu erheben sein:

1) Rechts des Rheins:			
a) an fester Steuer..........	56,933 Rthlr.	13 Sgr.	— Pf.
b) an Steuer von der Förderung, wenn man den Productions-Werth rechts des Rheins zu ¹¹/₁₄ des gesammten Productions-Werths anschlägt und nach diesem Maßstab die Verwaltungskosten von 284,131 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf. repartirt..	223,246 „	3 „	11 „
c) an Steuer von 5 pCt. des aus Anlage D ersichtlichen Ueberschusses von 2 Millionen 355,358 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf., nach Abzug der unter a. und b. vorstehenden 279,179 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf., also von 2,076,179 Rthlr. 11 Sgr. 7 Pf......................	103,808 „	29 „	— „
zusammen	382,988 Rthlr.	15 Sgr.	11 Pf.
also gegen die bisher erhobenen	677,745 „	27 „	2 „
weniger.................	294,757 Rthlr.	11 Sgr.	3 Pf.
2) Links des Rheins:			
a) an fester Steuer..........	17,366 Rthlr.	17 Sgr.	— Pf.
b) an Steuer von der Förderung nämlich ³/₁₄ von 284,131 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf......................	60,885 „	9 „	3 „
c) an Steuer von 5 pCt. des aus Anlage D ersichtlichen Ueberschusses von 376,119 Rthlr. 11 Pf., nach Abzug der unter a. und b. vorstehenden 78,251 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf., also von 297,867 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf......................	14,893 „	10 „	9 „
zusammen	93,145 Rthlr.	7 Sgr.	— Pf.
also gegen die bisher erhobenen	36,382 „	3 „	2 „
mehr....................	56,763 Rthlr.	3 Sgr.	10 Pf.

Wird von der unter 1 für die rechtsrheinischen Landestheile

berechneten Ersparniß von	294,757 Rthlr.	11 Sgr.	3 Pf.
dieser Mehrbetrag von............	56,763 „	3 „	10 „
in Abzug gebracht, so ergiebt sich die oben berechnete Differenz von	237,994 Rthlr.	7 Sgr.	5 Pf.

Die weiter eintretende Ermäßigung der Abgabe in Folge der Herabsetzung der Verwaltungskosten vertheilt sich auf beide Landestheile in gleichem Verhältniß.

Es wird keiner Rechtfertigung darüber bedürfen, daß der Unterschied in der Besteuerung ausgeglichen werden mußte, welcher zwischen den rechtsrheinischen und den linksrheinischen Landestheilen zu Lasten der ersteren besteht. Dieser Unterschied war an sich, ganz besonders aber in dem Verhältniß von Westfalen und dem rechtsrheinischen Theile der Rheinprovinz zu dem linksrheinischen Theile derselben, also in dem Verhältniß zweier Landestheile, in welchen im Uebrigen eine ganz gleichmäßige Besteuerung besteht, nicht mehr haltbar. Seine Aufhebung in der Weise, daß die Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen auf den Betrag der in den linksrheinischen zur Hebung kommenden herabgesetzt würden, verbot die Lage des Staatshaushalts; der umgekehrte Weg, nämlich die Festhaltung der Abgaben in den Landestheilen rechts des Rheins auf dem bisherigen Betrage und die Erhöhung der Abgaben in den Landestheilen links des Rheins auf einen entsprechenden Betrag, würde zwar finanziell vortheilhaft, aber mit der Entwickelung des Bergbaus in allen Landestheilen unvereinbar gewesen sein. Es war daher ein Mittelweg zu wählen, nämlich eine Art der Besteuerung, welche dem Bergbau in den rechtsrheinischen Landestheilen eine wesentliche Ermäßigung, in den linksrheinischen Landestheilen eine wohl zu tragende Erhöhung bringen wird. Der Ausfall, welchen die Staatskasse bei Befolgung dieses Weges erleiden wird, ist schon erheblich und würde die Auflegung höherer Abgaben nothwendig gemacht haben, wenn man sich nicht der Hoffnung hätte hingeben dürfen, daß die eben

in Folge der Abgaben-Ermäßigung zu erwartende Ausdehnung des Bergbaus, namentlich auf Steinkohlen, die Deckung dieses Ausfalls in hoffentlich nicht zu ferner Zeit bewirken werde.

Zu §§. 231—234 des Entwurfs.

Die Verordnungen, welche nach Aufhebung der jetzt bestehenden Bergwerks-Gesetze noch ferner im Bereiche ihrer bisherigen Geltung bleiben, betreffen örtliche, bergpolizeiliche Vorschriften oder Gesetze, auf welche bei speziellen Verträgen Rücksicht genommen worden ist. Auch mußte die Bestimmung Artikel VIII. des Gesetzes vom 21. April 1810 über die Mobiliar-Qualität der Actien oder Antheile einer Gesellschaft oder Unternehmung zum Betriebe von Bergwerken aufrechterhalten bleiben.

Die bisherigen Bestimmungen über Verpfändung des Bergwerks-Eigenthums, über die Errichtung der Berggegenbücher und Hypothekenbücher, über Berg-Arrest und Berg-Konkurs, so wie über die nothwendige Subhastation der Bergwerke, sollen für jetzt noch in Kraft bleiben.

Zu §. 236. des Entwurfs.

In einigen Landestheilen sind die Braunkohlen, in anderen die Eisenerze bisher zu den Erzeugnissen der Gräbereien gerechnet worden. Weil in einem Gesetze, welches für den ganzen Staat Geltung haben soll, provinzielle Ausnahmen von allgemeinen Bestimmungen nicht gerechtfertigt sein würden, so haben jene Ausnahmen durch die Festsetzung im §. 234 aufgehoben und die Eisenerze und die Braunkohlen allgemein zu den Erzeugnissen der Bergwerke gerechnet werden müssen, welches aber, mit Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse der Oberflächen-Eigenthümer, unter der für sie sehr günstigen Modification geschehen ist, daß ihnen die Verfügung über die genannten Mineralien, wie sie dieselbe seither gehabt, noch zehn Jahre nach Verkündigung des Gesetzes vorbehalten bleiben soll.

Zu §§. 237—240 des Entwurfs.

Die bisherige Kur-Eintheilung für das bereits erworbene Bergwerks-Eigenthum kann zwar bestehen bleiben, indeß sind durch das Gesetz Maßregeln angeordnet worden, um die Unterabtheilungen eines Kuxes in der Folge nur nach ganzen Zehntheilen stattfinden zu lassen, auch soll auf Antrag der Betheiligten die Aufhebung der Kuxeintheilung selbst veranlaßt werden dürfen.

Zu §§. 241—246 des Entwurfs.

Die Bestimmungen über die Freikuxe zu kirchlichen und Schulzwecken, so wie über die Erb- und Grundkuxe bei den schon bestehenden Bergwerken, wie sie in den bezeichneten Paragraphen ertheilt werden, sind eine unmittelbare Folge der im Entwurfe aufgenommenen gesetzlichen Bestimmungen. Eben dies ist auch der Fall bei der bisher theilweise in Westfalen entrichteten Tradde, so wie bei dem in Schlesien und in einem Theil von Sachsen bisher bestandenen Mitbaurechte.

Zu §§. 247—260 des Entwurfs.

Die in diesen Paragraphen enthaltenen, der jetzt bestehenden Berggesetzgebung angehörenden Bestimmungen mußten zum Anerkenntniß ihrer fortdauernden Gültigkeit als Uebergangsbestimmungen ausdrücklich aufgenommen werden.

Zu §. 261 des Entwurfs.

Berghoheits- und Nutzungsrechte, so wie Privilegien, welche einzelnen Privatpersonen oder einzelnen Ortschaften und Distrikten bisher beigelegt sein möchten, konnten für die Folge nicht länger aufrechterhalten bleiben. Diese Rechte oder Vorrechte sollen ohne Entschädigung aufgehoben werden, unbeschadet der auf Grund solcher Berechtigungen wirklich schon erworbenen besonderen Rechte.

Zu §§. 263—265 des Entwurfs.

Wie der Flächeninhalt des Grubenfeldes zur Entrichtung der festen Steuer, bei der bisher theilweise noch in Anwendung gekommenen Längen-Vermessung, ermittelt werden soll, mußte durch das Gesetz festgestellt werden. Bei den Steinkohlengruben giebt das Produkt aus der Länge des verliehenen Feldes mit der bewilligten Vierung, die Größe der Fläche, für welche die Höhe der festen Steuer nach dem Satze von 1 Silbergroschen für 100 Quadratlachter berechnet wird.

Bei allen anderen mit Längenfeldern verliehenen Bergwerken sollen ohne Rücksicht auf die Vierung für 100 laufende Lachter Längenfeld jährlich zwei Thaler, und wenn ein solches Feld die Länge von 50 Lachtern nicht erreicht, jährlich ein Thaler entrichtet werden.

Bei den hier und dort in den rechtsrheinischen Provinzen vorgekommenen Verleihungen von sogenannten Distriktsfeldern soll von diesen, ohne Rücksicht auf die Größe des Feldes, eine feste Steuer von jährlich dreißig Thalern gezahlt werden. Dieselbe Summe wird als jährliche fixe Steuer von denjenigen linksrheinischen Bergwerks-Verleihungen gezahlt, bei welchen das verliehene Feld mehr als 540,000 Quadratlachter beträgt.

Zu §. 267 des Entwurfs.

Ueber die Fortdauer der in einigen Landestheilen bestehenden Bergbau-Hülfskassen, so wie der Märkischen und Essen-Werdenschen Bergamtskassen, bedarf es für jetzt noch keiner Bestimmung.

Fällt diese später dahin aus, daß die Bergwerksbetreiber in den betreffenden Bergdistrikten und Revieren die Fortdauer jener Kassen nicht wünschenswerth finden, so können die Geldbestände, welche zur Zeit des gefaßten Beschlusses der Aufhebung vorhanden waren, nur in der bisherigen Art im Interesse des Bergbaues verwendet werden.

Digitized by Google

Nach

der jährlichen Einnahmen

nach dem Durchschnitt der

№	Benennung der Kassen.	Zehnt- und Zwanzigste Gefälle.			Quatember- und Rezeßgeld, auch Quatember-Zuschußgeld.			Landesherrliche Freikuxgelder.			Vorkaufsgelder.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Rüdersdorfer Bergamts-Kasse	181	4	3	170	22	—	—	—	—	—	—	—
2	Oberschlesische Bergamts-Kasse	138,051	18	11	26,761	—	1	—	—	—	—	—	—
3	Niederschlesische Bergamts-Kasse	63,692	28	8	4,016	13	2	13	13	7	—	—	—
4	Mansfeld-Thüringische Bergamts-Kasse	31,108	24	6	1,063	28	4	—	—	—	3,573	2	4
5	Saalkreiser Bergamts-Kasse	9,082	20	10	330	29	6	—	—	—	—	—	—
		171	27	8	31	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Henneberg-Neustädtische Bergamts-Kasse	1,605	20	3	587	22	11	2	4	9	1,542	19	2
7	Magdeburgsche Bergamts-Kasse	9,829	19	8	356	9	—	240	24	—	—	—	—
8	Märkische Bergzehnt-Kasse	125,034	18	—	—	—	—	19,236	6	—	—	—	—
	Märkische Bergamts-Kasse	—	—	—	40,231	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Essen-Werdensche Bergzehnt-Kasse	87,567	6	—	—	—	—	13,594	18	—	—	—	—
	Essen-Werdensche Bergamts-Kasse	—	—	—	28,234	24	—	—	—	—	—	—	—
10	Tecklenburg-Lingensche Bergamts-Kasse	598	24	—	602	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Fürstenthum Paderborn und Corneysche Bergamts-Kasse	10	—	—	61	18	—	—	—	—	—	—	—
12	Siegener Bergamts-Kasse	23,492	5	8	1,820	12	5	—	—	—	—	—	—
13	Dürener Bergamts-Kasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Saarbrücker Bergamts-Kasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	490,427	8	5	104,267	29	5	33,087	6	4	5,115	21	6

Digitized by Google

Anlage A.

weisung

an Gefällen und Sporteln

fünf Jahre 1843—47.

Konzessions- und Zeitpachtgelder, auch Wasserlaufsgeld.			Fixirte Besoldungs-Zuschüsse.			Ständige Bergwerksteuer.			Verhältnißmäßige Steuer.			Zuschlagzehntel und Hebegebühren.			Gebühren und Sporteln.			Summa.		
Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	678	20	4	1,030	16	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,043	4	11	174,855	23	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,612	27	6	74,335	22	11
5	12	6	2,687	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,241	21	9	39,680	19	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	479	8	—	9,892	28	4
123	15	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	326	13	4
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	994	1	4	4,740	8	5
—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	519	12	6	11,006	5	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,420	18	—	145,691	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,626	18	—	46,857	18	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,487	18	—	102,649	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,552	6	—	31,787	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	12	—	1,296	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	18	—
3,792	26	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,418	18	9	33,624	3	1
—	—	—	580	—	—	2,800	21	11	24,834	24	5	4,154	14	7	209	24	—	32,579	24	11
—	—	—	—	—	—	1,241	21	8	2,027	2[illegible]	3	470	25	4	61	24	—	3,802	8	3
3,929	24	5	3,327	20	—	4,042	13	7	26,862	21	8	4,625	9	11	38,441	25	1	714,128	—	4

Digitized by Google

Anlage B.

Berechnung

des

Aufkommens an fixer Bergwerkssteuer nach dem neuesten Berggesetz-Entwurfe.

---

1) Von Steinkohlen pro 100 Quadrat-Lachter Feld (ohn Unterschied, ob gevierte oder gestreckte Vermessung) Ein Silbergroschen; mithin von 182,102,483 Quadrat-Lachtern .... 60,700 Rthlr.

2) Bei allen anderen Bergwerken (Braunkohlen, Erzen, Alaun, Vitriol 2c.)

a) bei gevierter Vermessung pro 100 Quadrat-Lachter Feld Zwei Pfennige.

Es sind vorhanden 1037 dergleichen Gruben mit einem gevierten Felde von ... 400,444,202 □L.

hiervon das gevierte Feld von Gruben auf dem linken Rhein-Ufer, welche über 540,000 □L. groß sind, und zwar:

von 89 Gruben im Dürenschen mit .... 214,618,995 □L.

von 37 Gruben im Saarbrückenschen mit .... 100,231,299 »

314,850,294 »

bleiben..... 85,593,908 □L.

à 2 Pf. pro 100 Quadrat-Lachter..... 4,755 »

b) bei gestreckter Vermessung pro 100 laufende Lachter Feldeslänge jährlich zwei Thaler; beträgt auf 155,178 laufende Lachter .... 3,103 Rthlr.

hierzu durch das Minimum von 1 Rthlr. für 10 Gruben, welche zusammen nur 392° lang .... 2 »

3,105 »

3) Bei allen Distrikts-Verleihungen rechts Rheins jährlich Dreißig Thaler;

von 32 Distrikts-Verleihungen .... 960 »

4) bei den linksrheinischen Gruben (mit Ausnahme der Steinkohlengruben, die immer wie ad 1 zu behandeln sind), deren verliehenes Feld mehr als 540,000 Quadrat-Lachter beträgt, jährlich ebenfalls Dreißig Thaler.

Es sind dergleichen Gruben vorhanden:

im Dürenschen Bezirk .... 89 Stück

im Saarbrückenschen Bezirk........ 37 »

in Summa.... 126 Stück à 30 Rthlr. .... 3,780 »

Summa Summarum..... 73,300 Rthlr.

Digitized by Google

Anlage C.

Nachweisung
des
Verwaltungskosten-Aufwandes
nach
dem Durchschnitt der fünf Jahre 1843—47.

№	Benennung der Kassen.	Verwaltungskosten-Aufwand. für die landesherrlichen Werke. Rthlr.	Sgr.	Pf.	für die gewerkschaftlichen Werke. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. Bergamts-Kassen.									
1	Rüdersdorfer Bergamts-Kasse	520	—	—	2,932	6	10	3,452	6	10
2	Oberschlesische » »	3,088	24	5	22,369	22	1	25,458	16	6
3	Niederschlesische » »	—	—	—	20,265	1	11	20,265	1	11
4	Mansfeld-Thüringsche Bergamts-Kasse	—	—	—	14,700	—	—	14,700	—	—
5	Saalkreiser Bergamts-Kasse	6,193	—	—	6,425	—	—	12,618	—	—
6	Henneberg-Neustädtsche Bergamts-Kasse	—	—	—	3,427	—	—	3,427	—	—
7	Magdeburgsche Bergamts-Kasse	971	—	—	3,979	—	—	4,950	—	—
8	Märkische { Bergzehnt-Kasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Bergamts-Kasse	—	—	—	42,340	12	—	42,340	12	—
9	Essen-Werdensche { Bergzehnt-Kasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Bergamts-Kasse	—	—	—	28,671	12	—	28,671	12	—
10	Tecklenburg-Lingensche Bergamts-Kasse	4,033	—	—	367	12	—	4,400	12	—
11	Siegener Bergamts-Kasse	600	—	—	29,556	8	9	30,156	8	9
12	Dürener » »	—	—	—	12,676	24	—	12,676	24	—
13	Saarbrücker » »	12,902	4	1	6,451	2	—	19,353	6	1
	Summa A.	28,307	28	6	194,161	11	7	222,469	10	1
	B. Ober-Bergamts-Kassen.									
1	Ober-Bergamts-Hauptkasse zu Brieg	16,504	23	3	16,504	23	3	33,009	16	6
2	» » » » Halle	15,186	—	—	14,285	—	—	29,471	—	—
3	» » » » Dortmund inkl. Bergbau-Hülfs-Kasse	4,650	—	—	11,714	18	—	16,364	18	—
4	» » » » Bonn	11,232	25	1	22,465	20	4	33,698	15	5
	Summa B.	47,573	18	4	64,970	1	7	112,543	19	11
	C. Ober-Berghauptmannschaftliche Kasse.									
	Summa C.	50,000	—	—	25,000	—	—	75,000	—	—
	Summa Summarum	125,881	16	10	284,131	13	2	410,013	—	—

Digitized by Google

Anlage D.

Nachweisung

des

Reinertrages, nach dem Durchschnitt der fünf Jahre 1843—47.

№	Benennung der Bergamts-Bezirke.	Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben.			Gefälle-Entrichtung.			in Summa Reinertrag.		
		Rthlr.	Sgr.	₰	Rthlr.	Sgr.	₰	Rthlr.	Sgr.	₰
1	Rüdersdorfer Bezirk	3,083	29	6	1,030	16	7	4,114	16	1
2	Oberschlesischer Bezirk	622,394	14	2	174,855	23	11	797,250	8	1
3	Niederschlesischer Bezirk	154,984	12	—	74,335	22	11	229,320	4	11
4	Mansfeld-Thüringischer Bezirk	145,743	29	7	39,680	19	5	185,424	19	—
5	Saalkreiser Bezirk	45,769	24	10	10,219	11	8	55,989	6	6
6	Henneberg-Neustädtscher Bezirk	7,794	9	4	4,740	8	5	12,534	17	9
7	Magdeburgischer Bezirk	44,329	19	11	11,006	5	2	55,335	25	1
8	Märkischer Bezirk	328,850	18	—	145,691	12	—	521,399	18	—
					46,857	18	—			
9	Essen-Werdenscher Bezirk	205,786	—	—	102,649	12	—	340,222	12	—
					31,787	—	—			
10	Tecklenburg-Lingenscher Bezirk	4,530	24	—	1,296	6	—	5,827	—	—
11	Fürstenthum Paderborn rc. Bezirk	—	—	—	71	18	—	71	18	—
12	Siegener Bezirk	114,345	—	—	33,524	3	1	147,869	3	1
13	Dürener Bezirk	299,695	7	5	32,579	24	11	332,275	2	4
14	Saarbrücker Bezirk	40,011	20	4	3,802	8	3	43,843	28	7
	Summa	2,017,349	29	1	714,128	—	4	2,731,477	29	5

Digitized by Google

Anlage E.

Berechnung

der

nach dem neuesten Berggesetz-Entwurfe von den Gewerken zu den Knappschafts-Kassen zu entrichtenden Beiträge.

Es sind beim gewerkschaftlichen Bergbau im preußischen Staate durchschnittlich 35,000 Mann beschäftigt, von denen jeder etwa jährlich 300 Schichten verfährt und dabei einen Schicht-Lohnsatz von durchschnittlich 10 Sgr. verdient. Es werden daher jährlich 100 Rthlr. Lohn pro Mann, und im Ganzen 3,500,000 Löhne an Bergleute auf gewerkschaftlichen Gruben gezahlt. Die zu den Knappschafts-Kassen zu zahlenden Beiträge sind durch das Gesetz auf $3\frac{1}{3}$ pCt. des verdienten Lohns festgesetzt, und es würden daher bei allgemeiner Einführung des Knappschafts-Verbandes von den Arbeitern jährlich 116,666 Rthlr. und mindestens eben so viel von den Gewerben zur Knappschafts-Kasse zu entrichten sein.

An Freikuxgeldern werden von den Gewerken bis jetzt circa 30,000 Rthlr. jährlich zur Knappschafts-Kasse gezahlt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einhundertunderste Sitzung

am Sonnabend den 9. Februar 1850.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Mittheilungen aus der ersten Kammer. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat von 1849 und 1850: — Ministerium des Innern; — Landgendarmerie; — Straf- und Besserungs-Anstalten; — Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten; — Dispositionsfonds; — außerordentliche Ausgaben. — Kommissionsbericht über die Einführungs-Verordnung zur allgemeinen Wechselordnung für Deutschland; — sie wird nach den Beschlüssen der ersten Kammer angenommen.

Die Sitzung wird um 6 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich der Herr Staats-Minister von Strotha und der Regierungs-Kommissar Geheime Ober-Regierungs-Rath Mätzke. Später erscheinen die Herren Staats-Minister von Manteuffel, Simons und von Rabe und die Regierungs-Kommissarien Geheimer Justizrath Bischof, Geheimer Rath von Könen und Justizrath Fleck.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich hoffe, daß, während das Protokoll verlesen wird, sich wohl noch mehrere Abgeordnete eingefunden haben werden.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Gellern bewirkt.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Reuter führt heute das Protokoll, der Herr Abgeordnete Groddeck die Rednerliste.

Es sind zwei Schreiben des Herrn Präsidenten der ersten Kammer eingegangen; ich bitte, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Ew. Hochgeboren benachrichtige ich ganz ergebenst, daß die erste Kammer in ihrer heutigen Sitzung beschlossen hat, die Dringlichkeit der unterm 4. Januar 1849 vorläufig erlassenen sub Nr. 92 der diesseitigen Drucksachen auch den Mitgliedern der zweiten Kammer zugegangenen Verordnung, die an Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße betreffend, zwar anzuerkennen, sich jedoch die Erklärung darüber, ob sie der gedachten Verordnung ohne Abänderung ihre Genehmigung ertheilen wolle, noch vorzubehalten.
>
> Dagegen hat die erste Kammer den die vorstehende Verordnung wörtlich enthaltenden Gesetz-Entwurf, welchen ich in Gemäßheit des §. 72 der Geschäfts-Ordnung in Ausfertigung ganz ergebenst hier beischließe, als ein neues Gesetz angenommen.
>
> Berlin, den 9. Februar 1850.
>
> Der Präsident der ersten Kammer.
> von Auerswald.
>
> An
> den Präsidenten der zweiten Kammer,
> Herrn Grafen von Schwerin,
> Hochgeboren.

Präsident: Ich werde dieses Gesetz der Justiz-Kommission überweisen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Ew. Hochgeboren beehre ich mich in der Anlage eine Ausfertigung des von der ersten Kammer in ihrer heutigen Sitzung definitiv beschlossenen Gesetzes, betreffend
>
> die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Auflaufen verursachten Schadens,
>
> zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.
>
> Berlin, den 9. Februar 1850.
>
> Der Präsident der ersten Kammer
> von Auerswald.
>
> An
> den Präsidenten der zweiten Kammer,
> Herrn Grafen von Schwerin,
> Hochgeboren.

Präsident: Dieser Gesetzentwurf würde sich zur Vorberathung für die Kommission für das Gemeindewesen eignen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so werde ich denselben ihr überweisen.

(Pause.)

Wir gehen in der Tagesordnung weiter.

Ich bemerke zugleich für die Herren, daß die stenographischen Notizen der heutigen Morgen- und der Abendsitzung am morgenden Tage bis 12 Uhr zur Durchsicht ausliegen werden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Wir sind bis zu dem Etat für die Land-Gendarmerie gekommen.

Die Kosten für die Gendarmerie-Offiziere, mit Ausschluß des Chefs, belaufen sich auf 56,300 Rthlr., wovon 8 Brigadiers mit 2000 Rthlr. und 34 Kreis-Offiziere à 900 Rthlr. bis 1500 Rthlr. besoldet werden.

Die Kommission blieb keinen Augenblick in Zweifel darüber, daß diese Kosten im Verhältniß zu den Besoldungskosten für sämmtliche Gendarmen und Wachtmeister ungemein hoch erscheinen, weshalb sie in Erwägung zog, ob an denselben nicht wesentlich gespart werden könne, ohne der militairischen Disziplin Abbruch zu thun.

Den meisten von Ihnen, meine Herren, wird aus Erfahrung bekannt sein, daß die Geschäfte der Gendarmerie-Offiziere nicht von erheblicher Bedeutung sind. Sie wissen, daß die Gendarmerie-Offizierstellen zum Theil nur Versorgungs-Posten sind und in der Regel nur solchen Militairpersonen verliehen werden, die entweder bereits pensionirt sind oder doch pensionirt werden müßten, wenn sie diese Stellen nicht erhielten. Sie wissen ferner, daß die Gendarmerie in dienstlicher Beziehung unter den Landräthen stehen und daß die zweite Beaufsichtigung, welche durch die Gendarmerie-Offiziere ausgeübt wird, nur einen militairischen Charakter an sich trägt. Es ist diese zweite Beaufsichtigung in Beziehung auf den Dienst der Gendarmen jedenfalls als unwesentlich zu betrachten. Hält man diesen Thatsachen gegenüber die Ausgabe von 56,300 Rthlr. entgegen, so ist allerdings der Wunsch sehr begründet, diese Kosten verringert zu sehen. Eine solche Verringerung läßt sich leicht erreichen, wenn man beispielsweise die Gendarmen in militairischer Beziehung unter die Aufsicht der Landwehr-Bataillons-Commandeure, resp. der Landwehr-Brigadiers stellte.

Die Kommission hat direkte Vorschläge hierüber nicht machen können sie hat dies nur angedeutet, um zu zeigen, daß es überhaupt möglich und ausführbar ist, eine zweckentsprechendere und billigere Beaufsichtigung der Gendarmerie einzuführen. Sie hat daher einen ganz allgemeinen Antrag dahin gestellt:

> „Die Kammer möge es für erforderlich erklären, daß eine zweckentsprechende, minder kostspielige militairische Aufsicht der Gendarmerie baldigst hergestellt werde, damit der große Ausgabe-Posten von 56,300 Rthlr. für die jetzigen Gendarmerie-Offiziere zur vielfach verlangten Vermehrung der Anzahl der Gendarmen verwendet werden könne."

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat mir mitgetheilt, daß der Herr Geheime Regierungs-Rath Fleck als Regierungs-Kommissarius für das Kriegs-Ministerium anwesend sein werde. Ich setze voraus, daß es vielleicht für den Titel, den wir eben berathen, sein soll.

Kriegs-Minister **von Strotha:** Nein, es ist wegen des nachfolgenden Gesetzes; er wird noch erscheinen.

Präsident: Dann würde also nichts entgegenstehen, daß wir in der Berathung fortfahren.

Der Abgeordn. von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim:** Sie haben eben gehört, meine Herren, welchen Antrag die Kommission gestellt hat. Die Ansicht, daß es möglich sei, die Ausgaben für die Gendarmerie zu vermindern, namentlich dadurch, daß man das Offizier-Corps entweder ganz eingehen läßt oder zu einem anderen Dienst mit verwendet ist nicht neu. Vorschläge der Art sind schon in früherer Zeit mehrfach bei dem Kriegs-Ministerium eingegangen, der letzte kam auf dem Vereinigten Landtage im Jahre 1847 zur Sprache. Bei allen diesen Vorschlägen und auch bei dem, den jetzt die Kommission gestellt hat, wird indeß herausgehoben, daß es durchaus nothwendig sei, die Gendarmerie unter militairischer Disziplin zu erhalten und in ihr dadurch den militairischen Geist zu bewahren. Es ist also immer nur der Vorschlag gemacht worden, sie auf irgend eine andere Weise unter militairischer Disziplin zu erhalten. Es will mir daher nicht so scheinen, als wenn diese Art der Beaufsichtigung, diese militairische Beaufsichtigung der Gendarmerie, gerade so unwesentlich sei, als eben angedeutet worden ist. Im Ganzen sind es 42 Offiziere, die bei der Gendarmerie angestellt sind und die etatsmäßigen Stellen bei derselben bekleiden. Ihnen ist es zu danken, daß dieser militairische Geist in der Gendarmerie sich erhalten hat, nach welcher Seite hin — wie ich die Versicherung ertheilen kann; denn die Gendarmerie hat speziell in dieser Beziehung bis zum vorigen Jahre direkt unter dem Kriegsministerium gestanden — niemals eine wesentliche Ausstellung gemacht worden ist. Nun ist es aber ein Faktum, welches ich bei einem Jeden, der sich

Digitized by Google

mit militairischen Dingen irgendwie beschäftigt hat, als bekannt voraussetzen kann, daß ein militairischer Geist in einer Truppe nur dadurch erhalten werden kann, daß sie sich als ein Körper fühlt, daß sie sich bewußt ist, unter einer einheitlichen Leitung zu stehen, daß Jeder in derselben auf der einen Seite sowohl das Gefühl davon hat, in Beziehung auf Disziplin und Ordnung von bestimmten Vorgesetzten geleitet zu werden, als auf der anderen Seite das Bewußtsein, daß diese Vorgesetzten für ihn Sorge tragen. So steht gegenwärtig die Gendarmerie bei uns, und wo man überhaupt Gendarmerie hat — in Frankreich existirt sie seit dem Jahre 1798 — hat das gleiche Bedürfniß und in dieser Beziehung das gleiche Verhältniß stets das gleiche Mittel hervorgerufen. Es existirt in Europa keine Gendarmerie, die nicht eigene Offiziere besäße. In Frankreich, wo die Gendarmerie sich zuerst entwickelt hat, sind die Ausgaben für die Ueberwachung und Leitung des Dienstes der Gendarmerie ganz enorm. Ich will es nur historisch anführen, daß in der französischen Gendarmerie 20 Obersten, 10 Oberstlieutenants, 47 Majore, 142 Hauptleute, 363 Premier-Lieutenants und 76 Seconde-Lieutenants angestellt sind.

Ich gebe zu, daß das dienstliche Verhältniß dort ein etwas anderes ist, wie bei uns. Der militairische Geist aber wird jedesmal aus einer Truppe, in kürzerer oder längerer Frist, weichen, wenn man die Truppe in Atome auflöst, in kleine Stücke zerschlägt und diese irgend einem anderen Institute als Anhängsel zutheilt. Dies würde aber der Fall sein, wenn man, wie hier in dem Berichte „beispielsweise" angeführt ist, die Gendarmerie etwa der Landwehr zutheilte. Ich muß bemerken, daß hier zwar „beispielsweise" gesagt ist, indeß wer die Organisation des Heeres kennt, wer dessen Gliederung übersieht, der wird einsehen, daß es sich hier nicht um ein Beispiel handelt, sondern daß ein Anschließen an die Landwehr das einzig Mögliche ist, wenn man die Gendarmerie-Offiziere abschafft und doch die Gendarmerie wenigstens nominell unter militairischer Leitung erhalten will. Den Linientruppen oder den Kommandanturen oder irgend einer anderen militairischen Oberaufsicht kann man sie nicht unterwerfen.

Andere militairische Vorgesetzte als die landesherrlichen Behörden sind in den meisten Kreisen nicht vorhanden, und wenn daher in dem Berichte „beispielsweise" gesagt ist, so ist lediglich damit in der That hingewiesen auf das einzig mögliche Auskunftsmittel. Wenn dieses ergriffen würde, so hätte die Gendarmerie noch immer kein Centrum in der Provinz, dessen sie aber schon wegen der Prüfungen, wegen der Anstellungen, der Versetzungen, der Invalidisirung und wegen der Entlassungen bedarf. Dieses Alles würde daher in jeder Provinz nächst den Landwehr-Bataillons-Commandeuren den Brigade-Commandeuren der Landwehr übertragen werden und diese so die Oberaufsichtsbehörde der Gendarmerie abgeben müssen.

Dabei kommt aber in Betracht, daß die Landwehr-Bataillons-Commandeure gerade dann, wenn es am allerwichtigsten, am allernothwendigsten ist, daß die Gendarmerie ihre ganze Thätigkeit und Energie entwickele, den Kreis verlassen, so wie nämlich das Bataillon mobil gemacht wird. Marschirt das Bataillon ab, so tritt zwar an die Stelle des Bataillons-Commandeurs der Führer des zweiten Aufgebots, gewöhnlich ein älterer pensionirter Offizier oder ein älterer Landwehr-Offizier, welcher in vielen Fällen wenig geeignet sein möchte, auf die Gendarmerie energisch einzuwirken, und wenn dieser, und das geschieht bei jedem größeren Kriege, mit dem zweiten Aufgebot der Landwehr auch abrückt, dann bleibt an seiner Stelle Niemand im Kreise, und dann sind die Gendarmen militairisch sich völlig selbst überlassen. Man hat nun gesagt, der Kostenaufwand sei zu groß, und hat von der Summe, ich glaube, es sind 56,000 Rthlr., Anlaß genommen, darauf zu dringen, diese als eine im Verhältniß zur ganzen Ausgabe für die Gendarmerie zu hohe Summe zu vermindern.

Man hat dabei aber außer Rechnung gelassen, daß sämmtliche bei der Gendarmerie angestellte Offiziere bereits pensionirte sind; nur in einzelnen wenigen Fällen sind als invalide anerkannte Offiziere mit dem Anerkenntniß ihrer Pension direkt in die Gendarmerie übergegangen.

Wenn man also die Offiziere abschafft, so erhöht man um dieselbe Summe, welche ihre Pension ausmacht, den Pensionsfonds. Ich habe eine Berechnung aufstellen lassen, wie hoch sich diese Pensionen für die Offiziere belaufen würden.

Ganz genau habe ich sie zwar nicht feststellen lassen können, sie beträgt aber zwischen 25—28,000 Rthlr. Nehmen wir an 26,000 Rthlr., so vermindern sich dadurch die wirklichen Kosten um eben so viel, denn ob die 26,000 Rthlr. aus der einen oder der anderen Kasse gezahlt werden, wird wohl gleich sein, und es kosten dann die Gendarmerie-Offiziere nur noch 30,000 Rthlr. Wenn man aber den Landwehr-Bataillons-Commandeuren die Beaufsichtigung, die ganze Kontrolle des Dienstes, so wie die ganze Korrespondenz der gegenwärtigen Gendarmerie-Offiziere überträgt, so wird man sie auch dafür entschädigen müssen.....

(Widerspruch.)

Ich kann Ihnen nachweisen, daß die Gendarmerie einen schriftlichen Verkehr hat, der in einzelnen Fällen beinahe eben so groß ist, als der der Landwehr-Bataillons-Commandeure; der Stabsoffizier der Landwehr wird allerdings nichts für die Vermehrung seiner Dienstgeschäfte verlangen, aber für die Schreiber, für die Schreib-Materialien, für die Büreaukosten wird man ihm eine Entschädigung geben müssen. Den Brigade-Commandeuren der Landwehr, welche die Gendarmerie-Angelegenheiten der Provinzen übernehmen sollen, muß dieselbe Büreau-Entschädigung gegeben werden, die jetzt den Brigadiers mit ihrem Gehalt gegeben wird.

Es würden sich dadurch die Ersparnisse nach einem ungefähren Ueberschlage wiederum um 10,000 Rthlr. vermindern, und es würde also nur möglich sein, etwa 20,000 Rthlr. dabei zu ersparen, wenn man nämlich alle Offiziere der Gendarmerie abschaffte und den ganzen Dienst derselben den Landwehr-Behörden übergäbe. Um diese verhältnißmäßig kleine Summe aber würde man die Tüchtigkeit, die militairische Tüchtigkeit des ganzen Instituts in Frage stellen.

Die französische Gendarmerie, von der ich schon gesprochen habe, hat 657 Offiziere, sie ist allerdings 17,000 Mann stark und kostet aber auch 5½ Millionen Thaler; es kommt dabei auf 26 Mann 1 Offizier. Bei uns kommt auf 46 Mann erst 1 Offizier, und ich möchte doch glauben, daß die Verhältnisse von dort und hier nicht so unendlich verschieden sind, daß die militairische Ueberwachung durch eigene Offiziere bei einem solchen Mißverhältnisse nicht gerechtfertigt erscheinen sollte.

Ich wüßte nun in der That nicht, in welche Lage die Regierung käme, wenn wir diese Erklärung, wie sie die Kommission vorschlägt, annähmen. Wir erklären es für erforderlich, daß eine zweckentsprechendere, minder kostspielige militairische Aufsicht der Gendarmerie baldigst hergestellt werde, indem man sie den Landwehr-Behörden überweist. Giebt man sie den Landwehr-Behörden in die Hände, so treten diejenigen Uebelstände ein, die ich eben erwähnt habe. Ich kann mir also keinen wahrhaften zweckentsprechenden und richtigen Effekt von dem beantragten Ausspruche der Kammer denken, und ich wünsche daher, daß wir diesen Vorschlag der Kommission nicht annehmen.

Präsident: Der Herr Kriegsminister hat das Wort.

Staatsminister **von Strotha:** Ich stimme dem, was der Abgeordnete von Griesheim über die Verhältnisse der Landgendarmerie gesagt hat, vollkommen bei und will nur noch hinzufügen, daß die Ueberwachung der Landgendarmerie durch die Landwehrbehörden die ohnehin schon hinreichend gesteigerten Berufspflichten der letzteren noch bedeutender in Anspruch nehmen und daraus der Landgendarmeriee kein Vortheil erwachsen würde; denn es kommt hier nicht blos auf schriftliche Arbeiten an, sondern bei der großen Vertheilung der einzelnen Gendarmen muß die Inspizirung und Kontrollirung derselben weit öfter stattfinden, als dies von Seiten der Landwehrbehörden möglich wäre, wenn in dem Corps, wie bereits bemerklich gemacht worden ist, derjenige Geist der Ordnung und Disziplin erhalten werden soll, welchen die Bestimmung desselben durchaus fordert. Eine solche Ueberwachung kann aber nur durch besondere Offiziere geschehen; deshalb hat in Frankreich das Gendarmerie-Corps eine besondere militairische Organisation, deshalb giebt man dem jetzt in Oesterreich errichteten Gendarmerie-Corps eine solche.

Hiernach und weil keine mit der beabsichtigten Beschränkung im Verhältniß stehende Ersparniß durch die Vorschläge der Kommission zu erreichen sein würde, kann ich Ihnen nur empfehlen, die seit mehr als 40 Jahren bewährte Einrichtung der preußischen Landgendarmerie beizubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Hesse hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Es ist doch nicht die allgemeine Meinung, daß die Bataillons-Commandeure, wenn ihnen die militairische Aufsicht, welche im Ganzen gering ist und sein soll, über die Gendarmerie zugewiesen würde, dadurch in ihren eigentlichen Geschäften beeinträchtigt würden. Im Gegentheil, Viele sind der Meinung — und ich mit ihnen — daß dies für die Bataillons-Commandeure ein willkommener Zuwachs für ihre im Ganzen nicht allzugroßen Geschäfte wäre. Dies ist wenigstens die öffentliche Meinung.

Man hat gesagt, daß die militairische Ausbildung der Gendarmerie dabei leide, welche, wie gesagt, doch immer die Nebensache ist — denn die Hauptsache ist ihre polizeiliche Function, die man nur stützen will, indem man die militairische Disziplin ebenfalls festhält. Man hat gesagt: daß, wenn der Bataillons-Commandeur zu Felde zöge, Niemand da sei, der als Stellvertreter diese Aufsicht übernähme. Dieses ist ein Irrthum. Dann ist der Commandeur des zweiten Aufgebotes da, und dieser wird sich der mäßigen Verpflichtung ohne Zweifel leicht unterziehen können. Ich glaube nicht, daß es wünschenswerth ist, die militairische Seite der Gendarmerie die bürgerliche Function derselben überwiegen zu lassen. Man hat immer behauptet, und besonders die Landräthe haben sehr darüber geklagt, daß bisher oft, ich will nicht sagen, mit großer Pedanterie, aber mit großer Ausdehnung, zu viel Gewicht gelegt ist auf die Entwickelung dieser militairischen Seite.

Digitized by Google

Diese Paraden, die auch dem Lande viel Geld gekostet haben, wie man mir erzählt hat, haben die Gendarmen nicht selten von ihren wichtigeren Beschäftigungen abgezogen.

Wir sind aber — und das ist es, worauf ich im Sinne der Kommission aufmerksam machen wollte — hier auf einen Punkt gekommen, wo man sich offenbar für eine recht beträchtliche Ersparniß aussprechen kann; denn ich nenne eine Ersparniß von 30,000 Thalern, wie der Abgeordnete von Griesheim sie berechnet hat, eine beträchtliche, sehr annehmbare und wünschenswerthe. Wir sind hier an eine Charge gekommen; die man ohne Gefährdung eines öffentlichen Interesses für entbehrlich erklären kann.

Es ist mir diesen Abend hier von Jemand das Wort des Ministers von Stein zugeflüstert worden. Dieser hat sich einmal über diese Organisation geäußert. Er ist der Meinung gewesen, daß er es wohl begreifen könne, daß man Spitzbubenjäger habe; wie man dazu aber Majore, Obersten und Generale brauche, das sei ihm unbegreiflich.

(Erstaunen der rechten Seite.)

Meine Herren! Es ist dies das Wort des Ministers von Stein; ich berufe mich nur darauf. — Ich glaube auch, daß die eigentlich polizeiliche Seite der Gendarmerie doch immer die Hauptsache bleibt. Legt man aber auf die militairische Seite ein besonderes Gewicht — und dazu hat man vielleicht gute Gründe — so wird der Zusammenhang, die Unterordnung unter einen wirklichen Militair-Commandeur, wie es der Bataillons-Commandeur der Landwehr ist, der mit der Armee im Zusammenhange steht, den militairischen Geist also in sich bewahrt und festhält, wohl einen günstigeren Einfluß haben, als die blos isolirte Aufsicht pensionirter Offiziere, wie sie uns so eben von der Tribüne geschildert worden sind.

Man hat sich auf die französische Gendarmerie berufen. Ich berufe mich auf den Code pénal, wonach die Stellung der Gendarmerie-Offiziere dort als eine solche bezeichnet ist, daß sie Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei sind; sie haben also Antheil am Polizeidienst. Bei uns haben sie keinen Antheil am Polizeidienst, sondern nur die militairische Seite der Gendarmerie, die nicht selten in Konflikt mit der administrativen tritt, zu wahren und zu halten.

Ich glaube also, die Kommission hat wohlgethan, wenn sie darauf aufmerksam machen will, daß hier wirklich durch die Combination mit den Bataillons-Commandeurs oder irgend einer anderen militairischen Stellung eine recht beträchtliche Ersparniß herbeigeführt werden kann.

Ich unterstütze deshalb die Ansicht der Kommission.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Strotha:** Der Herr Vorredner hat erwähnt, daß die militairische Disziplin bei der Gendarmerie nicht eben nothwendig wäre, und daß man also keinen großen Werth darauf zu legen habe, sie besonders hervorzuheben. Ich glaube aber, von meinem Standpunkte aus, die Ueberzeugung aussprechen zu müssen, daß gerade durch diese militairische Disziplin und durch den Geist der Ordnung, der in diesem Corps herrschen muß, allein die Wirksamkeit desselben bedingt wird.

(Bravo!)

Es ist gesagt worden, daß die Paraden, welche angestellt worden sind, der eigentlichen Wirksamkeit des Corps schon oft zu nahe getreten wären. Ich lasse es dahingestellt sein, ob die Besichtigung von 2 oder 3 Mann, denn mehr kommen in der Regel nicht zusammen, eine Parade genannt werden kann,

(Heiterkeit. Bravo!)

indessen muß ich erwähnen, daß diese sogenannten Paraden durchaus nothwendig sind, um die Leute zu mustern, d. h. um den Zustand ihrer Pferde, ihrer Ausrüstung und ihrer Ausbildung zu Pferde oder zu Fuß für den Dienst zu prüfen, für den sie bestimmt sind.

Wie der Herr Redner zu dem Citat gekommen ist, welches er als den Ausspruch des Ministers Stein bezeichnet hat, weiß ich nicht; wenn aber der verstorbene Minister Stein die Majore und Generale mit Spitzbubenjägern in Berührung gebracht hat, so kann dies nur auf einem Irrthum beruhen, oder er ist ganz falsch unterrichtet gewesen, wie dies bei anderen Leuten auch geschehen ist.

(Heiterkeit. Bravo!)

Diese Offiziere, Generale giebt es bekanntlich bei der preußischen Gendarmerie nicht, sind nur dazu bestimmt, die militairische Ordnung und den Grad der militairischen Ausbildung, so weit es für die Bestimmung der Truppe nothwendig ist, zu prüfen, in den Polizeigebrauch derselben haben sie sich aber gar nicht zu mischen.

Es ist endlich von dem Herrn Redner angeführt worden, daß viele der Landwehr-Commandeure einen Zuwachs ihrer Thätigkeit wünschten. Nun, meine Herren, der Friede hat in vielen militairischen Wirkungskreisen dahin geführt, den Offizier mit anderen Dingen zu beschäftigen, als ihm eigentlich zukommt, und das kann natürlich für die militairische Ausbildung nur nachtheilig sein. Aus dem Grunde kann ich auch nicht voraussetzen, und ich muß dem nach meiner Erfahrung geradezu widersprechen, daß die Offiziere noch Neigung haben sollten, sich mit Gegenständen zu beschäftigen, die nicht unmittelbar zu ihrem Wirkungskreise gehören, denn in der preußischen Armee hat ein jeder Offizier in diesem Wirkungskreise vollauf zu thun, wenn er seine Pflicht erfüllen will.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Das Ministerium des Innern hat bei der gegenwärtig vorliegenden Frage kein weiteres Interesse, als das, daß die militairische Disziplin unter der Gendarmerie erhalten werde. Auf diese Disziplin muß aber ein wesentlicher Werth von der Regierung gelegt werden.

Ich selbst, meine Herren, habe in neun Jahren landräthlicher Praxis wohl zuweilen die Unbequemlichkeit gefühlt, die es mit sich bringt, wenn der Gendarmerie-Offizier die Gendarmen zu einer Besichtigung irgend wohin bestellt, während sie anderswo von dem Civilbeamten gebraucht werden; aber ich habe mich überzeugt und das ist noch meine Ansicht, daß ohne diese militairische Disziplin das Gendarmerie-Corps das nicht leisten würde, was es leistet; denn ich darf es aussprechen, es leistet bei einer so geringen Anzahl außerordentlich viel Gutes im Dienste.

(Stimmen: Das ist wahr.)

Inwiefern der Landwehr-Bataillons-Commandeur zu dem Zwecke der Gendarmerie verwendet werden könnte, die Beurtheilung darüber liegt meinem Wirkungskreise ferner. Ich glaube aber hierüber mich dem Urtheile der kompetenten Militairbehörde unterordnen zu müssen, die bei der Sache weiter kein Interesse hat, als einmal die allgemeine Sicherheit nicht zu beeinträchtigen und andererseits die militairischen Gesichtspunkte, die für uns in diesem Augenblicke so wichtig sind, nicht hintenanzusetzen. Inwiefern in der Zahl der Offiziere möglicherweise eine Ermäßigung eintreten könnte, inwiefern dieses oder jenes im Einzelnen geändert werden könnte, — das ist eine Frage, die in diesem Augenblicke hier wohl kaum zu erörtern steht; allein darauf erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß der Ersatz, der in Aussicht gestellt ist, für den Fall, wenn die Landwehr-Majore des ersten Aufgebots ihre dienstliche Stellung im Lande verlassen und die Majore des zweiten Aufgebots an ihre Stelle treten, dieser Ersatz kaum ein geeigneter sein möchte.

Es ist durchaus erforderlich, daß die Gendarmen von ihren militairischen Vorgesetzten fortwährend im Auge behalten werden. Ein Wechsel, der mit dem Augenblicke einträte, wo gerade die größte Aufmerksamkeit für die innere Ruhe des Landes erforderlich ist, würde, meines Erachtens, sehr gefährlich sein, abgesehen davon, daß die Persönlichkeiten der Landwehr-Bataillons-Commandeure des zweiten Aufgebots doch einer so genauen Prüfung seitens der Militairbehörde nicht unterliegen können, als die des ersten Aufgebots und als dies wünschenswerth ist.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

(Der Herr Berichterstatter verzichtet darauf.)

Ich werde die Frage zur Abstimmung bringen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären,
> daß eine zweckentsprechende, minder kostspielige militairische Aufsicht der Gendarmerie baldigst hergestellt werde, damit der große Ausgabe-Posten von 56,300 Rthlr. für die jetzigen Gendarmerie-Offiziere zur vielfach verlangten Vermehrung der Anzahl der Gendarmen verwendet werden könne.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag zum Beschluß erheben wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Minorität; ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** In Bezug auf die in Berlin stationirten Gendarmen ist gleichfalls ein Antrag dahin gestellt worden, daß diese jetzt zur Verstärkung des Dienstes im Lande baldigst ersetzt werden, wodurch zugleich die Ausgabe von 2366 Rthlr., welche die hiesige Gendarmerie zur Beschaffung von Brennholz erhielt, erspart werde. Es ist schon in der Sitzung von heute Vormittag ausgeführt worden, daß die Gendarmen, welche seither in Berlin stationirt gewesen sind, durch die Errichtung der Schutzmannschaften überflüssig geworden sind. Um so mehr erscheint daher der vorstehende Antrag der Kommission motivirt, als auch im Lande selbst in allen Provinzen ein Mangel an Gendarmen in erheblicher Weise fühlbar ist.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Die eben beregte Angelegenheit ist bereits im Gange. Es ist die Absicht, diese Gendarmen gänzlich von hier zu entfernen und den Ueberschuß, der dadurch gewonnen wird, dem Lande zuzuwenden. Es wird allerdings dadurch nöthig werden, daß man die Zahl der berittenen Schutzleute um etwas vermehrt, namentlich mit Rücksicht darauf,

daß zu ihren Obliegenheiten gehört, auch die Umgegend von Berlin unter ihrer Aufsicht zu halten. Indeß ist dies ein Punkt, der in diesem Augenblicke nicht zur Beschlußnahme vorliegt und der erst später zur Erwägung gelangen wird.

Präsident: Ich werde also den Antrag verlesen lassen und dann zur Abstimmung bringen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß diese Gendarmen zur Verstärkung des Dienstes im Lande baldigst versetzt werden, wodurch zugleich die Ausgabe von 2336 Rthlr. zur Beschaffung des Brennholzes für die in Berlin stationirten Gendarmen erspart wird.

Präsident: Sofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß der Antrag zum Beschluß erhoben ist.

(Pause.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** In dem Etat der Gendarmerie befindet sich ein Ausgabe-Posten von 1400 Rthlr., welcher unter Anderem zu Prämien und Gratificationen für die Gendarmen und gleichzeitig für die Büreau-Beamten des Chefs der Gendarmerie verwendet wird. Die Kommission hat geglaubt, von dem früheren Beschlusse in Bezug auf die Gratificationen hinsichtlich der Gendarmen Abstand nehmen zu dürfen, keinesweges aber in Beziehung auf die Büreau-Beamten, und trägt daher darauf an:

> Daß die Kammer in dieser Beziehung ihre Zustimmung ertheilen möge.

Präsident: Ich darf wohl voraussetzen, daß die hohe Kammer mit dem Antrage einverstanden sein wird.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** In Bezug auf die Differenz, welche sich bei Vergleichung des Etats pro 1850 mit dem pro 1849 herausstellt, ist das Erforderliche im Bericht ausgeführt, insbesondere in Beziehung auf das Gehalt des Chefs der Gendarmerie. Es ist nämlich durch die Uebertragung der Geschäfte des Chefs der Gendarmerie an den Brigadier der 3ten Gendarmerie-Brigade ein Betrag von 540 Rthlrn. erspart worden, wogegen eine im Etat befindliche Bemerkung:

> „Die Stelle eines Chefs der Gendarmerie, für welchen im Militair-Etat eine Besoldung von 5800 Rthlrn. ausgesetzt war, ist eingegangen",

zu der Vermuthung führen könnte, als sei durch diese Uebertragung der Geschäfte eine Ausgabe von 5800 Rthlrn. wirklich erspart worden. Es sind nun im Etat pro 1850 in Beziehung auf diese Uebertragung zwei neue Ausgaben erschienen, nämlich eine von 600 Rthlrn., welche als Functions-Zulage für den Brigadier der Gendarmerie bezeichnet, und eine von 460 Rthlrn., welche dem Commandeur zur Beschaffung des Büreau's bewilligt worden ist. Die Kommission konnte sich nicht davon überzeugen, daß für den Commandeur der Gendarmerie, welcher als Brigadier bereits ein Büreau hat und als solcher für einen Schreiber 300 Rthlr., so wie für Schreibmaterialien 200 Rthlr. bezieht, und welcher als Commandeur der Gendarmerie noch einen Secretair mit 500 Rthlr. zur Seite hat und für Schreibmaterialien auch noch 300 Rthlr. erhält, — für die Büreau-Geschäfte der Gendarmerie noch ein zweites besonderes Büreau eingerichtet und zu diesem Zwecke ein Lokal miethsweise beschafft werden müsse. Sie trägt daher darauf an:

> Die Kammer wolle diese Büreau-Unkostengelder von 460 Rthlrn. vom Etat pro 1850 absetzen und die Ausgaben für die Land-Gendarmerie:
>
> 1) für das Jahr 1849 auf den Betrag von .... 859,757 Rthlr.,
>
> 2) für das Jahr 1850 im Betrage von .... 862,257 „
>
> nach Abzug des vorstehend gestrichenen Betrages von .... 460 „
>
> auf die Summe von .... 861,697 Rthlr.
>
> festsetzen.

Präsident: Ich habe die hohe Kammer zu befragen:

> Ob sie mit der Kommission die für die Büreau-Unkosten des Chefs der Gendarmerie im Etat pro 1850 ausgesetzten 460 Rthlr. absetzen will?

(Der Minister des Innern bittet für den Regierungs-Kommissarius um das Wort.)

Ich bitte um Entschuldigung; der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Geheimer Ober-Regierungs-Rath **Mätzke:** Die Centralbudget-Kommission hat vorausgesetzt, daß die vermehrten Geschäfte des Brigadiers der 3. Gendarmerie-Brigade, welcher jetzt die Functionen des Chefs der Gendarmerie versieht, nicht so erheblich sein könnten, um eine Ausgabe von 460 Rthlr. an Büreau-Unkosten eintreten zu lassen. Es ist auch angeführt worden, daß unter diesen 460 Rthlr. zugleich die Miethe für das Geschäftslokal begriffen sei, und daß die Streichung derselben namentlich um deshalb thunlich sein möchte, weil die von dem Chef der Gendarmerie im hiesigen Kommandantur-Gebäude innegehabten Lokalien zu demselben Zweck würden ferner eingeräumt werden können.

Letztere Voraussetzung ist aber nicht eingetroffen, und es würde daher unmöglich sein, diese 460 Rthlr. in dem Etat pro 1850 zu streichen, weil sie dem jetzigen Inhaber der Stelle ordnungsmäßig zugesichert sind, und weil das Büreau in diesem Augenblicke keinesweges anderweit untergebracht werden kann.

Präsident: Ich habe nunmehr die Frage zu wiederholen:

> Ob die für die Büreau-Unkosten des Chefs der Gendarmerie im Etat pro 1850 ausgesetzten 460 Rthlr. abgesetzt werden sollen?

und ersuche die Herren, welche diese Absetzung wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Es würde sich also danach der schließliche Antrag ändern und demnach pro 1849 die Summe von 859,757 Rthlr. und pro 1850 mit 862,357 Rthlr. Ihre Genehmigung erhalten. Ich ersuche den Herrn Referenten, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** In dem Etat für die Straf- und Besserungsanstalten pro 1850 ist ein Druckfehler vorgekommen, den ich zu berichtigen bitte: Seite 61 des dritten Bandes der Beilagen für 1850 heißt es nämlich unter y: — Desgleichen der Bekleidungskosten — hier ist der Betrag von 278 Rthlr. einzuschalten — so wie der Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen für die Polizeigefangenen in der hiesigen Stadtvoigtei, — welche 104 Rthlr. betragen. — Hiernach muß in der Rubrik: „Mehr" statt 104 Rthlr. 382 Rthlr. gesetzt, dagegen die Summe unter bb. von 2346 Rthlr. auf 2068 Rthlr. ermäßigt werden. In der Hauptsumme bleibt übrigens dasselbe Resultat. Für die Straf- und Besserungs-Anstalten ist ein Dispositionsfonds zur Deckung von Mehrausgaben im Betrage von 136,000 Rthlr. vorhanden, aus welchem auch Gratificationen und Unterstützungen an Beamte der Straf- und Besserungs-Anstalten gewährt werden, wofür ein besonderer Betrag von 5000 Rthlr. ausgesetzt ist. Die Kommission hat es anerkannt, daß die Besoldungen für die Beamten der Strafanstalten im Allgemeinen nur gering sind, und hält es daher für zweckentsprechend, daß diese Beamten den allgemeinen Beschlüssen in Beziehung auf die Gratificationen nicht unterworfen werden mögen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion, der Abgeordnete Toobe hat das Wort.

Abgeordn. **Toobe:** Meine Herren! Wir haben bei der Berathung des ersten Berichts unserer Kommission über den Staatshaushalts-Etat es als allgemeine Regel anerkannt, daß Beamte künftig Remunerationen nur in dem Falle bekommen sollen, wenn sie Geschäfte ausführen, die mit ihrer eigentlichen Amtsthätigkeit in keiner Verbindung stehen. Es ist dann ausgesprochen, als allgemeine Regel solle gelten, daß künftig in den Etats kein Fonds zu Gratificationen ausgebracht, vielmehr für ein auskömmliches Gehalt der Beamten gesorgt werden soll. Wir haben damals auch die Ausnahme bestimmt für gewisse Beamtenklassen, deren eigenthümliche Dienstverrichtungen und sonstige Lebensverhältnisse sich besonders dafür eignen. Heute verhandeln wir über den fünften Bericht der Kommission, und schon sind wir zu der fünften Ausnahme jener Regel gekommen. Die erste haben wir bei den Landräthen gemacht, die zweite bei den Polizei-Beamten, die dritte bei den Gendarmen, und jetzt sind wir bei der vierten Ausnahme, für die Beamten der Zuchthaus-, Besserungs- und Gefängniß-Anstalten.

Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, anzuführen, daß gerade diese Beamten nicht zu der Kategorie derjenigen gehören, welchen für ihre besonderen Dienstleistungen Gratificationen bewilligt werden können, und zwar aus dem Grunde, weil eine längere Dienstführung mir die Ueberzeugung gewährt hat, daß es wirklich kaum einen so schwierigen, zum Theil lebensgefährlichen Dienst giebt, wie den Dienst der Beamten der Straf-, Besserungs- und Gefängniß-Anstalten.

Meine Herren! Ich habe mich überzeugt, daß solche Beamten früh um 5 Uhr mit vielen Gefangenen zusammen eingeschlossen werden, daß sie ihren Dienst vielleicht erst um 8 Uhr Abends verlassen können und in der ganzen Woche einen halben Tag zu ihrer Erholung frei haben. Es gehört gewiß zur Uebernahme eines so beschwerlichen und oft sehr gefährlichen Dienstes eine große Resignation, wenn man bedenkt, daß gerade die Unter-Beamten nur einen Gehalt von 150, 180 bis 250 Rthlr. erhalten. Daß also solchen Beamten für eine treue Dienstführung zur Ermunterung der Energie und der humanen Behandlung der Gefangenen eine Gratification zu gönnen ist, werden Sie gewiß alle anerkennen. Aber es giebt noch andere Beamten an den Gefangen-Anstalten, das sind die Inspektoren und Direktoren. Die Inspektoren sind auch zum Theil kärglich besoldet, jedoch im Verhältniß zu den Unter-Beam-

Digitized by Google

ten schon besser. Die Direktoren dagegen haben nach der uns im Etat aufgestellten Uebersicht einen Gehalt von 6- bis 800 Rthlr.; sie haben außerdem freie Wohnung, mehrentheils große Gärten, außerdem, und das ist in dem Kommissions-Bericht nicht gesagt, freie Dienstboten, so daß man die Einnahme durchschnittlich wohl auf 1000 Rthlr. jährlich ohne Uebertreibung annehmen kann, wenn man noch so manche Vortheile, welche die Direktoren ohne Pflichtverletzung haben, zu Hülfe rechnet. Ich bin nun der Meinung, daß die Kommission es nicht im Sinne gehabt hat, den Direktoren dieser Anstalten ebenfalls Gratificationen zufließen zu lassen, schon weil ihre Geschäftsführung im Verhältniß zu derjenigen der Unter-Beamten keinesweges so beschwerlich und gefahrbringend ist. Ich habe dies um so bestimmter geglaubt, als bei den Polizei-Beamten heute schon eine Ausnahme von der Kommission gemacht ist und Sie eine Gratification für dieselben bis inkl. der Polizei-Inspektoren bewilligt haben. Ich muß aber noch einen anderen Grund anführen, weshalb ich glaube, daß die Direktoren von der Betheiligung bei den Gratificationen auszuschließen sein möchten, und das ist folgender: es sind überhaupt 485 Aufseher, Pförtner und dergleichen Beamten, 67 Inspektoren und 62 Hauswärter, zusammen also 612 Personen, von welchen ich wünsche, daß ihnen in gewissen Fällen Gratificationen ertheilt werden können. Die ganze Summe der Gratificationen beträgt 5000 Rthlr., so daß, wenn man einen Durchschnitt ziehen würde, auf jeden dieser Beamten noch nicht 9 Rthlr. jährlich kämen. Wollte man nun die Direktoren mit einem Gehalte von etwa 1000 Rthlrn. auch zu diesen Gratificationen zulassen und wollte man nun auch annehmen, daß das Sprüchwort nicht wahr wäre: „wer das Kreuz hat, segnet sich," so glaube ich doch, würde der Fonds von 5000 Rthlrn. durch Vertheilung von verhältnißmäßig größeren Gratificationen so sehr geschmälert werden, daß für die unteren Beamten sehr wenig mehr übrig bleiben möchte. Ich bin der Meinung, daß die Vertheilung von Gratificationen an die Direktoren dieser Anstalten theils dem angenommenen Prinzip widerspricht, theils für die Unterbeamten, welche meines Erachtens vorzugsweise darauf Anspruch machen können, gefährlich ist.

Ich wollte mir deshalb den Vorschlag erlauben, daß das allgemeine Prinzip bei den Beamteten der Straf-, Besserungs- und Gefängniß-Anstalten eine Ausnahme erleiden möge, daß aber die Direktoren nicht zu diesen Ausnahmen gerechnet und ihnen keine Gratificationen ertheilt werden sollen. In dieser Hinsicht erlaube ich mir einen Verbesserungs-Vorschlag zu überreichen.

(Uebergiebt denselben dem Herrn Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte, den eben von dem Abgeordneten Toobe eingereichten Verbesserungs-Vorschlag zu verlesen.

(Er übergiebt denselben dem Schriftführer.)

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Verbesserungs-Vorschlag

zum fünften Bericht über Prüfung des Staatshaushalts-Etats Seite 34: statt des in Antrag gebrachten Beschlusses:

Die Kammer wolle beschließen:

> Daß der allgemeine Beschluß, wonach Beamte künftig keine Gratificationen erhalten sollen, dahin zu beschränken, daß den Beamten der Straf-, Besserungs- und Gefängniß-Anstalten, mit Ausnahme der Direktoren, Gratificationen ertheilt werden können.

Toobe.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Ich habe ums Wort gebeten, um einige faktische Irrthümer, welche ich in der Rede des Herrn Vorredners gefunden zu haben glaube, zu berichtigen. Zunächst hat derselbe angeführt, daß unter den Ausnahmen, welche die Kammer heute in Beziehung auf die Regel, daß das System der Gratificationen auf die Beamtenwelt nicht mehr anzuwenden sei, beschlossen habe, auch die Landräthe aufgeführt würden. Ich bemerke, daß ein solcher Beschluß von der Central-Budget-Kommission weder beantragt, noch von der hohen Kammer angenommen worden ist. Der zweite Irrthum besteht darin, daß der Herr Redner angenommen hat, die Vorsteher der Straf- und Besserungsanstalten hätten Dienstboten, die sie nicht bezahlten. Ich bin mit den Verhältnissen dieser Anstalten genau bekannt, mir ist aber von dieser Berechtigung keine Kunde geworden. Wenn auch einzelne Direktoren hier und da Sträflinge für ihren Privatdienst verwenden, so sind sie immer verpflichtet gewesen, die reglementsmäßige Vergütung in die Kasse der Anstalt dafür zu zahlen.

Endlich hat der Redner — wenn auch nur sprüchwörtlich — angeführt: „wer das Kreuz hat, segnet sich" und damit, wie ich glaube, nur darauf hindeuten wollen, daß die Direktoren, wenn es an die Vertheilung der Gratificationen ginge, sich solche selbst zuwenden würden. Ich bemerke, daß dies ein eben so großer Irrthum ist, indem die Vorsteher der Anstalten natürlich mit dieser Vertheilungs nichts zu thun haben.

Uebrigens halte ich es für kein großes Ereigniß, ob das Amendement des Herrn Redners angenommen wird oder nicht. Nur muß ich bemerken, daß, nachdem die Versammlung heute durch Majoritätsbeschluß angenommen hat, daß die Polizei-Inspektoren von der Bewilligung der Gratificationen nicht ausgenommen sein sollen, es gegen die Konsequenz verstoßen würde, die Inspektoren der Strafanstalten davon auszuschließen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Den größten Theil von dem, was ich anführen wollte, hat bereits der vorige Redner erwähnt; ich erlaube mir nur noch, auf einen Punkt aufmerksam zu machen.

Aus den 5000 Rthlrn., welche der Abgeordn. Toobe für die Unter-Beamten allein reserviren will, müssen auch Unterstützungen entrichtet werden. Nun kommt der Fall sehr häufig vor, daß den Direktoren der Strafanstalten, welche meistentheils an Kränklichkeiten leiden, die aus dem vielen Verdruß, verbunden mit ihrer Beamten-Pflicht, herzuleiten sind, — um sie ihrem Dienste zu erhalten, eine Bade-Unterstützung gewährt werden muß. Diesen Personen würde die Unterstützung nicht entzogen werden können. Außerdem wird bei den Direktoren eine besondere Industrie noch in dem Sinne gefordert, daß sie sich umthun müssen um Beschäftigungen für die Strafanstalten, welche einerseits einen Gewinn abwerfen, andererseits die nächst liegende Fabrication nicht beeinträchtigen. Es ist ein solches Geschäft kein leichtes, es ist ein sehr undankbares, und es ist von Seiten einzelner Direktoren die Aufgabe mit großer Umsicht gelöst worden. Wenn man in solchen Fällen den Leuten, die bei zahlreicher Familie 7—800 Rthlr. Gehalt haben, eine Ermunterung durch Gewährung einer mäßigen Gratification zukommen läßt, so dürfte dies meines Erachtens nicht verwerflich sein. Die Mehrzahl der Gratificationen ist bisher schon immer den Unter-Beamten, welche, wie der Abgeordn. Toobe angeführt hat, allerdings höchst spärlich und kärglich dotirt sind, zugewiesen worden.

Präsident: Der Abgeordn. Toobe hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Toobe:** Ich wollte gegen den Vorwurf, den mir der Abgeordnete für Hagen gemacht hat, nur ein paar Worte anführen.

Einmal hat er gesagt, es wäre der von mir angeführte Beschluß von der hohen Kammer rücksichtlich der Landräthe nicht gefaßt und von der Kommission nicht beantragt worden. Ich finde Seite 15 des Berichts folgende Bestimmung:

> Wenngleich die Central-Kommission vorhin den Antrag gestellt hat, daß das System der persönlichen Zulagen als Regel verlassen werden möge, so glaubt sie doch für die landräthlichen Behörden eine Ausnahme von jener Regel in Beziehung auf die beiden gedachten Fonds empfehlen zu dürfen.

Es ist hier allerdings von keiner Gratification, sondern von einer persönlichen Zulage die Rede; ich bin aber der Meinung, daß eine persönliche Zulage noch eine bessere Art von Gratificationen ist, weil sie jährlich gegeben wird.

Was den Punkt betrifft, daß die Direktoren der Straf-Anstalten Dienstboten unentgeltlich bekommen zur Aufwartung in ihrer Amtswohnung, so muß ich bemerken, daß, wenn in dieser Hinsicht dem Abgeordneten für Hagen an einem Beweise gelegen ist, ich bereit bin, einen solchen hier in Berlin zu liefern.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Ich wollte mir nur in Bezug auf das gestellte Amendement einige Worte hinzuzufügen erlauben.

Es ist ausgeführt worden, daß viele Direktoren ein Gehalt von 1000 Rthlr. und darüber beziehen. Wenn dies der Fall ist, so bin ich doch überzeugt, daß die Verwaltung in solchen Fällen diesen Beamten am allerwenigsten eine Gratification gewähren wird, so lange noch andere, viel bedürftigere Beamte dieser Kategorie vorhanden sind.

Aus den Bemerkungen zum Etat Seite 125 geht hervor, daß die Normal-Besoldung der Direktoren zwischen 6—800 Rthlr. beträgt. Wenn Sie, meine Herren, den Antrag des Abgeordneten Toobe annehmen, so schneiden Sie der Verwaltung jedes Mittel ab, einem Direktor, der nur 600 Rthlr. Gehalt hat, eine Gratification zu gewähren. Dies werden Sie nicht wollen, und daher empfehle ich Ihnen, das Amendement des Abgeordneten Toobe nicht anzunehmen, sondern sich dem allgemeinen Antrage der Central-Kommission anzuschließen.

Präsident: Wir stimmen zuerst ab über den Antrag des Abgeordneten Toobe, dessen Annahme den Antrag der Central-Kommission ausschließt.

Ich ersuche, den Antrag des Abgeordneten Toobe zu verlesen.

Digitized by Google

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit):

(Liest:)

Die Kammer wolle beschließen:

daß der allgemeine Beschluß, wonach Beamte künftig keine Gratificationen erhalten sollen, dahin zu beschränken, daß den Beamten der Straf-, Besserungs- und Gefängniß-Anstalten, mit Ausnahme der Direktoren, Gratificationen ertheilt werden können.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die das eben verlesene Amendement zum Beschluß machen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist nicht angenommen.

Wir kommen nun zu dem Antrage der Kommission, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

Die Kammer wolle den allgemeinen Beschluß, wonach Beamte künftig keine Gratificationen beziehen sollen, auf die Beamten der Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten nicht für anwendbar erklären.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Beschluß fassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag der Kommission ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** In Bezug auf zwei Ausgaben, die sich in dem Etat vorfinden, nämlich 1) die Ausgabe von 555 Rthlr. für den in Berlin bestehenden Verein zur Besserung der Strafgefangenen in den östlichen Provinzen und 2) ein jährlicher Beitrag von 2500 Rthlr., welche das Magdalenenstift hierselbst bezieht, hat die Central-Kommission den Antrag gestellt:

daß die Kammer diese Zuschüsse in der Voraussetzung gewähren möge, daß die Staatsregierung sich die Ueberzeugung verschaffe, daß durch die Bewilligung der Zuschüsse auch der Zweck der erwähnten Vereine erreicht werde.

Präsident: Ich weiß nicht, ob es darüber einer besonderen Abstimmung bedürfen wird. Die Positionen selbst sind nicht angefochten worden, und die Staatsregierung wird jedenfalls nur ihre Schuldigkeit thun, wenn sie sich die Ueberzeugung verschafft, daß diese Ausgabeposten dem Zweck entsprechend verwendet werden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Der Schlußantrag der Central-Kommission geht dahin:

„Die Kammer wolle die Ausgabe-Positionen für die Straf- und Besserungs-Anstalten, wie sie in dem Etat für 1849 und 1850 ausgeworfen sind, genehmigen."

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Central-Kommission trägt darauf an:

„Die Kammer wolle den Staatszuschuß für die Straf- und Besserungs-Anstalten:

1) für 1849 auf .... 649,824 Rthlr.

2) für 1850 auf .... 684,857 Rthlr.

festsetzen."

Präsident: Da Absetzungen nicht stattgefunden haben, so darf ich voraussetzen, daß auch diese Gesammtposten von der Kammer genehmigt werden.

(Pause.)

Sie sind genehmigt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Die Ausgaben für die Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten sind in einer ausführlichen Nachweisung unter den Beilagen zu dem Etat für das Jahr 1849 ausgeführt.

Es hat nun die Kommission einen Theil dieser Ausgaben zusammengezogen, bei welchen sie die rechtliche Verpflichtung des Staates zur Zahlung dieser Beträge nicht anerkennen konnte, jedenfalls aber die Zahlungs-Verpflichtung für zweifelhaft erachten mußte.

Es sind dies die in dem Berichte S. 36, 37 und 38 unter den Buchstaben a) bis incl. k) bezeichneten Ausgabe-Positionen im Hauptbetrage von 9257 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf.

In Beziehung auf diese Ausgabe trägt die Kommission darauf an:

„die Kammer wolle diese Beträge von überhaupt 9257 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. pro 1849 nicht, dagegen pro 1850 bis zum Nachweise der rechtlichen Verpflichtung des Staates zur Zahlung derselben moniren."

Präsident: Es sind sehr verschiedene Positionen, welche zusammen überhaupt 9,257 Rthlr. betragen, von denen die Kommission beantragt hat, daß sie von dem Etat pro 1850 abgesetzt werden mögen.

Sämmtliche Positionen beziehen sich auf die Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Die Diskussion ist eröffnet.

Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat —

(Der Minister des Innern begehrt das Wort für den Regierungs-Kommissar.)

Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Geheimer Ober-Regierungs-Rath **Mätke:** Es liegt hier formell derselbe Fall vor, der heute Vormittag wegen Zahlung von 33,000 Rthlr. Kosten für die Polizei-Verwaltung in Berlin bereits zur Sprache gebracht ist. Ich würde wünschen, daß ein Beschluß in derselben Weise gefaßt werde, wie er heute schon bei jener anderen Position gefaßt worden ist, dahin gehend:

„Daß die hohe Kammer die Erwartung aussprechen möge, daß diese Summen von der Regierung zur Erörterung gezogen werden und nach Maßgabe des Ergebnisses eventuell das Geeignete bei der Vorlegung des Etats pro 1851 in Antrag gebracht werde."

Präsident: Es ist ein anderer Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt worden von dem Herrn Abgeordneten Gamet.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle über den zur Position VIII. der Ausgaben für das Ministerium des Innern gestellten Antrag der Kommission, insoweit derselbe die den milden Stiftungen der französischen Gemeinde zu Berlin bewilligten und sub 1 ad d. e. und f. aufgeführten Zuschüsse im Betrage von 2641 Rthlr. 24 Sgr. 11 Pf. betrifft, zur Tagesordnung übergehen.

Gamet.

Präsident: Meine Herren! Ich werde durch diesen Antrag wieder zurückgeführt zu der Ansicht, die ich im Anfang gleich hatte. Es handelt sich hier um sehr verschiedene Positionen, und es fragt sich, ob es möglich sein wird, sie alle in eine Abstimmung zusammenzufassen. Es sind Zuschüsse für die Stadtarmen-Kassen in Königsberg, Posen, Breslau, für verschiedene Wohlthätigkeits-Anstalten in Berlin, Magdeburg, Merseburg und Düsseldorf. Sie beruhen wahrscheinlich auf sehr verschiedenen Rechtstiteln. Schon in Beziehung auf eine Position werde ich einen Antrag auf Tagesordnung zur Abstimmung bringen müssen. Ich glaube daher, es wird nothwendig sein, die Positionen einzeln zur Erörterung und resp. zur Abstimmung zu stellen.

Der Abgeordnete Fröhner hat das Wort.

Abgeordn. **Fröhner** (vom Platz): Ich bin der Ansicht, daß, wenn einmal diese Positionen in dem Etat stehen, auch ein Grund zur Zahlung vorhanden sein muß, und daß man allerdings im laufenden Jahre nicht ohne Weiteres streichen kann, wenn man nicht den Nachweis zu führen vermag, daß die Zahlung derselben nicht im Rechte sei. Ich kann daher nur glauben, daß bei allen diesen Positionen eine genaue Erörterung vorzunehmen sei, um bei dem Etat pro 1851 zu prüfen, ob die fernere Zahlung zulässig sei oder nicht. Das Streichen dieser Positionen, ohne einen bestimmten Beweis, daß die Zahlung nicht im Rechte ist, halte ich durchaus nicht für zulässig, weil dadurch geradezu Verlegenheiten entstehen müssen. Ich glaube also, daß die bisherige Zahlung auch pro 1850 noch gewährt werden müsse, und daß nur bei dem Etat pro 1851 zu prüfen ist, ob sie ferner zu leisten sei oder nicht. So ohne weiteren Beweis sie abzusetzen, kann ich meines Bedünkens nicht für gerechtfertigt halten. Ich bin der Ansicht des Herrn Regierungs-Kommissarius, daß eine nähere Erörterung erst bei dem Etat pro 1851 stattfinden könne.

Präsident: Es ist also die Absicht des Herrn Fröhner, einen bestimmten Antrag zu stellen in Beziehung auf den Vorschlag, den der Regierungs-Kommissarius gemacht hat?

(Der Abgeordn. Fröhner bejaht dies.)

Es ist derselbe Antrag auch von dem Minister des Innern in seiner Eigenschaft als Abgeordneter so eben gestellt worden.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Die Erwartung auszusprechen, daß die sub Nr. 14 des Berichtes Seite 38 aufgeführten 9257 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. zur Erörterung gezogen und nach Maßgabe des Ergebnisses eventuell das Geeignete bei Vorlegung des Etats pro 1851 in Antrag gebracht werden werde.

v. Manteuffel.

Präsident: Ich frage, ob unter Voraussetzung der Annahme dieses Antrags der Herr Abgeordnete Gamet noch auf seinen Antrag besteht.

(Der Abgeordn. Gamet zieht seinen Antrag zurück.)

Digitized by Google

Dann würde ich zunächst diesen Antrag zur Unterstützung bringen.

Ich ersuche die Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Ich glaube, daß es keiner besonderen Versicherung bedürfen wird, um Sie zu überzeugen, daß unter den überhaupt nicht angenehmen und leichten Pflichten, welche der Central-Budget-Kommission bei Prüfung des Budgets obgelegen haben, diejenige eine der schwersten gewesen ist, welche sie nöthigte, darauf anzutragen, Summen, welche aus Staatskassen an Wohlthätigkeitsanstalten entrichtet werden, von dem Etat abzusetzen. Wenn sie dennoch in einzelnen Fällen zu solchen Anträgen übergehen mußte, so ist es einestheils in der Voraussetzung geschehen, daß den resp. Wohlthätigkeitsanstalten dadurch nichts entzogen werde, sondern daß vielmehr die Belastung, welche bisher vom Staate getragen wurde, auf diejenigen Gemeinden übergehen werde, welche gesetzlich verpflichtet sind, für ihre Armen und Nothleidenden zu sorgen, überdies aber ist die Kommission der Ansicht gewesen, daß, wo sie ausnahmsweise dergleichen nicht anderweitig motivirte Ausgaben zu Lasten der Staatskasse auf dem Etat finde, für welche keine rechtliche Begründung vorauszusetzen und eine solche von der Regierung nicht nachgewiesen werden kann, sie verpflichtet sei, die Absetzung zu beantragen. Sie hat bei denjenigen Positionen, welche Sie in diesem Titel als zur Absetzung geeignet aufgeführt finden, eine solche rechtliche Verpflichtung nicht erkannt und deshalb die schmerzliche Pflicht üben müssen, diesen Antrag zu stellen. Ob der von einem geehrten Redner aufgestellte Grundsatz richtig sei, daß die Aufnahme in dem Etat allein schon einen Titel zur Fortgewährung bilde, das zu entscheiden muß der Kammer überlassen bleiben. Glaubt dieselbe, daß die Kommission in dieser Beziehung weiter gegangen sei, als es ihre Pflicht zur Vertretung des fiskalischen Interesses gebot, so wird die Kommission sich sehr gern damit einverstanden erklären, auch diese Positionen beizubehalten.

(Bravo.)

Präsident: Ich werde also zunächst den Antrag zur Abstimmung bringen, der sich auf sämmtliche Positionen bezieht; ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Grodbeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Die Erwartung auszusprechen, daß die sub Nr. 14 des Berichts Seite 38 aufgeführten 9257 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. zur Erörterung gezogen und nach Maßgabe des Ergebnisses eventuell das Geeignete bei Vorlegung des Etats pro 1851 in Antrag gebracht werden werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Die Kommission hat ferner unter den Ausgaben Beträge gefunden, zu deren Zahlung sie eine Verpflichtung des Staates gar nicht anerkennen konnte; es sind dies

1) für Berlin ein Beitrag von 29,403 Rthlr., welchen Se. Majestät der König der Armenkasse hierselbst überwiesen hat; in dem Bericht ist dieser Gegenstand so ausführlich behandelt, daß ich glaube, hierüber, unter Hinweisung auf den Inhalt des Berichts, hinweggehen zu können;
2) in Potsdam ein Zuschuß zur Armenpflege von 3600 Rthlr.; und endlich
3) an die berliner Haupt-Armenkasse als Königl. Neujahrs-Geschenk 4000 und zu demselben Zwecke für Potsdam 2000 Rthlr.

Die Kommission trägt darauf an, diese Beträge, die zusammen 39,003 Rthlr. ausmachen, zwar für das Jahr 1849, weil sie bereits verausgabt sind, zu genehmigen, für 1850 aber von dem Etat abzusetzen.

Präsident: Die Diskussion ist eröffnet. Der Abgeordnete Geppert hat das Wort.

Abgeordn. **Geppert:** Der Bericht der Kommission über die in Rede stehenden Posten giebt uns Nachricht von drei verschiedenen Bestimmungen, die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre erlassen sind. In der ersten Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1819 war gesagt:

„So wenig der Stadtgemeinde ein rechtlicher Anspruch auf die Fortdauer der bisherigen aus Staatskassen geleisteten Zuschüsse eingeräumt werden kann, so wenig soll derselben ein solcher aus Meinen vorgedachten Bewilligungen erwachsen."

Also aus Bewilligungen, die bis dahin stattgefunden hatten. Später wurde mehrfach über diesen Gegenstand, so wie über andere Ansprüche, verhandelt, welche von der Kommune Berlins gegen den Fiskus bei Gelegenheit der Unterhandlungen erhoben worden waren, deren ich heute früh bereits erwähnte. Es handelte sich hierbei um Uebernahme von Armenkassengeldern, um die Erstattung verschiedener Beträge, welche nach dem Erachten der Stadtbehörden im fiskalischen Interesse verausgabt und daher von dem Fiskus zu erstatten waren. Es war inmittelst schon durch ein Gesetz festgestellt worden, daß jede Kommune verpflichtet wäre, ihre Armen selbst zu erhalten, und es wurde dadurch der Widerspruch, der früher gegen die Verpflichtung rücksichtlich der Kommune erhoben wurde, im Laufe der Verhandlung beseitigt. Deshalb heißt es in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838:

„Ich habe aus den gepflogenen Verhandlungen entnommen, daß die städtischen Behörden sich nunmehr überzeugt haben, daß die Kommune für die Unterhaltung der Armen allein zu sorgen verpflichtet, und daß eine Beihülfe dazu aus Staatsfonds, so weit sie nicht auf besonderen Stiftungen beruht, immer nur aus Rücksichten der Gnade erfolgt ist und ferner erfolgen kann".

Nun folgt die Dispositions-Bestimmung:

„Ich habe hiernach zwar die fernere Zahlung des seit-
„her gewährten Zuschusses der 55,000 Thaler genehmigt,
„zu einer Erhöhung dieser beträchtlichen Summe ist je-
„doch keine Veranlassung vorhanden."

Dieser Schlußsatz, der die Erhöhung der Summe betrifft, hat sich nämlich auf die Anträge bezogen, die im Laufe jener erwähnten Verhandlung von Seiten der Vertreter der Stadt gestellt waren. Es war mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, die gegenüber der Stadt Berlin zwischen dem Fiskus und dieser Stadt stattgefunden hatten, behauptet worden, daß der Zuschuß, der im Uebrigen unzweifelhaft war und immerfort gezahlt wurde, noch einer Erhöhung unterliegen würde.

Deshalb wurde in einem besonderen Antrage die Bitte gestellt, daß Se. Majestät der König mit Rücksicht auf die großen Erweiterungen, welche die Stadt erfahren habe, und mit Rücksicht auf die Zunahme der Bedürfnisse der Armenpflege Sich bewogen finden möchten, diesen besonderen Zuschuß zu gewähren. Dies wurde abgelehnt; dagegen wurde rücksichtlich der 55,000 Thaler die fernere Zahlung genehmigt. In diesem Augenblicke beträgt das Budget für die Armenverwaltung der Stadt Berlin mehr als ½ Millionen Thaler. Die besonderen Verhältnisse, die in der Hauptstadt des Landes obwalten, führen nothwendig dahin, aus Gründen, die Ihnen Allen ohne weitere Ausführung klar sind, daß gerade hier ein solches Bedürfniß in einem besonderen Maße hervortreten muß.

Es fragt sich nun, ob solche Posten, selbst wenn keine Verbindlichkeit zu ihrer Zahlung vorhanden wäre, abzusetzen sein würden und es gerathen wäre, namentlich hier im Laufe des Etatsjahres einzugreifen. Diese Frage würde aus allgemeinen Gründen wohl zu verneinen sein. Ich muß aber bitten, daß Sie mir gestatten, den Gesichtspunkt für diesen Gegenstand weiter auszuführen, da es vielleicht bei ferneren Bewilligungen, die durch die Gnade Sr. Majestät des Königs gemacht worden sind, darauf ankommen möchte, sich darüber eines Prinzips bewußt zu werden. Es kann uns dabei ein positives Gesetz nicht zur Seite stehen; es handelt sich um den Uebergang aus einer Staatsform, welche bisher galt, in eine neue, und um die dadurch herbeizuführende Veränderung. Früher, bis zur Emanation der Verfassung vom 5. Dezember 1848, war, wie ich glaube, das Prinzip nicht zweifelhaft, daß die Krone das Recht hatte, über diejenigen Gelder zu verfügen, die zur Staatskasse flossen; es war nur eine Mitwirkung der Stände vorgesehen in dem Falle, daß neue Steuern ausgelegt werden mußten. Dagegen war die Verwendung der eingehenden Gelder Sache der Krone, sie konnte Verbindlichkeiten für die Staatskasse übernehmen und sie aus der Staatskasse befriedigen.

Setzen Sie nun den Fall, daß der König aus Gnade irgend einer bestimmten Person eine Zahlung auf eine Reihe von Jahren aus der Staatskasse bewilligt hätte, so ist es, glaube ich, diesem Dritten gegenüber für den rechtlichen Gesichtspunkt der Sache gleichgültig, daß der ursprüngliche Grund zu dieser Pflicht des Staates ein Gnadenakt war, wenn durch diesen Gnadenakt für die Person ein bestimmtes Recht entstanden ist in dem Maße, daß es auch gegenüber dem König nicht zurückzuziehen wäre.

Ich glaube aber, daß wir diesen Gesichtspunkt und besonders die Unterscheidung festhalten müssen, welche die Staatsgewalten unter sich in Betracht zu ziehen haben, und das Rechtsverhältniß, welches durch Verpflichtungen Dritten gegenüber entstanden ist. Diesen gegenüber enthält die Kabinets-Ordre die Zusicherung eines vollkommen gültigen Rechtsgrundes, und ich zweifle, daß ein solcher anders zu beseitigen sein möchte, als in dem Wege, wie jedes Privilegium beseitigt werden kann, nämlich im Wege der Gesetzgebung. Ich glaube aber nicht, daß es zulässig sei, daß solche vor dem Jahre 1848 geschehenen Gnadenbewilligungen, die noch in die gegenwärtige Zeit hineinreichen, durch das einseitige Votum einer Kammer beseitigt werden können. Diesen Gesichtspunkt, bitte ich Sie, auch hier fest-

zuhalten. Ich weiß sehr wohl, daß ich als Vertreter Berlins hier der Meinung mich aussetze, als halte ich eine oratio pro domo. Ich will das zugeben: es ist wahr, daß Berlin bei dieser Frage wesentlich interessirt ist. Aber das kann dem Gewicht der Gründe keinen Eintrag thun. Wenn es mir nur gelingt, ein wohlbegründetes Recht geltend zu machen, so werden Sie mir die Anerkennung desselben nicht versagen. Ich glaube aber, daß der rechtliche Standpunkt auch der richtige ist, wenn wir die Ueberleitung der alten Staatsform in die neue auf einem auf bestimmten Rechtsprinzipien beruhenden Wege vornehmen wollen. Deshalb können wir dem Antrage, hier Posten zu streichen, die auf einer Kabinets-Ordre beruhen, nicht das Wort reden.

Präsident: Der Abgeordnete Ulfert hat das Wort.

Abgeordn. **Ulfert:** Meine Herren! Der Kommission ist es mit überraschender Leichtigkeit gelungen, Verhältnisse, die bis zum Jahre 1838 hier in Berlin von höchst zweifelhafter Natur waren, zu lösen. Ich wünschte, diese Leichtigkeit hätte uns damals beigewohnt, dann wäre es nicht nöthig gewesen, durch langjährige Verhandlungen und schließlich durch einen Akt, der einem Rezesse so ähnlich sieht, wie ein Ei dem anderen, die Sache definitiv festzustellen. Diese Kabinets-Ordre vom Jahre 1838 ist keineswegs die Basis des ganzen Verhältnisses, um welches es sich handelt.

Dies ragt vielmehr in seinem Grunde bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinein. Es wurde die Armenverwaltung von Berlin von der Königlichen Regierung in die Hand genommen, sie wurde von einer besonderen Behörde unter dem Namen des Königlichen Armendirektoriums verwaltet. Erst im Jahre 1819 erfolgte die Auflösung dieses Verhältnisses dahin, daß, wie es allerdings naturgemäß war und in allen übrigen Gemeinden eben so ist, die Armenverwaltung der Kommune in die Hand gelegt wurde. Große Schwierigkeiten entstanden aber daraus, daß im Laufe von fast anderthalb Jahrhunderten für die Armenverwaltung aus sehr verschiedenen Quellen Zuschüsse zugeflossen waren, von denen demnächst geleugnet wurde, daß sie der Armenverwaltung als solche und nicht vielmehr dem Fiskus anheimgefallen wären. Daraus entstanden lange Jahre Streitigkeiten und zum Theil Prozesse.

Ich muß bemerken, daß mit der Armenverwaltung von Haus aus ein Institut in wesentlichem Zusammenhange stand, welches allerdings gegenwärtig den Charakter einer reinen Lokalanstalt längst verloren hat, nämlich das hiesige Charité-Krankenhaus. Ich bin fern davon, mit apodiktischer Gewißheit hinzustellen, daß das Charité-Krankenhaus nothwendig der Armenverwaltung mit dem Jahre 1819 allein zufallen mußte. In hohem Grade zweifelhaft aber ist die Sache in der That, und weil sie dies ist, und weil fortwährend von Seiten der Kommune — und ich glaube, nicht ganz mit Unrecht — verlangt worden ist, daß das Charité-Krankenhaus sämmtliche berliner Armenkranke aufzunehmen verpflichtet sei, weil ein solcher Grund vielfach hingestellt wurde: so traten Verhandlungen ein, und als Schlußakt in dieser Beziehung ist die Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 zu betrachten, die allerdings hier nur in 3 oder 4 Sätzen aufgeführt steht, obgleich sie ungefähr 2 Bogen stark ist.

Dieselbe behandelt nämlich alle diese Streitpunkte, die bisher zwischen dem Fiskus und der hiesigen Kommune bestanden hatten, und sie sind dadurch, wie bisher geglaubt worden ist, vollständig erledigt. Gegenwärtig wird uns nun entgegengestellt, rein aus Gnade kämen uns diese 29,000 Rthlr. zu. Daß dieser Ausdruck in der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 steht, kann allerdings nicht geleugnet werden, denn es heißt darin, daß nur aus Rücksichten der Gnade die Zahlungen bisher erfolgt seien und ferner erfolgen können. Meine Herren! Bei aller Ehrerbietung gegen die Staatsgewalt, welche sich damals so aussprach, kann ich darin nichts finden, als die Auffassung von der einen Partei, und zu den damaligen Zeiten konnte von Seiten der städtischen Behörden nun und nimmermehr daran gedacht werden, eine andere Interpretation herbeizuführen, sofern wir nur das Geld hatten. Aber auch die Gnade als Grund zugegeben, scheint unsere Kommission doch ganz eigenthümliche Begriffe über Rechtstitel gewonnen zu haben.

Schon der Vorredner hat darauf hingewiesen, daß durch einseitige Verleihung Rechte entstehen können, und wenn Sie sich die städtischen Urkunden seit Jahrhunderten ansehen wollen, so dürften wohl viele aufzufinden sein, auf die bedeutende Rechte der Kommune sich gründen, und die eben nichts Anderes sind, als einseitige Verleihungen. So wie ich es auffasse, ich kann allerdings hier auch nur pro domo sprechen, so ist hieraus nur zu folgern, daß von Sr. Majestät Friedrich Wilhelm III. die Meinung gehegt worden ist, es sei von Seiten des Staates keine Verpflichtung gewesen, aber schenkungsweise sollten diese Summen gezahlt werden. Wollen Sie Schenkungs-Verträge aufheben? Ich glaube nicht, daß Sie es können.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Geh. Ober-Regierungs-Rath **Mätzke:** Es ist heute schon einmal darauf hingewiesen worden, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 der Schluß einer langen Verhandlung mit der Stadt über die gegenseitigen Ansprüche des Staates und der Stadt gewesen ist. Indem die Ausgleichung dieser Differenzen herbeigeführt worden ist, wurden auf beiden Seiten mehrfache zweifelhafte Forderungen aufgegeben, und dieser Abschluß der Sache kann als ein Vergleich angesehen werden. Niemand hat gezweifelt, daß dieses Abkommen für den Fiskus vortheilhaft gewesen ist. Man ist zu diesem Resultate nur dadurch gelangt, daß man der Kommune die Aussicht eröffnete, es würden die Zuschüsse, welche die Kommune erhalte, selbst wenn der Rechtstitel zweifelhaft sei, fortgewährt werden. Gerade wegen der Zuschüsse zur Armenpflege lag die Sache wenig zweifelhaft. Die angeführte Stelle aus der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 deutet nicht im entferntesten an, daß eine Ungerechtigkeit in der ferneren Gewährung der 55,000 Rthlr. liege, sondern sie deutet nur an, daß die von der Kommune damals in Anspruch genommene Erhöhung des Zuschusses — sie verlangte 75,000 Rthlr. — eine Ungerechtigkeit gegen andere Kommunen sein würde. Es wird auch aus den früheren Verhandlungen sehr wohl nachzuweisen sein, daß die Kommune Ansprüche, die sie damals geltend gemacht hatte, zurückgelassen hat.

Ich glaube aber, es kommt hier im Augenblick in der That nicht auf die Art jener Verhandlungen an. Mir scheint, wenn die Kommission darauf anträgt, daß das Gesetz vom 31. Dezember 1842 erfüllt werde, daß der Kommune Berlin in Bezug auf dieses Gesetz eine andere Bestimmung desselben Gesetzes zur Seite steht, aus welcher sie die Fortzahlung dieser 30,000 Rthlr. für jetzt beantragen könnte.

Dasselbe Gesetz, welches die Kommission hier angewendet wissen will, bestimmt nämlich im §. 10:

> „Wo Landarmenverbände bereits bestehen, verbleibt es vorbehaltlich der im §. 37 angeordneten Revision ihres Reglements bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, so wie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staats-Kasse zu gewähren sind."

Die Stadt Berlin hat nun früher und bis heute einen eigenen Landarmen-Verband gebildet; die Revision des Landarmen-Reglements, welche nach dem §. 37 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 hätte eintreten sollen, ist nicht eingetreten. Die Stadt erfüllt nun alle Verpflichtungen eines eigenen Landarmen-Verbandes; sie erhält auch die Corrections-Anstalt in dem Arbeits-Hause für eigene Rechnung, und ich glaube, daß sie vollkommen in ihrem Rechte wäre, auf Grund des §. 10 des von der Kommission selbst als anwendbar erachteten Gesetzes die Fortzahlung dieses Zuschusses in Anspruch zu nehmen. Ich darf noch hinzufügen, daß im Berichte an der vorliegenden Stelle noch drei verschiedene Positionen in denselben Antrag gezogen sind, nämlich 3600 Rthlr. für die Stadt Potsdam als Zuschuß zur Armenpflege und zwei Positionen für die Städte Berlin und Potsdam, die eine von 4000 Rthlr. und die andere von 2000 Rthlr. Die beiden letzteren Summen sind Königl. Neujahrsgelder, welche sonst am 1. Januar an die Armen vertheilt wurden; sie sind zu einer Zeit von der Krone bewilligt worden, wo ihr die unbedingte Befugniß dazu zustand.

Die betreffende Allerhöchste Kabinets-Ordre für Berlin lautet folgendermaßen:

(Liest)

> Ich habe Meinen Beschluß, nach welchem neben dem der Stadtgemeine zu Berlin zur Verwaltung ihres Armenwesens bewilligten Zuschuß von 75,000 Thaler jährlich die bisher von Jahr zu Jahr besonders angewiesenen Neujahrsgelder wegfallen sollten, dahin geändert, daß diese Zahlung fernerhin alljährlich zu Neujahr aus Staats-Kassen mit 4000 Thalern an den Magistrat zu Berlin geleistet und zu einem Fonds für außerordentliche Beihülfen bestimmt werden soll. Ich beauftrage Sie daher, die bemerkte Summe der Vier-Tausend Thaler für das nächste Jahr und künftighin an den Magistrat zu Berlin zahlen zu lassen und diese Zahlung etatsmäßig zu machen.
>
> Potsdam, den 27. Dezember 1820.
>
> (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

In ähnlicher Art stellt sich die Bewilligung für die Stadt Potsdam.

Ich würde es übrigens als eine dankenswerthe Sache ansehen, wenn, wie ich es schon heute Vormittag angedeutet habe, jetzt in Folge des von dem Herrn Abgeordneten Geppert von neuem angeregten Antrages darüber ein Beschluß herbeigeführt werden könnte, ob diejenigen Allerhöchsten Bewilligungen, die unbedingt und ohne Beschränkung auf eine Zeitdauer erfolgt sind, bei Gelegenheit der Budget-Revision in Frage gestellt werden können.

Präsident: Der Abgeordnete Urlichs hat das Wort.

Abgeordn. **Urlichs:** Meine Herren! Ich spreche nicht pro domo, sondern pro republica als Mitglied der Central-Budget-Kommission, wo es mir ebenfalls leicht geworden ist, mich von dem Ungrunde der Verpflichtung zu jenen Leistungen zu überzeugen.

Digitized by Google

Ich muß aber zuvor, ehe ich auf die Sache eingehe, noch einige Punkte zur Erörterung bringen, und das ist der Grund, der mich bewegt, das Wort in einer Angelegenheit zu nehmen, die mir als Abgeordneten aus einer kurzen Betrachtung erst klar geworden ist. Was das Prinzip, welches der Herr Abgeordn. Fröhner geltend zu machen suchte, anbetrifft, so scheint es mir sehr weit zu greifen; und ich glaube, wir müssen uns beim Anfange gleich darüber verständigen. Er meint: „wenn eine Zahlung in dem Etat des laufenden Jahres stehe, so sei es nicht thunlich, in dem laufenden Jahre etwas davon abzusetzen." Der Etat wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt. Die Kammern kommen jährlich im November zusammen. Es ist die Frage, ob jemals die Kammern vor dem Januar zur Berathung des Etats gelangen werden, und sie werden daher nie in die Lage kommen, etwas von dem Etat des laufenden Jahres abzusetzen." Wir werden also pure uns auf Hoffnungen und Erwartungen für die Zukunft zu beschränken haben. Ich glaube aber, das ist eine bedenkliche Sache, und möchte sie nicht ohne einen Widerspruch vorübergehen lassen. Das andere Prinzip, welches der Abgeordn. Gewert als Vertreter Berlins geltend gemacht hat, betrifft die Natur und die rechtliche Wirkung derjenigen Bewilligungen, welche durch Allerhöchste Kabinets-Ordres ertheilt worden sind. Die Budget-Kommission ist von seiner Auffassung der Sache nicht ganz verschieden gewesen, aber sie glaubt in diesem besonderen Falle andere Folgerungen daraus ziehen zu dürfen. Nämlich das verehrte Mitglied für Berlin hat den Grundsatz aufgestellt und der Herr Regierungs-Kommissarius denselben weiter ausgeführt, daß die Bewilligungen, welche durch Allerhöchste Kabinets-Ordres überhaupt gegeben worden sind, namentlich zu wohlthätigen Zwecken, als feste Ansätze zu betrachten seien.

Die Budget-Kommission aber hat unterschieden zwischen widerruflichen Bewilligungen und solchen, welche durch Kabinets-Ordre für immer gegeben sind. Sie hat ganz bestimmt die letzteren als solche betrachtet, an denen nichts geändert werden kann, und dies wird bei dem Etat für geistliche Angelegenheiten und für mehrere wohlthätige Anstalten in Betracht kommen. Das sind Bewilligungen, die der Natur der Sache nach für immer gegeben sind. Was aber solche Bewilligungen betrifft, die durch Kabinets-Ordre nicht unwiderruflich gegeben sind, so hat die Budget-Kommission sich für verpflichtet erachtet, zu prüfen, ob bei denselben eine rechtliche Verpflichtung etwa anzunehmen oder ob sonst ein anderer Grund vorhanden sei, die Position im Etat festzuhalten. Das führt mich auf den vorliegenden Fall. Die Kommission hat nicht geglaubt, daß die Bewilligung an die Stadt Berlin als Zuschuß zu der Armenpflege unter diese Kategorie gehört, und ich glaube, dasselbe Allegat aus der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 hat es ihr „überraschend leicht" gemacht, in dieser Weise zu urtheilen. Sie ist keinesweges in dem Falle und hat es nicht nöthig gehabt, auf die Geschichte von anderthalb Jahrhunderten zurückzugehen, denn sie hat in der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 ein bestimmtes Dokument zu erblicken geglaubt, welches jene langen, schwierigen Verhandlungen zum Abschluß gebracht hat, und es war demnach das Verständniß sehr leicht. Sie hat übrigens auch in der von Seiten des Regierungs-Kommissarius in der Kommission nicht bestrittenen faktischen Behauptung der Ordre ein Zugeständniß sehen zu müssen geglaubt, daß die Staats-Regierung und auch die städtischen Behörden sich überzeugt haben, daß Kommunen für die Unterhaltung der Armen allein zu sorgen verpflichtet sind und eine Beihülfe immer nur aus Billigkeits-Rücksichten und Gnade ferner erfolgen kann. Daß auf besonderen Stiftungen dieser Zuschuß der Stadt Berlin beruhte, ist auch in diesem Saale nicht ausgesprochen worden. Ich habe nicht gehört, daß die städtischen Behörden in Berlin, deren Ansichten wir wohl aus dem Munde der städtischen Vertreter vernommen haben, die Ansicht bestritten haben, daß eben jener Zuschuß einfach aus Rücksichten der Gnade zu bewilligen war. Das Gesetz vom Jahre 1842, welches der Herr Regierungs-Kommissarius als entscheidend hier anzuführen sich veranlaßt gesehen hat, will mir in diesem Sinne durchschlagend nicht vorkommen. Das Gesetz spricht nämlich von solchen Zuschüssen, welche zu gewähren sind vermöge einer rechtlichen Verpflichtung. Wir haben wenigstens so interpretirt, daß hier nur von rechtlichen Verpflichtungen die Rede ist. Wir glaubten aber, daß bei Zuschüssen, die im Wege der Gnade bewilligt sind, dies keinesweges zutrifft, da solche gewährt werden können, aber nicht nothwendigerweise gewährt zu werden brauchen. Indem nun ausdrücklich in der Kabinets-Ordre gesagt wird, daß diese Beihülfe immer nur aus Rücksichten der Gnade erfolgt und fernerhin erfolgen darf, hat sich die Budget-Kommission in der Lage erblickt, daß sie bei jeder Etatsprüfung glaubt zusehen zu müssen, ob es zweckmäßig und auf Gründen der Billigkeit begründet sei, daß dieser Zuschuß für die Folge und für das künftige Jahr geleistet werden müsse, und sie hat in dem vorliegenden Falle, in Hinsicht auf die Parität, die nothwendigerweise zwischen Berlin und anderen Städten obwalten muß, eine Abänderung vorschlagen zu müssen geglaubt; denn sie hat in Betracht gezogen, daß auch in anderen Städten, beispielsweise in den bedeutendsten Fabrikstädten am Rhein, ein großes Proletariat sich anhäuft, denen auch solche Zuschüsse geleistet werden müßten, und sie muß befürchten, daß diese Städte sich an die Staatskasse wenden werden. Aachen hat z. B. Tausende zu unterstützender Armen, und es ist dasselbe Verhältniß in vielen anderen Städten. Deswegen hat die Kommission diesen Zuschuß, welcher nicht allein für die Stadt Berlin hier ein don gratuit involviren würde, sondern auch für andere Städte der Monarchie bedeutende Ansprüche an die Staatskasse zur Folge haben könnte, nicht für angemessen gehalten, vielmehr sich für verpflichtet erachtet, den Antrag auf Absetzung zu stellen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Daß die Budget-Berathung sich erst im Beginn des Budget-Jahres ihrem Abschlusse naht, ist allerdings ein wesentlicher Uebelstand, den ich vollkommen anerkenne, und den die Regierung gewiß in demselben Grade unangenehm empfindet, wie die Kammer, und es ist deshalb auch die Absicht der Regierung, daß das Budget-Jahr geändert werde. Ich hätte gewünscht, daß eine solche Aenderung schon für dieses Jahr geschehen wäre, denke aber, daß dies bei dem nächsten Budget-Jahre werde erfolgen können, dergestalt, daß das Budget-Jahr vom 1. Juli zu laufen beginnt und die hohe Kammer vollkommen Zeit und Gelegenheit hat, diejenigen Monita vollständig zur Geltung zu bringen, welche sie gegen das künftige Budget machen wird. Was die Ausführung des Herrn Vorredners in Beziehung auf die Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 betrifft, so weiche ich von seiner Ansicht ab. Er entnimmt daraus, daß die Zuweisung an die Stadt Berlin ausdrücklich als nicht im Rechte begründet anerkannt werde.

Ich erlaube mir, den betreffenden Passus vorzulesen.

Se. Majestät der König sagt:

> „Ich habe hiernach zwar die fernere Zahlung des seither gewährten Zuschusses der 55,000 Rthlr. genehmigt, zu einer Erhöhung dieser beträchtlichen Summe ist jedoch keine Veranlassung vorhanden, indem mit dem Steigen der Bevölkerung und mit den erhöhten Ansprüchen an die Armen-Verwaltung sich auch die Mittel ebenmäßig vermehrt haben, um diese Last zu bestreiten, und es daher den Forderungen der Gerechtigkeit widersprechen würde, wenn die übrigen Gemeinden der Monarchie zu den Kosten der Armenpflege der Stadt Berlin beitragen sollten, zumal in anderen Städten aus der Kommunalkasse viele Lasten bestritten werden müssen, welche Berlin gar nicht oder nur in geringerem Maße zu tragen hat."

> Aus diesen Allerhöchsten Bestimmungen geht nun klar hervor, daß der Staat nicht im geringsten zu dem in Rede stehenden Zuschusse verpflichtet ist, daß demnach das Gesetz vom 31. Dezember 1842 hier seine Anwendung finden muß, und daß, wie bereits in der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 angedeutet worden, es der Gerechtigkeit widersprechen würde, wenn die übrigen Gemeinden der Monarchie zu den Kosten der Armenpflege der ohnehin bevorzugten Stadt Berlin beitragen sollten.

Ich entnehme hieraus, daß Se. Majestät Friedrich Wilhelm III. der Meinung gewesen ist, es entspreche den Forderungen der Gerechtigkeit, wenn die hier in Frage stehenden 29,000 Rthlr. der Stadt Berlin gewährt werden, während ein Mehreres zu gewähren mit diesen Forderungen nicht vereinbar sei.

In diesem Sinne kann ich nur die Kabinets-Ordre auslegen, und glaube ich, daß dies auf unbestimmte Zeit und nach dem Schlusse einer langen Verhandlung ausgesprochene Königliche Wort einen genügenden Titel für die fernere Erhebung gewährt, sofern die hohe Kammer das Prinzip für richtig anerkennt, daß ein solcher Königlicher motivirter Ausspruch mehr wiegt, als der Zweifel Ihrer Kommission, bei welchem der andere Theil nicht einmal gehört ist.

Präsident: Der Abgeordn. von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Meine Herren! Es ist heute Morgen von einem Redner erwähnt worden, daß mir eine spezielle Kenntniß der in Rede stehenden Verhältnisse beiwohnen müsse, und ich selbst erkenne an, daß der Rechtstitel nicht vorhanden und gewiß auch gegen die Existenz eines solchen Rechtstitels Folgerung gemacht werden könne. Ich glaube allerdings, eine solche nahe Kenntniß der Verhältnisse für mich in Anspruch nehmen zu können, da ich damals bei der Auseinandersetzung und schließlichen Erledigung des Gegenstandes thätig gewesen bin. Kraft dieser näheren Kenntniß behaupte ich nunmehr, daß ein wesentlicher Rechtstitel der Stadt Berlin nicht zur Seite steht. Ich muß aber auch bestimmt mich dahin aussprechen, daß andererseits auch von der Stadt Berlin nicht anerkannt worden ist, ihr fehle ein solcher Rechtstitel, wie von dem letzten Redner gesagt worden ist.

Die damaligen Verhandlungen waren umständlicher Art. Es stand die Forderung des Staats an die Kommune von einer Million gegenüber einer anderen Forderung an den Staat von zwei Millionen. Eben so waren Forderungen und Gegenforderungen

Digitized by Google

von gleichem Betrage in Betreff des laufenden Zuschusses und gegenseitiger Ansprüche vorhanden. Es wurden die Ansprüche der Stadt Berlin von den Vertretern des Ministeriums bestritten. Die Stadt Berlin behauptete ihr Recht. Es kam nicht zu einer endlichen Vereinigung. Die Sache mußte aber erledigt werden und hat durch die mehrfach allegirte Kabinets-Ordre ihre Erledigung gefunden. An einem bestimmten Anerkenntniß der Stadt Berlin, daß ihr diese 55,000 Rthlr. nicht zukämen, mangelt es durchaus. Die Verhältnisse sind von so verwickelter Art, daß es mir nicht billig scheint, einzelne Theile jener Uebereinkunft herauszugreifen, um einen definitiven Beschluß zu fassen. Ich glaube, daß es die Aufgabe sein wird, die ganzen Verhältnisse zwischen dem Staat und der Stadt Berlin einer neuen Regulirung zu unterwerfen, und kann ich nur wünschen, daß das Staats-Ministerium die Sache in die Hand nehmen möge; so lange dies aber nicht geschehen, halte ich es nicht für billig, jetzt von dem Vergleiche, der zwar nicht in Form eines Vergleiches abgeschlossen ist, aber in seiner Wirksamkeit allerdings einem Vergleiche gleichkommt, einseitig abgehen zu wollen und Aenderungen herbeizuführen. Ich kann mich in dieser Beziehung nur dem heute Morgen gestellten und jetzt wiederholten Antrage anschließen, die Sache einer weiteren Erörterung zuzuweisen.

Präsident: Es sind zwei Anträge auf Schluß eingegangen, von den Abgeordneten Stolle und Krahn.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diese Anträge unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Für den Kommissions-Antrag haben sich noch gemeldet die Abgeordneten von Görtz und von Seckendorf; gegen denselben hat sich Niemand gemeldet.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß herbeiführen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete von Görtz hat das Wort.

Abgeordn. **von Görtz** (vom Platz): Das Wesentlichste, was ich sagen wollte, hat der Abgeordnete Urlichs vorher schon ausgesprochen. Ich komme darauf zurück, daß die Budget-Kommission, als ihr diese Position entgegentrat, die Pflicht gehabt hat, zu fragen:

(Ruf von der rechten Seite: Lauter! lauter!)

Ich spreche so laut ich kann.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, auf die Tribüne zu kommen.

Abgeordn. **von Görtz** (von der Tribüne): Der Standpunkt der Kommission war der: bei jeder Post, welche auf diesem Etat steht, zu fragen, ob eine Verbindlichkeit des Staates zur Zahlung vorhanden sei? Die Budget-Kommission konnte keinen anderen Standpunkt annehmen, sie wäre sonst überflüssig. Sie hat bei dieser Post dieselbe Frage stellen müssen, sie hat nach dem Rechtstitel gefragt. Ein Abgeordneter hat nun seinerseits die Kommission gefragt, welchen Rechtstitel sie eigentlich für das Budget der Staats-Ausgabe als hinreichend anerkenne? Ich antworte: denjenigen Rechtstitel, der im Wege Rechtens geltend zu machen ist. Der Abgeordn. Geppert hat darauf hingewiesen, daß solche Rechtstitel durch Schenkungen entstehen können,

(Unterbrechung durch den Herrn Präsidenten.)

Präsident (nach der rechten Seite des Hauses gewendet): Meine Herren! Sie beklagen sich, daß Sie nicht verstehen können; ich ersuche Sie, Ihrerseits weniger laut zu sein.

Abgeordn. **von Görtz:** Der Abgeordnete Geppert hat darauf hingewiesen, daß solche Rechtstitel auch durch Schenkungen entstehen können. Dies ist richtig. Läge hier eine Schenkung vor, so würde die Budget-Kommission keinen Anstand genommen haben, die Post passiren zu lassen. Sie hat alle Schenkungen, welche auf Allerhöchsten Kabinets-Ordres aus früherer Zeit beruhen und an sich den Charakter einer solchen Schenkung oder einer immerwährenden Bewilligung hatten, respektirt. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor. Die Kabinets-Ordre von 1838 sagt:

> „Ich habe aus den gepflogenen Verhandlungen entnommen, daß die städtischen Behörden sich nunmehr überzeugt haben, daß die Kommune für die Unterhaltung der Armen allein zu sorgen verpflichtet und daß eine Beihülfe dazu aus Staatsfonds, so weit sie nicht auf besonderen Stiftungen beruht, immer nur aus Rücksichten der Gnade erfolgt ist und ferner erfolgen kann."

Nach dieser Bestimmung also wird künftig die Stadt Berlin eine Zahlung und Beisteuer zu ihren Armenkosten nicht auf den Grund eines Rechtes, sondern immer nur im Wege der Gnade verlangen können. Damit ist ganz einfach und klar nachgewiesen, daß ein Rechtstitel hier eben nicht vorhanden ist, denn wäre ein solcher da, so würde die künftige Zahlung nicht aus Gnade erfolgen, sondern ein Recht sein. Ein solcher Rechtstitel liegt jedoch nicht vor, und deswegen wird die Post von der Kommission bemängelt. Der Königliche Kommissar hat gesagt, das Gesetz vom Jahre 1842 schütze die Stadt, denn die Stiftungen und Zuschüsse aus Staatskassen seien vorbehalten, und die Stadt sei nur insoweit verpflichtet, für ihre Armenpflege zu sorgen, als solche Zuschüsse nicht gewährt werden. Ich kann nicht anders voraussetzen, als daß ein Gesetz, indem es von Zuschüssen spricht, nur solche meint, denen eine Rechtsverbindlichkeit zum Grunde liege, aber nicht solche im Auge hat, die ein Gnadengeschenk des Königs sind. Zuschüsse zu Staatskassen können im Munde des Gesetzgebers doch immer nur als solche gedacht werden, die auf einer Verpflichtung beruhen. Die betreffende Kabinetsordre enthält aber nichts darüber, was annehmen ließe, daß diese Zuschüsse für immerwährende Zeiten gewährt werden sollen.

Wir müssen also immer darauf zurückkommen, daß der künftige Zuschuß charakterisirt ist als ein aus Gnade erfolgender; wenn er dies aber ist, so ist auch die Kommission unter allen Umständen befugt gewesen, ihn zu moniren. Wollen Sie ihn bewilligen aus Gnade, so ist dies etwas Anderes, aber von einem Rechtstitel kann hierbei nicht die Rede sein. Der Abgeordnete von Patow endlich hat gesagt, es fehle das Anerkenntniß der Stadt Berlin, daß sie auf diesen Zuschuß kein Recht habe. Nun ist es aber allgemeine Rechtsregel, daß, wer etwas behauptet, wer insbesondere ein Recht behauptet, es beweisen müsse. Es handelt sich hier also nicht darum, ob die Stadt Berlin diesen Zuschuß als ein Gnadengeschenk anerkenne oder nicht, sondern darum, ob wir anerkennen, daß Berlin einen Rechtstitel in Betreff dieses ihr gewährten Zuschusses habe. Das können wir aber nicht anerkennen, und deshalb schlage ich vor, daß die Position im Etat gestrichen werde.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Ober-Regierungs-Rath **Mätzke:** Ich wünschte nur eine thatsächliche Berichtigung zu machen.

Wenn bestritten worden ist, daß das Wort „Zuschuß", welches ich gebraucht habe, und welches auch in dem Gesetze vom Jahre 1842 gebraucht ist, auf die vorliegende Sache angewendet werden könne, so muß ich bemerken, daß in der Kabinetsordre selbst, die hier abgedruckt ist, diese Königliche Zahlung als ein Zuschuß bezeichnet worden ist. Sie hat die fernere Zahlung des bisher gewährten Zuschusses verfügt. Daß also die Zahlung früher ein Zuschuß gewesen ist, und daß sie ein Zuschuß geblieben ist, darüber kann kein Zweifel obwalten.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; wenn der Berichterstatter nichts hinzuzufügen wünscht, so können wir abstimmen.

(Der Berichterstatter verzichtet aufs Wort.)

Es wird aber nöthig sein, da verschiedene Posten vorhanden sind, welche auf verschiedenen Rechtstiteln beruhen, auch verschiedene Abstimmungen vorzunehmen. Zunächst wird über die Post von 29,403 Rthlr., welche die Stadt Berlin für ihre Armen-Verwaltung erhält, abzustimmen sein.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit der Kommission diese Post in dem Etat pro 1850 absetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität der Antrag ist angenommen.

Dann kommt ferner noch eine Post von 3600 Rthlrn. für die Armen-Verwaltung der Stadt Potsdam. Ich ersuche auch hier die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Punkt auf den Etat pro 1850 absetzen wollen.

(Geschieht.)

Auch dies ist die Majorität.

Es handelt sich nun um die Position unter B., 4000 Rthlr., die an die Berliner Haupt-Armenkasse als Königliches Neujahrsgeschenk gemacht werden.

Der Abgeordn. v. Görtz hat das Wort.

Abgeordn. **von Görtz** (vom Platz): Der Kommission hat die Auskunft vorgelegen, daß dies Neujahrsgeschenk von Jahr zu Jahr, von Fall zu Fall bewilligt werde.

Präsident (unterbrechend): Ich bitte, nicht in die Diskussion einzugehen, sie ist geschlossen. Der Herr Regierungs-Kommissarius hat die Kabinets-Ordre selbst vorgelesen, auf welche diese Ausgabepost basirt ist.

Abgeordn. **von Görtz** (vom Platz): Ich habe durch meine Bemerkung den Referenten provoziren wollen, den Antrag der Kommission zurückzuziehen, weil nach der Kabinets-Ordre, die der Ministerial-Kommissar vorhin mitgetheilt hat, die Sache allerdings ganz anders sich darstellt, als sie uns in der Kommission mitgetheilt worden ist.

Präsident: Es würde sich nun fragen, ob diese 4000 Rthlr. für das Jahr 1850 vom Etat abgesetzt werden sollen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese 4000 Rthlr. von dem Etat absetzen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität, er ist nicht angenommen.

Ich darf wohl die 2000 Rthlr. für die Stadt Potsdam, die unter demselben Titel sich befinden, gleich zur Abstimmung bringen?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Post von dem Etat absetzen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Es ist ebenfalls die Minorität.

Es ist in den beiden letzten Punkten der Kommission nicht beigetreten, dagegen in den beiden ersteren.

Ich bitte, mit dem Bericht fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Der Stadt Halle wird als einmaliger Zuschuß zur Unterstützung verarmter Militair-Personen ein Beitrag von 500 Rthlr. gewährt, eben so der Stadt Stralsund eine gleiche Unterstützung mit Vorbehalt des Widerrufs von 622 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf.

Die Kommission hat den Antrag gestellt, die Erwartung auszusprechen, daß die Regierung für die Zukunft die Nothwendigkeit dieser beiden Ausgabe-Positionen besonders nachweisen möge, ohne die Ausgabe-Beträge selbst einem Monitum zu unterwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete Kruse hat das Wort.

Abgeordn. **Kruse:** Meine Herren! Die Kommission sieht den Zuschuß, den die Stadt Stralsund erhält für die Unterstützung der Militair-Armen, als einen solchen an, in welchem ein Vorzugs-Recht für Stralsund nicht liege. Dies muß ich bezweifeln. So viel ich weiß, beruht dieser Zuschuß auf den Bedürfnissen, welche die Kommune zu bestreiten hatte für die Wittwen und Waisen und Hinterbliebenen der schwedischen Truppen, nachdem Pommern an Preußen übergegangen war, und nach meinem Wissen (da ich selbst dabei thätig gewesen bin) glaube ich, daß die Stadt Stralsund so viel Kapital für jene Armen gezahlt hat, daß durch diesen Zuschuß kaum die Zinsen dafür gedeckt sind. Ich bin nicht im Stande, dies bestimmt nachzuweisen, habe also gegen den Antrag der Kommission, welcher lautet:

(Liest:)

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Regierung für die Zukunft die Nothwendigkeit dieser beiden Ausgabe-Positionen besonders nachweisen möge.

nichts zu erinnern; denn ich erwarte, daß es nachgewiesen werden wird, und habe nur vorläufig darauf hindeuten wollen, daß Stralsund nicht in dem Falle ist, daß ihr ein Vorzug gegen andere Städte zu Theil werde.

Präsident: Der Herr Redner hat Widerspruch gegen den Antrag der Kommission nicht eingelegt, sofern solcher auch von anderen Seiten nicht eingelegt wird, nehme ich an, daß der Antrag der Kommission zum Beschluß der Kammer erhoben ist. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Hinsichtlich der Ausgabe, welche in Berlin der Direction der 8 Erwerbschulen mit 2500 Thaler gezahlt wird, hat die Kommission den Antrag gestellt, auch hier die Erwartung auszusprechen, daß bei der nächsten Etatsvorlage die Zweckmäßigkeit dieser Institute und der Ausgabe näher nachgewiesen werde.

(Liest:)

> In Betreff des Zuschusses von 2000 Thaler, welcher für die Zwangs-, Arbeits- und Armen-Anstalt in Zeitz, und desjenigen von 8070 Thaler, welcher dem Landarmenhause in Trier zur Unterhaltung inhaftirter Verbrecher und derjenigen Individuen, welche sich der ihnen zuerkannten polizeilichen Aufsicht entzogen haben rc., gezahlt wird, trägt die Kommission darauf an:
>
> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß beide Beträge künftig auf den Etat der Straf- und Besserungs-Anstalten, wohin sie ihrer Natur nach gehören, gebracht werden.

Präsident: Es handelt sich hier nicht um eine Absetzung vom Etat, sondern um eine Nachweisung der Regierung. Da Widerspruch nicht erhoben ist, so nehme ich an, daß in dieser Beziehung die Ansicht der Kommission auch die der Kammer ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Eine große Zahl der in der in Rede stehenden Uebersicht enthaltenen Beträge haben in früheren Zeiten auf den betreffenden Domainen-Etats gestanden und sind später auf Etats der Verwaltung übernommen worden. Es sind dieselben Seite 41 des Berichtes näher bezeichnet, und beantragt die Kommission „in Bezug auf dieselben die Ansicht auszusprechen, daß diejenigen dieser Beträge, welche als Reallasten anerkannt werden müssen, zur Ablösung gebracht werden mögen."

In Bezug auf einen anderen Theil der in dieser Uebersicht enthaltenen Ausgaben ist kein besonderer Antrag gestellt worden und nur erwähnt, daß sie, wie bereits in Aussicht gestellt, für 1851 auf den Etat für das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten kommen mögen.

Präsident: Ich darf auch hier voraussetzen, daß kein Widerspruch gegen die Ansicht der Kommission stattfindet.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** In Beziehung auf die Fonds, welche zur Herstellung und Begründung von Damenstiftern, und auf diejenigen Fonds, welche zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter im Etat enthalten sind, ist zu bemerken, daß dieselben gebildet sind aus den heimfallenden Kompetenzen vormaliger Mitglieder der aufgehobenen Damenstifter jenseits der Elbe und zwar in der Art, daß von den heimfallenden Kompetenzen jedem der beiden Fonds die Hälfte alljährlich überwiesen wird. Dieses Verfahren sollte so lange stattfinden, bis jene Fonds die Höhe von resp. 55,000 Rthlr. und 20,000 Rthlr. erreicht haben. Für 1849 sind sie mit dem Betrage von resp. 26,019 Rthlr. und 18,168 Rthlr. angegeben. In Beziehung auf den ersten Fonds ist die Kommission der Ansicht gewesen, daß die Errichtung von Damenstiftern dem Zweck nicht entsprechend sein möchte. Sie hat daher den Antrag gestellt, daß die Kammer den Beschluß fassen möge:

> daß der zur Herstellung und Begründung von Damenstiftern bestimmte Fonds für diesen Zweck nicht verwendet werden soll.

Präsident: Es hängt dieser Antrag mit dem folgenden zusammen und wird es einer besonderen Diskussion und Abstimmung über diesen Punkt nicht bedürfen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Es ist nun in Beziehung auf die weitere Verwendung dieses Fonds, der nach dem Etat pro 1849 zur Herstellung und Begründung von Damenstiftern bestimmt ist, von der Central-Kommission weiterer Beschluß gefaßt worden. Bei der Berathung des Etats pro 1849 hat man angenommen, daß derselbe ganz erspart werden könne, und daß man den Betrag von 18,000 Rthlrn., welcher zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter bestimmt ist, auf den Betrag von 20,000 Rthlrn. anwachsen lassen möchte, welche dann ausreichen würden, die Unterstützungen vollständig zu bewirken. Die Spezial-Kommission hat damals dagegen den Antrag gestellt:

> „beide Fonds zu verschmelzen und sie zu dem letzteren Zweck allein zu verwenden, nämlich Wittwen und verwaiste Töchter zu unterstützen,"

indem sie der Ansicht war, daß die bisher angesammelten 18,000 Rthlr. nicht ausreichen würden, wenn man Damenstifter nicht mehr ins Leben treten lassen wolle.

Es ist auch diese Ansicht in einem ferneren Beschlusse bei der Berathung des Etats für 1849 indirekt dadurch ausgesprochen worden:

> „daß ein anderer Fonds von 100,000 Rthlrn. nach dem Beschluß der Central-Kommission zu diesem Zwecke verwendet werden sollte."

Ueber diesen Fonds hat indeß der Herr Finanz-Minister anderweitig disponirt durch die Vorlage, welche über die Deckung der Mehrausgaben für 1849 und 1850 gemacht ist und die zur Zeit von einer Kommission berathen wird. Dies hatte zur Folge, daß die Kommission einen anderen Beschluß hat fassen müssen.

Derselbe geht im Einklange mit den Beschlüssen der Spezial-Kommission dahin:

> „die beiden Fonds, nämlich den zur Herstellung und Begründung von Damenstiftungen und den zu Pensionen und Unterstützungen von Wittwen und verwaisten Töchtern in den Beträgen, wie sie die Etats für 1849 und 1850 nachweisen, zu verschmelzen und beide zusammen ausschließlich zu dem letzten Zwecke zu verwenden."

Präsident: Wenn ich richtig verstanden habe, so ist in der letzteren Proposition der Beschluß der ersteren vollständig enthalten, und es bedarf also des ersteren nicht.

(Der Berichterstatter bestätigt dies.)

Dann würde ich also über den letzteren Antrag die Diskussion eröffnen.

(Pause.)

Da das Wort nicht verlangt worden ist, so können wir zur Abstimmung übergehen.

Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Grodbeck** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen, daß der Fonds zur Herstellung und Begründung von Damenstiftern nach dem Etat pro 1850 mit..... 26,349 Rthlr. 3 Sgr. — Pf.
> mit dem Pensions- und Unterstützungs-Fonds für Wittwen und verwaiste Töchter pro 1850 im Betrage von............ 18,498 » — » 7 »
>
> verschmolzen und beide zusammen im Betrage von 44,847 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf. ausschließlich zu dem letztgedachten Zwecke verwendet werden, daß dagegen die von 1850 ab heimfallenden Kompetenzen, aus welchen jene Beträge bis jetzt gebildet worden, der Staatskasse zufließen sollen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die den eben verlesenen Antrag zum Beschluß der Kammer erheben wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dem Antrage beigetreten.

Ich bitte, fortzufahren.

Digitized by Google

Berichterstatter Abgeordn. **von Patpart**: Der Schlußantrag geht dahin, die Ausgaben für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten für 1849 auf den im Etat angegebenen Betrag festzusetzen; für 1850 aber, nach Abzug der unter Nr. 2 gestrichenen Beträge von 33,003 Rthlr., vorbehaltlich der kalkulatorischen Festsetzung, festzustellen.

Präsident: Es wird also wohl die Ansicht der Kammer sein, daß die Hauptsummen erst kalkulatorisch berichtigt und dann nach dem Antrage der Kommission die Ausgaben für 1850 festgesetzt werden.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so können wir fortfahren.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Berichterstatter Abgeordn. **von Patpart**: Die Seite 45 aufgeführten Ausgaben zu polizeilichen Zwecken und Bedürfnissen der Verwaltung des Innern zerfallen in vier verschiedene Abschnitte zu verschiedenem Betrage:

1) zu verschiedenen polizeilichen Zwecken und anderen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern.
2) Dispositionsfonds zur Deckung von Mehrausgaben bei der Polizeiverwaltung.
3) Dispositionsfonds für die höhere Polizei.
4) Dispositionsfonds für die Verwaltung des Innern und zu Mehrausgaben.

In Beziehung auf den ersten ist hinsichtlich der Dispositionsfonds der Regierungen zu allgemeinen Zwecken und zu Prämien und kleinen Ausgaben für die innere Verwaltung, so wie hinsichtlich der Prämien für Schützengilden, nichts zu erinnern gewesen, und es kann daher gleich auf die Ausgaben zu verschiedenen Zwecken, über welche die Kommission einige Bemerkungen gemacht hat, übergegangen werden. Zunächst hat sich bei Königsberg ein Ausgabebetrag von 2000 Rthlrn. gefunden, welcher als ein Zuschuß für das Schauspielhaus daselbst bezeichnet ist. Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1827 ist den Actionairen des dortigen Schauspielhauses aus dem Dispositionsfonds Sr. Majestät des Königs ein zur ersten Hypothek einzutragendes Darlehn von 36,500 Rthlrn. unter der Bedingung gegeben, daß die Zinsen von denjenigen 2000 Rthlrn., welche jährlich als Zuschuß gezahlt werden, abgezogen werden. Die Kommission hat sich überzeugt, daß eine Verpflichtung für die Staatskasse zur Fortzahlung dieser seither gewährten 2000 Rthlr. nicht vorliege und daher den Antrag gestellt, die Absetzung dieser 2000 Rthlr. von dem Etat für 1850 zu beschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. **Simson**: Meine Herren! Wenn ein so wichtiges und neues Geschäft, wie die Berathung eines Budgets, eine Kammer beschäftigt, so liegt es in der Natur der Sache, daß über eine große Menge von Grundsätzen von Hause aus noch keine Uebereinstimmung, weder in der Methode, noch in der Behandlung, zu Tage kommen kann. Es hat dies auch sicherlich Niemand erwartet, und wir wollen zufrieden sein, wenn von Jahr zu Jahr bei diesem wichtigsten Zweige unserer Thätigkeit sich immer sicherere Basen und Methoden der Beurtheilung einfinden werden.

Ich nehme nun die Veranlassung, einige von den Haupt-Grundsätzen, die im Verlaufe der heutigen Diskussion zur Sprache gekommen sind, von meinem Standpunkte zu beleuchten, von einem Objekt her, das allerdings im Allgemeinen für die Monarchie nichts weniger als ein bedeutendes Interesse in Anspruch nehmen kann, von dem Sie es aber den unmittelbar Betheiligten sicherlich nicht verübeln werden, wenn sie sich zu einem regen Interesse dafür bekennen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen die Absetzung der für das königsberger Schauspielhaus wahrscheinlich seit dem Jahre 1811 bewilligten 2000 Rthlr. in dem Etat für 1850 vor. Sie motivirt den Antrag durch die kurzen Worte, es sei für die Staatskasse eine Verpflichtung zur Fortzahlung der qu. 2000 Rthlr. nicht nachgewiesen.

Nun habe ich zu meiner Ueberraschung von einem Abgeordneten für Schlesien behaupten hören, die ganze Aufgabe der Kommission beschränke sich darauf, zu untersuchen, ob für eine in dem Budget aufgenommene Ausgabe Verpflichtungsgründe für den Staat beständen oder nicht. Alles, was die Kommission mehr thäte, wäre überflüssig. Ich muß bekennen, meine Herren, daß mir hier entschieden eine Verwechselung der Begriffe vorzuliegen scheint. Es giebt gewiß keinen schlagenderen Grund für die Nothwendigkeit einer Staatsausgabe, als wenn der Staat sie zu machen irgend Jemanden verpflichtet ist. Aber daß auch zahlreiche andere Gründe eine Staatsausgabe in demselben Sinne empfehlen können, wenn auch nicht in derselben Rücksicht nothwendig machen, als was unsere Juristen causa debendi nennen, und daß die Kommission solchen anderen Gründen ihr Augenmerk ganz ebenmäßig zuzuwenden habe, wie jenem, das scheint mir keines Beweises zu bedürfen.

Ich will diese Gelegenheit wahrnehmen, um auch noch auf ein anderes Mißverständniß aufmerksam zu machen, das mir im Laufe dieser Diskussion vorgekommen zu scheint. Ich glaube, die hohe Kammer wird sich nicht zu dem Gedanken bequemen, den ich heute hier und da habe andeuten hören, daß diejenigen Verbindlichkeiten, die der Staat vor Emanation der Verfassung vom 5. Dezember (jetzt vom 31. Januar) eingegangen ist, durch die Verfassung und die mit der Verfassung eingetretenen Veränderungen unseres Staatslebens aufgehört hätten, unbedingte Verpflichtungen zu sein. Sie stimmen mir darin gewiß zu: daß diese Verbindlichkeiten des Staats unbedingt dieselben geblieben sind nach Emanation der Verfassung, wie sie es vor Emanation der Verfassung waren.

(Bravo!)

Die Verfassung schützt uns davor, daß ohne Zustimmung der Kammern dem Lande keine neuen Verbindlichkeiten auferlegt werden können; mehr aber unternimmt die Verfassung nicht; sie will nicht eingegangene, zu Recht bestehende Verbindlichkeiten zu bedingten, von der ferneren Zustimmung der Kammern abhängigen machen. Das wäre ein so schreiendes Unrecht, als man irgend durch rückwirkende Kraft eines Gesetzes zu erdenken vermöchte.

(Bravo!)

Was sagt nun aber die Kommission in dem gegenwärtigen Falle? Behauptet sie etwa, eine solche Verpflichtung für den Staat existire nicht? So weit geht die Behauptung der Kommission nicht einmal. Sie sagt nur, die Verpflichtung zur Fortzahlung sei **nicht nachgewiesen**. Ein Mitglied der Versammlung hat im Laufe der heutigen Abendsitzung an die Rechtsregel erinnert, daß Jedermann das, was er behaupte, auch beweisen müsse und, wenn ihm dies mißlänge, zu gewärtigen habe, daß seine Behauptung als unwahr angesehen werde. Darin liegt meines Ermessens eine Verwechslung der Budget-Kommission resp. der hohen Versammlung, welche die Kommission mit der Prüfung betraut hat, mit einem Richter-Kollegium. Der Richter muß allerdings an der Rechtsregel, die ich eben angeführt habe, festhalten; aber er übernimmt auch eine Mühe, die der hohen Kammer nicht in den Sinn kommen kann, zu übernehmen, nämlich vor seiner Entscheidung denjenigen zu hören, der oder gegen den ein Anspruch erhoben wird, und dem nach juristischen Regeln die Last des Beweises obliegt. Wenn Sie nun, meine Herren, im Laufe der heutigen Verhandlung der Stadt Berlin 29,000 Rthlr. abgesprochen haben, so frage ich, wer hat denn die Stadt Berlin darüber gehört? Wer kann behaupten, daß der Stadt Berlin der Beweis mißlungen wäre, daß sie, mit einem juristischen Ausdrucke, beweisfällig dastände? Ich habe die Beweisführung der Vertreter der Stadt Berlin mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt, und mir schien es, daß sie schon diesen Herren gelungen wäre. Gesetzt aber, es wäre ihnen der Beweis mißlungen, wie dies die Majorität der hohen Kammer angenommen hat, so wird doch Niemand behaupten, die **Stadt Berlin** sei deshalb beweisfällig geblieben.

Wenden Sie nun dies auf den vorliegenden Fall an und fragen Sie zuvörderst, wem denn wohl das königsberger Schauspielhaus zugehöre, welches die Kommission kurzweg mit dem Namen des „königsberger Schauspielhauses" bezeichnet hat, so werden Sie die Antwort erwarten: es gehört der Stadt Königsberg. Daran ist aber ganz und gar nicht zu denken. Die Stadt Königsberg hat an dem Schauspielhause nicht so viel Eigenthum, daß sie auch nur einen Ziegel auf dessen Dache ihr eigen nennen könnte. Es ist ein Schauspielhaus, welches in **der Stadt Königsberg** vor etwa 40 Jahren von einer Actiengesellschaft erbaut worden ist, und weil es das einzige in der Stadt Königsberg ist, **das** königsberger Schauspielhaus genannt werden darf. Streichen Sie also die 2000 Rthlr., so wird der Trost, den der Abgeordnete für Hagen in Bezug auf die Wohlthätigkeits-Anstalten uns gegeben hat, diesem königsberger Schauspielhause nicht zu Gute kommen. Es wird sich Niemand finden, der diese 2000 Rthlr. übernehmen müßte oder übernehmen würde.

Nun sollte man denken, daß es mindestens die Aufgabe der Kommission gewesen wäre, dem Zweifel über die Verpflichtung des Staates zur Zahlung der 2000 Rthlr. erschöpfend nachzugehen. Was ist aber geschehen? So viel ich aus dem Kommissions-Berichte ersehe, gar nichts.

Lesen Sie, oder finden Sie in dem Bericht etwas davon, daß man etwa Provinzialbehörden aufgefordert habe, Bericht über die Sache zu erstatten? Hat irgend Jemand die Actionairs gefragt, ob sich die Urkunde, auf Grund deren sie den Zuschuß seit vier Jahrzehnten erhalten, in ihren Händen befindet? Oder hat man sich etwa einbilden können, daß dieser Zuschuß ihnen gleichsam vom Himmel gefallen sei? Die 2000 Thaler konnten ihnen ja gar nicht anders zukommen, als auf dem Wege einer schriftlichen Verleihung. Und darum, weil die Kommission diese Untersuchungen unterlassen hat und daher in Wahrheit sagen konnte, **ihr** sei die Verbindlichkeit des Staats zur Zahlung der 2000 Rthlr. nicht nachgewiesen, darum wollen wir den Posten streichen? Was wäre das für ein Verfahren!

Erlauben Sie mir nun, daß ich einige Worte über dieses Schauspielhaus selbst hinzusetze.

In den Jahren 1810 und 1811, das heißt in einer Zeit, wo Königsberg mit seinem Handel in einer ganz unnatürlichen Blüthe stand, weil die übrigen deutschen Lande und Städte unter dem

Digitized by Google

Druck des Kontinental-Systems lagen, in dieser Zeit war eine Gesellschaft von Männern in Königsberg auf den Gedanken gekommen, ein Schauspielhaus zu gründen, von dem Ihnen ein jeder Königsberger sagen wird, daß es das Bedürfniß der Stadt nach Raum und Größe weit übersteigt. Nun kam der Frieden. Mit dem Frieden hörte die unnatürliche Spannung unserer Handelsbetriebsamkeit auf. Die Wunden aus den Kriegen der Jahre 1807, 1812 und 1813, die keine Provinz tiefer davongetragen hatte, als dies mein engeres Vaterland, erwiesen sich nach dem Wegfall jener fieberhaften Anstrengungen in ihrer ganzen Traurigkeit, in ihrer ganzen Tiefe. Unser Hinterland, Polen und Rußland, wurde uns durch Staatsverträge verschlossen. Es kam, meine Herren, wie Sie das Alle wissen, eine Verarmung über die Provinz, in Ansehung deren glücklicherweise keine andere sich mit ihr vergleichen konnte. Die Subhastationen waren an der Tagesordnung. Im Jahre 1827 war die Reihe der Subhastationen auch an das Schauspielhaus gekommen. Des verstorbenen Königs Majestät fand sich bewogen, diesem Uebel Abhülfe zu gewähren. Der König befahl, daß aus dem Dispositionsfonds 36,500 Thaler zur ersten Hypothek für das Schauspielhaus in Königsberg hergegeben werden sollten. Dazu wurde die Bestimmung getroffen, daß die 2000 Thaler, die ganz unzweifelhaft vom Anfang des Baues an zur Unterstützung der Actionaire gegeben waren, nun mit 1460 Thalern zur Verzinsung des Darlehns, mit dem Reste zu dessen Amortisation verwendet werden sollten. Ich sage, die unzweifelhaft von der Vollendung des Baues ab bewilligten 2000 Thaler. Denn, meine Herren, wenn eine Urkunde über die Verleihung der 2000 Thaler in den Akten des Ministeriums des Innern nicht hat gefunden werden können: so ist nichts natürlicher als das. Wir wissen, daß dieses Ministerium erst vom Jahre 1814 her datirt, und jene Verleihung muß unter allen Umständen im Jahre 1811 schon erfolgt gewesen sein.

Was ist nun die Folge davon gewesen, daß solchergestalt auf außerordentlichem Wege die Hülfe der 2000 Rthlr. dem Königsberger Schauspielhause belassen war? Die Actien haben trotzdem bis zum Jahre 1840 nie einen Pfennig Zinsen gegeben und geben seit dem Jahre 1840 durchschnittlich 1½ pCt. das Jahr. Wir haben nicht das Jahr über, sondern höchstens 9 Monate Schauspiel, und dem Unternehmer haben, wenn ich recht unterrichtet bin, noch für das Jahr 1849 die täglichen Miethen für das Haus fast um ein volles Jahr gestundet werden müssen. Wenn man nun dem gegenüber geltend machen wollte, die Stadt Königsberg möge den Ausfall dieser 2000 Rthlr. aufbringen: so will ich diese Gelegenheit nicht wahrnehmen, Ihnen ein ausführliches Bild von der traurigen Lage der Stadt Königsberg zu entwerfen. Diese Frage wird zeitig genug an Sie kommen. Es ist keine Lokal-, keine Provinzialfrage, sondern eine große Staatsfrage der Monarchie, ob eine der Hauptstädte des Staates zu Grunde gehen, zu einem großen Dorfe werden soll, oder nicht. Diese Frage, sage ich, kommt doch zeitig genug an Sie; und ich könnte mich schon heute auf bedeutende Autoritäten berufen, auf solche, die auch für Sie, meine Herren, vollkommen verbindlich sein würden, wenn ich behaupte: die Stadt Königsberg ist ohne einen bedeutenden Zuschuß, ohne nachhaltige Hülfe von Seiten des Staates in ihrem gegenwärtigen Zustande nicht zu halten, geschweige denn zu fördern! Ich will in diesem Betracht nur ein Wort hinzufügen. Seit dem Jahre 1807 lastet auf unserer Stadt eine Kriegsschuld von 1¾ Millionen Thalern, die noch heute nicht weiter als auf etwa 1,430,000 Thaler herabgebracht ist. Die ganze Einkommensteuer, die wir in Königsberg als eine progressive seit mehreren Jahren erheben, im Belaufe von 69,000 Thalern erheben, wird absorbirt für die Verzinsung und Amortisirung dieser Kriegsschuld. Die königsberger Stadtbehörden würden Ihnen sagen, daß sie am Schlusse des Jahres 1849 keinen Bestand in den Stadt-Kassen gehabt haben, daß die im Januar zahlbaren Gehalte schon aus den Einnahmen des Jahres 1850 haben gedeckt werden müssen. Wenn Sie also die 2000 Thaler nach dem meines Erachtens vollkommen unmotivirten Antrage der Kommission streichen, so machen Sie damit höchst wahrscheinlich dem Theater in Königsberg und damit größtentheils auch dem in der Provinz ein Ende. Ich werde mich aber in Acht nehmen, Ihnen erst auseinanderzusetzen (und es scheint mir für eine so erleuchtete Versammlung nichts unnöthiger als das), welche unwillkommene Folgen das für die Residenz und für die Provinz haben würde. Legen Sie mir es nicht als Partikularismus aus, wenn ich hier wie an einem anderen Orte hinzusetze: eine Provinz, die in unsere Literatur die Namen Kant, Herder, Hamann und Hippel hat einschreiben dürfen, die darf wohl behaupten, daß literarische und ästhetische Erziehungsmittel bei ihr auf keinen unfruchtbaren Boden gefallen sind. Ich führe schließlich noch einen Grund, wenn ich mir den Ausdruck erlauben darf, einen Grund der Schicklichkeit an. Mit diesen 2000 Thalern hängt im königsberger Schauspielhause die Existenz einer eigenen Loge für den König zusammen, welche in seiner Abwesenheit von den Chefs der dortigen Civil- und Militairbehörden nach seiner Erlaubniß benutzt werden darf. Ich denke mir, wenn der König in diejenige seiner Hauptstädte kommt, die zuallererst einen souverainen Hohenzoller und etwa ein halbes Jahrhundert später zuerst einen Königlichen Hohenzoller gesehen hat, so wäre es in der Ordnung, daß er sich auch von dieser Stelle seinem Volke in einer angemessenen Situation zeigen könnte. Ich empfehle Ihnen die Verwerfung des Kommissions-Antrages.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Ich will nicht versuchen, dem ausgezeichnetsten Redner dieser Kammer, welcher es nicht unter seiner Würde gehalten hat, sein oratorisches Talent einer an sich so unbedeutenden Sache zu widmen, in den Einzelnheiten seiner Ausführung zu Gunsten der zur Frage stehenden Position zu folgen und zu widerlegen, aber ich muß ihm doch, und zwar im Interesse der Kommission, in Beziehung auf diejenigen Vorwürfe entgegentreten, welche er ihr grundsätzlich gemacht hat. Er hat zunächst angeführt, daß eines ihrer Mitglieder angeführt habe, es sei lediglich die Pflicht der Kommission gewesen, zu untersuchen, ob eine Position des Etats auf einer rechtlichen Basis beruhe, und, wenn sie diese nicht gefunden, diese Position abzusetzen, ja wenn die Kommission überhaupt diese Pflicht nicht habe erfüllen sollen, so sei kein anderer Grund abzusehen, warum sie überhaupt das Budget geprüft habe. Ich glaube nun, daß der Redner diese Erklärung meines geehrten Kollegen etwas zu extensiv interpretirt hat. Mein verehrter Freund kann nichts Anderes haben sagen wollen, als daß, wenn sich auf dem Etat eine Position vorfände, für die sich keine allgemeine Begründung auffinden lasse, eine singulaire, für die es an allen Analogieen fehle, daß alsdann nach dem Rechtstitel gefragt werden müsse. Das haben wir gethan, wenn wir fanden, daß Zuschüsse für einzelne Armenkassen oder für einzelne Kommunen auf dem Etat standen, während viele Tausende andere Kommunen des Staats, obgleich dieselben nicht minder bedürftig, dennoch ähnlicher Zuschüsse entbehren. In derselben Weise sind wir verfahren, indem wir fanden, daß hier für ein einzelnes Schauspielhaus ein Zuschuß auf dem Etat stand. Wir fragten, beruht derselbe auf einem Rechtstitel oder nicht? Von den Herren Regierungs-Kommissarien ist kein solcher angegeben und auch von keiner anderen Seite ein solcher behauptet; deshalb haben wir es für unsere Pflicht gehalten, diese Position zu moniren. Außerdem hat, ich glaube aus völligem Mißverständniß, der Herr Redner angenommen, die Kommission oder einzelne Mitglieder derselben hätten die Behauptung aufgestellt, daß rechtliche Verpflichtungen des Staats, welche vor dem Erlaß unserer Verfassungs-Urkunde gegeben seien, durch diese Urkunde alterirt wären. Das ist nicht im Entferntesten unsere Meinung gewesen; im Gegentheil, waren wir der Ansicht und haben sie überall durchgeführt, daß alle rechtlichen Verpflichtungen, welche vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde von den nach der damals bestehenden Verfassung dazu berechtigten Behörden übernommen seien, auch nach derselben in voller Wirkung fortbestehen. Das sind die Bemerkungen, die ich im Allgemeinen zu machen hatte. Ob übrigens die hohe Kammer sich veranlaßt finden wolle, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Stadt Königsberg die fragliche Position auf dem Etat zu belassen oder nicht, stelle ich derselben lediglich anheim.

Präsident: Der Abgeordnete Urlichs hat das Wort.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Nur zwei Worte zur Rechtfertigung der Kommission bitte ich, mir vom Platz zu gestatten.

Es ist der Kommission vorgeworfen worden, daß sie sich nicht mit den Behörden in Königsberg in Verbindung gesetzt habe. Die Kommission hat verhandelt mit den Kommissarien der Königlichen Ministerien und das Material benutzt, welches ihr von diesen unterbreitet worden ist. Ich glaube nicht, daß sie die Verbindlichkeit hatte, sich mit jeder einzelnen Stadt in Korrespondenzen einzulassen, denn es muß diesen überlassen sein, sich ihrerseits entweder bei Zeiten an die Regierung oder in Petitionen an die Kammer zu wenden und derselben die geeigneten Vorstellungen zu machen.

Ferner muß ich die Kommission wegen einer Auslassung vertheidigen, die der geehrte Redner ihr vorgeworfen hat. Er hat sich der Figur der Ueberraschung bedient und meint, ein Jeder von uns würde vermuthet haben, daß die Stadt Königsberg stets im Besitze des Schauspielhauses sich befunden habe, im Gegentheil ist auf Seite 46 des Berichts gesagt, daß die Actionaire die Eigenthümer desselben gewesen seien. Ich muß ferner den Redner über die Folgen beruhigen, die er für die geistigen und politischen Interessen seiner Provinz befürchtet.

Meine Herren! Wir haben für die Ostbahn nach Preußen 21 Millionen bewilligt, und ich bin überzeugt, wir werden für einen jeden Zuschuß, dessen die Provinz im politischen Interesse bedürfen sollte, bereite Hände und offene Beutel haben. Was aber das königsberger Schauspielhaus betrifft, so glaube ich nicht, daß die Existenz desselben mit dem deutschen Geiste und dem politischen Interesse Preußens irgend verbunden sei. Der geehrte Vorredner hat die großen Schatten von Kant, Hamann, Hippel und Herder heraufbeschworen. Ich glaube nicht, daß das im Jahre 1809

Digitized by Google

oder 1811 erbaute Schauspielhaus schon zu ihrer Zeit existirte; ich sehe also nicht ein, daß die Bildung dieser Männer eine Folge des dortigen Theaters gewesen sei. Ich habe nicht gehört, daß seit dem Neubau desselben die Kant, Hamann, Hippel, Herder zahlreicher aus der Stadt und Provinz hervorgegangen wären. Das geehrte Mitglied hat uns früher in einer Rede, die uns Allen im Gedächtnisse ist, davor gewarnt, daß wir nicht die Kirchthurm-Interessen zu unserem Augenmerk machen mögen. Meine Herren! Vor den Schauspielhaus-Interessen warne ich Sie ebenfalls.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer-Ober-Regierungs-Rath **Mätzke**: Ich habe in Bezug auf die Vorverhandlung, die in der Kommission stattgefunden hat, Folgendes zu bemerken. Es ist vollständig richtig, daß bei Erörterung dieses Punktes in der Kommission nach dem Rechtstitel gefragt worden ist. Es hat damals in Ermangelung älterer Akten zunächst nur die Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1847 vorgelegt werden können; eine Ordre, die eben nur bestimmt, daß der bisher gewährte Zuschuß von 2000 Rthlrn. zur Amortisation und Verzinsung eines bewilligten Darlehns verwendet werden solle. Ich habe es damals der Kommission bei dieser und ähnlichen Positionen anheimgestellt, ob sie verlange, daß das Ministerium sofort von den Provinzial-Behörden Materialien über diese Gegenstände einfordere. Die Kommission hat dies wegen des zu großen Zeitverlustes abgelehnt, und das ist der Grund, weshalb die Materialien nicht geschafft worden sind. Es ist also nicht Schuld des anwesend gewesenen Regierungs-Kommissärs, sondern Folge des Beschlusses der Kommission. Es ist aber allerdings im vorliegenden Falle möglich gewesen, und insoweit will ich den Vortrag des Abgeordneten für Königsberg ergänzen, die den Zuschuß begründende Kabinets-Ordre herbeizuschaffen. Sie ergiebt, daß die Bewilligung im Jahre 1809 erfolgt ist. Sie lautet:

> „Se. Königl. Majestät von Preußen sind auf die Eingabe des Schauspiel-Direktors Schwarz vom 12ten hujus geneigt, die für Allerhöchstdieselben in dem hiesigen neuen Schauspielhause eingerichtete Loge zu behalten, um dadurch dem hiesigen Publikum einen neuen Beweis zu geben, wie gern Sie bereit sind, die Künste zu unterstützen, die sonst nicht füglich mögliche Unterhaltung und Vervollkommnung eines guten Theaters hierselbst zu begünstigen, und wie sehr die vorzügliche Einrichtung des neuen Schauspielhauses Allerhöchstdero Beifall erhalten hat. Der Schauspiel-Direktor Schwarz hat sich wegen eines den Umständen angemessenen Geld-Arrangements an den Finanz-Minister Freiherrn von Altenstein zu wenden."

Letzteres ist geschehen und in Folge dessen der Betrag des Zuschusses auf 2000 Rthlr. festgesetzt. Im Uebrigen enthält die Kabinets-Ordre die Bestimmung, deren der Abgeordnete für Königsberg wegen Benutzung der Loge bereits erwähnt hat. Die Königliche Ordre ist erlassen zu Königsberg, den 15. Dezember 1809 und gezeichnet: Friedrich Wilhelm.

Präsident: Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. **Simson** (vom Platz): Ich will nur, indem ich auf jede persönliche Bemerkung verzichte, ein Bedenken erledigen, das durch dieses Datum, welches mir selbst erst in diesem Augenblicke bekannt geworden ist, die Anführung der Kabinetsordre von 1809, veranlaßt werden könnte.

Ich habe behauptet, daß unser gegenwärtiges Schauspielhaus im Jahre 1811 zu Stande gekommen ist; das im Jahre 1809 erbaute ist nämlich abgebrannt und es ist demnach zwischen meiner Aeußerung und der Angabe des Herrn Regierungs-Kommissarius kein Widerspruch.

Präsident: Der Abgeordnete von Görtz hat das Wort.

Abgeordn. **von Görtz** (vom Platz): Ich will nur die Worte berichtigen, welche der Abgeordnete für Königsberg einem Abgeordneten für Schlesien, mir selbst nämlich, in den Mund gelegt hat: ich habe gesagt, die Kommission habe die Verpflichtung gehabt, bei Prüfung dieses Etats eine jede Ausgabe nach dem Rechtstitel zu fragen. Wenn der Abgeordnete den Titel des in Rede stehenden Etats nachgesehen hätte, so würde er sich überzeugt haben, daß derselbe enthält die Zuschüsse, die der Staat zu Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten leistet. Da wir nun ein Gesetz haben, das Gesetz vom Jahre 1842, welches jede Provinz, jede Kommune verpflichtet, ihre Armen selbst zu erhalten, so glaube ich, daß es vollkommen gerechtfertigt und die Pflicht der Kommission war, bei solchen Ausgaben, welche der Staat hiernach für die Kommune leistet, nach dem Rechtstitel zu fragen. Ich bleibe auch noch dabei. Ich habe ferner nicht gesagt, wenn die Kommission mehr gethan, so würde sie etwas Ueberflüssiges gethan haben; sondern ich habe gesagt, wenn sie diese Prüfung nicht anstellte, bei jedem Posten dieses Etats nicht nach dem Rechtstitel fragte, so würde sie unnütz sein. Ich glaube, daß auch dies vollkommen gerechtfertigt ist. Es ist drittens hervorgehoben worden, die Kommission sei kein Richter. Ich nehme für unsere Beschlüsse allerdings keine richterliche Wirkung in Anspruch, wohl aber die, daß, wenn sich die Kammer gegen eine Position erklärt, die Zahlung nicht geleistet werden kann. Es bleibt alsdann immer noch übrig, die Sache auf dem Wege Rechtens auszufechten und den Ausspruch des Richters abzuwarten.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Die Art und Weise, wie die Stellung der Kommission bezeichnet worden ist, scheint mir doch nicht ganz richtig zu sein. Ich meine nämlich: es ist nicht richtig, wenn die Kommission von Hause aus angenommen hat, daß jede Ausgabe, für die ein spezieller Rechtstitel nicht nachzuweisen sei, eben um deshalb nicht motivirt sei. Bisher ist in unserer Verwaltung, wie von vielen Seiten anerkannt worden ist, Sparsamkeit zu Hause gewesen. Es ist also wohl anzunehmen, daß zu jeder Bewilligung ein Grund vorhanden gewesen ist; und man kann wohl die Frage stellen, die bereits von dem Herrn Abgeordneten Fröhner angeregt ist, ob nicht der umgekehrte Nachweis zu fordern sei. Indessen kommt es mir darauf nicht an, sondern ich erlaube mir nur, darauf aufmerksam zu machen, in welche Lage die Regierung kommt, wenn für dergleichen von der Kammer gestrichene Positionen in der Weise ein Rechtstitel nachgewiesen wird, daß die Regierung sie anerkennen muß. Die Regierung ist angewiesen, sich auf die frivolsten Prozesse einzulassen. Ich sehe voraus, daß die Stadt Berlin mit einer Klage hervortreten wird. Nach der Verfassung darf die Regierung die Zahlung nicht leisten und wird sie nicht leisten. Es wird also hier durch den Beschluß der hohen Kammer ein Prozeß herbeigeführt, der im Moment Verlegenheiten für die Stadt Berlin erzeugen, aber voraussichtlich die Verpflichtung für die Staatskasse zur Folge haben wird, die Zahlung sammt den Zinsen zu leisten. Ich glaube nicht, daß man dadurch einen Gewinn für die Staatskasse erhalten wird.

Präsident: Die letzten Worte des Herrn Ministers bezogen sich auf einen bereits durch Beschluß erledigten Gegenstand.

Wir werden nun abzustimmen haben über die Position von 2000 Rthlr., welche nach dem Antrage der Kommission als bisheriger Zuschuß an das königsberger Schauspielhaus von dem Etat pro 1850 abgesetzt werden sollen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität, dem Antrag ist nicht beigetreten.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: In Beziehung auf die drei folgenden Positionen, welche für den Administrator der Hofscharfrichterei zu Königsberg, für die Kämmerei-Kasse zu Oppeln und die Schützengesellschaft zu Uebach ausgesetzt worden, bemerke ich, daß die Kommission anerkannt hat, daß dies unzweifelhaft feststehende Renten seien, und da die Beträge selbst nur gering sind, so hat sie den Antrag gestellt, die Kammer möge die Ansicht aussprechen, daß die Ablösung dieser Beträge eingeleitet werde. Die zu Gratificationen und Unterstützungen für Bürgermeister in den kleinen, mit der revidirten Städte-Ordnung nicht beliehenen Städten der Regierungsbezirke Posen und Bromberg ausgesetzten Positionen haben die Kommission zu dem Antrage veranlaßt:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß dieselben bei der bevorstehenden Organisation des Gemeindewesens in Wegfall kommen werden.

Präsident: Ich darf wohl annehmen, daß diesen Anträgen der Kommission von der hohen Kammer beigetreten wird, insofern Widerspruch nicht erfolgt.

(Pause.)

Da er nicht erfolgt, so können wir fortfahren.

Referent Abgeordn. **von Parpart**: Hinsichtlich des Betrages von 6000 Rthlr., welcher als Jahresrente den Ständen von Alt-Pommern gezahlt und der in dem Bericht ausführlich erörtert ist, beantragt die Kommission:

> „Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Rente von 1851 ab auf den Etat der Passiva der General-Staats-Kasse übernommen und hier in Wegfall gebracht werde.

Ich muß bemerken, daß sich in dem Antrag Seite 48 des Berichts ein Druckfehler eingeschlichen hat. Es soll nicht heißen: eine Rente von 2000 Rthlr., sondern: von 6000 Rthlr.

Präsident: Insofern nicht das Wort verlangt wird, nehme ich an, daß in dieser Beziehung dem Antrage der Kommission beigetreten ist. Es handelt sich nicht um eine besondere Absetzung, sondern um eine Uebertragung auf einen anderen Etat. Wir kommen nun zur Litt. H, hierzu hat der Abgeordnete Kruse einen Abänderungsvorschlag eingebracht. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Grodddeck** (liest):

> „Antrag zum fünften Berichte der Central-Kommission zur Prüfung des Staats-Haushalts-Etats für das Ministerium des Innern. Ausgabe-Titel IX. 3 h. (Drucksachen Nr. 480 S. 48.)
>
> Hohe Kammer wolle für erforderlich erklären: daß im Laufe dieses Jahres durch die Königliche Regierung in Stralsund eine besondere Untersuchung darüber veranlaßt werde, ob zur Regulirung und Aufhülfe des Fischerei-

Digitized by Google

Gewerbes in Neu-Vorpommern die Anstellung eines besonderen Fisch-Meisters im Franzburger Kreise nothwendig und nützlich sei, oder welche andere Maßregeln von Staats wegen dem sehr wichtigen Gewerbe der Fischerei an den Küsten von Neu-Vorpommern und Rügen förderlich werden können.

Gründe.

Neu-Vorpommern und Rügen, mit einer See-Küstenstrecke von mehr als hundert Meilen, ist, besonders auch durch tief eingehende Binnen-Gewässer, Meerengen und Buchten, von der Natur zu dem ausgedehntesten Betriebe des Fischerei-Gewerbes im preußischen Staate berufen und leistet darin auch schon jetzt, ohne besondere Einwirkung und Hülfe des Staates, Bedeutendes, kann aber dasselbe, mit einem solchen Beistande, noch sehr weit ausdehnen und dieses ist nicht nur in gewerblicher Rücksicht, sondern auch für das zunehmende Consumtions-Bedürfniß Berlins und, eines großen Theiles des preußischen Binnenlandes, sondern auch für die Heranbildung und Ausdehnung einer tüchtigen Handels- und Kriegsmarine von großer Wichtigkeit für den preußischen Staat.

Berlin, den 8. Februar.

Kruse.

Unterstützt von Kette. Toobe. Hering. Hesse (Sangerhausen). von Regelein. Baumgarth. Steinhausen. Wander. Hoffmann. Genther. Kögel.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordn. **von Parpart:** Es ist in dem Etat für den Fischmeister in Lassan ein Gehalt von 300 Rthlr. ausgesetzt; er bezieht denselben dafür, daß er auf Befolgung der über die Ausübung des Fischfanges ergangenen polizeilichen Bestimmungen zu wachen hat.

Die Kommission ist der Ansicht gewesen, daß eine solche polizeiliche Ueberwachung füglich von der Ortspolizei ausgeübt werden kann, und stellt daher zunächst den Antrag, daß das Gehalt auf den Aussterbe-Etat gebracht und nach dem Abgange des jetzigen Beamten die Geschäfte desselben der Orts-Polizei übertragen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Kruse hat das Wort.

Abgeordn. **Kruse:** Es scheint, als wenn die Kommission angenommen hat, daß die Stelle eines Fischerei-Meisters in Neu-Vorpommern eine ganz überflüssige Sache sei. Ich muß gestehen, daß ich gerade im Gegentheil wünsche, daß in Rücksicht auf das ausgebreitete Fischerei-Gewerbe in Neu-Vorpommern von Seiten der Regierung eine Erweiterung erfolgen möchte in den Maßregeln, welche dazu beitragen können, die Fischerei in Neu-Vorpommern auszudehnen. Es ist bekannt, daß Neu-Vorpommern ein Küstenland ist, was, obgleich nur den Umfang von 50 Quadratmeilen, doch etwa 100 Meilen Seeküste und daher auch eine bedeutende Fischerei hat. Diese kann noch sehr vermehrt werden, und es ist ein großer Vorrath von Fischen in der Ostsee vorhanden, so groß, daß er nicht erschöpft werden kann. Die Buchten, Meerengen und Gewässer in Neu-Vorpommern sind der Art, daß sie zu den vorzüglichsten in Preußen gehören. Ich habe zur Motivirung meines Antrages hinzuzufügen:

> Neu-Vorpommern und Rügen, mit einer See-Küsten-Strecke von mehr als hundert Meilen, ist, besonders auch durch tief eingehende Binnen-Gewässer, Meerengen und Buchten, von der Natur zu dem ausgedehntesten Betriebe des Fischerei-Gewerbes im preußischen Staate berufen und leistet darin auch schon jetzt, ohne besondere Einwirkung und Hülfe des Staates, Bedeutendes, kann aber dasselbe, mit einem solchen Beistande, noch sehr weit ausdehnen, und dieses ist nicht nur in gewerblicher Rücksicht, sondern auch für das zunehmende Consumtions-Bedürfniß Berlins und eines großen Theiles des preußischen Binnenlandes, sondern auch für die Heranbildung und Ausdehnung einer tüchtigen Handels- und Kriegsmarine von großer Wichtigkeit für den preußischen Staat.

Ich darf mir nicht erlauben, hierüber viele Worte zu machen, ich glaube, daß der Gegenstand für den preußischen Staat wichtig ist, und habe deshalb meinen Antrag hieran geknüpft, wo die Kommission meint, es sei gewissermaßen ein Fischerei-Meister für die Gewässer nicht nöthig, und es könne die Aufsicht durch die Orts-Polizei geführet werden. Das ist nach meiner Ueberzeugung durchaus unmöglich. Das Fischerei-Gewerbe ist so komplizirt und namentlich in den Gewässern Neu-Vorpommerns und Rügens, daß allerdings eine Ober-Aufsicht und Leitung ganz besonders wünschenswerth ist und großen Nutzen stiften kann. Deshalb beschränke ich mich auf die Bitte und beantrage, daß die Kammer erkläre, die Königl. Regierung in Stralsund möge erst die Sache näher untersuchen, bevor der Vorschlag der Kommission: „den Fischerei-Meister auf den Aussterbe-Etat zu setzen," angenommen wird. Ich bin der Ueberzeugung, daß das Ministerium für Handel und Gewerbe durch den Bericht aus Neu-Vorpommern zu dem Beschlusse gelangen wird, dem Fischerei-Gewerbe seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich bitte Sie daher, meine Herren, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete will seinen Antrag an die Stelle des Kommissions-Antrages setzen.

Weitere Redner haben sich nicht zum Worte gemeldet; ich schließe daher die Diskussion.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Ich habe gegen den Antrag des Herrn Vorredners im Allgemeinen nichts einzuwenden, glaube aber, daß über den Antrag der Kommission zunächst abgestimmt werden muß.

Präsident: Ich muß gestehen, daß ich nicht vollkommen informirt bin, ob der Antrag des Abgeordneten Kruse nicht im Widerspruche mit dem Antrage der Kommission steht. Die Kommission will das Gehalt des Fischmeisters in Lassan auf den Aussterbe-Etat setzen, weil sie der Meinung ist, daß das Geschäft der Orts-Polizeibehörde übertragen werden könne. Der Antrag des Abgeordneten Kruse geht nun aber dahin, eine Untersuchung anzustellen, ob es nicht erforderlich sei, einen Fischmeister in Neu-Vorpommern anzustellen. Wenn diese Untersuchung angestellt werden soll, so kann nicht gleichzeitig der Antrag der Kommission angenommen werden, welcher sich dahin ausspricht, daß ein Fischmeister überhaupt entbehrlich sei. Ich glaube, daß nur einer von beiden Anträgen angenommen werden kann. Der Abgeordnete Treplin hat das Wort.

Abgeordn. **Treplin** (vom Platz): Ich muß dem Antrage des Abgeordneten Kruse beistimmen. Jeder, der das Geschäft eines Fischmeisters kennt, wird durchaus nicht zugeben, daß es von der Ortspolizeibehörde ausgeübt werden könne. Ich bitte daher, den Antrag des Abgeordneten Kruse anzunehmen, den Antrag der Kommission aber zu verwerfen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, behufs der Abstimmung den Antrag des Abgeordneten Kruse noch einmal verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. **Grodbeck** (liest):

> Hohe Kammer wolle für erforderlich erklären: daß im Laufe dieses Jahres durch die Königliche Regierung in Stralsund eine besondere Untersuchung darüber veranlaßt werde, ob zur Regulirung und Aufhülfe des Fischerei-Gewerbes in Neu-Vorpommern die Anstellung eines besonderen Fisch-Meisters im Franzburger Kreise nothwendig und nützlich sei, oder welche andere Maßregeln von Staats wegen dem sehr wichtigen Gewerbe der Fischerei an den Küsten von Neu-Vorpommern und Rügen förderlich werden können.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen und den Antrag der Kommission verwerfen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Referenten, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Hinsichtlich des Zuschusses, welchen der Vorsteher des berliner Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene im Betrage von 700 Rthlr. erhält, ist der Antrag gestellt worden, die Wiederaufnahme dieser Ausgabe in die künftigen Etats an die Bedingung zu knüpfen, daß die Nothwendigkeit der Fortdauer derselben näher nachgewiesen werde. Einen ferneren Antrag hat die Kommission gestellt in Beziehung auf den Beitrag, welchen die jüdische Freischule mit 164 Rthlr. für den Verlust der früher von den jüdischen Kalendern genossenen Stempelfreiheit erhält. Der Antrag der Kommission geht dahin, die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß von dem Vorbehalte, welcher bei der Bewilligung gestellt worden ist, daß nämlich dieselbe zurückgezogen werden könne, von 1851 ab Gebrauch gemacht werde.

Präsident: Es handelt sich also hier nicht von einer Absetzung vom Etat, und insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß die Ansicht der Kommission auch die der hohen Kammer ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Der Stadt Erfurt sind an Mahl- und Schlachtsteuer-Entschädigung für milde Stiftungen 590 Rthlr. ausgesetzt. Die milden Stiftungen in Erfurt und Langensalza waren nämlich früher von der Zahlung der Mahl- und Schlachtsteuer befreit. Die Mahl- und Schlachtsteuer ist aber seit dem Jahre 1848 in Erfurt und Langensalza aufgehoben. Die Befreiung bestand darin, daß die gedachten milden Stiftungen die Beträge, welche sie an jenen Steuern zu zah-

Digitized by Google

len hatten, am Schluß des Jahres liquidirten, um sie ersetzt zu erhalten. Die Kommission glaubt jetzt mit Recht die Ansicht aussprechen zu können, daß seit dem Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer auch die Zahlung dieses Betrages aufhören muß, und da schon mit dem Jahre 1848 die Mahl- und Schlachtsteuer für Erfurt und Langensalza aufgehoben ist, so beantragt die Kommission, den Betrag von 590 Rthlr. in den Etats pro 1849 und 1850 abzusetzen.

Präsident: Es handelt sich also hiernach um die Absetzung dieses Betrages nicht blos in dem Etat pro 1850, sondern auch in dem pro 1849.

Der Abgeordnete von Brauchitsch hat das Wort.

Abgeordn. **von Brauchitsch:** Meine Herren! Es handelt sich darum, daß einigen milden Stiftungen etwas entzogen werden soll. Es ist von der Kommission ausgesprochen worden, daß verschiedenen milden Stiftungen in Erfurt und Langensalza der Betrag von 590 Rthlrn. jährlich als Entschädigung für die von ihnen gezahlte Mahl- und Schlachtsteuer gewährt worden sei, weil die Stiftungen früher von dieser Steuer befreit gewesen. Es muß meiner Ansicht nach diese Befreiung einen Rechtsgrund gehabt haben. Es konstirt nicht, warum diese Begünstigung den milden Stiftungen später entzogen worden ist, es ist nur angeführt worden, daß sie, nachdem ihnen die Befreiung von Zahlung der Mahl- und Schlacht-Steuer entzogen worden, den Betrag alljährlich zu liquidiren ermächtigt worden, und dies hat 590 Rthlr. betragen. Im Jahre 1848 ist die Mahl- und Schlacht-Steuer sowohl in Erfurt, als in Langensalza aufgehoben worden, und nun soll der den milden Stiftungen bisher dafür gewährte Ersatz wegfallen. Ich finde, daß solches eine Härte involvirt, denn die gedachten Stiftungen werden das Brod und Fleisch jetzt nicht billiger kaufen, als zu der Zeit, wo die Mahl- und Schlacht-Steuer noch bestand. Es wird ihnen also offenbar ein Ausfall an ihrer Einnahme zugefügt, wenn diese Zahlung gestrichen werden sollte. Es ist dabei im Kommissions-Bericht angeführt, daß die Gewährung jenes Betrags widerruflich sei, aber nicht näher angegeben, worauf es beruhe, daß sie widerrufen werden dürfe. Wenn man berücksichtigt, daß diese milden Stiftungen die Zufluchtsstätten für abgelebte Greise, für lebensmüde Matronen, für älternlose Kinder, so ist es wohl billig, daß auf sie besondere Rücksicht genommen werde. Es scheint daher hart, daß jetzt der Betrag von 590 Rthlrn. jenen Stiftungen für die Jahre 1849 und 1850 gestrichen werden soll, da das Jahr 1849 bereits abgelaufen ist und wir in das Jahr 1850 schon weit hinein gerückt sind, und es dürfte angemessen sein, daß man diese Institute erst von dem beabsichtigten Widerrufe der fraglichen Zahlung in Kenntniß setzt. Ich wollte mir demnach erlauben, an die hohe Kammer den Antrag zu richten: von dem Antrage der Kommission zu abstrahiren und vielmehr zu beschließen, die Regierung aufzufordern, von dem Vorbehalt des Widerrufs nur von dem Jahre 1851 an Gebrauch zu machen.

Es wird dann den Instituten Gelegenheit gegeben, dagegen Widerspruch einzulegen, wenn der Widerruf nicht rechtlich begründet wäre. Ich erlaube mir meinen Antrag hiermit schriftlich zu überreichen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zu dem Kommissions-Antrag auf Seite 50 des Berichts.
Hohe Kammer wolle, unter Verwerfung des Antrages ihrer Kommission, beschließen:
die Regierung aufzufordern, von dem Vorbehalte des Widerrufes nur von dem Jahre 1851 an Gebrauch zu machen.

von Brauchitsch.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Ober-Regierungs-Rath **Mätzke:** Die Zahlung dieser Beihülfen ist ausdrücklich nur als Ersatz für die wirklich gezahlte Mahl- und Schlachtsteuer zugesagt. Sie fällt also weg, sobald die Steuer nicht mehr zu bezahlen ist. Daß diese Position, nachdem die Mahl- und Schlachtsteuer in Erfurt im Jahre 1848 abgeschafft war, noch im Etat gestanden hat, beruht lediglich darauf, daß die Provinzial-Etats nur immer von drei zu drei Jahren neu aufgestellt werden, was zur Folge hat, daß die im Etat stehenden Summen, welche wegfallen oder angefochten werden, für die Dauer der Etatsperiode bei der Rechnungslegung als erspart berechnet und abgeführt werden. Im vorliegenden Fall kann nicht die Rede davon sein, den Zuschuß zu bewilligen, weil die Bedingung dazu wegfällt. Der so eben gemachte wohlwollende Antrag, in dieser Form wie er gestellt ist, würde, selbst wenn er die Zustimmung fände, immer nicht zu dem Resultate führen, daß den betreffenden Instituten das Geld würde zugeführt werden können.

(Bravo!)

Präsident: Da sich weitere Redner nicht gemeldet haben, so werde ich die Diskussion schließen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Ich habe nur noch zwei Worte hinzuzufügen. Ich wollte zum Theil dasselbe sagen, was der Herr Regierungs-Kommissar angeführt hat. Da die milden Stiftungen die Steuer nicht mehr liquidiren können, indem sie in Wirklichkeit keine mehr bezahlen, so fällt jede Verpflichtung des Staates, eine nicht gezahlte Steuer zu ersetzen, fort. Ich bitte daher die hohe Kammer, auf den Antrag des Abgeordneten von Brauchitsch nicht einzugehen und den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Wir werden abstimmen.

Ich ersuche, das Amendement des Abgeordneten von Brauchitsch zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Hohe Kammer wolle, unter Verwerfung des Antrages ihrer Kommission, beschließen:
Die Regierung aufzufordern, von dem Vorbehalte des Widerrufes nur von dem Jahre 1851 an Gebrauch zu machen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Er ist verworfen.

Ich bitte, nunmehr den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die Kammer wolle den Betrag von 590 Rthlr. von den Etats für 1849 und 1850 absetzen und die Regierung auffordern, von dem Vorbehalte des Widerrufs unverzüglich Gebrauch zu machen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Es sind noch zwei Beiträge, von denen einer an die Gesellschaft für nützliche Untersuchungen in Trier mit 262½ Rthlr. und der andere als Zuschuß zur Bestreitung des Gehalts für einen Arzt auf Jasmund (im Regierungs-Bezirke Stralsund) gezahlt wird, welche ihrer Natur nach auf den Etat des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten hingehören. Es ist der Antrag gestellt worden:

Die Kammer wolle die Ansicht aussprechen, daß beide vorstehend bezeichneten Beträge auf den Etat des geistlichen &c. Ministeriums zu übertragen und hier in Wegfall zu bringen seien.

Präsident: Da Widerspruch nicht erhoben ist, so nehme ich es als Beschluß der Kammer an.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Außerdem sind in der vorliegenden Uebersicht noch mehrere kleine und unbedeutende Beträge enthalten, welche in einzelnen Fällen nicht die Höhe eines Thalers erreichen. Die Kommission trägt darauf an:

Die Kammer wolle den Wunsch aussprechen, daß dieselben für die Zukunft auf die betreffenden Dispositions-Fonds übernommen werden möchten.

Präsident: Es ist auch hier kein Widerspruch erfolgt. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Es ist jetzt der erste der im Eingange bezeichneten Fonds durchgenommen, und wir gehen nunmehr auf den Dispositions-Fonds zur Deckung der Mehrausgaben bei der Polizei-Verwaltung ad 2 und zu dem Dispositionsfonds für die Verwaltung des Innern und zu Mehrausgaben ad 4 über. Der erstere beträgt 30,000 Rthlr., der zweite 14,000 Rthlr., welche Seite 50 und 51 des Berichts näher erörtert sind, und zu welchen ich nur hinzuzufügen habe, daß beide Fonds zu einer Bemerkung der Kommission keine Veranlassung gegeben haben; hiernach bleibt noch der ad 3 vorgeschlagene Dispositions-Fonds für die höhere Polizei, welcher für 1849 25,000 Rthlr. beträgt, übrig, und mit 80,000 Rthlr. für 1850 auf den Etat gebracht ist. Es ist dies der sogenannte „Geheime Fonds.“ Die Kommission hat bei dem gänzlichen Mangel irgend eines Anhaltpunktes für die Prüfung der Höhe dieser Beträge auch lediglich sich dahin äußern können:

„daß in der Bewilligung dieser Fonds nur ein Akt des Vertrauens ausgesprochen werden kann“

und hat daher, in Erwägung, daß die hierzu ausgesetzte Summe den noch immer außergewöhnlichen Zeitverhältnissen und dadurch gesteigerten Bedürfnissen gegenüber immer noch eine mäßige genannt

Digitized by Google

werden müsse, und im Vertrauen auf die zweckmäßige und sparsame Verwendung seitens der jetzigen Verwaltung:

„von einem hierauf bezüglichen Monitum abstrahirt.“

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. Ich will zuvörderst die zwei ad 2 und 4 bezeichneten Fonds zur Erledigung bringen und hiernächst die Diskussion ad 3 vorbehalten. Der Dispositions-Fonds zur Deckung von Mehrausgaben bei der Polizei-Verwaltung ist mit 30,000 Rthlr. für jedes Jahr angesetzt, und die Kommission hat ihn nicht monirt.

Insofern nicht ein Monitum von einer Seite erfolgt, werde ich annehmen, daß die Kammer diese Position für genehmigt erachtet.

Ad 4. Dispositions-Fonds für die Verwaltung des Innern und zu Mehr-Ausgaben im Betrage von 14,000 Rthlr. für beide Jahre. Auch hier hat die Kommission nichts monirt.

Insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich auch diesen Posten für genehmigt ansehen.

Ad 3. Der Dispositions-Fonds für die höhere Polizei ist im Betrage pro 1849 mit 25,000 Rthlr., pro 1850 mit 80,000 Rthlr. in Ansatz gebracht.

Ich frage, ob Jemand das Wort verlangt.

(Pause.)

Das Wort ist nicht verlangt worden.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, die diese Position resp. pro 1849 und 1850 genehmigen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Bewilligung ertheilt.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Meine Herren! Ich danke Ihnen für diesen Beweis des Vertrauens. Sie können versichert sein, daß ich von diesem Fonds den allermäßigsten Gebrauch machen, und daß ich mich freuen werde, wenn ich einen recht großen Theil am Schluß des Jahres in die Staatskasse zurückschütten kann.

(Allgemeines Bravo!)

Präsident: Es bedarf einer Abstimmung über den Schlußantrag nicht. Er wird erst kalkulatorisch berichtigt werden müssen. Wir kommen zu den außerordentlichen Ausgaben. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: Hinsichtlich der außerordentlichen Ausgaben ist zu bemerken, daß der Etat für das Jahr 1849 hierzu einen Betrag von überhaupt 238,736 Rthlr. ausgeworfen hat, nämlich zum Bau und zur Erweiterung von Strafanstalten, zur Administration und Unterhaltung der Strafanstalt bei Berlin, und zur Unterhaltung der Gränzpoli ei an der russischen Gränze. Es sind zu den Bauten von Strafanstalten, nämlich in Berlin, Ratibor und Münster beträchtliche Beträge von je 50,000 Rthlr. auf den Etat für 1849 gebracht worden, und auch der Etat für 1850 weist einen ähnlichen Betrag nach, indem es dringend nothwendig war, diese im Bau begriffenen Anstalten schleunigst zur Ausführung zu bringen.

Die Kommission hatte bei Prüfung dieser außerordentlichen Ausgaben für 1849 den Beschluß gefaßt, bei der Kammer den Antrag zu stellen:

„Daß diese Bauten so lange eingestellt werden möchten, bis durch die Revision der Strafgesetzgebung die Grundlage zu einer richtigen Beurtheilung der Bausysteme gegeben sei,“

indem ihr bekannt geworden ist, daß diese neuen Strafanstalten nach dem pennsylvanischen System eingerichtet seien. Bei Prüfung des Etats von 1850, wo ähnliche Beträge für solche Bauten sich in dem Etat befinden, hat die Kommission sich die Frage zur Beantwortung gestellt, ob eine Einstellung dieser Bauten, ohne Nachtheil der bereits ausgeführten, auch zugänglich sei. Sie hat darauf erfahren, daß diese Anstalten zwar nach dem pennsylvanischen System gebaut sind, daß aber die Gefangenen nicht nach dem pennsylvanischen System behandelt werden; daß übrigens eine Einstellung der Bauten in allen drei Fällen nicht gut eintreten könne, indem die Gebäude so weit vorgerückt sind, daß sie am Schluß dieses Jahres schon besetzt werden können. Die Kommission hat daher von ihrem früheren Beschlusse Abstand nehmen zu müssen geglaubt und hat in Bezug auf diese außerordentlichen Ausgaben für 1849 ein Bedenken nicht aufzustellen gehabt. In Bezug auf die Strafanstalt zu Berlin ist zu bemerken, daß sie bereits vollständig eingerichtet ist, und daß die dazu erforderlichen Ausgaben mit dem Jahre 1850 auf den gewöhnlichen Etat gebracht sind, so daß sie also pro 1849 zum letztenmal auf dem außerordentlichen Etat erscheinen.

In Bezug auf die Kosten, welche für die zur Unterdrückung der Exzesse an der russischen Gränze angeordneten Maßregeln erforderlich sind, ist zu bemerken, daß sie ungefähr 7500 Rthlr. betragen, und daß dafür ein Regierungs-Kommissarius und 18 berittene Gendarmen salarirt werden. Die Kommission hat hierbei einen allgemeinen Antrag gemacht, der dahin geht, die zu diesem Zwecke an der russischen Gränze beschäftigten Gendarmen mit den Gehaltsbeträgen 2c. auf den Etat der Gendarmerie zu bringen und die fernere Verwendung der Gendarmen der Verwaltung zu überlassen. Es hat der Kommission ein solcher Antrag nöthig geschienen, weil bereits seit dem Jahre 1837 diese 18 Gendarmen von Jahr zu Jahr immer unter die außerordentlichen Ausgaben des Etats aufgenommen worden sind, und weil voraussichtlich auch in den künftigen Jahren diese Beträge auf den Etat gebracht werden müssen; hiernach erschien es derselben daher am zweckmäßigsten, die Kosten auf den Etat der Gendarmerie zu bringen, und die Verwendung der Gendarmen der Verwaltung zu überlassen.

Präsident: In Bezug auf den Bau der Strafanstalten ist ein Monitum von der Kommission nicht erhoben worden, und insofern jetzt nicht ein solches erhoben wird, nehme ich die Ausgabeposten dafür als genehmigt an. Eben so für die russische Gränzbesetzung.

Es handelt sich nur um den von der Kommission gestellten allgemeinen Antrag, ob die Uebertragung dieser Summe auf den Etat der Gendarmerie zu erfolgen habe.

Insofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß dies die Meinung der Kammer ist.

Danach würde die Hauptsumme sich von selbst ergeben.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: Der Etat für 1850, wie vorhin erwähnt, setzt ähnliche Beträge für außerordentliche Ausgaben an, nämlich:

Zum Bau und zur Reparatur von Strafanstalts-Gebäuden 191,399 Rthlr.
und zur Unterhaltung der Gränzpolizei an der russischen Gränze .... 7568 Rthlr.

Es hat sich, in Betreff derselben, eben so wenig etwas zu erinnern gefunden, und der allgemeine Antrag geht daher dahin, die Gesammtbeträge der außerordentlichen Ausgaben für 1849 und 1850 so festzusetzen, wie sie der Etat nachweist.

Präsident: Die Hauptsummen sind für 1849: 238,736 Thaler und für 1850: 198,967 Thaler. Insofern ein Widerspruch nicht erfolgt, erachte ich sie für genehmigt.

Zu dem nachfolgenden Titel, den Staatsnebenfonds, hat die Kommission keine Veranlassung zu Bemerkungen gefunden, und ich werde, sofern kein Widerspruch erfolgt, den fünften Bericht als erledigt betrachten.

Wir kommen nun zu dem ferneren Gegenstande der Tages-Ordnung.

(Ruf: Vertagung!)

Meine Herren! Ich muß es ganz in Ihr Ermessen stellen, ob Sie in der Tagesordnung weiter gehen wollen oder nicht.

Wir haben noch zwei Berichte auf der Tagesordnung, die beide urgirt werden, namentlich wünscht der Herr Justiz-Minister die Erledigung des einen.

Ich würde nothwendig auf die Tagesordnung zum Montag Abend diese beiden Berichte stellen müssen, und wir würden dann in der Berathung des Budgets aufgehalten werden.

(Der Abgeordnete Wegener bittet ums Wort.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. **Wegener** (vom Platz): Ich glaube, wir können die Berathung über die Wechselordnung wenigstens noch erledigen.

Präsident: Das ist auch meine Meinung.

(Ruf: fortfahren!)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung über die unter dem 6. Januar 1849 erlassene Einführungs-Verordnung zur allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Der Abgeordnete Herzberg ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

Kommission für das Justizwesen über die von der ersten Kammer modifizirte, unterm 6. Januar 1849 erlassene Einführungs-Verordnung zur allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland. (Nr. 272 der Drucksachen.)

Der von einer im Oktober 1847 zu Leipzig zusammengetretenen Konferenz von Abgeordneten sämmtlicher deutschen Bundesstaaten abgefaßte, demnächst von der National-Versammlung zu Frankfurt a. M. in ihrer 122sten Sitzung ohne spezielle Diskussion angenommene Entwurf einer Allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland ist mittelst des gleichzeitig beschlossenen Publications-Gesetzes, dahin lautend:

Artikel I. Die nachstehende Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Artikel II. Die zur Ausführung dieser Wechsel-Ordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von

Digitized by Google

diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

im Reichs-Gesetzblatte vom 27. November 1848 publizirt, und hat seitdem in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, in Preußen durch die auf Grund des Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde unterm 6. Janua 1849 erlassene Einführungs-Verordnung vom 1. Februar 1849 ab Gesetzeskraft erhalten. Letztgedachte Verordnung ist auf den Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 2. März 1849 von der Königlichen Staatsregierung bei der ersten Kammer eingebracht worden, welche laut amtlicher Mittheilung ihres Präsidenten vom 23. Oktober 1849 sich bewogen gefunden, die Erklärung darüber, ob sie jener Einführungs-Verordnung ihre Genehmigung ertheilen wolle, sich vorzubehalten, dagegen einen neuen Gesetzentwurf mitgetheilt hat, welcher von ihr an Stelle der gedachten Verordnung angenommen ist.

Zu bemerken ist hierbei, daß dieser Entwurf in seinen §§. 1, 2, 3, 4, 6 und 8 die sechs Paragraphen unverändert enthält, aus welchen die Einführungs-Verordnung vom 6. Januar 1849 besteht, rücksichtlich des §. 1 jedoch natürlich mit der aus der vorausgesetzten späteren Publication des neuen Gesetzes sich von selbst ergebenden Redactions-Veränderung, daß er aber in seinen §§. 5, 7 und 9 neue Bestimmungen aufgenommen hat, welche jener Verordnung fremd sind. Sie hat also in der That die Letztere vollständig genehmigt, und es ließe sich die Frage aufwerfen, ob der von ihr eingeschlagene Weg, ihren Zusätzen Geltung zu verschaffen, der richtige sei; ob nicht vielmehr unter solchen Umständen die Verordnung vom 6. Januar pr. zu genehmigen, und jene Zusatzparagraphen als ein neues supplementarisches Gesetz vorzuschlagen gewesen sein möchten? Allein in Erwägung, daß die von der ersten Kammer beliebten Zusätze mit dem übrigen Inhalte der Verordnung theils im engsten Zusammenhange stehen, theils ihm nahe verwandt sind, und es daher wünschenswerth erscheint, daß sie in einem und demselben Gesetze beisammen anzutreffen seien, und in Erwägung, daß die Königliche Staats-Regierung sich mit dem von der ersten Kammer eingeschlagenen Wege und den vorgeschlagenen Zusätzen einverstanden erklärt hat, glaubt die Justiz-Kommission, im vorliegenden Falle diese Frage unerörtert lassen und der hohen Kammer empfehlen zu dürfen,

auch ihrerseits über diesen Gegenstand hinwegzugehen und die Erklärung über die Verordnung vom 6. Januar pr. sich vorzubehalten.

Dies vorausgeschickt spricht zunächst die Kommission ihre volle Uebereinstimmung mit der ersten Kammer darüber aus, daß die Königliche Staats-Regierung wegen Anwendung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde auf den vorliegenden Fall gerechtfertigt erscheine. Denn die aufgestellte Behauptung, daß der angezogene Artikel nur in solchen Fällen anwendbar sei, wo die Sicherung des Staates ein augenblickliches Einschreiten erheische, ist durch den Wortlaut jenes Artikels nicht gerechtfertigt, und die Gründe für die schleunige Publication der allgemeinen deutschen Wechselordnung waren allerdings dringend. Der hauptsächlichste innere Grund war das schon vor, in weit höherem Grade aber nach Abschluß des deutschen Zollvereins sich unabweisbar geltend machende Bedürfniß nach einer Uebereinstimmung der Gesetzgebung der Vereinsstaaten rücksichtlich des Wechselverkehrs. Den sprechendsten Beweis für das Vorhandensein dieses Bedürfnisses liefert die in damaliger Zeit noch durch keine äußeren Umstände geförderte Bereitwilligkeit sämmtlicher deutschen Regierungen, die leipziger Konferenz zu beschicken, auch denen, welche dem Zollverein fremd sind, und die Protokolle dieser Konferenz ergeben, wie dasselbe auch von den dabei zugezogenen Sachverständigen anerkannt wurde.

Aber auch ein wichtiger äußerer Grund trat noch hinzu. Nach Art. I. des Publications-Gesetzes sollte nämlich die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung vom 1. Mai 1849 ab in Deutschland Gesetzeskraft haben. Daß dieser Termin von Preußen, auf dessen wichtigen Vorgang sich zu berufen manchem Säumigen so nahe gelegen hätte, pünktlich inne gehalten würde, war von großer Wichtigkeit. Nun traten zwar die preußischen Kammern am 26. Februar 1849 zusammen, und es blieb daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, die Publikations-Verordnung auf verfassungsmäßigem Wege rechtzeitig zu erlangen. Allein es war dies eben nur eine Möglichkeit, keinesweges eine Wahrscheinlichkeit, und die späteren Erfahrungen haben die Vorsorglichkeit der Staats-Regierung in dieser Beziehung gerechtfertigt.

Aus allen diesen Gründen hat die Kommission in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer anerkannt, daß die Königliche Staats-Regierung durch Anwendung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde auf die Verordnung vom 6. Januar pr. ihre Befugnisse nicht überschritten habe.

Wendet sie sich nun zur Prüfung der in Rede stehenden Vorlage selbst, so glaubt die Kommission zunächst daran erinnern zu müssen, daß diese sich keinesweges auf den Inhalt der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung, sondern lediglich auf den der Einführungs-Verordnung, und beziehungsweise auf den, diesem von der ersten Kammer substituirten Gesetz-Entwurf erstrecken darf, und erlaubt sich sodann, dasjenige, was sie bei den einzelnen Paragraphen des letzteren zu bemerken gefunden, im Nachstehenden zur Prüfung vorzulegen.

Zu §. 1.

Dieser Paragraph ordnet an:

„Bei der Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 6. Januar pr. (Gesetz-Sammlung S. 49), nach welcher die im Reichsgesetzblatte vom 27. November 1848 publizirte allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung in Preußen mit dem 1. Februar d. J. in Kraft getreten ist, und dagegen mit diesem Tage die §§. 713 bis 1249 Tit. 8 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, so wie die Artikel 110 bis 189 des rheinischen Handelsgesetzbuchs aufgehoben sind, behält es sein Bewenden."

Die Frage, ob der §. 1 der Verordnung vom 6. Januar pr. nicht etwa, beispielsweise bezüglich der nach der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung nicht mehr zulässigen Wechsel auf Kündigung, hätte transitorische Bestimmungen enthalten sollen, durfte jetzt, nachdem die Verordnung seit fast einem Jahre Gesetzeskraft hat, um so weniger Berücksichtigung verdienen, als etwa entstandene oder noch entstehende desfallsige Rechtsfragen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen leicht zu erledigen sein werden, auch die meisten älteren Wechsel längst abgelaufen sind.

Daß aber der Inhalt des §. 1 der Verordnung vom 6. Januar pr. in dem §. 1 des projektirten neuen Gesetzes aufzunehmen und dabei für die Vergangenheit zu bestätigen war, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Zu §. 2.

Ueber das Verfahren bei Amortisation verlorener Wechsel enthält die allgemeine deutsche Wechselordnung in den Art. 73 und 74, welche vom Verluste der Wechsel handeln, keine Vorschriften, vielmehr ergeben die Protokolle der leipziger Konferenz (Seite 140 und folgende), daß dort eine Vereinigung hierüber nicht zu erzielen gewesen und man deshalb den einzelnen Landes-Gesetzgebungen überlassen hat, in dieser Hinsicht das Erforderliche zu veranlassen. Nur darüber verständigte man sich in Leipzig, daß die Mortification eines Wechsels vor dessen Verfallzeit nicht zulässig sei.

Es ist daher im §. 2 die Vorschriften über das bei Amortisation von Wechseln zu beobachtende Verfahren für Preußen ertheilt, dabei ist der zuletzt erwähnte Grundsatz festgehalten und zugleich dem Uebelstande abgeholfen, daß für den Bezirk des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln in dieser Hinsicht bislang gar keine Vorschriften existiren.

Was die einzelnen Bestimmungen dieses Paragraphen betrifft, so lauten sie folgendermaßen:

Absatz 1. „Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen."

Das erste Komma dieses Absatzes rechtfertigt sich aus Art. 73 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, und der Schlußsatz, welcher übrigens mit diesem Artikel gleichfalls im Einklange steht, enthält eine aus der Natur der Sache entspringende Bestimmung.

Absatz 2. „Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen."

Es ist hierbei die Frage aufgeworfen, was unter den Worten:

„glaubhaft machen"

zu verstehen sei, insbesondere, ob durch sie eine eigentliche Beweisführung über den behaupteten Verlust eines Wechsels erlassen sei? Die Kommission hat diese Frage schließlich bejaht, obwohl es Anfangs bedenklich gefunden wurde,

Digitized by Google

den Manifestationseid, welchen nach §. 586 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Verlierer eines aufzubietenden Wechsels bisher dahin zu leisten hatte:

„daß er den Wechsel weder besitze, noch wisse, wo derselbe befindlich sei, auch ihn nicht gefährlicherweise abhänden gebracht habe,"

durch ein so allgemein ausgedrücktes Requisit zu ersetzen. Die Kommission hat jedoch in Erwägung, daß das Aufgebot verfallener Wechsel kaum zu einem Betruge zu mißbrauchen, daher das Fortfallen des bisherigen Eides, und zwar um so mehr, weil er in Nachbarstaaten, ja sogar in einem Theile des Inlandes selbst bisher nicht erforderlich gewesen, nur zu billigen, und keine Gefahr daraus ersichtlich sei, daß man es in jedem einzelnen Falle dem vernünftigen Ermessen des Richters überlasse, die Glaubhaftigkeit der ihm vorgelegten Angaben und Beweise zu prüfen, dies Bedenken für nicht gerechtfertigt erachtet.

Absatz 3. „Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Warnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden."

Absatz 4. „Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, am Börsenlokale angeschlagen und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt."

Absatz 5. „Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint."

Absatz 6. „Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt."

Bei den Absätzen 3 bis 6 fand sich nichts zu erinnern; denn daß nach Absatz 3 nicht mehr ein von einem Beamten abzuhaltender Termin, sondern eine mit dem Ende des letzten Tages ablaufende Frist bestimmt werden soll, glaubte die Kommission eben so als eine Verbesserung begrüßen zu müssen, als die Bestimmung im Abschnitte 6, nach welcher das Mortifications-Urtel nicht von Amts wegen, sondern erst auf ferneren Antrag des Extrahenten abgefaßt werden soll.

Zu §. 3.

„Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher."

Hier wurde das Bedenken angeregt, ob unter dem Ausdrucke

„Gerichtsbeamte,"

grundsätzlich nur richterliche, oder auch gewisse Kategorieen von Subaltern-Beamten, und welche? zu verstehen seien. Es wurde darauf hingewiesen, daß dieser Ausdruck so gedeutet werden könne, als solle er eine Ermächtigung für die Gerichtsvorstände enthalten, von der allgemeinen Regel, nach welcher nur richterliche Beamte zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit qualifizirt sind, bei Ernennung der Kommission zur Aufnahme von Wechselprotesten eine Ausnahme zu machen. Allein die Majorität erkannte an, daß dieser Ausdruck mit dem im §. 1035 Tit. 8 Th. II. des Allgem. L.-R. gebrauchten, wonach die Proteste von einer Gerichtsperson ꝛc. aufgenommen werden sollen, völlig gleichbedeutend, mithin eine Abweichung von dem bisher Bestandenen nicht beabsichtigt sei.

Zu §. 4.

„Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden."

Man erkannte an, daß die in diesem Paragraphen bezeichneten die gewöhnlichen Geschäftsstunden seien, und fand daher bei demselben nichts zu erinnern.

Zu §. 5.

„Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militairbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung."

Dieser in der Verordnung vom 6. Januar pr. nicht enthaltene, sondern von der ersten Kammer neu vorgeschlagene Paragraph hat zu ernsten Bedenken Veranlassung gegeben.

Während nämlich die erste Kammer die Aufnahme desselben in dieses Gesetz als durch die Schlußbestimmung des Artikel 2 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung, also lautend:

„Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechsel-Arrests gegen andere, als die vorgenannten Personen, Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt"

unter Voraussetzung sonstiger Zweckmäßigkeit für gerechtfertigt erachtet, wurde in der Kommission hervorgehoben, daß von der Vorschrift des Artikels 4 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, nach welcher alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind, nur insofern Ausnahmen zuzulassen seien, als die allgemeine Wohlfahrt des preußischen Staats und seiner Angehörigen es gebieterisch erheische. Sie zog daher ein bei ihr eingebrachtes Amendement des Inhalts:

daß dem §. 5 des vorgeschlagenen Gesetz-Entwurfs folgende Fassung gegeben werden möge:

„Gegen Personen des Soldatenstandes, einschließlich der Militairbeamten, findet der Wechselarrest nur dann nicht statt, wenn der Truppentheil, welchem sie angehören, mobil gemacht ist."

in nähere Erwägung, wobei sie zwar den Satz:

„einschließlich der Militairbeamten"

strich, dagegen den übrigen Theil des Amendements unter Beibehaltung des von der ersten Kammer proponirten Schlußsatzes annahm.

In ersterer Beziehung erschienen ihr nämlich die von dem Antragsteller angeführten Gründe, daß mobile Truppentheile ihrer Beförderungs- und Verpflegungsbeamten nicht wohl entbehren, und deren sofortige Stellvertretung oft kaum möglich gemacht werden könne, nicht ausreichend, und in letzterer Hinsicht glaubte ihre Majorität den Grund der ersten Kammer nicht anerkennen zu dürfen, daß nämlich die Vertretung eines Offiziers besonders in den höheren Chargen, stets eine ungenügende sein würde, weil es hier mehr, als bei den Civilbeamten, auf die Persönlichkeit ankomme. Es wurde hiergegen geltend gemacht, daß durch die besonders in Folge häufiger Pensionirungen hervorgerufenen öfteren Wechsel vorzüglich gerade in den höheren Chargen, dem preußischen Heere bisher kein ersichtlicher Nachtheil erwachsen sei, und daß die vielen vorhandenen überzähligen Offiziere auch der höheren Grade, welche allerdings fast allein hier in Betracht zu ziehen seien, die Stellvertretung in den gewiß seltenen Fällen, wo Wechselarrest sie nothwendig machen möchte, sehr erleichtern.

Aber auch ein anderes Motiv, welches dafür geltend gemacht werden könnte; würde eine nähere Beleuchtung eben so wenig ertragen, nämlich der Gesichtspunkt der Ehre.

Wollte man behaupten, daß es sich mit der Ehre eines preußischen Offiziers nicht vertrage, Wechselarrest zu erleiden, so würde dies ein Motiv sein, welches mit gleichem Rechte auch für den Civilstand in Anspruch genommen werden könnte, und dies würde konsequent dahin führen, daß der Wechselarrest und mit ihm jeder Schuldarrest gänzlich zu verwerfen wäre. Da dies aber nicht angeht, ohne dem leichtfertigen Schuldenmachen wesentlichen Vorschub zu leisten, so wird weiter nichts übrig bleiben, sowohl für Militairs als Civilisten, als wie bisher auch darin ihre Ehrenhaftigkeit zu bethätigen, daß sie keine Verbindlichkeiten eingehen, welche pünktlich zu erfüllen sie außer Stande sind.

Dagegen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß Personen des Soldatenstandes alsdann ihrer Dienstpflicht nicht entzogen werden dürfen, wenn der Truppentheil mobil gemacht ist, welchem sie angehören, daß also in solchem Falle nicht nur kein neuer Wechselarrest gegen sie verhängt, sondern auch ein etwa bereits angetretener suspendirt werden muß. Eine solche Ausnahme von der allgemeinen Regel erheischt die Sicherheit des Staates und diese der hohen Kammer vorzuschlagen nimmt daher die Kommission keinen Anstand.

Digitized by Google

Zu §. 6,

also lautend:

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

„Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen, oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden."

hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Zu §. 7.

„In denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, ist auch auf an sich zulässige Einwendungen, so weit es eines Beweises derselben bedarf, in Wechselsachen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind, und tritt diese Bestimmung an die Stelle der in dem §. 26 Titel 27 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung in Bezug genommenen Vorschriften."

Der bisher nicht aufgehobene und wenn der jetzt gültige Wechselprozeß derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, nicht einen Theil seiner wesentlichen Merkmale verlieren soll, auch nicht aufzuhebende §. 26, Titel 27, Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung basirt sich auf die nun aufgehobenen §§. 917 und 918 Titel 8, Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Mit Recht und auch in Uebereinstimmung mit der Königlichen Staats-Regierung hat daher die erste Kammer vorgeschlagen, durch den obigen §. 7 dem §. 26, Titel 27, Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung den verlorenen Halt wieder zu geben. Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, wo kein besonderer Wechselprozeß existirt, war zu einer solchen Bestimmung kein Bedürfniß vorhanden. Die Kommission hat die Triftigkeit dieser Gründe anerkannt und ist ihnen beigetreten.

Zu §. 8.

„Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben (Artikel 636, 637 des rheinischen Handels-Gesetzbuches)."

Eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf alle Orte, wo Handelsgerichte bestehen, wird von der Königlichen Staatsregierung nach deren Mittheilungen beabsichtigt. Es hat der Kommission daher nicht zweckmäßig geschienen, schon an dieser Stelle einen dahin zielenden Antrag zu stellen, obwohl sie nicht verkennt, daß eine solche Vorschrift mit der über Anbringung von Mortifications-Gesuchen im §. 2 Absatz 1 im Einklange stehen würde.

Zu §. 9.

„Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Handels-Billets und kaufmännische Assignationen in den §§. 1250 bis 1304 Titel 8 Theil II. und §. 297 Titel 16 Theil I. werden hiermit aufgehoben.

Auf Rechtsverhältnisse aus solchen Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen, welche von dem Tage ausgestellt sind, mit dem dies Gesetz in Kraft tritt, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Mit dem Tage, an dem dies Gesetz in Kraft tritt, erlischt die Gültigkeit der Verordnung vom 6. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 49)."

Dieser letzte Paragraph des von der ersten Kammer proponirten neuen Gesetzes gehört zu den von ihr vorgeschlagenen neuen Paragraphen.

Er verläßt den eigentlichen Gegenstand und Zweck der Verordnung vom 6. Januar 1849 in seinen beiden ersten Absätzen, indem er sich zu einer verwandten Materie wendet, zu den sogenannten kaufmännischen Anweisungen und Handelsbillets, deren Aufhebung er beantragt.

Die von der Kommission der ersten Kammer hierfür angeführten, auch von der Königlichen Staatsregierung gutgeheißenen Gründe:

daß nämlich die betreffenden landrechtlichen Vorschriften wesentlich auf die dabei allegirten Bestimmungen des Landrechts über Wechsel basirt sind, welche also, ihrer erfolgten Aufhebung zum Trotz, in Betreff der Handelsbillets ꝛc. theilweise noch zur Anwendung kommen müßten; daß ein Bedürfniß für derartige Papiere neben wirklichen Wechseln nicht vorliege, daß sie vielmehr mangelhafte Formen des Verkehrs seien, welcher sich auch bereits in neuerer Zeit immer mehr von ihnen abgewandt habe;

sind auch von der unterzeichneten Kommission als völlig überzeugend und triftig anerkannt. Sie sind in dem Berichte der Kommission der ersten Kammer (Nr. 286 der Drucksachen derselben) so ausführlich entwickelt, daß zur Vermeidung von Wiederholungen auf denselben zurückverwiesen und nur noch bemerkt wird, daß namentlich auch die transitorische Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen dort ausführlich gerechtfertigt ist.

Was endlich den Schlußsatz desselben anlangt, so folgt er von selbst daraus, daß die Verordnung vom 6. Januar v. J. bis zum Erscheinen des neuen Gesetzes volle Kraft hat, neben dem letzteren aber selbstredend nicht ferner bestehen kann.

Die Justiz-Kommission stellt daher schließlich den Antrag:

dem von der ersten Kammer proponirten Gesetz-Entwurfe rücksichtlich der §§. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 beizutreten, den §. 5 aber in nachstehender Fassung anzunehmen:

„Gegen Personen des Soldatenstandes findet der Wechselarrest nur dann nicht statt, wenn der Truppentheil, welchem sie angehören, mobil gemacht ist. Auf Militairbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung."

Berlin, den 8. Januar 1850.

Müller (Siegen), Vorsitzender. Hertzberg, Referent. von Brauchitsch. Knauff. Krahn. Stolle. Evelt. Breithaupt (Havelberg). Breithaupt (Wittstock). Dohm. Doobe.

Der Gesetz-Vorschlag lautet:

Gesetz-Vorschlag.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Kammern auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums wie folgt:

§. 1.

Bei der Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 6. Januar c. (Gesetz-Sammlung S. 49), nach welcher die im Reichsgesetzblatt vom 27. November v. J. publizirte allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung in Preußen mit dem 1. Februar d. J. in Kraft getreten ist und dagegen mit diesem Tage die §§. 713 bis 1249 Tit. 8. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, so wie die Artikel 110 bis 189 des rheinischen Handelsgesetzbuches aufgehoben sind, behält es sein Bewenden.

§. 2.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes und, wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle und, wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt.

Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren

Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 3.

Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

§. 4.

Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden.

§. 5.

Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstrekkung des Wechsel-Arrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militair-Beamte dagegen finden fortan die für Civil-Beamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 6.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

§. 7.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, ist auch auf an sich zulässige Einwendungen, so weit es eines Beweises derselben bedarf, in Wechsel-Sachen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind, und tritt diese Bestimmung an die Stelle der in dem §. 26 Tit. 27 Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in Bezug genommenen Vorschriften.

§. 8.

Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben (Artikel 636, 637 des rheinischen Handels-Gesetzbuchs).

§. 9.

Die Bestimmungen des Allg. Land-Rechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen in den §§. 1250 — 1304 Tit. 1 Thl. II. und §. 297 Tit. 16 Thl. I. werden hiermit aufgehoben.

Auf Rechts-Verhältnisse aus solchen Handelsbillets und kaufmännische Assignationen, welche vor dem Tage ausgestellt sind, mit dem dies Gesetz in Kraft tritt, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Mit dem Tage, an dem dies Gesetz in Kraft tritt, erlischt die Gültigkeit der Verordnung vom 6. Januar 1849 (Gef.-Samml. S. 49).

Urkundlich 2c. 2c.

Beglaubigt.

Berlin, den 23. Oktober 1849.

Der Präsident der ersten Kammer.
(L. S.) von Auerswald.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Herzberg:** Meine Herren! Ich wollte mir nur erlauben, auf ein Paar Druckfehler aufmerksam zu machen, die sich sinnstörend in dem Bericht eingeschlichen haben. Es ist dort nämlich auf Seite 3 Zeile 9 von oben gedruckt: „auch denen“ statt „auch derer;“ ferner auf Seite 8 Zeile 18 von oben heißt es: „wie bisher auch,“ es ist jedoch das Wort fernerhin ausgelassen, so daß es heißen muß: „wie bisher auch fernerhin;“ und endlich auf Seite 10 Zeile 10 von oben steht „von dem Tage,“ anstatt es heißen soll: „vor“ dem Tage. Sonst habe ich augenblicklich nichts hinzuzufügen.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Diskussion. Der Abgeordnete Broicher hat das Wort.

Abgeordn. **Broicher** (vom Platz): Ich glaube, daß es zweckmäßig sein wird, wenn die allgemeine Diskussion mit der Spezial-Diskussion verbunden wird, da der Gesetzentwurf sehr kurz ist und voraussichtlich sich nur wenige Bemerkungen daran knüpfen werden.

Präsident: Ich werde nach der Geschäftsordnung die allgemeine Diskussion zu eröffnen haben und zu der Spezial-Diskussion übergehen, sofern sich Niemand zum Wort meldet.

Der Abgeordnete Hammacher hat das Wort für den Gesetz-Entwurf.

Abgeordn. **Hammacher:** Meine Herren! Einigermaßen vertraut mit den Verkehrs- und Handels-Verhältnissen erlaube ich mir die hohe Kammer zu bitten, den Entwurf mit dem Antrage der Kommission, den §. 5 betreffend, anzunehmen, und zwar hauptsächlich, weil durch die Einführung des Gesetzes, §. 9, die kaufmännischen Anweisungen und Handelsbillets für die Folge außer Cours gesetzt werden. Diese Papiere gewähren dem Inhaber derselben bei weitem nicht die Garantie, wie dies bei Wechseln der Fall ist durch welche der Verpflichtete die eingegangene Verbindlichkeit in kurzer Frist bei Vermeidung strenger Maßregel erfüllen muß. Außerdem ist es für den Verkehr eine ungemeine Erleichterung, künftig nur Handels-Papiere nach einem Schema coursiren zu sehen, welche einem klaren Gesetze von ca. 100 Paragraphen, mithin ca. 600 Paragraphen weniger wie früher, unterworfen sind.

Präsident: Weiter hat sich Niemand in der allgemeinen Diskussion zum Wort gemeldet, ich schließe dieselbe.

Wir kommen nun zur Diskussion über den §. 1.

(Pause.)

Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet.

Es wird vielleicht zweckentsprechend sein, da Abänderungs-Vorschläge nicht eingegangen sind, sämmtliche Paragraphen in eine Abstimmung zu fassen, und ich werde so verfahren, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **Simons:** Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß ich zu Artikel 5 mir vorbehalten würde, der hohen Kammer zu empfehlen, nicht dem Kommissions-Antrage, sondern dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Broicher hat das Wort.

(Der Abgeordnete Broicher wünscht das Wort zu §. 5.)

Dann erlauben Sie, daß wir erst die vier ersten Paragraphen erledigen.

Der Abgeordnete Wegener hat das Wort zu §. 2.

Abgeordn. **Wegener:** Meine Herren! Für den Fall, daß irgend eine Abänderung des Gesetzes hier beschlossen werden sollte, würde ich mir den Wunsch erlauben, daß der Wechsel auf Kündigung gedacht würde. Der Kommissions-Bericht enthält die Ansicht, daß die Wechsel auf Kündigung, da das Gesetz bereits über ein Jahr in Kraft ist, bald erlöschen würden. Die Wechsel auf Kündigung kommen vorzugsweise in den östlichen Provinzen vor und beschränken sich hauptsächlich auf den Verkehr von Privatleuten und Kaufleuten, die sich nicht an einem und demselben Orte aufhalten. Außerdem hat ein großer Theil unserer Actiengesellschaften, die nicht ihr ganzes Kapital baar einziehen, dergleichen Wechsel, welche für solche Gesellschaften von großer Bequemlichkeit sind, indem sie immer nur möglicherweise in den Fall kommen, einen Theil solcher Fonds einzuziehen. Die Sache wird sich in der Praxis anderweitig erledigen, und nur, wenn irgend Abänderungen beliebt würden, würde ich bitten, meinen Antrag stellen zu dürfen, andernfalls aber würde ich, damit diese wichtige Sache endlich definitiv zum Austrag komme, auf jede Aenderung verzichten.

Ich füge noch hinzu, daß es mir im §. 2 sehr unbequem erscheint, nicht nähere Bestimmungen über die Amortisation der Wechsel vorzufinden. Ich bin nun zwar nicht so genügend juristisch unterrichtet, um beurtheilen zu können, ob die andere Gesetzgebung in solchen Fällen genügend ausreicht; es kommt mir aber darauf an, ein Verfahren zu haben, was die Amortisation eines verloren gegangenen Wechsels beschleunigt und vorzugsweise den Acceptanten verpflichtet, am Zahlungstage beim Gerichts-Depositum Zahlung zu leisten. Der Umstand, daß Briefe mit Wechseln auf der Post verschwinden, ist in so progressivem Zunehmen, daß es für den Handelsstand wichtig ist, in Bezug auf die Amortisation von Wechseln ein schleuniges Verfahren einzuleiten.

Präsident: Der Herr Abgeornete hat also einen Antrag nicht gestellt, sondern würde nur dann einen solchen einbringen, wenn eine andere Abänderung gemacht würde.

Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Digitized by Google

Regierungs-Kommissarius Geheimer Justizrath **Bischof**: Was zuvörderst die erste Bemerkung betrifft, daß eine Bestimmung über die eigenen Wechsel auf Kündigung aufgenommen werden solle, so bemerke ich dazu, daß der preußische Entwurf, welcher den Berathungen der leipziger Konferenz zu Grunde gelegen hat und welcher auch in den meisten Grundsätzen angenommen ist, eine solche Bestimmung in der That enthielt. Es war damals im §. 88 im Gegensatze zu den trassirten Wechseln ausdrücklich gesagt:

„Eigene Wechsel können auf Kündigung gestellt werden."

Indeß gerade bei diesem Punkte ergab sich eine Meinungsverschiedenheit in der leipziger Konferenz, und mit großer Majorität hat man sich dafür entschieden, daß auch bei eigenen Wechseln die Stellung auf Kündigung nicht zulässig sein soll.

Wenn man also gegenwärtig die Bestimmung des früheren §. 88 wieder annehmen wollte, so würde man mit den Grundsätzen, wie sie in Leipzig angenommen sind, in Widerspruch treten und dann die Konkordanzen aufheben, welche im Wechselrecht zwischen den einzelnen deutschen Gesetzgebungen bestehen. Man hat im Prinzip sowohl bei der Promulgirung in Frankfurt, als bei der Berathung in der ersten Kammer und in der Kommission angenommen, daß man wesentliche Prinzipien des Wechselrechtes nicht ändern dürfe.

Was zweitens die Bemerkung des geehrten Redners über die Amortisation betrifft, so glaube ich nicht, daß darüber umständlichere Bestimmungen erforderlich sind, als sie bereits im §. 2 gegeben sind. Dieselben reichen im Wesentlichen aus, namentlich wenn man in den alten Provinzen die Prozeßvorschriften damit in Verbindung setzt, welche in der allgemeinen Gerichtsordnung enthalten sind. Was hierbei namentlich den von dem Redner ausgesprochenen Wunsch betrifft, daß auf Beschleunigung in der Art hingewirkt werden möge, daß schon am Verfalltage selbst der Aussteller oder Acceptant zur Zahlung verpflichtet sein soll, so ist das wieder ein Punkt, der in der leipziger Konferenz in entgegengesetztem Sinne entschieden ist, im Interesse des redlichen Besitzers des Wechsels, welchem die spätere Meldung nicht präjudiziren soll. Ich glaube also, daß, wenn man selbst in anderen Beziehungen Abänderungen vornehmen sollte, man doch aus materiellen Gründen auf diese beiden Anträge nicht würde eingehen können.

Präsident: Es sind Abänderungen zu §§. 1 bis 4 des Gesetzvorschlages nicht eingegangen. Ich würde also diese vier Paragraphen in eine Abstimmung zusammenfassen können.

Die Herren, welche die §§. 1 bis 4 des unter der Nr. 274 der Drucksachen in Ihren Händen befindlichen Gesetzes annehmen wollen, ersuche ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Zu §. 5 hat die Kommission Ihnen einen von dem Beschlusse der ersten Kammer abweichenden Vorschlag gemacht.

Der Herr Justizminister hat sich das Wort vorbehalten.

Der Abgeordnete Broicher hat das Wort.

Abgeordn. **Broicher**: Meine Herren! Die allgemeine deutsche Wechselordnung hat einen sehr tief gehenden Einfluß geäußert auf den Rechtszustand, welcher in der Monarchie in Betreff der Wechselfähigkeit der Personen bestand. Bekanntlich war in dem größten Theile der Monarchie die Wechselfähigkeit auf gewisse Klassen von Personen beschränkt. Militairpersonen waren gar nicht wechselfähig. In anderen Theilen der Monarchie war die Wechselfähigkeit der Militairpersonen und aller dispositionsfähigen Personen überhaupt zwar anerkannt durch das Gesetz; es war aber faktisch der aktive Militairstand fast ausgeschlossen von den Wechselgeschäften, weil dort die Gültigkeit des Wechselgeschäftes dadurch bedingt war, daß der Urkunde ein wirkliches Wechselgeschäft, eine Geldversendung zu Grunde lag, ein Geschäft, welches bei Militairpersonen nur äußerst selten vorkam. Durch die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist nun einerseits die Beschränkung, welche die Wechselfähigkeit auf gewisse Klassen von Personen beschränkte, weggeräumt, und es sind alle Personen in dem zuerst bezeichneten Theile der Monarchie in den Kreis der Wechselfähigen eingetreten; hinsichtlich der anderen Theile der Monarchie, wo nur der gezogene Wechsel gültig war, ist aber durch die Einführung des trockenen Wechsels jede dispositionsfähige Person in die Lage versetzt, jede Privatverbindlichkeit, welche in einer Geldschuld besteht, durch Unterwerfung zum Personal-Arrest, also wechselmäßig verstärken zu können. Aus diesen Umständen erhellt, wenn Sie den §. 2 der allgem. deutschen Wechselordnung ins Auge fassen, der Rechtszustand in Betreff der Wechselfähigkeit in der ganzen Monarchie. Wechselfähig sind danach alle dispositionsfähige Personen, mit Ausnahme derjenigen, die der §. 2 der Wechselordnung bezeichnet, der Frauen, welche nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben, der Corporationen und der Erben des Wechselschuldners. Es können also, wenn man sich an die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung hält, von welchen die Gesetze der Einzelstaaten nur insoweit, als es im §. 2 mit Rücksicht auf das öffentliche Recht gestattet ist, abweichen dürfen, alle aktiven Militairpersonen Wechselverpflichtungen eingehen, und es berührt dieser Umstand das öffentliche gerade Recht um so bedenklicher, als der trockene Wechsel für jede Privat-Verbindlichkeit ausgestellt werden kann.

Je weniger, meine Herren, Sie nun geneigt sein würden, Privilegien für Personen zu schaffen, eine desto größere Rücksicht werden Sie dem öffentlichen Interesse zuwenden, und dieses Interesse ist bei dem erwähnten Rechtszustande wesentlich betheiligt. Wenn es jedem Soldaten und jedem Führer eines Truppentheiles vergönnt wäre, jede seiner Verbindlichkeiten durch Unterwerfung unter den Personal-Arrest mit der Wirkung zu verstärken, daß auch während der Dienstzeit der Personal-Arrest vollstreckt werden dürfte, so würde dadurch die Bestimmung des Heeres in seiner wesentlichen Bedeutung gefährdet werden. Es würde jede aktive Militairperson für jede Wechsel-Verbindlichkeit auch während der Dienstzeit in Personal-Arrest genommen werden können. Ich glaube, daß hierbei ohne Rücksicht darauf, ob der Truppentheil, von welchem es sich handelt, mobil gemacht ist oder nicht, das öffentliche Interesse so betheiligt ist, daß Sie keinen Anstand nehmen werden, die Fassung des §. 5, wie ihn die erste Kammer vorgeschlagen hat, anzunehmen, statt des Antrages der Kommission, welche proponirt, daß gegen Personen des Soldatenstandes der Wechsel-Arrest nur dann nicht stattfinden soll, wenn der Truppentheil, welchem die Wechselschuldner angehören, mobil gemacht ist. Diese Unterscheidung scheint mir in der Sache nicht begründet zu sein. Wenn Sie die Soldaten dem Personal-Arrest unterwerfen wollen und die Führer für die Zeit der Nichtmobilmachung, dann würde das Corps in seiner wesentlichen Bestimmung beeinträchtigt. Dem Soldaten würde die Zeit, welche er zur Uebung in den Waffen bedarf, entzogen, und bei einer Mobilmachung würden sich dann gerade erst die Nachtheile zeigen. Es ist bemerkenswerth, daß in den Theilen der Monarchie, wo früher der trockene Wechsel nicht bestand, und wo es vorgekommen ist, daß Offiziere sich wechselgemäß verpflichtet haben, die Rechtsprechung sich ohne positives Gesetz dann fixirt hat, daß die wechselgemäße Verurtheilung auf Personal-Arrest erfolgte, daß aber den Erkenntnissen hinzugefügt wurde, daß der Personal-Arrest während der aktiven Dienstzeit nicht vollstreckt werden dürfe. Es stimmt also die Fassung, welche die erste Kammer dem Artikel gegeben hat, mit einem durch die Rechtssprechung anerkannten Grundsatz überein, und ich glaube nicht, daß Sie Veranlassung haben werden, die Abänderung, welche die Kommission Ihnen proponirt hat, anzunehmen.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Strotha**: Meine Herren! Ich kann mich mit der von Ihrer Kommission für den §. 5 vorgeschlagenen Fassung ebenfalls nicht einverstanden erklären, und zwar aus rein militairischen Gründen.

Ihre Kommission hat nämlich die Befreiung von Wechselarrest nur für Personen des Soldatenstandes im mobilen Zustande vorgeschlagen. Ich muß aber bemerken, daß, wie es in neuester Zeit oft geschehen ist, auch nicht mobil gemachte Truppentheile ganz in derselben Art verwendet werden können, wie mobile, wenn entweder die Zeit zur Mobilisirung dieser Truppentheile nicht ausreicht, oder dieselbe aus ökonomischen Gründen unterbleibt. Ich muß also die Befreiung vom Wechselarrest für Personen des Soldatenstandes, von meinem Standpunkt aus, auch für nicht mobile Truppentheile in Anspruch nehmen und Ihnen deshalb die Fassung des Paragraphen, welche von der ersten Kammer gewählt worden ist, empfehlen. Es giebt für diese Ansicht aber auch noch andere Gründe, die Sie von dem Herrn Justiz-Minister vernehmen werden.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staatsminister **Simons**: Meine Herren! Die in dem Berichte Ihrer Kommission angezogene Schlußbestimmung des Art. 2. der allgemeinen deutschen Wechselordnung gestattet es aus Gründen des öffentlichen Rechtes, die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes gegen bestimmte Personen einzuschränken.

Durch den Vorschlag der ersten Kammer treten wir also mit keinem Grundsatz der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Widerspruch. Der Beschluß der ersten Kammer geht dahin, „gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören." Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, „gegen Personen des Soldatenstandes findet der Wechsel-Arrest nur dann nicht statt, wenn der Truppentheil, welchem sie angehören, mobil gemacht ist." In dem Berichte der Kommission ist hierbei die Frage erhoben worden, ob der Beschluß der ersten Kammer nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstoße. Dieser Grundsatz wird aber nur durch solche Begünstigungen verletzt, welche lediglich in dem Vortheile gewisser Klassen von Personen ihren Grund haben, nicht aber durch solche, welche durch höhere Gründe des öffentlichen Wohles gerechtfertigt werden. Die Frage stellt sich hiernach also dahin, ob die Zulässigkeit des Personal-Arrestes in Wechselsachen im Interesse des Heeres nicht insofern eine Einschränkung erleiden müsse, daß, so lange Jemand dem Dienststande angehört, dieses Exekutivmittel nicht eintreten könnte. Wie sehr es das Interesse des Heeres erheischt, daß die Ausschließung des Exe-

cutionsmittels in allgemeinere Weise geschehe, wie die erste Kammer es auch beschlossen hat, ist von dem Herrn Kriegsminister bereits ausgeführt worden. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß in der Ausführung der Kommission vorausgesetzt wird, daß die von ihr vorgeschlagene Bestimmung sich wesentlich auf die Offiziere beschränke, während sie nach der Fassung der ersten Kammer, welcher sich insoweit selbst Ihre Kommission angeschlossen hat, sich auf Personen des Soldatenstandes überhaupt erstreckt. Von dem ersten Redner ist schon bemerkt worden, daß in einem Theile der Monarchie die Grundsätze, welche die erste Kammer adoptirt hat, auch durch die Rechtsprechung festgestellt worden sind. Ich kann in dieser Beziehung anführen, daß einer unserer höchsten Gerichtshöfe, der rheinische Revisions- und Cassationshof, durch ein kassirendes Urtheil, welches im Interesse des Gesetzes erlassen worden ist, also recht eigentlich dazu dient, den wissenschaftlichen Grundsatz aufrecht zu erhalten, diese Theorie ebenfalls angenommen hat.

Die Deduction dieses Gerichtshofes ist lediglich auf die Schlußfolgerungen gegründet, welche sich aus der Natur der Sache ergeben; sie schließen sich nicht an ein bestimmtes Gesetz an. Ich werde mir erlauben, aus der Ausführung, welche dieser Entscheidung zum Grunde liegt, einen einzigen Satz hervorzuheben:

> Diese offenbare Ungleichheit zu beseitigen (über die Frage nämlich, ob auf Personalarrest durch ein Nachtrageurtheil erkannt werden kann), ist es daher nöthig, den Grundsatz des rheinischen Rechts insoweit aufrecht zu erhalten, daß in den zulässigen Fällen der Personalarrest auch gegen Offiziere im aktiven Dienste erkannt, allein so lange dieser Dienst dauert, des vorwaltenden Staats-Interesses wegen nicht vollstreckt werden kann.

Es ist dies ungefähr derselbe Satz, der in dem Beschlusse der ersten Kammer im ersten Alinea enthalten ist. Ich glaube, diese Entscheidung muß uns bedenklich machen, von dem von jenem obersten Gerichtshofe festgehaltenen Grundsatz abzuweichen; ich halte es daher kaum für erforderlich, bei diesen materiellen Gründen noch darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn Sie bei dem Beschlusse der ersten Kammer stehen bleiben, auch in diesem Falle die Nothwendigkeit einer Zurückverweisung dieser Verordnung, die das öffentliche Interesse so nahe berührt, an die erste Kammer nicht eintritt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim**: Ich wollte nur noch die Bemerkung hinzufügen, daß die Bezeichnung „mobil" hier gar nicht als ein bestimmtes Kriterium gelten kann. Es soll offenbar doch durch diese Bestimmung das Interesse des Staats an dem Heere im Kriege gesichert werden. Wir haben aber nun mitten im Kriege Personen des Heeres, und zwar in nicht unbedeutender Anzahl, welche nicht mobil sind: die Festungs-Kommandanten, selbst die der belagerten Festungen, sind nicht mobil, und die Truppen, die darin stehen, ebenfalls nicht. Wir würden also durch den Vorschlag der Kommission hervorbringen, daß von den Besatzungs-Truppen, selbst während eine Festung belagert ist, einzelne Personen, und sogar der Kommandant, sich im Wechselarrest befinden könne.

Präsident: Der Herr Abgeordn. von Reyher hat das Wort.

Abgeordn. **von Reyher**: Ich wollte nur noch hinzufügen, daß die preußischen Truppen den ganzen Kampf in Schleswig im Jahre 1848 durchgefochten haben, ohne mobil zu sein; sie sind von hier fortmarschirt und haben den Kampf bestanden. Also die Bezeichnung, daß nur Personen des Soldatenstandes, mobile Truppen, befreit sein sollen, giebt gar keinen Anhalt für die Sache.

Präsident: Ich schließe die Diskussion. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Herzberg**: Meine Herren! Ich erlaube mir zunächst auf die von dem ersten Herrn Redner gemachte Bemerkung zu erwiedern, daß nicht jeder Militair wechselfähig ist, sondern nur derjenige im Stande sein wird, einen Wechsel auszustellen, der die Erlaubniß erhalten hat, ein Darlehn aufzunehmen. Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, daß den Offizieren, namentlich den niederen Offizieren, die Verpflichtung auferlegt ist, sich vor der Aufnahme von Darlehnen den Konsens seiner Vorgesetzten zu verschaffen, ist nicht aufgehoben worden; die Ansicht, daß jeder Militair wechselfähig sei, ist also irrig.

Was die übrigen Ansichten, namentlich die von dem letzten Herrn Redner in Betreff der Mobilmachung ausgeführte Ansicht betrifft, so hat die Kommission unter dem Ausdruck: „mobil gemacht", nur den Zustand verstanden, in welchem sich der Militair nicht zur Zeit des Friedens in der Garnison befindet. Dieser Zustand allein ist von der Kommission angenommen worden, während die Vollstreckung der Wechselordnung gegen ihn sowohl wie gegen jeden anderen Staatsbürger zulässig sein müßte.

Meine Herren! Es ist allerdings in der Kommission die Rede davon gewesen, inwiefern die Befreiung der Militairpersonen von der Wechsel-Execution gegen die Vorschrift des Art. 4 der Verfassungs-Urkunde, der da sagt: daß jeder Bürger des Staates vor dem Gesetz gleich sei, verstoße. Ich bin allerdings persönlich der Meinung, daß hier eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift gestattet werden soll und gestattet werden muß; ich bin aber der Ansicht, und die Kommission war es mit mir, daß dergleichen Ausnahmen so eng gegriffen werden müssen, als es nur irgend möglich ist. Die Kommission hat keinen Grund dafür anzugeben gewußt, weshalb zur Zeit des Friedens ein Offizier, der sich in Garnison befindet, in dem Fall, wo er Wechsel auszustellen im Stande ist, mit dem Wechsel-Arrest verschont bleiben soll? Sie ist sogar der Meinung gewesen, daß dies ein privilegium odiosum für den Offizierstand sei, wenn auf diese Weise eine Ausnahme von der allgemeinen Pflicht gemacht werden solle, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Kommission ist der Meinung gewesen, daß der Offizierstand sich im Allgemeinen wenig geschmeichelt fühlen möchte, wenn man ihm zutrauen wollte, daß er so wenig bereit sei, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Sie hat auch hinreichenden Grund zu dieser Annahme gehabt, da ihr nicht bekannt geworden ist, daß der preußische Offizierstand seither sich seinen Verpflichtungen zu entziehen gesucht hätte.

Meine Herren! Es besteht diese Wechselordnung als Gesetz seit dem 1. Februar des vorigen Jahres. In dieser Wechsel-Einführungs-Ordnung ist mit keiner Sylbe eine Ausnahme zu Gunsten des Offizierstandes gemacht, und so weit mir und der Kommission bekannt, ist kein Fall vorgekommen, wo gegen einen Offizier hätte ein Wechsel-Arrest vollstreckt werden sollen. Es ist dies wohl ein Beweis dafür, daß der Offizierstand (und ich glaube, daß hier in diesem Hause Niemand ist, der dies bezweifelt) den wahren Ehrenpunkt zu wahren weiß, der nicht darin besteht, daß der Offizier sich etwa den Folgen seiner Verpflichtungen entzieht, sondern daß er keine anderen Verpflichtungen eingeht, die er nicht auch zur gehörigen Zeit zu erfüllen im Stande ist. Das wird der richtige Ehrenpunkt sein, und wie vorher bemerkt, hat kein Mitglied der Kommission irgendwie Veranlassung gehabt, von dem preußischen Offizierstande anzunehmen, daß er eine andere Gesinnung habe. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des von der Kommission gestellten Vorschlages.

Präsident: Wir werden nunmehr abstimmen, und zwar zunächst über die Fassung, welche die Kommission dem §. 5 gegeben, und wenn diese verworfen werden sollte, auf diejenige kommen, welche die erste Kammer diesem Paragraphen gegeben hat. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die erstere Frage zu lesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Gegen Personen des Soldatenstandes findet der Wechsel-Arrest nur dann nicht statt, wenn der Truppentheil, welchem sie angehören, mobil gemacht ist. Auf Militairbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 5 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist diese Fassung nicht angenommen.

Wir kommen nunmehr zu derjenigen, welche die erste Kammer adoptirt hat.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Zu §. 5.

> „Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechsel-Arrests unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militairbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung, wie sie die erste Kammer adoptirt hat, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Bei den §§. 6, 7, 8 und 9 hat die Kommission vorgeschlagen, die Fassung anzunehmen, welche die erste Kammer beliebt hat. Es ist eine Abänderung von der Kammer nicht beantragt worden, und insofern es nicht noch anders gewünscht wird, werde ich diese Paragraphen in der Abstimmung zusammenfassen.

(Pause.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§. 6, 7, 8 und 9 nach

Digitized by Google

dem Vorschlage der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind angenommen.

Um unserer Geschäftsordnung zu genügen, wird es nöthig sein, jetzt noch über das ganze Gesetz eine Abstimmung eintreten zu lassen. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche das Gesetz im Ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Meine Herren! Den letzten Gegenstand der Tagesordnung erledigen wir besser in der nächsten Sitzung. Wir werden also in der nächsten Sitzung, welche am Montag 6 Uhr Abends beginnt, den Bericht erledigen, der heute noch auf der Tagesordnung steht, außerdem den 8ten Bericht der Central-Budget-Kommission, welcher den Justiz-Etat und den zweiten Nachtrags-Bericht zum dritten Bericht der Central-Kommission in sich faßt. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.)

Digitized by Google

Einhundertundzweite Sitzung
am Montag den 11. Februar 1850.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Verschiedene Mittheilungen aus der ersten Kammer. — Bemerkungen über das Verfahren bei den für das deutsche Staatenhaus vorzunehmenden Wahlen. — Erinnerung in Betreff des Berichtes über die mecklenburgische Angelegenheit. — Nochmalige Abstimmung über mehrere Amendements zu dem Berichte über den Staatshaushalts-Etat. — Desgleichen über die Gesammtheit des Gesetzes wegen Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln; — der Entwurf wird mit den Aenderungen der Kommission angenommen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat für 1849 und 1850: — Justiz-Verwaltung.

Um 6 Uhr 15 Minuten Abends giebt der Herr Präsident Graf Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf die Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staatsminister von Manteuffel, Simons, der Vertreter des Kriegsministers von Strotha, Oberst von Griesheim, und die Regierungs-Kommissarien Geheimer Ober-Finanzrath von Könen und der Geheime Justizrath Korb; später erscheinen die Staatsminister Graf Brandenburg, von der Heydt und von Rabe.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Reuter (Tilsit).)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist.

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Schriftführer Ebert führt das Protokoll und der Herr Schriftführer Eckstein wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Der Abgeordnete Riedel hat auf zwei Tage Urlaub erhalten, und der Abgeordnete von Auerswald einen achttägigen Urlaub. Außerdem ist noch ein Urlaubsgesuch eingegangen, welches ich zu verlesen bitte.

(Uebergiebt dasselbe dem Herrn Schriftführer.)

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Hohes Präsidium!

Krankheitsfälle in meiner Familie, wie auch die in meiner Heimat stattfindende ungewöhnlich hohe Ueberschwemmung, machen meine Anwesenheit daselbst dringend nöthig, deshalb ersuche ich ein hohes Präsidium, mir von der Kammer einen vierzehntägigen Urlaub erwirken zu wollen.

Maas,
Abgeordneter, Duisburg.

An
ein hohes Präsidium der zweiten Kammer.

Präsident: Insofern ein Widerspruch nicht erfolgt, werde ich annehmen, daß der beantragte Urlaub bewilligt ist.

(Pause.)

Er ist bewilligt.

Ein Schreiben des Herrn Präsidenten der ersten Kammer ist eingegangen; ich bitte um etwas mehr Ruhe, um dasselbe mittheilen zu können.

(Uebergiebt dasselbe dem Schriftführer.)

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Der seitens Ew. Hochgeboren mittelst gefälligen Schreibens vom 10. Dezember v. J. mir mitgetheilte von der Königlichen Regierung vorgelegte Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, ist von der ersten Kammer in ihren Sitzungen am 4., 5., 7. und 8. d. M. nur mit Veränderungen angenommen worden.

In Gemäßheit des §. 72 der Geschäfts-Ordnung für die erste Kammer ermangele ich daher nicht, Ew. Hochgeboren anliegend eine Ausfertigung des betreffenden diesseits revidirten Gesetz-Entwurfes zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 11. Februar 1850.

Der Präsident der ersten Kammer.
von Auerswald.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen Schwerin
Hochgeboren.

Präsident: Es ist diese Mittheilung schon an die Agrar-Kommission gegangen. Dieselbe hat den Gesetz-Entwurf, wie er von der ersten Kammer amendirt ist, bereits in Berathung gezogen und darüber Beschluß gefaßt. Der Bericht ist ebenfalls bereits fertig und wird den Mitgliedern in diesen Tagen zugehen.

Die Kommission der zweiten Kammer hat, wie ich äußerlich erfahren habe, sämmtliche Abänderungen der ersten Kammer ihrerseits angenommen.

(Bravo!)

Ein ferneres Schreiben des Herrn Präsidenten der ersten Kammer, welches sich auf dieselbe Angelegenheit bezieht, ist eingegangen.

Ich werde dasselbe verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Bei Gelegenheit der Erwägung des Gesetz-Entwurfs betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheile, sind von der hierzu erwählten Kommission der ersten Kammer in Betreff der oberschlesischen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse mehrere Bestimmungen in Vorschlag gebracht worden, welche von der ersten Kammer in der Sitzung am 9ten d. M. in besonderer Berathung zum Beschluß erhoben und heute in wiederholter Lesung angenommen worden sind.

Ew. Hochgeboren übersende ich ganz ergebenst diese Bestimmungen in der anliegenden Ausfertigung zur weiteren gefälligen Veranlassung mit dem Bemerken, daß, wenn die zweite Kammer der Annahme dieser Bestimmungen beitreten sollte, ich ebengemäß anheimstelle, dieselben an gehöriger Stelle dem oben gedachten Gesetze inseriren zu wollen.

Berlin, den 11. Februar 1850.

Der Präsident der ersten Kammer:
von Auerswald.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen Schwerin
Hochgeboren.

Präsident: Auch dieses Schreiben mit seinen Anlagen hat die Agrar-Kommission bereits in Berathung genommen. Nach diesem Schreiben betrachtet die erste Kammer die neuen Paragraphen nicht als integrirenden Theil des Agrar-Gesetzes, in der Weise, daß das Agrar-Gesetz von beiden Kammern als genehmigt angesehen werde, auch in dem Fall, daß diese Paragraphen von der zweiten Kammer nicht die Genehmigung erhielten.

Nach dieser Auffassung der Sache ist die Agrar-Kommission verfahren; sie hat ihren Bericht nicht abhängig gemacht von dem Beschlusse über diese Paragraphen.

Es wird über diese Paragraphen noch ein besonderer Bericht von der Agrar-Kommission erfolgen.

Dann ist noch ein Schreiben des Präsidenten der ersten Kammer eingegangen, was die Resultate der Wahl zum Staatenhause betrifft.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Obgleich ich noch nicht im Stande bin, Ew. Hochgeboren das Protokoll über die in der heutigen Sitzung der ersten Kammer stattgefundene Wahl der nach §§. 84, 85 und 86 des Entwurfs der Verfassung des deutschen Reichs vom 28. Mai 1849 zu wählenden Mitglieder des Staatenhauses mitzutheilen, so verfehle ich doch nicht, Ihnen vorläufig die Gewählten namhaft zu machen.

Digitized by Google

Es sind die Abgeordneten:
von Auerswald,
Graf Dönhoff,
Denzin,
Möwes,
von Jordan,
Brüggemann,
Dahlmann,
von Brünneck,
Baumstark,
von Olfers.

Berlin, den 11. Februar 1850.

Der Präsident der ersten Kammer,
von Auerswald.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer
Herrn Grafen von Schwerin
Hochgeboren.

Präsident: Wir werden nun mit der Wahl unsererseits in der morgenden Abendsitzung vorgehen können, und ist meine Absicht dabei, den Herren vorzuschlagen, so zu verfahren, daß wir ein Skrutinium machen und zunächst zehn Namen auf einen Zettel schreiben und ermitteln, ob sich gleich die absolute Majorität für einen Theil dieser Namen herausstellt, später wieder diejenige Zahl auf den Zettel schreiben, die noch zu wählen sein wird und so lange damit fortfahren, bis zehn Mitglieder gewählt sind. Ich glaube, dieses wird der kürzeste Weg sein.

Abgeordn. **Keller** (Barnim) (vom Platz): Ist dieser Gegenstand zur Diskussion gestellt?

Präsident: Nein, es war nur eine vorläufige Notiz; haben Sie aber hierzu Bemerkungen zu machen, so werde ich Ihnen das Wort ertheilen.

Abgeordn. **Keller** (Barnim) (vom Platz): Ich würde mir erlauben, die vorläufige Bemerkung zu machen, daß ich glaube, wenn die Versammlung und jedes einzelne Mitglied seine volle und freie Meinung bei der Wahl ausdrücken soll, es doch erforderlich ist, daß die Wahl für jede einzelne Stelle besonders geschehe. Ich werde mir vorbehalten, einen hierauf bezüglichen Antrag zu stellen.

Präsident: Wir werden also morgen darüber Beschluß fassen. Es würde jedenfalls wünschenswerth sein, wenn so verfahren werden könnte, ich fürchte aber, daß wir dann darüber einen Tag zubringen würden. Der Vorsitzende der Kommission für das Bergwerksgesetz hat an mich die Anfrage gerichtet, ob die gewählten Kommissionen nur für diese Session gewählt seien oder für die ganze Legislatur-Periode, weil die Bergwerks-Kommission davon den Beginn ihrer Arbeiten abhängig machen will. Bestimmt drückt sich die Geschäfts-Ordnung darüber nicht aus, ich glaube aber, daß alle Wahlen, die vorgenommen werden, nur für die Dauer der Session gelten.

(Ja wohl! Ja wohl!)

Insofern widersprechende Ansichten nicht geltend gemacht werden, so glaube ich hiernach den Herrn Vorsitzenden der Bergwerks-Kommission bescheiden zu müssen.

Die Kommission zur Berathung des Fröhnerschen Antrags hat den Herrn Abgeordn. Ambronn zum Vorsitzenden gewählt und den Abgeordn. Maske zum Schriftführer.

Nach der Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers wird der Herr Ober-Finanzrath von Könen der heutigen Berathung als Kommissar für das Finanz-Ministerium beiwohnen, für das Justiz-Ministerium der Geheime Justizrath Korb.

Für den Herrn Kriegs-Minister, der zu erscheinen durch Krankheit verhindert ist, wird der Herr Oberst von Griesheim die Vertretung führen. Der Herr Abgeordn. Beseler wünscht das Wort vor der Tagesordnung.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Ich erlaube mir an den Ausschuß für das deutsche Verfassungswerk die Frage zu richten, wann derselbe den Bericht über die mecklenburgische Angelegenheit zu erstatten gedenkt.

Präsident: Ist der Herr Vorsitzende der Kommission vielleicht gegenwärtig?

(Einige Stimmen: Er ist abwesend.)

So viel ich weiß, ist bereits der Referent in dieser Angelegenheit ernannt.

Abgeordn. **Bürgers** (vom Platz): Ich bin als Referent ernannt worden und bin bereit, jeden Augenblick dem Ausschuß den Bericht vorzulegen. Ich habe dies auch dem Herrn Vorsitzenden der Kommission angezeigt, derselbe aber hat bis jetzt noch keine Sitzung angesetzt.

Präsident: Es wird wohl der Grund darin liegen, daß kaum eine Stunde frei gewesen ist, die nicht mit anderen sehr wichtigen Kommissions-Berathungen ausgefüllt gewesen ist.

Wir können zur Tagesordnung übergehen und zunächst die Abstimmungen über einige Anträge, die in der neulichen Sitzung angenommen sind, wiederholen.

Zunächst über den Antrag des Abgeordn. Geppert über das Budget. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
die Erwartung auszusprechen, daß der Titel zur Verausgabung der sub IV. Nr. 7 des Berichts erwähnten 33,000 Rthlr. zur Erörterung gezogen und nach Maßgabe des Ergebnisses eventuell das Geeignete bei Vorlegung des Etats pro 1851 in Antrag gebracht werden wird.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag wiederholt annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist wiederholt angenommen worden.

Nun kommen wir zu dem Antrag des Abgeordneten Kruse Nr. 516 der Drucksachen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Die hohe Kammer wolle für erforderlich erklären:
daß im Laufe dieses Jahres durch die Königliche Regierung in Stralsund eine besondere Untersuchung darüber veranlaßt werde, ob zur Regulirung und Aufhülfe des Fischerei-Gewerbes in Neu-Vorpommern die Anstellung eines besonderen Fischmeisters im franzburger Kreise nothwendig und nützlich sei, oder welche andere Maßregeln von Staats wegen dem sehr wichtigen Gewerbe der Fischerei an den Küsten von Neu-Vorpommern und Rügen förderlich werden können.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben welche diesen Antrag wiederholt annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist wiederholt angenommen.

Der dritte Antrag zum Budget ist der des Herrn von Manteuffel.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
die Erwartung auszusprechen, daß die sub VIII. des Berichts Seite 38 aufgeführten 9257 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. zur Erörterung gezogen und nach Maßgabe des Ergebnisses event. das Geeignete bei Vorlegung des Etats pro 1851 in Antrag gebracht werden werden.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag wiederholt annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist wiederholt angenommen.

Nunmehr, meine Herren, haben wir als zweiten Gegenstand die Abstimmung stattfinden zu lassen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer, wie er unter Nr. 509 der Drucksachen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zusammengestellt ist.

Dann habe ich die Frage zu stellen:
Ob die Verlesung nicht besonders verlangt wird?

(Nein, nein!)

Ich ersuche nun die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer, wie er nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zusammengestellt ist und unter 509 der Drucksachen in den Händen der Herren sich befindet, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Zur Vervollständigung des Berichts wird der Gesetz-Entwurf hier abgedruckt. Derselbe lautet:

Gesetz-Entwurf,
die
Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer betreffend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 1.

Die im §. 1 des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter g. angeordnete Klassensteuer, so wie die unter h. angeordnete Mahl- und Schlachtsteuer, werden vom 1. Januar 1851 ab aufgehoben.

§. 2.

An die Stelle dieser Steuern tritt für den Umfang des ganzen Staates:

a) eine Einkommensteuer für diejenigen Einwohner,

Digitized by Google

deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Rthlrn. übersteigt, und

b) eine neue Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthlrn. nicht übersteigt.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer.

§. 3.

Der Einkommensteuer sind unterworfen alle Einwohner des Staats, mit Einschluß der im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von über 1000 Rthlr. beziehen.

§. 4.

Wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum sind preußische Staats-Angehörige von der Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums dort einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 5.

Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von über 1000 Rthlr. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handels-Etablissements besitzen oder Theilnehmer an solchen sind.

Andere Ausländer dagegen sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich länger als ein Jahr im preußischen Staate aufhalten.

§. 6.

An Steuer wird jährlich der Betrag von 3 pCt. des steuerpflichtigen Einkommens entrichtet.

Das zur Versteuerung in Ansatz zu bringende Einkommen ist stets auf einen Betrag von vollen Hunderten in der Art abzurunden, daß der nicht volle hundert Thaler erreichende Betrag unberücksichtigt bleibt.

§. 7.

Der Einkommensteuer unterliegt alles Einkommen, welches

a) aus Grundvermögen aller Art,

b) aus Kapitalvermögen und aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile aller Art, oder

c) aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art Gewinn bringender Beschäftigung

fließt. Bei der Feststellung desselben sind die nachfolgenden Bestimmungen im Allgemeinen als Anhalt zu beachten.

§. 8.

Das Einkommen zu a. im §. 7 umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethszins, unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstigen Nebenleistungen, so wie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, dagegen auch unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabricationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien u. a. m.) sind, so weit sie nicht bei der Ertrags-Ermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, eben so wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, so wie des Datums der Schuld-Urkunde, speziell nachgewiesen werden.

§. 9.

Das Einkommen aus dem Kapital-Vermögen (§. 7 zu b.) besteht aus den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geld-Institute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Actien-Unternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien und sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemanden aus Leibrenten und ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privat-Forderungen bestehenden Kapital-Vermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Actien-Unternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen in Abzug zu bringenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 8 gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbtreibenden bestehen, werden bei Feststellung des Einkommens zu c. des §. 7 berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§. 10.

Das zu c. im §. 7 bezeichnete Einkommen entsteht aus Handel, Gewerben, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung, z. B. als Staats- oder Gemeinde-Beamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w., umfaßt ferner die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind.

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapital-Anlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Von Besoldungen müssen Pensions- und solche Wittwen-Kassen-Beiträge, zu deren Zahlung der Gehalts-Empfänger gesetzlich verpflichtet ist, in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Dienst-Einkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienst-Aufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 8 am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 11.

Es ist dem Ermessen jedes Steuerpflichtigen überlassen, ob er behufs seiner Veranlagung zur Einkommensteuer eine eigene Declaration abgeben oder sich der Einschätzung durch die geordneten Kommissionen (§. 14) unterwerfen will.

§. 12.

Wer von dem Rechte der Selbst-Einschätzung Gebrauch machen will, hat, nachdem die Aufforderung dazu öffentlich ergangen ist, innerhalb der in letzterer bestimmten Frist dem Vorsitzenden der kompetenten Einschätzungs-Kommission (§. 15) eine Declaration einzureichen, welche enthalten muß:

1) die Summe des steuerpflichtigen Einkommens, in Zahlen und Worten ausgedrückt, und

2) die Versicherung des Steuerpflichtigen, daß er seine Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Steuerpflichtige, welche in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken (§. 14) einen Wohnsitz haben oder, wenn sie sich im Auslande aufhalten, in mehreren Einschätzungs-Be-

Digitized by Google

zirken ein seinem Gesammtbetrage nach bei der Veranlagung zu berücksichtigendes Einkommen (§. 5) beziehen, dürfen unter den betreffenden Einschätzungs-Kommissionen diejenige wählen, bei deren Vorsitzenden sie die Declaration ihres Einkommens einreichen wollen, haben jedoch zugleich den Vorsitzenden der übrigen betheiligten Einschätzungs-Kommissionen innerhalb der bestimmten Frist anzuzeigen, daß und wo sie die Declaration eingereicht haben.

Für Personen, welche unter Vormundschaft stehen, sind deren Vormünder, für Abwesende deren Bevollmächtigte, Verwalter, Pächter oder Miether zur Abgabe dieser Erklärung befugt.

§. 13.

Wer auf die ergangene Aufforderung die Einreichung der Einkommen-Declaration innerhalb der vorschriebenen Frist unterläßt, von dem wird angenommen, daß er auf das Recht der Selbst-Einschätzung Verzicht leiste und sich der Einschätzung durch die geordneten Kommissionen (§. 14 ff.) unterwerfe.

§. 14.

Behufs der Einschätzung zur Einkommen-Steuer wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede zu einem Kreis-Verbande nicht gehörige Stadt, unter dem Vorsitz des Kreis-Landraths oder eines besonderen, von der Bezirks-Regierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis-, beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt erwählt werden.

Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grund-Eigenthum, Kapital-Besitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits 3 Jahre hinter einander Mitglied der Einschätzungs-Kommission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirks-Regierung bestimmt.

Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissionen nach den im Vorstehenden gegegebenen Bestimmungen anzuordnen.

§. 15.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission, welcher zugleich die Interessen des Staats zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Geschäft der Einkommensteuer-Veranlagung und ist besonders dafür verantwortlich, daß die Veranlagungs-Grundsätze gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden.

Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungsbezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonstigen Materialien für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

An jeden derselben erläßt er — neben der ebenfalls von ihm ausgehenden öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Einkommen-Declarationen (§. 12) — dieserhalb noch eine spezielle Aufforderung unter Mittheilung eines Formulars zu der aufzustellenden Declaration.

Bei Aufnahme der Nachweisung der Einkommensteuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse, hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Requisitionen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

Den Inhalt der ihm zugehenden Einkommen-Declarationen überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks. Er unterwirft sowohl die in ersteren enthaltenen Angaben, als auch die sonst über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen vorliegenden oder einzuziehenden Nachrichten einer sorgfältigen Vorprüfung, veranlaßt die zur Aufklärung einzelner Punkte noch nöthigen Ermittelungen und giebt dann in der dazu bestimmten Rubrik jener Nachweisung über jeden Steuerpflichtigen sein Gutachten ab, auf wie hoch das zu versteuernde Einkommen desselben anzunehmen sein dürfte.

Er hat die außerdem noch zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, so weit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission (§. 17) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§. 16.

Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung, so weit dies ohne lästiges Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen geschehen kann. Die Kommission hat zu dem Ende auch das Recht, wenn sie zur Ermittelung des Einkommens eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern u. s. w. Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat rücksichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Declaration ihres Einkommens eingereicht haben, die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen und anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen darüber zu entscheiden, wie hoch das Einkommen desselben anzuschlagen ist, und den zu leistenden Steuerbetrag danach festzusetzen.

Dagegen ist in Ansehung derjenigen Steuerpflichtigen, welche von der Befugniß der Selbsteinschätzung Gebrauch gemacht haben, falls keine dringende Gründe obwalten, ihre Angaben für unrichtig zu erachten, der zu leistende Steuerbetrag auf Grund dieser Angaben festzusetzen.

Anderenfalls werden den Steuerpflichtigen die gegen den Inhalt ihrer Declaration erhobenen Bedenken schriftlich und unter der Aufforderung mitgetheilt, ihre Angaben danach zu berichtigen oder ihre Einwendungen gegen die erhobenen Bedenken binnen einer bestimmten Frist geltend zu machen. Wird diese Frist nicht eingehalten, oder müssen die erhobenen Einwendungen für unbegründet erachtet werden, so ist der zur Versteuerung in Ansatz zu bringende Einkommenbetrag, nach Vornahme der etwa noch erforderlichen Ermittelungen, von der Kommission festzustellen.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung des von ihm zu versteuernden Einkommens mit dem Betrage der davon zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen der bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Rekurs an die Bezirks-Kommission (§. 17) binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen stehe.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Kommissions-Mitglieder zu und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bis zu deren Entscheidung die Ausführung der ersteren sistirt bleibt.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 17.

Für jeden Regierungs-Bezirk wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanz-Minister zu ernennenden Regierungs-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet, welche in demselben Verhältniß wie die Einschätzungs-Kommissionen aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 14 getroffene Bestimmung.

§. 18.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission ist in Bezug

Digitized by Google

auf die richtige Festsetzung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Rekursgesuche, so wie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Kommission zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 19.

Die Bezirks-Kommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen angebrachten Beschwerden und Rekursgesuche, so wie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen. Die Befugnisse der Bezirks-Kommissionen bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen sind dieselben wie die der Einschätzungs-Kommissionen.

Behufs näherer Prüfung der von den Steuerpflichtigen selbst angebrachten Rekursgesuche hat sie außerdem, nächst der Befugniß, Zeugen eidlich vernehmen zu lassen, auch das Recht, dem Rekurrenten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen, wobei zugleich die Verwarnung zu stellen, daß, wenn binnen einer zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt sein würden, angenommen werden würde, daß er das angebrachte Rekursgesuch zu begründen außer Stande sei und daher die Zurückweisung desselben zu gewärtigen habe. Auch ist die Bezirks-Kommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Rekurrenten zur eidlichen Erhärtung der über sein Einkommen selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für solchen Fall in einer darüber zu erlassenden förmlichen Entscheidung den zu leistenden Eid zu normiren, auch die Frist zu bestimmen, binnen welcher er abzuleisten ist, widrigenfalls das angebrachte Rekursgesuch als unbegründet zurückzuweisen sein würde. Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Kommissionen aufgestellten Einkommen-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche für die Veranlagung der Einkommensteuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Kommission gegebenen Bestimmungen.

§. 20.

Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäfts im Staate gebührt dem Finanz-Minister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Kommissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§. 21.

Die bei dem Einschätzungs-Geschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 22.

Wer wissentlich bei der Declaration oder auf eine an ihn ergangene besondere Aufforderung einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Betrages der verkürzten Jahressteuer.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Betrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Kreis-Landrath oder dem Gemeinde-Vorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 23.

Die Kosten der Einkommensteuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten nur die nach den allgemeinen Bestimmungen festgesetzten Reise- und Tagegelder.

§. 24.

Die veranlagte Einkommensteuer ist in Monatsraten in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats im voraus an diejenige Empfangsstelle abzuführen, bei welcher die Klassensteuer der Gemeinden erhoben wird (§. 33). Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Die den Empfängern zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungs-Geschäfts für Papier, Druck-Formulare u. a. m. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanz-Minister zu erlassenden Instructionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Betrag von 3 Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen.

§. 25.

Die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer darf durch ein Rekursgesuch wider die Höhe des zur Versteuerung in Ansatz gebrachten Einkommens nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der betreffenden Empfangsstelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, beziehungsweise das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuer-Raten entrichtet werden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 26.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner des Staats, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthlrn. nicht übersteigt.

§. 27.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) Personen vor vollendetem siebzehnten Jahre,
b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben,
c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen sind,
d) diejenigen zur untersten Stufe der dritten Hauptklasse (§. 30) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Verlagung geschieht, ihr fünfundfunfzigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben,
e) Arme, die aus öffentlichen Kassen eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden,
f) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur Ausländer zu achten sind, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben,

Digitized by Google

g) die Inhaber des Eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur dritten Hauptklasse (§. 34 sub c.) gehören,

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in den vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum preußischen Staate gehörenden Landestheiles in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, so weit sie zu den beiden unteren Stufen der dritten Hauptklasse gehören.

§. 28.

Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach mehreren Abstufungen erhoben, in welchen die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungs-Merkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (dritte) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit des Besitzthums oder des Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder ihrem Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammt-Verhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter; die in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeindebeamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den obengedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die erste Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen Staats-Einwohner, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur Einkommensteuer bedingen würde.

§. 29.

a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;

b) zur Haushaltung gehört der Hausherr oder, wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;

c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, so wie Kostgänger, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

§. 30.

Die Steuer beträgt monatlich:

a) In der ersten Hauptklasse, und zwar:

1) in der 1sten Stufe	2 Rthlr.		
2) „ „ 2ten	„ 1	„ 20 Sgr.	
3) „ „ 3ten	„ 1	„ 10 „	
4) „ „ 4ten	„ 1	„	

b) in der zweiten Hauptklasse, und zwar:

5) in der 5ten Stufe	25 Sgr.	
6) „ „ 6ten „	20 „	
7) „ „ 7ten „	15 „	
8) „ „ 8ten „	12 „	6 Pf.
9) „ „ 9ten „	10 „	

c) In der dritten Hauptklasse, und zwar:

10) in der 10ten Stufe ..... 7 Sgr. 6 Pf.
11) „ „ 11ten „ ..... 5 „ — „

für die Haushaltung oder für den Einzelsteuernden, und endlich:

12) in der 12ten Stufe .... 1 Sgr. 3 Pf.

für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen.

§. 31.

a) Die Einschätzung in die §. 30 bezeichneten Stufen, nach den im §. 28 vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen, geschieht von einer aus dem Gemeinde-Vorstande und Mitgliedern der Gemeinde-Vertretung bestehenden Kommission; die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Landräthe oder besondere Regierungs-Kommissarien;

b) von den Gemeinde-Vorständen werden unter der Leitung der Landräthe oder Regierungs-Kommissarien auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt;

c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger;

d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instructionen vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirks-Regierungen zu leiten und zu überwachen. Den Erinnerungen derselben gegen die Steuerveranlagung sind die Kreis-Landräthe bei der Veranlagung für das nächste Jahr Folge zu leisten schuldig.

§. 32.

a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der dadurch dem Staate entgehenden Jahressteuer belegt werden.

d) Die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht.

§. 33.

a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erstemal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jedes Jahres.

b) Sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 34.

a) Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im §. 33 ad a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle bei dem Kreis-Landrath eingegeben werden.

Digitized by Google

b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reclamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 33 ad b.) erfolgen.

c) Ueber die angebrachten Reclamationen entscheidet nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreis-Vertretung zu wählenden Kommission die Bezirks-Regierung.

d) Gegen die Entscheidung der letzteren steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Kreislandrath einzugebende Rekurs an den Finanzminister offen.

§. 35.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die den Empfängern zu bewilligende Hebegebühr, aus welcher auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von 4 Prozent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

§. 36.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen erläßt der Finanzminister.

Berlin, den 7. Februar 1850.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

Lensing. Camphausen (Berichterstatter). von Stockhausen. Graf Buesche-Kessell. von Patow. von Beckerath. von Werdeck. von Selchow. von Hagen. Simons. Post.

Präsident: Ich werde diesen Gesetz-Entwurf nun sofort dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer zugehen lassen.

Wir kommen nunmehr zu dem Bericht der Kommission zur Prüfung des Entwurfs des Gesetzes, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Der Berichterstatter Abgeordnete Schmidt (Köln) ist krank und der Herr Abgeordnete Schröder (Köln) wird ihn in der Berichterstattung vertreten.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der Kommission zur Prüfung des Entwurfes des Gesetzes betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypotheken-Aemter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln (Nr. 241 der Drucksachen)

Die Gesetz-Vorlage beschäftigt sich lediglich mit einer neuen Eintheilung der Hypotheken-Aemter in Rücksicht der Bezirke, welche diese Aemter fortan bilden sollen, und läßt das materielle Hypotheken-Recht, so wie die Geschäftsführung, mit Ausnahme der nothwendig erforderlichen transitorischen Bestimmungen, gänzlich unberührt.

Als die Landestheile, welche im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln liegen, unter die Fremdherrschaft gerathen waren, erfolgte die Organisation der Hypotheken-Aemter nach Art. 2 des Gesetzes vom 21 Ventose des Jahres VII. der Republik und nach Art. 2 des Kaiserlichen Dekrets für das Großherzogthum Berg dahin, daß für jedes Arrondissement ein besonderes Hypotheken-Amt bestehen solle. Da die Arrondissements zugleich den Bezirk einer Unter-Präfektur und eines Gerichts erster Instanz bildeten, war durch diese Einrichtung jeder Unsicherheit und Verwischung des Ressorts möglichst vorgebeugt, weil eben Verwaltungs-, Justiz- und Hypotheken-Bezirke hinsichtlich ihrer Abgränzung übereinstimmten und daher in dem Verkehr zu keinem Zweifel in dieser Beziehung Veranlassung gaben. — Dieser Umstand war für die Hypotheken-Aemter von besonderer Wichtigkeit, da die Eintragungen, Transcriptionen, Bescheinigungen xc., welche von den Hypothekenbewahrern erfolgen, nur für diejenigen Grundstücke von Wirksamkeit sind, welche in ihrem Bezirke liegen, mithin derjenige, welcher Eintragungen bei einem Hypotheken-Amte erwirkt, genau wissen muß, ob auch die Grundstücke seines Schuldners in dem Amtsbezirke desjenigen Hypotheken-Amtes liegen, wo er die Eintragung nachsucht, weil sie sonst nicht von der Hypothek betroffen werden.

Eine Unsicherheit in der Abgränzung der Hypotheken-Aemter müßte demnach als ein großer Uebelstand bezeichnet werden. — In den Motiven zu der Gesetz-Vorlage wird angeführt, daß eine solche Unsicherheit und Verwischung der Ressort-Verhältnisse in der That bestehe.

Nachdem die Landestheile, von welchen die Rede ist, nach den Befreiungs-Kriegen an die Krone Preußens gekommen waren, schritt man zu einer neuen Organisation der Verwaltung und der Justiz. Man errichtete Regierungs-Bezirke, ohne dabei die frühere Departementaln Eintheilung wesentlich zu beachten, man errichtete landräthliche Kreise, unter Aufhebung der Arrondissements, in der Weise, daß einzelne Kreise aus Bestandtheilen mehrerer Arrondissements bestehen; man hob im Jahre 1819 die den Unter-Präfektur-Bezirken entsprechenden Gerichte erster Instanz (Civil-Tribunale) auf und errichtete große, damals den Regierungs-Bezirken korrespondirende Landgerichte, ohne auch hierbei die frühere Eintheilung zu beachten; man änderte endlich die Friedensgerichts-Bezirke (Kantone) ab, und bei allen diesen Einrichtungen wurden die Hypotheken-Amts-Bezirke gänzlich außer Acht gelassen. — Auf diese Weise ist es denn gekommen, daß dermalen die Bezirke der Hypotheken-Aemter weder mit den Landgerichten, noch mit den Kreisen, noch mit den Friedensgerichts-Bezirken, ja überall nicht einmal mit den Bürgermeistereien übereinstimmen. Es kann freilich nicht verkannt werden, daß ein dreißigjähriges Vorhandensein dieser Zustände die daraus hervorgehenden Nachtheile nicht mehr in ihrem ganzen Maße fühlbar macht; sie sind aber doch so abnorm, daß sie mit Recht als ein wesentliches Motiv angeführt werden, welches die Regierung zu der Gesetz-Vorlage bestimmt hat.

Die Richtigkeit der vorgetragenen Thatsachen ist in einer, unter den der Kommission von dem Herrn Finanz-Minister mitgetheilten Akten befindlichen, zur Einsicht offen liegenden Tabelle sub B. „Uebersicht des gegenwärtigen Umfanges der Hypotheken-Amts-Bezirke in den Rheinprovinzen, nach Regierungs-Bezirken und landräthlichen Kreisen, so wie nach Landgerichts- und Friedensgerichts-Bezirken", nachgewiesen. Aus dieser Tabelle ergiebt sich auch, daß den gerügten Uebelständen für den Bezirk des Landgerichts-Bezirks Trier durch ein Reskript vom 5. Oktober 1821 abgeholfen worden ist. Dieses Reskript war indessen durch einen Irrthum des Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokurators in Trier veranlaßt, und wurde erst durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Oktober 1832 mit rückwirkender Kraft sanctionirt. — Trotzdem entspricht gegenwärtig diese Einrichtung, wonach die Hypotheken-Aemter den Untersuchungs-Aemtern korrespondirten, den Verhältnissen nicht mehr; da durch die Errichtung des Landgerichtes zu Saarbrücken im Jahre 1835 und die Aufhebung des Untersuchungs-Amtes zu Prüm die jener Einrichtung zum Anhalte dienende Grundlage zerstört wurde.

Als ein zweites wesentliches Motiv der neuen Eintheilung wird der ungleiche Territorial-Umfang der einzelnen Hypotheken-Aemter geltend gemacht. Die Seelenzahl der Aemter nach der Zählung von 1846 und das Einkommen der Hypothekenbewahrer nach dem Durchschnitt von 1844, 1845 und 1846 waren folgende:

	Seelenzahl nach der Zählung von 1846:		Einkommen nach dem Durchschnitt von 1844, 45, 46.					
Aachen	291,070	—	5489	Thlr.	9	Sgr.	6⅓	Pf.
Bonn	122,062	—	3201	„	21	„	6	„
Cleve	112,807	—	2391	„	27	„	7⅔	„
Coblenz	151,279	—	3710	„	3	„	5	„
Cöln	261,286	—	9240	„	28	„	7⅓	„
Crefeld	276,178	—	5102	„	18	„	⅓	„
Düsseldorf	349,629	—	7460	„	18	„	4⅓	„
Malmedy	58,982	—	956	„	29	„	9⅔	„
Prüm	107,589	—	2408	„	20	„	1⅔	„
Saarbrücken	150,771	—	3102	„	21	„	3	„
Siegburg	191,069	—	5040	„	23	„	4⅔	„
Simmern	124,169	—	2875	„	17	„	2⅓	„
Trier	181,613	—	3998	„	16	„	1	„
St. Wendel	37,885	—	678	„	4	„	4⅓	„

Die Folgen dieser Ungleichheit sind, daß nach den amtlichen Berichten der Provinzial-Behörden bei den größeren Aemtern die Geschäfte nicht so prompt und mit der Pünktlichkeit erledigt werden können, welche die Natur des Gegenstandes nothwendig erfordert; daß die Auszüge erst nach Wochen und Monaten ertheilt werden, wodurch Stockungen im Verkehr entstehen und flüssig gemachte Kapitalien längere Zeit unbenutzt liegen bleiben; daß bei einzelnen Aemtern, um überhaupt nur die Eintragungen kurrent zu erhalten, von dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange abgewichen und die Einschreibung in verschiedene

Digitized by Google

Bücher zu gleicher Zeit geschehen muß, während nach dem Gesetze die Einschreibungen in fortlaufender Reihenfolge stattfinden sollen.

Eine weitere Folge der ungleichen Größe der Hypotheken-Aemter ist die dadurch bedingte Verschiedenheit des Gehalts der Beamten. Während der Hypothekenbewahrer von Köln 9240 Rthlr. und der Hypothekenbewahrer von Düsseldorf 7460 Rthlr. an Gehalt beziehen, beschränkt sich die Einnahme des Hypothekenbewahrers zu St. Wendel auf 678 Rthlr. und die des Hypothekenbewahrers zu Malmedy auf 956 Rthlr.

Das Einkommen der Hypothekenbewahrer in den größeren Bezirken steht mit den Besoldungen selbst der höchsten Staatsbeamten in keinem Verhältniß und erweist sich als eine Ungerechtigkeit gegen andere Beamten, welche bei gleicher Verantwortlichkeit ein weit geringeres Einkommen haben, zugleich aber auch als eine Beschwerung des Publikums, indem es höhere Summen zur Salarirung der Hypothekenbewahrer aufbringen muß, als Amt und Stellung erfordern.

Die Gesetz-Vorlage hat sich demnach zur Aufgabe gestellt, durch Vermehrung und gleichmäßigere Eintheilung der Hypothekenämter eine regelmäßige und nicht überhäufte Geschäftsführung eintreten zu lassen, wovon die gleichmäßigere Vertheilung des Dienst-Einkommens die unmittelbare Folge ist.

Eine allzugroße Herabsetzung des Einkommens der Hypothekenbewahrer beabsichtigt die Vorlage nicht, und Ihre Kommission würde eine solche auch nicht befürworten können, da diesen Beamten eine große Regreßpflicht obliegt, welche sie zur Cautionsbestellung verpflichtet.

Eine Schmälerung der Gebühren tritt nicht ein, nur eine gleichmäßigere Vertheilung derselben, und das Publikum, welches sie zahlt, darf dagegen auf einen beschleunigten und sicherern Geschäftsbetrieb rechnen.

Diesen Uebelständen abzuhelfen, soll nach dem vorgelegten Plane von den jetzt bestehenden 14 Hypothekenämtern eines (nämlich das zu St. Wendel) aufgehoben und eines (das zu Malmedy) soll verlegt, elf sollen, jedoch größtentheils mit veränderter Abgränzung, an den Orten, wo sie sich dermalen befinden, belassen und sieben Stellen sollen neu errichtet werden (zu Bernkastel, Zell, Ahrweiler, Geilenkirchen, Mühlheim, Elberfeld und Gladbach), so daß also künftig an die Stelle der bisherigen 14 Hypothekenämter deren 20 treten würden.

Man stellte es sich bei der Abgränzung der Aemter zur besonderen Aufgabe, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bezirke mit den Jurisdictionsbezirken der Landgerichte in Uebereinstimmung kommen möchten, berücksichtigte dabei die Zahl der Bevölkerung und nahm als Norm an, daß für jedes Amt in der Regel 80- bis 120,000, bei größeren Städten aber ausnahmsweise 150,000 Seelen als Maximum angenommen wurden.

Um hierbei die Wünsche der Einwohner der Provinz zu hören und die noch etwa obwaltenden Bedenken zu erledigen, ist schon früher das Gutachten der Kreisstände und der Stadträthe zu Köln, Trier und Aachen, als Repräsentanten der dortigen Stadtkreise, so wie der Schöffenräthe der die Herrschaft Wildenburg bildenden Bürgermeistereien Friesenhagen und Wissen, eingezogen und die Aeußerung der Provinzial-Behörde wiederholt vernommen worden. Hiernächst sind sämmtliche Verhandlungen dem ersten Präsidenten und dem General-Prokurator bei dem rheinischen Appellationsgerichtshofe mitgetheilt worden, und endlich hat unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten eine persönliche Berathung der genannten Beamten stattgefunden, in Folge welcher der Plan zur neuen Abgränzung der Hypothekenamts-Bezirke ausgearbeitet und von dem Ober-Präsidenten dem Finanz-Ministerium vorgelegt worden ist. — Im Finanz-Ministerium erfuhr derselbe noch einige Abänderungen und wurde dann der hohen zweiten Kammer zur Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt.

Bei der Berathung in der Kommission wurden im Allgemeinen Bedenken gegen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der projektirten Abänderungen erhoben. Es wurde bemerkt:

1) daß eine Unsicherheit hinsichtlich der Abgränzung der bestehenden Bezirke nach einer mehr als dreißigjährigen Gewöhnung nicht mehr vorhanden sei, wenn auch dermalen, wie nicht bestritten werden könne, die Hypothekenamts-Bezirke mit den Gränzen der Gerichts- und Verwaltungs-Bezirke nicht übereinstimmen;
2) daß es durchaus nicht erforderlich sei, die Gränzen der Hypotheken-Aemter mit denen der Landgerichte in Einklang zu bringen, da die Wirkung der landgerichtlichen Urtheile sich keineswegs auf den Sprengel dieser Gerichte beschränke, vielmehr alles Eigenthum des Schuldners mit der General-Hypothek bestricke, wo es sich auch befinde, und daher auch bei demjenigen Hypotheken-Amte eingetragen werden müsse, wo die Grundstücke des Schuldners liegen; daß auch der Entwurf dem in den Motiven in dieser Hinsicht ausgesprochenen Grundsatze selbst nicht treu geblieben sei, indem der zu dem Landgerichte zu Elberfeld gehörende Friedensgerichts-Bezirk Solingen bei dem Hypotheken-Amte zu Düsseldorf verbleibe, die Friedensgerichts-Bezirke Mörs, Rheinberg und Kempen dem Hypotheken-Amte zu Krefeld, und die Friedensgerichts-Bezirke Dülken und Lobberich dem Hypotheken-Amte zu Gladbach zugetheilt sind, während diese fünf Friedensgerichts-Bezirke dem Landgerichte zu Kleve angehören, Krefeld und Gladbach aber einen Theil des Landgerichts-Bezirks Düsseldorf ausmachen;
3) daß über mangelhaften Geschäftsbetrieb in neuerer Zeit keine Klage geführt werde, und wenn dies früher der Fall gewesen, der Grund in der Nachlässigkeit und Unbrauchbarkeit der betreffenden Beamten zu suchen sei; daß auch der Entwurf das vorgesteckte Ziel einer gleichmäßigen Geschäftsvertheilung nicht erreiche, da die Regel, den Aemtern eine Seelenzahl von 80- bis 120,000 Seelen zuzutheilen, nicht befolgt sei. Dies ergebe sich aus der Vorlage selbst, da hiernach die Bezirke

Aachen	160,596
Köln	165,883
Krefeld	153,009
Düsseldorf	142,096
Saarbrücken	156,032
Trier	146,524
Geilenkirchen	131,503
Elberfeld	192,157
Gladbach	129,336

dagegen,

Zell nur	61,226 und
Ahrweiler nur	54,365

Seelen umfassen werden.
4) Wurde bemerkt, daß jede Abänderung der Hypothekenamts-Bezirke eine Unsicherheit des Rechtszustandes bewirke, welcher in der Rhein-Provinz um so nachtheiliger wirken werde, weil das dort geltende Hypothekenrecht höchst mangelhaft sei und dem Gläubiger an sich schon wenig Sicherheit gewähre, so daß die Abneigung der Kapitalisten, ihr Geld den Grundbesitzern anzuvertrauen, durch die projektirte Maßregel noch vermehrt werde.
5) Dabei kam zur Sprache, ob es nicht rathsam sei, von einer anderweiten Abgränzung der Hypotheken-Aemter so lange Abstand zu nehmen, bis sie auf Grund einer neuen dem tiefgefühlten Bedürfniß entsprechenden Hypotheken-Ordnung zweckmäßig ins Leben treten könne.
6) Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Kosten der Ueberleitung bei der neuen Einrichtung das Publikum hart belasten und sich nur rechtfertigen ließen, wenn die Neuerung sich als dringend nothwendig erweise, und daß auch
7) die Staatskasse durch Ausführung der Maßregel wahrscheinlicherweise belastet werde, indem den bereits angestellten Beamten der Ausfall an ihrer bisherigen Einnahme vergütet werden müsse.

Es wurde bemerkt, daß die Königliche Regierung im Jahre 1841 selbst noch die zur Sprache gebrachten Bedenken billigte, indem sie den Landtag auf den Antrag wegen Errichtung eines Hypothekenamtes zu Elberfeld abschläglich beschied. Es heißt in den Motiven: „Wie eine mehr als dreißigjährige Erfahrung bewiesen hätte, sei kein Bedürfniß einer Abänderung der bestehenden Hypothekenämter vorhanden; im Allgemeinen sei jede Veränderung mit den Hypothekenämtern im höchsten Grade bedenklich, weil so sehr leicht Verwirrung entstehen und wohl erworbene Rechte verloren gehen können, deshalb habe man die früher errichteten Hypothekenämter beibehalten und denselben ihren früheren Amtsbezirk selbst da, wo dieser verschiedenen Regierungsbezirken angehört, ungeschmälert

Digitized by Google

belassen. Die Ausführung der beantragten Maßregel sei gegenwärtig so bedenklich, daß sie nur in einer dringenden Nothwendigkeit ihre Rechtfertigung würde finden können, daß aber eine so dringende Nothwendigkeit vorliege, ließe sich in keiner Beziehung behaupten." Am Schlusse heißt es: „erwägt man diese, das große Publikum treffenden Nachtheile und pekuniären Opfer, welche zuletzt dem Schuldner zur Last fallen, und vergleicht man dieselben mit dem Vortheile, welchen die Errichtung eines Hypothekenamtes herbeiführen kann, so wird man sich leicht überzeugen, daß diese Vortheile durch die Nachtheile bei Weitem aufgewogen werden, daß die Letzteren das große Publikum treffen, während die Vortheile, an sich höchst unbedeutend, nur einer kleinen Zahl der Bewohner zu gute kommen."

Ihre Kommission hat die Erheblichkeit der erörterten Bedenken in Erwägung gezogen und konnte die Bedeutung einiger derselben nicht verkennen. Wenn aber nach der wiederholten amtlichen Versicherung der Provinzial-Behörden die gegenwärtige Eintheilung eine prompte, sichere und regelmäßige Geschäftsführung nicht zuläßt, wenn die Höhe der Gehälter einzelner Beamten mit den allgemeinen Grundsätzen über Salarirung der Beamten in grellem Widerspruch steht, und wenn endlich die dermalige Abgränzung der Aemter jeder leitenden Grundlage entbehrt, so daß es in vielen Fällen einer genauen Lokal-Kunde bedarf, um die Ressort-Verhältnisse kennen zu lernen, so treten gegen diese Momente die hervorgehobenen Bedenken in den Hintergrund.

Was insbesondere die Anführung betrifft, daß in der neueren Zeit Klagen über den Geschäftsbetrieb bei den Hypothekenämtern nicht laut geworden seien, so ist die Kommission der in den Berichten des Provinzial-Steuer-Direktors ausgesprochenen Ansicht, daß es in der neueren Zeit dem großen Fleiße und der ausgezeichneten Tüchtigkeit der Hypothekenbewahrer bei den größeren Aemtern gelungen ist, das Publikum zufriedenzustellen und die durch die Geschäftshäufung hervortretenden Uebelstände weniger fühlbar zu machen; allein man hat sich sagen müssen, daß bei Einrichtungen der fraglichen Art von der Ansicht ausgegangen werden muß, daß die Beamten den gewöhnlichen Grad von Fähigkeit besitzen, welcher zur Verrichtung der ihnen obliegenden Amtsgeschäfte erforderlich ist, und daß das Publikum durch die Institution selbst gefährdet würde, wenn nur Personen von ungewöhnlicher Anlage und Arbeitskraft im Stande wären, den Pflichten des Amtes zu genügen, da es an aller Garantie fehlt, daß dergleichen vorzüglich qualifizirte Personen jederzeit vorhanden sein und in den Besitz dieser Aemter gelangen werden.

Daß durch die Ausführung der Gesetz-Vorlage für die erste Zeit einige Unsicherheit hinsichtlich der Ressorts entstehen werde, läßt sich nicht bezweifeln, allein dieselbe ist von wenig Bedeutung, da die neue Abgränzung sich anderen Gerichts- und Verwaltungs-Bezirken anschließt, welche den Bewohnern seit vielen Jahren bekannt sind, überdies auch im §. 6 der Vorlage für die ausreichende Veröffentlichung der neuen Einrichtung Fürsorge getroffen ist.

Wenn auch auf die Kosten der Durchführung der Veränderung aufmerksam gemacht worden ist, so glaubt Ihre Kommission, daß dieselbe bei Weitem die Vortheile nicht aufwiegen, welche durch die neue Eintheilung erreicht werden. Wünschenswerth wäre es gewesen, wenn die anderweite Abgränzung der Hypothekenämter zugleich mit der Einführung einer neuen Hypotheken-Ordnung hätte stattfinden können; allein Ihre Kommission verkennt die Hindernisse nicht, welche dieser Einführung entgegenstehen und glaubt, daß das Gute nicht von der Hand zu weisen sei, weil das Bessere dermalen noch nicht zu erreichen ist.

Nach den Aufklärungen, welche der Königliche Regierungs-Kommissarius in den Kommissions-Sitzungen gegeben hat, ist eine Belastung der Staatskasse durch Entschädigung für entzogene Gehälter nicht zu fürchten. Danach ist nur 5 von den jetzt fungirenden Hypothekenbewahrern ihr Einkommen garantirt; eine Entschädigung wird aber nur für einige zu leisten sein, da den übrigen ihr Gehalt durch Versetzung gewährt werden kann. Bei 11 Hypothekenbewahrern wird erspart werden, indem künftig das Gehalts-Maximum nach drei Klassen auf 1800, 1200 und 800 Rthlr. fixirt werden soll. Aus den Ersparnissen kann die etwaige Entschädigung geleistet werden.

Nachdem Ihre Kommission aus den vorstehend mitgetheilten Erwägungen das Bedürfniß einer neuen Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln mit vier gegen eine Stimme anerkannt und auch die Grundsätze, auf welchen das neue Projekt beruht, im Allgemeinen gebilligt hatte, ging dieselbe zur speziellen Prüfung der einzelnen Paragraphen der Gesetz-Vorlage über.

Zu §. 1. Alinea 1.

In der Voraussetzung, daß das gegenwärtige Gesetz noch während der jetzigen Versammlung der Kammern zu Stande komme, wird eine Frist bis zum 1. Oktober d. J. vollkommen genügen, um die Einführung der neuen Eintheilung nach Maßgabe des §. 6 der Vorlage vorzubereiten.

Ihre Kommission schlägt daher vor:

die hohe Kammer wolle den Termin der Einführung auf den 1. Oktober d. J. feststellen.

Zu §. 1. Nr. 1.

Nach der Regierungs-Vorlage sollen die das Landgericht in Saarbrücken bildenden vier Kreise, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel, zu einem Hypothekenamte mit dem Sitze in Saarbrücken vereinigt werden. Es würde dies unter Aufhebung des Hypothekenamtes zu St. Wendel, welches nur den gleichnamigen Kreis umfaßt und mit dem Fürstenthum Lichtenberg an Preußen gelangt ist, geschehen. Die Stadt Saarbrücken ist zwar der Sitz des Landgerichtes, wiewohl dieselbe an der äußersten Gränze des Bezirks gegen Frankreich hin liegt, während St. Wendel sich so ziemlich im Mittelpunkte der genannten vier Kreise befindet. Die Gründe, warum man seiner Zeit den Sitz des Landgerichts nach Saarbrücken und nicht nach St. Wendel verlegte, sind der Kommission nicht bekannt, sie hält es aber nicht für nothwendig, unter den obwaltenden Verhältnissen den Kreis St. Wendel mit dem Hypothekenamte zu Saarbrücken zu vereinigen. Die zu St. Wendel gehörigen Friedensgerichtsbezirke Baumholder und Grumbach sind von Saarbrücken 11 — 20 Stunden entfernt und ihr Weg dahin führt sie durch St. Wendel. Als man im Jahre 1835 beabsichtigte, das Hypothekenamt zu St. Wendel aufzuheben, erhielt die Stadt St. Wendel durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1835 den Bescheid, daß man unter den obwaltenden Umständen von der Verlegung des Hypothekenamtes Abstand nehmen werde. Diese Umstände haben sich seitdem nicht verändert, und wenn in der erwähnten Ordre auch keine Zusicherung enthalten ist, welche unter allen Umständen maßgebend sein soll, so scheint Ihrer Kommission doch um so weniger ein Grund vorhanden zu sein, dermalen von jener Zusicherung abzusehen, als noch andere Gründe dagegen sprechen. — Das Hypothekenamt zur Saarbrücken würde nach der Regierungs-Vorlage eine Seelenzahl von 156,000 erhalten und damit die Normalhöhe von 120,000 Seelen um 36,000 übersteigen. Wenn man nun auch nicht der Meinung ist, daß unter erheblichen Umständen hiervon nicht abgegangen werden könne, so sind dergleichen Umstände nicht vorhanden, da dem Hypothekenamte zu St. Wendel der Kreis Ottweiler beigegeben werden kann, und dann das Hypothekenamt zu Saarbrücken aus den Kreisen Saarbrücken und Saarlouis bestehen würde. Die Stadt Ottweiler ist nur 2 Stunden von St. Wendel entfernt und die Ortschaften dieses Kreises liegen durchschnittlich näher bei St. Wendel als bei Saarbrücken. Nach dieser Eintheilung würde das Hypothekenamt zu Saarbrücken 88,000 und das zu St. Wendel 68,000 Seelen umfassen und das eine wie das andere den Beamten ein genügendes Auskommen gewähren.

Die Kommission beantragt daher:

die hohe Kammer wolle beschließen:

a) daß das Hypothekenamt zu Saarbrücken aus den Kreisen Saarbrücken und Saarlouis bestehen;

b) das Hypothekenamt zu St. Wendel beibehalten und durch Hinzufügung des Kreises Ottweiler vergrößert werden soll.

Zu §. 1. Nr. 2, 3 und 4

findet die Kommission nichts zu erinnern; sie bemerkt nur zu 3, daß die Stände des Kreises Wittlich bei ihrer Vernehmung das Hypothekenamt für die Stadt Wittlich beansprucht haben, wohin es auch nach dem ersten Projekte kommen sollte. Die Gründe, welche für den Amtssitz zu Bernkastel sprechen und wesentlich in dem größeren Verkehre nach dem Moselstrome hin bestehen, sind von den Provinzial-Behörden gewürdigt worden und finden auch die Anerkennung Ihrer Kommission, welche beantragt:

die hohe Kammer wolle den Nr. 2, 3 und 4 ihre Zustimmung ertheilen.

Digitized by Google

Zu §. 1. Nr. 5.

In Simmern besteht seit der ersten Einrichtung ein Hypothekenamt, welchem nach dem Projekte die zu den Kreisen St. Goar und Zell gehörenden Bestandtheile entzogen werden sollen, so daß nur die Kreise Simmern und Kreuznach dabei verbleiben. — Hiermit erklärt sich Ihre Kommission einverstanden. Die Stadt Kreuznach beansprucht jedoch in einer Eingabe vom 28. November v. J., daß der Sitz des Amtes nach Kreuznach verlegt oder für den Kreis Kreuznach ein eigenes Hypothekenamt errichtet werde. Beides kann Ihre Kommission nicht befürworten. Das Letztere nicht, weil keine Veranlassung vorhanden ist, im Interesse der Stadt Kreuznach ein Hypothekenamt von nur 58,000 Seelen zu errichten, und dadurch das ganze Projekt, so wie es vorliegt, für den Landgerichtsbezirk Koblenz unausführbar zu machen; das Erstere nicht, weil die geographische Lage der Stadt Kreuznach dem Ansuchen entgegensteht.

Kreuznach liegt unmittelbar an der bayerischen und hessischen Gränze. Die Entfernung der Hauptorte der Friedensgerichtsbezirke beträgt nach der amtlichen Entfernungs-Tabelle

	von Simmern	von Kreuznach
Sobernheim	4 Meilen	2½ Meilen
Stromberg	2 »	3 »
Kirn	4 »	4½ »
Kirchberg	1½ »	6½ »
Kastellaun	2 »	7 »
	13½ Meilen	23½ Meilen.

Diese Entfernungen überschreiten die Entfernung der genannten Städte von Simmern um 10 Meilen, und es ist zu erwähnen, daß dieses Verhältniß noch in erhöhtem Maße bei den einzelnen Dorfschaften stattfindet.

Es kommt daher nicht in Betracht, daß die Bevölkerung des Kreises Kreuznach größer ist, als die des Kreises Simmern, und die Kommission kann auch nicht als konstatirt annehmen, daß ein größerer Verkehr vom Kreise Simmern aus nach Kreuznach als umgekehrt stattfinde. Es ist dieser Verkehr überhaupt nicht von so großer Bedeutung, daß er auf die Beschlußnahme von erheblichem Einfluß sein könnte.

Ihre Kommission zog schließlich in Erwägung, daß das Hypothekenamt in Simmern seit langer Zeit besteht, und daß dieser Umstand, wenn sonst noch Zweifel obwalteten, auf die Entschließung von dem erheblichsten Einfluß sein müßte, sie schlägt daher vor:

die hohe Kammer wolle zu Nr. 5 ihre Zustimmung ertheilen.

Zu §. 1. Nr. 6.

Nach der Vorlage sollen die Kreise Kochem und Zell zu einem Hypothekenamte mit dem Sitze zu Zell vereinigt werden.

Die beiden Kreise stehen im Allgemeinen in unbedeutendem Verkehr, und auch eine genügende Straßenverbindung findet nicht statt. Mehrere Wahlmänner des Kreises Kochem und auch die Bürgermeisterei Kaisersesch haben in Petitionen an diese hohe Kammer motivirte Anträge, den Sitz des Amtes nach Kochem zu verlegen, gestellt, allein die Gründe, welche sie anführen, würden in erhöhtem Maße für die zum Kreise Zell gehörigen Bürgermeistereien Trarbach und Sohren zutreffen, da diese von Kochem sehr weit entfernt sind und mit dieser Stadt in gar keiner Verbindung stehen. Ein ganz genaues Abwägen der Gründe pro und contra ist der Kommission nicht möglich, es konnte dies nur von den Provinzial-Behörden geschehen. Diese haben sich für den Amtssitz zu Zell entschieden, und es geht der Antrag dahin:

die hohe Kammer wolle zu Nr. 6 ihre Zustimmung ertheilen.

Zu §. 1. Nr. 7, 8, 9 und 10.

Zu diesen Nummern findet die Kommission nichts zu erinnern, nur muß bei Nr. 7 in der Kolonne: Kreise, das Wort Ahrweiler, als auf einem Irrthum oder Druckfehler beruhend, weggestrichen werden.

Der Antrag ist daher auf Genehmigung der Nr. 7, 8, 9 und 10 gerichtet.

Zu §. 1. Nr. 11.

Der Entwurf vereinigt die Kreise Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz und Jülich zu einem Hypothekenamte mit dem Sitze zu Geilenkirchen.

Gegen die Errichtung dieses Amtes wird von keiner Seite etwas erinnert, dagegen ist es fraglich, wohin der Amtssitz am zweckmäßigsten zu verlegen sei. Am meisten in der Mitte des Bezirks liegt das Städtchen Linnich, und es hat dasselbe auch in einer Eingabe an die hohe Kammer das Recht, der Amtssitz zu werden, für sich in Anspruch genommen. Die Gründe werden hauptsächlich aus der örtlichen Lage entnommen. Als unterstützend wird angeführt, daß in Linnich ein erheblicher Verkehr stattfinde, daß die Zahl der Bevölkerung der von Geilenkirchen mindestens gleichkomme, ja sie übertreffe, und daß bei guter Straßenverbindung ein täglicher Postverkehr mit den Kreisstädten Jülich, Erkelenz, Heinsberg und Geilenkirchen stattfinde. Das Letztere wird nachgewiesen aus einer Bekanntmachung im Centralblatt für die Kreise Jülich, Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz vom 1. Dezember v. J., die Straßenverbindung aber durch Vorlegung einer Regmannischen Karte. Ein Blick auf dieselbe weist nach, daß die Kreise Jülich und Erkelenz durch ihre Lage mehr nach Linnich als nach Geilenkirchen hingewiesen sind, und es hat auch die Stadt Erkelenz in einer Petition an die hohe Kammer darauf angetragen, den Amtssitz nach Linnich zu verlegen. Für Geilenkirchen wird geltend gemacht, daß es eine Kreisstadt und der Sitz eines Friedensrichters sei, und der letztere Umstand war auch bei Ausarbeitung des Entwurfs durch die Provinzial-Behörden maßgebend, als man den Amtssitz nach Geilenkirchen zu verlegen beschloß.

Daß Linnich wirklich im Mittelpunkte der vier Kreise liege, geht aus der Karte hervor und in Folge dessen ist es auch bereits mehrmals als Wahlort designirt worden. Geilenkirchen dagegen liegt ganz auf der westlichen Seite des projektirten Bezirks, nahe der holländischen Gränze. — Die Majorität der Kommission trat dem Entwurfe bei, weil das Städtchen Linnich nicht einmal der Sitz eines Friedensgerichts ist, während dem Städtchen Geilenkirchen bedeutenderer Verkehr, gute Straßenverbindung und der nicht zu übersehende Umstand zur Seite steht, daß es Hauptort des Kreises und der Sitz eines Friedensgerichts ist. — Die Minorität theilte dieses Bedenken nicht, machte vielmehr die für Linnich angeführten Gründe zu den ihrigen. Sie konnte auf das Bedenken, daß in Linnich kein Friedensrichter sei, und, wie der Königliche Regierungs-Kommissar bemerkte, der Hypothekenbewahrer nicht in der Lage sei, sich juristischen Rath zu erholen, kein Gewicht legen, da die Real-Jurisdiction der Kompetenz der Friedensrichter entzogen ist, und diese Beamte keine Gelegenheit haben, in Fragen des Hypothekenrechts beachtenswerthe Erfahrungen zu machen; daß es aber überhaupt in der Rheinprovinz an der erforderlichen copia juris consulti nicht fehle. Den Umstand, daß Geilenkirchen der Sitz eines Landrathes sei, hielt die Minorität für völlig einflußlos auf die Entscheidung der Frage, und nicht im Entferntesten geeignet, den Bewohnern den aus der abgelegenen Lage dieser zum Amtssitz bestimmten Kreisstadt entstehenden Nachtheil auch nur einigermaßen zu ersetzen.

Die Kommission beantragt mit 3 gegen 2 Stimmen:

die hohe Kammer wolle zu Nr. 11 ihre Zustimmung ertheilen.

Zu §. 1 Nr. 12, 13, 14 und 15.

Bei der Projektirung der vier dem Regierungs- und Landgerichtsbezirk Köln entsprechenden Hypothekenämter zu Bonn, Köln, Siegburg und Mühlheim unterstellte man, bei der großen Geschäfts-Ueberhäufung des Landgerichts zu Köln, die Möglichkeit der Errichtung eines Landgerichts zu Bonn, und nahm Bedacht, die Einrichtung so zu treffen, daß bei eintretender Verwirklichung der Unterstellung die Eintheilung der Hypothekenämter den Landgerichtsbezirken entspreche. — Die Errichtung eines Landgerichts in Bonn steht dermalen, nach den Mittheilungen des Herrn Justiz-Ministers, in ganz naher Aussicht, und es wird das Landgericht in Köln alsdann aus dem Stadt- und Landkreis Köln, den Kreisen Bergheim, Wipperfürth, Gummersbach und Mühlheim bestehen, und das Landgericht zu Bonn die Kreise Bonn, Rheinbach, Euskirchen, Sieg und Waldbroel zugetheilt erhalten. — In jedem dieser Gerichtsbezirke werden zwei Hypothekenämter bestehen und es kann Ihre Kommission sich lediglich mit dem Entwurfe hinsichtlich der Abgränzung einverstanden erklären.

Die Kreisstände zu Euskirchen haben zwar den Wunsch ausgedrückt, bei dem Hypotheken-Amte zu Köln zu verbleiben, weil sie mit der letzteren Stadt in lebhaftem Verkehr ständen, auch dort Kapitalien gesucht und gefunden würden, was in Bonn nicht der Fall sei.

Ihre Kommission konnte dieses Bedenken nicht be-

Digitized by Google

rücksichtigen, da durch die Errichtung des Landgerichts zu Bonn die Bewohner des Kreises Euskirchen überhaupt mehr nach Bonn hingewiesen werden, wohin auch eine Straßenverbindung führt. Da überdies auch durch Belassung des Kreises Euskirchen bei dem Hypotheken-Amte zu Köln von dem Grundsatze abgewichen würde, die Sprengel der Hypotheken-Aemter, wo es irgend angeht, mit den Landgerichts-Bezirken in Einklang zu bringen.

Bei der ursprünglichen Entwerfung des Planes einer neuen Eintheilung der Hypotheken-Aemter hatte man die Kreise Waldbroel, Gummersbach und Wipperfürth zu einem Amte vereinigt, mit dem Sitze zu Gummersbach. — Die Stadt Gummersbach verlangt in einer Eingabe auch dermalen noch, daß dieser Plan festgehalten werde. Nach der Errichtung des Landgerichts zu Bonn wird der Kreis Waldbroel zu diesem Landgerichte gehören, während die Kreise Gummersbach und Wipperfürth bei dem Landgerichte zu Köln verbleiben. Die Vereinigung der genannten 3 Kreise zu einem Amte würde demnach zu einer Nichtbeachtung der Abgränzung der Landgerichte führen, und Ihre Kommission kann es nur billigen, daß man von der Zusammenlegung Abstand genommen hat.

Die Stadt Lindlar verlangt mit Rücksicht auf ihre geographische Lage zum Sitze des Hypothekenamtes für die Kreise Mühlheim, Köln (Landkreis rechte Rheinseite), Gummersbach und Wipperfürth bestimmt zu werden. Nach dem Entwurfe soll das Amt nach Mühlheim gelegt werden.

Wenngleich Lindlar mehr im Mittelpunkte des projektirten Amtsbezirks liegt wie Mühlheim, so ist Ihre Kommission doch nicht der Ansicht, daß dem Antrage stattzugeben sei, weil der Verkehr sich wesentlich nach dem Rheine hinzieht, in den am Rheine gelegenen Städten die Kapitalien aufgesprochen werden, die im Gebirge nicht zu finden sind, auch der Hypothekenverkehr in den Niederungen des Rheins bei weitem erheblicher ist, als der in den Gebirgs-Kreisen.

Auch die Stadt Deutz trägt an, daß das Hypothekenamt nach ihr hinverlegt werde. Die Gründe, welche für Deutz und für Mühlheim sprechen, werden sich so ziemlich die Wagschale halten. Wenn Deutz wegen seiner einigermaßen günstigeren Lage den Vorzug verdient, so spricht für Mühlheim der Umstand, daß es früher ein Hypotheken-Amt hatte und der Sitz eines Friedensgerichts ist. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß es bei dem Entwurfe zu belassen sei. — Die in den Motiven enthaltene Bemerkung, daß in Mühlheim acht Notare angesessen seien, ist unrichtig. In Deutz, wie in Mühlheim, residirt ein Notar.

Die Herrschaft Wildenburg ist dem Hypothekenamte zu Siegburg zugetheilt; sie gehört in den Regierungs- und Landgerichtsbezirk Koblenz. Der Königliche Ministerial-Kommissarius hat jedoch die Erklärung abgegeben, daß es zweckmäßig sei, Wildenburg dem Regierungsbezirk Köln einzuverleiben, was auch in kurzer Zeit geschehen werde.

Der Antrag geht dahin:

Die hohe Kammer wolle den Nummern 12, 13, 14 und 15 Ihre Zustimmung ertheilen.

Zu §. 1. Nr. 16 bis 20.

Bei den beiden Landgerichtsbezirken Elberfeld und Düsseldorf weicht der Entwurf von dem Grundsatze ab, die Abgrenzung der Hypothekenbezirke mit den Landgerichtsbezirken in Einklang zu bringen.

Der ganze Landgerichtsbezirk Elberfeld ist zu Einem Hypothekenamte vereinigt, mit Ausnahme des Friedensgerichts-Bezirks Solingen, welcher bei dem Hypothekenamte in Düsseldorf verbleibt.

Dem Amte Elberfeld konnte Solingen nicht mehr zugefügt werden, weil es ohnehin schon eine Einwohnerzahl von 192,000 Seelen enthält.

Eine Geschäftsüberhäufung ist nach Versicherung der Provinzial-Behörden nicht zu fürchten, weil in diesen sehr bevölkerten Fabrik-Gegenden ein sehr geringer Hypotheken-Verkehr stattfindet.

Die Friedensgerichtsbezirke Mörs, Rheinberg und Kempten gehören zu dem Landgerichte zu Kleve und sollen fortan zu dem Hypothekenamte zu Krefeld gelegt werden, dessen übriger Sprengel unter dem Landgerichte zu Düsseldorf liegt.

Die Friedensgerichtsbezirke Dülken und Lobberich, welche ebenfalls vor dem Landgerichte zu Kleve ressortiren, sollen zu dem Amte in Gladbach gehören, dessen übriger Bezirk ebenfalls dem Landgerichte zu Düsseldorf angehört.

Ihre Kommission erkennt an, daß die geographische Lage der Landgerichtsbezirke Düsseldorf und Cleve es unthunlich macht, sich bei der Eintheilung genau an die Landgerichtsbezirke zu halten. Beides, nämlich Gleichmäßigkeit des Umfangs und Uebereinstimmung mit den Landgerichts-Bezirken war nicht zu erreichen. Die Hypothekenämter zu Krefeld und Gladbach stimmen mit den Bezirken der dortigen Handelsgerichte überein.

Die Stadt Neuß wünscht die Kreise Neuß, Gräfenbroich und Gladbach zu einem Hypotheken-Amte vereint, mit dem Amtssitze zu Neuß. Ihre Kommission glaubt mit Rücksicht auf die geographischen Verhältnisse diesen Antrag nicht befürworten zu können, stellt vielmehr an die hohe Kammer die Bitte, den Nummern 16, 17, 18, 19 und 20 ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die letzten Sätze des §. 1 enthalten lediglich eine Zusammenstellung der Resultate der vorhergehenden Bildung der Hypotheken-Aemter und können erst ihre schließliche Redaction erhalten, wenn die hohe Kammer ihre Beschlüsse über den vorhergehenden Theil des Paragraphen gefaßt haben wird.

Zu bemerken ist, daß die Kommission alle ihre Beschlüsse über die Abgränzung der Hypotheken-Aemter und die Etablirung der Amtssitze einstimmig gefaßt hat, mit Ausnahme bei Nr. 11 was am gehörigen Orte angeführt worden ist.

Zu §§. 2—7.

Diese Paragraphen beschäftigen sich mit den Maßregeln, welche erforderlich sind, um die neuen Einrichtungen ins Leben treten zu lassen.

Man konnte hierbei ein dreifaches System befolgen:

1) indem man einen Präklusiv-Termin festsetzte, innerhalb welchem die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses gehalten sind, ihre Hypotheken, welche auf Grundstücken haften, die in dem Bezirke eines neu errichteten Hypotheken-Amtes liegen, durch Eintragung bei dem neuen Amte zu sichern;
2) indem man die sämmtlichen Hypotheken-Register der letzten zehn Jahre nebst Repertorien abschreiben ließe, um die Kopieen bei den neuen Aemtern zu deponiren, wodurch diese in den Stand gesetzt würden, die erforderten Auszüge zu ertheilen;
3) indem man die Register bei den alten Aemtern beließe, wodurch das Publikum in die Lage gebracht wird, 10 Jahre hindurch doppelte Auszüge sich ertheilen zu lassen, um zu erfahren, ob die in dem neu errichteten Hypotheken-Bezirke gelegenen Grundstücke einer Person mit Hypotheken belastet sind.

Die Annahme des ersten und zweiten Systems ist in dem Entwurfe nicht beliebt worden und Ihre Kommission kann dies nur billigen. — Die Festsetzung eines Präklusiv-Termins vereinfacht zwar die Sache ganz erheblich, die Maßregel ist aber zu gewaltsam und würde Abwesende, Minderjährige, Kirchen und Stiftungen 2c. so wie unaufmerksame Leute, leicht in Schaden bringen, weil, wenn die Einschreibung bis nach Ablauf des Präklusiv-Termins unterlassen wird, das Recht verloren ist, sofern spätere Gläubiger ihre Hypotheken-Rechte konservirt haben.

Das Umschreiben der Bücher ist sehr umständlich, würde eine große Verantwortlichkeit mit sich führen, welche der Beamte des alten Bezirks nicht übernehmen wird, und die man dem des neuen nicht zumuthen kann; sie würde überdies den erforderlichen Grad von Sicherheit für das Publikum nicht gewähren, da die Fälle vorkommen könnten, wo es zweifelhaft wäre, ob den Beamten, welcher die Register geführt, oder den Beamten, welcher die Auszüge ertheilt hat, die Verantwortlichkeit treffe.

Das dritte auch in dem Entwurfe angenommene System dürfte jedenfalls vor den beiden anderen den Vorzug verdienen.

Es beruht auf der gesetzlichen Bestimmung, daß in 10 Jahren die Hypotheken verjähren. Wenn daher die Hypotheken-Erneuerungen bei den neu errichteten Aemtern eingetragen werden, so sind nach 10 Jahren die Eintragungen in den Registern des alten Amtes durch Verjährung erloschen, bis dahin aber sind Auszüge von beiden Aemtern, dem alten und dem neuen erforderlich, und es werden dadurch allerdings dem Publikum 10 Jahre lang doppelte Kosten verursacht.

Digitized by Google

Zur Erleichterung ist in §. 5 bestimmt, daß die Gesuche um Ertheilung von Auszügen und Bescheinigungen nur an einen der beiden Hypothekenbeamten zu richten sind, welcher dieselben von Amts wegen dem anderen zuschicken muß. Dabei ist Portofreiheit gewährt und der Stempel braucht nur einmal verwendet zu werden; auch ist in Aussicht gestellt, daß sofern die durch die doppelten Auszüge und Bescheinigungen aufkommenden Gebühren nicht zur Entschädigung der an ihrem Gehalte verlierenden Hypothekenbeamten erforderlich sind, dieselben nicht erhoben werden sollen.

Ihre Kommission erklärt sich einstimmig mit dem in dem Entwurfe angenommenen Systeme einverstanden, wünscht jedoch bei §. 5 eine Abänderung dahin, daß angeordnet werde, daß der Beamte, welcher von einem anderen Beamten gemäß der Bestimmungen in §. 5 requirirt wird, die erledigte Requisition unter portofreier Rubrik an den letzteren zur Behändigung an den Antragsteller zurückschickt. Es gewährt diese Abänderung den Vortheil, daß der Antragsteller nicht in Beziehungen zu Beamten kommt, welche er direkt gar nicht angegangen hat und die er vielleicht wegen Erledigung der Sache drängt, obgleich die Requisition noch gar nicht an sie gelangt ist.

Mit der Fassung der Paragraphen ist die Kommission überall einverstanden und hält den Modus der Veröffentlichung, so wie die Fristbestimmungen, für angemessen.

Die in §§. 2, 4 und 5 einzurückenden Zeitbestimmungen richten sich nach dem Beschluß der hohen Kammer zu §. 1, Alinea 1.

In §. 3 würden, wenn dem Antrage der Kommission zu §. 1 Nr. 1 stattgegeben wird, die Worte „die Register des aufzuhebenden Amtes St. Wendel gehen an das Amt Saarbrücken" wegfallen.

Ihre Kommission beantragt:

> Die hohe Kammer wolle zu §§. 2, 3, 4, 6 und 7 Ihre Zustimmung ertheilen, auch den §. 5 annehmen, jedoch mit der Aenderung, daß die Worte „so wie zur Ueberlieferung an die Extrahenten" wegfallen, statt dessen aber hinter den Worten „abzugeben hat" gesetzt wird: „die erledigte Requisition wird unter portofreier Rubrik an das requirirende Hypothekenamt zur Behändigung an den Extrahenten zurückgeschickt".

Schließlich wird bemerkt, daß bei den Berathungen der Kommission alle eingegangenen Petitionen und Anträge, wenn ihrer auch nicht in diesem Berichte besonderer Erwähnung geschehen ist, zur Erörterung gekommen sind, und daß die Kommission spezielle Einsicht von den Erklärungen der Kreisstände, welche sich in den Akten des Ministeriums befinden, genommen hat.

Berlin, den 16. Januar 1850.

Die Kommission zur Prüfung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Schröder (Köln), Vorsitzender. Schmidt (Köln), Berichterstatter. Schult. Linz. Heyl. Scherer.

Der Regierungs-Gesetz-Entwurf lautet:

Entwurf des Gesetzes,

betreffend

die neue Eintheilung der Bezirke der Hypotheken-Aemter im Bereiche des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

§. 1.

Die Abgränzung der Bezirke der Hypotheken-Aemter im Bereiche des Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird vom 1sten an nach folgender Uebersicht anderweit bestimmt:

№	Hypotheken-Aemter.	Bestandtheile der neuen Abgränzung.	
		Kreise.	Friedensgerichts-Bezirke.
1.	Saarbrücken.	Saarlouis, Saarbrükken, Ottweiler, St. Wendel.	Saarlouis, Lebach, Wallerfangen, St. Johann, Ottweiler, Tholey, St. Wendel, Baumholder, Grumbach.
2.	Trier.	Trier, Land- und Stadtkreis, Saarburg, Merzig.	Trier I. und II., Hermeskeil, Schweich, Saarburg, Perl, Merzig, Wadern.
3.	Bernkastel.	Wittlich, Bernkastel.	Manderscheid, Wittlich, Bernkastel, Rhaunen, Neumagen.
4.	Prüm.	Daun, Prüm, Bittburg.	Daun, Hillesheim, Prüm, Warweiler, Bittburg, Dudeldorf, Steuerburg.
5.	Simmern.	Kreuznach, Simmern.	Sobernheim, Kirn, Stromberg, Kreuznach, Kastellaun, Kirchberg, Simmern.
6.	Zell.	Kochem, Zell.	Treis, Kochem, Lützerath, Zell, Trarbach.
7.	Koblenz.	Ahrweiler, Mayen, St. Goar, Koblenz, linke Rheinseite.	Andernach, Mayen, Münstermaifeld, Bacharach, St. Goar, Boppard, Metternich, Koblenz.
8.	Ahrweiler.	Ahrweiler, Adenau.	Ahrweiler, Sinzig, Adenau.
9.	Montjoie.	Montjoie, Eupen, Malmedy, Schleiden.	Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith, Blankenheim, Gemünd.
10.	Aachen.	Aachen, Stadt- und Landkreis, Düren.	Aachen I. und II., Burtscheid, Eschweiler, Nideggen, Düren.
11.	Geilenkirchen	Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Jülich.	Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Wegberg, Aldenhoven, Jülich.
12.	Bonn.	Bonn.	Bonn I.
		Rheinbach, Euskirchen.	Bonn II., Rheinbach, Zülpich, Lechenich.
13.	Köln.	Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, linke Rheinseite, Bergheim.	Köln I., Köln II., Köln III., Köln IV. linke Rheinseite, Bergheim, Kerpen.
14.	Siegburg.	Siegkreis, Waldbroel, Herrschaft Wildenburg (Kreis Altenkirchen).	Siegburg, Hennef, Königswinter, Eitorf, Waldbroel, Wildenburg.
15.	Mühlheim.	Mühlheim, Köln, Landkreis (rechte Rheinseite), Gummersbach, Wipperfürth.	Mühlheim, Köln IV. rechte Rheinseite (Bürgermeisterei), Deutz, Bensberg, Gummersbach, Homburg, Wipperfürth, Lindlar,
16.	Elberfeld.	Lennep, Elberfeld.	Lennep, Wermelskirchen, Remscheid, Ronsdorf, Barmen, Elberfeld, Mettmann, Velbert.
17.	Düsseldorf.	Düsseldorf, Solingen.	Düsseldorf, Gerresheim, Ratingen, Opladen, Solingen.
18.	Krefeld.	Krefeld, Neuß, Geldern theilweise, Kempen theilweise.	Verdingen, Krefeld, Neuß, Nievenheim, Mörs, Rheinberg, Kempen.
19.	Gladbach.	Gladbach, Grevenbroich, Kempen theilweise.	Gladbach, Odenkirchen, Grevenbroich, Jüchen, Dülken, Lobberich.
20.	Kleve.	Kleve, Geldern theilweise.	Kleve, Goch, Xanten, Geldern, Wachtendonk.

Demgemäß werden vom gedachten Zeitpunkte an

a) aufgehoben: die bisherigen Hypotheken-Aemter zu St. Wendel und Malmedy;

b) neu errichtet: die Hypotheken-Aemter zu Bernkastel, Zell, Ahrweiler, Geilenkirchen, Mühlheim, Elberfeld, Gladbach und Montjoie;

c) mit Beibehaltung ihrer bisherigen Sitze neu abgegränzt: die Hypotheken-Aemter zu Saarbrücken, Trier, Prüm, Koblenz, Simmern, Aachen, Bonn, Köln, Siegburg, Düsseldorf, Krefeld und Kleve.

Digitized by Google

§. 2.

Zur Durchführung dieser Veränderung werden am ten Abends (Vorabend des im §. 1 bestimmten Termins) die Register aller Hypothekenämter durch den Friedensrichter des Orts mit Zuziehung des Hypotheken-Beamten geschlossen, die darüber aufzunehmende Verhandlung wird unmittelbar hinter der letzten Eintragung niedergeschrieben und von beiden Beamten vollzogen.

§. 3.

Die so geschlossenen Register bleiben in der Verwahrung desjenigen Hypothekenamts, bei welchem sie geführt worden sind, die Register des aufzuhebenden Amtes St. Wendel gehen an das Amt zu Saarbrücken, die Register des Amts Malmedy an das Amt Montjoie über. Die Auszüge aus den Registern, die Abschriften von aufbewahrten Urkunden und die auf frühere Eintragungen bezüglichen Bescheinigungen werden für den ganzen Umfang des bisherigen Amtsbezirks von den an ihren Sitzen verbleibenden und hinsichts der beiden aufzuhebenden Aemter von den an die Stelle der letzteren tretenden Hypothekenämtern ertheilt.

§. 4.

In die bisherigen Register sind, auch nach deren in Gemäßheit des §. 2. erfolgten Schließung, ferner noch einzutragen die nach dem 1. vorkommenden Subrogationen, Cessionen, Prioritätsbewilligungen, Löschungen, Reductionen, Veränderungen des gewählten Wohnorts, so wie alle Vermerke, welche sich auf frühere Eintragungen beziehen. Dagegen müssen alle neue Eintragungen von Privilegien und Hypotheken, einschließlich der Erneuerungen und etwa vorkommenden Berichtigungen, so wie alle Transcriptionen von Urkunden wegen Uebertragung des unbeweglichen Eigenthums, desgleichen die Transcriptionen von Verfügungen wegen der Immobiliar-Beschlagnahme und alle sonstigen auf das Hypothekenwesen bezüglichen, im Vorstehenden nicht ausgenommenen Handlungen bei demjenigen Hypothekenamte bewirkt werden, in dessen Bezirke die betreffenden Grundstücke nach der im §. 1 angeordneten Abgränzung liegen.

§. 5.

Wer sich in Folge dieser neuen Abgränzung während der nächsten 10 Jahre vom 1. an gerechnet, über die erfolgte Eintragung eines Privilegiums oder einer Hypothek, die Transcription eines Besitztitels, desgleichen die Hypothekenfreiheit eines Grundstücks unterrichten will, ist gehalten, das Gesuch um Ertheilung der erforderlichen Auszüge aus den Registern, Abschriften und Bescheinigungen schriftlich oder mündlich bei einem der nach §. 1 betheiligten Hypothekenämter anzubringen, welches sodann nach Erledigung desselben die ertheilten Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen unter portofreier Rubrik an das andere, im Gesuche jedesmal bestimmt zu bezeichnende Hypothekenamt zur gleichmäßigen Ertheilung der verlangten Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen, so wie zur Ueberlieferung an die Extrahenten, abzugeben hat. Der Stempel ist in diesen Fällen nur einmal zu verwenden.

§. 6.

Im Amtslokal jedes Hypothekenamts wird

1) ein alphabetisches Verzeichniß, worin die zu dessen Bezirk gehörigen Ortschaften nebst den Kreisen, Friedensgerichtsbezirken, Bürgermeistereien, Gemeinden, zu welchen sie gehören, und den Hypothekenämtern, zu welchen sie bis zum Eintritt der neuen Organisation gehört haben und bei welchen sich die älteren Register 2c. befinden, angegeben sind, desgleichen
2) ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen Ortschaften, welche bisher zum Bezirke des Hypothekenamtes gehört haben, jetzt aber einem anderen Bezirke zugetheilt sind, mit Angabe des letzteren

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgehängt.

Auch werden die zu 1 und 2 erwähnten alphabetischen Verzeichnisse in Betreff aller einzelnen zu einem Regierungsbezirke gehörigen Hypothekenämter in den Amtsblättern der betreffenden Regierung drei Monate vor der Ausführung dieses Gesetzes von vier zu vier Wochen und späterhin nach Bedürfniß bekannt gemacht.

§. 7.

Unser Finanz-Minister wird beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Beglaubigt.
Der Finanz-Minister
von Rabe.

Präsident: Es sind einige Abänderungs-Vorschläge eingegangen. Zunächst einer von dem Abgeordneten Schönberger, der hinreichend unterstützt ist.

Das Amendement lautet:

Abänderungs-Vorschlag
zu
§. 1 Nr. 6 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypotheken-Aemter im Bereiche des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Die hohe Kammer wolle sich dahin aussprechen:
daß im §. 1 Nr. 6 des gedachten Gesetz-Entwurfes, und zwar in der Kolonne „Hypotheken-Aemter", statt des Wortes
„Zell"
das Wort
„Cochem"
gesetzt werde.

Motive.

Zell liegt nur drei Stunden von dem Hypotheken-Amte zu Berncastel und dabei an der äußersten Gränze des Regierungs-Bezirkes und Landgerichts-Sprengels Koblenz; es hat wenig genügende Kommunications-Mittel, unzulängliche Postverbindungen und höchst unbedeutenden Verkehr — wogegen Cochem in angemessener Entfernung zwischen den Hypotheken-Aemtern Bernkastel und Koblenz, und viel näher dem Sitze des Landgerichts liegt, von Ort zu Ort ausgezeichnete Wege, zahlreiche Postverbindungen besitzt und einen sehr belebten, weit verzweigten Handel und Verkehr unterhält. Ueberdies liegt ein guter Theil des Kreises Zell näher bei Cochem als bei Zell, während sämmtliche Gemeinden des Kreises Cochem weiter von Zell als von Cochem entfernt liegen und während man, wenn das Hochwasser die Straßen des Moselthales überstaut, mit größter Bequemlichkeit von Zell abwärts nach Cochem, nicht aber aufwärts von Cochem nach Zell gelangen kann, während die Bergschifffahrt dann ganz unterbleiben muß. Unter gleichen Umständen sogar würde doch der Stadt Cochem, als dem Hauptorte des größeren Kreises, bei der Wahl des Sitzes des neuen Hypotheken-Amtes der Vorzug gebühren.

Berlin, den 9. Februar 1850.

Schönberger (Antragsteller).

Unterstützt durch:

Pasterts. Bleibtreu. Tellkampf. Leipziger. Graf Buesche-Kessell. Delius. von Hilgers. von Selasinski. Maas. Eckstein. Schäffer. Knorr. Scholten. Wiese. Wibberich. Graf von Villers. Mohr. von Pfannenberg. von Beughem. Schmidtborn. Matzerath. Fellinger. von Negelein. Boltz. Cassel. Hesse (Brilon). Pieschel. Pfeiffer. Diesterweg. Baur (Aachen). Brockhausen. von Parpart.

Zu demselben ist ein Unter-Antrag eingegangen von dem Abgeordneten Castendyk, den ich verlesen lassen werde.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Unter Amendement
zu
dem Amendement Schönberger und Genossen für den Fall dieses angenommen werden sollte.

Die hohe Kammer wolle beschließen:
die Bürgermeistereien Trarbach und Sohren bleiben, wie bisher, bei dem Hypothekenamt zu Simmern.

Berlin, 9. Februar 1850.

Castendyck.

Motive.

Fast alle Ortschaften genannter Bürgermeistereien liegen näher bei Simmern und stehen mit wenigen Ausnahmen in täglicher direkter Postverbindung, während mit Cochem alle Postverbindung fehlt.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Digitized by Google

Ein fernerer Antrag ist von dem Abgeordneten Claessen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zu dem Gesetzentwurf, betreffend die neue Eintheilung der der Bezirke Hypothekenämter im Bereiche des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Hohe Kammer wolle beschließen:
in §. 1 sub Nr. 6 in der Kolonne „Hypothekenämter", so wie gegen den Schluß des §. 1 ad b., statt des Wortes
„Geilenkirchen"
das Wort
„Linnich"
gesetzt werde.

Gründe.

Die Regierung beabsichtigt (**Motive** S. 2) eine bisher bestandene „große Belästigung des **Publikums**" dadurch zu beseitigen, daß die Entfernung der Hypothekenämter von den zu ihrem Bezirke gehörigen Ortschaften vermindert werde. In dem neu zu bildenden sub Nr. 6 des Entwurfs bezeichneten Bezirke bildet das Städtchen Linnich genau den Mittelpunkt, während Geilenkirchen hart an der Gränze des Bezirks und von einem großen Theile der betreffenden Ortschaften so entfernt liegt, daß denselben durch die neue Einrichtung kaum eine Erleichterung gewährt würde.

Claessen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend.

Ich eröffne die allgemeine Diskussion. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

(Der Berichterstatter verzichtet darauf.)

Der Abgeordnete Rietz hat das Wort.

Abgeordn. **Rietz**: Meine Herren! Die Ueberzeugung, daß dieser Gesetz-Entwurf bei uns das Publikum schädigen wird, veranlaßt mich dagegen zu stimmen, und ich fühle mich verpflichtet, diese Meinung vor Ihnen zu motiviren. Das Gesetz selbst ist kein Staatsgesetz, kein gouvernementales Gesetz; es ist ein Gesetz, welches sich ausschließlich auf das Volk in einer Provinz bezieht, wobei keine anderen Interessen vorwalten, als die Interessen des Publikums selbst.

Das Hypothekengesetz in der Rhein-Provinz hat allerdings Mängel, meine Herren, es hat Mängel, die zu beseitigen, und Mängel, die zu beseitigen nicht möglich ist. Ich hätte erwartet, daß mögliche Verbesserungen vorgenommen wären, allein die einfache Abänderung der Hypotheken-Bezirksämter wird keineswegs Uebelständen abhelfen. Ihre Kommission hat auch die Uebelstände bei der neuen Eintheilung nicht ignorirt, in ihrem Bericht haben Sie solche schon gefunden und diese Uebelstände sind der Art, daß Sie gewiß Ihre Ueberzeugung von vorn herein festgestellt haben, daß Sie durch die Gründe, welche die Kommission gefunden hat, um den Entwurf anzunehmen, dazu nicht werden bewegen werden. Ihre Kommission hat die Bedenken nicht verkannt, daß durch das neue Gesetz für das Publikum große Kosten und Zeitverlust entstehen, daß die Unsicherheit des Hypothekenwesens dabei noch vermehrt wird; sie hat nicht verkannt, daß Auszüge und Atteste an mehr als einer Stelle in Zukunft eingezogen werden müssen, an mehr als einer Stelle Eintreibungen nöthig werden, und daß die Erleichterung, in kleineren Kreisen Inscriptionen zu nehmen, keineswegs die doppelten großen Lasten für die nächsten 10 Jahre aufwiegt; sie hat nicht verkannt, daß eine Rechts-Unsicherheit aus der Vervielfachung der Inscriptionen, Auszüge und Löschungen an mehreren Orten entstehe. Sie hat gegen diesen Erfolg des Entwurfs nur einzuwenden gefunden, daß die Unsicherheit in den unbekannten oder ungenauen Gränzen der jetzigen Hypothekenämter schon bestehen oder bestehen können. Ich bemerke einfach, daß die jetzigen Hypothekenämter seit 40 Jahren bestehen, und seit dieser Zeit die Hypothekenämter wohl bekannt und festgehalten sind; es ist nicht so sicher, meine Herren, daß in den nächsten Jahren die neuen Aemter und ihre Bezirke, welche auch nicht in mehr bekannten Verwaltungs- oder Gerichts Sprengeln eingeschlossen sind, sich nicht ebenfalls als unsicher oder unbekannt erweisen, und daß diese Ungewißheit nicht kleiner sein wird, als jene, welche seit 40 Jahren angewöhnt ist.

Sie hat ferner gefunden, daß die Hypothekenämter, wie sie jetzt vertheilt sind, den Hypotheken-Bewahrern viel zu große Gehälter abwerfen; meine Herren, in der Rheinprovinz haben die Hypotheken-Bewahrer keine Gehälter, das Gesetz, wodurch das Hypothekenwesen geregelt ist, hat Salarien, hat Entschädigung für Arbeiten bestimmt, welche Jeder, der die Inscriptionen oder Löschungen begehrt, bezahlt, es sind Salarien, die im Verhältniß mit den Leistungen stehen, die das Publikum von einem Hypotheken-Bewahrer genießt. Man hat sich daran gestoßen, daß die Hypotheken-Bewahrer bis 9000 Rthlr. z. B. in Köln einnehmen, und man hat diese Einnahme als Gehalt angesehen, das die Bewahrer für sich genießen. Der Hypotheken-Bewahrer, z. B. in Köln, muß aber 8 besoldete, und zwar gut besoldete, tüchtige Gehülfen halten; er hat bedeutende Büreau-Kosten zu tragen, so daß diese Einnahme keineswegs als ein Einkommen anzusehen ist.

Man hat ferner gesagt, die Eintragungen wären nicht pünktlich genug besorgt, die Interessen des Publikums würden nicht pünktlich und schnell genug abgefertigt. Es wird aber im Widerspruch in demselben Berichte das Publikum als befriedigt seitens der Behörden dargestellt. Wenn also das Publikum befriedigt ist und Reclamationen nicht vorliegen, so kann obiger Grund für die Abänderung nicht bestimmend sein. Dies sind nun, meine Herren, die wenigen Gründe, welche die Kommission gefunden hat gegen die schweren Bedenken, die der Herr Justizminister bereits im Jahre 1841 dem rheinischen Landtage entgegengehalten hat, und welche alle die Schwierigkeiten und Unsicherheiten auseinandersetzen, die aus der Abänderung der Hypothekenämter entstehen. Der Herr Justizminister hat im Jahre 1841 die Gründe, welche hier ausführlich auseinanderzusetzen Ihre Geduld ermüden möchte, so wie die Zweifel, die der Nützlichkeit neuer Hypotheken-Aemter begegnen, dargestellt, und es ist mir nicht klar, warum diese Gründe vom Jahre 1841 heute nicht mehr gelten. Um Sie nicht länger mit dieser Provinzialsache aufzuhalten, beschränke ich mich auf diese Ausführungen, um darzuthun, daß der Bericht der Kommission keineswegs die Begründung des Gesetzes bewirkt.

Ich würde hiermit schließen können, um meine verneinende Abstimmung vor Ihnen justifizirt zu haben. Es bleibt mir aber noch ein anderer Punkt übrig, den ich nicht übergehen darf. Aus dem Bericht der Kommission geht hervor, daß man die Salarien und die Einnahmen der Hypotheken-Bewahrer in Gehälter abändern will. Es heißt in dieser Beziehung in dem Bericht:

„Die Salarien sollen in Gehälter verwandelt werden, damit, falls bei einer Stelle Zuschuß nöthig wäre, dieser vorhanden wäre."

Ich halte nicht dafür, daß das Ministerium befugt sei, das organische Gesetz, worin die Salarien bestimmt werden, ohne ein ferneres Gesetz abzuändern. Ich halte nicht dafür, daß das Ministerium die Befugniß hat, die Salarien der Hypotheken-Bewahrer zum Theil als Staats-Einnahmen zu verrechnen oder sie von einer Stelle auf eine andere zu übertragen. Ich halte dafür, daß diese Salarien auch schon deswegen den Aemtern bleiben müssen, weil die Bewahrer der größten Regreßpflicht unterworfen sind und auch mit derselben gesetzlich im Einklange stehen. Wenn das Ministerium diese Salarien an einer Stelle vergrößern, an der anderen Stelle vermindern könnte und dadurch die Mittel und Möglichkeit der Regreß-Verpflichtungen verändern, vermindern oder vermehren möchte, so müßte ich dafür halten, daß dies der Regierung nicht zusteht, indem die Verhältnisse durch das Gesetz festgestellt sind. Wenn bisher interimistische Beamte angestellt gewesen sein mögen, welche nicht gesetzmäßig behandelt sein sollten, so hätte, nach meiner Meinung, das Ministerium einen Theil der Regreßpflichtigkeit übernommen, welche in diesem Verhältnisse durch das Gesetz von 1799 besteht. Ich bemerke noch, daß in der Hinsicht auf die Regreßpflichtigkeit oder die Möglichkeit deren Ausführung durch das Gesetz über das Cautionswesen vom Jahre 1832 bereits die Sicherheit des Publikums, zu dessen Gunsten die Cautionen der Hypothekenbewahrer bestellt sind, geschmälert worden ist.

Die Hypotheken-Bewahrer waren nämlich bis zum Jahre 1832 zu höhern Cautionen verpflichtet, als die Baar-Cautionen betragen, die sie seither zu entrichten haben. Ich möchte dafür halten, daß durch die bestehenden oder beabsichtigten abändernden Einrichtungen innerhalb des Hypotheken-Gesetzes von 1799 nur die Regreß-Möglichkeit vermindert worden oder wird, und daß die Hypotheken-Bewahrer nur zur Gefährdung des Publikums erleichtert werden. Ich muß dafür halten, daß jede Veränderung im Salarienwesen der Hypotheken-Aemter nur durch das Gesetz geschehen mag.

Ich beschränke mich auch hier auf diese wenigen Bemerkungen, um zu motiviren, daß ich gegen das ganze Gesetz stimmen muß.

Präsident: Der Abgeordnete Scherer hat noch einen Abänderungsvorschlag eingebracht; er stimmt im Wesentlichen überein mit dem des Abgeordneten Claessen. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

In §. 1 Nr. 11 des Gesetzes, betreffend die neue Eintheilung der rheinischen Hypotheken-Amtsbezirke in der Rubrik „Hypotheken-Aemter"
statt:
„Geilenkirchen"
zu setzen:
„Linnich."

Digitized by Google

G r ü n d e.

Die nach dem Kommissions-Bericht seitens der Stadt Linnich und der Minorität der Kommission gemachten.

Scherer.

Präsident: Ich darf den Antrag als unterstützt ansehen, da er ganz derselbe ist, wie der des Abgeordneten Claessen; er wünscht auch nur die Abänderung des Wortes Geilenkirchen in Linnich.

(Der Abgeordnete Claessen zieht seinen Abänderungsvorschlag zurück.)

Es haben sich nun noch mehrere Herren zum Worte gemeldet; ich weiß nicht, ob dieselben zur allgemeinen Diskussion das Wort wünschen.

Die Herren Delius und Linz haben ausdrücklich bemerkt, daß sie zu §. 1 zu sprechen wünschen.

Der Abgeordnete Scherer hat das Wort.

Abgeordn. **Scherer:** Meine Herren! Obwohl von der ersten Abtheilung zur Mitgliedschaft der Kommission berufen, deren Bericht Ihnen heute vorliegt, habe ich doch keiner einzigen Sitzung dieser Kommission beiwohnen können. und zwar aus dem Grunde, weil zufälligerweise die sämmtlichen Sitzungen dieser Kommission immerfort kollidirten mit den gleichzeitigen Sitzungen der Verfassungs-Kommission, und ich glaubte, nach Bewandniß der Umstände, letzteren den Vorzug geben zu müssen.

Um so mehr werden Sie es mir erlauben, heute mit kurzen Worten meine Meinung über den Gesetz-Entwurf Ihnen vorzutragen. Ich kann im Allgemeinen mich nur für denselben aussprechen. Zur Begründung dieses Ausspruchs knüpfe ich an die Bedenken an, welche die Minorität der Kommission gegen denselben aufgestellt hat, und die in dem Berichte in 7 Positionen zusammengefaßt sind, wenn auch nicht der Reihenfolge, so doch dem natürlichen Verhältnisse nach. Die erste Einwendung scheint mir d i e zu sein, die unter 4 und 5 dieser Bedenken aufgeführt ist und dahin geht, daß die Regierung wohl im Allgemeinen besser gethan habe, mit der Vorlegung dieses Entwurfes bis dahin zu warten, daß auch das materielle rheinische Hypothekenrecht einer Umgestaltung entgegengeführt werden könne. Meine Herren! So sehr die Rheinländer auch — und ich sage es als Rheinländer und Jurist — im Allgemeinen mit vollem Rechte für ihre rechtlichen Institutionen eingenommen sind, so geben sie doch sämmtlich willig zu, daß ihr Hypothekenrecht ein der Verbesserung vielfach bedürftiges ist. Sie räumen ein, daß andere Hypotheken-Systeme, und namentlich auch das alt-preußische, vor dem ihrigen den Vorzug verdienen. Allein die Materie ist eine so belangreiche, so tief einschneidende und umfassende und auf der anderen Seite, angesichts der ungemeinen Parzellirung und der großen Verkehrs-Beweglichkeit des rheinischen Grundeigenthums, es zudem noch so zweifelhaft, ob überhaupt das alt-preußische Hypotheken-System oder ein ähnliches auf die rheinischen Verhältnisse anwendbar sei, daß Ihre Kommission wohl mit vollem Rechte den schon öfter von dieser Tribüne herab anerkannten Grundsatz zu dem ihrigen gemacht hat, daß das Bessere oft der Feind des Guten sei, und sonach obigen Einwand verwarf. Was nun noch die übrigen Einwendungen betrifft, so wird es nothwendig sein, einen, wenn auch nur sehr kurzen Rückblick auf die Entstehung des rheinischen Hypothekenwesens zu werfen. Es ist bekanntlich das französische Hypotheken-System. Als dasselbe in den Rheinlanden zur Geltung kam, fielen mit den Gränzen des betreffenden Hypothekenamtes zusammen die Gränzen der Unter-Präfektur und, was hier hauptsächlich in Betracht kommt, die Gränzen des Kreisgerichts. Diese Kongruenz der Gränzen des Hypotheken-Bezirks und des Kreisgerichts entsprach dem materiellen Inhalte mehrerer sich auf das Hypothekenwesen beziehenden Gesetzes-Artikel. Als sowohl die Gerichte als die Verwaltungsbehörden in Folge der preußischen Herrschaft reorganisirt wurden, hob man die Kreisgerichte auf und errichtete statt derselben Landgerichte, die einen viel größeren Sprengel hatten. Man verwandelte ferner die Unterpräfekturen in landräthliche Kreise, ebenfalls unter veränderten Gränzen; man hob endlich einzelne Hypotheken-Aemter auf, wodurch folgeweise die Gränzen der übrigbleibenden erweitert wurden. Die Folge war natürlich, daß, entgegen dem früheren Verhältnisse, die Gränzen der Gerichts-Verwaltungs- und Hypotheken-Amts-Sprengel keineswegs mehr dieselben waren. Für die Justizpflege im Allgemeinen erwuchsen aus dieser neuen Eintheilung, namentlich aus der Vergrößerung der Gerichte nur Vortheile, für das Hypothekenwesen speziell dagegen sehr wesentliche Nachtheile. Diese Nachtheile bestehen namentlich darin, daß, da die Hypotheken-Aemter keine äußere allgemein auffallende Wirksamkeit haben, mit dem Wegfall derjenigen Verwaltungs- und Gerichtsbezirks-Gränzen, mit denen sie sonst zusammenfielen, die Territorial-Gränzen derselben in der allgemeinen Kenntniß des größeren Publikums nicht nur, sondern auch selbst des juristischen vollständig verwischt wurden.

Ein anderer Nachtheil entsprang aus der gleichzeitigen Verletzung der materiellen Voraussetzungen verschiedener Gesetzes-Bestimmungen, die eben darauf beruhten, daß die Gränzen der Gerichtsbezirke und der Hypothekenämter wesentlich dieselben seien.

Der dritte endlich und Haupt-Nachtheil aber war der, daß die Vergrößerung der Hypothekenämter eine Anhäufung der Geschäfte für den einzelnen Hypothekenbeamten zur Folge hatte, die, noch vermehrt durch den steigenden Verkehr und durch die wachsende Bevölkerung, kaum zu bewältigen war, für das Publikum aber eben so zeitraubend als kostspielig sich gestaltete und eine Abänderung durchaus nothwendig machten.

Zu allem diesen tritt nun noch der Umstand hinzu, daß die Einnahmen der einzelnen Hypotheken-Bewahrer eine unverhältnißmäßige Höhe gewannen, wie dies sowohl in dem Kommissionsberichte, als auch in den Motiven zu dem Regierungs-Entwurfe vollkommen richtig gezeigt ist. Allen diesen Uebelständen zu begegnen, bezweckt der heutige Gesetzentwurf.

Es sind, wie dies schon angeführt ist, dagegen mehrere Bedenken aufgestellt. Dieselben laufen darauf hinaus, daß einmal die gerügten Uebelstände nicht vorhanden seien, zum Anderen, daß, wenn sie auch vorhanden wären, sie durch den vorgeschlagenen Gesetzentwurf nicht wirksam würden aufgehoben werden. Allein die Bedenken erfüllen diese Zwecke durchaus nicht.

Es heißt auf Seite 5 unter Nr. 1: daß eine Unsicherheit hinsichtlich der Abgränzung der bestehenden Bezirke nach einer mehr als 30jährigen Gewöhnung allerdings nicht mehr vorhanden sei, wenn sie auch früher vorherrschend gewesen sein möge. Allein jeder praktische Jurist wird Ihnen sagen, daß, ob 30 oder 100 Jahre vergehen, diese Unsicherheit dieselbe bleiben müsse, weil jedesmal nur ein concreter Fall zur Entscheidung kommt für das Publikum im Allgemeinen aber es an jedem jedem Anhaltspunkte in Bezug auf die Gränzen des Hypothekenamtes vor wie nach gebracht. Ferner heißt es: daß, wenn auch früher Klagen wegen Anhäufung der Geschäfte eingegangen sein möchten, dies doch nicht mehr der Fall sein, seitdem bessere Beamte angestellt seien. Allein diese Behauptung entbehrt jeglicher Begrundung. Wenn die Klagen sich vermindert haben, so mag dies in Betreff derer, welche lediglich die Persönlichkeit des Beamten zum Gegenstande hatten, allerdings der Fall sein; die Klagen, die wegen Langsamkeit des Geschäftsganges auf den Grund der Ueberhäufung, blieben fortwährend, und wenn sie sich nicht mehr so laut sollten geäußert haben, so liegt dies sicher nur daran, daß man zu der Einsicht gekommen war, daß nur auf dem Wege der Gesetzgebung hier Hülfe geschafft werden könne, und daß man vertraute, daß dieser Weg der Gesetzgebung (wie der Entwurf zeigt, nicht mit Unrecht) bald werde eingeschlagen werden. Ich glaube also, daß so alle Einwürfe sich leicht widerlegen lassen, und daß Sie im Allgemeinen dem Gesetzentwurfe Ihren Beifall schenken werden.

Ich habe nun eine lokale Abänderung vorgeschlagen, und obgleich wir noch bei der allgemeinen Debatte stehen, werden Sie mir wohl erlauben, diese mit wenigen Worten zu begründen. Sie werden dann dem Schicksale entgehen, in dieser Sache von rein lokaler Bedeutung mich nochmals anhören zu müssen. Ich habe nämlich, übereinstimmend mit dem Abgeordneten Claessen, vorgeschlagen, in dem Entwurfe §. 1 sub Litt. 11 unter dem Rubrum Hypotheken-Aemter statt: „Geilenkirchen" „Linnich" zu setzen. Ich kann Ihnen versichern, daß mich zu diesem Amendement weder lokale Einflüsse, noch sonst irgend etwas außer der Sache selbst bestimmt hat. Ich bin nie in Geilenkirchen und eben so wenig je in Linnich gewesen, und kenne außerdem überhaupt keinen Menschen aus Geilenkirchen oder aus Linnich. Ich habe den Entschluß, dieses Amendement zu stellen, allein aus dem Berichte der Kommission selbst geschöpft, und zwar erst heute Morgen in der Stille des Durchlesens.

(Heiterkeit.)

Ich führe zur Unterstützung dieses Amendements keine anderen Gründe an, als diejenigen, welche die Minorität der Kommission selbst als dafür sprechend angeführt hat; ich glaube aber, daß diese wirklich schlagend sind.

Der Kommissions-Bericht sagt nämlich, daß der Ort Linnich zunächst an Bevölkerung dem Orte Geilenkirchen vollkommen gleich sei, ja denselben noch übertreffe. Er sagt ferner, daß die Communicationsmittel beider Orte ganz und gar dieselben seien. Er sagt endlich, daß Linnich allerdings in der Mitte des neu zu schaffenden Hypothekenamts-Bezirks liege, während Geilenkirchen ganz am Ende desselben gelegen sei. Wenn aber dies Letztere offenbar für Linnich spreche, so spreche dagegen für Geilenkirchen, daß es der Sitz des Friedensgerichts und des landräthlichen Amtes sei, und der Hypotheken-Bewahrer also, wenn er sich eines juristischen Rathes erholen wolle, den Friedensrichter sofort zur Hand habe. Was der Umstand, daß Geilenkirchen im Besitze eines landräthlichen Amtes ist, releviren soll, sagt der Bericht nicht, es kann derselbe aber auch hier gar nicht in Betracht kommen, da der Hypotheken-Bewahrer mit dem Landrath gar nichts zu schaffen hat; eben so wenig kann dies aber auch der Umstand, daß in Geilenkirchen auch der Friedensrichter wohnt.

In dem Bericht selbst ist schon ausgeführt, daß die juristische Wirksamkeit des Friedensrichters ganz und gar die des Hypotheken-

Bewahrers nicht berühre. Der Wirkungskreis des Friedensrichters ist ein ganz anderer, als der, worin sich der Hypotheken-Bewahrer bewegt, da alle Realsachen von der Kompetenz des Friedensrichters ausgeschlossen sind; die Rathschläge des Friedensrichters würden also für denselben in den wichtigsten Sachen gewiß kaum zureichend und maßgebend erscheinen können.

Will man aber etwa gleichzeitig auch für das gesellschaftliche Bedürfniß des Hypothekenbewahrers sorgen, so mag man ihn allerdings besser dahin senden, wo sich auch der Landrath und der Friedensrichter befindet. — Umstände aber, die in der Sache selbst ihre Begründung finden, lassen sich keineswegs für die Wahl von Geilenkirchen geltend machen, während die Thatsachen, welche für Linnich sprechen, aus der Sache selbst geschöpft sind. Demnach glaube ich unterstellen zu dürfen, daß Sie meinem diesfallsigen Antrage entsprechen werden.

Präsident: Es ist der Schluß der allgemeinen Diskussion beantragt worden.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Es handelt sich hier um eine Angelegenheit, die größtentheils eine lokale Bedeutung hat. Sie ist aber deshalb auch von der Lokalbehörde besonders zur Beschlußnahme vorbereitet worden. Nachdem sie schon vor mehreren Jahren von den höheren rheinischen Provinzialbehörden in schriftlichen Gutachten behandelt worden, wurde in Beziehung auf die lokale Abgränzung das Gutachten der Kreisstände und der Gemeinde-Räthe derjenigen Städte, welche selbstständige Kreise bilden, vernommen, demnächst unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz in Köln eine Konferenz abgehalten, in welcher die höheren gerichtlichen und administrativen Behörden der Provinz vertreten waren. Dieser Konferenz habe ich gleichfalls beigewohnt; ich kann Sie versichern, daß unter sämmtlichen zugezogenen Mitgliedern die allgemeine Ueberzeugung dahin ging, daß der entworfene Plan und dessen Durchführung dem wahren Interesse des Publikums entspreche und sehr zu wünschen sei, daß er ins Leben träte. In Beziehung auf die Einwürfe, die dagegen erhoben worden sind, erlaube ich mir kurz Einiges zu berühren. Es ist darauf hingewiesen worden, ob es nicht vorzuziehen sei, die jetzt proponirte Einrichtung so lange auszusetzen, bis die Abänderung des materiellen Hypothekenrechts eingetreten sei. Ein solcher Aufschub scheint sich mir in keiner Weise zu rechtfertigen. Es muß als höchst bedenklich angenommen werden, in dem Hypothekenrechte Abänderungen zu treffen, weil dasselbe das ganze Rechtssystem durchdringt und also die Folgen einer Abänderung im Einzelnen sich zum voraus schwer übersehen lassen. Ich kann anführen, daß in Frankreich, dessen Gesetzgebung in Beziehung auf das Civilrecht in der Rheinprovinz gilt, mehrmals der Versuch gemacht worden ist, das Hypothekenrecht umzugestalten. Alle diese Versuche haben nur dahin geführt, daß Kommissionen niedergesetzt worden, um Gutachten abzugeben, welche jedoch in der Regel zugleich ausgesprochen haben, daß es nicht anzurathen sei, eine Aenderung vorzunehmen. Als in neuer Zeit wiederum eine Kommission gebildet wurde, hat sich dieser Angelegenheit sogar der Spott bemächtigt, indem angeführt wurde, daß auch diese Kommission höchstens ein Gutachten zu Stande bringen würde. Für die Umgestaltung derjenigen Behörden, welche die äußere Manipulation des Hypothekenwesens zu leiten haben, sprechen diejenigen Gründe, welche sowohl im Kommissions-Bericht, als von dem geehrten Vorredner entwickelt worden sind. Die Gränzen der Hypothekenamts-Bezirke treffen weder mit den Bezirken der Gerichts-Behörden, noch mit denen der Administrativ-Behörden zusammen. So wie sie jetzt sich verhalten, muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß sie blos noch eine zufällige Bedeutung haben. Wenn diesen Zuständen ein Ende gemacht werden sollte, so kam es auf das System an, welches dabei zu befolgen sei. Die Regierung hat dasjenige gewählt, welches allerdings zur vollständigen Durchführung der Abänderung einen Zeitraum von zehn Jahren erfordert. Die Abwartung dieses Zeitraums hat jedoch den Vortheil, daß alle Rechte der Betheiligten möglichst geschont und dem Verluste hypothekarischer Rechte vorgebeugt werde. Uebrigens darf man sich die Folgen der proponirten Veränderung für den Verkehr nicht zu gefährlich denken, denn nicht alle Bezirke werden von demselben gleichmäßig berührt. Diejenigen Bezirke, welche eine Umgestaltung nur insoweit erfahren, als sie verkleinert werden, erleiden keine Erschwerung in Bezug auf den Hypotheken-Verkehr. Nur rücksichtlich derjenigen Bestandtheile, die anderen Aemtern überwiesen werden sollen, tritt eine vorübergehende Belästigung ein.

Nehmen Sie hierzu, daß bei mehreren größeren Aemtern die Geschäftsführung keine solche ist, wie sie dem Gesetze entspricht, daß bei der Abnahme der Arbeitsfähigkeit der Hypotheken-Bewahrer in der Regel Verzögerungen entstehen, so werden Sie gewiß mit der Regierung übereinstimmen, daß es an der Zeit war, einzuschreiten und dem bedenklichen Zustande ein Ende zu machen. Als Beispiel, in welchem hohen Grade die Verwahrlosung der Sache sich eine Zeit lang befunden hat, kann ich anführen, daß bei einem größeren Hypotheken-Amt mehrere Jahre der Uebelstand bestanden hat, daß Hypotheken-Auszüge, d. h. amtliche Bescheinigung über die Inscriptionen, welche gegen bestimmte Schuldner bestanden, fast gar nicht zu haben waren, sondern sogenannte provisorische Auszüge ohne amtliche Beglaubigung von den Schreibern des Hypotheken-Bewahrers gefertigt wurden. Dieses Mittel mußte von den Gläubigern und Schuldnern angenommen werden, weil sonst eine rasche Hülfe nicht möglich war. Der Hypotheken-Bewahrer, welchem man Eifer und Geschicklichkeit nicht absprechen konnte, verfuhr sehr bedächtig und langsam in seiner Arbeit; er machte die Entschuldigung geltend, daß er die sich immer mehr und mehr häufende Arbeit nicht überwältigen könne. Diesem Uebelstande ist zwar durch die Thätigkeit seines Nachfolgers abgeholfen worden. Es könnten aber ähnliche Verhältnisse wieder eintreten, wenn die Bezirke den übermäßigen Umfang behalten, den sie bis jetzt haben.

Wenn angeführt worden ist, daß im Jahre 1841 ein ähnlicher Antrag von der Regierung selbst abgelehnt worden, so führe ich noch an, daß es sich damals nicht von einer Umgestaltung der sämmtlichen Abgränzungen handelte, sondern daß nur für einen einzelnen Ort eine neue Einrichtung gefordert wurde. Damals hatte man noch die Idee, eventuell eine Aenderung nur mit Feststellung eines Präklusiv-Termins vorzunehmen, welches sehr präjudizirlich für die Rechte einzelner Betheiligten hätte werden können.

Diese Gründe waren es hauptsächlich, welche damals die Regierung bestimmten, dem vereinzelten Gesuche entgegenzutreten. Jetzt aber, nachdem die Sache in ihrem ganzen Umfange in Erwägung genommen ist und eine zweckmäßige Abgränzung sich machen läßt, welche den vorhandenen Uebelständen auf lange Zeit hindurch zu begegnen geeignet ist, glaube ich, werden die dagegen erhobenen Bedenken nicht stark genug sein, um die hohe Versammlung zu vermögen, die Proposition der Regierung nicht anzunehmen.

Präsident: Ich frage nunmehr:

Ob der Antrag auf Schluß Unterstützung findet?

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Pause.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Es haben sich noch für den Gesetz-Entwurf gemeldet die Abgeordneten Castendyk und Broicher; gegen denselben der Abgeordnete Schönberger. Die anderen Herren, die notirt sind, haben sich erst zu §. 1 gemeldet.

(Der Abgeordnete Schönberger erklärt, sich auch zu §. 1 gemeldet zu haben.)

Es hat sich demnach gegen den Entwurf Niemand gemeldet.

Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schröder** (Köln): Ihre Kommission, meine Herren, hat sich hier, wie sich von selbst versteht, vor Allem mit der Frage beschäftigt, ob die neue Abgränzung der Hypothekenamts-Bezirke nothwendig sei, und sie hat dieselbe nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse bejahend entschieden. Die Gründe sind Seite 1—9 des Berichts ausgeführt, worauf ich Bezug nehme, um Wiederholungen zu vermeiden. Nur das Eine will ich näher hervorheben, wie auch der Herr Justiz-Minister angeführt, nämlich, daß die Kreis-Versammlungen der Rhein-Provinzen und die Gemeinderäthe der großen Städte zur Sache gehört worden sind und bei weitem der Mehrzahl nach sich für Abänderung der Bezirke ausgesprochen haben. In den Verhandlungen befinden sich 55 kreisständische Protokolle, woraus sich ergiebt, daß 43 Kreis-Versammlungen für die Abänderungen und blos 12 dagegen sich ausgesprochen haben, und zwar von den letzteren mehrere blos deshalb, weil sie dafür halten, daß die Sache bis zur Reform der Hypotheken-Ordnung zweckmäßig auszusetzen sei.

Die Hypotheken-Ordnung macht aber einen wesentlichen Theil unseres Civilrechts aus, und eine Revision des letzteren liegt in weiter Ferne. Die Abhülfe eines gegenwärtigen Bedürfnisses darf man nicht auf ungewisse Zukunft verschieben.

Sowohl nach den Motiven zur Regierungsvorlage, als nach dem Berichte Ihrer Kommission kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die jetzt bestehende Eintheilung der Bezirke in mancher Hinsicht nicht mehr taugt und zu Nachtheilen verschiedener Art führe. Die Klagen darüber sind in den kreisständischen Verhandlungen enthalten. Einige Kreisversammlungen klagen, daß sogar einzelne Gemeinden zu zwei verschiedenen Hypothekenämtern gehören, andere, daß einzelne Kreise zu zwei und drei verschiedenen Hypothekenämtern gehören, und wiederum andere führen Klagen über Langsamkeit im Geschäftsbetrieb und die daraus entstehende ungebührlich verzögerte Abfertigung beim Hypothekenamte. Hieraus entstehen unberechenbare Nachtheile.

Es liegt in den Akten der Bericht eines Hypothekenbewahrers, von dem versichert wird, daß er zu den fleißigsten Beamten gerechnet wird. In dem Berichte heißt es:

> Bei der Zunahme der Bevölkerung und der immer um sich greifenden Parzellirung des Grundeigenthums und der damit konnexirenden Vermehrung der Hypotheken wird die Geschäftsführung von Jahr zu Jahr komplizirter und schwieriger, so daß trotz des angestrengtesten Fleißes und

Digitized by Google

des besten Willens des Beamten und seiner Gehülfen es dennoch eine absolute Unmöglichkeit ist, die Arbeiten stets aufs Laufende zu bringen.

Zu welchen unübersehbaren Nachtheilen es führen kann, wenn es nicht möglich ist, die Arbeiten beim Hypothekenamt kurrent zu halten, brauche ich wohl nicht näher hervorzuheben.

Aus ungefähr gleichen Gründen hat der Stadtrath von Köln nach reiflicher Erwägung sich zu dem Antrag veranlaßt gesehen, daß in der Stadt Köln ein Hypothekenamt mit zwei Abtheilungen eingerichtet werde, weil dadurch die Arbeit gehörig vertheilt und die raschere Erledigung wesentlich erleichtert sein werde. Außerdem liegt in den Akten noch ein Schreiben der aachener Regierung vom 10. Oktober 1844, welches folgendermaßen lautet:

> Ew. ꝛc. beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 30. v. M. ganz ergebenst zu erwiedern, daß auch wir nur aus den von Ihnen angeführten Gründen die Aufhebung der jetzigen Eintheilung der Hypothekenamts-Bezirke und die Einführung neuer Bezirke, welche mit der gegenwärtigen Circumscription der Regierungsbezirke und landräthlichen Kreise korrespondiren, für höchst wünschenswerth erachten. Wir glauben sogar, daß dadurch für unseren Verwaltungsbezirk einem dringenden Bedürfniß entsprochen werden würde, indem die jetzt bestehende Eintheilung zu vielfachen Zweifeln und Nachtheilen Anlaß giebt.

Aus allen diesen Thatsachen werden Sie hoffentlich die Ueberzeugung schöpfen, daß die Aenderung der Hypothekenamts-Bezirke am Rhein eine dringende Nothwendigkeit ist, und empfehle ich Ihnen daher die Annahme des Regierungs-Entwurfs, wie Ihre Kommission ihn vorschlägt.

Präsident: Wir können zur Spezial-Diskussion, zu §. 1 übergehen. Der Abgeordnete Delius hat sich gegen den ersten Paragraphen gemeldet.

Berichterstatter Abgeordn. **Schröder** (Köln): In dem ersten Absatz des Gesetz-Entwurfes soll der Termin angegeben werden, von wo das Gesetz in Vollzug treten wird. Die Kommission hat dafür gehalten, daß der 1. Oktober des laufenden Jahres als terminus a quo anzuberaumen sei, und sie ist der Meinung, daß diese Zeit hinreichen würde, die Vorbereitungen zur Einleitung des Gesetzes zu treffen und wiederholte Bekanntmachungen zu erlassen. Die Kommission trägt also darauf an, zu genehmigen, daß der Einführungstermin mit dem 1. Oktober 1850 bestimmt werde.

Präsident: Ich möchte vorschlagen, diese besondere Bestimmung erst zum Schlusse zu fassen, wenn wir mit dem Gesetze fertig sind.

Der Abgeordnete Delius hat das Wort.

Abgeordn. **Delius:** Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, das Amendement, welches unser Kollege Schönberger gestellt hat, zu unterstützen. Es geht dahin, das Hypothekenamt, welches nach dem Entwurfe der Königl. Regierung für die beiden landräthlichen Kreise Zell und Kochem errichtet werden soll, nicht nach Zell, sondern nach Kochem zu verlegen. Zur Motivirung dieser meiner Ansicht erlaube ich mir, Ihnen einige Bemerkungen vorzutragen, und bitte Sie, mir einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Diese beiden landräthlichen Kreise, welche das neu zu errichtende Hypothekenamt bilden sollen, liegen an den beiden Ufern der Mosel; der Kreis Zell aufwärts, der Kreis Kochem unterhalb Zell, näher an Koblenz. Wenn es sich nun darum handelt, für diese beiden Bezirke den zweckmäßigsten Ort zur Errichtung des Hypothekenamtes ausfindig zu machen, so muß meines Erachtens der Beschluß durch die Gründe motivirt werden, welche für denjenigen Ort sprechen, in dessen Umkreis sich die meisten auf das Hypothekenwesen bezüglichen Geschäfte konzentriren, an welchem der größere Verkehr in dem Hypothekenamts-Bezirke stattfindet und an welchem drittens auf die leichteste und rascheste Weise die Hypotheken-Geschäfte erledigt werden können. In den beiden letzteren Beziehungen sprechen alle obwaltenden Verhältnisse mehr für Kochem als für Zell. Der Kreis Zell ist zunächst der kleinere, indem der Kreis Kochem ihn um mehr als zwei Quadrat-Meilen an Ausdehnung übertrifft. Der Kreis Kochem ist ferner um mehrere Tausend Einwohner bevölkerter als Zell. Außer diesen Verhältnissen muß ich noch anführen, daß Kochem drei Friedensgerichte und drei Notariate besitzt, während Zell nur zwei Friedensrichter und zwei Notare hat. Ich glaube, dies wird vollständig hinreichen, um den Beweis zu führen, daß der Umfang der Rechtsgeschäfte, so weit sie auf das Hypothekenwesen Bezug haben und in beiden Kreisen abgeschlossen werden, in dem Kreise Kochem größer ist, als im Kreise Zell.

Was nun die erleichterte Communication betrifft, so liegt in dieser Beziehung auch das günstigere Verhältniß auf Seiten von Kochem. Die Wegsamkeit in diesem Kreise ist unleugbar besser, als im Kreise Zell. Mein Kollege Schönberger kann, wenn Sie ihm gestatten werden, das Wort nach mir zu nehmen, Ihnen in dieser Beziehung aus eigenster Kenntniß, da er mehrere Jahre hindurch Landrath des Kreises Kochem gewesen ist, die vollständigste Auskunft geben. Außerdem tritt noch der Umstand zu Gunsten der Stadt Kochem in die Wagschale, daß sie, die selbst bevölkerter und verkehrreicher ist, als Zell, moselabwärts zwischen Zell und dem Sitze des Landgerichts Koblenz liegt, in welchem der größere Theil der Kreise Kochem und Zell viele hypothekarische Geschäfte abschließt. Zell liegt mehr oberhalb, der Verkehr von Kochem dorthin ist unbedeutender, als von Zell nach Kochem. Wenn Sie alles dies erwägen, wenn Sie ferner erwägen, — was ich für meine Person gewissenhaft behaupten kann — daß der ganze Kreis Kochem es vorziehen wird, das Hypotheken-Amt nicht in Zell errichtet zu sehen, so glaube ich, daß Sie mit mir dafür stimmen werden, daß das Amendement des Abgeordneten Schönberger von Seiten der hohen Kammer angenommen werde. Ich erlaube mir dasselbe zu empfehlen und füge schließlich ein paar persönliche Bemerkungen der Sache bei.

Ich habe nicht pro domo gesprochen, denn ich vertrete sowohl den größeren Theil des Kreises Zell, als den Kreis Kochem, ich wohne aber selbst in keiner von beiden Städten, auch nicht in einem von beiden Kreisen. Ich bitte, daß Sie die Güte haben, mir zu glauben, daß ich diesen Gegenstand reiflich erwogen habe, indem die unvermeidliche Folge von meinem Votum die sein wird, daß ich einer der von mir beiderseits vertretenen Städte wehe thun muß. Ich habe mich aus diesem Grunde um so gewissenhafter geprüft, kann Ihnen aber schließlich nur empfehlen, meiner Ansicht beizutreten. Auf die Mittheilung, welche der Herr Justiz-Minister zuvor gemacht hat, daß die Provinzial-Behörden und selbst die Kreis- und Lokal-Behörden gehört seien, und daß nach Prüfung sämmtlicher Gutachten dieser Behörden der Gesetz-Entwurf von der Regierung angefertigt sei, welcher der heutigen Berathung zur Grundlage dient, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich fest überzeugt bin, daß die Behörden des Kreises Kochem gewiß nicht in ihrem Gutachten sich dafür ausgesprochen haben, daß das Hypotheken-Amt für beide Kreise, Zell und Kochem, nach Zell gelegt werden solle.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß der Diskussion über §. 1 vor. Ich möchte doch aber dem Herrn Antragsteller anheimstellen, ob nicht erst den Herren, welche Abänderungs-Vorschläge zu §. 1 gemacht haben, Gelegenheit gegeben werden möchte, dieselben zu motiviren.

(Der Antrag wird hierauf zurückgezogen.)

Der Abgeordnete Schultz hat das Wort.

Abgeordn. **Schultz:** Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten zur Unterstützung des Antrags der Kommission, den Sitz des Hypotheken-Amts nach Geilenkirchen zu verlegen. Ich habe die Ehre, Mitglied dieser Kommission zu sein, und gehöre zur Majorität. Wenn nun von dem Antragsteller, Abgeordneten Scherer, behauptet worden ist, daß die in dem Bericht angegebenen Gründe der Majorität dafür sprechen, daß der Sitz nach Linnich zu verlegen sei, so will ich mir erlauben, diesem noch einige wenige Worte hinzuzufügen.

Was die Lage anbetrifft, so wird ein Blick auf die Karte schon ergeben, daß Heinsberg näher an Geilenkirchen als bei Linnich gelegen ist. Uebrigens steht Geilenkirchen in Verkehr mit Aachen, wohin der Weg über Geilenkirchen mittelst einer guten Bezirks-Straße führt, wogegen von Geilenkirchen nach Linnich keine Straße führt. Es mag aber, wie auch in einer Petition angegeben worden ist, sein, daß die Kommunal-Wege dort gut ausgebaut sind; nur eine wirkliche Straße berührt Linnich, und zwar jene, die von Aachen nach Gladbach führt. Was nun den Kreis Erklenz angeht, so glaube ich nicht, daß diesem Kreise ein Gefallen geschieht, wenn das Hypothekenamt nach Linnich verlegt wird, selbst wenn Erkelenz früher darauf angetragen hat. Damals stand noch nicht fest, daß die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn gebaut werden sollte; jetzt aber, wo es feststeht, daß diese Eisenbahn ausgebaut wird, und daß die Bahn über Erkelenz und Geilenkirchen nach Aachen führt, so hängt Erkelenz sehr nahe mit Geilenkirchen zusammen. Es bliebe nun noch des Kreises Jülich zu erwähnen übrig. Da will ich zugeben, daß Jülich den Vorzug vor Linnich haben würde, weil Linnich im Kreise Jülich liegt. Da würde aber der eine Kreis den drei anderen Kreisen nachgeben müssen.

Der Hauptverkehr dieser Kreise zieht sich nach Aachen. Da werden Geldgeschäfte gemacht, die Produkte abgesetzt, und die Leute sind in fortwährender Verbindung mit Aachen und würden jedenfalls vorziehen, ihr Hypothekenamt an einem Orte zu haben, womit sie häufig in Berührung kommen und der bequem gelegen ist. Es ist gesagt worden, daß man auf die Friedensgerichte keinen Werth legt. Allerdings, im berührten Sinne lege ich auch keinen Werth auf Friedensgerichte, aber ich lege einen Werth darauf, daß in dem Orte, wo ein Friedensgericht besteht, auch Urtheile inskribirt werden, daß also die Urtheile von Geilenkirchen und der anderen Gerichte nach Linnich gesandt werden müssen, was besonders für Geilenkirchen mit großer Beschwerniß verbunden sein würde.

Ich kann also nur den Antrag befürworten.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissär hat das Wort.

Regierungs-Kommissär, Geh. Ober-Finanz-Rath **von Könen:** Es sind zwei Abänderungsvorschläge gemacht worden. Der erste

Digitized by Google

Vorschlag betrifft die Verlegung des Hypotheken-Amts von Zell nach Kochem. Die Regierung hat ein gleich lebhaftes Interesse für Kochem, wie für Zell. Hier aber kann es nur darauf ankommen, welcher Ort für den Verkehr günstiger gelegen ist. Nun ist erwähnt worden, daß der Kreis Kochem größer sei und bessere Straßen habe, als der Kreis Zell. Auf dem rechten Ufer der Mosel liegen aber drei Friedens-Gerichts-Bezirke: Zell, Treiß und Trarbach, auf dem linken nur zwei: Kochem und Lutzerath. Es kommt also nicht darauf an, daß der Kreis Kochem größer ist, als der Kreis Zell, da die größere Seelenzahl sich auf dem rechten Mosel-Ufer befindet, was im Falle der Unterbrechung des Verkehrs durch Eisgang oder Hochwasser zu berücksichtigen ist.

Was die Lage anbetrifft, so ist Trarbach durch hohe Gebirge von Kochem entfernt, also weit leichter von Zell zu erreichen, als von Kochem. Auch liegt Trarbach und Sohren von Kochem sehr entfernt. Was von der Unwegsamkeit und mangelhaften Communication gesagt ist, würde für Zell so gut wie für Kochem sprechen, wenn die Einwohner des Kreises Zell nach Kochem ihre Geschäfte besorgen müssen. Von der Kommission, die unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten im Jahre 1847 zusammenberufen wurde, ist nach dem Konferenz-Protokolle vom 1. Februar gedachten Jahres folgendes Gutachten gefällt worden:

(Liest:)

> Das an der Mosel zu errichtende Hypotheken-Amt wird besser in Zell als in Kochem zu striren sein, weil bei letzterem Orte die Communication über die Mosel nach den auf der anderen Seite gelegenen Orten Zell, Trarbach und Trieß, welche Sitze von Friedensgerichten sind, mangelhaft ist und vorerst auch bleiben wird.

Dies sind die Gründe, die nach reiflicher Prüfung damals das Motiv abgaben, das Hypotheken-Amt nicht nach Kochem, sondern nach Zell zu legen. Ich glaube nun, daß keiner der Gründe, die dagegen angeführt sind, erheblich genug ist, um von dieser auf genauer Ortsprüfung beruhenden Wahl abzugehen.

Ferner ist der Antrag gestellt worden, das projektirte Hypotheken-Amt zu Geilenkirchen nicht dorthin, sondern nach Linnich zu legen. Der Ort Linnich liegt allerdings mehr in der Mitte des Bezirks, er liegt bequemer für die Kreise Jülich und Erkelenz, während der Ort Geilenkirchen für die Kreise Geilenkirchen und Heinsberg größere Bequemlichkeit darbietet. Bei den Berathungen im Jahre 1847 fiel die Wahl auf die Stadt Geilenkirchen besonders deshalb, weil in Linnich kein richterlicher Beamter angestellt ist, dessen juristischer Rath dem Hypotheken-Bewahrer in schwierigen Fällen erforderlich sein könnte. Diese Rücksicht wurde also nicht blos deshalb genommen, weil es für das Publikum bequem ist, wenn die Inscriptionen aus friedensgerichtlichen Erkenntnissen sogleich am Orte des Friedensgerichtes selbst genommen werden können, sondern auch im wesentlichen Interesse der Hypotheken-Beamten selbst. Es kommt nicht darauf an, daß der Friedensrichter große Erfahrung in Hypothekensachen besitze, es ist aber doch gut, wenn der rathsuchende Hypotheken-Bewahrer einen Rathgeber an Ort und Stelle hat, der ihm bei Rechtsfragen unentgeltlich Rath und Auskunft ertheilt. Auch stehen die Friedensrichter in mancherlei Geschäfts-Verbindungen mit den Hypotheken-Bewahrern, besonders durch die Vermittelung der Gerichtsvollzieher und Notare, außerdem sind ihnen mehrere Akte zugewiesen worden, die in Beziehung auf das Hypothekenwesen stehen. Endlich führen sie auch eine Kontrolle über die Hypotheken-Bewahrer bei Verweigerungen und Verzögerungen. Ich glaube daher, daß auch hier bei dem Vorschlage der Regierung stehen geblieben werden muß, das Hypotheken-Amt nicht nach Linnich, sondern nach Geilenkirchen zu legen.

Präsident: Der Abgeordnete Claessen hat das Wort.

Abgeordn. **Claessen:** Meine Herren! Erlauben Sie mir noch mit drei Worten Einiges über die streitenden Ansprüche von Geilenkirchen und Linnich anzuführen. Was die Kreis- und Lokal-Behörden darüber gesagt haben, kann nicht maßgebend sein. Wir wollen nicht mit fremden, sondern mit eigenen Augen sehen, und wenn Sie einen Blick auf die Karte werfen, so werden Sie sich überzeugen, daß Geilenkirchen hart an der Gränze liegt, während Linnich gerade in der Mitte des Bezirkes sich befindet. Seit dem Jahre 1848 hat nirgendwo eine Wahl für diesen Bezirk stattgefunden, als in Linnich, und wenn man den Wahlmännern für das einemal nicht hat zumuthen wollen, sich nach Geilenkirchen zu begeben, so wird man noch weniger eine mit Unbequemlichkeiten dieser Art behaftete Einrichtung empfehlen wollen, die ihrer Natur nach bleibend ist und, einmal ins Leben getreten nicht ohne große Schwierigkeiten abgeändert werden kann. Hinsichts des Sitzes des Friedensgerichtes, worauf man so viel Gewicht gelegt hat, so hat die Kommission darauf hingewiesen, daß der Friedensrichter durchaus nicht kompetent in der Real-Jurisdiction ist, folglich auch nicht Gelegenheit hat, sich Erfahrungen in Hypothekensachen zu sammeln. Was die Inscriptionen der friedensrichterlichen Urtheile betrifft, so besagt dieser Einwurf, daß man einem Friedensrichter die Sache auf Kosten von vier anderen bequem machen will. Ich kann daher nur bei dem Amendement, welches ich in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten Scherer gestellt habe, beharren.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion über §. 1 beantragt worden; ich ersuche daher diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Als Redner sind noch eingetragen: gegen den Kommissions-Antrag die Abgeordneten Schönberger und Linz, und für denselben die Abgeordneten Baur (Aachen), Aldenhofen und Rietz.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß über §. 1 eintreten lassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Es sind noch zu Nr. 6 und 11 Abänderungs-Vorschläge gemacht worden, welche ich zuerst zur Abstimmung bringen werde. Ich habe hierbei zu bemerken, daß zu Nr. 11 noch Unter-Amendements zu dem Amendement gestellt sind. Ich habe vorher geirrt, der Abgeordnete Linz hatte sich für den Kommissions-Antrag gemeldet.

Es würde zunächst über das Amendement zu §. 6 abgestimmt werden müssen, dann bei §. 11 zuerst über das Amendement Schönberger und dann über das Unter-Amendement des Herrn Castendyck und über das der Herren Scherer und Claessen, welche als Unter-Amendement zu dem Amendement Schönberger zu Nr. 11 gestellt sind; dann wird über den §. 1 selbst abgestimmt werden.

Der Abgeordnete Linz hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Linz:** Es ist unter Nr. 1 im §. 1 von dem Gouvernement vorgeschlagen worden, daß die Kreise Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel künftig einen Hypotheken-Bezirk bilden sollen. Die Kommission hat hierzu einen Abänderungs-Vorschlag gemacht, und dieser dürfte doch wohl vor allen Dingen, ehe wir zu den anderen Nummern übergehen, zur Abstimmung kommen, zur Diskussion kann er freilich nicht mehr gelangen.

Präsident: Allerdings. Ich habe übersehen, daß zu Nr. 1 auch ein Abänderungs-Vorschlag von der Kommission gemacht worden. Ich werde diesen zunächst zur Abstimmung bringen, er befindet sich auf Seite 10 des Kommissions-Berichts. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> a) daß das Hypotheken-Amt zu Saarbrücken aus den Kreisen Saarbrücken und Saarlouis bestehe;
> b) das Hypotheken-Amt zu St. Wendel beibehalten und durch Hinzufügung des Kreises Ottweiler vergrößert werden soll.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Nunmehr würden wir zu Nr. 6 kommen, und da zunächst zu dem Antrage Castendyck, der eventuell zu dem Antrage Schönberger gestellt ist. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> Die Bürgermeistereien Trarbach und Sohren bleiben, wie bisher, bei dem Hypotheken-Amt zu Simmern.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag eventuell annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Wir kommen nun zu dem Antrage des Abgeordneten Schönberger.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

> Die hohe Kammer wolle sich dahin aussprechen:
> daß im §. 1 Nr. 6 des gedachten Gesetz-Entwurfs, und zwar in der Kolonne „Hypothekenämter", statt des Wortes
> „Zell"
> das Wort
> „Kochem"
> gesetzt werde.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Abänderungsvorschlage der Herren Scherer und Claessen zu Nr. 11.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Digitized by Google

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
im §. 1 Nr. 14 des Gesetzes, betreffend die neue Eintheilung der rheinischen Hypotheken-Amtsbezirke in der Rubrik „Hypothekenämter" statt:
„Geilenkirchen,"
zu setzen
„Linnich."

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Es ist also nur der Antrag der Kommission zu Nr. 1 angenommen, im Uebrigen aber sind die Anträge verworfen worden.

Wir kommen nun zur Abstimmung über §. 1 selbst. Es wird wohl nicht erforderlich sein, ihn zu verlesen; sondern ich werde gleich zu der Frage übergehen können:

Ob der §. 1 des Gesetzentwurfs mit der Abänderung, welche die Kommission vorgeschlagen und die Kammer angenommen hat, nunmehr angenommen werden soll.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 1 in dieser Art annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Wir kommen zu §. 2. Bei §. 2 ist der terminus a quo festzusetzen. Der 1. Oktober dieses Jahres ist von der Kommission proponirt worden.

Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich werde zunächst die Frage stellen:

Ob die hohe Kammer den 1. Oktober als den terminus a quo in dem §. 2 einrücken will?

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dem beigetreten worden.

Weitere Abänderungen sind zu diesem Paragraphen und zu §§. 3 und 4 von der Kommission nicht vorgeschlagen, die Abänderung, die zu dem §. 3 gemacht werden muß, versteht sich wohl nach Annahme des §. 1 und der dazu gemachten Abänderungsvorschläge von selbst; ich werde deshalb wohl diese drei Paragraphen in eine Abstimmung fassen können und ersuche diejenigen Herren,

die die §§. 2, 3 und 4 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen,

sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselben sind angenommen.

Wir kommen nun zu §. 5.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schröder** (Köln): Zu dem §. 5 schlägt Ihnen, meine Herren, die Kommission vor, die Aenderung anzunehmen, daß die Worte: „so wie zur Ueberlieferung an die Extrahenten," wegfallen; statt dessen aber hinter den Worten: „abzugeben hat," gesetzt wird: „die erledigte Requisition wird unter portofreier Rubrik an das requirirende Hypothekenamt zur Behändigung an den Extrahenten zurückgeschickt."

Präsident: Sofern das Wort nicht weiter verlangt wird, werde ich diesen Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen und die Herren ersuchen, welche

den §. 5 mit der von der Kommission vorgeschlagenen Aenderung

annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Zu §. 6 ist eine Abänderung von der Kommission nicht vorgeschlagen, eben so nicht zu §. 7 des Entwurfes.

Insofern das Wort nicht verlangt wird, so werde ich zur Abstimmung übergehen und die Herren ersuchen, welche

die §§. 6 und 7 in der Fassung der Regierungs-Vorlage

annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Hiermit würde die Berathung dieses Gesetz-Entwurfes erledigt sein, und da die Abänderungen, die gemacht worden sind, an sich gering und durchaus übersichtlich sind, so glaube ich die Frage stellen zu dürfen, ob Sie genehm halten,

noch heute über das Ganze des Entwurfes abzustimmen,

damit ich im Stande bin, den Gesetz-Entwurf der ersten Kammer zugehen lassen zu können.

(Pause.)

Da kein Widerspruch sich erhoben hat, so ersuche ich diejenigen, die den eben berathenen Gesetz-Entwurf, mit den von der hohen Kammer beliebten Abänderungen, im Ganzen annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Ich werde den Entwurf nun der ersten Kammer zugehen lassen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Budget-Kommission über die Einnahmen und Ausgaben der Justiz-Verwaltung.

Der Abgeordnete Hartmann ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Achter Bericht

der

Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850,

enthaltend

die Einnahmen und Ausgaben der Justiz-Verwaltung.

Durch die Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 hat die Einrichtung der Justizbehörden im größten Theile des Staates so wesentliche Veränderungen erlitten, daß der diesen Verhältnissen nicht angepaßte Etat schon pro 1849 nicht mehr maßgebend sein konnte. Bei Prüfung des Etats pro 1849 hat deshalb die Kommission diese veränderten Verhältnisse stets vor Augen gehabt und ist von der Ansicht geleitet gewesen, daß die pro 1849 gezogenen Erinnerungen hauptsächlich als Ausdruck der Kommission darüber anzusehen seien, wie es in Betreff der bemängelten Punkte bei Aufstellung des Etats pro 1850 gehalten werden müsse. Die Staatsregierung hat denn auch schon im Etat für das Jahr 1850 die gezogenen Erinnerungen zum großen Theile erledigt.

Dies vorausgeschickt, ist schon bei Prüfung des Etats pro 1849 die Frage zur Erörterung gezogen, ob es nicht zweckmäßig sei, den Uebergang der Sporteleinziehung auf die Finanzbehörden zu beantragen, einestheils weil die Kommission die Gerichtsbehörden möglichst von Arbeiten entbinden wollte, die nicht vor das Forum des Richters gehören, anderentheils, weil sie glaubte, daß durch Trennung der Sporteleinziehung von den Gerichtsbehörden die Einziehungskosten minder bedeutend sein würden. Die Kommission war damals zu dem Beschlusse gelangt, bei der Kammer zu beantragen:

daß die Sporteleinziehung, ohne die Emanirung einer neuen Sporteltaxe abzuwarten, den Finanzbehörden überwiesen werden möge.

Inzwischen hatte bereits die Staatsregierung Alles vorbereitet, um eine solche Trennung im geeigneten Zeitpunkte eintreten lassen zu können. Es ergiebt sich dies überzeugend aus den Motiven, welche die Regierung dem Entwurfe einer Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (cf. Nr. 411 der Drucksachen der zweiten Kammer), beigefügt hat. Es ist dort Seite 35 erwähnt, daß bereits ein vollständiger, auf die Trennung des Sportelwesens bezüglicher Gesetzentwurf ausgearbeitet und durch das Justiz-Ministerialblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, daß es aber für den Augenblick nicht rathsam erscheinen könne, sofort mit einer Trennung des Kassenwesens von den Gerichten vorzugehen. Denn es stehe einestheils überhaupt noch nicht fest, welche Veränderungen in der Steuerverfassung von der nächsten Zeit zu erwarten seien, und es scheine bedenklich, vor Entscheidung dieser Frage schon jetzt die Sportelkassenverwaltung auf das Finanz-Departement zu übernehmen und durch die damit nothwendig zu verbindenden organischen Einrichtungen einen die später nöthig werdenden Einrichtungen hindernden provisorischen Zustand herbeizuführen. Anderentheils meint die Regierung, daß bei der in so bedeutendem Maße vorgeschlagenen Vereinfachung des Sportelwesens eine eigentliche Belästigung des Richterstandes in zeitraubender Weise gar nicht mehr zu befürchten sei, und daß also das Hauptmotiv der Trennung fortfalle.

Das Gewicht dieser Gründe ist bei der Prüfung des Etats pro 1850 anerkannt, und man hat sich geeinigt, daß zwar der Grundsatz einer Trennung der Sporteleinziehung von den Gerichten festzuhalten, der definitive Beschluß darüber jedoch der bevorstehenden Berathung über die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Er-

Digitized by Google

hebung der Gerichtskosten, vorzubehalten sei. Die Kommission stellt der Kammer anheim:

sich hiermit einverstanden zu erklären.

Was nun

I. die Einnahmen

der Justiz-Verwaltung betrifft, so bestehen sie

1) in Gerichtssporteln.

Diese werden bei Anfertigung des Etats nach einer die letzten drei Jahre umfassenden Fractionsberechnung zum Etat gebracht. Von dieser Regel hat man jedoch bei Aufstellung des Etats pro 1850 abweichen müssen, weil im Laufe des Jahres 1849 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf den Staat übergegangen ist und sich die muthmaßlichen Einnahmen aus dieser Patrimonial-Gerichtsbarkeit nur annäherungsweise haben veranschlagen lassen. Während dieselben im Etat pro 1849 mit: 3,720,184 Rthlr. 12 Sgr. 9 Pf. berechnet waren, sind sie im Etat pro 1850 mit: 5,131,957 Rthlrn. 7 Sgr. 6 Pf. veranschlagt. Aus Band 1 der Beilagen zum Etat pro 1849 S. 426—442 und aus Band 3 der Beilagen zum Etat pro 1850 S. 3 ist zu ersehen, welchen Theil der gesammten Sportel-Einnahme die einzelnen Ober- und Untergerichte aufzubringen haben.

Unter der Gesammtsumme dieser Sporteln sind im Etat pro 1850 auch die im ostrheinischen Theile der Regierung zu Koblenz aufkommenden Gerichtskosten mitbegriffen, die im Jahre 1849 bei der allgemeinen Kassenverwaltung (cf. S. 158, 411 der Beilagen) verrechnet waren. Es ist damit einem von der Central-Kommission bei Revision des Etats pro 1849 gezogenen Monitum entsprochen.

Gegen die Höhe der auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhenden Sportelbeträge ist nichts zu erinnern gefunden.

2) An Emolumenten der Beamten,

welche in der Ausgabe bei dem Besoldungstitel verausgabt werden und deshalb dort nicht besonders in Ausgabe erscheinen, waren im Etat pro 1849 überhaupt 332,511 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. angesetzt, während sie nach dem Etat pro 1850 nur noch 211,885 Rthlr. 5 Sgr. betragen. Diese Verminderung hat darin ihren Grund, daß sie theils ganz in Fortfall gebracht, theils fixirt sind.

Aus den Beilagen zum Etat pro 1850 S. 3 ist zu ersehen, wie sich diese Emolumente gegenwärtig noch auf die verschiedenen Gerichtsbehörden vertheilen. Darunter befinden sich:

a) beim Justizministerium 1200 Rthlr. als der Werth der freien Wohnung des Ministers. Diese erscheinen, wie alle anderen Emolumente, in der Gesammtsumme der persönlichen Ausgaben des Ministeriums in Ausgabe, und es erledigt sich damit ein bei Revision des Etats pro 1849 gezogenes Monitum.

b) Bei den rheinischen Gerichten hat sich der auch nur theilweise Fortfall der Emolumente nicht ermöglichen lassen, weil die betreffenden Beamten darauf bestallungsmäßig angewiesen sind. Bei den übrigen Gerichten bestehen sie fast nur noch in Gebühren für Aufnahme letztwilliger Verordnungen außerhalb der Gerichtsstelle, in Kalkulaturgebühren, in dem Wohnungswerthe und den Kopialien-Antheilen einzelner Beamten, bei den Appellationsgerichten auch in Examinationsgebühren. Mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse hat sich dabei nichts zu erinnern gefunden.

Nur kam bei dieser Gelegenheit zur Sprache, daß die Examinationsgebühren in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes der Höhe nach sehr verschieden, oft auch unverhältnißmäßig hoch sind, und die Kommission glaubte deshalb der Kammer vorschlagen zu dürfen:

der Staatsregierung anheimzugeben, die Höhe der Examinationsgebühren in den verschiedenen Dienstzweigen in angemessene Uebereinstimmung zu bringen.

3) An eigenen Einnahmen der Gerichtsbehörden.

Hierunter befindet sich:

a) beim Justiz-Ministerium nach Seite 422 der Beilagen Band 1 zum Etat pro 1849 an Zinsen eines aus früheren Ersparnissen gebildeten, in Staatsschuldscheinen angelegten Kapitals von 30,000 Rthlr. der Betrag von 1167 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf. Die Kommission hat es nicht für zulässig erachtet, derartige Kapitalien einer einzelnen Centralstelle zu belassen und geglaubt, daß das Kapital auf das Konto der Staats-aktiv-Kapitalien gebracht werden müsse. Nachdem im Etat pro 1850 (cf. Beilagen Band 3 S. 3) jene 1167 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf. von den Einnahmen der Justizverwaltung abgesetzt sind, bleibt nur noch nachzuweisen, daß das Kapital der 30,000 Rthlr. gehörigen Orts vom Finanzministerium vereinnahmt ist, da dieser Nachweis im Etat des Finanzministeriums pro 1850 fehlt.

b) Bei den übrigen Behörden bestehen die eigenen Einnahmen in Jurisdictions-Beiträgen der Stadtgemeinden und früheren Patrimonialgerichts-Obrigkeiten, die mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit theilweise fortfallen, in Renten für abgelöste Kriminalkosten und in Miethen für Gerichtslokalien und Zubehörungen derselben. Es ist dabei nichts zu erinnern gefunden.

4) An Pensionsbeiträgen

der Beamten sind im Etat pro 1849 überhaupt 65,762 Rthlr. 4 Sgr., und im Etat pro 1850 überhaupt 86,343 Rthlr. 17 Sgr. ausgeworfen. Sie wurden früher in der Ausgabe von den Besoldungen vorweg in Abzug gebracht, werden aber seit den letzten Jahren, nachdem die Besoldungen voll verausgabt werden, besonders zur Einnahme gestellt. Die Pensionsbeiträge sind nach der Höhe der Gehälter bemessen und konnten also zu keiner Erinnerung Veranlassung geben. Nur wurden hier die Uebelstände zur Sprache gebracht, welche wegen der unzureichenden Höhe des Pensionsfonds für die Justizbeamten entstehen, die aber inzwischen schon bezüglich aller Beamten in dem dritten Berichte der unterzeichneten Kommission S. 40 generell zur Kenntniß der Kammer gebracht sind, und deren deshalb der gegenwärtige Bericht nicht noch speziell zu gedenken hat.

5) Der Einnahmen aus der Justizoffizianten-Wittwenkasse

wird weiter unten Erwähnung geschehen.

II. Dauernde Ausgaben.

Dieselben betrugen

1) bei dem Justiz-Ministerium

im Jahre 1849: 93,598 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. im Jahre 1850 aber nur 91,298 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Die Ersparniß ist Seite 5 der Beilage Bd. 3 erläutert. Die Summe ist bestimmt theils zur Berichtigung persönlicher Ausgaben, theils zur Deckung der sächlichen Ausgaben.

a) Zu den persönlichen Ausgaben gehört

α) das Gehalt des Ministers von 10,000 Rthlrn., der außerdem im Genuß einer freien Wohnung ist;

β) das Gehalt des Unterstaats-Secretairs mit 4000 Rthlr.;

γ) das Gehalt von 11 Räthen, welches zwischen 2000 Rthlr. und 2800 Rthlr. regulirt ist;

δ) das Gehalt von 37 Subalternbeamten, welches sich zwischen 400 und 1500 Rthlrn. bewegt;

ε) das Gehalt von 11 Unterbeamten, welches zwischen 240 und 360 Rthlr. regulirt ist.

Gegen die Zahl der Beamten hat sich nichts erinnern lassen, und die Höhe des Gehalts entspricht denjenigen Sätzen, welche die Kommission in ihrem dritten Berichte S. 13 ff. der Kammer als angemessen empfohlen hat. Bei Revision des Etats pro 1849 kam zwar zur Sprache, daß drei Subaltern-Beamte aus älterer Zeit nicht 1500 Rthlr., sondern 1600 Rthlr. beziehen; es ist aber von einer Erinnerung dieserhalb Abstand genommen, weil der die Normalsummen übersteigende Betrag als Aussterbegehalt künftig wegfallen wird.

ζ) Der Dispositionsfonds betrug im Jahre 1849 (cf. S. 424 der Beilagen) 3840 Rthlr. und war bestimmt mit 1600 Rthlrn. für Hülfsarbeiter der Kanzlei, mit 240 Rthlrn. für Hülfsaktenträger, mit 400 Rthlrn. für Aktenhefter und Registraturgehülfen, und mit 1600 Rthlrn. für Gratificationen und Unterstützungen an Büreaubeamte. Da die Kommission schon bei Revision des Etats pro 1849 die Gratificationen monirt hat, so sind von diesem letzteren Spezialfonds bei Aufstellung des Etats pro 1850: 400 Rthlr. abgesetzt, so daß statt jener 1600 Rthlr.

Digitized by Google

nur noch 1200 Rthlr. an Unterstützungen erscheinen. Der gesammte Dispositionsfonds beträgt daher für das Jahr 1850 nur noch 3440 Rthlr., welche Summe von der Kommission nicht monirt ist.

b) Aus dem Fonds für sächliche Ausgaben werden die Büreaukosten bestritten, als Schreibmaterialien, Drucksachen, Utensilien, Bauunterhaltungskosten, Ausgaben für die Bibliothek, für Holz und Licht und dergleichen mehr. Die Ausgabe unterliegt einer speziellen Kontrolle; der Ansatz selbst gründet sich auf Fractionsberechnungen. Es waren angesetzt: im Jahre 1849: 7348 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf., während sie pro 1850 nur mit 6008 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Etat gebracht sind; gegen das Jahr 1849 also 1340 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf. weniger.

2) Ober-Tribunal und
3) Rheinischer Revisions- und Cassationshof.

Dafür sind ausgeworfen, und zwar:

A. für das Obertribunal im Jahre 1849: 107,680 Rthlr.
im Jahre 1850: 110,479 Rthlr.

B. für den Revisionshof im Jahre 1849: 33,690 Rthlr. 20 Sgr.
im Jahre 1850: 33,190 Rthlr. 20 Sgr.

A. Ober-Tribunal.

Das Ober-Tribunal bestand im Jahre 1849 aus 35 Mitgliedern, einschließlich vier Präsidenten. Diesem ist nach dem Etat pro 1850 ein Mitglied, nämlich der Präsident des aufgelösten kurmärkischen Pupillen-Kollegiums, hinzugetreten. Die Arbeiten haben in Folge der neuen Gesetzgebung, namentlich auch durch die Bestimmungen der Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849, dergestalt zugenommen, daß es nach der Versicherung der Ministerial-Kommissarien nicht möglich ist, es bei der Eintheilung der Richter in vier Senate zu belassen, vielmehr noch ein Senat errichtet werden muß. Man hat vorläufig die etatsmäßigen Stellen zwar nur um eine vermehrt; es sind aber, wie weiter unten vorkommen wird, pro 1850 noch außerordentliche Gelder für das Ober-Tribunal in Anspruch genommen, um dem augenblicklichen Bedürfniß genügen zu können.

An etatsmäßig fortlaufenden Beträgen sind gefordert:

a) zu persönlichen Ausgaben pro 1849: 104,000 Rthlr. und pro 1850: 106,800 Rthlr. Es ist davon zu bestreiten:

α) Das Gehalt des Chef-Präsidenten mit 6000 Rthlr. Derselbe ist der erste Richter im Staate und das Gehalt der Höhe nach für angemessen zu erachten.

β) Die Stellen der Vice-Präsidenten sind nach dem Etat mit je 3500 Rthlrn. dotirt, obwohl die Inhaber derselben unter Berücksichtigung ihrer frühern amtlichen Stellung jeder 4500 Rthlr. Gehalt beziehen. Nachdem die die Summe von 3500 Rthlrn. übersteigenden Gehaltsantheile auf den Aussterbeetat gebracht sind, die Kommission auch das Gehalt eines Vice-Präsidenten nicht unter 3500 Rthlr. stellen zu können glaubte, ist hier nichts zu erinnern gewesen.

γ) Das Gehalt der Räthe ist zwischen 2800 Rthlr. und 2000 Rthlr. mit Abstufungen von 200 Rthlr. regulirt. Die Kommission erkannte dies für zweckmäßig, fand es auch angemessen, den bisherigen Gebrauch beizubehalten, wonach zwei Professoren mit 1000 Rthlrn. und 500 Rthlrn. Gehalt als Richter bei dem Ober-Tribunal beschäftigt werden.

δ) Die Besoldung von 11 Subaltern-Beamten ist zwischen 400 und 1200 Rthlrn., das Gehalt von 4 Unterbeamten zwischen 200 und 350 Rthlrn. regulirt. Weder die Anzahl der Beamten noch das Einkommen derselben hat zu Erinnerungen Anlaß gegeben.

ε) Der Dispositionsfond, welcher in den Etats pro 1849 und 1850 übereinstimmend mit 2900 Rthlrn. ausgebracht ist, dient zur Annahme von Gehülfen im Subaltern- und Unter-Beamtendienste und wird speziell verrechnet. Die Kommission hat hier nichts bemängeln können, weil der Fonds seither so wenig ausreichend gewesen ist, daß pro 1849 und eben so pro 1850 noch 4720 Rthlr. extraordinair zum Etat haben gebracht werden müssen.

b) Zu sächlichen Ausgaben sind in jedem der vorliegenden Etats 3680 Rthlr. ausgebracht. Von der Bestimmung und der Verrechnung dieses Fonds gilt dasselbe, was bei dem gleichnamigen Fonds des Justiz-Ministeriums erwähnt ist. Es war dabei nichts zu erinnern.

B. Rheinischer Revisions- und Cassationshof.

Gegen die Höhe der Gehälter, des Dispositionsfonds und des Fonds zu sächlichen Ausgaben ist nichts erinnert. Nur wurde unter Hinweisung auf Art. 92 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, wonach in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen soll, und auf Art. 116, wonach die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigt werden sollen, die baldige Vereinigung des rheinischen Revisions- und Cassationshofes mit dem Ober-Tribunal auch vom finanziellen Gesichtspunkte aus für höchst wünschenswerth erkannt. Es ist von dem Ministerial-Kommissarius selbst zugegeben, daß die Räthe des Revisions- und Cassationshofes nicht vollauf beschäftigt sind; sie können also einen Theil der Arbeiten des Ober-Tribunals mit übernehmen, und erst nach ihrem Uebertritte in das Ober-Tribunal wird sich beurtheilen lassen, inwieweit dann noch die weiter oben in Aussicht gestellte Vermehrung der Räthe des Ober-Tribunals erforderlich ist. Da außerdem gegenwärtig die Stelle des Präsidenten des rheinischen Revisionshofes, dessen Gehalt 5000 Rthlr. betrug, erledigt ist und nach Vereinigung der genannten beiden Behörden an die Stelle dieses Präsidenten jedenfalls nur ein Vice-Präsident mit 3500 Rthlr. anzustellen ist, so glaubte die Kommission schon im Etat pro 1850 die Differenz dieser beiden Gehälter zur Absetzung empfehlen zu können. Sie beantragt demgemäß:

1) die Kammer wolle die bestimmte Erwartung aussprechen, daß durch ungesäumte Vorlegung des in Artikel 116 der Verfassungs-Urkunde verheißenen Gesetzes die Vereinigung des rheinischen Revisions- und Cassationshofes mit dem Ober-Tribunal angebahnt werde;

2) die Kammer wolle beschließen, von den persönlichen Ausgaben für den rheinischen Revisions- und Cassationshof pro 1850 die Summe von 1500 Rthlrn. absetzen.

4) Obergerichte.

Für sämmtliche Obergerichte war im Etat pro 1849 die Summe von 1,719,870 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. ausgeworfen, welche im Etat pro 1850 bis auf 1,265,605 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., also um 454,265 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. gesunken ist. Der Minderbedarf ist hauptsächlich durch Aufhebung einzelner Obergerichte und durch die in Folge der neuen Gerichtsorganisation bewirkte Verminderung der Arbeiten der noch bestehenden Obergerichte herbeigeführt. Der nähere Nachweis findet sich Seite 4 und 7 der Beilagen zum Etat pro 1850 Band 3.

Zu diesen Obergerichten gehören:

A. Die Appellationsgerichte,

mit Ausnahme des Appellationsgerichtes zu Köln, deren Zahl gegenwärtig noch 21 beträgt. Es fungiren bei denselben nach den Etats pro 1850, einschließlich der Präsidenten, 337 Richter, 347 Subalternbeamten und 145 Unterbeamten.

1) Jedem Appellationsgerichte steht ein erster Präsident vor, ihm zur Seite ein Vicepräsident, der bei den kleineren Appellationsgerichten seither den Amtscharakter „Direktor" führte. Das Gehalt des ersten Präsidenten war noch im Jahre 1849 sehr verschieden normirt; im Etat pro 1850 sind die Fixa genauer bestimmt. Sie betragen in Berlin, Königsberg, Breslau, Frankfurt, Stettin, Posen, Magdeburg, Naumburg und Münster 3500 Thaler und 600 Thaler Wohnungsgeld; bei den übrigen Appellations-Gerichten 3300 Thaler und 600 Thaler Wohnungsgeld. Mit Rücksicht darauf, daß die ersten Präsidenten in ihrem Einkommen nicht hinter dem Einkommen der Regierungs-Chef-Präsidenten zurückbleiben können, hat die Kommission gegen die in Ansatz gebrachten Gehälter und Wohnungsgelder nichts erinnert. Es war hier nur noch zu bemerken, daß das Obergericht zu Ehrenbreitstein seine frühere Benennung „Justizsenat" beibehalten hat und bei demselben kein Präsident, sondern nur ein Direktor mit 1800 Thaler angestellt ist. Wegen des geringen Umfanges dieses Gerichtsbezirks wurde dieses Gehalt angemessen befunden.

2) Das Gehalt des Vicepräsidenten der Appellationsgerichte ist an denjenigen Orten, in denen das Gehalt des ersten Präsidenten 3500 Thaler beträgt, auf 2500 Thaler, bei den übrigen Appellationsgerichten auf 2300 Tha-

Digitized by Google

ler und, so weit statt der Vicepräsidenten Appellationsgerichts-Direktoren angestellt sind, das Gehalt dieser auf 2000 Thaler bemessen. Die Central-Kommission hatte bei Prüfung des Etats pro 1849 die Ansicht ausgesprochen, daß die Stellen der Vicepräsidenten bei den Appellationsgerichten entbehrlich seien und ausreiche, wenn aus der Zahl der Räthe Abtheilungsdirigenten ernannt würden, denen man dann zu ihrem Gehalte eine Zulage von 300 Rthlrn. und, wenn sie zugleich Vertreter des Präsidenten seien, eine Zulage von noch 300 Rthlrn., nach Analogie der Abtheilungsdirigenten bei den Regierungen, bewilligen könne. Dieser Erinnerung ungeachtet sind im Etat pro 1850 die Stellen der Vicepräsidenten und Direktoren abermals mit den oben bemerkten Gehältern ausgebracht. Seitens des Justiz-Ministeriums wurde dazu bemerkt, daß ein Vergleich mit den Regierungen nicht Platz greife, weil der Vicepräsident eben so an der Spitze der in unseren Zeiten so höchst wichtigen Kriminalrechtspflege des gesammten Departements stehe, wie der erste Präsident für die gesammte Civilrechtspflege verantwortlich sei; weil ein Dirigent aus der Zahl der Räthe auf die Thätigkeit seiner Kollegen nie den dienstlichen Einfluß ausüben könne und werde, welchen ein mit einem höheren Range ausgestatteter Vorgesetzter ausüben könne; weil es endlich auch nach einer überschläglich angelegten Berechnung zweifelhaft sei, ob nicht die Ausführung des oben gedachten, von der Central-Kommission gemachten Vorschlages kostspieliger werde, als die Genehmigung des im Etat ausgebrachten Gehaltes der Vice-Präsidenten und Direktoren. Uebrigens beabsichtige die Regierung, die Appellationsgerichts-Direktorenstellen in Halberstadt, Arnsberg und Köslin nach dem Abgange der jetzigen Inhaber ganz einzuziehen und dann bei jedem dieser Appellationsgerichte, wenn diese Gerichte nicht vielleicht ganz aufgehoben werden, nur einem der zweiten Abtheilung vorsitzenden Rathe eine Dirigentenzulage von 200 Thalern zu geben. Es würde dann nur in Hamm ein Direktor mit 2000 Thaler bleiben, und bei den übrigen Appellationsgerichten würden die Vicepräsidenten mit 2300 Thalern oder mit 2500 Thaler remunerirt werden.

Unter diesen Umständen hat die Kommission die pro 1849 gezogene Erinnerung fallen lassen, beantragt vielmehr bei der Kammer:

> dieselbe wolle das Gehalt der Vicepräsidenten bei denjenigen Appellationsgerichten, bei denen die ersten Präsidenten 3500 Thaler Gehalt beziehen, auf 2500 Thaler, bei den übrigen Appellationsgerichten aber nur auf 2300 Thaler feststellen; in Hamm, Arnsberg, Halberstadt und Köslin jedoch statt der Vicepräsidenten nur Direktoren mit 2000 Thaler Gehalt für zulässig erklären und endlich beschließen, daß bei den Gerichten zu Arnsberg, Halberstadt und Köslin nach Abgang der jetzigen Appellationsgerichts-Direktoren statt derselben nur Abtheilungsdirigenten, denen jedem eine Dirigentenzulage von 200 Thalern zu gewähren, anzustellen seien.

3) Die Rathsgehälter betrugen bei denjenigen Appellationsgerichten, die schon vor Emanation der Verordnung vom 2. Januar 1849 bestanden, nämlich bei dem Tribunal zu Königsberg und bei dem Appellationsgerichte zu Posen mindestens 1000 Rthlr., bei den Appellationsgerichten zu Köln und zu Greifswald sogar mindestens 1200 Rthlr., und stiegen bis 1500, ja bis 1800 Rthlr. Bei den übrigen Obergerichten betrug das Minimum des Rathsgehaltes 800 Rthlr. Die Rathsgehälter waren hauptsächlich in ihren geringeren Beträgen längst für nicht ausreichend erachtet, weil die Obergerichts-Assessoren meist 12—15 Jahre, gegenwärtig vielleicht 20 Jahre und länger auf das Einrücken in eine Rathsstelle zu warten haben und dann größere Ansprüche für die Subsistenz ihrer Familien in Anspruch nehmen. Des Königs Majestät bewilligte deshalb durch Kabinetsordre vom 15. November 1844 zur Verbesserung der Gehälter der Obergerichtsräthe und der etatsmäßigen Obergerichts-Assessoren einen jährlichen Fonds von 12,000 Rthlr., von welchem höchstens 2000 Rthlr. für Assessoren verwendet werden durften. Diese Summe, welche noch im Etat pro 1849 erscheint (cf. Beilagen, Bd. I. S. 432), ist vom Justiz-Ministerium bei Anlegung des Etats pro 1850 benutzt, um die Rathsgehälter der nunmehrigen Appellations-Gerichte in ihrem Minimum denen der früheren Appellationsgerichte gleich zu stellen. Jener Dispositionsfonds 12,000 Rthlr. ist dagegen im Etat pro 1850 nach S. 7 der Beilagen Bd. 3 abgesetzt.

Um jene von des Königs Majestät für nöthig erklärten Zulagen etatsmäßig zu machen, sind nach der Versicherung des Ministerial-Kommissarius nur etwas über 9000 Rthlr. nöthig gewesen, und man hat es damit erreichen können, das Gehaltsminimum auf 1000 Rthlr., das Maximum aber auf 1600 Rthlr. stellen und bei dem Appellationsgerichte in Berlin auf 1800 Rthlr. belassen zu können.

Mit Rücksicht hierauf glaubte die Kommission von jedem Monitum gegen die im Etat ausgebrachten Rathsgehälter abstehen zu müssen.

4) Die Secretaire der Appellationsgerichte, deren Gehälter früher sehr verschieden normirt waren, sind im Etat pro 1850 mit bestimmten Gehaltsmaximums und Minimums aufgeführt. Sie sollen in Berlin 600 bis 1200 Rthlr., in denjenigen Städten, in denen der erste Präsident 3500 Rthlr. Gehalt bezieht, 600 bis 1000 Rthlr. und bei den übrigen Appellationsgerichten 500 bis 900 Rthlr. Gehalt erhalten. Es ist dagegen nichts zu erinnern gewesen.

Ein Gleiches gilt bezüglich den Büreauassistenten und Kanzlisten, deren Gehälter 400 bis 600 Rthlr. betragen. Die Gehälter der Unterbeamten sind im Etat pro 1850 mit 200 bis 300 Rthlr. regulirt. Die Central-Kommission hatte in dieser Beziehung zwar schon bei Prüfung des Etats pro 1849 in Erwägung gezogen, daß der Dienst der untergerichtlichen Unterbeamten, namentlich der Exekutoren, ein sehr beschwerlicher sei und größere Zuverlässigkeit fordere, als solche bei den obergerichtlichen Unterbeamten nöthig sei, und die Kommission hatte es deshalb der Erwägung der Regierung anheimgestellt, ob nicht in Zukunft die Unterbeamten der Obergerichte, — sofern nicht etwa die Oertlichkeit Ausnahmen bedingen — im Gehalte der Exekutoren der Untergerichte gleichzustellen sein dürften. Bei Revision des Etats pro 1850 ist hierauf seitens der Regierung erklärt, daß mindestens schon der Umstand, daß am Sitze der Appellations-Gerichte die Lebensbedürfnisse kostspieliger seien, als anderswo, es nöthig mache, die Gehälter der obergerichtlichen Unterbeamten höher zu stellen als das Einkommen ihrer Kollegen bei den Untergerichten, daß aber außerdem auch die Regierung darauf Bedacht nehmen wolle, die Unterbeamten der Obergerichte vorzugsweise aus der Zahl der untergerichtlichen Unterbeamten zu entnehmen, um diesen eine Aussicht auf einen ruhigeren Posten und eine sorgenfreiere Existenz möglichst zu gewähren. Hiernach glaubte die Central-Kommission in Uebereinstimmung mit der betreffenden Spezial-Kommission, die bei Prüfung des Etats pro 1849 gezogene Erinnerung fallen lassen zu dürfen.

Zum Etat pro 1849 hatte die Central-Kommission noch die Erwartung ausgesprochen, daß das Subalternen-Personal der Obergerichte in Folge der neuen Gerichtsorganisation zu vermindern, insonderheit auch die Stellen der Salarienkassenrendanten einzuziehen seien. Dieser Erwartung ist nach den eingesehenen Etatsentwürfen entsprochen, indem die Rendanten, so weit sie noch nicht anderweit haben placirt werden können, mit ihrem das Secretairgehalt übersteigenden Einkommen auf den Aussterbe-Etat gebracht und auf die Zahl der nöthigen Sekretaire angerechnet sind. Besondere Kassenrendanten kommen also bei den Obergerichten nicht mehr vor; es wird vielmehr künftig einer der vorhandenen Secretaire die den Appellationsgerichten noch verbliebenen Geldgeschäfte neben seinem Hauptamte besorgen.

5) Der Dispositionsfonds der Obergerichte, der nach dem Etat pro 1849, einschließlich der Gerichte in der Rheinprovinz, 153,341 Rthlr. betrug, beträgt nach dem Etat pro 1850 bei den Obergerichten, mit Ausschluß des zu Köln, 63,682 Rthlr., und im Departement des Appellationsgerichts zu Köln, 11,550 Rthlr., überhaupt: 75,232. Unter diesen Beträgen erschien unter Anderen pro 1849 eine Summe von 25,000 Rthlr. zur Remuneration für unbesoldete Obergerichtsassessoren. Von dieser Summe ist im Etat pro 1850 der Betrag von 15,000 Rthlr. abgesetzt, die übrigen 10,000 Rthlr. aber sind bestimmt zur speziellen Verrechnung, um damit die Kosten der Stellvertretung erkrankter oder abwesender Appellationsgerichtsräthe zu decken. Die Kommission erkannte an, daß ein solcher Fonds nicht entbehrt werden könne.

Im Etat pro 1849 war von dem Dispositionsfond eine Summe von 3000 Rthlr. zur Unterstützung von Referendarien und Auskultatoren polnischer Abkunft und zur Erlernung der polnischen Sprache bestimmt. Dieser Betrag ist im Etat pro 1850 von dem Dispositionsfonds der Appellationsgerichte abgesetzt und auf die Gerichte erster Instanz übertragen.

Digitized by Google

Die Central-Kommission billigte den Zweck, zu welchem jene 3000 Rthlr. bestimmt sind, stellt aber der Kammer anheim:

die Ansicht auszusprechen, daß der Betrag der 3000 Rthlr. nicht wie bisher blos im Interesse der Provinz Posen, sondern auch anderer Landestheile zu verwenden sei, in welchen ein Bedürfniß zur Anstellung von Richtern, die der polnischen Sprache mächtig sind, vorhanden ist.

Der übrige Theil des Dispositionsfonds war noch im Jahre 1849 zur Remuneration der Salarien- und Deposital-Kassen-Kuratoren und des Deposital-Kontrollbuchführers bestimmt, außerdem aber zur Aushülfe im Registratur- und Kanzleidienste und zu ähnlichen Ausgaben. In Folge eines von der Central-Kommission gezogenen Monitums sind jene Remunerationen der Kuratoren und Buchführer nach dem Etat pro 1850 nicht weiter veranschlagt, und dieser übrige Theil des Dispositionsfonds ist pro 1850 hauptsächlich bestimmt, ⅓ der Subalternbeamten der Appellationsgerichte — da nur ⅔ fixirt sind — diätarisch zu remuneriren und die Lohnschreiber zu honoriren. Außerdem sind nach Seite 9 der Beilagen zum Etat pro 1850 Band 3 zur Remuneration für 10 Deputationsdirigenten 2000 Rthlr. bestimmt. Es ist nämlich seitens des Justiz-Ministeriums angenommen, daß bei denjenigen Appellationsgerichten, die nur 12 Mitglieder haben, der Präsident und der Vice-Präsident ausreichen, in den einzelnen Deputationen den Vorsitz zu führen. Wenn volle 5 Mitglieder über die Zahl von 12 vorhanden sind, wird die Zahl der Deputationen so groß, daß ein besonderer Abtheilungsdirigent nöthig ist. Da der Vorsitzende in sämmtlichen von den Mitgliedern der Deputation bearbeiteten Sachen vollständig informirt sein muß, so ist die Mehrarbeit, welche der betreffende Rath durch den Vorsitz übernimmt, so bedeutend, liegt auch so außer dem Bereiche seiner ihm als Mitglied des Kollegiums obliegenden Pflichten, daß das Justiz-Ministerium eine Remuneration für diese Mehrarbeiten hier gerechtfertigt erachtet. Sie ist für jeden Dirigenten auf jährlich 200 Rthlr. bemessen, und ihre Stellen sollen eine Schule zur Heranbildung tüchtiger Präsidenten sein. Die Central-Kommission hat gegen den Ansatz nichts erinnert.

6) Zu den sächlichen Ausgaben gebrauchten die Obergerichte, einschließlich derer in der Rheinprovinz, im Jahre 1849: 115,535 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf.; im Etat pro 1850 sind nur 92,273 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. angesetzt. Die Ersparniß ist S. 5 und 7 der Beilagen Bd. 3 erläutert. Mit Rücksicht darauf, daß von diesem Fonds dasselbe gilt, was bei dem gleichnamigen Fonds des Justizministeriums bemerkt wird, daß dieser Fonds aber auch noch bestimmt ist, um daraus Diäten und Reisekosten, namentlich bei Justizvisitationen, zu bestreiten, hatte die Kommission gegen den Ansatz an und für sich nichts zu erinnern; sie stellt jedoch der Kammer anheim:

zu erklären, daß im nächsten Etat die aus diesem Fonds zu leistenden Zahlungen nach bestimmten Gattungen klassifizirt, namentlich die Diäten und Reisekosten und die Kosten für Justizvisitationen getrennt ersichtlich gemacht werden mögen.

Sonst war hier nur zu noch erwähnen, daß aus den Justizkassen zur Postkasse ein aversum von 6000 Rthlrn. gezahlt wird, wofür die Post die Korrespondenz der Justiz-Behörden in Fällen, in denen die Kosten reservirt sind, befördert und dagegen den Justizbehörden die Einziehung des reservirten Portos demnächst unter den Gerichtsgebühren überlassen hat. Von diesen 6000 Rthlrn. ist ein Betrag von 2000 Rthlrn. unter den sächlichen Ausgaben der Obergerichte, der Rest aber unter den sächlichen Ausgaben der Untergerichte sowohl in dem Etat pro 1849, als in dem Etat pro 1850 angesetzt.

7) Im Etat pro 1849 war nach Bd. 1 S. 432 der Beilagen unter dem allgemeinen Fonds der Obergerichte ein Betrag von 10,000 Rthlr. zu Gehaltszulagen und Gratificationen für Subaltern- und Unterbeamte derselben Obergerichte ausgebracht. Dieser Fonds ist nach S. 7 der Beilagen Bd. 3 zum Etat pro 1850 zur Hälfte unter „fällt weg" gestellt, wogegen die übrigen 5000 Rthlr. nach Abzug von 70 Rthlr. Pensionsbeiträgen, also mit 4930 Rthlr. zu Gehaltszulagen ferner verwendet werden sollten. Diese Summe ist indeß nach einer kürzlich aus dem Justiz-Ministerium ergangenen Mittheilung nur theilweise, nämlich zum Betrage von 2975 Rthlr. nach Abrechnung einer Einnahme an Pensionsbeiträgen von 40 Rthlr., also mit einem Zuschußbedarf von 2935 Rthlr. zu dem gedachten Zwecke stehen geblieben, und zwar mit einzelnen Gehaltszulagen nachträglich zu den betreffenden Spezialetats der Appellationsgerichte gebracht worden. Der Rest des Fonds mit 2025 Rthlr. ist unter Anrechnung einer Einnahme von 30 Rthlr. an Pensionsbeiträgen, also mit dem Zuschußbedarf von 1995 Rthlr. reservirt worden, um daraus einen Fonds zur Deckung von Entschädigungen für Verluste der ehemaligen Patrimonialrichter bei ihrer Uebernahme in den Staatsdienst zu bilden. Was nun diesen letzteren Zweck betrifft, so erkennt die Kommission zwar an, daß für manchen früheren Patrimonialrichter der Uebertritt in den unmittelbaren Staatsdienst viele Nachtheile mit sich geführt habe, welche durch Bewilligung zeitweiser Zulagen allerdings vermindert werden, und sie will deshalb nichts dagegen erinnern, daß zu dem gedachten Zwecke die vorerwähnte Summe pro 1850, also nicht zu bleibenden Zulagen, verwendet werde. Was dagegen den für Zulagen an Subaltern- und Unterbeamte bestimmten Theil jener Summen betrifft, so hat die Kommission, da ihr noch keine von dem Justiz- und Finanz-Minister vollzogene Spezialetats haben vorgelegt werden können, geglaubt, bei der Kammer beantragen zu müssen:

daß dieselbe die erfolgte Verwendung jener 2935 Rthlr. zu Gehaltszulagen nur unter der Voraussetzung bewillige, daß dadurch weder die Gehaltsmaximums der betreffenden Subaltern- und Unterbeamten noch auch die etatsmäßige Hauptsumme der Gehälter überstiegen werden.

B. Das Appellationsgericht zu Köln und die rheinischen Landgerichte.

Ersteres ist in mehrere Senate getheilt. Der erste Präsident des Appellhofes bezieht 3500 Rthlr. Gehalt und 600 Rthlr. Wohnungsgeld; für jeden Senats-Präsidenten ist ein Gehalt von 2000 Rthlr. ausgeworfen; das Gehalt der Räthe auf 1200 und 1500 Rthlr. festgestellt; das des General-Prokurators auf 3000 Rthlr., das der General-Advokaten auf 2000 bis 1500 Rthlr., das der Prokuratoren auf 1200 bis 1000 Rthlr., und endlich das Gehalt der außerdem zum Bezug von Emolumenten berechtigten Subalternbeamten auf 800—300 Rthlr.

Bei dem Landgerichte beträgt das Gehalt des Präsidenten 1800 Rthlr., jedes Kammer-Präsidenten 1200 Rthlr., der Räthe 800 bis 1000 Rthlr., der Ober-Prokuratoren 1300 bis 1500 Rthlr., der Subalternbeamten, die außerdem zum Genuß von Emolumenten berechtigt sind, 700 bis 300 Rthlr.

Die Etats pro 1849 und 1850 stimmen in dieser Beziehung überein und weichen nach den pro 1850 S. 9 gegebenen Erläuterungen nur darin von einander ab, daß zwei Assessorenstellen in Rathsstellen umgewandelt sind, daß die muthmaßlich bevorstehende Errichtung eines Untersuchungsamtes zu Krefeld die Anstellung eines Assessors und eines Hülfs-Secretairs, und die zu Köln errichtete neue Civilkammer drei richterliche Beamte, einen Beamten des öffentlichen Ministeriums und einen Hülfs-Secretair nöthig machen. Es entsteht dadurch gegen 1849 eine Mehrausgabe von 5180 Rthlr. Bei Prüfung des Etats pro 1850 wurde jedoch seitens des Justiz-Ministers erklärt, daß das Untersuchungsamt zu Krefeld nicht ins Leben treten werde, weshalb der dafür ausgeworfene Betrag von 740 Rthlr. im Etat abgesetzt werden könne. Die Central-Kommission acceptirte diese Erklärung und bringt die Absetzung der fraglichen Summe am Schluß dieses Berichtes in Anwendung.

Im Uebrigen hat die Central-Kommission bei den Gehaltssätzen der rheinischen Gerichtsbehörden nichts zu erinnern gefunden.

5. Untergerichte.

Für dieselben waren im Etat pro 1849: 4,089,741 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf. ausgeworfen; im Etat pro 1850 aber werden 6,578,963 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. gefordert. Der Mehrbedarf von 2,489,222 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. ist S. 11 der Beilagen Band 3 erläutert und namentlich durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, durch Einführung der Schwurgerichte und des damit zusammenhängenden Institutes der Staatsanwaltschaft entstanden. Ein Theil des Mehrbedarfes ist durch die Ersparnisse gedeckt, welche in Folge der neuen Organisation bei den Appellationsgerichten haben gemacht werden können. Es kommen hier zunächst

a) die Gehälter der richterlichen Beamten zur

Digitized by Google

Sprache. Nach den Beilagen zum Etat pro 1849 S. 452 stieg das Gehalt von 500—800 Rthlr., bei Gerichten von fünf Richtern oder mehr bis zu 900 Rthlr., in einzelnen Fällen bis 1100 Rthlr. und in einzelnen Städten bis 1200, 1300 und 1500 Rthlr. Fast gleichergestalt verhielt es sich mit den Gehältern der Direktoren. Sie begannen mit 900 Rthlr. und stiegen bis 1200, 1300 und 1600 Rthlr., in Breslau bis 2000 und in Berlin bis 2500 Rthlr. Bei Gerichten von 12 und mehr Mitgliedern betrug das Gehalt des Direktors meistens 1600 Rthlr. Die Kommission nahm an, daß bei Bewilligung der Gehälter dem Chef ein zu großer Spielraum gelassen sei, bei dem es im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit nicht verbleiben könne, und daß den Richtern ein nach festen Grundsätzen regulirtes, auskömmliches Gehalt garantirt werden müsse. Das Justiz-Ministerium hat sich diesen Ansichten vollkommen angeschlossen und schon bei Prüfung des Etats pro 1849 bestimmte Absichten ausgesprochen, nach denen es die Gehälter bei Regulirung des Etats pro 1850 abmessen wollte. Es sollten danach 91 Richter des berliner Stadtgerichts 500 bis 1500 Rthlr. Gehalt in 11 Abstufungen, jede zu 8 Richtern; die Mitglieder der Stadtgerichte zu Königsberg, Danzig, Breslau und Magdeburg 500 bis 1400 Rthlr. in 10 Abstufungen, jede zu 10 Richtern; und die Mitglieder aller Kreisgerichte 500 bis 1000 Rthlr. in 6 Abstufungen, jede eine gleiche Zahl Richter haltend, angewiesen bekommen. Die Kommission hatte sich damit einverstanden erklärt. Es sind auch diese Grundsätze im Etat pro 1850 wenigstens theilweise zur Anwendung gebracht. Jedoch ist das früher auf 750 Rthlr. veranschlagte durchschnittliche Richtergehalt auf nur 725 Rthlr. angenommen; die einzelnen Gehalts-Abstufungen enthalten nicht eine gleiche Anzahl Richter, und endlich ist bei den vorhin genannten Stadtgerichten das Maximum des Richtergehaltes nicht auf 1400 Rthlr., sondern nur auf 1300 Rthlr. zu stehen gekommen. Seitens des Justiz-Ministeriums war hierzu bemerkt, daß die vom Finanz-Ministerium zur Disposition gestellten Fonds nicht ausgereicht haben, die früher ausgesprochenen Absichten vollständig zu verwirklichen, daß aber für die Zukunft darauf werde Bedacht genommen werden, den Richtern ein auskömmliches, ihre Unabhängigkeit sicherndes Einkommen zu gewähren, und nicht davon abgestanden werden dürfe, das Durchschnittsgehalt wieder, wie früher, von 725 Rthlr. auf 750 Rthlr. zu erhöhen. Dabei hat das Justiz-Ministerium zwar schon jetzt den Grundsatz angenommen, die Abstufungen der Richtergehälter bei den Kreisgerichten durch den Bezirk eines ganzen Appellations-Gerichts hindurch zu reguliren, um dadurch ein gleichmäßigeres Aufrücken der Richter im Gehalt zu ermöglichen und den bisher so häufigen, im Interesse des Dienstes nicht liegenden Versetzungen entgegen zu treten. Indem die Regierung der Billigung dieses Grundsatzes seitens der Kammer entgegensieht, glaubt sie damit dennoch nicht das gesteckte Ziel erreicht zu haben. Denn es erhalten beispielsweise die Kreisrichter im Departement Stettin ihr Gehalt nach folgender Skala:

erste Stufe	11 Richter	a	1000	Rthlr.
zweite Stufe	11 Richter	a	900	Rthlr.
dritte Stufe	11 Richter	a	800	Rthlr.
vierte Stufe	23 Richter	a	700	Rthlr.
fünfte Stufe	22 Richter	a	600	Rthlr.
sechste Stufe	11 Richter	a	500	Rthlr.

Es haben also in jede Stufe nicht $\frac{1}{6}$, sondern in die vierte und fünfte Stufe nur je $\frac{1}{4}$, und die übrigen Gehaltsstufen nur $\frac{1}{8}$ der Richter aufgenommen werden können, und es muß ein Richter 56 Avancements erleben, ehe er in ein Gehalt von 800 Rthlr., das erste, welches die Durchschnittssumme des Richtergehaltes übersteigt, aufrücken kann. Die Kommission erkannte diese Uebelstände an, und indem sie sich den Ansichten des Justiz-Ministeriums anschließt, stellt sie der Kammer anheim:

zu erklären:

1) daß sie es für zweckmäßig anerkennt, die Abstufungen der Richtergehälter bei den Kreisgerichten durch den Bezirk eines ganzen Appellationsgerichts hindurch zu reguliren.
2) daß die pecuniaire Stellung des Unterrichter-Personals in dem Maße verbessert werden möge, als dies entweder ohne Vermehrung der Totalausgabe, namentlich durch Entlastung jenes Personals von den nicht richterlichen Geschäften und dadurch herbeigeführte Verminderung seiner Zahl, geschehen kann; oder anderweitig in dem Maße, als es die finanzielle Lage des Staates gestatten werde.

Die Direktoren-Gehälter beabsichtigte das Justiz-Ministerium nach den bei Revision des Etats pro 1849 abgegebenen Erklärungen bei den Kreisgerichten, wenn diese nicht mehr als 9 Richter haben, auf 1200 Rthlr., bei Gerichten von 10 — 14 Richtern auf 1400 Rthlr. und bei größeren Gerichten auf 1600 Rthlr. zu stellen. Auch damit war die Central-Kommission im Allgemeinen einverstanden, glaubte aber, daß nach der Oertlichkeit auch noch andere Verhältnisse als gerade die Anzahl der Richter bei Bewilligung eines höheren Direktor-Gehaltes maßgebend sein müßten, und daß den Direktoren der am Sitze des Appellations-Gerichtes bestehenden Kreisgerichte, auch wenn diese mit nur 12 Richtern besetzt seien, ein Gehalt von 1600 Rthlrn. zugewiesen werden könne. Indeß auch diese allseitig gewünschte Gehalts-Regulirung hat sich nicht durchweg ausführen lassen. Es sind vielmehr im Etat pro 1850 für Direktoren bei Gerichten von 10 oder weniger Mitgliedern und ausnahmsweise zu Rössel, Wohlau, Lauban, Löwenberg und Pleß 1200 Rthlr., bei mehr als 10 Mitgliedern und ausnahmsweise zu Stralsund, Elbing, Memel, Marienwerder und Hamm 1400 Rthlr., und endlich, wenn das Gericht in einer Stadt über 20,000 Einwohner seinen Sitz hat, 1600 Rthlr. an Gehalt ausgebracht.

Das Gehalt des ersten Direktors in Berlin ist mit 2500 Rthlr. und bei den obenerwähnten 4 Stadtgerichten mit 2000 Rthlr., das Gehalt des zweiten Direktors in Berlin aber mit 1800 Rthlr. und bei den 4 Stadtgerichten mit 1600 Rthlr. ausgebracht.

Gegen alles dieses hat die Kommission nichts zu erinnern gefunden.

b) Gehälter der Subalternbeamten. Bei Anfertigung des Etats pro 1850 hat man bestimmtere Grundsätze zur Regulirung dieser Gehälter angewendet, als es früher der Fall war. Während das Gehalt früher von 400 bis 600, oft auch bis 700 und 1000 Rthlr. stieg, hat man im Etat pro 1850

1) die Rendantenstellen mit 600 bis 800 Rthlr. und bei einigen größeren Kreisgerichten mit 900 Rthlr., bei den 4 Stadtgerichten mit 800 und 900 Rthlr. und in Berlin mit 800 bis 1300 Rthlr. dotirt.

Die Kommission hat hier um so weniger etwas monirt, als sie schon bei Revision des Etats pro 1849 im Interesse der Sicherheit der öffentlichen Gelder das Ministerium darauf aufmerksam gemacht hatte, daß für Rendanten größerer Kreisgerichte, als Verwalter bedeutender Kassen, ein Gehalt von 800 Rthlr. anscheinend nicht ausreiche.

2) die Secretairstellen bei den Kreisgerichten sind meistens mit 500 und 600 Rthlr. und nur bei einigen größeren Gerichten auf ein höheres Maximum gestellt, bei den Stadtgerichten auf 500 bis 900 Rthlr. und in Berlin auf 500 bis 1000 Rthlr.

Hier war nur zu bemerken, daß, während die dem Etat zum Grunde liegende Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Justizverwaltung das Secretairgehalt bei den Kreisgerichten meistens auf 500 und 600 Rthlr. stellt, nach Einreichung des Etats zwischen dem Justiz- und Finanz-Minister eine Einigung dahin stattgefunden hat, daß das Durchschnittsgehalt nicht 550 Rthlr, sondern nur 530 Rthlr. betragen solle. Das Minimum des Secretairgehaltes hat deshalb von 500 auf 450 Rthlr. herabgesetzt werden müssen.

Die Kommission hat dagegen nichts erinnert.

3) die Büreauassistenten sollen nach dem Etat pro 1850 durchweg 350 bis 400 Rthlr. Gehalt erhalten, also durchschnittlich 375 Rthlr. Danach sind auch die Haupt-Summen des Etats bemessen. Dessenungeachtet hat, nachdem der Etat der Kammer bereits zur Genehmigung eingereicht war, zwischen dem Justiz- und Finanz-Minister eine Vereinbarung dahin stattgefunden, daß die Assistenten nicht den Durchschnittsbetrag von 375 Rthlr., sondern allgemein 350 Rthlr. erhalten sollen. Es erhält somit keiner der Assistenten das im Etat ausgeworfene Maximum von 400 Rthlr.

Zunächst konnte die Kommission es mit den Rücksichten, die die Regierung gegen die Kammer zu nehmen hat, nicht in Einklang bringen, wenn nach Einreichung des Etats und nach Vorlegung des denselben genehmigenden Gesetz-Entwurfes zwischen einzelnen Ministerien noch Aenderungen beschlossen werden, die, wie die vorliegende,

Digitized by Google

auf die Hauptsumme des Etats selbst Einfluß haben, und die, wenn ein solches Prinzip in weiterer Ausdehnung angewendet werden sollte, die Prüfung des Etats im höchsten Grade erschweren, wohl gar unmöglich machen könnten. Die Kommission beantragt deshalb:

daß die Kammer der von der Kommission ausgesprochenen Ansicht beitreten möge.

In der Sache selbst aber glaubt die Kommission, jenes nachträgliche Abkommen zwischen dem Justiz- und Finanz-Ministerium hier um so mehr ignoriren zu dürfen, als es sich hier um Beamte handelt, die zu den am geringsten besoldeten Staatsdienern gehören, und sie stellt deshalb der Kammer anheim:

die Hauptbesoldungssumme, wie der Etat dieselbe enthält, nicht zu moniren.

4) Die Kanzlisten der Stadtgerichte erhalten ein Gehalt von 400 bis 500 Rthlr.; bei den Kreisgerichten wird das ganze Schreibwerk durch Lohnschreiber unter Aufsicht eines aus dem Dispositionsfonds remunerirten Kanzleidiätarius besorgt.

5) Die Unterbeamten sind mit einem Einkommen von 150 bis 250 Rthlr., bei den Stadtgerichten bis zu 300 Rthlr. angesetzt. Die in weit ausgedehnten Bezirken angestellten berittenen Boten erhalten außerdem jährlich 75 Rthlr. Pferdeunterhaltungsgelder.

Die Kommission glaubt, hier darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Pferdeunterhaltungsgelder der Unterbeamten in den verschiedenen Verwaltungszweigen sehr verschieden normirt sind, und sie empfiehlt deshalb der Kammer:

Es für erforderlich zu erklären, daß auch in dieser Beziehung die Unterbeamten in den verschiedenen Verwaltungszweigen künftig möglichst gleichgestellt werden.

Außerdem hat die Kommission anerkannt, daß die Eigenthümlichkeit des Dienst-Verhältnisses aller gerichtlichen Exekutoren es rechtfertige, daß für dieselben ein Gratificationsfonds beibehalten werden könne. Sie beantragt bei der Kammer:

Solches ebenfalls anzuerkennen.

c) Bei Prüfung des Etats pro 1849 kam noch zur Sprache, daß einzelnen Subaltern-Beamten die Kalkulatur-Gebühren in zahlbaren Sachen gegen die Verpflichtung zur Besorgung der Kalkulatur-Geschäfte in Offiziell- und Armensachen überwiesen sind. Die Kommission erachtete es für zweckmäßiger, Kalkulatoren fixirt anzustellen und die Kalkulatur-Gebühren zur Kasse verrechnen zu lassen. Dieser Erinnerung ist bei Anlegung des Etats pro 1850 nicht Folge gegeben, weil nach den seitens des Justiz-Ministeriums gegebenen Erklärungen bei kleinen Gerichten ein besonderer Kalkulatur-Beamter nicht hinreichende Beschäftigung finden würde; weil bei größeren Gerichten sich die Kalkulatur-Arbeiten oft so häufen, daß der etatsmäßig dazu bestimmte Beamte sie nicht kurrent erhalten kann; und weil endlich durch fixirte Anstellung der Kalkulatoren der Pensionsfonds einen unerfreulichen Zuwachs erhalten würde. Das Ministerium hat vielmehr seine volle Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß es am angemessensten sei, den etatsmäßigen Subaltern-Beamten nach der jedesmaligen Auswahl des Kreisgerichts-Direktors die Kalkulatur-Arbeiten neben ihren übrigen Geschäften zu übertragen und ihnen dafür in zahlbaren Sachen die Kalkulaturgebühren zu überweisen.

Dieser Erläuterungen ungeachtet ist die Central-Kommission bei dem pro 1849 gezogenen Monitum stehen geblieben. Sie beantragt bei der Kammer:

dem gestellten Monitum beizutreten.

d) Der Dispositions-Fonds sämmtlicher Untergerichte, der nach dem Etat pro 1849 nur 605,734 Rthlr. 10 Sgr. betrug, ist im Etat pro 1850 mit Rücksicht auf die vermehrten Geschäfte der Gerichte erster Instanz auf 981,304 Rthlr. bemessen. Er ist, abgesehen von der schon oben erwähnten Summe von 3000 Rthlr. zur Heranbildung polnischer Richter, auf die einzelnen Gerichte vertheilt. Bei Abmessung des Fonds hat man darauf Rücksicht genommen, daß nur ⅔ der Subalternbeamten fixirt angestellt sind, während ⅓, nämlich die Büreau- und Kassengehülfen, mit ihren auf durchschnittlich 230 Rthlr. berechneten Diäten auf den Dispositions-Fonds zu verweisen waren. Man hat ferner für einen zur Ueberwachung und Mitbesorgung der Kanzleigeschäfte bei jedem Kreisgericht bestimmten Kanzlei-Diätarius 240 Rthlr. und für jeden Lohnschreiber eine arbitraire Summe von 150 Rthlr. pro Jahr auf den Dispositions-Fonds gebracht. Sodann wird daraus auch die sonst erforderliche Aushülfe im Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste bestritten, und es werden daraus die Pferdeunterhaltungskosten der berittenen Boten gezahlt.

Mit Einführung der neuen Gerichts-Organisation war es endlich nothwendig, den gesetzlich aus zwei Abtheilungen (die wieder Unter-Abtheilungen haben können) bestehenden Kreisgerichten, außer dem ersten Direktor entweder einen zweiten Direktor, wie dies bei den großen Stadtgerichten geschehen ist, oder wenigstens einen besonderen Abtheilungs-Dirigenten zu geben. Die Fonds haben nicht ausgereicht, für diese gesetzlich nöthigen Posten ein fixes Gehalt auszuwerfen, und das Ministerium ist deshalb in die Nothwendigkeit versetzt gewesen, die Dirigenten der zweiten Abtheilungen der Kreisgerichte mit einer Remuneration abzufinden, die meistens 100 Rthlr. und nur bei den größeren Gerichten 200 Rthlr. beträgt. Die Remuneration ist übrigens in allen Fällen nur dann zulässig, wenn am Sitze des Kreisgerichts mindestens 6 Richter angestellt sind. Da die Direktorialgeschäfte an und für sich ganz außer dem Dienstberufe der Gerichts-Mitglieder liegen, so hat die Kommission, mit Rücksicht auf den von der Kammer bei Berathung des ersten Berichts gefaßten Beschluß, gegen die Zulässigkeit solcher Remunerationen für Abtheilungs-Dirigenten um so weniger etwas erinnert, als diese Stellen gleichzeitig zur Heranbildung tüchtiger Direktoren dienen.

e) Die sächlichen Ausgaben sämmtlicher Untergerichte waren im Etat pro 1849 mit 413,801 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. angesetzt, während sie im Jahre 1850 muthmaßlich 589,741 Rthlr. betragen werden. Mit dem vergrößerten Umfange der Geschäfte, namentlich der Kreisgerichte, mußten selbstredend auch die Bedürfnisse des sächlichen Fonds steigen. Es ist darin zunächst ein schon oben gedachtes an die Post zu zahlendes Aversum von 4000 Rthlr. begriffen. Sodann ist der Fonds zu den schon bei dem Ober-Tribunal erwähnten Zwecken bestimmt, und speziell noch zu Diäten und Reisekosten, namentlich auch für Abhaltung von Gerichtstagen. Die Ausgaben werden nur auf Grund besonderer Mandate geleistet und von der Ober-Rechnungskammer kontrollirt. Etatsüberschreitungen erfordern ein Approbatorium des Justiz-Ministers. Erinnerungen wurden von der Kommission nicht gezogen; jedoch kam bei dieser Gelegenheit zur Sprache, daß jedes Gericht aus diesem Fonds auch die Gesetzsammlung von der Postbehörde anzukaufen hat. Die Central-Kommission konnte in dieser Art von Zahlungen einer Staatskasse an die andere keinen inneren Grund finden und beantragt deshalb bei der Kammer:

dieselbe wolle der Staats-Regierung zur Erwägung anheimstellen, ob nicht allen zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichteten Staats-Behörden die Gesetzsammlung unentgeltlich zu verabreichen sein dürfte.

Ein ähnlicher, bezüglich des Justiz-Ministerialblattes gestellter Antrag wurde durch die Erklärung des Regierungs-Kommissarius erledigt, daß man beabsichtige, nach Ablauf des mit dem jetzigen Verleger geschlossenen Vertrages das Justiz-Ministerialblatt den Gerichten unentgeltlich zu verabfolgen.

6) An Kriminalkosten

war im Etat pro 1849 der Betrag von 516,137 Rthlr. ausgeworfen, während dieselben im Etat pro 1850 mit 901,216 Rthlr. veranschlagt sind. Es werden nämlich alle bei den Gerichten in Untersuchungssachen entstehenden unvermeidlichen Auslagen sogleich bei ihrem Entstehen auf die Salarienkasse definitiv angewiesen und bei dem Titel „an Kriminalkosten“ verausgabt. Diese Auslagen werden nach Beendigung der Untersuchung gleich allen anderen Kosten berücksichtigt, als Gerichtsgebühren zur Soll-Einnahme gebracht und als solche, wenn sie eingehen, vereinnahmt. Die rechnungsmäßige Behandlung der Kriminalkosten giebt die Garantie dafür, daß diese Auslagen in den geeigneten Fällen der Kasse wieder erstattet werden, und wenn im Etat pro 1850 ein die Summe des Etats pro 1849 übersteigender Betrag veranschlagt ist, so gründet sich dies auf den Umstand, daß mit der im Jahre 1849 erfolgten Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit die Verpflichtung zur Tragung der seither von den Privatgerichtsherren bezahlten Kriminalkosten auf den Staat übergegangen ist. Außerdem ist nicht zu verkennen, daß auch die Einführung der Schwurgerichte eine Erhöhung der Kriminalkosten zur Folge haben muß. Die Kommission ist deshalb um so mehr von jedem Bedenken abgestanden, als an Kriminal-

Digitized by Google

kosten nur das gezahlt werden kann, was unvermeidlich gezahlt werden muß.

7) Die Staatsanwaltschaft.

Diese erscheint zuerst im Etat pro 1850. Ihre Organisation gründet sich auf die Verordnung vom 3. Januar 1849. Es ist bei dem obersten Gerichtshofe und bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt anzustellen. Die Gehälter derselben betragen meistens 1400 bis 1600 Rthlr., in Posen und Breslau 1800 Rthlr., in Berlin 2000 Rthlr., und bei dem Ober-Tribunale 2500 Rthlr. Für Hülfsarbeiter ist ein Dispositionsfonds von 4000 Rthlrn. und für die gewöhnlich nothwendigen Gehülfen eines jeden Staatsanwalts die Summe von überhaupt 550 Rthlrn. ausgebracht. Zu sächlichen Ausgaben, namentlich zu Reisekosten der sämmtlichen Oberstaatsanwalte sind 3875 Rthlr. ausgeworfen. Wenn die Zahl der Appellationsgerichte noch vermindert wird, so wird sich auch die Zahl der Oberstaatsanwalte verringern.

Zur Anstellung bei den Gerichten erster Instanz sind 238 Staats-Anwalte und Staats-Anwaltsgehülfen veranschlagt. Das Einkommen der Staats-Anwalte ist auf 800—1200 Rthlr. und in Berlin auf 1500 Rthlr. gestellt. Für Gehülfen der Staats-Anwalte und für Hülfsarbeiter sind überhaupt 97,250 Rthlr. angesetzt, und zu sächlichen Ausgaben 5950 Rthlr. Das Gehalt der Gehülfen ist auf 500 Rthlr. angenommen, was die Folge haben wird, daß diese Gehülfen meistens nur aus den jüngsten Obergerichtsassessoren werden entnommen werden können.

Der ganze Etat der Staats-Anwaltschaft ist als ein Versuchsetat zu betrachten, da frühere Erfahrungen gänzlich fehlen, und die Ministerien haben das muthmaßliche Bedürfniß nur überschläglich veranschlagen können. Die Verwaltung reservirt sich aber das Recht, die unverwendet bleibenden Beträge des Dispositionsfonds für diejenigen Ober-Staats-Anwalte und Staats-Anwalte, welchen Hülfsarbeiter bewilligt werden, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Departement disponibel machen zu können. Dabei will auch die Verwaltung die ausgeworfenen Gehälter zwar als Maximalbeträge ansehen, bis zu welchen die Dotirung der einzelnen Stellen der Bestimmung des Justiz-Ministers unterliegt; innerhalb des Departements sollen sich jedoch die Gehälter gegenseitig übertragen. Gegen diese Intention hat die Kommission nichts erinnern können, weil die Staats-Anwaltschaft nur ein Organ der Regierung ist und diese nur den als zuverlässig erprobten Beamten die höhere Besoldung geben kann, wenn sie sich nicht selbst in ihrer Befugniß, die Beamten der Staatsanwaltschaft zur Disposition zu stellen, hindern will. In Erwägung nun, daß der Justiz- und Finanz-Minister die Bedürfnißfrage vollständig erörtert haben, die Maximalbesoldungen auch nicht zu hoch gegriffen sind und über die übrigen Fonds Rechnung zu legen ist, hat die Central-Kommission eine Erinnerung nicht ziehen zu können geglaubt. Es wird deshalb die Gesammtsumme der Kosten der Staatsanwaltschaft, welche bei dem Appellationsgerichte 55,525 und bei den Gerichten erster Instanz 274,500, Summa 331,025 Rthlr. betragen, für zahlbar zu erklären sein.

8) Die Friedens- und Handels-Gerichte in der Rhein-Provinz,

die eine Besoldungssumme von 161,799 und zu sächlichen Ausgaben 12,280 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. in Anspruch nehmen, während sie im Jahre 1849 einschließlich der Untergerichte im Bezirke von Ehrenbreitstein bei 137 Richtern, 145 Subaltern-Beamten und 30 Unterbeamten 184,257 Rthlr. an Besoldungen und 13,549 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. für sächliche Ausgaben kosteten, haben zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben. Im Etat pro 1850 ist im Allgemeinen die Maximalbesoldung mit Einschluß der Emolumente für Friedensrichter auf 700 Rthlr., für Gerichtsschreiber auf 400 Rthlr. und für die Secretaire der Handelsgerichte auf 500 Rthlr. angenommen. Nach dem Etat pro 1850 fungiren bei den genannten Gerichten 125 Richter und 133 Subaltern-Beamte.

9) Allgemeine Fonds.

Unter dieser Benennung kam im Etat pro 1849 vor:

1) ein Fonds von 24,000 Rthlr., der zu Diäten für Hülfsarbeiter besonders vom Richterstande, zu Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten und zu extraordinairen Ausgaben für die Justiz-Verwaltung bestimmt war. Obwohl der Fonds von der Kommission nicht monirt worden, ist derselbe doch im Etat pro 1850 um 6000 Rthlr. ermäßigt. Es sind nämlich jetzt nur noch angesetzt:

   zu Diäten für Hülfsarbeiter 12,000 Rthlr.,
   zu Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten 4000 Rthlr.,

   und

   zu extraordinairen Ausgaben bei der Justizverwaltung 2000 Rthlr.

2) ein Fonds von 8000 Rthlr. zu Gratificationen und Unterstützungen bei den Provinzialbehörden. Dieser Fonds ist, nachdem er im Etat pro 1850 um 2000 Rthlr. vermindert ist, nur noch zu Unterstützungen bestimmt;

3) zur Unterhaltung der Justizgebäude mit Ausschluß der Neubauten und Hauptreparaturen 33,200 Rthlr., welcher Fonds im Etat pro 1850 ebenmäßig vorkommt.

Nachdem die Regierung selbst eine Herabsetzung dieser Fonds, so weit es thunlich war, bewirkt hat, über die Fonds auch spezielle Rechnung gelegt und bezüglich des Baufonds insonderheit die Nothwendigkeit von Reparaturen und die demnächstige Verwendung jederzeit durch Atteste nachgewiesen werden muß, so hat die Kommission hier nichts zu erinnern gefunden.

10) Justizoffizianten-Wittwenkasse.

Bei Auflösung der alten Justiz-Salarienkassen wurde ein Bestand von 60,000 Rthlr dem Justiz-Minister überlassen, um aus den Zinsen Wittwen und Waisen verstorbener Justizbeamten zu unterstützen. Der Fonds ist später durch Vermächtnisse erweitert und durch die ihm überwiesenen Einnahmen aus dem Debit einzelner Bücher und Zeitschriften und aus dem Verkaufe kassirter Akten vergrößert. Die Kommission hat angenommen, daß die Verwaltung der Justizoffizianten-Wittwenkasse der Kontrolle der Kammern unterliegt, theils weil das ursprüngliche Vermögen aus Staatsfonds gegeben ist, theils weil noch jetzt zu demselben Einnahmen fließen, die als Staatseinnahmen anzusehen sind. Dagegen erkannte die Kommission anderweit an, daß die Justizoffizianten-Wittwenkasse keine Pensionskasse, sondern eine Unterstützungskasse sei, daß bei Abmessung der Unterstützungen neben der Verdienstlichkeit des verstorbenen Beamten die Bedürftigkeit der Hinterbliebenen entscheide und in dieser Beziehung alle die Subsistenz der Familie bedingenden Verhältnisse in Erwägung zu ziehen seien. Da diese Grundsätze bei Bewilligung der Unterstützungen in früherer Zeit nicht überall befolgt zu sein scheinen, so empfiehlt die Kommission der Kammer:

> es für erforderlich zu erklären, daß das Justiz-Ministerium in einem neu zu entwerfenden Reglement die Grundsätze niederlegen möge, nach denen Unterstützungen aus der Justizoffizianten-Wittwenkasse bewilligt werden können.

Die Ausgaben der gedachten Kasse waren nach dem Etat pro 1849 durch die eigenen Einnahmen derselben bis auf einen Betrag von 416 Rthlr. gedeckt. Diese 416 Rthlr. sind nach S. 455 der Beilagen zum Etat pro 1849 Zinsen von 10,400 Rthlr. in Pfandbriefen, welche früher bei der General-Justiz-Salarienkasse deponirt gewesen und später zum Staatsschatze abgeliefert sind. Die Post der 416 Rthlr. ist daher im Etat pro 1849 und eben so im Etat pro 1850 irrthümlich als „Zuschuß aus der Generalstaatskasse" bezeichnet und müßte jedenfalls unter dieser Benennung ausscheiden. Außerdem erkannte die Kommission einstimmig an, daß das Kapital der 10,400 Rthlr. selbst der Justizoffizianten-Wittwenkasse wieder zu erstatten und bis dahin unter den Schulden der Generalstaatskasse werden müsse. In Folge dieses Monitums hat die Generalstaatskasse, wie nachträglich bekannt geworden ist, nach Einreichung des Etats pro 1850 das Kapital der 10,400 Rthlr. abgetragen.

Das erstattete Kapital bestand ursprünglich aus ostpreußischen Pfandbriefen, die früher pari standen; jetzt ist im Finanz-Ministerium die Coursdifferenz berechnet auf 546 Rthlr. und diese Summe bei Erstattung des Kapitals in Abzug gebracht. Die Kommission konnte beim Mangel der nöthigen Vorlagen nicht prüfen, ob dieser Abzug gerechtfertigt ist und ob nicht gar die Generalstaatskasse bei Reduction der Pfandbriefszinsen in den Besitz der damals gezahlten Prämien gelangt ist. Sie glaubt deshalb, bei der Kammer beantragen zu müssen:

> dieselbe wolle erwarten, daß bei Vorlegung des Etats pro 1851 das Kapital der 10,400 Rthlr. entweder

Digitized by Google

als vollständig vereinnahmt nachgewiesen wird, oder daß die Gründe dargelegt werden, welche die Absetzung eines Kapitalantheils rechtfertigen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Justizoffizianten-Wittwenkasse sind S. 15 der Beilagen zum Etat Band 3 pro 1850 vollständig zu ersehen. Mit Hinzurechnung der obengedachten 416 Rthlr. würden die Einnahmen und Ausgaben balanciren, da die in der Ausgabe erscheinenden 2613 Rthlr. sub Nr. 5 des Etats unter den Einnahmen als der Gewinn aus dem Verlage des Justiz-Ministerialblattes und als der Erlös aus dem Verkauf kassirter Akten erscheinen.

III. Extraordinaire einmalige Ausgaben.

An solchen waren gefordert:

a) Zum Ankauf, zur Fortführung und Vollendung von Bauten der Gerichtslokalien und Gefängnisse im Jahre 1849 überhaupt 191,713 Rthlr. Das Nähere hierüber ist aus den Beilagen zum Etat pro 1849, Band 1. S. 420 zu ersehen.

Im Etat pro 1850 sind für solche extraordinaire Bauten nach S. 14 der Beilagen Band 3 überhaupt 381,999 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf. gefordert; es haben darauf aber nur 289,280 Rthlr. zur Disposition gestellt werden können, deren Vertheilung auf die einzelnen Positionen dem Justiz-Minister überlassen ist. Aus der Nachweisung S. 17 — 27 ist das Nähere hierüber speziell zu ersehen, und die Nothwendigkeit der Verwendung der zur Disposition gestellten Summe ist aus den dort angeführten Bemerkungen vollständig erweislich gemacht, weshalb die Kommission auf jene ausführlichen Bemerkungen verweisen zu können glaubt.

b) An anderen extraordinairen Geldbedürfnissen sind pro 1849 gefordert:

1) zur Annahme von Gehülfen im Subaltern- und Unter-Beamtendienste bei dem Ober-Tribunale 4720 Rthlr., welche Summe im Etat pro 1850 abermals extraordinair angesetzt ist.
2) An Zuschuß für die bei dem Landgericht zu Köln errichtete temporaire Civilkammer 2970 Rthlr. Diese Summe ist im Etat pro 1850 fortgefallen, weil die Kosten für die neue Civilkammer etatisirt sind.
3) Zur Deckung von Mehrausgaben gegen die Etats, weil dieselben insbesondere in Folge der Zeitereignisse des Jahres 1848 die erforderlichen Fonds nicht gewährten, 77,000 Rthlr. Für denselben Zweck sind im Jahre 1850 extraordinair 100,000 Rthlr. angesetzt.
4) Im Etat pro 1850 tritt noch hinzu: zur Annahme von Hülfsarbeitern bei dem Ober-Tribunal und von Stellvertretern für dieselben bei den betreffenden Gerichtsbehörden der Betrag von 6000 Rthlr.

Das Bedürfniß aller dieser extraordinairen Fonds ist pro 1849 nicht in Zweifel gezogen, und die pro 1850 angesetzten extraordinairen Geldbedürfnisse sind in Bd. 3 der Beilagen S. 29 ff. so vollständig erläutert, daß die Kommission sich einer weiteren Erörterung enthalten und auf die Beilagen verweisen zu dürfen glaubte. Die dort aufgenommenen Bemerkungen haben die Kommission überzeugt, daß der Ansatz dieser extraordinairen Beträge gerechtfertigt ist. Nur sprach die Kommission bezüglich der ad 4 gedachten Fonds die Erwartung aus, daß dieselben nicht zur Deckung von Etats-Ueberschreitungen, sondern nur zur Deckung von Einnahme-Ausfällen und ad extraordinaria werden verwendet werden; wobei gleichzeitig bemerkt wurde, daß nach vollständiger Umleitung der Justizverwaltung in die neue Organisation derartige Fonds nicht mehr auszubringen seien.

Indem die Kommission daher nur noch bemerkt, daß unter den im Etat pro 1850 aufgeführten Besoldungen und Dispositionsfonds der Betrag von 143,186 Rthlr. als künftig wegfallend erscheint, bemerkt sie noch generell:

1) bezüglich der Einnahmen pro 1850, daß diese in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des Ueberganges derselben an den Staat um 1,314,086 Rthlr. höher veranschlagt sind, welcher Betrag jedoch nicht hinreicht, die mit der anderweitigen Organisation der Gerichtsbehörden verbundenen Mehrausgaben zu decken;
2) bezüglich der Ausgaben pro 1850, daß der Etat

eine Mehrausgabe von	2,417,232 Rthlr.
ergiebt, wovon durch Mehreinnahmen	1,314,086 „
gedeckt sind. Auf den Rest von	1,103,146 Rthlr.
sind noch in Anrechnung zu bringen	770,000 „
welche im Etat pro 1849 unter den außerordentlichen Ausgaben als zur Deckung von Etats-Ueberschreitungen in Ansatz gebracht sind. Der Mehrbedarf des Zuschusses	
beläuft sich daher auf	333,146 Rthlr.

(cf. den Vorbericht zum Hauptetat pro 1850 Seite 9 und 12.)

Der gesammte Mehrbedarf gegen 1848 ist zwar als eine Folge der neuen Justiz-Organisation, insbesondere der Einführung des Anklage-Prozesses und der Errichtung der Schwurgerichte in den älteren Provinzen, anzusehen. Die Kommission glaubte aber gleichzeitig, daß die öffentliche Meinung nicht irre, wenn sie mehrere der noch bestehenden Appellationsgerichte entbehrlich halte und durch Verminderung derselben eine Kosten-Ersparniß in Aussicht stelle. Da in der Verordnung vom 2. Januar 1849 auf eine solche Verminderung direkt hingewiesen ist, so schlägt die Kommission der Kammer vor:

die Erwartung auszusprechen, daß die Regierung erwägen werde, ob nicht der Kostenaufwand für die neue Organisation der Gerichte überhaupt und insbesondere durch Einziehung entbehrlich gewordener Appellationsgerichte noch mehr vermindert werden könne.

Da im Uebrigen bei dem Etat über die Justizverwaltung nichts zu erinnern gefunden ist, so beantragt die Kommission:

die Kammer wolle die Einnahmen und Ausgaben der Justizverwaltung

1) für das Jahr 1849:	
a) die Einnahmen auf ..	4,180,879 Rthlr.
b) die etatsmäßigen Ausgaben auf	6,626,334 „
c) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben auf	969,403 „
2) für das Jahr 1850:	
a) die Einnahmen auf ..	5,494,965 Rthlr.
b) die etatsmäßigen Ausgaben von	9,043,566 „
nach Abzug der bei dem rheinischen Revisionshofe und den rheinischen Landgerichten abgesetzten 1500 Rthlr. und 740 Rthlr.: Summa	2,240 „
auf:	9,041,326 Rthlr.
c) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben auf	400,000 Rthlr.

als richtig anerkennen.

Berlin, den 5. Januar 1850.

Die Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850.

von Bodelschwingh (Hagen), Vorsitzender. Schröder (Lyck). Hüffer. von Arnim (Angermünde). Trendelenburg. von Parpart. Gärtner. von Griesheim. Pochhammer. Gamradt. Hesse (Sangerhausen). Hartmann (Berichterstatter.) Contzen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann**: Bei den vielen dringenden Arbeiten, die der Kammer noch zur Erledigung vorliegen, glaube ich nicht berechtigt zu sein, den Bericht Ihrer Kommission Wort für Wort vorzutragen, sondern ich glaube, mich darauf beschränken zu müssen, nur auf diejenigen Punkte einzugehen, derentwegen die Kommission Anträge gestellt hat, oder derentwegen noch Amendements aus der hohen Versammlung eingebracht werden möchten. Wenn mein Vorschlag Anklang findet, so würde ich bitten, Seite 2 des Berichts aufzuschlagen. Sie werden dort sehen, daß die Kommission bei Prüfung des Etats pro 1849 beschlossen hat, bei der hohen Kammer zu beantragen, daß die Sporteleinziehung, ohne die Emanirung einer neuen Sporteltaxe abzuwarten, den Fi-

nanzbehörden überwiesen werden möge. Inzwischen hat noch die Regierung den Entwurf, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vorgelegt. Aus den Motiven dieses Gesetzentwurfs geht hervor, daß die Regierung die angeregte Frage fortwährend im Auge behalten hat. Sie ist aber der Meinung, daß es für den Augenblick nicht rathsam erscheinen kann, sofort mit der Trennung des Kassenwesens von dem Gerichte vorzugehen. Seite 2 sind die Gründe näher erörtert, aus denen die Regierung dieser Ansicht ist.

Das Gewicht dieser Gründe ist bei der Prüfung des Etats pro 1850 von der Kommission anerkannt, und dieselbe hat sich geeinigt, der Kammer vorzuschlagen, den Grundsatz der Trennung der Sporteleinziehung von den Gerichten zwar festzuhalten, den definitiven Beschluß jedoch der Berathung des eben erwähnten Gesetzentwurfs vorzubehalten. Die Kommission stellt der hohen Kammer anheim, sich hiermit einverstanden zu erklären.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Breithaupt (Wittstock) das Wort.

Abgeordn. **Breithaupt** (Wittstock): Meine Herren! Die Kommission hat Seite 2 des Berichts den Antrag gestellt: die Kammer möge sich mit dem Grundsatze einer Trennung der Sportel-Einziehung von den Gerichten einverstanden erklären, jedoch den definitiven Beschluß darüber, ob dieselbe wirklich vorgenommen werden solle, bis zu der Berathung der Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vorbehalten. Ich möchte mit wenigen Worten mich gegen den Vorschlag aussprechen. Ehe die Kammer den Grundsatz anerkennen kann, daß die Sportel-Verwaltung den Gerichten abzunehmen sei, müßte derselbe doch gründlich diskutirt werden, und wenn die Diskussion stattgefunden, könnte der Beschluß darüber auch sofort gefaßt werden. Die Kommission schlägt indessen vor, daß die Kammer schon jetzt ohne Diskussion den Grundsatz der Trennung anerkennen, die Diskussion darüber und der Beschluß, ob er zur Ausführung gebracht werden solle, jedoch erst alsdann eintrete, wenn die neue Sporteltaxe in der Kammer zur Berathung kommen werde.

Ich bin mit der Kommission einverstanden, daß es erst bei der Berathung der Gebührentaxe an der Zeit ist, die Frage über die Trennung der Sportel-Verwaltung von den Gerichten zu erörtern, ich halte es meinerseits aber für höchst bedenklich, gegenwärtig ohne Diskussion schon grundsätzlich anzuerkennen, daß die Trennung der Sportel-Verwaltung von den Gerichten vorzunehmen sei. Auf die Frage selbst will ich jetzt nicht näher eingehen, ich mache nur auf die hohe Bedeutung derselben aufmerksam. Die Sporteln, welche die Gerichte jährlich einziehen, betragen über 5 Millionen Thaler. Auf die Summe der eingehenden Sporteln und auf die Kosten, welche durch die Einziehung erwachsen, ist es von wesentlichem Einfluß, in welcher Art sie liquidirt und eingezogen werden und von welchen Behörden dies geschieht.

Die Klagen, welche meines Erachtens jetzt mit Recht von den Gerichten darüber erhoben werden, daß ihnen die Sportelverwaltung zu viel Kräfte für ihre rein richterlichen Geschäfte entziehe, werden ihre Endschaft erreichen, wenn das Sportelwesen vereinfacht wird, was auch eine Vereinfachung des Kassenwesens nach sich ziehen muß, und die Gerichte werden, nachdem diese Vereinfachung herbeigeführt worden, wie ich glaube, es im Interesse der Justizverwaltung selbst finden, die Sportelverwaltung nicht abzugeben. Im Jahre 1848 ist diese Frage ebenfalls angeregt worden; es geschah bei Gelegenheit des von den damaligen Justiz-Ministern Märker und späterhin Bornemann dem Direktor Koch ertheilten Auftrags, den Entwurf einer Civil-Prozeß-Ordnung aufzustellen. In diesem Werke nun sagt Koch, nachdem er die Frage von allen Seiten erörtert, daß, wenn die Sportel-Gesetzgebung vereinfacht werde, es nicht minder im Interesse der Justiz- als der Finanzverwaltung liegen werde, die Sportel-Verwaltung der ersteren zu belassen und nicht auf die Finanz-Verwaltung zu übertragen, und wenn ich die gegenwärtige Königl. Regierung in den von ihr gegebenen Motiven zu der neuen Gebührentaxe recht verstehe, so möchte ich fast glauben, daß auch sie jetzt zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß es mindestens fraglich sei, ob es nicht mehr im Interesse der Justizverwaltung selbst liege, die Verwaltung des Sportelwesens den Gerichten zu belassen, als dieselbe an die Finanzpartie abzugeben. Damit nun aus dem Vorschlage der Kommission kein Mißverständniß darüber entstehe, ob die Kammer schon den Grundsatz ausgesprochen habe, daß die Trennung des Sportelwesens von den Gerichten stattfinden solle, so würde ich anheimgeben, den von der Kommission vorgeschlagenen Beschluß dahin zu fassen:

> daß die Beschlußnahme darüber, ob die Sportel- und Kassenverwaltung der Gerichte denselben fernerhin zu belassen oder nicht, bis zur Berathung über den Entwurf der Verordnung, „betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten", vorzubehalten.

Präsident: Meine Herren! Es scheint mir, als wenn es über diesen Gegenstand eines Beschlusses der Kammer nicht bedürfte, da der Antrag der Kommission eigentlich dahin geht, den definitiven Beschluß darüber, ob die Sportel-Verwaltung den Finanzbehörden zugewiesen werden soll, einer späteren Berathung vorzubehalten, und wenn dies ist, so können wir uns nicht schon heute über den Grundsatz aussprechen.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Ich erkläre mich mit der Bemerkung des Herrn Präsidenten einverstanden. Der Streit scheint mir mehr in den Worten, als in der Sache zu liegen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Evelt hat das Wort.

Abgeordn. **Evelt** (vom Platz): Nach der Erklärung des Herrn Präsidenten kann ich auf das Wort verzichten, da ich nichts weiter erklären wollte, als was vom Herrn Präsidenten bemerkt ist.

Präsident: Die Kommission wird auch damit einverstanden sein, daß wir darüber fortgehen.

Abgeordn. **Breithaupt** (Wittstock): Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten desjenigen des Abgeordneten Ulfert zurück.

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann**: Seite 3 ist der Emolumente der Beamten gedacht. Es ist dort zur Sprache gekommen, daß die Examinations-Gebühren der Beamten in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes sehr verschieden und oft unverhältnißmäßig hoch sind. Die Kommission glaubt daher, der Kammer vorschlagen zu müssen:

> Der Staatsregierung anheimzugeben, die Höhe der Examinations-Gebühren in den verschiedenen Dienstzweigen in angemessene Uebereinstimmung zu bringen.

Präsident: Ich eröffne hierüber die Diskussion.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Wort meldet, so nehme ich an, daß kein Widerspruch gegen die Ansicht der Kommission einzulegen ist.

Wir können dann fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann**: Seite 8. des Berichtes ist von dem rheinischen Cassations- und Revisionshofe die Rede. Die Kommission glaubt hinweisen zu müssen auf den Art. 92 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, wonach nur ein oberster Gerichtshof bestehen soll, und auf Art. 116., wonach die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigt werden sollen. Die Kommission glaubt auf Grund dieser beiden Artikel der Verfassungs-Urkunde auch vom finanziellen Standpunkte aus die Erwartung aussprechen zu müssen, daß die Verwaltung die baldige Vereinigung des rheinischen Cassations- und Revisionshofes mit dem Obertribunal herbeiführen werde. Es ist nämlich von dem Herrn Ministerial-Kommissarius zugegeben, daß die Räthe des Revisions- und Cassationshofes nicht vollauf beschäftigt sind, daß dagegen die Vermehrung der Räthe des Obertribunals erforderlich ist. Erst wenn jener Artikel der Verfassungs-Urkunde ausgeführt sein wird und die Räthe des Revisionshofes zu dem Ober-Tribunal getreten sind, wird sich beurtheilen lassen, inwieweit eine Vermehrung der Räthe nothwendig ist.

Die Kommission beantragt:

> Die Kammer wolle die bestimmte Erwartung aussprechen, daß durch ungesäumte Vorlegung des in Art. 116 der Verfassungs-Urkunde verheißenen Gesetzes die Vereinigung des rheinischen Revisions- und Cassationshofes mit dem Obertribunal angebahnt werde.

Präsident: Der Herr Justizminister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Die Regierung wird nicht Anstand nehmen, das Gesetz, worauf hier hingewiesen ist, vorzulegen, sobald irgend darauf zu rechnen sein wird, daß die hohe Kammer im Stande sein werde, sich mit der Diskussion desselben zu beschäftigen. In der gegenwärtigen Sitzungs-Periode wird dies voraussichtlich nicht der Fall sein. Wenn aber darauf hingewiesen ist, daß die Mitglieder des Revisionshofes nicht vollauf beschäftigt seien: so ist schon im Wege der Verwaltung eine Aenderung getroffen. Es hat sich bei dem Ober-Tribunal das Bedürfniß eines fünften Senats herausgestellt und ist zu dem Ende die Bewilligung von Hülfsarbeitern in Vorschlag gebracht worden. Statt derselben sind dem neugebildeten Kriminalsenate des Ober-Tribunals vier Räthe des rheinischen Revisions- und Cassationshofes jetzt schon zugetreten, welche an den Arbeiten dieser Section Theil nehmen.

Präsident: Nach der Erklärung des Herrn Justiz-Ministers, glaube ich, liegt kein Gegenstand zur Beschlußnahme vor. Der Artikel 116 der Verfassungs-Urkunde schreibt vor, daß nur ein oberster Gerichtshof bestehen soll. Die Regierung hat erklärt, daß sie einen Gesetz-Entwurf bald vorlegen werde. Damit ist der Gegenstand, wie ich glaube, erledigt.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann**: Ich halte mich nicht für berechtigt, den Antrag fallen zu lassen, weil die Kommission hauptsächlich vom finanziellen Standpunkte aus die Vereinigung für nothwendig gehalten hat. Sie glaubt, daß die Vereinigung beider Gerichte eine Kostenersparniß herbeiführen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Jordan hat das Wort.

Abgeordn. **Jordan** (vom Platz): Mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Justiz-Ministers beantrage ich, daß über diesen Gegenstand zur Tagesordnung übergegangen werde.

Digitized by Google

Präsident: Ich werde den Antrag auf Tagesordnung zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche über den auf Seite 8 unter Nr. 1 von der Kommission gestellten Antrag zur Tagesordnung übergehen wollen, ersuche ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Wir gehen zu Nr. 2 über, wo von der Kommission proponirt ist, 1500 Thaler abzusetzen.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Es ist gegenwärtig die Stelle des Präsidenten des rheinischen Revisions- und Cassationshofes, der ein Gehalt von 5000 Thalern bezog, erledigt, und nach Vereinigung des rheinischen Revisionshofes mit dem Ober-Tribunal würde statt des Chef-Präsidenten nur ein Vice-Präsident anzustellen sein. Das etatsmäßige Gehalt des Vice-Präsidenten beim Ober-Tribunal beträgt 3500 Thaler. Die Kommission glaubte, schon pro 1850 die Differenz zwischen dem Gehalt des Präsidenten und des Vice-Präsidenten absetzen zu können. Sie hat deshalb beantragt:

> Von den persönlichen Ausgaben für den rheinischen Revisions- und Cassationshof pro 1850 die Summe von 1500 Thalern abzusetzen.

Präsident: Ich eröffne hierüber die Diskussion.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Worte meldet, so stelle ich die Frage:

> Will die hohe Kammer beschließen:
>
> von den persönlichen Ausgaben für den rheinischen Revisions- und Cassationshof pro 1850 die Summe von 1500 Thalern abzusetzen?

Die Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, ersuche ich, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist dem beigetreten worden.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Seite 9 des Berichts ist von den Stellen der Vice-Präsidenten der Appellations-Gerichte die Rede. Sie werden finden, meine Herren, daß die Kommission bei der Prüfung des Etats für 1849 die Ansicht ausgesprochen hatte, daß die Stellen der Vice-Präsidenten bei den Appellations-Gerichten entbehrlich seien, und daß es ausreiche, wenn aus der Zahl der Räthe Abtheilungs-Dirigenten ernannt würden, denen man dann zu ihrem Gehalte eine Zulage von 300 Thalern und, wenn sie zugleich Vertreter des Präsidenten seien, eine Zulage von noch 300 Thalern bewilligen könne. Die dieser Ansicht entgegenstehenden Gründe des Justiz-Ministeriums sind Seite 10 des Berichtes ausgeführt. Die Kommission hat das Gewicht dieser Gründe bei Revision des Etats pro 1850 anerkannt und hat geglaubt, bei ihrer frühern Ansicht nicht stehen bleiben zu können, um so weniger, als nach der Versicherung des Ministeriums bei den kleineren Appellations-Gerichten nur Direktoren statt der Vice-Präsidenten fungiren und selbst das Fortfallen dieser Direktoren theilweise in Aussicht gestellt ist.

Die Kommission beantragt:

> Die Kammer wolle das Gehalt der Vice-Präsidenten bei denjenigen Appellations-Gerichten, bei denen die ersten Präsidenten 3500 Thaler Gehalt beziehen, auf 2500 Thaler, bei den übrigen Appellations-Gerichten aber nur auf 2300 Thaler festsetzen; in Hamm, Arnsberg, Halberstadt und Köslin jedoch statt der Vice-Präsidenten nur Direktoren mit 2000 Thaler Gehalt für zulässig erklären und endlich beschließen, daß bei den Gerichten zu Arnsberg, Halberstadt und Köslin nach Abgang der jetzigen Appellationsgerichts-Direktoren statt derselben nur Abtheilungs-Dirigenten, denen jedem eine Dirigentenzulage von 200 Thaler zu gewähren, anzustellen seien.

Ich bemerke noch, daß sich der Herr Justiz-Minister mit diesem Antrage einverstanden erklärt hat.

Präsident: Die Diskussion ist eröffnet, und zwar über den ganzen Titel von den Appellations-Gerichten.

(Pause.)

Da Niemand sich zum Worte gemeldet, so wollen wir die Frage, welche die Kommission angeregt hat, zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Dieselbe wolle das Gehalt der Vice-Präsidenten bei denjenigen Appellations-Gerichten, bei denen die ersten Präsidenten 3500 Thaler Gehalt beziehen, auf 2500 Thaler, bei den übrigen Appellations-Gerichten aber nur auf 2300 Thaler festsetzen; in Hamm, Arnsberg, Halberstadt und Köslin jedoch statt der Vice-Präsidenten nur Direktoren mit 2000 Thaler Gehalt für zulässig erklären und endlich beschließen, daß bei den Gerichten zu Arnsberg, Halberstadt und Köslin nach Abgang der jetzigen Appellations-Gerichts-Direktoren statt derselben nur Abtheilungs-Dirigenten, denen jedem eine Dirigentenzulage von 200 Thalern zu gewähren, anzustellen seien.

Präsident: Da kein Widerspruch erfolgt ist, und wenn nicht noch jetzt ein solcher sich geltend macht, so nehme ich an, daß die Kammer dem Antrage beigetreten ist. Mit demselben hat sich ja wohl auch der Herr Justiz-Minister einverstanden erklärt?

Justiz-Minister **Simons:** Ich wiederhole meine frühere Erklärung, daß ich damit einverstanden bin.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Seite 12 des Kommissions-Berichts ist angedeutet:

(Liest:)

> Im Etat pro 1849 war von dem Dispositionsfonds eine Summe von 3000 Rthlr. zur Unterstützung von Referendarien und Auskultatoren polnischer Abkunft und zur Erlernung der polnischen Sprache bestimmt. Dieser Betrag ist im Etat pro 1850 von dem Dispositionsfonds der Appellationsgerichte abgesetzt und auf die Gerichte erster Instanz übertragen. Die Central-Kommission billigte den Zweck, zu welchem jene 3000 Rthlr. bestimmt sind, stellt aber der Kammer anheim:
>
> > Die Ansicht auszusprechen, daß der Betrag der 3000 Rthlr. nicht, wie bisher, blos im Interesse der Provinz Posen, sondern auch anderer Landestheile zu verwenden sei, in welchen ein Bedürfniß zur Anstellung von Richtern, die der polnischen Sprache mächtig sind, vorhanden ist.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag der Kommission.

Der Abgeordnete Eding hat das Wort.

Abgeordn. **Eding:** Meine Herren! Ich kann dem zuletzt erwähnten Antrage Ihrer Kommission nicht beitreten. Die Kommission geht von der Ansicht aus, daß diese 3000 Rthlr. lediglich im Interesse der beiden Bezirke der Appellations-Gerichte zu Posen und Bromberg verwendet werden. Ich glaube, daß es nicht ein Interesse dieser beiden Bezirke, sondern ein Interesse der gesammten Rechtspflege ist, daß der Richter möglichst die Sprache versteht, welche seine Gerichts-Einsassen sprechen. Es bilden aber auch diese beiden Appellations-Gerichts-Bezirke keinesweges ein geschlossenes Ganzes, und es existirt keine Bestimmung, welche verhindert, daß die Richter, welche in diesen Bezirken die polnische Sprache erlernt haben, in andere Bezirke versetzt werden, wo diese Sprache auch gesprochen wird; es fehlt auch für die Vergangenheit nicht an solchen Beispielen. Ich glaube aber, daß diese beiden Bezirke vorzugsweise geeignet sind, die polnische Sprache zu erlernen, weil, abgesehen von manchen anderen Verhältnissen, so weit meine Kenntniß dieser Sprache reicht, der Dialekt, der dort gesprochen wird, von der polnischen Schriftsprache am wenigsten abweicht. Ich will mich enthalten, in die Details der Verwendung dieser 3000 Rthlr. einzugehen, muß aber bemerken, daß auch diese Aussetzung von 3000 Rthlr. einen Beweis liefert, mit welcher Humanität die preußische Regierung in jenen Bezirken verfährt. Der Referendarius, welcher in einem deutschen Landestheil geboren ist und in diesen Bezirken angestellt wird, erhält eine Unterstützung, damit er die polnische Sprache erlerne. Der Referendarius, dessen Muttersprache die polnische ist, der übrigens aber der deutschen Sprache auch gewachsen ist, weil er auf deutschen Universitäten studirt hat, erhält dieselbe Unterstützung. Wenn nun aber in anderen Landestheilen sich das Bedürfniß herausstellen sollte, daß die Richter der polnischen Sprache mächtig sind, so würde es dann geeignet sein, für diese Gerichtsbezirke besondere Fonds zu bewilligen. Ich erlaube mir daher, Sie zu bitten, über den Antrag der Kommission zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Abgeordn. Schröder (Lyck) hat das Wort.

Abgeordn. **Schröder** (Lyck) (vom Platz): Wenn ich den Herrn Vorredner nicht auf einem Widerspruch finden soll, so, glaube ich, hat er mehr dem Antrage der Kommission das Wort geredet, als ihn widerlegt. Er hat selbst erklärt, daß es sein Wunsch sei, daß die Richter denjenigen Dialekt sprechen, welcher in dem Gerichtsbezirke gesprochen wird, wo sie angestellt sind. Ich kann versichern, daß in einem großen Theile des Ober-Landesgerichts-Bezirks Insterburg Polnisch gesprochen wird, und daß diejenigen Beamten, welche aus der Provinz kommen, von den Eingesessenen in Masuren nicht verstanden werden, daß sie vielmehr einen Dollmetscher gebrauchen um sich verständlich zu machen. Ich sehe nicht ein, warum nicht der kürzere Weg eingeschlagen werden soll, die angehenden Richter in Insterburg die polnische, polnisch-masurische Sprache lehren zu lassen. Die Kommission konnte nicht weiter gehen und eine Vermehrung gerade dieses Fonds beantragen. Ich für meine Person will aber dem Antrage nicht widersprechen, daß auch bei anderen Ober-Landesgerichten eine ähnliche Unterstützung gewährt und also dieser Fonds erhöht werde. Die Kommission konnte, wie ich schon bemerkt, diesen Antrag nicht stellen, und ich muß daher

Digitized by Google

darauf beharren, daß es bei dem Antrage der Kommission verbleibe.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **Simons:** Meine Herren! Ich will mir nur erlauben, Sie kurz darauf aufmerksam zu machen, daß der Fonds keinen sehr großen Umfang hat und man vor Allem sich wird hüten müssen, denselben zu sehr zu zersplittern, sonst wird es dahin kommen, daß an keiner Stelle etwas Bedeutendes geleistet werden kann. Es scheint mir auch der Antrag der Kommission in das Detail der Verwaltung viel zu weit einzugreifen. Ich glaube, daß man der Verwaltung wohl zutrauen kann, daß, wenn im Großherzogthum Posen keine hinreichende Gelegenheit sich finden sollte, den Fonds zu verwenden, jedoch anderweitig sich die Gelegenheit darbietet, nicht versäumt werden wird, ihn in dem Sinne nutzbar zu machen, welcher seiner Bestimmung entspricht.

Präsident: Der Abgeordn. Rohden hat sich zum Wort gemeldet; ich werde jedoch erst über die Tagesordnung abstimmen lassen müssen. Ich setze voraus, daß er gegen die Tagesordnung sprechen will; da hat aber schon der Abgeordn. Schröder (Lyck) gesprochen.

Ich werde zunächst diejenigen Herren ersuchen, sich zu erheben, die über den auf pag. 13 sich befindenden Antrag des Kommissions-Berichtes zur Tagesordnung übergehen wollen.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen, und somit ist diese Sache erledigt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Seite 13 des Berichtes der Kommission ist eines Fonds zu sächlichen Ausgaben der Obergerichte Erwähnung gethan. Es werden daraus die Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Utensilien, Bau-Unterhaltungskosten, Holz, Licht, die Kosten für die Bibliothek, außerdem Diäten und Reisekosten bestritten. Die Kommission hat gewünscht, daß die einzelnen Gattungen der Ausgaben im nächsten Etat, mehr als bis jetzt geschehen, klassifizirt werden.

Sie stellt anheim:

> zu erklären, daß im nächsten Etat die aus diesem Fonds zu leistenden Zahlungen nach bestimmten Gattungen klassifizirt, namentlich die Diäten und Reisekosten und die Kosten für Justiz-Visitationen getrennt ersichtlich gemacht werden mögen.

Präsident: Ueber den in Rede stehenden Antrag der Kommission hat sich Niemand zum Wort gemeldet.

Es ist ein rein formeller Gegenstand, und ich darf voraussetzen, daß die Kammer in dieser Beziehung der Ansicht der Kommission beitritt.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Im Etat pro 1849 war unter dem allgemeinen Fonds der Obergerichte ein Betrag von 10,000 Rthlr. zu Gehaltzulagen und Gratificationen für Subaltern- und Unterbeamte derselben Obergerichte ausgebracht.

Nachdem die Kommission bereits bei der Revision des Etats pro 1849 monirt hatte, daß Gratificationen nicht mehr in dem Umfange gegeben werden dürften, wie früher, ist dieser Fonds bei Vorlegung des Etats pr. 1850 um die Hälfte ermäßigt, so daß er nur noch 5000 Rthlr. beträgt. Diese 5000 Rthlr., natürlich nach Abzug von 70 Rthlr. Pensions-Beiträgen, sollen also mit 4930 Rthlr. zu Gehaltszulagen ferner verwendet werden. Diese Summe ist indeß nach einer kürzlich aus dem Justiz-Ministerium ergangenen Mittheilung nur theilweise, nämlich zum Betrage von 2975 Rthlr. nach Abrechnung einer Einnahme an Pensions-Beiträgen von 40 Rthlr., also mit einem Zuschußbedarf von 2935 Rthlr., zu dem gedachten Zwecke stehen geblieben, und zwar mit einzelnen Gehaltszulagen nachträglich zu den betreffenden Spezial-Etats der Appellationsgerichte gebracht worden. Der Rest des Fonds mit 2025 Rthlr. ist unter Anrechnung einer Einnahme von 30 Rthlr. an Pensionsbeiträgen, also mit dem Zuschußbedarf von 1995 Rthlr., reservirt worden, um daraus einen Fonds zur Deckung von Entschädigungen für Verluste der ehemaligen Patrimonialrichter bei ihrer Uebernahme in den Staatsdienst zu bilden. Was nun diesen letzteren Zweck betrifft, so erkennt die Kommission zwar an, daß für manchen früheren Patrimonialrichter der Uebertritt in den unmittelbaren Staatsdienst viele Nachtheile mit sich geführt habe, welche durch Bewilligung zeitweiser Zulagen allerdings vermindert werden, und sie will deshalb nichts dagegen erinnern, daß zu dem gedachten Zwecke die vorerwähnte Summe pro 1850, also nicht zu bleibenden Zulagen, verwendet werde. Was dagegen den für Zulagen an Subaltern- und Unterbeamte bestimmten Theil jener Summen betrifft, so hat die Kommission, da ihr noch keine von dem Justiz- und Finanz-Minister vollzogene Spezial-Etats haben vorgelegt werden können, geglaubt, bei der Kammer beantragen zu müssen:

> daß dieselbe die erfolgte Verwendung jener 2935 Rthlr. zu Gehaltszulagen nur unter der Voraussetzung bewillige, daß dadurch weder die Gehaltsmaxima der betreffenden Subaltern- und Unterbeamten, noch auch die etatsmäßige Hauptsumme der Gehalte übersteigen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Breithaupt hat das Wort.

Abgeordn. **Breithaupt** (Havelberg): Es haben im vorjährigen Etat 10,000 Rthlr. gestanden als Beitrag zu Gehalts-Zulagen und Gratificationen für Subaltern- und Unterbeamte; davon sollen im diesjährigen Etat 5000 Rthlr. in Wegfall gebracht werden. Ich trage darauf an, daß diese 5000 Rthlr. nicht in Wegfall kommen, sondern wieder auf den Etat und in Ausgabe gestellt werden, und zwar zur Verwendung für die Patrimonialrichter. Ich stütze mich in dieser Beziehung auf folgende Gründe.

Durch die Verordnung vom 2. Januar v. J. ist die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben worden. Nach §. 4 dieser Verordnung sind diejenigen Patrimonialrichter, welche auf Lebenszeit und unbedingt angestellt waren, auf den Staatsdienst übernommen worden, so daß sie nach ihrem Dienstalter bei den Untergerichten angestellt worden sind. Ein großer Theil dieser Patrimonialrichter hat ein größeres Einkommen gehabt, als sein jetziges Gehalt beträgt, und es erkennt die Regierung in den Motiven zu dem Gesetze vom 2. Januar 1849 ausdrücklich an, daß ihnen für den Verlust, den sie durch die veränderte Organisation der Justiz erleiden, vollständige Entschädigung gebühre. Aber diese Entschädigung ist ihnen keinesweges in baarem Gelde ausgesetzt. Es ist vielmehr ebenfalls in jenen Motiven gesagt, daß sie keinen Anspruch auf eine baare Vergütigung hätten, indem sie eine anderweite Entschädigung erhalten hätten, und zwar bestände diese erstens darin, daß ihnen bei künftig erfolgender Pensionirung ihre ganze frühere Dienstzeit angerechnet werden solle, und zweitens darin, daß sie in das Avancement eintreten und so zu höherem Gehalte hinaufrücken könnten. Wenn den Patrimonalrichtern rechtlich eine Entschädigung zusteht, wie anerkannt ist, so besteht eine solche doch wohl darin, daß der Ausfall in baarem Gelde auch in baarem Gelde vergütigt wird, und man hat, ohne sie zu hören, kein Recht, sie willkürlich anderweit abzufinden. Ich glaube, oder ich weiß vielmehr aus Vieler Mund, daß ihnen an dieser anderweitigen Abfindung durchaus nichts liegt. Was die Pensionirung anbelangt, so liegt es sehr nahe, daß Jemand eine gegenwärtige sichere Einnahme viel lieber hat, als eine ungewisse zukünftige. Ich erinnere hierbei an das Sprüchwort „von der einen Taube in der Hand und zwölfen auf dem Dache." Was aber das Avancement anbetrifft, so sind diejenigen Richter, auf welche sich die gesetzliche Bestimmung bezieht, von der ich rede, größtentheils bejahrte Leute, welchen hierdurch nur eine sehr geringe Aussicht gewährt wird. Wenn man ihnen also diese Gründe entgegensetzt, so sind sie nicht stichhaltig, und es wird dadurch das Anerkenntniß der Regierung, daß ihnen eine vollständige Vergütigung gebührte, nicht beseitigt. Es ist in den Motiven zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 ferner gesagt, es würde unbillig sein, die in den Staatsdienst übernommenen Patrimonial-Richter mit ihrem Gehalt besser zu stellen, als die, welche, mit gleichem Dienstalter, ihre Kräfte von jeher dem Staate gewidmet hätten.

Nun! es mag unbillig sein. Aber wenn eine solche Unbilligkeit vorhanden ist, so muß man sie dadurch ausgleichen, daß man den schlechter gestellten bisherigen Königlichen Richtern eben so viel giebt, als die Patrimonial-Richter gehabt haben, nicht aber dadurch, daß man den Patrimonial-Richtern das nimmt, was ihnen rechtlich zukommt, und sie schlechter stellt, als bisher. Ich kann nicht begreifen, daß man eine Unbilligkeit auf der einen durch eine Ungerechtigkeit auf der anderen Seite ausgleichen will.

Endlich ist gesagt, es ließe sich der Verlust, welchen die Patrimonial-Richter erlitten hätten, nicht ermitteln, weil sie außer den richterlichen Functionen auch noch andere Geschäfte besorgt und die Verpflichtung gehabt hätten, baare Auslagen zu bestreiten, auch Schreiber und Boten u. s. w. aus eigenen Mitteln zu remuneriren. Dies ist kein Einwand, der ihnen entgegengesetzt werden kann, es versteht sich von selbst, daß es ihnen obliegt, nachzuweisen, worin der Verlust besteht, den sie als Justiz-Beamte erlitten haben; dies muß man ihnen zur Aufstellung ihrer Entschädigungs-Forderung überlassen. Unter allen diesen Gründen also, welche in den Motiven zu der Verordnung vom 2. Januar v. J. zur Beseitigung der Entschädigungsforderungen der Patrimonial-Richter angeführt sind, ist nach meiner Meinung kein einziger zu Recht beständig. Es sind nun viele Richter, die dies trifft, und ich glaube, ich schlage es nicht zu hoch an, wenn ich die Meinung ausspreche, daß der zu ihrer Entschädigung erforderliche Betrag mindestens 25,000 Rthlr. auf das Jahr beträgt. Eher mehr, als weniger. Hierauf sollen ihnen nun, nach dem diesjährigen Etat, 1995 Rthlr. gezahlt werden. Ich frage Sie, meine Herren, wie viel kommt davon auf jeden Einzelnen? Der vorjährige Etat enthielt noch 5000 Rthlr. mehr zum Zwecke ihrer Entschädigung; ich mache nun darauf keinen Anspruch, daß ihnen in diesem Jahre die Summe von 25,000 Rthlr. gezahlt werde, aber doch mindestens darauf, daß die vorjährigen 5000 Rthlr. nicht abgesetzt, sondern so lange alljährlich gezahlt werden, bis nach Revision des Gesetzes vom 2. Januar 1849 und, wenn im Wege derselben der §. 4 derselben geändert sein wird, worauf ich mit Sicherheit rechne, festgestellt ist, nach vorgängiger Berechnung,

Digitized by Google

welche Entschädigung ihnen wirklich gebührt. Einstweilen also soll ihnen nicht blos die Summe von 1995 Rthlr., sondern auch außerdem noch der in Abzug gebrachte Betrag von 5000 Rthlr. alljährlich gezahlt werden.

Präsident: Sie wünschen, daß der Etat um 5000 Rthlr. wieder erhöht wird?

(Zustimmung.)

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Meine Herren! Es scheint mir hier nicht der Ort zu sein, über die Ansprüche der ehemaligen Privatrichter, welche in den Königlichen Dienst übernommen worden sind, einen Beschluß zu fassen. Ich verkenne es nicht, daß Einige durch die Veränderung, welche in ihren amtlichen Verhältnissen stattgefunden, Verluste erlitten haben. Indessen hat diese Sache keinesweges die Bedeutung, wie sie von dem Herrn Redner, welcher so eben gesprochen hat, geschildert worden ist.

Die Pensions-Berechtigung, welche sie erlangt haben, ist allerdings in Anschlag zu bringen. Daß sie kein leeres Wort ist, dafür kann ich die Thatsache anführen, daß eine Reihe von Privat-Richtern, welche ohne Vorbehalt angestellt waren und in den Königlichen Dienst übernommen wurden, sofort mit ansehnlichen Pensionen in den Ruhestand versetzt worden sind, weil sie nicht mehr dienstfähig waren. Es ist augenscheinlich, daß diese Personen, wenn die Aenderung in ihrem Dienstverhältnisse nicht eingetreten und sie zuletzt genöthigt gewesen wären, ihr Amt aufzugeben, in ihren alten Tagen vielleicht dem Mangel preisgegeben gewesen wären, da sie früher keinen Pensions-Anspruch hatten. Es mag sein, daß einige dieser Beamten, welche noch in voller Kraft stehen, diesen eventuellen Anspruch im Augenblick nicht hoch anschlagen, weil es einmal der menschlichen Natur entspricht, dasjenige, was nicht gerade einen unmittelbaren Vortheil darbietet, weniger werth zu halten. Es würde aber mit Sicherheit vorausgesetzt werden können, daß, wenn sie auf den Pensions-Anspruch für jetzt verzichten könnten, sie demnächst, sobald die Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung eingetreten wäre, alle mögliche Versuche machen würden, um auf indirektem Wege zu erreichen, was ihnen jetzt auf direkte Weise zukommt. Ich glaube, daß der Weg, welcher von der Regierung eingeschlagen worden ist, alle billigen Ansprüche befriedigen wird. Die Regierung ist der Ansicht gewesen, daß, wenn der Justiz-Etat Ersparnisse darbietet, solche, so weit die Umstände es erlauben, anzuwenden sind, um diejenigen Härten auszugleichen, welche in dem Loose einzelner Privat-Richter eingetreten sind. Wenn an dieser Stelle des Berichts angedeutet ist, daß die hier als erspart vorkommenden 1995 Rthlr. eine solche Verwendung erhalten können, so ist dies meines Erachtens mehr exemplifikativ geschehen und nicht in der Absicht, um lediglich die Verwendung dieser Summe zu reguliren. Wenn Sie daher den Antrag der Kommission nicht annehmen, so wird dadurch nicht ausgeschlossen sein, fernere Ersparnisse, zu welchen der Justiz-Etat Veranlassung bietet, im Laufe des Jahres 1850 ebenfalls zum Vortheile der vormaligen Privat-Richter zu verwenden.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Die Kommission hat grundsätzlich angenommen, daß sie nirgends eine direkte Etatserhöhung beantragen dürfe. Ich muß mich deshalb Namens der Kommission gegen Wiederaufnahme der abgesetzten 5000 Rthlr. in den Etat aussprechen.

Präsident: Da sich weitere Redner nicht gemeldet haben, werde ich zuerst den Antrag des Abgeordneten Breithaupt zur Unterstützung stellen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Amendement zur Petition 7.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Daß die auf dem vorjährigen Etat mehr vorhanden gewesenen 5000 Rthlr. nicht in Wegfall, sondern vielmehr auf den diesjährigen Ausgabe-Etat zu bringen.

Breithaupt (Havelberg).

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Wir können ihn daher sogleich zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Breithaupt annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Der mir so eben übergebene Antrag bezieht sich nicht auf den in Rede stehenden Abschnitt.

(Eine Stimme verneint dieses; er gehöre einem späteren an.)

Dann würde es sich darum handeln, ob die Kammer einverstanden ist mit dem Antrage der Kommission.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Justizrath **Korb:** Ich wollte mir nur einige Bemerkungen erlauben, weil in dem Antrage der Kommission der hohen Kammer die Bezeichnung Verwendung vielleicht zu einem Irrthum Veranlassung geben könnte.

Es ist nämlich die Verwendung dieser Summe nicht etwa erst jetzt geschehen, um die Absetzung von dem Etat zu umgehen, vielmehr ist sie im Laufe der ganzen Verwaltungs-Periode erfolgt. Es handelt sich von persönlichen Zulagen, die nach und nach für Subaltern-Beamte bewilligt wurden, und nur die Berechnungsart hat sich geändert, nämlich die bewilligten Zulagen sind von dem Etat des Justiz-Ministeriums auf die Spezial-Etats der betreffenden Obergerichte übertragen worden. Darauf allein bezieht sich die ganze Operation. Es kann sich daher nach meinem Dafürhalten jetzt nicht fragen, ob diese Verwendung nachträglich zu genehmigen sei, weil sie nicht jetzt erfolgt ist, sondern in einer Zeit, wo es einer Genehmigung der hohen Kammer noch nicht bedurfte, wo noch der Verwaltungs-Chef selbstständig disponiren konnte.

Der zweite Punkt ist der, daß eine Beschränkung hinzugefügt werden soll, nämlich die, daß die Gehalts-Maxima nicht überschritten werden. Eine solche Beschränkung erscheint nicht gerechtfertigt, weil der gedachte Fonds ein normalmäßiger Fonds ist, bewilligt zur Ausgleichung der Gehälter der Justiz-Subalternbeamten mit dem Einkommen der Regierungs-Subalternbeamten, ohne Beschränkung der Zulagen auf ein Maximum.

Ich glaube daher, daß auch diese Beschränkung sich nicht aufrecht erhalten läßt.

Die zuletzt in Antrag gebrachte Beschränkung dagegen, nämlich, daß die etatsmäßige Gesammtsumme der Ausgaben überhaupt nicht überschritten werden dürfe, ist vollkommen begründet und deren Voraussetzung auch wirklich vorhanden, denn es hat sich nach dem oben Gesagten in der Hauptsache nichts geändert, ich beantrage daher, nur die Beschränkung belieben zu wollen, daß die etatsmäßige Hauptsumme der Gehälter nicht überschritten werden dürfe.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Wenn nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissarius einzelne Subalternen und Unterbeamten eine persönliche Zulage über das Maximum des Gehalts der betreffenden Beamten-Kategorie bereits bewilligt erhalten haben, so hat es weder in der Absicht der Kommission, noch in der Absicht der Kammer gelegen, diesen Beamten etwas zu entziehen, sondern die Kommission wie die Kammer ist stets nur davon ausgegangen, daß bei künftigen Anstellungen das Maximum nicht überschritten werden dürfe. Wenn also diese 2935 Rthlr. bereits verwendet worden sind, so liegt es nicht in der Absicht der Kommission, hiergegen ein Monitum zu setzen; ich glaube aber, bei dem Antrage aus den im Berichte angeführten Gründen stehen bleiben zu müssen.

Präsident: Ich werde den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen. Es ist eine Trennung nicht besonders beantragt worden; ich habe daher keine Veranlassung, sie eintreten zu lassen. Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die Kommission beantragt:

daß dieselbe die erfolgte Verwendung jener 2935 Rthlr. zu Gehaltszulagen nur unter der Voraussetzung bewillige, daß dadurch weder die Gehaltsmaxima der betreffenden Subaltern- und Unterbeamten, noch auch die etatsmäßige Hauptsumme der Gehälter übersteigen werden.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Wir kommen nun Seite 16 an die Gehälter der richterlichen Beamten bei den Kreisgerichten. Nach den Beilagen zum Etat pro 1849 stieg das Gehalt von 500 bis 800 Rthlr., bei Gerichten von 5 Richtern oder mehr bis zu 900 Rthlr., in einzelnen Fällen bis 1100 Rthlr. und in einzelnen Städten wieder bis 1200 Rthlr., 1300 Rthlr. und 1500 Rthlr.

Die Kommission nahm an, daß bei Bewilligung der Gehälter dem Chef ein zu großer Spielraum gelassen sei, bei dem es im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit nicht verbleiben könne, und daß den Richtern ein nach festen Grundsätzen regulirtes auskömmliches Gehalt garantirt werden müsse. Das Justiz-Ministerium hat sich diesen Ansichten vollkommen angeschlossen und schon bei Prüfung des Etats pro 1849 bestimmte Absichten ausgesprochen, nach denen es die Gehälter bei Regulirung des Etats pro 1850 abmessen wollte.

Es sind auch diese Grundsätze im Etat pro 1850 wenigstens theilweise zur Anwendung gebracht. Jedoch ist das früher auf 750 Rthlr. veranschlagte durchschnittliche Richtergehalt auf nur 725 Rthlr. angenommen.

Digitized by Google

Seitens des Justiz-Ministeriums war hierzu bemerkt, das die vom Finanz-Ministerium zur Disposition gestellten Fonds nicht ausgereicht haben, die früher ausgesprochenen Absichten vollständig zu verwirklichen, daß aber für die Zukunft......

Präsident: Ich muß den Herrn Berichterstatter unterbrechen. Wir haben einen Gegenstand noch nicht erledigt: „das Appellationsgericht zu Köln"; es haben sich hierbei mehrere Redner zum Worte gemeldet.

Referent Abgeordn. **Hartmann**: Ich habe ausdrücklich, ehe ich den Vortrag begann, bemerkt.....

(Der Redner wird durch den Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Ich habe um Entschuldigung zu bitten. Ich habe nicht aufgemerkt.

Der Abgeordnete von Beckerath hat das Wort.

Abgeordn. **von Beckerath**: Meine Herren! Der Bericht erwähnt, daß in den Etat die Mehrkosten, welche die muthmaßlich bevorstehende Errichtung eines Untersuchungs-Amtes in Krefeld verursachen würde, aufgenommen worden, daß aber der Herr Justiz-Minister in der Kommission erklärt habe, das Untersuchungs-Amt werde nicht ins Leben treten, und dieser Voranschlag könne also wieder wegfallen.

Meine Herren! Ich werde in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, ich werde hier kein Sonderinteresse vertheidigen; ich werde aber von dem allgemeinen Standpunkt der Strafgerechtigkeitspflege aus diejenigen Bemerkungen zu machen mir erlauben, zu welchen jene Stelle des Berichtes mich verpflichtet.

Die Stadt, um welche es sich hier handelt, hat eine Bevölkerung von 36,000 Seelen; sie gehört zu den zwölf größten Städten der Monarchie, gleichwohl besitzt sie weder ein Landgericht, noch selbst ein Untersuchungs-Amt. Das Kreisgericht, das in Krefeld während der Fremdherrschaft bestand, wurde im Jahre 1818 aufgelöst und Krefeld mit dem Sprengel des Landgerichts zu Düsseldorf vereinigt. Jedoch wurde durch Allerhöchste Kabinets-Ordre bei dieser Auflösung ausdrücklich bestimmt, daß beständig ein Staats-Prokurator, ein Untersuchungs-Richter und ein Gerichtsschreiber in Krefeld anwesend sein sollten, um das öffentliche Ministerium zu wahren und die Untersuchungen zu führen. Dieses Untersuchungs-Amt wurde aber kurze Zeit nachher auf Verfügung der Provinzial-Behörde, die freilich später, nach mehreren Jahren, durch landesherrlichen Erlaß bestätigt wurde, wieder aufgehoben, und alle Bemühungen der Stadt, die Wiederherstellung des Landgerichts oder doch wenigstens die Wiedererrichtung des Untersuchungs-Amtes zu erlangen, waren vergeblich.

Es entstehen nun daraus, daß diese Gerichtsbehörden der Stadt fehlen, die erheblichsten Uebelstände. Ich will von den Nachtheilen für die bürgerliche Rechtspflege schweigen, obgleich es für eine große Stadt immer sehr mißlich ist, wenn sie ihre bürgerlichen Rechtsgeschäfte an einem Orte wahrzunehmen hat, von dem sie nicht nur vier Stunden entfernt, sondern auch durch einen in der schlimmen Jahreszeit nur mit Schwierigkeit zu passirenden Strom getrennt ist. Der erheblichste Nachtheil aber entsteht in der Strafgerechtigkeitspflege. Dadurch, daß weder ein Staatsanwalt, noch ein Untersuchungs-Richter am Platze selbst zur Hand ist, kann der Thatbestand bei der Entdeckung von Verbrechen auf frischer That in der Regel nur durch Polizei-Beamte festgestellt werden, und zwar von solchen Polizei-Beamten, welche von der Gemeinde angestellt und besoldet sind. Die meisten Sachen werden durch diese Polizei-Beamten instruirt und kommen ohne Mitwirkung des Untersuchungs-Richters zur öffentlichen Verhandlung. Ja, die Schwierigkeit, den Untersuchungs-Richter von Düsseldorf zur Verrichtung seiner Functionen herüberzuziehen, ist so groß, daß ein Fall vorgekommen ist, in welchem ein des Diebstahls dringend verdächtiger Einwohner drei Wochen hindurch in Krefeld in polizeilicher Haft gehalten wurde, bevor der Untersuchungs-Richter sich einfand, um den Angeschuldigten zu vernehmen.

Die Bemühungen der Stadt, ihren gerechten Ansprüchen Geltung zu verschaffen, sind, wie gesagt, lange Jahre hindurch vergeblich gewesen. Im Jahre 1847 führte jedoch eine Sr. Majestät dem Könige eingereichte Immediat-Eingabe zu dem Resultat, daß zwar das Gesuch um Wiederherstellung des Landgerichts abgeschlagen, dagegen aber angeordnet wurde, daß die Errichtung eines Untersuchungs-Amtes in nähere Erwägung gezogen werden solle. Diese hatte im Jahre 1848 dahin geführt, daß man sich bereits mit der Ermittelung eines Lokals für das Untersuchungs-Amt beschäftigte. Dennoch erging später vom Justiz-Ministerium abermals ein abschlägiger Bescheid. Der Antrag wurde nun im Herbste vorigen Jahres erneuert, vom Justiz-Ministerium abgelehnt, das Bedürfniß aber von dem Ministerium des Innern ausdrücklich anerkannt. Ich gestatte mir, das an mich gerichtete Schreiben des Herrn Ministers des Innern der Versammlung vorzutragen.

„In ergebenster Erwiederung auf Ew. Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 15. September d. J. erachte ich es gleichfalls für ein dringendes Bedürfniß, daß eine Fabrikstadt wie Krefeld, mit einer Bevölkerung von 35,000 Einwohnern, ein Untersuchungs-Amt in ihrer Mitte hat. Ich habe daher das mir von Ew. Hochwohlgeboren zur Unterstützung vorgetragene Gesuch der Stadt Krefeld bei dem Herrn Justizminister angelegentlich befürwortet und kann nur wünschen, daß es baldige Gewährung finden möge.

Berlin, den 30. September 1849.

Der Minister des Innern.

(gez.) von **Manteuffel**."

Auch scheint das Justiz-Ministerium trotz der abschlägigen Antwort, die es, wie gesagt, im Herbste vorigen Jahres ertheilte, später doch das Bedürfniß anerkannt zu haben, da es auf dem, wenn ich nicht irre, im Dezember vorgelegten Etat pro 1850 die durch die Errichtung jenes Instituts entstehenden Mehrkosten in Antrag gebracht hat, und in der That liegt die dringendste Veranlassung zu dieser Anerkennung vor; denn nicht nur die öffentliche Moral, sondern selbst die öffentliche Sicherheit leidet unter dem Uebelstande, daß ein wesentlicher Theil der Strafgerechtigkeitspflege in jener großen Stadt nicht von den dazu berufenen Königlichen Behörden ausgeübt wird, sondern faktisch in der Hand eines von der Gemeinde besoldeten und mit anderen Geschäften überlasteten Polizei-Beamten liegt.

Meine Herren! Wie ich bereits erwähnt, habe ich keinen Antrag in dieser Beziehung stellen wollen, ich muß es den städtischen Behörden überlassen, in welcher Weise sie die vielfachen bisher vergeblich gemachten Schritte erneuern wollen. Ich habe mich aber verpflichtet gehalten, da der Bericht dieser Angelegenheit erwähnt, hier darauf hinzuweisen, daß in einer der größten Städte der Monarchie einem anerkannten Bedürfnisse der Strafgerechtigkeits-Pflege bis jetzt keine Rechnung getragen worden ist.

(Bravo.)

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Wenn unter den von dem Redner geschilderten Umständen die Justiz Verwaltung sich dennoch veranlaßt gesehen hat, dem Antrage nicht zu entsprechen, so wird sie, wie ich glaube, zum voraus schon auf die Annahme Anspruch machen können, daß gewichtige Gründe vorhanden gewesen, welche der Nichterfüllung zum Grunde gelegen. Je mehr der Vortrag des Herrn Redners als eine indirekte Beschuldigung der Justiz-Verwaltung, vorhandene wichtige Interessen nicht wahrgenommen zu haben, erscheinen muß, um so mehr halte ich mich verpflichtet, auf diesen Gegenstand, da er einmal berührt worden ist, näher einzugehen. Dem Herrn Redner ist es bekannt und ihm sowohl, wie der Stadt Krefeld, mitgetheilt worden, daß der Grund, weshalb dem Gesuch nicht stattgegeben werden kann, hauptsächlich darin zu finden ist, daß fast eine Unmöglichkeit vorhanden ist, für die Stadt Krefeld einen angemessenen Bezirk zu bilden, welcher der Thätigkeit eines Untersuchungs Richters und eines damit in Verbindung stehenden Staats-Prokurators überwiesen werden könnte. Nachdem die Kreisgerichte, welche früher in der Rheinprovinz bestanden, aufgehoben worden, ist in Gemäßheit einer damals ergangenen Instruction in Krefeld ein Untersuchungsamt zurückgeblieben. Es stellte sich aber bald heraus, daß dieses Untersuchungsamt keine hinlängliche Beschäftigung hatte. Dieser Umstand wurde durch Zahlen genügend nachgewiesen und führte dahin, das Untersuchungsamt aufzuheben. Es trat hinzu, daß das in Krefeld vorhandene Gefängniß so baufällig geworden war, daß es sehr kostspielig gewesen sein würde, es auszubessern. Es hat daher darauf Bedacht genommen werden müssen, das Untersuchungsamt zu Krefeld nach Düsseldorf, wozu es ohnehin gehört, zu verlegen. Diese Umstände, sowohl der Mangel an Beschäftigung, als der Mangel eines geeigneten Gefängnisses, mußten die Aufhebung des Untersuchungsamtes hinreichend motiviren, welche Maßregel sodann durch eine Königliche Verordnung, wie der Herr Redner selbst bemerkte, gebilligt wurde. Seitdem hat allerdings die Bevölkerung Krefelds zugenommen, aber die Schwierigkeit der Bildung eines angemessenen Bezirks für ein Untersuchungsamt daselbst ist geblieben. Die Stadt liegt nicht eine Stunde von der Gränze des Landgerichtsbezirks Kleve entfernt; es läßt sich eine andere Aushülfe nicht treffen, als einen Theil des Landgerichts-Bezirks Kleve in Beziehung auf die Geschäfte des Untersuchungs-Richters zu dem Bezirke eines Instructionsamtes in Krefeld zu schlagen. Das Landgericht Kleve ist aber, eben so wie der Untersuchungsrichter daselbst, keineswegs mit Geschäften überhäuft und daher gar keine Veranlassung, diesen Bezirk wieder zu verkleinern. Die Lage des Kreises Krefeld hat sogar das Eigenthümliche, daß mehrere Ortschaften näher zu Düsseldorf gelegen sind, als zu Krefeld selbst. Auf dem linken Rheinufer liegen vier Kreise, die zu Düsseldorf gehören; zwei derselben, die Kreise Gladbach und Krefeld, lassen sich allein nicht vereinigen, weil sie nicht bedeutend genug sind, um ein Untersuchungsamt zu beschäftigen; die beiden angränzenden Kreise, Grevenbroich und Neuß, lassen sich vermöge ihrer Lage im Interesse der Justizpflege nicht füglich an Krefeld an-

Digitized by Google

schließen; auch haben diese Kreise ausdrücklich gegen eine solche Einrichtung protestirt. Die Justiz-Verwaltung ist gleichwohl stets bereit gewesen, in die nähere Prüfung des Antrages der Stadt Krefeld einzugehen. Ich selbst habe wiederholt eine solche Prüfung veranlaßt, insbesondere, als im vorigen Jahre von dem Herrn Redner das Gesuch erneuert wurde. Hierin liegt zugleich der Grund, aus welchem die hohe Kammer die Mittheilung in dem Etat findet, daß diese Position nur gefordert werde, insofern die von dem Gemeinderathe der Stadt Krefeld beantragte Errichtung eines Untersuchungsamtes ausgeführt werden würde.

Als die Position angemeldet wurde, war der Auftrag an die Provinzial-Behörden, die Sache sorgfältig zu recherchiren, noch nicht erledigt. Neuere Ermittelungen haben dasselbe Resultat ergeben, was ich so eben geschildert habe, weshalb wiederholt von den Provinzial-Behörden die Ablehnung des Antrags befürwortet worden ist.

Der Herr Vorredner hat endlich auf die Verhandlungen von 1847 und auf eine damals ergangene Königl. Verordnung hingedeutet. Ich muß mir gestatten, den Vortrag des Herrn Redners zu ergänzen, indem darin etwas sehr Wesentliches ausgelassen worden ist. In der von ihm angezogenen Königlichen Verordnung wurde allerdings in Aussicht gestellt, daß die Verhandlungen wegen Errichtung eines Untersuchungs-Amtes in der Stadt Krefeld fortgeführt werden sollten; es wurde aber auch ausdrücklich die Bedingung hinzugefügt, daß die Stadt Krefeld bereit sein müsse, die Kosten eines Gefängnisses, welches für das Untersuchungs-Amt zu errichten ist, zu übernehmen. Für die übrigen Geschäftslokale sind aus früherer Zeit noch hinreichende Baulichkeiten vorhanden. Es fehlt aber an einem Gefängnisse; es war keine unbillige Zumuthung, daß die Stadt Krefeld eine Institution, welche sie lediglich in ihrem Interesse verlangte, auch von ihrer Seite mit einem Opfer vergelte. Ich möchte hierbei nur erinnern an die zahlreichen ähnlichen Anerbietungen und Leistungen, die von vielen Städten anderer Provinzen der Monarchie dargebracht worden sind, als die neue Justiz-Organisation ins Leben trat. Indessen ist von Seiten der Stadt Krefeld nicht die geringste Bereitwilligkeit gezeigt worden, dieser Bedingung nachzukommen. Ich habe Gelegenheit gehabt, mit Vertretern der Stadt persönlich zu verhandeln, und habe von ihnen die Erklärung entgegengenommen, daß die Stadt nicht im Stande sei, die Verwirklichung dieser Bedingung zu übernehmen. Um so mehr haben die Verhandlungen abgebrochen werden müssen. Demgemäß habe ich mich in der Schlußsitzung der Central-Budget-Kommission zu der Erklärung genöthigt gesehen, daß zur Zeit diese Summe nicht mehr in Anspruch genommen werde, weil davon kein Gebrauch gemacht werden könne. Was endlich die Nachtheile, welche die Stadt Krefeld in Bezug der Rechtspflege erleiden soll, anbetrifft, so ist der Stadt Krefeld wiederholt empfohlen worden, auf eine Vermehrung des Polizei-Personals Bedacht zu nehmen, damit durch dasselbe alle kleinen Sachen, welche die Intercession des Untersuchungsrichters nicht bedürfen, recherchirt werden. Fallen Verbrechen vor, welche eine förmliche Voruntersuchung erheischen, so wird der Instructionsrichter seine Schuldigkeit thun. Ich habe mich darüber informirt, daß, so oft eine Veranlassung vorhanden war, daß der Instructionsrichter sich an Ort und Stelle begebe, dies auch geschieht. Ich glaube daher, daß der Justiz-Verwaltung selbst nach genauer Erwägung der örtlichen Verhältnisse ein begründeter Vorwurf auch indirekt nicht gemacht werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete von Beckerath hat das Wort.

Abgeordn. **von Beckerath:** Meine Herren! Ich trete mit größerer Freudigkeit vor Ihnen auf, wenn es sich um Wahrung allgemeiner Interessen handelt. Auch erkenne ich an, daß es hier nicht der Ort ist, diese Frage gründlich zu erörtern und zu entscheiden, doch muß ich mir erlauben, wenige Worte auf den Vortrag des Herrn Justiz-Ministers zu erwiedern, insbesondere aber hervorzuheben, daß eben, weil eine Menge von Vergehen in jener Stadt gar nicht zur Cognition der Gerichtsbehörden kommen, die Gesammtzahl der Untersuchungen sich so gering herausstellen mag, wie der Herr Justiz-Minister sie bezeichnet. Gerade darin liegt der Uebelstand, daß so wenige Vergehen untersucht werden und untersucht werden können, weil die vom Gesetz dazu angeordneten Behörden nicht vorhanden sind. Ich will auf das Weitere hier nicht eingehen, obgleich ich Manches darüber zu sagen hätte, insbesondere über den Anspruch, den die Stadt Krefeld auf ein Gefängniß hatte, welches auf höhere Anordnung verkauft wurde und dessen Ertrag in die Staatskasse geflossen ist. Ich kann, indem ich alles das, von mir Vorgetragene aufrechterhalte, nur wiederholt mein Bedauern darüber aussprechen, daß der Herr Justiz-Minister bei der bekannten Abneigung der Provinzial-Behörden, Einzelrichter zu detaschiren, sich bis jetzt nicht bewogen gefunden hat, dem abnormen Zustande, der in Krefeld besteht, ein Ende zu machen.

Präsident: Ein bestimmter Antrag liegt nicht vor. Herr von Beckerath hat ausdrücklich erklärt, daß er keinen Antrag stellen wolle, und die Kommission hat im Einverständniß mit der Regierung die 740 Rthlr. vom Etat abgesetzt.

Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden:** Meine Herren! Im Etat und dem Bericht unserer Kommission sind bei den Erwähnungen der Untergerichte und deren Ausgaben immerwährend herausgehoben vier bevorzugte Städte: Danzig rc.

(Ruf: So weit sind wir noch nicht!)

Präsident (den Redner unterbrechend): So weit sind wir noch nicht; ich muß den Herrn Redner bitten, sich zu gedulden, bis ich ihm an Ort und Stelle das Wort alsdann ertheilen werde.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Ob es wünschenswerth oder nothwendig ist, daß die Errichtung eines Untersuchungs-Amtes für die Stadt Krefeld zur Ausführung kommt, hat die Kommission vom finanziellen Standpunkte aus natürlich nicht zur Erörterung ziehen können; ihr lag blos ob, Akt zu nehmen von der Erklärung des Ministers, daß die Errichtung im laufenden Jahre nicht erfolgt und demgemäß eine Summe von 750 Rthlrn. vom Etat abgesetzt werden könne. Dies ist am Schlusse des Berichts beantragt worden.

Präsident: Da ein Antrag der Kommission nicht vorliegt, so können wir diesen Gegenstand als erledigt ansehen und zu dem Kapitel von den Untergerichten übergehen.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Ich habe bereits in meinem früher unterbrochenen Vortrage der Absichten gedacht, nach denen der Herr Justiz-Minister den Etat der Untergerichte pro 1850 anlegen wollte. Die von dem Finanz-Ministerium zur Disposition gestellten Fonds haben nicht ausgereicht, jene Absicht zu verwirklichen. Der Herr Justiz-Minister hat der Kommission erklärt, daß für die Zukunft darauf Bedacht genommen werden müsse, den Richtern ein auskömmliches Gehalt zu gewähren, und daß nicht davon abgestanden werden dürfe, das Durchschnitts-Gehalt wieder von 725 Rthlrn. auf 750 Rthlr. zu erhöhen. Dabei hat das Justiz-Ministerium die Absicht ausgesprochen, die Abstufungen der Richter-Gehälter bei den Kreis-Gerichten durch den Bezirk eines ganzen Appellations-Gerichtes hindurch zu reguliren, um dadurch ein gleichmäßigeres Aufrücken der Richter im Gehalt zu ermöglichen und den bisher so häufigen, im Interesse des Dienstes nicht liegenden Versetzungen entgegenzutreten.

Die Kommission stellt aus den Seite 19 des Berichtes näher entwickelten Gründen, der Kammer anheim:

zu erklären:

1) daß sie es für zweckmäßig anerkennt, die Abstufungen der Richter-Gehälter bei den Kreis-Gerichten durch den Bezirk eines ganzen Appellations-Gerichts hindurch zu reguliren;
2) daß die pekuniäre Stellung des Unterrichter-Personals in dem Maße verbessert werden möge, als dies entweder ohne Vermehrung der Total-Ausgabe, namentlich durch Entlastung jenes Personals von den nicht richterlichen Geschäften und dadurch herbeigeführte Verminderung seiner Zahl geschehen kann; oder anderweitig in dem Maße, als es die finanzielle Lage des Staates gestatten werde.

Präsident: Zu diesem Titel gehören die Amendements der Abgeordneten Breithaupt und Ulfert, welches letztere mir im Laufe der Sitzung übergeben ist. Ich werde dasselbe verlesen lassen. Es schließt sich an das des Abgeordneten Breithaupt an.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Abänderungs-Vorschlag
zu
dem achten Berichte der Central-Kommission
zur
Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Die Kammer wolle an Stelle des Vorschlages der Kommission, Seite 18 Nr. 2 des Berichts, auszusprechen beschließen:

2) daß sie für das Jahr 1851 von der Königlichen Regierung Vorschläge dahin erwarte, daß für dem wahren Bedürfnisse entsprechende Anzahl von etatsmäßigen Richtern das durchschnittliche Gehalt von 725 Rthlrn. mindestens auf 750 Rthlr. zu bringen ist.

Ulfert.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

(Der Vollständigkeit wegen wird das Breithaupt'sche Amendement hier abgedruckt).

Digitized by Google

Dasselbe lautet:

Amendement

zu

dem achten Berichte der Central-Kommission
zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.
(Nr. 496 der Drucksachen.)

Breithaupt (Wittstock) und Genossen. Die hohe Kammer wolle beschließen: — unter Verwerfung des Vorschlags der Kommission, Seite 18 Nr. 2 des Berichts — zu erklären:

2) daß sie in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1851 Vorschläge der Königlichen Regierung darüber erwarte, wie das durchschnittliche Richtergehalt von 725 Rthlrn. mindestens auf 750 Rthlr. zu bringen.

Breithaupt (Wittstock). von Fock. von Brauchitsch. Bonseri. Engel. von Scheackendorff. Eiseth. Bieck. Graf von Monts. von Tewitz. von Münchhausen. Knauff. Gamet. Dieske. Hertzberg. Eving. Breithaupt (Havelberg). von Hanstein. Mill. Graf von Strachwitz. von Bülow. Stämmler. von Schlotheim. Maske. Steinbeck. von Flemming. von Uechtritz. Walter. von Ramin. von Klützow. von Hindenburg-Benkendorff. von Hippel. Graf zu Stolberg. von Kleist.

Der Abgeordnete Breithaupt hat das Wort.

Abgeordn. **Breithaupt** (Wittstock): Meine Herren! Aus dem Berichte der Kommission ersehen wir, daß der Herr Justizminister bereits bei der Prüfung des Etats pro 1849 mit der Kommission darüber einverstanden gewesen ist, daß es zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit erforderlich sei, das Gehalt der Räthe und Assessoren der Untergerichte durchschnittlich mindestens auf 750 Rthlr. festzustellen, daß indeß in dem Etat pro 1850 das Gehalt nur auf 725 Rthlr. durchschnittlich ausgebracht ist, weil der Herr Finanzminister dem Herrn Justizminister nicht die nöthigen Fonds zur Disposition gestellt hat. Die Kommission hat über diese Abweichung von ihrem Vorschlage eine Beruhigung darin gefunden, daß, wie es in dem Berichte heißt, von Seiten des Justizministeriums erklärt ist, daß für die Zukunft darauf werde Bedacht genommen werden, den Richtern ein auskömmliches, ihre Unabhängigkeit sicherndes Einkommen zu gewähren, und daß nicht davon abgestanden werden dürfe, das Durchschnittsgehalt wieder wie früher von 720 Rthlr. auf 750 Rthlr. zu erhöhen. Die Kommission hat es indessen doch für angemessen erachtet, dem Herrn Justizminister die Assistenz der Kammer dadurch zu verschaffen, daß sie der Kammer vorgeschlagen hat, die Erklärung abzugeben, welche auf S. 18 des Berichts abgedruckt ist. Selbst Direktor eines Kreisgerichts und deshalb ganz besonders dabei interessirt, daß die Räthe und Assessoren, denen ich vorstehe, ein ihrer Stellung entsprechendes Einkommen erhalten, fühle ich mich dem Herrn Justizminister und der Kommission für die Geneigtheit, die sie hierfür zu erkennen gegeben haben und respektive noch zu erkennen geben wollen, zum besonderen Danke verpflichtet. Ich meine indessen doch, daß die Erklärung, wie sie die Kommission der Kammer vorgeschlagen hat, eine besondere Stütze für den Herrn Justizminister nicht abgeben würde. Denn nach dieser Erklärung soll die Kammer die Erwartung aussprechen, daß das richterliche Gehalt verbessert werden möge, wenn einer der beiden Fälle eintrete, nämlich daß entweder den Richtern Geschäfte abgenommen und dadurch ihr Personal vermindert würde, oder daß die Finanzen des Staates überhaupt sich verbessern. Meines Erachtens würde hiernach die Verbesserung der Lage der Unterrichter in eine ganz ungewisse Zukunft hinausgerückt sein. Denn in diesem Augenblicke ist noch kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß einer dieser beiden Fälle bald eintreten wird. Ich glaube daher, daß, wenn die Kammer, wie ich nicht zweifle, darin dem Herrn Justizminister und der Kommission beitritt, daß es die Unabhängigkeit des Richterstandes erfordert, das durchschnittliche Gehalt auf 750 Rthlr. zu erhöhen, daß es sodann auch der Würde der Kammer entspreche, eine solche Erklärung abzugeben, wodurch eine Garantie dafür gewonnen wird, daß die Richter dieses Gehalt auch wirklich erhalten werden.

In der That, meine Herren, möchte es wohl jetzt schon an der Zeit gewesen sein, die Erwartungen der Richter endlich zu erfüllen, daß das Gehalt der jüngeren Mitglieder von 500 auf 600 Rthlr. erhöht werde. In diesem Falle würde allerdings das durchschnittliche Gehalt der Richter höher als auf 750 Rthlr. gekommen sein. Jedenfalls aber glaube ich, daß Sie mir darin beistimmen werden, daß das durchschnittliche Gehalt von 750 Rthlrn. nur ein sehr mäßiges ist. Denn nach der Verfassung dürfen die Richter außer ihrem richterlichen Amte kein anderes besoldetes Amt fortan bekleiden und nach der neueren Gesetzgebung sind ihnen auch sämmtliche Emolumente, die sie früher hatten, entzogen, so daß den Richtern, wenn sie nicht Privatvermögen besitzen, nur ihr Gehalt übrigbleibt, um damit nach Bestreitung der Kommunal- und Staats-Abgaben, der Wittwen-Pensionsbeiträge und der Pensionsbeiträge sich und ihre Familie zu ernähren und ihre Kinder anständig zu erziehen. Es kommt hinzu, daß die Ausbildung für das richterliche Amt höchst kostspielig ist, indem die jungen Männer, nachdem sie ihre Universitätsstudien absolvirt haben, noch viele Jahre als Auskultatoren, Referendarien und Assessoren dem Staate unentgeltlich dienen müssen, und daß, wenn endlich ein Assessor, 30 und mehr Jahre alt, ein Amt erhält, er mit 500 Rthlrn. beginnen muß und der Regel nach 10 Jahre und länger zu arbeiten hat, ehe er auf das durchschnittliche Richtergehalt einen Anspruch erlangt.

Wenn irgendwo es im Interesse des Staatsdienstes liegt, die Gehälter nicht zu sehr zu beschneiden, so scheint mir dies besonders von den Gehältern der Richter zu gelten. Es ist zwar öfter gesagt worden, daß gerade von diesem Stande Viel mit den auf Umwälzung der Staatsverfassung gerichteten Bestrebungen sympathisirt hätten. Ich bin gewiß Keiner von denen, die dergleichen Verhalten, wo es vorgekommen sein mag, irgendwie nur entschuldigen mögen. Allein, meine Herren, wenn man die Menschen nimmt, wie sie nun einmal sind, so darf man sich in der That nicht wundern, wenn Männer, die, nachdem sie oft den größten Theil ihres Vermögens aufgeopfert haben, um sich für den Staatsdienst zu befähigen, dann nach langem Warten auf das kärglichste besoldet wurden, wenn diese Männer nicht sämmtlich den auf Umwälzung der Staatsverfassung gerichteten Bestrebungen abhold geblieben sind, von denen sie, sei es mit Recht oder Unrecht, eine Verbesserung ihrer Lage erwarteten.

Ich kann es nicht für wohlgethan halten, die Aufrechthaltung des in der Verfassung begründeten Rechtszustandes denselben Männern mehr oder weniger anzuvertrauen und gleichzeitig doch die Erwartungen, die sie in Bezug auf die Verbesserung ihrer Lage an die veränderte Staatsform knüpfen, auf das allerbitterste zu täuschen. Ich glaube daher, daß nicht minder die Gerechtigkeit, als die politische Weisheit mir zur Seite steht, wenn ich an Sie die Bitte richte, mit Verwerfung des Vorschlages der Kommission meinen Vorschlag anzunehmen, wonach die Kammer erklären möge, daß sie in dem Staatshaushalts-Etat pro 1851 Vorschlag der Regierung darüber erwarte, wie das durchschnittliche Gehalt der Richter von 725 bis mindestens auf 750 Thaler zu bringen. Ich bemerke noch, daß ich das Amendement des Abgeordneten Ulsert vollkommen dem meinigen gleichstelle, und also die Annahme desselben für eben so nützlich erachte, als die des meinigen.

(Der Abgeordnete Beseler meldet sich zum Wort.)

Präsident: Wollen Sie für oder gegen den Kommissions-Antrag sprechen?

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Ich wollte für das Amendement sprechen.

Präsident: Nun, dann hat der Abgeordnete Urlichs das Wort.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Meine Herren! Ich möchte Sie mit wenigen Worten an die Grundsätze erinnern, welche bei der Einleitung der Budget-Berathung Ihnen vorgetragen und von Ihnen genehmigt, wenigstens nicht bestritten worden sind. Die Kommission hat im ersten Bericht S. 15 ihre Grundsätze dahin ausgesprochen:

(Liest.)

„Daß der Weg des Defizits unverzüglich zu verlassen, und daß es daher auch ihre Pflicht sei, in der ihr anvertrauten Stellung nach Kräften dahin mitzuwirken, daß ein balancirender Abschluß des Staatshaushalts-Etats baldigst hergestellt werde. Sie hat dabei nicht übersehen, daß die Eröffnung neuer Einnahme-Quellen außer ihrer eigentlichen Aufgabe liege, und daher nur gelegentlich auf solche hinzudeuten sich erlaubt; sie hat aber aus jener Ansicht die Pflicht hergeleitet, auch in solchen Fällen, wo eine reichlichere Verwendung der Staats-Geldmittel an und für sich wünschenswerth erschiene, dennoch jeden Antrag auf Ausgabe-Vermehrung sorgfältigst zu vermeiden, wozu sie überdies durch die Annahme geleitet ist, daß nach dem durch die richtige Auffassung des constitutionellen Verhältnisses feststehenden Gebrauch anderer Länder dergleichen Anträge von der Volksvertretung niemals gestellt werden."

Sie ist in der Materie mit dem Redner, der so eben gesprochen hat, vollkommen einverstanden.

Sie würde es freudig begrüßt haben, wenn es in dem Etat, der jetzt schon entworfen ist, ihr möglich gewesen wäre, zu befürworten, daß das Gehalt der Richter durchschnittlich auf 750 Rthlr. festgestellt werde. Sie ist aber nicht in der Lage gewesen, bei der hohen Kammer eine Erhöhung einzelner Posten in Antrag zu bringen, ohne zu wissen, wie dies auf die gesammte finanzielle Lage des Staates einwirkt. Desgleichen hat sie es auch bei den nothleidenden Lehrern (und solche Stände giebt es außer den Richtern noch mehrere) nicht für möglich erachtet, eine Erhöhung des Etats zu beantragen, wohl aber einen Fingerzeig für die Regierung

Digitized by Google

in dem Schlußantrage dahin ausgesprochen, daß sie eine derartige ihr etwa vorgeschlagene Erhöhung, wenn sie nicht ins Uebermäßige gehen sollte, gern annehmen und der Kammer empfehlen werde. Ich glaube, das ist der richtige Standpunkt, den wir auch in dem Plenum bei der Berathung des Budgets festzuhalten haben.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staatsminister **Simons:** Meine Herren! Daß die Lage der richterlichen Beamten alle Theilnahme verdient, darüber bin ich in den Verhandlungen über die Etats-Regulirungen keinen Augenblick zweifelhaft gewesen. Ich habe Alles aufgeboten, um eine Verbesserung derselben zu erstreben. Wenn dies aber gegenwärtig noch nicht in größerem Umfange hat eintreten können, so sind dabei hauptsächlich diejenigen Momente maßgebend gewesen, welche von dem letzteren Redner entwickelt worden sind. Es ist mir entgegengesetzt worden, und diese Thatsache habe ich nicht zu bestreiten vermocht, daß es im gegenwärtigen Augenblicke nicht angemessen sei, Erhöhungen von Ausgaben zu bewilligen, welche sich auf große Ziffern belaufen dürften. Wenn der Vorschlag der Erhöhung des Durchschnitts-Gehaltes von 725 auf 750 Rthlr. durchgeführt werden sollte, so würde dadurch eine Mehrausgabe von 53,000 Rthlr. entstehen. Sodann trat hinzu, daß bei der schnelleren Anstellung der richterlichen Beamten, die im Laufe des letzten Jahres erfolgt ist, es weniger unverhältnißmäßig erschien, wenn sie bei dem ersten Eintritt in amtliche Funktionen auf 500 Rthlr. Gehalt beschränkt werden. In der letzten Zeit hat das Verhältniß stattgefunden, daß diejenigen Referendarien, welche das dritte Examen zurückgelegt hatten, sofort nach dem Examen in eine mit Remuneration versehene Stelle eintraten. Unter diesen Umständen habe ich mich nicht entziehen können, darin zu willigen, daß zur Zeit der Durchschnittssatz von 725 Rthlr. angenommen werde, mir jedoch vorbehalten, meinen ursprünglichen Vorschlag bei geeigneter Gelegenheit wieder aufzunehmen. Man darf nicht verkennen, daß auf den Kreisgerichten jetzt die größte Last der Justizverwaltung beruht, woraus sich ein begründeter Anspruch ergiebt, daß die vermehrte Geschäftslast auch in angemessener Weise remunerirt werde. Welches auch Ihr Entschluß zu dieser Etats-Position sein mag, die Versicherung kann ich Ihnen geben, daß ich meinerseits, so lange ich die Ehre haben werde, die Stelle einzunehmen, die ich jetzt bekleide, nicht verfehlen werde, das zu erstreben, was ich angedeutet habe.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. Beseler: Meine Herren! Es ist heute uns Gelegenheit gegeben, uns mit einem Gegenstande zu beschäftigen, der, wie ich glaube, eine wunde Stelle im Justizwesen betrifft: es ist die äußere Stellung der richterlichen Beamten. Man braucht keine Vergleichung anzustellen mit ähnlichen Verhältnissen in anderen, selbst kleinen deutschen Staaten, um zu finden, daß durchschnittlich der preußische Richterstand äußerlich nicht so gestellt ist, wie es für die Würde seines Berufes und für seine eigene Wirksamkeit zu wünschen ist. Meine Herren! Der Augenschein giebt und die oberflächliche Betrachtung, daß eine große Anzahl preußischer Richter, welche im Dienste des Rechtes ein mühevolles Tagewerk zu erfüllen haben, ein freudeloses Dasein hinbringen, und zwar deswegen, weil sie nicht genügend vom Staate salarirt sind. Ich brauche hier nicht weiter auszuführen, daß dies ein Zustand ist, welcher der Ehre des preußischen Staates nicht entsprechend und nicht dienlich ist für die Erfüllung der Aufgabe, welche der Richterstand zu lösen hat. Meine Herren! Wer wirklich mit vollem Herzen und mit ganzem Geiste sich den richterlichen Geschäften widmen will, der muß einen freien Kopf haben, der muß so gestellt sein, daß nicht Nahrungssorgen, nicht Noth ihn quälen, und daß bei manchem Richter dies nothwendig der Fall sein muß, ist bei ihrer gegenwärtigen Stellung nicht zu bezweifeln. Ich hoffe, daß wir später Gelegenheit haben werden, durch Reformen, die für das preußische Rechtswesen noch einzuführen sind, auch für den preußischen Richterstand materiell zu sorgen, daß wir durch Vereinfachung der Geschäfte eine Verminderung des Personals herbeiführen. Es ist keine Frage, daß in den letzten Jahren Außerordentliches geschehen ist durch Reformen, welche das formelle Recht, den Prozeß, bei uns verbessert haben. Aber es kann und wird noch viel geschehen durch Reformen des materiellen Rechtes. Wenn wir unser krauses Rechtswesen mehr simplifiziren werden, wenn auch in Preußen die Grundlagen unserer Verfassung, die organischen Institutionen geschaffen sind und auch für das bürgerliche Recht eine unmittelbare Betheiligung des Volkes und nicht allein die ausschließliche Anwendung von ständigen Richtern, deren Lebensberuf auf die Rechtspflege gestellt ist, möglich geworden, so hoffe ich, daß durch Verminderung des Beamten-Personals denjenigen Richtern, welche bleiben, eine würdigere Stellung wird gegeben werden können.

Ich mache darauf aufmerksam, wie viel erreicht werden kann, wenn auf die Gemeinde-Ordnung, in deren gründlicher Ausbildung (und ich hoffe und habe die Ueberzeugung, daß sie diese erhalten wird, da sie deren bedarf) sich für jene Verhältnisse ein Rechtswesen basiren läßt, welches in vielen Beziehungen eine einfachere Rechtsübung möglich macht, als wir bisher gehabt haben. Das Hypothekenwesen wird sich in dieser Weise wesentlich simplifiziren lassen, und wenn in der Verfassung Volksgerichte für besondere Verhältnisse in Aussicht gestellt werden, wie für Handels- und Gewerbesachen, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß noch ein weiterer Kreis der Rechtsverhältnisse wohl dem Volke zur Rechtsentscheidung eben so gut zugängig zu machen wäre, wie den Nichtjuristen die Entscheidung in Handelssachen gegeben ist: ich meine die landwirthschaftlichen Verhältnisse in ihrer vielgestaltigen Art, die ebenso einer unmittelbaren Anschauung bedürfen und mit demselben Recht dem populären Urtheil unterworfen werden können, wie die Handelssachen.

Nehmen Sie ferner an, daß das Vormundschaftswesen ohne Zweifel einer Reform entgegengehen wird, daß wir hier die Ehre und das Recht der Familie wiederherstellen müssen gegen die Entwickelung dieses Rechtstheils in unserer bisherigen Gesetzgebung, welche ich nicht für eine gelungene halten kann.

Dann, meine Herren, wenn wir in dieser Weise eine weitere Reform des formellen und auch des materiellen Rechts werden erreicht haben, dann wollen wir dahin streben, daß die weniger zahlreichen Richter desto besser, desto würdiger gestellt werden. Aber diese Zeit ist noch nicht da; es ist noch zu viel zu thun, es ist für jetzt dazu die Zeit zu kurz.

Es fragt sich aber, kann nicht etwas für die nächste Zeit geschehen für den — ich wage es, zu sagen — für den hart bedrängten preußischen Richterstand? Kann nicht wenigstens etwas geschehen, daß seine Lage sich bessere? Ich meine, daß, so dankenswerth die Zusicherung des Herrn Justiz-Ministers ist, und obgleich die Kommission in einer ähnlichen Weise, wie die Antragsteller wollen, die Andeutung einer Verbesserung des Gehalts der Unter-Richter gegeben hat, es dessenungeachtet wirksamer sein würde, eine bestimmte Beschlußnahme zu veranlassen, welche das Finanz-Ministerium unmittelbar erfaßt und eine bestimmte Erwartung der Kammer ausspricht.

Es sind nun aber gegen den Antrag, welcher gestellt worden ist (denn die Anträge der Herren Breithaupt und Ulfert ließen sich wohl vereinigen), Gründe angeführt, die ich nicht für unbedeutend halten kann. Es ist namentlich das Prinzip heraufbeschworen worden, welches nach parlamentarischem Gebrauch nicht wohl gestattet, daß Geldbewilligungen von einer Kammer ausgehen, ohne daß die Vorlage dazu von der Staatsregierung gemacht worden. Im Allgemeinen erkenne ich das Prinzip als richtig an, obgleich es noch nicht für uns bindend ist, da es sich erst durch Uebung festzustellen hat und nicht durch die Verfassung gegeben ist. Aber ich glaube, man muß das Prinzip doch auch mit einer gewissen Mäßigung anwenden; ich würde allerdings dagegen sein, daß hier ein solcher Beschluß gefaßt würde, wie bei jeder anderen Gesetzvorlage, für welche die Kammer die Initiative ergriffen, daß die Regierung nur einfach ihre Zustimmung zu ertheilen hätte, um sie überhaupt wirksam zu machen. Aber ich glaube, ein solcher Fall liegt hier nicht vor; es ist in dem Amendement blos gesagt, die Kammer möge erklären, daß sie in dem Staatshaushalts-Etat für 1851 den Vorschlag der Königlichen Regierung darüber erwarte, wie das durchschnittliche Gehalt der Unter-Richter von 725 Rthlr. mindestens auf 750 Rthlr. zu bringen. Ich glaube, es ist hier nur eine bestimmtere Formulirung und eine nachdrücklichere Aufforderung an den Finanz-Minister, als im Vorschlage der Kommission; ich finde aber nicht, daß eine positive Initiative für Geldbewilligungen ergriffen ist, wie ich es allerdings auch nicht für wünschenswerth halte. Ich sehe hierin nur die Konklusion aus Prämissen, welche der Bericht klar darlegt, und diese ist so gefaßt, daß, wenn die Kammer sie annimmt, keine so verbindliche Beschlußnahme für die Staatsregierung stattfände, wie in anderen Fällen möglich. Es soll nicht ohne Veranlassung von Seiten der Regierung eine Institution ins Leben gerufen und sofort für dieses neue Institut neue Geldmittel in Anspruch genommen werden.

Es ist uns freilich gesagt worden, daß die Summe, welche hierzu nöthig sei, zu hoch sein würde; der Herr Justiz-Minister hat 53,000 Rthlr. angegeben, und bemerkt, daß diese nicht zur Verfügung stehe. Ich finde aber, es ist wenig verlangt worden für die Verbesserung der Lage der preußischen Unterrichter. Meine Herren, 53,000 Rthlr.! Ich erinnere Sie daran, daß in der letzten Sitzung 56,000 Rthlr. bewilligt worden sind, damit die Gendarmerie militairisch organisirt bleibe. Sollte hier nicht auch für eine verbesserte Lage des preußischen Richterstandes eine noch geringere Summe aufzubringen sein und der Herr Justiz-Minister durch den Herrn Finanz-Minister in den Stand gesetzt werden können, sie zu erlangen?

Ich glaube, meine Herren, so gering die Sache an sich ist, die Folgen daraus werden nicht unbedeutend sein. Ich theile freilich die Ansicht nicht, welche hier so eben ausgesprochen worden, als wenn der preußische Richterstand es irgend nöthig hätte, durch eine geringe Gehaltszulage in seiner Pflichttreue bestärkt zu werden.

(Allseitiges Bravo!)

Es mögen Einzelne gefehlt haben; aber ich frage, in welchem Stande ist nicht gefehlt worden in den letzten Jahren? Und ist es

Digitized by Google

nicht im Allgemeinen besser, über das, was geschehen ist, den Mantel der Liebe zu werfen? Ich behaupte, der preußische Richterstand ist immer noch der alte, und frei und ehrenhaft aus der Revolution hervorgegangen. Was einzelne Richter auch gefehlt haben mögen, dem preußischen Richterstande muß der Ehrenplatz, welcher ihm gebührt, verbleiben.

(Bravo!)

Wenn sich die Sache so verhält, so, glaube ich, können wir, ohne das formelle Prinzip zu gefährden, welches gegen das Amendement angeführt worden ist, dafür stimmen, daß wenigstens das Handgeld für die bessere Stellung vielfach belasteter Beamten gewährt wird. Thun wir so, haben wir ein gutes Werk gethan.

(Bravo!)

Präsident: Es ist von verschiedenen Seiten der Schluß der Diskussion beantragt. Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Rabe:** Meine Herren! In diesen Bemerkungen liegen indirekte Beschuldigungen gegen den Finanz-Minister, daß er dem Richterstande nicht dasjenige habe zukommen lassen, was ihm gebühre. Ich glaube aber, in Fragen der Finanz-Wissenschaften sind es vorzugsweise die Zahlen, welche entscheiden. Bei Feststellung des Etats habe ich den Grundsatz festhalten müssen, daß die gewöhnlichen Ausgaben keinenfalls die gewöhnlichen Einnahmen übersteigen dürfen. Leider wird zu außergewöhnlichen Ausgaben bedeutend genug in Anspruch genommen, so daß es der Beschaffung außergewöhnlicher Mittel bedarf; deshalb müssen jedenfalls die gewöhnlichen Ausgaben in den Gränzen der gewöhnlichen Einnahmen bleiben.

Dies ist der Grund, weshalb für den preußischen Richterstand nicht mehr hat bewilligt werden können, als meinerseits bewilligt ist. Daß indessen das Interesse des Richterstandes keinesweges vernachlässigt ist, zeigt der Etat deutlich genug, und bitte ich deshalb nachzusehen Seite 19 und 30. Es beträgt danach im Jahre 1850 die Ausgabe für die Justiz-Verwaltung 2,417,236 Rthlr. mehr als im Jahre 1849 bei einer Gesammt-Ausgabe von circa 9,000,000 Rthlr. Auf diese Mehr-Ausgabe kommen die im Etat angesetzten Mehr-Einnahmen, welche aus der Uebernahme der Patrimonial-Gerichte erwartet werden, mit circa 1,314,000 Rthlr. in Abrechnung. Ob diese Erwartung vollständig in Erfüllung gehen wird, steht sehr in Frage, ich will aber annehmen, diese Summe geht vollständig ein, so sind immer circa 1,314,000 Rthlr. für die Justiz-Verwaltung im Jahre 1850 mehr als im Jahre 1849 ausgegeben. Es scheint mir dies doch verhältnißmäßig keine geringe Berücksichtigung der Justiz-Verwaltung, und ich glaube, daß mein Verfahren hiernach vollständig gerechtfertigt sein wird.

Präsident: Der Schluß der Debatte ist beantragt. Es haben sich noch die Herren Rohde, Ulfert und Steinberg gegen den Kommissions-Antrag gemeldet.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Schluß herbeigeführt zu sehen wünschen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Meine Herren! Ihre Kommission ist allerdings von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen, daß nicht sowohl im Interesse der Richter, als vielmehr im Interesse derer, die Recht zu nehmen haben, dem Richterstande ein auskömmliches Gehalt gesichert werden muß. Sie hat geglaubt, daß das bis dahin in der That vorhanden gewesene richterliche Proletariat mit der Zeit ein Krebsschaden der bürgerlichen Gesellschaft werden könne, und sie hat in ihrem Antrage ihre Ansicht entwickelt, wie jene Verbesserung der pekuniären Lage zu erreichen sei. Weiter, als geschehen, glaubte die Kommission nicht gehen zu dürfen. Wenn dagegen die Staats-Regierung im Stande ist, geeignetere Vorschläge in dieser Weise bei Vorlegung des Etats pro 1851 zu machen, so wird dem nichts entgegenstehen, daß die Kammer sich der Prüfung unterzieht. Einen bestimmten Antrag hat jedoch die Kommission von ihrem Standpunkt aus nicht stellen können. Ich muß deshalb Namens der Kommission mich gegen die von den Abgeordneten Ulfert und Breithaupt gestellten Amendements erklären.

Präsident: Zunächst habe ich den Abgeordneten Breithaupt zu fragen: Ob er sein Amendement zu Gunsten des von dem Abgeordneten Ulfert gestellten Antrags zurückzieht?

(Wird bejaht.)

Dann bitte ich, das Amendement des Abgeordneten Ulfert zu verlesen; sollte es nicht angenommen werden, so wird der Kommissions-Antrag zur Abstimmung kommen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest vor):

> Die Kammer wolle an Stelle des Vorschlags der Kommission Seite 18 Nr. 2 des Berichtes auszusprechen beschließen:
>
> 2) Daß sie für das Jahr 1851 von der Königlichen Regierung Vorschläge dahin erwarte, daß für die dem wahren Bedürfnisse entsprechende Anzahl von etatsmäßigen Richtern das durchschnittliche Gehalt von 725 Rthlr. mindestens auf 750 Rthlr. zu bringen ist.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Ich ersuche Platz zu nehmen, um die Gegenprobe machen zu können.

(Pause.)

Diejenigen, welche den Antrag nicht annehmen wollen, bitte ich, sich jetzt zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zum Antrage der Kommission, ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Die Kammer wolle erklären:
>
> 1) Daß sie es für zweckmäßig anerkennt, die Abstufungen der Richtergehälter bei den Kreisgerichten durch den Bezirk eines ganzen Appellationsgerichts hindurch zu reguliren.
>
> 2) Daß die pekuniäre Stellung des Unterrichter-Personals in dem Maße verbessert werden möge, als dies entweder ohne Vermehrung der Totalausgabe, namentlich durch Entlastung jenes Personals von den nicht richterlichen Geschäften und dadurch herbeigeführte Verminderung seiner Zahl geschehen kann; oder anderweitig in dem Maaße, als es die finanzielle Lage des Staates gestatten werde.

Abgeordn. **Becker** (vom Platz): Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Frage zu theilen, da Viele, wie ich, für den ersten Theil des Antrages, aber Andere auch nur für den zweiten Theil desselben stimmen würden.

Präsident: Ich werde den Herrn Berichterstatter fragen, ob er damit einverstanden ist.

(Der Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden.)

Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag Nr. 1 annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Antrag Nr. 2 annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Aus Seite 19 des Etats ersehen Sie, meine Herren, daß die Büreau-Assistenten nach dem Etat 1850 350—400 Rthlr. erhalten sollen, also durchschnittlich 375 Rthlr. Dessenungeachtet hat zwischen dem Justiz- und Finanz-Minister nach Einrichtung des Etats eine Vereinbarung dahin stattgefunden, daß die Assistenten nicht den Durchschnitts-Betrag von 375 Rthlr., sondern allgemein 350 Rthlr. erhalten sollen.

Zunächst glaubt die Kommission, daß sie es mit der Rücksicht, welche die Regierung gegen die Kammer zu nehmen habe, nicht in Einklang bringen könne, wenn nach der Einreichung des Etats und nach Vorlegung des denselben begleitenden Gesetz-Entwurfs noch Aenderungen zwischen einzelnen Ministerien getroffen werden.

In der Sache selbst aber glaubt die Kommission jenes nachträgliche Abkommen zwischen dem Justiz- und Finanz-Ministerium hier um so mehr ignoriren zu dürfen, als es sich hier um die geringst besoldeten Beamten handelt.

Die Kommission stellt deshalb der Kammer anheim, die Haupt-Besoldungs-Summe, wie der Etat dieselbe enthält, nicht zu moniren.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **Simons:** Die Kommission hat sich an dieser Stelle veranlaßt gefunden, auf eine Differenz aufmerksam zu machen, welche zwischen den ursprünglich und jetzt geforderten Summen vorhanden ist, und darin eine Verletzung gegen die hohe Kammer erblickt. Ich glaube, daß diese Voraussetzung nicht zutrifft und muß mir daher erlauben, den Zusammenhang näher darzulegen.

Als die Unterlagen zur Etat-Uebersicht an die hohe Kammer ergingen, war in dem hier angeregten Punkte ein Einverständniß zwischen dem Finanz-Minister und mir noch nicht eingetreten; um die Vorlage selbst aber, nach welcher sehr gedrängt wurde, nicht aufzuhalten, kamen wir überein, die von mir in Anspruch genommene größere Summe der Gesammt-Forderung zum Grunde zu legen, in der Erörterung der einzelnen Differenz-Punkte aber weiter fortzufahren, weil es angemessen erschien, eine höhere Summe zu fordern und als Resultat unserer Unterhandlungen deren Verminderung nachzubringen, als den Bedarf zu gering zu veranschlagen. Dieser einfache Hergang hat die Veranlassung zu dem Mo-

Digitized by Google

nitum gegeben, welches die Kommission in Betreff der formellen Behandlung der Sache erhoben hat.

Präsident: Ich frage:

Ob sonst noch Jemand das Wort verlangt.

(Pause.)

Dies ist nicht der Fall, ich bitte daher, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Die Unterbeamten sind mit einem Einkommen von 150—250 Rthlr., bei den größeren Stadtgerichten bis zu 300 Rthlr. angesetzt. In einzelnen weit ausgedehnten Bezirken sind berittene Boten angestellt, und diese erhalten jährlich 75 Rthlr. Pferdeunterhaltungsgelder. Diese Summe ist der Kommission allerdings als unzureichend erschienen, weil ähnliche Beamte anderer Verwaltungszweige höhere Pferdeunterhaltungsgelder bekommen. Die Kommission glaubt jedoch auch hier keine direkte Erhöhung beantragen zu können, sondern nur im Allgemeinen der Kammer zu empfehlen:

es für erforderlich zu erklären, daß auch in dieser Beziehung die Unterbeamten in den verschiedenen Verwaltungszweigen künftig möglichst gleichgestellt werden.

Außerdem hat die Kommission anerkannt, daß die Eigenthümlichkeit des Dienstverhältnisses aller gerichtlichen Exekutoren es rechtfertige, daß für dieselben ein Gratificationsfonds ausgebracht werde. Diese Erklärung mußte von der Kommission ausdrücklich abgegeben werden, weil die hohe Kammer bei ihren früheren Beschlüssen sich vorbehalten hat, die einzelnen Beamten-Kategorieen hervorzuheben, hinsichtlich deren künftig noch Gratificationen gegeben werden dürfen.

Präsident: Sofern nicht Widerspruch erfolgt, würde ich über den letzten Punkt das Wort ertheilen.

Der Abgeordnete Toobe hat das Wort.

Abgeordn. **Toobe:** Meine Herren! Es ist Ihnen von beredter Zunge der Dank theils dafür ausgesprochen, daß Sie ihr Wort für die Verbesserung der Richter-Gehälter eingelegt haben. Ich möchte Sie bitten, noch Einiges zu thun für die Unterbeamten. Auch hier ist durch die Vorlegung des Etats seitens des Ministeriums, insbesondere des Herrn Justiz-Ministers, und durch Ihre gefaßten Beschlüsse manches zur Abhülfe der Noth geschehen, die gerade uns Direktoren der Kreisgerichte am nächsten entgegengetreten ist. Es handelt sich um die letzte Stufe der Unterbeamten, um die Exekutoren; diese beziehen 75 Rthlr. Pferdeunterhaltungsgelder. Es ist bereits von dem Herrn Referenten und ihrer Kommission bemerklich gemacht, daß bei anderen Verwaltungszweigen die Pferdeunterhaltungsgelder bedeutend höher sind, und ich mache darauf aufmerksam, daß z. B. die berittenen Steuer-Aufseher 120, 125 bis 135 Rthlr., also beinahe das Doppelte an Pferdeunterhaltungsgeldern von dem beziehen, was die berittenen Gerichts-Exekutoren haben. Die Exekutoren sind diejenigen Beamten der Kreisgerichte, welche am schwierigsten zu kontrolliren sind, welche die meiste Gelegenheit haben, sich den ihnen nöthigen Lebensunterhalt vielleicht auf unerlaubtem Wege zu verschaffen, und die Erfahrung hat leider gelehrt, daß viele Exekutoren wegen Unterschlagung, wegen unerlaubter Gewinne, welche sie sich gemacht, aus dem Dienst haben entfernt werden müssen. Meine Herren! Mit 75 Rthlr. wird es selbst bei wohlfeilen Preisen schwer werden ein Pferd zu unterhalten, und ich muß bemerken, daß es dem Exekutor selten möglich sein wird, seinen Dienst zu Pferde auszuführen; er wird oft genöthigt sein, sich einen kleinen Wagen anzuschaffen;

(Heiterkeit.)

denn er hat eine solche Masse von Executionslisten, Aufträgen und anderen Papieren bei sich, daß er dieselben schwerlich zu Pferde befördern kann. Außerdem ist es erforderlich, daß er, wenn er nicht bei den Exequenten, und da auf unerlaubten Wege, Unterkommen und Unterhalt des Pferdes suchen will, den nöthigen Futterbedarf auch noch mit sich führe. Ich wiederhole noch einmal, mit den 75 Rthlrn. wird er bei wohlfeilen Preisen schwer, bei theueren, wie in den letzten Jahren, gar nicht im Stande sein, sein Pferd zu erhalten. Ich muß daher dringend ersuchen, gerade diese Pferdegelder einer Erhöhung zu unterwerfen, sobald seitens der Regierung der zu erwartende Antrag eingeht. Wiederhole also das Gesuch, worauf auch ihre Kommission bereits eingegangen ist.

Präsident: Anträge sind nicht gestellt, wir können also weiter gehen.

(Pause.)

Die beiden Anträge sind angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Bei Prüfung des Etats pro 1849 kam zur Sprache, daß einzelne Subaltern-Beamte die Kalkulaturgebühren in zahlbaren Sachen gegen die Verpflichtung beziehen, die Armen- und Offiziell-Sachen unentgeltlich zu bearbeiten, die Kommission hat es dagegen für zweckmäßig erachtet, die Kalkulatoren fixirt anzustellen und die Kalkulatur-Gebühren zur Kasse verrechnen zu lassen. Dieser Erinnerung ist bei Anlegung des Etats pro 1850 nicht Folge gegeben. Die Gründe, warum es nicht geschehen ist, sind Seite 20 des Berichts ausgeführt. Dieser Erläuterungen ungeachtet ist die Central-Kommission bei dem pro 1849 gestellten Monitum stehen geblieben, und sie beantragt bei der Kammer, dem Monitum beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Breithaupt hat das Wort.

Abgeordn. **Breithaupt** (Wittstock): Meine Herren! Ich mache den Antrag, über den Vorschlag der Kommission zur Tagesordnung überzugehen, und da ich voraussetzen darf, daß bei der vorgerückten Abendzeit es der Kammer angenehm sein wird, wenn ich keinen langen Vortrag halte, so würde ich mich dessen gänzlich enthalten,

(Heiterkeit.)

wenn ich hoffen darf, daß das Justiz-Ministerium sich gegen das Monitum äußern wird.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Justiz-Rath **Korb:** Meine Herren! Die Verwaltung befindet sich allerdings in der Lage, zu wünschen, daß das Monitum der Kommission der hohen Kammer nicht angenommen werden möge. Es handelt sich um einen Gegenstand, der vielleicht minder wichtig erscheinen kann, der aber von praktischen Folgen bei der Verwaltung der Justiz ist. Die Kalkulatoren haben die Bestimmung, sehr wichtige Geschäfte zu besorgen, wohin besonders bei Nachlaßregulirungen und in Vormundschaftssachen die Erbtheilungen, in Konkursen die richtige Vertheilung der Masse unter die Gläubiger, bei Subhastationen die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder gehört. Sie ergänzen hierbei die Thätigkeit des Richters, welchem die Befähigung zu solchen Arbeiten in der Regel fehlt, und die Erfahrung lehrt, daß auch keineswegs jeder tüchtige Subalternbeamte zum Kalkulator sich eignet, weil die Eigenschaften eines solchen ganz andere sein müssen, als die für den Büreaudienst erforderlichen.

Was nun bei diesem Gegenstande das Interesse der Parteien betrifft, so ist es für diese gleichgültig, ob die Kalkulatoren fixirt sind oder nicht. Ist der Kalkulator nicht fixirt, so erhält er die Gebühren für seine Arbeiten; ist er fixirt, so bezieht sie die Kasse und zahlt ihm dagegen sein Gehalt. Es fragt sich daher nur, was im Interesse der Justiz-Verwaltung zweckmäßiger sei. Die Erfahrung spricht dafür, daß Arbeiten, für welche eine besondere Remuneration gewährt wird, mit größerer Sorgfalt und weit mehr Eifer gefertigt werden. Schon deshalb möchte es angemessen erscheinen, wenn sonst keine Gründe dagegen sprechen, es dabei zu belassen. Es kommt aber noch eine andere Rücksicht für die Verwaltung in Betracht. Da nämlich die neuen Gerichte erst im vorigen Jahre gebildet worden sind, so läßt sich noch gar nicht übersehen, wie groß die Geschäfte, welche Kalkulatoren in Anspruch nehmen, bei jedem einzelnen Gerichte sein werden. Will man schon jetzt fixirte Beamte dafür anstellen, so ist es völlig ungewiß, ob sie so viel Gebühren aufbringen werden, als ihr Gehalt beträgt. Andererseits wird es bei den größeren Gerichten für sie so viel zu thun geben, daß ein einzelner Kalkulator gar nicht mit den Geschäften auskommen kann und daß noch andere würden angenommen werden müssen. Aus diesen Gründen muß von Seiten der Verwaltung empfohlen werden, die hohe Kammer möge belieben, zu beschließen, daß von dem Monitum der Kommission jetzt zu abstrahiren sei, bis die Erfahrung an die Hand geben wird, ob eine fixirte Anstellung von Kalkulatoren nach dem Umfange der Geschäfte bei den einzelnen Gerichten zweckmäßig ist, oder ob es bei dem Bezuge der Gebühren durch diejenigen, welche die Arbeiten verrichten, sein Bewenden haben müsse.

Präsident: Ich werde zunächst den Antrag auf Tagesordnung zur Abstimmung bringen. Die Kommission hat beantragt, die Kammer möge es für zweckmäßig erklären, Kalkulatoren fixirt anzustellen und die Kalkulatur-Gebühren zur Kasse verrechnen zu lassen. Der Abgeordnete Breithaupt hat darauf angetragen, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Bei der Einleitung der Berathung des Budgets habe ich die Verpflichtung übernommen, daß dieselbe möglichst konsequent von der Kommission durchgeführt werden sollte. In Folge dieses Versprechens hat die Kommission auch bei diesem Punkte konsequent sein zu müssen geglaubt. Es ist allgemein angenommen, daß das System der Remunerationen für Arbeiten, die in den Dienstkreis der Beamten fallen, verlassen werden müsse. Wir sind hier auf eine ganz singuläre Ausnahme gestoßen, welche darin besteht, daß die bei den Gerichten angestellten Secretaire und Aktuarien die vorkommenden Kalkulaturgeschäfte gegen eine Taxe, die sie als Remuneration erhalten, anfertigen, und also zu ihren Gehältern noch diese Remuneration als eine Art von Gedinge beziehen. Wenn nun ein ähnliches Verhältniß, wie das eben bezeichnete, in der ganzen preußischen Beamtenwelt sonst nicht weiter vorkommt, so sehe ich mich in Befolgung der Konsequenz verpflichtet, darauf anzutragen, daß solches nicht durch die Tages-Ordnung legalisirt, vielmehr nach dem Antrag der Kommission durch Geltendmachung der Regel beseitigt werde.

Digitized by Google

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag

auf Tages-Ordnung

annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Tages-Ordnung ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Auf der Seite 22 des Berichts finden Sie, daß die Kommission die Bemerkung gemacht hat, daß aus diesem Fonds auch die Gesetz-Sammlung von der Postbehörde angekauft werden ist.

Die Central-Kommission konnte in dieser Art von Zahlungen einer Staatskasse an die andere keinen inneren Grund finden, und beantragt deshalb bei der Kammer:

dieselbe wolle der Staats-Regierung zur Erwägung anheimstellen, ob nicht allen zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichteten Staatsbehörden die Gesetz-Sammlung unentgeldlich zu verabreichen sein dürfte.

Präsident: Der Antrag ist wohl nicht präjudizirlich und wird deshalb wohl seine Genehmigung finden.

Bei den folgenden Artikeln: „Kriminal-Kosten", Staats-Anwaltschaft", „Friedens- und Handelsgericht in der Rheinprovinz" und „allgemeine Fonds", sind Anträge von der Kommission nicht gestellt worden; ich frage:

Ob über die von mir bezeichneten Artikel des Etats das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann bitte ich, zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überzugehen.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Bei Prüfung der Verwaltung dieses Fonds, der als ein selbstständiges pium corpus anzusehen ist, hat die Kommission anerkannt, daß die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse keine Pensionskasse, sondern eine Unterstützungskasse sei, daß bei Abmessung der Unterstützungen neben der Verdienstlichkeit des verstorbenen Beamten die Bedürftigkeit der Hinterbliebenen entscheide, und in dieser Beziehung alle die Subsistenz der Familie bedingenden Verhältnisse in Erwägung zu ziehen seien. Da diese Grundsätze bei Bewilligung der Unterstützungen in früherer Zeit nicht überall befolgt zu sein scheinen, so empfieht die Kommission der Kammer:

es für erforderlich zu erklären, daß das Justiz-Ministerium in einem neu zu entwerfenden Reglement die Grundsätze niederlegen möge, nach denen Unterstützungen aus der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse bewilligt werden können.

Präsident: Insofern das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, daß die hohe Kammer dem Antrage der Kommission beitritt.

(Pause.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Bei Prüfung der Verwaltung der Justiz-Offizianten-Kasse kam auch zur Sprache, daß dieselbe ein Kapital von 10,400 Rthlr. in Pfandbriefen besitze, welches früher bei der General-Justiz-Salarienkasse deponirt gewesen und später zum Staatsschatze abgeliefert ist. Die Kommission erkannte einstimmig an, daß das Kapital der 10,400 Rthlr. selbst der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse wieder zu erstatten und bis dahin unter den Schulden der Generalstaatskasse verzeichnet werden müsse. In Folge dieses Monitums hat die Generalstaatskasse, wie nachträglich bekannt geworden ist, nach Einreichung des Etats pro 1850 das Kapital der 10,400 Rthlr. abgetragen.

Das erstattete Kapital bestand ursprünglich aus ostpreußischen Pfandbriefen, die früher pari standen; jetzt ist im Finanzministerium die Coursdifferenz berechnet auf 546 Rthlr. und diese Summe bei Erstattung des Kapitals in Abzug gebracht. Die Kommission konnte beim Mangel der nöthigen Vorlagen nicht prüfen, ob dieser Abzug gerechtfertigt ist und ob nicht gar die Generalstaatskasse bei Reduction der Pfandbriefszinsen in den Besitz der damals gezahlten Prämien gelangt ist. Sie glaubt deshalb, bei der Kammer beantragen zu müssen:

Dieselbe wolle erwarten, daß bei Vorlegung des Etats pro 1851 das Kapital der 10,400 Rthlr. entweder als vollständig vereinnahmt nachgewiesen wird, oder daß die Gründe dargelegt werden, welche die Absetzung eines Kapitalsantheils rechtfertigen.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Staats-Minister **von Rabe:** Ich will nur den Grund, warum die Cours-Differenz abgerechnet wurde, kurz angeben. Es ist nämlich angenommen, daß mit der nach Abrechnung dieser Differenz gezahlten Summe die Pfandbriefe nach dem Tages-Course wieder angekauft werden könnten und daß es nur erforderlich sei, die Pfandbriefe in natura zu erstatten.

Präsident: Der Abgeordnete Schröder (Lyck) hat das Wort.

Abgeordn. **Schröder (Lyck):** Da ich derjenige bin, welcher zu diesem Monitum Veranlassung gegeben hat, so fühle ich mich verpflichtet, auch dasselbe zu vertheidigen. Ich kann es nicht als Rechtens ansehen, wenn der Herr Finanz-Minister behauptet, daß es genüge, wenn jetzt Pfandbriefe von gleicher Höhe zurückgegeben würden; es würde dies nur dann richtig sein, wenn dieselben Pfandbriefe zurückgegeben würden, welche ursprünglich aus der Wittwenkasse genommen sind. Der Herr Finanz-Minister wird aber nicht bestreiten, daß diese den Wittwen und Waisen zugehörigen Pfandbriefe vom Staate gebraucht und ausgegeben sind, und daß daher der Fiskus eben so gut, wie jeder Privatmann, der das ihm anvertraute Gut verbraucht, zum vollständigen Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der durch eine Benutzung des anvertrauten Gutes entstanden. Mindestens ist daher der Fiskus zur Erstattung der Cours-Differenz verpflichtet, und ist es nicht streitig, daß die ostpreußischen Pfandbriefe von der Zeit der Ablieferung in die Staatskasse bis zur Zurückzahlung mehrfach über pari gestanden haben.

Handelte es sich hier um die Erstattung des Schadens aus einer Königlichen Kasse an die andere, so würde ich kein Wort verlieren; es handelt sich aber um einen Fonds, der Wittwen und Waisen gehört, und ich hätte nicht geglaubt, daß die Regierung einen Augenblick Anstand nehmen werde, diese vollständig zu entschädigen. Da sie aber dennoch den Anspruch bestreitet, so bitte ich um so mehr:

den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Rabe:** Ich glaube, daß ein Zweifel nur durch die Gerichte entschieden werden kann, ob der Nominalwerth oder der Betrag in Pfandbriefen selbst zurückgegeben werden müsse. Mir hat es immer zweifellos geschienen, daß nur derjenige Betrag, mit welchem die eingezogenen Pfandbriefe zur Zeit wieder angekauft werden können, zu ersetzen sei, indem, wenn die Summe wirklich zum Ankauf von anderen Pfandbriefen verwendet wird, die Sache wieder auf ihren früheren Stand zurückgeführt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Schröder hat das Wort.

Abgeordn. **Schröder** (Lyck): Wenn die Ansicht des Herrn Finanz-Ministers richtig wäre, so würden doch wenigstens diejenigen 2 Prozent, die bei Konvertirung der Pfandbriefe an die Inhaber gezahlt sind, an den Pensionsfond der Waisen erstattet werden, und selbst diese sind nicht erstattet.

Präsident: Es handelt sich einfach um die Frage, ob das Agio der 10,400 Rthlr. der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu Gute kommt, wie die Kommission es beantragt, und daß dann also das ganze Kapital von 10,400 Rthlr. entweder vollständig in Einnahme gestellt, oder ob die Gründe dargelegt werden, welche die Absetzung eines Kapital-Antheils rechtfertigen.

Ich stelle den Antrag der Kommission zur Abstimmung, und ersuche diejenigen, welche den Antrag der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** In dem Vorbericht zum Etat 1850 ist der Mehrbedarf der Justizverwaltung gegen 1849 mit 333,146 Rthlr. nachgewiesen. Der gesammte Mehrbedarf gegen 1848 ist zwar als eine Folge der neuen Justiz-Organisation, insbesondere der Einführung des Anklage-Prozesses und der Errichtung der Schwurgerichte in den älteren Provinzen anzusehen. Die Kommission glaubte aber gleichzeitig, daß die öffentliche Meinung nicht irre, wenn sie mehrere der noch bestehenden Appellationsgerichte entbehrlich halte und durch Verminderung derselben eine Kosten-Ersparniß in Aussicht stelle. Da in der Verordnung vom 2. Januar 1849 auf eine solche Verminderung direkt hingewiesen ist, so schlägt die Kommission der Kammer vor:

die Erwartung auszusprechen, daß die Regierung erwägen werde, ob nicht der Kostenaufwand für die neue Organisation der Gerichte überhaupt und insbesondere durch Einziehung entbehrlich gewordener Appellationsgerichte noch mehr vermindert werden könne.

Präsident: Der Abgeordnete Terbeck hat das Wort.

Abgeordn. **Terbeck:** Meine Herren! Auf der Seite 27 des Kommissions-Berichts sollen die Baufonds genehmigt werden, welche zur Errichtung einzelner großer Gerichte erforderlich geworden sind. Unter diesen finde ich auf Seite 23 im dritten Bande der Beilagen auch 8000 Rthlr. ausgeworfen, welche in Warendorf in diesem Jahre verwandt werden sollen.

Die Gründe, welche dazu vorliegen, sind für mich aber maßgebend, dagegen sprechen zu müssen, daß diese 8000 Rthlr. in diesem Jahre verwendet werden sollen. Zuerst liegt uns schon eine Petition vor von der Kreisstadt Beckum, dessen Gericht mit dem Kreisgericht zu Warendorf vereinigt ist. In der Petition wird auseinandergesetzt, daß bei der Revision der Gerichts-Organisation darauf Rücksicht genommen werden möge, daß das jetzige Kreisgericht nicht in Warendorf verbleibe. Ferner wird angegeben, daß das Kreisgericht in Warendorf aus sieben Richtern bestände, was aber nach einer nachherigen Verordnung des Appellationsgerichts zu Münster nicht der Fall ist, da nur fünf Richter in Warendorf stabil ansässig sind. Gleichzeitig würde mit dem Bau

Digitized by Google

oder Neubau des Gerichtsgebäudes in Warendorf der künftigen Revision der Gerichts-Organisation in einer solchen Weise vorgearbeitet werden, daß einer späteren freien Entschließung der Kammer über die Verlegung oder Nichtverlegung des Kreisgerichts nach Warendorf oder Beckum entgegengearbeitet würde. Ich muß mich deshalb dafür erklären, daß die Kammer in dieser Weise den Beschluß fassen wolle, daß sie die Erwartung ausspreche, daß die Verwendung der im Etat ausgeworfenen 8000 Rthlr. vorläufig noch sistirt und damit Anstand genommen werde, bis die Organisation der Gerichte selbst zu Stande kommt. Ich erlaube mir, dies zu beantragen.

Präsident: Der Abgeordnete Brockhausen hat das Wort.

Abgeordn. **Brockhausen:** Ich will mir blos erlauben, auf einen faktischen Irrthum aufmerksam zu machen, der in der Rede des Herrn Vorredners enthalten ist. Es handelt sich um den Neubau eines Gerichtsgebäudes in Warendorf, wozu in dem Budget 8000 Rthlr. ausgesetzt sind. Das Bedürfniß zu diesem Neubau hat sich aber nicht erst in Folge der Organisation der Gerichte herausgestellt, sondern ist ein Bedürfniß, welches bereits seit langen Jahren bestanden hat. Es ist schon 1846 das Grundstück angekauft, auf welches der Neubau ausgeführt werden sollte. Die Verbindung zwischen dem Kreisgerichte zu Beckum und zu Warendorf mit diesem Neubau kann ich nicht absehen; denn da das Bedürfniß jedenfalls für Warendorf feststeht, es mag in Beckum künftig ein Kreisgericht errichtet werden oder nicht, so fehlt es dem gestellten Antrage an der faktischen Begründung. In diesem Augenblick sind die Kreise Warendorf und Beckum zu einem Gerichtsbezirke vereinigt und der Sitz des Kreisgerichts ist in Warendorf. Wenn nun auch in Beckum ein Kreisgericht künftig errichtet wird, so bleibt doch jedenfalls auch Warendorf der Sitz eines besonderen Kreisgerichts, und da das Bedürfniß, ein Gerichtsgebäude dort aufzuführen, schon seit langen Jahren vorhanden ist, so wird auch der Neubau ausgeführt werden müssen. Es steht mithin die Frage über die Verwendung der ausgeworfenen 8000 Rthlr. gar nicht in Verbindung mit der Frage, ob Beckum für sich ebenfalls ein Kreisgericht erhalten wird oder nicht. Deswegen muß ich mich dem gestellten Antrage des geehrten Abgeordneten widersetzen und Ihnen die Verwerfung desselben empfehlen.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Ich wollte nur bemerken, daß Warendorf der Sitz des Kreisgerichts ist und daß die Nothwendigkeit eines Neubaus für die Zwecke des Gerichts daselbst schon seit längerer Zeit anerkannt ist. Wenn nun seitdem eine Bewerbung Beckums eingetreten ist, um gleichfalls ein Kreisgericht zu erhalten, so kann dieser Wunsch nicht maßgebend sein, um eine Arbeit zu unterbrechen, welche zur Aufrechthaltung der in Warendorf bestehenden Institutionen nothwendig ist.

Präsident: Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Terbeck zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen, daß die Verwendung der im Etat ausgeworfenen Baugelder für das Gerichtsgebäude zu Warendorf bis dahin ausgesetzt werde, wo über die Organisation des Kreisgerichtes für die Kreise Beckum und Warendorf bei der Berathung über die Gerichts-Organisation in Folge des Gesetzes vom 2. Januar 1849 Beschluß gefaßt ist.

Terbeck.
Wibbrich.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Pause.)

Der Antrag ist nicht unterstützt.

Ich werde den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen. Es ist der Gegenstand noch nicht diskutirt. Die Kommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß eine Verminderung der Appellationsgerichte möglich sei. In Rücksicht darauf hat sie den Antrag gestellt:

die Erwartung auszusprechen, daß die Regierung erwägen werde, ob nicht der Kosten-Aufwand für die neue Organisation der Gerichte überhaupt und insbesondere durch Einziehung entbehrlich gewordener Appellationsgerichte noch mehr vermindert werden könne.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Dieser Gegenstand, meine Herren, hat die Aufmerksamkeit der Regierung schon seit längerer Zeit beschäftigt. Als aber nur irgend etwas davon verlautete, daß eine Aussicht vorhanden sei, die Zahl der Appellationsgerichte zu vermindern, ist ein solcher Sturm von Petitionen und Deputationen aus den dadurch eventuell betroffenen Orten hervorgegangen, daß es angemessen erschien, die Ausführung dieser Maßregel in der Gegenwart aus dem Grunde auszusetzen, weil auch in dem Geschäftsbereiche der Appellationsgerichte mannigfache Aenderungen eingetreten sind und erst im Laufe des Geschäftsjahres sich wird genau übersehen lassen, wie die Bezirke künftig am zweckmäßigsten zuzulegen sein werden und inwieweit die Einziehung einiger Appellationsgerichte möglich und zweckmäßig sein wird. Es muß also die weitere Erwägung dieses Punktes bis zum nächsten Zusammentritt der Kammern vorbehalten bleiben. Ist dann die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Verminderung der Zahl der Appellationsgerichte stattfinden kann, so wird die Regierung nicht säumen, sie vorzuschlagen und sich die Mitwirkung der Kammern dazu zu erbitten.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat sich im Wesentlichen mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden erklärt, und da kein Widerspruch erhoben ist, so darf ich wohl annehmen, daß die Kammer dem beitrete.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Wir kommen nun zum Schluß-Antrage.

Für das Jahr 1849 sind die Einnahmen auf 4,180,879 Rthlr., die etatsmäßigen Ausgaben auf 6,626,334 Rthlr., die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben auf 969,403 Rthlr. angesetzt. Es ist von diesen Positionen nichts abgesetzt, und ich darf also voraussetzen, daß sie die Genehmigung der Kammer erhalten habe.

Für 1850 sind die Einnahmen auf 5,494,965 Rthlr., die etatsmäßigen Ausgaben auf 9,043,566 Rthlr. festgesetzt. Davon haben Sie in Uebereinstimmung mit der Kommission 1500 Rthlr. und 740 Rthlr. abgesetzt, so daß die Summe dieser fortlaufenden Ausgaben noch 9,041,326 Rthlr. beträgt.

Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben betragen 400,000 Rthlr.

Auch diese Positionen darf ich für genehmigt erachten.

(Pause.)

Damit ist der Justiz-Etat erledigt.

Den ferneren Gegenstand der Tages-Ordnung werden wir heute nicht mehr erledigen können.

(Es werden mehrere Kommissions-Sitzungen angekündigt.)

Die nächste Plenar-Sitzung wird morgen Mittag 12 Uhr stattfinden.

Auf der Tages-Ordnung stehen die beiden ersten Berichte der Kommission für die Gemeinde-Ordnung. Dann werden wir eine Abend-Sitzung haben, welche um 6 Uhr beginnen wird und in der wir die Wahlen für das Staatenhaus vornehmen werden. Meine Absicht ist, wie ich schon angedeutet habe, die Wahl in der Art vorzunehmen, daß zehn Namen auf einen Zettel geschrieben werden und das Skrutinium in der gewöhnlichen Weise durch Namens-Aufruf stattfindet. Dann würde ich, wenn die Kammer es genehmigt, einige Skrutatoren beauftragen, im Nebenzimmer das Skrutinium zu eröffnen, und während dies geschieht, was ziemlich lange dauern wird, würde ich die Kammer bitten, in der Berathung des Budget-Berichtes fortzufahren, den wir heute nicht mehr erledigen konnten. Wenn dann ein zweites Skrutinium nöthig sein sollte, so würden wir mit diesem vorgehen. Ich glaube aber, wir können und müssen die Zwischenzeit nutzen. Darüber, ob der Antrag genehmigt werde, werden wir vor Beginn der Wahlen noch Beschluß fassen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 6 Minuten.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ermächtigen Unseren Finanz-Minister, den beifolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Bildung einer Staatsschulden-Kommission, den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1850.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Rabe.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission.

§. I.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt unter der oberen Leitung des Finanz-Ministers als eine von der übrigen Finanz-Verwaltung abgesonderte selbstständige Behörde bestehen.

Dieselbe verwaltet die ihr übertragenen Geschäfte zugleich mit eigener Verantwortlichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter der fortlaufenden Aufsicht einer besonderen, unter Mitwirkung der Kammern gebildeten Staatsschulden-Kommission.

§. II.

Die Staatsschulden-Kommission soll bestehen aus zwei Mitgliedern der ersten Kammer, aus zwei Mitgliedern der zweiten zweiten Kammer, aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer und aus dem Präsidenten des Haupt-Bank-Direktoriums.]

§. III.

Die Mitglieder der ersten und der zweiten Kammer werden durch den König aus einer Liste von je sechs Kandidaten ernannt, welche jede der beiden Kammern aus ihrer Mitte vorschlagen wird. In dem Falle, daß nur eine der beiden auf Vorschlag einer Kammer zu besetzenden Stellen erledigt ist, erfolgt die Ernennung aus einer Liste von drei Kandidaten. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre. Wenn vor Ablauf derselben ein auf diese Art ernanntes Mitglied der Staatsschulden-Kommission aufhört, Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt der auf den anderweitigen Vorschlag der Kammern an ihre Stelle ernannten Mitglieder.

§. IV.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§. V.

Die Mitglieder der Kommission werden auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidet.

§. VI.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

§. VII.

Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen und die Disziplin über die der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§. VIII.

Der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bleiben
1) die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
2) die Kontrolle der Staatspapiere
untergeordnet.

§. IX.

Der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bleibt übertragen:

a) die Verwaltung der Passivkapitalien des Staates, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetz-Sammlung S. 9), durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 wegen Regulirung des von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staats-Schuldenwesens (G. S. S. 229) und durch den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1848 über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (Gesetz-Samml. S. 117) zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;

b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen, ihr bis jetzt überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds;

c) die Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Kassen-Anweisungen, so wie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 21. Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung S. 238), vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung 1836 S. 169), vom 5. Dezember 1836 (Gesetz-Sammlung S. 318) und vom 9. Mai 1837 (Gesetz-Sammlung S. 75).

§. X.

Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist ermächtigt, die ihr nach §. IX. sub b. dieses Gesetzes überwiesenen Fonds, insbesondere auch die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten baaren Vorräthe, und zwar letztere, so weit solche zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung periodisch nicht zu verwenden sind, mit Zustimmung des Finanz-Ministers nutzbringend anzulegen, jedoch nur gegen vollkommene Sicherheit.

§. XI.

Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich:

a) für die Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zins-Coupons (§. IX. a. c.);

b) für die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staats-Schulden in Gemäßheit des §. 5 der Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 wegen Regulirung des Provinzial-Staatsschuldenwesens (Gesetz-Sammlung S. 229);

c) für die regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben besonders festgestellten Gesammtbetrage;

d) für die Löschung, Cassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

In allen übrigen Beziehungen hat dieselbe den Anordnungen und Anweisungen des Finanz-Ministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt allein obliegt.

§. XII.

Das Bedürfniß der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

Insofern die durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung S. 9) oder durch künftig zu erlassende Gesetze der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesenen besonderen Staats-Einnahmen zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld nicht ausreichen, hat der Finanz-Minister die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die bereitesten Staats-Einkünfte anzuweisen.

§. XIII.

Es verbleibt bei dem zwischen dem Finanz-Minister und der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden geschlossenen, durch die Kabinets-Ordre vom 31. März 1827 genehmigten Abkommen, wonach die im §. VII. Nr. 1—3 der Verordnung vom 17. Januar 1820 bezeichneten, der Staatsschulden-Tilgungskasse zum Behuf der regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesenen Staats-Einnahmen von den Regierungs-Hauptkassen nicht direkt an die Staatsschulden-Tilgungskasse, sondern für dieselbe an die General-Staatskasse und von der letzteren in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeliefert werden.

§. XIV.

Der Direktor und die Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden leisten vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals nachstehenden besonderen Eid:

daß sie weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. XV.

Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrolle über alle der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. XI. a.—d.). Sie erhält von derselben die Monats- und Jahres-Abschlüsse sowohl der Staatsschulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Fonds, als auch der Kontrolle der Staatspapiere, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet,

Digitized by Google

wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, so wie die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, betrifft, von der Hauptverwaltung Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Prüfung und Beschlußnahme mitzutheilen.

§. XVI.

Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich, nach erfolgtem Rechnungsschlusse, von der Staatsschulden-Kommission und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluß genommen und nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der gerichtlichen Niederlegung derselben bedarf es nicht.

§. XVII.

Sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse dechargirt worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet und die Littern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt.

Auf gleiche Weise erfolgt die Vernichtung der in Gemäßheit des §. V. der Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung 1836 S. 1(9) eingelösten, zur Circulation nicht mehr geeigneten Kassen-Anweisungen, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind.

Die Immediat-Kommission zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere wird aufgelöst.

§. XVIII.

Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Kammern Bericht über ihre Thätigkeit, so wie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre. Bei den Verhandlungen wird die Kommission durch ihren Vorsitzenden vertreten, der an denselben eben so wie der Direktor der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in beiden Kammern Theil zu nehmen berechtigt ist.

§. XIX.

Die §§. VIII. bis XVI. der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Ges. Samml. S. 9) sind aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen derselben bleiben in Kraft, soweit sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert sind.

Beglaubigt:
Der Finanz-Minister.
von Rabe.

Motive.

Zur Ausführung der in der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Seite 9) enthaltenen Bestimmungen über die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens wurde im §. VIII. derselben eine besondere Behörde unter der Benennung:

„Haupt-Verwaltung der Staatsschulden“

eingesetzt. Sie bestand aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche sofort vom Könige ernannt wurden. In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines der Mitglieder aber sollten dem Könige von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl vorgeschlagen werden (§. IX.). Außerdem wurde jene Behörde im §. XIII. verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zur Einführung derselben dem Staatsrathe alljährlich Rechnung zu legen. Bis zum Zusammentritt der reichsständischen Versammlung sollte ferner statt ihrer eine Deputation des Magistrats der Stadt Berlin mit der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde die eingelösten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen und für deren sichere Aufbewahrung bei dem Depositorium des Kammergerichts Sorge tragen.

Was die Stellung der neu eingesetzten Behörde in dem Organismus der Staats-Verwaltung betrifft, so wurde die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausdrücklich für „eine von den übrigen Staats- und Finanz-Verwaltungen ganz abgesonderte Behörde“ erklärt (§. VIII.). Sie sollte nicht nur dafür verantwortlich sein, daß kein Staatsschulden-Dokument über den genehmigten Etat hinaus ausgefertigt werde (§. X.), und daß die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach den im Gesetze gegebenen Vorschriften erfolge (§. XII.), sondern es wurden die Mitglieder durch den für dieselben vorgeschriebenen besonderen Eid (§. XV. vergleiche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1820 Gesetzsammlung Seite 37) überhaupt dafür verantwortlich gemacht, daß die Vorschriften der Verordnung vom 17. Januar 1820 in ihrem ganzen Umfange erfüllt würden. Es entspricht der hierdurch begründeten völlig unabhängigen Stellung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, daß dieselbe im §. XII. noch besonders verpflichtet wurde, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staats-Kredit möglichst zu berücksichtigen.

Der neu gebildeten Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde ward sodann in Verfolg der Bestimmung des §. XIX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 (Ges. Samml. S. 229) auch die Feststellung und Verwaltung der Provinzial-Staatsschulden in ähnlicher Art übertragen.

In der Organisation der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wie solche hiernach im Wesentlichen durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 bestimmt worden war, sind seitdem folgende Veränderungen eingetreten.

Die Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags (Ges. Samml. S. 34) ließ im §. 8 die durch §. IX. und XIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 der künftigen reichsständischen Versammlung vorbehaltenen Rechte, nämlich das Recht des Vorschlags zur Besetzung erledigter Stellen und das Recht, die Rechnung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzunehmen, auf den Vereinigten Landtag übergehen. Zugleich erging an demselben Tage eine besondere Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen (Ges. Samml. S. 43) der unter Anderem auch die fortlaufende ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zustehen sollte. Zu diesem Behufe sollte die Deputation

1) nach Vorschrift des §. XIV. der Verordnung vom 17. Januar 1820 gemeinschaftlich mit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staatsschulden-Dokumente in Verschluß nehmen und deren Deposition beim Kammergerichte bewirken;
2) die Jahres-Rechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungs-Kammer revidirt worden, prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage nach §. XIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 an den König zu erstattende Gutachten vorbereiten;
3) bei Gelegenheit ihrer Versammlung außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vornehmen können.

Mit dem Bestehen des Vereinigten Landtages hat auch die Wirksamkeit der aus demselben hervorgegangenen ständischen Deputation aufgehört.

Die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 und vom 31. Januar d. J. enthalten über die Organisation der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde keine ausdrückliche Festsetzung. Nur muß die Bestimmung des §. XIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820, wonach die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet war, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen, und die Ertheilung der Decharge auf Grund des von letzterer zu erstattenden Gutachtens dem Könige vorbeh lten war, durch den Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. als erledigt angesehen werden.

Die Organisation und Stellung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beruht somit auch zur Zeit noch wesentlich auf der Verordnung vom 17. Januar 1820. Da indessen die Organe nicht mehr bestehen, welchen die in §. IX. und §. XIV. dieser Verordnung der reichsständischen Versammlung vorbehaltenen Functionen durch die Verordnungen vom 3. Februar 1847 übertragen waren, und nachdem bereits durch die letzgedachten Verordnungen auch diejenigen Organe außer Wirksamkeit gesetzt sind, welche bis dahin an Stelle der reichsständischen Versammlung fungirt hatten, so ist nach Lage der Gesetzgebung die Wiederbesetzung der in der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen (§. IX.), so wie die Ausführung der Bestimmung wegen Niederlegung der eingelösten Staatsschulden-Dokumente (§. XIV.) unmöglich geworden. Eben so müssen die durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen eingeführten außerordentlichen Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere unterbleiben, weil auch in dieser Beziehung kein Gesetz die Behörde feststellt, welche in die Stelle der ständischen Deputation treten soll.

Eine anderweitige Regelung dieser Verhältnisse erscheint daher unumgänglich: sie wird wesentlich die Feststellung der Art und des Umfanges der Mitwirkung zum Gegenstande haben müssen, welche den Kammern in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Interesse des Staats-Kredits und der Staats-Gläubiger zustehen soll.

Hierauf wird man sich indessen nicht beschränken können. Die völlig unabhängige Stellung, welche die Haupt-Verwaltung der

Digitized by Google

Staatsschulden in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar 1820 gewissermaßen außerhalb der übrigen Staats-Verwaltung einnimmt, verträgt sich weder mit der gegenwärtigen constitutionellen Regierungsform, noch entspricht sie den Anforderungen, welche an die Finanz-Verwaltung eines großen Staates gemacht werden können und müssen. Es wird diese Stellung unter veränderten Verhältnissen nicht länger aufrecht zu erhalten, vielmehr die Einheit der Finanz-Verwaltung soweit wieder herzustellen sein, als es ohne Schmälerung der wesentlichen Garantieen geschehen kann, welche die Unabhängigkeit der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde von der übrigen Finanz-Verwaltung den jetzigen und künftigen Staats-Gläubigern zu gewähren vermag.

Der vorstehende Gesetz-Entwurf ist bestimmt, hauptsächlich in den gedachten beiden Beziehungen dem Bedürfnisse einer anderweitigen Organisation der Verwaltung des Staatsschuldenwesens abzuhelfen, somit sowohl die Mitwirkung der Kammern bei dieser Verwaltung, soweit solche nicht bereits verfassungsmäßig (§. 104 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J.) feststeht, zu regeln, als auch die Stellung der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde, insbesondere dem Finanz-Minister gegenüber, festzusetzen.

Im Allgemeinen mußte dabei der Gesichtspunkt vorwalten, möglichst an das Bestehende anzuknüpfen, insbesondere die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sowohl nach ihrer Zusammensetzung als nach dem Umfange ihrer Wirksamkeit im Wesentlichen aufrechtzuerhalten, und auch in Bezug auf ihr Verhältniß zu dem Finanz-Minister nur die unumgänglich erforderlichen in jeder Beziehung unbedenklichen Veränderungen eintreten zu lassen. Die Institution, deren Organisation in Frage steht, hat auch in schwierigen Verhältnissen sich bewährt, so daß eine gänzliche Umgestaltung in keiner Weise indizirt oder gefordert ist, während anderen Theils schon die Rücksicht auf den Staatskredit, der auch in den Formen den unnöthigen Wechsel nicht liebt, die möglichste Beibehaltung der bestehenden Einrichtung zu gebieten schien.

Zur Rechtfertigung der Grundzüge des Gesetz-Entwurfes in den beiden Hauptbeziehungen, in welchen durch denselben die bestehende Gesetzgebung abgeändert werden soll, dürften nach dem Gesagten wenige Bemerkungen genügen.

In Bezug auf die Mitwirkung der Kammern bei der Verwaltung des Staatsschuldenwesens mußte es unbedenklich erachtet werden, auf das im §. IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 der künftigen reichsständischen Versammlung vorbehaltene, demnächst durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 auf den Vereinigten Landtag übergegangene Recht des Vorschlages zur Besetzung erledigter Stellen der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde nicht wieder zurückzukommen, da abgesehen von den durch das Zweikammer-System bedingten Schwierigkeiten, einem solchen Vorschlagsrechte bei Stellen, die eine spezielle Verwaltungsthätigkeit erfordern, an sich die erheblichsten Bedenken entgegenstehen. Der Entwurf stellt daher auch für diesen Zweig des Staatsdienstes die im §. 47 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. noch besonders sanctionirte Regel wieder her und behält die Ernennung der Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausschließlich dem Könige vor.

Dagegen sichern die Bestimmungen des Entwurfs über die Bildung und die Befugnisse einer besonderen, größtentheils aus Mitgliedern der beiden Kammern bestehenden Staatsschulden-Kommission den Kammern die Möglichkeit einer fortlaufenden Aufsicht über die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens in ihren wesentlichen Beziehungen. Die Wichtigkeit dieser Kommission für die Interessen der Staatsgläubiger und des allgemeinen Staatskredits wird insbesondere auch die Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung derselben gerechtfertigt erscheinen lassen. Der Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer und der Präsident des Haupt-Bank-Direktoriums erscheinen nach ihrer Stellung und Berufsthätigkeit vorzugsweise geeignet, als vorzugsweise technische Mitglieder, übrigens mit völliger Unabhängigkeit, die Wirksamkeit der Kommission zu fördern und zugleich derselben, die ihrer Mehrzahl nach wesentlich aus der Wahl der Kammer hervorgeht, die in Angelegenheiten des Staats-Kredits allerseits wünschenswerthe Haltung zu sichern.

Wegen der im §. XIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde auferlegten Verpflichtung, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen, wogegen die Ertheilung der Decharge dem Könige vorbehalten sein sollte, bedurfte es mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 104 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. einer besonderen Festsetzung nicht. Die Jahres-Rechnung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bildet einen Theil der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt, welche einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt werden muß.

Was endlich die Stellung der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde in dem Verwaltungs-Organismus des Staates betrifft, so mag die unbedingte Selbstständigkeit, welche derselben bei der Einsetzung gegeben wurde, unter den damaligen Verhältnissen gerechtfertigt, selbst geboten und jedenfalls wohl geeignet gewesen sein, zur Wiederherstellung des darniederliegenden Staatskredits ihrerseits beizutragen. Durch die Absonderung der Schulden-Verwaltung von der übrigen Finanz- und Staats-Verwaltung, so wie dadurch, daß der Präsident derselben zugleich die Geld- und Kredit-Institute des Staats als Chef in seiner Hand vereinigte und mit völliger Unabhängigkeit leitete, entstand aber in der Finanz-Verwaltung ein vielfach bedenklicher Dualismus, der erträglich sein mochte, so lange die Verordnung vom 17. Januar 1820 ohne die ergänzende reichsständische Versammlung durch die Beschränkungen, welche sie auferlegte, den Charakter der gesammten Finanz-Verwaltung bestimmte, der aber noch während des Bestehens dieser Beschränkungen mit der zunehmenden Entwickelung des Staats sich immer mehr fühlbar machte und endlich ganz unhaltbar erscheinen muß, nachdem der Finanz-Verwaltung einestheils die volle Freiheit der Bewegung wieder zurückgegeben worden ist, anderentheils die Ansprüche an dieselbe in hohem Grade sich gesteigert haben und voraussichtlich noch zunehmen werden.

Durch die Unterordnung des Seehandlungs-Instituts unter den Finanz-Minister ist zwar das bisherige System durchbrochen, jedoch immer noch nicht die nothwendige Einheit der Finanz-Verwaltung hergestellt, diese Einheit vielmehr in einer Beziehung noch mehr gestört. Denn es kann nicht außer Acht bleiben, daß die Selbstständigkeit der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde wiederum dadurch bedingt und gewissermaßen gerechtfertigt war, daß deren Präsident zu gleicher Zeit Chef der Seehandlung, überhaupt der alleinige Vertreter des Staatskreditwesens war und die Ausführung aller nothwendigen Kredit- und Geld-Operationen zu leiten hatte, so daß mindestens in dieser Beziehung die Einheit und das Zusammenwirken der getroffenen Maßregeln gesichert erscheinen konnte.

In dem gegenwärtigen Zustande ist aber das bisherige System verlassen, ohne daß ein neues an dessen Stelle getreten wäre. Nachdem der Schwerpunkt der gesammten Finanz-Verwaltung jetzt wieder in dem Finanz-Ministerium liegt, kann daher zunächst auch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in ihrer nunmehrigen völligen Isolirung nicht verbleiben, muß vielmehr der Einwirkung des Finanz-Ministers als des zur Zeit allein berufenen Verwalters und Wächters des Staats-Kredits soweit unterworfen werden, als es durch den Zweck der Einheit der Finanz-Verwaltung des Staats gefordert wird und als es sich nicht ausschließlich um die Erfüllung der Verpflichtungen handelt, welche den Staatsgläubigern gegenüber übernommen sind. Was hiernach als eine administrative Nothwendigkeit sich darstellt, ist im Wesentlichen zugleich eine Forderung der constitutionellen Regierungsform, die schon an sich ein selbstständiges Fortbestehen der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde außerhalb des Kreises der ministeriellen Verantwortlichkeit nicht gestattet, während dieselbe andererseits durch die in ihr liegenden Garantieen die Erreichung der Zwecke in weit höherem Grade sicherstellt, welche bei der Einsetzung der Behörde durch deren völlige Unabhängigkeit von der Staats- und Finanz-Verwaltung etwa haben gesichert werden sollen.

Aus diesen Gesichtspunkten, übrigens mit möglichster Festhaltung der einschlagenden Vorschriften der Verordnung vom 17. Januar 1820, sind die bezüglichen Bestimmungen entworfen, ist insbesondere der Kreis der Thätigkeit bestimmt, innerhalb dessen die Hauptverwaltung der Staatsschulden auch künftighin unabhängig und mit unbedingter eigener Verantwortlichkeit zu verfügen haben wird.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, unter die obere Leitung des Finanzministers gestellt, besteht demnach als eine von der übrigen Finanzverwaltung abgesonderte Behörde fort, die stets in ihrem Namen und in der Regel selbstständig verfügt und der auch die Staatsschulden-Tilgungskasse, so wie die Kontrolle der Staatspapiere, in der bisherigen Weise untergeordnet bleiben. Sie bleibt auch fortan unbedingt dafür verantwortlich, daß kein Staatsschulden-Dokument über den gesetzlich bestimmten Betrag hinaus ausgefertigt werde (§. X. der Verordnung vom 17. Januar 1820), daß die Verzinsung pünktlich erfolge und in den bestimmten Zeiträumen der zur Tilgung überwiesene Betrag unverkürzt verwendet (§. XII. der Verordnung vom 17. Januar 1820), jedes eingelöste Staatsschulden-Dokument aber vorschriftsmäßig vernichtet werde. Außerdem hat sie selbstredend die ihr durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. November 1822 mit Ausschluß des Rechtsweges übertragene Feststellung noch nicht anerkannter, oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden auch künftighin ausschließlich unter eigener Verantwortlichkeit zu bewirken.

In allen übrigen Beziehungen dagegen mußte und konnte auch ohne irgend ein Interesse zu gefährden die Hauptverwaltung der Staatsschulden den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers unterworfen, die nutzbringende Anlegung der ihr zur Verwaltung und Verwendung überwiesenen Fonds aber außerdem an dessen Zustimmung geknüpft werden. Um nur das Wesentlichere hervorzuheben, so kann die Verwendung des Tilgungsfonds inner-

Digitized by Google

halb der durch das Gesetz selbst gezogenen festen Gränzen eben so wenig als die sonstigen Operationen der Hauptverwaltung der Staatsschulden der fortlaufenden Kenntnißnahme und der Einwirkung des Finanzministers entzogen werden, da dieser allein in der Lage ist, beurtheilen zu können, welche Rückwirkung jene Operationen auf den allgemeinen Staatskredit in jedem Augenblicke zu äußern geeignet sind, er allein dieselben mit den sonstigen Maßregeln der Finanzverwaltung zweckmäßig zu kombiniren und allein zu übersehen vermag, ob mit Rücksicht auf die Gesammtlage der Finanzen die baaren Bestände der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse bereitgehalten werden müssen, oder während einer kürzeren oder längeren Frist nutzbringend angelegt werden können.

Wie der Finanz-Minister allein berufen ist, eintretenden Falls den Staatskredit zu handhaben, so hat er auch vor Allen über die Interessen desselben zu wachen. Mit der Verpflichtung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen, wie solche im §. XII. der Verordnung vom 17. Januar ausgesprochen ist, ist wenig gethan, wo es in der Regel darauf ankommt, mit Rücksicht auf die Gesammtheit der bedingenden Verhältnisse den Moment zu erfassen, zu rechter Zeit die rechten Mittel nach Art und Maß zur Verfügung zu haben und anzuwenden, die verschiedenen Mittel aber zu dem einen Zwecke kräftig und sicher zusammenwirken zu lassen.

Nach dieser Darlegung und Rechtfertigung der Grundzüge des Entwurfs werden nur wenige einzelne Bestimmungen noch einer besonderen Begründung bedürfen.

§. II—V.

Die Bildung und Zusammensetzung der Staatsschulden-Kommission konnte in mannigfacher Weise bestimmt werden. Ueber die hier getroffene Wahl ist das Wesentliche bereits in den allgemeinen Bemerkungen gesagt. Da vorausgesetzt werden kann, daß ein Abgeordneter zum Vorsitzenden gewählt werden wird, so werden in einer beschlußfähigen Versammlung die Mitglieder, welche aus den Kammern hervorgegangen sind, stets das Uebergewicht der Stimmen haben.

§. VI.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll nach §. VIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen. Die hier angenommene geringere Zahl der Mitglieder ist für den ordnungsmäßigen Betrieb bei deren jetzigem Umfange völlig ausreichend, auch wenn einige Mitglieder, wie in der Regel der Fall sein wird, dieses Amt nur neben einem anderen Hauptamte bekleiden. Eine weitere Beschränkung erschien nicht angemessen, da sonst Krankheits- oder Abwesenheitsfälle das Kollegium häufig beschlußunfähig machen könnten. Das dritte der gegenwärtigen Mitglieder ist nicht besoldet.

§. IX.

In dem gegenwärtigen Wirkungskreise der Hauptverwaltung tritt durch die Bestimmungen dieses Paragraphen eine Aenderung nicht ein.

Bei der hier der Haupt-Verwaltung ertheilten Ermächtigung, mit Zustimmung des Finanz-Ministers die baaren Vorräthe der Staatsschulden-Tilgungskasse, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zeitweise als disponible betrachtet werden können, gegen vollkommene Sicherheit nutzbringend anzulegen, ist nicht blos das Interesse der Staatskasse maßgebend gewesen. Durch die Worte „gegen vollkommene Sicherheit" werden zwar Anlagen, bei denen der persönliche Kredit in Betrachtung kommt (wie bei Diskontirung von Handels-Valuten) ganz ausgeschlossen. Im Uebrigen ist damit aber selbstredend nicht eine absolute, sondern nur eine nach den Umständen als hinreichend erscheinende Sicherheit gemeint. Hat die Verwaltung mit Einsicht und Gewissenhaftigkeit gehandelt, so kann ihr ein Verlust, der unmöglich vorherzusehen war, nicht zur Last gelegt werden.

In dem Gesetze, die Merkmale einer zureichenden Sicherheit genauer zu bezeichnen, konnte nicht für angemessen erachtet werden; es erschien vielmehr besser, dem für seine Verwaltung verantwortlichen Finanz-Minister die Beurtheilung der Umstände anheim zu geben, als durch Aufstellung von gewissen Bedingungen, bei deren Befolgung die Verwaltung ganz gerechtfertigt wäre, die aber doch nicht immer genügend sein können, die Kasse zu gefährden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die geforderte Zustimmung des Finanz-Ministers nicht in jedem einzelnen Falle besonders erfolgen muß, sondern auch allgemein ertheilt werden kann.

§. XIII.

Das hier erwähnte Abkommen zwischen dem Finanz-Minister und der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist ursprünglich auf gegenseitige Kündigung abgeschlossen. Es erschien unbedenklich dieses Abkommen, wodurch die Kassenverwaltung und der Geldverkehr zwischen den Kassen wesentlich vereinfacht und erleichtert wird, ausdrücklich zu sanctioniren. Die General-Staats-Kasse und die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse führen über die Summen, welche die Eine für die Andere einzieht und leistet, ein gegenseitiges Konto und berechnen sich mit einander am Jahresschlusse.

§. XIV.

Die Abweichungen des von dem Direktor und den Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu leistenden besonderen Eides von dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Seite 37) vorgeschriebenen Eide, rechtfertigen sich durch die Bestimmungen des §. XI. und wird deshalb auf die allgemeinen Bemerkungen Bezug genommen.

§. XVI.

Die im §. XIV. der Verordnung vom 17. Januar 1820 angeordnete Aufbewahrung der eingelösten Staatsschulden-Dokumente bei dem Depositorium des Kammergerichts mußte bisher schon als eine überflüssige Maßregel betrachtet werden. Es wird um so mehr genügen, wenn diese Dokumente künftig von der Staatsschulden-Kommission und der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bis zu ihrer Vernichtung (conf. §. XVII. in gemeinschaftlichen Verschluß genommen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einhundertunddritte Sitzung

am Dienstag den 12. Februar 1850.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Der Kriegsminister macht eine Vorlage in Betreff eines zu bewilligenden außerordentlichen Kredits zu militairischen Zwecken. — Wahlprüfung. — Kommissionsbericht über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung. — Nach Beendigung der allgemeinen Debatte wird der erste Artikel theils nach der Fassung der ersten Kammer, theils nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Die Sitzung wird um 12¼ Uhr durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staatsminister von Manteuffel und von Strotha.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Abgeordn. Ebert verliest dasselbe.)

Insofern keine Erinnerungen gegen das Protokoll gemacht werden, erkläre ich dasselbe für angenommen.

(Pause.)

Das Protokoll ist angenommen.

Heute führt das Protokoll der Schriftführer Abgeordn. Groddeck, die Rednerliste der Schriftführer Abgeordn. Geßler.

Der Herr Kriegsminister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Strotha:** Auf Befehl Sr. Majestät des Königs habe ich der hohen Kammer den Entwurf eines Gesetzes über die für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres im Jahre 1850 vorsorglich zu bewilligenden Geldmittel zu übergeben. Diese Mittel werden, wie die beigefügte Denkschrift nachweist, theils durch die den Friedensstand noch übersteigende Truppenstärke, wenn die Umstände ihre Herabsetzung im Laufe des Jahres nicht gestatten, theils durch die Rücksicht auf eine Mobilmachung des Heeres, wenn die Verhältnisse diese fordern sollten, nothwendig. Die noch fortdauernde Ueberschreitung der Friedensstärke des Heeres wird durch den unerläßlichen Ersatz der außerhalb des Landes aufgestellten Truppen, durch die Sorge für die öffentliche Sicherheit und durch die von der Klugheit gebotene Vorbereitung auf eine neue Kraftentwickelung, wenn sie durch die unermüdlichen Feinde der Ordnung hervor gerufen werden sollte, gebieterisch bedingt. Die Regierung wird gewissenhaft den Augenblick benutzen, in welchem die Umstände ihr gestatten, eine wesentliche Verminderung der Streitkräfte vorzunehmen, sie glaubt aber, es vor dem Lande nicht verantworten zu können, eine solche Verminderung schon jetzt eintreten zu lassen.

Die Vorsorge für eine Mobilmachung des Heeres begründet sich in der unbestreitbaren Möglichkeit derselben bei den gegenwärtigen politischen Zuständen, so wie in den großen Geldmitteln, welche sie in Anspruch nimmt, und die bei einem nahe bevorstehenden Kriege entweder nur durch die drückendsten Maßregeln oder unter den ungünstigsten Bedingungen und vielleicht doch zu spät beschafft werden könnten. Nachdem der Staatsschatz in den beiden verflossenen Jahren erschöpft worden ist, hält es die Regierung für eine mit dem Heile des Vaterlandes eng verbundene Pflicht, die zu einer Mobilmachung erforderlichen Geldmittel, welche sie übrigens auf das äußerste beschränkt, sicherzustellen; sie erklärt aber ausdrücklich, daß diese Mittel ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht zu anderen Zwecken verwendet werden sollen.

Bei dem nahe bevorstehenden Erlöschen des Mandats der ersten Kammer empfiehlt Ihnen die Regierung den Gesetz-Entwurf zur baldigen Berathung.

Meine Herren! Durch die Bewilligung der von Ihnen geforderten Geldmittel werden Sie Preußen in den Stand setzen, jedem Ereignisse mit Ruhe entgegenzusehen, und so am sichersten die fernere Entwickelung der Verhältnisse fördern, aus welchen das Wohl unseres und des deutschen Vaterlandes hervorgehen soll.

(Bravo!)

Ich überreiche hiermit die genannten Schriftstücke dem Herrn Präsidenten.

Präsident: Es wird sich darum handeln, daß Sie bestimmen, wie die Vorberathungen dieses Gesetzes eingeleitet werden sollen, durch welche Kommission. Ich möchte Ihnen dazu die Kommission proponiren, welche zusammengesetzt ist aus Mitgliedern der Finanz- und der Budget-Kommission, unter der Voraussetzung, daß diese Kommission Zeit wird dazu gewinnen können. Ich werde darüber den Herrn Vorsitzenden dieser Kommission um Auskunft ersuchen.

Ist der Herr von Patow noch nicht gegenwärtig?

(Stimmen: Nein!)

So viel ich weiß, ist die Kommission jetzt wegen des Staatsschulden-Gesetzes und wegen des Kredits, welchen der Herr Finanz-Minister gefordert hat, noch in Berathung.

Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Die letzte Gesetzvorlage ist bereits erledigt, und wird der Bericht in einigen Tagen gedruckt werden. Die andere Gesetzvorlage über die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist heute und gestern berathen und wird übermorgen vollendet werden. Das sind die einzigen Arbeiten, außer einer kleineren noch, betreffend die Mennonitensteuer. Alles Uebrige ist erledigt.

Präsident: Danach würde ich also der Kommission den Gesetzentwurf überweisen und sofort ihn zum Druck befördern.

Die dritte Abtheilung hat eine Wahlprüfung zu erledigen. Ich gebe dem Berichterstatter, Herrn von Bodelschwingh (Magdeburg), das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Magdeburg): Im dritten koblenzer Wahlbezirk hat eine Nachwahl stattfinden müssen, da der frühere Abgeordnete des Bezirks, Studien-Direktor Seul, sein Mandat niedergelegt hatte. Zu dem Ende ist den 29. Dezember v. J. ein Wahltermin angesetzt gewesen. Die 200 Wahlmänner des Bezirks sind richtig vorgeladen, wie das Insinuations-Dokument bei den Akten angiebt. Von den Wählern sind im Termin nur 51 erschienen. Die absolute Majorität betrug demnach 26. Von den Erschienenen haben 29 den Regierungs-Rath Schönberger zu Königsberg i. P. zum Abgeordneten für den Wahlbezirk gewählt. Ein formelles Bedenken, welches gegen die Wahl möglicherweise erhoben werden könnte, hat die Abtheilung nicht für so erheblich gehalten, um deshalb die Wahl zu beanstanden. Das Wahlprotokoll nämlich ergiebt nicht, an welchem Orte die Wahl abgehalten worden ist. Die Wahlmänner sind nach Kaisers-Esch vorgeladen. Ob die Wahl dort vor sich gegangen, ist aus dem Wahlprotokoll nicht zu ersehen. Die Liste der Wahlmänner, welche von dem Wahlkommissar vollzogen ist, ergiebt aber, daß die Abstimmung wirklich in Kaisers-Esch stattgefunden hat, und die Abtheilung hat aus diesem Grunde geglaubt, über den Mangel im Protokoll selbst hinwegsehen zu können. Da sonstige Bedenken gegen die Wahl nicht vorliegen, so empfiehlt sie die Annahme derselben.

Präsident: Der Abgeordnete Delius hat das Wort.

Abgeordn. **Delius:** Was das so eben von dem Herrn Referenten angeregte Bedenken betrifft, daß nämlich nicht nachgewiesen ist, ob der Wahlakt wirklich in Kaisers-Esch abgehalten sei, so erlaube ich mir zu bemerken, daß ich persönlich bei dieser Wahl anwesend gewesen bin und es bestätigen kann, daß die Wahl an dem genannten Orte wirklich stattgefunden hat.

Präsident: Die Kommission beantragt, die Wahl für gültig zu erklären. Insofern kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß die Kammer die Wahl für gültig erklärt.

(Pause.)

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über und haben die Berathung der Gemeinde-Ordnung zu beginnen.

Berichterstatter für den ersten Bericht ist der Abgeordnete von Patow.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der erste Bericht lautet:

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Entwurfs einer Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat

über

den Titel I. (§. 1 bis §. 8), von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.

(Nr. 403.)

Der aus den Berathungen der ersten Kammer hervorgegangene Entwurf einer Gemeinde-Ordnung stellt sich die Aufgabe, die Verfassung der Gemeinden im ganzen Umfange des preußischen Staats nach gleichmäßigen Bestimmungen zu ordnen. Die zur Prüfung desselben niedergesetzte Kommission der zweiten Kammer mußte sich daher zuerst die Frage klar machen, ob eine solche allgemeine gleichmäßige Regelung der Gemeinde-Verhältnisse durch die ganze Monarchie rathsam, ob sie überhaupt möglich sei.

Es wurde von mehreren Seiten geltend gemacht, daß für sämmtliche Gemeinden der Rhein-Provinz in der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, für die länd-

Digitized by Google

lichen und die kleineren städtischen Gemeinden der Provinz Westfalen in der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841, für die Städte von 2500 und mehr Einwohnern in der Provinz Westfalen und für die größeren Städte der Provinz Posen, so wie endlich für sämmtliche Städte der übrigen fünf Provinzen in den beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und 17. März 1831 eine Gesetzgebung vorhanden sei, welche der Staatsregierung für die Zwecke der Verwaltung wenig oder nichts zu wünschen übrig lasse, gleichzeitig aber auch die danach verwalteten Gemeinden vollkommen zufriedenstelle, wie denn namentlich in Betreff der nach einer der beiden Städte-Ordnungen verwalteten Städte der große Werth, welcher auf die Beibehaltung dieser erprobten und mit dem ganzen Gemeindeleben fest verwachsenen Gesetze gelegt werde, aus den in großer Anzahl eingelaufenen Petitionen unzweifelhaft hervorgehe. Das praktische Bedürfniß reduzire sich hiernach lediglich darauf, für die ländlichen Gemeinden der östlichen Provinzen und die kleinen Städte der Provinz Posen ein neues Gesetz zu erlassen, welches deren Verhältnisse auf eine einfache, der Natur dieser Gemeinden entsprechende Weise ordne, und außerdem die beiden Städte-Ordnungen, wie die Gemeinde-Ordnungen vom 31. Oktober 1841 und 23. Juli 1845, einigen Modificationen zu unterwerfen, allenfalls auch für die Städte Neu-Vorpommerns die durch die jetzigen Staats-Einrichtungen gebotenen Bestimmungen zu treffen. Ein allgemeines Gesetz gehe nicht allein über das vorliegende Bedürfniß hinaus, sondern müsse nothwendig auch bei den unverkennbar vorhandenen provinziellen Eigenthümlichkeiten und bei dem in allen östlichen Provinzen tief begründeten und durchgreifenden Gegensatze von Stadt und Land einerseits wohlberechtigte Zustände und Gewohnheiten schonungslos verletzen, andererseits aber doch immer sich in einer nur formellen, des positiven Inhalts entbehrenden Allgemeinheit halten, die nach keiner Richtung hin befriedigen und das wirklich Nöthige vollständig gewähren könne.

Diesen Gründen wurden indeß andere entgegengesetzt. Es sei eine schwierige oder vielmehr gar nicht zu lösende Aufgabe, die bestehenden Städte- und Gemeinde-Ordnungen so zu revidiren, daß sie mit der Verfassung und den durch dieselbe gebotenen Einrichtungen in Uebereinstimmung kämen. Jedenfalls werde durch eine solche Umarbeitung gerade dasjenige, was jetzt die Wünsche für deren Beibehaltung hervorrufe, verloren gehen, und man werde dann, wie sich dies bei den seitens der Regierung in dieser Richtung begonnenen Vorarbeiten herausgestellt habe, in diesen Gesetzen doch der völlig übereinstimmenden und gleichlautenden Bestimmungen so viele bekommen, daß es sich nicht rechtfertigen lassen würde, daneben noch eine Reihe von abweichenden Vorschriften und Einrichtungen fortbestehen zu lassen. Sei es im Jahre 1808 gelungen, trotz der damals noch weit schärfer ausgeprägten provinziellen Verschiedenheiten doch ein für die größten wie für die kleinsten Städte aller Provinzen brauchbares und zweckmäßiges Gesetz zu Stande zu bringen, so dürfe man auch an der befriedigenden Lösung der jetzt vorliegenden Aufgabe nicht verzweifeln. Der zu berathende Entwurf liefere auch in der That schon den Beweis, daß eine solche Lösung möglich sei. — Denn er enthalte an positiven Bestimmungen Alles, was nöthig sei, lasse sich keinesweges mit einem leeren Rahmen, mit einem blos formellen Schema vergleichen, und gewähre doch den erforderlichen Spielraum, daß den bestehenden Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten genügend Rechnung getragen werden könne. — Innerhalb gewisser Schranken sei eine provinzielle und lokale Autonomie gewiß ein werthvolles Gut, welches nicht einem hohlen Streben nach Uniformität und Centralisation zum Opfer gebracht werden dürfe, es sei aber nicht zu übersehen, daß in den beiden Städte-Ordnungen, namentlich in der älteren, innerhalb des Staatsverbandes kleine, fast unabhängige Republiken geschaffen worden, die in der constitutionellen Monarchie weniger als in der früheren Staatsform ihre Stelle finden könnten. — Endlich aber müsse jede andere Rücksicht von der Betrachtung zurückstehen, daß das Bewußtsein der staatlichen Einheit und Zusammengehörigkeit nicht gekräftigt, ein gemeinsames, politisches Staatsleben nicht erreicht und befestigt, eine gleichmäßige Betheiligung an den wichtigsten politischen Rechten nicht erzielt, namentlich ein zweckmäßiges Wahlgesetz entweder gar nicht entworfen oder doch nicht mit überall gleichen Resultaten durchgeführt werden könne, so lange nicht für das Gemeindewesen aller Provinzen und Gemeinden unseres Staates eine gemeinsame Grundlage gewonnen sei.

Die Mehrheit der Kommission erkannte diese Gründe als die überwiegenden an, und der von mehren Seiten gestellte Antrag:

> der Kammer vorzuschlagen, zunächst nur eine Gemeinde-Ordnung für das platte Land der sechs östlichen Provinzen zu entwerfen und die für die Städte dieser Provinzen, wie für die beiden westlichen Provinzen bestehenden Gemeinde-Ordnungen zu konserviren und nur, so weit nöthig, einer Revision zu unterziehen,

wurde demnach mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf soll indeß nicht allein die Gemeinde-Verhältnisse in allen Provinzen gleichmäßig ordnen, sondern er läßt auch den innerhalb derselben faktisch bestehenden Unterschied zwischen Stadt und Land völlig unbeachtet und beschränkt sich darauf, neben der für die größeren Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern berechneten Form der Organisation und Verwaltung für die kleineren Gemeinden eine einfachere Form darzubieten.

Dies wurde von mehreren Seiten nicht für genügend erachtet und zur Unterstützung dieser Ansicht Folgendes angeführt:

Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden sei geschichtlich begründet und habe bisher auch in der Gesetzgebung, in der Rheinprovinz wenigstens in den ständischen Einrichtungen, in den übrigen Provinzen aber auch in der Gemeinde-Verfassung selbst, seinen Ausdruck gefunden. Er sei aber auch im Leben selbst scharf ausgeprägt. In den Städten sei Handel und Gewerbe, auf dem Lande sei der Ackerbau vorherrschend. Jener Unterschied trete ferner hervor in der Lebensweise und den Lebensbedürfnissen, in den Sitten und Gebräuchen, selbst in der Kleidung und Sprache. Auf den ersten Blick könne Jedermann ein Dorf von einer Stadt unterscheiden, und der Bauer halte diesen seinen Namen eben so fest, eben so sehr in Ehren, wie der Bürger den seinigen. Einen so tief begründeten Unterschied zu ignoriren, sei in hohem Grade bedenklich und könne zu bösen Konsequenzen führen. In den Städten sei eine Vertretung der Gemeindeglieder durch Repräsentanten angemessen und nothwendig, auf dem Lande sei die Theilnahme aller Stimmberechtigten (Gemeindewähler) üblich und in der Regel vorzuziehen. Dort sei ein kollegialischer Vorstand, hier nur ein einzelner Vorsteher an seiner Stelle. Dort werde der Schwerpunkt bei dem Vorhandensein der dazu geeigneten Elemente mit Recht in die Vertretung gelegt, hier müsse er unbedingt in dem Vorsteher liegen, dem letzteren mindestens ein Veto zustehen. Dort sei die Abstufung der Rechte (die Bildung der Wählerklassen) nach einem Census oder dem Einkommen völlig gerechtfertigt, hier könne sie nur nach dem Grundbesitz oder der Berufsart auf angemessene Weise bewirkt werden. Wolle man so Verschiedenartiges zusammenfassen, so müsse man entweder bei einer nach keiner Richtung hin befriedigenden Allgemeinheit stehen bleiben oder nach dieser oder jener Seite hin verletzen. Der in dem Entwurfe eingeschlagene Weg zwinge dazu, Gemeinden auch da, wo es an allen Elementen dazu fehle, willkürlich und künstlich zu schaffen; er führe ferner (eben wegen der Unzulänglichkeit solcher Scheingemeinden) zur Bildung von Sammtgemeinden. Dies Institut aber habe in den östlichen Provinzen, wie die Masse der dagegen gerichteten Petitionen darthue, nirgend Anklang, vielmehr überall entschiedenen Widerspruch gefunden.

An diese Ausführung wurde der Antrag geknüpft: entweder

> für die Städte und für die Landgemeinden zwei ganz getrennte Gesetze zu erlassen,

oder wenigstens

> in der gemeinsamen Gemeinde-Ordnung in einem besonderen Titel die Verhältnisse der Städte und in einem anderen die der Landgemeinden unabhängig von einander zu ordnen.

Dabei wurde indeß anerkannt, daß es für manche kleine Ackerstädte wohl ein Bedürfniß sein werde, nach den für die Landgemeinden zu erlassenden Bestimmungen verwaltet zu werden, wie umgekehrt für die größeren und reicheren Landgemeinden (Fabrikorte u. s. w.) die Gleichstellung mit den Städten angemessen erscheinen könne, und daß daher auf den Antrag der Betheiligten für solche Ausnahmen Raum gegeben werden müsse.

Von einer Seite wurde dieser Auffassung im Allgemeinen zwar beigetreten, jedoch darin abgewichen, daß das

Kriterium für die Unterscheidung zwischen Stadt und Land nicht in der geschichtlichen Entstehung und der gegenwärtig darauf beruhenden Verschiedenheit von Stadtrecht und Landrecht, sondern in der Erwerbsweise gesucht werden müsse. Der eine Titel der Gemeinde-Ordnung müsse daher für diejenigen Gemeinden, in denen Handel und Gewerbe, der andere für diejenigen, in denen Ackerbau und Viehzucht vorherrschend seien, zur Anwendung kommen.

Von anderen Seiten wurde indeß der in dem Entwurfe eingeschlagene Weg für den allein richtigen gehalten.

Der Unterschied zwischen Stadt und Land sei allerdings im Allgemeinen nicht zu verkennen, er falle aber mit demjenigen zwischen größeren und kleineren Gemeinden in der Regel zusammen und könne daher seine vollständige Beachtung finden, wenn man die Vorschriften für die größeren Gemeinden vorzugsweise nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Städte und die für die kleineren Gemeinden nach denen der Dorfgemeinden normire. Dies sei auch in dem Entwurfe, und zwar wie die nähere Prüfung ergeben werde, mit so glücklichem Erfolge geschehen, daß den Eigenthümlichkeiten nirgend Gewalt angethan, vielmehr nach beiden Seiten hin das Bestehende möglichst geschont werde. Weiter zu gehen und z. B. bei allen Landgemeinden die Vertretung durch gewählte Repräsentanten auszuschließen, sei auf keine Weise rathsam. Die jetzigen Gemeinde-Versammlungen könne man, namentlich in großen Gemeinden, keinesweges als einen zu einer verständigen Berathung und Beschlußnahme geeigneten Körper betrachten; die Entscheidung hänge sehr häufig nicht von dem Gewicht der Gründe, sondern von ganz anderen Einflüssen ab; schon jetzt sei man vielfach gezwungen gewesen, zu einer Repräsentation seine Zuflucht zu nehmen, und wo dies geschehen sei, habe sie sich bewährt. Jedenfalls mache schon die Verfassungs-Urkunde die Einführung einer Vertretung nothwendig. — Daß das gemeinsame Gesetz überall zur Bildung von Gemeinden nöthige, gereiche ihm nicht zum Vorwurfe, sondern zur Empfehlung. Denn die Gemeinde sei die unerläßliche Grundlage des Staatsverbandes, wo sie nicht von selbst entstehe, müsse sie nothwendig geschaffen werden. Der historisch und rechtlich begründete Unterschied zwischen Stadt und Land habe allein in den gewerblichen Vorrechten der Städte gelegen; dieser sei durch die Gesetzgebung längst hinweggeräumt. Einen essentiellen Unterschied gebe es jetzt nicht mehr, wolle man einen solchen künstlich schaffen, wolle man den dritten und vierten Stand konserviren und neu beleben, so setze man sich mit dem Geiste, wie mit dem Wortlaute der Verfassung, in Widerspruch und gebe den Tendenzen Nahrung, die überhaupt die Standes-Unterschiede und Vorrechte zurückführen möchten. Im Uebrigen sei eine durchgreifende Meinungs-Verschiedenheit gar nicht vorhanden. Allseitig sei man darüber einig, daß es zweierlei Formen des Gemeindewesens, eine ausgebildetere und eine einfachere, geben müsse, so wie auch darüber, daß man jene hauptsächlich nach den Bedürfnissen der Städte, diese hauptsächlich nach denen der Landgemeinden einzurichten habe, endlich auch darüber, daß es sich nicht um die Aufstellung eines starren Grundsatzes, sondern nur um eine nach dem Bedürfnisse Ausnahmen zulassende Regel handle. — Man möge nun die eine Form als die bei den Städten oder als die bei den Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern, die andere als die bei den Landgemeinden oder als die bei den kleineren Gemeinden in der Regel eintretende aufstellen, — in beiden Fällen werde man durch die nachgelassenen Ausnahmen zu demselben Resultate gelangen, die Aufstellung der zweiten Regel habe aber vor der anderen das voraus, daß bei ihr die Zahl der nach dem Bedürfniß zu machenden Ausnahmen wahrscheinlich eine weit geringere sein werde.

Die im Laufe der Diskussion gemachten Vorschläge reduzirten sich darauf, zu unterscheiden, entweder

1) zwischen
den Stadtgemeinden und denjenigen Landgemeinden, welche mehr als 1500 Seelen haben, die Verwaltung nach dem Titel II. in Anspruch nehmen und die dazu erforderlichen Elemente besitzen,
und
den Landgemeinden und denjenigen Stadtgemeinden, welche weniger als 1500 Seelen haben, die Verwaltung nach dem Titel III. in Anspruch nehmen und die zu einer Verwaltung nach Titel II. erforderlichen Elemente nicht besitzen,
oder

2) zwischen
den Städten in den sechs östlichen Provinzen und den Gemeinden Westfalens und der Rheinprovinz, welche mehr als 1500 Einwohner haben,
und
den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen und den Gemeinden Westfalens und der Rheinprovinz, welche 1500 oder weniger Einwohner haben,
oder

3) zwischen
den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben und in denen vorzugsweise Handel und Gewerbe betrieben werden,
und
den Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben und in denen vorzugsweise Ackerbau und Viehzucht betrieben werden,
endlich

4) zwischen
größeren Gemeinden
und
kleineren Gemeinden,

und danach entweder die Bestimmungen des Titel II. oder die des Titel III. zur Anwendung zu bringen.

Bei der Abstimmung erlangte keiner dieser Vorschläge die Majorität (der ad 2 erhielt unter 22 Stimmenden 10 Stimmen, und es wurde deshalb unter Festhaltung des in dem Entwurfe gemachten Unterschiedes auf dessen weitere Berathung eingegangen.

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.

Zu §. 1.

Gegen den ersten Satz war nichts zu erinnern.

Bei dem zweiten Satz konnte man sich freilich nicht verhehlen, daß in Gemeinde-Bezirken, die aus einem einzigen Grundstücke (Gute), und in Gemeinden, die aus einem einzigen Grundbesitzer nebst den von demselben mehr oder weniger abhängigen Miethern (Tagelöhnern) bestehen, eine bedenkliche Abnormität liegt. Man wußte indeß keinen anderen Ausweg einzuschlagen, um dem in den östlichen Provinzen entschieden hervortretenden praktischen Bedürfniß zu begegnen.

In dem dritten Satze geschieht des Bezirksrathes Erwähnung. Es versteht sich von selbst, daß an dessen Stelle eine andere Behörde zu setzen sein würde, wenn etwa bei der Berathung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung die Bildung der Bezirksräthe nicht beliebt werden möchte.

Bei der Einführung der Gemeinde-Ordnung werden vielfache Veränderungen der Gemeinde-Bezirke unvermeidlich sein. Spätere Veränderungen — und von diesen allein ist hier die Rede — dürfen aber nicht lediglich von dem administrativen Ermessen abhängig gemacht werden. Will man der Gemeinde eine Selbstständigkeit, eine Persönlichkeit beilegen, wie es doch mit Recht in der Absicht des Entwurfs liegt, so darf man auch die räumliche Grundlage derselben — den Gemeindebezirk — nicht ohne Zustimmung ihrer Vertretung verändern. Dergleichen Veränderungen können in der That den Gemeinden auch sehr zum Nachtheil gereichen, z. B. wenn eine wohlhabende Gemeinde wider ihren Willen gezwungen wird, einen Gemeindebezirk oder ein Grundstück mit einer mittellosen oder verarmten Einwohnerschaft aufzunehmen.

Dieser Auffassung wurde zwar entgegengesetzt, daß es durchaus unstatthaft sei, organische Maßregeln, die unter Umständen für das Staats-Interesse von großer Wichtigkeit sein können, an dem Widerspruche, vielleicht an dem völlig unmotivirten Eigensinn der Vertretung einer einzelnen Gemeinde scheitern zu lassen und insoweit den Staat der Gemeinde, die Staatszwecke den Gemeindezwecken unterzuordnen. Eine Majorität von 12 gegen 10 Stimmen beschloß indeß doch, statt der Worte:

Digitized by Google

„nur nach Anhörung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und des Kreises"

zu setzen:

„nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreisvertretung."

Gegen den vierten Satz war nichts zu bemerken.

Zu §. 2.

Der §. 2 gab zu mehreren Bedenken Anlaß.

Wenn die Gemeinde als eine Corporation oder Association aufgefaßt wird, so folgt daraus, daß man nicht durch eine bloße Thatsache, — die Aufschlagung des Domizils — sondern durch eine Aufnahme, also nur unter Zustimmung der Genossenschaft die Mitgliedschaft erlangen kann. Wenn die Verfassung indeß verlangt, daß jeder Staatsangehörige irgend einer Gemeinde angehören muß, so darf die Gemeinde-Ordnung auch die Möglichkeit nicht offen lassen, daß Jemand durch Zurückweisung seitens aller derjenigen Gemeinden, in welche ihm der Eintritt faktisch möglich ist, in die Lage komme, jener vom Staat ihm auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen zu können.

Die ganze Schwierigkeit erledigt sich aber dadurch, daß die Gemeinde-Ordnung den Begriff der Gemeinde-Mitgliedschaft völlig unberührt läßt und namentlich im §. 2 nur bestimmt, wer zur Gemeinde gehöre?

Diese Frage wird nun dahin beantwortet, daß jeder Einwohner eines Gemeinde-Bezirks zu der Gemeinde desselben gehöre und als Einwohner eines solchen Bezirks derjenige zu betrachten sei, der nach den Bestimmungen der Gesetze seinen Wohnsitz darin habe. Hierbei stößt man freilich auf die Schwierigkeit, daß es uns an einem den Wohnsitz für alle Beziehungen, in welchen derselbe in Betracht kommt, gleichmäßig feststellenden Gesetze mangelt.

Der Wohnsitz, welcher den persönlichen Gerichtsstand begründet, ist von anderen Bedingungen abhängig, als derjenige, welcher für den Fall der Hülfsbedürftigkeit einen Anspruch auf Unterstützung verleiht. Auch sind die gesetzlichen Bestimmungen keinesweges so klar und präzise gefaßt, daß man bei ihrer Anwendung nicht oft auf erhebliche Schwierigkeiten und Zweifel stieße. — Ein Gesetz über das Wohnsitz- oder Heimatsrecht ist daher gewiß Bedürfniß. So lange es an einem solchen fehlt, weiß die Kommission der Fassung des Entwurfs keine bessere zu substituiren. Nach dieser Fassung wird unbedingt Jeder, der in einem Gemeinde-Bezirke nach den beiden Gesetzen vom 31. Dezember 1842 einen Anspruch auf Armenpflege (einen Unterstützungs-Wohnsitz) erworben hat, als Einwohner dieses Bezirks und damit auch als Angehöriger der Gemeinde angesehen werden müssen. Eine Allegirung jener Gesetze erschien der Majorität aber deshalb nicht rathsam, weil bei den vielfachen Klagen über dieselben ihrer baldigen Revision entgegengesehen werden darf.

Die Kommission schlägt hiernach die unveränderte Annahme des §. 2 vor:

Zum §. 3.

In Alinea 1 wurde es für angemessen erachtet:

den §. 2 zu allegiren, in folgender Art: „Alle Einwohner (§. 2) der Gemeinde u. s. w."

Gegen Alinea 2, 3, 4, 5, 6 und 7 wurden keine Einwendungen erhoben.

Bei Alinea 8 wurde zunächst anerkannt, daß die hier zu ertheilenden Vorschriften nur auf die innerhalb der zur Zeit bestehenden Gemeinde-Verbände vorkommenden Befreiungen Anwendung finden können. Wenn der Besitzer eines bisher keinem Gemeinde-Verbande angehörigen Grundstücks (Ritterguts) an den Lasten der Gemeinde, in welche er künftig eintritt, gar nicht oder nur mit bestimmten, rezeßmäßig festgesetzten Leistungen Theil nahm oder wenn die Einwohner eines solchen Grundstücks, die künftig mit jenem Besitzer eine besondere Gemeinde bilden oder mit demselben einer anderen einverleibt werden, bisher von Gemeindelasten gänzlich frei waren, so müssen diese Verhältnisse bei der Ausführung des Gesetzes für jeden einzelnen Fall besonders regulirt werden, ohne daß der §. 3 dabei maßgebend sein kann.

Dem Vorschlage, diejenigen nicht persönlichen Befreiungen, um welche es sich hier handelt, nur für ablösbar zu erklären, konnte die Kommission nicht beipflichten. — Mag der Artikel 101 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten v. M. seinem Wortlaute nach auch nur von den Bevorzugungen in Betreff der Staatssteuern handeln, so muß er nach dem Geiste der ganzen Urkunde doch auch auf Gemeindelasten analog angewendet und deshalb in der Gemeinde-Ordnung die unbedingte Aufhebung der in Betreff derselben bestehenden Bevorzugungen ausgesprochen werden.

Gegen den Vorbehalt einer Entschädigung, namentlich auch gegen den zwanzigfachen Betrag des Jahreswerthes, wurde dagegen nichts erinnert und für angemessen erachtet, die Entschädigung nicht blos für die auf einem lästigen Titel, sondern für alle auf einem speziellen Rechtstitel beruhenden Befreiungen zu bewilligen.

Die Kommission trägt demnach (mit 15 Stimmen gegen 8) darauf an, Alinea 8 in folgender Fassung zu genehmigen:

Alle sonstigen Befreiungen, sowohl persönliche als nicht persönliche, sind aufgehoben. Für aufgehobene nicht persönliche Befreiungen, welche auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, kann eine Entschädigung zum zwanzigfachen Betrage ihres Geldwerthes nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung in Anspruch genommen werden. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 98) bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung erlischt. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen.

Bei der Annahme dieser Fassung kommt Alinea 9 in Wegfall.

Zum §. 4.

Der §. 4 ist einer der wichtigsten des Entwurfs, nicht allein deshalb, weil von den in ihm normirten Bedingungen das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit innerhalb des Gemeinde-Verbandes abhängen, sondern auch deshalb, weil nach dem Artikel 70 der Verfassungs-Urkunde bei den Wahlen für die zweite Kammer nur derjenige stimmberechtigter Urwähler ist, welcher in seiner Gemeinde die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt.

Nach dem Entwurf ist nur derjenige Preuße Gemeinde-Wähler, welcher

a) Einwohner des Gemeindebezirks ist,
b) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
c) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben, so wie
d) mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Staatssteuern gezahlt, ferner
e) das 25ste Lebensjahr vollendet, und
f) einen eigenen Hausstand, endlich
g) weder die eigene Vermögens-Verwaltung, noch
h) den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat.

Diejenigen, bei welchen diese sämmtlichen Bedingungen vorhanden sind, haben aber dann noch keinesweges eine quantitativ gleiche Wahlbefugniß, sondern werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abtheilungen getheilt, von denen jede ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath wählt (§. 10).

Gegen die Bedingungen zu a, b und c war von keiner Seite etwas zu erinnern.

Dagegen gab die Bedingung zu d zu mehrfachen Bedenken Anlaß.

Allgemein wurde zwar anerkannt, daß es, um den festen Bestand der Verfassung und staatlichen Ordnung zu sichern, dringend nöthig sei, dafür zu sorgen, daß die Kopfzahl nicht über die Einsicht, die Besitzlosen nicht über die Besitzenden die Oberhand gewinnen. Einem Theile der Kommission schien aber dieser Zweck durch die Bildung der Abtheilungen und die für die minder Begüterten und voraussichtlich minder Einsichtigen darin liegende Beschränkung des Stimmrechts schon so weit erreicht zu werden, daß es, falls dies System adoptirt werde, dann der weiteren Beschränkung durch einen Census nicht bedürfe.

Es schien deshalb nöthig, zuvörderst die Frage zur Erledigung zu bringen:

„Ob zwischen den Stimmberechtigten eine Graduirung des Stimmrechtes anzurathen sei?"

Digitized by Google

Diese Frage wurde zwar einstimmig bejaht, daß ege n aber statt der Bildung der Abtheilungen nach den direkten Steuern, eine andere nach den Berufsarten oder nach Genossenschaften, oder endlich nach dem Grundbesitz in Vorschlag gebracht.

Daß eine solche mehr organische Gliederung wesentliche Vorzüge und eine größere innere Berechtigung haben würde, als die, verwandte Elemente trennende und fremdartige Bestandtheile zufällig zusammen fassende Abtheilungsbildung nach der Steuerzahlung, wurde zugegeben. Es wollte aber nicht gelingen, Vorschläge zu machen, welche die Möglichkeit einer praktischen Durchführung der an sich richtigen Idee in den Augen der Majorität genügend gesichert hätten. Die Kommission mußte sich daher entschließen, bei den im §. 10 für die Abtheilungsbildung aufgestellten Grundsätzen stehen zu bleiben.

Auch nach Feststellung dieser quantitativen Beschränkung des Stimmrechts glaubte indeß die Majorität auf die in dem vorgeschlagenen Census liegende weitere Garantie gegen eine übermäßige Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten nicht verzichten zu können. Es wurde dabei namentlich geltend gemacht, daß die Beschränkung des gleichen Stimmrechtes nach der Kopfzahl, welche allerdings in der Bildung der Abtheilungen liege, bei den direkten Gemeindewahlen den zu erreichenden Zweck weit weniger sichere, als bei den indirekten Wahlen für die zweite Kammer. War man aber auch hiernach über die Nothwendigkeit einer Verengerung des Kreises der Stimmberechtigten einig, so wollte doch für diesen Zweck die Annahme eines Census nicht recht befriedigen. Für die größeren, den Bestimmungen des Titel II. unterliegenden Gemeinden wußte man indeß etwas Besseres nicht aufzufinden und beschloß daher, für diese Gemeinden einen gewissen Jahresbetrag an direkten Steuern oder in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden ein entsprechendes Einkommen als die Bedingung des Stimmrechts anzuempfehlen. Für die nach dem Titel III. verwalteten Gemeinden schien es dagegen unerläßlich, denjenigen, welche einen gewissen, bei der Berathung dieses Titels festzustellenden Grundbesitz haben, auch dann ein Stimmrecht einzuräumen, wenn sie die Bedingung der Entrichtung eines gewissen Steuersatzes nicht erfüllen.

Eine durchgängige Erhöhung dieses Steuersatzes von 2 Rthlr. auf 4 Rthlr. oder eine Abstufung desselben nach der Größe oder der eigenen Wahl der Gemeinden, etwa zu 2, 4 und 6 Rthlr. gewann nicht die Majorität, weil Bedingungen, von welchen nicht nur das Gemeindewahlrecht, sondern auch die Betheiligung an den politischen Wahlen abhängt, nicht verschiedenartig normirt oder in das Ermessen untergeordneter Körperschaften gestellt werden dürfen, sondern gleichmäßig festzusetzen sind. Dagegen erschien es allerdings zweifelhafter, ob nicht ein Census von 2 Rthlrn. in manchen Landestheilen, namentlich in Oberschlesien, eine zu große Zahl von Gemeinde-Angehörigen von dem Stimmrechte ausschließen könne, und ob man deshalb nicht diesen Census auf 1 Rthlr. ermäßigen oder bei einem gewissen Einkommen (nach der Größe der Gemeinden z. B. von 100 Rthlr., 200 Rthlr. und 300 Rthlr.) auch ohne eine Steuerzahlung von 2 Rthlr. das Stimmrecht einräumen müsse. Das letztere erscheint indeß entbehrlich, wenn nach der für den Tit. III. vorbehaltenen Bestimmung ein gewisser Grundbesitz in den kleineren Gemeinden unbedingt zur Ausübung des Wahlrechts befähigt, und eine allgemeine Herabsetzung des Census auf 1 Rthlr. konnte deshalb nicht befürwortet werden, weil diejenigen, welche weniger als 1 Rthlr. an Klassensteuer zahlen, mehrerentheils schon durch andere Bedingungen ausgeschlossen sind, mithin bei einem so niedrigen Census der ganze Zweck desselben in der Hauptsache verfehlt werden würde.

Statt der Bestimmung zu Nr. 3 schlägt die Kommission hiernach folgende Fassung vor:

3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, endlich

4) mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet oder bei Gemeinden, welche den Bestimmungen des Tit. III. unterliegen, den dort erforderten Grundbesitz hat.

Gegen die für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden normirten Sätze des Einkommens und deren Abstufung nach der Größe der Gemeinden wurde nichts erinnert.

Um möglichen Zweifeln zu begegnen, wurde beschlossen, hinter dem Alinea 2 folgenden Zusatz anzuempfehlen:

Steuerzahlungen und Einkommen der Ehefrauen werden den Ehemännern, Steuerzahlungen und Einkommen der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden den Vätern angerechnet.

Von den Bedingungen zu e., f. und g., welche der Entwurf als die Voraussetzungen der Selbstständigkeit aufstellt, fand das 25jährige Lebensalter keinen Widerspruch.

Dagegen wurde die Bedingung des eigenen Hausstandes theils als entbehrlich, theils wegen der unverkennbaren Schwierigkeit, den Hausstand zu definiren und danach dessen Vorhandensein anzuerkennen oder zu bestreiten, lebhaft bekämpft.

Es wurde indeß in der Erwägung, daß, wie die Familie die Grundlage der Gemeinde sei, so der in der Regel damit verbundene Hausstand das lebendige Interesse für die Gemeinde-Angelegenheiten hervorrufe und durch ihn erst das Individuum mit der Gemeinde gleichsam verwachse, die Beibehaltung desselben als einer Bedingung des Wahlrechtes für angemessen erachtet.

Der Entziehung der Vermögens-Verwaltung muß die des Verfügungsrechtes über das Vermögen gleich geachtet werden.

Die Kommission schlägt daher vor, Alinea 3, wie folgt, zu fassen:

> Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Gegen Alinea 4 war nichts einzuwenden.

Für Alinea 5 schlägt die Kommission folgende Fassung vor:

> Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitz der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte befinden.

Für Alinea 6 wird nachstehende, dem §. 40 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung nachgebildete Fassung vorgeschlagen:

> Wahlrecht und Wahlfähigkeit ruhen, so lange der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder im Konkurs befindet. Wo das Rheinische Civilgesetz gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit desjenigen, der in Zahlungs-Unfähigkeit verfällt, so lange, bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist.

Zum §. 5.

Von mehreren Seiten wurde bemerkt, daß der §. 5, indem er auch solchen, die nicht in der Gemeinde wohnen, die Theilnahme an den Wahlen gestatte, dem Grundgedanken des ganzen Gesetzes (vergl. §. 2) widerstreite, daß eben so weder die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter, noch die Einräumung eines an verschiedenen Orten auszuübenden, also eines mehrfachen Stimmrechtes sich prinzipiell rechtfertigen lasse, daß endlich, wenn ein großer Grundbesitzer das eine Drittel der Mitglieder des Gemeinde-Rathes und ein zweiter oder eine juristische Person vielleicht das zweite Drittel allein zu wählen habe, das Recht der übrigen Gemeindewähler zu sehr beeinträchtigt und die Gemeinde selbst in ihrem Interesse verletzt werden könne.

Die Majorität der Kommission hielt indeß doch die im §. 5 enthaltene Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen für nothwendig, weil, wenn einmal die Ausübung wichtiger Rechte prinzipiell von einer gewissen Steuerzahlung abhängig gemacht und danach quantitativ abgestuft werde, Jemand, der in so hohem Maße, wie der Entwurf voraussetze, zu den Staats- und Gemeinde-Abgaben beitrage, jener Rechte unmöglich deshalb ganz verlustig gehen könne, weil er zufällig in der betreffenden Gemeinde nicht seinen Wohnsitz habe, weil ferner eine solche Ausschließung in der That das Interesse der außerhalb der Gemeinde wohnenden großen Grundbesitzer, Fabrikherren u. s. w. sehr wesentlich gefährde und gegen diese sehr nahe liegende Gefahr die oben angedeutete, sehr entfernte Möglichkeit einer Gefährdung der Gemeinde-Einwohner verschwinden müsse.

Dagegen wurde als nothwendig anerkannt, daß eine Zusammenrechnung der Staats- und Gemeinde-Abgaben nicht stattfinden, sondern das Stimmrecht nur dann ein-

Digitized by Google

treten dürfe, wenn Jemand bei diesen wie bei jenen mehr als Einer der drei Höchstbesteuerten entrichte.

Die Kommission schlägt daher folgende Fassung vor:

Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats-, als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen, u. s. w.

Zu §. 6.

Gegen §. 6 war nichts zu erinnern.

Zu §. 7.

Der Gemeindevorstand ist nach §. 52 die Ortsobrigkeit. Darauf beruht seine ganze Stellung und Autorität. Die Majorität der Kommission (mit 13 Stimmen) hält es deshalb für nothwendig, diesen wichtigen Satz, wie es im §. 45 der revidirten Städte-Ordnung geschehen ist, gleich da auszusprechen, wo der Gemeindevorstand zum ersten Male erwähnt wird.

Die Kommission schlägt deshalb für Alinea 1 folgende Fassung vor:

In den Gemeinden wird nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderath gebildet.

Der Gemeindevorstand ist die Obrigkeit des Ortes; er verwaltet zugleich die Gemeinde-Angelegenheiten, worin der Gemeinderath die Gemeinde vertritt.

Ueber das Alinea 2 entspann sich eine ausführliche Diskussion.

In der Sache selbst vereinigte man sich endlich dahin:

1) daß bei den Lehn- und Erbschulzengütern, bei welchen das Amt auf dem Gute hafte, das Gut jedenfalls das Prinzipale der Verleihung ausgemacht habe und die Verwaltung des Schulzenamtes nur als ein Accessorium damit verbunden worden sei, mithin wegen des Wegfallens dieses Accessoriums weder eine Zurückgabe des Gutes verlangt, noch dem Besitzer desselben eine Geldentschädigung angesonnen werden könne, zumal der Verlust des Ehrenamtes, der bevorzugten Stellung mindestens eben so hoch angeschlagen werden müsse, als die Befreiung von den damit verbundenen Mühwaltungen und Lasten, übrigens auch es für einen solchen Anspruch an jedem Rechtstitel mangle;

2) daß dagegen, wenn für jene mit dem Amte verbundenen Mühwaltungen und Lasten einem Gute erweislich und ausdrücklich ein einzelnes bestimmtes Grundstück oder eine Bevorzugung beigelegt worden sei, nach der in jedem einzelnen Falle anzustellenden Prüfung ein Anspruch wohl zu begründen sein werde, eine allgemeine Norm sich darüber aber nicht aufstellen lasse.

Da nun die vorliegende Fassung eine solche spezielle Prüfung und die danach etwa zu erhebenden Ansprüche nicht ausschließt, so kann deren Annahme nur anempfohlen werden.

Zum §. 8.

Die Zulässigkeit von Ortsstatuten fand allgemeine Anerkennung.

Für die Bestimmung zu 1 schlägt die Kommission folgende Fassung vor:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden und über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren u. s. w.

Der Entwurf unterscheidet, wie bereits erwähnt, zwischen Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern und Gemeinden von 1500 oder weniger Einwohnern und will für jene die Bestimmungen des Tit. II., für diese die des Tit. III. zur Anwendung gebracht wissen. Dabei soll es allerdings den größeren Gemeinden vorbehalten bleiben, ihre Verwaltung und Vertretung nach Tit. III. zu ordnen, und eben so den kleineren Gemeinden, ihre Verwaltung und Vertretung nach Tit. II. zu regeln.

Da der §. 96 indeß sich unter den Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen befindet, so folgt daraus, daß jenes Recht der Wahl nur für den Zeitpunkt der Einführung der Gemeinde-Ordnung eingeräumt sein soll. Die Kommission war nun der Ansicht, daß es, wenn sich etwa die Unzweckmäßigkeit der nach der Regel zur Anwendung kommenden Form der Verwaltung und Vertretung erst durch die Erfahrung herausstellen möchte, auch später zulässig sein müsse, zu der anderen Form überzugehen. Auch schien es nothwendig, den Grundsatz, daß die eine oder die andere Form in der Regel von der Einwohnerzahl abhänge, nicht blos aus den Ueberschriften der Titel II. und III. entnehmen zu lassen, sondern durch eine in den Text des Gesetzes aufzunehmende Bestimmung festzustellen. Die Kommission erlaubt sich deshalb hinter §. 8 folgenden Zusatz-Paragraphen in Vorschlag zu bringen:

§. 8 a.

Für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kommen in der Regel die Bestimmungen des Tit. II., für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, in der Regel die Bestimmungen des Tit. III. zur Anwendung.

Auf den Antrag des in jenen Gemeinden nach dem Titel II., in diesen nach dem Tit. III. gewählten Gemeinderathes können jedoch von dem Bezirksrathe auch Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. III. und Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. II. unterworfen werden.

Berlin, den 2. Februar 1850.

Die Kommission zur Berathung der Gemeinde-Ordnung.

von Patow (Vorsitzender und Berichterstatter). Linhoff. Schulenburg. von Regelein. von Bardeleben. Freiherr von Schlotheim. Rippe. Bergmann. von Selchow. Leineweber. Hoffmann. Hesse (Brilon). Knorr. Freiherr von Schiller. Bolz. von Rohrscheidt. von Kleist-Retzow. Ulfert. Schult. von Hanstein.

Gemeinde-Ordnung
für den
preußischen Staat.

Entwurf der ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission.
Titel I.	**Titel I.**
Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.	Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.
§. 1.	§. 1.
Zu einem Gemeindebezirk (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Gränzen desselben gelegenen Grundstücke.	Alinea 1 und 2 unverändert.
Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören oder einen solchen bilden.	
Veränderungen von Gemeindebezirken können nur nach Anhörung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und des Kreises durch einen Beschluß des Bezirksraths bewirkt werden.	Veränderungen von Gemeinde-Bezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreis-Vertretung durch einen Beschluß des Bezirksraths bewirkt werden.
Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist. Veränderungen von Gemeindebezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.	Unverändert.
§. 2.	§. 2.
Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.	Unverändert.
Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.	
§. 3.	§. 3.
Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.	Alinea 1 bis 7 unverändert.

Digitized by Google

Entwurf der ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission.
Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, ingleichen die darauf bezüglichen, auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.	
Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.	
Inwieweit Waldungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.	
Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maße, als bisher, gegen ihren Willen nur insoweit herangezogen werden, als es von der Kreis-Versammlung und von dem Regierungs-Präsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westfalen und in der Rhein-Provinz bleibt es bis zum Erlasse solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staates als Waldbesitzer.	
Die im §. 7, §. 8 und §. 9 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Sammlung S. 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von Gemeinde-Auflagen insoweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung bereits besaßen.	
Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben für neubebaute Grundstücke sind zulässig.	
Alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen können von den Gemeinden abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 98) bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden, widrigenfalls die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen.	Alle sonstigen Befreiungen, sowohl persönliche, als nicht persönliche, sind aufgehoben. Für aufgehobene, nicht persönliche Befreiungen, welche auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, kann eine Entschädigung zum zwanzigfachen Betrage ihres Geldwerthes, nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung, in Anspruch genommen werden. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 98) bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung erlischt. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen.
Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.	Fällt weg.
§. 4.	§. 4.
Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre: 1) Einwohner des Gemeinde-Bezirks ist (§. 2), 2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, und 3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben, so wie mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Staatssteuern, gezahlt hat.	Unverändert. 3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, endlich 4) mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet oder bei Gemeinden, welche den Bestimmungen des Titel III. unterliegen, den dort erforderten Grundbesitz hat.
In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staats-Abgaben der Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt: für Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Thaler, für Gemeinden von 10,000 bis 50,000 Einwohnern 250 Thaler, für Gemeinden von mehr als 50,000 Einwohnern 300 Thaler.	Unverändert.
	Steuerzahlungen und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Einkommen der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.
Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht die eigene Vermögens-Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.	Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahr ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.
Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, so wie zur Gemeinde-Vertretung, können nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden.	Unverändert.
Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren haben.	Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befinden.
Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs befindet.	Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs befindet. Wo das rheinische Civilgesetzbuch gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen, der in Zahlungsunfähigkeit verfällt, so lange, bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist.

Digitized by Google

Entwurf der ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission.
§. 5.	§. 5.
Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner an direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindewähler zu sein, vorhanden sind.	Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats-, als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist u. s. w.
Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.	Unverändert.
§. 6.	§. 6.
Die Gemeinden sind Corporationen. Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.	Unverändert.
§. 7.	§. 7.
Die Gemeinden werden nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes durch einen Gemeinde-Rath vertreten und durch einen Gemeinde-Vorstand verwaltet.	In den Gemeinden wird nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes ein Gemeinde-Vorsteher und ein Gemeinde-Rath gebildet. Der Gemeinde-Vorstand ist die Obrigkeit des Orts; er verwaltet zugleich die Gemeinde-Angelegenheiten, worin der Gemeinde-Rath die Gemeinde vertritt.
Die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzen-Amtes sind aufgehoben.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeinde-Statute zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet.	Unverändert.
Gegenstände eines solchen Statuts sind: 1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten, Rechte und Pflichten der Gemeinden und deren Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; 2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.	Gegenstände eines solchen Statuts sind: 1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; 2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.
Das Gemeinde-Statut bedarf der Bestätigung des Bezirks-Raths nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreis-Ausschuß.	Unverändert.
	§. 8a.
	Für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kommen in der Regel die Bestimmungen des Titel II., für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, in der Regel die Bestimmungen des Titel III. zur Anwendung.
	Auf den Antrag des in jenen Gemeinden nach dem Titel II., in diesen nach dem Titel III. gewählten Gemeinde-Rathes können jedoch von dem Bezirks-Rathe auch Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Titel III. und Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Titel II. unterworfen werden.

Präsident: Die Kommission, die für die Gemeinde-Ordnung erwählt ist, hat verschiedene Berichte über die von ihr berathene Gemeinde-Ordnung erstattet; zwei davon befinden sich bereits gedruckt in Ihren Händen, die anderen sind ebenfalls bereits gedruckt und werden Ihnen wahrscheinlich noch heute zugehen.

Es wird wohl Ihr Einverständniß finden, daß wir nicht bei jedem Abschnitt die allgemeine Diskussion einleiten, sondern dieselbe jetzt stattfinden lassen und dann zu der artikelweisen Berathung nach den verschiedenen Berichten übergehen. In der Voraussetzung, daß die hohe Kammer diese Ansicht theilt, eröffne ich die allgemeine Diskussion.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Der Gesetz-Entwurf, dessen Berathung die hohe Kammer diesen Augenblick zu beginnen im Begriff steht, ist von so anerkannter Wichtigkeit und Bedeutung, daß es vielleicht bedenklich erscheinen könnte, ihn in den letzten Wochen einer langdauernden und erschöpfenden Session anzufangen. Die Gemeinde-Ordnung ist schon so lange Gegenstand allgemeiner Erörterung und hat so sehr das allgemeine Interesse in Anspruch genommen; die Diskussionen in der ersten Kammer sind so ausführlich gewesen, und Ihre Kommission hat sich so sehr mit den Details derselben beschäftigt, daß ich der Meinung bin, der Gegenstand sei auf das vollständigste vorbereitet, auch glaube ich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß jedes geehrte Mitglied der Kammer bereits seine Ansicht über die wesentlichen Punkte festgestellt haben dürfte. Bei dieser Bewandniß der Umstände scheint es mir nicht unmöglich zu sein, die ganze Berathung in verhältnißmäßig kurzer Frist zu einem gedeihlichen Ende zu führen. Die allgemeinen Gesichtspunkte von denen dieser Gesetz-Entwurf ausgeht, sind in den Motiven dargelegt, sie sind vielfach anderweitig zur Sprache gekommen, und auch der Bericht Ihrer Kommission enthält darüber ein reiches Material.

Ich gehe also auf diese allgemeinen Motive, um Wiederholungen zu vermeiden, an dieser Stelle nicht ein, behalte mir vor, die etwaigen Vorschläge der Abänderungen, die gemacht worden sind, dann zu beleuchten, wenn sie hier zur Erörterung kommen. Nur eines will ich mit noch wenigen Worten erwähnen.

Es ist bekannt, daß die früher von der Regierung bekannt gemachten vorläufigen Entwürfe vielfach Widerspruch gefunden haben. Es liegt ein reichhaltiges Material an Gutachten und Gegenentwürfen aus allen Landestheilen vor. Diese Einwendungen haben einer vielfachen Prüfung unterlegen, und bei Aufstellung des gegenwärtigen Entwurfs ist auch ein Theil der Einwendungen berücksichtigt worden. Die Kommission, welche von den Ministerial-Akten der letzten Hälfte des vorigen Jahres Kenntniß genommen hat, wird sich davon überzeugt haben. Indessen sind in neuester Zeit neue Remonstrationen eingekommen, namentlich ist eine in sehr zahlreichen Exemplaren verbreitet, welche wesentlich auf fünf Punkte ihre Einwendungen richtet. Ich erlaube mir diese Punkte kurz zu bezeichnen. Es sind folgende: es wird erstlich gegen die beabsichtigte Gleichstellung zwischen Stadt und Land Protest eingelegt.

Zweitens: eine gleichmäßige Behandlung der verschiedenen Provinzen der Monarchie wird als unmöglich und schädlich bezeichnet.

Drittens: wendet man sich gegen die Aufhebung der den Mitgliedern der Landgemeinde bisher erhalten gebliebenen urdeutschen Rechte der eigenen persönlichen Vertretung in der Gemeinde.

Viertens: wird protestirt gegen die Aufhebung der bisherigen Gemeinden und deren Zusammen-Vereinigung in sogenannte Gesammt-Gemeinden, und fünftens endlich trifft ein Vorwurf die Vermehrung des Schreibwerks und die büreaukratischen Anforderungen der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung. So weit die Gleichstellung der Stadt- und Landgemeinde sich nur auf dasjenige bezieht, was aus dem gemeinschaftlichen Begriff der Gemeinde mit einem bestimmten räumlichen abgegränzten Bereich aus der Natur politisch-sozialer Verbände innerhalb des Staats-Verbandes und deren nothwendigem Verhältnisse zu dem Staate hervorgeht, oder soweit es sich nur darum handelt, die aus den früheren, jetzt nicht mehr vorhandenen Zuständen hervorgegangenen politischen Vorrechte aufzuheben, welche verschiedene Corporationen und deren Genossen bisher von einander geschieden haben, so kann ich den Vorwurf, daß dadurch die Revolution auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt wird, nicht als begründet anerkennen.

Wenn namentlich behauptet wird, daß noch heute ein eben so tief greifender Unterschied zwischen den beiden erwähnten Klassen der Gemeinden, den Städten und den Dörfern, bestehe, wie bei Beginn des deutschen Städte-Lebens, und dieser nicht beseitigt werden könne, ohne den besten Keim einer gedeihlichen Selbst-Regierung zu tödten, so darf ich die erste dieser Behauptungen im Hinblick auf bekannte geschichtliche Thatsachen als eine irrige bezeichnen, der anderen aber einfach entgegenstellen, daß die Gemeinde-Ordnung den nöthigen Raum sehr wohl läßt, daß die Eigenthümlichkeiten sich innerhalb der vom Gesetz festgestellten Gränzen entwickeln können. Die Aufgabe des Entwurfs bestand darin, eine feste gesetzliche Ordnung in dem Gemeindewesen nach den in den betreffenden Ar-

Digitized by Google

tikeln der Verfassungs-Urkunde aufgestellten Grundsätzen hinzustellen. Die Motive, welche die Regierung dabei geleitet haben, sind bei der Diskussion dieses Gesetzes in der ersten Kammer genügend dargelegt worden. Die Verfassung fordert, daß gewisse, das Gemeindeleben bedingende und regelnde Normen hingestellt werden. Dieser Forderung hat die Regierung durch Vorlage dieses Entwurfes genügen wollen. — Ein unbefangener Beurtheiler der Vorlage wird zugeben, daß sich diese Bestimmungen in derjenigen Allgemeinheit gehalten haben, welche, wenn der Zweck nicht verfehlt werden sollte, möglich war, daß also geflissentlich vermieden worden ist, die Eigenthümlichkeiten, die, ohne diesen allgemeinen Gesichtspunkt zu beeinträchtigen, festgehalten werden können, fortbestehen zu lassen. Allerdings hat man eine Unterscheidung hingestellt zwischen größeren und kleineren Gemeinden, und zwar hat man die Zahl von 1500 Seelen festgehalten. Es sind von verschiedenen Seiten Einwendungen gegen diese Unterscheidung gemacht worden, indessen ist etwas Durchgreifendes, was an die Stelle dieser Unterscheidung treten könnte, nicht in einer Weise vorgeschlagen worden, daß man darauf hätte eingehen können. Diese Bestimmung wird hier noch besonders zur Erörterung kommen.

Ich erlaube mir, an dieser Stelle nur darauf hinzudeuten, daß auch eine gewisse Fakultät gelassen ist, welcher der beiden Kategorieen die Gemeinden sich anschließen wollen. Es ist sodann behauptet worden, da sich in verschiedenen Provinzen eine unendliche Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Erwerbs- und Kultur-Verhältnisse kundgebe, die theils auf Stammeigenthümlichkeit und verschiedener geschichtlicher Entwickelung beruht, theils in der geographischen Lage des Bodens und in klimatischen Verhältnissen ihren Grund haben, so scheine es als ein nicht zu lösendes Problem bezeichnet werden zu müssen, wenn man ein alle diese Verhältnisse umfassendes Gemeinde-Gesetz erlassen wolle. Einen Theil dieser Einwendungen glaube ich bereits widerlegt zu haben. Wesentlich aber kommt es darauf an, sich bewußt zu werden, daß wir in dem einheitlichen Staate, dem wir angehören, auch eine einheitliche Ordnung für diejenigen Bestandtheile, aus denen der Staat besteht, haben müssen. Es müssen da, und das räume ich ein, bei Aufstellung eines allgemeinen Gesetzes vielleicht gewisse Eigenthümlichkeiten geopfert werden; aber es wird sich auch Raum finden in der ferneren Entwickelung des Gemeindelebens, diesen Eigenthümlichkeiten wieder Rechnung zu tragen. Als unmöglich muß ich es betrachten, in dem allgemeinen Gesetz, welches nur die Normen hinstellt, auf solche Eigenthümlichkeiten eine spezielle Rücksicht zu nehmen.

Was den dritten Einwurf, den ich vorher mir zu bezeichnen erlaubte, betrifft, so habe ich nur an den Artikel der Verfassungs-Urkunde zu erinnern, wo auf unzweideutige Weise bestimmt ist, daß die Beschlüsse über die Gemeinde-Angelegenheiten nicht von sämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern, sondern von den gewählten Vertretern gefaßt werden sollen. Wenn übrigens vor den drohenden Fiebern einer fortgesetzten Wahl-Agitation auch für diese kleinen Gemeinden Befürchtungen laut werden, so bemerke ich, daß die Gemeinderaths-Wahlen nur alle zwei Jahre einmal regelmäßig wiederkehren sollen, während die Zusammenberufung der ganzen Gemeinde bei allen wichtigen Angelegenheiten der Parteisucht, wo sie einmal angeregt ist, ungleich mehr und häufiger Nahrung geben wird.

Was den vierten Punkt betrifft, so ist man dabei offenbar von der irrigen Auffassung geleitet worden, der von der Regierung vorgelegte Entwurf beabsichtige eine willkürliche Aufhebung bestehender Gemeinden. Dies ist, wie man sich durch Einsicht des Entwurfs überzeugen wird und muß, nicht der Fall. Die Bildung von Sammtgemeinden hat meines Erachtens eine innere Nothwendigkeit, und sie wird sich da, wo diese Nothwendigkeit wirklich erscheint und anerkannt werden muß, von selbst geltend machen. Deshalb habe ich meinerseits nichts dagegen zu erinnern, daß das, was in der Regierungs-Vorlage bestimmter hingestellt war, bei der Berathung in der zweiten Kammer mehr fakultativ gemacht werde. Ich glaube, in dem Resultat wird man doch zu denselben gelangen.

Was endlich die Vermehrung des Schreibwerkes betrifft, von der die Rede war, so beziehe ich mich dreist auf den Gesetzentwurf selbst. Ich glaube, wenn man ihn mit unbefangenem Auge betrachtet, so wird man dieses Schreibwerk auf ein Minimum reduzirt finden.

Freilich ist es, wenn man allgemein geschriebene Gesetze giebt, da, wo sie bisher gefehlt haben, unerläßlich, daß man auch gewisse speziell zu beobachtende Vorschriften hinstellt; aber daß diese Vorschriften in Bezug auf das Büreaukratische Element zu weit gingen, glaube ich nicht. Sollte irgendwie in dieser Beziehung eine Verminderung vorgeschlagen werden können, ohne die Sache zu zerstören, so würde die Regierung sehr gern darauf eingehen; denn es hat nichts weniger in meiner persönlichen Absicht gelegen, als das büreaukratische Element zu stärken. Im Allgemeinen dürfen zwei Dinge bei dieser Berathung nicht verkannt werden. Das Eine ist, das wir eine für germanische Völker passende Verfassung nicht haben können und werden, wenn wir nicht ein gesundes Gemeindeleben in Verbindung mit dieser allgemeinen Staatsform schaffen, und sodann, daß wiederum der Staat seinen Einfluß auf diese kleineren Körperschaften um deshalb, weil sie so nahe mit ihm verwebt sind und seine Substanz bilden, nicht aufgeben darf. Dies Einwirken des Staats ist bisher ein doppeltes gewesen, einmal hat er die Gemeinden bevormundet, und zwar mit Recht und in dem Sinne, daß er die Gegenwart nicht auf Kosten der Zukunft genießen lassen wollte, daß er dahin sah, daß die Gemeinden sich nicht in Verblendung ihrer Zukunft selbst zerstörten. Zweitens aber hat er seinen staatlichen Einfluß auf die Gemeinden geltend gemacht; es war dies, wenn ich es so bezeichnen darf, das polizeiliche Element. Die Vereinigung dieser beiden Elemente hat zu manchen Mißständen geführt. Die im Interesse der Gemeinden ausgeübte Bevormundung hat einen polizeilichen Charakter angenommen und ist deshalb mißliebig gewesen. Ich glaube, daß es ein Vorzug des Ihnen vorliegenden Gesetzes ist, diese beiden Dinge auseinanderzuhalten. Es ist mit Schärfe und Bestimmtheit hingestellt, in welchen Fällen der Staat seiner politischen Existenz wegen einen gewissen bestimmten Einfluß auf die Gemeinden und ihre Behörden haben muß, in welcher Beziehung sie ihm gehorchen müssen, und diese Seiten werden die Regierungs-Organe wahrzunehmen haben. Es ist sodann das Gebiet abgegränzt, wo es sich um die eigene Wohlfahrt der Gemeinden handelt, und für diese ist eine besondere Behörde konstruirt, welche wieder aus Gemeinde-Wahlen hervorgehen soll und in dem Entwurf den Namen „Bezirks-Rath" hat. Nach diesen Bemerkungen erlaube ich mir den Gesetz-Entwurf Ihrer Prüfung und, wenn er Ihre Zustimmung finden sollte, Ihrer Genehmigung zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow:** Meine Herren! Die allgemeine Diskussion über den vorliegenden Gesetz-Entwurf wird meines Erachtens hauptsächlich zwei wichtige Fragen zu erörtern haben, dieselben Fragen, die auch im Schoße der Kommission den Gegenstand der allgemeinen Diskussion gebildet haben. Die eine dieser Fragen besteht darin, ob es zweckmäßig und nothwendig ist, eine Gemeinde-Ordnung für den gesammten Umfang der Monarchie zu erlassen, oder ob es nicht vielleicht genügt, das neue Gesetz auf die ländlichen Gemeinden der östlichen Provinzen zu beschränken, neben demselben die Gemeinde-Ordnungen für die Rheinprovinz und Westfalen und die beiden Städte-Ordnungen fortbestehen zu lassen und in diesen Gesetzen nur diejenigen Modificationen vorzunehmen, welche durch die veränderten Verhältnisse geboten werden.

Der Vortrag des Herrn Ministers macht es mir möglich, mich bei Beleuchtung dieser Frage sehr kurz zu fassen.

Zur Unterstützung der Ansicht, die sich gegen die Emanation eines allgemeinen Gesetzes ausspricht, ist hauptsächlich geltend gemacht worden, daß die vier bestehenden Gemeinde-Ordnungen im Ganzen alles dasjenige leisteten, was man von einer Gemeinde-Ordnung zu verlangen berechtigt sei; daß sie den danach verwalteten Gemeinden lieb und werth geworden sei; daß es deshalb, wenn nicht ein dringender Grund vorliege, vermieden werden müsse, seit längerer Zeit bestehende und bewährte Gesetze aufzuheben. Die Kommission hat sich indessen in ihrer Majorität dieser Auffassung nicht anschließen können; sie hat sich davon überzeugt, daß zunächst der Versuch, die bestehenden vier Gemeinde-Ordnungen in der Art umzuarbeiten, daß sie mit den neuen Verhältnissen und den in der Verfassungs-Urkunde niedergelegten Grundsätzen in Uebereinstimmung kämen, ein sehr schwieriger sein würde, ja, daß er kaum gelingen möchte, und daß, wenn er wirklich durchgeführt werden sollte, dann nothwendigerweise aus jedem der vier Gesetze gerade das entfernt werden müßte, worauf die danach verwalteten Gemeinden hauptsächlich Werth zu legen pflegen, daß also die jetzt mit großer Vorliebe festgehaltenen Gesetze in jener Umgestaltung schwerlich sich gleichen Beifalls zu erfreuen haben würden. Die Kommission hat aber, von diesem Grunde abgesehen, es auch für unerläßlich nothwendig gehalten, daß das Gemeindewesen durch den ganzen Umfang des Staats nach einer übereinstimmenden Form und Vorschrift geregelt werde; sie geht davon aus, daß die Gemeinden die wichtigste und wesentlichste Grundlage des ganzen Staatsgebäudes bilden, daß wir also auch zu der Einheit im Staate selbst, zu einem Zusammenwirken des ganzen staatlichen Lebens nicht anders gelangen können, als wenn jene Grundlage durch die ganze Monarchie gleichmäßig geordnet wird.

Die Kommission hat sich sodann auch überzeugt, daß eine allgemeine, die ganze Monarchie umfassende Gemeinde-Ordnung aufgestellt werden **kann** und in dem vorliegenden Entwurf in der That **aufgestellt worden** ist, ohne dadurch die eigenthümlichen Bedürfnisse und Verschiedenheiten, die in den einzelnen Provinzen und in deren Bevölkerung vorhanden sein mögen, zu mißachten oder zu verletzen; sie hat sich überzeugt, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf genügenden Spielraum gewähre, damit alle diejenigen Eigenthümlichkeiten, welche einen wirklichen Werth haben, nach wie vor konservirt werden könnten.

Sie glaubte daher in ihrer Mehrheit, unbedingt sich dafür aussprechen zu müssen, daß nach dem Vorschlage der Regierung

Digitized by Google

eine Gemeinde-Ordnung für den ganzen Umfang der Monarchie gleichmäßig erlassen werden möge.

Die zweite wichtige Frage ist diejenige, ob es zweckmäßig sei, in dieser allgemeinen Gemeinde-Ordnung den gegenwärtig bestehenden Unterschied zwischen Stadt und Land ganz bei Seite zu setzen, und ob es nicht vielmehr den Vorzug verdienen, eine besondere Gemeinde-Ordnung für die Städte und eine andere für die Gemeinden des platten Landes zu erlassen oder wenigstens den Unterschied zwischen Stadt und Land in der Art festzuhalten, daß das gemeinsame Gesetz zwei völlig gesonderte Titel erhalte und in dem einen die Gemeinde-Ordnung für die Städte, in dem anderen die des platten Landes aufstelle.

Für die Emanation zweier Gemeinde-Ordnungen oder einer in dieser Weise in zwei gespaltenen Gemeinde-Ordnung sind die Gründe geltend gemacht worden, daß, wie sich allerdings nicht verkennen läßt, die strengen Sonderung von Stadt und Land von sehr vielen Seiten gewünscht wird. Den Beweis dafür liefern die zahlreichen Petitionen, welche fast aus allen Theilen der Monarchie, sowohl von Städten, als von Landgemeinden, bei der Kammer eingegangen sind. Es ist ferner in Betracht gekommen, daß in der That ein wesentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land in allen Beziehungen des Lebens scharf ausgeprägt erscheine, und daß es eine bedenkliche Aufgabe sei, einen solchen Unterschied ignoriren und Fremdartiges unter dasselbe Gesetz zwängen zu wollen.

Die Kommission hat indeß auch dieser Ansicht in ihrer Mehrheit nicht beitreten können. Sie geht davon aus, daß sich schon jetzt ein wirklich durchgreifender, auf gesetzlicher Basis beruhender Unterschied zwischen Stadt und Land nicht mehr auffinden lasse, daß derjenige Unterschied, der früher allerdings in der getrennten gewerblichen Verfassung der Städte und des platten Landes bestand, längst verschwunden sei, und daß jetzt ein Kriterium zwischen Städten und Dörfern in der Rheinprovinz gar nicht mehr und in den übrigen Provinzen nur noch darin zu finden sei, daß jene nach der einen oder anderen Städte-Ordnung verwaltet werden, während dem Gemeindewesen des platten Landes nur die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zum Grunde liegen.

Bis zur Umgestaltung unseres öffentlichen Lebens war allenfalls in allen Provinzen, also auch in der Rhein-Provinz, noch ein Unterschied aufzufinden. Zu den Städten mußte man diejenigen Gemeinden rechnen, welche auf den Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten waren, zu den Dörfern dagegen diejenigen, welche im Stande der Landgemeinden ihre Vertretung fanden. Dieser Unterschied war indeß von jeher ein ganz äußerlicher, er hatte in manchen Landestheilen niemals eine feste Basis und hat jedenfalls jetzt alle Bedeutung verloren.

So bietet sich denn nach allen Seiten kein genügender Grund dar, um den Unterschied zwischen Stadt und Land beizubehalten; ist ein solcher Grund aber nicht vorhanden, dann darf gewiß auch einer solchen Unterscheidung nicht das Wort geredet werden. Es kommen auch hier die vorher angeführten Gründe in Betracht, daß es in politischer Hinsicht nothwendig ist, das Gemeindeleben nicht nur in allen Provinzen der Monarchie, sondern auch unter den Bewohnern der Städte und des Landes gleichmäßig zu ordnen und dadurch auch die immer mehr zu wünschende Einhelligkeit des Staatslebens herbeizuführen.

Die Kommission hat sich ferner überzeugt, daß der Durchführung dieses Grundsatzes auch nach keiner Seite hin Bedenken entgegenstehen können; sie hat gefunden, daß die Bestimmungen des Entwurfs in der That eine solche Elastizität besitzen, daß eben so gut die bisher als Städte behandelten Gemeinden, wie die bisher dem platten Lande zugezählten, darunter begriffen werden können. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß der Entwurf selbst in der That zwei verschiedene Formen der Gemeinde-Verwaltung unterscheidet, die eine für die größeren Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern, die andere für die kleineren Gemeinden mit 1500 oder weniger Einwohnern.

Im Allgemeinen wird nun dieser Unterschied mit dem der Städte und des platten Landes zusammenfallen. Insoweit dies aber nicht der Fall sein sollte, ist in dem Entwurfe selbst vorgesehen, daß auch kleinere Städte, die nach den Bestimmungen des Entwurfs unter die einfachere Form der Verwaltung fallen würden, die Fakultät haben, die andere gesetzliche Form der Gemeinde-Verwaltung anzunehmen, und daß umgekehrt solche Orte, welche nach ihrer Bevölkerung in die komplizirtere Form der Verwaltung gehören würden, durch Beschluß ihrer Vertretung sich der anderen einfacheren Form unterordnen können.

Die beiden verschiedenen Formen der Verfassung und Verwaltung sind nun in der That, wie eine nähere Prüfung des Entwurfes und der einzelnen Bestimmungen ergeben wird, in der Art normirt, daß bei den Bestimmungen des Titels II. im Wesentlichen überall die Verhältnisse und Bedürfnisse der Städte und umgekehrt bei den Bestimmungen des Titels III. diejenigen des platten Landes maßgebend gewesen sind. So wird also im Wesentlichen und Ganzen in der That das erreicht sein, daß in dem Titel II. eine Städte-Ordnung und in dem Titel III. eine Gemeinde-Ordnung für das platte Land gegeben wird.

Die Kommission ist nun der Ansicht, daß im Allgemeinen die vorbehaltenen Ausnahmen weit weniger nöthig sein werden, wenn man nach Maßgabe des Entwurfes die größeren Gemeinden dem Titel II., die kleineren dem Titel III. unterordnet, als wenn man den einen Titel für die jetzigen Städte, den anderen für das platte Land aufstellen wollte.

Die Kommission glaubt deshalb gerade sich dafür aussprechen zu müssen, daß nicht nur nicht zwei verschiedene Gemeinde-Ordnungen erlassen werden, sondern auch, daß in der **einen** Gemeinde-Ordnung nicht ein Unterschied zwischen Stadt und Land gemacht werden dürfe. Sie hat sich vielmehr dem Entwurf in dieser Beziehung vollständig angeschlossen.

Etwas Weiteres habe ich zur Einleitung der Berathung nicht zu bemerken.

Präsident: Der Abgeordnete Schöpplenberg hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Schöpplenberg:** Ich wollte nur zur Geschäfts-Ordnung bemerken, daß vielleicht erst, ehe die allgemeine Diskussion eröffnet wird, über mein Amendement abgestimmt werden möge.

Präsident: Dies würde nicht zulässig sein. Der Abgeordnete Schöpplenberg hat das Amendement gestellt:

> Die zweite Kammer wolle beschließen, bei der Königl. Regierung den Antrag zu stellen:
>
> zunächst nur eine Gemeinde-Ordnung für das platte Land der sechs östlichen Provinzen zu entwerfen und die für die Städte dieser Provinzen, wie für die beiden westlichen Provinzen bestehenden Gemeinde-Ordnungen zu konserviren und nur, so weit nöthig, eine Revision derselben vorschlagen zu wollen.

Es ist also nichts Anderes, als ein Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung über die Regierungs-Vorlage: ein Antrag, den ich als solchen nicht zur Abstimmung bringen kann. Es darf über eine Regierungs-Vorlage nicht zur Tages-Ordnung übergegangen werden. Wir würden aber nach der Berathung des Gesetzes den Antrag zur Abstimmung bringen können; wir dürfen uns jedoch der Berathung des Gesetzes nicht entziehen.

Die Rednerliste ist folgende: **Gegen** den Kommissions-Antrag sind eingeschrieben: die Abgeordneten Hesse (Brilon), Osterrath, Wülfing, Baumgarth, Bormann, von Kleist-Retzow und Trojanz **für** den Kommissions-Antrag von Werdeck und Schulenburg.

Der Abgeordnete Hesse (Brilon) hat das Wort.

(Während der folgenden Rede übernimmt der Vice-Präsident Simson den Vorsitz.)

Abgeordn. **Hesse** (Brilon): In dem zur Berathung vorliegenden Gesetz-Entwurf ist Mancherlei zu loben, aber auch Vieles zu tadeln. Dieser Tadel trifft aber zunächst und hauptsächlich die Zuthaten der ersten Kammer, welche unsere Kommission zum großen Theil beibehalten hat, und nicht so sehr die Regierungs-Vorlage. Würden diese Zuthaten zum großen Theil wieder aus der Gemeinde-Ordnung entfernt, so glaube ich die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß der dagegen von verschiedenen Seiten erhobene Widerspruch beseitigt werden würde. Ich will versuchen, so weit es die General-Debatte zuläßt, in allgemeinen Umrissen die unzweckmäßigen und, wenn ich sie mit dem rechten Namen bezeichnen darf, büreaukratischen Zusätze näher zu bezeichnen, um dadurch eine Uebersicht des Ganzen zu gewinnen. Sie sind: in §. 3 Alinea 8, welches von der Ablösung der nicht persönlichen Befreiungen handelt; in §. 4, der einen Census neben der Wahl nach Klassen will, und in den §§. 5, 22 und 67 und in der Kreis- und Bezirks-Ordnung 6 und 33 seine eigenthümliche und in der Bezirks-Ordnung zu §. 42 seine wahre Deutung findet. Ferner ist im §. 22 Alinea 2 und 3 die Vertretung bei den Wahlen angenommen, während solche Vertretung selbst bei den Kammerwahlen unzulässig ist.

Im §. 46, Alinea 4, soll, der Regierungs-Vorlage entgegen, der Gemeinderath nur befugt sein, zur Deckung der Kommunal-Bedürfnisse bis ½ des Betrages der direkten Abgaben zu erheben. Im §. 67, Alinea 2 und 3, hat die erste Kammer sogar erbliche Gemeinderäthe zu kreiren beliebt und ist in Alinea 3 noch weiter gegangen und will den Landräthen die Auswahl unter den drei Kandidaten allein überlassen. Im Titel IV. ist, abgesehen von der fakultativen Fassung des §. 68, über die Sammtgemeinden selbst die Bildung von Polizei-Bezirken beliebt; dieser Zusatz soll das Verlorene der Polizei-Gerichtsbarkeit wieder einbringen.

Endlich ist in §. 80 die Bestimmung enthalten, nach welcher Gemeinden unter 10,000 Seelen, unbekümmert darum, ob sie unter die zweite oder dritte Klasse fallen oder ob sie eine Städte-Ordnung gehabt haben oder nicht, dem Kreis-Ausschuß untergeordnet worden, während im Titel II. §§. 17, 30, 31, 40 bis 47 und 60 nur der Bezirksrath die Aufsichts-Behörde bilden solle.

Diese Zuthaten sind nun von Ihrer Kommission, was die Ablösung von nicht persönlichen Befreiungen betrifft, ferner, was die Zuschläge für die Gemeinden und die Wahl ihres Vorstehers

Digitized by Google

durch den Landrath anbelangt, wieder entfernt worden, sind aber bestehen geblieben hinsichtlich des Census, der Vertretung bei den Wahlen, der erblichen Gemeinde-Räthe und der besonderen Polizei-Aemter. Während ich nun wünschen muß, daß diese Zusätze wieder aus der Gemeinde-Ordnung, wenn sie beim Volke beliebt werden soll, entfernt werden, kann ich nicht umhin, hervorzuheben, was in der Gemeinde-Ordnung Gutes enthalten ist. Diese Vorzüge bestehen in Folgendem: in der Biegsamkeit, wonach große und kleine Gemeinden danach behandelt werden können, ferner, daß der Unterschied zwischen Stadt und Land verschwunden ist; dann: daß jede Besitzung einer bestimmten Gemeinde angehören muß.

Ferner ist das im §. 8 vorbehaltene Statut, welches die Regelung der eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinden bestimmt, eine zweckmäßige Zuthat der ersten Kammer. Die freie Wahl der Bürgermeister, der Orts-Vorsteher und der Amtmänner ist auch unter das zu rechnen, was hier zu loben ist. Ferner die fakultativen Bestimmungen unter §§. 95 und 96, nach welchen nicht nur die westlichen Provinzen ihre Einrichtungen sich beliebig erhalten, sondern wonach auch alle übrigen Provinzen sich solche aneignen und so verschaffen können, wie sie ihnen zweckmäßig erscheinen. Fernere Vortheile sind: die Pflicht der öffentlichen Rechenschaftslegung der Verwaltung; die Entfernung der Vetterschaft aus dem Vorstande und dem Gemeinderath, und endlich die Einziehung der etatsmäßigen Einnahmen im Verwaltungswege, welche zur Vermeidung des weitläufigen und kostspieligen Rechtsweges zweckmäßig ist.

Sie ersehen hieraus, daß ich die hauptsächlichsten Licht- und Schattenpunkte richtig bezeichnet habe, und ich werde mich dadurch gegen den Vorwurf geschützt haben, daß ich die Sache zu einseitig aufgefaßt habe. Bei der speziellen Debatte werde ich das Materielle näher beleuchten, wenn ich zum Wort gelange.

Es ist aber ein anderer Tadel erhoben worden, der darin besteht, daß sich der rothe Faden der Vormundschaft überall hindurchziehe. Dieser Vorwurf mildert sich aber, wenn man erwägt, daß die Bevormundung in der Vertretung selbstgewählter Abgeordneten beruht; und noch mehr wird der Vorwurf gemildert, wenn der von der ersten Kammer hinzugesetzte Census ganz wieder beseitigt wird. Ich theile nicht die Ansicht derer, welche die durch die Zuthat der ersten Kammer verstümmelte Gemeinde-Ordnung ganz verwerfen und die Verbesserung von der Zukunft erwarten wollen. Meine Herren! Uns gehört die Gegenwart und nicht die Zukunft; wir sind es der Gegenwart schuldig, eine zweckmäßige und vernünftige Gemeinde-Ordnung zu schaffen, und namentlich den Landgemeinden in den östlichen Provinzen, welche eine solche entbehren, damit die Lücke in der Verfassung hierdurch ausgefüllt werde. Noch weniger als die erwähnte Ansicht, kann ich die Ansicht derer theilen, welche die Vorlage der ersten Kammer en bloc annehmen möchten, um nur zur Gemeinde-Ordnung zu gelangen.

Zwischen diesen beiden Extremen liegt, wie immer, die Wahrheit in der Mitte. Wenn wir in unserer Berathung nur das Materielle ins Auge fassen und sonstige formelle Abänderungen der Zukunft überlassen, so werden wir zwar in dieser Bemühung nicht das Vollkommene, aber doch das möglichst Erreichbare zu Stande bringen können.

Ich bitte die hohe Kammer, von diesen Gesichtspunkte den vorliegenden Gesetz-Entwurf zu beurtheilen. Ich empfehle aber zugleich, um nicht die Tribüne noch einmal betreten zu müssen, meinen Antrag zu §. 4, welcher den Census bei den Gemeinde-Wahlen entfernt wissen will. Um diesen Antrag hier in Kürze zu begründen, will ich darauf verweisen, was die erste Kammer zu §. 42 über die Eigenschaften bei der Wahl eines Abgeordneten für die Provinzial-Verordnung gesetzt hat. Es lautet.....

(Der Redner wird vom Vice-Präsidenten unterbrochen und zur Spezial-Debatte über den betreffenden Paragraphen hingewiesen.)

Vice-Präsident Simson: Ich muß den Herrn Redner doch unterbrechen, da ich glaube, daß das, was derselbe jetzt ausführen will, doch wohl eine bessere Stellung in der speziellen Diskussion finden möchte.

Abgeordn. Hesse (Brilon): Nunmehr wünsche ich, meine Herren, hier zum Schluß, daß die Zuthaten, die ich im Einzelnen in meinem Amendement erwähnt habe und in weiteren Amendements noch näher hervorheben werde, aus der Gemeinde-Ordnung entfernt werden; ich bin dann überzeugt, die Gemeinde-Ordnung wird überall im Lande Anklang finden.

Vice-Präsident Simson: Es liegt schon ein Antrag auf Schluß der allgemeinen Diskussion vor.

(Ruf: „Oh!“)

Ich muß den Antrag zur Unterstützung stellen.

(Ruf: „Von wem?“)

Der Abgeordnete Aldenhoven hat den Antrag auf Schluß der allgemeinen Diskussion eingebracht.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht erfolgt.

Der Abgeordnete von Werdeck hat das Wort.

Abgeordn. von Werdeck: Meine Herren! Unsere Gemeinde-Verhältnisse befinden sich seit Langem in einer eigenthümlichen Lage. Man hat in vielen Beziehungen das Bedürfniß einer Gesetzgebung über dieselben anerkannt und anerkennen müssen. Sie ist gescheitert auf der einen Seite daran, daß man beim Alten bleiben zu können glaubte und meinte, die Abänderungen, die sich naturgemäß ergeben würden, würden auch natürlich aus der Sache selbst erwachsen. Man hat sich darin getäuscht. Die andere Klippe war die Systemsmacherei. Ich habe keine ungegründete Besorgniß, daß dieser Entwurf, wie er hier uns vorliegt, an eben dieser Klippe scheitern wird, und ich bedaure aus diesem Gesichtspunkte, daß, wie mir scheint, die Kommission über die Bedürfnißfrage etwas flüchtig hinweggegangen ist. Das Bedürfniß zu einer umfassenden Gemeinde-Ordnung, wie sie eben vorliegt, liegt meines Erachtens nicht in den Verhältnissen der Gemeinden selbst (ich glaube, daß wir diesen Bedürfnissen mit sehr wenig Paragraphen hätten genügen können), sondern es liegt, wenn ich nicht irre, wie auch der Herr Minister vorhin angedeutet hat, in dem nothwendigen Unterbau zu unserer Verfassung. Wenn ich nun es für viel zweckmäßiger erachtet hätte, wir hätten zunächst den Unterbau der Verfassung vollendet und diese naturgemäße Unterlage der Verfassung auf die Familien-Verhältnisse, auf das Gemeindeleben gegründet und dadurch ein lebensfähiges Verfassungswerk vollendet, so befinde ich mich doch nicht in der Lage, dem Gesetz-Entwurf pure widersprechen zu können. Ich halte es aber für meine Pflicht, Sie auf diejenigen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die nach meinem Dafürhalten diejenigen sind, welche einer Abhülfe bedurft hätten, und welche ich in dem Gesetz-Entwurfe nicht genügend gewahrt finde. Wir haben in der Monarchie vier verschiedene organisch durchgebildete Gemeinde-Ordnungen; eine fünfte ist zu finden in den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, die sich jedoch nach den geänderten Zeitumständen nicht mehr als den Bedürfnissen entsprechend erweisen. Ich habe von fünf verschiedenen Gemeinde-Verfassungen hier geredet.

Zwei dieser Gemeinde-Verfassungen, nämlich die beiden Städte-Ordnungen, fallen in ihren Hauptpunkten zusammen. Die Städte sind größtentheils — so viel ich die Stimme des Landes darüber habe vernehmen können, wie sie aus zahlreichen Petitionen, die gedruckt und ungedruckt in die Hände der hohen Versammlung gelangt sind, hervorgeht, — mit ihrer Verfassung vollkommen zufrieden. Ich hätte aus meinen Erfahrungen in dieser Beziehung nur einen Punkt zu bezeichnen, in dem vielleicht eine Modification aus dem Standpunkte des Gemeindelebens selbst erforderlich sein würde, nämlich die Bestimmung über das Bestätigungsrecht der gewählten Obrigkeit resp. der Gemeinde-Vorstände.

Meine Herren! Die Aufsichts-Behörde hat sich stets in einer üblen Lage befunden, weil es ihr an einem genügenden Anhalte gefehlt hat — wenn sie die Ueberzeugung hatte, daß ein solcher präsentirter Magistrats-Dirigent oder Magistrats-Mitglied nicht die genügenden Eigenschaften zu einem solchen Amte habe, — nach welchem Grundsatze die Zurückweisung derselben erfolgen solle. Ich habe leider die Erfahrung gemacht, daß in einem Departement von 35 Städten die Aufsichts-Behörde in der Verlegenheit war, im Laufe von vier Jahren die Untersuchung gegen 17 bis 18 Magistrats-Mitglieder theils wegen grober Dienst-Vernachlässigungen, theils wegen Veruntreuungen einzuleiten; und ich kann die Veranlassung hierzu nur darin finden, daß man in dem Wunsche, die Freiheit nicht zu beeinträchtigen, und in Ermangelung eines genügenden Anhalts die Bestätigung gegen bessere Ueberzeugung nicht versagen wollte.

Ganz in derselben Lage werden sich in Zukunft die neu konstituirten Behörden befinden, weil es nach meinem Dafürhalten auch in dem Gemeinde-Ordnungs-Entwurf an einem genügenden Anhalt hierfür fehlt.

In den Rheinlanden und Westfalen bestehen Gemeinde-Ordnungen, und dort befindet man sich in derselben Lage, wie in den großen Städten, d. h. man ist mit der Gemeinde-Ordnung zufrieden.

Aus dem Inhalt derselben scheint mir das Bedürfniß zu ihrer Abänderung nicht hervorzugehen. Anders liegt die Sache in den übrigen Theilen der Monarchie. Die ältere Landgemeinde-Verfassung läßt eine Bestimmung einmal darüber vermissen, wie nach den jetzt sich umgestaltet habenden Verhältnissen die Vorsteher der Gemeinden zu erwählen seien; es fehlt ferner an einer Bestimmung über die Gemeinde-Mitgliedschaft, an einer Bestimmung über die Gemeinde-Vertretung und an einer Bestimmung über die Rechnungsablage.

Es fragt sich, wie gestaltet sich nun die Sache nach dem gegenwärtigen Entwurf. Ueber die Wahl der Gemeinde-Vertreter sind Bestimmungen vorhanden. Sie kränkeln indessen an demselben Vorwurfe, welchen ich vorhin, in Beziehung auf die Bedürfnisse,

Digitized by Google

welche bei den Städte-Ordnungen sich gezeigt haben, erwähnte. Was die Gemeinde-Mitgliedschaft anbelangt, so sind nach der alten Verfassung die bestehenden Vorschriften vollkommen ausreichend. Die Verhältnisse sind aber anders geworden. In allen Dörfern ist durch den Zuwachs der Bevölkerung, theils durch Nichtangesessene, theils dadurch, daß von den alten Hofstellen Wirthschaften abgezweigt sind, über deren Geltung in den Gemeinde-Angelegenheiten Verlegenheiten entstanden. Nach den alten Grundsätzen war jeder Landbesitzer auch Mitglied in der Gemeinde. Indessen sind Bedenken darüber entstanden, in welcher Weise der neu eintretende Wirth Rechte und Pflichten übernehmen soll. Die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung operirt diese Krankheit durch einen Kaiserschnitt. Es wird von dem alten Prinzip der Gemeinde-Mitgliedschaft abgegangen; es treten Viele der Gemeinde hinzu, welche bisher nur beschränkte oder gar keine Rechte in der Gemeinde hatten, und wir bilden eine Classification nach den bekannten Steuersätzen. Es hat dies sehr große Mißstände. Meine Herren! Wir haben Alle diese Erfahrung in unseren Wahlbezirken gemacht, daß irgend Jemand, dessen Namen unglücklicherweise mit dem Buchstaben Z angefangen, in die dritte Steuerklasse kam, während Leute, welche in gleicher Kategorie sich befanden, und deren Name mit dem Buchstaben A anfing, in die zweite Klasse angesetzt wurden. Ich kann diesen Schritt nicht für einen gelungenen halten.

Noch eigenthümlicher stellt sich die Sache nach dem Entwurfe, welchen die erste und zweite Kammer vorgelegt. Sie haben zu dem Klassensystem nun noch einen Census hinzugefügt. Was hat dies für eine Wirkung? Diejenige, daß ein großer Theil derjenigen Leute, die bisher entweder beschränkt oder unbeschränkt der Gemeinde-Mitgliedschaft theilhaftig waren, ausgeschlossen wird. Ich kenne Leute, welche Grundbesitzer sind und nur zur zweiten Steuerklasse gehören, gleichwohl aber Gemeinde-Mitglieder waren, nunmehr ausgeschlossen werden würden. Auch die sogenannten kleinen Leute haben in den meisten Gemeinden bei denjenigen Angelegenheiten, bei welchen sie mittelbar oder unmittelbar betheiligt waren, ein gewisses Votum abgegeben, namentlich in Schulsachen und wenn es sonst aufs Zahlen ankam.

Wenn wir den Klassensteuersatz von 2 Rthlrn. annehmen, so werden diese ausgeschlossen. Ich kann auch sonst die Formation der Gemeinden nicht unbedingt als eine glückliche anerkennen. Die Gemeinde-Ordnung schlägt zu den Dorfgemeinden die größeren Güter. Ich frage, welche Wirkung hat nun dies? Einfach die: In der ersten Klasse steht der Besitzer der großen Grundstücke, in der zweiten die älteren Wirthe, in der dritten kommt der große Gutsbesitzer noch einmal, nicht er in Person, aber durch seine Arbeiter. Es ist also, darüber werden Alle einig sein, ein überwiegender Einfluß in der Gemeinde vorhanden, welcher für die Entwickelung des Gemeindelebens vielfach nicht als günstig erachtet werden kann. Wollte man einem Bedürfniß abhelfen, so ist man weit darüber hinausgegangen. Wie liegt aber die Sache mit der Gemeinde-Vertretung? In den kleinen Gemeinden soll sie sich auf zwei oder drei Personen reduziren durch die Bestellung eines Gemeinderaths. In unseren Landgemeinden, namentlich in den kleineren, ist, wie ich aus eigener Anschauung weiß, ein sehr befriedigendes Gemeindeleben vorhanden. Es bewegt sich nicht immer in den Formen, welche vor den strengen Juristen Anerkennung finden, aber eine lebendige Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten findet statt. Wenn wir aber in den kleinen Gemeinden, die aus 20 bis 30 kleinen Wirthen bestehen, und höher würde die Zahl sich nicht gestalten, wenn der Steuer-Census adoptirt würde, eine Gemeinde-Vertretung einführen würden, nicht aber, wie bisher, die Gemeinde-Mitglieder sich monatlich versammeln, um ihre Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zu bethätigen, so würden wir das frische Leben unserer Gemeinden durch einen büreaukratischen Schematismus ertödten, der nicht in Ihren Plänen liegen kann. Ich komme zum vierten Punkte: zum Rechnungswesen; es ist ganz nothwendig, daß für größere Landgemeinden Vorschriften gegeben werden, wie ihr Rechnungswesen gehandhabt werden soll.

In kleineren Gemeinden hängt die Rechnungsführung auf eine sehr einfache lebendige Weise mit der Natur des Gemeindewesens zusammen.

Alle Monat tritt die Gemeinde zusammen, der Schulze eröffnet, was in dem Monat gebraucht wird; es findet eine Diskussion über das, was nöthig ist, statt, Jeder betheiligt sich dabei, er kennt im voraus seinen Antheil an der Summe, zieht am Schlusse seinen Beutel und zahlt auf der Stelle. Es ist nicht unwesentlich, meine Herren, daß das, was an Bruchgroschen oder Pfennigen übrig bleibt, zu einer Ergötzlichkeit verwendet wird. Sie haben hier das Heitere neben dem Ernsten, und das erhält das Leben frisch. Dadurch aber, daß das Gesetz überall eine künstliche Rechnung einführt, wird man das Endresultat erlangen, daß man über 50 oder 100 Rthlr., welche im ganzen Jahre gebraucht werden, manch schönes Buch Papier vollschreibt; aber die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten wird nicht gefördert. Meine Herren! Das sind im Wesentlichen die Bedenken, die das vorliegende Projekt mir eingeflößt hat, ich wünschte, es wäre anders, aber wie die Sachen nun einmal liegen, glaube ich für die Annahme desselben mich entscheiden zu müssen; ich meine, daß es mit diesem Beschluß ganz ähnlich gehen wird wie mit den Kopfzahlwahlen; die Erfahrung wird lehren, was noth ist, und je tiefer der Einschnitt in die Wirklichkeit der bestehenden Zustände ist, je entschiedener wird durch eine Entwickelung der Gegensätze des Lebens sich ausscheiden, was noththut.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath**: Meine Herren! Wie in der Agrar-Gesetzgebung, so begegnet uns auch hier der Einwand, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, die Provinzial-Verhältnisse durch besondere Gemeinde-Ordnungen zu berücksichtigen, als eine Gemeinde-Ordnung für den ganzen Staat zu erlassen. Indeß so gut wie man dort dem Einwand begegnen konnte, daß man für die einzelnen Provinzen nicht eine besondere Agrar-Gesetzgebung besitze, so wird demselben auch hier entgegenzutreten. Wir haben für die einzelnen Provinzen keine besonderen Gemeinde-Ordnungen, sondern die geltenden Städte-, so wie die Land-Gemeinde-Ordnungen, fassen den größten Theil der Provinzen unseres Staates zusammen. Ich kann aber versichern, daß in den Provinzen, in denen abweichende Gemeinde-Ordnungen bestehen, am Rhein und in Westfalen, daß hier es durchaus kein provinzielles Verhältniß gewesen ist, welches die besondere Gemeinde-Ordnung, bedingte. Die Gemeinde-Ordnung, welche am Rhein gilt und in Westfalen, könnte eben so gut in allen preußischen Provinzen zur Anwendung kommen. Der Redner vor mir hat hervorgehoben, daß die Bedürfnißfrage nicht zureichend erörtert sei; er hat dazu indeß wesentlich beigetragen, nachzuweisen, daß jetzt gerade das Bedürfniß zum Erlaß einer Gemeinde-Ordnung sehr dringend sei, denn er hat hervorgehoben, daß sämmtliche ländliche Gemeinden in den östlichen Provinzen nur nach den Bestimmungen ihre Gemeinde-Verwaltung regeln, die im Allgemeinen Landrechte stehen, und ausgeführt, daß diese Bestimmungen sehr dürftig sind und nothwendig mehrerer Abänderungen bedürfen. Also ich sollte meinen, er hat die Frage: ob eine Gemeinde-Ordnung überhaupt erlassen werden muß, um so mehr bejaht, auf welche auch unsere Verfassung hinweist. Eines der gepriesensten Gesetze, wenn nicht vielleicht das gepriesenste, ist die Städte-Ordnung von 1808; sie ist in einer Zeit entstanden, die für ganz Deutschland traurig war, denn damals holte man sich für Deutschland einen großen Theil von Gesetzen aus Paris, und damals ging auch von Frankreich mehr und mehr das Centralisations-System auf Deutschland über, welches von oben her Alles gängeln und leiten wollte. Dieser Meinung trat der Staatsmann, dessen Name von dieser Tribüne schon oft ruhmvoll genannt worden ist, nämlich der Ober-Präsident von Vincke, mit Kraft entgegen, der auf England hinwies, wo die größere Selbstständigkeit des Gemeindewesens den Grundzug der Verfassung bildet. Dies wurde entweder die Veranlassung oder der Grundsatz, welchen man allgemein fühlte, weshalb die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 so gerne angenommen wurde, die ebenfalls diesen Grundsatz adoptirte. Man begrüßte sie deshalb so dankbar, weil man die Nachäfferei der ganzen französischen Büreaukratie in Deutschland nicht aufkommen lassen wollte. Wie sehr die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 den Bedürfnissen entsprochen hat, die man in der ganzen Monarchie fühlte, können Sie daraus ersehen, daß noch heute alle Städte, die sie angenommen haben, sich mit Besorgniß darüber äußern, daß sie diese Wohlthat vielleicht verlieren könnten, die sie als ihr größtes Kleinod darstellen. Fast einer gleichen Selbstständigkeit, wie die Städte durch die Städte-Ordnung vom Jahre 1808, erfreuten sich auch in den alten Provinzen die ländlichen Gemeinden, denn die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts binden sie sehr wenig. Wir kennen hier diese glücklichen Zustände, von denen der Redner vor mir erwähnte, daß der Schulze eines Dorfes die Gemeindeglieder zusammenkommen ließ, ihnen mittheilte, was er ihnen mitzutheilen hatte, und ihnen vorrechnete, was sie beizusteuern hatten, und wenn sie ihre Beiträge gezahlt hatten, so wurde die auf dem Tische gemachte Berechnung ausgelöscht, und damit zugleich die Decharge ertheilt.

Die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 steht nicht allein da in Bezug auf die Selbstständigkeit der Gemeinden, sondern wir haben aus derselben Zeit die Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen der verbesserten Einrichtung der Provinzial-Polizei-Behörden und Finanz-Verwaltung.

In diesem Gesetz wurde im §. 17 bestimmt, daß allen Regierungen neue landständische Beamte hinzugefügt werden sollten, die bei den Berathungen der Regierung volles Stimmrecht hatten und die sich selbst die Fächer, die sie zu bearbeiten wünschten, auswählen konnten.

Die Gemeinde, meine Herren, ist die erste, unterste, organische Gliederung im gesammten Staatsleben, sie kommt in Betracht als der erste Verband, in dem die Freiheit des Einzelnen im Staatsleben zur Geltung kommt, und wo irgend eine Freiheit garantirt ist, z. B. in Erwerbung von Grundbesitz, in dem Betriebe eines

Digitized by Google

Gewerbes, in dem Rechte der Niederlassung und in der Armenunterstützung, da können diese Rechte nur in der Gemeinde zur Geltung kommen.

In dieser Beziehung unterliegt die Gemeinde dem Gemein-Rechte der allgemeinen Gesetzgebung, und es wäre in dieser Hinsicht kein Grund, sie zu kontrolliren, ob sie auch diese Verpflichtung erfüllen: denn wenn die allgemeine Gesetzgebung Anwendung findet, dann steht die Gemeinde eben so wie der private, der einzelne Mann, der sein Recht vor den Richter bringt und dort geltend macht. Die Gemeinde kommt aber auch noch in Betracht, wie dies in den Motiven unseres Gesetzes bezeichnet ist, als Gegenstand „der örtlichen Staats-Verwaltung.“

Es kommen in der Verwaltung Grundsätze zur Geltung, die nicht durch die allgemeine Gesetzgebung geregelt sein können; insofern sind also die Gemeinde-Beamten sogleich Staats-Beamte: und das ist der Grund, weshalb man früher auf eine besondere Beaufsichtigung der Beamten gehalten hat.

Ich habe mich gefreut, diesen Morgen vom Ministertisch zu hören, daß man selbst fühlt, daß die Kontrollirung der Gemeinden jetzt nicht passend erscheine, und ich habe mich dadurch wieder ausgesöhnt mit dem Ausdruck in den Motiven, mit welchen die Regierung uns den Gemeinde-Entwurf vorgelegt hat, indem es Seite 49 heißt:

> Wenn nun gegenwärtig jenes Aufsichtsrecht von der Staats-Regierung aufgegeben und, so weit es überhaupt noch erforderlich erscheint, auf eine aus der Wahl hervorgehende Behörde übertragen werden soll, so wird man nicht in Abrede stellen können, daß das allgemeine Landes-Interesse mindestens die Festhaltung jenes Bestätigungs-Rechtes in Bezug auf den Bürgermeister als das Haupt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde und Orts-Obrigkeit erheischt. Geschähe dies nicht, so müßte der Staat, um sich vor der Gefahr des Zerfallens in Gemeinde-Republiken zu schützen, nothwendig besondere Kommissarien oder Controlleure für die einzelnen Gemeinden bestellen.

Ich würde dies nicht für nothwendig halten, meine Herren, und es würde auch nicht nothwendig sein, wenn die Gränze zwischen der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung und der Staats-Verwaltung genauer gezogen würde, dann könnte die Gemeinde sich in ihren Gränzen bewegen und der Staat könnte seine besonderen Organe haben, um das, was der eigentlichen Staats-Verwaltung nothwendig erscheint, ausführen zu lassen. Es giebt der Gegenstände, die hierher gehören, noch mehrere, als in dem Entwurf bezeichnet sind. Ich rechne dazu z. B. die Orts-Polizei: denn ich bin nicht der Meinung, wie in den Motiven über die Gesetz-Vorlagen, die Orts-Polizei betreffend, ausgeführt wird, daß die gesammte Orts-Polizei ein Ausfluß der Staats-Hoheit sei; ich bin der Meinung, daß hier unterschieden werden müssen zwischen höheren Polizei und Lokal-Polizei; dadurch würde auch der Konflikt gehoben werden, der bereits in dieser Beziehung zur Sprache gekommen ist, ob nämlich nicht der Staat, wenn wirklich die Polizei bis in die geringste Kleinigkeit hinein als Ausfluß der Staats-Hoheit erscheint, auch verpflichtet ist die Gemeinde-Vorsteher, die in dieser Beziehung auch Polizei-Beamte des Staates sind, zu besolden habe. Für jetzt, da diese Trennung noch nicht vorgenommen ist, bliebe nichts weiter übrig, als daß die Regierung das Bestätigungs-Recht der Gemeinde-Beamten sich vindizire.

Wir wollen es der Zukunft überlassen, ob diese Trennung wird ausgeführt werden, und wir wollen es hoffen. Die Regierungs-Vorlage können wir nur als einen sehr dankenswerthen Fortschritt der Gesetzgebung anerkennen; sie betritt dieselbe Bahn, die bereits vor 42 Jahren bei uns beschritten wurde, die aber namentlich, was die Provinzial-Ordnung betrifft, gänzlich verlassen worden ist.

Ich muß aber beklagen, und zu meiner großen Freude ist es schon von meinen beiden Vorrednern hervorgehoben, daß diese Regierungs-Vorlage mannichfache Veränderungen sowohl durch den Beschluß der ersten Kammer, als von der Kommission der zweiten Kammer erfahren hat. Nur deshalb habe ich mich gegen den Entwurf einschreiben lassen, und ich werde mir erlauben, dies mit wenigen Worten auseinanderzusetzen.

Auf die Frage: was ist eine Gemeinde? kann man nur antworten, wie es im Artikel 6 der Gesetz-Vorlage heißt: eine Gemeinde ist eine Corporation. Unter einer Gemeinde kann man also nur eine Mehrheit verstehen von übrigens selbstständigen Personen, die sich zu einem dauernden Zwecke vereinigt haben. Damit ist also ausgeschlossen, daß z. B. Familien, in welchen ein Oberhaupt und die übrigen abhängigen Familienglieder, schon als Corporationen hingestellt werde. Eben so wenig kann auch ein Gut als Corporation hingestellt werden, in dem nur ein Grundeigenthümer ist und die anderen Tagelöhner und Gesinde. Eben so wenig könnte auch ein Fabrik- oder Hüttenwerk, isolirt gelegen, als besondere Gemeinde hingestellt werden. Die Staats-Regierung will der Gemeinde freie Wahl ihrer Vorsteher gewähren. Wie könnte dies also auf einem Gute möglich sein, auf dem nur ein Herr ist, und die anderen von ihm abhängig? Dann würde, wie der Vorredner vor mir angedeutet hat, die Wahl eines Vorstandes ganz und gar nicht möglich sein, weil es nicht denkbar wäre, daß der Gutsherr sich Vorsteher wird wählen lassen von seinen Tagelöhnern und Gesinde, denn sie könnten auf den Einfall kommen, und einen aus sich zum Vorsteher wählen.

Es hat bisher schon sehr große Uebelstände erzeugt, daß nicht alle Grundstücke einem Gemeindeverbande angehören, oder daß z. B. ein Rittergut, das neben oder in einem Dorfe oder einer kleinen Stadt gelegen war, nicht zu der Gemeinde gehörte. Das hatte die nachtheiligsten Folgen. (Ich spreche hier nur von den alten Provinzen; denn in den neueren ist das anderweitig geregelt.) Wenn von einem solchen Gute einige Grundstücke abgetrennt und bebaut wurden, so wollte die Dorfgemeinde diese kleinen Anbauer nicht in ihre Gemeinde aufnehmen und das Rittergut konnte doch in den Beziehungen auf diese abgetrennten Parzellen nicht mehr als Gemeinde-Komplex angesehen werden. Eben so war es, wenn von Königlichen oder aus Privat-Forsten einzelne Parzellen verkauft oder bebaut wurden. Es ist der Fall vorgekommen, daß gutsherrliche Forsten ganz und gar von Kolonisten bebaut waren, die aber alle zusammen vermögenslos waren, so daß die Staatsregierung in große Verlegenheit kam, wie sie hier Gemeinde-, Kirchen-, Schulen- und Armen-Verbände ausführen sollte.

Der Unterschied zwischen Stadt und Land, auf den heute schon mehrmals in der Diskussion aufmerksam gemacht worden ist, ist lediglich ein historischer; er hatte nur Verbindung mit den ständischen Verhältnissen. So wenig zwischen einem Rittergute und einem anderen großeren Gute, das nicht in den Stand der Ritterschaft vertreten ist, ein Unterschied stattfindet, so wenig findet zwischen einer kleinen Stadt und einem gleich großen oder größeren Dorfe ein Unterschied statt. Wir haben nach der Zusammenstellung, welche der Regierungs-Vorlage beigefügt ist, in Preußen mit einer Seelenzahl von 100 — 500 Einwohnern sieben städtische Gemeinden; wir haben dagegen, mit einer Seelenzahl von 500 — 10,000 Einwohnern, drei ländliche Gemeinden. Was soll nun für ein Unterschied zwischen einer ländlichen Gemeinde, die 10,000 Seelen zählt, und einer städtischen Gemeinde sein, die vielleicht nicht 200 Seelen enthält, in Beziehung auf ihr Verhältniß zum Staat, und in Beziehung auf ihr Verhältniß zu einem Dritten. Es wird zwar in der Verwaltung der verschiedenen Gemeinden ein Unterschied stattfinden, der in der Natur der Sache geboten ist; aber ich wiederhole es, dem Staate oder einem Dritten gegenüber kann ein Unterschied nicht statuirt werden. Ganz mit Recht hat deshalb der Regierungs-Entwurf diesen Unterschied nicht gemacht, und unsere Kommission hat auch das festgehalten.

In jeder Gemeinde giebt es zwei Klassen von Angehörigen. Die große Mehrzahl der Gemeinden besitzt ein Patrimonial-Vermögen. Früher durfte nur derjenige Bürger sein, sich in der Gemeinde niederlassen und ein Gewerbe betreiben, der sich in dieselbe eingekauft, und somit Antheil an dem Gemeinde-Vermögen hatte. Mit Einführung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit in unserem Staate mußte dies aufhören; denn man konnte nicht verlangen, daß nur der Gemeindebürger in der Gemeinde Grundeigenthum erwerben, oder ein Gewerbe betreiben konnte, wenn er Theil hatte an dem Bürgervermögen. Deshalb wurde in der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 der Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten aufgestellt.

Ein ähnlicher Unterschied ist in dem Entwurf der Gemeinde- oder Heimathsordnung, welche der frankfurter Nationalversammlung als Heimatsordnung für ganz Deutschland vorgelegt wurde, festgestellt.

Dort wurde unterschieden zwischen Gemeindemitgliedern und Heimatberechtigten. Die Gemeindemitglieder waren ursprünglich die eigentliche echte Gemeinde, und ich mache es unserer Gesetzgebung zum Vorwurf, daß sie diese Unterscheidung nicht festgehalten hat; daß sie diese Gemeinde herabgedrückt hat zu einer bloßen Sozietät. Ich bin der Meinung, daß ein Unterschied zwischen einem engeren Gemeindeverbande und einem weiteren, zu dem auch die blos Heimatberechtigten gehören, eigentlich in die Gemeinde-Ordnung gehören würde.

Die Heimatberechtigten sind zwar nicht befugt, an dem eigentlichen Gemeinde-Vermögen Antheil zu nehmen; zu dem Gemeinde-Vermögen gehören aber auch die Armen-Stiftungen, und von dem Genuß von Wohlthaten für Arme können diejenigen, die nur Heimatberechtigte, nicht aber Gemeindebürger sind, nicht ausgeschlossen werden. Hier begegnen sich die Interessen beider, hier haben sie zu einem gemeinsamen Zwecke zu wirken, und da Beiträge für die Armen-Unterstützung in allen Gemeinden ausgeschrieben werden müssen: so versteht es sich von selbst, daß die blos Heimatberechtigten dafür auch Beiträge zu leisten haben und in dieser Beziehung gleiche Pflichten haben wie die eigentlichen Bürger.

Durch unsere Verfassung ist das Wahlrecht für die Volksvertretung in Verbindung gebracht mit dem Wahlrecht für die Gemeinde; ich bitte Sie aber umgekehrt, aufmerksam darauf zu achten,

Digitized by Google

daß das Wahlrecht für die Gemeinde nun auch das Wahlrecht für die Volksvertretung in sich schließt, und bitte Sie dringend, das Wahlrecht für die Gemeinde nicht zu beschränken, um dadurch das Wahlrecht für die Volksvertretung zu treffen. Ich glaube, ich kann mich darüber nicht treffender äußern, als in den Motiven geschehen ist, mit denen die Regierung uns den Entwurf der Gemeindeordnung vorgelegt hat.

Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen wenige Worte daraus vorlese; sie sind inhaltsschwer. „Gewiß ist (heißt es Seite 46), daß unter jeder anderen Form das allgemeine Stimmrecht ungerechter und gefährlicher, so wie der Census gehässiger und rücksichtsloser sein und erscheinen würde." Ich danke also nachmals der Regierung, daß sie uns diese Gemeinde-Ordnung vorgelegt hat; ich beklage es, daß sie verändert worden ist durch die Zusätze der ersten Kammer und durch die Beschlüsse unserer Kommission und bitte sie dringend, nehmen Sie lieber die Gemeinde-Ordnung an, wie sie uns von der Regierung vorgelegt ist.

Ich habe bedauert, daß in dem Berichte unserer Kommission nicht eine Zusammenstellung enthalten ist von der ursprünglichen Vorlage, den Beschlüssen der ersten Kammer und den Vorschlägen der Kommission der zweiten Kammer. So ist es bisher Gebrauch gewesen; bei dem jüngsten Gesetz, welches zuerst in der ersten Kammer berathen war, nämlich bei dem über den persönlichen Schutz, stand in dem Berichte zuerst der Regierungs-Entwurf, demnächst die Beschlüsse der ersten Kammer, und dann die Vorschläge unserer Kommission, meine Herren, lassen Sie sich dadurch nicht abhalten, bei jedem einzelnen Punkte zurückzugehen auf die Vorlage der Regierung. In dem Vertrauen, daß dies bei jeder Abstimmung geschehen werde, habe ich es unterlassen, manche Amendements zu stellen, behalte mir aber vor, wenn diese einzelnen Paragraphen zur Abstimmung kommen, den Antrag zu stellen, daß wir die Regierungsvorschläge annehmen, und nicht die Abänderungen, wie sie von der ersten Kammer beliebt worden sind.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg**: Unsere Verfassung enthält im Artikel 105 die Hauptgrundzüge unserer neuen Gemeinde-Verfassung. Sie bestimmt zunächst, daß über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Gemeinden die aus den Gemeinden gewählten Vertretungen zu beschließen haben, und daß diese Beschlüsse durch die Vorstände zur Ausführung zu bringen sind. Sie bestimmt ferner, daß den Gemeinden das Anstellungsrecht ihrer Beamten zustehen soll, unter gesetzlich geordneter Aufsicht des Staates, und verweist in dieser Beziehung auf die zu erlassende Gemeinde-Ordnung. Sie räumt den Gemeinden auch im Allgemeinen die Selbstständigkeit in ihren Verwaltungs-Angelegenheiten ein, und endlich viertens wird in denselben die politische Wahl mit der Gemeindewahl identifizirt. Die Städte-Ordnung von 1808, welche für die Städte der östlichen Provinzen gegeben ist, enthält im Allgemeinen diese Grundzüge, sie ist selbst in mancher Beziehung noch freisinniger; die darin enthaltene Bestimmung aber, daß für Erlangung des Bürgerrechtes, sogenannte Bürgerrechtsgelder bezahlt werden müssen, der Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten, die Stellung der Gemeindebehörden zu einander, daß Beschlüsse der Gemeindevertretung in gewissen Fällen der Genehmigung des Gemeindevorstandes unterliegen, machen eine vollständige Umgestaltung auch dieser Städte-Ordnung nothwendig. Dasselbe ist der Fall bei der Städte-Ordnung von 1831, welche vorzugsweise in den Städten der Provinz Westfalen mit einer Bevölkerung von über 2500 Seelen, und ferner in den großen Städten der Provinz Posen eingeführt ist. Es ist ferner die Umgestaltung der Statuten von Städten in Neuvorpommern, noch mehr aber in denjenigen Gemeinden, wo die Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 gilt, nothwendig und findet dies auch Anwendung auf die rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, welche sowohl für die Stadt, als auch für das Land gegeben ist. Es ist bei der westfälischen und rheinischen Gemeinde-Ordnung um so mehr eine Umgestaltung nöthig, als bisher die Gemeindebeamten von der Staatsregierung eingesetzt wurden, da den gedachten Gemeinden eine Wahl ihrer Beamten bekanntlich nicht zustand. In den Landgemeinden der östlichen Provinzen und in den kleinen Städten der Provinz Posen hat es an einem Gemeindegesetz bis jetzt gemangelt. Es könnte nun zunächst die Frage entstehen, ob nicht eine bloße Revision der gedachten Gemeindeordnungen im Allgemeinen hinreichte. Allein die in der Verfassung enthaltenen, von mir angeführten Grundzüge machen meines Erachtens eine totale Umgestaltung der sämmtlichen bisher bestandenen Gemeindeordnungen nothwendig, und hier möchte auch wohl das Sprüchwort Anwendung finden, daß ein neuer Flicken auf einen alten Rock selten paßt.

Man kann mir einwenden, daß die verschiedenen Eigenthümlichkeiten der Provinzen es nicht zuließen, ein allgemeines Gemeindegesetz zu schaffen, daß namentlich der in den östlichen Provinzen tief begründete Gegensatz zwischen Stadt und Land einen Unterschied der Schaffung eines allgemeinen Gemeindegesetzes unmöglich mache, wenn man nicht schonungslos gegen die Provinzial-Einrichtungen verfahren wolle. Wenn es aber bereits im Jahre 1808 möglich war, eine Gemeindeordnung für sämmtliche Städte der östlichen Provinzen, deren es selbst viele bis zu 250 Einwohner giebt, zu schaffen, so wird es jetzt doch wohl möglich sein, ein gemeinsames Gemeindegesetz für das ganze Land ins Leben zu rufen. Was früher einem Gemeindeleben auf dem Lande in den östlichen Provinzen entgegenstand, war das gutsherrliche Verhältniß; diese Verhältnisse werden aber binnen kurzem hoffentlich gelöst werden, und dann wird dieser Umstand keinen Hinderungsgrund mehr abgeben, daß eine Gemeindeordnung auch für diese Gemeinden ins Leben treten kann.

Es läßt sich im Allgemeinen ein Unterschied zwischen Stadt und Land, in Sitten, Sprache, Lebensweise u. s. w. nicht verkennen; allein der früher bestandene gesetzliche Unterschied, daß die Städte vorzugsweise der Sitz des Handels und der Gewerbe dagegen das Land der Sitz des Ackerbaues seien, hat schon seit langen Jahren durch die Einführung der Gewerbefreiheit zu bestehen aufgehört.

Die zuletzt noch bestehende Unterscheidung zwischen Stadt und Land-Gemeinden hatte ihren gesetzlichen Haltepunkt in der provinzialständischen Gesetzgebung, in welcher diejenigen Gemeinden, welche in dem Stande der Städte resp. des platten Landes vertreten waren, näher verzeichnet waren. Wenn man aber dieses Verzeichniß näher ins Auge faßt, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß manche Gemeinden, welche als Land- resp. Stadtgemeinden darin aufgeführt waren, dieser oder jener Kategorie in der Wirklichkeit nicht angehörten. Ich verweise dabei beispielsweise auf die Grafschaft Mark und das Bergische, wo manche Gemeinde im Stande der Landgemeinde vertreten, welche mehr das Äußere einer Stadtgemeinde hat, als manche in anderen Provinzen im Stande der Städte vertretene Gemeinden. Wollte man nun eine besondere Gemeinde-Ordnung für die Städte und das platte Land ins Leben rufen, so würde es an einem Kriterium fehlen auf welche Gemeinde dann diese oder jene Gemeinde-Ordnung Anwendung finde. Schon dieserhalb ist es nothwendig, daß ein solcher Unterschied wegfalle. Daß dies aber möglich ist, hat bereits die Gemeinde-Ordnung vom 30. Juli 1845 gezeigt, welche für die Rheinlande erlassen wurde, und in welcher ein Unterschied zwischen Stadt und Land ebenfalls nicht gemacht ist. Auch der westfälische Bauer ehrt seinen Stand und seine Sitten, aber er verlangt, so weit als ich ihn kenne, für sich kein besonderes Gesetz und hat dies dadurch auch schon an den Tag gelegt, daß, als man ein besonderes Erbfolgegesetz für ihn geschaffen, er bei Gelegenheit der Versammlung des vereinigten Ständeausschusses durch seine Vertreter sich einmüthig dagegen erhob und die Erklärung abgab, daß der Bauernstand in der Provinz Westfalen kein besonderes Gesetz für sich bedürfe. Aber auch aus höheren Rücksichten glaube ich mich dafür erklären zu müssen, daß ein besonderes Gemeinde-Gesetz für die ganze Monarchie erlassen werde. Man vergleicht wohl mitunter die Gemeinde mit der Familie. Wenn wir aber in dieser Beziehung ein allgemeines Familienrecht haben, so wird es auch wohl möglich sein, daß wir für das Gemeindeleben ein allgemeines Gemeinderecht schaffen. Unser Staatsleben hat ja zunächst sein Fundament in dem Gemeindeleben; aus der Gemeinde gehen die Abgeordneten-Wahlen hervor, und wenn es gelingen sollte, ein für den ganzen Staat passendes Gemeinde-Gesetz zu schaffen, so wird dieses, um mit den Motiven des Gesetz-Entwurfs zu reden, dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Landestheile zu stärken und die Durchführung einfacher und richtiger Grundsätze auch in den anderen Theilen der Gesetzgebung, als Volksunterricht, Wegebau, Armenwesen und dergleichen, zu erleichtern. Es thut nach meinem Dafürhalten nichts mehr noth, als dieses Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Landestheile zu stärken, und es wird dies nicht eher in Fleisch und Blut übergehen, bis wir eine gemeinsame Gesetzgebung haben. Wie nachtheilig die Verschiedenheit unserer Gesetzgebung auch bei unseren Berathungen wirkt, haben wir auch schon zu bemerken Gelegenheit gehabt, wenn es sich um Abänderungen von Bestimmungen handelte, welche in dieser oder jener Provinz vorhanden sind.

Ich verweise Sie beispielsweise auf die Berathung wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, und Einführung der Einkommen- und Klassensteuer, auf die Berathung wegen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, wo die Vertreter der verschiedenen Gemeinden, resp. Landestheile das bei ihnen Bestehende als das Beste zu vertheidigen sich bemühten. Wenn nun aber zunächst das Gemeindeleben das Fundament unsres Staatslebens ist, so ist nichts nothwendiger, als daß wir zunächst eine Einheit beim Gemeindeleben zu Stande zu bringen haben. Ein solches Ziel wird durch die Regierungsvorlage erstrebt. Sie hat dieses Ziel nach meiner Auffassung mit Erfolg erreicht und dabei allen verschiedenen Verhältnissen die ihnen gebührende Berücksichtigung angedeihen lassen. Sie hat mit Recht zwischen großen und kleinen Gemeinden unterschieden und darin Bestimmungen niedergelegt, welche für diese oder jene passen. Sie hat dabei die Einwohnerzahl zum Grunde gelegt und die Zahl 1500 zweckmäßig auch be-

Digitized by Google

halb gewählt, weil bereits im Gewerbesteuergesetz ein solcher Unterschied ebenfalls gemacht ist, nach welchem die Gemeinden unter 1500 Einwohnern der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung angehören, welches vorzugsweise Landgemeinden sind. Es wird aber auch, wenn wir ein allgemeines Gesetz schaffen für keine Gemeinde eine Prägravation entstehen, indem es den Gemeinden überlassen ist, ob sie nach Titel 2 oder Titel 3 sich verwalten wollen. Die Regel der uns vorliegenden Gemeindeordnung ist, daß in größeren Gemeinden der Gemeindevorstand ein Kollegium bildet. Weil man aber in den Rheinlanden das Institut kollegialischer Vorstände im Allgemeinen nicht zu wünschen scheint, so ist auch hier der Spielraum gelassen, daß es von der Wahl der Gemeindevertretung abhängt, daß statt des kollegialischen Vorstandes nur der Bürgermeister den Gemeindevorstand bildet und gleichzeitig Vorsitzender des Gemeinderaths ist. Läge uns der Regierungsentwurf in seiner ursprünglichen Fassung vor, so würde ich mich allenfalls dazu entschließen können, denselben nach Beseitigung des §. 43 en bloc anzunehmen, nach welchem in einzelnen Fällen selbst die einzelnen Gemeinde-Wähler über die Entwürfe der Beschlüsse der Gemeindevertretung ihre Meinung sollten abgeben können und diese Entwürfe der Gemeindevertretung erst zum wirklichen Beschlusse erhoben werden sollten, nachdem den Gemeindewählern die Gelegenheit gegeben war, ihre Ansicht darüber zu äußern.

Dieser Paragraph ist von der ersten Kammer bereits beseitigt. Es hat indessen die Regierungs-Vorlage bei der ersten Kammer manche Abänderungen erlitten, welche meinen Beifall nicht haben; beispielsweise kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß ein Census von zwei Thalern Jahressteuer eingeführt ist, um so weniger, nachdem von unserer Kommission der Beschluß gefaßt ist, daß diejenigen Gemeinden, welche nach Titel 3 sich verwalten wollen, einen Census in der Art einführen können, daß auch diejenigen Gemeindewähler sind, welche ein Grundbesitzthum von 100 Thalern haben. Da den Gemeinden das Recht eingeräumt ist, zu bestimmen, ob sie nach Titel 2 oder 3 sich verwalten wollen, so haben die Gemeinden es gleichsam in der Hand, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen ihre Gemeindeglieder an den Gemeinde- resp. politischen Wahlen theilnehmen können. Meine Herren! Durch die Annahme des Vorschlages der ersten Kammer schließen wir über die Hälfte der bisherigen Wähler aus, während wir dieser doch auch unsere Wahl verdanken. Vor Vollendung des Verfassungswerkes haben sie mitgewählt und nach Feststellung desselben wollen wir sie ausschließen.

Ferner habe ich gegen die Vorschläge der ersten Kammer einzuwenden, daß nach §. 32 die Gemeinde-Vertretungen darauf beschränkt sein sollen, blos reine Kommunal-Angelegenheiten zu ihrer Berathung zu ziehen. Wenn es auch im Allgemeinen gewiß nur ihr Beruf ist, über die speziellen Interessen der Gemeinden zu berathen, so scheint mir doch diese Gränze zu eng gezogen zu sein; und es möchte manche Gemeinde-Vertretung dieserhalb leicht skrupulös werden, ob auch dieser oder jener Gegenstand zu ihrer Cognition gehört. Die Regierungs-Vorlage hatte das Institut der geborenen Gemeinderäthe nicht; die erste Kammer hat aber den Zusatz zu machen beliebt, daß auch die im Gemeindebezirke ansässigen Grundbesitzer, welche ¼ der Gemeindeabgaben bezahlen, ohne Wahl Gemeinderäthe sind. Ich glaube, daß dies schon dem Prinzip der Gemeindeverfassung widerspricht, nach welchem die Gemeindevertretung nur aus gewählten Mitgliedern bestehen solle. Die Regierungsvorlage enthielt die Bestimmung, daß die Gemeinden, welche für sich dem Zwecke der Gemeinde-Ordnung nicht entsprechen, und eine genügende Polizeiverwaltung herzustellen nicht vermögen, zu Sammtgemeinden vereinigt werden sollen. Die erste Kammer hat dies abgeändert in „können," und statt dessen das Institut der Polizeibezirke in Vorschlag gebracht. Ich kann mich aber auch damit nicht einverstanden erklären. Es werden dadurch den Gemeinden dieselben Kosten auferlegt, während sie des Vortheiles entbehren werden, welcher darin besteht, daß die Vorsteher der Sammtgemeinden auch in den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten das Interesse der Gemeinde wahrzunehmen haben. Die Beamten der Sammtgemeinde werden von der Gemeinde gewählt, während die Distrikts-Polizeibeamten von der Staatsregierung ernannt, aber eben so gut als die Vorsteher der Sammtgemeinden von den Gemeinden bezahlt werden sollen. Andererseits sind aber von unserer Kommission Abänderungen in Vorschlag gebracht, mit denen ich mich nur einverstanden erklären kann. Die Regierungsvorlage enthielt die Bestimmung: daß die dinglichen Befreiungen von der Gemeindesteuer ohne Entschädigung aufgehoben werden sollten und eine Entschädigung dafür nur dann gewährt zu werden brauche, wenn ein spezieller lästiger Titel vorliege. Die erste Kammer hat eine Abänderung dahin getroffen, daß im Allgemeinen dingliche Befreiungen nur gegen Entschädigung abgelöst werden können. Unsere Kommission hat dagegen die Regierungs-Vorlage insofern wiederhergestellt, als sie die Bestimmung vorgeschlagen hat, daß nur bei solchen dinglichen Befreiungen eine Entschädigung bezahlt werden solle, wenn solche auf einem speziellen Titel beruhen. Die Regierungs-Vorlage enthält die Bestimmung, daß richterliche Beamten von der Wahl in die Gemeinde-Vertretung ausgeschlossen sein sollten. Unsere Kommission schlägt dagegen vor, daß auch Richter zu Mitgliedern des Gemeinderaths gewählt werden können. Bisher waren, so weit meine Erfahrung reicht, die Richter vorzugsweise zu Gemeinde-Vertretern geeignet; und ich würde es namentlich im Interesse meines Wohnorts bedauern, wenn die Kammer dem gedachten Vorschlage unserer Kommission nicht ihre Zustimmung geben möchte.

Die Regierungs-Vorlage enthält die Bestimmung, daß wenn Bürgermeister in Vorschlag gebracht werden möchten, zu deren Wahl die Regierung ihre Genehmigung nicht geben zu können glaubt, ihr nach einmal wiederholter Wahl nach Anhörung des Bürgerraths das Recht zustehe, auf 6 Jahre den Bürgermeister zu ernennen. Durch diese Bestimmung, welche von beiden Städte-Ordnungen abweicht, ist das Wahlrecht der Gemeinden in gewisser Art beschränkt. Die Kommission hat eine Abänderung in der Art in Vorschlag gebracht, daß solche von der Regierung ernannte Bürgermeister, wenn dieselben nach Ablauf der Ernennungszeit nicht gewählt worden, von der Gemeinde nicht pensionirt zu werden brauchen, um dadurch wenigstens nicht indirekt das Wahlrecht der Gemeinde zu beschränken. Der Entwurf enthielt die Bestimmung, daß eine Genehmigung der vorgesetzten Behörde bei den Gemeindeauflagen nur dann nothwendig sei, wenn dieselbe mehrmals die Hälfte der direkten Staatssteuern beträgt. Die erste Kammer hat eine Aenderung dahin getroffen, daß eine Genehmigung schon dann nachgesucht werden müsse, wenn die Gemeindekosten den vierten Theil der Staatssteuern übersteigen. Die Kommission hat den Vorschlag gemacht, den Entwurf der Regierung anzunehmen, womit ich für meine Person mich nur einverstanden erklären kann, da der größere Theil der Gemeinden eine so hohe Summe aufzubringen genöthigt ist, daß dieselben in der Regel die Hälfte der Staatssteuern übersteigen. Nach dem Vorschlage der ersten Kammer würden wir, wenn wir demselben beiträten, nur das Schreibwerk vermehren, während es doch unser Bestreben sein muß, solches zu vermindern. Bei Gelegenheit der Spezialdebatte werde ich, wenn ich zum Worte gelange, die hervorgehobenen Bedenken näher zu begründen mich bemühen, und noch auf andere einzelne mir wünschenswerth scheinende Abänderungen aufmerksam zu machen mir erlauben.

Wenn nun gleich, wie ich schon im Anfange bemerkt habe, vorzugsweise nur die Nothwendigkeit vorliegt, für die Landgemeinden der östlichen Provinzen eine Gemeinde-Ordnung zu schaffen, so glaube ich doch, daß die hervorzuhebenden Rücksichten dafür sprechen, eine solche für das ganze Vaterland ins Leben zu rufen. Es wäre mein Wunsch, wenn wir dies Gesetz einer recht gründlichen Berathung unterwerfen könnten; leider ist die Zeit dazu aber nunmehr kurz, und ich möchte den Vorschlag machen, daß wir bei der Berathung und Stellung von Amendements uns vorzugsweise nur auf eigentliche Prinzipienfragen beschränken, und keine Abänderungsvorschläge einbringen, bei denen es auf eine bloße Wortfassung ankommt. Im anderen Falle würde ich vorziehen, daß die Berathung bis zur Wiedereinberufung der Kammern aufgeschoben werde, indem es mir lieber ist, daß wir erst für die Folge zu einer neuen Gemeinde-Ordnung kommen, als jetzt in Hast und Eile etwas zu beschließen, was uns später gereuen könnte. Mein Vorschlag geht dahin, daß wir nach Beendigung der Generaldebatte unter Verwerfung des Schöpplenbergschen Amendements zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergehen, und meine Bitte, daß wir alle Lokal- und Provinzial-Interessen zum Wohle des Allgemeinen bei Seite setzen. Auch ich hänge für meine Person an meiner Heimatprovinz, auch ich liebe und achte die Institutionen und Gewohnheiten meiner Provinz und Heimat; wenn es aber darauf ankommt, durch das Aufgeben der provinziellen und lokalen Interessen dem allgemeinen Vaterlande zu dienen, so werde ich der Erste sein, der dafür in die Schranken tritt.

Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, desgleichen zu thun.

Vice-Präsident **Simson**: Es ist abermals der Schluß der allgemeinen Debatte beantragt worden von den Abgeordneten Fubel und von Canitz.

Ich bitte diejenigen Herrn sich zu erheben, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Schluß ist ausreichend unterstützt.

Die Rednerliste ist folgende:

gegen die Anträge der Kommission die Abgeordneten: Wülfing, Baumgarth, Bormann, Kleist-Retzow, Trojan, Stämmler, Breithaupt, (Havelberg).

Gegen den Antrag: die Abgeordneten Ulfert und von Selchow.

(Der Abgeordnete Ulfert verzichtet auf das Wort.)

Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche die allgemeine Diskussion über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich muß jetzt, meine Herren, wohl diejenigen eingegangenen

Amendements zur Unterstützung bringen, die eine solche handschriftlich noch nicht gefunden haben, damit sie rechtzeitig noch gedruckt werden können.

Der Vorschlag der Herren Schöpplenberg und Trojan geht dahin:

Die zweite Kammer wolle beschließen:

bei der Königl. Regierung den Antrag zu stellen: zunächst nur eine Gemeinde-Ordnung für das platte Land der sechs östlichen Provinzen, zu entwerfen, und die für die Städte dieser Provinzen, wie für die beiden westlichen Provinzen bestehenden Gemeinde-Ordnungen zu konserviren und nur, so weit nöthig, eine Revision derselben vorschlagen zu wollen.

Schöpplenberg. Trojan.

Ich ersuche diejenigen, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt.

Vice-Präsident **Simson**: Der Antrag des Abgeordneten Bormann geht dahin:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Daß die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 an den Orten, wo sie gilt, unverändert aufrechterhalten und im Sinn und Geiste derselben auch die künftige Selbstverwaltung der Kreise und die vorgesetzte Beschwerde-Instanz geordnet werde.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen?

(Pause.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Ein Abänderungs-Vorschlag des Herrn Abgeordneten Fröhner geht dahin:

§. 1. Alinea 2, den Satz:

„Oder einen solchen bilden"

zu streichen.

Meine Herren! Ich werde diesen Antrag einzeln zur Unterstützung bringen und nicht die gesammten Anträge eines Abgeordneten mit einem Male.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen wollen?

(Pause.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

§. 1, Alinea 3, aber den Beschluß der ersten Kammer, nach welchem bei Veränderungen von Gemeinde-Bezirken nur die Anhörung, nicht aber die Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden stattfinden soll, aufrecht zu erhalten.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Pause.)

Dieser Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der dritte Antrag des Abgeordneten Fröhner geht dahin:

Alinea 8, Zeile 3, statt:

„Spezielle Rechtstitel"

nach dem Regierungs-Entwurf

„lästigen Rechtstitel,"

und statt

„zwanzigfachem Betrage"

„achtzehnfachen Betrage"

zu setzen.

Gründe.

Die Entschädigung für nicht persönliche Befreiungen kann nur dann für gerechtfertigt erachtet werden, wenn sie auf einen lästigen Titel sich gründet, und da eine baare Abfindung eintreten muß, so reicht der achtzehnfache Betrag gewiß aus.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Pause.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Endlich zu §. 4:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

den Satz ad 4 und die beiden nachfolgenden Sätze:

„In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden ꝛc.,

so wie

„Steuerzahlungen und Einkommen der Ehefrau ꝛc."

zu streichen.

Gründe.

Die Aufstellung eines Census bei den Wahlrechten würde den Keim zur größten Unzufriedenheit und zum Zwiespalt in den Gemeinden legen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Pause.)

Er ist ausreichend unterstützt; somit das ganze Amendement Fröhner.

Ein Amendement des Herrn von Kleist-Retzow lautet:

Die Kammer wolle beschießen:

1) Die Ueberschrift des Titel II. dahin zu fassen: Von den Gemeinden der Rheinprovinz, welche über 1500 Einwohner haben, und den Städten der anderen Provinzen.

2) Demgemäß auch die Ueberschrift des Titel III. und die Fassung der von der Kommission vorgeschlagenen §. 8 a. zu ändern.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Derselbe Herr Abgeordnete schlägt zu §. 10 folgenden Zusatz vor:

Die Kammer wolle beschließen:

Zum §. 10 folgenden Zusatz zu machen:

Statt der Abtheilung nach den drei Steuer-Klassen kann auf den Beschluß des Gemeinderaths unter Genehmigung der Provinzial-Vertreter und des Ministers des Innern eine Abtheilung nach Berufsklassen (Genossenschaften) eingeführt werden.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Vorschlag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Der letzte Abänderungs-Antrag des Herrn von Kleist-Retzow geht dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

§. 52 Nr. 2 hinter vorzubereiten hinzuzufügen: „zu bestätigen."

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Der Antrag des Abgeordneten Meyer (Friedeberg) ist erst mit neun Unterschriften versehen und geht dahin:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Alinea 7 des §. 10 dahin zu fassen:

Läßt sich nach dem Steuerbetrage oder Einkommen nicht bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung gehört, so hängt die Einreihung in die höhere Abtheilung von dem Nachweise des höheren Lebensalters ab. Ist das Alter mehrerer solcher Wähler gleich oder zweifelhaft, so entscheidet zwischen ihnen das Loos.

Motive.

Die Entscheidung nach der alphabetischen Folge der Namen ist zwar sehr bequem aber auch völlig unnatürlich. Selbst das einfache Loosen würde vorzuziehen sein, es bliebe dem Zurückgesetzten wenigstens die Hoffnung auf besseres Glück für das nächste Mal. Die Festsetzung der Reihenfolge gleichbesteuerter Wähler nach dem Lebensalter schließt sich dagegen natürlichen Verhältnissen an; daß dem höheren Alter ein Vorzug gebührt, ist auch bereits im Alinea des §. 14 des Entwurfs anerkannt worden. Die Ermittelung des Alters wird besondere Weitläufigkeiten nicht herbeiführen, da sie schon nach §. 4 erforderlich ist.

Meyer (Friedeberg). von Werdeck. von Bodelschwingh (Magdeburg). von Fock. Geppert. von Hagen. Graf Zieten. von Bodelschwingh. von Klützow. Hoffmann.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch der ist ausreichend unterstützt.

Ein Abänderungs-Vorschlag des Herrn Abgeordneten Genther zu §§. 15 und 18 ist bereits durch eine hinreichende Anzahl von Unterschriften unterstützt.

Er lautet:

Die hohe Kammer wolle beschließen:
In der ersten Zeile des §. 15 Tit. II. statt
„6 Jahre"
„3 Jahre"
zu setzen.

Genther, als Antragsteller.
Berndt. Steinhausen. von Pfannenberg. Fröhner. Trojan. Walter. Stämmler. Wibberich. Schöpplenberg. Grenzberger. John. Meyer (Grimmen). Rohden. Peschke. Reuter (Tilsit). Vieth. Ahlemann. Lancelle. Bergmann. Jakobi von Wangelin. Eckstein. Hahndorf. Poppe. Osterrath. Dürre. Pieschel. Baumgarth. Haupt. Dietrich. Brodhausen. Junkmann. von Schmid.

Ein Amendement des Abgeordneten Wildermann geht dahin:

Die Kammer wolle beschließen:
Alinea I. zu fassen wie folgt:
„Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Jeder Wähler hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind."

Gründe.
Die Wahl durch mündliche Stimmgebung erscheint für Gemeindewahlen durchaus nicht geeignet; eine Menge von Gemeindewählern wird lieber das Wahlrecht aufgeben, als sich den davon fast unzertrennlichen Feindschaften und Unannehmlichkeiten aussetzen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ein Abänderungs-Antrag von den Abgeordneten Grafen von Arnim und von Bardeleben zu dem §. 3 Alinea 5 hat bereits die hinreichende Zahl von Unterschriften.

Derselbe lautet:

Die hohe Kammer wolle beschließen:
zu §. 3 Alinea 5 statt der Worte:
„von der Kreis-Versammlung und von dem Regierungs-Präsidenten"
zu setzen:
„von dem Bezirksrathe im Einverständniß mit dem Regierungs-Präsidenten."

Motive.
Es erscheint nicht angemessen, die Entscheidung in erster Instanz in dem hier vorliegenden Falle der Kreis-Versammlung zu übertragen, da viele Mitglieder derselben dabei persönlich betheiligt sein werden. — Eine dem Gegenstande dieser Entscheidung entfernter stehende, in ihren Gliedern nicht unmittelbar betheiligte Körperschaft (der Bezirksrath) ist hierzu geeigneter und sichert überdies ein gleichmäßigeres Verfahren innerhalb des Bezirks bei gleichen Verhältnissen.

Graf von Arnim. von Bardeleben. von Hanstein. Ulfert. von Regelein. Freiherr von Hiller. Knorr. Kruse. Hesse (Brilon). von Selchow. Freiherr von Schlotheim. Hoffmann. Leineweber. Gamet. Rippe. Oppermann. Urlichs. Grobbeck. Graf von Busche-Kessell. Krahn. Stämmler. Breithaupt (Havelberg). Meyer (Friedeberg). Heintze. von Schenkendorf. von Fock. von Bernuth. Becker. Wahnschaffe. Bergmann. von Bülow.

Der Abgeordnete von Görtz schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:
Das zweite Alinea des §. 4, welches nach dem Vorschlage der Kommission mit den Worten:
„In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten"
anfängt und mit den Worten:
„300 Thaler"
schließt, in folgender Fassung anzunehmen:
„In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrages zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen von wenigstens 200 Thalern bezieht."

Motive.
Die alte Städteordnung knüpft das aktive Wahlrecht zum Stadtverordneten an Grundbesitz oder ein Einkommen von 200 Rthlr. Uebelstände haben sich in Folge dieser Bestimmung nicht eingestellt. Wollte man jetzt ohne alle Veranlassung ein Einkommen von 300 Rthlr. zur Ausübung des Wahlrechts fordern, so würde man in den meisten großen Städten mehr als die Hälfte der bisherigen Wähler ausschließen. Wäre das gerecht, wäre es billig, wäre es politisch? Gewiß nicht, darum lasse man es bei dem bisherigen Einkommen von 200 Rthlr.

von Görtz, Antragsteller.
Möcke. Hahndorff. Haupt. Ahlemann. Merres. Körner.

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Ein Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Wernich geht dahin:

Die hohe Kammer wolle beschließen:
Alinea 1 und 2 des §. 4 in folgender Fassung anzunehmen:
Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre:
1) Einwohner des Gemeindebezirks ist (§. 2);
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, und
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, endlich
4) mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet oder mit einem bewohnbaren, ertragsfähigen Grundstück in der Gemeinde angesessen ist. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt:
für Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern 150 Rthlr.;
für Gemeinden von 10,000 bis 50,000 Einwohnern 200 Rthlr.;
für Gemeinden von mehr als 50,000 Einwohnern 250 Rthlr.
ɾc.

Motive.
Die hier vorgeschlagenen Abänderungen gründen sich auf die diesfälligen Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. Diese Bestimmungen haben sich seit länger als 40 Jahren bewährt. Es ist daher kein Grund vorhanden, sie zu verändern und, nach den Vorschlägen der ersten Kammer und der Kommission, die Wahlfähigkeit so wesentlich zu beschränken, daß in manchen Orten mehr als ein Drittheil der jetzt wahlberechtigten Bürger ihr Wahlrecht verlieren würden. Es ist zu einer solchen Beschränkung, welche viele ehrenwerthe Bürger tief verletzen müßte, um so weniger ein Grund vorhanden, als durch das angenommene Wahlsystem nach drei Klassen jede irgend etwa erforderlich scheinende Garantie im vollen Maße gewährt wird.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Abänderungs-Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Ein Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Berndt (für Glogau) zu Alinea 7 des §. 3 ist bereits hinreichend mit Unterschriften unterstützt.

Derselbe lautet:

Die hohe Kammer wolle beschließen: hinter den Worten Alinea 7 des §. 3.
„Gemeinde-Abgaben"
hinzuzufügen:
„und Leistungen".

Berndt (Glogau.) Ahlemann. Richtsteig. Diethold. Trojan. Grenzberger. Stämmler. Peschke. Schöpplenberg. Steinhausen. Graf Busche-Kessell. Fröhner. Genther. Walter. Röhricht. John. Gebauer. Haupt. Grobbeck. Wibberich. Winzler. Merres. Treplin. Bothe. Freiherr von Kleist-Retzow. Bergmann. Dürre. Leineweber. Knorr. Kruse.

Digitized by Google

Die Abgeordneten von Viebahn, Schimmel und Genossen schlagen vor:

Die Kammer wolle beschließen:

Zu §. 4 Nr. 4 folgenden Zusatz zu machen:

„Der Betrag dieser Steuern oder des nachzuweisenden Vermögens ist in dem Falle, wenn danach die Zahl der Gemeindewähler die Hälfte der Gesammtzahl der selbstständigen Gemeinde-Einwohner nicht erreicht, durch den Bezirksrath nach vorgängiger Begutachtung des Kreisausschusses insoweit herabzusetzen, daß mindestens die Hälfte jener Gesammtzahl erreicht wird."

von Viebahn. Schimmel. Bonseri. Erbreich. Merres. Ahlemann.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag hat eine hinreichende Unterstützung gefunden.

Ein Antrag des Abgeordneten Richtsteig, der erst 17 Unterschriften hat, geht dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

zu Alinea 5. statt der Worte:

„von dem Regierungs-Präsidenten"

zu setzen:

„von dem Bezirksrathe."

Richtsteig. Peschke. Berndt (Glogau). Grenzberger. Hahndorff. Haupt. Ahlemann. Merres. Steinhausen. Bentrup. Möcke. Schöpplenberg. Stämmler. Breithaupt (Havelberg). Pochhammer. Christiani.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Derselbe Antragsteller hat einen Antrag eingereicht, unterstützt von 5 Mitgliedern, dahin lautend:

Die Kammer wolle hinter den Worten zu Alinea 6.:

„zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke"

nachstehenden Zusatz beschließen:

„mit Ausnahme der Dienstwohnungen Königlicher oder anderer öffentlichen Beamten und deren Zubehörungen."

Richtsteig. Trojan. Ahlemann. Peschke. Berndt (Glogau). Schöpplenberg. Grenzberger.

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Wenn ich diejenigen Herren mit hinzurechnen soll, welche in den Gängen stehen, so ist der Antrag ausreichend unterstützt.

Derselbe Herr Antragsteller schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:

zu Alinea 2. hinter den Worten:

„nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz"

die Worte einzuschalten:

„und ihre Heimat."

Richtsteig. Trojan. Ahlemann. Berndt (Glogau). Steinhausen. Peschke. Dietholb. Schöpplenberg. Stämmler. Grenzberger. Graf Bussche-Kessell.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Ein Antrag des Abgeordneten Breithaupt (Havelberg) hat bereits die nöthige Unterstützung.

Derselbe lautet:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

den §. 4 im Alinea 3 dahin abzuändern:

„Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der u. s. w. oder dem Vater angerechnet."

im §. 15, welcher mit §. 15 der Beschlüsse der ersten Kammer und mit §. 14 der Regierungs-Vorlage übereinstimmt, zu setzen:

a) statt 6 Jahre — 3 Jahr,

b) statt: alle 2 Jahr — jedes Jahr.

Breithaupt (Havelberg). Meyer (Grimmen). Gamet. Stämmler. Krahn. von Jagow. von Bernuth. Büchtemann. Richtsteig. Wunder. Stolle. Treplin. Walter. Steinbeck. von Flemming. Eding. Bartelt. Pratsch. Bennecke. Maske. Knauff. Hertzberg. von Röder. Bieck. Geßler. von Borries. von Brauchitsch. von Bismarck. Dietholb. von Hindenburg. Graf von Strachwitz. Oelsner. von Ramin.

Der Abgeordnete Graf Villers schlägt vor:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Alinea 2, Nr. 3 des Kommissions-Berichts, wie folgt, zu fassen:

„mit den ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben nicht im Rückstande geblieben ist."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ferner ist von demselben Antragsteller beantragt:

Alinea 2, Nr. 4 an die Stelle des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzes zu setzen:

„Sollte in einzelnen Gemeinden bei Festhaltung eines solchen Steuerbetrages eine angemessene Zahl von Gemeindewählern nicht erlangt werden, so kann die Aufsichtsbehörde einen geringeren Steuerbetrag als 2 Rthlr. zur Befähigung zum Gemeindewähler festsetzen."

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Endlich schlägt derselbe Antragsteller vor:

Im Alinea 3. des §. 4 an die Stelle der Worte:

„der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihn"

zu setzen:

„welchem."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser ist hinreichend unterstützt.

Ein erst von 16 Mitgliedern unterzeichneter Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Schulte geht dahin:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Im Alinea 3 des §. 4 zu streichen:

„der einen eigenen Hausstand hat",

und an die Stelle zu setzen:

„der nicht in Lohn und Brod eines Anderen steht."

Gründe.

Bei einem Census von 2 Rthlr. ist eine fernere Beschränkung des Wahlrechts nicht gerechtfertigt.

Schulte, Antragsteller.

Schröder. Heyl. Bleibtreu. Lancelle. Cassel. Haupt. Hahndorff. Freiherr von Hilgers (Altenkirchen). Scholten. von Selasinski. Lentz. Hammacher. Lorck. von Hilgers (Koblenz). Förster. Dan.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Derselbe Antragsteller schlägt vor:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Im §. 3 die Alineas 4 und 5 zu streichen und an die Stelle zu bringen:

„Alle Waldungen werden gleich anderen Grundstücken nach Maßgabe ihres Ertrags zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen."

Schulte (Antragsteller).

Hesse (Brilon). Schröder. Cassel. Hahndorff. Haupt. Freiherr von Hilgers (Altenkirchen). von Selasinski. Scholten. Summermann. Lentze. Schulenburg. Diesterweg. Plaßmann. Castenbyck. Rodehuth.

Digitized by Google

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Auch der ist hinreichend unterstützt.

Derselbe Herr Antragsteller schlägt vor:

„den §. 5 ganz zu streichen."

Das ist kein eigentliches Amendement, das ist ein negativer Antrag zum Paragraphen.

Die vier gedruckten Abänderungs-Vorschläge werde ich jetzt nicht zur Unterstützung bringen, sondern dies bei den einzelnen Paragraphen thun.

Ein Antrag des Abgeordneten Linz geht dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

daß im §. 4 nach Nr. 3 folgender Satz eingeschaltet werde:

„Sollte bei dem festgesetzten Steuer-Census von zwei Thalern die Zahl der Gemeindewähler nicht zwei Drittel der Zahl der selbstständigen Einwohner des Gemeindebezirks erreichen, so muß bis zur Erreichung dieses Betheiligungs-Verhältnisses eine Ergänzung der Gemeindewähler aus den dem Steuersatze von 2 Thalern am nächsten stehenden übrigen Gemeinde-Einwohnern erfolgen.

Motive.

Durch die Wahlen nach Klassen hat man den konservativen Interessen eine bedeutende Stütze gegeben. Die Gefahr einer zu starken Betheiligung bei den Wahlakten der dritten Klasse ist dadurch eine sehr geringe. Bedenklich aber erscheint es, die Zahl der Nichtberechtigten und gerade deshalb zur Unzufriedenheit Geneigten zu vermehren.

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist unterstützt.

Der letzte bis dahin eingegangene Abänderungs-Vorschlag von den Abgeordneten Schulenburg und Lentze geht dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

unter Nr. 3 des Kommissions-Berichts das Wort „endlich"

und

Nr. 4 desselben ganz zu streichen eventuell Nr. 4 nachstehend zu fassen resp. hinzuzufügen:

4) mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Staats-Steuern entrichtet oder

5) mit einem Grundstücke in der Gemeinde angesessen ist, welches einen Werth von mindestens Einhundert Thalern hat.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Es wird eben ein Antrag auf Vertagung der Sitzung von dem Abgeordneten Grenzberger eingebracht.

(Einige Unruhe.)

Da die Kammer nicht einer Meinung zu sein scheint, so werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen und ersuche die Herren, welche die Fortsetzung der Diskussion auf die nächste Sitzung vertagt wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, ich werde die Gegenprobe machen.

Ich ersuche die Herren, welche die Vertagung der Diskussion bis zur nächsten Sitzung nicht wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Zweifel des Büreau's bleibt bestehen. Ich dächte also, wir setzten unter diesen Umständen die Sitzung fort und gehen zur Spezial-Diskussion über, und zwar zu Tit. I. §. 1. Im Falle, daß der Herr Berichterstatter darüber im voraus das Wort verlangt, so ertheile ich ihm dasselbe.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Ihre Kommission hat sich mit den beiden ersten Sätzen des §. 1 vollständig einverstanden erklärt, sie hat sich dabei allerdings das Bedenken nicht verhehlen dürfen, welches darin liegt, daß einzelne Grundstücke für sich allein eine Gemeinde bilden sollen; denn es läßt sich nicht leugnen, daß das Wesen der Gemeinde nothwendig eine Mehrheit von Gemeindegliedern voraussetzt, und daß auf einem einzelnen Grundstücke eine solche Mehrheit von Gemeindegliedern vielleicht gar nicht zu finden ist oder die Bewohner, welche sich darauf befinden, doch nicht die Eigenschaften besitzen, welche bei wahren Gemeindegliedern vorausgesetzt werden müssen. Die Kommission hat indeß doch geglaubt, sich über dies Bedenken hinwegsetzen zu müssen, denn so wie die Verhältnisse in vielen Theilen unseres Landes beschaffen sind, so läßt es sich nicht verkennen, daß wir eine große Menge von ausgedehnten Besitzungen haben, die sich in ihrer Gesammtheit in einer Hand befinden, das heißt einem Gutsherrn angehören und nur von ihm selbst und einer Anzahl von ihm mehr oder weniger abhängigen Dienstleuten und Tagelöhnern bewohnt werden. Es ist, wie ich mir zu erwähnen erlaube, in dieser Mehrheit von Bewohnern gewiß nicht das genügende Element zur Bildung einer Gemeinde vorhanden. Wenn indeß doch solche Güter durch ihre Lage von anderen Gemeinden, denen sie möglicherweise zugelegt werden könnten, weit abgeschnitten sind, vielleicht durch eine Entfernung von einer halben Meile und mehr, so bleibt in der That kein anderer Ausweg übrig, als dieselben für einen eigenen Gemeinde-Bezirk zu erklären. Es würde eine große Belästigung hervorrufen, theils für die Bewohner eines solchen Grundstückes selbst, theils auch für die Gemeinden, denen sie beigelegt werden möchten, wenn dergleichen Verbindungen erzwungen werden sollten. Es bleibt also nach Ansicht Ihrer Kommission kein anderer Ausweg übrig, als den allerdings etwas abnormen Zustand zu sanctioniren, daß auch einzelne Grundstücke einen Gemeinde-Bezirk und demgemäß auch deren Bewohner eine Gemeinde bilden können.

Zu einem Bedenken hat der Kommission das Alinea 3 des Gesetz-Entwurfes Veranlassung gegeben. Nach der uns vorliegenden Fassung der ersten Kammer dürfen Gemeinde-Bezirke nur nach Anhörung der Vertretung der betheiligten Gemeinden und Kreise durch Beschluß des Bezirksraths verändert werden. Die Majorität Ihrer Kommission ist davon ausgegangen, daß die Gemeinde, wenn man in ihr eine selbstständige Körperschaft erblicken will, dann auch nicht füglich ohne ihre Zustimmung in ihrem Bestande und in ihrer Persönlichkeit verändert werden könne. Ich muß hier hinzufügen, daß es sich hier zunächst allerdings nur um Veränderung des Gemeinde-Bezirks handelt, daß aber diese häufig mit Veränderungen einer Gemeinde selbst verbunden sein werden. Jedenfalls muß man auch die Selbstständigkeit und Persönlichkeit der Gemeinden auf ihre Bezirke selbst ausdehnen, und es läßt sich konsequent behaupten, daß, wie die Gemeinde selbst, so auch ihr Bezirk nicht ohne ihre Zustimmung verändert werden darf. Dies sind die Gründe gewesen, denen die Majorität Ihrer Kommission sich nicht verschließen durfte. Sie hat deshalb die Fassung der ersten Kammer dahin abändern zu müssen geglaubt:

Daß Veränderungen von Gemeinde-Bezirken nur unter Zustimmung der Vertretung der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreis-Vertretung durch einen Beschluß des Bezirksraths bewirkt werden sollen.

Alinea 4 hat wiederum der Kommission zu keinem Bedenken Anlaß gegeben. Ich kann nur auf die unveränderte Annahme desselben antragen.

Mit Rücksicht auf die eingegangenen Amendements erlaube ich mir zu bemerken, daß ich mich gegen das des Abgeordneten Fröhner, welches dahin geht, im zweiten Alinea die Worte:

„Oder einen solchen bilden"

zu streichen, bereits ausgesprochen habe.

Zwei andere Amendements von den Abgeordneten Fröhner und Lieber sind darauf gerichtet, bei dem dritten Alinea die Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen; also Veränderungen in den Gemeinde-Bezirken nicht von der Zustimmung der betheiligten Gemeinden abhängig zu machen. Diese Ansicht ist in Ihrer Kommission auch von einer Minorität vertreten worden, es liegt mir aber nicht ob, die Gründe der Minorität hier zu entwickeln.

Vice-Präsident **Simson**: Bevor ich die Diskussion über §. 1 eröffne und die Anträge der Abgeordneten Österrath, Lieber und Genossen zur Unterstützung bringe, glaube ich jetzt die Anträge zur Abstimmung bringen zu können, welche die Abgeordneten Schöpplenberg, Trojan einerseits und Bormann andererseits in Ansehung der ganzen Regierungs-Vorlage der Emanirung einer neuen Gemeinde-Ordnung gestellt haben. Ich nehme an, daß diese Diskussion in der allgemeinen Diskussion enthalten gewesen ist. Der Abgeordnete Schöpplenberg hat in Ansehung seines Antrages auf namentliche Abstimmung angetragen.

Ich werde erst den Antrag verlesen lassen und dann die Frage über die namentliche Abstimmung zur Unterstützung bringen.

Abgeordn. **von Selchow** (vom Platz): Ich glaube, daß das Verfahren, was von dem Herrn Präsidenten beabsichtigt wird, nicht ganz der Geschäfts-Ordnung entspricht. Wenn der Antrag, der von Herrn Schöpplenberg und Genossen gestellt worden ist, angenommen werden sollte, so würde daraus folgen, daß ein Beschluß gefaßt worden ist, über die Regierungs-Vorlage zur Tages-Ordnung zu gehen, und dies ist entschieden unzulässig. Ueberdies ist über den Antrag gar nicht diskutirt worden.

Vice-Präsident **Simson**: Ich bin materiell mit dem Abgeordneten von Selchow vollkommen einverstanden. Die Annahme des Amendements der Abgeordneten Schöpplenberg und Genossen oder Bormann und Genossen würde materiell den Uebergang zur Tages-Ordnung enthalten und die Geschäfts-Ordnung erklärt dergleichen für unzulässig. Es darf aber die Geschäfts-Ordnung nur da-

Digitized by Google

hin verstanden werden, daß ein Antrag auf Tagesordnung in Ansehung einer Regierungs-Vorlage unzulässig sei. Daß aber darum jeder andere Antrag im Voraus als unzulässig zu verwerfen sei, das, glaube ich, würde eine übermäßige Beschränkung der Mitglieder durch die Geschäfts-Ordnung herbeiführen. Wenn die Versammlung darüber einverstanden ist, so würde ich die beiden Anträge, eben weil sie formelle Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung nicht enthalten, zur Abstimmung bringen. Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann**: Ich glaube, eben auf Grund der Geschäfts-Ordnung dem Herrn Präsidenten widersprechen zu müssen, und zwar auf Grund der Stelle, wo geschrieben steht: daß nach Beendigung der generellen Diskussion die Verhandlungen über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes beginnen sollen. Erst wenn die Diskussion über die einzelnen Paragraphen vollständig erledigt ist, werden wir beurtheilen können, ob der Antrag, wie er eingebracht ist, Anklang findet oder nicht.

Vice-Präsident **Simson**: Der letzteren Bemerkung stelle ich entgegen, daß, wenn wir erst im Laufe der Spezial-Diskussion einzelne Artikel des Gesetzes angenommen haben, es unmöglich sein würde, die Anträge der Abgeordneten Schöpplenberg und Bormann zur Abstimmung zu bringen, daß also, wenn wir dieselben überhaupt zur Abstimmung bringen wollen, dies jetzt, vor Diskussion der einzelnen Artikel geschehen muß.

Der Abgeordn. Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Schwerin**: Der letzten Ansicht des Herrn Präsidenten möchte ich meinerseits nicht vollkommen beitreten. Ich halte dafür, daß es allerdings ziemlich gleichgültig sein kann, ob diese Anträge jetzt oder am Schlusse der Diskussion zur Abstimmung gebracht werden, weil Beides gleichen Effekt haben muß. Wir können uns niemals, wie ich glaube, der Geschäfts-Ordnung in Bezug auf die artikelweise Diskussion der Regierungs-Vorlage entziehen. Wenn wir also jenen Antrag des Abgeordneten Bormann annehmen, so würden wir trotzdem nachher die Berathung vornehmen müssen und sehen, welches Resultat uns die Berathung im Einzelnen liefern wird.

Wir können eben so gut die Berathung vorher vornehmen und dann, wenn wir die Abstimmung im Ganzen vornehmen, die Abstimmung über die Anträge des Herrn Bormann vorhergehen lassen. Ich glaube, darüber kann kein Zweifel sein, daß sie überhaupt zur Abstimmung kommen müssen; ob man sie aber jetzt oder erst am Schlusse der Diskussion zur Abstimmung bringen will, halte ich an sich für gleichgültig. Da der Herr Präsident erklärt hat, sie jetzt zur Abstimmung zu bringen, so würde ich mich dieser Ansicht anschließen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Ich will über den Gang, den der Herr Präsident der Diskussion gegeben hat, mich nicht aussprechen, nur auf Eines wollte ich mir erlauben, aufmerksam zu machen. Diese Anträge sind, so viel ich mich erinnere, zur Verlesung gekommen, nachdem die allgemeine Diskussion bereits geschlossen war. Ich weiß nicht, ob, als die hohe Versammlung die allgemeine Diskussion zu schließen beschlossen hat, es in ihrer Absicht gelegen hat, auch eine weitere Erörterung dieser Anträge mit auszuschließen. Jedenfalls würde es mir wünschenswerth gewesen sein, Gelegenheit zu haben, die Lage, in welche die Regierung kommen würde, wenn diese Anträge durchgingen, dem hohen Hause näher darzulegen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Graf von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Arnim** (vom Platz): Der Antrag der Herren Schöpplenberg und Genossen, würde, wenn er angenommen wird, den Erfolg haben, daß die Regierung ersucht würde, eine andere Vorlage zu machen. Die gegenwärtige Vorlage, welche uns von der ersten Kammer zugekommen ist, würde hiermit, wenn auch ihre Berathung in den einzelnen Titeln stattgefunden, jedenfalls nicht mehr den Erfolg haben, zum Gesetz erhoben zu werden; sie könnte dann jedenfalls nur noch als Material für die neu auszuarbeitende Vorlage dienen. Dieses Verfahren würde dem Artikel 49 der Geschäfts-Ordnung widersprechen. Ich glaube daher nicht, daß es gleichgültig ist, ob dieser Antrag jetzt zur Abstimmung kommt oder erst am Schluß der Berathung des Gesetzes. Ich bin vielmehr an das anknüpfend, was der Herr Präsident gesagt hat, der Meinung, daß, da die Frage über Annahme oder Ablehnung des ganzen Gesetzes am Schlusse der Berathung zur Abstimmung gestellt werden muß, mich dafür bestimmt erklären zu müssen, erst alsdann, also nach dem Schluß der Diskussion des ganzen Gesetzes, den Vorschlag der Herren Schöpplenberg und Genossen zur Abstimmung zu stellen.

Abgeordn. **Peschke** (vom Platz): Mit Bezug auf die Aeußerung des Herrn Ministers des Innern erlaube ich mir die Bemerkung, daß, so viel ich mich erinnere, der Antrag des Abg. Schöpplenberg vor dem Schluß der allgemeinen Diskussion zur Kenntniß der Versammlung gebracht und dabei ausdrücklich von dem Herrn Präsidenten bemerkt worden ist, es solle die Abstimmung über denselben ausgesetzt werden.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete von Selchow hat das Wort.

Abgeordn. **von Selchow** (vom Platz): Ich kann nur bestätigen, daß der Antrag der Herren Schöpplenberg und Genossen vor der allgemeinen Diskussion verlesen worden ist, der Herr Präsident aber damals erklärt hat, er würde ihn nicht zur Abstimmung stellen. Wäre diese Erklärung nicht gegeben, so läßt sich voraussetzen, daß er in der allgemeinen Diskussion beleuchtet worden wäre, was jetzt nicht geschehen ist.

Vice-Präsident **Simson**: Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich diese Aeußerung des Herrn Präsidenten überhört habe.

Der Graf von Schwerin hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Schwerin** (vom Platz): Es war meine Absicht, daß diese Anträge nach der Spezialdiskussion über die einzelnen Artikel zur Abstimmung kommen sollten; jedoch habe ich schon bemerkt, daß das Verfahren, welches der Herr Präsident beobachten will, mir eben so leicht zum Ziele zu führen scheint.

Vice-Präsident **Simson**: Ich bin der Ansicht, daß der Antrag seine hinreichende Besprechung durch die allgemeine Diskussion gefunden habe, und daß insbesondere keinem Mitgliede der Regierung das Wort über den Antrag in irgend einem Augenblicke beschränkt werden könne.

Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Viebahn** (vom Platz): Die Geschäfts-Ordnung schreibt ausdrücklich vor: nach der allgemeinen Diskussion beginnt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und die sich an diese anschließenden Abänderungsvorschläge. Es scheint mir deshalb das vorschriftsmäßige Verfahren nur darin bestehen zu können, daß wir jetzt mit der Diskussion über die einzelnen Artikel beginnen und den Antrag des Abgeordneten Schöpplenberg, der eine Verwerfung des Ganzen enthält, nach der Diskussion der einzelnen Artikel zur Abstimmung bringen.

Vice-Präsident **Simson**: Ich muß mir noch ein Wort erlauben. Der §. 48 sagt:

> „Bei Gesetz-Entwürfen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlags oder einer Abtheilung desselben statt. Bei dieser allgemeinen Diskussion kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gestattet werden."

§. 49:

> „Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und die sich diesen anschließenden Abänderungs-Vorschläge."

Das sind doch die Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung, auf die unter Anderem Bezug genommen worden ist. Nun mache ich bemerklich, daß die Gesetz-Entwürfe, von denen hier die Rede ist, nicht von der Königl. Regierung vorgelegt zu sein brauchen; es können also solche sein, gegen die sogar formell ein Antrag auf einfache Tages-Ordnung zulässig ist. Daß dieser Antrag am Schluß der allgemeinen Diskussion erhoben werden könne, kann in solchem Falle nicht zweifelhaft sein, und daß dessen Annahme die spezielle Diskussion überflüssig und unmöglich macht, liegt ebenmäßig auf der Hand. §. 53 aber sagt:

> „Der Antrag auf einfache Tages-Ordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung u. s. w. Ueber Anträge der Regierung kann nicht zur Tages-Ordnung übergegangen werden."

Ich glaube daher im Sinne dieses Paragraphen zu verfahren, wenn ich behaupte, ein Antrag, der seiner Form halber in diesem Sinne unzulässig sein soll, muß die Worte: „Uebergang zur Tages-Ordnung" wirklich enthalten, nicht blos materiell damit übereinkommen. Ich werde, da die Versammlung in Zweifel und die Geschäfts-Ordnung, meines Erachtens, zweideutig ist, die Frage zur Abstimmung bringen und die Versammlung darüber entscheiden lassen. Ich werde zuerst die Frage stellen: ob man die Anträge überhaupt zur Abstimmung für geeignet hält? und falls dies angenommen werden sollte, ob die Abstimmung jetzt oder am Schlusse der Diskussion erfolgen solle?

Der Abgeordnete von Kleist hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Die erste Frage möchte nicht gestellt werden können, denn jeder bestimmte Antrag muß auch zur Abstimmung kommen: es könnte daher nur die Frage sein, ob die Anträge jetzt oder am Schlusse der Berathung des Gesetzes zur Abstimmung kommen sollen.

Vice-Präsident **Simson**: Ich muß um Entschuldigung bitten. Vorausgesetzt, ein solcher Antrag ginge auch dem Worte nach auf einfache Tages-Ordnung, so würde ich mich nicht für berechtigt halten, ihn zur Abstimmung zu bringen, und es würde auch nicht in der Macht der Kammer stehen, dies zu bestimmen. Da nun mehrere der Herren diese Anträge, weil sie materiell den Inhalt haben, den formell der Antrag auf Tagesordnung haben würde, für unzulässig halten: so muß ich die Kammer konsultiren.

Digitized by Google

Diejenigen Herren, welche die Anträge von Schöpplenberg, Trojan und resp. Bormann überhaupt zur Abstimmung für geeignet halten, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Kammer erkennt an, daß die Anträge zur Abstimmung kommen sollen.

Diejenigen Herren, welche über diese Anträge jetzt am Ende der allgemeinen Diskussion und vor Eintritt in die spezielle Diskussion abgestimmt wissen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung wird erst am Schlusse der speziellen Diskussion stattfinden.

Ich eröffne die Diskussion über §. 1. Der Herr Berichterstatter will gern noch einen Nachtrag machen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich es vorhin übersehen habe, daß das Amendement Lieber, welches mir nicht zur Hand war, darauf gerichtet ist, die Bestimmung, wonach Veränderungen der Gemeindebezirke nicht ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgen sollen, gleich hier, sowohl für die erste Bildung der Gemeinden als für den späteren Zustand auszusprechen. Ich erlaube mir nun dagegen zu bemerken, daß nach der ganzen Oekonomie des Gesetzes die ersten Abschnitte nur von dem künftigen dauernden Zustande handeln; daß dagegen die Bestimmungen, welche die Uebergangsperiode betreffen, in einem besonderen Titel zusammengefaßt sind. Es ist namentlich auch die Frage, wie in der Uebergangsperiode die Veränderung der Gemeindebezirke erfolgen könne, im §. 93 beantwortet, und ich glaube, daß dies auch der Ort ist, an welchem der Abgeordnete Lieber seine Ansicht geltend zu machen haben dürfte.

Ich kann daher in der Form, wie das Amendement gestellt ist, dasselbe nicht zur Annahme empfehlen.

Vice-Präsident **Simson**: Ich bringe zuerst die beiden Abänderungsvorschläge, die in den Nummern 515 und 523 sich gedruckt in Ihren Händen befinden, zur Unterstützung.

Der Vorschlag des Abgeordneten Osterrath geht dahin:

Hohe Kammer wolle beschließen:
Im §. 1 Absatz 2 die Schlußworte:
oder einen solchen bilden,
und Absatz 4 den Schlußsatz:
Veränderungen von Gemeindebezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.
fortzulassen.

Gründe.

Beide Sätze sind Zusätze der ersten Kammer zu dem von der Königlichen Regierung vorgelegten Entwurf der Gemeinde-Ordnung, und der Zusatz, daß ein Grundstück einen Gemeindebezirk bilden kann, widerspricht dem ganzen Inhalt der Gemeinde-Ordnung, da ein großes Gut, welches allein unter dem vieldeutigen Ausdruck „Grundstück" hier verstanden sein kann, keine Gemeinde-Einrichtungen erhalten kann.

Die Bestimmung, daß die Gemeinheitstheilungs-Behörden, deren Kompetenz sehr weit gezogen werden kann, befugt sein sollen, Veränderungen von Gemeinde-Bezirken ohne die vorgeschriebenen Formen vorzunehmen, ist nicht in Einklang zu bringen mit der hohen Wichtigkeit, welche schon die Regierungsvorlage und in höherem Maße der Beschluß der ersten Kammer einer solchen Veränderung beilegt.

Osterrath (Antragsteller).
Hesse (Brilon). Lohmann. von Selasinski. Lentze. Hammacher. Junkmann. Sümmermann. Plaßmann. Rodehuth. Freiherr von Hilgers (Altenkirchen). Scholten. Gellern. Maas. Wiese. von Negelein.

Der Antrag hat erst funfzehn Unterschriften, und ersuche ich die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Der Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Lieber geht dahin:

Die hohe Kammer wolle beschließen:
Dem dritten Absatz im §. 1 folgende Fassung zu geben:
Sowohl die erste Bildung als die spätere Veränderung der Gemeindebezirke, kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreisvertretung durch einen Beschluß des Bezirksraths bewirkt werden.

Gründe.

Die Kommission hat Seite 8 ihres Berichts anerkannt, daß die spätere Veränderung eines Gemeinde-Bezirks große Nachtheile für einzelne Gemeinden haben könne, wenn z. B. eine wohlhabende Gemeinde gezwungen werde, wider ihren Willen eine Gemeinde mit verarmten Einwohnern in ihren Bezirk aufzunehmen.

Daß aber dieser Fall auch bei der ersten Bildung der Gemeinde-Bezirke eintreten kann, ist wohl nicht zu bestreiten.

Deshalb aber, und weil die spätere Veränderung der Gemeinde-Bezirke keine Schwierigkeiten haben wird, erscheint der obige Antrag gerechtfertigt.

Lieber, als Antragsteller.
Unterstützt von:
Dan. Brämer. Toobe. Vieth. Grunwald. Kolbe. Schaffraneck. Gebauer. Marke. John. Terbeck. Wibberich. Dittrich. Kelch. Baumgardt. Stürcke. Leipziger. Hering. Dürre.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Abgeordnete Fröhner hat das Wort.

Abgeordn. **Fröhner**: Ich habe gegen den §. 1 zwei Bedenken, zunächst, daß darin festgestellt ist:

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören oder einen solchen bilden.

Durch diese allgemeine Bestimmung in dem Gesetz also genügt es, wenn ein einzelnes Grundstück einen eigenen Gemeindebezirk bildet. Ich glaube, meine Herren, daß dies die allernachtheiligsten Folgen haben kann, und daß dadurch Isolirungen, die wir eben vermeiden wollen, durch das Gesetz entstehen können und entstehen werden. Ich glaube, die Bestimmung über die Gemeindebezirke ist in jeder Beziehung eine nothwendige, und es dürften, wenn vielfach solche einzelne Grundstücke als ein Gemeindebezirk bestehen, die Fälle vorkommen, daß jedes einzelne Grundstück den Verpflichtungen nicht würde genügen können, die an dasselbe gemacht werden, und namentlich mit Rücksicht auf die Armenpflege gemacht werden müssen. Ich glaube, daß eine solche allgemeine Bestimmung nicht bestehen kann.

Wenn aber der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, daß es Verhältnisse gebe, wo durchaus eine Vereinigung in einen Gemeindebezirk nicht möglich sei, so würde ich meinen Vorschlag dahin modifiziren, daß man feststellt:

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören,

und dann den Zusatz macht:

Nur bei ganz besonderen, durch Lokal-Verhältnisse gebotenen Umständen kann ausnahmsweise auch ein einzelnes Grundstück als besonderer Gemeindebezirk anerkannt werden.

Wird dieser Zusatz angenommen, dann würde in solchem Falle, wo die Vereinigung eines einzelnen Grundstückes mit einer Gemeinde nicht möglich ist, jedem Bedenken vorgebeugt sein.

Der zweite Punkt betrifft den Vorschlag zu §. 1 der ersten Kammer, den unsere Kommission abgeändert hat. Die erste Kammer hat es für genügend erachtet, in Uebereinstimmung mit dem Entwurf der Regierung festzusetzen, daß Veränderungen von Gemeinde-Bezirken nur nach Anhörung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und des Kreises durch einen Beschluß des Bezirksraths bewirkt werden können, und daß zu diesem Beschlusse noch die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich sei. Ich halte dies für vollkommen ausreichend. Wer darin Erfahrungen gemacht hat, wie schwierig es bereits jetzt gewesen ist, wenn einzelne kleine Gemeinden, die inmitten anderer größerer liegen, sich an diese anschließen sollen, und wer da weiß, wie fast gar keine Rücksichten, sondern blos der Eigenwille dies verhindert hat, der kann nicht wünschen, eine Bestimmung aufgenommen zu sehen, die geradezu die Vereinigung unmöglich macht. Man muß nicht voraussetzen, daß, wenn die Regierung eine solche Vereinigung wünscht, sie irgend eine feindselige Absicht dabei hat, sondern man muß nur eine gute Absicht dabei voraussetzen. Wenn nun außer der Anhörung der betheiligten Gemeinden bei einer solchen Vereinigung noch die Genehmigung des Bezirksraths und die Sr. Majestät des Königs erforderlich ist, so, glaube ich, ist Alles geschehen, was zur Sicherheit der Betheiligten sich erforderlich macht, so daß keine Vereinigung stattfinden wird, die wirklich nachtheilig für die Betheiligten ist. Ich halte dafür, daß, den Beschluß der ersten Kammer aufrecht zu erhalten, sehr angemessen sein dürfte. Ich werde mir erlauben, den Zusatz, den ich zu §. 1 gemacht habe, sofort niederzuschreiben, und werden durch dessen Fassung die Bedenken gehoben werden, die aufgestellt sind, daß in einzelnen Fällen Grundstücke einem Gemeindebezirke nicht einverleibt werden können.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Wenn man ein Gesetz macht, so hat man zwei Gefahren zu vermeiden, die eine, daß

man ohne System verfährt, und die zweite, daß man sich zu sehr in das System vertieft und die Thatsachen, welche bestehen, vergißt. Ich glaube nun, daß, wenn man den Schlußsatz des zweiten Alinea dieses Paragraphen löschen wollte, man in die zweite der gedachten Gefahren verfallen würde; es läßt sich gar nicht leugnen, daß allerdings in nicht wenigen Gegenden einzelne Etablissements in einer Weise vorkommen, daß man sie, ohne allen thatsächlichen Umständen Gewalt anzuthun, mit einer anderen Gemeinde nicht vereinigen könnte. Es bestehen vereinzelte Fabriketablissements, einzelne große Grundbesitze, welche mitten in Forsten vereinzelt liegen, wo Niemand wohnt als der Eigenthümer und seine Dienstleute. Will man nun auf diese Verhältnisse die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung in Widerspruch mit den Umständen und mit Nichtachtung des Bestehenden ausdehnen, so wird man in der That Nichts erreichen und dem Gesetze die Wahrheit nehmen. Deshalb erlaube ich mir, zu dem Regierungs-Entwurf den Zusatz, wie er hier gemacht ist, zu befürworten.

Der geehrte Herr Antragsteller hat wohl selbst gefühlt, daß solche Verhältnisse vorkommen und hat deshalb jetzt eine Modification seines Vorschlages in Aussicht gestellt. Ich würde gegen diese Modification an sich nichts zu erinnern haben, ich halte sie aber nicht für nöthig und weise in dieser Beziehung darauf hin, welche Formen vorgeschrieben sind in Beziehung auf die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung und Bildung der Gemeinde. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich bemerke, daß es ersichtlich sein wird, daß man nicht gern dergleichen einzelne Grundstücke mit den Gemeinderechten und Pflichten ausstatten wird, und daß man am wenigsten geneigt sein möchte, die Pflichten der Armen-Pflege einer solchen Gemeinde ohne genaue Prüfung der Leistungs-Fähigkeit aufzulegen. Aber wenn solche Formen bereits im Gesetz bestimmt sind, so glaube ich nicht, daß man sie hier im Eingang durch eine etwas weitläufigere Fassung näher zu bezeichnen haben wird. Dem zweiten Antrage des Herrn Antragstellers trete ich bei, und glaube ich auch, daß bei der Beibehaltung des Entwurfs alle diejenigen Rücksichten gewahrt sind, welche erforderlich erscheinen, um eine ungehörige und unmotivirte Zuschlagung im Wege des Zwanges zu anderen Gemeinden zu verhindern.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Dürre hat das Wort.

Abgeordn. **Dürre**: Allerdings sind Lokal-Verhältnisse sehr häufig entscheidend dafür, ob ein einzelnes Grundstück, das namentlich als solches ein besonderes Hypotheken-Folium hat, eine eigene Gemeinde bilden soll, oder nicht. Wenn es in dem Gesetz-Entwurfe heißt: „Jedes Grundstück", so ist darunter auch allerdings dasjenige begriffen, welches eben im Hypothekenbuche ein besonderes Folium hat und dessenungeachtet mehrere Komplexe noch in sich begreift. Ich kenne ein Grundstück, welches bei den früheren Verhältnissen ein besonderes Amt und demzufolge eine besondere Gemeinde bildete. Dasselbe liegt in der Mitte von circa 20- bis 30,000 Morgen Wald, begreift mehrere Mühlen, Fabricationsstätte und dergl. in sich. Warum soll ein solches Grundstück nicht, das ebenfalls ein eigenes Hypotheken-Folium hat und so darin verzeichnet ist, eine besondere Gemeinde bilden können? Es würde, wenn man dies nicht thäte und die einzelnen Waldtheile zu dieser oder jener Gemeinde schlagen wollte, die Folge die sein, daß der Grundbesitzer in circa 3 Gemeinden fast allein die Kosten der Gemeindeverwaltung zu tragen haben würde. Ich glaube also, daß der Uebelstand, den der Vorredner geschildert hat, daß eine Isolirung entstehen möchte, in solchen Fällen gar nicht in Betracht kommen kann; und wenn bei den Gemeindebildungen mit gehöriger Umsicht verfahren wird, so muß und kann dafür gesorgt werden, daß solche Grundstücke die Verpflichtungen auf Armenpflege u. s. w. erfüllen müssen; und ich muß mich daher in dieser Beziehung dem Vorschlage der ersten Kammer lediglich anschließen. Es sind natürlich die lokalen Verhältnisse vorzugsweise zu berücksichtigen, es sind gerade die besonderen Thatsachen maßgebend. Wollte man aber mit Hinblick auf diese einem einzelnen Grundstücke, weil es als solches vereinzelt dasteht, nicht das Recht zugestehen, einen einzelnen Gemeindebezirk zu bilden, so würden daraus auf der anderen Seite große Ungerechtigkeiten entstehen, welche vermieden werden, wenn diese Verhältnisse gehörig berücksichtigt werden und ein solches Grundstück einen Gemeindebezirk selbstständig ausmacht, ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath**: Meine Herren! Die Gründe, die unsere Kommission bestimmt haben, die Schlußworte des zweiten Alinea beizubehalten, sind mir wohlbekannt, weil ich die Verhältnisse von Preußen kenne, und es dort sehr oft vorkommt, daß auf großen Flächen nur ein bewohntes Etablissement sich befindet. Indeß dies braucht nicht blos ein Gut zu sein, es kann auch eine Glashütte, ein Krug, eine Theerschwelerei und dergleichen mehr sein; und es wird Niemanden einfallen, daß man solche von einer Familie bewohnte Besitzung als Gemeinde sollte bestehen lassen.

Man hat immer Mittel gefunden, sie einer benachbarten Gemeinde einzuverleiben, und ich glaube, es würden sich die Mittel auch ferner finden. In Westfalen liegen seit uralter Zeit einzelne Gehöfte für sich, dessenungeachtet hat eine Mehrzahl von solchen einzelnen Gehöften stets in gemeinschaftlicher Beziehung gestanden, eine Gemeinde gebildet. Was dort möglich gewesen, das wird auch in den östlichen Provinzen möglich sein. Damit, daß die einmal bestehenden Gemeindebezirke nicht leicht geändert werden können, bin ich einverstanden und halte es ungemein wichtig für das Staats-Interesse, daß genau geographisch bestimmt sei, welche Gränzen ein Gemeindebezirk habe. Ist dieses so wichtig, dann scheint es mir bedenklich, der General-Kommission oder einem Spezial-Kommissarius die Befugniß beizulegen, in diesen Bezirken Veränderungen vorzunehmen, ohne daß er die Form beobachten muß, welche §. 1 vorschreibt.

Ich bitte Sie also, die beiden Zusätze zu streichen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Fröhner hat sein Amendement zu Alinea 2 des §. 1 dahin formulirt:

> Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören. Nur bei ganz besonderen durch Lokal-Verhältnisse gebotenen Umständen kann ausnahmsweise auch ein einzelnes Grundstück als besonderer Gemeindebezirk anerkannt werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die dies Amendement unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es liegt ein Antrag auf Schluß der Diskussion über §. 1 vom Freiherrn von Münchhausen vor.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag auf Schluß unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Schluß ist unterstützt.

Zum Wort haben sich noch gemeldet: gegen den Antrag der Kommission der Abgeordnete Peschke und für den Kommissions-Antrag die Abgeordneten v. Selchow und Ulfert, Fock und Bauer.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Diskussion über §. 1 geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Ich wünsche nur dem Irrthum vorzubeugen, der möglicherweise durch die Aeußerung des Herrn Vorredners hervorgerufen werden kann, nach welcher die isolirten Etablissements als besondere Gemeinden anzusehen seien. Das ist nicht die Absicht; im Gegentheil scheint es mir ein Gewinn zu sein, daß man die einzelnen Etablissements in Gemeinden vereinigt. Aber zunächst handelt es sich hier nur darum, daß ein Grundstück, welches einem Gemeindeleben unzugänglich ist, als ein besondere Gemeinde anzuerkennen, insofern es fähig ist, was in allen Fällen zu prüfen sein wird, die Lasten der Gemeinde zu tragen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Ich erlaube mir nur wenige Worte gegen den Antrag des Abgeordneten Osterrath, den letzten Satz des §. 1:

> „Veränderungen von Gemeindebezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht",

zu streichen.

Nach dem Dafürhalten der Kommission ist diese Bestimmung eine sehr nothwendige. Es kommen bei den Gemeinheitstheilungen sehr häufig Gränz-Veränderungen vor, die den Interessenten zu großem Vortheile gereichen; solche Veränderungen erstrecken sich oft auf wenige Morgen oder auf wenige Quadratruthen. Es würde große Belästigungen hervorrufen, wenn immer der formelle Weg eingeschlagen werden sollte, und es ist insofern keine Gefahr bei diesen Veränderungen, als es sich immer nur um unbebaute Grundstücke handelt. Der Fall kann nicht eintreten, daß in Folge einer Gemeinheitstheilung ein bewohntes Grundstück von einer Gemeinde zu einer anderen übergeht. Wenn dies als feststehend angenommen wird, so darf man sich gewiß nicht scheuen, bei diesen geringfügigen Veränderungen das formelle Verfahren auszuschließen.

Vice-Präsident **Simson**: Wir kommen zur Abstimmung.

Gegen das erste Alinea des §. 1 ist keinerlei Abänderung vorgeschlagen. Ich bringe es also so zur Abstimmung, wie es von der ersten Kammer angenommen ist.

Es lautet:

> Zu einem Gemeindebezirk (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Gränzen desselben gelegenen Grundstücke.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diese Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Fassung ist angenommen.

Digitized by Google

Bei dem 2. Alinea liegt vor:

Der zuletzt verlesene Antrag des Abgeordneten Fröhner und der Vorschlag der Abgeordneten Osterrath und Genossen.

Meines Erachtens wird die Abstimmung so zu führen sein, daß zunächst über den Antrag des Abgeordneten Fröhner und, falls dieser abgelehnt werden sollte, über den Entwurf der ersten Kammer, wie wir ihn gedruckt vor uns haben, und wenn auch dieser nicht die Zustimmung der Kammer finden sollte, der folgende Theil desselben:

„jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören."

Die letzte Abstimmung würde über den Antrag des Abgeordneten Osterrath sein.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich den Abgeordneten Fröhner so verstanden habe, als habe er nur, wenn dieser Zusatz nicht beliebt worden, sein Amendement eingebracht. Daher scheint es mir nöthig, erst über mein Amendement abzustimmen, dann über das Fröhnersche und demnächst über die Vorlage.

Vice-Präsident **Simson**: Ist dies der Sinn, in dem der Abgeordnete Fröhner sein Amendement gestellt hat?

Abgeordn. **Fröhner**: Ich habe mein letztes Amendement als Ersatz für das frühere eingebracht, weil ich durch die Erklärung des Herrn Berichterstatters dahin geführt wurde, daß für einzelne Fälle eine Ausnahme-Bestimmung nothwendig sei.

Vice-Präsident **Simson**: Ich habe also den Herrn Antragsteller nicht mißverstanden, wenn ich annahm, daß er sein Amendement nicht eventuell, sondern prinzipiell gestellt hat, und ich würde in dieser Hinsicht bei der vorgeschlagenen Reihenfolge verharren müssen.

Abgeordn. Graf **Arnim-Boitzenburg** (vom Platz): Ich habe nicht recht verstanden, welches die letzte Abstimmung sein würde. Wenn sie sich darauf richtete, daß die Worte:

„oder einen solchen bilden"

fortbleiben, so scheint mir dies das ursprüngliche Amendement des Abgeordneten Fröhner zu sein.

Vice-Präsident **Simson**: Das noch übriggebliebene des Abgeordneten Osterrath.

Abgeordn. Graf **Arnim-Boitzenburg** (vom Platz): Dann müßte das Amendement des Abgeordneten Osterrath vorangehen; ich glaube, daß jedenfall der Text der ersten Kammer die letzte Abstimmung wird bleiben müssen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Text der ersten Kammer enthält zwei Stücke, von denen der Abgeordnete Osterrath eines streichen will. Ich meine also, es bleibe von dem Antrage der ersten Kammer, wenn es nicht ganz angenommen würde, noch der andere Theil; deshalb lasse ich nach meiner Anordnung das Amendement des Abgeordneten Osterrath vorangehen; dann folgt das Amendement Fröhner und dann der Entwurf der ersten Kammer mit Weglassung der letzten Worte.

Abgeordn. Graf **Arnim-Boitzenburg** (vom Platz): Die Weglassung der letzten Worte ist das Amendement Osterrath und entfernt sich am weitesten von der Vorlage. Ich meine, die Reihenfolge muß so stattfinden:

Erstens das Amendement des Abgeordneten Osterrath, dann das Amendement des Abgeordneten Fröhner und dann der Entwurf der ersten Kammer.

Vice-Präsident **Simson**: Ich glaube, wir kommen auf jedem Wege zum Ziel. Ich könnte diese Meinung zwar bestreiten, ich habe aber nichts dagegen. Ich würde demnach mit dem Amendement Osterrath anfangen, falls es verworfen würde, das Amendement Fröhner folgen lassen, wovon aber dann die Worte:

„oder einen solchen bilden"

wegfallend gedacht werden müßten. Darauf geht nun aber kein Amendement. Ich meine, der Abgeordnete Osterrath hat den Vorschlag gemacht, statt der Worte im zweiten Alinea:

„jedes Grundstück muß einem Gemeinde-Bezirk angehören oder einen solchen bilden"

blos zu lesen:

„jedes Grundstück muß einem Gemeinde-Bezirk angehören."

Wenn dieser Antrag abgelehnt wird, so würde das Amendement Fröhner kommen:

„Jedes Grundstück muß einem Gemeinde-Bezirke angehören. Nur bei ganz besonderen, durch Lokalverhältnisse gebotenen Umständen kann ausnahmsweise auch ein einzelnes Grundstück als besonderer Gemeinde-Bezirk anerkannt werden.

Falls auch das abgelehnt würde, käme der unveränderte Antrag der ersten Kammer zur Abstimmung.

Ich bringe also zuvörderst den Antrag des Abgeordneten Osterrath zur Abstimmung, dahingehend, statt des zweiten Alinea des Entwurfes der ersten Kammer folgende Worte zu setzen:

„jedes Grundstück muß einem Gemeindebesitzer angehören."

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag annehmen wollen.

(Pause.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Vorschlag des Abgeordneten Fröhner geht dahin:

Jedes Grundstück muß einem Gemeinde-Bezirk angehören. Nur bei ganz besonderen, durch Lokal-Verhältnisse gebotenen Umständen kann ausnahmsweise auch ein einzelnes Grundstück als besonderer Gemeinde-Bezirk anerkannt werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Amendement Fröhner zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität der Kammer.

Ich bringe den Entwurf der ersten Kammer zur Abstimmung:

Jedes Grundstück muß einem Gemeinde-Bezirk angehören oder einen solchen bilden.

Diejenigen Herren, welche dieser Fassung des zweiten Alinea zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Fassung ist angenommen.

Beim dritten Alinea, meine Herren, scheint mir am weitesten von der Vorlage, d. h. vom Entwurf der ersten Kammer, das Amendement des Abgeordneten Lieber und Genossen sich zu entfernen.

Darauf folgt der Antrag Ihrer Kommission und schließlich das Amendement Fröhner, d. h. der Entwurf der ersten Kammer. Wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt, so gehe ich mit der Abstimmung vor.

(Pause.)

Das Amendement Lieber lautet:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

dem dritten Absatz im §. 1 folgende Fassung zu geben:

Sowohl die erste Bildung als die spätere Veränderung der Gemeinde-Bezirke kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreisvertretung durch einen Beschluß des Bezirksraths bewirkt werden.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage der Abgeordneten Lieber und Genossen zustimmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minorität geblieben.

Der Vorschlag Ihrer Kommission geht dahin:

Veränderungen von Gemeinde-Bezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreis-Vertretung durch einen Beschluß des Bezirksraths bewirkt werden.

Diejenigen Herren, welche dem Vorschlage der Kommission zustimmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag der Kommission ist angenommen.

Damit ist die Fassung des dritten Alinea, wie sie aus der Berathung der ersten Kammer hervorgegangen ist, erledigt.

Was endlich das vierte Alinea angeht, so verlangt der Antrag der Abgeordneten Osterrath und Genossen die Weglassung seiner zweiten Hälfte. Ich werde also über die beiden Sätze des vierten Alinea abgesondert abstimmen lassen. Das scheint mir dem Antrage des Herrn Osterrath und Genossen eventuell zu entsprechen.

Der Herr Antragsteller ist doch darüber mit mir einverstanden?

(Wird bejaht.)

Diejenigen Herren, die zunächst im vierten Alinea des §. 1 mit der ersten Kammer beschließen wollen, wie folgt:

Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist.

ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Vorschlag ist angenommen.

Diejenigen Herren, die nach dem Vorschlage der ersten Kammer fortfahren wollen, wie folgt:

Veränderungen von Gemeinde-Bezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheits-Theilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

ersuche ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser Satz ist angenommen und damit die Abstimmung über §. 1 erledigt.

(Vielfacher Ruf nach Vertagung.)

(Der Präsident Graf Schwerin übernimmt den Vorsitz wieder.)

Präsident: Meine Herren! Wir werden hiermit die Diskussion abbrechen. Ich will mir nur noch erlauben, den Herren bei

Digitized by Google

der geringen Zeit, die Ihnen zur Vorbereitung noch übrig bleibt, in voraus die Tages-Ordnungen für einige Tage mitzutheilen.

Heut Abend würden wir die Wahlen vornehmen, und in der Zwischenzeit, wenn mein Vorschlag, die Skrutinien durch die Secretaire in einem anderen Zimmer eröffnen zu lassen, Ihren Beifall findet, den Bericht, der gestern unerledigt geblieben ist, vornehmen. Es ist dies der zweite Nachtrags-Bericht zu dem dritten Berichte der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Morgen früh würden wir dann wieder in die Berathung der Gemeinde-Ordnung eintreten und damit in den folgenden Morgen-Sitzungen so lange fortfahren, bis wir sie erledigt haben.

Was nun die morgende Abend-Sitzung betrifft, so war es meine Absicht, eine solche nicht anzusetzen, weil wir keinen Bericht der Budget-Kommission haben; dagegen ist von vielen Mitgliedern, die den Bericht wegen der Angelegenheit des Großherzogthums Posen bald zu erledigen wünschen, darauf angetragen worden, ihn morgen Abend auf die Tages-Ordnung zu setzen. Ich habe meinerseits durchaus nichts dagegen.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Ich glaube, der gedruckte Bericht befindet sich noch nicht seit drei Tagen in unseren Händen.

Abgeordn. **von Schlotheim** (vom Platz): Ja wohl! Er ist bereits am Sonnabend vertheilt.

Präsident: Die Möglichkeit, in die Berathung des Berichtes morgen einzutreten, ist nach der Geschäfts-Ordnung allerdings vorhanden, und da kein Widerspruch erfolgt, so werde ich diesen Bericht für morgen Abend auf die Tages-Ordnung setzen.

Ich bitte die Herren, sich möglichst pünktlich um 6 Uhr einzufinden, da die Sitzung wahrscheinlich lange dauern wird. Die Vormittags-Sitzung fängt morgen um 12 Uhr an.

Ich schließe hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)

Digitized by Google

Einhundertundvierte Sitzung

am Dienstag den 12. Februar 1850.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Wahl der zehn Mitglieder zum deutschen Staatenhaus. — Während des Skrutiniums Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat von 1849 und 1850: — Finanzministerium; — Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt; — Bundesfestungen; — Volkshaus zu Erfurt; — Civilbeamten-Wartegelder. — Antrag in Betreff des Berichtes über die posensche Angelegenheit; — wird nicht angenommen. — Resultat des Skrutiniums über die Wahlen zum deutschen Staatenhause.

Um 6 Uhr 15 Minuten giebt der Herr Präsident Graf von Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befindet sich der Herr Staats-Minister von Manteuffel; später erscheint der Staats-Minister von der Heydt.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordnete Grodded verliest dasselbe.)

Ich frage:

Ob gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause)

Dasselbe ist angenommen.

Der Abgeordnete Menzel führt heute das Protokoll, der Abgeordnete Gellern wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden. Wir haben nunmehr überzugehen zum Wahlakt der Mitglieder, welche die zweite Kammer zum Staatenhaus in Erfurt zu wählen hat. Ich habe Ihnen bereits proponirt, die Wahl in der Art vorzunehmen, daß die 10 Mitglieder für das Staatenhaus, welche die zweite Kammer zu wählen hat, auf einen Zettel geschrieben werden. Danach würde zu ermitteln sein, welche von den zehn bereits die absolute Majorität erhalten haben. Sollten es nicht alle zehn sein, dann würden aus der Zahl derjenigen, welche die absolute Majorität noch nicht erhalten haben, in derselben Weise wieder auf das Skrutinium gebracht, und so fort, bis wir 10 Mitglieder haben, für welche die absolute Majorität sich in der Kammer ausgesprochen hat.

Ich frage:

Ob gegen diesen vorgeschlagenen Wahlakt Einspruch erhoben wird?

(Pause.)

Es ist nicht der Fall. So wollen wir in der Weise verfahren. Ich werde nunmehr den Namensaufruf veranlassen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben C. und wird dabei die Abgabe der Stimmzettel zur Wahl der preußischen Abgeordneten für das Staatenhaus des Reichstages zu Erfurt bewirkt.)

Wenn sämmtliche Herren Abgeordneten ihre Stimmen abgegeben haben, so schließe ich das Skrutinium.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten Grodded, Eckstein, Reuter, Hartmann und Geßler, sich in das anliegende Zimmer zu begeben, dort das Skrutinium beenden und uns sobald wie möglich das Resultat desselben mittheilen zu wollen.

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zu der Berathung des zweiten Nachtrages zum dritten Bericht der Budget-Kommission, über. Der Abgeordnete Hesse (Sangerhausen) ist Berichterstatter.

(Derselbe besteigt die Tribüne.)

Der Bericht lautet:

Zweiter Nachtrag

zum

dritten Berichte der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats,

betreffend:

1) den Schluß-Antrag zum Etat des Finanz-Ministeriums;
2) den Schluß-Antrag zum Etat der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt;
3) den Beitrag zu den Bau- und Ausrüstungskosten der Festungen Ulm und Rastatt;
4) die durch das Volkshaus in Erfurt veranlaßten Kosten;
5) den Etat der Civilbeamten-Wartegelder.

1. Etat des Finanz-Ministeriums.

Die Kammer hat in ihrer Sitzung vom 21. Januar c. bei der Erörterung über den Etat des Finanz-Ministeriums die Beschlußnahme über den von der Central-Kommission im dritten Berichte (Nr. 424) Seite 15 gestellten, die elfte Rathsstelle in der General-Verwaltung der Steuern betreffenden Antrag:

„daß die auf den Besoldungs-Etat übertragene Summe von 1600 Rthlr. schon vom 1. Januar 1850 an als erspart berechnet werden müsse, wenn die unter Nr. 27 der Ausgabe im Etat von 1850 ausgebrachte Erhöhung des Civil-Pensionsfonds von der Kammer bewilligt werden sollte"

so lange ausgesetzt, bis über die im Staatshaushalts-Etat für 1850 unter Nr. 27 Litt. a ausgebrachte Erhöhung des Civil-Pensionsfonds von 1,140,000 Rthlr. auf 1,347,000 Rthlr. entschieden sein werde. Diese Entscheidung ist inzwischen getroffen, indem die Kammer dem Seite 15 in dem allegirten Berichte befindlichen Antrage der Central-Kommission gemäß diese Erhöhung bewilligt hat. Die Verwaltung gewinnt hierdurch die Mittel, den Besoldungs-Etat der vortragenden Räthe in der General-Verwaltung der Steuern von den darauf haftenden Pensionen zu entlasten; die von einem anderen Titel entliehenen 1600 Rthlr. werden also entbehrlich und die in Aussicht gestellte Einziehung der Besoldung für die elfte Rathsstelle kann nun schon vom 1. Januar 1850 an stattfinden. Unter diesen Umständen bedarf es keiner Wieder-Aufnahme des Spezial-Antrages Seite 15, sondern nur einer Abstimmung über den von der Kommission zum Etat des Finanz-Ministeriums gestellten Schluß Antrag, der nunmehr in der Fassung völlig gerechtfertigt erscheint, in welcher er Seite 17 des allegirten Berichts abgedruckt ist. Er lautet dahin:

Die Kammer wolle

den Ausgabe-Etat des Finanz-Ministeriums für das Jahr 1849 mit der Summe von 168,940 Rthlr. als richtig anerkennen und für das Jahr 1850 nach Absetzung eines Betrages von 1600 Rthlr. auf 163,920 Rthlr. feststellen.

2. Etat der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die Kammer hat in ihrer 88sten Sitzung die von der Central-Kommission im dritten Berichte Seite 24 befürwortete Einziehung der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht in der beantragten Art genehmigt, sondern auf das Amendement des Abgeordneten von Viebahn beschlossen, daß zwar die widerrufliche Besoldung der Stelle des zweiten Direktors vom 1. Juli an einzuziehen und mithin der Betrag von 300 Rthlr. vom Etat für 1850 abzusetzen sei, daß aber die Einziehung der ersten Direktorstelle nicht gleichzeitig, sondern erst am Schlusse des gegenwärtigen Etatsjahres erfolgen solle. Hierdurch erledigt sich der Anlaß zu der von der Kommission dem Finanz-Ministerium zur Disposition gestellten Summe von 150 Rthlr. Mit Rücksicht auf die durch Annahme des von Viebahnschen Amendements eintretende Modification des Schlußantrags der Central-Kommission zum Etat der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt für 1850 (S. 26 des dritten Berichts) ist die Abstimmung darüber noch nicht erfolgt, und es kommt deshalb jetzt darauf an, dieselbe im Sinne des vorgedachten Beschlusses nachzuholen.

Digitized by Google

Die Central-Kommission trägt deshalb darauf an:

Die Kammer wolle aus dem Etat der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt

für das Jahr 1850

die Einnahme ausschließlich der rezeßmäßigen Rente von 130,106 Rthlr. 20 Sgr. auf .... 544,000 Rthlr. — Sgr.

Die Ausgabe aber unter Absetzung

a) des Gehalts des zweiten Direktors für die Zeit vom 1. Juli bis Ende 1850 mit 300 Rtl.

b) der Ausgabe an Gratificationen von 200 Rtl.

also im abzusetzenden Betrage von 500 - — -

auf 1,123,006 - 20 -

mithin den Pos. 25 des Staatshaushalts-Etats zu verausgabenden Staatszuschuß auf .... 579,006 - 20 -

festsetzen.

3. Beitrag zu den Bau- und Ausrüstungskosten der Festungen Ulm und Rastatt.

Sowohl im Etat für 1849, wie im Etat für 1850 ist eine Summe von 278,570 Rthlr. als Beitrag zu den Bau- und Ausrüstungskosten der Festungen Ulm und Rastatt ausgebracht. Die Veranlassung ist folgende:

Nachdem von dem deutschen Bunde der Bau und die Ausrüstung der Bundesfestungen Ulm und Rastatt beschlossen worden war, wurde in Bezug auf die Ausführung des Baues durch Bundesbeschluß vom 26. März 1841 Folgendes bestimmt:

1) Der Bau beider Plätze ist zu gleicher Zeit zu beginnen, soll ebenmäßig fortschreiten und in thunlichst kurzer Zeit zu Ende geführt werden.

2) Aus dem vorhandenen Fonds der 20 Millionen Franks (welche aus der französischen Contribution reservirt worden) und den außerdem erforderlichen, von sämmtlichen Bundes-Regierungen nach Verhältniß ihrer Matrikular-Beiträge zu deckenden Geldmitteln soll ein gemeinschaftlicher Baufonds gebildet werden, welcher für beide Bundesfestungen nach Maßgabe des zu ermittelnden Bedürfnisses, behufs gleichzeitigen und gleichmäßigen Betriebes der Arbeiten zu benutzen ist.

Da für den Bau der beiden Festungen durch Bundesbeschluß vom 11. August 1842 die Summe von 27,500,000 Fl. festgesetzt wurde, so stellte sich nach Abrechnung der 20 Millionen Frs. oder 9,376,816 Fl. 11 Kr. ein durch Matrikular-Beiträge zu deckender Geldbedarf von 18,123,183 Fl. 49 Kr. heraus.

Dieser Bedarf wurde in 10 Jahresraten à 1,812,318 Fl. 23 Kr. eingetheilt und durch den Bundesbeschluß vom 27. April 1843 festgestellt, daß im Jahre 1843 die erste Rate, und so jedes Jahr fort bis zur Deckung der ganzen Summe, mithin bis 1852 einschließlich ein Zehntel des oben erwähnten Geldbedarfs in die Bundeskasse eingezahlt werden soll.

Die hiernach angelegte Repartition ergiebt für Preußen einen Betrag von 477,553 Fl. 12 Kr. oder etwa 272,900 Rthlr. in Preuß. Courant jährlich, welcher seit dem Jahre 1843 wirklich gezahlt worden ist. Der im Etat ausgeworfene Mehrbetrag ist zu den Kosten der Uebersendung des Geldes bestimmt und wird, so weit derselbe dazu nicht erforderlich ist, als erspart berechnet.

Der Etat für 1850 enthält daher die achte Rate dieses Betrages.

Zu bemerken ist noch, daß nach einer späteren Bestimmung und abweichend von dem Beschlusse zu 2. die Bauzeit für die Bundesfestung Ulm auf 10 Jahre, jene von Rastatt aber auf 7 Jahre festgesetzt worden ist.

Die Central-Kommission beantragt deshalb die Bewilligung dieses Ausgabepostens für die beiden Etatsjahre 1849 und 1850.

4. Kosten des Volkshauses in Erfurt.

Im Etat für 1850 ist Seite 32 unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben eine Summe von 100,000 Rthlr. zu den Diäten und Reisekosten der Abgeordneten zum Volkshause in Erfurt und zu sonstigen dahin einschlagenden Ausgaben ausgebracht. Die Central-Kommission darf zwar voraussetzen, daß die Kosten des Volkshauses in Erfurt unter allen, dem Bündnisse vom 26. Mai v. J. beigetretenen deutschen Staaten angemessen repartirt werden; sie verkennt aber nicht die Nothwendigkeit dieses Kredits für unsere Regierung, hält die Summe auch im Vergleich mit dem Kostenbedarf unserer Kammern für angemessen, und beantragt deshalb die Bewilligung dieses Ausgabepostens für das Etatsjahr 1850.

5. Etat der Civilbeamten-Wartegelder.

Die Kammer hat in ihrer 88sten Sitzung auf den Antrag der Central-Kommission im dritten Berichte, Seite 44, die für 1850 an Wartegeldern für Civilbeamte ausgebrachte Summe von 73,452 Rthlr. 25 Sgr. 8 Pf. vorläufig bis zur besseren Begründung beanstandet. Die Staatsregierung hat hierauf ein auf Grund des Etats pro 1850 nach den verschiedenen Behörden geordnetes namentliches Verzeichniß sämmtlicher Wartegelder-Beamten vorgelegt, und insoweit dies in der Kürze zu ermitteln gewesen ist, den Grund der Dispositionsstellung, so wie die Hindernisse der Wiederanstellung oder Pensionirung angegeben.

Dies Verzeichniß weist 164 Wartegeld-Empfänger aus dem Civilbeamtenstande nach, welche sich folgendermaßen vertheilen:

Es gehörten vor ihrer Dispositionsstellung von diesen Beamten an:

dem Staats-Ministerium	5.
der Ober-Rechnungskammer	3.
dem ehemaligen Staats-Secretariat	8.
der Staatsschulden-Verwaltung	2.
dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	13.
dem Finanz-Ministerium einschließlich der Provinzial-Regierungen	55.
dem Ministerium des Innern	25.
dem Handels-Ministerium	3.
dem Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	54.
dem Justiz-Ministerium	6.

Von diesen 164 Beamten sind 60 Beamte vor dem Jahre 1848, 104 Beamte aber nach den Märztagen des Jahres 1848 zur Disposition gestellt.

Die Verhältnisse der nach dem Kriege in den neuen oder wieder vereinigten Provinzen vorgefundenen zahlreichen Beamten und die damals fast in allen Zweigen der Staatsverwaltung eintretende Reorganisation waren die Veranlassung, daß in einer Königlichen Ordre d. d. Karlsbad, den 1. August 1817 die Gehalts- und Pensions-Verhältnisse dieser Beamten grundsätzlich regulirt wurden. Der §. 3 bestimmt wörtlich:

„Andere Beamte, welche bei Publication der Besitzergreifungs-Patente in einem wirklichen Staatsdienste vorgefunden werden (fonctionairs) und einer diesseitigen Provinz oder Distrikte ausschließend angehört haben, sollen im Falle der Dienstfähigkeit und Unbescholtenheit in einem gleichen Verhältnisse wie vorhin angestellt werden. Ist dieses aber wegen veränderter Verwaltung und Dienstverfassung nicht möglich, so sollen sie ohne Rücksicht des Glaubensbekenntnisses, wenn sie vor dem tilsiter Frieden preußische Beamte gewesen, ihr ganzes voriges preußisches Gehalt, sonst aber, wenn dies geringer ist, oder wenn sie früherhin nicht im preußischen Dienste angestellt gewesen, auf jeden Fall die Hälfte der Einnahmen ihres letzten Postens, worin sie vorgefunden, bis zu ihrer Wiederanstellung als Wartegeld erhalten. Erfolgt ihre Wiederanstellung in einem förmlichen Amte und nicht vorläufig auf bloße Diäten, so muß ihnen ihr volles vormaliges Gehalt, wenn dieses für den neuen Posten nicht schon höher ist, angewiesen werden."

Diese Vorschrift wurde in Bezug auf die Wartegeld-Empfänger durch die Königliche Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1820, welche u. A. die Sätze der Wartegelder

Digitized by Google

normirte, und durch das Reglement vom 12. Juli 1823 theils modifizirt, theils weiter ausgeführt. Dahin gehören z. B. die Vorschriften:

1) Wartegeld-Empfänger, welche so alt sind, daß sie nicht wieder angestellt werden können, sollen pensionirt werden.
2) Dienstfähige dagegen sind möglichst bald wieder anzustellen, doch darf ihre Berücksichtigung den versorgungsberechtigten Militairpersonen nicht Eintrag thun;
3) die Wartegeld-Empfänger sind zu unentgeltlichen Dienstleistungen innerhalb ihres Wohnorts, außerhalb desselben aber gegen die üblichen Reisekosten und das Einkommen verpflichtet, welches ihrem Wartegelde entspricht;
4) Personen, welche eine anderweite Besoldung beziehen, können das Wartegeld nicht behalten;
5) nach dem 25. Mai 1820 dürfen Diätarien auf Wartegeld nicht gesetzt werden.

Auch wurde in dieser Ordre die Purification des Wartegeld-Titels für eine wichtige Angelegenheit des Staatshaushalts erklärt und eine Immediat-Kommission zur Ausführung derselben und zur Prüfung der Ansprüche der einzelnen Wartegeld-Empfänger niedergesetzt.

Nachdem der größte Theil der Wartegeld-Empfänger angestellt, pensionirt oder entlassen war, wurde durch §. 14 der Instruction für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 bestimmt:

„Wartegelder werden nicht weiter bewilligt."

Von dieser Bestimmung ist indeß in einzelnen Fällen abgewichen, indem auch noch später aus besonderen Gründen Civilbeamte mit Wartegeld zur Disposition gestellt worden sind. Die bei weitem größte Zahl der oben genannten aus der Zeit vor dem Jahre 1848 auf Wartegeld gestellten 60 Beamten gehört aber dem Zeitraum vor dem Jahre 1824 an. Einer empfängt sein Wartegeld auf Grund des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803. Dieser und Andere, welche kein eigentliches Wartegeld, sondern ein auf den betreffenden Pensionsfonds gehöriges Ruhegehalt beziehen, so wie diejenigen, welche ihre Militair-Pension aus dem Wartegelder-Titel empfangen, aber nach §. 2 des Pensions-Reglements auf den Pensionsfonds gehören, endlich Einige, welche nur Gnadengehälter beziehen, ohne zum Beamtenstande gehört zu haben, oder als ehemalige Gendarmen aus einem anderen Fonds ihr Wartegeld zu beziehen haben, stehen mit Unrecht auf diesem Titel.

Fast bei allen zu dieser Kategorie gehörigen Beamten steht es schon jetzt fest, daß ihre Wiederanstellung nicht mehr erfolgen wird.

Nach den bisherigen Verwaltungs-Grundsätzen wird diesen Beamten bei Berechnung ihrer Pension die Zeit, während sie Wartegelder bezogen, angerechnet. Es ist mithin im finanziellen Interesse erforderlich, die Pensionirung derselben ungesäumt in den Fällen einzuleiten, wo die Uebertragung des Wartegeldes auf den betreffenden Pensionstitel nicht ohne Weiteres stattfinden kann. Die Central-Kommission beantragt deshalb:

Die Kammer wolle beschließen:

Daß der Wartegelder-Etat unverzüglich durch Uebertragung der zur Wiederanstellung ungeeigneten, mithin den Civil-Pensions- oder dem Aussterbe-Pensionsfonds zur Last fallenden, vor dem Jahre 1848 zur Disposition gestellten Beamten auf den betreffenden Pensionstitel ermäßigt werde.

Die außer Kraft gesetzten älteren Verordnungen wegen der Wartegelder sind im Jahre 1848 durch den Königlichen Erlaß vom 14. Juni (Gesetz-Samml. Seite 153) zum Theil wieder erneuert. Es ist darin bestimmt worden:

„daß denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden sind, oder mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staats-Behörden vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, ein Wartegeld nach den Sätzen des Erlasses vom 25. Mai 1820 so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint."

Dieser Erlaß wurde nicht gleichmäßig zur Anwendung gebracht; es wurde ihm eine zu weite Ausdehnung gegeben, indem er auf Staatsdiener angewendet wurde, die nicht in Folge einer Umgestaltung der Behörden, sondern aus anderen Gründen entbehrlich geworden sind. Das Staats-Ministerium hat deshalb unterm 16. Oktober 1848 beschlossen:

„Daß solche Staatsbeamte, welche durch andere Ursachen, als in Folge einer Umbildung der Staatsbehörden in ihrer amtlichen Thätigkeit vorübergehend entbehrlich werden, nicht auf Wartegeld gesetzt werden können, sondern, wenn ihre Pensionirung nicht zulässig ist, im Genusse ihres vollen Gehalts belassen werden müssen."

Durch den §. 94 der Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 11. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 290), erhält aber diese Bestimmung eine neue Ausdehnung. Dieser bestimmt:

„Außer dem in der Verordnung vom 14. Juni 1848 vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in Ruhestand versetzt werden:

Unterstaats-Secretaire,
Ministerial-Direktoren,
Ober-Präsidenten,
Regierungs-Präsidenten und Vice-Präsidenten,
Beamte der Staats-Anwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe,
ferner die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeld-Empfänger, welche zur Zeit der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellt waren, sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden."

Die auf dem Etat stehenden Wartegelder rechtfertigen sich nun durch diese Vorschriften, insoweit sie von Beamten bezogen werden, welche zur Disposition gestellt sind, wegen Aufhebung des Censur-Gerichts, des Justiz-Ministeriums für Gesetz-Revision, des Staats-Sekretariats, der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten zu Magdeburg, Breslau, Greifswald, Münster, so wie von Steuer-Beamten, welche bei der Mahl- und Schlachtsteuer-Erhebung in den Städten angestellt waren, wo diese Erhebung inzwischen aufgehoben ist. Einige dieser letzteren sind wieder in Aemtern angestellt, womit ein geringeres etatsmäßiges Gehalt verbunden ist, als diese Beamten früher bezogen haben. Zur Ergänzung dieses Gehalts beziehen sie deshalb aus dem Wartegelder-Titel einen entsprechenden Zuschuß. Die Central-Kommission hat dies Verfahren nach Analogie des §. 3 der Ordre vom 1. August 1817 für gerechtfertigt gehalten und dagegen ein Monitum nicht erheben zu dürfen geglaubt.

Es erscheinen ferner ihrem Grunde nach gerechtfertigt die Wartegelder derjenigen Beamten, welche zu der im §. 94 der Verordnung vom 16. Oktober 1849 bezeichneten Kategorie gehören.

Es finden sich aber auf den Etat auch eine Reihe von Beamten, die sich dem Grunde ihrer Dispositionsstellung nach nicht unter vorstehende Vorschriften subsumiren lassen. So sind einige Beamten auf ihren Wunsch auf Wartegeld gestellt worden, ohne daß sie zu der Kategorie entlaßbarer Beamten gehören, und ohne daß eine durchgreifende Umbildung der Behörde stattgefunden hat. Die Central-Kommission ist der Meinung, daß der Wunsch eines Beamten niemals ein Grund zum Wartegelder-Empfange sein kann, und eben so wenig kann es im Hinblick auf die Artikel 98 und 117 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welche den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen Schutz verheißen, für gerechtfertigt angesehen werden, wenn die Regierung der Vorschrift des Königlichen Erlasses vom 11. Juni 1848 eine ausdehnende Anwendung auf Fälle beilegt, wo eine wirkliche Reorganisation der Behörde nicht, sondern eine nur ohne Beeinträchtigung der jetzigen Inhaber statthafte Verminderung der etatsmäßigen Stellen stattgefunden hat. Die Central-Kommission nimmt es als gewiß an, daß eine Erweiterung jenes Erlasses nicht einseitig von der Verwaltung, sondern nur auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden kann, und hält es für Pflicht der Verwaltung, für die ungesäumte

Digitized by Google

Wiederanstellung besonders derjenigen Personen ernstliche Sorge zu tragen, welche ohne gesetzlichen Anhalt zur Disposition gestellt sind. Manche Wartegeld-Empfänger sind inzwischen schon wieder angestellt worden, und es erweist sich, daß das Königliche Finanz-Ministerium bei Anstellungen in seinem Ressort besondere Rücksicht auf die Wartegeld-Empfänger genommen hat. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß alle Verwaltungs-Ressorts diese Tendenz mit gleicher Fürsorge befolgen, denn, obschon z. B. Kanzlisten und Kanzleidiener ohne Schwierigkeit in andere Ressorts unterzubringen wären, stehen auf dem Wartegelder-Titel mehrere Beamte dieser Gattung. Allein außerdem belasten diesen Titel die Wartegelder einiger höheren Beamten, deren Diensttüchtigkeit in der Notorietät beruht, für welche bei ernstlicher Absicht wohl schon eine passende Anstellung zu ermitteln gewesen wäre.

Endlich ist noch zu bemerken, daß auch aus der Zahl der im Jahre 1848 und später zur Disposition gestellten Beamten einige deshalb mit Unrecht auf diesem Titel stehen, weil sie kein eigentliches Wartegeld, sondern ein Gnadengehalt beziehen, oder weil ihre Pensionirung schon hätte eingeleitet werden müssen.

Die Central-Kommission trägt deshalb darauf an:

Die Kammer wolle es für erforderlich erklären:

1) daß für die Wiederanstellung, oder insofern die Versetzung in den Ruhestand nach den bestehenden Vorschriften thunlich, für die Pensionirung der im Jahre 1848 und später zur Disposition gestellten Beamten unverzüglich gesorgt werde;

2) daß diejenigen auf dem Wartegelder-Etat aus diesem Zeitraum stehenden Summen, welche nicht eigentliche Wartegelder, sondern Gnaden- und Ruhegehälter sind, auf den betreffenden Pensionstitel übertragen werden;

3) daß beim nächsten Staatshaushalts-Etat die Ausführung dieser Beschlüsse besonders nachgewiesen und der alsdann mit der Vor-Revision des Etats zu beauftragenden Kammer-Kommission ein Namensverzeichniß sämmtlicher Wartegeld-Empfänger mit dem Grunde ihrer Dispositionsstellung und den Gründen, aus denen weder ihre Wiederanstellung, noch ihre Pensionirung hat erfolgen können, vorgelegt werde.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß aus den letzten Jahren die Wartegelder einiger auf ihren Antrag entlassener Staatsminister auf diesem Titel ausgebracht sind. Die Minister gehören weder unter die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 14. Juni 1848, noch finden sie sich im §. 94 der Verordnung vom 16. Oktober 1849 unter den Beamten genannt, denen ein Anspruch auf Wartegeld zur Seite steht. Da aber das ganz eigenthümliche und neue Verhältniß der aus politischen Gründen abgetretenen, noch dienstfähigen, constitutionellen Minister weder im Pensions-, noch im Wartegelder-Reglement vorgesehen ist, so erkennt die Central-Kommission darin eine sichtbare Lücke, deren baldige Ergänzung durch eine entsprechende gesetzliche Regulirung aus allgemeinen Gründen erforderlich erscheint.

Die Central-Kommission trägt deshalb darauf an:

Die Kammer möge das Bedürfniß anerkennen, daß der Pensions- oder Wartegelder-Anspruch abgetretener constitutioneller Staatsminister im Wege der Gesetzgebung geregelt werde.

Wenn es nun schließlich auf Veranschlagung der nach vorstehenden Erinnerungen zu erwartenden Ersparniß ankommt, so ist zu bemerken, daß die auf andere Titel zu übertragenden alten Wartegelder aus der Zeit vor 1848 allein über 16,000 Rthlr. betragen, daß außerdem 6000 Rthlr. schon erledigte Wartegelder auf dem Etat stehen und daß durch ungesäumte Wiederanstellung oder Pensionirung eines großen Theils der Wartegeld-Empfänger noch eine größere Ersparniß erwartet werden darf. Die Central-Kommission arbitrirt deshalb die sicher vorauszusehende Ersparniß, der Abrundung halber, auf 19,452 Rthlr. und tragt darauf an:

Die Kammer wolle die im Etat für 1850 an Wartegeldern für Civilbeamte ausgebrachte Summe von 73,452 Rthlr. auf 54,000 Rthlr. ermäßigen.

Berlin, den 4. Februar 1850.

Die Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850.

von Bodelschwingh (Hagen) (Vorsitzender). Hesse (Sangerhausen) (Referent). Hartmann. Contzen. von Fock. Kette. Gamradt. von Viebahn. Pochhammer. von Görtz. Gärtner. Trendelenburg. Schröder (Lyck).

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort:

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Meine Herren! Es sind hier noch einige Anträge zu erledigen, die eigentlich mehr Nachzügler sind; sie betreffen Etats, deren Erörterung bereits stattgefunden hat. Es sind hauptsächlich, einige davon wenigstens, nur formale Anträge, deren Erledigung nicht sehr schwierig sein wird.

(Ruf: laut! laut!)

Lauter zu sprechen bin ich heute nicht im Stande, da mich Heiserkeit daran verhindert.

Der erste Antrag betrifft den Schluß-Antrag zu dem Etat des Finanz-Ministeriums; es hatte sich bei Berathung des Etats des Finanz-Ministeriums ein Bedenken ergeben, und es wurde ein Antrag über eine elfte Rathsstelle, welche auf den Besoldungs-Etat des Jahres 1850 gebracht war, ausgesetzt bis zur Erledigung des Etats der Pensionen und Kompetenzen. Die Erhöhung, welche für das Jahr 1850 von dem Herrn Finanz-Minister für diesen Etat in Anspruch genommen wurde, ist von der hohen Kammer bewilligt worden, so daß dadurch der Schlußantrag, den die Kommission in ihrem dritten Bericht gestellt hat und jetzt hier erneuert, vollkommen gerechtfertigt ist, indem die Voraussetzung nun eingetreten ist, an welche sich dieser Schlußantrag knüpfte.

Es kommt deshalb nun darauf an, auch noch formell über diesen Schlußantrag abzustimmen; er befindet sich auf Seite 2 des Berichts, und lautet dahin:

den Ausgabe-Etat des Finanz-Ministeriums für das Jahr 1849 mit der Summe von 168,940 Rthlr. als richtig anerkennen und für das Jahr 1850 nach Absetzung eines Betrages von 1600 Rthlr. auf 163,920 Rthlr. feststellen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Da das Wort nicht verlangt wird, so werde ich annehmen, insofern kein Widerspruch erfolgt, daß nach dem Antrage der Kommission der Ausgabe-Etat des Finanz-Ministeriums für das Jahr 1849 auf 168,940 Rthlr., für das Jahr 1850 aber, 163,920 Rthlr. festgestellt ist.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Der Schlußantrag zum Etat der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat durch die Annahme des von Viebahnschen Verbesserungs-Antrags eine Modification erlitten, die hier in ihren Folgen festgestellt werden muß. Der der Kommission war darauf gerichtet, die General-Direction schon vom 1. Juli ab einzuziehen. Die Kammer hat aber auf den Antrag des Abgeordneten von Viebahn beschlossen, daß dies in Bezug auf die erste Direktorstelle erst am Schlusse des Jahres geschehen solle. Dadurch erledigt sich der Anlaß zu einer Ausgabe von 150 Rthlr., welche dem Finanz-Minister zur Disposition gestellt waren, und das kalkulatorische Resultat wird ein anderes. Es kommt also heute nur darauf an, in dieser Beziehung den Schlußantrag, wie er hier jetzt in calculo richtig aufgestellt ist, zur Abstimmung zu bringen. Der Antrag lautet:

Die Kammer wolle aus dem Etat der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt

für das Jahr 1850

die Einnahme ausschließlich der rezeßmäßigen Rente von 130,106 Rthlr. 20 Sgr. auf . 544,000 Rthlr. — Sgr.

Die Ausgabe aber unter Absetzung

a) des Gehalts des zweiten Direktors für die Zeit vom 1. Juli bis Ende 1850 mit 300 Rthlr.

b) der Ausgabe an Gratificationen von 200 „

also im abzusetzenden Betrage von .... 500 „ — „

auf 1,123,006 „ 20 „

Digitized by Google

mithin den Pos. 25 des Staats-
haushalts-Etats zu verausga-
benden Staatszuschuß auf ... 579,006 Rthlr. 20 Sgr.
festsetzen.

Präsident: Der Antrag betrifft nur die kalkulatorische Berichtigung, indem das Materielle des Beschlusses bereits früher festgestellt ist.

Insofern sich Widerspruch nicht erhebt, nehme ich an, daß die Kammer der Central-Kommission beigetreten ist.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Es ist demnach dem Antrag beigetreten; ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Hesse (Sangerhausen): Es ist in dem Etat pro 1850 eine Post, welche noch erledigt werden muß. Es ist ein Beitrag, der auf Grund mehrerer Bundestags-Beschlüsse zum Bau und zu der Ausrüstung der Bundesfestungen Ulm und Rastatt gegeben werden muß. Das Rechtsverhältniß selbst ist klar und nicht zu bezweifeln, und darf als ganz bekannt vorausgesetzt werden.

Die Raten, welche im Etat ausgeworfen sind, betragen einige Thaler mehr als der festgestellte Beitrag, womit die Kosten der Uebersendung des Geldes bestritten werden sollen. Preußen ist verpflichtet, auf Grund der Bundesbeschlüsse diese Raten zu bezahlen, und es ist keinem Zweifel zu unterwerfen, daß der Antrag vollkommen gerechtfertigt ist.

Präsident: Der Antrag der Kommission geht dahin, den Beitrag Preußens zu dem Bau und zu den Ausrüstungen der Festungen Ulm und Rastatt zu genehmigen.

Insofern das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, daß die Kammer den Beitrag von 278,570 Rthlr. genehmigt.

(Pause.)

Der Beitrag ist genehmigt.

Berichterstatter Abgeordn. Hesse (Sangerhausen): Unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats für 1850 sind auch 100,000 Rthlr. ausgebracht zu den Diäten und Reisekosten der Abgeordneten für das Volkshaus in Erfurt und zu sonstigen dahin eingeschlagenden Ausgaben.

Ich glaube, genauer würde es wohl heißen: „des Reichstages," denn auch das Staatenhaus wird Kosten verursachen, zumal auch die Abgeordneten zum Staatenhause nach §. 93 des Entwurfes der Reichsverfassung Tagegelder und Reisekosten-Entschädigung beziehen. Jedenfalls aber sind diese 100,000 Rthlr. eine angemessene, vielleicht nicht ausreichende Summe. Die Genehmigung des Kredits wird erfolgen müssen, obschon wir die Hoffnung hegen dürfen, daß die Kosten repartirt werden auf alle an dem Bündnisse theilnehmenden Staaten. Ich trage deshalb auf Annahme des Kommissionsantrages, 100,000 Rthlr. zu bewilligen, an.

Präsident: Ich frage, ob Jemand das Wort verlangt.

(Pause.)

Wenn das Wort nicht verlangt wird, so nehme ich an, daß die Kammer die Summe von 100,000 Rthlr. zu den Diäten und Reisekosten zum Volkshause in Erfurt und zu sonstigen dahin einschlagenden Ausgaben genehmigt.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Hesse (Sangerhausen): Bei Erörterung des Etats der Pensionen und Kompetenzen ist auch des Pensions-Aussterbefonds gedacht. Auf diesen Pensions-Aussterbefonds sind bisher unter einem besonderen Titel die Wartegelder der Civilbeamten verrechnet worden, die Summe ist im Jahre 1850 beträchtlich höher geworden, und diese Erhöhung, die nicht hinreichend erläutert war bei Vorlegung des Etats, hat der Central-Kommission Veranlassung gegeben, eine nähere Begründung dieser Mehrausgaben zu verlangen. Da bei der Erörterung des Pensions-Etats hier in der Kammer das von der Central-Kommission geforderte Verzeichniß sämmtlicher Wartegeld-Empfänger mit Angabe des Grundes ihrer Dispositions-Stellung und des Grundes, aus dem ihre Wiederanstellung oder Pensionirung noch nicht erfolgt sei, noch nicht vorlag, so hat die Central-Kommission beantragen müssen, die Summe vorläufig zu beanstanden. Die Summe beträgt etwas über 73,000 Thaler im Ganzen. Die Kammer ist auf diesen Antrag eingegangen. Inzwischen hat die Regierung dem Wunsche der Central-Kommission vollständig entsprochen, und ein Namens-Verzeichniß der Wartegeldempfänger mit allen den erforderlichen Bemerkungen, so weit sie in der Kürze der Zeit anzuschaffen waren, in genügender Weise vorgelegt. Es ist nun die Aufgabe der Central-Kommission gewesen, diese Angelegenheit genauer zu prüfen; es hat sich gefunden, daß auf diesem Etat zwei der Zeit und auch der gesetzlichen Begründung nach ganz verschiedene Kategorieen von Wartegeldempfängern standen. Die Zahl der jetzigen Wartegeldempfänger ist 164. Davon ist ein Theil, nämlich 60, aus der Zeit vor dem Jahre 1848, und hiervon der bei weitem größte Theil aus der Zeit vor 1824. Es hatte nach den Kriegen die Nothwendigkeit nahe gelegen, über das Schicksal der Beamten, die in den wieder vereinigten und neuen Provinzen vorgefunden wurden, eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen. Die Zahl dieser Beamten war so groß, ihre Verhältnisse waren so mannichfach, daß es für einen sehr wichtigen Gegenstand des Staatshaushaltes damals in einer Allerhöchsten Ordre erklärt wurde, diese Angelegenheit grundsätzlich zu reguliren. Es wurde sogar eine Immediat-Kommission niedergesetzt, welche sich mit der Auswahl und Prüfung der einzelnen Personalitäten beschäftigen mußte. Der bei weitem größte Theil war in Verhältnissen, welche seine Wiederanstellung oder die Fortdauer seiner Anstellung nicht gestatteten. Diese wurden durch Pensionirung beseitigt. Andere waren aber allerdings geeignet, demnächst wieder im Staatsdienste angestellt zu werden. Da wurden nun bestimmte Reglements erlassen, worin diese Beamten in Kategorieen eingetheilt und nach ihren Qualitäten und Ansprüchen geordnet wurden; den meisten wurde aber ein Wartegeld gegeben. Diese Sätze wurden damals im Jahre 1820 durch ein Reglement festgestellt, im Jahre 1824 aber wurde gesetzlich bestimmt, das heißt in der Instruction für die Oberrechnungskammer, daß fortan keine Wartegelder mehr gegeben werden sollten. Diese Bestimmung ist nicht ganz in Ausführung gekommen, denn es haben sich doch noch manche Fälle später ereignet, wo eine besondere Königliche Genehmigung für solche Dispositions-Stellungen eingetreten ist.

Im Jahre 1848 ist nun bei den damals vorwaltenden Verhältnissen das Bedürfniß gefühlt worden, die außer Kraft gesetzten Reglements über die Dispositions-Stellung entbehrlicher Beamten wieder zu erneuern, und es ist eine Kabinets-Ordre erlassen, welche unter Erneuerung der alten Wartegelder-Sätze wieder einen Theil der aufgehobenen Bestimmungen ins Leben einführt. Diese Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1848 bestimmt, daß abweichend von der Bestimmung der Instruction für die Oberrechnungskammer Wartegelder an solche Beamte gegeben werden können, welche mit Rücksicht auf bevorstehende oder schon eingetretene Umbildung der Behörden aus ihren amtlichen Verhältnissen vorübergehend heraustreten mußten. Es wird darin zugleich bestimmt, daß für ihre Pensionirung, wenn thunlich, oder für ihre baldige Wiederanstellung vorzugsweise Sorge getragen werden soll. Diese Bestimmung vom Jahre 1848 hat im Jahre 1849 eine in einer Verordnung enthaltene Erweiterung erlangt. In dem Disziplinar-Gesetze, welches für nichtrichterliche Beamte erlassen ist, ist eine Reihe von Beamten hingestellt, welche ebenfalls auf Wartegeld gesetzt werden können, und zwar ohne Rücksicht auf eine etwa bevorstehende Umbildung der Behörden, sondern nur mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse, die es erheischten.

(Ruf: laut, laut!)

Ich habe schon einmal bemerkt, daß ich wegen meines Unwohlseins und meiner sehr starken Heiserkeit heute nicht lauter sprechen kann.

So finden wir nun Beamte, die vor dem Jahre 1824 auf Wartegeld gesetzt sind, und welche fast ohne Ausnahme jetzt auf den Pensionstitel übertragen werden können.

Sie sind fast durchgängig nicht mehr anstellungsfähig. Es gehören darunter Freiwillige, welche den Feldzug mitgemacht haben, und in Rücksicht auf ihre Kriegsdienste auf Wartegeld gestellt wurden, auch einer, der wegen allzu großer Korpulenz vor dreißig Jahren zur Disposition gestellt ist. So sind es verschiedene Gründe, die damals dies Verfahren gerechtfertigt haben.

Die Kommission ist nun der Meinung, daß alle diese Beamte, die mit Unrecht noch auf dem Wartegeld-Titel stehen, und deren Nichtwiederanstellung gewiß ist, auf den Pensions-Titel zu übertragen sein würden.

Dasselbe ist von den meisten derjenigen Beamten zu sagen, welche von dem Jahre 1824 bis zum Jahre 1848 auf Wartegeld gestellt worden sind. Es sind dies nur wenige Fälle. Die Kommission ist der Ansicht, daß darunter aber Einzelne sind, die vielleicht wieder angestellt werden könnten, und daß daher der Regierung diese speziellen Fälle zu empfehlen sein werden. Es ist nach den Bestimmungen die Pflicht der Regierung, sobald als thunlich die Wiederanstellung oder Pensionirung eintreten zu lassen. Die Central-Kommission glaubt, daß zur Erleichterung dieses Titels die Regierung die individuelle Prüfung des Falles sich angelegen sein lasse, und entweder die Pensionirung und die Uebertragung auf den betreffenden Pensions-Titel oder die Wiederanstellung sobald als möglich herbeiführen müsse. Dies sind die ersten Anträge, welche die Kommission gestellt hat. Der erste Antrag, über welchen abzustimmen sein wird, befindet sich auf Seite 7 des Berichtes.

Präsident: Der Antrag geht dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

daß der Wartegelder-Etat unverzüglich durch Uebertragung der zur Wiederanstellung ungeeigneten, mithin den Civil-Pensions oder dem Aussterbe-Pensionsfonds zur Last fallenden, vor dem Jahre 1848 zur Disposition gestellten Beamten auf den betreffenden Pensions-Titel ermäßigt werde.

Digitized by Google

Ich frage:

Ob Jemand das Wort darüber verlangt.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so werde ich annehmen, daß dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen:) Es finden sich seit dem Jahre 1848 viele Beamte, die theils mit, theils ohne gesetzlichen Anhalt auf Wartegeld gesetzt sind. Von allen denen ist gewiß, daß nach den Gesetzen entweder auf ihre Pensionirung, oder, wenn diese gesetzlich nicht thunlich ist, wenn sie nicht dienstunfähig sind, oder irgend andere Gründe ihrer Pensionirung entgegen stehen, auf ihre Anstellung ernstlich Bedacht genommen werden muß. Der Central-Kommission liegen die Beweise vor, daß diese Rücksichten nicht mit besonderer Sorgfalt überall beachtet worden sind, wie in dem Bericht erörtert ist. Sie sehen z. B. auf dem Wartegeld-Etat grade aus diesem Zeitraum mehrere Kanzleidiener, Kanzlisten und andere Beamte, deren Wieder-Anstellung durchaus unschwer zu bewirken ist bei wirklicher Aufmerksamkeit. So sind auch mehrere Beamte höherer Kategorie von notorischer Dienstüchtigkeit, die auf ihren Wunsch auf Wartegeld gestellt sind. Die Central-Kommission ist der Meinung, daß der Wunsch eines Beamten niemals einen Grund zur Dispositions-Stellung, zum Wartegelder-Empfange, bilden könne. Sie glaubt also, daß die Regierung eine doppelte Veranlassung habe, diejenigen Beamten, die ohne einen bestimmten gesetzlichen Anhalt auf Wartegeld gestellt sind, nun auch so schleunig als möglich wieder anzustellen. In diesem Sinne hat sie ihre Anträge Seite 10 formirt. Der erste Antrag, den sie stellt, ist:

1) daß für die Wiederanstellung, oder insofern die Versetzung in den Ruhestand nach den bestehenden Vorschriften thunlich, für die Pensionirung der im Jahre 1848 und später zur Disposition gestellten Beamten unverzüglich gesorgt werde;

2) daß diejenigen auf dem Wartegelder-Etat aus diesem Zeitraum stehenden Summen, welche nicht eigentliche Wartegelder, sondern Gnaden- und Ruhegehälter sind, auf den betreffenden Pensionstitel übertragen werden;

3) daß beim nächsten Staatshaushalts-Etat die Ausführung dieser Beschlüsse besonders nachgewiesen und der alsdann mit der Vor-Revision des Etats zu beauftragenden Kammer-Kommission ein Namenverzeichniß sämmtlicher Wartegeld-Empfänger mit dem Grunde ihrer Dispositionsstellung und den Gründen, aus denen weder ihre Wiederanstellung, noch ihre Pensionirung hat erfolgen können, vorgelegt werde.

Präsident: Ich eröffne über diese Anträge die Diskussion. Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Der Herr Referent hat die Meinung ausgesprochen, es seien viele Beamte seit dem Jahre 1848 zur Disposition gestellt worden. Diese Angabe ist nicht näher begründet worden; meines Wissens ist aber die Zahl der zur Disposition gestellten Beamten eine nur sehr geringe.

Es ist ferner gesagt worden, es müsse für die gesetzliche Wieder-Anstellung dieser Beamten gesorgt, und dabei besondere Sorgfalt angewendet werden.

Eine besondere Sorgfalt ist gewiß anzuwenden, um der Staatskasse jede unnöthige Ausgabe zu ersparen, indeß muß ich bestreiten, daß alle diese zur Disposition gestellten Beamten einen gesetzlichen Anspruch auf Wieder-Anstellung haben, im Gegentheil liegt es nach dem Gesetze über die Disziplinar-Vergehen, welches zwar noch nicht die Sanction der hohen Kammer erhalten hat, dieser jedoch entgegen steht, allerdings in der Befugniß der Regierung, gewisse Kategorieen von Beamten zur Disposition zu stellen, und ich glaube, daß in Betreff dieser Beamten — wiewohl es sich die Regierung immer angelegen sein lassen muß, von ihren Kräften einen ersprießlichen Gebrauch zu machen — doch unmöglich wird gesagt werden können, daß sie einen gesetzlichen Anspruch auf Wieder-Anstellung haben. Es betrifft dies mehr oder weniger politische Beamte, bei denen es in der That oft unmöglich ist, eine Wieder-Anstellung eintreten zu lassen. Es betrifft dies ferner andere Beamte, deren Stellen in Folge der im Jahre 1848 eingetretenen Veränderung der Verwaltung eingegangen sind, bei denen es fast in der Unmöglichkeit beruht, ihnen eine nur irgend passende Gelegenheit zur Leistung von Diensten wieder zu gewähren.

Auf den Wunsch der Beamten — darin bin ich mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden — kann in dieser Beziehung keine Rücksicht genommen werden; aber daß die Regierung von der im Gesetz ihr beigelegten Befugniß Gebrauch mache, muß meines Erachtens der Regierung überlassen bleiben, sonst würde in der That die Befugniß, welche der Regierung durch das Gesetz beigelegt worden, rein illusorisch sein; man würde in jedem einzelnen Falle sofort die Wieder-Anstellung verlangen können, und die Regierung, und somit das Land die Last auf sich haben, Beamte, die für den Augenblick unmöglich geworden sind, wieder in Dienste zu nehmen.

Die Regierung wird gewiß nichts unterlassen, was dahin führen kann, der Staatskasse Ausgaben, die aus solchem Grunde entstehen, zu ersparen. Aber ich glaube, es liegt auch in dem allgemeinen Interesse, daß die Regierung in dieser Beziehung nicht gedrängt werde. Bei manchen dieser Beamten ist es in der That der Verlauf einiger Zeit, welcher sie wieder möglich macht; ander aber, welche man nach den gemachten Erfahrungen für unmöglich halten muß, wieder anzustellen, und zwar sofort, würde meines Erachtens nicht im allgemeinen Interesse liegen, und nicht im Verhältnisse zu den Geldopfern stehen, welche die Regierung durch deren Zurdispositionsstellung zu tragen hat.

(Bravo!)

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Die Zahl der auf Wartegeld gestellten Beamten ist in dem Berichte angegeben; es finden sich 161 Beamte auf dem Wartegelder-Etat; davon 60 vor dem Jahre 1848 und 104 seit dem Jahre 1848 bis jetzt. Die Mehrzahl ist also in neuerer Zeit auf diesen Etat gesetzt. Die gesetzliche Anordnung ist übrigens in der angerufenen Verordnung ausdrücklich enthalten, daß die Wiederanstellung dieser Beamten vorzugsweise erfolgen soll. Es heißt wörtlich:

> Wartegelder-Empfänger, welche zur Zeit der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellt waren, sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Ich glaube nun zwar, daß die Regierung nicht gedrängt werden kann in der Weise, daß sie Männer, die sich unmöglich gemacht haben, sofort wieder anstellt. Ich glaube indeß, daß es eine Menge von Stellen giebt, die bei guter Absicht und gutem Willen zur ernstlichen Ausführung des Gesetzes doch wohl sich auch für solche politisch kompromittirte, aber sonst unbescholtene und diensttüchtige Beamte eignen, die in diese Kategorie der Verordnung vom Jahre 1849 gehören. Ich glaube, daß es solcher Stellungen viele giebt, wo sie angemessen beschäftigt und eine Ersparniß des Wartegeldes herbeigeführt werden kann. Nicht blos im Interesse des Beamten, sondern auch im Interesse des Staates und insbesondere der Finanz-Verwaltung, halte ich es für wünschenswerth, daß ein solcher Wartegeld-Empfänger wieder in irgend einer angemessenen Thätigkeit placirt wird. Dadurch entledigt sich die Regierung jedenfalls eines unzufriedenen Mannes, und ich glaube, das liegt ganz im Interesse der Regierung. Ich stelle den Rücksichten der Regierung, denen ich vollständig Rechnung trage, die ich untrennbar vom constitutionellen Prinzip halte, aber auch die bestimmte Verheißung der Verfassung entgegen, welche in den §§. 98 und 117 den Staatsbeamten gegen die willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen Schutz verheißen. Dieser Schutz muß jedenfalls gewährt werden im vollsten Sinne. Wenn deshalb die Central-Kommission in dem ihr vorgelegten Verzeichniß eine Reihe von Beamten gesehen hat, die nicht unter diese Kategorie der nach der Verordnung vom Jahre 1849 entlassenen Beamten gehören und nur durch eine sehr ausdehnende Anwendung der Verordnung vom Jahre 1848 auf Wartegeld überhaupt gestellt worden sind, so ist sie verpflichtet gewesen, darauf aufmerksam zu machen, daß es im Interesse und gewiß auch in der wohlwollenden Absicht der Regierung liegen werde, solche Beamte, die ohne gesetzlichen Anhalt auf Wartegeld gestellt sind, mithin eines großen Theils ihres Einkommens und ihres Amtes beraubt sind, sobald als möglich wieder anzustellen.

Auch unter diesen Wartegeld-Empfängern aus der späteren Zeit sind viele, die füglich pensionirt, noch mehr sind es aber, die unzweifelhaft gar nicht wieder angestellt werden können; alle diese werden deshalb ebenso zu behandeln sein, wie die Wartegeld-Empfänger, welche vor dem Jahre 1824 zur Disposition gestellt worden sind, und von denen die Kammer heute die Uebertragung auf den betreffenden Pensionstitel beschlossen hat. Auf diese bezieht sich also der Antrag der Kommission, ihre Pensionirung oder wenigstens die Uebertragung auf den Pensionstitel zur Ersparung dieses Wartegeldes eintreten zu lassen. Es steht diesem Antrage um so weniger etwas entgegen, als die hohe Kammer eine erhebliche Erhöhung des Civil-Pensionsfonds beschlossen hat, so daß er größtentheils die Mittel darbieten wird, diese Ruhegehälter zu übernehmen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Ich trenne diejenigen Beamten, welche zur Pensionirung sich eignen könnten, von den übrigen. Ich bin damit vollständig einverstanden, und es liegt selbst im Interesse der Verwaltung, daß diejenigen Männer, welche zur Pensionirung reif sind, auch wirklich der richtigen Kategorie überwiesen und zur Pensionirung gebracht werden. Die meisten von ihnen werden dabei, wie schon vorhin bemerkt ist, sogar noch einen kleinen Geldgewinn machen. Wenn aber die Behauptung aufge-

stellt worden ist, es würden unter diesen Wartegeld-Empfängern auch solche sein, welche ungesetzlich so behandelt sind, so würde ich bitten, solche Fälle nachzuweisen, da ich dann in der Lage wäre, darüber Auskunft zu geben. Absichtlich und wissentlich ist seitens der Regierung gesetzwidrig nicht verfahren. Die Stelle, welche aus dem Gesetze vom Jahre 1849 citirt worden ist, sagt zwar, diese Männer sollen vorzugsweise zur Anstellung befugt sein, aber bei diesem Passus hat der Herr Referent nicht erwähnt, daß bei Wiederbesetzung der Stellen nur solche Personen gewählt werden sollen, welche sich dazu eignen. Die Frage, ob sie sich für die eine oder die andere Stelle eignen, würde doch meines Erachtens von der Verwaltung zunächst beurtheilt werden.

(Bravo!)

Unter denen, welche seit dem Jahre 1848 zur Disposition gestellt werden mußten, befindet sich allerdings eine Anzahl von Kanzlei- und Registraturbeamten u. s. w., namentlich diejenigen, welche bei dem Staatsrath, dessen Functionen aufgehört haben, angestellt waren. Ein großer Theil derselben ist bereits wieder versorgt, und ist versorgt mit Hintenansetzung solcher Beamten, die in der Geschäftsbranche, wo jene eingeschoben wurden, zurückgesetzt werden mußten. Ein anderer Theil aber umfaßt Beamte, welche durch ihre politische Stellung sich dem Staatsdienst, wenigstens zur Zeit, nicht möglich gemacht haben, und diese wider den Willen und die bessere Ueberzeugung der Verwaltung in Dienst zu bringen, würde, meines Erachtens, nicht die Absicht der hohen Versammlung sein.

(Bravo!)

Wenigstens glaube ich nicht, daß das allgemeine Beste dabei einen Gewinn hätte. Gegen eine Prüfung habe ich meinerseits nichts einzuwenden, und dazu wird die nächste Budget-Prüfung ausreichende Veranlassung geben. Die Verwaltung wird gern bereit sein, jede Auskunft zu ertheilen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Geppert hat das Wort.

Abgeordn. **Geppert:** Meine Herren! Die Anträge der Kommission, welche uns so eben beschäftigen, haben eine doppelte Richtung. Der erste betrifft einen Beschluß, wodurch die Staats-Regierung veranlaßt werden soll, die Wiederanstellung gewisser in den Ruhestand versetzter Beamten und zwar, wie es in dem Antrage heißt, unverzüglich zu besorgen. Der zweite Antrag hingegen geht dahin, diejenigen Wartegelder, welche nach Ansicht der Kommission nicht auf den Wartegeld-Etat gehören, auf den Pensions-Etat zu bringen.

Was den letzteren Antrag betrifft, so berührt meiner Ansicht nach dies eine Frage, welche blos mit der äußeren Regulirung des Budgets im Zusammenhang steht. Allerdings hat dies hier aber insofern eine praktische Bedeutung, als der Pensions-Etat bekanntlich eine geschlossene Summe bildet; und wenn diese erschöpft ist, wenn die Wartegelder darin nicht Platz haben, so müssen diese wegbleiben.

Ich bin nun damit vollkommen einverstanden, daß man jede einzelne Summe der Ausgabe auf den Etat bringe, wohin sie gehört; insofern hier also nicht etwa in die bestehenden Ansprüche ein Eingriff herbeigeführt wird, was sich nach dem Inhalt des Berichts nicht wohl beurtheilen läßt, so wäre dagegen nichts zu erinnern. Wie aber der Antrag gefaßt ist, so muß ich mich dagegen erklären, weil mir die Unterlage fehlt. Was aber den anderen Punkt betrifft, so würde sich die Kammer dabei meines Erachtens auf ein Feld begeben, was ihrer Cognition nicht angehört. Die Anstellung der Beamten ist Sache der Regierung. Es steht in der Verfassung, daß die Regierung in der Wahl ihrer Organe nicht zweckwidrig beschränkt werden soll: es würde aber keine zweckwidrigere Maßregel geben, als wenn man die Regierung veranlassen wollte, unverzüglich dafür zu sorgen, daß die Beamten wieder angestellt werden, welche in Ruhestand versetzt sind.

(Bravo!)

Ich kann mich mit einer solchen Art in die Verwaltung einzugreifen nicht einverstanden erklären. Ich glaube, daß, wenn man von der Regierung die Wiederanstellung dieser Beamten verlangen wollte, der Vorwurf darin läge, die Regierung habe ihre Schuldigkeit nicht gethan. Ich habe keine Veranlassung, solche Vorwürfe auszusprechen.

(Bravo!)

Die gesetzlichen Bestimmungen sind meines Erachtens nicht unbedingt zwingend: und über diese hinauszugehen haben wir kein Recht. Die Stelle, auf welche Bezug genommen wird, spricht von einer ganz bestimmten Kategorie von Wartegeld-Empfängern, nämlich von denen, die zur Zeit der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellt waren, diese sollen bei Wiederbesetzung von Stellen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Wenn wir auf die Anwendung dieser Vorschrift dringen wollten, so müßte zunächst erst ein Fall vorliegen, wo das Prinzip des Gesetzes verletzt worden wäre. Von solchen Materialien habe ich bis jetzt nichts vernommen; so allgemein, wie hier der Antrag gefaßt ist, daß er erstreckt werden soll auf alle diejenigen, welche seit dem Jahre 1848 oder später zur Disposition gestellt sind, entspricht er weder dem angeführten Gesetz, noch der Natur der Sache. Ich muß daher meinerseits den Antrag stellen, daß über die drei Anträge der Kommission zur Tages-Ordnung übergegangen werde.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Antrag auf Tages-Ordnung gestellt worden. Ich frage:

> Ob noch Jemand für oder gegen die Tages-Ordnung sprechen will?

(Es meldet sich der Abgeordnete von Viebahn.)

Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort gegen die Tages-Ordnung.

Abgeordn. **von Viebahn:** Meine Herren! Die Central-Kommission für den Staatshaushalts-Etat hat auch bei diesem Gegenstande sich auf den Standpunkt stellen zu müssen geglaubt, zu prüfen, ob eine Verminderung des Aufwandes nach den thatsächlichen Verhältnissen und nach den bestehenden Gesetzen ausführbar ist. Sie hat sich nicht verhehlt, daß eine unverzügliche Wiederanstellung der im Jahre 1848 auf Wartegeld gesetzten Beamten, wiewohl darunter schätzbare Arbeitskräfte sein mögen, dem Interesse des Dienstes wohl nicht überall entsprechen dürfte. Sie hat aber doch geglaubt annehmen zu können, daß einzelne Fälle bestehen, bei denen eine solche Wiederanstellung ohne Verletzung eines dienstlichen Interesses thunlich und anräthlich sei; ich erinnere namentlich daran, daß sich unter den auf Wartegeld gestellten Beamten Kanzlei-Beamte befinden. Die Pensionirung würde bei einigen dieser Beamten einen größeren Kostenaufwand verursachen, als die bloße Fortzahlung des Wartegeldes. Es würde sich also schon aus finanziellen Rücksichten nicht überall motiviren lassen, auf die Pensionirung zu bringen. Es ist aber auch hinsichtlich der Wiederanstellung der Wartegeld-Empfänger keinesweges die Absicht der Central-Kommission gewesen, auf Schritte zu dringen, welche Verlegenheiten herbeiführen können. Ich erlaube mir deshalb einen Verbesserungs-Vorschlag zu empfehlen, welcher dahin geht, statt des Wortes:

> „unverzüglich“

zu sagen:

> „soweit sich dazu ohne Benachtheiligung des Staatsdienstes eine Gelegenheit darbietet.“

Wenn dieser Satz hinzugefügt wird, so halte ich den Antrag der Kommission für unverfänglich und spreche mich deshalb gegen den Uebergang zur Tagesordnung aus.

Präsident: Ich würde also nunmehr, insofern nicht Jemand für die Tagesordnung das Wort verlangt, den Antrag auf Tagesordnung zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Geppert annehmen wollen, dahin gehend:

> über die drei Anträge der Kommission, welche auf Seite 10 des Kommissions-Berichtes stehen, zur Tagesordnung überzugehen,

ersuche ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte Platz zu nehmen, damit ich die Gegenprobe machen kann.

(Geschieht.)

Diejenigen Herren, welche den Antrag auf Tagesordnung nicht annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Wir haben noch einen Schluß-Antrag zu erledigen.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Die Central-Kommission, welche es für ihre Pflicht gehalten hat, zu prüfen, ob die Wartegelder mit oder ohne Recht gewährt worden sind, hat sich sogleich sagen müssen, daß mehrere auf dem Warte-Etat stehenden Wartegelder entlassener Minister nicht mit völlig gesetzlichem Anhalt verwilligt worden seien. Sie hat zwar kein Monitum daraus gezogen, hat aber geglaubt, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es ein Bedürfniß sei, hierüber eine gesetzliche Bestimmung bald möglichst zu erlassen, damit in dieser Beziehung wenigstens ein gesetzlicher Anhalt für die Bewilligung so großer Summen entstehe. Die Kommission hat sich nämlich vergebens nach einem Rechtstitel für die Wartegelder umgesehen, welche für aus politischen Gründen entlassene constitutionelle Minister gegeben werden. Die Verordnung von 1849 enthält nämlich in Betreff der Minister gar nichts. Die Verordnung von 1848 will aber blos

Digitized by Google

wegen Reorganisation der Behörden Wartegelder bewilligen. Unter beide Fälle hat sie die Fälle nicht subsumiren können, wo ein Minister Wartegeld erhält, weil er abgetreten ist aus persönlichen Gründen; sie hat aber geglaubt, daß in der Natur der Sache Gründe genug liegen, die für solche Fälle einem Wartegelder-Anspruch das Wort reden. Sie hat wenigstens kein Monitum hieraus für den gegenwärtigen Etat ziehen, sondern hat der Kammer empfehlen wollen, es der Regierung anheimzustellen, baldigst auf gesetzlichem Wege dieses Verhältniß, welches weder in dem Wartegeld-Reglement noch in dem eigentlichen Pensions-Reglement vorgesehen ist, durch eine Bestimmung zu regeln. In diesem Sinne ist der, Seite 11 enthaltene Antrag gefaßt:

> Die Kammer möge das Bedürfniß anerkennen, daß der Pensions- oder Wartegelder-Anspruch abgetretener constitutioneller Staats-Minister im Wege der Gesetzgebung geregelt werde.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Meinerseits habe ich gegen diesen Antrag nichts zu erinnern. Ich erkläre jedoch in meinem Namen, und glaube es auch aussprechen zu können im Namen meiner Kollegen, daß wir auf Wartegeld unter keinen Umständen jemals werden Anspruch machen!

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Ich frage:

Ob noch Jemand das Wort verlangt?

(Geschieht nicht.)

Dann bringe ich den Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag der Kommission:

> die Kammer möge das Bedürfniß anerkennen, daß der Pensions- oder Wartegelder-Anspruch abgetretener constitutioneller Staats-Minister im Wege der Gesetzgebung geregelt werde,

annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Nachdem die Kammer den ersten Antrag der Central-Kommission angenommen hat, wonach diejenigen Beamten, welche nicht eigentliche Wartegelder, sondern einen Ruhe- oder Gnadengehalt beziehen, mit Unrecht auf diesem Titel stehen und jetzt übertragen werden sollen auf den Pensions-Etat, wird es darauf ankommen, die Summe zu arbitriren, welche von den 73,452 Thalern (dies ist nämlich die Summe der Wartegelder für dieses Jahr) erspart werden können. Nach einer Berechnung, die angelegt worden ist, hat die Central-Kommission diese Ersparniß auf ungefähr 20,000 Rthlr. veranschlagt. Die Kommission schlägt deshalb vor, die für die Civilbeamten-Wartegelder für 1850 ausgebrachte Summe um so viel zu ermäßigen, sie also herabzusetzen von 73,452 Rthlr. auf 54,000 Rthlr.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand noch das Wort verlangt?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall, so werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen.

Die Kommission schlägt vor:

> Die Kammer wolle die im Etat für 1850 an Wartegeldern für Civilbeamte ausgebrachte Summe von 73,452 Rthlr. auf 54,000 Rthlr. ermäßigen.

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir diesen Bericht erledigt.

Da die Herren Skrutatoren noch nicht mit der Resultat-Ermittelung fertig sein werden, so vertage ich die Sitzung auf eine Viertelstunde.

(Die Sitzung wird um 7 Uhr 35 Minuten vertagt und beginnt wieder um 8½ Uhr.)

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Es haben ihre Stimmen abgegeben 299 Abgeordnete; es ist also die absolute Majorität 150 Stimmen. Es haben erhalten:

von Patow	234	Stimmen
Otto Camphausen	198	»
Ambronn	168	»
Riedel	159	»
Lensing	156	»
Hesse (Sangerhausen)	144	»
von Bodelschwingh (Magdeburg)	144	»
Graf Dyhrn	143	Stimmen
von Saucken (Julienfelde)	143	»
Brockhausen	142	»
von Arnim (Neuwied)	141	»
von Brauchitsch	137	»
Boltz	122	»
Graf Poninski	120	»
Landfermann	115	»
Ebert	114	»
von Bismark-Briest	113	»
von Viebahn	102	»

Die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Bieck	55	Stimmen
von Kleist-Retzow	39	»

Dann sind noch eine große Anzahl Stimmen auf einzelne Abgeordnete gefallen. Ich werde das ganze Resultat später den Herren noch mittheilen.

Hiernach haben also die fünf Herren:

von Patow,
Camphausen,
Ambronn,
Riedel und
Lensing

die absolute Majorität. Fünf Mitglieder sind also gewählt. Es sind nun noch 5 Mitglieder zu wählen. Nach dem Vorschlage, den ich Ihnen vorher gemacht habe, würden also jetzt fünf Namen auf einen Stimmzettel zu schreiben sein. Ich bitte, die Zettel zu vertheilen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D, wobei die Wahlzettel abgegeben werden.)

Meine Herren! Damit die Eröffnung beschleunigt wird, ersuche ich einige der Herren Abgeordneten, sich mit dabei zu betheiligen, und zwar die Herren von Selchow, von Veltheim und Matzerath.

Ich vertage jetzt die Sitzung auf eine Viertelstunde bis das Skrutinium eröffnet sein wird.

Ich muß die Herren bitten, sich noch zu verweilen; es thut mir leid, daß ich die Sitzung noch nicht schließen kann, aber ich halte es für durchaus nothwendig, daß wir heute die Wahl beendigen.

(Vielfacher Ruf: „Ja wohl, ja wohl!)

Ich vertage nun die Sitzung.

(Die Sitzung wird abermals um 9¼ Uhr vertagt und um 10 Uhr wieder eröffnet.)

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Es haben Stimmen abgegeben 297 Abgeordnete. Die absolute Majorität ist also 149.

Es haben Stimmen erhalten:

Der Abgeordn.		Hesse (Sangerhausen)	149
»	»	Brockhausen	149
»	»	Graf Dyhrn	148
»	»	von Saucken	147
»	»	von Bodelschwingh (Magdeburg)	147
»	»	Heinrich von Arnim	147
»	»	von Brauchitsch	134
»	»	Boltz	108
»	»	Graf Poninski	104
»	»	Landfermann	94
»	»	Ebert	47
»	»	von Bismark (Briest)	44
»	»	von Viebahn	25

Es haben demnach die absolute Majorität die Abgeordneten Hesse und Brockhausen und es bleiben daher noch 3 Mitglieder zu wählen.

Wir werden also das Skrutinium zu erneuern haben; die Herren werden ersucht, drei Namen auf die Zettel zu schreiben.

(Es erfolgt der Namensaufruf, welcher mit dem Buchstaben E beginnt, und werden während dessen die Stimmzettel abgegeben. Nachdem dies geschehen, ersucht der Präsident den Abgeordneten Burgers, beim Skrutinium die Stelle des Herrn Matzerath zu vertreten, und giebt dem Herrn Abgeordneten Hirsch das Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Abgeordn. **Hirsch:** Meine Herren! Ich wollte mir an die hohe Versammlung den Antrag erlauben, ob sie damit einverstanden ist, daß die Angelegenheit, betreffend die Verhältnisse des Großherzogthums Posen von der morgenden Tages-Ordnung abgesetzt und auf übermorgen übertragen werde. Der Bericht ist zwar seit drei Tagen schon in Ihren Händen; die Sache selbst ist aber von so ungeheurer Wichtigkeit, der Bericht so — weitschweifig, —

Digitized by Google

will ich nicht sagen — er ist gut abgefaßt, aber so in die kleinsten Details eingehend, daß es durchaus erforderlich ist, daß namentlich die Herren, die mit den Verhältnissen des Großherzogthums Posen nicht ganz genau vertraut sind, ihn förmlich studiren müssen, wozu in den letzten Tagen keine Zeit war. Ich stelle den Antrag, die Sache bis Donnerstag zu verschieben.

Präsident: Ich habe die Sache auf die morgende Tages-Ordnung gesetzt auf den dringenden Wunsch mehrerer Abgeordneten, unter denen sich, wenn ich nicht irre, auch der Abgeordnete Hirsch befand. Ich habe bemerkt, daß ich auch übermorgen wieder im Stande bin, einen Bericht der Central-Budget-Kommission auf die Tages-Ordnung zu setzen.

Ich stelle anheim, ob wir morgen keine Sitzung und dann am Donnerstag die Angelegenheit des Großherzogthums Posen auf die Tages-Ordnung setzen wollen. Wir kommen dann um einen Tag zurück. Das habe ich zu bemerken.

Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Ich möchte, obgleich wir einen Tag schwer entbehren können, doch den Antrag des Abgeordneten Hirsch unterstützen. Diejenigen, die in der Kommission gewesen sind oder sonst die Verhältnisse des Großherzogthums Posen kennen, werden sich aus dem Bericht leicht orientiren können. Ich glaube, daß von den Kollegen wenige im Stande gewesen sind, bei den sehr überhäuften Geschäften den Bericht gehörig zu studiren, und ich glaube, die Sache ist doch wichtig genug, um reiflich von einem Jeden geprüft und unter Freunden vorher besprochen zu werden. Aus diesen Gründen und im Interesse der Sache halte ich es für wünschenswerth, daß wir diesen Bericht um einen Tag zurückstellen.

Präsident: Der Abgeordnete von Brauchitsch hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Brauchitsch:** Meine Herren! Ich habe zu einer persönlichen Bemerkung um das Wort gebeten. Ich bin Referent in der in Rede stehenden Sache. Es ist dem von mir erstatteten Bericht so eben der Vorwurf gemacht worden, er sei weitschweifig.

(Mehrere Stimmen: Nein, nein!)

Es ist das Wort „weitschweifig" gebraucht worden. Meine Herren! Ich habe geglaubt, in dieser wichtigen Sache gründlich sein zu müssen, und muß es Ihrem Urtheil anheimgeben, ob der Bericht diesen Vorwurf verdient.

Präsident: Der Abgeordnete Hirsch hat das Wort.

Abgeordn. **Hirsch:** Meine Herren! Das Wort ist mir vorhin nur entschlüpft und ich habe sogleich hinzugesetzt, daß ich nichts Anderes darunter verstehe, als daß er ein gründlicher, ins Detail gehender Bericht sei. Obgleich ich nicht mit dem darin enthaltenen Antrage einverstanden bin, so stimme ich dennoch mit vollem Herzen darin ein, daß die Arbeit eine sehr gute ist.

Präsident: Ich kann einen auf der Tages-Ordnung sich befindenden Gegenstand nicht anders als durch Abstimmung der Majorität wieder von der Tages-Ordnung entfernen. Ich erkenne meinerseits vollkommen das Gewicht der Gründe der Herren an, welche wünschen, daß ihnen ein Tag zur Information übrig bleibe.

Die Rücksichten, welche mich veranlassen, morgen die Abend-Sitzung für diesen Zweck anzusetzen, habe ich bereits angegeben. Ich werde die Frage durch Abstimmung entscheiden.

(Mehrere Stimmen: „Die Versammlung ist nicht vollzählig!")

Wollen die Herren die Beschlußfähigkeit konstatirt wissen, dann würde ich erst den Namens-Aufruf veranlassen müssen.

(Heiterkeit.)

„Nein!"

Die Herren, welche einverstanden sind, daß der Bericht über die posensche Angelegenheit von der morgenden Tages-Ordnung entfernt und auf die Tages-Ordnung für die übermorgende Abend-Sitzung gesetzt werde, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität, wir werden also morgen den Gegenstand erledigen.

Die Sitzung ist vertagt.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 20 Minuten vertagt und um 10 Uhr 55 Minuten wieder eröffnet.)

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Es sind 274 Zettel abgegeben. Davon war ein Zettel unbeschrieben. 273 Zettel dagegen sind gültig. Die absolute Majorität ist 137.

Es haben Stimmen erhalten:

der Abgeordnete		Heinrich von Arnim	137
„	„	von Bodelschwingh (Magdeburg)	137
„	„	Graf Dyhrn	136
„	„	von Saucken	135
„	„	von Brauchitsch	125
„	„	Boltz	93
„	„	Graf Poninski	28.

Gewählt sind demnach die Abgeordneten Heinrich von Arnim und von Bodelschwingh.

Eine Wahl ist noch zurück.

Ich ersuche die Herren, ein neues Skrutinium eintreten zu lassen.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben F und wird die Abgabe der Stimmzettel bewirkt.)

Präsident: Das Skrutinium ist geschlossen. Ich ersuche nun, die Stimmzettel zu eröffnen.

Inzwischen habe ich mir noch die Erklärung von den Herren Abgeordneten wegen Annahme der Wahl zu erbitten. Herr Abgeordneter von Patow.

Abgeordn. **von Patow:** Ich erkläre, daß ich die Wahl annehmen werde, und benutze diese Gelegenheit, um der hohen Kammer meinen Dank auszusprechen.

Präsident: Herr Abgeordneter Camphausen.

Abgeordn. **Camphausen:** Ich erkläre dasselbe, ich spreche denselben Dank aus.

Präsident: Herr Abgeordneter Riedel.

Abgeordn. **Riedel:** Ich nehme die Wahl an.

Präsident: Herr Abgeordneter Lensing.

Abgeordn. **Lensing:** Ich schließe mich dem an.

Präsident: Herr Abgeordneter Hesse.

(Derselbe nimmt die Wahl ebenfalls an.)

Herr Abgeordneter Brockhausen.

(Derselbe ist nicht gegenwärtig.)

Herr Abgeordneter Heinrich von Arnim.

(Derselbe ist auch nicht gegenwärtig.)

Ich werde es dem Herrn Abgeordneten von Arnim mittheilen und mir von demselben die Erklärung erbitten.

Herr Abgeordneter von Bodelschwingh.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Magdeburg): Ich nehme die Wahl an.

Präsident: Ich bitte die schon benannten Herren, wieder die Güte zu haben, bei Eröffnung der Stimmzettel zu helfen. Ich theile noch mit, daß die Sitzung der deutschen Verfassungs-Kommission, die auf morgen angesetzt ist, nicht stattfindet, und vertage einstweilen die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 11½ Uhr vertagt und beginnt wieder um 11¾ Uhr.)

Präsident: Es waren 268 Zettel abgegeben; darunter waren 264 beschriebene und vier unbeschriebene; also von 264 ist die absolute Majorität 133.

Es erhielten:

Graf Dyhrn	132	Stimmen,
von Brauchitsch	126	„
von Saucken	3	„
Graf Zieten	2	„
Ebert	1	„

Es ist also die absolute Majorität nicht erreicht und ich würde daher die Herren ersuchen, noch einmal zur Abstimmung zu schreiten.

(Unruhe.)

Der Abgeordnete Urlichs hat das Wort.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Von sehr vielen Seiten ist mir auf eine ganz bestimmte Weise versichert worden, es sei eine absolute Majorität erreicht worden, und unter dieser Voraussetzung habe ich selbst eine große Anzahl von Abgeordneten sich entfernen sehen. Ich möchte daher vorschlagen, daß die noch rückständige Wahl morgen vorgenommen wird.

Präsident: Es thut mir leid, ich kann dem Wunsche des Herrn Abgeordneten nicht willfahren, da ich nicht dazu berechtigt

Digitized by Google

bin. Warum haben sich die Herren entfernt, bevor das Resultat publizirt worden.

Ich bitte, nunmehr den Namensaufruf vorzunehmen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben G und wird die Abgabe der Stimmzettel bewirkt. Die Sitzung wird um 11 Uhr 50 Minuten vertagt und beginnt wieder um 12 Uhr.)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Es sind abgegeben 243 Zettel, davon sind ungültig 4, also 239 Zettel.

Die absolute Majorität beträgt demnach 120.

Der Graf Dyhrn hat	125	Stimmen,
von Brauchitsch......	113	»
von Saucken.........	1	»

Der Graf Dyhrn ist daher mit absoluter Majorität gewählt.

(Großer Lärm.)

Meine Herren, ich bitte um Ruhe.

Ich habe den Herrn Grafen Dyhrn zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordn. Graf **Dyhrn** (vom Platz): Meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich Ihnen meinen Dank ausspreche.

(Ruf: Nicht Ursache.)

Ich danke der Majorität, welche mir dies Vertrauen geschenkt hat. Ich würde meinem Danke noch ferner Worte geben, wenn wir jetzt nicht in der Mitternachtsstunde wären. Meine Herren, ich danke Ihnen.

(Bravo!)

Präsident: Die heutige Sitzung ist geschlossen, die morgende beginnt um 12 Uhr.

Auf der Tages-Ordnung steht der Bericht über die Gemeinde-Ordnung.

(Schluß der Sitzung 5 Minuten nach 12 Uhr Mitternachts.)

Digitized by Google

Einhundertundfünfte Sitzung

am Mittwoch den 13. Februar 1850.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Neuer Abgeordneter. — Zwei Abgeordnete legen ihr Mandat nieder. — Mittheilung aus der ersten Kammer in Betreff des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung. — Die Art. 2 bis 6 werden theils unverändert, theils nach den Beschlüssen der ersten Kammer und den Anträgen der Kommission angenommen.

Die Sitzung beginnt um 12½ Uhr, vom Präsidenten Grafen Schwerin durch das Zeichen mit der Glocke eröffnet, worauf die Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staatsminister Graf von Brandenburg, von Manteuffel, von Strotha; später erscheinen die Staatsminister von der Heydt, von Rabe und Simons.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Abgeordn. Menzel verliest dasselbe.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Schriftführer Abgeordn. Reuter führt heute das Protokoll, der Schriftführer Abgeordn. Eckstein wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Es ist ein neues Mitglied in die Versammlung eingetreten. Der Bürgermeister Rohde für den vierten königsberger Wahlbezirk tritt in die Stelle des Abgeordn. Queis in die erste Abtheilung.

Ich werde das neu eingetretene Mitglied zunächst zu vereidigen haben. Die Diener haben sich an die Thüren zu begeben, um dafür zu sorgen, daß die Thüren während der Handlung nicht geöffnet werden.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten, sich zu erheben.

(Sämmtliche Mitglieder erheben sich und die Vereidigung wird vorgenommen.)

Der Abgeordn. Fellinger ist verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen; eben so der Abgeordn. Simson.

Die Herren Abgeordn. Zychlinski und Lisiecki haben ihr Mandat niedergelegt; ich werde ihr Schreiben verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Geßler** (liest):

Hohe zweite Kammer!

Indem ich der von den Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen polnischer Nationalität in der Sitzung vom 5. Februar d. J. gegen die Beeidigung der Verfassung abgegebenen Erklärung und Verwahrung überall beitrete, lege ich mein Mandat als Abgeordneter zur zweiten Kammer hiermit nieder.

Twardowo, den 10. Februar 1850.

Zychlinski,
Abgeordneter zur zweiten Kammer für den Wahlbezirk Adelnau &c.

Einer hohen zweiten Kammer

zeige ich ergebenst an:

daß ich mein Mandat als Abgeordneter hiermit niederlege.

Lisiecki,
Abgeordneter für den Wahlbezirk Pleschen &c.

Präsident: Ich werde den Herrn Minister ersuchen, die Neuwahlen einzuleiten.

Es ist ein Schreiben des Herrn Präsidenten der ersten Kammer eingegangen; ich bitte, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Geßler** (liest):

Der seitens Ew. Hochgeboren mittelst gefälligen Schreibens vom 14. Dezember v. J. mir mitgetheilte, von der Königlichen Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze ist von der ersten Kammer in ihren Sitzungen am 9ten und 11ten d. M. nur mit Veränderungen angenommen worden.

In Gemäßheit des §. 72 der Geschäfts-Ordnung für die erste Kammer ermangele ich daher nicht, Ew. Hochgeboren anliegend eine Ausfertigung des betreffenden diesseits revidirten Gesetz-Entwurfes zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 12. Februar 1850.

Der Präsident der ersten Kammer.
von Auerswald.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen von Schwerin,
Hochgeboren.

Präsident: Die Agrar-Kommission hat bereits Mittheilung erhalten und ist bereits in die Berathung eingetreten worden über diese Abänderungen, welche die erste Kammer noch beschlossen hat.

Wir gehen zur Tages-Ordnung über und nehmen die Diskussion bei dem §. 2 der Gemeinde-Ordnung wieder auf. Es gehört zu demselben der Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Richtsteig, der sich bereits gedruckt in ihren Händen befindet. Ich eröffne die Diskussion.

(Der Abgeordnete Richtsteig zieht sein Amendement zurück.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow:** Ich kann im Namen der Kommission der hohen Kammer nur die unveränderte Annahme des §. 2 empfehlen.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand über §. 2 das Wort verlangt?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so werde ich denselben zur Abstimmung bringen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Geßler** (liest):

„Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 2 annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Der §. 3 wird wohl nach seinen verschiedenen einzelnen Alineas zur Berathung gestellt werden müssen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow:** Bei dem ersten Alinea habe ich nur darauf aufmerksam zu machen, daß durch ein Redactions-Versehen der §. 2 nicht allegirt worden ist.

Nach dem Kommissionsberichte soll hinter den Worten „alle Einwohner" der §. 2 allegirt werden, damit es nicht zweifelhaft sei, daß die Worte „alle Einwohner" in dem Sinne zu verstehen seien, wie sie der §. 2 definirt hat. Es wird dies auf diesem kurzen Wege zu berichtigen sein.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Hat sich Jemand über Alinea 1 zum Wort gemeldet?

(Pause.)

Ich werde demnach das Alinea 1 zur Abstimmung bringen können.

Es lautet:

„Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet."

Der Abgeordnete Eckstein hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Eckstein** (vom Platz): Es ist ausdrücklich vom Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 2 zu allegiren ist.

Präsident: Ja wohl! Der §. 2 ist zu allegiren.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 2 Alinea 1 annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Das Alinea ist angenommen.

Zu Alinea 2 sind ebenfalls Abänderungen nicht vorgeschlagen, eben so wenig zu Alinea 3.

Zu Alinea 4 ist eine Abänderung von dem Abgeordneten

Digitized by Google

Schulz vorgeschlagen. Wir wollen daher zunächst Alinea 2 und 3 erledigen.

(Pause.)

Das Wort ist nicht verlangt worden.

Ich bitte also den Herrn Schriftführer, Alinea 2 und 3 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Geßler** (liest):

„Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, ingleichen die darauf bezüglichen, auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind."

Präsident: Insofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich die beiden Alineas für genehmigt an.

(Pause.)

Wir kommen nun zum Alinea 4. Meiner Ansicht nach können wohl die Alineas 4 und 5 in der Diskussion zusammengefaßt werden; es beziehen sich darauf die Abänderungs-Vorschläge der Abgeordneten Schulz, Richtsteig und Grafen Arnim. Sie sind alle drei schon unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion über die Alineas 4 und 5.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Ich glaube im Namen der Kommission dem von den Abgeordneten Schulz und Genossen gestellten Amendement widersprechen zu müssen. Es ist jederzeit anerkannt worden, daß eine große Härte darin liegen würde, wenn man ausgedehnte Waldungen, namentlich die des Staates, die von den Vortheilen der Gemeinde-Anstalten sehr wenig genießen, doch nach dem vollen Reinertrage zu den Gemeindelasten heranziehen wollte. Es ist deshalb in Betreff der Staats-Waldungen für die westlichen Provinzen eine besondere Bestimmung ergangen; in den östlichen Provinzen sind bis diesen Augenblick die großen Wald-Komplexe überall außerhalb des Gemeinde-Verbandes; sollten sie nach der Einverleibung in denselben nach dem vollen Reinertrage zu den Gemeindelasten beitragen müssen, so würde dies, wie ich schon bemerkt habe, eine große Härte sein. Ich glaube daher dem Amendement widersprechen und die weitere Regelung dieser Angelegenheit nach Maßgabe des Entwurfs besonderen Bestimmungen vorbehalten zu müssen.

Das fernere Amendement des Herrn Grafen Arnim kann ich dagegen in meinem Namen zur Annahme empfehlen, und ich glaube, dies auch im Namen der Kommission thun zu dürfen, da das Amendement selbst von der Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder mit unterzeichnet ist.

Es läßt sich nicht verkennen, daß es zweckmäßiger ist, den Bezirksrath an die Stelle der Kreisversammlung zu setzen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Arnim** (Boitzenburg): Das Amendement ist nicht im Interesse der Waldbesitzer gestellt, sonst würde ich es nicht gestellt haben, sondern im Interesse der Kreisversammlung. Nach Bestimmung des Gesetzes würde dieselbe interimistisch, bis von der Provinzial-Versammlung die definitive Entscheidung getroffen sein wird, die Beiträge von den Waldungen zu den Gemeindeabgaben festsetzen.

Fast bei dem ersten Zusammentritt unserer Kreisversammlungen, würden dieselben berufen werden, zunächst über einen Gegenstand zu urtheilen und zu beschließen, bei welchem wesentlich Mitglieder dieser Versammlungen entweder als Beitragende oder als Beitragfordernde persönlich betheiligt sind. Ich halte dies für das Institut selbst schädlich. Ich bin der Meinung, daß namentlich in der ersten Zeit, solche Entscheidungen nicht vortheilhaft für dasselbe sein würden. Für den Gegenstand der Entscheidung bleibt es gleich, welche Behörde mit derselben betraut wird; darauf würde ich kein besonderes Gewicht legen. Der Bezirksrath scheint aber die nächstberufene Behörde zu sein. Nach dem Gesetzentwurfe sollen die Kreisversammlung und der Regierungspräsident einverstanden sein. Mein Vorschlag geht dahin, daß der Bezirksrath mit dem Regierungspräsidenten einverstanden sein solle. — Es wird hierdurch eine dem Gegenstande dieser Entscheidung entfernter stehende, in ihren Gliedern nicht unmittelbar betheiligte Körperschaft eintreten und gewiß hierzu geeigneter sein, überdies aber hierdurch ein gleichmäßigeres Verfahren innerhalb des Bezirks bei gleichen Verhältnissen gesichert werden. Sollte in einem Falle ein eigenthümliches lokales Verhältniß obwalten, dessen Eruirung der Bezirksrath und der Regierungspräsident für nothwendig erachten, so bleibt noch immer übrig, auf ein Organ der Gemeinde oder des Kreises zurückzugehen und Information einzuholen. Ich wünsche, lediglich im Interesse der Kreisversammlungen, daß sie dies nicht als eins ihrer ersten Geschäfte erhalten, was sie mit den entgegengesetzten Interessen ihrer einzelnen Mitglieder befaßt und in ein Verhältniß versetzt, welches zu ihrer gedeihlichen Entwickelung nicht förderlich sein kann.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand über die Alineas 4 und 5 das Wort verlangt?

(Es meldet sich der Abgeordn. Schulz.)

Der Abgeordn. Schulz hat das Wort.

Abgeordn. **Schulz**: Meine Herren! Nach der Verfassung können in Betreff der Steuern keine Bevorzugungen stattfinden; daraus scheint mir hervorzugehen, daß auch die Gemeinde-Auflagen gleichmäßig vertheilt werden müssen und keine Ausnahmen stattfinden dürfen. Mein Antrag geht nun dahin, daß die Waldungen nach Maßgabe ihres Ertrages gleich anderen Grundstücken zu den Gemeinde-Auflagen herangezogen werden sollen, was mir um so billiger und gerechter erscheint, als der Eigenthümer auch aus diesen Waldungen ein Einkommen eben so gut bezieht, als aus anderen Grundstücken. Auch die Staatswaldungen sollen nach meiner Ansicht von den Gemeinde-Abgaben nicht befreit sein. Die Einrede, daß hierdurch die Staatskasse beschwert werde, kann nach meiner Ansicht nicht maßgebend sein; es fragt sich nur, was hier Recht ist, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß alle Grundstücke gleichmäßig besteuert werden müssen. Denn wer eine Einnahme aus einem Grundstücke bezieht, der wird auch die dasselbe treffenden Lasten zu bestreiten haben. Wenn übrigens behauptet worden ist, daß die angränzenden Gemeinden einen Vortheil aus den Waldungen bezögen, so muß ich das in Abrede stellen; ich behaupte gerade das Gegentheil. Die Gemeinden stehen durch die angränzenden Waldungen in großem Nachtheil, nicht allein, daß ihnen durch die Abfuhr des Holzes die Wege verdorben werden, sondern der Hauptnachtheil besteht darin, daß alle die Gemeinden, welche in der Nähe großer Waldungen sich befinden, übervölkert werden; derjenige, der wo anders keine Arbeit findet oder augenblicklich arbeitslos ist, sucht sich in der Nähe der Waldungen niederzulassen, um da Arbeit zu finden. Dies ist aber nicht der schlimmste Umstand, sondern Müßiggänger und Taugenichtse, welche nirgend wo anders sich zu ernähren wissen, lassen sich an den Waldungen nieder und nähren sich vom Holzdiebstahl; das Ende davon aber ist immer, daß die Familien den Gemeinden zur Last fallen. Ich muß also bitten, meinen Antrag zu berücksichtigen und ihn anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Richtsteig hat das Wort.

Abgeordn. **Richtsteig** (vom Platz): Nach meinem Dafürhalten beruht die Verpflichtung, zu den Gemeinde-Abgaben beizutragen, wesentlich darauf, daß der Betheiligte auch die Vortheile des Gemeinde-Verbandes beziehe. Dies Argument findet aber auf die Besitzer großer Waldungen nur ausnahmsweise und in der Regel gar nicht Anwendung. Außerdem ist aber auch schon mit Recht von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden, daß das Beitrags-Verhältniß großer Waldungen in der Regel von der Art ist, daß ihm andere Grundstücke nicht gleichgestellt werden können.

Aus diesen beiden Gründen erkläre ich mich gegen das Schulzsche Amendement und erlaube mir zugleich, zum Alinea 5 hinzuzufügen, daß ich zu Gunsten des von Arnimschen Abänderungs-Vorschlages den meinigen zurückziehe, weil der durch letzteren zu erreichende Erfolg im Falle der Annahme des von Arnimschen Amendements erreicht wird.

Präsident: Es haben sich zu den Alineas 4 und 5 weitere Redner nicht gemeldet.

Die Diskussion ist geschlossen.

Wir werden also zuerst über den Antrag des Abgeordneten Schulz, dann über den Antrag des Abgeordneten Grafen von Arnim und dann event. über die so veränderten Alineas selbst abstimmen.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Schulz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Geßler** (liest):

Amendement Schulz und Genossen.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Im §. 3 die Alineas 4 und 5 zu streichen und an die Stelle zu bringen:

„Alle Waldungen werden gleich anderen Grundstücken nach Maßgabe ihres Ertrages zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen."

Präsident: Ich muß mich reformiren. Die Annahme dieses Antrags schließt jede Abstimmung über die weiteren Alineas aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt jetzt der Antrag des Abgeordneten Grafen von Arnim, mit dessen Annahme noch die Abstimmung über die Alineas 4 und 5 bestehen kann.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Digitized by Google

Schriftführer Abgeordn. **Geßler** (liest):

Amendement Graf von Arnim und Genossen.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Im §. 3 Alinea 5 statt der Worte:

„von der Kreis-Versammlung und von dem Regierungs-Präsidenten",

zu setzen:

„von dem Bezirks-Rathe im Einverständniß mit dem Regierungs-Präsidenten."

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Ich werde nun die beiden Alineas, wie sie jetzt verändert sind, verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Geßler** (liest):

Inwieweit Waldungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maße als bisher gegen ihren Willen nur insoweit herangezogen werden, als es von dem Bezirks-Rathe im Einverständniß mit dem Regierungs-Präsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westfalen und in der Rhein-Provinz bleibt es bis zum Erlasse solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staates als Waldbesitzer.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche die so amendirten beiden Alineas annehmen wollen.

(Geschieht.)

Sie sind angenommen.

Hält der Abgeordnete Richtsteig sein zu Alinea 6 gestelltes Amendement noch aufrecht?

(Wird bejaht.)

Die Diskussion über Alinea 6 wird eröffnet.

Der Abgeordnete Richtsteig hat beantragt, hinter den Worten:

„zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke",

nachstehenden Zusatz zu beschließen:

„mit Ausnahme der Dienstwohnungen Königlicher oder anderer öffentlichen Beamten und deren Zubehörungen."

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Das Amendement ist ganz gewiß dem Sinne des Gesetz-Entwurfs und den Ansichten der Kommission nicht zuwider. Die Annahme desselben dürfte aber überflüssig sein, denn wenn die Fassung des Gesetz-Entwurfs beibehalten wird, so versteht es sich von selbst, daß die von Beamten bewohnten Dienstwohnungen, da sie nicht einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche gewidmet sind, auf die Befreiung keinen Anspruch haben. Sind solche Gebäude theilweise zum öffentlichen Dienste, theilweise aber zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmt, so versteht es sich von selbst, daß sie dann theilweise eine Befreiung genießen müssen, theilweise aber den Kommunallasten zu unterwerfen sind. Nach meiner Ansicht, und ich glaube dies auch im Namen der Kommission erklären zu müssen, ist, wie gesagt, das gestellte Amendement überflüssig.

Staats-Minister Freiherr **von Manteuffel**: Ich stimme dem, was der Herr Referent eben gesagt hat, vollkommen bei, und erlaube mir nur noch hinzuzufügen, daß es gegenwärtig bereits so gehalten wird, wie das Amendement es verlangt. Es bezahlen nämlich diejenigen Beamten, welche Dienstwohnungen haben, die Kommunal-Abgaben an die betreffende Kommune, was namentlich hier in Berlin der Fall ist, wo die Minister und anderen Beamten, welche Dienstwohnungen innehaben, die darauf repartirten Kommunal-Abgaben zu entrichten haben.

Präsident: Der Abgeordnete Richtsteig hat das Wort.

Abgeordn. **Richtsteig**: Es dürfte doch nicht bezweifelt werden können, daß die Auslegung eine verschiedene sein kann; um daher allen Zweifeln, zu welchen die jetzige Fassung des Alinea 6 Veranlassung geben kann, zu begegnen, halte ich mein Amendement aufrecht und bitte, darüber abzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Trojan hat das Wort.

Abgeordn. **Trojan**: Ich würde doch bitten, das Amendement des Abgeordn. Richtsteig anzunehmen. Es ist in Alinea 6 Bezug genommen auf die §§. 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 21. Januar 1839, danach sollen die dort bezeichneten ertragsunfähigen oder öffentlichen Gebäude im ganzen Staate von Gemeindeauflagen so weit befreit sein, als die Befreiung zur Zeit des Erlasses jenes Gesetzes bereits bestanden hat. Nun heißt es in jenem Gesetze §. 8, daß alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen und den Gemeinden gehörigen Grundstücke, insoweit sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nicht besteuert werden dürfen. Daraus dürfte vielleicht zu folgern sein, daß Dienstwohnungen der Beamten ebenfalls als befreit anzusehen sind. Ich würde daher bitten, das Amendement Richtsteig anzunehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, findet sich die Bestimmung, die im Entwurf steht, ganz eben so auch in anderen Gesetzen vor. Wie der Herr Minister des Innern bestätigt hat, waltet in diesem Augenblicke kein Zweifel darüber ob, daß sie in demselben Sinne ausgelegt werden muß, den der Abgeordnete Richtsteig mit seinem Amendement verbindet. Würde hier eine Aenderung vorgenommen, so könnten in Betreff der Gesetze, in welchen sie ohne den Zusatz stehen bliebe, Zweifel entstehen, und es könnte das Gegentheil von dem erzielt werden, was jetzt als unzweifelhaft in der Praxis festgestellt ist.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Richtsteig zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Grodbeck** (liest):

Die Kammer wolle hinter den Worten zu Alinea 6:

„zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke"

nachstehenden Zusatz beschließen:

„mit Ausnahme der Dienstwohnungen Königlicher oder anderer öffentlichen Beamten und deren Zubehörungen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Weitere Abänderungen sind zu dem Alinea 6 nicht vorgeschlagen. Insofern kein Widerspruch erfolgt, halte ich dasselbe für genehmigt. Zu dem Alinea 7 ist von dem Abgeordneten Berndt (Glogau) eine Abänderung vorgeschlagen. Derselbe will hinter den Worten: „Gemeinde-Abgaben" hinzufügen: „und Leistungen."

Der Abgeordnete Berndt hat das Wort.

Abgeordn. **Berndt** (Glogau): Nach dem Wortlaute und der Fassung des Alinea 7 sollen zeitweilige Befreiungen nur von Geldabgaben eintreten können. Es dürfte im Interesse der Kommunen liegen und zur Förderung von Neubauten nothwendig sein, daß die zeitweilige Befreiung von Abgaben erweitert würde auf Lasten und Dienste, und dabei schwebt meinem Gedächtniß namentlich die Einquartierungslast vor. Der Verbesserungsantrag dürfte sich um so mehr empfehlen, als es sich hier um fakultative Bestimmungen handelt. Es würde also die Bewilligung der erweiterten Befreiungen von dem Beschlusse der einzelnen Gemeinden abhängen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Es ist gewiß unzweifelhaft, daß zeitweilige Befreiungen eben so wie von den Gemeinde-Abgaben, auch von den Gemeinde-Leistungen zulässig sein müssen. Wenn das Gesetz die Zulässigkeit einer Befreiung von den Abgaben ausdrücklich ausspricht, so dürfte dieselbe in Betreff der Leistungen daraus von selbst folgen. Die Abgaben sind jedenfalls das majus, und das minus — die Leistungen — sind darin mit einbegriffen. Ich glaube daher, daß der Zusatz entbehrlich ist, und wenn wir davon ausgehen, daß Abänderungen des vorliegenden Entwurfs nicht anders anzunehmen sein dürfen, als wenn wirklich ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, so glaube ich mich gegen diesen Zusatz nochmals aussprechen zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Peschke hat das Wort.

Abgeordn. **Peschke**: Ich kann die Ansicht des Herrn Referenten nicht vollständig theilen. Ich halte es nicht für so zweifellos, daß unter Abgaben auch zugleich Natural-Leistungen zu subsumiren sein werden; daß aber in einzelnen Fällen die Natural-Abgaben größer sein können, als die Geld-Abgaben, das kann ich auf Grund meiner Erfahrung versichern.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir werden abstimmen über das Amendement des Abgeordneten Berndt.

Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Grodbeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Hinter den Worten Alinea 7 des §. 3

„Gemeinde-Abgaben"

hinzuzufügen:

„und Leistungen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen, und ersuche die Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich darf wohl voraussetzen, daß nunmehr zu Alinea 7 ein Widerspruch nicht mehr stattfindet.

(Pause.)

Alinea 7 ist daher angenommen.

Zu Alinea 8 sind eine große Anzahl Abänderungen beantragt worden. Zunächst ist es ein bereits gedruckter von dem Abgeordneten Fröhner.

Auch die Kommission hat vorgeschlagen, dieses Alinea zu verändern.

Dann hat der Abgeordnete Peschke einen Abänderungs-Vorschlag eingereicht, und ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zum

Berichte der Kommission

für

Prüfung des Entwurfs einer Gemeinde-Ordnung.

Die Kammer wolle beschließen:

Das Alinea 8 des Entwurfs der ersten Kammer, so wie die von der Kommission angenommene Fassung, zu streichen und dafür folgende in dem Regierungs-Entwurfe enthaltene Fassung anzunehmen:

„Alle sonstigen Befreiungen, sowohl persönliche als nicht persönliche, sind aufgehoben. Für aufgehobene nicht persönliche Befreiungen, welche auf einem lästigen Titel beruhen, kann eine Entschädigung zum achtzehnfachen Betrage ihres Geldwerths, nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, in Anspruch genommen werden. Der Entschädigungs-Ertrag wird durch Schiedsrichter endgültig festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter nicht darüber verständigen können, von dem Bezirks-Rathe zu ernennen."

Peschke.

Unterstützt von:

Tellkampf. Schöpplenberg. Grenzberger. Bormann. Trojan. von Pfannenberg. Merres. Ahlemann. Jacob von Wangelin. Pieschel.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ein anderer Antrag ist von dem Abgeordneten Berndt (Glogau) gestellt.

Er steht im Zusammenhang mit mehreren anderen Anträgen, ich werde ihn aber nur so weit verlesen lassen, als er sich auf Alinea 8 bezieht.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Statt des 8ten und 9ten Alinea im §. 3 folgende Fassung anzunehmen:

„Alle sonstigen Befreiungen, sowohl persönliche als nicht persönliche, sind aufgehoben. Für aufgehobene nicht persönliche Befreiungen, welche auf einem lästigen Rechtstitel beruhen, kann eine Entschädigung zum achtzehnfachen Betrage ihres Geldwerths ꝛc. (wie im Vorschlage der Kommission.)"

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Die Diskussion über Alinea 8 und 9 ist eröffnet. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeord. **von Patow:** Der Entwurf der Regierung sprach den Satz aus, daß alle anderen, als zeitweiligen Befreiungen aufgehoben sein sollen. Der jetzt uns vorliegende Entwurf hat an die Stelle dieser Aufhebung nur die Möglichkeit der Ablösung gesetzt. Die Kommission hat sich überzeugt, daß dieser Vorschlag, wenn auch nicht mit dem Wortlaut, so doch jedenfalls mit dem Geist der Verfassungs-Urkunde nicht vereinbar sein dürfte, daß es nicht genügt, solche Befreiungen und Bevorzugungen für ablösbar zu erklären, sondern daß sie aufgehoben werden müssen. Eine zweite Aenderung, welche in dem vorliegenden Entwurf gegen den der Regierung vorgenommen ist, bezieht sich darauf, daß die Entschädigung nicht in dem 18-, sondern in dem 20fachen Betrage erfolgen soll. Die Kommission ist diesem Vorschlage beigetreten; sie geht davon aus, daß die Momente, welche in dem Ablösungsgesetz die Annahme des 18fachen Betrages gerechtfertigt haben, hier schwerlich Platz greifen. Die Annahme des 18fachen Betrages in dem Ablösungsgesetz rechtfertigt sich dadurch, daß mit der Erhebung der gutsherrlichen Prästationen Kosten verbunden sein können, daß dieselben oft mehr oder weniger unsicher sein und dadurch Ausfälle entstehen können, und endlich dadurch, daß bei einer konsequenten Durchführung der Grundsteuergesetzgebung eine Heranziehung jener Prästation zur Grundsteuer erforderlich gewesen sein würde. Alle diese Motive, die bei dem Ablösungsgesetze dem 18fachen Betrage zur Seite standen, greifen hier nicht Platz. Es kann hiernach auf jenes Gesetz nicht exemplifizirt werden, sondern es muß nach den obwaltenden Verhältnissen und unter der Voraussetzung eines Zinsfußes von 5 pCt. bei dem 20fachen Satze stehen geblieben werden. Aus diesem Grunde glaube ich Namens der Kommission sowohl dem Abänderungs-Antrage des Herrn Berndt, als auch dem des Herrn Fröhner widersprechen zu müssen, und ich kann nur empfehlen, den von der Kommission gemachten Vorschlag, der sich im Wesentlichen dem Entwurfe der Regierung anschließt, annehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Borries hat das Wort.

Abgeordn. **von Borries:** Meine Herren! Ich muß mich gegen die von der Kommission in Vorschlag gebrachte Veränderung im Alinea 8 aussprechen, weil dieselbe in der Ausführung vielfache Schwierigkeiten und Unzufriedenheiten hervorrufen würde.

Nach dem Vorschlage der Kommission sollen nämlich sowohl persönliche als nicht persönliche Befreiungen ohne Weiteres aufgehoben werden und dem dadurch Betroffenen nur in dem Fall ein Entschädigungs-Anspruch zustehen, wenn diese Befreiungen auf einem speziellen Rechtstitel beruhen. Nach den Motiven des Kommissions-Berichtes gründet sich dieser Vorschlag auf die Annahme, daß nach Analogie des §. 101 der Verfassungs-Urkunde auch bei den Gemeindelasten künftig Bevorzugungen irgend einer Art nicht ferner stattfinden dürfen. So sehr ich auch mit diesem allgemeinen Grundsatz einverstanden bin, so geht doch dieser Vorschlag der Kommission offenbar weiter, als zur Durchführung dieses Grundsatzes nothwendig ist, und führt in seiner praktischen Ausführung, anstatt dem Prinzipe der Gerechtigkeit Geltung zu verschaffen, zu offenbaren Ungerechtigkeiten.

Um dies näher nachzuweisen, werde ich einige Beispiele von Befreiungen, wie sie in meiner Heimat häufig vorkommen, anführen. Sie wissen, meine Herren, daß wir in einem großen Theile Westfalens geschlossene Dörfer nicht kennen, daß vielmehr unsere Landgemeinden, aus einem Komplexe einzelner allein liegender Besitzungen bestehend, sich oft stundenlang ausdehnen. Diesem Umstande ist es ohne Zweifel zuzuschreiben, daß in Bezug auf einzelne Gemeindelasten häufig besondere Vereinbarungen und Dispositionen getroffen sind, durch welche dieselben einzelnen Gemeinde-Mitgliedern auferlegt werden, wogegen andere Gemeindeglieder wieder gänzlich davon befreit sind. So kommt z. B. nicht selten der Fall vor, daß die Unterhaltung von Brücken, in Folge besonderer Verträge, einem oder mehreren Grundbesitzern obliegt, welche in der Nähe wohnen und in Folge dessen die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Brücken mit weit geringerem Kraftaufwande besorgen können, als entfernter wohnende Gemeinde-Mitglieder. Gegen Uebernahme solcher Unterhaltungsverbindlichkeit sind diese dann entweder von anderen Gemeindelasten befreit oder sie haben als Entschädigung eine Summe Geldes oder auch ihnen bequem gelegene Gemeindegrundstücke erhalten. Sie werden anerkennen müssen, meine Herren, daß in einem solchen Arrangement, welches unter Umständen ganz zweckmäßig sein kann, nichts enthalten ist, was dem allgemeinen Grundsatze des §. 101 der Verfassung widerspricht, da von einer persönlichen oder dinglichen Bevorzugung in einem solchen Falle nicht die Rede sein kann. Wie stellt sich aber die Sache, wenn die von der Kommission in Vorschlag gebrachte Fassung zur Geltung kommt? Danach sollen alle Befreiungen ipso jure aufgehoben sein, und es werden in Folge dessen auch die Befreiungen, welche sich auf jene angedeuteten Verträge gründen, ohne Weiteres aufgehoben. Diejenigen Gemeindemitglieder nämlich, welche bisher von der Unterhaltung der Brücke befreit waren, werden nun ohne Weiteres zu dieser Gemeindelast herangezogen werden. Sie haben zwar Ansprüche auf Entschädigung an dasjenige oder diejenigen Gemeindeglieder, welchen bisher die Unterhaltung der Brücke allein oblag. Aber es liegt auf der Hand, daß sich solche Ansprüche in vielen Fällen nicht realisiren lassen.

Soll das Gemeindemitglied, welches als Entschädigung für die Unterhaltung der Brücke ein Gemeinde-Grundstück erhalten hat, dieses wieder herausgeben? Sie werden einräumen, daß das in vielen Fällen nicht möglich ist, insbesondere wenn das Grundstück schon in dritte Hände übergegangen ist. Oder sollen die Unterhal-

Digitized by Google

tungskosten der Brücke nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre berechnet, und dieser Durchschnittssatz zum 20fachen Betrage kapitalisirt als Entschädigungssatz festgestellt werden, wie der Kommissions-Entwurf es vorschlägt? Einestheils muß ich bestreiten, daß der Durchschnitt der letzten 10 Jahre irgend einen richtigen Anhaltspunkt giebt, um eine den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit entsprechende Entschädigung festzusetzen. Eine in gutem baulichen Zustand befindliche Brücke bedarf häufig in 20, 30 und mehr Jahren keiner Reparatur, während, wenn einmal eine Reparatur eintritt, diese Kosten sehr bedeutend sein können. Es ist also rein zufällig, ob in den letzten 10 Jahren eine Reparatur stattgefunden hat, und von dieser Zufälligkeit würde es abhängen, ob eine Entschädigung gewährt werden muß. Anderentheils würde häufig der Fall eintreten, daß der Entschädigungs-Verpflichtete gar nicht im Stande ist, den als Entschädigungssatz kapitalisirten Betrag zu zahlen. Hieraus geht zur Genüge hervor, daß der §. 101 auf die vorliegenden Fälle keine Anwendung finden kann, und daß es augenscheinlich eine Begriffsverwechselung ist, wenn die auf lästigen Titeln beruhenden Befreiungen zu den verfassungswidrigen Bevorzugungen gerechnet werden, da die übernommenen Gegenleistungen den Werth der Befreiungen in vielen Fällen übersteigen werden. Daher scheint mir der Vorschlag, wie ihn die erste Kammer angenommen hat, bei weitem den Vorzug zu verdienen. Darin ist ausgesprochen, daß auch die nicht persönlichen Befreiungen abgelöst werden können. Es wird daher in jedem einzelnen Falle dem vernünftigen Ermessen der Gemeinden überlassen, ob eine Ablösung stattfinden soll oder nicht.

Zwar ist die Fassung der ersten Kammer auch mangelhaft; denn nachdem in dem ersten Satze gesagt ist, daß alle nicht persönlichen Befreiungen erst dann aufhören sollen, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist, so erscheint der folgende Satz, daß, wer auf Entschädigung Anspruch machen will, diesen Anspruch binnen Jahresfrist bei Verlust seiner Ansprüche anmelden muß, durchaus überflüssig. Im vorliegenden Fall findet jedoch der Satz: superflua non nocent, Anwendung, weshalb ich im Interesse einer abgekürzten Verhandlung auf Einbringung eines auf Streichung dieses Satzes gerichteten Amendements verzichte und mich darauf beschränke, Ihnen die unveränderte Annahme der Fassung, wie sie in der ersten Kammer beschlossen ist, zu empfehlen.

Meine Herren! Jeder Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse hat etwas sehr Bedenkliches, namentlich wenn sich diese auf bestehende Vereinbarungen und Verträge gründen; solche Eingriffe verdunkeln und schwächen das Rechtsbewußtsein im Volke und erschüttern die Säulen jeder staatlichen Existenz. Daß aber in dem vorliegenden Falle ein solcher Eingriff weder durch die Grundsätze der Verfassung, noch durch Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten und gerechtfertigt ist, glaube ich aus den Ihnen vorgetragenen Beispielen zur Genüge nachgewiesen zu haben. Ich gebe daher der Hoffnung Raum, daß Sie den Kommissions-Antrag verwerfen, dagegen die Fassung der ersten Kammer annehmen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Peschke hat das Wort.

Abgeordn. **Peschke**: Meine Herren! Der vorliegende Passus des §. 3 des Gesetzes enthält einen Grundsatz, der in dem früheren Entwurf der Regierung gerade umgekehrt aufgestellt ist. Dort war, so viel ich mich erinnere, bestimmt, daß für alle Befreiungen ohne Unterschied, ob sie dinglicher oder persönlicher Natur sind, gar keine Entschädigung gezahlt werden solle.

Ich habe nun zwar nichts dagegen, daß, insofern es an gewisse Bedingungen geknüpft wird, den Inhabern von Befreiungen eine Entschädigung gewährt werden soll; ich kann mich jedoch nicht dafür erklären, wenn dies nach dem Vorschlage der ersten Kammer und nach dem Vorschlage unserer Kommission geschehen soll; denn ich glaube, daß wir, wenn wir einen dieser Vorschläge annehmen, in direkten Widerspruch gerathen mit denjenigen Grundsätzen, die wir bei anderen Gelegenheiten, namentlich bei Berathung des Agrargesetzes, befolgt haben. Dort wurde der Grundsatz angenommen, daß für alle Leistungen, um deren Aufhebung es sich handelt, insofern sie ein Ausfluß der Grundherrlichkeit sind, gar keine Entschädigung gewährt werden soll. Ich glaube Ihnen daher nur nachzuweisen zu haben, daß hier solche Fälle durch die Vorschläge der Kommission getroffen werden, und ich werde dies aus meiner eigenen Erfahrung thun.

Ich kenne das Verhältniß in vielen Mediatstädten; dort finden sich solche Realbefreiungen vielfach vor, und wenn man dem Ursprunge derselben nachgeht, so kommt man in der Regel dahinter, daß in früheren Jahren der Grundherr einzelne Häuser in der Stadt erworben oder dergleichen auf wüsten Stellen erbaut und dann in einer einseitig von ihm ausgestellten Urkunde diesen Häusern vollständige Abgabenfreiheit beigelegt, der Kommune also die Gewährung einer Immunität aufgebürdet hat. Ich frage nun: ob dieser Fall nicht ganz gleich liegt mit dem bei der Agrargesetzgebung regulirten Verhältniß zwischen den Gutsbesitzern und den Dorf-Insassen.

(Stimme: Nein!)

Ja! nach meiner Ansicht, Sie können ihre besondere Ansicht haben. Nach meiner Ansicht also wären diese Befreiungen auch ohne Weiteres und ohne Entschädigung aufzuheben gewesen. Ich will aber, da allerdings die Grundstücke, um deren Immunität es sich handelt, in andere Hände übergegangen und von den jetzigen Inhabern mit baaren Mitteln erworben sind, nichts dagegen einwenden, daß ihnen eine Entschädigung gewährt werde. In jedem Falle muß aber die Entschädigung nicht höher sein, als die, welche bei der Agrar-Gesetzgebung zu Grunde gelegt war, nämlich der 18fache Betrag. Ich bin der Ansicht, daß, wenn man einen höheren Satz annimmt, der Eximirte noch besser gestellt wird, als er es vorher war; denn Sie werden mir nicht bestreiten, daß man ein baares Kapital besser benutzen kann, als wenn man die jährlichen Abgaben erspart.

Präsident: Der Abgeordn. Fröhner hat das Wort.

Abgeordn. **Fröhner**: Ich kann mich gleichfalls mit der Ansicht der ersten Kammer und mit dem Vorschlage der Kommission nicht einverstanden erklären, sondern ich halte die Vorlage der Königlichen Regierung einzig und allein für sachgemäß, nach welcher eine Entschädigung nur stattfinden soll für solche Befreiungen, die auf einem lästigen Titel beruhen, und für welche demnächst der 18fache Betrag zu zählen sein würde. Nach der Bestimmung des Gesetzes sollen sowohl persönliche als nicht persönliche Befreiungen aufgehoben werden, und es soll nur derjenige auf Entschädigung Anspruch machen können, der sich binnen Jahresfrist meldet. Die Kommunen sind daher verpflichtet, selbst wider ihren Willen solche Befreiungen abzulösen, die für den Einzelnen als auch für die Gesammt-Gemeinde keinen Werth gehabt haben. Muß sie aber die Abfindung doch entrichten und bedeutende Kapitalien fast ohne oder doch nur mit geringem Nutzen aufbringen, so glaube ich, daß nur solche Befreiungen eine Zahlung nach sich ziehen können, die wirklich auf lästigen Titeln beruhen, wie dies die Regierungs-Vorlage vorausgesetzt hat. Ein gleiches Prinzip ist bei dem Gesetz-Entwurf, die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend, wie die Motive dies darlegen, angenommen. Aber auch die frühere Gesetzgebung hat diese Ansicht aufgestellt. Ich erwähne das Gesetz vom 26. Mai 1818 wegen Aufhebung der Kommunal-Binnenzölle, wo im §. 19 ausgeführt ist, daß nur in dem Falle eine Entschädigung stattfinden solle, wenn der Erwerb auf einem lästigen Titel beruht. Es scheint mir also ganz unangemessen, wenn man von dem angenommenen Prinzip, dem wir auch bei der Agrar-Gesetzgebung Rechnung getragen haben, abweicht und nun den Städten die Last auflegen will, für Befreiungen Zahlung zu leisten, die bei der Agrar-Gesetzgebung nicht in gleicher Weise Berücksichtigung gefunden haben. Ich halte aber auch den achtzehnfachen Betrag für vollkommen genügend. Es muß der Betrag jedesmal baar gezahlt werden, und wenn für die Befreiungen das Achtzehnfache gewährt wird, so ist dies sehr ausreichend, weil das Geld höher genutzt werden kann, als die Befreiungen dem Eigenthümer des Grundstückes von Werth gewesen sind.

Ich bitte Sie daher, mein Amendement zu berücksichtigen, nach welchem die Abänderung gemacht werden soll, daß statt

„spezieller Rechtstitel"

gesetzt werde

„lästiger Rechtstitel",

und statt

„zwanzigfachem Betrage"

„achtzehnfachem Betrage",

im Uebrigen aber dem Vorschlage der Kommission beigetreten wird.

Präsident: Der Abgeordnete Ulfert hat den Schluß der Diskussion beantragt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es hat sich noch zum Worte gemeldet gegen den Kommissions-Antrag der Abgeordnete Geppert und für denselben der Abgeordnete von Seckendorf.

Ich ersuche die Herren, welche den Schluß der Debatte annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete von Seckendorf hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorf** (vom Platz): Ich beabsichtige, nur wenige Worte auf das zu erwiedern, was der Abgeordnete für Herdorf gegen den Vorschlag der Kommission angeführt hat. Er besorgt, daß das Rechtsgefühl gestört werden müsse durch die Annahme dieses Vorschlages. Ich glaube indessen, das Rechtsgefühl, wie es im Allgemeinen im Volke lebt, wird am wenigsten dadurch gestärkt werden, daß eben der Art. 101 der Verfassungs-Urkunde, sowohl in Beziehung auf die Gemeinde-Abgaben, wie in Beziehung auf die Staatssteuern durchgeführt wird, und ich halte dafür, daß die Beispiele, die der Herr Abgeordnete gegen die beabsichtigte Aufhebung der Befreiungen von Kommunal-Abgaben angeführt hat, nicht geeignet sind, dem Vorschlage der Kommission entgegengesetzt zu werden. Das hervorgehobene

Digitized by Google

Beispiel bestand im Wesentlichen darin, daß die Besitzer von Grundstücken in der Nähe von Brücken gegen die Uebernahme der Bau- und Unterhaltungskosten der Brücke befreit seien von sonstigen Abgaben an die Gemeinde. Hier besteht aber in der That ein besonderer Rechtstitel. Die betreffenden Grundbesitzer haben dafür, daß sie eine spezielle Verpflichtung übernommen haben, die Freiheit von den gewöhnlichen Gemeinde-Abgaben und Leistungen zu genießen. Sie werden also diese Befreiungen auch fortan behalten, und so viel ich den geehrten Abgeordneten verstanden habe, hat sich sein Einwand nur dagegen erhoben, daß solche Befreiungen auch abgelöst werden können. Er hat geglaubt, daß dies nach dem Vorschlage der Kommission nicht möglich sei. Ich verstehe diesen Vorschlag in Anwendung auf den gegebenen Fall jedoch so: der zehnjährige Durchschnitt der Gemeinde-Abgaben und Leistungen, die jedes Gemeinde-Mitglied zu zahlen hat, wird berechnet, und mit dem 20fachen Betrage ihres durchschnittlichen Werthes kann die Befreiung abgelöst werden, dagegen kann dasjenige kompensirt werden, was die Last des Baues und der Unterhaltung der Brücke nach sachverständiger Schätzung werth ist, und ich bin der Ansicht, daß, wenn demgemäß in einem solchen Falle von dem Rechte der Ablösung Gebrauch gemacht wird, dies mit den Privat-Rechts-Prinzipien eben so in Einklang steht, wie mit dem Prinzip, welches der §. 101 der Verfassungs-Urkunde aufgestellt hat, und welches vor Allem das Rechtsbewußtsein im Volke durchgeführt wissen will.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Geppert hat das Wort.

Abgeordn. **Geppert:** Was die Interpretation des Kommissions-Vorschlages gegenüber der Ausführung des Herrn Abgeordn. von Borries betrifft, so bin ich mit dem so eben gehörten Redner einverstanden. Ich darf daher sogleich auf die Frage übergehen, ob es angemessen ist, die Veränderungen vorzunehmen, welche die Kommission uns vorschlägt gegenüber den Beschlüssen der ersten Kammer. Nach dem Vorschlage der Kommission sollen die Befreiungen, sowohl die persönlichen als die nicht persönlichen, sofort mit Emanation der Gemeinde-Ordnung aufhören. Nichtsdestoweniger erkennt die Kommission rücksichtlich der nicht persönlichen Befreiungen, die auf speziellen Rechtstiteln beruhen, eine Entschädigungs-Verbindlichkeit an, es soll aber die Entschädigung ex post gezahlt werden und die Aufhebung der Befreiung vorangehen. Die erste Kammer dagegen sagt, es sollen die Befreiungen erst aufgehoben werden, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Sie erzwingt aber die Lösung dieser Verhältnisse durch die Feststellung eines kurzen Präklusiv-Termins von einem Jahre. Der Erfolg wird also der sein, daß alle Befreiungen binnen Jahresfrist zur Ablösung gestellt werden müssen. Es fragt sich mithin, ob es der Gerechtigkeit entspricht, auch unter diesen beschränkenden Bestimmungen die weiten Abweichungen von den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen stattfinden zu lassen, daß man zuerst aufhebt und nachträglich entschädigt. Ich glaube, daß dies dem Prinzip der Gerechtigkeit vollkommen widersprechend ist, und ich muß mich daher für den Beschluß der ersten Kammer erklären, die den Zweck ohne eine solche Verletzung des Rechtes erreicht. Ein fernerer Unterschied besteht darin, daß die erste Kammer nicht untersucht wissen will, ob die Befreiung, um deren Aufhebung es sich handelt, auf einem speziellen Rechtstitel beruht. Die Untersuchung, ob eine Befreiung auf einem speziellen Rechtstitel beruht, ist in sehr vielen Fällen außerordentlich schwierig, denn die meisten Befreiungen datiren aus einer sehr alten Zeit, und ich glaube, wir würden durch Anordnung jener Untersuchung eine Quelle von Prozessen schaffen, ohne der Gerechtigkeit Genüge zu leisten. Die Frage aber, ob eine Befreiung titulo onoroso erworben ist, läßt sich immer nur auffassen dem gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks gegenüber. Hat er das Grundstück gekauft, so hat er die Befreiung mit bezahlt, und es ist eben so unrecht, ihn aus dem Besitz des wohlerworbenen Rechtes zu setzen, wie denjenigen, der den Ursprung der Befreiung nicht nachzuweisen vermag. Ich glaube also, daß auch in dieser Beziehung der Vorschlag der ersten Kammer vorzuziehen sei.

Die Frage endlich, ob nach dem 18- oder nach dem 20fachen Betrage abgelöst werden solle, darf ich einer Erörterung nicht unterstellen, da der Herr Referent sich mit überzeugenden Gründen für die Annahme des zwanzigfachen Satzes erklärt und darauf hingewiesen hat, daß hier zur Festsetzung des 18fachen Betrages nicht dieselben Gründe obwalten, welche die hohe Kammer bei der Agrargesetzgebung zur Annahme des 18fachen Satzes bestimmt haben. Ich erkläre mich also für die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow:** Der Abgeordnete, der eben die Tribüne verlassen hat, hat nachzuweisen gesucht, daß auch bei Annahme der Fassung der ersten Kammer der Zweck erreicht werden würde, die Befreiungen in kurzer Frist beseitigt zu sehen. Die Kommission hat dies aus der Fassung der ersten Kammer nicht herausdeduziren können. Wenn der Satz damit anfängt:

„daß alle Befreiungen abgelöst werden können",

und hinzugefügt wird:

„daß die Befreiungen aufhören und der Entschädigungs-Anspruch wegfällt, wenn dieser Anspruch nicht binnen Jahr und Tag angemeldet ist",

so folgt daraus noch nicht, daß die Befreiungen wirklich nach Ablauf dieser Zeit aufhören, sondern es wird blos ausgesprochen, daß der Entschädigungs-Anspruch notirt werden muß. Ist dies geschehen, so kann der Befreiung und ihr gegenüber der notirte Entschädigungs-Anspruch lange Zeit, vielleicht ein Jahrhundert hindurch, fortbestehen. Das ist die Gefahr, welche die Kommission in der Fassung der ersten Kammer gefunden und welche sie bestimmt hat, eine andere Fassung vorzuschlagen.

In Betreff des anderen Punktes, wenn es nämlich in Frage kommt, ob auf einen speziellen Rechtstitel oder auf einen lästigen Titel Bezug genommen oder ob der Nachweis eines Titels überhaupt gar nicht gefordert werden soll, ist die Kommission davon ausgegangen, daß es sich bei dem ganzen Verhältnisse hauptsächlich um die Befreiungen handelt, welche in sehr vielen Städten den sogenannten Freihäusern oder Burglehnen zustehen. Man wird anerkennen müssen, daß in diesen Fällen ein Entschädigungs-Anspruch vollständig begründet ist. Es wird dabei aber oft nicht möglich sein, einen lästigen Titel nachzuweisen; dagegen wird es fast nie an einem speziellen Rechtstitel mangeln. Die Kommission hat also milder sein wollen, als der Regierungs-Entwurf. Soll aber von dem Nachweis eines Titels ganz abstrahirt werden, so scheint dies der Kommission zu weit gegangen zu sein. Es können dadurch möglicherweise auch mißbräuchlich entstandene Befreiungen zur Entschädigung gelangen, was die Kommission in keiner Weise befürworten könnte. Ich bleibe also bei dem Kommissions-Antrag stehen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abgeordnete Peschke hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Peschke** (vom Platz): Ich will mein Amendement zurückziehen. Erlauben Sie mir, dies mit wenigen Worten zu motiviern. Das Amendement des Abgeordn. Fröhner ist erst heute Morgen zu meiner Kenntniß gekommen, ich finde es im Wesentlichen mit meinem übereinstimmend. Ich ziehe es, insofern es einen Präklusivtermin für die Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche festhält, sogar dem meinen noch vor, und ziehe daher das meinige zurück.

Präsident: Dann haben wir nur über die Amendements Berndt und Fröhner und über den Kommissions-Antrag und die Fassung der ersten Kammer abzustimmen.

Abgeordn. **Berndt** (vom Platz): Ich ziehe mein Amendement zu Gunsten des Fröhnerschen ebenfalls zurück.

Präsident: Dann haben wir nur über das Fröhnersche Amendement und über den Kommissions-Antrag abzustimmen.

Ich denke, es wird der Ansicht des Herrn Antragstellers entsprechen, wenn ich die Abstimmung in zwei Theilen stattfinden lasse.

(Der Abgeordnete Fröhner erklärt sich damit einverstanden.)

Ich bitte also, den ersten Theil des Antrages des Abgeordn. Fröhner zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
Alinea 8 Zeile 3 statt:
„spezieller Rechtstitel"
nach dem Regierungs-Entwurf
„lästiger Rechtstitel"
zu setzen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Theil des Fröhnerschen Antrages annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich bitte, den ferneren Theil zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Und statt:
„zwanzigfachem Betrage"
„achtzehnfachem Betrage"
zu setzen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Theil des Antrages annehmen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen, ich werde die Gegenprobe machen lassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag nicht annehmen wollen.

(Pause).

Der Antrag ist verworfen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Kommissions-Antrag.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Digitized by Google

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Alle sonstigen Befreiungen, sowohl persönliche, als nicht persönliche, sind aufgehoben. Für aufgehobene, nicht persönliche Befreiungen, welche auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, kann eine Entschädigung zum zwanzigfachen Betrage ihres Geldwerths, nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung, in Anspruch genommen werden. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 98) bei dem Gemeindevorstande anmelden, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung erlischt. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der Eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der Andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesene Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Ich ersuche die Herren, Platz zu nehmen, ich werde die Gegenprobe machen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Fassung der Kommission nicht annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Die Fassung der Kommission ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur Fassung der ersten Kammer und ersuche ich den Herrn Schriftführer, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen können von den Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 98) bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden, widrigenfalls die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.
>
> Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diese Fassung annehmen wollen.

(Pause.)

Dieselbe ist angenommen.

Wir kommen nun zu §. 4. Zu diesem Paragraphen ist noch ein Abänderungs-Vorschlag eingegangen, und zwar von dem Abgeordneten von Werdeck; ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Verbesserungs-Antrag zu §. 4 ad 3 und 4; statt des Kommissions-Vorschlages zu setzen:
>
> 3) zu den direkten Staatssteuern und Gemeinde-Abgaben angezogen und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande ist.
>
> von Werdeck. Landfermann. Meyer (Friedberg). Kanitz.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Pause.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Die Diskussion ist eröffnet.

Abgeordn. **Berndt** (vom Platz): Ich erinnere daran, daß ich auch ein Amendement zu diesem Paragraphen gestellt habe.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Im §. 4, Alinea 1 sub Nr. 4 des Kommissions-Antrages statt der Worte:
>
> „mindestens zwei Thaler"
>
> zu setzen:
>
> „mindestens einen Thaler".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Pause.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Die Diskussion ist eröffnet; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Der §. 4 setzt die Bedingungen fest, unter welchen der Gemeinde-Angehörige das Wahlrecht auszuüben befugt sein soll. Es wird wohl zweckmäßig sein, bei der Diskussion die einzelnen Sätze des §. 4 zu trennen. Ich erlaube mir zunächst nur auf die in dem ersten Satze unter Nr. 1, 2 und 3 aufgestellten Bedingungen näher einzugehen.

Gegen die Bedingungen zu 1 und 2 ist von der Kommission nichts erinnert worden.

Was die Nr. 3 anlangt, so hat die Kommission für zweckmäßig erachtet, dieselbe in 2 verschiedene Sätze zu zerlegen und unter Nr. 3 und 4 aufzuführen.

Gegen diese formelle Aenderung dürfte wohl nichts zu erinnern sein. Der dritte Satz sagt nun, daß derjenige Gemeindewähler ist, der die betreffenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat.

Die Abänderungs-Vorschläge des Grafen Villers und eines anderen Abgeordneten gehen dahin, zu sagen:

> „wer mit den ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben nicht im Rückstande geblieben ist, oder wer mit den Gemeinde- und Staats-Abgaben nicht im Rückstande geblieben ist u. s. w."

Ich glaube, daß zwischen dem Amendement Graf Villers und der vorliegenden Fassung sich ein Unterschied durchaus nicht vorfindet. Wer die Abgaben gezahlt hat, ist nicht im Rückstande geblieben, und wer im Rückstande geblieben ist, hat sie nicht gezahlt. Ich kann also einen Unterschied nicht anerkennen und schlage vor, Nr. 3 unverändert anzunehmen. Wenn in dem Amendement von Werdeck beantragt wird, auch in Betreff der Staatsabgaben die Bedingungen aufzustellen, daß nur derjenige das Wahlrecht besitzen soll, der auch mit den Staats-Abgaben nicht im Rückstande geblieben ist, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Die Gemeinde hat allerdings das Interesse, diejenigen, welche nicht ihre Pflicht gegen die Gemeinde erfüllen, von dem Wahlrecht auszuschließen; ich glaube aber nicht, daß sie ein Interesse hat, danach zu fragen, ob Jemand seine Verpflichtung dem Staate gegenüber erfüllt hat; denn es ist Sache des Staates, dies zu kontrolliren.

Zu Nr. 4 habe ich zunächst im Namen der Kommission einen Abänderungs-Vorschlag zu stellen. Die Kommission hat bei Berathung des §. 4 bedacht, daß allerdings die Feststellung des Census unter Nr. 4 das Wahlrecht in manchen Gemeinden, namentlich in kleinen und ärmeren Landgemeinden, zu sehr beschränken könne. Sie behielt sich deshalb vor, bei Berathung des Tit. 3 die Bestimmungen des Census dahin abzuändern, daß auch ein gewisser Grundbesitz das Wahlrecht geben solle, selbst wenn der Besitzer nicht einen Steuer-Betrag von 2 Rthlr. zahlen sollte.

Bei der Berathung des Titel 3 hat nun die Kommission den Vorschlag dahin näher formulirt, daß das Wahlrecht allen denen gestattet werden solle, welche ein Grundstück im Werthe von hundert Thalern oder ein Haus, gleichviel von welchem Werthe, in der Gemeinde besitzen. Dieser Beschluß ist erst bei der Berathung des Tit. 3 gefaßt worden; es dürfte aber zweckmäßig erscheinen, ihn gleich im §. 4 unter Nr. 4 auszusprechen, wo die Bedingungen des Wahlrechts festgestellt werden. Es würde durchaus gegen die Oekonomie des ganzen Gesetzes streiten, wenn man im Titel 3 noch einmal darauf zurückkommen und dort eine besondere Bestimmung in Betreff der Wahlbefugniß aufnehmen wollte. Der Vorschlag der Kommission geht deshalb dahin, Nr. 4 in folgender Weise zu fassen:

> „Gemeinde-Wähler ist derjenige, der mindestens 2 Rthlr. als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet oder, sofern es sich um eine nach den Bestimmungen des Tit. 3 verwaltete Gemeinde handelt, ein Grundstück im Werthe von 100 Rthlr. oder ein Haus im Gemeinde-Bezirke besitzt."

Ich glaube hierbei zunächst noch bemerken zu müssen, daß allerdings gegen die Aufnahme des Census überhaupt von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben worden sind.

Man hat es allerdings allgemein als nothwendig anerkannt, daß das Wahlrecht noch weiter zu beschränken sei, als dies durch die allgemeinen Bedingungen des §. 4 geschehen ist. Ein Theil der Kommission hat aber eine genügende Beschränkung des Wahlrechts schon darin erblicken wollen, daß nach den weiteren Vorschlägen des §. 10 die Gemeindewähler in verschiedene Abtheilungen gebracht werden sollen, und daß dadurch, daß jede Abtheilung mit gleichem Rechte konkurrirt, schon eine quantitative Einschränkung des Wahlrechts der minder begüterten, also voraussichtlich auch minder einsichtigen Wähler herbeigeführt werde.

Aus diesem Grunde hat die Minorität der Kommission darauf

Digitized by Google

angetragen, den Census von 2 Rthlrn. oder die demselben entsprechende Bedingung des Grundbesitzes ganz in Wegfall zu bringen.

Die Kommission hat sich gegen diese Ansicht aussprechen mussen, und hält es für nothwendig, eine Beschränkung durch eine gewisse Steuerzahlung oder Grundbesitz eintreten zu lassen. Sie hält es für nothwendig im Hinblick darauf, daß die Befugniß, an den Gemeindewahlen theilzunehmen, auch das politische Wahlrecht einschließt, und daß deshalb im konservativen Interesse eine solche Beschränkung hinzuzufügen ist. Ich muß, Namens der Kommission, den Antrag aufrechterhalten, die Nr. 4 nicht ganz zu streichen; dagegen hat sich die Kommission, wie bereits erwähnt, davon überzeugt, daß der Census von 2 Rthlrn. in gewissen Gemeinden, namentlich in kleineren Landgemeinden, zu einer zu großen Beschränkung führen könnte, und sie hat deshalb den von mir verlesenen Abänderungs-Vorschlag gestellt.

Durch diesen Abänderungs-Vorschlag werden sich die von dem Abgeordn. Schult und dem Abgeordn. Wernich gestellten Amendements, so weit ich es übersehen kann, erledigen. Wenn nun aber der Abgeordn. Richtsteig das weitergehende Amendement gestellt hat, den Census von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. herabzusetzen, so glaube ich mich dieser Herabsetzung widersetzen zu müssen. Der Census von 1 Rthlr. würde in der That gar keine Bedeutung haben, und nur bei solchen einzelstehenden Leuten wirksam sein, welche den Klassensteuersatz von 15 Sgr. entrichten. Diese Personen werden in der Regel schon durch die übrigen Bedingungen des Wahlrechts, namentlich die des eigenen Hausstandes, ausgeschlossen sein. Bei allen denjenigen, bei welchen ein eigener Hausstand anzunehmen ist, werden wahrscheinlich auch immer zwei steuerpflichtige Personen vorhanden sein, welche zusammen den Steuersatz von 1 Rthlr. entrichten. Aus diesem Grunde glaube ich dem Amendement entgegentreten zu müssen. Es sind noch zwei andere Amendements von dem Abgeordn. Linz und dem Abgeordn. von Viebahn eingegangen. In denselben wird beantragt, eine Erweiterung des Wahlrechts eintreten zu lassen, wenn in einer Gemeinde die Zahl der Wahlberechtigten in einem zu großen Mißverhältniß zu der Zahl der Gemeinde-Angehörigen stehen möchte. Ich glaube, daß auch diese Amendements nur unter der Voraussetzung begründet sein dürften, wenn nicht beliebt werden sollte, neben dem Census auch mit einem Grundbesitz von 100 Rthlr. Werth oder mit dem Besitze eines Hauses von noch so geringem Werthe die Wahlbefugniß zu verbinden. Wird dagegen dieser Vorschlag angenommen, so wird die Zahl derjenigen, welche des Wahlrechts verlustig gehen, gering sein, und es werden sich in dieser Zahl schwerlich Gemeinde-Angehörige vorfinden, bei denen diese Ausschließung zu bedauern wäre. Diese Ausschließung wird immer nur einen solchen Theil der Einwohnerschaft treffen, der eine so geringe Unabhängigkeit und Selbstständigkeit besitzt, daß die Entziehung des Wahlrechts schwerlich als ein Nachtheil angesehen werden kann.

Präsident: Die Rednerliste ist folgende

Gegen den Kommissions-Antrag:
die Abgeordn. Schult,
Fröhner,
Hesse,
Schulenburg,
von Viebahn,
Linz,
von Werbeck und
Berndt.

Für den Kommissions-Antrag:
die Abgeordn. Möcke,
Wülffing und
von Klützow.

Abgeordn. **Möcke** (vom Platz): Ich habe mich über den §. 4 zum Worte gemeldet.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck:** Auf Ihrem Zettel steht: zum Paragraphen. Das läßt sich aber nicht notiren; es muß heißen: „für“ oder „gegen“.

Präsident: Ich werde also jetzt in der Nothwendigkeit sein, Sie in der letzten Stelle gegen den Paragraphen notiren zu lassen.

Abgeordn. **Schult:** In dem §. 4 ist bei einem Census von 2 Thalern die Selbstständigkeit bedingt. Das Wort Selbstständigkeit ist ein Ausdruck, über den bisher ein richtiger oder allgemeiner Begriff sich noch nicht festgestellt hat, und in der Vorlage scheint mir diese Aufgabe am wenigsten gelöst zu sein. Selbstständig soll der sein, der einen eigenen Hausstand hat. Es fragt sich nun, wer hat einen eigenen Hausstand? Ueber diese Frage hat man sich bisher nicht einigen können, selbst die ausführenden Beamten sind darüber nicht einig und eine Einförmigkeit hat selbst bei den zuletzt aufgestellten Listen nicht stattgefunden. Der Tagelöhner, ja der ärmste Familienvater, hat in der Regel einen Hausstand, es fragt sich aber, wenn man sich streng an den Wortlaut hält, ob Beamten, Aerzte oder sonstige Personen, welche in einem Gasthof oder anderweitig eingemiethet sind, einen Haushalt haben, und streng genommen, möchte man diesen das Wahlrecht bestreiten können und so die tüchtigsten Männer von der Wahl ausschließen. Es kommt häufig vor, daß Rentner oder sonstige reiche Leute bei Gönnern oder sonstigen Verwandten leben, und diese würden Alle, wenn man sich streng an dem Worte hielte, von dem Wahlrecht ausgeschlossen sein. Dieser Hausstand, als Bedingung zum Wahlrecht, wird eine Wirkung hervorbringen, wie in der rheinischen Gemeinde-Ordnung der Besitz eines Hauses. Diese Bestimmung hat aber auch bei uns in den Rheinlanden keinen Anklang gefunden, denn es ist der Uebelstand dadurch eingetreten, daß Männer, welche 96 Rthlr. Klassensteuer zahlen und als Pächter mehr als 500 Rthlr. Steuer zahlen, nicht einmal das Gemeinderecht haben. Ich frage, ob es nicht nöthig ist, daß ein bestimmter Begriff der Selbstständigkeit festgestellt werde? und ich erlaube mir daher den Antrag, daß als selbstständig derjenige angenommen werde, der nicht in Lohn und Brod eines Anderen steht, und glaube, daß es im Allgemeinen ausreicht, wenn Jemand 2 Rthlr. Steuer bezahlt oder in kleinen Gemeinden im Besitz eines Hauses oder Grundstücks von 100 Rthlrn. Werth ist.

Präsident: Der Abgeordn. Möcke hat das Wort.

Abgeordn. **Möcke:** Meine Herren! Wenn die Kommission diesen Paragraphen des Entwurfs als den wichtigsten bezeichnete, so thut sie daran sehr wohl, weil auf ihm gerade die künftige Grundlage unseres Wahlrechts beruhen wird. Aus diesem Grunde kann ich mich nur im Allgemeinen mit Allem, was der Paragraph enthält, einverstanden erklären, denn die Erfahrung von 2 Jahren hat uns gelehrt, daß nicht die Theorie, wie sie bis zum Jahre 1848 da und dort geltend gemacht worden ist, das Heil für die repräsentativen Staaten abgeben könne. Andererseits muß man mir auch zugestehen, daß die Erfahrung, welche wir in den letzten 2 Jahren gemacht haben, nicht immer der richtige Maßstab ist, um jener Theorie in allen Beziehungen das Gegengewicht zu halten.

Wenn wir einen Census aufstellen, meine Herren, wenn wir überhaupt keine Vertretung ohne einen Census — so wenigstens, wie jetzt unser Staats-Organismus gebildet ist — denken können, dann, meine Herren, muß aber das Maß auch diesem gegenwärtigen Staate angepaßt werden, und wir dürfen nicht ein anderes Maß an diesen Staat legen, am allerwenigsten aber ein Maß, welches als eine Widervergeltung angesehen werden könnte oder als Resultat unangenehmer bitterer Erfahrungen gelten könnte. Deshalb, meine Herren, würde ich, wenn Sie den Census, den der §. 4 für solche Wahlen feststellt, der als die Grundlage der Wahlen für die ganze Vertretung gelten könne, einführen, mich damit in allen Stücken einverstanden erklären, nur darin nicht, daß die großen Städte, welche ein wichtiges Moment für das ganze Staatsleben heute noch bilden, indem in ihnen schon vor dem Jahre 1848 gerade die heilige Frage der Freiheit genährt ist, gegen Institutionen, die unsere Väter lange heilig gehalten haben, wie z. B. die Städte-Ordnung vom Jahre 1808, zurückgestellt werden. Gerade die großen Städte haben in jener Zeit trefflich für die Entwickelung unseres Staatslebens gewirkt, und wenn in neuester Zeit in Folge mancher Institutionen allerdings Uebelstände hervorgetreten sind, die uns die Organisirung unseres neuen Staats verkümmern, so dürfen wir unmöglich von diesen Erscheinungen den Maßstab nehmen und strengere Bestimmungen eintreten lassen, als sie die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 gelten ließ. Diese Städte-Ordnung hatte auch ihren bedeutenden Census. Es durften in den Städten, die mit ihr beliehen waren, nur diejenigen das aktive Wahlrecht geltend machen, welche ein reines Einkommen von 200 Rthlr. hatten; angesessene Bürger brauchten dagegen dieses Einkommen nicht nachzuweisen. In diesem Augenblicke verlangt aber die Kommission, und zwar ohne Angabe näherer Gründe — und deshalb lege ich auf diesen Antrag der Kommission wenig oder gar keinen Werth — im Einverständniß mit der ersten Kammer, daß künftighin 300 Rthlr. reines Einkommen die Norm für diese Wahl-Berechtigung bilden soll. Unter diesen Umständen kann ich nur auf einen Punkt hinweisen, der die Stadt, welcher ich angehöre, speziell berührt. Diese Stadt hat 7000 Wähler, von diesen 7000 Wählern werden durch die angenommene Norm von 300 Rthlr. reinen Einkommens 3700 Wähler ausgeschlossen. Bedenken Sie, in welche Lage Sie diese Stadt versetzen und wohin Sie diese 3700 Bürger führen. Bedenken Sie endlich, was dies für Personen sind. Es sind dies nicht Beamte, nicht blos Personen, die sich in einem dienstlichen Verhältnisse befinden, es sind dies vielmehr Leute, die zumeist dem kleinen Gewerbestande angehören, und unser Gewerbestand ist nachgerade in den Städten so weit gekommen, daß nur ein kleiner Theil der demselben Angehörigen sich rühmen kann, mehr als 200 Rthlr. reinen Einkommens zu haben.

Dieser Gewerbestand ist durch ein Gesetz, welches Ihre Zustimmung erlangt hat und welches, so Gott will, diesem Mittelstande wieder zu einem gedeihlichen Fortkommen helfen wird, berechtigt, Wahlen auszuüben, die Vertreter schaffen, welche sein eigenes Wohl und Wehe zu berathen haben: diese Männer sollen die Vertreter in den Gewerberäthen wählen. Ich glaube nicht, daß

Digitized by Google

die Gewerbe-Interessen in der Gemeinde die geringeren sind. Ich glaube, daß die Männer, die dazu wählen, auch wohl wählen können für die übrigen Interessen. Und dann, legt denn der neue Entwurf der Gemeinde-Ordnung ein größeres Recht, als die alte Städte-Ordnung, in die Hände der Gemeinden? Ich sollte nicht meinen. Die Städte-Ordnung hat die Gränzen dieses Rechts bei weitem nicht so eng gezogen, als dieser Entwurf, und gleichwohl verlangt letzterer einen höheren Census. Meine Herren! Wenn wir diejenigen, welche wir durch die lebendige Theilnahme an dem Städteleben nur noch aufrechterhalten können, wenn wir die von uns stoßen, wenn wir sie dem Proletariat zuweisen, dann werden wir nicht im Interesse des Staates handeln, dessen Säulen jetzt festgestellt sind durch die Verfassung. Ich empfehle Ihnen daher das Amendement meines Kollegen, des Abgeordneten von Görtz.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staatsminister **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich nehme keinen Anstand auszusprechen, daß ich prinzipiell Gegner jedes Census bin.

(Bravo!)

Dagegen scheint es mir von Wichtigkeit, sowohl zu einer thätigen Theilnahme an dem politischen Leben des Staates als auch an dem der einzelnen Gemeinden nur solche Personen zuzulassen, daran thätigen Antheil nehmen zu lassen, welche ein wahres, durch ihr eigenes Verhältniß bedingtes näheres Interesse an der Sache haben. In dieser Beziehung lege ich einen wesentlichen Werth auf das Wort des Entwurfes: „selbstständig."

Nur wer vollkommen selbstständig ist, wer durch seinen Haushalt, durch seine Familie der Kommune, in der er lebt, innig angehört, der sieht das mit denselben Augen an, mit welchen es angesehen werden muß, wenn ihm wahres und inniges Interesse geschenkt werden soll. Ich weiß sehr wohl, daß eine große Anzahl von Staatsangehörigen nicht in der Lage ist, einen Haushalt zu begründen, daß sie ohne ihre Schuld in einer Stellung sich befinden, von einem Ort zum anderen zu ziehen, und daß sie auch in dieser Stellung dem Staate nutzen können und nutzen.

Aber es wird Niemand bestreiten, daß das Verhältniß ein wesentlich anderes ist, wenn der einzelne Staatsbürger durch die Familie an die Gemeinde gekettet ist und wiederum durch die Gemeinde an den Staat. Nun ist es aller Bemühungen ungeachtet noch nicht möglich gewesen, eine vollständig durchgreifende Definition des Wortes „selbstständig" zu finden. Es bleibt nichts, als diese Begriffsbestimmung auch an ein äußeres Kriterium anzuschließen, und in dieser Beziehung giebt der Betrag, den Jemand als Steuer entrichtet, einen Anhalt. Ich glaube, die Kommission der ersten Kammer hat sich nicht geirrt, wenn sie annahm, daß der allerniedrigste Steuersatz die Vermuthung begründet, daß der, welcher ihn zahlt, nicht in der vollen Selbstständigkeit sich befindet, die erforderlich ist, um an dem aktiven Wahlrecht Theil zu nehmen. Sehen wir, meine Herren, diese Leute, welche mit einer Klassensteuer von 15 Sgr. veranlagt sind, näher an, so finden wir, daß sie, bei aller Anerkennung ihrer Leistungen, dennoch in einem höchst abhängigen Verhältnisse, wenigstens im großten Durchschnitte, stehen. Sie werden im Wesentlichen von denjenigen zu vertreten sein, deren Interesse mit dem ihrigen innig verwachsen ist, das ist von denen, die in der ersten und zweiten Klasse wählen. Es versteht sich von selbst, daß da, wo eine direkte Steuer nicht vorhanden ist, man an ein anderes Auskunftsmittel denken muß. Wie lange dergleichen Ortschaften im Lande sein werden, wie bald die Einkommensteuer einen durchgehenden Anhalt gewähren wird für das ganze Land, das ist eine Frage, auf die ich hier nur hindeuten will. Wo jedoch nur indirekte Steuern bestehen, da wird man nach einem anderen Auskunftsmittel greifen müssen, und bei der Wahl dieses Auskunftsmittels, glaube ich, muß man sich lediglich an das praktische, wahre Bedürfniß halten. Ich lege daher keinen Werth auf die Bestimmung der früheren Gesetze und auf die Bestimmungen der Städteordnung.

Treffen sie nicht zu, hat die Erfahrung bewiesen, daß sie die Linie nicht richtig gezogen, die wir zu ziehen haben, so muß man von diesen Vorschriften absehen, und da läßt sich meines Erachtens nicht bestreiten, daß in den großen Städten das Geld einen geringeren Werth hat, als in den kleineren.

Man thut nicht Unrecht, wenn man in Städten, wie Berlin, Leute, die ein Einkommen von 200 Rthlr. haben, wozu die Mehrzahl des dienenden Personals oder der auf bloße Handarbeit Hingewiesenen gehört, von einer Thätigkeit ausschließt, welche in der That nicht zu ihrem Heile führt. Der geehrte Vorredner meinte, diese Klasse der Bevölkerung könne nur auf ihren Füßen stehen dadurch, daß man sie an dem politischen Wahlrecht theilnehmen ließe. Ich bin umgekehrter Ansicht; ich bin der Meinung, man darf Niemanden an dem politischen Wahlrechte theilnehmen lassen, der nicht auf eigenen Füßen steht und in seinem eigenen Hause selbstständig und unabhängig Rechte und Pflichten übt, welche er in der Kommune und dem Staat zu üben hat. Dergleichen Leuten ist in der That ein so großer Vorwurf nicht zu machen, wenn sie in die Hände von Anderen fallen, deren Interesse damit verbunden ist, sie zum Werkzeug ihrer Parteisucht zu machen. Man thut eine Wohlthat, wenn man diesen Leuten ein Recht nicht giebt, welches ihnen nur schädlich sein kann, und sie werden sich davon selber überzeugen, namentlich wenn die Gesetzgebung im Uebrigen den Gang befolgt, der auf ihr Interesse die gehörige Rücksicht zu nehmen weiß, was gewiß auch im richtig verstandenen Interesse der Berechtigten liegt.

Deshalb glaube ich, da ich nichts Besseres vorzuschlagen weiß, daß es rathsam sei, bei der Veränderung, welche die Kommission gemacht hat, stehen zu bleiben.

Präsident: Es sind noch einige andere Abänderungs-Vorschläge eingegangen, zunächst von dem Abgeordneten Schöpplenberg.

(Derselbe zieht seinen Antrag zurück.)

Der Antrag ist zurückgezogen.

Der Abgeordnete Schulenburg hat, wenn ich richtig verstanden habe, seinen früheren Antrag zurückgezogen und an die Stelle desselben den gegenwärtigen gesetzt.

Abgeordn. **Schulenburg** (vom Platz): Mein eventueller Antrag geht dahin, den Worten:

„einem Grundstücke, welches einen Werth von mindestens 100 Rthlr. hat",

die Worte hinzuzufügen:

„oder Wohnhause",

um auch jedem Besitzer eines Wohnhauses, wenn solches auch keine 100 Rthlr. werth ist, ein Wahlrecht, welches jetzt bereits jedem Wohnhausbesitzer nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zusteht, auch in den größeren Gemeinden zu erhalten, falls mein Prinzipal-Antrag, den Steuer-Census von 2 Rthlr. nicht anzunehmen, nicht die Zustimmung der Versammlung erhalten möchte.

Präsident: Ihr Antrag ist also ein Unter-Amendement zu Ihrem früheren Antrage?

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Eventuell

§. 4

so zu fassen:

mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Staatssteuern entrichtet oder mit einem Grundstücke, welches einen Werth von mindestens Einhundert Thalern hat, oder mit einem Wohnhause in dem Gemeinde-Bezirke angesessen ist.

Schulenburg.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die dieses Unter-Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Die Kommission hat ihren ursprünglichen Antrag zurückgezogen und hat an die Stelle desselben den von dem Herrn Berichterstatter vorher verlesenen setzen wollen, den ich noch einmal verlesen lassen werde, damit er zum allgemeinen Verständniß gelange.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

Die Kommission trägt darauf an, den §. 4 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet oder, sofern es sich um eine nach den Bestimmungen des Titels III. verwaltete Gemeinde handelt, ein Grundstück im Werthe von 100 Rthlr. oder ein Haus im Gemeinde-Bezirke besitzt.

Präsident: Der Unterstützung wird es nicht bedürfen, da die Kommission den Antrag gestellt hat.

Der Abgeordnete Fröhner hat das Wort.

Abgeordn. **Fröhner:** Meine Herren! Auch ich erachte diesen Paragraphen für einen der wichtigsten des ganzen Gesetzes und halte mich verpflichtet, das Wort für seine Abänderung zu nehmen, wenn ich auch auf keinen Erfolg zu rechnen habe. Es ist dieser Paragraph meines Bedünkens der eigentliche Ehrenparagraph; es ist der Paragraph, der durch die Verleihung des Wahlrechts den Menschen mit Bewußtsein an die Scholle knüpfen soll, auf der er lebt. Ich gestehe, daß, wenn man einmal 3 Wahlabtheilungen festgestellt hat, ich eine größere Garantie gar nicht aufzufinden weiß, als diejenige in sich faßt, welche die Vorschläge auch ohne den Census darbieten, nämlich die: daß jeder selbstständige Preuße Gemeindewähler sein soll, wenn er seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt, das 25ste Lebensjahr vollendet hat, einen eigenen Haushalt bildet und ihm die Vermögensverwaltung nicht durch gerichtliche Verfügung entzogen ist. Ich weiß wahrlich nicht, was man mehr verlangen will, um Jemand zu befähigen, an dem Rechte zur Gemeindewahl Theil zu nehmen; ich würde es für eine

Digitized by Google

große Härte halten, wenn man dem noch einen Census von 2 Rthlr. hinzufügen wollte. Man würde eine große Anzahl von Personen ausschließen, die bis jetzt bei der Existenz der Städte-Ordnung wahlberechtigt gewesen sind. Ich glaube, daß nach keiner Seite hin irgend ein Nachtheil entsteht, wenn man bei drei Wahlabtheilungen in Bezug auf die letzte Klasse die Beschränkung nicht zu weit treibt, und wenn man das für genügend hält, was ich vorher anzuführen mir erlaubt habe, daß man nämlich selbstständig sein, einen eigenen Hausstand haben und 25 Jahre alt sein muß. Der Begriff der Selbstständigkeit und des eigenen Hausstandes, welchen aufzufinden nach der Erklärung des Herrn Ministers seine Schwierigkeit hat, sollte sich doch wohl auffinden lassen, da derselbe nur voraussetzt, daß Jemand nicht in einem reinen Dienstverhältniß steht, vielmehr in einer von diesem unabhängigen Lage sich befindet und eine eigene Wohnung besitzt. Dies scheint mir ziemlich klar. Daß bei solchen Verhältnissen noch ein Census hinzutreten soll, dagegen muß ich mich aufs bestimmteste erklären, und glaube ich, daß die Gemeinde-Ordnung den nachtheiligsten Einfluß auf die Gemeinden ausüben wird, wenn man diesen Census hinzusetzen soll. Meine Herren! Es ist gestern von uns ein Kredit verlangt worden für außerordentliche Ereignisse. Wir werden, wenn die Benutzung des Kredits erforderlich sein sollte, auch die Männer dazu nöthig haben, die für König und Vaterland ihre Pflicht erfüllen. Da werden wir nicht danach fragen, ob Jemand 2 Rthlr. Steuer zahlt oder nicht, sondern wir verlangen von ihnen die Erfüllung der höchsten Pflicht, die der Mensch zu üben hat, sein Leben dem Wohle des Vaterlandes darzubringen. Entziehen wir denselben auch nicht die geringsten Rechte, worauf Jemand Anspruch machen kann, bei der Wahl der Vertreter der Gemeinde mitwirken zu dürfen. Ich bitte Sie dringend, meine Herren, eine ehrenwerthe, achtbare Klasse unserer Mitbürger nicht darum von dem Wahlrecht auszuschließen, weil sie nicht 2 Steuer zahlt, vielmehr diese Bestimmung der Gemeinde-Ordnung nicht einzuverleiben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Wülffing hat das Wort.

Abgeordn. **Wülffing**: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Möcke hat angeführt, daß der Census, den die alte Städte-Ordnung für das aktive Wahlrecht aufstellt, sich in der Praxis bewährt habe. Der Census der alten Städte-Ordnung bewegt sich zwischen einem Einkommen von 150 und 200 Rthlr.; aber gerade dieser geringe Betrag war Veranlassung, daß viele Beschwerden der Gemeinde-Verordneten und Magistrate bei den Staatsbehörden eingingen, worin behauptet wurde, daß mit der Städte-Ordnung von 1808 nicht wohl zu regieren sei. Der damalige Staatskanzler Fürst Hardenberg ordnete daher im Jahre 1814 eine Revision der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 an, die indeß später unterblieb. Im Jahre 1824 nahmen die Provinzialstände der Mark Brandenburg die Sache von neuem in die Hand und beantragten dringend die Erhöhung des genannten Census. Die Sache blieb jedoch abermals liegen, bis im Jahre 1832 eine Verordnung erging, welche die Städte-Ordnung von 1808 in sehr vielen Punkten abänderte und beschränkte. Die revidirte Städte-Ordnung nahm daher auch den Census, den die alte Städte-Ordnung aufgestellt hatte, nicht an; sie stellte vielmehr den Census zwischen 200 — 600 Rthlr. Einkommen fest. Die westfälische Landgemeinde-Ordnung hat ungefähr denselben Census angenommen, indem sie bestimmt, daß nur derjenige Gemeindewähler sein kann, der ein Grundstück besitzt, von welchem eine prinzipiale Steuer von 2 — 5 Rthlr. bezahlt wird.

In gleicher Weise hat die Rhein-Provinz den Census normirt; die dortige Kommunal-Ordnung enthält die Bestimmung, daß nur derjenige wahlberechtigt ist, der ein Einkommen von 2- bis 600 Rthlr. hat, und außerdem besteht in derselben auch noch die dreifache Klassen-Eintheilung. Ich wiederhole, daß die rheinische Kommunal-Ordnung zwei Mittel hat, die minder wohlhabenden und weniger gebildeten Klassen von den Wahlen auszuschließen, einen Census von 2- bis 600 Rthlr. und die Classification in drei Abtheilungen.

Dies, meine Herren, ist die historische Unterlage. Gegenwärtig sind wir im Begriff, eine ganz neue Gemeinde-Ordnung zu schaffen, und in dieser Gemeinde-Ordnung sollen die rheinischen Wahl-Abtheilungen aufgenommen werden. Den Census hat man aber bedeutend herabgesetzt; es ist hier nämlich bestimmt, daß schon derjenige in der Gemeinde wahlfähig sei, der in kleinen Orten 2 Rthlr. an Steuern zahlt oder in größeren Orten ein Einkommen von 2- bis 300 Rthlr. hat. Der Census in den neueren Gemeinde-Ordnungen Westfalens und der Rhein-Provinz und in der revidirten Städte-Ordnung ist mithin um die Hälfte herabgesetzt, und doch will man diesen Census, wie die eingebrachten Amendements zeigen, nun noch weiter vermindern und selbst ganz aufheben. Ich kann mich nur entschieden dagegen erklären. In der Rhein-Provinz hat der nicht unbedeutende Census einschließlich des Klassensystems nur sehr wenige Beschwerden hervorgerufen, und die Rheinländer sind mit kleinen Ausnahmen hiermit zufrieden gewesen. Man kann nicht darauf hinweisen, daß selbst die Verfassungs-Urkunde geringere Anforderungen für die Wahl zur zweiten Kammer feststelle. Denn nach der Verfassungs-Urkunde besteht für diese Kammer neben der direkten auch eine indirekte Wahl; die indirekten Wahlen kommen aber in der neuen Gemeinde-Ordnung nicht vor, obgleich sie ein besonderes Mittel sind, um diejenigen, welche zu den Wahlen nicht geeignet sind, davon zurückzuhalten.

Bis jetzt, meine Herren, ist mir unter allen Ländern nur Frankreich als dasjenige bekannt geworden, welches die unbeschränkte Kopfzahl-Wahl in Bezug auf die Gemeinde-Vertretung eingeführt hat; in Belgien, in Norwegen, in England und selbst in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika kommt allenthalben in den Gemeinde-Ordnungen ein bedeutender Census vor. In Frankreich ist es jetzt auch dahin gekommen, daß vor einigen Tagen der Minister des Innern der dort versammelten Kammer einen Gesetz-Entwurf vorgelegt hat, demgemäß in Zukunft die Präfekten, d. h. die Regierungs-Präsidenten, die Befugniß haben sollen, die Maires zu ernennen und abzusetzen, denn die demokratischen Gemeinde-Räthe in Frankreich haben Maires ernannt, mit denen sich nicht regieren läßt, und sicherlich wird die französische Kammer auf den Vorschlag ihres Ministers eingehen.

Meine Herren! Wir stellen die Gemeinden nach dieser neuen Gemeinde-Ordnung ganz selbstständig und übergeben ihnen die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Den Gemeindeverordneten steht die Vertretung der Gemeinde-Angelegenheiten mit nur geringer Aufsicht des Staats zu; sie wählen ihre Bürgermeister, und der Staat hat nur das Bestätigungs-Recht; wir müssen daher vor allen Dingen bemüht sein, eine gehörige und feste Unterlage für dieses ganze neue Gemeindeleben zu schaffen und solche Personen von dem Gemeinde-Rathe und von den Bürgermeisterwahlen zu entfernen, die kein Interesse an den Gemeinde-Angelegenheiten haben. Wollten wir, meine Herren, den Census ganz streichen, wie vielfach beantragt ist, so würden wir weiter gehen als alle civilisirten Völker, mit Ausnahme der Franzosen; selbst die Republikaner in den Vereinigten Staaten Amerika's haben nicht einen solchen Sprung gemacht.

Ich weiß aus Erfahrung, daß in vielen Städten Amerika's für die Gemeindewahlen ein Census von 2—500 Dollars besteht. Ich war im Jahre 1848 selbst in Baltimore und habe mich an Ort und Stelle überzeugt, daß hier ein solcher Census vorhanden ist; er gilt aber nicht allein in dieser Stadt, sondern auch in allen übrigen bedeutenden Städten Amerika's. In diesem Lande ist das Vermögen sehr vertheilt; große Reichthümer befinden sich nicht in einer Hand; der minder Wohlhabende, wenn er in der ersten Hälfte der Woche arbeitet, erübrigt so viel, daß er in der zweiten Hälfte leben kann. Dort wäre also weit mehr Veranlassung vorhanden, den Census aufzuheben, denn dort kennt man kein Proletariat, dort kennt man keine Arbeiterklassen, die blos aus der Hand in den Mund leben, ohne etwas zurückzulegen, und dennoch haben es die praktischen Amerikaner nicht für räthlich gehalten, den Census bei den Gemeindewahlen aufzuheben.

Meine Herren! Wir wollen, nachdem wir alle Vorrechte aufgehoben haben, daß der Geist zur Herrschaft komme, aber nicht die Massen. Heben wir aber den Census bei den Gemeindewahlen auf, so bringen wir es dahin, daß die Minderwohlhabenden, der ungebildete Theil der Bevölkerung, den gebildeten Theil beherrschen. Diesem gebildeten Theile werden alle Rechte genommen, wenn es der ungemein großen Zahl von Ungebildeten und Mittellosen gestattet ist, an den Wahlen der Gemeinde-Vertreter, an der Ernennung der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und namentlich an der Art und Weise der Ausschreibung der Kommunal-Abgaben mit gleichen Rechten zu partizipiren. Die große Masse wird in dieser Weise den Geist vernichten, und es wird ihr hierauf ergehen, wie dem Saturn, der zuerst seine eigenen Kinder verschlang und sich dann selbst verzehrte.

(Heiterkeit.)

Wir haben ferner die Herrschaft der Geburt abgeschafft und sind nicht gesonnen, irgend etwas zu ihrer Wiederherstellung beizutragen. Wenn Sie aber dekretiren, daß jeder Unbemittelte dieselben Rechte bei den Wahlen in einer Gemeinde haben soll, wie der Vermögende und Intelligente, und zwar blos deshalb, weil er in dieser Gemeinde zufällig geboren ist, so stellen Sie die Herrschaft der Geburt wieder her.

Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, denjenigen Census, welchen die erste Kammer und Ihre Kommission Ihnen anempfohlen hat, beizubehalten. Geschieht dies, so können wir die ferneren Worte in §. 4, welche lauten: „selbstständig" und „eigener Haushalt", streichen; der Census vertritt dann die Selbstständigkeit und den eigenen Haushalt. Beide Dinge sollten meiner Meinung nach nicht neben einander bestehen; denn das Eine schließt das Andere schon von selbst in sich. In dieser Weise werden wir auch das Unbestimmte in den genannten Ausdrücken aus der Gemeinde-Ordnung entfernen und nur ein ganz bestimmtes Kriterium für die Theilnahme an den Gemeinde-Wahlen erhalten, nämlich den Census, den ich Ihnen daher allein, aber auch dringend empfehle. Er ist das

Digitized by Google

Fundament der Gemeinde-Ordnung, und auf seinen Schultern ruht das ganze folgende Gebäude.

Präsident: Es ist von verschiedenen Seiten auf Schluß der Diskussion angetragen, von den Abgeordneten von Peguilhen, von Schlotheim und von Hiller.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

An Rednern haben sich noch gemeldet:

Die Abgeordneten Hesse (Brilon), von Vorries, von Viebahn, Linz, Graf Villers, Trojan, Schulenburg, von Werdeck und Berndt (Glogau) gegen;

für: von Klützow und Breithaupt (Havelberg).

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag auf Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Der Abgeordnete Hesse hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Brilon): Zur Begründung meines Abänderungs-Antrags zu §. 4 der Gemeinde-Ordnung erlaube ich mir, auf das Heft hinzuweisen, was die Kommission der ersten Kammer in ihrem Kommissions-Bericht pag. 40, und zwar zu §. 42 selbst, wörtlich angeführt hat; es lautet:

„Die Zurückweisung einer großen Anzahl von Personen von der Vertretung ihrer Mitbürger in engeren und weiteren Kreisen erzeugt bei den Ausgeschiedenen, wie bei den Wählern, ein Gefühl des Unmuths und der Bitterkeit, welches auf die Stimmung im Volke nur höchst nachtheilig einwirken kann."

Zu dieser Anschauung und zu diesem Resultat war die erste Kammer gelangt, als sie die Provinzial-Ordnung berieth und nun gewahrte, daß durch den Census in §. 4 und durch die Verschärfung des Census bei der Kreis-Ordnung zu 8 Rthlr. Klassensteuer und bei der Bezirks-Ordnung zu 18 Rthlr. nicht auszukommen sei; sie war, um mich des Ausdrucks zu bedienen, zu einer schwindligen Höhe selbst angelangt und mußte zu einem fehlerhaften Fundament zurückgehen, welches sie besser gethan hätte, selbst wieder einzureißen und von neuem aufzubauen.

Der Census, §. 4, und die Klassenwahl, im §. 10, schließt sehr viele kleine Bürger und Landleute in kleinen Städten und größeren Dörfern von ihrem wohlerworbenen Wahlrechte aus, denn Mancher kann ein kleines Besitzthum haben, vielleicht in einem Werthe von nur 50 Rthlr., und er kann so zurückgekommen sein, daß er keine 2 Rthlr. Steuer mehr entrichten kann; er würde also von dem Wahlrechte ausgeschlossen werden, während Andere, die zufällig 2 Rthlr. Gewerbesteuer zahlen, in die Rechte seiner einrücken würden; wie z. B. Hechelkrämer, Lumpensammler und Drehorgelspieler. Die Einführung der westfälischen Landgemeinde-Ordnung hat durch den darin angenommenen Census viele Unzufriedenheit erregt. Es wurden viele Besitzer von ihrem wohlerworbenen Rechte ausgeschlossen, während Andere, z. B. Beilieger, die 2 Rthlr. Steuer zahlten, in ihren Platz einrückten. Es kann also diese westfälische Landgemeinde-Ordnung, wie geschehen ist, nicht gelobt, sondern es muß dieselbe getadelt werden. In dem Zusatze der ersten Kammer wegen des Census herrscht ein gewisses System, welches im §. 4 vorangestellt ist, in §§. 5, 22 und 67 seinen weiteren Ausbau, in der Kreisordnung §. 6 seine weitere und im §. 33 der Bezirksordnung seine höchste Vollendung erhalten hat. Es ist dies ein wohlerdachtes System der Ausschließung, und zunächst der Ausschließung der wohlerworbenen Rechte, denn dem geringen Mann ist sein kleines Besitzthum von vielleicht 50 Rthlr. Werth eben so lieb, wie manchem Reichen das seinige im Werthe von 50,000 Rthlr. und darüber ist.

Ich muß noch auf einige Widersprüche aufmerksam machen, welche sich die erste Kammer hat zu Schulden kommen lassen. Einer dieser Widersprüche besteht im §. 42 der Provinzialordnung, wo sie wieder zum Census von 2 Rthlr. Steuer heruntersteigt, und daß sie im §. 46 der Gemeinde-Ordnung prinzipiell die Gewerbesteuer ausschließt, wenn von Kommunalsteuern die Rede ist, sie aber bestehen läßt, wenn von der Wahlberechtigung die Rede ist. Dieser Widerspruch ist zu auffallend, als daß er nicht sofort erkannt werden könnte. Meine Herren, wir sind selbst nach der Eintheilung in Klassen gewählt, und wir würden eine große Undankbarkeit bekunden, wenn wir demjenigen Theil, der uns mit gewählt hat, nun, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, den Stuhl selbst vor die Thür setzten. Der Herr Vorredner hat darauf aufmerksam gemacht, daß in Amerika der Census eingeführt sei. Ich gebe zu, daß dies in einigen Städten in Beziehung auf örtliche Wahlen der Fall ist, aber ich bin auch dort gewesen und weiß, daß bei den Gemeindewahlen, bei der Wahl des Präsidenten und der Gouverneure im Allgemeinen kein Census besteht. Ich habe selbst an einigen dieser Wahlen Theil genommen, will aber nicht bestreiten, daß in einigen großen Städten zum Zweck der Gemeindewahl ausnahmsweise ein Census bestehen möge.

Unter allen diesen Umständen beantrage ich, den Census zu streichen und die Regierungs-Vorlage, wie sie zuerst gefaßt ist, anzunehmen.

Präsident: Meine Herren! Es sind die Anträge auf Schluß von vielen Seiten wiederholt worden: von den Abgeordneten Kühlwetter, Ulsert, Linhoff, von Schlotheim, Hoffmeyer und Hartmann.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Die Rednerliste ist folgende:

Für den Kommissions-Antrag haben sich gemeldet:

Die Abgeordneten von Klützow und Breithaupt (Havelberg.)

Gegen den Kommissions-Antrag:

Die Abgeordneten Vorries, von Viebahn, Linz, Graf von Villers, Trojan, Schulenburg, von Werdeck und Berndt.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Schluß der Diskussion jetzt wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow:** Bei den mehrseitigen Bedenken, die überhaupt gegen die Aufstellung eines Census ausgesprochen sind, glaube ich auf das zurückkommen zu müssen, was von einem Redner bereits geäußert ist: daß nämlich in der rheinischen Kommunal-Ordnung ein Census bereits festgestellt ist, und zwar in einem höheren Betrage, als er jetzt vorgeschrieben werden soll. Diese Institution hat sich dort völlig bewährt und von keiner Seite zu Unzufriedenheit Anlaß gegeben; sie wird als eine wohlthätige angesehen und auf deren Beibehaltung ein großer Werth gelegt. Es wird nun der Rheinprovinz angesonnen, von der ihr liebgewordenen Kommunal-Ordnung, dem großen Zwecke zu Gefallen, daß es für den ganzen Staat nur ein einziges Gesetz geben solle, Vieles zu opfern. Es verdient daher Beachtung, daß wir nicht zu weit gehen dürfen, also zwar an die Stelle des hohen Census einen geringeren setzen, aber nicht den Census ganz fallen lassen.

Wenn zu gleicher Zeit das Alinea, welches von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten handelt, in die Diskussion gezogen ist; so bemerke ich, daß der Unterschied im Einkommen nach Maßgabe der Größe der Städte doch ein wohlbegründeter zu sein scheint, daß ich also, wenn man den Satz von 300 Rthlrn. für große Städte zu hoch findet, es für zweckmäßiger halten würde, nach dem Vorschlage des Abgeordneten Wernich die Abstufungen von 150, 200 und 250 Rthlrn. zu machen, als nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Görtz den Einkommensatz von 200 Rthlrn. für alle Städte ohne Unterschied einzuführen. Wenn also eines der beiden Amendements angenommen werden sollte, so würde ich eher das Wernichsche empfehlen. Ich muß mich aber im Namen der Kommission gegen beide Amendements aussprechen.

Präsident: Der Abgeordn. von Werdeck hat noch von mir zu einer persönlichen Bemerkung das Wort verlangt und mir gesagt, daß er ein Mißverständniß in der Auffassung seines Amendements widerlegen wolle. Ich bin der Meinung, daß dies nicht eine persönliche Bemerkung sei, und daß ich also nicht das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ertheilen kann.

Wir würden nunmehr zur Abstimmung übergehen, und zwar dieselbe in der Weise stattfinden lassen, daß wir die einzelnen Sätze einzeln zur Abstimmung bringen.

Gegen den ersten Satz:

„Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahr

1) Einwohner des Gemeindebezirkes ist (§. 2)"

ist kein Widerspruch eingelegt.

Auch die Kommission hat dies angenommen, und ich darf also wohl voraussetzen, daß auch in der Versammlung dagegen kein Widerspruch stattfindet.

2) „Keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat."

Dagegen ist auch ein Widerspruch nicht eingegangen.

Was Nr. 3 der Fassung der ersten Kammer betrifft, so hat die Kommission diesen Satz getheilt und ihn unter 2 Nummern gebracht. Der erste lautet:

3) „Die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat."

Dazu haben die Abgeordneten von Werdeck und Graf Villers eine Abänderung vorgeschlagen. Der Graf Villers will, daß gesagt werde:

„mit den ihn betreffenden Gemeindeabgaben nicht in Rückstand geblieben ist."

Abgeordn. **von Werdeck** (vom Platz): Mein Amendement geht weiter, als das des Grafen Villers. Ich beantrage gänzliche Abschaffung des Census. Das ist der Sinn desselben. Der Rückstand der Abgaben ist völlige Nebensache.

Präsident: Ich würde danach das Amendement zur Abstim-

Digitized by Google

mung gebracht haben. Der Abgeordn. von Werdeck schlägt vor, Nr. 3 so zu fassen:

3) zu den direkten Steuern und Gemeinde-Abgaben angezogen und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande ist.

Ich würde also den Antrag des Abgeordn. von Werdeck zu Nr. 4 des Kommissions-Antrages zur Abstimmung bringen, den Antrag des Abgeordn. Grafen Villers aber zu Nr. 3.

Abgeordn. Graf **Villers** (vom Platz): Es hat sich bei meinem Amendement ein Druck- oder Schreibfehler eingeschlichen. Es soll heißen: „nicht seit einem Jahre mit den sie betreffenden Gemeinde-Abgaben im Rückstande geblieben sind."

Präsident: Ich würde also diesen Antrag dem Antrage unter Nr. 3 der Kommission vorangehen lassen.

Graf Villers wünscht also, die Nr. 3 des Kommissions-Berichtes so zu fassen:

„nicht seit einem Jahre mit den ihn betreffenden Abgaben im Rückstande geblieben sind."

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Nr. 3 in dieser Weise gefaßt wissen wollen.

(Pause.)

Es ist die Minorität.

Nun darf ich wohl annehmen, daß gegen die Fassung des Kommissions-Entwurfes:

„die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat"

kein Widerspruch stattfindet.

Wir kommen nunmehr zu der Nr. 4; da müssen nun diejenigen Amendements vorausgehen, welche die ganze Streichung des Alinea 4 wollen; die Amendements der Abgeordn. Hesse, Schulenburg und Fröhner.

Es ist über diesen Antrag der Namensaufruf beantragt von den Abgeordn. Rehden, Schulenburg, Grenzberger, Möcke und einigen Anderen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag auf Namensaufruf unterstützen wollen.

(Pause.)

Er ist nicht ausreichend unterstützt.

Ich nehme an, daß die Herren Hesse, Schulenburg und Fröhner darin mit mir einverstanden sind, daß es nur einer Abstimmung über ihre Anträge bedarf; ihre Anträge sind gleich, nur der Abgeordn. Schulenburg hat noch einen eventuellen Antrag gestellt.

Der Abgeordn. von Rohrscheidt hat das Wort.

Abgeordn. **von Rohrscheidt** (vom Platz): Wir haben seither über Anträge auf Streichung nicht abgestimmt. Der Herr Präsident hat die Praxis eingeführt, daß dieselben in der Weise erledigt werden, daß es jedem Einzelnen bei der Abstimmung über den betreffenden Paragraphen oder Satz überlassen bleibt, durch Verneinung desselben, also durch Sitzenbleiben, sein auf Streichung lautendes Votum zur Geltung zu bringen. Ich glaube also, daß es einer Abstimmung über die eingebrachten Anträge auf Streichung nicht bedürfen wird.

Präsident: Das ist richtig. Ich würde demnach nicht den Antrag auf Streichung zur Abstimmung zu bringen haben, sondern zunächst die Amendirung nach den vorliegenden Abänderungs-Vorschlägen, und zuletzt darüber abstimmen lassen, ob der Paragraph so angenommen wird. Das ist der bisherigen Praxis vollkommen entsprechend; darin muß ich dem Herrn Abgeordn. von Rohrscheidt vollkommen rechtgeben.

Der Abgeordn. Richtsteig will also den in Nr. 4 festgesetzten Census auf einen Thaler direkte Steuer ermäßigt sehen .....

(Der Abgeordn. von Werdeck unterbricht hier den Präsidenten.)

Abgeordn. **von Werdeck** (vom Platz): Ich bitte ums Wort zur Fragestellung. Ich gehe weiter; ich habe mich über Census gar nicht ausgesprochen.

Präsident: Wir wollen also zunächst den Antrag des Abgeordn. von Werdeck zur Abstimmung bringen. Er hat Recht, er will nur die Zahlung von Staatssteuern überhaupt, ohne ein Maximum festzustellen.

Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Statt des Kommissions-Vorschlags zu setzen:

3) zu den direkten Staatssteuern und Gemeinde-Abgaben angezogen und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande ist.

Präsident: Es wird mir so eben ein Antrag auf Namens-Aufruf über diesen Antrag vorgelegt. Ich glaube ihn nicht mehr annehmen zu können, weil wir uns schon in der Abstimmung befinden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Abgeordneten von Werdeck annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist verworfen.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage des Abgeordneten Richtsteig.

Abgeordn. **Fröhner** (vom Platz): Ich glaube doch, daß eine Abstimmung über meinen Antrag und die ihm gleichstehenden Anträge aus dem Grunde erfolgen muß, weil derselbe dahin gerichtet ist, den Census überhaupt aufzuheben, und nur durch die Aufhebung des Census fällt der betreffende Passus fort.

Präsident: Sie haben keinen Census, sobald Sie den Antrag der Kommission verwerfen. Dann bleiben die ersten Nummern stehen, und die letzte Nummer, welche den Census enthält, fällt weg.

Ich bin doch richtig unterrichtet, daß der Abgeordnete Richtsteig den Antrag gestellt hat, den Census auf 1 Rthlr. herabzusetzen.

Abgeordn. **Berndt** (vom Platz): Den Antrag habe ich gestellt, aber derselbe ist nicht vollkommen unterstützt.

Präsident: Dann bitte ich um Entschuldigung.

Es würde nun also der Antrag des Herrn Abgeordneten Wernich zur Abstimmung kommen, und zwar nur in seinem ersten Theile. Zu Nr. 4 will der Herr Abgeordnete Wernich:

„daß der Gemeinde-Wähler mindestens 2 Rthlr. als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet oder mit einem bewohnbaren, ertragsfähigen Grundstück in der Gemeinde angesessen ist."

Ich würde die Herren ersuchen, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist nicht angenommen.

Nun würde der Antrag des Herrn Abgeordneten Schulenburg kommen, nicht, der gedruckt ist — denn der ist zurückgezogen — sondern den er heute eingebracht hat, an dessen Stelle.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeord. **Groddeck** (liest):

mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Staatssteuern entrichtet oder mit einem Grundstücke, welches einen Werth von mindestens 100 Rthlr. hat, oder mit einem Wohnhause in dem Gemeinde-Bezirke angesessen ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche.....

(Der Abgeordnete Schöpplenberg unterbricht den Präsidenten.)

Abgeordn. **Schöpplenberg** (vom Platz): Zur Fragestellung. Ich bitte, den Satz:

welches einen Werth von mindestens 100 Thaler hat,

besonders zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ich habe die Frage bereits gestellt und kann daher während der Fragestellung die Theilung nicht mehr eintreten lassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag des Abgeordneten Schulenburg annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Wir kommen nun zu dem Antrage der Kommission, der heute modifizirt worden ist. Dies würde die Abstimmung sein, bei der sich die Meinung der Herren Fröhner u. s. w. auch geltend machen kann.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Geßler** (liest):

mindestens 2 Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet oder, sofern es sich um eine nach den Bestimmungen des Tit. III. verwaltete Gemeinde handelt, ein Grundstück im Werth von 100 Thaler oder ein Haus im Gemeindebezirk besitzt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Wir werden die Abstimmung morgen zu wiederholen haben, da der Antrag in der eben angenommenen Fassung noch nicht gedruckt ist.

Wir werden nun fortfahren können. Zu dem Satz:

für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staats-Abgaben der Nachweis u. s. w.

sind von den Abgeordneten von Görtz und Wernich Abänderungen vorgeschlagen worden.

Das Amendement Wernich wird vorangehen müssen, weil es einen niedereren Satz, als das Amendement Görtz, vorschlägt. Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Wernich zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden

Digitized by Google

tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt:
für Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern 150 Rthlr.;
für Gemeinden von 10,000 bis 50,000 Einwohnern 200 Rthlr.;
für Gemeinden von mehr als 50,000 Einwohnern 250 Rthlr.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist nicht angenommen worden.

Es kommt nunmehr der Antrag des Abgeordneten Görtz zur Abstimmung, über den der Namens-Aufruf von dem Abgeordneten Möcke beantragt ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag auf Namens-Aufruf über das Amendement Görtz unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Görtz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Amendement Görtz und Genossen.

Die Kammer wolle beschließen:

Das zweite Alinea des §. 4, welches nach dem Vorschlage der Kommission mit den Worten:
„In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten"
anfängt und mit den Worten:
„300 Thaler"
schließt, in folgender Fassung anzunehmen:
„In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen von wenigstens 200 Thalern bezieht."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist nicht angenommen.

Es kommt nunmehr die Fassung der Kommission, die mit der Fassung der ersten Kammer identisch ist.

Ich bitte, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

„In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt:

für Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern	200 Rthlr.
für Gemeinden von 10,000 bis 50,000 Einwohnern	250 »
für Gemeinden von mehr als 50,000 Einwohnern	300 »

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diese Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Fassung ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete von Viebahn hat zu diesem Alinea noch einen Zusatz beantragt, den ich noch zur Abstimmung bringen werde. Auch die Kommission hat noch einen Zusatz beantragt, welcher nachher zur Abstimmung kommen wird; eben so der Herr Abgeordnete Graf von Villers.

Ich bitte den Antrag des Herrn Abgeordneten von Viebahn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Amendement von Viebahn und Genossen.

Die Kammer wolle beschließen:

Zu §. 4 Nr. 4 folgenden Zusatz zu machen:
„Der Betrag dieser Steuern oder des nachzuweisenden Vermögens ist in dem Falle, wenn danach die Zahl der Gemeindewähler die Hälfte der Gesammtzahl der selbstständigen Gemeinde-Einwohner nicht erreicht, durch den Bezirksrath nach vorgängiger Begutachtung des Kreisausschusses insoweit herabzusetzen, daß mindestens die Hälfte jener Gesammtzahl erreicht wird."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist verworfen.

Es kommt nun der Antrag des Herrn Grafen von Villers.

Abgeordn. Graf **von Villers**: Ich sehe meinen Antrag durch die bereits erfolgte Abstimmung über den Antrag der Kommission als erledigt an.

Präsident: Dann kommt der Antrag der Kommission.....

Der Abgeordnete Breithaupt hat das Wort.

Abgeordn. **Breithaupt** (Havelberg) (vom Platz): Es ist auch von mir ein Amendement zu diesem Paragraphen eingebracht worden. Es müßte dieses Amendement wohl zuvor zur Abstimmung gebracht werden. Es beginnt: Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz u. s. w.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Ich glaube Namens der Kommission dem Antrage des Abgeordneten Breithaupt beistimmen zu können; es ist allerdings, wenn man überhaupt die Anrechnung der Steuerbeträge von Ehefrauen billigt, die Konsequenz dieser Annahme, daß man auch deren Grundbesitz dem Ehemann anrechnet. Die Kommission hat ihre Fassung beliebt, weil damals noch nicht der Beschluß festgestellt war, daß in diesem Paragraphen auch die Ersetzung des Census durch einen gewissen Grundbesitz ausgesprochen werden solle.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Breithaupt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen: den §. 4 im Alinea 3 dahin abzuändern:
„Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der u. s. w. Kinder dem Vater angerechnet."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Die ferneren Alineas sind noch nicht diskutirt, und werde ich daher noch die Diskussion zu eröffnen haben. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Es handelt sich jetzt darum, den in der ersten Zeile des §. 4 aufgestellten Begriff der „Selbstständigkeit" näher zu definiren. Nach dem uns vorliegenden Entwurfe der ersten Kammer wird als selbstständig derjenige erachtet, welcher das 25ste Lebensjahr erreicht, einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht die eigene Vermögens-Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß allerdings der Begriff des „eigener Hausstand" schwer festzustellen ist. Die Kommission hat indeß doch einen entschiedenen Werth darauf legen zu müssen geglaubt, diese Bedingung festzuhalten, weil man wohl annehmen kann, daß ein wahrhaftes Interesse an der Gemeinde und dem Gemeindeleben, ein Zusammenwachsen mit der Gemeinde sich nur bei denjenigen vorfindet, die nicht als einzelne, lose Leute innerhalb derselben leben, sondern einen eigenen Hausstand begründet haben. Die praktische Schwierigkeit, welche der Begriff „Hausstand" darbietet, hat sich, da derselbe schon in anderen Gesetzen vorkommt, bisher doch immer in allen einzelnen Fällen lösen und überwinden lassen. Die Kommission glaubt daher die Bedingung des Hausstandes festhalten und daher dem Antrage des Abgeordneten Grafen von Villers, welcher dieselbe beseitigen will, widersprechen zu müssen.

Der Vorschlag der ersten Kammer will die Selbstständigkeit denjenigen absprechen, welchen die eigene Vermögens-Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen worden ist.

Nach der rheinischen Gesetzgebung kann es vorkommen, daß in gewissen Fällen, zwar nicht die Vermögens-Verwaltung, wohl aber das Dispositions-Recht über das Vermögen abgesprochen wird. In gewissen Fällen, wo eine Geistesstörung oder ein verschwenderisches Leben angenommen wird, aber doch die Gefahr nicht so groß ist, daß man die Verwaltung des Vermögens absprechen sollte, wird dahin erkannt, daß der Betheiligte zwar sein Vermögen verwalten, aber nicht über dessen Substanz verfügen kann. Es liegt nun gewiß im Geiste der Bestimmung, daß auch derjenige, dem das Verfügungsrecht über sein Vermögen entzogen ist, sich bei den Gemeinde-Angelegenheiten nicht als Wähler betheiligen darf. Das sind die Gründe, weshalb die Kommission den Zusatz vorgeschlagen hat und Ihnen denselben zur Annahme empfiehlt.

Präsident: Ich habe zunächst noch darauf aufmerksam zu machen, daß wir noch einen Zusatz des Herrn Linz zu erledigen haben. Ich habe ihn vorher übersehen; er gehört zu dem vorigen Alinea. Legen Sie noch Werth auf die Abstimmung?

(Zum Abgeordneten Linz gewendet.)

Der Abgeordnete Linz wünscht noch folgenden Zusatz:

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
daß im §. 4 nach Nr. 3 folgender Satz eingeschaltet werde:

„Sollte bei dem festgesetzten Steuer-Census von 2 Thalern die Zahl der Gemeindewähler nicht zwei Drittel der Zahl der selbstständigen Einwohner des Gemeindebezirks erreichen, so muß bis zur Erreichung dieses Betheiligungs-Verhältnisses eine Ergänzung der Gemeindewähler aus den dem Steuersatze von 2 Thalern am nächsten stehenden übrigen Gemeinde-Einwohnern erfolgen."

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen worden.

Wir kommen nunmehr zu den Abänderungs-Vorschlägen zu den Alineas, welche von dem Grafen von Villers und Schulte gestellt sind.

Die Diskussion ist eröffnet; der Abgeordnete von Seckendorf hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorf:** Meine Herren! Die Worte: „als selbstständig wird betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat," scheinen mir theils eine Zweideutigkeit zu enthalten, welche die Anwendung des Gesetzes in der Praxis sehr schwierig macht, theils aber auch eine innere Unrichtigkeit zu involviren. Daß die Ausdrücke zweideutig sind, glaube ich nicht beweisen zu dürfen. In der Provinz, der ich angehöre, und in einem großen Theile des übrigen Deutschlands ist es in der That sehr bedenklich, anzunehmen, und wird in der Regel nicht angenommen, daß ein unverheiratheter Mann, der bei voller Selbstständigkeit in möblirten Zimmern wohnt und nicht sein Gesinde im Hause hat, daß dieser „einen eigenen Hausstand habend" genannt wird. Solche Männer, deren Selbstständigkeit nicht bezweifelt werden wird, würden also vom Gemeinderechte ausgeschlossen bleiben müssen.

Ich sage, wenigstens nach einer Auslegung, die Vieles für sich hat und die innere Unrichtigkeit des Satzes der Kommission unmittelbar mit sich führt, weil eben dergleichen Männer doch wirklich selbstständig sind. Ich glaube Ihnen aber auch ziemlich überzeugend beweisen zu können, daß die Staats-Regierung in den gewählten Ausdruck selbst nicht den Sinn hat legen wollen, welcher darin liegt, daß der Ausdruck vielmehr über die damalige Absicht derselben hinausgeht. Es heißt in den Motiven Seite 44:

„die natürliche Bedingung der Selbstständigkeit trifft nicht bei demjenigen zu, der dem Hausstande eines Anderen zugehört."

Es giebt aber Viele, die weder dem Hausstande eines Anderen angehören, noch einen eigenen Hausstand, haben und meiner Meinung nach kann die Kategorie aller dieser selbstständigen Männer von den Gemeinde-Wahlen nicht wohl ausgeschlossen werden.

Wenn man also die Motive mit dem Paragraphen des Gesetzes vergleicht, so würde es hier heißen müssen:

Als selbstständig wird Jeder betrachtet, der nicht dem Hausstande eines Anderen angehört,

und ich glaube, dann würden eben diejenigen selbstständigen Männer, die gewiß ihrer Lage nach berechtigt sind, an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen, auch wirklich daran Theil nehmen können, und es würde alle Zweideutigkeit gehoben sein, die in Bezug auf das positive Erforderniß des eigenen Hausstandes zur Wahlberechtigung stattfindet. Ich erlaube mir daher den Vorschlag zu machen, statt der Worte:

„der einen eigenen Hausstand hat,"

zu sagen:

„der nicht dem Hausstande eines Anderen angehört."

Präsident: Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler:** So lange das Gemeinde-Gesetz keinen Census hatte, halte ich dafür, daß das Verlangen, die Wahlberechtigten für die Gemeinde-Wahl sollen einen eigenen Hausstand haben, wohl begründet war, seitdem aber ein Census für die dritte Klasse vorgeschrieben ist, halte ich dafür, daß diese Bestimmung nicht nöthig ist, und daß sie eine Häufung der Beschränkungen enthält, die nicht mehr als angemessen erachtet werden können, und daher, meine ich, sollten wir uns gegen den beantragten Zusatz erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Ulfert hat das Wort.

Abgeordn. **Ulfert:** Ich wollte mich nur gegen die Auffassung des letzten Redners aussprechen und bemerke, daß, wenn alle diejenigen als selbstständig betrachtet werden sollen, die nicht dem Hausstande eines Anderen angehören, dann auch sämmtliche Schlafburschen als selbstständig angesehen werden müßten. Gegen diese Auffassung der Selbstständigkeit möchte ich mich aber doch verwahren und dem Amendement von Seckendorf widersprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath:** Ich möchte dem, was der Abgeordnete Beseler bemerkt hat, entgegenstellen, daß wir im Eingange des §. 4 bereits die Bestimmung angenommen haben, jeder selbstständige Preuße ist Gemeinde-Wähler. Es wird daher um so mehr nöthig sein, den von dem Abgeordneten von Seckendorf vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen, weil durch solchen der Begriff der Selbstständigkeit genauer bezeichnet wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Arnim:** Die Annahme des Census von 200 Rthlr. reinen Einkommens ist erfolgt und es kann nicht darauf ankommen, jetzt zu erörtern, ob derselbe auf die Dauer heilsam sein wird oder nicht. Ich halte aber die Bestimmung, daß der eigene Hausstand eine Bedingung zur Erlangung der Wahlberechtigung sein soll, für eine viel tiefer liegende und würdigere Bestimmung der Wahlberechtigung, als irgend einen Geldcensus. Denn der letztere kann leicht einmal durch fernere Beschlüsse geändert, er kann erniedrigt und erhöht werden, aber der Grundsatz, daß der an dem Wahlrecht Theilnehmende vor allen Dingen als Regel einen Hausstand, eine Familie haben müsse, diesen Grundsatz halte ich, einmal angenommen, für dauernd und für höchst wichtig. Die Ausnahme, wo Jemand nicht in der Lage ist, einen Haushalt zu begründen, und gleichwohl eine höhere Steuer zahlt, kann die Wichtigkeit jenes Prinzips nicht aufwiegen. Ich bin dafür, daß dieser Satz in dem Gesetz aufrecht erhalten werde.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (vom Platz): Ich möchte dem Abgeordneten Ulfert erwiedern, daß die Schlafburschen, deren er erwähnt, bereits durch den Census von 2 Rthlrn. ausgeschlossen sind, und daß es ungebührlich ist, auf zwei verschiedenen Wegen eine und dieselbe Ausschließung herbeiführen zu wollen. Es scheint aber auch, daß die von dem Abgeordneten von Arnim verursachte Rechtfertigung des Kommissions-Antrags durch die Bemerkung beseitigt wird, daß das Wort „Hausstand" kein rechtlicher und politischer, sondern nur ein doctrinairer Begriff ist, indem es in der That nur vom Standpunkte der Doctrin gerechtfertigt werden kann, alle solche Staatsbürger nicht zum Wahlrecht zuzulassen, welche keinen eigenen Heerd haben. Für eine solche Beschränkung scheint mir kein praktisches Interesse vorzuliegen. Die Befähigung und die Integrität, die zur Ausübung des Wahlrechts erforderlich ist, steht wohl ohne Bedenken gleichmäßig denjenigen Personen zu, die keinen eigenen Heerd haben, als denjenigen, die einen solchen haben; ich wenigstens kann der Küche einen politischen Charakter, einen politischen Werth nicht beimessen. Es ist politisch absolut gleichgültig, ob Beamte, Lehrer, Literaten, Aerzte, wie dies sehr häufig geschieht, ohne einen eigenen Haushalt leben, ob sie in einem Gasthof speisen oder wo immer ihren Tisch haben. Es kommt nur darauf an, ob sie kraft ihrer allgemeinen Lebensstellung selbstständig sind oder nicht. Durch den Kommissions-Antrag wird also eine neue Ausschließung herbeigeführt, ohne sie politisch oder rechtlich zu begründen. Ich trete demnach dem Amendement von Seckendorf bei.

Präsident: Ich werde zunächst den Antrag des Abgeordneten von Seckendorf zur Unterstützung stellen, welcher lautet:

in §. 4 an die Stelle des Wortes

„der einen eigenen Hausstand hat"

die Worte:

„der nicht dem Hausstande eines Anderen angehört"

zu setzen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Der Abgeordnete von Seckendorf hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorf:** Dem geehrten Abgeordneten für Berlin gegenüber ist bereits erwiedert worden, daß ein Schlafbursche, der Steuern bezahlt und alle übrigen Bestimmungen des §. 4 erfüllt, eben so selbstständig in jeder Bedeutung des Wortes ist, auch mit Recht an den Gemeindewahlen theilnehmen darf, denn daß er bei Tage durch seiner Hände Arbeit in einer Werkstätte oder auf dem Bauplatze die Selbstständigkeit erworben hat und sich bei Nacht mit einer Schlafstelle begnügt, kann doch wohl seine Selbstständigkeit in Berlin so wenig, wie anderswo, aufheben. Dem Abgeordneten Grafen von Arnim gegenüber möchte ich erwiedern, daß der Paragraph nicht beabsichtigt, die Bedingung des eigenen Haushalts außer der Selbstständigkeit eines Mannes als besondere Bedingung des Wahlrechts aufzustellen, sondern daß er sagt, als selbstständig wird derjenige betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat. Diese Worte sollen also nur eine Definition der Selbstständigkeit sein, und unbedingt sind sie dies meines Erachtens nicht, sondern derjenige ist selbstständig, der nicht dem Haushalte eines Anderen angehört und wobei die mehrgedachten sonstigen Voraussetzungen der Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit zutreffen. Es giebt eine Menge ansehnliche und vermögende Männer, die diese Selbstständigkeit genießen, die zugleich durch viele Familien-Bande an die Gemeinde gefesselt, aber zufällig unverheirathet sind und keinen eigenen Hausstand haben.

(Graf Dyhrn vom Platz: Alexander von Humboldt.)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Der Begriff eines Haus-

standes knüpft sich, wie ich glaube, nicht blos an die Küche. Wenigstens ist man bei Handhabung des Klassensteuergesetzes sehr wohl im Stande gewesen, den Begriff: Hausstand, zu definiren. Man hat eine große Kategorie von Leuten, welche nicht einen eigenen Heerd haben, dennoch zu einer Haushaltungs-Steuerstufe herangezogen und zwar mit Recht, und so wie man die Unterscheidung da gefunden hat, so, glaube ich, wird man sie auch bei Handhabung der Gemeinde-Ordnung finden können. Daß solche Leute, die in Schlafstelle liegen, durch die Bestimmung von 300 Thaler Einkommen ausgeschlossen sind, möchte ich bestreiten. Ich glaube, daß es in Berlin eine sehr große Anzahl von Leuten giebt, die mehr als 300 Thaler jährlich haben und dennoch in Schlafstelle sich befinden.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich will nur bemerken, daß die Knüpfung des Wahlrechts an den Hausstand nach meiner Ueberzeugung keinesweges der Doctrin, sondern dem Bewußtsein der Gemeinde-Mitglieder angehört; wie es auch in der Natur der Sache liegt, daß diejenigen, welche einen Hausstand gründen, mit der Gemeinde viel fester verwachsen sind. Es scheint aber auch unzweckmäßig, wie der Abgeordnete von Seckendorf will, das Wort „selbstständig" nur negativ zu interpretiren und zu sagen: diejenigen, die nicht einem anderen Hausstand angehören, sondern wir müssen dafür einen positiven Maßstab finden. Es würde durch jenes Amendement gerade erst recht willkürlich sein und zufällig, ob ein solcher, der an sich keinen eigenen Hausstand bildet, einem anderen angehört oder nicht, bei sonst ganz gleichen Verhältnissen. Darum bitte ich meinerseits, und gerade aus dem Bewußtsein der Mitglieder der Gemeinde heraus, daß dieser Begriff des Hausstandes festgehalten werde.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

(Derselbe verneint es.)

Wir würden nunmehr die Anträge der Herren Abgeordneten von Villers, Schultz und von Seckendorff nach einander zur Abstimmung zu bringen haben.

Der Antrag des Abgeordneten von Villers geht dahin, statt der Worte:

„der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihn ꝛc."

zu setzen:

„welchem."

Es ist gleichbedeutend mit der Streichung der Worte, mithin ist das die erste Abstimmung.

Ich ersuche die Herren, die den Antrag von Villers annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Ich bitte, den Antrag von Schultz und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Im Alinea 3 des §. 4 zu streichen:

„der einen eigenen Hausstand hat"

und an die Stelle zu setzen:

„der nicht in Lohn und Brod eines Anderen steht."

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Es kommt der Antrag von Seckendorff, ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Im §. 4 des Vorschlages der Kommission an die Stelle der Worte:

„der einen eigenen Hausstand hat"

die Worte zu setzen:

„der nicht dem Hausstande eines Anderen angehört."

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich ersuche die Herren, wieder Platz zu nehmen, und diejenigen Herren, wieder aufzustehen, welche den Antrag von Seckendorff nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Ich halte die Abstimmung für zweifelhaft und ersuche die Herren, Platz zu nehmen, und diejenigen Herren, welche den Antrag von Seckendorff annehmen wollen, sich wiederholt zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Geschieht.)

Das Resultat des Zählens ist folgendes:

Gesessen haben......... 136.
Gestanden haben......... 120.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Seckendorff ist nicht angenommen.

Wir werden nunmehr den Kommissions-Vorschlag zur Abstimmung zu bringen haben.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, insofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Präsident: Insofern diese Fassung nicht angenommen wird, würden wir zur Fassung der ersten Kammer kommen.

Ich ersuche die Herren, welche die Fassung, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe ist angenommen.

Nunmehr würden wir zu dem folgenden Alinea des §. 4 kommen. Es lautet:

(lesend:)

„Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, so wie zur Gemeinde-Vertretung, können nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden."

Die Kommission schlägt Ihnen denselben zur unveränderten Annahme vor, und insofern kein Widerspruch erfolgt, würde ich annehmen, daß auch die zweite Kammer dasselbe annehmen will.

(Pause.)

Was die beiden letzten Alinea's betrifft, so hat die Kommission wieder eine Abänderung vorgeschlagen.

Ich würde darüber zunächst die Diskussion eröffnen und dem Herrn Berichterstatter das Wort geben.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow:** Der Gesetzentwurf bestimmt:

„Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren haben."

Es kann wohl keinen Zweifel unterliegen, daß der Ausdruck „bürgerliche Rechte" auch die staatsbürgerlichen Rechte hat umfassen wollen, daß also namentlich und vor allen Dingen auch alle diejenigen des Wahlrechts verlustig gehen sollen, denen das Recht, die Nationalkokarde zu tragen, abgesprochen ist. Die Kommission hat deshalb geglaubt, diesen Satz deutlicher fassen zu müssen, und sie hat daher außer der bürgerlichen noch der staatsbürgerlichen Rechte Erwähnung gethan. Der Ausdruck „staatsbürgerliche Rechte" würde nicht genügen, weil es vorkommen kann, daß bürgerliche Rechte, z. B. das Recht, Vormund zu sein, Jemanden abgesprochen wird, ohne daß er dadurch seiner staatsbürgerlichen Rechte verloren geht. Aus diesem Grunde hielt es die Kommission für nothwendig, beide Ausdrücke neben einander zu stellen. Endlich hat sich die Kommission im letzten Satze deshalb eine Aenderung erlaubt, weil dasjenige, was das Allgemeine Landrecht unter Konkurs versteht, dem rheinischen Civilgesetzbuch unbekannt ist. An Stelle unseres Konkurses tritt dort die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, die jedoch ganz genau zusammentrifft mit den Wirkungen unseres Konkurses; die Kommission glaubte daher, daß auch dieser Zahlungsunfähigkeit gedacht werden müsse, und sie hat deshalb den betreffenden Zusatz gemacht. Es ist aber auch nothwendig, daß dieses Hinderniß des Wahlrechts und der Wählbarkeit aufgehoben werde, sobald die Rehabilitirung eintritt, was nach der rheinischen Gesetzgebung durch einen besonderen Ausspruch erfolgt.

Präsident: Der Abgeordnete Wegener hat das Wort.

Abgeordn. **Wegener:** Der Herr Berichterstatter hat so eben ausgeführt, weswegen die Kommission den Zusatz gemacht hat:

Wo das rheinische Civilgesetzbuch gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen, der in Zahlungsunfähigkeit verfällt, so lange, bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist.

Meine Herren! Dieser Ausdruck ist in den östlichen Provinzen allgemein gang und gäbe, wenn ein richterliches Konkursverfahren bei einem zahlungsunfähigen Kaufmann nicht eingetreten ist. In vielen Fällen hat dies zu großen Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten bei Wahlverhandlungen Veranlassung gegeben, und ich wünschte deshalb, daß der Passus hier noch deutlicher gefaßt und daß nicht blos gesagt würde, wo das rheinische Civil-Gesetzbuch gilt, sondern daß überall, wo der Sprachgebrauch oder das Handelsverhältniß diesen Ausdruck mit sich bringt, auch das Wahlrecht und die Wählbarkeit sowohl in Gemeinde- als politischer Beziehung ruhen solle bei dem zahlungsunfähigen Kaufmanne, Fabrikanten oder

sonstigen Gewerbtreibenden. Auf die Letzteren wird es namentlich auch Anwendung finden müssen, denn wenn wir späterhin Handelsgerichte haben, so wird es allgemein werden, daß jeder Handwerker, der zahlungsunfähig ist, sich bei dem Handelsgericht fallit erklärt.

Meine Herren! Ich glaube, das Wahlrecht wird uns dahin führen, eine größere Ehrenhaftigkeit im bürgerlichen Leben erwachsen zu sehen, denn in diesem Augenblick ist es damit eine trübe Sache; man sieht oft Zahlungsunfähige, die in größerem Wohlleben sich befinden und größeren Aufwand machen, als diejenigen, die sie um ihr sauer erworbenes Vermögen gebracht haben. Es ist daher wünschenswerth, daß eine solche Infamie auch aufs schärfste gestraft und zwar öffentlich in jeder Beziehung an den Pranger gestellt werde, wo es ausführbar ist.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, dahin zu wirken, daß der Kommissions-Antrag so gefaßt werde, daß er überall auch in den alten Provinzen angewendet werden kann, damit man Zahlungsunfähige, wenigstens öffentlich durch den Ausschluß von diesen bürgerlichen Rechten, brandmarken kann.

(Bravo!)

(Ruf: Einen Antrag stellen!)

Präsident: Eine solche Abänderung könnte nicht anders als durch einen Antrag geschehen; da der Herr Abgeordnete einen solchen nicht gestellt hat, so kann ich auch eine Abstimmung darüber nicht eintreten lassen.

Abgeordn. **Wegener** (vom Platz): Ich werde sofort meinen Antrag schriftlich einbringen.

Präsident: Der Abgeordnete Broicher hat das Wort.

Abgeordn. **Broicher:** Meine Herren! Den Zusatz, welchen die Kommission im Interesse der Rheinprovinz Ihnen vorgeschlagen hat zu dem Paragraphen, halte ich nicht allein für überflüssig, sondern auch für nachtheilig und zu einer Rechtsungleichheit führend, und ich erlaube mir in dieser Beziehung Folgendes anzuführen. Was in den alten Provinzen Konkurs ist, ist in der Rheinprovinz der Fallitzustand. Zahlungsunfähigkeit ist in der Gesetzessprache der Rheinprovinz kein feststehender Begriff, sondern es ist lediglich der erklärte Fallitzustand, welchem Einstellung der Zahlungen vorhergehen muß, der Zustand, welchen man in den übrigen Provinzen Konkurs nennt, welcher nicht sowohl durch die Einstellung der Zahlungen, als vielmehr durch die Insuffizienz des Vermögens bedingt ist.

Der Konkurs hört auf in Folge der Liquidation oder in Folge eines Nachlaßvertrages (Konkordat). Die Rehabilitation ist in der Rheinprovinz durch den Beweis bedingt, daß der Gemeinschuldner alle Schulden mit Zinsen und Kosten vollständig bezahlt hat. Der Nachlaßvertrag hat hier keine Rehabilitirung zur Folge. In der Rheinprovinz weiß man sehr wohl, daß der Ausdruck Konkurs den Fallitzustand bezeichnet. Nach dem Prinzip der Kommission treten die Gemeinderechte wieder ein, wenn der Konkurs aufhört; nach dem Zusatz für die Rheinprovinz soll das Nämliche nur der Fall sein, wenn die Rehabilitirung erfolgt ist. Der Zusatz entspricht also weder dem Gesetz, noch trifft er das, was dem Prinzip der Kommission gemäß ist. Wenn der ganze zweite Satz wegfällt, so sind wir vollkommen in der gesetzlichen Lage, in welcher die alten Provinzen sich durch den ersten Satz efinden. Wenn der erste Satz stehen bleibt, nämlich:

> „Wahlrecht und Wahlfähigkeit ruhen, so lange der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder im Konkurs befindet",

so ist dem Bedürfnisse vollkommen Genüge geschehen.

Ich bitte also, daß Sie den zweiten Satz, der für die Rheinprovinz berechnet ist, weglassen und überzeugt zu sein, daß das Wort Konkurs am Rhein vollständig verstanden werden wird.

Ich habe ein besonderes Amendement deshalb nicht gestellt, weil nach dem bisherigen Geschäftsgang die Streichung im Wege des mündlichen Antrages verlangt werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger:** Ich bin der Meinung, daß der Schlußsatz, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, festgehalten werden muß, wenn nicht eine entschiedene Systemwidrigkeit in der Rheinprovinz herbeigeführt werden soll. Einen Konkursprozeß im gemeinrechtlichen oder landrechtlichen Sinne des Worts giebt es nicht am Rhein; dort besteht nur ein Fallimentsverfahren. Dasselbe wird nur gegen Handelsleute verhängt, die in Zahlungsunfähigkeit gerathen. Wenn man aber auch über jene verschiedene Terminologie hinweggehen könnte, so ist doch nicht zu übersehen, daß, wenn nur der erste Satz der ersten Kammer stehen bleibt, der rheinische Handelsmann nur so lange vom Gemeinde-Wahlrechte suspendirt ist, als dies Fallimentsverfahren selber dauert, — ein System, welches mit dem rheinischen Handelsrecht nicht im Einklang steht. In dieser Beziehung muß ich namentlich dem Herrn Vorredner widersprechen. Das Falliment ist nach dem rheinischen Rechte als geschlossen anzusehen, wenn der zahlungsunfähige Handelsmann wieder in den Besitz seines Vermögens und seiner Bücher gelangt; dies Letztere geschieht sofort, wenn ein Konkordat abgeschlossen worden ist. Sind nun die konkordatmäßigen 40 — 60 Prozent der Schulden bezahlt, so würde der Fallite ohne den Zusatz Ihrer Kommission sicherlich das politische Wahlrecht wieder ausüben können. Allein das rheinische Handelsgesetz bestimmt ausdrücklich, daß ein solcher Handelsmann, bevor er alle seine Schulden vollständig an Zinsen und Kapital bezahlt hat, nicht rehabilitirt werden und vor erlangter Rehabilitirung auf der Börse nicht erscheinen kann. Ein solcher Nichtrehabilitirter ist also nicht im Vollbesitze der handelsmännischen und bürgerlichen Rechte und Ehren. Ich glaube, daß es wohl keines Beweises bedarf, daß ein Mann, der durch das Gesetz für unfähig erklärt wird, an der Börse zu erscheinen, auch nicht in dem Gemeinderathe sitzen kann. Was nun die Wortfassung des Kommissionsantrages anlangt, so kann man sie tadeln, weil das Wort „Zahlungsunfähigkeit" anstatt „Fallissementszustand" darin gesetzt wird. Ich erkenne die Unrichtigkeit dieser Bezeichnung an, behaupte indeß, daß dieselbe materielle Zweifel nicht hervorrufen kann, weil der Schlußsatz mit Nothwendigkeit auf das rheinische Fallimentsverfahren durch die Worte: „bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist" hinweist. Zur Rechtfertigung jener Fassung will ich schließlich aber auch noch anführen, daß sie wörtlich aus der rheinischen Kommunal-Ordnung von 1845 entnommen ist. Sie hat am Rhein noch zu keinem Zweifel geführt hinsichtlich der Bedeutung des Wortes „Zahlungsunfähigkeit"; es wird auch künftig nicht geschehen, weil nach dem Kommissionsantrag nur das bestehende Recht aufrechterhalten wird. Es sind also wohl Gründe genug vorhanden, dem Antrage der Kommission beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Broicher hat das Wort.

Abgeordn. **Broicher:** Ueber die Terminologie und die Unrichtigkeit derselben habe ich nichts zu sagen. Dieselbe ist von dem Vorredner schon anerkannt. Es ist aber auch gesagt worden, daß der Konkurs aufhöre, wenn der Kaufmann seine Bücher wieder bekäme. Es steht aber durch das Gesetz und die Praxis fest, daß der Konkurs nur durch die Rehabilitirung aufhört, und daß, sobald der Nichtrehabilitirte zu neuem Vermögen kommt, eine Fortsetzung des Konkurs-Prozesses stattfindet. Es sind in der neuesten Zeit viele Entscheidungen in diesem Sinne ergangen. Es fällt also der Grund weg, weshalb man hier der Rehabilitirung zu gedenken hätte, und es fehlt an jedem Bedürfniß für einen solchen Zusatz.

Präsident: Der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister **Simons:** Was die Frage der Terminologie anbetrifft, so erkläre ich mich einverstanden, daß der Ausdruck „Konkurs" auch mit Rücksicht auf die französische Gesetzgebung keine Schwierigkeit erregen würde. Allerdings ist darin nur vom Fallissement der Handelsleute die Rede. Dies hat lediglich die Folge, daß, weil nur Handelsleute in Fallissementszustand gerathen können, nur eine geringere Anzahl von Fällen, in welchen die Ausschließung eintritt, stattfindet, als in den übrigen Provinzen. Es ist dies eine Folge der Ungleichheit des Rechtszustandes. Was den Zusatz betrifft, der von Ihrer Kommission vorgeschlagen ist, so scheint es mir, daß der Ausdruck „Zahlungsunfähigkeit", der allerdings nach dem rheinischen Rechte kein ganz präziser ist, sich durch das Vorhergegangene hinreichend erläutert.

Wird der Zusatz angenommen, so kann ein Zweifel über die Ausschließung nicht obwalten, so lange nicht eine Rehabilitirung stattgefunden hat. Es würde mir auch, wenn der Zusatz nicht gemacht wird, scheinen, daß dennoch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und bei richtiger Anwendung derselben dasselbe eintreten müsse, was von Ihrer Kommission beabsichtigt ist. Wenn überhaupt Zusätze zur Gemeinde-Ordnung gemacht werden, so ist dieser ein ganz unschädlicher, der einen möglichen Zweifel zu lösen geeignet ist.

Abgeordn. **Reichensperger:** Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung kann ich Ihnen das Wort nicht ertheilen.

Abgeordn. **Reichensperger:** Nun so bitte ich einfach um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (vom Platz): Ich wollte nur zu dem, was der Abgeordnete Broicher gesagt hat, bemerken, daß er gewiß nicht bestreiten wird, daß das Fallissementsverfahren abgeschlossen ist, sobald ein Konkordat zu Stande gekommen. Was der geehrte Abgeordnete gesagt hat, bezieht sich nur auf den Fall, wo kein Konkordat stattgefunden hat. Ist dagegen das Konkordat geschlossen, so existirt kein Fallissement mehr. Ein solcher fallirter Handelsmann würde ohne den Zusatz des Kommissions-Antrages einer vorherigen Erwirkung der Rehabilitation nicht bedürfen, sondern gleich nach Abschluß des Konkordats das Wahlrecht ausüben.

Präsident: Nun ist die Diskussion geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat nichts hinzuzufügen. Wir werden also in zwei Abstimmungen die beiden Alineas zur Erledigung bringen können.

Der Abgeordnete Wegener hat kein Amendement gestellt.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befinden.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diese Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen.

Wir kommen zum zweiten Alinea.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs befindet. Wo das rheinische Civilgesetzbuch gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen, der in Zahlungsunfähigkeit verfällt, so lange, bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die dies Alinea annehmen wollen.

(Der Abgeordnete Broicher meldet sich zur Fragestellung.)

Ich habe schon die Frage gestellt. Sie wünschen erst über den ersten Satz abzustimmen. Der ist übereinstimmend mit der Fassung der Kommission.

Ich bringe die Kommissionsfassung zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche die verlesene Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe ist angenommen.

Wir kommen zu §. 5.

Meine Herren! Wir können wohl die wenigen Paragraphen des Berichtes noch erledigen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Der §. 5 enthält allerdings eine exceptionelle Bestimmung, die dahin geht, daß auch Gemeinde-Angehörige, die nicht in der Gemeinde wohnen, an den Wahlen Theil zu nehmen berechtigt sein sollen. Die Kommission hat indeß in Uebereinstimmung mit dem Regierungs-Entwurf und mit dem Entwurfe der ersten Kammer diese Ausnahme befürworten zu müssen geglaubt. Es handelt sich hierbei theils um moralische Personen, theils, und zwar in der Mehrzahl der Fälle, um große Grundbesitzer. Solche Personen sind in der Lage, kraft ihres Grundbesitzes nicht blos in einer Gemeinde, sondern in mehreren Gemeinden einen großen Theil, vielleicht den größten Theil der Kommunallasten tragen zu müssen. Es ist ihnen der Natur der Sache nach unmöglich, an mehreren Orten zu wohnen. Sie werden also ihr Wahlrecht in Person nur an einem Orte ausüben können, und es scheint gerechtfertigt, daß sie auch in den anderen Gemeinden nicht ganz von der Gemeinde-Verwaltung ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen glaubte die Kommission die Annahme des §. 5 empfehlen zu müssen. Sie hat nur die Modification vorgeschlagen, daß die Befugniß zur Theilnahme an den Wahlen nur dann eintreten soll, wenn sowohl an direkten Staatssteuern, als an Gemeinde-Abgaben mehr entrichtet wird, als einer der drei Höchstbesteuerten entrichtet. Es würde der Kommission als eine Unbilligkeit erscheinen, wenn eine Zusammenrechnung beider Steuern eintreten sollte, weil dann der Fall eintreten könnte, daß Jemand das Wahlrecht durch einen Vertreter ausübte, der zu den Gemeindelasten weniger beitrüge, als andere Gemeindemitglieder.

Daß solche Grundbesitzer, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, dies nur durch Stellvertreter thun können, ist der Kommission als sich von selbst verstehend erschienen. Es ist indessen von dem Abgeordneten Breithaupt folgendes Amendement gestellt:

„Es findet deshalb Vertretung statt; die Vertreter müssen Gemeindewähler sein."

Ich bin nicht autorisirt, eine Erklärung darüber im Namen der Kommission abzugeben; ich meinerseits aber würde dagegen nichts zu erinnern haben.

Präsident: Der Abgeordnete Schulz hat das Wort.

Abgeordn. **Schulz**: Der §. 5 bestimmt, daß derjenige, welcher seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner an Staats- und Gemeindesteuern entrichtet habe, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen, an den Wahlen Theil nehmen solle. Daraus geht nun hervor, daß er in die Listen der Wahlmänner aufgenommen wird und die Steuerbeträge bei Aufstellung der Wählerlisten in Anrechnung gebracht werden müssen. Es wird daraus folgen, daß ein großer Theil der in der Gemeinde wohnenden Besteuerten in die dritte Klasse rangirt wird. Ich kann dieser Bestimmung nicht beitreten: einestheils nicht, weil keine begründete Veranlassung zu dieser Bevorzugung vorhanden, indem das Interesse der Hochbesteuerten dadurch hinreichend gesichert ist, daß die Wähler in drei Abtheilungen getheilt werden, andererseits aber auch weil durch diese Bevorzugung der Forensen in vielen Fällen sehr nachtheilige Folgen herbeigeführt werden können. Es wird der Umstand eintreten, wenigstens eintreffen können, daß in einer Gemeinde, besonders in einer kleinen Gemeinde, zwei große Güter liegen, die im Besitz von zwei Forensen sind. Jeder dieser beiden Forensen könnte ein Drittel der Steuern bezahlen, und sie würden also den Gemeinde-Rath mit zwei Dritteln zu beschicken haben. Die übrigen Bewohner der Gemeinde hätten dann nur den dritten Theil zu wählen, und die ganze Verwaltung würde in den Händen dieser beiden Forensen sein. Daß dieses mitunter auf die Gemeinde nachtheilig wirken muß, wird man nicht bezweifeln können, besonders wenn zu gemeinnützigen Zwecken Ausgaben erfordert werden, dann werden diese Forensen großes Bedenken tragen und überall suchen, die Sache so wenig kostspielig als möglich, wenn auch nicht ganz zweckmäßig zuwegezubringen. Ich will dies nicht als Regel angeben; ich gebe zu, daß auch auswärtige Gutsbesitzer das Interesse der Gemeinde wahrnehmen mögen.

Uebrigens scheint es mir, daß man diesen Paragraphen aus der rhein. Gem.-Ordn. gezogen hat. Da besteht die Bestimmung, daß Jeder, der 50 Rthlr. Grundsteuer bezahlt, wirklicher Gemeinde-Rath ist. Hiergegen habe ich weniger einzuwenden. Ich will zugeben, daß der große Grundbesitzer als Mitglied des Gemeinde-Rathes auftritt; aber nicht daß ein Drittel oder zwei Drittel der Gemeinderaths-Mitglieder von denselben gewählt werden. Ich bin also der Meinung, daß es im Interesse der Gemeinden liege, daß dieser Paragraph ganz wegfalle.

Präsident: Der Abgeordnete Breithaupt hat das Wort.

Abgeordn. **Breithaupt** (Havelberg) (vom Platz): Der Gedanke, den ich durch mein Amendement habe aussprechen wollen, ist in dem §. 22 des Entwurfes der ersten Kammer ausgedrückt. Hiervon habe ich mich nachträglich durch die Einsicht dieses Entwurfes, der sich, als ich meinen Abänderungs-Vorschlag einbrachte, noch nicht in meinen Händen befand, überzeugt. Ich ziehe deshalb meinen Abänderungs-Vorschlag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (vom Platz): Ich wollte nur dasselbe bemerken.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir können über den §. 5 abstimmen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als Einer der drei höchstbesteuerten Einwohner, sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben, entrichtet, ist, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, fall. bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindewähler zu sein, vorhanden sind.
>
> Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diese Fassung der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe ist angenommen.

Zu §. 6 ist eine Abänderung nicht vorgeschlagen.

Er lautet:

„Die Gemeinden sind Corporationen.

Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu."

Ich eröffne die Diskussion darüber.

Der Herr Abgeordnete Baumgardt hat das Wort.

Abgeordn. **Baumgardt**: Meine Herren! Wenn irgend etwas im Stande gewesen ist, den Schmerz und die tiefe Betrübniß derjenigen Gemeinden, welche sich der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 erfreuen und sie jetzt verlieren sollen, in etwas zu lindern, so war es der §. 6 des uns vorliegenden Verfassungs-Entwurfs. Er verheißt den Gemeinden auch für die Zukunft die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Sie durften also hoffen, auch ferner über ihr Eigenthum frei verfügen zu können. Sie konnten nicht fürchten, aus einer mehr als 40jährigen männlichen Selbstständigkeit unter das sanfte Joch einer neuen Vormundschaft geführt zu werden. Aber, meine Herren, diese Hoffnung schwindet, wenn man über §. 6 hinaus und namentlich in diejenigen Konsequenzen hineinsieht, welche aus diesem Paragraphen wieder gezogen werden. Das natürlichste Recht, über die Substanz und über die Nutzung seines Eigenthums zu verfügen, wird den Gemeinden in §. 44 entzogen, indem sie es nur ausüben können, wann und wie die Aufsichtsbehörde es erlaubt. Der Vorsteher der selbstständigen Gemeinde wird in §. 57 zu einem Hülfsbeamten der Gerichts-Polizei degradirt.

(Links Ruf: „Oh!" und „Bravo!")

Jeder freieren Bewegung des Gemeindelebens aber tritt im §. 85 erstarrend, wie ein Medusenhaupt, die Befugniß des Herrn Ministers entgegen, den Gemeinde-Rath und den Gemeinde-Vorstand aufzulösen und die Gemeinde durch besondere Kommissarien verwalten zu lassen.

ed by Google

Meine Herren! Der Herr Minister hat uns gestern erklärt, daß es ein großer Fehler in der Gesetzgebung sei, wenn man Prinzipien starr und streng durchführe, ohne die Anforderungen des wirklichen Lebens zu berücksichtigen. Ich erkenne diesen Fehler als einen der größten, die es überhaupt geben kann.

Aber, meine Herren, gerade das wirkliche Leben hat gezeigt, daß die Selbstständigkeit, welche die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 den Gemeinden verleiht, gerechtfertigt und bewährt sei. Ihre Kommission hat zwar bemerkt, daß die alten Städte kleine Republiken wären, deren Fortbestehen sich mit der constitutionellen Staatsform nicht vertrage. Meine Herren! Das muß eine sehr schwache Constitution sein, die das Maß von Freiheit und Selbstständigkeit der Staatsglieder nicht ertragen kann, welche die absolute Monarchie gegeben und ertragen hat.

(Der Redner wird von dem Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Ich muß mir doch die Bemerkung erlauben, daß der Herr Redner die allgemeine Diskussion wieder aufnimmt. Der §. 6 lautet:

Die Gemeinden sind Corporationen.

Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

Ich bitte den Herrn Redner, die Gewogenheit zu haben, sich an diesem Paragraphen zu halten.

Abgeordn. **Baumgarth**: Ich spreche so eben über diesen Paragraphen.

Unsere Constitution wird die Selbstverwaltung der Gemeinden vertragen, das hoffe ich. Meine Herren! Ich bitte Sie, an dem Prinzip des §. 6 festzuhalten. Sie haben in großherziger Aufopferung der über uns hereinbrechenden Fluth von Arbeiten nicht geachtet, nicht der sichtlichen Abspannung der hohen Versammlung, um nur noch in dieser Session dem Vaterlande das große Geschenk einer Gemeinde-Ordnung zu geben. Aber, meine Herren! ich wünsche nur, daß, wenn wir mit unseren Arbeiten fertig sind, wir nicht jenen großen Geschenkgebern des Orients gleichen mögen, die da geben, um mehr zu nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Stämmler hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Stämmler**: Der eben abgetretene Redner hat von großer Abspannung der Versammlung gesprochen. Ich gestehe, daß ich nicht im mindesten abgespannt bin.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Da der Herr Redner nicht gegen den §. 6 gesprochen hat, so glaube ich ihm in diesem Falle auch nicht entgegentreten zu können; wenn wir aber später in den anderen Paragraphen dem Medusenhaupte begegnen werden, dann werde ich die Ehre haben, ihm darüber nähere Auskunft zu geben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den §. 6.

Derselbe lautet:

„Die Gemeinden sind Corporationen."

„Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu."

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Damit würden wir die heutige Sitzung schließen.

Es sind zu §. 7 und 8 noch einige Amendements eingegangen, von denen das eine nur eine Unterschrift trägt; Sie werden mich aber wohl zum Drucke derselben autorisiren, damit sich dieselben morgen gleich in Ihren Händen befinden.

Dann habe ich nur noch mitzutheilen, daß der Freiherr von Arnim über die gestern auf ihn gefallene Wahl an mich geschrieben und sich für die Annahme der Wahl erklärt hat.

Auch die Abgeordneten Ambronn und von Brockhausen haben die auf sie gefallene Wahl angenommen. Der Freiherr von Arnim beauftragt mich ausdrücklich, seinen aufrichtigen Dank......

(Unterbrechung auf der rechten Seite des Hauses.)

Meine Herren! Ich erfülle eine Pflicht, indem ich mich des erhaltenen Auftrages entledige, und habe die Bitte, daß die Herren die Güte haben mögen, mich an der Erfüllung dieser Pflicht nicht zu verhindern.

(Bravo!)

Der Freiherr von Arnim schreibt:

(liest)

Durch das verehrliche Schreiben von heute haben Ew. Hochgeboren mich gefälligst davon benachrichtigen wollen, daß bei den gestern in der zweiten Kammer stattgefundenen Wahlen der Mitglieder zum deutschen Staatenhause die Wahl auch auf mich gefallen ist.

Indem ich die gefällige Vermittelung Ew. Hochgeboren in Anspruch nehme, um der hohen zweiten Kammer meine aufrichtige Dankbarkeit für diesen schmeichelhaften Beweis besonderen Vertrauens auszudrücken, erkläre ich hiermit, daß ich die auf mich gefallene Wahl annehme.

Genehmigen Ew. Hochgeboren bei diesem Anlaß die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Berlin, 13. Februar 1850.

von Arnim.

An
den Präsidenten der hohen
zweiten Kammer rc. rc.,
Herrn Grafen von Schwerin
Hochgeboren
hier.

(Der Herr Präsident bestimmt die Zeit einiger Abtheilungs-Sitzungen.)

Die heutige Abend-Sitzung beginnt um 6 Uhr; auf die Tages-Ordnung für dieselbe setze ich die Angelegenheit des Großherzogthums Posen. Die morgende Sitzung beginnt um 11 Uhr Vormittags in Fortsetzung der bekannten Gegenstände.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3¾ Uhr.)

Digitized by Google

Einhundertundsechste Sitzung

am Mittwoch den 13. Februar 1850.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Kommissionsbericht über die die Verhältnisse der Provinz Posen betreffenden Vorlagen der Regierung. — Bemerkungen des Ministers des Innern. — Nach längeren Verhandlungen werden sowohl der Vorschlag der Kommission, wie auch die dazu gestellten Verbesserungs-Anträge verworfen, dagegen der Antrag der Regierung genehmigt.

Um 6 Uhr 25 Minuten giebt der Präsident Graf von Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf die Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich der Minister-Präsident Graf von Brandenburg, so wie die Herren Staats-Minister Freiherr von Manteuffel und von Strotha; später erscheint der Staats-Minister von der Heydt.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Reuter [Tilsit].)

Ich frage:
Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.
Der Schriftführer Abgeordneter Eckstein führt das Protokoll und der Schriftführer Abgeordneter Ebert wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.
Der Abgeordnete Freiherr von Canitz und Dallwitz ist verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen, eben so der Abgeordnete von Parpart.
Zur Tagesordnung übergehend, ist die Diskussion zu eröffnen über den auf derselben stehenden Bericht der Kommission zur Berathung der Regierungs-Vorlage, betreffend die Regulirung der Verhältnisse des Großherzogthums Posen.

(Der Abgeordnete von Brauchitsch begiebt sich als Berichterstatter auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der Kommission zur Berathung der Regierungs-Vorlage, betreffend die Regulirung der Verhältnisse des Großherzogthums Posen, vom 17. Dezember 1849.

(Nr. 397.)

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 17. Dezember 1849 hat der Königliche Minister des Innern der zweiten Kammer in ihrer sechsundsiebzigsten Sitzung am 17. Dezember 1849 eine Denkschrift des Königlichen Staats-Ministeriums vom 14. Dezember 1849 über die Regulirung der Verhältnisse des Großherzogthums Posen überreicht, welche an eine Beleuchtung der gegenwärtigen Lage der Provinz Posen den Antrag reiht:

> die Kammer wolle ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theils der Provinz Posen in den deutschen Bund ertheilen —

und mit der Bemerkung schließt, daß es Aufgabe und Pflicht der Regierung sein werde, von dieser Ermächtigung dann Gebrauch zu machen, wenn der geeignete Moment gekommen sei, um im Interesse des gesammten Preußens, wie des Großherzogthums Posen, diese Angelegenheit zu ordnen.

Nachdem der Antrag eines deutschen Abgeordneten aus der Provinz Posen, diese Sache der Kommission für die deutschen Angelegenheiten zu überweisen, verworfen worden, hat die hohe Kammer die Einsetzung einer aus vierzehn Mitgliedern bestehenden besonderen Kommission für diesen Gegenstand beschlossen; diese ist am folgenden Tage aus den in den Abtheilungen im gewöhnlichen Wege vollzogenen Wahlen in solcher Zusammensetzung hervorgegangen, daß von den vierzehn Mitgliedern acht der Provinz Posen und von ihnen sechs der deutschen, zwei der polnischen Nationalität angehören, während die übrigen sechs Mitglieder aus anderen Provinzen abgeordnet sind; die Kommission hat sich am 19. Dezember v. J. konstituirt und unmittelbar nach dem Wiederzusammentritt der Kammer ihre Arbeiten begonnen, über deren Ergebniß sie den nachstehenden Bericht der hohen Kammer zu erstatten sich beehrt.

Durch den am 9. Juli 1807 zu Tilsit geschlossenen Friedens-Traktat mit Frankreich wurden der Krone Preußen fast sämmtliche Provinzen entrissen, welche vormals zum Königreich Polen gehörten und nach dem 1. Januar 1772 in verschiedenen Epochen unter die Herrschaft Preußens gekommen waren; nur der Theil des Netzdistriktes, welcher nordwärts der Straße von Driesen nach Schneidemühl, ingleichen einer Linie, die von Schneidemühl über Waldau längs der Gränze des bromberger Kreises zur Weichsel führt, gelegen, Pommerellen, die Insel der Nogat, das Land auf dem rechten Ufer der Nogat und der Weichsel, im Westen von Altpreußen und im Norden des kulmischen Kreises, endlich Ermeland, verblieben der Krone Preußen; abgetreten aber wurden die Provinzen Neu-Ostpreußen und Südpreußen, der größte Theil des Netz-Distriktes, die Kreise Michelau und Kulm und die Städte Danzig und Thorn mit ihren Gebieten. Aus dem größeren Theile dieser Abtretungen ward das Herzogthum Warschau gebildet und unter das Scepter des Königs von Sachsen gestellt. Erst nachdem die preußischen Heere in den Jahren 1813 und 1814 die siegreichen Schlachten geschlagen, wurde ein geringer Theil jener verlorenen, vormals polnischen Landestheile mit dem preußischen Staate wieder vereinigt, nämlich der Netzdistrikt, die westpreußischen Kreise Michelau und Kulm, die Städte Danzig und Thorn mit ihrem Gebiete, ein unbedeutender, an das thorner Gebiet stoßender Theil des ehemaligen Neu-Ostpreußens, endlich der kleinere Theil des früheren Südpreußens, namentlich die Kreise Posen, Gnesen, Fraustadt, Bomst, Kosten, Wongrowiec, Kröben, Krotoschin, Meseritz, Obornik, Schrimm, Schroda und Theile der Kreise Powiedz, Peisern, Adelnau und Schildberg, zusammen etwa 540 Quadratmeilen. In dem Vertrage zwischen Preußen und Rußland, in Betreff des Herzogthums Warschau, geschlossen zu Wien, am 3. Mai 1815, ward in dem ersten Artikel ausgesprochen, daß Se. Majestät der König von Preußen den ihm zufallenden Theil des Herzogthums Warschau „mit aller Souverainetät und zum völligen Eigenthum für Sich und Ihre Nachfolger unter dem Titel: Großherzogthum Posen besitzen werden." Nachdem in dem zweiten und dritten Artikel jenes Vertrages Bestimmung über diejenigen Theile des Herzogthums Warschau getroffen worden, welche dem Kaiser von Rußland und dem Kaiser von Oesterreich überwiesen wurden, schließt der dritte Artikel mit der Erklärung: „Den Polen, die beziehungsweise der hohen kontrahirenden Theile Unterthanen sind, sollen Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern, nach den Formen bürgerlichen Daseins zu Theil werden, die jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzugestehen für angemessen erachten wird."

(Gesetzsamml. 1815 S. 130, 132.)

In Uebereinstimmung mit diesen Bestimmungen lautete das Patent wegen der Besitznahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau, vom 15. Mai 1815 dahin:

> „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Vermöge der mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten geschlossenen Uebereinkunft, sind mehrere Unserer früheren polnischen Besitzungen zu Unseren Staaten zurückgekehrt. Diese Besitzungen bestehen in dem zum Herzogthum Warschau gekommenen Theile der preußischen Erwerbungen vom Jahre 1772, der Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiete, in dem jetzigen Departement Posen mit Ausnahme eines Theils des powitzschen und peysernschen Kreises; und in dem bis an den Fluß Proszna belegenen Theile des kalischer Departements, mit Ausschluß der Stadt und des Kreises dieses Namens. Von diesen Landschaften kehrt der kulm- und michelausche Kreis in den Gränzen von 1772, ferner die Stadt Thorn nebst ihrem neu bestimmten

Digitized by Google

Gebiete, zu Unserer Provinz Westpreußen zurück, zu welcher auch, wegen des Strombaues, das linke Weichsel-Ufer, jedoch blos mit den unmittelbar an den Strom gränzenden oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften gelegt wird. Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreußen den jetzigen kronschen und den laminschen Kreis, als ehemalige Theile des Netzdistrikts hinzufügen, zu einer besonderen Provinz, und werden dieselbe unter dem Namen des Großherzogthums Posen besitzen, nehmen auch den Titel eines Großherzogs von Posen in Unsere Königlichen Titel, und das Wappen der Provinz in das Wappen unseres Königreichs auf. Indem wir Unserem General-Lieutenant von Thümen den Befehl gegeben haben, den an Uns zurückgefallenen Theil Unserer früheren polnischen Provinzen mit Unseren Truppen zu besetzen, haben Wir ihm zugleich aufgetragen, denselben in Gemeinschaft mit Unserem zum Ober-Präsidenten des Großherzogthums Posen ernannten Wirklichen Geheimen Rathe von Zerboni di Sposetti förmlich in Besitz zu nehmen. Da die Zeitumstände es nicht gestatten, daß Wir die Erbhuldigung persönlich empfangen, so haben Wir zur Annahme derselben den zu Unserem Statthalter im Großherzogthum Posen ernannten Herrn Fürsten Anton Radziwill Liebden ausersehen und ihn bevollmächtigt, in Unserem Namen die deshalb nöthigen Verfügungen zu treffen. Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels bekräftigen lassen."

(Gesetzsamml. 1815 S. 45.)

Unter demselben Datum erging ebenfalls von Wien aus ein Allerhöchster Zuruf an die Einwohner des Großherzogthums Posen, welcher dahin lautet:

„Einwohner des Großherzogthums Posen!"

„Indem Ich durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage denjenigen Theil der ursprünglich zu Preußen gehörigen an Meine Staaten zurückgefallenen Distrikte des bisherigen Herzogthums Warschau in ihre uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch Eure Verhältnisse festzusetzen; auch Ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige; und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reiches, eine provinzielle Verfassung erhalten. Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig zugezogen werden sollt. Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums, so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reiches, offen stehen. Mein unter Euch geborener Statthalter wird bei Euch residiren. Er wird Mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen. Euer Mitbürger, Mein Ober-Präsident, wird das Großherzogthum nach den von Mir erhaltenen Anweisungen organisiren und bis zur vollendeten Organisation in allen Zweigen verwalten. Er wird bei dieser Gelegenheit von den sich unter Euch gebildeten Geschäftsmännern den Gebrauch machen, zu dem sie ihre Kenntnisse und Euer Vertrauen eignen. Nach vollendeter Organisation werden die allgemein vorgeschriebenen Ressort-Verhältnisse eintreten. Es ist Mein ernster Wille, daß das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschließliche Sorgfalt gehört der Zukunft. In ihr hoffe Ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte, tief erschöpfte Land noch einmal auf den Weg zu seinem Wohlstande zurückzuführen. Wichtige Erfahrungen haben Euch gereift. Ich hoffe, auf Eure Anerkenntniß rechnen zu dürfen."

(Gesetz-Sammlung 1815 S. 47.)

Durch die Bestimmungen in den bisher angeführten Urkunden, welche sich im Wesentlichen auch in der wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 wiedergegeben finden,

(Schoell. Recueil de pièces officielles etc.)

ward das staatsrechtliche Verhältniß der mit dem preußischen Staate wieder vereinigten, vormals polnischen Landestheile, als einer Provinz dieses Staats, festgestellt, welche demnächst denselben Entwickelungsgang, wie die übrigen wiedererworbenen, beziehungsweise neu erworbenen Provinzen des Staats erfuhr. Bereits in der mit der Verordnung wegen verbesserte Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815 ad §. 1 Nr. 4 emanirten „Eintheilung des preußischen Staats nach seiner neuen Begränzung" findet sich unter den sämmtlichen übrigen Provinzen, insbesondere unter „Litt C. Militair-Abtheilung Schlesien und Posen" sub I. die Provinz Schlesien, sub II. „die Provinz Posen" aufgezählt, deren Bestandtheile sodann unter zwei Regierungen, nämlich 1) der Regierung im Großherzogthum Posen zu Posen und 2) der Regierung im Großherzogthum Posen zu Bromberg aufgezählt werden, gleichwie unter „Litt. D. Militair-Abtheilung Sachsen", in der Provinz Sachsen „die Regierung des Herzogthums Sachsen zu Merseburg", und unter „Litt. E. Militair-Abtheilung Niederrhein, Westfalen", sub II. Provinz Kleve-Berg, die Regierung „im Herzogthum Berg zu Düsseldorf" namhaft gemacht ist.

(Gesetzsammlung 1815. S. 95, 97)

Auch die wegen der Besitzergreifung der Provinz Posen gepflogenen Verhandlungen weisen überall sehr deutlich darauf hin, daß man dieselbe unter der Benennung „des Großherzogthums Posen" als einen integrirenden Theil der preußischen Monarchie ansah und sie demselben Organismus zuführen wollte, welcher für alle sonstigen Bestandtheile des preußischen Staats angeordnet war, so daß selbst die Bestellung eines Statthalters für diese Provinz nicht so gedeutet werden darf, als ob die Provinz eine abweichende und eigenthümliche Stellung zur preußischen Monarchie hätte einnehmen sollen. In einer von dem Staatskanzler Fürsten Hardenberg veranlaßten, am 7. April 1815 zu Wien von den damaligen Ministern Bülow und Boyen, dem Fürsten Radziwill und dem Ober-Präsidenten Zerboni di Sposetti aufgenommenen Verhandlung wurden in Beziehung auf die künftigen Verhältnisse des Großherzogthums Posen unter Anderem folgende Punkte festgestellt:

„Das Großherzogthum Posen ist ein integrirender Theil der preußischen Monarchie und wird zu einem solchen organisirt, jedoch soll hierbei die Nationalität der Einwohner insoweit berücksichtigt werden, als dies mit der Erreichung jenes Endzweckes verträglich ist. Die Beibehaltung der Landessprache in den öffentlichen Verhandlungen neben der deutschen wird den Eingeborenen zugesichert, so wie ihre Zuziehung bei der Administration und ihre Zulassung zu allen Würden und Ehrenstellen im preußischen Staate. Bei der Besetzung aller öffentlichen Aemter im Großherzogthum Posen, sollen sie für die Folge, wenn sie gleich qualifizirt sind, vor anderen preußischen Unterthanen den Vorzug haben. Die Besitznahme des Landes wird durch den Herrn General-Lieutenant von Thümen und den G.-R. von Zerboni di Sposetti erfolgen. Erst später werden Se. Durchlaucht der Fürst Radziwill in der Provinz eintreffen und das Nöthige zur Huldigung vorbereiten, auch dieselbe einnehmen, wenn dies nicht durch Se. Majestät oder den Herrn Staats-Kanzler geschehen sollte.

„Unmittelbar nach der Besitznahme wird sogleich mit der Organisation der Provinz nach den für die ganze Monarchie bestehenden Formen vorgeschritten. Es soll zu diesem Ende unverzüglich Sr. Durchlaucht dem Herrn Staatskanzler ein Verzeichniß der mitzunehmenden preußischen Offizianten zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies Verzeichniß wird nur die zur Einleitung der Geschäfte unumgänglich nöthigen Personen enthalten. Der G.-R. von Zerboni wird sodann an Ort und Stelle bemüht sein, qualifizirte Eingeborene zur Anstellung auszumitteln. Erst später sollen die auf diesem Wege nicht auszufüllen gewesenen Plätze mit preußischen Geschäftsmännern besetzt werden. Um bei der Wahl der Eingeborenen nicht zu ängstlich sein zu dürfen, soll diese Anstellung anfänglich

Digitized by Google

nur provisorisch sein und ihre Bestätigung in den angewiesenen Plätzen erst nach einer durch eine Dienstführung von einigen Monaten erfolgten Prüfung ihrer Fähigkeiten geschehen."

Weiterhin heißt es in derselben Verhandlung:

„Da der Nation die Beibehaltung der Landessprache in allen öffentlichen Verhandlungen zugesichert wird, die Justizpflege aber nach der jetzigen preußischen Gerichts-Ordnung in dieser Sprache großen vielleicht unübersteiglichen Schwierigkeiten unterworfen sein dürfte, so entsteht die Frage: ob es nicht nöthig sein wird, fur die Provinz in der Justizpflege eine Ausnahme zu gestatten und es mit Modificationen bei dem bisherigen mündlichen Verfahren zu belassen? Zu diesem Ende sollen die diesfälligen Vorschläge des G.-R. von Zerboni, welche in dem von ihm unterm 15. März 1814 eingereichten Aufsatze enthalten sind, sofort dem Herrn Justiz-Minister mitgetheilt werden, um sich in dieser wichtigen Angelegenheit zu äußern" 2c. 2c.

Ferner heißt es in derselben Verhandlung:

„Die Verfügungen aller Ober-Behörden werden auf gebrochenen Bogen, in deutscher und polnischer Sprache erlassen. Die Landräthe verfügen nach Bedürfniß der Einwohner in der einen oder der anderen Sprache. Die Provinz leistet ihren Beitrag zum stehenden Heere, wie alle übrigen preußischen Provinzen. Außerdem wird sie ein National-Kavallerie-Regiment und eine ihren Kräften angemessene Landwehr errichten. Sie wird veranlaßt werden, dies bei Sr. Majestät förmlich nachzusuchen und sich bei dieser Gelegenheit sowohl zur National-Kavallerie als der Landwehr mehrere preußische Offiziere zu erbitten, welche auch, neben den polnischen Offizieren, in diesem Militair angestellt bleiben sollen.

„Die Provinz muß nie vergessen, daß sie Sr. Majestät gegründete Ursache zum Mißtrauen gegeben hat. Sie muß Schritte thun, ihre Treue außer Zweifel zu setzen. Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz wird bemüht sein, dahin zu wirken, daß das National-Regiment einen polnischen verdienten Offizier zum Chef erhält. Alle aus dem Großherzogthum Posen gebürtigen Offiziere, welche mit Ehren und Auszeichnung in der polnischen Armee gedient haben, sollen auf ihren Antrag eine ihrem Range angemessene Anstellung in der preußischen Armee finden und bei dieser Gelegenheit so wie die Offiziere aller übrigen an Preußen übergehenden Provinzen behandelt werden 2c. 2c."

Weiterhin heißt es in derselben Verhandlung:

„Die Ernennung eines Statthalters fur die Provinz hat die Absicht, die Nation durch die Sendung eines Mitgliedes aus der Königlichen Familie, welches der Nation zugleich von Seiten seiner Geburt angehört, zu ehren, durch dieses Mitglied die Wünsche und Bedürfnisse der letzteren zu erfahren und ihr die wohlthätigen väterlichen Absichten Sr. Majestät begreiflich zu machen. Die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte der Provinz liegen außer dem Geschäftskreise des Statthalters, doch sollen alle Behörden schuldig sein, ihm auf sein Verlangen Erklärungen über ihre Verwaltung zu geben, und der Landeshauptmann hat insbesondere die Pflicht, den Statthalter von dem, was im Lande geschieht, in vollständiger Kenntniß zu erhalten. Außerdem werden außer einer seinem Stande und dem Zwecke seiner Sendung angemessenen Repräsentation noch folgende Gegenstände zu seinem besonderen Ressort gehören: I. Alle jura honorifica Sr. Majestät. II. Alle Gnadensachen, als die Nachsuchung von Standes-Erhöhungen, Verleihungen von Titeln, Orden, Würden und dergleichen. III. Die Angelegenheiten der wahrscheinlich zu kreirenden Landes-Chargen. IV. Alle Huldigungs-Angelegenheiten und was darauf Bezug hat. V. Alles, was auf nationale Einrichtungen in der Provinz Bezug hat. VI. Die Ausschreibung der Kreis- und Landtage 2c. 2c."

Am Schlusse derselben Verhandlung heißt es endlich:

„Der weiße Adler ist das ursprüngliche Wappen von Groß-Polen, also von dem Herzogthum Posen. Er hat seine Entstehung in Gnesen und ist erst später auf die übrigen Theile von Polen mit übergegangen. Es soll deshalb Sr. Majestät anheimgestellt werden, den weißen Adler in das Wappen des Reichs aufzunehmen.

„Der Herr Fürst von Radziwill schlug vor, sich des weißen Adlers mit dem Königlichen Namenszuge auf der Brust als Wappen in der Provinz und als Siegel in allen Kollegien in derselben zu bedienen. Man fand diesen Vorschlag Sr. Durchlaucht bedenklich und es den Verhältnissen angemessen, sich hierzu des schwarzen Adlers zu bedienen, an dem sich ein weißer Adler im Brustschilde befindet."

(gez.) **Bülow. Radziwill. Boyen. Zerboni di Sposetti.**

(cf. Acta betreffend die Besitzergreifung und Huldigung im Großherzogthum Posen. R. 7. C. Nr. 1.)

Aus dieser ganzen Verhandlung geht deutlich hervor, daß die preußischen Staatsmänner des Jahres 1815, den Intentionen Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. entsprechend, davon ausgingen, daß die unter der Benennung Großherzogthum Posen mit dem preußischen Staate wieder vereinigten polnischen Landestheile im Wesentlichen genau so angesehen und behandelt, auch eingerichtet werden sollten, wie alle übrigen Provinzen, und daß man nur mit Rücksicht darauf, daß diese Provinz unmittelbar vor ihrer Lostrennung vom Staate gegen denselben insurgirt war und gekämpft hatte, so wie darauf, daß ihre Krieger bis zum Friedensschlusse von 1814 in den Reihen der Feinde mitgefochten hatten, so wie auch unter Berücksichtigung des ihrer Bevölkerung polnischer Nationalität tief inwohnenden Gefühles für diese ihre angestammte Nationalität, sich bewogen fand, diesem Gefühle durch einige den übrigen Provinzen fremde Einrichtungen Rechnung zu tragen, um dadurch dem nichtdeutschen Theile der Bevölkerung die Rückkehr unter das preußische Scepter um so weniger schwer zu machen.

Sowohl die am Tage der Besitznahme, dem 8. Juni 1815, durch den kommandirenden General, General-Lieutenant von Thümen, und Ober-Präsidenten von Zerboni di Sposetti veröffentlichte „Urkunde über die Besitznahme des an Preußen zurückgefallenen Theils des Herzogthums Warschau", — als der Bericht der genannten beiden Kommissarien über die erfolgte Besitznahme, vom 9. Juni 1815, ergeben die Aufrichtung des preußischen Adlers an Stelle des abgenommenen polnischen Adlers, die Einführung der Siegel mit dem „preußischen Großherzoglich Posenschen Adler", und die Anlegung der preußischen National-Kokarde von Seiten der polnischen Bevölkerung.

(cf. die schon allegirten Akten.)

Abgesehen von der in der Provinz Posen eingesetzten Statthalterschaft, welche wesentlich durch Rücksicht auf die Persönlichkeit des ernannten Statthalters veranlaßt und nach deren Abgang nicht erneuert worden, so erhielt die Provinz in administrativer Beziehung dieselbe Einrichtung, wie die übrigen Provinzen des Staats. Nur in Ansehung der Justizpflege ward, unter Berücksichtigung des durch die französische Gesetzgebung in der Zeit der Trennung der Provinz von dem preußischen Staate herbeigeführten veränderten Zustandes, eine in mancher Beziehung von den Einrichtungen der übrigen Provinzen abweichende Organisation angeordnet. Bereits unterm 17. April 1815 hatte der damalige Justiz-Minister von Kircheisen zufolge einer von dem Fürsten Staatskanzler an ihn ergangenen Aufforderung sich gutachtlich in jener Beziehung geäußert und sich darin unter Anderem in folgender Weise ausgesprochen:

„Ew. Durchlaucht haben in dem geehrten Schreiben vom 10ten d. M. mir unter gefälliger Eröffnung der nahe bevorstehenden Besitznahme des Großherzogthums Posen die Absicht Sr. Majestät des Königs bekannt gemacht, daß bei der Verwaltung dieser Provinz die polnische Sprache beibehalten und neben der deutschen gebraucht werden soll. Ew. Durchlaucht fürchten, daß die Ausführung dieser Maßregel bei der Justiz seine besondere Schwierigkeiten finden werde, sobald das jetzige Prozeßverfahren unverändert bleibe, und nicht etwa nach der Idee des Herrn Geheimen Raths von Zerboni eine Art von mündlichem Verfahren eintrete 2c. 2c. Was zuvörderst den Plan des Herrn von Zerboni anbetrifft, so ist allerdings bei seiner letzten Anwesenheit zwischen mir und ihm von der künftigen Justizpflege im ehemaligen Südpreußen die Rede gewesen, und ich trat ganz seiner Meinung bei, daß, wenn unsere Occupation in diesem Lande ins Große gehen sollte, das Land in jeder Hinsicht in seiner Eigenthümlichkeit behandelt und verwaltet werden müßte, daß aber beschränkte Erwerbungen von blos angränzenden Provinzen, die schon ohnehin zum großen Theile von Deutschen bewohnt werden, völlig germanisirt werden müßten, um sie dadurch fester mit dem Hauptstaate zu vereinigen. Diese Idee finde ich in dem Aufsatze wieder, welchen Ew. Durchlaucht mir mitzutheilen die Gefälligkeit gehabt, und da wir von dem ehemaligen Südpreußen nur einen kleinen Theil zur Verbindung Schlesiens mit Westpreußen wieder

erhalten, mithin der Fall nicht eintritt, für welchen Herr von Zerboni seinen Plan ausgearbeitet, so erledigt sich derselbe schon von selbst, und es bleibt wohl nichts übrig, als diesen kleinen Theil Polens, der ohnehin viel deutsche Städte und Kolonieen enthält, mit den anderen alten Provinzen der Monarchie ganz gleich zu behandeln. Dies hindert indessen nicht im geringsten, den Befehl Sr. Majestät des Königs wegen Beibehaltung der polnischen Sprache neben der deutschen auch bei der Justiz zu befolgen, und ich fürchte nicht, daß derselbe in der Ausführung so viel Schwierigkeiten erwecken dürfte, daß dadurch eine abweichende Organisation oder gar ein abweichendes Prozeßverfahren für einen so kleinen Theil der Monarchie nöthig werden müßte. Denn es kommt, um die Absicht Sr. Majestät zu erreichen, doch immer nur darauf an, daß mit dem in Person erscheinenden Polen in seiner Muttersprache verhandelt und ihm in solcher die Resolutionen, Citationen und Verfügungen aller Art zugefertigt werden."

(cf. Geheimes Staats-Archiv. Acta betreffend die Besitz-Ergreifung rc. im Großherzogthum Posen. Gen.-Acta. Sect II. Posen. Nr. 5.)

Hieran reiht der rc. von Kircheisen Vorschläge, wie die eben ausgesprochene Absicht zu erreichen, bespricht demnächst frühere Verhältnisse der Provinz und geht darauf zur weiteren Darlegung seines Planes hinsichtlich der Justiz-Organisation über.

In dem folgenden Jahre, nämlich unterm 9. November 1816, erging das Patent wegen Wiedereinführung der preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen, durch welches das französische Gesetzbuch beseitigt und statt dessen das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichts-Ordnung, die Hypotheken-Ordnung und die Kriminal-Ordnung wieder zu Gesetzeskraft gebracht wurden und dabei zugleich die Grundsätze festgestellt, welche bei Organisation der Justizverfassung im Großherzogthum befolgt werden sollten, so wie die Einrichtung von Friedensgerichten, Landgerichten, Ober-Appellationsgerichten und Inquisitoriaten verfügt.

(Gesetzsammlung 1816 S. 225—232.)

Endlich unterm 9. Februar 1817 erging die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen, welche die Beibehaltung des durch die französische Gesetzgebung in diesem Landestheile eingeführten mündlichen Verfahrens für gewisse prozessualische Rechts-Angelegenheiten anordnete, dagegen die Patrimonialgerichte und den eximirten Gerichtsstand, welche durch die französische Gesetzgebung beseitigt worden, nicht wieder herstellte, endlich auch den Wirkungskreis, die Ressortverhältnisse und den Instanzenzug der schon genannten Gerichte feststellte, dabei aber wesentlich in der altländischen Gesetzgebung sich gründete, auch die Deposital-Ordnung und die Gebühren-Taxe einführte, welche in den älteren Provinzen Gesetzeskraft haben.

(Gesetz-Sammlung 1817. S. 37—56.)

Wenn hieraus eine abweichende Behandlung der Provinz Posen rücksichtlich der Justiz eintrat, so darf nicht übersehen werden, daß in derselben die französische Gesetzgebung in voller Geltung bestand und eine Veranlassung dazu darbot, die älteren Verhältnisse nicht vollständig zurückzuführen; andererseits aber beweist gerade die Abschaffung des französischen Gesetzbuches in der Provinz Posen, während dasselbe doch in der Rhein-Provinz beibehalten wurde, daß man weit entfernt davon war, das Großherzogthum Posen in einer gewissen Selbstständigkeit dem übrigen Staate gegenüber hinzustellen. Als der wichtigste Akt der Gleichstellung mit den anderen Provinzen des Staats muß demnächst die Anordnung der Provinzial-Stände für das Großherzogthum Posen, durch das Gesetz vom 27. März 1824, bezeichnet werden, welche in Gemäßheit des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 ins Leben gerufen wurden und wodurch die in dem Zuruf Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm's III. vom 15. Mai 1815 den Einwohnern des Großherzogthums Posen zugesagte provinzielle Verfassung gewährt ward.

(Gesetz-Sammlung 1823. S. 129. 1824. S. 141.)

Wenngleich aber die Provinz Posen unter dem preußischen Scepter wesentlich verbesserten Zuständen entgegengeführt und in ihrem Wohlstande gefördert wurde, so blieben doch die Bestrebungen der Gesetzgebung und Verwaltung, ein engeres Band um die Bewohner derselben und die Bevölkerung der übrigen Bestandtheile des Staats zu ziehen, hinsichtlich eines großen Theils der Einwohner des Großherzogthums Posen, so weit sie der polnischen Nationalität angehörten, ohne Erfolg; insbesondere traten die Ereignisse in dem Königreich Polen in den Jahren 1830 und 1831, die dort versuchte, aber gescheiterte Aufrichtung eines neuen selbstständigen Polenreiches, welche auch bei vielen Polen im Großherzogthum Posen die schlummernden Hoffnungen auf Wiederherstellung des alten Königreichs Polen geweckt und neu belebt hatte, den wohlwollenden Absichten des preußischen Gouvernements hemmend in den Weg, und vornämlich von diesem Zeitpunkte ab nahmen viele Polen eine schroffere Stellung gegen ihre deutschen Mitbürger ein, während sie der Staatsregierung gegenüber seit dem Jahre 1840 zuerst mit der Forderung der Gewährung einer Sonderstellung als Großherzogthum Posen hervortraten, welche sie in der Adresse des fünften posenschen Landtags vom 3. März 1841 unverholen aussprachen. Die Staatsregierung wies jedoch diese Forderung jederzeit und am entschiedensten in der Antwort auf jene Adresse zurück, welche in dem Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 in folgender Weise ertheilt wurde:

„In Uebereinstimmung mit dem Inhalte der wiener Traktate hat das Besitznahme-Patent und der Zuruf Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät vom 15. Mai 1815 die Einwohner der Provinz Posen der Monarchie einverleibt und damit den Charakter einer vollständigen untrennbaren, alle Verhältnisse durchdringenden Vereinigung ausgesprochen. Das Großherzogthum Posen ist eine Provinz Unseres Reiches in demselben Sinne, in derselben unbedingten Gemeinschaft, wie alle übrigen Provinzen, welche Unserem Scepter unterworfen sind rc. Die Verschiedenheit der Abstammung, der Gegensatz der Namen Polen und Deutsche findet seinen Vereinigungspunkt in dem Namen der Einen Monarchie des Staates, dem sie gemeinsam und für immer angehören, in dem Namen: Preußen."

Wie wenig Anklang diese Eröffnung in den Herzen vieler Polen in dem Großherzogthum gefunden habe, ergaben die Bestrebungen auf dem Provinzial-Landtage in den Jahren 1843 und 1845, ergab die weite Verzweigung der im Jahre 1846 entdeckten Verschwörung der Polen gegen den preußischen Staat; der gegen ihre Theilnehmer gerichtete Riesenprozeß blieb jedoch ohne Resultat, indem dieselben durch die Allerhöchste Amnestie-Ordre vom 20. März 1848 der Ahndung des Gesetzes entzogen wurden und mit dem Glanze eines erlittenen Märtyrerthums zu ihren Stammes- und Gesinnungsgenossen in die Provinz Posen zurückkehrten.

Am 20. März 1848 ertheilte der Ober-Präsident der Provinz Posen von Beurmann auf Ansuchen des Grafen Mielzynski, des Buchhändlers Stefanski und des General-Landschafts-Direktors von Brodowski, die Erlaubniß zu einer Versammlung behufs Entwerfung einer Petition an des Königs Majestät im Interesse der polnischen Nationalität. Die Verfasser und Unterzeichner dieser Petition, „als Organe des Großherzogthums Posen", schlagen ehrerbietigst vor, Se. Majestät möge prinzipaliter eine nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen gestatten, welche sich schnell, aber ruhig und gesetzlich entwickeln solle unter dem Schirme Sr. Majestät. Eine Deputation, bestehend aus dem Erzbischof von Przyluski, dem General-Landschafts-Direktor von Brodowski, dem Grafen Roger Raczynski, dem Geistlichen Janiszewski, dem Grafen Mielzynski, dem Ritterguts-Besitzer Dr. von Kraczewski und dem Justiz-Kommissarius Krauthofer, überbrachte die Bittschrift nach Berlin.

(cf. Denkschrift über die Ereignisse im Großherzogthum Posen seit dem 20. März 1848. Aus den Akten des Ministeriums des Innern S. 2.)

Unterm 24. März 1848 erließ Se. Majestät der König an diese Deputation folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Auf den Mir von Ihnen vorgetragenen Wunsch will Ich gern eine nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen, welche in möglichst kurzer Frist stattfinden soll, anbahnen. Ich genehmige daher auch die Bildung einer Kommission aus beiden Nationalitäten, die mit Meinem Ober-Präsidenten gemeinschaftlich über diese Reorganisation zu berathen und nach dem Resultate dieser Berathung Mir die nöthigen Anträge zu stellen haben wird. Die gedachte Kommission kann aber nur wirksam sein, wenn und so lange

Digitized by Google

die gesetzliche Ordnung und die Autorität der Behörden im Großherzogthum Posen aufrecht erhalten wird."

Die in den Schlußworten dieses Erlasses gestellte Bedingung, woran die im Eingange derselben gewährte Zusage geknüpft war, blieb jedoch unerfüllt, obgleich die angeordnete Kommission unter dem Vorsitze des General-Majors von Willisen konstituirt wurde; vielmehr sammelten sich bewaffnete Schaaren an verschiedenen Orten der Provinz Posen und es erfolgte jene beklagenswerthe Schilderhebung, welche nicht mehr blos gegen die Autoritäten der Regierung, sondern gegen die deutsche Bevölkerung zugleich gerichtet war, und zu einem erbitterten Kampfe der beiden Nationalitäten gegen einander entbrannte, so daß nur durch die Gewalt der Waffen die Insurrection niedergeschlagen werden konnte. Inzwischen war durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. April 1848, auf Veranlassung eines von den deutschen Abgeordneten zum zweiten Vereinigten Landtage aus der Provinz Posen in den ersten Tagen des Monats April 1848 gestellten ausdrücklichen Antrages und verschiedener Petitionen der deutschen Einwohner des Großherzogthums Posen, bestimmt worden, daß die der polnischen Bevölkerung der Provinz verheißene nationale Reorganisation auf diejenigen Landestheile des Großherzogthums, in welchen die deutsche Nationalität vorherrschend, nicht ausgedehnt werden dürfe, daß vielmehr der von diesen Landestheilen beantragte Anschluß derselben an den deutschen Bund ohne Verzug bei der deutschen Bundesversammlung vermittelt werden solle. Zugleich ward dabei ausgesprochen, daß durch eine solche Trennung der deutschen Landestheile der Provinz die wesentlichsten Hindernisse, welche der nationalen Reorganisation des polnischen Theils des Großherzogthums entgegentreten könnten, beseitigt würden, so daß die Reorganisation nunmehr um so vollständiger zur Ausführung kommen könne.

(Acta gen., betr. die Abtretung des deutschen und die Reorganisation des polnischen Theils des Großherzogthums Posen. Ministerium des Innern. Abth. I. A. Nr. 1 Vol. I. Fol. 18.)

In Gemäßheit dieser Bestimmung ward schon am 22. April 1848 die Aufnahme eines Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund bei der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. beantragt und von dieser auch durch Beschluß vom nämlichen Tage dem Antrage der preußischen Regierung stattgegeben.

In dem betreffenden Protokoll der deutschen Bundes-Versammlung über deren neununddreißigste Sitzung heißt es, nachdem der in Rede stehende Antrag von Preußen gestellt worden, wörtlich:

„Nach Erörterung des vorstehenden Antrags pflichteten sämmtliche Gesandtschaften demselben bei, und es erfolgte sonach der Beschluß:

1) Der Beitritt des in dem Königl. preußischen Antrage bezeichneten Theils des Großherzogthums Posen zum deutschen Bunde wird, unter voller Anerkennung der bundesfreundlichen Gesinnungen, welche denselben veranlaßt haben, angenommen und sonach besagter Theil des Großherzogthums Posen dem deutschen Bundesgebiet einverleibt.

2) Preußen wird ersucht:
   a) die Matrikular-Bevölkerung der dem deutschen Bunde beitretenden Gebietstheile des Großherzogthums Posen genau zu ermitteln rc.;
   b) nach Maßgabe der vorläufig ermittelten Matrikular-Bevölkerung die Wahlen zu der konstituirenden Versammlung, dem Bundes-Beschlusse vom 7. April d. J. gemäß, mit möglichster Beschleunigung vornehmen zu lassen.

Baden. Der Gesandte geht bei seiner Zustimmung zu dem Königl. preußischen Antrage davon aus, daß die Bewohner der bezeichneten Distrikte diese Verbindung wünschen, und daß eine weitere definitive Regulirung zwischen der deutschen und polnischen Nationalität, insbesondere auch rücksichtlich der Stadt und Festung Posen, in einer nicht entfernten Zeit den betreffenden Regierungen vorbehalten bleibe."

(cf. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituirenden National-Versammlung zu Frankfurt a. M. Band VII. Seite 5049, 5050.)

Da jedoch dieser erste Antrag und Beschluß noch mehrere Theile der Provinz Posen nicht betroffen hatte, deren Aufnahme in den deutschen Bund in militairischer, wie politischer Beziehung gleich wichtig erschien, so ward durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. April 1848 näher bestimmt, welche Theile der Provinz Posen von der Reorganisation ausgeschlossen und deren Aufnahme in den deutschen Bund nachgesucht werden sollte, nämlich: das Gebiet des ehemaligen Netzdistrikts, mit Ausnahme eines Theiles des Kreises Inowraclaw, die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Samter, Buk, der westliche Theil der Kreise Obornik und Posen, einschließlich der Stadt und Festung Posen, der südliche Theil der Kreise Kröben und Krotoschin, endlich die Stadt Kempen. Zugleich wurden in dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre die Grundzüge der in dem nicht zu Deutschland zu ziehenden Theile der Provinz auszuführenden nationalen Reorganisation näher vorgezeichnet.

(cf. Denkschrift über die Ereignisse im Großherzogthum Posen seit dem 20. März 1848. [Aus den Akten des Ministeriums des Innern.] S. 45.)

In Gemäßheit dieser Bestimmung ward am 1. Mai 1848 von der Königlich preußischen Gesandtschaft bei dem Bundestage zu Frankfurt am Main die Aufnahme folgender weiteren Gebietstheile des Großherzogthums Posen in den Bund beantragt: 1) Stadt und Festung Posen und ein Theil der Kreise Posen und Obornik. 2) Kreis Samter. 3) Der noch nicht aufgenommene Theil des Kreises Buk. 4) Die südlichen Theile der Kreise Kröben und Krotoschin und die Stadt Kempen. Am 2. Mai 1848 ward darauf die Einverleibung des bezeichneten Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund, wie es in dem betreffenden Protokolle heißt, „mit Stimmeneinhelligkeit" beschlossen. Vorher heißt es in demselben Protokoll: „Württemberg stimmt unter der Voraussetzung bei, daß die Bewohner der unter der neuen Aufnahme begriffenen Bezirke, in welchen die polnischen Elemente vorherrschend sind, den Anschluß an den deutschen Bund in ihrem eigenen Interesse wünschenswerth finden."

(cf. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituirenden National-Versammlung zu Frankfurt am Main. Band VII. Seite 5050.)

In der deutschen National-Versammlung kam dieser Gegenstand am 26. und 27. Juli 1848 zur Verhandlung und am letzten Tage wurde folgender Ausschußantrag zum Beschluß erhoben: „die hohe National-Versammlung möge unter den obwaltenden Umständen die Aufnahme derjenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche auf den Antrag der Königlich preußischen Regierung, durch einstimmige Beschlüsse des Bundestags vom 22. April und 2. Mai, in den deutschen Bund aufgenommen worden sind, wiederholt anerkennen und demgemäß die aus dem Deutschland zugeordneten Theile gewählten zwölf Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung, welche auf ihre Legitimation vorläufig zugelassen worden sind, nun endgültig zulassen."

(cf. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituirenden National-Versammlung zu Frankfurt am Main. Band II Seite 1234.)

In Folge jenes von der deutschen Reichsversammlung zu Frankfurt am Main am 27. Juli 1848 gefaßten Beschlusses erhielt der Großherzoglich hessische General-Major von Schäffer-Bernstein von der provisorischen Centralgewalt den Auftrag, als Reichs-Kommissarius die Reichsgränze nach Einverleibung der genannten Theile der Provinz Posen in Deutschland definitiv festzustellen, und entledigte sich dieses Auftrags theils an Ort und Stelle, theils durch die in Berlin mit dem Staats-Ministerium gepflogenen Verhandlungen. Die durch den früher ernannten Kommissarius für Posen, General von Pfuel bereits am 4. Juni 1848 gezogene vorläufige Demarcations-Linie ward nunmehr weiter hinausgerückt und auf diese Weise im Dezember 1848 diejenige Reichsgränze festgestellt, welche nicht allein die Zustimmung der provisorischen Centralgewalt erhielt, sondern auch von der deutschen Reichsversammlung in ihrer 165sten Sitzung am 6. Februar 1849 als definitiv festgestellt anerkannt wurde.

(cf. Stenographischer Bericht wie oben, Band VII. Seite 5048, 5086 und 5089.)

Die Einverleibung des innerhalb der Demarcations-Linie oder Reichsgränze belegenen Theils der Provinz Posen muß demnach als eine vollendete Thatsache angesehen werden, welche in keiner Weise mehr rückgängig gemacht werden kann.

Von dieser Thatsache geht die Denkschrift des Königlichen Staats-Ministeriums vom 14. Dezember 1849 aus, und hebt zunächst den Umstand hervor, daß in Folge derselben der größte Theil der Provinz Posen, nämlich $423\frac{7}{10}$ Quadratmeilen mit 1,041,782 Einwohnern definitiv zu Deutschland geschlagen sind, daß demnach von dem gesammten preußischen Staate nur der jenseits der Demarcations-Linie oder deutschen Reichsgränze belegene Theil der Provinz Posen, welcher auf einem Flächenraum von $117\frac{3}{10}$ Quadratmeilen nur 308,683 Einwohner umfaßt, nicht zu Deutschland gehört, so daß sich bei Betrachtung dieses Verhältnisses sogleich die Frage aufdränge, welche innere Nothwendigkeit dafür vorhanden sei, daß ein so kleiner Theil des Staatsgebietes eine andere politische Stellung einnehme als die übrige Monarchie. Die Denkschrift ergiebt ferner, daß von jener Gesammt-Bevölkerung der ganzen Provinz Posen mit 1,350,465 Seelen der größere Theil, nämlich etwa 779,115 dem polnischen und nur 571,350 dem deutschen Stamme angehören; daß in dem jenseits der Demarcations-Linie belegenen Theile der Provinz sehr viele Deutsche wohnen und daß der dem deutschen Bunde bereits einverleibte Theil der Provinz unter seinen Einwohnern mehr Polen umfaßt, als der außerhalb der Demarcations-Linie belegene, so daß sich hierbei wieder die Frage aufdrängt, warum die geringere Anzahl der Polen in dem demarkirten Theile der Provinz einer anderen Behandlung zu unterziehen sei, als die größere Anzahl innerhalb der Demarcations-Linie. Indem die Denkschrift darauf die Unausführbarkeit der Festhaltung der Demarcations-Linie und der Durchführung der beabsichtigt gewesenen nationalen Reorganisation des demarkirten Theiles der Provinz darlegt, sodann den Einwürfen begegnet, welche etwa der Rechtmäßigkeit einer Wideraufhebung der Demarcations-Linie entgegengestellt werden möchten, weist sie die Nothwendigkeit der Einverleibung auch des demarkirten Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund nach und beantragt die Ertheilung der Zustimmung zu einer solchen Maßregel von Seiten der Kammer.

Die Kommission hat sich für verpflichtet gehalten, zum Behuf der Beurtheilung des ihr zur Begutachtung überwiesenen Antrages der Königl. Staatsregierung, sich die möglichst genaue Kenntniß von den Verhältnissen und der dermaligen Lage der Provinz Posen zu verschaffen und zu diesem Behufe auch noch aus anderen Quellen, als der mehreren ihrer Mitglieder aus eigener Anschauung beiwohnenden Sachkenntniß zu schöpfen. Hierzu hat sie insbesondere die Einsicht verschiedener, durch Vermittelung des ihren Verhandlungen beiwohnenden Königlichen Regierungs-Kommissarius, ihr zugänglich gewordenen Akten benutzt, namentlich folgender:

1) Acta des Geheimen Staatsarchivs, betreffend die Besitzergreifung und Huldigung im Großherzogthum Posen R. 7. C. Nr. 1.
2) 2 Vol. Acta des Ministeriums des Innern, betreffend die von dem General von Pfuel unterm 4. Juni 1848 vorläufig festgestellte, ingleichen die demnächst von dem deutschen Reichs-Kommissarius, General-Major von Schäffer-Bernstein festgestellte, unterm 5. Dezember 1848 definitiv angenommene Demarcations-Linie. (Abthl. I. A. Verwaltung des Großherzogthums Posen. Nr. 4.)
3) 2 Vol. Acta gen. des Ministeriums des Innern, betreffend die Abtrennung des deutschen und die Reorganisation des polnischen Theils des Großherzogthums Posen. (Min. d. Innern, Abth. I. A. Verwaltung des Großherzogthums Posen Nr. 1.)

Abgesehen von diesen Akten haben der Kommission zugleich verschiedene an die hohe Kammer gerichtete, ihr aber zur Benutzung und Berücksichtigung überwiesene Petitionen vorgelegen, insbesondere:

1) Eine Petition des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Posen vom 24. Oktober 1849, worin die Kammer gebeten wird, die Integrität der Provinz Posen, wie sie gegenwärtig besteht, aufrecht zu erhalten und allen etwanigen Vorlagen der Regierung, die eine Zerstückelung oder Abtrennung einzelner Theile derselben zum Zweck haben, ihre Zustimmung zu versagen.
2) Eine Petition d. d. Bromberg, den 24. November 1849, deren Unterschriften eilf Folien bedecken, worin die schon früher ausgesprochene Bitte dringend wiederholt wird, den schon zu Deutschland geschlagenen Netzdistrikt von der Provinz Posen zu trennen und statt dessen mit der Provinz Westpreußen wieder zu vereinigen, wozu er früher gehört habe.
3) Eine gedruckte Petition des Verwaltungsrathes der deutschen Verbrüderung in der Provinz Posen d. d. Posen, den 1. Dezember 1849, überreicht von dem Abgeordneten für die Landkreise Posen und Obornik, welcher später dazu eilf Folien mit Unterschriften überreicht hat, in welcher dringend gebeten wird, ein von dem Königlichen Staats-Ministerium früher beschlossenes Zertheilungs-Projekt, wonach angeblich der Netzdistrikt zu Westpreußen geschlagen und der übrige Theil der Provinz Posen mit Landestheilen der Provinz Schlesien zu einer Provinz vereinigt werden solle, wieder aufzunehmen und zu genehmigen.
4) Eine Petition der deutschen Bevölkerung der Kreisstadt Schrimm d. d. Schrimm, den 12. Dezember 1849, mit 5 Blättern voll Unterschriften, welche den Antrag stellt, daß die genannte Kreisstadt im Vereine mit der Provinzial-Hauptstadt Posen aus dem bisherigen Verbande mit der Provinz Posen ausgeschieden und der Provinz Schlesien einverleibt werde und zu dessen Begründung auf den Inhalt der vorhin unter Nr. 2 aufgeführten gedruckten Petition Bezug nimmt.
5) Eine Vorstellung d. d. Owinsk, den 16. Dezember 1849, mit welcher die schon unter Nr. 2 genannte gedruckte Petition, angeblich im speziellen Auftrage der Bewohner des posener und oborniker Landkreises, wie sie in einem angeschlossenen Verzeichniß der zu dem posener Landschutzvereine gehörigen 1301 Mitglieder genannt sind, überreicht und worin die Hoffnung ausgesprochen wird, daß die gegenwärtigen Vertreter des preußischen Volks mehrere Hunderttausende ihrer treugesinnten deutschen Mitbürger nicht werden auf polnische Manier organisiren, das heißt wider ihren Willen polonisiren helfen.
6) Eine Petition, d. d. Bromberg, den 10. Januar 1850 und d. d. Krossen bei Schulitz, den 10. Januar 1850, deren Unterschriften sieben Folien bedecken, worin mit Rücksicht auf die als bevorstehend anzusehende Einverleibung der ganzen Provinz Posen in den deutschen Bund gebeten wird, den bisherigen Provinzial-Verband der Provinz Posen aufzulösen und die Bestandtheile derselben den benachbarten Provinzen Westpreußen, Brandenburg und Schlesien zuzutheilen.
7) Eine als Beilage zu Nr. 3 des Neuen Bromberger Wochenblatts, vom 5. Januar 1850, gedruckte Petition an die hohen Kammern, betreffend die künftigen Verhältnisse des Großherzogthums Posen mit der Unterschrift der Orts-Vorstände aus 16 verschiedenen Ortschaften vom 8. bis 15. Januar, welche darauf anträgt, den bisherigen Provinzial-Verband der Provinz Posen aufzulösen und die Bestandtheile derselben den benachbarten Provinzen Westpreußen, Brandenburg und Schlesien zuzutheilen.

Aus allen diesen Ermittelungen zusammengenommen hat sich vor den Blicken der Kommission ein ziemlich düsteres Bild von den Zuständen der Provinz Posen entfaltet, wie bereits vorhin erwähnt worden, ist die Bevölkerung derselben eine gemischte des polnischen und des deutschen Stammes, wenngleich in verschiedenen Theilen der Provinz das eine oder das andere Element überwiegender hervortritt. In der Verschiedenheit der Nationalität beruht aber eine tiefe Spaltung unter der Bevölkerung, welche um so weiter klafft, als sie größtentheils mit einer Sonderung nach dem religiösen Bekenntnisse zusammenfällt, dergestalt, daß dem ungebildeten Theile der polnischen Bevölkerung polnisch und katholisch, so wie andererseits deutsch und protestantisch als gleichbedeutende Begriffe erscheinen, welches in neuester Zeit die bequeme Ge-

Digitized by Google

legenheit dargeboten hat, ihn gegen die Mitbewohner fremder Nationalitäten zu fanatisiren. Wenn nun die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung in dem ein Menschenalter übersteigenden Zeitraume, welcher seit Wiedererwerbung der die Provinz Posen bildenden Landestheile verflossen ist, nicht vermocht hat, das Bewußtsein der Stammesverschiedenheit in der gemischten Bevölkerung zu verwischen, so haben die Ereignisse des Jahres 1848 die zwischen ihr bestehende Kluft in einem Grade erweitert, daß vergeblich nach einem Mittel geforscht wird, sie auszufüllen. Seitdem ein blutiger Kampf der Nationalitäten gegen einander gekämpft worden, scheint die sonstige Spannung in manchen Theilen der Provinz zu unauslöschlichem Hasse gesteigert und jedenfalls ein langer Zeitraum erforderlich zu sein, bis diese feindselige Gesinnung einer Milderung Raum gebe. Die Insurrection des Königreichs Polen gegen Rußland im Jahre 1830, die Sympathieen, welche die in Folge derselben zahlreich auswandernden Polen in Deutschland und anderen Ländern gefunden, der Aufstand gegen die Staats-Regierung in der Provinz Posen im Jahre 1848 haben der Sehnsucht des Polen nach Wiederherstellung eines Polenreiches neue Nahrung gegeben, und er macht kein Hehl daraus, daß er die Stillung jenes Verlangens als die höchste Aufgabe seines Strebens ansehe und sich also nie so weit als den Angehörigen eines nicht polnischen Staats betrachten könne, daß er unauflöslich an dessen Geschicke geknüpft sei. Dieser Grundsatz wird nicht allein durch die polnische Presse in der Provinz, insbesondere durch die Organe der Liga polska, gepredigt, er ist sogar noch in neuester Zeit den preußischen Volksvertretern gegenüber von der Tribüne herab angedeutet und dabei auf den Rückhalt hingewiesen worden, welchen das Slaventhum denen gewähre, welche ihm huldigen. Während hierin einerseits die preußische Staats-Regierung den Grund zu einer Verpflichtung erkennen muß, sich gegen die feindseligen Elemente sicherzustellen, welche für die Ruhe und Sicherheit des Ganzen bedrohlich erscheinen, wird die deutsche Bevölkerung der Provinz darauf hingewiesen, sich nach einem Schutzmittel gegen den überwiegenden Einfluß der im Provinzial-Verbande zahlreicheren polnischen Bevölkerung umzusehen. Sie erblickt ein solches in einem engeren Anschlusse an Deutschland, von welchem sie hofft, daß er eine weitere Durchdringung der Provinz mit deutschem Element zur Folge haben werde; sie erblickt es in einer Zerschlagung der Provinz und Vereinigung ihrer Bestandtheile mit deutschen Provinzen des Staats, indem sie hiervon ein Aufwiegen des polnischen Elements durch das deutsche in den neu zu bildenden Provinzial-Verbindungen erwartet. Dem gegenüber sträubt sich die polnische Bevölkerung gegen eine Vereinigung der ganzen Provinz und mehr noch eines Theiles derselben mit Deutschland, indem sie darin eine Gefahr für die von ihr angestrebte nationale Selbstständigkeit erkennt; sie verlangt, indem sie die wiener Verträge des Jahres 1815 in ihrem Sinne auslegt, die Aufrechterhaltung eines Großherzogthums Posen, sie fordert für dasselbe eine politische Selbstständigkeit, sie fordert auf Grund der Verheißungen aus dem März und April 1848 eine nationale Reorganisation für das ganze Großherzogthum, welches demnächst nur durch Personal-Union mit dem preußischen Staat verbunden sein würde; sie verwirft daher die gezogene Demarcations-Linie, klagt die Staats-Regierung einer Verletzung der wiener Verträge durch Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund an, welche sie für eine neue Theilung Polens hält, und weist die nationale Reorganisation des demarkirten Theiles der Provinz zurück, eben so sehr, wie sie gegen die Einverleibung desselben in Deutschland durch ihre Vertreter in der Kommission protestirt. Bei solchem Widerspruch in den Bestrebungen der Bevölkerung der Provinz, bei dem daraus erwachsenen gegenseitigen Mißtrauen, bei dem Daniederliegen des gewerblichen Verkehrs und dem Schwinden alles Kredits, welches das Zurückziehen vieler dorthin geliehenen Kapitalien die Entwerthung des Grundbesitzes und die Einleitung der Subhastation zahlloser Güter zur Folge hatte, deren Zuschlag häufig nur dadurch unmöglich wurde, daß den Abschätzungen übertrieben hohe Taxprinzipien zum Grunde liegen, stellen sich die Zustände der Provinz in einer solchen Zerrissenheit dar, daß es für die Staats-Regierung zur gebieterischen Nothwendigkeit wird, zu energischen Heilmitteln zu greifen, um die Provinz vor völligem Ruin zu schützen und sie dem Staate als integrirenden Bestandtheil zu erhalten.

Wenngleich die mehrerwähnte Zusage einer nationalen Reorganisation der Provinz Posen sowohl in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. März 1848, als in einem darauf gegründeten Ministerial-Erlaß vom 26. März 1848, und eben so in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. April 1848 ausdrücklich nur unter der Bedingung „der Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Autorität der Behörden," — „der friedlichen Förderung der beabsichtigten Reorganisation," — „der Wiederherstellung des gestörten Landfriedens in der Provinz," — ertheilt worden war, und diese Bedingungen von Seiten der polnischen Bevölkerung völlig unerfüllt gelassen worden, indem sie nach Ertheilung und Bestätigung jener Zusage dennoch zu offener Empörung und blutigem Kampfe gegen die Staats-Regierung und die Deutschen in der Provinz überging und darin beharrte, bis sie durch die Schärfe des Schwertes bezwungen worden, so daß das ihr gegebene Versprechen als völlig gelöst betrachtet werden durfte; so machte dennoch die Staatsregierung ernstlich den Versuch, mit der nationalen Reorganisation des demarkirten Theiles der Provinz vorzuschreiten, sobald die Demarcationslinie definitiv festgestellt war: es wurde das Projekt der Errichtung eines preußischen Fürstenthums Gnesen und dessen besonderer Gestaltung entworfen. Allein man überzeugte sich bald von der Unausführbarkeit dieses Projekts und sah sich genöthigt, von demselben eben so sehr zum Heile des Staates als zum Wohle der Bewohner der Provinz selbst, abzustehen.

Zunächst stieß man dabei auf den entschiedensten Widerspruch der polnischen Bevölkerung selbst, welche sich in Petitionen und auf anderen Wegen gegen die Isolirung des demarkirten Theiles der Provinz und für eine Reorganisation nur des gesammten Großherzogthums Posen und den Fortbestand seiner Verbindung mit dem preußischen Staat aussprach. Sodann machte sich das Interesse der deutschen Bevölkerung in dem demarkirten Theile der Provinz geltend, welches allerdings in einem Landestheile gefährdet erschien, in welchem das polnische Element durch eine nationale Reorganisation zu überwiegender Geltung gebracht werden mußte. Zugleich konnte man sich nicht verhehlen, daß es für die Sicherheit des preußischen Staates bedenklich erscheinen mußte, an seiner Ostgränze, in unmittelbarer Nachbarschaft des Königreichs Polen, einen Landestheil abzuzweigen und mit der Nationalität entsprechenden Institutionen zu versehen, welche ihm den übrigen Provinzen gegenüber eine gewisse Selbstständigkeit verleihen und ihn dadurch nur zu geeignet machen würden, einen Heerd für revolutionäre Gelüste, Umtriebe einer polnischen Propaganda zu bilden, welcher Konflikte mit dem östlichen Nachbarstaate herbeiführen könnte und bei etwanigen Verwickelungen des preußischen Staates im Westen eine ungesicherte Stelle im Rücken darbieten würde. Endlich und hauptsächlich mußte in Betracht gezogen werden, daß durch die von der Volksvertretung demnächst anerkannte Verfassung vom 5. Dezember 1848, insbesondere die im §. 1 enthaltene Bestimmung: „Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet" — die Zusage einer eigenthümlichen Organisation für irgend einen Bestandtheil der Monarchie als widerrufen sich darstellte, zumal auch bei der Revision der Verfassung die zu Gunsten einer Ausnahmestellung des Großherzogthums Posen von einigen polnischen Abgeordneten gestellten Anträge verworfen worden; daß aber andererseits der Entwurf zur Verfassung des deutschen Reichs vom 28. Mai 1849 in seinem §. 2 die Bestimmung enthält: „Hat ein deutsches Land mit einem nicht deutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte Verfassung, Regierung und Verwaltung haben" — und daß hieraus ein Widerspruch mit der eben angezogenen Verfassung des preußischen Staates in Ansehung der Provinz Posen, so weit sie noch nicht in den deutschen Bund einverleibt worden, sich herausstellte, zu dessen Lösung sich nur die in der Denkschrift, Seite 11, bezeichneten drei Wege darboten:

1) eine Aenderung des §. 2 des Entwurfes der deutschen Verfassung herbeizuführen;
2) den durch die Demarcationslinie von Deutschland getrennten Theil der Provinz Posen auch von der preußischen Monarchie zu trennen und als nur noch durch Personal-Union mit derselben zusammenhängend abgesondert zu konstituiren;

Digitized by Google

3) diesen Landestheil auch noch dem deutschen Bundesstaat einzuverleiben.

Aus überwiegenden Gründen hat sich die Staatsregierung für den zuletzt gedachten Weg entschieden, und die Kommission ist in ihrer Mehrheit, nämlich mit alleiniger Ausnahme ihrer beiden Mitglieder polnischer Nationalität, darüber nicht in Zweifel gewesen, daß er entschiedene Vorzüge vor den beiden anderen habe.

Eine Verschiedenheit der Ansichten hat sich in dem Schoße der Kommission jedoch über die Maßregel selbst entwickelt: während nämlich einerseits der Einverleibung des demarkirten Theiles der Provinz aus dem Prinzip der Aufrechthaltung eines Großherzogthums Posen widersprochen und daher die Rechtsbeständigkeit der bereits erfolgten Einverleibung des innerhalb der Demarcationslinie belegenen Landestheiles in Deutschland, angefochten wurde: neigte man sich andererseits zwar zur Gewährung der Einverleibung, wollte jedoch zugleich die Königliche Staats-Regierung aufgefordert wissen, wo möglich noch vor Vollziehung der Einverleibung diejenigen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach Aufhebung der Demarcationslinie im allgemeinen Interesse des Staats und der Provinz, so wie zum Schutze der besonderen Interessen der Bevölkerung deutschen und polnischen Stammes, nothwendig erschien; eine dritte Ansicht machte sich endlich dahin geltend, daß die krankhaften Zustände der Provinz Posen keinen Aufschub derjenigen Maßregeln gestatteten, von welchen allein noch Heilung derselben zu erwarten sei; daß sich als solche allein die Zerschlagung der Provinz darstelle und daß diese daher gleichzeitig mit der Einverleibung des demarkirten Theiles derselben in den deutschen Bund zu vollziehen sei, weshalb die Zustimmung zu der letzteren nur unter der Bedingung der Auflösung des Provinzialverbandes und der Zulegung der Bestandtheile der Provinz zu den anstoßenden Provinzen Westpreußen, Brandenburg und Schlesien ertheilt werden möge.

Zur Begründung der ersterwähnten Ansicht wurde wesentlich auf den Inhalt der im Jahre 1815 ergangenen staats- und völkerrechtlichen Urkunden Bezug genommen und daraus der Anspruch auf Zusammenhaltung des Großherzogthums Posen in seinen bisherigen Bestandtheilen als ein Ganzes hergeleitet: insbesondere ward auf die betreffenden Artikel der wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 hingezeigt:

> Art. 1. Les Polonois, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche, et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique, que chacun des gouvernements auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder.
>
> Art. 2. La partie du duché de Varsovie que S. M. le roi de Prusse possèdera en toute souveraineté et propriété pour lui et ses successeurs, sous le titre de grand-duché de Posen, sera comprise dans la ligne suivante: etc.
>
> (worauf die Bestimmung der Gränzlinie erfolgt.)
>
> Art. 14. Les principes établis sur la libre navigation des fleuves et canaux dans toute l'étendue de l'ancienne Pologne, ainsi que sur la fréquentation des ports, sur la circulation des productions du sol et de l'industrie entre les differentes provinces polonoises, et sur le commerce de transit, tels qu'ils se trouvent énoncés dans les articles 24. 25. 26. 28. et 29. du traité entre l'Autriche et la Russie, et dans les articles 22. 23. 24. 25. 28. et 29. du traité entre la Russie et la Prusse, seront inviolablement maintenus.
>
> (cf. Schoell. Recueil de pièces officielles. Tome VIII. Acte du congrès de Vienne du 9. Juin 1815 etc. p. 11. 12. et 14.

Die beiden ersten Artikel enthalten jedoch nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission nichts Anderes, als was in dem Vertrage zwischen Preußen und Rußland vom 3. Mai 1815, wie oben in dem historischen Theile dieses Vortrages angeführt wurde, stipulirt worden, und es kann nur als eine irrige Auffassung bezeichnet werden, wenn man in dem Ausdruck „existence politique“ mehr, als die in der preußischen Gesetzsammlung von 1815 enthaltene offizielle Uebersetzung desselben gestattet, finden und sie nicht als „bürgerliches Dasein“, sondern als „politische Selbstständigkeit“ erläutern will. Der ganze Zusammenhang jener Verträge weist, wie schon oben ausreichend gezeigt sein dürfte, lediglich darauf hin, daß die betreffenden Bestandtheile des vormaligen Herzogthums Warschau integrirende Theile der preußischen Monarchie werden sollten und daß die Verabredungen der kontrahirenden Mächte nebenher nur dahin gingen, daß die Nationalität der den verschiedenen Staaten zugewiesenen neuen Unterthanen geachtet und berücksichtigt werden solle; hierfür spricht eben so sehr der gewählte Ausdruck an sich, als die Stellung, welche er in dem betreffenden Satze einnimmt: das Dispositive dieses Satzes liegt augenscheinlich in den Worten: „obtiendront une représentation et des institutions nationales“ und ist dies der Hauptsatz des ganzen Artikels; in dem Zwischensatze geschieht der „existence politique“ Erwähnung, um das Maß der nationalen Institutionen zu bestimmen, und man kann mithin darunter nur das bürgerliche Leben, die Theilnehmung des Staatsbürgers an dem öffentlichen Leben verstehen, deren Gestaltung in demselben Satze dem Gutbefinden der betreffenden Staatsregierungen überlassen wurde. Hätte der ganze Artikel die Absicht gehabt, eine politische Selbstständigkeit für die Polen ins Leben zu rufen, so wäre dies unzweifelhaft in dispositiver Weise im Hauptsatze geschehen und es würde dann im Nebensatze darauf hinzuweisen gewesen sein, daß die Nationalität dabei zu beachten sei. So aber kann aus diesem Artikel, nach der Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Kommission, keinesweges die oben angedeutete Folgerung gezogen werden. Auch die Kaiserlich österreichische Regierung hat dem Ausdruck „existence politique“ nie eine solche Deutung gegeben, sondern Gallizien wie ihre übrigen Provinzen behandelt; die Kaiserlich russische Regierung hat zwar den Versuch gemacht, dem Königreich Polen eine gewisse Selbstständigkeit einzuräumen, solchen jedoch seit dem Jahre 1831 völlig aufgegeben. Wenn von derselben Seite zugleich auf den im Jahre 1772 zwischen Preußen und Rußland wegen der Theilung Polens geschlossenen Vertrag hingewiesen worden ist, um für den angeblich auch damals in gleichem Sinne gebrauchten Ausdruck „existence politique“ die Bedeutung einer „politischen Selbstständigkeit“ zu vindiziren, so hat sich die Kommission zwar nicht in der Lage befunden, diesem Argument näher nachzugehen, weil die in Bezug genommene Urkunde ihr nicht vorgelegt worden; sie ist aber der Ansicht, daß, falls jener Ausdruck wirklich darin gebraucht sein sollte, hierin eher der Gegenbeweis für jene Auslegung gefunden werden dürfte, da die Absicht, den von dem Königreich Polen damals abgerissenen Theilen eine politische Selbstständigkeit zu verleihen, den Ansichten der theilenden Mächte, wie den Ideen jener Zeit überhaupt wohl gleich fern gelegen haben möchte.

Noch weniger ist der angezogene Artikel 14 geeignet, die von einer Seite daraus gezogene Schlußfolge zu begründen, „daß die wiener Verträge, trotzdem, daß sie in Betreff Polens dem Prinzipe der Theilung gehuldigt haben, dennoch einen gewissen Grad von Integrität und Einheit der polnischen Nation als solcher gewährleisten und „die verschiedenen Provinzen des alten Polens“ in mancher Beziehung, nicht blos in Betreff der ihnen gemeinsam zugesicherten nationalen Institutionen sondern auch in bestimmter territorialer Hinsicht als ein Ganzes betrachten.“ Möchten die Ansichten der preußischen Staatsmänner von 1815 über die Zukunft Polens noch so unklar gewesen und der Ausdruck der von ihnen geschlossenen Verträge noch so weit hinter ihren wahren Absichten zurückgeblieben sein, das läßt sich von ihrem Patriotismus und ihrer Politik doch keinenfalls annehmen, daß sie in dem Augenblicke der Wiedervereinigung früher verlorener Provinzen mit der Monarchie Bedacht darauf genommen haben sollten, diesen eine Organisation zu geben, welche sie zu einem künftigen Losreißen von dem preußischen Staate und zum Wiederanschluß an andere polnische Landestheile geeignet erhalte. Eine solche Absicht läßt sich bei den übrigen Kontrahenten eben so wenig voraussetzen, und es läßt sich daher aus den Bestimmungen des Artikel 14. ein Mehreres nicht herleiten, als daß dieselben die Belebung des Verkehrs unter den bisher zu einem Ganzen gehörig gewesenen, fortan aber getrennten Provinzen und damit die Blüthe der letzteren zum Wohle der Staaten, denen sie einverleibt wurden, bezweckten. Es muß hier daran erinnert werden, daß ganz ähnliche Bestimmungen zu Gunsten der verschiedenen Rheinuferstaaten in Betreff der Rheinschiffahrt unter den zu Wien kontrahirenden Mächten getroffen worden sind, daß aber niemals einer von jenen darauf gefallen ist, ähnliche Folgerungen daraus zu ziehen, als man hier aus Artikel 14.

Digitized by Google

der Kongreß-Akte beabsichtigt. Wenn es dessen noch bedürfte, so widerspricht jenen Schlüssen aus den Artikeln 1, 2 und 14 sehr bestimmt der Artikel 23 der wiener Kongreß-Akte:

> S. M. le roi de Prusse étant rentrée, par une suite de la dernière guerre, en possession de plusieurs provinces et territoires qui avoient été cédés par la paix de Tilsit, il est reconnu et déclaré, par le présent article, que S. M., ses héritiers et successeurs posséderont de nouveau, comme auparavant, en toute souveraineté et propriété, les pays suivans, savoir:
>
> > La partie de ses anciennes provinces polonoises désignées à l'article 2 etc.

Offenbar ergänzt dieser Artikel den Artikel 2. und läßt nicht den mindesten Zweifel darüber zu, daß die kontrahirenden Mächte im Jahre 1815 wirklich die Absicht hatten, die in Rede stehenden polnischen Landestheile zur preußischen Monarchie in dasselbe Verhältniß zurück zu versetzen, in welchem sie früher zu derselben gestanden hatten, nämlich als für immer mit derselben verbundene Provinzen und integrirende Bestandtheile, auf deren Besitz sie nur mit Preisgebung der eigenen Existenz zu verzichten jemals gesonnen werden könnte. Indem der Artikel 23 neben dem wieder erworbenen Theile der vormaligen polnischen Provinzen der preußischen Monarchie sämmtliche übrige durch den Frieden von Tilsit verloren gegangene und wieder erworbene Provinzen aufzählt, giebt er deutlich genug zu erkennen, daß für jene polnischen Landestheile kein von dem der übrigen Provinzen abweichendes Verhältniß vorausgesetzt oder beabsichtigt wurde.

Auch die von derselben Seite behufs des Verständnisses der wiener Verträge angerufene Korrespondenz zwischen dem Lord Castlereagh und dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg vom 15. und resp. 30. Januar 1815 führte die Mehrheit der Kommission zu keiner anderen Beurtheilung der ersteren, denn während die Note des Lord Castlereagh wesentlich nur darauf gerichtet ist, daß man nicht die Sitten und Gebräuche der Polen vernichten, auch nicht versuchen möge, durch Einrichtungen, welche ihren Gewohnheiten und Meinungen fremd sind, sie ihre frühere Existenz und selbst ihre Sprache vergessen zu machen, sondern die Monarchen, denen das Schicksal der polnischen Nation anvertraut ist, ehe sie Wien verlassen, sich gegenseitig einander gegenüber verpflichten mögen, den Theil des polnischen Volkes, welcher unter ihre resp. Herrschaft gestellt worden, als Polen zu behandeln (traiter comme Polonois), welches auch die politischen Einrichtungen sein mögen, die sie ihnen geben wollen, — und in diesen Worten auch nicht die entfernteste Andeutung von der Voraussetzung gefunden werden kann, daß der an Preußen abgetretene Theil des vormaligen Herzogthums Warschau zu politischer Selbstständigkeit gelangen solle; so ergiebt die Antwort des Fürsten von Hardenberg die sehr entschiedene Absicht Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III., bei aller Uebereinstimmung mit den von dem britischen Minister geäußerten wohlwollenden Gesinnungen für die Polen, „seinen Unterthanen polnischer Nationalität alle Vortheile zu sichern, welche Gegenstand ihrer gerechten Wünsche sein können; und welche mit den Verhältnissen Ihrer Monarchie und dem ersten Ziel jedes Staats, ein festes Ganze aus seinen verschiedenen Bestandtheilen zu bilden, verträglich sein werden;" — und es ist hiermit völlig unvereinbar, daß der König, und also auch seine Minister, damals die Absicht gehabt haben könnten, die wiedererworbenen polnischen Provinzen als ein selbstständiges Großherzogthum hinzustellen, welches mit der preußischen Monarchie nur in der Verbindung einer Personal-Union stehen solle.

Von den wiener Verträgen und dem Besitzergreifungs-Patente vom 15. Mai 1815, mit dem Zurufe an die Einwohner des Großherzogthums, welche beide schon oben ihre Würdigung gefunden haben, wendet sich die Argumentation für die Selbstständigkeit des Großherzogthums Posen zu dem Reverse, welcher angeblich nach der Huldigung der Bevölkerung dieser Provinz, von den darin angetroffenen und übernommenen Beamten unterzeichnet worden ist und wörtlich also lautet:

> „Ich Endesunterzeichneter bekenne hierdurch feierlich und öffentlich, daß ich ungezwungen in die Dienste Sr. Majestät von Preußen, meines Allergnädigsten Herrn, getreten bin und den mir vorgelegten Diensteid freiwillig und ohne Reservation geschworen habe.
>
> Ich erkenne Se. Majestät den König von Preußen als den einzigen rechtmäßigen Souverain dieses Landes und den Antheil von Polen, welcher durch den Kongreß zu Wien dem Königlich preußischen Hause wieder zugefallen ist, als mein Vaterland, das ich gegen jede Macht, und gegen Jedermann, wer es auch sei, unter allen Umständen und Verhältnissen, mit meinem Blute zu vertheidigen verpflichtet und bereit bin.
>
> Ich gelobe Sr. Königlichen Majestät von Preußen und Höchstdero Hause die unverbrüchlichste Treue, die gewissenhafteste Erfüllung der von mir übernommenen Dienstpflichten und einen unbedingten Gehorsam.
>
> Für die Erfüllung dieser Gelübde verpfände ich meine Ehre und will für einen ehrlosen Mann und für einen Verräther an meinem Vaterlande und meiner eigenen Nation gelten, wenn ich dies mein Versprechen breche."
>
> (cf. Acta betreffend die Verpflichtung der in Königlich preußische Dienste getretenen polnischen Eingebornen. Mai 1816. Ober-Präsidial-Registratur. Personalia. Generalia. Nr. 13.)

Es wird behauptet, indem hierin kategorisch ausgesprochen sei, was eigentlich das Vaterland der Bewohner des Großherzogthums Posen sei, sei damit auch festgestellt, daß das Großherzogthum Posen wirklich habe eine abgesonderte politische Existenz überhaupt haben und nicht in die Monarchie einverleibt, sondern nur dem Königlich preußischen Hause wieder zugefallen sein sollen. Abgesehen aber davon, ob wirklich in den Worten dieser Erklärung der Sinn enthalten sein müsse, welcher eben angegeben, so fragt es sich zunächst, welche Bewandtniß es mit diesem Reverse, welcher häufig irrig als Eidesformel bezeichnet worden ist, und mit dessen Autentizität habe. Es sind der Kommission zur Aufklärung dieser Angelegenheit von dem Königlichen Ministerium des Innern aus zugegangen:

> Acta, betreffend die Verpflichtung der in Königlich preußische Dienste getretenen polnischen Eingeborenen. Mai 1816. Ober-Präsidial-Registratur. Personalia. Generalia. Nr. 13.

Dieselben beginnen mit der Verfügung des Ober-Präsidenten Zerboni, d. d. Posen den 11. Mai 1816, worin er den Druck von 400 Exemplaren der anliegenden Verpflichtung anordnet; unterm 21. Juni 1816 überreichte der ꝛc. Zerboni dies Formular dem Fürsten Staatskanzler mit der Anzeige, daß er durch Veranlassung der im Jahre 1806 gemachten Erfahrung, daß mehrere im preußischen Civildienste gestandene Polen ihren raschen Wechsel bei den damaligen politischen Begebenheiten durch den Umstand entschuldigt hätten, daß ihr dem Könige geleisteter Eid nicht freiwillig gewesen sei, und daß sie Pflichten gegen ihr Vaterland hätten, die über jene hinausreichten, welche sie gegen Se. Majestät von Preußen kontrahirt haben könnten, — und auf den Rath der Regierung ergebener Polen, die beizubehaltenden oder neu anzustellenden polnischen Offizianten außer dem gewöhnlichen Diensteide auch noch durch einen besonderen von ihnen zu vollziehenden Revers zu verbinden beabsichtigt, welcher jeder Ausflucht das Thor versperre: er fügt hinzu, daß die Mitglieder der dortigen Regierung, welche Polen von Geburt sind, kein Bedenken gefunden haben, dies Formular nach geleistetem Eide zu vollziehen und beantragt die Sanction dieses Formulars sowohl für die gesammten Offizianten der Verwaltung als der Justiz. Auf Anweisung des Staatskanzlers wurde noch ein Gutachten über den Revers von dem Appellationsgerichts-Präsidenten von Schönermark zu Posen erfordert; dieser sprach sich unterm 20. Juli 1816 gegen dessen Anwendung aus und wandte insbesondere gegen dessen Inhalt ein: „Die zweite Periode läßt den Unterschreibenden den Antheil von Polen, welcher dem Königlich preußischen Hause zurückgefallen ist, als sein Vaterland anerkennen. Der Begriff des Vaterlandes bezieht sich nicht auf einzelne Provinzen, sondern auf den ganzen Staat, dem man angehört. Das Vaterland des Einwohners des Großherzogthums ist also jetzt das ganze preußische Land, und wenn Vaterlandsliebe und Vaterlandstreue in seinem Herzen wurzeln soll, muß man ihm nicht aus dem großen Vaterlande ein kleines auszeichnen." Bei Einreichung dieses Gutachtens an den Fürsten Staatskanzler sagt der Oberpräsident von Zerboni am Schlusse seines Berichts vom 26. Juli 1816: „Es waren aus

unserem gegenwärtig sehr verwickeltem Verhältniß gezogene politische Beweggründe, welche mir die Idee des Reverses gaben; auf dessen Vollziehung ich einiges, obzwar kein sehr großes Gewicht lege." In dem hierauf ergangenen Reskript des Fürsten Staatskanzlers, d. d. Doberan, den 8. September 1816, erklärt er sich dahin, „daß er es unter den vorliegenden Verhältnissen für besser halte, von der Maßregel des Reverses abzustehen, da an sich etwas Wesentliches hierdurch nicht erreicht wird, vielmehr der Gewissenhafte, der die Heiligkeit des Eides achtet, durch seinen Diensteid hinreichend gebunden ist, und den Gewissenlosen, der den Diensteid zu verletzen sich nicht scheut, auch dieser Revers nicht zurückhalten wird." Aus diesem aktenmäßig dargestellten Hergange der Sache ergiebt sich, daß die Vollziehung jenes Reverses durch mehrere Beamte, welche allerdings nicht geleugnet werden kann, lediglich auf einer eigenmächtigen Handlungsweise des damaligen Ober-Präsidenten von Zerboni beruhte, welche reprobirt ward, sobald sie zur Kenntniß der höheren Staatsbehörden gelangte, und daß überdies gerade derjenige Inhalt des Reverses, auf welchen das größte Gewicht gelegt worden, schon zur Zeit der Anwendung des Reverses als ungehörig angefochten wurde. Es folgt daraus selbstredend, daß jener von dem Ober-Präsidenten von Zerboni beliebten Maßregel rechtliche Folgen bezüglich des staatsrechtlichen Verhältnisses der Polen in keiner Weise beigemessen werden können, so wie andererseits, daß nur völlige Unkenntniß von dem wahren Zusammenhange der Sache dazu hat führen können, von einer gewissen Seite her so großes Gewicht auf diese Revers-Angelegenheit zu legen.

Ein weiteres Argument für die Sonderstellung des Großherzogthums Posen wird in dem Umstande gesucht, daß der König von Preußen in dem Großherzogthum Posen Münzen mit der Aufschrift: „Großherzogthum Posen" habe schlagen lassen und daß das alte polnische Symbol, der weiße Adler in das Königliche Wappen aufgenommen, auch von allen Behörden angewendet worden sei. Durch Vermittelung des Königlichen Regierungs-Kommissarius ist hinsichtlich der Münzen folgende Aufklärung der Kommission zu Theil geworden: schon der große Kurfürst und seine Nachfolger ließen die Provinzen Preußen, Brandenburg, Kleve und Westfalen mit eigenthümlichen Scheidemünzen versorgen; Friedrich der Große versah die genannten Provinzen und Schlesien mit besonderen Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, und diese Ausprägungen wurden für Preußen und Schlesien auch durch die Könige Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. bis zum tilsiter Frieden fortgesetzt, ja für Brandenburg und Preußen wurden noch Kupfermünzen unter älterem Stempel im Jahre 1817 geprägt, und außerdem auch für das Fürstenthum Neuenburg und Valendis Batzen- und Kreuzerstücke mit besonderen Geprägen. Die für ältere Provinzen insbesondere geprägten Silber- und Kupfer-Scheidemünzen erschienen mit Jahreszahlen aus der Zeit vor den Befreiungskriegen, mit Ausnahme derer für das Fürstenthum Neuenburg und Valendis, wovon sich Kreuzerstücke mit den Jahreszahlen 1817 und 1818 in der Sammlung der General-Münz-Direction vorfinden, die in preußischen Münzstätten nicht geprägt sind. Dagegen haben die für das Großherzogthum Posen, als eine spätere Erwerbung durch die wiener Verträge, geprägten Kupfermünzen die Jahreszahl 1816 und erscheinen somit als die einzigen Scheidemünzen der im Staatsverbande stehenden preußischen Provinzen, welche in die Zeit nach den wiener Verträgen bis zur Einführung einer allgemeinen Staats-Scheidemünze durch das Gesetz über die Münzverfassung in den preußischen Staaten vom 30. September 1821 fallen. Auf einen im Jahre 1815 von dem damaligen Ober-Präsidenten der Provinz Posen, von Zerboni di Sposetti, gemachten Antrag, dem Bedürfniß durch Prägung von Kupferscheidemünzen nach dortiger Thalereintheilung in 180 Groschen abzuhelfen, erhielt nämlich die General-Münz-Direction vom Minister der Finanzen, Grafen von Bülow, unterm 4. Januar 1816 den Befehl, Drei- und Ein-Groschenstücke in Kupfer sofort ausprägen zu lassen, wie es die dabei mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Dezember 1815 bestimmt, welche dahin lautet:

> „Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 30sten v. M., daß für das Großherzogthum Posen für eine Summe von 10,000 Rthlr. Drei- und Ein-Groschenstücke in Kupfer ausgeprägt werden, und zwar nach dem vorgeschlagenen Münzfuße, so daß von den Drei-Groschenstücken dreißig Stück und von den Ein-Groschenstücken neunzig Stück auf die kölnische Mark gehen, wobei Ich als Remedium im Schrote Ein und ein halbes Prozent bewillige; es soll aber das Gepräge des wieder beigefügten Kupfergeldes beibehalten, mithin auf der Kehrseite der äußere Werth nicht in polnischer, sondern in deutscher Sprache ausgedrückt werden."

In dem erwähnten Ministerial-Erlaß wurde zugleich vorgeschrieben, daß der Revers die Aufschriften: „3" oder „1" Groschen Preuß. 1816 A oder B „60" oder „180" „einen Thaler" erhalten solle. Später aber wurde von dem Finanz-Minister, nach der Ansicht des General-Münzwardein Kandelhardt, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil polnische oder posener Groschen den halben Werth der preußischen Groschen hatten, um Verwirrung zu verhüten, jene Vorschrift dahin abgeändert, daß anstatt „Preuß." auf dem Revers „Gr. Herz. Posen," zu stehen komme, womit sodann die Ausprägung zu Berlin und Breslau erfolgte. Das ursprünglich auf 10,000 Thaler festgesetzte Quantum der Ausmünzung in Drei- und Ein-Groschenstücken wurde auf Begehr des Ober-Präsidenten der Provinz Posen noch im Jahre 1816 überschritten; die Ausmünzungen unter dem Stempel von 1816 wurden bis in das Jahr 1819 fortgesetzt, später jedoch nicht mehr, und haben in beiden Jahren und in beiden Münzstätten zusammen 27,233⅓ Rthlr. betragen. Diese Ausprägung ist lediglich in Kupfermünze erfolgt, um dem Publikum in der Provinz Posen den kleinen Marktverkehr zu erleichtern, bis es sich später mehr orientirt haben würde; dagegen sind Silbermünzen in dieser Weise für die Provinz Posen niemals geprägt worden. — Zugleich mit diesen Mittheilungen sind der Kommission aus der Sammlung des Königlichen Münz-Kabinets zwei Drei-Groschenstücke und zwei Ein-Groschenstücke in Kupfer vorgelegt worden, welche ein völlig gleiches Gepräge haben; nämlich auf dem Revers den mit Eichenlaub umgebenen Ring mit der Königlichen Krone, in dem Ringe den Königlich preußischen Adler mit dem Namenszuge FWR. auf der Brust, so wie den Kleestengeln auf den Flügeln auf dem Revers die Umschrift: „60 Einen Thaler" resp. „180 Einen Thaler" und in der Mitte: „3" resp. „1" Groschen Gr. Herz. Posen 1816. A" respektive „B."

Aus diesen Ermittelungen ergiebt sich in sehr überzeugender Weise, daß auf die Ausprägung dieser Kupfermünzen mit der Bezeichnung Großherzogthum Posen auch nicht das allermindeste Gewicht für die Behauptung gelegt werden darf, daß das Großherzogthum Posen sich in einer von dem Verhältniß der übrigen Provinzen des preußischen Staates abweichenden Sonderstellung zum Staate befunden habe, da die Bezeichnung vielmehr nur zur Verhütung von Mißverständnissen über die Geltung der Scheidemünzen verschiedener Provinzen gewählt worden ist, indem es damals eine für den ganzen Staat geprägte Scheidemünze überhaupt doch nicht gab. Es wird aber ein Gegenbeweis gegen jene Behauptung durch eben diese Münzen insofern geführt, als ausdrücklich eine Aufschrift in deutscher Sprache für dieselben anbefohlen und als nicht der preußische Adler mit dem weißen Adler im Brustschilde, sondern der rein preußische Adler mit dem Namenszuge des Königs von Preußen auf der Brust darin ausgeprägt wurde.

Was demnächst das Wappen des Großherzogthums Posen anlangt, so ist es richtig, daß die Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens vom 9. Januar 1817 in der Beilage C. „Beschreibung des Königlich preußischen größeren Wappens" unter den 48 Feldern des Hauptschildes nach der Folge-Ordnung des sub B. beigefügten Schema unter Nr. 1. „Wegen Schlesien," unter Nr. 2. „Wegen des Großherzogthums Niederrhein," unter Nr. 3. „Wegen des Großherzogthums Posen" — die nähere Beschreibung enthält, welche dahin geht: „Im silbernen Felde der Königlich preußische schwarze Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen rothem Felde ein weißer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen sich befindet. Ueber dem Schilde auf der Brust ist die Großherzogliche Krone." Diese Bestimmung enthält aber durchaus nichts Abweichendes in der Form von der der übrigen Provinzen, namentlich ist auch unter Nr. 2 für das Großherzogthum Niederrhein die Vorschrift enthalten, daß über dem Schilde auf der Brust des preußischen Adlers die Großherzogliche Krone anzubringen sei. Die Beilage D. zu der genannten Verordnung enthält das Reglement über

die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens, und darin sub §. X. folgende singuläre Bestimmung:

„§. X. Im Großherzogthum Posen soll, sowohl von dem Statthalter, als von dem Ober-Präsidenten, von den Regierungen und Ober-Landesgerichten, das Königlich preußische, Großherzoglich posensche Wappen so geführt werden, daß das in der Beilage B. der heutigen Verordnung beschriebene Wappen des Großherzogthums Posen mit der Großherzoglichen Krone auf der Brust des Königlich preußischen schwarzen Adlers sich befindet, welcher in dem silbernen Felde des Königlich preußischen, mit der Königlich preußischen Krone bedeckten Wappenschildes ist."
(Gesetz-Sammlung 1817. S. 28.)

Diese Bestimmung entspricht demjenigen, was bereits in der oben mitgetheilten, am 7. April 1815 zu Wien gepflogenen Verhandlung der Königlichen Minister verabredet worden war; sie gewährt der Provinz Posen ein Ehrenrecht, wie keiner anderen Provinz, und bethätigt dadurch die wohlwollende Absicht des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., den Bewohnern der Provinz Posen ein ihnen aus der früheren Geschichte ihres Volkes her theures Symbol nicht ganz zu entziehen, sondern ihre angestammte Anhänglichkeit für dasselbe zu ehren; allein jene politische Bedeutung der Begründung einer Sonderstellung der Provinz kann neben allen sonst konkurrirenden Umständen in dieser Verordnung nicht gefunden werden.

Indem die Kommission in ihrer Mehrheit nach dem Bisherigen annimmt, daß ein Anspruch auf die Aufrechthaltung eines selbstständigen Großherzogthums Posen den Bewohnern der Provinz Posen um so weniger eingeräumt werden könne, als jedenfalls den wiener Verträgen über die an die Krone Preußen zurückfallenden polnischen Landestheile die Absicht zum Grunde gelegen habe, dem preußischen Staate eine bessere Consolidation durch Herstellung eines Zusammenhanges zwischen den Provinzen Schlesien und Preußen zu gewähren, hierzu aber jedenfalls eine innigere Verschmelzung erforderlich gewesen sei, als das lockere Band einer bloßen Personal-Union hätte gewähren können, hält sie die nachträgliche Einverleibung des demarkirten Theils der Provinz Posen für eben so zulässig, als die schon früher bewirkte Einverleibung des innerhalb der Demarcationslinie belegenen Territoriums in den deutschen Bund; die letztere erachtet sie des dawider erhobenen Widerspruchs einzelner Mitglieder der Kommission ungeachtet nicht allein als de facto, sondern auch nach dem, was oben historisch darüber vorgetragen wurde, als de jure vollkommen feststehend. Es ist zwar hiergegen erinnert worden, daß die Einverleibung des innerhalb der Demarcationslinie belegenen Theils der Provinz Posen in Deutschland nach der Bundes-Akte nur durch einhelligen Beschluß aller Mitglieder des Bundes hätte verwirklicht werden können, daß aber Baden und Würtemberg ihre Zustimmung dazu an Bedingungen geknüpft hätten, welche nicht erfüllt worden wären; die Einverleibung bestehe daher nicht de jure, ja nicht einmal de facto, weil sie nicht vollständig ausgeführt worden sei: Frankreich habe dagegen protestirt; viele Reclamationen dagegen seien wohl nur durch die allgemeinen politischen Verhältnisse verhindert worden, doch hätte eine Anzahl der Vertreter der Provinz Posen, wie sie in der aufgelösten Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Verfassung versammelt gewesen, einen Protest bei der Bundesgewalt in Frankfurt erhoben. Gegen diesen Einwurf muß indeß bemerkt werden, daß die Beschlüsse der Bundes-Versammlung in ihren Sitzungen vom 22. April und 2. Mai 1848, wie aus den oben mitgetheilten Protokollen hervorgeht, allerdings einhellig gefaßt worden, und daß sowohl Baden als Würtemberg ihre Zustimmung nicht an Bedingungen geknüpft, sondern vielmehr nur Motive ihrer Erklärungen hinzugefügt haben, daß also die aus diesem Grunde gegen die Rechtsgültigkeit der Einverleibung erhobenen Bedenken für begründet nicht erachtet werden können. Auf den angeblichen Protest von Mitgliedern der aufgelösten Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Verfassung kann andererseits um deswillen kein Gewicht gelegt werden, weil sie nur die Minorität der aus der Provinz Posen zu dieser Versammlung gewählten Abgeordneten bildeten und überdies sie sich nicht als Provinzial-Vertreter betrachten konnten, mithin ihren Auslassungen kein anderes Gewicht, als das einer Petition von Privatpersonen beigelegt werden kann. Dagegen ist das zu beachten, daß von den zwölf Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung aus dem innerhalb der Demarcationslinie belegenen Theile der Provinz Posen, welche in der fraglichen Angelegenheit zum Mitstimmen nicht verstattet wurden, nur Einer gegen die Einverleibung dieses Theils in Deutschland gesprochen hat. Uebrigens sind wirkliche Proteste auswärtiger Mächte gegen diese Einverleibung nicht bekannt geworden.

Die Kommission in ihrer Mehrheit sieht demnach die Einverleibung als fait accompli an und ist zugleich auch der Ansicht, daß sich gegen die Vollendung der Einverleibung der Provinz Posen in Deutschland ein Bedenken der politischen Klugheit nicht erhebe, als ob etwa die Stellung, welche der preußische Staat bisher als europäische Großmacht eingenommen, es räthlich erscheinen lassen könne, den demarkirten Theil der Provinz Posen als den einzigen Landestheil der ganzen Monarchie, welcher noch nicht zu Deutschland gehört, als solchen zu erhalten, um sich dadurch noch irgend eine Stellung außerhalb Deutschland zu bewahren, welche die preußische Regierung möglicherweise in den Stand setze, wenn es die Umstände jemals erforderlich machen sollten, als selbstständige europäische Macht, ohne Rücksicht auf Deutschland, ihre besondere Politik, den übrigen europäischen Staaten gegenüber zu verfolgen, denn sie verhehlt sich nicht, daß ein so kleiner Landestheil mit einer Bevölkerung von so geringer Zahl und mehrentheils fremder Nationalität, welche kein preußischer Patriotismus beseelt, eine gar ungenügende Basis für den preußischen Staat als außerdeutsche europäische Großmacht darbieten würde, und sie ist andererseits der Ueberzeugung, daß dem preußischen Staate sein großer geschichtlicher Beruf in Deutschland gegeben ist, so daß er nur in unauflöslicher Verbindung mit Deutschland jenen Beruf zu erfüllen im Stande sein wird, niemals aber den Gedanken eines Rückhalts, einer Zuflucht zu einer undeutschen europäischen Politik, zu welcher jener kleine Landestheil den Vorwand leihen dürfe, Raum geben kann.

Aus diesen Gründen erkannte die Kommission mit alleiniger Ausnahme ihrer polnischen Mitglieder, daß die Einverleibung des demarkirten Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund eben so rechtlich zulässig, als im Interesse der Provinz, wie des ganzen Staates rathsam sei; die ganze Kommission traf darüber mit ihrer Ansicht zusammen, daß dem Antrage der Königlichen Staatsregierung, so wie er gestellt sei, nicht Folge zu geben; die Vertreter der oben als zweite und dritte bezeichneten Ansichten trennten sich nicht in der Frage, ob die Einverleibung zu bewirken, sondern nur in der Frage, wie diese Maßregel auszuführen sei? Es ist daher nunmehr der Antrag auf Zerschlagung der Provinz näher zu erörtern.

Zuvörderst mag hier bemerkt werden, daß die Idee der Auflösung des Provinzial-Verbandes der Provinz Posen keinesweges neu und nicht als jüngste Frucht der neueren Zeit und ihrer Ereignisse zu betrachten ist: sie ist vielmehr schon vor beinahe zwei Dezennien von einem Manne ausgesprochen worden, welcher durch wahren Seelenadel und seltene Charaktergröße die hohe Stellung zierte, zu welcher ihn seine mit hoher Vaterlandsliebe gepaarten großen Eigenschaften und Leistungen erhoben hatten. Der General von Grolmann, welcher in verschiedenen dienstlichen Stellungen Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse der Provinz Posen und ihre Bewohner genau kennen zu lernen, in welcher er vom Jahre 1831 an das Armee-Corps kommandirte, hat sich nach Inhalt einer im Jahre 1848 zu Glogau erschienenen Schrift: „Des General von Grolmann Bemerkungen über das Großherzogthum Posen", deren Authentizität durch die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit den von ihm notorisch gehegten Ansichten und Gesinnungen über diese Angelegenheit am besten dokumentirt wird, im Jahre 1831 in folgender Weise ausgesprochen:

„In meinem ganzen Aufsatze über die Provinz Posen habe ich mich bemüht, neben der Darstellung der Fehler und Mängel der Provinz auch die Mittel anzudeuten, wodurch ihnen abgeholfen werden kann. Ich glaube nun noch ein Hauptmittel anzugeben, wodurch die Uebel gründlich gehoben werden können, das ist: die Auflösung der Provinz Posen und ihre Vereinigung mit den alten Provinzen des Staats. Es gehört gewiß zu den unglaublichsten Mißgriffen des Jahres 1815, daß man den schon seit dem Jahre 1772 besessenen Theil von Westpreußen zu dem Posenschen schlug. Dieses Land, das 34 Jahre unter preußischer Verwaltung gestanden hatte, fast eine neue Schöpfung Friedrich's des Großen war, nichts mit

Digitized by Google

dem Posenschen gemein und selbst sich viele preußische Einrichtungen unter der kurzen sechsjährigen warschauer Regierung erhalten hatte, das zur Hälfte von Deutschen bewohnt wird, ward ohne allen Grund mit dem ihm ganz fremdartigen Posenschen vereinigt und dadurch in jedem Vorschreiten gehindert und in jeder menschlichen Ausbildung zurückgehalten. Dieses Land, durch das vermittelst der Netze die Hauptverbindung zwischen Preußen und der Mark geht, das in alten Zeiten zu Pommern gehörte und durch den unglücklichen Streit des deutschen Ordens mit seinen eigenen Ständen von Preußen getrennt wurde, und nur durch heimtückische Benutzung des inneren Zwistes unter die Botmäßigkeit der polnischen Könige fiel, nie aber einen eigentlichen Theil Polens ausmachte, dies Land wurde durch die preußische Regierung selbst von Preußen abgesondert und zu dem ganz fremdartigen Posenschen geschlagen, von dem es durch eine Reihe wüster, unwegsamer Wälder getrennt und mit dem es auch nicht durch das mindeste merkantilische Interesse verbunden ist. Die Wiedervereinigung mit der Provinz Preußen ist so einfach und natürlich, daß es der erste Schritt eines besseren, wahrhaft preußischen Systems sein muß 2c. 2c." Nachdem hierauf der Plan, wie die einzelnen übrigen Kreise der Provinz Posen zweckmäßig zu Pommern, zur Mark und zu Schlesien geschlagen werden könnten, entwickelt worden, heißt es am Schlusse: „Wenn alle diese Theile von der Provinz Posen getrennt und mit den alten Provinzen vereinigt wären, so würde nur ein kleines Regierungs-Departement Posen zurückbleiben, was ohne Schwierigkeit dem Provinzialverband von Schlesien oder vielleicht besser der Provinz Brandenburg einverleibt werden könnte, und wo bald der feindselige polnische Geist verschwinden und der wahre preußische die Oberhand gewinnen würde. Die politischen Schwierigkeiten, die sich dieser Amalgamation unserer polnischen Provinzen entgegensetzen könnten, sind selbst nach den doppelsinnigen wiener Kongreßverträgen so unbedeutend, und das verrätherische Betragen der Polen hat so viel Ursache gegeben, sie nach der jetzigen Lage der Dinge zu modifiziren, daß hierin wohl keine ernsthafte Schwierigkeit liegt, diese nothwendige Vereinigung mit dem wahren preußischen Interesse endlich zu bewirken. Wenn man auch diese Maßregeln nicht alle mit einemmal ausführen will, was wohl das Zweckmäßigste wäre, so ist es doch nothwendig, die Uebel der Provinz endlich einmal zu ergründen und einen festen Plan und bestimmte Prinzipien festzusetzen, wie diese Provinz behandelt werden muß, um einen würdigen Theil der preußischen Monarchie zu bilden, und da der jetzige Zustand nicht bleiben kann, weil er selbst für die polnischen Einwohner zum Verderben führen muß."

Bei einiger Unbefangenheit des Urtheils kann man nicht übersehen, daß die Veranlassungen zu der im Jahre 1831 empfohlenen Maßregel der Auflösung des Provinzial-Verbandes von Posen gegenwärtig noch viel dringender vorliegen als damals, nachdem die beklagenswerthen Erfahrungen der Jahre 1846 und 1848 in der Provinz gemacht werden sind.

Schon am 3. April 1848 richteten mehrere Abgeordnete der Provinz Posen zum Vereinigten Landtage in Verbindung mit mehreren anderen Einwohnern der Provinz eine Petition an das Königliche Staatsministerium, worin die Trennung verschiedener Landestheile der Provinz von derselben und ihre Zuschlagung zu denjenigen Provinzen der Monarchie, zu denen sie ihrer natürlichen Lage nach gehören, gefordert wird. Unterm 9. April 1848 kam in Folge einer bei Bromberg gehaltenen zahlreichen Volksversammlung, welche von den Gemeindevertretern sämmtlicher Gemeinden in dem Netzdistrikt beschickt war, eine Sturmpetition der Bewohner des Netzdistrikts zu Stande, welche die kategorische Erklärung enthielt, daß die Bewohner des Netzdistrikts nicht mehr zum Großherzogthum Posen gehören wollten, und daher verlangten, daß die dazu gehörigen Kreise Bromberg, Wirsitz, Czarnikau, Inowraclaw, Chodziesen, Schubin, Mogilno und Wongrowiec vom Großherzogthum Posen abgetrennt und der Provinz Preußen einverleibt würden. In ähnlicher Weise hatte in einer Petition vom 30. März 1848 die Einwohnerschaft von Meseritz und unterm 12. April 1848 die Stadt Birnbaum gebeten, daß die betreffenden Städte und Kreise zur Mark Brandenburg geschlagen werden möchten. Abdrücke dieser Petitionen, von denen besonders die vom 9. April 1848 mit Tausenden von Unterschriften versehen waren, liegen der Kommission vor; die Originale derselben befinden sich bei dem Ministerium des Innern. In gleichem Sinne hatte demnächst auch am 15. Mai 1848 das deutsche Central-National-Comité zu Posen in einer gedruckten Denkschrift, welche auch zu den Akten des Ministeriums des Innern gelangte, die Aufhebung des Provinzialverbandes in seiner jetzigen Art, namentlich die sofortige Auflösung des Großherzogthums Posen, dringend beantragt. Dieser Antrag ist seitdem vielfach wiederholt worden, wenngleich auch Petitionen eingegangen sind, welche in einer entgegengesetzten Richtung sich bewegen. Am entschiedensten aber ist das Projekt einer Zerschlagung der Provinz durch die höheren Behörden derselben, namentlich durch den Ober-Präsidenten von Beurmann und den Regierungs-Präsidenten Kries befürwortet und als eine zur Herbeiführung besserer und eine dauernde Beseitigung der bisherigen Zerwürfnisse sichernder Zustände in der Provinz Posen dringend anempfohlen worden, von jenem in seinen Berichten vom 1. und 24. Juni 1848, von diesem in seinem Berichte vom 31. März 1849, welcher die Verhältnisse der Provinz einer ausführlichen und gründlichen Beleuchtung unterzieht und dadurch zu dem schon gedachten Resultat gelangt. Es wird dort ausgeführt, daß es Pflicht sei, die Polen der fortdauernden Spannung und trügerischen Hoffnung auf Herstellung eines Polenreiches zu entziehen, sie, da das alte Vaterland unwiederbringlich verloren, für das neue zu gewinnen und ihnen darin mindestens eine Stätte zu bereiten, in welcher gerechte Klagen über materielle Nachtheile nicht vorkommen. Es müsse also ausgesprochen werden, daß eine Herstellung Polens nie stattfinden werde, und überall, wo dergleichen Wünsche sich wieder regen sollten, müsse man ihnen entgegentreten, und um jede Hoffnung der Polen auf einstige Herstellung eines Polenreiches um so sicherer zu vernichten und die Verschmelzung derselben mit den Deutschen zu befördern, sei es durchaus erforderlich, den Provinzial-Verband Posen zu zerreißen, der jetzt dazu diene, sie zu verbinden und gemeinsame Unternehmungen zu erleichtern. Jene Maßregel werde, abgesehen von jenem moralischen Eindruck auf die Polen, sie in einem so viel größeren Verkehr mit den Deutschen bringen, so daß schon hierdurch unwillkürlich das Eindringen anderer Kultur, Ansicht und Sitte werde herbeigeführt werden, zumal wenn demnächst der Verkehr mit den alten Provinzen durch Erweiterung der Communicationswege erleichtert und jeder Theil Posens für die Einwanderung deutscher Elemente zugänglich gemacht werde.

Dem Gewicht dieser Gründe hat die Mehrheit der Kommission sich nicht verschließen können, und wenngleich mehrere ihrer Mitglieder darüber nicht absprechen mochten, daß der polnischen Nation nicht noch eine Zukunft vorbehalten sein könne, so war doch dessenungeachtet die überwiegende Mehrheit derselben darüber einer Meinung, daß der Landestheil des ehemaligen Polen, welcher der preußischen Monarchie angehöre, von dieser niemals wieder getrennt werden dürfe, und daß es daher an der Zeit sei, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche am geeignetsten dazu seien, diese Verbindung unauflöslich zu machen. Man mußte sich überzeugen, daß die Zerstückelung der Provinz jedenfalls als das durchgreifendste Mittel zu jenem Zwecke sich darstelle und daß es unausführbar erscheine, durch Hinzulegung deutscher Landestheile zu der Provinz Posen dasselbe Resultat zu erstreben, da dies eine zu große Härte für die betreffende deutsche Bevölkerung anderer Provinzen enthalten und zu einer solchen Maßregel die Zustimmung Deutschlands wohl nie zu erlangen sein würde. Während nun einige Stimmen der Kommission das Hinausschieben jenes äußersten Mittels befürworteten und dessen Anwendung nur dann gestatten wollten, wenn jedes andere Mittel erschöpft und weitere Erfahrungen eingesammelt worden sein würden, ward von anderen Seiten mit um so größerer Entschiedenheit zu dem beregten Schritte hingedrängt, indem man behauptete, es seien Erfahrungen genug gemacht, und man dürfe das Vaterland nicht der Gefahr neuer Erschütterungen von dieser Seite her aussetzen. Während von einer Seite gegen die Maßregel gewarnt wurde, weil sie eine große Aufregung und Erbitterung in der polnischen Bevölkerung hervorrufen werde, ward andererseits versichert, daß die Theilung der Provinz meistens nur eine freudige Aufregung erregen werde, und zwar nicht blos auf Seiten der deutschen Bevölkerung, sondern auch bei sehr vielen polnischen Einwohnern, da nur eine bestimmte Partei unter ihnen gegen solche Maßregel ankämpfe, und zwar eine Partei, welche durch keinerlei Konzessionen zu gewinnen sei, deren feindseligen Bestrebungen mit Entschiedenheit entgegengetreten werden müsse.

Auch zur Bekämpfung dieser Maßregel ward auf die

ed by Google

schon in anderer Beziehung angerufenen wiener Verträge von 1815 zurückgegangen und behauptet, daß sie die polnischen Acquisitionen Preußens als einen wirklichen und integralen Körper bezeichneten, daß das Großherzogthum Posen „mehr als“ ein bloßer Titel sei, daß eine Auflösung des dadurch bezeichneten Verbandes eine Anklage wegen Vertragsbruches gegen die preußische Regierung begründen würde und eine Interzession Englands und Frankreichs nach sich ziehen könne, daß selbst Rußland und Oesterreich bis zur Untertheilung der acquirirten polnischen Lande unter die älteren Provinzen nicht gegangen seien. Indeß, es können diese Folgerungen aus den wiener Verträgen so wenig als die früher besprochenen für richtig anerkannt werden, da ihnen eine irrige Auffassung von der Bedeutung jener zum Grunde liegt; es muß im Gegentheil behauptet werden, daß die wiener Verträge schon um deswillen ein Hinderniß der Zertheilung der Provinz Posen nicht darbieten können, als alle aus jenen herzuleitenden Verheißungen nicht an das Land Posen, sondern nur an die Unterthanen polnischer Nationalität gerichtet sind, mithin eine Verbindlichkeit dem Landestheile gegenüber nicht behauptet werden kann. Es kann insbesondere nicht übersehen werden, daß bereits durch Ziehung der Demarcationslinie das Großherzogthum Posen aufgehört hat, einen integralen Körper zu bilden, so daß die Auflösung des Provinzialverbandes, insofern die Demarcationslinie aufrechterhalten würde, sich nur als eine nothwendige Fortsetzung jenes ersten Schrittes darstellen würde; es muß aber auch hervorgehoben werden, daß die preußische Regierung niemals jenen Verträgen eine solche Bedeutung beigelegt hat, welche sie gehindert hätte, die administrative Begränzung ihrer Provinzen selbstständig nach dem Bedürfniß des Landes zu bestimmen, so hat sie die laut des am 18. Mai 1815 mit dem Könige von Sachsen geschlossenen Friedensvertrages unter dem Namen „eines Herzogthums Sachsen“ überkommenen Erwerbungen keinesweges zu einer Provinz vereinigt, sondern zu drei verschiedenen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien zugeschlagen; eben so hat des Hochseligen Königs Majestät bereits im Jahre 1815, wie oben erwähnt worden, einen Theil der wiedererworbenen polnischen Provinzen, nämlich den kulm- und michelauischen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete von der Provinz Großherzogthum Posen getrennt und zu Westpreußen gelegt, so wie in gleicher Weise im Jahre 1817 die Stadt Schermeissel, die Vorwerke Breitenhof und Niederhof, so wie das Rittergut Grochow, von der Provinz Posen abgezweigt und mit der Mark Brandenburg vereinigt. In gleichem Sinne ist die Kaiserlich russische Regierung verfahren, als sie einen Theil der vormals preußischen Provinz Neu-Ost-Preußen, nämlich den nördlichen, nicht mit dem übrigen Theil zum Königreich Polen vereinigte, sondern unmittelbar zu Rußland schlug: und eben so steht die Kaiserlich österreichische Regierung im Begriffe, Galizien in zwei Theile zu trennen. Es ist also gar nicht abzusehen, warum gegenwärtig weitere administrative Maßregeln ähnlicher Art Bedenken erregen sollten, zu denen jene früheren Dispositionen keine Veranlassung gegeben haben. Noch weniger aber läßt sich annehmen, daß aus so wenig begründeten Bedenken fremde Mächte eine Veranlassung zu Konflikten mit der preußischen Staatsregierung entlehnen könnten, zumal dergleichen nicht einmal durch den sehr viel bedenklicheren Schritt hervorgerufen worden sind, durch welchen der Freistaat Krakau aus der Reihe der Staaten gestrichen und dem österreichischen Kaiserstaate einverleibt wurde, und welcher ganz unzweifelhaft eine Verletzung der wiener Verträge enthielt.

Es ist gegen das Projekt der Auflösung des Provinzial-Verbandes auch eingewendet worden, daß der Artikel 104 unserer Verfassung demselben entgegenstehe, da derselbe vorschreibe, daß in Fällen, wie der vorliegende, die Vertreter der Provinz gehört werden müßten, und es ist dem entsprechend in der Kommission in Form eines Amendements ein Antrag dahin gestellt worden, die Kammer wolle ihre Beschlußnahme über die Regierungs-Vorlage bis dahin, daß die Vertreter der Provinz gehört worden, aussetzen. Man hat sich indeß von der Haltbarkeit dieses Einwurfes nicht überzeugen können, da die Frage, ob eine Provinz überhaupt noch als solche fortbestehen solle, unmöglich zu den inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen gehören kann, über welche nach Artikel 104 die Vertreter derselben beschließen sollen, indem sonst folgeweise die Auflösung einer Provinz durch ihre Vertreter selbstständig beschlossen werden könnte, ohne daß den Staatsgewalten ein Einspruch dagegen zustände: es gehört vielmehr eine solche Frage als ein Angelegenheit des ganzen Staates, unzweifelhaft zu dem Gebiete der Gesetzgebung und kann nur in diesem zum Austrag kommen.

Es ist in dieser Beziehung zugleich von einer andern Seite das Bedenken erhoben worden, daß es nicht Sache der Kammern sein könne, in einer Angelegenheit, wie die vorliegende, über den Antrag der Staatsregierung hinauszugehen und in Betreff der Auflösung des Provinzialverbandes von Posen die Initiative zu ergreifen, die Kammer gehe damit aus ihrer Sphäre heraus und nehme Theil an der Executive, und dies sei gefährlich; eine Aeußerung der Kammer in dem Sinne des Amendements, welches die Zustimmung zur Einverleibung des demarkirten Theiles der Provinz nur unter der Bedingung der Zerstückelung derselben ertheilt wissen wolle, sei bei nicht gesichertem Erfolge nur aufregend, es komme deshalb darauf an, daß die Staatsregierung die politische Nothwendigkeit einer solchen Maßregel in einer Denkschrift mit allen beweisenden Belägen klar darlege; dies sei jedoch nicht geschehen: es müsse durchaus die Regierung die Initiative ergreifen und dadurch ihre Entschlossenheit in der Ausführung bekunden, sonst werde nur Aufregung hervorgerufen. Hiergegen wurde jedoch geltend gemacht, daß man bei der Frage von der Initiative einen Gesetzvorschlag von einer bei Genehmigung eines Regierungs-Antrages gestellten Bedingung unterscheiden müsse, die letztere erscheine auch in den Fällen zulässig, wo es nicht rathsam sein möge, daß, ohne eine solche Gelegenheit, die Kammer die Initiative ergreife und mit einem Gesetzvorschlage selbstständig hervortrete. Mit dieser Ansicht erklärte sich auch der Königliche Regierungs-Kommissarius einverstanden, indem er hinzufügte, daß er die der Regierung zustehende Initiative in dem vorliegenden Falle nicht für gefährdet halte; wenn die Kommission sich verpflichtet halte, der Kammer vorzuschlagen, in dieser Sache ihre Zustimmung zur Regierungs-Proposition an eine Bedingung zu knüpfen, so könne nur gewünscht werden, daß sie so präzise und bestimmt als möglich ausgedrückt werde, da jede unbestimmte Fassung nur Verlegenheiten bereiten könne. Ueber die Stellung der Staatsregierung zur vorliegenden Frage war von derselben Seite schon früher geäußert worden, es sei die Absicht der Königlichen Regierung, in der vorliegenden Beziehung ein Grundprinzip festzustellen, eine ganz bestimmte Stellung zu prononziren, die Verbindung der Provinz Posen mit der Monarchie definitiv und unwiderruflich festzustellen, und dabei jeden Rückgedanken abzuschneiden: die Regierung verkenne nicht, daß neben der von ihr beantragten Maßregel noch andere Schritte nothwendig sein würden, sie wolle aber das Nähere hierüber von weiterer Erfahrung abhängig machen; es scheine ihr nothwendig, nichts zu übereilen, sie sei sich aber der Pflicht bewußt, beiden Theilen der Bevölkerung der Provinz Posen schuldig Rechnung zu tragen, glaube aber mit bestimmten darauf abzielenden Vorschlägen nicht hervortreten zu können, wogegen sie bereit sei, die bezüglichen von der Kammer ausgehenden Anträge reiflich zu prüfen und zu berücksichtigen.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission hat bei dieser Sachlage um so weniger ein Bedenken gefunden, in dem Wege einer an die Ertheilung der Zustimmung der Kammer zur Regierungs-Proposition zu knüpfenden Bedingung die Auflösung des Provinzial-Verbandes der Provinz Posen zu beantragen: sie erkennt sowohl die bisher besprochenen dawider vorgebrachten Bedenken, als auch den von dem Vertreter der Stadt Posen geltend gemachten Einwand, daß dieselbe als bisherige Provinzial-Hauptstadt durch eine Zerschlagung der Provinz einen unwiederbringlichen Schaden erleiden und um ihren ganzen Wohlstand gebracht werden würde, nicht als durchgreifend an, zumal in letzterer Beziehung von dem Königlichen Regierungs-Kommissarius die beruhigende Erklärung abgegeben worden, daß die Stadt Posen auch bei Ausführung des Zertheilungs-Vorschlages immer eine starke Garnison und wenn auch nicht einen Ober-Präsidenten, so doch einen Regierungs-Präsidenten behalten würde, die nothwendigen Veränderungen in den Instituten nicht von dem Belange sein dürfen, um wirklich nachtheilig auf den Verkehr einzuwirken und sonach keine wesentliche Benachtheiligung der Stadt Posen dabei in Aussicht stehe; und sie ist auch eventuell der Meinung, daß ein dergleichen Lokal-Interesse zurückstehen müsse, wo es sich um Maßregeln handle, welche das große Ganze berühren.

Indem daher die Mehrheit der Kommission von den wider die Auflösung des Provinzial-Verbandes der Provinz Posen sprechenden Gegengründen absehen zu dürfen

glaubt, legt sie ein ihren Entschluß leitendes Gewicht auf folgende Gründe:

1) Die Zustände in der Provinz Posen sind bei der Trennung, welche unter den verschiedenen Nationalitäten ihrer Einwohner obwaltet, so verderblich und für die Sicherheit des ganzen Staates so gefährlich, daß die Pflicht der Selbsterhaltung, welche höher als alle anderen steht, dem Staate die gebieterische Nothwendigkeit auflegt, diesen Zuständen sofort und auf das allergründlichste abzuhelfen, so daß er gegen ihre Rückkehr gesichert wird.

2) Da die obwaltenden Uebel- und Nothstände ihren Grund ursprünglich und wesentlich in derjenigen Nationalität haben, welche der Zahl nach die überwiegende in der Provinz und zugleich die unternehmendste ist, so fordert es die Pflicht des wesentlich deutschen Staates, jenes Uebergewicht durch Hebung und Verstärkung des deutschen Elementes in jenen Landestheilen zu paralysiren: es muß solches aber ohne Verzug geschehen, da die binnen kurzem zum Gesetz zu erhebende Provinzial-Ordnung unfehlbar der überwiegenden Nationalität die gesetzlichen Mittel an die Hand geben würde, auf geregeltem Wege die deutsche Bevölkerung ganz in die Lage einer beherrschten zu versetzen.

3) Der preußische Staat ist durch Verträge und Gesetzgebung zwar gehalten, die in einem zu seinen älteren Bestandtheilen hinzuerworbenen Landestheile vorgefundene fremde Nationalität zu ehren und in der stipulirten Weise zu erhalten, aber diese seine Verpflichtung reicht nicht so weit, daß er die mit dieser Nationalität verwandten feindseligen Tendenzen gegen seine Integrität zu dulden verpflichtet wäre; er hat vielmehr das Recht und die Pflicht, ihnen offen und entschieden entgegenzutreten und ihnen für alle Zeiten die Hoffnung auf Erfolg abzuschneiden: es ist anzunehmen, daß eine solche Entschiedenheit früher zu Beschwichtigung und Beruhigung führen werde, welche unentbehrlich sind, wenn ein materielles Gedeihen jener Landestheile möglich werden soll. Die Verfassung für den deutschen Bundesstaat in dem Entwurf vom 28. Mai 1849 sichert aber den in den Bundesstaat aufgenommenen nichtdeutschen Bevölkerungen ihre Nationalität.

4) Die zu der Provinz Posen gehörigen Landestheile, in denen das deutsche Element in der Bevölkerung das vorwiegende, fordern dringend die Entlassung aus dem bisher bestandenen Provinzial-Verbande: mit der größten Berechtigung geschieht solches von Seiten des Netz-Distrikts, welcher in ältesten Zeiten zu Deutschland, später unter preußischem Scepter zu Westpreußen gehört hat und in Ansehung des landschaftlichen Kredit-Verbandes noch zu demselben gehört, sich mithin überhaupt in einer unnatürlichen Verbindung zu der Provinz Posen befindet, welche aller inneren Begründung gänzlich entbehrt; aber auch diejenigen Kreise, welche an Schlesien anstoßen und möglicherweise mit demselben wieder vereinigt werden könnten, würden dadurch nur in eine Verbindung zurückkehren, welche in älteren Zeiten unter der Herrschaft der Herzoge von Glogau bestanden hat, und welche dem Könige Friedrich dem Großen bei der ersten Theilung Polens Gelegenheit darbot, als Erbe der Herzoge von Glogau seine Ansprüche auf Groß-Polen geltend zu machen. Die westlichen Kreise der Provinz, als Meseritz, Birnbaum, Bomst, haben schon jetzt ihren gewerblichen Verkehr beziehungsweise hauptsächlich nach Landsberg an der Warthe, Züllichau, Grünberg, Krossen und Frankfurt und sind schon dadurch auf einen engeren Anschluß an die Mark Brandenburg hingewiesen. — Alle diese Landestheile glauben aber, so weit sie der deutschen Nationalität angehören, den durch Einverleibung des innerhalb der Demarcations-Linie belegenen Theils der Provinz Posen in Deutschland erworbenen Vortheil der Majorität des deutschen Elements in der Vertretung der Provinz als ein Recht fordern zu dürfen, welches ihnen nicht durch Aufhebung der Demarcations-Linie wieder entzogen oder geschmälert werden darf, was aber geschehen würde, wenn nicht gleichzeitig der Provinzial-Verband aufgelöst werden sollte.

5) In dem Augenblick, wo die Einverleibung auch des demarkirten Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bundesstaat bei dem letzteren beantragt werden soll, ist es Pflicht gegen diesen, ihm die neue Gebiets-Erweiterung in einem Zustande zuzuführen, welcher ihn eben so sehr gegen innere Erschütterungen, als gegen Konflikte mit den Nachbaar-Staaten sicherstelle und überdies seine neue Ostgränze nicht von Hause aus als entblößt und gefährdet darlege.

6) Die Rücksicht auf die polnische Bevölkerung selbst gebietet es, jetzt nicht eine halbe Maßregel vorzunehmen; als solche würde sich die Einverleibung des demarkirten Theiles der Provinz Posen in Deutschland darstellen, wenn die Auflösung des Provinzial-Verbandes nicht gleichzeitig damit verbunden werden sollte: denn nach allen bisher gemachten Erfahrungen würden die Mißstände in der Provinz auch nach der Einverleibung fortdauern und Ereignisse der beklagenswerthesten Art unausbleiblich sich wiederholen. Wenn nun der Staat sich doch einmal zu einer Maßregel entschließt, welche nicht ohne Aufregung unter den Polen ins Leben treten wird, so erspare er ihnen dadurch eine zweite Aufregung, daß er schon jetzt vollführe, was über kurz oder lang doch nicht ausbleiben würde.

7) Die Auflösung des Provinzial-Verbandes von Posen stellt sich als das sichere und einzige Mittel dar, die mehr beregten Zwecke zu erreichen. Der Vorschlag dazu wird die Staats-Regierung nicht unvorbereitet treffen und sie vielmehr im Stande sein, sobald derselbe zum Gesetz erhoben worden, denselben rasch zu verwirklichen, da ausreichende Pläne darüber vorliegen, in welcher Weise die Administration der bisherigen Bestandtheile der Provinz Posen fortan in ihrer Verbindung, beziehungsweise mit Westpreußen, der Mark Brandenburg und Schlesien zu führen und die neue Gestaltung ohne große Schwierigkeiten anzuordnen sein möchte.

Unter dem Gewichte dieser Gründe ist die Kommission, nachdem sie der Erörterung des Gegenstandes drei Sitzungen gewidmet hatte, und nachdem der Antrag eines ihrer Mitglieder, die Verstärkung der Kommission durch Hinzuziehung noch mehrerer Abgeordneter polnischer Nationalität durch die Mehrheit verworfen worden war, — zur Abstimmung über die Vorlage und die in ihrer Mitte gestellten Anträge geschritten, welche folgendes Resultat gehabt hat:

1) Der Antrag:
die hohe Kammer wolle ihre Beschlußnahme über die Regierungsvorlage bis dahin, daß die Vertreter der Provinz darüber gehört worden, aussetzen,

ward mit zwölf Stimmen gegen zwei verworfen.

2) Der Antrag der Königlichen Staatsregierung:
die Kammer wolle ihre Zustimmung zur Einverleibung des nicht zu Deutschland gehörigen Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund ertheilen,

ward mit 13 Stimmen gegen eine abgelehnt.

3) Der Antrag:
die hohe Kammer wolle beschließen:
1) dem Antrag der Königlichen Staats-Regierung gemäß, zu der Einverleibung des jenseits der Demarcations-Linie belegenen Theiles des Großherzogthums Posen die Zustimmung zu geben;
2) die Königliche Staatsregierung aufzufordern, wo möglich noch vor Vollziehung der Einverleibung, diejenigen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach Aufhebung der Demarcations-Linie im allgemeinen Interesse des Staats und der Provinz, so wie zum Schutze der besonderen Interessen der Bevölkerung deutschen und polnischen Stammes, nothwendig erscheinen,

ward mit zehn gegen vier Stimmen verworfen.

Digitized by Google

4) Der Antrag:

> die hohe Kammer wolle beschließen, ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund **unter der Bedingung** zu ertheilen, daß vorher die Provinz Posen als ein Ganzes aufgelöst und ihre Bestandtheile den angränzenden Provinzen Preußen, Brandenburg und Schlesien zugetheilt werden,

ward mit acht gegen sechs Stimmen angenommen.

Hierdurch ward ein fernerer Antrag erledigt, welcher dem unter Nr. 4 aufgeführten Antrag einen Zusatz dahin:

> — jedoch mit möglichster Berücksichtigung der Interessen der Stadt Posen —

hinzugefügt wissen wollte.

Bei diesem Ergebniß ihrer Berathungen sieht die Majorität der Kommission sich in der Lage, der hohen Kammer anzuempfehlen, den unter Nr. 4 aufgeführten Antrag sich anzueignen und demgemäß die Vorlage der Königlichen Staatsregierung zu beantworten.

Berlin, 2. Februar 1850.

Simson (Vorsitzender). von Pegulhen (Wirsitz). Freiherr von Schlotheim. Wallmouth. Geßler. von Brauchitsch (Berichterstatter). von Röder. Freiherr von Hiller. Beseler. Duncker. Knorr. Gisevius.

Präsident: Es handelt sich hier um die Denkschrift der Königlichen Regierung vom 17. Dezember v. J., in welcher am Schlusse beantragt wird:

> Die Kammer wolle ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund ertheilen.

Die Kommission hat beantragt, folgenden Beschluß zu fassen:

> Die hohe Kammer wolle beschließen, ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund **unter der Bedingung** zu ertheilen, daß vorher die Provinz Posen als ein Ganzes aufgelöst und ihre Bestandtheile den angränzenden Provinzen Preußen, Brandenburg und Schlesien zugetheilt werden.

Der Abgeordnete von Brauchitsch ist Berichterstatter; ich ersuche ihn, den Platz als Berichterstatter einzunehmen, und frage ihn, ob er zur Einleitung das Wort ergreifen will?

(Wird bejaht.)

Die Diskussion ist eröffnet.

Ich ersuche die Herren, welche in dieser Angelegenheit das Wort nehmen wollen, sich zu melden.

Der Herr Berichterstatter hat zunächst das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Brauchitsch:** Meine Herren! Zum dritten Male in gegenwärtiger Sitzungs-Periode bildet das Großherzogthum Posen den Gegenstand der Berathung dieses hohen Hauses. In Ihrer 25sten Sitzung am 2. Oktober v. J. gelangte der Antrag der Abgeordneten von Janiszewski und Genossen, welcher einen Zusatz zum §. 1 der Verfassungs-Urkunde enthielt, zur Erörterung. Der Zusatz wurde dahin beantragt: für das Großherzogthum Posen wird mit dieser Verfassungs-Urkunde ein organisches Statut erlassen, welches die durch den wiener Traktat und die Königlichen Verheißungen vom Jahre 1815 demselben gewährleisteten Rechte in Ausführung bringt. Die Begründung und Vertheidigung dieses Antrages ward von sehr ehrenwerthen Persönlichkeiten von dieser Stelle aus versucht; es ward dabei in längst vergangene Zeiten zurückgegriffen; es wurden Thaten, welche der Geschichte des vorigen Jahrhunderts angehören, wieder vorgeführt und einer heftigen Kritik unterworfen; es wurden Maßregeln der Königlichen Regierung aus neuer und neuester Zeit zum Gegenstand heftiger Angriffe gemacht. Damals, meine Herren, hörten Sie mit Langmuth die verschiedenen, in diesem Sinne gehaltenen Reden, wenngleich deren Inhalt das Gefühl eines preußischen Patrioten vielfach zu verletzen geeignet war; damals, meine Herren, wurde die Forderung gestellt, die Provinz Posen als politisch selbstständig von dem preußischen Staate getrennt hinzustellen, und sogar darauf hingewiesen, daß ihre Einwohner polnischer Nationalität — sofern man diese Forderung nicht gewähren würde — sich erinnern würden, daß sie Slaven seien, die nie Deutsche werden können. Zum zweitenmale beschäftigte das Großherzogthum Posen dieses hohe Haus, als der Antrag des Abgeordneten von Zoltowski zur Erörterung kam, daß die Wahlen für das deutsche Volkshaus in Erfurt in dem Großherzogthum Posen nicht vorgenommen werden möchten. In ähnlicher Weise, wie früher, wurde damals auf die Verträge Bezug genommen, welche im Jahre 1815 in Wien geschlossen worden, und auf andere Staats-Urkunden aus demselben Jahre, an welche die Forderung der Selbstständigkeit des Großherzogthums Posen geknüpft wurde.

Es wurde damals aus dem unerforschten Dunkel der Zukunft ein Rächer heraufbeschworen für die Unbill, welche dem Volke der Polen zugefügt worden sei. In beiden Fällen konnten Sie den Rücksichten weichlichen Mitleids nicht Gehör geben. Es wurde vielmehr Ihre Entscheidung allein geleitet durch die gewichtigen Gegengründe, welche vom Ministertische und der Tribüne aus, namentlich aber von dem Berichterstatter, damals vorgetragen wurden, und Sie beschlossen einmüthig als Preußen und als Deutsche die Verwerfung jener Anträge, von denen der erste auf Gefährdung der Integrität des preußischen Staats, der zweite aber darauf gerichtet war, von Deutschland einen Theil des Großherzogthums Posen loszureißen, welcher erst im Jahre 1848 und 1849 unauflöslich mit diesem verbunden worden war.

Heute, meine Herren, liegt Ihnen ein Antrag der Königlichen Staatsregierung zur Beschlußnahme vor, welcher dahin geht, die Zustimmung zu ertheilen zur Einverleibung desjenigen Theils der Provinz Posen, welcher noch nicht zu Deutschland gehört, in den deutschen Bund.

Als Berichterstatter Ihrer mit Begutachtung dieser Vorlage beauftragten Kommission darf ich wohl, dem Gebrauche dieses hohen Hauses gemäß, im Wesentlichen auf den Bericht verweisen, den Ihre Kommission erstattet hat. Es sei mir aber gestattet, einige einleitende Bemerkungen vorauszuschicken.

Zunächst erlaube ich mir der hohen Versammlung zu vergegenwärtigen, welchen Standpunkt sie in der Angelegenheit des Großherzogthum Posen bisher eingenommen hat. In den beiden schon erwähnten früheren Verhandlungen sind zwei Momente als feststehende Thatsachen anerkannt worden. **Erstlich** die Thatsache, daß die wiener Verträge und andere Staatsurkunden des Jahres 1815 keinen Grund zu der Forderung hergeben, daß das Großherzogthum Posen als ein von dem preußischen Staat getrennter selbstständiger Staatskörper dastehe, und **zweitens** die Thatsache, daß die Zugehörigkeit des innerhalb der Demarcationslinie, welche im Jahre 1848 gezogen wurde, belegenen Theils der Provinz Posen zu Deutschland keinem Zweifel unterliege, sondern als vollendete Thatsache anzusehen sei. Es ist daher nicht im Mindesten zu bezweifeln, daß die hohe Versammlung auch heute den Standpunkt innehalten werde, den sie bei früheren Berathungen in dieser Angelegenheit eingenommen hat. Es sind aber die beiden eben angeführten Grundsätze aufs neue Anfechtungen unterworfen gewesen, und Ihre Kommission hat sich daher genöthigt gesehen, diese Grundsätze geschichtlich und aktenmäßig in dem Berichte näher zu begründen. Sie glaubt in den Gründen des Berichtes klar dargelegt zu haben, wie wenig die wiener Verträge und die übrigen aus dem Jahre 1815 angerufenen Staatsurkunden jene Ansprüche der polnischen Nationalität begründen. Sie hat dargelegt, wie wenig eine solche Folgerung begründet werde durch jenen sogenannten Revers, welcher nur unter Verleugnung aktenmäßig bekannter Umstände wiederholt als Beweisstück für jene Behauptung angeführt wird und unter dem Namen einer Eidesformel wiederholt zur Sprache gebracht worden ist. Es sind dort auch andere Argumente beleuchtet worden, welche sich als nicht stichhaltig erwiesen haben. Ich glaube, es würde einen Mißbrauch der Aufmerksamkeit der hohen Versammlung in sich schließen, wenn ich in diese einzelnen Ausführungen näher eingehen wollte, welche in dem Berichte enthalten sind, der bereits seit einigen Tagen in den Händen der hohen Versammlung befindlich ist. Ich darf mich also wohl zu der Frage selbst wenden, welche durch die Vorlage der Königlichen Staats-Regierung hervorgerufen ist, nämlich: ob es der hohen Kammer anzurathen ist, ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörenden Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund zu ertheilen. Ihre Kommission hat sich nicht in der Lage befunden, diese Frage unbedingt zu bejahen; sie hat sich zwar davon überzeugt, daß die Einverleibung des gedachten Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund **rechtlich** keinem Bedenken unterliegen könne, und daß insbesondere ein Widerspruchsrecht gegen diese Maßregel der Bevölkerung der Provinz polnischer Nationalität aus Grund der wiener Verträge und anderer aus dem Jahre 1815 herrührender Staatsurkunden nicht eingeräumt werden könne.

Sie hat sich auch den Gründen anschließen zu müssen geglaubt, welche in der Denkschrift, die von der Königlichen Staats-Regierung mit dem Antrage vom 17. Dezember überreicht ist, dafür entwickelt worden sind, daß zu dieser Maßregel geschritten werden möge, und insbesondere den Gründen, welche dafür sprechen, daß eine im März 1848 der polnischen Bevölkerung verheißene nationale Reorganisation des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theils von Posen nicht ausgeführt werden könne. Sie hat sich aber andererseits nicht verhehlen können, daß die unbedingte Einverleibung dieses Theils der Provinz Posen in den deutschen Bund mit Gefahren verbunden sei für die Sicherheit und für die Ruhe Preußens und Deutschlands, und hat ausgeführt, daß, wie es vielfach aus den ihr vorgelegten Akten hervorgeht und auch andererseits bezeugt worden ist, die deutsche Bevölkerung des Großherzogthums Posen dringend

Digitized by Google

begehrt, daß die Aufhebung der Demarcationslinie nicht ohne Weiteres erfolge. Was den letzten Punkt zunächst anlangt, so darf nicht übersehen werden, daß in dem Theile der Provinz Posen, welcher bereits zu Deutschland geschlagen ist, die deutsche Bevölkerung die überwiegende ist, und daß dadurch, daß die Demarcationslinie gezogen und hierdurch der Provinzialverband unterbrochen wurde, ein Uebergewicht der deutschen Bevölkerung sich geltend gemacht hat, welches bereits bei der Entsendung von Abgeordneten in die Kammer hervorgetreten ist, und daß hierdurch die deutsche Bevölkerung ein Recht erworben hat, welches wieder verloren ginge, wenn durch die Aufhebung der Demarcationslinie und durch die Wiedervereinigung des demarkirten Theils der alte Provinzialverband in seiner Vollständigkeit und dadurch das numerische Verhältniß der beiden Nationalitäten in dieser Provinz wiederhergestellt werden sollte. Es kann hierbei eine Denkschrift nicht unerwähnt bleiben, welche Ihnen gestern überreicht worden ist von 21 Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer deutscher Nationalität aus der Provinz Posen, welche die Erhaltung dieses durch Ziehung der Demarcations-Linie erworbenen Rechtes dringend begehren. Was andererseits die Befürchtung anlangt, welche Ihre Kommission an die Idee der Aufhebung der Demarcations-Linie ohne Beifügung anderer Maßregeln geknüpft hat, so dürfen diese Befürchtungen nicht als aus der Luft gegriffen angesehen werden. Man darf sich nicht verhehlen, daß in einem Theile der polnischen Bevölkerung der Schmerz fortlebt um die verlorene Selbstständigkeit ihrer Nation, die Sehnsucht nach Zurückführung früherer Zustände, und das Streben nach Verwirklichung dieser Sehnsucht. Meine Herren! Wenn Sie als Privatleute diesen Schmerz zu begreifen, diese Sehnsucht zu achten, und diese Bestrebungen nicht zu verdammen geneigt sind: so werden Sie sich als Staatsmänner diesen Gefühlen verschließen, und nur Eins aus dem allen folgern und im Auge behalten: das feindselige gegen Ihren Staat, welches davon nicht zu trennen ist, und Sie werden sich verpflichtet fühlen, diesem auf das entschiedenste und wirksamste entgegenzutreten. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend hat Ihre Kommission es als unerläßlich anerkannt, die Zustimmung zu der Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theils von Posen in den deutschen Bund, welche von Seiten der Staatsregierung begehrt wird, nicht unbedingt zu ertheilen, sondern vielmehr das Begehren zu stellen, daß jene Einverleibung von gewissen administrativen Maßregeln begleitet werde, welche die Gefahren abwenden, die für Preußen und Deutschland aus der gedachten Wiedervereinigung beider Theile der Provinz zu befürchten sind, und welche zugleich der deutschen Bevölkerung diejenigen Ansprüche zu sichern geeignet sind, deren ich bereits gedacht habe. Es ist nicht meine Absicht, auf die Gründe, die der Bericht enthält, noch näher einzugehen, und es sei mir nur gestattet, einigen Einwendungen im voraus zu begegnen, welche gegen diese Maßregel erhoben werden könnten. Es ist möglich, daß man aufs Neue auf die wiener Verträge zurückgehen wird, um aus ihnen einen Einwand gegen die beabsichtigte Zerstückelung der Provinz zu entnehmen, und zwar in der Art, daß man den wiener Verträgen, so wie dem Besitzergreifungs-Patent und des Königs Zuruf an die Einwohner der Provinz Posen vom 15. Mai 1815 die Behauptung entlehne, daß der Provinz ein Anspruch auf eine territorial-integrale Selbstständigkeit zugesichert sei. Indeß, meine Herren, angenommen selbst, daß die Ausführung in dem Bericht, wonach ein solcher Anspruch nicht begründet sei, nicht als stichhaltig angesehen werden könnte, so bin ich doch der Ansicht, daß den Staatsgewalten des preußischen Staats im Jahre 1850 wohl die Frage zustehen dürfte, ob eine Zusage, die im Jahre 1815 ertheilt worden ist, nun noch ausführbar sei; daß es diesen gestattet sein werde, zu fragen, ob sich die Erfüllung einer Zusage, welche in der Voraussetzung gegeben ward, daß sie mit Dank angenommen werde, daß diejenigen, an die sie ertheilt wurde, sich bereit finden lassen würden zu einem engen Anschluß an den Staat, von dem diese Zusage ausging, noch als gerechtfertigt darstelle; ob diese Zusage, die unter solchen Voraussetzungen ertheilt wurde, noch erfüllt werden dürfe, wenn diejenigen, welche die Zusage erhalten haben, seitdem eine feindselige Stellung gegen den Staat eingenommen haben, wenn sie zu erkennen gegeben haben, daß sie sich nicht für unauflöslich an den Staat gebunden halten, und daß sie nur den richtigen Moment abwarten, in welchem sie sich von ihm losreißen könnten. Meine Herren! Die größte Pflicht ist die Erhaltung des Staates in seiner Integrität, und wenn diese mit der Pflicht der Erfüllung eines Versprechens, dessen Bedingungen, wenn sie auch nur stillschweigend gestellt wurden, von der anderen Seite nicht erfüllt worden sind, in Kollision tritt, dann, glaube ich, wird die zuletzt gedachte für die geringere Pflicht angesehen werden dürfen, es wird nicht blos erlaubt sein, eine größere Pflicht vorzuziehen, es wird dies sogar Pflicht sein.

Es kann gegen die Maßregeln, welche die Kommission vorschlägt, eingewendet werden, daß sie ihren Zweck nicht erreichen werden; es kann behauptet werden, daß die Abgränzungen, welche durch eine Linie auf der Karte vorgenommen werden, noch nicht eine Scheidegränze in der Bevölkerung herbeiführen wird, so wie auch nicht eine Unterbrechung des gewohnten Zusammenhanges und der bestehenden Verkehrs-Verhältnissen. Es ist hier aber mehr beantragt, als die Ziehung einer bloßen Gränzlinie auf der Landkarte: es ist beantragt, den provinziellen Verband aufzulösen, und die Theile demnächst zu anderen Provinzen zuzufügen, und in andere Provinzial-Verbindungen zu bringen. Diese werden neue Verkehrs-Verhältnisse haben, und von diesen neuen Verbindungen ist vorauszusetzen, daß in ihnen das deutsche Element das Uebergewicht über das polnische gewinnen werde. Vor allen Dingen wird auch durch die Auflösung des Provinzialverbandes der Centralpunkt entzogen, welcher bisher für die polnische Bevölkerung der Stadt Posen in der Provinzial-Hauptstadt begründet ist, indem für die verschiedenen Theile der getheilten Provinz demnächst neue Centralpunkte in anderen Provinzen gegeben werden. Es darf hieraus nicht der Vorwurf entnommen werden, als ob der polnischen Nationalität dadurch zu nahe getreten werde. Es sind zur Wahrung dieser Nationalität Versprechungen gegeben, aber auch gehalten worden, in den Schulanstalten und in anderen Einrichtungen, welche in Beziehung auf andere öffentliche Anstalten getroffen worden sind. Diese werden auch künftig beibehalten werden können und müssen. Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß ein großer Theil der polnischen Bevölkerung sich unter Preußens Verwaltung und Gesetzgebung glücklich gefühlt hat, bis er durch eine Partei aufgestachelt und fanatisirt worden ist. Dieser Theil wird durch die Auflösung des Provinzial-Verbandes sich nicht beeinträchtigt, sich in seinem Rechte nicht gekränkt fühlen. Er wird sich freuen, den Machinationen jener Partei entzogen zu werden, um seine materiellen Interessen ungestörter verfolgen zu können. Deswegen auch werden die Bedenken, welche angeregt werden können, als ob die Maßregel in der Bevölkerung eine gefährliche Aufregung hervorrufen könnte, nicht als durchgreifend anzusehen sein. Es ist nicht unmöglich, daß dies Ereigniß, wenn die Maßregel ausgeführt werden sollte, von einer gewissen Partei, die nie rastet und nie zu gewinnen sein wird, werde ausgebeutet werden, um in Verbindung mit anderen, unserem constitutionellen Leben feindseligen Elementen neue Unruhen heraufzubeschwören; aber es ist anzunehmen, daß der Staats-Regierung die Kraft nicht fehlen werde, in einem solchen Falle die Unruhen zu beschwichtigen und es kann aus einer solchen Befürchtung kein Grund hergenommen werden, eine Maßregel zu scheuen, welche darauf gerichtet ist, die feindseligen Kräfte zu trennen, bevor sie zu größerer Macht erstarken. Von noch geringerer Bedeutung, als die angeregten Einwendungen dürften die sein, welche in Beziehung auf die Stadt Posen vorgebracht werden möchten. Es ist kaum anzunehmen, daß die Stadt Posen wesentlich verlieren würde dadurch, daß von ihr der Sitz der Central-Behörde der Provinz entfernt würde; es würde wahrscheinlich der Unterschied, welcher in materieller Beziehung für die Stadt daraus erwachsen könnte, sich darauf beschränken, daß jetzt ein Ober-Präsidium dort ist, während künftig nur ein Regierungs-Chef-Präsident daselbst seinen Sitz haben würde. Es ist aber anzuerkennen, daß solche Einzel-Interessen nicht in Betracht kommen können, wo das Wohl des Ganzen eine Maßregel erfordert und es ist anzunehmen, daß der Patriotismus der Einwohner der Stadt Posen, welche zum großen Theil Deutsche sind, sich bereit finden lassen werde, ein Opfer zum Wohle des Ganzen zu bringen. Ihre Kommission, meine Herren, hat bei der Maßregel, welche sie Ihnen vorgeschlagen hat, geglaubt, auf keinen Widerspruch von Seiten der Königlichen Regierung zu stoßen. Ich darf in dieser Beziehung mich auf dasjenige berufen, was von Seiten des Königlichen Regierungs-Kommissarius bei den Verhandlungen der Kommission selbst ausgesprochen worden ist. Es befinden sich die betreffenden Bemerkungen auf der 41sten Seite des Berichtes und ich erlaube mir, dieselben hier vorzutragen.

Es ist zunächst erwähnt, daß gegen den Vorschlag, den die Kommission in ihrer Mehrheit gestellt hat, sich ein Bedenken in der Art erhebe, daß die Kammer sich hierdurch in den Fall setze, die Initiative in Bezug auf eine Exekutiv-Maßregel zu ergreifen. Es ist gegen diesen Einwurf zwar bereits in der Kommission entgegnet worden, daß zu unterscheiden sei, ob die Initiative sich auf die Einbringung eines Gesetzes beziehe, oder auf die Modification eines Antrages der Königlichen Regierung, und daß das Letztere hier nur der Fall sei, wo die begehrte Zustimmung an eine Bedingung geknüpft werden soll. Hieran reiht sich Folgendes in dem Berichte an:

> Mit dieser Ansicht erklärte sich auch der Königliche Regierungs-Kommissarius einverstanden, indem er hinzufügte, daß er die der Regierung zustehende Initiative in dem vorliegenden Falle nicht für gefährdet halte; wenn die Kommission sich verpflichtet halte, der Kammer vorzuschlagen, in dieser Sache ihre Zustimmung zur Regierungs-Proposition an eine Bedingung zu knüpfen, so könne nur gewünscht werden, daß sie so präzise und bestimmt als möglich ausgedrückt werde, da jede unbestimmte Fassung nur Verlegenheiten bereiten könne. Ueber die Stellung der Staatsregierung zur vorliegenden Frage war von derselben Seite schon früher geäußert worden,

> es sei die Absicht der Königlichen Regierung, in der vorliegenden Beziehung ein Grundprinzip festzustellen, eine ganz bestimmte Stellung zu pronenziren, die Verbindung der Provinz Posen mit der Monarchie definitiv und unwiderruflich festzustellen und dabei jeden Rückgedanken abzuschneiden: die Regierung verkenne nicht, daß neben der von ihr beantragten Maßregel noch andere Schritte nothwendig sein würden, sie wolle aber das Nähere hierüber von weiterer Erfahrung abhängig machen; es scheine ihr nothwendig, nichts zu übereilen, sie sei sich aber der Pflicht bewußt, beiden Theilen der Bevölkerung der Provinz Posen schuldig Rechnung zu tragen, glaube aber mit bestimmten darauf abzielenden Vorschlägen nicht hervortreten zu können, wogegen sie bereit sei, die bezüglichen von der Kammer ausgehenden Anträge reiflich zu prüfen und zu berücksichtigen.

Die Kommission glaubt in diesen Erklärungen des Königlichen Regierungs-Kommissars die Andeutung gefunden zu haben, daß die von ihr vorgeschlagene Maßregel nicht auf Widerstand von Seiten der Königlichen Regierung stoßen werde. Die Kommission hat gegen den Schluß ihres Berichtes die Gründe resümirt, welche sie zu dem Antrage bestimmt haben. Ich erlaube mir, diese Gründe der hohen Versammlung hiermit vorzutragen.

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß die Gründe sich in den Händen sämmtlicher Abgeordneten befinden; ich abstrahire deshalb von deren Verlesung.

Schließlich mache ich noch das bemerklich, daß das Abweichende des Antrages der Kommission von dem Antrage der Königlichen Regierung nur eben darauf beruht, daß die Kommission ihre Zustimmung ausdrücklich an die Bedingung geknüpft hat, daß vorher, ehe die Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund erfolge, die Zertheilung der Provinz vorgenommen werde, und die Zulegung der einzelnen Bestandtheile dieser Provinz zu den anstoßenden Provinzen. Indem ich mir vorbehalte, etwanigen Einwendungen, welche noch vorgebracht werden sollten, am Schlusse der Diskussion zu begegnen, glaube ich als Berichterstatter der Kommission der hohen Versammlung den Antrag der Kommission empfehlen zu müssen, und kann dies um so lieber thun, als ich mit voller Ueberzeugung selbst der Majorität dieser Kommission angehört habe. Mit dieser Majorität hege ich die Hoffnung, daß die hohe Versammlung den Gründen des Antrages der Kommission sich nicht verschließen wolle, und beseelt von Patriotismus zu einer entscheidenden Maßregel die Hand bieten wolle, welche darauf gerichtet ist, die Ruhe und Sicherheit des Staates zu wahren.

Präsident: Der Herr Minister des Innern.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Ich bitte um Erlaubniß, meine Herren, Ihnen mit einigen Worten den Standpunkt zu bezeichnen, welchen die Regierung sowohl ihrer Vorlage gegenüber als dem Antrage Ihrer Kommission gegenüber einnimmt. Ich werde mich dabei kurz fassen können. Denn über einige der rechtlichen Momente, welche hierbei in Erwägung kommen, habe ich bereits bei früheren Gelegenheiten mich ausgesprochen, und die thatsächlichen Verhältnisse sind durch den erschöpfenden Bericht Ihrer Kommission so aufgeklärt, daß ich in dieser Beziehung kaum etwas hinzuzufügen habe.

Als durch die wiener Verträge die Krone Preußens mehrere der polnischen Landestheile, welche früher zu ihrem Besitz gehört hatten, wieder erhalten hatte, ward das Großherzogthum Posen mehrentheils aus diesen Theilen, zum Theil aber auch unter Zuziehung anderer Theile gebildet. Diese Provinz hat seither bestanden, sie hat also eine mehr als 34jährige Dauer für sich. Die Geschichte der Provinz und ihrer Entwickelung hat verschiedene Phasen durchlaufen. Anfangs genoß man mit Freuden der Rechtssicherheit, welche das preußische Scepter gewährte. Die bäuerlichen Einwohner, welche die bedeutende Mehrzahl der Provinz ausmachen, erfreuten sich der Wohlthat der Ablösungsgesetze. Es wurde ein landwirthschaftliches Kredit-Institut errichtet, welches auch wesentlich zur Hebung des Wohlstandes der Gutsbesitzer beitrug. Später gestaltete sich das Verhältniß etwas ungünstiger. Deutsche Intelligenz und deutsche Kapitalien drangen mehr und mehr in die Provinz ein: es wurde dadurch schon ein gewisser Widerstand hervorgerufen, der sich auf einigen Provinzial-Landtagen zu erkennen gab. Noch ungünstiger wurde das Verhältniß seit dem Jahre 1831, wo eine große Anzahl von preußischen Staatsangehörigen aus der Provinz Posen sich an dem Aufruhr in dem Königreich Polen betheiligte, wo nach Unterdrückung dieses Aufruhrs eine bedeutende Anzahl von Flüchtlingen sich nach dem Großherzogthum übersiedelte. Leider konnte dies Verhältniß auch im Laufe der Zeit sich nicht günstiger gestalten, da die polnische Nationalität leider verurtheilt zu sein schien, in der Welt die traurige Rolle einer Garde der Revolution zu übernehmen. Unter diesen Verhältnissen trat das Jahr 1846 ein. Es wurde damals, wie allen Mitgliedern der hohen Versammlung bekannt ist, eine weit verbreitete Verschwörung im Großherzogthum entdeckt, eine Verschwörung, welche die verderblichsten Pläne für die Existenz des preußischen Staates zum Zweck hatte. Das Jahr 1848 konnte voraussichtlich nicht ohne die ernsteste Einwirkung auf das Großherzogthum vorübergehen. Die traurigen Ereignisse, welche sich dort zugetragen haben, brauche ich nicht in Ihr Gedächtniß zurückzurufen.

Es hat an Beschuldigungen von beiden Seiten nicht gefehlt; man hat namentlich von polnischer Seite angeführt, die polnische Einwohnerschaft sei durch die Maßregeln der Regierung selbst induzirt worden, es wären Irrungen vorgekommen. Meine Herren! Ich lasse das dahin gestellt sein, aber die Thatsache läßt sich nicht bestreiten, daß im Jahre 1848 unsere Truppen gegen einen Theil der polnischen Bevölkerung der Provinz Posen haben kämpfen müssen, daß von beiden Seiten Blut geflossen ist.

Die Deutschen der Provinz Posen haben damals, und so sehr ich mich bemühe, bei den wenigen Worten, die ich Ihnen zu sagen habe, einen unparteiischen Standpunkt einzunehmen, muß ich es dennoch mit aller Anerkennung aussprechen, kräftig zusammengehalten und haben wesentlich dazu beigetragen, die Stärke der Regierung aufrecht zu erhalten.

Nach dem Jahre 1848 wurden die Spaltungen, die sich in dem Großherzogthume zeigten, immer gefährlicher; die Deutschen glaubten ihr Eigenthum, ihre Person bedroht; die Polen beschwerten sich, ob mit Recht oder mit Unrecht, lasse ich abermals dahin gestellt sein, über büreaukratische Bedrückungen und zu weit gesteigerte Anforderungen der Deutschen; man kam dahin, den Zustand von beiden Seiten unerträglich zu finden.

Zu jener Zeit war die Provinz Preußen, welche früher ebenfalls zu den außerdeutschen Landestheilen der preußischen Monarchie gehörte, dem deutschen Bunde einverleibt. Ein gleicher Antrag trat hervor von den Deutschen in dem Großherzogthum Posen. Die Folge dieses Antrages, und die Folge des Anerkenntnisses der Krone Preußen, daß man dem deutschen Elemente in der Provinz Posen Schutz schuldig sei, war schließlich die Ziehung der Demarcationslinie. Diese Demarcationslinie, was man auch dagegen sagen mag, halte ich meinerseits für eine rechtlich feststehende Thatsache. Es sind ihr zwar keine praktischen Folgen beigelegt worden, außer daß die Wahlbezirke sich danach geregelt haben. Gleichwohl existirt diese Demarcationslinie in diesem Augenblick rechtlich und als die Regierung ihre Vorlage machte, mußte sie sich vor allen Dingen die Frage vorlegen, wie sie sich gegenüber der Demarcationslinie zu verhalten habe. Der Demarcationslinie administrative Folgen zu geben, dagegen sprachen verschiedene Gründe.

Erstlich der Inhalt der preußischen Verfassung — nach meiner rechtlichen Ueberzeugung nämlich war es gar keine Frage, daß die Provinz Posen im Jahre 1815 preußisch geworden, daß sie ein integrirender Theil der preußischen Monarchie geworden war, weder mit besonderen Nachtheilen, noch auch mit besonderen Prärogativen vor dem übrigen Land. Wenn also am 5. Dezember 1848 eine Verfassung für Preußen gegeben war, so war es nothwendig, daß sie auch diese Theile umfassen mußte, und es war dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen, für diese Theile verfassungsmäßig etwas Besonderes festzustellen. Sodann sprach gegen die administrative Ausbildung der Demarcationslinie der Umstand, daß, wie die Karte zeigt, dieser solchergestalt demarkirte Landestheil eine in administrativer Beziehung höchst ungünstige Lage hat. Es ist das ein von Süden nach Norden sich erstreckender, ziemlich schmaler Streifen.

Endlich sprach auch noch dagegen, daß selbst in dem demarkirten Theil eine große Anzahl von Preußen und Deutschen sich befand, welche im guten Glauben sich dort angesiedelt hatten und deren Verhältnisse in Beziehung auf den Kredit, in Beziehung auf ihre soziale und politische Lage in der That unerträglich geworden wäre, wenn man diesen Theil einer ganz gesonderten Verwaltung hätte überweisen wollen. Dagegen mußte irgend etwas geschehen, um einen Zwiespalt auszugleichen, welcher zwischen der preußischen Verfassung und dem Entwurfe der deutschen Verfassung bestand, denn es ist da gesagt, daß „ein unter demselben Landesherrn stehendes außerdeutsches Land eine besondere Verfassung haben müsse." Und es mußte sodann etwas geschehen, um den vielfach beklagten Uebelständen, welche zwischen der polnischen und deutschen Nationalität stattfanden, kräftig entgegenzutreten. Die Regierung hat zu dem Ende vorgeschlagen, die Einverleibung der gesammten Provinz in Deutschland zu ermöglichen.

Man hat gehofft, auf diese Weise einmal die höchst nachtheilige und verderbliche Vorstellung eines polnischen Staates im preußischen Staate zu verbannen; zweitens aber auch hat man geglaubt, den Polen dadurch nicht wehe zu thun. Bekanntlich steht in der Verfassung für den deutschen Bundesstaat der Paraparaph, dessen Aufnahme selbst polnischer Seits in unserer Verfassung beantragt ist, den Paraparaphen, der alle Rechte der polnischen Nationalität vollständig wahrt. Meine Herren! Der preußischen Regierung liegt es fern, die Nationalität irgend angreifen zu wollen da, wo sie sich in ihren Zuständen beschränkt hält. Es ist der Mann zu ehren, der auf seine Nationalität etwas hält, aber vor Allem muß Jeder seines Eides sich bewußt sein. Es dürfte die Hoffnung gehegt werden, daß,

Digitized by Google

wenn dieser Grundsatz ausgesprochen wäre, der Grundsatz, daß Preußen mitsammt dem ganzen Posen zu Deutschland gehöre, und wenn die neue Staatsform, in der wir uns bewegen, die Möglichkeit eines einheitlichen Bewußtseins gewährt, dann Manches, was nach den bisherigen Verhältnissen störend auf die wechselseitige Beziehung der Nationalität einwirken könnte, verschwinden würde. Es durfte gehofft werden, daß man, möge man polnisch oder deutsch sprechen, sich eins fühlen würde in dem thatsächlichen Bewußtsein Preußens. Von diesem Gesichtspunkte ist die Regierung bei ihrer Vorlage ausgegangen. Sie glaubte, den Schritt, den sie thäte, mit Vorsicht thun zu müssen, die Wirkung eines neuen Verhältniß, das sich inmittelst gebildet hätte, nicht unerprobt lassen zu dürfen; vielmehr diese Wirkung abwarten zu müssen. Diese Hoffnung vermag die Regierung in diesem Augenblick, obwohl sie einigermaßen durch neueste Ereignisse getrübt ist, nicht aufzugeben. Sie glaubt, daß es möglich sein werde, durch enges Heranziehen aller Landestheile an den Mittelpunkt, der gegeben ist nicht in diesem Saale, sondern in dem innern Bewußtsein, dem preußischen Staat ganz und gar anzugehören. Sie glaubt, daß es möglich sei, auch die polnische Bevölkerung in die Interessen des Staates so zu verflechten, daß sie sich nicht isolirt fühlt.

Meine Herren! Die Einverleibung des ganzen Großherzogthums Posen in die Staaten des deutschen Bundes ist keine unbedenkliche Sache; Preußen würde damit den letzten Theil eines außerdeutschen Besitzthums aufgeben. Deshalb hat die Regierung Ihre Zustimmung nicht in der Weise, daß sie dann auch verpflichtet würde, gefordert, sondern sich vorbehalten, von dieser Zustimmung nur dann Gebrauch zu machen, wenn gewisse Eventualitäten, die ich Ihnen nicht näher zu bezeichnen brauche, eintreten. Nun hat Ihre Kommission sich zwar dem Antrage der Regierung angeschlossen, sie hat aber daran eine ganz bestimmte Bedingung geknüpft, nämlich die: daß mit einer Vertheilung des Provinzial-Verbandes, bevor die Einverleibung in Deutschland erfolge, vorgegangen werde. Meine Herren! Es ist eine gewöhnliche Wahrnehmung, daß man verhandene Uebelstände lebhaft empfindet und zu allen Mitteln greift, um diese Uebelstände zu beseitigen, und daß man daher zuweilen übersieht, daß diese Mittel denn doch auch unangenehme Dinge enthalten. Die Auflösung eines Provinzial-Verbandes, der länger als ein Menschenalter bestanden hat, führt auch ihre wesentlichen Unbequemlichkeiten mit sich. Ich gebe zu bedenken, daß es mit der Auflösung des Provinzial-Verbandes nicht abgethan ist. Es handelt sich darum, nicht blos aufzulösen, sondern auch zu bilden, und die anderen Provinzen, welche Theile dieses Provinzial-Verbandes aufzunehmen haben würden, hätten auch ein Recht mitzusprechen. Man kann nicht wissen, ob sie die neuen Gäste gern aufnehmen würden. Unter allen Umständen, man mag denken was man will, halte ich es durchaus für unerläßlich, daß einer solchen Vertheilung der Provinzen ein Spezial-Gesetz vorausgehe. Es läßt sich voraussetzen, daß bei einer solchen Vertheilung eine Menge Spezial-Interessen berührt werden würden.

Die Regierung würde meines Erachtens nicht weise, nicht klug handeln, wollte sie das ganze Odium dieser möglicherweise zu verletzenden Spezial-Interessen auf sich nehmen. Es ist erforderlich, daß eine ganz genaue Gränz-Linie der abzutrennenden Theile festgestellt werde. Es ist erforderlich, daß die Bedingungen, in welche diese neuen Theile zu andern Provinzen treten, genau und gesetzlich festgestellt werde. Die Regierung hat geglaubt, wie ich schon mir zu bemerken erlaubte, daß diese Nothwendigkeit, mit einem solchen Special-Gesetz vorzugehen, in diesem Augenblick noch nicht vorhanden sei, und zwar um deshalb, weil alle anderen Möglichkeiten noch nicht erschöpft seien. Indessen gebe ich gern zu, daß darüber verschiedene Ansichten möglich sind. Ich stelle mich dabei nur auf den praktischen Standpunkt, und betrachte das, was man in dem jetzigen Augenblicke noch erreichen kann. Meine Herren! Wir stehen am Schlusse einer Session; ich frage Sie, würde es möglich sein, ein in diesem Augenblicke eingebrachtes Spezial-Gesetz noch zur vollständigen und reiflichen Erörterung und Beschlußnahme der Kammern zu bringen? ich möchte bezweifeln. Nun kann man sagen, die Regierung befinde sich in einer Illusion, alle Symptome deuten darauf hin, daß die ihr vorgeschlagenen Maßregeln das Ziel nicht erreichen würden; man sei es dem Staate und den deutschen Bewohnern der Provinz Posen schuldig, daß man eine Sicherstellung eintreten lasse. Meine Herren! Wenn die Erwartung der Regierung nicht in Erfüllung gehen sollte, die Einverleibung der Provinz, so wie sie beantragt durchgeführt werden möchte, den gewünschten Erfolg nicht herbeiführen sollte, sofern, was ich nicht erwarten, nicht fürchten mag, ein fortgesetztes Widerstreben der polnischen Bevölkerung gegen unseren Staat sich sollte zu erkennen geben, so würde ich der Erste sein, der vor die Kammer mit einem Ausnahme-Gesetze trete, welcher darlegte, das und das sind die Verhältnisse, auf diese und diese Weise hat man sich bemüht, eine Versöhnung herbeizuführen.

Es ist nicht gelungen, und es sind gesetzliche Bestimmungen nothwendig, welche den zerstörenden Elementen, welche sich im Staate befinden, entgegentreten. Aber diese Nothwendigkeit ist in diesem Augenblicke noch nicht erkennbar; die Provinz ist in diesem Augenblicke ruhig. Es ist mir wohl bekannt, daß auch Spuren von Aufregung sich dort zeigen, daß gewisse Verbindungen gehegt und gepflegt werden, welche mindestens keinen freundlichen Zweck für die preußischen Interessen haben. Aber mit diesen Verbindungen, denke ich, wird man auch mit den gewöhnlichen Mitteln fertig werden, und, so viel mir bekannt ist, fangen auch die Quellen, die man flüssig macht zu solchem Zwecke, sparsam zu fließen an: der Landmann sieht ein, daß er seine Silbergroschen besser verwenden kann.

(Bravo!)

Es ist seitens des Herrn Referenten angeführt worden, man dürfe erwarten, daß man bei dem Projekte der Zertheilung der Provinz auf den Widerspruch der Regierung nicht stoßen würde. Meine Herren! Das ist richtig! Auf einen Widerspruch wird man insofern stoßen, als allerdings die Regierung, wenn die Umstände es als das wirksamste, vielleicht als das einzige Mittel erscheinen ließen, die Provinz zu zertheilen, um den Frieden herzustellen, daß dann die Regierung diesen Mitteln nicht widerstreben, sie vielmehr selbst vorschlagen wird. Aber ich bitte zu bedenken, daß Sie der Regierung eine Bedingung stellen, deren Lösnung nach dem, was ich mir erlaubt habe anzuführen, in der That wenigstens zeitweise unmöglich ist.

Es ist nicht statthaft, durch eine bloße Formel, die Sie vielleicht vor der Provinzial-Ordnung einbringen möchten, der Regierung die Befugniß zu einer so durchgreifenden Ordnung zu geben. Sie würden die Regierung dadurch in Verlegenheit setzen. Die Regierung wünscht nicht, auf solche Weise zu verfahren, sie würde zwar wenn die Umstände es gebieten sollten, davon Gebrauch machen, ich glaube aber, daß die Umstände in diesem Augenblick noch nicht dazu angethan sind.

Es ist noch ein Wunsch, der sich vielfach zu erkennen gegeben hat, nämlich der, nur einen Theil der Provinz zu trennen und zu einer anderen Provinz zu schlagen, von dem allgemeineren und größeren Projekt also Abstand zu nehmen, und ich erkenne an, daß dieser Landestheil, wenn man seine Entstehung historisch verfolgt, sogar ein gewisses Anrecht hierauf würde geltend machen können; ich glaube auch, daß, wenn man zu einer Dismembrirung der Provinz schreiten wollte, man dann allen diesen Ansprüchen würde Rechnung tragen. Aber, so gerne ich diesen zum Theil berechtigten Wünschen Gehör geben möchte, so frage ich Sie, meine Herren, ob es im allgemeinen staatlichen Interesse klug sein würde, eine Provinz, die ohnehin die kleinste in der Monarchie ist, eine Provinz, in der man besonders über Beeinträchtigung des deutschen Elementes klagt, zu verkleinern durch Abtrennung eines wesentlich deutschen Bestandtheils?

Mit dem, was ich gesagt habe, will ich durchaus nicht die Meinung kund geben, als erachte die Regierung sich gebunden, das Großherzogthum Posen in seiner dermaligen Lage fortbestehen zu lassen. Ich habe mich schon früher dahin ausgesprochen, daß ich eine rechtliche Verpflichtung dazu aus den wiener Verträgen nicht anerkenne, und selbst wenn dies zweifelhaft sein sollte — was dennn doch das Aeußerste wäre — so glaube ich doch, daß die Krone, in Verbindung mit der Volksvertretung, sehr wohl zu einer authentischen Erklärung dieser Vorträge berechtigt wäre.

(Bravo!)

Das Einzige, worauf ich bei der Beschlußnahme Rücksicht zu nehmen bitte, ist, daß Sie, meine Herren, der Absicht der Regierung nicht entgegentreten mögen durch Bedingungen, welche die Regierung — wenigstens theilweise — zu erfüllen außer Stande ist und welche zu erfüllen sie in diesem Augenblick wenigstens noch Anstand nehmen zu müssen glaubt. Sollte irgend eine spätere Organisations-Veränderung der in Rede stehenden Provinz nöthig werden, welche durchaus nicht unabweislich in einer Vertheilung besteht, sollte man die Ansicht gewinnen, daß es räthlich und vortheilhaft sei, in den Regierungs-Bezirken und Kreis-Eintheilungen eine Aenderung eintreten zu lassen, so wird die Regierung, wenn sie ihre Pflicht erkennt, mag es das gegenwärtige oder ein künftiges Ministertum sein, damit gewiß nicht säumen, hervorzutreten; aber in diesem Augenblicke, glaube ich, ist man es der polnischen Nationalität selber schuldig, einen Versuch noch zu machen und nennen Sie es zu wagen: ob nicht auf Grund unserer Verfassung ein einträchtiges Werk auch in dieser Provinz zu erzielen sei.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Es ist ein Abänderungs-Vorschlag eingegangen von dem Abgeordneten Schlotheim. Ich werde ihn verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Antrage der Kommission zur Berathung der Regierungs-Vorlage, betreffend: die Regulirung der Verhältnisse des Großherzogthums Posen, vom 17. Dezember 1849 (Nr. 397).

Die Kammer wolle beschließen, in dem Antrage der Kommission das Wort:

„vorher“

ed by Google

zu streichen, sonst aber denselben unverändert anzunehmen.

Motive.

Die Königliche Regierung muß möglichst in die Lage versetzt werden, schon während des nächsten Reichstages von der verlangten Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund Gebrauch zu machen; da nun die Auflösung der Provinz binnen einigen Wochen nicht zu bewerkstelligen ist, so ist der Antrag auf Streichung des Wortes „vorher" motivirt.

Freiherr von Schlotheim. von Bernuth. Graf von Budsche-Kessell. Hoffmeyer. von Griesheim. von Klützow. Eding. von Jagow (Wittenberg). von Bülow. Behn. von Sanden. Sänger. von Bodelschwingh (Magdeburg). Graf Kanitz. Wellmann. von Patow. Sibeth. Stosch. Büchtemann. Göre. Meyer (Grimmen). Post. Gamet. Diethold. Schimmel. Heintze. Graf Monts. von Röder. Breithaupt (Havelberg). Wallmouth. Scheerer.

Präsident: Der Antrag hat die hinreichende Anzahl von Unterschriften; er bedarf daher der Unterstützung nicht.

Die Rednerliste ist folgende: gegen den Kommissions-Antrag haben sich einschreiben lassen die Abgeordneten Beseler, Falk, von Viebahn, Stembeck, Knorr, Osterrath, Hirsch, Urlichs und Rietz; für den Kommissions-Antrag die Abgeordneten Schimmel, Leipziger, Hoffmeyer, von Griesheim, Eding, Geßler, von Röder, von Hiller und Bauer (Stargardt).

Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

(Während der nachstehenden Rede übernimmt Vice-Präsident Simson den Vorsitz.)

Abgeordn. Beseler: Meine Herren! Die polnische Frage von welcher der Gegenstand unserer heutigen Verhandlungen einen Theil bildet, drängt sich in jede besondere Constellation des europäischen Staatenlebens ein. Sie bekommt aber jedesmal einen besonderen Charakter von der allgemeinen politischen Strömung, welche durch die Welt geht. Es ist noch nicht lange her, da glaubte man für ein künftiges mächtiges Polen einen Grundstock in der preußischen Monarchie anlegen zu können und jetzt, nach kurzer Zeit, meine Herren, berathen wir darüber, ob die Provinz Posen auseinandergelegt werden soll. Es ist vielleicht keine Frage, welche so sehr von den politischen Parteien an sich gerissen worden ist, wie die polnische.

Meine Herren! Ich glaube, hier in diesem hohen Hause wird es nicht das Partei-Interesse sein, welches die Entscheidung der Frage giebt. Ich bin überzeugt, daß wir heute redlich das Staats-Interesse, die Idee der Gerechtigkeit festzuhalten suchen werden, unbekümmert um das, was vielleicht Andere darüber denken. Ich wenigstens bin mir bewußt, daß ich gestrebt habe, unbefangen diese große Frage aufzufassen und für mich zu lösen.

Der Antrag der Königlichen Staats-Regierung, mit dem wir uns zu beschäftigen haben, geht dahin:

„Die Kammer wolle ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theils der Provinz Posen in den deutschen Bund ertheilen."

Meine Herren! Die Genehmigung, welche wir hier ertheilen sollen, ist eine solche, die blos auf Möglichkeiten, auf Eventualitäten berechnet ist. Es liegt durchaus nichts Bestimmtes vor, nach welchem wir ermessen können, ob die Zustimmung, die wir zu ertheilen haben, unter näher bestimmten Verhältnissen gegeben werden solle und welcher Art diese Verhältnisse sind. Ich glaube, es ist nicht ganz gewöhnlich, daß so im voraus nicht blos eine Autorisation zu Verhandlungen nachgesucht wird, sondern daß man den Abschluß der Verhandlung ohne weitere Grundlage anzuerkennen verlangt.

Indeß, meine Herren, ich gebe zu, daß es doch auch schon früher geschehen ist, und daß namentlich bei der Einverleibung desjenigen Theils des Großherzogthums Posen, der schon früher Deutschland zugewendet wurde, in ähnlicher Weise verfahren ist. Damals freilich schienen für diesen Theil die Verhältnisse einfacher und ich glaube auch, daß mit einer gewissen Vorsicht im vorliegenden Falle von der hohen Kammer wird verfahren werden müssen. Aber, ich glaube nicht, daß, wie die Sachen nun einmal liegen und aus den Gründen, die sowohl in der Denkschrift, als auch in der Rede des Herrn Ministers des Innern, die wir so eben gehört haben, angeführt worden sind, von uns der Antrag zurückzuweisen ist; ich glaube, daß wir, wenn auch in einer gewissen Beschränkung, zum voraus die nachgesuchte Genehmigung geben können.

Es soll nun aber derjenige Theil Posens, der jenseits der Demarcationslinie liegt, in Deutschland aufgenommen werden.

Meine Herren! Damit vollendet sich der Kreislauf von Ereignissen, welche mit der Einrichtung der sogenannten nationalen Reorganisation des Großherzogthums begannen und über die Demarcationslinie hin zur völligen Einverleibung Posens in Deutschland führen.

Es ist nicht meine Aufgabe und meine Absicht, meine Herren! denjenigen politischen Plan, der in der nationalen Reorganisation des Großherzogthums Posen niedergelegt war, hier einer Kritik zu unterziehen. So viel ich sehe, wird von allen Seiten zugegeben, daß dieser Plan nicht gelungen, daß er nicht konsequent durchgeführt ist und daß das Festhalten an demselben eigentlich keinem Theile mehr frommt. Ich weiß wohl, daß noch immer manche Gründe angeführt werden, welche für die Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit eines Theils der preußischen Monarchie außerhalb des deutschen Bundes angeführt werden. Es ist heute noch von dem Herrn Minister des Innern gesagt worden, daß eben in diesem kleinen Theile des preußischen Landes insofern eine große Bedeutung ruhe, als die Stellung Preußens als einer europäischen Großmacht unabhängig von seinem Verhältniß zu Deutschland dadurch bedingt werde.

Meine Herren! Ich habe mich gefreut zu hören, daß man diese Ansicht nicht als die vorwiegende festhält, daß man auch von Seiten des Königlichen Staatsministeriums dieser Ansicht kein besonderes Gewicht beizulegen beabsichtigt. Ich, meine Herren, finde darin nur die kleine Politik, denn wenn die Bedeutung Preußens nur durch eine solche, ich darf nicht sagen, Fiction einer Selbstständigkeit, durch einen solchen Nebenpunkt aufrecht erhalten werden soll: dann fürchte ich, daß es überhaupt mit der preußischen Sache schlecht stehe. Ich glaube, daß der Schwerpunkt anderswo liegt, als in einer solchen völkerrechtlichen Fiction. Von der andern Seite werden freilich andere Gründe dafür angegeben, daß man nicht das ganze Großherzogthum Posen in Deutschland aufgehen lasse. Man hofft noch immer, daß man hier eben für ein künftiges Polen einen Grundstock, einen Kern finde, an dem sich mehr, an dem sich Großes ansetzen könne.

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob es gerade den preußischen Interessen (und das muß uns doch zunächst bestimmen!) entsprechend ist, daß wir in preußisch Polen, wenn ich so sagen darf, für ein künftiges Polen den Keim legen.

Ich fürchte, daß, wenn dieser Keim aufginge, Preußen sich zuerst gegen die Uebergriffe, welche von dort ausgingen, würde in Waffen setzen müssen. Aber, meine Herren, daß ich es offen ausspreche, ich bin auch der Meinung, daß, in dieser Absicht und zu diesem Zwecke einen besonderen polnischen Theil von Posen aufrecht erhalten zu wollen, mir nicht einer loyalen Politik zu entsprechen scheint. Ich denke, ich habe es nicht nöthig, mich davor zu verwahren, daß man mich für einen besonderen Freund Rußlands halte, aber nichtsdestoweniger muß ich sagen, ich würde es nicht loyal finden gegen Rußland, wenn man auf diese Weise die Sache behandeln wollte: meinetwegen volle Feindschaft, aber keine zweideutige Freundschaft.

Andere meinen wieder, es sei für Deutschland selbst bedenklich, alle die Schwierigkeiten, welche mit der polnischen Frage zusammenhängen, mit jenem Theile von Posen in sich aufzunehmen. Meine Herren! Daß große Schwierigkeiten, selbst Gefahren mit diesem Stück Land verbunden sind, glaube ich, bezweifelt Keiner; aber der Meinung bin ich, wenn man einmal ehrlich und vollständig Preußen und Deutschland identifiziren will, dann muß man auch nicht blos das Gute, was von Preußen nach Deutschland kommt, annehmen wollen; dann müssen beide gemeinschaftlich in unzertrennlicher Einheit auch die Lasten und die Gefahren tragen.

(Bravo!)

Darum meine ich, daß auch dieser Grund gegen eine Einverleibung nicht angeführt werden kann.

Freilich ist nun die Einverleibung an und für sich noch immer manchen Schwierigkeiten und Hindernissen unterworfen. Wir sind mit der deutschen Sache noch zu keinem vollen Abschluß gekommen. Es ist wiederum der deutsche Bund mächtig hervorgewachsen neben dem Bundesstaat, den manche schon zu haben glaubten und wir jetzt noch zu erreichen hoffen. Es soll der nichtdeutsche Theil des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund einverleibt werden, wobei man, als sich von selbst verstehend, annimmt, daß er dann auch als ein Theil Preußens, in den deutschen Bundesstaat übertrete. Aber ich brauche nicht darauf aufmerksam zu machen, wieviel noch an Hindernissen zu beseitigen sein wird, bevor man sagen kann, es sind alle die Stationen der Verhandlung durchlaufen, welche jetzt, unter den gegenwärtigen Umständen und für diese Theile behufs einer Einverleibung in den deutschen Bundesstaat nöthig sind. Selbst wenn alle Hindernisse, die innerhalb Preußens liegen, leicht hinwegzuräumen wären, so werden jene Verhandlungen, schon was die Zeitdauer betrifft, immer noch gehörige Mühen erfordern; und ich glaube daher, daß die unmittelbare Vollziehung der beabsichtigten Einverleibung nicht zu erwarten ist. Ich sage nicht, daß dies mir erwünscht ist, sondern ich spreche nur nach den thatsächlichen Verhältnissen ein Urtheil aus über das, was mir als das Wahrscheinliche sich darstellt.

Nun aber fragt es sich: ist denn die Einverleibung in Deutschland im Allgemeinen wünschenswerth? Meine Herren! Ohne Rücksicht auf bestimmte Interessen und auf besondere Verhältnisse, kann nach dem, was ich angeführt habe, diese Frage nur bejaht werden.

Von Seiten der Staatsregierung, und noch heute von Seiten des Herrn Ministers des Innern, sind überzeugende Gründe angeführt worden, daß dieser an der Gränze sich hinziehende Theil von Posen nicht wohl in dem bisherigen Zustande bleiben kann, daß die konsequente Durchführung der Demarcationslinie, auch abgesehen von höheren politischen Rücksichten nicht zu verantworten sein würde gegen den Landestheil, der außerhalb der Demarcationslinie liegt, und, meine Herren, wenn es sich eben nur von solchen Verhältnissen handelt, dann muß ich glauben, daß jeder Theil des preußischen Staats den Anspruch hat, in seinen Lebensinteressen berücksichtigt zu werden, daß man dann nicht blos nach denjenigen hören darf, die allerdings Unbequemlichkeiten, vielleicht Gefahren erleiden würden, falls der andere Theil zu seinem Rechte käme. Hier muß eine allseitige Berücksichtigung der Interessen und der Verhältnisse von dem höheren staatsmännischen Standpunkte aus Platz greifen. Nun werden freilich von zwei verschiedenen Seiten Bedenken gegen die Einverleibung erhoben; es wird von Seiten der Polen gesagt, daß sie einen Anspruch haben auf eine politische Existenz, einen Anspruch, der sich nicht vereinigen lasse mit der Einverleibung dieses Theiles von Posen, wie überhaupt des Großherzogthums in Deutschland. Ich bin der Meinung, daß diese Behauptungen nicht begründet sind, daß vielmehr das Großherzogthum Posen einen Theil der Monarchie bildet, wie jede andere Provinz, und daß es mit der preußischen Monarchie die allgemeinen Schicksale durchzumachen hat.

Nach dem, was wir heute noch zur Begründung dieser Ansicht vom Ministertische aus gehört haben, werde ich auf eine nähere Ausführung verzichten können; doch darauf muß ich aufmerksam machen, daß staats- und völkerrechtlich nichts fester steht, als die Demarcationslinie, die ja auch nicht allein auf dem Papiere geblieben ist, und daß, wenn sie gezogen werden, wenn ein Theil des Großherzogthums Deutschland einverleibt werden konnte, auch der andere Theil ebenfalls der Einverleibung zu unterziehen ist.

Umgekehrt werden aber auch von Seiten der deutschen Bevölkerung in Posen Bedenken erhoben. Es wird gesagt: entweder laßt uns die Demarcationslinie, die uns eben angemessen ist, die unsere Interessen fördert, oder wenn Ihr die Einverleibung wollt, thut es nicht ohne Auflösung des Provinzial-Verbandes, und diese Ansicht hat in der Kommission die Majorität gewonnen. Der Bericht und der Antrag der Kommission sind darauf basirt. Ich will nun nicht darüber hier rechten, ob die Aufhebung der Demarcationslinie durchaus im Interesse der deutschen Bevölkerung Posens ist, wenn auch von einem wichtigen Orte des Großherzogthums dem widersprochen worden ist, nämlich von der Stadt Posen. Aber ich muß doch gestehen, wenn ich unbefangen alles dasjenige erwäge, was ich überhaupt und namentlich in den Verhandlungen der Kommission hierüber habe erfahren können; wenn ich die allgemeine Lage der Dinge betrachte, so glaube ich allerdings, daß es dem Interesse des deutschen Theiles Posens nicht entsprechend ist, ohne alle Restriction die jetzt gezogene Linie zu verlieren und mit dem Großherzogthum Posen in den früheren integralen Bestand zu Deutschland überzugehen. Aber, meine Herren, wenn dies auch anerkant wird, daß sich die Interessen in solcher Weise geltend machen, so kann ich daraus noch kein Recht der deutschen Bevölkerung Posens auf die Demarcationslinie deduziren, denn das wird Jeder zugeben, die Gränzen Deutschlands können nicht von der Bevölkerung der Gränzprovinzen bestimmt werden, und das würde doch das Resultat sein, wenn man hier das Interesse und das Recht mit einander identifizirte. Soll aber die Demarcationslinie aufgehoben werden, soll die Einverleibung geschehen, dann, sagt man von dieser Seite, müsse der Provinz-Verband gelöst werden. Meine Herren! Ich glaube, daß hiergegen wichtige Bedenken vorliegen. Ich verkenne nicht die Gründe, die für jene Auflösung sprechen, und ich werde auch auf diesen Punkt zurückkommen und es offen aussprechen, daß ich mir gewisse Verhältnisse denken kann, wo diese Gründe entscheidend sein müssen. Aber die Bedenken dagegen, und namentlich die rechtlichen Bedenken, dürfen wir nicht übersehen. Ich will kein zu großes Gewicht auf diejenigen Garantieen legen, welche in der wiener Kongreßakte der polnischen Bevölkerung in dem Großherzogthum Posen gegeben sind, obgleich es doch wohl immer zu erwägen ist, daß eben eine nationale Repräsentation ihr eingeräumt worden, eine Repräsentation, die doch zunächst in dem Provinzial-Verbande zu suchen ist. Ich sage aber, ich will kein zu großes Gewicht darauf legen, weil ich eben finde, daß dieser Umstand doch an und für sich nur eine relative Bedeutung hat, da doch außerhalb des Provinzial-Verbandes eine solche Repräsentation, die nicht zu einer politischen Selbstständigkeit hat geführt werden können und sollen, ihre Anerkennung finden kann. Es kommt aber noch hinzu, daß die ausdrücklichen Worte der Kongreßakte selbst schon eine Beschränkung dieser Konzession enthalten, welche außerhalb des Willens der polnischen Bevölkerung liegt.

Aber es ist ein anderer Umstand, der gerade mit der vorliegenden Frage unmittelbar zusammenhängt, und der von uns nicht so obenhin darf bei Seite geschoben werden; das ist der Umstand, daß in verschiedenen Staatsakten der Bevölkerung des Großherzogthums, und nach dem Zusammenhange namentlich der polnischen Bevölkerung (was sich auch einfach aus den damaligen Zuständen erklärt) ganz bestimmte Zusicherungen wegen einer selbstständigen Provinzial-Verfassung gemacht sind. Eine solche Zusicherung findet sich schon in dem Patent wegen der Besitznahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Großherzogthums Warschau vom 15. Mai 1815. Hier heißt es:

„Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreußen den jetzigen kronschen und den kaminschen Kreis, als ehemalige Theile des Netz-Distrikts, hinzufügen, zu einer besonderen Provinz, und werden dieselbe unter dem Namen des **Großherzogthums Posen** besitzen, nehmen auch den Titel eines Großherzogs von Posen in Unseren Königlichen Titel und das Wappen der Provinz in das Wappen Unsres Königreichs auf."

Bestimmter, meine Herren, heißt es in der Proclamation vom 15. Mai 1815:

„Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution theilnehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige; und **Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs, eine provinzielle Verfassung erhalten.**"

Nach diesen Vorgängen, meine Herren, erhält es eine besondere Bedeutung, daß in der wiener Kongreßakte das Großherzogthum Posen ausdrücklich aufgeführt wird und ich kann nicht glauben, daß die Bedenken, die ich angeregt habe, dadurch erledigt werden, wenn man sagt, auch anderen Theilen der preußischen Monarchie sind solche Titel beigelegt worden.

Meine Herren! Im Zusammenhange mit anderen Staats-Akten steht die Sache hier anders und wenn man sagt, auch noch nach dem Patent wegen der Besitznahme sind einzelne Theile für das Großherzogthum Posen bestimmt, die nachher nicht demselben zugefügt wurden, so muß ich darauf erwiedern, daß wenn dies in Beziehung auf einzelne Theile geschehen ist, dadurch das Recht des Ganzen noch nicht verändert wird. Meine Herren! Betrachten Sie diese Zusicherungen in ihrem Zusammenhange, und im Zusammenhange mit dem ganzen Verhältniß, wie es sich damals auf dem wiener Kongreß in Beziehung auf Polen und namentlich auch in Beziehung auf die preußischen Theile von Polen gestaltete, so muß ich sagen, das Großherzogthum gewisse Ansprüche auf eine provinzielle Verfassung, wenigstens so lange als überhaupt die provinziale Eintheilung in Preußen besteht, und verfassungsmäßig garantirt ist.

Ich glaube, daß dies Argument von nicht geringer Bedeutung bei der Beurtheilung der uns vorliegenden Frage ist, aber ich halte es nicht für das allein entscheidende.

Ich bin freilich nicht der Ansicht, die neulich vom Ministertische aus geäußert wurde, als wenn Recht und Politik mit einander in nothwendigen Widerspruch ständen. Meine Herren! Meinem Nachdenken ist es noch nicht gelungen, diesen Widerspruch zwischen diesen beiden Begriffen zu erforschen, aber das, meine Herren, gebe ich zu, daß etwas formelles Recht sein kann, und daß nichtsdestoweniger ein höheres Recht den Bruch des formellen Rechtes gebieten kann. Auch wenn ich dies zugebe, befinde ich mich noch nicht im Einklange mit der Ansicht, die damals hier geäußert worden ist, daß das Recht immer über die Politik gehe; aber ich nehme hier nicht den Gegensatz von Recht und Politik, sondern ich nehme den höheren Begriff des Rechtes, der sich auch in der Politik geltend machen und zur wahren Gerechtigkeit verklären muß.

Meine Herren! Wenn bestimmte Lebensbedingungen eines Staates unabweislich eine Maßregel erheischen, wenn die Existenz, wenn der Friede, wenn das Heil eines Staates von einer Maßregel abhängt, die äußerlich und privatrechtlich betrachtet, sich nicht rechtfertigen läßt, so bin ich doch der Ueberzeugung, daß sie vollständig gerechtfertigt ist, wenn sie im höheren, im patriotischen Sinne ergriffen wird. Daher gebe ich bereitwillig zu, und spreche es offen aus, ich kann mir sehr wohl den Fall denken, daß jeder preußische Staatsmann sich für berechtigt und verpflichtet hält, den Provinzial-Verband Posens absolut aufzulösen, mag auch das, was in den von mir angeführten Staatsakten steht, formell dem widersprechen. Ich frage mich aber, ist eine solche Lösung der so schwierigen Sache auf diese Weise allein möglich, und, meine Herren, da bin ich durch die Ausführung, die wir heute vom Ministertische gehört haben, der Mühe überhoben, Ihnen näher nachzuweisen, daß es noch andere Maßregeln geben kann, die ungeachtet der Einverleibung des ganzen Großherzogthums in Deutschland ausreichen, um die allseitigen Interessen zu befriedigen, daß wenigstens die Gewißheit nicht besteht, daß die Auflösung des Provinzial-

Digitized by Google

Verbandes das einzige Mittel zu diesem Zwecke sei. Wenn dem aber so ist, so glaube ich, daß allgemein betrachtet, wir nicht zum Aeußersten greifen dürfen, ehe wir nicht fest überzeugt sind, daß noch andere Mittel möglich sind, und daß das äußerste Mittel erst dann eintreten darf, wenn es unabweislich ist; denn es ist wahrlich keine Kleinigkeit, auch abgesehen vom Rechtspunkte, zur Auflösung eines so lange bestandenen Provinzial-Verbandes zu schreiten.

Mir scheint, daß, unbefangen betrachtet, an und für sich eine solche Maßregel den Charakter der Grausamkeit an sich trägt, der nur dadurch wieder verwischt wird, daß die absolute Nothwendigkeit sie erheischt. Wenn in dem Augenblicke, wo der Aufruhr im Großherzogthum entbrannte, wo der Staat von da aus gefährdet wurde in seiner Existenz und Sicherheit, mit starker Hand eine solche Maßregel ergriffen worden wäre: so hätte sich jeder Unbefangene wohl damit versöhnt. Wenn Sie aber jetzt bei einem, so weit ein Nichteingeweihter sehen kann, beruhigten Zustande der Provinz damit vorgehen: dann fürchte ich, daß der Tadel nicht blos leicht, sondern auch begründet erscheinen wird. Ich kann im Augenblicke der Gefahr Jemanden durch Standrecht aus der Welt schaffen, und habe wohl daran gethan, wenn die Umstände es erheischten. Aber nach anderthalb bis zwei Jahren gegen solche Verbrecher, die es verdienten, standrechtlich behandelt zu werden, damit vorzugehen: das, meine Herren, möchte doch sehr bedenklich sein.

Nun aber komme ich zu einem Punkte, auf den, wie ich glaube von Seiten dieser hohen Kammer ein großes Gewicht gelegt werden muß. Meine Herren! es ist wohl kaum eine Maßregel der vollziehenden Gewalt von größerer Bedeutung, von tieferen, weiteren Folgen, als die Auflösung eines ganzen Provinzial-Verbandes. Man wird nur dazu schreiten, nachdem sorgfältig nach allen Seiten hin die Verhältnisse abgewogen sind; nachdem eine vollständig klare Einsicht in die Zustände gegeben ist. Ich behaupte nun, meine Herren, daß wir in Betreff einer solchen Maßregel und der nothwendigen Voraussetzungen derselben eher annehmen können, daß die vollziehende Gewalt im Besitz der nothwendigen Mittel sei, um sich ein sicheres Urtheil zu bilden, als eine legislative Körperschaft, die zum Theil für diese Fragen wenig vorbereitet, aus allen Theilen der Monarchie zusammengekommen ist. Meine Herren! Die Königliche Staats-Regierung wagt es nicht, die Verantwortlichkeit für einen solchen Schritt schon jetzt, unter den gegebenen Verhältnissen unbedingt zu übernehmen. Sollen wir denn, weniger vorbereitet, weniger im Stande, Alles zu übersehen, weniger unterrichtet, sollen wir eine solche Verantwortlichkeit übernehmen? Ich glaube, meine Herren! es sagt uns ein natürliches Gefühl, daß wir eher noch wie die Königliche Staats-Regierung davor zurückbeben sollen. Und nun, meine Herren! nehmen wir die Sache prinzipiell. Die Initiative für solche Maßregeln der vollziehenden Gewalt, glaube ich, gehört der Regierung. Ich will nicht sagen, daß es nicht Verhältnisse geben kann, wo auch von Seiten der Kammern eine Verpflichtung vorliegt, auf die Ergreifung von Maßregeln der Exekutive hinzuwirken, selbst durch bestimmte Anträge. Aber, meine Herren, ich glaube, daß das immer nur ein ganz außerordentlicher Fall sein darf, daß im Allgemeinen aber die legislativen Körperschaften sich vor nichts mehr zu hüten haben, als vor der Neigung zum Mitregieren, und zwar sowohl im Interesse einer starken, einheitlichen Regierung als auch im Interesse der Kammern, deren Beschlüsse, wenn sie nicht vollzogen werden, ihr Ansehen wahrlich nicht stärken. Wenn wir aber mit einem solchen Beschlusse vorgehen, wie er von Ihrer Kommission Ihnen vorgeschlagen ist: dann fürchte ich sehr, daß wir uns auf die Bahn des Mitregierens begeben. Es wird freilich dagegen eingewendet, wir stellten keinen besonderen Antrag, wir hingen ja nur dem Antrage der Staatsregierung eine Bedingung an. Aber, meine Herren, ich glaube, das ist doch nur ein sehr äußerlicher, formeller Unterschied. Wenn ich einen Anspruch verfolge bei dem bürgerlichen Gerichte, so ist es materiell einerlei, ob ich es in der Form einer Klage oder einer Einrede thue, und mir scheint, auch in diesem Falle wäre es einerlei, ob wir selbstständig einen Antrag stellen, oder an einen Antrag der Staatsregierung eine solche Bedingung anhängen.

Meine Herren! Wenn die Auflösung des Provinzial-Verbandes unerläßlich sein sollte, dann bin ich überzeugt und erwarte es, daß die Königl. Staatsregierung selbst offen vor uns hintritt, uns ihre Gründe darlegt, die Thatsachen vor uns aufrollt und ihren Antrag stellt. Aber nach solchen Aeußerungen des Bedenkens und des Zweifels, wie wir sie heute gehört haben, doch bei einem solchen Antrage zu verharren, das, gestehe ich, wage ich nicht zu übernehmen. Nichtsdestoweniger glaube ich, bei der Lage der Dinge, wie sie uns durch die Denkschrift der Königl. Regierung, durch den umsichtigen und gründlichen Bericht der Kommission und durch den heutigen Vortrag von dem Ministertische aus entwickelt worden ist, doch Bedenken tragen zu müssen, ohne allen Zusatz, ohne alle Beschränkung die Zustimmung zu ertheilen, welche die Königl. Staatsregierung von uns verlangt. Ich meine, wir sind es unserer Stellung schuldig, daß wir, was an uns liegt, thun, um die verschiedenartigen und großen Interessen, die bei dieser Frage auf dem Spiele stehen, möglichst zu sichern, und die Maßregeln der Einverleibung mit solchen Bestimmungen zu umgeben, welche zum Schutze der angeführten Interessen dienen können und dienen müssen.

In diesem Sinne, meine Herren, habe ich Ihnen einen Antrag vorzulegen, welcher sich im Wesentlichen schon in dem Berichte der Kommission Seite 45 Nr. 3 findet; nur eine kleine Abänderung habe ich hier vorgenommen, die ich näher zu rechtfertigen mir erlauben werde. Der Antrag, den ich Ihrer Prüfung vorlege, lautet so:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) dem Antrag der Königl. Staatsregierung gemäß zu der Einverleibung des jenseits der Demarcationslinie belegenen Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund die Zustimmung zu geben;

2) die Königl. Staatsregierung aufzufordern, noch vor Vollziehung der Einverleibung diejenigen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche, nach Aufhebung der Demarcationslinie, im allgemeinen Interesse des Staates und der Provinz, so wie zum Schutze der besonderen Interessen der Bevölkerung deutschen und polnischen Stammes nothwendig erscheinen.

In dem Antrage, der in dem Berichte Ihrer Kommission abgedruckt worden ist, heißt es in der zweiten Nummer:

„die Königliche Staatsregierung aufzufordern, wo möglich noch vor Vollziehung der Einverleibung"

„wo möglich" habe ich hier weggelassen. Ich glaube, wie der Antrag jetzt gefaßt ist, erhält er keine Beschränkung, welche die Königliche Staats-Regierung nicht übernehmen könnte. Jenes „wo möglich" bezog sich auf die Meinung, es könnte vielleicht die Einverleibung sehr schnell eingeleitet und beschlossen werden. Wie ich aber jetzt übersehe, ist dies nicht der Fall und jedenfalls glaube ich, daß die Vollziehung der Einverleibung, abgesehen von Ihrer definitiven Beschließung, ausgesetzt werden kann, bis die Kammer im Stande ist, ein Spezial-Gesetz, welches uns von Seiten der Regierung in Aussicht gestellt ist, zu berathen. Einem solche Spezial-Gesetz, meine Herren, möchte ich nun aber keine materiellen Schranken für die Zukunft anweisen. Wenn die Königliche Regierung es für nothwendig hält, dann wird sie mit einem solchen Spezial-Gesetz auch die Auflösung des Provinzial-Verbandes beantragen. Wenn sie mildere Maßregeln für ausreichend hält, z. B. Veränderungen in dem Bezirks-Kreis-Gemeindewesen, so wird sie in dieser Beziehung ihre Anträge stellen. Es soll also dem Inhalte nach hier keine bestimmte Beschränkung ausgesprochen werden; aber, meine Herren, dem Zwecke nach möchte ich durch den Beschluß der Kammer festgestellt wissen, daß, wenn die Einverleibung in den deutschen Bund von uns für die Zukunft genehmigt wird, wir doch auch gleich darauf Bezug nehmen, daß die Interessen des Staates, der Provinz, der Bevölkerung verschiedenen Stammes in der Provinz gehörig gewahrt werden.

Meine Herren! Es ist mir nicht leicht geworden, in dieser Frage gerade denjenigen Herren entgegen zu treten, welche aus dem deutschen Theile der Provinz Posen in dieses Haus gesandt sind. Ich sehe nicht blos liebe und erprobte Freunde unter ihnen, sondern ich hege auch aufrichtige Hochachtung vor jenen tapferen, deutschen Männern, die in einer Zeit, als Vieles, was man für sicher hielt, zusammenbrach, auf ihre eigne Kraft vertrauend, sich, ihre Ehre und die Ehre Deutschlands mannhaft zu vertreten wußten. Meine Herren! So haben wir diesen braven Volksstamm dort stets erkannt und wenn ich irgendwie die Verbindlichkeit in mir fühle, für irgend einen Volksstamm etwas zu thun, so ist es gewiß für diesen. Aber, meine Herren, ich bin der Ansicht, daß die Anforderungen, die von dort an uns gestellt werden, wenigstens gegenwärtig nicht von uns befriedigt werden können, wenn wir die Interessen der Gesammtheit, wenn wir die Anforderungen der Gerechtigkeit befriedigen wollen.

Auch der polnische Theil der Bevölkerung gehört dem preußischen Staate an; und wenn wir mit Bedauern die Plätze der Abgeordneten jetzt leer stehen sehen, die von jenseits der Demarcationslinie zu uns gesandt sind, wenn wir es beklagen müssen, daß sie ausgeschieden sind, ja, wenn wir vielleicht ein schweres Urtheil fällen können darüber, daß sie ausgeschieden sind, meine Herren, damit sind wir nicht berechtigt, über diejenigen, welche sie vertreten haben, eine andere Entscheidung zu treffen, als wir gethan haben würden, wenn es nicht geschehen wäre. Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß wir gerade jetzt eine verstärkte Aufforderung haben, uns einen unbefangenen Blick über diese Verhältnisse zu bewahren; daß wir unser Urtheil nur sprechen dürfen in dem vollen Bewußtsein, daß wir es im Interesse der Gesammtheit thun und den Anforderungen der Gerechtigkeit Genüge leisten.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Ich bin im Wesentlichen mit dem geehrten Vorredner einverstanden, und erlaube mir nur, auf einige wenige Theile seiner Rede Gegenbemerkungen zu machen. Es ist in dem Eingange der Rede darauf hingewiesen worden, wie

Digitized by Google

denn die Versprechung einer National-Reorganisation, gegenwärtig gewissermaßen im Rücklauf befindlich, mit der Zertheilung des Großherzogthums enden solle. Meine Herren! Ich bin damals, als jene Versprechung einer National-Reorganisation gegeben wurde, nicht im Amte gewesen; aber ich glaube, daß jene Ereignisse, welche zwischen heute und jener Zeit liegen, einen breiten Strich über alle jene Zusicherungen gezogen haben. Es ist sodann gerügt worden, daß man eine Autorisation auf eine unbestimmte Eventualität hinaus beantrage. Welche Eventualität hier vorliegt, ich glaube, ich brauche sie Ihnen nicht näher zu bezeichnen. Der geehrte Redner selber hat gesagt, daß die deutschen Verhältnisse, mit denen diese Sache doch sehr sichtlich zusammenhängt, noch nicht zum Abschlusse gediehen seien. Ich meinerseits wünsche herzlich, daß dieser Abschluß ein naher und befriedigender sei. An diesen Abschluß werden sich die auf Grund der von Ihnen erbetenen Ermächtigung vorzunehmenden Schritte der Regierung zu knüpfen haben. Gegen den Antrag, der schließlich von dem geehrten Redner gestellt ist, würde ich meinerseits nichts zu erinnern haben. Wenn ich aber nicht irre, so findet sich in der Rede, die wir so eben vernommen haben, wenigstens eine Art von Widerlegung des Antrags. Es ist nämlich gesagt, es würde in der Verpflichtung der Regierung liegen, diejenigen Maßregeln in Angriff zu nehmen, welche unter Umständen erforderlich wären. Die Regierung erkennt diese Verpflichtung vollständig an und wird mit deren Erfüllung nicht zögern. Wollen Sie, meine Herren, aber darauf ausdrücklich hindeuten, diese Verpflichtung ausdrücklich bezeichnen? Ich habe meinerseits nichts dagegen zu erinnern.

Es ist sodann, und Sie erlauben mir, daß ich darauf schließlich ein Wort sage, angeführt worden, man habe vom Ministertisch aus eine unbegründete Unterscheidung gemacht zwischen Politik und Recht.

Meine Herren! Der Begriff Politik ist ein sehr schwankender und zweifelhafter. Ich meinerseits halte diejenige Politik immer für die schlaueste und klügste, welche mit großer Offenheit verfährt. Wenigstens in unseren Tagen haben wir vielfach die Erfahrung gemacht, daß große Klugheit zu Schanden wird vor einer redlichen aufrichtigen Offenheit.

(Bravo!)

Wenn man also sagt, das Recht müsse vor Politik gehen, so meinte man damit wohl nur, daß das, was Manche unter Politik verstehen, dem nachstehen müsse, was man nach wahrer Ueberzeugung für Recht hält, und das ist auch meine Ansicht.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Simson**: Ich bringe zuvörderst den Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Beseler zur Unterstützung. Er geht dahin:

(Liest:)

Antrag.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) Dem Antrage der Königlichen Staatsregierung gemäß, zu der Einverleibung des jenseits der Demarcationslinie belegenen Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund die Zustimmung zu geben;
2) die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, noch vor Vollziehung der Einverleibung diejenigen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach Aufhebung der Demarcationslinie im allgemeinen Interesse des Staates und der Provinz, so wie zum Schutze der besonderen Interessen der Bevölkerung deutschen und polnischen Stammes nothwendig erscheinen.

Beseler.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt. Der Abgeordnete Schimmel hat das Wort.

Abgeordn. **Schimmel**: Meine Herren! Ich habe mich für den Bericht der Kommission einschreiben lassen, weil ich der Meinung bin, daß ohne Theilung des Großherzogthums Posen den bedauerlichsten Zuständen dieses Landes nicht abzuhelfen ist. Diese Ueberzeugung kann nicht erschüttert werden durch Hinweisung auf die Schwierigkeiten, welche zur Zeit noch der Theilung der Provinz entgegen stehen mögen. Wenigstens mich hat die Hinweisung auf diese Schwierigkeiten nicht überzeugen können, daß dieselben als ein unüberwindliches Hinderniß entgegenstehen sollten, wenn man nach allerlei anderen Versuchen am Ende die Nothwendigkeit erkennt, diese Provinz zu theilen. Ich gehöre zu denjenigen, meine Herren, welche das innigste Mitleid fühlen, und immer gefühlt haben, mit dem Unglücke der polnischen Nation, die kein politisches Vaterland mehr hat.

Es mag sein, daß ich dieses Mitleid um deswillen so tief und innig fühle, weil mein eigenes Heimatland 7 Jahre lang unter einer Fremdherrschaft gestanden hat, und weil die Eindrücke des Schmerzes, welchen meine Angehörigen darüber empfanden, gerade in meine ersten Jugenderinnerungen fallen. Ich begreife vollkommen, daß der preußische Pole die Hoffnung nimmer aufgeben mag, daß sein engeres Vaterland wieder zur politischen Selbstständigkeit gelangen könne, so lange das Großherzogthum Posen auch nur noch den Schein einer besonderen Stellung unter den Provinzen des preußischen Staates für sich hat. Wie der Ertrinkende nach jedem Strohhalm greift, der ihm in der Verzweiflung als Nothanker erscheint, so greift der Pole nach dem Gedanken einer nationalen Reorganisation des Großherzogthums. Aber gerade, weil dem so ist, und weil wir zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß die in Preußen lebenden Polen das Unmögliche hoffen, daß es zu einer nationalen Reorganisation des von ihnen mit so vielen Deutschen gemeinschaftlich bewohnten Gebietes niemals kommen kann, deshalb muß man im Interesse des Landfriedens Alles hinwegräumen, was diese trügerische Hoffnung bisher genährt hat, und auch ferner noch nähren wird.

Ich glaube nun, daß die Hoffnung der Polen auf eine nationale Reorganisation bald erlöschen würde, wenn der Provinzial-Verband des Großherzogthums Posen zerrissen und die einzelnen Theile der Provinz Posen den benachbarten Provinzen zugetheilt würden. Nach dem umfassenden Berichte, der in Ihren Händen sich befindet, ist es schwierig, für die Theilung noch neue Gründe beizubringen. Ich erachte dieselben in der That für fast erschöpft, will aber doch noch auf einen bisher nicht in Betracht gezogenen Umstand aufmerksam machen. Wenn Sie einen Blick auf die Karte werfen, so sehen Sie, wie das Großherzogthum Posen in seiner jetzigen Gestalt weit einspringt in den Winkel, dessen Schenkel in den Provinzen Schlesien und Preußen auslaufen. Die direkte Verbindung dieser beiden Provinzen, namentlich Schlesiens und Westpreußens, ist vermittelt durch die großen Communicationen des Netz-Distrikts. So lange nun der Netz-Distrikt in dem Verbande bleibt, in welchem er sich jetzt befindet, so lange werden auch die Erschütterungen und Vibrationen, von denen das Großherzogthum Posen noch berührt werden möchte, unmittelbar einwirken auf den Netz-Distrikt, und dadurch werden die wichtigen Communicationen zwischen Schlesien und Westpreußen in einem weit höheren Grade gefährdet werden, als es der Fall sein würde, wenn der Netz-Distrikt aus diesem Verbande gelöst wäre. Denn das wird keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn in einer Provinz selbst Unruhen, Auflehnungen oder gar Aufstände vorkommen, dann der ganze Rayon der Provinz lebhafter ergriffen wird, als die angränzenden Theile anderer Provinzen. Diese Behauptung hat auch die Erfahrung der letzten Jahre bestätigt, denn wenn im Großherzogthum die Bewegung sehr groß war, so ist sie doch häufig nicht über die Gränzen gesprungen. Es hat die Erfahrung hinlänglich gelehrt, daß die Bewegung in dem Provinzial-Verbande sich rascher verbreitete, als über die Gränzen dieses Verbandes hinaus, selbst wo in den angränzenden Landstrichen die polnische Bevölkerung die deutsche mehr überwog, als in den insurgirten Theilen des Großherzogthums. Ich erkenne übrigens mit dem Abgeordneten Beseler vollkommen an, daß es noch zu großen Weiterungen führen dürfte, die ganze Provinz Posen dem deutschen Bunde einzuverleiben, wie auch andererseits, daß es weder für Preußen, noch für den jenseits der Demarcationslinie liegenden Theil des Großherzogthums Posen heilsam, oder nur erträglich wäre, wenn die Demarcationslinie aufrecht erhalten würde. Ich wünsche also auch, daß jener demarkirte Theil, weil er an und für sich keine Lebensfähigkeit besitzt, mit Deutschland verbunden werden möge; aber weil dies eben noch nicht so sehr bald geschehen können wird, so glaube ich auch, werden der Regierung keine Verlegenheiten erwachsen, wenn der Kommissions-Antrag mit dem von dem Abgeordneten von Schlotheim gestellten Amendement angenommen wird.

Wenn ich den Herrn Minister des Innern richtig verstanden habe, so ging auch sein Bedenken hauptsächlich nur insofern gegen den Kommissions-Antrag, als vorher (vor Beseitigung der zu Recht bestehenden Demarcations-Linie) die Zerschlagung der Provinz verlangt wird. Da nun aber nach dem Amendement des Abgeordneten von Schlottheim das Wort „vorher" gestrichen werden soll, so würde also nur gleichzeitig mit der Einverleibung des jenseits der Demarcations-Linie liegenden Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund darauf Bedacht zu nehmen sein, das bisherige Großherzogthum anders zu zerlegen und einzutheilen. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Antrag der Kommission mit dem Amendement des Abgeordneten von Schlotheim anzunehmen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Hirsch hat das Wort.

Abgeordn. **Hirsch**: Meine Herren! Indem ich das Wort gegen den Kommissions-Antrag ergreife, habe ich zuvörderst vorauszuschicken, daß ich nicht als Vertreter der Stadt Posen, die mich hergeschickt hat, mich gegen die Theilung der Provinz Posen ausspreche, weil diese Maßregel der genannten Stadt verschiedene Nach-

Digitized by Google

theile bringen könnte. Ich stehe hier nicht als Vertreter eines besonderen Ortes, sondern erachte mich als einen Theilnehmer an der Vertretung des ganzen Staates, und nur in diesem Sinne werde ich mich hier aussprechen.

Wenn es sich nur um lokale Interessen handelte, so wäre ich keiner der Letzten, der sich gegen die Theilung der Provinz erklärte, denn ich gestehe, daß dergleichen Interessen immer dem Ganzen zum Opfer gebracht werden müssen. Ich habe dies nothwendig vorausschicken müssen, weil mir mehrfach derartige Andeutungen über meine Abstimmung zu Ohren gekommen sind. Bei Beurtheilung der vorliegenden Angelegenheit tritt zunächst die Frage hervor, ob denn die polnische Bevölkerung aus den früheren Verträgen und Zusagen wirklich die Berechtigung hat, der Theilung der Provinz zu widersprechen; daß ein solcher rechtlicher Anspruch daraus hergeleitet werden könne, muß ich verneinen und glaube, daß ich meine Ansicht darüber hier nicht weiter auszuführen brauche, da sie bereits vielfach in Brochüren und von dem Ministertische, wie auch von dieser Stelle herab, gründlich motivirt ist. Die Polen haben weiter keine Berechtigung, als, die Erhaltung ihrer Nationalität in Sprache, Sitten, Gewohnheiten und Gebräuchen zu fordern, und das ist ihnen sowohl durch unsere Verfassung, als auch durch den Entwurf zu der deutschen Verfassung vollständig garantirt worden. Ein Mehreres zu fordern sind sie nicht berechtigt. Es fragt sich also, was will man durch die Theilung der Provinz erreichen, und da erlauben sie mir, die Gründe der Kommission vom praktischen Standpunkte aus zu beleuchten.

Man will den Polen endlich zeigen, daß man Ernst mache, daß man nicht ferner werde mit sich spielen lassen, daß Sentimentalität und andere Nebenrücksichten nicht ferner angewendet werden sollen. Es freut mich dies herzlich und ich habe es oft ausgesprochen, daß dies nothwendig und allein des Staates würdig ist, aber dazu braucht es nicht des Mittels der Vertheilung der Provinz. Es liegt theils in der Bestimmung des §. 1 der Verfassung, daß das ganze Staatsgebiet den Umfang der Monarchie bildet; aber noch mehr hat sich dies dadurch ausgesprochen, daß Sie den vorhin erwähnten Janitzewskischen Antrag verworfen haben, welcher Antrag auf die Sonderstellung der Provinz hinweist: es ist also vollständig unnütz und daher überflüssig, aus diesem Grunde für die Theilung der Provinz zu sprechen.

Man will zweitens durch die Theilung der Provinz den Zusammenhang unter den Polen mit einemmale aufheben, ihre Kraft und Centralisation brechen und hierdurch künftigen Aufständen vorbeugen, wenn nicht gar dieselben unmöglich machen. Dieser Grund scheint mir der schwächste und unhaltbarste von allen. Ja, meine Herren, ob dazu die Theilung der Provinz geeignet ist? Ich glaube nicht, daß hier in diesem Saale irgend Jemand die Meinung hat, daß der Zusammenhang der Polen nur durch den Provinzverband oder dadurch herbeigeführt wird, daß sie eine Provinzial-Hauptstadt haben. Wenn dies die Meinung und dieselbe die richtige wäre, dann müßte sofort mit der Theilung der Provinz, als das einzige Mittel, vorgeschritten werden; das ist aber nicht der Fall, und ist sogar leicht, das Gegentheil zu beweisen. Der Netz-Distrikt, der überwiegend deutsch ist, und nach der wahren Behauptung seiner Vertreter in so geringem Verkehr mit der Provinzial-Hauptstadt steht, daß sie nur ein Ober-Präsidium mit ihr gemeinschaftlich haben, der Netz-Distrikt hat trotz des Mangels an Zusammenhang an allen Erhebungen und Revolutionen der Provinz Theil genommen. Diese Erhebungen haben sich nicht blos auf den Netz-Distrikt erstreckt, sondern auch auf Westpreußen, was nicht einmal zum Provinzial-Verband gehört, und dies scheint mir der deutlichste Beweis zu sein, daß eben die polnische Nationalität und nicht der Provinzial-Verband, als solcher die Bedingung der Theilnahme an einem etwanigen Aufruhre enthält. Wären Sie im Stande, die Provinz derartig zu theilen, daß Sie den einen polnischen Kreis an den Rhein, den anderen nach Westfalen, den dritten nach Pommern u. s. w. verlegen könnten, dann hätte die Theilung einen praktischen Erfolg. Das ist aber nicht der Fall, es ist leider nicht möglich, und deshalb eine Trennung vollständig überflüssig. Sie wollen den Polen den inneren politischen Zusammhangen rauben; dies geschieht aber wahrlich dadurch nicht.

Im Gegentheil, Sie bewirken dadurch, daß jene, denen ein äußerer, offizieller Zusammenhang fehlt, genöthigt werden, um so mehr auf andere Weise sich zusammenzuschaaren, und da findet sich ein sehr schöner Mittelpunkt, wenn Sie den Provinzialverband aufheben, in dem bestehenden Institut der Liga polska, die nicht blos in Posen, sondern auch in Westpreußen, ja sogar in Oberschlesien derartig ihre Fäden ausgesponnen hat, daß in Zeit von 48 Stunden (eine längere Zeit braucht es nicht) den Befehlen der Haupt-Direction in Posen oder wo sonst derartige Genüge geschehen kann, daß in dieser Zeit sämmtliche Kreis-Vereine vollständig zur Disposition stehen und des Winkes der Direction gewärtig sind. Dieses Institut, auf das ich bei Gelegenheit der Berathung des Klubb-Gesetzes noch zurückzukommen mir erlauben werde, dieses Institut besitzt bereits ein vollständiges Ministerium des künftigen von den Polen noch immer getrennten polnischen Reiches; es hat Abtheilungen für Finanzen, Krieg, Unterricht, Kultus, Justiz, kurz es ist ein vollständiges Ministerium ausgebildet, sogar mit den dazu gehörigen Chefs in den Personen der Mitglieder des Haupt-Directoriums. Dieses Institut ersetzt den Polen mehr als alles Andere den Provinzial-Verband, und es wird nur eine Zerreißung des äußeren Zusammenhangs dazu dienen, seine innere Organisation mehr und mehr auszubilden und dadurch noch gefährlicher zu werden, als er jetzt ist. Glauben Sie also wirklich, daß eine Trennung der Provinz diesen inneren Zusammenhang aufheben könnte? Ich glaube es nicht. Es kann vielmehr denen, welche eine Revolution oder irgend eine derartige Schilderhebung künftig beabsichtigen sollten, sehr gleichgültig sein, ob sie zu Breslau, Königsberg, Danzig oder der Mark gehören, sie werden nur fragen, wo der Hauptsitz der Liga liegt und von da aus werden sie ihre ihre Befehle fordern und erhalten, ohne sich weiter um den Provinzial-Verband zu kümmern.

Man will ferner durch diese Maßregel mehr und mehr die polnischen Elemente mit dem Germanismus durchdringen und diesen mit der Zeit dadurch zur Geltung bringen. Der Zweck ist recht gut, durch dies Mittel aber wird er wahrlich nicht erreicht. Wie ich schon angeführt habe, lassen sich die Polen durch äußere Verbindungen nicht abhalten, ihre Ideen zu verfolgen; es wird sich gleich bleiben, ob sie dieser oder jener Regierung angehören. Das beweist wiederum Westpreußen, wo mehrfach Theilnahme an der Revolution stattgefunden hat. Man glaubt aber, und hat dies zuversichtlich ausgesprochen, daß durch die Theilung Posens und durch die Zuschlagung seiner Theile zu deutschen Provinzen die Polen mehr und mehr von dem germanischen Elemente durchdrungen werden würden.

Meine Herren! Das ist auch eine Täuschung; man hat hierfür angeführt, es würden sich dann leichter Deutsche in diesen Theilen ansiedeln.

Meine Herren! Die Käufer, welche nach diesen Theilen kommen wollten, würden nicht fragen: ob die Provinz Schlesien oder wie sonst heißt, sondern ob die Staats-Regierung Garantie dafür geboten hat, daß keine Ruhestörung u. dergl. eintritt. Sie werden ferner fragen, ob gehörige Straßen- und Communicationsmittel vorhanden sind, durch die es möglich wird, ihre Produkte zu verführen und abzusetzen. Leider ist seit der Besitznahme Preußens für Straßen und Chausseen sehr wenig, ich möchte sagen, fast gar nichts, für diese große Provinz geschehen. In der letzten Zeit hat man freilich etwas mehr für Chausseen und Wegebesserung gethan und wir haben mit Freuden die Zusicherung vom Ministertische aus gehört, daß im nächsten Jahr mit einer Eisenbahn von Posen nach Breslau bestimmt begonnen werden soll.

(Unruhe in der Versammlung. Widerspruch auf der Rechten.)

So wenigstens habe ich die Zusicherung verstanden.

Vice-Präsident Simson: Ich bitte den Herrn Redner, sich an die Versammlung zu wenden und sich der Privat-Unterredung zu enthalten.

Abgeordn. Hirsch: Ich habe mich an keine bestimmte Person gewendet, sondern an die Versammlung, von der ich glaubte, daß sie mich falsch verstanden habe. So wie die örtliche Verbindung befördert wird, kommt die Germanisirung von selbst in das Land, ohne derartige Mittel, wie die Zertheilung der Provinz. Man hat ferner hervorgehoben, daß man durch die Zertheilung der Provinz Deutschland Theile zubrächte, die in jeder Beziehung vor Ruhestörungen gesichert sind. Der Satz ist, wie mehrere andere, von der Kommission aufgestellt aber nicht bewiesen worden, denn ich wiederhole, daß meines Erachtens durch die bloße Zertheilung durchaus keine weitere Garantie geboten ist. Wenn ich nun glaube, bewiesen zu haben, daß die Vorschläge der Kommission theilweise durchaus nicht zweckentsprechend, ja sogar überhaupt problematisch in ihrem Erfolge sind, so erlaube mir nur noch, auf einige Nachtheile, die unwidersprechlich aus dieser Zertheilung hervorgehen, hinzuweisen. Ich darf wohl als völlig zugestanden annehmen, daß trotz einer Zerlegung in drei Theile künftige Aufstände nicht unmöglich gemacht sein werden; tritt nun aber ein solcher Fall ein, so dürfte die nächste Frage die sein: Was hat die Regierung zu thun, um solchem Aufstande energisch entgegenzutreten?

Die einfache Antwort ist die: die Staatsgewalt muß dann in einer festen, nach allen Seiten hin genau unterrichteten Hand liegen, und die nöthigen Mittel zur Disposition haben. Nun ist bekannt und leider durch die letzten Jahre zu sehr bestätigt worden, daß diese Aufstände nicht in einem Theile oder Orte allein, nicht einmal blos in verschiedenen Theilen der Provinz, sondern auch in den benachbarten Gegenden zugleich losbrechen. Denken Sie sich nun praktisch den Fall, daß die verschiedenen Theile der aufgelösten Provinz zu verschiedenen angränzenden Provinzen gehören, daß dann in einem entscheidenden Augenblick, wo alles auf die größte und schleunigste Energie ankommt, die Requisitionen der verschiedenen Unterbehörden an drei verschiedene Oberbehörden gelangen müssen, daß möglicherweise die Antworten von dort in verschiedener Art zurückkommen und ein energisches Einschreiten auf diese Weise unmöglich gemacht wird; aber wenn man auch nicht den äußersten Fall eines Aufstandes annehmen will, so wird es doch sehr häufig

..rkommen, daß sich Symptome, die auf eine Verschwörung oder dergleichen schließen lassen, zeigen. Vergegenwärtigen Sie sich, wenn der Landrath eines Kreises an den Ober-Präsidenten nach Breslau, ein anderer Landrath nach Danzig oder Königsberg, ein dritter nach Potsdam u. s. w. Bericht erstattet über irgend welche Symptome, die ihm vorgekommen sind. Die Ober-Präsidenten werden die einzelnen Berichte, wenn sie nicht gerade etwas Erhebliches enthalten, nicht weiter für wichtig erachten und sie vielleicht nachrichtlich ad acta legen. Liefen dagegen alle diese Berichte in eine Hand, so könnte sehr leicht aus eben diesen verschiedenen Nachrichten sich etwas Ganzes formiren, aus dem ein klares Bild hervortreten und etwas Bestimmtes geschlossen werden könnte.

(Unruhe.)

Meine Herren! Ich urtheile hier nicht so hypothetisch, sondern ich habe das leider aus sechsjähriger, sehr trauriger Erfahrung, daß man oft schon aus sehr kleinen verschiedenen Symptomen dergleichen Schlüsse ziehen kann und ziehen muß. Wenn nun also in einem solchen Falle weitläuftige Hin- und Herschreibereien zwischen den Oberpräsidenten und den verschiedenen Behörden eintreten müssen, dann ginge die beste Zeit verloren, und es würde, was schon im Keime erstickt werden könnte, langer Zeit bedürfen, um vollständig unterdrückt zu werden.

Eine zweite höchst verderbliche Folge scheint mir die zu sein, daß sie diese Provinz theilweise Provinzen zutheilen wollen, die schon Elemente in sich tragen, welche der polnischen Nationalität gar nicht so fremd sind, ich meine Schlesien und Westpreußen. Die Liga polska hat gerade hier ihre Fäden schon recht weit und mit Erfolg ausgedehnt, und bisher die schlummernden Elemente theils zu wecken gesucht, theils wirklich sogar geweckt. Wenn sie nun die echt polnischen Kreise zu diesen Theilen hinzuschlagen, so könnte leicht das Umgekehrte von dem entstehen, was sie bezwecken. Sie wollen, daß der Germanismus diese polnischen Theile durchdringen soll; es könnte aber leicht der Fall eintreten, daß die polnischen Elemente, welche dort noch schlummern, auch geweckt würden, und das wäre noch viel übler. Ich glaube, dieser Punkt ist wenigstens berücksichtigungswerth. Darf ich mir erlauben, in dieser Beziehung ein Gleichniß anzuführen, was ich für schlagend halte, so würde es das sein: wenn eine Epidemie in einem Hause herrscht, so würde kein vernünftiger Arzt rathen, die Seuche dadurch zu heben, daß er die Kranken in die benachbarten, theils noch gesunden Häuser hinüberbrächte; er würde dies aber um so weniger dann thun, wenn derartiger Krankheitsstoff dort schon vorhanden wäre. Er würde vielmehr das Haus isoliren und frische Luft von außen zuführen. Die frische Luft für die Provinz Posen würden deutsche Schulen, ordentliche Wege und Eisenbahnen sein. Legen Sie diese an, das durchdringt am besten die polnische Nationalität mit deutschem Geiste. Die Stadt Posen ist überwiegend deutsch. Denken Sie sich, daß durch Zertheilung der Provinz verschiedene Dikasterien mit ihrem Gefolge daraus abziehen, was natürlich einen bedeutenden Einfluß auf die augenblickliche Verminderung des deutschen Handwerkerstandes und anderer Bürger haben würde. Ich will Ihnen hierbei indeß beweisen, daß ich nicht pro domo spreche, wenn ich anführe, daß dieser Zustand der Stadt nicht lange materielle Nachtheile bringen würde, denn der polnische Adel, der sich ganz aus Posen zurückgezogen hat, würde diesen Umstand benutzen, um in Posen eine bleibende Stätte zu suchen, und da er bekanntlich bei Deutschen nicht mehr arbeiten läßt und nichts mehr kauft, so würde er eine größere polnische Nationalität sehr bald wieder nach sich ziehen.

Die Stadt freilich würde sonach materiell nicht leiden, aber die Sicherheit der Festung, die nicht blos auf ihren schönen und tüchtigen Werken, sondern auf dem ganzen darin herrschenden deutschen Geiste hauptsächlich beruhen muß, würde bedeutend dadurch gefährdet werden, wenn in der That überwiegend die polnische Nationalität in der Stadt vorwalten sollte. Endlich noch ist geltend gemacht worden, daß ein Hauptgrund der Trennung der Provinz in der Provinzialordnung liege, und daß, wenn dieser Provinzialverband beibehalten würde, die polnische Nationalität überwiegend sein, und dies allerdings der deutschen sehr verderblich werden müßte. Dies, meine Herren, ist meiner Meinung nach der einzig schlagende Grund, doch es giebt noch zwei andere Wege, dies zu verhindern, ohne das Mittel der Theilung mit seinen Nachtheilen; der eine wäre der, daß man etwa 2 oder 3 polnische Kreise, die ihrer ganzen Lage nach zur Provinzial-Hauptstadt nicht gehören, zu einer anderen Provinz zugetheilt und 2 bis 3 deutsche Kreise dafür der Provinz Posen einverleibt. Es ist mir zwar schon von mehreren Seiten erwiedert worden, daß sich die deutschen Kreise sehr bedanken würden, mit der Provinz vereinigt zu werden, ich glaube aber, meine Herren, daß, wenn diese Maßregel nothwendig ist, dann der Satz von vorhin Anwendung findet, daß sie dies nämlich als ein Opfer für das Ganze betrachten müßten.

Uebrigens ist dies kein großes Opfer, denn sie würden weiter keinen Nachtheil dadurch haben, als in einem anderen National-Verbande zu stehen, der jedoch auf ihren materiellen Wohlstand durchaus keinen nachtheiligen Einfluß üben könnte. Der andere Weg aber wäre der, daß bei Berathung der Provinzial-Ordnung den Verhältnissen der Provinz vollständig Rechnung getragen, und entweder für dieselben eine Ausnahme im Gesetz selbst angeordnet würde, oder für die nächste Zeit, bis man sich überzeugt hat, daß die Ruhe und Ordnung vollständig hergestellt ist; die Provinzial-Ordnung suspendirt bliebe; denn ich kann darin dem Herrn Minister des Innern durchaus nicht beistimmen, daß hier in dem gegenwärtigen Augenblicke Ruhe eingetreten sei; im Gegentheil, es vibrirt nicht allein bei den Einwohnern polnischer Nationalität, sondern auch bei den Deutschen.

Daß die Provinzial-Ordnung für die Provinz Posen vorläufig suspendirt bleibe, dies scheint mir nach der Lage der Sache das Zweckmäßigste und Geeignetste, und würde dies auch alle anderen Maßregeln überflüssig machen. Ich kann hierbei nicht unbemerkt lassen, daß eine Ausnahme von der allgemeinen Regel jedenfalls in gewissen Branchen doch wird eintreten müssen; ich meine namentlich die Polizei-Verwaltung. Wenn die Polizei-Verwaltung in der Provinz, in ihren verschiedenen Branchen, namentlich in Bezug auf die Ueberwachung der Fremden, der politischen Vereine, in Bezug auf die Bewilligung der Niederlassungen künftig in Folge der Gemeinde-Ordnung in die Hände der Bürgermeister resp. der Schulzen übergehen, die fast alle Mitglieder der Liga polska, meistens sogar Vorsteher derselben sind, so sehe ich nicht ein, wie dann überhaupt Sicherheit und Ordnung im Lande sein kann. Jetzt, wo die Königlichen Distrikts-Kommissarien bestehen, ist kaum die Rede davon, und dann würde es noch schlimmer sein.

Ich werde mir nun erlauben, kurz zu resümiren. Erstens ist es meine Meinung, daß die Aufnahme der Provinz Posen in den deutschen Bund genehmigt werden müsse. Zweitens Suspendirung der Provinzial-Ordnung für die Provinz und drittens Handhabung der Regierungsgewalt in einer starken und konzentrirten Gewalt, eben dadurch, daß man sie nicht trennt, sondern sie in dem bisherigen Bestand in einem Oberpräsidial-Verband beläßt. Ich schließe, indem ich Sie bitte, ein Amendement, welches ich in dieser Beziehung gestellt habe, anzunehmen.

Dasselbe lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

Den Antrag der Kommission zu verwerfen, und statt desselben folgenden Beschluß zu fassen:

Unter der Voraussetzung, daß die Königliche Regierung die nöthigen Maßregeln treffen werde, welche eine Garantie für die Ruhe und Sicherheit dieses deutschen Gränzlandes bieten und zur größeren Entwickelung des deutschen Elements in der Provinz Posen dienen, ertheilt die Kammer ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theils der Provinz Posen in den deutschen Bund.

(Der Abgeordnete Steinbeck meldet sich zum Wort und zu einer faktischen Berichtigung, gleichzeitig meldet sich der Minister des Innern.)

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Der Antrag, der der Herr Redner gestellt hat, zerfällt in zwei Theile: der eine besagt, die Regierung solle für Ruhe und Ordnung in der Provinz sorgen. Meine Herren! Das ist eine Pflicht, die die Regierung hat; mag ein solcher Antrag gestellt werden oder nicht.

(Beifall.)

Der zweite Antrag geht dahin, die Regierung solle für die Verbreitung der deutschen Nationalität sorgen.

Meine Herren! Das ist eine Aufgabe, die die Regierung nicht übernehmen kann.

(Beifall.)

Wenn die deutsche Nationalität des Schutzes und der Ausführung der Verwaltungs-Behörden bedarf, um sich geltend zu machen; dann hat sie auf keine Zukunft zu rechnen. Ich glaube, daß in den deutschen Elementen innere Kraft genug ruht, um, wie die Geschichte gezeigt hat, da sich geltend zu machen, wohin seine Bestimmung es ruft. Deshalb halte ich dafür, daß man diese Verhältnisse sich selbst überlassen muß, daß man hier nicht regieren wolle, daß man die Nationalität nicht erbittern wolle, die wenigstens auf Schonung Anspruch machen kann.

(Lebhafter Beifall.)

Vice-Präsident **Simson**: Ich habe zunächst den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Hirsch zur Unterstützung zu bringen. Er geht dahin:

„Unter der Voraussetzung, daß die Königliche Regierung die nöthigen Maßregeln treffen werde, welche eine Garantie für die Ruhe und Sicherheit dieses deutschen Gränzlandes bieten und zur größeren Entwickelung des deutschen Elements in der Provinz Posen dienen, ertheilt die Kammer ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht

by Googl

zu Deutschland gehörigen Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund."

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ohne ausreichende Unterstützung geblieben.

Dem Herrn Abgeordneten Steinbeck mache ich bemerklich, daß nach §. 41 der Geschäfts-Ordnung faktische Berichtigungen nicht gestattet sind.

Abgeordn. **Steinbeck** (vom Platz): Dann erbitte ich das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Vice-Präsident **Simson**: Die kann erst am Schlusse der Diskussion, nicht vor Annahme desselben, gemacht werden.

Es liegt ein doppelter Antrag auf Schluß der Diskussion vor, einerseits von den Abgeordneten Wallmuth und Kögel und andererseits von den Abgeordneten Graf Villers, von Gudenau, Keller (Duisburg) und Graf Ziethen. Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die den Antrag auf Schluß unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Zum Wort haben sich noch gemeldet, für den Antrag die Abgeordneten von Leipziger, Hofmeier, von Griesheim, Eding, Geßler, von Röder, von Hiller und Bauer (Satzig); dagegen: die Herren von Viebahn, Steinbeck, Knorr, Osterrath, Falk, Urlichs, Rietz und Rohden.

Ich bringe nun den Antrag auf Schluß zur Abstimmung, nachdem ich zuvörderst der Versammlung von einem Unter-Amendement Kenntniß gegeben habe zu dem Antrage des Abgeordneten Beseler, herrührend von dem Abgeordneten von Viebahn. Es lautet:

Statt der Worte:

„die Staats-Regierung aufzufordern"

zu setzen:

„es als ein Erforderniß auszusprechen."

Ich habe den Antrag in die Mitte der Abstimmung über den Schluß zur Unterstützung zu stellen, damit er durch die Abstimmung nicht präjudizirt sei.

Ich ersuche die Herren, welche dies Unter-Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ohne Unterstützung geblieben.

Ich bringe nun den Antrag auf Schluß der Diskussion zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Brauchitsch**: Meine Herren! Von den Rednern, welche gegen den Kommissions-Bericht gesprochen haben, hat derjenige, welcher zuerst das Wort genommen hat, einen Antrag erneut, welchen er schon in der Kommission gestellt hatte, und dem er nur eine geringe Abänderung beigefügt hat.

Ich darf mich wohl auf die Gründe berufen, mit denen damals dieser Antrag bekämpft wurde, und welche die Kommission bestimmt haben, mit einem weit entschiedeneren Antrag hervorzutreten. Ein anderer geehrter Redner hat den Kommissions-Antrag, wie er meint, von dem praktischen Standpunkte aus als unhaltbar darzulegen gesucht. Ich bezweifle, daß ihm dies gelungen sei. Er hat auf die Liga polska hingewiesen, und bei dieser Gelegenheit eine detaillirte Mittheilung über deren Organismus gemacht; er hat gemeint, daß für die Bestrebungen der polnischen Nationalität ein hinreichender Ersatz für den aufgelösten Provinzial-Verband, welcher gegenwärtig besteht, in der Wirksamkeit dieser Liga polska gefunden werden würde. Ich glaube, daß alles, was er in dieser Beziehung von der Liga polska angeführt hat, wenig zutreffend ist, und daß es wohl klar sein muß, daß die Wirksamkeit der Liga polska bei einer Trennung der Provinz nicht größer sein wird, als wenn der Provinzial-Verband fortbesteht. Ueberhaupt kann ich von den Gründen, welche der verehrte Redner angeführt hat, um zu widerlegen, daß eine Trennung des Provinzial-Verbandes von Bedeutung sein würde, keine anerkennen. Ich mache bemerklich, daß die Bedeutung und die Wirksamkeit der Maßregel der Zertheilung der Provinz von keiner anderen Seite angefochten ist, und selbst vom Ministertische aus nicht bestritten worden ist. Ich habe in dem, was der Abgeordnete für Posen dagegen angeführt hat, nichts finden können, was mich zu einer anderen Ansicht bringen könnte. Er hat auch auf den Fall eines Aufruhrs hingewiesen, und bemerklich gemacht, daß in einem solchen Falle nach erfolgter Zertheilung der Provinz die verschiedenen Landräthe ihre Berichte an verschiedenen Centralstellen zu erstatten haben würden und er hat darin eine große Schwierigkeit für die Dämpfung eines Aufruhrs gefunden. Wenn man diese Bedenken für so begründet halten wollte, wie der geehrte Redner, so würde man wohl gar dahin kommen, daß man die ganze Monarchie in das Großherzogthum Posen einverleiben müßte, damit jene Berichte sämmtlich an einen Centralpunkt gelangten. Uebrigens mache ich bemerklich, daß bisher eine enge Verbindung der Provinz mit ihrem Mittelpunkte, mit ihrer Hauptstadt bestanden hat, und daß dies dennoch nicht gehindert hat, daß die Verschwörung vom Jahre 1846 eine große Ausdehnung gewann, und im Jahre 1848 sogar ein blutiger Kampf entstanden ist. Wenn der Herr Redner meint, daß jener Aufstand auch in andere Provinzen hinübergespielt habe, wo sich Theile der polnischen Nationalität finden, so kann ich diese Bemerkung nicht für ganz richtig anerkennen, weil der Kampf hauptsächlich nur in der Provinz Posen stattgefunden hat. Auf die Maßregeln, welche der Redner für den Fall von ansteckenden Krankheiten vorgeschlagen hat, will ich nicht weiter eingehen, ich glaube nur, daß für solche Fälle das Wirksamste sein würde, eine Abgränzung der Kranken vorzunehmen, und eine solche liegt auch in dem Vorschlage der Kommission.

Was die Vorschläge anbelangt, die der geehrte Redner vorgebracht hat, um denselben Zweck zu erreichen, den die Kommission bei ihrem Antrage im Auge gehabt hat, so kann ich dieselben nicht für angemessen erachten; besonders das Zulegen deutscher Landestheile zu der Provinz Posen würde mir bedenklich erscheinen, da man den alten Provinzen wohl nicht zumuthen kann, daß sie von ihren Bestandtheilen etwas hergeben sollen, um als Heilmittel für eine neuerworbene kranke Provinz zu dienen.

Eben so wenig kann ich mich für eine Ausnahmegesetzgebung erklären, da eine solche vielerlei Bedenken gegen sich haben möchte. Ich muß mich also entschieden gegen den Antrag erklären, den der geehrte Redner aus diesen Gründen der hohen Versammlung vorgelegt hat.

Es liegt dagegen ein anderer Verbesserungsantrag vor, welcher nur eine geringe Abänderung zum Kommissions-Antrage wünscht. Diese Abänderung besteht lediglich darin, daß aus dem Kommissionsantrage das Wort „vorher" weggelassen werde, und mithin die Bedingung, welche die Kommission an die Zustimmung, welche begehrt wird, anknüpfen wollte, modifizirt wird, indem nunmehr nicht mehr verlangt werden soll, daß schon der Ausführung der Einverleibung die Aufhebung des Provinzialverbandes bewirkt werde, sondern nur überhaupt als damit zusammenhängend bezeichnet werde. Ich glaube, im Sinne der Kommission zu handeln, wenn ich mich nicht gegen dies Amendement erkläre, sondern der geehrten Versammlung vielmehr anrathe, daß der Antrag in dieser modifizirten Weise angenommen werde. Andererseits kann ich nicht unerwähnt lassen, daß die Kommission sich dadurch in einer bedauerlichen Lage befindet, daß heute von dem Ministertische Erklärungen abgegeben worden sind, welche zu erwarten sie nicht berechtigt war. Es haben der Kommission Akten des hohen Ministeriums des Innern vorgelegen, welche wesentlich auf ihre Ansicht von der Lage der ganzen Sache influirt haben und leitend gewesen sind bei der Art, wie sie die Vorlagen der Königlichen Regierung aufgefaßt und wie sie sich darüber erklärt hat. Es sind ferner bei der Berathung der Kommission Erklärungen von dem Königlichen Regierungs-Kommissarius abgegeben, welche in dem Berichte niedergelegt sind und welche die Kommission berechtigten, zu glauben, daß ihre Anträge von Seiten der Königlichen Regierung eine andere Aufnahme finden würden, als es nach dem, was heute von dem Herrn Minister des Innern geäußert worden, der Fall ist. Der Herr Minister des Innern hat zwar erklärt, daß die Kommission sich darin nicht täusche, wenn sie annehme, daß sie auf Widerspruch seitens der Regierung nicht stoßen werde; aber faktisch ist sie auf Widerspruch gestoßen, indem der Herr Minister dargethan hat, daß die Ausführung der Maßregel, welche von der Kommission beantragt ist, nicht möglich sei; daß die Kammer wohl thun werde, wenn sie von der Bedingung abstrahire, welche die Kommission gestellt habe, da sie sich als unausführbar darstelle und nur zur Verzögerung der von der Regierung beabsichtigten Maßregel führen würde. Der Herr Minister hat gleichzeitig die Hoffnung geäußert, daß ein näheres Anschließen der polnischen Bevölkerung an den preußischen Staat in Folge der Verfassung eintreten werde. Ich weiß nicht, inwieweit diese Hoffnung begründet sei. Es scheint mir, daß das Benehmen der polnischen Abgeordneten in unserer Kammer in Bezug auf die Verfassung zu dieser Hoffnung eine nahe Begründung nicht darbieten möchte.

Ich glaube, im Sinne der Kommission zu handeln, wenn ich bei ihrem Antrage in der Hauptsache stehen bleibe und nur der Abänderung durch das Amendement des Abgeordneten von Schlotheim meine Zustimmung ertheile.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Meine Herren! Ich glaube, es wird Entschuldigung finden, wenn ich diesmal nach dem Schluß der Debatte noch einige Worte hinzufüge; aus dem Grunde nämlich, weil auf einen Widerspruch hingewiesen worden ist, der in den Erklärungen des Kommissarius und in der meinigen wahrgenommen ist.

Was zunächst den Inhalt der Akten betrifft, welche der Kommission vorgelegt sind: so habe ich allerdings den Auftrag gegeben, sie in größter Vollständigkeit und mit der größten Rückhaltlosigkeit der Kommission zugänglich zu machen. Es enthalten aber die

Akten eben weiter nichts als Erwägungsmotive, die Regierung hat selber vor ihrer Entschließung sich dasjenige vergegenwärtigen müssen, was auf dieselbe Einfluß haben konnte. Sie hat verschiedene Berichte vernehmen müssen, und hat sich selber die Angelegenheit klar machen müssen.

Ich glaube, aus den Akten, die vorgelegt worden sind, kann gegenüber der Vorlage, die offiziell in die Kammer eingebracht worden ist, nichts gefolgert werden. Was aber die Erklärung des Kommissarius betrifft, so habe ich dieselbe im Protokoll genau nachgelesen und ich glaube nicht, daß ich etwas, was er erklärt hat, zu desavouiren habe.

Der Kommissarius hat sich dahin ausgesprochen, daß die Regierung wünschen müsse, in dieser Angelegenheit eine bestimmte Erklärung von der hohen Kammer zu vernehmen. Diese Erklärung, sie falle aus, wie sie wolle, wird immerhin von hohem Gewicht für die Regierung sein; der Kommissarius hat aber auch die Gründe mit voller Ausführlichkeit dargelegt, welche es bedenklich machen, schon in diesem Augenblicke den Schritt vorzunehmen, und welche namentlich darin bestehen, daß man zu dem Aeußersten nicht eher schreiten müsse, als bis das Mögliche versucht worden.

Vice-Präsident **Simson**: Ich habe dem Abgeordneten Steinbeck das Wort zu einer persönlichen Bemerkung vorbehalten, obgleich ich mich nicht erinnere, daß seine Person im Laufe der Diskussion in die Verhandlung wäre hineingezogen worden.

Abgeordn. **Steinbeck** (vom Platz): Es ist nämlich behauptet worden, daß die Liga polska sich nach Oberschlesien erstreckt habe.....

(Der Redner wird durch den Präsidenten unterbrochen.)

Vice-Präsident **Simson**: Die Widerlegung dieser Bemerkung ist gewiß keine persönliche Bemerkung. Wir gehen zur Abstimmung.

Ich sehe, meine Herren, die Vorlage der Königl. Regierung als Ausgangspunkt an, von welchem aus die Entfernung der einzelnen Anträge geprüft werden muß, und dies vorausgesetzt, komme ich dazu, Ihnen folgende Reihenfolge der Abstimmung in Vorschlag zu bringen.

Zuvörderst den Kommissions-Antrag, der sich von der Regierungs-Vorlage am weitesten entfernt. Demnächst über den Kommissions-Antrag nach dem Vorschlage der Abgeordneten Schlotheim und Genossen, dadurch verändert, daß das Wort „vorher" daraus weggelassen wird.

3) Der Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Beseler, und falls alle drei Anträge verworfen werden sollten, würden wir 4) zu dem Antrage der Königlichen Regierung kommen, wie er unter Nr. 397 der Drucksachen auf Seite 14 und 15 enthalten ist.

Falls gegen diese Reihenfolge der Abstimmung keine Erinnerung erhoben werden sollte, gehe ich mit der Abstimmung vor.

(Pause.)

Der Antrag der Kommission geht dahin:

> Die hohe Kammer wolle beschließen, ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund unter der Bedingung zu ertheilen, daß vorher die Provinz Posen als ein Ganzes aufgelöst und ihre Bestandtheile den angränzenden Provinzen Preußen, Brandenburg und Schlesien zugetheilt werden.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesem Antrage der Kommission zustimmen wollen.

(Pause.)

Der Antrag ist verworfen.

Ich bringe nun denselben Antrag unter Weglassung des Wortes: „vorher" in der vierten Zeile zur Abstimmung. Er würde dann also lauten:

> Die hohe Kammer wolle beschließen, ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Provinz Posen als ein Ganzes aufgelöst und ihre Bestandtheile den angränzenden Provinzen Preußen, Brandenburg und Schlesien zugetheilt werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesem Antrage beitreten wollen.

(Pause.)

Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Beseler geht dahin:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) dem Antrage der Königlichen Staatsregierung gemäß zu der Einverleibung des jenseits der Demarcationslinie belegenen Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund die Zustimmung zu geben;
2) die Königliche Staatsregierung aufzufordern, noch vor Vollziehung der Einverleibung, diejenigen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach Aufhebung der Demarcationslinie im allgemeinen Interesse des Staates und der Provinz, so wie zum Schutze der besonderen Interessen der Bevölkerung deutschen und polnischen Stammes nothwendig erscheinen.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Ich möchte auf Theilung antragen.

Vice-Präsident **Simson**: Das erste ist mit dem Antrage der Königl. Regierung vollkommen übereinstimmend. Die Theilung würde also gar keinen Erfolg haben, da der erste Theil des Beselerschen Antrages unter allen Umständen als Nr. 4 zur Abstimmung kommen würde.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Beseler zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen. Ich bitte die Herren, sich niederzulassen.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Beseler nicht beistimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist verworfen.

Der Antrag der Königl. Regierung endlich selber lautet:

„Die Kammer wolle ihre Zustimmung zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Theils der Provinz Posen in den deutschen Bund ertheilen."

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen und damit die Abstimmung erledigt.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Die Tagesordnung für die nächste Sitzung ist bereits bestimmt.

Die Sitzung selbst wird morgen um 11 Uhr stattfinden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 9½ Uhr.)

Separat-Votum.

Die unterzeichneten Abgeordneten aus der Provinz Posen haben bei der heutigen Verhandlung über die, die Verhältnisse ihrer Provinz betreffende Regierungsvorlage für den Antrag der Kommission und die Aenderungsanträge der Abgeordneten von Schlotheim und Beseler gestimmt, weil sie durch die Kenntniß ihrer heimischen Zustände die unwandelbare Ueberzeugung gewonnen haben, daß der in einem großen Theile ihrer Provinz herrschende Einfluß einer Preußen und Deutschland feindlichen Partei, dessen Fortdauer die Provinz moralisch und materiell ruiniren muß, nur durch Ausnahmegesetze oder durch Lösung des Provinzialverbandes gebrochen werden kann und weil sie die letztere Maßregel, obgleich sie der genannten Partei nicht gefällt, der ersteren, von der Staatsregierung in Aussicht gestellten, vorziehen, durch welche die treuen Unterthanen, welche die Mehrzahl der Einwohner der Provinz bilden, ungerechterweise mitbetroffen werden müssen.

Berlin, den 13. Februar 1850.

Geßler. Behn. Sänger. von Röder. Freiherr von Schlotheim. Freiherr von Hiller. von Leipziger. von Peguilhen (Wirsitz). Gebauer. Hoffmeyer.

Einhundertundsiebente Sitzung
am Donnerstag den 14. Februar 1850.
(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Ein Abgeordneter leistet den Eid auf die Verfassung. — Wahlprüfungen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung: — Die Art. 7 bis 28 werden theils in der ursprünglichen Fassung, theils nach den Beschlüssen der ersten Kammer, theils endlich nach den Anträgen der Kommission oder mit einigen Amendements angenommen.

Um 11 Uhr 25 Minuten giebt der Präsident Graf Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf die Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Staats-Minister von Manteuffel und Simons, später erscheint der Staats-Minister von der Heydt.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Abgeordneter Eckstein verliest dasselbe.)

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob ich die Versammlung bereits als beschlußfähig annehmen darf. Ich möchte nicht gern den Namensaufruf veranlassen, um uns dadurch nicht noch mehr Zeit zu entziehen.

Ich ersuche die Herren, hereinzukommen. Wir haben nachher eine Vereidigung vorzunehmen.

(Pause, während welcher sich noch viele Abgeordnete einfinden.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Abgeordnete Geßler führt heute das Protokoll, und der Abgeordnete Grodbeck wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Es ist ein neues Mitglied in die Versammlung eingetreten, dessen Vereidigung vor Beginn der Verhandlungen erforderlich ist. Ich bitte, die Thüren so lange zuzuschließen. Es ist der Rathsmann Bergmann, der im zehnten breslauer Wahlbezirk gewählt ist.

Ich ersuche den Herrn Bergmann, daß er die Güte habe, sich hierher zu bemühen.

(Die Versammlung erhebt sich, und es erfolgt die Vereidigung des Herrn Bergmann.)

Der Abgeordnete Bergmann ist der sechsten Abtheilung zugetheilt.

Die fünfte Abtheilung hat noch eine Wahlprüfung zu erledigen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Boltz.

Berichterstatter Abgeordn. **Boltz:** Meine Herren! Der in dem vierten liegnitzer Wahlbezirk gewählte Abgeordnete Sattig hat sein Mandat niedergelegt und dadurch eine Ersatzwahl nöthig gemacht. Diese fand zu Görlitz am 2. Januar d. J. statt. Es waren 293 Wahlmänner erschienen, so daß die absolute Majorität 147 betrug. Herr Richtstrig hat 216 Stimmen erhalten; er hat also 69 Stimmen mehr erhalten, als für die absolute Majorität nöthig war, so daß in dieser Beziehung mit Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlmänner seine Wahl vollständig gültig ist. Nimmt man aber auch Rücksicht auf den Sollbestand der Wahlmänner, so ergiebt sich dasselbe Resultat. Es sollten nämlich in dem Wahlbezirk 332 Wahlmänner erscheinen. In diesem Falle würde die absolute Majorität 167 betragen haben, und Herr Richtsteig würde dann immer noch 10 Stimmen mehr erhalten haben, als die absolute Majorität betragen hätte. Da nun außerdem die Formalien der Wahl vollständig beobachtet sind und Herr Richtsteig erklärt hat, das Mandat annehmen zu wollen, so schlägt Ihnen die Abtheilung vor, die Wahl zu genehmigen.

Präsident: Sofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß dem Votum der Abtheilung beigestimmt und die Wahl für gültig erklärt sei.

(Pause.)

Die Wahl ist für gültig erklärt.

Auch aus der zweiten Abtheilung ist noch eine Wahlprüfung zu erledigen. Der Abgeordnete Wellmann ist Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordn. **Wellmann** (vom Platz:) Ich bitte meinen Bericht, der nur aus wenigen Worten besteht, vom Platz aus vortragen zu dürfen.

Im dritten Marienwerder-Wahlbezirk, die Kreise Stuhm und Marienwerder umfassend, hat am 16. Januar c. eine Neuwahl stattgehabt für den Abgeordneten Kellner, dessen Mandat durch seine Beförderung zum Regierungs-Schulrath erloschen war.

Es waren 346 Wahlmänner vorgeladen und haben den Empfang dieser Vorladungen bescheinigt; im Termin selbst erschienen 237 und gaben ihre Stimmen ab: die absolute Majorität betrug mithin 119. Es erhielten der Ober-Landes-Gerichts-Rath Stosch zu Marienwerder 114 Stimmen, Herr von Rohr 56 Stimmen, Pfarrer Franzky 47 Stimmen, die übrigen zersplitterten sich. Die absolute Majorität war nicht erreicht, und es wurde zur engeren Wahl geschritten.

Hier waren 231 Stimmen abgegeben, die absolute Majorität war mithin 116.

Es erhielten Ober-Landesgerichts-Rath Stosch 185 Stimmen, Assessor Romahn 2 Stimmen, Pfarrer Franzky 44 Stimmen.

Es war mithin Ober-Landesgerichts-Rath Stosch gewählt, und erklärte er in der Versammlung selbst, daß er die Wahl annehme.

Bedenken irgend welcher Art finden nicht statt, denn als ein solches kann es nicht angesehen werden, daß in der Verhandlung steht, der Ober-Landesgerichts-Rath Stosch, sei der Versammlung als zum Wahlmann gewählt vorgestellt worden, da dies augenscheinlich auf einem Schreibfehler beruht.

Es wird daher darauf angetragen, die Wahl des Ober-Landesgerichts-Raths Stosch zu Marienwerder zum Abgeordneten als gültig anerkennen.

Präsident: Insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß die Wahl für gültig erklärt ist.

(Pause.)

Die Wahl ist für gültig erklärt.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Wir haben zunächst den Antrag, den die Kommission im Laufe der gestrigen Diskussion gestellt hat, noch einmal zur Abstimmung zu bringen, da er gestern noch nicht gedruckt war. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Grodbeck** (liest):

> Die Kommission trägt darauf an: §. 4 Nr. 4 wie folgt zu fassen:
>
> 4) mindestens 2 Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet oder, sofern es sich um eine nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltete Gemeinde handelt, ein Grundstück im Werthe von 100 Thaler oder ein Haus im Gemeinde-Bezirke besitzt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Antrag der Kommission wiederholt annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist wiederholt angenommen.

Wir gehen in der Diskussion weiter. Wir nehmen sie beim §. 7 wieder auf, bei dem wir gestern stehen geblieben sind.

Zu §. 7 ist ein Abänderungs-Vorschlag von dem Abgeordneten Diethold eingegangen, den ich zu verlesen bitte, damit ich die Unterstützungs-Frage stellen kann.

Schriftführer Abgeordn. **Grodbeck** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen: den §. 7 der Gemeinde-Ordnung dahin zu fassen:
>
> In den Gemeinden wird ein Gemeinde-Vorstand und ein Gemeinderath gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten.
>
> Der Gemeinde-Vorstand ist die Obrigkeit des Ortes und verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten.
>
> Motive.
>
> Nach §. 7 des Entwurfes der Gemeinde-Ordnung soll der Gemeinde-Vorstand blos verwalten, gleichwohl sind ihm nach §. 52 ad 5 und 9 und sonst, wie in der Natur der Sache liegt, Gegenstände der Vertretung überwiesen.
>
> Die vorstehende Fassung hebt somit einen Widerspruch und erscheint hierdurch gerechtfertigt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es wird mir noch ein Abänderungs-Vorschlag zu §. 7 von dem Abgeordneten Stämmler überreicht. Ich bitte denselben zu verlesen.

Google

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Antrag zum Entwurf der Gemeinde-Ordnung.

Die hohe Kammer wolle beschließen:
das Alinea 2 des §. 7 dergestalt zu fassen:

„Es hängt von dem Beschlusse jeder Gemeinde ab, ob sie die Beibehaltung oder die Aufhebung der Einrichtung der Erbschulzen-Aemter verlangen will. Verlangt sie die Aufhebung, so geschieht dieselbe ohne Entschädigung für die zugleich mit aufgehobenen Pflichten und Lasten der Erbschulzengüter, deren Inhaber im Besitze derselben verbleiben."

Motive.

Es würde durch die Aufhebung der Einrichtung der Erbschulzen-Aemter ohne Zustimmung der Gemeinden den letzteren eine große Last aufgebürdet werden, indem sie alsdann dem gewählten Schulzen ein Gehalt würden bewilligen müssen, was jetzt nicht der Fall ist.

Berlin, den 14. Februar 1850.

Stämmler.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Die Diskussion ist über §. 7 eröffnet.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow:** Der §. 52 des uns vorliegenden Entwurfs enthält die Bestimmung, daß der Gemeinde-Vorstand die Ortsobrigkeit sei. Die Kommission ist mit dieser Bestimmung selbst ganz einverstanden; sie hat aber für angemessen erachtet, diesen wichtigen Grundsatz, der die ganze Stellung des Ortsvorstandes charakterisirt, nicht erst im vierten Abschnitt des zweiten Titels, sondern gleich an demjenigen Orte, wo überhaupt der Gemeinde-Vorstand zuerst erwähnt wird, auszusprechen. Es ist hierzu ein Abänderungs-Vorschlag von dem Herrn Abgeordneten Diethold eingegangen, und ich glaube, meinerseits demselben beitreten zu können. Es ist mir allerdings nicht möglich, eine Erklärung im Namen der Kommission abzugeben; die Kommissions-Mitglieder jedoch, mit denen ich über diesen Antrag gesprochen habe, halten denselben auch für eine Verbesserung. Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß in der That auch dem Gemeinde-Vorstande die Vertretung der Gemeinde in manchen Beziehungen, und zwar nach §. 52 unbedingt nach außen hin, obliegt. Es kommt ferner in Betracht, daß in kleineren Gemeinden, wo die Einrichtung der Gemeinde-Verwaltung überhaupt nach der Form des Gesetzes nicht möglich gefunden wird, nach §. 97 der Gemeinde-Vorstand die volle Vertretung nach allen Richtungen hin zu besorgen hat. Ich kann es meines Erachtens nur angemessen finden, daß der §. 7 diejenige Fassung erhalte, welche er nach dem Amendement Diethold haben soll.

Präsident: Ich würde, da es zwei verschiedene Gegenstände sind, die beiden Alinea trennen und zunächst das erste Alinea zur Diskussion stellen.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath:** Ich habe schon früher das Bedauern ausgesprochen, daß unsere Kommission in den Vorlagen für unsere Berathung nicht die Fassung, wie sie in der Regierungs-Vorlage gewesen ist, mit den Beschlüssen der ersten Kammer und den Vorschlägen unserer Kommission zusammengestellt hat. Mein Antrag geht dahin, einen Zusatz, der in der Regierungs-Vorlage steht, hier anzunehmen; ich glaube aber nicht nöthig zu haben, deshalb ein Amendement zu stellen, da ich wiederholt die Voraussetzung ausspreche, daß die Regierungs-Vorlage auch uns noch zur Berathung vorliegt.

Präsident: Die Voraussetzung ist nicht richtig; wir gehen bei unserer Berathung nicht auf die Regierungs-Vorlage zurück, sondern nur auf die Vorlage der ersten Kammer. Ich würde daher den Herrn Redner ersuchen, die Güte zu haben, ein Amendement zu stellen, wenn er die Regierungs-Vorlage wiederherstellen will.

Abgeordn. **Osterrath:** Dann werde ich mir ein Amendement zu stellen erlauben, welches dahin geht, folgenden Satz aus der Regierungs-Vorlage wieder aufzunehmen:

„die bisherigen Erbschulzen können jedoch gegen Entrichtung eines angemessenen Betrages für die aufgehobenen Pflichten und Kosten im Besitze der Schulzengüter bleiben. Der Betrag ist durch Schiedsrichter festzusetzen."

Präsident: Das ist das zweite Alinea der Regierungs-Vorlage.

Abgeordn. **Osterrath:** Dieser Satz würde meiner Ansicht nach zum ersten Alinea gehören müssen.

Präsident: Es handelt sich hier im ersten Alinea um die Ortsobrigkeit und nicht um die Dorfschulzen.

Da sich weiter Niemand zum Worte gemeldet hat, so ist die Diskussion geschlossen.

Stimme (vom Platz): Es ist in dem Vorschlage der Kommission ein Druckfehler entstanden. Statt des Wortes „Gemeindevorsteher" soll es unbedingt „Gemeindevorstand" heißen.

Präsident: Das ist richtig.

Wir würden nunmehr abzustimmen haben zunächst über das Amendement des Abgeordneten Diethold, der eine Veränderung der Fassung der Kommission vorschlägt, dann über den Kommissions-Vorschlag selbst und zuletzt über den Beschluß der ersten Kammer.

Ich bitte, das Amendement Diethold zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen: den §. 7 der Gemeinde-Ordnung dahin zu fassen:

In den Gemeinden wird ein Gemeinde-Vorstand und ein Gemeinderath gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten.

Der Gemeinde-Vorstand ist die Obrigkeit des Ortes und verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die das erste Alinea in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Es sind dadurch alle anderen Abstimmungen über das erste Alinea erledigt. Wir kommen nun zu dem zweiten Alinea, dessen unveränderte Annahme Ihnen Ihre Kommission empfiehlt.

Der Abgeordnete Stämmler hat Ihnen eine Abänderung vorgeschlagen und der Abgeordnete Osterrath sich eine solche vorbehalten.

Der Abgeordnete Stämmler hat das Wort.

Abgeordn. **Stämmler:** Meine Herren! Das zweite Alinea der Gesetz-Vorlage lautet:

„Die bisherigen Erbschulzen können jedoch gegen Entrichtung eines angemessenen Betrages für die aufgehobenen Pflichten und Lasten im Besitz der Schulzengüter bleiben. Der Betrag ist durch Schiedsrichter nach Vorschriften des §. 3 festzusetzen."

Die erste Kammer hat beschlossen:

„Die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes sind aufgehoben."

Die Kommission ist diesem Beschluß beigetreten. Meine Herren! Die Aufhebung der Pflichten und Lasten der Erbschulzen würde den Gemeinden eine große Last aufbürden. Schon dadurch wird ihnen eine große Last aufgebürdet werden, daß sie künftig die Kosten der Polizei-Verwaltung allein zu tragen haben. Ich habe dagegen den Vorschlag gemacht, den Beschluß dahin zu fassen:

„Es hängt von dem Beschlusse jeder Gemeinde ab, ob sie die Beibehaltung oder die Aufhebung der Einrichtung der Erbschulzenämter verlangen will. Verlangt sie die Aufhebung, so geschieht dieselbe ohne Entschädigung für die zugleich mit aufgehobenen Pflichten und Lasten der Erbschulzengüter, deren Inhaber im Besitze derselben verbleiben."

Meine Herren! Wenn man betrachtet, daß die Erb- und Lehnschulzengüter in der Regel übertragen sind, besonders gegen die Erfüllung der Pflicht, das Amt der Schulzen zu verwalten; wenn diese Schulzengüter oft von solcher Ausdehnung sind, daß sie einen viel größeren Werth haben, als Rittergüter, und nun der Gemeinde dafür die Last aufgebürdet wird, so finde ich, daß dies eine große Härte sein würde. Ich glaube, es würde für Niemanden Nachtheil bringen, wenn diese alte Dorf-Pairie beibehalten würde,

(Heiterkeit.)

um so weniger, als es von der Wahl der Gemeinde abhängt, ob sie sie fortbestehen lassen wolle, oder nicht. Eben weil es von ihrer Wahl abhängt, kann man wohl darauf das Sprüchwort anwenden: „des Menschen Wille ist sein Himmelreich", und das Sprüchwort hat bisher gegolten und es wird auch für die Zukunft gelten. Wenn man ferner in Erwägung zieht, daß die Gemeinden schon dadurch große Lasten haben, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben ist, und daß die Dorfbewohner jetzt oft um des geringsten Gegenstandes willen meilenweite Reisen werden machen müssen, wenn man alles dies zusammenhält, so glaube ich, daß die Gemeinden keine großen Vortheile von den sogenannten Errungenschaften haben werden.

Ich glaube, daß sie eben zu diesen Veränderungen und zu diesen Ausgaben, welche ihnen dadurch aufgebürdet werden, dieselbe Miene machen werden, als die Bewohner derjenigen Städte sie machen, in denen bisher die Mahl- und Schlachtsteuer stattgefunden hat, und welche künftig eine direkte Abgabe entrichten sollen; und eine Miene, eben so, wie sie die alten Patrimonialrichter machen, denen durch die neuen Gesetze ihr Einkommen so geschmälert

Digitized by Google

ist, daß sie, ich möchte sagen, bis noch weniger, als auf halben Appetit, gesetzt sind

Meine Herren! Ich bitte Sie daher, nehmen Sie mein Amendement an, und wenn Sie dies nicht annehmen wollen, so nehmen Sie die Gesetzvorlage an, nach welcher dann doch wenigstens eine Entschädigung gegeben werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath:** In den östlichen Provinzen, vorzüglich in Westpreußen, kommt in der Mehrzahl der Gemeinden die Einrichtung vor, daß ein Erb-Schulzengut da ist, dessen Besitzer, in der Regel der größte Grundbesitzer, die Verpflichtung hat, das Schulzenamt unentgeltlich zu verwalten. Ueber die Verleihung dieser Schulzengüter bestehen in der Mark noch Lehnbriefe, in Westpreußen die ursprünglichen Verleihungsbriefe, aus denen dann hervorgeht, daß bei Verleihung der Feldmark oder Höfe die Verpflichtung, das Schulzenamt zu verwalten, festgestellt worden ist. Es ist indessen nicht immer der ganze Hof, sondern bisweilen einzelne Grundstücke des Hofes verliehen, und ich könnte es nun nicht gerechtfertigt finden, wenn die Erbschulzen der Verpflichtung unentgeltlich enthoben würden, in dem Besitz entweder des ganzen Gutes oder eines Theils dieses Gutes, welches ihnen für die Verwaltung verliehen ist, verbleiben sollen. Denn da die künftigen Gemeinden die Schulzen zu besolden haben werden, so würde man wohlhabenden Grundbesitzern in der Gemeinde ein Geschenk machen und zwar auf Kosten der minder Wohlhabenden. Ich bin also der Meinung, daß mit vollem Grunde die Regierung die Bestimmung, daß die Erbschulzen zwar im Besitze des Schulzen-Gutes bleiben können, aber für die aufgegebenen Lasten der Gemeinde eine Entschädigung gewähren müssen, in die Regierungsvorlage aufgenommen hat. Es ist sehr oft der Fall gewesen, daß Besitzer des Erb-Schulzengutes nicht im Stande waren, das Schulzenamt zu verwalten, dann wurde von Seiten der Regierung oder des Rittergutsbesitzers ein anderer Schulze ernannt, und dieser mußte von dem Besitzer des Erb-Schulzengutes besoldet werden. Daß die Schulzengüter nicht beibehalten werden können, das, scheint mir, versteht sich von selbst. Ich würde deshalb dem Antrage des Herrn Stämmler nicht beipflichten können, wonach man es der Gemeinde überlassen will, ob sie das Erb-Schulzenamt beibehalten will oder nicht. Aber eben so, wie in denjenigen Fällen, wenn der Besitzer des Erbschulzenguts verhindert war, das Amt zu verwalten, auf seine Kosten ein Schulze angestellt wurde, muß auch, wenn überhaupt ein Erb-Schulzenamt nicht mehr besteht, angenommen werden, daß der Besitzer wenigstens die Remuneration des künftigen Gemeindevorstehers zum Besten der Gemeinde entrichten muß.

Präsident: Der Abgeordnete Schöpplenberg hat das Wort.

Abgeordn. **Schöpplenberg:** Meine Herren! Ich muß für den Kommissions-Antrag sprechen. Das Lehnschulzenamt scheint mir wesentlich ein Ausfluß der Obergrundherrlichkeit und der Gerichtsherrlichkeit zu sein. Hat der Schulze in früherer Zeit für die Führung der Gemeindeangelegenheiten, der Polizei und Gerichtspolizei, welche er übernommen, Grund und Boden zu Lehen bekommen, so scheint mir, als habe er dies von den Grundherren, und nicht von den Gemeinden erhalten. Die Gerichtsbarkeit und Obergrundherrlichkeit ist nun ohne Entschädigung aufgehoben, und ich glaube, daß die Kommission vollkommen in ihrem Rechte ist, wenn sie diese Erbschulzenämter ohne Entschädigung aufhebt. Wenn aber Jemand entschädigt werden soll, so meine ich, daß dies weniger die Gemeinde, als der Grundherr ist, und ich bitte daher, bleiben wir ruhig hier bei dem Vorschlage unserer Kommission stehen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Abgeordn. **Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich muß aus doppelten Gründen den Ausführungen des Abgeordneten Osterrath entgegentreten, indem ich glaube, daß durch ein solches Verfahren die Gerechtigkeit in zweifacher Weise verletzt wird.

Einmal ist es ein großer Unterschied, ob Jemand aus eigener Unfähigkeit nicht im Stande ist, dasjenige Amt zu führen, wozu er berufen ist, und ihm aus einem solchen Grunde ein Stellvertreter auf seine Kosten gesetzt wird. Ganz verschieden ist davon der Fall, wo ein Einzelner zu einem Amte berufen und dazu fähig ist, die Gesetzgebung ihm aber dieses Amt entzieht. Diese Fälle sind durchaus nicht gleichzustellen, wie es der Abgeordnete Osterrath gethan. Zweitens ist auch das Gut ursprünglich das prinzipale, während das Amt das secundaire ist. Es würde daher Unrecht sein, wenn man mit dem Amte, das an Ehre an sich schon ein Verlust ist, dem Schulzen auch das Gut entziehen wollte. Es wäre aber auch ganz ohne Grund, wenn das Gut oder die Entschädigung dafür der Gemeinde zugesprochen werden sollte. Es ist schon von dem Herrn Vorredner ausgesprochen und ausgeführt, daß die Gemeinde darauf kein Recht hat. Durchgehends sind dergleichen Erbschulzen-Aemter in Folge der Colonisation errichtet worden. Zuverlässige deutsche Wirthe wurden in die Gegend hineingezogen und ihnen bei Verleihung des Gutes der Auftrag gegeben, die Ortsobrigkeit zu vertreten und zu unterstützen. Es ist also von dem Fürsten oder dem etwanigen Lehnsträger desselben eine solche Verleihung ausgegangen; wollte man daher das Gut zurücknehmen, oder eine Entschädigung dafür verlangen, so sehe ich nicht ein, in welcher Weise die Gemeinde zur Empfangnahme einer solchen Entschädigung berechtigt wäre. Ich bitte deshalb dringend, den Antrag so anzunehmen, wie er von der Kommission und von der ersten Kammer gemacht ist. Es ist nur ein Unterschied: es kommen einzelne Grundstücke, welche speziell für den Schulzendienst verliehen sind, vor. Diese sind bei Verlust des Amtes allerdings geeignet zur Zurückgabe, wie dies aber auch in der vorgeschlagenen Fassung liegt.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (vom Platz:) Ich wollte nur auf ein Faktum zur Unterstützung der Ausführung des Abgeordneten Osterrath aufmerksam machen, um zu zeigen, daß das Erbschulzenamt stets mehr als eine Last, denn als ein Recht, behandelt worden ist. Es ist oft vorgekommen, daß, wenn ein Erb-Schulze wegen Vergehens jenes Amtes für unfähig erklärt wird, oder wenn derselbe minderjährig war, derselbe zu bedeutenden jährlichen Leistungen angehalten worden ist, um das Amt durch einen Qualifizirten verwalten zu lassen. Wenn dies bisher von der Regierung unbestritten geschehen ist, wenn jährlich 100, ja 200 Rthlr. von dem Schulzen gezahlt werden mußten, sofern er persönlich das Amt nicht führen konnte, so erscheint es wohl unzweifelhaft, daß die Gemeinde einen rechtlichen Anspruch darauf hat, daß diese Institution nicht ohne Entschädigung für sie untergeht. Wenn entgegnet worden ist, daß es zweifelhaft sei, ob das Gut nicht etwa von der Grundherrschaft gegeben worden und deshalb an letztere und nicht an die Gemeinde zurückzufallen habe, so erwiedere ich, daß die Institution als solche faktisch und rechtlich zum Vortheil der Gemeinde existirt, daß das Erbschulzengut nur zum Vortheil der Gemeinde hingegeben worden ist, um ihr eine unentgeltliche Polizei zu gewähren, daß also bei Aufhebung dieser besonderen Art der Polizei ihr dasjenige zufallen muß, woraus die Kosten der Polizei bestritten werden müssen, entweder das Erbschulzengut oder eine Entschädigung.

Eine Stimme (vom Platz): Ich bitte um ein Paar Worte.

Präsident: Die Diskussion ist bereits geschlossen. Ich habe gebeten, daß die Herren sich rechtzeitig zum Worte melden. Der Antrag des Abgeordneten Osterrath lautet:

(Liest:)

Verbesserungs-Antrag.

Hohe Kammer wolle beschließen zu §. 7, Absatz 2 folgenden Zusatz anzunehmen:

> die bisherigen Erbschulzen können jedoch gegen Entrichtung eines angemessenen Betrages für die aufgehobenen Pflichten und Lasten im Besitz der Schulzengüter bleiben. Der Betrag ist durch Schiedsrichter festzusetzen.

Gründe.

> Diesen Zusatz enthält schon die Vorlage der Königlichen Regierung, und er scheint vollständig gerechtfertigt, weil die Gemeinden künftig den Vorsteher zu besolden haben.

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow:** Es läßt sich nicht verkennen, daß es für die Gemeinden eine finanzielle Erleichterung sein würde, wenn die vorhandenen Lehns- und Erbschulzen beibehalten werden könnten. Ungeachtet dessen glaube ich aber Namens der Kommission dem Antrage des Abgeordneten Stämmler entgegentreten zu müssen, weil es mit der Verfassung durchaus unvereinbar sein würde, hier ein erbliches Amt fortbestehen zu lassen, oder das Fortbestehen von dem Beschlusse der Gemeinde abhängig zu machen. Die Gemeinden können sich jedenfalls, wenn dies nicht geschieht, über eine Rechtsverletzung nicht beklagen. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß wenigstens in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen die Dotation des Erbschulzen nicht von den Gemeinden ausgegangen ist. Es handelt sich also nicht um ein Rechtsverhältniß; die Gemeinden gehen nur faktischer Vortheile verlustig und werden mit anderen Gemeinden gleichgestellt, die sich solcher faktischen Vortheile nicht zu erfreuen hatten.

Wenn ich mich jetzt zu den Vorschlägen des Abgeordneten Osterrath wende, so ist derselbe darauf gerichtet, die ursprüngliche Fassung des Regierungs-Entwurfs wieder herzustellen, also auszusprechen, daß die Erbschulzen-Güter in der Regel den Inhabern abgenommen werden sollen und nur ausnahmsweise denselben belassen werden können. Die Kommission hat für ein solches Verfahren keinen Rechtsgrund auffinden können. Es ist ganz richtig, daß in einzelnen Fällen, wo ein Erb- oder Lehnschulze entweder durch rich-

terliches Erkenntniß für unfähig erklärt worden war, sein Amt zu verwalten, oder wo er durch Minderjährigkeit u. s. w. daran verhindert wurde, bisher von dem Lehns- oder Erbschulzen-Gute eine Entschädigung, und zwar mitunter eine sehr bedeutende, verlangt worden ist. Dieser Umstand scheint indeß doch nicht für das Amendement des Abgeordneten Osterrath zu sprechen; denn in den angeregten Fällen lag der Grund der Unfähigkeit zur Verwaltung des Amtes in der Person des Erb- oder Lehnschulzen. Hier aber stellt sich der Fall anders, indem der Lehns- oder Erbschulze fähig und bereit ist, seine Verpflichtungen und Obliegenheiten fernerhin zu erfüllen; es tritt aber das Gesetz dazwischen und nimmt ihm sein Amt. Es kann, nach der Ansicht der Kommission, unmöglich daraus ein Rechtsgrund hergenommen werden, denjenigen, der bereit ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, deshalb, weil er daran verhindert wird, aus dem Besitz des Guts zu setzen, oder ihm eine Entschädigung aufzuerlegen. Außerdem muß man überhaupt das ins Auge fassen, daß bei der Konstituirung von Erb- oder Lehnschulzen gewiß die Ansicht zu Grunde gelegen hat, dem Beliehenen dadurch einen Vortheil und damit zugleich ein Ehrenamt zu übertragen. Die Verleihung des Grundstücks ist ganz gewiß in allen diesen Fällen als die Hauptsache angesehen worden, mit der nur nebenbei die Last der Verwaltung des Amtes verbunden ist. Es scheint nicht der Gerechtigkeit zu entsprechen, deshalb, weil das Accessorium wegfällt, nun auch die Hauptsache, nämlich das Gut, zurückfordern zu wollen. Dagegen muß von der Kommission anerkannt werden, daß es einzelne Fälle geben kann, wo mit einem anderen für sich bestehenden Gute ein kleines Grundstück als eine Remuneration für die Mühewaltungen, welche die Verwaltung des Schulzenamtes mit sich bringt, verbunden ist. In solchen Fällen wird es sich rechtfertigen lassen, das Grundstück zurückzuziehen, oder, wenn dies praktisch nicht ausführbar sein sollte, weil das Grundstück mit anderen verschmolzen ist, eine Entschädigung zu verlangen. Ob dies aber geschehen kann, wird sich nur nach der individuellen Beschaffenheit jedes einzelnen Falles beurtheilen, eine gesetzliche Regel aber schwerlich sich dafür aufstellen lassen.

Die Kommission geht davon aus, daß die Fassung der ersten Kammer von der Art sei, daß sie eine Regelung dieser Verhältnisse in den einzelnen Fällen nicht ausschließt. Es wird auf dem Verwaltungswege oder nach Befinden auf dem Rechtswege entschieden werden können und müssen, ob der Schulze entweder zur Herausgabe des bestimmten Stück Landes oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Geldentschädigung angehalten werden kann. Ich glaube daher, dem Kommissions-Antrage gemäß, die unveränderte Fassung der ersten Kammer empfehlen zu müssen.

Präsident: Ich werde zunächst den Antrag des Abgeordneten Stämmler, dann den Antrag des Abgeordneten Osterrath, darauf die Fassung der Kommission und zuletzt den Beschluß der ersten Kammer zur Abstimmung bringen.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Stämmler zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
das Alinea 2 des §. 7 dergestalt zu fassen:
„Es hängt von dem Beschlusse jeder Gemeinde ab, ob sie die Beibehaltung oder die Aufhebung der Einrichtung der Erbschulzen-Aemter verlangen will. Verlangt sie die Aufhebung, so geschieht dieselbe ohne Entschädigung für die zugleich mit aufgehobenen Pflichten und Lasten der Erbschulzengüter, deren Inhaber im Besitze derselben verbleiben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die das zweite Alinea des §. 7 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich bitte den Antrag des Abgeordneten Osterrath zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Hohe Kammer wolle beschließen:
zu §. 7 Absatz 2 folgenden Zusatz anzunehmen:
die bisherigen Erbschulzen können jedoch gegen Entrichtung eines angemessenen Betrages für die aufgehobenn Pflichten und Lasten im Besitz der Schulzengüter bleiben. Der Betrag ist durch Schiedsrichter festzusetzen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls die Minorität.

Wir kommen nun zu der Fassung der Kommission und der ersten Kammer.

Ich bitte, diese zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest:)

Die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes sind aufgehoben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diese Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Dieselbe ist angenommen.

Wir kommen nun zum §. 8. Es ist eine Abänderung vorgeschlagen von den Abgeordneten Ahlemann und Berndt (Glogau), außerdem wünscht die Kommission einen Passus in diesem Paragraphen anders zu fassen.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Ahlemann zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Hohe Kammer wolle beschließen:
dem §. 8 der Gemeinde-Ordnung folgenden Satz beizufügen:
wo dergleichen statutarische Festsetzungen und Bestimmungen bereits vorhanden sind, behält es bei dem Inhalte derselben sein Bewenden."

Motive.

Aus der Aufhebung der Städte-Ordnung von 1808 und 1831 kann unbedenklich gefolgert werden, daß die Orts-Statuten, welche nach Maßgabe dieser Gesetze über die besonderen Angelegenheiten der Gemeinden bereits verabredet sind, nun auch ihre Gültigkeit verloren hätten. Hieraus würden in den betreffenden Gemeinden aber vielfache sehr erhebliche Weiterungen entspringen, denen nur durch den obigen Zusatz vorgebeugt werden kann.

Ahlemann. Richtsteig. Trojan. Stämmler. Steinhausen. Kruse. Schöpplenberg. Genther. Fröhner. Schwarz. Stolle. Röhricht. Berndt (Glogau.) Eckstein. Pieschel. Grenzberger. Toobe. Merres. Haupt. Treplin. Möcke. Bergmann. Freiherr von Kleist (Moholz.) Diethold. Bever. Steinbeck. Christiani. Ambronn. Peschke. Meyer (Grimmen.)

Präsident: Es ist bereits hinreichend unterstützt. Ich bitte den Antrag des Abgeordneten Berndt (Glogau) zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
I. Statt des dritten Alinea §. 8 des Entwurfs der ersten Kammer folgende Fassung anzunehmen:
„Das Gemeindestatut bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes, und zwar bei Gemeinden, welche den Bestimmungen des Titel III. unterworfen sind, nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreis-Ausschuß."

Präsident: Ich ersuche die Herren, die den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Die Diskussion ist eröffnet. Ich ersuche die Herren, welche das Wort wünschen, sich notiren zu lassen.

(Der Abgeordnete Schöpplenberg ersucht den Herrn Präsidenten, auch noch den Abänderungsvorschlag der Kommission verlesen zu lassen, worauf der Herr Präsident bemerkt, daß sich derselbe gedruckt in der Zusammenstellung der Abänderungen der Kommission befindet.)

Der Abgeordnete Ahlemann hat zunächst das Wort.

Abgeordn. **Ahlemann:** Der Zusatz, welchen ich zu §. 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes zu beantragen mir erlaubt habe, ist jedenfalls eben so unbedenklich, als dessen Annahme wünschenswerth. Bekanntlich stand nach den Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 den Kommunen frei, über diejenigen besonderen örtlichen Verhältnisse, über welche das Gesetz nichts bestimmte, Festsetzungen in den Ortsstatuten zu treffen und namentlich darin Bestimmungen über besondere Einkaufs-Gelder für Theilnehmungsrechte an den Gemeinde-Nutzungen aufzunehmen. Diese Festsetzungen und Bestimmungen sind nun zwar nicht in allen Städten zu Stande gekommen; sie sind aber doch bei mehreren Gemeinden erreicht worden, und zwar nur unter erheblichen Schwierigkeiten. Aus der Aufhebung der beiden Städte-Ordnungen, wie sie mit der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung jedenfalls ausgesprochen werden wird, kann nun aber auch wohl gefolgert werden, daß auch diese statutarischen Festsetzungen und Bestimmungen, insofern sie eben nur die besonderen Verhältnisse der Gemeinden betreffen, auch aufgehoben seien, und es wird namentlich diese Behauptung von den bisher von der Theilnahme an solchen Gemeinde-Nutzungen ausgeschlossenen gewesenen Personen, ausgesprochen werden. Dadurch würden eine Menge von Schwierigkeiten und Zerwürfnisse hervorgerufen werden, was gewiß nicht die Absicht der Gesetzgebung sein kann. Es erscheint daher jedenfalls wünschenswerth, daß, wo dergleichen Festsetzungen und Bestimmungen bereits bestehen, wie sie der §. 8

der neuen Gemeinde-Ordnung zuläßt, an dem Inhalte derselben nichts durch die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung geändert werde. Wenn Sie, meine Herren, diesen von mir gewünschten Zusatz annehmen, so werden Sie einer großen Menge von Streitigkeiten und Widerwärtigkeiten, die sich bei den einzelnen Gemeinden für den Fall des Gegentheils leicht herausstellen möchten, begegnen und sich dadurch um diese Gemeinden wohl verdient machen. Ich würde mir nicht erlaubt haben, diesen Zusatz einzubringen, da ich in engeren und weiteren Kreisen vernommen habe, wie sehr man dagegen ist, an dem Entwurfe der Gemeinde-Ordnung, wie er aus der ersten Kammer hervorgegangen ist, irgend welche Abänderungen eintreten zu lassen, um deren Einführung zu beschleunigen. Da aber die hohe Kammer einzelne Abänderungen dennoch bereits sanctionirt hat, so glaube auch ich, auf eine gleiche Rücksichtnahme Anspruch machen zu dürfen. Ich empfehle Ihnen daher schließlich die Annahme meines Antrages.

Präsident: Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler:** Meine Herren! Ich halte den §. 8 im Allgemeinen für eine wesentliche Verbesserung des ursprünglichen Gesetzentwurfes. Es wird dadurch den Gemeinden die Gelegenheit gegeben, das alte Recht der Autonomie, so weit das Staats-Interesse es überhaupt zuläßt, zu erhalten und geltend zu machen. Dadurch wird die etwas starre Form des Gemeinde-Gesetzes elastisch gemacht; ja, ich kann sagen, daß durch diese Hinzufügung es wenigstens mir allein möglich geworden ist, für das Ganze des Gesetzes zu stimmen. Allein, es wird doch auch nöthig sein, daß wir diese Autonomie der Gemeinden gehörig beschränken, damit sie nicht übergreife in ein Gebiet, welches der Gemeinde nicht zukommt. Die Fassung aber, welche dem §. 8 gegeben ist, finde ich nicht präzis genug. Mir scheint, daß, wenn wir diese beibehalten, der Stätigkeit, der Autorität des Gesetzes ein bedeutender Abbruch geschicht. Indem die Gegenstände aufgezählt werden, welche der Gemeinde zur autonomischen Feststellung überlassen sind, heißt es zuerst, daß es solche Angelegenheiten sein sollen, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Ausgeschlossen also von der Autonomie der Gemeinden sind alle diejenigen Vorschriften des Gesetzes, von denen eine Abweichung im Gesetze selbst nicht zuzulassen ist. Ich glaube, dabei müssen wir stehen bleiben, wir dürfen nicht weiter gehen. Wir dürfen durch die Gemeinden dem Gesetz nicht derogiren lassen. Nun heißt es aber in Nr. 2: „Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen." Entweder diese Nr. 2 fällt schon unter Nr. 1, und dann ist sie überflüssig und erregt nur Mißverständnisse, oder man hat für die Fälle, die hier bezeichnet sind, auch dann eine Abweichung durch die Autonomie der Gemeinde zulassen wollen, wenn das Gesetz selbst Bestimmungen enthält und von diesen eine Abweichung nicht zugelassen hat. Dies halte ich für zu weit gehend.

Die Abweichung von einem Gesetze steht nur den gesetzgebenden Gewalten zu; sie kann nicht einer Gemeinde zustehen, auch wenn der Bezirksrath seine Bestätigung ertheilt. Sie würde selbst einseitig der Königlichen Staats-Regierung nicht zustehen; es müßte die Zustimmung der Kammern dazu eingefordert werden. Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, daß der §. 8 in der Aufzählung der Gegenstände, welche von der Gemeinde selbst geordnet werden dürfen, sich auf Nr. 1 beschränken, und daß Nr. 2 wegfallen muß. Ich stelle deshalb keinen besonderen Antrag, weil das, was ich will, sich erreichen läßt, wenn der Herr Präsident die Güte haben wird, bei der Abstimmung eine Theilung vorzunehmen.

Ich hätte noch den Wunsch gehabt, daß in das Gesetz auch eine allgemeine Bestimmung aufgenommen werde über die Form, in welcher die autonomischen Beschlüsse gefaßt und abgeändert werden können durch die Gemeinde. Ich glaube, daß nach Analogie der Gesetzgebung hier eine etwas andere Form, namentlich in Bezug auf die Stellung des Gemeindevorstandes, wünschenswerth gewesen wäre, als bei gewöhnlichen Verwaltungsbeschlüssen, und daß in dieser Beziehung allgemeine Bestimmungen zu erlassen gewesen wären. Ich glaube indeß nicht, daß der gegenwärtige Zeitpunkt noch dazu geeignet ist, in dieser Beziehung einen Abänderungsvorschlag zu machen, und deswegen bescheide ich mich, einen solchen zu stellen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Abgeordnete Berndt hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Berndt** (Glogau) (vom Platz): Ich wollte mir eine Frage erlauben über Alinea 3. Insofern die Diskussion über Alinea 3 gegenwärtig noch nicht geschlossen ist, so würde ich mich zum Wort darüber melden.

Präsident: Ich habe geglaubt, daß die Diskussion über den ganzen Paragraphen zusammengefaßt werden könne. In der Abstimmung werde ich die einzelnen Alinea trennen. Indeß haben Sie das Wort.

Abgeordn. Berndt (Glogau) (vom Platz): Der erste Titel der Gemeindeordnung enthält allgemeine Bestimmungen für beide Kategorieen der Gemeinde-Verwaltung. Alinea 3 des §. 8 aber enthält eine Ausnahme von dem Prinzip, welches sich durch den ganzen Titel II. hindurchzieht, von dem Prinzip, daß bei der Gemeindeverwaltung der Städte, welche Titel II. angehören, die Einwirkung und die Kompetenz des Kreisausschusses ausgeschlossen sei. Diesem Prinzip zolle ich meinen vollen Beifall; aber eben deshalb kann ich mich einer Ausnahme, wie sie in Alinea 3 statuirt ist, nicht anschließen. Nach meiner Ueberzeugung hat eine solche Ausnahme auch keine praktisch wohlthätigen Folgen. Die Statuten eines Ortes haben in der Regel nur einen lokalen Charakter und umfassen lokale Interessen; es kann also nur derjenige ein reifes Urtheil darüber fällen, der mit den Interessen, Wünschen und Bedürfnissen des Ortes bekannt ist. Wenn wir nun die Zusammensetzung des Kreisausschusses betrachten, der wahrscheinlich gar keinen oder nur einen städtischen Vertreter erhalten wird, so bin ich der Ansicht, daß der Kreisausschuß ein Gutachten über Ortsstatuten nicht abgeben könne. Ich habe mir daher erlaubt, den Antrag zu stellen, daß bei den Kommunen, deren Verwaltung nach Titel II. geregelt wird, die Begutachtung des Kreisausschusses ausgeschlossen sein soll.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow:** Das Amendement des Abgeordneten Ahlemann würde gewiß begründet sein, wenn aus dem vorliegenden Entwurf gefolgert werden könnte oder müßte, daß die jetzt bestehenden Statuten mit der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung vernichtet sein oder eo ipso wegfallen sollten. Dies ist nicht die Auffassung der Kommission; dieselbe geht davon aus, daß die auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Statuten so lange fortbestehen, bis sie auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden.

Es scheint mir dies unzweifelhaft, und deshalb halte ich das Amendement des Abgeordneten Ahlemann für überflüssig. Soll dadurch aber etwa ausgesprochen werden, daß das einmal bestehende Statut gar nicht mehr geändert werden kann, so würde dies ein tiefer Eingriff in die Rechte der Gemeinden, in die Autonomie derselben sein. Ist das Amendement so gemeint, so kann ihm unmöglich das Wort geredet werden.

Was das Amendement des Abgeordneten Berndt betrifft, so scheint mir dasjenige, was zur Unterstützung desselben gesagt ist, ganz entschieden gegen dasselbe zu sprechen. Der Herr Antragsteller selbst hat anerkannt, daß bei Prüfung der Ortsstatuten es wesentlich darauf ankommen werde, die speziellen örtlichen Verhältnisse zu prüfen; gerade weil dies der Fall ist, erscheint es ganz gewiß zweckmäßig, daß der Bezirksrath, welcher der Gemeinde fern steht, nicht sofort darüber entscheidet, sondern ihm die Möglichkeit gegeben wird, vorher ein Gutachten des Kreis-Ausschusses einzuholen, der jedenfalls, wenn auch die Städte nicht stark darin vertreten sein sollten, denselben doch näher steht, als der Bezirksrath, also mehr geeignet ist, die lokalen Gründe und Gegengründe zu erwägen und zur Kenntniß des Bezirksrathes zu bringen. Ich glaube mich also auch gegen dieses Amendement aussprechen zu müssen.

Präsident: Ich werde in folgender Weise die Abstimmung eintreten lassen, daß ich zunächst die verschiedenen Alineas zur Abstimmung bringen werde. Auf das letzte Alinea beziehen sich die beiden Zusätze der Abgeordneten Ahlemann und Berndt.

Ueber den ersten Satz ist eine Meinungsverschiedenheit nicht hervorgetreten, so daß ich diesen Satz wohl als angenommen betrachten kann, dagegen ist eine solche hervorgetreten in Bezug auf die beiden Alineas, die die Gegenstände eines in dem ersten Satze des Paragraphen festgesetzten Statuts näher angeben sollen. Ich werde zunächst die Fassung der Kommission und, falls diese nicht angenommen werden sollte, die Fassung des Entwurfes der ersten Kammer zur Abstimmung bringen. Ich bitte, das erste Alinea zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrückliche Bestimmungen enthält.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die diese Nummer in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir würden nun zu der Nr. 2 kommen, deren Fassung in dem Antrage der Kommission und in dem Entwurfe der ersten Kammer übereinstimmt.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die dies Alinea annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Es ist angenommen.

Zu dem letzten Satze kommt nun zunächst der Zusatz des Abgeordneten Ahlemann zur Abstimmung, die indeß nur eine eventuelle ist.

(Der Abgeordnete Ahlemann bittet ums Wort zur Fragestellung.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. **Ahlemann** (vom Platze): Ich glaube, daß mein Amendement, da es ein Zusatz zu diesem Paragraphen ist, erst dann zur Abstimmung kommen kann, nachdem der Paragraph selbst angenommen ist.

Präsident: Es ist dies nicht vollkommen dem Verfahren entsprechend, das wir bis jetzt beobachtet haben. Ich habe auch ausdrücklich gesagt, daß die Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Ahlemann nur eine eventuelle ist, daß also in der Voraussetzung darüber abgestimmt wird, daß das Alinea selbst angenommen wird. Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich glaube doch, daß das Amendement des Abgeordneten Ahlemann hiermit nicht verbunden werden kann, da es einen ganz anderen Gegenstand enthält. Das Alinea selbst würde wegfallen müssen, wenn das Amendement angenommen würde, da es eine andere Fassung der Bestimmung bezweckt, wie das Gemeindestatut der Bestätigung des Bezirksrathes unterliegen soll.

Präsident: Sie irren sich, das ist das Amendement des Herrn Berndt. Das Amendement Ahlemann ist ein Zusatz zu §. 8. In Beziehung auf das Amendement des Herrn Berndt haben Sie Recht, das wird der Abstimmung über den letzten Satz vorausgehen.

Ich bitte, den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Ahlemann zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> dem §. 8 der Gemeinde-Ordnung folgenden Satz beizufügen:
> „wo dergleichen statutarische Festsetzungen und Bestimmungen bereits vorhanden sind, behält es bei dem Inhalte derselben sein Bewenden."

Präsident: Ich ersuche die Herren, die eventuell dem letzten Satz des §. 8 diesen Zusatz geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Es würde sich nun fragen, ob statt des letzten Satzes der Satz, den der Abgeordnete Berndt an seine Stelle zu setzen wünscht, angenommen wird. Ich bitte, den letzteren zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> I. Statt des dritten Alinea §. 8 des Entwurfs der ersten Kammer folgende Fassung anzunehmen:
> „Das Gemeindestatut bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes, und zwar bei Gemeinden, welche den Bestimmungen des Titel III. unterworfen sind, nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreis-Ausschuß."

Präsident: Die Annahme dieses Antrages würde die weitere Abstimmung ausschließen.

Ich ersuche die Herren, welche den eben verlesenen Satz annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Wir kommen nun zu dem letzten Satz, wie ihn die erste Kammer adoptirt hat.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> „Das Gemeindestatut bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreis-Ausschuß."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Es ist nun von der Kommission ein besonderer Paragraph hier aufgenommen.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Der §. 8 steht ursprünglich unter den Uebergangsbestimmungen, es zeigte sich aber sehr bald, daß er auch auf die Dauer gelten soll und muß, indem es doch nicht von Geburten und von dem Zutritt einiger Zuziehenden abhängig gemacht werden kann, ob ohne Weiteres eine Gemeinde in einen anderen Titel übergehen soll. Ich möchte bitten, durch die Annahme dieses Paragraphen nicht ohne Weiteres darüber zu entscheiden, wie überhaupt der Titel II. und der Titel III. später getrennt, und welche Eintheilung dabei maßgebend sein soll. Die Absicht ist nur die, daß dauernd den Gemeinden des Titel II. es gestattet werden soll, den Titel III. anzuwenden, und, umgekehrt, daß den Gemeinden des Titel III. die Anwendung des Titel II. gestattet werden soll. Wir können unmöglich so nebenhin bestimmen, welche Eintheilung bei den Titeln II. oder III. beliebt wird, und ich möchte zu erwägen geben, ob nicht die definitive Bestimmung über diese Eintheilung bei den Titeln II. oder III. getroffen werden muß, wonach dann eventuell die Fassung des §. 8 noch zu verändern sein würde.

Präsident: Ich glaube, dies versteht sich von selbst; auch wird der Herr Berichterstatter wohl damit einverstanden sein.

Der Abgeordnete Schult hat das Wort.

Abgeordn. **Schult:** Das zweite Alinea dieses Paragraphen bestimmt, daß auf den Antrag der Gemeinden der Titel II. oder III. gewählt werden könne. Ich bin nicht der Meinung, daß man hierbei stehen bleiben wird; denn die Gemeinderäthe werden alle sechs Jahre neu gewählt und alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Mit diesen neuen Personen werden auch die Ansichten wechseln, und es wird die Folge davon sein, daß alle drei Jahre ein neuer Antrag gestellt wird, von dem Titel II. auf den Titel III überzugehen, und so umgekehrt, und es würde so niemals eine feste Verwaltung Platz greifen können. Ich bin daher der Meinung, daß der Paragraph, wie er ursprünglich gestellt war, in die Uebergangsbestimmungen gebracht werde.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow:** Die Besorgniß des Herrn Abgeordneten, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, kann nicht Platz greifen, weil der Uebergang der Verwaltung aus einem Titel in den anderen nicht blos von dem Ermessen und dem Beschlusse der Gemeinde-Behörden abhängt, sondern der Genehmigung des Bezirksraths bedarf. Es ist vorauszusetzen, daß dieser ohne einen triftigen Grund seine Zustimmung nicht ertheilen wird, und daß die Gemeinderäthe wohl bald müde werden dürften, unbegründete Anträge oft zu wiederholen.

Die Verhältnisse der Gemeinde können sich später wesentlich umgestalten, der Wohlstand kann zu- oder abnehmen, der ganze Charakter der Gemeinden kann sich verändern. Das Bedürfniß des Uebergangs von einer Form der Gemeinde-Verwaltung zur anderen kann daher auch später nach Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung eintreten, und es muß diesem Bedürfnisse daher auch später Rechnung getragen werden. Die Kommission glaubt deshalb befürworten zu müssen, daß jene Fakultät des Uebergangs nicht blos unter den Uebergangsbestimmungen, wie es im Entwurfe geschehen ist, sondern an dieser Stelle ausgesprochen wird.

Außerdem hat der §. 8 a noch die Bedeutung, die Definition der beiden Arten von Gemeinden und Gemeinde-Verwaltungen, die es nach dem Entwurfe geben soll, aufzustellen. Es schien der Kommission nicht passend, daß man es blos aus der Ueberschrift des Titels sollte entnehmen können, ob eine Gemeinde nach diesem oder jenem Titel verwaltet werden soll; es ist dies gewiß eine dispositive Bestimmung, die in den Text des Titels hineingehört. Die Bemerkung des Abgeordneten von Kleist-Retzow muß ich als richtig anerkennen. Wenn es beliebt werden sollte, die Unterordnung unter den einen oder anderen Titel von anderen Kriterien abhängig zu machen, als von der Bevölkerung, so würde dann auch demgemäß das erste Alinea des §. 8 a geändert werden müssen. Ich kann daher nur anheimgeben, den §. 8 a mit diesem Vorbehalt anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den von der Kommission gemachten Zusatz-Paragraphen 8 a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> §. 8 a.
>
> Für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kommen in der Regel die Bestimmungen des Titel II., für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, in der Regel die Bestimmungen des Titel III. zur Anwendung.
>
> Auf den Antrag des in jenen Gemeinden nach dem Titel II., in diesen nach dem Titel III. gewählten Gemeinderathes können jedoch von dem Bezirksrathe auch Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Titel III., und Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Titel II. unterworfen werden.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Meine Herren! Damit ist der erste Bericht der Gemeindeordnungs-Kommission erledigt. Wir sind nicht in allen Punkten den Beschlüssen der ersten Kammer beigetreten. Ich bitte daher

um Ihre Autorisation, sofort dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer Mittheilung machen zu dürfen über die getroffenen Abänderungen. Es ist allerdings die Möglichkeit vorhanden, daß Sie später noch das Gesetz im Ganzen verwerfen. Ich glaube aber, es wird der ersten Kammer lieb sein', so bald als möglich von den hier getroffenen Abänderungen in Kenntniß gesetzt zu werden, damit die Mitglieder darüber berathen können.

Wir werden zum zweiten Berichte übergehen.

Der Abgeordn. Ulfert ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Bürrau.)

Der Bericht lautet:

Bericht der Kommission zur Prüfung des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung über Tit. II. (§. 9 bis 68).

Nachdem im Schoße der Kommission die Unterscheidung der Gemeinden nach Stadt und Land die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder nicht hatte erlangen können, so blieb nur die von der Königlichen Regierung beabsichtigte Trennung nach der verschiedenen Umfänglichkeit, nach arithmetischen Verhältnissen, übrig. Denn daß überhaupt eine Scheidung einzutreten habe, da die größten und die kleinsten Gemeinden nicht durchweg einer gleichen Organisation zu unterwerfen sein konnten, wurde von keiner Seite angezweifelt. Die Einwohnerzahl soll also entscheiden, und zwar ist es die Zahl 1500, welche nach dem von der ersten Kammer in dieser Hinsicht nicht abgeänderten Entwurfe der Regierung als die Gränze vorgesehen wird, über welche hinaus diejenigen Gemeinden ihre Stelle finden sollen, welchen für ihre Verwaltung ein vollständiger gegliederter Organismus geboten wird (Tit. II), während einfachere Formen der Regel nach gelten sollen für die Gemeinden von nicht mehr als 1500 Einwohnern (Tit. III.)

Gegen die Scheidung gerade nach diesen Zahlverhältnissen hat sich ein Widerspruch von keiner Seite erhoben.

Die Kommission trägt deshalb dahin an

die Ueberschrift des Titel II.:

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben,

unverändert anzunehmen.

Es zerfällt dieser Titel in sechs verschiedene Abschnitte, unter denen

Abschnitt I.
Von der Zusammenstellung und Wahl des Gemeinderaths

handelt.

Auch die Annahme dieser Ueberschrift, gegen welche sich nichts zu erinnern gefunden hat, wird von der Kommission empfohlen.

§. 9 lautet nach der Fassung der ersten Kammer:

Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18	in Gemeinden	von 2500	bis 5000	Einw.
» 24	»	» 5000	» 10000	»
» 30	»	» 10000	» 20000	»
» 36	»	» 20000	» 30000	»
» 42	»	» 30000	» 50000	»
» 48	»	» 50000	» 70000	»
» 54	»	» 70000	» 90000	»
» 60	»	» 90000	» 120000	»

In Gemeinden von mehr als 120000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner 6 Gemeinde-Verordnete zu.

Von zwei verschiedenen Seiten wurde theils die Herabsetzung der vorstehend bezeichneten Anzahl der Gemeinde-Verordneten, theils die besondere Wahl von Stellvertretern, deren Zahl man nach einem gewissen Fractionsverhältnisse gegen die Zahl der Gemeinde-Verordneten festgestellt wünschte, beantragt. Beide Vorschläge fanden aber die Billigung der Kommission nicht. Gegen die Wahl von Stellvertretern mußte hauptsächlich die Auffassung ins Gewicht fallen, daß Stellvertreter, als nur in zweiter Linie gewählt, nicht mit dem vollsten Vertrauen ihrer Wähler bekleidet erschienen, da sonst eben sie von vorn herein die Wahl zu wirklichen Gemeinde-Verordneten getroffen haben würde. Muß dies aber als richtig anerkannt werden, so liegt in dem Institut der Stellvertreter eine Beeinträchtigung des Repräsentativsystems, welches seine wesentliche Begründung eben in dem vorausgesetzten vollen Vertrauen der Vertretenen zu den Vertretern und in einer gewissen Identification Beider findet, zumal wenn diese von jenen keine Instructionen entgegen zu nehmen haben.

Um aber Stellvertreter für die zeitweise behinderten Gemeinde-Verordneten überall entbehren zu können, mußte andererseits der Satz seine Geltung finden, daß die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten nicht zu sehr zu beschränken sei. Von diesem Gesichtspunkte aus konnte nun die Kommission die von der ersten Kammer angenommenen Zahlen für die zu wählenden Gemeinde-Verordneten im Allgemeinen um so weniger für zu hoch gegriffen erachten, als namentlich die Städte-Ordnung von 1808 sogar eine größere Zahl von Gemeinde-Vertretern zuläßt, obwohl sie neben den Stadtverordneten noch besondere Stellvertreter kennt.

Nur in gewissem, wenn auch nicht genauem Anschlusse an die ursprüngliche Regierungs-Vorlage und die analoge Bestimmung des §. 26, welcher von der Zusammensetzung des Gemeinde-Vorstandes handelt, genehmigte die Kommission mit 14 gegen 6 Stimmen einen dahin formulirten Zusatz zu dem vorliegenden Paragraphen:

Wo die Zahl der Mitglieder nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der neu gewählte Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksraths eine Verminderung oder Vermehrung desselben beschlossen hat.

Sie schlägt deshalb den §. 9 in folgender Fassung zur Annahme vor:

Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18	in Gemeind.	von 2500	bis 5000	Einwohn.,
» 24 »	»	» 5000	» 10000	»
» 30 »	»	» 10000	» 20000	»
» 36 »	»	» 20000	» 30000	»
» 42 »	»	» 30000	» 50000	»
» 48 »	»	» 50000	» 70000	»
» 54 »	»	» 70000	» 90000	»
» 60 »	»	» 90000	» 120000	»

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Gemeinde-Verordnete zu.

Wo die Zahl der Mitglieder nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der neu gewählte Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksraths eine Verminderung oder Vermehrung desselben beschlossen hat.

§. 10 lautet:

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderaths werden die Gemeindewähler (§§. 4 und 5) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben), in den Gemeinden, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maßgabe ihres Einkommens in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller Gemeindewähler entrichten, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammt-Einkommens aller Gemeindewähler besitzen.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer, resp. des Gesammt-Einkommens dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden (§. 3), sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 48) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ord-

nung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

Gegen die Theilung der Gemeindewähler in 3 Klassen nach Verhältniß ihres Beitrages zu den direkten Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben, wo eine allgemeine direkte Besteuerung besteht, und nach dem Einkommen in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden erhob sich von keiner Seite ein Widerspruch. Bei dem korrelativen Verhältniß, welches zwischen Rechten und Pflichten besteht, muß das im Allgemeinen als richtig angenommen werden, daß der Einzelne nach dem Maße, wie er zu den Kosten der Gemeinde und der höheren Kreise des staatlichen Organismus beiträgt, auch berechtigt erscheinen müsse zunächst in der Gemeinde, als einer Verbindung, die zwar ihrem Zwecke nach engere Gränzen hat, als der Staat, aber doch, weit entfernt, eine gewöhnliche Gesellschaft zu sein, mit diesem in der engsten Verbindung steht. Für die Dreitheilung auf der Basis der Besteuerung sprechen verschiedene Gründe. Einmal schon das gleiche Verhältniß für die Wahlen zur zweiten Kammer und die ähnliche Schichtung nach drei Klassen, welche in Gemäßheit der rheinischen Gemeinde-Ordnung bereits in einem Theile des Staates besteht. Sodann ist aber zu erwägen, daß die Theilung nur nach zwei Klassen zur Zeit von Parteiungen einfach dahin führen kann, daß eine vielleicht nur geringe Majorität in der einen Klasse ganz gegen das allgemeine Verhältniß in der gesammten Gemeinde, die eine Partei gleich mächtig die anderen gegenüber erscheinen läßt, welche thatsächlich leicht das wahre Uebergewicht haben mag.

Im Alinea 1. machte sich im Wesentlichen nur ein Bedenken, nämlich über die Heranziehung der Gewerbesteuer zur Berechnung bei der Frage über die aktive Wahlfähigkeit, geltend. Man hielt von verschiedenen Seiten gerade diese Steuer und deren Entrichtung, wegen ihrer einseitigen Natur und weil ihre Höhe oft mit der übrigen Lebenslage des Steuernden nicht zusammentreffe, für einen sehr zweifelhaften Faktor zur Feststellung des Gemeinde-Wahlrechts. Inzwischen kam andererseits in Erwägung, daß das Gemeinde-Wahlrecht in engster Verbindung mit dem Wahlrecht zur zweiten Kammer steht, und daß es deshalb nicht angemessen erscheinen könne, durch zu große Beschränkung des Gemeinde-Wahlrechts gleichzeitig das staatsbürgerliche Recht zur Wahl der Landesvertreter übermäßig zu begränzen. Die Kommission hat sich daher für die unveränderte Annahme des ersten Alinea entschieden.

Zu dem zweiten und dritten Alinea wurden zwar von dem Gesichtspunkte aus, daß es unzuträglich erscheine, wenn die einzelne Klasse der Gemeindewähler, namentlich die erste, aus zu wenigen Personen bestehe und daher die Wahl der Gemeinde-Verordneten sich leicht dem Begriff der Ernennung der Vertreter nähere, — mehrere Abänderungs-Anträge gestellt. Alle Vorschläge mußten aber ihrer Natur nach darauf hinauslaufen, daß zur Beseitigung des Uebelstandes, gegen den sie gerichtet waren, ein anderer, nicht minder bedenklicher hervorgerufen wurde: der nämlich, daß zu ihrer Realisirung ein das angenommene Grundprinzip verletzendes Hinübergreifen in die nächstfolgende Wählerklasse und damit eine Schwächung dieser Klasse eine nothwendige Bedingung war. Die Kommission hat sich deshalb für die unveränderte Beibehaltung des Alinea 2 und 3 mit großer Mehrheit entschieden.

Bei dem vierten Absatze wurde dagegen mit 12 gegen 8 Stimmen folgende Fassung beliebt:

> „Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden (§. 3), so wie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilung nicht anzurechnen.

Es wurde davon ausgegangen, daß die Hausirsteuer in der That eine sehr bedenkliche Grundlage für die Gemeinde-Wählerschaft sei, weil das Hausirgewerbe an sich in seinem Betriebe sehr geeignet erscheine, von der Gemeinde, der der Steuernde angehört, abzuziehen, und bei der Anrechnung der gedachten Steuer leicht ein unberechtigtes Uebergewicht von wenig dazu berufenen Gemeindegliedern gewonnen werden könne.

Der fünfte Absatz fand im Schooße der Kommission nur geringen Widerspruch und wurde mit überwiegender Majorität, der 6, 7 und 8 aber einstimmig angenommen.

Die Kommission empfiehlt daher, den §. 10 in der Fassung der ersten Kammer mit der alleinigen oben hervorgehobenen Modification im Alinea 4 zur Genehmigung.

§. 11. lautet:

> „Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl in derselben nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinde-Vorstande festgesetzt."

Bei der Berathung konnte das nicht zweifelhaft sein, daß die Abgränzung der Wahlbezirke, — also die Bildung der Wahlkörper, — in nicht unwesentlichem Zusammenhange mit der in den Paragraphen 22 und 23 behandelten Art des Wählens überhaupt stehe. Mit Rücksicht hierauf wurde theils die Zahl der Wähler, über welche hinaus besondere Wahlbezirke statthaft sein sollen, theils der Satz über die nur fakultative und nicht vielmehr unbedingt dispositive Anordnung besonderer Wahlbezirke bei dem Vorhandensein der bestimmten Mehrzahl von Wählern in Frage gestellt. Die Kommission entschied sich inzwischen gegen jede Aenderung in dieser Beziehung, indem sie gerade die nach dem Bedürfniß freigelassene Bestimmung, ob besondere Wahlbezirke in der einzelnen Gemeinde zu schaffen oder nicht, als einen Vorzug erkannte, gegen die angenommene Scheidezahl 500 aber in der Majorität nichts zu erinnern fand.

Die Kommission stellt die Annahme des §. 11 in der Fassung der ersten Kammer anheim.

Die §§. 12 und 13, bei denen sich nichts zu bemerken gefunden, werden gleichfalls zur Genehmigung empfohlen.

§. 14.

Beim Alinea 1 Nr. 1 fand sich nichts zu erinnern. Auch Nr. 2 wurde mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen, obwohl von einer Seite auf die Schwierigkeit hingewiesen wurde, in kleineren Städten die geeigneten Persönlichkeiten zu Gemeinde-Verordneten für den Fall zu finden, daß es durchweg bei der Fassung der Nr. 2 verbleibe. Es war vorgeschlagen worden, unbesoldete Gemeinde-Beamte für geeignet zu den Stellen von Gemeinde-Verordneten zu erachten. Man konnte sich inzwischen nicht verbergen, daß die prinzipmäßige Trennung der Repräsentation von der Verwaltung durch die vorgeschlagene Modificaton verletzt werden würde, da danach ein unbesoldeter Gemeinde-Beamter — zum Gemeinde-Verordneten gewählt — in den Fall käme, in seiner letzteren Eigenschaft gewissermaßen die Aufsicht über sich selbst in der ersteren auszuüben. Jedes Bedenken fand man überdies durch die §§. 96 und 97 Nr. 5 erledigt. Bei Nr. 3 konnte sich dagegen die Kommission der Fassung der ersten Kammer und des Regierungs-Entwurfs nicht anschließen. Gerade richterliche Beamte hielt man nicht nur nach ihrer wissenschaftlichen und praktischen Bildung und ihrer Fachkenntniß für sehr wünschenswerthe Elemente der Gemeinde-Vertretung, sondern auch nach ihrer selbstständigen Amtsstellung dem von ihren Gemeindegenossen durch die Wahl ihnen bekundeten Vertrauen zu entsprechen bei weitem mehr geeignet, als die nicht ausgeschlossenen abhängigeren Verwaltungs-Beamten. Aus den angeführten Gründen und mit Rücksicht darauf, daß bisher bereits richterliche Beamte in den Gemeinde-Vertretungen eine sehr vortheilhafte Wirksamkeit geäußert haben, wurde mit 12 gegen 7 Stimmen die Streichung der Nr. 3 beschlossen.

Bei Nr. 4, 5, 6 fanden Erinnerungen nicht statt.

Auch das Alinea 2 erlitt keinen erheblichen Widerspruch.

Die Kommission empfiehlt daher den §. 14 in folgender Fassung zur Annahme:

> „Mitglieder des Gemeinde-Raths können nicht sein:
> 1) Die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§. 80);
> 2) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten;
> 3) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
> 4) die Polizei-Beamten;
> 5) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Raths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen."

Die §§. 15, 16 und 17 wurden ohne Widerspruch angenommen.

Bei §. 18, und zwar zum Alinea 2, wurde von einer Seite darauf hingewiesen, wie es nothwendig sei, bestimmt auszusprechen, daß für den Fall des Ausscheidens von Gemeinde-Verordneten innerhalb der Wahlperiode Ersatzwahlen nicht nur angeordnet werden könnten, sondern müßten. Die Kommission ging indessen auf diese in dem Central-Ausschusse der ersten Kammer bereits vorgekommene Erinnerung aus den dort entgegengestellten Gründen nicht ein. Es ist also hier ein Abänderungs-Vorschlag nicht zu befürworten.

Das im §. 19 festgestellte Verfahren ist eine Konsequenz des §. 13. Erinnert wurde aber, daß die Anordnungen wegen der hier beregten Ergänzungswahlen, als vorwiegend der Verwaltung und Exekutive angehörend, dem Gemeinde-Vorstande und nicht dem Gemeinde-Rathe zugewiesen werden müßten. Diese Ansicht fand die Billigung der Kommission. Man konnte nicht verkennen, daß, so wie das ganze Wahlgeschäft nicht nur nach dem vorliegenden Entwurfe, sondern auch nach den beiden Städte-Ordnungen in die Hände des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) gelegt sei, dies auch in Beziehung auf die hier in Rede stehende Ergänzungswahl gelten musse. Die Bestimmung des §. 18 Alinea 2, welche auf ein Veranlassen von Wahlen seitens des Gemeinde-Rathes hindeutet, fand man nicht entgegenstehend, da unter dem Worte „veranlassen" ohne Zwang die nur eintretende Anregung des Gemeinde-Vorstandes seitens des Gemeinde-Rathes verstanden werden kann.

Mit 11 gegen 7 Stimmen wurde daher folgende Fassung des ersten Absatzes des im Uebrigen genehmigten §. 19 angenommen:

„Der Gemeinde-Vorstand hat jederzeit nach Anhörung des Gemeinde-Rathes die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern zu treffen."

Der §. 20

fand keinen Widerspruch in der Kommission und wird von dieser zur Annahme empfohlen.

Dasselbe gilt in Beziehung auf §. 21.

Der §. 22 lautet:

„Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig."

Beim Alinea 1. wurde zwar von einer Seite gegen die mündliche Stimmgebung bei der Wahl Bedenken erhoben und die Wahl durch Stimmzettel empfohlen. In Erwägung aber, daß nicht nur bei den politischen Wahlen das gleiche Prinzip der Mündlichkeit gelte und überdies für die Gemeindewahlen nach §. 20 auch eine Wahlfrist statt eines Wahltages zulässig sei, wobei die an sich schon bestehende Gefahr des Eingehens von Stimmzetteln, welche von fremder Hand geschrieben worden, sich noch vergrößere, konnte die Kommission dem gestellten Vorschlage nicht beipflichten.

In Hinsicht auf den zweiten und dritten Absatz machten sich zwei verschiedene, von der hier ausgesprochenen Grund-Idee abweichende Ansichten geltend.

Einestheils leugnete man die Zulässigkeit der Stellvertretung bezüglich der in §. 5 gedachten Personen, so wie der im Dienste abwesenden Militairs überhaupt. Anderentheils wollte man die den Militairpersonen eingeräumte Wohlthat auf alle durch den Staatsdienst entfernt gehaltene Wähler ausgedehnt wissen.

Die letztere Ansicht fand inzwischen nur wenige Anhänger in der Kommission. Aber auch die erstere konnte als begründet nicht angesehen werden. Zunächst war das nicht zweifelhaft, daß juristische Personen, weil sie eben nicht physische Personen sind, mündlich nur durch Stellvertreter stimmen können. Aber auch denjenigen Gemeindewählern, die nicht etwa zeitweise abwesend aus der Gemeinde, sondern überhaupt nicht Gemeinde-Einwohner sind, mußte das Recht auf Stellvertretung zugebilligt werden, wenn nicht die Ausübung des ihnen zustehenden Wahlrechts ungewöhnlich erschwert erscheinen sollte. In fast noch erhöhtem Maße gilt dies für die im Dienste abwesenden Militairpersonen. Wenngleich es sich bei ihnen nur um eine zeitweilige Abwesenheit handelt, so pflegt diese doch häufig eine andauernde und eine der Zahl der Wähler nach massenhafte zu sein. Jedenfalls ist sie auch immer eine gezwungene.

Die Kommission beantragt die unveränderte Annahme des §. 22.

§. 23.

Der hier vorgesehene Wahlmodus fand in der Kommission verschiedene Gegner, welche das nach den bis jetzt gültigen Städte- und Gemeindeordnungen bestehende Verfahren, besonders nach zwei Gesichtspunkten hin, konservirt wissen wollten, nämlich:

1) dahin, daß die Wahlen unbedingt in desfalls ausgeschriebenen Wahlterminen und in einem ununterbrochenen Akte auszuführen seien;
2) dahin, daß durchweg die absolute, nicht die relative Stimmenmehrheit den Ausschlag zu geben habe.

Die Kommission glaubte aber den darauf gegründeten Abänderungsvorschlägen nicht beistimmen zu können und warf solche mit überwiegender Stimmenmehrheit ab.

Was zunächst die Frage über die unbedingte Nothwendigkeit von Wahlterminen anbetrifft, so durfte dieselbe an sich schon durch die erfolgte Annahme des §. 20 als erledigt erachtet werden, insofern dort nicht unbedingt die Anberaumung eines Wahltages und einer Wahlstunde, sondern die Bestimmung von Tagen und Stunden vorgesehen, mithin die Entscheidung zwischen Wahlterminen und Wahlfristen freigegeben ist. Man mußte aber auch in der That mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Wahlkörper, der Lokalität der einzelnen Gemeinden und der Qualifikation der Wahlvorstände gerade in der offen gelassenen Wahl zwischen Terminen und Fristen einen besonderen Vorzug des Entwurfs erkennen und konnte die theilweise behauptete wesentliche Erschwerung des Wahlgeschäfts im Falle von Wahlfristen nicht zugeben.

Auch das Prinzip wurde nicht für bedenklich gehalten, daß, wenn bei der ersten Abstimmung kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erlangt habe, demnächst bei den ferneren Abstimmungen die relative Mehrheit entscheiden solle. Dies aus dem Grunde nicht, weil faktisch die relative Mehrheit mit der bei fortgesetztem Abstimmen erreichten absoluten Majorität wohl oft zusammenfallen dürfte, jedenfalls aber die auf dem künstlichen Wege mehrfach wiederholter Abstimmungen erlangte absolute Mehrheit für einen anderen Kandidaten eine nicht minder zweifelhafte Probe hinsichtlich des Willens der Gesammtheit der Wähler ist.

Die Kommission hat sich mit 13 gegen 5 Stimmen für die Annahme des §. 23 mit der einzigen Modification entschieden, daß im Alinea 4 Zeile 2 die Worte

acht Tage

zu streichen. Man fand in dieser Fristbestimmung eine nicht nothwendige, sogar oft nicht einmal wünschenswerthe Schranke für den Wahlvorstand.

Mit dieser Abänderung wird der §. 23 zur Genehmigung anheimgegeben.

Die §§. 24 und 25 fanden ohne Diskussion die Zustimmung sämmtlicher Mitglieder der Kommission, welche deren Annahme empfiehlt.

Die Ueberschrift des

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes

hat keine Ausstellungen hervorgerufen.

§. 26.

Bei der Berathung über die Zusammensetzung des Vorstandes der größeren Gemeinden mußte die Frage: ob eine kollegialische Behandlung der zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten prinzipiell zu billigen sei? vorweg zur Erledigung gelangen. Die beiden Städte-Ordnungen von 1808 und 1830 halten bekanntlich die Kollegialform fest, während nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung die Leitung der Geschäfte allein in der Hand

des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters (Beigeordneten) ruht. Beide Systeme haben ihre Anhänger, und wenn auf der einen Seite in der Rheinprovinz, wo über die kollegialische Einrichtung Erfahrungen nicht bestehen, sich eine gewisse Abneigung dagegen festgesetzt hat, so ist man in den übrigen Landestheilen, so weit es sich nicht um das platte Land handelt, dieser Form um so mehr zugethan. Es kommt darauf an, den begründeten Wünschen auf beiden Seiten wo möglich gerecht zu werden.

So viel ist gewiß, daß bei den kleineren Gemeinden von 1500 Seelen oder weniger wegen des geringeren Umfangs der Geschäfte, wegen der größeren Einfachheit ihrer Verhältnisse und auch wegen des im Ganzen geringeren Bildungsstandes die Kollegial-Einrichtung nicht für angemessen erachtet werden kann. Nimmt man aber dies als richtig an, so konnte freilich in der Rheinprovinz, wo eine Trennung der Gemeinden nach Stadt und Land oder nach der Umfänglichkeit zur Zeit nicht besteht, diese Form bisher nirgend Platz greifen.

Von dem Augenblicke an, wo eine Absonderung der größeren und kleineren Gemeinden durch den ganzen Staat eintritt, darf man dagegen erwarten, daß auch das Rheinland für die Gemeinden von mehr als 1500 Seelen sich mit der kollegialischen Einrichtung nach und nach befreunden werde, zumal, wenn die Gewalt des Ueberganges durch den §. 97 vermieden erscheint, wonach vorläufig und bis dahin, daß die Provinzial-Versammlung eine andere Bestimmung trifft, es bei der bisherigen Form der Nichtkollegialität verbleiben kann. Als Regel hat aber die Kommission mit großer Stimmenmehrheit die Kollegial-Einrichtung des Vorstandes bei größeren Gemeinden für wünschenswerth erachtet.

Es ist deshalb auch der im Alinea 1 und 2 vorgesehenen Zusammensetzung des Gemeinde-Vorstandes nach Art und Zahl beigetreten.

Von der Annahme aus, daß häufig sich nicht die genügende Anzahl geeigneter Personen zu den Schöffen-Aemtern finden werde, wurde zwar von einer Seite, ähnlich wie bei §. 9, den zweiten Satz des Alinea 2 dahin zu fassen vorgeschlagen:

> Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine andere — also nicht blos eine größere — gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksraths eine Verminderung beschlossen hat.

Diese Abänderung fand aber, mit Rücksicht darauf, daß die im Titel II. behandelten Gemeinden zum allergrößten Theile nicht dem platten Lande angehörig sein würden, und daher das erhobene Bedenken als begründet nicht erachtet werden könne, die Zustimmung der Kommission nicht.

Alinea 3, 4, 5 und 6 wurden theils einstimmig, theils ohne wesentlichen Widerspruch genehmigt.

Die Kommission empfiehlt daher den §. 26 in unveränderter Fassung zur Annahme.

§. 27.

Die Frage, inwiefern nicht hier, wie zu den Stellen der Gemeinde-Verordneten, die richterlichen Beamten für wählbar erachtet werden sollten, erregte eine lebhaftere Diskussion. Man entschied sich aber mit 16 gegen 3 Stimmen für die Ausschließung der Richter, weil dem Bedürfniß durch die zulässige Wahl besonderer Syndici genügt sei, überdies aber auch namentlich in großen Gemeinden die oft sehr erheblichen Geschäfte eines Gemeinde-Vorstandsmitgliedes unverträglich mit den Dienstfunctionen eines Richters sein würden.

Der §. 27 wird von der Kommission zur Annahme mit der einzigen Abänderung anheimgegeben, daß der zweite Satz des Alinea 2 dahin zu lauten hätte:

> Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, aus.

Man ging nämlich davon aus, daß, wo der Anlaß zu dem Hinderniß eingetreten sei, auch die Wirkung sich äußern müsse.

§. 28.

Die beiden ersten Absätze fanden bei der Berathung keinerlei Widerspruch.

Dagegen wurde beim Alinea 3 von verschiedenen Seiten theils das Wählen des Bürgermeisters überhaupt, theils die Wahl desselben auf kürzere als Lebenszeit beanstandet. Das Prinzip der Ernennung des Bürgermeisters von Seiten des Staats an Stelle der Wahl wurde aber von der Kommission nicht genehmigt, weil man damit nicht eine Freierstellung des Bürgermeisters, sondern gewissermaßen eine nicht zu billigende Loslösung desselben von der Gemeinde ausgesprochen fand.

Nicht minder wurde die Wahl auf Lebenszeit für unzuträglich gehalten und ein darauf gerichteter Abänderungs-Vorschlag mit 12 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Man erwog, daß der gewählte Bürgermeister häufig eine erprobende Vergangenheit bezüglich seiner Qualification zu der von ihm einzunehmenden Stelle nicht für sich habe, und daß es daher sehr bedenklich sein müsse, einen Mißgriff bei der Wahl die betreffende Gemeinde auf die Lebensdauer des Gewählten entgelten zu lassen. Die zu große Abhängigkeit des Bürgermeisters von seinen Wählern, welche für den Fall der Wahl auf bestimmte Jahre zum Theil behauptet wurde, konnte man nicht anerkennen, und man fand die aus der Erfahrung der der Städte-Ordnung von 1808 unterworfenen Gemeinden, namentlich der kleineren Städte hergenommenen Beweismomente aus dem Grunde nicht durchgreifend, weil nach der älteren Städte-Ordnung die Wahl des Bürgermeisters nur auf 6 Jahre stattgefunden habe, die Berechtigung zur Pension aber beim Bürgermeister sowohl, wie bei den übrigen besoldeten Magistratsmitgliedern allererst mit 12 Dienstjahren eingetreten sei. Wenn dagegen umgekehrt die Wahl auf 12 Jahre erfolge und die Pensionsberechtigung schon mit 6 Jahren Platz greife (§. 60), so hielt man die Unabhängigkeit des Bürgermeisters genügend gewahrt, indem man gerade in der Aussicht, auf unbestimmte Jahre hin eine erhebliche Rente zahlen zu müssen, ein zwingendes Motiv für die Gemeinde-Vertreter erkannte, nicht leichtsinnig unter Beseitigung des bisherigen Bürgermeisters einen neuen zu wählen.

Zur Sprache kam es im Uebrigen bei dem vorliegenden Paragraphen, daß nirgend in dem Entwurf mit Bestimmtheit die Wähler des Bürgermeisters, so wie der übrigen besoldeten Gemeinde-Vorstandsmitglieder und die Art ihrer Wahl bezeichnet seien. Um diesen zweifellosen Redactionsmangel zu beseitigen, entschied man sich für folgende dem Alinea 1 analog sich anschließende Fassung des Alinea 3:

> Die Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinde-Rathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 12 Jahre gewählt.

Mit dieser einzigen Modification wird die Annahme des §. 28 beantragt.

Bei

§. 29.

wird von der Kommission eine Abänderung nicht vorgeschlagen.

§. 30.

Der von einem Mitgliede der Kommission ausgesprochene Gedanke, daß die Wahl nicht allein des Burmeisters und der Beigeordneten, sondern überhaupt aller Vorstandsglieder einer höheren Bestätigung bedürftig erscheine, fand nur geringe Anerkennung. Vielmehr entschied man sich beim Alinea 1 durchweg für die Fassung der ersten Kammer. Dagegen wünschte man bezüglich der im Alinea 2 verordneten Ernennung des Bürgermeisters seitens der Staatsgewalt bei zweimal mißlungener Wahl die Feststellung der Dienstzeit des Ernannten in solcher Weise ausgedrückt, daß die Ernennung auch auf kürzere Zeit, als sechs Jahre, statthaben könne. Mit 10 gegen 9 Stimmen wurde daher die Einschaltung des Wortes:

„höchstens"

vor den Worten:

„auf sechs Jahre"

beschlossen, so daß das Alinea 2 lauten soll:

> Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Bezirksraths, nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungspräsidenten, die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

Das Alinea 3 gab zu Bedenken keinen Anlaß, und wird deshalb die Annahme des §. 30 mit dem so eben angedeuteten Zusatze im Alinea 2 befürwortet.

Bei §. 31 tritt die Kommission der Fassung der ersten Kammer bei.

Die Ueberschrift des

Abschnitt III.
Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths

rief keine Bemerkungen in der Kommission hervor.

§. 32.

Beim Alinea 1 wurden Erinnerungen von keiner Seite erhoben. Dagegen entschied sich die Kommission nach längerer Debatte für die gänzliche Streichung des dahin lautenden Alinea 2:

> Die von dem Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Man ging nämlich davon aus, daß der hier ausgesprochene Grundgedanke sich theilweise von selbst ergebe, theilweise an anderen Stellen noch bestimmter ausgesprochen sei, die Fassung des aufgestellten und nirgend zweifelhaften Gedankens aber keineswegs vollkommen glücklich gewählt erscheine. Der Grundsatz, daß die Gemeinde durch die Beschlüsse des Gemeinderaths gebunden werde, hielt man eben als nach dem Repräsentativ-System im Allgemeinen sich von selbst verstehend für unnöthig hier hingestellt, sofern nichts Anderes als die generelle Regel ausgedrückt werden solle. Wenn aber das Verhältniß in dieser Beziehung völlig erschöpfend darzustellen gemeint gewesen, so sei wiederum der Satz nicht vollkommen richtig, da damit die Fälle nicht getroffen würden, wo die Beschlüsse des Gemeinderathes der Beanstandung seitens des Gemeinde-Vorstandes unterlägen.

Die Inkompetenz des Gemeinderathes, seine Beschlüsse selbst auszuführen, fand man durch die Bestimmung des §. 52 ad 2, wo in dieser Beziehung das Verhältniß zwischen Gemeinderath und Gemeinde-Vorstand vollständig geordnet sei, genügend ausgesprochen.

Aus diesen Gründen hat die Kommission für die gänzliche Beseitigung des Alinea 2 sich entscheiden zu müssen geglaubt.

Beim Alinea 3 erregte der von der ersten Kammer beliebte Zusatz:

> Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde oder der Bezirks-Regierung an ihn gewiesen sind,

von verschiedenen Seiten Bedenken. Es wurde geltend gemacht, daß derselbe einestheils — wenn man ihn allgemein begreiflich auffasse — sich von selbst verstehe und deshalb wegfallen könne; wenn man aber anderentheils an die praktische Anwendung denke, wegfallen müsse, da bei vielen Fragen, namentlich im Verwaltungsgebiete großer Kommunen, die Kompetenzgränze zwischen Gemeinde und Staat gar nicht zu ermitteln sei, weshalb eine Vorschrift, wie die vorliegende, nur zu unfruchtbarem Streite Anlaß geben werde. Besonders wurde auch darauf aufmerksam gemacht, daß in Zeiten großer Bewegung, wo jene Regel hauptsächlich und recht eigentlich wurde Platz zu greifen haben, die gezogene Schranke gerade leicht und ungestraft ihre momentane Beseitigung finden dürfte. Der durch diese Gründe motivirte Antrag auf Streichung des Zusatzes wurde aber mit 19 gegen 2 Stimmen abgelehnt, indem man davon ausging, daß die verfassungsmäßig vorhandene Landes-Vertretung das Ausweichen der Gemeinde-Vertretung in den Kreis der Politik als unzulässig erscheinen lasse.

Ueber das Alinea 4 wurden Erinnerungen nicht erhoben, weshalb die Kommission die Annahme des §. 32 mit Ausschluß des Alinea 2 zu empfehlen in dem Falle ist.

Auch den

§. 33.

anzunehmen wird beantragt, da das von einem Mitgliede der Kommission gestellte Verlangen, daß der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der Beigeordnete grundsätzlich der Vorsitzende des Gemeinderaths sein solle, keine erhebliche Unterstützung gefunden hat.

Die §§. 34 und 35 erlangten die einstimmige, der §. 36 die fast allseitige Billigung der Kommission, welche deren Annahme empfiehlt.

Bei §. 37 wurde nur eine andere, im Sinne nicht abweichende, von der Kommission aber nicht genehmigte Fassung des Alinea 1 Satz 2 vorgeschlagen. Die Kommission beantragt die Annahme dieses, so wie des folgenden §. 38, welcher letztere eine Anfechtung durchweg nicht erfuhr.

§. 39.

Nur der erste Satz, welcher die Ausschließung desjenigen Gemeinde-Verordneten von der Verhandlung des Gemeinderaths ausspricht, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht, gab Anlaß zu einer näheren Erörterung.

Es wurde der an bezügliche Bestimmungen des belgischen Gemeinde-Gesetzes (Artikel 68) erinnernde Antrag auf Ausschließung aller derjenigen Gemeinderaths-Mitglieder von der Verhandlung gestellt:

1) bei denen selbst oder bei deren Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grade ein besonderes persönliches Interesse zum Gegenstande der Verhandlung vorwalte,
2) derer, die sich unmittelbar oder mittelbar bei Lieferungen für die Gemeinde betheiligt haben.

Zunächst konnte aber das nicht zweifelhaft sein, daß die hiernach aufgestellte zweite Kategorie in der ersten wesentlich mit aufgehe, da Lieferanten bei Verhandlungen, welche ihre Entreprise betreffen, unbedenklich interessirt sind.

Aber auch für die weitgreifende Ausschließung, welche der erste Theil des Antrages insofern verlangt, als danach das Interesse bis in das vierte Glied der Verwandtschaft und Schwägerschaft verfolgt werden soll, konnte die Kommission sich nicht entscheiden, weil in nicht zu großen Gemeinden bei der Annahme jenes Prinzips es an der nöthigen Anzahl von geeigneten Personen zu den Stellen der Gemeinde-Verordneten und der Vorstands-Mitglieder fehlen würde. Die Bestimmungen der belgischen Gemeinde-Ordnung, welche eine Trennung des Gemeinderathes und des Gemeinde-Vorstandes als abgesonderter Kollegien nicht kennt, hielt man auf unsere Verhältnisse nicht anwendbar.

Es wurde daher die unveränderte Annahme des §. 39 zu empfehlen beschlossen.

Dasselbe gilt bezüglich der

§§. 40 und 41,

welche in der Kommission einstimmig genehmigt wurden.

Bei

§. 42

erfolgte gleichfalls unbedingte Billigung, nachdem der Vorschlag, daß die Gemeinderaths-Beschlüsse von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden sollten, abgelehnt worden war.

§. 43.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Streichung des Alinea 3 aus dem Grunde vorgeschlagen, weil der dort ausgedrückte Gedanke aus allgemeinen Regeln von selbst folge. An diesen Vorschlag knüpfte sich demnächst eine weitere Erörterung darüber, ob es nicht überhaupt angemessen sei, statt der vorliegenden Fassung den entsprechenden §. 44 der ursprünglichen Regierungs-Vorlage wieder herzustellen. Letzteres wurde aber mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt, und auch die Streichung des Alinea 3 fand schließlich keine Billigung, weil unter dem hier berührten Vermögen der Corporationen und Stiftungen, so wie dem, welches ausschließlich den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner zustehe, doch solches zu begreifen sei, bei dessen Verwaltung die Gemeinde konkurrire, so daß die Vorschrift, daß auf dasselbe andere Personen keinen Anspruch hätten, zu dem Ende nicht unerheblich erscheine, damit von der Gemeinde nicht aus derartigem Vermögen Verwendungen zu anderen Zwecken unternommen würden.

Es wird die unveränderte Annahme des §. 43 befürwortet.

§. 44.

Bei Nr. I. wollte ein Mitglied der Genehmigung des Bezirksraths zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen noch die Licitation in einem vor einem Richter oder einem Gemeinde-Vorstands-Mitgliede anzusetzenden Termine als in der Regel nothwendig vorhergehen lassen. Diese Ansicht gewann aber, mit Rücksicht darauf, daß durch die Cognition des Bezirksraths die nöthige Garantie gegen unzuträgliche Veräußerungen gegeben sei, nur geringe Zustimmung.

Eben so ein Abänderungs-Vorschlag zu Nr. 2, welcher dahin ging, überhaupt zu Veränderungen in der Benutzungsart des nutzbaren Gemeinde-Vermögens die Genehmigung des Bezirksrathes für erforderlich zu erachten.

Man mußte es als zu tief eingreifend in die prinzipmäßig festzuhaltende Selbstverwaltung der Gemeinden erkennen, wenn es diesen ohne höhere Genehmigung nicht gestattet sein sollte, ihre Waldungen, Weiden u. s. w. aus der bisher etwa bestandenen Verpachtung zur eigenen Administration zu übernehmen, oder umgekehrt die Verwaltung in eine Verpachtung umzuwandeln.

Nur Veränderungen hinsichtlich solcher Gemeindenutzungen, die zur Vertheilung unter die Gemeindeglieder

gekommen wären oder kommen sollten, wollte man — wie der Entwurf selbst — der Genehmigung des Bezirksraths unterwerfen.

Der §. 44 wurde mit überwiegender Stimmenzahl genehmigt.

§. 45.

Bei der Berathung wurde die vielseitig gemachte Erfahrung der Ueberfluthung einzelner Gemeinden durch von außen andringende, oft und sogar der Großzahl nach mittellose Ankömmlinge zur Sprache gebracht. Man wies darauf hin, daß dadurch bereits viele Gemeinden zu einem überaus hohen, mit den Einnahmen oft nicht mehr balanzirenden Ausgabe-Etat gedrängt worden, andere aber ähnlichen Eventualitäten entgegen sehen.

Um dem zu begegnen, hielt man es für nothwendig, die Gemeinderäthe unter Genehmigung der Bezirksräthe nicht nur zur Festsetzung von jährlichen Abgaben und anstatt oder neben denselben von Einkaufsgeldern für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen, auch von Abgaben für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, zu ermächtigen, sondern auch die Ausübung der in den §§. 3 und 4 festgesetzten Rechte von der Entrichtung der zuletzt gedachten Abgaben nicht unabhängig zu stellen.

Obgleich dieser Ansicht in ihrem letzten Theile entgegengesetzt wurde, theils, daß von Erwägung einer rein ökonomischen Frage die Ausübung politischer Rechte, nämlich das Gemeinde-Wahlrecht und das darauf sich gründende Recht zur Wahl der Landesvertretung, nicht abhängig gemacht werden können, theils, daß mit einer jenen Grundsätzen entsprechenden Fassung des vorliegenden Paragraphen übergegriffen werde in das Gebiet der Gesetzgebung über die Niederlassung in den Gemeinden, — so trat derselben dennoch die Mehrheit der Kommissions-Mitglieder bei.

Nachdem das Alinea 1 angenommen worden, wurde für das Alinea 2 mit 14 gegen 8 Stimmen und für das Alinea 3 mit 15 Stimmen folgende Fassung beliebt:

Alinea 2. Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld 2c.) gefordert werden.

Alinea 3. Derartige Beschlüsse des Gemeinde-Raths bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Raths.

Mit diesen Modificationen wird, da das Alinea 4 keinen Widerspruch gefunden, die Annahme des §. 45 anheimgegeben.

§. 46.

Eine längere Debatte entspann sich zunächst darüber, inwiefern zu den Gemeinde-Bedürfnissen Zuschläge auf die Gewerbesteuer für statthaft zu erachten seien oder nicht. Nach der Fassung der ersten Kammer (Alinea 1) sollen Zuschläge auf diese Steuer der Regel nach ausgeschlossen und nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Bezirks-Raths zulässig sein.

Von der einen Seite trat man der Ansicht der ersten Kammer, daß die Gewerbesteuer einen zu ungleichmäßigen Maßstab und eine nicht zutreffende Probe für die eigentliche Leistungsfähigkeit der Besteuerten abgebe, bei. Von der anderen Seite erkannte man diese Meinung in ihrer Allgemeinheit als richtig nicht an; viele Mitglieder hielten sie durchweg zwar begründet bezüglich der auf die Hausirgewerbe gelegten Steuer, und man verbarg sich auch nicht, daß im Uebrigen die Gewerbesteuer vielleicht weniger als andere direkte Staatssteuern geeignet sei, durch Kommunal-Zuschläge erhöht zu werden; als Regel aber die Ausschließung dieser Steuer von einer solchen Erhöhung hinzustellen, hielt man bedenklich. Aus dieser Auffassung, der sich die Majorität der Kommission anschloß, ergab sich zuvörderst folgende Abänderung des Alinea 1:

„Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinde-Rathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Abgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden",

welche mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen wurde.

Beim Alinea 2 suchte sich zwar die Ansicht, daß auch die Hausirsteuer nicht gänzlich von der Erhöhung durch Zuschläge auszuschließen, in der Art geltend zu machen, daß man derartige Zuschläge mindestens mit Genehmigung des Bezirksraths für statthaft erklären wollte. Der darauf von einem Mitgliede der Kommission gegründete Abänderungs-Vorschlag wurde aber mit 11 gegen 11 Stimmen verworfen und demgemäß die Fassung der ersten Kammer hier angenommen.

Das Alinea 3 wurde dagegen im Zusammenhange mit Alinea 2 und aus der oben entwickelten Ansicht der Majorität heraus mit 14 gegen 7 Stimmen dahin zu fassen beliebt:

„Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen."

Bei Alinea 4 wurde mit 14 gegen 7 Stimmen statt der Fassung der ersten Kammer:

„Zuschläge, welche ein Viertel des Betrages der Staats-Abgaben betragen, dürfen nur mit Genehmigung 2c. erhoben werden",

die der Regierungs-Vorlage herzustellen und also für die Worte:

„ein Viertel"

die früheren:

„die Hälfte"

zu setzen beschlossen.

Man nahm an, daß häufig ein so geringer Zuschlag, wie die erste Kammer ihn nur gestatten will, zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse nicht ausreichen werde.

Beim Alinea 5 fand sich nichts zu erinnern.

Zu dem vorliegenden Paragraphen wurde zwar nachfolgender Zusatz vorgeschlagen:

Eine auf rechtsgültigen Spezialtiteln beruhende anderweite Aufbringungsart giebt den Betheiligten nur das Recht, ihre Ansprüche nöthigenfalls im Rechtswege geltend zu machen.

Die Kommission glaubte aber auf diesen Vorschlag nicht eingehen zu können und verwarf denselben mit 18 gegen 5 Stimmen in der Erwägung, daß dabei an die hauptsächlich auf dem Lande rezeßmäßig festgestellten Beitrags-Verhältnisse zu den Gemeindelasten zwischen den verschiedenen Klassen der Grundbesitzer gedacht sei, welche letzteren (die Grundbesitzer) in den östlichen Provinzen bisher allein die Land-Gemeinde gebildet haben, daß aber diese Festsetzungen dann nicht mehr von Werth sein könnten, wenn sämmtliche Gemeinde-Einwohner demnächst der Gemeinde als Glieder angehören sollen.

Die Annahme des §. 46 mit den hervorgehobenen Aenderungen im Alinea 1, 3 und 4 wird von der Kommission beantragt.

§. 47.

Die von einem Mitgliede angerathene und dahin formulirte Fassung:

Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, bedürfen der Genehmigung der Bezirks-Regierung.

wurde als eine Verbesserung angesehen und mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen.

Die Kommission empfiehlt den so veränderten §. 47 zur Genehmigung.

Bei den §§. 48 und 49 fand sich nichts zu erinnern.

§. 50.

Es wurde bei der Berathung zur Sprache gebracht, daß unter den Gemeinde-Beamten, namentlich in größeren Gemeinden, es nicht der Gemeinde-Einnehmer allein sei, welcher eine Dienst-Caution zu leisten habe, und es wurde daher in der Erwägung, daß das Cautionswesen bezüglich der Gemeinde-Beamten jedenfalls durchweg dem Gemeinde-Rath zugewiesen werden müsse, beantragt, eine jenen Gedanken bestimmt ausdrückende Fassung des gegenwärtigen Paragraphen eintreten zu lassen, da sonst, wenn hier nur die Feststellung der Caution des Einnehmers dem Gemeinde-Rath beigelegt werde, aus §. 52 Nr. 7 folgen würde, daß bei den übrigen Gemeindebeamten diese Angelegenheit dem Gemeindevorstand zufallen solle.

Die Regierung erklärte sich durch ihren Vertreter mit diesem Antrage einverstanden, und es wurde demnächst mit 20 gegen 3 Stimmen beschlossen, den §. 50 in folgender Fassung:

der Gemeinde-Rath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, so wie von anderen Gemeinde-Beamten, zu leistende Caution.

zur Annahme zu empfehlen.

Der §. 51 erlitt keinerlei Widerspruch.

Die Ueberschrift des

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

hat gleichfalls zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben.

§. 52.

Die Eingangsworte:

Der Gemeinde-Vorstand ist die Ortsobrigkeit und berufen, die Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung zu besorgen, insbesondere:

konnten, nachdem bereits im §. 7. durch den von der Kommission beschlossenen Zusatz, die Stellung des Gemeinde-Vorstandes dem Gemeinde-Rath gegenüber begrifflich festgestellt worden, wenn Wiederholungen vermieden werden sollten, nicht beibehalten werden. Man entschied sich vielmehr für folgende Fassung:

Der Gemeinde-Vorstand hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte:

Bei Nr. 1, 2, 3, 4, fand keine von irgend erheblicher Stimmenzahl unterstützte Erinnerung statt.

Bei Nr. 5 erachtete man dagegen folgende Fassung:

5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten,

für entsprechender, als die der ersten Kammer.

Nr. 6 wurde nach kurzer Debatte und eben so Nr. 7., nachdem der Vorschlag: es auszusprechen, daß der Gemeinderath vor der Ernennung der Gemeindebeamten über diese gutachtlich zu hören, verworfen worden, in der Fassung der ersten Kammer genehmigt.

Nr. 9 wurde einstimmig und Nr. 10 mit überwiegender Majorität angenommen, da der von einer Seite gestellte Antrag, zu bestimmen, daß die Ausfertigungen der Gemeinde-Urkunden außer dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter von noch zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben, nu 2 Stimmen für sich gewonnen hatte.

Bei Nr. 10 wurde vorgeschlagen, in der dritten Zeile die Worte:

„von dem Bürgermeister"

zwischen den Worten:

„nachdem sie" und „vollstreckbar erklärt sind"

zu streichen, weil nicht abzusehen sei, weshalb der Akt der Vollstreckbar-Erklärung der Hebelisten dem Bürgermeister allein zukommen solle, nachdem die Vertheilung der Abgaben und Dienste und die Aufstellung der Hebelisten, so wie demnächst die Verfügung hinsichtlich der Beitreibung der Abgaben, dem Gemeindevorstande in seiner Gesammtheit zugewiesen sei.

Dieser Antrag wurde aber mit 12 gegen 11 Stimmen verworfen.

Unter einer neuen Nr. 11 wollten mehrere Mitglieder der Kommission dem Gemeindevorstande an Stelle des Bürgermeisters (§. 57) die Ausübung der Ortspolizei beigelegt wissen. Es griff hiergegen aber die Erwägung Platz, daß die Polizei in alle Wege nur als ein Ausfluß der Staatsgewalt angesehen werde dürfe und deshalb mit deren Ausübung nicht die Gemeinde und deren Vorstand als solcher, sondern ohne Zweifel angemessener der Bürgermeister zu bekleiden sei, der unter allen Gliedern des Vorstandes nur allein der Bestätigung seitens der Staatsgewalt unterliege. Der beantragte Zusatz wurde daher mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt.

Die Kommission befindet sich in dem Falle, den §. 52 in der Fassung der ersten Kammer mit der einzigen im Eingange und bei Nr. 5 vorgeschlagenen Aenderung zur Annahme zu empfehlen.

Die §§. 54, 55 und 56 wurden ohne Widerspruch gebilligt.

§. 57.

Was die Sonderattributionen des Bürgermeisters anbelangt, so hatte die Nr. 1 wesentlich bereits bei dem zu §. 52 versuchten Zusatze die nöthige Erörterung gefunden. Es kam deshalb nur noch zur Frage, inwiefern die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besonderen Behörden zugewiesen sei, nicht auch anderen Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes übertragen werden könne. Es führte inzwischen die Debatte hierüber zu keiner von der Kommission gebilligten Abänderung, da der Gesetz-Entwurf den Bürgermeister augenscheinlich nur als verantwortlichen Chef der Polizei bezeichnen wollte, nicht als den überall allein auch ausführenden Beamten.

Bei Nr. 2 und 3 entschied man sich nach einigem Widerstreben von Seiten mehrerer Mitglieder der Kommission, welche schon in den hier dem Bürgermeister zugewiesenen Geschäften eine große Ueberlastung desselben fanden, in der Mehrheit zustimmend.

Bei Nr. 4 wurde aber nicht nur das schon zu Nr. 2 und 3 erhobene Bedenken erneuert, sondern außerdem auch noch darauf hingewiesen, wie es als unangemessen anzusehen sei, wenn der Bürgermeister, dessen Stellung im Allgemeinen doch auf etwas Anderes hindeute, den Mitgliedern der Gemeinde anklagend und plaidirend gegenüberträte.

Das letztaufgestellte Moment wurde inzwischen von der Kommission als erheblich nicht erkannt, weil der Bürgermeister, mit den Lokal-Verhältnissen vertraut, den Gemeindegliedern gerade die Gewähr leiste, daß sie nicht unnöthigen Vexationen ausgesetzt würden. Dagegen führte die Erwägung, daß die Bürgermeister nicht zu übermäßig belastet, beziehungsweise die Gemeinden nicht zu unverhältnißmäßigen Ausgaben für die dem Ersteren zu gewährenden Schreibhülfen veranlaßt werden dürften, zumal wenn die Geschäfte sich auf Verhältnisse außerhalb der einzelnen Gemeinde beziehen, zu zwei Abänderungen. Einmal wollte man es ausgesprochen wissen, daß auch die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei von der Behörde anderen Beamten aufgetragen werden könnten. Sodann aber vereinigte man sich in dem Grundsatze, daß, wenn der Bürgermeister am Sitze des Gerichts die Polizei-Anwaltschaft auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtssprengels übertragen erhalte, ihm dafür eine angemessene Entschädigung gebühre.

Hiernach wurde folgende Fassung der Nr. 4 beliebt:

4) Die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2, 3 und 4 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beantragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

Bei Nr. 5 fand sich nichts zu erinnern, und beantragt daher die Kommission die Annahme des §. 57 mit der zu Nr. 4 vorgeschlagenen Aenderung.

§. 58.

gab zu irgend einem Widerspruche gleichfalls keine Veranlassung.

Abschnitt V.

Von den Gehältern und Pensionen

wird zur Annahme empfohlen.

Eben so der §. 59, der in der Kommission nicht angefochten wurde.

§. 60.

Gegen die hier aufgestellten Grundsätze, bezüglich der Pensionirung des Bürgermeisters und der besoldeten Gemeinde-Vorstands-Mitglieder, fand sich im Allgemeinen nichts zu erinnern. Dagegen glaubte man sich aber wahren zu müssen, daß die nach zweimal nicht gelungener Wahl von der Staatsgewalt auf sechs Jahre ernannten Bürgermeister nicht der Gemeinde demnächst zur Pensionirung zufielen. Man hielt dies um so mehr für ungeeignet, als auf diese Weise der Gemeinderath, nach dessen Wunsche der Bürgermeister von Hause aus nicht in seine Stelle gelangt sei, durch die ihm aufgelegte Pflicht der Pensions-Leistung einem gewissen moralischen Zwange unterworfen werde, eben diesen Bürgermeister von Neuem auf 12 Jahre zu wählen, um die Gemeinde vor der Zahlung einer langjährigen Pension zu schützen.

Einstimmig beschloß man daher folgenden Zusatz zu dem Alinea 1:

Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 30 bestellten Bürgermeister keine Anwendung.

Mit dieser Maßgabe wird die Annahme des sonst nicht angefochtenen §. 60 beantragt.

Die Ueberschrift des

Abschnitt VI.

Von dem Gemeinde-Haushalt

rief keine Bedenken hervor.

Bei

§. 61.

wurde zwar von einem Mitgliede die Bestimmung gewünscht, daß nicht eine Abschrift des ganzen Etats, son-

dern zur Minderung des Schreibwesens nur eine summarische Uebersicht derselben der Aufsichtsbehörde einzureichen sei. Dieser Antrag fand aber die Zustimmung der Majorität nicht.

Die Kommission empfiehlt die Annahme des §. 61 und des einstimmig genehmigten §. 62.

§. 63.

Von einer Seite wurde behauptet, daß auch Pachtzinse und andere auf privatrechtlichen Spezialtiteln beruhenden Hebungen zu den hier bezeichneten Gemeindegefällen gezählt werden könnten, und es, wenn man dies als richtig annehmen müsse, bedenklich erscheine, ganz allgemein den Grundsatz zu etabliren, daß alle Gemeindegefälle von den Säumigen sofort im Executionswege einzuziehen seien. Ein nach dieser Auffassung gestellter Abänderungsvorschlag fand aber die Billigung der Kommission nicht, weil man die Voraussetzung, von der er ausging, unmöglich zugeben konnte. Die Gemeinde-Ordnung ist nicht der Art, das Prozeßrecht zu ändern und die Gefälle, deren der §. 63 gedenkt, können nur die sein, bei denen nach allgemeinen Grundsätzen der Rechtsweg nicht stattfindet.

Ein anderer Antrag, welcher dahin ging, dem Gemeinde-Einnehmer durchgängig die prozessualische Beitreibung der Reste der etatsmäßigen Soll-Einnahme, soweit es dabei überhaupt auf Beschreitung des Rechtsweges ankomme, aufzuerlegen, fand eben so wenig Anklang. Man erwog, daß da, wo besondere Syndici existiren, die Prozeßführung im Interesse der Gemeinde zunächst diesem gebühre, während in anderen Gemeinden es kein Bedenken habe, daß der Bürgermeister dem Einnehmer die Einklagung der Einnehmerreste übertragen könne, ohne daß es deswegen aber einer besonderen Bestimmung bedürfe.

Die Kommission stellt die Genehmigung des §. 63 anheim.

Eben so die der §§. 64, 65 und 66, hinsichtlich derer sich überall kein Widerspruch kund gab.

Berlin, den 7. Februar 1850.

Die Kommission zur Berathung der Gemeinde-Ordnung

von Patow (Vorsitzender). Ulfert (Berichterstatter). von Rohrscheidt. Simson. Schulenburg. Linhoff. von Hanstein. Bergmann. Rippe. Leineweber. Freiherr von Schlotheim. von Selchow. Hesse (Brilon). von Bardeleben. Freiherr von Hiller. Knorr. Kruse. Regelein. von Kleist-Retzow.

Zusammenstellung

der

Gemeinde-Ordnung

Titel II.

nach der Fassung der ersten Kammer und den Vorschlägen der Kommission der zweiten Kammer.

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer
Titel II.	
Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.	Unverändert.
Abschnitt I.	
Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths.	
§. 9.	
Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern, aus 18 in Gem. v. 2,500— 5,000 Ew. 24 » » » 5,001— 10,000 » 30 » » » 10,001— 20,000 » 36 » » » 20,001— 30,000 » 42 » » » 30,001— 50,000 » 46 » » » 50,001— 70,000 » 54 » » » 70,001— 90,000 » 60 » » » 90,001—120,000 »	Alinea 1 und 2 unverändert.
In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner sechs Gemeinde-Verordnete zu.	
	Neues Alinea 3. Wo die Zahl der Mitglieder nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der neugewählte Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung oder Vermehrung desselben beschlossen hat.
§. 10.	
Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderaths werden die Gemeindewähler (§§. 4 und 5) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben), in den Gemeinden, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maßgabe ihres Einkommens in drei Abtheilungen getheilt.	Alinea 1, 2, 3 unverändert.
Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller Gemeindewähler entrichten oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammteinkommens aller Gemeindewähler besitzen.	
In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer resp. des Gesammteinkommens dieser Wähler.	
Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden (§. 3), sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.	Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei der Bildung der Abtheilung nicht anzurechnen.
Die Dienste (§. 48) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung.	Alinea 5, 6, 7, 8 unverändert.
Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.	
Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.	
Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeiderath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.	
§. 11.	
Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl in derselben nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählen-	Unverändert.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
den Gemeinde-Verordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinde-Vorstande festgesetzt.	
§. 12. Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bezirksrath nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.	Unverändert.
§. 13. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Bezirksrathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.	Unverändert.
§. 14. Mitglieder des Gemeinderaths können nicht sein: 1) Die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§. 80); 2) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten; 3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel, imgleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe; 4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft; 5) die Polizei-Beamten; 6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.	Mitglieder des Gemeinderaths können nicht sein: 1) Die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§. 80); 2) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten; 3) die Beamten der Staatsanwaltschaft; 4) die Polizei-Beamten; 5) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.
Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.	Unverändert.
§. 15. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste- und zweitemal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.	Unverändert.
§. 16. Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeinde-Vorstande geführt und alljährlich im Juli berichtigt. Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und in dem Falle des §. 11 nach den Wahlbezirken eingetheilt.	Unverändert.

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer
§. 17. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorstande Einwendungen erheben. Der Gemeinde-Rath entscheidet darüber bis zum 15. August. Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Bezirks-Rath zulässig, welcher binnen Wochen endgültig entscheidet. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.	Unverändert.
§. 18. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinde-Raths finden alle 2 Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinde-Rathe veranlaßt oder von dem Bezirks-Rathe angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- oder Ersatz-Wahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 11) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.	Unverändert.
§. 19. Der Gemeinde-Rath hat jeder Zeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 13) zu treffen.	Der Gemeindevorstand hat jeder Zeit nach Anhörung des Gemeinde-Raths die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 13) zu treffen.
Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt. Mit dieser Beschränkung können die ausgeschiedenen Mitglieder des Gemeinde-Raths jeder Zeit wieder gewählt werden.	Unverändert.
§. 20. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 16, 17) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.	Unverändert.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.	
§. 21. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderath gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderath ein Stellvertreter gewählt.	Unverändert.
§. 22. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Nur die im §. 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.	Unverändert.
§. 23. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Die Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.	Alinea 1, 2, 3 unverändert.
Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes 8 Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.	Alinea 4 die Worte: „8 Tage" zu streichen.
Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.	Alinea 5 und 6 unverändert.
§. 24. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorstande aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.	Unverändert.
§. 25. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderaths treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit. Der Gemeindevorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.	Unverändert.
Abschnitt II. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.	Unverändert.
§. 26. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich in Gemeinden von weniger als	Unverändert.

Einwohnern	Schöffen
2,500	2
2,500 bis 10,000	4
10,001 „ 30,000	6
30,001 „ 60,000	8
60,001 „ 100,000	10

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 2 Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinde-Rath mit Genehmigung des Bezirksraths eine Verminderung beschlossen hat. Alle Gemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeinde-Vorstande in Ortsbezirke getheilt, nach Anhörung des Gemeinde-Raths. Jedem Bezirk wird ein Bezirks-Vorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinde-Rath aus den Wählern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Gemeinde-Vorstand bestätigt wird. Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Gemeinde-Vorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen. In den im §. 12 erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinde-	

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
Raths, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.	
§. 27. Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein: 1) die Mitglieder der Aufsichts-Behörde; 2) die Mitglieder des Gemeinde-Raths, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte einschließlich des Gemeinde-Einnehmers; 3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen; 4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staats-Anwaltschaft; 5) die Polizei-Beamten; 6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.	Alinea 1 unverändert.
Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein.	Unverändert.
Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet das zuletzt gewählte Mitglied des Gemeinde-Vorstandes aus.	Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.
Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinde-Rathes sein.	
Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung Seite 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.	
§. 28. Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl im §. 26 bestimmt ist, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.	Alinea 1 und 2 unverändert.
Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.	
Der Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden auf mindestens 12 Jahre gewählt.	Die Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vom Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 12 Jahre gewählt.
§. 29. Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen	Unverändert.

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.	
§. 30. Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksrathes versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl.	Alinea 1 unverändert.
Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Bezirksrathes, nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten, die Ernennung auf 6 Jahre zu.	Wird auf diese Weise rc. die Ernennung auf höchstens 6 Jahre zu.
Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.	Unverändert.
§. 31. Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths in Eid und Pflicht genommen, der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths vereidet.	Unverändert.
Abschnitt III. Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths.	Unverändert.
§. 32. Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.	Unverändert.
Die von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.	Alinea 2 zu streichen.
Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirksregierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.	Unverändert.

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
§. 33. Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, aus seiner Mitte. Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.	Unverändert.
§. 34. Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes oder von dem Gemeindevorstande verlangt wird.	Unverändert.
§. 35. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinderathe festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.	Unverändert.
§. 36. Durch Beschluß des Gemeinde-Raths können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinde-Raths und dem Vorstande angezeigt werden.	Unverändert.
§. 37. Der Gemeinde-Rath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinde-Rath, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.	Unverändert.
§. 38. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt. Bei allen Wahlen findet das im §. 29 vorgeschriebene Verfahren statt.	Unverändert.
§. 39. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeinde-Vorstand oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichts-Behörde für die Wahrnehmung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.	Unverändert.
§. 40. Die Sitzungen des Gemeinde-Raths sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.	Unverändert.
§. 41. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.	Unverändert.
§. 42. Die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Alle Beschlüsse sind dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.	Unverändert.
§. 43. Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinderath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist. Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.	Unverändert.
§. 44. Die Genehmigung des Bezirksraths ist erforderlich: 1) zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, so wie zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird; 2) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.).	Unverändert.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
§. 45.	
Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.	Alinea I. unverändert.
Durch die Zahlung dieser Abgaben, so wie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in §§. 3 und 4 bezeichneten Rechte bedingt werden.	Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.
Der Beschluß des Gemeinderaths über die Höhe des Einkaufs- oder Einzugsgeldes bedarf der Genehmigung des Bezirksraths.	Derartige Beschlüsse des Gemeinderaths bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths.
Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.	Unverändert.
§. 46.	
Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Abgaben mit Ausschluß der Gewerbesteuer beschlossen werden.	Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Ausgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.
Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, muß die Genehmigung des Bezirksraths eingeholt werden.	Unverändert.
Dieser Genehmigung bedarf es auch dann, wenn Zuschläge auf die Gewerbesteuer gelegt werden sollen.	Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.
Zuschläge, welche ein Viertheil des Betrages der Staats-Abgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung erhoben werden.	Zuschläge, welche die Hälfte u. s. w.
So lange die Revision der Steuer-Gesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeinde-Behörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeinde-Abgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.	Unverändert.
§. 47.	
Von der Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, muß wenigstens vier Wochen vorher der Bezirksregierung Anzeige gemacht werden.	Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.
§. 48.	
Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.	Unverändert.
§. 49.	
Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.	Unverändert.
§. 50.	
Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von demselben zu leistende Caution.	Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, so wie von anderen Gemeinde-Beamten, zu leistenden Cautionen.
§. 51.	
Die Erhebung der Gemeindegefälle, so wie die Kassen- und Rechnungs-Geschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.	Unverändert.
Abschnitt IV. Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.	Unverändert.
§. 52.	
Der Gemeinde-Vorstand ist die Orts-Obrigkeit und berufen, die Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung zu besorgen, insbesondere:	Der Gemeinde-Vorstand hat als Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte:
1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;	Unverändert.
2) die Beschlüsse des Gemeinde-Raths vorzubereiten und auszuführen. Der Gemeinde-Vorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderaths zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinde-Raths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirks-Rathes einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 50) beanstanden zu müssen glaubt;	Unverändert.
3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;	Unverändert.
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist dem Gemeinde-	Unverändert.

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
rathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderathes zuzuziehen;	
5) die Prozesse der Gemeinde zu führen;	Die Gemeinde in Prozessen zu vertreten.
6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;	Nr. 6, 7, 8, 9, 10 unverändert.
7) die Gemeinde-Beamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen;	
8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;	
9) die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;	
10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie von dem Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.	
§. 53. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.	Unverändert.
§. 54. Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeinde-Vorstandes. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.	Unverändert.
§. 55. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können auf Beschluß des Gemeinderaths besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeindeverordneten und Gemeindewählern gebildet werden. Die Gemeindeverordneten und die Gemeindewähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeindevorstande untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeindevorstandes führt den Vorsitz.	Unverändert.
§. 56. Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.	Unverändert.
§. 57. Der Bürgermeister hat in der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:	
1) die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;	Nr. 1, 2, 3 unverändert.
2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;	
3) die Führung der Personenstands-Register;	
4) die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen zu 3. und 4. andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen. Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirks übertragen werden;	Die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2, 3 und 4 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen. Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.
5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.	Unverändert.
§. 58. In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.	Unverändert.
Abschnitt V. Von den Gehältern und Pensionen.	Unverändert.
§. 59. Die Bürgermeister haben An-	Unverändert.

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
spruch auf Besoldung, die Schöffen werden nicht besoldet. Die Besoldungen der Bürgermeister und der übrigen Gemeindebeamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von dem Gemeinde-Rathe festgestellt. In Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen. Den Beigeordneten (§. 26) können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden.	
§. 60. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirks-Rathes eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren: $\frac{1}{4}$ des Gehalts nach 6jähr. Dienstz. $\frac{1}{3}$ " " " 12 " " $\frac{1}{2}$ " " " 24 " "	Zusatz zu Alinea 1. Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 30 bestellten Bürgermeister keine Anwendung.
Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirks-Rath. Gegen den Beschluß des Bezirks-Rathes, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienst-Unfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.	Alinea 2 und 3 unverändert.
Abschnitt VI. Von dem Gemeinde-Haushalte.	
§. 61. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeinde-Vorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinde-Rathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinde-Rathe festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.	Unverändert.
§. 62. Der Gemeinde-Vorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinde-Raths.	Unverändert.
§. 63. Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 48), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 45) und die sonstigen Gemeindegefälle, sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.	Unverändert.
§. 64. Die Jahres-Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorstande einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinde-Rathe zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt (§. 61). Der Gemeinde-Vorstand kann nicht verlangen, bei der Prüfung zugegen zu sein.	Unverändert.
§. 65. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein. Der Bürgermeister hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.	Unverändert.
§. 66. Ueber alle Theile des Gemeinde-Vermögens hat der Gemeinde-Vorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinde-Rathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.	Unverändert.

Präsident: Der Abgeordn. von Kleist-Retzow hat ein Amendement in Bezug auf die Ueberschrift gestellt. — Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

(Derselbe verzichtet vorläufig auf dasselbe.)

Der Abgeordn. von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Der Tit. II. enthält anerkanntermaßen unsere eigentliche spätere Städte-Ordnung, mit Aufhebung derjenigen Städte-Ordnungen, die bisher in den verschiedenen Theilen der Monarchie gegolten haben.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Städte-Ordnung vom Jahre 1808: einmal, weil sie die am meisten verbreitete ist, und zweitens um deswegen, weil ihr Aufgeben den Betheiligten besonders deswegen so schwer wird, weil sie bereits über ein Menschenalter, fast ein halbes Jahrhundert in Wirksamkeit gewesen ist. Da findet sich nun die sonderbare Erscheinung, daß diejenigen, welche früher begeisterte Vertheidiger der Städte-Ordnung von 1808 waren, sie gegenwärtig als zu liberal, ja revolutionair verschrieen, und daß diejenigen, welche früher viele Mängel daran auszusetzen hatten und noch haben, dennoch, wie ich glaube, echt konservativ zunächst das Beibehalten dieser Städte-Ordnung und nur ihre Veränderung in denjenigen Punkten wünschen, in welchen sich die Nothwendigkeit einer solchen Aenderung, sei es in Folge der Verfassung oder sonst, namentlich in konservativem Interesse gezeigt hat. Diese gehen davon aus, daß leichte und willkürliche Aenderungen in der Gemeinde-Ordnung sehr leicht auch die Anhänglichkeit an die Gemeinde überhaupt aus dem Herzen reißen.

Die praktisch gezeigte Möglichkeit zu einer derartigen Aenderung weckt nach der Eigenthümlichkeit des menschlichen Herzens die Neigung und die Lust dazu, und derartige leichte und willkürliche Aenderungen einer Gemeinde-Ordnung werden auch bald das Bestreben herbeiführen, dergleichen Aenderungen in unserer Staatsverfassung vorzunehmen. In der Gemeinde steht der Einzelne zunächst den Staat, soll ihn in ihr lieben, für ihn leben und sich für ihn aufopfern lernen. Eine Gemeinde-Ordnung, in der der Vater und der Großvater schon wirksam gewesen ist und in der die Gemeinde-Mitglieder ein Menschenalter hindurch Leid und Freude getragen haben, eine Gemeinde-Ordnung wie die vom Jahre 1808, unter welcher die Gemeinde die Jahre 1809 bis 1812, aber auch 1813—15 durchgemacht hat, unter welcher sie das Jahr 1848, aber auch das Jahr 1849 gesehen hat, ist schon deswegen den Gemeinde-Mitgliedern lieb und werth, wenn sie auch manche Mängel enthalten mag. Derartige Mängel namentlich, welche nur etwa darauf beruht haben, daß sie den wirklichen Verhältnissen nicht genug Geltung gegeben hat, sind durch die lange Uebung derselben im Leben mehr und mehr beseitigt, indem die Macht der Verhältnisse den Formen sich angepaßt hat — eine solche Gemeinde-Ordnung soll, wo das nicht möglich gewesen ist, wo neue Zeiten ganz neue Bedürfnisse herbeigeführt haben, durch die weise Hand des Gesetzgebers verbessert werden; Letzterer darf aber nicht davon ausgehen, daß nichts existirt, nichts zu verbessern, zu entwickeln wäre.

Wir sind gewiß Alle darüber betrübt, daß in unserem Staatsleben der Weg der Reform verlassen und der Weg der Revolution betreten wurde, indem wir voraussehen, daß wir in Folge dessen noch mannigfache heiße Kämpfe und schwere Leiden durchzumachen haben. Zu derselben Zeit, als unsere Staatsverfassung als absolutistisch verschrieen wurde, waren es dieselben Personen, die gerade unsere Gemeinde-Verfassung wegen der in ihr enthaltenen Keime einer gesunden und frischen Freiheits-Entwickelung priesen. Wir sollten dankbar dafür sein, daß diese Keime der Gemeindefreiheit im Jahre 1848 nicht mit weggespült sind, sondern sich mit in das Jahr 1849 hinüber gerettet haben, und sollten sie, ich verstehe darunter aber namentlich unsere ländlichen Gemeinde-Verhältnisse, z. B. die Kreis-Ordnungen, als feste Punkte betrachten, von welchen aus wir auch unsere staatlichen Verhältnisse nach und nach so viel als möglich auf eine ähnliche Bahn zu führen suchten, nicht aber mit der größten Eil bedacht sein, auch diese festen Punkte in den flüssigen Strudel des Staatslebens hineinzuwerfen.

Meine Herren! Ich glaube, daß das Prinzip, aus dem dies hervorgeht, zunächst eine Theorie ist, die Doktrin, die an einer anderen Stelle von dem Herrn Minister so treffend und schön als dasjenige bezeichnet ist, was, wenn irgend Etwas, bei uns im Staatsleben keine Berechtigung habe. Die Praxis ist es, die ausgeht von der vorhandenen Realität, diese nur zu regeln, ihr einen Ausdruck zu geben, eine Entfaltung zu sichern sucht; die Theorie ist es, die von abstrakten Sätzen ausgeht, danach Schablonen fertigt und die einzelnen vorhandenen reellen Verhältnisse da hineinzwängt. Von einer Freiheit und Selbstständigkeit ist da nur insofern noch die Rede, wie ein Vogel in einem Käfig sich frei und selbstständig bewegen kann. In unserer Gartenkunst ist der französische Geschmack der Hecken dem englischen Geschmack der Park-Anlagen gewichen, und hier in der Gemeinde-Ordnung soll mit der scharfen administrativen Scheere des Schematismus die Heckenwirthschaft eingeführt werden. Wo man noch keinen Wald und keine Bäume kennt, da mag man daran Geschmack finden, wer aber deutsche Wälder kennt, der wird und kann an den geraden glatten Linien derartiger Hecken nur vermöge des durch eine falsche Theorie verdorbenen Geschmacks Gefallen finden.

Ich hatte in meiner Nachbarschaft einen Gutsbesitzer, der seine schöne Waldung ganz herunterschlug und das Geld verbrauchte; doch legte er in der That sofort sorgfältig und fleißig neue Schonungen an. Er pflegte dann seine Nachbarn, die ihn besuchten, an diese Schonungen zu führen und ihnen zu sagen, wie glücklich seine Kinder sich einst preisen würden, daß er ihnen diese Schonungen hinterlassen würde. Ich glaube, sie hätten sich wohler befunden, wenn sie nach seinem Tode die Waldungen noch vorgefunden.

(Bravo!)

Es sind in dem zweiten Titel besonders drei Beziehungen, die ich hervorheben will, und in denen ich meinerseits, weil ich sie für bezeichnend halte, Aenderungen wünsche und deswegen Amendements vorgeschlagen habe. Es ist darin zunächst die Autorität und der Einfluß der Obrigkeit auf die Gemeinden nicht genügend gesichert. Es ist zweitens diejenige Klassen-Eintheilung nach Geld, die wir bis jetzt in den Wahlen zur zweiten Kammer gehabt haben, eingeführt, welche ich hier nicht für praktisch und zweckmäßig halte, und drittens ist der lebensvolle und konkrete Unterschied zwischen Stadt und Land dabei ganz verwischt worden.

Lassen Sie mich diese einzelnen drei Punkte, weil ich daran meinen ganzen Standpunkt zu dem Titel am besten darlegen kann, ganz kurz berühren.

Präsident: Der Herr Redner wird sich erinnern, daß wir in der Diskussion über die Ueberschrift des Titels II. sind.

Abgeordn. von Kleist-Retzow: Ich meine, über den Titel II. und über die Ueberschrift wäre die Diskussion eröffnet. Indeß werde ich nach dieser Bemerkung des Herrn Präsidenten mir die anderen Punkte vorbehalten, nämlich die Schwächung der Autorität der Obrigkeit und zweitens die Eintheilung in die drei Steuerklassen, bis wir zu den betreffenden Paragraphen kommen werden, und werde nur den dritten Punkt hier hervorheben, welcher eben die Ueberschrift zugleich mitbetrifft, die diesen Unterschied zwischen Stadt und Land zu verwischen strebt und statt dessen die abstrakte Bestimmung setzt: ob eine Gemeinde über oder unter 1500 Seelen hat. Bei dem Begriffe der Stadt tritt einem Jeden gleich ein bestimmtes Bild, mit ihrer lokalen Lage, den Lebensbeziehungen der Bewohner, deren Sitten, deren Sprache, entgegen. Bei der Eintheilung nach der Zahl muß man erst sich an den Gemeinde-Vorstand wenden und aus den statistischen Nachrichten desselben Ermittelungen eintreten lassen und addiren und subtrahiren, ob diese Gemeinde der einen oder der anderen Klasse angehört. Der Unterschied von Stadt und Land ist aus der Natur und der Geschichte der Städte hervorgegangen und durch das Leben, das sich daran knüpft, allen Mitgliedern lieb und werth geworden. Es sind sowohl die Städte-, als die Landbewohner, welche es nicht wünschen, mit einem anderen Namen, mit einer neuen Bezeichnung beehrt zu werden, sie wollen ihre alten Namen beibehalten, und gerade eine solche Gesinnung, welche sich in ihrer Eigenthümlichkeit bei der Achtung der des anderen wohlgefällt, haben wir auf jede Weise zu befördern. Man sagt, der Unterschied zwischen Stadt und Land beruhte früher darauf, daß in den Städten Gewerbe betrieben wurden. Dieser Unterschied bestehe jetzt, da auch auf dem Lande das Gewerbe zahlreich betrieben werde, nicht mehr. Ich bestreite zunächst, daß das eigentlich Charakterisirende der Städte, wodurch sie Städte geworden sind, der Gewerbebetrieb war. Zunächst war es das ihnen verliehene Stadtrecht, und der Gewerbebetrieb, so wie manche anderen Beziehungen, waren die Bedingungen, die Folgen. Die Verleihung des Stadtrechts aber hatte diese Orte zunächst zu Städten gemacht; das ist nach meiner Ueberzeugung auch jetzt noch durchgreifend. Ich glaube, die Unterschiede der Bestimmungen der Titel II. und III., wie sie gegenwärtig schon vor uns liegen und wie sie später, wenn die Verhältnisse gerade recht frei und gesund sich entwickeln sollen, noch mehr hervortreten müssen, sind nicht gegeben durch den Unterschied, ob eine Gemeinde über oder unter 1500 Seelen zählt, sondern durch die Eigenthümlichkeiten des städtischen Lebens und die dadurch hervorgehobenen verschiedenen rechtlichen Beziehungen.

Es sind hauptsächlich drei Beziehungen, in denen ich einen solchen Unterschied in den Rechtsverhältnissen finde und wünsche. Der erste ist der, daß in den Städten bei der eigentlichen Verwaltung der Schwerpunkt viel mehr hineingelegt werden kann in die Vertretung der Stadt; auf dem Lande ist das ganz unmöglich. In der Stadt findet sich eine größere Anzahl gebildeter Männer, die zugleich so viel Zeit übrig haben, um die städtischen Geschäfte, die Gemeinde-Angelegenheiten zu ordnen, darüber zu berathen und zu beschließen, nicht aber so viel Zeit, sie den sehr verwickelten Geschäften der eigentlichen Verwaltung der Stadt zu widmen, und daher den Vorstand nicht bilden können. Auf dem Lande giebt es nur sehr wenige Personen, oft nur eine, die dazu geeignet ist, und die jedenfalls deshalb auch dem Vorstande angehören müssen, und die, wenn man nun die Macht der Verwaltung ganz in die Vertretung legen würde, von denen, die wenig dazu geeignet sind, regiert werden würden.

Der zweite Unterschied beruht auf der Art der Vertretung, wie dieselbe gestaltet werden soll. Da wird, wie ich dies überhaupt wünsche, eine Eintheilung nach Berufsklassen gerade auf dem Lande viel leichter angebahnt werden können, als in der Stadt, weil die verschiedenen Klassen sich dort noch viel schärfer scheiden. Es wird, wenn sich eine solche Entwickelung vollendet, jedenfalls eine andere Eintheilung auf dem Lande als in den Städten zu machen sein, indem auf dem Lande der Grundbesitz, in den Städten das Gewerbe mehr der Eintheilungsmaßstab sein wird. Es ist in der Stadt eine Eintheilung nach den drei Steuerklassen viel eher möglich, als auf dem Lande, weil dort eine allmälige Abstufung in der Steuerzahlung stattfindet. Endlich ist in den Städten die Einführung eines Census allerdings nothwendig, nicht so auf dem Lande, weil die besitzlose Einwohnerklasse zahlreicher in der Stadt ist, und dazu noch weniger abhängig von dem guten Einflusse, den die Besitzenden auf dem Lande ausüben, weil sie ihnen Wohnung und Arbeit geben. Sie werden in den Städten viel eher den Demagogen in die Hände fallen, als auf dem Lande. Es ist auf dem Lande viel eher eine theilweise Selbstvertretung möglich, als in der Stadt, wie sie bisher auch dort bestanden hat. Der dritte Unterschied nun, der sich nicht nach Seelen über oder unter 1500, sondern wesentlich nach Stadt und Land scheidet, ist der, daß die Verhältnisse dort viel komplizirter und die Vermögens-Verhältnisse besser sind, und daß eine komplizirtere Verfassung für die Stadt dadurch gerechtfertigt und nothwendig wird. In Folge dessen sind in den Städten Beamte von auswärts mit Besoldung heranzuzie-

Digitized by Google

hen, was auf dem Lande unnöthig und unzweckmäßig sein würde, da sich bei den einfachen Gemeinde-Verhältnissen noch immer Jemand finden wird, der die Gemeinde-Verwaltung als ein Ehrenamt betrachtet und da bei einer Besoldung das Amt wegen der Armuth nur an subalterne Büreaubeamte und Schreiber von Justizkommissarien bringen würde, zur rechten Last der armen Landbewohner.

Dagegen hat man nun Folgendes eingewendet: Einmal, dieser Unterschied zwischen Stadt und Land bestände deshalb nicht mehr vollkommen, weil das Gewerbe aus der Stadt auch aufs Land gezogen sei. Es kommt aber wie schon bemerkt nicht auf das Gewerbe allein an; denn es ist auch das Gewerbe in den Städten immer noch viel mehr betrieben, als auf dem Lande, und endlich wird nach Einführung der neuen Gewerbe-Ordnung sich das Gewerbe wieder noch mehr in die Städte zurückziehen, da die Examina von den Gewerbetreibenden in den Städten abgenommen werden werden. Jedenfalls trifft ein solcher Grund vielmehr noch den Unterschied, ob eine Gemeinde über oder unter 1500 Seelen hat; denn jedenfalls ist der ganz willkürlich gestellt, ganz mit demselben Rechte konnte man die Scheidung machen, ob die Gemeinde 10- oder 1200, 1800, 2000 oder 2500 Einwohner hat, wie dies in Westfalen wirklich bis jetzt der Fall gewesen ist, und ich bin fest überzeugt, daß jedenfalls dieser Unterschied viel weniger durchgreifend sein wird, als es noch stattfinden wird bei dem von Stadt und Land. Der §. 8, welchen wir so eben beschlossen haben, wird viel häufiger in Anwendung kommen bei der Scheidung nach der Seelenzahl, als wenn wir den Unterschied von Stadt und Land festhalten, wie er bisher stattgefunden hat.

Ich habe in meinem Amendement vorgeschlagen, daß in der Rheinprovinz der Unterschied nach Seelenzahl stattfinde, weil sich in der Rheinprovinz der Unterschied zwischen Stadt und Land weniger vorfinden soll, als in den anderen Provinzen. „Ich habe aber meinerseits nichts dagegen, daß in der Rheinprovinz nur der Titel 2 zur Anwendung komme, da, wie mir versichert worden ist, dort keine Gemeinde den Titel 3 auf sich anwenden würde.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staatsminister Freiherr **von Manteuffel:** Ich habe zunächst darüber mein Bedauern auszusprechen, daß die Aeußerungen, die ich an einer anderen Stelle gethan habe, mir hier wiederum vorgehalten werden. Ich pflege meine Worte nicht auf die Goldwage zu legen, und ich spreche das aus, was in dem Moment meine Ueberzeugung und mit Rücksicht auf die vernommenen Reden von Interesse für die Versammlung ist, zu der ich spreche. Der geehrte Redner hat die Güte gehabt, eine von mir früher gemachte Bemerkung zu loben; mit demselben Rechte würde ein Anderer sie tadeln können, unter allen Umständen aber würde, so meine ich, die Gemeinde-Ordnung und deren Berathung dabei nichts gewinnen.

Was nun den Antrag selbst betrifft, so beschränke ich mich nur auf die Ueberschrift, welche, wie der Herr Präsident es angegeben hat, allein zur Diskussion steht, und da muß ich denn sagen, daß es ein Mißverständniß zu sein scheint, wenn man glaubt, daß der Name der Städte verbannt oder vertilgt werden solle; es fällt dies Niemanden ein. Glaubt man, daß dasselbe Gesetz für Städte und ländliche Gemeinden nicht Platz greifen könne, so verwerfe man das Gesetz; aber das Gesetz, wie es vorliegt, führt meines Erachtens den richtigen Namen „Gemeinde-Ordnung", denn es bezieht sich auf das Gemeinde-Leben, wie es sich in Städten und in Dörfern findet; das Bestehen oder die Benennung der Städte und Dörfer wird dadurch weder berührt noch vernichtet. Das ist das Einzige, was ich zur Rechtfertigung anzuführen habe.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ich glaube, daß ich berechtigt war, zu erklären, daß die Diskussion sich nur auf diesen Titel zu beschränken habe, da ich ausdrücklich im Eingange der Diskussion die Herren Redner gebeten habe, alle allgemeinen Bemerkungen über das Ganze des Gesetzes bei der allgemeinen Diskussion anzubringen, da bei jedem einzelnen Titel nur die spezielle Diskussion stattfinden dürfe.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert:** Der Herr Antragsteller ist nach meiner Anschauung einigermaßen mit sich selber in Widerspruch getreten. Zu Anfange seiner Rede stellte er das als eine unzweifelhafte Wahrheit hin, daß der Titel 2 der Gemeinde-Ordnung anzusehen sei, als die demnächstige Städte-Ordnung. In einem fast der darauf folgenden Sätze seiner Rede finde ich ausgedrückt, er vermisse den Unterschied zwischen Stadt und Land. In der That, meine Herren, glaube ich, er ist festgehalten in der Gemeinde-Ordnung. Sie finden in dem Titel, den Sie bisher berathen haben, diejenigen Momente und Grundsätze hingestellt, die, aus dem allgemeinen Begriff der „Gemeinde" herfließen, für alle gelten sollen. Auf diesem allgemeinen Grund und Boden treten nach dem Entwurf der Gemeinde-Ordnung Ihnen zwei die Gesammtheit erschöpfende Gruppen von Gemeinden entgegen. Sie werden allerdings nur durch eine Zahl geschieden, und für den ersten oberflächlichen Blick möchte dies allerdings als eine magere Scheidung, eine wenig inhaltsvolle erscheinen. Ich glaube aber, es ist in der That nicht so. So viel werden Sie mir zugeben, die ungeheuer große Ueberzahl sämmtlicher Städte wird unter diejenigen Gemeinden fallen, welche in der Einwohnerzahl über 1500 kommen. Die ungeheure Mehrzahl der ländlichen Gemeinden dagegen wird unter 1500 oder wenigstens bis 1500 Einwohner haben. In dem 2ten Titel überwiegen also die Gemeinden, welche bisher Städte gewesen sind, in dem 3ten Titel diejenigen, welche das Land gebildet haben und bilden sollen. Wenn Sie von diesem Gesichtspunkte aus noch ins Auge fassen den bisherigen §. 96 oder, was gleich ist, den so eben event. angenommenen §. 8 a., so finden Sie, daß diejenigen Gemeinden, welche eine Zahl von mehr als 1500 Einwohnern haben, in der Lage sein werden, unter gewissen Bedingungen sich immer noch anschließen zu können den leichteren Formen des Titel III., und so umgekehrt. Und so, glaube ich, ist dadurch das Mittel gegeben, daß auf naturgemäße dem Bedürfniß entsprechende Weise für die eine und für die andere Art der Gemeinden dergestalt gesorgt ist, daß, je nachdem sie dem Lande oder den Städten angehören, sie sich dem einen oder dem anderen System anzuschließen im Stande sind. Der Herr Abgeordnete von Kleist hat ganz besonders auf die historische Scheidung zwischen Stadt und Land hingewiesen. Ich glaube, daß, wenn er den nichthistorischen, sondern generischen Unterschied festgehalten hätte — den nach dem vorwiegenden Betriebe — er eher berechtigt gewesen wäre, zu dem Abänderungs-Vorschlage zu gelangen, den er gemacht hat.

So viel ist gewiß, daß eine große Zahl von Städten, die im Mittelalter eine nicht unerhebliche Bedeutung hatten, im Laufe der Zeit durch den Fall des Schicksals heruntergekommen sind auf den Boden, wo sie sich in der That in Bezug auf die Wichtigkeit, in Beziehung auf Lebens- und Verkehrsverhältniß in nichts weiter unterscheiden von dem platten Lande, als etwa durch die Mauern und Thore, insofern diese nicht in den letzten 20 Jahren abgetragen sind. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß das, was formell gegenwärtig plattes Land genannt wird, in manchen örtlichen Gränzen unzweifelhaft auf einen Standpunkt hingekommen ist, wo dasjenige Element vorherrscht, was man nach allgemeiner Anschauung, nach den Verkehrs-Verhältnissen überwiegend städtisch zu nennen berechtigt wäre. Das Amendement geht nun dahin: daß die Scheidung, wie sie der Entwurf vorschlägt, stattfinden soll ganz scharf in der Rheinprovinz, dagegen in den östlichen Provinzen soll geschieden werden zwischen dem, was bisher Stadt genannt worden ist, und was nicht. Es soll für die erste Kategorie konservirt werden ein Regime, wie es der zweite Titel vorschlägt, nicht etwa die gewohnte ehrwürdige und, wo sie bestand, beliebte alte Städte-Ordnung. Ich glaube, der Herr Antragsteller dürfte hier aus seinen vorderen Grundsätzen heraus gekommen sein. Ich würde vermuthet haben, daß nach den Anfängen seiner Rede die Städte-Ordnung, ob vom Jahre 1808 oder 1831, lasse ich dahingestellt sein, zu konserviren sei. Meine Herren! Wenn im Uebrigen auch vielleicht Vieles dafür sprechen möchte, nicht zu rütteln an der Gemeinde-Verfassung, so wie sie überhaupt besteht, so kann ich das unmöglich einen doctrinairen oder nicht praktischen Standpunkt nennen, wenn aus den einzelnen, bisher ziemlich getrennt stehenden Provinzen des Staates ein einziger Staat gemacht werden soll in der untersten, in der nothwendigsten Grundlage für sämmtliche Verhältnisse.

(Bravo!)

Aus diesen Gründen muß ich mich gegen das Amendement des Abgeordneten von Kleist-Retzow Namens der Kommission erklären.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß ich es für nothwendig hielt, das Aufgeben des Unterschiedes zwischen dem platten Lande und den Städten aus tiefer liegenden allgemeinen Gründen anzugreifen, und daß ich daher vollkommen berechtigt war, diese allgemeinen Gründe geltend zu machen.

Präsident: Ich habe keinen Vorwurf aussprechen, sondern mich nur wegen meiner Bemerkungen rechtfertigen wollen.

Der Abgeordn. von Kleist-Retzow hat vorgeschlagen, die Ueberschrift des Titel II. dahin zu fassen:

„Von den Gemeinden der Rheinprovinz, welche über 1500 Einwohner haben, und den Städten der anderen Provinzen."

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche die Ueberschrift so gefaßt wissen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Da ein weiterer Widerspruch gegen die Ueberschrift, wie die erste Kammer sie adoptirt hat, nicht erhoben worden ist, so wird dieselbe als angenommen erachtet werden können.

Wir kommen nun zum §. 9. Zu demselben ist ein Abänderungsvorschlag von dem Abgeordn. Graf von Villers eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Vice-Präsident Lensing: Diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist nicht unterstützt.

(Der Präsident Graf Schwerin übernimmt den Vorsitz wieder.)

Präsident: Zu Alinea 7 sind zwei Amendements von den Abgeordneten Breithaupt (Havelberg) und Meyer gestellt. Sollten dieselben noch nicht unterstützt sein?

(Ruf: Ja.)

Wir können also nun die Diskussion eröffnen über §. 10.

Der Abgeordnete Breithaupt hat das Wort.

Abgeordn. **Breithaupt** (Havelberg) (vom Platz): Ich habe mein Amendement gestellt zu Alinea 7 des §. 10.

(Ruf: Auf die Tribüne!)

Es sind nur wenige Worte, die ich zu sagen habe.

Ich habe Ihnen vorgeschlagen, daß, wenn die übrigen Kriterien, zu welcher Wahlklasse Jemand gehört, nicht zutreffen, dann nicht das Loos, sondern das Lebensalter entscheiden soll. Das Loos scheint mir kein würdiges Mittel der Entscheidung in politischen Dingen zu sein, und ich glaube, es darf nur dann zu demselben gegriffen werden, wenn gar kein anderes vorhanden ist. Ein solches liegt indessen vor, wenn man das Lebensalter entscheiden läßt. Ich glaube nicht, daß der Fall vorkommen wird, daß zwei Personen desselben Ortes von gleichem Vermögen und gleichem Namen auch noch von gleichem Alter sind.

Außerdem ist es umständlicher, durch das Loos entscheiden zu lassen. Auch sind äußere Einwirkungen hierbei möglich, was nicht der Fall ist, wenn man die Verschiedenheit des Alters entscheiden läßt. Endlich ist der Grundsatz, das Alter entscheiden zu lassen, bereits in dem §. 14 des Gesetz-Entwurfs der ersten Kammer adoptirt, indem es dort heißt: Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderathes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen. Ich wiederhole, daß hiermit der Grundsatz, das Alter entscheiden zu lassen, schon als maßgebend hingestellt ist; er muß daher auch hier zugelassen werden.

Es ist noch ein anderes Amendement unter Nr. XXII. sub 527 der Drucksachen eingebracht, welches denselben Grundsatz aufstellt. Indessen will dasselbe außer diesem Grundsatz auch noch das Loos zulassen, und zwar, weil das Amendement die Entscheidung nach der alphabetischen Folge der Namen nicht gestatten will, welches Kriterium ich hiergegen neben der des Alters gestatte: Jenes andere Amendement findet die Entscheidung nach der alphabetischen Folge der Namen unnatürlich, und deshalb eben soll noch das Loos zur Anwendung kommen. Ich kann mich hierfür aus den schon oben angegebenen Gründen nicht entscheiden und empfehle Ihnen deshalb mein Amendement.

Präsident: Ich habe noch zu bemerken, daß auch von dem Herrn von Kleist-Retzow ein Amendement zu diesem Paragraphen gemacht worden ist, was ebenfalls bereits gedruckt ist.

Die Herren Trojan und Reichensperger haben noch Amendements eingereicht, die ich noch unterstützen lassen werde.

Ich bitte, das Amendement Trojan zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest:)

Abänderungs-Vorschlag zu §. 10.

Den Paragraphen zu streichen und statt desselben zu setzen:

An den Wahlen nehmen alle stimmberechtigten Wähler Theil.

Trojan.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Es folgt das Amendement Reichensperger.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Hohe Kammer wolle beschließen:

im §. 10 nach dem dritten Satz einzuschalten:

Jede Abtheilung muß mindestens aus so viel Wählern bestehen, als Gemeinde-Verordnete von ihr gewählt werden sollen. Zur Vervollständigung dieser Zahl werden nöthigenfalls die höchstbesteuerten, beziehungsweise die mit dem höchsten Einkommen eingeschätzten Wähler aus der nächstfolgenden Abtheilung in die höhere ausgenommen.

Reichensperger.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Die Rednerliste ist folgende:

Gegen den Kommissions-Antrag haben sich einschreiben lassen:

von Kleist-Retzow.
Trojan.
von Billers.
Schulz.
Reichensperger.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow**: Ich habe nur einige wenige Worte zu sagen. Es wird hier die Klassen-Eintheilung nach den Steuern, die wir bisher bei den Wahlen zur zweiten Kammer gehabt haben, auch auf die Gemeinde-Wahlen angewendet. Nun ist offenbar, daß diese Wahl nach der Steuerklassen-Eintheilung einen wesentlichen Vorzug hat vor der bloßen Kopfzahl-Wahl, indem sie nicht blos die Existenz des Menschen, sondern noch ein anderes Moment bei ihm zur Geltung bringt, was sowohl bei der Gemeinde, als beim Staat allerdings besonders ins Gewicht fällt, nämlich den Beitrag zu den Staats- und Gemeindelasten. Indessen sie hat auch ihre Uebelstände. Diese bestehen darin, daß sie sehr leicht Neid erregt, daß Zusammengehöriges auseinandergerissen und an sich Getrenntes mit einander verbunden wird. Es finden diese Uebelstände freilich besonders in den Gemeinden des dritten Titels statt.

Ich will ein Beispiel anführen. Es kommt häufig vor, daß in unseren Dörfern die Vollbauern theilweise in die erste, theilweise in die dritte Klasse kommen; an dem einen Orte alle in die erste und an einem anderen benachbarten Orte alle in die dritte Klasse, weil es eben ganz willkürlich und zufällig ist, wie das Steuerverhältniß der ganzen Gemeinde steht, wie viel mehr oder weniger begüterte Personen in der Gemeinde wohnen. Drittens hat es die Folge, daß auch immer noch die weniger besitzenden Elemente ein gewisses Uebergewicht haben, weil in einzelnen Klassen vielleicht ein Hochbesteuerter ist und die ganze Anzahl niedriger Besteuerter, die zusammen vielleicht nur den zehnten Theil seiner Steuern geben, ihn dennoch aber überstimmen. Deswegen kann man sich dieser Klasseneintheilung als etwas Besserem als die Kopfzahl anschließen, so lange man nichts Vollkommeneres findet. Da ist es nun der allgemeine Wunsch, und auch die Kommission hat es als etwas Besseres einstimmig anerkannt, daß man nach Berufsklassen und Genossenschaften die Eintheilung mache, wo man die Klassen gegen einander nach dem Gewicht und nach der Bedeutung abwägen würde, welche jede von ihnen für den Staat und für die Gemeinde hat, wo aber in den Klassen selbst nach altem deutschen Recht Jeder gleich stimmberechtigt ist, indem die Genossenschaft durch ihre Ordnung und Zucht die Schwächen und Mängel des Einzelnen überträgt. Der einzige Einwand hiergegen ist der, es sei außerordentlich schwer, dergleichen Berufsklassen festzustellen. Diese Schwierigkeit findet sich aber nur dann, wenn man davon ausgeht, alle Gesetze nur mit Rücksicht für die Ausnahmeverhältnisse zu machen; hält man aber die Regel fest, so findet man diese Klassen selbst in den Städten und namentlich auf dem Lande sehr leicht. Die einzelnen Ausnahmen würden sich, bei einer ordentlich geregelten Instanz, leicht den Klassen einreihen lassen. Dennoch will ich die Schwierigkeit, die Berufsklassen-Eintheilung von Seiten der gesetzgebenden Gewalt für die ganze Monarchie nicht verkennen. Allein wenn wir wollen, daß die einzelnen Gemeinden ein gesundes, freies und kräftiges Gemeindeleben entfalten sollen, so müssen wir die Möglichkeit schaffen, in Uebereinstimmung mit der höheren Kommunal-Instanz und mit der höheren administrativen Instanz, dem Ministerium des Innern, gemeinschaftlich dergleichen Einrichtungen zu treffen und eine solche Möglichkeit in dem Gesetze vorbehalten, wenn wir es nicht für alle Fälle verschließen wollen. Dagegen macht man wohl geltend, es sei durch die Verfassung bestimmt worden, daß das Gemeinde-Wahlrecht zugleich das Wahlrecht für die zweite Kammer gebe, und es könnten dadurch Ungleichmäßigkeiten in das Wahlrecht hineinkommen. Das ist nicht der Fall; denn die allgemeinen Bedingungen des Wahlrechts, wie sie in §. 4 enthalten sind, sollen auch für die einzelnen Gemeinden stehen bleiben, und der Unterschied wird dabei nicht größer, als bei der Steuerklassen-Eintheilung, im Gegentheil, der Unterschied wird dadurch gerade gemildert werden. Deshalb bitte ich Sie dringend, daß Sie einen solchen Vorbehalt, wie ich vorgeschlagen habe, für die Zukunft machen. Denn wenn er sich später allgemein realisirt, wird es dadurch möglich werden, auch allen Besitzlosen ein verhältnißmäßiges Wahlrecht zu geben.

Ich möchte Ihnen noch event. das Amendement des Abgeordneten Meyer empfehlen. Der Abgeordnete Breithaupt hat zwar gesagt, sein Amendement verdiene den Vorzug, weil es das Loos ganz ausschließe. Will man aber von der Willkür bei der Ueberweisung in die eine oder andere Abtheilung abgehen, so scheint es mir zweckmäßiger, daß man noch weiter geht wie das Amendement Breithaupt, und die alphabetische Reihenfolge der Namen überhaupt verläßt, und statt dessen auf den viel tiefer greifenden und gern anerkannten Unterschied nach dem Alter zurückgeht. Dazu kommt noch, wenigstens ist es in der Praxis mir oft vorgekommen, daß die Leute oft sehr verschieden geschrieben werden, und es dann ganz

Digitized by Google

in die Willkür des Eintheilenden gelegt ist, wie er den Namen schreiben und den Wähler daher klassifiziren will. Der Eine schreibt z. B. einen Namen mit C, der Andere mit K, der Eine mit einem i, der Andere mit einem ie und dergl. Deswegen empfehle ich das Amendement Meyer vor dem das Abgeordneten Breithaupt.

Präsident: Der Abgeordnete Trojan hat das Wort.

Abgeordn. **Trojan:** Ich habe mein Amendement gestellt, um, wenn es möglich ist, zu veranlassen, über diesen Titel eine recht gründliche Berathung eintreten zu lassen, namentlich bei dem herrschenden Prinzipe. Ich fühle zwar sehr wohl, daß es viel verlangt ist, daß Sie jetzt am Schlusse der lange dauernden Session sich noch auf eine gründliche und lange dauernde Berathung einlassen sollen, aber ich bitte Sie, es doch bei diesem wichtigen Prinzip zu thun. Ich zweifle nicht daran, daß Sie es thun werden; ich habe damit auch gar nicht andeuten wollen, daß Sie etwas abgespannt wären, ich statuire dies gar nicht, ich finde vielmehr, daß Sie sehr rührig und lebhaft sind.

Es muß vermieden werden, nicht zu schnell dieses Schiff, Gemeinde-Ordnung genannt, fertig zu machen, damit, wenn es vom Stapel läuft, es sich auch als seefähig bewähre. Es kommt sehr darauf an, was, wenn Sie diese Abtheilungen in Klassen annehmen, erfolgen wird. Es kann sehr leicht unter den verschiedenen Klassen dadurch Mißtrauen, Groll, Neid, Aufregung entstehen, wenn die erste Klasse nur aus etwa 60 Wählern besteht, die zweite aus einigen Hunderten und die dritte vielleicht aus einigen Tausenden und jede Abtheilung nur dieselbe Zahl von Stadtverordneten und Gemeinderaths-Mitgliedern zu wählen hat. Daher möchte ich Sie bitten, es recht in Ueberlegung zu nehmen, ob Sie dieses Prinzip aufrecht erhalten wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Villers hat das Wort.

Abgeordn. **Graf Villers:** Ich beschränke mich blos auf einige ganz kurze Bemerkungen zur Begründung des von mir eingereichten Amendements. Das Amendement enthält im Wesentlichen vier Punkte. Nämlich bei Alinea 3 des Gesetzentwurfes heißt es: „In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen auch nur theilweise in das erste Drittel fällt.“

Diese Bemerkung ist nicht korrekt, denn es muß doch auch heißen, daß derjenige, dessen Einkommen zum Theil in das zweite und zum Theil in das dritte Drittheil fällt, zur zweiten Klasse gehört. Deswegen habe ich in dem Amendement, welches ich vorgeschlagen habe, gesagt: „Erste Abtheilungen“, um hiermit sowohl die erste, wie die zweite Abtheilung zu begreifen.

Ein zweiter Unterschied ist der, daß ich wünsche, die alphabetische Ordnung, welche darüber entscheiden soll, ob Jemand zur höheren oder niederen Abtheilung gehört, wegfallen zu sehen. Es ist gesagt worden, das Loos sei ein schlimmes Auskunftsmittel, ich glaube aber, daß der Zufall, ob der Namen mit A oder mit Z anfängt, ein noch schlimmeres Auskunftsmittel ist. Dann wünsche ich, daß das Alinea 5, wonach die Dienste gleich den Abgaben in Anrechnung kommen sollen, fortfalle. Wenn überall die Dienste nach Geld angerechnet würden, wie es allerdings im Entwurf vorgeschrieben ist, so würde die fragliche Bestimmung auf weniger Schwierigkeiten stoßen. Es gestaltet sich aber die Sache in der Praxis ganz anders; in den meisten Gemeinden wird dies in Zukunft in der Regel eben so wenig geschehen, als es bisher der Fall war. Es werden auch künftig die sogenannten Reisedienste in der Gemeinde geleistet werden, und es wird hier der Fall vorkommen, daß vor der Wahl einige Gemeindewähler die ihnen zufallenden Dienste bereits geleistet haben, während andere erst nach der Wahl die Reihe trifft. Soll hier ein Unterschied zwischen denjenigen Wählern gemacht werden, je nachdem sie die Dienste bereits geleistet haben oder noch leisten sollen? Ein solcher Unterschied wurde aller inneren Begründung entbehren.

Der wichtigste Theil meines Abänderungs-Vorschlages ist die letzte Bestimmung, daß doppelt so viel Wähler in jeder Abtheilung vorhanden sein müssen, als Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen sind. Ich erinnere an die letzten Wahlen, welche zur zweiten Kammer vorgenommen worden sind, und wo der Fall stattgefunden hat, daß in der ersten Klasse in vielen Orten sehr wenige Wähler gewesen sind und zum Theil nur ein Wähler, so daß dieser allein einen oder zwei Wahlmänner zu wählen hatte. Ich glaube, wenn von einer Wahl die Rede sein soll, ist es auch nothwendig, daß mehrere Personen versammelt sind, damit nicht, wie solches bei den letzten Wahlen zur zweiten Kammer geschehen ist, ein Wähler in die Lage komme, für sich allein mehrere Wahlen vorzunehmen, oder, wie solches auch vorgekommen ist, in die Versuchung geführt werde, sich selbst seine Stimme zu geben.

Aus diesen Gründen glaube ich Ihnen mein Amendement empfehlen zu können.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger:** Mein Antrag geht dahin, daß zwar nicht die doppelte, wohl aber dieselbe Zahl Wähler in jeder Abtheilung sein müsse, als zu wählende Gemeindeverordnete auf die Abtheilung kommen. Es ist dies wenigstens keine doctrinaire Neuerung, sondern nur eine Wiederholung des Prinzips, das in der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 besteht, einer Gemeinde-Ordnung, welche meines Erachtens einen hinreichend konservativen Charakter hat. Ich möchte nicht gerade den Antrag befürworten, daß die doppelte Zahl der Wähler in jeder Abtheilung sein müsse, als zu wählende Gemeinde-Verordnete auf sie kommen, darum, weil es doch möglich wäre, daß hierdurch dem größeren Grundbesitzer der ihm gebührende Einfluß allzu sehr verkümmert würde, indem dadurch Personen leicht in die erste Abtheilung herangezogen werden müßten, die nach ihren übrigen Verhältnissen vielleicht zur dritten Abtheilung gehören. Daß aber mindestens dieselbe Zahl von Wählern in jeder Abtheilung seyen, als zu wählende Gemeinderäthe, das scheint mir namentlich mit Rücksicht auf den Beschluß des §. 5 erforderlich zu sein. Ich erinnere Sie daran, daß dort bestimmt worden ist, daß auch solche Grundbesitzer, die gar nicht zur Gemeinde gehören, weil sie nicht in der Gemeinde wohnen und sich nicht darin aufhalten, dennoch das Gemeinde-Wahlrecht ausüben sollen, blos mit Rücksicht auf ihren Grundbesitz. Wenn hiernach, verbunden mit dem ferneren Satz, daß auch juristische Personen eben dieselbe Qualität haben, nicht zu verkennen ist, daß vielleicht zwei Wahl-Abtheilungen in kleinen Gemeinden nur aus zwei Personen bestehen, mithin zwei Drittel der sämmtlichen Gemeinde-Verordneten ernennen, so scheint mir damit dem Besitze als solchem gegenüber den Personen denn doch ein zu großes Gewicht zugelegt zu werden. Ich möchte Ihnen daher den Antrag empfehlen, daß mindestens dieselbe Zahl Wähler in jeder Abtheilung sein müssen, als zu wählende Gemeinde-Verordnete auf dieselbe kommen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet, ich schließe also die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert:** Meine Herren! Es liegt mir zunächst ob, die Abänderungen, welche die Kommission vorgeschlagen hat, zu vertheidigen. Es ist im Alinea 4 folgende Fassung beliebt:

> „Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilung nicht anzurechnen.“

Die Kommission ist es sich sehr wohl bewußt gewesen, daß in dem Augenblick, wo man eine bestimmte Steuer nicht zur Geltung bringen läßt bezüglich der Frage über die Gemeinde-Wählerschaft, damit eine Ausschließung entweder des Steuernden ganz oder nach einem gewissen Maße hin erfolgt. Wenn nun die Hausirsteuer als eine solche, die nicht zu veranlagen sei, bei der vorliegenden Frage bezeichnet ist, so ist dabei der Gesichtspunkt der gewesen, daß das Hausirgewerbe gerade von der Art sei, recht eigentlich von den Gemeinden abzuziehen, nicht hinzuziehen. Aus diesem Grunde hat die Kommission diese Art Steuer auszuschließen Ihnen vorschlagen zu müssen geglaubt.

Was die nicht unbedeutende Anzahl von Amendements, die zu diesem Paragraphen eingebracht sind, betrifft, so, glaube ich, lassen sich dieselben nach zwei Seiten hin gruppiren. Einmal wird ein Uebelstand gefühlt, derartig, daß die Zahl der Wähler in den einzelnen Klassen möglicherweise in einem unzuträglichen geringen Verhältnisse zu der Zahl der zu Wählenden stehe; dann aber zweitens glaubt man in der Scheidelinie zwischen den einzelnen Klassen den Mißstand entdeckt zu haben, daß eigentlich nicht recht hinaus zu helfen stehe nach dem Vorschlage des Regierungs-Entwurfes und der ersten Kammer sowohl wie Ihrer Kommission für die Fälle, wo auf Mehrere mit dem gleichen Steuerbetrage vorhandene Wähler nur einmal die Zahl trifft, die annoch berechtigt zur Wählerschaft in der einen Klasse. Was den ersten Punkt betrifft, so ist dieser auch in der Kommission sehr wohl ins Auge gefaßt worden. Ich glaube hier auf die betreffende Stelle im Bericht hinweisen zu dürfen.

Man hat in der Kommission sogar noch schärfer hervorgehoben das Mißverhältniß der zu geringen Anzahl von Wählern der erheblichen Zahl der zu Wählenden gegenüber. Man hat es bezeichnet als ein System, welches sich von dem Begriffe der Wahl wesentlich entfernt und eigentlich eine Ernennung würde. Inzwischen hat die Kommission doch nicht abgehen zu können geglaubt von den Bestimmungen welche in der Regierungsvorlage und in der Fassung der ersten Kammer gegeben waren, weil man bei Beseitigung des gerügten Uebelstandes durch alle nur irgend zu machenden Vorschläge unmittelbar in einen anderen, vielleicht noch größeren hineinfällt, nämlich den, daß man, wie ich es auffasse, ganz ungerechtfertigterweise, um eine Klasse zu stärken, in eine andere hinübergreift. Es ist nicht wohl abzusehen, weshalb die zunächst untere Klasse genöthigt werden sollte, ihre Mannschaften zur Unterstützung der ersten herzugeben. Was nun die Vorschläge betrifft, welche darauf zielen, die Scheidelinie zwischen den einzelnen Klassen klarer zu machen, so muß ich gestehen, daß ich auch hier nicht im Stande bin, mich für eines der gestellten Amendements aussprechen zu können. Namentlich aber bin ich unbedingt gegen die Vorschläge, nach denen zwischen mehreren Gleichbesteuerten das höhere Alter entscheiden soll. Die sittliche Regel, daß das Alter zu ehren sei, wohnt mir so gut bei wie Ihnen Allen; aber

Digitized by Google

in Anwendung auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältniße scheint mir diese Regel doch gewisse Gränzen geben zu müssen, und ich kann nicht finden, daß der dem Grabe nahe stehende Greis bei dieser Frage schwerer wiegen sollte als der Mann in seiner vollen Kraft. Es kommt übrigens hinzu, daß das in dem einen Amendement gestellte Allegat einer vermeintlich analogen Bestimmung über die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes aus zwei Gründen nicht paßt. Einmal deshalb nicht, weil ich voraussetze, daß man bei der Wahl der Gemeindevorstands-Mitglieder unzweifelhaft nicht den immer für den vorzüglichsten halten und wählen wird, der das möglichst hohe Alter hat, so daß die scharfen Konsequenzen der gestellten Abänderungsvorschläge nicht eintreten. Sodann stellt sich beim Gemeindevorstande die Sache aber auch noch aus einem anderen Grunde abweichend. Zwischen zwei Magistratsmitgliedern ist bald zu entscheiden, wer von beiden der ältere ist; aber wie macht sich das Verhältniß hier? Sie haben eine oft sehr große Wahlliste aufzustellen. Bei deren Aufstellung müßten Sie, um den Amendements Breithaupt und Meyer (Friedberg) gerecht zu werden, nicht blos fragen: ist der Mann, den wir einzutragen haben, wenigstens 25 Jahre alt? und sich dabei beruhigen, sondern Sie müßten auf Tage und selbst auf Stunden bei demselben zu ermitteln bemüht sein, wie alt er wirklich ist. Denn der Konflikt zwischen einzelnen gleichsteuernden Wählern kommt hinterher erst. Aus diesen Gründen möchte ich Sie im Namen der Kommission bitten, diese Amendements zu verwerfen. Der Abgeordnete für Belgard-Schievelbein hat einen anderen Wahlmodus vorgeschlagen, nämlich den nach Genossenschaften; ich kann mich wohl mit einem anderen Worte ausdrücken, ich will sagen nach Interessen, oder besser nach Zünften. Wenn wir nämlich die Interessen, welche die einzelnen bürgerlichen Lebenseinrichtungen darstellen, rubriziren sollen, so kommen wir geradehin auf den Begriff der Zünfte, der Innungen. Ich will nun nicht darauf hinweisen, daß die alte Städte-Ordnung von 1808 mit dem Grundsatze von vorn herein auftritt, die Vertretung nach Innungen soll fortan nicht mehr stattfinden.

Ich will aber auf den praktischen Standpunkt mich hinstellen und mache Sie darauf aufmerksam, meine Herren, wie ungemein schwierig es sein dürfte, ein System zu gründen, wonach jeder Berufsklasse in der That vollständige Gerechtigkeit widerführe. Ich mache Sie aufmerksam auf die vielfach sich kreuzenden Interessen, darauf, wie eine einzelne Person sehr häufig sehr verschiedene Berufsinteressen in sich vereinigt, während auf der anderen Seite wieder ein Streit darüber entstehen könnte, wohin dieses und jenes Berufsinteresse rubrizirt werden solle, wenn die Zahl derer, in welchen sich dieses Interesse konzentrirt, zu gering ist.

Ich bemerke, daß im Mittelalter in verschiedenen Städten, um die vorhandenen Zünfte zu füllen und die Einzelnen hineinzubringen in diese nur vorhandenen Zünfte, beispielsweise der Goldschmied in eine Innung mit dem Hufschmied gekommen ist, und daß dagegen auf der anderen Seite, wenn ich nicht sehr irre, in Paris ein Zweifel war, da die Perrückenmacher einen- und die Barbiere anderentheils besondere Innungen bildeten, wer dann demjenigen das Haupt scheeren sollte, der keine Perrücke trüge. Wenn ich mich nicht täusche, ist diese Frage vor dem Parlamente zu Paris zur Entscheidung gekommen.

Unter diesen Umständen muß ich dann im Namen der Kommission, wo dieser Gedanke schon zur Geltung gebracht ist, aus den Gründen, die ich anzuführen die Ehre gehabt habe, die hohe Versammlung bitten, auch gegen dies Amendement sich zu entscheiden.

Präsident: Der §. 10 enthält das Prinzip der Eintheilung in Wahlkreise bei der Wahl der Gemeinde-Angelegenheit. Nur eins der gestellten Amendements tritt diesem Prinzip entgegen und will deshalb den ganzen Paragraphen beseitigt wissen. Alle anderen Amendements bezwecken nur einzelne Modificationen des Systems.

Ich werde zunächst die Abstimmung über das Amendement Trojan stattfinden lassen, wenn es verworfen werden sollte, werden wir zu dem ersten Alinea des Paragraphen kommen, da die Abänderungs-Vorschläge erst zu den späteren Alineas gemacht sind.

Ich bitte, das Amendement des Abgeordneten Trojan zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> den Paragraphen zu streichen und statt desselben zu setzen:
> An den Wahlen nehmen alle stimmberechtigten Wähler Theil.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den §. 10 in dieser Weise gefaßt wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Nunmehr würde also das erste und das zweite Alinea nicht angefochten sein; auch das dritte Alinea würde als angenommen erachtetet werden können. Es sind dazu Zusätze von dem Abgeordneten Reichensperger und Graf Villers gestellt, die wir nunmehr zur Abstimmung zu bringen haben. Der Antrag des Abgeordneten Grafen Villers geht wohl weiter als der des Abgeordneten Reichensperger; ich werde ihn daher zuerst zur Abstimmung bringen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören. Schließt in den ersten Abtheilungen ein Drittheil des Gesammt-Einkommens oder der Gesammtsteuern nicht genau mit dem Einkommen oder der Steuer eines Gemeindewählers ab, so ist dieser zu der höheren Abtheilung zu rechnen.
>
> Ist bei mehreren Gemeindewählern, bei welchen die Abtheilungen sich scheiden, die Steuer oder das Einkommen gleich, so entscheidet das Loos, welche von ihnen zu der höheren und welche zu der unteren Abtheilung zu rechnen sind.

Präsident: Dieser letzte Satz würde sich wohl auf das folgende Alinea beziehen.

Abgeordn. Graf **Villers** (vom Platz): Ich würde bitten, diesen Satz zuerst zur Abstimmung bringen zu lassen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Theil annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist nicht erfolgt.

Wir kommen nun zu dem Amendement Reichensperger.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Jede Abtheilung muß mindestens aus so viel Wählern bestehen, als Gemeinde-Verordnete von ihr gewählt werden sollen. Zur Vervollständigung dieser Zahl werden nöthigenfalls die Höchstbesteuerten, beziehungsweise die mit dem höchsten Einkommen eingeschätzten Wähler aus der nächstfolgenden Abtheilung in die höhere aufgenommen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir können also nunmehr übergehen zu dem Alinea 4, welches die Kommission anders gefaßt wissen will.

Abgeordn. Graf **Villers** (vom Platz): Gleich darauf kann wohl mein Antrag kommen wegen der doppelten Zahl der Gemeindewähler, der noch nicht zur Abstimmung gelangt ist.

Präsident: Dann haben wir doch insoweit gefehlt, als es die Absicht sein mußte, den Antrag des Abgeordneten Grafen Villers zur Verlesung zu bringen, so weit er sich auf die Eintheilung bezogen. Nur insoweit er sich auf das vierte Alinea bezog, würde die Abstimmung ausgeschlossen sein, und ich bin zweifelhaft darüber, ob es möglich ist, die Frage noch einmal aufzunehmen, nachdem das Amendement Villers erledigt ist.

Abgeordn. Graf **Villers**: Der fragliche Theil meines Antrags ist noch nicht zur Abstimmung gekommen, und bitte ich letzteren noch vornehmen zu wollen, da ich angenommen habe, daß bei der bereits erfolgten Abstimmung über einen anderen Theil meines Amendements nur eine Theilung des letzteren beabsichtigt worden sei.

Präsident: Ich glaube, wir können einfach abstimmen. Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Jede Abtheilung muß aus wenigstens so viel Wählern bestehen, daß die Zahl der letzteren der doppelten Zahl der von der Abtheilung überhaupt zu wählenden Gemeinde-Verordneten gleichkommt. Zur Vervollständigung dieser Zahl werden nöthigenfalls die am meisten besteuerten oder begüterten Wähler aus der nächstfolgenden Abtheilung in die höhere aufgenommen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Theil des Amendements annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir werden nunmehr über den Antrag der Kommission selbst abstimmen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilung nicht anzurechnen.

Präsident: Es ist hierzu noch ein Amendement des Abgeordneten Grafen Villers gestellt. Ich bin zweifelhaft darüber, ob es die Annahme des Kommissions-Antrages ausschließt.

Abgeordn. Graf **Villers** (vom Platz:) Es sind dieselben Worte im Kommissions-Antrage enthalten wie in dem meinigen.

Präsident: Ich würde also die Herren ersuchen, die die Fassung der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

ed by Google

Der Antrag ist angenommen. Nun sind die beiden folgenden Alineas nicht amendirt worden, nur zu dem folgenden Satz:

> Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos,

sind Abänderungsvorschläge gestellt von den Abgeordneten Breithaupt und Meyer. Ich werde zunächst den Antrag des Abgeordneten Breithaupt verlesen lassen.

Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg) (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, mein Amendement entfernt sich weiter von der Fassung der ersten Kammer. Das Amendement Breithaupt will die alphabetische Reihenfolge bestehen lassen, das meinige nicht. Es würde also mein Antrag vorangehen müssen.

Präsident: Ich habe nichts dagegen, wenn von anderer Seite kein Widerspruch erhoben wird.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Alinea 7 des §. 10 dahin zu fassen:
>
> Läßt sich nach dem Steuerbetrage oder Einkommen nicht bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung gehört, so hängt die Einreihung in die höhere Abtheilung von dem Nachweise des höheren Lebensalters ab. Ist das Alter mehrerer solcher Wähler gleich oder zweifelhaft, so entscheidet zwischen ihnen das Loos.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich bitte, das Amendement Breithaupt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> In §. 10 Alinea 7, welches mit den Beschlüssen der ersten Kammer und dem Regierungs-Entwurf (§. 9 Alinea 6) übereinstimmt, zu setzen: statt der Worte „so entscheidet das Loos"
>
> so entscheidet das Lebensalter, der Aeltere fällt der höheren Abtheilung zu (also z. B. der ersten oder zweiten, während der Jüngere der zweiten oder dritten überwiesen wird).

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche dieses Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls die Minorität.

Ich glaube jetzt wohl annehmen zu dürfen, daß der Satz angenommen ist.

Es bleibt nun noch der Antrag des Abgeordneten von Kleist-Retzow, der die Berufsklassen einführen will.

Der Herr Schriftführer wolle den Antrag verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Statt der Abtheilung nach den drei Steuer-Klassen kann auf den Beschluß des Gemeinderaths unter Genehmigung der Provinzial-Vertreter und des Ministers des Innern eine Abtheilung nach Berufsklassen (Genossenschaften) eingeführt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Pause.)

Er ist verworfen.

Damit ist der §. 10 erledigt, und wir kommen zum §. 11. Zu demselben sind Abänderungen von keiner Seite beantragt worden. Insofern dies nicht noch geschieht, erachte ich denselben für angenommen, und wir gehen zu dem §. 12 über, in Bezug auf welchen ebenfalls keine Abänderungen beantragt sind.

Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn:** Meine Herren! Der §. 12 des Entwurfs enthält die Bestimmung, „daß bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, der Bezirksrath nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen kann, wie viele Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind." Es scheint mir die Vorschrift, daß diese Vertheilung lediglich nach der Einwohnerzahl erfolgen soll, eine Inkonsequenz zu enthalten, nachdem wir das Prinzip der Kopfzahlwahl überhaupt aufgegeben haben. Es ist dieser Paragraph besonders für ausgedehnte Gemeinden in gewerbreichen Gegenden von Wichtigkeit. Es pflegen sich in den Hauptortschaften der Gemeinde die Gewerbs- und Handels-Unternehmungen, so wie der wichtigere Verkehr zu vereinigen, während in den äußeren Abtheilungen der Gemeinden bei weitem nicht so viel Steuerkraft, Gewerbe- und Handelsbetrieb vorhanden ist.

Ich erlaube mir, ein Beispiel anzuführen: Die Bürgermeisterei Lüdenscheidt im Kreise Altena zählt etwa 8000 Einwohner. Die Stadt Lüdenscheidt, welche den Hauptsitz des ganzen Verkehrs enthält und wo die meisten Fabrikunternehmer und Kaufleute ihren Wohnsitz haben, hat nur 2700 Einwohner. Wenn also hier lediglich nach der Einwohnerzahl eine Vertheilung der Mitglieder des Gemeinderathes vorgenommen würde, so würde auf die Stadt kaum ein Drittel der Vertreter fallen. Dies würde aber im Verhältniß zu der Steuerkraft, zum Gewerbe- und Handelsbetrieb, wie überhaupt zu allen Rücksichten, welche beim Gemeindewesen wesentlich in Betracht kommen, eine unzweckmäßige Vertheilung der Vertretung für einen solchen Verband sein. Ich erlaube mir deshalb vorzuschlagen, die Worte:

> „nach Verhältniß der Einwohnerzahl"

aus diesem Paragraphen streichen zu wollen. Meines Erachtens wäre diese Bestimmung nur passend gewesen, wenn wir lediglich Wahlen nach der Kopfzahl überhaupt einzuführen beschlossen hätten.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bussche-Kessell hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Busche-Kessell:** Der geehrte Abgeordnete hat gemeint, die Stadt Lüdenscheidt bilde mit dem Lande zusammen eine Gemeinde; allein die Stadt Lüdenscheidt bildet für sich eine Gemeinde und korrespondirt gar nicht mit der Landgemeinde. Uebrigens wohnen in der Stadt Lüdenscheidt nicht allein die Fabrikherren, sondern auf dem Lande wohnen die Begütertsten.

Präsident: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn:** Ich habe dieses Beispiel nur gewählt, um die Art der Vertheilung der Wohnsitze anschaulich zu machen. Ob in der Bürgermeisterei Lüdenscheidt gegenwärtig die Stadt- und das Landkirchspiel Lüdenscheidt abgesonderte Gemeinde-Etats haben, berührt das Beispiel, welches ich angeführt habe, keineswegs. Es sind aber noch viele Gemeinden in der Grafschaft Mark, in deren Hauptorten, wo sich Kirche, Schule und der Sitz der Verwaltung befinden, auch fast alle Unternehmer ihren Wohnsitz haben, so daß es unrichtig sein würde, ihnen in dem Gemeinderath weniger Vertreter zu geben, als andere Gemeinde-Abtheilungen, wenn diese auch mehr Köpfe zählen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Ich werde den Antrag des Abgeordneten von Viebahn zunächst zur Unterstützung bringen.

Der Abgeordnete von Viebahn wünscht, daß aus dem §. 12 die Worte:

> „nach Verhältniß der Einwohnerzahl"

gestrichen werden.

Diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert:** Ich kann mich für das Amendement des Abgeordneten von Viebahn nicht aussprechen. Es ist mir nicht klar geworden, ob er überhaupt eine Eintheilung bei den Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, zum Zweck der Wahl beseitigen wollte. Ist das nicht der Fall, und er hat nur wider die ungewisse Vertheilung der zu Wählenden nach der Kopfzahl der Wähler sprechen wollen, so muß ich mir erlauben, auf den §. 9 aufmerksam zu machen. Die Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder soll allein nach der Zahl der Einwohner festgesetzt werden.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Es scheint mir bei dem Amendement ein Irrthum stattzufinden. Der Herr Antragsteller scheint die Sammtgemeinden im Auge gehabt zu haben. Hier ist nur der Fall gedacht, wo einzelne Ortschaften dennoch eine einzige Urgemeinde bilden, und für diesen Fall ist es fakultativ gestattet, daß besondere Wahlbezirke für diese einzelne Ortschaften gebildet werden dürfen. Es ist dies durchaus nicht vorgeschrieben als etwas, was unter allen Umständen Platz greifen muß, sondern der Bezirksrath kann festsetzen, daß die Wähler nicht alle in denselben Ortschaften zusammen kommen, sondern ihre Wahl in denjenigen Ortschaften, welche an und für sich keine Gemeinde bilden, vornehmen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Antrag des Abgeordneten von Viebahn lautet:

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> Die Worte:
>
> „nach Verhältniß der Einwohnerzahl."

hinweg zu lassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag annehmen wollen.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Ich kann also den §. 12 für angenommen erachten, da weitere Widersprüche nicht eingelegt sind.

Zum §. 13 hat der Abgeordnete Trojan einen Abänderungs-Vorschlag eingebracht, ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Vorschlag zu §. 13.

Statt:

Die Hälfte

zu setzen:

zwei Drittheile.

Trojan.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Die Diskussion ist eröffnet; wünschen Sie das Wort, Herr Trojan?

(Derselbe bejaht.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. **Trojan**: Meine Herren! Es ist dies eine Bestimmung der Städte-Ordnung, daß zwei Drittel der Stadtverordneten aus Grundbesitzern bestehen sollen. Da nun nach der Gemeinde-Ordnung die Zahl der Gemeinde-Vertreter eine geringere sein soll, als die der Stadtverordneten in manchen Städten, so dürfte es wohl angemessen sein, daß diese Bestimmung festgehalten werde. Der Ansässige wird immer mehr für die Gemeinde-Angelegenheiten Interesse zeigen, als derjenige, welcher nicht einen bestimmten Wohnsitz in der Gemeinde hat. Deshalb würde ich Ihnen mein Amendement empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Richtsteig hat das Wort.

Abgeordn. **Richtsteig** (vom Platz): Ich spreche mich gegen diesen Antrag aus. Wenn auch die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 viele Bestimmungen enthält, welche beizubehalten oder auf die neue Gemeinde-Ordnung übertragen zu sehen wir nur dringend wünschen können, so gehört doch gerade diese Bestimmung zu denjenigen, welche beizubehalten man nicht wünschen kann, denn sie beschränkt die freie Wahl in einer Weise, welche namentlich da, wo die gewerbliche Ausbildung, welche nicht immer mit dem Grundbesitz Hand in Hand geht, ein hohes Maß von Intelligenz darbietet, nicht zu rechtfertigen ist. Ich erkläre mich daher für den Antrag der Kommission.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ich bitte den Antrag des Abgeordneten Trojan zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Statt:

„Die Hälfte"

zu setzen:

zwei Drittheile.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist nicht angenommen.

Wir kommen nunmehr zum §. 14, wo einige Abänderungs-Vorschläge gemacht sind.

Die Abgeordneten Graf Villers und Mill haben Abänderungs-Vorschläge eingereicht.

Das Graf Villersche Amendement ist noch nicht unterstützt; ich werde es verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Zu §. 14.

Nr. 1 unverändert.

Statt Nr. 2:

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, so weit nicht eine Ausnahme durch die Vorschriften der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung gestattet wird (§. 95), und die sonstigen Gemeinde-Beamten.

Nr. 3 bis 5 des Kommissions-Berichtes zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

Die vom Staate besoldeten Beamten, die Geistlichen und Schullehrer, sowie Militairpersonen, können nur mit der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und des Bezirksraths Mitglieder des Gemeinderaths werden. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder für die Gemeindevertretung in der Folge ein Nachtheil ergiebt, von der Dienstbehörde sowohl als von dem Bezirksrath zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Am Schluß des Paragraphen zu setzen:

Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so entscheidet beim Mangel einer gütlichen Einigung zwischen den Gewählten das Loos.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er hat keine Unterstützung gefunden.

Der Antrag des Abgeordneten Mill wird nun zur Verlesung kommen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Zu §. 14.

In dem letzten Satze die Worte

„sowie Brüder"

zu streichen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ebenfalls nicht ausreichend.

Weitere Abänderungs-Vorschläge sind zu diesem Paragraphen nicht gemacht. Der des Abgeordneten Trendelenburg gehört zu §. 15.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: Die Rechtfertigung des Kommissions-Vorschlages ist in dem Berichte vollständig gegeben; ich verzichte daher auf eine weitere Ausführung.

Präsident: Ich werde den Kommissions-Bericht zur Abstimmung bringen.

(Inzwischen erhebt sich der Herr Justiz-Minister.)

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **Simons**: Von Ihrer Kommission ist der Vorschlag gemacht worden, abweichend von der Proposition der Regierung und dem Beschlusse der ersten Kammer, daß richterliche Beamte zu Mitgliedern des Gemeinderaths gewählt werden können. Nach einer nochmaligen Erwägung der Sache kann ich Sie von meinem Standpunkte aus nur bitten, sowohl der Regierungs-Proposition als dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Ueberall ist man in neuerer Zeit bemüht gewesen, die Trennung der Justiz von der Administration vollständig durchzuführen. Hält man diesen Grundsatz für einen heilsamen, so würde derselbe auch meines Erachtens vollständig zur Geltung zu bringen sein. Man verletzt ihn aber, wenn man richterlichen Beamten eine Theilnahme an der Verwaltung, sei diese auch eine Kommunal-Verwaltung, gestattet. Es läßt sich, wie ich glaube, nicht verkennen, daß, wenn richterliche Beamten an der Kommunal-Verwaltung, sei es auch nur als Mitglieder des Gemeinderaths, Theil nehmen, sie dadurch immerhin in ein gewisses Abhängigkeits-Verhältniß von administrativen Organen gerathen. Schon mehrmals ist in dieser hohen Versammlung auf die Wichtigkeit des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit hingewiesen worden. Ich theile diese Ansicht in vollem Maße. Der Art. 86 der Verfassungs-Urkunde hat ausdrücklich anerkannt, daß, insofern es sich von Ausübung der richterlichen Gewalt handelt, diese keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen sein soll. Um nun hierzu im Stande zu sein, müssen meines Erachtens die richterlichen Beamten sich auch frei von den Einflüssen erhalten, welche die Unbefangenheit ihres Urtheils und das Vertrauen, welches sie nach allen Seiten hin genießen sollen, zu erschüttern vermag. Diese Stellung können sie aber nur dann bewahren, wenn sie sich von der Theilnahme an allen politischen oder Gemeinde-Streitigkeiten, welche sich im Orte ihres Wohnsitzes erheben, fern halten. Werfen Sie ferner noch einen Blick darauf, welche Kollisionen entstehen können, wenn richterliche Beamte an Fassung von Beschlüssen Theil nehmen, welche demnächst bei Ausübung ihrer richterlichen Functionen zur Sprache kommen können. Man wird mir vielleicht einwenden, daß in einem solchen Falle unter Umständen der richterliche Beamte sich seines Amtes zu enthalten habe, allein dies würde zu großen Uebelständen insbesondere dann führen, wenn ein solcher Fall einen Einzelrichter, deren Zahl sehr groß ist, betrifft. — Von Ihrer Kommission ist darauf hingewiesen worden, daß bisher richterliche Beamte mit großem Nutzen an der Gemeinde-Verwaltung Theil genommen haben. In dieser Beziehung ist aber der Zustand ein verschiedener. In einem Theile der Monarchie hat ihre Konkurrenz bei der Gemeinde-Vertretung allerdings stattgefunden, in einem anderen aber nicht. In der Rheinprovinz sind vor der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 die richterlichen Beamten ganz entschieden von der Theilnahme an dem Gemeinderathe ausgeschlossen gewesen, und zwar in Folge des Grundsatzes der Trennung der Gewalten, namentlich des Prinzips, daß richterliche und administrative Functionen sich nicht in einer und derselben Person vereinigen sollen. Dieselbe Frage hat sich in der Rheinprovinz seit dem Jahre 1845 öfters erhoben, indessen ist von der Justiz-Verwaltung — und ich habe dieses Verfahren vorgefunden — stets darauf gehalten worden, den richterlichen Beamten den Eintritt in den Gemeinderath nicht zu verstatten, indem man einerseits die früheren Gesetze in dieser Beziehung noch für gültig erachtet, andererseits aber den Eintritt in den Gemeinderath nicht für geeignet gehalten hat, um die wahre Unabhängigkeit des Richterstandes zu sichern. Fragt es sich nun, was jetzt geschehen soll, so scheint mir, daß das letztere Prinzip, nämlich die Ausschließung von der Theilnahme an dem Gemeinderathe, den Vorzug verdiene, weil nach den veränderten Grundlagen, die unser politisches Leben überhaupt erhalten hat, die Möglichkeit des Eintritts in den Gemeinderath eine

ganz andere Bedeutung erhalten hat, indem man ihn als das erste Stadium der Theilnahme an den öffentlichen Verhältnissen betrachtet. Ich glaube, daß nicht alle Persönlichkeiten den Reizungen zu widerstehen im Stande sind, welche solche Verhältnisse für sie herbeiführen können.

Ich will die richterliche Unabhängigkeit nicht nur in dem Berufe, sondern auch für den Beruf gesichert wissen. Für den Beruf kann ich sie nur für gesichert halten, wenn nicht nur der richterliche Beruf selbst seine Stellung überall zu wahren weiß, sondern wenn es auch durch die Gesetzgebung geschieht. Meines Erachtens würde es dem Gange, den die Gesetzgebung nach dem von mir angedeuteten Grundsatze nehmen muß, nicht entsprechen, wenn man in diesem Falle eine Ausnahme machen wollte. Deshalb empfehle ich Ihnen, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: Ich bedauere, mich der Ansicht nicht anschließen zu können, die wir so eben von dem Ministertische entwickelt gehört haben. Den Gemeinden ist die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten garantirt; ich wüßte nur nicht, wie die sonst prinzipmäßig richtige Trennung der richterlichen Gewalt von der Verwaltung bei der Frage in Rede kommen mag, ob ein Richter sich bei der Gemeinde-Verwaltung — eine Verwaltung, die nicht die Staats-Verwaltung ist — betheiligen dürfe. Der Richter wird als Gemeinde-Vertreter nicht unfrei sein. Ich glaube einige Kenntniß in dieser Beziehung zu haben, und ich versichere, daß — wenigstens ich im gleichen Verhältnisse mich völlig frei und selbstständig gefühlt habe. Wenn wir einen Grundsatz, wie er uns entgegengestellt wird, als richtig erachten sollten, dann, meine Herren, würde er in höherem Grade zur Anwendung gelangen bei der Verbindung des Amtes als Richter und Landesvertreter. Ich glaube, der Landesvertreter, der zugleich Richter ist, kann leicht in seiner letzten Eigenschaft influenzirt werden aus Veranlassung seiner erstgedachten Stellung, aber als Gemeinde-Vertreter der Richter wohl schwerlich.

(Bravo!)

Was nun im Uebrigen die Frage betrifft, inwiefern eine dienstliche Behinderung eintreten könne, — inwiefern der richterliche Beamte als Gemeinde-Vertreter, dem Staatsdienste gehörig obzuliegen, abgehalten werde, — nun, meine Herren, es vereinigt sich Manches, wenn man es will, und ich sehe nicht ein, weshalb man mit solcher Entschiedenheit auf die Ausschließung des Richters dringt, während der Verwaltungs-Beamte nirgend ausgeschlossen wird. Nehmen wir doch auch das Interesse der Gemeinden ins Auge; ich glaube, daß der Gemeinde-Vertretung überwiegend daran gelegen sein kann, richterliche Beamte in sich zu wissen, im Gegensatze zu den Verwaltungs-Beamten, die ihrerseits wieder unzweifelhaft abhängiger sind.

Ich beantrage daher die Annahme des Vorschlages der Kommission.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **Simons**: Meine Herren! Ich bin nicht im Stande, den Gemeinderath anders als ein Administrativ-Organ aufzufassen, welches, wenngleich den Gemeinden die Selbstverwaltung zugewiesen ist, doch auch mit den Aufsichtsbehörden immer in fortwährender Verbindung steht. In dem Vortrage des Herrn Berichterstatter's werde ich indessen hauptsächlich durch dessen Hinweisung auf die Theilnahme an der Landesvertretung bewogen, nochmals das Wort zu nehmen.

Ich erkenne darin ein ganz verschiedenes Verhältniß. Wenn richterliche Beamte vermöge der Würde und der Unparteilichkeit, vermöge des Erfolges, mit welchem sie das Richteramt verwalten, ausersehen werden, den Wahlbezirk, in welchem sie wohnen, zu vertreten, so werden gewiß alle parlamentarischen Versammlungen solche Mitglieder mit großer Freude begrüßen und darin eine erhebliche Garantie für ihr erfolgreiches Wirken erblicken. Die Gemeinderäthe sind aber, wenn ihnen die Theilnahme der richterlichen Beamten entzogen wird, nicht außer Stand gesetzt, sich den rechtlichen Rath, welchen sie bei ihren Verhandlungen etwa bedürfen mögen, zu beschaffen.

Ich habe in meinem früheren Vortrag ausgesprochen, daß ich es für sehr bedenklich erachte, namentlich für jüngere richterliche Beamten, das Bestreben zur Theilnahme an dem Gemeinderathe und dadurch die Ansicht zu erwecken, daß sie mehr auf diese Weise sich den Weg zu dem Eintritt in die größeren parlamentarischen Versammlungen bahnen würden, als durch ihr Wirken in ihrem eigentlichen Berufe. Nur den letzteren Weg kann ich für den richtigen erachten, auf welchen sie in die parlamentarischen Versammlungen gelangen mögen. Ob nicht auch in neuerer Zeit ein anderer Weg versucht worden ist, — ich spreche nicht von der gegenwärtigen Versammlung — ob die Erfahrungen, welche gemacht worden sind, zu den ersprießlichen gehören? In dieser Beziehung glaube ich, an die Erfahrung appelliren zu dürfen. Es scheint mir, daß aus gutem Grunde in Antrag gebracht worden ist, was ich auch heute unterstützt habe.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

(Widerspruch in der Versammlung.)

Die Verfassung sagt: Der Minister kann zu jeder Zeit das Wort verlangen; die Geschäfts-Ordnung: Der Berichterstatter hat jedenfalls das letzte Wort. Ich kann diese beiden Bestimmungen nur so in Vereinbarung bringen, daß, nachdem der Herr Minister gesprochen hat, ich auch dem Herrn Berichterstatter das Wort gebe, insofern er es verlangt.

(Bravo!)

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: Meine Herren! Wenn ich bei meiner früher ausgesprochenen Ansicht verbleibe und Ihnen dies zu erklären für nöthig halte, so seien Sie versichert, daß dies aus meiner innersten Ueberzeugung geschieht. Wenn vorher gesagt worden ist, daß eine Verschiedenheit in Beziehung auf die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und der Staatsvertretung bestehe, so bin ich, dies im Allgemeinen anzuerkennen, der allererste. Aber, wenn wir auf das Praktische der Sache sehen, so werden Sie mir zugeben müssen, daß der Richter, welcher in dieser seiner Eigenschaft unbeirrt dastehen soll von den politischen Fragen des Tages, weit eher Gefahr läuft, diese praktische Stellung zu verlieren als Parlamentsglied, denn als Gemeindevertreter. — Im Uebrigen habe ich in Beziehung auf die Bemerkung, daß durch die Gemeindevertretung hindurch wohl Plätze gesucht werden in der Landesvertretung, meinestheils nichts zu erwiedern.

Präsident: Die Abweichung zwischen der Ansicht der Kommission und der ersten Kammer besteht nur darin, daß die Kommission den Satz:

„Die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel, ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe"

weglassen will, also die hier bezeichneten Beamten ebenfalls für nicht fähig erklären will, Mitglieder des Gemeinderathes zu sein. In diesem Sinne werde ich die Abstimmung einrichten und diejenigen Herren ersuchen, die den §. 14 in der Fassung, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, annehmen wollen, sich zunächst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich würde nun wohl annehmen können, daß die Fassung der ersten Kammer angenommen ist.

Zu dem §. 15 hat der Abgeordnete Trendelenburg einen Abänderungs-Vorschlag gemacht.

Der Herr Abgeordnete Trendelenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Trendelenburg**: Meine Herren! Vergessen wir nicht, daß der Titel II. von Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, handelt, also von den größeren Städten. In dem Sinne der größeren Städte habe ich mir einen Antrag erlaubt:

„Wählbar sind diejenigen Gemeindeglieder, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben."

Es bedarf nur weniger Worte zur Begründung, denn warum für die Gemeinde-Vertreter, deren Beschlüsse unmittelbar in das Leben eingreifen und unmittelbar in Fleisch und Blut des Volkes empfunden werden, ein reiferes Alter und bewährte Erfahrung zu wünschen sind, leuchtet von selbst ein. Nur ein historischer Einwand ist aus dem Wege zu räumen.

Die Städte-Ordnung von 1808 kennt eine solche Beschränkung nicht und verlangt nur die Großjährigkeit als Bedingung zur Wählbarkeit. Aber, meine Herren, die Städte-Ordnung von 1808 steht auf einem anderen Grunde, sie sucht ihren erhaltenden Geist in der Ansässigkeit und in den fesselnden Gewerben, in dem Unterschiede von Bürgern und Schutzverwandten, in dem Ausschluß der Letzteren, also der größeren Mehrheit der Einwohner, von der Wahl.

Wenn es nun, wie man sagt, eine politische Nothwendigkeit ist, diesen Unterschied fallen zu lassen; wenn es eine politische Nothwendigkeit ist, unterschiedslos die größere Menge der Einwohner zur Wahl zu berufen; wenn es eine politische Nothwendigkeit ist, selbst solche zuzulassen, welche erst ein Jahr in der Gemeinde wohnen, welche also, ohne vielleicht das Wohl und Wehe der Gemeinde zu theilen, flüchtigen Fußes kommen und gehen: dann ist es wohlgethan, andere erhaltende Elemente, andere erhaltende Bedingungen in der Gemeinde-Ordnung zu schaffen. Eine solche erhaltende Bedingung ist die vorgeschlagene. Sie verletzt nicht, wie ein höherer Census verletzen würde, sie ist auch bereits für die politischen Wahlen anerkannt. Es ist gut und recht, die Bedingungen für die Wahl zur Gemeinde- und die Bedingungen für die Wahl zur Volksvertretung in Uebereinstimmung zu halten. Der Einzelne soll es durchweg fühlen, daß die Gemeinde der Staat im Kleinen sei.

Diese Uebereinstimmung ist nun durch die Beschlüsse dieses Hauses über die Wahlen zur zweiten Kammer bis dahin erstrebt worden, so daß, wer zur Gemeindevertretung zu wählen berechtigt ist, auch berechtigt ist, für die zweite Kammer zu wählen. Man beabsichtigt auch für die Kreisvertretung das 30ste Lebensjahr als die Bedingung der Wählbarkeit zu bestimmen; warum soll denn nicht dieselbe auch für die Gemeinde gelten? Ist sie in der Gemeinde unnöthig, wird sie für die Gemeinde abgelehnt, so wird bald

die Zeit kommen, wo man sie auch in der Kreis-Vertretung und in der Vertretung dieses Hauses als hemmend wegwünschen wird.

Das Leben und das Schicksal unserer Verfassung wird dem Leben und dem Schicksal der Gemeinde folgen; in der Gemeinde treiben die Wurzeln des Staats. Daher, meine Herren, seien wir vorsichtig bei dem neuen großen Versuche, dessen Wirkung wir noch nicht überblicken; seien wir namentlich vorsichtig in den Zeiten der Agitation, um nicht, ohne es zu wollen, die Sorge für die Gemeinde unbesonnenen Wahlen Preis zu geben. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen diesen Antrag. Für das Ansehen der Gemeinde-Vertreter, für die Besonnenheit ihrer Beschlüsse, für den erhaltenden Geist in der Gemeinde und dadurch mittelbar für den festeren Gang der Dinge im Staate scheint er mir von einiger Bedeutung zu sein. Wählbar mögen also diejenigen in der Gemeinde sein, welche das 30ste Lebensjahr vollendet haben.

Präsident: Es beziehen sich hi rauf die Abänderungs-Vorschläge der Abgeordneten Breithaupt und Genther, die, wie ich glaube, im Wesentlichen zusammenfallen. Ich bemerke nur, daß der Antrag des Herrn Genther unterstützt ist, und, insofern er identisch ist mit dem des Abgeordneten Breithaupt, würde der letztere wohl der Unterstützung nicht bedürfen.

Der Abgeordnete Genther hat das Wort.

Abgeordn. **Genther**: Meine Herren! Der §. 15 setzt die Wahlperiode auf sechs Jahre fest für die Vertreter der Gemeinden; die Städte-Ordnungen vom Jahre 1808 und vom Jahre 1831 haben eine Wahlperiode von drei Jahren bestimmt. Ich finde in dieser Veränderung keine Verbesserung. Man kann dafür sagen, die Stadt- oder Gemeinde-Vertreter gebrauchen längere Zeit als drei Jahre, um sich einzurichten. Ich habe diese Erfahrung in meiner Praxis nicht gemacht; ich habe gefunden, daß diejenigen Abgeordneten, welche keine andere Erfahrung in die Versammlung mitbrachten, als die, welche sie sich in ihrer bürgerlichen Stellung erworben hatten, die besten waren für das allgemeine Wohl, wogegen die Vorbereiteten, oder diejenigen, welche sich eingerichtet hatten, die Führer oder Koryphäen dieser Versammlungen zu werden, so viel ich erfahren, weniger genutzt haben, namentlich in letzterer Zeit.

Ich halte diese Zeit nicht für nothwendig, um sich bei den Angelegenheiten der Gemeinde zu betheiligen; ich habe selbst die Erfahrung gemacht, daß man dieser Jahre nicht bedarf, wenn man sich sonst mit den allgemeinen Angelegenheiten beschäftigen will.

Man sagt ferner dafür: das öftere Wählen errege Aufregung und sei deswegen nachtheilig. Meine Herren! Nachdem die Verfassung angenommen ist, werden wir uns des Wählens nicht mehr enthalten können, und ich glaube daher, je öfter wir wählen, je besser werden wir es lernen und je ruhiger werden wir dabei handeln.

Ich habe meine Wiederwahl stets als eine Zustimmung meiner Mitbürger angesehen, als ein Anerkenntniß meiner Bestrebungen, und daraus ersehen, daß sie mit meinem Wirken einverstanden und zufrieden waren.

Aus diesem Grunde möchte ich die Wahlperiode nicht auf längere Zeit hinausgeschoben wissen, und namentlich dieser Beweis thut in schwierigen Zeiten sehr noth; er hat mich mehr als einmal bestimmt, das Amt eines Vertreters zu behalten, obgleich mein Interesse dem entgegenstand.

Ich kann keinen Grund auffinden, der dafür spricht, die Wahlperiode auf sechs Jahre festzusetzen, und deshalb empfehle ich Ihnen mein Amendement.

Präsident: Der Abgeordnete Schöpplenberg hat das Wort.

Abgeord. **Schöpplenberg**: Meine Herren! Ich habe mich für den Kommissions-Antrag einschreiben lassen, bin aber mit dem Abgeordneten Genther, was die Wahlzeit von drei Jahren betrifft, vollkommen einverstanden, und will ich nur einige Worte gegen das Amendement des Abgeordneten Trendelenburg sagen. Der Abgeordnete Trendelenburg ermahnt uns zu großer Vorsicht bei Berathung dieses Gesetzes; damit bin ich einverstanden. Sie sind aber schon im §. 4 sehr vorsichtig gewesen, Sie haben dort genau, und zwar sehr streng, festgestellt, wer künftig noch wählen kann, Sie sind dort so vorsichtig gewesen, daß Sie in den großen Städten, wo die Schlacht- und Mahlsteuer noch besteht, zwei Drittel und mehr der bis jetzt berechtigten Wähler ausgeschlossen haben. Mir scheint nun, meine Herren, da zwei Drittel der bisher Niedrigstbesteuerten von dem Gemeinde- und politischen Wahlrechte ausgeschlossen sind, und da Sie, wie ich hiernach annehme, das konservative Element überhaupt in den Hochbesteuerten finden, daß die Wahlen, die Sie mit dem Drittel solcher Wähler treffen werden, sicher auf konservative Leute auch unter 30 Jahren fallen werden.

Sie haben die Wählenden beschränkt, beschränken Sie nun nicht noch die Zahl der zu Wählenden!

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt worden. Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Es haben sich noch gemeldet für den Antrag der Kommission der Abgeordnete Wülfing, gegen denselben die Abgeordneten Fröhner und Stämmler.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Schluß der Diskussion wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert:** In Beziehung auf das Trendelenburgschen Amendement kann ich mich im Wesentlichen auf dasjenige beziehen, was der Herr Abgeordnete Schöpplenberg so eben gesagt hat. Diejenigen Amendements, welche darauf hingehen, die Wahlperiode auf 3 Jahre festzusetzen und demnächst einen Turnus von einem Jahr für die Drittel Ausscheidung eintreten zu lassen, scheinen mir in der That nicht volle Begründung zu haben. Es ist dies eine Reminiscenz aus der alten Städte-Ordnung und insofern sehr zu achten. Es würde sich aber fragen, ob nicht in dieser Hinsicht eine Aenderung einzutreten habe, und die Kommission ist wenigstens der Meinung gewesen, daß an der Vorlage der Königl. Regierung und an der Fassung der ersten Kammer hierbei nichts zu ändern sei. Der Grund, ausgesprochen oder nicht, aus dem heraus man statt 6 Jahre 3 Jahre als Wahlzeit für die Versammlung der Gemeinde-Verordneten haben möchte, ist doch eigentlich nur der, daß man eine gewisse Anzahl von Gemeinde-Verordneten, die man nicht für wünschenswerth zu halten berechtigt ist, gern Gelegenheit haben möchte, bald und in kürzester Frist beseitigt zu sehen. Es ist dies aber ein Speer, der auf beiden Seiten verwundet. Sie können eben so durch die kürzere Wahlperiode Mitglieder in die Vertretung hinein bekommen, die Ihnen für das Gemeindewohl eben in hohem Grade lästig sein können, und nun halten Sie das fest, daß in jeder Gemeinde, und je größer, je mehr, das Bedürfniß unzweifelhaft sein wird, daß der Vertreter Gelegenheit habe, sich recht tüchtig in den Kreis der ihm zufallenden Arbeiten hineinzufinden, und daß bei einem schnelleren Wechsel, bei einem zu häufigen Abschichten der Mitglieder die Folge die ist, daß die Hälfte der Zeit ihrer eigentlichen Amtsthätigkeit leicht in der Vorbereitung hingehen kann zu den Geschäften, welche sie in der anderen Hälfte der Zeit mit Erfolg zu üben allererst in den Stand kommen. Ich kann deshalb für die gestellten Amendements im Namen der Kommission nicht stimmen.

Präsident: Wir würden also zuerst über den Antrag des Abgeordneten Trendelenburg abzustimmen haben. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Die zweite Kammer wolle nach dem ersten Satze des §. 14 (15) folgenden Zusatz beschließen:
>
> Wählbar sind diejenigen Gemeindewähler (§. 4), welche das 30ste Lebensjahr vollendet haben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist verworfen.

Wir kommen nun zu den Anträgen der Abgeordneten Breithaupt und Genther.

Ich werde zuerst das Amendement des Abgeordneten Breithaupt zur Abstimmung bringen, weil es den letzten Satz ändern will, dessen Aenderung sich von selbst versteht, wenn der erste geändert werden soll.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> im §. 15, welcher mit §. 16 der Beschlüsse der ersten Kammer und mit §. 14 der Regierungs-Vorlage übereinstimmt, zu setzen:
>
> a) statt: 6 Jahre — 3 Jahre,
> b) statt: alle 2 Jahr — jedes Jahr.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Derselbe ist abgelehnt.

Ich erachte also den §. 15 für unverändert angenommen. Zu §. 16 ist eine Abänderung nicht proponirt, ebensowenig zu §. 17. Zu §. 18 hat der Abgeordnete Schöpplenberg einen Abänderungs-Vorschlag im Laufe der heutigen Sitzung eingebracht.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> In §. 18 Alinea 2 statt der Worte:
>
> „können von dem Gemeinde-Rathe veranlaßt oder von dem Bezirks-Rathe angeordnet werden"
>
> zu setzen:
>
> „müssen von dem Gemeinde-Verstande angeordnet werden."
>
> Schöpplenberg.

Digit by Google

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Abänderungs-Vorschlag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist wohl ausreichend.

Den Antrag des Herrn Genther darf ich als erledigt erachten.

Der Abgeordnete Schöpplenberg hat das Wort.

Abgeordn. **Schöpplenberg**: Der Gemeinde-Rath ist wesentlich das, was bisher die Stadtverordneten waren. Die Stadtverordneten waren aber blos eine beschließende, der Magistrat oder das Bürgermeisteramt die ausführende Behörde. Bisher hat auch der Magistrat stets die Wahlen der Stadtverordneten angeordnet, und ich sehe nicht ein, wie künftig der Gemeinde-Rath dies thun soll. Mir scheint der Passus überhaupt zu fakultativ gefaßt zu sein. Es muß bestimmt ausgesprochen werden: wer zur Anordnung einer Wahl verpflichtet und befugt ist. Wenn es heißt: der Gemeinderath kann, so fragt sich: was soll geschehen, wenn er es nicht thun will? wer hat die Verpflichtung dazu? Ich glaube, in meinem Amendement ist dies bestimmter ausgedrückt. Ich bitte Sie daher, mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Die Idee, welche bei der Proposition dieses Paragraphen leitend gewesen ist, ist die, daß die Gesammtheit der Gewählten den Gemeinderath zu bilden hat, und daß sie in der Regel sich nur ergänzt, wenn der Zeitraum abgelaufen ist, für welchen sie gewählt wurde. Nun muß man aber vorher den Fall bedenken, wo durch nicht vorhergesehene Umstände früher Lücken in dem Gemeinderath eintreten können. Inwiefern diese Lücken eine sofortige Ausfüllung erfordern, das wollte man der Beurtheilung jedes einzelnen Falles überlassen und nicht die Nothwendigkeit herbeiführen, daß bei jedem Abgange sämmtliche Wähler versammelt würden, um zu einem neuen Wahlakte zu schreiten. Es würde dies in großen Städten unter Umständen eine große Unbequemlichkeit für die Wähler enthalten, während das Ausfallen eines einzelnen Mitgliedes in dem Gemeinderathe gerade da von sehr geringer Bedeutung sein würde.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: In Bezug auf die Frage wegen der Kompetenz rücksichtlich der Ergänzungswahlen, glaube ich, giebt der Bericht das Nöthige an die Hand, und zwar bei dem unmittelbar folgenden §. 19. Wenn nämlich in dem Texte des Entwurfes gesagt ist, daß außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder vom Gemeinderathe veranlaßt werden können, so ist der Gemeinderath doch damit wohl nicht als diejenige Behörde bezeichnet, welche die Wahlen eigentlich ausführen, die eigentliche Exekutive in dieser Beziehung üben soll; sondern es ist damit nur gesagt und hat nur gesagt werden sollen, daß eine Anregung von Seiten des Gemeinderathes beim Gemeindevorstande erfolgen solle. Dem Herrn Antragsteller muß ich in Bezug auf das, was er aus der Städte-Ordnung anführte, ein kleines Dementi geben. Ich glaube, daß danach die Stadtverordneten-Versammlung freilich die Wahl nicht auszuführen hatte; aber die auffordernde Veranlassung gab die Stadtverordneten-Versammlung dem Magistrate auch. Insofern nun in Bezug auf die Kompetenz noch gewählt werden soll zwischen einer fakultativen und einer unbedingt dispositiven Form, so hat bereits der Herr Minister des Innern das Nähere darüber an die Hand gegeben. Ich mache aber noch darauf aufmerksam, daß, sofern am Ende der Wahlperiode, wie sehr gewöhnlich zu geschehen pflegt, eine größere Anzahl von Gemeindeverordneten ausscheidet, es ein großer Mißstand sein würde, wenn die unbedingte Nöthigung dazu vorläge, vielleicht wenige Wochen oder Tage vor den allgemein stattfindenden Wahlen von einem Drittel der sämmtlichen Gemeindeverordneten noch vorweg die Wahl von einer größeren oder kleineren Zahl von Vertretern anzuordnen. Aus den angeführten Gründen muß ich Sie bitten, es bei der Fassung zu lassen, wie sie von der ersten Kammer vorgeschlagen ist.

Präsident: Ich bitte den Antrag des Abgeordneten Schöpplenberg behufs der Abstimmung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> In §. 18 Alinea 2, statt der Worte:
>
> „können von dem Gemeinderathe veranlaßt oder von dem Bezirksrathe angeordnet werden."
>
> zu setzen:
>
> „müssen von dem Gemeinde-Vorstande angeordnet werden."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die dies Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist nicht angenommen, ich darf deshalb den §. 18 für angenommen erachten.

Zu §. 19 ist ein Abänderungsvorschlag von der Kommission beantragt worden. Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet; ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: Die Aenderung ist aus dem Bericht gerechtfertigt. Es ist nämlich hier der Gedanke ausgedrückt worden, den der Herr Abgeordnete Schöpplenberg als Amendementsteller am Schluß des vorhergehenden Paragraphen ausgesprochen wünscht.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den §. 19 in der von der Kommission proponirten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Zu §. 20 sind drei Abänderungsvorschläge eingebracht, von den Abgeordneten Berndt, Graf Villers und Baumgardt, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Statt des zweiten Alinea §. 20 des Entwurfs der ersten Kammer folgende Fassung:
>
> die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde des vorzunehmenden Wahlgeschäfts genau bestimmen.
>
> anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordneten Berndt hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Berndt** (Glogau) (vom Platz): Die von mir zu §. 20, 21 und 23 gestellten Amendements haben einen inneren Zusammenhang, weil sie eine Abänderung des Wahlaktes selbst betreffen, und ich wünsche deshalb, daß sie vereint zur Kenntniß und Unterstützung gebracht werden.

Präsident: Ich habe nichts dagegen und bitte, die anderen Amendements auch zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> III. In dem §. 21 des Entwurfs der ersten Kammer statt der Worte:
>
> „und aus zwei von dem Gemeinderath gewählten Beisitzern"
>
> zu setzen:
>
> „und aus zwei von dem Wahlkörper selbst zu wählenden Beisitzern."
>
> IV. Statt des Alinea 1 im §. 23 des Entwurfs der ersten Kammer folgende Fassung:
>
> „Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Wähler (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben."
>
> V. In dem vierten Alinea des §. 23 des Entwurfs der ersten Kammer:
>
> „den ersten Satz wegzulassen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diese Amendements unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich bitte, das Amendement des Abgeordneten Grafen Villers zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Zu §. 20 das erste Alinea, wie folgt, zu fassen:
>
> Vierzehn Tage ꝛc. Bekanntmachung, aus welcher das Lokal und die Stunde der Wahl ersichtlich sein muß, berufen.
>
> Das zweite Alinea zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Den Antrag vom Abgeordneten Baumgardt.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> I. ad §. 20.
>
> Alinea II. in folgender Fassung anzunehmen:
>
> Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde, wo die Wahl stattfindet, genau bestimmen.
>
> Baumgardt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Wir haben es also nur mit dem Antrag des Abgeordneten Berndt zu thun.

Der Abgeordnete Berndt hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordn. **Berndt** (Glogau): Meine Herren! Ich bin ein warmer und eifriger Anhänger der alten Städte-Ordnung, und deshalb wird es verzeihlich erscheinen, wenn ich aus dem bevorstehenden Schiffbruch zu retten versuche, was in jener Städte-Ordnung ich als gut erkannt und als bewährt schätzen gelernt habe. Dazu rechne ich besonders den Wahlakt selbst. Die alte Städte-Ordnung hat die Wichtigkeit dieses Aktes gebührend und genügend anerkannt, sie hat gewisse Vorbereitungen, theils kirchlicher, theils geistiger Art getroffen. Geistiger Art, indem der Wahlkommissar, welcher die Wahl zu leiten hat, die Wahlkörper mit dem Zweck und dem Gange der Wahl-Angelegenheit bekannt zu machen hat und durch eine Ansprache ermuntert. Nicht so verhält es sich in der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung. Nach der Vorlage der ersten Kammer kann ein jeder Wähler zur beliebigen Stunde, wenn nur an dem festgesetzten Tage, in das Wahllokal gehen, seinen Namen abgeben und dann flüchtig wieder nach Hause eilen.

Darunter, meine Herren, wird jedenfalls nur die Würde und der Ernst des Geschäftes leiden. Jede Versammlung, die einen bestimmten und so wichtigen Zweck hat, als gerade die Wahlversammlung, wird eben durch den gleichzeitigen Zusammentritt gleichgesinnter und zu gleichem Geschäfte vereinter Personen gewiß nur gehoben werden.

Ich muß zweitens darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir nicht einen Wahltermin, sondern eine Wahlfrist beibehalten wollen, jedenfalls eine Verlängerung und Wiederholung des Wahlgeschäfts nothwendig werden wird. Denn wenn in dem ersten Termin nicht die absolute Majorität zu Stande kommt, so muß nach acht Tagen wieder ein neues Wahlgeschäft eingeleitet werden, und ich bin fest überzeugt, daß die große Majorität der Wähler, unwillig, sich nicht zum Wahlgeschäfte einfinden und dasselbe hierunter nur leiden wird. Schließlich erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn man bei politischen Wahlen die Nothwendigkeit eines Wahltermins anerkannt hat, dieselben Gründe auch wohl für die Beibehaltung desselben für die Gemeindewahlen sprechen. Darum habe ich mir erlaubt, einen Verbesserungs-Vorschlag einzubringen und empfehle Ihnen denselben zur Berücksichtigung.

Präsident: Da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet hat, so schließe ich die Diskussion.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Die Frage, in welcher Form der Wahlakt vorgenommen werden solle, ist eine sehr zweifelhafte. Die Regierung hat bei ihrer Vorlage geglaubt, auf diejenigen Mängel und Uebelstände Rücksicht nehmen zu müssen, welche bisher erfahrungsmäßig sich herausgestellt haben; und da ist eine gewöhnliche Klage gewesen, daß die Wahlen in den Städten, wo die Städteordnung eingeführt war, nicht gehörig besucht wurden. Deshalb hat man vorgeschlagen, ein anderes Wahlverfahren eintreten zu lassen. Die Regierung hat ihrerseits nicht einen besonderen Werth darauf gelegt, glaubt aber doch, daß das neue Verfahren einige Vorzüge vor dem alten haben möchte. Bekanntlich werden in England die politischen Wahlen in der Form vorgenommen, daß nicht ein feststehender Wahltermin anberaumt wird, sondern die Stimmen nach Gutdünken abgegeben. Sehr zu wünschen wäre, daß die Theilnahme an den Wahlen sich mehr vergrößerte und allgemeiner würde, damit nicht die Klage wiederum begründet sei, daß die Vertreter der Stadt nicht hervorgegangen seien aus dem Vertrauen sämmtlicher Wahlberechtigten. Jedenfalls dürfte es zweckmäßig sein, zu versuchen, wie die Sache sich in der neuen Form machen wird. Das Alte hat die Erfahrung, so viel mir bekannt geworden ist, nicht für sich; und die Absicht, deshalb blos beim Alten stehen zu bleiben, weil es das Alte ist, dürfte kein Motiv für den Beschluß der hohen Versammlung abgeben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: Ich habe nur zu erklären, daß ich Namens der Kommission den Aenderungs-Vorschlag nicht annehmen kann.

Präsident: Wir stimmen ab. Der Antrag des Abgeordneten Berndt wird zur Abstimmung kommen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Statt des zweiten Alinea §. 20 des Entwurfs der ersten Kammer folgende Fassung:
>
> „die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde des vorzunehmenden Wahlgeschäfts genau bestimmen"
>
> anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Pause.)

Er ist nicht angenommen.

Ich darf voraussetzen, daß der §. 20 in der Fassung der ersten Kammer adoptirt ist. Zu §. 21 haben die Abgeordneten Mill, Baumgardt und Berndt Abänderungs-Vorschläge gemacht.

(Die Abgeordneten Baumgardt, Berndt und Mill ziehen ihre Amendements zu §§. 21, 22 und 23 zurück.)

Es würden also zu §. 21 Abänderungs-Vorschläge nicht weiter vorkommen. Ich erachte denselben, insofern nicht das Wort verlangt wird, für angenommen. Zu dem §. 22 liegen Abänderungs-Vorschläge der Abgeordneten Trojan und Grafen Villers vor.

(Die Abgeordneten Trojan und Graf Villers ziehen ihre Amendements zurück.)

Abgeordn. **Richtsteig** (vom Platz): Ist das Amendement des Abgeordneten Wildermann zurückgezogen?

Präsident: Der Abgeordnete Wildermann bittet um das Wort.

Abgeordn. **Wildermann** (vom Platz): Mein Amendement ist nicht zurückgezogen.

Präsident: Wir haben jedenfalls erst den §. 21 zu erledigen. Zu §. 21 ist eine Abänderung nicht beantragt; ich erachte denselben also für angenommen. Wir kommen nun zu §. 22, in Bezug auf welchen nur der Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Wildermann noch existirt.

Die Diskussion ist eröffnet.

Abgeordn. **Richtsteig**: Ich knüpfe an die Aeußerung des Herrn Ministers, daß es darauf ankomme, die Wahl so zu leiten, daß sie den Ausdruck des allgemeinen Vertrauens darlege, an. Wenn ich das im Auge behalte, so kann ich mich nur dafür erklären, daß der in dem Kommissions-Bericht übereinstimmend mit dem Entwurf der ersten Kammer vorgeschlagenen Methode, nach welcher ein jeder Wähler dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären muß, wem er seine Stimme geben will, von der hohen Kammer nicht beigestimmt werde, sondern daß zu einer Stimmabgabe zurückgekehrt werde, welche die Freiheit der Wahl mehr, als dies durch die mündliche Stimmabgabe bei dem Wahlvorstande geschieht, sicherstellt. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn der Wähler seine Stimme mündlich abgeben soll, diese Wahl vielfach unfrei sein würde indem das große Kapitel der Rücksichten, welches in dem bürgerlichen Leben und den niederen beschränkten Kreisen eine so große Rolle spielt, einen entschiedenen Einfluß auf die Wahl ausübt, und ich bin überzeugt, daß dieser Einfluß weit größer sein wird, als der bei der entgegengesetzten Methode mögliche Nachtheil, daß vielleicht in einem einzelnen Falle durch einen Stimmzettel eine Person genannt werden könnte, die das allgemeine Vertrauen nicht besitzt, oder daß einzelne Unterschleife bei den Wahlen vorkommen. Ich berufe mich auf die Mitglieder der Versammlung, welche solche Wahlen mit durchgemacht haben, und kann es aus meiner eigenen Erfahrung versichern, wie sich viele Wähler durch allerlei Rücksichten haben bestimmen lassen, ihre Stimme Jemanden zu geben, dem sie dieselbe sonst wahrscheinlich nicht gegeben haben würden.

Präsident: Der Abgeordnete Dürre hat das Wort.

Abgeordn. **Dürre** (vom Platz): Ich wollte bemerken, daß die Art, laut zu Protokoll zu wählen, bei den politischen Wahlen sich bewährt hat. Ich habe es aus meiner eigenen Erfahrung, daß Niemand Anstand genommen hat, offen und klar den Mann seines Vertrauens zu nennen. Es ist überdies dieser Grundsatz einmal angenommen, und ich glaube, daß wir dabei bleiben müssen, um eben den Wähler selbst daran zu gewöhnen, alle Rücksichten, die er sonst genommen haben mag auf Kundschaft und dergleichen, ganz bei Seite zu setzen. Lassen Sie, meine Herren, uns die Wähler also daran gewöhnen, eben so, wie bei den politischen Wahlen, auch bei den Gemeinde-Wahlen offen und klar den Mann ihres Vertrauens zu nennen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Stämmler hat das Wort.

Abgeordn. **Stämmler** (vom Platz): Ich habe 40 Jahre, so lange die Städte-Ordnung besteht, in einem und demselben Bezirke die Wahl zu leiten gehabt. Ich habe in diesen 40 Jahren die Erfahrung gemacht, daß die Kugel-Wahl sehr gut gewesen ist, und daß selten Jemand gewählt wurde, gegen dessen moralische Führung irgend ein Makel gewesen wäre. Ich kann nur für die Wahl durch Kugelung stimmen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Eine besondere Abstimmung wird jedenfalls nicht stattfinden können, da in dieser Beziehung kein Amendement eingebracht ist.

Abgeordn. **Stämmler** (vom Platz): Nachdem darüber abgestimmt ist, daß Wahltermine festgesetzt werden sollen, muß ich wohl darauf verzichten.

Ich hatte früher ums Wort gebeten, habe es aber nicht erhalten.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ich werde zunächst den Antrag des Abgeordneten Wildermann zur Abstimmung bringen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Alinea 1 zu fassen wie folgt:

„Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Jeder Wähler hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen. Der §. 22 würde also nach der Fassung der ersten Kammer angenommen sein.

Zu §. 23 ist nur für das vierte Alinea von der Kommission die Abänderung beantragt, das Wort:

„8 Tage"

zu streichen.

Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Nach dem früheren Wahlverfahren wurde, wenn nicht sogleich die absolute Stimmenmehrheit erreicht war, die Wahl so lange fortgesetzt, bis solches der Fall war. Nach dem Vorschlage des Regierungs-Entwurfs soll eine Aenderung in der Art eintreten, daß die Wähler, nachdem sie ihre Stimmen abgegeben, nach Hause gehen und das Resultat der Wahl abwarten können. Wenn die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, so hat dies zur Folge, daß die Wähler zu einem zweiten Termin eingeladen werden müssen. Man hat den Wählern hierdurch eine Bequemlichkeit verschaffen wollen, indem man einzelne Stunden bestimmt, in denen sie ihre Stimmen abgeben können. Nach meiner Meinung hat man ihnen dadurch die Sache erschwert, indem sie, wenn sie früher an einem Tage zu einer bestimmten Stunde die Wahl abmachen konnten (nach der revidirten Städte-Ordnung von 1831 am Sonntage), sie jetzt zu einem zweiten Termin vorgeladen werden müssen. Noch schwieriger ist es dem Wahlvorstand selbst gemacht. Wenn man auch auf die besoldeten Gemeinde-Beamten keine Rücksicht nehmen will, so sollte man wenigstens auf die Beisitzer Rücksicht nehmen, um deren Last so viel als möglich zu erleichtern. Die Kommission hat eine Erleichterung dieses Verfahrens in der Art vorgeschlagen, daß das Wort „acht Tage" gestrichen werde, um die Möglichkeit zu schaffen, daß nach beendigter erster Wahl in einzelnen Fällen der Wahlvorstand zur zweiten Wahl übergehen kann.

In kleineren Gemeinden mag dies insofern möglich sein, als der Wahlvorstand die Wähler durch Cirkular sofort zum Wahl-Lokal berufen kann. In größeren Gemeinden ist dies nicht möglich. Es wird unbedingt die Folge damit verbunden sein, daß die Wähler zum zweiten Wahltermin erst vorgeladen werden müssen, und zwar durch eine Bekanntmachung. Diese wird nicht anders möglich sein, als durch das Kreisblatt oder durch Cirkular. Streicht man dagegen den ersten Satz des Alinea 4, wie der Abgeordnete Berndt vorgeschlagen, so ist es dem Wahlvorstand wenigstens unbenommen, das Wahlgeschäft an einem und demselben Tage zu beendigen und von vorn herein in der betreffenden Bekanntmachung zu bestimmen, daß, wenn nicht bei der ersten Wahl die absolute Stimmenmehrheit erreicht werden möchte, sofort zur Fortsetzung resp. Beendigung der Wahl übergegangen werden würde.

Ich empfehle deshalb den Vorschlag des Abgeordneten Berndt zur Annahme.

Präsident: Ich denke, der Abgeordnete Berndt hat seinen Antrag zurückgezogen?

Abgeordn. **Berndt** (vom Platz): Ja, ich habe ihn zurückgezogen.

Abgeordn. **Schulenburg:** Daß dieser Antrag zurückgezogen ist, habe ich nicht gehört. Ich habe für meine Person kein Amendement gestellt, weil, wenn der erste Satz des Alinea 4 nicht angenommen wird, dieses eine Annahme des Berndtschen Vorschlags in sich enthält.

Ich beantrage daher, daß über das Alinea 4 satzweise abgestimmt werde.

(Ruf: Nehmen Sie doch den Antrag wieder auf!)

Präsident: Der Abgeordnete Berndt hat das Wort.

Abgeordn. **Berndt:** Ich glaube, die Wiederaufnahme dieses Amendements würde den Wünschen des Herrn Vorredners nicht entsprechen. Ich habe auf Streichung des ganzen ersten Satzes des Alinea 4 angetragen, und dies kann nach meiner Ueberzeugung nicht mit der Ansicht des Abgeordneten Schulenburg übereinstimmen.

Präsident: Wir kommen jedenfalls zu einem Beschluß, wenn wir über die einzelnen Alineas abstimmen.

Ich bitte, das erste Alinea des §. 23 zu lesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Präsident: Auch das zweite Alinea können wir gleich in diese Abstimmung mit einschließen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Präsident: Auch das dritte Alinea wird noch mitgenommen werden können.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Die Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche diese eben verlesenen drei Alineas annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Zu Alinea 4 wird es zunächst darauf ankommen, ob der Antrag der Kommission angenommen werden soll, der dahin geht, die Worte „acht Tage" zu streichen.

Ich ersuche die Herren, welche den Kommissions-Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Schulenburg will den ersten Satz gestrichen wissen; es wird daher der Beschluß der ersten Kammer zur Abstimmung kommen, und, im Fall derselbe Annahme finden sollte, der Antrag des Abgeordneten Schulenburg dadurch fallen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Satz, wie ihn die erste Kammer beschlossen, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt und damit der Antrag des Abgeordneten Schulenburg verworfen.

Zum §. 24 sind bisher Abänderungen nicht beantragt worden. So eben bringt mir der Abgeordnete Trojan einen Abänderungs-Vorschlag.

Ich würde die Herren im eigenen Interesse bitten, die Amendements wenigstens vor der Sitzung einzubringen. In diesem Augenblick ist es mir nicht möglich, die Abstimmung zu übersehen.

Abgeordn. **Peschke** (vom Platz): Da ich möglicherweise durch die Aeußerung des Herrn Präsidenten betroffen sein kann, so glaube ich zu meiner Rechtfertigung anführen zu müssen, daß, wie der Geschäftsgang in den letzten Tagen gewesen ist, es unmöglich gewesen war, früher als in den Plenar-Sitzungen die Amendements zu stellen.

Präsident: Ich bitte, das Amendement des Abgeordneten Trojan zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Amendement
zu §. 24 Alinea 3.

Hohe Kammer wolle beschließen:

In §. 24 Alinea 3 die Worte „von Amts wegen" zu streichen.

Trojan.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Pause.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Es kommt nun der Antrag des Abgeordneten Berndt, der noch aufrechterhalten wird.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

VI. Dem ersten Alinea des §. 24 des Entwurfs der ersten Kammer folgende Fassung zu geben:

„Die Wahlprotokolle sind vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen, von dem Gemeinderathe zu prüfen, insofern sich dagegen nichts Wesentliches zu erinnern findet, von dem Gemeinde-Vorstande aufzubewahren. Der Gemeinde-Vorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen."

VII. In dem dritten Alinea des §. 24 des Entwurfs der ersten Kammer die Worte:

„oder von Amts wegen"

zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

tized by Google

Ich muß die Unterstützung für ausreichend erachten.
Die Diskussion ist eröffnet.
Der Abgeordnete Schöpplenberg hat das Wort.

Abgeordn. **Schöpplenberg**: Ich muß mich gegen die Beibehaltung der Worte „oder von Amts wegen" erklären. Wenn bei den Wahlen erhebliche Unregelmäßigkeiten vorkommen, so wird dies schon von den Mitgliedern oder auch von der Behörde.....

(Wird vom Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Trojan, der diese Worte gestrichen wissen will, ist nicht unterstützt. Es erscheint daher überflüssig, gegen denselben das Wort zu ergreifen.

Abgeordn. **Berndt** (Glogau) (vom Platz): Der Antrag von mir ist aber unterstützt, welcher ebenfalls zu Alinea 3 des §. 24 die Streichung der Worte „oder von Amtswegen" bezweckt.

Präsident: Ich sollte aber meinen, daß dieser Theil des Berndtschen Amendements für nicht unterstützt zu erachten sei, nachdem das Amendement des Abgeordneten Trojan nicht die nöthige Unterstützung erhalten hat, indeß will ich mich dieserhalb des weiteren Einspruchs begeben und ersuche den Herrn Abgeordneten Schöpplenberg, fortzufahren.

Abgeordn. **Schöpplenberg**: Wenn Sie die Worte stehen lassen, so geben Sie eine Selbstständigkeit nach der anderen auf. Sie haben dadurch, daß Sie den §. 18 unverändert stehen ließen, dem Bezirksrath eine in der Städteordnung bisher unbekannte Einwirkung anderer Behörden auf die Wahlen eingeräumt, dasselbe thun Sie, wenn Sie das Amendement Berndt verwerfen. Ich glaube, es wird für die Aufsichtsbehörde hinreichend sein, wenn in dem Gesetze vorgesehen ist, daß sie nur bei erheblichen Unregelmäßigkeiten einzuschreiten habe. Wenn Sie aber die Worte „oder von Amts wegen" stehen lassen, so öffnen Sie dem inquisitorischen Verfahren Thor und Thür. Ich hoffe zwar, daß solche Fälle nicht vorkommen werden, aber es scheint mir doch nothwendig, uns auch vor der Möglichkeit derselben zu schützen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: Was den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Berndt in seinem Anfange betrifft, so will ich nicht in Abrede stellen, daß die Cognition der Gemeinde-Räthe wünschenswerth wäre bei dem Gegenstande, der vorliegt. Ich halte den Punkt aber denn doch im Verhältniß zu der Frage, ob wir möglichst schnell unser Werk vollenden wollen oder nicht, für so unbedeutend, daß im Namen der Kommission ich mich nicht dafür aussprechen möchte.

(Oho! Oho!)

Präsident: Ich werde den Antrag des Abgeordneten Berndt zur Abstimmung bringen, und zwar in zwei Theilen.
Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

VI. Dem ersten Alinea des §. 24 des Entwurfs der ersten Kammer folgende Fassung zu geben:

„Die Wahlprotokolle sind vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen, von dem Gemeinderathe zu prüfen, insofern sich dagegen nichts Wesentliches zu erinnern findet, von dem Gemeinde-Vorstande aufzubewahren. Der Gemeinde-Vorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.
Wir kommen nun zum zweiten Theile; ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

VII. In dem dritten Alinea des §. 24 des Entwurfs der ersten Kammer die Worte:

„oder von Amts wegen"

zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Theil des Antrages annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.
Zu §. 25 sind Abänderungen nicht vorgeschlagen. Ich kann ihn daher für angenommen erachten.
Zu §. 26 ist eine Abänderung von der Kommission nicht beantragt worden.
Dagegen hat der Abgeordnete.....

(Heftiger Ruf: Vertagung!)

Meine Herren! Ich halte die Vertagung noch nicht für gekommen. Wenn die Herren Abgeordneten die Vertagung wünschen, so bitte ich, einen schriftlichen Antrag einzubringen, welchen ich alsdann zur Abstimmung bringen werde.
Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen, den zweiten Satz des ersten Alinea §. 26 dahin zu fassen:

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung oder Vermehrung beschlossen hat.

Motive.

Uebereinstimmung mit dem zu §. 9 Alinea 3 gefaßten Beschlusse.

Diethold.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.
Die Abgeordneten Hartmann und Schöpplenberg haben einen Antrag auf Vertagung der Sitzung gestellt.
Ich ersuche diejenigen Herren, welche wünschen, daß die Sitzung vertagt werde, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich halte es nicht für die Majorität.

(Bewegung.)

Es sind zu §. 26 weitere Abänderungen nicht in Antrag gebracht worden. Ich darf denselben also für angenommen erachten.

Abgeordn. **Wülfing** (vom Platz): Ich habe noch einen Abänderungs-Vorschlag eingereicht zu §. 26.

Präsident: Ich muß um Entschuldigung bitten, ich kann in dieser Beziehung leicht ein Versehen machen, da mir während der Sitzung alle Abänderungs-Vorschläge eingereicht sind. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Wülfing zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, hinter Alinea 2 des §. 26 einzuschalten:

Auf den Antrag des neu gewählten Gemeinderathes kann der Bezirksrath bestimmen, daß an Stelle des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes nur ein Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten treten soll.

Wülfing, Antragsteller.
Cassel. Schult. Förster. Oppenhoff.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Er ist nicht ausreichend unterstützt.
Weitere Anträge sind zu §. 26 nicht gemacht. Ich kann ihn daher für angenommen erachten.
Zu §. 27 hatte der Abgeordnete Mill einen Antrag gestellt, der aber jetzt zurückgezogen ist; es bleibt deshalb nur die Abänderung stehen, welche die Kommission im letzten Alinea gemacht hat.

(Liest.)

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Im Uebrigen wird Ihnen die unveränderte Annahme empfohlen.

(Pause.)

Da Niemand das Wort verlangt, werde ich zunächst den Kommissions-Antrag zur Abstimmung bringen, und diejenigen Herren ersuchen, die §. 27 nach der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Fassung der Kommission ist angenommen.
Zu §. 28 ist ebenfalls eine Abänderung nicht beantragt worden (mit §. 29 werde ich dann schließen).

(Pause.)

Da zu §. 28 das Wort nicht verlangt wird, so werde ich denselben nach der Fassung der Kommission zur Abstimmung bringen. Die Kommission wünscht den Schlußsatz folgenderweise zu fassen:

(Liest.)

Die Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vom Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 12 Jahre gewählt.

Ich ersuche die Herren, die den §. 28 nach der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Fassung der Kommission ist angenommen.

Meine Absicht war es, bis zum §. 29 vorzuschreiten — ich bitte, dies nicht so auszulegen, als hätte ich meinen Willen nur durchsetzen wollen — es war meine Absicht, bis zum §. 29 zu gehen, weil zu demselben Abänderungs-Vorschläge vorliegen, die ich unterstützen lassen wollte, um sie für morgen drucken lassen zu können.

(Bravo.)

Der Vorschlag des Abgeordneten von Villers ist zurückgenommen. Zu §. 30 ist noch ein Abänderungs-Vorschlag gestellt, den ich noch verlesen lassen werde, damit er noch gedruckt werden könne.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
statt der Worte:
„auf sechs Jahre"
zu setzen:
„auf zwei Jahre."

Motive.

Nach den beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und 31. März 1831 war, wenn beharrlich unqualifizirte Subjekte zu Bürgermeistern präsentirt wurden, die Regierung berechtigt, die Stelle auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen. Es genügt, wenn solches während zweier Jahre geschieht, und erscheint dieser Zeitraum angemessen, weil alle zwei Jahre ein Drittel der Gemeinde-Verordneten ausscheidet und dieses neu eintretende Drittel auf die Wahl qualifizirter und der Regierung genehmer Subjekte einen Einfluß auszuüben im Stande ist.

Durch das Recht der Regierung, die Ernennung des Bürgermeisters auf sechs Jahre zu bestimmen, würde das Wahlrecht den Gemeinden auf zu lange Zeit entzogen werden.

Schulenburg, als Antragsteller.

Hesse. Rodehuth. Lentze. Lohmann. Gellern. Scholten. Wiese. Wildermann. Plaßmann. Steinhausen. Fröhner. Berndt. Ahlemann. Sümmermann. Peschke. Evelt. Rohde. Lancelle. Diesterweg. Lange-Kästner. Heyl. Linz. Wibberich. Baumgardt. Brockhausen. Rohden. Elminowski. Klingenberg. Terbeck. von Pfannenberg.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt; es folgt ein Antrag des Abgeordneten von Villers.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) An die Stelle des §. 29 zu setzen:
Die Wahl geschieht nach den für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer geltenden Vorschriften;

2) hinter §. 31 einen neuen Paragraphen mit folgender Fassung einzuschalten:
Ist der Gemeinderath, nach zwei Mal, mit Zwischenräumen von acht Tagen, wiederholter Berathung der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderath zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so ist der Bezirksrath bis zur anderweitigen allgemeinen Beschlußnahme der Provinzial-Versammlung einen solchen Beschluß zu genehmigen befugt.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Nun ist noch ein Antrag zu §. 76 gestellt, den ich zur Unterstützung stelle.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe zweite Kammer wolle beschließen:
Zu §. 76 der Gemeinde-Ordnung folgenden Zusatz zu machen:
„Soweit die Kosten der Polizei-Verwaltung in solchen Bezirken bisher aus Staats-Mitteln bestritten sind, werden solche auch ferner daraus gezahlt."

Wander, als Antragsteller.

von Sanden. Lieber. Graf von Rittberg. von Regelein. Winzler. Stettin. Christiani.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Ich werde diese Amendements zur morgenden Sitzung drucken lassen.

Meine Herren! Die Tages-Ordnung für die heutige Abend-Sitzung ist bestimmt. Die morgende Frühsitzung wird um 11 Uhr beginnen, und wir werden in der Berathung der Gemeinde-Ordnung fortfahren. Es ist heute Morgen der Bericht der Agrarkommission über das Agrargesetz vertheilt worden, und nach der Geschäfts-Ordnung würden drei Tage vergehen müssen, bevor ich ihn auf die Tages-Ordnung bringen könnte. Ich glaube aber, wenn Sie den Bericht in die Hand nehmen, so werden Sie finden, daß die Abänderungen, um die es sich handelt, sehr leicht zu übersehen sind. Es sind bei einer großen Menge von Paragraphen Redactions-Veränderungen und nur bei zwei oder drei Paragraphen materielle Veränderungen vorgeschlagen. Mit Rücksicht hierauf und auf die beschränkte Zeit wollte ich Sie ersuchen, mich zu autorisiren, den Bericht morgen Abend auf die Tages-Ordnung setzen zu dürfen. Wenn von einer Seite ein Widerspruch erhoben wird, so darf ich es nicht; wenn aber mein Vorschlag allgemeine Zustimmung findet,

(Allgemeine Zustimmung.)

so werde ich danach verfahren.

Die heute Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Erklärung.

Da der Antrag auf namentliche Abstimmung nicht die nöthige Unterstützung gefunden hat, sehen die Unterzeichneten sich genöthigt, mit Bezugnahme auf §. 59 der Geschäftsordnung zu erklären, daß sie für die Beschränkung des Gemeindewahlrechts durch einen Census, neben der Wahl nach Klassen, — §. 4 Nr. 4 der Gemeinde-Ordnung — nicht gestimmt haben, weil hierdurch eine große Zahl von Staatsangehörigen, denen sowohl in Gemeinde-Angelegenheiten als zur Volksvertretung ein Wahlrecht zugestanden hat, dieses Wahlrechts verlustig gehen.

Berlin, den 13. Februar 1850.

Osterrath. Lohmann. Hesse (Brilon). F. von Hilgers (Altenkirchen). Plaßmann. von Selasinsky. Junkmann. Fröhner. Gellern. Steinhausen. Linhoff. Schulenburg. Rodehuth. Heyl. Linz. Castendyck. Wibberich. von Beughem. Paul. Ph. Schmidtborn. Schwiedler. Langer. Röhricht. Kolbe. Marke. Gorzolka. Brockhausen. Lancelle. Tellkampf.

Einhundertundachte Sitzung

am Donnerstag den 14. Februar 1850.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staats-Haushalts-Etat für 1849 und 1850: — Land- und Wasserbauten; — Direction der Staats-Eisenbahnen; — Chaussee-Bauten; — Förderung allgemeiner gewerblicher und Handelszwecke; — Gewerbe-Institut; — Gesammt-Etat für Handel, Gewerbe, Bau- und Eisenbahn-Angelegenheiten.

Um 6 Uhr 30 Minuten giebt der Herr Präsident Graf von Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich der Herr Staats-Minister von der H.ydt und die Regierungs-Kommissarien Unter-Staats-Secretair von Pommer-Esche und G.heimer Ober-Finanzrath Mellin; später erscheint der Staats-Minister von Manteuffel.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der heutigen Morgensitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Geßler.)

Ich frage:

Ob gegen das so eben verlesene Protokoll etwas einzuwenden ist?

(Pause.)

Da keine Einwendungen gemacht sind, erkläre ich dasselbe für angenommen.

Der Schriftführer Abgeordn. Gellern führt das Protokoll und der Schriftführer Abgeordn. Mentzel notirt zum Worte.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zum Bericht über den Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten für die Jahre 1849 und 1850. Der Abgeordn. Contzen ist Berichterstatter.

(Derselbe nimmt den Referentenplatz ein.)

Der Bericht lautet:

Siebenter Bericht
der
Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats,
betreffend
den Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten für die Jahre 1849 und 1850.

Der Etat, um dessen Prüfung es sich hier handelt, umfaßt die zweite, dritte und vierte Abtheilung des Handels-Ministeriums, welches letztere durch die Kabinets-Ordre vom 17. April 1848 (Gesetz-Sammlung S. 109) seine gegenwärtige Organisation erhalten hat. Es sind nämlich der früheren vierten Abtheilung des Finanz-Ministeriums für Handel, Gewerbe und Bauwesen sowohl die Geschäfte des vormaligen Handels-Amtes, als auch die bis dahin beim Ministerium des Innern bearbeiteten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten zugelegt, außerdem einige Nebenfonds der Domainen- und Forst-Verwaltung, der besseren Uebersicht des Staatshaltes wegen, auf den vorliegenden Etat gebracht worden.

Die Einnahme an

a) Beiträgen zur Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen beträgt

pr. 1849	2612 Rthlr.	9 Sgr.	11 Pf.
pr. 1850	2862 »	9 »	11 »
mithin pr. 1850 mehr	250 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

welche Mehreinnahme in der Bemerkungs-Kolonne näher erläutert worden ist.

b) An Zinsen von den Effekten des Eisenbahn-Fonds

sind in dem Etat pro 1849 Band I. S. 379 in Einnahmen nachgewiesen

men nachgewiesen	76,262 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
während der Etat pr. 1850 nur	70,078 »	15 »	— »
mithin	6,184 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.

weniger enthält. Diese Mindereinnahme ist durch den mittlerweilen erfolgten Verkauf von Effekten herbeigeführt worden. Für die Eisenbahn-Verwaltung ist pro 1849 ein besonderer Etat aufgestellt worden, welcher sich befindet Band I. Seite 379 der Beilagen. Für das Jahr 1850 hat man hiervon Abstand genommen, da der Zweck, die Uebersicht zu erleichtern, dadurch nicht erreicht worden ist. Es sind daher die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Fonds in den Haupt-Etat aufgenommen worden. Auf den Eisenbahn-Fonds selbst, seine Entstehung und Verwendung wird die Kommission bei den Ausgaben weiter unten zurückkommen.

Unter

c) Insgemein

weist der Etat pr. 1849 .	673 Rthlr.	15 Sgr.	10 Pf.
der Etat pr. 1850......	1144 »	28 »	4 »
nach, sonach letzterer eine Mehreinnahme von	471 Rthlr.	12 Sgr.	6 Pf.

Diese Differenz wird in der Bemerkungs-Kolonne näher erläutert. In dem Etat pro 1849 ist die Miethe für die Dienstwohnung des Direktors des Gewerbe-Instituts mit 225 Rthlr. in Einnahme gestellt, während pro 1850 diese Einnahme in Wegfall gekommen ist. Der frühere Direktor war zugleich Rath im Handels-Ministerium und führte die Aufsicht über das Gewerbe-Institut als ein Nebenamt, wofür er eine Remuneration von jährlich 500 Rthlr. bezog und außerdem eine freie Wohnung in dem Gewerbehause hatte. Erst pro 1849 wurde von dem nachmaligen Direktor die gedachte Miethe bezahlt, während der gegenwärtige Direktor des Gewerbe-Instituts außer freier Wohnung ein Gehalt von 1800 Rthlr. bezieht, dagegen gleichzeitig als Lehrer fungirt, wodurch bei den Lehrer-Honoraren eine Ersparniß von 900 Rthlr. erzielt worden ist. Die Kommission hatte mit Rücksicht darauf, daß es als nothwendig erkannt werden müsse, daß der Direktor der Anstalt in dieser selbst wohne, gegen seine freie Dienstwohnung nichts zu erinnern und war aus eben diesem Grunde der Ansicht, daß ihm ausnahmsweise für dieses Benefizium ein Abzug an dem nicht zu hoch normirten Gehalte nicht zu machen sei.

In dem Etat pro 1849 stehen vor der Linie aufgeführt:

a) zu einem Rück-Einnahme- Land- und Wasserbau-Fonds	27,800 Rthlr.
b) zu einem Rück-Einnahme-Fonds für die Chaussee-Unterhaltung..	37,800 »
c) zu einem Rück-Einnahme-Fonds für Chaussee-Neubauten	24,300 »
zusammen.....	89,000 Rthlr.

Die Ansätze beruhen auf dreijährigem Durchschnitt. Wie diese Fonds aus Ersparnissen sich bilden und zur Deckung welcher Ausgaben und Anschlags-Ueberschreitungen sie bestimmt sind, erhellt aus den Bemerkungen zum Etat. Die Frage, ob für die Zukunft von der Bildung derartiger Rück-Einnahme-Fonds Abstand zu nehmen und an deren Stellen ein Dispositions-Fonds zu schaffen sei, wurde nach den von Seiten der Regierungs-Kommissarien gegebenen Erläuterungen einstimmig verneint. Da diese Fonds auf die Schluß-Ziffer des Etats keinen Einfluß üben, so sind sie im Etat pro 1850 nicht weiter vor der Linie aufgeführt worden. Die Kommission war jedoch der Ansicht, daß der Uebersicht und Kontrolle wegen in den künftigen Etats jene Fonds wieder vor der Linie zu vermerken sein möchten.

Eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Rück-Einnahme-Fonds seit dem Jahre 1843—1848 ist der Kommission zur Einsicht vorgelegt worden. Es erhellt hieraus, daß, während die Bestände im Anfange des Jahres 1843 noch 254,328 Rthlr. betrugen, dieselben im Anfange des Jahres 1848 nur 69,461 Rthlr. nachgewiesen haben.

Dauernde Ausgaben.

a. Besoldungen.

Von den dauernden Ausgaben des Etats pro 1849 unter „Titel I. an Gehältern und sächlichen Ausgaben der General-Verwaltung, der technischen Deputation für Gewerbe und der Ober-Bau-Deputation" sind, als allen Verwaltungszweigen angehörig, zu einem besonderen Etat

der Central-Verwaltung ausgesondert worden:

1) das Gehalt des Ministers zu 10,000 Rthlr.;
2) das Gehalt des Unter-Staatssecretairs zu 5000 Rthlr. und
3) das Central-Büreau mit drei Beamten, zu 1700, 1400 und 700 Rthlr.

ad 1. Gegen die Höhe des Minister-Gehalts zu 10,000 Rthlr. nebst freier Wohnung fand die Kommission um so weniger etwas zu erinnern, als die Kammer bereits bei Gelegenheit der Berathung über den „dritten Bericht“ zum Staatshaushalts-Etat (Nr. 424) mit diesem Normal-Gehalte sich einverstanden erklärt hat.

ad 2. Die Anstellung eines Unter-Staatssecretairs in der Person des Direktors der zweiten, dritten und vierten Ministerial-Abtheilungen gab an und für sich zu Ausstellungen keine Veranlassung, indem die parlamentarischen Beschäftigungen der Minister und deren Wechsel einen besonderen Stellvertreter, der den ununterbrochenen Fortgang der Ministerial-Geschäfte zu leiten und zu kontrolliren hat, als unentbehrlich erscheinen ließen. Dagegen monirte die Kommission die Höhe des Gehalts, welches durch den Königlichen Erlaß vom 9. März v. J. dem gegenwärtigen Inhaber der Stelle im Betrage von 5000 Rthlr. zugesichert worden ist, während nach den von der Kammer bereits adoptirten Anträgen die Unter-Staatssecretaire das Gehalt eines Ministerial-Direktors von 3500—4000 Rthlr. nebst einer Stellvertretungs-Zulage bis zum Maximum von 500 Rthlr., also höchstens 4000—4500 Rthlr. zu beziehen haben sollten.

Hiernach trägt die Kommission darauf an:

die Kammer wolle beschließen, daß von dem Gehalte des Unter-Staatssecretairs 500 Rthlr. auf den Aussterbe-Etat zu bringen seien.

ad 3. Das Central-Büreau, welches vorzugsweise dazu bestimmt ist, die beim Handels-Ministerium eingehenden Sachen nach dessen fünf Abtheilungen zu vertheilen, bestand nach dem Etat pro 1849 aus den daselbst sub c. aufgeführten beiden Beamten mit einem Gehalte von 1700 und 1200 Rthlr.; außerdem fungirte dabei ein unter e. bezeichneter Registrator mit einer Besoldung von 700 Rthlr., dessen Gehalt jedoch nicht bei dem Central-Büreau ausgebracht war. Für 1850 ist hierin eine Änderung vorgenommen worden, indem der erste Beamte des Central-Büreaus, als Vorsteher desselben, mit 1700 Rthlr. beibehalten, an Stelle des zweiten, welcher bei der Verwaltung für Handel verblieben, ein Postverwaltungs-Beamter mit 1400 Rthlr. übernommen und der bezeichnete Registrator mit 700 Rthlr. hierher übertragen, dagegen jener Post-Beamter im Etat der Post-Verwaltung pro 1850 abgesetzt worden ist. Von Seiten der Kommission fand sich hiergegen nichts zu erinnern.

Titel I.

An Gehältern und sächlichen Ausgaben der II., III. und IV. Ministerial-Abtheilung (Verwaltung für Handel, Gewerbe-, Bau- und Eisenbahn-Angelegenheiten), der technischen Deputation für Gewerbe, der Ober-Bau-Deputation, der Eisenbahn-Kommissariate und der Eisenbahn-Directionen.

Wie oben bemerkt, sind die im Etat pro 1849 aufgeführten Gehälter des Ministers, des Unter-Staats-Secretairs, bisherigen Direktors der Ministerial-Abtheilung für Handel und Gewerbe, so wie der Beamten des Central-Büreaus, pro 1850 auf den Central-Verwaltungs-Etat des Ministeriums übernommen worden.

Der Etat für 1849 weist unter Nr. 2 a. b. Ministerial-Abtheilung zehn Räthe und einen Direktor nach, wogegen im Etat für 1850 unter Nr. 1 a. acht Räthe und zwei Direktoren aufgeführt stehen. Von den beiden letzteren steht der eine der II. und III. Abtheilung für Eisenbahn- und Bau-Angelegenheiten, der andere der IV. Abtheilung für Handel und Gewerbe vor. Der große Umfang der Geschäfte hat diese Vermehrung der Direktoren durch die Umwandlung zweier Rathsstellen in Direktorstellen, mit einer Zulage von 500 Rthlr. für jeden, nothwendig gemacht. Das Mißverhältniß, was darin gefunden werden könnte, daß auf acht Räthe zwei Direktoren kommen, schwindet durch die Erwägung, daß die Ober-Bau-Deputation mit neun Räthen als eine abgesonderte Behörde zu bestehen aufgehört hat und die Mitglieder derselben mit Ausschluß des Direktors, dessen Stelle nicht mehr besetzt werden wird, dem Handelsministerium zugewiesen worden sind, außerdem jene acht Räthe in beiden Abtheilungen gleichzeitig beschäftigt werden. Die Erhöhung der Kosten von 1000 Rthlr., welche durch die Umbildung der beiden Rathsstellen zu Direktorstellen entstanden, wird durch das in Wegfall gekommene Gehalt des Direktors der Ober-Bau-Deputation im Betrage von 2800 Rthlr. gedeckt. Gegen die Höhe der Gehälter der Direktoren, so wie der Ministerialräthe, fand die Kommission nichts zu erinnern, da sie sich in den Gränzen der angenommenen Normalsätze bewegen.

Die Rubriken

b) Techniker für das Eisenbahnwesen,
c) Expedition und Kalkulatur,
d) Registratur und Kartensammlung,

bezüglich welcher in den Jahren 1849 und 1850 dieselbe Anzahl von Beamten mit gleichen Besoldungs-Beträgen in Ansatz gekommen, geben an sich zu Bemerkungen keine Veranlassung.

e) Kanzlei.

Obgleich von Seiten des Regierungs-Kommissarius erläutert wurde, daß außer den benannten sieben Kanzlei-Secretairen noch etwa dreizehn Kanzlei-Beamte, welche ihre Besoldungen aus den unter b. nachgewiesenen sächlichen Ausgaben beziehen, hier beschäftigt werden, so beharrte die Central-Kommission doch bei der Ansicht, daß zwei Vorsteher, von denen der eine als Kanzlei-Direktor 1200 Rthlr., der andere als Kanzlei-Inspektor 1000 Rthlr. bezieht, nicht nothwendig seien, und stellt demnach den Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

daß künftighin nur ein Kanzlei-Vorsteher anzustellen sei.

2) Technische Deputation für Gewerbe.

Sie ist dazu bestimmt, auf Erfordern des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in den dazu geeigneten gewerblichen Angelegenheiten wissenschaftliche und technische Gutachten zu erstatten, Untersuchungen durch Versuche und Beobachtungen anzustellen und über die Ergebnisse zu berichten. Die Mitglieder derselben erhalten ferner im Interesse der vaterländischen Gewerbsamkeit Aufträge zu Reisen ins Inland, so wie ins Ausland zur Prüfung der Fortschritte der Ausländer in den verschiedenen Zweigen der Fabrication, zum Besuche fremder Fabriken, Gewerbe-Ausstellungen rc.

Auch über sämmtliche Anträge auf Ertheilung von Erfindungs-Patenten hat die Deputation ihr Gutachten zu erstatten. Die Natur des Geschäftskreises dieser Behörde, welcher sämmtliche Fächer des technischen Gewerbewesens umfaßt, bedingt eben so sehr die Anstellung einer hinreichenden Anzahl, als insbesondere solcher Mitglieder, welche durch gründliche, oft sogar seltene Fähigkeiten im Stande sind, die verschiedenen Industriezweige nach den angegebenen Richtungen hin genügend zu vertreten. Die Zahl der Mitglieder anbelangend, so weist der Etat für 1849 deren 6 nach, wovon 2 mit einem Gehalte von 2100 Rthlr., als künftighin zum Wegfall kommend, aufgeführt stehen. Da für einen dieser beiden Beamten mittlerweile dieser Fall eingetreten, so ist im Etat für 1850 ein Ersparniß von 1000 Rthlr. vorgesehen worden, so daß gegenwärtig 5 technische Mitglieder eine Gesammt-Besoldung von 5450 Rthlr. beziehen. Für diese Gehälter, welche 500, 1100 bis 1450 Rthlr. für Jeden betragen, würden sich indeß voraussichtlich Männer von der erforderlichen wissenschaftlichen und technischen Ausbildung nicht finden lassen, wenn ihnen nicht, wie dies geschehen, anderweitig durch Uebertragung anderer Aemter eine erhöhte Einnahme zugesichert worden wäre. Die Kommission hat daher bereits bei der Prüfung des Etats für 1849 monirt, daß nicht nach Vorschrift der Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1826 die sämmtlichen Emolumente und Neben-Einnahmen in dem Etat ersichtlich gemacht worden seien, und sieht sich veranlaßt, hierauf wiederholt hinzuweisen, da bei Anfertigung des Etats für das Jahr 1850 jener Ausstellung nicht entsprechend verfahren worden ist. Die Regierung hat jedoch nachträglich ein Verzeichniß zu den Akten gegeben, woraus erhellt, daß von den 5 vortragenden Mitgliedern 4 noch andere Anstellungen haben, woraus sie beziehen:

Einer, als Lehrer bei der Bau-Akademie an Honorar .... 416 Rthlr., ein Anderer, als Techniker für die Anfertigung geldwerther Staats- und Bankpapiere, ein Gehalt von 1200 Rthlr., für technische Arbeiten bei der Postverwaltung eine Remuneration von 200 Rthlr., als Bibliothekar und Konservator

Digitized by Google

der Sammlungen der technischen Deputation eine Remuneration von 400 Rthlr., also zusammen .... 1800 Rthlr.;
der Dritte, als Direktor der Normal-Eichungs-Kommission ein Gehalt von 400 Rthlr. nebst Dienstwohnung gegen 100 Rthlr. Miethe, als Lehrer bei der Bau-Akademie und beim Gewerbe-Institut 1543 Rthlr. 15 Sgr., zusammen .... 1943 Rthlr. 15 Sgr.;
der Vierte, welcher als technischer Rath nur 500 Rthlr. erhält, bezieht als Geheimer Ober-Bergrath .... 2900 Rthlr.

3) Die Ober-Bau-Deputation.

Der Etat für 1849 weist nach: einen Direktor, neun Räthe und das erforderliche Subaltern-Personal, zu dem Gesammt-Besoldungsbetrage von 28,720 Rthlr. In dem Etat für 1850 ist die Direktorstelle in Wegfall gekommen und hierdurch das Gehalt desselben mit 2800 Rthlr. in Abrechnung gebracht worden. Wie oben bemerkt, hat die Königliche Verordnung vom 14. Januar d. J. die Ober-Bau-Deputation als eine abgesonderte Behörde aufgehoben. Schon bei Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1849 glaubte die Kommission die Erwartung aussprechen zu müssen, daß durch die von dem Regierungs-Kommissarius als in Aussicht stehend bezeichnete neue Organisation dieses Instituts eine Vermehrung der Kosten nicht entstehen möge, worauf dieselbe sich auch jetzt lediglich beschränkt.

4) Eisenbahn-Kommissariate.

Für die Besoldung der vier Eisenbahn-Kommissarien zu Breslau, Berlin, Erfurt und Köln waren in dem Etat für 1849 2300, 2200, 2200 und 2000 Rthlr., zusammen .... 8700 Rthlr.
ausgebracht. Die Stelle zu 2300 Rthlr. ist auf 2000 Rthlr. ermäßigt, mithin für 1850 .... 8400 „
vorgesehen, also .... 300 Rthlr.
erspart worden. Außerdem gehören zu den Kommissariaten drei Regierungs- und Bauräthe zu Erfurt, Köln und Berlin mit einem Gehalte von 1500, 1250 und 1000 Rthlr.; ferner vier Expedienten zu 500 bis 700 Rthlr., so daß die Gesammtkosten für 1850 14,550 Rthlr. betragen.

Zur Erläuterung der Eisenbahn-Kommissariate, ihrer Bestimmung und Wirksamkeit möge folgende Ausführung dienen:

Das Aufsichtsrecht des Staates, wie dieses in dem §. 46 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 seine Begründung findet, wurde anfänglich über jedes Eisenbahn-Unternehmen von einem besonderen Kommissarius ausgeübt. Nachdem indeß das preußische Eisenbahnnetz sich mehr und mehr ausgebildet hatte, die anfangs isolirt und theilweise in großer Entfernung von einander bestehenden Eisenbahnen allmälig Anschluß erhielten und die gegenseitigen Beziehungen der einzelnen Gesellschaften, namentlich in Bezug auf die Feststellung der Fahrpläne, gemeinschaftlicher Tarife, das Durchgehen der Wagen 2c. sich mehrten, trat das Bedürfniß hervor, die seither von verschiedenen Kommissarien oft nur nebenbei geführte Aufsicht mehr zu centralisiren, nämlich mehrere in näherem Zusammenhange stehende Bahnen der Aufsicht eines und desselben Kommissarius anzuvertrauen und demselben zugleich einen Techniker beizugeben, damit auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht durch sachverständige, technisch ausgebildete Staatsbeamte die Eisenbahnen in größerer Nähe fortdauernd überwacht werden konnten.

Auf diese Weise wurden im Jahre 1848 vier Eisenbahn-Kommissariate errichtet:

1) das kölner für alle Bahnen in den westlichen Provinzen, also die Rheinische, Köln-Mindener, Bergisch-Märkische, Düsseldorf-Elberfelder, Bonn-Kölner, Prinz Wilhelms-Münster-Hammer, Aachen-Maestrichter, Aachen-Düsseldorfer, Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher, zusammen gegen 89 Meilen Eisenbahn;
2) das erfurter für die Bahnen in der Provinz Sachsen und der Provinz Brandenburg, namentlich für die Berlin-Anhaltische, Berlin-Potsdam-Magdeburger, Magdeburg-Leipziger, Magdeburg-Halberstädter, Thüringer, Magdeburg-Wittenberger, zusammen gegen 101 Meilen Bahn;
3) das berliner über die Niederschlesisch-Märkische, die Berlin-Hamburger, die Berlin-Stettiner und die Stargard-Posener Bahn, zusammen über 117 Meilen fertige Eisenbahn;
4) das breslauer für die schlesischen Bahnen (mit Ausnahme der Niederschlesisch-Märkischen), namentlich die Oberschlesische, die Wilhelms-, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger, die Neiße-Brieger und die Niederschlesische Zweigbahn, zusammen über 57 Meilen fertiger Eisenbahnen.

Das von den Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 24. November 1848 erlassene Regulativ, so wie das Reskript des Ministeriums für Handel 2c. vom 17. November 1848, bestimmen das Nähere über den Geschäftskreis der Eisenbahn-Kommissariate, sowohl den Eisenbahn-Gesellschaften als dem Publikum gegenüber, und ordnen das gegenseitige Ressort-Verhältniß zwischen dem administrativen und technischen Kommissarius.

Demgemäß ressortiren von den Eisenbahn-Kommissariaten die finanziellen und alle Betriebs-Angelegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, desgleichen die Fürsorge für die Aufrechthaltung und Befolgung der Gesellschafts-Statute und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeschriebenen Bahn-Polizei-Reglements und überhaupt das im §. 46 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 vorbehaltene Aufsichtsrecht des Staats in seinem ganzen Umfange. Die Kommissarien sind zugleich Mitglieder der Direction und resp. des Verwaltungsrathes bei denjenigen Bahnen, bei welchen der Staat finanziell betheiligt ist.

Es kam die Frage zur Erörterung, ob die Eisenbahn-Kommissariate nicht mit Rücksicht darauf, daß der Staat die Eisenbahn-Unternehmungen theils durch die Uebernahme von Zins-Garantieen zu unterstützen, theils den Bau selbst aus Staatsmitteln auszuführen beabsichtige, in beiden Fällen aber darauf Bedacht nehmen werde, die Directionen der Eisenbahn-Gesellschaften durch Staatsbeamte zu besetzen, für die Folge, als eine Zwischen-Behörde zwischen dem Ministerium und den Privat-Gesellschaften, als entbehrlich fortfallen könnten. Nachdem von dem Regierungs-Kommissarius das Verhältniß näher entwickelt und insbesondere darauf aufmerksam gemacht worden war, daß jene Staats-Unterstützungen bis jetzt verhältnißmäßig nur bei wenigen Bahnen in dem Umfange stattgefunden, daß der Staat die Verwaltung selbst in die Hand genommen habe, wurde von Seiten der Kommission das Fortbestehen der Eisenbahn-Kommissariate wenigstens für die nächste Zukunft als Bedürfniß anerkannt.

Die Frage, ob nicht die Eisenbahn-Kommissariate anstatt aus zwei Beamten, nämlich einem administrativen und einem technischen, in der Folge nur aus einem Beamten bestehen könnten, wurde von der Mehrheit der Kommission verneint.

5) Directionen zur Ausführung von Eisenbahnen auf Staatskosten.

In Folge des Gesetzes vom 7. Dezember 1849, wodurch die Ausführung der Ostbahn und der Westfälischen Bahn auf Staatskosten angeordnet worden ist, ist die Errichtung zweier Directionen nöthig geworden.

Die Direction für die Ostbahn besteht aus dem Vorsitzenden mit 1500 Rthlr. Gehalt, dem Bau-Dirigenten mit 1500 und zwei Mitgliedern mit 1400 und 1200 Rthlr., zusammen .... 5600 Rthlr.

Die Direction der Westphälischen Bahn aus dem Bau-Dirigenten zu 1500 Rthlr. und zwei Mitgliedern zu 1500 und 1200 Rthlr., zusammen .... 4200 Rthlr.

also für beide Bahnen 9800 Rthlr.

Gegen diese Summe, welche aus dem Eisenbahn-Fonds bestritten wird und in dem Etat für 1849 noch nicht vorkommt, wurden seitens der Kommission keine Bedenken erhoben.

6) Zu Remunerationen und Unterstützungen weist der Etat für 1849 und der für 1850 ...... 2500 Rthlr. nach. Sie betrugen nach den früheren Etats 5250 Rthlr. Was nicht vertheilt worden, wurde seither nicht als Ersparniß abgeführt, sondern in dem folgenden Jahre mit übernommen.

Die Kommission hielt dies Verfahren nicht für angemessen, und beantragt, indem sie im Uebrigen bezüglich der Bewilligung und Vertheilung der Gratificationen, Re-

munerationen und Unterstützungen auf den generellen Beschluß Bezug nimmt,

die Kammer wolle ihre Ansicht dahin aussprechen, daß der obige Fonds von 2500 Rthlr., soweit derselbe für das Jahr, wofür er bestimmt ist, nicht zur Vertheilung kommt, als erspart verrechnet werden müsse.

b. Sächliche Ausgaben.

An sächlichen Ausgaben, worunter die Amtsbedürfnisse, Reise-Diäten ꝛc. für die Eisenbahn-Kommissariate nicht begriffen sind, sind in beiden Etats unter

Nr. 1—4............ 30,453 Rthlr. 10 Sgr.

disponibel gestellt. Die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausgaben von 10,500 Rthlr. und 17,300 Rthlr., deren Ansatz auf Fractions-Berechnungen beruht, übertragen sich gegenseitig.

Die Kommission hat schon bei Prüfung des Etats für 1849 darauf aufmerksam gemacht, daß eine größere Sonderung dieser Positionen nach ihren einzelnen Kategorieen der besseren Uebersicht wegen wünschenswerth sei, und muß, da dies Monitum bei Aufstellung des Etats für 1850 nicht berücksichtigt worden, hier darauf zurückkommen.

Die Positionen 1 und 2 zerfallen nach der von der Regierung zu den Akten gegebenen Nachweise in:

1) Kopialien	4,000	Rthlr.
2) Diäten und Reisekosten	11,000	»
3) Schreibmaterialien, Holz, Licht, Bibliothek ꝛc.	9,600	»
4) Vermischte Ausgaben	3,100	»
Zusammen	27,800	Rthlr.

Die Nr. 3. Zur baulichen Unterhaltung des Dienstgebäudes, Wilhelmsstraße 79, zur Ergänzung des Inventars der Dienstwohnung des Ministers, inkl. Feuerkassengelder ꝛc.................................. 1520 Rthlr.

gab der Kommission Veranlassung zur Erörterung der Frage, ob es nicht angemessener sei, die fiskalischen Gebäude in Zukunft nicht zu assekuriren.

Die Kommission glaubte diese Frage, bei der großen Zahl fiskalischer Gebäude, aus dem Gesichtspunkte der Oekonomie als Regel bejahen zu müssen und beantragte daher,

die Kammer wolle
mit der Ansicht sich einverstanden erklären.

Was unter

Nr. 4 als Kanon für das Dienstgrundstück, Wilhelmsstraße 79, im Betrage von
1133 Rthlr. 10 Sgr.

bezeichnet worden, sind die Zinsen eines auf diesem vom Fiskus im Jahre 1844 angekauften Grundstücke zu Gunsten des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam haftenden Kapitals von 28,300 Rthlrn.

Titel II.

Besoldungen und Fuhrkosten des bautechnischen Beamten-Personals, der Hafen- und Schifffahrts-Beamten und zur Unterhaltung der Leuchtfeuer ꝛc.

A. Bau-Beamten-Besoldungen.

1) Regierungs- und Bauräthe in der Provinz, 37 Stellen mit einem Gehalt von 44,900 Rthlr.

Die Fuhrkosten und übrigen Emolumente derselben stehen auf den Etats der Regierungen. Die Frage, ob die Regierungs-Bauräthe von dem Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe ꝛc. abzusetzen und, gleich den übrigen Regierungs-Räthen, auf die Etats der Regierungen zu bringen seien, wurde von der Mehrheit der Kommission verneint, dagegen von derselben der Wunsch ausgesprochen, daß der besseren Uebersicht wegen das Einkommen der Regierungs-Bauräthe auf den Etats der Regierungen nachrichtlich vor der Linie vermerkt werden möge.

2) Land- und Wasserbau-Inspektoren, 139 Stellen für 1849 mit einer Gesammtbesoldung von 122,681 Rthlr., für 1850 mit einer Besoldung von 122,579 Rthlr., nebst Fuhrkosten zu
38,105 Rthlrn.

In Beziehung auf die Schloß-Baumeister-Stelle in Königsberg, der ein Gehalt von 600 Rthlr. bezieht, muß bemerkt werden, daß der betreffende Beamte auch die Inspection über sämmtliche Königliche Gebäude im Stadt-Kreise zu führen hat. Der Hafen-Bau-Inspektor zu Memel, welcher hier mit einem Gehalt von 300 Rthlr. aufgeführt steht, ist zugleich Landbau-Inspektor und hat im Ganzen eine Besoldung von 700 Rthlr.

Aehnlich verhält es sich mit dem Hafen-Bau-Inspektor zu Pillau, der zugleich Landbau-Inspektor ist und außer den hier ausgebrachten 200 Rthlrn. vom Staate 800 Rthlr. von der Kaufmannschaft bezieht. Die Kanal-Inspektorstelle zu Münster wurde für entbehrlich erklärt, weshalb die Kommission sich zu dem Antrage vereinigt:

Die Kammer wolle beschließen:
daß das Gehalt des Kanal-Inspektors zu Münster mit 550 Rthlr. und die fixirten Fuhrkosten desselben mit 150 Rthlr. auf den Aussterbe-Etat zu bringen seien.

Bei Nr. 3, 24 Wegebau-Inspektoren mit einer Besoldung von 20,250 Rthlrn., nebst Fuhrkosten zu
7750 Rthlrn.

wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht bei denjenigen Regierungen, bei welchen zwei Regierungs-Bau-Räthe fungiren, die Wege-Bau-Inspektoren ganz wegfallen könnten. Die Frage wurde von der Mehrheit in der Erwartung verneint, daß die Regierung sich eine Vereinfachung der Organisation des Chaussee-Bauwesens und insbesondere eine Verminderung des Personals der Chaussee-Baubeamten im Allgemeinen werde angelegen sein lassen.

Eine solche Verminderung, welche ein Ersparniß zur Folge haben könne, hielt die Kommission für ausführbar und rathsam.

Nach der von den Regierungs-Kommissarien gegebenen Erläuterung wird auch bereits hierauf Bedacht genommen.

Die Nr. 4, Land- und Wasser-Baumeister, 15 Stellen mit einer Besoldung von 9175 Rthlr., nebst Fuhrkosten von 2010 Rthlr., und Nr. 5, 150 Wege-Baumeister mit einer Besoldung von 93,525 Rthlr. und Fuhrkosten zu
23,840 Rthlr.,

wurde seitens der Kommission nicht monirt, indem die Gehälter keinesweges für zu hoch, die Fuhrkosten, welche für 101 Wegebaumeister-Stellen nur 150 Rthlr. betragen, sogar für sehr mäßig erachtet wurden.

Die Besoldungen nebst Fuhrkosten des Titel II. A. betragen hiernach im Ganzen

für 1849	362,236 Rthlr.	26 Sgr.	6 Pf.
für 1850	362,134 »	11 »	6 »
mithin pro 1850 weniger	102 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.

welche Differenz Seite 57 Band II. erläutert worden ist.

B. Tagegelder im Betrage von 9000 Rthlrn.

für die Landbau-Inspektoren in der Provinz, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts übernachten, à 20 Sgr. So weit zu diesem Zwecke der Fonds nicht erschöpft wird, werden daraus Unterstützungen bis zur Höhe von 80 Rthlrn. an die würdigsten und bedürftigsten Baubeamten gewährt. Hiergegen, so wie gegen

C. Remunerationen

im Betrage von 11,700 Rthlrn. für die unter II. A. bezeichneten Chaussee-Baubeamten, theilweise als Entschädigung für die ihnen früher zugestandene Tantieme von der Chausseegeld-Einnahme, fand die Kommission um so weniger etwas zu erinnern, als die Gehälter dieser Baubeamten nur mäßig und die Fuhrkosten derselben theilweise sogar unzureichend normirt sind. Im Uebrigen wurde hierbei auf den generellen Beschluß hinsichtlich der Bewilligung und Vertheilung von Gratificationen, Remunerationen und Unterstützungen Bezug genommen.

Derselbe Grundsatz würde anzuwenden sein auf

D. Zur Bestreitung der Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten. 2000 Rthlr.

so weit die hier ausgebrachte Summe auch zu Unterstützungen soll verwendet werden können.

E. Zu Pensionen

für Wegebau-Inspektoren und Wegebaumeister, so wie zu Unterstützungen an deren nachgelassene Wittwen und Kinder, sind ausgeworfen..................... 3000 Rthlr.

Diese Summe wird in dem feststehenden Betrage zu dem angegebenen Zwecke dem Handels-Ministerium von Seiten des Finanz-Ministeriums alljährlich überwiesen. So weit dieser Betrag nicht ausreicht, wird auf den allgemeinen Pensionsfonds zurückgegriffen und an den Gehältern der Nachfolger im Dienst bis zum Flüssigwerden der Pension gekürzt.

Die Kommission war mit dieser Einrichtung nicht einverstanden und beantragt, indem sie im Uebrigen auf die weitere Ausführung in ihrem dritten Berichte (Nr. 424 der Drucksachen) Seite 37—45 Bezug nimmt,

die Kammer wolle ihre Ansicht dahin aussprechen,

> daß der hier ausgebrachte Pensionsfonds für Chaussee-Beamte in Zukunft mit dem allgemeinen Civil-Pensionsfonds zu verschmelzen, dagegen, unter Absetzung einer Summe von 2000 Rthlrn. für 1850, zu dem oben gedachten Zwecke der Unterstützung der nachgelassenen Wittwen und Kinder für das Jahr 1850 1000 Rthlr. disponibel zu halten und dieser Unterstützungs-Fonds in Zukunft auf den allgemeinen Pensions-Fonds für Wittwen und Kinder verstorbener Civil-Beamten (Band I. Seite 30 Nr. 2) zu bringen sei.

F. Besoldungen und Fuhrkosten der Hafen- und Schifffahrts-Beamten, so wie der zur Unterhaltung unchaussirter fiskalischer Straßen angestellten Wärter, der Secretaire bei den Fabrikengerichten zu Gladbach, Krefeld und bei den Räthen der Werkverständigen zu Köln und Aachen.

Der Etat für 1849 weist nach 588 Unterbeamte mit einer Gesammtbesoldung nebst

Fuhrkosten	83,666 Rthlr.	2 Sgr.
Der Etat für 1850 enthält 585 Beamte	83,301 »	2 »
mithin für 1850 weniger	365 Rthlr.	— Sgr.

Der Zugang und Abgang ist in den Bemerkungen zum Etat für 1850 näher erläutert. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß unter Nr. 3, Danzig, das Gehalt des Direktors der Navigations-Schulen steckt, welches für 1849 incl. einer Gehaltszulage 2800 Rthlr., für 1850 aber, da diese Zulage von 1200 Rthlrn. in Abgang gekommen, 1600 Rthlr. beträgt.

Die Kommission sprach die Ansicht aus, daß das Gehalt des Direktors der Navigations-Schulen auf den Tit. VIII. zur Förderung allgemeiner gewerblicher und Handelszwecke, woraus die Navigations-Schulen ihre Zuschüsse erhalten, in Zukunft zu bringen sei.

Die unter Nr. 13 des Etats für 1850 und unter Nr. 26 des Etats für 1849 ausgebrachten 2686 Rthlr. an Gehalt und Fuhrkosten zc. für die Ministerial-Bau-Kommission in Berlin sind bestimmt für die bei dieser Verwaltung angestellten 12 Unterbeamten (Strommeister, Schleusenmeister, Brücken-Aufzieher), während die höheren Beamten unter der Benennung Land- und Wasser-Bau-Inspektoren und eines Regierungs-Baurathes aus dem Etat der Bau-Verwaltung, resp. aus dem Etat der Ober-Präsidien und Regierungen ihre Besoldungen beziehen. Nach der Meinung der Kommission empfiehlt es sich, die Gehälter sämmtlicher bei der Ministerial-Bau-Kommission angestellten höheren Baubeamten, eben so die Gehälter des bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin angestellten Bau-Personals auf dem betreffenden Titel des Etats der Bau-Verwaltung nachzuweisen.

G. Materielle Verwaltungskosten, bestehend in Kleidergeldern der unter F. bezeichneten Beamten, Büreau-, Heizungs- und Erleuchtungskosten zc., Kanon für die Weichselbrücke in Dirschau.

Zu diesen Zwecken sind ausgeworfen im Etat für 1849

	5013 Rthlr.	3 Sgr.	3 Pf.
im Etat für 1850	3610 »	18 »	3 »
mithin für 1850 weniger	1402 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.

Im Etat für 1849 befand sich unter den sub 2 Danzig aufgeführten Verwaltungskosten ein Zuschuß zur Unterhaltung der Navigationsschule zu Danzig, im Betrage von 1650 Rthlr., welcher hier irrthümlich in Ansatz gebracht worden war, indem er unter Tit. VIII. „zur Förderung gewerblicher und Handelszwecke", wovon die Navigationsschulen ressortiren, gehörte. Das desfalls seitens der Kommission gezogene Monitum ist bei der Aufstellung des Etats für 1850 beachtet und erledigt worden. Auch ist unter Nr. 2 der Kanon enthalten, welcher bei der im Jahre 1824 erfolgten Erbauung einer Schiffsbrücke über die Weichsel bei Dirschau und der hierdurch nöthig gewordenen Erwerbung einer Fahrgerechtigkeit vom Staate übernommen werden mußte und im Betrage von 346 Rthlr. 20 Sgr. an die Kämmereikasse zu Dirschau jährlich entrichtet wird.

Die Gesammt-Ausgaben des Tit. II. betragen für

1849	476,616 Rthlr.	1 Sgr.	9 Pf.
für 1850	474,746 »	1 »	9 »
also für 1850 weniger	1,970 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

welche Differenz in den Bemerkungen zum Etat näher erläutert worden ist.

Titel III.

Zur Unterhaltung der Wasserwerke, Brücken und Fähren, zu Strom- und Uferbauten, zur Unterhaltung unchaussirter Wege und der Kollegienhäuser.

Nr. 1. Zur Unterhaltung unchaussirter Wege zc.

sind im Etat für 1849 ausgeworfen	180,572 Rthlr.
während der Etat für 1850 nur	159,760 »
mithin weniger	20,812 Rthlr.

nachweist.

Wie der unter Nr. 1, so wie die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Fonds für das Jahr 1849 auf die einzelnen Regierungs-Bezirke sich vertheilen, erhellt aus der Band I. Seite 364—365 beigedruckten Nachweise. Unter den für Arnsberg Position 21 der Nachweise vorgesehenen Ausgaben steckt ein Zuschuß zum Wegebau-Fonds im Betrage von 20,812 Rthlr., welcher im Herzogthume Westfalen als Beischläge zu den direkten Steuern aufgebracht wird und künftighin, gleich dem Bezirksstraßen-Baufonds in der Rheinprovinz, worauf die Kommission weiter unten zurückkommen wird, dem betreffenden Regierungsbezirk zur Verwaltung und Verwendung, unter Mitwirkung der Bezirks-Vertretung, zu überweisen sein dürfte. Die Kommission hatte die Ansicht ausgesprochen, daß jener Wegebaufonds, als ein Eigenthum des Bezirks, von der Etats-Summe abzusetzen und vor der Linie zu führen sei, in welchem Sinne bei Aufstellung des Etats für 1850 denn auch verfahren worden ist. Die bedeutenden Ausgaben, welche unter Position 13 der Nachweise für Berlin vorgesehen sind, rühren zum Theil daher, daß gegenwärtig circa 13½ Meilen (82,500 □Ruthen) Steinpflaster nebst Abzugs-Kanälen zu unterhalten sind, deren Kosten auf Grund der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1838 und des dazu gehörigen Regulativs theilweise vom Fiskus getragen werden.

Es wurde ferner zur Sprache gebracht, daß in der Verpflichtung des Staates und der Kommunen bezüglich der Unterhaltung der unchaussirten Wege in den verschiedenen Provinzen eine Ungleichheit obwalte, welche nach der Ansicht der Kommission bei dem Erlaß des noch immer rückständigen Wegebau-Gesetzes in Zukunft beseitigt werden muß.

Die Kommission beantragt daher:

> die Kammer wolle diese Ansicht zu der ihrigen machen.

Nr. 2. Zur Unterhaltung der Wasserstraßen zc. sind im Etat für 1849 disponibel gestellt

	462,271 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
Der Etat für 1850 weist nach	464,372 »	29 »	8 »
mithin mehr	2,102 Rthlr.	29 Sgr.	8 Pf.

Nr. 3. Zur Unterhaltung der Kollegienhäuser sind

im Etat für 1849 vorgesehen	30,879 Rthlr.
im Etat für 1850	30,918 »
also mehr	39 Rthlr.

Beide Differenzen sind in den Bemerkungen zum Etat und in den demselben beigegebenen Erläuterungen gehörig aufgeklärt.

Nr. 4. Der General-Baufonds ist zu außerordentlichen Instandsetzungen, welche nicht aus den jährlichen Unterhaltungsmitteln der unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Fonds bestritten werden können, so wie zu kleineren Neubauten, bestimmt. Die Regierungs-Kommissarien erläuterten, wie das Zusammenhalten eines Theils der zur Unterhaltung der Bauwerke erforderlichen Summen in einem Central-Fonds um so mehr zweckmäßig und wünschenswerth erscheine, als entgegengesetzten Falls in den einzelnen Regierungs-Haupt-Kassen Jahre lang zur Ansammlung eines Reserve-Fonds die Mittel zurückgelegt und als Bestand fortgeführt werden müßten, der Zweck aber hierdurch noch immer nicht genügend gesichert sei. Durch die gegenwärtige seit längerer Zeit bestehende Einrichtung sei es möglich geworden, während den Regierungen durch ihre Etats nur für die laufende Unterhaltung der Bauwerke die Mittel überwiesen werden, zu vorkommenden größeren Instandsetzungen und außerordentlichen Bedürfnissen in dem Central-Fonds die nöthigen Mittel stets bereit zu halten und hierdurch die Verwaltung in den Stand zu setzen, dem extraordinairen Bedürfnisse zur

rechten Zeit und in ausreichendem Maße zu begegnen, ohne daß im Laufe des Etats-Jahres außerordentliche Zuschüsse zu den dem Handels-Ministerium zur Verfügung gestellten etatsmäßigen Fonds flüssig gemacht zu werden brauchen.

Von Seiten der Central-Kommission fand sich gegen diese Einrichtung nichts zu erinnern.

Der General-Baufonds, welcher

pro 1849	307,000	Rthlr.
pro 1850	306,650	»
mithin pro 1850	350	Rthlr.

weniger beträgt, vertheilt sich nach den von der Regierung vorgelegten speziellen Nachweisen auf die Provinzen in folgender Weise:

	1849.		1850.	
1) Preußen	37,985	Rthlr.	45,895	Rthlr.
2) Posen	35,349	»	31,000	»
3) Pommern	6,957	»	23,000	»
4) Schlesien	21,940	»	23,135	»
5) Brandenburg	65,540	»	53,456	»
6) Sachsen	78,245	»	79,402	»
7) Westfalen	14,140	»	12,000	»
8) Rheinprovinz	12,300	»	4,100	»
Zur Disposition	34,334	»	34,762	»

Diese ungleiche Vertheilung erklärt sich aus der in den verschiedenen Provinzen zu verschiedenen Zeiten vorgekommenen Ungleichheit der Bedürfnisse.

Dem bei Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1849 gezogenen Monitum der Kommission entsprechend, sind dem Etat für 1850 unter

Nr. 4 die Kosten der Bau- und Polizei-Verwaltung für die Ruhr und Lippe im Betrage von 135,012 Rthlr. zugesetzt worden. Es repräsentirt diese Summe die reine Einnahme aus den Ruhr- und Lippe-Schifffahrts-Abgaben, nach Abzug der Hebe- und Verwaltungs-Kosten, jedoch mit Ausschluß der Ausgaben für die Bau- und Polizei-Verwaltung. Die Einnahmen und Ausgaben sind, mit Ausschluß dieser letzteren, aus der Band I. S. 93 beigedruckten Nachweise näher ersichtlich.

Die bei Gelegenheit der Berathung über den ersten Bericht in der 81sten Sitzung gepflogenen Verhandlungen gaben der Kommission Veranlassung, auf die Natur dieser Abgaben und das zwischen der Ruhr- und Lippe-Schifffahrt bestehende gegenseitige Verhältniß tiefer einzugehen.

Bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unternahm man es, die wasserreiche Ruhr, welche in der Richtung von Osten nach Westen die ergiebigen westfälischen Kohlen-Gebirge ihrer größten Länge nach durchströmt und bei Ruhrort in den Rhein mündet, schiffbar und hierdurch als Abfuhrweg für die Kohlen nach dem Rhein ganz besonders geeignet zu machen. Die Ruhr befand sich damals nicht mehr in ihrem natürlichen Zustande, vielmehr hatte man, um das starke Gefälle derselben zu konzentriren und für den Mühlenbetrieb nutzbar zu machen, bei jeder Mühlen-Anlage eine sogenannte Schlacht, d. h. ein Wehr durch den Strom gebaut, wodurch das Wasser aufgestaut, gleichzeitig aber auch eine Reihe von künstlichen Wasserfällen gebildet wurden, welche nicht vom Schiffer befahren werden konnten. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, mußte bei jeder Mühlen-Schlacht eine Kammerschleuse angelegt werden, so daß gegenwärtig 14 Schleusen und zwar 9 Königliche, 4 private und eine halb Königliche, halb private sich auf dem Ruhrstrom befinden. Mit Ausnahme der mühlheimer Schleuse, wo das Gefälle zweier Schlachten durch eine Schleuse überstiegen wird, befindet sich bei jeder Schleuse eine Schlacht, weshalb im Ganzen 15 Schlachten auf demselben vorhanden sind.

Wie viel das Anlage-Kapital dieser Schleusen beträgt, läßt sich eben so wenig mit Bestimmtheit ermitteln, als ob die Königlichen Schleusen durchweg aus Staatsmitteln angelegt worden sind. Der Umstand, daß die Ruhrschifffahrts-Kasse noch im Jahre 1805 beträchtliche Schulden hatte, läßt die Vermuthung zu, daß jene Kosten, die für jede der 7 oberen Schleusen zu 10,000 Rthlr., für jede der unteren zu 15,000 Rthlr., also zusammen etwa zu 200,000 Rthlr. angenommen werden können, so weit sie die Anlage der Königlichen Schleusen betreffen, theilweise durch eine Anleihe beschafft und demnächst und durch die von der Ruhrschifffahrt erhobenen Abgaben allmälig gedeckt worden sind. Unter dem 10. Mai 1781 erließ Friedrich der Große eine Strom- und Ufer-Ordnung für den Ruhrstrom in der Grafschaft Mark. Gleichzeitig wurde auch ein besonderer Ruhrschifffahrts-Fonds aus einer Abgabe gebildet, welche von den den Strom hinabfahrenden Kohlen, falls sie nach dem Klevischen und Meursischen bestimmt waren, im Betrage von 4 Stübern (1 Sgr. 6 Pf.) per Riegel (144 Pfund), falls sie nach Holland gingen, im Betrage von 2 Stübern erhoben wurde. Aus diesem Fonds wurden die Kosten der Unterhaltung und Verbesserung der Fahrbarkeit des Stromes, so wie der Umdeichung der Stadt Ruhrort, bestritten. Außerdem mußte jedes Schiff für den Auf- und Niedergang bei jeder Schleuse 17½ gGr. zahlen, bei der Mühlheimer jedoch den doppelten Betrag.

Die in Folge des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803 bewirkte Einverleibung der Abteien Essen und Werden machte eine neue Regulirung des Abgabenwesens auf dem Ruhrstrome erforderlich. Es erfolgte diese durch die Verfügung der Interims-Verwaltungs- und Organisirungs-Kommission zu Essen vom 27. April 1803. Hiernach blieben die Schleusengelder wie bisher bestehen, die Ruhrschiffahrtsgebühren aber wurden nach einer steigenden Progression normirt, so daß von jedem Malter (= 4 Riegel) der von Witten kommenden Kohlen ½ Stüber (2 Pf.), der unterhalb der Steinhauser Schleuse geladenen 1 Stüber und so von Schleuse zu Schleuse ½ Stüber mehr erhoben wurde. Es sollte hierdurch zur Ausgleichung der mehreren Schleusengelder beigetragen werden, welche die von höher herabkommenden Schiffe außer den Gebühren zu entrichten hatten.

Als durch die Ereignisse des Jahres 1806 die westlichen Provinzen von dem preußischen Staate abgerissen wurden und der ganze fahrbare Ruhrstrom unter die großherzoglich bergische Regierung kam, wurde bis zum Jahre 1809 die alte Verfassung in der Verwaltung des Stromes beibehalten. Im Jahre 1809 aber wurde bestimmt, daß die Ruhrschifffahrts-Abgaben, und zwar seit 1810 in veränderter Weise, zu den Zöllen eingezogen, dagegen die Strombauten auf den allgemeinen Bau-Etat und die Zinsen der aufgenommenen Schulden auf die Domainen-Kasse übernommen werden sollten. Die Ruhrschiffahrts-Kasse wurde eingezogen.

Sobald mit dem Beginn des Jahres 1814 der ganze schiffbare Ruhrstrom wieder unter preußische Hoheit kam, stellte der damalige Civil-Gouverneur, nachheriger Ober-Präsident von Vincke, den früheren Zustand der Dinge wieder her. Bei der zunehmenden Wichtigkeit des Stromes für die Versorgung der Rheingegend mit Brennmaterial und der Eigenthümlichkeit desselben hielt man es für angemessen, eine Central-Verwaltung für die Ruhr und die Lippe, bei welcher letzteren ähnliche Verhältnisse obwalteten, anzuordnen und die Strombau- und Schifffahrts-Direction über beide Ströme dem Ober-Präsidenten von Westfalen zu übertragen. Dieser erließ unter dem 7. Juni 1823 nach den im Jahre 1803 und 1805 angenommenen Grundsätzen einen Tarif, welcher bis zum Jahre 1839 maßgebend gewesen ist. Hiernach wurden erhoben:

1) an Schleusengeld für jede passirte Schleuse (bei der Doppelschleuse zu Mühlheim doppelt) von einem beladenen Kohlenschiffe 21 Sgr. 6 Pf.
2) an Schiffahrtsgeld von je 16 Centnern (= 3 Malter) Kohlen, je nachdem sie höher stromaufwärts eingeladen werden 8 Pf. — 10 Sgr.

Eine wesentliche Veränderung in der Abgaben-Erhebung wurde durch den Tarif vom 23. März 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 96) angeordnet. Hiernach hörte die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung der dem Staate gehörigen Schleusen auf, und es wurde statt deren eine allgemeine Schiffahrts-Abgabe von allen mit Steinkohlen beladenen Gefäßen erhoben, welche, wenn dieselben stromabwärts die Stromstrecke von einer Stelle oberhalb der Mühlheimer Schleuse bis durch diese oder die Strecke von der gedachten Schleuse bis Ruhrort ganz oder theilweise befuhren, für jede 16 Centner Ladung nach verschiedenen Sätzen, je nach den Punkten wo die Einladung erfolgte, erhoben wurde. Diese Abgabe, welche nach den verschiedenen Jahren von 1839—1848 eine verschiedene war, sollte mit dem Jahre 1849 eine allgemeine werden und für jede 16 Centner Ladung 6 Silbergroschen betragen. Die im Tarife vorbehaltene Revision erfolgte durch die Kabinets-Ordre vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 345), welche die Abgabe um ein Drittel ermäßigte, also auf 4 Silbergroschen pro 16 Centner Kohlen normirte.

Im Jahre 1820 wurde der Bau eines Hafens begonnen. Der zu 170,000 Rthlr. veranschlagte Kostenbetrag, der meist darlehnsweise unter Verpfändung der Ruhrschiffahrts-Abgaben und Schleusengelder aufgebracht wurde, sollte durch die Hafen-Abgaben amortisirt werden.

Digitized by Google

Ein ferneres Hafen-Bassin wurde im Jahre 1837 mit einem Kostenbetrage von circa 150,000 Rthlr. erbaut und deren Beschaffung und Amortisirung in ähnlicher Weise angeordnet.

Im Jahre 1839 wurde bestimmt, daß die an Ruhrschiffahrts-Abgaben und Ruhrschleusengeldern erhobenen Abgaben bis zum Schlusse des Jahres 1838 gesammelten Bestände von der laufenden Verwaltung zu trennen und für jene Verwaltung, in Verbindung mit den Beständen bei der Lippe-Schiffahrts-Verwaltung, ein besonderer Etat aufzustellen sei. Nach dem Ableben des Ober-Präsidenten von Vincke im Jahre 1845 wurde diese Einrichtung wieder abgeändert, indem statt des gemeinschaftlichen Etats für die an Einkünften der Ruhr und Lippe gesammelten Bestände und statt des Etats für die laufende Verwaltung des vereinigten Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Fonds nunmehr für jeden Fluß besondere Etats aufgestellt werden. Ferner wurde angeordnet, daß die laufenden Einkünfte der Ruhr, inkl. Hafengelder, von der Provinzial-Steuer-Direction in Köln, die Einkünfte von der Lippe und den damit zusammenhängenden Häfen von der Provinzial-Steuer-Direction in Münster verwaltet, dagegen die Bau- und Polizei-Verwaltung der Ruhr von Witten bis Ruhrort von dem Präsidenten der Regierung zu Düsseldorf und die Bau- und Polizei-Verwaltung in Beziehung auf die ganze Lippe von Neuhaus bis Wesel von dem Ober-Präsidenten von Westfalen geführt werden sollten.

Die Frage, inwieweit der Staat nach den bestehenden Bestimmungen und der Natur der vorstehend erwähnten historischen Verhältnisse in der Disposition über die Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Abgaben und die daraus erwachsenen Bestände beschränkt sei, ist auf Grund eines Immediat-Berichts durch die Ordre vom 23. März 1839 Allerhöchsten Orts dahin entschieden worden:

> daß, obwohl die an Ruhr-Schiffahrts-Abgaben und Ruhr-Schleusen-Geldern gesammelten Bestände nur als dem Staate gehörig anzusehen seien und derselbe in der Verfügung darüber nicht beschränkt sei, diese Bestände dennoch zur Zeit nicht zur Verwendung für die allgemeinen Staatszwecke einzuziehen seien, sondern, so weit sie nicht zu den Bauten an der Ruhr zu verwenden seien, zur Tilgung der zur Vollendung der Schiffbarkeit der Lippe und zur Erbauung der Lippe-Schleuse bei Vogelsang aufgenommenen Schulden und den Umständen nach zum Ankauf der noch im Privat-Eigenthum stehenden Ruhr-Schleusen, so wie zu Bauten und Anlagen, welche, wenn sie auch nicht unmittelbar die Ruhr betreffen, doch den Verkehr auf derselben befördern, benutzt werden könnten.

Diese Kabinets-Ordre bildet auch noch gegenwärtig die Grundlage für die rücksichtlich der Verwaltung dieser Spezialfonds in Anwendung kommenden Bestimmungen.

Die Central-Budgets-Kommission hielt es nicht für ihre Aufgabe, die Frage zur Erörterung zu bringen, inwieweit eine Aenderung dieses Verhältnisses wünschenswerth erscheine, namentlich ob eine weitere Ermäßigung der Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Abgabe mit Rücksicht darauf, daß der Schiffahrt auf der Ruhr in der Ruhrorter Eisenbahn eine Konkurrenz erwachse, gegenwärtig an der Zeit sei.

Sie bemerkt nur noch, daß zur Deckung der Kosten, welche behufs der Vollendung der Schiffbarkeit der Lippe und Erbauung der Lippe-Schleuse bei Vogelsang im Betrage von 132,000 Rthlr. angeliehen worden, 121,000 Rthlr. aus den Beständen der Ruhr-Verwaltung entnommen und verwendet worden sind.

Nach dem Haupt-Etat pro 1849 betrug der Soll-Bestand des Ruhr-Schiffahrts-Fonds	362,093 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf.
und der Soll-Bestand für den Lippe-Schiffahrts-Fonds	38,961 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf.

Was die im Etat für 1850 unter Nr. 4 ausgebrachten 135,012 Rthlr. als reinen Ueberschuß der Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Abgaben, nämlich nach Abzug der Hebe- und Verwaltungs-Kosten, anbelangt, so vertheilen sich diese Beträge in der Art, daß davon

auf die Ruhr	112,750 Rthlr.
auf die Lippe	22,262 "

kommen.

Wie viel hiervon für 1850 zur Bau- und Polizei-Verwaltung muthmaßlich erforderlich sein wird, kann nicht angegeben werden, da der Bau-Etat noch nicht festgestellt ist.

Seit der Trennung der Etats wird indeß die Einnahme aus der Ruhr-Schiffahrt nur zum Vortheil der Ruhr und der Einnahme aus der Lippe-Schiffahrt eben so nur zum Vortheil der Lippe verwendet.

Nach den Etats für 1847—49 betrugen durchschnittlich jährlich die Ueberschüsse:

der Ruhr-Schiffahrts-Abgaben	142,300 Rthlr.
der Lippe-Schiffahrts-Abgaben	29,630 "
zusammen	171,930 Rthlr.

Die etatsmäßigen Ausgaben für 1847—49 betrugen jährlich für die Bau- und Polizei-Verwaltung

hinsichtlich der Ruhr, inkl. Hafen	188,292 Rthlr.
hinsichtlich der Lippe	30,710 "
zusammen	219,002 Rthlr.
Hierauf die obigen Ueberschüsse	171,930 "
in Anrechnung gebracht, so ergiebt sich eine Mehr-Ausgabe von	47,072 Rthlr.

welche aus den Beständen der Vorjahre und einigen extraordinairen Einnahmen der Bau- und Polizei-Verwaltung gedeckt worden sind.

Titel IV.

Zur materiellen Unterhaltung der vorhandenen Chausseen, Besoldung, Bekleidung und Pensionirung der Chaussee-Aufseher, Wärter, zu Gratificationen und Unterstützungen.

Nach Ausweis der Positionen 1 bis 5 sind in dem Etat für 1849 für die Unterhaltung der 1616 Meilen Chaussee, inkl. Besoldung, Bekleidung, Pensionirung ꝛc. der Wege-Aufseher und Wärter .... 2,020,000 Rthlr. in Ausgabe gestellt, wonach die Chaussee-Unterhaltungskosten pro Meile 1250 Rthlr. betragen. Im Etat für 1848 waren diese Kosten zu 1125 Rthlr. berechnet, mit welchem Betrage indeß, wie die Erfahrung dargethan, nicht auszureichen war. Es ist daher durch den Königlichen Erlaß vom 16. September 1847 genehmigt worden, daß ein Aversum von 1250 Rthlr. für die Meile etatsmäßig gemacht werde.

Der Etat für 1850 weist zu dem in Rede stehenden

Zwecke nach	2,063,125 Rthlr.
mithin gegen 1849 mehr	43,125 "

Es sind nämlich für das Jahr 1850 34½ Meilen Chaussee hinzugetreten, wodurch jene Differenz $34\frac{1}{2} \times 1250 = 43{,}125$ gerechtfertigt erscheint.

Die Position 3 zur Pensionirung der Chaussee-Aufseher und Wärter ꝛc. erklärt sich als nothwendig aus dem Umstande, daß diese Beamten bei der allgemeinen Pensions-Kasse nicht betheiligt sind und die Militair-Invaliden, welche in der Regel zu Aufsehern genommen werden, bei ihrer Pensionirung nach den Bestimmungen vom 30. Mai 1844 das Gnadengehalt aus dem Civil-Pensions-Fonds der betreffenden Verwaltung, also hier der Chaussee-Verwaltung, beziehen.

Die Position 4 im Etat für 1849 setzt zur Bestreitung der Kosten für neue Wegebau-Inspektor- und Wegebaumeister-Stellen 5000 Rthlr. aus, wobei die Kommission monirte, daß diese Kosten nicht als im Laufe des Etatsjahres erforderlich angesehen werden könnten und daher abzusetzen seien. Letzteres ist im Etat für 1850 auch geschehen; es sind indeß diese Kosten auf die Positionen 1 bis 4, welche den gesammten Aufwand der Unterhaltung der Chausseen à 1250 Rthlr. pro Meile in sich schließen, vertheilt worden, womit die Kommission sich einverstanden erklärt, da der Normalsatz von 1250 Rthlr. für die Meile dadurch nicht überschritten worden ist.

Zu Gratificationen und Unterstützungen für verdiente Chaussee-Aufseher und Arbeiter sind unter Nr. 5 im Etat

für 1850 ausgeworfen	12,350 Rthlr.
im Etat für 1849	11,800 "
also für 1850 mehr	550 Rthlr.

Es wird diese Ausgabe bestritten aus dem Ertrage der Verpachtung des Grases in den Chausseegräben und auf den Böschungen, welcher als dreijähriger Durchschnitt berechnet wird und in Einnahme nachgewiesen ist bei den Chausseegeldern (siehe Bd. I. S. 113 der Anlagen für 1849 und Bd. I. S. 81 für 1850). Die Kommission war mit dieser Verwendung um so mehr einverstanden, als die Besoldung der Chaussee-Aufseher nur 12 — 15 Rthlr. monatlich beträgt.

Titel V.

Zur Unterhaltung der Bezirks-Straßen in der Rhein-Provinz, linken Rhein-Ufers,

sind im Etat für 1849 in Ausgabe gestellt 148,780 Rthlr. Wie der Nachweis Seite 372 näher ergiebt, werden zur Anlage und Unterhaltung der Bezirks-Straßen außerdem die im Betrage von 53,164 Rthlr. aufkommenden Chausseegelder verwendet. Jene Summe von 148,780 Rthlr. repräsentirt die Beischläge, welche im Betrage von 4 — 5 Prozent zur Grund-, Gewerbe-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werden und in Einnahme gestellt sind Seite 80 unter A., B., C. und D. Das Institut der Bezirks-Straßen hat durch das Allerhöchste Regulativ vom 20. Januar 1841 eine durchgreifende Umänderung erfahren. Die Verwaltung und Verwendung der Bezirks-Straßen-Baufonds geschieht unter provinzialständischer Mitwirkung. Jeder Regierungs-Bezirk hat aber seinen abgesonderten Fonds und seine besonderen Ausgaben daraus zu bestreiten.

Die Spezial-Kommission war deshalb der Ansicht, daß einer Abführung der Einnahmen der Bezirks-Straßen-Baufonds an die General-Staats-Kasse es für die Zukunft nicht bedürfe und daß überhaupt die Verwaltung und Verwendung dieser Fonds angemessener durch eine Bezirks-Vertretung, als durch die Provinzial-Vertretung geschehen werde. Dieser Ansicht wurde von der Central-Kommission beigetreten, wonach somit dieser Titel von dem Etat abzusetzen sein würde. Dem desfalls gezogenen Monitum entsprechend, sind in dem Etat für 1850 jene Beischläge zur Summe von 149,743 Rthlr. blos vor der Linie aufgeführt worden.

Titel VI.

Zu Chaussee-Neubauten.

Wie viel von dem zu Chaussee-Neubauten für 1849 bestimmten ordentlichen Fonds im Betrage von 1,000,000 Rthlr., so wie von den Seite 358 unter Nr. 2 als außerordentlicher Zuschuß bezeichneten 500,000 Rthlr., auf die verschiedenen Provinzen fallen würde, wenn man der Vertheilung die Einwohnerzahl, den Flächen-Inhalt und die direkten Steuern einer jeden Provinz als Maßstab zu Grunde legt, erhellt aus dem Nachweise Seite 376. An diesem Maßstabe ist bei der Vertheilung der Summe von 1½ Million für das Jahr 1849 mit einer Abweichung von nur wenigen hundert Thalern festgehalten worden. Insoweit die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Provinzen, neben der Verwendung jener Summe von 1½ Million, eine besondere Berücksichtigung und Abhülfe verlangen, ist für 1849 auf den Seite 358 unter A 1. in Ausgabe gestellten außerordentlichen Fonds für Land- und Wasser-Neubauten von 2 Millionen Thalern zurückgegriffen worden, so daß dieser letztere unter die verschiedenen Provinzen und Regierungs-Bezirke in sehr verschiedener Weise zur Vertheilung gekommen ist.

Bei der Disposition über den für das Jahr 1850 zur Summe von 1,000,000 Rthlr. ausgebrachten Chaussee-Neubau-Fonds ist an jenem Maßstabe ebenfalls festgehalten worden. Nur die Rhein-Provinz und die Provinz Sachsen haben weniger erhalten, erstere 7000 Rthlr., letztere 24,000 Rthlr., was durch die geringeren Bedürfnisse dieser Provinzen bei schon vorhandenen ausgedehnten Chaussee-Verbindungen motivirt worden ist. Diese 31,000 Thaler sind der Provinz Preußen zugeschrieben, in welcher mehrere Hauptstraßen-Züge noch nicht vollständig chaussirt sind und eine Verbesserung der Absatzwege vorzugsweise Bedürfniß ist. Bei der Vertheilung des unter den außerordentlichen Ausgaben aufgeführten Zuschusses im Betrage von 250,000 Rthlr. hat man jedoch jenen Maaßstab verlassen und lediglich die Bedürfniß-Frage an und für sich ins Auge gefaßt.

Während nämlich für 1849 bei der Vertheilung einer Summe von 1½ Million auf die verschiedenen Provinzen kommen:

1) Preußen	249,300	Rthlr.
2) Posen	125,400	"
3) Pommern	121,800	"
4) Schlesien	270,750	"
5) Brandenburg	190,959	"
6) Sachsen	170,700	"
7) Westfalen	135,300	"
8) Rheinprovinz	235,800	"

vertheilen sich die für das Jahr 1850 ausgebrachten 1,250,000 Rthlr. gemäß der von der Regierung vorgelegten Nachweise in folgenden Beträgen unter die verschiedenen Provinzen:

1) Preußen	280,000	Rthlr.
2) Posen	120,000	"
3) Pommern	130,000	"
4) Schlesien	180,000	"
5) Brandenburg	130,000	"
6) Sachsen	90,000	"
7) Westphalen	150,000	"
8) Rheinprovinz	150,000	"

Zur Disposition für sämmtliche Provinzen außerdem 20,000 Rthlr.

Die Kommission hat keine Veranlassung gefunden, hiergegen eine Erinnerung zu machen.

Titel VII.

Zur Beförderung des Eisenbahn-Baues.

Wie der Eisenbahn-Fonds seit dem Jahre 1843, nachdem durch die Kabinets-Ordre vom 23. April 1843 sechs Millionen Thaler behufs Betheiligung des Staates am Anlage-Kapital der wichtigeren Bahn-Unternehmungen ausgeworfen worden, sich gebildet hat und wie derselbe bis zum Schlusse des Jahres 1848 verwendet worden ist, weist die Denkschrift der Regierung über die Ostbahn rc. vom 29. August 1849 Seite 23 — 25 und Seite 63 — 67 näher nach. Zugleich ist durch die Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1842 bestimmt worden, daß als ein fortlaufender Fonds zur Beförderung des Eisenbahnbaues jährlich 500,000 Rthlr. etatsmäßig vorgesehen und außerdem die erhöhte Einnahme aus dem Salz-Monopol gegen das Jahr 1843 zu demselben Zwecke verwendet werden sollen.

Dieser fortlaufende Fonds betrug für 1849 1,663,900 Rthlr., so daß der Zuschuß aus dem Salz-Debit für dieses Jahr den Betrag von 1,163,900 Rthlr. erreichte, während dieser Zuschuß für das Jahr 1850 nur 981,000 Rthlr., mithin der ganze fortlaufende Fonds 1,481,000 Rthlr. oder 182,900 Rthlr. weniger als 1849 beträgt.

Da, wie bereits oben bemerkt, es nicht mehr für zweckmäßig gehalten worden ist, ähnlich wie im Jahre 1849, so auch für 1850 einen besonderen Etat für die Eisenbahn-Verwaltung aufzustellen, so sind die Besoldungen der Eisenbahn-Beamten auf den Haupt-Etat pro 1850 gebracht worden, wie dies aus der Bemerkungs-Kolonne näher ersichtlich.

Im Einzelnen fand sich nur noch Folgendes hervorzuheben:

a) Für Amtsbedürfnisse, Reisekosten und Diäten sind

pro 1849	14,000	Rthlr.,
" 1850	13,800	"
mithin weniger	200	Rthlr.

ausgebracht. Es beruht dieser Ansatz auf Fractions-Berechnung. Schon bei Prüfung des Etats für 1849 wurde der Wunsch ausgesprochen, daß diese Ausgabe nach ihren verschiedenen Zwecken in Zukunft mehr möchte gesondert werden. Nach dem von der Regierung vorgelegten Nachweise zerfällt dieser Amts-Bedürfniß-Fonds in

1) Kapitalien zu	1,500	Rthlr.,
2) Diäten und Reisekosten	10,000	"
3) Schreibmaterialien, Holz und Licht rc.	700	"
4) vermischte Ausgaben	1,600	"

Bei dieser Gelegenheit kam es zur Sprache, ob die Mitglieder der Eisenbahn-Kommissariate auf den Eisenbahnen nicht freie Fahrt hätten, welche Frage von den Regierungs-Kommissarien dahin beantwortet wurde, daß dies nur bei den Bahnen der Fall sei, bei welchen sie zur Direction oder zu dem Verwaltungs-Rath gehören. Diesem Umstande gegenüber fand die Mehrheit der Kommission sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, wie es nicht zu billigen sei, daß auch für die Bahnen, bei welchen der Staat finanziell interessirt sei, in Folge einer zwischen mehr als zwanzig Privat-Gesellschaften getroffenen Convention sowohl den Mitgliedern der Directionen und Verwaltungs-Räthe der verschiedenen Eisenbahnen, als auch einer Menge von Eisenbahn-Beamten in großem Umfange Eisenbahn-Freikarten bewilligt würden.

b) Die hier im Betrage von 1000 Rthlrn. ausgeworfenen Vertretungskosten können, nach der Ansicht der Kommission, erspart werden, indem das technische Mitglied des Eisenbahn-Kommissariates das administrative Mitglied in Behinderungsfällen füglich vertreten kann.

Die Kommission beantragt daher:

> Die Kammer wolle beschließen, daß die 1000 Rthlr. Vertretungskosten für 1850 abgesetzt werden.

Eine Aenderung der Schlußziffer des Etats wird indeß aus dieser Absetzung nicht entstehen, da dieses Ersparniß dem Eisenbahn-Fonds verbleibt.

e) Für Arbeitshülfe bei Zeichnungen, Zeichnen- und Schreibmaterial ꝛc. sind für jeden der drei technischen Kommissarien 350 Rthlr., also zusammen 1050 Rthlr., ausgebracht. Die Regierungs-Kommissarien erläuterten, daß die technischen Räthe bei den Eisenbahn-Kommissariaten zwar nur einen geringen Theil dieser Beträge zu dem obigen Zwecke wirklich verwenden, daß ihnen aber bei dem nur mäßigen Gehalte von 1000 bis 1500 Rthlr. jene Vergütung billig zu lassen sein möchte, indem auch die Bauräthe bei den Regierungen, mit welchen sie in derselben Kategorie stehen, eine gleiche Vergütung für Arbeitshülfe und Materialien erhalten.

Die Mehrheit der Kommission trat dieser Ansicht nicht bei und vereinigte sich zu dem Antrage:

> Die Kammer wolle beschließen, daß bei künftigen Anstellungen jene Vergütung nicht mehr zu gewähren sei und daß, so weit dies mit Rücksicht auf die etwa noch nicht erfolgten Zusicherungen statthaft ist, die Summe von 1050 Rthlr. ganz oder theilweise für das Jahr 1850 bei den Ausgaben des Eisenbahn-Fonds erspart werde.

f) Auf die zu unvorhergesehenen Ausgaben ausgeworfene Summe von 2300 Rthlrn. würde, so weit darin 1000 Rthlr. für Unterstützungen begriffen sind, bezüglich der letzteren auf den generellen Beschluß zurückzukommen sein.

g) Zur Deckung der garantirten Zinsen im Betrage von .... 1,107,750 Rthlr.
sind im Etat für 1849 .... 600,000 „
im Etat für 1850 nur .... 400,000 „
disponibel gestellt worden, da mit letzterer Summe wahrscheinlich wird ausgereicht werden.

h) Zu Vorarbeiten zur Ermittelung der Eisenbahn-Linien weist der Etat für 1849
30,662 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.
nach, während im Etat für 1850 zu diesem Zweck nur 10,000 Rthlr. ausgebracht sind und hierdurch dem von einer Seite in der Kommission gestellten Antrage entsprochen worden ist.

Unter

i) sind die Restkosten für die Hafen-Quaimauer bei Minden mit 52,500 Rthlr. vorgesehen, so wie unter

k) zum Bau der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Eisenbahn 1,033,478 Rthlr. disponibel gestellt worden. Die Mehrkosten von 4,866,521 Rthlr. zur Kompletirung der planmäßigen Bedarfssumme von 5,900,000 Rthlr. werden von dem Finanz-Ministerium besonders zu überweisen sein.

Titel VIII.

Zur Förderung allgemeiner gewerblicher und Handelszwecke, für das Gewerbe-Institut, die Bau-Akademie und die Bau-Gewerbeschule in Berlin, für die Gewerbeschulen in den Provinzen, so wie zu Schiffsbau-Prämien und Entschädigungen für die durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Berechtigungen.

1) Zu gewerblichen und Handelszwecken weist der Etat für 1849 .... 132,950 Rthlr.
der Etat für 1850 .... 134,600 „
nach, mithin letzterer mehr .... 1,650 Rthlr.,
welche von Titel II. G. hierher übertragen worden sind.

Seitens der Kommission wurde monirt, daß diese Position viel zu allgemein gehalten und die einzelnen Verwendungen selbst nicht einmal rubrikenweise aus derselben zu ersehen seien, indem die zu ihr gehörigen, dem Etat für 1849 beigegebenen Nachweisen G., H., I., welche dem Etat für 1850 überdies noch fehlen, über den bei Weitem größeren Theil der Ausgaben keine Auskunft geben.

Die Kommission sprach die Ansicht aus, daß diese Position in Zukunft nach ihren Hauptzwecken und Bestimmungen gesondert, daß namentlich der Etat für das Gewerbe-Institut in Berlin, welches allein einen Zuschuß von 43,600 Rthlrn. erhalte, als Anlage zum Haushalts-Etat abgedruckt werden möge.

Nach dem von der Regierung vorgelegten Nachweise vertheilt sich der Fonds zu gewerblichen und Handelszwecken auf folgende Positionen, die sich gegenseitig übertragen:

a)	Zuschuß zur Unterhaltung des Gewerbe-Instituts in Berlin	43,600 Rthlr.
b)	Zuschuß zu den Navigations-Schulen	1,851 „
c)	Zuschuß zu den Provinzial-Gewerbeschulen, gemäß Spezial-Uebersicht ...	13,690 „
d)	Zuschuß zur Normal-Eichungs-Kommission, gemäß Spezial-Nachweise ..	968 „
e)	Zuschuß zur Handwerksschule zu Aachen	200 „
f)	Zuschuß zur Handlungs-Schule in Danzig	500 „
g)	Zuschuß zur Bau-Gewerbeschule	1,332 „
h)	Außerordentliche Zuschüsse zur Unterhaltung und Förderung der Provinzial-Gewerbe-, Schifffahrts-Navigations-Vorbereitungs-, Schiffsbau-, Spinnschulen ꝛc., bei Einnahme-Ausfällen und unvorhergesehenen Mehr-Ausgaben	15,000 „
i)	Für wissenschaftliche Versuche im gewerblichen und Handelsgebiete	4,000 „
k)	Zu Prämien für neue Erfindungen im Gewerbewesen	2,200 „
l)	Zu Unterstützungen an Privaten und Vereine zur Förderung der Industrie und des Handels durch Einführung neuer Industriezweige	15,000 „
m)	Zu Prämien für Ausbildung von Taubstummen in Handwerken	2,700 „
n)	Diäten und Fuhrkosten für die Navigations-Lehrer bei ihren Reisen zur Abhaltung der Schiffer-Prüfungen .	1,400 „
o)	Diäten für Reisen der Handels-Agenten ꝛc. in allgemeinen Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zur Auffindung neuer Handelswege, Berathungen ꝛc.	7,000 „
p)	Zu Prämien, Stipendien, Unterstützungen durch Bücher, Geld, Instrumente ꝛc. für ausgezeichnete Navigations-, Provinzial-Gewerbeschüler ꝛc. sowohl während des Schulbesuchs, als auch zur Förderung ihrer weiteren Ausbildung	3,500 „
q)	Porto und Transportkosten für eingesendete und versendete Materialien, Maschinen, Instrumente, Karten, Bücher ꝛc.	1,500 „
r)	Für Bücher, Karten, Instrumente, Sammlungen ꝛc. zur Bereicherung der Lehrmittel der verschiedenen Schulen in den Provinzen	14,000 „
s)	Außerordentliche Zuschüsse für das Lootsenwesen	600 „
t)	Prämien für Rettung preußischer Handelsschiffe, Unterstützungen verunglückter Seeleute	200 „
u)	Zur Herausgabe eines Handbuches für Seefahrer	850 „
v)	Zur Verfügung für unvorhergesehene Ausgaben	4,507 „

Vorstehender Vertheilung liegt die Durchschnitts-Berechnung der Jahre 1845 — 48 zum Grunde.

Behufs Justification des unter a) gedachten Zuschusses zur Unterhaltung des Gewerbe-Instituts in Berlin wurde seitens der Regierung der Etat dieses Instituts vorgelegt, welcher als Anlage A. gegenwärtigem Berichte beigedruckt worden ist.

Da die Absicht der Regierung dahin geht, auf den obigen Dispositions-Fonds für Handel und gewerbliche Zwecke die in dem Spezial-Etat unter 1) und 2) erwähnten Stellen dauernd und etatsmäßig zu begründen, so hat die Kommission sich der Prüfung dieses Spezial-Etats unterzogen.

In Beziehung auf die Position 1 war die Kommission mit der Anstellung eines eigenen Direktors für das Institut vollkommen einverstanden. Sie monirte eben so wenig die Höhe seines Gehaltes, welches neben freier Wohnung 1800 Rthlr. beträgt, indem er gleichzeitig als Lehrer fungirt und dadurch, wie bereits oben bei den Einnahmen erwähnt, bei den Lehrer-Honorarien 900 Rthlr. erspart werden.

Digitized by Google

Was die Position 2 betrifft, so war die Kommission der Ansicht, daß es der festen, etatsmäßigen Anstellung eines besonderen Rendanten und expedirenden Secretairs in derselben Person hier um so weniger bedürfe, als auf eine Vereinigung der verschiedenen Kassen, so viel als thunlich, Bedacht zu nehmen und der vorliegende Fall ganz hierzu angethan sei. Sie beantragt daher:

> Die Kammer wolle diese Ansicht als richtig anerkennen und beschließen:
>
> daß dem Rendanten bis dahin, daß nach Maßgabe des bereits gefaßten generellen Beschlusses diese Vereinigung der Kasse mit einer anderen erfolgt, als Remuneration 1 Prozent der Einnahme bewilligt und die ausgebrachten Pensionsbeträge ad 12 Rthlr. abgesetzt werden.

Im Uebrigen hat der Etat des Gewerbe-Instituts, der sowohl für 1850, als für 1849 auf 43,600 Rthlr. abschließt, zu Ausstellungen keine Veranlassung gegeben.

Wenn hiernach die Kommission für die Genehmigung der Hauptsumme zu gewerblichen und Handelszwecken

für das Jahr 1849 im Betrage von 132,950 Rthlr.
" " " 1850 " " " 134,600 "

sich zu erklären keinen Anstand nimmt, so glaubt sie doch hierbei die Erwartung aussprechen zu müssen, daß **dauernde** neue Ausgaben, insbesondere neue etatsmäßige Gehälter auf diesen Fonds nicht eher begründet werden, bis daß die betreffenden Spezial-Etats der Kammer vorgelegen und deren Genehmigung erhalten haben.

2) Zuschuß zur Unterhaltung der Bau-Akademie zu Berlin, gemäß dem dem Etat für 1849 unter K beigefügten Nachweise .... 8,560 Rthlr.

Derselbe Betrag ist auch für 1850 disponibel gestellt und gab zu anderen Ausstellungen keine Veranlassung, als daß für das Jahr 1850 für noch nicht genehmigte Neu-Anstellungen Pensionsbeiträge zur Summe von 90 Rthlrn. 15 Sgr. ausgeworfen worden, welche mithin abzusetzen sind.

3) Zu Schiffsbau-Prämien auf inländischen Werften sind durch die Kabinetsordre vom 24. Mai 1848 für den Bau und die Ausrüstung hölzerner Seeschiffe Prämien bewilligt, zu welchem Zweck sowohl im Etat für 1849 als im Etat für das Jahr 1850 .... 50,000 Rthlr. vorgesehen worden sind.

Die unter

4) im Betrage von .... 50,000 Rthlrn.

ausgeworfene Summe ist zu Entschädigungen bestimmt, deren Leistung dem Staate wegen der durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehobenen Berechtigungen einzelner Privaten gesetzlich obliegt.

5) Zum Besten der inländischen Rhederei sind im Etat für 1849 und 1850 .... 6,692 Rthlr. disponibel gestellt worden. Es beruht dieser Ansatz auf dreijährigem Durchschnitt der an extraordinairen Hafengeldern in den Ostseehäfen aufgekommenen Einnahmen, wie diese Band I. Seite 114 näher nachgewiesen sind. Aus dieser Hafen-Abgabe, deren Erhebung auf der Kabinetsordre vom 20. Juni 1822 beruht, haben die vorhandenen fünf Navigations-Schulen zu Memel, Pillau, Danzig, Stettin und Stralsund bis heute ein Kapital-Vermögen von 193,925 Rthlr. angesammelt, so daß blos die Schulen zu Memel und Danzig noch eines Zuschusses aus der Staatskasse bedürfen.

6) Zur Beförderung der Rheinschifffahrt und des Rheinhandels, so wie zur Verbesserung der Communications-Wege in der Rheinprovinz sind in dem Etat für 1849 .... 60,277 Rthlr.
in dem Etat für 1850 .... 55,750 "

mithin in letzterem 4,527 Rthlr.

weniger ausgebracht. Diese Summe ist der dreijährige Durchschnitts-Ertrag einer Abgabe, welche von den über Koblenz auf dem Rheine im freien Verkehre nach den oberrheinischen Vereinsstaaten ausgehenden überseeischen Waaren erhoben wird. Sie ist als Einnahme nachgewiesen Bd. I. S. 108 und 119 I. e.

Da nach der Kabinets-Ordre vom 30. Dezember 1843 diese Abgabe nur so lange, als die Lage des Staatshaushaltes es gestattet, zu den obigen Zwecken verwendet werden soll, so war die Kommission, mit Rücksicht auf die gegenwärtige finanzielle Lage des Staates, in ihrer Majorität der Meinung, daß zwar zur Beförderung der Rheinschifffahrt und des Rheinhandels, nicht aber fernerhin zur Verbesserung der Communications-Wege in der Rheinprovinz jene Einnahme zu verwenden sei. Sie beantragt daher:

> Die Kammer wolle mit dieser Ansicht sich einverstanden erklären.

Der

Titel IX.

Zur Unterhaltung der Korvette „Amazone",

wofür im Etat pro 1849 .... 25,468 Rthlr. ausgeworfen worden sind, hat der Kommission zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben.

Für das Jahr 1850 ist dieser Titel mit dem Etat des Kriegsministeriums, von welchem letzteren die Korvette ressortirt, vereinigt worden.

Außerordentliche Ausgaben.

1) Zu Land- und Wasser-Neubauten und zu öffentlichen Arbeiten, insbesondere zu Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Schälungs-Bauten, zu Regulirungs-Arbeiten an schiffbaren Flüssen rc. weist der Etat

für das Jahr 1849 .... 2,000,000 Rthlr.
für 1850 .... 1,750,000 "

nach, mithin letzterer weniger ..... 250,000 Rthlr.

Gemäß der von der Regierung vorgelegten Spezial-Nachweisung ist pro 1849 über jene Summe von 2 Millionen in der Art disponirt worden, daß davon auf die Provinzen folgende Beträge kommen sollten:

1) Preußen	144,500 Rthlr.
2) Posen	27,000 "
3) Pommern	214,490 "
4) Schlesien	26,000 "
5) Brandenburg	876,094 "
6) Sachsen	13,700 "
7) Westfalen	119,599 "
8) Rheinprovinz	195,750 "

Ferner waren bestimmt:

a) Zur Anlage elektromagnetischer Telegraphen nach Wien und Hamburg rc.	130,000 Rthlr.
b) Zur Regulirung der Oder	100,000 "
c) desgleichen " Elbe	50,000 "
d) desgleichen " Weichsel	50,000 "
e) desgleichen " Memel	30,000 "
f) Zur Disposition blieben	22,867 "
Zusammen	2,000,000 Rthlr.

Für das Jahr 1850 würde sich nach der bisher getroffenen Disposition der Land- und Wasser-Neubau-Fonds im Betrage von 1,750,000 Rthlr. nach folgenden Rubriken und Sätzen vertheilen:

a) Zu Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Schälungs-Bauten .... 899,400 Rthlr.

und zwar:

in Preußen	121,400 Rthlr.
in Posen	65,000 "
in Pommern	16,000 "
in Brandenburg	677,000 "
in Sachsen	20,000 "

b) Zu Regulirungs-Arbeiten an schiffbaren Flüssen und Leinpfadsbauten .... 465,700 "

und zwar:

für die Weichsel und Nogat	60,500 Rthlr.
für die Memel, Gilge und den Ruß-Strom	33,900 "
für den Pregel, die Alle, Deine, Passarge rc.	20,000 "
für die Spree	6,000 "
für die Elbe	70,000 "
für die Oder	100,000 "
für die Mosel und Saar	40,000 "
für den Rhein	135,300 "

c) Für Deichbauten und zu Dünen-Arbeiten .... 21,500 Rthlr.

und zwar:

für Preußen	19,500 Rthlr.
für die Rheinprovinz	2,000 "

Latus 1,386,600 Rthlr.

	Transport	1,386,600 Rthlr.
d) Für Seehäfen und Seeschifffahrts-Verbindungen	106,000	»
und zwar: für Preußen..... 36,000 Rthlr. für Pommern .. 70,000 »		
e) An Zuschüssen zu Bauten in Potsdam in Folge früherer Zusicherungen	16,700	»
f) Zur Anlage elektromagnetischer Telegraphen-Verbindungen	175,000	»
g) Zur Reserve	66,700	»
Zusammen	1,760,000	Rthlr.

Die Kommission fand gegen diese Vertheilung nichts zu erinnern.

In dem Bande I. Seite 397—407 der Beilagen zum Etat für 1849 sind 8 abgesonderte Verwaltungszweige nachgewiesen, welche von dem Handels-Ministerium ressortiren, von denen indeß nur einer, nämlich der Etat von dem Ertrage der Königlichen Waarden im Regierungs-Bezirk Köln, aus dem Etat für Handel, Gewerbe und Bauten einen Zuschuß erhält.

Dem Etat für 1850 sind diese Spezial-Etats nicht beigedruckt worden.

Der näheren Erläuterung wegen sah sich die Kommission zu folgenden Bemerkungen und Anträgen veranlaßt:

1) Die Nachweise der Einnahmen und Ausgaben des Lagerhauses zu Berlin schließt in Einnahme und Ausgabe mit 2071 Rthlrn. ab.

Die Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1819 hat über diejenigen Räume, welche an verschiedene Behörden und Privaten unentgeltlich überlassen werden sollten, Bestimmungen getroffen, welche noch in Anwendung sind. Da die Einnahme aus den vermietheten Lokalien seither zum größten Theil zu umfassenden Reparaturen verwendet worden sind, solche größere Reparaturen aber in der nächsten Zeit nicht mehr vorkommen werden, so sind in Zukunft Ueberschüsse zu erwarten.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Einnahmen und Ausgaben des Lagerhauses künftighin in den Etat für Handel aufzunehmen seien und beantragt:

> Die Kammer wolle dieser Ansicht sich anschließen.

2) Die Verwaltung der Königlichen Küsten-Häringspackhäuser und Brack-Anstalten im Regierungs-Bezirk Stettin schließt in Einnahme und Ausgabe auf 33 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., und

3) die im Regierungs-Bezirk Köslin auf 5 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf. ab.

Zur Beförderung der Häringsfischerei an der pommerschen Küste wurden seitens der Regierung in den zwanziger Jahren Packhäuser und Brack-Anstalten eingerichtet, geübte Salzer aus dem Auslande herbeigezogen, überhaupt zur Begründung dieses Industriezweiges Unterstützungen aus der Staatskasse bewilligt. Der Erfolg hat jedoch den gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Die Packhäuser sind fast sämmtlich wieder veräußert worden; die in Betreff der Bracke bestehenden Einrichtungen werden indeß im Interesse des, wenn immerhin unbedeutenden Fischerei-Betriebes beibehalten werden.

Die Kommission war der Ansicht:

> daß jene beiden geringfügigen Posten künftighin unter den extraordinairen Einnahmen und Ausgaben im Etat für Handel ꝛc. aufzuführen seien und beantragt:
>
> > die Kammer wolle dieser Ansicht beitreten.

4) Die Einnahmen der Verwaltung der Königlichen

Waarden im Regierungs-Bezirk Köln betragen	2,534 Rthlr.	9 Sgr.	4 Pf.
die Ausgaben	3,051 »	15 »	6 »
mithin ein Defizit von	517 Rthlr.	6 Sgr.	2 Pf.

welches mit den Baufonds Titel III. Nr. 1 zugeschossen wird.

Die Königlichen Waarden sind mit Holz bestandene Grundstücke an den Ufern des Rheins und der Sieg oder in deren Nähe, deren Bestände theils unmittelbar zum Schutz der Ufer gegen Abspülung dienen, theils dazu bestimmt sind, die erforderlichen Vorräthe an Holzmaterialien zum Faschinenbau und zu Schutz-Pflanzungen an diesen Gewässern zu liefern. Bis zum Jahre 1823 wurden diese Waarden von der Forst-Verwaltung verpachtet. Bei der Ausdehnung der zur Regulirung des Strombettes erforderlichen Uferbauten stellte sich jedoch das Bedürfniß heraus, die Bewirthschaftung nach den hydrotechnischen Grundsätzen zu regeln, und es ist deshalb im Jahre 1822 die Verwaltung der Rhein- und Sieg-Waarden der Forst-Verwaltung abgenommen und der Wasserbau-Verwaltung gegen Uebernahme der von den damaligen Pächtern entrichteten Pacht übertragen worden.

Die Kommission beantragt:

> Die Kammer wolle beschließen,
>
> > daß die Einnahmen und Ausgaben aus den Königlichen Waarden, so weit sie die Wasser-Bau-Verwaltung betreffen, künftighin im Etat für Handel ꝛc. nachzuweisen seien.

5) Die Einnahme und Ausgabe der Priegnitzschen Elbbuhnen-Verwaltung schließt auf 2016 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf. ab. Diese Elbbuhnen-Kasse ist auf Grund der Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1737 gebildet worden, um daraus die Buhnen und Deckwerke zum Schutze des Elbufers in der Priegnitz anzulegen und unterhalten zu lassen. Die Beiträge werden von sämmtlichen Interessenten des Elbdeich-Verbandes eingezogen und die Kasse von dem Deich-Direktorium in der Priegnitz verwaltet, welche jährlich bei Einreichung des neuen Etats-Projekts Rechnung ablegt.

6) Die Priegnitzsche Werderbusch-Verwaltung.

Die Anhägerungen des Elbstromes müssen von den angränzenden Ufer-Besitzern nach der Anordnung des Deich-Direktoriums mit Weiden bepflanzt werden. Die beiden Elb-Werder bei Lenzen und Mödlich sind von dem Königlichen Amte Eldenberg mit Weiden bepflanzt worden und werden gegenwärtig von dem Deich-Direktorium der Priegnitz im Stande erhalten, welches die Anpflanzungen unterhält und das gewonnene Material verwerthet.

Es schließt diese Verwaltung in Einnahme und Ausgabe auf 526 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. ab.

7) Mit der Floß-Verwaltung der weißen Elster im Regierungsbezirk Merseburg verhält es sich, wie folgt:

Auf Grund eines mit der Königlich sächsischen Regierung am 3. Juli 1833 abgeschlossenen Vertrages ist der letzteren von unserer Regierung gegen Entrichtung eines Beitrages von 10,000 Rthlr. zur Verbesserung der Floß-Anstalten und einer jährlichen Rente von 3000 Rthlr. die Benutzung der weißen Elster von Sülbitz abwärts, so wie des aus der Elster abgeleiteten Floß-Kanals von Krossen an bis zur Einmündung des nach Leipzig führenden Floßgrabens anfänglich auf 12 Jahre, demnächst bis zum Jahre 1856, jedoch immer nur für bestimmte Zeiten in jedem Jahre überlassen worden. Die Bau- und Verwaltungs-Kosten werden von der diesseitigen Regierung getragen. Die Verwaltung besitzt gegenwärtig ein Aktiv-Vermögen von 17,900 Rthlr., welches aus den Retablissements-Geldern von 10,000 Rthlr. und Ersparnissen sich gebildet und bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Merseburg deponirt ist.

Die Kommission war der Ansicht, daß das Aktiv-Vermögen von 17,900 Rthlr. zur Staatskasse abzuführen und dort bestimmungsmäßig zu verrechnen sei und beantragt:

> Die Kammer wolle dieser Ansicht beitreten.

8) Die Einnahmen und Ausgaben der Hafen- und Schifffahrts-Polizei-Verwaltung zu Memel betragen 2152 Rthlr.

Die Schiffslasten-Gelder-Kasse zu Memel und die Verwaltung der dortigen Hafen-Anstalten wurden im Jahre 1808 der Kaufmannschaft übertragen, und es besteht durch die Annahme der vom Staate gestellten Bedingungen seitens der Kaufmannschaft zwischen beiden ein Vertrags-Verhältniß, wonach unter Anderem die Kaufmannschaft sich verpflichtet hat, zu Gehalts-Zuschüssen an die Hafen-Polizei-Kommission 1673 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf., nach einer neueren Bestimmung 1644 Rthlr. 24 Sgr. zu zahlen.

Da sich im Uebrigen bei dem vorliegenden Etat nichts zu erinnern gefunden hat, so beantragt die Kommission schließlich:

> Die Kammer wolle den Etat für Handel, Gewerbe, Bau- und Eisenbahn-Angelegenheiten
>
> 1) für das Jahr 1849:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) in Einnahme mit.....	3,285	25	9
b) in Ausgabe und zwar:			

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
die ordentlichen Ausgaben mit..	5,107,207	—	—
die außerordentlichen mit......	2,500,000	—	—
so wie den separat nachgewiesenen Eisenbahn-Fonds			
in Einnahme (exkl. eines Zuschusses von 1,663,900 Rthl.) mit............	76,262	22	6
in Ausgabe mit	1,740,162	22	6
2) für das Jahr 1850 (inkl. des Central-Etats und des Eisenbahn-Fonds)			
a) in Einnahme mit.....	74,085	23	3
b) in Ausgabe und zwar:			
ordentliche nach Absetzung von 2000 Rthlr.	6,636,058	—	—
außerordentliche	2,000,000	—	—

als richtig anerkennen.

Berlin, den 3. Februar 1850.

Die Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850.

von Bodelschwingh [Hagen] (Vorsitzender). Conzen (Berichterstatter). von Fock. von Görtz. Hesse (Sangerhausen). von Viebahn. Kette. Schröder (Lyck). von Gärtner. Gamradt. Hüffer. Urlichs. von Parpart. Trendelenburg. Hartmann. Pochhammer. von Griesheim. von Arnim (Angermünde).

ized by Google

Anlage A.

Nachweisung

der

Ausgaben der Kasse

der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe

und

des Königlichen Gewerbe-Instituts

für das Jahr 1850.

№	Ausgabe.	Pensions-Beiträge.			Betrag für 1850. im Einzelnen.			Betrag für 1850. im Ganzen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. Besoldungen und Remunerationen.									
1	Der Direktor des Gewerbe-Instituts .... nebst freier Wohnung im Gewerbehause.	31	—	—	1800	—	—	—	—	—
2	Der Rendant der Kasse und expedirende Secretair .... das Gehalt kann nach Maßgabe der Dienstzeit und des Umfanges der Geschäfte bis auf 1000 Rthlr. erhöht werden.	12	—	—	800	—	—	—	—	—
3	Der Bibliothekar und Konservator der Sammlungen.......... (als Nebenamt) bezieht außerdem als Fabriken-Kommissions-Rath 1200 Rthlr. Techniker für Anfertigung geldwerther Staats- und Bank-Papiere .... 1200 » Gehalt = 2400 Rthlr. und von der Post-Verwaltung.......... 200 » Remuneration für Beschäftigung in technischen Angelegenheiten.	—	—	—	400	—	—	—	—	—
4	Ein Assistent zur Beaufsichtigung der Bibliothek, der Sammlungen rc., und Führung der Inventarien, Kontrolle der Bestände rc., täglich 2 Rthlr. .... Bezieht außerdem als Lehrer ein Honorar von 598 Rthlr. aus Tit. II.	—	—	—	730	—	—	—	—	—
5	Ein Portier des Gewerbehauses auf Kündigung, Lohn....... außerdem freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	—	—	—	216	—	—	—	—	—
6	Ein Haus- und Kassendiener auf Kündigung, wöchentlich 4 Rthlr.	—	—	—	208	—	—	—	—	—
	Summa Tit. I......	43	—	—	—	—	—	4154	—	—
	Tit. II. Lehrer-Honorare.									
1	13 Lehrer des Gewerbe-Instituts	—	—	—	10300	—	—	—	—	—
2	1 Lehrer der Dessinateur-Schule	—	—	—	500	—	—	—	—	—
	Summa Tit. II.....							10800	—	—
	Tit. III. Materielle Verwaltungskosten.									
1	Zur Erleuchtung, Heizung und Reinigung der Dienstlokalien rc.	—	—	—	1500	—	—	—	—	—
2	Zur baulichen Instandhaltung der Gebäude, Feuerkassengelder, Beiträge für die Freihäuser-Kommission, zur Anschaffung und Instandhaltung von Geräthen und Utensilien rc......	—	—	—	500	—	—	—	—	—
3	Dem Rendanten zu Schreibmaterialien, Bindfaden, Siegellack rc. für die Kasse	—	—	—	25	—	—	—	—	—
4	Demselben Mankogelder....................................	—	—	—	30	—	—	—	—	—
	Summa Tit. III.....							2055	—	—
	Tit. IV. Zum Betriebe der Werkstätten, zu Experimenten beim Unterricht rc.									
1	Zu Modellen und Versuchen, zur Löhnung der Meister und Gehülfen in den Werkstätten rc.	—	—	—	5100	—	—	—	—	—
2	Zu Lieferungen für die Werkstätten und das Laboratorium . .	—	—	—	1000	—	—	—	—	—
	Summa Tit. IV.....							6100	—	—
	Seite.....	43	—	—	—	—	—	23109	—	—

Der Etat pro 1849 setzt aus.			Mithin pro 1850. mehr.			Mithin pro 1850. weniger.			Bemerkungen.
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
500	—	—	1300	—	—	—	—	—	Der frühere Direktor war zugleich Rath im Ministerium für Handel rc. und führte die Aufsicht über das Gewerbe-Institut als ein Nebenamt, wofür er eine Remuneration von jährlich 500 Rthlr. und den Gebrauch der freien Wohnung im Gewerbehause hatte. Es hat sich als nothwendig ergeben, für das Institut einen eigenen Direktor anzustellen, der zugleich als Lehrer fungirt, wodurch eine Ersparniß bei den Lehrer-Honoraren möglich wird.
600	—	—	200	—	—	—	—	—	Der Rendant wurde bisher diätarisch remunerirt; bei der nicht unbedeutenden Kassen-Verwaltung ist seine feste Anstellung mit einem angemessenen Gehalte und gegen Caution nothwendig.
500	—	—	—	—	—	100	—	—	Die Remuneration ist in Folge der Verringerung der Geschäfte herabgesetzt worden.
—	—	—	730	—	—	—	—	—	War im vorigen Jahre irrthümlich bei Tit. II. 1. mit aufgenommen und kommt jetzt dort in Abgang.
216	—	—	—	—	—	—	—	—	
208	—	—	—	—	—	—	—	—	
2024	—	—	2230	—	—	100	—	—	
11200	—	—	—	—	—	900	—	—	cfr. Tit. I. 1 und 4.
500	—	—	—	—	—	—	—	—	
2200	—	—	—	—	—	700	—	—	Es wird versucht werden, mit Einschränkung und Ersparnissen, mit der geringeren Summe auszukommen.
185	—	—	315	—	—	—	—	—	Die Feuerkassengelder und Beiträge für die Freihäuser-Kommission sind bisher aus Tit. VI. bestritten, jetzt aber passender hierher übernommen und dort abgesetzt worden; außerdem aber hat sich die bisherige Dotirung dieses Titels unzureichend gezeigt.
25	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	—	—	—	—	—	—	—	—	
5300	—	—	—	—	—	200	—	—	Es sind 200 Rthlr. abgesetzt, um Ersparungen zu machen.
900	—	—	100	—	—	—	—	—	Die Erhöhung dieses Titels hat sich nothwendig gezeigt; der Mehrbedarf wird aus den Ersparnissen bei anderen Titeln gedeckt.
22364	—	—	2645	—	—	1900	—	—	

Digitized by Google

№	Ausgabe.	Pensions-Beiträge. Rthl.	Sgr.	Pf.	Betrag für 1850. im Einzelnen. Rthl.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag.....	43	—	—	—	—	—	23,109	—	—
	Tit. V. Zur Instandhaltung und Ergänzung der Bibliothek, der Apparate und Sammlungen, der Maschinen und Modelle, zu Stipendien und Reisegeldern, Prämien 2c.									
1	Zur Ergänzung und Instandhaltung der Bibliothek...........	—	—	—	1,500	—	—	—	—	—
2	Zur Instandhaltung 2c. der Maschinen und Modelle, der physikalischen, mathematischen und chemischen Apparate, der Sammlungen von Erzen und Hüttenprodukten, der Gypssammlungen, der Normalmaße und Gewichte, Stempel- und Bronce-Sammlungen...........................	—	—	—	800	—	—	—	—	—
3	Zu Stipendien und Reisegeldern für die Stipendiaten.......	—	—	—	17,000	—	—	—	—	—
4	Zu Unterstützungen für die Stipendiaten bei Krankheiten, Ausrüstung derselben mit Handwerkszeugen bei ihrem Abgange 2c..	—	—	—	800	—	—	—	—	—
	Summa Tit. V......							20,100	—	—
	Tit. VI. Insgemein.									
	Zu Lehrmitteln, Preis-Medaillen, Zeugnissen der Reife, Unterstützungen der Lehrer und ihrer Hinterbliebenen, so wie zu Prämien und Lehrmitteln für die Dessinateurschule und anderen unvorhergesehenen Ausgaben...................	—	—	—	393	—	—	—	—	—
	Summa Tit. VI......							391	—	—
	Sämmtliche Titel übertragen sich gegenseitig.									
	Summa.....	43	—	—	—	—	—	43,600	—	—
	Die Pensions-Beiträge werden an die General-Staatskasse abgeführt.									

tized by Google

Der Etat pro 1849 setzt aus.			Mithin pro 1850 mehr.			Mithin pro 1850 weniger.			Bemerkungen.
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
22,364	—	—	2,645	—	—	1,900	—	—	
550	—	—	950	—	—	—	—	—	Der Fonds des vorjährigen Etats hat sich als durchaus unzureichend gezeigt, der Mehrbedarf wird aber durch anderweite Ersparnisse gedeckt.
450	—	—	350	—	—	—	—	—	
18,550	—	—	—	—	—	1550	—	—	Durch Herabsetzung der Stipendien (durchschnittlich von 300 auf 200 Rthlr.) ist nicht nur diese Ersparniß, sondern auch die Vermehrung der Stipendien ermöglicht worden; eben so wird bei den billigeren Verkehrsmitteln künftig weniger zu Reisegeldern gebraucht.
1,150	—	—	—	—	—	350	—	—	Der geringere Betrag ist zur Erreichung von Ersparungen angenommen.
536	—	—	—	—	—	145	—	—	(s. Tit. III. 2.) Dieser Titel ist zur Abrundung der Haupt-Summe auf 301 Rthlr. festgestellt.
			3,945	—	—	3,945	—	—	
43,600	—	—							

Digitized by Google

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Meine Herren! Bei Prüfung des Staatshaushalts für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind zunächst zwei formelle Verschiedenheiten ins Auge zu fassen. Die eine besteht darin, daß für das Jahr 1849 der Eisenbahnfonds als ein abgesonderter Fonds behandelt worden ist, während man für 1850 hiervon Abstand genommen und die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnfonds auf den Haupt-Etat übernommen hat.

Eine andere formelle Verschiedenheit ist die, daß man aus dem Etat für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten des Jahres 1849 diejenigen Ausgaben, die solche Verwaltungszweige betreffen, welche sämmtlichen Abtheilungen des Ministeriums eigen sind, für das Jahr 1850 als Centralfonds ausgesondert hat.

In Beziehung auf die Einnahmen hat die Kommission zu bemerken gefunden, daß 225 Rthlr. für die Dienstwohnung des Direktors des Gewerbe-Instituts in dem Etat für 1850 in Wegfall gekommen sind, worauf später bei dem Etat für das Gewerbe-Institut zu Berlin näher zurückgekommen werden wird. In dem Etat pro 1849 stehen vor der Linie aufgeführt:

a)	zu einem Rück-Einnahme-, Land- und Wasserbau-Fonds	27,800 Rthlr.
b)	zu einem Rück-Einnahme-Fonds für die Chaussee-Unterhaltung	37,800 „
c)	zu einem Rück-Einnahme-Fonds für Chaussee-Neubauten	24,300 „
	Zusammen	89,900 Rthlr.

In dem Etat pro 1850 sind diese Fonds vor der Linie weggelassen, weil dieselben auf die Schlußziffer des Etats keinen Einfluß üben; die Kommission war jedoch der Ansicht, daß künftighin, der Uebersicht und Kontrolle wegen, jene Fonds vor der Linie wieder aufzuführen sein möchten.

Bei den dauernden Ausgaben kommen zunächst die Besoldungen in Betracht, die in dem Central-Etat aufgeführt stehen, und zwar zunächst das Gehalt des Ministers mit 10,000 Thalern nebst freier Dienstwohnung. Hiergegen fand sich in der Kommission nichts zu erinnern, indem die Summe von 10,000 Thlrn. schon früher als das Normalgehalt für die Minister anerkannt worden ist.

Ferner ist ausgesondert worden das Gehalt des Unter-Staats-secretairs im Betrage von 5000 Thalern. Der bisherige Direktor der zweiten, dritten und vierten Ministerial-Abtheilungen ist durch einen Königlichen Erlaß vom 9. März v. J. zum Unter-Staats-secretair ernannt und ihm ein Gehalt von 5000 Thalern zugesichert worden. Bereits bei der Berathung des dritten Berichts der Budget-Kommission hat man sich für die Anstellung besonderer Unter-Staatssecretaire ausgesprochen. Es wurde dabei bemerkt, daß sie das Gehalt eines Ministerial-Direktors nebst einer persönlichen Zulage von 500 Thalern zu beziehen hätten. Da das Gehalt eines Ministerial-Direktors auf 3500 bis auf 4000 Thaler normirt worden ist, so würde ein Unter-Staatssecretair im günstigsten Falle ein Gehalt von 4500 Thalern zu beziehen haben. Da nun hier das Gehalt auf 5000 Thaler normirt ist, so trägt die Kommission darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

daß von dem Gehalte des Unter-Staatssecretairs 500 Thaler auf den Aussterbe-Etat zu bringen seien.

Präsident: Insofern Widerspruch nicht erfolgt, werde ich annehmen, daß die hohe Kammer damit einverstanden ist.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Das Central-Büreau hat zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassungen gegeben. Unter Tit. I. Seite 5 an Gehältern und sächlichen Ausgaben der zweiten, dritten und vierten Ministerial-Abtheilung sind pro 1849 unter 2 a. aufgeführt 10 Räthe und ein Direktor, während der Etat für das Jahr 1850 nur 8 Räthe und 2 Direktoren nachweist. Der eine Direktor, welcher früher diesen drei Abtheilungen vorstand, ist, wie bereits bemerkt, zum Unterstaatssecretair ernannt worden, wodurch seine Stelle als Direktor erledigt wurde. Die Geschäfte haben es nothwendig gemacht, zwei Räthe zu Direktoren zu ernennen, und zwar dadurch, daß man einem Jeden von ihnen zu ihrem bisherigen Gehalte eine Zulage von 500 Rthlr. gewährt hat. Diese 1000 Rthlr. werden aus dem bisherigen Gehalte des Direktors der Ober-Bau-Deputation gedeckt, dessen Gehalt von 2800 Rthlr. in Wegfall gekommen ist, indem die Stelle nicht mehr besetzt werden wird. Es hat sich die Bildung zweier Direktoren-Stellen auch noch aus dem Grunde als nothwendig herausgestellt, weil die Ober-Bau-Deputation durch die Königliche Verordnung vom 14. Januar d. J. als eine besondere Behörde aufgehoben und die Geschäfte derselben mit dem Ministerium für Handel, Gewerbe und Bauwesen vereinigt worden sind, so daß die 9 Räthe der Ober-Bau-Deputation dem Handels-Ministerium hinzugetreten sind. In Beziehung auf die Kanzlei ad e. wurde seitens der Kommission monirt, daß hier ein Kanzlei-Direktor und Kanzlei-Inspektor aufgeführt worden, während nach einem früheren Beschlusse als Regel angenommen worden ist, daß künftighin zwei Vorstände nicht nothwendig seien, vielmehr mit Einem Vorstande ausgereicht werden könne. Die Kommission stellt deshalb den Antrag:

Die Kammer wolle beschließen:

„daß künftig nur Ein Kanzlei-Vorsteher anzustellen sei."

Präsident: Ich frage, ob das Wort verlangt wird über diesen Punkt.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Zur technischen Deputation gehörten 1849 sechs Mitglieder, im Jahre 1850 nur fünf, wodurch eine Ersparniß von 1000 Rthlr. entstanden ist. Die Gehälter der Mitglieder der technischen Deputation müssen als Nebenämter betrachtet werden, indem sie noch andere Einkünfte in verschiedenen anderen Stellungen beziehen. Die Kommission hat bereits bei Prüfung des Etats für 1849 monirt, daß in dem Etat nicht sämmtliche Emolumente und Neben-Einnahmen ersichtlich gemacht worden seien. Von Seiten der Regierung ist jedoch nachträglich zu dem Etat für 1850 ein Verzeichniß vorgelegt worden, woraus erhellt, wie viel jedes der Mitglieder der technischen Deputation an sonstigem Einkommen bezieht. Das Weitere weist der Bericht Seite 7 nach.

Unter Nr. 3) ist die Ober-Baudeputation aufgeführt mit einem Direktor, 9 Räthen und dem erforderlichen Subaltern-Personal zu dem Gesammt-Besoldungsbetrage von 28,720 Thalern. Wie schon bemerkt, ist durch die Königliche Verordnung vom 14. Januar d. J. die Ober-Baudeputation als eine abgesonderte Behörde aufgehoben und mit dem Handels-Ministerium vereinigt worden. Es hat dies zu besonderen Ausstellungen keinen Anlaß geboten. Es ist nur die Erwartung ausgesprochen worden, daß durch die neue Organisation eine Vermehrung der Kosten nicht entstehen möge.

Unter Nr. 4) stehen die Eisenbahn-Kommissarien für Breslau, Berlin, Köln und Erfurt mit einem Gehalte von resp. 2000, 2200, 2200 und 2000 Thalern aufgeführt. Außerdem fungiren bei den Eisenbahn-Kommissariaten drei technische Räthe. Bestimmung und Wirkungskreis der Eisenbahn-Kommissariate erhellen aus Seite 8 und 9 des Berichtes.

Es wurde bei dieser Gelegenheit die Frage erörtert, ob die Eisenbahn-Kommissariate, mit Rücksicht darauf, daß der Staat die Eisenbahn-Unternehmungen theils durch Uebernahme von Zinsgarantieen unterstütze, theils den Bau selbst ausführe, in beiden Fällen aber darauf Bedacht nehmen werde, die Directionen mit Staatsbeamten zu besetzen, nicht in Zukunft als entbehrlich zu erachten sein dürften. Der Herr Regierungs-Kommissarius erläuterte das Verhältniß und machte darauf aufmerksam, daß derartige Unterstützungen bis jetzt nur bei wenigen Eisenbahnen in dem Maße erfolgt seien, daß der Staat selbst die Direction in die Hände nehmen könne. Die Kommission erkannte an, daß die Eisenbahn-Kommissariate für die nächste Zukunft noch nicht in Wegfall kommen könnten.

Präsident: Der Abgeordnete von Werdeck hat das Wort.

Abgeordn. **von Werdeck:** Meine Herren! Ich vermag nicht zu entnehmen, welche Nothwendigkeit vorhanden ist, den Eisenbahn-Kommissarius für Köln mit 2000 Thalern zu remuneriren. So viel mir bekannt ist, verwaltet diese Stelle der Präsident der dortigen Regierung als Nebenamt. Noch weniger vermag ich einzusehen, welches Bedürfniß vorhanden ist, den Eisenbahn-Kommissarius in Breslau, welcher nur 57 Meilen zu inspiziren hat, die sich nach meinem Dafürhalten, — wenn die glogauer, sogenannte niederschlesische Zweigbahn dem Kommissarius für Berlin überwiesen wird, (was, sobald man die Geographie zu Hülfe nimmt, füglich geschehen kann) sich auf 53 Meilen reduziren würden, ebenfalls mit 2000 Thalern zu bezahlen, da nach meinem Ermessen ein Eisenbahn-Kommissariat für Bahnen von so geringem Umfange, die nicht unter Königlicher Verwaltung stehen, sondern, wie die oberschlesischen, sämmtlich auf Privatkosten erbaut sind und verwaltet werden, mit einem Gehalte von 400 Thalern remunerirt werden kann. Ich würde den Herrn Referenten bitten, uns darüber Aufklärung zu geben, was die Veranlassung zu diesem enormen Aufwande ist.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Die Bemerkung wird sich schon dadurch erledigen, wenn ich erwähne, daß der Präsident der Regierung zu Köln ohne irgend eine Remuneration nur aus Liebe zur Sache das Kommissariat verwaltet. Dies ist ein seltener Fall. Es hat also die Regierung geglaubt, im Etat darauf nicht Rücksicht nehmen zu dürfen. Es bezieht also der Regierungs-Präsident dafür keine Remuneration, ein Stellvertreter dagegen eine Remuneration von 800 Thalern. Dieser ist nicht entbehrlich wegen der Functionen des Präsidenten.

In Breslau kann ebenfalls auf dem Etat die Summe nicht ausfallen. Die verschiedenen Privat-Gesellschaften machen durchaus eine nähere Beaufsichtigung durch einen Kommissarius erforderlich. — Es wird sich aber die Verwaltung angelegen sein lassen,

wo es geht, Ersparnisse im Etat eintreten zu lassen. Augenblicklich werden nur 800 Thaler statt der 2000 verausgabt.

Präsident: Der Abgeordnete von Werdeck hat das Wort.

Abgeordn. **von Werdeck** (vom Platz): Nach der Erklärung des Herrn Ministers, mit der ich im Wesentlichen einverstanden bin, — während auch die Kammer damit einverstanden sein wird, daß wir es dem Präsidenten in Köln nur Dank wissen können, wenn er sich den Mühseligkeiten des Amtes eines Eisenbahn-Kommissarius unentgeltlich unterzieht, kann ich nur dafür halten, daß die Kammer in der Lage sei, von dem in dem Etat ausgeworfenen Gehalt für Köln 1200 Rthlr. pro 1850 abzusetzen, und von dem in Breslau eben so 1200 Rthlr. Es würden sich also demnach die Kosten ermäßigen in Breslau auf 800 Rthlr. und in Köln ebenfalls auf 800 Rthlr. Ich stelle demnach den Antrag, die Position danach pro 1850 zu modifiziren.

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ich muß der hohen Kammer empfehlen, auf diesen Antrag nicht einzugehen, denn es ist nicht darauf zu rechnen, daß der Präsident der Regierung zu Köln immer in gleicher Weise das Kommissariat verwalten könne. Es kann dies nur als ein Interimistikum betrachtet werden, und es würde nicht rathsam sein, gerade bei diesem Kommissariat, welches eines der wichtigsten ist, eine Summe abzusetzen. Eben so wenig darf ich empfehlen, bei dem breslauer Kommissariat etwas abzusetzen, denn es hat dort die Ersparniß nur eintreten können, weil ein Assessor das Amt verwaltet, für den die 800 Rthlr. genügend erschienen. Ueber diese Stelle ist jetzt anderweitig disponirt, und es kann bei der Wiederbesetzung mit demselben Gehalt nicht ausgereicht werden. Uebrigens darf die Kammer vertrauen, daß diejenigen Ersparnisse, welche zulässig sind, auch wirklich eintreten werden.

Präsident: Der Abgeordnete Winzler hat das Wort.

Abgeordn. **Winzler** (vom Platz): Ich muß den Erklärungen des Herrn Ministers auf das Aeußerste entgegentreten.

(Auf den Wunsch der Kammer besteigt der Abgeordnete die Tribüne.)

Meine Herren! Ich glaube, durch die Zeit gedrängt, liegt es nicht in der Schuld der Kammer, wenn etwas eilig über den Etat und die Summen, welche zum großen Theil die Armen in den Provinzen aufbringen müssen, hinübergegangen wird. Meine Herren, wir haben eine Masse von theils nothwendigen, theils nicht solcher Summen bewilligen müssen, wir haben gesehen, daß große Summen von vielen Millionen uns ausgegeben wurden, die, wenn auch sehr zweifelhaft in der allgemeinen Nützlichkeit, die größere Zahl von uns dennoch zugestanden haben, und wir werden in einigen Tagen wieder 18 Millionen zu bewilligen haben. Dem kann ich ferner nicht zustimmen, und es muß und wird nur Unzufriedenheit erregen, wenn wir über die allerdringendsten Bewilligungen hinausgehen. Was soll nun im vorliegenden Fall das Land dazu sagen, wenn es hört, daß sogar fingirte Ausgaben noch in dem Berichte paradiren. Wenn der Herr Minister sagt, daß diese Ausgaben für die Zukunft nothwendig werden könnten, so trifft das nicht zu. Die Positionen für das Budget werden immer nur für ein Jahr gemacht, wenn also die Fälle eintreten sollten, welche der Herr Minister gemeint hat, und mehr gebraucht wird, so werden wir später die Summe bewilligen können. Aber jetzt hinweg mit allen fingirten Ausgaben, da wir nothwendige und dringende Ausgaben genug haben, die Verausgabung der Steuern und der Etat müssen eine Wahrheit sein.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Werdeck hat den Antrag gestellt:

Die Kammer wolle beschließen:

pro 1850

für die Kommissariats-Stellen in Breslau 1400 Rthlr.,
für Köln 1200 „
Summa 2600 Rthlr.

abzusetzen,

da jetzt nach den Erklärungen des Herrn Ministers für beide Stellen nur 800 Rthlr. gebraucht werden.

Ich habe zunächst zu fragen:

Ob der Antrag unterstützt wird?

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Die letzte Bemerkung des Herrn Präsidenten läßt vermuthen, daß ich vielleicht mißverstanden bin.

Ich habe nicht gesagt, daß nur 800 Thaler gebraucht werden, sondern nur, daß in Breslau bis jetzt mit dieser Summe gereicht ist, daß aber eben jetzt eine neue Besetzung stattfindet, bei welcher mit dieser Summe nicht gereicht werden kann.

Es würde ebenfalls in Köln nicht mit 800 Thalern gereicht werden können, sobald der Regierungs-Präsident Möller, dem die Verwaltung großen Dank dafür schuldig ist, daß er das Kommissariat unentgeltlich verwaltet, dieselbe niederlegt.

Präsident: Ich habe meinerseits kein Urtheil aussprechen wollen, sondern nur angeführt, was der Abgeordnete von Werdeck zur Begründung seines Antrages gesagt hat.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Coutzen:** Ich habe nicht vernommen, daß irgend ein Grund dafür angeführt worden ist, daß das Eisenbahn-Kommissariat in Köln geringer dotirt werden soll, als diejenigen zu Breslau, Berlin und Erfurt. Daß zufällig der bisherige Eisenbahn-Kommissarius jetzt die Stelle eines Regierungs-Präsidenten versieht und ihm ein Stellvertreter blos vorläufig, vielleicht auf sehr kurze Zeit, in der Person eines Assessors mit einer Vergütigung von 800 Rthlr. zur Seite gestellt worden ist, das kann keinen Grund abgeben, daß das Eisenbahn-Kommissariat in Köln geringer dotirt werden soll als die anderen. Es versteht sich von selbst, daß dasjenige, was dadurch erspart wird, daß im Laufe des Jahres vielleicht noch eine Zeitlang diese Stelle mit 800 Rthlr. versehen wird, dem Eisenbahn-Fonds wieder zufließt.

Eines besonderen Antrages wird es in dieser Beziehung nicht bedürfen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Werdeck gemäß, 2600 Thaler von dem Etat absetzen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen.

Ich werde die Gegenprobe machen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist schwer zu übersehen, wofür die Majorität ist. Ich bitte, wieder Platz zu nehmen.

Ich muß zählen lassen.

Ich ersuche wiederholt diejenigen Herren, welche, dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Werdeck gemäß, 2600 Thaler vom Etat absetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung erfolgt.)

Das Resultat ist folgendes:

Gestanden haben 103 Mitglieder,
Gesessen „ 95 „

Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Werdeck ist also angenommen.

(Mehrere Abgeordnete, namentlich der Abgeordnete Kühlwetter, tragen auf namentliche Abstimmung an.)

Sie kann stattfinden.

Die Frage lautet:

Ob dem Antrage des Herrn von Werdeck gemäß 2600 Rthlr. vom Etat abgesetzt werden sollen?

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, beim Namensaufruf mit Ja, und diejenigen, welche ihn nicht annehmen wollen, mit Nein zu antworten.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Ahlemann.
	Aldenhoven.
	von Arnim (Angermünde).
von Bernuth (Gumbinnen).	Bartels.
von Bardeleben.	Bauer (Saatzig).
Baur (Aachen).	Bergmann.
Baumgarth.	von Bernuth.
Behn.	von Beughem.
Bennecke.	Bever.
Bentrup.	von Bismark-Briest.
Beseler.	Bleibtreu.
Bieck.	Böker.
Bormann.	von Bodelschwingh (Hagen).
Brämer.	Boltz.
Brockhausen.	Bonseri.
Graf Bussche-Kessell.	von Borries.
	Bothe.
	Breithaupt (Wittstock).
	Breithaupt (Havelberg).
	Büchtemann.
	Bergmann.
	Camphausen.
	Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Cassel.
	Christiani.
	Claessen.
	Contzen.
Dan.	Daubert.
von Dewitz.	Delius.
Dittrich.	Dieffke.
Dohm.	Diesterweg.
Duncker.	Diethold.
Graf Dyhrn.	
Eckstein.	Ebert.
Eding.	Engel.
Elminowski.	Erbreich.
Evelt.	von Eynern.
	Falk.
	von Flemming.
	Förster.
	Francke.
	Fubel.
Gamradt.	Gamet.
Gebauer.	Geers.
Gellern.	Geppert.
Genther.	von Gilgenheimb.
Geßler.	Gisevius.
Grenzberger.	von Griesheim.
Grundmann.	Groddeck.
Grunwald.	
von Hagen.	Hammacher.
Hannemann.	Haupt.
von Hanstein.	Heintze.
Harkort.	Hering.
Hartmann.	Hesse (Sangerhausen).
von Hellermann.	Hesse (Brilon).
Hertzberg.	von der Heydt.
Heyl.	Freiherr von Hilgers (Koblenz).
von Hindenburg-Benkendorff.	von Hippel.
	Hoffmann.
	Hoffmeyer.
	Hüffer.
Junckmann.	
Graf von Kanitz.	Keller (Barnim-Angermünde).
Freiherr von Kleist (Moholz).	Kette.
Klingenberg.	von Kleist-Retzow.
Kolbe.	von Klützow.
	Knauff.
	Knorr.
	Kögel.
	Körner.
	Krahn.
	Kruse.
	Kühlwetter.
Landfermann.	Leineweber.
Langer.	Lensing.
von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).	Leonhard.
von Leipziger.	Lorck.
Lieber.	
Linhoff.	
Lohmann.	
Lenze.	
Marke.	Mac-Lean.
Maske.	Mahrenholz.
Mill.	Freiherr von Manteuffel.
Graf von Mouts.	Matzerath.
	Menzel.
	Merres.
	Meyer (Friedeberg).
	Meyer (Grimmen).
	Mohr.
	von Negelein.
	Nippe.
Oppenhoff.	Oelsner.
Osterrath.	Ohm.
Pasteris.	Freiherr von Patow.
Paul.	Pfeiffer.
von Pfannenberg.	Phemel.
Plaßmann.	
Plehn.	
Pochhammer.	
Graf Poninski.	
Poppe.	
Post.	
Pratsch.	
Reckleben.	von Ramin.
Röhricht.	Reck.
	Reuter (Tilsit-Ragnit).
	von Reyher.
	Richtstrig.
	Graf Rittberg.
	Ritz.
	von Rohrscheidt.
	Ruprecht.
Schmidtborn.	Sack.
Schöpplenberg.	von Sanden.
Schönberger.	Schäffer.
Schröck.	Scherer.
Graf Schwerin.	Schimmel.
Schwiedler.	von Schmidt (Oppeln).
von Selasinski.	Schöller (Montjoie).
Simons.	Scholten.
Stiehl.	Schröder (Lyck).
von Stockhausen.	Schröder (Köln).
Graf zu Stolberg-Wernigerode (Landshut).	Schulenburg.
	Schult.
Strobel.	Schwartz.
Stürcke.	Dr. von Seckendorf.
Sümmermann.	von Selchow.
	Simson.
	Stämmler.
	Steinbeck.
	Steinhausen.
	Stettin.
	Stolle.
	Stosch.
Techow.	Trendelenburg.
Tegetmeyer.	Treplin.
Tellkampf.	Trojan.
Terbeck.	
Toobe.	
Ulfert.	Urlichs.
von Veltheim.	von Viebahn.
Graf Villers.	Vieth.
Wahnschaffe.	Walter.
Weber.	Wander.
von Wedell.	Wellmann.
Wegener.	Wernich.
Weihe.	Wiese.
von Werdeck.	Wildermann.
Wibberich.	Wunder.
Winzler.	
Graf von Zieten.	

Gefehlt haben: Ambronn. Graf von Arnim-Boitzenburg. Becker. von Beckerath. Berndt (Glogau). Biegel. von Bismark-Schönhausen. Bock. von Bodelschwingh (Magdeburg). von Brauchitsch. Broicher. von Bülow-Rieth. Bürgers. Castendyck. Cetto. Dürre. Elwanger. Freiherr von Ende. Fellinger. von Fock. Fröhner. von Gärtner. Gorzolka. Freiherr von Gudenau. Hahndorff. von Hilgers (Altenkirchen). Freiherr von Hiller. Hirsch. Jakobi von Wangelin. von Jagow (Wittenberg). von Jagow (Kreuznach). John. Jordan. Kelch. Keller (Duisburg.) Freiherr von Kleist (Schweinitz). Lancelle. Lange-Kästner. von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz). Linz. Martens. Freiherr von Meusebach. Möcke. Müller (Siegen). von Münchhausen (Gardelegen). von Münchhausen (Eckartsberge). Oppermann. Peschke. Pieschel. von Pokrzywnicki. Herzog von Ratibor. Reichensperger. Graf Renard. Reuter (Deutsch-Krone). Baron von Richthofen. Riedel. Robe. Rodehuth. von Röder. Rohden. Rohde. Sänger. von Saucken. Schaffranck. von Scheliha. von Schenkendorf. von Schlotheim. Sibeth. Graf von Strachwitz. von Uechtritz. von Wallenberg. Wallmouth. Wehmer. Welzer. Wolff (Gleißen). Wülfing.

Digitized by Google

Krank sind: Berndt (Nimptsch). von Görtz. von Kölichen. von Parpart. Pelz. Scheller (Magdeburg). Freiherr von Schleinitz. Schmidt (Köln). Wentzel.

Beurlaubt: von Auerswald. Denzin. Heinrici. Graf von Krassow. Maaß. Näwe. Richters. Wunderlich.

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt	102	Abgeordnete.
Mit Nein	134	"
Ohne Angabe der Gründe haben gefehlt	76	"
Krank sind	9	"
Beurlaubt	8	"

Er ist also jetzt verworfen.

Der Unterschied erklärt sich leicht dadurch, daß die Zahl der Stimmenden sich wesentlich vermehrt hat.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Wir kommen jetzt zur Seite 9, Position 5.

Dadurch, daß der Staat die Ausführung der Ostbahn und der Westfälischen Bahn für eigene Rechnung übernommen hat, sind zwei Directionen nöthig geworden:

Die Direction der Ostbahn soll bestehen aus dem Vorsitzenden mit 1500 Rthlr. Gehalt, dem Baudirigenten mit ebenfalls 1500 Rthlr. Gehalt und zwei Mitgliedern mit 1400 und 1200 Rthlr. Gehalt, also zusammen 5600 Rthlr.

Die Direction der Westfälischen Eisenbahn besteht aus dem Baudirigenten zu 1500 Rthlr. und zwei Mitgliedern zu 1500 und 1200 Rthlr., zusammen 4200 Rthlr., somit für beide Bahnen 9800 Rthlr. Gegen diese Summen fand sich seitens der Kommission nichts zu erinnern.

Unter Nr. 6 sind zu Remunerationen und Unterstützungen 2500 Rthlr. ausgeworfen, eine Summe, die für beide Jahre, für 1849 und 1850, dieselbe geblieben ist. In früheren Jahren betrug diese Position 5250 Rthlr. Was nicht vertheilt worden ist, wurde seither nicht als Ersparniß abgeführt, sondern zurückgelegt und für die nächsten Jahre verwendet.

Die Kommission hielt dies Verfahren nicht für angemessen und beantragte, indem sie im Uebrigen auf den generellen Beschluß, die Bewilligung und Vertheilung von Gratificationen, Remunerationen und Unterstützungen betreffend, Bezug nimmt, die Kammer wolle ihre Ansicht dahin aussprechen:

> „Daß der obige Fonds von 2500 Rthlr., so weit derselbe für das Jahr, wofür er bestimmt ist, nicht zur Vertheilung kommt, als erspart verrechnet werden müsse."

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich erkläre mich mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden.

Präsident: Wenn das Wort nicht verlangt wird, so nehme ich an, daß die Kammer dem Beschlusse der Kommission beitritt.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Seite 10 b. sind die sächlichen Ausgaben, worunter indeß die Amtsbedürfnisse, Reise-Diäten u. s. w. für die Eisenbahn-Kommissariate nicht begriffen sind, mit 30,453 Rthlr. 10 Sgr. ausgeworfen.

Die Kommission hat schon bei Prüfung des Etats für 1849 darauf aufmerksam gemacht, daß die beiden ersten Positionen von 10,500 Rthlr. und 17,300 Rthlr. nicht nach ihren Kategorieen gehörig gesondert worden seien.

Bei Aufstellung des Etats pro 1850 ist hierauf nicht Rücksicht genommen worden, indem der Etat für 1850 bereits aufgestellt worden war.

Die Regierung hat indessen einen Nachweis zu den Akten gegeben, woraus erhellt, daß dieselben in die vier Kategorieen zerfallen, wie diese S. 11 sub 1—4 näher ersichtlich sind. Unter der Nr. 3 zur baulichen Unterhaltung des Dienstgebäudes Wilhelmsstraße Nr. 79 kommen auch Feuerkassengelder vor.

Die Kommission hat bei dieser Position die Frage zur Erörterung gezogen.....

(Der Präsident fordert wiederholt zur Ruhe auf, damit der Berichterstatter sich verständlich machen könne.)

ob es nicht angemessener sei, die fiskalischen Gebäude künftig nicht zu assekuriren und ihnen gegenseitig ihre Versicherung zu überlassen.

Die Kommission bejahte diese Frage und glaubte den Antrag stellen zu müssen: die Kammer möge mit ihrer Auffassung sich einverstanden erklären.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Der Vorschlag entspricht ganz dem Prinzipe, welches bei dem Handels-Ministerium schon befolgt wird. Die Summe ist deshalb auf den Etat gebracht, weil bei der Uebernahme des Gebäudes die Police noch lief. Sobald dieselbe abgelaufen sein wird, wird die Versicherung nicht erneuert werden, wie denn auch alle übrigen Gebäude meines Departements nicht versichert sind.

Präsident: Damit wird der Gegenstand erledigt sein.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Unter Titel II. Position 2, „Land- und Wasserbau-Inspektoren", befindet sich ein Kanal-Inspektor zu Münster aufgeführt. Da aber in Münster kein Kanal oder doch kein gehörig ausgebauter Kanal vorhanden ist, so war die Kommission der Ansicht, daß diese Stelle eine unnöthige sei. Sie beantragt daher:

> Die Kammer wolle beschließen, daß das Gehalt des Kanal-Inspektors zu Münster mit 550 Thaler, und die fixirten Fuhrkosten desselben mit 150 Thaler auf den Aussterbe-Etat zu bringen seien.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich kann mich mit diesem Antrage nur einverstanden erklären.

Präsident: Insofern das Wort nicht verlangt wird, darf ich annehmen, daß der Antrag die Zustimmung der Kammer gefunden hat.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Bei der Position 3, „Wegebau-Inspektoren", wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht bei denjenigen Regierungen, bei welchen zwei Regierungs-Bauräthe fungiren, die Wegebau-Inspektoren ganz wegfallen könnten. Diese Frage wurde von der Mehrheit der Kommission zwar verneint, es wurde aber die Erwartung ausgesprochen, daß es der Regierung gelingen möge, eine größere Vereinfachung in der Organisation des Chausseebauwesens herbeizuführen und hierdurch eine Verminderung der Kosten zu ermöglichen. Der betreffende Regierungs-Kommissar hatte bei der Berathung darauf hingewiesen, daß die Regierung seit längerer Zeit diesen Gegenstand verfolge.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich kann nur bestätigen, was der Regierungs-Kommissar in der Kommission erklärt hat, daß nämlich schon seit einiger Zeit die Frage einer genauen Erörterung unterliegt, in welcher angemessensten Weise eine Vereinfachung in der Wegebau-Verwaltung herbeigeführt werden könne. Es dürfte daher dieser Gegenstand bei Aufstellung des nächsten Etats seine Erledigung finden.

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Seite 13 unter Position B. sind als Tagegelder 9000 Rthlr. für die Landbau-Inspektoren in der Provinz ausgeworfen, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes übernachten, indem ihnen für jede Nacht 20 Sgr. als Entschädigung gezahlt werden. So weit durch diese Ausgaben jene Summe nicht erschöpft wird, wird der Rest zu Unterstützungen bis zur Höhe von 80 Rthlr. für die würdigsten und bedürftigsten Baubeamten verwendet. Es fand sich von Seiten der Kommission hiergegen um so weniger etwas zu erinnern, als unter den 159 Land- und Wasserbau-Inspektoren mehr als 100 vorhanden sind, welche noch nicht ein Gehalt von 800 Rthlr. beziehen. Unter C. sind für Remunerationen für die unter II. A. bezeichneten Chausseebau-Beamten 11,700 Rthlr. ausgebracht. Auch hiermit ist die Kommission einverstanden, da ein großer Theil der Chausseebau-Beamten sehr mäßig und zum Theil unzulänglich salarirt ist. Gegen die Position D., welche 2000 Rthlr. zur Bestreitung der Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten aussetzt, fand die Kommission ebenfalls nichts zu erinnern.

Unter Position E., zu Pensionen für Wegebau-Inspektoren und Wegebaumeister, so wie zu Unterstützungen an deren nachgelassene Wittwen und Kinder, sind 3000 Rthlr. ausgebracht. Dieser Betrag wird alljährlich von Seiten des Finanz-Ministeriums dem Handels-Ministerium zu dem angegebenen Zwecke überwiesen, so weit die Pensionen aus dieser Summe nicht bestritten werden können, wird auf den allgemeinen Civil-Pensions-Fonds zurückgegriffen oder an den Gehältern der Nachfolger im Dienste gekürzt. Die Kommission war mit dieser Einrichtung nicht einverstanden und beantragt daher: „Daß dieser Pensions-Fonds mit dem Civil-Pensions-Fonds zu verschmelzen sei." Da aber unter diesen 3000 Rthlrn. auch Unterstützungen für nachgelassene Wittwen und Kinder verstorbener Wegebau-Inspektoren 2c. begriffen sind, so war die Kommission der Ansicht, daß für das Jahr 1850 wenigstens 1000 Rthlr. von dieser Summe beizubehalten seien, um diesen Zweck erreichen zu können. Der Antrag der Kommission geht daher dahin: „Die Kammer wolle ihre Ansicht dahin aussprechen":

> „Daß der hier ausgebrachte Pensions-Fonds für Chaussee-Beamte in Zukunft mit dem allgemeinen Civil-Pensions-Fonds zu verschmelzen, dagegen, unter Absetzung einer Summe von 2000 Rthlr. für 1850, zu dem oben gedachten Zwecke der Unterstützung der nachgelassenen Wittwen und Kinder für das Jahr 1850 1000 Rthlr. disponibel zu halten und dieser Unterstützungs-Fonds in Zukunft auf den allgemeinen Pensions-Fonds für Wittwen und Kinder verstorbener Civil-Beamten (Band I. Seite 30 Nr. 2) zu bringen sei."

Digitized by Google

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich habe vom Standpunkt meines Ressorts gegen den Antrag der Kommission nichts zu erinnern.

Präsident: Insofern von Seiten der Kammer kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Bei Besoldungen und Fuhrkosten der Hafen- und Schiffahrts-Beamten sind zwei formelle Bemerkungen zu machen, einmal, daß unter Nr. 3, Danzig, das Gehalt des Direktors der Navigations-Schule steckt, welches nach der Ansicht der Kommission auf den Titel VIII. zu bringen sein dürfte, indem aus diesem Titel die Navigations-Schulen ihre Zuschüsse erhalten. Ferner ist zu bemerken, daß die Unterbeamten der Ministerial-Baukommission zu Berlin ihre Gehälter aus diesem Titel II. beziehen, während die höheren Beamten derselben unter der Benennung „Land- und Wasserbau-Inspektoren ꝛc." aus dem Etat der Ober-Präsidien und Regierungen besoldet werden. Die Kommission glaubte es empfehlen zu können, die Gehälter sämmtlicher bei der Ministerial-Baukommission angestellten höheren Bau-Beamten und eben so die Gehälter des bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin angestellten Bau-Personals auf dem betreffenden Titel des Etats der Bau-Verwaltung künftighin nachzuweisen.

Präsident: Insofern von der Kammer kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

(Pause.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Titel III. Zur Unterhaltung der Wasserwerke, Brücken und Fähren, zu Strom- und Uferbauten, zur Unterhaltung unchaussirter Wege und der Kollegienhäuser.

Unter Nr. 1 sind die Unterhaltungskosten für unchaussirte Wege ausgeworfen; es ergiebt sich in dem Etat pro 1850 ein Weniger gegen den pro 1849 von 20,812 Rthlr. Dies rührt daher, daß pro 1849 diese 20,812 Rthlr. als Zuschuß zu dem Wegebaufonds unter den für Arnsberg Position 21 der Nachweise vorgesehenen Ausgaben begriffen, für 1850 aber abgesetzt worden sind. Es wird dieser Wegebaufonds von den Einwohnern des Herzogthums Westfalen als Beischlag zu den direkten Steuern aufgebracht und muß als ein Eigenthum des Regierungs-Bezirks Arnsberg angesehen werden. Die Kommission war der Meinung, daß dieser Fonds, der nur ein Bezirksfonds sei, nicht unter die Staatsfonds aufgenommen werden dürfe, und bemerkte bereits bei Prüfung des Etats pro 1849, daß derselbe zweckmäßiger vor der Linie zu führen sei. Bei Anfertigung des Etats für 1850 ist diese Ansicht adoptirt worden, indem jener Fonds im Betrage von 20,812 Rthlr. blos vor der Linie vermerkt worden ist.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ich kann der Meinung nur beitreten, daß es wünschenswerth ist, die angeregte Ungleichheit bald zu beseitigen, und es wird auch mit einem Gesetz-Entwurf einer Wegebau-Ordnung vorgegangen werden, sobald die Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung festgestellt sein wird. Die Regierung hat geglaubt, diesen Zeitpunkt erst abwarten zu müssen, weil die Bezirks-Ordnung das Fundament zu der Wegebau-Ordnung bilden muß.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Durch die Erklärung des Herrn Ministers würde das Monitum, was unter derselben Nummer auf Seite 16 gezogen ist, erledigt sein, nämlich, daß in den verschiedenen Provinzen eine künftighin im Wege der Gesetzgebung zu beseitigende Ungleichheit bezüglich der Unterhaltung der unchaussirten Wege obwalte, und es würde daher der Antrag der Kommission, die Kammer möge sich dahin aussprechen, daß jene Ungleichheit durch den Erlaß eines neuen Wegebau-Gesetzes zu beseitigen sei, nicht weiter zur Abstimmung zu bringen sein.

Präsident: Ich bitte fortzufahren. Die Kommission hat bei der nächsten Nummer, betreffend die Unterhaltung der Wasserstraßen u. s. w., nichts zu bemerken gefunden. Der Abgeordnete Harkort wünscht aber das Wort. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Ich habe mir schon früher erlaubt, einige Worte über die Verhältnisse der Ruhr und Lippe zu sprechen. Die Kommission ist darauf zurückgekommen. Sie bezieht sich auf die Kabinets-Ordre vom 23. März 1839. Die Ansprüche der Ruhr gehen aber besonders klar aus dem Landtags-Abschied vom 27. Dezember 1844 hervor. Darin heißt es mit klaren Worten:

> Die Ruhrschiffahrts-Abgaben bilden aber für den Staat keine Einnahmequelle, sondern der Ertrag wird theils sogleich wieder auf die Schiffahrts-Anlagen verwendet, theils zur Verbesserung der Ruhr-Schiffahrt, wozu nur bedeutende Summen erforderlich sind, gesammelt und aufbewahrt.

Dieses Sammeln ist gelungen bis zum Betrage von 300,000 Rthlr. Nicht so gut gerieth das Aufbewahren, denn die Lippe hat 21,000 Rthlr. geliehen, und bezahlt keine Zinsen. Der Grund liegt auch darin, daß die Abgaben auf der Ruhr viel höher sind, als auf der Lippe. Wir bezahlen auf der Ruhr 4½ Pfennig für eine Strecke, die kürzer ist, als die auf der Lippe, für die nur 1⅓ Pfennig bezahlt wird, und diese soll noch auf einen Pfennig ermäßigt werden. Ich komme also auf meine alte Bitte zurück, daß im nächsten Jahr auf der Ruhr nur dieselben Abgaben durch die Verwaltungs-Behörden erhoben werden mögen, wie bei der Lippe, weil sonst offenbar die Ruhr in der Konkurrenz mit der Lippe erliegt, denn während die Lippe der Ruhr 112,000 Thaler aufbrachte, hat die Lippe nur 29,000 Thaler eingebracht, sie wird uns immer ein schlechter Schuldner sein.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ich weiß nicht, ob über diesen Gegenstand die Diskussion schon eröffnet ist.

Präsident: Anträge sind von der Kommission zu diesem Gegenstande nicht gestellt worden und ich habe geglaubt, dem Abgeordneten Harkort das Wort nicht verweigern zu können.

Es haben sich noch zum Wort gemeldet: der Abgeordnete Keller (Duisburg), Evelt und Wegener. Ich glaube, die Abgeordneten Keller und Evelt werden vielleicht denselben Gegenstand berühren, den der Abgeordnete Harkort besprochen hat; dagegen glaube ich, wird der Abgeordnete Wegener den Gegenstand wohl vom allgemeinen Gesichtspunkte besprechen wollen. Ich würde daher mit Einwilligung dieser beiden Herren dem Abgeordneten Wegener das Wort ertheilen.

(Die beiden Herren sind damit einverstanden.)

Der Abgeordnete Wegener hat das Wort.)

Abgeordn. **Wegener:** Meine Herren! Ich sehe hier in dem Etat, daß für die Wasserbauten des ganzen Landes die Summe von 461,372 Thalern ausgeworfen ist. Die Details des Etats weisen nach, daß diejenigen Strecken, welche die Oder durchläuft, außerordentlich kümmerlich dotirt sind. Mit Bedauern habe ich gewahrt, daß die Regierung das System, diesen Fluß, welcher der einzige vollständig im preußischen Lande schiffbare ist, mit homöopathischen Heilmitteln zu behandeln, ferner beobachtet.

Meine Herren! Wir haben 30 Jahre lang dies System beobachtet und sind endlich zu der Ueberzeugung gekommen, daß damit nichts auszurichten ist. Die Regierung wird sich überzeugt haben, daß auf der kurzen Strecke von Köben, wo die Sache kräftig in Angriff genommen ist, durch die allopathischen Mittel ein ganz anderes Resultat hervorgerufen ist, als mit den homöopathischen, und ich muß daher die Regierung dringend ersuchen, daß sie den früheren Weg verläßt und diesen kostbaren Fluß, der wirklich eine Quelle der Einnahme für das ganze Land und ein Segen ist, daß sie diesem größere Sorgfalt widmet, als bisher. Die einzelnen Regierungsbezirke sind allerdings nach dem Verhältnisse wohl dotirt, aber vorzugsweise erhebt sich Klage über den Regierungsbezirk Frankfurt und ich finde zu meinem Erstaunen, daß dieser auch nur mit 19,000 Thalern für das Jahr 1850 dotirt ist, während doch auch noch andere Wasserstraßen, wie ich glaube, von der Regierung zu Frankfurt ressortiren.

Bei den außerordentlichen Ausgaben finde ich allerdings unter dem Titel „für Regulirung der Schiffahrt auf der Oder" 100,000 Thaler aufgeführt. Meine Herren! Ein Fluß, der vielleicht auf 100 Meilen im preußischem Gebiete schiffbar ist, wird mit 100,000 Thalern abgespeist: das sind 1000 Thaler für die Meile. Was das bei Wasserbauten sagen will, werden diejenigen ermessen, die die Sache näher kennen. Damit fängt man bei solchen Flüssen nichts an. Dabei sind große Strecken, auf die nichts verwandt wird. Die Oder-Schiffahrt ernährt vielleicht 50,000 Männer. Viele sind Familienväter. Sie wollen daraus ermessen, wie viele Menschen aus der Oderschiffahrt ihren Lebensunterhalt ziehen. Die Eisenbahnen machen den Flußschiffern eine große Konkurrenz. Es ist daher nicht mehr als billig, da die Regierung den Eisenbahnbau unterstützt, daß sie vor allen Dingen auch die Flußbauten unterstütze, die nirmals durch andere Wegebauten ersetzt werden können. Ein Strom, der so ganz das preußische Gebiet durchfließt wie die Oder, erfordert ganz besonders die Aufmerksamkeit der Regierung; und ich glaube keine Fehlbitte zu thun, wenn ich Sie auffordere, mir darin beizustehen, daß Sie der Regierung die Mittel nicht versagen werden, wenn sie ein so wichtiges vaterländisches Werk in die Hand nimmt. Ich richte deshalb meinen Antrag an die Regierung, daß sie der Oderschiffahrt größere Sorgfalt als bisher widmen und nicht zurückschrecken möge, sich die Mittel zu erbitten, welche sie dazu für erforderlich hält. Wir haben vor einiger Zeit einen Beschluß über die Fideikommisse gefaßt. Ich habe mir nicht im Entferntesten träumen lassen, daß dieses Verhältniß mit der Oderschiffahrt in einem besonderen Zusammenhange ständen. In neuerer Zeit aber ist mir die Kunde geworden, daß das beuthener Wehr, ein Fluch für die Oderschiffahrt seit Jahren, weil es zu einem Fideikommiß gehört, von der Regierung für Geld und gute Worte

Digitized by Google

nicht hat acquirirt werden können. Wie 1848 in der National-Vertretung zuerst die Fideikommisse aufgehoben werden sollten, da kommt Ende 1848 ein sogenannter Bevollmächtigter des Fideikommisses des beuthener Wehrs und bittet die Regierung, es sammt der Mühle zu kaufen. Meine Herren! Nachdem die Regierung, um diesem Hinderniß zu entgehen, Anschläge hat machen lassen, einen Kanal zu bauen; nachdem also die Wichtigkeit der Wegräumung dieses Wehres erkannt worden ist; nachdem der Fideikommißbesitzer es niemals hat verkaufen wollen, da findet er es in seinem Interesse, mit einemmale mit einer Forderung hervorzutreten, welche den Kanalbau und die Reparaturen ganz erstaunlich überschreitet. Da macht er Miene, es dafür herzugeben. Wenn man solche Dinge erfährt, so kann man wirklich irre werden. Sind die Feideikommiß-Besitzer früher nicht befugt gewesen, dergleichen zum Kauf anzubieten: wie kommen sie dazu, sobald sie eine Ahnung von der Aufhebung bekommen? und wie kommen sie dazu, das Land bis aufs Aeußerste auszubeuten zu wollen. Ich sollte meinen, die Karolather Herrschaft hätte lange genug die Oderschiffahrt inkommodirt, und es wäre an der Zeit, jetzt billigen Bedingungen Gehör zu schenken. Der Kontrakt der Seehandlung läuft zu Johanni dieses Jahres ab; und es wird sich kein Müller finden, der die Mühle wieder so vortheilhaft pachtet; und ich glaube, der Fideikommiß-Besitzer wird sich jetzt nach der Aufhebung billiger finden lassen, als es bisher hat geschehen können. Ich empfehle der Regierung, die Sache nicht zu übereilen. Haben wir Jahrzehnte warten müssen, so können wir auch einige Monate warten, wenn wir nur dadurch bessere Bedingungen erlangen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt**: Ich habe auf die Bemerkung des Herrn Redners zu antworten, daß, was die Summe von 19,000 Rthlr. betrifft, dieselbe nicht zur Regulirung der Oder, sondern zur Unterhaltung der Wasserwerke in dem betreffenden Regierungs-Bezirk bestimmt ist. Zur Regulirung des Oderstromes hat im vorigen Jahre eine größere Summe als geschehen ist, nicht verwendet werden können. Ich würde mich glücklich geschätzt haben, wenn größere Summen dazu disponibel gewesen wären, aber es ist leicht begreiflich, daß bei den Zuständen des vorigen Jahres größere Summen nicht verwendet werden konnten. Was das Jahr 1850 anbelangt, so sind vorläufig 100,000 Rthlr. auf den Etat genommen, aber der Herr Redner hat die Bemerkung übersehen, welche sich direkt unter dieser Position im Etat befindet, daß die Regierung sich vorbehält, eine besondere Vorlage in Bezug auf die Regulirung der Oder zu machen. Die Regulirung des Oderstromes ist keineswegs der Aufmerksamkeit der Regierung entgangen, und es kann ihr nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie diesem Strome keine Sorgfalt zuwende. Ich habe es mir angelegen sein lassen, die sorgfältigsten Ermittelungen darüber anzustellen, in welcher Weise die Regulirung am zweckmäßigsten stattfinden könne. Es haben viele technische Untersuchungen stattgefunden, unter der sachkundigen Leitung des Ministerial-Direktors Mellin. Da verschiedene Ansichten über die zweckmäßigste Ausführung schwebten, so hat erst eine definitive Entscheidung getroffen werden müssen. Es wird eben jetzt eine Vorlage bearbeitet, um die Regulirung in umfassender Weise vornehmen zu können. Der Anschlag beläuft sich auf 3 Millionen Thaler.

Ich bin im Begriff, mit den betreffenden Ministerien hierüber in Verbindung zu treten. Ob die Vorlage noch in dieser Session gemacht werden kann,

(Oho! Oho!)

steht dahin, sonst aber wohl jedenfalls im Laufe der nächsten Session.

Was nun das beuthener Wehr anlangt, so kann ich nur wünschen, daß die Regierung durch einen billigen Preis in den Besitz desselben gelange. Auch darüber habe ich kommissarische Erörterungen stattfinden lassen, um auf gütlichem Wege das Wehr zu erwerben. Ich muß dem Vorredner darin Recht geben, daß eine außerordentlich große Summe dafür gefordert ist. Ich glaube aber, daß man der Regierung zutrauen wird, daß sie nicht blindlings zahlen werde, was gefordert wird. Sie wird es sich angelegen sein lassen, auf einem billigen Wege zu dem Zwecke zu gelangen, den die Regierung eben so sehr wie der Redner ersehnt.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Meine Herren! Ich bin eben so wie der Redner, der so eben die Tribüne verlassen hat, von der Nothwendigkeit durchdrungen, daß für die Regulirung des Oderstromes etwas Großes und Gründliches geschehen müsse, aber wie der Herr Minister erklärt hat, handelt es sich hier nicht um Tausende und Zehntausende, sondern um Millionen. Wir würden der Sache keinen guten Dienst leisten, wenn wir vielleicht eine kleine Summe auf den Etat setzen wollten, daß wir aber in diesem Jahre nicht in der Lage sind, Millionen auf den Etat zu bringen, dafür wird es keines Nachweises bedürfen. Wie groß auch das Interesse sein mag, welches wir dem Gegenstande widmen, so halte ich es doch für durchaus unstatthaft, bei der jetzigen Etats-Berathung mehr zu bewilligen, als von dem Ministerium verlangt ist.

Präsident: Wir dürften damit, da ein bestimmter Antrag nicht gestellt ist, den Gegenstand verlassen, und zu demjenigen, den der Herr Abgeordnete Harkort angeregt hat, zurückkommen.

Abgeordn. **Harkort**: Ich wollte nur bemerken, daß es nicht meine Absicht war, hier vorzugreifen. Ich hatte mich zu Titel III. in Betreff der Ruhr- und Lippe-Schiffahrt einschreiben lassen. Ich bin aufgerufen worden, und weil die Kommission keinen Antrag gestellt hat, so glaubte ich, es wäre an der Zeit, darüber zu reden.

Präsident: Es war kein Vorwurf für den Redner. Ich wollte ihn nicht unterbrechen; es war nicht notirt, zu welchem Gegenstande derselbe hat sprechen wollen.

Der Abgeordnete Keller (Duisburg) hat das Wort.

Abgeordn. **Keller** (Duisburg): Meine Herren! Ueber den Gegenstand, welcher am 8. Januar hier zur Sprache gekommen ist, über die Ruhr-Schiffahrt, hat Ihre Kommission in dem Ihnen vorliegenden Berichte einen ausführlichen Exkurs geliefert. Die Verhältnisse dieser Schiffahrt erhellen sonderlich aus drei Dokumenten. Die Kommission erwähnt zuerst der Strom- und Ufer-Ordnung vom 10. Mai 1781. Diese Ufer-Ordnung bestimmt zwar über das Verhältniß der Ruhr-Schiffahrtsfonds zur Staatskasse nichts Näheres, spricht aber doch von einem besonderen Ruhr-Schiffahrts-Fonds, welcher abgesondert von der Staatskasse gebildet werden. Ein zweites Dokument ist das Regulativ vom 31. Mai 1805. In demselben heißt ausdrücklich:

> „Denn aus den Einnahmen dieser Kasse kann und soll doch keine Revenüe entstehen, sondern wenn dereinst die Schulden abgelegt, und die Instandsetzung der Ruhr geschehen ist, so muß die Abgabe nach der vorliegenden Unserer Allerhöchsten Bestimmung entweder dem Lande erlassen, oder wenigstens vermindert werden."

Ein drittes ist Ihnen so eben mitgetheilt worden von dem Herrn Abgeordneten für Hagen aus dem Landtags-Abschied vom 27. Dezember 1845. Ich glaube, daß aus diesen Dokumenten das unzweifelhaft hervorgeht, was der Abgeordnete für Hagen und ich in der Versammlung vom 8. Januar der hohen Kammer mitgetheilt haben, daß nämlich der Ruhr-Schiffahrtsfonds ein von der Staatskasse abgesonderter Fonds ist, der mit diesem nicht vermischt werden darf. Es ist die Ruhr schiffbar gemacht, nicht aus Staats-Revenüen, sondern zunächst aus Darlehen, welche durch die Intraden der Ruhr-Schiffahrt wieder abgetragen worden sind. Es ist die Zusage gemacht worden, daß diese Intraden vermindert, eventuell ganz aufgehoben werden sollen, wenn ihrer die Ruhr nicht mehr bedarf. Die Ruhr hat eine Zeit gehabt, wo sie auch die größten Abgaben tragen konnte, das war die Zeit, wo sie in ihrer Wasserstraße ein Monopol besaß. Dieses hat sie nicht mehr, seitdem die Köln-Mindener, die Elberfeld-Düsseldorfer, die Steele-Vohwinkler, die Bergisch-Märkische, die Ruhrorter Eisenbahn und jetzt neuerdings die Saarbrücker angelegt ist. Hierdurch hat eben die Ruhr-Schiffahrt eine Konkurrenz zu bestehen, die sie bei den jetzigen Gefällen nicht überwinden kann. Wollen Sie die Ruhr-Schiffahrt erhalten und 2000 bis 3000 Familien, die von ihr leben, ihr Brod erhalten, so ist es durchaus nothwendig, daß die Ruhrschiffahrts-Gefälle ermäßigt werden, und dies ist nur möglich, wenn die Ruhr-Schiffahrts-Kasse ein Fonds für sich ist, und nur so viele Intraden in Anspruch genommen werden, als zur Erhaltung der Schiffahrt nothwendig sind. Ich stelle also den Antrag, daß die Ruhrschiffahrts-Kasse als ein besonderer Fonds angelegt werde.

Präsident: Sie wünschen also, daß der Fonds vom Etat abgesetzt werde.

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt**: Es wird schon jetzt ein besonderer Etat für die Ruhrschiffahrts-Gefälle, eben so wie für die Lippe geführt. Im Allgemeinen kann die Regierung aber nur bei dem Prinzip beharren, das, wie es schon der Kommissions-Bericht erwähnt, in der Kabinets-Ordre vom Jahre 1839 ausgesprochen ist. Es können die Einnahmen nur als Staats-Einnahmen betrachtet werden; sie werden aber zum Besten der Schiffahrt auf der Ruhr und der Lippe verwendet. Es hat nun mit dem Anfange des vorigen Jahres eine bedeutende Ermäßigung der Ruhr-Schiffahrts-Abgaben stattgefunden dadurch, daß man die höheren Abgaben, welche an der unteren Ruhr gezahlt wurden, auf den niedrigsten Satz zurückgesetzt hat. Ich habe den Ruhr-Schiffahrts-Direktor und die betreffenden Behörden veranlaßt, neuerdings in Erwägung zu nehmen, welche angemessene Ermäßigung weiter stattfinden könne. Darüber werden die näheren Berichte eingehen, wenn sich die Rechnungs-Resultate des vorigen Rechnungs-Jahres vollständig werden übersehen lassen. Vielleicht wird bei dem nächsten Etat schon eine weitere Ermäßigung mitgetheilt werden können. So weit es möglich ist, wird diese Ermäßigung jedenfalls erfolgen.

Präsident: Der Abgeordnete Evelt hat das Wort.

Abgeordn. **Evelt**: Meine Herren! Es liegt weder von Seiten der Kommission noch von Seiten des Herrn Abgeordneten Harkort ein bestimmter Antrag vor. Ich bezwecke deshalb nur zwei Behauptungen zu begegnen, welche der Abgeordnete Harkort

Digitized by Google

aufgestellt hat. Er hat zunächst gesagt, die Ruhr könne die Konkurrenz gegen die Lippe nicht bestehen. Meine Herren! Die Zahlen, die in dem Berichte Ihrer Kommission angeführt sind, beweisen gerade das Gegentheil. Die Ruhr liefert eine Einnahme von über 100,000 Rthlr. und die Lippe von nur 22,000 Rthlr. und stellt mithin einen Verkehr dar, mit dem die Lippe sich nicht messen kann. Es ist seit 30 Jahren fortwährend Gegenstand der Beschwerde gewesen, daß die Lippe höher besteuert sei, als die Ruhr. Wer in dieser Beschwerde Recht hat, steht heute nicht zur Entscheidung, und zwar aus zwei Gründen, einmal weil wir das Zahlenverhältniß nicht genau kennen, und zweitens weil der Gegenstand überhaupt nicht hierher gehört. Er könnte nur zur Sprache kommen bei Regulirung eines Tarifs; davon ist in diesem Augenblicke keine Rede.

Die zweite faktische Behauptung, die der Abgeordnete Harkort aufgestellt hat, besteht darin, daß die Lippe der Ruhrkasse 121,000 Rthlr. verschulden soll. Dies ist eine alte zwar mehrfach ausgesprochene Behauptung, welche indessen jedes haltbaren Grundes entbehrt. Unverkennbar hatte der Staat das Recht, die Gefälle, welche auf beiden schiffbaren Strömen erhoben wurden, als Staats-Gefälle zu betrachten und Zahlungen von der einen in die andere Kasse dieser verwandten Ströme leisten zu lassen. Wenn diese beiden Ströme das große Glück hatten, in dem verstorbenen Ober-Präsidenten von Vincke einen Mann zu haben, dessen großes Verdienst um die Schiffbarmachung der Ruhr und der Lippe stets allgemeine Anerkennung gefunden hat und von der Ruhr insbesondere dadurch anerkannt worden ist, daß die Bewohner der Ruhr ihm dankbar ein Ehrendenkmal errichten ließen, dann möchte ich doch den vorhingedachten Herrn Redner bitten, die schöne Inschrift des Denkmals nicht durch die Behauptung auszumerzen, der Ober-Präsident von Vincke habe während seiner Verwaltung eine Ungerechtigkeit dadurch begangen, daß er beide Fonds der Ruhr und Lippe für einige Zeit zusammenschmolz.

Er war dazu berechtigt, da beide Staats-Fonds sind. Wenn nun nach seinem Tode im Jahre 1845 dieses Verhältniß wiederum anders geordnet und die Lippe und die Ruhr ihre besonderen Fonds und Verwaltung haben, so ist auch dieser Gegenstand in einer Weise erledigt, wie die Bewohner der Ruhrgegend dieses wünschen, und was ich anzufechten weit entfernt bin.

Ich schließe vielmehr einfach mit der Erklärung, daß ich von Herzen wünsche, die Ruhr-Schiffahrt möge auch ferner, wie früher, in Flor bleiben, und die Lippe-Schiffahrt möge ebenfalls gedeihen. Wenn aber sowohl der Lippe als der Ruhr ein gemeinsamer Feind in den verschiedenen Eisenbahnen erwachsen ist, so möchte ich deshalb die Anwohner der Ruhr bitten, den Anwohnern der Lippe die Hand zu bieten, um jenen Feind, der nun einmal anderen hochwichtigen Zwecken dient und deshalb nicht zu beseitigen ist, durch freundnachbarliches, gemeinschaftliches Bemühen um Herabsetzung der Tarife auf beiden Strömen für die Anwohner dieser Ströme möglichst unschädlich zu machen. Ich möchte schließlich in der humoristischen Weise des Herrn Harkort zu Ihnen sprechen: Sehen Sie für die heutige Frage die Lippe und die Ruhr gleich zweien Frauen an, die sich immer streiten. Meine Herren! Mischen Sie sich in diesen Streit nicht, denn es taugt nicht, sich in den Streit der Frauen zu mengen.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Der geehrte Abgeordnete für Stettin hat Ihnen in grellen Farben die Vernachlässigung geschildert, welche die Oder-Schiffahrt bisher zu erleiden gehabt habe. Er hat Ihnen geschildert, wie sie selbst mit fideikommissarischen Beschwernissen behaftet sei, und daran den Antrag geknüpft, daß der Staat mit freigebiger Hand seine Beihülfe auf diesen, dem einzigen ganz Preußen gehörigen Strom, verwenden möge, und der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat uns die Hoffnung eröffnet, bald ein Gesetz vorlegen zu können, wonach drei Millionen auf diesen Strom bewilligt werden sollen.

Gleich darauf sind wir in einen Streit zwischen zwei zänkischen westfälischen Frauen, der Lippe und der Ruhr, eingeführt, worin es sich darum handelt, wie gewisse Fonds entweder auf den einen oder den anderen dieser Ströme verwendet werden sollen, nicht aber etwa Staatsfonds, sondern diejenigen Bestände, welche diese Ströme durch sich selbst aufbringen.

Dabei muß ich nun zunächst bemerken, daß diese beiden schiffbaren Flüsse ganz vaterländisch sind, also die Oder nicht allein das Recht hat, diesen Namen in Anspruch zu nehmen; wenn aber demnächst davon geredet wird, daß die Oder bisher von der Staatsregierung vernachlässigt sei, so muß ich behaupten, daß jene beiden Ströme sich in viel höherem Maße über eine solche Vernachlässigung beklagen könnten; denn während der Deputirte für Stettin sich darüber beschwert, im Etat pro 1850 nur 119,000 Rthlr. für die Oder ausgesetzt zu finden, so hätte er sich aus dem Bericht der Kommission überzeugen können, daß noch niemals ein Pfennig aus der Staatskasse für die Ruhr und Lippe verwendet worden ist. Denn daß diese Wasserstraßen, gegen die Regel der Monarchie, mit Schiffahrts-Abgaben beschwert sind, aus denen sie gebaut und erhalten werden, das ist gewiß keine Bevorzugung, sondern eine schwere Benachtheiligung dieser Flüsse meiner Heimat; deshalb glaube ich auch, daß es nicht ferner darauf ankommen wird, wie und ob die Ruhrschiffahrts-Abgaben für die Ruhr allein oder für die Lippe und Ruhr gemeinschaftlich verwendet werden sollen, sondern darauf, daß diese beiden Flüsse künftig so behandelt werden, wie andere vaterländischen Ströme.

(Bravo!)

Das heißt, daß die Schiffahrt auf denselben von Abgaben völlig befreit werde und deren Unterhaltung aus den Staatskassen erfolge, wie dies, mit Ausnahme der sogenannten conventionellen Ströme, mit allen schiffbaren Flüssen der Monarchie geschieht. Hierauf habe ich meinerseits die Staatsverwaltung aufmerksam machen wollen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Keller (Duisburg) hat das Wort.

Abgeordn. **Keller** (Duisburg): Ich verstatte mir, nach dem Vortrage des Abgeordneten Ewelt, der so eben gesagt hat, es lasse sich in diesem Augenblick nicht beweisen, daß auf der Ruhr nicht mehr Abgaben bezahlt würden, als auf der Lippe, zu bemerken, daß von Dorsten bis Wesel, auf einer Strecke von 7500 Ruthen, der Centner Kohlen 1½ Pfennige Zoll zahlt, auf der Strecke von Mühlheim bis Ruhrort, auf 3500 Ruthen, 4 Silbergroschen, mithin das Vierfache dessen, was auf der Lippe gezahlt wird. Der Herr Handels-Minister hat eben gesagt, daß der Zoll auf der Ruhr auf das Minimum in neuester Zeit reduzirt worden. Ich gebe allerdings zu und erkenne es an, daß dieser Zoll, der früher 10 Silbergroschen betrug, allmälig auf 4 Silbergroschen herabgesetzt worden ist. Das ist aber doch nicht das Minimum des Satzes, sondern es bezahlte früher dieselbe Quantität Kohlen auf der Strecke von Witten bis Ruhrort 8 Pfennige, und von Mühlheim nach Duisburg, wo keine Schleuse sich befindet, jetzt noch 4 Silbergroschen. Ich bin überzeugt, daß immer noch eine Ermäßigung stattfinden müsse, und kann meine Gründe mit Zahlen belegen. Im Jahre 1817 wurden auf der Ruhr noch 16 Millionen Scheffel Kohlen verschifft. In den Jahren 1848/1849 sind durchschnittlich nur noch 10 Millionen verschifft worden. Wüßten Sie, was die Kure unserer Kohlberge noch vor 5 Jahren gekostet, und bis zu welchem Betrage sie jetzt herabgesunken, was eben so die Handlungshäuser an der Nieder-Ruhr vor wenigen Jahren noch für Geschäfte machten, und wie tief sie gegenwärtig herabgekommen sind, Sie würden meinen Antrag in aller Hinsicht für motivirt erachten.

Präsident: Der Herr Redner möge mir die Bemerkung erlauben, daß das, was er beabsichtigt, nach dem Kommissionsbericht bereits eingetreten ist. Der Kommissionsbericht sagt ausdrücklich: seit dem Jahre 1845 werden beide Fonds für die Ruhr- und Lippe-Schiffahrt besonders verrechnet in Einnahme- und Ausgabe-Etats, und nach den Erklärungen des Herrn Ministers, die bestätigt werden durch den Kommissionsbericht, werden selbst die Mehreinnahmen bei der Ruhr-Schiffahrt nur verwendet für die Instandhaltung der Ruhr selbst.

Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß ich den Antrag nicht recht verstehen kann. Er versteht, daß die Ruhr-Schiffahrt ein ganz besonders bevorzugtes Verhältniß habe.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß ich vorhin schon erklärt habe, wie die Regierung eine jede mögliche Ermäßigung würde eintreten lassen. Die Ueberschüsse, glaube ich, werden in Zukunft nicht viel Sorge machen; denn die Ermäßigung, welche im vorigen Jahre eingetreten ist, hat schon die Folge gehabt, daß statt der Etats-Annahme von 142,000 Thalern nur 77,000 Thaler im vorigen Jahre eingenommen worden sind.

Präsident: Würde der Herr Antragsteller noch auf seinem Antrage beharren?

Abgeordn. **Keller** (Duisburg): Ich würde insofern noch darauf beharren, als in dem früheren Berichte .....

Präsident: Der Herr Berichterstatter wird sich aus dem Etat selbst überzeugt haben, daß es richtig ist. Nach meiner Einsicht des Etats hat sich herausgestellt, daß die Annahme der Kommission richtig ist, daß beide Fonds getrennt verwaltet werden.

Berichterstatter Abgeordn. **Conten:** Seite 20 und 21 hat die Kommission das Bedenken, welches Herr Kollege Keller eben geltend gemacht hat, dadurch erledigt, daß sie nachweist, daß seit dem Jahre 1845 die Trennung nicht blos der laufenden Einnahme aus der Ruhr- und Lippe-Schiffahrt, sondern auch der Bestände stattfinde; daß eben so die Ueberschüsse, so weit sie nicht durch die Bau- und Polizei-Verwaltung in Anspruch genommen werden, dem Ruhr- resp. Lippe-Schiffahrts-Fonds verbleiben. Ich glaube, daß hiernach der Antrag, den Herr Keller gestellt hat, schon seine Erledigung findet.

Abgeordn. **Keller** (Duisburg): Ich nehme dankbar davon Akt und ziehe meinen Antrag zurück.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Wenn ich die gewandte Rede meines Kollegen Evelt recht verstanden habe, so will er nicht allein die Zinsen in der Tasche behalten, sondern auch das ganze Kapital. Dann paßt aber das Gleichniß mit den Frauen nicht; ich möchte lieber die Lippe mit den mageren Kühen Pharao's vergleichen, welche die fetten an der Ruhr verschlingen. Ich hoffe aber umgekehrt, da der Herr Minister des Handels die Versicherung gegeben hat, daß er die Sachlage genau untersuchen lassen wolle und er Jedem zu seinem Rechte verhelfen werde.

Den Herrn von Vincke wird Niemand mehr achten als meine Landsleute. Er hat ein Anleihen gemacht bei der Ruhr-Schiffahrtskasse, aber er hat ehrlich geliehen und nicht in dem Sinne, wie es der Kollege Evelt ihm hat unterschieben wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

(Unruhe! Ruf: Kurz! Kurz!)

Abgeordn. **Schulenburg:** Ich will blos einige Worte im Interesse der Lippe-Schiffahrts-Interessenten anführen.

Der Abgeordnete Harkort hat so eben bemerkt, daß 120,000 Thaler von der Ruhr-Schiffahrtskasse der Lippe-Schiffahrtskasse geliehen und seitens der letzteren der ersteren wieder erstattet werden müßten. Dies ist indessen nicht der Fall. In der Kabinets-Ordre vom 23. März 1839 heißt es ausdrücklich, daß die gedachten Bestände Staatseigenthum seien, jedoch nicht zu allgemeinen Staatszwecken verwendet, sondern der Ruhr- resp. Lippe-Schiffahrt verbleiben und ein Theil davon, insofern dieselben nicht blos für die Ruhr-Schiffahrt nothwendig seien, für die Lippe-Schiffahrt verwendet werden könnten. Ich glaube daher, daß die Lippe-Schiffahrt einen wirklichen Rechtsanspruch auf diese ihr aus den gedachten Beständen an sie abgezahlten Gelder hat. Wenn der Abgeordnete Harkort ferner meint, daß die Ruhr-Bewohner, wie dies in einem früheren Vortrage von ihm angeführt ist, diese Fonds geschaffen hätten, so ist dies nicht der Fall; nicht die Ruhr-Bewohner, sondern das konsumirende Publikum hat dieselben aufgebracht. Beide Theile, sowohl die Ruhr- als Lippe-Schiffahrt, können deshalb zufrieden sein, daß man ihr die gedachten Bestände belassen und nicht zur allgemeinen Staatskasse eingezogen hat.

Präsident: Wir können den Gegenstand nun wohl verlassen.

Weitere Redner haben sich nicht gemeldet; wir können also zu Titel IV. übergehen, betreffend die Kosten zur materiellen Unterhaltung der Chausseen.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Zur Unterhaltung der Chausseen sind im Etat pro 1849 ....2,020,000 Rthlr. in Ausgabe gestellt.

pro 1850 ....2,063,125 »

mithin also mehr 43,125 Rthlr.

Dieser Mehrbedarf rechtfertigt sich dadurch, daß 34¼ Meilen neue Chausseen hinzugetreten sind.

In Bezug auf die Position 4 des Etats pro 1849 findet sich noch zu bemerken, daß daselbst 5000 Thaler für neue Wegebau-Inspektor- und Wegebaumeister-Stellen ausgeworfen waren. Die Kommission monirte damals, daß diese Summe zur Anstellung von Wegebau-Inspektoren und Wegebaumeistern als im Laufe des Etats-Jahres für erforderlich nicht angesehen werden könne, und verlangte daher, daß sie abgesetzt würde. Es ist dies denn auch bei Aufstellung des Etats pro 1850 geschehen, der Betrag aber auf die Positionen 1—4 vertheilt worden. Die Kommission hatte hiergegen um so weniger etwas zu erinnern, weil dadurch die Aversional-Summe von 1250 Thaler, welche zur Unterhaltung der Meile Chaussee durch den Königlichen Erlaß vom 16. September 1847 bewilligt worden, nicht überschritten worden ist.

Seite 24 sind unter Nr. 5 zu Gratificationen und Unterstützungen für verdiente Chaussee-Aufseher und Arbeiter in dem Etat für das Jahr 1850: 12,350 Thaler, und in dem Etat pro 1849: 11,800 Thaler ausgeworfen. Es ist dies der Ertrag der Verpachtung des Grases in den Chausseegräben und auf den Böschungen, welcher Band I. der Anlagen, Seite 113 pro 1849 und Seite 81 pro 1850, in dem 3jährigen Durchschnittsbetrage in Einnahme nachgewiesen ist. Die Kommission ist mit dieser Verwendung um so mehr einverstanden gewesen, als die Besoldung der Chaussee-Aufseher nur 12—15 Thaler monatlich beträgt.

Präsident: Ich frage:

Ob über diesen Titel das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich nehme an, daß keine Bemerkungen zu machen sind, und daß man mit den Etats-Positionen nach dem Vorschlage der Kommission zufrieden ist.

Wir kommen nunmehr zum Titel V., betreffend die Unterhaltung der Bezirksstraßen in der Rheinprovinz linken Rheinufers.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Der Titel V. des Etats pro 1849 weist die Summe von 148,780 Rthlr. zur Anlegung und Unterhaltung der Bezirksstraßen nach. Außerdem werden die aufkommenden Chaussee-Gelder zu gleichem Zwecke verwendet. Es sind dies die Beischläge, welche zu 4 bis 5 pCt. zur Grund-, Gewerbe-, Klassen- und Mahl- und Schlacht-Steuer erhoben werden und speziell in Einnahme nachgewiesen sind Seite 80. Die Kommission bemerkte bei Prüfung des Etats für 1849, daß es zweckmäßiger sein dürfte, diese Fonds aus dem Haupt-Etat auszusondern, indem sie nicht Staats- sondern Bezirks-Fonds seien, und daß daher die Verwaltung und Verwendung derselben besser der Bezirksvertretung als der Provinzial-Vertretung zu überweisen sein dürften. Bei Aufstellung des Etats pro 1850 ist dieses Monitum dahin beachtet worden, daß man die Summe von 149,743 Rthlr. vor der Linie aufgeführt hat, so daß sie auf die Schlußziffer des Haupt-Etats keinen Einfluß mehr übt.

Präsident: Insofern das Wort nicht verlangt wird, gehen wir zum folgenden Titel VI, betreffend die Chaussee-Neubauten, über.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Nach Titel VI. Seite 25 sind für Chaussee-Neubauten im Jahre 1849 eine Million Thaler als ordentlicher Fonds und 500,000 Rthlr. als außerordentlicher Zuschuß verwendet worden. Man hat bei der Vertheilung dieser Fonds als Maßstab angenommen: den Flächeninhalt der verschiedenen Provinzen, die Einwohnerzahl derselben und die direkten Steuern.

Für das Jahr 1850 sind 1,250,000 Rthlr., also 250,000 Rthlr. weniger, zu Chaussee-Neubauten bewilligt worden. Auch hier ist, bezüglich der Vertheilung der 1,000,000 Rthlr., an demselben Maßstab festgehalten worden, mit Ausnahme der Rheinprovinz und der Provinz Sachsen, indem der ersteren 7000 Rthlr. und der letzteren 24,000 Rthlr. weniger überwiesen worden sind, als ihnen nach diesem Maßstabe zukommen würde. Dieser Betrag von 31,000 Rthlr. ist der Provinz Preußen zugelegt worden. Was die Verwendung des außerordentlichen Fonds, nämlich der 250,000 Rthlr., anbelangt, so hat man für 1850 von jenem Maßstab abgesehen und denselben lediglich nach dem verschiedenen Bedürfniß, wie dieses in den verschiedenen Provinzen obwaltet, vertheilt. Die spezielle Vertheilung für die Provinzen, sowohl pro 1849 als 1850, geht aus Seite 25 und 26 des Kommissions-Bericht näher hervor.

Präsident: Ich frage:

Ob noch Jemand das Wort verlangt?

Der Abgeordnete Gamradt hat das Wort.

Abgeordn. **Gamradt:** Da es in der hohen Kammer Sitte geworden ist, bei Gelegenheit des Budgets pro domo zu sprechen, so bitte ich um Erlaubniß, auch einige Worte zu sagen.

Ich will nur dem Herrn Handels-Minister meinen Dank dafür aussprechen, daß er bei der Vertheilung des Chaussee-Bau-Fonds die Provinz Preußen außergewöhnlich berücksichtigt hat.

Ich danke der Regierung besonders dafür, daß sie das dringende Bedürfniß dadurch nunmehr wirklich anerkannt hat; ich bescheide mich gern, daß es für dieses Jahr nicht möglich gewesen ist, ein Mehreres zu thun, aber ich gebe mich noch lieber der Hoffnung hin, daß es gelingen werde, für das nächste Jahr bedeutendere Fonds für den Chaussee-Bau in der Provinz Preußen flüssig zu machen. Da mit derjenigen Summe, welche die Provinz Preußen diesesmal über ihren verhältnißmäßigen Antheil erhält, nur etwa zwei Meilen gebaut werden können, so wird es, wenn es in dieser Weise fortgeht, noch ein halbes Jahrhundert dauern, bis die Provinz Preußen einen verhältnißmäßigen Antheil an Staats-Chausseen empfangen hat.

Wir bitten dringend, diese Frist abzukürzen, damit wir doch noch eine, wenn auch entfernte Hoffnung haben, den Zeitpunkt zu erleben, in welchem diese Gleichstellung stattfinden wird.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Wie der Redner selbst anerkennt, wird von den Mitteln, die der Regierung zu Gebote stehen, ein verhältnißmäßig großer Theil auf die Provinz Preußen verwandt. Außer der im Vertheilungsplan angegebenen Summe sind noch 20,000 Rthlr. aus früheren Ersparnissen, im Ganzen also 300,000 Rthlr. disponirt worden, obschon nach dem gewöhnlichen Vertheilungs-Modus nur die Summe von 200,000 Rthlrn. auf Preußen gefallen sein würde.

Ich kann mit dem Redner nur wünschen, daß die Regierung recht bald in den Stand gesetzt werde, noch größere Summen auf diese Provinz zu verwenden, muß aber zugleich den Wunsch aussprechen, daß, wenn die Kreis-Ordnung überall eingeführt sein wird, dann auch die Kreise selbst, wie es in anderen Provinzen geschehen, ihrerseits mitzuwirken suchen, um in kürzerer Zeit Chaussee-Bauten in größerem Maße fertig zu stellen!

Präsident: Ich habe mir eine Bemerkung erlauben wollen.

Wenn der Abgeordnete, welcher zuletzt auf der Tribüne stand, die Bemerkung gemacht hat, daß es Sitte geworden sei, bei Gelegenheit der Budget-Berathung pro domo zu sprechen, so habe ich das nur so verstehen können, daß die Abgeordneten die Gelegenheit wahrgenommen haben, bei Gelegenheit der Budget-Berathung hier ihre heimatlichen Interessen zur Sprache zu bringen, weil sie ihnen am meisten bekannt sind. Sofern dies nun Sitte geworden,

Digitized by Google

kann ich es nur als eine gute Sitte betrachten, und ich glaube, daß das Land Ihnen danken wird, wenn Sie die Interessen Ihrer Heimat zur Sprache bringen, mit welchen sie am nächsten bekannt sind, und es dürfte nicht der geringste Vorzug der constitutionellen Staatsform sein, daß die Tribüne Gelegenheit habe, die Bedürfnisse und Wünsche aller Theile des Landes der Regierung gegenüber zur Sprache zu bringen.

Der Abgeordnete Gamradt hat das Wort.

Abgeordn. **Gamradt**: Ich habe diese Sitte auch nicht als eine schlechte bezeichnen wollen, sonst wäre ich ihr nicht gefolgt.

Präsident: Ich habe Ihre Aeußerung nur vor Mißverständniß bewahren wollen.

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Wegener hat das Wort.

Abgeordn. **Wegener** (vom Platz): Da ich von der Oder gesprochen habe und dieser Fluß nur zum kleinsten Theile der Provinz Pommern angehört, dem größeren Theile nach aber der Provinz Schlesien und der Mark, so glaube ich eigentlich nicht pro domo gesprochen zu haben, sondern im allgemeinen Interesse des Vaterlandes. In dieser Hinsicht bitte ich, mich nicht mißzuverstehen; ich habe nur das wahre, das allgemeine Interesse der Provinzen im Auge gehabt.

Präsident: Wir können fortfahren.

(Der Abgeordnete Sack bittet ums Wort und erhält dasselbe.)

Abgeordn. **Sack**: Meine Herren! Ich bin so frei gewesen, Ihnen eine Denkschrift über die Zustände Masurens vorzulegen. Erlauben Sie mir, daß ich eine Landkarte mit ein paar Grundzügen in die Luft zeichne.

(Der Herr Abgeordnete wendet sich um und zeichnet mit dem Finger an der Front des Präsidentenstuhls, unter großer Heiterkeit der Versammlung, begleitet von nachfolgenden Worten, eine kartographische Skizze.)

Die Sache ist Ihnen vielleicht lächerlich, aber mir sehr, sehr ernst.

Der Regierungsbezirk Königsberg hat diese Lage. Hier schließt sich der Regierungsbezirk Gumbinnen an. Dort ist die russische Gränzsperre. Im Regierungsbezirk Königsberg hat man mit dem Chausseebau von Norden nach Süden hin begonnen und ihn bis zur südlichen Gränze des Regierungsbezirks bis Rastenburg fortgesetzt. Im Regierungsbezirk Gumbinnen hat man ebenfalls vom Norden begonnen, ist aber damit noch nicht weit nach dem Süden vorgedrungen; kaum über die Linie der Städte Gumbinnen und Insterburg hinaus, weil der lange, schmale Regierungsbezirk Gumbinnen weiter nach Norden, bis nach Memel, hinausgeht, als der Regierungsbezirk Königsberg.

Durch diese Lage der beiden Regierungsbezirke scheint es gekommen zu sein, daß die Straße, die von Königsberg nach Rastenburg führt, nur bis Rastenburg fortgesetzt ist, und daß vergebens schon seit fünf Jahren auf die Fortsetzung dieser Chaussee geharrt wird. Gerade in diesem Winter ist es für die südlich gelegenen Theile Masurens, namentlich für den Distrikt, den ich zu vertreten die Ehre habe, sehr betrübend, daß an die Fortsetzung dieser Straße nicht gegangen ist, obgleich es an mehrfachen Versuchen, die Provinzialbehörde und auch den Herrn Minister dazu zu disponiren, nicht gefehlt hat. Es pflegt in der Regel im Winter der Vertrieb von den wenigen Produkten, die dort gewonnen werden, nach Königsberg stattzufinden; in diesem Winter aber ist das, wie schon öfter, wegen des tiefen Schnees unmöglich gewesen. Die Kartoffelärndte ist im vergangenen Herbst sehr mißlich ausgefallen, was die Kartoffelkrankheit übrig gelassen, ist größtentheils bei der strengen Kälte erfroren oder verfault. Der größere Theil der Bevölkerung weiß nicht, wovon er bis zur nächsten Aerndte existiren soll. Ich will dies Bild nicht weiter ausmalen, sondern nur die Bitte daran knüpfen, die gewiß als eine dringende erscheinen wird, doch endlich, wenn es irgend möglich ist, durch Fortsetzung des verheißenen Chausseebaues etwas für diese arme Gegend zu thun.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister des Handels **von der Heydt**: Ich glaube, es würde sich nicht empfehlen, wenn die hohe Kammer die Verwendung auf die einzelnen Chausseen auch hier zur Erörterung ziehen wollte. Möchte sie dies wünschen, so würde ich sofort einen speziellen Vertheilungs-Plan im Ganzen vorlegen. Würde das nicht geschehen, so würde ich mich darauf beschränken, die Versicherung zu geben, daß die Regierung sich angelegen sein läßt, die Fonds pflichtmäßig so zu verwenden, wie sie glaubt, es verantworten zu können. Alle Wünsche zu erfüllen, ist leider unmöglich, sonst würde auch dem angeregten Wunsche in größerem Maße gewillfahrt sein, als der Herr Abgeordnete es hervorgehoben hat.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Coutzen**: In Beziehung auf die angebliche Vernachlässigung der Provinz Preußen wollte ich mir nur ein Wort erlauben. Im Jahre 1849 war, wie der Kommissions-Bericht ausweist, 1½ Millionen für Chaussee-Neubauten bestimmt. Bei der Vertheilung dieses Fonds war der bereits früher angeführte Maßstab zu Grunde gelegt worden. Hiernach hat die Provinz Preußen eine Summe von 249,300 Thaler erhalten. Für das Jahr 1850 sind zu Chaussee-Neubauten 250,000 Thaler weniger bewilligt worden, als für das Jahr 1849. Es hätte also beim Festhalten an dem Maßstabe, welcher der Vertheilung bisher zu Grunde gelegt worden, die Provinz Preußen pro 1850 ein Sechstel weniger, also nur 207,800 Thaler erhalten sollen. Sie hat aber 280,000 Thaler erhalten, mithin 72,200 Thaler zu viel. Außerdem sind der Provinz Preußen aus dem außerordentlichen Fonds 31,000 Thaler mehr überwiesen worden, als verhältnißmäßig den übrigen Provinzen, so daß der Provinz Preußen für das Jahr 1850 103,600 Thaler mehr zugetheilt worden sind, als im Jahre 1849. Es werden daher wenigstens für das Jahr 1850 die Klagen über Beeinträchtigung der Provinz Preußen nicht zutreffen.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Der Herr Berichterstatter hat von dem Maßstabe gesprochen, welcher der Vertheilung zu Grunde gelegen. Wenn man diesen Maßstab so anlegt, daß man die ganze Summe durch 8 dividirt, so möchte dies wohl nicht richtig sein. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Provinz Preußen beinahe einen eben so großen Flächeninhalt hat, als die drei westlichen Provinzen zusammen, und wenn Sie die Gesammtlänge der Staats-Chausseen zusammennehmen, und demnächst ermitteln, wieviel davon auf die Provinz Preußen kommt, so glaube ich wird man die Beschwerde vollkommen begründet finden.

Präsident: Wenn ich recht unterrichtet bin, so hat der Herr Berichterstatter bereits angedeutet, daß dieser Maßstab bei der Vertheilung nicht angelegt ist.

Berichterstatter Abgeordn. **Coutzen**: Ich glaube, das eben angeführte Bedenken wird sich erledigen, wenn ich darauf hinweise, daß die Vertheilung der Fonds nicht nach dem Maßstabe erfolgt ist, daß man die ganze Summe durch 8 dividirt, sondern vielmehr den Flächeninhalt, die Einwohnerzahl und die Summe der direkten Steuern der einzelnen Provinzen zusammengenommen, und als Maßstab der Vertheilung zum Grunde gelegt hat, und dies dürfte wohl ein richtiger Maßstab sein.

Präsident: Insofern weitere Bemerkungen nicht gemacht werden, können wir zu dem Titel VII. übergehen, welcher von dem Eisenbahnfonds handelt.

Berichterstatter Abgeordn. **Coutzen**: Tit. VII. Zur Beförderung des Eisenbahn-Baues. Die Denkschrift, welche seitens der Regierung über die Ostbahn und die westfälische Eisenbahn den Kammern vorgelegt worden ist, weist nach, wie der Eisenbahnfonds sich gebildet hat. Es wurden zuerst im Jahre 1843 6 Millionen Thaler behufs Betheiligung des Staates am Anlagekapital der wichtigeren Bauunternehmungen bewilligt. Außerdem sind seit dem Jahre 1843 jährlich 500,000 Rthlr. und die Mehreinnahme aus dem Salzmonopol gegen das Jahr 1843 zu einem fortlaufenden Fonds zur Beförderung des Eisenbahnbaues etatsmäßig ausgebracht worden. Besondere Bemerkungen hat die Kommission über den Eisenbahnfonds nicht gemacht.

In Bezug auf Position A: Für Amtsbedürfnisse, Reisekosten und Diäten wurde seitens der Kommission eine größere Sonderung der einzelnen Positionen gewünscht. Die Regierung hat zu diesem Zwecke einen Nachweis vorgelegt, und enthält derselbe diejenigen Ausgabeposten, wie sie unter Nr. 1—4 auf Seite 27 aufgeführt sind; nur muß es unter Nr. 1 statt „Kapitalien" „Kopialien" heißen. Bei Gelegenheit der Berathung über diese Position wurde von einer Seite die Frage gestellt, ob die Eisenbahn-Kommissarien nicht freie Fahrt auf den Eisenbahnen hätten. Da dies von dem Regierungs-Kommissar in dem Sinne verneint wurde, daß dies nur bei den Bahnen, bei welchen die Eisenbahn-Kommissarien zugleich als Mitglieder der Direction oder des Verwaltungsrathes fungiren, der Fall sei, so glaubte die Mehrheit der Kommission darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Maßregel, welche durch die Vereinigung mehrerer Privatgesellschaften ins Leben getreten sei, wonach sowohl den Directions-Mitgliedern, als den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und einer großen Menge anderer Eisenbahn-Beamten, freie Fahrt bewilligt worden, in Beziehung auf die Bahnen nicht gerechtfertigt wäre, bei denen der Fiskus finanziell betheiligt ist. Die Minorität, zu welcher auch Ihr Berichterstatter gehört, war dagegen der Meinung, man solle der Geringfügigkeit wegen von jeder weiteren Bemerkung Abstand nehmen. Ein besonderer Antrag ist auch seitens der Kommission nicht daran geknüpft worden.

Bei B Seite 27 sind 1000 Rthlr. ausgeworfen worden an Vertretungskosten für das administrative Mitglied des Eisenbahn-Kommissariats. Die Kommission war der Meinung, daß diese Post erspart werden könnte, indem das technische Mitglied in Behinderungsfällen das administrative Mitglied füglich vertreten kann.

Die Kommission beantragt daher:

> Die Kammer wolle beschließen, daß die 1000 Rthlr. Vertretungskosten für 1850 abgesetzt werden.

Digitized by Google

Präsident: Im Allgemeinen hat die Kommission gegen die Positionen, die zur Förderung des Eisenbahnbaues ausgesetzt sind, nichts zu erinnern gefunden, so daß also dieser Fonds:

pro 1849: 1,663,900 Rthlr.
und pro 1850: 1,481,000 Rthlr.

beträgt.

Eben so hat sie nichts zu erinnern gefunden gegen die Amtsbedürfnisse, Reisekosten und Diäten, sie hat nur einen Betrag von 1000 Rthlr. an Vertretungskosten abzusetzen beantragt, und es fragt sich nun, ob hiergegen etwas zu erinnern oder eine allgemeine Bemerkung zu machen ist.

Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ich werde suchen, diese 1000 Rthlr. zu ersparen.

Präsident: Ich werde nach diesen Aeußerungen des Herrn Ministers um so mehr annehmen dürfen, daß die Kammer dem Antrage der Kommission beitritt.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Für Arbeitshülfe bei Zeichnungen, Zeichnen- und Schreibmaterial sind für jeden der drei technischen Kommissarien .... 350 Rthlr.
also zusammen für .... 1050 »
ausgebracht.

Seitens des Herrn Regierungs-Kommissarius ist erläutert worden, daß diese Räthe zwar nur einen geringen Theil dieser Summe wirklich hierzu verwenden, daß jene Summe jedoch nicht füglich abgesetzt werden könne, indem das Gehalt der technischen Mitglieder nur 1000 bis 1500 Rthlr. betrage und die Regierungs-Bauräthe, mit welchen sie in gleicher Kategorie stehen, dieselbe Beihülfe für Zeichnen- und Schreibmaterialien erhalten. Die Kommission war jedoch der Meinung, daß jener Betrag zu ersparen sei, indem sie generell schon den Beschluß gefaßt habe, der auch später die Genehmigung der hohen Kammer erlangt hat, daß bei künftigen Anstellungen auch den Regierungs-Bauräthen eine solche Vergütung nicht mehr gewährt werden solle. Die Kommission trägt daher darauf an:

> Die Kammer wolle beschließen, daß bei künftigen Anstellungen jene Vergütung nicht mehr zu gewähren sei, und daß, so weit dies mit Rücksicht auf die etwa noch nicht erfolgten Zusicherungen statthaft ist, die Summe von 1050 Rthlr. ganz oder theilweise für das Jahr 1850 bei den Ausgaben des Eisenbahn-Fonds erspart werde.

Ich bemerke nur noch, daß durch diese Ersparniß und Absetzung eine Aenderung in der Schlußziffer des Hauptetats eintritt, da diese Ersparniß dem Eisenbahnfonds wieder zufließt.

Präsident: Der Herr Minister des Handels hat das Wort

Staats-Minister **von der Heydt:** Es ist diese Beihülfe den technischen Beamten gleich den übrigen Bauräthen gewährt worden. Bei der Bestimmung des Gehaltes ist aber auf diese Beihülfe Rücksicht genommen worden. Wenn sie fortfällt, so würde das Gehalt danach angemessen regulirt werden müssen. Ich habe deshalb meinerseits gegen den Antrag der Kommission nichts zu erinnern.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Zu gewerblichen und Handelszwecken sind für 1849: 132,950 Rthlr. und für 1850: 134,600 Rthlr. vorgesehen.

Die Kommission monirte hierbei, daß der Titel viel zu allgemein gehalten sei, indem man aus demselben nicht einmal kategorienweise Verwendung zu den einzelnen Zwecken ersehen könne. Namentlich wurde von Seiten der Kommission der Wunsch ausgesprochen, daß dem künftigen Haupt-Etat der Etat für das Gewerbe-Institut in Berlin, welches allein einen Zuschuß von 43,000 Rthlrn. erhält, als Beilage beigefügt werden möge. Die Regierung hat nun einen Nachweis vorgelegt, aus welchem ersichtlich ist, wie dieser Fonds sich zu den verschiedenen Zwecken abzweigt. Es erhellt dies aus Seite 30 des Kommissions-Berichtes. In Beziehung auf a) Zuschuß zur Unterhaltung des Gewerbe-Instituts in Berlin hat die Kommission es für ihre Aufgabe gehalten, die beiden Positionen 1 und 2 des Spezial-Etats, welche am Schlusse des Berichtes beigefügt worden sind, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Es geht nämlich die Absicht der Regierung dahin, zwei Stellen, sowohl für den Direktor des Gewerbe-Instituts, als für den Rendanten, etatsmäßig auf diesen Fonds zu begründen. In Beziehung auf den Direktor des Gewerbe-Instituts muß bemerkt werden, daß früherhin diese Stelle von einem Rathe des Ministeriums wahrgenommen wurde. Derselbe erhielt, außer freier Wohnung, 500 Rthlr. Man hat es indessen für zweckmäßiger gehalten, einen besonderen Direktor anzustellen und ihm ein Gehalt von 1800 Rthlr. neben freier Wohnung anzuweisen. Dieser Direktor versieht zugleich die Stelle eines Lehrers, wodurch 900 Rthlr. bei dem Honorar der Lehrer erspart werden. Es ist deshalb nur eine Mehrausgabe von 400 Rthlrn. durch die Anstellung eines besonderen Direktors entstanden, wogegen die Kommission nichts zu erinnern fand.

Präsident: Der Abgeordnete Kette hat sich zum Worte gemeldet; ich frage ihn, ob es zu diesem Theil geschehen ist.

(Abgeordneter Kette bejaht dies.)

Dann gestatten Sie mir nur noch eine Vorbemerkung.

Der Herr Vorsitzende der Finanz-Kommission hat mich ersucht, anzuzeigen, daß die Mitglieder dieser Kommission sich sogleich noch nach der Sitzung versammeln.

Der Abgeordnete Kette hat das Wort.

Abgeordn. **Kette:** Meine Herren! Wir finden hier eine Ausgabe von 43,000 Thalern für ein einziges Lehrinstitut, nämlich für das Gewerbe-Institut. [Es ist das eine bedeutende Ausgabe, und sie erscheint mir besonders in der Beziehung bedeutend, wenn ich sie mit der Summe vergleiche, welche unser Budget zur Unterstützung der Landwirthschaft aufführt. Diese Summe, welche zur Unterstützung der Landwirthschaft bestimmt ist, beträgt kaum das Doppelte oder doch nur wenig mehr als das Doppelte der Summe, welche dem Gewerbeinstitut gewidmet ist.

Wenn ich mich nun recht im Herzen prüfe, warum ich gegen diese Summe von 43,000 Thalern einigermaßen eifre, so möchte ich mir fast gestehen, es ist eine nicht ganz lautere Quelle, es ist der Neid.

Meine Lebensrichtung zwingt mich, mich der Interessen der Landwirthschaft warm anzunehmen, und wenn ich nun zu erkennen glaube, daß die Fürsorge fur das Interesse der Landwirthschaft der Fürsorge für das Interesse der Gewerbe nachgesetzt wird, so kann ich das nicht recht billigen.

Ich will jedoch meinen Neid unterdrücken. Ich will hier keinen Einwand gegen die 43,000 Thaler machen; denn ich hoffe, wenn unser Land (und Gott gebe, daß es bald geschieht) in die Lage kommen wird, auch für andere Bedürfnisse mit gleicher Freigebigkeit Summen zu bewilligen, daß alsdann die Interessen der Landwirthschaft nicht ferner hintangesetzt werden. Mein Interesse für die Landwirthschaft hat mich hierher geführt und treibt mich, Ihnen für künftige Zeiten diese Rücksicht zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Mein Kollege, der Herr Minister des Innern, ist in der ersten Kammer beschäftigt. Er hat gewiß nicht vermuthet, daß bei Gelegenheit des Gewerbe-Instituts die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Sprache kommen würden, sonst würde er selbst wohl die Gelegenheit wahrgenommen haben, der hohen Kammer mitzutheilen, daß er selbst schon die Frage angeregt hat, ob nicht durch Vermehrung der landwirthschaftlichen Institute dem desfallsigen Bedürfniß abzuhelfen sei. Die Verhältnisse haben für jetzt nicht gestattet, größere Fonds dafür auf den Etat zu nehmen; aber ich weiß, daß das landwirthschaftliche Ministerium in dieser Beziehung mehr zu thun beabsichtigt, als bisher darin geschehen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Eckstein hat das Wort.

Abgeordn. **Eckstein:** Meine Herren! Die Summe, welche der Bericht für das Gewerbe-Institut nachweist, ist im Verhältniß zu dem, was andere Länder in dieser Beziehung thun, noch gering. Es ist sehr zu wünschen, daß auch für die Gewerbeschulen in den Provinzen etwas Größeres geschehe, als bisher geschehen ist, und daß die Reorganisation, welche für diesen Zweig des öffentlichen Unterrichts längst in Aussicht gestellt und in Angriff genommen ist, bald ins Leben trete.

Der Etat des Gewerbe-Institutes ist uns vollständig mitgetheilt. Unsere Kommission hat dabei nur in Bezug auf den Rendanten etwas und noch dazu vielleicht mit Unrecht zu moniren gefunden. Erlauben Sie mir, daß ich noch etwas weiter in eine Prüfung dieses Spezial-Etats eingehe. Da finden wir unter No. 3 angestellt einen Beamten, der als Fabriken-Kommissionsrath 1200 Thaler, als Techniker für Anfertigung geldwerther Staats- und Bankpapiere 1200 Thaler und von der Postverwaltung für Beschäftigung in technischen Angelegenheiten 200 Thaler bezieht. Das sind also zusammen 2600 Thaler. Dieser Mann ist angestellt bei dem Gewerbe-Institut als Bibliothekar und Konservator der Sammlungen mit 400 Thalern Gehalt, was mit dem Obigen 3000 Thaler ausmacht. Nun ist erklärlich, daß derselbe bei den vielen Aemtern, die er bekleidet, die Bibliothek nicht beaufsichtigen und die Sammlungen nicht konserviren kann. Deshalb ist noch ein Assistent zur Beaufsichtigung der Bibliothek und der Sammlungen angestellt mit 730 Thalern, welcher außerdem als Lehrer ein Honorar von 598 Thalern bezieht; also sind es zusammen etwa 1300 Thaler, die demselben für die Beaufsichtigung der Sammlungen und für den Unterricht bezahlt werden. Nun möchte ich wohl wissen, was der so viel beschäftigte Beamte unter Nr. 3 für die Bibliothek und die Sammlungen thun kann, also für die 400 Thaler, wenn er außerdem noch bei 2 Anstalten mit je 1200 Thalern remunerirt wird und auch von der Postverwaltung eine Remuneration für technische Beschäftigungen bezieht. Ferner sind im zweiten Titel die Lehrerhonorare enthalten. Wenn die Lehrer in Preußen das als Gehalt bekämen, was die Lehrer am Gewerbe-Institute als Honorar

Digitized by Google

erhalten, so könnte in Preußen sich kein Lehrer beklagen. Dreizehn Lehrer beziehen 10,300 Rthlr. Es ist blos Honorar, meine Herren, nicht Gehalt. Muß ich dabei von der Voraussetzung ausgehen, daß ein so reich dotirtes Institut die ausschließlich für dasselbe beschäftigten Lehrer fest anstellen und besolden mußte, so können die so glänzend honorirten ihre Lehrstunden nur als Nebenamt ertheilen, müssen anderweit, also etwa als Professoren an der Universität ein Gehalt beziehen; und dann finde ich die Honorare viel zu hoch gegriffen. Wenn ich diese Freigebigkeit sehe, dann muß ich beklagen, daß der vierte Titel der Ausgaben zum Betriebe der Werkstätten und zu Experimenten bei dem Unterrichte u. s. w. so gering ist für das höchste technische Institut in der preußischen Monarchie. Da finde ich zu Modellen und Versuchen, zur Löhnung der Meister und Gehülfen in den Werkstätten u. s. w. 5000 Rthlr. und zu Lieferungen für die Werkstätten und das Laboratorium 1000 Rthlr. ausgeworfen. Es sind 200 Rthlr. abgesetzt, um da Ersparungen zu machen, wo man nicht sparen sollte. Wo es darauf ankommt, etwas zur Vervollkommnung der Gewerbebildung zu thun und aus der Gewerbschule eine wirklich polytechnische Schule zu schaffen, wie die französische: da spart man, und in anderen Dingen wird verschwendet.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Wenn der Vorredner bemerkt, daß für das Gewerbe-Institut im Ganzen noch wenig verwandt sei, oder weniger als in anderen Ländern, so wird er auch nicht verkennen, daß bei einem solchen Institut gewisse Techniker nothwendig sind, die nicht nach Gelde so streng abgemessen werden können. Der Techniker, von dem die Rede war, würde in anderen Ländern ein weit höheres Gehalt beziehen, als hier, und ich glaube, daß diejenigen, welche mit den Verhältnissen genauer bekannt sind, nicht der Meinung sein werden, daß ein solcher Mann hier billiger zu halten sein würde. Was sodann die Gehälter von zusammen 10,300 Thaler anbelangt, so hat die Regierung es sich angelegen sein lassen, die ausgezeichnetsten Kräfte für das Institut zu gewinnen, will man aber ausgezeichnete Leute, so sind sie nicht billig zu haben. Es ist überhaupt unter den Lehrern und bloßen Technikern für ein solches Institut für dieselbe Remuneration nicht immer auch dieselbe Qualität zu finden. Ich kann nur die Versicherung geben, daß nach meiner Ueberzeugung darin nichts gespart werden kann. Im Allgemeinen kann ich bemerken, daß die Reorganisation nicht blos des Gewerbe-Instituts in Berlin, sondern auch der Gewerbe-Schulen in den Provinzen schon seit längerer Zeit Gegenstand einer sorgfältigen Erörterung gewesen ist. Der frühere Direktor des Gewerbe-Instituts, Professor Egen, war eben in voller Thätigkeit, um mit dieser Reorganisation zu beginnen, als der Tod ihn hinwegraffte. Diese Reorganisation ist in neuerer Zeit wieder aufgenommen worden, und es liegt ein Plan vor, der schon mehreren Sachverständigen vorgelegt ist. Ich hoffe, daß binnen kurzem nach diesem Plane vorgegangen werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Meine Herren! So viel ich weiß, ist der Etat für das Gewerbe-Institut jetzt zum erstenmale aufgestellt worden. Das Gewerbe-Institut wurde früher aus dem allgemeinen Fonds für gewerbliche Zwecke unterhalten, und es liegt in der Natur der Sache, daß der jetzige Etat, insofern die bisherige Einrichtung auf denselben Einfluß hat, an formellen Mängeln laboriren muß. Ich will denselben deshalb in formellen Beziehungen nicht in Schutz nehmen, wie denn auch die Budget-Kommission meines Wissens die formelle Revision abgelehnt hat. Was aber denjenigen Beamten anlangt, dessen verschiedene Gehälter und Remunerationen auf der Tribüne aufgezählt worden sind, so glaube ich für denselben in die Schranken treten zu müssen. Er ist in der That ein seltenes Talent, wie man wenige finden wird. Die Leistungen, welche der Staat von ihm erwartet, sind technische der höheren Art, zum Theil rein künstlerische. Wenige Staaten werden einen Beamten für solche Zwecke zur Disposition haben. Besitzen sie einen solchen nicht, so müssen sie sich in jedem einzelnen Falle ein Gutachten von einem Techniker oder Künstler geben lassen und werden dann an Remunerationen viel mehr zu entrichten haben, als jetzt der eine Beamte in Form von fixirter Remuneration bezieht. Es hat sich dies früher auch bei den beiden Behörden, bei welchen er gegen eine fixirte Remuneration angestellt ist, bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Postverwaltung, durch die Erfahrung herausgestellt. Denn jener Beamte bezieht diese Remunerationen erst seit kurzer Zeit. Demselben ist bereits vor mehr als 10 Jahren in England das Doppelte, ja das Dreifache von dem, was er jetzt bei uns bezieht, als festes Gehalt geboten worden; er hat es aber vorgezogen, seine Dienste ferner dem Vaterlande zu widmen. Solche Verhältnisse müssen wir berücksichtigen. Ueberhaupt, meine Herren, steht das Gewerbe-Institut so hoch, daß wir mit Stolz darauf hinblicken können. Wer nach England kommt, wird sich überzeugen, daß dort Schüler des hiesigen Gewerbe-Instituts an der Spitze der großartigsten Etablissements stehen und den Vorrang vor allen Engländern zu behaupten wissen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Eckstein hat das Wort.

Abgeordn. **Eckstein** (vom Platz): Es ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß der Mann, dessen Gehalt ich monirte, ein großes Verdienst habe. Ich kenne den Mann nicht; meine Bemerkung gründet sich nur auf den Etat, sie ist von der Person, von dem Verdienste der Person unabhängig. Wenn aber im Etat so verschiedene Beschäftigungen und Gehalte sich finden, und dabei noch ein Posten aus dem Etat des Gewerbe-Instituts, wofür ein anderer zur Assistenz mit 730 Rthlrn. salarirt ist, so ist meine Bemerkung vollständig begründet, der Person soll nicht nahe getreten werden, die Erinnerung bezieht sich auf die Form des Etats.

Präsident: Der Abgeordnete Treplin hat das Wort.

Abgeordn. **Treplin** (vom Platz): Ich will nur ein Paar Worte vom Platze sagen. Ich wünsche mit dem Abgeordneten Kette vollständig, daß das, was er für das landwirthschaftliche Verhältniß wünscht, erreicht wird, ohne daß aber einem anderen Institut Schaden erwächst.

Was das Gewerbe-Institut betrifft, so muß ich mit dem Abgeordneten Patow bemerken, daß wir auf dasselbe stolz sein können, daß es mit seinen Renteneinrichtungen ganz außerordentliche Erfolge gehabt hat, und daß der Mann, der dieses Gewerbe-Institut ins Werk gesetzt hat, sich für Preußen unfehlbar einen unsterblichen Ruhm erworben hat.

Präsident: Der Abgeordnete Ohm hat das Wort.

Abgeordn. **Ohm:** Ich wollte mir nur erlauben, meine Herren, einige Worte zu sagen, damit das Land nicht glaube, daß die Lehrer des hiesigen Gewerbe-Institutes so besonders gut gebettet sind. Ich muß bemerken, ich gehöre nicht zu diesen Lehrern, ich spreche also nicht für meine eigene Sache. Die Lehrer am Gewerbe-Institut, wie bei mehreren anderen Instituten hier, beziehen keinen Gehalt, sondern werden honorirt, mit anderen Worten, sie werden für Tagelohn bezahlt, und das ist gewiß keine erfreuliche Stellung. Ich bin überzeugt, daß die Lehrer am Gewerbe-Institut, so wie an den gedachten anderen hiesigen Instituten, wo sie eben so gestellt sind, mit Freuden etwas geringere Summen nehmen würden, wenn diese Summe, als Gehalt, worauf sie stehenden Anspruch machen können, überwiesen würde, als Gehalt, welches ihnen später, wenn sie unfähig geworden sind, eine, wenn auch noch so kleine, Pension zusichert. Diese Hoffnung haben sie aber zur Zeit nicht, und zwar weil sie honorirt werden, d. h. Tagelohn bezahlt erhalten.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Die Bemerkung des letzten Herrn Redners ist sehr richtig, daß nämlich an Remunerationen etwas mehr ausgegeben werden muß, als für feste Besoldung. Bisher haben beim Gewerbe-Institute immer nur Remunerationen stattgefunden. Es ist aber jetzt allerdings auch in Frage gekommen, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Lehrer künftig mit einem festen Gehalt zu besolden, und es werden in dieser Beziehung für den nächsten Etat weitere Vorschläge vorbehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Trendelenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Trendelenburg:** Ich habe dasselbe bemerken wollen. Der Abgeordnete für Eisleben hat aus wenigen Zahlen viel geschlossen. Ich habe auch darauf aufmerksam machen wollen, daß der Schluß ganz unrichtig ist, wenn er daraus, daß im Etat 13 Lehrer mit 10,000 Rthlr. Honorar aufgeführt sind, folgert, daß sie zu gut gestellt seien.

Die Lehrer in dem Gewerbe-Institut sind auf halbjährliche Kündigung angestellt, und es ist bekannt, welche Uebelstände, welche Verlegenheiten dadurch herbeigeführt worden, als im Jahre 1848 plötzlich ihre Kündigung ins Werk gesetzt wurde. Es sind Lehrer darunter, die keine andere Stellung bekleiden, als die bei dem Gewerbe-Institut. Wenn sie nur ein Honorar beziehen, so muß die Summe natürlich höher gemessen werden, als wenn sie ein festes Gehalt bezögen, man darf daher kein besonderes Gewicht auf den Umstand legen, daß die Summe Honorar ist. Man kann gerade das Gegentheil von dem daraus schließen, was daraus geschlossen ist. Es würde den Abgeordneten für Eisleben gewiß so gut als mich schmerzen, wenn seine Bemerkungen dahin führten, diese Lehrer zu ihrer unsicheren Lage hinzu noch niedriger zu stellen, als dies schon jetzt geschieht. Nach meiner Ansicht ist das Honorar nicht zu hoch abgemessen.

Präsident: Ich bin genöthigt, zunächst den Antrag auf Schluß zur Abstimmung bringen zu müssen.

Es hat sich nur noch der Abgeordnete Viebahn zum Worte gemeldet.

Der Antrag auf Schluß ist von dem Abgeordneten Linhoff gestellt.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Schluß der Diskussion annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

(Stimmen: Er ist noch nicht unterstützt.)

Ich habe bereits vorher die Redner gemeldet, es war also kein Grund vorhanden, noch die Unterstützungsfrage zu stellen.

Der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Digitized by Google

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Ich halte es für meine Pflicht, die Kommission noch in Schutz zu nehmen gegenüber dem Vorwurf, den der Kollege Eckstein ihr gemacht hat, weil sie nur bei einer Position eine Ausstellung zu machen gefunden habe und zwar blos beim Rendanten. Die Kommission war durchaus nicht der Meinung, den Etat, wie er als Anlage abgedruckt ist, der hohen Versammlung zur Annahme zu empfehlen. Sie hat sogar die spezielle Prüfung des Etats nicht vorgenommen, sondern hat sich lediglich auf Prüfung derjenigen Positionen beschränkt, die als etatsmäßige dauernde Ausgaben auf demselben figuriren, da im Uebrigen die ausgebrachte Summe nur als ein Dispositions-Fonds des Ministerii zu den obigen Zwecken zu betrachten und auch nur als solcher dem Ministerium seither überwiesen worden ist.

Es war die Meinung der Kommission, daß es hierbei einstweilen sein Bewenden haben müsse. In Beziehung auf die Position I., den Direktor, und auf die Position II., den Rendanten, glaubte sie indeß eine nähere Prüfung vornehmen zu müssen, indem diese künftig als etatsmäßige Ausgaben auf den Fonds für Handel und Gewerbe begründet werden sollten, woraus gleichzeitig späterhin eine Pensionsberechtigung entstehen würde. Was den Rendanten anbetrifft, so ist seine Besoldung im Etat mit 800 Rthlr. vorgesehen.

Die Kommission war der Meinung, daß man darauf Bedacht nehmen müsse, diese Kasse mit einer anderen Kasse zu vereinigen, und trägt daher darauf an:

> Die hohe Kammer wolle diese Ansicht als richtig anerkennen und beschließen:
>
> daß dem Rendanten bis dahin, daß nach Maßgabe des bereits gefaßten generellen Beschlusses diese Vereinigung der Kasse mit einer anderen erfolgt, als Remuneration 1 Prozent der Einnahme bewilligt und die ausgebrachten Pensionsbeträge ad 12 Rthlr. abgesetzt werden.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Unterstaats-Secretair **von Pommer-Esche:** Ich wollte mir nur erlauben, in Betreff des Antrages, welcher hinsichtlich der vorgeschlagenen Errichtung der Stelle eines Rendanten und eines Secretairs für das Gewerbe-Institut gemacht worden ist, einige Bemerkungen zu machen, da ich selbst einige Zeit, ehe ein besonderer Direktor dafür angestellt war, das Direktorium des Gewerbe-Instituts zu führen gehabt habe. Ich habe mich damals in Verlegenheit befunden, daß ich das Schreib- und Kassenwesen zu handhaben hatte, während es an jedem Personal fehlte. Das Kassenwesen befand sich, von kleinem Anfange zu großer Ausdehnung angewachsen, in der Hand eines Technikers, und zwar in der Hand des ausgezeichneten Technikers, von dem schon vielfach die Rede gewesen ist. Es fiel mir schwer aufs Gewissen, daß dieser Mann mit dem Kassen- und Rechnungswesen Tag für Tag beschwert sein solle. Für das Schreibwesen war Niemand da. Ich habe die Expeditionen selbst gemacht und z. B. die Prüfungs-Zeugnisse ausgefertigt. Ich konnte indessen, da ich zugleich Direktor im Ministerium war, mir Hülfe vom vorhandenen Personal schaffen. Wenn aber ein besonderer Direktor da ist, der übrigens an dem Unterricht theilnehmen soll, so weiß ich in der That nicht, wie derselbe es mit den Sachen machen soll. Für einen Techniker eignet sich die Kassen-Verwaltung auch nicht. Es scheint daher nothwendig, eine besondere Person anzustellen, die diese Verwaltung übernehme. Der Etat beläuft sich auf 40,000 Thaler. Der größte Theil besteht in Zahlungen an Zöglinge, an Arbeiter in den Werkstätten, für Brennmaterial u. s. w., die im Hause selbst zu leisten sind. Wenn man die Kasse mit einer anderen kombiniren wollte, so würden dadurch manche Hindernisse entstehen. Ich glaube nicht, daß man für die Summe von 400 Thaler einen zuverlässigen Rendanten bekommen kann; andererseits würde es darauf ankommen, daß man bei einer solchen Kasse auch eine Person anstellte, welche einen angemessene Caution nachzuweisen vermöchte. Wenn man nur einen Beamten mit 400 Thaler anstellen will, so wird dies schwerlich der Fall sein. Ich glaube daher, daß es im Interesse der Verwaltung wünschenswerth ist, daß die hohe Kammer die Position, welche von der Verwaltung in Vorschlag gebracht ist, genehmigen.

Präsident: Da weiter das Wort nicht verlangt wird, so werde ich die Frage, welche die Kommission angeregt hat, und welcher der Herr Regierungs-Kommissär seine Bemerkungen gegenübergestellt hat, zur Abstimmung bringen. Die Kommission beantragt:

> Die Kammer wolle diese Ansicht als richtig anerkennen und beschließen: daß dem Rendanten bis dahin, daß nach Maßgabe des bereits gefaßten generellen Beschlusses diese Vereinigung der Kasse mit einer anderen erfolgt, als Remuneration 1 Prozent der Einnahme bewilligt und die ausgebrachten Pensions-Beträge ad 12 Thaler abgesetzt werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Beschluß fassen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Es ist dem nicht beigetreten. Danach ist nun die Annahme der Gesammt-Position der Hauptsumme zu gewerblichen und Handelszwecken für das Jahr 1849 im Betrage von 132,950 Thaler, für das Jahr 1850 im Betrage von 134,600 Thaler beantragt und von der Kommission keine Erinnerung dagegen gemacht worden.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Die Kommission sprach dabei die Erwartung aus, daß dauernde neue Ausgaben und etatsmäßige Gehälter auf diesen Fonds nicht eher begründet werden, bis die betreffenden Spezial-Etats der Kammer vorgelegen und deren Genehmigung erhalten haben.

Präsident: Gegen diese Erwartung wird wohl von der Kammer nichts erinnert werden.

Dann kommen wir zu dem Titel IX., der von der Unterhaltung der Korvette „Amazone" spricht, wo zu deren Erhaltung 25,468 Rthlr. in dem Etat angesetzt worden sind, gegen die die Kommission nichts zu erinnern hat.

Ich habe einen Satz übersehen, worauf mich der Herr Berichterstatter aufmerksam gemacht hat.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Es sind zu Position 6 Seite 32 zur Beförderung der Rhein-Schifffahrt und des Rheinhandels, so wie zur Verbesserung der Communications-Wege in der Rheinprovinz, in dem Etat pro 1849 .... 60,277 Rthlr. und pro 1850 .... 55,750 Rthlr. ausgeworfen worden.

Diese Summe ist der dreijährige Durchschnitts-Ertrag einer Abgabe, welche von den über Koblenz auf dem Rheine im freien Verkehre nach den oberrheinischen Vereins-Staaten ausgehenden überseeischen Waaren erhoben wird. Sie ist als Einnahme nachgewiesen Band I. Seite 108 und 119 e:

> Da nach der Kabinets-Ordre vom 30. Dezember 1843 diese Abgabe nur so lange, als die Lage des Staatshaushaltes es gestattet, zu den obigen Zwecken verwendet werden soll, so war die Kommission, mit Rücksicht auf die gegenwärtige finanzielle Lage des Staates, in ihrer Majorität der Meinung, daß zwar zur Beförderung der Rhein-Schifffahrt und des Rheinhandels, nicht aber fernerhin zur Verbesserung der Communications-Wege in der Rheinprovinz jene Einnahme zu verwenden sei. Sie beantragt daher:
>
> Die Kammer wolle mit dieser Ansicht sich einverstanden erklären.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ich bin mit dem Antrage der Kommission einverstanden.

Präsident: Ich frage, ob Jemand das Wort verlangt.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall, so können wir weitergehen. Wir kommen jetzt zu den außerordentlichen Ausgaben. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen:** Die außerordentlichen Ausgaben betrugen für das Jahr 1849 2 Millionen Rthlr. Für 1850 1,750,000 Rthlr., mithin für 1850 weniger 250,000 Rthlr.

Gemäß der von der Regierung vorgelegten Spezial-Nachweisung ist pro 1849 und 1850 über jene Summen der Art disponirt worden, wie dies aus Seite 33—35 des Kommissions-Berichtes näher erhellt. Von Seiten der Kommission fand sich gegen diese Vertheilung nichts zu erinnern.

Der Etat von 1849 weist in den Anlagen noch nicht abgesonderte Verwaltungszweige nach, welche von dem Handels-Ministerium ressortirten, in dem Etat pro 1850 aber fehlen. Nur einer dieser Verwaltungszweige erhält aus der Staatskasse einen Zuschuß. Was zunächst die Position I., die Einnahmen und Ausgaben des Lagerhauses zu Berlin betrifft, so schließen beide mit 2071 Rthlr. ab. Die Kommission war der Ansicht, daß die Einnahmen und Ausgaben des Lagerhauses künftighin auf den Haupt-Etat zu bringen seien. Was die Position II., die Verwaltung der Königlichen Kisten-Herings-Packhäuser und Backanstalten im Regierungs-Bezirk Stettin anbetrifft, und ebenso die Position III. im Regierungsbezirk Köslin, so schließt die Einnahme und Ausgabe der ersteren mit 33 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., der letzteren mit 5 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf. ab. Die Kommission ist der Meinung, daß wegen der Unbedeutendheit der Beträge dieselben nicht mehr als abgesonderte Etats fortzuführen seien, und beantragt, daß jene beiden Posten in Zukunft unter den extraordinairen Einnahmen und Ausgaben des Etats für Handel und Gewerbe aufzuführen seien.

Präsident: Es sind im außerordentlichen Etat die Ausgaben zu Land- und Wasser-Neubauten, zu Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Regulirungsarbeiten an schiffbaren Flüssen nachgewiesen

pro 1849 .... 2,000,000 Rthlr.
für 1850 .... 1,750,000 »

Gegen diese Positionen ist nichts erinnert. Die Kommission hat nur Bemerkungen formeller Natur dabei gemacht. Insofern nun das Wort nicht verlangt wird,

(Pause)

Digitized by Google

glaube ich, daß der Ansicht der Kommission auch in Betreff der formellen Bedenken beigetreten wird.

Berichterstatter Abgeordn. **Contzen**: Aehnlich in Bezug auf Position IV., den Ertrag der Königlichen Waarden im Regierungsbezirk Köln, war die Kommission der Ansicht,

„daß die Einnahmen und Ausgaben aus den Königl. Waarden, so weit sie die Wasserbau-Verwaltung betreffen, künftighin im Etat für Handel u. s. w. nachzuweisen seien.

In Bezug auf Nr. V. und VI. ist von der Kommission nichts zu bemerken, dagegen in Beziehung auf Position VII. der Floß-Verwaltung der weißen Elster im Regierungs-Bezirks Merseburg, war die Kommission der Meinung, daß das Aktiv-Vermögen von 17,000 Rthlr. einzuziehen und an die General-Staats-Kasse abzuführen sei. Bisher war diese Summe bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Magdeburg deponirt. Die Kommission glaubt indeß, daß die Abführung an die General-Staats-Kasse vorzuziehen sei.

Die Kommission hat sodann den Schlußantrag gestellt:

Die Kammer wolle den Etat für Handel, Gewerbe, Bau- und Eisenbahn-Angelegenheiten

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) für das Jahr 1849:			
a) in Einnahme mit	3,285	25	9
b) in Ausgabe und zwar:			
die ordentlichen Ausgaben mit	5,107,207	—	—
die außerordentlichen mit.......	2,500,000	—	—
so wie den separat nachgewiesenen Eisenbahnfonds in Einnahme (exkl. eines Zuschusses von 1,663,900 Rthlr.) mit	76,262	22	6
in Ausgabe mit	1,740,162	22	6
2) für das Jahr 1850 (incl. des Central-Etats u. des Eisenbahn-Fonds)			
a) in Einnahme mit	74,085	23	3
b) in Ausgabe u. zwar: ordentliche, nach Absetzung von 2000 Rthlr.	6,636,058	—	—
außerordentliche...	2,000,000	—	—

als richtig anerkennen.

Präsident: Insofern nicht das Wort verlangt wird, werde ich annehmen, daß auch dieser Schlußantrag, der sich aus den Verhandlungen selbst ergiebt, angenommen ist.

Meine Herren! Wir wollen ferner die Tages-Ordnung reguliren. Die gedruckte Tages-Ordnung, meine Herren, die Ihnen mitgetheilt ist, sagt abweichend von dem, was ich Ihnen heute Morgen mitgetheilt, daß beide Gegenstände, die ich gestern angezeigt habe, in der Vormittags- und Abend-Sitzung erledigt sein würden. Sollten wir aber in der Vormittags-Sitzung mit dem Bericht der Gemeinde-Ordnung so zeitig fertig werden, daß Vormittag noch der Bericht der Agrar-Kommission vorgenommen werden kann und wir ihn erledigen, so würde eine Abend-Sitzung nicht stattfinden. Ferner, meine Herren, kommt es auf die Regulirung der Tages-Ordnung für übermorgen an.

Es ist, so sehr ich die Druckerei gedrängt habe, doch der dritte Bericht der Gemeinde-Ordnungs-Kommission noch nicht vollendet, wir werden vor Montag diesen Bericht nicht erledigen können.

Da wir andere Gegenstände nicht vorhaben, so möchte ich mir Ihre Autorisation erbitten, Sonnabend Abend den Bericht über das Klub-Gesetz auf die Tages-Ordnung zu bringen, der Ihnen gestern schon mitgetheilt ist.

Wenn wir Sonnabend Vormittag keine Sitzung haben, und morgen Abend wenigstens nur eine kurze Sitzung, so würde Ihnen Zeit bleiben, sich vorzubereiten. Ich bemerke noch, der Gesetzentwurf muß noch in die erste Kammer gelangen, und es ist daher wünschenswerth, denselben möglichst bald zu erledigen.

Wenn Sie dies gestatten und morgen Abend die Gegenstände erledigt werden, die auf der Tages-Ordnung stehen, so würde ich Sonnabend Vormittag eine Plenar-Sitzung nicht ansetzen und Sonnabend zu Kommissions-Sitzungen zur Disposition stellen, Sonnabend Abend aber das Klub-Gesetz zur Berathung bringen.

(Der Präsident verkündet noch die Sitzungszeit verschiedener Kommissionen.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr 20 Minuten.)

Einhundertundneunte Sitzung

am Freitag den 15. Februar 1850.

Annahme des Protokolls. — Ein Mitglied leistet den Eid auf die Verfassung. — Mittheilung aus der ersten Kammer. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung; — die Art. 29 bis 66 werden mit geringen Modificationen theils in der ursprünglichen Fassung, theils nach den Vorschlägen der ersten Kammer angenommen. — Kommissionsbericht über diejenigen Artikel des Ablösungsgesetzes, über welche beide Kammern nicht einig sind; — die Vorschläge der ersten Kammer werden mit einigen Modificationen angenommen.

Um 11 Uhr 30 Minuten giebt der Präsident Graf Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf die Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Die Ministerbank ist unbesetzt, später erscheinen die Herren Staats-Minister Graf von Brandenburg, von Manteuffel, von Rabe und der Regierungs-Kommissarius Geheimer Regierungs-Rath Schellwitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Gellern.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll sich etwas zu erinnern findet?

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt, erkläre ich dasselbe für angenommen.

Heute führt der Herr Schriftführer Abgeordneter Hartmann das Protokoll, und der Schriftführer Abgeordneter Reuter wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Ich ersuche die Herren, Platz zu nehmen, da die Vereidigung eines neuen Mitgliedes, des Herrn Kreisgerichts-Raths Gobbin, vorzunehmen ist.

(Die Vereidigung des Herrn Abgeordneten Gobbin erfolgt; die ganze Versammlung erhebt sich.)

Der Herr Abgeordnete ist für den 10ten breslauer Wahlbezirk gewählt und der zweiten Abtheilung überwiesen worden.

Es ist ein Schreiben des Präsidenten der ersten Kammer eingegangen, das ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

> Ew. Hochgeboren theile ich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 18ten v. M. ganz ergebenst mit, daß, nachdem auch die erste Kammer in ihrer Sitzung am 12ten und 14ten d. M. dem von der zweiten Kammer angenommenen Gesetz-Entwurfe, die Bewilligung einer Zins-Garantie des Staats für die Actien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft betreffend, beigetreten, dieser Entwurf nunmehr, in Gemäßheit des §. 72 der Geschäfts-Ordnung für die erste Kammer, dem Herrn Minister-Präsidenten übermacht worden ist.
>
> Berlin, den 14. Februar 1850.
>
> Der Präsident der ersten Kammer,
> (gez.) von Auerswald.
>
> An den Präsidenten der zweiten Kammer
> Herrn Grafen Schwerin Hochgeboren.

Präsident: Der Abgeordn. Geppert ist verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Wir gehen zur Tagesordnung über und nehmen die Berathung beim §. 29 der Gemeinde-Ordnung wieder auf. Das zu diesem Paragraphen von dem Abgeordn. Grafen Villers gestellte und gedruckte Amendement ist bereits gestern zurückgezogen worden. Es ist daher eine Abänderung zum §. 29 von keiner Seite beantragt, und insofern das Wort nicht verlangt wird, werde ich den §. 29 für genehmigt erachten.

(Pause.)

Zum §. 30 ist eine Abänderung von der Kommission proponirt; auch sind außerdem von den Herren Abgeordneten Schulenburg und Linz Abänderungs-Vorschläge gestellt worden, von denen zunächst dieser noch der Unterstützung bedarf.

Ich ersuche, das Amendement des Abgeordneten Linz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> In der 4ten Zeile des ersten Alinea, so wie in der ersten Zeile des zweiten Alinea, statt der Worte:
>
> „nach Anhörung des Bezirks-Rathes",
>
> die Worte:
>
> „mit Zustimmung des Bezirks-Rathes"
>
> zu setzen.
>
> Linz. Pasterts. Freiherr von Tanitz. Schulenburg. Contzen. Baur (Aachen). von Pfannenberg. Lancelle. Widderich. Heyl. Lentze. Scholten. Grenzberger. Schröder. Oppenhoff. Lensing.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Die Diskussion ist eröffnet.

Der Abgeordn. Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg** (vom Platz): Da der Gemeinde-Vorstand gleichzeitig die Orts-Obrigkeit und in der Regel berufen ist, Namens der Staatsgewalt die Ortspolizei zu führen, so hat, wie sich nicht verkennen läßt, die Regierung das größte Interesse dabei, daß nur zuverlässige und qualifizirte Personen zu Bürgermeistern gewählt werden. Aus diesem Grunde will ich auch der Staats-Regierung das Recht, der Wahl eines Bürgermeisters die Bestätigung zu ertheilen, resp. dieselbe zu versagen, nicht streitig machen. Ein solches Recht ist auch bereits in der Städte-Ordnung von 1808 und 1831 der Staats-Regierung vorbehalten; es besteht jedoch in dieser Hinsicht eine Beschränkung in der Art, daß die Regierung nur befugt ist, insofern unqualifizirte Personen zum Vorschlag gebracht werden, die Stelle auf Kosten der Gemeinde kommissarisch verwalten zu lassen.

In den Motiven zu dem Gesetz-Entwurfe ist nun zwar angeführt, daß es einem kommissarischen Verwalter einer Gemeinde an der erforderlichen Autorität fehlen werde, wenn ihm nicht eine feste Stellung gegeben werde, und es dieserhalb erforderlich sei, daß die Ernennung wenigstens auf sechs Jahre stattfinde. Wenn es aber seit bereits 41 Jahren möglich gewesen ist, tüchtige Kandidaten für die Gemeinde-Verwaltung in den gedachten Fällen zu schaffen, so wird es auch wohl für die Folge möglich sein. Ein der Gemeinde aufgedrungener Beamter wird immer eine unangenehme Stellung behalten, und es liegt sowohl im Interesse der Staatsregierung, resp. der Beamten, wie in dem der Gemeinde, daß ein solches Verhältniß möglichst bald gelöst werde. Da nun alle zwei Jahre ein Drittel der Gemeindevertreter neu ergänzt wird, so ist die Möglichkeit vorhanden, daß nach dieser Zeit das Wahlkollegium aus solchen Personen zusammengesetzt sein wird, daß die Wahl auf eine solche Person fällt, welche der Regierung genehm sein wird. Anderenfalls würde die Regierung befugt sein, die Stelle auf anderweite zwei Jahre verwalten zu lassen. Das Gentsersche Amendement stimmt mit dem meinigen insofern überein, als nach demselben der Regierung nur das Recht eingeräumt werden soll, auf drei Jahre den Verwalter der Gemeinde zu ernennen, welchem Amendement das Motiv zum Grunde liegt, daß nach einem ferneren Vorschlage die Gemeinde-Verordneten nur alle drei Jahre wechseln sollen, während von uns bereits angenommen ist, daß alle zwei Jahre ein Drittel der Gemeinde-Vertreter ausscheidet resp. ergänzt wird. Insofern scheint das Gentsersche Amendement sein Fundament verloren zu haben.

Meinem Vorschlage liegt in keiner Weise ein Mißtrauen gegen die zeitige Staatsregierung zum Grunde, daß dieselbe möglicherweise von ihrem Rechte, die Bestätigung zu versagen, einen Mißbrauch machen könne. Ich habe lediglich die Sache im Auge gehabt und wünsche ein Gesetz, welches, mag die eine oder die andere Partei das Staatsruder in der Hand haben, der Gemeinde ihre Selbstständigkeit bewahrt.

Ich bitte deshalb, daß mein Amendement von der hohen Kammer angenommen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wülfing hat das Wort.

Abgeordn. **Wülfing:** Meine Herren! Dieser §. 30 ist wieder einer der wichtigsten in dem ganzen Entwurfe. Es sind zu demselben zwei Amendements gestellt worden, eines von dem Abgeordneten Herrn Linz, das andere von dem Abgeordneten Herrn Schulenburg.

Nach diesem Paragraphen sollen die Gemeinden das Wahlrecht ihrer Bürgermeister haben; es soll aber der Staats-Regierung gestattet sein, den von der Gemeinde gewählten und präsentirten Kandidaten zurückzuweisen und nicht zu bestätigen. Der Herr Abgeordnete Linz hat ein Amendement eingereicht, das dahin geht, daß die

Digitized by Google

Staats-Regierung nur dann den gewählten Bürgermeister nicht bestätigen dürfe, wenn der Bezirks-Rath damit einverstanden sei. Hiernach wäre es der Bezirks-Rath und nicht die Staats-Regierung, welche das Recht der Bestätigung haben soll. Ich aber kann nur der Staats-Regierung das Recht vindiziren, einen Kandidaten zu bestätigen oder die Bestätigung zurückzuweisen. Der Bezirks-Rath ist keine Staats-Behörde. Er besteht aus gewählten Mitgliedern und ist gleichsam ein höherer Gemeinde-Rath; er ist aus vier von der Provinzial-Versammlung gewählten Personen zusammengesetzt, welche den jedesmaligen Regierungs-Präsidenten nur zum Vorsitzenden haben. Es wird in dem Bezirks-Rath nach Stimmenmehrheit entschieden, und der Regierungs-Präsident ist also in allen Fällen in der Minorität, wenn die Mitglieder des Bezi.ks-Rathes einig sind und zusammenhalten. Die Einwirkung der Staats-Behörde bei der Bestätigung der Bürgermeister ist also neutralisirt, wenn Sie dem Bezirks-Rath die alleinige Befugniß in die Hand geben. Geschieht dies aber, so lösen Sie die Gemeinden vom Staate; denn gerade dadurch, daß der Staat die Bestätigung des Bürgermeisters hat, sind die Gemeinden besonders an den Staat geknüpft. Wird das Bestätigungerecht der Bürgermeister dem Staate nicht zu Theil, so werden die Gemeinden einzelne kleine Republiken und Staaten im Staate bilden, die ihre Sonder-Interessen verfolgen und sich an den allgemeinen Staats-Organismus nicht anlehnen. Ferner kommt hier in Betracht, daß die Bürgermeister viele rein staatliche Functionen auszuüben haben.

Sie handhaben unter Anderem die Orts-Polizei, sind Ankläger bei den Polizei-Gerichten, haben die Personenstands-Urkunden zu führen und das gesammte Steuer- und Militairwesen in ihren Händen; in ihnen konzentriren sich mithin die wichtigsten Functionen des Staates. Deshalb müssen wir dem Staate einen Einfluß auf die Bestätigung der Bürgermeister einräumen. Die Bürgermeister in der Rheinprovinz sind gegenwärtig für den Staat so in Anspruch genommen, daß sie ⅔ des Tages mit Staats-Arbeiten und ⅓ des Tages mit Gemeinde-Arbeiten beschäftigt sind. Dieselben Verpflichtungen, welche die Bürgermeister in der Rheinprovinz haben, werden auch die Bürgermeister in den anderen Provinzen erhalten, wenn die Gemeinde-Ordnung eingeführt sein wird. Es ist daher Unrecht, den Staat bei der Bestätigung der Bürgermeister nicht zu hören, während sie doch ⅔ des Tages ausschließlich für ihn thätig sind. Meine Herren! In Belgien wurde nach der Revolution im Jahre 1830 bestimmt, daß die Gemeinderäthe die Bürgermeister mit Ausschluß des Staates zu ernennen hätten; hierdurch wurde die größte Verwirrung in der Staats- und Gemeinde-Verwaltung herbeigeführt, so daß später durch einen übereinstimmenden Beschluß des Königs und der Kammern festgesetzt wurde, daß die Bürgermeister ausschließlich von den Staats-Behörden ohne vorhergehende Wahl der Gemeinderäthe zu ernennen seien.

Ich will keineswegs, daß wir so weit gehen, wie es in Belgien geschehen ist; ich will nur, daß wir dem Staate das Bestätigungsrecht der Bürgermeister vorbehalten, aber auch ausschließlich und allein dem Staate, und es nicht in die Hände der Bezirksräthe legen. Verleihen wir diesen Bezirksräthen das Bestätigungsrecht, so gehen wir auch selbst weiter, als die alte Städte-Ordnung gegangen ist. Die Städte-Ordnung von 1808 bestimmt, daß die Stadtverordneten den Bürgermeister zu wählen und daß der Staat ihn zu bestätigen habe. Außerdem setzt sie fest, daß auch alle andere Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes oder Magistrats der Bestätigung des Staates bedürfen. Wir lassen hier das Bestätigungsrecht fallen, so weit es sich nicht auf den Bürgermeister bezieht; wir müssen es aber in Betreff des Bürgermeisters beibehalten, und bei dieser Beibehaltung machen wir noch immer einen bedeutenden Fortschritt in Betreff der Selbstständigkeit der Gemeinden. Die revidirte Städte-Ordnung hat dasselbe festgestellt, wie die alte Städte-Ordnung. Nach der rheinischen und westfälischen Gemeinde-Ordnung ernennt der Staat die Bürgermeister und Amtleute mit gänzlichem Ausschluß der Gemeinde-Räthe; denn ihm steht allein das Wahl- und Ernennungs-Recht zu.

Meine Herren! Ich wiederhole, daß wir mit Annahme der Beschlüsse der ersten Kammer und des Kommissions-Berichts bei §. 30 weiter gehen, als die alte Städte-Ordnung. Es ist aber vielfach anerkannt, daß die alte Städte-Ordnung für unseren jetzigen Staats-Organismus nicht mehr passe, und daß sie zu freisinnige Bestimmungen für ein constitutionelles Staats-System enthalte. Sie mochte passen in dem alten absoluten Staate. Denn wenn die Fäden der Staatsregierung nach oben in Einer Hand sich befinden, so können sie nach unten minder festgehalten werden, und es können namentlich den Gemeinden größere Befugnisse eingeräumt werden. Ein anderes Verhältniß muß stattfinden, wenn nach oben die Kraft des Staates gelockert ist, denn dann müssen nach unten die Fäden straffer angezogen werden. Es ist daher selbst nöthiger, daß dem Staate die Bestätigung der Bürgermeister zusteht, als die Ernennung der Landräthe. Denn die Bürgermeister bilden die unterste Basis in dem ganzen Staats-Organismus, und auf ihren Schultern ruht eigentlich das ganze Gebäude. Ist diese Basis gelockert, schwankt sie hin und her in dem Winde, und sind somit die Stützen des Staates gleichzeitig nach unten und oben geschwächt, so sehe ich kein Heil in der Zukunft. Ich empfehle Ihnen daher aus vollem Herzen die unveränderte Beibehaltung des von der Kommission gemachten Vorschlages, welcher mit den Beschlüssen der ersten Kammer übereinstimmt und dahin geht, daß die gewählten Bürgermeister der Bestätigung des Regierungs-Präsidenten oder Königs und nicht der des Bezirks-Rathes bedürfen.

Präsident: Wir sind in der Diskussion des §. 30.

Der Abgeordnete Linz hat das Wort.

Abgeordn. **Linz:** Meine Herren! Die Wahl der Bürgermeister gehört nach meinem Ermessen wesentlich mit zur Selbstverwaltung der Gemeinden. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, würde ich es für zweckmäßiger halten, sogar nicht einmal das Bestätigungsrecht überhaupt dem Staate vorzubehalten, sondern an Stelle der Bestätigung lediglich die Proclamation von Seiten der Bezirksverwaltung eintreten zu lassen, wenn nicht im §. 57 den Bürgermeistern staatliche Functionen und namentlich polizeiliche in solchem Maße übertragen wären, daß allerdings das Interesse des Staates zu groß ist, als daß er sich einer bedeutenden Einwirkung auf die Wahl der Bürgermeister begeben könnte. Ich glaube aber von der anderen Seite, daß das Interesse des Staates in dieser Beziehung vollständig gewahrt sein wird, und andererseits, daß das den Gemeinden verliehene Wahlrecht nicht ein illusorisches wird, wenn der Bezirksrath die Zustimmung zur Regirung einer Wahl giebt, die von Seiten des Regierungs-Präsidenten zurückgewiesen werden kann. Ich halte es nicht für zweckmäßig, daß, nachdem der Gemeinderath eine Wahl getroffen, nachdem der Bezirksrath, in dessen Mitte sich dieser Gemeinderath befindet, der Wahl beigetreten ist, daß es dann in die Befugniß eines einzelnen Beamten gelegt ist, die übereinstimmende Ansicht dieser beiden Corporationen zu annulliren.

Ich halte es von anderer Seite sogar für sehr wünschenswerth im Interesse der Verwaltung, daß dies so geschehe, aus der Ursache, weil sie auf diese Weise ein Odium von sich zurückwiese, was sonst auf ihr haften bleiben könnte. Von beiden Gesichtspunkten scheint mir denn auch von den Regierungen zu Trier und Arnsberg ausgegangen zu sein, die bei Begutachtung des Entwurfes sich einstimmig für die Abänderung erklärt haben, die ich Ihnen hier vorgeschlagen habe.

Die Gründe, die der Vorredner angeführt hat, glaube ich hierdurch widerlegt zu haben und empfehle Ihnen daher mein Amendement.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet; die Diskussion ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert:** In Bezug auf das Amendement des Abgeordneten Linz würde ich mich wesentlich auf dasjenige, was der vorletzte Redner ausgesprochen hat, beziehen können. Es kommt darauf an, ob man die Bestätigung des Bürgermeisters seitens der Staatsgewalt haben will oder nicht. Will man sie, so kann man das Amendement des Abgeordneten Linz nicht annehmen, denn wenn die Zustimmung zu der Nichtbestätigung des Bürgermeisters seitens des Bezirks-Rathes nothwendig sein soll, so geht die Nichtbestätigung und Bestätigung nothwendig von dem Bezirks-Rathe aus.

Was das zweite Amendement des Abgeordneten Schulenburg betrifft, so glaube ich, im Sinne der Kommission mich auch für dieses nicht aussprechen zu dürfen. Die sechsjährige Frist, deren der vorliegende Paragraph gedenkt, als derjenigen, für welche unbedingt — das ist die Fassung der Vorlage — oder bis zu welcher hin höchstens der Bürgermeister ernannt werden kann, wenn zweimal die Wahlen verunglückt sind, ich sage, diese Zeitfrist scheint mir in unmittelbarer, unzertrennlicher Verbindung mit derjenigen Zeitfrist zu stehen, die überhaupt als die der Thätigkeit einer Gemeindeverordneten-Versammlung ausgesprochen ist. Man hat sechs Jahre, wenn wir die Fassung der Kommission im Auge haben, als den höchsten Satz der Dienstzeit für einen so ernannten Bürgermeister augenscheinlich in der Absicht hingestellt, damit Raum gewonnen werde für eine vollständige Regeneration der Gemeindevertretung, ehe die Neuwahl eines Bürgermeisters nöthig wird.

Aus dieser Ansicht heraus hat auch die Kommission bei Limitirung der Dienstzeit eines Bürgermeisters nach oben hin kein Bedenken getragen, den Vorschlag der Regierung und der ersten Kammer anzunehmen, und eine Abänderung nur insofern beantragt, als das Wort: „höchstens“ vor den Worten: „sechs Jahre“ einzuschieben beschlossen worden ist, weil man davon ausging, es wäre eine größere Elastizität, eine größere Dehnbarkeit in dieser Beziehung nach unten hin wünschenswerth, damit es nämlich der Regierung möglich werde, auch für kürzere Fristen, als sechs Jahre, den Bürgermeister ernennen zu können.

Präsident: Wir werden zunächst über den Antrag des Abgeordneten Linz abstimmen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) [liest]:

Die Kammer wolle beschließen:

Digitized by Google

In der vierten Zeile des ersten Alinea, so wie in der ersten Zeile des zweiten Alinea, statt der Worte:

„nach Anhörung des Bezirks-Rathes",

die Worte:

„mit Zustimmung des Bezirks-Rathes"

zu setzen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Schulenburg. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) [liest]:

Die Kammer wolle beschließen:

statt der Worte:

„auf sechs Jahre",

zu setzen:

„auf zwei Jahre."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls die Minorität.

Wir kommen zum Antrage der Kommission.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) [liest]:

Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Bezirks-Rathes, nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Kommissions-Antrage beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Demselben ist beigetreten, und damit darf ich wohl §. 30 für angenommen erachten.

Wir werden zu §. 31 übergehen, bei dem ich zunächst den Antrag des Herrn Abgeordn. Grafen Villers zur Unterstützung zu stellen habe.

(Derselbe bemerkt, sein Antrag sei schon unterstützt.)

Ich eröffne die Diskussion über §. 31.

Der Herr Abgeordn. Graf Villers hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Villers** (vom Platz): In der Rhein-Provinz, meine Herren, hat, mit Ausnahme von 3 Städten, bisher die Einrichtung bestanden, daß der Gemeinde-Vorstand nicht aus einem Kollegium bestand, sondern blos aus einem Bürgermeister. Man hat sich an diese Einrichtung gewöhnt, und es würde ungern gesehen werden, wenn in dieser Beziehung eine Aenderung vorgenommen werden sollte. Ich glaube auch nicht, daß solches die Absicht der Regierung und der Kommission ist, indem in §. 95 bereits die Bestimmung getroffen worden ist, daß der Gemeinderath den Beschluß fassen könne, es bei der bisherigen Einrichtung zu belassen. Das Amendement, was ich vorgeschlagen habe, unterscheidet sich einzig darin, daß diese Bestimmung nicht blos eine transitorische sein soll, sondern in den allgemeinen Titel, wo von der Verwaltung der Gemeinde die Rede ist, eingebracht werden soll. Ich glaube, daß die hohe Kammer um so weniger Anstand finden wird, diesem Amendement beizutreten, als bereits derselbe Grundsatz ausgesprochen ist bei Gelegenheit des Zusatzes, den die Kommission vorgeschlagen hat, nämlich bei §. 8 a., worin gesagt ist, wie es nicht blos als transitorische Bestimmung, sondern überhaupt gelten solle, daß der Gemeinde die Wahl bleibe, ob sie nach den für Gemeinden unter 1500 oder den für Gemeinden über 1500 Einwohner geltenden Vorschriften verwaltet werden will.

Wenn übrigens mein Amendement angenommen werden sollte, so würde ich mir vorbehalten, bei Tit. III., wo ebenfalls ein Kollegium zum Gemeinde-Vorstande vorgeschlagen ist, dasselbe zu beantragen.

Präsident: Der Abgeordnete Wegener hat das Wort.

Abgeordn. **Wegener**: Meine Herren! Wenn ich aus den östlichen Provinzen Ihnen die Annahme des §. 31 empfehle, so geschieht dies hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich mich davon überzeugt habe, daß das kollegialische Verwaltungs-System in den Kommunen ein ganz vorzügliches und empfehlenswerthes ist. Ich verarge es den Herren, die mit diesem Verhältnisse nicht so genau vertraut sind, keinesweges, wenn sie dasjenige, was sie bisher als vorzüglich erkannt haben, behalten wollen. Aber für Sie, meine Herren, die Sie aus dem Westen sind, erlaube ich mir die Bemerkung, daß die Bürgermeister nicht blos nach der Gemeinde-Ordnung, sondern auch nach einem Regulativ oder einer Geschäfts-Instruction handeln und in allen den Fällen, wo eine schleunige Entscheidung nothwendig ist, das Recht wie die Verpflichtung haben, selbstständig aufzutreten und einzuschreiten, und sie haben nur die Verpflichtung, demnächst das Kollegium zu versammeln und demselben die getroffenen Maßregeln vorzulegen.

Meine Herren! Wenn Sie dieses Umstandes gedenken, so, glaube ich, dürfen Sie wenig besorgt sein, daß durch das kollegialische Verhältniß die Berathung der Gemeinde-Angelegenheiten in irgend einer Art gefährdet ist.

Diese Geschäfts-Instruction wird auch ferner unerläßlich sein, und ohne dieselbe wird die Gemeinde-Ordnung gewiß nicht ins Leben treten; denn darauf können Sie sich verlassen, daß sie eine nothwendige Lebensbedingung ist.

Ich glaube, hiermit Ihre Befürchtung wegen des weitschweifigen kollegialischen Verhältnisses beschwichtigt zu haben, und empfehle Ihnen die unveränderte Annahme des §. 31.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schlotheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Schlotheim** (vom Platz): Das Amendement des Abgeordn. Grafen Villers ist nicht zu §. 31 gestellt. Dasselbe beabsichtigt, hinter §. 31 einen ganz neuen Paragraphen einzuschalten, und tangirt die Materie des §. 31 nicht. Ich glaube daher, daß die Diskussion vorläufig auf §. 31 beschränkt werden kann, und daß demnächst eine neue Diskussion über das Amendement zu eröffnen ist, was ich hiermit beantrage.

Präsident: Wir können zur Abstimmung übergehen, und zwar zunächst über das Amendement des Grafen Villers.

Abgeordn. **von Schlotheim**: Ich habe auszuführen versucht, daß das Amendement des Grafen Villers nicht zu §. 31 gestellt ist, dasselbe kann daher auch nicht vor dem §. 31 zur Abstimmung kommen, sondern erst, wenn über den §. 31 abgestimmt ist, dann kann das Amendement zur Abstimmung gebracht werden; ich trage darauf an, hiernach die Fragestellung zu ändern.

Präsident: Es wäre dies also ein Zusatz zu dem §. 31.

Abgeordn. **Wülfing** (vom Platz): Das Amendement des Abgeordn. Herrn Grafen Villers hängt mit dem §. 31 gar nicht zusammen, bestimmt etwas ganz Eigenthümliches und würde den §. 31 a. bilden. Es muß demnach vorher über §. 31 diskutirt und abgestimmt werden, und erst dann kann das Amendement unter einem besonderen §. 31 a. an die Reihe kommen.

Präsident: Ich glaube, die Sache ist an sich gleichgültig. Insofern das Amendement des Grafen Villers nicht zum §. 31 gehörend erachtet wird und keine Abänderungen zu dem Paragraphen beantragt werden, würde ich nach dem bisherigen Modus verfahren und den §. 31 als angenommen erachten.

(Pause.)

Wir können zur Abstimmung über das Amendement des Grafen Villers übergehen, und ersuche ich den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

hinter §. 31 einen neuen Paragraphen mit folgender Fassung einzuschalten:

Ist der Gemeinderath nach zweimal, mit Zwischenräumen von acht Tagen, wiederholter Berathung der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderath zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so ist der Bezirksrath bis zur anderweitigen allgemeinen Beschlußnahme der Provinzial-Versammlung einen solchen Beschluß zu genehmigen befugt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche das eben gelesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Annahme ist nicht erfolgt.

Wir kommen nun zu §. 32, zu welchem eine Abänderung von Seiten der Kommission beantragt ist. Es soll das zweite Alinea dieses Paragraphen gestrichen werden. Zu dem ersten Alinea sind Anträge nicht eingegangen, und erachte ich dasselbe für angenommen. Es wird sich nun fragen, ob dem Antrage der Kommission, das zweite Alinea zu streichen, beigetreten wird.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: Ich habe zur Motivirung dieses Antrages nur kurz auf den Bericht zu verweisen, es ist dort weiter ausgeführt, wie die Kommission zu diesem Beschlusse gekommen ist.

Präsident: Ich würde die Herren ersuchen, welche mit der Kommission das zweite Alinea des Paragraphen gestrichen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Zu §. 33 ist eine Abänderung nicht beantragt, ebensowenig zu §§. 34 und 35, wenn das Wort nicht verlangt wird.

(Der Abgeordn. Richtsteig erhebt sich und bittet ums Wort zu §. 35.)

Also die §§. 33 und 34 sind angenommen.

Der Abgeordn. Richtsteig hat das Wort zu §. 35.

Abgeordn. **Richtsteig:** Es ist im §. 35 gesagt, daß mit Ausnahme dringender Fälle die Mittheilung zur Berathung kommender Gegenstände wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden müsse. Es wird die Ausführung dieser Bestimmung in sehr vielen Fällen mit großen und nachtheiligen Beschwerden verbunden sein. Ich erachte es für vollständig ausreichend, wenn die Mittheilung der Gegenstände wenigstens 24 Stunden vorher erfolgt. Mein Antrag geht daher dahin, statt der Worte „zwei freie Tage" nur „vierundzwanzig Stunden" zu setzen.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Richtsteig geht dahin, statt der Worte „zwei freie Tage"

„24 Stunden"

zu setzen.

Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend. Dagegen würde ich den §. 35 für genehmigt erachten.

Zu §. 36 hat der Abgeordnete Trojan einen Abänderungs-Vorschlag eingebracht.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Zu §. 36.

Zwischen den Worten

„Verhandlung" und „mindestens"

zu setzen:

„mit Ausnahme dringender Fälle."

Trojan.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Ich werde daher, da weitere Abänderungen zu §. 36 nicht vorgeschlagen sind, denselben für angenommen erachten. Zu §. 37 ist ein Abänderungs-Vorschlag von dem Abgeordneten Trojan eingebracht. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Zu §. 37.

Statt „mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist" zu setzen:

„zwei Drittel seiner Mitglieder zugegen sind."

Trojan.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist auch hier nicht ausreichend.

Danach würde ich den §. 37, da weitere Abänderungen nicht beantragt sind, ebenfalls für angenommen erachten. §§. 38 und 39.

(Unterbrechung durch den Abgeordn. Trojan.)

Abgeordn. **Trojan** (vom Platz): Es ist im §. 38 gesagt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; das weicht aber ab von dem, was in dieser Versammlung als maßgebend angenommen ist. Falls der Herr Berichterstatter triftige Gründe dafür anzuführen hat, würde ich nicht weiter auf die Streichung dieses Passus antragen.

Präsident: Es wird dies nur für den Fall geschehen, wenn Sie den Antrag schriftlich einreichen.

Abgeordn. **Trojan:** Dann werde ich den Antrag stellen.

Präsident: Der Abgeordn. Richtsteig hat das Wort.

Abgeordn. **Richtsteig:** Der §. 38 bestimmt:

„Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt."

Dies Letztere ist unzweifelhaft richtig. Ich finde aber darin, daß man ausdrücklich im Gesetz eine solche Bestimmung aufnimmt, eine stillschweigende Autorisation des Prinzips, daß Jemand nicht mitstimme, und dies widerspricht meiner Auffassung des Verhältnisses, in welchem die Mitglieder zu den Beschlüssen der Versammlung und ihren Pflichten stehen. Ich halte dafür, daß jedes Mitglied die Verpflichtung hat, mit Ja oder Nein zu stimmen, nicht aber berechtigt ist, sich den Beschlüssen der Versammlung zu entziehen. Wenn der Satz so stehen bleibt, so werden diejenigen, welche es vorziehen, statt ihr Ja oder Nein abzugeben, sich davon ausschließen und die Versammlung beschlußunfähig machen können, wie dergleichen Beispiele auch vorgekommen sind.

Ich trage daher darauf an, die Worte:

„Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt",

zu streichen.

Präsident: Der Abgeordn. Trojan trägt zunächst darauf an, die Worte:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden"

zu streichen.

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich kann die Unterstützung nicht für ausreichend erachten.

Der Abgeordn. Richtsteig trägt darauf an, die Worte:

„Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt",

zu streichen.

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert:** Ich glaube, daß die Streichung des zweiten Satzes im Alinea 1 der Ansicht schwerlich entsprechen dürfte, welche der Herr Antragsteller im Auge hat. Es ist nämlich, wenn der ganze Satz wegfällt, die Frage, ob Einzelne sich der Abstimmung enthalten können, oder, ob Einzelne oder vielleicht eine größere Zahl sogar die Versammlung verlassen und auf diese Weise die Versammlung stimmunfähig machen können, gar nicht erledigt.

Gerade wenn wir den Satz stehen lassen, wird damit das gewonnen, daß derjenige, der sich der Abstimmung enthält, der also — was ich in den meisten Fällen nicht vertheidigen mag — in der einzelnen Frage nicht sagt, was er meint, obgleich er dazu berufen ist, seine Meinung auszusprechen; ich sage, es würde das gewonnen, daß, des Nichtstimmens des Einzelnen ungeachtet, die Versammlung in ihrer Vollständigkeit erhalten bleibt und die unangenehmen Eventualitäten, die der Herr Vorredner angedeutet hat, vermieden werden. Ich kann mich deshalb dem Antrage, der in dem Amendement des Abgeordneten Richtsteig ausgesprochen ist, nicht anschließen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister Freiherr **von Manteuffel:** Ich trete im Wesentlichen den Ausführungen des Herrn Referenten bei, erlaube mir aber auf ein Motiv aufmerksam zu machen, welches diesen Satz rechtfertigen dürfte. Es kann nämlich sehr wohl der Fall gedacht werden, daß Jemand sich aus triftigen Gründen der Abstimmung enthält. Wenn nämlich ein Mitglied bei einem Verhältniß so betheiligt ist, daß er zwar nicht von der Abstimmung gesetzlich ausgeschlossen sein würde, aber, um seine Unparteilichkeit zu zeigen, nicht mitstimmen will. Wenn nun in einem solchen Falle nur etwa die Hälfte des Gemeinderathes versammelt wäre und die Stimme dessen, der sich der Abstimmung enthält, abgerechnet und er gezwungen würde, die Versammlung zu verlassen, so würde diese selbst dadurch stimmunfähig werden. Dies wird aber vermieden, wenn Jemand, der seine Stimme nicht abgeben will, dies nur zu sagen braucht, ohne deshalb genöthigt zu werden, die Versammlung zu verlassen. Diese bleibt dadurch beschlußfähig, obgleich die Stimme des sich der Abstimmung enthaltenden Mitgliedes nicht in Anrechnung kommt.

Präsident: Ich werde nunmehr den Antrag des Abgeordneten Richtsteig zur Abstimmung bringen und bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Die Worte:

„Wer nicht mitstimmt" bis „festgestellt"

zu streichen.

Präsident: Diejenigen Herren, die gesonnen sind, diesen Antrag anzunehmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Zu §§. 39, 40, 41, 42, und 43 sind Anträge nicht eingegangen. Wünscht über einen dieser Paragraphen Jemand das Wort zu ergreifen.

Abgeordn. **von Werdeck:** Ich wollte blos auf einen Druckfehler aufmerksam machen, welcher sich in der Zusammenstellung der Gemeinde-Ordnung Titel II. und zwar in der Fassung der ersten Kammer in §. 39 zweite Zeile von unten befindet, woselbst das Wort „Wohnung" statt „Wahrung" gesetzt ist.

Abgeordn. **von Gudenau:** Ich wollte mir nur zu §. 40 die Bemerkung erlauben, daß der Schlußsatz dieses Paragraphen, daß die Sitzungen nicht in Wirthshäusern gehalten werden dürfen, in Rücksicht auf die kleineren Gemeinden mir als beinahe unausführbar erscheint. Nach meiner bisherigen Erfahrung ist es in vielen Gemeinden vorgekommen, daß durchaus kein Lokal zu finden war. Wenn also nicht der Gasthof, wo der Gemeinderath die Sitzung abhalten kann, dazu genommen werden dürfte, so müßte in vielen Fällen ein ganz neues Haus gebaut werden, das war schon jetzt

Digitized by Google

unausführbar und wird es um so mehr für die Folge werden, wo die Sitzungen öffentlich sein sollen und das Publikum Zutritt haben muß, folglich noch ein größeres Lokal erforderlich ist. Ich glaube daher, daß diese Bestimmung nicht überall ausführbar ist oder den kleineren Gemeinden bedeutende Kosten verursachen könnte; ich trage deshalb darauf an, den letzten Satz dieses Paragraphen zu streichen.

Präsident: Ich werde den letzten Satz theilen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Ich wollte hierauf nur erwiedern, daß es sich hier um Gemeinden von über 1500 Seelen handelt, und ich glaube, in diesen Gemeinden ist in der Regel wohl ein Lokal zu finden, welches kein Wirthshaus ist, in welchem sich der Gemeinderath versammelt.

Präsident: Wir würden also den ersten Theil des §. 40 als angenommen betrachten und über den letzten Satz eine besondere Abstimmung stattfinden lassen.

Er lautet:

> Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Zu §§. 41, 42, 43 sind Abänderungen nicht beantragt, sie sind daher angenommen.

Zu §. 44 haben die Abgeordneten Trojan und Baumgarth Abänderungs-Vorschläge eingebracht.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> hinter die Worte:
> „welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind"
> zu setzen:
> „falls die Veräußerung ohne vorgängige öffentliche Licitation erfolgen soll."
>
> Trojan.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Dies geschieht.)

Er ist nicht ausreichend unterstützt.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Baumgarth zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

> Abänderungs-Vorschlag
> zum Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung ad §. 44 (Nr. 495 der Drucksachen).
>
> Die Kammer wolle beschließen:
> statt §. 44 des Kommissions-Entwurfs folgenden Paragraphen anzunehmen:
>
> §. 44.
>
> Die Genehmigung des Bezirksraths ist erforderlich zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird.
>
> Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleich gestellt sind, dürfen nur in Uebereinstimmung beider Gemeinde-Behörden erfolgen. Es ist dazu eine öffentliche Licitation erforderlich. Zur Gültigkeit der letzteren gehört:
>
> 1) ein öffentlich bis zum Termin aushängender Anschlag;
> 2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Regierung und durch die öffentlichen Blätter des Orts oder Kreises;
> 3) eine Frist von 6 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termine;
> 4) Abhaltung des Licitations-Termines durch ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes oder eine Justizperson.
>
> Von der geschehenen Veräußerung ist dem Bezirksrathe sofort Anzeige zu machen.
>
> Nur in besonderen Fällen kann aus Gründen der Nützlichkeit die Veräußerung ohne die ad 1 bis 4 genannten Förmlichkeiten erfolgen. Doch ist alsdann zu denselben die vorherige Genehmigung des Bezirksraths erforderlich.
>
> Baumgarth.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete Richtsteig hat das Wort.

Abgeordn. **Richtsteig:** Meine Herren! Obgleich ich wenig Aussicht habe, den größeren Gemeinden, um welche es sich hier handelt, ein Recht zu sichern, in dessen Besitz sie sich bisher befunden haben, und welches nach meiner Ueberzeugung von der im Gesetz ausgesprochenen Selbstverwaltung unzertrennlich ist, so ergreife ich doch das Wort für dieses nach meiner Meinung sehr wichtige Recht.

Es ist nicht vorauszusetzen, daß Gemeinden, in denen eine geordnete, intelligente, die wahren Interessen der Gemeinden am besten erkennende, wahrende und vertretende Verwaltung besteht, daß solche Gemeinden leichtsinnig über ihr Grundeigenthum verfügen werden. Es ist sehr häufig der Fall, daß eine Veräußerung in den Fällen, wo sie wirklich nöthig und von Nutzen ist, durch die Abhängigkeit von der Genehmigung einer höheren Instanz vereitelt wird und dadurch der günstige, glückliche Moment zu einem solchen Geschäfte vorübergeht. Erfahrungen dieser Art sind mir in meiner Praxis mehrfach vorgekommen, und ich darf voraussetzen, daß Fälle solcher Art auch in anderen Gegenden sich ereignet haben mögen. Da ich eine wirkliche Gefahr in dem Falle, wo man der Gemeinde eine freie Selbstverwaltung läßt, darin nicht zu erblicken vermag und ich es dem Prinzipe des Gesetzes entsprechender finde, die Gemeinde nicht zu beengen, so glaube ich, es liegt in unserer Pflicht, den Gemeinden die Rechte zu wahren, welche sie bisher hatten, nämlich in dem Falle der Nöthigkeit und Nützlichkeit, unter Beobachtung der von der Städte-Ordnung vorgeschriebenen Licitationsform, Veräußerungen vorzunehmen, ohne an eine höhere Instanz gebunden zu sein.

Ich schließe mich jedoch dem zuletzt verlesenen Amendement von Baumgarth darum nicht an, weil es nach meiner Meinung zu viele formelle Sachen mit hineinzieht, die füglich der Ausführung überlassen werden können. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme meines Amendements, welches dahin geht, den §. 44 zu streichen und statt desselben folgende Bestimmungen anzunehmen:

> „die Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleich gestellt sind, darf aus freier Hand nur mit Genehmigung des Bezirksrathes, außer diesem Fall aber nur auf übereinstimmenden Beschluß des Gemeinderathes und des Gemeindevorstandes und nur im Wege öffentlicher Licitation erfolgen."

Ich bemerke demnächst, daß, in dem Fall der Annahme meines Amendements, die beiden übrigen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes, welche sich auf Schulden und auf Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen beziehen, in Wegfall kommen würden. In dieser Beziehung erlaube ich mir noch einige Worte hinzuzufügen.

Was zuerst die Anleihen betrifft, so befinden sich diejenigen Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 eingeführt ist, gegenwärtig noch in der Berechtigung, auf gesetzlich gefaßte Beschlüsse auch ohne Zustimmung einer höheren Instanz Schulden zu kontrahiren. Ich glaube ihnen dieses Recht aus dem vorhin erwähnten allgemeinen Grundsatze wahren zu müssen und erblicke darin keine Gefahr, wenn ich auch zugebe, daß möglicherweise in einzelnen Fällen ein Mißbrauch gemacht werden kann, der aber nach meiner Ueberzeugung das hier in Rede stehende wichtigere Recht nicht überwiegen kann.

Der zweite Punkt, nach welchem Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen an die Zustimmung einer höheren Instanz gebunden sein sollen, scheint mir die Selbstständigkeit der Gemeinden noch viel mehr und ganz unnöthigerweise zu beeinträchtigen, da es sich hier nicht um Verfügungen über die Substanz, sondern nur um Verfügungen über die Erträge handelt. Wenn man überhaupt davon ausgeht, daß, wo eine geordnete Verwaltung besteht, Bestimmungen schwerlich getroffen werden, welche dem allgemeinen Interesse der Gemeinden entgegen sind, so bin ich der Ueberzeugung, daß es nachtheilig und ungerechtfertigt sei, die Gemeinden darin zu beschränken, wie sie über die Nutzungen der Gemeinde-Vermögens-Objekte disponiren wollen.

Präsident: Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Richtsteig zu verlesen, damit ich ihn zur Unterstützung stellen kann.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> §. 44 des Entwurfs der ersten Kammer zu streichen und statt desselben folgende Bestimmung anzunehmen:
>
> §. 44. Die Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, darf aus freier Hand nur mit Genehmigung des Bezirksraths, außer diesem Falle aber nur auf übereinstimmenden Beschluß des Ge-

Digitized by Google

meinderaths und Gemeindevorstandes und nur im Wege öffentlicher Licitation erfolgen.

Richtsteig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Der Abgeordnete Baumgarth hat das Wort.

Abgeordn. **Baumgarth:** Meine Herren! Ich habe mir bereits bei dem §. 6 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs erlaubt, auf den Widerspruch hinzudeuten, welcher in dem dort ausgesprochenen Prinzip der Selbstverwaltung der Gemeinden und in der Vormundschaft liegt, die der §. 44 über dieselben verhängt, und doch, meine Herren, gehöre ich nicht zu denjenigen, welche das strenge Durchführen eines Prinzips ohne Rücksicht auf die entgegenstehenden Hemmnisse des wirklichen Lebens für das Höchste der Politik halten, welche auch bei der Selbstverwaltung der Gemeinden jene Freiheit erstreben, die, wie der Dichter sagt, nur im Reich der Träume wohnt.

Ich erkenne, meine Herren, vielmehr vollständig diejenigen Gränzen an, welche die Zwecke des Staates und die Verhältnisse der Wirklichkeit auch der Selbstverwaltung der Gemeinden anlegen müssen; aber auch nur diese Gränzen. Dagegen muß ich mich sträuben, daß man der bei dem Gedanken der Selbstverwaltung frisch aufathmenden Gemeinde das enge und unpassende Gewand einer pressenden Kuratel anlege. Meine Herren! Ich stimme deshalb auch den Vorschlägen Ihrer Kommission darin bei, daß den Gemeinden nicht gestattet werde, ihre Schuldenlast ohne Genehmigung des Bezirksrathes zu vergrößern; denn ich erkenne vollkommen die Verführung an, die in der Leichtigkeit, Darlehne aufzunehmen, besonders in einer Zeit liegt, wo das Schuldenmachen zur Tagesordnung gehört, und ich weiß, daß es auch Gemeinden geben wird, die dieser Versuchung unterliegen. Dagegen aber verlange ich, daß man den Gemeinden die freie Disposition über ihr Eigenthum und über die Nutzung desselben einräume. Vergebens habe ich in dem Berichte Ihrer Kommission nach Gründen für die von derselben vorgeschlagene Beschränkung dieses Rechtes gesucht. Ich habe nur Gründe gefunden, weshalb man nicht größere Beschränkungen hat eintreten lassen. Dagegen wiegen die Motive der Königlichen Regierung zu dem von ihr ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurf hierbei schwer. Es ist wahr, meine Herren, die Existenz der Gemeinden muß über die Dauer des lebenden Geschlechts hinaus gesichert werden; es muß ihnen nicht die Gelegenheit dargeboten werden, durch Verschleuderung des Grundvermögens künftigen Geschlechtern Verlegenheit zu bereiten; aber das, meine Herren, bestreite ich, daß das Mittel, diesem Uebelstande vorzubeugen, in nichts Anderem, als in der vorgeschlagenen Vormundschaft liege. Ich bitte Sie, meine Herren, legen Sie vielmehr das Korrektiv der Selbstverwaltung in die Selbstverwaltung selbst. Ich gehe ganz allein von dem praktischen Standpunkte aus. Die Stadteordnung vom 19. November 1808 kennt die Bestimmungen, wie sie Ihnen vorgeschlagen sind, nicht, und dennoch hat sie dadurch, daß sie für die Veräußerungs-Befugniß gewisse Formen aufstellte, vollständig dafür gesorgt, daß nicht eine schädliche und leichtfertige Veräußerung vor sich gehe. Sie bestimmt, daß die Veräußerung nur im Wege der Licitation vor sich gehen soll, daß diese öffentlich sei und in einer ausreichenden Frist vorher bekannt gemacht werde, so daß also Jeder dabei konkurriren kann. Denn nicht darin liegt die Gefahr, daß die Gemeinden in augenblicklichen Verlegenheiten ihr Grundeigenthum verschleudern, sondern darin, daß sie es gewissen Persönlichkeiten oder Familien, welche durch ihre besondere Stellung einen überwiegenden Einfluß in der Gemeinde erlangt haben, zum Nachtheile der übrigen überlassen, und dem wird durch solche Bestimmungen vollständig vorgebeugt. Meine Herren! Ich bitte Sie, nehmen Sie deshalb mein Amendement, welches die Erfahrung bewährt hat, an; suchen Sie für die Gemeinden nicht draußen Stützen, bauen Sie vielmehr in ihrem Innern die starken Säulen, welche Mauern und Kuppel zusammenhalten.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Wülfing hat das Wort.

Abgeordn. **Wülfing:** Meine Herren! Ich will einige Worte für den Kommissionsbericht sprechen. Die Aufsicht des Staats über die Gemeinde ist aus zwei Gründen nöthig: einmal, um die Gemeinde nicht gänzlich vom Staate zu trennen, und zweitens, um die nachkommenden Geschlechter gegen die gegenwärtig in der Gemeinde befindlichen zu wahren. Der letztere Gesichtspunkt kommt hier allein in Betracht. Die Gemeinde, meine Herren, trägt die Bestimmung einer ewigen Dauer in sich; sie stirbt nicht wie der Einzelne, sie besteht für die Gegenwart und für die Zukunft. Die zukünftigen Generationen haben dieselben Rechte wie die gegenwärtigen. Die gegenwärtigen sind nun häufig allzu sehr bereit, auf Kosten der Zukunft Schulden zu machen, das Vermögen der Gemeinde zu veräußern und den Nachkommen nichts zu hinterlassen. Das ist der Grund, weshalb die Oberaufsicht der Regierung nothwendig, weshalb ihre Genehmigung erforderlich ist, wenn Anleihen gemacht und Grundstücke, die der Gemeinde gehören, veräußert werden sollen. Gegenwärtig ist diese Genehmigung noch für viele andere Dinge erforderlich, namentlich in der Rheinprovinz und in Westfalen. So ist die Genehmigung der Staats-Regierung bei Anstrengung von Prozessen nöthig, was indeß keineswegs durch das eben ausgesprochene Prinzip gerechtfertigt wird; denn der Gewinn oder Verlust eines Gemeinde-Prozesses hat für die gegenwärtigen Geschlechter dasselbe Interesse wie für die nachfolgenden, und die ersteren können daher hier nicht in die Lage kommen, auf Kosten der letzteren sich besser zu stellen.

Anders ist es bei Veräußerung von Grundstücken und bei Kontrahirung von Anleihen; hier ist die Versuchung für die jetzt lebenden gar zu groß, auf Kosten der künftigen Geschlechter sich Vortheile zu verschaffen. Es ist nun von einem Vorredner behauptet worden, die Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken könne von einer Staats-Genehmigung nicht abhängig gemacht werden; gleichzeitig hat aber derselbe Redner zugegeben, daß bei Anleihen der Gemeinden eine Aufsicht der Staats-Behörde zulässig sei und hier deren Genehmigung eintreten müsse. Ich sehe aber keinen wirklichen Unterschied zwischen der Kontrahirung von Anleihen und der Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken; im Gegentheil, wenn die Regierung die Erlaubniß zur Kontrahirung einer Anleihe giebt, so müssen doch die gegenwärtig lebenden Gemeinde-Mitglieder die Zinsen des aufgenommenen Kapitals zahlen, während dieselben bei Veräußerung von Grundstücken nichts zu zahlen haben, sondern lediglich und allein lukriren; ich glaube deshalb, daß die Genehmigung des Staates bei Veräußerungen von Grundstücken noch nöthiger ist, als bei Kontrahirung von Anleihen. Unter allen Umständen bitte ich Sie daher, es bei dem Antrage der Kommission zu belassen und sowohl bei Veräußerung von Grundstücken als Kontrahirung von Anleihen den Gemeinden die Verpflichtung aufzulegen, die Genehmigung des Bezirks-Rathes nachzusuchen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Wenn an dieser Stelle über die Vormundschaft geklagt ist, unter welche die Gemeinden gestellt wurden, so glaube ich zunächst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß diese Vormundschaft, wenn man sie so bezeichnen will, ausgeübt wird von den Behörden, welche auf den Wahlen der Kommunen selbst beruhen. Der Bezirksrath ist nicht eine polizeiliche Behörde, sondern er ist aus Männern zusammengesetzt, die durch das Vertrauen aus der Gemeinde selbst in den Bezirksrath erwählt werden. Wenn man sich nun die Sache praktisch denkt, so, glaube ich, wird man mir einräumen müssen, daß in vielen, namentlich in kleineren Kommunen, weder mit dem Schuldenmachen noch mit den Veräußerungen von Grundstücken bisher überall so verfahren ist, wie es zu wünschen wäre. Ich kenne Gemeinden, z. B. im Regierungs-Bezirk Königsberg kleine Städte, welche vollständig excussae sind, die ganz außer Stande sind, die Verpflichtungen, welche sie eingegangen, zu erfüllen. Ich habe von vielen Seiten die Klage gehört, hätten wir nur dieses oder jenes Gemeindegrundstück nicht verkauft, dann würde es besser um uns stehen. Wenn man darauf sagt, es sind doch gewiß die vorgeschriebenen Formen beobachtet worden, es hat doch gewiß eine Licitation stattgefunden, und deshalb ist doch eine Uebervortheilung nicht möglich, so hat man nicht selten geantwortet, in unserem abgelegenen Orte giebt es nur e i n e n Lizitanten, es kann daher Niemand konkurriren, und deshalb ist auch das Grundstück zum großen Nachtheile der Gemeinde für einen zu geringen Preis veräußert worden.

Was wird nun in dem Paragraphen verlangt? Einfach der Antrag an den Bezirksrath, er möge seine Genehmigung zu der vorgelegten, für die Kommunal-Interessen wichtigen Operation ertheilen. Der Bezirksrath wird in der Lage sein, sämmtliche Kommunen seines Verwaltungs-Bezirks zu übersehen, er wird sich eine Uebersicht bilden, wie die eine oder die andere Gemeinde tiefer oder weniger tief in Schulden steckt, mehr oder minder an Grundeigenthum veräußert. Er wird dadurch einen gewissen Takt in der Beurtheilung sich aneignen; er wird unter Umständen die Gemeinden darauf hinweisen können, wie ihnen in anderer Weise zu helfen sei. Ich glaube, daß ein solcher Rath, der eben nicht von einer Staats-Behörde, sondern von einer aus dem Vertrauen hervorgegangenen Behörde ertheilt wird, unter Umständen ein sehr wohlthätiger sein kann, und ich bezweifle, daß die Erfüllung der bisherigen Formen weniger Schwierigkeiten herbeigeführt hat, als die Erfüllung dieser Formen. Im Staats-Interesse ist in der That wenig gegen die beantragte Abänderung zu erwähnen, aber das Staats-Interesse hängt genau mit dem Interesse der Kommunen zusammen, und aus diesem Grunde hat die Regierung geglaubt, ihnen einen solchen Vorschlag machen zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Peschke hat das Wort.

Abgeordn. **Peschke** (vom Platz): Ich will auf eine weitere Beleuchtung der Sache selbst nicht mehr eingehen, aber nur etwas erwiedern auf den Vorwurf, den der Abgeordnete für den Sieg-

Digitized by Google

kreis den Kommunen im Allgemeinen gemacht hat, indem er sagt, sie seien immer geneigt, nur auf die gegenwärtigen Geschlechter Rücksicht zu nehmen, ohne zu bedenken, wie es den künftigen ergehen werde. Ich kenne mehrere, ich möchte sagen, viele Kommunen, welche sich jetzt bedeutende Lasten aufgelegt haben, um nur für ihre Nachkommen zu sorgen.

Präsident: Wir werden zur Abstimmung schreiten, insofern der Herr Berichterstatter nichts mehr zu erinnern hat.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert:** Nach der Bemerkung des Herrn Ministers des Innern kann ich auf eine weitere Ausführung verzichten.

Präsident: Ich bitte, das Amendement des Abgeordneten Richtsteig zu verlesen.

Abgeordn. **Berndt** (Glogau) (vom Platz): Ich würde, falls die beiden eingebrachten Amendements verworfen würden, darauf antragen, daß die Fassung der ersten Kammer getheilt zur Abstimmung komme.

Präsident: Dem wird nichts entgegenstehen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

§. 44 des Entwurfs der ersten Kammer zu streichen und statt desselben folgende Bestimmung anzunehmen:

§. 44.

Die Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, darf aus freier Hand nur mit Genehmigung des Bezirksraths, außer diesem Falle aber nur auf übereinstimmenden Beschluß des Gemeinderaths und Gemeindevorstandes und nur im Wege öffentlicher Licitation erfolgen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Es kommt nunmehr der Antrag des Abgeordneten Baumgarth.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

statt §. 44 des Kommissions-Entwurfs folgenden Paragraphen anzunehmen:

§. 44.

Die Genehmigung des Bezirksraths ist erforderlich zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird.

Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleich gestellt sind, dürfen nur in Uebereinstimmung beider Gemeinde-Behörden erfolgen. Es ist dazu eine öffentliche Licitation erforderlich. Zur Gültigkeit der letzteren gehört

1) ein öffentlich bis zum Termin aushängender Anschlag;
2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Regierung und durch die öffentlichen Blätter des Orts oder Kreises;
3) eine Frist von 6 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitationstermine.
4) Abhaltung des Licitationstermines durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder eine Justizperson.

Von der geschehenen Veräußerung ist dem Bezirksrathe sofort Anzeige zu machen.

Nur in besonderen Fällen kann aus Gründen der Nützlichkeit die Veräußerung ohne die ad 1 bis 4 genannten Förmlichkeiten erfolgen. Doch ist alsdann zu derselben die vorherige Genehmigung des Bezirksrathes erforderlich.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über §. 44 und zwar, nach dem Antrage des Abgeordneten Berndt (Glogau), in zwei Theilen. Zunächst Nr. 1 und dann Nr. 2.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

Die Genehmigung des Bezirksrath ist erforderlich:

1) zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleich gestellt sind, so wie zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird;

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Theil annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, Nr. 2 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Halde, Torfstich u. dgl.).

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die auch diesen Theil annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier ist es die Majorität.

Wir kommen zu dem §. 45. Zu diesem sind Amendements gestellt von den Abgeordneten Schult und Mill.

Abgeordn. **Mill** (vom Platz): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Schult zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

§. 45.

Im Alinea 1 nach dem Worte „Gemeinde-Nutzungen" einzuschalten:

„aber nicht den Aufenthalt in der Gemeinde."

Schult.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Wir haben daher nur die Anträge der Kommission zu berücksichtigen, da der Abgeordnete Mill seinen Antrag zurückgezogen hat.

Der Abgeordnete Bormann hat das Wort.

(Während dieser Rede übernimmt der Vice-Präsident Simson den Vorsitz.)

Abgeordn. **Bormann:** Meine Herren! Die von der ersten Kammer beliebte Fassung des §. 45 bezeichnet Bedingungen für die Aufnahme in einer Gemeinde, er will nur dann dem Anziehenden Verpflichtungen auflegen, wenn ihm von der Gemeinde, die ihn aufnimmt, Nutzungen gewährt werden, wenn besondere Vortheile mit dem Aufenthalt in der Gemeinde verknüpft sind. Gemeinden, die dem Anziehenden keine Nutzungen oder besondere Vortheile bieten können, dürfen sonach auch kein Einzugsgeld fordern und bedürfen desselben doch gerade am meisten.

Die Folge hiervon wird nicht allein die sein, daß die ungebundene Freizügigkeit noch mehr zunimmt, wodurch das Wohl einzelner Gemeinden und Gegenden untergraben und die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, sondern es erleiden viele Gemeinden dadurch einen erheblichen Ausfall an ihren Einnahmen, ich meine hiermit insbesondere die bei Erwerbung des Bürgerrechts zu zahlenden Gebühren, welches für manche Stadtkämmerei einen bedeutenden Ausfall herbeiführen wird.

Dieser hier ausgesprochene Grundsatz, wie überhaupt das ganze Institut der Gemeinde-Ordnung, scheint mir in der Praxis für das Vorhandene wenigstens nichts Besseres zu schaffen, und ich muß Ihnen, meine Herren, hiermit erklären, daß ich mit vielen, ja wohl mit allen Stadtgemeinden besonders auch in dieser Beziehung mit Betrübniß und Sorge das Institut der Städte-Ordnung scheiden sehen würde, in das sich die Gemeinden eingelebt haben. Ich habe seit einer Reihe von Jahren im Kommunaldienst die Wohlthat und Zweckmäßigkeit der für die Stadtgemeinden seit 1808 eingeführten Städte-Ordnung genau kennen gelernt und praktische Erfahrungen damit gemacht.

Wenn man etwas Neues an die Stelle des bereits Vorhandenen zu setzen beabsichtigt, so muß doch nach allgemeinen praktischen Regeln der vorhandene betreffende Gegenstand abgenutzt, unbrauchbar, verwerflich sein, überhaupt die Abneigung der Betheiligten hervorgerufen haben. Dies nun kann man aber durchaus nicht von der Städte-Ordnung sagen, im Gegentheil, sie wird allgemein von den Städten als eine Wohlthat anerkannt, man fühlt sich heute noch, wie die zahlreich eingegangenen Petitionen beweisen, sehr glücklich in ihrem Besitz, und ich bin fest überzeugt, es würde, wie ich bereits bemerkt habe, eine allgemeine Mißstimmung in den Städten hervorgerufen werden, wenn eine so erprobte, von den Stadtbewohnern als unschätzbares Kleinod bürgerlicher Freiheit — wie es mit Recht genannt ist — hochgehaltene Ordnung, in welche sie sich völlig hineingelebt haben, mit einer erst noch zu erprobenden Einrichtung plötzlich vertauscht werden soll. Die Kommunal-Behörden von Berlin haben diesen Gegenstand sehr ausführlich und entsprechend in einer an die hohen Kammern gerichteten und gedruckt in Ihren Händen befindlichen Petition um Beibehaltung der Städte-Ordnung dargelegt, ich enthalte mich aber bei der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Spezial-Diskussion jeder näheren Erörterung dieses Gegenstandes und erlaube mir nur, Sie auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die durch die Aufhebung der den Stadtbewohnern so lieb gewordenen und sich so praktisch und ausreichend erwiesenen Städte-Ordnung auch in diesem Punkte entstehen kann. Nirgends hat sich in den Städten, wo sie gilt, die Nothwendigkeit einer Aenderung in dieser Beziehung herausgestellt. Ich würde es weit natürlicher finden, wenn für die Gemeinden, welche der Organisation erst bedürfen, wie für die der Zahl nach geringeren Städte, welche anderen Ordnungen folgen, Einrichtungen im Anschluß an die Städte-Ordnung von 1808 getroffen und dabei die Einheit im Prinzip der Organisation der Gemeinde, so weit sie überhaupt möglich sein wird, erstrebt werde. Es hat bisher noch kein Versuch glücken wollen (und die preußische Gesetzgebung ist des selbst Zeuge), einen bestehenden Rechtszustand mit einem Schlage zu beseitigen und durch einen anderen, wenn auch auf der Vernunft begründeten, zu ersetzen.

Ich erlaube mir daher, meinen Antrag, welcher wenigstens in einem Punkte die Städte-Ordnung konserviren will und welcher lautet:

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> im §. 45 statt des Vorschlages der Kommission Alinea 2 zu setzen:
> > Es kann aber auch für die Aufnahme in eine Gemeinde von dem Gemeinderath überhaupt eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden,

zur Annahme zu empfehlen.

Ich kann dabei freilich nicht verhehlen, daß die Bürgerrechtsgelder bisher nicht von allen Einwohnern einer Gemeinde gefordert sind, sondern nur von denen, die das Bürgerrecht erwerben wollten oder mußten. Allein einmal erhalten durch die neue Gemeinde-Ordnung auch alle Einwohner gewissermaßen das Bürgerrecht, und weiter ist ja ein jeder solcher Beschluß des Gemeinderaths durch Alinea 3 an die Genehmigung des Bezirks-Raths gebunden, so daß dabei gewiß alle nothwendige Rücksicht genommen werden wird.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Bormann geht also dahin:

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> im §. 45 statt des Vorschlages der Kommission Alinea 2 zu setzen:
> > Es kann aber auch für die Aufnahme in eine Gemeinde von dem Gemeinderath überhaupt eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.

Ich bitte die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Herr Schultz hat das Wort.

Abgeordn. **Schultz**: Meine Herren! Mein Amendement bezweckte, eine bestimmte Erklärung zu enthalten, daß der Aufenthalt in einer Gemeinde durch Einführung eines Einzugsgeldes nicht beschränkt werden dürfe.

Vice-Präsident **Simson**: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß sein Amendement keine Unterstützung gefunden hat. Sie wollen also zur Sache übergehen.

Abgeordn. **Schultz**: Das Amendement hat keine Unterstützung gefunden, und ich habe also wenig darüber zu sagen. In der Rhein-Provinz besteht eine ähnliche Bestimmung. Diese hat dazu geführt, daß in vielen Orten ein Einzugsgeld eingeführt ist, wodurch nicht bemittelte, aber sonst kräftige Männer in den Gemeinden nicht aufgenommen wurden und sich in anderen nahe gelegenen Gemeinden, wo kein Einzugsgeld besteht, niederlassen mußten. Wenn ich nun weiter nicht mehr in die Sache einzugehen habe, so muß ich doch bemerklich machen, daß durch den Zusatz, den die Kommission gemacht hat, wo es heißt: „Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden" festgesetzt ist, daß überall ein Einzugsgeld eingeführt werden kann. Denn es wird nirgends eine Gemeinde sein, wo nicht der Aufenthalt den einen oder den anderen Vortheil gewährt.

Ich trage also darauf an, daß dieser Zusatz wegfalle.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Wenn der vorletzte Redner den gegenwärtigen Paragraphen gewählt hat, um damit einen Angriff gegen das Gesetz überhaupt zu beginnen, so, glaube ich, hat er keinen glücklichen Punkt ausgesucht. Gerade das Bürgerrechtsgeld ist nach den Prinzipien, auf denen gegenwärtig unser Staats- und Kommunal-Leben beruht, meines Erachtens eine durchaus unhaltbare Abgabe. Wenn man darüber einig ist, daß der Unterschied zwischen Schutzverwandten und Bürgern wegfallen müsse, so folgt daraus von selbst, daß etwas Besonderes für das Bürgerrecht zu bezahlen nicht gefordert werden darf.

Ich gebe gern zu, daß die Bürgerrechts-Gelder den Kämmerei-Kassen zuweilen reichliche Beiträge geliefert haben, indessen sind die Klagen über zu hohe Bürgerrechtsgelder auch nicht ausgeblieben, und diese Klagen sind in vielen Fällen sehr begründet gewesen. Im Allgemeinen, meine Herren, möchte ich Sie bitten, bei diesem Paragraphen zu bedenken, daß wir nicht dabei stehen, ein Heimatsgesetz zu berathen, sondern eine Kommunal-Ordnung. Die Bestimmungen über die Freizügigkeit und deren Beschränkungen würden hier, meines Erachtens, nicht am richtigen Orte stehen. Wir berathen eine allgemeine Kommunal-Ordnung, und was dem Einen recht ist, wird dem Anderen billig sein müssen, in einer Gemeinde aber soll ja jeder Staats-Angehörige sein Unterkommen finden. Unsere Heimatsgesetze leiden an manchen Mängeln, haben aber auch ihre Vorzüge. Die Mängel empfindet man gewöhnlich mehr, als die Vorzüge, und bei einer Aenderung würde man sich erst klar machen, ob man das, was man erreichen will, nicht mit Opfern erkauft, die nicht in Verhältniß stehen zu den Vortheilen, die man erreichen könnte.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Graf Villers hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Villers**: Ich will blos auf einen Widerspruch aufmerksam machen, welcher sich im §. 45 befindet. Nach dem bisherigen Sprachgebrauch in der Kommunal-Gesetzgebung ist zwischen den Worten: Einzugs- und Einkaufsgeld, immer ein wesentlicher Unterschied gemacht worden. Einzugsgeld ist diejenige Abgabe, welche gefordert wird, wenn ein neues Mitglied in die Gemeinde eintritt. Es ist eine Abgabe für die Vortheile, deren Alinea 2 des §. 45 erwähnt. Einkaufsgeld dagegen ist eine Abgabe für die Theilnahme an den in Alinea 1 aufgeführten besonderen Gemeinde-Nutzungen, z. B. Holz, welches den hierzu besonders berechtigten Gemeinde-Mitgliedern gegeben wird, bezahlt wird. Die Fassung der Kommission vermischt beide Begriffe, indem in Alinea 1 die Worte: Einzugs- und Einkaufsgeld promiscue gebraucht werden, während in Alinea 2 die Abgabe, welche durch den Zusatz der Kommission eingeführt wird, dem Sprachgebrauch nach richtig nur Einzugsgeld genannt wird.

Ich wollte mir erlauben, den Herrn Referenten zu fragen, ob es nicht aus Versehen geschehen ist, daß das Wort „Einzugsgeld" in dem ersten Alinea stehen geblieben ist, ich würde sonst darauf antragen, daß hier die Worte „Einzugs- oder" gestrichen würden, damit der Gebrauch, welcher bisher in der Weise bestanden hat, daß zwischen Einkaufs- und Einzugsgeld unterschieden wird, ferner fortbestehe.

Vice-Präsident **Simson**: Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: Ich kann mich sogleich darüber auslassen. Wenn ein Unterschied zwischen Einzugs- und Einkaufsgeldern gemacht werden will und zwar ein generischer, so kann ich meinerseits freilich nichts dagegen erinnern. Die Fassung rührt aber aus dem Entwurfe der Regierung her, der bereits von der ersten Kammer unmonirt geblieben.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete von Seckendorf hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorf** (vom Platz): Nach demjenigen, was gesagt worden ist, kann ich mich auf wenige Worte beschränken. Nicht nur den Antrag des Herrn Abgeordneten Bormann, sondern auch den Antrag der Kommission halte ich im Interesse der Staats-Angehörigen im Allgemeinen für nachtheilig und sehe darin ein Opfer von Seiten aller zu Gunsten einzelner Gemeinden. Es ist schon erwähnt worden, daß es sich hier nicht darum handelt, die Aufnahme in eine Gemeinde an Bedingungen zu knüpfen. Wir haben in §. 2 festgesetzt, daß alle Einwohner der Gemeinden zu diesen gehören, daß Gemeinde-Angehörige diejenigen sind, welche nach den Gesetzen, die darüber besonders erlassen sind, ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Hier ist nur die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen abhängig gemacht von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, oder, statt derselben, von der Entrichtung von Einkaufsgeldern. Der §. 45 des Regierungs-Entwurfs hat indessen für nöthig gehalten, und meines Erachtens ist dieses nothwendig, daß durch die Zahlung dieser Abgabe nicht die in §§. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs enthaltenen Rechte geschmälert werden dürfen; denn diese scheinen mir eine wesentliche Bedingung für die Gemeinde-Angehörigkeit an sich zu sein. Die Rechte bestehen in der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten und in dem Gemeinde-Wahlrecht. Die Personen, von denen es sich hier handelt, sind Gemeinde-Angehörige, tragen als solche die gewöhnlichen Gemeinde-Lasten, und §. 3 sagt:

> „Für die Entrichtung der Gemeinde-Lasten hat man das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten und das Gemeinde-Wahlrecht, insoweit man eben das Wahlrecht überhaupt gemäß dem §. 4 besitzt."

Wir würden also, wenn wir den Vorschlag der Kommission annähmen, der dahin geht, den zweiten Satz des §. 45 zu streichen, somit auch die Mitbenutzung der öffentlichen Anstalten und selbst die Wahlfähigkeit von einer jährlichen Abgabe oder einem Einkaufsgelde abhängig zu machen, einmal meines Erachtens in Widerspruch treten mit den §§. 3 und 4, welche bereits angenommen sind, sodann aber noch in einen anderen Widerspruch gerathen. Denn wir haben bereits einen anderen Paragraphen angenommen, wonach auch solche, die nicht in der Gemeinde wohnen, an dem Wahlrechte

Digitized by Google

der Gemeinde theilnehmen. Sie wollen nun hier Leute, die in der Gemeinde wohnen, vom Wahlrechte ausschließen, obgleich sie, wie gesagt, die Bedingung, die Gemeinde-Lasten zu tragen, erfüllen und außerdem die Wahlfähigkeit besitzen. Sie wollen letztere direkt für die Gemeinde-, indirekt selbst für die Abgeordneten-Wahlen zum Gegenstande eines jährlich oder auf einmal zu zahlenden Kaufgeldes machen. Es wird also mit dem Vorschlage der Kommission entgegen getreten anderen Bestimmungen des Gesetzes, die bereits angenommen sind; allein es wird überdies der Zweck dieses Vorschlags gar nicht einmal erreicht, indem unter den besonderen Vortheilen, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, nach den Motiven gerade auch das Gemeinde-Wahlrecht verstanden werden soll, welches jedoch nach dem gemeinen und rechtlichen Sprachgebrauche nimmermehr als ein besonderen Vortheil in einzelnen Kommunen, sondern nur als ein gemeines Recht aller Gemeinde-Mitglieder, die nach §. 4 wahlfähig sind, angesehen werden muß. Ich glaube demnach, daß wir in keiner Weise den Zusatz der Kommission annehmen können, und darf schließlich nur noch erwähnen, daß der Ausdruck:

„besondere Vortheile"

ein dergestalt unbestimmter ist, daß man nicht einmal die Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten mit darunter verstehen darf. Wir müssen nach allem diesen bei den §§. 3 und 4 und dem Satze stehen bleiben, daß demjenigen, der die Gemeinde-Lasten trägt, auch gestattet werde, an der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten und an dem Gemeinde-Wahlrecht, sofern er dasselbe gemäß §. 4 besitzt, Theil zu nehmen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Antrag des Grafen Villers geht dahin:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Alinea 1 die Worte:

„Einzugs- oder"

zu streichen.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Der Abgeordnete von Kleist Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Meine Herren! Es findet schon gegenwärtig sehr häufig eine Ueberschwemmung der Städte mit neuen Zuzüglern und namentlich mit armen Zuzüglern statt, besonders bei wohlhabenden Städten. Nun soll nach dem Gesetze Alinea 1 nur da, wo aus Gemeinde-Nutzungen den neu Anziehenden ein besonderer Antheil gewährt wird, irgend eine Abgabe gefordert werden. Es würde also der Andrang der Armen nach solchen Städten, die andere Vortheile gewähren, die namentlich darin bestehen, daß Städte, die ein reiches Kommunal-Vermögen besitzen, keine Kommunal-Beiträge fordern und in einzelnen Städten sogar, wie dies z. B. in Koblenz der Fall sein soll, große Institute sind, die den kranken Armen zu Gute kommen, nicht zu hindern sein. Deswegen, ganz in Konsequenz des ersten Alinea des Beschlusses der ersten Kammer, hat die Kommission geglaubt, auch das zweite Alinea dahin fassen zu müssen: daß, wenn besondere Vortheile, welche nicht in privaten Vortheilen zu bestehen brauchen, durch den Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt werden, dann eine solche Zahlung als jährliche Abgabe oder ein- für allemal als Einzugsgeld gefordert werden kann, in welcher Beziehung aber die Beschlüsse der Genehmigung des Bezirksrathes bedürfen.

Dagegen ist es weder hier noch irgendwo gesagt, daß, wenn sie in der Gemeinde schon wohnen, ihnen das Recht der §§. 3 und 4 entzogen werden soll. Diese Behauptung des Abgeordneten von Seckendorf finde ich nicht begründet.

Dagegen kann hiernach, allerdings mit Ausschluß des Alinea 2 der ersten Kammer, von solchen einmaligen Zahlungen der Zuzug abhängig gemacht werden. Dies muß geschehen, damit nicht, wie dies namentlich in der Rhein-Provinz geschehen ist, wenn die Zahlung nachträglich erfolgt, die Armen gerade dennoch nicht ausgeschlossen sein sollen, denn diese ziehen zu, und es kann von ihnen nichts durch Execution beigetrieben werden. Wenn man die Gemeinde irgend schützen will gegen die Bestimmung, daß alle diejenigen Mitglieder sind, welche in derselben wohnen, und man der Gemeinde über diesen größeren Umfang der Zahl ihrer Mitglieder irgend eine Cognition zustehen soll, wie dies doch eine Selbstregierung mitbringt, so muß man auch diesen Zusatz der Kommission annehmen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Abgeordnete Richtsteig hat das Wort.

Abgeordn. **Richtsteig** vom Platz:) Nach der jetzigen Gesetzgebung haben die Gemeinden das Recht nicht, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme Zuziehenwollender unbedingt zu beschließen. Sie können unter gewissen Umständen eine Aufnahme nicht verhindern. Wir haben zwar zu hoffen, daß in dem zu erwartenden Heimats-Gesetz dieser außerordentlich wichtige Umstand, der auf das Bestehen der Gemeinden einen so großen Einfluß übt und ihren Wohlstand so nahe berührt, als ein Kardinalpunkt, seine Erledigung finden werde. Gegenwärtig ist dies nicht der Fall; die Folge davon ist, daß der Zuzug in solchen Gemeinden, welche wegen besonders günstiger Verhältnisse den Einwohnern größere Vortheile darbieten, bedeutender ist, und namentlich von Seiten solcher, welche zu den Lasten der Gemeinden nichts beitragen können, jedoch eine Steigerung der Lasten von Jahr zu Jahr bewirken. Ich bin daher der Meinung, daß, so lange ein direktes Schutzmittel dagegen durch die freie Selbstbestimmung der Gemeinde über die Auf- oder Nichtaufnahme Anziehender nicht gegeben ist, ein indirektes Schutzmittel gewährt werden muß. Ein solches finde ich darin, daß der Eintritt in eine Gemeinde von einer Bedingung abhängig gemacht wird, wie solche die Kommission vorschlägt, einer Abgabe nämlich, welche gezahlt werden muß, oder einem Einzugs-Gelde. Aus diesem praktischen Grunde erkläre ich mich für den Antrag der Kommission.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Delius hat das Wort.

Abgeordn. **Delius** (vom Platz): Der Abgeordnete Graf Villers hat schon hervorgehoben, daß der Gebrauch des Wortes „Einzugsgeld" in dem zweiten Alinea des §. 45 einen Widerspruch enthalte mit dem Gebrauche desselben Wortes in dem ersten Alinea. In den beiden Alineas ist von ganz verschiedenen Abgaben die Rede, welche nicht mit demselben Worte bezeichnet werden können. Ich glaube, die Kommission wird sich damit einverstanden erklären können, daß in dem zweiten Alinea das Wort „Einzugsgeld" gestrichen werde.

Ich erlaube mir ferner auf das dritte Alinea aufmerksam zu machen; es heißt dort: derartige Beschlüsse des Gemeinde-Raths u. s. w.

Es ist aber in den vorherigen Sätzen von Beschlüssen gar keine Rede, und ich erlaube mir die Kommission zu ersuchen, die Zustimmung zu ertheilen, daß das dritte Alinea folgendermaßen gefaßt werde: die Beschlüsse des Gemeinde-Raths über solche Abgaben bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Raths.

Ich halte dies nur für eine Redactionssache und gebe der Kommission anheim, davon Gebrauch zu machen, würde mir aber vorbehalten, nöthigenfalls einen förmlichen Antrag darauf zu richten.

Vice-Präsident **Simson**: Ich muß den Herrn Antragsteller ersuchen, sein Amendement schriftlich zu formuliren, denn, wenn ich dem Herrn Berichterstatter das Wort gegeben habe, so ist damit die Diskussion geschlossen, und es darf kein Amendement mehr eingebracht werden.

Der Abgeordnete Fröhner hat das Wort.

Abgeordn. **Fröhner** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß dieser Zusatz, den die Kommission gemacht hat, mir ein sehr bedenklicher zu sein scheint. Wenn in dem ersten Alinea bereits bestimmt ist, daß die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufgeldes verlangt werden kann für die Nutzungen, welche dem Einziehenden zu Theil werden, so ist es doch gewiß zu weit gegangen, wenn man nun noch bestimmt, daß für die besonderen Vortheile, welche der Aufenthalt gewährt, eine Abgabe oder Einzugsgeld gefordert werden kann. Das Wort „besondere Vortheile" läßt sich sehr weit ausdehnen, und man muß wohl Bedacht nehmen, daß man dadurch den Eintritt in die Gemeinde nicht geradezu unmöglich macht. Eine solche Erschwerung kann unbedingt sehr nachtheilige Folgen auf die freie Bewegung der Staatsbewohner ausüben. Das wäre dem jetzigen Standpunkte der Civilisation und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen überhaupt keinesweges angemessen. Man muß nicht zu viel verlangen und den Menschen nicht über Gebühr beschränken. Aus diesen Gründen erkläre ich mich gegen den Zusatz, den die Kommission gemacht hat.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Richtsteig hat das Wort.

Abgeordn. **Richtsteig** (vom Platz): Ich erlaube mir auf das, was der letzte Redner angeführt hat, noch einige praktische Hindeutungen zu geben, durch welche, wie ich glaube, der Einwand gegen den Kommissions-Antrag erledigt werden wird. Nach meiner Ueberzeugung muß Recht und Pflicht immer im richtigen Verhältniß zu einander stehen. Nun haben wir viele Gemeinden, in welchen Gemeinde-Grundstücke bestehen, an welchen der Einzelne direkt oder indirekt Theil nimmt. Außerdem bestehen in solchen Gemeinden besondere Einrichtungen, wenigstens für den Augenblick bestehen sie noch, z. B. in Sprottau, wo sich die Gemeinden in dem Besitz bedeutender Waldungen befinden, und wo es grundsätzlich oder hergebracht ist, daß allen Bürgern und nach Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung, allen Einwohnern die Beziehung eines bestimmten Holz-Quantums alljährlich zu einem Preise gestattet werden muß, welcher niedriger ist, als der allgemeine Verkehrspreis. Solcher Fälle giebt es mehr. Es ist dies ein solcher, für welchen die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung die recht eigentlich anwendbare ist, und es erscheint nach meiner Meinung unerläßlich, daß der Anziehende, der einen besonderen Vortheil von der Gemeinde genießen will, auch entsprechende Leistungen übernehmen muß.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Wülfing hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordn. **Wülfing** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann mich nur gegen den Zusatz der Kommission erklären. Es bezieht sich das Beispiel, was von dem Redner auf dieser Seite eben mitgetheilt ist, nur auf Gemeinde-Nutzungen. Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat aber ausgeführt, daß in der Stadt Koblenz bedeutende Kranken-Anstalten sich befinden, und daß derselben daher das Recht gegeben werden müsse, ein Einzugsgeld mit Rücksicht auf diese Anstalten zu erheben. Wenn man so weit gehen will, so müssen auch die Städte, welche eine Straßen-Erleuchtung haben, ein Einzugsgeld erheben können, wenn Jemand aus einem Orte, in welchem eine solche nicht besteht, sich in ihnen niederläßt. Ferner auch diejenigen Ortschaften, welches besonders gute Wege und Chausseen haben. Dies geht aber offenbar zu weit, und es muß eine solche Bestimmung die Freizügigkeit vernichten. Wer nach Koblenz zieht, soll ein Einzugsgeld zahlen, weil er einmal in den Fall kommen kann, krank zu werden, und dann vielleicht die ausgezeichneten Kranken-Anstalten benutzen wird. Hiergegen muß ich mich auf das Bestimmteste erklären. Anders ist es mit den wirklichen Gemeinde-Nutzungen; bei diesen bekommt Jeder jährlich etwas ins Haus geliefert, Holz und andere dergleichen Dinge; daß er dafür ein Einkaufsgeld gebe, ist recht und billig, wogegen Niemand gezwungen werden sollte, für Ideen und Eventualitäten beim Einzug in eine Gemeinde etwas zu zahlen. Ich muß mich daher gegen den Zusatz der Kommission erklären und bitte Sie dringend, denselben zu verwerfen.

Vice-Präsident **Simson**: Ich bringe zuvörderst den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Delius zur Unterstützung. Sein erster Antrag geht dahin:

„Im zweiten Alinea die Parenthese
(Einzugsgeld)
zu streichen."

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Der zweite Antrag des Abgeordneten Delius geht dahin:

„Das dritte Alinea folgendermaßen zu fassen:
Die Beschlüsse des Gemeinderaths über solche Abgaben bedürfen u. s. w."

Ich bitte die Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Es liegen zwei Anträge auf Schluß der Diskussion vor.

Es hat sich auch kein Redner mehr gemeldet.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: Gegen die Streichung der bei Alinea 2, in der Klammer, befindlichen Worte, glaube ich, seitens der Kommission nichts zu erinnern haben zu dürfen. Ich würde dem beistimmen. Was die Fassungs-Aenderung in dem Alinea 3 betrifft, so weiß ich nicht, ob der Antragsteller so großes Gewicht darauf legt. Der Gedanke, welchen er ausdrücken will, ist unzweifelhaft auch in der Fassung, welche die Kommission vorschlägt, enthalten.

Der Gemeinderath kann zu einem Resultate schwerlich anders als durch Beschluß gelangen. Was im Uebrigen die Frage über die Annahme der Anträge betrifft, die von der Kommission vorgeschlagen sind, so befinde ich mich nicht in der Lage, ein Mehreres zu deren Begründung anzubringen, als bereits in dem Berichte angeführt worden ist, da ich nicht die Ehre gehabt habe, hierbei zur Majorität zu gehören.

Vice-Präsident **Simson**: Wir kommen zur Abstimmung.

Das Alinea 1 ist von der Kommission mit keinem Abänderungs-Vorschlage versehen. Ich werde es also für sich zur Abstimmung zu bringen haben.

(Es erfolgt Widerspruch.)

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich übersehen habe, daß das Amendement des Grafen Villers dahin geht, in dem ersten Alinea die Worte „Einzugs oder" zu streichen.

Ich werde also Alinea 1 des §. 45 erst unter Weglassung dieser beiden Worte zur Abstimmung bringen, und falls es in dieser Fassung abgelehnt wird, so kommt dasselbe in der Fassung, wie sie die erste Kammer vorgeschlagen hat, zur Abstimmung.

Diejenigen, welche Alinea 1 des §. 45 nach dem Antrage des Grafen Villers in folgender Fassung annehmen wollen:

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt und neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig machen,

ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Diejenigen Herren, die das erste Alinea des §. 45 so fassen wollen, wie die erste Kammer es in Vorschlag gebracht hat, nämlich:

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen,

ersuche ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist in dieser Fassung angenommen.

Für das zweite und dritte Alinea, wie die erste Kammer sie vorgeschlagen, hat Ihre Kommission zwei andere Alinea in Vorschlag gebracht, die ich zusammen der Fassung der Alinea 2 und 3, wie sie die erste Kammer angenommen hat, gegenüberstellen werde.

Außer diesen Anträgen der Kommission liegen folgende 3 Anträge vor, nämlich von dem Abgeordneten Bormann, welcher vorschlägt, statt des von der Kommission vorgeschlagenen zweiten Alinea zu setzen:

Es kann aber auch für die Aufnahme in einer Gemeinde von dem Gemeinderath überhaupt eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden,

und ferner die beiden Sous-Amendements des Abgeordneten Delius, die erst vor kurzem unterstützt worden sind.

Ich werde also zunächst den Vorschlag des Abgeordneten Bormann zur Abstimmung bringen, würde er angenommen, so wäre damit das zweite Alinea nach dem Vorschlage der Kommission und eben so das zweite Alinea nach der Fassung der ersten Kammer beseitigt. Wird dagegen der Antrag des Abgeordneten Bormann abgelehnt, so werde ich die Sous-Amendements des Abgeordneten Delius zu Nr. 2 und 3 des Kommissions-Vorschlages zur Abstimmung bringen. Falls auch diese verworfen werden sollten, so würde nur über die unveränderten Anträge der Kommission abzustimmen übrig bleiben. Ich setze voraus, daß die hohe Kammer mit dieser Reihenfolge einverstanden ist.

Abgeordn. **von Selchow** (vom Platz): Ich setze voraus, daß das Zusatz-Amendement von Delius getrennt zur Abstimmung kommen werde.

Vice-Präsident **Simson**: Ohne Zweifel.

(Eine Stimme wünscht noch über das Amendement das Wort.)

In dieser Beziehung kann ich das Wort nicht mehr ertheilen.

Diejenigen unter Ihnen, meine Herren, die an Stelle des zweiten Alinea der Abänderungs-Vorschläge unserer Kommission, also auch des zweiten Alineas nach der Fassung der ersten Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten Bormann beschließen wollen, was folgt:

Es kann aber auch für die Aufnahme in eine Gemeinde von dem Gemeinderath überhaupt eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Es kommt jetzt darauf an, die Vorschläge der Kommission so stehen zu lassen, wie sie stehen, oder sie nach dem Vorschlage des Abgeordneten Delius zu amendiren. Diejenigen Herren, welche an Stelle der Abänderungs-Vorschläge der Kommission Alinea 2 des §. 45, also statt der Worte:

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden,

wenn Sie diesem Alinea zustimmen wollen, nach dem Vorschlage des Abgeordneten Delius also lesen würden:

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe gefordert werden,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität des Hauses, welche sich für dieses Zusatz-Amendement entschieden hat.

Dem dritten Alinea der Abänderungs-Vorschläge der Kommission setzt der Abgeordnete Delius folgende Fassung entgegen:

„Die Beschlüsse des Gemeinderaths über solche Abgaben bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme der Kommissions-Vorschläge, im Gegensatz zu denen aus der ersten Kammer an uns ergangenen, nach dem Antrage des Abgeordneten Delius das dritte Alinea also lesen würden:

Die Beschlüsse des Gemeinderathes über solche Abgaben bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths,

ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe jetzt also, meine Herren, die Vorschläge der Kommission Alinea 2 und 3 zusammen zur Abstimmung.

Abgeordn. **Schultz** (vom Platz:) Ich bitte um die Trennung dieser beiden Alinea.

Vice-Präsident **Simson**: Ich glaube, die Trennung ist hier nicht möglich. Wir müssen sie zusammen als Aequivalent des zweiten und dritten Alinea, wie sie aus der ersten Kammer hervorgegangen sind, zur Abstimmung bringen.

Abgeordn. Schult (vom Platz:) Mir scheint doch die Trennung möglich, denn der letzte Zusatz: „derartige Beschlüsse des Gemeinderaths“ bezieht sich sowohl auf das erste als zweite Alinea.

Vice-Präsident **Simson**: Darum spricht eben der Vorschlag der Kommission im Plural:

derartige Beschlüsse des Gemeinderaths.

Wenn die Annahme der Fassung der ersten Kammer erfolgt, kann dieser Plural gar nicht möglich werden.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich glaube nicht, daß darin ein nothwendiger Zusammenhang ist; denn die erste Kammer ist von der Ansicht ausgegangen, daß Abgaben, die überhaupt als jährliche Leistungen in dem Beschlusse der ersten Kammer aufgefaßt sind, eines Beschlusses, einer Genehmigung des Bezirksrathes nicht bedürfen, eben so wenig auch die Einkaufs- oder Einzugs-Gelder an sich, sondern nur die Höhe derselben.

Die Kommission der zweiten Kammer ist weiter gegangen. Sie hat angenommen, daß nicht blos die Beschlüsse über die Einkaufs- oder Einzugs-Gelder an sich, sondern auch über die Höhe derselben, so wie über die jährlichen Abgaben, einer Genehmigung des Bezirksraths bedürfen, und deshalb wäre es möglich, daß bei Annahme der Beschlüsse der ersten Kammer man dennoch wünschen könnte, daß eine solche Genehmigung des Bezirksrathes in größerem Maße eintreten sollte.

Eine ganz nothwendige Verbindung kann ich, wie gesagt, zwischen beiden nicht finden.

Vice-Präsident **Simson**: Ich glaube, wenn man das zweite und dritte Alinea nach den Abänderungs-Vorschlägen Ihrer Kommission liest und dem gegenüber das zweite und dritte Alinea, wie sie aus der Fassung der ersten Kammer hervorgegangen sind, daß man sich der Ausführung des Abgeordneten von Kleist-Retzow gegenüber davon überzeugen möchte, daß diese Bestimmungen, wie sie das zweite und dritte Alinea enthält, nur zusammenhängend gedacht werden dürfen.

Ich will aber den Herrn Berichterstatter um seine Meinung darüber befragen.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: Ich pflichte ganz der Ansicht des Herrn Präsidenten bei und glaube auch, daß bereits in der Motivirung des dritten Alineas, wie sie der Bericht giebt, der Gedanke des unumgänglich nothwendigen Zusammenhanges der beiden Alineas, wie sie von der Kommission gefaßt sind, hervortritt.

Vice-Präsident **Simson**: Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Schult das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Schult** (vom Platz): Ich bin der Meinung, daß hier durchaus getrennt werden muß.

(Viele Stimmen: Lauter, lauter! Auf die Tribüne!)

Vice-Präsident **Simson**: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, sich auf die Tribüne begeben zu wollen.

Abgeordn. **Schult** (auf der Tribüne): Ich bin der Meinung, daß die Frage hier getrennt werden muß, denn man kann den ersten Satz verwerfen und den zweiten annehmen. So würde ich z. B. gegen den ersten und für den zweiten Satz stimmen, indem ich, sofern der erste gefallen sein würde, den zweiten Satz auf die Bestimmungen der ersten Kammer angewendet wissen will.

Vice-Präsident **Simson**: Auch wenn ich nicht zu besorgen hätte, daß die getrennte Abstimmung möglicherweise mit der eigentlichen Intention der Kammer übereinstimmt, so würde ich mich der Trennung nicht widersetzen. Entscheidend aber ist meines Erachtens der Wille des Herrn Berichterstatters, und der ist mir beigetreten in der Ansicht, die beiden Alineas des §. 43 zusammen zur Abstimmung zu bringen.

Diejenigen Herren, die an Stelle des zweiten und dritten Alinea im §. 45, nach der Fassung der ersten Kammer und nach dem Abänderungs-Vorschlage der zweiten Kammer, beschließen wollen, wie folgt:

„Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.“

„Derartige Beschlüsse des Gemeinderaths bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes“

ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft.

Ich bitte, sich niederzulassen; ich werde die Gegenprobe machen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die die eben verlesenen beiden Alineas der Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir müssen zählen.

Ich ersuche die Herren, sich wieder zu erheben, die dem Abänderungs-Vorschlage der Kommission zweiter Kammer in Alinea 2 und 3 des §. 45 zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Nach der Zählung:)

Gestanden, also für die Anträge der Kommission gestimmt, haben ....140 Mitglieder,
gesessen, also gegen die Anträge der Kommission haben gestimmt..113 „

Die Anträge der Kommission sind hiernach angenommen.

In Ansehung des vierten Alinea liegt ein Abänderungs-Vorschlag nicht vor; ich bringe also den Vorschlag der ersten Kammer zur Abstimmung. Er lautet:

„Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.“

Diejenigen Herren, die diesen Antrag der ersten Kammer annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen zu §. 46, in Ansehung dessen bis jetzt ein Amendement vorliegt, welches von dem Abgeordneten Wegener gestellt worden ist und dahin geht, das dritte Alinea des §. 46 zu streichen und statt dessen zu setzen:

„Zuschläge auf die Gewerbesteuer sind keinenfalls zulässig.“

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt.

(Der Berichterstatter verzichtet darauf.)

Der Abgeordnete Wegener hat das Wort gegen den Kommissionsantrag.

Abgeordn. **Wegener**: Meine Herren! Ich vermisse zu meinem Bedauern den Herrn Finanz-Minister auf seinem Platze, denn wir sind bei dem Punkte angelangt, wo ich mir die Auskunft von ihm erbitten wollte, die sich derselbe bei Berathung des Gesetzes über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer darüber zu ertheilen vorbehalten hat, wie den Städten der Zuschlag bei der Mahl- und Schlachtsteuer zu ersetzen sei. Im Laufe der Diskussion wurde von mehreren Rednern darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 46 der Gemeinde-Ordnung der Platz sei, wo diese Angelegenheit zu erörtern sei.

Ich muß Ihnen nun bekennen, daß ich mit banger Sorge in die Zukunft sehe, da ich nicht weiß, wie den Städten der Verlust dieses Zuschlages zu der Mahl- und Schlachtsteuer ersetzt werden soll; daß Sie, wie dieser Paragraph andeutet, auf die Einkommen- resp. Klassensteuer diesen Zuschlag legen wollen, das, meine Herren, möchte nicht hinreichen, um die Bedürfnisse der meisten Kommunen, nämlich der größeren, zu befriedigen. Ich kann dabei nicht verhehlen, daß ich in dieser Beziehung große Besorgnisse habe und nicht sehe, wie Rath geschafft werden soll.

Außerdem habe ich mir erlaubt, Ihnen zu empfehlen, das dritte Alinea des Beschlusses der ersten Kammer zu streichen, indem ich es nämlich ungerechtfertigt finde, daß bei einer Einkommen- oder Klassensteuer es noch gestattet sein soll, auf die Gewerbesteuer einen Zuschlag für die Kommunal-Bedürfnisse zu legen.

Meine Herren! Sie haben im Verlauf der Diskussion erfahren, wie besorgt die Städte für den Zuwachs sind, der ihnen alljährlich zu Theil wird, und wie wenig sie geneigt sind, diesen Zuwachs anzunehmen. Die Städte sind in doppelter Beziehung gedrückt, vor Allem aber würde es eine unglaubliche Härte sein, wenn wir bei einer direkten Besteuerung es noch gestatten wollten, daß eine andere direkte Steuer noch extra zu diesem Zuschlage herangezogen würde. Es würde ganz ungerechtfertigt sein, daß eine Klasse von Einwohnern, die ohnehin vermöge ihrer Stellung mit Lasten überbürdet wird, noch ferner einen Zuschlag zu der ohnehin schon ungerechtfertigten Gewerbesteuer zahlen, dadurch eben, daß eine Einkommensteuer besteht, ich sage, daß eine ganze Klasse von Einwohnern doppelt darunter leiden soll. Ich vertraue dem Gerechtigkeits-Gefühl der Herren Kollegen, daß sie meine Ansicht theilen, wenn sie auch keine Städtebewohner sind, denn auf das Land würde dies keine Anwendung haben des geringeren Gewerbebetriebes wegen; es liegt mir vorzugsweise daran, dem armen sehr gedrückten Handwerkerstande in den Städten nicht noch eine neue Last aufgebürdet zu sehen, der er voraussichtlich erliegen müßte. Es wird Ihre Aufgabe sein, dazu beizutragen, und ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß Sie mit mir fühlen, daß wir Alles anzuwenden haben, die Lasten, die unerbittlich erforderlich sind, nach gleichem Maße und nach gleichen Kräften zu vertheilen. In dieser Beziehung empfehle ich Ihnen meinen Vorschlag, das dritte Alinea des §. 46 zu streichen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

(Während dieser Rede übernimmt der Präsident Graf Schwerin wiederum den Vorsitz.)

Digitized by Google

Staats-Minister **von Manteuffel**: Ueber den Herrn Finanz-Minister kann ich die Auskunft geben, daß er in der ersten Kammer beschäftigt ist und daher hier nicht erscheinen konnte.

Was das Amendement betrifft, so geht es dahin, das letzte Alinea ganz zu streichen, oder vielmehr zu sagen: Unter allen Umständen sind Zuschläge auf die Gewerbesteuer unzulässig.

Daß besondere Bedenken obwalten, die Gewerbesteuer zu einer Grundlage der Kommunalsteuer zu machen, hat die Regierung bereits anerkannt, sie behandelt deshalb im ersten Alinea des §. 46 die Gewerbesteuer ganz anders, als alle anderen direkten Steuern. Die Frage ist also die, soll man noch weiter gehen und die Beschlußnahmen der Gemeinden dahin binden, daß sie die Gewerbesteuer nicht zum Maßstab wählen dürfen, um dadurch ihre Gemeindesteuer zu erhöhen. Schwierigkeiten, einen solchen Beschluß in Ausführung zu bringen, liegen bereits im Gesetz; es scheint mir aber kein Grund vorhanden zu sein, für alle die möglichen einzelnen Fälle, wo einzig die Gewerbesteuer die richtige Vertheilung der Abgaben geben könnte, die Beschlüsse der Gemeindevorstände dergestalt zu binden, daß sie diese Steuer niemals als Anhalt für die Kommunalsteuer in Betracht ziehen dürfen. Wenn sie für die Stadt nicht zweckmäßig erscheint, so werden die Vertreter der Stadt einen Beschluß nicht fassen; sollten sie aber den Beschluß dennoch fassen, so wird voraussichtlich der Bezirksrath die Genehmigung nicht ertheilen; wenn aber beide Behörden übereinstimmen, so wird kein Grund vorhanden sein, auszuschließen, daß auch die Gewerbesteuer bei der Kommunalbesteuerung in Betracht kommt. Die Frage, welche Folge die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer für die Kommunen herbeiführen würde, scheint mir in diesem Augenblick nicht zur Erörterung zu stehen; jedenfalls gewährt das zweite Alinea des §. 46 eine sehr weit greifende Autonomie.

Präsident: Der Abgeordnete von Werdeck hat das Wort.

Abgeordn. **von Werdeck**. Ich kann ebenfalls darin dem Herrn Vorredner nicht beitreten, daß die Gewerbesteuer bei der Uebertragung der Kommunal-Lasten nicht mit herangezogen werde. Ich glaube, daß sich die Gewerbe-Steuer in keiner anderen Lage befinde als die Grundsteuer, und wenn der Herr Abgeordnete heute behauptet hat, die Gewerbesteuer betreffe nur die Städte, so muß ich das in Abrede stellen, denn auf dem Lande werden ebenfalls Gewerbe betrieben, und es wird, wenigstens nach den Behauptungen der Betheiligten, dort höhere Steuer bezahlt, als in den Städten. Indeß sind dies individuelle Ansichten, über die wir hier nicht zu rechten haben. Prinzipiell aber sind wir in der Lage, die Gewerbesteuer so anzusehen, wie die übrigen Steuern, die von den Kommunal-Behörden so aufgelegt werden, wie die besonderen Ortsverhältnisse es erheischen. Demgemäß haben die Kommunen unter Berücksichtigung derselben die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Ich möchte aber die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf einen anderen Punkt hinlenken. Es ist nämlich im §. 46 der Grundsatz ausgesprochen, daß die Gemeinde-Lasten durch Zuschläge zu den direkten Steuern gedeckt werden können. An und für sich ist mir dieser Satz nicht zweifelhaft; ich möchte mir aber doch noch eine Aeußerung des Herrn Referenten erbitten. Es kann der Satz doch nur in dem Sinne verstanden werden, daß dieser Zuschlag nur zu den Auflagen gemacht werden könne, die innerhalb des Gemeinde-Bezirks zum Besten des Staats erhoben werden. Ich würde bitten, daß der Herr Referent die Güte haben möge, sich hierüber zu äußern.

(Pause.)

Wenn demselben aber der Sinn der Anfrage nicht klar zu sein scheint, dann will ich noch zwei Worte zur Erläuterung hinzufügen.

Im §. 3 ist gesagt worden, daß die Grundbesitzer, welche nicht in einer Gemeinde wohnen, von ihren Grundstücken resp. Gewerben zu den Gemeindelasten ebenfalls nach Umfang der Grundstücke oder Gewerbesteuern, die dort zu entrichten sind (wenn ich nicht irre), beizutragen haben. Dieser Grundsatz ist in seiner Abstraktheit gewiß richtig; allein, da ausdrücklich dabeisteht, daß man alsdann nur verpflichtet sei, von denjenigen Grundstücken und Gewerben Steuer zu bezahlen, welche in dem Gemeinde-Bezirke gelegen sind, resp. betrieben werden, wo man nicht wohnt, so wird auch e contrario daraus gefolgert werden können, daß der Besitzer des Grundstückes oder der Inhaber des Gewerbes, wenn er in einer anderen Kommune wohnt, nun in dieser Kommune von der Grund- oder Gewerbesteuer, die er in der anderen Kommune entrichtet, ebenfalls den Zuschlag zu entrichten haben würde. Ich glaube zwar, daß dies nicht die Absicht der Kommission gewesen ist, ich würde aber doch wünschen, daß von dieser Tribüne eine Interpretation Namens der Kommission erfolgen möge. Wenn dies aber nicht die Absicht der Kommission gewesen wäre, so würde es allerdings nach meinem Dafürhalten erforderlich sein, einen Zusatz hinzuzufügen, der den Grundsatz bestimmt ausspricht.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: Ich glaube, es hat kein Bedenken, und ich darf es im Namen der Kommission aussprechen, daß der Zuschlag nur in Beziehung auf diejenigen Steuern stattfinden soll, die im Umfange der Gemeinde wurzeln. Ich glaube, mit dem Herrn Redner darin mich einverstanden erklären zu können.

Präsident: Der Schluß der Diskussion über §. 46 ist beantragt.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag auf Schluß unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es haben sich noch zum Wort gemeldet:

Gegen den Kommissions-Antrag:
die Abgeordneten von Villers und Richtsteig.

Für denselben:
die Abgeordneten Schulenburg und von Kleist.

Ich ersuche diejenigen, die den Schluß wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen, und der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: Ich habe mich im Wesentlichen nur über die Abänderungs-Vorschläge, die von der Kommission Ihnen vorliegen, auszusprechen, es ist nach der Ansicht der Kommission, welche dieselbe in ihrer Majorität gehabt hat, von denjenigen Steuern, die einem Zuschlage nicht unterworfen sind, allein die Hausirsteuer auszunehmen; diese aber dergestalt, daß unter keinen Umständen sie zur Herbeiführung der nöthigen Mittel, um die Lasten der Gemeinden zu tragen, herbeigezogen werden kann.

Man ist davon ausgegangen, daß die Hausirsteuer in den meisten Fällen derartig auf den Steuernden lastet, daß sie an und für sich und in ihrer Individualität keinesweges einen Maßstab giebt für die Steuerfähigkeit und Steuernden. Es kann auch das noch als ein Moment zur Geltung kommen, daß wir bereits früher bei Feststellung der aktiven Wahlfähigkeit die Hausirsteuer bei der Veranlagung ausgeschlossen haben. Im Uebrigen sind die Aenderungen, welche die Kommission Ihnen vorschlägt, von der Art, daß sie im Wesentlichen die Ansicht treffen, die vom Ministertische aus entwickelt ist, und nur bei Alinea 4 ist gegen die Fassung der ersten Kammer eine Fassung in der Art beliebt, daß statt des einen Viertels des Betrages der Staatsabgabe, welche von der ersten Kammer als das äußerste Maß der Erhöhung für die Kommunal-Bedürfnisse angenommen wird, die frühere Fassung des Regierungs-Entwurfs wiederhergestellt ist. Es soll gesetzt werden an Stelle des Wortes: „ein Viertel" „die Hälfte", weil in vielen Fällen, wie man annahm, ein Viertel keinesweges genügend sein dürfte, um den Kommunal-Bedürfnissen zu entsprechen.

Präsident: Wir werden abstimmen.

Zunächst wird der Antrag des Abgeordneten Wegener zur Abstimmung kommen. Derselbe will das dritte Alinea gestrichen und an dessen Stelle gesetzt wissen:

„Zuschläge auf die Gewerbe-Steuer sind keinenfalls zulässig."

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Wir kommen nunmehr zu den Anträgen der Kommission. Zunächst würde ich bitten, den ersten Satz, wie ihn die Kommission gefaßt wissen will, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsausgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diese Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Das zweite Alinea ist unverändert geblieben. Zu dem dritten ist eine Abänderung vorgeschlagen. Ich bitte, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

„Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen."

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist angenommen.

Endlich ist noch bei dem vierten Alinea eine Abänderung vorgenommen.

Es soll gesetzt werden: „die Hälfte," während es in der Fassung der ersten Kammer „ein Viertheil" heißt.

Ich ersuche die Herren, die den Antrag der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier ist dem Kommissions-Antrage beigetreten.

Der §. 46 ist also nach der Fassung der Kommission angenommen.

Zu §. 47 ist eine Abänderung von der Kommission vorgeschlagen. Die Diskussion ist eröffnet.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, so können wir über die Fassung, welche die Kommission vorgeschlagen hat, abstimmen.

Ich bitte, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

> Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche dem Kommissions-Antrage in Bezug auf §. 47 beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ihm beigetreten.

Zu §. 48 ist eine Abänderung nicht beantragt. Eben so wenig zu §. 49.

Wir kommen zu §. 50. Für ihn hat die Kommission eine Abänderung vorgeschlagen, und auch der Abgeordnete Diethold. Es ist ein Amendement des Abgeordneten Diethold gedruckt. Derselbe hat aber heute ein anderes eingereicht. Ich setze voraus, daß das gedruckte zurückgezogen ist.

(Der Abgeordnete Diethold zieht den Antrag auf Streichung des §. 50 zurück.)

Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

> Abänderungsvorschlag zu §. 50 der Gemeinde-Ordnung. Die hohe Kammer wolle beschließen, den §. 50 der Gemeinde-Ordnung dahin zu fassen:
>
> „Der Gemeinde-Rath bestimmt die von dem Gemeinde-Einnehmer, so wie von anderen Beamten, zu leistenden Cautionen."

Der Antrag auf Streichung des §. 50 wird zurückgezogen.

Diethold.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Wir werden also nur den Kommissions-Antrag bei §. 50 zu berücksichtigen haben.

Der Abgeordnete Richtsteig hat das Wort.

Abgeordn. **Richtsteig:** Mir scheint der §. 50 zu eng gefaßt. Er scheint nämlich in seiner wörtlichen Fassung nicht Anwendung finden zu können auf die Gemeinden, in denen der Umfang der Kämmerei-Kassen und der sonstigen Gemeinde-Kassen so bedeutend ist, daß es mehr als einer Person zu ihrer Verwaltung bedarf. Um dem hieraus entstehenden Uebelstande abzuhelfen, erlaube ich mir den Antrag:

> den Paragraphen dahin zu fassen, daß hinter dem Worte „Gemeindeeinnehmer" noch folgender Zusatz eingeschaltet wird:
>
> „oder, falls in einer Gemeinde mehrere Kassenbeamte erforderlich sind, den Vorstand derselben."

Es würde fast in den Fällen, wo sich mehrere Gemeinde-Kassenbeamte in einer Gemeinde befinden, die Bestimmung des §. 50 nicht wörtlich zur Anwendung gebracht werden können.

Präsident: Ich bitte, den Antrag des Herrn Richtsteig zu verlesen, damit ich ihn zur Unterstützung bringen kann.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> hinter den Worten:
> „den Gemeinde-Einnehmer"
> einzuschalten:
> „oder falls in einer Gemeinde mehrere Kassenbeamte erforderlich sind, den Vorstand derselben."

Richtsteig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Pause.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Der Abgeordnete Ahlemann hat das Wort.

Abgeordn. **Ahlemann** (vom Platz): Ich bitte um die Erlaubniß, nur wenige Worte vom Platz sprechen zu dürfen. Wenn ich recht verstanden habe, so hat der Abgeordnete Diethold das gedruckte Amendement wieder zurückgezogen. Ich nehme es wieder auf, jedoch mit Weglassung der Schlußworte:

> „so wie die von denselben zu leistenden Cautionen zu bestimmen."

Ich halte nämlich dafür, daß der Gemeinde-Beamte, ausschließlich der Gemeinde-Einnehmer, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, von dem Gemeindevorstande angestellt und beaufsichtigt werden müsse. Der Gemeinde-Vorstand ist, wie auch in den Motiven angeführt ist, verantwortlich für die pünktliche Geschäftsführung. Er hat das nächste und größte Interesse dafür, daß tüchtige Beamte angenommen werden, und dadurch, daß der Gemeinderath darüber vernommen wird, ist für die Anstellung solcher Beamten und die Würdigkeit derselben im Interesse der Gemeinde hinreichend gesorgt. Als ausführender Behörde muß dem Gemeinde-Vorstande die Anstellung dieser Beamten konservirt werden.

Präsident: Ich werde das Amendement des Abgeordneten Diethold, wie es von dem Abgeordneten Ahlemann wieder aufgenommen ist, zur Unterstützung stellen.

Der Abgeordnete Ahlemann.....

Abgeordn. **Ahlemann** (vom Platz): Ich darf mir wohl die Bemerkung erlauben, daß das Amendement des Abgeordneten Diethold schon handschriftlich die hinreichende Unterstützung erlangt hat.

Präsident: Es ist aber nicht dasselbe. Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> den §. 50 des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung, so wie den letzten Satz des Alinea 2 zu §. 52, zu streichen und Alinea 7 zu §. 52 dahin zu fassen:
> Die Gemeinde-Beamten einschließlich des Gemeinde-Einnehmers, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen.

Ahlemann.

Präsident: Es ist eigentlich ein Amendement zu §. 52.

Abgeordn. **Ahlemann** (vom Platz): Das Amendement beantragt eine Abänderung des §. 50.

Präsident: Sie wünschen die Streichung des §. 50 und an die Stelle dieses Paragraphen dieses Amendement zu setzen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die dieses Amendement des Abgeordneten Ahlemann unterstützen wollen.

(Pause.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend. Wir haben nunmehr die Abstimmung über den §. 50 eintreten zu lassen, so wie ihn die Kommission gefaßt wissen will. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

> §. 50.
>
> Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, so wie von anderen Gemeinde-Beamten, zu leistenden Cautionen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesem Antrage beitreten wollen.

(Pause.)

Es ist ihm beigetreten worden.

Zu §. 51 ist eine Abänderung nicht proponirt. Ich erachte denselben für angenommen, sofern nicht Widerspruch erfolgt.

Zu §. 52 sind einige Abänderungen vorgeschlagen, zunächst soll das erste Alinea eine neue Fassung bekommen.

Insofern das Wort nicht verlangt wird..........

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich bitte zum zweiten Alinea um das Wort.

Präsident: Das erste Alinea lautet:

> „Der Gemeinde-Vorstand hat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte."

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert:** Zur Erläuterung der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung habe ich nur darauf aufmerksam zu machen, daß die bisherige Fassung des Satzes nicht mehr passen würde nach der Annahme des Zusatzes, der beim §. 7 stattgefunden hat. Es kann nur eine allgemeine Andeutung, eine mehr dahinstreifende bezüglich der Qualification des Gemeindevorstandes stattfinden. Aus dieser Ansicht heraus ist die Abänderung, die im Sinne nichts Anderes giebt, von der Kommission vorgeschlagen. Sie ist nur zur Vermeidung von Wiederholungen erfolgt.

Präsident: Insofern kein Widerspruch erfolgt, würde ich annehmen können, daß der Antrag der Kommission angenommen ist.

Wir gehen nun zum zweiten Alinea über, und der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordn. **von Kleist-Retzow**: Meine Herren! Es scheint mir gerade in der gegenwärtigen Zeit besonders wichtig, daß nicht die Autorität der Ortsobrigkeit unnöthig geschwächt, sondern so viel als möglich gestärkt werde, einmal, weil durch unsere neue Staatsverfassung für Einzelne und für Vereine eine Anzahl Lizenzen gewährt sind, die die Stellung der Obrigkeit von selbst um so schwieriger machen, und weil gerade die Bewegung der Zeit vielfach gegen die Autorität der Ortsobrigkeit gerichtet ist. Die erste Kammer und Ihre Kommission mit, und Sie selbst haben es schon beschlossen, hat in den Gesetz-Entwurf aufgenommen, daß der Vorstand als solcher die Ortsobrigkeit sein soll; aber es kommt doch weniger auf den Namen, als auf die That und darauf an, welche Bestimmungen man deswegen zu treffen hat, um ihm die damit verbundene Autorität auch wirklich zu sichern. Nun haben bis jetzt nur bei Uebereinstimmung des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde-Vertretung die für die Gemeinde gefaßten Beschlüsse Gültigkeit gehabt. Der Vorstand mußte Bestätigung ertheilen, und so sind die Beschlüsse, die das Gemeindewohl betroffen haben, jederzeit von ihm mit ausgegangen. Das soll nach dieser Gemeinde-Ordnung ein Anderes werden. Der Gemeinde-Vorstand soll nur vorbereiten, soll nur ausführen. Davon, daß er positiv mitzuwirken hat zu guten Beschlüssen, ist mit keinem Worte die Rede. Er soll nur etwanige Ueberschreitungen, welche das Gemeindewohl gefährden, verhindern können. Das bringt ihn aber nach meiner Ueberzeugung in eine falsche Stellung, es liegt dann, wenn er sich an den Bezirksrath wendet, immer darin, daß er dem Gemeinderath einen Vorwurf mache, daß er als Denunziant auftritt, und er wird daher in allen Fällen vermeiden, sich in diese schiefe Stellung zum Gemeinderath zu bringen.

Auf der anderen Seite, und das liegt in der Konsequenz des Systems, ist den Verwaltungs-Behörden eine viel größere Machtvollkommenheit eingeräumt worden, als dies bisher der Fall gewesen. Es kann der Bürgermeister auf sechs Jahre ernannt und der Gemeinderath suspendirt werden. Dies Alles stärkt die Autorität der Ortsobrigkeit nicht, und doch ist es die Ortsobrigkeit, welche zunächst vor den Riß zu treten hat.

Das Gemeinde-Mitglied sieht zunächst in der Ortsobrigkeit die Obrigkeit überhaupt, und wenn er keinen Respekt vor seiner Gemeinde-Obrigkeit hat, so wird er ihn auch bald vor der Obrigkeit im Allgemeinen verlieren.

Ich habe nicht die Absicht, das ganze System zu ändern, denn dies liegt in der Unmöglichkeit, nachdem die Grundlagen angenommen; ich habe mir aber erlaubt, einen Vorschlag zu machen, der diese Uebelstände annähernd beseitigt. Ich habe vorgeschlagen, daß im Alinea 2, welches ich sonst bis auf diese Abänderung vollständig stehen lasse, gesetzt werde:

„Die Beschlüsse des Gemeinderathes vorzubereiten, zu bestätigen und auszuführen."

Wenn dies nicht hinzugesetzt wird, daß er die Gemeinde-Beschlüsse als solcher zu bestätigen hat, so kommt man sogar in Verlegenheit, daß man nicht einmal weiß, von welchem Momente der Gemeinde-Beschluß als solcher nun zur Ausführung reif und wirksam ist, und ob ein solcher schon Geltung hat in der Zwischenzeit, wo der Gemeinde-Vorstand eine Protestation an den Bezirksrath abgehen läßt. Es wird dies zunächst in der Praxis nur die Folge haben, daß der Gemeinde-Vorstand nicht in eine blos negative Stellung gesetzt wird, und daß man weiß, von welchem Augenblicke an ein solcher Beschluß des Gemeinderaths ausführbar und wirksam ist.

Es könnten ohne das möglicherweise die Gemeinde-Mitglieder sagen, daß, wenn der Gemeindevorstand auch die Beschlüsse auszuführen hat, und nicht der Gemeinderath, so wollten sie alle einzeln doch die Beschlüsse gelten lassen und selbst sie zur Ausführung bringen; dies ist unmöglich, wenn die Beschlüsse erst ihre Geltung haben, nachdem der Gemeindevorstand sein Siegel der Bestätigung darauf gedrückt hat. Ich bitte, meinen Vorschlag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Wülfing hat das Wort.

Abgeordn. **Wülfing**: Meine Herren! Ich glaube, daß das Wörtchen „bestätigen", welches der eben abgetretene Herr Redner aufgenommen haben will, von einer unermeßlichen Wichtigkeit ist. Ich erlaube mir daher, zu diesem einen Worte einige Worte hinzuzufügen. Wenn Sie dem Gemeindevorstand das Recht geben, die Beschlüsse des Gemeinderaths zu bestätigen, mithin auch dieselben zu verwerfen, so verdrehen Sie dadurch das ganze System der Gemeindeordnung. Wir wollen die Gemeinden selbstständig hinstellen und namentlich dem Gemeinderath eine ausgedehnte beschließende Kraft ertheilen. Setzen Sie nun dem Gemeinderath einen Gemeinde-Vorstand als Ober-Vormundschafts-Behörde zur Seite in der Art, daß die Beschlüsse des Gemeinderaths von demselben bestätigt oder verworfen werden können, so ist der Gemeinderath ohnmächtig und wir kommen unter allen Umständen zu dem Resultate, in der Gemeinde zwei feindliche Elemente gegen einander aufgestellt zu haben, welche sich wechselseitig bekämpfen. Meine Herren! Die Centralisation ist in Frankreich auf einen hohen Grad gestiegen, aber niemals ist es den französischen Gesetzgebern eingefallen, die Beschlüsse der Gemeinderäthe von den Bürgermeistern bestätigen zu lassen. Wenn dies in der alten Städteordnung der Fall ist, so liegt dies vielleicht daran, daß die Städteordnung vom Jahre 1808 die Oberaufsicht des Staates fast ganz ausschließt. Hier war es daher allerdings praktisch und nothwendig, ein Korrektiv für den Gemeinderath zu schaffen. Gegenwärtig aber ist diese Nothwendigkeit nicht mehr vorhanden, weil dem Bezirksrathe bei den wichtigsten Gemeinderaths-Beschlüßen die Bestätigung vorbehalten ist und der Gemeinde-Vorstand Beschlüsse des Gemeinderaths, welche der Gemeinde zum Schaden gereichen, einstweilen annulliren und auf den Bezirks Rath provoziren kann. Durch diese Bestimmungen ist Alles geschehen, was geschehen konnte. Wenn Sie aber auf den Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow eingehen, so versetzen Sie dadurch in die Gemeinden das Zweikammer-System, und es wird dann nur durch die Uebereinstimmung des Gemeinderaths mit dem Gemeinde-Vorstande möglich sein, gültige Beschlüsse zu fassen. Die Gemeinde ist aber keine Parodie der Staatsverwaltung; sie bedarf eines viel weniger komplizirten Systems, als der Staat. Wir müssen ihr eine möglichst einfache Gesetzgebung zum Grunde legen und sie nicht in die weitläufige Staats-Maschine zwängen. Von einem Repräsentativ-System in seiner Vollendung kann hier niemals die Rede sein, wenn wir nicht allenthalben Hemmschuhe anlegen wollen. Ich bitte Sie daher, den Gemeinde-Vorstand nicht zum Controlleur des Gemeinderaths zu machen und ihm nicht die Befugniß zu geben, die Beschlüsse des Gemeinderaths zu bestätigen oder zu verwerfen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt. Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Zum Wort hat sich noch der Abgeordnete von Kleist-Retzow gemeldet.

Diejenigen, welche den Schluß wünschen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ulfert**: Im Namen der Kommission muß ich mich gegen das Amendement des Abgeordneten von Kleist erklären, wenngleich nicht aus Gründen, wie sie der letztere Redner angeführt hat. Ich halte nämlich dies Amendement für keineswegs inhaltschwer, sondern für inhaltslos. Wenn der Herr Amendementsteller vorgeschlagen hätte, die Nr. 2 ganz zu streichen, und nun mit einer anderen Redaction hervorgetreten wäre, in der Art die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten, zu bestätigen und auszuführen, ja dann wäre das Amendement sehr inhaltschwer.

Wenn aber der zweite Satz stehen bleibt, welcher die allein zulässigen Fälle der Beanstandung der Gemeinderathsbeschlüsse aufstellt, und wenn der Herr Abgeordnete die Fälle der Beanstandung nicht vermehren will, so muß nothwendig der Gemeindevorstand sie bestätigen, wo er nicht zulässige Gründe der Beanstandung findet. Ist dies aber der Fall, so ist der Zusatz nur ein Wort. Ich kann mich aus den angeführten Gründen nur dahin aussprechen, daß dem Antrage nicht beigetreten werden möge.

Präsident: Ich werde den Antrag des Abgeordneten von Kleist zur Abstimmung bringen; ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

im §. 52 Nr. 2 hinter dem Worte „vorzubereiten" hinzuzufügen „zu bestätigen."

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist verworfen.

Weitere Amendements sind zu §. 52 bis zu Nr. 5 nicht gemacht. Bei Nr. 5 hat die Kommission eine andere Fassung vorgeschlagen.

Es heißt nach dem Beschlusse der ersten Kammer,

„die Prozesse der Gemeinde zu führen"

die Kommission will dafür gesetzt haben:

„die Gemeinde in Prozessen zu vertreten."

Ich glaube, diese Aenderung wird wohl keinen Widerspruch erfahren. Die Nummern 6, 7, 8, 9 und 10 sind unverändert zur Beibehaltung empfohlen. Bei §. 53 sind keine Abänderungen gemacht. Ich erachte denselben für angenommen, insofern nicht das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Dasselbe gilt von den §§. 54, 55, 56.

(Pause.)

Sie sind ebenfalls genehmigt.

Dagegen ist bei §. 57 von Nr. 4 ab eine veränderte Fassung vorgeschlagen.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete Peschke hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordn. Peschke (vom Platz): Ich verzichte aufs Wort zu Gunsten des Abgeordneten Richtsteig.

Präsident: Der Abgeordnete Richtsteig hat das Wort.

Abgeordn. Richtsteig: Meine Herren! Ich habe nicht die Ehre, Bürgermeister zu sein, ich bin also in Bezug auf das, was ich zu sagen habe, ganz unparteiisch, allein ich halte mich für verpflichtet, gegen die Stellung, welche dem Bürgermeister nach §. 57 angewiesen werden soll, hiermit feierlichst zu protestiren, und bitte Sie, die betreffende Bestimmung nicht anzunehmen. Der Bürgermeister muß zwar nach dem in der Gemeinde-Ordnung herrschenden und zum Grunde liegenden System eine doppelte Function in sich aufnehmen; er muß Staats-Beamter, er muß auch Gemeinde-Beamter sein, und ich erkenne an, daß insoweit, als durch diese nothwendige Verbindung auch eine Vertretung der Staats-Interessen in seiner Person bedingt wird, wir uns den Maßregeln nicht entziehen können, welche schlechterdings erforderlich sind, dies möglich zu machen. Allein ich erkenne zunächst nicht an, daß diese Nothwendigkeit sich so weit erstrecke, dem Bürgermeister eine Verpflichtung aufzuerlegen, welche ihn der Wahrnehmung seines ihm zunächst obliegenden Amtes ungebührlich entfremden würde. Andererseits ist die Stellung, in welche man ihn bringt, überhaupt seiner nicht würdig. Ich behaupte nämlich, daß es seiner nicht würdig ist, wenn ihm auferlegt wird, wie es in dem Entwurf beabsichtigt ist, die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die Verrichtung eines Polizei-Anwalts zu übernehmen. Was insbesondere das Letztere betrifft, so bemerke ich noch, daß er nach Nr. 1 die Handhabung der Ortspolizei zu wahren, daß er also, wenn er hier nach Nr. 4 wieder Polizei-Anwalt sein soll, gewissermaßen Kläger und Richter in einer Person ist. Aus dem Gesichtspunkt einer Ueberbürdung mit Functionen, deren Uebernahme nicht zu erreichen ist ohne Beeinträchtigung wesentlicher Interessen, fechte ich Nr. 3 an, nach welcher er die Führung der Personenstands-Register zu übernehmen hat. Ich bin der Meinung, daß er die Aufsicht darüber, aber nicht die Führung derselben zu übernehmen habe. Endlich sagt Nr. 5, daß er alle örtlichen Geschäfte, welche die allgemeine Staatsverwaltung ꝛc., insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, übernehmen solle. Dies ist eine ganz ungemessene, viel zu elastische Bestimmung; man kann da hineinlegen, was man will. Ich bin vollkommen der Meinung, daß es sehr viele Geschäfte örtlicher Art geben kann, welche ihm aufgetragen werden müssen, allein ich glaube, daß es nothwendig ist, als Kriterium der Begränzung die Eigenschaft derartiger Geschäfte als Gemeinde-Angelegenheiten hinzustellen. Ich würde Ihnen daher vorschlagen, zu beschließen:

> Nr. 2 zu streichen,
> Nr. 3 dahin zu fassen:
> „die Aufsicht über die Führung der Personenstands-Register,
> Nr. 4 zu streichen,
> Nr. 5 dahin zu fassen:
> „die mit der Gemeinde-Verwaltung in Verbindung stehenden örtlichen Geschäfte u. s. w. (bis zu Ende)."

Präsident: Ich bitte, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer **Abgeordn. Reuter** (liest):

Zu §. 57 der Gemeinde-Ordnung.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

a) Nr. 2 zu streichen,
b) Nr. 3 dahin zu fassen:
„die Aufsicht über die Führung der Personenstands-Register,
c) Nr. 4 zu streichen,
d) Nr. 5 dahin zu fassen:
„die mit der Gemeinde-Verwaltung in Verbindung stehenden örtlichen Geschäfte u. s. w. (bis zu Ende)."

Richtsteig.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Pause.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. Schulenburg (vom Platz): Ich befinde mich in demselben amtlichen Verhältnisse, wie der Vorredner, der so eben die Tribüne verlassen hat. Ich gehe jedoch mit meinen Anforderungen nicht so weit; meine Worte sollen nur gegen Nr. 4 gerichtet sein, nach welcher den Bürgermeistern auch die Verrichtungen des Polizei-Anwalts übertragen werden sollen. Die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts bilden ein neues Amt, welches bisher den Bürgermeistern, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz, nirgends oblag. Es gebührt den Gemeinden in der Regel — ich bitte, mich nicht zu unterbrechen!

Präsident: Ich habe nicht bemerkt, daß der Herr Redner unterbrochen worden wäre.

Abgeordn. **Schulenburg** (vom Platz): Ich bin hier in meiner Nähe unterbrochen worden, wo Privat-Gespräche geführt werden.

(Ruf: Auf die Tribüne!)

Wenn es gewünscht wird, werde ich die Tribüne besteigen.

Präsident: Ich glaube, es wird im eigenen Interesse des Herrn Redners sein, wenn er von der Tribüne herab spricht.

Abgeordn. **Schulenburg** (von der Rednerbühne): Wie schon oben bemerkt, gebührt zwar in der Regel der Gemeinde die Polizei-Verwaltung, indessen ist das Amt eines Polizei-Beamten und das eines Polizei-Anwalts ganz verschiedener Natur. Der Polizei-Anwalt ist ein Organ der Polizei-Gerichtsbarkeit; letztere ist auf den Staat übertragen, während die Polizei-Verwaltung den Gemeinden verliehen ist. Der Bemerkung des Vorredners, daß, wenn der Polizei-Beamte gleichzeitig Polizei-Anwalt sei, letzterer auf diese Art gleichzeitig Richter in seiner eigenen Sache werde, kann ich nicht beistimmen, denn der Polizei-Anwalt ist Ankläger, während das Urtheil von dem Richter gesprochen wird. Daß aber der Polizei-Anwalt und die Polizei-Behörde zwei ganz verschiedene Beamten-Kategorieen sind, geht aus dem Gesetze vom 3. Januar 1849 ausdrücklich hervor, nach welchem die Polizei-Behörden die von ihnen aufgenommenen Anzeigen resp. Verhandlungen an den Staats-Anwalt abzugeben und den Requisitionen desselben Folge zu leisten haben. Durch die Uebertragung des Amts eines Polizei-Anwalts auf die Bürgermeister erwächst diesen eine bedeutende Mehrarbeit, denn während sie früher nur die Polizei-Vergehen zu konstatiren und das Urtheil darüber zu sprechen hatten, ist ihnen jetzt die Verpflichtung auferlegt, auch die Anklageschriften anzufertigen und dieselben in den beim Gerichte angesetzten Terminen zu vertreten. Hinsichtlich der Verfolgung der Verbrechen bestand die Verpflichtung der Bürgermeister nur darin, die Anzeigen zu Protokoll zu nehmen und an die Gerichte abzugeben; jetzt müssen sie bei allen Verbrechen, resp. Vergehen, welche mit einer Strafe bis zu 6 Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldstrafe bedroht sind, außerdem die Anklageschrift anfertigen und dieselbe in dem gerichtlichen Termine vertreten.

Außer der Mehrarbeit, welche hierdurch für die Bürgermeister persönlich erwächst, entsteht auch für die Gemeinde dadurch der Nachtheil, daß diese in vielen Fällen das Hülfspersonal des Bürgermeisters werden vermehren müssen. Man hat dabei den Gemeinden die incommoda auferlegt, während der Staat sich die commoda zu Nutzen gemacht hat, indem er die von den Polizeirichtern erkannten Geldstrafen zur fiskalischen Kasse einzieht, welche früher den Gemeinde-Kassen zuflossen.

Im Kreise Soest haben dieselben beispielsweise im Jahre 1848 mehr als 1000 Rthlr. betragen. Seit der Zeit, wo das Gesetz vom 3. Januar 1849 ins Leben getreten, haben die Gemeinden diese Polizeistrafen nicht mehr bezogen, während die Verpflichtung der Gemeindebeamten nicht nur dieselbe geblieben, sondern noch vergrößert worden ist. Abgesehen davon, halte ich die Stellung eines Polizei-Anwalts mit der des Bürgermeisters im Allgemeinen nicht für vereinbar. So lange als die Polizeibehörden auch die Strafgewalt hatten, stand der Bürgermeister als Polizeirichter über den Parteien, als Polizei-Anwalt dagegen nimmt er dem Publikum gegenüber eine Parteistellung ein.

Es hat mir, als ich diesen Punkt in der Kommission zur Sprache brachte, der Regierungs-Kommissar die Einwendung gemacht, daß der Bürgermeister in seiner Eigenschaft am besten befähigt sei, die Eingesessenen seines Bezirks vor vexatorischen Anklagen zu schützen, allein ich habe auch zu den Staats-Beamten dasselbe Vertrauen, und wird ja auch in größeren Städten das Amt des Polizei-Anwalts von Staats-Beamten versehen. Noch viel weniger aber halte ich es für zuträglich, daß dem Bürgermeister am Sitz des Gerichts auch die Vertretung der nicht am Gerichtsorte wohnenden Bürgermeister, wenn auch gegen eine angemessene Entschädigung, soll übertragen werden können. Es wird dadurch der Bürgermeister seinem eigentlichen Berufe als Gemeindebeamter entzogen, und wenn auch ein persönlicher Vortheil dadurch für ihn entstehen mag, so ist es doch ein Nachtheil für die Gemeinde. Bis jetzt hat sich schon im Allgemeinen die Nothwendigkeit herausgestellt, daß bei sämmtlichen Kreisgerichten ein Staats-Anwalt angestellt wird, und diesem können nach meinem Dafürhalten auch die Geschäfte des Polizei-Anwalts füglich übertragen werden. In der Stadt Soest ist dies zu meiner Freude schon geschehen, indem dem dortigen Staats-Anwalts-Gehülfen die Geschäfte des Polizei-Anwalts für mehrere Bürgermeisterei-Bezirke übertragen worden sind. Es könnte fast so scheinen, als ob auch ich hier pro domo gesprochen hätte; das ist aber nicht der Fall; ich habe blos im Interesse der Sache das Wort ergriffen und erlaube mir in dieser Hinsicht die Bemerkung zu machen, daß man mir gegen eine angemessene Vergütung persönlich es angetragen hat, die Function des Polizei-Anwalts auch für einen Theil meiner Kollegen mit zu übernehmen,

Digitized by Google

daß ich mich aber im Interesse der Gemeinde für verpflichtet gehalten habe, diese Function abzulehnen. Mein Antrag geht dahin, die Worte: „Verrichtungen des Polizei-Anwalts“ zu streichen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Allerdings hat die veränderte Einrichtung der Polizei-Gerichtsbarkeit auch eine Aenderung in Bezug auf die Stellung der Bürgermeister herbeiführen müssen. Da die Gerichte die Strafen festzusetzen haben, so hat der Bürgermeister die Befugniß, die ihm bisher zustand, ein Strafresolut abzufassen, nicht länger beibehalten können. Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß sowohl die Autorität der ersten obrigkeitlichen Person der Stadt, als auch das Interesse der Kommune selbst, wesentlich dabei betheiligt ist, daß in Bezug auf die Geschäfte des Polizei-Anwalts nichts versäumt werde.

Wenn ich mich in die Stelle eines Bürgermeisters denke, so würde ich mir es durchaus nicht entziehen lassen, daß ich entweder selbst oder ein von mir Beauftragter im Interesse der Stadtpolizei selbst die Geschäfte der Polizei-Verwaltung zu wahren hätte.

Was die Einwendung des Abgeordneten Richtsteig betrifft, ad 5, so glaube ich, daß durch die Beschränkung, die er machen will, nämlich, daß den Kommunal-Behörden nur solche Geschäfte der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verwaltung übertragen werden dürfen, die mit der Gemeinde in unmittelbarem Zusammenhange stehen, der Kreis dieser Geschäfte sehr eng gezogen werden möchte. Ich frage z. B., ob den Kommunal-Behörden nicht auch Aufträge in Bezug auf den Ersatz des Heeres gegeben werden können? Daß diese Geschäfte mit nothwendiger Berücksichtigung der Verhältnisse gehandhabt werden müssen, liegt im Interesse der Kommunen, und ich glaube, diese würden selbst nicht zufrieden sein, abgesehen von den Kosten, die dadurch entstehen mußten, wenn dazu fremde Beamte hingestellt werden müßten und die Bürgermeister, zu denen Ortseingesessene das vollste Vertrauen haben, ferngehalten würden von dergleichen Geschäften.

Will man die Selbst-Verwaltung, so muß man sie nicht zu eng und zu ängstlich abgränzen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion über diesen Punkt gestellt.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Antrag auf Schluß unterstützen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Es haben sich zum Worte gemeldet:

die Abgeordneten Stämmler,
Peschke
und Graf von Busche-Kessell.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Derselbe verneint.)

Dann würden wir zunächst über den Antrag des Abgeordneten Richtsteig abzustimmen haben.

(Der Abgeordnete Richtsteig trägt auf Theilung seines Antrages an.)

Sie haben das Recht dazu.

(Zum Schriftführer gewendet):

Ich bitte, ihn zu theilen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
a) Nr. 2 zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist verworfen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
b) Nr. 3 dahin zu fassen:
„Die Aufsicht über die Führung der Personenstands-Register.“

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist nicht angenommen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
c) Nr. 4 zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Theil des Antrags annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

(Ein Abgeordneter meldet sich zur Fragestellung.)

Ich habe die Frage bereits gestellt.

Er ist ebenfalls nicht angenommen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
d) Nr. 5 dahin zu fassen:
„Die mit der Gemeinde-Verwaltung in Verbindung stehenden örtlichen Geschäfte rc.“ (bis zu Ende.)

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist nicht angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge der Kommission.

Sie werden auch in zwei verschiedenen Sätzen zur Abstimmung zu bringen sein.

Ich bitte, den ersten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde in den Fällen 2, 3 und 4, andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diese Fassung wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Fassung ist ebenfalls angenommen.

Damit ist der §. 57 nach der Fassung der Kommission angenommen worden.

Zu §. 58 ist eine Abänderung nicht vorgeschlagen; eben so zu §. 59.

Dagegen ist ein Zusatz zu dem §. 60 von der Kommission in Vorschlag gebracht worden.

Indem ich die §§. 58 und 59 für angenommen erkläre, eröffne ich die Diskussion.

(Der Abgeordnete Richtsteig bittet ums Wort vom Platz und erhält dasselbe.)

Abgeordn. **Richtsteig:** Es heißt in dem §. 60:

„Sofern nicht mit Genehmigung der Bezirk-Rathes eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist.“

Ich finde keinen Grund, warum in einer solchen lediglich inneren Angelegenheit die Genehmigung des Bezirksrathes erforderlich sein soll.

Ich bringe deshalb den Wegfall dieser Worte:

„Mit Genehmigung des Bezirks-Rathes“

in Antrag.

Präsident: Ich bitte, den Antrag zu verlesen, behufs der Unterstützungsfrage.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, die Worte:
„mit Genehmigung des Bezirks-Rathes“
zu streichen.

Richtsteig.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend. Es wird sich also um die Abstimmung über die Abänderung handeln, die von der Kommission vorgeschlagen ist. Ich bitte, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 30 bestellten Bürgermeister keine Anwendung.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Satz in §. 60 mit aufgenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist beschlossen worden.

Im Uebrigen ist zu §. 60 keine Abänderung beantragt.

Zu §. 61 ist noch ein Abänderungs-Vorschlag von dem Abgeordneten Diethold eingegangen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
in Alinea 2 §. 61 statt:
„von dem Gemeinderathe“
zu setzen:
„von dem Gemeindevorstande.“

Digitized by Google

Motiv.

Die Bezeichnung des Lokals zur Auslegung des Etats des Kommunal-Haushalts ist eine Maßregel der Verwaltung, deren Ausführung dem Gemeindevorstande obliegt.

Diethold.

Unterstützt von:
von Münchhausen (Gardelegen). von Schenkendorff. von Hellermann. von Werdeck. von Wedell. Reck. von Münchhausen (Eckartsberga.) Scherer. von Hanstein. von Flemming. Engel. Dieske. Mill. Weber. Walter. Grundmann. Meyer (Grimmen). Büchtemann. Breithaupt (Wittstock). Krahn. Breithaupt (Havelberg). Ebert. Stämmler.

Präsident: Der Antrag ist bereits früher unterstützt. Ich eröffne also die Diskussion darüber.

Die Abweichung ist sehr leicht übersichtlich.

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich schließe die Diskussion und werde den Antrag des Abgeordneten Diethold zur Abstimmung bringen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> In Alinea 2 §. 61 statt:
> „von dem Gemeinderathe"
> zu setzen:
> „von dem Gemeindevorstande".

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Ich erachte es für die Majorität. Weitere Abänderungen sind zu §. 61 nicht beantragt; eben so wenig zu §§. 62, 63, 64, 65 und 66.

Ich würde also diese Paragraphen für angenommen erachten, und damit würden wir an den Schluß des Berichts gelangt sein. Die Fortsetzung der Berathung über die Gemeinde-Ordnung findet am Montag statt. Der dritte Bericht ist bereits vertheilt worden. Es fragt sich nun, ob Sie geneigt sind, noch in die Diskussion des Agrargesetzes einzugehen.

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Ambronn ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht der Agrar-Kommission über

diejenigen Theile des Gesetz-Entwurfs wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, rücksichtlich deren die erste Kammer den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht beigetreten ist.

Nach den mitgetheilten Beschlüssen der ersten Kammer hat die Letztere dem Gesetz-Entwurfe wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der am linken Rheinufer belegenen Landestheile, wie solche aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgangen ist (Nr. 356), in dessen wesentlichen Bestandtheilen ihre Zustimmung ertheilt und in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer eben so die politische Nothwendigkeit des Gesetzes als vorhanden, wie die Grund-Prinzipien desselben als gerechtfertigt anerkannt.

Eine Meinungs-Verschiedenheit beider Kammern in Betreff der §§. 1, 5, 7, 8, 10, 12, 13, 15, 16, 18 bis 29, 32 bis 34, 36, 38, 39, 41, 44 bis 51, 54, 56, 57, 59 bis 61, 67 bis 73, 77 bis 82, 86, 87, 89, 90, 94, 96, 98, 101 bis 106, 109 (jetzt 114) des Gesetz-Entwurfs waltet nicht ob. In Betreff der übrigen Bestimmungen des Letzteren ist die erste Kammer den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht durchweg beigetreten. Die Abweichungen betreffen jedoch zum größten Theile nur eine Abänderung der Fassung der einzelnen Bestimmungen und eine Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens, und nur einige derselben können als materielle Aenderungen angesehen werden.

Die unterzeichnete Agrar-Kommission hat diese Differenzpunkte der vorgeschriebenen Vorberathung unterzogen und beehrt sich, das Resultat derselben in diesem Berichte vorzulegen.

Was zunächst die abweichenden Beschlüsse der ersten Kammer in Betreff der

§. 2 Nr. 6 und 9.	§. 62.
§. 3 Nr. 3, 10 und Schlußsatz.	§. 63 Alinea 5.
§. 4.	§. 65.
§. 6.	§. 66.
§. 9.	§. 74.
§. 17 erstes Alinea.	§. 75.
§. 35.	§. 76.
§. 37.	§. 83.
§. 40.	§. 85.
§. 42.	§. 91.
§. 43.	§. 93.
§. 52.	§. 97.
§. 53.	§. 99 Alinea 1 und 2.
§. 55.	§. 100.
§. 56. Alinea 1.	§. 112. (sonst §. 107.)
§. 58.	§. 113. (sonst §. 108.)

anlangt, so enthalten dieselben keine Abänderungen der materiellen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs. Dieselben stehen vollkommen im Einklange mit den von der zweiten Kammer beabsichtigten Festsetzungen und bezwecken daher nur lediglich eine deutlichere Fassung derselben. Ein großer Theil derselben muß als eine wirkliche Verbesserung der früheren Redaction anerkannt werden. In Betreff der übrigen vorgedachten Abänderungen kann man wohl verschiedener Ansicht darüber sein, ob solche erforderlich gewesen und wirkliche Verbesserungen sind; unter allen Umständen ist aber die Kommission darin einig gewesen, daß keineswegs die unabweisliche Nothwendigkeit vorliegt, der Annahme der vorbezeichneten Fassungs-Aenderungen zu widersprechen und dadurch die Sanction und Emanation des Gesetzes auf längere Zeit zu verzögern.

Die Kommission beantragt daher:

> die zweite Kammer wolle den Abänderungen der ersten Kammer in Betreff der vorbezeichneten Paragraphen ihre Zustimmung ertheilen.

Die Abänderungen der ersten Kammer zu den

§. 11.	§. 30.
§. 14.	§. 31.
§. 17.	§. 105.

des Gesetz-Entwurfs bezwecken nur die Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens auf solche Fälle, in welchen wegen Mangels an Normalsätzen der Geldwerth der zur Ablösung gelangenden Reallasten durch sachverständiges Ermessen bestimmt werden sollte. Die Kommission erachtet diese Abänderung als zweckdienlich und mit früheren Beschlüssen der zweiten Kammer, wegen möglichster Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens völlig übereinstimmend und beantragt daher die Annahme der vorbezeichneten Bestimmungen.

In Betreff der übrigen Abänderungen der ersten Kammer wird Folgendes bemerkt:

§. 3. Nr. 14.

hat die sogenannte Straßengerechtigkeit oder das Auenrecht unentgeltlich aufgehoben und die Dorfauen an die Gemeinden gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Unterhaltung der Dorfstraße, der Brücken 2c. überwiesen. Diese Bestimmung hat auch die erste Kammer angenommen. Dagegen ist die letztere der von der zweiten Kammer beschlossenen transitorischen Bestimmung, nach welcher bis zum Erlaß der neuen Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen das Eigenthum an der Dorfaue der Gutsherrschaft und Gemeinde gemeinschaftlich zustehen soll, nicht beigetreten, vielmehr hat dieselbe an Stelle derselben die Festsetzung angenommen:

> Vorstehende Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in den einzelnen Gemeinden in Kraft.

Der frühere Beschluß der zweiten Kammer giebt allerdings zu mehrfachen Bedenken Anlaß. Mit Recht ist von der Agrar-Kommission der ersten Kammer gegen denselben bemerkt worden, daß die Bezeichnung „östlichen Provinzen" unbestimmt sei und einer legalen Feststellung entbehre, und daß nicht „der Erlaß", sondern nur „die Einführung" der neuen Gemeinde-Ordnung maßgebend sein könne. Es liegt aber auch kein zureichender Grund zur Begründung eines gemeinschaftlichen Eigenthums an der Dorfaue vor, wenn nicht gleichzeitig die Lasten der seitherigen gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit, aus welcher das Auenrecht hergeleitet wird, zwischen der Gemeinde und Gutsherrschaft getheilt werden. Der Beschluß der ersten Kammer erscheint daher als eine richtige Konsequenz

Digitized by Google

der Auffassung des vorbezeichneten Verhältnisses, und die Agrar-Kommission beantragt daher bei der zweiten Kammer:

bei diesem Punkte dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und dadurch die früher angenommene transitorische Bestimmung als zurückgenommen zu erachten.

Zu §. 56.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer sollte die Uebernahme der Renten auf die Rentenbanken in dem Falle des §. 65 verweigert werden können, wenn auf Erfordern die Prästationsfähigkeit des Grundstücks nicht nachgewiesen werden sollte. Die erste Kammer hat nach ihrem Beschlusse zum §. 56 den Begriff dieser Prästationsfähigkeit des Grundstücks dahin präzisirt, daß die zu übernehmende Rente zwei Drittheile des nach §. 63 zu ermittelnden Reinertrages des Grundstücks nicht übersteigen solle, gleichzeitig aber auch diese Bestimmung auf die in §§. 53, 54, 55 bezeichneten Zinsen und Renten ausdehnt. Die Zusätze zu den §§. 55 und 65 sind auf Anlaß zweier während der Berathung eingebrachten Amendements von der zweiten Kammer angenommen worden, und die Agrar-Kommission ist daher nicht in der Lage gewesen, ähnliche Abänderungen vorzuschlagen, wie sie jetzt von der ersten Kammer beschlossen worden sind. Es können aber jene Abänderungen nur als wirkliche Verbesserungen angesehen werden, da der Ausdruck „Prästationsfähigkeit des Grundstücks" unbestimmt und mehrfacher Deutungen fähig ist und kein Grund vorliegt, die in §§. 53 ff. bezeichneten Renten und Zinsen anders zu behandeln, als die Renten des §. 65, und die Kommission beantragt daher

die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer.

§. 64.

Die erste Kammer hat dem §. 64 in der von der zweiten Kammer beschlossenen Ausdehnung ihre Zustimmung ertheilt, jedoch folgenden Zusatz angenommen:

Ausgeschlossen von diesen Bestimmungen bleiben die Reallasten, welche Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetze ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.

Ueber das Bedürfniß und den zureichenden Grund einer solchen Ausnahme-Bestimmung zu Gunsten der Pfarrer, Küster und Schullehrer sind die Mitglieder der Agrar-Kommission verschiedener Meinung gewesen. Ein Theil derselben hat jenes Bedürfniß anerkannt und die obenerwähnte zusätzliche Bestimmung als gerechtfertigt erachtet, während ein anderer Theil derselben weder ein solches Bedürfniß, noch eine verfassungsmäßige, politische Nothwendigkeit für eine ausnahmsweise Behandlung der Geistlichen rc. zugestehen zu können geglaubt hat. Die Gründe, welche beide Theile für ihre Ansichten anzuführen gehabt haben, sind bei der früheren Berathung dieses Gegenstandes in der zweiten Kammer und in dem Bericht der Kommission der ersten Kammer weitläufig erörtert worden, so daß eine Wiederholung derselben hier nicht erforderlich erscheint. Es haben jedoch diejenigen Mitglieder der Kommission, welche gegen die Annahme von Ausnahmen zu Gunsten der Geistlichen sich erklärt haben, in Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage der Sache sich gleichfalls für die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer entschieden, weil sie in demselben das in der Verfassung festgestellte Prinzip der Ablöslichkeit der Reallasten nicht verletzt finden und bei Berathung des vorbehaltenen Gesetzes über die Ablösung jener Reallasten durch Kapital die Annahme der Normen des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs möglich bleibt. Es wird daher auch hier die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer beantragt.

Im §. 66

hat die erste Kammer als neues Alinea

§. 16 des nassauischen Gesetzes vom 10. und 14. Februar 1809

hinzugefügt. In diesem Gesetze wird der Belastete verpflichtet, die Steuer von den auf seinem Gute haftenden Lasten zu entrichten, gleichzeitig aber zum Abzuge des Steuerbetrages von der Abgabe an den Berechtigten für befugt erklärt. Jene Erweiterung erscheint daher durchaus gerechtfertigt, und die Kommission beantragt deren Annahme.

Zum §. 84

hat die erste Kammer den Seite 67 des Berichts der unterzeichneten Kommission über die Ablösungs-Ordnung vom 18. Oktober v. J. erwähnten, in der Kommission damals mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnten Antrag wieder aufgenommen und als Alinea 3 folgenden Zusatz hinzugefügt:

Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft den jährlichen Geldbetrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers, so braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellenbesitzer muß sich vielmehr mit der Compensation der gegenwärtigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen.

Die Gründe für und gegen eine solche zusätzliche Bestimmung sind Seite 67 und 68 des gedachten Berichts der unterzeichneten Kommission enthalten. Bei der wiederholten Abstimmung über dieselben wurde dieselbe mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen, und es wird daher auch hier der Beschluß der ersten Kammer zur Annahme empfohlen.

Der §. 88

ist nach den Beschlüssen der ersten Kammer dahin abgeändert worden, daß auch aufgeschlossene Erzförderungen und Gruben, ferner Lehm- und Mergel-Gruben und Torfstiche der Gutsherrschaft verbleiben, auch die Verhältnisse in Bezug auf bereits erworbene Erbkuxen und Mitbaurechte durch die Regulirung nichts geändert werden und in allen übrigen Beziehungen die Bergwerksgesetze in Kraft bleiben sollen. Diese Abänderungen, so weit sie aus den Bergwerks-Verhältnissen hergeleitet sind, erscheinen durch die Natur der Sache und die seitherigen Gesetze gerechtfertigt. Auch die Ausschließung der Thon- und Mergel-Gruben, so wie der Torfstiche, so fern sie vor der Auseinandersetzung bereits aufgedeckt waren, ist in dem Art. 71 der Declaration vom 29. Mai 1816 sanctionirt gewesen, und die Kommission glaubt daher, auch die Abänderungen der ersten Kammer zum §. 88 zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Im §. 92

hat die erste Kammer die Worte:

„seit ihrer Anlage",

in:

„seit der Verkündigung dieses Gesetzes",

verwandelt. Diese Abänderung erachtet die Kommission für gerechtfertigt, weil bei derselben dem Gesetze keine rückwirkende Kraft beigelegt wird, und dieselbe beantragt daher die Annahme derselben.

§. 96.

Den von der zweiten Kammer beschlossenen Präklusiv-Termin zur Anbringung der Provocation hat die erste Kammer in namentlicher Abstimmung mit 110 gegen 25 Stimmen abgelehnt; auch hat die Staatsregierung bei der Berathung in der ersten Kammer sich gegen denselben erklärt. Unter diesen Umständen fehlt es an der Aussicht, die Zustimmung der anderen Faktoren der Gesetzgebung zu der früher beschlossenen Bestimmung zu erhalten, und es wird deshalb beantragt, von derselben abzustehen.

Das von der ersten Kammer hinzugefügte neue Alinea, wonach die interimistischen Regulirungen in Schlesien von Amts wegen in definitive umgewandelt werden sollen, ist von der Agrar-Kommission bereits im Berichte vom 20. November v. J. beantragt worden. Es wird daher der Antrag auf Annahme desselben wiederholt.

Zum §. 99

hat die erste Kammer als Alinea 3 beschlossen:

Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, können, insofern beide Theile einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes der Rentenbank überwiesen werden.

Dieser Zusatz entspricht dem §. 51 des Rentenbankgesetz-Entwurfs nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, und es kann daher die Annahme desselben keinem Bedenken unterliegen.

Die §§. 108 bis 111

enthalten mehrere Bestimmungen über die Ausführung von agrarischen Auseinandersetzungen und bezwecken eine Erleichterung derselben. Im Berichte der Kommission der ersten Kammer sind dieselben erläutert und motivirt. Auch die unterzeichnete Kommission findet kein Bedenken gegen jene Bestimmungen und empfiehlt daher deren Annahme.

Digitized by Google

Ueber die Beschlüsse der ersten Kammer wegen der Normen für Eigenthums-Verleihungen in Ober-Schlesien wird ein besonderer Bericht erstattet werden.

Berlin, den 11. Februar 1850.

Die Agrar-Kommission.

Aldenhoven (Vorsitzender). **Ambronn** (Referent). **Brämer. Schwiedler. Hoffmann. v. Wedell. Kögel. v. Hellermann. v. Bismark** (Briest). **Gellern. Graf Poninski. Schwarz. Paul. Hering. Pieschel. Hesse** (Brilon). **v. Gilgenheimb. Mahrenholz. Dittrich. Reuter** (D. Krone). **Tegetmeyer. Bauer** (Stargard).

Präsident: Der Geheime Regierungsrath Schellwitz ist als Regierungs-Kommissarius bezeichnet worden.

Erlauben Sie mir noch die Mittheilung, daß die Kommission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung und die Finanz-Kommission sich heute Abend um 7 Uhr versammeln.

Ich will gleich noch einen Abänderungs-Vorschlag, den der Abgeordnete Elwanger gemacht hat, zur Verlesung bringen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Zusatz-Amendement zu dem von der ersten Kammer §. 84 gemachten Abänderungs-Vorschlag.

Die hohe Kammer wolle am Schluß des Amendements der ersten Kammer zu §. 84 folgenden Zusatz beschließen:

Diese Compensation findet jedoch auch bei den Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Aerndte genießen (Mandel, Garbe) nicht statt, sondern es muß diesen auch der Ueberschuß vergütigt werden.

Ellwanger. Wallmouth. von Flemming. Walter. Gellern. von Patow. Bothe. Christiani. Kögel. von Schlotheim. Steinhausen. Bennecke. Mahrenholz. von Regelein. Steinbeck. Jordan.

Präsident: Die Herren werden das Amendement, welches zu §. 84 gehört, übersehen können, und ich ersuche diejenigen, welche das Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Meine Herren! Die Anträge der Kommission sind in zwei Theile abgetheilt. Sie hat diejenigen Paragraphen zunächst zusammengestellt, von denen sie die Abänderungen nur als Redactions-Aenderungen erachtet. Wir wollen diese Paragraphen zunächst zur Erörterung ziehen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn:** Die erste Kammer ist den Beschlüssen der zweiten Kammer in Bezug auf den Gesetz-Entwurf wegen Ablösung der Reallasten im Wesentlichen beigetreten. Es haben zwar einige 40 Paragraphen desselben bei der Berathung der ersten Kammer Abänderungen erlitten. Diese betreffen aber zum größten Theile nur die Fassung des Gesetzes oder dieselben sind wirkliche Verbesserungen, von anderen kann es wohl zweifelhaft sein, ob sie wirkliche Verbesserungen oder erforderlich gewesen sind; die Kommission ist jedoch der Meinung gewesen, daß diese keinesweges der Art sind, daß man daraus einen Grund zum Widerspruch gegen die Annahme des Gesetzes herleiten könne.

In materieller Beziehung sind nur 4 oder 5 Paragraphen abgeändert worden.

Was die einzelnen Bestimmungen selbst anlangt, so wird es nach meiner Ansicht zweckmäßig sein, dieselben in der Reihenfolge zu erörtern, wie solche der Gesetz-Entwurf an die Hand giebt; es dürfte die Uebersicht erschweren, wenn nach der Anleitung des Berichts auch hier die Fassungs-Aenderungen getrennt von den Differenzen in Betreff der materiellen Bestimmungen abgehandelt werden sollten.

Präsident: Ich habe nichts dagegen, der Herr Berichterstatter wird dies am besten beurtheilen können.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn:** Der §. 1 ist in unveränderter Fassung angenommen worden.

Im §. 2 hat die erste Kammer zwei Abänderungen angenommen. Die Nr. 6 lautet nach dem Beschlusse der zweiten Kammer:

„Es werden unentgeltlich aufgehoben:

die Vorkaufsrechte, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, mit Ausnahme der im §. 4 aufgeführten."

Diese Bestimmung hat die erste Kammer dahin gefaßt:

„Die Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien mit Ausnahme der im §. 4 aufgeführten."

Es ist diese Fassung gewiß präziser, und die Kommission schlägt Ihnen deshalb die Annahme vor. Sub Nr. 9 ist ein Druckfehler berichtigt, indem die erste Kammer statt: „Flamigschen Kirchganges" gesetzt hat: „Flämingschen Kirchganges."

Präsident: Ich werde annehmen, sofern kein besonderer Widerspruch erfolgt, daß den Anträgen der Kommission, die bei allen diesen Punkten auf die Genehmigung des Beschlusses der ersten Kammer geht, beigetreten worden ist.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn:** Im §. 3, sub 3 ist von der zweiten Kammer die Bestimmung angenommen worden, daß ohne Entschädigung wegfallen:

„Alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichts-Herrschaft."

Die erste Kammer hat hinzugefügt:

„so weit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen."

Es ist dies eine Fassung, die sich ganz von selbst versteht.

Sub Nr. 10 ist es in Betreff der Aufhebung des sogenannten Wasserlaufzinses nach der Fassung der zweiten Kammer zweifelhaft, ob von Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers nur in Privatflüssen oder auch in öffentlichen Flüssen die Rede ist. Es unterliegt jedoch keinem Bedenken, und der Kommissionsbericht vom 18. Oktober v. J. ergiebt dies auch, daß die Kommission nur Abgaben vom Wasser in Privatflüssen gemeint hat. Die erste Kammer hat diesen Zweifel dadurch gelöst, daß sie ausdrücklich die Worte:

„in Privatflüssen"

hinzugesetzt hat. Außerdem hat die erste Kammer noch hinzugefügt:

„Unter diesen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers sind die Mühlen-Abgaben nicht begriffen."

Es ist dies gleichfalls im Sinne des Beschlusses der zweiten Kammer. Die Annahme jener Abänderungen kann ich Namens der Kommission daher nur empfehlen. Sub Nr. 14 ist die erste Kammer in Betreff der beiden ersten Alinea's dem Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten.

Die zweite Kammer hatte auf Grund eines eingebrachten Antrages als Zusatz hierzu eine transitorische Bestimmung angenommen, wonach bis zum Erlaß der neuen Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen der Monarchie das Eigenthum, so weit es hiernach überhaupt an die Ortsgemeinde übergehen soll, der Gutsherrschaft und der Gemeinde gemeinschaftlich zustehen soll. Die erste Kammer ist dieser Bestimmung nicht beigetreten, hat vielmehr an deren Stelle folgenden Zusatz beschlossen:

„Die vorstehenden Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in den einzelnen Gemeinden in Kraft."

Diese Abänderung ist wesentlich. Die Agrar-Kommission hat aber geglaubt, deren Annahme empfehlen zu können. Die desfallsigen Gründe hierfür sind in dem Berichte der Kommission dargelegt und ich glaube, sie nicht wiederholen zu dürfen. Endlich hat die erste Kammer eine Abänderung des Schlußsatzes dieses Paragraphen angenommen. Während nach dem Beschlusse der zweiten Kammer bestimmt wird, daß hinsichtlich der vorstehenden und Nr. 1 bis 15 gedachten Abgaben und Leistungen, sofern sie bei der Veräußerung oder Verleihung eines Grundstücks als Gegenleistung für die Verleihung oder Veräußerung ausdrücklich übernommen worden sind, die unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen bleiben soll, hat die erste Kammer es für erforderlich erachtet, außer:

„Abgaben und Leistungen",

noch hinzuzufügen:

„Dienste."

Es ist dies auch eine Verbesserung.

Ich will indeß hier noch auf einen Druckfehler aufmerksam machen, der in dem gedruckten Gesetz-Entwurfe, der hierher gekommen ist, sich befindet.

Es heißt nämlich in dem Nachsatze:

„Insofern jedoch die in diesen Paragraphen ꝛc."

Nach dem Entwurfe hat es den Anschein, als ob jener Schlußsatz sich auf die §§. 2 und 3 beziehe. Es bezieht sich derselbe aber unzweifelhaft auf die im §. 3 bezeichneten Leistungen, und es muß daher heißen:

„Die in diesem Paragraphen ꝛc."

Die Kommission beantragt, auch hier dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Im §. 4 weicht der Beschluß der ersten Kammer von dem der zweiten Kammer dahin ab, daß die erste Kammer nicht gesetzt haben will:

„Das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache",

sondern:

„Das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheile."

Auch diese Abänderung hat die Kommission für eine Verbesserung gehalten, weil sie die Zweifel in Betreff der behaupteten Vorkaufsrechte der Agnaten an Lehngütern beseitigt.

Digitized by Google

In dem zweiten Alinea des Paragraphen hat die erste Kammer statt der Worte:

„wegen aller Grundstücke"

proponirt, zu setzen:

„wegen aller Theile von Grundstücken."

Auch dies hat die Kommission für eine Verbesserung gehalten und empfiehlt es der hohen Kammer.

Präsident: Meine Herren! Es ist bei dem vorigen Gegenstand der Berathung noch eine Erläuterung nachzuholen, in Bezug auf das Amendement des Abgeordn. Dietholb, was dahin geht, im §. 61 statt:

„von den Gemeinde-Räthen",

zu setzen:

„von dem Gemeinde-Vorstand."

Das Wort „Gemeinde-Räthe" kommt aber zweimal vor, es ist wohl selbstredend, daß nur beim erstenmal statt desselben gesetzt wird:

„Gemeinde-Vorstand."

(Zustimmung.)

Ich bitte um Entschuldigung, ich mußte dies erst feststellen, ehe ich die Sachen an die erste Kammer abgehen lassen kann.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn**: Im dritten Alinea ist von der ersten Kammer eine reine Fassungs-Aenderung vorgenommen worden.

In dem §. 6, der von denjenigen Fällen handelt, in welchen die Ablösbarkeit einzelner Lasten ausgeschlossen wird, hat die erste Kammer es für erforderlich gehalten, nach:

„Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit",

noch hinzuzufügen:

„nach den Bestimmungen dieses Gesetzes."

Es ist dieser Satz jedenfalls geeignet, etwaige Zweifel darüber zu beseitigen, als ob die Ablösbarkeit einzelner Realabgaben, welche in Betreff aller Realabgaben in der Verfassungs-Urkunde garantirt ist, ausgeschlossen bleiben solle.

Der §. 9 enthält eine andere Fassung, indem gesagt wird, statt:

„vor Verkündigung dieses Gesetzes Geldvergütigungen u. s. w."

„vor Verkündigung des gedachten Gesetzes u. s. w."

Der §. 11 enthält eine Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens. Die erste Kammer hat es überhaupt für angemessen erachtet, in den Fällen ein schiedsrichterliches Verfahren eintreten zu lassen, in welchen nach dem Gesetz-Entwurf keine Normal-Ansätze zur Anwendung kommen, vielmehr der Geldwerth nach sachverständigem Ermessen bestimmt werden soll.

Diese Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens ist den früheren Beschlüssen des hohen Hauses entsprechend, und die Kommission hat daher geglaubt, auch in dieser Beziehung die Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens befürworten zu können. Namens der Kommission beantrage ich daher, dieser Abänderung der ersten Kammer die Zustimmung zu ertheilen.

Der §. 17 ist von der ersten Kammer in der Art geändert, daß statt der Worte:

„nach der stattfindenden Wirthschaftsart",

gesetzt werden soll:

„nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart."

Auch dies ist der Auffassung der Kommission entsprechend. Im zweiten Alinea wird ebenfalls eine Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens proponirt. In §. 30 findet ein Gleiches statt. Eben so in §. 31. In §. 32 wünscht die erste Kammer, statt „der Zehnt", „ein Zehnt" gesetzt und vor den Worten „auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande" ꝛc., das Wort „daher" eingeschaltet zu sehen. Gegen diese Abänderung ist nichts zu erinnern.

Der §. 37 drückt bestimmt aus, was in dem früheren Kommissions-Berichte schon vollständig hervorgehoben ist, daß bei der unentgeltlichen Aufhebung der seit 1811 stipulirten unfixirten Laudemien dennoch alle übrigen Theile des Vertrages in Kraft bleiben sollen. Im §. 40 ist eine sehr unbedeutende Fassungsänderung vorgenommen.

Der §. 42 erhält nach der Anschauung der Kommission nur eine andere Redaction der Sätze, die das hohe Haus bereits angenommen hat. Die Kommission hat daher keine Veranlassung gehabt, diesen Abänderungen zu widersprechen.

Der §. 43 löst einen Zweifel, der bei der Berechnung der Laudemien leicht aufkommen könnte; während in dem Regierungs-Entwurfe, wie ihn die zweite Kammer angenommen hat, bestimmt wird:

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein- für allemal, noch auch nach Prozenten des Werthes oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden sind ꝛc.

Fügt die erste Kammer nach ihrem Beschlusse noch hinzu:

„oder zu zahlen gewesen sind."

Dieser Zusatz erscheint ganz angemessen, da sonst die Höhe der Entschädigung von manchen Zufälligkeiten abhängig gemacht werden müßte.

Der §. 52 ist übereinstimmend mit dem Beschluß der zweiten Kammer. Es ist zwar im zweiten Alinea hinzugesetzt:

„nach Maßgabe speziell ermittelter Entschädigungsrente."

Dieser Zusatz ist durch die Annahme des Amendements des Abgeordneten Görtz gerechtfertigt, welches eine solche Erweiterung wünschte.

Der §. 53 dehnt die Ausnahmen des §. 52 noch dahin aus, daß das gegenwärtige Gesetz auch in dem Falle keine Anwendung finden solle, wenn nur unter gewissen Voraussetzungen das Kündigungsrecht eingeräumt worden sei. Es ist dies dieselbe Auffassung, die ich als Referent bereits früher vertheidigt habe, und die Kommission hat jene Erörterung daher nur als eine genauere Fassung ansehen können.

Der §. 55 erhält nur eine veränderte Redaction.

Der §. 56 desgleichen, jedoch noch insofern eine Erweiterung, als diejenigen Bestimmungen wegen der Uebernahme von Rentenbanken, die im §. 65 enthalten waren, hierher übernommen und schärfer präzisirt sind. Während im §. 65 die Uebernahme der Renten auf die Rentenbanken verweigert werden konnten, wenn die Prästationsfähigkeit des Grundstücks nicht nachgewiesen wird, hat die erste Kammer den Begriff der Prästationsfähigkeit definirt und angenommen, daß die zu übernehmenden Renten ⅔ des Reinertrages des Grundstücks nicht übersteigen dürfen. Es ist dies gewiß eine deutlichere und bessere Fassung.

Im §. 58 ist auch nur eine höchst unwesentliche Redactionsveränderung.

Der §. 62 stellt nur die Worte etwas um, und zwar die Worte: „und zwar in der Regel in Land," sollen vor den Worten: „nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung" stehen, während sie früher hinter denselben standen. Der §. 63 ist in dem ersten Alinea unverändert angenommen worden, in dem letzten Alinea hat die erste Kammer einen Zusatz gemacht. Sie macht nämlich bei dem Satze, der davon handelt, in welcher Weise der Reinertrag ermittelt werden soll, und wo die Bestimmung enthalten ist, daß der Jahreswerth der ablösbaren Reallasten in Anrechnung kommen solle, noch den Zusatz, daß dieser Jahreswerth der ablösbaren Reallasten der Stelle nur nach Abzug der nach §§. 59 und 60 zu berücksichtigenden Gegenleistungen in Anrechnung gebracht werden solle. Es ist dies ganz der Auffassung entsprechend, welche die Kommission darüber gehabt hat. Wenn die erste Kammer das letzte Alinea:

„Auf Mühlengrundstücke finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung"

gestrichen haben will, so findet sich nichts dagegen zu erinnern, da am Schlusse des Gesetz-Entwurfs dasselbe wiederholt wird.

Wichtiger ist der §. 64. Dieser ist in der Fassung der zweiten Kammer auch von der ersten Kammer angenommen worden. Es wird aber hier ein Zusatz von der ersten Kammer gemacht, der dahin geht:

„Ausgeschlossen von diesen Bestimmungen bleiben die Real-Lasten, welche Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetz ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet."

Es sollen danach die Abgaben und Leistungen an Pfarrer und Schullehrer in Renten umgewandelt, aber noch nicht durch Kapital abgelöst werden können. Die Bestimmung darüber, in welcher Art und zu welchem Satze diese Renten künftig gegen Kapital abgelöst werden sollen, insbesondere ob sie auf die Rentenbanken übernommen werden sollen, soll der künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Die Mitglieder der Agrar-Kommission sind sehr getheilter Meinung darüber gewesen, ob eine solche Bestimmung gerechtfertigt erscheine; aber sie sind sämmtlich darüber einig gewesen, daß es jetzt zweckdienlich ist, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Einmal erkennen auch diejenigen Mitglieder der Kommission, welche solche Ausnahmemaßregel nicht für gerechtfertigt erachten, in jener Bestimmung keine Verletzung des Prinzips der Verfassung, welche die Ablösbarkeit sämmtlicher Reallasten garantirt, und andererseits wird der Gesetzgebung noch die Möglichkeit gewahrt, die Bestimmungen des gegenwärtigen Ablösungs-Gesetzes auch auf die geistlichen Institute auszudehnen. Hiernach empfiehlt Ihnen die Kommission dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Präsident: Der Abgeordn. von Uechtritz hat das Wort.

Abgeordn. **von Uechtritz**: Meine Herren! Ich erscheine unvorbereitet, wie ich gern gestehe, durch meine Schuld. Ich hatte nicht geglaubt, daß in diesem Augenblicke die Berathung der Vorlage beginnen würde. Die mannigfachen Beschwerden, von denen eine große Anzahl auch mir ihrem Inhalte nach bekannt geworden

Digitized by Google

ist, haben jedenfalls dazu beigetragen, den Beschluß der ersten Kammer hervorzurufen, den ich, wie ich gestehe, mit Freuden begrüßt habe, weil dadurch die Möglichkeit gegeben wird, großen Besorgnissen seitens der berechtigten geistlichen Institute insoweit zu begegnen, als dem vorbehaltenen Gesetze eine genaue Ermittelung vorangehen wird, von welcher die Beurtheilung abhängig ist, in welchem Umfange die von den Berechtigten ausgesprochenen Besorgnisse begründet seien, und ob eine Beachtung derselben deshalb nothwendig und geboten ist. Man mag nun den Beschluß der ersten Kammer aus einem Gesichtspunkte ansehen, aus welchem man will; er ist unbezweifelt im Interesse der Berechtigten geistlicher Institute ergangen; und wenn dies der Fall ist, so mache ich auf eine Thatsache aufmerksam, die meines Erachtens hierbei zu berücksichtigen übersehen worden ist. Es sind nämlich die Kirchen als solche nach dem erwähnten Beschlusse ausdrücklich von der exceptionellen Bestimmung ausgeschlossen. Thatsächlich steht aber fest, daß die Kirchenkassen in manchen Provinzen und in einzelnen Provinzen der größeren Anzahl nach das fixirte Gehalt an die Geistlichen bezahlen. Sofern also, wie die Berechtigten angeben und wie meiner Ansicht nach nicht zu bezweifeln ist, der zu erwartende Nachtheil in solchem Umfange eintritt, daß die Kirchenkassen zum Theil außer Stand gesetzt werden, das Gehalt wie bisher an die Geistlichen zu bezahlen, ist auch hier die Ausnahme dringend geboten.

Deshalb muß für den ganzen Umfang der hier in Frage kommenden Verhältnisse und nicht blos für einen Theil derselben die Regulirung der Spezialgesetzgebung vorbehalten werden, und ich erlaube mir, ein Amendement dahin zu stellen, daß von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Reallasten ausgeschlossen bleiben, welche Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen zustehen.

Die Bestimmungen über deren künftige Ablösung bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Es wird dadurch, wie erwähnt, erreicht, daß das Prinzip der Ablösbarkeit als solches festgestellt wird, wie es die Verfassung erfordert, und daß nur die Frage über den Ablösungssatz der Spezial-Gesetzgebung vorbehalten wird.

Sollte auf dieses Amendement nicht eingegangen werden, so würde ich ein eventuelles Amendement dahin vorschlagen:

> Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64 und 65 bleiben Reallasten, Erbpacht, Erbzinsen und Zinsen an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen.
>
> Die Bestimmung über deren künftige Ablösung bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.
>
> Bis zu diesem Zeitpunkt werden die bisherigen oder nach dem gegenwärtigen Gesetz ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.

Rücksichtlich der Erbpachtzinsen mache ich nämlich auf einen ferneren Uebelstand des proponirten Beschlusses der ersten Kammer aufmerksam.

Die Rücksicht auf die Erbpachts-Verhältnisse im Interesse der Kirchen u. s. w. ist um so mehr gerechtfertigt, weil diese Leistungen schon nach dem ursprünglichen Entwurfe im §. 65 einer bevorzugten Ablösung im Interesse der Berechtigten unterliegen sollten. Wollte man diese hier nicht unter die der Spezialgesetzgebung gleichfalls vorbehaltenen Verhältnisse bringen, die einer besonderen Berücksichtigung empfohlen werden, so würde man mit dem Prinzip selbst, was der Ausnahme-Bestimmung zu Grunde liegt, meines Dafürhaltens in Widerspruch treten. Auch die Vermeidung dieses Uebelstandes faßt mein Antrag ins Auge, und ich erlaube mir also um geneigte Unterstützung desselben zu bitten.

Präsident: Wollen Sie die Güte haben, Ihr Amendement vorzulesen, dann werde ich es zur Unterstützung stellen.

Abgeordn. **von Uechtritz** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> statt des zu §. 64 von der ersten Kammer angenommenen Zusatzes zu setzen:
>
> > Ausgeschlossen von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Reallasten, welche Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen zustehen.
> >
> > Die Bestimmung über deren künftige Ablösung bleibt einem besonderen Zusatze vorbehalten.

Präsident: Sie wünschen blos das Wort

„Kirchen"

hinzugefügt?

Ich ersuche die Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Sie wollen jetzt Ihr eventuelles Amendement vorlesen.

Abgeordn. **von Uechtritz** (liest):

> Eventuell:
>
> statt des zu Nr. 64 von der ersten Kammer angenommenen Zusatzes zu §. 65 folgenden Zusatz:
>
> > Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64 und 65 bleiben Reallasten, Erbpacht, Erbzinsen und Zinsen von Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen.
> >
> > Die Bestimmung über deren künftige Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.
> >
> > Bis zu diesem Zeitpunkt werden die bisherigen oder nach dem gegenwärtigen Gesetze ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.
>
> von Uechtritz.

Präsident: Sie wollen nur in dem Fall, daß das erste Amendement nicht angenommen wird, dies Amendement vorschlagen.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche dieses Amendement eventuell unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Auch dies ist unterstützt.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Es geht mir eben so, wie dem Herrn Vorredner; ich habe nicht erwartet, daß heute schon Vormittags die Diskussion stattfinden solle, und doch liegt mir die Sache sehr am Herzen. Die erste Kammer hat diesen Zusatz zu §. 64 aus zwei Gründen angenommen, einmal aus dem Prinzipe der Gerechtigkeit und zweitens aus dem der Humanität. Die Vertheidigung des Entwurfs und derjenigen Bestimmung, daß eine Verwandlung der jetzigen Einnahmen der Berechtigten im Rentenbriefe mit einem Verluste von 20 oder 28 pCt. stattfinden soll, ist darauf gegründet, daß durch diese Rentenbriefe dem Berechtigten ein Kapital gewährt werde, mit dem sie nun ihrerseits vielleicht dieselben und noch größere Vortheile erlangen könnten, wie durch die frühere Einnahme der Zinsen. Ob der Grund überhaupt zutrifft, habe ich früher schon erörtert, darüber will ich hier nicht sprechen, jedenfalls fällt er augenscheinlich bei den Instituten, die in dem Amendement der ersten Kammer genannt sind, fort, indem sie, wenn sie baares Geld bekommen, höchstens 3½ pCt. erlangen, wenn Rentenbriefe 4 pCt. erhalten können, so daß der Verlust immer ganz unbestreitbar für sie wenigstens 20 pCt. beträgt und nicht ersetzt werden kann durch bessere Benutzung. Nun ist aber gerade den Kirchen und ihren Instituten nach §. 15 der Verfassung ihr Eigenthum ausdrücklich garantirt, und die erste Kammer hat geglaubt, daß mit Rücksicht darauf eine Bestimmung getroffen werden müsse, die eine Sicherung gegen einen solchen Verlust feststellt. Zweitens das Prinzip der Humanität. Man ist davon ausgegangen, daß dies gerade die Institute sind, welche die Pfleger der Sitte und des christlichen Lebens sind, die wahren Bildner, Hülfen und Tröster der Armen.

Es ist ganz gewiß, daß in der jetzigen Zeit bei den vielfach schon ohnehin gering dotirten Stellen der Pfarrer, Küster und Schullehrer, wo ihnen außerdem noch die Steuern auferlegt sind, wo vielfach ein Austritt aus den Gemeinden wenigstens leichter und häufiger stattfinden wird, als bisher, wo die Gemeinden weniger geneigt sein werden, größere Abgaben für ihre Unterhaltung zu übernehmen, — vielfach die Pfarr-Systeme aufgelöst werden müßten, als bisher wenn diese Schmälerung der Einkünfte derselben stattfinden würde. Insofern können wir der ersten Kammer wegen eines solchen Beschlusses allen Dank wissen, und gewiß, die zweite Kammer wird in dieser Rücksicht hinter ihren Beschlüssen nicht zurückbleiben wollen. Wie es aber bei dergleichen Amendements häufig geht, daß bei dem besten Willen des Amendementstellers und der Kammer selbst es nachher nicht vollkommen in das ganze System paßt und die Paragraphen, die ihrem Inhalte nach dazu gehören und mit modifizirt werden müssen, nicht gleich erkannt werden, so ist es auch hier gegangen. Dazu ist gerade die Berathung in zwei Kammern, dann nachzuhelfen. Ich erlaube mir in dieser Rücksicht nur drei Bemerkungen daran anzuknüpfen. Die erste ist die, daß die Kirchen ohne allen gerechtfertigten Grund von dieser Ausnahme ihrerseits ausgeschlossen sind. Sie haben gerade die Garantie nach §. 15 der Verfassung. Sie haben dieselben Verluste, welche die Pfarrer, Küster und Schullehrer haben, denn auch sie können ihr Geld nicht anders anlegen, als zu den niederen Zinssätzen.

Wenn die Kirche als solche, die Pflegerin der Armen, die Mutter unserer aller, ihrerseits Verluste haben soll, so können ihre Diener, die Pfarrer, Küster und Schullehrer, keinen Anspruch darauf machen, davon befreit zu bleiben, denn bei ihnen gilt das Wort, daß der Diener nicht ist über seinen Meister. Dann weiter werden gerade, wie dies der Herr Vorredner schon angedeutet hat, vielfach aus Kirchenmitteln die Pfarrer dotirt. Mir liegt ein Fall vor, wo in Folge dieses Gesetzes, wenn es ausgeführt werden sollte, wahrscheinlich ein Zuschuß von 150 bis 200 Rthlr., der aus der Kirchenkasse gezahlt wird, dem Pfarrer entzogen werden müßte,

Digitized by Google

wenn die Kirchen nicht gleichfalls von dem Gesetze ausgenommen werden.

Die Kirchen werden selbst erhalten durch Beiträge der Gemeindeglieder; mir liegt eine Petition von einem Kirchspiele vor, in welcher nachgewiesen wird, wie alljährlich, wenn dies Gesetz von den Kirchen gelten soll, die ärmsten Gemeinde-Mitglieder Zahlungen leisten müssen, um die Kirche zu erhalten, weil anderes Vermögen nicht da ist und das vorhandene eben nur dazu hinreicht, ihre Unterhaltung zu bestreiten. Deshalb bitte ich dringend, daß die Kirchen den Pfarrern, Küstern und Schullehrern gleichgestellt werden.

Die zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, ist folgende: Es ist nach meiner Ueberzeugung eine augenscheinliche Inkonsequenz, daß diese Ausnahme für den §. 64 und nicht zu gleicher Zeit auch für den §. 65 beliebt worden ist. Sie wollen erwägen, meine Herren, daß es sich im §. 64 um diejenigen Abgaben handelt, die aus den bisherigen Natural-Abgaben bezogen worden sind, also aus Abgaben, wo nicht einmal ein bestimmter Titel bestanden hat, daß aber im §. 65 von Abgaben die Rede ist, welche sich auf Verträge gründen, durch welche eine Verleihung von Eigenthum stattgefunden hat. Deswegen auch im Gesetze selbst ein Unterschied dahin gemacht worden war, daß im §. 64 ein geringerer Ablösungssatz festgestellt wurde, nämlich der 18fache baar oder der 20fache in Rentenbriefen, dagegen aber im §. 65, der wohlgesicherten Verhältnisse wegen, der 20fache baare Betrag aufgestellt worden ist.

Deswegen scheint mir in der Konsequenz zu sein, daß mit diesem Beschlusse nicht blos die Abgaben aus dem §. 64, sondern auch die aus dem §. 65 getroffen werden müssen. Es würde eine Inkonsequenz sein, wenn man die ersten Abgaben vorläufig bei dem vollen Werthe bestehen lassen wollte und bei Ablösungen also den 25fachen Multiplikator anwenden, im §. 65 aber den 20fachen Betrag genügen lassen. Das ist die zweite Meinung, der zweite Antrag, den ich dringend bei Ihnen befürworte.

Der dritte Antrag beruht darauf, daß doch gewiß die Ansicht des ganzen Amendements dahin geht, diesen Instituten aus wahrem Interesse für dieselben und für das Gemeinwohl redlich zu helfen.

Dessenungeachtet würde die Ausführung dieses Amendements immer noch große Nachtheile und Verletzungen für dieselben herbeiführen und zwar aus folgenden Gründen. Die Naturalien und Leistungen sind ihnen an sich schon unentbehrlich, eine Ablösung in Gelde auch zum jetzigen Werthe mit Rücksicht auf den fallenden Werth des Geldes schon ein großer Nachtheil. Die Lieferung dieser Naturalien ist dem Verpflichteten leicht, weil sie dieselben aus ihren Vorräthen an den Berechtigten abgeben, und dies ist der Grund, weshalb sich hier keine oder nur geringe Rückstände fanden. Umgekehrt, wenn diese Abgaben in baares Geld verwandelt werden, so müssen diese Leute durch den Verkauf ihrer Naturalien sich erst baares Geld verschaffen, wenn sie sonst nicht damit versehen sind. Sie müssen also ihre Naturalien zu Markte bringen, was schon schwer ist, der Weg vom Markte bis zu dem Pfarrer oder Küster ist aber ein weiter, und die Bedürfnisse im Hause sind groß; es kann daher leicht kommen, daß bei dem besten Willen der Leute und bei der früheren größten Sicherheit der Naturalabgaben die Beschaffung des baaren Geldes eine sehr schwierige wird, Executionen und, wo der Berechtigte milde ist, große Verluste nach sich zieht. Der wahre Werth des Amendements besteht daher nach meiner Ueberzeugung — lassen Sie mich mit aller Offenheit zu Ihnen reden, ich hoffe gerade, sie wird eine gute Stätte finden, weil ich bei Ihnen voraussetze, daß Sie gleichfalls von dem Bestreben erfüllt sind, diesem Institut, so weit es irgend geht, Abhülfe zu verschaffen, — daß in solchen Fällen die Verpflichteten ihrerseits nicht leicht mehr geneigt sein werden, zu provoziren, und daher, da gleichzeitig der Präklusivtermin für die Berechtigten gefallen ist, in solchen Fällen das alte Verhältniß vorläufig bestehen bleiben wird.

Eine solche Provocation wird aber eintreten müssen in allen den Fällen, wo durch die Verbindung der Abgaben auf Seiten des Verpflichteten oder Berechtigten mit anderen nach weiterer Bestimmung des Gesetzes bei der Provocation wegen dieser alle Abgaben abgelöst werden müssen.

Es wird dann bei dem Verpflichteten eine Berechnung eintreten, ob bei dem Zusammenhalten der verschiedenen Abgaben die Provocation ihm vortheilhaft sei oder nicht. Daraus folgt, daß, da nach dem vorigen solche Ausnahme-Bestimmungen für die Kirchen und Pfarren und dergleichen Institute durchaus gerechtfertigt und nothwendig sind, es viel zweckmäßiger ist, die ganze desfallsige Gesetzgebung, auf die hier ja doch verwiesen wird, zusammen zu behandeln, und daß man unter diesen Verhältnissen am allerbesten thut, die ganzen Verhältnisse der späteren weiteren Gesetzgebung vorzubehalten, als hier durch ein Amendement einen Theil derselben vorwegzunehmen, den anderen vorzubehalten. Dann sind wir im Stande, die Verhältnisse genau zu übersehen und zu würdigen. Darum bitte ich dringend, das dahingehende prinzipielle Amendement anzunehmen, wo nicht, aber wenigstens nach dem eventuellen die Ausnahme auszudehnen auf die Kirchen und auf den §. 65.

Präsident: Ich glaube, der Herr Redner hat den Vorredner mißverstanden. Das eventuelle Amendement ist das, welches er vorschlägt, das prinzipielle das des Abgeordneten von Uechtritz.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Wenn ich das Amendement richtig verstanden habe, so enthielt es prinzipiell zweierlei. Die Bestimmung, daß einmal die Kirche mit hineingenommen werde, und zweitens, daß diese Institute von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen werden sollen. Das eventuelle Amendement ist aber das, wenn ich es richtig aufgefaßt habe, daß einmal auch die Kirche zugeschoben werde und zweitens die Abgaben aus §. 65 hinzugenommen werden sollen.

Präsident: Heißt es dieses Gesetzes da?

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn:** Das Amendement ist allerdings in der Weise gefaßt, wie der Abgeordn. von Kleist-Retzow dasselbe erläutert hat.

Präsident: Der Abgeordn. von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Meine Herren! Erlauben Sie mir nur wenige Worte. Ich bin mir bewußt, daß mir das Wohl der Kirche und der Männer, welche der Kirche ihre Thätigkeit widmen, eben so am Herzen liegt, als irgend einem Mitgliede dieser hohen Versammlung, und weil dies der Fall ist, habe ich es von jeher nicht für angemessen und gerechtfertigt halten können, daß durch die Ablösungen die Lage der Kirche und ihrer Diener verschlechtert werde.

Es ist dies die Ansicht, welche ich seit einer Reihe von Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten geltend gemacht, eine Ansicht, welche ich vor zwei Jahren, wo es weit schwerer als heute war, dieselbe zu äußern, unumwunden in dem vielfach erwähnten Promemoria vom 10. Juni ausgesprochen habe. Ich kann aber nicht finden, daß der Weg, welchen die erste Kammer betreten hat, der richtige ist. Ich kann es nicht für gerecht und billig halten, daß von zwei Verpflichteten, deren Rechtsverhältniß genau dasselbe ist, der eine blos deshalb wesentlich anders behandelt werden soll, weil zufällig die Person des Berechtigten eine andere ist. Wenn das aber nicht geschehen darf, wenn auf der anderen Seite auch Nachtheile von der Kirche und ihren Dienern abgewendet werden sollen, so ist einer von den Konflikten vorhanden, die sich nicht anders lösen lassen, als durch das Dazwischentreten des Staates. Denn das ist eine der wesentlichen Aufgaben des Staates, daß er in solchen Konflikten seine Vermittelung eintreten läßt. Das ist der Vorschlag, den ich früher gemacht habe, der Weg, den der Staat selbst eingeschlagen hat, als es sich darum handelte, die Accisefreiheit der Geistlichen 2c. aufzuheben; es ist der Weg, den auch andere Staaten eingeschlagen haben; ich will nur an Baden erinnern, wo ebenfalls die Staatskasse die Nachtheile, welche der Kirche und ihren Dienern aus den Ablösungen erwuchsen, übertragen hat. Ich kann nur bedauern, daß die Regierung diesen Weg nicht vorgezogen hat. Ich halte, wie gesagt, den von der ersten Kammer gemachten Vorschlag nicht für einen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden. Ich halte ihn aber auch nicht für einen politisch guten. Ich glaube, daß wir der Kirche und ihren Dienern keinen schlimmeren Dienst erweisen, als wenn wir sie in die Lage bringen, eine exceptionelle Stellung einzunehmen.

(Bravo!)

Es ist nicht blos meine eigene Ansicht, die ich hiermit ausspreche, sondern auch die vieler würdigen Geistlichen, mit welchen ich diese Angelegenheit besprochen habe. Ich bekenne, es ist jetzt nicht mehr an der Zeit, auf den Weg zurückzukehren, den ich stets für den richtigen gehalten habe und auch heute noch halte, und weil mir das Zustandekommen des ganzen Gesetzes zu sehr am Herzen liegt, werde ich für die Fassung der ersten Kammer stimmen. Ich thue dies aber eben nur, um das Zustandekommen des ganzen Gesetzes zu sichern, und glaube dies frei aussprechen zu müssen. Wenn mir nun aber eben nur das Zustandekommen des Gesetzes am Herzen liegt, so muß ich mich auch allen weitergehenden Anträgen, die einen neuen Konflikt mit der anderen Kammer herbeiführen könnten, widersetzen. Ob die bloße Einschiebung des Wortes „Kirchen" zu einem solchen Konflikt führen kann, will ich dahingestellt sein lassen; ich wünschte allerdings, daß es darin stände. Für irgend eine weitere Abänderung würde ich mich nicht erklären können.

(Bravo!)

Präsident: Ich muß meine frühere Bemerkung dahin rektifiziren, daß das Amendement Uechtritz nicht nur die Einschiebung des Wortes „Kirche" will, sondern die Ausnahme aller geistlichen Institute von dem ganzen Gesetze.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Die Gründe, welche die erste Kammer bei ihrer Beschlußnahme geleitet, sind folgende. Einmal erwog man die Rücksicht, welche bereits der Abgeordnete von Kleist entwickelt hat, daß es den Kirchen, Schulen und Pfarren weniger möglich sein würde, von einem zu erlangenden Kapital Gebrauch zu machen. Der zweite Grund aber ist der, daß die Stellung und Vertretung der Kirche in diesem Augenblick noch nicht so vollständig geregelt ist, als erforderlich, um bei Abschließung von

Rezessen, welche die definitive Ablösung einer Berechtigung zur Folge habe, verbindliche Erklärungen abzugeben.

Bekanntlich ist die Kirchen-Organisation, namentlich die evangelische, noch sehr im Entstehen begriffen, und es fehlt an den gehörig legitimirten Organen, diese Bestimmungen zu treffen. Die Gemeinde-Ordnung ist ebenfalls noch nicht in das Leben getreten. Jedenfalls ist es nicht Absicht gewesen, den Kirchen und Schulen etwas zu entziehen. Man hat geglaubt, daß das, was ihnen nöthig ist, ihnen auf eine andere Weise gewährt werden müsse.

Auf welche Weise es ihnen zu gewähren ist, wird sich am vollständigsten übersehen lassen, wenn die Gemeinde-Ordnung erst ins Leben getreten sein wird. Es könnte wohl der Fall vorkommen, daß derselbe Mann, der die Abgabe an die Kirche ablöst, dann als Gemeinde-Mitglied dasselbe zu entrichten hätte. Dies würde auf seinen Entschluß von wesentlichem Einfluß sein.

Endlich drittens und zwar das Hauptmoment ist das, daß man das Institut der Rentenbanken bei uns im Lande noch nicht kennt, daß also das Vertrauen, welches dasselbe, wie ich hoffe, sich erwerben wird, in diesem Augenblicke noch nicht vorhanden ist, bewährt sich dieses Institut, so wird auch der Beschluß: die Kirchen, Pfarren und Schulen diesem Ablösungsmodus zu unterwerfen, dann erleichtert sein und zwar sowohl für die Betheiligten, wie auch für die legislativen Gewalten. Es ist ganz meine Ansicht, daß man vor gewissen Schwierigkeiten, wie sie von vielen Seiten angeregt worden sind, nicht zurückschrecken darf, aber wenn es sich um das Eigenthum und Besitzthum solcher wichtigen Institute handelt, wie die Kirchen und Schulen sind, dann ist gewiß auch eine ganz besondere Vorsicht nothwendig, und man kann es wohl rechtfertigen, wenn man darin sogar vielleicht etwas zu weit geht. Die Einwendungen, welche der geehrte letzte Redner gemacht hat, erkenne ich zum großen Theil als richtig an. Ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausschließung der gedachten Institute von dem Gesetz durchaus keine dauernde sein soll, daß vielmehr die Gesetzgebung nichts weiter sagt, als: in diesem Augenblicke soll die Festsetzung getroffen werden. Ich würde es für sehr bedenklich halten, wollte man die Kirchen und Schulen fortwährend in dem Zustande lassen, in den sie treten würden, wenn das Amendement angenommen wird, aber ich halte es nicht für bedenklich, in diesem Augenblicke zu bekennen, daß die Sache noch nicht so vollständig reif ist, um darüber definitive Festsetzung zu treffen. Es wird sich rechtfertigen lassen, in Beziehung auf diese wichtigen Institute vorsichtig zu sein, und etwas Anderes drückt meines Erachtens das Amendement nicht aus. Es wird auch dann die Frage zu erörtern sein, ob und inwieweit eine Staatshülfe erforderlich ist. Vor der Hand thun wir weiter nichts, als wir nehmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, welches nach meiner festen Ueberzeugung für die Berechtigten sowohl, wie für die Kommunen wohlthätig ist — was sich jedoch noch nicht bestimmt übersehen läßt — das aus, was uns das Wichtigste und Heiligste ist, und deshalb erlaube ich mir, das Amendement zu empfehlen. Jedenfalls ist es nur ein Versehen in der Fassung, welche die erste Kammer angenommen hat, daß dieser Satz dem Sinne des Gesetz-Entwurfs zuwiderläuft, jedoch die Diskussion, welche dort darüber geführt ist, wird nach Ausweis der stenographischen Berichte ergeben, daß man sich nicht auf diesen Paragraph beschränkt, sondern diesen Satz in seiner Allgemeinheit angenommen hat, und deshalb scheint es wichtig, daß man die Sache so hinstellt, daß kein Zweifel obwalten kann.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt. Es hat aber noch der Abgeordnete Breithaupt (Wittstock) einen Abänderungs-Vorschlag eingebracht:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Den Beschluß der ersten Kammer mit der Maßgabe anzunehmen, daß hinter dem Worte „welche" und vor dem Worte „Pfarren" das Wort

„Kirchen"

einzuschalten.

Also es würde dadurch der Sinn hergestellt werden, den ich zuerst in das Amendement des Abgeordneten von Uechtritz legte. Es ist der Schluß der Diskussion beantragt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich werde mir die Unterstützung des Amendements des Abgeordneten Breithaupt noch vorbehalten.

Es haben sich noch zum Wort gemeldet gegen den Kommissions-Entwurf die Abgeordneten Osterrath, Pieschel und Geßler und der Abgeordnete von Fock für denselben.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Abgeordn. **von Fock** (vom Platz): Ich bemerke, daß ich mich gegen den Kommissions-Antrag habe einschreiben lassen.

Präsident: Ja wohl.

Ich werde nun den Antrag des Abgeordneten Breithaupt (Wittstock) zur Unterstützung stellen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Ich wollte mir die Frage erlauben, ob die Diskussion über dies Amendement bereits geschlossen ist.

Präsident: Die Diskussion über diesen Antrag ist geschlossen. Ich habe geglaubt, daß das Amendement sehr leicht übersichtlich sei, da es den Sinn des Amendements des Abgeordn. von Uechtritz wiederherstellt, den ich vorhin angedeutet habe.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn**: Ich habe bereits mitgetheilt, daß die Mitglieder der Agrar-Kommission darüber verschiedener Meinung gewesen sind, ob es überhaupt zu rechtfertigen sei, Ausnahme-Bestimmungen zu Gunsten der Pfarrer und Schullehrer zu treffen. Insbesondere sind es vorzugsweise die Bedenken gewesen, die der Abgeordnete von Patow von dieser Stelle aus vorgetragen hat, die mehrere Mitglieder der Kommission bestimmt haben, sich gegen solche Ausnahme-Bestimmungen zu erklären. Auch diese glaubten, daß die letzteren im wohlverstandenen Interesse der Pfarrer und Schullehrer nicht begründet seien, es vielmehr rathsamer erscheine, dieselben von dem Einsammeln mancher gehässiger Abgaben möglichst bald zu befreien. Es liegt jetzt nicht in meiner Pflicht, als Berichterstatter, auf jene Bedenken zurückzukommen, da, wenn auch die Beweggründe verschieden waren, doch sämmtliche Mitglieder darin einverstanden waren, daß die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer hier befürwortet werden solle.

Wenn ich die Stimmung der Mitglieder aber richtig aufgefaßt habe, so geht die der Majorität dahin, daß weitere Ausnahmen, als die erste Kammer angenommen, nicht befürwortet werden können. Auch diejenigen Mitglieder der Kommission, welche gegen den Beschluß der ersten Kammer sich erklärten, und es waren diese, wenn ich mich nicht täusche, die Majorität, haben dem Beschlusse der ersten Kammer nur deshalb sich fügen zu müssen geglaubt, weil sie der Ansicht waren, daß sonst die Emanation der Ablösungs-Ordnung verzögert werden könne und dies mit überwiegenden Nachtheilen für das Land verbunden sei. Hiernach glaube ich von meinem Standpunkte aus mich gegen jede Erweiterung der Ausnahmen erklären zu müssen.

Was nun das Amendement des Abgeordneten von Uechtritz anlangt, so halte ich den ersten Antrag zur Annahme in keiner Weise geeignet. Danach sollen die Reallasten, Erbzinsen, Erbpachte und Zinsen an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen von der Ablösung ausgeschlossen werden. Es soll danach nicht einmal die Verwandlung der Natural-Prästation in Rente zulässig sein; es würde daher auch unstatthaft sein, den Natural-Zehnten auf Feldmarken in Rente zu verwandeln, und daher dieses erhebliche Hemmniß der Landeskultur nicht beseitigt werden können. Es liegt auf der Hand, daß Sie mit der Annahme jenes Antrags einen gewaltigen Rückschritt in der Gesetzgebung machen würden, da nach der jetzigen Gesetzgebung die Umwandlung solcher Lasten in Rente keinem Bedenken unterliegt. Sie würden daher auch diese Verfassungs-Bestimmung über die Ablösbarkeit der Reallasten theilweise in Frage stellen. Die Verwandlung der Natural-Prästation in Rente benachtheiligt auch gewiß nicht jene Institute, und ich wüßte auch eine zeitige Ausschließung derselben nicht zu rechtfertigen. In welcher Weise dann eine solche Rente in Kapital abzulösen und zu welchem Satze, darüber kann man verschiedener Ansicht sein, und diese Frage kann man wohl ohne Verletzung des Prinzips der künftigen Gesetzgebung vorbehalten.

Das eventuelle Amendement des Abgeordneten von Uechtritz geht insofern weiter, als der Beschluß der ersten Kammer, als danach die gemachte Ausnahme auf die Kirchen ausgedehnt werden soll. Auch wünscht dieses Amendement noch einen Zweifel zu beseitigen, der möglicherweise in dem Beschluß der ersten Kammer liegen könnte. Es ist nämlich der Beschluß der ersten Kammer bei der Redaction dem §. 64 angereiht worden. Dem Sinn nach gehört er eigentlich nicht hierher, sondern hinter §. 65. Die Verhandlungen der ersten Kammer ergeben, daß man mit dieser Bestimmung überhaupt alle Kapitals-Ablösungen an Pfarrer und Schullehrer ausschließen wollte. Dieselbe bezieht sich daher nicht blos auf die Leistungen, die ohne Ausnahme-Maßregel nach dem §. 64 ablösbar sein würden, sondern auch unbedenklich auf diejenigen Erbpächte beziehen sollen, deren der §. 65 erst Erwähnung thut. Wären zur Beseitigung jener Zweifel Anträge gestellt worden, so würde ich sie befürworten können. In der Gestalt, wie der Herr von Uechtritz sein Amendement gestellt hat, kann ich es aber nicht, weil es weiter geht, als die Beschlüsse der ersten Kammer es thun. Die Agrar-Kommission hat übrigens geglaubt, eine solche anderweitige Fassung hier nicht in Vorschlag bringen zu

Digitized by Google

können, weil sie der Meinung war, daß bei einer scharfen Interpretation sich jene Bestimmung auch auf §. 65 beziehen läßt.

Ich halte mich für verpflichtet, diese Erklärung von dieser Stelle aus abzugeben. Es heißt nämlich der zweite Satz:

„Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten."

Dies ist allgemein gefaßt und nicht ausdrücklich beschränkt auf diejenigen Abgaben, die nach §. 64 ablösbar sein sollen. Dieser Satz läßt sich daher auch auf die Bestimmung des §. 65 ausdehnen.

Das Amendement des Abgeordneten Breithaupt bezweckt nichts weiter, als die Ausdehnung der mehrgedachten Ausnahmemaßregel auf die Kirchen. Ich kann in dieser Beziehung auf das Bezug nehmen, was ich schon früher gesagt habe, nämlich, daß die Agrar-Kommission in ihrer Majorität geglaubt hat, nicht weiter gehen zu dürfen, als uns von der ersten Kammer vorgezeichnet wird. Ich genüge deshalb auch hier nur meiner Pflicht als Referent, wenn ich Ihnen empfehle, das Amendement des Abgeordneten Breithaupt abzulehnen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich glaube nur noch auf eine Thatsache aufmerksam machen zu müssen. Der Herr Referent leitet aus der Annahme des von dem Herrn von Uechtritz gestellten Amendements die Folgerung her, daß die bisherigen Bestimmungen in Beziehung auf die Ablösungen der geistlichen Institute auch außer Kraft treten wurden. Wenn aber gesagt würde, daß dieses ganze Gesetz auf die geistlichen Institute keine Anwendung finde, so scheint mir daraus zu folgen, daß die alten Gesetze auf die geistlichen Institute eine Anwendung finden, denn dann würde in Betreff ihrer auch die in diesem Gesetze ausgesprochene Aufhebung der alten Gesetze nicht Platz greifen. Die Interpretation des Herrn Referenten von dem von der ersten Kammer beschlossenen Zusatz scheint mir auch mit Rücksicht darauf zweifelhaft, daß in dem ersten Alinea des §. 65 ausdrücklich auf die §§. 63 und 64 als solche citirt ist, auf welche diese Bestimmungen keine Anwendungen finden. Jedenfalls würde das sehr zweifelhaft sein, und ich glaube, so dringend wünschenswerth es ist, daß das Gesetz zum Abschluß komme, so kann doch darin kein Grund des Nicht-Abschlusses gefunden werden, daß, wenn die Kammer sich überzeugt, daß ein Zusatz, welchen die erste Kammer gemacht hat, in der That den richtigen Ort nicht hat, und daß die Kirchen darin ohne Konsequenz ausgelassen worden sind, diesen Mängeln abgeholfen wird. Deshalb erlaube ich mir, mindestens das eventuelle Amendement des Herrn von Uechtritz dringend zu empfehlen, das wird, wenn ich einige Voraussicht in die Zukunft habe, den Abschluß der Sache nicht hindern, sondern ihn nur fördern.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn**: Ich bin genöthigt, noch eine kleine Erwiederung auf das zu geben, was der Herr Minister so eben geäußert hat. Wenn ich gesagt habe, daß durch die Annahme des Amendements von Uechtritz die Unablösbarkeit der Real-Lasten für jetzt ausgesprochen sei, so glaube ich bei diesem Satz stehen bleiben zu müssen. Der Herr Minister meint zwar, daß, wenn nunmehr nicht nach diesem Gesetz die Ablösung der Lasten stattfinden solle, daraus nur folge, daß die Ablösung nach den seitherigen Gesetzen geschehe; ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß gerade diese seitherigen Gesetze im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich aufgehoben worden sind, und daß es daher an Gesetzen fehlt, nach denen man eine solche Ablösung bewirken könnte. Ich glaube daher, in dieser Beziehung bei meiner Ansicht bleiben zu müssen.

Was die zweite Bemerkung betrifft, daß meine Interpretation des Beschlusses der ersten Kammer zweifelhaft sei, so gestehe ich gern zu, daß die Interpretation, die ich versucht habe, nicht ohne Bedenken ist, und es jedenfalls wünschenswerth sein würde, eine deklarirende Bestimmung zu haben. Dies würde einfach zu erreichen gewesen sein, wenn man in dem letzten Satze des §. 64 nach der Fassung der ersten Kammer hinzufügen könnte:

ausgeschlossen von diesen Bestimmungen und denen des §. 65.

Die Kommission hat aber geglaubt, sie könnte dies schon in dem Gesetz-Entwurfe finden, und um die Sache nicht aufzuhalten, hat sie davon abstrahirt, Verbesserungs-Vorschläge zu machen. Was die Abgaben an die Kirchen anlangt, so kann ich mich nur auf das beziehen, was ich ich vorher erklärt habe, und stelle die Beschlußnahme anheim, bemerke aber, daß meines Wissens auch schon in der ersten Kammer über ähnliche Anträge Abstimmungen erfolgt sind, kann aber nicht verbürgen, daß die Anträge mit dem Amendement des Herrn Breithaupt völlig übereinstimmten.

Präsident: Meine Herren! Wir werden abstimmen. Zunächst wird das am weitesten gehende Amendement bezeichnet werden müssen. Es ist das des Abgeordneten von Uechtritz; dann das eventuelle Amendement des Herrn von Uechtritz, dann das Amendement des Abgeordneten Breithaupt und schließlich der Antrag der ersten Kammer.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): In Bezug auf das eventuelle Amendement des Herrn von Uechtritz sollte, meiner Ansicht nach, wohl eine Theilung möglich sein. Es liegt Beides darin: einmal, daß diese Ausnahme nicht nur auf §. 64, sondern auch auf §. 65 anzuwenden sei, und zweitens, daß das Wort „Kirchen" hinzugefügt werde. Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, die Frage gütigst so zu stellen, einmal, ob der Beschluß dahin gehen solle, daß die Ausnahme auch bei §. 65 anzuwenden sei, und zweitens, ob der Beschluß dahin gehen solle, das Wort „Kirchen" hinzuzufügen. Das würde auch dem Antrage des Herrn Referenten entsprechen.

Präsident: Das würde allerdings angehen. Der erste Satz heißt:

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64 und 65 bleiben.

Und nun würde folgen, was der Herr von Uechtritz ausschließen will. Würde das nicht angenommen, so bliebe ausgeschlossen, was die erste Kammer ausschließen will. Wenn der Herr Antragsteller damit einverstanden ist, so werde ich die Abstimmung in dieser Art stattfinden lassen.

(Der Herr Antragsteller erklärt sich damit einverstanden.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Statt des zu §. 64 von der ersten Kammer angenommenen Zusatzes zu setzen:

Ausgeschlossen von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag zum Beschluß erheben wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

(Widerspruch.)

Ich halte es für die Minorität, meine Herren, und auch kein Mitglied des Büreau's ist darüber zweifelhaft gewesen. Ich bitte, den eventuellen Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64 und 65 bleiben die Reallasten, welche Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen.

Präsident: So würde es doch kaum gehen; wir würden zuerst zu fragen haben, ob der erste Satz des Gesetzes gefaßt werden soll:

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64 und 65 dieses Gesetzes.

Und dann würde es sich fragen, ob der zweite Satz nach der Fassung des Abgeordneten von Uechtritz oder nach der der ersten Kammer angenommen werden soll. Das Verständniß kann nicht zweifelhaft sein, und ich würde die hohe Kammer fragen, ob sie setzen will in diesem Satze, unter der Voraussetzung der Annahme desselben überhaupt:

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64 und 65 dieses Gesetzes sind.

Ich ersuche diejenigen, die diese Fassung wählen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich werde nun fragen:

Ob die Herren nach diesem Eingang fortfahren wollen, wie dies der Abgeordnete von Uechtritz beantragt hat, oder ob sie eventuell fortfahren wollen nach der Fassung der ersten Kammer.

Der Abgeordnete Linhoff hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Linhoff** (vom Platz): Ich wollte den Herrn Präsidenten bitten, die Frage dahin zu richten:

Soll nunmehr noch das Wort „Kirchen" zugesetzt werden?

Präsident: Es würde diese Frage nicht vollkommen ausreichend sein.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Die Fassung des Herrn von Uechtritz bezieht sich nur auf den Inhalt des §. 65. Es würde der Redaction der Kommission überlassen bleiben müssen, wie sich dies am besten gestalten ließe, da außerdem blos nach „Pfarreien, Küstereien und Schulen" das Wort „Kirchen" zugesetzt werden soll.

Präsident: Wenn der Abgeordnete von Uechtritz sein Amendement zurückzieht, dann würden wir nur über das Amendement des Abgeordneten Breithaupt abzustimmen haben.

(Der Abgeordnete von Uechtritz zieht sein Amendement zurück.)

Digitized by Google

Dann würde es sich also ferner fragen, ob nach dem Antrage des Herrn Breithaupt hinter dem Wort „welche" und vor dem Wort „Pfarren" noch das Wort „Kirchen" einzuschalten wäre.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Es würde nun wohl keiner besonderen Abstimmung bedürfen über den Satz selbst; insofern dieselbe von keiner Seite verlangt wird, werde ich annehmen, daß die Kammer beschlossen hat, den Satz in folgender Weise anzunehmen:

> Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64 und 65 bleiben die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetz ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.]

So ist der Satz jetzt angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren, indem ich voraussetze, daß die Versammlung die Sache in dieser Sitzung beendigen will.

(Zustimmung.)

Die eben stattgehabte Abstimmung werden wir nach der Geschäfts-Ordnung in der nächsten Sitzung zu wiederholen haben.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn**: Der §. 65 weicht nach dem Beschlusse der ersten Kammer von dem Beschlusse dieses Hauses nur darin ab, daß die Bestimmungen, wonach die Uebernahme von solchen Renten auf die Rentenbanken verweigert werden kann, wenn die Prästationsfähigkeit des Grundstücks nicht nachgewiesen wird, hier gestrichen und in den §. 56 aufgenommen worden ist; eine materielle Aenderung liegt also hier nicht vor.

Der §. 66 enthält auch blos eine Redactions-Aenderung und resp. Vervollständigung: einmal wird nicht blos die Absetzung der Grundsteuer hier ausgeschlossen, sondern auch die Umschreibung derselben von einem Grundstücke auf das andere, und zweitens wird hier der §. 16 des nassauischen Gesetzes vom 10. und 14. Februar 1809 gleichfalls allegirt. Daß Letzteres zweckmäßig ist, wird im Kommissions-Bericht näher ausgeführt.

Der §. 74 stimmt im Wesentlichen mit den Beschlüssen der zweiten Kammer überein. Das letzte Alinea hat zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Es hatte den Anschein, als ob dasselbe eine Ausnahme von der vorher aufgestellten Regel enthalten solle, während ich bei den früheren Berathungen von dieser Stelle aus mehrfach hervorgehoben habe, daß es durchaus nicht die Absicht ist, eine Ausnahmebestimmung zu treffen, sondern nur einen Gegensatz zu bilden und dadurch den Begriff der Regulirungsfähigkeit der Stellen schärfer zu präzisiren. Die Zweifel, die der Beschluß dieses Hauses begründen konnte, sind durch die verbesserte Fassung seitens der ersten Kammer vollständig beseitigt.

Im §. 75 hat die erste Kammer den Zusatz gemacht:

> „insofern sie vor den dort genannten Zeitpunkten schon bestanden."

Es ist dies den Vorschriften des §. 74 entsprechend, und die Kommission hat daher gegen denselben nichts zu erinnern.

Im §. 83 wünscht die erste Kammer die Allegation des §. 14 zu streichen; auch hiergegen läßt sich nichts erinnern, da der §. 105 allgemeine Bestimmungen enthält, welche jene Allegation überflüssig machen.

Der §. 84 ist in den beiden ersten Sätzen mit dem Beschlusse der zweiten Kammer übereinstimmend, dagegen hat die erste Kammer noch folgenden Zusatz gemacht:

> Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers, so braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellenbesitzer muß sich vielmehr mit der Compensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen.

Vor Erstattung des ersten Berichts war bereits in der Kommission ein ähnlicher Antrag gestellt worden, aber er wurde damals mit 10 gegen 9 Stimmen verworfen. Bei der Berathung in der Kammer selbst ist jener Antrag nicht wieder aufgenommen worden, dagegen hat die Kommission der ersten Kammer denselben zur Annahme empfohlen, und derselbe ist hierauf von der ersten Kammer angenommen worden. Die Kommission hat nochmals diese Bestimmung in nähere Erwägung gezogen, und es sind die Mitglieder der Kommission über die Annehmbarkeit einer solchen Bestimmung sehr verschiedener Meinung gewesen. Die Gründe für und gegen eine solche Bestimmung sind weitläuftig in dem Kommissions-Bericht vom 18. Oktober dargelegt; bei der schließlichen Abstimmung haben elf Mitglieder für den Beschluß der ersten Kammer gestimmt, während zehn dagegen waren. Die Majorität der Kommission schlägt Ihnen daher vor, dem Beschluß der ersten Kammer beizutreten.

Es ist ein Amendement von dem Abgeordneten Elwanger verlesen worden, welches dahin geht, die Compensation auszuschließen in Betreff solcher Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Aerndte genießen.

In der Kommission ist dieser Antrag nicht gestellt worden, und ich bin daher nicht sicher, ob die Kommission in ihrer Majorität für oder gegen denselben gestimmt haben würde. Ich kann über denselben daher nur meine persönliche Ansicht aussprechen, und diese geht dahin, daß das Amendement jedenfalls geeignet ist, die Verletzungen, welche die Beschlüsse der ersten Kammer herbeiführen, einigermaßen zu beseitigen. Gerade diese Mandelgüter sind der Art, daß in der Regel dem Stellenbesitzer ein Ueberschuß vergütigt werden muß. Es sind mir Fälle bekannt geworden, wo ein bäuerlicher Wirth noch eine Land-Entschädigung von 6 Morgen Gerstenland herausbekommen hat. Durch die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer würde diese Entschädigung jenen Stellenbesitzern entzogen werden. Persönlich bin ich gegen den Beschluß der ersten Kammer und werde eventuell für das Amendement des Abgeordneten Elwanger stimmen, da es geeignet ist, Härten zu beseitigen.

Präsident: Der Abgeordnete Elwanger hat das Wort.

Abgeordn. **Elwanger**: Meine Herren! Wenn ich in einem so späten Stadium der Berathung noch ein Amendement gestellt habe, so ist es nur mit großem Widerstreben geschehen. Es hat mich aber die Ueberzeugung geleitet, daß es dadurch nur möglich ist, Verletzungen von den kleinen Grundbesitzern, die das Amendement berührt, abzuwenden. Ich bitte, mein Amendement mit wenigen Worten begründen zu dürfen. In der Regierungs-Vorlage, der diese hohe Versammlung beigetreten ist, waren die Bestimmungen in Beziehung auf die Regulirung dahin getroffen, daß dasjenige zu ermitteln sei, was einerseits der Stellenbesitzer, andererseits die Gutsherrschaft leisten und zu gewähren hat. Die Leistungen und Gegenleistungen sollten mit einander aufgehoben und der Mehrwerth vergütert werden, mochte er auf Seiten des Stellenbesitzers oder auf Seiten des Gutsbesitzers vorhanden sein. Die erste Kammer hat eine wesentliche Abänderung dieser Bestimmung getroffen. Nach ihrem Beschluß soll der Mehrwerth, wenn er sich auf der Seite des Stellenbesitzers befindet, nicht vergütert werden, sondern nur eine Compensation eintreten. Ich will dahin gestellt sein lassen, ob dieser Vorschlag im Allgemeinen gerechtfertigt werden kann. Ich bin der Meinung, daß dies nicht der Fall ist. Die Gründe, welche in dieser Beziehung für und wider vorhanden sind, sind in dem früheren Berichte Ihrer Kommission vorgetragen, und ich will nicht von Neuem darauf eingehen. Ich beschränke mich darauf, die Nachtheile, welche einer gewissen Klasse von kleinen Grundbesitzern erwachsen, hervorzuheben. Es sind dies die Mandelgärtner in mehreren Kreisen Schlesiens. Sie leisten den Erntedienst und beziehen dafür die Zehnt-Mandel oder einen andern Antheil an derselben. Das, was sie für ihre Dienste und Leistungen empfangen, ist in der Regel erheblich mehr werth, als sie ihrerseits zu leisten haben.

Das interimistische Gesetz von Schlesien hat denselben Grundsatz aufgestellt, den die Regierungsvorlage enthält. Bei den auf Grund dieses Gesetzes eingeleiteten Regulirungen sind auch bei den nicht eigenthümlichen Mandelgärten definitive Auseinandersetzungen im Wege des Vergleichs, in denen dieselben für den Mehrwerth dessen, was ihnen die Gutsherrschaft zu leisten hatte, nicht unbedeutende Vergütigungen bekommen haben.

Der Herr Referent hat einen Fall, der aktenmäßig feststeht, hervorgehoben, wo die Mandelgärtner eines Ortes für den Mehrwerth ihrer Berechtigung jeder 5 Morgen Gerstenland erster Klasse erhalten hat. Es werden die Fälle nicht selten vorkommen, daß, wenn diese kleinen Stellenbesitzer für den Mehrwerth nicht entschädigt werden, der Werth ihrer Stellen um mehr als die Hälfte durch die Regulirung vermindert wird.

Das von mir gestellte Amendement soll diesen Nachtheilen vorbeugen. Ich erlaube mir daher, Ihnen die Annahme desselben dringend zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: In der Regierungsvorlage war der Fall gar nicht bedacht, daß die eigenthümlichen Leute noch einen Ueberschuß von der Gutsherrschaft zu empfangen hätten. In dieser Beziehung war eine Lücke vorhanden. Ich bin hiernach mit dem, was der geehrte Redner vorhin in dieser Beziehung anführte, nicht ganz einverstanden. Für den Beschluß der ersten Kammer dürfte aber Folgendes sprechen: Eine große Anzahl von Stellen wird durch das gegenwärtige Gesetz erst regulirungsfähig, und zwar von solchen Stellen, welche nach dem bisherigen Rechtszustande der Gutsbesitzer ohne Zweifel einziehen konnte. Nun ist es doch in der That hart, wenn der Gutsbesitzer nicht allein nicht einziehen darf, sondern auch noch etwas herauszugeben hat. Ueberhaupt wird der Fall, daß die Leistungen des Gutsherrn an den Verpflichteten die umgekehrten Leistungen übersteigen, im Ganzen nicht sehr oft vorkommen, und es kommt dabei doch auch in Betracht, daß der kleine Mann gegenwärtig die volle und freie

Digitized by Google

Disposition über das Grundstück erhält, welche er bisher nicht hatte. Endlich aber, und ein Hauptmoment ist das, daß bei Festhaltung des Prinzips, das die erste Kammer aufgestellt hat, dann die Regulirungen sehr erleichtert werden. Wenn der Grundherr sieht, daß er etwas Wesentliches von dem bisher Verpflichteten nicht zu erhalten hat, so wird er gern darauf eingehen, ihm ohne Weiteres das Eigenthum der Stelle zu überlassen und wird sich auf eine weitere Regulirung nicht einlassen; während im umgekehrten Falle, wenn eine gegenseitige Abrechnung stattfinden soll, selbst der Verpflichtete immer mit einem gewissen Mißtrauen an solches Geschäft gehen und glauben würde, man wolle ihn um das, was er noch zu empfangen haben würde, verkürzen, wenn eine Gegenberechnung angestellt würde. Ich glaube, daß der Vorschlag im Wesentlichen sehr wenig verletzend sein könnte, so viel ich weiß, nur in den Kreisen Namslau und Kreuzburg, daß er aber wesentlich dazu beitragen würde, das Verhältniß schneller abzuwickeln.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn:** Ich will nur noch die Bemerkung machen, daß, wenn in dem früheren Gesetz-Entwurf solche Bestimmungen nicht enthalten waren, es sich eigentlich von selbst verstand, daß ein etwaniger Ueberschuß zu vergütigen ist. Es konnte darüber kein Zweifel sein, daß, nachdem in §. 84 bestimmt war, daß der Werth der gegenseitigen Leistungen abgewogen werden sollte, den Mehrwerth der Berechtigungen der bäuerlichen Wirthe auch von dem Gutsbesitzer an den bäuerlichen Wirth auszuzahlen hat.

In Betreff der Aeußerung des Herrn Ministers, daß diese Bestimmung nur solche Betheiligte treffe, die erst durch das neue Gesetz regulirungsfähig werden, glaube ich eine Gegenbemerkung machen zu müssen.

Ich kann nicht vollständig übersehen, ob vorzugsweise nur bei solchen Stellen, welche erst jetzt regulirungsfähig werden, die gedachte Bestimmung Platz greifen wird. Ich bemerke aber, daß auch noch mehrere lassitische Stellen vorhanden sind, die schon nach dem jetzigen Gesetze regulirungsfähig sind, und daß diesen Stellen bei Annahme des Beschlusses der ersten Kammer unbedenklich Rechte entzogen werden, welche denselben nach der seitherigen Gesetzgebung zustehen. Denn die schon jetzt regulirungsfähigen Stellen haben nach der Bestimmung der Deklaration vom 29. Mai 1816 und des Ediktes vom 11. September 1811 unbedingt Anspruch auf Vergütigung des Mehrwerths ihrer Berechtigungen, und es lassen sich mehrere Fälle nachweisen, in welchen dies praktisch geworden ist.

Ich habe übrigens bereits erwähnt, daß in der Kommission mit 11 gegen 10 Stimmen beschlossen worden ist, die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer zu befürworten. In meiner Stellung als Referent kann ich daher dem Antrage nicht entgegentreten; ich für meine Person werde dann gegen den Beschluß der ersten Kammer stimmen, weil ich ihn nicht für gerechtfertigt erachten kann.

Präsident: Ich werde nun zunächst bei der Abstimmung zu ersuchen haben, sich zu erklären, ob sie eventuell, d. h. unter Voraussetzung der Annahme des Vorschlages der ersten Kammer, das Amendement des Abgeordneten Elwanger annehmen wollen. Ich werde demnach erst abstimmen lassen über den Zusatz und dann über den Satz mit dem Zusatz. Es ist von verschiedenen Seiten Namensaufruf beantragt; ich denke, er wird nur für die Haupt-Abstimmung verlangt. Das Amendement des Abgeordneten Elwanger lautet unter Voraussetzung der Annahme des Satzes, den die erste Kammer angenommen hat:

> „Diese Compensation findet jedoch bei den Stellen, deren Besitzer einen Antheil von der Aernte genießen (Mandel-Garbe), nicht statt, sondern es muß diesen auch der Ueberschuß vergütigt werden."

Referent Abgeordn. **Ambronn:** Ich bitte ums Wort zur Fragestellung. Ich glaube nicht, daß in dieser Weise die Abstimmung erfolgen kann; nach meiner Ansicht muß zuerst der Beschluß der ersten Kammer zur Abstimmung kommen, da derselbe am weitesten von den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer abweicht.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung. Wir haben bisher immer so verfahren, daß wir die Kammer befragt haben, ob sie einen Satz so amendirt wissen will, wie er zur Amendirung vorgeschlagen ist; und über das so erzielte Resultat haben wir dann die Abstimmung herbeigeführt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche eventuell diesen Zusatz machen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Zusatz ist angenommen.

Nunmehr werde ich die Haupt-Abstimmung vornehmen. Bevor ich aber das thue, werde ich die Unterstützungsfrage über den Antrag auf Namensaufruf stellen. Es ist von den Herren Schwiedler, Richtsteig und Ruprecht auf Namensaufruf angetragen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nunmehr den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

> Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellen-Besitzers, so braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellen-Besitzer muß sich vielmehr mit der Compensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen.
>
> Diese Compensation findet jedoch bei den Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Aernte genießen (Mandel-Garbe), nicht statt, sondern es muß diesen auch der Ueberschuß vergütet werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Satz annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte Platz zu nehmen, um die Gegenprobe zu machen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Satz **nicht** annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Referent Abgeordn. **Ambronn:** Im §. 85 wird nach dem Beschlusse der ersten Kammer nur eine Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens und eine Vervollständigung der Bestimmung nach Maßgabe des §. 63 beabsichtigt. Gegen diese Aenderung ist nichts zu erinnern.

Der §. 88 enthält in materieller Beziehung eine Aenderung. Er ist dahin abgeändert:

> „daß auch aufgeschlossene Erzförderungen und Gruben, ferner Lehm- und Mergel-Gruben und Torfstiche der Gutsherrschaft verbleiben."

Nach dem von der ersten Kammer beschlossenen zweiten Alinea sollen die Rechts-Verhältnisse in Bezug auf die Erb-Kure und Mitbaurechte, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits erworben sind, durch die Regulirung nicht geändert werden. Auch sollen nach Alinea 3 in allen übrigen Beziehungen die Bergwerksgesetze beibehalten werden. Die Kommission hat diese Abänderung ganz in der Natur der Sache und durch die seitherigen Gesetze gerechtfertigt gefunden, und hat daher keinen Anlaß, dem Beschlusse der ersten Kammer zu widersprechen.

Zum §. 91 muß ich zunächst bemerken, daß durch Beschluß der ersten Kammer der Schlußsatz des Alinea 3 in dem gedruckten Entwurfe bereits abgeändert ist. In §. 91 heißt es nämlich:

> „daß neu aufgelegte Geldrenten nur auf die Dauer von 30 Jahren unkündbar auferlegt und ein höherer Ablösungs-Betrag, als der fünfundzwanzigfache, nicht stipulirt werden darf."

Nach dem Entwurfe, der sich in Ihren Händen befindet, ist hinzugefügt:

> „Dasselbe gilt auch von den in den §§. 53 bis 55 gedachten Renten."

Sollte dieser Satz in der eben bezeichneten Weise stehen bleiben, so würden damit alle diejenigen Renten, die zu einem höheren als zum 25fachen Betrage abgelöst werden sollen, ohne Weiteres herabgesetzt werden. Das ist nicht die Absicht gewesen, und die erste Kammer hat deshalb bei der schließlichen Abstimmung über das Gesetz den letzten Satz dahin abgeändert, daß er mit einem Semikolon schließt und nun also lautet:

> Das erstere gilt auch von den in den §§. 53 bis 55 gedachten Renten.

In demselben Sinne ist natürlich auch die Allegation der §§. 91, 92 und 93 zu verstehen, welche in den §§. 53 und 55 erfolgt ist.

Im §. 92 ist eine Abänderung dahin erfolgt, daß statt der Worte:

> seit ihrer Anlage

die Worte:

> seit der Verkündigung dieses Gesetzes

gesetzt werden sollen; eine Aenderung, die ich nur für zweckmäßig erachten kann.

Der §. 93 enthält nur eine abgeänderte Fassung, gegen die sich nichts zu erinnern gefunden hat.

Bei dem §. 95 ist die erste Kammer dem Beschlusse der Majorität dieser Kammer, nach welchem zur Anbringung der Provocation als Präklusivfrist der erste Januar 1855 festgesetzt worden, nicht beigetreten. Da auch von Seiten der Regierung gegen diese Bestimmung Widerspruch erhoben worden ist, so hat die Agrar-Kommission geglaubt, Ihnen empfehlen zu dürfen, von dem frühe-

Digitized by Google

ren Beschlusse Abstand zu nehmen und dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Es ist dabei von der ersten Kammer noch ein neues Alinea angenommen worden, wonach die interimistischen Regulirungen in Schlesien von Amts wegen in endgültige umgewandelt werden sollen. Ein ähnlicher Antrag war bereits früher von der Agrar-Kommission befürwortet worden; er ist ganz im Sinne des Gesetzes, und die Kommission hat deshalb geglaubt, wiederholt darauf antragen zu können, daß dieser Satz angenommen werde.

Der §. 99 enthält, nach der Ansicht der Kommission, nur eine verbesserte Fassung. Während nach der früheren Fassung die Bestimmung nur auf Handlungen bezogen worden, hat die erste Kammer ihn erweitert und auf Unterlassungen ausgedehnt. Es ist dies ganz im Sinne der Kommission, und ich kann daher auch hier nur darauf antragen, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Im Alinea 3 hat die erste Kammer noch einen Zusatz beschlossen, nämlich den, daß Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, insofern beide Theile einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbanken-Gesetzes der Rentenbank überwiesen werden können. Dieser Zusatz entspricht dem §. 51 des Rentenbanken-Gesetzes, wie es aus dem Beschlusse der zweiten Kammer hervorgegangen ist, und es ist deshalb die Annahme nicht bedenklich.

Im §. 100 hat die erste Kammer außer Zweifel gestellt, daß rezeßmäßig abgeschlossene Auseinandersetzungen nicht alterirt werden sollen. Nach der Ansicht der Kommission ist dies früher schon in der Fassung enthalten gewesen, und es läßt sich daher nichts gegen jene Fassung erinnern.

Der §. 105 enthält eine Bestimmung darüber, in welchen Gesetzen die Vorschriften über die Leitung des schiedsrechtlichen Verfahrens enthalten sind, welches nach den daselbst gedachten Bestimmungen eintreten soll.

Die §§. 108 bis 111 enthalten ganz neue Bestimmungen über die Ausführung von agrarischen Auseinandersetzungen, und bezwecken eine Erleichterung derselben. Die Kommission hat sie einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und keine Veranlassung gefunden, dem Beschlusse der ersten Kammer zu widersprechen. Sie beantragt daher, den Beschlüssen der ersten Kammer in Betreff der gedachten Paragraphen beizustimmen.

Der §. 108 hat eine neue Bestimmung nach dem Beschlusse der ersten Kammer erhalten, nämlich dahin, daß über die Mühlen-Abgaben und die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf dieselben die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben. Diese Vorschrift war theilweise bereits im §. 63 enthalten, und ist, nachdem sie dort gestrichen, hier zweckmäßig, und wird durch den bereits berathenen Gesetz-Entwurf wegen Ablösung der Mühlen-Abgaben erledigt.

Sonstige Abänderungen liegen nicht vor.

Präsident: Meine Herren! Ich werde also die beiden Punkte, in denen der ersten Kammer nicht pure beigetreten ist, sondern nur mit Abänderungen, drucken und morgen die Abstimmung darüber stattfinden lassen. Dann würde noch die Frage zu erörtern sein, ob es nun einer nochmaligen Abstimmung über dieses Gesetz als Ganzes bedarf. Wäre dies erforderlich, so müßte ich den ganzen Gesetz-Entwurf noch einmal drucken lassen. Ich proponire Ihnen, das Prinzip ist nicht unwichtig, für diesen Fall mich zu autorisiren, ohne Konsequenz für die Folge davon zu abstrahiren und der ersten Kammer die Mittheilung zu machen, daß in allen Punkten, mit Ausnahme dieser beiden, ihrem Beschlusse beigetreten sei.

Dann würde die nächste Sitzung morgen Abend um 6 Uhr stattfinden.

Auf der Tagesordnung steht der Bericht der Kommission über das Vereins-Gesetz.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen Unseren Ministern des Krieges und der Finanzen hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Gesetz-Entwurf nebst Denkschrift, betreffend den im Jahre 1850 etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Charlottenburg, den 11. Februar 1850.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Strotha. von Rabe.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf des Gesetzes,

betreffend

den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel.

§. 1.

Unserem Kriegs-Minister wird zu den im Jahre 1850 etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militair-Verwaltung ein Kredit bis zum Betrage von achtzehn Millionen Thalern eröffnet.

§. 2.

Unser Finanz-Minister ist ermächtigt, den Geldbedarf bis zum Betrage von achtzehn Millionen Thalern nach dem eintretenden Bedürfniß durch eine in angemessener Frist zu amortisirende verzinsliche Staats-Anleihe zu beschaffen.

§. 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Kriegs-Minister und dem Finanz-Minister übertragen und ist darüber den Kammern bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben.

Beglaubigt:

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister.

von Strotha. von Rabe.

Denkschrift,

betreffend

die Sicherstellung des extraordinairen Geldbedarfs für das Heer.

So weit sich die Verhältnisse mit einiger Wahrscheinlichkeit übersehen lassen, wird Preußen auch während des Jahres 1850 zur Ueberschreitung des gewöhnlichen Friedensstandes seiner Armee genöthigt sein, theils um den allgemeinen politischen Anforderungen zu genügen, theils um die Ruhe und Ordnung im Lande zu wahren oder wieder herzustellen, wenn sie von Neuem bedroht oder gestört werden sollte.

Die Friedensstärke des Heeres beträgt, wie bekannt, nur etwa 124,000 Mann; aus derselben müssen die Garnisonen für 29 Festungen, von welchen die beiden Bundesfestungen vertragsmäßig 11,000 Mann in Anspruch nehmen, so wie die Besatzungen der großen offenen Städte, bestritten werden, so daß nachweisbar für andere Zwecke keine Truppenzahl von einigem Belange verfügbar bleibt.

Die politischen Verhältnisse, welche zu bekannt sind, um einer Erörterung zu bedürfen, haben es aber nothwendig gemacht, in Baden ein Armee-Corps von 20 Bataillonen, 16 Schwadronen und 4 Batterien, bei Frankfurt a. M. dagegen eine Division von 5 Bataillonen, 4 Schwadronen und 1 Batterie aufzustellen. Aus ähnlichen Ursachen mußten in Schleswig 6 Bataillone, 4

Digitized by Google

Schwadronen nebst einer Batterie, in Hamburg 4 Bataillone, 4 Schwadronen und 1 Batterie verbleiben.

Die weitere Belassung dieser Truppen in den genannten Stellungen ist entweder durch Verträge bedingt oder durch militairische Gründe und Rücksichten auf das Gemeinwohl noch geboten.

Die Stärke der hiernach außerhalb des Landes verwendeten Truppen beläuft sich auf 28,500 Mann, und um diese zunächst muß der Friedensstand verstärkt bleiben, so lange jene Verwendung dauert.

Es kommt aber ferner zur Erwägung, daß auch im Innern des Landes unter den gegenwärtigen Umständen noch eine größere Truppenzahl als die gewöhnliche nothwendig ist, wenn die zwar besiegte, aber immer noch fortwirkende Partei der Gegner jeder staatlichen Ordnung von einer Erneuerung ihrer Umwälzungs-Versuche abgehalten werden soll.

Insbesondere ist hier zu erwähnen, daß die bevorstehende Versammlung in Erfurt vor jeder möglichen Störung, welche die Nähe der Landesgränze auf allen Seiten erleichtert, gesichert werden muß, gleichzeitig aber noch Truppen vorhanden sein müssen, die bei etwa ausbrechenden Unruhen in angränzenden verbündeten Staaten auf Requisition der betreffenden Regierungen entsendet werden können.

Schon aus den vorstehenden Gründen dürfte es gerechtfertigt erscheinen, wenn die Königliche Regierung es für unmöglich hält, für jetzt eine Verminderung der Streitkräfte eintreten zu lassen.

Diese Gründe werden aber noch verstärkt, wenn man, den Blick über die Gränzen des Vaterlandes hinaus auf die Europäischen Verhältnisse richtend, sich die Möglichkeit vergegenwärtigt, daß Preußen in die Nothwendigkeit versetzt werden kann, eine noch bedeutendere Verstärkung seiner Streitkräfte vornehmen zu müssen.

Unter solchen Umständen würde es keine weise Maßregel sein, den jetzigen Stand des Heeres zu vermindern und beispielsweise die noch beibehaltenen Landwehr-Stämme ganz aufzulösen, die vermehrte, aber keineswegs ausreichende Artillerie-Bespannung zu verkaufen, um in einer viel ungünstigeren Lage, vielleicht in kurzer Zeit, die Landwehr wieder einzuberufen und die Pferde der Artillerie von neuem zu kaufen.

Diese Umstände begründen die Forderung: die zu einer schnellen Vermehrung des Heeres getroffenen Vorbereitungen vorläufig fortbestehen zu lassen und sich die Verfügung über die hierzu erforderlichen Geldmittel zu sichern.

Letztere bestehen aus denjenigen, welche

a) zur Erhaltung der über den Friedensstand vorhandenen Rüstungen nöthig sind, wenn die Verhältnisse im Laufe des Jahres sich nicht wesentlich verändern sollten, und welche nach den beigefügten Berechnungen eine runde Summe von 8 Millionen oder monatlich 660,000 Rthlr. in Anspruch nehmen;

b) zur Mobilmachung des Heeres erforderlich werden und sich, in der Voraussetzung, daß einerseits ein Theil der Truppen bereits mobil ist, andererseits aber bei Eintritt der Mobilmachung noch ein Bestand von dem unter a. ausgeworfenen Betrage noch vorhanden sein dürfte, auf 10 Millionen veranschlagen lassen.

Zu dem letztern Zwecke, dessen Erfüllung bei einer allgemeinen Mobilmachung 15 Millionen fordert, war der Staatsschatz bestimmt, bis die Ereignisse der beiden letzten Jahre denselben aufzehrten. Eine schnelle Mobilmachung und somit die zeitgerechte Verwendung des Heeres zum Schutze des Vaterlandes ist ohne bereite Geldmittel unmöglich; mit ihnen aber wird Preußen ruhig jedem Ereigniß entgegensehen und unbeirrt in der Entwickelung der eigenen wie der deutschen Verhältnisse fortschreiten können.

Die Regierung hält es für eine unabweisbare Pflicht, mit dem Antrage auf die Bewilligung dieser Mittel jetzt hervorzutreten, weil das bevorstehende Erlöschen des Mandats der ersten Kammer auf längere Zeit hin die Mitwirkung dieses Theiles der gesetzgebenden Gewalt bei dem Erlaß des hierzu nothwendigen Gesetzes unmöglich macht.

Es wird der Regierung eine freudige Genugthuung sein, wenn die Verhältnisse es ihr gestatten, von den zur Unterhaltung des Heeres in Antrag gebrachten Mitteln nur im geringsten Umfange Gebrauch zu machen, und die dem Lande aufzulegende Last nach Möglichkeit zu vermindern; sie wird daher den Augenblick nicht versäumen, in welchem sie eine Reduction der jetzigen Stärke des Heeres mit der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit vereinigen kann.

Sie erklärt endlich: daß die zur Mobilmachung des Heeres geforderte Summe nur vorsorglich zur Verfügung gestellt und ohne Zuziehung der Kammern zu keinem anderen Zwecke verwendet werden soll.

Digitized by Google

Anlage.

Nachweisung

der

extraordinairen Ausgaben für die Militair-Verwaltung pro 1850.

№	Benennung der Etats-Titel.	Einmalige Ausgaben. Laut Anlage.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Laufende Ausgaben. Laut Anlage.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa der einmaligen und laufenden Ausgaben. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. Extraordinaires Geldbedürfniß der Militair-Verwaltung für die über den Friedens-Etat vorhandenen Truppen rc. einschließlich des Viktualien-Verpflegungs-Zuschusses für die ganze aktive Armee.											
1	III. Geldverpflegung der Armee		—	—	—	A.	5,017,097	8	—			
2	IV. Besoldung der Generalität		—	—	—	B.	58,225	10	—			
3	VI. Für den Generalstab		—	—	—	C.	2,516	—	—			
4	VII. Besoldung der Adjutanten der Generalität		—	—	—	D.	4,032	—	—			
5	IX. Für das Ingenieur-Corps		—	—	—	E.	1,740	—	—			
6	XI. Besoldung der Etappen-Inspekteuren		—	—	—	F.	840	—	—			
7	XII. 1) Besoldung der Intendanturen		—	—	—	G.	11,000	—	—			
8	2) Büreau-Kosten derselben		—	—	—	H.	2,130	—	—			
9	XIII. Für die Militair-Geistlichkeit		—	—	—	J.	6,700	—	—			
10a	XIV. Für die Militair-Justiz-Verwaltung		—	—	—	K.	4,440	—	—			
10b	XVI. Für die Militair-Medizinal-Verwaltung		—	—	—	La.	644	—	—			
11	XVIII. Zum Remonte-Ankauf rc.	Lb.	10,000	—	—		—	—	—			
12	XIX. Für das Artilleriewesen	M.	17,000	—	—		—	—	—			
13	XXI. Für das Servis- und Garnison-Verwaltungswesen		—	—	—	N.	480,254	20	—			
14	XXII. Zur Bekleidung der Armee rc.	O.	200,000	—	—	O.	442,500	—	—			
15	XXIII. Zur Natural-Verpflegung der Truppen		—	—	—	P.	1,025,193	6	—			
16	XXIV. Für Train-Depots und Feld-Equipage	Q.	12,000	—	—	Q.	3,700	—	—			
17	XXV. Reise-, Vorspann- und Transportkosten		—	—	—	R.	488,714	5	—			
18	XXVI. Für das Militair-Lazarethwesen		—	—	—	S.	173,151	6	—			
19	XXIX. Zur Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften		—	—	—	T.	65,145	3	10			
20	XXX. Verschiedene Ausgaben		—	—	—	U.	60,000	—	—			
			269,000	—	—		7,551,322	28	10	7,820,322	28	10
	B. Extraordinaires Geldbedürfniß der Militair-Verwaltung zu dringenden Neubauten.											
21	XXI. Zum Ausbau der vor dem Oranienburger Thore in Berlin ausgebrannten Wagenhäuser zu Kasernen	V.	214,000	—	—		—	—	—			
22	XXVI. Zum Neubau eines Lazareths in Posen zur Unterbringung von 5 bis 600 Kranken	W.	48,000	—	—		—	—	—			
			262,000	—	—		—			262,000	—	—
	C. Extraordinaires Geldbedürfniß der Militair-Verwaltung zu den im Falle einer Mobilmachung der Armee eintretenden Ausgaben		10,000,000	—	—		—	—	—	10,000,000	—	—
	Summa Summarum		—	—	—		—	—		18,082,322	28	10
								rund		18,000,000		

Digitized by Google

Einhundertundzehnte Sitzung
am Sonnabend den 16. Februar 1850.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligung. — Nochmalige Abstimmung über die in der letzten Sitzung zu dem Gesetzentwurfe wegen Ablösung der Reallasten angenommenen Verbesserungs-Vorschläge. — Interpellation in Betreff der Unterstützung der durch die diesjährigen Ueberschwemmungen hart bedrängten Bewohner der Rheingegenden; — Antwort des Ministers des Innern. — Kommissionsbericht über die Verordnung vom 29. Juni 1849 wegen des Vereins- und Versammlungsrechtes. — Nach der allgemeinen Debatte darüber, welche namentlich den Minister des Innern zu wiederholten Bemerkungen Veranlassung giebt, werden die einzelnen Artikel mit einigen Modificationen theils unverändert, theils nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. — Bemerkungen über die Frage, ob das Preßgesetz auf die nächste Tagesordnung zu bringen sei.

Die Sitzung wird um 6 Uhr 20 Minuten Abends durch den Präsidenten Grafen Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befindet sich der Herr Staats-Minister von Manteuffel; später erscheinen die Staats-Minister von Strotha, von der Heydt, Simons und die Regierungs-Kommissarien Geheimer Ober-Regierungs-Rath Freiherr von Schleinitz und der Geheime Justizrath Grimm.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Dies geschieht durch den Herrn Schriftführer Hartmann.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Das Protokoll ist angenommen.

Der Herr Schriftführer Ebert führt heute das Protokoll, der Herr Schriftführer Eckstein notirt die Herren, die sich zum Worte melden.

Der Herr Abgeordnete Simson hat einen achttägigen Urlaub erhalten.

Die erste Abtheilung hat eine Wahlprüfung zu erledigen gehabt. Der Herr Abgeordnete Beseler ist Berichterstatter.

Abgeordn. **Beseler:** Meine Herren! In dem zweiten bromberger Wahlbezirk ist eine Neuwahl nöthig geworden, welche am 4. Januar d. J. abgehalten worden ist. Die Wahlmänner sind gehörig geladen worden. An der Wahl betheiligten sich 261 Wahlmänner, so daß die absolute Majorität 131 bildete. Im ersten Skrutinium hat

der Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Behn 138 Stimmen,
der Regierungs-Rath Hoffmann .... 118 „
der Major von Voigts-Rhetz .... 5 „

erhalten.

Der Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Behn hat daher mehr als die absolute Majorität erhalten und ist zum Abgeordneten erwählt worden.

Gegen die Formalien der Wahlhandlung liegt nichts vor. Die erste Abtheilung schlägt daher der hohen Kammer vor, die Wahl für rechtsgültig zu erklären.

Präsident: Insofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Kammer dem Votum der Abtheilung beitritt und die Wahl ihrerseits für rechtsgültig erklärt.

(Pause.)

Die Wahl ist für gültig erklärt.

Meine Herren! Wir haben nunmehr zunächst die Abstimmung zu wiederholen über die beiden Abänderungs-Vorschläge, die in der letzten Sitzung bei Gelegenheit der Berathung des Renten-Ablösungs-Gesetzes angenommen sind.

Unter der Nummer 518 der Drucksachen haben Sie dieselben in Händen. Zunächst ist zu dem §. 64 der Zusatz in folgender Fassung angenommen; ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Zu §. 64 letztes Alinea.

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64 und 65 bleiben die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmungen über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetz ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Satz wiederholt annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die wiederholte Annahme ist erfolgt.

Der zweite Zusatz zu §. 84 lautet in der Fassung, wie Sie dieselbe angenommen haben, folgendermaßen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Zu §. 84 letztes Alinea.

Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers, so braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellenbesitzer muß sich vielmehr mit der Compensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen.

Diese Compensation findet jedoch bei den Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Aerndte genießen (Mandel, Garbe), nicht statt, sondern es muß diesen auch der Ueberschuß vergütigt werden.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Satz wiederholt annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier ist die wiederholte Annahme erfolgt.

Ich werde nun sofort diese beiden Abänderungen, welche die einzigen sind, über die noch nicht eine Uebereinstimmung zwischen der ersten und zweiten Kammer stattgefunden hat, dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer zugehen lassen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Verlesung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Simons an die Herren Minister des Innern und der Finanzen.

Ich bitte, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Interpellation an die Königlichen Minister des Innern und der Finanzen.

Die Rhein-Ueberschwemmungen haben vor kurzem so außerordentliche, erhebliche Beschädigungen und Zerstörungen angerichtet; das Unglück ist so groß und ausgedehnt, die Folgen sind so entsetzlich, daß weder die Mittel der Gemeinden und Kreise, noch die in letzter Zeit oft wiederholt in Anspruch genommene Wohlthätigkeit der Privaten ausreichen werden, auch die allerdringendste und unabweisbarste Hülfe zu beschaffen. Eine Unterstützung von Seiten des Staates muß daher schleunigst eintreten, um mindestens eine große Anzahl obdachloser Familien beim Leben zu erhalten. Aus diesen Gründen erlaube ich mir an die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen die Frage zu richten:

Ob die Berichte über die oben gedachte Kalamität bereits eingegangen und ob die Königlichen Ministerien bereit und in der Lage sind, nach Maßgabe der Umstände die erforderliche Hülfe zu gewähren?

Berlin, den 15. Februar 1850.

Simons, Interpellant.

Unterstützt durch:

von Seckendorf. Schröder. Bleibtreu. Lancelle. Graf Busche-Kessell. Linz. Landfermann. Schult. Förster. Hüffer. Wülfing. Berndt. von Hilgers (Koblenz). Schäffer. von Selasinski. von Gärtner. Erbreich. Baur (Aachen). Pasterts. Oppenhoff. von Viebahn. von Beughem. John. Boltz. Biegel. Claessen. Ritz. Eckstein. von Jagow (Kreuznach). Schmidtborn. Graf Villers. Cassel.

Präsident: Ich habe zunächst den Herrn Minister des Innern zu fragen:

Ob und wann er geneigt ist, auf diese Interpellation zu antworten?

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich bin bereit, dies sogleich zu thun.

Präsident: Dann würde ich zunächst dem Herrn Interpellanten das Wort geben zur näheren Begründung der Interpellation.

Abgeordn. **Simons:** Meine Herren! Ich folge einer dringenden Aufforderung, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit auch einen Augenblick von den Geschäften ablenke und auf ein düsteres Bild menschlichen Elends richte. Lange nicht haben die Ueberschwemmungen des Rheins fast an allen Orten, wo er die Ufer des preußischen Staatsgebietes bespült, so entsetzliche Verheerungen angerichtet,

Digitized by Google

wie dieses Jahr. Fast allenthalben in jenen Gegenden sind Häuser zerstört, Fluren versandet, Saaten vernichtet; am schwersten aber hat Gottes Hand wiederum auf dem armen Städtchen Worringen gelastet. Als dort am 5ten dieses Monats in der Nacht die Männer beschäftigt waren, die Deiche zu schützen, einzelne Lücken zu verstopfen, da brach plötzlich der Deich in der Nähe des Städtchens. Mit entsetzlicher Gewalt wälzten sich die Fluthen dem Orte zu. An Rettung der Habe war nicht zu denken; kaum daß die Mütter Zeit hatten, die Säuglinge aus der Wiege, die Kinder an die Hand zu nehmen und auf die nahegelegenen Anhöhen zu flüchten; sie haben nur das nackte Leben davongetragen. Gleichwie ein Hauch des Mundes im Kinderspiel die Kartenhäuser umwirft, so hat hier die Allgewalt des Stromes in einem Nu ganze Reihen menschlicher Wohnungen niedergerissen und jede Spur derselben gänzlich vernichtet. Hunderte und Hunderte von Familien liegen in Scheunen und Ställen der benachbarten Ortschaften und verlangen nach Brod und nach Obdach. Ich zweifle keinesweges, daß die Herren Minister bereit sind, in den Fällen, wo Privathülfe nicht ausreicht, wo die Mittel der Gemeinden und Kreise unzulänglich sind, so großes und ausgedehntes Elend zu lindern, ihrerseits nach Maßgabe der Umstände helfend einzutreten; aber aus Rücksichten der Theilnahme für diese vielen Familien, die obdachlos umherirren und nach Brod schreien, habe ich es für meine Pflicht gehalten, ihnen den Trost zu geben, auch aus dem Munde des Herrn Ministers die Zusicherung zu hören und zu lesen, daß er geneigt und bereit sein werde, Alles zu thun, was er zu thun im Stande ist, und zu diesem Ende habe ich mir hierüber die Erklärung des Herrn Ministers erbeten.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Wie nach der andauernden Strenge des letzten Winters vorauszusehen war, so ist es eingetroffen, daß an den meisten derjenigen Ströme, welche von Süden nach Norden unser Vaterland durchfließen, große Kalamitäten eingetreten sind. Am Rhein sind diese Umstände zuerst eingetreten, an der Elbe haben sie auch bereits stattgefunden, an der Oder ist schon Unheil geschehen, größerem sehen wir noch entgegen; auch die Weichsel kann möglicherweise noch Verwüstungen anrichten. Das Ministerium hat von Anfang an darauf Bedacht genommen, alles dasjenige anzuwenden, was durch menschliche Hände irgend erreicht werden kann, um den Gefahren zu steuern, und es wird hier die Stelle sein, zu erwähnen, daß durch die thätige Mitwirkung der Soldaten, namentlich der Pionier-Mannschaften des Heeres, es an mehreren Stellen gelungen ist, die drohenden Gefahren zu beseitigen.

Was nun die einzelnen Fragen des Herrn Abgeordneten betrifft, so ist die erste dahin gerichtet, ob die Ministerien über diese Verhältnisse Kunde haben. Diese Frage beantworte ich mit Ja; es ist dafür gesorgt, und die Behörden haben nicht verfehlt, den Anweisungen zu folgen, daß laufende Berichte über den Stand der Gewässer, über drohende Gefahren und über eingetretene Unglücksfälle an die Ministerien gelangt sind. Ich habe namentlich auch spezielle Berichte über die Ueberschwemmungen, die am Rhein eingetreten sind; auch die traurige Lage der Stadt Worringen ist mir bekannt. Der Regierungs-Präsident von Möller ist an Ort und Stelle gewesen und hat sich von den Verhältnissen überzeugt. Es ist darüber Bericht erstattet, aber ein spezieller Nachweis darüber, welche Hülfe aus Staatsmitteln etwa erforderlich sein möchte, noch nicht vorgelegt worden.

In gleicher Weise sind mir Berichte über die Elb- und Oder-Ueberschwemmungen zugegangen; es ist aber bisher noch nicht möglich gewesen, die Anträge auf diejenigen Unterstützungen, welche sich rechtfertigen lassen würden, auf Staatskosten den bedrängten Unterthanen zu gewähren, so speziell zu motiviren, wie es verlangt werden muß. Ohne solche spezielle Vorschläge und Nachweisungen mit Anträgen auf Geldbewilligungen vor die Kammern zu treten, haben die Ministerien Anstand genommen; sie werden aber nichts versäumen und diejenigen Staatsmittel, die zu ihrer Disposition stehen, namentlich auch diejenigen Beträge, welche zur speziellen Verfügung Sr. Majestät des Königs gestellt sind, vorzugsweise darauf anwenden, im Einverständnisse mit Sr. Majestät, dessen lebhafter Wunsch es immer ist, den Unglücklichen zu helfen. Die Ministerien werden diese Beträge vorzugsweise anwenden, um diesen Unglücklichen zu Hülfe zu kommen.

Sollten wider Erwarten, und man wird mit äußerster Sparsamkeit zu Werke gehen, diese Mittel nicht zureichen, so glauben die Ministerien es verantworten zu können, auch Außerordentliches zu gewähren, denn die Regierung will lieber diese Verantwortlichkeit auf sich nehmen, als mit Anforderungen vor die Kammern treten, die sie nicht zu begründen vermöchte.

(Lebhafter Beifallsruf.)

Präsident: Für die Berathung des Kommissions-Berichts über die Verordnung vom 29. Juni 1849 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Vereinigungs- und Versammlungs-Rechtes, in die wir eintreten, sind von Seiten des Justiz-Ministeriums der Geheime Justiz-Rath Grimm und von Seiten des Ministeriums des Innern der Geheime Ober-Regierungs-Rath Freiherr von Schleinitz als Regierungs-Kommissarien mir bezeichnet worden.

Wir gehen zur Berathung der eben bezeichneten Verordnung über.

Der Abgeordnete Hartmann ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf den Referenten-Platz.)

Der Bericht lautet:

Bericht
der
Kommission zur Prüfung der Verordnung vom 29. Juni 1849 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechts.

Die unterzeichnete, mit Prüfung der oben allegirten, auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 erlassenen Verordnung beauftragte Kommission hat zunächst die Frage zur Erörterung gezogen, ob eine Verordnung der vorgedachten Art nothwendig und die Veranlassung zum Erlaß derselben so dringend war, daß die Staats-Regierung von der der Krone in Art. 105 vorbehaltenen Befugniß zum einseitigen Erlaß der Verordnung Gebrauch machen konnte. Diese Frage ist von der Kommission einstimmig bejahend beantwortet.

Seitdem nämlich die Verordnung vom 6. April 1848 allen Preußen das Recht der Versammlung und der Association zugesichert hat, während bis dahin die Gesetze von Grundsätzen ausgingen, nach welchen die jenen Rechten entsprechenden Handlungen schon an und für sich unerlaubt waren: konnten die älteren Gesetze auf den Gebrauch der neuen Freiheiten nicht angewendet werden und folgerecht in Bezug auf den Mißbrauch nicht ausreichen. Es war vielmehr seit dem Erscheinen der Verordnung vom 6. April 1848 Bedürfniß geworden, den Gebrauch der neuen Rechte zu regeln und ihrem Mißbrauche entgegenzutreten. Es mußte der Konflikt zwischen den faktischen Zuständen der Gegenwart und den Gesetzen der Vergangenheit durch ein Gesetz beseitigt werden, welches einerseits der polizeilichen Willkür Schranken zu setzen, andererseits der Regierung die Mittel zu gewähren hatte, die öffentliche Ordnung und Sicherheit kräftig zu schützen.

Schon die National-Versammlung des Jahres 1848 hatte ein Gesetz dieser Art berathen. Der Central-Ausschuß und sieben Abtheilungen der National-Versammlung hatten sich für den Erlaß eines solchen Gesetzes ausgesprochen. Ein Gleiches geschah von der aufgelösten zweiten Kammer, welche eine auf das Vereins- und Versammlungsrecht bezügliche Vorlage der Staats-Regierung bereits so weit diskutirt hatte, daß nur noch die zweite Abstimmung über das beschlossene Gesetz vorzunehmen gewesen wäre.

Wenn nun außerdem der Artikel 27 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 bezüglich der Versammlungen unter freiem Himmel den Erlaß eines Gesetzes ausdrücklich in Aussicht stellte und wenn die Staats-Regierung unter Benutzung der Vorarbeiten der National-Versammlung und der aufgelösten zweiten Kammer die Verordnung vom 29. Juni 1849 auf Grund des Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 einseitig erließ, so muß solches um so mehr anerkannt werden, als erst der Erlaß dieser Verordnung die Möglichkeit anbahnte, die in vielen Theilen des Landes im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt angeordneten Ausnahmezustände aufhören zu lassen.

Bei Prüfung der Verordnung selbst glaubte die Kommission einen anderen Standpunkt einnehmen zu dürfen, als derjenige war, auf welchem die Staats-Regierung sich bei Erlaß der Verordnung befand. Während letztere sich nothwendig innerhalb derjenigen Gränzen zu halten hatte, die sie sich selbst durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 vorgeschrieben hatte, lagen der Kommission Erfahrungen darüber vor, daß die einzelnen Bestimmungen der Verordnung nicht überall ausreichen zum Schutz der öffentlichen Ordnung. Da nun die inzwischen erschienene revidirte Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Artikel 30 ausdrücklich ein Gesetz verheißt, welches die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit zu regeln bestimmt ist, da außerdem

Digitized by Google

nach diesem Artikel 30 politische Vereine auch Beschränkungen und selbst vorübergehenden Verboten unterworfen werden können: so hat die Kommission nicht Anstand genommen, mehrere von der Verordnung vom 29. Juni 1849 abweichende Vorschläge zur Annahme zu empfehlen.

Dies vorausgeschickt, so wurde in der Kommission

bei §. 1.

der Verordnung zwar das Bedenken angeregt, ob man außer dem Unternehmer einer zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bestimmten Versammlung nicht auch demjenigen die Pflicht der Anzeige auferlegen müsse, der den Platz zu der Versammlung einräumt oder in der Versammlung als Leiter oder Ordner aufzutreten gedenkt. Die Kommission erkannte jedoch dieses Bedenken nicht an, weil die Absicht des §. 1 nur dahin geht, der Ortspolizei-Behörde von einer bevorstehenden Versammlung zeitig Kenntniß zu verschaffen, und es über diesen Zweck hinausgehen würde, wenn man außer dem Unternehmer auch noch anderen Personen die Pflicht der Anzeige auferlegen wollte. Ohnehin fand die Kommission in der Bestimmung des §. 13 der Verordnung für die Leiter, Ordner und andere dergleichen Personen die erforderliche Anregung, sich der Theilnahme an einer nicht vorschriftsmäßig angezeigten Versammlung zu enthalten.

Von einer anderen Seite wurde der letzte Satz des §. 1, welcher dahin lautet:

> diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen,

für unzweckmäßig erkannt, weil einestheils die Polizei-Behörde in die Lage kommen könne, vor Ertheilung der Bescheinigung höheren Orts anfragen zu müssen, anderentheils den Polizei-Beamten außer den Dienststunden nicht zugemuthet werden könne, amtliche Bescheinigungen zu ertheilen. Die Kommission war aber in ihrer Majorität für Beibehaltung des bemängelten Satzes, weil die Ortspolizei-Behörde über die **Ertheilung der Bescheinigung** nie zweifelhaft sein könne, diese Bescheinigung vielmehr sofort auf die ihr gemachte Anzeige unverweigerlich ertheilen müsse; was gleichwohl, da diese Bescheinigung keine Erlaubniß involvire, die Polizei-Behörde nicht hindere, in den geeigneten Fällen später noch mit einem Verbote hervorzutreten. An bestimmte Dienststunden konnte die Ertheilung der Bescheinigung nach der Ansicht der Kommission nicht gebunden werden, weil diese Ertheilung ohne große Belästigung des Beamten erfolgen kann, sobald der Beamte von dem Unternehmer angetroffen wird.

Da nun die Anzeige einer beabsichtigten Versammlung das verfassungsmäßig gewährleistete Versammlungsrecht nicht illusorisch macht, das Recht selbst nicht zerstört, sondern nur die **Ausübung** des Rechts in einer Weise regelt, daß jede durch die Rücksichten für die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht absolut gebotene Beschränkung vermieden ist, so glaubt die Kommission, den §. 1 zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Hier wurde jedoch gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß auch eine Bestimmung darüber getroffen werden müsse, ob bei gehörig erfolgter Anzeige einer Versammlung den Betheiligten die Befugniß zugestanden werden dürfe, den Anfang der Versammlung auch über die in der Anzeige angegebene Zeit beliebig auszudehnen oder die begonnenen Verhandlungen auf beliebige Zeit zu unterbrechen und demgemäß die Versammlung zu vertagen. Die Minorität wies zwar darauf hin, daß eine Bestimmung dieser Art zu sehr ins Detail gehe; die Majorität aber erkannte an, daß zwischen der Ortspolizei-Behörde und den bei Versammlungen Betheiligten festbestimmte, möglichst keinen Zweifel zulassende Gränzen gezogen werden müßten, um einestheils der polizeilichen Willkür Gränzen zu setzen und anderentheils die Polizei-Beamten vor Schikanen zu schützen; und da auch seitens der Regierungs-Kommissarien aus vielfach vorgekommenen Differenzen nachgewiesen wurde, daß der Mangel einer Bestimmung der gedachten Art seither lebhaft gefühlt sei, so entschied sich die Kommission dahin, der Kammer zum §. 1 nachstehenden Zusatz zu empfehlen:

> „Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt."

Während §. 1 Versammlungen jeder Art, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, vor Augen hat, wendet sich die Verordnung

im §. 2

zu solchen Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Hier wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob der Paragraph diejenigen Vereine deutlich genug bezeichne, welche von den einzelnen Bestimmungen des Paragraphen getroffen werden sollen. Man sagte sich indessen, daß es nicht wohl zweifelhaft sein könne, was unter einer Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten zu verstehen sei, daß diese Bezeichnung auch seither zu gegründeten Zweifeln nicht Anlaß gegeben habe, und daß es jedenfalls bedenklich sei, hier mit einer Definition hervorzutreten, die bei einer etwaigen mangelhaften Fassung den Zweck des Gesetzes leicht vereiteln könne.

Solche Vereine nun, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, dürfen von der Ortsbehörde nicht unbeachtet bleiben, weil die ordentlichen Träger der Staatsgewalt wissen müssen, wie man die öffentlichen Angelegenheiten beurtheilt und wie man darauf einzuwirken gedenkt. Deshalb war es einestheils nothwendig, allen Vereinen solcher Art die Verpflichtung aufzuerlegen, sowohl **Statuten zu haben**, als auch solche **zur Kenntniß der Behörde zu bringen**. Zwischen den Vereinen und der Behörde soll Offenheit sein. Deshalb will die Behörde den Vereinen nicht nachspüren, sondern dieselben nur verpflichten, auf Erfordern jede auf die Statuten bezügliche Auskunft zu geben. Nach der Fassung des §. 2 könnte es übrigens zweifelhaft erscheinen, ob die Vereine auch gehalten sind, die Namen ihrer Mitglieder der Behörde mitzutheilen. Wenn nun erwogen wurde, daß die Statuten entweder von den Mitgliedern vollzogen zu werden pflegen oder die Mitglieder sich in einer anderen Art zu dem Inhalte der Statuten bekennen, letzterenfalls aber dieses Bekenntniß als Vollziehung der Statuten zu erachten wäre, so würde daraus folgen, daß schon nach der jetzigen Fassung des §. 2 die Vereine auch ein Verzeichniß ihrer Mitglieder an die Ortspolizei-Behörde einzureichen hätten. Die Kommission erkannte vollständig an, daß es für die Polizei-Behörde nothwendig sei, die Mitglieder und somit den Umfang der Vereine kennen zu lernen, und wenn die Fassung des §. 2 es wenigstens zweifelhaft läßt, ob den Vereinen eine darauf bezügliche Verpflichtung schon jetzt obliegt, so schlägt die Kommission der Kammer vor, in dem ersten Satze des §. 2 den Vorstehern ausdrücklich die Verpflichtung aufzulegen, auch das Verzeichniß der Vereinsmitglieder, so wie Aenderung derselben, eben so zur Kenntniß der Behörde zu bringen, wie solches bezüglich der Statuten bereits vorgeschrieben ist.

Der zweite Satz, wonach die Ortspolizei-Behörde über die erfolgte Einreichung der Statuten oder deren Abänderungen, und in Gemäßheit des obigen Vorschlages auch der Verzeichnisse der Mitglieder, eine Bescheinigung zu ertheilen hat, bedarf keiner Rechtfertigung, da den Vereinsvorstehern selbst daran gelegen sein muß, sich gegen Jedermann über Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen ausweisen zu können.

Wenn endlich der letzte Satz des §. 2 die Bestimmungen der §§. 1 und 2 auf kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen nicht bezogen wissen will, so hat dieser Satz in seiner Allgemeinheit bei den meisten Mitgliedern der Kommission die lebhaftesten Befürchtungen hervorgerufen. Man sagte sich, daß die katholische und evangelische Kirche von den Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes nicht betroffen werden dürften, daß auch da jede Ueberwachung fortfallen müsse, wo einem kirchlichen oder religiösen Vereine Corporationsrechte ertheilt seien. Man hielt aber alle Vereine dieser Art, bezüglich deren solches nicht der Fall ist, für wohl geeignet, den Bestimmungen der §§. 1 und 2 unterworfen zu werden. Der Einwand, daß dadurch der Verfassungsurkunde entgegengetreten werde, wurde von der Majorität der Kommission durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 selbst für widerlegt erachtet. Es sind nämlich nach Art. 30 alle Versammlungen und Vereine einer gesetzlichen Regelung, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, unterworfen. Dies bezieht sich nach Art. 12, in welchem auf Art. 30 und 31 ausdrücklich verwiesen ist, auch auf religiöse und kirchliche Vereine. Sind denselben Corporationsrechte ertheilt, was nach Art. 31 nur durch ein Gesetz geschehen kann, so bestimmt letzteres den Umfang der Einwirkung der Staatsbehörden auf dergleichen Vereine. Anderenfalls müssen auch diese Vereine gleich allen anderen in §. 2 genannten Vereinen behandelt werden. Denn einestheils ist unzweifelhaft, daß religiöse und kirchliche Vereine sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen

Google

ja sogar eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Anderentheils ist nicht zu verkennen, daß gerade in religiösen Vereinen viel gefährlicher Stoff vorhanden sein kann, daß die Stifter derselben gewöhnlich besonders befähigt sind, auf Geist und Gemüth einzuwirken, daß oft solche Vereine den kirchlichen oder religiösen Zweck nur zum Schein verfolgen, in der Wirklichkeit aber auf ein anderes Gebiet übergehen und auf ein ganz anderes Ziel hinarbeiten. Deshalb glaubte die Kommission der Staatsbehörde die Möglichkeit gewähren zu müssen, zu erfahren, welche Tendenz von den nicht korporativen kirchlichen und religiösen Vereinen verfolgt wird, und darüber zu wachen, daß auch in solchen Vereinen nichts geschehe, was dem Staatszwecke, insonderheit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegentritt. Die Kommission schlägt deshalb der Kammer vor, den letzten Satz des §. 2 nur auf diejenigen kirchlichen und religiösen Vereine zu beziehen, welche Corporationsrechte haben, und beantragt, den §. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

> Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tragen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.
>
> Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse oder der Abänderungen derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.
>
> Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben.

§. 3.

Aus der allgemein gehaltenen Disposition des §. 1; die sich sowohl auf improvisirte Versammlungen, als auf Vereins-Versammlungen bezieht, würde folgen, daß auch die in §. 2 gedachten Vereine eine Anzeige über jede einzelne ihrer Sitzungen oder Versammlungen 24 Stunden vor Beginn derselben an die Ortspolizei-Behörde zu erstatten hätten. Der Zweck dieser Anzeige ist indeß vollständig erreicht, wenn Zeit und Ort der Versammlung bereits ein für allemal statutenmäßig feststehen, und es wäre eine ganz unnütze Belästigung der Vereine, wenn man auch in Fällen dieser Art bezüglich einer jeden einzelnen Versammlung eine spezielle Anzeige erfordern wollte. Die Kommission erklärte sich deshalb mit dem Grundsatze des §. 3 einverstanden.

Von mehreren Seiten wurde zwar hervorgehoben, daß bei den statutenmäßig oder durch besonderen Beschluß feststehenden Vereins-Versammlungen sehr häufig der Fall eintrete, daß eine Versammlung ausfalle, weshalb man, sobald der Ausfall einer solchen Versammlung feststehe, die Vereine verpflichten müsse, auch darüber der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen. Ein auf diese auch von den Regierungs-Kommissarien getheilte Ansicht gestütztes Amendement wurde indeß verworfen, weil es für die zur Ueberwachung der Versammlung bestimmten Abgeordneten der Obrigkeit keine allzu große Belästigung sei, wenn sie sich in das Versammlungs-Lokal zu begeben und dort auf den Beginn der Versammlung höchstens eine Stunde lang (vergl. den zu §. 1 vorgeschlagenen Zusatz) zu warten hätten. Die Kommission empfiehlt deshalb den §. 3 der Verordnung unverändert zur Annahme.

§. 4.

Davon ausgehend, daß eine blos passive Anwesenheit eines oder weier Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde in einer sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigenden Versammlung das freie Versammlungs- und Vereinigungsrecht nicht beeinträchtige, der Regierung auch das Recht und die Möglichkeit gewährt werden müsse, von den in Versammlungen der gedachten Art gepflogenen Verhandlungen in offener Weise sich Kunde zu verschaffen, erklärte sich die Kommission mit den Bestimmungen des §. 4 einverstanden. Es wurde zwar das Bedenken angeregt, ob nicht bestimmt werden müsse, wem das Urtheil darüber zustehe, ob der den Abgeordneten der Behörde eingeräumte Platz für angemessen zu erachten sei; es wurde jedoch dieses Bedenken durch die Entgegnung beseitigt, daß sich eine allgemeine Bestimmung über die Angemessenheit eines Platzes nicht wohl treffen lasse, daß es namentlich nicht wohl zulässig sei, den Abgeordneten der Behörde die Wahl ihrer Plätze lediglich zu überlassen, und daß in jedem einzelnen Falle der Richter nach den verschiedenen Umständen zu erwägen wissen werde, ob der den Abgeordneten der Behörde angewiesene Platz für ein angemessener zu erachten sei. (cf. §. 15 der Verordnung.)

Wohl aber glaubte die Kommission, daß, obwohl die Abgeordneten der Ortsobrigkeit zunächst bestimmt seien, sich in den Versammlungen passiv zu verhalten, doch der Fall eintreten könne, daß sie sich über die Person eines Redners Gewißheit verschaffen müßten, namentlich wenn ein solcher Redner durch seine Rede selbst sich strafbar mache. In dieser Beziehung war die Kommission der Meinung, daß man den Abgeordneten der Obrigkeit die Befugniß einräumen müsse, Auskunft über die Person der Redner zu fordern. Von einigen Seiten wurde zwar vorgeschlagen, denjenigen nicht näher zu bezeichnen, an den sich der Beamte dieser Auskunft wegen zu wenden habe; allein von der anderen Seite wurde darauf hingewiesen, daß es jederzeit zweckmäßig sei, bei Einräumung einer Befugniß an eine bestimmte Person auch denjenigen zu bezeichnen, der die dieser Befugniß entsprechende Verpflichtung zu erfüllen habe, daß der Vorsitzende der Versammlung meistens derjenige sei, der über die Person der Redner die beste Auskunft geben könne, und man ihn für denjenigen erachten müsse, welcher den Abgeordneten der Obrigkeit gegenüber als der Verpflichtete hinzustellen sei.

Dieser letzteren Ansicht trat die Majorität der Kommission bei, und indem dieselbe die beiden ersten Absätze des §. 4 unverändert zur Annahme empfiehlt, schlägt sie der Kammer vor, den letzten Absatz wie folgt zu fassen:

> Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5.

Es ist in der Kommission von keiner Seite bestritten, daß den Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde unter bestimmten Voraussetzungen das Recht einzuräumen sei, Versammlungen aufzulösen. Auch bei früheren Berathungen des Gesetzes sowohl in der National-Versammlung als in der aufgelösten zweiten Kammer ist anerkannt, daß ein solches Recht bestehen müsse. Wenn §. 5 die Auflösung für statthaft erklärt, sobald in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, so war die Kommission allerdings der Ansicht, daß zu strafbaren Handlungen überhaupt nicht aufgefordert werden dürfe, und daß, wenngleich eine solche Aufforderung oder Anreizung dem einzelnen Individuum gegenüber in der Regel kriminalrechtlich nicht bestraft werden könne, dergleichen an ganze Versammlungen ergehende Aufforderungen aus einem anderen Gesichtspunkte zu beurtheilen seien, nämlich aus dem Gesichtspunkte der größeren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit. Man sagte sich, daß auf den Beschluß einer aufgeregten Masse nur allzu oft die That folge, und daß, wenn der Staat nicht blos Verbrechen bestrafen, sondern auch solchen vorbeugen solle, diese letztere Pflicht den Versammlungen gegenüber recht bestimmt hervortrete. Die Auflösung ist dann aber dem Versammlungsrechte gegenüber keine Präventivmaßregel. Denn in dem Augenblicke, da eine Versammlung sich selbst nicht mehr diejenigen Schranken zieht, die das Strafgesetz anweist, ist die Scheidelinie überschritten, wo das Recht der Selbsterhaltung dem Staate die Intervention zur Pflicht macht. Dieser Grund überzeugte die Mitglieder der Kommission davon, daß das Auflösungsrecht noch weiter ausgedehnt werden müsse, als es in §. 5 geschehen ist, und zwar zunächst auf denjenigen Fall, in welchem der Nachweis nicht zu führen ist, daß die Versammlung vorschriftsmäßig angezeigt worden. Man nahm an, daß dieser Nachweis geführt werden müsse durch Vorlegung der dem Unternehmer nach §. 1 oder §. 3 zu ertheilenden Bescheinigung, und daß, wenn diese Bescheinigung nicht vorgelegt werden könne, die Versammlung den Abgeordneten der Obrigkeit gegenüber als eine solche angesehen werden müsse, die nicht angezeigt sei. Dann aber glaubte die Kommission, daß, da das freie Versammlungsrecht nur unbewaffneten Personen nach Inhalt der Verfassungs-Urkunde gewährleistet ist, auch solche Versammlungen nicht zu dulden seien, an welchen Bewaffnete Theil nehmen.

Digitized by Google

Die Mehrheit der Kommission entschied sich aber gleichzeitig dafür, in diesem Falle das Recht der Auflösung erst dann eintreten zu lassen, wenn die Entfernung der Bewaffneten, der ergangenen Aufforderung ungeachtet, nicht erfolgt, weil erst nach Erlaß dieser Aufforderung die Versammlung selbst einen unerlaubten Charakter annehme. Indem nun die Kommission Zusätze zum §. 5 vorschlagen zu müssen glaubt, hat sie sich einer anderweitigen Redaction des Paragraphen unterzogen und empfiehlt denselben in folgender Fassung zur Annahme:

§. 5.

Die Abgeordneten der Polizei-Behörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 u. 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die, der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6.

Wenn in dem ersten Satze bestimmt ist, daß die Theilnehmer einer aufgelösten Versammlung sich sofort zu entfernen haben, so ist diese Bestimmung eigentlich nur eine konsequente Folge des §. 5, und das einzige Mittel, dem Wiederbeginne der Diskussion erhitzter Gemüther entgegenzutreten. Der zweite Satz ist nur eine den Umständen angemessene Hinweisung auf die unvermeidlichen gefährlichen Folgen der Nichtachtung eines obrigkeitlichen Befehls. Die Kommission hat deshalb hier eben so wenig etwas zu erinnern gefunden, als bei

§. 7,

der nur ein auf der Verfassungs-Urkunde beruhendes Verbot aufstellt.

§. 8.

Die Verordnung enthält keine speziellen Bestimmungen in Betreff der politischen Vereine. Dieselben sind seit Erlaß der Verordnung vom 6. April 1848 als erlaubte Verbindungen anzusehen, können aber gleichwohl wegen des Zieles, welches sie sich gesteckt haben, gefährlich werden. Sie stellen sich die Aufgabe, staatliche und politische Angelegenheiten zu erörtern und auf solche einzuwirken. Man kann ihnen, wenn sie auch eine der bestehenden Ordnung feindliche Richtung verfolgen, durch Strafgesetze nicht beikommen, so lange sie sich im Gebiete der Theorieen oder Meinungen bewegen. Allein diese Meinungen werden, wenn sie täglich geistig verarbeitet werden, zu Wünschen; aus den Wünschen entstehen Hoffnungen, und der Hoffende macht sich dann einen Plan, wie die Hoffnungen zu verwirklichen sind. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erkannte die Kommission, daß die politischen Vereine die Centralpunkte für die Bewegung bilden, und daß aus den politischen Vereinen die beklagenswerthesten Ideen und Thatsachen hervorgehen können, weil die Einwirkung, die sie auf politische Angelegenheiten bezwecken, meistens und zuletzt immer durch Massendemonstrationen und durch Terrorismus ausgeübt werden. Die Kommission überzeugte sich, daß durch eine förmliche Organisation der politischen Vereine neben der geordneten Regierung sich eine zweite bilde, die jene zu untergraben und zu zerstören drohe, und daß eine Regierung durch die gesetzlichen Gewalten kaum noch möglich sei, wenn alle politischen Vereine sich berufen fühlen, ihr Gewicht in die Schaale der Entscheidung zu legen. Für die Ansicht der Kommission spricht außer der Erfahrung anderer Länder auch die eigene Erfahrung der beiden letzten Jahre, und wenn nach §. 30 der revidirten Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 politische Vereine Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden können, so glaubte die Kommission, der Kammer einige solcher Beschränkungen vorschlagen zu müssen. Diese Beschränkungen sollen sich indeß nach der Ansicht der Kommission nicht auf alle politischen Vereine beziehen, sondern nur auf solche Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, weil man sich sagte, daß Vereine, die keine Versammlungen halten, sondern nur durch schriftliche Mittheilungen einwirken, minder gefährlich sein und minder erfolgreich arbeiten würden. Dabei wurde die Schwierigkeit erkannt, eine allgemeine Definition der politischen Vereine oder der politischen Angelegenheiten aufzustellen, und es wurde vorgezogen, es in jedem konkreten Falle der richterlichen Beurtheilung zu überlassen, ob ein Verein sich mit politischen Dingen beschäftige.

Speziell erkannte man es nun für einen Uebelstand, Jedermann die Mitgliedschaft an einem solchen Vereine zuzugestehen. Man nahm an, daß das Recht, sich bei derartigen Vereinen zu betheiligen, ein politisches Recht sei, also nur denjenigen zustehe, die überhaupt politische Rechte auszuüben berufen sind. Nach Analogie des Rechts, bei den Kammerwahlen mitzuwirken, entschied sich die Kommission zunächst dahin, daß von den Vereinen alle unehrenwerthen und schädlichen Elemente ferngehalten werden müßten und überhaupt nur solche Personen als Mitglieder aufgenommen werden dürften, die 25 Jahr alt sind und im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte sich befinden. Dann aber glaubte die Kommission der übergroßen Ausdehnung derjenigen Vereine, welche politische Angelegenheiten in Versammlungen zu erörtern bezwecken, entgegentreten zu müssen, weil anderenfalls die Ueberwachung dieser Vereine unausführbar sei. Die Kommission hat deshalb auch eine hierauf bezügliche Bestimmung in Vorschlag gebracht. Werden die hierdurch gezogenen Schranken, so wie die ebenfalls vorgeschlagenen, schon oben angedeuteten, eine förmliche Organisation solcher Vereine verbietenden Bestimmungen überschritten, geht also ein solcher Verein über die Gränze des ihm Erlaubten hinaus, so kann und darf die Ortspolizeibehörde das unerlaubte Fortbestehen des Vereins nicht dulden. Der richterlichen Entscheidung mußte es zwar vorbehalten bleiben, über die Unerlaubtheit und Strafbarkeit des Vereins und der dabei Betheiligten definitiv zu erkennen; der Polizei-Behörde mußte aber die Befugniß vindizirt werden, die Thätigkeit eines solchen Vereins zu sistiren und denselben folgerecht vorläufig zu schließen.

Von einer Seite wurde zwar hervorgehoben, daß eine solche Befugniß der Polizeibehörde nicht anerkannt werden könne, weil es derselben damit in die Hand gegeben sei, das Vereinsrecht zeitweise aufzuheben; die Majorität der Kommission glaubte aber dieser Ansicht nicht beitreten zu können; da man auch in anderen Fällen, z. B. bei Beschlagnahme einer von der Polizeibehörde als strafbar erachteten Schrift, vielfach anerkannt habe, daß der Polizeibehörde bei Ausübung des Rechts des ersten Angriffes eine materielle Beurtheilung und eine demgemäß zu fassende vorläufige Entscheidung nicht gänzlich entzogen werden könne.

Von einer anderen Seite wurde noch hervorgehoben, — und die Majorität der Kommission schloß sich trotz des Widerspruches der Minorität dieser Ansicht an, — daß es zweckmäßig erscheine, den Frauenspersonen und den Minderjährigen den Zutritt zu den Sitzungen und Versammlungen derjenigen Vereine, von denen der vorliegende Paragraph handelt, zu versagen, weil es der Beruf der Frauen nicht mit sich führe, sich mit politischen Dingen zu beschäftigen, und Minderjährige aus demselben Grunde, aus denen man ihnen die Mitgliedschaft des Vereines versagt habe, auch von den Versammlungen ausgeschlossen bleiben müßten. Dabei war übrigens die Kommission der Ansicht, daß aus der bloßen Anwesenheit von Minderjährigen und Frauenspersonen in den Versammlungen der politischen Vereine für die Polizeibehörde nicht das Recht erwachse, den Verein selbst auch nur vorläufig zu schließen, weil aus dieser Anwesenheit noch nicht folge, daß der Verein als solcher die ihm gezogenen Schranken überschritten habe, sondern man glaubte die Befugniß der in den Versammlungen anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nur dahin feststellen zu können, daß die ungehörig erschienenen Personen zum Abtreten aufzufordern sind, und daß, wenn dieser Aufforderung nicht Folge gegeben wird, die Versammlungen nach §§. 5 und 6 aufgelöst werden können.

Daß endlich die Bestimmungen der §§. 1 — 7 auch auf Versammlungen politischer Vereine anwendbar seien, glaubte die Kommission als sich von selbst verstehend voraussetzen zu dürfen. Sie schlägt deshalb der Kammer vor, nachstehende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen:

§. 8.

Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen nur solche Personen als Mit-

Digitized by Google

glieder aufnehmen, die 25 Jahre alt sind, im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte sich befinden und innerhalb desjenigen Kreises wohnen, in welchem der Verein seinen Sitz hat;

b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comités, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizei-Behörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen.

Frauenspersonen und Minderjährige dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5, 6) vorhanden.

§. 9.

(cf. Verordnung §§. 8, 9 und 10.)

Während die Polizeibehörde nach den vorhergehenden Paragraphen nur diejenigen Versammlungen zu überwachen hat, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden, soll nach der Absicht der Verordnung diese Pflicht bei allen öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel eintreten, also auch dann, wenn in solchen Versammlungen öffentliche Angelegenheiten nicht erörtert oder berathen werden.

Wenn nun Artikel 27 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 bestimmt, daß Versammlungen unter freiem Himmel in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sein sollen, und wenn es dort weiter heißt:

> daß bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen ist, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährlich erachtet,

so ist zunächst anzuerkennen, daß die §§. 8 und 9 der vorliegenden Verordnung sich innerhalb der Gränzen der Verfassungs-Urkunde gehalten haben. Es gewinnt indeß den Anschein, als ob bei diesem Punkte die Verfassungs-Urkunde über die Zusagen hinausgegangen sei, welche in der Verordnung vom 6. April 1848 niedergelegt sind. Denn in dieser heißt es, daß alle Preußen berechtigt sind, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung des Rechts einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre, worauf dann der Satz folgt:

> Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden.

Der Gegensatz, der in diesen Bestimmungen zwischen Versammlungen in geschlossenen Räumen und Versammlungen unter freiem Himmel gemacht ist, und die bezüglich der letzteren der Obrigkeit beigelegte Beurtheilung darüber, ob eine solche Versammlung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend ist, rief bei der Majorität der Kommission die Ansicht hervor, daß die der Obrigkeit beigelegte Befugniß, eine solche Versammlung unter gewissen Voraussetzungen gestatten, d. h., erlauben zu dürfen, auf der anderen Seite die Verpflichtung involvire, eine solche Erlaubniß nachzusuchen. Die Kommission wollte deshalb die Versammlungen unter freiem Himmel in die Gränzen der Verordnung vom 6. April 1848 zurückgeführt wissen, um so mehr, als auch der Artikel 29, der revidirten Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 folgendes enthält:

> Diese Bestimmung (nämlich bezüglich der Versammlungen in geschlossenen Räumen) bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Eine Minorität glaubte zwar, daß die Polizei-Behörde in eine weit schwierigere Lage komme, wenn sie in die Nothwendigkeit versetzt werde, eine Versammlung zu verbieten, welche sie kurz zuvor ausdrücklich gestattet habe; die Majorität trat aber dieser Ansicht nicht bei und fand es nur angemessen, den Zeitraum, der zwischen der Nachsuchung der Erlaubniß und dem Zusammentritte der Versammlung liegen müsse, über das in der früheren Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 bestimmte Maß verlängern zu dürfen, um der Obrigkeit in ausreichendem Maße die Möglichkeit zu gewähren, die aus Abhaltung der Versammlung etwa entstehende Gefahr in Erwägung zu ziehen.

Wenn diesem nach zwischen gewöhnlichen Versammlungen unter freiem Himmel (§§. 8 und 9 der Verordnung) und denen, die in Städten und Ortschaften stattfinden (§. 10 daselbst), bezüglich der Verpflichtung der Betheiligten, die Erlaubniß zur Abhaltung der Versammlung nachzusuchen, kein Unterschied weiter besteht, so glaubte die Kommission eine Zusammenziehung der gedachten Paragraphen empfehlen zu können. Sie glaubte nur, die Versammlungen, welche in Städten und Ortschaften auf öffentlichen Plätzen und Straßen stattfinden sollen, einer größeren Beschränkung als andere Versammlungen unter freiem Himmel unterwerfen zu müssen, weil einestheils den Theilnehmern an solchen Versammlungen nicht die Befugniß zustehe, über die Plätze und Straßen zu disponiren, anderentheils die Polizei-Behörde nicht blos die Sorge für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, sondern auch die dem Verkehr schuldige Rücksicht bei Ertheilung der Erlaubniß im Auge zu behalten habe. Diese Rücksicht wird aber nach der Ansicht der Kommission nicht blos in Bezug auf öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften, sondern auch auf alle anderen öffentlichen Straßen eintreten müssen. Die Kommission schlägt deshalb der Kammer vor, statt der §§. 8, 9 und 10 der Verordnung nachstehenden §. 9 in das Gesetz aufzunehmen:

> Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.
>
> Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizei-Behörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle den Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten.
>
> Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§. 10.

(cf. §. 11 der Verordnung.)

Was bezüglich der unter freiem Himmel stattfindenden Versammlungen in Städten und Ortschaften gilt, muß selbstredend auch bei Aufzügen in solchen Orten gelten, weil, streng genommen, jeder Aufzug unter den Begriff einer Versammlung fällt und auch Aufzüge der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder dem Verkehr gefährlich werden können.

Die Kommission war deshalb mit den Festsetzungen des §. 11 der Verordnung einverstanden, hielt es auch für angemessen, in Betreff kirchlicher Aufzüge, wenn diese in hergebrachter Weise erfolgen, billige Ausnahmen zuzulassen. Nur glaubte sie aus den schon bei §. 9 angeführten Gründen auch derjenigen Aufzüge besonders gedenken zu müssen, welche außerhalb der Städte und der Ortschaften auf öffentlichen Straßen stattfinden. Indem die Kommission daher den ersten Satz des §. 11 folgendermaßen gefaßt zu sehen wünscht:

> Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt.

empfiehlt dieselbe, den zweiten und dritten Satz unverändert beizubehalten.

§. 11.

(cf. §. 12 der Verordnung.)

Schon das Reichsgesetz vom 9. Oktober 1848, welches in Preußen am 17. Oktober 1848 (Ges. Samml. S. 311) publizirt ist, enthielt die Bestimmung, daß während der ganzen Dauer der Reichsversammlung Volksversammlun-

Digitized by Google

gen unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von 5 Meilen von dem Sitze der Versammlung nicht gehalten werden dürfen. Der jener Bestimmung analoge §. 12 der vorliegenden Verordnung beruht auf der Erwägung, daß von der Entschließung der höchsten Staatsgewalten selbst der Schein ferngehalten werden müsse, als ob sie unter dem Einflusse von Versammlungen gefaßt sein könnten, die sich als Vertreter des Volkswillens aufwerfen möchten, während sie in der That nur die Ansichten solcher darstellen, denen eine Einwirkung auf die Gesetzgebung und die Ausübung der vollziehenden Gewalt verfassungsmäßig nicht zusteht. Die Kommission erkannte es deshalb für zweckmäßig an, daß in den Fällen des §. 12 der Polizeibehörde geradezu das Recht abgesprochen sei, die Erlaubniß zur Abhaltung von Volksversammlungen unter freiem Himmel ertheilen zu dürfen. Gleichzeitig glaubte die Kommission darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß nicht jede Versammlung unter freiem Himmel als eine Volksversammlung anzusehen sei, und daß es sonach der Polizeibehörde unverwehrt bleibe, auch an den in §. 12 gedachten Orten Versammlungen unter freiem Himmel zu gestatten, sofern dieselben nicht den Charakter einer Volksversammlung hätten. Dabei wurde denn auch die Schwierigkeit erkannt, den Begriff einer Volksversammlung aufzustellen, da es — wie dies von einer Seite beantragt wurde, — nicht ausreiche, als Volksversammlungen alle diejenigen Versammlungen anzusehen, zu denen eine öffentliche und allgemeine Einladung ergangen ist. Die Kommission war vielmehr der Ansicht, es für jeden einzelnen Fall dem Ermessen der Ortspolizei zu überlassen, ob eine angekündigte Versammlung den Charakter einer Volksversammlung annehmen werde, was um so unbedenklicher erscheine, als gerade die Ortspolizei-Behörde diejenige Behörde sei, welche zu Versammlungen unter freiem Himmel stets die Genehmigung zu ertheilen habe. Mit Rücksicht auf diese jederzeit nöthige Erlaubniß, empfiehlt die Kommission der Kammer nachstehende Fassung:

> Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volks-Versammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizei-Behörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§§. 12—15.

(cf. §§. 13—16 der Verordnung.

Die in diesen Paragraphen enthaltenen Strafbestimmungen haben im Allgemeinen zu keiner erheblichen Diskussion geführt. Nur mußten mit Rücksicht auf die zu den §§. 2 und 4 der Verordnung vorgeschlagenen Zusätze die diesen entsprechenden Strafbestimmungen hier nachgetragen werden. Außerdem hielt es die Kommission für angemessen, zwei Strafverschärfungen in Vorschlag zu bringen, und zwar 1) zu §. 13 — jetzt §. 12. Hier wurde anerkannt, daß der Unternehmer einer ohne die vorschriftsmäßige Anzeige abgehaltenen Versammlung strafbarer sei, als die übrigen in §. 13 genannten Personen, indem gerade der Unternehmer unter allen Umständen davon Kenntniß haben könne und müsse, ob der Polizei-Behörde von der Versammlung Kenntniß gegeben sei. Man glaubte deshalb, es hier dem Ermessen des Richters überlassen zu müssen, ob gegen den Unternehmer eine Geldstrafe oder statt derselben nach der Schwere des Vergehens eine entsprechende Gefängnißstrafe zu erkennen ist.

2) Zu §. 14, jetzt §. 13. Die Kommission vermißte eine Strafbestimmung für den Fall, daß die Vereinsvorsteher der ihnen nach §. 2 obliegenden Verpflichtung scheinbar genügt haben, es sich aber ergiebt, daß in der That unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht sind oder unrichtige Auskunft ertheilt ist. Haben die Vorsteher solches wider besseres Wissen gethan, so dürfte nach der Ansicht der Kommission die im §. 14 der Verordnung angedrohte Geldstrafe nicht ausreichen, und man entschied sich deshalb dafür, in Fällen dieser Art jener Geldstrafe noch eine entsprechende Gefängnißstrafe hinzuzufügen.

Die für zweckmäßig erkannten Zusätze haben dann auch eine anderweitige Redaction der einzelnen Paragraphen als wünschenswerth erscheinen lassen, weshalb die Kommission diese Paragraphen in nachstehender Fassung zur Annahme empfiehlt:

§. 12.

Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thaler verwirkt.

§. 13.

Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizei-Behörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thaler bestraft. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Orts-Polizei-Behörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern oder Gefängniß von 14 Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizei-Behörde Auskunft über die Person der Redner zu geben.

§. 15.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16.

Wenn denjenigen Vereinen, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu berathen, in §. 8 zu a. und b. gewisse Schranken gezogen sind, deren Innehaltung zuletzt Bedingung ihres Fortbestehens ist, so war einestheils dem Richter das Recht zu vindiziren, nach der Schwere der Umstände die Schließung des Vereins anzuordnen. Ob die Umstände dazu angethan sind, konnte in dem ersten Falle, in welchem Vorsteher, Ordner oder Leiter die Vorschriften des §. 8 überschritten haben, dem richterlichen Ermessen füglich überlassen werden. Hat sich aber die im ersten Uebertretungsfalle erkannte Strafe als unzureichend erwiesen, die Vorsteher, Ordner oder Leiter von weiteren Gesetzesübertretungen abzuhalten, so wollte die Kommission das richterliche Ermessen in Betreff der Schließung des Vereins nicht weiter eintreten lassen, sondern, weil durch die wiederholten Ungesetzlichkeiten der Vorsteher, Ordner oder Leiter der Verein selbst einen gefährlichen Charakter annehme, die Schließung des Vereins als Folge der wiederholten Gesetzesübertretung hinstellen. Die außerdem von den einzelnen Schuldigen verwirkte Strafe hat man ihrer Höhe nach derjenigen Strafe gleich bemessen zu dürfen geglaubt, welche in dem zweiten Absatze des §. 17 der Verordnung für den Fall vorgesehen ist, daß Jemand zu gesetzlich verbotenen Versammlungen auffordert. Dieselbe Strafbestimmung hielt man denn auch anwendbar auf diejenigen, welche sich bei einem von der Polizei-Behörde vorläufig oder von dem Richter definitiv geschlossenen Vereine als Mitglieder ferner betheiligen, was, um den Zweck der Schließung nicht zu vereiteln, unter keinen Umständen gestattet werden dürfe.

Endlich glaubte die Kommission, daß, wenn man die Vorsteher, Ordner oder Leiter zur Rechenschaft ziehe, sofern sie in den Verein Personen aufgenommen haben, die nach §. 8 ad a. nicht hätten aufgenommen werden dürfen, man auch diejenigen nicht straflos lassen könne, die, obwohl ihnen die dazu nöthigen Eigenschaften abgehen, dennoch die Mitgliedschaft des Vereins zu erlangen gewußt hätten. Eine Geldbuße von 5—50 Rthlr. wurde jedoch in dieser Beziehung als ausreichend erkannt.

Da übrigens in §. 8 der Polizeibehörde die Befugniß ertheilt ist, unter gewissen Voraussetzungen einen politischen Verein provisorisch zu schließen, so mußte auf der anderen

Digitized by Google

Seite den Betheiligten eine Garantie gegeben werden, daß diese Schließung nicht zur Ungebühr fortbestehen könne. Man glaubte deshalb zunächst der Staatsanwaltschaft das Recht einräumen zu müssen, sich einer Prüfung der Zulässigkeit der vorläufigen Schließung unterziehen zu dürfen, weil ja die Polizeibehörde die Schließung nur als Organ der Staatsanwaltschaft vorgenommen habe, und es sich eigentlich von selbst verstehe, daß derjenige, dem ein Organ zu Gebote stehe, das von dem Organe Veranlaßte billigen oder mißbilligen könne. Von einer Seite wurde zwar darauf aufmerksam gemacht, daß durch eine solche der Staatsanwaltschaft beigelegte Befugniß die Polizeibehörde mit der Staatsanwaltschaft in eigenthümliche Konflikte verwickelt werden könne; es wurde jedoch diese Besorgniß von der Majorität nicht anerkannt, von dieser vielmehr darauf hingewiesen, daß in ähnlichen Fällen, in denen die Polizeibehörde das Recht des ersten Angriffes ausgeübt und entweder eine Person verhaftet oder sonst angeblich begangene Verbrechen zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft gebracht habe, dieser niemals die Beurtheilung darüber versagt werden könne, ob die fernere Haft gerechtfertigt sei oder die zu ihrer Kenntniß gebrachten Thatsachen die Einleitung einer Untersuchung begründen. Wenn dies nicht bezweifelt werden dürfe, so lasse sich derselbe Grundsatz auch auf den vorliegenden Fall anwenden. Deshalb hat man einestheils der Polizeibehörde eine Frist vorschreiben müssen, innerhalb welcher sie die vorläufige Schließung eines Vereins zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft zu bringen hat, anderentheils aber auch der Staatsanwaltschaft eine Frist setzen müssen, innerhalb deren sie entweder die Zurücknahme der Schließung veranlassen oder das gerichtliche Untersuchungsverfahren zu ertrahiren hat. Das Gericht wird dann, wenn es auf die Anklage Beschluß faßt oder die Voruntersuchung veranlaßt, darüber beschließen müssen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

Man ist übrigens noch davon ausgegangen, daß, wenn der kompetente Staatsanwalt eine vorläufig bewirkte Schließung nicht aufrechthalten zu können glaubt, die Schließung von der Polizeibehörde sofort zurückgenommen werden muß, selbst wenn sie den Fall dazu angethan finden sollte, Beschwerde bei dem Ober-Staatsanwalt zu erheben. Die durch eine die Ansicht des Staatsanwalts verwerfende Verfügung des Ober-Staatsanwalts entstehenden Uebelstände hat man nicht für so groß erachtet, daß man ihretwegen eine Garantie aufgeben wollte, die man durch sofortige Ausführung der Verfügung des kompetenten Staatsanwalts dem Vereinsrechte gewähren zu müssen glaubte.

Auf Grund vorstehender Ausführung schlägt die Kommission der Kammer vor, nachstehenden Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen:

§. 16.

Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegengehandelt haben, eine Geldbuße von 5—50 Rthlr. oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von 5—50 Rthlrn. oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer, der Vorschrift des §. 8 a. entgegen, sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von 5—50 Rthlrn. verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8), so ist sie gehalten, binnen 48 Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staats-Anwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizei-Behörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17.

(cf. §. 17 der Verordnung.)

Da nach dem Inhalte der zur Revision vorliegenden Verordnung Versammlungen unter freiem Himmel in der Regel keiner ausdrücklichen Erlaubniß der Polizeibehörde bedurften, so sind in dem ersten Satze des §. 17 der Verordnung zur Bestimmung der Strafbarkeit die einzelnen Arten strafbarer Versammlungen klassifizirt, je nachdem sie gesetzlich verboten oder von der Ortspolizeibehörde im speziellen Falle untersagt, oder endlich ohne Genehmigung der Polizeibehörde abgehalten waren. Dieser Unterscheidung bedarf es nicht weiter, da nach dem Vorschlage der Kommission alle öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel einer vorgängigen schriftlichen Genehmigung bedürfen sollen. Die Kommission hat deshalb geglaubt, eine neue Fassung jenes ersten Satzes unter Beibehaltung des für angemessen erkannten Strafmaßes vorschlagen zu müssen. Auch ist hier noch speziell der Aufzüge gedacht, die in Betreff des Nachsuchens der Erlaubniß den Versammlungen unter freiem Himmel gleichgestellt sind.

Daß diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Aufzügen auffordern, und diejenigen, welche sich dabei besonders thätig erweisen, strafbarer sind, als die bloßen Theilnehmer, leuchtet ein, und das Strafmaß des zweiten Absatzes des §. 17 hat in dieser Beziehung in der Kommission keinen Widerspruch gefunden. Nur fand man es für angemessen, Aufforderungen zur Theilnahme an solchen Versammlungen nur dann erst zuzulassen, wenn die Polizeibehörde die Genehmigung zur Abhaltung der Versammlung ertheilt hat. Eine hierauf bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, war um so nöthiger, als einestheils die Versammlung erst durch Ertheilung der obrigkeitlichen Genehmigung eine erlaubte Versammlung wird; anderentheils es vielfache Differenzen und Konflikte hervorrufen kann, wenn zu einer Versammlung öffentlich aufgefordert, die Erlaubniß zur Abhaltung der Versammlung aber demnächst nicht ertheilt wird.

Der Sinn der beiden letzten Sätze des §. 17 der Verordnung ist nur mit Schwierigkeiten aufzufassen, und es ist deshalb nach der Ansicht der Kommission eine anderweitige Redaction dieser beiden Sätze nöthig. Die Kommission ist dabei von der Ansicht geleitet gewesen, daß, da Volks-Versammlungen unter freiem Himmel in den Fällen des §. 11 von der Polizeibehörde niemals erlaubt werden dürfen, Jedermann aber diese gesetzliche Bestimmung kennen muß, alle Theilnehmer an einer solchen Volksversammlung, also auch Ordner, Leiter und Redner ohne Weiteres strafbar sind. Außerdem aber glaubte die Kommission aus Rücksichten für den Verkehr, daß Jeder, der sich bei einer Versammlung unter freiem Himmel in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen betheiligen will, besonders vorsichtig sein und sich vor der Betheiligung vergewissern müsse, ob die Versammlung von der Ortspolizeibehörde genehmigt worden sei. Man wollte deshalb in Fällen dieser Art jeden Einwand der Theilnehmer, daß sie sich in gutem Glauben betheiligt hätten, abschneiden, und erklärte deshalb auch in diesen Fällen die Strafe durch die bloße Theilnahme für verwirkt. Bei anderen Versammlungen unter freiem Himmel glaubte man dagegen einen solchen Einwand zulassen zu dürfen, und wollte die Strafe selbst für die Redner nur dann als verwirkt angesehen wissen, wenn die Versagung der Genehmigung oder ein nachträgliches Verbot entweder öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Daß, wenn eine solche Bekanntmachung während der Versammlung oder dem Aufzuge erfolgt ist, sie bezüglich jedes später Hinzutretenden nicht noch einmal wiederholt werden kann, schien einleuchtend, da sonst die Zahl der Wiederholungen leicht keine Gränze finden könnte.

Indem die Kommission noch bemerkt, daß die Regierungs-Kommissarien sich den entwickelten Ansichten vollständig angeschlossen haben, schlägt sie der Kammer vor, den §. 17 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 17.

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Ge-

nehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volks-Versammlung in den Fällen des §. 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§§. 18 und 19.

Die Strafbestimmungen dieser Paragraphen haben der Kommission zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben, weshalb dieselben zur unveränderten Annahme empfohlen werden.

§. 20.

Die Kommission fand es unzweckmäßig, wenn hier auf Verordnungen Bezug genommen wird, die theilweise noch in der Revision begriffen sind. Sie glaubte einfach aussprechen zu müssen, daß die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgenommen seien. Dem Strafmaße nach gehören sie ohnehin nicht vor die Schwurgerichte, und als politische Vergehen sind sie, da sie nur Ueberschreitungen der zur Regelung des Gebrauches des Vereins- und Versammlung-Rechtes gegebenen Vorschriften in sich schließen, nicht anzusehen. Die Kommission schlägt deshalb der Kammer vor, den §. 20 wie folgt zu fassen:

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21.

Daß die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode keiner vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde bedürfen, überhaupt das vorliegende Gesetz auf sie nicht anwendbar sein soll, fand keinen Widerspruch. Von einer Seite wurde zwar gewünscht, daß auch Versammlungen der Urwähler und der Wahlmänner, selbst wenn sie nicht durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordnet sind, nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gestellt werden möchten. Die Majorität fand aber dies nicht für zweckmäßig, weil die Anwendung des Gesetzes auch auf Versammlungen dieser Art für keine besondere Belästigung zu erachten sei. Denn das Gesetz fordere im Wesentlichen nur eine vorgängige Anzeige der Versammlung an die Ortspolizeibehörde, halte dem Abgeordneten derselben den Zutritt zu der Versammlung offen und fordere von den Theilnehmern, selbst von den Militairpersonen, nur blos, daß sie ohne Waffen in der Versammlung erscheinen. Außerdem aber wurde, namentlich auch von den Regierungs-Kommissarien, hervorgehoben, daß durch einen solchen gewünschten Zusatz der ganze Zweck des gegenwärtigen Gesetzes vereitelt werde, da dann eine Versammlung sich nur als Urwählerversammlung zu konstituiren habe, um die Polizei zu hindern, von den Verhandlungen der Versammlung in offener und gerader Weise Kenntniß zu erlangen.

Wohl aber glaubte die Majorität der Kommission, daß Wahlvereine, obwohl sie, als zur Erörterung und Berathung öffentlicher, ja sogar politischer Angelegenheiten bestimmt, den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen seien, doch nicht denjenigen Beschränkungen unterliegen dürften, welche der §. 8 bezüglich einzelner Arten politischer Vereine aufgestellt hat. Denn bei einer Ausdehnung dieser Beschränkungen auf Wahlvereine wäre die Wirksamkeit derselben auf einzelne Kreise beschränkt, es würden nur örtliche Interessen verfolgt werden können, und der höhere staatliche Gesichtspunkt, den diese Wahlvereine verfolgen, wäre nicht zu erreichen. Indem daher die Kommission der Kammer zunächst die Annahme des §. 21 vorschlägt, stellt sie gleichzeitig die Annahme des folgenden Zusatzes anheim:

Wahlvereine unterliegen außerdem Beschränkungen des §. 8 nicht.

§. 22.

Das Militair-Strafgesetzbuch für das Heer, de publ. den 3. April 1845, bestimmt im §. 125:

Ungehorsam gegen Dienstbefehle durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Ueberschreitung derselben ist mit Arrest zu bestrafen. Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden oder zu besorgen gewesen, so tritt Festungsstrafe bis zu 10 Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswieriger Dauer verlängert werden.

Es handelt dieser Paragraph freilich von bestimmten Dienstbefehlen, die entweder ein- für allemal oder für einen besonderen Fall ertheilt sind, unter allen Umständen also dem Uebertreter bekannt geworden sein müssen. In §. 22 der vorliegenden Verordnung handelt es sich dagegen von Ueberschreitung einer gesetzlichen Vorschrift, von welcher es dahinsteht, ob sie dem Uebertreter bekannt geworden ist, und es könnte sich fragen, ob für Fälle dieser Art die im Militair-Strafgesetzbuche bestimmte Strafe, die möglicherweise sehr hoch ausfallen kann, angemessen ist. So lange indeß auch alle übrigen Staatsangehörigen sich mit der Unkenntniß eines gehörig publizirten Gesetzes nicht entschuldigen können, müssen auch die Mitglieder der bewaffneten Macht wissen, was ihnen erlaubt und was ihnen verboten ist. Unsere bekannten Heereseinrichtungen bürgen außerdem dafür, daß jeder dem Heere Angehörige über seine Pflichten vollständige Kenntniß erhält, und in Erwägung aller dieser Umstände hatte die Kommission gegen die Strafbestimmung des §. 22 nichts zu erinnern. Nur mußte einestheils statt des Artikels 37 der Verfassungs-Urkunde der betreffende Artikel der revidirten Verfassungs-Urkunde angezogen werden; anderentheils hielt die Kommission es für zweckmäßig, den Inhalt dieses Artikels hier wörtlich aufzunehmen. Sie schlägt deshalb der Kammer vor, den §. 22 in nachstehender Fassung zu beschließen:

§. 22.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 39 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, noch sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theils des Militair-Strafgesetzbuchs bestraft.

Bei dem Schlusse der Berathung des Gesetzes war noch von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, alle politischen Vereine für die Dauer von zwei Jahren von Verkündigung des Gesetzes ab zu verbieten. Zur Motivirung dieses Antrages wurde hingewiesen auf die in vielen Theilen des Landes noch jetzt bestehende, von den politischen Vereinen sorgsam gepflegte Aufregung und auf die Unmöglichkeit für die Staatsregierung, neben den politischen Klubs ohne Anwendung von Ausnahmemaßregeln zu regieren. Es wurde ferner hervorgehoben, daß, wenngleich die Verfassung festgestellt sei, doch die neuen staatlichen Institutionen noch nicht in allen Schichten des Volkes Wurzel geschlagen hätten, daß sie noch der Pflege und des Schutzes bedürfen, daß eine ruhige Entwickelung derselben dringend wünschenswerth sei, daß sie aber von den politischen Vereinen am meisten gefährdet würden, indem diese einerseits dem Absolutismus, andererseits dem Radikalismus Vorschub leisteten. Es sei zu hoffen, daß nach Verlauf einiger Zeit unsere politischen Zustände so weit ausgebildet seien, daß sie durch die politischen Vereine nicht weiter gefährdet würden. Von der anderen Seite wurde aber entgegnet, daß die Erfahrungen eines politisch-aufgeregten Jahres nicht ausreichend seien, ein Verbot zu rechtfertigen, welches sich auf ein den Staatsbürgern verfassungsmäßig verbrieftes Recht bezieht. Es wurde insonderheit bemerkt, daß bis

Digitized by Google

zum Erlaß der provisorischen Verordnung vom 29. Juni 1849 die Staatsregierung nicht befugt gewesen sei, die Versammlungen und das Vereinswesen zu überwachen, und daß gerade hierdurch Gefahren entstanden seien, die anderenfalls nicht zu befürchten gewesen wären. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Kommission die Verordnung vom 29. Juni 1849 nicht für völlig ausreichend erachtet und deshalb wesentliche Aenderungen derselben vorgeschlagen habe, die nach der Ansicht der Kommission auf der einen Seite den Polizeibehörden ausreichende Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darbieten, ohne auf der anderen Seite das Vereins- und Versammlungsrecht mehr, als es verfassungsmäßig geschehen konnte und nöthig war, zu beschränken. Sodann wurde noch geltend gemacht, daß die Beruhigung, welche theilweise schon eingetreten sei und welche durch die nunmehr erfolgte definitive Feststellung der Verfassung für die Zukunft noch in höherem Grade eintreten werde, der Hoffnung Raum gebe, daß der gesunde Sinn des Volkes, nach dem Beispiele verwandter Nationen, selbst die Gefahr erkennen werde, welche mit einer allzu ausgedehnten Ausübung des Vereinsrechtes verbunden sei, und demgemäß freiwillig und ohne formelles Verbot wenigstens darauf verzichten werde, eine rege Theilnahme namentlich solchen Vereinen zuzuwenden, welche nicht sowohl speziell augenblickliche Zwecke verfolgen, als vielmehr eine dauernde, ganz allgemeine Kontrolle des gesammten Staatslebens und besonders der Regierung zum Gegenstande haben. Endlich glaubten Einige, daß der gestellte Antrag in das vorliegende Gesetz nicht gehöre. Aus allen diesen Gründen ging die Majorität auf ein Verbot der politischen Vereine nicht ein.

Wenn nun aus der vorstehenden Ausführung erhellt, daß sich die Staatsregierung bei Erlaß der Verordnung vom 29. Juni 1849 innerhalb derjenigen Gränzen gehalten hat, welche durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 gezogen waren; wenn die Kommission auch schon im Eingange des Berichts ausgesprochen hat, daß es nothwendig und dringlich war, die Verordnung vom 29. Juni 1849 auf Grund des Artikel 105 provisorisch zu erlassen; und wenn endlich die Kommission den wesentlichen Inhalt der Verordnung beibehalten und nur solche Zusätze und Abänderungen vorgeschlagen hat, die theils eine Folge praktischer Erfahrungen sind, theils erst seit der beendigten Revision der Verfassungsurkunde zulässig waren: so hat sich die Kommission bereits für Ertheilung der verfassungsmäßigen Genehmigung der Verordnung ausgesprochen, und es leidet nach der Ansicht der Majorität kein Bedenken, der Kammer ein Gleiches vorzuschlagen. Nach den Aeußerungen der bei Berathung der Verordnung zugegen gewesenen Regierungs-Kommissarien ist es unzweifelhaft, daß die Staats-Regierung sich mit den Abänderungen einverstanden erklären wird, welche die Kommission der Kammer zur Annahme empfohlen hat, und es erschien deshalb am einfachsten, wenn ein nach diesen Aenderungen redigirter neuer Gesetzvorschlag von der Kammer angenommen und solcher demnächst der ersten Kammer und der Krone zur Genehmigung mitgetheilt wird. Die Kommission beantragt deshalb:

> Die Kammer wolle beschließen, der auf Grund des Artikels 105 erlassenen Verordnung vom 29. Juni 1849 die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen; gleichzeitig aber auch das von der Kommission vorgeschlagene in der Anlage entworfene Gesetz anzunehmen und dasselbe demnächst der ersten Kammer und der Krone zur Erklärung vorzulegen.

Durch Annahme dieses Antrages ist der noch nicht zur Sprache gekommene Schluß-Paragraph des Gesetzes, welcher dahin lautet:

> Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 221—225).

von selbst gerechtfertigt.

Berlin, am 8. Februar 1850.

Die Kommission zur Prüfung der Verordnung vom 29. Juni 1849 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

von Auerswald. Graf Monts. Bürgers. von Bülow. von Dewitz. Becker. Hartmann (Berichterstatter). von Bismark-Schönhausen. Graf Kanitz. von Jagow (Kreuznach). Elwanger. Pratsch. Reuter. Körner (Schriftführer).

Verordnung

über

die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

Verordnung vom 29. Juni 1849.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission.
§. 1. Versammlungen jeder Art, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.	§. 1.
Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.	Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.
	Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.
§. 2. Vereine zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten.	§. 2.
Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung und alle Abänderungen der Statuten binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen sind, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.	Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.
Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einrichtung der Statuten oder der Abänderungen derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.	Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse oder der Abänderungen derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.
Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen.	Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporations-Rechte haben.
§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im voraus feststeht und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.	§. 3. Wie §. 3 der Verordnung.
§. 4. Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten	§. 4. Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten

Digitized by Google

Verordnung vom 29. Juni 1849.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission.
erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.	erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.
Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.	Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizei-Beamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizei-Beamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.
Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.	Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.
§. 5.	§. 5.
Versammlungen, in denen Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, sind die Abgeordneten der Polizeibehörde sofort aufzulösen befugt; unbeschadet des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens.	Die Abgeordneten der Polizei-Behörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.
§. 6.	§. 6.
Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.	Wie §. 6 der Verordnung.
§. 7.	§. 7.
Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.	Wie §. 7 der Verordnung.
	§. 8.
	Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen: a) sie dürfen nur solche Personen als Mitglieder aufnehmen, die 25 Jahre alt sind, im Vollbesitze der bürlichen Rechte sich befinden und innerhalb desjenigen Kreises wohnen, in welchem der Verein seinen Sitz hat; b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comités, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen, oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten

Verordnung vom 29. Juni 1849.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission.
	gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen. Frauenspersonen und Minderjährige dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5, 6) vorhanden.
§. 8. Versammlungen unter freiem Himmel. Die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6, 7 finden auf alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel Anwendung. §. 9. Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, jede Versammlung unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verbieten. Das Verbot muß schriftlich abgefaßt sein. §. 10. Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter der Versammlung nachzusuchen.	§. 9. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.
§. 11.	§. 10.
Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeitversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.	Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeitversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.
§. 12.	§. 11.
Innerhalb zweier Meilen von dem Ort der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.	Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.
§. 13. Strafbestimmungen.	§. 12.
Wenn eine Versammlung ohne die in dem §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer, denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufge-	Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von 5 bis 50 Rthlrn. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und

Digitized by Google

Verordnung vom 29. Juni 1849.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission.
treten ist, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern.	Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von 5 bis 50 Rthlrn. verwirkt.
§. 14. Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Einreichung der Statuten eines Vereines, oder deren Abänderungen, in der bestimmten Frist nicht geschehen, oder eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereines mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern bestraft.	§. 13. Wenn der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizei-Behörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von 5 bis 50 Rthlrn. bestraft. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.
§. 15. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von 10 bis 100 Thalern oder Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten.	§. 14. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von 10 bis 100 Thalern oder Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizei-Behörde Auskunft über die Person der Redner zu geben.
§. 16. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6), wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.	§. 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von 5 bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.
	§. 16. Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben. Wer sich an einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von 5 bis zu 50 Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt. Wer der Vorschrift des §. 8 a entgegen sich als Mitglied auf-

Verordnung vom 29. Juni 1849.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission.
	nehmen läßt, hat eine Geldbuße von 5 bis zu 50 Thalern verwirkt. Wenn die Polizei-Behörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8), so ist sie gehalten, binnen 48 Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staats-Anwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staats-Anwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizei-Behörde auf die ihr durch die Staats-Anwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.
§. 17. Wer an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, welche gesetzlich (§. 12) oder von der Ortspolizei-Behörde (§. 9) verboten ist, oder welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizei-Behörde (§. 10) stattfindet, wird mit Geldbuße von einem bis zu fünf Thalern bestraft. Wer zu einer solchen Versammlung auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen treffen den bloßen Theilnehmer an einer von der Ortspolizei-Behörde verbotenen Versammlung und selbst denjenigen, welcher darin als Redner thätig war, nicht, wenn nicht das Verbot vorher öffentlich oder ihm besonders bekannt gemacht war. Wird das Verbot während der Versammlung bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner spätern Betheiligung Niemand auf den Mangel einer früheren Erlassung oder Bekanntmachung des Verbotes beziehen.	§. 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft. Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.
§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.	§. 18. Wie §. 18 der Verordnung.
§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu	§. 19. Wie §. 19 der Verordnung.

Digitized by Google

Verordnung vom 29. Juni 1849.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission.
verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.	
§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848 §§. 2 und 3, und vom 3. Januar 1849 §§. 60, 61); unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der politischen Vergehen, welche in Versammlungen begangen werden.	§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.
§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.	§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Wahlvereine unterliegen außerdem den Beschränkungen des §. 8 nicht.
§. 22. Personen des Soldatenstandes, welche gegen die Vorschrift des Artikels 37 der Verfassungsurkunde zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militairstrafgesetzbuches bestraft.	§. 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31 Januar 1850, welcher also lautet: Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, noch sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt. wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.
	§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 221 — 225).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 29. Juni 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Diskussion und ersuche die Herren, die das Wort nehmen wollen, sich zu melden.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Meine Herren! Die von Ihnen zur Revision der Verordnung vom 29. Juni v. J. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts niedergesetzte Kommission hat das Resultat ihrer Berathungen in dem Berichte niedergelegt, der sich gedruckt in Ihren Händen befindet. Indem ich im Allgemeinen auf diesen Bericht Bezug nehme, bitte ich, mir beim Eingange in die Diskussion noch einige Worte zu gestatten.

In einer der letzten Sitzungen der ersten Kammer ist erwähnt worden, daß die Berathung des vorliegenden Gesetzes in der zweiten Kammer verzögert wäre. Insofern in dieser Aeußerung ein Vorwurf gegen Ihre Kommission liegen könnte, halte ich mich für verpflichtet, diesem Vorwurfe entgegen zu treten. Ihre Kommission war nämlich der Ansicht, daß der definitive Abschluß des Verfassungswerkes der Schlußberathung dieses Gesetzes vorausgehen müsse, weil dann erst eine feste Basis für die Berathung des vorliegenden Gesetzes vorhanden sei. Das Verfassungswerk ist bekanntlich am 6ten d. M. abgeschlossen worden, und schon am 8ten hat die Kommission ihren Bericht über das Gesetz erstattet. Ich glaube, daß damit jeder Vorwurf der Verzögerung seitens der Kommission beseitigt worden ist.

In der Sache selbst hat die Kommission zunächst die Frage in Erwägung gezogen, ob eine Verordnung der vorliegenden Art nothwendig und die Veranlassung dazu so dringend war, daß die Staats-Regierung von ihrem Rechte zum einseitigen Erlaß dieser Verordnung Gebrauch machen durfte. Diese Frage ist in der Kommission einstimmig bejaht worden.

Seitdem nämlich die Verordnung vom 6. April 1848 den Preußen bis dahin nicht gekannte Rechte gewährt hatte, entstand bald eine solche irrige Anschauung von Recht und gesetzlicher Freiheit, daß dasjenige, was die Einen als Recht und Freiheit für sich in Anspruch nahmen, in Unrecht und Frechheit gegen Andersdenkende ausartete.

(Beifall.)

Den aus dieser irrigen Anschauung hervorgehenden Bestrebungen konnte die Regierung bei dem Mangel gesetzlicher Vorschriften nicht anders als mit Gewalt entgegentreten, und überall, wo die Gewalt fehlte, mußten alle Straßenbewegungen des Jahres 1848 und alle in verschiedenen Theilen des Landes vorgekommenen Unwürdigkeiten geduldet werden. Obwohl dann auch die Hauptstadt des Landes das unerhörte Schauspiel erleben mußte, daß die National-Versammlung angegriffen, Abgeordnete des Landes beschimpft und thätlich mißhandelt, öffentliche Gebäude zerstört und die Trophäen preußischer Siege geraubt und geschändet wurden,

(Beifall.)

hatte dennoch weder die National-Versammlung, noch auch die aufgelöste zweite Kammer (ob mit oder ohne ihre Schuld, will ich dahingestellt sein lassen) ein Gesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht zu Stande gebracht.

(Beifall rechts.)

Die Staats-Regierung war daher nach der Ansicht Ihrer Kommission eben so befugt, wie verpflichtet, auf Grund der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 eine Verordnung zu erlassen, welche den Gebrauch der neuen Rechte zu regeln und dem Mißbrauche derselben entgegenzutreten bestimmt war. Bei den einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung hat sich die Staats-Regierung, wie Sie sich aus der speziellen Diskussion überzeugen werden, innerhalb der Gränzen gehalten, welche die damals gültige Verfassungs-Urkunde vorschrieb, und es würde insoweit keinem Bedenken unterliegen, der einseitig erlassenen Verordnung vom 29. Juni v. J. die verfassungsmäßige Zustimmung der Kammer zu ertheilen.

Ihre Kommission hat aber geglaubt, bei Revision der Verordnung auch prüfen zu müssen, ob die Verordnung ihrem Zweck entspreche, und da hat man denn gefunden, daß die Verordnung in der That an Mängeln leidet, die sich theilweise bereits praktisch herausgestellt haben. Ihre Kommission hat sich für verpflichtet gehalten, Ihnen Vorschläge auf Beseitigung dieser Mängel zu machen. Sie ist dabei überall von dem Grundsatze ausgegangen, daß das Vereins- und Versammlungsrecht nicht zerstört oder illusorisch gemacht werden dürfe, sondern daß die Vorschläge nur dahin gehen dürften, den Gebrauch des Rechtes zu regeln und den Mißbrauch desselben zu verhindern.

Nur blos in Bezug auf politische Klubs, das heißt, solche Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, hat Ihre Kommission geglaubt, auf Grund der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar einige Beschränkungen in Vorschlag bringen zu müssen. Ihre Kommission ist nämlich überzeugt, daß eine geordnete Organisation der politischen Klubs jede bestehende Regierung zu untergraben und zu zerstören droht, und daß eine Regierung durch die geordneten Gewalten kaum noch möglich ist, wenn alle politischen Klubs sich berufen fühlen, ihr Gewicht in die Schale der Entscheidung zu legen.

(Bravo!)

Ihre Kommission rechnet freilich nicht auf den Beifall derer, die in den Straßenemeuten des Jahres 1848 nur den Ausdruck einer zum Bewußtsein gelangten sittlichen Berechtigung finden, wohl aber glaubt sie der Zustimmung derer versichert zu sein, denen das Wohl des Landes wahrhaft am Herzen liegt, und die da wollen, daß unser preußisches Vaterland unter der ruhmreichen

Regierung unseres angestammten Herrscherhauses, welches den Ruf des preußischen Namens weit über die Gränzen von Europa getragen hat, seine Stellung behauptet hat unter den Großmächten Europa's; eine Stellung, die auf den Siegen unserer Heere beruht, aber auch durch den Sinn unseres Volkes für alles Große und Edle dauernd gewährleistet wird.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich habe vor einigen Tagen an den Präsidenten der ersten Kammer die Bitte gerichtet, eine Kommission zu bilden, welche bereit wäre, die Beschlüsse der hohen zweiten Kammer über diesen Gegenstand entgegen zu nehmen und dergestalt schleunig zu fördern, daß das Gesetz noch mit den gegenwärtig versammelten Kammern beendigt werden könnte. Dabei habe ich allerdings die Thatsache erwähnt, daß die Berathung des Gegenstandes sich bisher in der zweiten Kammer verzögert habe. Ich erkläre aber hiermit ausdrücklich, daß darin durchaus kein Vorwurf gegen die Kommission, welche mit der Bearbeitung dieses Gegenstandes beauftragt war, verbunden sein sollte. Ich habe nur die einfache Thatsache erwähnt, und eine Thatsache ist es, daß die Verordnung, welche seit länger als 6 Monaten in der Gesetzsammlung steht und seit dem Beginn der Sitzung der Berathung der Kommission unterlegen hat, bis jetzt noch nicht zur Berathung in der Plenarversammlung gelangt ist. Ich erkenne übrigens den Grund, den der Herr Referent angeführt hat, als vollständig genügend an, und wiederhole, daß es mir nicht in den Sinn gekommen ist, der Kommission oder der Kammer einen Vorwurf zu machen.

Zur Sache selbst habe ich nur wenige Bemerkungen vorauszuschicken. Das Versammlungsrecht ist ein so natürliches, daß man sich in der That fragen dürfte, inwiefern es nöthig sei, es durch einen besonderen Artikel der Verfassung noch besonders zu gewährleisten. Dies ist indeß geschehen, und ich glaube, es findet das seinen guten Grund darin, daß früher die Regierungen zu ängstlich in dieser Beziehung gewesen sind. Bei der Berathung der Verfassung, meine Herren, haben Sie selbst anerkannt, daß ein solchergestalt gewährleistetes Recht auch durch die Gesetzgebung in gewisse Regeln und Schranken eingeschlossen werden müsse, nämlich zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Ein solches Gesetz liegt Ihnen jetzt vor. Es ist ein octroyirtes Gesetz, auf Grund des ehemaligen Artikels 105 erlassen. Die Regierung würde geglaubt haben, sich einer schweren Verantwortlichkeit auszusetzen, wenn sie das ihr gebotene Mittel im vorliegenden Falle nicht benutzt hätte. Es war dies das einzige Mittel, um aus gewissen Ausnahme-Zuständen, welche unerläßlich erscheinen mußten, herauszukommen. Sofort nach Erlaß des Gesetzes haben diese Ausnahme-Zustände aufgehört; und ich glaube, Ihre Kommission hat sich mit dem Wege, den die Regierung eingeschlagen hat, mit Recht einverstanden erklärt. Ihre Kommission hat indeß verschiedene Abänderungen in dem Gesetze gemacht, und sie hatte dazu meines Erachtens genügende Veranlassung. Einmal nämlich müssen dergleichen auf Grund des Vorbehaltes der Verfassung erlassene Gesetze immer mit der äußersten Zurückhaltung erlassen werden; und ich glaube, daß das gegenwärtige Gesetz gerade einen Beweis liefert, daß diejenigen, welche glauben, mit jenem Artikel sei der Regierung ein zu weit greifendes, unbeschränktes Recht der Gesetzgebung eingeräumt, eine irrige Ansicht haben, daß dem vielmehr nicht so ist, weil die Regierung bei Erlaß eines solchen Gesetzes sich in sehr engen Schranken zu bewegen hat. Zweitens aber lagen Ihrer Kommission die Erfahrungen vor, welche inzwischen gemacht waren. Ich habe Ihrer Kommission alle diejenigen Wahrnehmungen mittheilen lassen, welche die verschiedenen Polizei-Behörden der einzelnen Provinzen seither bei Handhabung des Gesetzes gemacht hatten, und ich glaube, die Kommission wird sich überzeugt haben, daß nicht das Recht des Volkes, sich zu versammeln, wohl aber das Bestreben einer den Umsturz wollenden Partei jede Lücke des Gesetzes benutzt hat, um ihre eigensüchtigen Zwecke zu fördern. Diese Lücken auszufüllen, ist Ihre Kommission bemüht gewesen, und ich sage ihr dafür meinen aufrichtigen Dank. Ich erkenne die Abänderungen, welche von ihr vorgeschlagen sind, als Verbesserungen an. Sie bezwecken nicht, das Vereinsrecht zu vernichten, und die Volksfreiheit, wie man gewöhnlich sagt, zu beeinträchtigen, aber sie beabsichtigen, das Volk zu schützen vor den Verführern; sie beabsichtigen eine Regierung, eine starke Regierung', wie sie unser Land vor allen Dingen braucht, möglich zu machen, und deshalb erlaube ich mir bei Eingang der Diskussion die Abänderungen, welche Ihre Kommission vorgeschlagen hat, zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Die Rednerliste ist folgende:

Gegen den Gesetz-Entwurf:
der Abgeordnete Graf Dyhrn.
Für den Gesetz-Entwurf:
die Abgeordneten Scherer,
Falk,
Broicher,
von Klützow und
Stiehl.

Der Abgeordnete Graf Dyhrn hat das Wort.

(Unruhe auf der Rechten.)

Abgeordn. Graf **Dyhrn:** Nach den Tönen, die ich so eben gehört habe, erlaube ich mir, Sie zuerst zu versichern, daß Sie keine Furcht haben dürfen. Ich werde nicht viele Worte machen, ich werde nicht Feuer schreien, ich werde mich an das Gesetz halten, und über das Gesetz und über das Recht, was wir eben besprochen, nur im Allgemeinen meine Abstimmung motiviren. Das Versammlungsrecht ist ein so natürliches, daß man mit Recht fragen darf, warum es erst in der Verfassung hat garantirt werden müssen. Das sind die Worte, die wir eben vom Ministertische vernommen haben. Nun, meine Herren, ich will es Ihnen sagen, warum es erst hat garantirt werden müssen.

Wer die Gesetzgebung des deutschen Bundes von den Jahren 1819 bis 1836 kennt, der wird es wissen, warum dieses natürliche Recht, dieses Recht, was im 19ten Jahrhundert erst die wahre Bedeutung bekommen hat, warum es bei uns jetzt erst in der neuen Verfassung Preußens hat garantirt werden müssen. Meine Herren! Man hat oft gesagt, daß unsere Zeit die Zeit der Vereine wäre. Ich glaube, dies hat einen tieferen Grund. Wenn wir zurückschauen in die Geschichte, so waren es früher einzelne Persönlichkeiten, welche einen großen Kreis um sich versammelten; es waren Persönlichkeiten, welche die Thaten vollführten, die die Gegenwart forderte und welche die Geschichte weiter brachten. Diese Persönlichkeiten, meine Herren, ja sie sind mehr und mehr verschwunden. Die letzte Persönlichkeit, welche die Weltgeschichte gesehen hat, jene große Persönlichkeit, von der man wohl sagen kann, daß sie keinen einzigen ihrer würdigen Gegner gehabt hat; meine Herren, auch sie ist durch einen Verein gefallen, durch einen europäischen Verein, durch einen Verein der europäischen Völker.

Allerdings, meine Herren, giebt es Gemüther, es giebt tiefe Gemüther, die das Fallen dieser Persönlichkeiten innig beklagen. Ich gebe zu, daß das Bild der Weltgeschichte ein poetischeres war, als solche Persönlichkeiten die Menschheit noch führten, als in großen und kleinen Kreisen die Persönlichkeiten die Thaten vollbracht haben. Jetzt, meine Herren, haben die Vereine diese Aufgabe übernommen, sie sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, an die Stelle dieser Persönlichkeiten getreten. Was jetzt noch Großes in öffentlichen Dingen geschieht — man kann es sagen, wenn man das Wort in seiner weitesten Bedeutung nimmt — es sind die Vereine und zuletzt der große Verein des Volkes. Aber, meine Herren, das ist nach meiner Ansicht die ganz natürliche Folge der persönlichen Freiheit. Unsere persönliche Freiheit besteht nicht darin, daß die persönliche Willkür herrsche, wie Sattler im englischen Parlamente, ich glaube bei Gelegenheit der Emancipation der Katholiken, sehr schön gesagt hat: „der Beduine, der freie Sohn der Wüste, hat nur Platz, wo sein Renner sich ausrennen kann; nur der Raum ist ihm nicht zu eng, den er in vierundzwanzig Stunden durchjagen kann. Der Mann der Kultur aber braucht nur so viel Platz, um seinem Nebenmann die Hände helfend und Hülfe fordernd zu reichen."

Meine Herren! wir haben nicht mehr so viel Platz, wir sind nur auf den Platz beschränkt, um unseren Nachbar zu finden, und finden wir keinen Nachbar, so stehen wir allein in der Welt und werden nicht viel vollführen. Dieses Händereichen in dem Vereine ist das natürliche Recht eines jeden Menschen, und das ist besonders unser Recht in unserem Jahrhundert. Unsere Vereine sind die großen Persönlichkeiten, die eben die großen Thaten thun müssen, und ich brauche nicht erst auf die neue Industrie hinzuweisen, um Ihnen zu zeigen, was Alles dieses freie Vereinsrecht geschaffen hat. In Deutschland haben wir dieses freie Vereinsrecht gehabt, und darum hat es in der Verfassung garantirt werden müssen.

Es fragt sich nun, ob das Gesetz, welches uns vorliegt, nur gegen den Mißbrauch solcher Vereine und solcher Versammlungen geht, oder ob es auch die persönlichen und natürlichen Rechte der Vereine in Fesseln schlägt. Diese können allerdings auch gefährlich werden, und für diese hat man einen besonderen Namen erfunden, — auch eine Erfindung unserer Zeit — den Namen der Klubs. Ich kenne allerdings das Wort des großen Washington auch, das er strafend gegen diese Klubs gesprochen hat; ich weiß es auch, daß er alles Mögliche gethan hat, um sie in dem Lande seiner Freiheit nicht aufkommen zu lassen. Wenn sich also das Gesetz ganz allein gegen diese Klubs wendet, gegen die Klubs, die mit regieren wollen, die einen Staat im Staate bilden wollen, dann wäre es ein durchaus heilsames und gutes Gesetz.

Meine Herren! Ich hoffe, Ihnen aber zu beweisen, daß das Gesetz sich nicht allein gegen diese Klubs wendet, denn ich habe in dem ganzen Gesetz nicht den Ausdruck gefunden: „politische Klubs". Der Ausdruck, der in dem Gesetz gebraucht wurde, ist: „Vereine, die sich mit öffentlichen Dingen beschäftigen." Nun, meine Herren, darunter können Sie alle Vereine rechnen; denn ich möchte wissen, welche Angelegenheit so klein wäre — es müßte denn die Privatsache eines einzelnen Menschen sein — die nicht würdig wäre, zu einer öffentlichen Sache gemacht zu werden.

Nach meiner Ansicht ist das beste Heilmittel gegen diese Klubs, die sich in die Regierung mischen, gegen diese schlechten politi-

Digitized by Google

schen Klubs die Freiheit. Die freie Gemeinde ist der allerbeste Klub. Geben Sie die Freiheit der Gemeinde und es wird gewiß Niemand mehr in den Klub gehen. Er wird sein Interesse, seine Thätigkeit nur der Gemeinde widmen. Die Klubs werden nur gefährlich, wo das Gemeinderecht der Hälfte der Gemeinde-Mitglieder entzogen ist. Dieses Gesetz, habe ich gesagt, handelt aber nicht allein von politischen Klubs, es handelt von jedem Verein. Man hat nun sehr oft gesagt, und man hat es auch geschrieben und drucken lassen, daß dieses Gesetz ein Gesetz der Nothwendigkeit und darum ein Gesetz der Gegenwart wäre, und insofern als ein provisorisches zu betrachten sei, weil es, wenn diese ganz bestimmten Umstände, welche es nothwendig machten, gewichen wären, dann auch verändert werden könne.

Ja, meine Herren, wir werden allerdings alle Jahre hier zusammenkommen, und kommen wir nicht zusammen, so werden unsere Nachfolger zusammenkommen und Sie Alle können alle Jahre das Gesetz verändern. Insofern möchte ich sagen, ist jedes Gesetz, das wir beschließen, ein provisorisches. Aber wenn mir ein Gesetz vorgelegt wird und ich soll über seine einzelnen Bestimmungen meine Stimme abgeben, dann, meine Herren, werde ich es nie als provisorisch betrachten, denn für mich ist das Gesetz definitiv, und ich werde es als definitiv betrachten, ich werde meine Stimme nur den Bestimmungen zuwenden, die ich auch definitiv als gute und gerechte halte, ich werde aber den Bestimmungen, die ich nicht dafür halte, auch als provisorischen meine Stimme versagen.

Man hat sich auf die Erfahrungen der letzten Jahre berufen und wir haben so eben aus dem Munde des Herrn Referenten gehört, daß alle Störungen der Ordnung und, meine Herren, ich setze hinzu, alle Störungen der Freiheit, denn alle Störungen des Jahres 1848 haben nicht nur die Ordnung, sondern auch die Freiheit gestört; meine Herren, wir erfahren dies jetzt, wir haben gehört, daß alle diese Störungen von Vereinen, von Klubs ausgegangen sind. Nun, meine Herren, ich frage Sie, welcher Verein, welcher Klub hat denn den 18. März gemacht? Damals gab es noch keine Vereine, meine Herren, damals gab es diese heimlichen Gesellschaften und das sind die allergefährlichsten. Ich habe mich im Jahre 1848 in einer Gegend befunden, wo wir sehr viele Versammlungen gehabt haben, wo viele Vereine von allen Sorten und Arten bestanden, und ich habe nie erfahren, daß irgend ein Ruhestörung aus den Vereinen hervorgegangen ist. Ja, meine Herren, wir haben sogar dort Vereine gehabt, welche offenbar die Ruhe erhalten haben, und ich frage Sie, meine Herren, ich glaube, es sitzen der Herren viele in dieser Versammlung, an die ich die Frage richten kann, wie viel sie in diesen Vereinen gelernt haben, wie sie dort erst gelernt haben, aus der Bevormundung des absoluten Staates heraus ihren damals beschränkten Unterthanen-Verstand aufzuklären.

(Unruhe.)

Meine Herren! Das ist ein sehr legitimer Ausdruck.

(Heiterkeit.)

Ich, meine Herren, nehme gar keinen Anstand, gern anzuerkennen, daß ich in den patriotischen landwirthschaftlichen Vereinen und in den constitutionellen Vereinen zu Oels und Breslau sehr viel gelernt habe, und daß es mir vielleicht nicht möglich sein würde, jetzt hier auf dieser Tribüne zu stehen, wenn ich nicht in diesen Vereinen hätte reden gelernt.

(Rechts große Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, kommt Ihnen das so lächerlich vor?

(Pause.)

Präsident: Ich ersuche den Herrn Redner, fortzufahren.

Abgeordn. Graf **Dyhrn:** Ich habe mich nicht selbst unterbrochen.

In diesen Vereinen, meine Herren, ist das Bewußtsein geweckt worden, und nicht nur das Bewußtsein nach dem Streben, sich zu erweitern, sondern auch das Bewußtsein dessen, was Noth thut, das der Ordnung. Es ist nicht blos das Bewußtsein der Freiheit in diesen Vereinen geweckt worden, wir haben es gesehen.

In allen Ländern, die eine wahrhafte Freiheit hatten, haben diese Art von Klubs, von denen vorher hier die Rede war, kein Glück gemacht. Gehen Sie nach England, da finden Sie diese Art von Klubs nicht; Sie finden da Vereine zu einem bestimmten Zwecke, Sie finden Vereine und Versammlungen bei großen politischen Fragen; diese Klubs finden Sie aber nicht. Woher kommt dies? Weil jeder Engländer seine freie Gemeinde hat, jeder Engländer seine Preßfreiheit, seinen freien Staat hat; er braucht die Klubs nicht. Da aber, wo eben die Freiheit heruntergedrückt ist, wo man geglaubt hat, sich zu begnügen mit bloßen constitutionellen Formen, und ich wage es auszusprechen, daß dies in Frankreich von jeher der Fall ist, da wird auch die Regierung mit den Klubs nie fertig werden, selbst mit dem allerstrengsten Gesetz.

Wenn wir unser Gesetz durchgehen, ich darf mich auf die einzelnen Paragraphen noch nicht einlassen, es wird darüber eine eigene Diskussion stattfinden, so werden wir finden, daß nach demselben die Vereine durch den untergeordnetsten Polizeibeamten, der vielleicht gar nicht einmal weiß, wovon die Rede ist,

(Heiterkeit rechts.)

ja, der nicht einmal weiß, wovon die Rede ist, geschlossen werden können. Ferner, meine Herren, schließen Sie durch dieses Gesetz die gebildetsten Jünglinge vollkommen von allen Vereinen aus, Sie rufen die heimlichen Studenten-Verbindungen wieder hervor, indem Sie den legalen Weg abschneiden, daß Jünglinge unter 25 Jahren sich in Vereinen zusammenthun. §. 8.

(Ruf: Sehr richtig!)

Ich habe zu Anfang meines Vortrages gesagt, daß die Freiheit die beste Gegnerin schlechter Vereine sei, und darum muß ich gestehen, ich halte jedes strenge Gesetz gegen die Vereine überhaupt für ein Testimonium paupertatis der Regierung, für ihr Geständniß, daß sie mit diesen Vereinen eben nicht anders fertig werden kann. Hat die Regierung wirklich die wahrhafte „Mehrheit des Volks" hinter sich, nun meine Herren, dann weiß ich nicht, was die Vereine ihr schaden können.

Ein zweiter Feind gegen diese schlechten Vereine ist die Oeffentlichkeit. Ich würde ein sehr kurzes Klubgesetz machen

Jeder Verein muß öffentlich sein!

Da kann auch die Polizei hinein, da kann jede Behörde hinein. Sie kann von Allem, was in diesen Vereinen verhandelt, berathen und beschlossen wird, augenblicklich Kenntniß haben. Das Volk kann davon Kenntniß haben, und ist es ein wahrhaft gesundes, so wird diese Oeffentlichkeit gewiß auch der beste Regulator der Klubs sein. Zu dem §. 4 werde ich die Ehre haben, einen Abänderungs-Vorschlag in diesem Sinne einzureichen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich will mich, wie der geehrte Herr Vorredner die Absicht zu erkennen gegeben hat, auch an das Gesetz halten, werde Ihnen aber freilich dabei nicht von dem großen Klub, welcher den Zweck verfolgte, einen großen Gefangenen auf St. Helena einzukerkern, nichts erzählen.

(Heiterkeit.)

Der geehrte Redner bedauert zunächst, daß in dem Gesetze nicht der Ausdruck „politische Klubs" vorkäme; das ist eine Fassungssache. Legt der geehrte Herr Redner einen besonderen Werth darauf, so wird es leicht sein, diesen Ausdruck durch ein Amendement in das Gesetz hineinzubringen. Man hat ihn aber vermieden, und namentlich darum, weil es leicht ist, jedem politischen Klub eine andere Maske vorzuhalten, wie die Erfahrung unserer Tage wohl gelehrt hat.

Der geehrte Herr Redner meint sodann, durch die Beschränkung des Vereinsrechts würden heimliche Gesellschaften erst recht hervorgerufen werden. Ich bestreite zunächst, daß eine direkte Beschränkung des Vereinsrechts in dem Gesetzentwurf, wie er aus Ihrer Kommission hervorgegangen ist, enthalten sei. Indessen sprechen doch auch Thatsachen gegen die Ansicht des Herrn Redners. Ich habe ganz genaue Nachrichten von den französischen und englischen Zuständen, und da ist mir denn übereinstimmend gesagt, die heimlichen Vereine würden nie aufhören. Dem muß ich beistimmen; wir haben sie in Berlin heute noch. Die heimlichen Vereine waren aber nicht die gefährlichen, es fanden sich darunter immer Verräther; das kann ich bestätigen.

(Heiterkeit.)

Ohne mich besonders zu bemühen, erhalte ich regelmäßig von verschiedenen Seiten Nachrichten über die Beschlüsse der heimlichen Vereine. So kann ich Ihnen sagen, daß man am 6. Februar hier in Berlin in einem heimlichen Vereine die Frage wegen eines Aufstandes im nächsten Frühjahr erörtert und beschlossen hat, einen Aufruhr ausbrechen zu lassen, der nach dem Vorgange Frankreichs nicht in der Hauptstadt, sondern in Magdeburg und in Breslau beginnen soll.

Die heimlichen Vereine an sich sind also nicht gefährlich, sie bezeichnen den Behörden diejenigen Persönlichkeiten, welche man im Falle der Gefahr beim Kopf nehmen kann, und ich werde keine Umstände machen, wenn unglücklicherweise der Fall eintreten sollte, diese Herren, welche ich aus den geheimen Vereinen sehr gut kenne, auch beim Kopf zu nehmen,

(Bravo!)

so wie sie die wohlwollende Absicht haben, mich gelegentlich ums Leben zu bringen. Gefährlich aber ist, daß das, was bei verschlossenen Thüren ausgebrütet wird, daß das durch große öffentliche Vereine in die verführte Masse der Bevölkerung gebracht war. Daß die Vereine Gutes gewirkt haben, verkenne ich gar nicht, und das wird ihnen auch ferner möglich sein. Ich erkenne diese großen Vorzüge an, wennschon ich bisher nicht gewußt habe, daß wir es ihnen zu danken haben, den geehrten Redner, welcher eben die Tribüne verlassen hat, vernehmen zu können.

(Heiterkeit.)

Wenn der geehrte Redner aber auf England hingewiesen hat, daß es dort keine Klubs gäbe, welche dem Staate schädlich seien,

Digitized by Google

so erlaube ich mir, auf die einfache Thatsache aufmerksam zu machen, daß gegen die Chartisten-Vereine sich 200,000 Bürger einschreiben ließen zu Konstablern, um diese Ruhestörer niederzuschlagen. Der geehrte Redner meint, wenn die Regierung nur die Mehrheit des Volkes hinter sich habe, so brauche sie keinen Verein zu scheuen. Ich gebe ihm darin in gewisser Beziehung Recht, glaube aber, daß die Regierung eben die Mehrheit des Volkes hinter sich haben wird, wenn sie ein, den Verhältnissen entsprechendes vernünftiges Vereinsgesetz erläßt. Und das ist der Gegenstand, um den es sich in diesem Augenblick handelt.

(Bravo!)

Präsident: Ich bemerke noch, daß der Abgeordnete Broicher aus Versehen vorher für das Gesetz notirt ist, während er gegen sprechen will.

Der Abgeordnete Scherer hat das Wort.

Abgeordn. **Scherer**: Meine Herren! Die vorliegende Frage werde ich meinerseits auch nicht von dem Standpunkte der Theorie, sondern lediglich von dem Standpunkte der thatsächlichen Verhältnisse in Betracht ziehen. Bereits der Herr Minister hat gesagt, das Versammlungsrecht sei an und für sich ein so natürliches, daß man, wenn man sich rein auf den Boden der Abstraction halten wolle, wohl fragen könne, warum dasselbe überhaupt noch durch die Verfassung garantirt sei. Ich theile diese Ansicht vollkommen, und bin ebenfalls der Meinung, daß, wenn man lediglich an den Konsequenzen an und für sich unbestreitbarer theoretischer Vordersätze festhalten will, man dahin kommen könne, das Vereins- und Versammlungsrecht nicht nur für eines der heiligsten und unveräußerlichsten Grund- und Menschenrechte zu erklären, sondern auch jede Beschränkung desselben verdammungswürdig zu finden. Ja, meine Herren, ich gehe noch weiter, ich glaube, daß, wenn wir so verfahren, wir vielleicht selbst der Definition unseren Beifall zu schenken versucht sein möchten, die in der vorjährigen aufgelösten Frühjahrs-Kammer von einem der hervorragendsten juristischen Mitglieder der linken Seite, dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Waldeck, aufgestellt wurde und die dahin ging: das Vereins- und Versammlungsrecht sei lediglich eine Combination zweier Rechte, oder besser gesagt zweier Functionen des menschlichen Körpers, nämlich des Rechtes zu gehen und des Rechtes zu sprechen, und ihm scheine es daher, daß diesen Rechten eben so wenig entgegengetreten werden könne und dürfe, als dem Rechte, zu essen.

Allein, meine Herren, wie gesagt, der theoretische Standpunkt ist nicht der meinige, ich darf wohl sagen, nicht der unsrige. Auf dem Boden der Thatsachen aber, an die ich mich hier zu halten habe, tritt mir vor Allem der Inhalt der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. entgegen. Nicht also, weil das Vereins- und Versammlungsrecht an und für sich ein unveräußerliches Menschen- und Grundrecht ist, sondern weil und insoweit die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. dasselbe gewährleistet, würde ich jeder darüber hinausgehenden Beschränkung desselben entgegentreten. Andererseits aber würde ich bei Abmessung derjenigen Schranken, welche innerhalb des durch die Verfassungs-Urkunde offen gelassenen Spielraums dem Vereins- und Versammlungsrechte zu ziehen sein möchten, mich ebenfalls nur an die Erfahrungen halten, die wir auf diesem Gebiete bisher in reichem Maße zu machen Gelegenheit gehabt haben. Ich unterscheide nun — wie dies wohl Jeder bei Behandlung dieser Materie thut — zunächst auch zwischen Versammlungs- und zwischen Vereinsrecht, oder um mich gleich des hier eigentlich in Frage kommenden Ausdrucks zu bedienen, des politischen Vereinsrechts. Das bloße Versammlungsrecht, wie es an und für sich schon seiner inneren Natur nach für berechtigter zu erkennen ist, als das Recht zu politischen Vereinen, ist auch in seiner Ausübung weit weniger gefahrvoll mit Gefahren verbunden. Ich glaube daher, daß das Gesetz und die Kommission recht gethan haben, in dieser Beziehung keine eigentlichen Beschränkungen eintreten zu lassen, sondern nur die Ausübung zu regeln.

Was dagegen die politischen Vereine betrifft, so drängen meines Erachtens alle Erfahrungen dahin, von den durch die Verfassung offen gelassenen Beschränkungsmitteln den weitesten Gebrauch zu machen. Meine Herren! Es wäre vielleicht nicht unangemessen, in Bezug auf die politischen Vereine auch diejenigen Erfahrungen in den Kreis der Erwägung zu ziehen, welche andere Länder vor und mit uns daringemacht haben. Obwohl aber die Versuchung hierzu nahe liegt, indem ich glaube, daß diese Erörterung nur meiner Ansicht zum Vortheil gereichen würde, so dürften wir doch genug an dem haben, was wir in unserem eigenen Vaterlande in dieser Beziehung kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, und werde ich mich daher hierauf beschränken. Man wird vielleicht wie gewöhnlich sagen, meine Herren, daß die zwei Jahre, während wir das freie Vereinsrecht genossen haben, zu den aufgeregtesten gehörten, und daß man von diesen aufgeregten Zeiten nicht auf die Gestaltung desselben in ruhigeren und friedlicheren schließen dürfte. Dieselbe Einwendung ist uns, wie Sie Sich entsinnen werden, bereits bei der Debatte über den Staats- und Gerichtshof entgegen getreten; damals aber wurde derselben schon entgegen gesetzt, daß eben politische Verbrechen in einem, die öffentliche allgemeine Sicherheit gefährdenden Maße, immerfort nur in mehr oder minder erregten Zeiten vorkommen würden, daß dann aber auch selbstredend deren Aburtheilung durch die gewöhnlichen Geschwornen-Gerichte immerfort von den gerügten Uebelständen begleitet sein sein würde, daß dagegen in gewöhnlichen Zeitverhältnissen überhaupt schwere politische Verbrechen, so ausnahmsweise vorkommen könnten und würden, daß nicht nur eine Verurtheilung oder Freisprechung weniger relevire, sondern auch das Urtheil selbst als ein unbefangeneres betrachtet werden dürfe. Diese Bemerkungen treffen in analoger Weise nun noch weit mehr zu in ihrer Anwendung auf die politischen Vereine. Meine Herren! Gerade diese Vereine sind es, die den Zustand der Aufregung, wenn und wo er einmal vorhanden ist, permanent erhalten. In kritischen und gefahrvollen Zeiten sind sie die allezeit bereiten Handhaben der Gewaltthätigkeit und des Terrorismus, bei verhältnißmäßig ruhigeren, oder, wenn man will, bei abgespannteren öffentlichen Zuständen sind sie dagegen recht eigentlich die Pflanzschulen, die Treibhäuser neuer Irrlehren, die Reizmittel zu neuen Umsturzversuchen. Sie sind die Quellen der gefährlichen Irrthümer, womit das Volk bethört zu werden pflegt.

Es hat der Herr Minister des Innern auf die so eben gehörte Rede des Abgeordneten für Oels bereitwillig anerkannt, daß die Vereine auch ihr Gutes hätten und bereits gehabt hätten. Ich, meine Herren, kann meinerseits diesen Ausspruch des Herrn Ministers nur cum grano salis unterschreiben, ich kann positive, absolut gute Erfolge irgend welcher politischen Vereine nicht anerkennen.

Es ist allerdings wohl wahr, daß es außer denjenigen Vereinen, die ich bisher zu charakterisiren versucht habe, auch noch Vereine anderer Art giebt, die entgegengesetzte, die gute Zwecke verfolgen. Allein ich frage: wo finden sie in wirklich aufgeregten, gefährlichen Zeiten in der Regel die Mitglieder dieser Vereine? Vom Terrorismus der Gegner eingeschüchtert, bleiben sie meistens zu Hause! Wo sind die Mitglieder dieser Vereine in friedlichen Zeiten? Ebenfalls in der Regel zu Hause; es sei denn, daß eine Festlichkeit oder sonst ein Nebenzweck sie bestimmte, eine Zeitlang regeren Antheil an der Sache zu nehmen. Selbst aber dann, wenn sie auch ohne weitere Anregung, bloß um der Sache selbst willen wirkliche Theilnahme hegen und beweisen, wenn sie wirklich Ersprießliches leisten, so kann ich diese Leistungen doch immer nur als Gegengift betrachten gegen das Gift, welches den schädlichen Vereinen entstammt. Nehmen Sie aber das Gift weg, so bedürfen Sie auch des Gegengiftes natürlich nicht weiter. Ich glaube, daß die Vereine, die gute Tendenzen verfolgen, sich selbst mit dieser meiner Ansicht vollkommen einverstanden erklären werden.

Man hat nun die politischen Vereine sehr häufig als Mittel bezeichnet, Regierungen und Volks-Vertretungen auf dem Niveau der wahren öffentlichen Meinung zu erhalten, man hat sie denselben für kritische, entscheidenden Momente gleichsam als Wegweiser des wirklichen Volkswillens hingestellt. Allein, meine Herren! ich glaube, daß auch diese Ansicht grundfalsch ist. Die Wahlen sind es, bei denen die Wähler ihre wirkliche Meinung an den Tag zu legen haben.

Wenn dieselben bei den Wahlen mit Umsicht, in dem vollen Bewußtsein der Wichtigkeit der Handlungen verfahren, wenn sie die rechten Männer wählen, so bedarf es eines ferneren Einflusses im Laufe ihrer parlamentarischen Wirksamkeit ihrerseits nicht mehr; ich glaube im Gegentheil, daß gerade der Einfluß, der von Seiten der Vereine bei wichtigen, entscheidenden Fragen ausgeübt zu werden pflegt, für den Vertreter der allerschlimmste und gefährlichste ist, der ausgeübt werden kann. Gerade in einem solchen Momente soll der Volks-Vertreter vollkommen unabhängig dastehen. Er steht an der Quelle, ihm allein, wenn er nur ernstlich mit sich selbst zu Rathe geht, wohnt die Kompetenz und gleichzeitig die vollkommene Fähigkeit, über die Frage zu urtheilen bei, nicht aber den Vereinen, nicht den fernstehenden Wählern, oder Wahlmännern, die oft durch weiter nichts, als durch die getrübte Brille irgend eines Zeitungs-Korrespondenten oder eines Zeitungs-Artikels die Sache anzusehen und zu beurtheilen im Stande. Diesen Einfluß also, den die Vereine ausüben, möchte ich gerade am allermeisten ferngehalten wissen.

Meine Herren! Wie wenig aber auch die Vereine im Stande sind, die wahre öffentliche Meinung darzustellen, dafür glaube ich, haben wir ein Beispiel an einer Versammlung, die Jeder von uns, welcher politischen Ansicht er auch huldigen möge, als eine in der Geschichte der Parlamente hervorragende gern anerkennen wird: ich meine die frankfurter Versammlung.

Man hat ihr, bevor und nachdem sie zu Grunde gegangen war, häufig den Vorwurf gemacht, daß sie trotz ihrer unleugbar ausgezeichneten Befähigung es nicht verstanden habe, sich mit dem Strom der öffentlichen Meinung in gleicher Linie fort zu bewegen. Man hat gesagt, daß während sie sich noch immer getragen glaubte von der ganzen Macht und Kraft und der vollen Zustimmung den Nation, sie bereits isolirt und ohnmächtig gewesen sei, bis sie endlich erstickt sei an dem faulen Dunst ihrer eigenen, bereits verwesten Macht, den sie statt frischer Lebensluft, begierig eingesogen habe.

In diesen Vorwürfen, meine Herren! liegt gewiß viel Wahres!

Digitized by Google

Nun aber ist wohl keine Versammlung jemals so von Adressen und Petitionen der verschiedenartigsten Vereine überschüttet worden, als gerade diese. Wenn ich mich nicht täusche, so hat ein ausgezeichnetes Mitglied jener Versammlung bei der Gelegenheit, wo die hierher bezüglichen Artikel der Verfassung in der Kommission zur Berathung gelangten, sogar die Zahl dieser Adressen auf 11,000 angegeben. Wie viele mögen darunter gewesen sein, worin ihr Gut und Blut zu ihrer Disposition gestellt wurde! und was hat sich endlich ergeben? Daß es in der That nicht die öffentliche Meinung war, die durch alle diese Adressen repräsentirt wurde. Ich glaube also, daß wirklich das Vereinswesen bisheran durchaus nichts an und für sich Gutes gestiftet hat, daß vielmehr das Gute, was von einzelnen Vereinen ausgegangen ist, und ausgeht, in jedem Fall nur als etwas Relatives und negativer Natur war und ist, mit anderen Worten, daß es nur in der Verhinderung des Bösen bestanden habe, daß heißt, wie ich auszuführen die Ehre gehabt habe, in der Verhinderung der Ausbreitung der schlechten Vereine und ihrer Konsequenzen. Es liegt dies aber auch in der Natur der Sache. Das gute Saatkorn fordert einen fruchtbaren, guten, sorgfältig zubereiteten Boden, das Unkraut dagegen haftet auch an der kahlsten, unfruchtbarsten Stelle, und überwuchert dieselbe schnell und leicht. Ich meine, daß dieses Gleichniß ganz und gar anwendbar sei auf das gewöhnliche Publikum der Vereine, und diejenigen Lehren, die in den meisten Vereinen gepredigt zu werden pflegen, auf diejenigen Zwecke, denen in diesen Vereinen nachgestrebt wird.

Diesem nach halte ich mich, wie gesagt, für ermächtigt, für alle diejenigen Beschränkungen in Bezug auf politische Vereine zu stimmen, zu denen Artikel 30, wenn ich nicht irre, der Verfassung uns die Machtvollkommenheit an die Hand giebt. Ich werde, indem ich dies thue, nicht glauben, damit gegen die wahre Freiheit mich im aller entferntesten zu versündigen; ich werde im Gegentheil annehmen, sie damit aufs wirksamste zu fördern. Sollten daher auch nach mir, wie ich nicht wohl bezweifeln darf, von dieser Stelle herab andere Ansichten laut werden, so verlasse ich diese Tribüne wenigstens mit der beruhigenden Ueberzeugung, daß sie mich nicht mehr bekehren werden. Ich habe, um dem vorzubeugen, die stenographischen Verhandlungen abermals durchgelesen, welche in einer neuntägigen Berathung, über einen ähnlichen Gesetz-Entwurfs in der vorigen, aufgelösten Kammer gepflogen worden sind, und bin überzeugt, daß, was überhaupt an sublimen Theorieen und an erhabenen Phrasen über diesen Gegenstand zu Tage gefördert werden kann, dort zu Tage gefördert worden ist, und daß es auch dem scharfsinnigsten und beredtesten Mitgliede dieser Versammlung nicht gelingen wird, das auf diesem Gebiete dort geleistete zu überbieten.

Präsident: Es ist von verschiedenen Seiten der Schluß der allgemeinen Diskussion beantragt worden von den Herren Abgeordneten Grafen Villers, Riedel, von Jagow, von Wedell und Lieber.

Ich ersuche die Herren, die den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Redner sind noch eingeschrieben gegen den Gesetzentwurf der Abgeordnete Broicher, für denselben die Abgeordneten Falk, von Klützow und Stiehl.

Ich ersuche die Herren, welche die allgemeine Diskussion geschlossen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Wir gehen zu §. 1 über. Ich werde zunächst einen Abänderungs-Vorschlag zur Unterstützung stellen, der sich auf ihn bezieht. Er ist von dem Abgeordneten Tellkampf ausgegangen und befindet sich unter Nr. 556 bereits gedruckt. Er lautet:

> Hohe Kammer wolle beschließen:
> In dem zweiten Absatze des von der Kommission vorgeschlagenen §. 1 statt der Worte:
> „Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde ꝛc."
> zu setzen:
> zwei Stunden.
>
> Motive.
>
> Es liegt im Interesse der ländlichen Bevölkerung, daß die Zeit nicht zu sehr beschränkt sei.
>
> Tellkampf. Grenzberger. Langer. Poppe. Graf Dyhrn. Delius. Schwiedler. Oppenhoff. Pasterts. Geßler. Biegel. Broicher. Schmidtborn. Bleibtreu. Schult. von Veltheim.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Wünscht der Herr Berichterstatter zu §. 1 zu sprechen?

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Der Abgeordnete Tellkampf hat das Wort.

Abgeordn. **Tellkampf:** Meine Herren! Nur wenige Worte. Der Bericht sagt, eine bestimmte Zeit für den Anfang der Versammlungen sei angenommen, um die Polizeiwillkür auszuschließen, und um die Polizeibeamten gegen Chikane zu schützen. Zum Schutz gegen Polizeiwillkür erscheint allerdings eine Zeitbestimmung erforderlich. Es ist indeß die dafür festgesetzte Zeit zu kurz, namentlich im Interesse der ländlichen Bevölkerung, die bei schlechten Wegen sehr selten sich pünktlich einfinden kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die späteren Paragraphen dieser Vorlage die Verantwortlichkeit auf die Vorsitzenden, Leiter und Ordner der Versammlungen legen. Nun kann eine Versammlung erst dann ihre Verhandlungen ordnungsmäßig beginnen, wenn die Vorsitzenden, Leiter u. s. w. erwählt sind, mit anderen Worten, wenn die Versammlung konstituirt ist. Darüber geht aber sehr leicht mehr als eine Stunde verloren, und es würden sich oft Versammlungen ohne Erfolg wieder auflösen müssen. Die Billigkeit erheischt daher, daß man den Zeitraum von einer Stunde auf zwei Stunden ausdehnt.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Es ist ein ziemlich gewöhnliches Manöver, welches die hiesigen politischen Klubs gebrauchen, um die Geduld der Aufsichtsbeamten zu ermüden, daß sie auf eine bestimmte Stunde ihre Versammlung anberaumt, aber zu dieser Stunde sich nicht eingefunden haben, sondern einige Stunden später gekommen sind. Ich glaube, daß die Beamten genugsam gewartet haben, wenn sie eine Stunde vergebens gewartet haben. Sodann haben jene, nachdem sie mehrere Stunden später gekommen sind, ihre Berathungen begonnen, und wenn diese irgendwie eine bedenkliche Wendung nahmen, so haben sie erklärt, jetzt würde die Versammlung ausgesetzt, und es träte ein Ball ein, der drei, vier, fünf Stunden dauern sollte, und die Verhandlungen würden Nachts drei Uhr wieder aufgenommen werden.

Dies geschah offenbar zur Verhöhnung und Ermüdung der Beamten, und es ist deshalb erforderlich, eine gewisse Zeit festzusetzen. Der Zeitraum einer Stunde scheint vollkommen ausreichend zugemessen zu sein. Meinerseits muß ich deshalb bitten, den Vorschlag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Im Effekt ist es ziemlich gleichgültig, ob die Kammer für das Amendement oder für den Vorschlag der Kommission sich entscheidet. Namens der Kommission muß ich mich aber gegen dies Amendement erklären, weil in der Kommission vielfach die Ansicht ausgesprochen wurde, daß die Frist von einer Stunde auf eine noch kleinere Frist zurückzuführen sei. Ich füge noch hinzu, daß die Kommission bei ihrem Vorschlage von denjenigen Gründen ausgegangen ist, welche so eben von der Ministerbank ausgesprochen worden sind.

Präsident: Wir werden zuerst über das Amendement des Abgeordneten Tellkampf, sodann über die Fassung der Kommission, und, insofern dieselbe nicht angenommen werden sollte, über die Fassung in der Verordnung vom 29. Juni 1849 abstimmen. Ich bitte, das Amendement Tellkampf zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> In dem zweiten Absatze des von der Kommission vorgeschlagenen §. 1 statt der Worte:
> „Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde ꝛc."
> zu setzen:
> zwei Stunden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen nun zum Antrage der Kommission, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> §. 1.
>
> Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.
>
> Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den eben verlesenen Antrag der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Er ist angenommen worden.

Wir kommen zum §. 2. Zu demselben ist ein Abänderungsvorschlag von dem Abgeordneten Evelt eingebracht, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

prinzipaliter

In dem letzten Alinea des §. 2 den von der Kommission beantragten Zusatz:

wenn diese Vereine Corporationsrechte haben,

zu streichen;

eventualiter

in dem gedachten Zusatze statt der Worte: diese Vereine, zu setzen:

die Religions-Gesellschaften, denen sie angehören,

so daß der Zusatz lauten würde:

wenn die Religions-Gesellschaften, denen sie angehören, Corporationsrechte haben.

Gründe.

Die Kommission erkennt es in den Motiven selbst an, daß die evangelische und katholische Kirche von der Verordnung nicht betroffen werden solle. Die Verfassung hat die Selbstständigkeit der Kirche ausgesprochen, und diese muß auch im vorliegenden Gesetze gewahrt bleiben.

Evelt. Hoppe. Plaßmann. Kolbe. Simons. von Wülffing. Matzerath. Brockhausen. Junkmann. Bolmy. von Seckendorff. Bormann. Scholten. Wibberich. W. Cassel. Baur (Aachen). Menzel. Lancelle. Contzen. Wahnschaffe. Hesse (Brilon).

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Die Diskussion über den §. 2 ist eröffnet.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann**: Ihre Kommission hat geglaubt, daß Vereine, welche eine Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten bezwecken, von der Ortsbehörde nicht unbeachtet bleiben dürfen, und daß nothwendigerweise allen Vereinen solcher Art zunächst die Verpflichtung aufzulegen ist, sowohl Statuten zu haben, als diese Statuten zur Kenntniß der Behörde zu bringen. Die Kommission erkannte aber auch an, daß es für die Polizeibehörde nöthig sei, die Mitglieder, und somit den Umfang des Vereins kennen zu lernen, und da die Fassung des §. 2 der Verordnung mindestens einen Zweifel darüber läßt, ob die Vereine bisher verpflichtet gewesen sind, die Namen ihrer Mitglieder zur Kenntniß der Behörden zu bringen, so hat die Kommission geglaubt, eine solche ausdrückliche Bestimmung in den Paragraphen aufnehmen zu müssen.

Der zweite Satz des Paragraphen rechtfertigt sich von selbst.

Der dritte Satz hat in seiner Allgemeinheit, wie er in der Verordnung vom 29. Juni besteht, bei den meisten Mitgliedern der Kommission die lebhaftesten Befürchtungen hervorgerufen. Man sagte, daß zwar die evangelische und die katholische Kirche als solche durch die Beschränkungen des Gesetzes nicht betroffen werden dürfen, daß auch da jede Ueberwachung fortfallen müsse, wo dem Verein Corporations-Rechte ertheilt sind. Letzteres hielt man um deshalb gerechtfertigt, weil Corporations-Rechte nur durch ein Gesetz ertheilt werden können, welches den Umfang der Einwirkungen der Staatsbehörden auf die einzelnen Vereine bestimmen wird. Andere kirchliche und religiöse Vereine glaubte man von den Bestimmungen der §§. 1 und 2 nicht ausschließen zu dürfen. Es wurde nun zwar von einigen Mitgliedern der Kommission behauptet, daß durch diese Bestimmung die Verfassungs-Urkunde verletzt würde. Indeß aus dem Inhalte der Verfassungs-Urkunde ergiebt sich, daß dies in der That nicht der Fall ist. In dem Artikel 30 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. ist nämlich bestimmt, daß alle Versammlungen und Vereine einer gesetzlichen Regelung, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit unterworfen sind.

Dies bezieht sich nach Artikel 12, auf welchen in den Artikeln 30 und 31 ausdrücklich Bezug genommen wird, auch auf die religiösen und kirchlichen Vereine. Nun ist es unzweifelhaft, daß religiöse und kirchliche Vereine sich mit öffentlichen Dingen befassen, ja sogar eine Einwirkung auf öffentliche Dinge für sich in Anspruch nehmen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß unter dem Deckmantel der Religion häufig ganz andere Zwecke verfolgt werden, und daß der religiöse und kirchliche Name oft nur gebraucht wird, um unbefangene Gemüther den Vereinen zuzuwenden und dieselben den eigentlichen Zwecken des Vereins geneigter zu machen. Deshalb glaubte die Kommission, der Staatsbehörde die Möglichkeit gewähren zu müssen, zu erfahren, welche Tendenzen von denjenigen kirchlichen und religiösen Vereinen verfolgt werden, die keine Corporationsrechte haben. Wenn ich mich nun zu dem Amendement des Abgeordneten Evelt wende, welches verlangt, daß die Worte gestrichen werden:

„wenn diese Vereine Corporationsrechte haben"

oder welches eventualiter verlangt, daß der letzte Zusatz dahin gefaßt werden möge:

„wenn die Religionsgesellschaften, denen sie angehören, Corporationsrechte haben"

so muß ich mich darauf beschränken, auf die im Berichte der Kommission niedergelegten Gründe der Majorität zu verweisen. Die Majorität hat nur diejenigen Kirchen und diejenigen kirchlichen Vereine von der Bestimmung der §§. 1 und 2 ausnehmen wollen, welche Corporationsrechte haben. Dahin gehören natürlich die evangelische und katholische Kirche; alle anderen kirchlichen Vereine und Gesellschaften, auch diejenigen, welche sich innerhalb der katholischen und evangelischen Kirche bilden, würden nach dem Vorschlage Ihrer Kommission erst Corporationsrechte erhalten müssen, wenn sie von den Beschränkungen der §§. 1 und 2 ausgenommen sein wollen. Das Amendement Evelt entspricht nun aber dieser Ansicht der Kommission nicht, und ich muß daher Namens der Kommission darauf antragen, das Amendement des Abgeordneten Evelt zu verwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete Evelt hat das Wort.

Abgeordn. **Evelt**: Meine Herren! Ich beabsichtige, nicht das Feld der politischen Vereine und Klubs zu betreten; für diese Frage stehe ich auf dem Standpunkte, daß ich eine starke Regierung will und daß ich, weil ich überzeugt bin, es könne keine Regierung neben regierenden Klubs bestehen, solchen Klubs nicht das Wort reden kann.

Ich führe Sie aber auf einen ganz bestimmten Boden, nämlich auf den Boden der kirchlichen und religiösen Vereine als eine nothwendige Bedingung der kirchlichen Freiheit. In der aufgelösten zweiten Kammer stellte ich das Amendement, welches gegenwärtig das Alinea 3 des vorliegenden Paragraphen bildet.

Die Königliche Regierung war hiermit einverstanden und nahm dasselbe in die vorläufige Verordnung auf. Ich stellte damals jenes Amendement, wonach kirchliche und religiöse Vereine von dem vorliegenden Gesetze ausgenommen sein sollen, nicht als wenn ich glaubte, die vorliegende Verordnung habe gerade auch die kirchlichen Vereine zum Gegenstande; ich war vielmehr ganz entgegengesetzter Ansicht, glaubte aber, daß es bei dem wenig abgegränzten Begriffe „Vereine" in der Nothwendigkeit liege, zur Vorbeugung alles Mißverständnisses die kirchlichen Vereine ausdrücklich auszuschließen. Ich sehe nun zu meinem Bedauern, daß die Kommission jenes Amendement benutzt, um dasjenige, was ich damit zu erzielen strebte, und dasjenige, was die Regierung damals genehmigt hat, vollständig zu untergraben; denn nach meiner Ueberzeugung gehört zur Selbstständigkeit der Kirche nothwendig auch die Freiheit der Entwickelung ihres kirchlichen Lebens, und mithin auch der Vereine, durch welche sich dies kirchliche Leben bethätigt.

Ich glaube, daß man diese Freiheit ganz ruhig kann sich gestalten lassen, und zwar zunächst aus folgenden blos das Thatsächliche berücksichtigenden Gründen. Erstens weiß ich gar nicht, daß die bisherige Erfahrung, und namentlich in den letzten Jahren, uns gelehrt hat, daß die kirchlichen Vereine uns gefährlich gewesen seien. Man hat zwar gesagt, es könnte in Zukunft die Möglichkeit erwachsen, daß kirchliche Vereine als Maske gebraucht würden. Ich meine, wir sollten die Zeit abwarten; bis wir keine Probe haben, glaube ich, müssen wir bei der nothwendigen Konsequenz stehen bleiben: daß, wenn wir den Muth gehabt und die Gerechtigkeit geübt haben, die Kirche selbstständig hinzustellen, wir diese Selbstständigkeit nicht indirekt angreifen dürfen. Von der Kirche aber, welche wir als das Heiligste betrachten, können wir ja mit Ruhe erwarten, daß sie zu nichts Gefährlichem verführen, sondern daß gerade sie es ist, welche Verführte auf den Weg des Heiles bringen werde.

Ich glaube, daß schon diese Gründe mein Amendement, wonach ich den von der Kommission beantragten Zusatz beseitigen will, hinreichend rechtfertigen. Die Kommission setzt nämlich zu der Regierungsvorlage hinzu: „Wenn diese Vereine Corporationsrechte haben." Prinzipaliter muß ich mich gegen den Zusatz überhaupt erklären; denn, ohne in das Feld der Theorie weiter einzugehen, darf ich, ohne auf Widerspruch zu stoßen, doch frei aussprechen, daß, wenn z. B. die evangelische und katholische Kirche als solche unbestrittene Corporationsrechte haben, sie doch auch das Leben, das sie entwickeln wollen, mittelst Vereine, die sich innerhalb des kirchlichen Zweckes halten, müssen entwickeln können. Denn die Kirche hat ja die Aufgabe, für das wahre Leben und die richtige Entwickelung des inneren Menschen thätig zu sein; wenn sie aber dafür nicht frei thätig sein kann, wenn diese Thätigkeit gelähmt wird, so ist die nothwendige Folge, daß die Selbstständigkeit, welche Sie, meine Herren, in der Verfassung garantirt haben, indirekt untergraben wird.

In dem Kommissions-Berichte ist nun zwar gesagt: es sei kein Streit darüber, daß die evangelische und katholische Kirche von der

Digitized by Google

vorliegenden Verordnung nicht habe berührt werden sollen. Ich acceptire dieses Anerkenntniß; allein um so mehr hätte ich von der Kommission gewünscht, daß sie das, was sie in den Motiven ausgesprochen hat, auch in dem Gesetze selbst ausgesprochen hätte. Es ist eine nothwendige Folge, daß bei der Handhabung des Gesetzes nicht immer auf die Motive zurückgegangen werden wird, sondern daß man blos den Buchstaben des Gesetzes vor Augen nimmt, und gerade dieser ist mir im vorliegenden Falle höchst bedenklich. Erlauben Sie mir, einfach auf die Folgen hinzuweisen, wenn an dem Buchstaben des Zusatzes Ihrer Kommission festgehalten wird. Wir haben in der katholischen Kirche die sogenannten Sodalitäten, eine Einrichtung, die so alt ist wie die Kirche selbst, indem es gerade in dem Wesen der katholischen Kirche liegt, daß der Katholik sich nie vereinzelt fühlt, sondern immer vereinigt sich fühlt im Glauben und Liebe und diese letztere auch in Werken der Liebe und des Glaubens bethätigt. Jene Sodalitäten haben sich stets vortheilhaft bewährt, und werden sich auch in Zukunft bewähren. Ich glaube, daß sie gerade jetzt sehr wichtig sind. Ihre Aufgabe ist besonders auch, die Jugend, welche aus den Schulen entlassen ist, zu einem gemeinschaftlichen Bande an einer bestimmten Kirche zu vereinigen, um dahin zu wirken, daß Sittlichkeit und regelmäßiger Besuch des Gottesdienstes gehandhabt werde. Sie, meine Herren, werden nicht leugnen können, daß gerade in der heutigen Zeit die Jugend, wenn sie aus dem Schulzwange heraustritt und nicht mehr, wie in älterer Zeit, in die Gewalt des Lehrherrn kommt, am meisten der Aufsicht bedarf. Wenn nun solche Vereine Jahrhunderte bestanden, so frage ich Sie, welche Gefahr erkennen Sie darin und weshalb wollen Sie solche blos die Uebung der Religion und Sittlichkeit bezweckenden Vereine unter die Rubrik des vorliegenden Gesetzes bringen? müssen Sie nicht anerkennen, daß es von großem Vortheile für den Staat ist, wenn solche Vereine im Stillen fortwirken? Nehmen Sie ferner das Institut der barmherzigen Schwestern. Unverkennbar ist es eine große Wahrheit, daß das Gute, das im Stillen wirkt und nicht nach Aufsehen hascht, gerade am wirksamsten ist und die meiste Anerkennung, Unterstützung und Pflege verdient. Wenn nun an einem Orte ein solches Institut sich bildet, klein beginnt, und nach und nach heranwächst: warum wollen Sie dies gerade unter dieselbe Kategorie stellen wie jeden anderen politischen Verein? Sie werden sagen: das wird nicht der Fall sein; denn wir haben zu der Regierung das Zutrauen, daß sie diese wohlthätigen Vereine nicht in diesen Kreis ziehen und nicht beengen wird. Aber nehmen Sie es mir nicht übel, als Gesetzgeber rechne ich nicht auf Nachsicht, vielmehr auf die Befolgung des Gesetzes, wie es einmal hingestellt ist. Spricht das Gesetz deutlich, so kann ich mich nicht damit beruhigen, daß man mir sagt, ich dürfte wohl fest überzeugt sein, daß man, wo man es immer könne, auch die Freiheit solcher Institute nicht beschränken, vielmehr ihre freie Entwickelung befördern werde. Ich muß aus den vorgetragenen Gründen bitten, mein Amendement anzunehmen, und zwar zunächst den Zusatz der Kommission zu streichen. Ich habe für mich wenigstens die volle Ueberzeugung, meine Herren, daß keine Gefahren für den Staat daraus entstehen. Ich habe aber auch die Ueberzeugung, daß, wenn Sie die Fassung der Kommission stehen lassen, Sie eine Unzufriedenheit erregen, die ich vermieden haben möchte. Es ist diese eine Beunruhigung der Gemüther, die mich gerade im Interresse des Staats schmerzt; denn, Sie wollen mir erlauben, ich wünsche einen Zustand, welcher das Volk mit unserer Gegenwart, wie wir sie gestalten helfen, befreundet. Ich wünsche ferner, daß in einer Zeit, wo alles Zeitige und Sichtbare schwankt, man wenigstens jedem Gläubigen die Gewißheit und die Beruhigung geben möchte, sich an den Unsichtbaren anzuschließen, in Vereinen zu wirken, und in Werken der Liebe und des Glaubens dem Unsichtbaren zu dienen. Wenn wir nun dies Dienen nur als nothwendige Konsequenz des kirchlichen Lebens anerkennen müssen, frage ich Sie, meine Herren, welche Gefahr liegt darin, wenn sie meinem eventuellen Amendement gemäß aussprechen, daß die Vereine der Kirchen, wenn diese letzteren Corporationsrechte haben, vom vorliegenden Gesetze nicht betroffen werden sollen. Demnach bitte ich Sie wiederholt, nehmen Sie mein Amendement an.

Präsident: Der Herr Minister des Innern.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich schließe mich im Wesentlichen der Ausführung des Herrn Referenten an und führe noch als Thatsache an, daß allerdings die Gefahren, von denen der letzte Redner meint, sie wären noch nicht eingetreten, bereits vorhanden sind, namentlich hat die Provinz Schlesien die Erfahrung machen müssen, daß gewisse Agitatoren aus der Provinz Sachsen, die dort ihre Geltung verloren oder sich für den Moment kompromittirt hatten, nach Schlesien kamen und unter dem Vorwande religiöser Versammlungen die allergefährlichsten politischen Lehren gepredigt haben. Die Freiheit der Kirche — als Corporation — soll allerdings in keiner Weise beeinträchtigt werden. Wenn sich nun in der Kirche gewisse wohlthätige Vereine bilden, deren nützlicher Wirksamkeit ich gern jede Anerkennung zolle, so folgt daraus nur, daß sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Polizeibehörde eine Anzeige davon zu machen haben, doch keineswegs, daß sie dadurch in ihrer Existenz gefährdet sind. Die Polizeibehörde wird einen Verein, den die barmherzigen Schwestern stiften, nicht mit ihrer Gegenwart belästigen, aber es liegt im allgemeinen Staats-Interesse, daß wir unter der Maske der Religion weder kommunistische noch jesuitische Vereine haben.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion über den §. 2 beantragt.

Ich ersuche diejenigen, die den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Bevor ich die Schlußfrage stelle, wird mir in diesem Augenblick noch ein Amendement eingereicht von dem Abgeordn. Wülfing. Dasselbe lautet:

Amendement zu §. 2.

> Die Kammer wolle beschließen, dem dritten Alinea des Kommissionsberichts hinzuzufügen:
>
> oder von den Vorstehern derjenigen Kirchen, welche Corporationsrechte haben, als zu diesen Kirchen gehörend, anerkannt worden sind.
>
> Wülfing.

Ich ersuche diejenigen Herren, die dies Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Redner haben sich noch gemeldet: die Abgeordn. von Fock und Wülfing.

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, die den Schluß der Diskussion über diesen Paragraphen wünschen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

(Dieser verzichtet.)

Dann können wir zur Abstimmung übergehen.

Es wird mir so eben noch ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag des Abgeordn. Evelt überreicht, und zwar von dem Abgeordn. Linhoff.

Ich ersuche diejenigen Herren, die über das Amendement Evelt die namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Namensaufruf ist nicht ausreichend unterstützt. Ich bitte nunmehr, das Amendement Evelt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> principaliter:
>
> in dem letzten Alinea des §. 2 den von der Kommission beantragten Zusatz:
>
> „wenn diese Vereine Corporationsrechte haben"
>
> zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist verworfen.

Ich bitte, das eventuelle Amendement des Abgeordn. Evelt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Statt der Worte:
>
> „diese Vereine"
>
> zu setzen:
>
> „die Religionsgesellschaften, denen sie angehören",
>
> so daß der Zusatz lauten würde:
>
> „wenn die Religionsgesellschaften, denen sie angehören, Corporationsrechte haben."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Wir werden nunmehr die Fassung, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, zur Abstimmung bringen. Ich bitte, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Digitized by Google

Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse oder der Abänderungen derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die in dieser Fassung den §. 2 annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der §. 2 ist in der von der Kommission vorgeschlagenen Weise angenommen.

Bei dem §. 3 schlägt Ihnen die Kommission vor, ihn so anzunehmen, wie er in der Verordnung steht.

Der Herr Berichterstatter hat auf das Wort verzichtet, und ich frage:

Ob Jemand aus der Versammlung zu §. 3 das Wort verlangt?

([illegible])

Da dies nicht der Fall ist, so kann ich ihn zur Abstimmung bringen. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Wir kommen zum §. 4, den die Kommission abgeändert hat. Der Herr Berichterstatter hat das Wort; die Diskussion ist eröffnet.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann**: Indem ich im Allgemeinen auf die Motive, die in dem Berichte bei §. 4 niedergelegt sind, Bezug nehme, habe ich zur Begründung des Kommissions-Vorschlages nur noch einige Worte hinzuzufügen.

Ihre Kommission hat angenommen, daß derjenige, der in einer Versammlung den Vorsitz übernimmt, damit zugleich die Verpflichtung überkömmt, nicht blos den ordnungsmäßigen Gang der Verhandlungen zu überwachen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Mitglieder sich innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken halten, und daß sie keine Reden führen, die an und für sich schon Verbrechen sind.

In jeder größeren Versammlung ist es ohnehin üblich, eine bestimmte Redeordnung einzuführen, und wenn der Vorsteher darauf besteht, daß die Redeordnung gehandhabt wird, so wird er in allen Fällen wenigstens den Namen dessen, der das Wort hat, wissen. Es ist also nicht zu viel verlangt, wenn man ihm zumuthet, sich über seine Wissenschaft von der Person der Redner gegen die Abgeordneten der Obrigkeit auszusprechen. Auf dieser Ansicht beruht der Zusatz, den die Kommission vorgeschlagen hat.

Präsident: Der Abgeordn. von Veltheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Veltheim**: Meine Herren! Mit einer gewissen Befriedigung las ich in dem Eingange des Berichts die Worte, die Kommission bestrebe sich, ein Gesetz festzustellen, welches nicht nur dazu dienen solle, die Ordnung zu befestigen, sondern auch eben so sehr, der polizeilichen Willkür Schranken zu setzen. Ich muß indessen gestehen, daß ich, als ich in dem Kommissionsberichte weiter vordrang, über den Sinn dieser Worte stutzig wurde. Es scheint mir, daß der Kommission, je mehr sie sich von dem Eingange entfernte, die Tendenz des Einganges verloren ging. Ich kann in den Worten nur wesentlich einen Euphemismus erblicken. In dem §. 5 — ich bitte um Entschuldigung, daß ich den Paragraphen mit hineinziehe, ich kann es nicht gut unterlassen, weil ich in der Art und Weise, wie ich über den §. 4 zu sprechen gedenke, die Zusammenlegung mit §. 5 nöthig ist — ich sage, im §. 5 ist angeordnet, daß die Abgeordneten der Polizeibehörde, welche die Beaufsichtigung in den Versammlungen führen, das Recht haben sollen, nach eigenem Ermessen die Versammlung aufzulösen.

Meine Herren! Ich finde diese Bestimmung ziemlich unbestimmt, und gewiß kann innerhalb dieser unbestimmten Bestimmtheit polizeiliche Willkür ganz füglich und ganz behaglich einherschreiten. Es liegt uns in dieser Beziehung ein ziemlich reichliches Material vor aus hiesiger Residenz, in welcher Art und Weise die Beaufsichtigung und resp. das Recht der Auflösung dieser Vereine gehandhabt worden ist. Ich muß unterlassen, Ihnen hier die einzelnen Fälle aufzuzählen, um so mehr, da Sie selbst Kenntniß vieler Fälle besitzen werden, und vermag ich es nicht über mich zu bringen, Ihnen eine neue Veranlassung zur Ermüdung zu geben. Es steht fest, es hat sich ein öffentliches Urtheil darüber gebildet, es ist zur öffentlichen Thatsache geworden, daß die Beaufsichtigung, die Auflösung dieser Vereine in einer Art und Weise von den Polizei-Beamten gehandhabt wird, wie es keineswegs in der Absicht unserer Regierung liegen kann. Es mag da entgegnet werden, daß aller Anfang schwer ist, und daß diese Beamten durch längere Praxis vielleicht Irrthümer und Mißgriffe vermeiden werden, denen sie ausgesetzt waren. Hier liegt aber der Uebelstand.

Ich glaube, wenn die Grundlage beibehalten wird, auf der wir jetzt fußen, so behalten wir auch dieselben Inkonsequenzen bei; ich meine, daß mit der Wahl der Abgeordneten der Polizei-Behörde nach einseitigem Prinzip verfahren wird. Es scheint mir, daß man dazu nur Männer aus derjenigen Kategorie gewählt hat, die das Losungswort haben: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht", die wohl Einsicht haben in militairische und polizeiliche Subordination, die aber von bürgerlicher Selbstständigkeit nichts wissen. Wenn aber in dieser Weise die Vereine beaufsichtigt werden, in dieser Weise das Auflösungs-Recht gehandhabt wird, so ist es in der Natur der Sache, daß das durch unsere Verfassung garantirte Vereinsrecht faktisch illusorisch wird. Es würde allerdings den Wünschen einer genügenden Anzahl von Männern in unserem Vaterlande entsprechen, wenn das Versammlungsrecht nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich über Bord geworfen würde. Sie erblicken darin nur Gefahr, Aufregung, Erregung gefährlicher Gedanken und schädlicher Triebe. Sie erblicken darin nur ein Mittel zur Auflösung aller staatlichen Ordnung. Ich kann nicht leugnen, daß die Vereine und Versammlungen diese Seite haben, es ist aber nur eine Seite, die Schattenseite; es wird sich auch die Lichtseite dieser Vereine und Versammlungen herausstellen. Ich spreche nicht von den Vereinen, die ein Vorredner bereits angedeutet, von denjenigen Vereinen, die nach dem Muster der französischen Klubs sich die Aufgabe setzen, in einer Organisation und Centralisation dauernd auf die Staats-Regierung einzuwirken. Ich spreche nur von den periodisch wiederkehrenden Versammlungen, in denen nicht beabsichtigt wird, durch Vereinigung der Kräfte handelnd hinauszugreifen, sondern in denen es zur Aufgabe gestellt ist, öffentliche Gegenstände zu behandeln zum Zweck gegenseitiger Bildung. Ich glaube, daß in dieser Beziehung die Vereine und Versammlungen eine Lichtseite haben. Wenn anerkannt werden muß, daß es die Aufgabe des Staates ist, die Bürger zu entwickeln und zu bilden, wenn gerade in dieser Beziehung auch eine, wenn auch indirekte Theilnahme der Bürger an die Staatsleitung nöthig ist, so, glaube ich, müssen wir auch fernere Mittel benutzen zur allgemeinen Bildung. Ich glaube behaupten zu können, daß für einen großen Theil der Bevölkerung jene Vereine und Versammlungen fast das ausschließliche Mittel der allgemeinen Bildung sind. Wenn nun aber anerkannt werden muß, daß die Regierung nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht hat, für die Ordnung zu sorgen, so kann auch verlangt werden, daß sie der vernünftigen freiheitlichen Entwickelung des Volkes innerhalb von Vereinen nicht entgegentrete. Wenn aber in der Art und Weise verfahren wird, wenn Auflösungen erfolgen, die von besonnenen Männern nicht gerechtfertigt werden können, so liegt auf der Hand, daß Mißmuth und Unzufriedenheit mehr und mehr durch die Schichten des Volkes sich verbreite. Es wird aber dieser Mißmuth und diese Unzufriedenheit nicht bei den Urhebern stehen bleiben. Der Mißmuth wird sich erstrecken auf die Behörden, welche die Aufsichts-Beamten geschickt, er wird zurückfallen auf die Regierung, und ich glaube behaupten zu können, daß die Regierung, welche vielleicht glaubt, gerade in diesen Mitteln eine große Stütze für ihre Macht und für die Erhaltung der Ordnung zu haben, dadurch einen moralischen Pfeiler nach dem anderen verliert und durch diese Mittel geschwächt wird.

Es ist dies hier ein ernster Punkt, meine Herren. Die Gränzlinie zwischen Ordnung und Freiheit ist schwer inne zu halten, doch liegt auf jeder Seite große Gefahr. Möge Niemand es mit der Ueberschreitung leicht nehmen. Die Verantwortlichkeit, welche man übernimmt, ist die Verantwortlichkeit für das Glück der Nation, und dies kann nicht gedeckt werden durch den Vortheil oder Nachtheil eines Einzelnen. Ich meine also, es müsse in dieser Beziehung eine Aenderung in den Paragraphen vorgenommen werden. Es kann verlangt werden, daß die Polizei-Behörde nur solche Männer zur Beaufsichtigung und resp. Schließung von Vereinen beauftrage, welche eine gewisse Garantie für ein unbefangenes Urtheil bieten. So viel ich weiß, sind in Frankreich nur wirkliche Polizei-Kommissarien beauftragt, die Aufsicht in solchen Vereinen zu führen.

Ich sehe nicht ein, warum wir den Konstablern überlassen sein sollen. Ich meine, es müsse verlangt werden, daß diejenigen Beamten, welche in die Vereine geschickt werden, ein genügendes Maß öffentlicher Bildung haben. Ich gebe zu, es ist dies eine ungenaue Bestimmung. Ich hatte zuerst die Absicht, einen Antrag zu stellen, daß nur Polizeibeamte höheren Grades beauftragt werden können, die Vereine zu beaufsichtigen, indessen möchte dies deswegen

Digitized by Google

nicht angehen, weil es der Polizei-Behörde überlassen bleiben muß, auch andere Personen hinzuschicken, als gerade Polizei-Beamte; deswegen glaube ich, könnte ich einen Antrag in der allgemeinen Beziehung stellen, daß die Polizei gehalten sein soll, solche Männer in die Vereine zu schicken, für deren Bildung sie garantiren könne. Ich werde mir erlauben, meinen Antrag zu verlesen. Derselbe lautet:

> Die Behörde ist verpflichtet, bei der Auswahl dieser Abgeordneten auf die für ihren Auftrag erforderliche Bildung Rücksicht zu nehmen.

Ich bin der Meinung, daß mit Rücksicht auf die Bildung unseres Volks im Vergleich zu anderen, wir wohl verlangen können, daß in unserer politischen Entwickelung eine Beaufsichtigung Männern übertragen werde, welche nicht blos eine polizeiliche, sondern auch eine politische Bildung haben.

Präsident: Der Herr Schriftführer wolle den Antrag des Abgeordneten von Veltheim verlesen.

Schriftführer-Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Zusatz zu §. 4 Alinea 1.

> Die Behörde ist verpflichtet, bei der Auswahl dieser Abgeordneten auf die für ihren Austra gerforderliche Bildung Rücksicht zu nehmen.
>
> von Veltheim.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Ich bin früher der Ansicht gewesen: das beste Korrektiv gegen die Klubs würde die unbedingte Oeffentlichkeit sein, und in diesem Sinne habe ich auch den früheren Entwurf abgefaßt. Es hat sich aber bei der Berathung herausgestellt, daß dieses Mittel in der That unausführbar ist, und wenn ich nicht irre, so bin ich bei der Abstimmung in der vorigen aufgelösten zweiten Kammer fast der Einzige gewesen, welcher für diesen Antrag aufgestanden ist. Wenn nun die Beaufsichtigung, wie ich glaube nothwendig ist, so wird man dazu auch Beamte zu verwenden haben.

Der geehrte Redner schlug vor: es sollten dazu nur Polizei-Kommissaire verwendet werden. Es hat sich dies indeß, mindestens in Berlin als unmöglich herausgestellt. In den ersten Tagen nach dem Erlaß des Gesetzes haben sich die Anmeldungen zu Klubs-Versammlungen, wahrscheinlich absichtlich, so gehäuft, daß, wenn mich das Gedächtniß nicht trügt, an einem einzigen Abend 113 Klubs-Versammlungen stattfinden sollten; wenn ich da die Verpflichtung übernehmen sollte, nur hochgebildete Polizei-Beamte hinzuschicken, so würde die nächste Folge sein, daß ich eine erhebliche Mehrausgabe für das Polizei-Budget Berlins zu beantragen hätte. Es ist nun über die Art und Weise, wie hier mit den Klubs verfahren, ein absprechendes Urtheil ausgesprochen worden. Ich kann dieses Urtheil nicht als begründet annehmen. Es sind mir mehrere Beschwerden über das Verfahren der Polizei-Beamten zugekommen. Ich habe sie alle einer sehr gründlichen Prüfung unterwerfen lassen; eine ist bis jetzt begründet gefunden worden und es ist die verdiente Rüge eingetreten; über die anderen schweben noch die Untersuchungen, und so lange diese nicht geschlossen sind, muß das Urtheil in suspenso bleiben. Ganz besondere Schwierigkeiten würde es aber haben, in den kleinen Städten und Dörfern eine solche Aufsicht durch hochgebildete Polizei-Beamten eintreten zu lassen. Was das eingebrachte Amendement betrifft, so, glaube ich, bedarf es kaum der Aufnahme in das Gesetz, wenigstens kann ich versichern, daß durch die Behörden gewissenhaft und nach bester Ueberzeugung die am Meisten dazu geeigneten Personen werden ausgewählt werden. In einzelnen Fällen, wo Mißgriffe vorgekommen sind, ist auch bereits eine Aenderung eingetreten, aber eines Mehreren bedarf es auch nicht, und wird auch durch das Amendement nicht erzielt werden können. Ich bitte Sie daher das Amendement zu verwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete Meyer hat den Antrag auf Schluß gestellt. Da ich dem Abgeordneten Grafen Dyhrn bereits das Wort ertheilt habe, so kann ich gegenwärtig nicht über den Schluß abstimmen lassen, bevor wir ihn gehört haben. Der Abgeordnete Graf Dyhrn hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Dyhrn:** Meine Herren! Wenn es mir immer schmerzlich gewesen ist, ein Jahr älter zu werden, so ist es mir nach den Worten, die wir eben gehört, doppelt schmerzlich, denn ich würde jetzt, wenn ich statt des anbrechenden das vorige Frühjahr zurückführen könnte, doch Jemand wissen, der mein Amendement unterstützte, nämlich den Herrn Minister; denn ich bringe die Oeffentlichkeit ein. Sie ist nach meiner Ansicht der einzige wirksame Schutz gegen die Gefährlichkeit der Klubs. Darum bitte ich Sie, unterstützen Sie mein Amendement. Die Oeffentlichkeit, meine Herren, giebt nicht nur der Behörde die Macht, jede Versammlung zu überwachen, sondern sie macht „die Verrätherei" unnöthig, von der wir vorher gehört haben. Es ist dann unnöthig, Verräther zu haben, wir hören ja Alles öffentlich.

(Bravo!)

Sie bringt dann auch die Vereine und Klubs mit der wirklichen Volksmeinung, mit der öffentlichen Meinung ins Gleichgewicht. Es wird dann nicht mehr der Fall vorkommen, daß 11,000 Adressen an eine Versammlung eingereicht werden, die allerdings dem verehrten Redner von vorhin sehr dunstig erschienen sein mag, da er aus der freien Luft des Vorparlaments kam, wo er sich so wohl befand.

(Bravo!)

Es wird dann nicht mehr möglich werden, diese 11,000 Adressen einzureichen und sich hinterher zeigen, daß sie alle nicht wahr waren. Wenn wir Vereine mit Oeffentlichkeit haben, werden sie sich mit der Volksmeinung identifiziren, und kein einziger Verein wird noch Mitglieder bekommen, wenn er dieser wahren Volksmeinung entgegentritt.

Was über meine Person gesagt worden ist, nun, meine Herren, dem kann und darf ich hier von der Tribüne herab Nichts erwiedern. Ich muß aber höflich sein! eben so dankbar, als man gegen die Vereine von Oels gewesen ist, die mich auf die Tribüne geführt haben, eben so dankbar bin ich gegen den März dafür, daß er die Personen an den Ministertisch geführt hat, die wir jetzt dort erblicken, und es ist für mich eine große Genugthuung, heute selbst die ernste Staatsweisheit witzig gemacht zu haben.

(Bravo von der Linken und Murren von der Rechten.)

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Der Abgeordnete von Veltheim hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Veltheim:** Ich glaube, daß der Herr Minister mich mißverstanden hat, indem er mir vorgeworfen, daß ich von hochgebildeten Beamten gesprochen hätte. Ich gestehe, daß ich in dieser Beziehung nur bescheidene Ansprüche gemacht habe.

Präsident (zu dem Grafen Dyhrn gewandt): Wünschen Sie noch ein Amendement zu stellen?

(Der Graf Dyhrn übergiebt sein Amendement dem Herrn Präsidenten.)

Ich bitte, das Amendement des Grafen Dyhrn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zu

dem Bericht der Kommission

zur

Prüfung der Verordnung vom 29. Juni 1849 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Dem §. 4 der Verordnung folgende Fassung zu geben:

> Jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, muß öffentlich sein, so daß die Abgeordneten der Orts-Polizei-Behörde freien Zutritt haben.

Gründe.

Die Oeffentlichkeit ist die beste Schutzwehr gegen die Gefahr solcher Versammlungen, die Heimlichkeit der beste Deckmantel der Verrätherei.

Berlin, den 16. Februar 1850.

Graf Dyhrn. A. von Saucken. von Veltheim. Brämer. Dan. Tegetmeyer. Tellkampf. Duncker. Bleibtreu.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die das eben verlesene Amendement unterstützen wollen.

(Pause.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Redner haben sich weiter nicht gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Ob das Recht der Auflösung der Vereine hier am Orte human gehandhabt wird oder nicht, kann ich von meinem Standpunkte als Berichterstatter nicht beurtheilen, ich hoffe aber, daß die Regierung nur solche Beamte in die Klubs senden wird, zu denen man Vertrauen haben wird und kann, und daß sie nicht unnöthigerweise das Recht der Auflösung ausüben wird. Das Amendement des Abgeordneten von Veltheim scheint mir nicht ausreichend für den Zweck, zu dem es gestellt ist, denn es legt alle Beurtheilung wieder in die Hände der Polizei-Behörde.

Was das Amendement des Abgeordneten Grafen Dyhrn betrifft, so sollen danach diejenigen Versammlungen, die sich mit öffentlichen

Digitized by Google

Angelegenheiten befassen, für Jedermann zugänglich sein. Ja, wenn die Versammlungen für Jedermann zugänglich sein sollen, wenn in der Versammlung Jedermann geduldet werden muß, selbst derjenige, der den Uebrigen nicht genehm ist, so sind nach meiner Ueberzeugung die Versammlungen weit mehr beschränkt, als sie nach dem Vorschlage der Kommission beschränkt sein sollen. Die Kommission will nur den Abgeordneten der Obrigkeit den Zutritt offen halten, nicht aber dem gesammten Publikum. Die Folgen der unbedingten Oeffentlichkeit dächte ich, hätten wir wohl im Jahre 1848 kennen gelernt. Wer damals hier gelebt hat, wird sich erinnern, daß Versammlungen häufig von nicht dazugehörigen Schaaren besucht und gesprengt wurden, wo es dann oft blutige Köpfe gesetzt hat.

Präsident: Ich werde die Abstimmung in der Weise einleiten, daß zunächst über das Amendement des Abgeordneten Grafen Dyhrn, der den ganzen §. 4 anders gefaßt haben will, dann über das Amendement des Abgeordneten von Veltheim, der als Zusatz zu dem §. 4 sich sowohl zu dem Vorschlage der Kommission als auch zum Gesetz selbst qualifizirt, die Abstimmung erfolgt. Ich bitte, das Amendement des Abgeordneten Grafen Dyhrn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Dem §. 4 der Verordnung folgende Fassung zu geben:
Jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, muß öffentlich sein, so daß die Abgeordneten der Orts-Polizei-Behörde freien Zutritt haben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 4 in der Weise gefaßt wissen wollen:

daß jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden, öffentlich sei, so daß die Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde freien Zutritt haben,

sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir werden nunmehr das Amendement des Abgeordneten von Veltheim zur Abstimmung bringen.

Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die Behörde ist verpflichtet, bei der Auswahl dieser Abgeordneten auf die für ihren Auftrag erforderliche Bildung Rücksicht zu nehmen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Zusatz machen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Wir kommen nun zu dem §. 4 nach der Fassung der Kommission.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

§. 4.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den §. 4 nach der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen. Wir werden nun zum §. 5 übergehen; ich eröffne darüber die Diskussion. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Bei allen früheren Berathungen einer Verordnung der vorliegenden Art hat man niemals in Zweifel gezogen, daß den Abgeordneten der Obrigkeit das Recht eingeräumt werden müsse, Versammlungen unter bestimmten Voraussetzungen aufzulösen. Ich muß hinweisen auf den Vorschlag der Central-Kommission der National-Versammlung. Diese sagt: dieselbe Befugniß (nämlich die Verhinderung und Auflösung) hat die Polizei in Betreff jeder Versammlung, sobald darin zum gewaltsamen Umsturze oder zu gewaltsamer Aenderung der Verfassung u. s. w. aufgefordert wird. Die Central-Kommission der aufgelösten zweiten Kammer hat eine ähnliche Bestimmung in ihre Vorschläge aufgenommen.

Der Beschluß der aufgelösten zweiten Kammer lautet dahin:

„Versammlungen, in denen zum gewaltsamen Umsturze oder zu gewaltsamer Aenderung der Verfassung, zu thätlichen Angriffen oder Widerstand gegen die Obrigkeit und deren Organe oder zu Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Eigenthum aufgereizt wird, sind die Abgeordneten der Polizeibehörde befugt, aufzulösen, unbeschadet des gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafverfahrens."

Ihre Kommission hat geglaubt, daß es nicht zweckmäßig ist, die Fälle zu specialisiren, in denen das Auflösungsrecht eintreten soll, sondern sie hat vorschlagen zu müssen geglaubt, daß die Polizeibeamten befugt sein sollen, Versammlungen aufzulösen, sobald darin eine Aufforderung und Anreizung zu strafbaren Handlungen erfolgt. Die Kommission ist der Meinung gewesen, daß in dem Augenblicke, wo die Versammlung sich selbst nicht mehr diejenigen Schranken zieht, welche die Strafgesetzgebung anweist, die Scheidelinie überschritten ist, wo das Recht der Selbsterhaltung dem Staate die Intervention zur Pflicht macht. Darauf beruht die Bestimmung des vorgeschlagenen §. 5.

Präsident: Redner haben sich nicht gemeldet; ich erkläre daher die Diskussion für geschlossen. Ich werde die Abstimmung eintreten lassen und bitte, den Paragraphen nach der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

§. 5.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die, der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche §. 5 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Zu §§. 6 und 7 schlägt die Kommission Abänderungen nicht vor. Es sind auch von Seiten der Versammlung solche nicht eingegangen.

Die Diskussion ist eröffnet.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat, erkläre ich die Diskussion für geschlossen.

Wenn nicht ausdrücklich darauf bestanden wird, daß die Abstimmung getrennt werde, so ersuche ich den Herrn Schriftführer, beide Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

§. 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die die §§. 6 und 7, wie sie verlesen sind, annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind angenommen.

Zu §. 8 sind mehrere Abänderungen vorgeschlagen. Zwei davon sind schon gedruckt.

Ich bitte, den von Richthofen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

§. 8 b. des Kommissions-Antrages

die Worte:

„insbesondere nicht ꝛc.",

bis:

„Schriftwechsel",

zu streichen.

Motive.

Der erste Satz des betreffenden Alinea's enthält be-

reits Alles, was mit den zu streichenden Worten zu bestimmen beabsichtigt wird.

von Richthofen. Toobe. Hoffmann. Dan. Hering. Baumgardt. Wernich. Steinhausen. Dittrich.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den so eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Es folgt der Antrag des Abgeordneten Tellkampf.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

den von der Kommission neu vorgeschlagenen §. 8 zu streichen:

eventuell:

zu demselben den Zusatz hinzuzufügen:

„Den unter Lit. b. dieses Paragraphen ausgesprochenen Beschränkungen unterliegen Vereine nicht, welche die Erlassung, Verbesserung oder Abschaffung eines ausdrücklich bezeichneten Gesetzes bezwecken, und welche ausschließlich diesen Zweck auf friedlichem gesetzlichen Wege verfolgen."

Motive.

Die Beschränkungen des vorgeschlagenen §. 8 gehen zu weit; denn sie würden z. B. auch die Wirksamkeit anerkannt nützlicher Vereine im Bereiche der Handels-Politik, wie „des Frankfurter Vereins für den Schutz der deutschen Arbeit" und des diesem gegenüberstehenden „für Handelsfreiheit", unmöglich machen. Die vieljährige Erfahrung anderer constitutioneller Länder hat bewiesen, daß Vereine, welche nur die Reform eines bestimmten Gesetzes auf friedlichem Wege verfolgen, für den Staat nicht nur ungefährlich, sondern heilbringend sind. Wird solchen Vereinen ein gemeinsames Wirken gestattet, so wird sich der gesunde Sinn des Volkes diesen zuwenden und von gefährlichen Verbindungen abwenden.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ein ferneres Amendement ist von dem Abgeordneten Urlichs gestellt.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zu

§. 8 der Kommission.

Die Kammer wolle beschließen:

1) Das Alinea a) also zu fassen:
Sie dürfen keine Frauen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen.

2) in dem Alinea 5 statt:
„und Minderjährige",
zu setzen:
„Schüler und Lehrlinge".

Urlichs.

Gründe.

Die Beibehaltung der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung würde unter der erwachsenen Jugend das Unwesen heimlicher Vereine erneuern.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Derselbe bejaht.)

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Nach §. 30 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 können politische Vereine Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. In Ihrer Kommission ist nun die Frage lebhaft erörtert worden, ob man von dieser Bestimmung Gebrauch machen müsse. Von der einen Seite wurde hingewiesen auf die in verschiedenen Theilen des Landes noch jetzt bestehende, von den politischen Vereinen sorgsam gepflegte Aufregung und auf die Unmöglichkeit für die Staats-Regierung, neben den politischen Klubs ohne Anwendung von Ausnahme-Maßregeln zu regieren. Es wurde ferner hervorgehoben, daß, obwohl die Verfassung nunmehr festgestellt ist, doch die staatlichen Institutionen noch nicht in allen Schichten des Volkes Wurzel geschlagen haben, daß sie noch der Pflege, des Schutzes und der Entwickelung bedürfen, daß sie aber von den politischen Vereinen am meisten gefährdet seien, indem diese einerseits dem Absolutismus, andererseits dem Radikalismus Vorschub leisteten. Es sei zu hoffen, daß nach Verlauf einiger Jahre unsere politischen Zustände so weit ausgebildet seien, daß sie durch die politischen Vereine nicht weiter gefährdet werden könnten. Mit dieser Deduction glaubte man den Erlaß eines Verbotes aller politischen Klubs für die nächsten zwei Jahre motivirt zu haben. Die Majorität schloß sich aber dieser Ansicht nicht an, gleichwohl verkannte die Majorität nicht das Gefährliche der politischen Klubs und das Gewicht der von der Minorität angeführten Gründe. Man sagte sich, daß aus den politischen Vereinen die beklagenswerthesten Ideen und Ideen hervorgehen können, weil die Einwirkung, die sie auf politische Angelegenheiten bezwecken, meistens und zuletzt immer durch Massen-Demonstrationen und durch Terrorismus ausgeübt werden.

Die Majorität der Kommission glaubte dennoch, daß es nicht an der Zeit sei, mit direkten Verboten der politischen Klubs hervorzutreten, daß sich aber Beschränkungen derselben rechtfertigen ließen. Die Beschränkungen sollen sich indeß, nach der Ansicht der Kommission, nicht auf alle politischen Vereine beziehen, sondern nur auf solche Vereine, welche bezwecken, politische Angelegenheiten in Versammlungen zu erörtern. Dies wäre ungefähr die Definition von einem politischen Klub. Man glaubte, daß Vereine, die keine Versammlungen halten, sondern vielleicht nur durch Briefwechsel oder auf andere Art in Communication stehen, minder gefährlich seien, und von diesem Gesichtspunkt aus ist der Vorschlag zu betrachten, der in dem neu eingereihten §. 8 von der Kommission gestellt worden ist. Ueber die so eben eingebrachten Amendements werde ich, wenn ich mich mit denselben vertraut gemacht habe, später einige Worte hinzufügen.

Präsident: Die Rednerliste ist: gegen den Paragraphen die Abgeordneten Tellkampf, Urlichs und Bleibtreu; für denselben der Abgeordnete von Richthofen.

Der Abgeordnete Tellkampf hat das Wort.

Abgeordn. **Tellkampf:** Der von der Kommission neu vorgeschlagene §. 8 geht viel zu weit. Derselbe vernichtet in der That das Vereinsrecht. Ich habe deshalb auf dessen Streichung angetragen. Er sagt: daß alle Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in den Versammlungen zu erörtern, den Beschränkungen unter a und b unterworfen sein sollen. Fragen wir uns nun aber, was ist unter diesen politischen Gegenständen begriffen, so wird die Antwort darauf nur sein können, daß alle Gegenstände des Staatslebens einen politischen Charakter haben; mithin würden alle diese Gegenstände unter diese Beschränkungen fallen. Der Kommissions-Vorschlag betrachtet alle solche Vereine als feindlich und scheint zu übersehen, wie viele nützliche Vereine es giebt, in welchen Gegenstände des Staatslebens, der Handelspolitik u. s. w. erörtert werden. Vereine, die einen ganz vagen Charakter haben, mögen ihnen bedenklich erscheinen. Aber es fragt sich, ob man nicht das Gefährliche vermeiden und das Gute doch durchführen kann. In diesem Sinne habe ich mir erlaubt, eventuell das eben verlesene Amendement zu stellen. Die Erfahrung anderer constitutioneller Länder hat gezeigt, daß es nicht allein gänzlich ungefährlich, sondern sogar heilsam ist, wenn man gestattet, daß Vereine sich ausschließlich damit beschäftigen, auf die Reform eines bestimmten Gesetzes hinzuwirken; daß aber, so wie dieser Zweck durchgesetzt ist, diese Vereine damit ihr Ende erreicht haben. Hierin liegt durchaus nichts Gefährliches, sondern man bewirkt dadurch, daß der Volksgeist sich auf legalen Bahnen mit den Gegenständen des Staates beschäftigt. Das Resultat, welches erreicht wird, besteht darin, daß daraus Petitionen hervorgehen entweder an die Regierung oder an die Kammern; weiter kann sich die Wirksamkeit solcher Vereine nie erstrecken. Es erhält dadurch die Regierung die Möglichkeit, die Wünsche des Volkes über ein bestimmtes Gesetz vollständig kennen zu lernen, was in jedem Falle nur dienlich sein kann. Bedenken sind hier, meiner Meinung nach, durchaus nicht; und es ist das Gute gewonnen, daß das Brauchbare von dem Unbrauchbaren sich läutert. Ich möchte deswegen wünschen, daß Sie meinen Antrag berücksichtigen und, falls Sie ihn billigen, ihn annehmen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Richthofen hat das Wort.

Abgeordn. **von Richthofen:** Meine Herren! Ich habe die Absicht, den §. 8, wie er von der Kommission hingestellt ist, insofern zu vertheidigen, als er einerseits der Regierung die Macht einräumt, eine Centralisirung, ein Verbünden politischer Vereine zu einem großen konsolidirten und organisirten Ganzen zu verhindern; andererseits auch, weil er die nicht dispositionsfähigen Personen von solchen Vereinen ausschließt. Ich habe jedoch ein Amendement gestellt, welches dahin gerichtet ist, eine weitere Begränzung und Spezialisirung der Befugnisse der Behörden schon aus dem Grunde zu vermeiden, weil ich glaube, es müsse ihnen, nachdem ihnen dieses Recht geworden ist, auch vollständig die Pflicht bleiben, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit und ohne bestimmte Hinweisung auf einzelne Fälle zu handeln. Ich habe deswegen

Digitized by Google

gebeten, man möge in dem Abschn. 1 des §. 8 des Kommissions-Vorschlages die Worte streichen:

„insbesondere nicht durch Comités, Ausschüsse, Centralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel."

Ich meine, daß durch die Worte:

„sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten"

alles das schon erreicht sei, was die Staatsbehörde irgend zu erreichen wünschen kann, und daß die Worte:

„nicht durch Comités, Ausschüsse, Centralorgane oder ähnliche Einrichtungen"

nur eine unnöthige Wiederholung enthalten, daß es also nicht nöthig ist, sie hinzuzufügen.

Demjenigen Beamten aber, der auf

„gegenseitigen Schriftwechsel"

zu wachen beauftragt wäre, würde eine so gehässige und selbst unausführbare Pflicht auferlegt sein, daß ich kaum glaube, diese Bestimmung könne von irgend einem Manne, dem seine Beamtenehre und seine eigene Ehre etwas werth ist, ausgeführt werden.

Aus diesen Gründen bitte ich die hohe Kammer, mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Es sind zu diesem Paragraphen noch zwei Abänderungs-Vorschläge eingegangen; der erste ist von dem Abgeordneten Bleibtreu.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Amendement zu §. 8 des Kommissions-Entwurfs:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

unter §. 8, Lit. b., folgenden Zusatz beizufügen:

Dieses Verbot tritt mit Ablauf des Jahres 1852 außer Kraft, sofern es nicht bis dahin erneuert ist.

Bleibtreu.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Ein zweites Amendement ist das des Abgeordneten Bürgers.

Ich ersuche, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen: Eventuell für den Fall der Annahme des Alinea 1, a und b.

Statt des vorletzten Alinea des §. 8 des Kommissions-Entwurfs folgendes Alinea zu setzen:

Sobald wegen Ueberschreitung dieser Beschränkungen eine strafgerichtliche Verfolgung veranlaßt worden ist, welche nach den Bestimmungen des §. 16 die Schließung des Vereins durch das Strafurtheil zur Folge haben kann, ist das Gericht befugt, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch besonderen Beschluß die unverzügliche und vorläufige Schließung des Vereins zu verfügen. Dieser Beschluß ist keinem Rechtsmittel unterworfen.

Bürgers.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion von dem Abgeordneten Breithaupt eingereicht.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es haben sich noch zum Wort einschreiben lassen, gegen den Kommissions-Antrag:

die Abgeordneten Urlichs und Bleibtreu.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Der Abgeordn. Urlichs hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Urlichs**: Da ich das Wort nicht mehr erlangt habe, so bitte ich den Herrn Präsidenten, die Gründe zu meinem Amendement gefälligst verlesen zu lassen.

Präsident: Wenn die Kammer nichts dagegen hat, werde ich die Motive zu dem Amendement des Abgeordneten Urlichs noch verlesen lassen.

(Der Schriftführer Abgeordn. Reuter verliest die bereits bei Verlesung des Urlichsschen Amendements abgedruckten Gründe desselben.)

Die Abänderungen, welche gestellt sind, bezwecken alle nur Abänderungen des §. 8, einige sprechen es aber ausdrücklich aus, daß sie nur event. eine Abänderung, prinzipiell aber die Verwerfung des ganzen Paragraphen wünschen. Es können diese Abänderungen alle neben einander bestehen, und ist die Reihenfolge der Abstimmung in Beziehung auf dieselben wohl ohne Einfluß. Ich werde sie daher sämmtlich der Abstimmung über den Paragraphen vorhergehen lassen. Sie sind insofern nur eventuell, als nachher die Abstimmung über den Paragraphen selbst mit oder ohne die Zusätze stattfinden wird.

Es ist von vielen Seiten der Namensaufruf beantragt. Ich setze voraus, daß derselbe nur über den Paragraphen selbst verlangt wird.

(Ruf: Ja! Ja!)

Der Namensaufruf ist beantragt von den Abgeordneten von Saucken, Berndt, Richthofen.

Der Abgeordnete Beseler hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Ich wünsche, daß der Kommissions-Antrag getheilt werde bei der Abstimmung, und zwar in die drei verschiedenen Abtheilungen a., b. und dann den Schluß.

Präsident: Dagegen hat der Herr Berichterstatter nichts zu erinnern, und kann also danach verfahren werden.

Wir würden aber zuerst die Abstimmung über sämmtliche Amendements vorausgehen lassen.

Ich bitte, zuerst den Antrag des Abgeordneten Tellkampf zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

den von der Kommission neu vorgeschlagenen §. 8 zu streichen,

eventuell:

zu demselben den Zusatz hinzuzufügen:

„Den unter Litt. b. dieses Paragraphen ausgesprochenen Beschränkungen unterliegen Vereine nicht, welche die Erlassung, Verbesserung oder Abschaffung eines ausdrücklich bezeichneten Gesetzes bezwecken und welche ausschließlich diesen Zweck auf friedlichem gesetzlichen Wege verfolgen."

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag zum Beschluß machen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Abgeordnete von Richthofen hat folgenden Antrag gestellt.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

§. 8 b. des Kommissions-Antrages die Worte:

„insbesondere nicht ic."

bis

„Schriftwechsel"

zu streichen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, ich muß die Gegenprobe machen.

Ich ersuche, wieder Platz zu nehmen und bitte nunmehr diejenigen, welche den Antrag nicht annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich vermag das Resultat nicht zu übersehen; wir müssen zählen.

Ich ersuche nun die Herren, sich wiederholt zu erheben, welche den Antrag annehmen wollen, und bitte die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung findet statt.)

Das Resultat der Zählung ist folgendes:

Gestanden haben 112 Mitglieder,
gesessen haben 147 Mitglieder.

Das Amendement des Abgeordneten von Richthofen ist daher nicht angenommen.

Es kommt nun der Antrag des Abgeordneten Urlichs.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Das Alinea a. also zu fassen:

„Sie dürfen keine Frauen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Meine Herren! Ich muß Sie wirklich ersuchen, auf Ihren Plätzen zu bleiben; ich kann das Resultat nicht übersehen.

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen, um die Gegenprobe zu machen.

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, die diesen Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Ich muß wieder zählen lassen.

Ich ersuche die Herren, sich wieder zu erheben, die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht).

Ich ersuche Sie aber dringend, auf Ihren Plätzen zu bleiben, die Herren Skrutatoren können sonst für die Richtigkeit des Resultats nicht einstehen.

(Die Zählung erfolgt).

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Gestanden haben 146 Mitglieder,
gesessen haben 136 Mitglieder.

Der Antrag ist daher angenommen.

Wir können weiter gehen, meine Herren. Wir kommen zum Antrage des Herrn Abgeordneten Bürgers.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> Eventuell für den Fall der Annahme des Alinea I. a. und b.
>
> Statt des vorletzten Alinea des §. 8 des Kommissions-Entwurfs folgendes Alinea zu setzen:
>
> „Sobald wegen Ueberschreitung dieser Beschränkungen eine strafgerichtliche Verfolgung veranlaßt worden ist, welche nach den Bestimmungen des §. 16 die Schließung des Vereins durch das Strafurtheil zur Folge haben kann, ist das Gericht befugt, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch besonderen Beschluß die unverzügliche und vorläufige Schließung des Vereins zu verfügen. Dieser Beschluß ist keinem Rechtsmittel unterworfen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist nicht angenommen.

Damit haben wir die Abstimmung über sämmtliche Amendements erledigt.

Der Herr Abgeordnete Urlichs hat das Wort.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Ueber den ersten Theil meines Amendements, der sich auf Alinea 5 bezieht, ist noch nicht abgestimmt worden.

Präsident: Ueber den ist schon mit abgestimmt worden.

Findet sich vielleicht ein Widerspruch dagegen?

(Wird verneint.)

Dann würden wir also noch über den Antrag des Herrn Abgeordneten Bleibtreu abzustimmen haben.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> Unter §. 8 Litt. b. folgenden Zusatz beizufügen:
>
> „Dieses Verbot tritt mit Ablauf des Jahres 1852 außer Kraft, sofern es nicht bis dahin erneuert ist."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Pause.)

Er ist nicht angenommen.

Wir werden nunmehr die Abstimmung über den Paragraphen selbst vorzunehmen haben, und zwar zunächst den ersten Satz und Litt. a., und zwar nach der Fassung, die er nach dem Amendement Urlichs erhalten hat.

Der Herr Schriftführer wolle die Güte haben, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:
>
> a) Sie dürfen keine Frauen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen.

Präsident: Ich werde zunächst den Antrag auf Namensaufruf zur Unterstützung zu stellen haben, und ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Abstimmung durch Namensaufruf wollen.

(Pause.)

Es sind mehr als 50 Mitglieder.

Ich habe den Namensaufruf zu veranlassen.

Ich ersuche diejenigen, welche diese Fassung wollen, beim Namensaufruf mit Ja, und die, welche die Fassung nicht annehmen wollen, mit Nein zu antworten.

(Ruf: Worüber!)

Es ist die eben verlesene Fassung; die Versammlung kann daher nicht zweifelhaft sein, worauf die Abstimmung sich bezieht.

Der Abgeordn. Ambronn hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Ambronn** (vom Platz): Ich glaube, wenn der Paragraph getheilt zur Abstimmung kommt, so wird eine nochmalige Abstimmung nicht erforderlich sein, sie würde nur erforderlich sein, wenn der ganze Paragraph zur Abstimmung käme.

Präsident: Der Abgeordn. Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Ich nehme meinen Antrag auf Theilung zurück.

Präsident: Dann können wir über den ganzen Paragraphen abstimmen; ich würde mich verpflichtet gehalten haben, sonst die Abstimmung über den getheilten Paragraphen eintreten zu lassen, nach dem Antrage des Herrn Abgeordn. Beseler.

Ich bitte also, den Paragraphen so zu verlesen, wie er amendirt ist.

(Der Abgeordn. von Zieten unterbricht den Präsidenten.)

Abgeordn. **von Zieten** (vom Platz): Es kommt nun doch der Paragraph mit dem Amendement des Abgeordneten Urlichs zur Abstimmung, und, wenn dasselbe fallen sollte, der Paragraph, wie ihn die Kommission vorgeschlagen.

Präsident: Ja wohl.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten, außer vorstehenden Bestimmungen, nachstehende Beschränkungen:
>
> a) sie dürfen keine Frauen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
>
> b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comités, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.
>
> Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizei-Behörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen.
>
> Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§. 5 u. 6) vorhanden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, beim Namensaufruf mit Ja, die ihn nicht annehmen wollen, mit Nein zu antworten.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben I, und übernimmt während dessen der Vice-Präsident Lensing eine kurze Zeit den Vorsitz.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Ambronn.	
Graf von Arnim-Boitzenburg.	
von Arnim (Angermünde).	
Bartels.	von Bardeleben.
Bauer (Saatzig).	Baur (Aachen.)
Baumgarth.	von Beckerath.
Becker.	Berndt (Glogau).
Behn.	Beseler.
Bennecke.	von Beughem.
Bentrup.	Biegel.
Bergmann (Neiße).	Bleibtreu.
von Bernuth.	Boltz.
Bever.	Brämer.
Bieck.	Brockhausen.
von Bismark-Schönhausen.	Bürgers.
Bock.	
Böker.	
von Bodelschwingh (Hagen).	
von Bodelschwingh (Magdeburg).	
Bonseri.	
Bormann.	
von Borries.	
Bothe.	

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Brauchitsch.	
Breithaupt (Wittstock).	
Breithaupt (Havelberg).	
Broicher.	
Büchtemann.	
von Bülow-Rieth.	
Graf Busche-Kessell.	
Bergmann (Wohlau).	
Camphausen.	Freiherr von Canitz und Dallwitz.
Cassel.	Castendyck.
Christiani.	Clässen.
	Coutzen.
Daubert.	Dan.
von Dewitz.	Delius.
Diesske.	Dittrich.
Diesterweg.	Duncker.
Diethold.	Graf Dyhrn.
Dohm.	
Dürre.	
Ebert.	Elminowski.
Eckstein.	
Eding.	
Elwanger.	
Engel.	
Erbreich.	
von Eynern.	
Falk.	
von Flemming.	
von Fock.	
Francke.	
Fröhner.	
Gärtner.	Gellern.
Gamet.	Genther.
Gamradt.	Gorzolka.
Gebauer.	Grenzberger.
Geers.	
Geppert.	
von Gilgenheimb.	
Gisevius.	
von Görtz.	
von Griesheim.	
Grodbeck.	
Grundmann.	
Grunwald.	
Freiherr von Gudenau.	
Gobbin.	
Hammacher.	Haupt.
von Hagen.	Hesse (Brilon).
Hannemann.	Heyl.
von Hanstein.	von Hilgers (Altenkirchen).
Hartmann.	Hüffer.
Heintze.	
von Hellermann.	
Hering.	
Hertzberg.	
von der Heydt.	
Freiherr von Hilgers (Koblenz).	
Freiherr von Hiller.	
von Hindenburg-Benkendorff.	
von Hippel.	
Hirsch.	
Hoffmann.	
Hoffmeyer.	
von Jagow (Wittenberg).	Junckmann.
von Jagow (Kreuznach).	
John.	
Jordan.	
Graf von Kanitz.	Kelch.
Keller (Barnim-Angermünde).	Klingenberg.
Keller (Duisburg).	Kolbe.
Kette.	
Frhr. von Kleist (Moholz).	
von Kleist-Retzow.	
Frhr. von Kleist (Schweinitz).	
von Klützow.	
Knauff.	
Knorr.	
Kögel.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Kölichen.	
Körner.	
Krahn.	
Graf von Krassow.	
Kühlwetter.	
Landfermann.	Lancelle.
von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).	Lange-Kästner.
von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).	Langer.
	Leineweber.
von Leipziger.	Lensing.
Leonhard.	Lieber.
Lorck.	Linhoff.
Lentze.	Linz.
	Lohmann.
Mahrenholz.	Marke.
Freiherr von Manteuffel.	Menzel.
Martens.	
Maske.	
Matzerath.	
Merres.	
Freiherr von Meusebach.	
Meyer (Friedeberg).	
Meyer (Grimmen).	
Mill.	
Mohr.	
Graf von Monts.	
von Münchhausen (Gardelegen).	
von Münchhausen (Eckartsberge).	
von Negelein.	
Nippe.	
Oelsner.	Osterrath.
Ohm.	
Oppenhoff.	
Oppermann.	
von Parpart.	Pasterts.
Freiherr von Patow.	Pieschel.
Paul.	Plaßmann.
Peschke.	Poppe.
von Pfannenberg.	Pratsch.
Pfeiffer.	
Phemel.	
Plehn.	
Pochhammer.	
Graf Poninski.	
Post.	
von Ramin.	Reichensperger.
Herzog von Ratibor.	Richtsteig.
Reck.	Rodehuth.
Graf Renard.	
Reuter (Tilsit-Ragnit).	
von Reyher.	
Baron von Richthofen.	
Riedel.	
Graf Rittberg.	
Ritz.	
von Röder.	
Röhricht.	
Rohden.	
Ruprecht.	
Rohde.	
Sack.	von Saucken.
Sänger.	Schaffraneck.
von Sanden.	Schmidtborn.
Schäffer.	Schöller (Montjoie).
von Scheliha.	Scholten.
von Schenkendorf.	Schulenburg.
Scherer.	Schwiedler.
Schimmel.	von Selasinski.
von Schlotheim.	
Schönberger.	
Schröck.	
Schröder (Lyck).	
Schröder (Köln).	
Schult.	
Schwarz.	
Graf Schwerin.	
Dr. von Seckendorf.	
von Selchow.	
Sibeth.	

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Stämmler.	
Steinbeck.	
Steinhausen.	
Stettin.	
Stiehl.	
von Stockhausen.	
Graf zu Stolberg-Wernigerode (Landshut).	
Stolle.	
Stosch.	
Graf von Strachwitz.	
Strobel.	
Sümmermann.	
Taube.	Tegetmeyer.
Trendelenburg.	Tellkampf.
Treplin.	Terbeck.
Trojan.	
von Uechtritz.	
Urlichs.	
von Viebahn.	von Veltheim.
Vieth.	
Graf Villers.	
Wahnschaffe.	Welzer.
von Wallenberg.	Wibberich.
Walter.	Wiese.
Wander.	Wildermann.
Weber.	
von Wedell.	
Wegener.	
Weihe.	
Wellmann.	
von Werdeck.	
Wernich.	
Winzler.	
Wülfing.	
Wunder.	
Graf von Zieten.	

Gefehlt haben: Aldenhoven. von Bismark-Briest. Evelt. Fubel. Geßler. Harkort. Hesse (Sangerhausen). Jakobi von Wangelin. Kruse. Mac-Lean. Möcke. Müller (Siegen). von Pokrzywnicki. Reckleben. Reuter (Deutsch-Krone). von Schmidt (Oppeln). Simons. Ulfert.

Krank sind: Ahlemann. Berndt (Nimptsch). Cetto. Freiherr von Ende. Fellinger. Förster. Hahndorff. Pelz. Robe. von Rohrscheidt. Scheller (Magdeburg). Freiherr von Schleinitz. Schmidt (Köln). Schöpplenberg. Stürcke. Techow. Wallmouth. Wentzel. Wolff (Gleißen).

Beurlaubt sind: von Auerswald. Denzin. Heinrici. Maaß. Näwe. Richters. Simson. Wehmer. Wunderlich.

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt	213.
» Nein	71.
Ohne Angabe des Grundes haben gefehlt	18.
Krank sind	19.
Beurlaubt	9.

Der §. 8 ist also in dieser Fassung angenommen.

Ich bemerke dabei, daß diese Abstimmung, da sie ein ungedrucktes Amendement in sich enthält, in der nächsten Sitzung, nachdem der Paragraph so gedruckt sein wird, wie er jetzt angenommen ist, wiederholt werden wird.

(Der Abgeordn. Stolle bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Abgeordn. **Stolle** (vom Platz): Ich dächte, es wäre die Abstimmung über das Urlichsche Amendement allein nöthig.

Präsident: Es wird sich gleichbleiben. Wir werden abstimmen über den Paragraphen, wie er jetzt angenommen worden ist. Sollte er so nicht wieder angenommen werden, so stimmen wir dann über den Paragraphen ab, wie er ursprünglich nach der Fassung der Kommission lautet.

Sie können nicht voraussetzen, daß der Paragraph angenommen ist, wenn das Amendement Urlichs verworfen ist, sondern es muß, wenn dies der Fall ist, erst noch die Abstimmung über den Paragraphen selbst erfolgen.

Wir kommen zum §. 9. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Während die Verordnung vom 6. April 1848 die Bestimmung enthielt, daß auch Versammlungen unter freiem Himmel, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden können, bestimmte die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 im Art. 27, daß bis zum Erlaß eines Gesetzes von Versammlungen unter freiem Himmel vierundzwanzig Stunden vorher der Orts-Obrigkeit blos Anzeige gemacht werden solle. Es ist also bei diesem Punkte die Verfassungs-Urkunde über die Zusagen hinausgegangen, welche die Verordnung vom 6. April 1848 ertheilt hat. Die revidirte Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar dieses Jahres hat das Recht, öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel abzuhalten, innerhalb die durch die Verordnung vom 6. April gesteckten Schranken zurückgeführt. Es heißt nämlich in dem Art. 29 der revidirten Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850:

> „diese Bestimmung (nämlich bezüglich der Versammlungen in geschlossenen Räumen) bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind."

Es ist danach unzweifelhaft, daß das Gesetz eine vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß zur Bedingung des Abhaltens einer Versammlung unter freiem Himmel machen kann.

Die Kommission glaubte auch, daß die Orts-Obrigkeit in einer weit übleren Lage sei, wenn sie große Versammlungen, zu denen bereits alle Vorbereitungen getroffen sind, blos verbieten solle. Auch hier steht die Erfahrung der letzten Jahre der Kommission zur Seite, und man glaubte, manches aus solchen Versammlungen bereits entstandene Unheil für die Zukunft abwenden zu können, wenn man einestheils die Theilnehmer verpflichtet, die Erlaubniß zu der Versammlung bei der Polizeibehörde nachzusuchen, andererseits aber auch der Polizeibehörde die Fälle bezeichnete, in denen sie die Erlaubniß nicht verweigern darf. Wenn die Kammer dieser Ansicht der Kommission beipflichtet, so fällt natürlich der Unterschied weg, der nach der ursprünglichen Verordnung zwischen gewöhnlichen Versammlungen unter freiem Himmel und denen, die auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in Städten und Ortschaften stattfinden, bezüglich der Verpflichtung der Betheiligten, die Erlaubniß nachzusuchen besteht; nur glaubt die Kommission, die Versammlungen, welche in Städten und Ortschaften, auf öffentlichen Plätzen und Straßen stattfinden sollen, aus den Seite 14 des Berichts erwähnten Gründen einer größeren Beschränkung, als andere Versammlungen unter freiem Himmel, unterwerfen zu müssen, und die Kommission hat Ihnen deshalb vorgeschlagen, die §§. 8, 9, 10 (jetzt 9 und 10) anderweitig formulirt anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion über §. 9 und 10 ist eröffnet.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, so schließe ich dieselbe und ersuche, die Paragraphen nach der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

§. 9.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizei-Behörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten.

Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§. 10.

Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen beiden Paragraphen in der eben verlesenen Fassung der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Digitized by Google

Wir kommen zu §. 11. Zu demselben hat der Herr Berichterstatter nichts zu erinnern.

(Pause.)

Da das Wort nicht verlangt wird, so können wir abstimmen über §. 11 der Kommission und §. 12 des Gesetz-Entwurfs.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

§. 11.

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizei-Behörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Auch zu §. 12. ist das Wort nicht verlangt. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

§. 12.

Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. verwirkt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Zu §. 13 hat der Abgeordnete Dohm und mehrere andere Herren einen Abänderungs-Vorschlag eingebracht. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) im ersten Satz des §. 13 des Entwurfs der Kommission nach den Worten:

„so wird jeder Vorsteher des Vereins"

die Worte einzuschalten:

„welchem dabei ein Verschulden zur Last fällt."

Ferner den zweiten Satz dieses Paragraphen, wie folgt, zu fassen:

„Haben die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt, so trifft sie außer einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen."

Dohm. Rodehuth. Schmidtborn. Baur (Aachen). Heyl. Bleibtreu. Geßler. Weihe. Cassel. Evelt. Eckstein. Bonseri. Contzen. Tellkampf. Sümmermann. von Viebahn.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete Dohm hat das Wort.

Abgeordn. **Dohm:** Nach dem Wortlaut des ersten Satzes des §. 13 soll, wenn den Bestimmungen des §. 2 nicht genügt worden ist, jedes Mitglied des Vorstandes eines Vereins in eine Strafe von 5 bis 50 Rthlrn. verfallen. Nach den Worten des Gesetzes trifft also ein jedes Mitglied diese Strafe, es mag demselben nun ein Verschulden zur Last fallen oder nicht. Wenn also beispielsweise mehrere Mitglieder des Vorstandes an einer Berathung Theil nehmen, wodurch die Statuten des Vereins geändert werden, und sie beauftragen eines ihrer Mitglieder, die Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, so werden, falls dies nicht geschieht, dessenungeachtet alle übrigen Mitglieder mit 5 bis 50 Rthlrn. bestraft werden müssen.

Ich will aber noch einen grelleren Fall hervorheben. Wenn z. B. ein Mitglied des Vorstandes an einem solchen Beschlusse Theil genommen hat, und nun genöthigt ist, gleich nach Beendigung der Versammlung eine Reise anzutreten, von der es erst nach längerer Zeit zurückkehrt, so würde auch dieses Mitglied, wenn die anderen versäumt haben sollten, die erforderliche Anzeige an die Polizeibehörde zu machen, mit einer Strafe von 5 bis 50 Rthlrn. bestraft werden. Ja sogar, wenn ein Mitglied an der Fassung eines solchen Beschlusses gar nicht Theil genommen hat, den Beschluß gar nicht einmal kennt, selbst dann trifft es die Strafe. Mir scheint dies nun allen Prinzipien des Kriminalrechts zu widerstreiten, und ich glaube auch nicht, daß eine Ausdehnung des Paragraphen in dieser Art im Sinne der Staatsregierung und der Kommission gelegen hat. Irre ich mich hierin aber nicht, dann scheint es mir auch nothwendig zu sein, diesem Paragraphen eine beschränkende Fassung zu geben. Ich habe mir deshalb ein Amendement einzubringen erlaubt, welches dahin geht, nach den Worten:

„so wird jeder Vorsteher des Vereins"

die Worte einzuschalten:

„welchem dabei ein Verschulden zur Last fällt."

Der Satz würde dann lauten:

so wird jeder Vorsteher des Vereins, welchem dabei ein Verschulden zur Last fällt, mit Geldbuße von 5 bis 50 Rthlrn. bestraft.

Ich verkenne nicht, meine Herren, daß jedem Mitgliede des Vorstandes obliegt, die Polizeibehörde von den Abänderungen der Statuten in Kenntniß zu setzen und der Polizeibehörde gegenüber überhaupt alle diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen, welche der §. 2 verzeichnet, und daß, wenn dies versäumt wird, jedes Mitglied mit der angedrohten Strafe belegt werden muß, wenn nicht ein besonderer Exculpationsgrund vorliegt. Auf solche Verhältnisse habe ich mir aber bereits hinzuweisen erlaubt. Nach meiner Absicht soll es in jedem Falle von dem Arbitrium des Richters abhängen, ob ein wirkliches Verschulden vorliegt oder nicht.

Ein zweites Bedenken betrifft den zweiten Satz des §. 13. Dieser Satz beginnt mit den Worten:

Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen hinzu, wenn.....

Nach der Verbindung, in welche dieser zweite Satz mit dem ersten gebracht ist, hat es den Anschein, als wenn in dem ersten Satze von einem einfachen und in dem zweiten von einem qualifizirten Vergehen die Rede sei, als wenn die Gefängnißstrafe blos eine Verschärfung sein solle. Ich bemerke jedoch, daß ein qualifizirtes Vergehen stets dieselbe Natur wie das einfache haben muß. Ein solcher Fall liegt nun hier nicht vor. Der erste Satz handelt von dem Falle, wo es versäumt wird, der Polizei die erforderliche Anzeige zu machen, der zweite Satz betrifft gerade das Entgegengesetzte, nämlich den Fall, in welchem die Anzeige gemacht, aber wissentlich unrichtig gemacht ist, wo also ein Falsum vorliegt. Nimmt man aber an, daß hier kein qualifizirtes Vergehen vorliegt, so wird auch die Fassung geändert werden müssen. Ich habe mir deshalb den Vorschlag erlaubt, den zweiten Satz zu streichen und dahin zu fassen:

Haben die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt, so trifft sie außer einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlrn. eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **Simons:** Was den Vorschlag des Herrn Redners betrifft, insofern er sich auf den ersten Satz des Paragraphen bezieht, so mache ich darauf aufmerksam, daß durch Einschiebung desselben der ganze Sinn des Gesetzes verändert wird, wenn nur die Vorsteher bestraft werden sollen, denen ein besonderes Verschulden zur Last fällt. Folge davon würde sein, daß nicht etwa die Exculpationsgründe von dem Vorsteher, sondern vielmehr gegen ihn sein Verschulden nachgewiesen werden müßte, um eine Strafe zur Anwendung zu bringen.

Es erscheint eine solche Bestimmung um so unzweckmäßiger, als es sich hier zunächst um eine formelle Vorschrift handelt, für deren Erfüllung die Vorsteher des Vereins durch das Gesetz solidarisch für verhaftet erklärt werden. Wenn in einem einzelnen Falle mehrere Vorsteher übereinkommen, einem von ihnen den Auftrag zu ertheilen, den Abschluß der Statuten oder eingetretene Abänderungen der Polizei-Behörde anzuzeigen, so ist es ihre Sache, sich einen solchen Mandatar zu wählen, von dem sie der Ausrichtung des Auftrages gewiß sind; erfolgt etwa die Ausführung des Auftrages nicht, so ist dies eine Folge der mangelhaften Wahl. Eben so müssen die Vorsteher, welche eine Reise antreten, wenn sie sich für alle Fälle gegen nachtheilige Folgen sichern wollen, hiernach ihre Vorkehrungen treffen. Der letztere Fall ist gewiß ein sehr singulairer; die Sorge, in solchen Ausnahmefällen eine Strafe zu verhüten, kann keinen hinreichenden Anlaß geben, den ganzen Zusammenhang des Gesetzes zu zerreißen und dessen Wirksamkeit durch ausgedehnte Straflosigkeit zu gefährden. Ich glaube, daß hiernach das Amendement keinen Anspruch hat, angenommen zu werden.

Präsident: Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Ja, meine Herren, das gebe ich gern zu, daß Fälle eintreten können, wo aus irgend einem Grunde und namentlich auch bei der Fassung, welche uns der Abgeordnete Dohm vorgeschlagen hat, einmal der Vorsteher eines Vereins straflos ausgehen kann; aber, meine Herren, ich weiß kein Verhältniß in der Welt, keine Bestimmung des Strafrechts, wo es

Digitized by Google

nicht geschehen kann, daß Jemand, der ein Verschulden auf sich gezogen, deswegen nicht bestraft werden kann. Aber, meine Herren, das weiß ich, daß es ein Prinzip unseres deutschen Strafrechts ist und, wie ich meine, des Strafrechts aller kultivirten Nationen, daß Niemand bestraft wird, den nicht ein Verschulden trifft.

Nun frage ich, sollen wir deswegen, weil möglicherweise ein Schuldiger frei ausgehen kann, Unschuldige bestrafen lassen?

Nehmen Sie an, Jemand ist Vorsteher eines Vereins; wenn er nun in irgend einer Weise verhindert ist, an allen Berathungen, an allen Geschäften des Vorstandes Theil zu nehmen, dann unterzieht er sich der Gefahr, in Geldstrafen von Bedeutung verurtheilt zu werden, weil Andere eine schuldvolle Handlung gethan haben.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß in dieser Weise dem Vereinsrecht entgegengetreten werden soll. Ich bin der Meinung, daß wenn wir auch harte Bestimmungen treffen im Interesse des allgemeinen Wohles, die allgemeinen Prinzipien des Strafrechts doch anerkannt werden müssen, und ich glaube, daß dem Antrage des Abgeordneten Dohm wohl entgegengesetzt werden kann: es verstehe sich das, was er wolle, von selbst. Aber daß man entgegensetzt: es solle auch unter Umständen der Unschuldige bestraft werden, das habe ich nicht erwartet.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Ich bin sehr gern bereit, auf die Rechtstheorie näher einzugehen. Es ist bekannt, daß im Kriminalrecht ein Unterschied gemacht wird zwischen der Verletzung von Ordnungs-Vorschriften und eigentlichen Verbrechen. Wenn es sich um die Verletzung von Ordnungs-Vorschriften handelt, so wird der Nachweis des Dolus, des besonderen Verschuldens nicht erfordert, sondern es genügt, daß die Handlung oder die Unterlassung vorliegt, welche das Gesetz mit einer Strafe verpönt.

Diese Theorie ist meines Wissens sowohl von den Rechtslehrern als in der Praxis anerkannt. In dem vorliegenden Falle handelt es sich lediglich von einer Ordnungs-Vorschrift, und die harte Strafe, auf welche hingedeutet ist, besteht in einer Geldbuße von 5 bis zu 50 Thalern. Hiernach wird das, was ich gesagt habe, mit der wahren Rechtstheorie übereinstimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler:** Ich muß zu meinem Bedauern bekennen, daß ich die Theorie, die der Herr Justiz-Minister entwickelt hat, bis jetzt nicht gekannt habe. In dem Verhältniß zwischen einer vorgesetzten Behörde und den untergebenen Beamten ist mir dies wohl bekannt; aber daß Strafen gegen Staatsbürger zuerkannt und ausgesprochen werden sollen, die nicht in Folge eines Gesetzes und eines Verschuldens eingetreten sind, sondern die als eine Ordnungsstrafe angesehen werden: das, meine Herren, habe ich bis jetzt nicht gewußt, und Sie müssen mich entschuldigen; wenn ich erkläre, daß ich durch das, was von der Ministerbank gesagt ist, diese Unterscheidung noch nicht für gerechtfertigt halte.

Präsident: Es sind zwei Abänderungs-Vorschläge eingegangen, die ich verlesen lassen und zur Unterstützung bringen werde.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> hinter dem ersten Satz des §. 13 einzuschieben:
> insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist.
>
> **Geppert.**

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Ein fernerer Antrag ist von dem Abgeordneten von Richthofen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Zu §. 13.
>
> In Zeile 5 zu setzen:
> statt „jeder Vorsteher"
> „der Vorsteher".
>
> **von Richthofen.**

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete von Richthofen hat das Wort.

Abgeordn. **von Richthofen:** Ich habe mir blos erlauben wollen, mit wenigen Worten zu bemerken, daß ich an diejenigen appellire, welche einzelnen Vereinen, mögen diese nun mehr oder weniger politischer Natur gewesen sein, angehört haben. Sie werden bezeugen, daß der Vorstand solcher Vereine immer aus mehreren Personen bestanden hat, und diese haben in der Ausübung der Pflicht des Vorstandes alternirt. Es kann also bei den Amtshandlungen der Vereins-Vorstände nur die Person als schuldig betrachtet werden, welche gerade im Amte befindlich war. Daher habe ich vorgeschlagen, statt:

„jeder Vorsteher",

zu sagen:

„der Vorsteher."

Es ist damit derjenige bezeichnet, der eben fungirte.

Präsident: Der Abgeordn. Geppert hat das Wort.

Abgeordn. **Geppert** (vom Platz): Durch Uebernahme des Vorsteher-Amtes im Vereine übernimmt, wie ich glaube, ein Jeder die Pflicht, sich um die Befolgung der polizeilichen Vorschriften des Vereins genau zu kümmern und dieselbe zu überwachen. Gleichwohl erkenne ich mit dem Abgeordn. Dohm an, daß es Fälle geben kann, in denen Jemand ohne seine Schuld in Strafe kommen könnte. Dem muß vorgebeugt werden, aber nicht, wie der Abgeordnete Dohm vorgeschlagen hat, dadurch, daß demjenigen, der sich faktisch in ein einer Verletzung der Polizei-Vorschriften befindet, noch ein besonderer Beweis der Schuld geführt werden soll, sondern umgekehrt, daß ihm nur der Beweis der Unschuld offen gelassen werden muß. Ich würde auch mit dem Abgeordn. Beseler angenommen haben, daß dieser Beweis ohne eine besondere Vorschrift geführt werden dürfe, da aber nach der Fassung des Paragraphen die Frage zweifelhaft ist, so habe ich mir erlaubt, den Zusatz vorzuschlagen:

> „Insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist."

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht zum Wort gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag des Abgeordn. Dohm, dann über den Antrag des Abgeordneten Geppert und zuletzt über den Antrag des Abgeordneten Richthofen.

Insofern alle drei verworfen werden, werde ich über die Fassung der Kommission abstimmen lassen.

Der letzte Antrag des Abgeordn. Dohm ist unabhängig von der Materie, welche die drei anderen Anträge umfassen.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordn. Dohm zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> Im ersten Satze des §. 13 des Entwurfs der Kommission nach den Worten:
> „so wird jeder Vorsteher des Vereins",
> die Worte einzuschalten:
> „welchem dabei ein Verschulden zur Last fällt."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Ich ersuche, nunmehr den Antrag des Abgeordn. Geppert zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> Hinter dem ersten Satz des §. 13 einzuschieben:
> „Insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist."

Präsident: Ich bemerke dabei, daß der Antrag des Abgeordneten Richthofen mit Annahme dieses Amendements noch bestehen kann.

Ich bitte also nunmehr diejenigen Herren, die den Antrag des Abgeordn. Geppert annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Nunmehr kommt der Antrag des Abgeordn. Richthofen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Zu §. 13.
>
> In Zeile 5 zu setzen:
> statt: „jeder Vorsteher",
> „der Vorsteher."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Wir kommen zu dem Zusatz-Antrage des Abgeordn. Dohm.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Den zweiten Satz dieses Paragraphen wie folgt zu fassen:
> „Haben die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichniß eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt, so trifft sie, außer einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr., eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen."

Digitized by Google

Präsident: Dieser Satz soll an Stelle des letzten Satzes im §. 13 gesetzt werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Es handelt sich nunmehr um die Abstimmung über den Kommissions-Antrag mit dem Amendement des Abgeordn. Geppert.

Wenn Sie auf die Verlesung verzichten wollen, dann ersuche ich diejenigen, welche den §. 13 nach der Fassung der Kommission mit dem Amendement des Abgeordn. Geppert annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Zu dem §. 14 hat der Abgeordn. Scherer einen Abänderungs-Antrag eingebracht.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> Den §. 14 des Kommissions-Entwurfs mit dem Zusatze zu schließen:
> „oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt."
> (gez.) Scherer.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Der Abgeordn. Scherer hat das Wort.

Abgeordn. **Scherer:** Meine Herren! Ich habe nur einen Zusatz vorgeschlagen, der sich eigentlich wohl schon von selbst versteht.

Der Schlußsatz des §. 14 würde nach meinem Vorschlage folgendermaßen lauten:

> „Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt."

Meines Erachtens würde in der wissentlich unrichtigen Auskunfts-Ertheilung auch schon eine wenigstens indirekte Weigerung gefunden werden müssen; allein da der §. 13 ausdrücklich den Gegensatz enthält von Auskunft verweigern und unrichtiger Auskunft ertheilen, so scheint mir auch im §. 14 die gleiche Terminologie befolgt werden zu müssen und glaube ich daher, Ihnen meinen Vorschlag zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Referent Abgeordn. **Hartmann:** Das, was das Amendement des Abgeordneten Scherer enthält, liegt nach meiner Ansicht schon in dem letzten Satz des §. 14. Wenn aber die hohe Kammer der Meinung sein sollte, daß darüber irgend ein Bedenken sein könnte, so glaube ich Namens der Kommission mich für die Annahme des Amendements des Abgeordneten Scherer aussprechen zu dürfen.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so bringe ich zunächst den Antrag des Abgeordneten Scherer zur Abstimmung.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen.
> den §. 14 des Kommissions-Entwurfes mit dem Zusatze zu schließen:
> „oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Zusatz machen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die den §. 14 mit diesem Zusatze annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser ist angenommen.

Zu dem §. 15 sind Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht.

Wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt, so werde ich ihn mit §. 16 in Verbindung bringen.

(Pause.)

Ich eröffne die Diskussion über die §. 15 und 16.

(Pause.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** In Bezug auf §. 16 werde ich mir nur ein paar Worte erlauben. Dieser Paragraph ist eine Konsequenz des angenommenen §. 8 über politische Klubs. Der §. 16 enthält nun die nothwendigen Strafbestimmungen, um den §. 8 wirksam zu machen; dann aber auch die Garantie, daß die von der Polizeibehörde ausgesprochene vorläufige Schließung der politischen Klubs nicht zur Ungebühr ausgedehnt werden kann. Ich kann mich darauf beschränken, auf die Ausführung der Seite 18 und 19 des Berichts Bezug zu nehmen und Ihnen die Annahme des §. 16 zu empfehlen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die §§. 15 u. 16 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind angenommen.

Wir kommen zu §§. 17 und 18.

Zu §. 18 ist eine Aenderung vom Abgeordneten Dohm vorgeschlagen worden.

Ich würde also zunächst über §. 17 die Diskussion eröffnen.

Wünscht Jemand das Wort darüber?

(Pause.)

Es ist nicht der Fall.

Ich würde annehmen, daß der §. 17 angenommen ist, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Wir gehen zu §. 18 über.

Ich werde den Antrag verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> den §. 18 zu streichen und demselben folgende Bestimmung zu substituiren:
> Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint und auf eine vorherige Aufforderung der anwesenden Polizeibeamten oder des Vorstandes oder der Leiter der Versammlung die letztere nicht sofort verläßt oder wenigstens die Waffen entfernt, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.
> Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche die Leitung der Versammlung übernehmen, wenn sie wissentlich bewaffneten Personen den Zutritt dazu gestatten.
>
> Dohm. Rodehuth. Schmidtborn. Baur (Aachen). Heyl. Lancelle. Bleibtreu. Geßler. Freiherr von Hilgers (Altenkirchen). Weise. Cassel. Evelt. Brockhausen. Eckstein. Bonseri. von Seckendorf. Contzen. Hammacher. Tellkampf. Zimmermann. von Selasinski. von Viebahn.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete von Klützow hat das Wort.

Abgeordn. **von Klützow** (vom Platz): Mir scheint das Amendement deswegen bedenklich, weil dadurch das Tragen geheimer Waffen nach meiner Auffassungsweise unbedingt faktisch begünstigt werden würde, und Jedermann weiß, daß dies bei großen Versammlungen die größte Gefahr hat. Ich bitte, das Amendement zu verwerfen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Nach §. 29 der revidirten Verfassungs-Urkunde sind alle Preußen berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Wenn Jeder ein gültig-publizirtes Gesetz kennen muß, so muß er die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde um so mehr kennen und darf sich nicht wundern, wenn er wegen Verletzung der Verfassungs-Urkunde eine Strafe bekommt, auch wenn er nicht auf jeden Artikel besonders aufmerksam gemacht ist.

Präsident: Ich werde zunächst die Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Dohm eintreten lassen. Ich werde dasselbe verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> den §. 18 zu streichen und demselben folgende Bestimmung zu substituiren:
> Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint und auf vorherige Aufforderung der anwesenden Polizei-Beamten oder des Vorstandes oder der Leiter der Versammlung die letztere nicht sofort verläßt oder wenigstens die Waffen entfernt, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.
> Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche die Leitung der Versammlung übernehmen, wenn sie wissentlich bewaffneten Personen den Zutritt dazu gestatten.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** (vom Platz): Ich wünsche die Theilung der beiden Sätze, und daß die Abstimmung über den ersten und den Schlußsatz getrennt stattfinde.

Präsident: Ich habe den Antragsteller darüber zu fragen.

Abgeordn. **Dohm** (vom Platz): Ich habe nichts dagegen zu erinnern.

Präsident: Ich bitte, jetzt den ersten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

den §. 18 zu streichen und demselben folgende Bestimmung zu substituiren:

Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint und auf vorherige Aufforderung der anwesenden Polizei-Beamten oder des Vorstandes oder der Leiter der Versammlung die letztere nicht sofort verläßt oder wenigstens die Waffen entfernt, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Theil des Antrages annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Derselbe ist nicht angenommen.

Es fragt sich nun, ob der zweite Theil noch zur Abstimmung kommen soll.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** (vom Platz): Ich verzichte, wenn der Antragsteller nichts dagegen hat.

Präsident: Der Abgeordn. Dohm hat das Wort.

Abgeordn. **Dohm** (vom Platz): Ich verzichte auch darauf.

Präsident: Dann sind weitere Veränderungen zum §. 18 nicht beantragt; ich werde ihn daher zur Abstimmung bringen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

§. 18.

Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Paragraphen annehmen wollen.

(Pause.)

Derselbe ist angenommen.

Zu §. 19 schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, die Fassung der Verordnung selbst anzunehmen.

Zu §. 20 wird von derselben eine Abänderung beantragt.

Ich eröffne über beide Paragraphen die Diskussion.

(Pause.)

Da das Wort nicht verlangt wird, so frage ich:

Ob die §§. 19 und 20 in der Fassung der Kommission angenommen werden?

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diese Paragraphen annehmen wollen.

(Pause.)

Sie sind angenommen.

Zu §. 21 hat der Graf von Monts eine Abänderung beantragt; ich bitte dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Den Zusatz zu §. 21, wie folgt, anzunehmen:

Wahl-Vereine unterliegen während der Zeit von Ausschreibung bis zur Vollendung der von ihnen zu vollziehenden Wahlen nicht den Beschränkungen des §. 8.

Graf von Monts.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Pause.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Die Diskussion ist eröffnet. Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Nach meiner individuellen Ansicht würde das Amendement des Grafen Monts die Wahlvereine in einer Weise beschränken, daß der Zweck derselben oft gänzlich vereitelt werden würde. Da es nicht in der Absicht der Kommission liegt, diese Wahlvereine weiter zu beschränken, als der §. 21 Ihnen vorschlägt, so trage ich Namens der Kommission auf Verwerfung des Amendements an.

Präsident: Der Abgeordnete Geppert hat das Wort.

Abgeordn. **Geppert** (vom Platz): Der bloße Ausdruck „Wahlverein" unterliegt meiner Ansicht nach einer so weiten Deutung, daß man unter diesen Namen Alles fassen kann, was man will. Der Wahlakt selbst soll vorbereitet werden durch den Verein. Das ist die Bestimmung eines Wahlvereins. Seine Thätigkeit wird sich nicht entwickeln in der in dem Amendement ausgedrückten Zeit, und ich glaube nicht, daß man zu viel thut, wenn man Vereine, die sich Wahlvereine nennen, ohne es effektiv zu sein, denselben Beschränkungen, wie die Vereine überhaupt, unterwirft. Ich erkläre mich daher für das Amendement.

Präsident: Der Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordn. **Becker** (vom Platz): Anschließend an das, was der Herr Vorredner gesagt hat, erkläre ich mich ebenfalls dafür, daß der Ausdruck „Wahlverein" einer näheren Beschränkung bedarf. Jedenfalls aber muß dieser Nachsatz dem Sinne der Kommission mehr entsprechend gefaßt werden. Das Wort „außerdem", welches dieser Nachsatz enthält, ist mindestens überflüssig, kann aber auch nach meiner Meinung die Bedeutung haben, daß Wahlvereine den sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen sein sollen, denn in Verbindung mit dem ersten Theil dieses Satzes, wo von Versammlungen die Rede ist, bildet sich der Nachsatz so, daß Wahlvereine außer den vorstehenden Bestimmungen auch den Beschränkungen des §. 8 nicht unterworfen sein sollen. Nachdem bei §. 8 eine Aenderung eingetreten ist, und nur Lehrlinge, Schüler und Frauen von politischen Vereinen ausgeschlossen sind, glaube ich, daß der §. 21 noch eine weitere Modification erleiden muß. Diese Aenderungen habe ich in dem Antrage zusammengestellt: statt Alinea 2 zu setzen:

Wahlvereine, sofern nur Wahlmänner und Urwähler daran Theil nehmen, unterliegen den Beschränkungen des §. 8b nicht.

Präsident: Der Abgeordnete von Seckendorf hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorf:** Ich halte dafür, daß die Ausführung des Abgeordneten Geppert gerade gegen die vorgeschlagenen Amendements spreche, indem sie dieselben als überflüssig erklärt. Auch ich bin der Meinung, daß solche Vereine, welche blos scheinen Wahlvereine zu sein, nicht im §. 21 gemeint und von den Beschränkungen des §. 8 ausgenommen sein können. Der §. 21 spricht von Wahlvereinen, welche wirklich zum Zweck der Wahlhandlung zusammengetreten sind, mit anderen Worten, von solchen, welche während der Periode tagen, die in dem Amendement des Abgeordneten Grafen von Monts bezeichnet ist. Ich glaube daher, daß dieser Zusatz vollkommen überflüssig ist.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordn. **Bürgers:** In Beziehung auf Wahl-Vereine ist eben von dem Abgeordneten von Seckendorff gesagt worden, was ich sagen wollte. Ich will in Beziehung auf das Amendement des Abgeordn. von Monts nur aufmerksam machen, daß ich es schon deshalb nicht zur Annahme geeignet erachte, weil es als Wahl-Vereine, welche es von den Beschränkungen ausnimmt, nur solche bezeichnet, welche die Abgeordneten wählen, nach den Gesetzen aber es solche Vereine nicht giebt. Noch mehr aber muß ich mich gegen das Amendement des Abgeordneten Becker erklären; dasselbe will, daß Wahl-Vereine, sofern nur Wahlmänner und Urwähler daran Theil nehmen, von den Beschränkungen des §. 8 b., nicht von denen des §. 8 a. befreit sein sollen. Ich mache darauf aufmerksam, daß der §. 8 a. für Vereine, die die Bestimmungen trifft, daß nur die Einwohner des Kreises, wo der Verein seinen Sitz hat, Mitglieder desselben sein können.

Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, daß das früher angenommene Amendement des Abgeordneten Urlichs diese Bestimmung nicht enthalte, Andere bestreiten dies. Es scheint also jedenfalls eine verschiedene Meinung darüber, ob diese Beschränkung weggefallen sei oder nicht; für den Fall, daß sie noch besteht, mache ich darauf aufmerksam, daß diese Kreise mit den Wahlbezirken nicht zusammenfallen, und daß es eine unerhörte Beschränkung für die Wahl-Vereine sein würde, wenn sie sich nicht auf den ganzen Wahlkreis ausdehnen dürften.

Präsident: Der Abgeordnete Keller hat das Wort.

Abgeordn. **Keller** (Barnim): Meine Herren! Ich möchte nur das zuerst gestellte Amendement unterstützen und die Gründe, welche von dem Abgeordneten für Berlin dafür angeführt worden sind. Man darf nicht sagen: Die Ausnahme des Gesetzes gelte jetzt nur für wirkliche Wahl-Vereine, nicht für blos scheinbare; denn gerade der Beweis dieses Unterschiedes wird im einzelnen Falle die Schwierigkeit ausmachen. Wenn sich ein Verein als Wahl-Verein darstellte und geltend machte, so müßte ihm die Simulation erst nachgewiesen werden, was oft sehr schwer sein wird. Ich glaube, die Möglichkeit liegt durchaus nahe, daß z. B. ein Verein zur Beförderung von volksthümlichen Wahlen konstituirt wäre, der das ganze Jahr durch arbeitete und ein Jahr nachher noch, und zwar wesentlich auch für ganz andere Zwecke, als für bestimmte Wahlen, und daß es doch in Folge des scheinbaren Zusammenhanges, in welchen diese anderen Zwecke mit Wahlen gebracht werden könnten, jedem Gerichte sehr schwer würde, den hinreichenden Beweis zu finden, daß ein solcher Verein kein Wahl-Verein wäre. Würde ihm

Digitized by Google

dies aber nicht nachgewiesen werden, so würde er des gesetzlichen Privilegiums ganz gegen den Sinn des Gesetzes theilhaftig werden. Ich glaube also, daß die Gründe, die von dem Abgeordneten für Berlin angeführt worden sind, wohl stichhaltig sind.

Präsident: Es ist noch ein Abänderungs-Vorschlag eingegangen von dem Abgeordneten Geßler; ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Amendement zum §. 21.

Im zweiten Alinea das Wort:
„außerdem"
zu streichen.

Geßler.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das so eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Das Amendement des Abgeordneten Becker ist auch noch nicht unterstützt.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Verbesserungs-Antrag
zu
§. 21 des Kommissions-Antrages.

Statt des Alineas 2 zu setzen:
Wahl-Vereine, sofern nur Wahlmänner und Urwähler daran Theil nehmen, unterliegen den Beschränkungen des §. 8 b. nicht.

Becker.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche das so eben verlesene Amendement unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Der Abgeordnete von Seckendorf hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorf** (vom Platz): Dem Abgeordneten Keller gegenüber möchte ich noch auf die Gefahr aufmerksam machen, die eben darin liegt, daß sogenannte Wahlvereine innerhalb einer bestimmten Zeit gerade nach dieser Deduction unter allen Umständen unbeschränkt sein würden, mögen sie zusammenkommen zum Wählen oder zum Scheine. Das Amendement scheint mir hierdurch für den Zeitraum, welchen es umfaßt, eine viel größere Gefahr im Sinne des Herrn Antragstellers zu enthalten, als wenn man den Paragraphen so stehen läßt und unter dem Worte „Wahlverein" keine anderen begreift, als welche in Wahrheit zu dem Zwecke der Wahlen zusammentreten.

Präsident: Der Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordn. **Becker** (vom Platz): Der Abgeordnete Bürgers hat bezweifelt, ob in dem §. 8 auch die Bestimmung gefallen sei, daß nur diejenigen Mitglieder eines Vereins sein können, welche in demselben Kreise wohnen. Wie ich das Amendement Urlichs aufgefaßt habe, ist dies unzweifelhaft der Fall, und es dürfte sich dadurch sein Widerspruch erledigen; ob aber das Amendement Urlichs bei der zweiten Abstimmung aufrecht erhalten wird, bleibt dahingestellt.

Präsident: Wir haben also jetzt abzustimmen, zunächst über den Antrag des Abgeordneten von Monts, welcher in Stelle des letzten Satzes eine Aenderung wünscht. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

„Wahlvereine unterliegen während der Zeit von Ausschreibung bis zur Vollendung der von ihnen zu vollziehenden Wahlen nicht den Beschränkungen des §. 8."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den letzten Satz des Paragraphen so gefaßt wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Wir würden nun zu dem Antrage des Abgeordneten Becker kommen.

(Der Abgeordnete Bürgers bittet ums Wort zur Fragestellung.)

Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordn. **Bürgers** (vom Platz): Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, um nicht zu spät zu kommen, daß, da das Amendement Becker einen verschiedenen Sinn hat, je nachdem das Amendement Urlichs beibehalten wird oder nicht, daß daher für den Fall seiner Annahme eine nochmalige Abstimmung nothwendig sein würde, wenn in der nächsten Sitzung das Amendement Urlichs verworfen werden sollte.

Präsident: Sie meinen, es würde über den gegenwärtigen Paragraph noch die Abstimmung nöthig sein?

(Wird bejaht.)

Das sollte ich nicht meinen, wenn das Amendement des Abgeordneten Urlichs oder vielmehr der §. 18, wie er jetzt von der Kammer angenommen ist, in der wiederholten Abstimmung auch angenommen werden sollte, so wird die Abänderung nach dem Antrage der Kommission um so weniger nöthig sein, wenn wir den Paragraph so annehmen, wie er ursprünglich gefaßt ist.

Abgeordn. **Bürgers:** Meine Bemerkung ging dahin, daß das Amendement Becker noch einmal zur Abstimmung kommen müsse, wenn das Amendement Urlichs bei der zweiten Abstimmung fallen sollte; da aber auch das Amendement Becker noch nicht gedruckt ist, so würde sich das von selbst verstehen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
den Zusatz zu §. 21 statt des Alinea 2 zu setzen:
Wahlvereine, sofern nur Wahlmänner und Urwähler daran Theil nehmen, unterliegen den Beschränkungen des §. 8 b. nicht.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die dieses Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist nicht angenommen.

Es kommt nun der Antrag des Abgeordneten Geßler.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Im zweiten Alinea das Wort
„außerdem"
zu streichen.

Präsident: Also der Antrag geht dahin, das Wort: „außerdem" zu streichen.

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Insofern nicht besonderer Werth auf die Abstimmung über den §. 21 gelegt wird, so nehme ich an, daß derselbe in der Art, wie er durch den eben gefaßten Beschluß amendirt ist, angenommen sei.

Wir kommen zum §. 23 (§. 22 der Kommission), zu demselben sind Abänderungen nicht beantragt. Ich erachte auch diesen Paragraphen für angenommen, insofern die Abstimmung nicht besonders beantragt wird, und eben so dürfte die Annahme des §. 23 nach dem Kommissions-Vorschlage keinem Zweifel unterliegen.

Ich muß die Herren ersuchen, noch einen Augenblick zu verziehen.

Es handelt sich noch um den Schluß-Antrag der Kommission. Ich glaube, daß derselbe nur im Zusammenhange mit der Annahme des Gesetzes im Ganzen zur Abstimmung kommen kann. Ich werde daher das Gesetz zusammenstellen lassen, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, und es dann mit dem Schluß-Antrage der Kommission zur Abstimmung bringen.

Dieser Schluß-Antrag geht dahin:

Die Kammer wolle beschließen, der auf Grund des Artikels 105 erlassenen Verordnung vom 29. Juni 1849 die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, gleichzeitig aber auch das von der Kommission vorgeschlagene, in der Anlage entworfene Gesetz anzunehmen und dasselbe demnächst der ersten Kammer und der Krone zur Erklärung vorzulegen.

Am Montag wird zunächst auf die Tagesordnung kommen der dritte Bericht über die Gemeinde-Ordnung — die Paragraphen, welche derselbe umfaßt, brauche ich wohl nicht erst anzugeben — sodann der Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, und endlich der Bericht der Fach-Kommission für das Gemeindewesen, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

In der Abend-Sitzung werden zwei Berichte der Central-Budgets-Kommission von denjenigen Berichten, die sich bereits gedruckt in Ihren Händen befinden, zur Berathung kommen, mit Ausnahme desjenigen, welcher das Militair-Budget enthält — der letztere wird erst am Dienstage in der Abend-Sitzung vorgenommen — sodann der Bericht über den Staatsschulden-Etat und der über die Mennoniten-Steuer.

Ich möchte gern am Montage die Sitzung um 10 Uhr beginnen lassen, wenn die Kommissions-Sitzungen dies gestatten.

(Wird von mehreren Seiten bejaht.)

Dann werden wir also am Montage die Sitzung um 10 Uhr beginnen.

Der Abgeordnete von Viebahn hat noch das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn** (vom Platz): Der nachträgliche Bericht über das Budget der Lotterie-Verwaltung befindet sich auch schon seit drei Tagen in den Händen der Mitglieder.

Digitized by Google

Präsident: Ja wohl, ich werde ihn auch nächstens auf die Tagesordnung setzen.

Der Abgeordnete von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Arnim:** Meine Herren! So wichtig auch das Gesetz über das Vereinsrecht ist, welches wir so eben berathen haben, so glaube ich doch, daß die Nachtheile, die sich durch die Ausschreitungen dieses Rechtes fühlbar gemacht haben, viel mehr die großen Städte treffen, und vielleicht deshalb der Verwaltung selbst wichtiger erschienen sind, als andere Gesetze. Ich bekenne, daß aus den Wahrnehmungen, die wir namentlich in den älteren Provinzen auf dem Lande gemacht haben, zu schließen, die Nachtheile, welche durch den Mißbrauch der Presse bestehen, in der ärmeren und ungebildeten Klasse der Bevölkerung noch bei weitem größer sind. Ich glaube daher, daß es für das Land vielleicht wichtiger gewesen wäre, die Bestimmungen des Preßgesetzes der Berathung der Kammer zu unterziehen, als das Gesetz, welches wir heute berathen haben. Ich möchte daher die Frage an den Herrn Präsidenten und die Kammer richten, ob es nicht möglich sein möchte, nach den allerdings unerläßlichen Gesetzen über die organische Einrichtung der Gemeinden, Provinzen, Kreise u. s. w. und nach denjenigen Gesetzen, welche der Herr Präsident bereits als solche bezeichnet hat, welche in dieser Session erledigt werden müssen, — noch dasjenige Gesetz zur Berathung zu ziehen, das ich für höchst heilsam und nöthig halte gegenüber derjenigen Presse, welche Gift in die einfachsten Schichten der Bevölkerung trägt, die tagtäglich mit kommunistischen und sozialistischen Lehren angefüllt ist und durch welche zuletzt jene Klassen zu Ansichten und Ansprüchen verleitet werden, die gewiß Niemand in diesem Hause billigen wird.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Von meinem Standpunkte aus kann ich auch den Wunsch, der eben vorgeschlagen ist, nur theilen. Ich habe mir bereits erlaubt, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, diesen Gegenstand bald möglichst auf die Tagesordnung zu bringen; es ist mir aber darauf erwidert worden, es würde dies nicht möglich sein.

Sollte die hohe Kammer den Beschluß fassen, diesen Gegenstand noch zu behandeln, so würde die Regierung dem nur beistimmen und zwar namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Gegenstand in der allerhöchsten Botschaft als solcher bezeichnet ist, der der Berathung benöthigt ist.

Präsident: Ich werde meine Meinung aussprechen.

Es steht mir nicht zu, mich von dieser Stelle über den Inhalt des Preßgesetzes und die Abänderungen, welche die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, auszusprechen. Jedenfalls aber habe ich Grund anzunehmen, daß die Meinungen über diesen Gesetzentwurf in der Kammer sehr getheilt sein werden, daß vielleicht eine große Zahl Stimmen die Nothwendigkeit mit dem verehrten Redner, der eben die Tribüne verlassen, anerkennen werden in dem Sinne, wie er es ausgesprochen hat, das Preßgesetz zu revidiren. Ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich meine, daß auch eine große Anzahl Abgeordneter vorhanden sind, die diese Nothwendigkeit nicht anerkennen und die manche Bedenken haben möchten schon gegen die Bestimmungen, welche die vorläufige Verordnung enthält. Wir haben nur noch acht Tage zu unserer Disposition und noch eine große Menge organischer Gesetze zu berathen, z. B. die Gemeinde-Ordnung, die Kreis- und Bezirks-Ordnung u. s. w. Wir haben dann noch mehrere Gesetzentwürfe, die von der ersten Kammer zurückgekommen sind, zu berathen, über Rentenbanken, Gemeinde-Theilung u. s. w. Ueberdies ist die Erledigung des Budgets unumgänglich nothwendig. Das Militair-Budget füllt allein 18 Bogen. Außerdem sind wichtige Finanz-Gesetze zu berathen. Wir haben unsere Meinung abzugeben, ob wir jetzt das Defizit von 17 Millionen in der Weise, wie der Herr Finanz-Minister vorgeschlagen hat, decken wollen. Wir haben uns zu äußern, ob wir die 18 Millionen Kredit bewilligen wollen. Alles dies soll in 8 Tagen geschehen.

Unter diesen Umständen halte ich dafür, so wichtig das Preßgesetz an und für sich auch sein mag, daß es nicht mehr möglich ist, es auf die Tagesordnung zu bringen, um ihm diejenige gründliche Erwägung angedeihen zu lassen, die es jedenfalls nothwendig erfordert.

(Bravo!)

Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler:** Meine Herren! Ich will keine allgemeine Bemerkungen hinstellen über den Eindruck, den es doch machen muß, wenn wir die letzte Zeit unseres Beisammenseins dazu anwenden, die Gesetze in der Weise abzufassen, wie es jetzt geschehen ist.

Ich will nicht darauf aufmerksam machen, ob wir damit der Gesetzgebung nutzen und ob wir dadurch nicht den Vorwurf der Gesetzmacherei auf uns laden, wenn wir uns über das allernothwendigste hinaus erstrecken. Ich will blos die folgende einfache Erklärung abgeben. Ich habe in Folge einer Mittheilung, daß es gewünscht würde, das Preßgesetz noch auf die Tagesordnung dieses Hauses gesetzt zu sehen, mich mit der Vorlage der Kommission näher beschäftigt. Ich bin dabei zu der Ansicht gekommen, daß dies keine Vorlage ist, wie wenigstens ein Theil dieses Hauses sie annehmen wird und annehmen kann. Das Preßgesetz ist nach unserer Ansicht von tiefeingreifender Bedeutung. Daher, meine Herren, wenn die Majorität des Hauses beschließen sollte, dasselbe noch auf die Tagesordnung zu setzen: so muß ich erklären, daß ein Theil des Hauses mit der allergrößesten Entschiedenheit darauf dringen würde, dem Gesetz eine gründliche Berathung zu widmen. Ich kann erklären, daß ein Theil des Hauses dann jedes Mittel der Geschäftsordnung anwenden würde, diese gründliche Berathung zu sichern.

(Bravo. Unruhe.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe.

Abgeordn. **Beseler:** Wenn dies der Fall ist, so gebe ich Ihnen anheim, zu erwägen, ob noch die Zeit dazu da ist, daß wir in diesen acht Tagen alles dasjenige erledigen können, was nothwendig erledigt werden muß. Ich gebe Ihnen zu bedenken, ob Sie auf dieses hin das Preßgesetz noch auf die Tagesordnung setzen wollen.

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, diese Erklärung schon jetzt abzugeben, damit man später, wenn bei der Berathung des Preßgesetzes nicht auf eine Beschleunigung hingewirkt würde, man uns aus unserem Verhalten nicht irgendwie einen Vorwurf machen möchte.

Das Preßgesetz hat 50 Paragraphen, hat außerdem noch einen Nachtrag erhalten, ist in dieser Kammer noch gar nicht berathen und auch in der anderen Kammer noch nicht gewesen.

Wie gesagt, ich gebe anheim, ob Sie unter diesen Verhältnissen dasselbe noch zur Berathung stellen wollen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Der Wunsch der Regierung wird besonders auch durch das Motiv hervorgerufen, daß sie nicht in die Nothwendigkeit gesetzt werden möge, auf Grund des Art. 63 der Verfassung auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung dasjenige anzuordnen, was unter Umständen nöthig werden könnte.

Präsident: Ich habe meinen Bemerkungen noch hinzuzufügen, daß ich mir, wie es von meinem Standpunkte durchaus nothwendig ist, alle die Erwägungen gemacht habe, die bei der Wichtigkeit dieser Materie zu machen sind. Ich habe gewiß den mir ausgesprochenen Wunsch der Staats-Regierung reiflich in Erwägung genommen, und es würde für mich ein Bestimmungsgrund gewesen sein, wenn ich es für irgend möglich gehalten hätte, dem Preßgesetze diejenige gründliche Berathung angedeihen zu lassen, die ihm werden muß, es auf die Tagesordnung zu bringen. Ich glaube es aber vor dem Lande meinerseits nicht verantworten zu können, wenn ich die Berathungen, welche uns in der nächsten Woche beschäftigen müssen, aussetzen müßte, um das Preßgesetz einer gründlichen Berathung zu unterwerfen.

(Zwei Abgeordnete bitten zu gleicher Zeit ums Wort.)

Der Graf Arnim hat das Wort.

Sie haben es nachher.

Abgeordn. Graf **von Arnim:** Daß die Kammer in der Nothwendigkeit ist, in dieser letzten Zeit ihrer Sitzungen wichtige Gesetze mit größerer zu Eil beschließen, als es sonst wohl geschieht, liegt in der Natur der Dinge und läßt sich nicht verhindern. Dem Eindrucke, den dies, nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten für Mansfeld, im Lande machen möchte, stelle ich denjenigen Eindruck gegenüber, den es im Lande machen würde, wenn die Kammer ihre Sitzungen schließen sollte, ohne wenigstens der provisorischen Verordnung der Regierung über die Presse, welche sich schon 6 Monate in ihren Händen befindet, ihre Genehmigung zu ertheilen und den weiteren Vorschlägen der Kommission in dieser Beziehung ihre Prüfung angedeihen zu lassen. Ich glaube, dieser Eindruck im Lande wird gleichfalls kein wünschenswerther sein. Es ist aber angeführt worden, daß ein Theil des Hauses kein Mittel der Geschäftsordnung unangewendet lassen werde, um dieser Prüfung die nöthige Ausdehnung zu sichern. Soll dies dazu dienen, das Gesetz innerhalb der gegebenen Zeit reiflich zu prüfen, so wird die Anwendung der von dem Vorredner angedeuteten Mittel gewiß nur für die Sache erwünscht sein; soll sie aber dazu dienen, die Berathung des Gesetzes und ihre Beendigung zu verhindern, so kann ich nicht glauben, daß irgend ein Mitglied dieses Hauses sich hierzu bereit finden lassen würde. Wenn ich die Berathung des Preßgesetzes für nothwendig halte, so habe ich dabei nur die Nachtheile im Auge, welche die schlechte Presse gerade durch ihren verderblichen Einfluß für die geringeren Volksklassen hat, die täglich durch dieselben irregeleitet werden, indem durch zehntausende von Exemplaren, ich mag die Blätter nicht nennen, die verderblichsten Lehren, selbst die Lehre des Meineids ins Land getragen werden.

(Unruhe.)

Um diese Uebelstände zu beseitigen, ist, wie ich glaube, selbst eine ausführliche Berathung des ganzen Gesetzes, wie es von der Kommission vorgeschlagen, nicht nöthig, sondern es wäre noch die Frage, ob die Kommission nicht im Stande sein sollte, diejenigen wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes vorzuschlagen, durch welche vorläufig der Zweck im Wesentlichen erreicht würde und dieselben

Digitized by Google

als eine transitorische Verordnung demjenigen Gesetze beizufügen, welches durch die Regierung im vorigen Jahre erlassen worden ist. Auf diese Weise könnten die Bestimmungen über Cautionen, Zeitungs-Stempel und dergleichen in wenige Paragraphen zusammengefaßt und dadurch diejenigen Punkte erledigt werden, um die es sich bei der Frage über die Verhältnisse der Presse hauptsächlich handelt. Die Kammer würde dann zu prüfen haben, ob auf diese Weise dem Uebel gesteuert werden kann.

Präsident: Ich will nur bemerken, daß gerade der Grund, daß eine provisorische Verordnung besteht, für mich wesentlich maßgebend gewesen ist, die Berathung dieses Gesetzes für den Augenblick nicht für so wichtig zu halten, wie die Berathung anderer noch vorliegender Gegenstände.

Die Regierung hat eine Verordnung erlassen, und diese besteht so lange fort, bis wir erklären, daß wir ihr unsere Genehmigung nicht geben wollen. Sie hat also diejenigen Mittel noch heute in Händen, die sie vor einem halben Jahre selbst nur für nothwendig erachtete, um die Presse in Schranken zu halten. Allerdings gebe ich gewiß zu, daß Erfahrungen gemacht sein können, die es wünschen lassen, diese Bestimmungen noch auszudehnen. Aber jedenfalls wird das Uebel, welches daraus erwächst, daß dies nicht geschieht, nicht in Vergleich zu stellen sein mit dem Uebel, wenn die organische Gesetzgebung, die wir noch beendigen können, an der Beendigung verhindert wird dadurch, daß wir jetzt noch das Preßgesetz berathen.

Ich habe meine Entscheidung abgegeben. Sie haben es aber nach der Geschäftsordnung in der Hand. Dreißig Mitglieder können den Antrag stellen, daß die Tagesordnung geändert werde, und die Kammer hat darüber zu bestimmen. Bestimmen Sie, dann bin ich frei von der Verantwortlichkeit vor dem Lande.

Abgeordn. **Bürgers:** Als Mitglied der Kommission, welche sowohl das Klub- als das Preßgesetz geprüft hat, und nach den Erfahrungen, welche ich in der Kommission gemacht habe, halte ich mich zu der Behauptung berechtigt, daß, wenn wir die Zustimmung der Kammer zu diesem Gesetz, oder mit den Abänderungen, wie sie die Kommission vorschlägt, nicht geradezu zu einer leeren Form herabwürdigen wollen, es nicht möglich sein wird, die Verordnung in diesem und dem anderen Hause in den nächsten acht Tagen zu prüfen. Ich kann für diese Behauptung anführen, daß, während bei der Berathung des Klubgesetzes in der Kommission eine verhältnißmäßig weit geringere Meinungsverschiedenheit stattfand, die Meinungen bei der Berathung des Preßgesetzes sehr weit auseinandergingen, so daß, während wir bei der Berathung des Klubgesetzes vier, höchstens fünf Sitzungen zugebracht haben, wir auf die Berathung des Preßgesetzes, wenn ich nicht sehr irre, drei Monate zugebracht und häufige Sitzungen gehalten haben.

Wenn außerdem der Kommission ein Vorwurf durch den Grafen Arnim gemacht worden ist, daß sie nicht schnell genug die Sache gefördert habe, so bitte ich den Herrn Grafen Arnim, sich zu überzeugen, daß die Seite, der er angehört, in dieser Kommission mehr vertreten ist, als die andere Seite, der ich angehöre. (Ruf von der rechten Seite: „Aber der Vorsitzende?") Ich bemerke auf diesen Vorwurf nur, daß der Vorsitzende, der übrigens hier nicht anwesend ist, nur für die Ansetzung der Sitzungen zu sorgen hat, und daß wir, wie schon gesagt, häufig Sitzung gehabt haben.

Beim Preßgesetz wird es sich nicht darum handeln, in diesem oder jenem Paragraphen die Beschränkung auszudehnen, wie wir es heute beim Vereinsrecht gethan, sondern es sind dabei die schwierigsten und wichtigsten Fragen zu erörtern, so die wichtige Frage, wer für die durch die Presse begangenen Vergehen verantwortlich sein soll. Das Gesetz, von dessen Prüfung es sich handelt, enthält nicht etwa blos, wie das heutige Gesetz, Strafen von 5 bis 50 Rthlrn., es schafft Verbrechen, die unter Umständen selbst die Todesstrafe zur Folge haben.

Ich bemerke, daß die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes so mit einander in Verbindung stehen, daß es nicht möglich sein wird, ohne eine gründliche Diskussion, die nicht durch einen übereilten Antrag auf Schluß abgeschnitten werden darf, die Versammlung darüber in Kenntniß zu setzen, welches diese Verbindung ist. Ich bemerke, daß außerdem die Kompetenz der Schwurgerichte, die in Folge der Abänderungen der Verfassung von der Kommission in vielen Punkten in Frage gestellt ist, wird bestimmt werden müssen. Es wird also, wenn anders die Berathung irgend eine gründliche sein soll, eine 4—5tägige Berathung, wenn wir die Zeit unausgesetzt darauf verwenden könnten, nothwendig sein. Ich wiederhole demnach meine Ansicht, wenn die Zustimmung der Kammern zu dem Gesetze nicht geradezu zu einer bloßen Förmlichkeit herabgesetzt werden soll, es nicht möglich sein wird, das Preßgesetz zu berathen.

Präsident: Der Abgeordn. von Beckerath hat das Wort.

(Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Der Abgeordn. Keller hat das Wort.

(Ruf: Schluß! Schluß! Abstimmen!)

Ich werde eine Abstimmung heute nicht stattfinden lassen, ich habe meine Meinung ausgesprochen und ich bleibe bei dieser Meinung. Insofern ein von 30 Mitgliedern unterstützter Antrag eingereicht wird, die Tagesordnung zu ändern, so werde ich am Montag abstimmen lassen.

Der Abgeordn. Keller hat das Wort.

Abgeordn. **Keller** (Barnim): Ich wollte nur die Bemerkung machen.....

(Schluß! Schluß! Unruhe. Zeichen mit der Glocke.)

Wir haben nun gehört, wie wichtig ein Preßgesetz ist; ich glaube, wir haben jetzt auch daran zu denken, wie wichtig eine Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung ist. Es handelt sich nur darum, welches von diesen wichtigen Gesetzen die Priorität haben solle, und nach der Diskussion, die bisher gepflogen worden ist, wollte ich gerade, damit der ordnungsmäßige Gang der Sache eingehalten werde, den Antrag machen (und er wäre schon gestellt, wenn ich nicht von einigen Mitgliedern dieser Seite (links) gestört worden wäre), daß am Montage, an welchem Tage auf keinen Fall das Preßgesetz auf die Tagesordnung kommen kann, weil der Bericht erst heute vertheilt ist, abgestimmt werde, ob am Dienstag das Preßgesetz oder etwas Anderes auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

Präsident: Der Abgeordn. von Bismark-Schönhausen hat das Wort.

(Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Die Tagesordnung für den Montag habe ich bereits bestimmt. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten.)

Digitized by Google

Einhundertundelfte Sitzung

am Montag den 18. Februar 1850.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Schriftliche Mittheilung des Minister-Präsidenten über die nachträgliche Vereidigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf die Verfassung. — Ein dringlicher Antrag in Betreff der Berathung des Preßgesetzes wird nach längerer Debatte durch einfache Tagesordnung beseitigt. — Nochmalige Abstimmung über einige Amendements zu dem Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung; — die Art. 67 bis 86 werden theils in ursprünglicher Fassung, theils mit den Veränderungen der ersten Kammer oder der Kommission und einigen Verbesserungs-Vorschlägen angenommen.

Um 10 Uhr 25 Minuten giebt der Herr Präsident Graf von Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister Freiherr von Manteuffel und von Strotha, später erscheinen die Staats-Minister Graf Brandenburg, von Rabe und der Regierungs-Kommissarius Geheimer Finanzrath Bitter.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Ebert.)

Ich frage:
Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für angenommen.

Der Schriftführer Abgeordnete Grodbeck führt heute das Protokoll und der Schriftführer Abgeordnete Geßler notirt die Herren, die sich zum Worte melden.

Durch ein Schreiben des Herrn Präsidenten des Staats-Ministeriums ist mir die Verhandlung mitgetheilt, nach welcher der Herr Staats-Minister von Ladenberg vor dem versammelten Staats-Ministerium auf die Verfassung vereidigt worden ist. Die Verhandlung selbst wird nebst dem Begleitschreiben im Archiv niedergelegt werden, es fragt sich: Ob die Versammlung die Vorlesung des Schreibens verlangt.

(Mehrere Stimmen: Nein!)

Meine Herren! In Folge der Erörterung, die wir am Schluß der letzten Sitzung über Feststellung der Tagesordnung hatten, ist ein Antrag auf Aenderung der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung eingegangen.

Ich frage zunächst:
Ob die hohe Versammlung diesen Antrag sofort oder am Schluß der heutigen Sitzung erledigen will?

(Mehrere Stimmen: Am Schluß!)

Ich werde den Antrag verlesen lassen. Er geht im Allgemeinen dahin, das Preßgesetz noch in der jetzigen Session auf die Tagesordnung zu bringen, die Berathung desselben jedoch mit einigen Modificationen vorzunehmen.

Schriftführer Abgeordneter **Geßler** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) Die Berathung der Plenar-Versammlung über den Bericht (Nr. 524 der Drucksachen), die Verordnung vom 30. Juni v. J. (Nr. 78 der Drucksachen) betreffend, findet in dieser Sitzungsperiode nicht mehr statt.
2) Dagegen wird bis längstens zum 20sten d. M. in dem Plenum die Frage zur Berathung und Beschlußnahme gestellt, ob die hohe Kammer der gedachten, ihr in Folge Allerhöchster Ermächtigung vorgelegten Verordnung ihre verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen im Stande und bereit ist.
3) Zu gleicher Zeit beschließt die hohe Kammer, ob und in wie weit den in den §§. 4, 5, 10, 12, 18, 20, 34 von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätzen ihre Zustimmung zu ertheilen ist, damit diese den beiden anderen gesetzgebenden Gewalten noch zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt und als Verordnung mit Gesetzeskraft bis dahin erlassen werden können, wo die Kammer auf Grund des Berichts (Nr. 524 der Drucksachen) ein vollständiges Preßgesetz zu berathen und zu beschließen im Stande ist.
4) Zu diesem Behufe tritt heute noch die zur Berathung jener Verordnung vom 20. Juni v. J. bestimmte Kommission zusammen und wird ermächtigt, unter Zugrundelegung ihres Berichts vom 10ten, resp. 14ten d. M. (Nr. 524 der Drucksachen) und unter Verweisung auf denselben diejenigen Vorschläge zu machen, welche zur Emanirung der in den gedachten Paragraphen enthaltenen Grundsätze als eine Verordnung in Verbindung mit der Verordnung vom 30. Juni v. J. erforderlich erscheinen.

Motive.

Der Herr Präsident der zweiten Kammer hat in der Abendsitzung vom 16ten d. M. erklärt, daß er den Bericht (Nr. 524 der Drucksachen) in dieser Sitzungsperiode nicht mehr auf die Tagesordnung der Kammer bringen werde, wenn nicht die Kammer auf Grund eines von 30 Mitgliedern eingebrachten Antrags etwas Anderes beschließen sollte.

Die Unterzeichner dieses Antrags erkennen die von dem Herrn Präsidenten für seine Ansicht beigebrachten Gründe insoweit vollkommen an, als auch nach ihrer Meinung die Berathung des Preßgesetzes schwer zu rechtfertigen sein würde, wenn durch dieselbe die Vollendung der wichtigsten, der Kammer gegenwärtig noch unerledigt vorliegenden organischen Gesetze verhindert würde.

Auf der anderen Seite ist es die durch die Erfahrung bestätigte Ansicht der Unterzeichner, daß die Verordnung vom 30. Juni v. J. nicht ausreicht und die Regierung nicht in den Stand setzt, den Vergehen und Verbrechen der Presse gegenüber ihre Pflicht zu erfüllen, den gesetzlichen Zustand des Landes aufrecht zu erhalten und die öffentliche Meinung vor dem Eindringen der verderblichsten, das Staatswohl bedrohenden Lehren und Grundsätze zu bewahren.

Wenn nun zugestanden wird, daß es schwierig ist, neben der Vollendung der vorliegenden wichtigen organischen Gesetze, auch den ganzen Bericht über die Verordnung vom 30. Juni v. J. nach einer ausführlichen und gründlichen Berathung zu unterwerfen, so unterliegt es doch keinem Bedenken, daß in der vorgeschlagenen Weise die Kammer noch über die wichtigsten Grundsätze, hinsichtlich deren ohnehin wohl bei jedem Mitglied die Ansicht bereits feststeht, und die nothdürftig ausreichen möchten, die Regierung in den Stand zu setzen, bis zum Erlaß eines vollständigen Preßgesetzes ihre Pflicht zu erfüllen, Beschluß zu fassen, ohne daß die Erledigung der erstgedachten organischen Gesetze irgendwie beeinträchtigt würde, und ohne daß der Berathung der die Presse betreffenden Bestimmungen der Vorwurf der Uebereilung gemacht werden könnte.

Berlin, den 18. Februar 1850.

Stiehl. von Arnim (Angermünde). von Jagow (Wittenberg). von Münchhausen (Gardelegen). Graf Strachwitz. von Wedell. von Griesheim. von Jagow (Kreuznach). Graf Poninski. von Schenkendorff. Weber. Bernuth. von Wallenberg. Reck. von Bülow. Ebert. von Hellermann. von Scheliha. Graf Krassow. Scherer. von Kleist (Mobolz.) Graf Kanitz. Engel. von Rödern. Graf Ziethen. Arnim. von Münchhausen (Eckartsberge). Meyer (Friedeberg). von Klützow. Heintze. Leonhardt. Bieck.

Präsident: Der Antragsteller ist der Abgeordnete Stiehl, außerdem hat der Antrag mehr als 30 Unterschriften; es ist also der Form der Geschäftsordnung genügt.

Ich habe mich meinerseits in unserer letzten Sitzung entschieden über diesen Gegenstand ausgesprochen, ich halte auch dafür, daß durch den Antrag, wie er jetzt gestellt ist, die Gründe, die ich angeführt habe, nicht widerlegt werden. Wir werden an der Zeit eben so wenig gewinnen können, wenn wir diese Form der Berathung zur Ausführung bringen, als wenn wir über den ganzen Gesetzentwurf beriethen; denn, wenn wir eine Erklärung darüber abgeben sollen, ob wir der Verordnung unsere Genehmigung ertheilen wollen, so setzt dies eine Prüfung aller einzelnen Bestimmungen voraus. Ich glaube also, daß nichts durch die Annahme dieses Be-

Digitized by Google

schlusses gewonnen werden kann, und bleibe bei meiner Ansicht stehen, stelle das Fernere jedoch der hohen Kammer anheim. Darf ich den Herrn Vice-Präsidenten Lensing bitten, daß er die Güte habe, den Präsidentensitz einzunehmen?

Abgeordn. **von Beckerath** (vom Platz): Wird die Frage über diesen Gegenstand jetzt zur Diskussion gestellt? In diesem Falle bitte ich um das Wort.

Präsident: Ich glaube, daß dies geschehen muß, indem darauf angetragen ist, noch heute die Kommission für die Berathung dieses Gegenstandes zusammentreten zu lassen. Dies wird nur geschehen können, wenn wir die Frage sofort erledigen.

(Der Vice-Präsident Lensing übernimmt den Präsidenten-Sitz.)

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete von Beckerath hat das Wort.

Abgeordn. **von Beckerath**: Meine Herren! Ich gebe es zu, daß die Verordnung über die Presse vom 30. Juli der Verbesserung bedarf, und würde sehr gern die Hand dazu geboten haben, sie von den Mängeln, welche ihr noch ankleben, zu befreien. Dazu gehört aber eine größere Zeit, als uns vor dem nahen Schluß der Session noch übrig bleibt, und ich kann um so weniger meine Stimme dazu geben, daß diese so wichtige Angelegenheit jetzt vorgenommen werde, als dadurch andere, gleich wichtige und noch dringlichere Gegenstände, nothwendig unerledigt bleiben würden. Ich erinnere Sie daran, daß wir die Gemeinde-Ordnung zu vollenden haben, daß uns noch wesentliche, umfangreiche Theile des Budgets vorliegen, daß wir, wenn wir die Staats-Regierung nicht in eine wahre Verlegenheit, den anderen Zollvereinsstaaten gegenüber, bringen wollen, wir nothwendig das Gesetz über die Erhöhung der Rübenzuckersteuer berathen müssen, eine Berathung, die, wie ich glaube, nicht so leicht abgethan sein wird, da es sich hier um ein Eingehen in verwickelte volkswirthschaftliche Verhältnisse handelt.

Auch frage ich Sie, ob es wohlgethan ist, mit einer, ich kann wohl sagen, unwürdigen Hast eine so tief in das intellektuelle Leben der Nation eingreifende Entscheidung zu treffen. Die Linie, wo auf dem Gebiet der Presse die Freiheit mit der Ordnung dauernd vereinigt werden kann, ist schwer zu finden, so leicht wird uns das nicht gelingen. Ich glaube auch nicht, daß die Uebelstände, die sich durch die Ausführung der jetzt bestehenden Verordnung ergeben haben, so bedeutend sind, daß wir um jeden Preis, selbst auf die Gefahr hin, wichtige Interessen zu verletzen, schon jetzt auf ihre Beseitigung denken müssen. Lassen Sie uns nicht außer Acht lassen, daß die Heilung der Uebel, gegen welche das Preßgesetz gerichtet ist, nicht allein durch Strafen herbeizuführen ist, sondern, daß sie auch aus anderen moralischen Quellen fließen muß. Meine Herren! Wir haben am 6. Februar einen großen Tag erlebt, es ist eine Grundlage für die Versöhnung der Parteien gegeben worden, sollen wir denn diese schöne Saat des Friedens dadurch gefährden, daß wir Gesetze verschärfen, deren Wirkung wir ausreichend zu beurtheilen noch nicht im Stande gewesen sind? Wahrhaftige dauernde Ordnung im Staate kann nur dann herbeigeführt werden, wenn der Volksgeist gesundet, und er ist auf dem Wege dazu. Der große Schritt, den unser Vaterland an dem vorher von mir bezeichneten Tage gethan, wird uns, manche Anzeichen deuten dies an, zu einem erwünschten Ziele führen. Bleiben wir in diesem Gange; suchen wir nicht überall durch kleine Mittel zu wirken; verkümmern wir nicht die große Wirkung der Verfassung dadurch, daß wir auf dem Gebiete der Presse gar zu ängstlich nach Strafen haschen. Ich erkläre mich dagegen, daß das Gesetz noch in dieser Session zur Berathung kommt.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Welche Stellung die Regierung in der vorliegenden Frage einnimmt und einnehmen muß, habe ich bereits die Ehre gehabt, in der letzten Sitzung anzugeben. Ich glaube nicht, daß es in diesem Augenblick Zeit ist, näher auf die Frage einzugehen; aber ich halte mich für verpflichtet, die Thatsache hier anzuführen, daß dem Justiz-Ministerium zahlreiche Anträge von Staats-Anwälten vorliegen, welche bezeugen, daß die gegenwärtige Preß-Gesetzgebung eine ungenügende sei, daß sie dem wirklichen Verbrechen das Mittel biete, sich der Bestrafung zu entziehen. Wenn der letzte geehrte Redner auf den versöhnenden Tag des 6. Februar hingewiesen hat, so theile ich die Wünsche, die er in dieser Beziehung ausgesprochen. Leider aber kann ich nicht alle seine Hoffnungen theilen, namentlich hat die Presse, und zwar die, um deren Zügelung es sich handelt, in einer Weise diesen Tag und den Eid besprochen, die wahrhaftig nicht dazu führen kann, Ruhe und Versöhnung herbeizuführen.

(Bravo auf der Rechten. Einige Stimmen auf der Linken: Kreuzzeitung!)

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Abgeordnete Stiehl hat das Wort.

Abgeordn. **Stiehl**: Meine Herren! Ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten von Beckerath in seinen Ausführungen fast vollständig für den Fall überein, wenn es sich noch darum handelte, das ganze Preßgesetz zu berathen und durch diese Berathung die Erledigung der anderen uns vorliegenden wichtigen organischen Gesetze verhindert und vereitelt werden sollte. Ich würde nie dazu stimmen, daß in den noch vorhandenen letzten acht Tagen unserer Berathung um des Preßgesetzes willen die Gemeinde-Ordnung, die Grundsteuer-Frage und alle ähnlichen wichtigen Entwürfe unerledigt blieben. In dieser Beziehung sind der Abgeordnete für Krefeld und ich vollständig einverstanden; aber in dem Vorschlage, den ich mir Ihnen zu machen erlaubt habe, und für welchen ich Ihre gütige Nachsicht, mit Rücksicht auf den Drang der Zeit, in dem wir uns gegenwärtig befinden, in Anspruch nehmen, meine Herren, in diesem Vorschlage sind diese Bedenken und Gefahren vermieden oder beseitigt. Es handelt sich nur um die Berathung und die Beschlußnahme über 6 oder 7 vollständig präparirt vorliegende Paragraphen des Gesetzes, es handelt sich nur um die Entscheidung der Kammer über Grundsätze, hinsichtlich deren, wie ich glaube, jedes Mitglied der Kammer seine Ansicht vollständig fundamentirt und zum Abschluß gebracht hat, jedenfalls durch den ausführlichen Bericht in den Stand gesetzt wird, dieses in kürzester Zeit nachzuholen. Ich glaube versichern zu können, daß, wenn nach meinem Vorschlage die Kommission heute eine Sitzung hält und die Formfrage erledigt, wie diese betreffenden Paragraphen mit der Verordnung vom 30. Juni v. J. in formellen Einklang gebracht werden können, daß es dann der Kammer unbedingt möglich sein wird, wenn sie, das setze ich voraus, von der Entwickelung bloßer Theorieen sich entfernt hält, diesen Gegenstand in einer Abendsitzung zu erledigen. Meine Herren! Daß dieses geschieht, halte ich für nothwendig; denn es unterliegt keinem Zweifel und hätte es je einem Zweifel unterliegen können, die letzten acht Tage haben für den Beobachter der Presse den Zweifel beseitigen müssen, es unterliegt keinem Zweifel, daß die Presse, wie sie gegenwärtig von einer gewissen Seite gehandhabt wird, unserem Staatswohl geradezu Gefahr droht, indem sie in die Bevölkerung und öffentliche Meinung hinein Grundsätze verbreitet, welche die Fundamente jedes Staatslebens unterhöhlen und ihrem Einsturze nahe bringen. Wo über den Eid und über die Berechtigung der verfassungsmäßig bestehenden Staatsgewalten solche verneinende Grundsätze in Tausenden und aber Tausenden von Exemplaren ungestört tagtäglich verbreitet werden können, die allerdings, wie der Abgeordnete von Beckerath gesagt hat, eine Zeit der anzubahnenden Versöhnung sein sollte: da muß ich unbedingt wünschen, daß die Regierung einen gesetzlichen Anhalt habe, um solchen gemeingefährlichen Vergehen und Verbrechen mit Erfolg und Entschiedenheit entgegentreten zu können. Diese Kraft wird der Regierung durch Annahme der von mir bezeichneten Paragraphen oder durch Modifizirung derselben, wie die hohe Kammer dies beschließen wird, gewährt. Meine Herren! Wo wir nach Vollendung eines so großen Werkes, wie es uns gelungen ist, zum erstenmale aus diesem Hause scheiden und auf lange Zeit hindurch der Regierung die Verantwortlichkeit für die Fortführung des Ausbaues dieses großen Werkes allein überlassen: da lassen Sie uns nicht auseinandergehen, ohne der constitutionellen Regierung auch die constitutionelle Berechtigung gegeben zu haben, gegen Verbrechen einzuschreiten, die Niemand in unserer Mitte irgendwie billigt, sondern Jedermann verurtheilt. Lassen Sie uns diese drei Stunden, die dazu nöthig sein werden, abbrechen, um die Regierung nicht in die Lage zu bringen, mit Uebergehung der constitutionellen Gewalten, dies eigenmächtig, gestützt auf einen Paragraphen unserer Verfassung, thun zu müssen,

(Unruhe.)

dessen Anwendung die Regierung, eben so wie wir, künftig vermieden sehen möchte. Ich bitte Sie, meine Herren, erwägen Sie wenigstens meinen Antrag, und urtheilen Sie über ihn nicht verneinend ab, weil in der vorigen Sitzung, dem Anscheine nach, die Majorität bereits ihren Willen über die Berathung des ganzen Gesetzes verneinend ausgesprochen zu haben scheint.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Bürgers** (vom Platz): Es scheint mir, daß die Diskussion schon auf den Antrag selbst eingeht, während es nach der Geschäfts-Ordnung unzweifelhaft ist, daß dieser Antrag erst an irgend einen Ausschuß oder eine Kommission, sei es die zur Berathung der Geschäfts-Ordnung oder die zur Berathung des Preßgesetzes, verwiesen werden muß.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich habe dies so verstanden, daß der Redner, der so eben gesprochen hat, wie auch die vorgehenden Redner, nur theilweise auf die Sache selbst eingegangen ist, um seinen Antrag zu motiviren.

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Schwerin**: Meine Herren! Ich nehme, nachdem ich bereits an einer anderen Stelle meine Ansicht über den vorliegenden Gegenstand entschieden ausgesprochen habe, nur sehr ungern das Wort, mir scheint indeß durch die Bemerkung, die der Herr Abgeordnete Stiehl so eben gemacht hat, der Standpunkt der Sache doch etwas verrückt zu sein. Es handelt sich nicht um 5 bis 6 Paragraphen die wir zu berathen hätten, sondern nach dem An-

Digitized by Google

trage des Abgeordneten Stiehl soll die Kammer sich erklären, ob sie der Verordnung ihre Genehmigung ertheilen will, es handelt sich daher um Berathung sämmtlicher Paragraphen des Gesetzes, denn nur hierdurch kann sich die Kammer ein Urtheil darüber bilden, ob sie der Verordnung, wie sie ist, ihre Genehmigung ertheilen will, oder welche Abänderungen sie etwa dazu beschließen möchte.

Ich glaube daher, daß aus Rücksicht auf die Zeit schon allein die Berathung des Preßgesetzes nicht mehr eintreten kann; wir würden dadurch anderen, sehr wichtigen Arbeiten Abbruch thun.

Was nun die von dem Ministertische und von dem letzten Redner sonst noch angedeuteten Gesichtspunkte betrifft, so will ich mir darüber nur ein Wort erlauben. Ich beklage die Mißbräuche der Presse gewiß in demselben Maße, wie sie von anderer Seite her beklagt worden sind; ich glaube aber, wenn wirklich durch die Presse Verbrechen begangen worden wären, auch die jetzige Gesetzgebung ausreicht, die Verbrechen zu bestrafen, denn die Strafgesetzgebung wollen wir ja nicht ändern. Die Kommission schlägt uns vor, Cautionen einzuführen, und dadurch die kleineren Blätter zu unterdrücken. Meine Herren! Es hat mich auch tief verletzt die Art, wie in gewissen Blättern der Eid besprochen worden ist; ich erinnere Sie aber daran, daß dies geschah nicht blos in den Blättern von demokratischer Farbe.

(Bravo von der Linken.)

Ich erinnere Sie an ein Blatt, meine Herren, das die Caution wohl aufbringen kann, ein Blatt, das die äußerste rechte Seite dieses Hauses vertritt, und welches in einer Weise über den Eid gesprochen hat, wie kaum irgend ein demokratisches Blatt.

(Wiederholter lebhafter Beifall aus dem Centrum und von der linken Seite.)

Vice-Präsident **Lensing**: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen.

(Der Abgeordnete von Bismark-Schönhausen bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Sie haben das Wort. Ich bitte Sie aber, nur zur Geschäfts-Ordnung zu sprechen.

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen**: Die letzte Aeußerung des Herrn Redners, der so eben die Tribüne verließ, in welcher derselbe auf einen Theil dieses Hauses direkt Bezug nahm, und denselben mit Artikeln eines Blattes in Verbindung brachte, deren Inhalt mir nicht gegenwärtig ist, welche aber nach der Ansicht des Redners den Eid (seine Worte sind mir nicht erinnerlich, aber ich glaube jedenfalls den Sinn zu treffen) in einer unwürdigeren Weise besprochen haben soll, als die demokratischen Blätter, diese Andeutung hat einen so persönlichen Charakter, daß ich mich genöthigt sehe....

(Ruf: „das ist nicht zur Geschäfts-Ordnung!")

(„Ausreden lassen!")

Vice-Präsident **Lensing**: Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß dies nicht zur Geschäfts-Ordnung gehört, und bitte denselben, nur zur Geschäfts-Ordnung zu sprechen.

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen**: daß ich mich genöthigt sehe, eine Insinuation dieser Art auf das Entschiedenste zurückzuweisen, und ich habe die Ueberzeugung, daß der Herr Abgeordnete für Anklam, wenn er selbst den Präsidentenstuhl inne gehabt hätte, denjenigen, der eine solche Aeußerung gethan hätte, entschieden zur Ordnung gerufen haben würde.

(Bravo rechts.)

Ich habe das Wort zur Geschäfts-Ordnung verlangt, ich habe es aber für nöthig gehalten, diese persönliche Bemerkung vorauszuschicken.

Ich setze voraus, daß die Diskussion über die Reihenfolge der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, überhaupt eine Diskussion zur Geschäfts-Ordnung ist. Sollte ich darin nach der Meinung des Herrn Präsidenten irren, so würde ich allerdings die Annahme oder die Ablehnung des Antrages auf Schluß der Diskussion abwarten müssen, ehe ich weiter spreche.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich habe zu bemerken, insoweit die Aeußerung des Herrn Abgeordneten mich betrifft, als ich augenblicklich den Präsidentenstuhl einnehme, daß ich in den Aeußerungen des vorhergegangenen Redners, des Grafen Schwerin, nur eine Erwiederung auf die Aeußerungen gefunden habe, welche vorher vorgekommen waren.

(Oho! rechts.)

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen**: Ich fahre also, da ich auf meine Frage an den Herrn Präsidenten keine Antwort erhalten habe, in der Voraussetzung fort, daß eine Diskussion über die Priorität eines zu berathenden Gegenstandes überhaupt eine Diskussion zur Geschäfts-Ordnung ist. In diesem Sinne habe ich auch nur ums Wort zur Geschäfts-Ordnung gebeten.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich muß dem Herrn Redner darauf bemerken, daß ein Antrag auf Schluß der Diskussion vorliegt, und daß einem solchen Antrage jedenfalls der Vorrang vor jedem anderen gebührt. Ich muß also diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen.

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen**: Ich bemerke, daß zur Geschäfts-Ordnung jederzeit das Wort ergriffen werden kann, und da die Diskussion die Geschäfts-Ordnung betrifft.....

Vice-Präsident **Lensing**: Ich muß dabei bleiben.

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen**: Die Gründe der Gegner des Vorschlages, daß das Preßgesetz auf die Tagesordnung gebracht werde, haben mich zweifelhaft gelassen, ob für sie die Wichtigkeit oder die Unwichtigkeit eines Gegenstandes maßgebend ist, wenn es sich darum handelt, ihn jetzt noch auf die Tagesordnung zu bringen, denn diese Herren, und zwar individuell dieselben Personen, erklären einmal, das Preßgesetz sei zu wichtig, um jetzt noch berathen werden zu können, und dann wieder, andere Gesetze müßten wegen ihrer noch größeren Wichtigkeit den Vorrang in der Berathung haben.

(Ruf: „Zur Geschäftsordnung! Schluß!")

Vice-Präsident **Lensing**: Ich kann nicht unterlassen, den Redner darauf aufmerksam zu machen, daß er vollständig auf die Diskussion übergeht.

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen**: Ja wohl, das war auch eben meine Absicht, als ich mich zum Worte meldete.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich kann dies, nachdem ein Antrag auf den Schluß eingebracht ist, nicht gestatten.

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen**: Wenn der Herr Präsident dies nicht gestatten zu können glaubt, so muß ich mir das Wort vorbehalten, für den Fall, daß der Schluß abgelehnt wird.

Abgeordn. Graf **von Arnim**: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Vice-Präsident **Lensing**: Es haben sich bereits zu Bemerkungen zur Geschäftsordnung die Abgeordneten Graf Schwerin und von Bardeleben gemeldet.

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat zunächst das Wort.

Abgeordn. Graf **Schwerin**: Ich habe mich nur zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete von Bardeleben hat sodann das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **von Bardeleben** (vom Platz:) Ich habe mir das Wort zur Geschäftsordnung erbeten, nachdem die gegenwärtige Diskussion geschlossen ist.

Vice-Präsident **Lensing**: Dann hat der Abgeordnete Graf Arnim das Wort.

Abgeordn. Graf **Arnim**: Ich muß die Frage an den Herrn Vorsitzenden richten, ob derselbe es der Geschäftsordnung gemäß findet, daß ein Mitglied von dieser Stelle erklärt, daß ein Blatt, welches eine Partei vertrete — zu der, wenn auf eine Identificirung der Personen mit diesem Blatte hingewiesen werden sollte, ich nach den neuesten Aeußerungen dieses Blattes über meine Person, mich in dieser Frage wohl als in ziemlich unparteiischer Stellung betrachten kann — daß ein Blatt, welches eine Partei dieses Hauses vertrete, den Meineid predige? Ich frage den Herrn Vorsitzenden, ob er diese Aeußerung mit der Geschäftsordnung gerechtfertigt und verträglich finde?

(Bravo von der rechten Seite!)

Vice-Präsident **Lensing**: Ich habe über diesen Gegenstand mich schon geäußert. Der Redner, welcher den Ausdruck gebraucht hat, hat sich übrigens zu einer persönlichen Bemerkung das Wort erbeten und ich werde ihm dasselbe vorbehalten.

Ich bringe jetzt den Antrag auf Schluß zur Unterstützung und ersuche die Herren, welche den Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Es haben sich noch zum Wort gemeldet für den Antrag, der Abgeordnete von Bismark-Schönhausen, gegen denselben, die Abgeordneten Harkort und Dunker, außer dem Herrn Grafen Schwerin, der sich noch zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet hat.

Ich bringe jetzt den Antrag auf Schluß zur Abstimmung und bitte diejenigen, welche für den Schluß sind, sich erheben zu wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt; es hat also jetzt Herr von Bismark-Schönhausen das Wort.

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen**: Ich muß des Zusammenhanges wegen wiederholen, daß ich durch die Deduction der Gegner dieses Antrages zweifelhaft darüber geworden bin, ob Sie als Maßstab dafür, ob ein Antrag jetzt noch auf die Tages-Ordnung kommen kann oder nicht, die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit desselben annehmen, denn die Argumente haben sich abwechselnd einmal auf dem Grunde bewegt, daß das Preßgesetz zu wichtig und zu tiefgreifend sei, als daß es noch berathen werden könnte, und andererseits, es lägen wichtigere Dinge vor, welche den Vorrang haben, um in dieser kurzen Zeit, wie der Abgeordnete für Krefeld sich ausdrückt „mit unwürdiger Hast" berathen zu werden. Außerdem ist in der vorgestrigen Diskussion ein Grund, der mir praktischer in seiner Wirkung zu sein scheint als die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit eines Gegenstandes, angeführt worden, nämlich die Abneigung eines Theiles der Versammlung gegen dieses Gesetz selbst,

Digitized by Google

die so weit geht, daß der Abgeordnete für Mannsfeld entschlossen ist, von jeder Bestimmung der Geschäfts-Ordnung Gebrauch zu machen, die irgend dazu dienen kann, die Berathung in die Länge zu ziehen, oder wie er sich statt dessen ausdrückte, gründlicher zu machen. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Umstand, daß ein Theil der Versammlung nicht mit der Vorlage einverstanden ist, fast jedesmal stattfindet, und wenn dieser Theil 50 Mitglieder stark ist, so kann er über jede Frage, so unbedeutend sie sein mag, die namentliche Abstimmung beantragen und auf diese Weise möchte allerdings die ganze Gesetzgebung von einer kleinen Minorität in die Länge gezogen werden können. Die Gemeinde-Ordnung greift jedenfalls einerseits noch tiefer in alle Verhältnisse ein, als das Preßgesetz, und möchte deshalb eine noch gründlichere und weiter eingehende Berathung sehr wohl vertragen, andererseits ist dies Gesetz von einer Natur, daß es nicht darauf ankommt, ob es heute oder morgen eingeführt wird, um das Wohlbefinden unserer Mitbürger irgendwie zu steigern. Ihre Ausführung erfordert lange Vorbereitung und ohne die Kreis- und Bezirks-Ordnung wird die Gemeinde-Ordnung doch etwas Unvollständiges bleiben, und ob wir dazu noch die Zeit haben werden, die Kreis- und Bezirks-Ordnung zu berathen, ist sehr fraglich. Bei sehr wenigen Gemeinden möchte sich das Bedürfniß einer augenblicklichen Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung herausstellen, dagegen aber dürfte es in der ganzen Monarchie allen denen, welchen an Beibehaltung der Verfassung liegt, und ich möchte namentlich an diejenigen Herren appelliren, welche sie mit freudigerem Herzen und mit größerer Hoffnung in die Zukunft beschworen haben, als ich, von der höchsten Wichtigkeit sein, unsere Mitbürger so schleunig als möglich vor dieser moralischen Brunnen-Vergiftung durch die Presse zu schützen. Wenn eines der Mitglieder, ich glaube es war der Abgeornete für Krefeld, der Meinung ist, daß durch die Vereidigung am 6. Februar eine Versöhnung der Parteien, deren Zwiespalt Europa erschüttert, in dem Maße angebahnt worden sei, daß die demokratische Presse zur Erhaltung des Friedens und dieser Verfassung in Zukunft lediglich bemüht sein werde, in tugendhafter und wohlwollender Weise ihre Gegner sanftmüthig zu belehren, so muß ich erklären, daß seitdem ich Voltaire's Candide gelesen habe, mir eine so harmlose politische Anschauung noch nicht wieder vorgekommen ist.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort**: Meine Herren! Ich will nicht über das Gesetz reden, nicht über den Antrag, nicht über die Masse der wichtigen Dinge, die wir zurücklassen, wie wenn wir aus einem eroberten Lager geflohen wären, sondern ich will mich nur feierlichst verwahren gegen dieses System der Ueberrumpelung. Ich bin hierher gekommen, nicht um die Volksrechte zu vergeben, sondern um gründlich zu prüfen, ob es besser ist, daß man sie erhalte.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker**: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß der Antrag, den der Abgeordnete Stiehl eingebracht hat, uns über die Schwierigkeiten hinweghelfen wird, von denen heute und in der letzten Sitzung die Rede gewesen ist. Entweder sind es die prinzipiellen Punkte des Gesetzes, die in diesem Antrage hervorgehoben werden — und dann werden wir dieselbe Zeit zur Berathung haben müssen, als wenn wir das ganze Gesetz berathen — oder es sind keine prinzipiellen Bestimmungen, die festgestellt werden sollen, und dann wird es gleichgültig und ohne Interesse für die Regierung sein, ob sie diese Bestimmungen noch vor dem Schlusse der Session erhält oder nicht. Einen Grund aber möchte ich noch anführen gegen die gegenwärtige Berathung des Preßgesetzes. Man hat uns, als die Königliche Botschaft vom 7. Januar d. J. in die Kammer eingebracht wurde, und es sich darum handelte, den Artikel 26 unserer Verfassung zu streichen, gesagt: es solle die Presse durch die Reichsgesetzgebung geregelt werden, man dürfe durch die preußische Verfassung dieser nicht vorgreifen, es sei die Preßgesetzgebung wesentlich Sache des Reiches.

Ich kann hiernach um so weniger begreifen, wie man jetzt, in dem letztem Stadium unserer Berathung, in der elften Stunde, noch dazu kommen kann, ein Preßgesetz von uns zu verlangen oder wenigstens die Feststellung der Prinzipien desselben.

Was nun die Gefahren betrifft, welche die Presse in dem jetzigen Zustande dem Staate bereiten soll, und die Gründe, welche für ihre nothwendige Beschränkung vorgebracht sind, so sind das doch dieselben Argumente, mit denen man in Deutschland 30 Jahre lang die Censur aufrecht erhalten hat.

Ich gebe zu, daß die Freiheit unbequem ist, daß Uebelstände da sind; aber ich muß auch bemerklich machen, daß jede Partei gleiches Recht in der Presse hat und so viel Gewicht in dieselbe legen kann, als ihre Kraft selbst wiegt. Meine Herren! Die Revolution ist in Deutschland durch moralische und militairische Mittel bezwungen worden, während die Presse vollkommen ungezügelt und straflos war. Jetzt, wo die Bewegung zurückgedrängt und im Abnehmen ist, wird die Presse uns gewiß nicht über den Haufen werfen; jetzt, wo die Regierung in der Verordnung vom 30. Juni die nöthigen Mittel bereits in der Hand hat. Es ist eine kurzsichtige Politik, die Bewegung in diesem Augenblicke so weit als möglich zurückdrängen zu wollen, und Gesetze in übereilter Hast berathen zu lassen, welche nur regressive Bestimmungen enthalten. Je enger die Gränzen gezogen werden, um so weniger werden diese Gesetze, sobald wir wieder eine bewegtere Zeit haben, aufrecht erhalten werden können und darum werden sie zu nichts nützen. Gesetze über Vereine, Presse u. s. w. müssen freiere Linien haben, wenn sie dann wirksam sein sollen, wo man sie am meisten braucht, wenn man sie überhaupt in unruhigen Zeiten soll in Anwendung bringen können!

(Bravo!)

Vice-Präsident **Lensing**: Es ist ein Antrag eingebracht auf Vertagung der Diskussion, bis der Antrag des Abgeordneten Stiehl gedruckt sein wird.

Ich stelle diesen Antrag auf Vertagung zur Unterstützung, und bitte die Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Eine Stimme: Von wem?)

Der Antrag ist von dem Abgeordneten Geppert.

(Pause.)

Er ist nicht gehörig unterstützt.

Wir fahren also fort in der Diskussion.

Es hat zunächst der Abgeordnete Bürgers das Wort.

Abgeordn. **Bürgers**: Meine Herren! Der Antrag des Abgeordneten Stiehl ist in seinen einzelnen Theilen eine Abnormität von dem parlamentarischen Gange, wie sie bis jetzt noch nicht vorgekommen ist. Der Antragsteller will zunächst, wenn ich sein erstes Petitum beim Verlesen richtig verstanden habe, daß die Kammer erklären soll, einer provisorisch erlassenen Verordnung der Regierung die Genehmigung einstweilen nicht zu ertheilen; und er will dann doch, daß einzelne Bestimmungen dieser Verordnung auf Grund eines Berichtes der Kommission definitiv geändert werden sollen. Es leuchtet nun doch der Widerspruch ein, der bestehen würde zwischen einer definitiven Bestimmung einzelner Paragraphen eines Gesetzes, das in seinem ganzen Inhalte provisorisch und durch das Veto einer einzelnen Kammer außer Wirksamkeit gesetzt werden könnte. Ich glaube daher, daß schon aus diesem Grunde nicht darauf eingegangen werden kann und ich bin überzeugt, daß, wenn der Geschäftsordnung gemäß dieser Antrag zuerst einer Kommission zur Begutachtung übergeben wird, diese Gründe gehörig werden entwickelt werden. Der Zusammenhang, der zwischen den Paragraphen, die definitiv festgestellt werden sollen, und denjenigen, die einstweilen noch im Stadium des Provisoriums gelassen werden sollen, ist so einleuchtend, daß, wie ich glaube, eine einfache Betrachtung eines einzelnen Punktes schon hinreichen wird, um Jedem denselben sogleich klar zu machen. Unter denjenigen Paragraphen, welche definitiv festgesetzt werden sollen, befindet sich, wenn ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Stiehl recht verstanden habe, der Paragraph der Kommission, welcher das Cautionswesen in die Presse einführt. Nun wird Jeder, der überhaupt in der Sache der Presse zu urtheilen vermag, einsehen, daß in dem Augenblick, wo das Cautionswesen eingeführt wird, auch das ganze System der Preßgesetzgebung, namentlich die Strafgesetzgebung, abgeändert werden müsse, und diejenigen Mitglieder, welche in dem Ausschuß an der Prüfung des Gesetzes mitgearbeitet haben, werden wissen, daß in Folge des Beschlusses über die Caution, namentlich noch auf Antrag des Herrn Justiz-Ministers, das ganze Gesetz hinsichtlich der Strafen revidirt wurde. Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Stiehl würde das nicht geschehen, man würde in einem Paragraphen festsetzen, daß die Caution angenommen würde; im Uebrigen würde das Gesetz bleiben, wie es ist. Wenn nun von dem Herrn Minister des Innern hervorgehoben ist, daß die Staatsanwaltschaft von allen Seiten darauf aufmerksam gemacht habe, daß das Gesetz mangelhaft sei, so nöthigt mich das um so mehr, auf die Stellung einzugehen, welche die Regierung bei der Prüfung dieser Verordnung im Ausschuß eingenommen hat. Es wird heute von dem Herrn Minister deutlich ausgesprochen, daß das auf Grund des Artikel 105 erlassene Gesetz den Zuständen nicht genüge. Die Kommission, welcher die Verordnung zur Prüfung vorgelegt wurde, war sehr bald entschlossen, über diese Prüfung hinaus neue Bestimmungen einzuführen; und es blieb dies der Königl. Regierung nicht unbekannt. Die Königliche Regierung erklärte, daß sie damit einverstanden sei. Sie fühlte schon damals das Bedürfniß, neue Bestimmungen einzuführen. Ich glaube, man hätte nun erwarten können, daß die Königliche Regierung, da es sich nicht blos um Prüfung einer bereits erlassenen Verordnung handelte, sondern es darauf ankam, ein ganz neues Gesetz zu bilden, mit völlig durchgreifenden Vorschlägen aufgetreten sein und diese zusammen mit der Verordnung der Kommission vorgelegt haben würde. Es würde dadurch die Arbeit sehr bedeutend erleichtert und sehr gefördert worden sein, und die Kommission nicht die lange Zeit nöthig gehabt haben, welche sie zur Prüfung dieser Verordnung angewandt hat und der Natur der Dinge nach hat anwen-

den müssen. Die Königliche Regierung hat sich aber damit begnügt, bei einzelnen Beschränkungen, welche vorgeschlagen wurden, zu erklären, daß Bedürfniß dazu vorhanden sei und jene Beschränkungen von ihr dankbarlichst acceptirt würden.

Erst als die Kommission mit der Prüfung zu Ende gekommen, wurde auf den Wunsch des Herrn Justiz-Ministers noch einmal die Diskussion begonnen, und es wurden in Folge dieser erneuerten Diskussion, sowohl auf den Antrag der Regierung als auch einzelner Mitglieder sehr bedeutende Abänderungen vorgenommen. Ich glaube daher, daß, wenn der Bericht der Kommission sechs Wochen später vorgelegt worden ist, als er hätte vorgelegt werden können, der Grund davon nur darin liegt, daß die Kommission veranlaßt wurde, in die Berathung noch einmal einzugehen. Ich mache aber auch in Beziehung auf die Verordnung selbst, wie sie jetzt von der Kommission beantragt wird, und die in dieser Gestalt eigentlich, wie ich schon angeführt, ein neuer Gesetz-Entwurf ist, noch darauf aufmerksam, daß überhaupt Kommissionen sehr wenig dazu geeignet sind, durchgreifende organische Gesetze statt zu begutachten, zu machen. Diese Initiative der Kammer, die ihr für den Nothfall gegeben ist, wird sie doch nur äußerst selten anwenden dürfen. Sie wird sich bei der Frage, ob sie diese Initiative zur Schaffung eines neuen Gesetzes in Ausübung bringen soll, nicht verhehlen, daß die innere Konsequenz, welche nothwendig in einem Gesetze liegen muß, schwer festzuhalten ist in einer Kommission, die das Gesetz nur nach und nach entwirft, und in welcher außerdem je nach der Anwesenheit der Mitglieder die entscheidende Majorität nicht immer dieselbe ist. Ich glaube daher, daß unter diesen Umständen weder die verspätete Vorlage von Seiten der Kommission ein Vorwurf trifft, noch daß diese Vorlage dazu geeignet sein kann, um einer übereilten Berathung des Gesetzes zu Grunde gelegt werden zu können. Wenn der Abgeordnete von Bismark bemerkt hat, es schiene in der Argumentation derjenigen, die sich der Prüfung dieses Gesetzes im Augenblicke widersetzen, ein Widerspruch zu liegen, indem sie einmal behaupteten: das Preßgesetz sei zu wichtig, und andererseits gleichzeitig andere Gegenstände, die noch wichtiger seien, dennoch auf die Tages-Ordnung gesetzt haben wollten, so wird sich der Widerspruch sehr leicht lösen lassen. Es sind gewisse Gegenstände, deren Absolvirung in dieser Session durchaus nothwendig ist, die also vorkommen müssen und es handelt sich für diese wichtigen Gegenstände, die Zeit zu erübrigen, die nicht bleiben würde, wenn auch noch das wichtige Preßgesetz vorgenommen würde. Dann aber handelt es sich nicht blos von der Wichtigkeit der Sache, sondern vor Allem von der Schwierigkeit derselben. Es ist unmöglich, daß es in diesem Augenblicke nach der Stimmung der Kammer und nach dem Gegenstande selbst gelingen kann, eine organisch zusammenhängende Gesetzgebung über die Presse aus den Beschlüssen der Kammer hervorgehen zu lassen. Es ist aber in Bezug auf die Gemeinde-Ordnung dem Abgeordneten von Bismark noch zu bemerken, daß hier ein Entwurf vorliegt, der schon der gründlichen Berathung einer Kammer unterlegen hat, welchem beizutreten wir aufgefordert sind, während es bei dem Preßgesetz sich darum handelt, daß wir zuerst Vorschläge machen und zwar solche Vorschläge, welche die erste Kammer in Pausch und Bogen annehmen müßte, wenn überhaupt der Wunsch der Königlichen Regierung erfüllt werden sollte.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Es scheint mir hier nicht der Ort zu sein, das Verfahren der Regierung zu rechtfertigen, warum sie Anstand genommen hat, der hohen Kammer zwei Vorlagen zu machen, nämlich erstens die Vorlage des octroyirten Gesetzes, und zweitens eine Vorlage über die Abänderungen, welche die Regierung bei diesem Gesetze für nothwendig erachtet. Die Frage scheint mir die zu sein, ob das Preßgesetz für das Land von solcher Wichtigkeit ist, daß dessen Berathung noch gegenwärtig zu beginnen sei oder nicht, und über diese Frage habe ich mich bereits ausgesprochen, weshalb ich mich eines weiteren Eingehens auf die eben gehörten Vorträge enthalte.

Vice-Präsident **Lensing**: Es ist der Schluß der Diskussion abermals von mehreren Seiten beantragt worden; ich stelle diesen Antrag zur Unterstützung, und ersuche diejenigen Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren Richtsteig und Geppert.

Ich stelle jetzt den Antrag auf Schluß zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß herbeifuhren wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Es haben sich noch zu persönlichen Bemerkungen gemeldet, die Abgeordneten Graf Schwerin, Stiehl, Graf Ziethen und Beseler.

Ich gebe dem Abgeordneten Grafen Schwerin das Wort.

Abgeordn. Graf **Schwerin**: Meine Herren! Sollte ich bei meinen vorigen Bemerkungen gesagt haben, daß das Blatt, dessen ich gedachte, das Organ eines Theiles dies.s Hauses sei, ich weiß nicht, ob ich es gesagt habe,

(Ruf: Nein! Nein!)

so war ich nicht dazu berechtigt, und ich halte selbst diese Aeußerung nicht als in der parlamentarischen Ordnung;

(Bravo rechts!)

denn ich kann nicht wissen, ob ein Blatt irgend einer Partei dieses Hauses zum Organe dient. Gewiß habe ich aber nicht gesagt, was mir der Herr Abgeordnete für Prenzlau in den Mund gelegt hat, daß dieses Blatt den Meineid gepredigt!

Meine Herren! Wenn dieses Blatt den Meineid gepredigt, so würden es die Gesetze haben treffen können, ich habe also zu einer solchen Aeußerung nicht berechtigt sein können. Ich habe nur gesagt, daß von diesem Blatte in einer gewiß eben so verderblichen Weise über den Eid gesprochen worden, als von demokratischen Blättern.

(Bravo!)

Das sind, so viel ich weiß, meine Worte.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Stiehl hat das Wort.]

Abgeordn. **Stiehl**: Ich habe zunächst zu bedauern, daß mein Antrag, der, und ich glaube der Versicherung bedarf es nicht, ohne jegliche persönliche oder Parteizwecke gestellt worden ist, zu der Diskussion Veranlassung gegeben hat, die zum Theil hier geführt worden ist, und hat geführt werden müssen. Ich b·daure diesee. Ich habe mich gegen drei persönliche Berührungen noch persönlich zu verantworten.

Zuerst in Betreff einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten Bürgers, die eine irrthümliche war; und daran trägt wohl der Umstand Schuld, daß mein Antrag nicht gedruckt in die Hände der Mitglieder gelangt, sondern nur durch Verlesung zu Ihrer Kenntnißnahme hat gelangen können. Namentlich die Argumentation des Abgeordneten Bürgers gegen meinen Antrag ist eine vollständig unbegründete, weil er ein Wort „nicht" hineingeschoben hat, welches nicht in meinem Antrage steht. Ich habe beantragt: der Verordnung vom 30. Juni die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, also sie zu einer definitiven zu machen. Der Herr Abgeordnete Bürgers hat aber argumentirt, als wollte ich diese Genehmigung nicht ertheilen lassen. Damit glaube ich Ihrer Erwägung die Bedeutung dieses gegen mich gebrauchten Arguments anheim geben zu können. Zweitens habe ich mich persönlich zu verwahren gegen eine Aeußerung, des verehrten, zeitigen Herrn Vorsitzenden, die wesentlich nur auf mich sich beziehen kann; als nämlich der Herr Abgeordnete für Anklam wegen seiner Aeußerung in dieser Versammlung von verschiedenen Seiten angegriffen wurde, hat der Herr Vorsitzende bemerkt, er glaube in den Worten des Abgeordneten für Anklam nur Aeußerungen gefunden zu haben, die durch ähnliche Aeußerungen anderer Redner hervorgerufen, und im Vergleich mit ihnen gerechtfertigt seien. Was meine Aeußerungen betrifft, so glaube ich, meine Herren, daß wenigstens mit meinem Willen in meinem Antrage, dem ich nur eine objektive Haltung habe geben mögen, oder in dessen Begründung nicht Veranlassung zu einer solchen Vergleichung geboten gewesen ist.

Endlich drittens, meine Herren, der Abgeordnete für Hagen, Herr Harkort, hat sich feierlich gegen derartige Ueberrumpelungen, wie eine solche vorliege, verwahrt. Meine Herren! Wir leben gegenwärtig in den letzten acht Tagen der Kammersitzungen, wo ich es bedauern muß, daß die Zeit überhaupt uns nicht reichlicher zugemessen ist. Wir haben vorgestern Abend angefangen diesen Gegenstand zu berathen; ich habe heute Morgen den Antrag eingebracht. Ich kann gegen diese Bemerkung des Abgeordneten Harkort nichts einwenden, sobald er sie im Allgemeinen genommen wissen will. Wenn aber darin ein Vorwurf gegen mich, gegen die Absicht, die ich bei der Einbringung meines Antrages gehabt habe, enthalten sein soll, so habe ich geglaubt, einem solchen Vorwurf von Seiten des Herrn Abgeordneten Harkort mit Recht nicht ausgesetzt sein zu können, und weise ihn in dieser Bedeutung mit aller Entschiedenheit von mir.

Vice-Präsident **Lensing**: Insofern die Aeußerung des eben abgetretenen Redners sich auf meine Person bezieht, habe ich darauf nur zu erwiedern, daß ich so mich ausgesprochen habe, wie ich die Aeußerung der Redner, welche vorhergangen waren, verstanden habe. Der Abgeordnete Graf Zieten hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Zieten** (vom Platz): Nach der von dem Abgeordneten für Anklam Grafen Schwerin abgegebenen Erklärung verzichte ich hiermit auf die von mir beantragte persönliche Bemerkung.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Meine Herren! Der Abgeordnete für Brandenburg hat mir die Aeußerung in den Mund gelegt, ich wolle alle Mittel der Geschäfts-Ordnung anwenden, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, oder, was dasselbe sei, die Verhandlungen gründlicher zu machen. Meine Herren! Ich muß mir bei dieser Gelegenheit erlauben, darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig es im parlamentarischen Leben ist, daß man nicht auf

die Motive zurückkomme, wenn Anträge gestellt und Ansichten geäußert werden. Ich habe nicht gesagt, ich wolle die Verhandlungen in die Länge ziehen, sondern ich habe gesagt, ich würde mit meinen Freunden alle Mittel der Geschäfts-Ordnung anwenden, die Verhandlungen so gründlich zu machen, wie der Gegenstand es erfordert. Davon kann und wird die Folge sein, daß die Verhandlungen sich verlängern und namentlich weit mehr, als es von einem anderen Theile des Hauses gewünscht zu werden scheint. Dies ist aber die Folge, nicht das Motiv meiner Absicht. Ich habe aber diese Aeußerung gethan, und die ganze Stellung in dieser Sache deswegen eingenommen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß ein Gesetz von solcher Wichtigkeit und außerordentlicher politischen Bedeutung nur nach einer sehr gründlichen Erwägung von uns angenommen werden kann. Ich sehe nicht ein, wie bei dem gegenwärtigen Stande unserer Geschäfte dies möglich werden soll.

(Unterbrechung rechts.)

Meine Herren! Das gehört zu meiner persönlichen Rechtfertigung, und ich bitte, mir das Wort zu lassen.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich bitte, den Herrn Redner aussprechen zu lassen. Müßte ihm das Wort entzogen werden, so würde ich dies thun.

Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Ich habe meine Aeußerungen gemacht, weil ich nichts für gefährlicher halte, als wenn die Kammer sich abnutzt.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe stets dem Grundsatz gehuldigt, die Sache von der Person zu trennen; kann also den Abgeordneten Stiehl nicht persönlich gemeint haben; ich habe mich im Allgemeinen nur gegen die übermäßige Eile verwahrt, mit der wichtige Dinge in der Kammer betrieben werden.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Graf Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Arnim** (vom Platz): Ich erkenne gerne an, daß diejenigen Worte, die der Abgeordnete für Anklam auf der Tribüne wiederholt hat, diejenigen gewesen sind, welche er zuerst ausgesprochen. Er wird aber natürlich finden, daß sie nicht in dem Augenblicke wörtlich so aufgefaßt worden sind, wie er sie jetzt anführt, und daß der Eindruck davon so wiedergegeben wird, wie derselbe bei deren Aeußerung dem einzelnen Mitgliede zu Theil geworden ist.

Vice-Präsident **Lensing**: Wir können hiermit diese Bemerkungen schließen. Es ist auf namentliche Abstimmung von mehreren Seiten angetragen worden. Ich stelle den Antrag zur Unterstützung.

(Derselbe wird unterbrochen.)

Der Abgeordnete Geppert hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Geppert** (vom Platz): Ich glaube, die Absicht des Herrn Präsidenten, über den Antrag selbst a.stimmen zu lassen, dürfte gegen die Geschäftsordnung verstoßen. Der Antrag ist offenbar von materiellem Inhalt und enthält meines Erachtens nicht die einfache Frage: ob eine Vorlage, welche bereits vorhanden ist, auf die Tagesordnung gebracht werden soll. Ich halte es daher nach der Geschäftsordnung für unstatthaft, daß darüber abgestimmt werde.

Vice-Präsident **Lensing**: Meine Ansicht ist die, daß die Abstimmung stattfinden muß. Wenn sich aber Widerspruch erheben sollte, so muß ich zunächst das Haus um seine Meinung befragen.

Ich halte den Widerspruch eines einzelnen Mitgliedes nicht für ausreichend, um durch Abstimmung das Haus zu befragen.

Abgeordn. **Bürgers** (vom Platz): Auf Grund des §. 25 der Geschäfts-Ordnung muß der Antrag des Abgeordneten Stiehl zur Prüfung und Berichterstattung an die Kommission verwiesen werden; und zwar, weil er als ein dringender aufgefaßt ist, an die Geschäfts-Ordnungs-Kommission, nachdem er unterstützt ist.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich muß bemerken, daß wir auf dem Punkt stehen, zur Abstimmung zu schreiten. Wenn aber ein Amendement jetzt eingebracht wird, so muß ich den Abgeordneten bitten, das Amendement zu formuliren.

Abgeordn. **Bürgers** (vom Platz): Ich muß hierauf bemerken, daß ich kein Amendement einzubringen beabsichtige, sondern nur beantrage: nach der Geschäfts-Ordnung zu verfahren.

Vice-Präsident **Lensing**: Es ist jedenfalls ein neuer Antrag; bisher hat die Diskussion darüber stattgefunden, was über den Antrag selbst zu beschließen sei.

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordn. **Graf Schwerin** (vom Platz): Ich glaube doch, daß man diesen Antrag als einen solchen betrachten kann, der vorläufig nur die Geschäfts-Ordnung betrifft; er geht dahin, bis zum 20sten die Sache auf die Tagesordnung zu bringen. Wenn die Sache auf der Tages-Ordnung ist, wird die Kammer in der Lage sein, zu beurtheilen, ob sie diejenige formelle Behandlung eintreten lassen will, welche der Antrag vorschlägt.

Zunächst glaube ich, handelt es sich darum, ob der Antrag überhaupt zum 20sten auf die Tagesordnung gesetzt werde, wie der Antrag es vorschlägt. So habe ich wenigstens die Sache angesehen, sonst würde ich den Antrag sofort der Kommission überwiesen haben.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn**: Die Geschäftsordnung bestimmt im §. 30, daß der Präsident die Tagesordnung zu bestimmen habe; wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt und von 30 Mitgliedern unterstützt wird, so entscheidet die Kammer durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Ich glaube nun, daß die Kammer auch ohne Kommissions-Bericht darüber entscheiden kann, ob der Widerspruch des Abgeordneten Stiehl gegen die von dem Herrn Präsidenten festgesetzte Tagesordnung begründet ist oder nicht.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Geppert hat das Wort.

Abgeordn. **Geppert**: Wenn der jetzigen Abstimmung keine weitere Bedeutung beigelegt wird, als diejenige, welche ihr der geehrte Abgeordnete für Anklam giebt, so daß also ohne Eingehen auf die Begründetheit des Antrags, insofern derselbe verlangt, daß wir gewisse Paragraphen des Preßgesetzes herausnehmen und darüber einen Beschluß fassen, so kann ich mich nicht dem wiedersetzen, daß auch über den Antrag: ob dieser Antrag auf die Tagesordnung kommen soll, abgestimmt werde. Ich will mich nur meinerseits dagegen verwahren, daß, wenn dem Antrage beigestimmt wird, dadurch der materielle Inhalt nicht zugleich für angenommen erachtet werden darf, was der Fall wäre, wenn wir den ganzen Antrag selbst jetzt zur Abstimmung bringen wollten.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich für meine Person habe den Antrag in der Weise verstanden, daß der materielle Inhalt desselben nicht sogleich sollte angenommen werden, sondern nur zu entscheiden sein wird, ob dieser Antrag zunächst auf die Tagesordnung gesetzt werden soll oder nicht.

Abgeordn. Graf **Schwerin**: Um meinerseits nicht mißverstanden zu werden, glaube ich hinzufügen zu müssen, wie ich nicht der Meinung bin, daß, wenn dieser Antrag angenommen wird, dann der Antrag des Abgeordneten Stiehl auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, sondern das Preßgesetz selbst wird dann zum 20sten auf die Tagesordnung zu setzen sein, von welcher es nur durch einen neuen Beschluß der Kammer wieder entfernt werden kann.

Abgeordn. **von Patow**: Mir scheint das Verfahren doch bedenklich. Es wäre möglich, daß die Kommission bei Berathung des Stiehlschen Antrages sich überzeugt, daß der vorgeschlagene Weg nicht ausführbar ist. Es ist ferner möglich, daß sie diese Ueberzeugung auch uns beibringt. Ist aber der Antrag einmal auf die Tages-Ordnung gekommen, so können wir ihn nicht wieder davon entfernen, weil es sich um einen Regierungs-Vorschlag handelt, über welchen wir nach der Geschäfts-Ordnung nicht zur Tages-Ordnung übergehen können. Wir würden also in die Lage kommen, dann darüber berathen zu müssen. Ich trage deshalb darauf an, den Antrag einer Kommission zur Prüfung zu überweisen, und stelle anheim, ihn zu diesem Behuf der Geschäfts-Ordnungs-, oder wenn dies behufs der Beschleunigung nöthig erscheint, der betreffenden Fach-Kommission zu übergeben, keineswegs aber zu beschließen, daß der Antrag unbedingt auf die Tages-Ordnung gebracht werde.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Schwerin** (vom Platz): Es giebt nur zwei Wege, entweder ist der Antrag ein materieller, dann dürfte eine Diskussion darüber nicht stattfinden, sondern er müßte zuvor an die Kommission gewiesen werden; oder er ist formeller Natur, indem er der Aeußerung des Präsidenten in der letzten Sitzung entgegen tritt, und von 30 Mitgliedern unterstützt, verlangt, daß das Preßgesetz auf die Tages-Ordnung zu bringen sei. In der Weise habe ich es betrachtet, und weil ich so die Sache angesehen, habe ich den Präsidentenstuhl verlassen und den Herrn Vice-Präsidenten ersucht, den Präsidentensitz einzunehmen. Ich kann den ganzen Antrag nur als einen Widerspruch gegen die Ansicht des Präsidenten wegen Festsetzung der Tages-Ordnung ansehen, und so angesehen, muß der Antrag meiner Meinung nach sofort zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Die Gründe, die der Abgeordnete von Patow anführt, scheinen dahin zu führen, daß man gegen den Antrag stimme, aber die Fragestellung können sie nicht bestimmen.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Wenn die Versammlung darüber im Klaren ist, daß der jetzt vielleicht zu fassende Beschluß dahin führen kann, nicht blos über die abgekürztere Form, welche

Digitized by Google

der Abgeordnete Stiehl vorgeschlagen, die Berathung eintreten zu lassen, sondern das ganze Gesetz in extenso berathen zu müssen, so will ich mich der Abstimmung nicht widersetzen. Es lag mir nur daran, es zum Bewußtsein zu bringen, daß dies die Folge des Beschlusses sein kann.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Stiehl hat das Wort.

Abgeordn. **Stiehl**: Wie ich glaube, schließt mein Antrag, wenn er angenommen wird, die Berathung des ganzen Preßgesetzes pure aus: denn ich habe ganz bestimmt darauf angetragen, daß die Kommission uns ihre Ansicht mittheilen soll, wie die betreffenden von mir bezeichneten Zusätze und Veränderungen mit der Verordnung vom 30. Juni v. J. in Verbindung gebracht und so von uns beschlossen werden könnten. Die Kommission kommt entweder in die Lage, daß sie auf diesen Antrag eingeht und Vorschläge macht, und dann ist mein Antrag zum gewünschten Effekt auch für das Plenum gekommen; oder die Kommission ist in der Lage, daß sie meinen Antrag für unausführbar erklärt und dann ist mein Antrag für das Plenum gefallen.

Abgeordn. **Geppert** (vom Platz): Ich bitte, den Antrag noch einmal verlesen zu lassen. Ich glaube, es wird sich dann ergeben, daß er viel mehr enthält, als einen Widerspruch gegen die von dem Präsidenten festgesetzte Tages-Ordnung, dies ist der Grund, weshalb ich ihm im gegenwärtigen Augenblick widerspreche.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) Die Berathung der Plenar-Versammlung über den Bericht (Nr. 524 der Drucksachen), die Verordnung vom 30. Juni v. J. (Nr. 78 der Drucksachen) betreffend, findet in dieser Sitzungsperiode nicht mehr statt."
2) Dagegen wird bis längstens zum 20sten d. M. in dem Plenum die Frage zur Berathung und Beschlußnahme gestellt, ob die hohe Kammer der gedachten, ihr in Folge Allerhöchster Ermächtigung vorgelegten Verordnung ihre verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen im Stande und bereit ist.
3) Zu gleicher Zeit beschließt die hohe Kammer, ob und inwieweit den in den §§. 4, 5, 10, 12, 18, 20, 34 von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätze ihre Zustimmung zu ertheilen ist, damit diese den beiden anderen gesetzgebenden Gewalten noch zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt und als Verordnung mit Gesetzeskraft bis dahin erlassen werden können, wo die Kammer auf Grund des Berichtes (Nr. 524 der Drucksachen) ein vollständiges Preßgesetz zu berathen und zu beschließen im Stande ist.
4) Zu diesem Behufe tritt heute noch die zur Berathung jener Verordnung vom 20. Juni v. J. bestimmte Kommission zusammen und wird ermächtigt, unter Zugrundelegung ihres Berichtes vom 10ten, resp. 14ten d. M. (Nr. 524 der Drucksachen) und unter Verweisung auf denselben diejenigen Vorschläge zu machen, welche zur Emanirung der in den gedachten Paragraphen enthaltenen Grundsätze als eine Verordnung in Verbindung mit der Verordnung vom 30. Juni v. J. erforderlich erscheinen.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen) (vom Platz): Nach nochmaliger Anhörung dieses Antrags muß ich mich der Ansicht vollkommen anschließen, daß nichts Anderes zu thun sein wird, als ihn irgend einer Kommission zur Berathung und Vorbereitung für die Beschlußnahme der Kammer zu überweisen, indem es offenbar kein einfacher Antrag auf Abänderung der Tagesordnung ist. Sollte er dennoch als solcher betrachtet werden und in diesem Sinne darüber eine Abstimmung erfolgen, so würde ich zum erstenmal in dem Falle sein, meine Stimme nicht abgeben zu können.

Abgeordn. **von Viebahn** (vom Platz): Nach meinem Dafürhalten muß zunächst darüber abgestimmt werden, ob die von dem Präsidenten festgesetzte Tagesordnung beibehalten werden soll, oder nicht. Wird diese Frage bejaht, so fällt damit der Antrag des Abgeordneten Stiehl von selbst; wird er verneint, so ist die Folge, daß der Antrag an eine Kommission zur Begutachtung abgegeben wird.

Abgeordn. **Bürgers** (vom Platz): Die erste Position dieses Antrags lautet dahin, daß die Plenar-Versammlung heute beschließen sollte, die Berathung der Verordnung über die Presse nicht vorzunehmen. Dies ist der wesentliche Inhalt und Sie werden es wenigstens entschuldbar finden, wenn ich dies nun so aufgefaßt habe, daß mit der Berathung auch die Beschlußnahme über das ganze Gesetz wegfallen würde.

Wir haben aber von dem Abgeordneten Stiehl und auch aus dem verlesenen Antrage gehört, daß sonderbarerweise trotzdem, daß heute festgesetzt werden soll, die Berathung solle nicht stattfinden, dennoch die Beschlußnahme über die Verordnung dahin erfolgen solle, daß ihr unsere Zustimmung gegeben werde. Der zweite Antrag ist der, es solle heute bestimmt werden, daß auf der Tages-Ordnung des 20sten eine Frage gestellt werde. Diese Frage artikulirte der Abgeordnete Stiehl dahin: ob die Versammlung die verfassungsmäßige Zustimmung der Verordnung über die Presse geben wolle.

Diese beiden Punkte, glaube ich, reichen allein schon aus, um es begründet zu finden, daß nach der Ansicht des Abgeordneten Geppert der Antrag zunächst an die Kommission der Geschäftsordnung gewiesen werden muß.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Abgeordnete Stiehl hat das Wort.

Abgeordn. **Stiehl**: Zur Geschäfts-Ordnung! Was der Herr Abgeordnete von Viebahn vorher bemerkt hat, trifft nicht zu. Der Herr Präsident hat auf den 20sten noch gar keine Tages-Ordnung festgesetzt, also bin ich auch nicht in der Lage, einen Antrag auf Aenderung der Tages-Ordnung vom 20sten zu stellen, sondern mein Antrag ist eine Modifizirung der von vielen Seiten gestellten und besprochenen Anträge wegen Berathung des Preßgesetzes noch im Laufe der gegenwärtigen Session. Ich will nicht das Ganze des Preßgesetzes, sondern nur bestimmt bezeichnete Punkte aus den Vorschlägen der Kommission berathen, und der Verordnung vom 30. Juni ihre Zustimmung ertheilt wissen.

Dies widerspricht dem, was der Herr Abgeordnete Bürgers gesagt hat, durchaus nicht, worin er einen Widerspruch sucht, das habe ich nicht beantragt, nämlich die Berathung über die Verordnung auszusetzen, sondern die Berathung über den Bericht der Kommission, und dieser erstreckt sich nicht blos auf die Verordnung, sondern auch über die von der Kommission vorgeschlagenen Zusätze.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordn. **Graf Schwerin**: Meine Herren! Der Präsident hat in der letzten Sitzung erklärt, daß er seinerseits es nicht für angemessen erachte, das Preßgesetz noch im Laufe der gegenwärtigen Session auf die Tages-Ordnung zu setzen. Dem gegenüber beantragt der Abgeordnete Stiehl heute, für den 20sten das Preßgesetz auf die Tages-Ordnung zu bringen.....

(Einige Stimmen: Nein!)

für den 20sten das Preßgesetz auf die Tages-Ordnung zu bringen. Er beantragt außerdem noch eine Form der Berathung des Preßgesetzes, die er seinerseits eine abgekürzte nennt. Insofern der Antrag diesen Vorschlag enthält, kann er nur nach einer vorgängigen Berathung durch eine Kommission ins Plenum kommen; der Antrag aber, soweit er auf die Tagesordnung setzen bezweckt, kann sofort zur Abstimmung kommen. Das ist der Unterschied, wie er meiner Meinung nach in der Sache liegt. Würden wir den Antrag des Abgeordneten Stiehl annehmen, so würden wir uns in der Nothwendigkeit befinden, entweder morgen oder übermorgen, indem übermorgen, soviel ich weiß, der 20ste ist, den Gegenstand, nachdem eine Kommission den Antrag des Abgeordneten Stiehl materiell geprüft haben wird, und insofern sie ihn für dringlich erklärt hat, weiter zu prüfen und zu beschließen haben, entweder nach der Form des Abgeordneten Stiehl oder nach der gewöhnlichen Form der Geschäfts-Ordnung das Preßgesetz zur Berathung zu bringen, oder es wieder von der Tages-Ordnung zu entfernen. Das ist der einzige Weg, wie wir aus diesem Dilemma herauskommen können. Ich gebe zu, daß in der Geschäfts-Ordnung nicht vollkommene Bestimmungen vorhanden sind, nach denen wir diesen Antrag beurtheilen können, aber nur auf die von mir angedeutete Weise können wir, nachdem der Antrag einmal diskutirt, aus der Frage herauskommen.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete von Seckendorf hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorf** (vom Platz:) Die Sache scheint mir doch nicht ganz so, aber allerdings ganz einfach zu liegen. Das Preßgesetz unmittelbar sollte eben so wenig wie andere Gesetze unmittelbar auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden. Es mußte vermittelt werden durch den Kommissions-Bericht, und der Herr Präsident hatte demgemäß vorgestern angekündigt, daß er den Kommissions-Bericht über das Preßgesetz nicht auf die Tagesordnung setzen würde.

§. 30 der Geschäfts-Ordnung läßt es zu, einen Widerspruch gegen die Tagesordnung, welche der Herr Präsident beabsichtigt, zu erheben, wenn der Antrag von 30 Mitgliedern unterstützt ist und es muß dann darüber abgestimmt werden. Nach dem verlesene Antrage des Abgeordneten Stiehl und nach seiner vorhin vernommenen Erklärung hat er aber gegen die Aussetzung des Kommissions-Berichts über das Preßgesetz von der Tagesordnung keinen Widerspruch erhoben. Sein Antrag ist daher kein solcher, wie der §. 30 der Geschäftsordnung ihn voraussetzt; es ist ein anderer Antrag, der also nur unter die

Digitized by Google

Paragraphen, welche über Anträge handeln, paßt, nämlich unter §§. 25 und 26 und er muß daher an eine Kommission gehen, sei es als dringlicher, sei es als gewöhnlicher Antrag.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß der Antrag auch dahin geht, für den Fall, daß er angenommen wird, daß noch heute die Kommission, der er vorzulegen ist, zusammentreten soll.

Der Abgeordnete Urlichs hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz:) Indem ich mich der Ansicht des Abgeordneten von Seckendorf vollkommen anschließe, beantrage ich, über den Antrag des Abgeordneten Stiehl zur einfachen Tagesordnung überzugehen, was nach der Geschäftsordnung jeden Augenblick vorgeschlagen werden kann.

Vice-Präsident **Lensing**: Meine Herren, es liegt ein Antrag vor, zur einfachen Tagesordnung überzugehen. Da dies ein Antrag ist, der vor allen anderen zur Abstimmung kommen muß, so werde ich denselben zunächst zur Abstimmung bringen.

(Der Abgeordnete Stiehl bittet um das Wort zur Fragestellung.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. **Stiehl** (vom Platz): Ich darf voraussetzen, daß wenn die einfache Tagesordnung angenommen wird, dadurch nur die Dringlichkeit eines Antrags verneint ist, der Antrag selbst aber noch zur Berathung der betreffenden Kommission gelangt.

(Widerspruch.)

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Nur ein Wort zur Geschäfts-Ordnung. Es hat bei einem Antrage auf einfache Tages-Ordnung jedenfalls ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort, ich muß dem Herrn Präsidenten anheimgeben, zunächst zu fragen, ob Jemand dafür oder dawider sprechen will.

Vice-Präsident **Lensing**: Insofern sich Jemand zum Worte meldet, werde ich das Wort geben.

(Abstimmen, abstimmen!)

Es hat sich Niemand gemeldet.

Der Abgeordnete Geppert hat das Wort zur Fragstellung.

Abgeordn. **Geppert** (vom Platz): Es ist im Laufe der Debatte von dem Abgeordneten von Patow der bestimmte Antrag gestellt worden, den Antrag des Abgeordneten Stiehl an eine Kommission zu verweisen. Zunächst wird allerdings der Antrag auf gänzliche Tages-Ordnung zur Abstimmung kommen müssen; ich bitte nun den Herrn Präsidenten, diesen zweiten Antrag ausdrücklich zu einer ferneren Abstimmung vorzubehalten für den Fall, daß der Antrag auf Tages-Ordnung verworfen würde.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete von Patow hat sich zwar in der Art geäußert, aber keinen Antrag gestellt, wenigstens liegt mir keiner vor. Ich stelle also den Antrag auf einfache Tagesordnung zur Abstimmung und ersuche diejenigen, welche für diese Tagesordnung sind, sich erheben zu wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir würden in der heutigen Tagesordnung fortfahren.

Der Abgeordnete von Bardeleben hat noch das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Bardeleben**: Meine Herren! Als am vergangenen Sonnabend über diesen Gegenstand berathen wurde, den wir so eben verlassen haben, erklärte der Herr Minister des Innern, daß wenn die Kammern vor ihrer Vertagung nicht die Berathung des Preßgesetzes vornehmen sollten, die Regierung sich genöthigt sehen würde, von der Befugniß des §. 63 Gebrauch zu machen, und das Preßgesetz selbst abzuändern. Nach den heutigen Mittheilungen, meine Herren, die wir vom Ministertisch gehört haben, müssen schon seit längerer Zeit Berichte von verschiedenen Staatsanwalten eingegangen sein, in denen behauptet wird, daß politische Vergehen nach dem gegenwärtigen Preßgesetz zu bestrafen beinahe unmöglich ist, daß also die öffentliche Sicherheit des Staats gefährdet ist. Ich glaube, meine Herren, wir konnten erwarten, daß die Regierung uns darüber eine Mittheilung gemacht, und daß sie unter solchen Gefahr drohenden Umständen auf eine frühere Berathung dieses Gesetzes hätte dringen müssen. Statt dessen wird von der Ministerbank eine Erklärung abgegeben, die, nach meiner Auffassung eine Drohung ist, durch welche die Kammer zu einer sofortigen Berathung des Preßgesetzes genöthigt werden soll.

(Unterbrechung. Ruf: „Zur Ordnung!“)

Vice-Präsident **Lensing**: Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß ich nicht einsehe, wie das, was er bis jetzt gesagt hat, auf die Geschäfts-Ordnung dieses Hauses von Einfluß sein kann.

Abgeordn. **von Bardeleben**: Unbedenklich ist meine Rede von Einfluß hierauf, da man versucht werden kann, sich durch eine Aeußerung, wie sie vom Herrn Minister gemacht worden ist, bestimmen zu lassen, das Preßgesetz auf die Tagesordnung zu bringen.

(Unruhe. Ruf: Oh! Oh!)

Meine Herren! Ich überlasse es Ihrem Ermessen, ob durch diese Erklärung die Achtung, die Jeder diesem hohen Hause schuldet, verletzt worden ist oder nicht.

(Bravo von der linken, Zischen und Ruf zur Ordnung von der rechten Seite.)

Meine Herren! Sie werden doch wohl erlauben, daß ich dieses Ihrer Beurtheilung anheimstellen darf. So viel weiß ich aber, daß die Sympathieen für die constitutionelle Regierungsform und die Achtung vor derselben im Lande auf diese Weise vernichtet werden müsse, und stimme ich mit dem Herrn Minister darin vollkommen überein, daß die Hoffnungen, die sich an den Versöhnungstag, an den 6. Februar, knüpfen, unter solchen Umständen zu Grabe getragen werden müssen.

(Bravo von der linken Seite.)

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Ich will dem Herrn Redner nicht in dem Tone antworten, in dem er mich angeredet hat,

(Bravo!)

indessen muß ich seine Angabe, daß ich damit gedroht habe, die Regierung werde octroyiren, als eine Unrichtigkeit bezeichnen. Ich habe gesagt: die Regierung wünsche, diesen Gegenstand berathen zu sehen, und zwar aus dem Motive, damit sie sich nicht in die Nothwendigkeit versetzt sehe, wieder unter Umständen octroyiren zu müssen.

Wenn darüber Zweifel obwalten, so bitte ich, den stenographischen Bericht nachzusehen.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Lensing**: Wir können diesen Gegenstand verlassen.

(Der Präsident Graf Schwerin übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Indem wir zur Tagesordnung übergehen, haben wir zunächst, meine Herren, die Abstimmung zu wiederholen über die beiden Abänderungs-Vorschläge, die in der letzten Sitzung angenommen worden sind, bei Gelegenheit der Berathung über die Verordnung, die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes betreffend.

Das erste Amendement bezieht sich auf den §. 8, und ich habe den ganzen Paragraphen, wie er mit dieser Abänderung lauten würde, abdrucken und werde darüber die Abstimmung stattfinden lassen.

(Der Abgeordnete Beseler meldet sich zur Fragestellung.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. **Beseler**: Mir scheint es nicht richtig zu sein, den ganzen Paragraphen zur Abstimmung bringen zu wollen. Wir müssen die zweite Abstimmung so wiederholen, daß die Sache in dasselbe Stadium kommt, wie sie es bei der ersten Abstimmung war. Bei der ersten Abstimmung wurde über das Amendement des Abgeordneten Urlichs nur eventuell abgestimmt, wie der Paragraph zur Abstimmung gestellt werden sollte. Ich glaube, das können wir jetzt nur wiederholen, so daß nur über das Urlichssche Amendement abgestimmt wird. Sollte über den ganzen Paragraphen abgestimmt werden, so müßte dies in derselben Art geschehen, wie es in der letzten Sitzung stattfand, und dann würde, wenn der ganze Paragraph mit dem Urlichsschen Amendement verworfen werden sollte, keine weitere Abstimmung mehr eintreten, denn es war auch schon das erstmal eine weitere Abstimmung durch die Abstimmung über das Amendement Urlichs ausgeschlossen.

Präsident: Die Ansicht des Herrn Abgeordneten ist nicht die meinige, wie ich schon in der letzten Sitzung zu erklären die Ehre hatte. Ob die bloßen Worte des Urlichsschen Amendements oder der ganze Paragraph mit Einschluß dieses Amendements zur Abstimmung kommt, ist an und für sich sehr gleichgültig; es handelt sich nur darum, was die Folge einer jetzigen etwanigen Nichtannahme wäre. Meiner Meinung nach würde dann der ursprüngliche Paragraph zur Abstimmung kommen. Wir können die Sache nur aus dem Gesichtspunkte betrachten, daß, wenn die erste Abstimmung ein anderes Resultat giebt, als die zweite, dann die Sache in dieselbe Lage zurückgesetzt werden muß, als wenn sich bereits bei der ersten eine Minorität ergeben hätte. Wie bekannt, habe ich bei der ersten Abstimmung gesagt, daß nach der Abstimmung über das Amendement Urlichs noch eine Abstimmung über den Paragraphen, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, stattfinden wird, wenn also in dieser Beziehung die Ansicht des Abgeordneten Beseler von der meinigen abweicht, so kann ich seine Ansicht nicht für die geltende anerkennen.

Abgeordn. **Beseler**: Ich meine, daß die Abstimmung zunächst nur auf das Urlichssche Amendement gerichtet wird, und nicht in Verbindung mit dem übrigen Theile des Paragraphen. Wenn dies nicht wäre, so würden wir in die wunderliche Lage kommen, daß jetzt eine andere Abstimmung stattfinde, wie das erstemal. Das erstemal hat ein gewisser Theil der Versammlung für und ein anderer dagegen gestimmt, bei der Kombinirung des Paragraphen aber war die Abstimmung umgekehrt, weil diejenigen, welche für das Urlichssche Amendement stimmten, zum Theil gegen den Paragraphen

Digitized by Google

gestimmt haben. Es war nur eine eventuelle Abstimmung. Die zweite Abstimmung muß so sein, daß sie sich mit der ersten deckt, und es kann daher nur in der Weise vorgegangen werden, daß zuerst das Urlichssche Amendement zur Abstimmung kommt; wird dies verworfen, so pflichte ich dem Herrn Präsidenten vollständig bei, daß dann noch über den Paragraphen in der Fassung der Kommission die Abstimmung zu erfolgen hat. Ich glaube aber nicht, daß das Letztere der Fall sein kann, wenn sogleich das Urlichssche Amendement in Verbindung mit dem Paragraphen zur Abstimmung kommt.

Präsident: Dann ist es also eine bloße Formfrage, und ich bin sehr gern bereit, so zu verfahren; ich habe nur geglaubt, daß es leichter zu übersehen sein würde, wenn ich den Paragraphen gleich in der veränderten Fassung drucke ließ.

Der Abgeordnete Trendelenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Trendelenburg** (vom Platz): Sollte das Urlichssche Amendement abgelehnt werden, so scheint es mir nöthig, daß dann der §. 8 getheilt werde; denn die Theilung war auch bei der ersten Abstimmung für den Fall vorbehalten, daß das Amendement Urlichs nicht angenommen würde.

Präsident: Es ist ganz unzweifelhaft, daß dies geschehen kann.

Wir werden also über das Amendement des Abgeordneten Urlichs abstimmen.

Hat der Herr Abgeordnete Beseler etwas dagegen, daß ich den ganzen Paragraphen verlesen lasse?

Abgeordn. **Beseler:** Das Amendement Urlichs bezog sich auf den Passus a und den Schlußsatz.

(Der Abgeordnete von Schlotheim bittet ums Wort.)

Präsident: Der Abgeordnete von Schlottheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Schlotheim** (vom Platz): Ich habe bei dem Beginn der Sitzung auf namentliche Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Urlichs angetragen.

Präsident: Es ist vielfach auf namentliche Abstimmung angetragen; auf diese Frage kommen wir noch, wenn wir nur erst wissen, worüber wir abstimmen.

Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen von den Abgeordneten Claessen, von Veltheim, von Schlotheim, Tebe und Winzler.

Ich ersuche die Herren, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschicht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich bitte den Antrag des Herrn Abgeordneten Urlichs zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
1) das Alinea a also zu fassen:
sie dürfen keine Frauen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen.
2) in dem Alinea 5 statt:
„und Minderjährige"
zu setzen:
„Schüler und Lehrlinge."

Präsident: Ich ersuche also die Herren, die diesen Antrag wiederholt annehmen wollen, beim Namensaufruf mit „Ja" zu antworten; diejenigen, welche ihn nicht annehmen wollen, werden die Gefälligkeit haben, „Nein" zu sagen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben K.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Albenhoven.	Graf von Arnim-Boitzenburg.
Ambronn.	von Arnim (Angermünde).
von Bardeleben.	Bauer (Saatzig).
Bartels.	Becker.
Baur (Aachen).	Behn.
Baumgarth.	Bennecke.
von Beckerath.	Bergmann (Neisse).
Bentrup.	von Bernuth.
Berndt (Glogau).	Bever.
Berndt (Nimptsch.)	Bieck.
Beseler.	von Bismark-Schönhausen.
von Beughem.	Böker.
Biegel.	von Bodelschwingh (Hagen).
Bleibtreu.	von Bodelschwingh (Magdeburg).
Bock.	Bonseri.
Brämer.	Bormann.
Brockhausen.	von Borries.
Broicher.	Bothe.
Bürgers.	von Brauchitsch.
	Breithaupt (Wittstock).
	Breithaupt (Havelberg).
	Büchtemann.
	von Bülow-Rieth.
	Graf Busche-Kessell.
	Bergmann (Wohlau).
Camphausen.	Christiani.
Freiherr von Canitz und Dallwitz.	
Cassel.	
Castendyck.	
Claessen.	
Contzen.	
Dan.	von Dewitz.
Daubert.	Diesske.
Delius.	Diethold.
Diesterweg.	
Dittrich.	
Dohm.	
Dürre.	
Duncker.	
Graf Dyhrn.	
Eckstein.	Ebert.
Elminowski.	Eding.
Evelt.	Elwanger.
von Eynern.	Engel.
	Erbreich.
Fröhner.	Falk.
	von Flemming.
	von Fock.
	Förster.
	Francke.
von Gärtner.	Gamet.
Gamradt.	Gebauer.
Geers.	Geßler.
Gellern.	von Gilgenheimb.
Genther.	von Griesheim.
Geppert.	Grundmann.
Gisevius.	Freiherr von Gudenau.
von Görtz.	
Gorzolka.	
Grenzberger.	
Groddeck.	
Grunwald.	
Gobbin.	
Hammacher.	von Hagen.
Harkort.	Hannemann.
Haupt.	von Hanstein.
Hering.	Hartmann.
Hesse (Sangerhausen).	Heintze.
Hesse (Brilon).	von Hellermann.
Heyl.	Hertzberg.
von Hilgers (Altenkirchen).	Frhr. von Hiller.
Frhr. von Hilgers (Koblenz).	von Hindenburg-Benkendorff.
Hoffmann.	von Hippel.
Hüffer.	Hirsch.
	Hoffmeyer.
John.	von Jagow (Wittenberg).
Junckmann.	von Jagow (Kreuznach).
	Jordan.
Kelch.	Graf von Kanitz.
Kette.	Keller (Barnim-Angermünde).
Klingenberg.	Keller (Duisburg).
Knauff.	Freiherr von Kleist (Moholz).
Kolbe.	von Kleist-Retzow.
Kruse.	Freiherr von Kleist (Schweinitz).
Kühlwetter.	von Klützow.
	Knorr.
	von Kölichen.
	Körner.
	Krahn.
	Graf von Krassow.
Lancelle.	von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz)
Landfermann.	von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).
Lange-Kästner.	Leonhard.
Langer.	Lieber.
Leineweber.	
Lensing.	
Linhoff.	
Linz.	
Lohmann.	

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Lorck.	
Lenze.	
Mac-Lean.	Mahrenholz.
Marke.	Freiherr von Manteuffel.
Maske.	Martens.
Matzerath.	Merres.
Menzel.	Freiherr von Meusebach.
Meyer (Grimmen).	Meyer (Friedeberg).
Müller (Siegen).	Mill.
	Mohr.
	Graf von Monts.
	von Münchhausen (Gardelegen).
	von Münchhausen (Eckartsberga).
von Negelein.	
Nippe.	
Oppenhoff.	Oelsner.
Osterrath.	Ohm.
	Oppermann.
Pasterts.	von Parpart.
Paul.	Freiherr von Patow.
Peschke.	Plehn.
von Pfannenberg.	Pechhammer.
Pfeiffer.	Graf Poninski.
Phemel.	Post.
Pieschel.	Pratsch.
Plaßmann.	
von Pokrzywnicki.	
Poppe.	
Reuter (Deutsch-Krone).	von Ramin.
Reuter (Tilsit-Ragnit).	Herzog von Ratibor.
Baron von Richthofen.	Reck.
Richtsteig.	Graf Renard.
Riedel.	von Reyher.
Ritz.	von Röder.
Robe.	
Rodehuth.	
Röhricht.	
Rohden.	
Ruprecht.	
Rohde.	
von Sanden.	Sack.
von Sauden.	Sänger.
Scheffer.	von Scheliha.
von Schmidt (Oppeln).	Scheller (Magdeburg).
Schmidtborn.	von Schenkendorf.
Schöller (Montjoie).	Scherer.
Scholten.	Schimmel.
Schreck.	von Schlotheim.
Schröder (Lyck).	Schöpplenberg.
Schröder (Köln).	Schönberger.
Schulenburg.	Schwarz.
Graf Schwerin.	von Selchow.
Schwiedler.	Sibeth.
Dr. von Seckendorf.	Stämmler.
von Selasinski.	Steinbeck.
Simons.	Stettin.
Steinhausen.	Stiehl.
Sümmermann.	von Stockhausen.
	Stolle.
	Stosch.
	Graf von Strachwitz.
Techow.	Treplin.
Tegetmeyer.	Trojan.
Tellkampf.	
Terbeck.	
Toobe.	
Trendelenburg.	
Ulfert.	von Uechtritz.
Urlichs.	
von Veltheim.	Graf Villers.
von Virbahn.	
Vieth.	
Weihe.	Wahnschaffe.
Welzer.	von Wallenberg.
Wernich.	Wallmeuth.
Wibberich.	Walter.
Wiese.	Wander.
Wildermann.	Weber.
Wülfing.	von Wedell.
Wunder.	Wegener.
	Wellmann.
	von Werdeck.
	Wingler.
	Graf von Zieten.

Ohne Angabe des Grundes fehlen: von Bismark (Briest). Fellinger. Fubel. von der Heydt. Kögel. Reichensperger. von Rohrscheidt. Schaffraneck. Schult. Strobel. Wehmer.

Krank sind: Ahlemann. Boltz. Cetto. Freiherr von Eube. Hahndorf. Jakobi von Wangelin. Möcke. Pelz. Reckleben. Graf Rittberg. Freiherr von Schleinitz. Schmidt (Köln). Graf zu Stolberg-Wernigerode (Landshut). Stürcke. Wentzel. Wolff (Gleißen).

Beurlaubt sind: von Auerswald. Denzin. Heinricl. Maaß. Näwe. Richters. Simson. Wunderlich.

Der Abstimmung hat sich der Abgeordn. von Leipziger enthalten.

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt	153	Mitglieder.
Mit Nein „ „	141	„
Ohne Angabe des Grundes haben gefehlt	11	„
Krank sind	16	„
Beurlaubt sind	8	„
Der Abstimmung hat sich enthalten	1	„

Das Amendement Urlichs ist daher angenommen.

Wir gehen jetzt weiter vor und lassen die Abstimmung stattfinden über das zweite angenommene Amendement, das des Herrn Geppert. Ich ersuche die Herren, Platz zu nehmen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Geppert zu §. 13 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** ((liest):

Zu §. 13 hinzuzufügen:

Insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die den Antrag wiederholt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist wiederholt angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, das Amendement des Herrn Abgeordneten Scherer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Dem Schlusse hinzuzufügen:

Oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die auch diesen Antrag wiederholt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Auch hier ist die wiederholte Annahme erfolgt.

Endlich ist noch zu §. 21 über den Antrag des Abgeordneten Geßler abzustimmen.

Es soll das Wort „außerdem" gestrichen werden. Der Satz wird also lauten:

„Wahl-Vereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht."

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die dieses Amendement annehmen wollen.

(Pause.)

Auch dieses ist wiederholt angenommen.

Damit ist die Berathung über die einzelnen Artikel beendigt; ich werde sofort das Gesetz zusammenstellen lassen und hoffe, daß es vielleicht noch in der Abendsitzung möglich sein wird, die Abstimmung über das Ganze eintreten zu lassen.

Wir kommen nunmehr zu dem ferneren Gegenstand der Tages-Ordnung:

Bericht der Kommission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat, über die Titel III., IV., V. und VI.

Der Abgeordnete von Selchow ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Digitized by Google

Bericht
der
Kommission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat.
über
die Titel III. IV. V. VI.

Die Ueberschrift des Titel III., welche lautet:

Von den Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben, gab zu einer nochmaligen Prüfung der bei Titel I. bereits erörterten Frage Veranlassung, ob es nicht angemessen sein möchte, bei Revision der vorliegenden Bestimmungen hauptsächlich die ländlichen Gemeinden ins Auge zu fassen, den hier vorgefundenen Zuständen diesen Theil des Gesetzes möglichst genau anzupassen, die kleineren unter 1500 Seelen enthaltenden Städte dagegen prinzipaliter an die Bestimmungen des Titel II. zu verweisen, ihnen aber die Wahl ihrer Gemeinde-Organisation auch nach den Vorschriften des III. Titels zu gestatten und demgemäß der Ueberschrift eine dieser Disposition entsprechende Fassung zu geben. Zur Unterstützung dieses Vorschlages wurde ausgeführt, daß bei dem nicht zu verkennenden Unterschiede, welcher zwischen den Verkehrs-, den gesellschaftlichen und Gemeinde-Verhältnissen des platten Landes und der kleinen Provinzialstädte faktisch bestände, es nicht leicht sein würde, die Bestimmungen überall so zu fassen, daß sie den Zuständen der kleinen Städte sich vollkommen anschließen könnten, ohne die der ländlichen Gemeinden zu verletzen oder umgekehrt.

Dem wurde entgegengestellt, daß ja der §. 96 diesen möglichen Mißständen bereits genügend vorgesehen habe, indem er denjenigen Gemeinden, welche glaubten, ihre Verfassung nach den Bestimmungen dieses Titels nicht organisiren zu können, die Befugniß einräume, ihr Gemeinde-Wesen nach Vorschrift des II. Titels zu ordnen. Da indessen der §. 96, welcher diese allseitig für zweckmäßig und unentbehrlich anerkannte Bestimmung enthält, nur unter die Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen aufgenommen, also zunächst nur für die erste Einführung der Gemeinde-Ordnung berechnet ist, das Bedürfniß aber, ihre Verfassung, welche anfänglich nach den Bestimmungen des einen Titels geordnet ist, späterhin nach Vorschrift des anderen Titels umzuformen, bei einzelnen Gemeinden sich zu allen Zeiten geltend machen könne, so würde es nur darauf ankommen, bei Berathung des §. 96 den Beschluß zu fassen, daß eine dem Inhalt dieses Paragraphen entsprechende definitive Bestimmung an geeigneter Stelle der Gemeinde-Ordnung einverleibt werde. Gegenwärtig können von dem bei Revision des Titel I. durch Majoritäts-Beschluß der Kommission angenommenen Grundsatze, eine prinzipielle Unterscheidung zwischen ländlichen und städtischen Gemeinden in diese Gemeinde-Ordnung nicht aufzunehmen, nicht mehr abgegangen werden, und die von der Kommission bereits definitiv angenommene Ueberschrift des II. Titels, welche dahin lautet:

> Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben,

erfordere unbedingt eine vollkommen korrespondirende Fassung für die Ueberschrift des dritten Titels.

Die Majorität der Kommission entschied sich daher für unveränderte Beibehaltung obiger Ueberschrift.

§. 67.

In Uebereinstimmung mit der Ueberschrift dieses Titels lauten die Eingangsworte wie folgt:

> Für Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben, gelten folgende besondere Bestimmungen:

Die Kommission kam dahin überein, die Berathung der Frage, ob die in der ursprünglichen Regierungs-Vorlage beliebte und von der ersten Kammer angenommene formelle Anordnung dieses Titels beizubehalten, oder eine Kodifizirung desselben der hohen Kammer zu empfehlen sein möchte, am passendsten bis zum Schlusse der Berathung über den materiellen Inhalt des Titels auszusetzen sei und empfiehlt daher einstweilen und vorbehaltlich derjenigen Modificationen, welche in Folge jener eventuellen Beschlußnahme erforderlich werden sollten, die Annahme der vorliegenden Fassung.

Nr. 1 lautet:

> 1) Der Gemeinderath besteht in der Regel aus 6 Mitgliedern. Diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeindewähler durch Beschluß des Kreis-Ausschusses bis auf 3 vermindert, oder bis auf 12 vermehrt werden.
>
> Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinderathe auch diejenigen im Gemeindebezirk ansässigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindewähler (§. 4) haben und mehr als ½ der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen.
>
> Wenn die so Berechtigten juristische oder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen oder Frauen sind, so findet Vertretung statt. Die Vertreter müssen Gemeindewähler sein.
>
> Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind.

ad Alinea I. Die Prüfung der in diesem Alinea enthaltenen Bestimmung, welche über die Bildung des Gemeinderaths disponirt, führte zunächst auf die Erörterung zweier wesentlicher Prinzipal-Fragen:

a) Soll für diejenigen Gemeinden, welche unter die Bestimmungen dieses Titels fallen, also für sämmtliche ländlichen Gemeinden, das Repräsentativ-System angenommen werden? und

b) Sollen die sämmtlichen Erfordernisse, welche die Eigenschaften eines Gemeindewählers für die im 2ten Titel behandelten Gemeinden bedingen, insbesondere soll der dort beliebte Census auch hier zur Anwendung kommen?

In den ländlichen Gemeinden, namentlich der östlichen Provinzen, hat eine Vertretung bei Beschlüssen über Gemeinde-Angelegenheiten bisher nur in wenigen Gegenden bestanden. Die Gesammtheit der bäuerlichen Grundbesitzer bildete in der Regel die Gemeinde-Versammlung, welche in Gemeinde-Angelegenheiten Beschluß zu fassen hatte. Ein jeder Grundbesitzer übte sein Stimmrecht in Person aus.

Von einer Seite wurde die Meinung vertreten, daß es zweckmäßig sei, diese Institution, an welche die ländliche Bevölkerung sich gewöhnt habe, beizubehalten, daß man ferner die ländlichen Grundbesitzer, welche auf die persönliche Ausübung dieses Rechtes einen Werth legten, durch Entziehung desselben verletzen würde. Der Grundbesitz werde in den ländlichen Gemeinden nach wie vor das Haupt-Moment in den Gemeinde-Interessen sein, er müsse daher auch die Hauptgrundlage für die Gemeinde-Verfassung bilden; eine ausschließliche Berechtigung könne ihm im Sinne und Geiste unserer heutigen Verfassung allerdings nicht eingeräumt werden, man müsse vielmehr auch dem nichtangesessenen Theile der ländlichen Gemeinden eine entsprechende Vertretung in der Gemeinde-Versammlung neben den Grundbesitzern sichern. Ein Census, wie ihn der §. 4 wolle, bemessen nach der Höhe der Staatssteuern, könne daher für ländliche Gemeinden nicht angenommen werden, für sie liege ein naturgemäßer Census in dem Umfange des Grundbesitzes.

Diese leitenden Ideen hatten zu der Aufstellung eines neuen, von der Vorlage wesentlich abweichenden Systems geführt, das in Form eine Abänderungs-Vorschlages in die Kommission eingebracht und von dieser einer gründlichen Prüfung unterstellt wurde. Dasselbe beruhte im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

1) In den kleinen (ländlichen) Gemeinden solle eine Vertretung, daher auch ein Gemeinderath nicht eingeführt werden.
2) Ueber Gemeinde-Angelegenheiten habe die Gemeinde-Versammlung zu entscheiden.
3) Diese solle bestehen aus:
   a) den im Gemeindebezirk angesessenen Grundbesitzern, deren Stimmrecht nach dem Umfange ihres Grundbesitzes zu normiren sei,
   b) einer verhältnißmäßigen Anzahl von Vertretern der nicht angesessenen Gemeinde-Mitglieder.

Ueber das Normalmaß des Grundbesitzes, welcher zu einer vollen Stimme in der Gemeinde-Versammlung berechtigt, über den Zusammentritt kleinerer Grundbesitzer zu einer Kollektivstimme, über die Berechtigung größerer Besitzer zu mehreren Stimmen, über die Wahl der Repräsentanten der nichtangesessenen Gemeindeglieder und über ihr quantitatives Verhältniß zur Gesammtzahl der Stimmberechtigten wurden gleichzeitig die detaillirteren Vorschläge vorgelegt.

Wenngleich man eine Berechtigung der leitenden Idee,

Digitized by Google

welche diesem Systeme zu Grunde lag, nämlich der Idee, daß in ländlichen Gemeinden der Grundbesitz auf eine vorzugsweise Vertretung Anspruch habe, keinesweges verkannte, so konnte die Majorität sich dennoch für die Annahme des vorgeschlagenen Systems nicht entschließen.

Schon die Erwägung, daß der vorliegende Titel nicht ausschließlich von ländlichen Gemeinden handele, vielmehr auch diejenigen Städte umfasse, welche nicht mehr als 1500 Einwohner zählen, in den letzteren aber der Grundbesitz nicht in dem Maße von vorwiegendem Interesse sei, als in den sogenannten ländlichen Gemeinden, mußte die Annahme des Vorschlages bedenklich erscheinen.

Demnächst wurde geltend gemacht, wie doch auch in vielen Gemeinden von weniger als 1500 Seelen eine so bedeutende Anzahl von Grundbesitzern vorkäme, daß, wenn diese ihr Stimmrecht sämmtlich in Person ausüben wollten, die Gemeinde-Versammlungen zu große und dadurch zu schwerfällige Körper bilden würden, um einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang verbürgen zu können.

Ferner aber wurde die Ausschließung der Vertretung als mit dem Artikel 105 der Verfassung vom 31. Januar d. J. im Widerspruch stehend bezeichnet, da Gemeinde-Angelegenheiten durch Versammlungen geleitet werden sollen, „welche aus selbst gewählten Vertretern bestehen," eine Selbstvertretung demnach unzulässig sei.

Endlich aber wog die Erwägung am schwersten, daß, nachdem die Verfassung einmal das politische Wahlrecht an die Bedingung der Gemeindewählerschaft geknüpft habe, die Grundlage dieses Rechtes in allen Theilen, ja in allen Gemeinden des Landes in möglichster Uniformität angenommen werden müßte.

Diese Gründe bestimmten die Majorität der Kommission, das vorgeschlagene System zu verwerfen, und sich für Annahme des Repräsentativ-Systems in den hier in Frage stehenden Gemeinden zu entscheiden.

Wenn nun aber die Repräsentanten aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen sollen, so tritt zunächst die oben sub 1 angedeutete Frage entgegen:

> Wer zur Wahl berechtigt, d. h. wer in diesen Gemeinden Gemeindewähler sein solle?

Der vorliegende Entwurf giebt keine besonderen Kriterien an für das Wahlrecht in den Gemeinden, welche unter diesen Titel fallen. Es kommen demnach die Bestimmungen des I. und resp. II. Titels auch hier zur Anwendung. Die Kommission hat nach dem Vorschlage der ersten Kammer in §. 4 die Eigenschaft eines Gemeindewählers von der Entrichtung einer direkten Staatssteuer im Jahresbetrage von 2 Rthlrn. abhängig gemacht. Es wurde die Frage aufgestellt und erörtert, ob bei den kleineren Gemeinden, um welche es sich hier handle, ein Census überhaupt, event. bis zu dieser Höhe empfohlen werden könne?

Von einer Seite wurde diese Frage verneint und der Antrag gestellt, in die Nr. 1 des §. 67 folgende Bestimmung aufzunehmen:

> Das Recht als Gemeindewähler (§. 4) ist von der Höhe des Beitrages zu den direkten Staatssteuern unabhängig.

Zur Begründung dieses Antrages wurde hervorgehoben, daß zwar in den größeren Gemeinden, namentlich in den großen Städten, ohne Annahme eines Census, das entschiedene Uebergewicht bei den Beschlüssen über Gemeinde-Angelegenheiten den Mindestbesteuerten, also in der Regel dem sogenannten Proletariat beigelegt und dadurch das Gemeindewohl gefährdet würde, daß dagegen in den kleineren, namentlich den ländlichen Gemeinden, die Interessen dieser besitzlosen Klasse mit denen der größeren Besitzer derselben Gemeinden in der Regel so wesentlich verbunden wären, daß dieses Abhängigkeits-Verhältniß eine gewisse Bürgschaft gegen extreme Beschlüsse zu bieten vermöge.

Die Majorität der Kommission hielt aber an dem oben erwähnten Grundsatze fest, daß die Grundlage der Gemeindewählerschaft, weil das politische Wahlrecht davon abhängig, in dem ganzen Staate möglichst dieselbe bleiben müsse, daß man daher nicht in der einen Gemeinde einen Census einführen, in der anderen das unbeschränkte Wahlrecht gestatten dürfe, und verwarf sonach den obigen Antrag, so wie einen zweiten, der den Census in den Gemeinden von nicht mehr als 1500 Seelen auf den Jahresbetrag von 1 Rthlr. an direkten Staatssteuern herabgesetzt wissen wollte, den letzteren vorzüglich mit Rücksicht darauf, daß der Steuersatz von 1 Rthlr. der niedrigste sei, welcher für einen Hausstand von nur 2 erwachsenen Personen vorkommen könne, daß also die Annahme eines solchen Census mit der Einführung einer unbeschränkten Wählbarkeit fast identisch sein würde.

Die Kommission hatte indessen schon bei Berathung des §. 4, als sie einen Steuercensus adoptirte, die Nothwendigkeit anerkannt, demselben bei kleineren, namentlich ländlichen Gemeinden eine gewisse Dehnbarkeit geben zu müssen und ihm daher das Erforderniß des Grundbesitzes substituiren zu können, da dieser in den kleinen Gemeinden, selbst wenn er in nur geringem Umfange bei dem einzelnen Gemeindegliede sich vorfindet, diesem unverkennbar eine gewisse Selbstständigkeit zu verleihen pflegt.

Sie hat deshalb zu Nr. 3 des §. 4 der hohen Kammer die Annahme des Zusatzes empfohlen:

> oder bei Gemeinden, welche den Bestimmungen des Tit. III. unterliegen, den dort erforderten Grundbesitz.

Wenn es nun jetzt darauf ankommt, dieses Erforderniß, das geeignet sein soll, dem Census als Surrogat zu dienen, näher zu präzisiren, so glaubte die Kommission, die Anforderung möglichst niedrig stellen und dadurch dem Wahlrechte nach dieser Seite hin eine angemessene Erweiterung geben zu müssen; sie entschied sich daher mit 13 gegen 6 Stimmen für ein Amendement, welches dem Besitzer eines Hauses, selbst von noch so geringem Werthe, immer, dem Besitzer eines Grundstückes aber dann das Wahlrecht verleiht, wenn letzteres nur den Werth von 100 Rthlr. erreicht. Kommission empfiehlt daher Alinea 1, mit dessen Bestimmungen sie sich überall einverstanden erklärt, ohne Veränderung und daneben folgenden Zusatz anzunehmen:

> Zu den Gemeindewählern gehören auch diejenigen Gemeinde-Einwohner, welche ein Grundstück im Werthe von 100 Rthlr. oder ein Haus in dem Gemeindebezirk besitzen, auch wenn sie weniger als 2 Rthlr. direkte Staatssteuern zahlen. *)

ad Alinea 2 wurde von einem Mitgliede der Antrag auf Streichung des ganzen Satzes gestellt und dadurch motivirt, daß eine so bedeutende Bevorzugung des größeren Grundbesitzers in der Gemeinde, die Rechte der übrigen Gemeindewähler wesentlich beeinträchtige. Allein die Majorität der Kommission hielt es für eine konsequente Ausbildung des dieser Gemeinde-Ordnung zu Grunde gelegten Prinzips, wonach die Rechte der einzelnen Gemeindeglieder möglichst bemessen werden sollen nach dem Maße ihrer Verpflichtungen gegen die Gemeinde, wenn einzelnen Mitgliedern, welche einen so bedeutenden Theil der Gemeindelasten tragen müßten, auch eine unmittelbare Einwirkung auf die Gemeinde-Angelegenheiten gesichert würde. Auch die rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 erkennt die Richtigkeit dieses Grundsatzes an; sie bestimmt im §. 46, daß diejenigen Grundeigenthümer, welche für ihren im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz eine jährliche Grundsteuer von mindestens 50 Rthlr. zahlen, an und für sich, und ohne gewählt zu werden, Mitglieder des Gemeinderaths sind. Es schien der Kommission aber angemessener, nach dem Beschluß der ersten Kammer, diese Norm, welche zur unmittelbaren Theilnahme an dem Gemeinde-Rath berechtigen soll, in einem aliquoten Theile der Gesammtsteuer der Gemeinde als in einem fixirten Maße von Staatssteuern zu finden; sie empfiehlt daher mit 14 gegen 5 Stimmen die unveränderte Annahme des Alinea 2.

ad Alinea 3 wurde gleichfalls der Antrag auf Streichung gestellt, indessen mit 13 gegen 6 Stimmen verworfen, da Kommission, nachdem einmal der Grundsatz selbst im Alinea 2 angenommen worden, den betreffenden Grundbesitzern auch die Möglichkeit sichern zu müssen glaubte, von dem ihnen zugebilligten Rechte in den Fällen Gebrauch zu machen, wo sie dasselbe in Person auszuüben nicht vermögen. Die Kommission empfiehlt daher die Annahme des Alinea 3.

ad Alinea 4 fand sich nichts zu bemerken. Die Kommission hat diese Bestimmung einstimmig angenommen und empfiehlt sie gleichfalls zur Annahme der hohen Kammer.

---

*) Kommission überzeugt sich, daß dieser Zusatz seine geeignetste Stelle in dem allgemeinen Theil des Gesetzes und zwar in dem §. 4 finden müsse, wo die Erfordernisse eines Gemeindewählers angegeben sind. Da der Bericht über den ersten Titel sich in diesem Augenblicke aber schon unter der Presse befindet, so behält die Kommission sich vor, den Antrag über Stellung dieses Satzes in dem mündlichen Berichte bei den Verhandlungen in der hohen Kammer zu stellen.

Digitized by Google

Nr. 2 lautet:

> Der Gemeinde-Vorstand besteht aus einem Gemeinde-Vorsteher (Schulzen) und zwei Schöffen, die den Gemeinde-Vorsteher zu unterstützen und in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben. Die Bestimmungen der §§. 53 und 54 finden hier keine Anwendung.

Der von einem Mitgliede der Kommission gestellte Antrag, das Institut der Schöffen in die Gemeinde-Ordnung nicht aufzunehmen, und demnächst die darauf bezüglichen Worte des vorstehenden Alinea zu streichen, fand keinen Anklang.

Von einer anderen Seite wurde bemerkt, daß die Bezeichnung „Schulze" für den Gemeinde-Vorsteher nicht in allen Provinzen eine übliche sei, und daß sie namentlich in den kleineren Städten, welche ihr Gemeindewesen nach den Bestimmungen dieses Titels regeln sollen, voraussichtlich keine beliebte und gangbare werden möchte. Daran wurde der Antrag geknüpft, das in Parenthese gefaßte Wort „(Schulzen)" zu streichen. Dieser Antrag wurde mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen und Kommission empfiehlt daher der hohen Kammer:

Nr. 2 mit dieser Veränderung annehmen zu wollen.

Nr. 3 lautet:

> Der Gemeinde-Vorsteher, welcher im Gemeindebezirke ansässig sein muß, wird unter drei Personen, welche der Gemeinderath zu diesem Amte vorschlägt, von dem Landrathe ernannt.
>
> Der Gemeinde-Vorsteher und die Schöffen werden auf 6 Jahre bestellt; nach 3jähriger Dienstzeit kann der Gemeinde-Vorsteher von dem Gemeinderathe auf zwölf Jahre gewählt werden.
>
> Diese Wahl bedarf, so wie die Wahl der Schöffen, der Bestätigung des Landraths.
>
> Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreisausschusses versagt werden.
>
> Wird die Bestätigung der Wahl eines Schöffen versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nach Anhörung des Kreis-Ausschusses nicht bestätigt, so steht dem Landrathe die Ernennung auf die Dauer von 6 Jahren zu.
>
> Vater und Sohn, so wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. Andere Verwandschaftsverhältnisse (§. 27) kommen hier nicht in Betracht.
>
> Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können zugleich zu den gewählten Mitgliedern der Aufsichtsbehörde gehören (§. 27 Nr. 1).

Zu Alinea 1 wurde zuerst der Antrag gestellt, den Gemeinde-Vorsteher aus der Wahl der sämmtlichen Gemeindewähler hervorgehen zu lassen, und das Erforderniß seiner Bestätigung durch irgend ein Organ der Staats-Regierung auszuschließen. Ein in diesem Sinne eingebrachtes Amendement wurde aber mit überwiegender Majorität verworfen, weil der erste Theil des Vorschlages eine zu große und überall nicht motivirte Abweichung von der im II. Titel angenommenen Organisation der Gemeindebehörde involviren, der zweite Theil aber gegen das Prinzip verstoßen würde, daß die Polizeigewalt vom Staate ausgehen, der damit zu bekleidende Vorstand also auch von der Staats-Regierung mindestens anerkannt und durch irgend ein Organ derselben bestätigt werden müsse.

Dagegen wurde von einer anderen Seite der Vorschlag eingebracht, das von der ersten Kammer für die Ernennung des Gemeinde-Vorstandes angenommene Verfahren, wonach der Gemeinderath dem Landrath drei Kandidaten zu präsentiren und dieser einen derselben zum Vorstande zu ernennen habe, nicht zu adoptiren, vielmehr nach Analogie der Bestimmungen des II. Titels dem Gemeinderath lediglich die Wahl zu belassen und dem Landrath die Bestätigung zu überweisen.

Dieser Vorschlag fand mehrfachen Anklang in der Kommission. Man fand, daß die anscheinend größere Berechtigung der Staats-Regierung, von drei präsentirten Kandidaten Einen wählen und ernennen zu dürfen häufig illusorisch sei, indem einestheils in manchen kleinen Gemeinden drei qualifizirte Kandidaten nicht zu finden sein möchten, anderentheils aber der Gemeinderath, wenn er gerade eine spezielle Kandidatur begünstigen wolle, es in seiner Hand habe, neben diesem Kandidaten zwei augenscheinlich nicht qualifizirte dem Landrath zu präsentiren und letzteren dadurch zur Ernennung des gewünschten Kandidaten zu nöthigen. Praktisch habe sich ein solches Verfahren, wo es, wie z. B. im Großherzogthum Posen, bestanden, nicht bewährt, dasselbe sei nur geeignet, Mißstimmungen zu provoziren, keinesweges aber, worauf es anscheinend berechnet, das gouvernementale Interesse zu wahren; dieses sei hinlänglich gesichert, wenn, wie im Titel II. dem Könige oder dem Regierungs-Präsidenten, hier dem Landrath das Recht vorbehalten bliebe, ungeeigneten Kandidaten die Bestätigung zu versagen.

Diese Gründe fanden Anerkennung und es wurde sonach mit 18 Stimmen folgendes Amendement angenommen:

> „Der Gemeinde-Vorsteher, welcher im Gemeinde-Bezirke ansässig sein muß, wird vom Gemeinderath gewählt und von dem Landrathe bestätigt."

Zu Alinea 2 wurde der Antrag gestellt, bei erneuerter Wahl des Gemeinde-Vorstehers dem Gemeinderath die Befugniß einer lebenslänglichen Wahl beizulegen und hierfür dieselben Gründe geltend gemacht, welche bereits im Titel II. (§. 28) erwogen worden waren; die Kommission entschied sich auch hier für Ablehnung dieses Prinzips und empfiehlt, bei den Bestimmungen des Alinea 2 stehen zu bleiben.

Zu Alinea 3, 4, 5. Der Inhalt dieser Bestimmungen bot zu keiner Diskussion Anlaß; die formelle Fassung und Stellung der einzelnen Sätze bedarf in Folge des Beschlusses zu Alinea 1 einer Modifikation, welche weiter unten vorgeschlagen werden wird.

Zu Alinea 6. In den größeren, dem II. Titel unterliegenden Gemeinden, ist der Gemeinde-Vorstand in der Regel kollegialisch organisirt. Aus bekannten, bei der Berathung des §. 27 näher erörterten Gründen war dort die Bestimmung vollkommen gerechtfertigt, daß gewisse nähere Verwandtschafts-Verhältnisse die gleichzeitige Theilnahme der bezüglichen Personen an dem Kollegium ausschließen sollen. Der Vorstand der gegenwärtig in Betracht kommenden Gemeinden ist nicht kollegialisch formirt: er besteht aus einem selbstständigen Vorsteher, für dessen Vertretung in Behinderungsfällen zwei Schöffen disponibel sind. Zwischen dem Vorsteher und den Schöffen finden im Uebrigen keine Beziehungen statt, auf welche ein zwischen ihnen bestehendes Verwandtschafts-Verhältniß von Einfluß sein könnte. Aus dieser Rücksicht und weil in kleineren ländlichen Gemeinden, wo oft vielfache Verwandtschaften zwischen den Familien desselben Ortes statt zu finden pflegen, die Zusammensetzung des Vorstandes oft Schwierigkeiten haben möchte, hat auch die erste Kammer es für angemessen gehalten, bei Bildung dieser Gemeinde-Vorstände Verwandtschafts-Verhältnisse nur in den ersten Graden (Vater und Sohn, Bruder und Bruder) als ein Hinderniß gleichzeitiger Mitgliedschaft gelten zu lassen. Aber auch für diese Beschränkung der freien Wahl vermochte die Kommission einen genügenden Grund nicht aufzufinden. Sie hielt vielmehr dafür, daß auch die nächsten Verwandtschaftsgrade zwischen dem Gemeinde-Vorsteher und den Schöffen, auf deren amtliche Wirksamkeit von nachtheiligem Einflusse nicht sein könnten, ja, daß sogar die Vertretung des Vaters durch seinen Sohn, wenn dieser zum Schöffen gewählt worden, naturgemäß, praktisch und bequem sei. Kommission schlägt daher der hohen Kammer die Annahme einer Bestimmung vor, wonach Verwandtschafts-Verhältnisse zwischen den Mitgliedern dieser Gemeinde-Vorstände überhaupt nicht in Betracht zu ziehen seien.

Zu Alinea 7 wurden nach zwei divergirenden Richtungen hin Veränderungs-Vorschläge gemacht; der eine ging auf Streichung des ganzen Satzes, weil man auch den gewählten Mitgliedern der Aufsichts-Behörde eine gleichzeitige Mitgliedschaft an dem Gemeinde-Vorstande nicht einräumen könne, ohne sie zu ihren eigenen Aufsehern zu machen; der andere Vorschlag wollte die Befugniß zur Theilnahme an dem Gemeinde-Vorstande auch den ernannten Mitgliedern der Aufsichts-Behörde eingeräumt wissen.

Die ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde (Landrath, Regierungs-Präsident rc.) sind in permanenter Amtsthätigkeit und leiten, so lange die gewählten Mitglieder ihnen nicht zur Seite stehen, die Verwaltung selbstständig; diese gewählten Mitglieder (Kreisausschuß, Bezirksrath) treten nur periodisch zusammen; sie berathen und beschließen in kollegialischer Form. So wenig zulässig es daher erschien, den ersteren die Mitgliedschaft in dem Gemeinde-Vorstande zu gestatten, eben so wenig Veranlassung schien vorhanden zu sein, sie letzteren zu versagen. Kommission verwarf daher beide Vorschläge und empfiehlt mit 16 gegen 2 Stimmen die Annahme des Alinea 7 nach der Fassung der Vorlage.

Digitized by Google

In Folge der zu Alinea 1 und 6 gefaßten Beschlüsse ist eine veränderte Fassung der Nr. 3 erforderlich geworden. Kommission empfiehlt folgende Redaction zur Annahme:

Der Gemeinde-Vorsteher, welcher in dem Gemeindebezirk ansässig sein muß, so wie die Schöffen werden von dem Gemeinderathe auf 6 Jahre gewählt und von dem Landrathe bestätigt.

Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung der Wahl versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nach Anhörung des Kreisausschusses nicht bestätigt, so steht dem Landrathe die Ernennung des Vorstehers resp. der Schöffen auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu.

Der Gemeinde-Vorsteher kann nach dreijähriger Dienstzeit von dem Gemeinderathe auf 12 Jahre gewählt werden.

Die im §. 27 bezeichneten Verwandtschafts-Verhältnisse, welche die gleichzeitige Mitgliedschaft in dem Gemeinde-Vorstande ausschließen, kommen bezüglich auf das Verhältniß der Vorsteher und der Schöffen nicht in Betracht.

Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können zugleich zu den gewählten Mitgliedern der Aufsichtsbehörde gehören.

Nr. 4. lautet:

„Der Gemeinde-Vorsteher ist hinsichtlich seiner amtlichen Wirksamkeit, insofern nicht Ausnahmen in diesem Gesetze enthalten sind, dem Bürgermeister gleichgestellt. Die Führung der Personenstandsregister und die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes (§. 57 Nr. 3 und 4) können dem Gemeinde-Vorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden.“

Gegen den ersten Satz wurde von einer Seite geltend gemacht, daß die Stellung der Vorsteher in denjenigen Einzelgemeinden, welche in einem Sammtgemeinde-Verbande sich befinden, keineswegs mit der eines Bürgermeisters (nach Titel II.) korrespondire, daß vielmehr manche Functionen der Bürgermeister, da, wo Sammtgemeinden beständen, den Vorstehern der letzteren und nicht den Vorstehern der Einzelgemeinden übertragen werden müßten. Daher wurde der Antrag gestellt, die Eingangsworte also zu fassen:

Der Vorsteher solcher Gemeinden, welche nicht zu einer Sammtgemeinde gehören, ist hinsichtlich ꝛc. ꝛc.

Die Kommission entschied sich indessen mit 13 gegen 3 Stimmen für die Verwerfung dieses Vorschlages, weil der Titel III. überhaupt nur von selbstständigen Gemeinden, die in keinem Sammtgemeinden-Verbande ständen, handele, über das Verhältniß der Einzelgemeinden dagegen zu den Sammtgemeinden, so wie über das Verhältniß der Vorstände jener zu den Vorständen dieser, der nächstfolgende Titel die nöthigen Bestimmungen enthalte.

Gegen den zweiten Satz wurde das Bedenken erhoben, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, die Führung des Personenstandsregisters und die Verrichtungen des Polizei-Anwalts in den größeren Gemeinden zwangsweise den Bürgermeistern zu übertragen, dagegen in den kleineren Gemeinden die Uebernahme dieser Geschäfte von dem freien Entschlusse der Gemeinde-Vorstände abhängig zu machen. Zu dieser Anomalie fehle es an einem genügenden Grunde.

Aus dieser Ansicht flossen zwei Anträge, von denen der eine auf Streichung des ganzen Satzes, der andere darauf gerichtet war, statt der Schlußworte:

Können dem Gemeinde-Vorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden,

die Worte anzunehmen:

Können dem Gemeinde-Vorsteher, insofern er dazu befähigt ist, übertragen werden.

Beide Anträge sind ihrem praktischen Erfolge nach kongruent. Die Streichung des Satzes würde die Folge haben, daß, in Ermangelung besonderer Bestimmungen über die vorliegende Frage, die Dispositionen des Tit. II. Platz greifen, wonach die besagten Functionen dem Gemeinde-Vorstande schlechthin, also auch gegen seinen Willen, übertragen werden können. (Die bloße Hinweisung auf die Befähigung ist, weil selbstverstanden, ohne Belang.)

Kommission konnte sich indessen für diese Anträge nicht entscheiden. Wenn sie bereits sich davon hatte überzeugen müssen, daß die Uebertragung der mehrgedachten Mühwaltungen an die Bürgermeister in den nach Tit. II. zu verwaltenden Gemeinden oft nicht ohne Härte würde erfolgen können, und wenn sie, lediglich um diese Mißstände abzuschwächen, dort schon, wenigstens unter gewissen Verhältnissen, eine Remuneration des betreffenden Beamten aus Staatskassen vorgeschlagen hatte, so glaubte sie hier, wo es sich um kleine, in der Regel unvermögende Gemeinden handele, die Uebertragung der gedachten Mühwaltung an so gering dotirte Beamte um so weniger empfehlen zu dürfen, als die ländlichen Gemeinden, namentlich in den östlichen Provinzen, welchen die bisherige Polizei-Verwaltung gar nichts gekostet hatte, ohnedies schon durch die neue Organisation hart getroffen würden.

Aus dieser Rücksicht hat die Kommission mit 14 gegen 3 Stimmen die Veränderungs-Vorschläge verworfen und glaubt der hohen Kammer die unveränderte Annahme des Alinea 4 empfehlen zu müssen.

Nr. 5 lautet:

„Der Gemeinde-Vorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinde-Rathes. Die Schöffen können Mitglieder des Gemeinde-Rathes sein.“

Gegen den Inhalt dieser Bestimmung fand sich von keiner Seite etwas zu erinnern. Der von einem Mitgliede gestellte Antrag, hinter dem Worte: „Der Gemeinde-Vorsteher“, in Parenthese einzuschalten: „oder sein Stellvertreter“ fand bei der Majorität der Kommission um deshalb, weil man es als selbst verstanden betrachtete, daß dem gesetzlich berufenen Stellvertreter des Vorstehers, also einem der Schöffen, so oft derselbe die amtliche Vertretung des Vorstehers übernehme, auch von selbst alle mit diesem Amte verbundenen Rechte und Pflichten zufallen müßten.

Nr. 6 lautet:

Die Gemeinde-Vorsteher haben Anspruch auf Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühwaltung und ihren Unkosten im billigen Verhältniß stehenden Vergütigung. Dieselbe wird in Ermangelung einer Vereinigung von dem Kreis-Ausschusse, nach Anhörung des Gemeinde-Rathes festgestellt.

Nutzungen aus Gemeinde-Grundstücken, welche bisher dem Gemeinde-Vorsteher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesen waren, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden.

Dem Inhalte des ersten Alinea trat die Kommission einstimmig bei. Ein Antrag auf Streichung des zweiten Alinea, welcher dadurch motivirt wurde, daß man es den Gemeinden füglich ganz überlassen könne, in welcher Art, ob durch Land oder Geld, sie ihre Vorsteher besolden wollten, fand nicht die nöthige Unterstützung. Die Kommission empfiehlt daher die unveränderte Annahme der Nr. 6, eben so der

Nr. 7, welche also lautet:

Auf Beschluß des Gemeinde-Rathes und mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses kann das Erforderniß der Protokoll-Aufnahme (§. 42) über Gemeinderaths-Beschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden.

Für die in das Protokollbuch einzutragenden Beschlüsse des Gemeinderaths genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes.

Nr. 8 lautet:

Die Aufstellung des Haushalts-Etats (§. 61) erfolgt auf 3 Jahre, wenn es von dem Gemeinde-Rathe beschlossen und von dem Kreis-Ausschusse genehmigt wird.

Von einem Mitgliede wurde der Antrag gestellt: den Gemeinde-Vorstand, wenn der Gemeinde-Rath es beantragen und der Kreis-Ausschuß genehmigen sollte, von der Aufstellung eines Etats ganz zu dispensiren, weil in manchen kleineren ländlichen Gemeinden der östlichen Provinzen sich kaum die geeigneten Persönlichkeiten finden dürften, welche einen Haushalts-Etat der Gemeinde, für ein oder mehrere Jahre berechnet, aufzustellen vermöchten. Die in solchen Gemeinden vorkommenden Bedürfnisse seien auch so einfacher Natur und so übersichtlich, daß man von einem Etat füglich abstrahiren könne. Andererseits wurde aber geltend gemacht, wie der Etat die Bedingung einer geordneten Rechnungslegung und die Grundlage der Gemeinde-Oekonomie sein müsse und wie die Aufstellung desselben, wenn die Bedürfnisse der Gemeinden einfach und übersichtlich seien, keine besonderen Schwierigkeiten haben könne. Kommission

lehnte daher den Veränderungs-Vorschlag mit 12 gegen 5 Stimmen ab, und empfiehlt die unveränderte Annahme der Nr. 8.

Nr. 9 lautet:

Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind (§. 44), ist erforderlich:

a) Einverständniß zwischen Gemeinderath und Gemeinde-Vorsteher,

b) Genehmigung der Aufsichts-Behörde, und

c) öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe.

Bei Berathung vorstehender Bestimmungen wurde der Antrag gestellt, dieselben ganz oder theilweise zu streichen. Das Einverständniß zwischen Gemeinderath und Gemeinde-Vorsteher sei bei anderen Verwaltungs-Angelegenheiten nicht zur Bedingung gestellt; die letztgenannte Behörde habe das Recht, die Beschlüsse der ersteren, wenn dieselben dazu Anlaß böten, zu beanstanden, dies Recht müsse auch bei Beschlüssen, welche sich auf Veräußerungen bezögen, genügend erscheinen; es sei kein Grund vorhanden, hier vom Prinzip abzugehen; das Erforderniß einer Genehmigung der Aufsichts-Behörden müsse zwar anerkannt werden, dasselbe würde aber auch bei Streichung des Satzes aufrecht erhalten, weil dann die Bestimmungen des zweiten Titels, welche diese Genehmigung ausdrücklich verlangen, Platz greifen würden; die öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe verweitläufige die Geschäfte und erzeuge Kosten, welche den Werth des zu veräußernden Objekts häufig übersteigen.

Auf der anderen Seite konnte aber nicht verkannt werden, daß in den kleineren Gemeinden, deren Interessen häufig durch mangelhaft befähigte Behörden vertreten und verwaltet würden, die Neigung, Gemeindegut zu veräußern, um dadurch Geldumlagen zu vermeiden, wohl oft zum Schaden der Gemeinde sich kundgebe, und daß daher eine gewisse, zur vollständigen Erwägung der Interessen führende Erschwerniß derartiger Maßregeln im wahren Interesse der Gemeinden geboten sei. Der Grundsatz, daß die beiden, an der Spitze der Gemeinden stehenden Behörden, welche aus der freien Wahl der Gemeinden, theils direkt, theils indirekt hervorgegangen, über die Angemessenheit der Veräußerung einverstanden sein müssen, erscheine in der That als die mildeste Form der als nothwendig erkannten Erschwerniß.

Die öffentliche Licitation endlich sei der erprobteste und praktischste Weg, um gegen Nepotismus und andere unlautere Handlungsweisen zu schützen; die Taxe, eine nothwendige Grundlage der Licitation, könne, da sie nicht gerichtlich zu sein brauche, ohne erhebliche Kosten und in vielen Fällen ganz kostenfrei erzielt werden.

Aus diesen Gründen wies die Kommission die erhobenen Bedenken mit großer Majorität zurück, und empfiehlt die unveränderte Annahme der Nr. 9, so wie der

Nr. 10, welche lautet:

„Die in dem Titel II. dieses Gesetzes dem Regierungs-Präsidenten und dem Bezirksrathe beigelegten Befugnisse werden mit Ausnahme der Fälle des §. 46 von dem Landrathe und dem Kreis-Ausschusse ausgeübt."

Der Schlußsatz, welcher lautet:

„Die Vorschriften des Titel II. kommen auch hier so weit zur Anwendung, als sie durch die vorstehenden besonderen Bestimmungen nicht abgeändert sind"

führte zu der bei Einleitung dieses Titels angeregten Frage zurück, ob es für den praktischen Gebrauch des vorliegenden Gesetzbuches genügen würde, die abweichenden Bestimmungen für die Verwaltung derjenigen Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner zählen, nach dem Vorschlage der Regierungs-Vorlage, den die erste Kammer acceptirt habe, in diesem Titel zusammenzufassen.

Die Kommission konnte sich die großen Schwierigkeiten nicht verhehlen, welche daraus erwachsen müssen, wenn die Gemeinden und ihre Behörden bei der praktischen Handhabung des Gesetzes genöthigt würden, diejenigen Bestimmungen, welche für die in Rede stehenden Gemeinden zur Anwendung kommen sollen, aus den verschiedenen Titeln der Gemeinde-Ordnung in jedem einzelnen Falle mühsam zusammen zu suchen; diese Schwierigkeiten und die daraus leicht entspringenden Mißstände erschienen ihr um so bedenklicher, wenn sie erwog, daß die Ausführung des Gesetzes häufig von Behörden gefordert werden müsse, welchen eine nur mangelhafte wissenschaftliche Bildung beiwohne und die deshalb die an sich und selbst dem Gesetzeskundigen schwierige Aufgabe zu lösen gar nicht im Stande sein würde.

Auch die erste Kammer hat es anerkannt, daß es jedenfalls wünschenswerth sei, den Gemeinden eine übersichtliche Codification der für sie geltenden Bestimmungen zu geben; sie hat sich indessen im Hinblick auf die Dringlichkeit einer baldigen Emanation der neuen Gemeinde-Ordnung mit der Hoffnung getröstet, daß diese Codification bald der Gegenstand eines Privat-Unternehmens werden könne.

Die Kommission glaubte sich bei dieser Aussicht nicht beruhigen zu dürfen, sie hielt es vielmehr für die Pflicht der Gesetzgebung, dem Lande die zu erlassenden Gesetze in möglichst klarer und übersichtlicher Fassung zu geben, sie hielt diese Pflicht für unabweislich, wenn es sich, wie vorliegend, um ein Grundgesetz von so entschiedener Wichtigkeit handele, das in vielen Beziehungen die Grundlage unserer Staatsverfassung bilden solle; dasselbe könne nur dann Garantieen für einen gedeihlichen Einfluß auf die Entwickelung des Gemeindelebens bieten, wenn es gemeinverständlich und dadurch allen Staatsbürgern, selbst bis in die untersten Gesellschaftsschichten hinein, zugänglich sei. Verschiedene Vorschläge, den Inhalt des jetzt in einem Paragraphen zusammengefaßten Titel III. etwa nach Analogie der im zweiten Titel angenommenen Abschnitte in mehrere Paragraphen zu zerlegen und dadurch die Materie des dritten Titels übersichtlicher darzustellen, oder diejenigen Paragraphen des zweiten Titels, welche in unveränderter Fassung auch für die unter den dritten Titel fallenden Gemeinden gelten sollen, am Eingange oder am Schlusse dieses Titels aufzuführen, genügten der Kommission nicht. Sie hat vielmehr eine vollständige Codification des Titel III. einstimmig für unerläßlich erachtet, und im Interesse der Zeitersparniß sofort eins ihrer Mitglieder mit dieser Arbeit betraut, welche sie sorgfältig revidirt hat und hiermit der hohen Kammer in der Anlage A. mit dem Antrage übergiebt:

„Die Aufnahme dieser Zusammenstellung an Stelle des Titel III. der Gemeinde-Ordnung beschließen zu wollen."

Titel IV.

Von den Sammtgemeinden und Polizeibezirken

In der ursprünglichen Vorlage der Regierung lautete die Ueberschrift dieses Titels: „Von den Einzelgemeinden und Sammtgemeinden." Diese Veränderung der Ueberschrift ist eine einfache Folge der durch die Beschlüsse der ersten Kammer veränderten Grundlage der hier in Frage stehenden Organisation. Der Regierungs-Entwurf war von der Annahme ausgegangen, daß nach Fortfall der Dominial-Polizei auch in den östlichen Provinzen des Staats die Bildung der Sammtgemeinden, welche seit der Fremdherrschaft in den westlichen Provinzen bestehen, unerläßlich sein würde. Das Verwaltungs-Interesse werde die Bildung einer Zwischen-Instanz zwischen dem Landrath und den Gemeindevorstehern erheischen; solle diese zu schaffende Behörde nicht lediglich eine Polizei-Behörde im Dienste der Staats-Regierung sein, so müsse sie aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen, von Gemeindevertretungen unterstützt werden und die Angelegenheiten der zu bildenden Gemeindeverbände gleichzeitig neben der Verrichtung der Polizeigeschäfte und der von der Staatsregierung erhaltenen Aufträge zu leiten haben. Die Vorschläge der Regierung wegen Bildung der Sammtgemeinden, wie sie die ursprüngliche Vorlage bringt, weichen übrigens wesentlich von derjenigen Organisation ab, welche seither in den westlichen Provinzen bestanden haben. Der Vorsteher der Sammtgemeinde soll nicht, wie dort, von der Staatsregierung eingesetzt, sondern aus der Wahl der einzelnen Gemeindevertretungen hervorgegangen sein; ihm zur Seite soll ein lediglich aus Wahl hervorgegangener Sammtgemeinderath stehen und die Selbstständigkeit der Einzelgemeinden dem Sammtverbande gegenüber, soll mehr als in jenen Gemeinde-Ordnungen geschehen, gewahrt und gesichert bleiben.

Aber auch in dieser verbesserten Form hat die erste Kammer die Sammtgemeinden nicht für ein Institut zu erachten vermocht, dessen Uebersiedelung nach den östlichen Provinzen sie empfehlen könne. Sie hat es dem Bedürfnisse und dem freien Willen der Einzelgemeinden überlassen, sich zu Sammtgemeinden zu vereinigen; dagegen hat sie es der Regierung vorbehalten, überall, wo das Interesse der Verwaltung es erfordert, Polizeibezirke zu organisiren.

Die Kommission hat die Frage: ob dem Grundsatze

Digitized by Google

der Regierung oder den Beschlüssen der ersten Kammer der Vorzug zu geben sei, einer ausführlicheren Prüfung unterstellt, deren Resultat hier in möglichster Kürze anzugeben genügen wird. Daß bei der durchaus fakultativen Fassung der Beschlüsse der ersten Kammer das Institut der Sammtgemeinden in den östlichen Provinzen keinen oder nur in seltenen Fällen Eingang finden werde, durfte die Kommission sich nicht verhehlen.

Das Bedürfniß dagegen, innerhalb der landräthlichen Kreise gewisse Arrondissements zu bilden und in diesen Organe der Verwaltung zu schaffen, wurde als in manchen Gegenden existent anerkannt. Es wurde ferner nicht verkannt, daß in dem Systeme der Regierung, welche diese Verwaltungs-Organe mit den Vorständen der zu bildenden Sammtgemeinden vereinigen wolle, ein Schutz gegen eine bei der bloßen Bildung von Polizeibezirken leicht bis in die untersten Stadien zu organisirende Büreaukratie liege. Wenn indessen die zu bildenden Distrikte gleichzeitig Gemeindeverbände bilden sollen, so wurde hervorgehoben, daß es in der Regel an gemeinschaftlichen Interessen für dergleichen Verbände, namentlich in denjenigen Gegenden fehlen würde, wo bei dünner Bevölkerung die einzelnen Gemeinden entfernt auseinander liegen und bisher in keine Berührungen mit einander gekommen sind. Wolle man als die Grundlage dieser Verbände gemeinsame Interessen erst schaffen, so sei zwar anzuerkennen, daß dadurch die Ausführungen gemeinnütziger Unternehmungen, für welche die Kräfte der einzelnen Gemeinden nicht ausreichen, gefördert werden können, es sei aber zu besorgen, daß dies nur zum Vortheil der ärmeren auf Kosten der vermögenderen Gemeinden werde geschehen können, und diese Rücksicht, so wie die fernere auf die Kostspieligkeit der Verwaltung, sei es hauptsächlich, welche die nicht zu verkennende Abneigung der östlichen Provinzen gegen Einführung des Instituts hervorgerufen habe; der Kostenpunkt namentlich sei auch in denjenigen Provinzen, in welchen diese Einrichtung bestehe und sich nach anderen Richtungen hin bewährt habe, häufig Veranlassung zur Unzufriedenheit gewesen. Ueberdies dürfe folgender Rücksicht eine Anerkennung nicht versagt werden:

Wo in der Verwaltung das Bedürfniß einer Zwischenstation zwischen dem Landrathe und den Gemeinde-Behörden hervortrete, da müssen die fehlenden Organe geschaffen werden. Sollen diese Organe aber, wie aus einer allgemein angeordneten Bildung der Sammtgemeinden folgen würde, überall in den Vorstehern der Sammtgemeinden gefunden werden und sollen diese, wie das Gesetz es will, überall, wenn auch indirekt, aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen, so würde plötzlich die ganze untere Polizei-Verwaltung im Lande in die Hände von Wahlbeamten gelegt werden, über deren Zuverlässigkeit sich heute noch Niemand ein Bild machen kann, da gerade die gegenwärtige Gesetzgebung erst die Wahlkörper schaffen will, aus welchen jene Beamten hervorgehen sollen. Die Vorsicht scheine daher einen plötzlichen Umschlag aus dem gegenwärtigen in das angedeutete System nicht wohl zu gestatten: dagegen biete die Vorlage der ersten Kammer ein angemessenes Mittel, um zu dem Ziele zu gelangen, ohne die Sicherheit unserer polizeilichen Zustände zu bedrohen, da sie es in die Hand der Regierung lege, sich vollkommen sichere Organe für die Verwaltung zu bilden.

Von der anderen Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß, wenn doch schon die Nothwendigkeit der Polizeibezirke anerkannt worden, die Besoldung der erforderlichen Beamten nicht minder kostspielig werden, und wenn diese Organisation mit der freigestellten Bildung der Sammtgemeinden, wo dieselben ins Leben treten sollte, nicht zusammenfallen würde, zwei Institute neben einander bestehen und möglicherweise doppelte Kosten verursachen könnten. Die erste Kammer wolle zwar das Amt der Bezirks-Vorsteher als ein Ehrenamt gründen, das mit keiner Besoldung verbunden sein solle; die Erfahrung habe aber gelehrt, daß eine freiwillige Uebernahme eines solchen Amtes selten auf die Dauer stattfinde, daß die mit den Amtsverrichtungen nothwendig verbundenen Ausgaben zunächst zur Bewilligung von Büreaukosten nöthigen, und daß diese Maßregel dann überall zur Einrichtung fester Gehaltsätze führe. Es seien überdies die Mühwaltungen einer solchen Stelle so umfangreich, daß sie die ausschließliche Beschäftigung eines Beamten wohl in Anspruch nähmen und daher die Bildung fest besoldeter Stellen erforderlich machten.

Die Majorität der Kommission ließ sich indessen von der Idee leiten, daß die Regierung die Bildung der Polizeibezirke nur dort anordnen würde, wo ein Bedürfniß im Verwaltungs-Interesse diese Einrichtung durchaus erfordere. Erfolge die Organisation mit Umsicht und mit möglichster Berücksichtigung bestehender Zustände und etwa schon vorhandener gemeinschaftlicher Interessen zwischen den einzelnen zu einem Polizeibezirke zusammen zu legenden Gemeinden, so könne und werde sich innerhalb dieser Bezirke ein Gemeindeleben ausbilden, man dürfe dann nur, wenn diese gemeinsamen Interessen erkennbar hervorträten, denselben eine geordnete Vertretung geben, und Sammtgemeinden würden auf diesem Wege naturgemäß hervorwachsen; sie würden sich dann aber mit den Polizei-Bezirken vollkommen identifiziren und von einer doppelten Salarirung der Stellen könne dann nicht die Rede sein.

Diese Betrachtung führt aber unmittelbar zu den Beschlüssen der ersten Kammer. Dieselbe hat es dem freien Willen der Gemeinden lediglich überlassen, dort, wo sie selbst ein Bedürfniß dazu anerkennen und es in ihrem Interesse für angemessen halten, sich unter einander zu größeren Verbänden zu vereinigen; die Gemeinde-Ordnung bietet für diesen Fall die nöthigen gesetzlichen Formen zu solchen Verbänden in den Bestimmungen über die Sammtgemeinden. Dieser Grundsatz entspricht vollkommen der Selbstständigkeit der Gemeinden, die ihnen in ihren eigenen Angelegenheiten gewahrt bleiben muß. Wo dagegen das Staats-Interesse in Berührung kommt, wo in diesem Interesse Anforderungen an die Gemeinden gemacht werden, die sie einzeln nicht zu erfüllen vermögen, als: die Handhabung einer tüchtigen Polizei, die Führung der Militair- und Steuerlisten rc., da muß sich, überall wo ein Bedürfniß hervortrit, die Regierung das Recht vorbehalten, organisirend einzuschreiten und diejenigen Behörden zu bilden, welche das öffentliche Wohl erheischt. Dies Recht wird durch die Beschlüsse der ersten Kammer der Regiernng gesichert. Die Majorität der Kommission (14 gegen 8 Stimmen) entschied sich daher, nachdem sie mehrere Vorschläge, welche theils die ursprüngliche Regierungs-Vorlage wieder aufnehmen, theils zwischen dieser und den Beschlüssen der ersten Kammer vermitteln wollten, verworfen hatte, für Annahme der letzteren.

Hiernach empfiehlt Kommission zunächst die Beibehaltung der von der ersten Kammer angenommenen Ueberschrift zu Titel IV.

„Von den Sammtgemeinden und Polizeibezirken."

§. 68

lautet:

> Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde vereinigen.
>
> Die zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.
>
> Gemeinden, welche eine genügende Polizei-Verwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizeibezirke vereinigt. Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staats-Regierung.
>
> Solche Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, oder künftig errichtet werden, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Nachdem, wie vorstehend dargethan, die Kommission sich für die von der ersten Kammer angenommenen Grundsätze entschieden hatte, wonach die Vereinigung zu Sammtgemeinden der freien Entschließung der einzelnen Gemeinden anheimgegeben, die Bildung von Polizeibezirken aber, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden, dem Ermessen der Staatsregierung überwiesen worden, fand dieselbe in den speziellen Bestimmungen der Alinea 1, 2 und 3 überall nur den genauen Ausdruck jener Grundsätze und auch gegen die Fassung derselben nichts zu erinnern. Nur zu dem Alinea 4 schlägt sie vor, das erste Wort: „Solche" zu streichen, um der möglichen Mißdeutung vorzubeugen, als solle dies Wort eine spezielle Hinweisung auf die im vorhergehenden Alinea mit demselben Ausdruck bezeichneten Bezirke („solcher Bezirke") enthalten, während es nur dazu bestimmt ist, im Interesse einer pregnanteren Ausdrucksweise diejenigen Gemeinden, welche der folgende Zwischensatz bezeichnet, scharf hervorzuheben.

Die folgenden §§. 69 bis 76 handeln nun von der Organisation der Sammtgemeinden und ihrer Behörden, von

Digitized by Google

dem Verhältniß der Sammtgemeinden zu den Einzelgemeinden und der Stellung der Behörden der ersteren zu den Behörden der letzteren. Die Kommission hat sich mit sämmtlichen Bestimmungen dieser Paragraphen einverstanden erklärt; sie hält sie für geeignet sowohl da, wo Sammtgemeinden bestehen und sich bewährt haben, dieselben zeitgemäß zu reformiren und zu erhalten, als auch da, wo Bedürfniß und Neigung zur Bildung von Sammtgemeinden hervortritt, diese Bildung zu fördern, sie zu befestigen und ihr für eine lebensthätige Entwickelung die natürlichen Formen zu geben. Kommission empfiehlt daher der hohen Kammer die unveränderte Annahme der §§. 69 bis 76.

§. 77

lautet:

Den Vorstehern der Sammt-Gemeinden (§. 68) können von der Staats-Regierung die §. 57 bezeichneten Geschäfte übertragen werden.

Wo Polizeibezirke gebildet werden müssen (§. 68), sind für die im §. 57 bezeichneten Geschäfte besondere Bezirks-Beamte (Kreis-Amtmänner) zu bestellen. Das Amt derselben ist ein jedesmal auf 3 Jahre von der Staats-Regierung aus den Eingesessenen des Bezirks zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehren-Amt.

Findet sich kein geeigneter Eingesessener, welcher das Amt übernehmen will, so werden die Geschäfte, bis sich ein solcher Eingesessener findet, durch einen von der Staats-Regierung ernannten Kommissär auf Kosten des Bezirks verwaltet.

Die erforderlichen Büreaukosten sind in jedem Falle nach Feststellung der Bezirks-Regierung von den betheiligten Gemeinden aufzubringen.

Das erste Alinea enthält die Bestimmung, daß da, wo Sammt-Gemeinden sich bilden, der Staats-Regierung das Recht zustehen soll, sich ihrer Vorsteher in demselben Maße als Verwaltungs-Organe zu bedienen, wie er sich dieses Recht bezüglich auf die Bürgermeister der größeren, nach Tit. II. zu verwaltenden Gemeinden vorbehalten hat.

Wo also Sammt-Gemeinden aus eigenem Antriebe entstehen, da kann die Regierung, wenn sonst ein Bedürfniß zur Bildung der Polizei-Bezirke im Interesse die Verwaltung vorhanden gewesen war, von dieser Organisation absehen und die Sammtgemeindenvorsteher mit denjenigen Amtsverrichtungen betrauen, für welche sie sonst Beamtenstellen hätte schaffen müssen.

Wo aber keine Sammtgemeinden sich freiwillig bilden, da bleibt nach dem im §. 68 angenommenen Grundsatze, der Regierung das Recht, im Falle des Bedürfnisses Polizeibezirke zu organisiren und an deren Spitze Bezirksbeamte anzustellen.

Ueber die Stellung dieser Beamten sprechen die Alinea 2, 3 und 4 des §. 77.

Alinea 2 enthält folgende Bestimmungen:

1) diese Bezirksbeamten (Kreis-Amtmänner) werden von der Staatsregierung eingesetzt;
2) sie haben diejenigen Functionen zu verrichten, welche im §. 57 den Bürgermeistern übertragen sind;
3) sie werden auf 3 Jahre ernannt;
4) sie sollen vorzugsweise aus Bezirks-Eingesessenen ernannt werden;
5) sie erhalten keine Besoldung.

Gegen einzelne dieser Bestimmungen wurden Bedenken geltend gemacht, und nach verschiedenen Seiten hin auseinandergehende Vorschläge eingebracht. Von der einen Seite wollte man das Institut in wesentliche Uebereinstimmung mit den in den westlichen Provinzen bestehenden Sammtgemeinden bringen und die Bezirksvorsteher mit den Bürgermeistern der Sammtgemeinden identifiziren. Daher schlug man vor, sie zwar vom Staate, aber nicht auf 3 Jahre, sondern auf Lebenszeit und gegen feste, von den Gemeinden aufzubringende Besoldung anzustellen. Von der anderen Seite herrschte die Neigung vor, das Institut dem der Friedensrichter in England möglichst nachzubilden und von diesem wenigstens so viel zu adoptiren, als unseren Verhältnissen anpassen erscheine. Diese letztere Richtung ist auch offenbar die der vorliegenden Beschlüsse der ersten Kammer.

Die Hauptfrage in der vorliegenden Kontroverse ist die, ob das Amt ein Ehren-Amt oder ein besoldetes sein solle? Danach entscheidet sich die ganze Stellung des Bezirksbeamten; danach erledigt sich die Frage wegen der Dauer seiner Anstellung fast von selbst. Ueber die ferneren Bestimmungen dieses Alinea, daß der Beamte von der Staats-Regierung anzustellen sei, welche Functionen er zu verrichten habe, und daß er wo möglich ein Eingesessener des Bezirks sein solle, fanden keine wesentlich divergirenden Ansichten statt.

Die Vertreter der Meinung, welche den besoldeten Beamten den Vorzug giebt, führten insbesondere aus, daß sich überhaupt nur in den seltensten Fällen geeignete Persönlichkeiten finden würden, welche zur unentgeltlichen Uebernahme eines so lästigen Amts bereit seien, daß ferner, wenn dergleichen unentgeltliche Verwaltungen stattfänden, diese erfahrungsmäßig weit schlechter geleistet würden, als durch besoldete Beamten, da im ersteren Falle das Amt nur als eine Nebenbeschäftigung angesehen werde. Dazu käme, daß man ein so lästiges Ehren-Amt nicht wohl auf Lebenszeit verleihen könne, daß aber bei einem häufigen, etwa alle 3 Jahr eintretenden Wechsel, die Beamten in der Regel erst am Schlusse ihrer Dienstzeit sich die erforderliche Geschäftskenntniß erworben hätten. Daher müsse man ordentliche, vorzugsweise auf ihre Dienstfunctionen zu verweisende Beamte, wo möglich auf Lebenszeit und gegen angemessene Remuneration anstellen. Darüber gingen die Ansichten auseinander, ob das Gehalt aus Staatskassen oder aus Beiträgen der betreffenden Gemeinden zu beschaffen sei. Für die erste Alternative sprach die Rücksicht, daß die Ausübung der Landespolizei, welcher jene Beamten neben anderen Verwaltungs-Interessen vorzugsweise zu dienen hätten, Sache des Staats sei, und daß die Autorität des Beamten im Bezirke selbst leide, wenn seine Besoldung durch Beiträge im Bezirke aufgebracht werden müsse. Gegen die Besoldung aus Staatskassen wurde indessen geltend gemacht, daß die Gränze zwischen Landes- und Ortspolizei bekanntlich sehr schwer zu ziehen sei, daß auch die meisten der übrigen Functionen des Bezirks-Beamten eigentlich den Vorstehern der einzelnen Gemeinden oblägen, daß sie auch von diesen in den größeren Gemeinden und selbst in kleineren, wenn sie befähigt dazu wären, verrichtet würden, daß es also nicht der Gerechtigkeit entsprechen würde, wenn der Staat an einzelnen Orten die Kosten dieser Verwaltung übernähme, während er sie an anderen Orten, wo er geeignete Gemeinde-Behörden vorfände, diesen übertrüge. In den beiden westlichen Provinzen sei die Besoldung der Sammtgemeinden-Vorsteher Sache der Gemeinden; wolle man sie in den östlichen Provinzen auf die Staatskassen übernehmen, so müsse das in jenen Provinzen ebenmäßig geschehen, und welche unverhältnißmäßige Ueberlastung des Staatshaushalts-Etats dadurch herbeigeführt werden würde, wäre leicht zu ermessen.

Von der anderen Seite fand die Ansicht, welche das Bezirks-Amt als ein Ehren-Amt etablirt sehen wollte, lebhafte Vertretung. Es wurde geltend gemacht, das es in vielen Gegenden an Männern nicht fehlen würde, welche Gemeinsinn genug besäßen, um sich zur Uebernahme einer derartigen amtlichen Stellung, selbst wenn sie mit wesentlichen Opfern verbunden wäre, bereit zu erklären. Man müsse solche Bereitwilligkeit nicht zurückweisen, diesen Sinn vielmehr nähren und pflegen; denn dieser Weg allein sei geeignet, das Volk gegen den Druck einer Büreaukratie zu schützen, der um so empfindlicher zu werden drohe, als die bedeutende Zahl der neuen Beamten, welche, wenn man zu dem anderen System sich bekennen wollte, bald das Land überziehen würde, kaum den höher gebildeten Ständen würde angehören können.

Nach einer langen Diskussion entschied sich die Majorität aus vorstehenden und anderen Gründen für die Vorschläge der ersten Kammer; sie nahm Alinea 2 mit 12 gegen 9 Stimmen an.

Gegen das folgende Alinea, welches, wenn kein qualifizirter Bezirks-Eingesessener sich zur freiwilligen Uebernahme des Amtes bereit erklärt, dasselbe durch einen Kommissar verwalten lassen will, fand sich im Allgemeinen nichts zu erinnern; nur wurde die Frage, ob dieser Kommissar aus Staats- oder Gemeindekassen zu salariren sei, in Erwägung gezogen und aus den oben entwickelten Gründen mit 11 Stimmen gegen 10 im Sinne der Vorlage und somit auch Alinea 3 unverändert angenommen.

Dieselben Erörterungen kamen noch einmal bei Alinea 4 in Betracht, wo es sich um Gewährung der Büreaukosten handelt. Wenn auch die strenge Konsequenz der vorstehend gefaßten Beschlüsse dazu führen mußte, daß die Büreaukosten ebenmäßig wie das Gehalt vom Bezirke aufgebracht würden, so mußte es auf der anderen Seite doch mit Rücksicht darauf, daß bei vielen Geschäften, welche mit diesem Amte verbunden seien, die Frage, ob sie mehr die Natur der Gemeinde- oder der Staats-Angelegenheit trügen, zweifelhaft sei, gerechtfertigt erscheinen, wenn man die

Digitized by Google

Mitwirkung der Staatskassen zur Tragung der Büreaukosten nicht ganz ausschlösse. Aus dieser Rücksicht entsprang der Vorschlag: dem Alinea 4 folgenden Zusatz zu geben:

> Inwieweit der Staat zu diesen Kosten beizutragen hat, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der örtlichen Polizeigewalt zu bemessen.

Mit diesem Zusatze empfiehlt Kommission die Annahme des §. 77.

§. 78,

welcher lautet:

> In Polizei-Angelegenheiten (§. 57 1 und 2) sind die Gemeinde-Vorsteher Organe und Hülfsbehörden des Vorstehers der Sammtgemeinde oder des Bezirks-Beamten

bot zu keiner Erörterung Anlaß.

Titel V.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

Dieser Titel bestimmt dasjenige Strafverfahren, welches gegen Gemeinde-Mitglieder angewendet werden kann, welche sich weigern, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, resp. ferner zu versehen, ohne daß ihnen die als allein gültig anerkannten, im §. 76 speziell aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite stehen.

Dem materiellen Inhalte dieses Paragraphen trat die Kommission in allen Punkten vollkommen bei. Es wurde zwar von einer Seite vorgeschlagen, anstatt der sieben einzeln aufgeführten Entschuldigungsgründe die allgemeine Bestimmung aufzunehmen, daß dieselben Gründe die Ablehnung eines Gemeinde-Amtes rechtfertigen sollten, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigten, der Vorschlag aber um deshalb zurückgewiesen, weil die in den verschiedenen Landestheilen geltenden Gesetze diese Vorschriften nicht gleichlautend enthielten.

Gegen die formelle Anordnung dieses Titels, welcher aus dem einen §. 79 besteht, ward erinnert, daß es nicht ganz angemessen erscheine, den Titel mit einer Strafbestimmung zu beginnen, insbesondere, wenn der Hauptgrundsatz, auf dessen Verletzung die Strafe gesetzt, gar nicht ausgesprochen, sondern als selbstverstanden vorausgesetzt sei. Es würde logisch richtiger sein, den Grundsatz, daß jeder Gemeindewähler zur Annahme von Stellen verpflichtet sei, voranzuschicken, dann die Gründe folgen zu lassen, welche zur Ablehnung berechtigen und endlich die Strafe festzusetzen, welche eine von gültigen Gründen nicht unterstützte Weigerung treffen sollte.

Diese Bemerkung wurde als richtig anerkannt und daher beschlossen, den §. 79 in folgender veränderter Fassung der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen:

> Ein jeder Gemeindewähler ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens 3 Jahre lang zu versehen.
>
> Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:
>
> 1) anhaltende Krankheiten;
> 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
> 3) ein Alter über 60 Jahre;
> 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
> 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
> 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
> 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine gültige Entschuldigung begründen.
>
> Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderathes der den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden.
>
> Der Beschluß des Gemeinderathes bedarf der Bestätigung der Aufsichts-Behörde (§. 80).

Titel VI.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

Der sechste Titel ordnet die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung. Abweichend von der seither bestandenen Verfassung wird die Aufsicht nicht der Staatsregierung, sondern, unter dem Vorsitze ernannter Beamten, solchen Behörden übertragen, welche aus der Wahl der Kreis- und Provinzial-Vertretungen hervorgegangen sind. Die Gefahr des Zuvielregierens oder einer die Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden beeinträchtigenden Bevormundung durch den Staat ist auf diese Weise am geschicktesten vermieden. Das Instanzenwesen ist gegen die seitherige Verfassung wesentlich vereinfacht. Für die größeren Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern giebt es nur eine Aufsichts-Behörde in dem Bezirksrath; die kleineren Gemeinden haben ihre nächste Aufsichts-Behörde in dem Kreis-Ausschusse; für ihre Angelegenheiten ist als zweite Instanz der Bezirksrath bestimmt. Wenn bei Einrichtung dieses Instanzenwesens leitender Grundsatz gewesen ist, die Aufsicht über die Verwaltung einer Gemeinde der ihr zunächst stehenden Behörde zu übertragen, so ist bezüglich auf die größeren Städte von diesem Grundsatze abgewichen, weil die größeren, über 10,000 Seelen zählenden Städte auf die Bildung der Kreis-Versammlungen und auf die Stellung des Kreis-Ausschusses einen entschiedenen Einfluß haben müssen, so daß die Ueberweisung der Aufsicht über diese größeren Städte an den Kreis-Ausschuß bedenklich erscheinen mußte.

Ob die Gränzlinie zwischen den größeren und kleineren Gemeinden, zwischen solchen, für welche nur eine und solchen, für welche zwei Aufsichtsinstanzen eingerichtet sind, bei 10,000 Einwohnern richtig gezogen, darüber wurden verschiedene Ansichten geltend gemacht. Namentlich wurde darauf angetragen, die einmal angenommene Distinction zwischen den nach Titel II. und nach Titel III. zu organisirenden Gemeinden auch hier beizubehalten; dieser Antrag aber deshalb zurückgewiesen, weil, wenn alle Gemeinden von mehr als 1500 Seelen unter die Aufsicht des Bezirksraths fielen, diesem eine Masse von Geschäften überwiesen würde, die er mit Rücksicht darauf, daß er nicht permanent beisammen sein kann, leicht nicht zu überwältigen vermöchte.

Gegen den übrigen Inhalt der §§. 80 und 81 wurden Bedenken nicht erhoben. Kommission empfiehlt sie in unveränderter Fassung zur Annahme.

Zu §. 82 erschien es erforderlich, da nach den Beschlüssen des vierten Titels die Bildung der Sammt-Gemeinden nicht überall zu erwarten ist, auch der Behörden derjenigen Gemeinden Erwähnung zu thun, welche zu keinem Sammtgemeinde-Verbande zusammentreten. Es wurde daher beschlossen, hinter dem Worte „Bürgermeister" in der dritten Zeile einzuschalten: „oder Gemeinde-Vorsteher."

Ferner fand der Vorschlag Anklang, daß man, wo in den Fällen der §§. 82 und 83 das Einschreiten einer höheren Behörde erforderlich werde, bezüglich auf kleinere Gemeinden, die in den genannten Paragraphen dem Regierungs-Präsidenten und dem Bezirksrath vorbehaltene Kompetenz dem Landrathe und Kreis-Ausschusse übertrage. Daß diese letztgenannten Behörden in Fällen der vorgedachten Art, die in der Regel ein schnelles und kräftiges Einschreiten erforderten, geeigneter dazu seien, als der oft sehr entfernt stehende Regierungs-Präsident und Bezirksrath, wurde allgemein anerkannt; nur über die zwischen großen und kleinen Gemeinden zu ziehende Gränzlinie war man verschiedener Ansicht. Die Minorität wollte die im §. 80 angenommene Gränze bei einer Seelenzahl von 10,000 ziehen; die Majorität dagegen glaubte in Rücksicht darauf, daß es sich hier nicht von einer fortlaufenden Aufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten, sondern von einem Einschreiten gegen Beschlüsse handele, welche die Landesgesetze oder das Staats-Interesse verletzen, die Analogie der Fälle nicht anerkennen zu dürfen und entschied sich mit 16 gegen 4 Stimmen für die Annahme eines Amendements, welches den Landrath und Kreis-Ausschuß dem Regierungs-Präsidenten und Bezirks-Rathe in denjenigen Fällen substituiren will, wo es sich von Gemeinden handle, welche nach Titel III. verwaltet werden. Der betreffende Abänderungs-Vorschlag wird am passendsten im §. 84 seine Stelle finden.

Kommission schlägt daher vor:

Die hohe Kammer wolle §. 82 mit oben bezeichne-

Digitized by Google

ter Einschaltung der Worte „oder Gemeinde-Vorsteher." §. 83 unverändert und §. 84 mit folgendem Zusatz annehmen.

bei Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltet werden, steht die in den §§. 82 und 83 dem Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Bezirks-Rathes vorbehaltene Entscheidung dem Landrathe nach Anhörung des Kreis-Ausschusses zu. Gegen die Entscheidung des Landraths findet innerhalb 10 Tagen nur eine Berufung an den Regierungs-Präsidenten statt.

§. 85 ertheilt dem Minister des Innern das wichtige Recht, nicht blos einen Gemeinde-Vorstand, sondern auch einen Gemeinde-Rath und Sammtgemeinde-Rath ihrer Verrichtungen entheben und diese besonderen Kommissarien übertragen zu dürfen. Daß im Interesse des Staatswohls der Landes-Regierung diese Macht, durch welche allerdings zeitweise die Selbstständigkeit der Gemeinden vollkommen annullirt werden kann, vorbehalten bleiben müsse, wurde von keiner Seite in Frage gestellt. Man verlangte nur den Ausdruck gewisser Garantieen in dem Gesetz gegen jeden Mißbrauch jener Gewalt. Diese Garantieen liegen einmal in der Verantwortlichkeit des Ministers und anderentheils in der Bestimmung des Schlußsatzes, welcher die schließliche Entscheidung in solchen Fällen durch durch ein Gesetz, also durch Mitwirkung der Kammern geregelt wissen will. Die Erwägung aber, daß bei einem Dissensus eines der drei legislativen Faktoren ein Gesetz nicht zu Stande kommen könne, daß dann aber doch eine Suspension der gedachten Gemeinde-Behörden nicht bis ins Unendliche währen dürfe, führte zu dem Antrage, eine Fristbestimmung für derartige Suspensionen in das Gesetz aufzunehmen. Ein Amendement, welches in der zweiten Zeile hinter „vorläufig" einzuschalten vorschlägt:

„nur auf höchstens 1 Jahr"

wurde mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen. Mit diesem Zusatz wird der §. 85 zur Annahme empfohlen.

Wenn der §. 85 die Maßregeln, welche der Staats-Regierung gegen kollegialisch gebildete Gemeinde-Behörden zustehen, näher bezeichnet, so stellt der §. 86 die einzelnen Personen der Gemeinde-Beamten lediglich unter das Disziplinar-Gesetz.

Gegen diese Bestimmung konnte an sich nichts erinnert werden, wohl aber wurde die Frage in Erörterung gezogen, ob die zur Zeit bestehenden Gesetze über die Straf-Disziplin auf die nach Grund dieser Gemeinde-Ordnung zu organisirenden Behörden überall anwendbar sein möchten?

Der anwesende Herr Regierungs-Kommissarius eröffnete der Kommission, wie die Regierung selbst der Ueberzeugung sei, daß die bestehende Disziplinar-Gesetzgebung bezüglich auf diese Kommunal-Beamten wesentlicher Modificationen bedürfen würde, daß sie deshalb schon Vorschläge wegen Bildung von Disziplinar-Behörden in Erwägung genommen habe und bereit sei, einen Gesetz-Entwurf den Kammern vorzulegen, sobald diese Gemeinde-Ordnung, welche die Grundlage jener Gesetzgebung bilden müsse, von Krone und Kammer angenommen sein würde.

Hiernach fand Kommission keine Veranlassung zu weiteren Erörterungen über den Inhalt des §. 86; sie empfiehlt ihn daher zur Annahme in unveränderter Fassung.

Kommission hat nunmehr diejenigen Abweichungen von den Beschlüssen der ersten Kammer, welche sie der hohen zweiten Kammer empfehlen zu müssen glaubt, übersichtlich zusammengestellt und beehrt sich, dieselben in der Anlage B zuüberreichen.

Berlin, den 8. Februar 1850.

Die Kommission zur Berathung der Gemeinde-Ordnung.

Simson (stellvertretender Vorsitzender). von Selchow (Referent). Boltz. von Rohrscheidt. Ulfert. Schult. Knorr. von Bardeleben. von Negelein. Freiherr von Schlotheim. von Kleist-Retzow. Graf Arnim. Linnhoff. Leineweber. Bergmann. Rippe. Schulenburg von Patow. von Hanstein.

Anlage A.

zu

dem Bericht über Titel III. der Gemeinde-Ordnung.

Titel III.

Von den Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben.

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths.

§. 67. (§. 9.)

Der Gemeinderath besteht in der Regel aus sechs Mitgliedern.

Diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeindewähler durch Beschluß des Kreis-Ausschusses bis auf drei vermindert oder bis auf zwölf vermehrt werden.

Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinderathe auch diejenigen im Gemeindebezirke ansässigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindewähler (§. 4) haben und mehr als ⅕ der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen.

Wenn die so Berechtigten juristische oder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen oder Frauen sind, so findet Vertretung statt. Die Vertreter müssen Gemeindewähler sein.

§. 68. (§. 10.)

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderaths werden die Gemeindewähler (§§. 4 und 5), nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben), in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller Gemeindewähler entrichten.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden (§. 3), so wie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 109) kommen, so weit sie in den Etat aufgenommen sind (§. 119), gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 69. (§. 11.)

Gemeinden, die aus mehreren Ortschaften bestehen, können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinde-Vorstande festgesetzt.

§. 70. (§. 12.)

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Kreisausschuß nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 71. (§. 13.)

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben, oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Kreisausschuß für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 72. (§. 14.)

Mitglieder des Gemeinderaths können nicht sein:

Digitized by Google

1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde;
2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörigen Gemeinde-Beamten;
3) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
4) die Polizei-Beamten;
5) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 73. (§. 15.)

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste- und zweitemal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 74. (§. 16.)

Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeinde-Vorstande geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des §. 69 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 75. (§. (17.)

Vom 1—15. Juli schreitet der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorstande Einwendungen erheben.

Der Gemeinde-Rath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Kreisausschuß zulässig, welcher binnen vier Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.

§. 76. (§. 18.)

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinde-Raths finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten Abtheilung zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe veranlaßt oder von dem Kreis-Ausschusse angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatz-Wahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 69) vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

Ist die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 77. (§. 19.)

Der Gemeindevorsteher nach Anhörung des Gemeinderaths hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 71.) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinde-Raths jederzeit wieder gewählt werden.

§. 78. (§. 20.)

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 74, 75) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahl-Vorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 79. (§. 21.)

Der Wahl-Vorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderath gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderath ein Stellvertreter gewählt.

§. 80. (§. 22.)

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er sein Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 81. (§. 23.)

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 82. (§. 24.)

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorstande aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 83. (§. 25.)

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderaths treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtung an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeinde-Vorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 84. (§. 26.)

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus einem Gemeinde-Vorsteher und zwei Schöffen, die den Gemeinde-Vorsteher zu unterstützen und in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Kreisausschusses eine Verminderung beschlossen hat.

In den, in §. 70 erwähnten Ortschaften kann der Gemeinde-Vorsteher nach Bestimmung des Landraths durch

Digitized by Google

ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderaths, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 85. (§. 28.)

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Kämmerer u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Die Schöffen können Mitglieder des Gemeinderaths sein.

§. 86. (§. 27.)

Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein:

1) die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde;
2) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
3) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
4) die Polizei-Beamten;
5) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinderathes sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Gemeindevorsteher sein.

§. 87. (§. 28.)

Der Gemeindevorsteher, welcher in dem Gemeindebezirke ansässig sein muß, so wie die Schöffen, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 88. (§. 29.)

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 89. (§. 28.)

Die Wahl des Vorstehers und der Schöffen erfolgt auf 6 Jahre.

Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeinde-Vorsteher von dem Gemeinderath auf 12 Jahre gewählt werden.

Alle 3 Jahre scheidet einer der Schöffen aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Der das erstemal Ausscheidende wird durch Loos bestimmt. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

§. 90. (§. 30.)

Die gewählten Gemeinde-Vorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreis-Ausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung der Wahl versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Kreis-Ausschusses, nicht bestätigt, so steht dem Landrath die Ernennung des Vorstehers resp. der Schöffen auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu.

Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

§. 91. (§. 31.)

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath oder einen von ihm zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths in Eid und Pflicht genommen.

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths.

§. 92. (§. 32.)

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirks-Regierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 93. (§. 33.)

Der Gemeinde-Rath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Der Gemeindevorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderaths.

§. 94. (§. 34.)

Die Zusammenberufung des Gemeinderaths geschieht durch den Gemeindevorsteher; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderaths verlangt wird.

§. 95. (§. 35.)

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinderathe festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 96. (§. 36.)

Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 97. (§. 37.)

Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens 3 seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 98. (§. 38.)

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 88 vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 99. (§. 39.)

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinden darf derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeinde-Vorsteher, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 100. (§. 40.)

Die Sitzungen des Gemeinderaths sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 101. (§. 41.)

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 102. (§. 42.)

Die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu vereideter Protokollführer vertreten.

§. 103.

Auf Beschluß des Gemeinderaths und mit Genehmi-

Digitized by Google

gung des Kreis-Ausschusses kann das Erforderniß der Protokoll-Aufnahme über Gemeinderaths-Beschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden.

§. 104. (§. 43.)

Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinderath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten, oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 105. (§. 45.)

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.

Derartige Beschlüsse des Gemeinderaths bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 106. (§. 46.)

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, muß die Genehmigung des Bezirksraths eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung erhoben werden.

So lange die Revision der Steuer-Gesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeindebehörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeindeabgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 107. (§. 44.)

Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ist erforderlich:

a) Einverständniß zwischen Gemeinderath und Gemeindevorsteher;
b) Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und
c) öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe.

§. 108. (§. 47.)

Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

§. 109. (§. 48.)

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßgabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 110. (§. 49.)

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 111. (§. 50.)

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, so wie von anderen Gemeindebeamten, zu leistenden Cautionen.

§. 112. (§. 51.)

Die Erhebung der Gemeindegefälle so wie die Kassen und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden können demselben Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§§. 113. (§. 52 und 57.)

Der Gemeinde-Vorsteher hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, insbesondere folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen; dahin gehört:
   a) die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
   b) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
   c) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

   Die Führung der Personenstandsregister und die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes können dem Gemeinde-Vorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden.
2) Die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen.

   Der Gemeinde-Vorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 111) beanstanden zu müssen glaubt;
3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderathsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderathes zuzuziehen;
5) die Gemeinden in Prozessen zu vertreten;
6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die Gemeinde-Beamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9) die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

Digitized by Google

§. 114. (§. 55.)

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können besondere Deputationen aus Gemeindeverordneten und Gemeindewählern von dem Gemeinderath gewählt werden. Stimmberechtigter Vorsitzender derselben ist ein vom Gemeindevorsteher zu bezeichnender Schöffe. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorsteher untergeordnet.

§. 115. (§. 56.)

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeinde-Vorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie vorher Tage in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 116. (§. 58.)

In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt V.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 117. (§. 59.)

Die Gemeinde-Vorsteher haben Anspruch auf Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühwaltung und ihren Unkosten in billigem Verhältnisse stehenden Vergütigung. Dieselbe wird in Ermangelung einer Vereinigung von dem Kreisausschusse nach Anhörung des Gemeinderaths festgestellt.

Nutzungen aus Gemeinde-Grundstücken, welche bisher dem Gemeinde-Vorsteher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesen waren, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden.

§. 118. (§. 60.)

Die Gemeindevorsteher erhalten keine Pension, sofern sie ihnen nicht durch einen von der Aufsichts-Behörde genehmigten Beschluß des Gemeinderaths zugesichert ist.

Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Abschnitt VI.

Von dem Gemeinde-Haushalte.

§. 119. (§. 61.)

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeinde-Vorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt.

Die Aufstellung des Haushalts-Etats erfolgt auf drei Jahre, wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreis-Ausschusse genehmigt wird.

Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde eingereicht.

§. 120. (§. 62.)

Der Gemeinde-Vorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths.

§. 121. (§. 63.)

Die Gemeinde-Abgabe und die Geldbeträge der Dienste (§. 109), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 105) und die sonstigen Gemeindegefälle, sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.

§. 122. (§. 64.)

Die Jahres-Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinderath zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 123. (§. 65.)

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Gemeindevorsteher hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§. 124. (§. 66.)

Ueber alle Theile des Gemeinde-Vermögens hat der Gemeinde-Vorsteher ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Anlage B.

Zusammenstellung

der

Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat über Titel III., IV., V., VI. nach der Fassung der ersten Kammer und den Vorschlägen der Kommission der zweiten Kammer.

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
Titel III.	Titel III.
Von den Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben.	Von den Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben.
§. 67.	§. 67.
Für Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben, gelten folgende besondere Bestimmungen:	Für Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben, gelten folgende besondere Bestimmungen:
	1) Zu den Gemeinde-Wählern gehören auch diejenigen Gemeinde-Einwohner, welche ein Grundstück im Werthe von 100 Rthlr. oder ein Haus in dem Gemeindebezirk besitzen, auch wenn sie weniger als zwei Thaler direkte Staatssteuern zahlen. *)
1) Der Gemeinderath besteht in der Regel aus 6 Mitgliedern. Diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeinde-Wähler durch Beschluß des Kreis-Ausschusses bis auf 3 vermindert oder bis auf 12 vermehrt werden.	Der Gemeinderath besteht in der Regel 2c. Nr. 1. Alinea 1, 2, 3, 4 unverändert.
Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinderathe auch diejenigen im Gemeindebezirk ansässigen Grund-Eigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeinde-Wähler (§. 4) haben und mehr als $\frac{1}{2}$ der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen.	
Wenn die so Berechtigten juristische oder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen oder Frauen sind, so findet Vertretung statt. Die Vertreter müssen Gemeindewähler sein.	
Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind.	

*) Kommission behält sich den Vorschlag über veränderte Stellung dieses Satzes vor.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
2) Der Gemeinde-Vorstand besteht aus einem Gemeinde-Vorsteher (Schulzen) und zwei Schöffen, die den Gemeinde-Vorsteher zu unterstützen und in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben. Die Bestimmungen der §§. 53 und 54 finden hier keine Anwendung.	2) Der Gemeinde-Vorstand besteht aus einem Gemeinde-Vorsteher und zwei Schöffen, die rc. — unverändert.
3) Der Gemeinde-Vorsteher, welcher im Gemeindebezirke ansässig sein muß, wird unter drei Personen, welche der Gemeinderath zu diesem Amte vorschlägt, von dem Landrathe ernannt. Der Gemeinde-Vorsteher und die Schöffen werden auf 6 Jahre bestellt; nach 3jähriger Dienstzeit kann der Gemeinde-Vorsteher von dem Gemeinderathe auf 12 Jahre gewählt werden. Diese Wahl bedarf, so wie die Wahl der Schöffen, der Bestätigung des Landraths. Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreis-Ausschusses versagt werden. Wird die Bestätigung der Wahl eines Schöffen versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nach Anhörung des Kreis-Ausschusses nicht bestätigt, so steht dem Landrathe die Ernennung auf die Dauer von 6 Jahren zu. Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. Andere Verwandtschafts-Verhältnisse (§. 27), kommen hier nicht in Betracht. Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können zugleich zu den gewählten Mitgliedern der Aufsichtsbehörde gehören (§. 27 Nr. 1).	3) Der Gemeinde-Vorsteher, welcher in dem Gemeindebezirke ansässig sein muß, so wie die Schöffen werden von dem Gemeinderathe auf 6 Jahre gewählt und von dem Landrathe bestätigt. Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreis-Ausschusses versagt werden. Wird die Bestätigung der Wahl versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nach Anhörung des Kreisausschusses nicht bestätigt, so steht dem Landrathe die Ernennung des Vorstehers resp. der Schöffen auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu. Der Gemeinde-Vorsteher kann nach 3jähriger Dienstzeit von dem Gemeinderathe auf 12 Jahre gewählt werden. Die im §. 27 bezeichneten Verwandtschafts-Verhältnisse, welche die gleichzeitige Mitgliedschaft in dem Gemeinde-Vorstande ausschließen, kommen bezüglich auf das Verhältniß der Vorsteher und der Schöffen nicht in Betracht. Mitglieder des Gemeindevorstandes können zugleich zu den gewählten Mitgliedern der Aufsichtsbehörde gehören.
4) Der Gemeinde-Vorsteher ist hinsichtlich seiner amtlichen Wirksamkeit, insofern nicht Ausnahmen in diesem Gesetze enthalten sind, dem Bürgermeister gleichgestellt. Die Führung der Personenstands-Register und die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes (§. 57 Nr. 3 und 4) können dem Gemeinde-Vorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden.	4) Unverändert.
5) Der Gemeinde-Vorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinde-Rathes. Die Schöffen können Mitglieder des Gemeinderaths sein.	5) Unverändert.
6) Die Gemeinde-Vorsteher haben Anspruch auf Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühwaltung und ihren Unkosten im billigen Verhältniß stehenden Vergütigung. Dieselbe wird in Ermangelung einer Vereinigung von dem Kreis-Ausschusse, nach Anhörung des Gemeinderathes festgestellt. Nutzungen aus Gemeinde-Grundstücken, welche bisher dem Gemeinde-Vorsteher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesen waren, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden.	6) Unverändert.
7) Auf Beschluß des Gemeinderathes und mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses kann das Erforderniß der Protokoll-Aufnahme (§. 42) über Gemeinderaths-Beschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden. Für die in das Protokollbuch einzutragenden Beschlüsse des Gemeinderathes genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes.	7) Unverändert.
8) Die Aufstellung des Haushalts-Etats (§. 61) erfolgt auf 3 Jahre, wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreis-Ausschusse genehmigt wird.	8) Unverändert.
9) Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind (§. 44), ist erforderlich: a) Einverständniß zwischen Gemeinderath und Gemeinde-Vorsteher, b) Genehmigung der Aufsichts-Behörde, und c) öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe.	9) Unverändert.
10) Die in dem Titel II. dieses Gesetzes dem Regierungs-Präsidenten und dem Bezirksrathe beigelegten Befugnisse werden mit Ausnahme der Fälle des §. 46 von dem Landrathe und dem Kreis-Ausschusse ausgeübt. Die Vorschriften des Titel II. kommen auch hier so weit zur Anwendung, als sie durch die vorstehenden besonderen Bestimmungen nicht abgeändert sind.	10) Unverändert.
Titel IV. **Von den Sammtgemeinden und Polizei-Bezirken.** §. 68. Gemeinden, die für sich allein	**Titel IV.** **Von den Sammtgemeinden und Polizei-Bezirken.** §. 68. Alinea 1 unverändert.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
den Zwecken des Gemeinde-Verbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde vereinigen.	
Die zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.	Alinea 2 unverändert.
Gemeinden, welche eine genügende Polizei-Verwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizeibezirke vereinigt. Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staats-Regierung.	Alinea 3 unverändert.
Solche Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, oder künftig errichtet werden, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.	Alinea 4. Vereinigungen von 2 oder mehreren Gemeinden rc.
§. 69.	§. 69.
Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderath vertreten, und von einem Gemeinde-Vorstande verwaltet.	Unverändert.
§. 70.	§. 70.
Die Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Vorsteher der Sammtgemeinde (Bürgermeister, Oberschulze) beaufsichtigt. Derselbe kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzel-Gemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen, und muß die Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen leiten, so wie die Hebelisten vollstreckbar erklären.	Unverändert.
§. 71.	§. 71.
Mit Ausnahme der in §. 70 angeführten Punkte gelten für die Vertretung und Verwaltung der Einzel-Gemeinden dieselben Vorschriften, welche für die, nicht zu einer Sammt-Gemeinde gehörenden Gemeinden in den Titeln II. und III. dieses Gesetzes gegeben sind.	Unverändert.
§. 72.	§. 72.
Jede Sammt-Gemeinde wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihre Einzel-Gemeinden von einem Sammt-Gemeinderath vertreten, und von einem innerhalb der Sammt-Gemeinde wohnenden Vorsteher (Bürgermeister, Oberschulze) verwaltet.	Unverändert.
Als Stellvertreter des Vorstehers in Behinderungsfällen werden ein oder mehrere Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten können Mitglieder des Sammtgemeinderathes sein.	
§. 73.	§. 73.
Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, darüber haben die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes.	Unverändert.
In welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Sammtgemeinden beizutragen haben, wird von dem Bezirksrathe nach Vernehmung der Ge-	

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
meinderäthe der Einzelgemeinden und des Sammtgemeinderathes festgesetzt. So weit die Einzelgemeinden sich über diesen Gegenstand einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen.	
§. 74.	§. 74.
Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammtgemeinderathe zu wählen. Sind die Einzelgemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Bezirksrath zu bestimmen hat.	Unverändert.
Die Wahlen werden von den Gemeinderäthen der Einzelgemeinden nach den Vorschriften der §§. 28 und 29 vorgenommen.	
Die Mitglieder der Sammtgemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.	
§. 75.	§. 75.
Der Vorsteher der Sammtgemeinde hat den Vorsitz mit Stimmrecht im Sammtgemeinderathe. Im Uebrigen haben der Vorsteher der Sammtgemeinde, dessen Beigeordnete und der Sammtgemeinderath in Bezug auf die Sammtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister und dem Beigeordneten, und andererseits dem Gemeinderathe in Bezug auf die, nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden in Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind.	Unverändert.
Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Sammtgemeinde und dessen Beigeordneten finden die Bestimmungen der §§. 28, 29 und 30 Anwendung; jedoch steht die Bestätigung des Vorstehers der Sammtgemeinde auch in dem Falle dem Regierungs-Präsidenten zu, wenn die Sammtgemeinde mehr als 10,000 Einwohner zählt.	
Hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Sammtgemeinden auf Besoldung und Pension, und der Beigeordneten auf Entschädigung, gelten die Bestimmungen der §§. 59 und 60.	
§. 76.	§. 76.
Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden einer Sammtgemeinde betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Vorstehers und des Sammtgemeinderathes; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mit zu beschließen.	Unverändert.
§. 77.	§. 77.
Den Vorstehern der Sammtgemeinden (§. 68) können von der Staatsregierung die §. 57 bezeichneten Geschäfte übertragen werden.	Alinea 1 unverändert.
Wo Polizeibezirke gebildet werden müssen (§. 68), sind für die im §. 57 bezeichneten Geschäfte besondere Bezirksbeamte (Kreis-	Alinea 2 unverändert.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
amtmänner) zu bestellen. Das Amt derselben ist ein jedesmal auf 3 Jahre von der Staatsregierung aus den Eingesessenen des Bezirks zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.	
Findet sich kein geeigneter Eingesessener, welcher das Amt übernehmen will, so werden die Geschäfte, bis sich ein solcher Eingesessener findet, durch einen von der Staatsregierung ernannten Kommissar auf Kosten des Bezirks verwaltet.	Alinea 3 unverändert.
Die erforderlichen Büreaukosten sind in jedem Falle nach Feststellung der Bezirksregierung von den betheiligten Gemeinden aufzubringen.	Alinea 4 unverändert.
	Neues Alinea: Inwieweit der Staat zu diesen Kosten beizutragen hat, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der örtlichen Polizei-Verwaltung zu bemessen.
§. 78. In Polizei-Angelegenheiten (§. 57, 1 und 2) sind die Gemeindevorsteher Organe und Hülfs-Behörden des Vorstehers der Sammtgemeinde oder des Bezirksbeamten.	§. 78. Unverändert.
Titel V. Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.	**Titel V.** Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.
§. 79. Wer sich ohne gültige Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die, noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderathes der, den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden. Der Beschluß des Gemeinderathes bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 80). Gültige Entschuldigungsgründe sind: 1) anhaltende Krankheiten; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3) ein Alter über 60 Jahre; 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre; 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis; 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine gültige Entschuldigung begründen.	§. 79. Ein jeder Gemeindewähler ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens 3 Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe: 1) anhaltende Krankheiten; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3) ein Alter über 60 Jahre; 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre; 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis; 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine gültige Entschuldigung begründen. Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungs-Gründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die, noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderathes der, den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden. Der Beschluß des Gemeinderathes bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 80).
Titel VI. Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.	**Titel VI.** Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.
§. 80. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschusse Aufträge ertheilen.	§. 80. Unverändert.
§. 81. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, insofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.	§. 81. Unverändert.
§. 82. Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister, bei Sammtgemeinden deren Vorsteher, von Amts wegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungs-Behörde die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrathe unter Anführung der Gründe zu geben.	§. 82. Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher, bei Sammtgemeinden deren Vorsteher — rc. — unverändert bis zum Schluß.
§. 83. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die, der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungs-Präsident, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.	§. 83. Unverändert.
§. 84. Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 82 und 83 dem Gemeinderathe innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.	§. 84. Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 82 und 83 dem Gemeinderathe innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu. Bei Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Tit. III. verwaltet werden, steht die in den §§. 82 und 83 dem Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Bezirksrathes vorbehaltene Entscheidung dem Landrathe nach Anhörung des Kreisausschusses zu. Gegen die Entscheidung des

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
	Landraths findet innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Regierungs-Präsidenten statt.
§. 85. Der Minister des Innern kann einen Gemeinde-Vorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammt-Gemeinderath vorläufig seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist.	§. 85. Der Minister des Innern kann einen Gemeinde-Vorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammtgemeinderath vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen entheben 2c. (bis zum Schluß).
§. 86. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.	§. 86. Unverändert.

Präsident: Es wird zunächst Ihre Beschlußnahme darüber erforderlich sein, in welcher Weise Sie diesen Bericht zur Berathung stellen wollen. Die Kommission hat in einer Zusammenstellung am Schluß ihres Berichts diejenigen Aenderungen Ihnen proponirt, die sie materiell zu machen sich veranlaßt gesehen gegen den Beschluß der ersten Kammer.

Außerdem ist sie aber auch noch der Meinung gewesen, daß die ganze Zusammenstellung des Titels eine andere sein müsse, daß auch diejenigen Bestimmungen aus den vorigen Titeln, auf welche früher nur Bezug genommen, hier verbotenus abzudrucken seien und daraus ist die Vorlage hervorgegangen, wie sie in Nr. 528 der Drucksachen enthalten.

Ich glaube nun, wir werden am Einfachsten zum Ziel kommen, wenn wir diese Paragraphen, wie Sie Ihnen von der Kommission der zweiten Kammer proponirt werden, bei den Beschlüssen zu Grunde legen und Paragraph für Paragraph diskutiren. Der Herr Berichterstatter wird die Güte haben, wo materielle Abänderungen von den Beschlüssen der ersten Kammer stattfinden, solches zu bemerken.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Seitens der Regierung findet sich gegen das von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagene Verfahren nichts zu erinnern.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichtestatter Abgeordn. **von Selchow**: Meine Herren! Der vorliegenden Gesetzgebung tritt in dem dritten Titel der Gemeinde-Ordnung der schwierigste Theil ihrer Aufgabe entgegen. Der zweite Titel, dessen Berathung beendingt ist, hatte es mit den größeren Gemeinden zu thun, mit den Städten. In diesen war überall schon ein organisirtes Gemeindeleben vorhanden. Mochte dasselbe nach den Gemeinde-Ordnungen von 1808 oder 1831 oder nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung organisirt sein; im Wesentlichen finden sich in der neuen Gesetzgebung, wenn auch unter veränderten Namen, dieselben Formen wieder vor, welche in den seitherigen Städte-Ordnungen bestanden. Es wird daher leicht sein, in denjenigen Gemeinden, welche unter den zweiten Titel fallen, die alten Formen in neue umzubilden.

Ganz anders ist die Aufgabe und die Stellung der Gesetzgebung gegenüber denjenigen Gemeinden, von welchen der dritte Titel handelt. Hierher gehören größtentheils die ländlichen Gemeinden. Dieselben haben ein gesetzlich geregeltes organisches Leben in dem größten Theile unserer Monarchie bisher nicht gehabt. Nur in der Rheinprovinz und Westfalen bestehen bereits Gemeinde-Ordnungen für das platte Land, außerdem in dem Großherzogthum Posen eine Kommunal-Ordnung für die ländliche Gemeinde, die aber jedenfalls ungenügend und den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit nicht entsprechend ist; in allen übrigen Provinzen haben die Gemeinden des platten Landes eine Gemeinde-Ordnung nicht; hier hat sich seither nur ein Gewohnheits-Recht ausgebildet, an einzelnen Orten ein geschriebenes Statuar-Recht. In der Regel war man genöthigt auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zurückzugehen. Aber das Allgemeine Landrecht kannte und legalisirte noch das Verhältniß der Erbunterthänigkeit, das Hörigkeits-Verhältniß; das Allgemeine Landrecht kannte nicht einen freien Bauernstand. Ich glaube, daß diese allgemeinen Hindeutungen genügen werden, zu beweisen, in wie seltenen Fällen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für das Gemeinde-Verhältniß des platten Landes in Anwendung gebracht werden konnten. Deshalb ist das Bedürfniß einer Gemeinde-Ordnung für das platte Land auch in den älteren Provinzen seit langer Zeit anerkannt worden. Dies Bedürfniß ist aber zur absoluten Nothwendigkeit geworden, seitdem die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben ist, und als Folge davon die gutsherrliche Polizei fallen mußte.

In der Sphäre, die hier in dem dritten Titel in Betracht kommt, finden wir drei verschiedene Gruppen von Gemeinden vor. Einmal sind es die Rittergüter, welche in der Regel aus einem großen Grundbesitzer bestehen, und neben ihm mehr oder weniger einzelne, von ihm abhängige, in seinen Häusern zur Miethe wohnende Familien. Hier finden wir in der Regel ein patriarchalisches Verhältniß vor, von einem Gemeindeleben und einer Gemeinde-Ordnung könnte hier nicht die Rede sein. Die zweite Kategorie bilden die sogenannten Bauerndörfer. Die Polizei in diesen wurde von den Grundherren verwaltet, sowohl wenn sie Privatbesitzer waren, als auch, wenn es der landesherrliche Fiskus war die inneren Gemeinde-Angelegenheiten wurden geregelt durch Gemeinde-Versammlungen. An denselben nahmen Theil die sämmtlichen angesessenen bäuerlichen Wirthe; die nicht angesessenen Einwohner der Gemeinde hatten in der Regel kein Stimmrecht.

Die dritte Gruppe, welche in diesen Titel fällt, sind diejenigen kleinen Städte, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. Dieselben hatten sich bisher organisirt nach den Bestimmungen der Städte-Ordnungen.

Sie werden nicht verkennen, meine Herren, daß bei dieser Mannichfaltigkeit der bestehenden Verhältnisse derjenigen Gemeinden, welche der dritte Titel umfassen soll, es schwierig gewesen ist, für die Gemeinde-Ordnung so weite Formen zu finden, daß alle diese Verhältnisse sich innerhalb derselben frei entwickeln können, ohne daß es nöthig war, sie zu zerstören. Die Regierungs-Vorlage hat deshalb schon in dritten Titel Modificationen, gegenüber den Bestimmungen des zweiten Titels für nothwendig erachtet, um dem Gesetze die durch die Mannichfaltigkeit dieser Verhältnisse gebotene Dehnbarkeit zu geben. Die erste Kammer hat bei näherer gründlicher Prüfung der Aufgabe gefunden, daß diese abweichende Bestimmungen noch nicht genügen, und hat daher noch anderweitige Abweichungen von den Bestimmungen des zweiten Titels beschlossen. Ihre Kommission, meine Herren, hat sich bei dem dritten Titel fast überall für die Beschlüsse der ersten Kammer erklärt. Sie hat diejenigen Abänderungen, welche sie für unerläßlich nothwendig gehalten hat, auf ein Minimum beschränkt.

Im Interesse der Zeitersparniß so wie in Erwägung, daß unsere Stunden gezählt sind, kann ich nur Bitten, auch diejenigen Abänderungs-Vorschläge, die seitens dieser hohen Versammlung gestellt werden sollten, auf ein Minimum zu reduziren. In der Kommission selbst machten sich zu Anfang der Berathung sehr verschiedene Ansichten über den Werth der Gesetz-Vorlage geltend. Sie gingen auch allen Richtungen auseinander. Nachdem sich aber die Kommission während einer sechswöchentlicher Periode in täglichen Sitzungen mit dem Gegenstande beschäftigt hat, ist sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Regierungs-Vorlage auf einer guten, unserer Verfassung entsprechenden Basis beruht. Die Verschiedenheit der Ansichten hat sich in Folge dessen in der Kommission selbst ausgeglichen und mit den Grundsätzen der Vorlage ausgesöhnt. Die einzelnen Mitglieder haben ihre individuellen Ansichten der Allgemeinheit untergeordnet und ich hoffe, daß es auch in der Kammer zur Versöhnung und Ausgleichung kommen werde.

(Bravo).

Diejenigen Abänderungs-Vorschläge, welche die Kommission sich bei dem Titel III. zu stellen erlaubt hat, beschränken sich im Wesentlichen auf drei. Den ersten finden Sie auf Seite 19 sub Nr. 1. Ueber ihn ist bereits Beschluß gefaßt. Er hatte zum Gegenstande eine Erweiterung des Wahlrechts in den kleineren Gemeinden, nachdem einmal der Wahl-Census beliebt war. Die hohe Kammer hat bereits den Grundsatz adoptirt und er wird bei der neuen Redaction im ersten Theil §. 4 seine Stelle finden.

Der zweite abweichende Vorschlag ist auf Seite 21 unter Nr. 3 enthalten. Es hatte die erste Kammer beschlossen, den Wahl-Modus für den Gemeinde-Vorsteher oder Vorstand anders zu ordnen, als es in der ursprünglichen Regierungs-Vorlage angeordnet war. Es sollten nämlich die Gemeinden nicht einfach den Vorsteher wählen und die Aufsichtsbehörde ihn bestätigen, sondern sie sollten der letzteren 3 Kandidaten zur beliebigen Auswahl präsentiren. Ihre Kommission hat geglaubt, dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beitreten zu können, sie macht vielmehr den Vorschlag, auf die ursprüngliche Regierungs-Vorlage in dieser Beziehung zurückzugehen und zwar im Interesse der Selbstständigkeit der Gemeinden und eines abgekürzten praktischeren Verfahrens, wie dies in dem Bericht ausführlicher motivirt worden. Der dritte Vorschlag befindet sich auf derselben Seite unter derselben Nummer, Alinea V. Er bezieht sich darauf, daß bei dem Vorstande in den kleinen Gemeinden die verwandtschaftlichen Verhältnisse kein Hinderniß zum Eintritt in den Vorstand bilden sollen, da der Vorstand nicht kollegialisch ver-

Digitized by Google

waltet, sondern ein Vorsteher die Verwaltung leitet und die Schöffen nur seine Substituten sind. Es scheint daher keine Veranlassung vorhanden zu sein, das verwandtschaftliche Verhältniß derselben als ein Hinderniß zur gleichzeitigen Mitgliedschaft in dem Gemeindevorstande anzusehen.

Mit diesen Abänderungs-Vorschlägen glaubt die Kommission, Ihnen die Gesetz-Vorlage der Regierung in Betreff des Titels III. zur Annahme empfehlen zu können. Was die formelle Behandlung betrifft, so glaube ich, wird es erforderlich sein, die Anlage A des Berichts der gegenwärtigen Berathung zum Grunde zu legen.

Die Kommission ist nämlich zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Gesetzvorlage in derjenigen Form, in welcher sie in die Kammer gebracht ist, nicht wohl würde zu emaniren sein.

Nach der Oekonomie der Regierungs-Vorlage sollen für die Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, prinzipaliter dieselben Bestimmungen gelten, welche für die größeren Gemeinden im zweiten Titel gegeben sind und demnächst sollen für jene kleineren Gemeinden noch diejenigen abweichenden Bestimmungen zur Geltung kommen, welche der dritte Titel enthält.

Bei näherer Prüfung hat die Kommission gefunden, daß diese Ausnahme-Bestimmungen, welche Sie in §. 67 unter 10 Nummern zusammengestellt finden, da eine jede Nummer wiederum eine Mehrzahl einzelner Bestimmungen enthält, inhaltreicher sind, als es auf den ersten Blick scheint. Werden diese Ausnahme-Bestimmungen, auf den zweiten Titel übertragen, so ergiebt sich, daß in der That nur ein geringer, kaum der dritte Theil desselben in unveränderter Form stehen bleiben und auf die kleineren Gemeinden Anwendung finden kann. Deshalb, und um dem Gesetze diejenige Form zu geben, in welcher es allen Gemeinden und ihren Behörden zugänglich wird, schien es unerläßlich nothwendig, den dritten Titel neu zu redigiren, und zwar nach Analogie des zweiten Titels.

Auch die erste Kammer hat die Nothwendigkeit einer Codifizirung aller Bestimmungen, welche für die Gemeinden des dritten Titels gelten sollte, anerkannt. Ihre Kommission hat daher geglaubt, sich dieser Aufgabe nicht entziehen zu dürfen; sie beehrt sich Ihnen die neue Redaction des dritten Titels in der Anlage A zur Genehmigung vorzulegen.

Schließlich habe ich nur noch zu erwähnen, daß sich in diese neue Redaction einige Unrichtigkeiten eingeschlichen haben, die bei der Kürze der Zeit nicht vollständig daraus entfernt werden konnten. Es kommt nämlich in dem dritten Titel sehr häufig der Ausdruck: „Gemeindevorstand vor", der überall zu vertauschen ist mit dem Ausdruck: „Gemeinde-Vorsteher"; ich glaube, dies wird der letzten Redaction überlassen werden können.

Präsident: Zum Wort haben sich gemeldet gegen den §. 67 die Abgeordneten Hesse (Brilon) und Kleist-Retzow; für denselben die Abgeordneten Borries und Schulenburg.

Der Abgeordnete Hesse hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Brilon): Ihre Kommission hat selbst anerkannt, daß in den meisten Gemeinden der östlichen Provinzen kein Gemeinderath bis jetzt bestanden habe, daß vielmehr die ganze Gemeinde die Beschlußnahme zu fassen hatte; es liegt aber darin meiner Ansicht nach der einfachste Beweis, daß durch den in §. 4 angenommenen Census neben der Klassenwahl des §. 10 und den Bestimmungen des §. 5 und 22 über die Vollmachts-Ertheilung bei den Wahlen, die Rechte der großen Grundbesitzer mehr als hinlänglich gewahrt, und daß in dem Maße, wie sie gewahrt werden, die Rechte der kleineren Grundbesitzer immer mehr verkümmert sind. Meine Herren! Ich bin weit entfernt, den größeren Grundbesitzern die Berechtigung absprechen zu wollen, in den Gemeinden, zu deren Lasten sie am meisten beigetragen haben, auch ein gewichtiges Wort mitsprechen zu dürfen.

Aus meinen langjährigen Erfahrungen kenne ich sehr viele Gemeinden, welche die Lasten auf die größeren Grundbesitzer zu wälzen bemüht sind; ich kenne aber auch sehr viele Gemeinden, in denen man bei der Vertretung durch die großen Besitzer die Lasten auf die kleineren Besitzer zu wälzen bemüht gewesen ist. Zwischen diesen beiden Extremen einen Mittelweg zu finden, soll die Aufgabe der Gemeinde-Ordnung sein. Für den größeren Grundbesitzer ist dieser Weg gefunden durch den leider bereits angenommenen Census, in den Klassenwahlen und in der Vertretung bei den Wahlen. Insoweit, und gar über diese hinaus, ermangelte früher die Berechtigung, und wenn die erste Kammer noch zu §. 67 den Zusatz macht, daß erbliche Gemeinde-Räthe geschaffen werden sollen, so ist dies offenbar eine Verletzung der wohlerworbenen Rechte der sämmtlichen kleineren Besitzer, und wir müssen unter allen Umständen solche Verletzungen zurückzuweisen bemüht sein. Es ist dies nichts Anderes, als dem einen Theile auf Unkosten des anderen ein Recht zu nehmen und zu geben.

Wenn nun gesagt ist, in der rheinischen Gemeinde-Ordnung sei die Bestimmung enthalten, daß derjenige, welcher 50 Rthlr. Steuer zahle, erblicher Gemeinderath sei, so hat es damit dieselbe Bewandniß wie mit der westfälischen Land-Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1841, wonach nur diejenigen, welche 2 Rthlr. Steuern bezahlen, die Gemeinden zu vertreten haben; alle Uebrigen aber ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung hat damals bei Einführung der Gemeinde-Ordnung manche Unzufriedenheit erregt. Wenn man sich darauf beziehen will, so ist diese Bezugnahme nicht festzuhalten.

Unter diesen Umständen habe ich das Amendement gestellt, die von der ersten Kammer zu §. 67, 2tes und drittes Alinea, gefaßten Beschlüsse nicht anzunehmen und dagegen die ursprüngliche bessere Vorlage der Regierung anzuerkennen.

Präsident: Es bedarf der Antrag des Abgeordn. Hesse noch der Unterstützung; ich ersuche, ihn zu diesem Behufe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Abänderungs-Antrag
zur
Gemeinde-Ordnung.

Hesse (Brilon) und Genossen. Zu §. 67 ad 1.

Die Kammer wolle beschließen:
„Bei Nr. 1 die Alinea's 2 und 3"
zu streichen.

Gründe.

Mit diesen Zusätzen der ersten Kammer — obgleich mit schwacher Majorität in der Kommission angenommen — hat man den Census im §. 4 — neben der Klassenwahl im §. 10 — und die Vertretung bei den Gemeinderaths-Wahlen im §. 22 verbunden und dadurch die bisherigen Rechte der größeren Besitzer immer mehr und mehr erweitert, während sie die der kleineren Besitzer verkümmern. Wenn von angestammten Rechten die Rede ist, so müssen solche auch für alle Theile gewahrt werden.

Hesse (Brilon). Osterrath. Lohmann. Gellern. Wibberich. Evelt. Brockhausen. Rohden. Klingenberg. Terbeck. Schaffraneck. Gorzolka. Marke. Kolbe. Schulenburg. Junkmann. Rodehuth.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Es folgt ein anderer Antrag von dem Abgeordneten Berndt (Glogau), welcher mir so eben übergeben worden ist.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Verbesserungs-Antrag
zur
Gemeinde-Ordnung.

Die hohe Kammer wolle beschließen:
hinter dem zweiten Alinea Nr. 6 im §. 67 der Gemeinde-Ordnung folgenden Satz beizufügen:
Dagegen hören die von den Grund- oder Gutsherrschaften als solchen den Schulzen oder Gemeinde-Vorstehern seither gewährten Gehalts-Beiträge, sie bestehen in baarem Gelde, Renten oder Naturalleistungen, auf.

Berndt (Glogau).
von Kölichen. Richtsteig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Abgeordnete von Borries hat das Wort.

Abgeordn. **von Borries:** Nach Inhalt des Kommissions-Berichts hat die Prüfung der im Alinea 2 enthaltenen Bestimmungen zu einer näheren Erörterung folgender zwei Hauptfragen Veranlassung gegeben, nämlich erstens:

„Soll für diejenigen Gemeinden, welche unter die Bestimmungen dieses Titels fallen, also für sämmtliche ländliche Gemeinden, das Repräsentativ-System eingeführt werden?"

und zweitens:

„Sollen die sämmtlichen Erfordernisse, welche die Eigenschaften eines Gemeindewählers für die im Titel II. behandelten Gemeinden bedingen, insbesondere soll der dort beliebte Census auch hier zur Anwendung kommen?"

Was nun zunächst die erste Frage anbetrifft, so muß ich der von der Kommission ausgesprochenen Ansicht, daß die Ausschließung einer Gemeindevertretung nicht allein den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, sondern auch der praktischen Zweckmäßigkeit widerstreiten würde, vollständig beitreten. Eine nothwendige Grundbedingung eines jeden geordneten Gemeindelebens ist eine ange-

Digitized by Google

messene Gemeindevertretung; denn nicht allein, daß die durch das Vertrauen der Gemeindegenossen berufenen Vertreter die sorgfältige Wahrnehmung der Gemeinde-Interessen in der Regel weit mehr als Gewissenssache ansehen werden, als diejenigen Gemeinde-Mitglieder, welche lediglich ihre eigenen Interessen zu vertreten haben und sich daher der Natur der Sache nach weit eher durch ihre Sonder-Interessen, als durch allgemeine Wohlfahrts-Rücksichten leiten lassen werden, und daß demnach die Einrichtung einer angemessenen Gemeindevertretung bei weitem geeigneter ist, den Gemeinsinn zu fördern und zu beleben, — so stoßen auch die Gemeinde-Versammlungen, an denen sämmtliche Gemeindewähler Theil zu nehmen haben, in der praktischen Ausführung auf vielfache Schwierigkeiten. Zum Beweise dessen beziehe ich mich auf die in meiner Heimat gemachten Erfahrungen. Die im Jahre 1842 für Westfalen erlassene Gemeinde-Ordnung enthält die Bestimmung, daß in den kleineren Gemeinden sämmtliche Meistbeerbte, d. h. die zur Ausübung des Gemeinderechts berufenen Personen, die Gemeinde-Versammlung, welche in Gemeinde-Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen hat, bilden sollen. Diese Bestimmung hat aber, ungeachtet der Begriff der kleineren Gemeinden auf diejenigen Gemeinden, in denen weniger als 20 Meistbeerbte vorhanden sind, beschränkt wurde, doch in der Ausführung vielfache Schwierigkeiten und Beschwerden hervorgerufen, indem die jedesmalige Zusammenberufung sämmtlicher Meistbeerbten derselben zu großer Belästigung gereicht und nicht selten zur Folge hat, daß keine beschlußfähige Anzahl zusammengebracht werden kann. Aus diesem Grunde haben diese Gemeinden auch wiederholt den Wunsch ausgesprochen, daß auch bei ihnen eine Gemeinde-Vertretung eingerichtet werde. Und deshalb kann ich den von der Kommission adoptirten Beschluß der ersten Kammer, daß in allen Gemeinden ein Gemeinde-Rath gebildet werden soll, auch nur zur Annahme empfehlen.

Was dagegen die zweite Hauptfrage anbelangt, ob die sämmtlichen Erfordernisse, welche die Eigenschaften eines Gemeindewählers für die im zweiten Titel behandelten Gemeinden bedingen, insbesondere ob der dort beliebte Census auch hier zur Anwendung kommen soll, so kann ich mich mit dem von der Kommission beschlossenen Zusatz, dahin lautend: „Zu den Gemeindewählern gehören auch diejenigen Gemeinde-Einwohner, welche ein Grundstück im Werthe von 100 Rthlrn. oder ein Haus in dem Gemeindebezirk besitzen, auch wenn sie weniger als 2 Rthlr. direkte Staatssteuer zahlen", nicht einverstanden erklären, weil eine solche Bestimmung dem der Gemeindeordnung zum Grunde liegenden Prinzip widerstreiten würde. Dieses Prinzip gründet sich darauf, daß die Rechte der einzelnen Gemeindemitglieder in einem angemessenen Verhältniß zu ihren Leistungen für die Gemeinde stehen sollen, und nur als eine Folge dieses Prinzips kann die Einrichtung von Wahlabtheilungen nach Maßgabe der direkten Steuern angesehen werden. Wenn nun aber nach dem Vorschlage der Kommission der Besitz eines unbedeutenden Grundstücks zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigen soll, ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer auch zu den Gemeindelasten beiträgt oder nicht, wie letzteres in meiner Heimat nicht selten vorkommt, wo die Neubauer und Erbpächter auf den getheilten Gemeinheiten oft in so ärmlichen Verhältnissen leben, daß sie keine Gemeindesteuern entrichten können, so wird dadurch offenbar jenes allgemeine Prinzip verletzt. Allein nicht nur diesem Prinzip, sondern auch dem Prinzip der Gerechtigkeit würde es widerstreiten, wenn nicht angesessene Gemeindeglieder, welche zu den Gemeindelasten einen Beitrag leisten, von den Gemeindewahlen ausgeschlossen sein sollten, während angesessenen Gemeindegliedern, welche zu den Gemeindebedürfnissen nichts beitragen, daran ein solches Theilnahmerecht eingeräumt wird. Wenn ich mich daher entschieden gegen den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz aussprechen muß, so bin ich doch darin mit der Kommission einverstanden, daß die Erfordernisse, welche die Eigenschaften eines Gemeindewählers für die im zweiten Titel behandelten größeren Gemeinden — den Städten — bedingen, für die im Titel III. behandelten ländlichen Gemeinden einer Modification unterworfen werden müssen. Diese Modification wird aber am zweckmäßigsten darin bestehen, daß der für die größeren Städte angenommene Census für die Landgemeinden ermäßigt wird. Diejenigen Bedenken nämlich, welche der konsequenten Durchführung des der Gemeinde-Ordnung zum Grunde liegenden Prinzips der Abtheilungswahlen nach Maßgabe der direkten Steuern in den größeren Städten entgegenstehen, finden bei den kleineren Gemeinden nicht statt. Es ist daher kein Grund vorhanden, weshalb hier abgegangen werden soll von jenem allgemeinen Prinzip, wie es der Regierungs-Entwurf in seiner Reinheit aufstellt, wonach sämmtliche Gemeinde-Angesessene, welche zu den direkten Staats- und Gemeinde-Steuern beitragen, auch an dem Gemeinde-Wahlrecht theilnehmen sollen. Auf diese Erwägungen gründet sich ein Amendement, welches einzubringen ich mir erlaube. Dasselbe ist schon in der Kommission zur Sprache gekommen und lautet folgendermaßen:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

den von der Kommission in Vorschlag gebrachten Zusatz zu Alinea 1 im §. 67 dahin zu fassen:

„Das Recht als Gemeindewähler (§. 4) ist von der Höhe des Beitrags zu den direkten Staatssteuern unabhängig."

Wenn ich nunmehr zur näheren Begründung meines Amendements übergehe, so werde ich mich von der Wiederholung der allgemeinen Gründe, welche für und gegen einen Census sprechen, fern halten, da diese bereits in den früheren Verhandlungen ihre hinreichende Würdigung gefunden haben; ich werde mich vielmehr lediglich auf die Darlegung derjenigen praktischen Erfahrungen beschränken, welche sich meinem eigenen Gesichtskreise dargeboten haben, indem ich glaube, daß die Erfahrung in vielen Fällen eine bessere Lehrmeisterin ist, als die Theorie, welche nur zu leicht auf Irrwege führt. Wie Ihnen ohne Zweifel bekannt sein wird, ist in der westfälischen Gemeinde-Ordnung die Theilnahme an dem Gemeinde-Rath von einem, wenn auch nur geringen Census abhängig gemacht, welcher jedoch die Heuerlinge vom Gemeinderecht ausschließt. Diese gänzliche Ausschließung hat aber von jeher viele Unzufriedenheit hervorgerufen, indem von den Heuerlingen nicht ohne Grund geltend gemacht wurde, daß ihre besonderen Interessen in dem Gemeinderathe nicht gehörig vertreten seien, und daß sie, auch abgesehen hiervon, auf die Theilnahme am Gemeinderecht einen Anspruch zu haben glaubte, weil sie auch zu den Gemeindelasten herangezogen würden. Zum Beweise dafür, daß die Heuerlinge besondere Gemeinde-Interessen haben können, dazu genügt ein Hinblick auf die in meiner Heimat häufig vorkommenden sogenannten Heuerlingshuden, auf denen die Heuerlinge ihr Vieh treiben, von denen aber in Folge von Gemeinde-Beschlüssen zum großen Nachtheile der Heuerlinge viele veräußert und in Privatbesitz übergegangen sind, ohne daß den Heuerlingen ein Aequivalent dafür gewährt worden wäre.

Das Verlangen nach einer Theilnahme an dem Gemeinderechte machte sich aber im Jahre 1848 so ungestüm geltend, daß die Grundbesitzer es ihrem Interesse für entsprechend hielten, diese Forderung nicht unberücksichtigt zu lassen. Demzufolge wurde in vielen Gemeinden ohne gesetzliche Anordnung, sondern lediglich im Wege friedlicher Einigung die Einrichtung getroffen, daß zu den Verhandlungen des Gemeinderathes, der in der Regel aus 6 bis 8 Personen besteht, noch außerdem zwei oder drei von den Heuerlingen gewählte Personen hinzugezogen wurden. Diese Einrichtung hat sich bis jetzt bewährt, wenn sie auch durch kein Gesetz geregelt, hier und dort wieder eingegangen ist; die Heuerlinge besitzen jetzt ein Organ in dem Gemeinderath, durch welches sie ihre Wünsche und Bedürfnisse zur Sprache und Geltung bringen können, und es ist den Heuerlingen hierdurch jeder Grund zur Beschwerde über Beeinträchtigung genommen, während andererseits die überwiegende Zahl der von den Grundbesitzern gewählten Vertreter eine hinreichende Garantie dafür bietet, daß die Interessen des Besitzes die nothwendige Beachtung finden. — Eine ähnliche Einrichtung, wie sie das praktische Bedürfniß in meiner Heimat bereits hervorgerufen hat, wird aber ins Leben treten, wenn das von mir in Vorschlag gebrachte Amendement zur Geltung kommt. Alsdann finden die Heuerlinge, die zu den direkten Staats- und Gemeindelasten beitragen, in der dritten Wahlabtheilung Gelegenheit, sich eine Vertretung ihrer Interessen zu sichern, während auf der anderen Seite die von ihnen zu wählende Anzahl Vertreter niemals ein Drittel der Gesammtzahl übersteigen kann, so daß die Vertretung des Besitzes fortwährend das ihm gebührende Uebergewicht behält. Dieses Uebergewicht wird aber durch die auf diese Weise eingerichteten Wahlabtheilungen weit mehr gesichert, als dieses jetzt bei der westfälischen Gemeinde-Ordnung der Fall ist, welche zwar einen geringen Census, aber keine Abtheilungswahlen kennt.

Wollte man aber auch bei den Landgemeinden den für die Städte für erforderlich erachteten Census einführen und dadurch die zahlreiche Klasse der Heuerlinge von den Wahlen ausschließen, so würde man nicht allein die als praktisch bewährte Einrichtung wieder aufheben, sondern auch sowohl bei den Heuerlingen, als auch bei den Grundbesitzern große Unzufriedenheit erregen, weil letztere fürchten müßten, daß die Vorenthaltung eines Rechts, auf welches die Heuerlinge durch ihren Beitrag zu den Gemeindelasten einen natürlichen Anspruch zu haben glauben, zu neuen Verwickelungen und Gefährdungen ihres Besitzes führen könnte.

Von Mitgliedern der östlichen Provinzen wird hiergegen vielleicht geltend gemacht werden, daß die Heuerlinge dort dergleichen Ansprüche noch nicht erhoben haben. Wenn man aber erwägt, daß in den ländlichen Gemeinden der östlichen Provinzen ein eigentliches Gemeindeleben bisher noch nicht existirt hat, daß aber in Folge der Gemeinde-Ordnung ein solches erwachen wird, und daß sich mit dem Erwachen ohne Zweifel ähnliche Wünsche und Forderungen geltend machen werden, wie dieses in Westfalen schon jetzt der Fall ist, so werden Sie sich schwerlich der Ueberzeugung verschließen können, daß auch dort über kurz oder lang diesen Anforderungen Rechnung getragen werden muß. Und da halte ich es denn doch für weit zweckmäßiger und politischer, gleich jetzt bei der Feststellung der Gemeinde-Ordnung diese Forderungen des Rechts und der Billigkeit gehörig zu berücksichtigen, als nach und

nach zu Konzessionen genöthigt zu werden, welche dann leicht das vernünftige Maß überschreiten können. Einem ferneren Einwande, daß mit der Beseitigung des Census für die Landgemeinden die wünschenswerthe Gleichförmigkeit der Erfordernisse, an welche in den Städten das Recht der Gemeinde-Wählerschaft geknüpft wird, beseitigt werde, glaube ich, durch die Bemerkung begegnen zu können, daß die Nothwendigkeit einer abweichenden Bestimmung für die Landgemeinden sowohl von der Kommission als von der Kammer bereits anerkannt ist, und daß nur mein Amendement diese Abweichung in einen verminderten Census festgesetzt wissen will, während die Kommission das Recht der Gemeinde der Wählerschaft an einen gewissen Grundbesitz geknüpft hat. Ich meinestheils würde allerdings die völlige Gleichförmigkeit der das Gemeinde-Wählerrecht und demzufolge auch die vollen staatsbürgerlichen Rechte bedingenden Erfordernisse im ganzen preußischen Staate für dringend wünschenswerth halten, und ich bedaure daher, daß für die großen Gemeinden ein Census beschlossen worden ist, da ich nicht blos im Prinzip, sondern auch in der praktischen Anwendung gegen den Census bin, und denselben neben den Abtheilungswahlen weder für erforderlich, noch für anräthlich halte. Wenn jedoch für die Städte ein Census, mithin eine Abweichung von dem der Gemeinde-Ordnung zum Grunde liegenden allgemeinen Prinzip aus Nützlichkeits-Rücksichten beschlossen worden ist, so wird doch nichts entgegenstehen, daß dieses allgemeine Prinzip in den Landgemeinden, wo solche Nützlichkeitsgründe nicht obwalten, aufrechterhalten wird. Wollen Sie daher neuen Zündstoff anhäufen und vielleicht den Grund legen zu neuen Verwickelungen und Stürmen, so führen Sie auch bei den Landgemeinden neben den Abtheilungswahlen noch einen Census ein, durch welchen sämmtliche Heuerlinge von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen werden.

Wollen Sie dagegen der Demokratie ein wirksames Agitationsmittel entziehen und der Organisation der Gemeindeverhältnisse eine dauernde Grundlage geben, so lassen Sie alle diejenigen, welche zu den Staats- und Gemeinde-Lasten beitragen, auch Theil nehmen an den Gemeinde-Rechten, eingedenk jener alten deutschen Rechtsregel:

„Wer da mit muß thaten,
Der soll auch mit rathen."

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß, wenn mein Amendement angenommen werden sollte, dasselbe zweckmäßiger bei den allgemeinen Bestimmungen im §. 4 seinen Platz finden würde.

Präsident: Es würde sich aber eben fragen, ob nicht durch die Abstimmung über §. 4 bereits das Amendement des Herrn Abgeordneten ausgeschlossen würde.

Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Den von der Kommission in Vorschlag gebrachten Zusatz zu Alinea I. im §. 67 dahin zu fassen:

„Das Recht als Gemeindewähler (§. 4) ist von der Höhe des Beitrages zu den direkten Staatssteuern unabhängig.

von Borries."

Abgeordn. **Wülfing** (vom Platz): Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Präsident: Sie haben dasselbe.

Abgeordn. **Wülfing** (vom Platz): Wenn ich mich recht erinnere, haben wir bereits über dieses Amendement des Herrn von Borries im Titel 1 abgestimmt. Damals erwähnte Herr von Patow, daß die Kommission in Titel 3 einen besonderen Beschluß über den Census in den Gemeinden unter 1500 Einwohner gefaßt habe, und dieser Beschluß der Kommission ist bei Berathung des Titels 1 bereits von der Kammer angenommen worden.

Präsident: Ich erlaube mir, den Herrn Abgeordneten zu unterbrechen. Ich bin derselben Meinung wie er; ich glaube nur, daß mir die Entscheidung hierüber nicht zusteht, sondern daß die Kammer bei der Unterstützung und bei der Abstimmung darüber zu entscheiden haben wird.

Abgeordn. **Wülfing:** Ich wollte nur erwähnen, daß wir über den Inhalt des von Borriesschen Amendements bereits früher abgestimmt haben.

Präsident: Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordn. Groddeck verliest den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordn. von Borries nochmals.)

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordn. von Kleist hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Der Titel III. betrifft im Allgemeinen die Landgemeinden. Wenn man den Titel III., wie er in der Regierungs-Vorlage und in dem Entwurfe der ersten Kammer wie in dem Vorschlage der Kommission uns vorliegt, in die Hand nimmt, und sieht da nur einen Paragraphen mit 10 Nummern, so könnte man die freudige Hoffnung haben, daß es eine Gemeinde-Ordnung sei, die für unser plattes Land angemessen wäre. Betrachten wir aber den Entwurf, wie wir ihn aus Titel II. und III. zusammengestellt haben, indem die Zurückbeziehungen auf Titel II. mit darin aufgenommen worden sind, um es den Beamten handlicher zu machen, so wird Manchem, der die Verhältnisse des platten Landes kennt, wieder bange werden, und er wird zu der Ueberzeugung kommen, daß er schwerlich so zur Ausführung kommen wird, weil er so zur Ausführung nicht kommen kann. Diese Listen, Rollen, Etats und Berichte stimmen einmal nicht zusammen mit unseren alten, wenn auch gewiß würdigen Schulzen, die eben keine besondere Passion für das Schreibwerk haben.

Um den Einwendungen zu begegnen, die mir auch schon in der Kommission entgegengehalten wurden, bemerke ich gleich hier, daß bekanntlich in der von mir vertretenen Provinz verhältnißmäßig viele Leute ins Militair eingestellt werden, die des Schreibens kundig sind. Bei der Anstellung der Schulzen wird aber bei uns weniger auf ihre wissenschaftliche Qualität Rücksicht genommen, als auf ihre sonstige Tüchtigkeit und Ordnung, und da sind Manche, die eben ihre Berichte mündlich, Auge gegen Auge, Mund gegen Mund, dem Landrath bringen und ihre Etats und Rollen im Kopfe haben, viel besser und brauchbarer als solche, welche des Schreibens kundig sind. Dessenungeachtet bin ich nicht willens und im Stande, mit Amendements aufzutreten; es liegt dies in dem ganzen System des Gesetzes und ist nicht durch Einzeln-Bestimmungen zu ändern. Ich habe aber einen ganz kleinen Abänderungsvorschlag eingebracht in Beziehung auf eine formelle Angelegenheit. Es ist nämlich im §. 67 gesagt: „der Gemeinderath besteht aus 6 Mitgliedern." Nun soll aber bekanntlich immer der Gemeinde-Vorsteher in diesen Gemeinden Mitglied des Gemeinderaths sein, wie dies in der Regierungs-Vorlage auch von der ersten Kammer angenommen ist. Daher gehört auch gleich in diesen Paragraph, daß er ein Theil des Gemeinderaths ist. Es ist wohl im §. 93, wo von den Geschäften des Gemeinderathes die Rede, erwähnt, daß der Vorsteher den Vorsitz führt. Konsequenz und Uebersichtlichkeit kommt aber nur dann in den Entwurf, wenn Sie gleich in diesem Paragraph noch hinzusetzen: „Außer dem Gemeinde-Vorsteher aus 6 Mitgliedern."

Was das Amendement des Abgeordn. von Borries betrifft, so danke ich ihm, daß er sich der Heuerlinge so warm angenommen hat; sie werden wohl mit unseren Tagelöhnern gleichstehen. Ich kenne das Verhältniß dieser Heuerlinge nicht und kann weiter nicht darüber urtheilen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Zum Wort haben sich noch gemeldet:

Der Abgeordn. Berndt (Glogau) gegen den Antrag und der Abgeordn. Schulenburg für denselben.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Schluß der Diskussion wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich habe noch versäumt, den Antrag des Abgeordneten von Kleist-Retzow zur Unterstützung zu stellen.

Herr von Kleist will das erste Alinea so gefaßt haben:

Im §. 67 hinter das Wort:

„besteht",

einzuschalten:

„außer dem Gemeinde-Vorsteher aus rc."

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Meine Herren! Es sind nur drei Abänderungs-Vorschläge zu diesem Paragraph eingegangen. Ich erlaube mir zuerst den des Abgeordneten von Borries zu erwähnen. Auf den Inhalt dieses Vorschlages glaube ich gar nicht mehr eingehen zu dürfen, weil der Gegenstand, um den es sich handelt, bereits durch frühere Beschlüsse erledigt ist. Nach der ganzen Oekonomie des Gesetzes werden die allgemeinen Grundlagen der Gemeinde-Ordnung und namentlich die Bedingungen, die ein Gemeindewähler erfüllen muß, in dem ersten Titel des Gesetzes behandelt. Dort ist auch die Bestimmung über den Census aufgenommen; dort hat ferner die abweichende Bestimmung in Betreff des Census, welche für diejenigen Gemeinden, die nach dem dritten Titel zu behandeln sind, von der hohen Kammer beliebt wurden, ihren Platz gefunden. Jetzt noch eine Aenderung in diesen Grundlagen der Gemeinde-Ordnung beschließen zu wollen, glaube ich, wäre nicht möglich, ohne früher gefaßte Beschlüsse

Digitized by Google

wieder aufzuheben. Ich zweifle daran, daß die hohe Kammer auf die Sache selbst jetzt noch wird eingehen wollen und kann mich deshalb einer speziellen Darlegung der Motive enthalten, welche ich sonst für die Ablehnung des Vorschlages geltend zu machen hätte.

Das zweite Amendement ist von dem Abgeordneten Hesse gestellt und von ihm selbst motivirt. Es geht dahin, das zweite und dritte Alinea des §. 67 zu streichen und damit die Begünstigung (wie er sie nennt) aufzuheben, welche denjenigen Mitgliedern der Gemeinde, die zu den Gemeindelasten ein Viertel und mehr beitragen, zugestanden ist. Ich muß zunächst die Idee widerlegen, daß hier überhaupt von einer Bevorzugung die Rede ist und daß es eine Verletzung der übrigen Mitglieder der Gemeinde involvire, wenn diese Grundsätze, die von der ersten Kammer angenommen und von Ihrer Kommission befürwortet sind, zur Geltung kommen. Die ganze Gemeinde-Ordnung beruht auf dem gewiß von Ihnen Allen als gerecht anerkannten Grundsatze, daß überall Rechte und Pflichten in das gehörige Gleichgewicht gesetzt werden sollen. Finden sich in einzelnen Gemeinden einzelne Mitglieder, welche ein Viertel der ganzen Gemeindelasten tragen, so, glaube ich, fordert es die Gerechtigkeit dringend, daß man ihnen ein Stimmrecht in dem Gemeinderath sichert. Denn wer einen so bedeutenden Theil der Gemeindelasten trägt, der muß auch das Recht haben, über die Verwendung seiner Beiträge mitsprechen zu können. Eine irrthümliche Auffassung scheint es mir zu sein, wenn die entgegengesetzte Ansicht damit vertheidigt wird, daß diese Bestimmung eine Begünstigung der größeren Grundbesitzer sein soll. Darüber steht in dem Gesetze und in den Motiven nichts. Es wird nur verlangt, daß das Mitglied in der Gemeinde ansässig sein soll. Das Kriterium ist aber nicht der Grundbesitz, sondern die Thatsache, daß Jemand ¼ der Gemeinde-Lasten trägt. Mag dies ein großer oder kleiner Grundbesitzer sein, so ist diese Art des Census gewiß vollkommen gerechtfertigt. Er findet sich übrigens sowohl in der westfälischen, wie in der rheinischen Gemeinde-Ordnung, und zwar in beiden in weit größerem Maße vor. Die westfälische Gemeinde-Ordnung giebt dem ehemaligen Gutsherrn das Recht, gebornes Mitglied des Gemeinderaths zu sein; die rheinische Gemeinde-Ordnung macht dieses Recht davon abhängig, daß Jemand 50 Rthlr. an Grundsteuern zahlt. Nun frage ich: ist es nicht billiger und gerechter, weder einem privilegirten Stande noch einem festen, unbiegsamen Maße von Steuern dieses Recht beizulegen, statt dessen vielmehr einen aliquoten Theil der ganzen Steuerlast der Gemeinde als Norm anzunehmen?

Aus diesen Gründen, welche in dem Berichte ausführlicher vorgetragen sind, kann ich Ihnen nur dringend empfehlen, das Amendement des Abgeordneten Hesse zu verwerfen.

Was endlich das Amendement des Abgeordneten von Kleist-Retzow betrifft, so betrifft dies im Wesentlichen eine Fassungssache. Die Stellung des Gemeindevorstehers zum Gemeinderath ist in dem Titel III. vollkommen klar ausgesprochen. Das, was der Herr Abgeordnete will, findet sich im §. 93 erledigt. Dort heißt es ausdrücklich: „der Gemeindevorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderaths.“ Ist er Vorsitzender des Gemeinderathes und hat er ein Stimmrecht, so glaube ich, man kann ihn auch mit Fug und Recht ein Mitglied nennen.

Ob es aber dessen noch bedürfen wird, und ob es angemessen erscheinen mag, deswegen eine Aenderung der Redaction vorzunehmen; das muß ich dem Ermessen der hohen Versammlung überlassen. Der materielle Inhalt der Bestimmungen wird, wie es mir scheint, durch dieses Amendement nicht berührt.

Präsident: Der Abgeordnete Berndt hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Berndt** (vom Platz): Da ich nicht Gelegenheit gehabt habe, mein Amendement zu vertheidigen und die Gründe zu entwickeln, so wird es mir erwünscht sein, wenigstens die Ansicht des Herrn Referenten über mein Amendement entgegenzunehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Das Amendement des Herrn Abgeordneten Berndt kann nach der vom Hause beschlossenen Geschäftsordnung erst bei §. 117 zur Berathung kommen; denn nicht §. 67 der älteren Fassung, sondern die neue Redaction, wie sie sich in Anlage A. in Ihren Händen befindet, ist die Grundlage der heutigen Berathung, und werde ich die Ehre haben, bei §. 117 meine Ansicht über das Amendement zu entwickeln.

Präsident: Ich würde die Herren bitten, bei der Meldung im Auge zu behalten, daß die hohe Kammer im Eingange erklärt hat, die Anlage A. der Diskussion zum Grunde zu legen und daß diese immer gemeint ist, wenn ich einen Paragraph citirte. Herr Berndt wird also wohl bei dem betreffenden Paragraph sein Amendement wieder aufnehmen. Wir würden also zunächst abzustimmen haben über das Amendement von Borries, das eigentlich nicht zu diesem Paragraph gehört, sondern demselben vorausgestellt werden soll, das aber allerdings in direktem Widerspruch steht mit der Bestimmung, die bereits beschlossen ist. Ich bitte, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
Den von der Kommission in Vorschlag gebrachten Zusatz zu Alinea 1 im §. 67 dahin zu fassen:
„Das Recht als Gemeindewähler (§. 4) ist von der Höhe des Beitrages zu den direkten Staats-Steuern unabhängig.“

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die dieses Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist nicht angenommen.

Wir kommen zum Antrage des Herrn Abgeordneten Hesse.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
Bei Nr. 1 die Alineas 2 und 3 zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten von Kleist zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
Im §. 67 hinter das Wort „besteht“ einzuschalten: „außer dem Gemeinde-Vorsteher aus.“

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Pause.)

Es ist die Majorität. Wir würden also nun mit dieser Abänderung den §. 67 selbst zur Abstimmung bringen. Insofern nicht auf die Abstimmung noch ausdrücklich bestanden wird, glaube ich, da eine weitere Abänderung nicht vorgeschlagen ist, annehmen zu dürfen, daß der §. 67 mit dieser Abänderung angenommen ist. Wir werden jedoch die Abstimmung noch in der nächsten Sitzung zu wiederholen haben, wenn der Antrag gedruckt ist.

Wir kommen nun zu §. 68; zu demselben hat der Abgeordnete Schult eine Abänderung beantragt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Geßler** (liest):

Abänderungs-Antrag zu §. 68.

Die hohe Kammer wolle beschließen, dem ersten Alinea folgende Fassung zu geben:
„Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes und den Bedürfnissen der örtlichen Verwaltung nicht genügen, bilden mit benachbarten Gemeinden eine Sammtgemeinde.

Schult, Antragsteller.

Bleibtreu. Heyl. Delius. M. Cassel.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Es ist dies nur ein Versehen im Citat des Paragraphen. Das Amendement gehört zum §. 68 der alten Fassung, wird also erst beim Titel über die Sammt-Gemeinden zur Sprache kommen.

(Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden.)

Präsident: Der Antragsteller ist damit einverstanden und wird das Amendement bei dem Paragraphen, zu dem es gehört, wieder aufnehmen.

Abgeordn. **Schult** (vom Platz): Die Unterstützungsfrage würde wohl gestellt werden können.

Präsident: Erlauben Sie, daß wir dann darauf zurückkommen.

Zu §. 68 sind weitere Abänderungen nicht beantragt; insofern solche jetzt nicht beantragt werden, würde ich dasselbe für angenommen erachten.

Wir kommen nun zu §. 69.

Der Abgeordnete von Kleist hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe zu §. 69 einen Vorschlag gemacht. Es ist in dem ganzen Titel III. der Ausdruck Vorsteher statt Gemeinde-Vorstand gewählt in dem Regierungs-Entwurfe, in dem Vorschlage der ersten Kammer und in Ihrer Kommission. Bei dieser Redaction, wo aus Titel II. die Paragraphen herübergetragen sind, muß nun der dort bezeichnete Vorstand, wie sich von selbst versteht, in Gemeinde-Vorsteher umgewandelt werden. Es ist dies auch geschehen und nur in einzelnen Fällen ist augenscheinlich aus Versehen Gemeinde-Vorstand' stehen geblieben. Ich glaube, es versteht sich von selbst, daß der Herr Referent bei der Redaction dies ändert, es ist wohl nur ein lapsus calami.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Ich habe mir schon am Schlusse meines ersten Vortrages die Bemerkung auszusprechen erlaubt, daß dies allerdings ein Redactions-Versehen ist

Digitized by Google

daß hier überall nur von Vorstehern die Rede sein kann und daß die letzte Redaction dies gut zu machen haben wird.

Präsident: Meine Herren! Sofern sich kein Widerspruch erhebt, bedarf es keiner Abstimmung darüber, daß das Wort „Gemeinde-Vorstand" immer durch „Gemeinde-Vorsteher" ersetzt werde.

Gegen die Kommissions-Anträge zu §§. 70, 71 und 72 ist ein Widerspruch bis jetzt nicht erhoben worden.

Der Abgeordn. Geßler hat zu §. 72 das Wort.

Abgeordn. **Geßler:** Es ist hier nicht berücksichtigt worden, daß bei der Berathung des Titel II. unter diejenigen Personen, welche nicht in den Gemeinde-Rath gewählt werden können, noch die richterlichen Beamten aufgenommen sind. Diese sind hier ausgelassen und es wird daher bei der Schluß-Redaction dieser Personen jedenfalls noch Erwähnung geschehen müssen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Die eben geäußerte Bemerkung ist zwar vollkommen begründet; die Redaction trifft jedoch dieser Vorwurf nicht, denn diese war bereits beendet, bevor von der hohen Kammer der Beschluß gefaßt wurde, eine Veränderung in Titel II. bezüglich der richterlichen Beamten eintreten zu lassen. Ich habe indessen geglaubt, daß überhaupt die Fälle, wo richterliche Beamte in Gemeinden unter 1800 Seelen vorkommen, selten sein möchten; ich stelle daher anheim, hierbei zu bestimmen, ob der Beschluß, der zu Titel II. gefaßt worden, auch für den Titel III. maßgebend sein soll.

Präsident: Ich bitte sehr um Entschuldigung, ich glaube das nicht. Der Herr Berichterstatter hat uns gesagt, es haben nur die Bestimmungen übernommen werden sollen aus dem Artikel in die andere Redaction; materielle Aenderungen bei dem Titel III. seien nur in einzelnen Punkten gemacht. Unter dieser Voraussetzung sind wir in die Diskussion eingegangen und ich glaube daher, daß hier ohne einen besonderen Beschluß angenommen werden muß, daß nur aus einem Redactions-Versehen die richterlichen Beamten nicht aufgenommen worden sind.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** So viel ich mich entsinne, ist bei Titel II. ausdrücklich beschlossen worden: nur dort die richterlichen Beamten, die bekanntlich durch die erste Kammer herausgebracht worden sind, hinzuzusetzen, und daß wir dabei die Absicht gehabt haben, diesen Zusatz auf Titel III. nicht auszudehnen, mit Rücksicht darauf, daß es erstlich auf dem Lande so gut wie gar nicht vorkommen wird und dann noch, wenn einen Einzel-Richter auf dem Lande in den Gemeinderath aufzunehmen, weit größeren Bedenken unterliegt, als in den Städten.

Präsident: Es ist ja beschlossen worden, daß Richter nicht aufgenommen werden.

Abgeordn. Graf **von Arnim-Boitzenburg** (vom Platz): Ich glaube, es bedarf kaum einer besonderen Erläuterung.

In der Plenar-Sitzung der zweiten Kammer ist der Beschluß der ersten Kammer angenommen worden, der in der Kommission verworfen war, nämlich die Mitglieder der Kreis- und Stadt-Gerichte u. s. w. auszuschließen. Auch der Herr Justiz-Minister hatte sich für die Wiederherstellung des von der ersten Kammer angenommenen Satzes ausgesprochen, und unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß, nachdem dieser Beschluß zu Tit. II. gefaßt ist, derselbe Paragraph auch eben so in den Titel III. unverändert übernommen werden muß, wenn die Kammer nicht einen besonderen abweichenden Beschluß hierzu faßt.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich war nur durch die Anführung des Herrn Abgeordneten Geßler und des Herrn Referenten irre geleitet worden, da ich sonst mit dem, was der Herr Abgeordnete von Arnim auseinandergesetzt hat, ganz einverstanden bin.

Präsident: Wir müssen uns darüber prinzipiell einigen. Dieser Paragraph stand nicht in der Regierungs-Vorlage und der Fassung der ersten Kammer, und ist nur der Verdeutlichung wegen aus dem früheren Titel wieder abgedruckt worden. Es mußte aber hier der Sinn so wiedergegeben werden, wie von uns bei der ersten Berathung angenommen wurde. Aus dem Grunde muß, ohne daß es eines Beschlusses darüber bedarf, dieser Satz wieder hinzugefügt werden.

Der Abgeordnete Geßler hat das Wort.

Abgeordn. **Geßler:** In Betreff dessen, was der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow gesagt hat, daß meine Aeußerung auf einem Irrthume beruht habe, bemerke ich, daß ich eben dasselbe gesagt habe, was der Herr Abgeordnete Graf von Arnim später angeführt hat.

Präsident: Wir sind nun wohl über die Sache einig und gehen weiter.

Zum §. 73 sind keine Abänderungen vorgeschlagen.

Zum §. 74 hat der Abgeordnete Stämmler einen Abänderungs-Vorschlag eingebracht.

Ich setze voraus, daß dies §. 74 der jetzigen Vorlage ist.

Abgeordn. **Stämmler:** Mein Antrag bezieht sich auf Titel IV.

Präsident: Dann gehört er also hier nicht her.

Zu den §§. 74, 75 und 76 ist nichts zu erinnern. Zu §. 77 hat der Abgeordnete Meyer einen Antrag gestellt.

(Es wird bemerklich gemacht, daß der Antrag ebenfalls nicht hierher gehört.)

Gehört also auch nicht hierher, und ersuche ich die Herren Antragsteller, bei ihren Anträgen die jetzt nöthige Bezeichnung zu machen.

Zu §§. 78, 79, 80, 81, 82, 83 ist nichts zu erinnern. Damit ist der erste Abschnitt erledigt.

Der zweite Abschnitt handelt von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

Bei sämmtlichen Paragraphen von 84 bis 91 sind Abänderungen nicht vorgeschlagen.

Ich frage:

Ob Jemand das Wort über diese Paragraphen verlangt?

(Pause.)

Der Abgeordnete Richtsteig hat das Wort.

Abgeordn. **Richtsteig:** Es ist bei dem Wiederabdruck des §. 26 auch hier das in Parenthese beigefügte Wort „Magistrat" hinzugefügt. Ich muß bezweifeln, daß, wenn man im Auge behält, daß vorzugsweise Landgemeinden von diesen Bestimmungen getroffen werden, die Beibehaltung dieses Zusatzes angemessen erscheine, und würde darauf antragen, das Wort „Magistrat" in der Parenthese wegzulassen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Der Ausdruck „Magistrat" in der Parenthese ist mit vollem Vorbedacht beibehalten, weil es, wie Sie sich aus der B ilage, welche die ursprüngliche Regierungs-Vorlage begleitet, überzeugen können, eine nicht unbedeutende Anzahl von städtischen Gemeinden unter 1500 Einwohnern giebt, welche ihre Gemeinde-Verfassung auf Grund der bestehenden Städte-Ordnung organisirt haben und also gewohnt sind, ihren bisherigen Gemeinde-Vorstand „Magistrat" zu nennen. Es war daher nothwendig, darauf hinzuweisen, daß, wo dieser Gemeinde-Vorstand oder „Magistrat" aus mehreren Mitgliedern besteht, als das neue Gesetz vorschreibt, daß man dort, sage ich, diese größere Zahl beibehalten dürfe.

Präsident: Wünschen Sie darüber eine Abstimmung?

(Der Abgeordnete Richtsteig verneint dies.)

Dann wäre der §. 85 angenommen.

Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Ich muß wenige Worte vorausschicken, daß ich mich nicht zu §. 67 der Zusammenstellung, sondern zu §. 67, Nr. 3 des Entwurfs zum Worte gemeldet hatte. Ich thue dieses deshalb, weil es sonst den Anschein haben könnte, als ob ich mich gegen das Amendement des Abgeordn. Hesse erklärt hätte, das ich selbst unterstützt habe. Was den §. 86 betrifft, so heißt es unter Nr. 1, daß von der Mitgliedschaft des Gemeinde-Vorstandes nur die von der Staats-Regierung ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörden ausgeschlossen sein sollen.

Bei Titel II. haben Sie angenommen, daß die Mitglieder der Aufsichts-Behörden im Allgemeinen nicht Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein können, wobei wohl der nicht unrichtige Grundsatz zum Grunde durchzusetzen, daß der Beaufsichtiger und Beaufsichtigte nicht gut in einer Person vereinigt sein können. Die erste Kammer hat nun aber bei Titel III. den Zusatz gemacht, daß nur diejenigen Mitglieder der Aufsichtsbehörde, welche von der Regierung ernannt sind, nicht Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein können, woraus implicite folgt, daß die gewählten Mitglieder der Aufsichtsbehörde dem Gemeinde-Vorstande angehören können. Ich halte aber eine solche Abänderung dem Zwecke nicht entsprechend, denn wenn es im Allgemeinen nicht zulässig sein soll, daß der Beaufsichtiger und Beaufsichtigte in einer Person vereinigt sein können, so trifft dies auch bei den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes in solchen Gemeinden zu, welche nach Titel III. verwaltet werden. Es ist als Grund dieser Abweichung angegeben, daß in kleineren Gemeinden die Zahl derjenigen, welche außer den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu Mitgliedern der Aufsichtsbehörden gewählt werden können, eine zu kleine sein würde, und daß daraus eine Verlegenheit eintreten könnte. Allein einerseits besteht der Kreisausschuß nur aus so wenig Mitgliedern, daß im ganzen Kreise sich wohl so viel tüchtige Personen außer dem Gemeindevorsteher vorfinden dürften; anderentheils halte ich aber auch die Gemeindevorsteher im Allgemeinen nicht für die geeigneten Personen, um dem Kreisausschusse anzugehören, weil dieselben in ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamte dem Landrathe untergeordnet sind und dadurch, wenn vorzugsweise der Gemeindevorsteher zum Mitgliede des Ausschusses gewählt werden möchte, ein Kollegium zusammengesetzt wird, welches größtentheils aus solchen Personen besteht, welche in einem abhängigen Verhältnisse zum Landrath stehen. Ich glaube daher, daß die nothwendige Selbstständigkeit des Kreisausschusses dadurch gefährdet wird, und trage ich deshalb darauf an, die Worte:

„von der Staatsregierung ernannten"

Digitized by Google

zu streichen, und bitte den Herrn Präsidenten, Nr. 1 getheilt zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ich werde dem von dem Antragsteller ausgesprochenen Wunsche in Betreff der getheilten Abstimmung entsprechen können.

Abgeordn. **Schulenburg:** Ich habe ein Amendement deshalb nicht eingebracht, weil in dem §. 67 ein besonderer Satz folgenden Inhalts enthalten ist:

> Zu den Mitgliedern des Gemeindevorstandes können zugleich die gewählten Mitglieder der Aufsichtsbehörde gehören.

und ich auf Streichung dieses Satzes anzutragen beabsichtigte.

Präsident: Sie wollen also blos die Streichung der bezeichneten Worte. Dann bedarf es der Einbringung eines besonderen Amendements nicht.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staatsminister Freiherr **von Manteuffel:** Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich mir eine Frage erlaube, indem ich den Herrn Antragsteller nicht ganz verstanden habe, welchen Satz er eigentlich gestrichen wissen will.

Präsident: So weit ich den Herrn Antragsteller verstanden habe, sind es die Worte:

> „von der Staats-Regierung ernannten",

welche er gestrichen wissen will, so daß es im §. 86 heißt: Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein:

> 1) Die Mitglieder der Aufsichts-Behörde.

Abgeordn. **Schulenburg:** Ich wünsche, daß künftighin der Satz so heißen soll:

> „Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein:
> 1) Die Mitglieder der Aufsichts-Behörde rc."

also mit Weglassung der Worte:

> „von der Staats-Regierung ernannten."

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Die Fassung der Nr. 1 des §. 86 entspricht vollkommen den Beschlüssen der ersten Kammer und den von Ihrer Kommission angenommenen Bestimmungen des §. 67 alter Fassung; dort heißt es in Nr. 3 im letzten Alinea: „Mitglieder des Gemeindevorstandes können zugleich zu den gewählten Mitgliedern der Aufsichtsbehörde gehören," also mit anderen Worten die gewählten Mitglieder sollen nicht ausgeschlossen sein, dem entsprechend bleiben aber diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche von der Staats-Regierung ernannt sind. Ich glaube, dies steht im vollsten Einklange mit einander und der Antrag des Abgeordneten Schulenburg hat auch wohl nicht gegen die Redaction gerichtet sein sollen, denn der Herr Antragsteller wird sich wohl überzeugt haben, daß diese mit den Beschlüssen der Kommission vollkommen übereinstimmt. Dagegen hat der Antrag wahrscheinlich die Absicht, den materiellen Inhalt der Bestimmung anzugreifen und da glaube ich, die Ansicht der Kommission sehr leicht rechtfertigen zu können, durch die einfache Hinweisung darauf, daß in allen Fällen, wo die Betheiligten glauben, daß aus der Cumulation der Aemter und Pflichten irgend eine Verletzung des Gemeinde-Interesses erwachsen kann, man gewiß diejenigen Personen, die zu dieser Besorgniß Anlaß geben, nicht wählen wird, wo aber diese Männer das volle Vertrauen der Gemeinde haben, da soll ihnen der Eintritt in den Gemeinde-Vorstand nicht entgegenstehen, wenn sie auch der Aufsichtsbehörde angehören, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Ernennung seitens der Staats-Regierung, sondern durch freie Wahl zu jenem Berufe gelangt sind. Es ist also dieser Beschluß vollkommen im Interesse der Wahlfreiheit gefaßt und, wie ich glaube, von diesem Standpunkt auch vollständig gerechtfertigt.

Präsident: Der Abgeordnete Ulfert hat das Wort.

Abgeordn. **Ulfert** (vom Platz): Ich glaube, es ist hier ein Irrthum vorwaltend. Es hat die Kommission bei Titel II. in Bezug auf die Mitglieder der Aufsichtsbehörde, je nachdem es sich um ihre Qualification zu den Stellen im Gemeinderathe und im Gemeindevorstand handelt, nichts geändert in der Fassung der ersten Kammer.

Nach dieser beibehaltenen Fassung heißt es nun im §. 14: Mitglieder des Gemeinde**rathes** können nicht sein, 1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde; im §. 27 dagegen: Mitglieder des Gemeinde**vorstandes** können nicht sein, 1) Mitglieder der Aufsichtsbehörde.

Wenn es sich also um nichts Anderes gehandelt hat, als darum, die angenommenen Bestimmungen des zweiten Titels hier bei dem dritten Titel zu reproduziren, so würde allerdings eine Aenderung eintreten müssen in der uns vorliegenden Zusammenstellung, da die Mitglieder der Aufsichtsbehörde ohne allen Unterschied, also auch die gewählten, nicht qualifizirt sind zu Gemeindevorstandsstellen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staatsminister **von Manteuffel:** Nummer 1 des §. 86 ist hier allerdings so allgemein gefaßt, wie es nothwendig war, wenn man diesen Satz unter die für alle Gemeinden geltenden Prinzipien stellen wollte. So wie ich die allgemeine Formel an dieser Stelle verstehe, heißt sie weiter nichts, als der Landrath kann als Mitglied des Kreisausschusses nicht zugleich Mitglied des Gemeinde-Vorstandes sein, denn er ist das vom Staate ernannte Mitglied der Aufsichts-Behörde. In der Sache selbst dürfte doch viel dafür sprechen, daß diejenigen Männer, welche durch das Vertrauen ihrer Gemeinden an die Spitze ihrer Gemeinde berufen werden, daß die auch Mitglieder von der Aufsichtsbehörde sein können. Denken wir uns, meine Herren, die Sache praktisch. Würde es nicht zu wünschen sein, daß der Kreisausschuß hauptsächlich zusammengestellt werde aus dem tüchtigsten Gemeinde-Vorsteher, welcher sich im Kreise befindet? Dieser würde aber ausgeschlossen sein, wenn das Amendement des Abgeordneten Schulenburg angenommen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Nur zu einer thatsächlichen Berichtigung wünsche ich das Wort zu nehmen.

Präsident (den Abgeordneten Schulenburg unterbrechend): Zu einer faktischen Berichtigung kann ich das Wort nicht geben. Ich habe Ihnen daher zur Diskussion das Wort gegeben.

Abgeordn. **Schulenburg:** Es ist seitens des Herrn Ministers des Innern so eben bemerkt, daß es nicht gerechtfertigt sein würde, solche Männer, die das Vertrauen des Publikums besitzen, von der Mitgliedschaft der Aufsichts-Behörde auszuschließen. Im Allgemeinen kann ich mich dem nur anschließen; dann sehe ich aber nicht ein, warum bei Titel II. die Bestimmung getroffen ist, daß die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes in den nach Titel II. verwalteten Gemeinden von der Mitgliedschaft der Aufsichts-Behörde ausgeschlossen sein sollen, so daß die Vorsteher der Landgemeinden die Mitglieder der Aufsichts-Behörde für die Städte unter 10,000 Einwohnern sein, die Vorstands-Mitglieder dieser Städte aber nicht der gemeinsamen Aufsichts-Behörde angehören können. Darin kann ich die Gleichheit vor dem Gesetze nicht finden.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Zunächst wollte ich gegen den Abgeordneten Ulfert bemerken, daß ein offenbarer Irrthum zu Grunde liegt. Unter Nr. 3. Titel III. §. 27 steht ausdrücklich, daß vom Vorstande nur die Mitglieder der Aufsichts-Behörde, welche von der Staats-Regierung ernannt sind, ausgeschlossen bleiben. Meine Herren! Bei diesen Aufsichts-Behörden kann, wenn zufällig ein Mitglied bei einer vorliegenden, ihn selbst betreffenden Frage interessirt sein sollte, dieselbe von den anderen, immer noch zahlreichen Mitgliedern dieser Aufsichts-Behörde entscheiden. Es würde aber umgekehrt eine so große Anzahl von geeigneten Personen ausgeschlossen werden für die Bezirks- und Kreis-Ausschüsse, wenn wir alle Gemeinde-Vorstände ausschließen wollten, daß wir kaum Leute finden würden, die geeignet wären, eine solche Behörde abzugeben.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche den Schluß der Diskussion unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es hat sich nur noch der Abgeordnete Wülfing.....

(Derselbe verzichtet auf das Wort, da der Abgeordnete von Kleist-Retzow bereits seine Meinung ausgesprochen habe.)

Es hat sich also nur noch der Abgeordnete Graf von Arnim zum Wort gemeldet.

Ich ersuche die Herren, welche den Schluß der Diskussion wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Graf von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Arnim:** Das Mißverständniß, welches seitens des Abgeordneten Ulfert obwaltet, muß ich wiederholt aufklären. Die Kommission schlägt ganz bestimmt vor: Gewählte Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können zugleich zur Aufsichts-Behörde gehören. Ueberträgt man dies in die negative Fassung, wie bei Artikel 26 der Vorschläge geschehen ist, so heißt es ganz richtig, daß Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes nicht sein können die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde. Es können also die Gewählten allerdings Mitglieder der Aufsichts-Behörde sein. Daß diese Bestimmung auch beibehalten werden muß, scheint mir nach dem, was der Herr Minister des Innern angeführt hat, ganz unzweifelhaft. Ich kann mir keinen Grund denken, weshalb, wenn Jemand durch Wahl zum Gemeinde-Vorstande in der Gemeinde berufen ist, derselbe nicht auch als Mitglied des Kreis-Ausschusses gewählt werden kann, wenn er das Vertrauen des Kreises genießt. Genießt er das Vertrauen nicht, glaubt die Kreis-Versammlung, daß er wegen seiner Stellung als Gemeinde-Vorstand nicht unparteiisch und unbefangen in dem Kreis-Ausschusse wirken werde, so wird er nicht gewählt werden; wird er aber trotz dieser Stellung hierzu gewählt, so sehe ich nicht ein, weshalb man der Kreis-Versammlung dies durch das Gesetz verbieten will.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Es handelt sich darum, ob Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes nicht sein können

Digitized by Google

alle Mitglieder der Aufsichtsbehörde oder nur diejenigen Mitglieder nicht, die von der Staatsregierung ernannt sind.

Der Abgeordnete Schulenburg will, daß alle Mitglieder der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen sein sollen, und beantragt die Streichung der Worte:

„von der Staatsregierung ernannten."

Wird dieser Antrag nicht angenommen und bleibt es bei der Fassung des Gesetzes, so sind nur die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder ausgeschlossen.

In diesem Sinne werde ich das Amendement Schulenburg zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, aus dem Gesetze die Worte:

„von der Staatsregierung ernannten",

zu streichen, annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Hiernach glaube ich, den §. 86 überhaupt als angenommen betrachten zu können.

Zu §§. 87, 88, 89 sind Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht.

(Der Abgeordnete von Kleist-Retzow meldet sich zum Wort und erhält dasselbe.)

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Das letzte Alinea des §. 89 beruht, wie es hier gefaßt ist, allein auf der Voraussetzung, die als Regel richtig, daß nur zwei Schöffen jedesmal vorhanden wären. Nun ist vorher angenommen worden, daß in dem §. 84 Alinea 2:

„wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes eine größere gewesen, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen."

Es kann also in manchen Fällen mehr als zwei Schöffen geben, und dann kann es im §. 89 nicht heißen:

„einer der Schöffen scheidet aus",

sondern die Hälfte.

Hiernach habe ich eine Fassungs-Aenderung gemacht und bitte die hohe Kammer, sie anzunehmen.

Präsident: Insofern das Wort nicht begehrt wird, können wir zur Abstimmung übergehen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Ich kann mich dem Vorschlage des Herrn von Kleist nur vollständig anschließen, derselbe enthält jedenfalls eine präzisere Fassung. Die Vorlage setzt nur die Regel voraus, wonach zwei Schöffen vorhanden sind; für eine Ausnahme ist in der vorliegenden Fassung nicht gesorgt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schlotheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Schlotheim:** Ich kann mich der Ansicht des Herrn von Kleist nicht anschließen, indem ja leicht 3 oder 5 Schöffen vorhanden sein können, und dann von der Hälfte nicht füglich die Rede sein kann.

Will man so ins Spezielle gehen, so muß noch eine andere Fassung als die des Herrn von Kleist gewählt werden. In der Regel werden aber bei Gemeinden unter 1500 Seelen nur 2 Schöffen vorhanden sein; ich trage daher darauf an, daß es bei der von der Kommission beliebten Fassung verbleibe.

Präsident: Der Antrag des Abgeordn. von Kleist lautet:

In dem §. 89 im Schlußsatz zu setzen statt „einer" „die Hälfte" und statt „der Ausscheidende wird" zu setzen „die das erste Mal Ausscheidenden werden".

Ich ersuche die Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Zum Wort hat sich Niemand weiter gemeldet. Die Diskussion ist geschlossen.

Ich kann die Abstimmung eintreten lassen.

Einer nochmaligen Verlesung des Antrages des Herrn von Kleist wird es nicht bedürfen.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Zu §§. 90 und 91 sind Abänderungen nicht vorgeschlagen.

Wir kommen zum dritten Abschnitt, welcher von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths handelt.

Zu sämmtlichen Paragraphen dieses Abschnitts, von §. 92 bis 112 sind Abänderungen nicht beantragt.

Ich frage, ob über einen dieser Paragraphen das Wort verlangt wird?

(Die Abgeordn. Leineweber und Schulenburg melden sich.)

Dann würde bis zu dem §. 107 nichts zu bemerken sein.

Zu demselben hat der Herr Abgeordn. Schulenburg einen Abänderungsvorschlag gemacht.

Er hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Die Regierungs-Vorlage enthält die verschiedenen Bestimmungen, welche hier in dem §. 107 enthalten sind, nicht. Nach meinem Dafürhalten sind dieselben auch nicht nöthig, und genügen vielmehr die Bestimmungen, wie solche in dem §. 44 der Regierungs-Vorlage enthalten sind. Nach diesen hat bei allen Veräußerungen von Gemeinde-Grundstücken die vorgesetzte Behörde die Genehmigung zu ertheilen, wodurch sowohl das Interesse des Staates als der Gemeinde nach meiner Auffassung hinlänglich gewahrt zu sein scheint, zumal da der Gemeindevorsteher den Beschluß der Vertretung zu beanstanden befugt ist und Gelegenheit genug hat, die Versagung der höheren Genehmigung zu bewirken.

Die Litt. a., nach welcher ein Einverständniß zwischen der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorsteher erforderlich ist, scheint dem Prinzip der Verfassung zu widersprechen, nach welcher die Beschlüsse in Gemeinde-Angelegenheiten nur durch die Gemeindevertretung gefaßt und durch den Gemeindevorsteher nur zur Ausführung gebracht werden sollen. Wenn dagegen Litt. a. angenommen wird, so kann der Gemeindevorsteher, wenn auch die Gemeinde die Veräußerung eines Grundstücks will, solche aus Eigensinn oder anderen Gründen hintertreiben.

Litt. c. halte ich nicht für erforderlich, nach welcher die Veräußerungen nur nach vorhergegangener öffentlicher Licitation und auf Grund einer Taxe stattfinden sollen. Wenn die Aufsichtsbehörde es für nöthig erachtet, so befindet sich dieselbe in der Lage, solches zu bestimmen; in einzelnen Fällen aber wird es nicht nöthig sein, und kann die Aufnahme einer Taxe und vorher bekannt gemachte Licitation bisweilen mehr Kosten verursachen, als das Grundstück selbst werth ist, in welcher Beziehung ich auf den oft vorkommenden Verkauf von einigen Wege-Absplissen aufmerksam mache. Ich trage daher darauf an, den §. 107 im Interesse der Landgemeinden zu streichen, die im Allgemeinen wenig geneigt sind, Grundstücke zu verkaufen.

Präsident: Ich werde also über §. 107 abstimmen lassen, dabei wird der Herr Abgeordn. Schulenburg Gelegenheit haben, seiner Meinung einen Ausdruck zu geben. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Derselbe Vorschlag ist schon im Schoße der Kommission gemacht und dort reiflich geprüft worden. Die Kommission hat geglaubt, ihn zurückweisen zu müssen, und zwar aus der einfachen Rücksicht, daß bei diesen kleineren Gemeinden, um die es sich hier handelt, die Vertretung oder der Vorstand oft dieser Erschwerung der Bedingungen des Verkaufs nicht wird entbehren können. Im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden ist diese ganze Erscheinung von Veräußerungen gerechtfertigt; sie ist dadurch gebildet, daß zwischen dem Gemeindevorstande und Gemeinderathe, wenn es sich um Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken handelt, immer ein Einverständniß gefordert werden muß. Es ist das im wesentlichen nichts Anderes, als was die Gemeinde-Ordnung bei allen Beschlüssen verlangt, und nur positiv ausgedrückt, was an anderen Stellen negativ gefaßt ist, indem dort bestimmt wird: der Vorstand hat das Recht, die Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden. In der Praxis kommen beide Bestimmungen auf dasselbe hinaus, und es bedarf also zu Litt. a. keiner besonderen Rechtfertigung.

Gegen Litt. b. sind Bedenken nicht erhoben; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird von allen Seiten als nothwendig erachtet, wenn es sich um Veräußerungen von Grundstücken handelt.

Wenn aber bei Litt. c. bestimmt ist, daß Veräußerungen nur auf Grund öffentlicher Licitationen und diese nur auf Grund einer Taxe erfolgen sollen, so bemerke ich, daß die Oeffentlichkeit des Verfahrens wohl der beste Weg ist, um jede unlautere Handlungsweise einer Behörde bei einer Veräußerung auszuschließen; daß aber eine öffentliche Licitation nur auf Grund einer Taxe erfolgen kann, ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. Wenn man gegen die Taxe selbst einwendet, daß sie zu kostspielig ist, so bemerke ich, daß eine gerichtliche Taxe nicht verlangt wird, und daß es in den Gemeinden bei so geringfügigen Gegenständen, wie die hier angedeuteten, nicht an Männern fehlen wird, die derartige einfache Taxen unentgeltlich aufnehmen. Die Kommission glaubt, Ihnen die Annahme des §. 107 empfehlen zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Schöpplenberg hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Schöpplenberg** (vom Platz): Ich bitte, den Paragraphen getheilt zur Abstimmung zu bringen, nämlich Litt. b. und c. besonders.

Präsident: Es kann das geschehen.

Der Abgeordnete Richtsteig hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Richtsteig** (vom Platz): Ich bitte, über jeden der drei Buchstaben besonders abstimmen zu lassen.

Präsident: Auch das kann geschehen.

Ich ersuche, den §. 107 a. zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken

Digitized by Google

und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ist erforderlich:

a) Einverständniß zwischen Gemeinde-Rath und Gemeinde-Vorsteher;

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche diesen Theil des Paragraphen annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Wir kommen zu b.

Ich ersuche, diesen Passus zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

b) Genehmigung der Aufsichts-Behörde und

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche diesen Theil des Paragraphen annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Wir kommen nun zu c.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Oeffentliche Licitationen auf den Grund einer Taxe.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den dritten Theil dieses Paragraphen annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Theil ist angenommen.

Wir kommen zum §. 108.

Der Abgeordnete Leineweber hat das Wort.

Abgeordn. **Leineweber** (vom Platz): Es existirt hier im §. 108 eine Verschiedenheit mit der Fassung des §. 47, indem es dort nach Fassung der Kommission heißt:

Von der Veräußerung und „wesentlichen Veränderung" von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, muß u. s. w.

Ich vermisse hier im §. 108 die Worte: „und wesentliche Veränderungen", da es hier nur heißt:

Beschlüsse des Gemeinde-Rathes über Veräußerungen von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen u. s. w.

Ich trage daher darauf an, diese Fassung zu ändern.

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, sich hierüber zu äußern.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Ich gestehe, daß ich hier eine Differenz nicht aufzufassen vermag; die Fassung des §. 108 ist dieselbe, wie die des §. 47.

Abgeordn. **Leineweber** (vom Platz): Ich habe mir so eben erlaubt, auf die Verschiedenheiten in beiden Fassungen aufmerksam zu machen, es fehlen in dem §. 108 hinter den Worten:

„über Veräußerungen",

die Worte:

„und wesentliche Veränderungen",

welche doch in §. 47 stehen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Ich bitte um Entschuldigung, ich überzeuge mich so eben, daß die Bemerkung des Abgeordn. Leineweber vollkommen gerechtfertigt ist. Es liegt jedoch hier lediglich ein Druckfehler vor, denn in dem Manuskript, das ich so eben einsehe, stehen die Worte:

„und wesentliche Veränderungen",

die jedoch beim Druck im §. 108 ausgefallen sind.

Es wird dieser Druckfehler daher zu berichtigen sein.

Präsident: Es muß also hier heißen:

„Beschlüsse des Gemeinderathes über Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Sachen u. s. w."

Dadurch sind die Bemerkungen des Abgeordn. Leineweber und die §§. 108, 109, 110, 111 und 112, zu denen keine Veränderungen beantragt sind, erledigt.

Wir kommen nun zum Abschnitt 4, von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes in den §§. 113 bis inkl. 116.

Der Abgeordn. Leineweber hat das Wort zum §. 114.

Abgeordn. **Leineweber** (vom Platze): Im §. 114 heißt es:

Stimmberechtigter Vorsitzender derselben ist ein vom Gemeinde-Vorsteher zu bezeichnender Schöffe.

Es bezieht sich dieser Paragraph auf den §. 55, indem beschlossen worden ist, daß ein vom Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Vorstehers den Vorsitz führt.

Mir scheint es nun wesentlich, daß dem Gemeinde-Vorsteher das Recht gewahrt werde, selbst den Vorsitz zu übernehmen, von dem er nach der Bestimmung des §. 114 ausgeschlossen wäre. Ich erlaube mir, Ihnen ein darauf bezügliches Amendement zur Annahme vorzuschlagen, welches lautet:

Statt der Worte.....

Präsident: Ich würde den Herrn Abgeordneten bitten, falls er eine materielle Abänderung wünscht, ein Amendement einzureichen.

(Der Abgeordn. Leineweber überreicht ein Amendement.)

Das Amendement des Abgeordn. Leineweber geht dahin:

Die Kammer wolle beschließen, statt des §. 108 (67) zu setzen:

„Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung."

Leineweber.

Berichterstatter Abgeordn. von **Selchow:** Ich würde gegen den materiellen Inhalt dieses Abänderungs-Vorschlages nichts zu erinnern haben, ich halte ihn aber für überflüssig, weil, wenn man dem Vorsteher das Recht giebt, einen Schöffen für derartige Geschäfte zu deligiren, dadurch, wie ich glaube, an und für sich nicht ausgeschlossen ist, daß er selbst die Sache in die Hand nimmt, und zwar um so weniger, als es in dem folgenden Satze ausdrücklich heißt:

„Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorsteher untergeordnet."

Ich kann daher keinen besonderen Werth darauf legen, ob das Amendement angenommen oder verworfen wird.

Präsident: Ich werde den Antrag des Abgeordn. Leineweber zur Unterstützung stellen. Derselbe lautet:

Die Kammer wolle beschließen, statt des §. 108 (67) zu setzen:

„Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so können wir vielleicht gleich darüber zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Zu den §§. 115 und 116 ist nichts zu erinnern gewesen, eben so auch nicht zum Abschnitt V. (§. 117 und 118) und dem Abschnitt VI., der von dem Gemeinde-Haushalt handelt, und die §§. 119, 120, 121, 122, 123 und 124 umfaßt.

(Der Abgeordnete Berndt (Glogau) bittet ums Wort zu §. 117.)

Der Abgeordn. Berndt hat das Wort.

Abgeordn. **Berndt** (Glogau): Wir haben bereits in dem §. 7 der vorliegenden Gemeinde-Ordnung die mit den Lehn- und Erbschulzen-Gütern verbundenen Pflichten und Rechte aufgehoben. Die Fälle sind jedoch, namentlich in Schlesien häufiger, wo der Grundbesitzer nicht blos die Schulzen ernannte, sondern ihnen auch einen Theil der Besoldung oder des Salars aus eigenen Mitteln bestreitet, mindestens einen Beitrag dazu gab und dies war eine mit der Gerichtsbarkeit und der Polizei verbundene Last, eine Folge des Nexus und der Verhältnisse zwischen Grundherrn und den Guts-Einsassen. Da nun dieser Nexus und diese Verhältnisse wegfallen, so dürfte auch der Wegfall jener korrespondirenden Pflichten der Grundbesitzer gerechtfertigt sein, so daß die Beiträge, welche die Domainen, mögen sie nun in baarem Gelde, Renten oder Naturalleistungen bestanden haben, fortan aufhören. Eine ausdrückliche Erwähnung dessen scheint mir an dieser Stelle nothwendig, weil in bestehenden Verträgen, Rezessen und Urbarien derartige Bestimmungen häufig aufgenommen worden und dadurch leicht irrig gefolgert werden könnte, als ob noch ein Anspruch auf Grund dieser Verträge gegen das Dominium fortbestände. Die Dominien können künftig nur in der Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinden zu Kommunallasten, also auch zur Mitbesoldung der Beamten herangezogen werden.

Zu diesem Zwecke habe ich mir erlaubt, ein Amendement zu stellen.

Präsident: Ich bitte, das Amendement des Herrn Berndt zu §. 117 nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Verbesserungs-Antrag

zur

Gemeinde-Ordnung.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Hinter dem 2. Alinea Nr. 6 in §. 67 der Gemeinde-Ordnung folgenden Satz beizufügen:

Dagegen hören die von den Grund- oder Gutsherrschaften als solchen den Schulzen

Digitized by Google

oder Gemeinde-Vorstehern seither gewährten Gehalts-Beiträge, sie bestehen in baarem Gelde, Renten oder Naturalleistungen auf.

Berndt (Glogau). von Kölichen. Richtsteig.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Der Abgeordn. Graf Arnim bittet ums Wort.)

Der Abgeordn. Graf Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Arnim:** Ich halte diesen Satz für überflüssig und kann mich deshalb nicht dafür erklären. Die Verfassung sagt in Artikel 40:

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Zu solchen gehören ohne Zweifel die Gehälter, die seitens der Gutsherren den Schulzen als Vorstehern der Gemeinde, als welche sie die Polizei ganz oder theilweise in ihrem Auftrage verwalteten, bisher gezahlt wurden. Fällt das Recht, diesen Auftrag zu ertheilen, weg, so fällt auch die Leistung dafür wie alle übrigen Leistungen der Art fort. Ich trage daher darauf an, den Antrag des Abgeordneten Berndt zu verwerfen.

Präsident: Da sich weitere Redner nicht gemeldet haben, so werde ich den Antrag des Abgeordneten Berndt zur Abstimmung bringen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

hinter dem zweiten Alinea Nr. 6 im §. 67 der Gemeindeordnung folgenden Satz beizufügen:

dagegen hören die von den Grund- oder Gutsherrschaften als solchen den Schulzen oder Gemeinde-Vorstehern seither gewährten Gehalts-Beiträge, sie bestehen in baarem Gelde, Renten oder Naturalleistungen, auf.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Zu §§. 118, 119, 120, 121, 122, 123 und 124 sind Abänderungen nicht gemacht und ich werde sie, wenn kein Widerspruch erfolgt, für angenommen erachten.

(Pause.)

Wir kommen zur Anlage B.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Meine Herren! Der vierte Titel handelt von den Sammtgemeinden und Polizei-Bezirken. Sie werden aus dem Bericht entnommen haben, daß Ihre Kommission in den Hauptgrundsätzen den Beschlüssen der ersten Kammer beigetreten ist, daß sie es für zweckmäßig und nothwendig gehalten hat, die Bildung der Sammtgemeinden für die östlichen Provinzen nicht dispositiv, sondern fakultativ zu fassen, daß sie die Bildung der Sammtgemeinden freigelassen hat, ohne sie unbedingt anzuordnen. Die Gründe dafür sind in dem Berichte ausführlich erörtert und ich kann im Interesse der Zeitersparniß vorläufig wohl davon Abstand nehmen, dieselben hier zu wiederholen.

Ich bitte Sie, diesem von der ersten Kammer angenommenen Systeme Ihre Zustimmung zu ertheilen, und dem Beschlusse Ihrer Kommission beizutreten.

Präsident: Wir sind also bei Titel IV. §. 68. Es würde dieser §. 68 der Regierungs-Vorlage der §. 125 werden.

Der Abgeordnete Hesse (Brilon) hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Brilon): Die erste Kammer hat die ursprüngliche Regierungsvorlage über die Bildung der Sammtgemeinden nur fakultativ und die der Polizei-Bezirke dagegen positiv hingestellt, und es der Regierung überlassen, davon den geeigneten oder beliebigen Gebrauch zu machen. Auf dieses System ist in dem Tit. IV. ein Gebäude aufgeführt, dem es, meiner Ansicht nach, an dem geeigneten Fundamente und sogar an der Berechtigung fehlt. Es kann sich hier nur darum handeln, ob die Regierung die Bildung besonderer Polizeibezirke für die Gemeinden, die unter Tit. IV. fallen, für angemessen erachtet. Ist dies der Fall, so steht den Gemeinden dagegen kein Widerspruch zu, sie sollen aber gleichwohl verpflichtet sein, die Kosten aufzubringen, die Besoldungen eventuell, die Büreaukosten aber positiv zu tragen, ohne daß ihnen das Wahlrecht dafür eingeräumt ist. In den westlichen Provinzen, wo bereits Sammtgemeinden, die Bürgermeistereien und Aemter bestehen und wo deren Verwalter mit den Functionen der Bürgermeister in den größeren Städten betraut sind, wo die Gemeinde-Bezirke mit den Polizei-Bezirken vereinigt sind, kann man sich über die Nebeneinanderstellung der Sammtgemeinden und der Polizei keinen Begriff machen. Man hält eine solche Trennung dort für unnütz und ist der Meinung, daß beide vereinigt werden können. Im §. 68 Alinea 4 und weiter im §. 92 ist die nähere Erwägung darüber, ob die Aemter bleiben sollen oder nicht und von künftigen Beschlüssen abhängig gemacht. Es ist nicht meine Absicht, da wo die Institution der Sammtgemeinde noch nicht bekannt ist, diese Einrichtung empfehlen oder davon abrathen zu wollen.

Wenn aber für viele Provinzen die Bildung besonderer Polizei-Bezirke für nöthig erachtet wird, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch solche zu einer Sammtgemeinde vereinigt werden sollen. Die Kosten werden dadurch um die Hälfte erspart, und die Gemeinden behalten die Berechtigung, die Vorsteher wie die Bürgermeister in den größeren Städten selbst wählen zu können.

Ich würde diesen Bezirken den richtigen Ausdruck: „Verwaltungsbezirke“ geben und es den Gemeinden überlassen, wie weit sie dieselben belieben wollen oder nicht. In der Provinz Posen ist die Einrichtung der Polizei-Distrikts-Kommissarien eingeführt; sie haben die Bedeutung der Bürgermeister oder Amtmänner in den westlichen Provinzen. Diese Einrichtung ist in Posen um so mehr beliebt, als der Staat die Kosten bezahlt. Diese Anforderung auf den ganzen Gehalt machen die westlichen Provinzen keinesweges. Aus diesem Grunde muß ich Ihnen die von mir vorgeschlagene Fassung zur Annahme empfehlen, die sich auf die ursprüngliche Regierungs-Vorlage stützt, und bitte Sie, die ungeeignete Fassung der ersten Kammer hiernach zu verwerfen.

Präsident: Ich werde den Antrag des Abgeordneten Hesse verlesen und unterstützen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

im §. 68 Alinea 1, 2 und 3 in folgender Weise zu fassen:

„Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes nicht entsprechen oder eine genügende Polizei-Verwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde (Bürgermeisterei-Amt) vereinigt; die zu einer solchen Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.“

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Ich würde mir nicht das Wort erbeten haben, wenn nicht der Vorschlag der Regierung wieder aufgenommen wäre, wodurch eben die Sammtgemeinden zu einem Zwange erhoben werden sollen, statt der Freiwilligkeit, die nach den Bestimmungen der ersten Kammer und nach dem Beschlusse der Kommission dabei beliebt ist. Ich habe vorher bereits hervorgehoben, wie schon in Bezug auf das bloße Kommunal-Interesse die Verwaltung für den Gemeinde-Vorsteher eine ziemlich komplizirte, umfangreiche und beschwerliche sein dürfte; daß sie dies schon in unseren Gemeinden auf dem Lande, wie sie dort bestehen, schwerlich werde leisten können. Nun soll noch außerdem der Gemeinde-Vorsteher unbedingt die Staats-Regierung repräsentiren; er soll die Polizei verwalten, die Personenstands-Register führen, Beamter der gerichtlichen Polizei, er soll Staats-Anwalt sein; er soll alle die Functionen haben, die der Staat überhaupt in seinen unteren Organen auszuüben hat — und das Alles in jetziger Zeit, wo wegen der gestatteten Freiheiten auf der einen Seite ein doppelt energisches Auftreten der Obrigkeit und eine doppelte Aufmerksamkeit in den unteren Instanzen nothwendig ist, und wo eine doppelt umsichtige Persönlichkeit erfordert wird, weil das Einschreiten der Obrigkeit gegen das Ueberschreiten der gewährten Freiheit nur in scharf begränzten Formen erfolgen kann. Erwägen Sie, daß ein unterer Beamter, der durch scharfe Formen chikanirt ist, lieber das Einschreiten selbst unterläßt, als daß er sich dem aussetzt, wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse zur Rüge oder zur Strafe gezogen zu werden. Eine solche Uebertragung der Functionen der Staats-Regierungen an gewählte Gemeinde-Vorsteher geschieht gegenwärtig zum ersten Male. Bedenken Sie, meine Herren, daß bisher am Rhein und in Westfalen die Bürgermeister und Amtsmänner von der Staats-Regierung ernannt sind, daß in Posen die Woids oder Bezirks-Vorsteher gleichfalls von der Regierung ernannt sind, daß in den anderen östlichen Provinzen selbst die Schulzen von den großen Grundbesitzern oder den Rentmeistern ernannt sind und daß diese obrigkeitlichen Befugnisse ausgeübt worden sind durch die Landrentmeister oder die großen Grundbesitzer, die in der Mitte standen zwischen den Ortsvorstehern und der Regierung.

Also gerade in der jetzigen bewegten Zeit wollen Sie zugleich

Digitized by Google

den doppelten Versuch machen, einmal den Gemeinde-Vorsteher wählen lassen und dann ihm die obrigkeitliche Gewalt unbedingt einräumen. Deshalb hatte die Regierung vorgeschlagen, daß verschiedene Gemeinden zu einer großen Gemeinde, zu einer Gesammt-Gemeinde zusammentreten sollen. Es ist vorhin gesagt, es sei in der Vorlage der Regierung kein Zwang enthalten zu solchem Zusammentritt, es sei das Weitere hierüber jedenfalls der Provinzial-Vertretung überlassen; aber schon formell also haben die Provinzial-Vertreter zu bestimmen, und nicht die einzelnen Gemeinden, sie können es bestimmen gegen den Willen der Gemeinde; und zweitens materiell ist die einzelne Gemeinde auch gar nicht im Stande, die Anforderungen genügend zu erfüllen, die an sie gestellt werden und ihren Vorsteher. Sie würde also materiell, wenn es auch anscheinend in ihre Willkür gestellt sein sollte, doch gezwungen sein, sich zu Gesammt-Gemeinden zu vereinigen, um dadurch einen Beamten zu erlangen, dem die Staats-Regierung ihre Zustimmung ertheilen würde, und also die Kosten zu decken, die dadurch entstehen. Die Entstehung einer Gemeinde, wie sie hier gewissermaßen von der Regierung verlangt wird, durch eine Verfügung, durch eine Anordnung der Regierung, ohne durch den eigenen Willen der Gemeinde, scheint mir aber überaus gefährlich. Ueberhaupt ist die Bildung der Gemeinden eben so wenig willkürlich, eben so geheimnißvoll, wie die Bildung der Staaten und der Familien. Man kann vielleicht meinen, daß ein Mann den Bedürfnissen des Staates nicht in der Weise entspreche, wie die Familie; dessenungeachtet wird man nicht wollen, daß der Staat einen Zwang ausübe und sage: „weil du dem Staate in der Familie besser nützest, so sollst du eine Familie bilden"; sondern der Staat kann nicht mehr von ihm verlangen, als von dem Einzelnen verlangt werden kann. Gerade in dem Sinne würde man, wie ich glaube, nur im nicht richtig verstandenen administrativen Interesse an die Gemeinde überspannte Anforderungen richten, und weil nun die jetzigen Gemeinden dieselben nicht erfüllen können, eine willkürliche Bildung der Gemeinde vornehmen können.

Ich habe schon bemerkt, daß dies gleiche Gefahr für die Gemeinde und für den Staat hat. In Bezug auf die Gemeinde zunächst in der Beziehung, weil es ihre eigene Selbstständigkeit alterirt; ihre Persönlichkeit wird wider ihren Willen dadurch verändert und vernichtet. Man sagt wohl, daß die einzelne Gemeinde in der Gesammt-Gemeinde, die Befugniß behalte, über ihre Angelegenheiten zu verfügen. Aber dann frage ich: wozu anders ist die Gemeinsamkeit, als daß das Recht der einzelnen Gemeinden dadurch gebrochen werden soll, wenigstens so weit die Gemeinsamkeit reicht? Die Natur der Dinge bringt es mit sich, daß diese Gemeinschaft sehr bald auf den größten Theil ausgedehnt werden wird. Zweitens existiren in den Ortschaften, wie sie neben einander liegen, keine gemeinschaftlichen Interessen; denn gerade diejenigen, die wir jetzt schon haben, die Schule und die Kirche, entsprechen gar nicht dieser Gemeindebildung, sie laufen nicht damit parallel, sondern sie durchkreuzen sich vielfach.

Es würde sich bald in den einzelnen Gemeinden wie bei den Schulen ein Streit erheben; es würden die Vertreter einer Gemeinde mehr im Interesse ihrer Gemeinde handeln und die Vertreter der kleineren Gemeinde würden noch mehr besorgt sein, daß die Vertreter der größeren Gemeinde so handeln, und dadurch würde Mißtrauen und Unbehagen in die einzelnen Gemeinden hineinkommen.

In Folge der Arbeit, die dem Vorsteher dieser Gesammt-Gemeinde übertragen wird, der Abhängigkeit, in die er von den Wahlen der einzelnen Gemeinden gesetzt wird, wird es unmöglich sein, Personen aus dem Bezirke zu finden, die sich dazu hergeben, die Geschäfte der Gemeinde als ein Ehrenamt zu übernehmen; es muß also ein besoldeter Vorsteher gewählt werden; zu diesem Vorsteher kommt aber auch unmittelbar ein Einnehmer und ein ganzer Apparat von Unterbeamten, so daß die Kosten, welche die Gemeinde dadurch treffen, unendgeltlich erhöht werden, in einem Augenblick, wo die Gemeinde nicht im Stande ist, viel Kosten und Geldmittel aufzubringen. Es würden denn diejenigen, die als Vorsteher der Gemeinde hinzugezogen und bezahlt werden, auch gewiß nicht in dem Sinne eine Selbstregierung, wie wir sie erstreben wollen, darstellen, wie es allein dann geschehen kann, wenn der Vorsteher aus der Gemeinde selbst hervorgegangen ist. Denn derjenige, der auf diese Weise für Geld angestellt und in seiner ganzen Existenz abhängig ist, wird auf sein Interesse mehr bedacht sein, als auf das der Gemeinde. Es ist aber zu gleicher Zeit auch eine große Gefahr für den Staat, daß in den untersten Instanzen die Polizei gehandhabt werden soll von Leuten, die auf Zeit für Geld angenommen und von ihren Untergebenen selbst gewählt sind. Meine Herren! Sehen Sie in die kleineren Städte-Gemeinden und Sie werden die schlagendsten Beispiele hiervon schon jetzt finden, und es liegt auf der Hand, daß diese Beispiele auf dem Lande noch mehr vorkommen würden. Dagegen scheint es mir gerade dem Prinzipe der Obrigkeit und namentlich in den jetzigen Formen des Staates, der constitutionellen Form allein zu entsprechen, daß die Organe der Obrigkeit vom Könige oder der Regierung ernannt werden, weil die Verwaltung in einer Hand konzentrirt sein muß. Die Ernennung aber muß so weit wie möglich aus den Bezirks-Angesessenen geschehen, die nach unten und oben hin eine gewisse Unabhängigkeit haben. Ich glaube, daß eine solche Verbindung der beiderseitigen Interessen des Staats und der Kommune in einer Person nur da allenfalls stattfinden kann, wo die Gemeinde in gewisser Weise schon dem Bilde des Staates sich nähert, nicht da, wo, wie in den ländlichen Gemeinden, sie mehr dem Bilde der Familie entspricht, oder umgekehrt wieder, wo sie durch ihre Größe unmittelbaren Einfluß auf das Staatsleben hat.

Diesen Uebelständen hat, wie ich glaube, die erste Kammer sehr zweckmäßig dadurch abgeholfen, daß sie die verschiedenen Beziehungen der Staats-Obrigkeit getrennt hat von dem eigentlich kommunalen Interesse, das ein solcher Gemeinde-Vorsteher zu verwalten hat; daß sie auf der einen Seite die freie Wahl des Gemeinde-Vorstehers gelassen hat und auf der anderen Seite die Ernennung der Organe der Staats-Regierung dieser frei übertragen hat, die Ueberweisung dieser Geschäfte, wenn die Regierung will, an die Gemeinde-Vorsteher, aber auch die Zurückverweisung von Seiten dieser, wo es in der Unmöglichkeit liegt, diese Geschäfte zu übernehmen, ohne daß die Gemeinde sich ein theureres Organ wählt. Dagegen wendet man nun ein, es sei solche Verwaltung theurer, wie Sammt-Gemeinden, weil gewissermaßen zwei Beamte zu erhalten sein wären, von denen der eine als Beamter der Gemeinde und der andere als Beamter der Staats-Regierung fungirte. Zweitens sagt man, es wäre dies noch büreaukratischer, weil sonst derjenige, der den Staat verträte, von der Gemeinde gewählt würde, während er hier von dem Staate ernannt wird. Das ist meiner Ansicht nach unrichtig. Durch diese Theilung der Befugnisse sind die Geschäfte eines Jeden nicht so umfangreich, daß sich nicht in der einen, wie in der anderen Beziehung Personen finden sollten, die ein solches Amt unentgeltlich als Ehrenamt übernehmen können und werden. Diese Geschäfte werden erst durch ihre Combination so zahlreich und umfangreich, daß sie als ein Ehrenamt nebenbei nicht übernommen werden können. Eben so habe ich bemerkt, daß mit dem Vorsteher andere Beamten zusammenhängen, z. B. ein Einnehmer und andere Unterbeamten, die in diesem anderen Falle nicht nöthig sein werden. Drittens von büreaukratischen Einrichtungen kann man nur da sprechen, wo der Staat als solcher sich in die Gemeinde-Angelegenheiten einmischen will, nicht aber, wo der Staat seine Beamten ernennt. Nur da kann man davon sprechen, wo die Verwaltung durch Subalternen, durch Unterbeamte ausgeübt wird. Gerade das würde die Folge sein bei der Wahl dieser Beamten von den Gemeinden. Diese würden nur untere Büreau-Arbeiter nehmen können, die zwar in den Büreau-Arbeiten eine gewisse Routine erworben haben und sich darin werden geltend zu machen suchen, die aber sich billig finden lassen, weil sie durch ihren Einfluß als Beamte sonst noch auf Einnahmen rechnen. Deshalb bin ich dafür, daß stehen bleibe, daß die Bezirksbeamten, die von der Regierung ernannten Kreisamtsmänner für ihre Thätigkeit als solche keine Besoldung erhalten, sondern dieses Amt zunächst als Ehrensache betrachtet werde und, wo sich dazu nicht Personen finden, die Entschädigung von dem Bezirke erfolge. Würde das nicht der Fall sein, so würden dann natürlich Alle Besoldungen in Anspruch nehmen, wenn sie von der Staatsregierung gewährt würde. Es würden auch diejenigen Bezirke benachtheiligt werden, wo sich Personen finden, die unentgeltlich das Amt übernommen haben. Ganz anders ist es mit den Büreaukosten; diese sind allgemein; sie müssen in allen einzelnen Bezirken und Gemeinden bezahlt und aufgebracht werden, da, glaube ich, ist es vollkommen richtig, daß diese Büreaukosten da, wo die Staatsregierung die Beamten ernennt, auch von der Staatsregierung bezahlt werden.

Es ist bisher so gewesen, daß die Berechtigten auch diese Kosten getragen haben, daß die Bezirke nichts dafür gegeben haben, sondern sie sind von den Polizei-Obrigkeiten, den Gutsbesitzern, dem Fiskus in den Domainen-Dörfern getragen worden. Es rechtfertigt sich vollkommen, daß, wenn der Staat die Ernennung dieser Polizei-Gewalten in die Hände nimmt, er auch die unvermeidlichen Kosten derselben trägt, und es ist nur gerecht, daß es in diesen Bezirken geschieht, weil in anderen Fällen, z. B. in den Städten, wo ein eigener Polizei-Direktor eingesetzt ist, in Berlin für die Konstabler und sonst die Kosten ausdrücklich vom Staate übernommen werden. Es werden aber auch die Kosten so groß nicht sein, etwa 150 Rthlr. jährlich für jeden Kreis-Amtmann, was für die ganze Monarchie etwa 400,000 Rthlr. betragen möchte.

Ich bitte Sie schließlich dringend, daß Sie bei dieser Gelegenheit den in den verschiedenen Provinzen bestehenden Verhältnissen ihre Geltung belassen und daß Sie in diesen Fällen den einzelnen Provinzen ihre individuelle Entwicklung gewähren und nicht frei schematisiren wollen, um die Entwicklung eines gesunden und freien Lebens zu ermöglichen. Sie haben aus dem Bericht der ersten Kammer ersehen, daß in unserer Provinz z. B. 62 pCt. des Grundbesitzes in den Händen größerer Gutsbesitzer sind. In meinem Kreise gehören von circa 115 Dörfern 98 großen Grundbesitzern, einige 70 davon wohnen im Kreise, außerdem vielleicht

Digitized by Google

10 größere Pächter, von denen viele zweckmäßigerweise dergleichen Aemter übernehmen können und werden, während freilich in der Rheinprovinz theilweise $\frac{1}{10}$ pCt. des Grund und Bodens großen Grundbesitzern gehört, welche in der Lage wären, solche Aemter zu übernehmen. Es ist daher bei uns eine ganz andere Entwickelung möglich. Ich bitte, daß Sie uns hier nicht eine Institution in fernerer Großmuth aufdringen, da wir schon an mancher anderen aufgedrungenen völlig genug haben.

Präsident: Es ist ein Amendement vom Abgeordn. Schult eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, solches zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Antrag zu §. 68.

Die hohe Kammer wolle beschließen, dem ersten Alinea folgende Fassung zu geben:

„Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes und den Bedürfnissen der örtlichen Verwaltung nicht genügen, bilden mit benachbarten Gemeinden eine Sammtgemeinde.

Schult, Antragsteller.

Bleibtreu. Hepl. Delius. Cassel.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche das eben gelesene Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordn. Schult hat das Wort.

Abgeordn. **Schult**: Das Amendement, das ich zu stellen die Ehre hatte, fällt mit demjenigen, was der Abgeordnete Hesse eingereicht hat, wesentlich zusammen, es ist wenigstens in demselben ganz enthalten, nur geht jenes etwas weiter. Mein Amendement geht dahin, daß das erste Alinea in dem von der Regierung vorgelegten Entwurf wiederhergestellt werde.

Der Unterschied zwischen dem Entwurf und dem Vorschlage der ersten Kammer besteht darin, daß nach dem Vorschlage der ersten Kammer die Gemeinden, falls sie den Erfordernissen der örtlichen Verwaltung nicht genügen, sich zu Sammtgemeinden einigen sollen, nach der Vorlage der Regierung aber Gesammtgemeinden bilden. Die Regierungs-Vorlage, wie die erste Kammer, haben angenommen, daß Gemeinden bestehen, welche den Erfordernissen der örtlichen Verwaltung nicht entsprechen, und suchen darin eine Aushülfe, daß Sammtgemeinden gebildet werden. Es fragt sich, ob der Zweck erreicht wird, nach dem, was die erste Kammer vorgeschlagen hat. Wenn wir den Fall annehmen, daß zwischen den Gemeinden keine Einigung stattfinde, so wird doch durch die Regierung Aushülfe geschehen müssen, um eine Lokalverwaltung im Interesse der Gemeinden und des Staates herzustellen. Dies ist der eigentliche Zweck meines Amendements. Was übrigens das Amendement des Abgeordneten Hesse anbetrifft, so geht dies weiter, als das meinige. Es will die Polizeibezirke rein ausschließen. Dieser Ansicht trete ich vollkommen bei. Da aber, wie ich höre, die östlichen Provinzen nicht auf die Sammtgemeinden eingehen, sondern lieber Polizeibezirke behalten wollen, so habe ich meinerseits nichts dagegen zu erinnern. Ich erlaube mir noch die Bemerkung zu machen, daß jedenfalls, wo die Verwaltungen der Einzelgemeinden nicht genügen, eine Sammtgemeinde gebildet werden muß, und wenn dann noch ein Polizei-Kommissar angestellt werden soll, sich zwei Beamte neben einander finden werden. Was den Kostenpunkt betrifft, so sind diese nicht so drückend, wie man sich vorstellen mag, und wenn man glaubt, daß diese Posten in den östlichen Provinzen unentgeltlich zu verwalten seien, so mag dies auch in den ersten Jahren von größeren Grundbesitzern geschehen: später wird man aber wohl in die Lage kommen, wie bei uns in der Rheinprovinz. Die sich häufenden Arbeiten werden es dahin bringen, die Beamten zu bezahlen, oder ihnen doch eine Vergütigung für die zu leistenden Arbeiten zukommen zu lassen.

Präsident: Es ist auf den Schluß angetragen worden.

Ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Es haben sich noch gemeldet gegen den Antrag die Abgeordneten Schulenburg, Wülfing und Osterrath. Für den Antrag die Abgeordneten von Bardeleben und Graf Arnim. Ich ersuche nunmehr die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Schluß herbeiführen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow**: Meine Herren! Es haben einige Redner diejenigen Amendements vertheidigt, welche darauf abzielen, den ursprünglichen Vorschlag der Regierung wieder herzustellen und also die Bildung der Sammt-Gemeinden in allen Theilen der Monarchie definitiv anzuordnen. Es hat diese Frage in Ihrer Kommission eine lange und, ich glaube sagen zu dürfen, gründliche Prüfung erfahren. Ich kann mich in der Hauptsache darauf beschränken, Sie auf diejenigen Motive zu verweisen, welche im Berichte darüber angeführt sind, warum man gerade in dem Interesse der östlichen Provinzen, wo die Bevölkerung in manchen Gegenden weit dünner ist, es für nothwendig erachtet hat, die Bildung von Sammt-Gemeinden nicht zwangsweise zu organisiren.

Es ist bei der Vertheidigung des Amendements geregt worden, „warum sollen dem Vorsteher der Sammt-Gemeinde die Functionen nicht übertragen werden können, welche nach dem jetzt uns vorliegenden Vorschlage im Falle der Bildung von Polizei-Bezirken den Distrikts-Beamten oder Kreis-Amtmännern überwiesen werden soll?" Meine Herren! Das ist ein Mißverständniß. Wo Sammtgemeinden gebildet werden, wird die Regierung unfehlbar, wenn sie für ihre Zwecke Organe gebraucht, die Vorsteher der Sammt-Gemeinden mit dem Amte betrauen; das ist keineswegs ausgeschlossen, sondern der Regierung ist dieses Recht in der Vorlage vollständig gewahrt.

Wo aber keine Sammt-Gemeinden gebildet werden, da muß sie, wenn und wo es das Bedürfniß erfordern sollte, sich das Recht vorbehalten, die Organe für die Verwaltung sich anderweit zu schaffen, da wird sie also Verwaltungs-Bezirke bilden und Kreis-Amtmänner einsetzen. Was ist denn nun der praktische Unterschied zwischen diesen von der Regierung geschaffenen Organen der Verwaltung und zwischen den Vorstehern der Sammt-Gemeinden? Der Haupt-Unterschied ist offenbar der, daß dem Vorsteher der Sammt-Gemeinde gleichzeitig eine Vertretung der Sammt-Gemeinde zur Seite steht, was bei dem Organe der Regierung nicht der Fall ist.

Nun wohl, meine Herren, diese Vertretung soll überall geschaffen werden, wo sich Interessen vorfinden, die einer Vertretung bedürfen. Wo aber zwischen den einzelnen oft entfernt auseinanderliegenden und in gar keine Berührung unter einander kommenden Gemeinden derartige Interessen nicht vorhanden sind, da können wir diese auch nicht künstlich schaffen, und wo überhaupt Interessen nicht vorhanden sind, bedarf es auch keiner Interessen-Vertretung. Es wird in allen Fällen, wo dergleichen gemeinsame Interessen vorhanden sind, auch die Sammt-Gemeinde naturgemäß hervorgehen, wollen Sie solche aber künstlich erzwingen, so werden dieselben keine Lebensfähigkeit in sich tragen, in den östlichen Provinzen nie beliebt werden und eine segensreiche Wirksamkeit nie entwickeln.

Das von Ihrer Kommission Ihnen vorgeschlagene System schützt das Institut, wo es besteht; es bietet die Möglichkeit, dasselbe in's Leben zu rufen, wo Bedürfniß oder Neigung dafür vorhanden ist, und es wahrt die Selbstständigkeit und das Recht der bestehenden Gemeinden gegen willkürliche, ihre Interessen verletzende Zusammenlegung mit anderen Gemeinden.

Im Namen Ihrer Kommission bitte ich Sie, diesem System Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Es ist zu dem Amendement des Abgeordneten Hesse (Brilon), das ich zuerst zur Abstimmung zu bringen habe, der Namens-Aufruf von dem Abgeordneten Brämer verlangt worden. Ich ersuche die Herren, welche den Antrag auf Abstimmung durch Namens-Aufruf unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Wir werden den Antrag des Abgeordneten Hesse also nunmehr zur Abstimmung zu bringen haben, nachdem er vorher von dem Herrn Schriftführer verlesen sein wird.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

im §. 68 Alinea 1, 2 und 3 in folgender Weise zu fassen:

„Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen oder eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde (Bürgermeisterei, Amt) vereinigt; die zu einer solchen Sammtgemeinden gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesene, von dem Abgeordneten Hesse beantragte Fassung dieses Paragraphen annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen zu dem Antrage des Abgeordneten Schult. Derselbe wird verlesen werden.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen, dem 1sten Alinea folgende Fassung zu geben:

Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes und den Bedürfnissen der örtlichen

Verwaltung nicht genügen, bilden mit benachbarten Gemeinden eine Sammtgemeinde.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Paragraphen in der eben verlesenen, von dem Abgeordneten Schulz proponirten Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier ist es die Minorität.

Wir kommen nunmehr zur Fassung der Kommission, welche die unveränderte Annahme der von der ersten Kammer vorgeschlagenen 3 ersten Alineas empfiehlt. Bei dem 4ten Alinea ist dagegen von Ihrer Kommission eine kleine Aenderung beantragt, sie besteht darin, daß nur ein einzelnes Wort in der Fassung der ersten Kammer gestrichen wird. Ich werde also, da diese Abänderung eine einfache Redactionssache ist, diejenigen Herren sofort ersuchen, sich zu erheben, die den Paragraphen nach der Fassung der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Zu §. 69 ist eine Abänderung nicht vorgeschlagen, die Kommission hat vielmehr die von der ersten Kammer proponirte Fassung angenommen.

Dasselbe gilt von den §§. 70 und 71, eben so von dem §. 72.

Der Abgeordnete von Gudenau hat das Wort.

Abgeordn. **von Gudenau:** Der §. 72 bestimmt, daß die Sammt-Gemeinden von einem innerhalb derselben wohnenden Vorsteher verwaltet werden sollen. Das Gesetz fordert also unbedingt, daß derjenige, der die Gemeinde als Vorsteher verwaltet, in der Sammt-Gemeinde wohnt, die er verwaltet. Ich glaube, daß dadurch in manchen Fällen tüchtige und fähige Männer, die von der Gemeinde als Vorsteher gewünscht werden, unmöglich gemacht sind, weil sie als Angesessene um einige wenige Schritte über die Gränze der Gemeinde hinaus wohnen. Es ist aber dadurch zugleich entschieden, daß niemals und in keinem Falle ein Bürgermeister zwei Sammt-Gemeinden verwalten kann. Ich glaube, daß sich in den östlichen Provinzen die Sache so stellen wird, daß es sich meistens von selbst verbieten wird, indem die dortigen Landgemeinden einen großen Flächenraum einnehmen; in der Rheinprovinz ist dies nicht der Fall, dort ist die Bevölkerung größer und die Sammt-Gemeinden nur von kleinem Umfange. Es kommt der Fall vor, daß zwei bis drei Sammt-Gemeinden zur Zufriedenheit aller Bewohner und Betheiligten von einem und demselben Bürgermeister verwaltet werden.

Da würde also manchmal der Fall eintreten, daß ein tüchtiger Mann, den die Gemeinde zu wählen wünscht und der selbst dazu auch bereitwillig wäre, blos aus dem Grunde nicht gewählt werden kann, weil er natürlich nicht in jeder Gesammt-Gemeinde wohnt. Ich finde auch gar keinen Grund, um das Wahlrecht der Gemeinde, was man ihr zugestanden hat, durch solche Nebenumstände zu beschränken, und ich trage darauf an, die Worte:

„innerhalb der Gesammt-Gemeinde wohnend"

zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete Lensing hat das Wort.

Abgeordn. **Lensing** (vom Platz): Ich muß mich im Interesse der Landgemeinden dem Antrage, der so eben von einem Mitgliede gestellt ist, widersetzen, denn wenn von der Rheinprovinz hier Beispiele angeführt worden sind, so kann ich aus Erfahrung auf Beispiele provoziren, die früher in der Rheinprovinz vorgekommen sind, wo nämlich in einzelnen Städten die Bürgermeister mehrerer in ihrem Umkreise gelegenen Landgemeinden wohnten und gewissermaßen diese Stellen Präbenden für gewisse Herren in den Städten waren. Es ist nicht möglich, daß der Vorstand einer Gemeinde so innig mit der Gemeinde und allen ihren Interessen verwachsen sein kann, als zu wünschen ist, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt.

Präsident: Der Abgeordnete Schöpplenberg hat das Wort.

Abgeordn. **Schöpplenberg** (vom Platz): Ich habe im Wesentlichen das sagen wollen, was der Abgeordnete Lensing angeführt hat. Ich muß auch im Interesse unserer östlichen Gemeinden für die Annahme des Kommissions-Antrages sprechen. Unsere Landleute in den östlichen Provinzen waren bis jetzt gewohnt, daß selbst die Justiz zu ihnen kam, jetzt aber müssen sie 5 Meilen weit gehen, weil wir das neue Gerichtsverfahren eingeführt haben. Sollen sie jetzt nun noch zur Polizei mehrere Stunden reisen, die sie füglich im Orte haben müssen, so, glaube ich, wird diese Neuerung nicht zur Zufriedenheit der Landbewohner beitragen.

Präsident: Der Abgeordnete Wülfing hat das Wort.

Abgeordn. **Wülfing:** Meine Herren! Ich kann mich nur für den Antrag des Abgeordneten von Gudenau erklären. Wir Bewohner der Rheinprovinz haben Sammtgemeinden, und ich glaube, daß Sie auf die Aussagen der Rheinländer einiges Gewicht legen können, da wir die Erfahrung für uns haben und nicht vom Standpunkte der Theorie, sondern von dem der praktischen Anschauung argumentiren. Meine Herren! Das Wort „wohnen" in dem vorliegenden Paragraphen kann zweierlei bedeuten. Einmal, der Bürgermeister, der gewählt wird, soll in der Sammt-Gemeinde angesessen sein; zweitens, der Bürgermeister, der gewählt ist, soll, nachdem er gewählt worden, innerhalb der Sammt-Gemeinde sein Domizil aufschlagen. Es werden Viele der Ansicht sein, daß der zu wählende Bürgermeister in der Sammtgemeinde auch angesessen sein müsse, weil der Angesessene von Kindheit auf mit den Interessen der Sammtgemeinde vertraut sei und die beste Einsicht in alle Personen- und Sachverhältnisse habe. Hiergegen ist anzuführen, daß nach den Erfahrungen, die wir in der Rheinprovinz gemacht haben, es vielfach nicht möglich gewesen ist, Angesessene im Sammtgemeindebezirke zu Bürgermeistern zu ernennen. Der Bürgermeister der Sammtgemeinde muß ein gebildeter Mann sein und eine Menge gesetzlicher Bestimmungen kennen, so daß man ihn nicht immer in der Gemeinde antrifft, der er vorstehen soll. Er muß dann anderwärts gesucht werden, und wenn wir ihn blos suchen wollen in der Gemeinde, der er vorstehen soll, so werden wir ihn dort selten finden.

Deshalb haben sich in einer Denkschrift viele Bürgermeister der Rheinprovinz dahin ausgesprochen, daß die in Rede stehenden Worte in dem §. 72 gestrichen werden müßten. Wenn Sie aber die bestrittenen Worte so auslegen und verlangen, daß der Bürgermeister, welcher einmal gewählt ist, später in der Sammtgemeinde seinen Wohnsitz nehmen solle, so ist dieses auch in vielen Fällen unausführbar. Ich kenne einen Kreis, in welchem 42 Bürgermeistereien sind. Sie sind sämmtlich klein. Schreiben Sie nun vor, daß der Bürgermeister in der Sammtgemeinde wohnen soll, so müssen in diesem Kreis, in welchem gegenwärtig, so viel ich weiß, nur 18 bis 20 Bürgermeister sind, 42 angestellt werden. Denn ein Bürgermeister hat dort immer mehrere Bürgermeistereien unter sich und zu verwalten. Dieses ist namentlich auf dem linken Rheinufer vielfach der Fall, wo die Bürgermeistereien nicht groß sind. In dieser Weise werden die Kosten für die Gemeinden außerordentlich vermindert, indem mehrere Sammtgemeinden zusammen nur einen Bürgermeister zu besolden haben. Lassen Sie aber den fraglichen Passus stehen, so muß jede Sammtgemeinde ihren eigenen Bürgermeister haben. Diese sind aber vielfach nicht im Stande, die Kosten aufzubringen, und so versetzen Sie daher viele Sammtgemeinden in der Rheinprovinz in große Verlegenheit.

Ich bitte Sie daher, sich für das Amendement des Abgeordneten von Gudenau zu erklären.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Die hier in Vorschlag gebrachte Verbesserung ist von der Kommission nicht in Erörterung gezogen; ich bin also nur im Stande, meine persönliche Ansicht darüber auszusprechen. Diese würde dahin gehen, dem Amendement keine Folge zu geben. Von dem Standpunkte der Theorie müßte man annehmen, daß derjenige Vorsteher in der Sammtgemeinde sein Amt besser zu erfüllen im Stande ist, der innerhalb des Gemeinde-Bezirks wohnt, als ein außerhalb wohnender Beamter. Von dem Standpunkt der Praxis aus kann ich zwar aus eigener Erfahrung nicht urtheilen, wir haben indessen hier von den Herren Kollegen der Rheinprovinz, wo dies Institut besteht, ganz divergirende Urtheile gehört. Die Einen nehmen an, es lasse sich ein Wohnsitz außerhalb des Bezirks vereinen mit einer tüchtigen Amtsführung, die Anderen behaupten, es habe ein solches Verhältniß nachtheilige Folgen. Wenn der letzte Herr Redner bemerkt, daß er Kreise kenne, wo, wenn ich recht verstanden habe, 42 Sammtgemeinden-Bezirke bestehen, die etwa nur von 18 Bürgermeistern ganz tüchtig verwaltet werden, so glaube ich, es müßte ein solches Verhältniß dahin führen, daß man nicht 42 Bezirke, sondern 18 bildete, wodurch die Verwaltung wesentlich vereinfacht und der Kostenpunkt, über welchen von so vielen Seiten geklagt wird, wesentlich erleichtert würde. Wie gesagt, ich kann nur meine persönliche Ansicht aussprechen, welche dahin geht, die Vorschläge der Kommission aufrecht zu erhalten.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Gudenau lautet folgendermaßen.

(Der Präsident übergiebt den Antrag dem Schriftführer.)

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Antrag

im §. 72 die Worte:

„innerhalb der Sammtgemeinde wohnenden"

zu streichen.

von Gudenau.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Ich ersuche die Herren, welche den Antrag des Herrn von Gudenau zu §. 72 annehmen wollen, sich nunmehr zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Digitized by Google

Ich darf nun den §. 72 wohl als angenommen erachten.

Zu §. 73 sind Abänderungen nicht vorgeschlagen.

Zu §. 74 hat der Herr Abgeordnete **Stämmler** einen Abänderungs-Vorschlag gemacht.

Ich ersuche, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Antrag

zu dem Entwurfe der Gemeinde-Ordnung.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

im §. 74 Alinea 3 zuzusetzen:

„Eine Ausnahme findet statt, wenn der Gemeinde-Rath vorher einen bestimmten Beschluß sowohl über die Nothwendigkeit der Reise als über die Höhe der zu vergütigenden Zehrungs- und Reisekosten gefaßt hat."

Motive.

Es kann nicht verlangt werden, daß Sammtgemeine-Räthe Zehrungs- und Reisekosten bei Reisen im alleinigen Interesse der Gemeinden selbst bestreiten sollen.

Stämmler.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche das Amendement des Abgeordneten Stämmler unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend; dann ist zu §. 74 wohl weiter nichts zu erinnern.

Abgeordn. **Stämmler** (vom Platz): Da mein Amendement nicht unterstützt ist, so kann es mir nichts helfen, wenn ich etwas dazu sage.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ueber §. 75 wird ebenfalls das Wort nicht verlangt. Dasselbe gilt von §. 76. Zu §. 77 hat der Abgeordnete Meyer ein Amendement gestellt.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zu Tit. IV. der Gemeinde-Ordnung §. 77.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

In §. 77 an Stelle des vierten und des von der Kommission vorgeschlagenen fünften Alinea zu setzen:

Die erforderlichen Büreaukosten der Kreisamtmänner werden vom Staate getragen.

Meyer (Friedeberg).

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Unterstützt ist er. Auch der Abgeordnete von Schlotheim hat ein Amendement zu §. 77 eingereicht.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

zu §. 77 Alinea 2, zweiten Satz in folgender Weise zu fassen:

„Das Amt desselben wird von der Staatsregierung und den Eingesessenen des Bezirks besetzt."

Ferner im Alinea 3 die Worte:

„auf Kosten des Bezirks"

zu streichen.

von Schlotheim.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Die Diskussion über §. 77 ist eröffnet.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort für den Paragraphen.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Ich habe mit Freuden dafür gestimmt, daß nach dem Antrage der Kommission den Gemeinden die Wahl gelassen würde, ob sie sich zu Sammtgemeinden bilden wollen oder nicht. Eine nothwendige Folge dieses Beschlusses ist es meines Erachtens, daß da, wo die Gemeinden nicht im Stande sind, den Ansprüchen, die der Staat nothwendig an ihre Verwaltung machen muß, zu genügen, der Staat eintrete und für die Wahrnehmung der polizeilichen Functionen und ähnlicher Geschäfte durch eigene Organe sorge. Dann aber erfordert es die Parität durchaus, daß in letzterem Falle die Kosten der Gemeinde und nicht dem Staate zur Last fallen. Es würde eine große Ungleichheit entstehen; es würden diejenigen Gemeinden, welche es vorziehen, Sammtgemeinden zu bilden und zugleich durch ihre Gemeinde-Verwaltung für die Anforderungen des Staats zu sorgen, dies auf ihre eigenen Kosten thun; während diejenigen Gemeinden, welche den Anforderungen des Staats nicht genügten, von den Kosten befreit würden. Es würde dies namentlich eine Prägravation der westlichen Provinzen herbeiführen, wo man an den Einrichtungen der Sammtgemeinden gewöhnt ist und sie wahrscheinlich als den Verhältnissen entsprechend beibehalten wird, wo man also dem Staat die Kosten gänzlich abnimmt. Die Folge des durch die Amendements empfohlenen entgegengesetzten Systems würde die sein, daß entweder die Sammtgemeinden überbürdet blieben oder daß sie sich nach und nach dieser Last dadurch zu entledigen suchten, daß sie die Verbände auflösen. Letzterenfalls würde die Gesammtlast der ländlichen Polizei-Verwaltung auf den Staat fallen; es würde eine neue große Schaar von Beamten angestellt und auf Kosten des Staats erhalten werden müssen und dem Staatshaushalts-Etat dadurch wieder eine Mehrausgabe von 1 bis 2 Millionen erwachsen. Deshalb stimme ich für unveränderte Beibehaltung des Kommissions-Vorschlages.

Präsident: Der Abgeordnete Wander hat ein Amendement gestellt, was denselben Gegenstand betrifft, was aber bereits zu §. 76 bezeichnet war; es kann aber eben so gut zu §. 77 gezogen werden.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe zweite Kammer wolle beschließen:

Zu §. 76 der Gemeinde-Ordnung folgenden Zusatz zu machen:

„So weit die Kosten der Polizei-Verwaltung in solchen Bezirken bisher aus Staatsmitteln bestritten sind, werden solche auch ferner daraus gezahlt.

Wander, als Antragsteller.

von Sanden. Lieber. Graf von Rittberg. von Regelein.
Winzler. Stettin. Christiani.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist nicht ausreichend unterstützt.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): So viel mir bekannt ist, hat der preußische Staat 5000 Quadratmeilen. Auf eine Quadratmeile würde höchstens eine solche Persönlichkeit kommen, wo die Büreaukosten zu tragen wären, selbst wenn man Städte und Sammtgemeinden mitrechnet. Das macht auf den ganzen Staat, wenn man die Büreaukosten allenthalben zu 150 Rthlr. rechnet, etwa 750,000 Rthlr., also nicht einmal eine Million.

(Heiterkeit.)

Nun ist, so viel ich sehe, da die Büreaukosten allenthalben gleich sind, es Manchem wohl wünschenswerth, daß das Amendement des Abgeordneten Meyer getheilt werde, und daß bei der ersten Abstimmung herausbliebe:

„der Kreis-Amtmänner",

so daß es hieße:

„die erforderlichen Büreaukosten werden vom Staate getragen".

Präsident: Ich werde danach die Abstimmung eintreten lassen.

Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** In der Kommission hat die Meinung vorgeherrscht, welche in der Rede des Abgeordneten für Hagen hier ihre Vertretung gefunden hat; ich kann mich daher darauf beschränken, die von demselben entwickelten Gründe für mich in Anspruch zu nehmen und Sie zu bitten, den Vorschlag anzunehmen.

Präsident: Wir haben nun die Abstimmung eintreten zu lassen, zunächst über den Antrag des Abgeordneten Meyer; der Abgeordnete von Kleist hat beantragt, den Satz dahin zu theilen:

die erforderlichen Büreaukosten werden vom Staate getragen,

wogegen der Abgeordnete Meyer will, daß es heiße:

die erforderlichen Büreaukosten der Kreis-Amtmänner werden vom Staate getragen.

Ich habe zunächst wohl die allgemeinere Fassung, die des Abgeordneten von Kleist-Retzow, wenn diese verworfen werden sollte, die des Abgeordneten Meyer und nach deren Verwerfung die Fassung der Kommission zur Abstimmung zu bringen.

Die Frage lautet:

Will die hohe Kammer beschließen:

den Satz so zu fassen:

die erforderlichen Büreaukosten werden vom Staate getragen?

Ich ersuche diejenigen, die diese Fassung wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Die Fassung ist abgelehnt.

Ich frage nun:

Soll der Satz so gefaßt werden:

die erforderlichen Bürraukosten der Kreis-Amtmänner werden vom Staate getragen?

und ersuche ich diejenigen, die diese Fassung wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch diese Fassung ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem Antrage der Kommission, welcher lautet:

Inwieweit der Staat zu diesen Kosten beizutragen hat, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der örtlichen Polizei-Verwaltung zu bemessen.

Ich ersuche diejenigen, die diesem Antrage beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Der §. 77 ist somit erledigt.

Zum §. 78 ist von der Kommission eine Abänderung nicht vorgeschlagen, und insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich denselben für angenommen erachten.

(Pause.)

Wir kommen zum Titel V., von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow**: Die Kommission war der Meinung, den Titel V. in einer veränderten Fassung Ihnen zur Annahme empfehlen zu müssen, da sie gegen den materiellen Inhalt desselben nichts zu erinnern gefunden hat. Sie glaubte nämlich, es würde sich aus Gründen der Logik empfehlen, den Titel nicht mit Strafandrohungen anzufangen, ohne den Grundsatz, auf dessen Verletzung die Strafe angedroht wird, ausgesprochen zu haben. Sie schlägt daher vor, den Grundsatz an die Spitze zu stellen, daß jeder Gemeindewähler verpflichtet sei, ein Gemeindeamt anzunehmen, demnach die Gründe, welche eine Ablehnung rechtfertigen, folgen zu lassen und dann erst die Strafen zu nennen, die denjenigen treffen sollen, der ein Amt ohne einen dieser Gründe von sich weist.

Ich empfehle den Titel V. in dieser veränderten Fassung anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordn. Stämmler hat noch eine Abänderung, welche ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Antrag
zu dem
Entwurfe der Gemeinde-Ordnung.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

ad §. 79 Alinea 3 hinter den Worten:

„verlustig erklärt werden"

hinzuzufügen:

„und sind verpflichtet, während dieser Zeit ein Viertheil ihrer Beiträge zu den Gemeinde-Ausgaben mehr zu bezahlen."

Motive.

Der bloße Ausschluß von den Ehrenrechten würde in vielen Fällen dazu führen, sich von den Verpflichtungen zur Uebernahme einer unbesoldeten Stelle zurückzuziehen.

Stämmler.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Der Abgeordn. Stämmler hat das Wort.

Abgeordn. **Stämmler**: Es ist schon eine Bestimmung in der alten Städte-Ordnung enthalten, welche festgesetzt hat, daß diejenigen, welche sich beharrlich weigern, ein Gemeindeamt zu übernehmen, ein Drittel ihres Beitrages zu den Gemeindeausgaben mehr tragen müssen. Ich zweifle nicht daran, daß künftig Viele die Annahme dieser unbesoldeten Aemter verweigern werden, um so mehr, als sie dabei Reisen zu machen haben, wofür sie nicht einmal die Reisekosten erstattet bekommen. Die Sache ist ganz unschuldig, wenn sie ein Viertel ihrer Beiträge zu den Gemeindeausgaben mehr zu bezahlen haben. Sie wissen dies vorher und brauchen sich nur dem Amt nicht zu entziehen.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet.

Der Antrag des Abgeordneten Stämmler ist nicht unterstützt, und es fragt sich, ob noch Jemand das Wort zu nehmen wünscht.

(Pause.)

Wenn das Wort nicht verlangt wird, so nehme ich an, daß der §. 79 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen ist.

Der §. 80 wird von der Kommission, in unveränderter Fassung anzunehmen, vorgeschlagen; der Abgeordnete Schulenburg hat ein Amendement dazu gestellt. Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 80 in nachstehender Art zu fassen:

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden, welche den Bestimmungen des Titel II. unterliegen, von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschusse Aufträge ertheilen.

Schulenburg. Hesse. Lohmann. Osterrath.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst erheben zu wollen, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es ist nun noch ein anderer Antrag vom Abgeordneten Diethold eingegangen. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

im §. 80 der Gemeinde-Ordnung statt:

„10,000 Einwohnern"

zu setzen:

„2500 Einwohnern".

Motive.

Sofern die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten aller Orte von weniger als 10,000 Einwohner der Aufsicht des Kreis-Ausschusses unterstellt werden soll, wird der letztere mit den mit dieser Function verbundenen Geschäften überbürdet werden, und es läßt sich eine ordnungsmäßige Vollziehung derselben — sowohl aus diesem Grunde, als auch in Rücksicht der Art und Weise der Zusammensetzung des Kreis-Ausschusses, die dafür keine Gewähr leistet, daß geschäftskundige Personen in denselben gewählt werden — nicht erwarten, während andererseits der Bezirksrath seiner seitherigen Geschäfte bei Beaufsichtigung der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zum größten Theil entbunden wird.

Es liegt in dem Interesse aller Gemeinden, daß die Arbeiten der Beaufsichtigung verhältnißmäßiger, als der §. 80 des vorliegenden Entwurfs vorschlägt, vertheilt werden.

Die beantragte Abänderung nähert sich möglichst den Bestimmungen der Städte-Ordnungen und dürfte auch aus diesem Grunde zur Annahme zu empfehlen sein.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg**: Ich muß zunächst bemerken, daß in dem gedruckten Amendement zwei Druckfehler vorkommen: in Zeile 4 muß es statt „Artikel" „Titel" heißen, und in der letzten Zeile statt „Anträge" „Aufträge".

Alle Städte, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 und 1831 gilt, sind in Kommunal-Angelegenheiten bisher der Regierung unmittelbar untergeordnet gewesen; statt dessen sollen jetzt diejenigen Städte, welche weniger als 10,000 Einwohner enthalten, zunächst dem Kreisausschuß untergeordnet sein. Man will die großen Gemeinden über 10,000 Seelen, wie es in den Motiven des Gesetzentwurfes lautet, dem Bezirksrathe deshalb unterwerfen, weil die größeren Gemeinden auf die Bildung der Kreisversammlungen und Kreisausschüsse einen zu großen Einfluß ausüben würden. Dasselbe ist aber eben so bei denjenigen Gemeinden der Fall, welche beispielsweise eine Seelenzahl von 8- bis 9000 enthalten. Die Kreisausschüsse sollen bestehen aus Mitgliedern der Landgemeinden und aus Mitgliedern der Stadtgemeinden; Diese stehen aber nach meinem Dafürhalten zu dem Vorstande der Städte in einem zu nahen Verhältniß, als daß sie die Stellung vorgesetzter Behörden werden einnehmen können. Auch glaube ich

Digitized by Google

nicht, daß ein solcher Kreis-Ausschuß überall den nothwendigen unparteiischen Standpunkt einnehmen wird, weil die Interessen der Stadt- und Landgemeinden häufig mit einander kollidiren.

Die wichtigsten Geschäfte sind ohnehin schon dem Bezirksrathe, der Bezirks-Regierung resp. dem Regierungs-Präsidenten übertragen, beispielsweise die Bestätigung der Bürgermeister, die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken, die Genehmigung der Ortsstatuten, der Gemeinde-Umlagen und dergleichen mehr, so daß in Städten unter 10,000 Seelen im Allgemeinen wenig Geschäfte übrig bleiben und dieserhalb kein Grund vorliegt, nicht alle Gemeinden über 1500 Seelen dem Bezirksrathe unterzuordnen. Die Städte legen einen hohen Werth darauf, daß das Dienstverhältniß, in welchem ihre Vorstände bisher gestanden haben, aufrechterhalten werde. Ich habe deshalb das in den Händen der Mitglieder befindliche Amendement gestellt und ersuche die hohe Versammlung, demselben ihre Zustimmung geben zu wollen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet, ich schließe daher die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Meine Herren! Ich kann im Namen der Kommission diesen Abänderungs-Vorschlag zur Annahme nicht empfehlen. Derselbe ist schon in der Kommission geprüft worden, die Majorität hat ihn aber aus folgenden Gründen abgelehnt.

Die Regel in der Gemeinde-Ordnung ist die, daß die zunächststehende Kreisbehörde über die sämmtlichen Gemeinden des Kreises die Aufsichtsbehörde ist; es ist dies der Kreis-Ausschuß. Von dieser Regel macht die Gesetzvorlage eine Ausnahme und zwar dann, wenn die Städte so groß sind, daß ihre Vertretung in dem Kreis-Ausschusse ein zu entschiedenes Uebergewicht gewinnt. Die Nothwendigkeit einer Ausnahme für diese Fälle ist allerseits anerkannt, und die Frage, um die es sich jetzt handelt, geht nur dahin, zu ermitteln, wo die richtige Gränze zu treffen ist, von wo ab die Aufsicht über die größeren Städte nicht mehr dem Kreis-Ausschusse, sondern dem Bezirksrathe zu überweisen sei. Darüber sind die Ansichten schon in der Kommission auseinandergegangen. Jetzt liegen uns 3 verschiedene Vorschläge vor. Nach dem einen soll diese Gränze bei 1500 Seelen als derjenigen Zahl, welche die Gemeinden des Tit. II. und III. scheidet, nach dem zweiten Vorschlage bei 2500 und nach dem dritten bei 10,000 Seelen gezogen werden. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, welcher dieser Vorschläge der praktischere sein möchte, es lassen sich für jeden derselben Gründe anführen. Die Majorität der Kommission hat sich für die Abtheilung bei 10,000 Einwohnern entschieden. Es hat sie dabei vorzüglich die Rücksicht geleitet, daß, wenn man über alle die kleineren Städte unter 10,000 Seelen dem Bezirksrathe die Aufsicht und Entscheidungen in erster Instanz zuweisen wollte, derselbe dergestalt mit Arbeit überhäuft werden möchte, daß er mit Rücksicht darauf, daß er sich nur temporair versammeln kann, demselben leicht unterliegen dürfte. Die Kommission hat auch erst bei den Städten von mehr als 10,000 Einwohnern den Einfluß, welchen dieselben auf den Kreis-Ausschuß üben könnten, für so bedenklich gehalten, daß die Ausnahme von der Regel, sie der Aufsicht des Kreis-Ausschusses zu entziehen und unter die Aufsicht des Bezirks-Rathes zu stellen, sich rechtfertigen lasse.

Ich kann daher nur diese Ansicht der Majorität der Kommission der hohen Kammer zur Annahme empfehlen.

Präsident: Es ist die namentliche Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Schulenburg beantragt worden.

(Ruf: Von wem?)

Von dem Abgeordneten Berndt (Glogau).

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag auf Namensaufruf unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Schulenburg zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 80 in nachstehender Art zu fassen:

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden, welche den Bestimmungen des Titel II. unterliegen, von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschusse Aufträge ertheilen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den Paragraphen so gefaßt zu haben wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage des Abgeordneten Diethold.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

im §. 80 der Gemeinde-Ordnung statt:

„10,000 Einwohnern"

zu setzen:

„2500 Einwohnern."

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls die Minorität.

Ich darf daher annehmen, daß der §. 80 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, welche gleichlautend mit dem Beschluß der ersten Kammer ist, angenommen ist.

Der §. 81 hat eine Aenderung nicht erhalten.

Im §. 82 ist nur eine unwesentliche Aenderung des Ausdrucks durch den Antrag der Kommission gemacht.

Ich weiß nicht, ob ich annehmen kann, daß der §. 82 nach der Fassung der Kommission angenommen sei?

(Zustimmung.)

§. 83 ist unverändert geblieben.

§. 84 hat eine Veränderung erhalten. Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß der Zusatz, den die Kommission zu §. 84 vorschlägt, auch auf die §§. 82 und 83 sich bezieht, indem auch in den dort angeregten Fällen das vorgeschlagene Instanzen-Verhältniß Platz greifen soll.

Präsident: Der Zusatz, den die Kommission vorgeschlagen hat, lautet:

„Bei Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltet werden, steht die in den §§. 82 und 83 dem Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Bezirksrathes vorbehaltene Entscheidung dem Landrathe nach Anhörung des Kreis-Ausschusses zu. Gegen die Entscheidung des Landraths findet innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Regierungs-Präsidenten statt."

Ich ersuche die Herren, die diesen Zusatz annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Zusatz ist angenommen.

In §. 85 sind die Worte:

„und auf höchstens ein Jahr"

eingeschaltet worden. Ich eröffne darüber die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Diese Einschaltung ist in dem Berichte ausführlicher motivirt; ich glaube, vorläufig mich auf eine Hinweisung auf den Bericht beschränken zu dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Wülfing hat das Wort.

Abgeordn. **Wülfing:** Meine Herren! Mir scheint der Vorschlag der Kommission bedenklich. Derselbe geht dahin, daß der Herr Minister nur höchstens auf ein Jahr den Gemeinderath suspendiren könne. Nach der Regierungs-Vorlage soll dem Herrn Minister das Suspensionsrecht zustehen; die schließliche Aufhebung aber soll durch ein Gesetz erfolgen, d. h. durch übereinstimmenden Beschluß des Königs und der Kammern. Es ist nun leicht möglich, daß in der nächsten Legislatur-Periode die Sache nicht zur Sprache kommen kann, weil die Kammern anderweitig zu sehr beschäftigt sind. Ich erinnere an mehrere octroyirte Gesetze, die wir der Revision nicht mehr unterwerfen können, weil wir von anderen Angelegenheiten zu sehr in Anspruch genommen sind. Es ist daher auch möglich, daß, wenn ein Gemeinderath suspendirt ist, die Kammern die hierauf bezüglichen Vorlagen der Regierung nicht mehr in Angriff nehmen können, und daß dann ein solcher Gemeinderath nach Ablauf eines Jahres von selbst in seine frühere Stellung zurücktritt. Ist ein Gemeinderath aber einmal suspendirt, so sollte er durch einen bloßen lapsus temporis und durch eine Omission den Kammern nicht wieder restituirt werden.

Praktisch erscheint mir der Vorschlag der Kommission daher mitunter unausführbar, und ich habe mich für verpflichtet gehalten, hierauf wenigstens aufmerksam zu machen, ohne hierdurch im Geringsten die Selbstständigkeit der Gemeinden anfechten zu wollen. Glaubt der Herr Minister des Innern, mit der einjährigen Frist auszureichen, so wird die Kammer vielleicht den Vorschlag der Kommission annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Richtsteig hat das Wort.

Abgeordn. **Richtsteig:** Die hier dem Ministerium des Innern eingeräumte Befugniß enthält an sich schon eine so bedeutende Beschränkung der Gemeinden und einen so tiefen Eingriff in ihre inneren Angelegenheiten, daß ich die hohe Kammer nur dringend bitten kann, die Fassung der Kommission anzunehmen, welche diese

Digitized by Google

Beschränkung auf das Maß des Allernöthigsten und Unabänderlichen reduzirt.

Präsident: Ich glaube aber doch, den Herrn Redner darauf aufmerksam machen zu müssen, daß meiner Meinung nach die Fassung der Kommission eine größere Beschränkung enthält, als die Fassung der ersten Kammer. Die Kommission giebt dem Ministerium die Befugniß, vorläufig auf höchstens 1 Jahr die Suspension aussprechen zu dürfen; die erste Kammer dagegen sagt: „aber nur so lange, bis die Kammern versammelt sind und dies durch ein Gesetz aussprechen."

Abgeordn. **Richtsteig** (vom Platz): Das lasse ich nicht gelten.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Es verhält sich mit diesem §. 85 eben so, wie mit dem Artikel 63 der Verfassungs-Urkunde. Er verleiht ein Recht, aber er involvirt auch eine schwere Verpflichtung, und ich bin ganz damit einverstanden, daß diese Rechte und diese Verpflichtungen auf das mindest mögliche Maß zurückgeführt werden. Wenn nun Ihre Kommission vorgeschlagen hat, daß die Suspension nur ein Jahr dauern solle, so steht das damit in Verbindung, daß alljährlich die Kammern zusammenberufen werden müssen. Es wird sich bei Vorlegung eines Gesetzes, welches eine längere Suspension des Gemeinderathes anordnet, darum handeln, die Gründe den Kammern darzulegen, welche zu einem solchen Beschluß geführt haben. Jedenfalls wird aber der Gesetz-Entwurf, der eingebracht wird, ein einfacher und kurzer sein; es wird sich dabei nicht um weitgreifende politische Prinzipien, sondern um wenig offenkundige Thatsachen handeln. Ich bezweifle also nicht, daß die Kammern jedesmal in der Lage sein werden, auf einen solchen Gesetz-Entwurf in kurzer Zeit Ihr Ja oder Nein zu antworten.

Ich habe daher kein Bedenken, mich für den Antrag Ihrer Kommission zu erklären.

(Bravo!)

Präsident: Es scheint mir doch, daß ich mich über den Sinn erst vergewissern muß, ehe ich abstimmen lassen kann. Die Kommission will den Paragraph gefaßt wissen: der Minister des Innern hat das Recht, einen Gemeindevorstand u. s. w. vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtung zu entheben. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz.

Es soll also heißen: bis auf ein Jahr ist die Bestimmung des Ministeriums unanfechtbar und nur, ob dann schließlich noch die Suspension weiter angeordnet werden soll, darüber beschließt das Gesetz. Oder soll die Kammer auch darüber beschließen, ob noch innerhalb des Jahres die Suspension aufgehoben werden kann?

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow:** Ich glaube, hierauf die Antwort durch Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 85 geben zu können. Der bleibt stehen und darin ist ausgesprochen:

> „Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist."

Die Regierung hat also hiernach die Verpflichtung, den Kammern das Gesetz vorzulegen, und sobald dies erfolgt ist, und der Beschluß der Kammern extrahirt ist, kann in jedem Augenblick die Suspension aufgehoben werden.

Die Kommission ist der Meinung gewesen, daß durch diesen Zusatz den Gemeinden eine größere Garantie geboten werde gegen einen etwaigen Mißbrauch der gouvernementalen Gewalt. Sie hat geglaubt, daß die einzige außerdem gebotene Garantie in der Verantwortlichkeit des Ministers liege. Um nun ferner dagegen zu schützen, daß bei einer Verzögerung der Kammersitzungen oder bei der Möglichkeit, daß die Beschlußnahme der Kammer nicht in der nächsten Session der Kammer zu Stande kommt, daß dann, sage ich, die Suspensionen nicht ad Calendas Graecas fortbestehen dürfen, glaubte die Kommission, im Interesse der Gemeinderechte den Zusatz stellen zu müssen. Ist innerhalb Jahr und Tag kein Beschluß erfolgt, so wird nach diesem Vorschlage die Regierung genöthigt sein, die Suspension aufzuheben und den Gemeinden das Recht, sich ihre Vertretung wieder wählen zu dürfen, zu überweisen.

Präsident: Ich werde also über den Antrag der Kommission abstimmen lassen. Die Kommission schlägt Ihnen also folgende Fassung vor:

> Der Minister des Innern kann einen Gemeinde-Vorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammtgemeinderath vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtung entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist.

Ich ersuche diejenigen, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Fassung ist angenommen. Zu dem letzten Paragraphen ist keine Abänderung vorgeschlagen. Wir würden daher diesen Bericht erledigt haben. Die Herren werden damit einverstanden sein, daß der Abdruck erfolge und so verändert werde, daß der §. 68 jetzt 125 werde. Auf weitere Gegenstände der Tages-Ordnung einzugehen wird nicht möglich sein; ob Sie nun diese in der Abendsitzung vornehmen und morgen erst das Budget oder wenn wir heute Abend noch fertig werden, die Berathung über das Budget beginnen. Ich würde Ihnen das Letztere proponiren.

(Zustimmung.)

Wir würden also heute Abend zunächst über das Grundsteuer-Gesetz und dann über das Landwehrgesetz berathen und wenn dann noch Zeit übrig bleibt, dann erledigen wir die beiden Budget-Berichte. Die Sitzung ist geschlossen, die nächste beginnt um 6 Uhr.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Einhundertundzwölfte Sitzung
am Montag den 18. Februar 1850.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Mittheilung aus der ersten Kammer. — Nochmalige Abstimmung über das Gesetz wegen des Vereins- und Versammlungsrechtes. — Desgleichen wird der Verordnung vom 29. Juni v. J. hinsichtlich der Presse die nachträgliche Genehmigung ertheilt und eine Anzahl Amendements zur Gemeinde-Ordnung in zweiter Abstimmung angenommen. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen der Grundsteuer-Befreiungen. — Der Entwurf wird in der Fassung der Kommission angenommen. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften; — der Entwurf wird mit einigen Modificationen angenommen. — Kommissionsbericht hinsichtlich der Ausführung des in Betreff der Lotterie-Verwaltung gefaßten Beschlusses vom 9. Januar d. J. — Der Antrag der Kommission auf Verweisung der betreffenden Petitionen der Betheiligten an den Finanz-Minister wird angenommen.

Um 6 Uhr 25 Minuten giebt der Herr Präsident Graf von Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister von Strotha, von Rabe, und der Regierungs-Kommissar Geheimer Finanzrath Bitter; später erscheinen die Staats-Minister Graf von Brandenburg, von Manteuffel, von der Heydt, und die Regierungs-Kommissare Geheimer Kriegsrath Fleck und Geheimer Finanzrath von Tenspolde.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordn. Grodbeck verliest dasselbe.)

Ich frage die Herren:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist.

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Heute führt der Schriftführer Menzel das Protokoll, und der Schriftführer Gellern wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Meine Herren! Ich möchte gern die Tagesordnung für morgen heute Abend noch drucken lassen und insofern Ihre Genehmigung zur morgenden Tagesordnung erbitten.

Zunächst würde ich den letzten Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung Tit. VI. auf die Tagesordnung bringen, obgleich noch nicht die vollkommene Zeit nach der Geschäftsordnung verstrichen ist. Wenn aber die Herren davon absehen, so würde ich denselben auf die morgende Tagesordnung bringen.

(Zustimmung.)

Dann den Bericht der Agrar-Kommission über die von der ersten Kammer beschlossene Abstimmung über die Gemeinheitstheilungs-Abänderungen, und endlich den Bericht der Agrar-Kommission über die von der ersten Kammer beschlossenen Bestimmungen wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Oberschlesien. Das würde die Morgen-Sitzung ausfüllen.

In der Abend-Sitzung würde ich dann diejenigen Berichte, welche in der heutigen und Morgen-Frühsitzung nicht ihre Erledigung gefunden haben, aufnehmen und dann das Militair-Budget hinzunehmen.

Wenn die Herren damit einverstanden sind, so werde ich den Druck der Tagesordnung veranlassen.

(Zustimmung.)

Es ist ein Schreiben des Herrn Präsidenten der ersten Kammer eingegangen; ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Gellern (liest):

Ew. Hochgeboren theile ich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 8ten d. M. ganz ergebenst mit, daß, nachdem auch die erste Kammer in ihrer heutigen Sitzung dem von der zweiten Kammer angenommenen Gesetz-Entwurfe, betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staatskasse an die Meliorations-Sozietät der Bocker Haide, beigetreten, dieser Entwurf nunmehr in Gemäßheit des §. 72 der Geschäftsordnung für die erste Kammer dem Herrn Minister-Präsidenten übermacht worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1850.

Der Präsident der ersten Kammer.
von Auerswald.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen Schwerin
Hochgeboren.

Präsident: Meine Herren! Die Verordnung, betreffend die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Veinigungsrechtes wird zusammengestellt Ihnen gedruckt am Eingange des Sitzungssaales übergeben worden sein. Insofern Sie sich hinreichend informirt haben, können wir diesen Gesetz-Entwurf im Ganzen zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordn. Hartmann hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann:** Ich habe mir erlaubt, in der Verordnung über das Vereins- und Versammlungsrecht zwei Redactions-Aenderungen vorzunehmen, zu denen wegen Kürze der Zeit Ihre Genehmigung im voraus einzuholen nicht möglich war. Die erste befindet sich im §. 8. Nach dem Amendement des Abgeordneten Urlichs soll es ad a. heißen:

„Sie dürfen keine Frauen als Mitglieder aufnehmen."

Im Schlußsatze des §. 8 ist dagegen das Wort: „Frauenspersonen" gebraucht. Es könnte scheinen, als ob die Kammer, wenn im Satze ad a. von „Frauen", im Schlußsatze aber von „Frauenspersonen" die Rede ist, diese verschiedenen Bezeichnungen absichtlich gebraucht habe, was eine irrige Auffassung der Absicht der Kammer zur Folge haben könnte. Ich habe deshalb bei der Redaction des §. 8 nur das Wort „Frauenspersonen" gebraucht. Die zweite Aenderung findet sich im §. 14. Das Amendement des Abgeordn. Scherer ist dort hinzugefügt, dahin lautend:

„oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt."

Ich glaube, daß es grammatikalisch richtiger ist, wenn die Worte:

„wenn er"

noch einmal wiederholt würden.

Ich habe mit dem Abgeordn. Scherer Rücksprache genommen und, da dieser damit einverstanden ist, die Aenderung bewirkt.

Präsident: Dann würden wir zur Abstimmung übergehen können. Ich ersuche diejenigen, welche das unter Nr. 569 der Drucksachen in Ihren Händen sich befindende Gesetz, betreffend die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, wie es aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen, nunmehr annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Der Abgeordn. Becker hat das Wort.

Abgeordn. **Becker:** Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß noch ein wesentlicher Druckfehler sich im §. 21 vorfindet; es ist dort ein falsches Allegat gemacht und §. 9 statt §. 8 angeführt worden.

Präsident: Der Herr Berichterstatter erkennt die Berichtigung der Druckfehler an, und da keine Einwendungen weiter gemacht werden,

(Pause)

erkläre ich den Gesetz-Entwurf demnach für angenommen.

(Der Vollständigkeit wegen wird dieser Gesetz-Entwurf hier abgedruckt.)

Derselbe lautet:

Verordnung
über
die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes
nach
den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 1.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit, derselben Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung

Digitized by Google

die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereins-Mitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse oder der Abänderungen derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben.

§. 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im voraus feststeht und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizei-Beamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizei-Beamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5.

Die Abgeordneten der Polizei-Behörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizei-Beamten.

§. 8.

Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) Sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comités, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen, oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizei-Behörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5, 6) vorhanden.

§. 9.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizei-Behörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten.

Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§. 10.

Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11.

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizei-Behörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungs-Periode der Kammern.

§. 12.

Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 6 Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. verwirkt.

§. 13.

Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizei-Behörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizei-Behörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16.

Wenn ein politischer Verein die im §. 8 zu a. und b.

gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegengehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer, der Vorschrift des §. 8 a. entgegen, sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizei-Behörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staats-Anwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staats-Anwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizei-Behörde auf die ihr durch die Staats-Anwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staats-Anwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17.

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volks-Versammlung in den Fällen des §. 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbots entschuldigen.

§. 18.

Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20.

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungs-Periode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahl-Vereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht.

§. 22.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

> Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, noch sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theils des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 221—225).

Präsident: Wir würden nunmehr zu dem Bericht der Finanz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, übergehen. Berichterstatter ist der Abgeordn. von Patow.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

Kommission für Finanzen und Zölle über den Entwurf des Gesetzes, die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend. (Nr. 456.)

Wenngleich in der Kommission für Finanzen und Zölle von mehreren Seiten die Ansicht Vertretung fand, daß die Grundsteuer ihrer Wirkung nach einer Grundrente gleich zu achten sei, so war doch die Majorität im Einverständniß mit der Staats-Regierung der entgegengesetzten Ansicht und erkannte es als eine unabweisliche Nothwendigkeit an, die Bestimmungen des Artikel 101 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J., wonach

> die bestehende Steuergesetzgebung einer Revision unterworfen

und

> jede Bevorzugung abgeschafft werden soll,

in Ansehung der Grundsteuer so schleunig als möglich zur Ausführung zu bringen.

Sie erachtet aber von den beiden zu lösenden Aufgaben die zweite — die Abschaffung der Bevorzugungen — für die bei weitem dringendere. Da nun eine Revision der Grundsteuer-Gesetzgebung und Veranlagung im ganzen Umfange der Monarchie und selbst nur in den sechs östlichen Provinzen derselben jedenfalls einen sehr bedeutenden Aufwand an Zeit und Kräften erfordern würde, so erscheint es der Kommission unerläßlich, zunächst der schon aus politischen Gründen nothwendigen Aufhebung der bestehenden Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen näher zu treten und die weitere Frage:

> wie die allgemeine Regulirung der Grundsteuer zu bewirken und ob namentlich behufs der Ausgleichung zwischen den verschiedenen Provinzen und Landestheilen und zwischen den einzelnen Grundbesitzern innerhalb derselben ein vollständiges Grundsteuer-Parzellar-Kataster nach der Art des rheinisch-westfälischen aufzunehmen sein wird,

zwar ebenfalls baldmöglichst zur Erörterung gebracht zu sehen, die definitive Lösung derselben aber einem besonderen Gesetze zu überlassen.

Die Kommission ist daher mit der Tendenz des unterm 22sten v. M. der hohen Kammer zur Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurfs einverstanden. — Sie hat sich aber überzeugen müssen, daß es bei dem nahe bevorstehenden Ablauf der gegenwärtigen Sitzungs-Periode nicht möglich sei, einen so umfassenden Entwurf in allen seinen Detail-Bestimmungen einer gründlichen und erschöpfenden Berathung zu unterwerfen und dessen Annahme durch beide Kammern in Aussicht zu nehmen.

Der Gesetz-Entwurf läßt sich auf vier Grundsätze reduziren. Er spricht aus:

1) daß alle Grundstücke im Staate, welche einen Ertrag gewähren, fortan der Grundsteuer unterliegen und davon nur im öffentlichen Interesse gewisse, speziell bestimmte Ausnahmen zulässig sein sollen (§§. 1 und 2);

Digitized by Google

2) daß die gegenwärtig von der Grundsteuer befreiten oder dabei bevorzugten Grundstücke des platten Landes zu der — kreisweise festzustellenden — landesüblichen Grundsteuer heranzuziehen sind (§§. 4—10);

3) daß die Städte mit ihren Feldmarken, wenn sie nach den Grundsätzen der landesüblichen Grundsteuer veranlagt jedoch dabei begünstigt sind, dieser Begünstigung verlustig gehen, dagegen aber, wenn sie servispflichtig sind oder weder Servis noch Grundsteuer entrichten, in Betreff ihrer Feldmarken und Gärten nach Maßgabe der landesüblichen Grundsteuer und in Betreff ihrer Wohnhäuser und gewerblichen Gebäude mit 11⅓ pCt. der Hälfte des mittleren jährlichen Miethswerthes besteuert werden sollen (§§. 11—14);

4) daß ein Rechtsanspruch auf Entschädigung wegen der aufzuhebenden Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen nur den Besitzern solcher Grundstücke, welchen die Grundsteuerfreiheit mittelst eines lästigen Vertrages oder eines speziellen Privilegiums vom Staate unmittelbar verliehen ist, eingeräumt, in Betreff der übrigen bisher befreiten oder bevorzugten Grundbesitzer aber nach Beendigung des Veranlagungsgeschäfts entschieden werden soll, ob und in welcher Art ihnen aus Billigkeitsrücksichten (um ihnen den Uebergang in das neue Verhältniß zu erleichtern, beziehungsweise sie vor unverhältnißmäßigen Verlusten zu bewahren) zu Hülfe zu kommen sein möchte (§. 18);

Die Anerkennung des ersten Grundsatzes kann nach den Ansichten der Majorität der Kommission keinen Bedenken unterliegen.

Bei dem zweiten Grundsatze machte sich das Bedenken geltend, ob es nicht zweckmäßiger sei, eben so, wie es der Entwurf in Betreff der Wohnhäuser und gewerblichen Gebäude der Städte vorschlägt, auch für alle Grundstücke des platten Landes (und demgemäß dann auch für die städtischen Feldmarken und Güter) den Reinertrag mit approximativer Genauigkeit auf einem kurzen und einfachen Wege provisorisch zu ermitteln und einen gewissen Prozentsatz dieses Ertrages als Grundsteuer zu erheben.

Von der Mehrheit der Kommission wurde nun zwar der im Entwurfe beabsichtigten Veranlagung zu der kreisweise zu ermittelnden landesüblichen Grundsteuer der Vorzug gegeben. — Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Ansichten über diesen Gegenstand getheilt sein und Diskussionen darüber entstehen können, welche einen baldigen Abschluß der Plenarberathung nicht erwarten lassen.

Bei dem dritten Grundsatze gelangte die Kommission zu der Ueberzeugung, daß die Besteuerung der Gesammtfläche der städtischen Feldmarken nach dem für den betreffenden Kreis ermittelten durchschnittlichen Steuersatze pro Morgen in dem Falle zu einer großen Härte führen könne, wenn eine städtische Feldmark im Ganzen an durchschnittlicher Bodengüte dem Kreise erheblich nachsteht. Man hielt es deshalb für nothwendig, die städtischen Feldmarken an der für alle bisher bevorzugten Grundstücke des ganzen Kreises zu bewirkenden Repartition des nach der Morgenzahl und dem Steuersatze pro Morgen ermittelten Kontingents Theil nehmen zu lassen, konnte sich aber verhehlen, daß dieser Beschluß in mehreren Paragraphen Modificationen nöthig mache.

In Ansehung der von den städtischen Wohnhäusern zu erhebenden Steuer erschien es zweifelhaft einerseits, ob der Abzug von dem Miethswerthe wegen der allmäligen Abnutzung des Anlagekapitals, der Unterhaltungskosten u. s. w. sich durchgängig und unbedingt auf die Hälfte festsetzen lasse, und nicht vielmehr, wie in dem Grundsteuer-Gesetz vom 21. Januar 1849, nach Verschiedenheit der Fälle zwischen ¼ und ¾ variiren müsse, andererseits, ob der Steuersatz von 11⅓ Prozent vielleicht zu hoch gegriffen sei.

Die größten Schwierigkeiten endlich bot der vierte Grundsatz dar.

Dagegen, daß in dem Falle, wenn die Grundsteuerfreiheit einem einzelnen Grundstücke mittelst eines lästigen Vertrages oder eines speziellen Privilegiums vom Staate unmittelbar verliehen ist, eine Entschädigung zu gewähren sei, wurde zwar, in Hinblick auf die in den Motiven S. 21 ff. gegebenen Erläuterungen über die Bedeutung dieses Satzes, von keinem Mitgliede der Kommission etwas erinnert. — Dagegen glaubte man ein.rseits nicht nur gegen jede weitergehende Anerkennung eines Entschädigungs-Anspruches, sondern selbst gegen jeden Vorbehalt einer lediglich aus Billigkeitsrücksichten in Aussicht zu stellenden Erleichterung sich verwahren müssen, andererseits eine billige, wenn auch nicht vollständige Entschädigung für alle Besitzer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke oder selbst für alle Grundbesitzer ohne Ausnahme, deren Grundsteuer erhöht werde, in Anspruch nehmen und theilweise sogar, wenn die Aussicht auf eine solche größere Ausdehnung der Entschädigung jetzt definitiv abgeschnitten werden sollte, die Steuer-Regulirung gänzlich ablehnen zu müssen. — Darüber war man jedoch einverstanden, daß eine Vereinigung dieser schroff einander gegenüberstehenden und der in der Mitte liegenden Ansichten weit leichter möglich sein werde, wenn erst das Resultat der neuen Grundsteuer-Veranlagung im Ganzen und im Einzelnen sich einigermaßen übersehen lasse, als jetzt, wo Niemand sich ein völlig klares Bild darüber machen könne, wie tief diese Veranlagung in die Vermögensverhältnisse der betheiligten Grundbesitzer eingreifen, wie hoch sich die Zahl der möglicherweise in ihrer Subsistenz Gefährdeten ungefähr belaufen, in welchen Kategorieen der bisher bevorzugten Grundbesitzer oder Nutznießer sie zu suchen und welches Opfer ungefähr zu bringen sein werde, um zu schweren Erschütterungen der Nahrungs- und Besitzverhältnisse, die man allseitig vermieden zu sehen wünschte, erfolgreich abzuwenden.

Die Kommission konnte hiernach bei der Kürze der ihr zugemessenen Zeit (der Gesetz-Entwurf ist ihr erst unterm 29sten v. M., die Motive dazu sind ihr erst am 30sten v. M. zugegangen) der Hoffnung nicht Raum geben, zu einer definitiven und einigermaßen befriedigenden Lösung der Entschädigungsfrage schon jetzt zu gelangen. Die übrigen vorhin angedeuteten Schwierigkeiten und Zweifel hat sie dagegen zu überwinden gesucht. Sie kann sich aber nicht verhehlen, daß dieselben bei der Plenarberathung wieder in Anregung kommen und, in Verbindung mit der Entschädigungsfrage, zu Diskussionen Anlaß geben dürften, welche eine schleunige Annahme des Gesetzentwurfes und damit die baldige Emanation des Gesetzes zur absoluten Unmöglichkeit machen würden.

Die Kommission hält sich deshalb für verpflichtet der hohen Kammer den Vorschlag zu machen:

a) nur den wichtigen Grundsatz der allgemeinen Grundsteuerpflichtigkeit und — abgesehen von den Befreiungen im öffentlichen Interesse — die Aufhebung aller Befreiungen und Bevorzugungen definitiv und unbedingt zu beschließen;

b) die zur Realisirung dieses Grundsatzes erforderliche Grundsteuer-Veranlagung durch den Finanz-Minister nach Maßgabe einer von demselben zu ertheilenden Instruction geschehen zu lassen;

c) nach Beendigung dieser Veranlagung die Resultate derselben und die dabei befolgten Grundsätze zu prüfen und dann entweder durch Annahme des zu dem Ende den Kammern vorzulegenden Gesetz-Entwurfs diese Grundsätze und die Erhebung der danach vorläufig veranlagten Grundsteuer zu genehmigen oder diese Genehmigung zu versagen und andere Grundsätze für die Veranlagung zu adoptiren;

d) die Entschädigungsfrage nur in solcher Weise zu berühren, daß keiner der darüber bestehenden Ansichten vorgegriffen, sondern nur die spätere auf Grund der dann vorliegenden Materialien weit eher in befriedigender Weise mögliche Lösung vorbehalten wird.

Nur auf diesem Wege ist es möglich, das zu erreichen, was im wahrhaften Interesse des Landes, im höchsten Grade wünschenswerth und nothwendig erscheint, daß nämlich der Gesetz-Entwurf noch in dieser Sitzungs-Periode die übrigen legislativen Stadien durchlaufen und binnen kürzester Zeit ein Gesetz publizirt werden kann, welches die unverzügliche Aufhebung der so vielfach angegriffenen Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen definitiv anordnet, dadurch endlich einen vor vierzig Jahren von dem Gesetzgeber proklamirten Grundsatz zur Ausführung bringt und einem Zustande ein Ende macht, dessen Beseitigung vielfach als eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit angesehen wird. Ein solches Gesetz wird mehr als irgend ein anderes in einem großen Theile der Bevölkerung die Ueberzeugung lebendig werden lassen, daß es mit der Verfassungs-Urkunde und der festen Durchführung der darin niedergelegten Grundsätze wahrhaft Ernst sei; es wird mehr, als irgend ein anderes, dem großen Grundbesitz die moralische Kraft und die Stellung geben, deren er bedarf, um wahrhaft eine feste

Digitized by Google

Stütze des Thrones, der Verfassung und der öffentlichen Ordnung zu sein; es wird endlich mehr als irgend ein anderes die schlimmen Pläne derer entkräften und vereiteln, die fortgesetzt durch Erregung von Mißtrauen und Unzufriedenheit unsinnige Theorieen oder verbrecherische Absichten zu fördern bemüht sind.

Die Kommission hat deshalb mit 9 gegen 7 Stimmen beschlossen, der hohen Kammer statt des von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurfs die Annahme des anliegenden anzuempfehlen. — Derselbe bedarf nur weniger Erläuterungen.

§. 1.

Die Kommission findet, daß der §. 1 des Regierungs-Entwurfs den Grundsatz, auf dessen gesetzliche Feststellung es hauptsächlich ankommt, vollständig und unzweideutig ausspricht. Sie hat sich denselben daher mit geringen Fassungs-Veränderungen angeeignet.

Von Erheblichkeit ist nur der Zusatz wegen der Entschädigungsfrage. Derselbe lautet:

> Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, bleibt vorbehalten.

Die Kommission hat diesen Zusatz mit 16 gegen 2 Stimmen angenommen, indem sie überzeugt ist, daß diejenigen, welche jede Entschädigung außer dem Falle einer vom Staate unmittelbar mittelst eines lästigen Vertrages oder eines speziellen Privilegiums verliehenen Grundsteuerfreiheit für unzulässig halten, eben so wenig als diejenigen, welche eine Entschädigung in möglichster Ausdehnung wünschen, einen Anstoß daran nehmen können, und daß er wesentlich dazu beitragen wird, dem Gesetze eine willige Aufnahme und leichteren Eingang zu verschaffen.

§. 2.

Der §. 2 entspricht im Wesentlichen den in dem Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839 enthaltenen und allgemein als zweckmäßig anerkannten Bestimmungen und schließt sich dem des Regierungs-Entwurfs genau an.

Die Kommission hat nur einen Zusatz für nöthig erachtet, um die zur Uferbefestigung des Meeres dienenden Anpflanzungen (deren allerdings das rheinisch-westfälische Grundsteuergesetz nicht zu gedenken brauchte) denen der öffentlichen Ströme gleichzustellen.

§. 3.

Der §. 3 entspricht dem ersten Alinea des §. 3 des Regierungs-Entwurfs. Für die westlichen Provinzen wird dadurch die vorliegende Aufgabe definitiv erledigt und das spätere Gesetz hat sich lediglich darauf zu beschränken, die Erhebung der neu veranlagten Steuer von dem zu bestimmenden Termine ab anzuordnen.

§. 4.

Es kann bedenklich gefunden werden, die provisorische Veranlagung der neuen Grundsteuer und die Feststellung der dabei zu befolgenden Grundsätze, ohne alle Angabe leitender Normen, dem Finanz-Minister zu überlassen.

Da indeß die Erhebung der vorläufig veranlagten Grundsteuer erst auf Grund des später zu berathenden Gesetzes erfolgen darf, so ist dabei weiter keine Gefahr, als daß bei einer späteren Verwerfung oder Modification des eingeschlagenen Verfahrens die Arbeit von neuem begonnen werden müßte und Zeit und Geld unnütz verwendet sein könnten. Diese Gefahr ist indeß keine sehr große. Wenn der Finanz-Minister, wie zu erwarten steht, im Wesentlichen nach den Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs verfährt, so bestehen die im Laufe dieses Jahres auszuführenden Arbeiten hauptsächlich darin:

1) daß die für die steuerpflichtigen Ländereien landesübliche Steuer kreisweise ermittelt und nach ihrem Durchschnittsbetrage pro Morgen festgestellt wird;
2) daß die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke überall genau ermittelt werden;
3) deren Flächen-Inhalt konstatirt, endlich
4) deren Bodengüte nach überschläglicher Würdigung abgeschätzt und danach die Classification vorgenommen wird.

Die übrigen Arbeiten sind nur kalkulatorischer Natur und von keiner Erheblichkeit.

Von den vorgedachten Operationen würde nun die zu 1 allerdings nutzlos sein, wenn später ein wesentlich abweichendes Verfahren beliebt werden sollte. Gerade diese Operation wird aber voraussichtlich mit gar keinen oder nur geringen Kosten verbunden sein.

Die Operationen zu 2, 3 und 4 sind unter allen Umständen nothwendig, und werden daher, welches System auch später angenommen werden möge, in ihrem ganzen Umfange zu statten kommen.

Jedenfalls steht den etwaigen Bedenken ein sehr wesentlicher Vortheil gegenüber. — Es ist nämlich denkbar, daß das in dem Gesetz-Entwurfe vorgeschlagene Verfahren, wenn es auch erst nach der sorgfältigsten Prüfung jetzt genehmigt würde, bei der völligen Neuheit des Versuches in der praktischen Handhabung sich doch als unzweckmäßig ergeben könnte. Würde der vorgelegte Entwurf nun in seiner ganzen Ausdehnung zum Gesetz erhoben, so müßte der Finanz-Minister entweder eine mangelhafte Arbeit zu Ende führen und vorlegen oder die ganze Prozedur sistiren, wodurch wahrscheinlich ein volles Jahr verloren ginge. Bleibt ihm dagegen freie Hand, so kann er in jedem Stadium der Operation die Instruction nach dem sich herausstellenden Bedürfniß abändern und ergänzen und sonach gewiß zu einer richtigeren und besseren Veranlagung gelangen.

§. 5.

Es wird vorausgesetzt und steht zu hoffen, daß das ganze Veranlagungs-Geschäft im Laufe dieses Jahres zu Ende gebracht, mithin der definitive Gesetz-Entwurf den Kammern schon während ihres nächsten Beisammenseins vorgelegt und die neue Steuer mit dem Beginn oder im Laufe des Jahres 1851 in Hebung gesetzt werden kann.

Der Finanz-Minister hat sich mit dem von der Kommission vorgelegten Gesetz-Entwurfe überall einverstanden erklärt.

Sollte die hohe Kammer dessenungeachtet beschließen, nicht diesen Entwurf, sondern die Regierungs-Vorlage in Berathung zu nehmen, so würde die Kommission ihrer Verpflichtung, über diese Vorlage gutachtlich zu berichten, ungesäumt nachzukommen sich bestreben.

Berlin, den 12. Februar 1850.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

Lensing. Camphausen. von Hagen. von Selchow. Mac-Lean. Jordan. Harkort. Christiani. Pochhammer. Barthels. Post. von Werdeck. von Peguilhen (Wirsitz). von Patow (Berichterstatter). Graf von Buesche-Kessell. von Stockhausen.

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes,

die

Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen

betreffend.

§. 1.

Von allen Grundstücken im Staate, welche einen Rein-Ertrag gewähren, soll fortan die Grundsteuer entrichtet werden.

Die einzelnen Gütern und Grundstücken des platten Landes und gewissen Klassen von solchen nach den verschiedenen, zur Zeit bestehenden Steuer-Systemen oder aus besonderen Privilegien noch zuständigen Grundsteuer-Befreiungen oder Bevorzugungen werden hierdurch aufgehoben.

Nicht minder werden diejenigen Städte mit ihren Gemarkungen, welche jetzt nur dem Servise nach der Bestimmung des §. 6 des allgemeinen Abgabe-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unterliegen, oder weder Servis noch Grundsteuer entrichten, der letzteren unterworfen, diejenigen Städte aber, welche nach dem für sie geltenden Steuersystem einer geringeren Grundsteuer, als die demselben Steuersystem unterworfenen Ortschaften des platten Landes unterliegen, hierin den letzteren gleichgestellt.

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, bleibt vorbehalten.

§. 2.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1 bleiben diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

a) Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, die Schienenwege der Eisenbahnen, Fahr- und

Digitized by Google

Fußwege, Leinpfade, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exerzierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten;

b) lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen und die zur Uferbefestigung des Meeres, öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Anpflanzungen;

c) Königliche Schlösser und zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmte Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser;

d) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude;

e) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen der verschiedenen Religions-Gesellschaften; ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

f) Bibliotheken, Museen, Universitäts- und alle anderen zum Unterricht bestimmten Gebäude;

g) Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten.

Die Grundsteuerfreiheit der unter e bis g aufgeführten Gebäude erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräume und Gärten.

Eben so bleiben alle Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Actien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, von der Grundsteuer befreit.

§. 3.

In den beiden westlichen Provinzen werden die bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke zu derselben nach den Vorschriften des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetzsamml. für 1839 Seite 30 ff.) veranlagt.

§. 4.

Innerhalb der sechs östlichen Provinzen sind die von der Entrichtung der Grundsteuer bisher befreiten oder dabei bevorzugten Grundstücke, unter Zuziehung der Betheiligten, nach Maßgabe einer von dem Finanz-Minister zu ertheilenden Instruction zur Grundsteuer vorläufig zu veranlagen.

§. 5.

Nachdem das Geschäft der vorläufigen Veranlagung beendet ist, werden die Resultate derselben nebst dem Entwurfe eines die Erhebung der Grundsteuer nach Maßgabe dieser Veranlagung anordnenden Gesetzes den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Berlin, den 12. Februar 1850.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

Präsident: Der Abgeordn. Hartmann hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Berichterstatter Abgeordn. **Hartmann**: Ich glaube, es muß die Frage noch zur Abstimmung kommen, ob die Kammer nach dem Vorschlage der Kommission der Verordnung vom 29. Juni 1849 die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen will. Die Abstimmung über diese Frage war nämlich bis zur definitiven Abstimmung über das Gesetz vorbehalten.

Präsident: Meine Herren! Der Antrag der Kommission, der nunmehr noch zur Abstimmung kommen muß, lautet:

Die Kammer wolle beschließen, der auf Grund des Art. 105 erlassenen Verordnung vom 29. Juni 1849 die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, gleichzeitig aber auch das von der Kommission vorgeschlagene, in der Anlage entworfene Gesetz anzunehmen und dasselbe demnächst der ersten Kammer und der Krone zur Erklärung vorzulegen.

Der letzte Theil ist schon erledigt. In Betreff des ersteren ersuche ich diejenigen Herren, welche das Gesetz annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dasselbe ist angenommen.

Auch die Abstimmung über zwei Amendements, welche heute Morgen angenommen sind, wird nachzuholen sein. Das erste unter Nr. 577 der Drucksachen ist von dem Abgeordn. von Kleist-Retzow. Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) Im §. 67 hinter das Wort
„besteht"
einzuschalten:
„außer dem Gemeinde-Vorsteher".

2) In denjenigen Paragraphen, wo noch statt des „Gemeinde-Vorstehers" der „Gemeinde-Vorstand" erwähnt ist: §§. 69, 74, 75, 78, 82, zweimal, §. 83, §. 92, §. 96, §. 113 Nr. 2, §§. 119, 120 — letztere Bezeichnung mit der des „Gemeinde-Vorstehers" zu vertauschen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag wiederholt annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist wiederholt angenommen.

Wir kommen zu dem Antrage des Abgeordneten Leineweber. Es ist hier aus Versehen auch noch der Antrag zum §. 108 aufgenommen, worüber aber keine Abstimmung stattgefunden hat, da sich festgestellt hatte, daß durch einen Druckfehler ein Wort ausgelassen war, wodurch der Antrag überflüssig geworden ist. Wir werden daher nur über den letzteren Antrag des Abgeordneten Leineweber abzustimmen haben.

Ich bitte, denselben vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. **Geßler** (liest):

Zum §. 114.

Statt der Worte:
„zu bezeichnender Schöffe"
zu setzen:
„zu bezeichnendes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die auch diesen Antrag wiederholt annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist wiederholt angenommen.

Als Regierungs-Kommissarien bei Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, sind die Geheimen Räthe Bitter und von Tenspolde anwesend. Für die Berathung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmännern, dagegen der Geheime Rath Fleck vom Kriegs-Ministerium.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Der uns vorliegende Gesetzentwurf enthält drei wichtige Bestimmungen. Die erste dieser Bestimmungen spricht die allgemeine Steuerpflichtigkeit aller einen Ertrag gewährenden Grundstücke aus und zugleich in konsequenter Durchführung dieses Grundsatzes die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen, mit Vorbehalt derjenigen Ausnahmen, die im Interesse des öffentlichen Dienstes für angemessen erachtet werden müssen.

Der zweite Theil des Gesetzentwurfs beschäftigt sich damit, die Normen aufzustellen, nach welchen diese vorläufige Aufhebung aller Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ins Werk gesetzt werden sollen, und der dritte wichtige Bestandtheil enthält die Grundsätze, nach welchen in gewissen Fällen eine Entschädigung gewährt werden soll.

Der erste Theil des Gesetzes hat der Majorität Ihrer Kommission zu keinem wesentlichen Bedenken Anlaß gegeben. Die Kommission war vielmehr in ihrer Majorität damit einverstanden, daß es an der Zeit sei, die allgemeine Steuerpflichtigkeit aller Grundstücke auszusprechen.

Der zweite Theil des Gesetzentwurfs, welcher das Verfahren regelt, durch welches die bestehenden Bevorzugungen und Befreiungen aufgehoben werden sollen, enthält ziemlich detaillirte Bestimmungen. Ihre Kommission hat auch diese einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, sie hat sich jedoch davon überzeugen müssen, daß diese Bestimmungen einen gleichen Aufwand von Zeit, wie sie in der Kommission erfordert haben, wahrscheinlich auch in dieser hohen Versammlung in Anspruch nehmen möchten.

Noch in höherem Grade gilt dies von dem dritten Punkt, nämlich denjenigen Vorschlägen, die in Betreff der Entschädigung für aufgehobene Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen gemacht sind. Es wird allgemein erkannt werden, daß dies wohl derjenige Punkt ist, über den die Meinungen in diesem hohen Hause vielleicht mehr als über irgend einen anderen getheilt sind, und über welchen deshalb zu einer Einigung schwerlich in kurzer Zeit zu gelangen sein möchte.

Die Kommission hat sich deshalb davon überzeugt, daß es unmöglich sein würde, den Gesetz-Entwurf, wenn er in seiner ganzen Ausdehnung diskutirt werden sollte, in kurzer Zeit in dieser Kammer zur Annahme zu bringen und die weiteren legislativen Stadien

Digitized by Google

durchlaufen zu lassen. Die Kommission legt indeß in ihrer Majorität einen besonderen Werth darauf, daß wenigstens der erste Theil des Gesetzes, derjenige, der die bestehenden Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen aufhebt, so bald als möglich mit Gesetzeskraft publizirt werde. Sie hat sich deshalb erlaubt, Ihnen den Vorschlag zu machen, nur die drei ersten Paragraphen mit unwesentlichen Abänderungen in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, demnächst aber noch zwei andere Paragraphen hinzuzufügen, deren Zweck dahin geht, ohne eine detaillirte Berathung der Ausführungs-Vorschriften, dem Herrn Finanz-Minister die vorläufige Veranlagung der Grundsteuer nach den von ihm zu erlassenden Instructionen zu überlassen, und zwar mit dem Vorbehalt, daß der hohen Kammer bei ihrem Wiederzusammentritt das Resultat der vorläufigen Veranlagung und zugleich der Gesetz-Entwurf, der das beobachtete Verfahren sanctionirt, vorgelegt werde. Es wird dann die Sache der Kammern sein, zu erwägen, ob das erzielte Resultat ein befriedigendes genannt werden kann und der das Verfahren sanctionirende Gesetz-Entwurf zur Genehmigung geeignet ist, oder ob ein anderes Verfahren beschlossen werden soll. Dabei versteht sich von selbst, daß die nach den von dem Herrn Finanz-Minister zu bestimmenden Instructionen vorläufig zu veranlagende Grundsteuer nicht früher in Hebung gesetzt werden kann, als bis das Verfahren und die Einziehung der dadurch ermittelten Grundsteuer-Beträge auf legislativem Wege genehmigt worden ist. Auf diese Weise scheint der eingeschlagene Weg in keiner Beziehung eine Gefahr oder ein Bedenken darbieten zu können; er gewährt im Gegentheil den Vortheil, daß er es möglich macht, etwaige Mängel, die sich bei der Ausführung der zu erlassenden Instructionen zeigen könnten, auf kürzestem Wege zu verbessern, während dann, wenn das Gesetz in seinem ganzen Umfange diskutirt und festgestellt würde, die Grundsätze desselben, selbst wenn sich der Herr Finanz-Minister von der Unzweckmäßigkeit derselben überzeugen sollte, nicht verlassen werden dürften. Ich glaube, hierbei ausdrücklich hervorheben zu müssen, daß die Kommission keinesweges Veranlassung gefunden hat, sich gegen die gemachten Vorschläge zu erklären. Sie glaubt aber, eben so wenig ihre unbedingte Billigung derselben aussprechen und sie der hohen Kammer zur unbedingten Genehmigung anheimgeben zu dürfen.

Endlich und hauptsächlich hat dann noch die Kommission ins Auge gefaßt, daß man nur bei dem von ihr vorgeschlagenen Wege über die Schwierigkeiten, welche die Entschädigungsfrage darbietet, hinwegkommen könne. Sie hat sich bemüht, in das Gesetz einen Vorbehalt aufzunehmen, der nach ihrem Erachten alle, selbst die entgegengesetztesten Ansichten befriedigen dürfte. Es werden in diesem Vorbehalt alle diejenigen ihre Befriedigung finden oder wenigstens keinen Anstoß daran nehmen können, welche die Grundsteuer-Entschädigung in möglichst großer Ausdehnung bewilligt sehen möchten. Eben so wenig wird aber der Vorbehalt denjenigen Bedenken erregen können, welche die Entschädigung auf den allergeringsten Umfang zu beschränken bemüht sein möchten. Denn auch die Letzteren werden anerkennen, daß es immerhin gewisse Fälle geben wird, in denen eine Entschädigung gegeben werden muß, nämlich die Fälle, wo ein Grundstück vom Staate unter der ausdrücklichen Zusicherung der Grundsteuerfreiheit oder, im Falle der Besteuerung, unter dem einer Entschädigung verliehen worden ist. Wie gesagt, der von der Kommission gemachte Vorschlag scheint von der Art zu sein, daß er für beide Seiten des Hauses unbedingt zur Annahme geeignet sein dürfte.

Es wird nebenbei noch der Vortheil erreicht, daß die so schwierige Entschädigungsfrage sich besser übersehen und lösen lassen wird, wenn erst die Resultate der vorläufig vorzunehmenden Veranlagung vorliegen; wenn sich dadurch besser übersehen läßt, welche Wirkung die Aufhebung der Bevorzugungen und Befreiungen auf die davon Betroffenen ausüben wird. Das sind die Gründe, weshalb ich im Namen der Kommission anzuempfehlen habe, von der Berathung des ausführlichen Gesetzentwurfes zu abstrahiren und sich mit dem abgekürzten Entwurf der Kommission zu beschäftigen. Wenn dieser in der That harmlose Entwurf die baldige Genehmigung dieser hohen Kammer erhält, so wird es möglich sein, das Gesetz noch während des jetzigen Beisammenseins der Kammer zum definitiven Abschluß zu bringen. Es wird dann der eine wesentliche Punkt erreicht sein, daß der Grundsatz der allgemeinen Steuerpflichtigkeit durch die Gesetzgebung definitiv festgestellt ist.

Darauf wird von einem großen Theile der Kommission und, wie ich glaube, auch von einem großen Theile dieses Hauses gewiß ein entschiedener Werth gelegt werden; ob man die Aufhebung dieser Befreiungen und Bevorzugungen für eine Forderung des Rechts oder für eine politische Nothwendigkeit hält, ob man diese oder jene Gründe dafür geltend machen will, kommt dabei nicht in Betracht. Nach meiner Ueberzeugung wird die Mehrzahl der Kammer gewiß anerkennen, daß ein dringendes Bedürfniß obwaltet, der Lösung dieser Frage näher zu treten.

Ich kann hiernach nur nochmals die Annahme des Entwurfs empfehlen.

(Der Finanz-Minister bittet ums Wort für den Regierungs-Kommissar.)

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Finanzrath **Bitter:** Die Regierung kann den von Ihrer Kommission vorgelegten abgekürzten Entwurf zu einem Grundsteuergesetz nur um so dringender zur Annahme empfehlen, als derselbe für die Behandlung des Gegenstandes, so wie für die demnächst zu treffende Entscheidung über die zu gewährende Entschädigung und das Maß derselben, so wesentliche Vortheile darbietet, daß dieselben kaum hier noch näher auseinandergesetzt werden dürfen. Namentlich muß darauf ein besonderes Gewicht gelegt werden, daß neben gesetzlicher Anerkennung des im §. 1 ausgesprochenen Grundsatzes der Regierung nach diesem Gesetz-Entwurfe behufs Ausführung der ersten Veranlagungs-Arbeiten eine freiere Bewegung gestattet werden soll, welche es ihr möglich macht, unvorherzusehenden Schwierigkeiten bei der Ausführung selbst, so wie etwanigen, aus den angenommenen Grundsätzen entspringenden Härten in jedem Stadium des Geschäfts zu begegnen und Abhülfe zu verschaffen. An den allgemeinen Grundlagen, nach welchen die Veranlagungs-Arbeiten geschehen sollen, wie sie der von der Regierung vorgelegte Gesetz-Entwurf des Näheren ergiebt, wird auch jetzt mit Berücksichtigung der von Ihrer Kommission beantragten Modificationen eben so sehr im Interesse der Beschleunigung des Veranlagungswerkes, als im Interesse der neu zu besteuernden Grundbesitzer, festgehalten werden, um so mehr als diese Grundlagen hinsichtlich ihrer praktischen Ausführbarkeit schon einer Vorprüfung durch Sachverständige und durch die Provinzial-Behörden unterlegen haben. Vergeben kann durch den getroffenen Ausweg in keiner Beziehung etwas werden, da die Prüfung der Veranlagungs-Resultate und die Entscheidung darüber den Kammern ausdrücklich vorbehalten ist und selbst für den ganz unvorhergesehenen Fall, daß die Kammern einen anderen Veranlagungs-Modus demnächst beschließen möchten, die jetzt vorzunehmenden Arbeiten unverloren sein würden, da sie unter allen Umständen dahin führen werden, diejenigen Materialien zu beschaffen, ohne welche weder die weitere Behandlung der Grundsteuerfrage im Allgemeinen, noch die Lösung der Frage über die zu gewährende Entschädigung befriedigend erfolgen kann.

Von der entscheidendsten Wichtigkeit ist es aber, daß auch die Entschädigungsfrage erst dann ihrer endlichen Entscheidung entgegengeführt werden soll, wenn die Resultate der Veranlagung vollständig vorliegen und ein klarer Blick in die thatsächlichen Verhältnisse und die dadurch bedingten Wirkungen der in Rede stehenden Maßregel überhaupt gestattet ist. Erst dann wird es möglich sein, die verschiedenen, in dieser Beziehung bestehenden, zum Theil sich noch sehr schroff entgegenstehenden Ansichten zu einer Vereinigung zu führen, zu einer Vereinigung, welche di Staatsregierung selbst dringend wünschen muß, weil ihr daran gelegen, Alles zu beseitigen, was zu einer Spaltung zwischen den nur das wahrhaft Gute im Staatsleben erstrebenden Staats-Genossen führen könnte. Der gemachte Vorschlag giebt zugleich die Möglichkeit, die wegen der Entschädigung zu fassenden Beschlüsse zu gleicher Zeit mit dem Beginn der Erhebung der neuen Steuer in Ausführung zu bringen. Unter den obwaltenden Umständen nimmt der Herr Finanzminister auch für jetzt davon Abstand, daß die Wahl der Kommission zur Erörterung der allgemeinen Grundsteuer-Verhältnisse, welche nach der Vorlage vom 3. d. M. aus dieser hohen Kammer erfolgen sollte, jetzt schon vorgenommen werde; vielmehr wird um so mehr gewünscht, diese Wahl bis zum Wiederzusammentritt der Kammern ausgesetzt zu sehen, als früher schwerlich die erforderlichen Materialien, an welche die Berathungen geknüpft werden sollen, beisammen sein werden; demnächst auch die Betheiligung der ersten Kammer bei dieser Kommission, von welcher jetzt nur wegen des binnen wenigen Tagen erlöschenden Mandats der jetzigen Abgeordneten Abstand genommen ist, sehr wünschenswerth erscheint.

Präsident: Die Kammer würde sich daher zunächst darüber zu entscheiden haben, ob sie ihrerseits mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Verfahren, zu welchem die Regierung so eben ihre Zustimmung erklärt hat, einverstanden ist, daß statt des von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurfes der von der Kommission in dem Berichte derselben aufgestellte Entwurf der Berathung zu Grunde gelegt werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche sich damit einverstanden erklären wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Es ist das Einverständniß erzielt.

Ich werde daher zunächst die allgemeine Diskussion über den Entwurf des Gesetzes, wie er von der Kommission vorgelegt ist, eintreten lassen, und ersuche diejenigen Herren, welche in dieser allgemeinen Diskussion das Wort wünschen, sich zu melden.

Der Abgeordnete von Bismark-Schönhausen hat das Wort.

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen:** Ich habe zu meinem Bedauern, und wie ich mündlich erfahren habe, nebst vielen anderen Mitgliedern, erst heute Vormittag den Kommissions-Bericht

Digitized by Google

zu Händen bekommen, indem er hier in der Kammer vertheilt und nicht ins Haus geschickt worden ist. Ich erwähne dies hier, um auf die Gefahr, welche auf diesem Wege für eine richtige Vertheilung eintritt, aufmerksam zu machen.

Nach dem, was ich mündlich über den Inhalt des Berichtes hatte mittheilen hören, hoffte ich, ihn dankbar entgegennehmen zu können, in der Meinung, es handle sich in demselben blos um eine vorläufige Ermittelung derjenigen Resultate, welche die Steuer wahrscheinlich haben werde, nicht aber schon um Feststellung der Hauptgrundsätze des Gesetzes selbst, deren Berathung in der kurzen, uns gegebenen Zeit allerdings etwas eilfertig sein wird. Nach Durchlesung des Kommissions-Antrags scheint mir derselbe keinesweges so vollständig harmlos, wie ihn der Herr Berichterstatter dargestellt hat. Er stellt uns eine gewisse Steuer und eine ungewisse Entschädigung in Aussicht. Die Grundlage der Berathung der im nächsten Jahre versammelten Kammer wird sein, daß über den Grundsatz der Einführung der Steuer entschieden ist, über den Grundsatz der Entschädigung nicht. Mir fällt dabei das Beispiel der Schullehrer ein, welchen längst vor ihrer Besteuerung eine ihren Ansprüchen entsprechende Gehaltserhöhung zugesichert worden war, welche einstweilen die Steuern zahlen, die Gehaltserhöhung aber nicht haben; hier wird die Entschädigung nicht einmal versprochen, sondern es wird die Frage als eine offene betrachtet.

Jenes keinesweges beruhigende Beispiel nöthigt mich, für den möglichen Fall, daß es den zu Besteuernden geht wie den Lehrern, schon jetzt die Natur der Grundsteuer einigermaßen näher ins Auge zu fassen. Wenn wir, wie der Kommissions-Bericht bemerkt, die Grundsteuer als eine Abgabe rein steuerlicher Natur, gerade wie alle übrigen, implicite anerkennen, so schließt dieses Anerkenntniß schon jeden Anspruch auf Entschädigung aus; denn warum für eine gerechte Staatssteuer die Regierung eine Entschädigung geben sollte, sehe ich nicht ein. Ich kann letztere nur dann für gerecht halten, wenn man die Grundsteuer als das betrachtet, was sie nach ihrer jetzigen Einwirkung auf das Vermögen der Betheiligten wirklich ist, als eine Uebertragung eines Theiles des Vermögens des Besteuerten an den Staat, eine Uebertragung des nutzbaren Eigenthums, ein immerwährendes Passivum, welches an dem Grundstück, das damit belastet wird, durch alle Besitzwechsel hin haften bleibt.

Ich erinnere Sie an die Aeußerung, die ein hoher Beamter der General-Kommission in der Verhandlung über das Agrar-Gesetz that, und die schlagender als irgend etwas meine Ansicht bestätigt, daß nämlich zu der Zeit, als den bäuerlichen Besitzern das Eigenthum verliehen wurde, um den Werth der bäuerlichen Stellen und danach die Entschädigung, die den Gutsbesitzern als bisherigen Eigenthümern gebührte, zu berechnen, unter den Reallasten, welche als Passiven, von dem Werth der Bauerhöfe in Abzug gebracht, also auch die Entschädigung angerechnet wurden, auch die Grundsteuer mit zum Ansatz kam. Es war dies, so viel ich mich erinnere, der Abgeordnete Ambronn, der diese Deduction machte und der diese Angelegenheit kennen muß. Beispiele aus dem täglichen Leben bestätigen täglich meine über die Natur der Grundsteuer ausgesprochene Ansicht, so ist mir ein Fall bekannt, daß ein wohlhabender Mann sein Vermögen ausgezahlt bekam aus einem mit westfälischer Grundsteuer belasteten Gute. Ich selbst habe in den Akten gesehen, daß der volle Kapitalswerth zum 25fachen Betrage der Grundsteuer von vorn herein von dem zu theilenden Vermögen abgezogen wurde, so daß dieser auszuzahlende Erbe von seinem Vermögen bereits den Werth der Grundsteuer verloren und an den Staat abgeführt hatte. Mit diesem um den Betrag des Prozentsatzes der Grundsteuer reduzirten Vermögen hat sich dieser Erbe in einer der östlichen Provinzen mit einem grundsteuerfreien und einem grundsteuerpflichtigen Rittergute angekauft. Von seinem in beiden steckenden Vermögen ist bereits die westfälische Grundsteuer abgegangen, und nun hat von seinen Söhnen wiederum der eine das grundsteuerpflichtige, der andere das grundsteuerfreie Gut übernommen, und ich habe Zeuge sein können, wie der 20fache Betrag der Grundsteuer des ersteren bei der Theilung wiederum als Passivum in Ansatz gebracht wurde, so daß der Sohn, dem das steuerfreie Gut zufiel, jetzt von der dritten Grundsteuer bedroht wird, nachdem die Grundsteuer der Güter, bei deren Theilung er oder sein Vater konkurrirt haben, bereits aus seinem Vermögen durch Anrechnung als Passivum, pro rata gedeckt worden ist.

Ich glaube ferner nicht, daß irgend Jemand von Ihnen behaupten wird, daß derjenige Kapitalist, der ein grundsteuerpflichtiges Gut, welches, ehe er es kauft, mit Grundsteuer belegt war, erwirbt (wie beispielsweise die meisten Rittergüter im Magdeburgischen und viele auf dem linken Rheinufer nach Auferlegung der Grundsteuer in fremde Hände gegangen sind), wirklich Grundsteuer zahlt. Wenn er dieselbe zahlt, wenn er sie nicht bei Anlage seines Vermögens in besteuerten Grundbesitz berücksichtigt hat, so müßte er schlecht rechnen können, und die meisten dieser neuen Erwerber sind Kaufleute. Ich frage ferner, ob die ziemlich zahlreiche Klasse Grundbesitzer, welche Domainen-Vorwerke angekauft haben und dabei Grundsteuer in partem pretii übernommen haben, anzusehen sind, als ob sie wirklich Steuer zahlten, ob sie nicht vielmehr die Grundsteuer dem Fiskus als einen Theil des Kaufgeldes in Anrechnung gebracht haben.

Diese Beispiele überzeugen mich, und ich glaube einen Jeden, welcher der Ueberzeugung zugänglich ist, daß die Grundsteuer die Natur hat, das Vermögen der davon Betroffenen um ihren Kapitalbetrag zu vermindern, eine Natur, die sie mit keiner anderen Steuer gemein hat. Jede andere Steuer läßt dem davon Betroffenen entweder die Möglichkeit, sein Vermögen aus dem besteuerten Gewerbe herauszuziehen, oder doch geht sie nicht auf die Kinder über, oder sie läßt ihm die Freiheit, durch den Aufschlag seiner Produkte sich für die Steuer von seinen Kunden wieder bezahlt zu machen. Etwas, was bei der Grundsteuer nach der Natur des Getraideverkehrs unmöglich ist. Wenn auf diese Weise die Grundsteuer einer Confiscation eines Theils des Vermögens der Grundsteuerpflichtigen zu Gunsten des Fiskus gleichkommt, so, glaube ich, wird Niemand bestreiten, daß ihre erste Einführung, da, wo sie erfolgt, eine Ungerechtigkeit involvirt; Sie haben daher wenige Beispiele, wo in vollkommen friedlicher Lage der Dinge von dem angestammten Landesherrn eine Grundsteuer ohne Entschädigung auferlegt worden ist; es ist dies meistens oder immer nur in eroberten Provinzen der Fall gewesen. Wenn beispielsweise der Rhein-Provinz zur Zeit der französischen Herrschaft eine solche Ungerechtigkeit widerfahren ist, so würden wir unter Umständen darin einen Grund sehen müssen, diese Ungerechtigkeit nach Kräften wieder gut zu machen, und Niemand bedauert es mehr als ich, daß die preußische Regierung im Jahre 1815 sich nicht in der Lage zu finden geglaubt hat, dies zu thun. Aber dasselbe Unrecht anderen Provinzen, die davon noch nicht betroffen sind, zuzufügen, würde mir ganz so wunderbar erscheinen, als wenn wir zur Herstellung der Gleichheit die Kriegsschäden, welche die östlichen Provinzen erlitten haben, die Contributionen, welche sie dem Feinde zahlen mußten, als die westlichen Provinzen nicht zu uns gehörten, durch die Königlichen Truppen in jenen Provinzen wollten beitreiben lassen.

Wenn indessen die Grundsteuer vollkommen die Natur einer anderen Steuer hätte, so könnte ich ihre Einführung nur dann gerechtfertigt finden, wenn sie mit einer allgemeinen Kapitalsteuer Hand in Hand ginge. Ich sehe nicht ein, warum derjenige, der sein Einkommen aus dem Grundbesitz bezieht, vielleicht mit großer eigener Anstrengung und großem Risiko, da er unter allen Umständen und allen Konjunkturen seinen Gläubigern gerecht werden muß, warum der so viel höher besteuert werden soll, als derjenige, der es ganz bequem durch Couponschneiden oder durch Erhebung von Hypotheken-Zinsen seine Einnahme in seine Tasche bringt. Wenn man eine solche Ungleichheit in der Besteuerung der verschiedenen Vermögensquellen einführen wollte, so hätten wir dies viel kürzer haben können bei der Einkommensteuer, indem wir bei der allgemeinen Einkommensteuer 3 pCt. festsetzten, dabei aber den Ausnahmefall aufstellten, daß derjenige, der sein Einkommen aus dem Grundbesitz bezieht, 13 oder 23 pCt., oder wie sonst der Prozentsatz angenommen wird, zahlen solle. Wenn diese beiden Ansätze in ein Steuergesetz zusammengefaßt würden, dann würde Jedermann die Ungerechtigkeit in die Augen springen, und der Umstand, daß dies auf zwei verschiedenen Seiten der Gesetzsammlung steht, hat wirklich auf das Resultat keinen Einfluß.

Die Gleichheit wird ferner bei dieser Steuer dadurch verletzt, daß sie auf die Verschuldung des Grundbesitzes und also auf das eigentliche Vermögen gar keine Rücksicht nimmt. Warum soll unter vier Erben eines berliner Hausbesitzers, welcher ein Grundstück im Werthe von 80,000 Rthlr. hinterläßt, derjenige, der seine 3 Geschwister mit 60,000 Rthlr. abfinden muß, nun von dem ganzen Hauswerth von 80,000 Rthlrn. die Grundsteuer und außerdem noch von seinen 20,000 Rthlr. die Einkommensteuer zahlen, während seine Geschwister lediglich von der letzten betroffen werden? Ich glaube nicht, daß diese Art von Besteuerung geeignet sein wird, einem solchen berliner Hausbesitzer einen lebhaften Begriff von der gleichen Vertheilung der Staatslasten beizubringen.

Es ist eine unrichtige Voraussetzung, daß die Aufhebung der Grundsteuerbefreiung nur reiche Leute trifft, vielleicht nur die Paria des 19. Jahrhunderts, die Rittergutsbesitzer.

(Heiterkeit.)

Am härtesten werden gerade unter diesen solche betroffen, die ein mühsam erspartes, oft kleines Kapital als Pächter und Inspektoren erworben haben und in den östlichen Provinzen, wo mehr als ein Drittel der Güter im letzten Menschenalter in neue Hände gegangen ist, sich angekauft haben. Diese Leute haben vielleicht leichtsinnig spekulirt, mag sein; mit 10,000 Rthlrn. Angeld Güter von 50 bis 70,000 Rthlrn. angekauft, und die damaligen sicheren Zeiten ließen ihnen die Hoffnung, durch genaue Einschränkung ihrer eigenen Bedürfnisse und durch Sparsamkeit und Fleiß für ihre Kinder vielleicht ein Auskommen durch Zerschlagung des großen Gutes zu erwerben. Es ist klar, daß das Vermögen dieser Art Leute durch die Grundsteuer ganz und gar verloren geht, wenn dieselbe von einigem Belang sein soll. Ich brauche hier nicht alle aufzuzählen, sondern ich will nur eines Beispieles gedenken, im Jahre

Digitized by Google

1804 waren in der Mark Brandenburg schon 11,000 grundsteuerfreie kleine Eigenthümer, die nicht zu den Rittergutsbesitzern oder zu den städtischen Besitzern gehörten, der großen Menge von Ackerbürgern und Kolonisten gar nicht zu gedenken. Die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung würde ferner eine große Anzahl von Bauern treffen, die in dem guten Glauben leben, sie seien ganz landesüblich besteuert, und ich muß im Interesse der ländlichen Bevölkerung meines Wahlkreises sprechen, in welchem ein sehr großer Theil des Besitzthums aus steuerfreien Grundstücken besteht, da die Steuer nach einem Kataster aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts veranlagt ist: Das Havelländische Luch, welches vielen Besitzungen ihren Haupt-Werth verleiht, aber erst etwa 60 Jahre später urbar gemacht und nicht zu Hufen katastrirt ist. Ist ferner die Grundsteuer eine von der Gerechtigkeit zu haltende Steuer, so muß mit der Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung die Ausgleichung der Steuern sofort Hand in Hand gehen, denn es versteht sich von selber, daß die maßlose Verschiedenheit der Besteuerungen eine eben so große Ungerechtigkeit enthält, als die gänzliche Befreiung einzelner Grundstücke. Wenn z. B. für einen Morgen von gleicher Güte a. gar nichts bezahlt, b. einen Sgr. und c. 10 Sgr., so ist die Ungleichheit zwischen b. und c. größer als die zwischen a. und b., und ich sehe nicht ein, wie man vor der Gerechtigkeit bestehen will, wenn man die Steuerfreiheit ganz aufhebt, ohne zugleich Hand an die Steuerausgleichung zu legen. Ich würde aus diesen Gründen mich mit den §. 4 und 5 des Kommissions-Vorschlages vollkommen einverstanden erklären, aber ich wünsche, daß wir einen definitiven Beschluß über irgend ein Prinzip in Beziehung auf das wichtige, weit durchgreifende Gesetz erst dann fassen, wenn das Resultat der anzustellenden Ermittelung vor uns liegt. Das Resultat kann der Art sein, daß wir die Steuer gar nicht oder nicht allgemein wollen, um dem Staat nicht eine Entschädigung zuzumuthen, die er nicht erschwingen kann. Sie werden aus den Zeitungen und sonst in Berlin gehört haben, welche Aufregung über die geringfügige Einkommensteuer stattfindet, die wir votirt haben. Was wird ein Berliner Hausbesitzer erst sagen, wenn er erfährt, daß er außer der Einkommensteuer und ohne Rücksicht auf seine oft hohe Verschuldung noch eine mehr oder weniger erhebliche Grundsteuer zahlen soll. Wird ein solcher Berliner es nicht für eine Barbarei halten, wenn gegenüber den Grundsätzen, daß die Staatslasten von Allen mit gleichen Schultern getragen werden sollen, er besteuert wird nach dem Werth eines Objektes, dessen Betrag mit dem seines Vermögens nicht in der entferntesten Verbindung steht?

Es kann Jemand ein Haus besitzen im Werthe von 100,000 Thalern, und er kann dabei ein Vermögen von 10,000 Thalern oder auch eines von einer Million haben. Ein solcher Maßstab für die Veranlagung einer Steuer ist gerade so willkürlich, als wenn man die Menschen nach ihrer Körperlänge besteuern wollte und dem, der nicht so viel hat, als er zahlen soll, eben nimmt, was er hat. Es ist vor Monaten schon an die hohe Kammer ein Antrag von 150 Mitgliedern eingereicht, welcher den Grundsatz aussprach und als denjenigen dieser 150 Mitglieder aufstellte, daß sie das Prinzip der Grundsteuer nur gleichzeitig mit dem Prinzip der Entschädigung anerkennen würden. Von diesen 150 Abgeordneten darf ich auch mit Sicherheit erwarten, daß sie sich nicht auf diesen sehr gewagten Versuch einlassen, der den Schullehrern so schlecht bekommt, daß sie die Grundsteuer einstweilen sicher angenommen, und die Entschädigung ad calendas Graeas auf eine Zeit verschieben lassen, wo der Staat selbst in seinen Finanz-Verhältnissen vielleicht den besten Vorwand haben wird, die Entschädigung zu verweigern.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger:** Ich hatte mich nur unter der Voraussetzung zum Worte bei der allgemeinen Diskussion gemeldet, weil ich annahm, daß vielleicht ein Antrag auf definitive Erledigung der Entschädigungsfrage eingebracht werden würde. Nach dem, was der verehrte Vorredner gesagt hat, scheint dies indessen zu meiner Freude nicht der Fall zu sein. Ich glaube also, daß es jetzt nicht am Orte ist, in das Detail der Frage einzugehen, und bescheide mich, nur auf einige Bemerkungen des Vorredners zu erwiedern, indem ich mir für den Fall, daß ein Antrag hinsichtlich der Entschädigungsfrage noch eingebracht würde, vorbehalte, noch einmal das Wort zu erbitten.

Es ist dem System der Grundsteuer überhaupt der Vorwurf der Ungerechtigkeit gemacht worden, und zwar nach zwei Seiten hin: zuerst, indem man behauptete, daß eine Confiscation im Prinzip der Grundsteuer liege; und zweitens dahin, daß man den bisher Steuerfreien mit Unrecht eine Last auflege, die sie bisheran nicht gehabt hätten. Ich dächte nun, dieser Vorwurf der Ungerechtigkeit müßte schon zum Voraus durch die eine Erwägung erschüttert werden, daß er nicht blos unsere Gegenwart, sondern auch eine ganze, große Vergangenheit trifft, ja die glänzendsten Namen der vaterländischen Geschichte, namentlich den großen Kurfürsten, den König Friedrich Wilhelm I., Friedrich II. und ganz besonders Friedrich Wilhelm III., den die Geschichte den Gerechten nennt. Dieser eine Umstand, daß diese Reihe von Monarchen, so wie die vortrefflichsten Fürsten des Auslandes, denen die Geschichte ihre Anerkennung keinen Augenblick versagt hat, nicht geglaubt haben, sich den begründeten Vorwurf einer Ungerechtigkeit aufzuladen, wenn sie das System der Grundsteuer bei sich einführten, müßte diesen harten Vorwurf schon im Voraus niederschlagen und müßte davor warnen, ihn immerfort zu wiederholen. Die Behauptung wegen der Confiscation, die durch die Grundsteuer herbeigeführt werden soll, erledigt sich übrigens meines Erachtens durch die einfache Hinweisung, daß keine Steuer erhoben werden kann, ohne das Einkommen, ja selbst die Einnahmequellen der Staatsbürger zu schmälern. Mag dies Einkommen aus der Arbeitskraft der Menschen oder aus einem Besitzthum gewonnen werden, so ist es unzweifelhaft, daß nicht blos das Einkommen als solches, sondern auch das ihm zu Grunde liegende materielle oder imaginaire Kapital durch eine jede Steuer vermindert wird.

Wer von einem Renteinkommen von 5 Rthlr. einen Thaler als Steuer abgeben muß, dem ist das Rentkapital von 100 Rthlr. in Folge dieser Steuer nicht mehr so viel werth, als vorher, — denn um ein Einkommen von 5 Rthlr. Netto zu beziehen, müßte das Kapital künftig 125 Rthlr. betragen, — jene Differenz verliert er also durch die Steuer. Dies ist indessen ein Vorwurf, der alle Steuern trifft. Er erledigt sich durch die einfache Hinweisung, daß das, was dem Staate an Steuern gegeben wird, keineswegs dem Vermögen oder Einkommen lediglich entzogen ist, sondern daß es eben dazu dient, die Einnahme und das Kapital selber zu fördern. Es werden die Steuern darum gegeben, daß die Freiheit der Person und die Sicherheit des Eigenthums und Einkommens geschützt sei. Wenn also die Einnahme-Quellen der Staatsbürger durch eine Steuer vermindert werden, so ist diese Verminderung mit dem Worte der Confiscation sicherlich nicht zu bezeichnen. Denn gut angelegte und verwaltete Steuern gewähren dem Ganzen und dem Einzelnen weit größere Vortheile, als ohne die vereinte Kraft Aller durch den Steuerbetrag erzielt werden könnte; sie geben ein volles Aequivalent für die den Einzelnen entzogenen Beträge.

Wenn darauf hingewiesen worden ist, daß die Besitzer von bisheran steuerfreiem Grundeigenthum ihre Kaufpreise danach berechnet haben, dann sollte man doch nicht vergessen, daß im Jahre 1810 bereits ein hochherziger König zu jener Klasse, welche die Steuerfreiheit besitzt, strafend und warnend gesagt hat, sie möchte sich fernerhin nicht dem Vorwurfe bloßstellen, daß sie sich den öffentlichen Lasten zum Nachtheil ihrer Mitunterthanen entziehe. Es wurde damals schon in einer Königlichen Verordnung förmlich festgestellt, daß die Steuern gleichmäßig vertheilt werden sollten, und ich möchte nicht glauben, daß die seitherigen Käufer jene Steuerfreiheit hiernach noch als eine ewige, als eine unwandelbare betrachtet und ihre Kaufpreise danach regulirt haben. Wenn sie dies aber dennoch gethan, so trifft sie nur die verdiente Strafe für Mißachtung der Stimme des Königs und des Rechts.

Wenn sodann darauf hingewiesen worden ist, daß die verschuldeten Eigenthümer, wie die unverschuldeten, gleichmäßig durch die Grundsteuer herangezogen werden, so trifft dieser Vorwurf ganz eben so die Gewerbesteuer; es erledigt sich dieser Vorwurf aber auch durch die Erwägung, daß es mehr als zweifelhaft ist, ob denn überhaupt die Steuerlast nach der Steuerkraft abzumessen sei, oder nicht vielmehr nach dem Schutze, den der Staatsbürger für seine Person und sein Eigenthum vom Staate erhält. In diesem Staatsschutze scheint mir in der That die eigentliche Berechtigung des Staats zur Steuer-Erhebung zu liegen. Nicht darum, weil man Einkommen hat und Steuern zahlen *kann*, sondern weil man die Vortheile der Staatsanstalten genießt, zahlt man Steuern. Nun wird man aber doch wohl mit Recht sagen können, daß, wer ein Haus oder ein Grundeigenthum besitzt, mehr den Schutz des Staates in Anspruch nimmt, als wer blos sein Leben, seine Freiheit und seine Ehre im Staate geschützt sieht; denn diesen letzteren Schutz nimmt eben wohl oder außerdem auch der Grundbesitzer in Anspruch.

Es wurde durch den Abgeordneten für Brandenburg ferner darauf hingewiesen, daß die Grundsteuer auch immer nur in Zeiten des Krieges und von Eroberern, jedenfalls nicht in friedlicher, ruhiger und gesetzlicher Zeit auferlegt worden sei. Es wurde dabei sogar ein gewisses Mitgefühl der Rheinprovinz zugewendet, weil sie von dem fremden Eroberer dieses Unrecht habe erfahren müssen. Meine Herren! Ich glaube, man würde, wenn der Rheinprovinz in dieser Art ein wirkliches Unrecht widerfahren wäre, auch Preußen die Pflicht auferlegen müssen, dies Unrecht zu beseitigen, freilich nicht dadurch, daß es erhobene Steuern zurückzahlt (denn das fällt, wie Friedrich Wilhelm I. so schön gesagt hat, in das Gebiet der administrativen Befugnisse der momentanen Regierung), wohl aber insoweit, daß die Vortheile des einmal verübten Unrechts nicht ferner vom Staate jener Provinz gegenüber in Anspruch genommen würden, daß also diese Steuer nicht ferner erhoben werden dürfte. Allein ich muß dem geehrten Herrn Vorredner denn doch auch in Erinnerung bringen, daß die Grundsteuer am Rhein keineswegs allein durch einen fremden Eroberer auferlegt worden ist; es besteht heute auch auf

Digitized by Google

dem rechten Rheinufer, welches der Fremdherrschaft nicht unterlag, dieselbe Grundsteuer, die dem linken Rheinufer durch den Eroberer auferlegt worden ist. Diese auf dem rechten Rheinufer unwidersprochen erhobene Grundsteuer ist im tiefsten Frieden von der preußischen Regierung auferlegt worden. Diese Landestheile, so weit sie dem Kurstaate Trier angehörten, hatten eine ganz mäßige Grundsteuer; sie wurde in Simplen erhoben. Diese Grundsteuer wurde um das Doppelte erhöht, als das Land in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses an Nassau fiel; man ging also auch damals keineswegs davon aus, daß die Grundsteuer den Charakter einer festen Grund-Rente hätte. Man erhöhte sie ungefähr ums Doppelte, und so fand Preußen jene Landestheile vor, die unter dem Drucke des angeblich französischen Unrechts niemals gelitten haben. Die mäßigen Grundsteuern daselbst wurden forterhoben bis zum Jahre 1828. Da sagte man sich, daß dies Land doch auch zur Rheinprovinz gehöre und derselben Steuer unterliegen müsse, wie das linke Rheinufer. Es wurde sofort eine neue Katastrirung vorgenommen und im Jahre 1831 beendigt; die französische Grundsteuer des linken Rheinufers wurde ohne Weiteres auch auf dem rechten Rheinufer eingeführt und man hat nicht die heute laut werdenden Klagen über eine vermeintliche Confiscation erheben zu dürfen gewagt, — man hat sich vielmehr willig in das gefügt, was die Einheit des nationalen Lebens, die Interessen der Staatseinheit geboten.

(Bravo!)

Die preußische Regierung hat aber auch noch in anderer Weise die Grundsteuer, die am Rhein besteht, erhöht, nämlich dadurch, daß man alle industriellen Anlagen, Fabriken, Mühlen und Manufaktur-Gebäude nicht mehr ausschließlich zur Grundsteuer heranzog, sondern daß man erklärte, nur der Grund und Boden dieser Gebäude sollte zur Grundsteuer herangezogen werden, im übrigen mußten sie zur Gewerbesteuer beitragen. Dies war deshalb eine Erhöhung der am Rhein bestehenden Grundsteuer, weil das allgemeine Grundsteuer-Kontingent, welches die preußische Regierung vorgefunden hat, dessenungeachtet unverändert geblieben ist. Es war dies eine eben so unzweifelhafte Erhöhung der Grundsteuer für die übrigen Grundbesitzer, als ob ein Theil des Grundeigenthums grundsteuerfrei erklärt worden wäre, ohne daß man das Kontingent der ganzen Provinz in demselben Verhältnisse ermäßigt hätte. Und nun, meine Herren, worin bestand denn eigentlich wohl die Grundsteuerfreiheit, die der Stand der Rittergutsbesitzer in früheren Jahrhunderten besessen oder erworben hat und die er uns heute entgegenhält? Ich glaube, es waltet bei dieser Frage vielfach eine ganz eigenthümliche Ideen-Verwirrung ob, deren Berichtigung nur weniger Worte bedarf. Es war keinesweges deren Rechts-Verhältniß so anzusehen, als seien sie jemals eremt erklärt worden von einer allgemein anerkannten Steuer-Pflicht sämmtlicher Staats-Einsassen. Es bestand damals kraft der Idee des Patrimonial-Staats gar keine allgemeine Steuerpflicht, sondern es bestand damals nur das allgemeine politische Prinzip, daß kein Beitrag von dem Unterthanen zu Staatszwecken erhoben werden durfte, als auf seine ausdrückliche Einwilligung, mochte er sie selber oder durch seine Vertreter gegeben haben. Dieses gemeine deutsche Recht wurde allerdings dem wehr- und widerstandslosen Bürger und Bauer gegenüber sehr bald in Vergessenheit gebracht, während es nach der Regel: divide et impera dem Ritterstande gegenüber um so ängstlicher festgehalten worden ist. Das aber stand jederzeit unzweifelhaft fest, daß auch der Ritterstand nicht für absolut steuerfrei galt; es war und blieb nur Rechtens, daß von ihm nur die Steuern erhoben werden durften, welche von den Vertretern desselben bewilligt worden. Es wäre unerhört, daß dem Landesherrn gegenüber hätte behauptet werden dürfen, daß er bei entstehender Landesnoth und Landeskalamität von dem Ritterstande nicht neue Steuern oder Beiträge zu fordern berechtigt gewesen sei. Das war niemals die Bedeutung jener Steuer-Freiheit. Der Ritterstand konnte vielmehr angegangen werden, wenn Noth am Mann ging, er hat dann auch jederzeit in Güte oder auch murrend eingewilligt, die neue Steuer zu zahlen. Nun fehlen aber künftighin unzweifelhaft die Repräsentanten des früher steuerfreien Ritterstandes, es giebt keinen solchen Stand und kein politisches Organ desselben mehr; — an wen soll sich denn nun die Regierung anders wenden, als an die große einheitliche Landesvertretung, wenn dergleichen Fälle des Bedürfnisses eintreten? Meines Erachtens sind alle ehemals ständischen Rechte lediglich auf diese allgemeine Landes-Vertretung übergegangen; was die früheren Rittertage dem Staate bewilligen mußten und konnten, kann und muß meines Erachtens heute die National-Vertretung, die eine einheitliche ist und sein muß! Und nun schließlich, meine Herren, welche Klasse ist es denn wohl, die den Fortbestand des bestehenden Zustandes so laut und dringend für sich in Anspruch nimmt? Meine Herren! Es ist der Stand der großen Grundbesitzer.

(Widerspruch auf der Rechten.)

Wir haben oft und vielfach von dieser Tribüne gehört, wie das Grundeigenthum der eigentliche Staat sei, wie der Staat par excellence repräsentirt werde durch die großen Grundbesitzer. Nun möchte es aber denn doch fast wunderbar klingen, wenn dieser Staat par excellence plötzlich gar nicht mehr vorhanden wäre in dem Augenblicke, wo es sich nicht um politische Rechte, nicht um das Recht der erblichen Pairie, sondern um Steuern handelt!

(Bravo!)

Dieser Gedanke des unlösbaren Widerspruches ist meines Erachtens allzu tief in das Nationalbewußtsein eingedrungen, als daß man ihn länger noch ignoriren könnte. Ihre Kommission scheint mir alles Zulässige gethan zu haben, wenn sie das Prinzip der Entschädigung offengehalten und nur die Verwirklichung des großen Prinzips angebahnt hat, welches bereits im Jahre 1810 festgestellt und durch die Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1848 definitiv besiegelt worden ist. Dieses Grundprinzip muß endlich zur Ausführung kommen, die Frage der Entschädigung mag einstweilen bis dahin aufgeschoben werden, hoffentlich werden dann beruhigtere und unbefangenere Gemüther die endliche Lösung leichter machen, als sie jetzt sein würde.

(Bravo!)

Präsident: Es ist auf den Schluß der allgemeinen Diskussion von dem Abgeordneten Grafen von Kanitz angetragen worden. Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist ausreichend unterstützt.
Zum Worte haben sich noch gemeldet:

Gegen den Gesetz-Entwurf:
der Abgeordn. von Kleist-Retzow.

Für denselben:
die Abgeordn. von Bodelschwingh,
Rohden,
Riedel und
von Werdeck.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Schluß der allgemeinen Diskussion herbeiführen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.
Der Abgeordn. von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Ich habe mir nur das Wort erbeten, um einige Behauptungen des vorigen Redners, namentlich einigen, wie mir scheint, faktischen Unrichtigkeiten desselben auf das bestimmteste entgegenzutreten.

Meine Herren! Es handelt sich zunächst nicht davon, daß hier Jemand sich der Grundsteuer, die ihm als solche mit Beobachtung des Prinzips der Entschädigung auferlegt werden soll, entziehen will, wie der Abgeordnete von Bismark auch vorher ausdrücklich erklärt hat; dieser hat selbst den Antrag gestellt, daß die Veranlagungen nach demselben Systeme, wie von der Kommission vorgeschlagen, schon gegenwärtig geschehen, aber die Prinzipienfragen beide nicht blos die eine, sondern auch die andere der definitiven Bestimmung der hohen Kammer vorbehalten bleiben solle. Es soll nicht das eine Prinzip entschieden werden „der Steuerzahlung“ und das andere „der Entschädigung“ weiterer ganz unsicherer Erwägung vorbehalten bleiben. Zweitens hat der Abgeordnete Reichensperger gesagt, es seien in früheren Zeiten nicht blos von Eroberern, sondern auch von den eigenen Landesherren Grundsteuern ausgeschrieben worden. Bei der Frage, ob die Grundsteuer eine wirkliche Steuer oder eine Rente sei, kommt es nach meiner Ansicht nicht darauf an, daß man untersucht, was sie ursprünglich, als sie auferlegt worden ist, gewesen ist, und ob sie damals den Charakter einer wirklichen Steuer trug, gerade in der Beziehung, glaube ich, wird vielfach bei der Debatte über diese Frage gefehlt, sondern ob dieselbe auf die jetzigen Besitzer, welchen sie auferlegt werden soll und die bisher von derselben befreit waren, oder auf die, welche später grundsteuerpflichtige Güter erwarben, als Rente oder Steuer wirkt. Da kann es nach den Beispielen, welche der Abgeordnete von Bismark angeführt hat, keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß sie nur die Wirkung einer Rente hat, und daß, wenn von einer Gerechtigkeit die Rede sein soll, von einer Steuerausgleichung nach der Steuerkraft, eine verhältnißmäßige Entschädigung gewährt werden muß. Eine Grundsteuer hat dann den Charakter einer Steuer, wenn der Grundbesitz noch fest in denselben Händen ist, und wenn er nicht besonders verschuldet ist; ist aber der Grundbesitz mit hohen Schulden und verschiedenen Lasten beladen, findet ein rascher Wechsel in ihm statt, so ist eine Grundsteuer ohne Entschädigung das Widersprechendste und Ungerechteste, was man denken kann.

In den Jahren 1810 und 1811, wie damals eine solche Grundsteuer, ich weiß nicht, ob verheißen, oder soll ich sagen, angedroht worden ist, hat man, wie ich dem Vorredner erwiedere, ausdrücklich eine Entschädigung verheißen. Es würden, wenn wir den jetzigen Entwurf der Kommission annähmen, diejenigen, welche davon getroffen würden, schlechter gestellt werden, als durch die Gesetze von 1810 und 1811, weil dort die Entschädigung positiv ausgesprochen ist. Hier wird aber ausgesprochen, die Steuer solle auferlegt werden,

Digitized by Google

und es würde sich dann fragen, ob eine Entschädigung gewährt werden solle, oder nicht.

Weiter scheint es mir ganz unrichtig zu sein, wenn man meint, die Steuern sollten abgemessen werden nach dem Schutz, den irgend Jemand im Staate genießt, und daß dieser Schutz wieder nach dem Vermögen abgemessen werden sollte. Wenn dies aber auch richtig wäre, so würde man zwei Grundbesitzer von gleichem Grund und Boden, wovon der eine verschuldet ist und der andere nicht, nicht gleich heranziehen können. Der Schutz als solcher ist aber überhaupt für Alle gleich, sowohl für den, der ein geringeres, als für den, der ein größeres Vermögen hat. Dagegen ist es richtig, daß jede Steuer nicht blos nach dem Vermögen getragen werden darf. Nach meiner Ueberzeugung muß der Antheil des Einzelnen, den er am Staate hat, mit in Erwägung gezogen werden, seine Berechtigung im Staate.

Denken Sie sich das Beispiel von einem Hause, welches zweien Eigenthümern zu verschiedenen Antheilen gehört; die Rechte, welche beide Eigenthümer haben, und die Kosten der Reparatur werden nach dem Antheile getragen, welche Beide an dem Hause haben, aber nicht nach dem Schutze, den das Haus im Staate genießt, und den es gegen Feuer, Diebe und Räuber in Anspruch nimmt; vielmehr müssen sie zum Schutz Beide gleich beitragen, und wenn Diebe bei der Nacht eindringen wollen, so stehen sie beide gleicherweise auf, sie abzuwehren; sie werden sich aber nicht zu einem, resp. drei Viertel dabei betheiligen. Ich erinnere daran, daß es in diesem Frühjahr nach dem Erlaß des Wahlgesetzes die Demokraten waren, welche dieselbe Behauptung aufstellten, daß, weil Alle zum Schutze des Vaterlandes gleich beitrügen und die Militairpflicht leisteten, ein Unterschied nach dem Vermögen nicht gemacht werden könne. Damals war es ein Mitglied, welches gegenwärtig auf dieser (linken) Seite des Hauses sitzt, das ihnen mit schlagenden Waffen deshalb entgegentrat.

Dann will ich noch auf Eines aufmerksam machen. Es sind die Grundsteuern bei uns in Pommern wenigstens ursprünglich keineswegs auferlegt nur auf die bäuerlichen Besitzungen, sondern auf die ganzen Güter. Es ist bekannt und vielfach hervorgehoben worden bei der Agrar-Gesetzgebung, daß bei uns das Verhältniß stattfand, daß die bäuerlichen Wirthe ganz abhängig von dem großen Grundbesitzer waren, daß die Lasten eines Gutes demselben als solchen auferlegt, aber von den Bauern für das ganze Gut getragen werden mußten, wogegen um so mehr ihre Abgaben an den Gutsbesitzer ermäßigt werden mußten, als sie in kontribuablem Stande zu erhalten waren.

Es ist also nicht richtig, daß die Güter keine Steuern tragen, sondern die Steuern, welche die Bauern jetzt tragen, sind die Gutssteuern mit. Als nämlich die Regulirungen in den Jahren 1810 und 11 stattfanden, wurde durch das Gesetz bestimmt, daß die Steuern dem bäuerlichen Grundbesitze für das den Besitzern verliehene Eigenthum nach Verhältniß verblieben. Es sind also die Steuern, welche jetzt in Frage stehen, durch die damaligen Verträge und gerichtlichen Erkenntnisse vertheilt und festgestellt, sind ein Theil der gutsherrlichen Steuern und von diesen nun nicht zum zweitenmal zu fordern. Endlich glaube ich nur mit einem Worte wiederholt darauf hinweisen zu müssen, daß es sich bei dieser Frage nicht um den großen Grundbesitz allein handelt, und muß Sie bitten, die Frage nicht immer von neuem von dieser Seite aufzufassen. Es sind in den östlichen Provinzen eben so gut die ganze Masse der Städter, eine große Anzahl kleiner Besitzer, die davon betroffen werden, und welche gerade nicht im Stande sein werden, eine solche Steuer ohne Entschädigung zu tragen. Es ist Ihnen bekannt, daß der erste projektirte Entwurf des Ministeriums gerade da eine Entschädigung zu gewähren beabsichtigte, weil es voraussah, daß diese die Last nicht tragen konnten. Was aber dem Einen recht, ist dem Anderen billig.

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Ich habe wirklich nicht geglaubt, daß der alte Streit über die Natur der Grundsteuer, über das Recht des Staates, Grundsteuern aufzuerlegen, über die Vorzüge und Nachtheile derselben, in einem Augenblicke vor der hohen Kammer zur Diskussion kommen würde, wo Ihnen ein Gesetz vorgelegt wird, welches, wie es mir scheint, die Ausführung der in der Verfassung gegebenen Verheißung einer gleichen Besteuerung auf die allermildeste Weise anbahnte, welche überhaupt hätte gewählt werden können. Ich bin daher völlig unvorbereitet, in diesen Streit einzugehen, halte mich aber doch gedrungen, mit wenigen Worten meinen Standpunkt in dieser Angelegenheit anzudeuten.

Wenn es sich zunächst darum handelt, ob die Steuer, welche in der preußischen Monarchie unter dem Namen Grundsteuer und außerdem unter verschiedenen anderen Benennungen vorkommt, im Haushalts-Etat aber unter dem ersten Namen zusammengefaßt ist, eine wirkliche Steuer oder eine Rente sei, so kann diese Frage für die westlichen Provinzen meines Erachtens durchaus nicht zweifelhaft sein, denn in der Rheinprovinz und in Westfalen beruht diese Steuer auf dem Gesetze vom Jahre 1839, und daß dasjenige, was nach diesem Gesetze bezahlt wird, eine wirkliche veränderliche Steuer sei, welche in einem aliquoten Theile der abgeschätzten Bodenrente besteht, ist eben so klar und gewiß als irgend etwas in der Welt. In den östlichen Provinzen soll die Steuer, die ursprünglich unzweifelhaft eine Steuer war, dadurch, daß sie eine geraume Zeit hindurch unveränderlich gewesen, die Natur einer Rente angenommen haben; ich will die Richtigkeit dieser Behauptung ununtersucht lassen. Wäre sie richtig, so würde daraus folgen, daß in den östlichen Provinzen k e i n e Grundsteuer existirt, wie wir sie in den westlichen Provinzen besitzen. Da wir aber in der Verfassung die bestimmte Zusicherung erhalten haben, daß die Steuern für die ganze Monarchie gleich sein sollen, so bliebe dann nichts übrig, als entweder in den westlichen Provinzen die Grundsteuer zu erlassen oder sie in den östlichen Provinzen einzuführen, und zwar nach demselben Systeme, wie sie in den westlichen Provinzen gesetzlich besteht. Ob der Herr Finanz-Minister oder die preußische Staats-Regierung sich in dem Falle befinden, den ersteren Weg wählen zu können, also die Grundsteuer gänzlich aufzuheben, das weiß ich nicht. Nach der, wie einige Mitglieder meinen, nur oberflächlichen Kenntniß, die wir durch die Prüfung des Staatshaushalts-Etats von der preußischen Finanz-Verwaltung erhalten haben, muß ich es allerdings für sehr bedenklich finden, diesen Weg vorzuschlagen und auf zehn Millionen sicherer Einnahme ohne andere Deckungsmittel zu verzichten. Wird aber dieser Weg nicht gewählt, so müssen wir den zweiten Weg einschlagen, nämlich den, die Verheißungen oder, wie Andere meinen, Drohungen des Gesetzes vom Jahre 1810 endlich in Erfüllung zu bringen und die Grundsteuer allgemein einzuführen, und zwar, ich wiederhole es, eine Grundsteuer nach demselben Prinzip von Memel bis Saarlouis. Ich will aber nicht in Abrede stellen, daß die Durchführung eines solchen Systems momentan zu bedeutenden Härten führen könne, und deshalb dem Vorbehalt eventueller Entschädigung nicht entgegentreten, aber ich kann es nicht gerechtfertigt finden, daß man wegen der Schwierigkeit der Entschädigungsfrage abermals die Ausführung der Hauptsache hinausschieben will. Ich halte es für nöthig, daß wenigstens der erste Schritt zur Erfüllung des in der Verfassung niedergelegten Grundsatzes, wie er in dem vorliegenden Entwurfe so mild als möglich vorgeschlagen ist, u n v e r z ü g l i c h geschehe. Eine vollständige Uebersicht von der Lage der Sache, wie sie das Gesetz anbahnt, wird uns klar machen, ob und welche Fälle eine billige Entschädigung fordern; geschieht dies, so würde ich gewiß nicht zurückbleiben, dafür zu stimmen. Einstweilen stimme ich für das Gesetz, wie es vorliegt.

Präsident: Es ist von verschiedenen Seiten auf den Schluß der allgemeinen Diskussion angetragen und zwar von den Abgeordneten Ploßmann, Kleist (Schweinitz), Ohm, Keller (Barnim), Freiherr von Hiller, von Saucken und Keller (Duisburg).

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Schluß ist ausreichend unterstützt.

Gegen den Gesetz-Entwurf hat sich noch der Abgeordnete Wülffing einschreiben lassen. Für denselben die Abgeordneten Rohden, Riedel, von Werdeck und Winzler. Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Schluß der allgemeinen Diskussion wünschen.

(Geschieht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Abgeordn. **Wülffing** (vom Platz): Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung. Ich wollte nur bemerken, daß ich mich für den Gesetz-Entwurf und Kommissions-Antrag habe einschreiben lassen, und nicht dagegen. Ich werde mich immer nur für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Wülffing hat sich für den Gesetz-Entwurf einschreiben lassen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Meine Herren! Ich könnte wohl in Versuchung kommen, auf die Aeußerungen der beiden Redner, die wir gegen den Gesetzentwurf vernommen haben, ausführlich zu repliziren und ich kann versichern, daß mir das Material dazu nicht fehlt. Ich glaube indeß im Interesse der hohen Kammer und der nothwendigen Beschleunigung zu handeln, wenn ich auf diese Replik verzichte. Ich glaube freilich auch, daß ich die beiden Herren Redner, so wie diejenigen, welche ihre Ansicht theilen, schwerlich überzeugen würde, darf aber auch umgekehrt annehmen, daß sie diejenigen, welche eine andere Ansicht haben, eben so wenig belehrt haben dürften. Wenn ich den Ausdruck gebraucht habe, daß das Gesetz ein harmloses sei, so will ich diesen Ausdruck gern Preis geben; was ich aber behaupten muß, ist, daß ich den Entwurf für einen unabweislichen halte. Es ist von dem letzten Redner schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß die vorliegende Frage, ich will nicht auf das Gesetz vom Jahre 1810 zurückgehen, schon durch die Verfassung und das Patent vom 5. Dezember 1848 und neuerdings durch die revidirte und am 31. Januar publizirte

Digitized by Google

Verfassung vollständig gelöst ist und in dieser Beziehung allerdings die beiden ersten und hauptsächlichsten Paragraphen bereits als feststehend angesehen werden können. Der Grundsatz steht fest, es kommt nur darauf an, ihn ins Leben zu führen. Demnächst will ich mich nur noch auf zwei faktische Bemerkungen beschränken. Wenn von einem geehrten Redner bemerkt worden ist, daß eine allgemeine Regulirung der Grundsteuer niemals in ruhigen, friedlichen Zeiten, sondern in eroberten Ländern stattgefunden habe, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß Preußen fast der einzige civilisirte Staat ist, der zur Regulirung der Grundsteuer noch nicht geschritten ist. In ganz Deutschland giebt es kein größeres Land, sondern etwa nur ein Paar kleine Ländchen, wo diese Regulirung noch nicht durchgeführt ist. Oesterreich hat an der Ausgleichung der Grundsteuer und der Aufhebung der Befreiungen ohne alle Entschädigung seit 40 Jahren beharrlich gearbeitet, und die jetzige Regierung hat das Werk genau in demselben Geiste aufgenommen, wie die frühere es begonnen hatte. Eben so haben fast alle anderen deutschen Fürsten in den ruhigsten Zeiten die Grundsteuer-Regulirung in ihren angestammten, wie in den etwa neu erworbenen Ländern gleichmäßig durchgeführt.

Sodann muß ich entschieden dagegen auftreten, daß nach der Aeußerung eines Redners das Gesetz von 1810 eine Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuer-Bestimmungen vorbehalten habe. In dem Gesetz vom Jahre 1810 steht dies nicht; ich glaube, es wird wohl das Finanz-Edikt von 1811 gemeint sein. In diesem Gesetz findet sich allerdings ein Vorbehalt wegen einer zu gewährenden Entschädigung vor, welchen man auch auf die Grundsteuer beziehen will.

Nach den Materialien des Gesetzes ist ihm aber diese Bedeutung keinesweges beizulegen. Derselbe bezieht sich vielmehr nur auf das gleichzeitige Gesetz wegen der Aufhebung der gewerblichen Realberechtigungen in den Städten.

Ich verkenne durchaus nicht, daß die Auferlegung der Grundsteuer so, wie die Lage der Sache bei uns ist, in vielen Fällen schwer verletzen kann. Das Maß dieser Verletzungen und die Billigkeitsrücksichten, die dabei in Betracht kommen, mögen bei einer späteren Berathung des definitiven Gesetzes, wenn die Resultate der Veranlagung vorliegen, näher erwogen werden. Aber unmöglich kann eingeräumt werden, daß deshalb, weil in einem verhältnißmäßig sehr kleinen Theile Deutschlands, in einem Theile Preußens, eine gewisse Ansicht im Widerspruch mit der Geschichte und der bestehenden Gesetzgebung sich fixirt hat, in Folge dieser ungerechtfertigten Ansicht ein bestehender Rechtszustand geändert sein sollte. Ich gebe, wie gesagt, zu, daß man vielfach an der Idee festgehalten hat, die Grundsteuer sei eine Rente und könne nicht verändert werden, und daß unter dieser Voraussetzung Güter gekauft und verkauft worden sind; aber eben für diese Voraussetzung ist weder in der Geschichte noch in der Gesetzgebung irgend ein Anhaltspunkt zu finden. In Böhmen, Nieder- und Oberösterreich und anderen österreichischen Ländern waren die Befreiungen dieselben wie bei uns; auch an Schulden hat es nicht gefehlt; und doch sind dort keine wesentlichen Härten hervorgetreten, weil seit dem Jahre 1811 Jedermann, der ein Gut gekauft oder bei einer Erbtheilung angenommen hat, nicht danach fragte, ob das Grundstück augenblicklich steuerfrei oder hoch oder niedrig besteuert sei, sondern danach, wie es gesetzlich besteuert sein müsse.

Hätte diese Auffassung auch bei uns stattgefunden (und nach der Gesetzgebung und der Geschichte mußte sie stattfinden!), so würden alle die schmerzlichen Folgen, die jetzt eintreten können, vollständig vermieden werden. Daß es bei uns nicht so gewesen ist, mag bei der künftigen Berathung in Betracht kommen, aber der Rechtspunkt kann dadurch auf keine Weise verrückt werden.

Präsident: Wir gehen auf die spezielle Diskussion ein, und namentlich auf §. 1.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat eine Abänderung gemacht.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Amendements zu dem Gesetze:

Die Kammer wolle beschließen, den Gesetzentwurf dahin zu ändern.

§. 1.

Innerhalb der 6 östlichen Provinzen sind die von der Entrichtung der Grundsteuer bisher befreiten oder dabei bevorzugten Grundstücke, nicht minder diejenigen Städte mit ihren Gemarkungen, welche jetzt nur dem Servis nach der Bestimmung des §. 6 des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unterliegen oder weder Servis noch Grundsteuer entrichten, unter Zuziehung der Betheiligten, nach Maßgabe einer von dem Finanz-Minister zu ertheilenden Instruction zur Grundsteuer vorläufig zu veranlagen.

Präsident: Ich denke, wir lassen es bei §. 1.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (zur Geschäfts-Ordnung): Ich möchte zur Aufklärung darüber anführen, der §. 4 des Gesetz-Entwurfs ist mein §. 1, und mit der Aufnahme eines Satzes aus §. 1.

Mein §. 2 enthält dieselben Ausnahmen, welche der Gesetz-Entwurf §. 2 enthält.

In meinem §. 3 käme, was in dem §. 5 des Gesetzentwurfs ist, so daß also dasselbe geschieht, was nach dem Gesetzentwurf geschehen soll, nämlich sofort eine Veranlagung zu der Steuer und die ganze Vorbereitung zu ihrer definitiven Einführung im nächsten Jahre.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest weiter):

§. 2.

Ausgenommen von dieser Veranlagung sind (die §. 2 des Entwurfs aufgeführten Grundstücke).

§. 3.

Gleichlautend mit §. 5.

H. von Kleist-Retzow.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag des Herrn von Kleist unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Ich eröffne über §. 1 die Diskussion.

Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat, so kann ich sie schließen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas hinzuzufügen?

(Derselbe verneint.)

Es ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den §. 1 des Gesetz-Entwurfs gestellt worden.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Würde nicht erst mein Amendement vorkommen müssen?

Präsident: Ich bin in diesem Augenblick darüber noch zweifelhaft.

Sie wollen den §. 1 des Gesetz-Entwurfs verwerfen und wollen statt dessen den §. 4 des Gesetzes annehmen an der Stelle des §. 1. Also würde allerdings, wenn der §. 1 des Gesetz-Entwurfs angenommen ist, Ihr Antrag gefallen sein.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Meine drei Paragraphen sind ein unzertrennliches Ganze. Sie stehen dem von der Kommission vorgelegten Entwurfe entgegen. Ich würde daher vorschlagen, dieselben gleich jetzt als Amendement zu §. 1 im Ganzen zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ich habe meinerseits nichts dagegen, und ich glaube auch nicht, daß die Kammer dagegen sein werde, daß wir das ganze Amendement des Abgeordneten von Kleist-Retzow in einer Abstimmung erledigen. Ich habe also die Frage zu stellen:

Ob die Kammer statt des Entwurfs der Kommission den Entwurf des Abgeordneten von Kleist-Retzow annehmen will.

Der Abgeordnete Bieck hat auch über diese Frage die namentliche Abstimmung verlangt. Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich gefälligst zuerheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt.

(Widerspruch aus der Versammlung.)

Es scheinen mir nicht 50 Mitglieder zu sein. Ich bitte daher die Herren Skrutatoren, zu zählen.

(Es erheben sich noch viele Mitglieder.)

Meine Herren! Ich bitte, mir nicht die Schuld beizumessen. Als ich den Ausspruch that, glaubte ich, mit Gewißheit aussprechen zu können, daß es nicht 50 Mitglieder waren. Jetzt bin ich allerdings nicht mehr zweifelhaft, daß der Antrag auf Namensaufruf hinreichend unterstützt ist. Wir werden daher den Namensaufruf vornehmen.

(Es wird von verschiedenen Seiten die nochmalige Verlesung des Amendements des Abgeordneten von Kleist-Retzow verlangt.)

Meine Herren! Sie können sich aus der in Ihren Händen befindlichen Druckschrift von dem Amendement des Abgeordneten von Kleist-Retzow überzeugen. Der Abgeordnete von Kleist-Retzow will den §. 4 des Gesetz-Entwurfs zum §. 1 seines Gesetzes machen, den §. 2 stehen lassen, wie er in dem Entwurfe der Kommission enthalten ist, und den §. 5 des Gesetz-Entwurfs demnächst als §. 3 folgen lassen, so daß §§. 1 und 3 des Kommissions-Entwurfs wegfallen.

(Widerspruch von der Rechten.)

Es ist allerdings noch ein Alinea eingeschoben, und ich werde also den Paragraphen noch einmal verlesen lassen.

(Der Schriftführer Abgeordnete Gellern verliest das Amendement von Kleist-Retzow noch einmal.)

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Entwurf annehmen wollen, mit „Ja", die ihn nicht annehmen wollen, mit „Nein" zu antworten.

Der Abgeordnete Schimmel hat das Wort zur Fragestellung.

Digitized by Google

Abgeordn. Schimmel: Es scheint mir doch bedenklich, über diese Paragraphen abzustimmen. Ich für meinen Theil würde die Frage, ob wir dieses Amendement statt des Gesetz-Entwurfes annehmen wollen, verneinen müssen. Dann könnte mir nachher eingewendet werden, ich hätte die Annahme dieser Paragraphen verneint, und dagegen würde ich mich verwahren müssen.

Präsident: Dies kann Ihnen nicht eingewendet werden. Diejenigen, welche für den Antrag des Abgeordneten von Kleist-Retzow stimmen, wollen nur diese Paragraphen; diejenigen, welche dagegen stimmen, wollen, sofern sie später für die einzelnen Paragraphen stimmen, außer diesen 3 Paragraphen auch noch den §. 1 und §. 3 des Kommissions-Entwurfes.

Ich ersuche diejenigen, die das Amendement des Abgeordneten von Kleist-Retzow annehmen wollen, mit „Ja," diejenigen Herren, die es nicht annehmen wollen, mit „Nein" zu antworten.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben L.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Arnim (Angermünde).	Aldenhoven.
	Ambronn.
	Graf von Arnim-Boitzenburg.
von Bardeleben.	Bartels.
von Bernuth.	Bauer (Saatzig).
Bieck.	Baur (Aachen.)
von Bismark-Schönhausen.	Baumgarth.
Brämer.	Becker.
	von Beckerath.
	Behn.
	Bentrup.
	Bergmann (Neisse).
	Berndt (Glogau).
	Berndt (Nimptsch).
	Beseler.
	von Beughem.
	Bever.
	Biegel.
	Bleibtreu.
	Bock.
	Böker.
	von Bodelschwingh (Hagen).
	von Bodelschwingh (Magdeburg).
	Bonseri.
	Bormann.
	von Borries.
	Bothe.
	von Brauchitsch.
	Breithaupt (Wittstock).
	Breithaupt (Havelberg).
	Brockhausen.
	Broicher.
	Büchtemann.
	von Bülow-Rieth.
	Bürgers.
	Graf Busche-Kessell.
	Bergmann (Wohlau).
	Camphausen.
	Freiherr von Canitz und Dallwitz.
	Cassel.
	Castendyck.
	Christiani.
	Claessen.
	Contzen.
Dan.	Daubert.
von Dewitz.	Delius.
Diesske.	Diesterweg.
Dittrich.	Diethold.
	Dohm.
	Dürre.
	Duncker.
	Graf Dyhrn.
Engel.	Ebert.
	Eckstein.
	Eding.
	Elminowski.
	Elwanger.
	Erbreich.
	Evelt.
	von Eynern.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Falk.
	von Flemming.
	von Fock.
	Förster.
	Francke.
	Fröhner.
	Fubel.
Gamradt.	Gärtner.
	Gamet.
	Gebauer.
	Geers.
	Gellern.
	Genther.
	Geppert.
	Geßler.
	von Gilgenheimb.
	Giseviu s.
	von Görtz.
	Gorzolka.
	Grenzberger.
	von Griesheim.
	Groddeck.
	Grundmann.
	Grunwald.
	Gobbin.
von Hagen.	Hahndorff.
von Hellermann.	Hammacher.
Hering.	Hannemann.
Freiherr von Hiller.	von Hanstein.
von Hindenburg-Benkendorff.	Harkort.
	Hartmann.
	Haupt.
	Heintze.
	Hertzberg.
	Hesse (Brilon).
	von der Heydt.
	H[illegible].
	von Hilgers (Altenkirchen).
	Freiherr von Hilgers (Koblenz).
	von Hippel.
	Hirsch.
	Hoffmann.
	Hoffmeyer.
	Hüffer.
Jordan.	von Jagow (Wittenberg).
	von Jagow (Kreuznach).
	John.
	Junckmann.
Graf von Kanitz.	Kelch.
von Kleist-Retzow.	Keller (Barnim-Angermünde).
Frhr. von Kleist (Schweinitz).	Keller (Duisburg).
von Klützow.	Kette.
Graf von Krassow.	Frhr. von Kleist (Moholz).
	Klingenberg.
	Knauff.
	Knorr.
	Kögel.
	von Kölichen.
	Körner.
	Kolbe.
	Krahn.
	Kruse.
	Kühlwetter.
von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).	Lancelle.
von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).	Landfermann.
	Lange-Kästner.
Leonhard.	Langer.
Lieber.	Leineweber.
	von Leipziger.
	Lensing.
	Linhoff.
	Linz.
	Lohmann.
	Lorck.
	Lentze.
Meyer (Friedeberg).	Mac-Lean.
Graf von Monts.	Mahrenholz.
von Münchhausen (Eckartsberga).	Freiherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Marke.
	Martens.
	Maske.
	Matzerath.
	Menzel.
	Merres.
	Meyer (Grimmen).
	Mill.
	Mohr.
	von Münchhausen (Gardelegen).
	von Negelein.
	Nippe.
	Oelsner.
	Ohm.
	Oppenhoff.
	Oppermann.
	Osterrath.
Plehn.	von Parpart.
Graf Poninski.	Pasterts.
	Freiherr von Patow.
	Paul.
	Peschke.
	von Pfannenberg.
	Pfeiffer.
	Phemel.
	Pieschel.
	Plaßmann.
	Pochhammer.
	von Pokrzywnicki.
	Poppe.
	Post.
	Pratsch.
von Ramin.	Reck.
Herzog von Ratibor.	Reichensperger.
Graf Renard.	Reuter (Deutsch-Krone).
von Röder.	Reuter (Tilsit-Ragnit).
	von Reyher.
	Baron von Richthofen.
	Richtsteig.
	Riedel.
	Ritz.
	Rodehuth.
	Röhricht.
	Rohden.
	von Rohrscheidt.
	Ruprecht.
	Rohde.
von Scheliha.	von Sanden.
von Schenkendorf.	von Saucken.
von Selchow.	Schäffer.
Stettin.	Scherer.
von Stockhausen.	Schimmel.
	von Schlotheim.
	von Schmidt (Oppeln).
	Schmidtborn.
	Schöller (Montjoie).
	Scholten.
	Schröck.
	Schröder (Lyck).
	Schröder (Köln).
	Schulenburg.
	Schult.
	Schwarz.
	Graf Schwerin.
	Schwiekler.
	Dr. von Seckendorf.
	von Sciaßnski.
	Sibeth.
	Simons.
	Stämmler.
	Steinbeck.
	Steinhausen.
	Stiehl.
	Stosch.
	Sümmermann.
	Techow.
	Tegetmeyer.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Tellkampf.
	Terbeck.
	Toobe.
	Trendelenburg.
	Treplin.
	Trojan.
	von Uechtritz.
	Ulfert.
	Urlichs.
Vieth.	von Veltheim.
	von Viebahn.
	Graf Villers.
Wander.	Wahnschaffe.
von Werdeck.	von Wallenberg.
	Walter.
	Weber.
	von Wedell.
	Wegener.
	Weihe.
	Welzer.
	Wernich.
	Wibberich.
	Wiese.
	Wildermann.
	Winzler.
	Wülfing.
	Wunder.
	Graf von Zieten.

Gefehlt haben: Freiherr von Gudenau. Hesse (Sangerhausen). Freiherr von Meusebach. Möcke. Müller (Siegen). Reckleben. Robe. Schaffraneck. Scheller (Magdeburg). Stolle. Graf von Strachwitz.

Krank sind: Ahlemann. Bennecke. von Bismark-Briest. Boltz. Cetto. Freiherr von Ende. Fellinger. Jakobi von Wangelin. Pelz. Graf Rittberg. Sack. Sänger. Freiherr von Schleinitz. Schmidt (Köln). Schöpplenberg. Schönberger. Graf zu Stolberg-Wernigerode (Landshut). Strobel. Stürcke. Wallmouth. Wellmann. Wentzel. Wolff (Gleißen).

Beurlaubt sind: von Auerswald. Denzin. Heinrici. Maaß. Näwe. Richters. Simson. Wehmer. Wunderlich.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

mit Ja haben geantwortet	44
mit Nein	243
ohne Angabe des Grundes haben gefehlt	11
krank sind	23
beurlaubt	9

Der Antrag des Abgeordneten von Kleist-Retzow ist daher abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem §. 1 des Gesetz-Entwurfes. Auch für diesen ist der Namensaufruf von dem Abgeordneten Schulenburg beantragt. Meine Herren! Ich ersuche Sie, Platz zu nehmen, damit ich beurtheilen kann, ob die Unterstützung ausreichend ist.

Ich ersuche nunmehr dienigen Herren, die den Namensaufruf bei der Abstimmung über den §. 1 des Gesetz-Entwurfes wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Ich ersuche daher, den §. 1 des Gesetz-Entwurfes zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

§. 1.

Von allen Grundstücken im Staate, welche einen Rein-Ertrag gewähren, soll fortan die Grundsteuer entrichtet werden.

Die, einzelnen Gütern und Grundstücken des platten Landes und gewissen Klassen von solchen nach den verschiedenen, zur Zeit bestehenden Steuer-Systemen oder aus besonderen Privilegien noch zuständigen Grundsteuer-Befreiungen oder Bevorzugungen werden hierdurch aufgehoben.

Nicht minder werden diejenigen Städte mit ihren Gemarkungen, welche jetzt nur dem Servis nach der Bestimmung des §. 6 des allgemeinen Abgabe-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unterliegen, oder weder Servis noch Grundsteuer entrichten, der letzteren unterworfen, diejenigen Städte aber, welche nach dem für sie geltenden Steuer-System einer geringeren Grundsteuer, als die demselben

Digitized by Google

Steuer-Systeme unterworfenen Ortschaften des platten Landes unterliegen, hierin den letzteren gleichgestellt.

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, bleibt vorbehalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist mit sehr überwiegender Mehrheit angenommen.

Wir kommen zum §. 2.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow:** Ich erlaube mir bei dem §. 2 nur auf zwei wunderbare Druckfehler aufmerksam zu machen. Unter Litt. e hat es dem Drucker gefallen, aus „Bischöfen und Erzbischöfen" „Bischöfe und Erzbischöfen" zu machen. Ich bitte deshalb, das h aus beiden Worten zu streichen.

Was den materiellen Inhalt des Paragraphen anlangt, so entspricht er im Wesentlichen den Bestimmungen des rheinisch-westfälischen Grundsteuergesetzes. Die danach stattfindenden Grundsteuerbefreiungen haben sich in der That als nothwendig bewährt, und es liegt kein Grund vor, sie nicht auch auf den Umfang der ganzen Monarchie auszudehnen.

Präsident: Ich werde den Paragraphen nicht verlesen lassen, da er gedruckt vorliegt.

Ich ersuche die Herren, die den §. 2 des Gesetz-Entwurfs annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht)

Auch der §. 2 ist angenommen.

Wir kommen zu §. 3.

Es ist zu demselben nichts zu bemerken. Der §. 4 giebt ebenfalls zu Bemerkungen nicht Anlaß. Wünscht Jemand über §. 5 das Wort?

(Es meldet sich Niemand.)

Ich ersuche nun diejenigen Herren, die die §§. 3, 4 und 5 nach der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselben sind ebenfalls angenommen, und somit das ganze Gesetz, wie es von der Kommission vorgeschlagen ist.

Ich ersuche Sie nunmehr, sofern Sie das Gesetz als Ganzes annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist ebenfalls mit überwiegender Majorität angenommen. Ich werde es der ersten Kammer sofort zugehen lassen.

Wir kommen zu dem folgenden Gesetz-Entwurf, nämlich zu dem Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Der Abgeordnete Meyer (Friedeberg) ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

Fachkommission für das Gemeindewesen über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften (Nr. 464 der Drucksachen), so wie über den Antrag des Abgeordneten Kögel (Nr. 334 der Drucksachen).

Der Abgeordnete Kögel legte bereits im November v. J. der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vor, betreffend die Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien zum Dienst einberufener Landwehrmänner. Die unterzeichnete Kommission beschloß jedoch, die begonnene Berathung desselben einstweilen wieder abzubrechen, da die Kommissarien der Königlichen Regierung erklärten, daß seitens der letzteren schon eine ähnliche Vorlage vorbereitet werde, welche sich nicht allein auf die Landwehrmannschaften, sondern auf alle Kategorieen des Beurlaubten-Standes der Armee beziehe.

Die Vorlage ist inzwischen erfolgt, und die Kommission hat sich nunmehr der Berathung beider Gesetzentwürfe gleichzeitig unterzogen, dabei aber den der Königlichen Regierung zu Grunde gelegt.

Beide Entwürfe finden ihre innere Begründung in den Uebelständen, welche sich bei den Zusammenziehungen der Landwehr in den Jahren 1848 und 1849 in hohem Grade fühlbar gemacht haben. Es stand den hülfsbedürftigen Familien der Landwehrmänner ein gesetzlicher Anspruch auf Unterstützung nur in gleichem Maße wie den Ortsarmen zu. Man mußte es daher der Privatwohlthätigkeit überlassen, die Männer der drückendsten Sorge zu entheben, welche für das gesammte Vaterland den Gefahren des Kampfes entgegengingen.

So Bedeutendes und Dankenswerthes in dieser Beziehung geleistet worden ist, so haben doch diese Unterstützungen immer den verletzenden Charakter von Almosen getragen und sind der Natur der Sache nach sehr ungleichmäßig, oft auch nicht nachhaltig gewesen.

Die Kommission erkennt daher einstimmig die Nothwendigkeit an, den einberufenen Landwehrmännern in Zukunft einen Anspruch auf auskömmliche Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen Familien aus öffentlichen Mitteln gesetzlich zu sichern.

Mit den Landwehrmännern faktisch in völlig gleicher Lage befinden sich die beurlaubten Kriegsreserven des stehenden Heeres. Es muß daher auch ihnen der gleiche Anspruch eingeräumt werden.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs haben zu folgenden Bemerkungen Anlaß gegeben:

Der Titel

wurde ohne Widerspruch angenommen.

§. 1.

Es wurde der Zusatz vorgeschlagen:

> diese Unterstützung wird den Landwehrmännern auch für die Zeit ihrer Einberufung zu den Landwehrübungen gewährt,

und als Motiv angeführt, daß die Abwesenheit des Ernährers den betreffenden Familien im Frieden nicht weniger Nachtheile bringe als im Kriege. Die Majorität war jedoch der Ansicht, daß die Unterstützung während der Uebungen den Kreisen eine zu drückende Last werden möchte; daß der Mangel einer solchen Bestimmung zu irgend erheblichen Uebelständen bisher nicht geführt habe und außerdem eine besondere Gefahr mit dem regelmäßigen Dienste in den Friedensübungen nicht verbunden sei. Der Zusatz wurde daher verworfen und die Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 2.

Von verschiedenen Seiten wurde aus entgegengesetzten Gründen die Streichung des dritten Satzes beantragt. Einerseits wurde hervorgehoben, er sei eine einfache Konsequenz des ersten und zweiten Satzes und verstehe sich daher von selbst; andererseits, es würde hart sein, entferntere Verwandte und uneheliche Kinder, welche von dem Einberufenen wirklich ernährt worden, in allen Fällen von der Unterstützung auszuschließen. Die Majorität beschloß jedoch, die unveränderte Annahme des Entwurfes auch hier zu empfehlen.

§. 3.

Der Entwurf der Königl. Regierung legt die Verpflichtung zur Unterstützung der Familien den Kreisen auf, der Abgeordnete Kögel will dagegen zunächst die Ortsgemeinden und erst subsidiarisch den Kreis verpflichten. Die Annahme des letzteren Prinzips würde aber die jetzt bestehenden Uebelstände nicht beseitigen. Je nach den Vermögensverhältnissen und der Bereitwilligkeit der Ortsgemeinden würden die Unterstützungen sehr ungleichmäßig, oft auch unzulänglich ausfallen. Nicht einmal für die Wehrmänner einer und derselben Compagnie würden gleichmäßige Normen zur Anwendung kommen. Die Kontrolle über die Gemeinden würde große Weitläufigkeiten erfordern und dennoch ihren Zweck schwerlich erfüllen. Außerdem würden auch die Gemeinden untereinander sehr ungleiche Lasten zu tragen haben, wie dies in den Motiven der Königl. Regierung zu diesem Paragraphen bereits näher ausgeführt ist.

Alle diese Bedenken fallen weg, wenn nach dem Vorschlage der Königlichen Regierung den Kreisen die in Rede stehende Verbindlichkeit auferlegt wird. Von der Kreisverwaltung kann erwartet werden, daß sie die Unterstützungen in ausreichendem Maße gewähren, feste Prinzipien dabei beobachten und die Last auf die einzelnen Kreiseinsassen gleichmäßig vertheilen wird.

Eine größere Corporation als die Kreisgemeinde, also namentlich den Bezirks- oder Provinzial-Verband mit der gedachten Verpflichtung zu belasten, würde nicht zweckmäßig sein, weil hier der Vortheil der Lokal- und Personalkenntniß, welche der Kreisverwaltung zur Seite steht, aufgegeben werden müßte. Noch weniger kann der Staat

Digitized by Google

eintreten, dessen Geldkräfte gerade in Zeiten, welche die Zusammenziehung der Landwehr erfordern, am wenigsten geschmälert werden dürfen.

Aus diesem Grunde hat die Kommission sich einstimmig dem Prinzip des Regierungs-Entwurfs angeschlossen.

Was die Bestimmung des zweiten Satzes wegen der Unterstützung der Familien der Landwehroffiziere betrifft, so wurde von einer Seite zwar hervorgehoben, daß sie in ein Gesetz, welches im Allgemeinen von Landwehrmannschaften handelt, wohl eigentlich nicht gehöre. Dennoch erachtete es aber die Majorität für zweckmäßig, hier gesetzlich festzustellen, was bisher nur Praxis der Militair-Verwaltung gewesen. (cfr. die Motive des Entwurfes der Königl. Regierung.)

Es wird hiernach die unveränderte Annahme des Entwurfes beantragt.

§. 4.

Wenn die Familien derjenigen Wehrmänner, welche in die beiden untersten Stufen der Klassensteuer eingeschätzt sind, hier ohne Weiteres als hülfsbedürftig anerkannt werden sollen, so hat dies den Zweck, der Unterstützungs-Kommission (§. 6) die Ermittelung der Hülfsbedürftigkeit möglichst zu ersparen. Dieser Zweck wird jedoch durch die vorgeschlagene Bestimmung sehr unvollkommen erreicht. Es wird in den meisten Fällen nicht ausreichen, zu wissen, daß die Familie überhaupt hülfsbedürftig ist. Vielmehr wird der Grad der Bedürftigkeit, also namentlich die Zahl der Kinder und sonst zur Familie gehörigen Personen, dennoch jedesmal festzustellen sein, um den Umfang der Unterstützung danach zu bemessen. Eine wirkliche Erleichterung der Kommission wird daher durch die aufgestellte Präsumtion fast niemals erreicht werden. Es werden außerdem in der vorletzten Stufe nicht selten Familien oder einzelne Angehörige der Wehrmänner steuern, die in der That nicht hülfsbedürftig sind.

Die Kommission beantragt daher:

den ersten Satz des §. 4 anzunehmen, den zweiten dagegen zu streichen.

§. 5.

Bei den Vorschlägen über Art und Umfang der Unterstützung ist die Königliche Regierung zunächst von der Ansicht geleitet worden, daß die Familien der Landwehrmänner besser gestellt werden müßten als die Ortsarmen, daß aber die Annahme des Kögelschen Prinzips:

die Unterstützungen in solchem Umfange zu gewähren, daß die Lage der Familien durch die Einberufung ihrer Ernährer nicht verschlechtert werde,

zu weit führe, da Zahl und Ansprüche der zu unterstützenden Familien sich hierdurch über die Gebühr steigern würden.

Die Kommission erklärte sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Bei dem Vorschlage der Feststellung eines geringsten Satzes der Unterstützung hat die Königliche Regierung ferner beabsichtigt, die möglichste Gleichmäßigkeit der Beihülfen herbeizuführen und für die Landwehr dieselben Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche für das stehende Heer gelten. Die Ehefrauen und Kinder der ausmarschirten Militairpersonen des Dienststandes vom Feldwebel abwärts erhalten nämlich ähnliche, wie die hier spezifizirten Unterstützungen.

Gegen die Feststellung eines solchen geringsten Satzes erhob sich in der Kommission ein lebhafter Widerspruch. Es wurde hervorgehoben, daß nach den Lokal- und Verkehrs-Verhältnissen die Preise der nothwendigen Lebensbedürfnisse sehr verschieden seien und also durch ein für alle Provinzen geltendes Minimum eine wirkliche Gleichmäßigkeit niemals herbeigeführt werden könne. Ein Satz, der in vielen Gegenden der Provinzen Pommern, Posen und Preußen viel höher sei als nöthig, werde für Sachsen und die Rheinprovinz bei weitem nicht ausreichen. Es werde hier daher immer noch auf das Entgegenkommen der Unterstützungs-Kommissionen (§. 6) gerechnet werden müssen.

Es wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützungen, welche die Familien der ausmarschirten Militairpersonen des stehenden Heeres erhalten, nicht auf Minimal-, sondern auf Normalsätzen beruhen, und daß der Normalsatz hier in allen Fällen gewährt werde, ohne eine besondere Ermittelung des Umfanges der Hülfsbedürftigkeit vorangehen zu lassen. Bei der Landwehr, wo eine solche Ermittelung stattfinden müsse, möchte man dagegen in der Praxis leicht dahin gerathen, die Unterstützung erst dann zu gewähren, wenn der einem gesetzlichen Minimum entsprechende volle Grad der Bedürftigkeit vorhanden sei. Die minder bedürftigen Familien, welche zu einer ausreichenden Unterstützung nichts weiter beanspruchen, als etwa die Bezahlung der Wohnungsmiethe oder die Lieferung freien Brennmaterials, würden häufig ganz gegen die Absicht des Gesetzes in die Lage kommen, völlig abgewiesen zu werden, weil die Unterstützungs-Kommission ihnen sofort den ganzen Minimalsatz gewähren müßte, sobald sie eine Hülfsbedürftigkeit überhaupt anerkenne.

In Erwägung dieser Bedenken glaubt die Minorität der Kommission die Bestimmung des Umfanges und der Art der Unterstützung lediglich den Unterstützungs-Kommissionen überlassen zu müssen. Sie glaubt hierbei der Loyalität dieser Behörden in jeder Beziehung vertrauen zu können und ihnen in den ärmeren Landestheilen eine eben so freie Bewegung wahren zu müssen, als ihnen in den wohlhabenderen durch gesetzliche Feststellung eines geringsten Satzes faktisch gestattet wird. Sie hat daher auf Aenderung des §. 5 in diesem Sinne und in folgender Fassung angetragen:

Die Unterstützung besteht in Geld, dieselbe kann jedoch ganz oder theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Kartoffeln oder Brennmaterial ersetzt werden.

Die Majorität der Kommission erklärte sich jedoch im Allgemeinen mit den Ansichten der Königlichen Regierung und mit der Feststellung eines Minimalsatzes einverstanden. Sie verwarf in Folge dessen auch den gestellten Antrag, diesen Satz nur für besondere Kategorieen von Landwehrmännern eintreten zu lassen. Es war in dieser Beziehung namentlich vorgeschlagen worden, das Minimum nur den Familien derjenigen zu gewährleisten, welche sich lediglich von ihrer Hände Arbeit ernähren und einen eigenen Haushalt führen.

Bei der Berathung der einzelnen im Entwurf des §. 5 vorgeschlagenen Positionen fand sich dagegen Vieles zu erinnern.

Was zunächst die Befreiung der Familien von den Gemeindelasten betrifft, so wurde zwar hervorgehoben, daß auch der Staat die Klassen-Steuer von den bei der Fahne befindlichen Mannschaften nicht erhöbe und ein ähnlicher Erlaß von den Ortsgemeinden mindestens in Beziehung auf die persönlichen Kommunal-Steuern gefordert werden könne. Dies Motiv erschien jedoch nicht zutreffend. Der Staat erläßt nicht allein den dürftigen, sondern allen Landwehrmännern die Klassen-Steuer und zwar nach bestimmten gesetzlichen Normen. Man würde daher analog auch die Wohlhabenden von den Gemeinde-Steuern entbinden müssen, wozu gar keine Veranlassung vorliegt, oder der Untersuchungs-Kommission, einer Behörde, welche mit den Ortsgemeinden in gar keinem Zusammenhange steht, überlassen müssen, zu unterscheiden, wer Gemeindesteuer zahlen soll und wer nicht. Zudem würde es nicht möglich sein, in den Orten, wo die Gemeinde-Beiträge durch Mahl- und Schlacht-Steuer aufgebracht werden, eine solche Bestimmung Platz greifen zu lassen. Eine Erstattung der Kommunalbeiträge endlich von Seiten des Kreises würde mit unverhältnißmäßigen Weitläuftigkeiten verbunden sein.

Der Erlaß der Kreislasten würde auf ähnliche Schwierigkeiten stoßen und ein erhebliches Resultat nicht herbeiführen, da die Klasse der Kreiseinsassen, zu welcher bedürftige Landwehrmänner in der Regel gehören, in den meisten Fällen von dergleichen Lasten überhaupt frei ist.

Gegen die Bestimmung, den Familien freie ärztliche Behandlung und Arzneien zu gewähren, ward erinnert, daß sie nur in den Kreisen ausführbar sei, welche förmlich angestellte Armenärzte haben, ein Verhältniß, welches in den meisten Kreisen der östlichen Provinzen leider noch nicht besteht. Hier würde die Bestimmung nicht allein möglicher-, sondern wahrscheinlicherweise zu den größten Mißbräuchen führen, da es der Untersuchungs-Kommission natürlich unmöglich ist, irgend eine Kontrolle in dieser Beziehung auszuüben.

Freien Schulunterricht besonders zuzusichern, wurde für überflüssig erachtet, da derselbe bereits durch die Verfassung allgemein zugesichert worden ist.

Die Anfuhr des Brennmaterials endlich würde vom Kreise nicht zu ermöglichen sein oder doch zu großen Weitläuftigkeiten und unverhältnißmäßigen Kosten führen.

In Erwägung aller dieser Bedenken, beschloß die Kommission von einer Spezialisirung der Unterstützungen Abstand zu nehmen und den geringsten zu gewährenden Satz lediglich durch ein Pauschquantum in Gelde festzu-

stellen. Sie war der Meinung, daß es ausreiche, für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. zu gewähren, in den Wintermonaten diese Summe um 20 Sgr. zu erhöhen, für jedes Kind unter 14 Jahren aber eine Unterstützung von monatlich 15 Sgr. zu normiren. Für andere zur Familie gehörige Personen ähnliche Sätze zu bestimmen wurde nicht für zweckmäßig erachtet, es wird vielmehr besser sein, diese Bestimmung den Unterstützungs-Kommissionen für jeden einzelnen Fall zu überlassen.

Eine Erhöhung des Minimalsatzes für die größeren Städte wurde abgelehnt, einmal weil der Begriff einer größeren Stadt ein sehr schwankender ist und ferner weil es sich nicht unbedingt behaupten läßt, daß das Leben in den größeren Städten jedesmal theurer sei als auf dem Lande.

Hiernach beantragt die Kommission, den §. 5 in folgender Fassung anzunehmen:

Als Kreisunterstützung muß monatlich mindestens gewährt werden

a) für die Ehefrau 1 Rthlr. 10 Sgr., und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,

b) für jedes Kind unter 14 Jahren 15 Sgr.

Dieselbe kann theilweise durch Brennmaterial, Brotkorn oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

Von einer Seite wurde beantragt, das Wort „endgültig" (sub b) entweder ganz zu streichen, oder doch mindestens der Militair-Behörde das Recht zu ertheilen, gegen die Entscheidungen der Unterstützungs-Kommission Rekurs bei dem Regierungs-Präsidenten einzulegen.

Die Majorität war aber mit dem Kommissarius des Königlichen Ministeriums des Innern dahin einverstanden, daß dem Regierungs-Präsidenten das Recht, Beschlüsse der Kreis-Kommissionen abzuändern, nicht zugestanden werden könne, daß aber auch die Uebertragung der Entscheidung in höherer Instanz an eine andere Behörde zu unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten führen werde. Der Antrag wurde daher verworfen und die unveränderte Annahme des Entwurfs beschlossen.

§. 7.

Abgesehen davon, daß ein Kreisausschuß zur Zeit noch nicht existirt, erscheint es nicht rathsam, einer Exekutiv-Behörde die Ernennung der Mitglieder der Unterstützungs-Kommission zu überlassen. Es muß vielmehr die Wahl der letzteren naturgemäß von der Kreisvertretung ausgehen. Derselben Körperschaft wird auch im Interesse der Selbstregierung die Bestimmung zu überlassen sein, aus wie vielen Mitgliedern die Kommission bestehen und für welchen Zeitraum sie fungiren soll. Zur Vereinfachung der Geschäfte erscheint es ferner zweckmäßig, der Kreisvertretung zu überlassen, ob sie der Unterstützungs-Kommission den Kreisausschuß substituiren will.

Hiernach hat die unterzeichnete Kommission den ersten Satz abgeändert. Im Interesse der Redaction hat sie demnächst den zweiten Satz gestrichen, um ihn in veränderter Fassung am Schluß des Gesetzes (§. 15) wiederum einzuschalten. Gegen den dritten Satz fand sich nichts zu erinnern, und wird daher die Fassung des §. 7 dahin beantragt:

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrathe als Vorsitzenden und einer den Lokalverhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8.

wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

§. 9.

Die Bestimmung der erforderlichen Fonds schien der Kommission zu wichtig, um sie, wie in der Vorlage geschehen, nur nebenbei einfließen zu lassen. Es wurde daher beschlossen, derselben einen besonderen Paragraphen zu widmen und ihn zwischen §§. 8 und 9 einzuschalten. Ferner schien es zweckmäßig, bestimmter auszudrücken, daß die Unterstützung pränumerando gezahlt werden müsse. Es wird daher vorgeschlagen:

1) Folgenden Paragraphen einzuschieben:

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunal-Beiträge aufgebracht.

2) Den ersten Satz des bisherigen §. 9 dahin zu fassen:

§. 10.

Die von der Kommission (§. 7) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

3) Den zweiten und dritten Satz aber unverändert anzunehmen.

§. 10 (11).

Nach §. 11 des Entwurfs hat der Tod eines Landwehrmannes, sofern er nicht durch den Dienst herbeigeführt wird, jedesmal die Folge, daß die Zahlung der Unterstützung an die Familie aufhört. Es erscheint daher überflüssig, diese Folge noch besonders an die Selbstentleibung zu knüpfen und wird beantragt,

die Worte:

c) sich selbst entleiben,

zu streichen.

§. 11 (12.)

Nach der Erklärung des Kommissarius des Königlichen Kriegs-Ministeriums wird für die Erziehung der Kinder gebliebener oder sonst in Folge des Dienstes gestorbener Soldaten von Seiten des Staates möglichst gesorgt und hierbei ein Unterschied zwischen dem stehenden Heere und der Landwehr nicht gemacht.

Mit Rücksicht hierauf erklärte die Kommission sich auch mit der vorliegenden Bestimmung einverstanden. Sie verkennt zwar nicht, daß es in einzelnen Fällen wünschenswerth sein kann, der Ehefrau und den Aeltern eines Gebliebenen die Unterstützung länger als ein Jahr zu gewähren, ist aber der Ansicht, daß die Verpflichtung dazu die Kreise zu erheblich belasten würde. Sie glaubt überdies von den Kreisvertretungen erwarten zu können, daß sie unter besonders dringenden Umständen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung länger als ein Jahr für die Hinterbliebenen sorgen werden.

Indem daher die Kommission die Annahme beantragt, schlägt sie vor, zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse am Schlusse den Zusatz zu machen:

sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 12 (13)

wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

§. 13 (14).

Da auch die Reservemannschaften nicht selten zu den Landwehrübungen herangezogen werden, so wird beantragt, vor dem Worte:

„Landwehrmannschaften"

einzuschalten:

„Reserve und"

Hinter §. 13 beschloß die Kommission einen neuen Paragraphen einzuschalten und in denselben den gestrichenen zweiten Satz des §. 7. aufzunehmen. Der Satz enthält an jener Stelle jedoch nur Bestimmungen über die Bildung der Unterstützungs-Kommissionen in den zu keinem landräthlichen Kreise gehörigen Städten, während die Ausdehnung der den Kreisen obliegenden Verpflichtung (§. 3) auf diese Städte nirgend ausgesprochen ist. Es war daher nothwendig, die Fassung zu verändern, und wird dieselbe dahin beantragt:

§. 15.

Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7 und 10) tritt hier die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7) der Bürgermeister.

§. 14

wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Von einer Seite wurde schließlich noch beantragt, den Kreisen gesetzlich die Pflicht aufzuerlegen, schon in Friedenszeiten Landwehr-Unterstützungsfonds zu bilden und zu diesem Zwecke einige Jahre hindurch Beiträge von den Kreiseinsassen zu erheben.

So zweckmäßig die Kommission die Bildung solcher Fonds erachtete, so lehnte sie den gestellten Antrag dennoch ab. Sie war der Ansicht, daß das Gesetz in die inneren Verwaltungs-Angelegenheiten der Kreise nicht mehr als durchaus nothwendig eingreifen dürfe und es daher der Staatsregierung überlassen werden müsse, im administrativen Wege zur Gründung solcher Fonds anzuregen.

Digitized by Google

Eine Zusammenstellung der in vorstehendem Berichte gestellten Abänderungsanträge wird beigefügt.

Schließlich wird bemerkt, daß der Kommission folgende Petitionen über diesen Gegenstand vorgelegen haben und bei der Berathung des Entwurfs berücksichtigt sind:

a) 36 Petitionen gleichlautenden Inhaltes Nr. 2537 und 2426 aus Königsberg in Preußen, bedeckt mit mehreren Tausenden von Unterschriften.

b) Drei Petitionen aus Tilsit, eine aus Kreutzburg, eine aus Rastenburg, welche sich zustimmend zu den sub b aufgeführten erklären und ebenfalls mit zahlreichen Unterschriften bedeckt sind.

c) Eine Petition aus Pasewalk Nr. 2390 mit 14 Unterschriften.

d) Eine Petition aus Stettin Nr. 1838, welche indessen, da sie von dem Vorstande des patriotischen Militairvereins unterzeichnet ist, nach §. 32 der Verfassung unberücksichtigt bleiben mußte.

e) Eine Petition aus den Provinzen Berg und Mark mit 44 Unterschriften, Nr. 2837.

Berlin, den 8. Februar 1850.

Die Komission für das Gemeindewesen.

Kühlwetter, Vorsitzender. Meyer (Friedeberg), Referent. Oppenhoff. Förster. Schult. von Sanden. Boltz. Ebing. von Ende. Lange-Kästner. Freiherr von Gudenau. von Hindenburg-Benkendorff, Schriftführer.

Zusammenstellung

der Abänderungsanträge der Fachkommission für das Gemeindewesen zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Wortlaut des Gesetz-Entwurfs.	Abänderungs-Anträge.
§. 4. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden. Jedoch soll es dieses Nachweises in der Regel hinsichtlich der Familien derjenigen nicht bedürfen, welche in eine der beiden letzten Stufen der Klassensteuer eingeschätzt sind oder dahin einzuschätzen gewesen wären, wenn an ihrem Wohnorte Klassensteuer erhoben würde.	§. 4. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.
§. 6. Die Kreisunterstützung muß mindestens bestehen in: a) Der Befreiung von den Gemeinde- und Kreislasten. b) freier ärztlicher Behandlung und Arznei in Krankheitsfällen, c) freiem Schulunterricht, d) einer monatlichen Geldunterstützung von 1 Rthlr. 10 Sgr. (in größeren Städten von 2 Rthlr.) für die Ehefrau, und von 15 Sgr. für jedes Kind unter 14 Jahren, e) einer halben Klafter hartes Knüppelholz monatlich nebst freier Anfuhr, für jede Familie, während der Zeit vom 1. November bis zum 1. April oder in der Verabfolgung anderen Brennmaterials von gleichem Werthe. Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn ersetzt werden.	§. 5. Als Kreisunterstützung muß monatlich mindestens gewährt werden: a) für die Ehefrau 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr. b) Für jedes Kind unter 14 Jahren 15 Sgr. Dieselbe kann theilweise durch Brennmaterial, Brodkorn oder Kartoffeln ersetzt werden.
§. 7. Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden, und vier von dem Kreis-Ausschuß aus den Kreis-Einsassen zu wählenden Mitgliedern. In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, wird von dem Bürgermeister, insofern derselbe nicht selbst den Vorsitz in der Kommission übernehmen kann, der Vorsitzende aus dem Gemeinde-Vorstande ernannt. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden in diesen Städten von der Gemeinde-Vertretung aus der Stadt-Gemeinde gewählt. Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.	§. 7. Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreis-Vertretung aus den Kreis-Einsassen erwählt. Die Kreis-Vertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen. Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.
	§. 9. Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreis-Vertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunal-Beiträge aufgebracht.
§. 9. Alinea 1. Die von der Kommission (§. 7) festgestellte Kreis-Unterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten verabreicht, und der dazu erforderliche Fonds nach Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.	§. 10. Alinea 1. Die von der Kommission (§. 7) festgestellte Kreis-Unterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.
§. 10. Den Familien derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden a) der Desertion sich schuldig machen, b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, oder c) sich selbst entleiben, wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppen-Befehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.	§. 11. Den Familien derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden a) der Dersertion sich schuldig machen, oder b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, wird die bewilligte Kreisunterstützung u. s. f.
§. 11. Den Familien derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst, oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat sterben, wird noch ein Jahr lang vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreis-Unterstützung belassen.	§. 12. Den Familien derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst, oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat sterben, wird noch ein Jahr lang vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreis-Unterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.
§. 13. Die den Familien der Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.	§. 14. Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften u. s. w.
	§. 15. Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisver-

Digitized by Google

Wortlaut des Gesetz-Entwurfs.	Abänderungs-Anträge.
	tretung (§§. 7 und 10) tritt hier die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7) der Bürgermeister.

Präsident: Der Abgeordnete Lancelle hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Lancelle:** Ich bitte um die Erlaubniß, einige Worte vom Platze sagen zu dürfen. Die Urwähler meiner Vaterstadt, Wesel, haben in richtiger Anerkennung des Verhältnisses, daß Preußens Kraft und Stärke wesentlich auch durch seine Wehrverfassung bedingt werde (......)

Präsident: Werden Sie in dieser Einleitung auch zur Geschäftsordnung kommen?

Abgeordn. **Lancelle:** Es ist zur Geschäftsordnung. Haben in dieser Betrachtung eine Petition eingereicht, welche über den Gesetzentwurf hinaus geht, der uns jetzt vorliegt. Als wenige Tage nachher der Herr Kriegs-Minister jenen Entwurf vorlegte, erlaubte ich mir die Bitte an den Herrn Präsidenten zu richten diese Petition der Fach-Kommission zu übergebener welche sich mit der Prüfung der Regierungsvorlage zu befassen hatte. Es wurde mir bemerkt, daß dies geschehen werde. Ich entnehme jedoch aus dem Kommissions-Berichte, daß dies nicht geschehen ist.

Damit nun die Petenten nicht präjudizirt werden, habe ich hiermit darauf aufmerksam machen und bitten wollen, daß diese Petition unter die nicht erledigten registrirt werde, damit sie bei der nächsten Versammlung der Kammer in Berathung genommen werden könne.

Präsident: Ich weiß darüber keine Auskunft zu geben.

Der Herr Abgeordnete Lensing hat das Wort.

Abgeordn. **Lensing** (vom Platz): Ein paar Worte nur, um das Verhältniß aufzuklären!

Diese Petition ist nicht an die gemischte Kommission, welche die Gesetz-Vorlage berathen hat, sondern an die Finanz-Kommission, und von dieser an den Herrn Harkort als den Berichterstatter über den von Hindenburg-Benkendorfschen Antrag, betreffend die Invaliden, als einen verwandten Gegenstand überwiesen worden; da dieser Gegenstand noch nicht erledigt ist, so ist sie auf diese Weise gleichfalls noch im Rückstande.

Präsident: Dadurch ist wohl dem Wunsche des Herrn Antragstellers Genüge geschehen.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Referent Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg): Den Familien der Landwehr stand bisher nur ein gleicher Anspruch auf Unterstützung zu, wie den Ortsarmen. Die zahlreichen Uebelstände, welche durch Zusammenziehung der Landwehr in der jüngst vergangenen Zeit entstanden, haben nur durch die Privat-Wohlthätigkeit einigermaßen beseitigt werden können. Um dieselben aber auf die Dauer beseitigen zu können, hat nun die Regierung der hohen Kammer den Gesetz-Entwurf vorgelegt, welcher sich in Ihren Händen befindet. Die Kommission empfiehlt ihn zur Annahme mit den wenigen Modificationen, welche sie vorgeschlagen hat.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Gesetz-Entwurf. Der Herr Abgeordnete von Werdeck hat das Wort.

Abgeordn. **von Werdeck:** Meine Herren! Mit der Tendenz des Gesetz-Entwurfs kann gewiß Niemand von ganzem Herzen mehr übereinstimmen, als ich. Indeß gestehe ich doch, daß mir in den Detail-Bestimmungen eine sehr große Gefahr zu liegen scheint. Meines Dafürhaltens liegt die Hauptgefahr des Gesetz-Entwurfs in der Bestimmung eines Minimums der dem Unterstützungs-Bedürftigen zu gewährenden Beihülfe. Ich glaube, daß ich diesen Punkt bereits in die allgemeine Diskussion hineinziehen kann. Es ist das der Kardinalpunkt der materiellen Bestimmungen des Gesetzes. Wir gewähren damit in einem Falle zu viel und im anderen Falle zu wenig. Wie die Sache gegenwärtig liegt, auch nach dem Vorschlage der Kommission, so sind die Beihülfen, die hier gewährt werden sollen, im Wesentlichen solche, die Familien gewährt werden, die durch die Entziehung des Ernährers der Familie, eigentlich der Hauptsache nach, von allen Subsistenzmitteln entblößt werden. Es sind aber der Fälle zahlreiche, und ich weiß es aus meiner Erfahrung, wo der Fall der Unterstützung vorhanden ist, aber mit Geldbeihülfen, mit einem Klafter Knüppel-Holz oder dergleichen dem Bedürfniß nicht entsprochen wird. Ich meine die Verhältnisse der zahlreichen kleinen Grundbesitzer, bei denen der Fall, daß Brodkorn gefordert wird, Holz und dergleichen, ein sehr seltener ist.

Gerade in der Zeit, wo die Zusammenziehungen der Landwehr erfahrungsmäßig stattgefunden haben, im Sommer, ist eine solche Beihülfe überflüssig; aber sie gebrauchen allerdings Hülfe in der Arbeit; sie gebrauchen, um ihr Getraide in die Scheune zu bringen und zur Bestellung des Feldes Beihülfe.

Ich will hier hierauf hindeuten, um demnächst ein Amendement zu dem betreffenden Paragraphen zu motiviren. Aber ich glaube, wir müssen auf der einen Seite die Gränzen eng ziehen; wir müssen das Minimum auf Personen beschränken, die der elften und zwölften Steuer-Kategorie angehören; aber wir müssen eine gewisse Freiheit im Gesetz behalten, um dem Bedürfniß auch auf andere Weise mit einem geringeren Minimum, aber zweckmäßiger zu Hülfe zu kommen.

Präsident: Der Abgeordnete Dürre hat das Wort.

Abgeordn. **Dürre:** Meine Herren! Ich freue mich, daß Sie in dem Drange der Geschäfte diesem Gesetze noch Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Ich glaube, meine Herren, der Dank derjenigen, für die Sie das Gesetz votiren, wird Ihnen so wiederhallen, als wir ihnen bei Anfang unserer Berathung damals unseren Dank gebracht haben.

(Bravo!)

Meine Herren! Ich kann mit dem Vorredner nicht darin einverstanden sein, daß dieser Gesetz-Entwurf das, was er beabsichtigt, nicht erfüllen sollte. Fehlen Arbeitskräfte, so glaube ich, ist das Sache der Privatvereine, es kann in jeder Kommune dasjenige geleistet werden, worauf es hierbei ankommt, denn dergleichen Arbeitskräfte lassen sich nicht vorher fixiren. Der Gesetz-Entwurf, meine Herren, geht aber weiter. Er will nach seinen Motiven diejenigen unterstützen, die ihren Ernährer überhaupt dadurch verlieren, daß er zum Dienste gefordert wird, daß er sich dem Dienste des Vaterlandes widmet. Ich bin also auf einem anderen Standpunkte, als der Vorredner und glaube gerade, daß wir dem Gesetz-Entwurfe in der Weise, wie er vorliegt, das Wort reden müssen. Ich will bei dieser Gelegenheit gleich anführen, daß ich mit dem Antrage der Kommission in §. 4 nicht einverstanden bin, wenn sie den Zusatz gestrimen wissen will, denn gerade das ist das Prinzip, worauf es ankommt. Es will der Gesetz-Entwurf die Vermuthung hinstellen, das diejenigen Personen, welche in den beiden letzten Stufen der Klassensteuer eingeschätzt sind, die Vermuthung der Unterstützung für sich haben. Es soll, ohne einen Beweis herbeizuführen, bei ihnen angenommen werden, daß sie Unterstützung bekommen müssen und das scheint mir der wesentliche Grundsatz des Gesetzes zu sein. Denn er will entfernen, daß die Unterstützung den Charakter der Almosen annehme, vielmehr sie als eine begründete Forderung hinstellen. Es ist in den Motiven sehr richtig ausgeführt worden, daß Privatvereine zu einer durchgreifenden Unterstützung nicht durchweg geeignet sind. Die Mittheilungen darüber haben mich vollständig davon überzeugt, weil auf die dauernde Unterstützung solcher Privatvereine nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

Ich darf hier beispielsweise anführen, daß für ein Bataillon des 27sten Landwehr-Infanterie-Regiments in den Kreisen Kalbe und Aschersleben und im mansfelder Gebirgskreise 800 Rthlr. aufgebracht worden sind, und beim Auseinandergehen des Bataillons 200 Rthlr. für die Wittwen und Waisen der in Baden Gebliebenen zur Beihülfe ausgesetzt wurden. Ich konnte also annehmen, daß Privatvereine genügend wären. Dessenungeachtet bin ich dagegen, weil ich es für besser halte, daß das Gesetz in dieser Beziehung ein bestimmtes Prinzip, eine Berechtigung zur Unterstützung aufstelle, und indem ich darauf hinweise, führe ich gerade an, daß dieser Grundsatz nicht etwa da ist, um der Kommission eine Arbeit zu ersparen, wie der Kommissions-Bericht glaubt, behufs der Ermittelung: wer die Unterstützung bedürfe? nein, man will feststellen, daß die bezeichneten Personen auch ohne weiteren Beweis der Unterstützung fähig und sicher sein sollen. Der Landwehrmann, der zum Dienst einberufen wird, wird freudigeren Herzens hingehen, wenn er weiß, daß seine Hinterbliebenen auf eine Beihülfe rechnen können. Lassen Sie es nicht darauf ankommen, erst auszumitteln, wer dieser Hülfe bedürftig sei! Ich habe einen Landwehrmann mir selbst ins Quartier geholt, einen Schäfer aus dem Halberstädter Kreise, im November des Jahres 1848. Mit Freuden, sagte er, gehe ich hin zum Landwehrdienst, mein Brodherr giebt meiner Frau mein Deputat, sie ist mit den Kindern gesichert, und ich kann mitwirken, damit Ruhe und Ordnung hergestellt, und dem Gesetze Geltung verschafft werde. Wenn ich, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, mich auf die Erfahrung berufe, dann kann ich Ihnen nur mit aller Gewissenhaftigkeit empfehlen, behalten Sie den Grundsatz der Regierungs-Vorlage im §. 4 bei. Sie werden den Landwehrmann bereit finden, hinauszuziehen und für das Vaterland zu kämpfen, beruhigter über das Schicksal derjenigen, die er hinterläßt!

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich stimme im Wesentlichen mit demjenigen überein, was der Herr Abgeordnete von Werdeck gesagt hat, glaube aber, daß das, was der Antrag erstreben will, nicht im Wege der Gesetzgebung erstrebt werden kann. Das Gesetz, welches wir machen wollen, stellt ganz bestimmte Verpflichtungen auf, und es liegt in der Natur der Gesetzgebung, daß sie ihre Vorschriften an bestimmte Kriterien binden muß, wenn sie nicht erfolglos sein sollen. Ich zweifle nicht, daß neben dem Gesetz

auch die Privatwohlthätigkeit und der Patriotismus seine Wirksamkeit entfalten wird, und diese wird dann gerade auf diejenigen Punkte sich zu richten haben, welche das Gesetz nicht trifft. Für jetzt ist eine bestimmt normirte Vorschrift erforderlich; diese ist in dem Regierungs-Entwurfe gegeben, und ich glaube, es ist wichtig, daß wir diese Norm auch nicht verlassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim:** Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Zur allgemeinen Diskussion haben sich weitere Redner nicht gemeldet; wir können zum §. 1 übergehen, zu welchem von der Kommission eine Abänderung nicht vorgeschlagen ist. Der Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordn. **Becker** (vom Platz): Ich bitte um die Erlaubniß, vom Platze sprechen zu dürfen.

(Der Herr Präsident gewährt dies.)

Meine Herren! In Ihrer Kommission ist bereits der Antrag gestellt, daß die Unterstützung, welche der §. 1 den Landwehrleuten, die zur Fahne einberufen werden, für den Fall eines Krieges zusichert, auch dann, wenn sie zu den gewöhnlichen Landwehr-Uebungen einberufen werden, gewährt werden sollen. Die Kommission hat diesen Antrag verworfen; ich nehme ihn aber wieder auf und werde ihn in Form eines Amendements einbringen. Zur Unterstützung des Antrages nur wenige Worte. Daß die Bedürftigkeit einer Familie im Frieden dieselbe ist wie im Kriege; daß die Noth derselben eben so groß ist, mag der Ernährer seiner Familie in Friedenszeiten oder im Kriege auf längere oder kürzere Zeit entzogen werden, darüber brauche ich weiter kein Wort zu verlieren. Ich will nur mit wenigen Worten die Gründe, welche die Kommission zur Verwerfung dieses Antrages veranlaßt haben, beleuchten. Sie sagt zunächst, es sei durch den Mangel einer solchen Bestimmung bisher kein erheblicher Uebelstand herbeigeführt worden. Ich muß dies bestreiten. Wer einer Landwehr-Uebung je beigewohnt hat, wer auf dem Sammelplatz der Wehrleute zugegen gewesen ist, der wird gefunden haben, daß große Uebelstände vorhanden waren. Wer es mit angesehen hat, daß die Landwehrleute Frauen und Kinder mitgebracht, um das Mitleiden des Commandeurs zu erregen; wer die Unlust der Leute während der Uebungszeit mit angesehen hat, wenn sie an ihre in der Heimat darbenden Frauen und Kinder dachten, der wird anerkennen, daß Uebelstände in hohem Grade vorhanden gewesen sind, und daß auch der Dienst große Nachtheile dadurch erlitten hat. Wenn Sie einen Zusatz annehmen, wie ich ihn beantragt habe, so werden diese Uebelstände meist verschwinden, es werden die zahllosen Reclamationen sich vermindern und auch die vielen Atteste, welche bisher auf jede Weise beschafft werden, verschwinden. Es wird die Annahme meines Vorschlages auch die Folge haben, daß künftig diejenigen, welche, wenn sie nicht schon bei der ersten Einziehung zum Militair sich ihrer Pflicht zu entziehen gewußt haben, auch zu den jährlichen Uebungen gleichmäßig und ihrer Verpflichtung gemäß herangezogen werden. Es ist ferner gegen meinen Antrag gesagt worden, daß die Last dem Kreise zu drückend sein würde. Ich bemerke hiergegen, daß, wenn eine Frau mit zwei Kindern in hülfsbedürftigem Zustande als Minimum täglich nur 2 Sgr. 4 Pf. erhalten würde, daß viele Landwehrmänner aus einem Kreise eben nicht heran gezogen werden, und daß jedenfalls der Kreis diese Last eher tragen kann, als eine einzelne hülfsbedürftige Familie. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, das Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Ich kann mich für den Vorschlag nicht erklären; ich halte dafür, daß die Erfüllung der Landwehr-Pflicht, so wie der Militair-Pflicht, wie sie im gewöhnlichen Lauf der Dinge vorkommt, eine allgemeine ist. Ich habe sowohl als Landwehr-Offizier, wie als Landrath, diese Verhältnisse genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Ich will nicht in Abrede stellen, daß in einzelnen Fällen die Einziehung zu kurzen Uebungen für Einzelne drückend gewesen ist. Im Ganzen und Allgemeinen ist von der Bevölkerung aber immer anerkannt, daß dies eine im gewöhnlichen Laufe der Dinge unabweisbare Nothwendigkeit sei, der man sich fügen müsse, und die Meisten haben sich dieser Nothwendigkeit auch gern gefügt. Es sind zwar vielfache Reclamationen vorgekommen, ich muß aber bemerken, daß bei genauer Prüfung derselben, die ich mir immer habe angelegen sein lassen, die Reclamationen nicht immer von solchen Leuten erhoben worden sind, welche durch die Einberufung am meisten gedrückt werden. Dies Gesetz, worüber wir jetzt zu beschließen in Begriff stehen, hat den Zweck, den Fall sicher zu stellen, wenn der Staat die Menschenleben und Menschenkräfte für den Krieg braucht, es bezieht sich also auf außerordentliche Verhältnisse. Es würde aber zu weit gegangen sein, wenn man das Gesetz auf ordentliche Verhältnisse ausdehnen wollte.

Wollte man dies System weiter ausbilden, so müßte man sich auch fragen, welche Verluste den einzelnen Personen durch ihre Einziehung entstehen, und man würde da keine Gränze finden. Deshalb, glaube ich, thut man wohl, sich auf die Vorlagen zu beschränken, die hier in Frage stehen und nicht ins Unbestimmte hinein über die Verhältnisse, die dem gewöhnlichen Gange der Dinge angehören, ein Gesetz zu erlassen, welches außerordentliche Verpflichtungen von Kommunen und Kreis-Corporationen verlangt.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet, die Diskussion über den §. 1 ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg): Nach den Erläuterungen, die der Herr Minister des Innern so eben gegeben hat, verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Wir werden zuerst über den Antrag des Abgeordneten Becker abzustimmen haben. Derselbe befindet sich auf Seite 2 des Kommissionsberichts und lautet:

> Diese Unterstützung wird den Landwehrmännern auch für die Zeit ihrer Einberufung zu den Landwehrübungen gewährt.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Wir werden also nur abzustimmen haben über den §. 1 des Gesetz-Entwurfs. Wenn Sie die Verlesung desselben nicht besonders verlangen, so setze ich voraus, daß Sie sich durch die Vorlage von dem Inhalte desselben hinreichend in Kenntniß gesetzt haben.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den §. 1 in der vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Ich werde von dem Herrn Berichterstatter so eben aufmerksam gemacht, wie es möglich sei, daß noch ein Widerspruch gegen die Ueberschrift des Gesetzes eingelegt werden könnte. Insofern sich ein solcher jetzt nicht geltend machen sollte, so nehme ich an, daß die Ueberschrift, wie sie in dem Gesetz-Entwurf selbst gefaßt ist, angenommen sei.

Zum §. 2 sind Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht worden. Ich eröffne die Diskussion darüber.

(Pause.)

Da das Wort nicht verlangt wird, so schließe ich die Diskussion und schreite zur Abstimmung.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, die den §. 2 des Gesetz-Entwurfs annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Derselbe ist angenommen.

Zum §. 3 hat der Abgeordnete von Uechtritz einen Verbesserungs-Vorschlag gemacht, welcher unter Nr. 578 sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet.

Der Abgeordnete von Uechtritz hat das Wort.

Abgeordn. **von Uechtritz:** Ich will mir nur erlauben, ein Paar kurze Worte zur Begründung meines Amendements anzuführen. Aus dem theoretischen Gesichtspunkt dürften die dem Amendement hinzugefügten Gründe ausreichen. Ich halte mich jedoch verpflichtet, aus dem praktischen Gesichtspunkte einige Gründe hinzuzufügen.

In einem Kreise, den ich genau kenne, ist vor fünf Jahren der Fall vorgekommen, daß man im Winter eine sechsmonatliche Gränzsperre gegen Böhmen einführen mußte. Die Kosten, die dadurch verursacht waren, wurden nach einer ziemlich langen Korrespondenz aus Staatsmitteln erstattet. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen würde davon nicht mehr die Rede sein können, damals aber konnte es geschehen. Ich bemerke, daß dies um so erfreulicher war, als die Kosten der Gränzbesetzung, die wegen einer im benachbarten Lande ausgebrochenen Rinderpest nothwendig geworden, so bedeutend waren, daß sie von dem einzelnen Kreise nur sehr schwer hätten getragen werden können. Es war also, wie gesagt, in diesem Falle eine große Wohlthat, daß der Staat die Kosten bezahlte, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei einer militairischen Besetzung der Gränze für den Fall, daß Landwehr dazu verwendet werden sollte, in dem Umfange der im Entwurfe festgestellten Verpflichtung aus der Kreiskasse zu zahlen sein würden. Ich erwähne einen zweiten Fall, nämlich den, daß jetzt aus einzelnen Provinzen zur Landwehr gehörige Truppentheile seit Jahr und Tag unter die Fahnen gerufen sind. Es scheint mir gerechtfertigt zu sein, daß wir die Lasten, die den einzelnen Bezirken daraus erwachsen, auf das Ganze übertragen. Auf diese Bemerkungen beschränke ich das, was ich zur Unterstützung meines Amendements hinzuzufügen habe.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Ich kann mich auch mit diesem Amendement nicht einverstanden erklären. Zunächst erlaube ich mir auf die Konsequenzen desselben hinzuweisen. Es sagt: „bei einer nur theilweisen Einberufung sollen die Pflichten auf sämmtliche Kreise der Monarchie vertheilt werden." Eine nur theilweise Einberufung ist auch die, wenn nur ein einziges Landwehr-Bataillon nicht einberufen würde. Es würde also in der bei weitem größeren Mehrzahl der Fälle die Annahme des Amendements dahin

Digitized by Google

führen, daß nicht der einzelne Kreis, sondern alle Kreise für ihre Angehörigen zu sorgen hätten.

Ich glaube nicht, daß dies in der Absicht der hohen Versammlung liegt. Aber auch in dem Prinzip kann ich mich mit dem Vorschlage nicht einverstanden erklären. Es sind zwei Extreme, welche man sich denken kann: entweder die Staatskasse steht für alle dergleichen nothwendig werdende Unterstützungen ein, oder nach dem anderen Extrem: es tritt Niemand ein, und der Einzelne allein hat die Nachtheile zu tragen. Der Gesetz-Entwurf geht gerade davon aus, diese beiden Extreme zu vermitteln, und weder die allgemeine Staatskasse allein anzugreifen, noch für denjenigen Einzelnen, der unvermögend ist, die Noth, den Nachtheil selber tragen zu lassen. Der Gesetz-Entwurf will eine, dem Einzelnen näher stehende Corporation verpflichten, diesen Nachtheil zu decken, in dem Falle, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ist. Es sind gewiß sehr gute Gründe dafür vorhanden.

Einmal kennen die, welche dem Einberufenen zunächst stehen, am besten seine Verhältnisse, sie wissen sie am richtigsten abzuwägen. Zweitens aber sind sie am ersten bereit, denen, die ihnen nahe stehen, nachbarliche Hülfe zu gewähren. Drittens bewährt es sich als zu weit greifend, wenn man die ohnehin belastete Staatskasse mit solchen Ausgaben noch fernerhin belasten wollte. Nun würde in der That die Annahme des Amendements weiter nichts sein, als ein- für allemal die Staatskasse, denn sie besteht doch nur aus dem, was aus den einzelnen Kreisen einkommt, mit Ausgaben zu belasten. Deshalb glaube ich, man bleibt in der Konsequenz des Gesetzes, wenn man unter allen Umständen die Unterstützung bedürftigen Familien zur Fahne eingezogener Landwehrleute auf die ihnen zunächst stehenden Kreis-Corporationen hinweise.

Ich gebe zu, daß unter Umständen, die eine Kreis-Corporation mehr herangezogen werden kann, als die andere, das beruht auf dem Prinzipe des Gesetzes, das ist eine Benachtheiligung, die sich der einzelne Kreis gefallen lassen muß, sofern Sie nicht auf die allgemeine Staatskasse zurückgehen wollen.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten von Uechtritz ist noch nicht unterstützt, ich bitte, ihn daher zu diesem Berufe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

> Die hohe Kammer wolle zu §. 3 am Schluß folgenden Zusatz beschließen:
>
> „Bei einer nur theilweisen Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften wird die Kreisunterstützung nur vorbehaltlich der durch die Staatsbehörden zu veranlassenden Repartition nach der Bevölkerung auf die sämmtlichen Kreise verabreicht.
>
> Gründe.
>
> Eine wenn auch nur theilweise Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften berührt immer die Interessen des Ganzen, mithin ist auch die Gesammtheit zur Uebernahme der daraus erwachsenden Lasten verpflichtet, weil sonst einzelne Kreise, namentlich die Gränzkreise und die bevölkertsten, dadurch aber ärmeren, unverhältnißmäßig belastet werden würden.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Dies geschieht.)

Ich halte die Unterstützung für ausreichend.

Sofern das Wort weiter nicht verlangt wird, ertheile ich es dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg): Ich muß mich ebenfalls gegen das Amendement Uechtritz erklären und auf ein Verhältniß hinweisen, das diesem Gegenstande allerdings ferner liegt, aber dennoch in einen Zusammenhang mit demselben gebracht werden kann. Die Kreise bringen bekanntlich die Mittel auf, welche zur Beschaffung der Pferde für die Landwehr-Eskadrons und für Mobilmachung der Landwehr-Bataillons nöthig sind.

Wenn das Prinzip des Abgeordneten von Uechtritz in dem Falle, der uns jetzt vorliegt, Platz griffe, so würde es nothwendig auch in Beziehung auf jene Pferdegelder Platz greifen müssen, d. h. diejenigen Kosten, die bei theilweiser Mobilmachung bisher regelmäßig von den einzelnen betreffenden Kreisen für die Pferde aufgebracht worden sind, würden in Zukunft auf alle Kreise der Monarchie repartirt werden müssen. Dies würde aber entschieden zu weit führen.

Wird das Amendement angenommen, so wird sich ferner der Uebelstand herausstellen, daß die Kreis-Kommissionen sehr rasch bei der Hand sein werden, die Hülfsbedürftigkeit einer großen Zahl von Familien anzuerkennen, denn es geht dann nicht aus dem eigenen Säckel, sondern aus dem des ganzen Staats. Um diese Uebelstände zu vermeiden, wird es zweckmäßig sein, wenn die Kammer den Antrag des Herrn von Uechtritz verwirft, und ich trage daher auf diese Verwerfung an.

Präsident: Ich ersuche, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Uechtritz behufs der Abstimmung verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Die hohe Kammer wolle zu §. 3 am Schluß folgenden Zusatz beschließen:
>
> „Bei einer nur theilweisen Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften wird die Kreisunterstützung nur vorbehaltlich der durch die Staatsbehörden zu veranlassenden Repartition nach der Bevölkerung auf die sämmtlichen Kreise verabreicht."

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Ich darf voraussetzen, daß der §. 3 in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung adoptirt wird.

(Pause.)

Ich werde das annehmen.

Wir kommen zu §. 4, zu dem die Kommission einen Abänderungs-Vorschlag gemacht hat.

Sie will den letzten Satz weglassen, der die Vermuthung ausspricht, daß es hinsichts der in die beiden letzten Stufen der Klassensteuer eingeschätzten Familien eines Nachweises ihrer Hülfsbedürftigkeit nicht bedarf.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete von Werdeck hat das Wort.

Abgeordn. **von Werdeck:** Meine Herren! Ich halte den Kommissions-Antrag, das zweite Alinea des §. 4 wegzulassen, für richtig, entgegen der Erklärung des Herrn Ministers des Innern. Ich halte es für bedenklich, im voraus das Prinzip auszusprechen, daß jede Familie der 11ten und 12ten Steuerstufe unbedingt hülfsbedürftig sei. Eine einzelne Frau, die, wie es häufig vorkommt, zurückgelassen wird und im Genusse des Deputates ihres Mannes bleibt, außerdem noch etwas daneben erwirbt, wird selten in der Lage sein, auf den Namen einer Hülfsbedürftigen Ansprüche zu machen. Sie hat vielleicht ein besseres Einkommen, als wenn ihr Mann zu Hause ist,

(Heiterkeit.)

dessenungeachtet bin ich der Meinung, daß allerdings die Fälle, wo die Unterstützungsbedürftigkeit anerkannt wird, prinzipiell vorgesehen werden müssen, und deshalb würde ich diesen Passus bedingt auf den §. 5 verweisen und den Eingang so fassen, daß in dem Fall, wo in der elften und zwölften Steuerstufe die Unterstützungsbedürftigkeit anerkannt wird, alsdann die Unterstützung eintritt, die hier vorgesehen ist. Das habe ich mir zur Unterstützung meines demnächst zu §. 5 anzufügenden Amendements zu bemerken erlauben wollen. Eins möchte ich noch hinzufügen, daß wenigstens meine Erfahrung die Unwilligkeit, die ein geehrtes Mitglied bei den Landwehr-Uebungen wahrgenommen haben will, nicht bestätigt.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Stroth a:** Es ist bereits von einem der Herrn Vorredner auf den zweiten Absatz des §. 4 des Regierungs-Entwurfes, der von Ihrer Kommission gestrichen wurde, hingewiesen und die Beibehaltung desselben empfohlen worden. Ich kann dies gleichfalls nur thun. Die Regierung hat bei der gewählten Fassung nicht blos den Zweck gehabt, welcher in dem Kommissions-Bericht angedeutet ist, den Kommissionen das Ermittelungs-Geschäft zu erleichtern, sondern hauptsächlich beabsichtigt, der Unterstützung den Charakter einer Almosen-Ertheilung zu nehmen.

(Beifall.)

Allerdings wird eine Untersuchung über den Grad der Hülfsbedürftigkeit immer stattfinden; dieselbe ist aber weniger verletzend, wenn die Hülfsbedürftigkeit selbst für gewisse Klassen gesetzlich feststeht.

(Die Abgeordneten von Griesheim und Dürre verzichten auf das Wort.)

Präsident: Der Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordn. **Becker:** Es ist ein alter, aber wahrer Satz: quis cito dat, bis dat, wer schnell giebt, giebt doppelt. Die Kreiskommission wird immer lange Zeit gebrauchen, um die Ermittelung zu Ende zu bringen.

(Widerspruch.)

Ich bezweifle sehr, daß diese Ermittelungen so schnell erfolgen würden, als die Herren jetzt meinen. Durch den Vorschlag der Regierung wird aber eine große Klasse von Landwehrpflichtigen von vorn herein als hülfsbedürftig hingestellt, und es kann deshalb Unterstützung in ihrem geringsten Satze rasch und ohne weitere Ermittelungen gewährt werden. Natürlich ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Kreis-Kommission eine Untersuchung über den Grad der Hülfsbedürftigkeit gleichzeitig anstelle. Wenn die Kommission die Streichung des zweiten Satzes dadurch motivirt, daß sie sagt, es möchte in der vorletzten Stufe nicht selten Einer oder der Andere nicht hülfsbedürftig sein, also ohne Noth dem Kreise

Digitized by Google

zur Last fallen, so glaube ich dagegen behaupten zu können, daß dieser Nachtheil nicht so groß ist, als wenn die Kommissionen erst Wochen, ja Monate lang mit den Untersuchungen sich beschäftigen und inzwischen die Familie der einberufenen Wehrleute ohne jede Unterstützung lassen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Die Diskussion ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg): Bei Streichung des zweiten Alineas ging die Kommission einmal davon aus, daß eine Ermittelung über den Grad der Hülfsbedürftigkeit doch immer werde stattfinden müssen, und also eine Erleichterung des Geschäftsganges der Unterstützungs-Kommissionen nicht eintreten werde; und zweitens davon, daß in der elften Stufe häufig Landwehrleute steuern, welche nicht als hülfsbedürftig betrachtet werden können. Es wurde namentlich von einem Mitgliede der Kommission aus der Rheinprovinz darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge der Kontingentirung der Klassensteuer es häufig vorkomme, daß Landwehrleute in die elfte Steuerstufe eingeschätzt werden, welche nichts weniger als hülfsbedürftig sind. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß auch in anderen Provinzen einzelne Personen, welche ein Leibgedinge genießen, in der elften Stufe steuern, und doch, vermöge ihres Leibgedinges zu den Hülfsbedürftigen nicht zu rechnen sind. Namentlich dieser letzte Grund ist nicht widerlegt worden, und ich muß daher bei dem Antrag auf Streichung verbleiben. Ich möchte nur auch das Bedenken des Abgeordneten Becker, daß die Kreis-Kommissionen zu lange Zeit brauchten, um die Hülfsbedürftigkeit zu ermitteln, bemerken, daß ich im Allgemeinen diese Erfahrung nicht gemacht habe. Ich bin selbst Vorsitzender einer solchen Kommission gewesen und ich kann versichern, daß höchstens acht Tage darüber hingegangen sind, daß die Hülfsbedürftigkeit ermittelt und das Geld ausgezahlt wurde.

Präsident: Ich werde zunächst den Paragraphen nach der Fassung der Kommission zur Abstimmung bringen. Sollte er nicht angenommen werden, so werde ich ihn nach der Fassung der Regierung zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche folgende Fassung des §. 4 annehmen wollen:

> die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden."

sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist in der Fassung der Kommission angenommen. Wir kommen zu §. 5. Der Abgeordnete von Griesheim hat zu diesem Paragraphen einen Verbesserungsantrag gestellt. Ich bitte, ihn zu verlesen.

(Der Abgeordnete von Griesheim bittet zuvor um das Wort.)

Der Abgeordnete von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim:** Ich beabsichtige, ein Wort in meinem Amendement zu verändern und habe mir deshalb vor der Verlesung desselben das Wort erbeten. Der Gesetz-Entwurf enthielt eine Bestimmung in §. 5 unter Litt. b, die nach dem Vorschlage Ihrer Kommission wegbleiben soll. Es war nämlich in Aussicht gestellt worden, den Familien der Wehrmänner auch freie ärztliche Behandlung und Arznei in Krankheitsfällen zu gewähren. Ich habe ein Amendement eingebracht, um diese Bestimmung dem §. 5, so wie er von der Kommission gestellt worden ist, wieder anzuschließen, und ich glaube die Motive für mein Amendement in dem Grunde gefunden zu haben, den die Kommission auf Seite 6 ihres Berichts angeführt hat. Die Kommission sagt daselbst:

> Gegen die Bestimmung, den Familien freie ärztliche Behandlung und Arzneien zu gewähren, ward erinnert, daß sie nur in den Kreisen ausführbar sei, welche förmlich angestellte Armenärzte haben, ein Verhältniß, welches in den meisten Kreisen der östlichen Provinzen leider noch nicht besteht.

Die Kommission giebt also damit zu, daß in denjenigen Kreisen, wo förmlich angestellte Armenärzte vorhanden sind, es möglich sein würde, die Krankenpflege der zurückgebliebenen Familien freizugeben; es würde dies vorzugsweise diejenigen Kreise der westlichen Provinzen treffen, wo zugleich die Unterstützung, die hier als Minimum festgestellt ist, eine unzureichende sein möchte. Es ist mir jedoch der Einwurf gegen mein Amendement gemacht worden, daß es dennoch schwierig sein möchte, da, wo selbst Kreis-Armenärzte angestellt sind, den Familien im ganzen Kreise ärztliche Hülfe und freie Arzenei zu gewähren; ich gebe das zu, ich muß auch ferner zugeben, daß den Kreisen dadurch eine neue Last aufgebürdet werden würde, und ich wünsche daher mein Amendement insofern zu ändern, als ich beantrage:

> nach dem Schlußsatz des §. 5 folgen zu lassen:
> c) freie ärztliche Behandlung und Arznei bei Krankheitsfällen in denjenigen Gemeinden, welche förmlich angestellte Armenärzte haben.

Ich bitte, es in dieser Fassung anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement des Abgeordneten Griesheim in der eben verlesenen Fassung unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Strotha:** Meine Herren! Ich würde es sehr bedauern, wenn die unter c im §. 5 des Regierungs-Entwurfes gemachte Zusage nicht erfüllt würde, weil ich die feste Ueberzeugung habe, daß die einberufenen Reserve- und Landwehrmänner um so freudiger ihre Kräfte und ihre Gesundheit im Dienste des Vaterlandes opfern werden, wenn sie wissen, daß in obiger Beziehung für ihre Angehörigen gesorgt wird, wo es nur irgend möglich ist.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Amendements des Abgeordneten von Griesheim.

Präsident: Es ist noch ein Amendement des Abgeordneten von Werdeck eingegangen, das ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> ad §. 5 des Kommissions-Vorschlages
> 1) einzuschalten hinter „muß:"
> bei Familien, welche der 11ten und 12ten Klassensteuerstufe angehören;
> 2) dem letzten Alinea hinzuzufügen:
> auch können in geeigneten Fällen Arbeitshülfen angeordnet werden.
>
> von Werdeck.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, die das eben verlesene Amendement unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Es ist nicht ausreichend unterstützt.

Weitere Redner haben sich nicht gemeldet.

Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg:) Ich glaube, der Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten von Griesheim versteht sich von selbst. Wenn in einer Gemeinde Armenärzte förmlich angestellt sind, so glaube ich, werden die Landwehrfrauen auch immer unentgeltlich von diesen Aerzten behandelt werden, noch mehr wird dies aber der Fall sein, wenn Armenärzte für die Kreise angestellt sind, denn ich glaube nicht, daß die Kreisvertretung oder Kreisverwaltung den Landwehrfrauen diese Hülfe versagen wird, wenn sie einmal von der Unterstützungs-Kommission überhaupt für hülfsbedürftig erachtet worden sind. Ich glaube, man kann sich in dieser Beziehung vertrauensvoll auf die Loyalität der Kreisbehörden verlassen. Die Befürchtungen, die dahin geführt haben, überhaupt ein Minimum festzusetzen, kommen daher, weil man bisher schlechte Erfahrungen über die Bereitwilligkeit der Gemeinden bei Unterstützung der Landwehrfrauen gemacht hat. Ich glaube, diese Erfahrungen werden sich nicht wiederholen. Man hat es jetzt mit anderen Behörden zu thun, wie bisher. Bisher waren es die Ortsvorstände in kleinen Gemeinden; jetzt werden es die Unterstützungs-Kommissionen sein, die von den Kreisvertretern gewählt sind. Ich glaube, wir können diesen Kreisvertretern vollkommen vertrauen. Ich würde daher dafür stimmen, den vorgeschlagenen Passus zu verwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete von Griesheim hat sein Amendement zu dem Kommissions-Antrage gestellt. Ich werde daher zunächst das Amendement des Abgeordneten von Griesheim und dann den Antrag der Kommission mit diesem Amendement zur Abstimmung bringen, eventuell zuletzt den Gesetz-Entwurf.

Ich bitte daher, das Amendement des Abgeordneten von Griesheim zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest:)

> Vor dem Schlußsatz des §. 5 folgen zu lassen:
> c) „freie ärztliche Behandlung und Arznei bei Krankheitsfällen in denjenigen Gemeinden, welche förmlich angestellte Armenärzte haben."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement nicht annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist getheilter Ansicht, ich muß daher bitten, nochmals Platz zu nehmen, und ersuche nunmehr diejenigen Herren

Digitized by Google

welche das Amendement annehmen wollen, sich wiederholt zu erheben, um die Zählung vornehmen zu können.

(Geschieht.)

Das Büreau ist jetzt bestimmter Ansicht, und insofern auf die bereits begonnene Zählung nicht bestanden wird, kann sie unterbleiben.

(Zustimmung.)

Es ist die Majorität. Das Amendement des Abgeordneten von Griesheim ist also angenommen.
Ich werde nunmehr den §. 5 nach der Fassung der Kommission mit dem Amendement des Abgeordneten von Griesheim zur Abstimmung bringen.

Abgeordn. **Fröhner** (vom Platz): Dann wird der Schlußsatz abgeändert werden müssen, der da lautet:

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brot, Korn oder Kartoffeln ersetzt werden"

und es müßte statt dessen heißen:

„Die Unterstützung ad A und B."

Präsident: Ich glaube, das würde sich von selbst verstehen.
Der Herr Berichterstatter wünscht noch eine Bemerkung zu machen.

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg): Ich würde dann auch der Meinung sein, daß es nicht heißen kann:

„als Kreis-Unterstützung",

sondern:

„Unterstützung",

denn nach dem Amendement Griesheim soll die ärztliche Behandlung auch von Seiten der Gemeinde gewährt werden.

Abgeordn. **Wildermann** (vom Platz): Rücksichtlich der Arznei muß doch die Unterstützung den Kreisen zur Last fallen.

Präsident: Ich glaube, daß dies nicht die Absicht des Herrn von Griesheim war. In diesem Augenblick kann ich nicht anders verfahren, als daß ich den Kommissions-Antrag, so wie er jetzt amendirt ist, durch die Annahme des Amendements vom Abgeordneten von Griesheim zur Abstimmung bringe; sollte dieser verworfen werden, so würden wir dann auf die ursprüngliche Vorlage zurückkommen.
Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordnete **Beseler** (vom Platz): Ich glaube,

„Kreisunterstützung"

kann stehen bleiben, denn wenn ein Unterschied in der Bezahlung der Armen-Aerzte in den Gemeinden in Folge des gefaßten Beschlusses eintreten sollte, so würde sie dann doch von den Kreisen zu tragen sein.

Präsident: Wird denn ein besonderer Antrag von dem Herrn Berichterstatter gestellt, welcher darauf geht,

„Kreis-Unterstützung"

in

„Unterstützung"

zu verwandeln?

Abgeordn. **Schimmel** (vom Platz): Ich bin der Meinung, daß der Schlußsatz der Regierungs-Vorlage jetzt zum Ganzen paßt. Da heißt es:

„Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn oder Kartoffeln ersetzt werden."

Präsident: Meine Herren! Ich glaube, wir überlassen diese Fassung, besonders mit Rücksicht auf den letzten Satz, der Redaction der Kommission.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Kommissions-Antrag mit der Abänderung des Abgeordneten von Griesheim annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.
Damit würden wir zu §. 6 kommen. Derselbe ist von der Kommission nicht geändert worden.
So eben wird mir ein Abänderungs-Vorschlag von dem Abgeordneten Hartmann eingereicht. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

zu §. 6 folgenden Zusatz anzunehmen:

Die Kommission ist berechtigt, die Unterstützungen auch ohne den Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit der Familien zu bewilligen, wenn diese in einer der beiden letzten Stufen der Klassensteuer eingeschätzt sind oder dahin einzuschätzen gewesen wären, wenn an ihrem Wohnorte Klassensteuer erhoben würde.

Hartmann.

Präsident: Es ist dies also in modifizirter Form derselbe Vorschlag, der schon zu §. 4 eingebracht war.
Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Es sind nicht 30 Mitglieder.

Eine Stimme (von der linken Seite): Hier ist kein Wort zu hören.

Präsident: Ich bin nicht im Stande, dies zu ermöglichen. Die Herren Schriftführer sprechen so laut wie möglich, und ich bitte, sich für den Fall, daß Sie nicht verstehen, sich hierher zu bemühen.

(Die nochmalige Verlesung des Amendements wird von verschiedenen Seiten erbeten.)

Ich werde es selbst noch einmal verlesen, da ich wohl lauter spreche.

(Der Herr Präsident verliest hierauf das Amendement des Abgeordneten Hartmann nochmals.)

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Jetzt ist die Unterstützung ausreichend.
Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Das von mir eingebrachte Amendement soll einestheils zur Erleichterung der Geschäfte der Unterstützungs-Kommission dienen, andererseits aber den in neuerer Zeit öfter laut gewordenen Beschwerden über Unbilligkeit der Kommunal-Behörden bei Beurtheilung der Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familien entgegentreten.
Ich bitte deshalb die hohe Kammer, daß sie dies Amendement annehmen wolle.

Präsident: Der Abgeordnete von Gudenau hat das Wort.

Abgeordn. **von Gudenau** (vom Platz): Ich glaube, daß wir dieses Amendement gar nicht mehr annehmen können, weil wir in dem §. 4 schon das kontradiktorische Gegentheil beschlossen haben.
Da heißt es:

Das Unterstützungs-Bedürfniß muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden,

und jetzt sollen wir das Gegentheil beschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Schimmel hat das Wort.

Abgeordn. **Schimmel** (vom Platz): Ich bin der Meinung, daß dies Amendement wohl noch zur Abstimmung kommen kann, weil es sich wesentlich von der Fassung des bereits angenommenen Paragraphen unterscheidet und neben derselben bestehen kann. Ich glaube sogar, das Gesetz kann nicht vollständig seinen Zweck erfüllen, wenn das Amendement nicht angenommen wird.

(Oho!)

Erlauben Sie, daß ich meine Ansicht weiter motivire. Gerade aus den ärmsten Klassen der Bevölkerung, welche in die niedrigsten Steuerstufen gehört, werden nothwendig die meisten der verheiratheten Wehrmänner mit schwerem Herzen aus der Heimat gehen, und sie werden sich nicht mit der Aussicht getröstet fühlen, daß möglicherweise ihren Hinterbliebenen durch das Urtheil einer Kommission eine Unterstützung zugebilligt werde; diese Leute werden vielmehr nur dann mit Freuden der Einberufungs-Ordre Folge leisten, wenn sie schon bei dem Abmarsch Gewißheit darüber haben. Beharren Sie also bei der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, so ist für den ersten Augenblick einer Mobilmachung der Zweck des Gesetzes in keiner Weise erreicht. Ich bin deshalb der Meinung, daß das Gesetz nur dann sehr wohlthätig wirken kann, wenn das Amendement Hartmann angenommen wird.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Es ist behauptet worden, es könne mein Amendement nicht zur Abstimmung kommen, weil es bereits bei der Abstimmung über §. 4 verworfen sei und der angenommene §. 4 dem Amendement entgegenstehe.

Ich bemerke hierauf, daß der §. 4 nur die Regel aufstellt, und daß es in einem Gesetze nichts Ungewöhnliches ist, wenn in der Einleitung eine Regel aufgestellt wird und im weiteren Verlaufe die Ausnahmen aufgeführt werden.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg): Ich glaube nicht, daß die hohe Kammer diesen Antrag annehmen kann, weil er schon einmal verworfen ist. In der Diskussion über das Amendement, wie es jetzt gestellt ist, sind die Gründe, die ich vorhin angeführt habe, nicht widerlegt, namentlich die Anführung, daß in der elften Stufe viele Landwehrleute steuern, die nicht hülfsbedürftig sind. Der Antrag des Abgeordneten Hartmann giebt der Kommission die Befugniß, die Landwehrleute für bedürftig zu halten, wenn sie in der elften Stufe steuern. Ich glaube, es ist Sache der Kommission, wie sie zum Nachweis der Bedürftigkeit kommen will. Sie ist ohne Zweifel befugt, die in jener Stufe Steuernden für bedürftig zu erklären; ich glaube aber nicht, daß wir dies als allgemeines Gesetz hinstellen können.

Ich bitte Sie daher, dies Amendement zu verwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Hartmann**: Ich glaube, die Geschäfts-Ordnung erfordert, daß der Referent in seinem Schlußvortrage die Verhandlungen so zusammenfaßt, wie sie stattgefunden haben. Der Herr Referent hat aber jetzt gesagt, daß mein Amendement bei einer früheren Abstimmung bereits verworfen sei. Das ist aber nicht der Fall, sondern es ist nur der §. 4 des Gesetzes zur Abstimmung gekommen.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Die Geschäfts-Ordnung schreibt nicht vor, wie der Berichterstatter sein Amt erfüllen soll; sie überläßt ihm dies mit Recht, sie kann darüber keine Vorschriften machen.

Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Die Kammer wolle beschließen,

zu §. 6 folgenden Zusatz anzunehmen:

Die Kommission ist berechtigt, die Unterstützungen auch ohne den Nachweis der Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familien zu bewilligen, wenn diese in einer der beiden letzten Stufen der Klassensteuer eingeschätzt sind oder dahin einzuschätzen gewesen wären, wenn an ihrem Wohnorte Klassensteuer erhoben würde.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag zu §. 6 annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Darf ich annehmen, meine Herren, daß §. 6 jetzt in der Fassung des Gesetzes angenommen sei?

(Pause.)

Ich nehme es an, da kein Widerspruch erfolgt.

Zu §. 7 hat die Kommission eine Abänderung vorgeschlagen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg): Ich kann mich wohl auf den Bericht beziehen, der in Ihren Händen ist.

Präsident: Ich werde also die Fassung der Kommission zur Abstimmung bringen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

§. 7.

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokalverhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreisausschuß zu übertragen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den §. 7 in dieser Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg): Die Bestimmung des §. 9 steht in dem Entwurfe der Staatsregierung ursprünglich in dem Paragraphen, der dort ebenfalls mit 9 bezeichnet ist, der aber im Kommissionsentwurf die Nummer 10 bekommen hat. Die Kommission war der Meinung, daß diese wichtige Bestimmung über die Aufbringung der Geldmittel einen besonderen Paragraphen verdient, und hat ihn deswegen als §. 9 eingeschaltet.

Präsident: Der §. 8 ist von der Kommission nicht verändert. Ich erachte ihn für angenommen, sofern nicht Widerspruch eingelegt wird.

(Pause.)

Die Paragraphen 9 und 10 können wir wohl in eine Abstimmung zusammenfassen, da beide denselben Paragraphen des Gesetz-Entwurfs bilden.

Insofern gegen die Fassung der §§. 9 und 10 der Kommission kein Widerspruch eingelegt wird, würde ich sie für angenommen erachten.

(Pause.)

Wir würden nun zu §. 11 der Kommission kommen, der mit §. 10 des Gesetz-Entwurfs korrespondirt. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg): Es wird hier nur die Abänderung vorgeschlagen, die Worte „c) sich selbst entleiben" zu streichen. Es geht aus §. 11 hervor, daß bei allen denjenigen, die nicht in Folge des Dienstes an Verwundungen oder Krankheiten, die mit dem Dienste zusammenhängen, sterben, die Ansprüche auf Unterstützung der Familien wegfallen. Es hat also die Selbstentleibung keine andere Folge, als jede andere Todesart, welche nicht im Zusammenhange mit dem Dienste steht. Die Kommission hat deswegen das dritte Alinea gestrichen.

Präsident: Wenn kein Widerspruch gegen die Fassung der Kommission erfolgt, so werde ich dieselbe als angenommen erachten.

(Pause.)

Sie ist angenommen.

Zu §. 12 ist eine Abänderung proponirt von den Herren Abgeordneten von Griesheim und Keller (Duisburg).

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Amendement des Herrn von Griesheim zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Zu §. 12.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Statt der Worte

„wird noch ein Jahr lang"

zu setzen:

„wird noch drei Jahre lang".

von Griesheim. von Parpart. von Eynern. von Werdeck. Hartmann. Schimmel. Scheller. Dürre.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Ich bitte, das Amendement des Abgeordneten Keller zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Zu §. 12.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Statt der Worte

„wird noch ein Jahr lang"

zu setzen:

„wird noch fünf Jahre lang."

Keller (Duisburg).

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist nicht ausreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordn. von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim**: Meine Herren! Ich habe eigentlich als Befürwortung zu meinem Amendement nichts hinzu-

Digitized by Google

zusetzen. Die Sache spricht für sich selbst. Ein Jahr ist gewiß eine zu kurze Frist; selbst drei Jahre scheinen mir noch nicht zu lange zu sein, besonders mit Rücksicht darauf, daß für den Kreis eine Gefahr daraus nicht entstehen kann, da der Zusatz gemacht ist:

„sofern die Hülfsbedürftigkeit der Familien nicht schon vor Ablauf dieser Zeit aufhört."

Es wird Ihnen Allen bekannt sein, daß die Noth der Familien gewöhnlich erst ein Jahr nach dem Tode des Mannes vorzugsweise eintritt. So lange behilft sich die Frau mit dem Verkauf dessen, was der Mann hinterlassen hat. Dann tritt aber in der Regel die höchste Noth ein, und das hat mich bewogen, die Aussicht für die Familien der in das Feld rückenden Wehrmänner zu verbessern.

Präsident: Der Herr Kriegsminister hat das Wort.

Staats-Minister **von Strotha**: Der Regierungs-Entwurf hat die Dauer der Unterstützungen nur auf 1 Jahr festgestellt, weil dieselbe an keine Bedingung geknüpft wurde. Nachdem aber die Bedingung der fortdauernden Unterstützungs-Bedürftigkeit gestellt worden ist, scheint es mir auch billig, die Dauer der Unterstützung zu verlängern. Ich würde deshalb die Annahme des Amendements mit großem Danke anerkennen, und Sie würden dadurch denjenigen, welche in den Krieg ziehen, eine große Beruhigung schaffen, viele Wittwen in den Stand setzen, ihre Waisen besser zu erziehen, und manche Thräne des Kummers trocknen.

Präsident: Da sich weitere Redner nicht gemeldet haben..... Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg): Ich befinde mich in der eigenthümlichen Lage, daß ich selbst in der Kommission einen verlängerten Zeitraum beantragt habe, jetzt aber das eine Jahr vertreten muß, worauf die Kommission den Zeitraum festgesetzt hat.

Ich gestehe, ich sehe weiter keine Gefahr für den Kreis dabei: Die Frauen, welche die Landwehrleute hinterlassen, sind gewöhnlich jung; sie werden in der Regel bald wieder heirathen.

(Heiterkeit.)

Ich glaube kaum, daß das Unterstützungs-Bedürfniß sich in der Praxis viel über ein Jahr erstrecken wird. Ich werde also persönlich dafür stimmen, muß aber im Namen der Kommission gegen die Verlängerung des Zeitraums protestiren.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten von Gries- [illegible] Abstimmung kommen.
Der Herr Schriftführer wolle ihn verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Zu §. 12.

Die hohe Kammer wolle beschließen:
Statt der Worte:
„wird noch ein Jahr lang"
zu setzen:
„wird noch drei Jahre lang".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Pause.)

Es ist die Majorität; der Antrag ist daher angenommen.
Ich darf nun wohl mit diesem Amendement.....

(Große Unruhe.)

Meine Herren! Sie müssen die Gewogenheit haben, weniger laut zu sein, wenn meine Lunge noch acht Tage ausreichen soll.

Ich nehme also an, daß der §. 12 mit dem Amendement Griesheim angenommen ist.

Wir kommen nun zu §. 12 des Gesetz-Entwurfes, der nach der jetzigen Fassung §. 13 sein würde. Es ist eine Abänderung dazu nicht vorgeschlagen, und ich nehme ihn also, falls kein Widerspruch erfolgt, für angenommen an.

(Pause.)

Wir kommen nun zu §. 14.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg): Zu §. 14 ist eine Veränderung beantragt. Es ist eingeschoben:

„Reserve- und",

so daß es jetzt heißt:

„die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften u. s. w."

Die Kommission war der Meinung, daß der Paragraph so gefaßt werden müsse, um mit dem §. 1. zu korrespondiren.

Präsident: Wenn gegen die Fassung der Kommission zu §. 14 keine Einwendungen erhoben werden, nehme ich ihn als angenommen an.

(Pause.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** (Friedeberg): Als §. 15 hat die Kommission hier das zweite Alinea des §. 7 aufzunehmen beantragt, weil sie glaubte, daß diese Bestimmung zweckmäßig an das Ende des Gesetzes gehöre. Es ist jedoch noch eine weitere Bestimmung hier aufgenommen, nämlich die, daß auch die Verpflichtung zur Unterstützung den zu keinem Kreisverbande gehörigen Städten eben so wie den Kreisen auferlegt werden muß. In Alinea 2 des §. 7 war in dem Entwurf der Regierung nur eine formelle Bestimmung über die Bildung der Unterstützungskommissionen in solchen Städten getroffen worden.

Präsident: Ich würde auch diesen Paragraphen für angenommen erachten, insofern kein Widerspruch dagegen erfolgt.

(Pause.)

Dieser ist nicht erfolgt, und somit würden nun sämmtliche Paragraphen des Gesetzes angenommen sein. Ich würde den Herrn Referenten demgemäß ersuchen, eine neue Redaction des Gesetzes, unter Berücksichtigung der angenommenen Amendements, vorzunehmen, damit es baldigst gedruckt werden kann.

Meine Herren! Wollen Sie noch einen auf der Tages-Ordnung stehenden Gegenstand erledigen?

(Ja! Ja!)

Dann würden wir den Bericht über die Lotterie-Verwaltung vornehmen. Der Herr Abgeordnete von Viebahn ist Berichterstatter in dieser Angelegenheit.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Nachträglicher Bericht

der

Central-Kommission zur Prüfung der Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850, zum ersten Haupt-Bericht (Nr. 400 der Drucksachen),

betreffend

die Ausführung des am 9. Januar 1850 bezüglich der Lotterie-Verwaltung gefaßten Beschlusses und mehrere denselben berührende Petitionen.

I. Die zweite Kammer hat in ihrer 82sten Sitzung am 9. Januar 1850 beschlossen:

1) den Antheil der Lotterie-Einnehmer von dem Gewinn von $3\frac{1}{2}$ pCt. auf 2 pCt. # zu ermäßigen, den Gewinn-Antheil des Staates von $12\frac{1}{2}$ pCt. um die den Einnehmern zu entziehenden $1\frac{1}{2}$ pCt. zu erhöhen und demgemäß die Post Nr. 1 Seite 132—133 der Beilagen zum Etat pro 1850 nicht auf 867,000 Rthlr., sondern auf 959,480 Rthlr. festzustellen;
2) die Einnehmer-Gebühren von $1\frac{1}{2}$ pCt. der debitirten Loose auf 1 pCt. herabzusetzen und demgemäß die Ausgabe-Post Litt. 1 Nr. 1 Seite 134—135 der Beilagen zum Etat pro 1850 nicht mit 99,280 Rthlr., sondern nur mit 66,186 Rthlr. 20 Sgr. passiren zu lassen.

Es sind darauf in der 83sten Sitzung vom 14. Januar 1850 im Etat der Lotterie-Verwaltung für das Jahr 1850

1) die Einnahmen auf den erhöhten Betrag von.........	1,008,958 Rthlr.
2) die Ausgaben auf den verminderten Betrag von.......	146,885 Rthlr.
und nach Abrechnung der nach dem Antrage der Kommission abzusetzenden	300 Rthlr.
auf	146,585 Rthlr.

festgestellt.

Nach einem der unterzeichneten Kommission zugegangenen Schreiben des Finanz-Ministers vom 5. d. M. sind

seitens der Lotterie-Einnehmer zahlreiche Reclamationen gegen Herabsetzung ihres Einkommens eingegangen, worin ausgeführt wird, daß eine solche Herabsetzung mit dem eigenen Interesse der Lotterie-Verwaltung unvereinbar sei. Der Finanz-Minister ist auf diese Reclamation nicht eingegangen, weil die Gründe für und gegen die Maßregel in der Kammer umständlich erörtert worden sind. Derselbe hat aber angezeigt, daß die von ihm zur Ausführung des Kammer-Beschlusses angewiesene General-Lotterie-Direction das Bedenken angeregt habe, ob die Lotterie-Einnehmer nicht rechtlich verlangen könnten, daß der Kammer-Beschluß erst nach Beendigung der gegenwärtig in der Ziehung begriffenen 101sten Lotterie ausgeführt werde. Der Plan zu dieser Lotterie ist nämlich schon unterm 12. November 1849 bekannt gemacht, die Ziehung der ersten Klasse hat auch schon am 16. und 17. Januar 1850 stattgefunden. Ein Theil der Einnehmer ist mit Bestallungen versehen, wodurch ihnen die in den jedesmaligen Lotterie-Plänen bestimmten Einnehmer-Gebühren unverkürzt zugesichert sind. Einem anderen Theile der Einnehmer ist zwar eine solche Zusicherung bestallungsmäßig nicht ertheilt; jedoch dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Lotterie-Plan auch auf diesen Theil der Einnehmer, beim Nichtvorhandensein eines anderweitigen Abkommens, anzuwenden sein wird, weil nach §. 7 des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810 der Lotterie-Plan als Gesetz anzusehen ist, nach welchem die Rechte und Pflichten der General-Lotterie-Direction zu beurtheilen sind. In dem Plane vom 12. November 1849 für die 101ste Lotterie ist nun im §. 10 ausdrücklich bestimmt, daß von den Gewinnen 3⅓ pCt. # für den Einnehmer in Abzug gebracht werden sollen, und im §. 14 ist auf eine Geschäfts-Instruction verwiesen, die nach der Versicherung der General-Lotterie-Direction eine Bestimmung enthält, wonach für den Debit der Loose 1½ pCt. des Kaufgeldes an die Einnehmer zu zahlen ist. Es steht zu erwarten, daß die Einnehmer, wenn sie auf Belassung ihrer Emolumente für die gegenwärtige Lotterie klagen sollten, wahrscheinlich ein obsiegliches Erkenntniß erlangen würden, da der Einwand, daß §. 548 Tit. 11 Theil 1 des Allgemeinen Landrechts und §. 7 des Lotterie-Edikts nur das Rechtsverhältniß zwischen der General-Lotterie-Direction und den Lotterie-Einnehmern einer- und den Spielern andererseits im Auge habe, schwerlich als durchgreifend werde erachtet werden.

Die Kommission glaubt übrigens auch, daß es nicht in der Absicht der Kammer gelegen habe, ihrem Beschlusse eine rückwirkende Kraft beizulegen, und daß der Beschluß nicht so wie er gefaßt worden, sondern anderweit modifizirt zu Stande gekommen wäre, wenn nicht der Ministerial-Kommissarius in der Sitzung vom 9. Januar 1850 ausdrücklich erklärt hätte, daß der Annahme des auf Herabsetzung des Einkommens der Einnehmer damals gerichteten Antrages rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen. Nachdem jetzt aber aus der Mittheilung des Finanz-Ministers überzeugend hervorgeht, daß allerdings rechtliche Bedenken entgegenstehen, auf den gestellten Antrag in seinem ganzen Umfange einzugehen, da die Kommission auch überzeugt ist, daß die Kammer nicht auf Ausführung eines Beschlusses bestehen wird, der nicht vollständig seine rechtliche Begründung findet und der Verwaltung erhebliche Verlegenheiten bereiten wird, so beantragt die Kommission:

> Die Kammer wolle die am 9. Januar 1850 beschlossene Herabsetzung des Einkommens der Lotterie-Einnehmer erst mit dem Beginn der 102ten Lotterie eintreten lassen.

Wenn die Kammer auf diesen Antrag eingeht, so würde der Etat nicht, wie es im Beschlusse vom 14. Januar 1850 geschehen, sondern in folgender Art festzustellen sein:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Der im Etat pro 1850 Seite 132 bis 133 Bd. I. der Beilagen nachgewiesenen Einnahme von	916,478	7	6
treten für die 102te Lotterie hinzu: die den Einnehmern zu entziehenden 1⅓ pCt. von den zur Auszahlung gelangenden Gewinnen im Betrage von 2,900,000 Rthlr. mit 38,666 Rthlr. 20 Sgr. #, oder mit 13⅓ pCt. Agio .	43,822	6	8
Summe	960,300	14	2

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	960,300	14	2
Davon gehen ab: die in Wegfall kommenden Sporteln mit	100	—	—
bleibt Einnahme	960,200	14	2
2) Von der Ausgabe im Betrage von	179,978	7	6
sind dagegen abzurechnen:			

	Rthlr.	Sgr.
a) ½ pCt. der Einnehmergebühr von den debitirten Loosen nach Abzug der Freiloose für die 102te Lotterie	3,080,000	—
Rthlr. —160,000=	2,920,000	— *)
berechnen sich:	16,546	20
b) die Ermäßigung d. Unterstützungs-Fonds	300	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Zusammen	16,846	20	—
bleibt Ausgabe	163,131	17	6

Die Kammer würde mithin den am 14. Januar 1850 gefaßten Beschluß dahin zu ändern, resp. zu modifiziren haben:

> daß die Einnahme der Lotterie-Verwaltung für das Jahr 1850 auf 960,200 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf., die Ausgaben aber auf 163,131 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. festzustellen.

II. Der Kommission sind sodann zwei, auf den früheren Beschluß bezügliche Petitionen zur Berichterstattung zugestellt, und zwar:

1) eine Petition der Einnehmer Burg, Alevin, Seeger und Genossen, d. d. Berlin, den 21. Januar 1850.

Es wird darin ausgeführt, daß die Lotterie-Einnehmer der Staats-Behörde gegenüber als auf Tantieme angestellte Beamte, dem Publikum gegenüber als Gewerbetreibende zu betrachten seien; daß sie eine Caution deponiren müßten, zu ihrem Geschäfte außerdem eines Kapitals bedürften, und sie die Zinsen dieses Kapitals ganz, die Zinsen der Caution aber wegen der Cours-Differenz theilweise zu entbehren hätten; daß sie den Unter-Einnehmern außer den Schreib-Gebühren von der Einnahme-Provision, ½ pCt. von der Gewinn-Provision ½ Sgr. bis ⅓ Sgr. vom Gewinnthaler abgeben, sie den Unter-Einnehmern auch die Loose für eine Klasse stets kreditiren müßten; daß sie auch, obwohl ihnen ein Klagerecht nicht zustehe, ihr Geschäft, ohne Privaten Kredit zu geben, nicht betreiben könnten, was mancherlei Verluste mit sich führe. In der Petition wird ferner hervorgehoben, daß bei einer Herabsetzung der Einnehmer-Gebühren die Unter-Einnehmer ihr Geschäft würden aufgeben müssen, und daß dadurch der Absatz der Loose um ⅓ der ganzen Loosezahl sinken werde. Es werde daraus folgen, daß durch Herabsetzung der Einnehmer-Gebühren statt des erwarteten Gewinnes sogar eine bedeutende Einbuße für den Staat entstehe. Die Petenten meinen ferner, daß jeder Einnehmer, der einen irgend bedeutenden Debit habe, das Einnehmer-Geschäft als Hauptgewerbe betreibe, daß selbst eine Einnahme von 1000 Rthlrn. für den Einnehmer nicht als vollkommen genügend angesehen werden könne, da es nicht üblich sei, ein kaufmännisches Gewerbe einem bestimmten Ertragssatze zu unterwerfen und den etwaigen Ueberschuß an die

---

*) Die Einsätze der Lotterie betragen nach Ausweis des Planes 3,080,000 Rthlr.; die Freiloose 160,000 Rthlr. Es ergiebt sich also der Betrag der zu debitirenden Loose auf 2,920,000 Rthlr. Davon wird die Einnehmer-Gebühr berechnet. Zur Berechnung des Gewinn-Antheils sind außerdem noch 12½ pCt. von dem Betrage der Freiloose à 160,000 Rthlr. mit 20,000 Rthlr. abzurechnen. Der Gewinn-Antheil ist also nur von 2,900,000 Rthlr. zu zahlen.

Digitized by Google

Staatskasse abzuliefern; daß übrigens die gesammten Unkosten des Geschäfts mindestens 20 bis 25 pCt. der Brutto-Einnahme betragen, und daß endlich nur 15 Einnehmer im Staate, die über 1000 Loose debitiren, etwas günstiger gestellt seien als ihre Kollegen, im Uebrigen aber wohl 1000 Familien der Einnehmer und Unter-Einnehmer brodlos gemacht oder doch in eine sorgenvolle Lage versetzt werden würden. Die Petenten hoffen:

> daß die Kammer den früheren Beschluß wegen Schmälerung ihres Einkommens zurückzunehmen für zweckmäßig, ja für nothwendig erachten werde.

Der größte Theil der in der Petition enthaltenen Gründe, die angeblich einer Ermäßigung der Einnehmer-Gebühren entgegenstehen sollen, ist bereits in der am 9. Januar d. J. stattgefundenen Debatte zur Sprache gekommen; die Kammer aber hat sich nicht veranlaßt gefunden, das Gewicht dieser Gründe anzuerkennen. Die Motive, von denen die einzelnen Mitglieder bei der Abstimmung geleitet worden sind, sind zwar nicht ersichtlich, indeß ist nicht in Abrede zu stellen, daß Mancher auch deshalb für die Herabsetzung der Einnehmer-Gebühren gestimmt haben mag, um dadurch die gänzliche Aufhebung der Staatslotterie anzubahnen. Ob es von besonderem Einfluß auf die Abstimmung gewesen ist, daß von dem Antragsteller der Debit, den die meisten Einnehmer haben, auf 1000 Loose angenommen ist, vermag die Kommission ebenfalls nicht zu erkennen.

Die Kommission kann bei der Existenz des Kammer-Beschlusses vom 9. Januar d. J. nur bei der Kammer beantragen:

> über den Antrag der Lotterie-Einnehmer Burg, Alevin, Seeger und Genossen, d. d. Berlin den 21. Januar 1850, zur Tages-Ordnung überzugehen.

2) In einer Petition, d. d. Berlin den 5. Februar 1850, beantragen mehrere Berliner Lotterie-Unter-Einnehmer ebenfalls die Aufhebung des Beschlusses vom 9. Januar d. J. Ihre Deduction gelangt im Wesentlichen zu demselben Resultate, zu dem die Petenten in der vorhin bezeichneten Deduction gelangt sind. Sie führen insbesondere noch an, daß ein Unter-Einnehmer durchschnittlich nicht mehr als 100 Loose debitire, wovon er jetzt ein Einkommen von etwa 300 Rthlrn. habe, daß dieses Einkommen sich in Folge der Reduction der Einnehmer-Gebühren auf etwa 180 Rthlr. ermäßigen werde, und daß sie dann nicht ferner würden bestehen können. Sie meinen, daß ihnen, die viele Jahre lang das Geschäft betrieben und dem Staate treu und redlich gedient hätten, die Möglichkeit genommen sei, einen anderen Leberuf zu wählen, und daß somit 1000 Familien fleißiger und redlicher Unterthanen dem sicheren Untergange zugewiesen werden würden.

Die Kommission überzeugte sich zwar, daß mit Herabsetzung der Einnehmer-Gebühren überhaupt sich auch das Einkommen der Unter-Einnehmer nothwendig vermindern muß. Sie glaubt aber auch vergewissert zu sein, daß gerade die Unter-Einnehmer, die das Einnehmer-Geschäft nur in mäßigem oder geringem Umfange betreiben, durch jene Herabsetzung der Einnehmer-Gebühren nicht allzusehr werden betroffen werden, da sie ihr Geschäft jedenfalls nur als Nebengewerbe betreiben. Sie glaubt aber gleichzeitig, daß es im Interesse der Staatskasse liegen wird, wenn nach geschehener Herabsetzung der Einnehmer-Gebühren das Verhältniß der Unter-Einnehmer zu den Einnehmern und zu der Staatsbehörde einer anderweitigen Erwägung und eventuellen Regelung unterworfen wird, und die Kommission beantragt deshalb bei der Kammer:

> dieselbe wolle die Petition der Unter-Einnehmer, d. d. Berlin den 5. Februar 1850, dem Finanz-Ministerium zur weiteren Berücksichtigung überweisen.

Berlin, den 8. Februar 1850.

Die Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

von Bodelschwingh (Hagen) [Vorsitzender]. Pochhammer. Hüffer. von Gärtner. von Fock. Hartmann. von Viebahn [Referent]. von Görtz. Kette. Hesse (Sangerhausen). von Griesheim. von Parpart.

Berichterstatter Abgeordn. von Viebahn: Meine Herren! Der Beschluß, welcher am 9. Januar in Hinsicht der Herabsetzung der Einnehmer-Gebühren und Gewinn-Antheile der Lotterie-Collecteure von der hohen Kammer gefaßt worden ist, hat lebhafte Beschwerden der Einnehmer aus verschiedenen Theilen des Staats, sowohl bei diesem hohen Hause als bei dem Herrn Finanz-Minister hervorgerufen.

Der Letztere hat diese Beschwerden zum Theil als begründet anerkannt, und hat deshalb der Central-Budget-Kommission eine Mittheilung zugehen lassen, worin er die Ansicht ausspricht, daß er in Hinsicht der gegenwärtig in der Ziehung begriffenen 101sten Lotterie dem Beschlusse nicht ohne Verletzung der begründeten Rechte der Collecteure würde Folge geben können.

Ich will mir erlauben, Ihnen das Rechtsverhältniß näher darzulegen. Die Bedingungen zwischen der Lotterie-Direction, den Collecteuren und den Spielern werden in Gemäßheit des Lotterie-Edikts von 1810 regulirt durch den gedruckten Plan, welcher einer jeden Lotterie zu Grunde gelegt wird. In dem gedruckten Plane für die 101ste Lotterie ist nun ausdrücklich bestimmt worden, daß von dem Gewinne 3½ Prozent dem Einnehmer zufließen solle. Es ist in Hinsicht der Erhebungs-Gebühren auf die Instruktionen und die Bestallungen der Einnehmer verwiesen und diese bringen es mit sich, daß denselben 1½ Prozent bewilligt werden müsse. Es wird deshalb, nach Rechtsgründen, dem Beschlusse erst von der nächsten Lotterie an Folge gegeben werden können.

Die vorliegenden Petitionen gehen aber noch weiter. Sie heben hervor, daß der Beschluß überhaupt abgeändert werden müsse, indem die Herabsetzung der Einnehmer-Gebühren und des Gewinn-Antheils einen ganz unzulänglichen Betrag für die Collecteure übrig lasse.

Sie weisen besonders darauf hin, daß sie sehr hohe Cautionen zu bestellen und sonst bedeutende Kosten zu bestreiten haben, welche den Antheil, der ihnen bleibt, sehr reduziren. Es ist richtig, daß die Collecteure Cautionen von 3- bis 15,000 Rthlr. stellen müssen. Sie pflegen sich den Unter-Einnehmer gegenüber durch Cautionen von mindestens 100 Rthlr. sicherzustellen, und die Erfahrung lehrt, daß diese Cautionen durchaus nicht zu entbehren sind; denn dieser Cautionen ungeachtet sind in neuerer Zeit Verluste von mehr als 10,000 Rthlr. vorgekommen, indem den Collecteuren in den Loosen ein sehr bedeutender Werth anvertraut werden muß, dessen Geldbetrag erst bis zur Ziehungszeit eingezogen werden kann. Außerdem ist es richtig, daß die Collecteure nothwendig Kredit geben müssen. Der größte Theil des Absatzes erstreckt sich auf solche Spieler, welche erst zur Zeit der Ziehung oder an einem Abrechnungstage sich mit dem Collecteur auseinandersetzen, und bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Collecteure Kredit geben, wenn sie nicht ihr Geschäft einschränken sollen. Die Kommission ist jedoch der Ansicht gewesen, daß es nicht motivirt sein würde, den Beschluß des Hauses an sich zurückzunehmen. Es ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß mehrere Mitglieder des Hauses zur Fassung des Beschlusses sich nicht sowohl durch den Wunsch, die Staatseinnahmen zu verbessern, als durch die Rücksicht leiten ließen, daß an und für sich eine besondere Förderung des Lotterie-Spiels einer richtigen Politik nicht entspreche. Es schließt sich in dieser Beziehung der Beschluß dem Königl. Erlasse vom 21. Juni 1841 an, der schon darauf hinweist, daß jeder besondere Anreiz zum Lotterie-Spiel vermieden und die Anstellung von Unter-Einnehmern von der Lotterieverwaltung nach Erledigung der jetzt besetzten Stellen für die Zukunft unterbleiben möge. Die Kommission hat sich deshalb verpflichtet gehalten, in der Hauptsache den Beschluß, welcher am 9ten vorigen Monats gefaßt worden ist, festzuhalten, und beschränkt sich auf den Antrag, daß bei der in Ziehung befindlichen 101sten Lotterie jenem Beschlusse keine Folge gegeben werde, und daß demgemäß die Einnahme der Lotterieverwaltung für 1850 auf 960,200 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf., die Ausgabe aber auf 163,134 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. festgestellt werden möge.

Präsident: Es sind zwei Abänderungsvorschläge eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst den der Herren Urlichs und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Groddeck (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zu

dem Antrage der Kommission zur Prüfung des Staats-Haushalts-Etats Nr. 521 der Drucksachen.

> Die hohe Kammer wolle die am 9ten Januar 1850 beschlossene Herabsetzung des Einkommens der Lotterie-Einnehmer erst mit dem Beginn der 102ten Lotterie und mit der Beschränkung eintreten lassen, daß der Antheil von dem Gewinn von 3½ Prozent ihnen belassen bleibe.

Motive.

Durch die Herabsetzung der Einnahme-Gebühren von 1½ Prozent der debitirten Loose auf 1 Prozent wird dem

Staate eine sichere Ersparniß gewonnen, während die unbeschränkte Ausführung des früheren Beschlusses den Absatz der Loose wesentlich beeinträchtigen und somit vielleicht eine Mindereinnahme für den Staat herbeiführen würde.

Urlichs. Richtsteig. Pochhammer. Gamet. Röhricht. Dürre.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Der Herr Schriftführer wolle nun den Antrag der Abgeordneten Fröhner und Genossen verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Vorschlag,

betreffend

den nachträglichen Bericht der Central-Kommission des Staatshaushalts-Etat pro 1849—50 vom 8. Februar c.

(Nr. 521 der Drucksachen.)

Die hohe Kammer wolle beschließen:

die unter dem 9. Januar c. bestimmte Herabsetzung des Einkommens der Lotterie-Einnehmer nicht nur nach dem Vorschlage der Central-Kommission bei der 101sten, sondern auch bei der 102ten Lotterie außer Anwendung zu setzen und ihren Eintritt von weiterer Beschlußnahme bei Prüfung des Etats pro 1851 abhängig zu machen, die Königl. Regierung aber zu veranlassen, bis dahin genaue Ermittelungen darüber anzustellen, was einer solchen Herabsetzung entgegenstehen stehen könnte, und die Resultate der Vorlage des Etats pro 1851 anzuschließen.

Fröhner, Antragsteller.

unterstützt von

Steinhausen. Dürre. Scholten. Wiese. Pieschel. Knorr. Graf Rittberg. Strobel. Schwartz. Behn. Hoffmeyer. Steinbeck. Walter. Mill. Bergmann. Trojan. Dieffke. Grundmann. Kögel. Ambronn.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend.

Der Abgeordn. Fröhner hat das Wort.

Abgeordn. **Fröhner:** Meine Herren! Am 9. Januar ist beschlossen worden, den Antheil der Lotterie-Einnehmer vom Gewinnbetrage von 3½ pCt. auf 2 pCt. und die Einnehmer-Gebühren von 1½ pCt. auf 1 pCt. zu ermäßigen und die dadurch eintretende Schmälerung des Einkommens der Einnehmer dem Gewinne des Staates von dem Lotterie-Einkommen zuzuschreiben. Dieser Beschluß wurde in Folge der Annahme gefaßt, daß ein jeder Einnehmer 1000 Loose debitire; wenigstens bin ich bei der Theilnahme an diesem Beschlusse von dieser feststehenden Ansicht ausgegangen. Da gegenwärtig durch den Kommissions-Bericht die Angelegenheit hier wieder zur Erörterung und Sprache kommt, so habe ich Veranlassung genommen, genau zu prüfen und zu ermitteln, ob die Angabe, welche jenen Beschluß damals herbeigeführt, in der Wirklichkeit begründet ist. Diese hat sich aber nicht dargelegt. Von 117 Einnehmern sind nämlich nur 14, welche einen Debit von 1000 Loosen und mehr haben; 18 debitiren unter 100, 35 — 100 bis 200, 34 — 300 bis 500, 14 — 500 bis 800, 2 über 800 Loose. Dabei steht nun fest, daß zwei Drittel der Loose durch Unter-Einnehmer abgesetzt werden, deren Zahl ungefähr 1000 beträgt.

Das Einkommen der Einnehmer ist demnach keineswegs von der Höhe, wie sie bei dem Beschlusse vom 9. Januar angenommen worden ist, sondern ein weit geringeres, und es stellt sich heraus, daß nach Abzug der Zahlung an die Unter-Einnehmer, der mit dem Debit verbundenen Kosten, Porto-Ausgaben, der Zinsen des im Geschäft steckenden Kapitals und der unausbleiblichen Verluste, die dabei vorkommen, dasselbe durchaus nur als ein sehr mäßiges erachtet werden kann.

Ich glaube aber, daß die Einnahme von der Lotterie für jetzt nicht zu entbehren ist und, wenn dies feststeht und diese Einnahme erhalten werden soll, wir auch die Mittel gewähren müssen, um sie zu erhalten und zu beschaffen. Ja, ich glaube, daß, wenn wir nicht diese Mittel gewähren, damit die Einnehmer bemüht sein können, die Loose abzusetzen und dem Staate die Einnahme zu verschaffen, sich dieselbe sehr bedeutend zum Nachtheil der Staatskasse vermindern wird. Wenn hier auch ausgesprochen ist, daß es allgemein wünschenswerth sei, die Lotterie aufgehoben zu sehen, so muß ich doch dafürhalten, daß, so lange als wir sie nicht wirklich aufheben, wir Alles aufbieten müssen, um dem Staats-Haushalte die Einnahme ungeschmälert zu sichern, ja, den höchst möglichsten Ertrag aus der Lotterie ziehen. Nun würde ich es nicht für gerechtfertigt halten können, wenn wir die Einnahme derjenigen Personen, die sich damit beschäftigen sollen, um dem Staate jenen Staatsbedarf zu verschaffen, ohne Weiteres benachtheiligen, bevor wir nicht die bestimmte und feste Ueberzeugung erlangt haben, daß sie auch die ihnen aufgetragenen Geschäfte bei einer solchen Verminderung ihres Einkommens besorgen können. Es steht fest, daß Niemand die Spieler in Anspruch nehmen kann, wenn sie den Einsatz nicht bezahlen. Es steht ferner fest, daß die Lotterie-Einnehmer den Betrag der debitirten Loose an die Staats-Verwaltung entrichten müssen, eben so, daß sie für den Betrag der Loose, welche die Untereinnehmer abgesetzt haben, aufkommen müssen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dadurch einen Verlust erleiden oder nicht. Daß dazu ein ansehnliches Kapital erforderlich ist, kann keiner Frage unterliegen, eben so wenig, daß Verluste in ziemlich großer Anzahl vorkommen müssen. Rechnet man die Zinsen des Kapitals, den Betrag, welchen die Verluste ausmachen, und schlägt diejenige Einnahme an, die einzelne Einnehmer durch die verringerten Sätze behalten, so kann sich vielleicht die Sache dahin stellen, daß ihre Einnahme auf Null reduzirt wird. Nach diesen faktischen Verhältnissen glaube ich, daß eine Ermäßigung der den Lotterie-Einnehmern bis jetzt gewährten Vergütigung doch nur erst dann eintreten kann, wenn wir die bestimmte Ueberzeugung erlangt haben, daß bei dieser Ermäßigung die Lotterie-Einnehmer im Stande sein werden, die Aufgabe zu erfüllen, die ihnen gestellt ist. Ja, ich halte es der Stellung und Würde dieses hohen Hauses, allein angemessen daß die Bestimmung, wodurch das Einkommen von Personen, die im Auftrage des Staats Vortheile für denselben beschaffen sollen, verringert werden soll, erst dann zur Ausführung gebracht werden darf, wenn überzeugend dargethan ist, daß diese Verminderung wirklich zulässig sei. Es sind mehr denn 1000 Personen, die sich bisher mit dem Lotterie-Debit beschäftigt haben. Sie haben seit einer Reihe von Jahren die bisherige Einnahme genossen, und es kann meines Erachtens auf ein halbes Jahr mehr oder weniger nicht ankommen. Für das erste Semester d. J. hat sich bereits die Central-Kommission dahin ausgesprochen, daß die Zahlung den Lotterie-Einnehmern rechtlicherweise nicht entzogen werden kann. Mein Antrag geht dahin, daß in gleicher Art auch für das zweite Semester verfahren werde, und zwar aus dem Grunde, damit erst von der Verwaltungs-Behörde geprüft und dargethan werden kann, ob bei einer solchen beschränkten Einnahme das Lotterie-Geschäft noch fortgeführt werden kann oder nicht.

Ich bin keineswegs der Ansicht, dem Staat eine Einnahme zu entziehen oder einer Verringerung der Ausgaben entgegentreten zu wollen, aber ich glaube, wenn wir die letztere beschließen, so müssen wir uns erst aus Darlegungen und Berechnungen überzeugen, ob sie wirklich zulässig ist. Aus diesen Gründen kann ich nur das Ansuchen aussprechen, die hohe Versammlung wolle meinem Amendement gemäß beschließen, auch für die 102te Lotterie annoch die bisherigen Gebührensätze bestehen zu lassen und die Königl. Regierung zu veranlassen, eine Ermittelung darüber anzustellen, was einer Herabsetzung der Gebühren der Einnehmer entgegensteht, und das Resultat dieser Ermittelung bei dem Etat pro 1851 zur definitiven Beschlußnahme vorzulegen.

Präsident: Meine Herren! Es sind zwei Anträge auf Schluß der Diskussion eingegangen. Ich möchte Ihnen jedoch anheimstellen, ob Sie nicht noch einen Redner für den Kommissions-Antrag hören wollen.

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Alsdann hat der Abgeordnete Camphausen das Wort.

Abgeordn. **Camphausen:** Meine Herren! Ich habe zu denen gehört, die am 9. Januar gegen die Reduction der Gebühren der Lotterie-Einnehmer gestimmt haben, dessenungeachtet trete ich heute vor Ihnen auf, um mich gegen die Zurücknahme des früheren Beschlusses auszusprechen. Ich halte es für einen sehr bedenklichen Präcedenzfall, wenn nach erfolgter Entscheidung des hohen Hauses Petitionen hierher gelangen und wir dann aus diesen Petitionen den Anlaß abnehmen wollen, auf unsere frühere Entscheidung zurückzukommen, namentlich, wenn es sich, wie hier, nicht um eine Frage des Rechts, sondern lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit handeln kann. Ich glaube, es müßte die Würde und das Ansehen der hohen Kammer in hohem Grade herabsetzen, wenn sie nach wenigen Wochen den Entschluß wiederum aufgäbe, den sie früher nach ausführlicher Diskussion gefaßt hat. Ich kann es nicht anerkennen, daß heute Abend oder in den Petitionen, resp. in dem Kommissions-Bericht neue Momente gegen die Herabsetzung der

Einnehmer-Gebühren angeführt werden, die nicht schon früher in der sehr ausführlichen Erörterung vorgekommen wären. Es wird der hohen Versammlung erinnerlich sein, daß damals die Verwaltung sehr lebhaften Widerspruch gegen die proponirte Maßregel erhoben hat, daß aber dennoch die Verwaltung Ihre Zustimmung nicht erhielt.

Was den Antrag Ihrer Kommission betrifft, so kann ich mich mit demselben einverstanden erklären und zwar deshalb, weil ich glaube, es würde auch ohne einen besonderen Antrag kaum zweifelhaft sein können, daß der Beschluß vom 9. Januar keine rückwirkende Kraft haben und daß er auf die bereits eingeleitete 101ste Ziehung keine Anwendung finden könne. Ich würde mich deshalb für die Annahme des Kommissions-Antrags, wie er Seite 3 formulirt ist, aussprechen. Was aber die Petitionen betrifft, so kann ich Ihnen nur empfehlen, über sämmtliche zur Tages-Ordnung überzugehen.

(Bravo!)

Präsident: Es sind zunächst die Schlußanträge zur Abstimmung zu bringen. Sie sind gestellt von den Abgeordneten Aldenhoven, Contzen, von Lavergne-Peguilhen und Hüffer. Zum Wort haben sich noch gemeldet gegen den Kommissions-Antrag die Abgeordneten Urlichs und Geppert, für denselben der Abgeordnete von Bodelschwingh.

Ich ersuche die Herren, welche den Schluß wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Viebahn**: Ich muß mich dem Antrage des Abgeordneten Fröhner aus formellen und materiellen Gründen widersetzen.

Die Erfahrungen, die man über die Lage der Lotterie-Einnehmer im Allgemeinen gemacht hat, scheinen zur Motivirung dieses Antrages nicht zu genügen. Es ist notorisch, daß in Berlin, Stettin, Breslau, Halle und Köln einzelne Lotterie-Einnehmer bei ihrem Geschäft bedeutendes Vermögen gesammelt haben. Es ist richtig, daß ihre Lage begünstigt wurde durch die außerordentliche Spiellust in diesen großen Städten und durch das Glück, welches bedeutende Gewinne dorthin geführt hat; namentlich kann ich bemerken, daß zwei Fünftel sämmtlicher Lotterie-Loose in Berlin verkauft werden. Eine solche Neigung findet in anderen kleineren Städten nicht in gleichem Maße statt, und es mag der Fall sein, daß diese Einnehmer mehrentheils nur eine Brutto-Einnahme von 1000 oder 800 Rthlrn. haben. Dagegen sind in den kleineren Städten auch die Lebensbedürfnisse billiger. Der Abgeordnete Fröhner geht davon aus, daß, so lange das Lotteriespiel noch besteht, dahin gewirkt werden müsse, daß es so ausgedehnt betrieben werde, wie möglich. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. In den Jahren 1848 und 1849 hatte sich der Absatz der Lotterie-Loose vermindert, weil ziemlich alle Einnahmezweige erschüttert wurden, mithin die Mittel zum Ankauf der Loose bei Manchem fehlten und auch die Lotterie-Einnehmer etwas vorsichtiger wurden mit Gewährung des Kredits. Deshalb ist damals die Zahl der Loose vermindert. Gegenwärtig dagegen ist die Neigung zum Lotteriespiel und der Absatz der Loose wieder im Wachsen, und man kann nicht wissen, ob sich diese Industrie nicht für die Folge in voller Blüthe und deshalb die Staats-Einnahme von diesem Zweige unvermindert erhält. Jedenfalls muß ich noch auf ein großes formelles Bedenken aufmerksam machen, welches darin liegt, daß wir einen Beschluß, den wir vor vier Wochen gefaßt, jetzt wieder aufheben sollen, nachdem neue Gründe nicht vorgebracht sind.

Ich würde es deshalb dringend empfehlen, daß man von solcher Absicht Abstand nehmen möge.

Es ist auch nicht möglich, eine vorherige Ermittelung über die Möglichkeit der Herabsetzung zu machen, wie der Herr Abgeordnete Fröhner beabsichtigt.

Man kann den Versuch nur dadurch machen, daß man den Beschluß ausführt. Ich trage Namens der Kommission darauf an, den Antrag des Herrn Abgeordneten Fröhner zu verwerfen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Urlichs stimmt in seiner ersten Hälfte vollständig mit dem Antrage der Central-Kommission überein, er ist identisch mit ihm. Die zweite Hälfte will dagegen den Beschluß der hohen Kammer in Hinsicht des Gewinn-Antheils aufheben und nur in Hinsicht der Einnehmer-Gebühren fortbestehen lassen.

Dagegen sprechen dieselben Gründe, welche gegen den Fröhnerschen Antrag sprechen.

Ich glaube mich deshalb auch gegen den Urlichsschen Antrag erklären zu müssen.

Präsident: Die Abstimmung kann in keiner anderen Weise geleitet werden, als daß zuerst über den Fröhnerschen, dann über den Urlichsschen Antrag und zuletzt über den Kommissions-Antrag abgestimmt werden muß.

Ich bitte, zuerst den Fröhnerschen Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Vorschlag,

betreffend

den nachträglichen Bericht der Central-Kommission des Staatshaushalts-Etats pro 1849 und 1850, vom 8. Februar c.

Fröhner, Antragsteller.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

die unter dem 9. Januar c. bestimmte Herabsetzung des Einkommens der Lotterie-Einnehmer nicht nur nach dem Vorschlage der Central-Kommission bei der 101sten, sondern auch bei der 102ten Lotterie außer Anwendung zu setzen und ihren Eintritt von weiterer Beschlußnahme bei Prüfung des Etats pro 1851 abhängig zu machen, die Königl. Regierung aber zu veranlassen, bis dahin genaue Ermittelungen darüber anzustellen, was einer solchen Herabsetzung entgegenstehen könnte, und die Resultate der Vorlage des Etats pro 1851 anzuschließen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Fröhnerschen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt. Es kommt der Antrag des Abgeordneten Urlichs, ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zu

dem Antrage der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Die hohe Kammer wolle die am 9ten Januar 1850 beschlossene Herabsetzung des Einkommens der Lotterie-Einnehmer erst mit dem Beginn der 102ten Lotterie und mit der Beschränkung eintreten lassen, daß der Antheil von dem Gewinne von 3½ Prozent ihnen belassen bleibe.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Es kommt der Antrag der Kommission.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Es beantragt die Kommission:

Die Kammer wolle die am 9. Januar 1850 beschlossene Herabsetzung des Einkommens der Lotterie-Einnehmer erst mit dem Beginn der 102ten Lotterie eintreten lassen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Danach würde sich das Resultat der Rechnung von selbst ergeben, welche die Kommission gezogen hat.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort zu den Petitionen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Viebahn**: Meine Herren! Die Petitionen der Lotterie-Einnehmer aus Berlin und Breslau schienen der Central-Kommission keinen Anlaß zu besonderen Anträgen darzubieten, indem sie nur dasjenige enthalten, was schon früher zur Sprache gekommen ist. Die Einnehmer zu Breslau führen unter Anderem an: „Der Nimbus, in welchen ihr Geschäft eingehüllt sei, werde vor der nackten Wirklichkeit verschwinden", und ihr Stand werde durch die Ausführung dieses Beschlusses ein Nothstand werden. Die Kommission hat nicht geglaubt, auf diese Petitionen besondere Anträge stützen zu können. Wohl aber haben wir eine Vorstellung der Untereinnehmer zu Berlin einer näheren Berücksichtigung für würdig erachtet. Es scheint nämlich, daß, nachdem eine Herabsetzung der Hebegebühren und des Gewinn-Antheils im Ganzen erfolgt ist, es empfehlenswerth sei, daß das Verhältniß, in welchem die Unter-Einnehmer zu den Einnehmern stehen, geändert und die Hebegebühren und der Gewinn-Antheil unter diesen beiden Klassen anders vertheilt werde. Zu diesem Zwecke hat die Kommission es für wünschenswerth erachtet, diese Vorstellung dem Herrn Finanzminister zugehen zu lassen, um bei der weiteren Regulirung dieser Verhältnisse berücksichtigt zu werden.

Präsident: Die Kommission beantragt, in Bezug auf die Petitionen der Einnehmer zu Berlin und Breslau, die Tages-Ordnung, in Bezug auf die Petition der Unter-Einnehmer zu Ber-

Digitized by Google

lin die Ueberweisung an den Herrn Finanz-Minister. Insofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich diesen Antrag als Beschluß der Kammer an.

(Pause.)

Es ist Beschluß. Damit würden wir die heutige Sitzung schließen. Die morgende Sitzung möchte ich gern um 10 Uhr beginnen lassen, wenn nicht die Herren Vorsitzenden der Kommission dringend eine spätere Stunde wünschen.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so wird die nächste Sitzung morgen früh um 10 Uhr sein. Die Tages-Ordnung kennen die Herren bereits.

(Ruf: Nein, nein!)

Ich habe sie beim Beginn der Sitzung mitgetheilt, als die Herren vielleicht noch nicht anwesend waren. Es steht auf der Tages-Ordnung der fernere Bericht über die Gemeinde-Ordnung, dann der Bericht der Agrar-Kommission über die Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und endlich der Bericht derselben Kommission über die Paragraphen in Betreff der Regulirung der oberschlesischen Verhältnisse. Für die Abendsitzung würde dann auf Tages-Ordnung stehen: Die beiden Berichte der Budget-Kommission und das Kriegs-Budget.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Wird nicht der Bericht der Kommission über die Mennonitensteuer auf Tages-Ordnung kommen?

Präsident: Dieser Bericht wird in der Abendsitzung erledigt werden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr.)

Digitized by Google

Einhundertunddreizehnte Sitzung

am Dienstag den 19. Februar 1850.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Mittheilung aus der ersten Kammer. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung; — die Art. 87 bis 100 werden theils unverändert, theils nach der Fassung der ersten Kammer und den Kommissions-Vorschlägen angenommen. — Kommissionsbericht über den Entwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wie er sich nach den Beschlüssen der ersten Kammer gestaltet hat; — der Zusatz der ersten Kammer wird angenommen. — Desgleichen über die von der ersten Kammer beschlossenen Bestimmungen wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Oberschlesien; — der Kommissions-Antrag, den Beschlüssen der ersten Kammer die Zustimmung zu versagen, wird angenommen.

Um 10 Uhr 25 Minuten giebt der Herr Präsident Graf von Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich der Herr Staats-Minister von Manteuffel und der Regierungs-Kommissarius Geheimer Regierungs-Rath Wehrmann; später erscheinen die Staats-Minister Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von der Heydt und der Regierungs-Kommissarius Geheimer Regierungs-Rath Schellwitz.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Menzel verliest dasselbe.)

Meine Herren! Die Bänke des Hauses sind noch sparsam besetzt. Ich habe zu fragen:

Ob Sie die Beschlußfähigkeit der Versammlung konstatirt wissen wollen oder ob Sie mir gestatten, daß ich dies voraussetzen darf?

(Pause.)

Meine Herren! Ich kann nicht ermitteln, was Ihr Wille ist. Herr Graf Zieten, wünschen Sie das Wort?

Abgeordn. Graf **von Zieten** (vom Platz): Ich wünsche die Konstatirung der Beschlußfähigkeit.

Präsident: Der Abgeordnete von Schlotheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Schlotheim**: Ich halte die Versammlung für beschlußfähig; es würde daher ein unnöthiger Zeitaufwand sein, die Beschlußfähigkeit zu konstatiren.

Präsident: Dann frage ich:

Ob gegen das Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Heute führt der Herr Schriftführer Reuter das Protokoll und der Schriftführer Hartmann wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Es ist ein Schreiben von dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer eingegangen; ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Ew. Hochgeboren benachrichtige ich ganz ergebenst, daß die erste Kammer in Betreff der von der Staats-Regierung den Kammern zur Genehmigung vorgelegten, sub Nr. 56 der diesseitigen Drucksachen auch den Mitgliedern der zweiten Kammer zugegangenen vorläufigen Verordnung vom 18. Dezember 1848, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen, in ihrer heutigen Sitzung beschlossen hat, deren Dringlichkeit zwar anzuerkennen, sich jedoch die Erklärung darüber noch vorzubehalten, ob sie derselben ohne Abänderung ihre Genehmigung ertheilen wolle.

Dagegen hat die erste Kammer den die Verordnung vom 18. Dezember 1848 wörtlich enthaltenden Gesetz-Entwurf, welchen ich in Gemäßheit des §. 72 der Geschäfts-Ordnung in Ausfertigung ganz ergebenst hier beischließe, als ein neues Gesetz angenommen.

Berlin, den 18. Februar 1850.

Der Präsident der ersten Kammer.
von Auerswald.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen von Schwerin,
Hochgeboren.

Präsident: Ich werde diesen Gesetzentwurf der Justiz-Kommission zur Berathung überweisen und dieselbe bitten, die Berathung so viel als möglich zu beschleunigen. Als Kommissarius der Regierung für die Berathung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ist der Geheime Regierungs-Rath Wehrmann durch ein Schreiben des Herrn Ministers des Innern bezeichnet worden.

Der Abgeordnete Räwe hat einen 8tägigen Urlaub erhalten.

(Aufsehen.)

Meine Herren! Es war dringende Veranlassung zu diesem Urlaub vorhanden, sonst würde ich ihn nicht ertheilt haben.

Der Abgeordnete Reckleben ist krank.

Wir gehen zur Tages-Ordnung über.

Zunächst haben wir den Bericht der Kommission zur Berathung der Gemeinde-Ordnung über Titel VII. zu erledigen.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht
der
Kommission zur Berathung der Gemeinde-Ordnung über Tit. VII. derselben.

Der Titel VII. der Gemeindeordnung in der Fassung, wie sie aus den Berathungen der ersten Kammer an die zweite Kammer gelangt ist, enthält die

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Je tiefer die neue Gemeindeordnung in die jetzt bestehenden Verhältnisse eingreift, je verschiedener diese Verhältnisse selbst sind, welche sie doch in einer allgemeinen, gleichartigen Organisation zusammenfassen will, desto nothwendiger wird es, bei der Ausführung mit der größten Schonung zu verfahren und für die Zeit des Ueberganges weitergreifende, der Neugestaltung der Verhältnisse mehr Raum darbietende Bestimmungen zu treffen, wie dies wohl sonst bei einem Gesetze der Fall ist. Schon die erste Kammer, eben so die Kommission, hat sich bemüht, so weit es nach ihrer Ueberzeugung mit dem einmal angenommenen Grundsatze: „eine allgemeine Gemeindeordnung für die ganze Monarchie für Stadt und Land zu schaffen", verträglich erschien, den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Verhältnissen und Anschauungen ihre Geltung zu sichern. Dennoch verkennt sie nicht, daß es nicht in dem Maße hat geschehen können, um allseitige Befriedigung bei einer sofortigen, unbedingten gleichmäßigen Anwendung der bisher beschlossenen und der Kammer vorgelegten Grundsätze zu gewähren. Sie glaubt, daß es gerade die Art der Ausführung jener Bestimmungen sein muß und sein wird, welche die auch jetzt noch nicht darunter passenden Ausnahme-Verhältnisse mit der ihnen gebührenden Rücksicht behandelt, um dadurch den von so vielen Seiten in Petitionen gegen die Einführung einer allgemeinen Gemeindeordnung erhobenen Widerspruch, wenn nicht ganz zu beseitigen, doch zu mildern.

Dies zu ermöglichen, ist eine ausgedehnte Befugniß der bei der Ausführung betheiligten Behörden eine nothwendige Bedingung. So weit es thunlich erschien, ist es vorgeschlagen, diese aus den Betheiligten selbst zu bilden, wo dies unmöglich war, ist mit Gewißheit vorauszusetzen, daß die Verwaltungsbehörden diese ihnen eingeräumte Machtvollkommenheit in dem Sinne gebrauchen werden, in welchem sie ihnen gewährt worden ist.

Der Titel handelt von 6 verschiedenen Verhältnissen:

I. Uebertragung des Erlasses der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen an den Minister des Innern (§. 87.)

II. Von der Bildung neuer Gemeindebezirke (§§. 88—93.)

1) wo dergleichen noch nicht bestanden (§§. 88—91),
2) wo bereits geordnete Gemeindebezirke bestehen (§§. 92 und 93), und zwar

a) Veränderung bestehender Sammtgemeinde-Bezirke (§. 92.)

b) bestehender Einzelgemeinden (§. 93).

III. Bestimmung derjenigen Behörden, welche vor völliger Ausführung des Gesetzes an die Stelle der darin bezeichneten Behörden treten, durch den Minister des Innern (§. 94.)

IV. Von der Art der inneren Organisation der Gemeinden (§§. 95—97.)

1) ob die Gemeinden, welche unter Titel II. fallen, statt des kollegialischen Vorstandes nur einen Bürgermeister mit Beigeordneten wählen wollen (§. 95),

2) ob sie eine Organisation nach den Bestimmungen des Titel II. oder III. wählen (§. 96),

3) von den Verhältnissen der Gemeinde-Bezirke, wo weder Titel II. noch Titel III. sich als anwendbar erweist (§. 97).

V. Zeit der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in den einzelnen Gemeinden (§. 98).

VI. Von den Rechtsverhältnissen der jetzigen Gemeinde-Beamten (§§. 99 bis 100).

Gegen die Ueberschrift des Titels, der hiernach in der That theils Ausführungs-, theils Uebergangsbestimmungen enthält, findet die Kommission nichts zu erinnern.

§. 87.

„Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen."

bietet, nach den im Eingange hervorgehobenen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß, und beantragt die Kommission daher dessen Annahme.

§§. 88—93.

enthält die Bestimmungen über die Bildung neuer und die Veränderung bestehender Gemeinde-Bezirke. Will man die Selbstständigkeit der Gemeinden zur Wahrheit werden lassen, so muß man ihnen vor Allem über die Konstituirung und Veränderung ihrer selbst, ihrer eigenen Person die freie Entscheidung einräumen. Die Kommission hat deshalb zu §. 1 beschlossen, daß nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung mit bestehenden Gemeinden nur unter ihrer Zustimmung eine Veränderung vorgenommen werden kann.

Anders verhält es sich aber natürlich in den Fällen, welche besonders in den 6 östlichen Provinzen vielfach vorkommen werden, wo bisher noch keine eigentlichen Gemeinde-Bezirke bestehen, vielmehr einzelne Güter oder auch einzelne Grundstücke von jedem Gemeindeverbande ausgenommen sind. Hier kann es zuletzt nicht von dem Willen dieser Theile abhängig gemacht werden, ob und wie sie einen Gemeindebezirk bilden, und von dem Willen etwa benachbarter Gemeinden, ob sie dieselben aufnehmen wollen — vielmehr muß hierbei neben dem lokalen und korporativen Interesse auch vor allen Dingen das Interesse des Staates zur Geltung kommen, welches er dabei hat, daß überall geordnete Gemeindeverbände entstehen. Dies ist der Zweck und Inhalt der gedachten Paragraphen.

§. 88.

„Wo Gemeindebezirke noch nicht bestehen, ist zuvörderst deren Bildung in einer den Zwecken des Gemeindeverbandes entsprechenden Weise zu bewirken. Insbesondere werden einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für selbstständige Gemeinden erklärt, oder mit einander zu Gemeinden vereinigt, oder mit schon bestehenden Gemeinden verbunden.

Einzelne Grundstücke, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben."

enthält drei Bestimmungen:

1) indirekt, daß bestehende Gemeindebezirke hier nicht in Frage kommen,

2) daß, wo dergleichen nicht bestehen, diese zu bilden sind, — wobei drei Möglichkeiten zu denken:

a) das Grundstück, welches bisher außerhalb jedes Gemeindeverbandes lag, bildet von jetzt an für sich selbst einen Gemeindebezirk,

b) es wird mit Grundstücken in bisher gleichem Verhältnisse zu einem solchen vereinigt,

c) es wird einer schon bestehenden Gemeinde zugeschlagen.

3) Einzelne Grundstücke, mitten im Bezirke einer Gemeinde liegend, aber — wie dies bisweilen vorkam — bisher zu einer anderen Gemeinde gehörig, sollen, um der größeren Zweckmäßigkeit der Verwaltung willen, diesen überwiesen werden.

Die Kommission beantragt die Annahme des Paragraphen mit allen diesen Bestimmungen, und wies den Antrag: den Regierungs-Entwurf wieder herzustellen, zurück, in welchem die bestehenden Gemeinden nicht genügend gesichert erschienen.

§. 89.

„Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 88) erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreis-Kommission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungsbezirk zu bildende Bezirks-Kommission stattfindet. Die Bezirks-Kommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreis-Kommission endgültig. In allen Fällen unterliegt die Bildung neuer Gemeinde-Bezirke der Bestätigung des Ministers des Innern."

Alles kommt darauf an, wie diese Neubildung von Gemeinde-Bezirken erfolgt, ob die verschiedenartigen Interessen und Rücksichten dabei gehörig beachtet werden. Je schwieriger die spätere Auflösung derartiger Bezirke ist, je leichter bei der ersten Einführung ohne das wichtige Korrektiv praktischer Erfahrung und unmittelbarer Anschauung aus dem bisherigen Gemeindeleben selbst Mißgriffe und Härten aus einseitig administrativem Standpunkt zu besorgen sein möchten, desto mehr hat sich die Kommission mit dem Vorschlage der ersten Kammer einverstanden erklärt: die Ausführung in die Hände von Kreis- und Bezirks-Kommissionen zu legen, statt sie allein der Verwaltungs-Behörde zu überlassen. In zwei Beziehungen wurden nur gegen den Paragraphen Erinnerungen gemacht.

Zunächst wurde bemerkt, daß bei der Zusammenlegung bisher ganz getrennt gewesener Theile zu einer Gemeinde vor Allem die Vermögensverhältnisse jener Gemeindetheile zu denen der anderen Gemeindetheile in Frage kämen.

Man war darüber einig, daß die Vermögensverhältnisse der einzelnen Theile nicht ohne Weiteres auf die neu gebildete Gemeinde übergehen, eben so darüber, daß deshalb nicht allgemein zutreffende Bestimmungen gegeben werden könnten. Die Minorität wollte die desfallsige Regulirung allein der Einigung der Betheiligten überlassen, die Majorität (10 gegen 8 Stimmen) hielt es zweckmäßig, im Entstehungsfalle einer solchen, sie gleich der Kommission zu überweisen, welche über die Neubildung der Gemeinde überhaupt zu entscheiden hat, so daß die desfallsigen Bestimmungen einen Bestandtheil des Vereinigungsrezesses bilden würden, und beschloß daher, den Eingang des Paragraphen dahin zu fassen:

Die Ausführung dieser Bestimmung (§. 88) und die dazu etwa erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse der zu einem Gemeindeverbande neu vereinigten Bestandtheile erfolgt ɩc.

In Verfolg dessen erscheint es nothwendig, im Schlußsatze statt: „unterliegt die Bildung neuer Gemeindebezirke" zu setzen: „unterliegen diese Beschlüsse", damit nicht etwa die Vermuthung entstehe, als ob jene Beschlüsse nur in der speziellen Rücksicht der Bildung der Gemeindebezirke, nicht aber in ihrer ganzen Ausdehnung jener Bestätigung bedürften.

Sodann wurde im Schlußsatz die Bestimmung, daß der Minister des Innern jene Beschlüsse zu bestätigen habe, theils zu eng, theils zu weit gefunden. Es wurde behauptet, daß prinzipiell, weil es sich um Bildung neuer Corporationen handle, und materiell wegen der Wichtigkeit der Bestimmungen über das Vermögen, die Bestätigung von Sr. Majestät dem Könige erfolgen müsse. Von der anderen Seite wurde wegen der voraussichtlichen Anhäufung derartiger Regulirungen bei Einführung der Gemeinde-Ordnung die dadurch entstehende Arbeitslast auch noch für den Minister zu groß gefunden. — Die Majorität erkannte die erstere Ansicht wohl für prinzipiell richtig, wegen der in der zweiten entwickelten Gründe, und da die Bestätigung um der Einheit der leitenden Grundsätze willen für den ganzen Staat in einer Hand liegen müsse, jedoch die Ueberweisung derselben an den Minister des Innern für ganz sachgemäß an.

Digitized by Google

Sie schlägt den Paragraphen daher in folgender Fassung zur Annahme vor:

Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 88) und die dazu etwa erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse der zu einem Gemeindeverbande neu vereinigten Bestandtheile erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreiskommission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungsbezirk zu bildende Bezirkskommission stattfindet. Die Bezirkskommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreiskommission endgültig. In allen Fällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Ministers des Innern.

§§. 90 und 91.

§. 90. „Die Kreiskommission besteht:
1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) aus drei von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter;
3) aus denjenigen drei gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistages sind, oder deren Stellvertreter."

§. 91. „Die Bezirkskommission besteht aus:
1) dem Regierungspräsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) drei Abgeordneten der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertreter;
3) drei Abgeordneten der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertreter.

Die ad 2 und 3 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungspräsidenten und des Ober-Präsidenten ernannt.

Die Entscheidungen der Kreis- und der Bezirkskommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit."

handeln von der Zusammensetzung und Bildung der Kreis- und Bezirkskommissionen.

Die Kommission war darüber einig, daß dieselben aus Vertretern der Staatsregierung als Vorsitzenden und sachverständigen Bezirks-Eingesessenen zu bestehen hätten; verschiedene Meinungen waren darüber, wer als solche zuzuziehen und wie sie zu finden seien.

Danach gingen die Einwendungen gegen die Paragraphen in zwei Richtungen aus einander.

Die einen verwarfen das Prinzip der Wahl nach verschiedenen Klassen, sie tadelten, daß hier die im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer und Landgemeinden geschieden würden, welche nach ihrer Meinung nicht mehr existirten, es kämen Kreise in den westlichen Provinzen vor, wo gar keine Rittergüter vorhanden wären. Es wurde bemerkt, daß die Kreisvertretung als solche am richtigsten mit jenem Geschäfte beauftragt werde, — und der Vorschlag gemacht, statt Alinea 2 und 3 zu setzen:

„aus 6 von dem Minister des Innern ernannten Grundbesitzern"

welcher dann die verschiedenen Interessen — auch die der Städte — dabei gehörig zu berücksichtigen im Stande sei.

Es wurde entgegnet: daß die Kreisvertretung als solche vermöge ihrer Größe durchaus nicht im Stande sei, derartige wesentlich administrative Geschäfte zu erledigen. Es müsse deshalb — und gerade in Anerkennung des Prinzips, daß die Kreisvertretung das eigentlich berechtigte Organ zu derartigen Entscheidungen sei — aus ihr ein Ausschuß gebildet werden. Es handle sich um Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung, um eine Zeit, wo die neue Kreisvertretung noch nicht bestehe, man könne also allein auf die jetzt und bis dahin allerdings noch bestehende, nach jenen Klassen gegliederte Kreisvertretung zurückgehen, — und nicht billiger verfahren, als jene Kommission zu gleichen Theilen aus jeder Klasse zusammensetzen, während in der Kreisvertretung selbst die im ersten Stande Vertretenen ein großes Uebergewicht hätten. Die westlichen Provinzen, wo bereits allenthalben Gemeinden beständen, seien hierbei nach §. 88 überhaupt gar nicht oder doch nur in sehr untergeordneter Weise betheiligt, es würde Alinea 2 aber auch nicht die Eigenschaft eines Rittergutsbesitzers, sondern nur die Vertretung in diesem Stande verlangt, wozu bekanntlich auch die Besitzer vieler anderen Grundstücke, z. B. der Kölmer-Güter in der Provinz Preußen, gehörten. Gerade nach diesen Klassen seien die Interessen bei Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung gegliedert, indem für sich bestehende Rittergüter mit Landgemeinden zu einer Gemeinde verbunden werden würden. Diese hätten ihre gesetzlichen Vertreter auf den Kreistagen, die zur Wahl eben so geeignet wie berechtigt wären, und es sei daher kein Grund abzusehen, in dem Augenblicke, wo man eine größere Unabhängigkeit von der Verwaltung anstrebe, den bestehenden gesetzlichen Vertretern jene Wahl zu entziehen und sie in die Hände der Verwaltung zu legen, deren Interesse durch die Vorsitzenden der Kommissionen und durch die Ernennung der Mitglieder der Bezirks-Kommission, weil dort keine wahlberechtigten Organe vorhanden seien, vollkommen gesichert wäre.

Die Kommission verwarf jenes Amendement in Folge dessen mit 12 gegen 6 Stimmen.

Nach der anderen Seite wurden gegen die Paragraphen insofern Einwendungen erhoben, als danach die Interessen der Städte nicht gewahrt seien. Es wurde eingeräumt, daß dieselben verhältnißmäßig selten betheiligt sein würden, ganz unbetheiligt seien sie aber keinesweges, und gerade in derartigen Fällen sei die gehörige Geltendmachung ihrer Interessen für sie oft von größter Erheblichkeit, deshalb sei es auch nicht ausreichend, städtische Vertreter erst dann zuzuziehen, wenn die ohne sie zusammengesetzte Kommission in dem speziellen Falle das Interesse einer Stadt betheiligt erachte, — und, wenn dies der Fall sei, in einer geringeren Anzahl wie bei den anderen Klassen, vielmehr müßte eine der Zahl nach gleiche Vertretung stattfinden, und diese Kommission entscheiden, ob eine Stadt betheiligt sei oder nicht. In letzteren Fällen hätten dann die Vertreter der Städte, wie im Fall der Betheiligung einer Stadt die Vertreter der dabei etwa nicht interessirten Klasse, sich des Stimmrechtes zu enthalten.

Endlich wurde noch bemerkt, daß nicht in allen Theilen der Monarchie die Landgemeinden nur durch drei gewählte Abgeordnete auf den Kreistagen vertreten und daher zugleich für Fälle, wo deren mehrere vorhanden seien, die Wahl durch sämmtliche gewählte Vertreter der Landgemeinden festgestellt werden müsse; — und daß eigentlich (§. 91) nicht passend von Abgeordneten bestimmter Klassen gesprochen werden könne, welche nicht von diesen selbst entsendet, sondern von der Behörde ernannt würden.

Dies waren die Gründe, weshalb die Kommission mit 11 gegen 7 Stimmen beschloß, der Kammer vorzuschlagen:

I. Zum §. 90 folgende Zusätze zu machen:
1) Zu der Nr. 3: Sind die Landgemeinden auf den Kreistagen durch mehr als drei gewählte Abgeordnete vertreten, so haben diese aus ihrer Mitte die drei Mitglieder der Kommission zu wählen.
2) Als neue Nr. 4: Aus drei von den Vertretern der Städte auf den Kreistagen gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter.

II. Im §. 91
1) Unter Nr. 2 und 3 die Worte „Abgeordneten" zu streichen.
2) als neue Nr. 4 hinzuzufügen:
4) drei Vertreter der Städte.
3) statt die „ad 2 und 3" zu setzen: die „ad 2 bis 4."
4) am Schluß des ganzen Paragraphen hinzuzufügen: „Ist bei der Neubildung eines Gemeindebezirks keine Stadt betheiligt, so haben sich die Vertreter der Städte bei Fassung der desfallsigen Beschlüsse des Mitstimmens zu enthalten, wie dasselbe im Falle der Betheiligung einer Stadt die Vertreter der Klasse ad 2 und 3 zu thun haben, welche dabei etwa unbetheiligt ist."

Mit diesen Veränderungen schlägt die Kommission der Kammer die Annahme der §§. 90 und 91 vor, welche daher im Zusammenhange lauten würden:

§. 90.

Die Kreis-Kommission besteht:

Digitized by Google

1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) aus 3 von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter;
3) aus denjenigen 3 gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertreter. Sind die Landgemeinden auf den Kreistagen durch mehr als drei gewählte Abgeordnete vertreten, so haben diese aus ihrer Mitte die 3 Mitglieder der Kommission zu wählen;
4) aus 3 von den Vertretern der Städte auf den Kreistagen gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter.

§. 91.

Die Bezirks-Kommission besteht aus:
1) dem Regierungs-Präsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) drei der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertreter;
3) drei der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertreter;
4) drei Vertretern der Städte.

Die ad 2 bis 4 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten ernannt.

Die Entscheidungen der Kreis- und der Bezirks-Kommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Ist bei der Neubildung eines Gemeindebezirks keine Stadt betheiligt, so haben sich die Vertreter der Städte bei Fassung des desfallsigen Beschlüsse des Mitstimmens zu enthalten, wie dasselbe im Falle der Betheiligung einer Stadt die Vertreter der Klasse ad 2 und 3 zu thun haben, welche dabei etwa unbetheiligt ist.

§§. 92 und 93

enthalten die Bestimmung, daß bestehende Gemeinden, seien es nun Sammtgemeinden (§. 92) oder Einzeln-Gemeinden (§. 83), vor vollendeter Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung nur durch übereinstimmenden Willen sämmtlicher betheiligten Gemeinden verändert, jene in Einzeln-Gemeinden aufgelöst, diese mit einander zu einer Gemeinde verbunden werden können. Der §. 92 enthält außerdem die Bestimmung, daß weiterhin über jene Sammtgemeinden die Provinzialvertretung mit Genehmigung des Königs die erforderlichen Bestimmungen zu treffen hat. Die Kommission erkennt da, wo die Sammtgemeinden einmal eingeführt sind und das ganze Gemeindeleben sich darauf gegründet hat, eine solche Vorsorge für nothwendig und schlägt die unveränderte Annahme des Paragraphen vor:

§. 92.

„Die Veränderung bereits bestehender Sammtgemeindebezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Aemter in der Provinz Westfalen) kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung erfolgen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.“

Dagegen erfordert der §. 93 nach ihrer Ueberzeugung eine kleine Modification.

Er enthält außer der Bestimmung, daß bestehende Gemeinden nur mit gegenseitiger Uebereinstimmung sich gleich jetzt bei Einführung der neuen Gemeindeordnung zu einer Gemeinde vereinigen können, noch den Satz, daß eine Veränderung bestehender oder nach §. 88 neu gebildeter Gemeindebezirke erst nach vollständiger Ausführung dieses Gesetzes erfolgen soll. Auch damit ist die Kommission einverstanden, weil die Ausführung des Gesetzes, welches fest bestehende Gemeinden voraussetzt, gestört werden würde, wenn während derselben auch wieder mit diesen Gemeinden selbst Veränderungen vorgenommen würden. Der Paragraph fügt aber dann weiter hinzu: was zur Herbeiführung einer solchen späteren Veränderung erfordert wird, und nennt als solches: „das Gutachten des neuen Gemeinderathes und der Kreisversammlung.“ Die Kommission schlägt der Kammer mit überwiegender Majorität vor, dieser Zwischensatz:

„und sowohl der neue Gemeinderath als die Kreisversammlung mit ihren Gutachten vernommen worden“

zu streichen. Einmal, weil die Bedingungen einer Veränderung der Gemeindebezirke nach Einführung der neuen Gemeindeordnung hier aufzuführen nicht nur unnöthig, sondern auch — als unter den Uebergangsbestimmungen gehörend — ungehörig ist, sodann, weil nach den Beschlüssen der Kommission ein Gutachten der gedachten Versammlungen zu derartigen Veränderungen nicht einmal genügen soll. Die Kommission schlägt der Kammer daher die Annahme des §. 93 in folgender Fassung vor:

Eine Veränderung bestehender oder in Gemäßheit des §. 88 neu gebildeter Gemeindebezirke darf erst eintreten, wenn das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist, es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen Gemeinden sich sogleich bei Einführung dieser Gemeindeordnung zu einer Gemeinde vereinigen wollen.

§. 94.

„Die Verrichtungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinderathe, dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister, dem Kreis-Ausschusse und dem Bezirksrathe beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.“

schlägt die Kommission vor, ohne Veränderung anzunehmen. Ein Bedenken: daß der Minister dadurch autorisirt sein möchte, am Rhein, wo kein Gemeindevorstand, sondern nur ein Gemeindevorsteher existirt, mit Uebergehung desselben eine andere Behörde zu ernennen, wurde zurückgenommen, nachdem die Kommission sich dahin ausgesprochen, daß dasselbe nach dem Sinn des Paragraphen und nach §. 95, wo die Beibehaltung eines Gemeindevorstehers statt des kollegialischen Gemeindevorstandes sogar für die Zukunft gestattet sei, ihr nicht begründet erscheine.

§. 95.

„Ist der neugewählte Gemeinderath nach zwei Mal, mit Zwischenräumen von acht Tagen, wiederholter Berathung, der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialischen Gemeindevorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzial-Versammlung.“

ist im Interesse der Rheinprovinz aufgenommen, wo bisher kein kollegialischer Gemeindevorstand existirt hat, und wo auch jetzt noch gerade die beabsichtigte Einführung eines solchen Widerspruch gegen die neue Gemeindeordnung erregt. Es soll den Gemeinden überlassen bleiben, nach durch wiederholte Berathung gesicherter Beschlußfassung, bis zur definitiven desfallsigen Anordnung von Seiten der Provinzialvertretung auch bei der neuen Gemeindeordnung vorläufig eine derartige Einrichtung zu treffen.

§. 96.

Auf Beschluß des Gemeinderaths und unter Genehmigung des Bezirksraths können auch auf solche Gemeinden, welche nur 1500 Einwohner oder weniger haben, die Bestimmungen des Titels II. ohne Einschränkung angewendet werden. Dagegen können auch Gemeinden von mehr als 1500 Einwohner auf den Beschluß des Gemeinderaths unter Genehmigung des Bezirksraths den Bestimmungen des Titels III. unterworfen werden.

Die Kommission hat der Kammer bereits in dem Referate über die allgemeinen Bestimmungen vorgeschlagen, den Paragraphen in einer ähnlichen Fassung, wie er von der ersten Kammer vorgeschlagen ist, unter die allgemeinen Bestimmungen zu setzen, indem es nicht blos für die Zeit der ersten Einführung der Gemeindeordnung, sondern auch später nach dem wirklichen Bedürfniß den Gemeinden überlassen sein soll, die eine oder die andere Organisation sich anzueignen.

Wesentlich transitorisch ist die hier aufgestellte Bestimmung nur insofern, als dadurch der jetzigen Gemeinde-Vertretung unter Genehmigung des Bezirksrathes gestattet wird, gleich bei Einführung der Gemeindeordnung darüber Bestimmung zu treffen, nach welchem Titel die Ge-

Digitized by Google

meinde zuerst organisirt werden soll. Und gerade nachdem die bleibende Bestimmung darüber in den allgemeinen Titel aufgenommen ist, muß eine derartige transitorische Bestimmung hier festgehalten werden, wenn nicht gegen den Wortlaut der jetzigen Fassung des Paragraphen das Gegentheil Geltung erhalten soll.

Es ist allerseits unbestritten, daß der Unterschied der Gemeinden nach der Seelenzahl rücksichtlich der Anwendbarkeit des Titel II. und III. kein durchgreifender ist, daß vielmehr im Allgemeinen der Titel II. auf die Städte, der Titel III. auf die Landgemeinden Anwendung finden wird. Es ist daher kein Grund abzusehen, weshalb mit abstrakter Konsequenz auch da, wo gegenwärtig eine ordnungsmäßige Gemeinde-Vertretung besteht, diese erst aufgelöst, sodann nach den Bestimmungen des Tit. II. oder des Tit. III. eine neue Vertretung gewählt werden soll, blos um zu entscheiden, daß auch diese Vertretung wieder aufzulösen und eine andere Vertretung nach den Vorschriften des anderen Titels zu wählen sei.

In Folge dessen schlägt die Kommission mit 12 gegen 8 Stimmen der Kammer die Fassung des Paragraphen dahin vor:

> „Bei Einführung der Gemeinde-Ordnung kann die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung, wo eine solche vorhanden ist, unter Genehmigung des Bezirksrathes beschließen, ob zunächst die Bestimmungen des Tit. II. oder des Tit. III. auf die Gemeinde angewendet werden sollen."

§. 97.

> Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat und in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung und eines nach den Vorschriften des Tit. III. gebildeten Gemeinde-Vorstandes auch jetzt noch nicht vorhanden sind, kann mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzial-Versammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichts-Behörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorstehers ist auf die der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung bei den in den östlichen Provinzen stattfindenden Verhältnissen, nach welchen auch die Bestimmungen des Tit. III. in sehr vielen Gemeinde-Bezirken ganz unausführbar sein werden, ist in der Kommission einstimmig anerkannt.

Nur wegen der etwaigen Disposition über das Vermögen solcher Gemeinden durch den von der Behörde ernannten Vertreter wurden einige Bedenken laut und deshalb von einer Seite vorgeschlagen, hinzuzufügen:

> und die Gemeinde nach der Maßgabe vom Minister des Innern zu erlassenden Verordnung zu vertreten hat,

von einer anderen:

> den Satz: und die Gemeinde zu vertreten hat", zu streichen.

Beide Vorschläge wurden mit großer Stimmenmehrheit verworfen. Ersterer, weil er sich nach dem Inhalt dieses Paragraphen und des §. 87 von selbst verstehe, letzterer, weil dann die Gemeinden der Verwaltungs-Behörde gegenüber gar keine durch das Gesetz anerkannte Vertretung haben würden. Eine Disposition über eigentliches Gemeinde-Vermögen, was in den Fällen des §. 97 voraussichtlich überhaupt nicht existire, durch einen derartigen nicht etwa aus anderem Grunde dazu berechtigten Vertreter sei nicht zu besorgen, da seine ganze Stellung aus §. 97 nur den Zweck der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde gegenüber der Behörde habe.

§. 98.

> „Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft."

ist ohne Erinnerung angenommen.

§. 99.

> „Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.
>
> Die Pension beträgt:
>
> nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit ¼, nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit ½, nach 24jähriger Dienstzeit ⅔
>
> des seitherigen reinen Dienst-Einkommens. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.
>
> Die Schulzen und Orts- und Gemeinde-Vorsteher haben keinen Anspruch auf Pension.
>
> Gemeinde-Beamte, deren Stellen eingehen, erhalten, wenn sie nicht anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, diejenige Pension, die ihnen nach Ablauf ihrer Wahlperiode zugestanden haben würde.
>
> Die Pensionen werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet."

Der von dieser Seite vorgeschlagene Zusatz:

> Diejenigen Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus bestimmten Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach 6jähriger Dienstzeit zu,

wurde von 14 gegen 6 Stimmen mit Rücksicht auf die ähnliche Bestimmung des §. 16 der Einführungs-Verordnung der revidirten Städte-Ordnung, und weil die Kündigungsbefugniß in solchen Fällen nur vorbehalten sei, um bei vorhandenem Grunde der Schwierigkeit des Verfahrens und des Beweises in demselben überhoben zu sein, — so wie mit Rücksicht darauf angenommen, daß, wenn die Behörden mehrfach nur eine kommissarische Verwaltung von Seiten der von ihnen zu ernennenden Beamten angeordnet, dies den Gemeinden jenen Beamten gegenüber kein größeres Recht geben könne, namentlich, wenn ihre Verwaltung schon eine Reihe von Jahren gedauert habe.

Dagegen wurde der von einer anderen Seite beantragte Zusatz:

> „Für Magistratspersonen und alle Gemeindebeamte und Unterbeamte, die auf Lebenszeit erwählt oder angestellt sind, haben die vorstehenden Bestimmungen keine Geltung, vielmehr sollen dergleichen Personen unter Vorbehalt ihrer Rechtsansprüche wenigstens diejenigen Bestimmungen zu Gute kommen, welche in der Königlichen Verordnung zur Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 §§. 15 und 16 enthalten sind",

mit 12 gegen 8 Stimmen verworfen, weil er zum Theil in dem vorher angenommenen Zusatze, zum Theil in den Bestimmungen des §. 100 enthalten sei, sonst aber der Zusatz statt des nach Alinea 1 gemachten Unterschiedes: ob der betreffende Beamte gewählt oder nicht gewählt sei, ohne genügende Begründung einen anderen Unterschied: „ob lebenslänglich oder nicht angestellt", unterschiede.

Die Zusätze: „daß der Staat die Pensionen zu tragen habe", oder: „daß die Staats-Regierung die ernannten und nicht wieder gewählten Gemeindebeamten behufs ihrer Wiederanstellung im Staatsdienst möglichst zu berücksichtigen habe", wurden ersterer einstimmig, letzterer gegen 4 Stimmen verworfen. Eine Verpflichtung des Staates, für die bisherigen Gemeindebeamten in irgend welcher Weise in dem Augenblicke zu sorgen, wo diesen Gemeinden das Recht der Wahl ihrer Gemeindebeamten, also eine weit ausgedehnte neue Berechtigung ertheilt wird, konnte nicht anerkannt werden. Es werde nur da-

Digitized by Google

zu dienen, unbegründeter Weise die bisherigen Beamten nicht wieder zu wählen.

Die Streichung von Alinea 5 wurde in der Kommission von 11 gegen 9 Stimmen beantragt. Sie konnte sich nicht davon überzeugen, daß eine Gemeinde, welche rechtsverbindliche Verträge mit einem Beamten eingegangen sei, den sie selbst gewählt hat, blos weil das Gesetz ihr die Befugniß einräumt, ihre Organisation zu vereinfachen, durch dieses Gesetz zugleich für berechtigt erklärt werden könne: jene Verträge zu brechen und den Beamten während seiner vertragsmäßigen Dienstzeit auf geringe Pension zu setzen.

§. 100.

Alle im §. 99 nicht bezeichneten Gemeinde-Beamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

ist ohne Erinnerung geblieben.

Eine Zusammenstellung dieses Titels des Entwurfes der Gemeinde-Ordnung, wie er aus den Beschlüssen der ersten Kammer in die zweite Kammer gelangt ist, mit den Abänderungsvorschlägen der Kommission ist dem Berichte angehängt.

Durch diesen, wie die über die vorhergehenden Titel der Gemeinde-Ordnung von der Kommission erstatteten Berichte, sind zugleich die zahlreichen bei der Kammer eingegangenen Petitionen erledigt und, so weit als es der Kommission zulässig erschien, berücksichtigt. Eine Zusammenstellung derselben ist gedruckt und vertheilt.

Berlin, den 7. Februar 1850.

Die Kommission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung.

von Patow (Vorsitzender). von Rohrscheidt. Freiherr von Schlotheim. von Selchow. von Hanstein. Ulfert. Freiherr von Hiller. Simson. Schultz. Hesse (Brilon). Kruse. von Regelein. Knorr. Bardeleben. Leineweber. Bergmann. Rippe. von Arnim. Linhoff. Schulenburg. Hoffmann. von Kleist-Retzow (Referent).

Zusammenstellung

des

Titel VII. der Gemeinde-Ordnung,

wie derselbe aus der ersten Kammer an die zweite Kammer gelangt ist.	mit den Abänderungs-Vorschlägen der Gemeinde-Ordnungs-Kommission.
§. 87. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.	§. 87. Unverändert.
§. 88. Wo Gemeinde-Bezirke noch nicht bestehen, ist zuvörderst deren Bildung in einer den Zwecken des Gemeindeverbandes entsprechenden Weise zu bewirken. Insbesondere werden einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für selbstständige Gemeinden erklärt, oder mit einander zu Gemeinden vereinigt, oder mit schon bestehenden Gemeinden verbunden. Einzelne Grundstücke, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.	§. 88. Unverändert.
§. 89. Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 88) erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreis-Kommission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungs-Bezirk zu bildende Bezirks-Kommission stattfindet. Die Bezirks-Kommission entscheidet über die angefochtenen	§. 89. Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 88) und die dazu etwa erforderliche Regulirung der Vermögens-Verhältnisse der zu einem Gemeindeverbande neu vereinigten Bestandtheile erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreis-Kommission, von welcher die Berufung an
Redaction der ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission.
Beschlüsse der Kreis-Kommission endgültig. In allen Fällen unterliegt die Bildung neuer Gemeinde-Bezirke der Bestätigung des Ministers des Innern.	eine in jedem Regierungs-Bezirk zu bildende Bezirks-Kommission stattfindet. Die Bezirks-Kommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreis-Kommission endgültig. In allen Fällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Ministers des Innern.
§. 90. Die Kreis-Kommission besteht: 1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt; 2) aus 3 von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter; 3) aus denjenigen 3 gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertreter.	§. 90. Die Kreis-Kommission besteht: 1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt; 2) aus 3 von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter; 3) aus denjenigen 3 gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertreter. Sind die Landgemeinden auf den Kreistagen durch mehr als drei gewählte Abgeordnete vertreten, so haben diese aus ihrer Mitte die drei Mitglieder der Kommission zu wählen. 4) aus drei von den Vertretern der Städte auf den Kreistagen gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter.
§. 91. Die Bezirks-Kommission besteht aus: 1) dem Regierungs-Präsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt; 2) drei Abgeordneten der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertreter; 3) drei Abgeordneten der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertreter. Die ad 2 und 3 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten ernannt. Die Entscheidungen der Kreis- und der Bezirks-Kommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit.	§. 91. Die Bezirks-Kommission besteht aus: 1) dem Regierungs-Präsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt; 2) drei der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertreter; 3) drei der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertreter; 4) drei Vertretern der Städte. Die ad 2 bis 4 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten ernannt. Die Entscheidungen der Kreis- und Bezirks-Kommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Ist bei der Neubildung eines Gemeinde-Bezirks keine Stadt betheiligt, so haben sich die Vertreter der Städte bei Fassung der desfallsigen Beschlüsse des Mitstimmens zu enthalten, wie dasselbe im Falle der Betheiligung einer Stadt die Vertreter der Klasse ad 2 und 3 zu thun haben, welche dabei etwa unbetheiligt ist.
§. 92. Die Veränderung bereits bestehender Sammtgemeinde-Bezirke (Bürgermeistereien in der Rhein-Provinz, Aemter in der Provinz Westfalen) kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Ein-	§. 92. Unverändert.

Digitized by Google

Redaction der ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission.
führung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung erfolgen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.	
§. 93.	§. 93.
Eine Veränderung bestehender oder in Gemäßheit des §. 88 neu gebildeter Gemeinde-Bezirke darf erst eintreten, wenn das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt und sowohl der neue Gemeinde-Rath als die Kreis-Versammlung mit ihrem Gutachten vernommen worden ist, es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen Gemeinden sich sogleich bei Einführung dieser Gemeinde-Ordnung zu einer Gemeinde vereinigen wollen.	Eine Veränderung bestehender oder in Gemäßheit des §. 88 neu gebildeter Gemeinde-Bezirke darf erst eintreten, wenn das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist, es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen Gemeinden sich sogleich bei Einführung dieser Gemeinde-Ordnung zu einer Gemeinde vereinigen wollen.
§. 94.	§. 94.
Die Verrichtungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinde-Rathe, dem Gemeinde-Vorstande, dem Bürgermeister, dem Kreis-Ausschusse und dem Bezirks-Rathe beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.	Unverändert.
§. 95.	§. 95.
Ist der neu gewählte Gemeinde-Rath, nach zweimal, mit Zwischenräumen von acht Tagen, wiederholter Berathung, der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinde-Rathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzial-Versammlung.	Unverändert.
§. 96.	§. 96.
Auf Beschluß des Gemeinde-Raths und unter Genehmigung des Bezirksraths können auch auf solche Gemeinden, welche nur 1500 Einwohner oder weniger haben, die Bestimmungen des Titels II. ohne Einschränkung angewendet werden. Dagegen können auch Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern auf den Beschluß des Gemeinderaths unter Genehmigung des Bezirksraths den Bestimmungen des Titels III. unterworfen werden.	Bei Einführung der Gemeinde-Ordnung kann die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung, wo eine solche vorhanden ist, unter Genehmigung des Bezirksrathes beschließen: ob zunächst die Bestimmungen des Titels II. oder des Titels III. auf die Gemeinde angewendet werden sollen.
§. 97.	§. 97.
Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, und in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung und eines nach den Vorschriften des Titels III. gebildeten Gemeinde-Vorstandes auch jetzt noch nicht vorhanden sind, kann mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzial-Versammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichts-Behörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde	Unverändert.

Redaction der ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission.
zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorstehers ist auf die der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.	
§. 98.	§. 98.
Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.	Unverändert.
§. 99.	§. 99.
Die seitherigen, nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.	Die seitherigen, nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.
	Diejenigen Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach 6jähriger Dienstzeit zu.
Die Pension beträgt: nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{3}{4}$ des seitherigen reinen Dienst-Einkommens. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.	Die Pension beträgt: nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach 22jähriger Dienstzeit $\frac{3}{4}$ des seitherigen reinen Diensteinkommens. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.
Die Schulzen und Orts- und Gemeinde-Vorsteher haben keinen Anspruch auf Pension.	Die Schulzen und Orts- und Gemeinde-Vorsteher haben keinen Anspruch auf Pension.
Gemeinde-Beamte, deren Stellen eingehen, erhalten, wenn sie nicht anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, diejenige Pension, die ihnen nach Ablauf ihrer Wahlperiode zugestanden haben würde.	
Die Pensionen werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.	Die Pensionen werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.
§. 100.	§. 100.
Alle in §. 99 nicht bezeichneten Gemeinde-Beamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche.	Unverändert.

Präsident: Ich ersuche den Herrn von Kleist, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Der Titel VII. des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung, wie die Kommission Ihnen denselben vorlegt und wie er bereits aus der ersten Kammer gekommen ist, ist eigentlich der ursprüngliche Titel VIII. des Regierungs-Entwurfs. Dies kommt daher, daß der Titel von den Gehalten und Pensionen von der ersten Kammer mit Recht in den zweiten Titel als ein eigener Abschnitt desselben versetzt worden ist, weil für dieselben in den Titeln II. und III. mannigfache Verschiedenheiten vorkommen.

Der Titel VII. enthält die Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen des Gesetzes. In anderen Gesetzen wird es gewöhnlich mit einem Paragraphen dahin abgemacht: „Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt." Statt dessen finden Sie einen ganzen Titel mit 14 Paragraphen, und ließen die vorliegenden Verhältnisse dieses Gesetzes dies in keiner anderen Weise zu. Es hat dies seinen Grund darin, daß eine allgemeine Gemeinde-Ordnung mit Aufhebung der bestehenden Gemeinde-Ordnungen und der danach stattfindenden Instanzen für die ganze Monarchie, Stadt und Land, gegeben und allenthalben Gemeinde-Bezirke werden sollen. Es war also zunächst nothwendig, die Elemente, aus denen die neue Organisation sich aufbauen sollte, herbeizuschaffen, und dies ist geschehen in den §§. 88 bis 93, dann weiter die Kräfte zu zeigen, welche diese Elemente zur neuen Organisation in Bewegung setzen sollen, die Behörden; dies soll geschehen, wie sich §. 87 ausspricht, durch den Minister des Innern und diejenigen Behörden, welche er bezeichnet, wie das der §. 94 enthält. Eine solche Organisation kann nicht mit einem Schlage erfolgen; sie wird eine längere Zeit von ihrem Beginn bis zu ihrer Vollendung erfordern, und es muß also in den einzelnen Gemeinden eine Zeit bestimmt werden, wo die Gemeinde-Ordnung in ihnen als eingeführt gilt. Dazu ist der §. 98. Je verschiedener die Verhältnisse in den einzelnen Theilen der Monarchie sind, welche durch die Organisation getroffen werden, je mehr muß eine gewisse Freiheit und Weite in der Anwendung gegeben werden, wenn nicht Härten und Uebelstände hervorgerufen werden sollen. Dazu sind in den §§. 95, 96 97, welche eine solche freiere Bestimmung rücksichtlich der inneren Organisation enthalten, die Bestimmungen getroffen. In den §§. 99 und 100 endlich ist der Verhältnisse der bisherigen Beamten gedacht worden. Je durchgreifender und ausgedehnter eine allgemeine Organisation durchgeführt werden soll, je nothwendiger ist es jedesmal, daß den ausführenden Behörden eine größere Machtvollkommenheit gewährt werde, denn es ist unmöglich, daß die verschiedenen bestehenden reellen Verhältnisse mit einem Schlage beseitigt werden können. Ihre Vereinigung oder Vermittelung können sie daher nur zunächst finden in den ausführenden Behörden, denen man auch selbst von dem Standpunkte einer solchen Allgemeinheit eine so weitgreifende Machtvollkommenheit um so eher überlassen kann, weil ihnen die leitenden Prinzipien des Gesetz-Entwurfs bekannt und gegenwärtig sind, sie also leicht herausfinden werden, wo die speziellen Fälle unter das leitende Prinzip fallen, oder ob untergeordnete Ausnahmen gestattet werden können, ohne dem Prinzipe irgend nachtheilig zu werden. Eine solche Machtvollkommenheit der Behörden ist in einem solchen Falle, weil sie aus lebendigen Personen bestehen, sogar noch ein Schutz der Freiheit gegen die unbedingte Starrheit und Härte des sich geltendmachenden allgemeinen Prinzips, das auf einzelne, nicht über dasselbe zu stellende Fälle angewendet werden soll. Dessenungeachtet hat natürlich die Kommission sich mit der ersten Kammer dahin einverstanden erklärt, daß, so weit als möglich, auch diese Behörde aus in dem Bezirk angesessenen Personen gebildet werde, sie hat aber auch keinen Anstand genommen, da, wo dies unmöglich erscheint, eine solche Machtvollkommenheit der Staats-Behörde einzuräumen, weil sie gewiß voraussetzen zu können glaubt, daß sie diese Machtvollkommenheit nur in dem Maße gebrauchen wird, welches geeignet erscheint, die Gemeinde-Ordnung, die von so vielen Seiten Widerspruch erfährt, so weit wie irgend möglich den Betheiligten zugänglich und werth zu machen.

Präsident: Wir gehen nunmehr zur Diskussion der einzelnen Paragraphen über.

Zu §. 87 ist von der Kommission eine Abänderung gegen den Beschluß der ersten Kammer nicht beantragt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich möchte hier nur erwähnen, daß Zweifel erhoben worden sind, ob der §. 87 an den Schluß des Titels zu stellen sei, wie bei Gesetzen gewöhnlich ein Schluß-Paragraph dahin lautend angenommen wird: „daß der Minister mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt wird." Die Kommission hat jedoch Anstand genommen, dies hier zu beantragen, weil eben dem Minister eine ausgedehntere Vollmacht gegeben werden soll und durch die Stellung des Satzes an die Spitze des Titels angedeutet werden soll, daß er die weiteren Ausführungsbestimmungen erst in Bewegung setzen soll.

Präsident: Insofern Widerspruch nicht erfolgt, werde ich den §. 87 für angenommen erachten.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Ebensowenig ist zum §. 88, wie er von der ersten Kammer gefaßt ist, von der Kommission etwas erinnert worden, und insofern auch hier das Wort nicht verlangt wird, nehme ich denselben ebenfalls für genehmigt an.

(Pause.)

Dagegen sind zum §. 89 zwei Einschaltungen proponirt, die durch die gesperrte Schrift zu erkennen sind. Ich werde auch hier, wenn nicht besonderer Werth auf die Abstimmung gelegt wird, annehmen, daß dem Kommissions-Vorschlage von der Kammer beigetreten ist.

(Pause.)

Es ist dem so.

Eben so ist zum §. 90 eine Einschaltung von der Kommission vorgeschlagen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich möchte zunächst nur, bevor wir in die Diskussion eintreten, bemerken, daß die beiden Veränderungen zu §. 90 Nr. 4 und zum Schluß des §. 91 von der Kommission als zusammenhängend betrachtet werden und nur die kleinen untergeordneten Veränderungen zu Nr. 3 im §. 90 und im §. 91 durch Weglassung der Worte „Abgeordneten" als für sich bestehend zu betrachten sind und einzeln zur Abstimmung kommen müssen, dagegen würden die vorerwähnten beiden Veränderungen in der Abstimmung zusammen zufassen sein. Ich würde daher vorschlagen, die §§. 90 und 91 zusammen zur Diskussion zu stellen.

Präsident: Ich habe dagegen nichts zu erinnern und eröffne daher die Diskussion über die §§. 90 und 91.

Der Abgeordn. Graf Villers hat das Wort.

Abgeordn. **Graf Villers:** Meine Herren! Wenn wir Gesetze machen, so müssen wir vor Allem auch Sorge tragen, daß sie ausführbar sind. Ich halte die Bestimmungen des §. 90 nicht für ausführbar. Es heißt darin, daß die Kreis-Kommission aus 9 Mitgliedern ohne den Vorsitzenden bestehen soll, nämlich 3 Mitgliedern aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, 3 aus den Landgemeinden und 3 aus den Städten. Wir haben aber namentlich in den westlichen Provinzen viele Kreise, in welchen keine Rittergutsbesitzer, und eben so auch Kreise in denen keine Städte vorhanden sind, in welchen also nur die zweite der hier aufgestellten Kategorieen Platz greifen kann. Ich habe hier weniger die Rheinprovinz, zu deren Vertretern ich gehöre, als die Provinz Westphalen, deren Verhältnisse mir ebenfalls genau bekannt sind, vor Augen. In der Rheinprovinz sind zwar auch nicht überall Rittergutsbesitzer vorhanden, aber durch ein späteres Gesetz ist dort bestimmt, daß, wo die Zahl von 5 Rittergutsbesitzern nicht vorhanden ist, dieselbe aus den größeren Grundbesitzern ergänzt werden soll.

In Westfalen aber verhält es sich anders; da sind mehrere Kreise, wo blos ein oder zwei Rittergutsbesitzer sich befinden, und da verstehe ich es nicht, wie man das Gesetz zur Ausführung bringen will. Man kann vielleicht dagegen einwenden, daß in der Rheinprovinz und in Westfalen die Gemeindeverhältnisse bereits geordnet sind, die Bestimmungen des uns vorliegenden Paragraphen daher gar nicht oder doch nur selten zur Anwendung kommen werden. In Westfalen haben aber nach den Vorschriften der westfälischen Landgemeinde-Ordnung die Rittergutsbesitzer die Befugniß, aus dem Gemeindeverbande auszuscheiden und aus ihren Gütern besondere Bezirke zu bilden. Mehrere derselben haben von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, und es wird daher auch hier der Fall öfter vorkommen, welcher freilich in den östlichen Provinzen noch viel häufiger eintreten wird, daß nämlich eine Vereinigung der Rittergüter mit den Gemeindebezirken stattfinden muß. Es wird dann gerade derjenige, welcher auf dem Kreistage allein den Stand der Rittergutsbesitzer vertritt, in den Fall kommen, über die Vereinigung seines Gutes mit einer benachbarten Gemeinde Entscheidungen zu treffen; der Betheiligte kann aber nicht Richter in seiner eigenen Sache sein.

Bei den in den letzten Tagen gemachten Erfahrungen habe ich Anstand genommen, einen Abänderungs-Vorschlag einzureichen; ich würde mir aber aus den angeführten Gründen den Antrag erlauben, daß dieser Paragraph noch einmal in die Kommission zurückgewiesen werde, damit dieselbe zur Beseitigung der bezeichneten Uebelstände zweckentsprechende Vorschläge mache.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Zunächst weiß ich nicht, inwiefern dieser Antrag sich von anderen Anträgen unterscheidet; im Gegentheil scheint mir dies noch ein weiterer Weg zu sein, wenn die Sache wieder an die Kommission zurückginge, und daher würde ich dem Herrn Vorredner vorschlagen, es lieber mit seinem Amendement hier zu versuchen. Er selbst hat schon gesagt, daß in den westlichen Provinzen von diesem Paragraphen so gut wie gar keine Anwendung werdet gemacht werden, weil dort feste

Digitized by Google

Gemeindeverbände bestehen; nur in einzelnen Fällen, wo die Rittergutsbesitzer von der Gemeinde ausgenommen sind, möchte es zutreffen. Ich möchte weiter bemerken, daß es nicht heißt: „die Rittergutsbesitzer", sondern „die in den Ständen der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer." Ferner muß ich noch hinzufügen, daß nach §. 87 in Verbindung mit §. 94 der Minister des Innern jedenfalls beauftragt ist, diejenigen Personen zu ernennen, die auch bei dieser Ausführungs-Bestimmung eintreten sollen und zufällig nicht existirten in den Fällen, wo nur 1 oder 2 in jenem Stande vertreten wären.

Ich möchte endlich die hohe Kammer noch darauf aufmerksam machen, daß wir vielfach schon in den Fall gekommen sind, Gesetze, und namentlich Amendements, für bloße Ausnahmsfälle zu machen, statt das allgemeine Prinzip im Auge zu behalten, wodurch den allgemeinen Verhältnissen viel größerer Nachtheil zugefügt wird, als wenn der einzelne Ausnahmefall als solcher bestehen bleibt und seine Erledigung den Verhältnissen gemäß bei der Ausführung findet.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet. Ich würde zunächst die Frage an die hohe Kammer richten, ob sie, dem Antrage des Abgeordneten Grafen Villers gemäß, diesen Paragraphen noch einmal zur nochmaligen Prüfung an die Kommission zurückweisen will. Nach der Geschäfts-Ordnung kann die Kammer jedenfalls in jedem Stadium den Beschluß fassen, eine Sache an die Kommission zurückzuweisen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Grafen Villers annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Nunmehr können wir zur Abstimmung der Paragraphen übergehen.

Sofern auch im Laufe der Diskussion Abänderungsanträge zu den Einschaltungen, welche die Kommission zu §. 91 vorgeschlagen hat, nicht gemacht werden, so glaube ich, daß wir die Abstimmung über §§. 90 und 91 ganz zusammenfassen können, und ich würde dieselben nach dem Antrage der Kommission für angenommen erachten, sofern nicht der Wunsch nach einer besonderen Abstimmung laut wird.

(Pause.)

Sie sind angenommen.

Zu §. 92 sind zu dem Beschlusse der ersten Kammer von der Kommission Abänderungen nicht gemacht worden.

(Pause.)

Derselbe ist angenommen.

Zu §. 93 ist von der Kommission eine Abänderung proponirt. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Die Abänderung ist jetzt ganz nothwendig. Wir haben bei §. 2 schon beschlossen, daß die Zustimmung der Gemeinde zu Veränderungen ihrer selbst nach Einführung der Gemeinde-Ordnung nothwendig ist, so daß also dieser Zwischensatz danach modifizirt werden muß, indem er nur noch das Gutachten gewisser Behörden fordert.

Präsident: Ich würde also auch diesen Paragraphen für angenommen erachten, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Derselbe ist angenommen.

Der Abgeordnete von Görtz beantragt, eine Bestimmung zwischen §§. 93 und 94 einzuschalten. Ich bitte, seinen Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** [Tilsit] (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

unter die Uebergangsbestimmungen, und zwar, die §§. 93 und 94 zwischen folgenden neuen Paragraphen aufzunehmen:

Bei Einführung der Gemeinde-Ordnung an Orten, wo bisher eine der beiden Städteordnungen oder die rheinische Gemeinde-Ordnung bestanden hat, verbleiben alle diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche nach der bisherigen Ordnung berechtigt gewesen sind, an der Wahl zur Gemeinde-Vertretung (Stadtverordnete, Gemeinderath) Theil zu nehmen, für ihre Person auch fernerhin im Besitze des Gemeindewahlrechts, ohne die im §. 4 vorgeschriebene Qualification hinsichtlich der Steuerzahlung oder des Einkommens nachweisen zu dürfen.

Grund.

Es ist weder billig noch politisch, den gegenwärtigen Gemeindewählern ihr zum Theil seit 40 Jahren ausgeübtes Wahlrecht um eines dürren Prinzips willen zu entziehen.

von Görtz als Antragsteller.

Unterstützend:

Contzen. von Parpart. Hartmann. Schultz. Gamradt. Strobel. Bolz. Cassel.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Die Diskussion ist eröffnet über diesen Antrag.

Wünscht der Herr Berichterstatter sich darüber zu äußern?

(Derselbe wünscht nachher zu sprechen.)

Der Abgeordnete Schöpplenberg hat das Wort.

Abgeordn. **Schöpplenberg:** Ich will zur Begründung dieses Antrages nur einige Worte sagen, da der Herr Antragsteller in diesem Augenblicke in der Budget-Kommission beschäftigt ist. Dieser Antrag bezweckt, daß diejenigen Staatsbürger, die auf Grund der Städteordnungen das Bürgerrecht in Städten erworben haben, dieses Bürgerrecht und die ihnen dadurch verliehenen Rechte nicht durch Ihren Beschluß, den Sie in §. 4 gefaßt haben, verlieren.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet; der Herr Berichterstatter wünscht zu sprechen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Die Festsetzung und Regulirung des Wahlrechts im §. 4 ist die Hauptbestimmung der ganzen Gemeinde-Ordnung. Die Kommission ist davon ausgegangen, daß das Wahlrecht ein allgemein gleiches sein muß, weil das Wahlrecht zur zweiten Kammer darauf basirt ist. Es scheint mir ganz unzulässig, in einzelnen speziellen Fällen, weil etwa ein Einkaufsgeld für das Gemeinde-Wahlrecht gegeben worden ist, nunmehr diesen einzelnen Personen das Wahlrecht zu belassen. Höchstens könnte der Herr Amendementsteller verlangen, daß die Städte dem Betroffenen eine Entschädigung für das entzogene Recht zu gewähren oder gezahlte Gelder zurückzuzahlen haben. Niemals aber kann deswegen in dem allgemeinen neuen Wahlgrundsatze eine Ausnahme gemacht werden für einzelne Personen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten von Görtz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Zusatz-Antrag

zu dem Berichte der Kommission für die Gemeinde-Ordnung.

Die hohe Kammer wolle beschließen, unter die Uebergangs-Bestimmungen, und zwar zwischen die §§. 93 und 94, folgenden neuen Paragraphen aufzunehmen:

Bei Einführung der Gemeinde-Ordnung an Orten, wo bisher eine der beiden Städte-Ordnungen oder die rheinische Gemeinde-Ordnung bestanden hat, verbleiben alle diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche nach der bisherigen Ordnung berechtigt gewesen sind, an der Wahl zur Gemeinde-Vertretung (Stadtverordnete, Gemeinderath) Theil zu nehmen, für ihre Person auch fernerhin im Besitze des Gemeinde-Wahlrechts, ohne die im §. 4 vorgeschriebene Qualification hinsichtlich der Steuerzahlung oder des Einkommens nachweisen zu dürfen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist nicht angenommen worden.

§. 94 ist von der Kommission nicht verändert worden. Dasselbe gilt vom §. 95.

Ich werde dieselben für angenommen erachten, insofern nicht noch das Wort verlangt wird.

(Pause.)

In §. 96 ist eine Abänderung von der Kommission proponirt worden.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Derselbe ergreift das Wort.)

Berichterstatter Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Der §. 96 ließ nach seiner Fassung dasselbe zu.

Es ist gegenwärtig nothwendig, wo für die Dauer die Bestimmung nach §. 8 verwiesen, es hier speziell zu bestimmen, daß die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung, wo eine solche existirt, unter Genehmigung des Bezirks-Rathes oder der in §. 44 an seine Stelle tretenden Behörde beschließen könne, ob die Bestimmungen der Titel II. oder III. auf die Gemeinde Anwendung finden sollen. Es ist aber auch sehr zweckmäßig, eine derartige Bestimmung zu treffen, weil sonst eine dreimalige, meist ganz unnöthige Veränderung des Gemeinde-Rathes stattfinden würde.

Präsident: Da kein Widerspruch erhoben, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß der §. 96 nach dem Antrage der Kommission angenommen ist.

(Pause.)

Digitized by Google

Bei §. 97 ist keine Veränderung, er ist daher unverändert angenommen.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Zu §. 98 ist ein Zusatz-Antrag von dem Abgeordneten Wernich eingegangen und zu diesem zwei Unter-Zusätze, der eine von dem Abgeordneten von Röder, der andere von dem Abgeordneten Baumgardt beantragt. Der Antrag des Herrn Wernich ist bereits hinreichend unterstützt und gedruckt unter Nr. 568.

Derselbe lautet:

Zusatz-Antrag
zu
dem Bericht der Kommission über die Gemeinde-Ordnung.

(Nr. 528 der Drucksachen.)

Die hohe Kammer wolle beschließen:

In Titel VII. nach §. 98 der Vorschläge der ersten Kammer (§. 92 des Regierungs-Entwurfs) folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§.

Den gesetzmäßigen Vertretern derjenigen Städte und Gemeinden, in welchen zur Zeit die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 oder die Städte-Ordnung vom 17. März 1831 oder die Rheinische Gemeinde-Ordnung von 1845 in rechtlicher Geltung besteht, bleibt die Wahl überlassen, ob sie bei ihrer bisherigen Gemeinde-Verfassung (Städte-Ordnung, Gemeinde-Ordnung) verbleiben oder die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung bei sich einführen wollen.

Letzteres (die Einführung dieser Gemeinde-Ordnung) kann durch einen rechtsgültigen Beschluß der Gemeinde-Vertretung, welcher jedoch der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, zu jeder Zeit erfolgen.

Der nach der Städte-Ordnung bisher bestandene Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten wird in allen seinen Beziehungen aufgehoben.

Wernich (Antragsteller).

Unterstützt:

Mill. Engel. Dietholb. Wander. Plehn. Hannemann. Knorr. Hirsch. Steinhausen. von Röder. Toobe. Dan. Baumgardt. Peschke. Bauer (Stargard). Pratsch. Trojan. Walter. Gamet. Post. Hering. Krahn. Gisevius. Brämer. Lieber Dittrich. Grunwald. Bieth. Kelch. Pfeiffer.

Präsident: Die Unter-Amendements sind folgende:

Zunächst das des Herrn von Röder.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Unter-Amendement
zu
dem Zusatz-Antrage des Abgeordneten Wernich.

(Nr. 568.)

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) in dem ersten Alinea des neuen Paragraphen hinter dem Worte:
„verbleiben",
Folgendes einzuschalten:
„oder, was die letzteren betrifft, die Städte-Ordnung von 1808 annehmen";

2) am Schlusse des neuen Paragraphen folgenden Satz hinzuzufügen:
„An die Stelle der Bezirks-Regierung tritt als Aufsichtsbehörde auch für diejenigen Gemeinden, welche ihre bisherige Gemeinde-Verfassung beibehalten, der Bezirks-Rath."

von Röder. L. Peguilhen. von Monts. Winzler. Mill. Grenzberger. Engel. Steinhausen. Graf Zieten. Graf Renard.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Antrag des Abgeordneten Baumgardt ist folgender.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Amendement
zu
dem Zusatz-Antrage zu dem Berichte der Kommission über die Gemeinde-Ordnung von Wernich und Genossen.

(Nr. 568 der Drucksachen.)

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Am Schlusse des Zusatz-Antrages von Wernich und Genossen hinzuzufügen:

und kommen in Bezug auf die Wahlen zum Gemeinde-Rathe und Gemeinde-Vorstande lediglich die Bestimmungen dieser Gemeinde-Ordnung zur Anwendung.

Baumgardt.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete Baumgardt hat das Wort.

Abgeordn. **Baumgardt:** Meine Herren! Der uns vorliegende Gesetzentwurf erstrebt eine gleichmäßige Verwaltung aller Gemeinden des preußischen Staats, der schon bestehenden und der noch zu bildenden. Ihre Kommission hat die Ausführung dieses Gedankens für nützlich und für nothwendig erklärt und hat Ihnen in diesem Sinne diejenigen 100 Paragraphen vorgelegt, welche sie mit derjenigen gewissenhaften Sorgfalt und Gründlichkeit berathen, die der große Gegenstand erfordert. Aber Manchem dürften sich doch Zweifel gegen diese Nützlichkeit und gegen diese Nothwendigkeit aufdrängen, Zweifel, welche in den Amendements der Abgeordneten Bermann, Schöpplenberg, Trojan und Wernich ihren Ausdruck gefunden haben. Ich theile diese Zweifel vollkommen. Ich will nicht auf den Unterschied zwischen Stadt und Land zurückkommen; bereits am Eingange der Diskussion haben geehrte Redner nachgewiesen, daß derselbe tiefer liegt, als in der bloßen Kopfzahl der Gemeinde-Mitglieder; aber Eines muß ich wiederholen, daß ein großer Theil der Gemeinden unseres Staates bereits eine Gemeinde-Verfassung besitzt, die er liebt, die mit seinem Leben verwachsen ist, die er als sein höchstes Gut betrachtet. Meine Herren! Ist es nützlich, politisch, diesen zu nehmen, was sie lieben, und den Samen der Bitterkeit und Unzufriedenheit in sie zu werfen, wenn nicht die äußerste Nothwendigkeit es erfordert? Aber diese Nothwendigkeit ist vorhanden, sagt Ihre Kommission, denn ohne eine gleiche Grundlage für sämmtliche Gemeinden in allen Provinzen des Staates kann die Staatseinheit nicht gewonnen werden. Meine Herren! Nicht die äußerste Gleichheit, welche zerstört, sondern das harmonische Zusammenwirken aller Staats-Mitglieder in ihrer berechtigten Verschiedenheit ist es, welches dem Staat ein gesundes und kräftiges Leben verleiht.

So weit der Himmel von der Erde entfernt ist, so weit, sagt Montesquieu, ist es der Geist wahrhafter Gleichheit von dem Geiste der äußersten Gleichheit. Sie selbst, meine Herren, haben die Richtigkeit dieses Grundsatzes anerkannt, indem Sie an die Spitze des Gesetzes in dem §. 1 die Bestimmung stellten, daß jedes Grundstück entweder eine Gemeinde bilden oder einer solchen angehören müsse; Sie haben damit anerkannt, daß dieses Gesetz nicht auf alle Verhältnisse passe; oder, meine Herren, glauben Sie, daß ein Gut mit dem gnädigen Herrn und seinen Instleuten deswegen eine Gemeinde im Geist und in der Wahrheit werden kann, blos weil Sie ihr den stolzen Titel einer selbstverwaltenden Gemeinde beilegen? Ich glaube das nicht.

Die Kommission sagt ferner: die gegenwärtige Verfassung könne nicht bestehen, denn die älteren Städte seien kleine Republiken. In der That, meine Herren, sie sind es; indessen täuschen Sie sich nicht, auch diejenigen Gemeinden, welche Sie jetzt geschaffen haben, sind durchaus republikanischer Natur, und sie müssen es sein, eben weil sie Gemeinden sind und in ihnen nicht der Wille eines Einzelnen, sondern die Gesammtheit durch ihre Vertreter über die öffentlichen Angelegenheiten bestimmt; über diesen und über jenen aber thront die Staatsgewalt und drängt zurück, was die Zwecke des Staates gefährdet.

Endlich, meine Herren, behauptet Ihre Kommission, daß ohne die Gleichstellung der Gemeinden eine gleichmäßige Betheiligung an den wichtigsten staatsbürgerlichen und politischen Rechten, namentlich bei dem Wahlrecht, nicht erzielt werden könne.

Meine Freunde und ich, wir haben das große Gewicht dieses Grundes gefühlt, aber auch er fällt weg, wenn Sie, meine Herren, das von dem Abgeordneten Wernich gestellte Amendement mit demjenigen Zusatz annehmen, welches ich so eben eingereicht habe; es hört nun der Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten auf, der alte Census fällt, und das Wahlrecht wird nur von denjenigen Bedingungen abhängig, welche Sie selbst aufgestellt haben.

Digitized by Google

Meine Herren, treten Sie uns bei, zerstören Sie nicht, was wir lieben, greifen Sie nicht zu dem gefährlichen Mittel des Kaiserschnitts, wo mit Schonung und Umsicht die Frucht der Zeit schmerzlos zu Tage gefördert werden kann.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staatsminister **von Manteuffel:** Ich erkläre mich als vollständiger Gegner der Gleichmacherei, denn ich glaube, daß in dieser Gleichmacherei gerade die größte Ungerechtigkeit, die größte Ungleichheit sich findet.

Eine andere Frage aber ist es, ob bei der Gesetzgebung Stücke alter Gesetze, wenn sie auch noch so gut und vortrefflich sind, in neue eingereiht werden können, ohne das ganze System, das man durchführen will, ohne den Zweck, den man erreichen will, zu vereiteln; und aus diesem Grunde muß ich gegen dieses Amendement große und wesentliche Bedenken geltend machen.

Mit der Annahme des Amendements würde man in der That die alte Städte-Ordnung beibehalten, sie würde fakultativ vollständig konfirmirt sein, und es würde das neue Gesetz für alle diejenigen Städte, welche die Städte-Ordnung beibehalten wollten, nicht Platz greifen.

Ich frage Sie, meine Herren, ob bei einem durchgreifend organisatorischen Gesetz, wie das vorliegende ist, dies wohl der zweckmäßigere und sachgemäßere Weg sein möchte. Man hat sich wohl die Frage vorlegen können, ob man überhaupt mit einem solchen Gesetz auftreten dürfe.

Die Frage ist von der hohen Versammlung bejaht worden. Wenn man sich aber einmal dafür entschieden hat, so muß man meines Erachtens auch das Gesetz in seinem ganzen Systeme annehmen. Das Gesetz gewährt nach meiner Ueberzeugung alle diejenigen irgend zulässigen Mittel, um in der Individualität der einzelnen Gemeinden innerhalb der weiteren Schranken des Gesetzes sich bewegen zu können. Aber in diese Schranken noch wieder ein anderes früheres aufzunehmen, würde die Einheit nicht nur in den Gemeinden, sondern auch in dem ganzen Verwaltungs-Organismus und im Staate sehr gefährden. Es beruht das Gesetz zum großen Theile auf Grundlagen der alten Städte-Ordnung mit denjenigen Modificationen, welche die neuen Staatsformen als unvermeidlich erscheinen ließen. Will man aber diese Modificationen, meine Herren, so müssen sie das Gesetz entweder annehmen oder verwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete Wernich hat das Wort.

Abgeordn. **Wernich:** Meine Herren! Ich erlaube mir nur wenige Worte zur Begründung meines Antrages.

Wenn man auf die geschichtliche Entstehung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs einer neuen Gemeinde-Ordnung zurücksieht, so findet man, daß zwar seit einer Reihe von Jahren viele Stimmen in den östlichen Provinzen den Wunsch nach einer Landgemeinde-Ordnung, welche diesen fehlte, geäußert haben, daß aber — so viel mir wenigstens bekannt ist, — eine wesentliche Aenderung der Städte-Ordnung in den Städten nicht gewünscht wurde. Nur in dem Jahre 1848, wo man alles Alte, gleichviel, ob gut oder schlecht, verwerfen zu müssen glaubte, um „der Zeit Rechnung zu tragen": da tauchte die Idee einer neuen Gemeinde-Ordnung für Land und Stadt auf, und es scheint mir, daß man dieser Idee vorzüglich den neuen Gesetz-Entwurf verdankt. Die Ansichten sind hierin seit einem Jahre wesentlich andere geworden, und in den Städten ist jetzt entschieden der Wunsch vorhanden, die Städte-Ordnung beizubehalten. Ich glaube, daß dieser Wunsch ein wohlberechtigter ist, und deshalb habe ich meinen Antrag gestellt.

Ich gehöre einer Stadt an, welche die erste in der preußischen Monarchie war, welche die Städte-Ordnung bereits im Jahre 1808 bei sich einführte. Dieses Gesetz hat sich in meinem Wohnorte seit länger als 40 Jahren aufs trefflichste bewährt, und dies mag die Rechtfertigung für mich sein, daß ich mir erlaubte, den Antrag zu stellen: den Städten die Wahl zu überlassen, ob sie die Städte-Ordnung behalten wollen, oder nicht.

Ich erlaube mir, Ihnen diesen Antrag dringend zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich finde es sehr natürlich, daß die Städte an einem Gesetze, unter dessen Wirkung sie sich wohlbefunden haben, hängen. Ich ehre die Achtung, die sie diesem Gesetze zollen. Aber die Anhänglichkeit für das Alte muß ihre Gränzen finden, und wenn das allgemeine Wohl ein Opfer erfordert, hoffe ich, wird man sich auch überwinden können; man wird sich von diesem Gesetze mit Dank für das, was es geleistet hat, trennen und wird sich, wie ich hoffe, überzeugen, daß sich auch in dem neuen Gesetze wohnen läßt, und daß es nicht minder als jenes zum Heile des Ganzen führen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Wülfing hat das Wort.

Abgeordn. **Wülfing** (vom Platz): Meine Herren! Ich finde es sehr erklärlich, daß die Bewohner der östlichen Provinzen für die Städte-Ordnung von 1808 eingenommen sind; denn was man so lange besessen hat, läßt man schon deshalb nicht gern fahren. In gleicher Weise sind aber auch die Rheinländer für ihre Kommunal-Ordnung eingenommen. Es haben viele und wichtige Stimmen in der Rheinprovinz sich dahin ausgesprochen, daß man hier am besten fahren würde, wenn man die neue Gemeinde-Ordnung nicht bekäme, sondern die Kommunal-Ordnung von 1845 behielte.

Ginge also der Antrag des Abgeordneten Wernich durch, so würden die Rheinländer ebenfalls darauf dringen, daß sie ihre Kommunal-Ordnung behalten dürften. In dieser Weise wäre aber gar keine staatliche Einheit zu erzielen; es würden vielmehr die verschiedensten Ansichten zu Tage kommen und sich Geltung zu verschaffen suchen.

Ich kann also nur darauf antragen, daß im Interesse des allgemeinen Staatswohls das Amendement des Abgeordneten Wernich verworfen werde.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Von Seiten der Kommission wird es mir sehr leicht, diesem Amendement entgegenzutreten.

Die Kommission ist davon ausgegangen, daß eine allgemeine Gemeinde-Ordnung statthaben soll. Die Kammer ist in die Berathung dieser allgemeinen Gemeinde-Ordnung eingetreten, in dieselbe gehört es nun offenbar nicht, von dem Prinzip der Allgemeinheit der Gemeinde-Ordnung abweichend, es der Willkürlichkeit der einzelnen Gemeinden freizustellen, welche Ordnung sie einführen wollen. Erst bei der Abstimmung über das Amendement Schöpplenberg wird sich zeigen, ob die Kammer eine derartige allgemeine Gemeinde-Ordnung definitiv will oder nicht.

Ich bin aber um so unparteiischer bei dieser Frage, als ich zur Minorität bei jener allgemeinen Frage gehöre und doch glaube, auch im Namen dieser Minorität mich auf das Bestimmteste gegen dies Amendement erklären zu müssen.

Wir sind deswegen in der Minorität gegen eine allgemeine Gemeinde-Ordnung gewesen, weil wir geglaubt haben, daß durch das Prinzip der Allgemeinheit sie nach beiden Seiten hin nicht den bestehenden Verhältnissen gehörige Geltung gewähre. Nun aber diejenigen Gemeinden, auf die sie am meisten paßt, auszunehmen, und die Landgemeinden, denen sie die bisherige Eigenthümlichkeit wegen jener allgemeinen Anlage nicht gewähren kann und will, und auf die sie gerade am wenigsten paßt, darunter fallen zu lassen, das scheint mir gewiß nicht gerechtfertigt. Auch ist das nie die Absicht jener Minorität gewesen, daß es von der Willkür der einzelnen Gemeinde abhängen sollte, welche Gemeinde-Ordnung sie haben wolle. Das Amendement des Abgeordneten Röder potenzirt diese Wahlfreiheit noch. Das Amendement des Abgeordneten Baumgardt kann ich, obwohl ich mit einzelnen Argumenten desselben vollkommen übereinstimme, auch nicht empfehlen. Gerade die Gründlichkeit der Berathung, die von demselben der Kommission nachgerühmt ist — ich weiß nicht, ob ironisch oder im Ernste — würde jedenfalls verloren gehen, wenn wir, durch ein bloßes Amendement hier im Plenum eingebracht, mit einmal einen großen Theil der Städte-Ordnung in dieses Gesetz hineinziehen wollten. Ich erkläre mich also im Namen der Majorität und der Minorität der Kommission gegen alle diese Amendements.

Präsident: Wir haben früher bei den Abstimmungen das Verfahren beobachtet, die Zusätze zu einem Antrage dem Antrage selbst vorangehen zu lassen. Ich glaube aber, daß hier der Kern der Sache in dem Amendement selbst liegt, und daß wir, wenn wir uns über dieses geeignet haben, auch über die Zusätze leicht werden einigen. Es wird daher zweckmäßig sein, erst über das Amendement die Abstimmung eintreten zu lassen. Es ist für diese Abstimmung ein Antrag auf Namensaufruf gemacht von dem Abgeordneten Richtsteig. Ich ersuche die Herren, welche den Antrag auf Namensaufruf unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es sind nicht 50 Mitglieder. Die Unterstützung ist also nicht ausreichend.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Wernich zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

In Tit. VII. nach §. 98 der Vorschläge der ersten Kammer (§. 92 des Regierungs-Entwurfs) folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§.

Den gesetzmäßigen Vertretern derjenigen Städte und Gemeinden, in welchen zur Zeit die Städte-Ordnung vom 19. November 1808, oder die Städte-Ordnung vom 17. März 1831, oder die rheinische Gemeinde-Ordnung von 1845 in rechtlicher Geltung besteht, bleibt die Wahl überlassen, ob sie bei ihrer bisherigen Gemeinde-Verfassung (Städte-Ordnung, Gemeinde-Ordnung)

Digitized by Google

verbleiben oder die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung bei sich einführen wollen.

Letzteres (die Einführung dieser Gemeinde-Ordnung) kann durch einen rechtsgültigen Beschluß der Gemeinde-Vertretung, welcher jedoch der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, zu jeder Zeit erfolgen.

Der nach der Städte-Ordnung bisher bestandene Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten wird in allen seinen Beziehungen aufgehoben.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Damit fallen die gemachten Zusätze von selbst weg. Wir würden nunmehr den §. 98 wohl als angenommen erachten können.

Zu §. 99 ist von der Kommission noch ein Zusatz in die Fassung der ersten Kammer eingeschoben.

Ich eröffne darüber die Diskussion.

Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg**: Die Regierungsvorlage bestimmte in Betreff der Pensionirung der Gemeinde-Beamten, daß in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz die Pensionsbeträge für die nicht wieder gewählten Bürgermeister resp. Amtmänner zur Hälfte von den Gemeinden des betreffenden Regierungs-Bezirks, zur anderen Hälfte von den Gemeinden, in denen sie angestellt waren, getragen werden sollten. Die erste Kammer hat eine Abänderung in der Art gemacht, daß die Pensionsbeträge von den Gemeinden allein gezahlt werden sollen, in welchen die gedachten Beamten zuletzt angestellt waren. Ich kann diese Abänderung der ersten Kammer nur für gerecht und billig anerkennen, indem kein Grund vorliegt, daß die Gemeinden, welche ihre Beamten behalten, für andere, welche sich andere Beamte wählen, die Pensionen mitbezahlen sollen. Eben so gerechtfertigt muß ich es anerkennen, daß die Gemeinden und nicht der Staat die Pensionen zu zahlen haben. Würde die neue Gemeinde-Ordnung nicht eingeführt, so befänden die Gemeinden sich in der Lage, ihre Beamten behalten zu müssen, und wenn sie dieselben jetzt nicht wieder wählen, so können sie sich nicht beklagen, wenn sie die Pensionen zahlen müssen. Sie werden davor geschützt sein, wenn sie den status quo aufrechterhalten. Aus demselben Grunde halte ich es aber auch für gerecht, daß die nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf Kündigung oder provisorisch angestellten Beamten für pensionsberechtigt erklärt werden.

Die Städte-Ordnung von 1831 enthält in der Ausführungs-Ordre dieselbe Bestimmung, daß die nur auf Kündigung angestellt gewesenen Bürgermeister, wenn von diesem Kündigungsrechte observanzmäßig kein Gebrauch gemacht worden, dieselben Pensions-Ansprüche, wie die auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister, haben sollen. Die Gemeinden, welche nur provisorisch angestellte Bürgermeister resp. Amtmänner gehabt haben, können sich nicht beklagen, wenn sie hier verpflichtet erachtet werden, auch solchen Beamten im Falle der Nichtwiederwahl eine Pension zu zahlen, und können sich darauf, daß die Regierung sich das Kündigungsrecht vorbehalten, nicht berufen, weil dies eine exceptio de jure tertii ist. Schon seit dem Jahre 1821 ist in dem Regierungs-Bezirk Arnsberg die definitive Anstellung der Bürgermeister unterblieben. Die Regierung hat sich in der Regel das Kündigungsrecht vorbehalten, aber meines Wissens nie davon Gebrauch gemacht, und die provisorisch angestellten Bürgermeister sind den lebenslänglich angestellten immer gleich geachtet worden. Nach der Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 sollte im Allgemeinen eine definitive Anstellung der Bürgermeister und Amtmänner erfolgen; es hat sich dies aber in einzelnen Kreisen verzögert und zur Folge gehabt, daß einzelne Beamte, welche schon seit 25 Jahren und länger angestellt waren, nicht in die Lage gekommen sind, ein definitives Anstellungs-Patent zu erhalten, während andere, die erst seit zwei oder drei Jahren provisorisch angestellt worden, das Glück gehabt haben, definitiv angestellt zu werden. In einem Kreise des Regierungs-Bezirks Arnsberg befanden sich sämmtliche Amtmänner in der unangenehmen Lage, in den Besitz eines definitiven Anstellungs-Patents nicht gelangt zu sein. Es würde nach meinem Dafürhalten eine grausame Härte involviren, wenn solche seit langer Zeit angestellt gewesene Beamte blos darum, weil die Form der definitiven Anstellung unterblieben ist, nicht pensionsberechtigt sein sollen, weshalb ich den von der Kommission auf meinen Antrag vorgeschlagenen Zusatz, daß die auf Kündigung angestellten Beamten den lebenslänglich angestellten Beamten gleichgestellt werden sollen, zur Annahme dringend empfehle. Wenn man den in Rede stehenden Beamten nun auch im Allgemeinen eine Pensions-Berechtigung zuerkennt, so ist das kein hinreichender Ersatz, indem das Minimum der Pension nur ein Viertel des Gehaltes betragen soll, was nach meinem Ermessen viel zu wenig ist, als daß die Beamten davon leben können, wenn sie außerdem kein Vermögen besitzen. Wenn man es für gerechtfertigt erklärt hat, daß die von den Gemeinden gewählten Bürgermeister in ihren Kontrakts-Verhältnissen verbleiben sollen, so halte ich es für eben so gerechtfertigt, daß dasselbe bei den Beamten stattfindet, welche von der Regierung auf Lebenszeit angestellt sind. Würde die neue Gemeinde-Ordnung nicht eingeführt, so könnten die Beamten nicht anders, als aus bestimmten gesetzlichen Gründen, aus ihren Aemtern entfernt werden. Das neue Gesetz kann aber derartige Privatrechte nicht schmälern oder kränken. Mit demselben Recht, mit welchem man eine Pension im Betrage von ¼ des bisherigen Gehaltes als Ersatz für dasselbe beschlossen, mit demselben Fuge und Rechte würde man dann auch jede Pensionsberechtigung aberkennen oder dieselbe noch niedriger normiren können. Die Staatsregierung hat diese Beamten angestellt und deshalb die Pflicht, für ihr ferneres Unterkommen zu sorgen. Nur wenn dieses geschieht, wird die Gerechtigkeit geübt; zu Gnadenbewilligungen halte ich uns nicht für kompetent. Die Wiederanstellung der Beamten im Staatsdienste liegt gleichzeitig auch im Interesse der Gemeinden, weil damit die Zahlung der Pension entweder ganz oder theilweise aufhört. Als ich diesen Antrag in der Kommission stellte, daß der Regierung die Wiederanstellung solcher auf Lebenszeit angestellter, aber nicht wieder gewählter Beamten zu empfehlen, wurde mir von einzelnen Mitgliedern die Entgegnung gemacht, daß diese Fürsorge doch im Allgemeinen zu weit gehe.

Meine Zartheit für die Bürgermeister sei eine zu ausgedehnte, und die Beamten, welche nicht wieder gewählt werden möchten, trügen in der Regel die Schuld. Wenn die dieser Einrede zu Grunde liegende Annahme, daß überall bei der Wahl nach gewissenhafter Ueberzeugung gehandelt werde, eine richtige wäre, so könnte man das zugeben. Damit würde dann aber auch die im Berichte ausgesprochene Besorgniß, die Gemeinden möchten im Falle der Annahme meines Vorschlages oft unbegründeterweise die Beamten nicht wieder wählen, im Widerspruch stehen. Es kommt dabei noch in Betracht, daß es leider von den Gemeinden abhängig gemacht, wenigstens in Aussicht ist, ob sie einem Amtsbezirke ferner angehören wollen oder nicht, und es wird dadurch, wenn die Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch machen, ein großer Theil der Amtmänner ohne alle Schuld und ohne ihr Zuthun aus ihren bisherigen Amtsverhältnissen gedrängt werden. Meine Herren! Indem wir den Gemeinden ein großes Recht, das natürliche Recht, ihre Beamten selbst zu wählen, zuerkennen, lassen Sie uns auch gleichzeitig bedenken, daß wir über das Wohl und Wehe von Hunderten von Familien den Stab brechen. Die bewilligte Pension wird bei einem großen Theile dieser Beamten, wenn sie kein Vermögen besitzen, nicht ausreichen und kaum dazu dienen, den Hunger zu stillen, und das ist doch nach den letzten 2 durchlebten vollbrachten Jahren ein schlechter Lohn für die mancherlei erlittenen Strapazen und Unbilden. Wenn wir gerecht und billig sein wollen, so müssen wir auf andere Mittel sinnen, und diese finden wir, wenn wir die Staatsregierung willig machen, auf solche Gemeinde-Beamten bei der Wiederanstellung im Staatsdienste die möglichste Rücksicht zu nehmen.

Meine Herren! Ich habe nicht für mein eigenes Interesse gesprochen; ich befinde mich in der Lage, zu den gewählten Bürgermeistern zu gehören, welche durch das Gesetz nicht getroffen werden. Ich habe es aber um so mehr für meine Pflicht gehalten, für meine übrigen dadurch betroffenen Kollegen, deren Zahl mehrere Hundert beträgt, in die Schranken zu treten. Die Annahme meines Vorschlages würde für mich ein schöner Lohn sein meiner geringen Bemühungen, und Sie, meine Herren, werden sich den Dank von mehreren hundert Familien erwerben. Ich habe mir erlaubt, zu §. 99 ein dahin zielendes Amendement vorzuschlagen.

Dasselbe lautet:

Die hohe Kammer wolle zu §. 99 folgenden Zusatz beschließen:

Die von der Staats-Regierung auf Lebenszeit ernannten nicht wieder gewählten Gemeinde-Beamten sind behufs ihrer Wiederanstellung im Staatsdienste möglichst zu berücksichtigen.

Motive.

Die Gerechtigkeit.

Schulenburg. von Beughem. von Arnim. Hammacher. von Sauden. Terbeck. Stämmler. Wibberich. Hesse (Brilon). Sümmermann. Osterrath. Steinhausen. Delius. Peschke. Grenzberger. Diesterweg. Lange-Kästner. von Regelein. Daubert. Junckmann. Lenz. Gellern. Knorr.

Dem Herrn Minister des Innern erlaube ich mir, die Bitte auszusprechen, meinem Vorschlage wo möglich zustimmen zu wollen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche den Antrag des Abgeordneten Schulenburg unterstützen wollen.

(Pause.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete von Beckerath hat das Wort.

Abgeordn. von Beckerath: Ich habe mir von dem Herrn Referenten eine Auskunft erbitten wollen über die Stellung der Gemeinde-Einnehmer. Sie werden im §. 99 unter den Pensions-Berechtigten nicht genannt; der §. 100 bestimmt:

„Alle im §. 99 nicht bezeichneten Gemeinde-Beamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche."

Es würden nun unzweifelhaft die Gemeinde-Einnehmer in die letzte Kategorie zu rechnen und in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen sein.

Der §. 50 aber, den wir angenommen haben, bestimmt:

„Der Gemeinde-Rath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von demselben zu leistende Caution."

Mir ist nun nicht zweifelhaft, daß der letztere Beschluß überall erst dann Folge haben kann, wenn der jetzt im Amte befindliche Gemeinde-Einnehmer aus dem Amte tritt, resp. mit Tode abgeht. Da jedoch diese anscheinend sich widersprechenden Bestimmungen die Betheiligten, wie mir bekannt geworden ist, vielfältig beunruhigt haben, so möchte ich den Wunsch aussprechen, daß der Herr Referent die Güte hätte, sich dahin zu erklären, daß diejenige Bestimmung, welche ich zuerst verlesen habe, wonach nämlich alle die im §. 100 nicht genannten Beamten in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen sind, zunächst ihre Anwendung findet, daß aber die Vorschrift des §. 50, nach welcher der Gemeinde-Rath den Gemeinde-Einnehmer wählt, erst nach dem Ableben der betreffenden jetzt im Amte befindlichen Gemeinde-Einnehmer in Kraft tritt.

In der Rheinprovinz namentlich sind, wenn ich nicht irre, die Gemeinde-Einnehmer überhaupt ohne Kündigung auf Lebenszeit angestellt, und sie würden, wenn sie nicht die Gewißheit hätten, daß ihnen der Schutz des §. 100 zu Theil wird, in dem Falle, daß sie durch den Gemeinde-Rath nicht wiedergewählt würden, in der unglücklichsten Lage sein. Ich zweifle nicht, daß die Auffassung, die ich vorhin bezeichnete, richtig ist, daß nämlich die Gemeinde-Einnehmer, die im Amte sind, darin verbleiben, und daß erst nach ihrem Ableben die Bestimmung des §. 50 zur Anwendung gelangt. Ich wünsche aber aus den vorhin angegebenen Gründen, daß der Herr Referent die Richtigkeit meiner Ansicht bestätigen möge, ich würde mir sonst vorbehalten, einen Verbesserungs-Vorschlag in dieser Beziehung einzubringen.

Präsident: Ich würde dem Herrn Redner die Einbringung eines solchen Antrages anheimstellen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich werde mich im Schlußbericht über den eben angeregten Punkt noch näher aussprechen, möchte mich aber gleich dahin aussprechen, zur Vermeidung eines Amendements, daß ich der ersten Ansicht des Herrn Redners im Namen der Kommission und aus Gründen der Billigkeit nur beitreten kann.

Präsident: Der Abgeordn. Wülfsing hat das Wort.

Abgeordn. **Wülfsing** (vom Platz): Ich verzichte auf das Wort.

Ich habe dasselbe sagen wollen, was der Abgeordnete Schulenburg bereits ausgeführt hat.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich möchte das Eine gleich noch hervorheben. Es würde vielleicht anders gestanden haben nach dem Vorschlage der Regierung und der ersten Kammer. Es wird dem Herrn Redner gegenwärtig sein, daß wir einen Abänderungs-Vorschlag gemacht haben wegen derjenigen Beamten, deren Stellen eingehen. Fiele nun ein solcher Einnehmer unter die, deren Stellen eingehen, so würde auf ihn nach dem Vorschlage der Regierung und der ersten Kammer der §. 99 Anwendung finden. Wir haben aber den betreffenden Satz weggelassen, so daß er unter §. 100 fällt.

Präsident: Der Abgeordn. Kruse hat das Wort.

Abgeordn. **Kruse:** Meine Herren! In dem Kommissions-Bericht S. 15 steht erwähnt, daß dort ein Zusatz beantragt worden sei zu §. 99, folgenden Inhalts:

„Für Magistratspersonen und alle Gemeinde-Beamte und Unter-Beamte, die auf Lebenszeit erwählt oder angestellt sind, haben die vorstehenden Bestimmungen keine Geltung, vielmehr sollen dergleichen Personen unter Vorbehalt ihrer Rechtsansprüche wenigstens diejenigen Bestimmungen zu Gute kommen, welche in der Königlichen Verordnung zur Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §§. 15 und 16 enthalten sind."

Dieser Zusatz ist von mir beantragt worden; ich blieb aber in der Minorität, und es wurde dieser Antrag verworfen mit 12 gegen 8 Stimmen, und zwar, wie im Bericht angeführt ist:

„weil er zum Theil in dem vorher angenommenen Zusatze, zum Theil in den Bestimmungen des §. 100 enthalten sei, sonst aber der Zusatz statt des nach Alinea 1 gemachten Unterschiedes, ob der betreffende Beamte gewählt oder nicht gewählt sei, ohne genügende Begründung einen anderen Unterschied:

„ob lebenslänglich oder nicht angestellt",

unterschiebe."

Ich muß nun gestehen, daß ich nicht finden kann, mein Antrag sei durch Berufung auf den angenommenen Zusatz und durch Verweisung auf §. 100 wirklich beseitigt. Meine Ansicht ist, daß — wie das besonders in Neu-Vorpommern von Wichtigkeit sein wird, wenn dort die bestehenden städtischen Verfassungen wirklich beseitigt würden, — dann eine Menge von Personen, die auf Lebenszeit gewählt und angestellt sind, und auch andere, die observanzmäßig als auf Lebenszeit angestellt zu betrachten sind, in eine üble Lage kommen und, wie hier auf der Tribüne schon erörtert worden ist, wohl die Theilnahme der Gesetzgebung in Anspruch nehmen können. Nun sehe ich nicht, daß diese Ansprüche unter §. 100 mitbegriffen sind, denn wenn die Aemter wegfallen, so wird die Pensions-Berechtigung nicht gesetzlich bestimmt sein. Uebrigens muß ich auch noch darauf hinweisen, daß in den Bestimmungen des Gesetzes dann eine Pensions-Berechtigung festgestellt ist, die meiner Ansicht nach, für diese Personen nicht genügend ist, und indem ich Bezug genommen habe auf §§. 15 und 16 der Einführung der Städteordnung vom Jahre 1831, bemerke ich, daß daraus schon eine bessere Berechtigung für solche Personen hervorgehen würde. Es steht aber in Neu-Vorpommern ganz anders. Es sind z. B. die Magistrats-Personen zum Theil als Richter gewählt und angestellt, und es ist offenbar, daß diese Männer, indem sie das Amt annahmen, ein lebenslänglich gesichertes Amt anzunehmen glaubten und wohl in dem Falle gewesen sein dürften, ein besser stehendes, mit Pensions-Berechtigung verbundenes Amt auszuschlagen.

Ich glaube nun wohl, daß schon das Gesetz hierauf einige Rücksicht nimmt und ich annehmen darf, daß nach den Verhandlungen, welche bei der speziellen Ausführung zu erwarten sind, sich herausstellen wird, daß Billigkeitsgründe hervortreten und sich geltend machen werden. Indeß kann ich nicht verabsäumen, einen Antrag dahin zu stellen, welcher speziell darauf hinweist, und ich bitte die hohe Versammlung, denselben annehmen zu wollen, da er etwas Anderes sagt, als das, was der Abgeordnete Schulenburg gewollt hat. Ich will übrigens dem nicht entgegentreten und namentlich dem Alinea 1 nicht etwas Anderes unterschieben, als was ich wirklich für nothwendig erachte, damit gerechte Ansprüche befriedigt werden.

Ich bitte Sie nochmals um die Annahme meines Antrages.

Präsident: Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

Zusatz-Antrag

zur

Gemeinde-Ordnung Tit. VII. §. 99 nach dem Vorschlage der Kommission zweiter Kammer.

(Drucksachen Nr. 541 Seite 25.)

Nach dem dritten Satze des §. 99 einzuschalten:

Für Magistrats-Personen und alle Gemeinde-Beamte und Unterbeamte, die auf Lebenszeit erwählt oder angestellt sind, haben die vorstehenden Bestimmungen keine Geltung, vielmehr sollen diesen Personen, unter Vorbehalt ihrer Rechtsansprüche, wenigstens diejenigen Bestimmungen zu Gute kommen, welche in der Königlichen Verordnung zur Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831, §. 15 und §. 16, enthalten sind.

Gründe.

Die z. B. in den Städten Neu-Vorpommerns zum Theil als Richter im Amte stehenden Magistrats-Personen und andere Gemeinde-Beamte, die ihr Amt als ein lebenslänglich gesichertes übernommen, deshalb vielleicht ein besser lohnendes ausgeschlagen haben, können in Betreff der Pensions-Berechtigung nicht mit solchen Personen gleichgestellt werden, die ihr Amt nur auf eine bestimmte Zeit oder auf feste Kündigungsfrist übernommen haben.

Kruse,
als Antragsteller.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Digitized by Google

Berichterstatter Abgeordn. **von Kleist-Retzow**: Der Regierungs-Entwurf unterscheidet diejenigen Fälle, wo die neue Gemeinde-Ordnung von Einfluß sein soll auf die dort genannten Beamten, und behandelt dies im §. 99, und setzt §. 100 fest, daß sie auf alle anderen Gemeinde-Beamten ganz einflußlos sei. Diejenigen, auf die diese neue Gemeinde-Ordnung von Einfluß sei, theilt er wieder in zwei Kategorieen. Einmal in nicht gewählte Gemeinde-Vorsteher, zweitens solche Beamte ganz allgemein, deren Stellen eingehen werden. In Bezug auf die nicht gewählten Vorsteher von Gemeinden (Bürgermeister ꝛc.) sind wieder drei Fälle unterschieden. Erstens solche, wo ein spezieller Vertrag stattgefunden, da soll es nach diesem gehen; zweitens, wo eine ausdrückliche Kündigung vorbehalten ist, da soll nichts gewährt werden; endlich für alle nicht hier hinein fallenden Fälle sind bestimmte Pensions-Sätze gegeben. Ich bemerke dabei zugleich, daß ein Druckfehler in dem Abdruck des Antrages der Kommission sich findet. Es soll auch dort heißen, nach 24jähriger Dienstzeit ⅓, statt nach 22jähriger Dienstzeit. Die Kommission ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß in dem Augenblicke, wo den Gemeinden ausgedehntere Berechtigungen, größere Freiheiten gewährt werden, sie nicht damit anfangen dürften, sich frei zu erklären von ihren Privat-Verbindlichkeiten, ungerecht zu sein gegen ihre Beamten. Sie hat sich daher bemüht, jede Härte aus dem Gesetz-Entwurf zu entfernen, mindestens so weit als möglich zu mildern, und zu dem Zwecke zwei Veränderungen mit der Vorlage vorgenommen. Zunächst hat sie deswegen diejenigen beiden Fälle, wo nach dem Regierungs-Entwurf die neue Gemeinde-Ordnung überhaupt auf die Beamten von Einfluß sein solle, scheiden zu müssen geglaubt: 1) wo nicht gewählte Vorsteher existiren, und 2) wo das Gemeinde-Amt eingeht, und zwar aus zwei Gründen: 1) aus einem rechtlichen Grunde, das Nichtfortbestehenbleiben nicht gewählter Orts-Vorsteher ist durch die Verfassung bedungen, bei anderen, wo die Stellen eingehen sollen, geschieht es nur aus einer gewissen Zweckmäßigkeit, einer Erleichterung für die Gemeinden, die durch die neue Gemeinde-Organisation erreicht werden soll; 2) findet der große faktische Unterschied statt, wo die Gemeinde-Vorsteher wegen ihrer früheren Nichtwahl ausscheiden, können dieselben wiedergewählt werden, und es wird dies voraussichtlich sogar nur dann nicht geschehen, wenn sie einen großen Anstoß gegeben, weil sonst neben dem vollen Gehalt des neuen Beamten von der Gemeinde die volle Pension bezahlt werden müßte. Die Gemeinden werden daher schwerlich, ohne daß dringende Gründe vorhanden sind, ihren bisherigen Vorsteher nicht wieder wählen. Ganz anders aber ist es in der Kategorie, wo die Gemeinde-Beamten-Stellen eingehen sollen. Es würde, wenn die Wiederbesetzung nicht beliebt wird, bei der Bezahlung der Pension der anderweitige Theil des Gehalts, welcher die Pension übersteigt, erspart werden, und deshalb werden die Gemeinden ganz zuverlässig, wo eine Stelle nach der Gemeinde-Ordnung eingehen kann, dies auch stets benutzen. Die Kommission hat nicht geglaubt, daß dies verträglich wäre mit der Gerechtigkeit bei Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung, und den betreffenden Satz daher gestrichen. Sie hat aber ferner auch die gewählten Bürgermeister ꝛc. sichern zu müssen geglaubt, die formell wohl auf Kündigung angestellt waren, wobei aber materiell von dieser nur bei eintretendem Grunde Gebrauch gemacht wurde, oder wo ein längeres Kommissorium stattgefunden, — denn jene Kündigung war nur wegen des leichteren Verfahrens vorbehalten, und die Stellung als Kommissarius der Behörde giebt den Gemeinden kein Recht. Ich will nur noch mit wenigen Worten das Amendement des Abgeordneten Kruse beleuchten. Dasselbe schiebt das Prinzip der Lebenslänglichkeit dem der Wahl im §. 99 unter. Es ist zunächst nicht einzusehen, daß dies Prinzip irgend eine größere Berechtigung habe. Im Gegentheil, das der Wahl ist durch die Verfassung bedungen, die durch dessen Eintritt möglichen Härten sind thunlichst beschränkt und gemildert. Die Kommission kann aber, wenn man einmal Beamte gegen ihre Verträge entfernen will, darin keinen Unterschied finden, ob jene Verträge auf Lebenszeit oder nicht geschlossen waren. Das Amendement ist aber auch in allen Beziehungen den Gemeinde-Beamten viel nachtheiliger, als die Vorschläge der Kommission, namentlich in allen denjenigen Fällen, wo nicht lebenslänglich gewählte Bürgermeister bestehen, was die häufigeren sind. Hier soll nach dem Vorschlage der Kommission, so gut, wie bei lebenslänglich gewählten, das Verhältniß bestehen bleiben, während nach dem Amendement des Abgeordneten Kruse dies nicht geschehen würde; 2) für alle anderen Personen, als Gemeinde-Vorsteher u. s. w., findet der §. 99 überhaupt nach dem Vorschlage der Kommission keine Anwendung, so auch auf Gemeinde-Einnehmer nicht. Der Abgeordnete Kruse schließt nur alle Unter-Beamte ein und durch sein Amendement nur dann aus, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind. Alle anderen auf bestimmte Zeit Gewählten oder Ernannten würden nach dem Vorschlage des Abgeordneten Kruse viel schlechter gestellt sein, als nach dem Vorschlage der Kommission. Es scheinen dem Herrn Abgeordneten ganz spezielle lokale Verhältnisse vorgelegen zu haben. Was das Amendement des Abgeordneten Schulenburg anbetrifft, so muß ich mich im Namen der Kommission auch dagegen erklären. Die Kommission hat nicht geglaubt, daß da, wo der Staat bisher die Gemeinde-Beamten ernannt hat, er jetzt deswegen, wo den Gemeinden eine größere Freiheit gewährt wird, namentlich in Beziehung auf die Anstellung und Wahl dieser Beamten, verpflichtet sei, obenein eine Vorsorge für sie zu übernehmen. Der Kommission hat aber überdies das Amendement so allgemein geschienen, daß es auf der einen Seite den betreffenden Beamten eigentlich gar nichts nützt, auf der andern Seite aber dadurch der Staats-Regierung doch Verlegenheiten erwachsen könnten durch ein darauf gestütztes Andrängen derartiger Beamten. Sie hat geglaubt, daß, wo solche Beamte wirklich tüchtig sind, dessenungeachtet die Gemeinde sie nicht wieder wählt aus ganz besonderen Gründen, die Humanität der Verwaltung jederzeit bereit sein wird, in solchen Fällen, auch wo sie nicht verpflichtet ist, einzutreten, wie sie dies bereits bisher auf anerkennenswerthe Weise bei gewählten Beamten gethan hat. Die Kommission glaubt daher, Ihnen dies Amendement nicht zur Annahme empfehlen zu können. Zum Schlusse bitte ich, daß die hohe Kammer die Berathung der Gemeinde-Verfassung damit beschließen möge, daß sie die vielfache gerechte Besorgniß mancher würdiger Beamten, die nach dem Vorschlage der ersten Kammer noch bestehen bleiben würde, entferne und, wo es nicht ausdrücklich eine Bestimmung der Verfassung bedingt, nicht Familien ungerechter Weise in Kummer und Noth versetze, sondern Gerechtigkeit übe gegen dieselben, um den Gemeinden, deren Gedeihen nur daraus erblühen kann, daß sie überall ihrerseits Gerechtigkeit üben, dadurch ein gutes Beispiel zu geben. Der Segen, der darauf ruht, wird nicht ausbleiben und größer sein, als die wenigen Thaler, welche einzelne Gemeinden entgegengesetzten Falls ersparen könnten.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister Freiherr **von Manteuffel**: Ich kann mich im Allgemeinen nur in demselben Sinne aussprechen, wie der Herr Referent es eben gethan hat, und nehme keinen Anstand, auf den Wunsch des Abgeordneten Schulenburg hier zu erklären, daß die Verwaltung immer die Pflicht anerkennen wird, tüchtige Gemeinde-Beamte, welche ohne ihr Verschulden nicht Beamte bleiben können, so weit als möglich zu versorgen. Dagegen wird es die Absicht der Kammer nicht sein, daß solche Beamte, welche das Vertrauen ihrer Mitbürger nicht haben und minder brauchbar sind, der Staats-Regierung als Staatsbeamte aufgedrängt werden. Die moralische Verpflichtung zur Versorgung der städtischen Beamten erkennt aber die Staats-Regierung im Allgemeinen an und wird ihr nach Kräften nachkommen.

Präsident: Der Abgeordnete Wülffing hat das Wort.

Abgeordn. **Wülffing**: Ich zweifle nicht im geringsten daran, daß der Herr Minister den Grundsatz, den er eben ausgesprochen hat, und der dahin geht, daß die Bürgermeister welche nicht wieder gewählt werden, im Staatsdienste möglichst placirt werden sollen, auch ausführen werde. Ich wünsche aber, daß diese Erklärung des Herrn Ministers ins amtliche Protokoll aufgenommen werde, damit den Beamten, welche gegenwärtig sehr besorgt um ihre Zukunft sind, die nöthige Beruhigung verschafft werde.

Abgeordn. **Schulenburg**: Nachdem der Herr Minister sich in einer meinem Antrage entsprechenden Weise erklärt hat, ziehe ich denselben zurück.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

(Eine Stimme meldet sich noch zum Wort, wird aber vom Herrn Präsidenten nicht zugelassen.)

Wir können jetzt abstimmen.

Der Antrag des Abgeordneten Schulenburg ist durch dessen Zurückziehung erledigt. Ich glaube, die Kammer wird nichts dagegen erinnern, daß dem Antrage, betreffend die Aufnahme der Erklärung des Herrn Minister des Innern im Protokoll, stattgegeben wird.

Abgeordn. **von Schlotheim** (vom Platz): Ich habe meinerseits zu erinnern, daß die hohe Kammer sich früher schon darüber ausgesprochen hat, daß sie derartige Erklärungen nicht zu Protokoll genommen zu haben wünsche. Es ist zwar einmal eine Ausnahme gemacht worden auf den Antrag des Abgeordn. von Auerswald. In einem noch früheren und in späteren Fällen ist jedoch ausdrücklich bestimmt worden, daß derartige Erklärungen in das Protokoll nicht aufzunehmen seien, weil die Geschäftsordnung sie nicht als solche Gegenstände bezeichnet, die das Protokoll enthalten muß. Ich hatte selbst früher einen Antrag gestellt, eine Erklärung des Herr Ministers für den Handel in das Protokoll aufzunehmen; die hohe Kammer hatte sich damals dagegen ausgesprochen, und ich bin der Meinung, daß dies als Präcedenzfall festzuhalten und dem jetzigen Antrage des Herr Abgeordneten Wülffing keine Folge zu geben ist.

Präsident: Es handelt sich hier darum, allgemeine Grundsätze in keiner Weise zu adoptiren. Die hohe Kammer hat in dem einen Falle die Aufnahme solcher Erklärungen in das Protokoll gestattet, in einem anderen Falle nicht; es kommt also in speziellen Fällen nur auf den Beschluß der hohen Kammer an. Da sich Widerspruch

Digitized by Google

erhoben hat, wird es nöthig sein, die Ansicht der hohen Kammer durch die Abstimmung zu erfahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich möchte mir das Wort zur Geschäftsordnung erbitten.

Ich glaube, die betreffenden Beamten werden vollkommen dadurch beruhigt, daß sie die Erklärung des Herrn Ministers im stenographischen Bericht lesen werden. Wenn alle Erklärungen, die für das eine oder andere Mitglied unserer Versammlung wichtig erscheinen, in das Protokoll aufgenommen werden sollen, dann würden wir mit derartigen Anträgen gewiß bald überschüttet werden. Ich sollte nur glauben, daß diejenigen Erklärungen des Herr Ministers in das Protokoll aufgenommen werden müßten, die für die hohe Kammer als solche wichtig sind, die, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Geschichte der Kammer konstatiren. Ich muß mich also gegen den Antrag erklären.

Präsident: Wir können die Sache einfach zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Wülfing, welcher dahin geht, daß in dem Protokolle Erwähnung geschehe der letzten Aeußerung des Herrn Ministers des Innern, annehmen wollen, ersuche ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen worden.

Sodann würden wir zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Kruse übergehen.

Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

Nach dem dritten Satze des §. 99 einzuschalten:

> Für Magistratspersonen und alle Gemeinde-Beamte und Unterbeamte, die auf Lebenszeit erwählt oder angestellt sind, haben die vorstehenden Bestimmungen keine Geltung, vielmehr sollen diesen Personen, unter Vorbehalt ihrer Rechtsansprüche, wenigstens diejenigen Bestimmungen zu Gute kommen, welche in der Königlichen Verordnung zur Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §§. 15 und 16 enthalten sind.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die dieses Amendement annehmen wollen.

(Pause.)

Es ist nicht angenommen.

Wir würden nunmehr zur Fassung der Kommission über den §. 99 übergehen können, welche durch einen Zwischensatz und durch Weglassung eines Satzes von der Fassung der ersten Kammer abweicht.

Insofern nicht verlangt wird, daß die Verlesung stattfinde, frage ich die hohe Kammer, ob sie den §. 99 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung annehmen will.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diese Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen.

Zu §. 100 sind Abänderungen von der Kommission nicht vorgeschlagen worden.

Ich erachte denselben für angenommen.

Damit dürften wir die Berathung über die Gemeinde-Ordnung als beendigt ansehen. Es wird nur noch darauf ankommen, Ihren Beschluß zu extrahiren mit Annahme des ganzen Gesetzes. Dieser Beschluß wird morgen, glaube ich, gefaßt werden können, da bis morgen die Gemeinde-Ordnung im Druck fertig sein wird.

Den Antrag des Abgeordn. Schöpplenberg glaube ich für erledigt erachten zu dürfen nach der Abstimmung über den Antrag des Abgeordn. Wernich.

Abgeordn. **Schöpplenberg:** Ich glaube doch, daß mein Antrag wesentlich verschieden ist von dem Wernichschen, und wünsche, daß die Abstimmung darüber erfolgt.

Abgeordn. **Bormann** (vom Platz): Auch ich habe einen Antrag gestellt, worüber noch abgestimmt werden soll.

Präsident: Es soll seiner Zeit geschehen.

Wir gehen nunmehr zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung über, zu dem Berichte der Agrar-Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wie er nach den Beschlüssen der ersten Kammer sich gestellt hat.

Ich ersuche den Berichterstatter Abgeordn. Bauer, seinen Platz einzunehmen.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht
der
Agrar-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wie er nach den Beschlüssen der ersten Kammer sich gestellt hat.

Der revidirte Gesetz-Entwurf vom 10. Dezember 1849, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, ist in den Sitzungen der ersten Kammer am 9. und 11. d. M. und nach den dort stattgefundenen Beschlüssen nur mit Veränderungen angenommen und demnächst unterm 12ten c. dem Präsidium der zweiten Kammer zur weiteren Veranlassung zugefertigt, von diesem aber zur Vorberathung und Berichterstattung der Agrar-Kommission überwiesen worden.

Nachdem diese Vorberathung stattgefunden, beehrt sich die Kommission der hohen Kammer, ihren Bericht und die daran geknüpften Anträge, wie folgt, zu erstatten.

Bei den Artikeln 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 14, 15, 16 und 17 des revidirten Gesetz-Entwurfs vom 10. Dezember 1849 (Nr. 370 der Drucksachen) hat die erste Kammer Abänderungen nicht beliebt, dieselben vielmehr so angenommen, wie sie aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen sind.

Dagegen sind bei nachfolgenden Artikeln Abänderungen in Vorschlag gebracht und von der ersten Kammer beschlossen worden.

1. Im zweiten Alinea des Art. 3 in der zweiten Zeile ist bei dem Satz
   „bleibt es den Besitzern der größeren Stelle gestattet"
   statt des Wortes größeren das Wort
   „einzelnen"
   gewählt und angenommen, im Uebrigen aber der ganze Artikel unverändert geblieben.

Das dem zweiten Alinea des Art. 3 zum Grunde liegende und von der zweiten Kammer angenommene Prinzip wird durch diese Abänderung nicht verändert, vielmehr der damit beabsichtigte Zweck nur um so sicherer erreicht und jeder etwanige Zweifel, was im einzelnen Falle unter größeren Stellen zu verstehen sei, beseitigt, zumal es allerdings auch vorkommen kann, daß Besitzer von Stellen, die nicht zu den größeren zu zählen sind, im Stande wären, den in diesem Alinea geforderten Nachweis einer ausnahmsweise größeren Theilnahme an der Gräsereinutzung zu führen.

Die Kommission hat sich daher einstimmig für diese Abänderung ausgesprochen
und empfiehlt dieselbe der Kammer zur Annahme.

2. Der Art. 9 ist zwar auch von der ersten Kammer, so wie ihn der revidirte Gesetz-Entwurf enthält, beibehalten, demselben aber folgender Zusatz hinzugefügt worden:
   > „Bei den auf Forsten haftenden und nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, so wie nach dem vorliegenden Gesetze, ablösbaren Dienstbarkeiten verbleibt jedoch dem Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungs-Ertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Fall darf jedoch die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen."

Durch die Annahme dieses Zusatzes ist nun aber die Bestimmung des §. 94 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, welche nach dem von der zweiten Kammer angenommenen Artikel 9 des revidirten Gesetz-Entwurfs, ohne allen Unterschied, wie die in den §§. 19, 86 und 114 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung dem Provokaten eingeräumten Befugnisse, aufgehoben werden soll, in Bezug auf die einseitigen auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte wieder hergestellt, dergestalt:

daß für den Fall, wo die Ablösung solcher einseitigen Dienstbarkeitsrechte in Forsten von den Berechtigten beantragt wird, der belastete Pro-

vokat nach wie vor die Wahl haben soll, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheil entschädigen will, welcher ihm, dem Belasteten, aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwächst.

Die Majorität der Kommission war nun, so wie bei ihren früheren Berathungen über diesen Gesetzentwurf, entschieden der Ansicht, daß sich die längere Aufrechthaltung der Bestimmung des §. 94 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 auch nur in Bezug auf einseitige Dienstbarkeitsrechte in den Forsten nicht rechtfertigen lasse, sie hielt es nicht für nöthig, auf alle die Gründe, welche sich für und gegen die Aufhebung der Bestimmung dieses Paragraphen anführen lassen, noch einmal zurückzukommen, die übrigens nach beiden Richtungen hin in den Motiven der Regierung zum Gesetzentwurf, sehr ausführlich aber außerdem fol. 6—10 des Berichts der Agrar-Kommission der ersten Kammer (Nr. 538 der Drucksachen der ersten Kammer) ausgeführt sind; vielmehr war man in der Kommission der Ansicht: daß sich in dieser Beziehung nichts Neues anführen lasse, die Mehrzahl der Mitglieder derselben hielt auch, eben so wie früher, die Gründe, welche für die Aufhebung des §. 94 sprechen, für bei weitem durchgreifender als die entgegengesetzten, und es wurde daher nur noch der Umstand zur näheren Erörterung gezogen, ob, wenn vielleicht durch die Nichtannahme des von der ersten Kammer zu Artikel 9 beschlossenen Zusatzes das ganze Gesetz für jetzt nicht ins Leben treten sollte, dann die Nachtheile, welche durch die vollständige Beibehaltung der unveränderten Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und der Verordnung vom 30. Juli 1830 wegen der Beschränkung des Provocationsrechts auf Gemeinheitstheilungen in den Provinzen, wo diese Verordnung noch nicht Geltung hat, verbunden mit der Fortdauer der Sistirung von Prozessen in Gemeinheitstheilungssachen, nach §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 doch zu überwiegend erschienen, um deshalb den von der ersten Kammer zu §. 9 des Gesetzentwurfs beschlossenen Zusatz dennoch auch der zweiten Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Die Minorität der Mitglieder der Kommission glaubte diese Frage bejahen zu müssen. Es wurde dafür angeführt, daß zum Nachtheil der allgemeinen Landeskultur, und gewiß auch nicht im Interesse sehr vieler Servitutberechtigten, die nach Artikel 1 und 2 bezeichneten Gemeinheiten und Berechtigungen, wenn der Entwurf nicht zum Gesetze erhoben werden sollte, auch fernerhin fortbestehen bleiben müßten, daß eben so die für die Servitutberechtigten in vielen Fällen erfahrungsmäßig sehr lästige Bestimmung des §. 86 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, nach welcher bei Ablösung einseitiger Dienstbarkeitsberechtigungen dem Provokaten die Wahl frei stehe, ob er die Entschädigung in Landrente oder Kapital gewähren wolle, fortdauern, in den Provinzen, wo die Verordnung vom 28. Juli 1838 nicht gelte, jeder einzelne Interessent einer Gemeinheit die Separation auch fernerhin zur großen Belästigung aller Uebrigen zu verlangen befugt sei und die Bevorzugung der Rittergutsbesitzer, so wie der Domainen- und Forstverwaltung, welche der §. 2 Nr. 3 der gedachten Verordnung ausspreche, bestehen bleibe, endlich aber, was vorzüglich bedauerlich erscheine, der Menge von sistirten Prozessen in Gemeinheitstheilungssachen auch fürs erste kein Fortgang verschafft werden könne, bevor nicht erst durch ein besonderes Gesetz die im §. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 angeordnete Sistirung dieser Prozesse wieder aufgehoben worden, hierdurch aber die jetzt in diesen Sachen herrschende Rechtsunsicherheit, zum großen Nachtheil aller Betheiligten, auf ganz unbestimmte Zeit hin verlängert werde.

Die Majorität der Kommission war jedoch der Ansicht, daß alle diese Gründe nicht durchgreifend genug erscheinen, um eine Befürwortung des von der ersten Kammer zu Art. 9 gemachten Zusatzes zu rechtfertigen, die Gründe, welche für die Beseitigung des §. 94 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sprechen und welche in dem Bericht der Agrar-Kommission der ersten Kammer Fol. 8, 9 und 10 so vollständig entwickelt wären, daß nichts hinzuzufügen sei, erschienen so schlagend, daß man sich ihnen nur vollständig anschließen könne. Dies habe auch die zweite Kammer durch ihr früheres Votum, nach welchem sie lediglich der ursprünglichen Regierungsvorlage sich angeschlossen und den Art. 9 pure angenommen habe, bereits als das richtige erkannt, und es könne sonach die Ueberzeugung der Majorität selbst durch die Betrachtung nicht verändert werden, daß möglicherweise bei Zurückweisung des von der ersten Kammer beschlossenen Zusatzes das ganze Gesetz für jetzt noch nicht ins Leben treten könne.

Ein überwiegendes Gewicht legte die Majorität der Kommission auf den Umstand, daß, nachdem bereits die Agrar-Kommission die unveränderte Annahme des Art. 9 des Regierungs-Entwurfs zu befürworten beschlossen hatte, dieselbe es für angemessen erachtet habe, gegen den Gesetzentwurf der Königl. Regierung wegen Ablösung der Reallasten bei Berathung des letzteren in Antrag zu bringen, unter Abänderung des §. 81 seq. die Aufhebung der Forstberechtigungen der lassitischen Wirthe mit den Eigenthums-Verleihungen zu verbinden und dadurch die gänzliche Lösung des zwischen den letzteren und den Gutsherrschaften bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses zu erleichtern. Diesem Antrage habe unter Anderem auch die Voraussetzung zum Grunde gelegen, daß der gedachte Artikel 9 des Gesetzentwurfs angenommen werden würde, weil entgegengesetzten Falles die ablösbaren Reallasten jeder Zeit nach dem Nutzungs-Ertrage abzuzahlen seien, die Forstberechtigungen aber, wenn solche einseitig seien und die Regulirung von dem bäuerlichen Wirthe provozirt werde, nur nach dem Vortheile der belasteten Forstbesitzer entschädigt würden.

Wenn jetzt die Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung wegen der Dienstregulirungen angenommen worden, so sei es nicht zu rechtfertigen, wenn man die den ersteren zum Grunde liegende Voraussetzung nicht erfülle, vielmehr beseitige, und es erscheine daher um so mehr unter allen Umständen wünschenswerth, diesen Gesichtspunkt zur anderweitigen Erwägung der ersten Kammer zu stellen, als derselbe im Berichte der Agrar-Kommission der ersten Kammer nicht berührt sei.

Die Kommission hat hiernach mit 11 gegen 5 Stimmen die Verwerfung dieses Zusatzes beschlossen, ein Mitglied enthält sich der Abstimmung, und es wird hiernach der Antrag gestellt:

> die Kammer wolle beschließen, den von der ersten Kammer zu Artikel 9 des Gesetzentwurfes beschlossenen Zusatz nicht anzunehmen.

3) Die erste Kammer hat ferner die im Artikel 10 enthaltenen und von der zweiten Kammer genehmigten Grundsätze wegen der Abfindungsart für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zwar ebenfalls angenommen und daran nichts geändert, wohl aber diesem Artikel eine verbesserte Fassung gegeben und eine Vervollständigung für den zweckmäßigen Uebergang bei Abfindungen mitteist bestandener Forstflächen hinzugefügt.

Während daher das erste Alinea des Artikels 10 bis zu den Worten:

> „die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer"

auch von der ersten Kammer unverändert beibehalten worden, hat sie diesem Artikel weiterhin folgende Fassung gegeben.

> „Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes, im Mangel einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.
>
> Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertrags-Werth der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen. Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeigneten bestandenem Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Holzwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von 30 Morgen haben.

Die letzten drei Alinea des Artikel 10 sind wiederum von der ersten Kammer unverändert beibehalten. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht gewesen, daß die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen zu Artikel 10 wirkliche Verbesserungen enthalten, und beantragt daher bei der Kammer

> die Annahme derselben.

4) Zu dem zweiten Alinea des Artikel 13 ist von der ersten Kammer eine andere Fassung, dahin lautend, beschlossen worden:

Digitized by Google

Das im §. 2 Nr. 3 der gedachten Verordnung den Rittergutsbesitzern und der Domainen- und Forstverwaltung hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird hiermit aufgehoben. Bereits eingeleitete Auseinandersetzungen können jedoch aus diesem Grunde nicht rückgängig gemacht werden.

In der Kommission haben sich keine Bedenken gegen diese veränderte Fassung erhoben, und sie beantragt daher einstimmig

die Annahme derselben.

5) Endlich hat die erste Kammer einen neuen Artikel angenommen und in dem Gesetzentwurfe zwischen Artikel 14 und 15 (jetzt 18) eingeschoben.

Derselbe lautet:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten vom heutigen Tage (§§. 108, 109, 110 und 111) in Betreff der Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden in der Auswahl ihrer Kommissarien und der Befugnisse der letzteren, so wie in Betreff des Legitimationspunktes der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen und des Rechts, Ablösungskapitalien zu verwenden, finden auch auf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen Anwendung.

Der Zweck dieser Bestimmungen ist eine schnellere und minder kostspielige Förderung der Auseinandersetzungen und Separationen, darum aber auch nach der einstimmigen Ansicht der Kommission ein in jeder Beziehung empfehlenswerther, und es wird daher bei der Kammer

die Annahme dieses neuen Artikels beantragt.

Berlin, den 13. Februar 1850.

Die Agrar-Kommission der zweiten Kammer.

Aldenhoven (Vorsitzender). Bauer (Stargardt) [Referent]. Hering. Ambronn. Brämer. Schwiedler. Schwarz. Mahrenholz. Hoffmann. Dittrich. Tegetmeyer. Reuter (Deutsch-Krone). Pieschel. von Bismark (Briest). Hesse (Brilon). Gellern.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat zunächst das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bauer** (Stargard): Meine Herren! Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wie er von dieser hohen Kammer angenommen und beschlossen worden ist, befindet sich unter Nr. 370 der Drucksachen. Derselbe ist von der ersten Kammer nicht in allen Theilen eben so beschlossen und angenommen worden, vielmehr sind bei §§. 3, 9, 10 und 13 Abänderungen beliebt worden. Eben so ist ein neuer Artikel dem Gesetz hinzugefügt.

Was nun diese Abänderungen, die seitens der ersten Kammer angenommen worden sind, betrifft, so ist Ihre Kommission der Ansicht gewesen, daß die Abänderung zu Art. 3, eben so wie zu Art. 10 und 13, vorzugsweise nur als eine Fassungs-Aenderung des Gesetz-Entwurfes zu betrachten sei, daß bei dieser Fassungs-Aenderung auch in gewisser Beziehung eine Verbesserung des Inhalts enthalten ist, und daß daher gegen die Annahme dieser Abänderungen, wie sie seitens der ersten Kammer beschlossen worden sind, sich in Ihrer Kommission keine Bedenken erhoben haben, vielmehr dieselben der hohen Kammer von Ihrer Kommission einstimmig zur Annahme empfohlen werden.

Dasselbe ist auch der Fall hinsichtlich des von der ersten Kammer in dem Gesetz aufgenommenen neuen Artikels, dahin lautend:

„Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten vom heutigen Tage (§§. 108, 109, 110 und 111) in Betreff der Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden in der Auswahl ihrer Kommissarien und der Befugnisse der letzteren, so wie in Betreff des Legitimationspunktes der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen und des Rechts, Ablösungs-Kapitalien zu verwenden, finden auch auf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen Anwendung."

Ihre Kommission ist einstimmig der Ansicht gewesen, daß die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz eine Abkürzung des Verfahrens und dadurch Kostenersparniß herbeiführen wird, und empfiehlt Ihnen diesen neuen Artikel ebenfalls einstimmig zur Annahme.

Dagegen hat die erste Kammer bei dem Art. 9 des Gesetz-Entwurfs, der von dieser hohen Kammer ganz in der Fassung angenommen ist, wie er seitens der Regierung vorgeschlagen worden, einen Zusatz beliebt und zwar in der Art, daß die Aufhebung des §. 94 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, welcher bekanntlich bestimmt:

„daß für den Fall, wo die Servitut-Berechtigten die Aufhebung ihrer Servituten verlangen, dem belasteten Grundstücksbesitzer die Wahl freistehen soll, ob er den Berechtigten nach dem Nutzen entschädigen will, der ihm, dem Belasteten, aus der Aufhebung erwächst, oder nach dem eigentlichen Nutzungs-Ertrage der Dienstbarkeits-Berechtigung",

daß diese Bestimmung des §. 94 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, welche durch den Art. 9 aufgehoben werden sollte, hinsichts der auf Forsten bestehenden Grundberechtigungen wieder eingeführt werden soll.

Sie hat deshalb den Zusatz, wie er auf Fol. 2 des Ihnen vorliegenden gedruckten Berichts Ihrer Kommission unter Nr. 546 der Drucksachen verzeichnet ist, beschlossen und angenommen.

Ihre Kommission hat geglaubt sich diesem Beschlusse der ersten Kammer nicht anschließen zu können. Sie ist nicht zurückgegangen auf alle die Gründe, welche sich für oder gegen die Aufhebung des §. 94 anführen lassen, und die bei der früheren Diskussion über den Gesetz-Entwurf in diesem hohen Hause auf das umständlichste erörtert worden sind, die auch außerdem wieder in dem Bericht der Agrar-Kommission der ersten Kammer unter der Nr. 538 der Drucksachen der ersten Kammer sehr ausführlich nach beiden Seiten hin aufgenommen worden sind. Sie hat geglaubt, daß es hier wesentlich nur auf die Frage ankäme, zu erwägen, ob, wenn die Annahme dieses von der ersten Kammer beliebten Zusatzes der hohen Kammer nicht empfohlen werden könnte und dann möglicherweise der ganze Gesetz-Entwurf nicht ins Leben trete, die Nachtheile etwa dadurch entstehen möchten, daß die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, welchen die erste Kammer beigetreten ist, auch nicht zur Ausführung kämen, doch überwiegend sein dürften, gegenüber der Beibehaltung der Bestimmung des §. 94 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Die Majorität Ihrer Kommission hat sich jedoch nicht davon überzeugen können, daß selbst, wenn dieser Nachtheil einträte, nicht dennoch es vorzuziehen sei, den Beschluß der ersten Kammer abzulehnen. Sie hat namentlich darauf hingewiesen, daß auch bei dem Gesetz über die Ablösung der Reallasten nach den Beschlüssen, die überwiegend in beiden Kammern gefaßt worden sind, bei der Regulirung lassitischer Stellen die Ablösung der Forst-Servituten zu gleicher Zeit mit der Regulirung verbunden werden soll, und daß darin ein Widerspruch liegen würde, wenn man auf der einen Seite diejenigen Leistungen, welche die zu regulirenden Wirthe der Gutsherrschaft zu leisten haben, nach dem vollen Nutzen, den sie der Gutsherrschaft gewähren, zur Abschätzung bringe, es sich nicht rechtfertigen ließe, wenn auf der anderen Seite diejenigen Gegenleistungen, welche in Nutzungen der Forstservitut-berechtigten bestehen, nicht auch nach dem Nutzen, den die Berechtigten aus ihrer Ausübung gehabt haben, abgeschätzt würden. Gerade hierin ist ein wesentlicher Bestimmungsgrund Ihrer Kommission gefunden worden, um sich gegen den angenommenen Zusatz der ersten Kammer zu erklären. Die Minorität ihrer Kommission dagegen hat zur Erwägung gestellt, daß, wenn möglicherweise der Gesetzentwurf dadurch, daß der Beschluß der ersten Kammer in diesem hohen Hause nicht angenommen würde, gar nicht ins Leben träte, dann auch die anderweitigen Vortheile, die der Gesetzentwurf den Verpflichteten gewährt, und die darin bestehen, daß erstens die in §§. 1 und 2 aufgeführten Servituten, welche bisher noch nicht ablösbar waren, auch fernerhin nicht ablösbar sein würden, gerade diese aber von der Art und Beschaffenheit sind, daß sie schon jetzt dem Berechtigten sehr oft verkümmert wurden und er doch keinen Weg hatte, sich dafür eine angemessene Entschädigung zu verschaffen; daß ferner auch die Verordnung vom 28. Juni 1838 ebenfalls nicht in allen Provinzen würde zur Geltung gebracht werden können, da sie bekanntlich in einigen Provinzen noch nicht Gesetzeskraft hat; und daß endlich die große Zahl von Prozessen, welche in Folge des Gesetzes vom 8. Oktober 1848 auch in Gemeinheitstheilungssachen sistirt worden sind, wenn dabei die §§. 86, 94 und 114 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zur Sprache kommen, noch fortdauern würden, dadurch gerade eine große Rechtsunsicherheit hervorgebracht und die Berechtigten in der üblen Lage erhalten würden, in der sie sich theilweise durch die Sistirung der Prozesse befunden. Alle diese Gründe haben die Minorität Ihrer Kommission dahin bestimmt, daß sie es allerdings noch für zweckmäßiger hielte, wenn §. 94 hinsichtlich der Forstservituten nach dem Beschlusse der ersten Kammer beibehalten würde, damit der Gesetz-Entwurf ins Leben treten könnte. Die Majorität ist dem nicht beigetreten, sie hat die von ihr angeführten Gründe und überhaupt auch die, welche im Allgemeinen für Aufhebung des §. 94 sprechen, für so überwiegend erachtet, daß die Kommission Ihnen mit 11 Stimmen gegen 5 empfiehlt, den Beschluß der ersten Kammer zu verwerfen und den Zusatz zu Art. 9 nicht anzunehmen.

Präsident: Es fragt sich zunächst, ob bei denjenigen Punkten, bei welchen die Kommission vorgeschlagen hat, den Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten, und die der Herr Berichterstatter so eben näher bezeichnet hat, in der Kammer noch ein Widerspruch

Digitized by Google

gegen die Anträge der Kommission vorhanden ist. Insofern das nicht der Fall wäre, würde ich diese Punkte für erledigt erachten und die Diskussion nur auf denjenigen Punkt richten, bei welchem die Kommission vorgeschlagen hat, dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Es sind also die Artikel 3, 10, 13 und der neue Artikel erledigt, und es handelt sich nur um den Zusatz, den die erste Kammer zu Artikel 9 gemacht hat. Die Diskussion darüber ist eröffnet. Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Wie bereits erwähnt worden, hat die erste Kammer dem Gesetzentwurf, der gegenwärtig Ihrer Berathung, meine Herren, unterliegt, bis auf einen Hauptpunkt ihre Zustimmung ertheilt. Wesentlich abgeändert hat sie den §. 9. Diese Kammer hat zum §. 9 einen Zusatz angenommen, durch welchen für die Forstservituten die Bestimmungen des §. 94 der Gemeinde-Ordnung von 1821 wiederhergestellt wird, so daß der Servitutbelastete, sofern er Provokat ist, nur den Vortheil zu ersetzen hat, der ihm durch die Ablösung gewährt wird. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß diesem Antrage nicht beizutreten sei. Ich kann mich indessen weder mit dem Vorschlage Ihrer Kommission noch den von ihr dafür angeführten Gründen einverstanden erklären; zwar habe ich noch die Ansicht, welche ich früher in diesem Hause vertreten habe, daß dieser Abänderung diejenige Wichtigkeit nicht beizulegen sei, welche ihr von gewissen Seiten gegeben wird, denn ich glaube, daß die Verhältnisse unter allen Umständen dahin drängen werden, daß die Provocationen auch von den Besitzern der verpflichteten Grundstücke erfolgen. Nach meiner Ansicht würde es daher wünschenswerth gewesen sein, wenn in der ersten Kammer ein anderer Beschluß gefaßt worden wäre. Ich meine aber, man würde sich eine Illusion machen, wenn man annehmen wollte, daß die entgegengesetzte Ansicht, welche in der ersten Kammer eine so entschiedene Majorität gehabt hat, unter Umständen dort würde aufgegeben werden. Ich erkenne auch an, daß wesentliche Bedenken, namentlich wenn man nicht weiß, wie die Ausführung des Gesetzes sich gestalten möchte, gegen die Regierungs-Vorlage Platz greifen könne. Ich sehe indeß hiervon ab und bitte Sie, vor allen Dingen zu erwägen, daß auch mit dem Zusatz der ersten Kammer das Gesetz einen wesentlichen Fortschritt der Entwickelung unserer Landes-Kultur-Gesetzgebung enthält. In dem Artikel 1 bis 6 wird eine Anzahl von Grundberechtigungen, welche bisher noch nicht selbstständig ablösbar waren, ablösbar gemacht; im Artikel 7 wird die nach den Roggenpreisen steigende und fallende Rente für die Gemeinheitstheilung abgeschafft; im Artikel 8 wird für die Gemeinheitstheilungs-Ordnung von dem 25fachen Betrage auf das 20fache herabgegangen; im Artikel 9 wird das Wahlrecht der Entschädigungsart in Landrente oder in Kapital, was den Waldbesitzer als Provokaten nach dem §. 86 der Gemeinheitstheilungsordnung zusteht, aufgehoben und die Berechnung zum Vortheil der Belasteten für ihre auf Forsten haftenden Gemeindeservituten abgeschafft; im Artikel 14 und 15 wird das Verfahren wesentlich vereinfacht und abgekürzt; im Artikel 18 wird endlich die jetzt noch bestehende Sistirung sämmtlicher Prozesse aufgehoben. Kann es wohl in der Absicht liegen, diese Sistirungen, welche nun schon über ein Jahr dauern, und, ich darf aussprechen, zum großen Nachtheile der Landeskultur, noch ferner fortbestehen zu lassen; sollen die im §. 1 aufgeführten Grundberechtigungen nicht noch ferner ablöslich sein? sollen die Grundbesitzer die Gemeinheitstheilungsrente zum 25fachen Betrage ablösen, während sie für Dienste und Abgaben nur den 20fachen Betrag erhalten? Letzteres wäre nach meiner Ansicht eine offenbare Ungerechtigkeit.

Es ist die Ansicht ausgesprochen und auch von dem Herrn Referenten in seinem gegenwärtigen Vortrage entwickelt worden, daß das Gesetz wegen Ablösung der Reallasten einen Grund abgiebt, den Zusatz der ersten Kammer zu verwerfen, weil bei Regulirung der Lassiten der Werth der Wald-Berechtigungen bei den Regulirungs-Renten angezogen werden soll; denn nach dem Zusatz der ersten Kammer müßten diese Wald-Berechtigungen nach dem Vortheil der Waldbesitzer veranschlagt werden, sofern die Lassiten bei der Ablösung provoziren.

Mir scheint indessen diese Argumentation nicht zuzutreffen. Die Wald-Berechtigungen der Lassiten werden bei der Regulirung in jedem Fall nach dem Nutzungsertrag, den die Lassiten davon hatten, abzuschätzen sein.

Der Ablösungs-Gesetz-Entwurf im §. 83 lautet wörtlich:

> Der Werth der §. 80 Litt. b Nr. 3 angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Ausbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtung abgeschätzt und in Ermangelung einer Vereinigung durch Schiedsrichter festgestellt werden. Eben so (das heißt also nach dem Durchschnittsertrage) wird auch der Werth der nach §. 80 a 4 und b 5 aufzuhebenden Grundgerechtigkeit ermittelt und in Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt.

Außerdem würden schon deshalb die Berechnungen nach dem Vortheil der Belasteten bei den waldberechtigten Lassiten nicht Platz greifen, weil regelmäßig die Gutsherrschaft wechselseitige Servituten auf den Grundstücken der Lassiten hat, z. B. bei der Hütung, so daß, wenn dies Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und den Lassiten überhaupt unter den Begriff Servituten gebracht werden soll, darin nie einseitige Servituten zu erkennen sein werden, auf welche der Artikel 97 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich bezieht. In der Praxis, im Großherzogthum Posen, wo die Feldberechnung der Servituten nach dem Satz der 20- und 25fachen Ablösung schon bisher zur Regulirung herangezogen wurden, so viel mir bekannt geworden ist, damit nicht der Nutzungsertrag der Waldberechtigten berechnet werde.

Eine andere Berechnung scheint mir nach §. 83 des künftigen Ablösungs-Gesetzes ganz unmöglich, und der Inhalt des Paragraphen scheint mir keinen Grund herzugeben, um gegen den Vorschlag der ersten Kammer zu stimmen. Dagegen bin ich der Ansicht, daß die Rücksichten auf die anderen Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes es dringend nothwendig machen, den Erlaß des vorliegenden Gesetzes nicht aufzuhalten. Ich erlaube mir besonders, darauf aufmerksam zu machen, daß beide Gesetze, genau genommen, ein untrennbares Ganze bilden. Es wird unzuläßig erscheinen, den 25fachen Ablösungsfuß für die Gemeinheitstheilungen eintreten zu lassen, während bei den Ablösungen der Dienste und Abgaben der 18- und der 20fache Betrag zugelassen wird. Es scheint mir eben so unzuläßig, für das Verfahren bei den Reallasten eine neue Bestimmung zu fassen, wie dies in dem §. 5 des Ablösungs-Gesetzes geschehen ist, ohne dieselben Bestimmungen auch auf die Gemeinheits-Theilungen für anwendbar zu erklären, denn sehr häufig werden die Ablösungen und die Gemeinheits-Theilungen zusammen bearbeitet. Die erste Kammer hat auch die Anwendung jener formellen Vorschriften auf die Gemeinheitstheilung im §. 15 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs ausdrücklich ausgesprochen. Bei diesem engen Zusammenhange dieses Entwurfs mit dem Ablösungs-Gesetze muß ich dringend wünschen, daß die hohe Kammer die Krone in die Lage setzen möge, beide Gesetze gleichzeitig publiziren zu können. Diejenigen aber, welchen es schwer fällt, ihr früheres Votum zu ändern, mögen bedenken, daß es sich hier nicht darum handelt, bei der Ablösung ein neues Prinzip in die Gesetzgebung einzuführen, sondern daß dieser Grundsatz nach §. 94 der Gemeinheitstheilung seit dem Jahre 1821 gesetzlichen Bestand hat, und daß für die Ablösung einseitiger Waldservituten wenigstens das gewonnen wäre, daß die Wahl der Entschädigungsart seitens der Waldbesitzer als Provokanten künftig wegfalle. Dringt die Ueberzeugung, daß es nützlich sei, auch das Prinzip des §. 94 für die Waldservituten aufzuheben, noch allgemeiner durch, nun, meine Herren, dann wird es Aufgabe der Gesetzgebung sein, hier abzuhelfen, und bekanntlich steht ja beiden Kammern das Recht der Initiative in der Gesetzgebung zu.

Ich bezweifle jedenfalls, daß die erste Kammer den Gesetz-Entwurf, so wie er vorliegt, wenn Sie die Aenderung nicht annehmen, acceptiren dürfte. Dies ist eine Thatsache, und ich möchte Sie bitten, meine Herren, um das Bessere zu erreichen, das Gute nicht zu verhindern. Ich bin überzeugt, daß mit diesem Amendement, auch wenn das Amendement der ersten Kammer angenommen würde, für welches doch auch manche erhebliche Gründe sich anführen lassen, dennoch der Gesetz-Entwurf einen wesentlichen und vom Lande erwarteten Fortschritt enthält. Schließlich erlaube ich mir nochmals darauf aufmerksam zu machen, welch ein Unheil es sein würde, wenn die Sistirung der Prozesse über Gemeinheits-Theilungen durch ein Nichtzustandekommen des gegenwärtigen Gesetzes noch mehr verlängert würde.

Präsident: Es haben sich nur Redner gegen den Kommissions-Antrag einschreiben lassen, nämlich die Abgeordneten Elwanger, von Patow, Geppert und Dürre.

Der Abgeordnete Elwanger hat das Wort.

Abgeordn. **Elwanger:** Ich halte es für dringend wünschenswerth, daß der Gesetz-Entwurf, wie er uns jetzt von der ersten Kammer zugeschickt ist, angenommen werde. Ich glaube nicht, daß die Abänderungen, welche die erste Kammer vorgeschlagen hat, und der Punkt, in dem sie unserem Beschlusse nicht beigetreten ist, von so großer Bedeutung sind, daß es gerechtfertigt wäre, die übrigen wohlthätigen Bestimmungen dieses Gesetzes ganz zu beseitigen, oder wenigstens noch auf lange Zeit hinauszuschieben. Die Gründe für und wider in dieser Materie sind in dem Kommissions-Berichte vollständig erörtert. Ich will mich daher darauf beschränken, nur einige einzelne Gesichtspunkte hervorzuheben. Der Gegenstand hat für die verschiedenen Provinzen des Landes nicht dieselbe Bedeutung. Da, wo eine dichte Bevölkerung sich befindet, und wo die Kultur eine höhere Stufe erreicht hat, fällt in der Regel der Vortheil, der den Berechtigten aus der Aufhebung einer einseitigen Servitute erwächst, mit dem wirklichen Werthe der Servitute vollständig zusammen. Der Beweis dafür hat der Umstand gegeben, daß die Wald-Eigenthümer in solchen Gegenden ihrerseits provoziren und nicht die Provocation der Servitutberechtigten abwarten.

Digitized by Google

In Schlesien sind die Provocationen auf dergleichen Ablösungen überwiegend von den Waldeigenthümern angebracht worden. Die Beschwerden und die Bedenken gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen haben auch weniger in der Entschädigungsart ihren Grund, als in den Dispositionen, die die Waldeigenthümer in der Benutzung des Waldes zum Nachtheil der Servitutberechtigten getroffen haben. Vor allen Dingen sind die Beschwerden gegen das Verfahren gerichtet, welches seitens des Forstfiskus früher zur Beeinträchtigung der Servitutberechtigten eingeschlagen ist.

Das Kultur-Edikt hat den Wald-Eigenthümern größere Befugnisse zur Wald-Kultur und zu forstwirthschaftlichen Einrichtungen gegeben. Dasselbe zieht zwar insofern eine Gränze, als die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Servitut-Berechtigten, namentlich der Weide-Berechtigten, bei den Dispositionen des Wald-Eigenthümers berücksichtigt werden sollen. Sie waren jedoch in den Fällen, wo der Wald-Eigenthümer von den gesetzlich ihm beigelegten Befugnissen Gebrauch machte und ihre wirthschaftlichen Bedürfnisse nicht berücksichtigte, genöthigt, ihre Einwendungen und Rechte erst im Wege des Prozesses vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Der Ausgang dieser Prozesse, welche sich Jahre lang hinzogen, ist ein sehr unsicherer gewesen, und die Folge davon war, daß eine große Anzahl Servitut-Berechtigter sich scheute, auf diesem Wege des Prozesses ihr Recht geltend zu machen, daß sie sich vielmehr ihre oft wohlbegründeten Rechte verkümmern ließen.

Ich meine, daß eine Abhülfe im Wege des Gesetzes mehr in der eben angedeuteten Beziehung, als hinsichts des in Rede stehenden Paragraphen der Gemeinde-Ordnung erforderlich, ist. Es ist uns früher schon ein Gesetz in Aussicht gestellt über das Verfahren vor den Auseinandersetzungs-Behörden. Bei diesen wird der Ort sein, zu erwägen, in welcher Art ein abgekürztes Verfahren zur Erledigung der Streitigkeiten, und über die Beeinträchtigungen der Servitutberechtigten durch den Waldeigenthümer, eingeführt werden kann. Ihre Kommission hat das Hauptgewicht darauf gelegt, daß, wenn der Entwurf, so wie er von der ersten Kammer zurückgekommen ist, angenommen würde, bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen die einseitigen Servitutrechte des Stellenbesitzers nach den Vortheilen, die dem Waldeigenthümer aus deren Aufhebung erwachsen, veranschlagt werden müssen. Ich bin der Meinung, daß dieser Grund gar kein Gewicht hat, sondern auf einem unzweifelhaften Irrthum beruht. Es ist dieser Irrthum schon vom Ministertisch aus hervorgehoben. Der §. 83 des Ablösungsgesetzes, welches von beiden Kammern angenommen ist, bestimmt:

> Der Werth der §. 80 Litt. b. Nr. 3. angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtung abgeschätzt und in Ermangelung einer Vereinigung durch Schiedsrichter (§. 14) festgestellt werden.

In den nun folgenden Vorschriften dieses Gesetzes ist festgesetzt, daß die Servituten in gleicher Weise in ihrem Werthe gewürdigt werden sollen. Es kann also unmöglich davon die Rede sein, daß dem Waldeigenthümer die Befugniß zusteht, zu wählen, ob er den Servitut-Berechtigten nach dem Vortheil entschädigen soll, der ihm aus der Aufhebung erwächst, oder nach dem wirklichen Werth der Servituten. Wenn man aber in dieser Beziehung eine Besorgniß hegen sollte, so wäre eine andere, weit größere vorhanden, nämlich die, daß, wenn die Ansicht Ihrer Kommission die richtige wäre, mit der Verwerfung dieses Gesetzes nothwendigerweise das Sistirungs-Gesetz in Beziehung auf die Regulirungen bestehen bliebe. Es würde also, wo einseitige Servitute in die Regulirung mit hinein gezogen werden, eine Sistirung bis dahin eintreten müssen, wo im Wege der Gesetzgebung der in Rede stehende Gegenstand vollständig geordnet ist. Im Interesse des allgemeinen Wohls kann ich Ihnen die Annahme des Entwurfes, wie er von der ersten Kammer uns zugekommen ist, nur auf das dringendste empfehlen.

Präsident: Es ist von vielen Seiten der Schluß der Diskussion beantragt, und zwar von den Abgeordneten Schlotheim, Fubel, Kühlwetter und Claessen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Zum Wort gemeldet haben sich:

Gegen den Kommissions-Antrag: die Abgeordneten von Patow, Geppert und Dürre.

Für denselbem: der Abgeordnete Ambronn.

(Der Abgeordnete Ambronn erklärt, daß er auf das Wort verzichtet.)

Ich ersuche nun diejenigen Herren, die den Schluß wünschen sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt, und der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bauer**: Ich habe keinen Redner vernommen, welcher sich für den Antrag Ihrer Kommission ausgesprochen und es ist namenlich der Hauptgrund, welcher von der Kommission für Verwerfung des Zusatzes der ersten Kammer angeführt worden ist, vom Ministertisch und der Tribüne aus widerlegt und angegriffen worden. Ich befinde mich dabei in der Lage, daß ich in der Minorität der Kommission gewesen bin, die ungefähr dieselben Gründe, welche hier ausgesprochen sind, der Majorität gegenüber geltend gemacht hat. Die Minorität war auch der Meinung, daß die Bestimmungen des §. 94 der Gemeinheits-Theilungsordnung bei Regulirung lassitischer Stellen nicht zur Anwendung kommen können. Nichtsdestoweniger bin ich verpflichtet, hier die Ansicht der Majorität der Kommission zu vertreten. Ich glaube, daß allerdings, selbst so wie das Gesetz über die Reallasten jetzt gefaßt ist, man dennoch wohl veranlaßt sein könnte, darüber Zweifel zu erheben, ob es nicht doch in einzelnen Fällen möglich sein wird, gerade die Bestimmungen des §. 94 auf gewisse lassitische Verhältnisse in Anwendung zu bringen. Wie sich aber eben aus der Diskussion ergeben hat, sind die Ansichten darüber sehr getheilt. Ich muß es daher der Erwägung der hohen Kammer anheim stellen, welche Gründe sie für die durchschlagendsten erachtet; diejenigen, welche von der Majorität Ihrer Kommission in dem Berichte niedergelegt sind, oder diejenigen, welche so eben dagegen angeführt sind. Ich meinerseits muß bei dem Antrage der Kommission beharren.

Präsident: Meine Herren! Bei der Abstimmung, zu der wir jetzt übergehen, handelt es sich nur darum, ob folgender Satz angenommen werden soll, den die erste Kammer zu dem Gesetze adoptirt hat. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

> Bei den auf Forsten haftenden und nach der Gemeinheits-Theilungsordnung, so wie nach dem vorliegenden Gesetze, ablösbaren Dienstbarkeiten verbleibt jedoch dem Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeits-Berechtigten nach dem Nutzungs-Ertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Fall darf jedoch die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

Präsident: Für diese Abstimmung ist namentlicher Aufruf beantragt worden durch die Abgeordneten Robe, Berndt (Nimptsch) Schwiedler, Welzer und Langer.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Namensaufruf wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Nach der Ansicht der Schriftführer sind es nicht 50 Mitglieder. Der Namensaufruf ist daher nicht unterstützt. Ich ersuche nun diejenigen Herren, die den eben verlesenen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Derselbe ist angenommen. Damit ist nun eine vollständige Uebereinstimmung mit beiden Kammern in Bezug auf diesen Gesetz-Entwurf erzielt, ich werde nunmehr der Staatsregierung die nöthige Mittheilung machen.

Wir gehen nunmehr zu dem dritten und letzten Gegenstand der heutigen Tages-Ordnung über:

> dem Berichte der Agrar-Kommission über die von der ersten Kammer beschlossenen Bestimmungen, wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Oberschlesien.

Der Abgeordnete Ambronn ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

Agrar-Kommission über die von der ersten Kammer beschlossenen Bestimmungen wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ober-Schlesien.

Die erste Kammer hat bei Berathung des Gesetz-Entwurfs wegen Ablösung der Reallasten für die Eigenthums-Verleihungen in denjenigen Landestheilen, welche zum Bezirke der oberschlesischen Landschaft gehören, mit Einschluß des Ujesterhalts und des kreuzburger Kreises, besondere Bestimmungen angenommen und solche der zweiten Kammer mitgetheilt, um diese für den Fall der Annahme dem Gesetz-Entwurfe einzuverleiben. Jene Bestimmungen treffen in ihrer Grundidee mit dem Antrage des Abgeordneten von Richthofen zusammen, welcher Seite 61 des Berichts der unterzeichneten Kommission vom

Digitized by Google

18. Oktober v. J. erwähnt und damals von der Kommission mit 18 gegen 3 Stimmen abgelehnt, auch von der zweiten Kammer verworfen worden ist. Nach jenem Beschlusse sollen die Besitzer regulirungsfähiger Stellen, sofern sie nicht etwa einen Antheil an der Aerndte genießen (Mandel, Garbe), von den Bestimmungen der §§. 80—85 des Gesetz-Entwurfs ausgeschlossen, vielmehr unter Aufhebung aller gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen gegen Zahlung einer Rente von 5 Prozent von der Hälfte des Kapitalwerths der Gebäude und der Ländereien der Stelle das Eigenthum des Letzteren erhalten, auch für rückständig gebliebene Leistungen in den beiden letzten Jahren vor Verkündung des neuen Gesetzes überhaupt nicht mehr als den doppelten Betrag jener Jahresrente entrichten.

Die unterzeichnete Kommission hat die vorbezeichneten Beschlüsse der ersten Kammer einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, ist jedoch nicht im Stande, die Annahme derselben zu befürworten.

In dem Berichte der Agrar-Kommission der ersten Kammer ist zur Begründung jener Bestimmung geltend gemacht worden, daß die so dringend nothwendige rasche Durchführung und Abwickelung der Regulirungs-Geschäfte in Oberschlesien die Anwendung möglichst einfacher Formen erforderlich mache und solche in dem oben erwähnten Entwurfe gefunden worden seien. Außerdem seien aber die lassitischen Stellen Oberschlesiens mit Diensten und Abgaben dergestalt überlastet, daß es bei Anwendung der Grundsätze des Gesetz-Entwurfs der zweiten Kammer den Besitzern derselben kaum möglich sein werde, die Rentenbeträge aus den Erträgen der Stellen zu decken, und es daher nothwendig erscheine, die Rente nach der Größe der Stellen zu bemessen.

Der Bericht der Kommission der ersten Kammer bestätigt, daß die Stellen, welche von den obigen Bestimmungen betroffen werden sollen, von verschiedenem Umfange und nicht gleichmäßig belastet sind. Die der Kommission vorgelegenen Berichte und gemachten Mittheilungen über die obwaltenden lokalen Verhältnisse stimmen darin überein, daß Stellen in Oberschlesien vorhanden sind, welchen keine Forstberechtigungen zustehen und in Betreff solcher Stellen die Anwendung jener Grundsätze für die Berechtigten mit den größten Nachtheilen verbunden sind. Diejenigen Stellen, welche Forstberechtigungen auszuüben haben, sind dagegen wiederum in ihrer Belastung sehr verschieden, ohne daß sich behaupten läßt, daß die Belastung selbst jederzeit mit dem Umfange der Stelle in einem entsprechenden Verhältnisse stehe. Während einzelne Stellen, mit einem Grundbesitz von 35 Morgen, mit wöchentlich 6 Hofedienstagen belastet sind, finden sich wiederum Stellen vor, welche wöchentlich 12 Hofedienstage zu leisten und nur einen Landbesitz von 10 Morgen haben. Eben so finden sich Stellen vor, welche wöchentlich drei Hofedienstage zu leisten und deren Geldwerth voraussichtlich mit dem Werthe der Forstberechtigungen abgelten können, durch den Genuß der sogenannten Dreschermetze aber noch überwiegende Vortheile haben. Die letzten bleiben unter Anwendung des Gesetzentwurfs der ersten Kammer unberücksichtigt; es müssen sogar die Besitzer derselben noch die Hälfte des Reinertrags ihrer Grundstücke herauszahlen. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse sprechen sich daher auch die eingesehenen Gutachten selbst derjenigen Sachverständigen, welche die Proposition der ersten Kammer unterstützen und vertheidigen, dahin aus:

„daß viele Stellen so ausgedehnte Berechtigungen haben, daß nach Aufhebung der gegenseitigen Leistungen von denselben keine Rente gefordert werden kann, vielmehr die Gutsherrschaften unter Anwendung des Gesetz-Entwurfs den Stellenbesitzern noch besondere Entschädigungen zu leisten haben."

Bei dieser großen Verschiedenheit der betheiligten Stellen hat die Agrar-Kommission in ihrer Majorität es nicht für gerecht und zulässig erachten können, die Höhe der Renten überall ohne Berücksichtigung der den Stellen zuständigen Forstberechtigungen nach dem Umfange der Stellen abzumessen, und selbst die zu Gunsten derjenigen Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Aerndte genießen, gemachte Ausnahme erschien zur Beseitigung der Bedenken gegen den Beschluß der ersten Kammer um so weniger ausreichend, als der Nachweis fehlt, daß solche Güter allein nur verhältnißmäßig gering belastet sind.

Die Kommission der ersten Kammer legt das Gewicht der Proposition vorzugsweise darauf, daß die Stellen mit Diensten so überlastet seien, daß eine Reduction der Rente, um dem Besitzer den dritten Theil des Reinertrages frei zu lassen, hier nichts helfen könne. Man kann dahingestellt sein lassen, ob die gebrauchten Zahlensätze richtig sind; unter allen Umständen hängt aber der Geldwerth der Dienste auch immer wieder von der Prästationsfähigkeit der Stelle ab, da, wie in jenem Berichte überzeugend ausgeführt wird, zunächst nur die Productionskraft des Bodens entscheidend ist und dieser und dem Nutzungsertrage der Servitute entsprechend der Reinertrag der Stelle durch Schiedsrichter festgestellt werden muß, mithin bei einer richtigen Würdigung auch das zu ermittelnde Drittel des Reinertrages der Stelle, welches dem Besitzer verbleibt, dem Letzteren die Aufbringung der Entschädigungs-Rente möglich machen wird.

Außerdem glaubt aber auch die Kommission darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs nach den Beschlüssen der zweiten Kammer gleichfalls die rasche Durchführung der Regulirungen erleichtern und daher auch in formeller Hinsicht der Beschluß der ersten Kammer nicht die überwiegenden Vortheile gewährt, welche ihm beigelegt worden sind. Denn Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte können kaum vorkommen, wenn nach §. 81 des Entwurfs der Besitzstand zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 maßgebend bleibt; eben so kann die Ermittelung des Werthes der Forstberechtigungen nicht zeitraubend sein, da der letztere nach §. 83 durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt wird und dem Letzteren nur die Aufnahme der Informations-Verhandlung vorangehen muß. Das Auseinandersetzungs-Verfahren ist danach bereits in einer zweckmäßigen Weise und so weit vereinfacht, als es ohne Rechtsverletzungen geschehen kann.

Endlich ist von mehreren Mitgliedern der Kommission geltend gemacht worden, daß eine solche Ausnahme-Bestimmung für Oberschlesien keinesweges eine vollständige Beruhigung der Betheiligten herbeiführen, vielmehr mit Mißtrauen aufgenommen werden würde. Eine Gleichstellung Oberschlesiens mit den übrigen Provinzen des preußischen Staates ist nach allen Seiten gerecht und kann keinem Theile Anlaß zu Beschwerden geben.

Hiernach hat die Kommission mit 19 gegen 3 Stimmen beschlossen, bei der zweiten Kammer den Antrag zu stellen:

den von der ersten Kammer proponirten Zusatz-Paragraphen 90a bis 90e zur Ablösungsordnung ihre Zustimmung zu versagen.

Für den Fall, daß diesem Antrage nicht stattgegeben werden sollte, findet die Majorität der Kommission gegen die einzelnen Bestimmungen der gedachten Paragraphen nichts zu erinnern.

Berlin, den 16. Februar 1850.

Die Agrar-Kommission.

Graf von Poninski (in Stellvertretung des Vorsitzenden). Ambronn (Referent). Paul. Elwanger. Schwiebler. Kögel. von Wedell. von Hellermann. Brämer. von Bismark-Brieft. Hoffmann. von Richthofen. Gellern. Schwarz. von Gilgenheimb. Hering. Mahrenholz. Hesse (Brilon). Bauer (Stargard). Tegetmeyer. Welzer. Dittrich. Pieschel.

Präsident: Wünscht der Berichterstatter das Wort?

(Der Abgeordnete Ambronn verzichtet darauf.)

Der Herr Berichterstatter hat auf das Wort beim Eingange der Diskussion verzichtet. Es hat sich gegen den Vorschlag zunächst ein Redner gemeldet, der Graf Renard.

Derselbe hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Renard**: Die Lage, in welcher ich heute in dieser Frage zum zweitenmale das Wort ergreife, dürfte leicht eine schwierigere sein, als dies das erstemal der Fall war. Ich hatte, als die Frage uns zum erstenmale verlag, den Muth, aufzutreten gegen das Gutachten Ihrer Kommission, gegen das Prinzip des Gesetzes und gegen Ihre eigene vorgefaßte Ueberzeugung. Der Wahrheit lebendiges Wort, der Wahrheit siegende Kraft verfehlen ihre Wirkung nicht; gegen die Kommission stimmte eine ansehnliche Majorität meinem Vorschlage bei.

(Ruf: Oh!)

Doch mit dem letzten Klange meiner Worte war auch jeglicher Eindruck verschwunden;

(Heiterkeit.)

eine kurze Nacht genügte, die Ueberzeugung der Versammlung vollkommen umzugestalten. Am folgenden Morgen fiel die Abstimmung in großer Majorität gegen mich aus.

Ich nannte dies damals eine betrübende Erscheinung, nicht so-

Digitized by Google

wohl und nicht allein betrübend für mich, sondern in Wahrheit tief betrübend für jeden aufrichtig constitutionell gesinnten Mann im Staate.

(Stimmen: Oh! Oh!)

Denn wie soll diese uns so neue, uns so fremde Form Vertrauen gewinnen, wenn auch dem Unbefangensten klar wird, auf welcher schwankenden Basis sie ruht, von welchen Eventualitäten sie abhängig ist.

Ich sage, meine Lage ist gegenwärtig noch schwieriger, und in Wahrheit ist sie das, wenn es heute, heute wie damals, gilt, Sie von der Nützlichkeit, von der Zweckmäßigkeit und von der Nothwendigkeit meines Vorschlags und des Votums der ersten Kammer zu überzeugen.

So habe ich heute noch überdies die Aufgabe zu erfüllen, Sie zu vermögen, den Sieg über sich selbst zu erringen.

(Heiterkeit.)

Nur einer so hochherzig gesinnten Kammer als der, vor der ich die Ehre habe zu sprechen, kann ich zumuthen, dies schwerste, aber gleichzeitig edelste Opfer zu bringen. Mit vollem Rechte hat ein großer Theil der Versammlung in dieser Frage sein Vertrauen den Männern geschenkt, welche in Folge ihrer Berufspflicht vollkommen vertraut mit dieser Angelegenheit sein müssen, Männern, welche sich auch überdem uns Allen in jeder Beziehung als ehrenwerth und tüchtig erwiesen haben.

Wie durchdrungen muß ich von der Wahrheit meiner Anschauungsweise sein, wenn ich es wage, so kolossalen Autoritäten gegenüber aufzutreten und zu behaupten, diese Männer kennen die Sachlage nicht. Es ist eine alte Streitfrage, ob vorbereitete oder unvorbereitete Reden auf die Versammlung besser wirken. Ich war stets der Ansicht, daß es die Achtung, welche jedes Mitglied der Versammlung schuldet, erfordere, auf längere Vorträge sich vorzubereiten, weil der Redner sonst gar zu breit und langweilig wird. Ich habe bei meiner ganz oberflächlichen Vorbereitung mir nichts notirt, als die Reihenfolge der Verhältnisse, die ich berühren will. Ich habe auf jede sorgfältigere Vorbereitung verzichtet; weil eine solche jedenfalls zu Phrasen verleitet, welche ich vermeiden will, und ich hoffe, es wird mir möglich werden, alle Lichtfunken und Knalleffekte, die mir hier auf der Tribüne beifallen, auch immer selbst wieder zu verschlingen.

(Große Heiterkeit.)

Ich will nicht bestechen durch Witz und Unterhaltungsgabe, nur die nackte, die einfachste, die trockenste Wahrheit soll mir den Sieg erringen. Ich werde die Frage von verschiedenen Gesichtspunkten beleuchten. Zuerst, was die Rechtsfrage betrifft, insoweit hier vom Rechte überhaupt die Rede sein kann. Ich fasse das formelle und materielle Recht ins Auge. Was das formelle Recht betrifft, so ist Ihnen gesagt worden, es ständen den Insassen dingliche Rechte zu, welche leicht so ausgedehnt sein könnten, daß die Leistungen, welche sie der Gutsherrschaft schuldig sind, von diesen Rechten neutralisirt, ja vielleicht überwogen würden. Meine Herren! Das ist eine rechtswidrige Anschauung. Servitute können nie einer Person zustehen, immer nur einem Grundstücke, einer Stelle. Grundstücke, deren Eigenthum in derselben Person vereinigt ist, können einander gegenüber keine Servitutsrechte besitzen.

Diejenigen Ländereien, welche der Eigenthümer dazu verwendet, um sich die fehlende Händearbeit für den Feldbau zu sichern, können unmöglich den Ländereien gegenüber gerechtigt sein, auf welchen derselbe Eigenthümer Kartoffeln und Raps baut. Sie werden zugeben, daß hier von einem Servitutsrechte nirgend die Rede sein kann. Was jedoch das materielle Recht betrifft, so steht die Sache so. Wir mögen es einkleiden, wie wir wollen, wir mögen es verbergen, wie nur immer möglich, so viel steht fest, das Prinzip des Gesetzes und die hohe Kammer machen einem Theile unserer Mitbürger ein Geschenk aus der Tasche eines Dritten. Nun will ich zugeben, daß einige dieser Geschenknehmer bei dem Vorschlage der Kommission besser zurecht kommen, als bei meinem Vorschlage, wer aber, frage ich, wer von Ihnen, kann die Behauptung aufstellen, daß ein Geschenknehmer ein Recht auf ein Minder oder Mehr habe. Sie müssen diese Frage entschieden verneinen; weder ein größeres noch ein geringeres Geschenk kann irgend Jemand ein Recht haben zu fordern. Habe ich nun die rechtliche Seite der Frage ermittelt, so gehe ich auf die Frage der Billigkeit über, die immer gleichbedeutend ist mit dem Rechtsbewußtsein im Volke. Ich rekurrire auf die Aussprüche derselben Männer, deren Ansicht ich bekämpfe. Geht der Vorschlag der Kommission durch, so wird in einer und derselben Gemeinde bei gleichen Lasten derjenige, dem eine große schöne Stelle geschenkt wird, weit geringere Entschädigungsrenten zahlen, als derjenige, dem eine weit kleinere schlechtere Stelle als Eigenthum überlassen wird. Der Beweis ist einfach; je größer die Stelle ist, je höher kommen die Berechtigungen in Anschlag, und während der Besitzer der großen Stelle 3 Thaler Rente bezahlt, wird der Besitzer der kleineren Stelle bei denselben Verpflichtungen 10 bis 20 Thaler geben müssen. Das werden nun weder wir noch weniger die Betroffenen mit der Billigkeit verträglich finden. Man braucht kein Kommunist zu sein, und doch kann man die Doktrin anwenden, wenn selbe dazu führt, daß man dem reichen Mann deshalb mehr schenkt, weil er ein reicher ist, dagegen dem weniger geben soll, der das Wenigste hat, und weil er das Wenigste hat. Ich komme nun zur praktischen Durchführung der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Maßregel. Es kann die Bedürfnißfrage bei Regulirung von Forstservituten aus dem Grunde keine Geltung gewinnen, weil die sämmtlichen Forsten der Monarchie nicht ausreichen, diese Bedürfnißfrage, wie sie auf dem Papier sich herausstellt, zu erledigen. Wir müssen also rekurriren auf die Feststellung der Theilnahmerechte. Diese können aber nicht mit einem Schlage ermittelt werden. Die Theilnahmeberechtigung, welche den Berechtigten gegen die Verpflichteten zusteht, können durch Schiedsrichter entschieden werden; allein die Rechte der Theilnahmeberechtigten unter sich sind stets Gegenstand des Prozeßverfahrens. Das ist aber ein Verfahren, welches Jahr und Tag, ja 10 Jahre dauern kann. Was wird aber geschehen? In so lange die Theilnahmerechte nicht feststehen, können die Gärtner nicht regulirt werden, oder die Regulirung wird interimistisch vorgenommen, und wir werden zweimal dieselbe Aufregung haben, die doppelten Kosten; ferner die Regulirung der Forstservitute, abgesehen von einigen bloßen Verfahrungsnormen, soll nach den Prinzipien der alten Gesetze erfolgen. Die Regulirung der Gärtnerstellen wird nach dem Prinzip der neuen Gesetze erfolgen. Kein Spezial-Kommissarius und wenn er selbst ein Salomo an Weisheit wäre, wird im Stande sein, eine und dieselbe Regulirung nach verschiedenen Grundsätzen vorzunehmen und dabei ein rechtlicher Mann zu bleiben. Ich erkläre demgemäß die Durchführung der Regulirung nach dem Vorschlage der Kommission für eine Unmöglichkeit.

Ich komme nun zu dem politischen Standpunkt. Was beabsichtigen wir bei dem Gesetz? Die Pacification der verschiedenen Schichten der ländlichen Bevölkerung. Die Pacification kann aber nicht eintreten, wenn die Regulirung durch die Ermittelung dieser Theilnahmerechte ins Ungewisse hinausgeschoben wird, ich bin kein milzsüchtiger Schwarzseher; ich fürchte mich nicht vor Gespenstern; allein es könnten denn doch Zeitverhältnisse eintreten, wo es sehr gut wäre, wenn wir uns mit der ganzen Bevölkerung in Eintracht sehen, diese spaltenden Fragen beseitigt hätten. Ich komme nun auf die — der Ausdruck mag nicht ganz richtig sein — auf die philosophische Seite der Frage, die Frage, wie viel Prozent von Gärtnern werden gewinnen bei dem Vorschlage der Kommission, und wie viel Prozent werden bei meinem Vorschlage, bei dem Votum der ersten Kammer, gewinnen. Der Vorschlag der Kommission wird nur sehr wenigen nützen. Der Beweis ist leicht.

Warum sind solche Stellen etablirt worden?

Wo sich viel Feld vorfand, wo es an Handarbeit fehlte, diese Felder zu bestellen, also wo viel Feld und wenig oder gar kein Wald war; so gehören die meisten Gärtner-Gemeinden solchen Dominien, welche weder Weide noch Forstländereien haben, worauf diese armen Leute ihre Servituten ausüben könnten. Wenn ich dadurch bewiesen zu haben glaube, daß eine sehr geringe Anzahl von Gärtnern bei dem Antrage der Kommission gewinnen kann, eine größere aber und zwar mindestens 90 pCt. bei meinem Vorschlage gewinnen muß, so frage ich, ist es richtig, ein Gesetz anzunehmen, welches 90 verletzt, um nur 10 zu helfen, und um diesen Wenigen ihr Recht, ihr angebliches Recht zu wahren, die Anderen, die Vielen zu Grunde richtet. Kein Gesetzgeber, keine menschliche Weisheit ist im Stande, ein so durchgreifendes Gesetz zu geben, welches die ganze Organisation umgestaltet, und dabei Niemanden zu verletzen. Die Aufgabe eines weisen Gesetzgebers kann stets nur sein, ein Gesetz so zu geben, daß die große Mehrzahl gewinnt und nur eine Minderzahl verliert. Glaube ich Ihnen nun nach meiner Meinung die Nützlichkeit, die Zweckmäßigkeit, die Nothwendigkeit meiner Vorschläge nachgewiesen zu haben, so appellire ich schließlich an Ihre Menschlichkeit. Beide Kammern differiren in dieser Beziehung in ihrer Ansicht. Wie bereits bei der früheren Debatte von dem Herrn Minister sehr richtig erwähnt war, geben wir nicht der Ansicht der ersten Kammer nach, so bleibt das ganze Gesetz in suspenso. Das ist auch hier der Fall. Nehmen wir den Vorschlag der ersten Kammer nicht an, so bleiben die oberschlesischen Gärtner unregulirt, denn das Gesetz entbehrt der verfassungsmäßigen Sanction. Allein, meine Herren, ein oberschlesischer uneigenthümlicher, unerblicher Dreschgärtner ist ein eben so berechtigter Staatsbürger, wie irgend Einer unter uns; er hat das Recht, von unserer Fürsorge zu verlangen, daß wir seine Sache, seine ganze Existenz nicht so in der Schwebe lassen. Bedenken Sie, daß der Ablösungsrente gegenwärtig schon beinahe 2jährige Renten hinzutreten. In einem Jahre treten dreijährige, in zwei Jahren vierjährige Reste zu, denn arbeiten werden die Leute doch nicht mehr. Diese Reste führen die, welchen wir helfen wollen, absolut dem Untergange entgegen.

Der Herr Berichterstatter hat zu meinem Leidwesen darauf verzichtet, zuvörderst das Wort zu ergreifen. Ich würde aus seinen Worten vielleicht Gelegenheit genommen haben, ihn zu widerlegen. Da ich nun nicht weiß, was er am Schlusse sagen will, so bin ich in die schwierige Lage versetzt, daß ich auf alles das eingehen muß, was er vielleicht sagen könnte; leider giebt ihm die Geschäftsord-

Digitized by Google

nung das letzte Wort. Ich erwarte, der Berichterstatter wird vorweg sagen, ich hätte Unrecht, daß ich behaupte, die Regulirung der Gärtner bleibe in suspenso, wenn wir der ersten Kammer nicht beipflichten; es habe die erste Kammer Vorsorge getroffen, daß, wenn wir ihren Antrag auch nicht annehmen, daß doch die Gärtner regulirt werden würden. Ich trete dem vorweg entgegen und sage, die Regulirung kann nicht stattfinden, denn die Vorsorge, welche die erste Kammer getroffen hat, bezieht sich auf ganz andere Ablösungsgegenstände und andere Stellenbesitzer, als die, denen ich hier das Wort rede. Die Regulirung kann nur stattfinden bei jenen Gärtnerstellen, welchen bereits das Eigenthum zusteht, nicht aber bei denen, welchen die Eigenthumsverleihung fehlt, zuerst muß also die Verleihung des Eigenthums stattfinden, ehe an die Regulirung desselben zu denken ist. Folglich werden die Gärtner, die uneigenthümlichen Gärtner nicht regulirt werden können. Der Herr Berichterstatter kann ferner sagen, wenn nicht nach dem neuen, so können sie nach dem alten Gesetz regulirt werden. Auch dies ist nicht der Fall, denn nach dem alten Gesetz vom 30. Juli 1823 und 9. Oktober 1848 sind solche Stellen nicht regulirungsberechtigt und wenn sie auch dies wären, so sind ja die früheren Gesetze durch, das gegenwärtige bereits aufgehoben.

Ich komme nun auf die Gründe, welche die Kommission aufgestellt hat, warum Sie meinen Vorschlag, so wie den Vorschlag der ersten Kammer verwerfen sollen. Ich werde sie zu widerlegen suchen. Da die Gründe weder zahlreich noch zutreffend mir erscheinen, so wird die Widerlegung weder viel Zeit noch große Mühe von meiner Seite erfordern. Zunächst wird gesagt, daß bei einer richtigen Würdigung auch das zu ermittelnde Drittel des Reinertrages der Stelle, welches dem Besitzer verbleibt, dem Letzteren die Aufbringung der Entschädigungsrente möglich machen wird. Das ist eine Behauptung, ausgehend von dem Herrn Referenten, von dem ich nicht weiß, ob er jemals in Oberschlesien gewesen ist. Ich lebe dort seit 40 Jahren und erkläre: es ist dies nicht möglich; und zwar deshalb nicht, weil ein oberschlesischer Dreschgärtner mit zwei Drittel des Werths Schulden und vielleicht 3jährigen Rentresten sich auf seiner Stelle nicht behaupten kann. Ferner ist gesagt worden, Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte können kaum vorkommen, wenn nach §. 81 des Entwurfs der Besitzstand zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 maßgebend bleibt. Das ist richtig, Streitigkeiten der Theilnehmungsrechte, welche den Theilnehmern gegen die Gutsherren zustehen, die können allerdings schnell beseitigt werden. Aber die Streitigkeiten der Theilnehmer unter sich kommen, vor und dieser ist in dem Berichte keine Erwähnung gethan, diese sind nicht dem schiedsrichterlichen, sondern dem prozessualischen Verfahren vorbehalten. Endlich ist gesagt worden: die Ermittelung des Werths der Forstberechtigungen kann nicht zeitraubend sein.

Nein, meine Herren, die Ermittelung des Werthes ist gar nicht zeitraubend, es ist aber sehr zeitraubend, die Quote des ganzen Werthes zu bestimmen, welche auf den Betreffenden entfällt. In dasjenige, was eine Forst abgeben kann an Streu, an Weide, an Raff- und Leseholz, theilen sich die Berechtigten. Was nun der Gutsherr abzugeben hat, ist leicht und schnell abzuschätzen, aber gegenüber den Anderen, die eben so berechtigt sind, kann die Theilung dieser Werthe nicht so leicht erfolgen.

Ferner wird gesagt: meine Vorschläge würden große Beunruhigung bei deren Durchführung verursachen.

Meine Herren! Da frage ich, war die Kommission in Oberschlesien, hat sie einen Bevollmächtigten hingeschickt, der von Dorf zu Dorf geht, und hört, was die Leute sagen? Ich habe davon nichts erfahren. Ich trete dieser Behauptung entgegen und sage, wird der Kommissions-Antrag angenommen, so wird viel Unruhe dadurch in Schlesien hervorgebracht werden. Die Kommission der ersten Kammer hat in dieser Beziehung mehr geleistet, als unsere Kommission. Ich weiß nicht, ob von der Kommission als solcher oder von einzelnen Mitgliedern die Berichte der Spezial-Kommissarien von Oberschlesien eingefordert worden sind, die Kommission der ersten Kammer war anfänglich eben so gut gegen meinen Vorschlag gestimmt, wie unsere Kommission, der Vortrag der Berichte aber hat die Kommission der ersten Kammer vollkommen umgestimmt, namentlich den Berichterstatter der ersten Kammer, Herrn Kuh, welcher früher auch entschieden gegen meinen Antrag war. Mir ist nicht erklärlich, wenn in unserer Kommission diese Berichte der Spezial-Kommissarien, eben so wie in der ersten Kammer in extenso vorgetragen worden sind, wie dies hier eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen konnte.

Die Berichte der Spezial-Kommissarien, ausgenommen den Bericht des Spezial-Kommissarius für Oppeln, der sich entschieden gegen meine Ansicht ausgesprochen hat, haben sich im Allgemeinen für meinen Vorschlag ausgesprochen. Die Schwierigkeiten, die sie bei unparteiischer Darstellung der Sachlage nothwendigerweise auch aufstellen müssen, sind bereits beseitigt.

Diese Schwierigkeiten waren begründet theilweise in den einzelnen Modificationen des von Richthofenschen Amendements, namentlich was den Werth der Gebäude betrifft. Sie sind beseitigt durch die Maßnahme der ersten Kammer, welche hier andere Schätzungs-Modalitäten eintreten läßt, aber vorzüglich sind sie beseitigt durch ein Amendement, wozu ich der hohen Versammlung Glück wünsche, denn sie hat eine große Ungerechtigkeit dadurch vermieden, durch das Elwangersche Amendement, welches den drusch- und hebeberechtigten erblichen Gärtnern eine Pluseentschädigung zuerkannte. Mir steht nun das letzte Wort nicht zu, und dadurch eben wird mir meine Stellung eine so schwierige. Ich kann den Berichterstatter nicht widerlegen. Sie haben zu entscheiden über die Existenz von 30,000 Staatsbürgern. Ich lege deren Schicksal vertrauensvoll in Ihre Hand.

Präsident: An Rednern haben sich noch gemeldet für den Kommissions-Antrag die Abgeordneten Brämer, Elwanger und Schwarz, gegen denselben die Abgeordneten von Richthofen und Graf Zieten.

Ich bemerke noch, daß als Regierungs-Kommissär der Geheime Regierungs-Rath Schellwitz anwesend ist.

Der Abgeordnete Brämer hat zunächst das Wort,

Abgeordn. **Brämer**: Meine Herren! Sie werden es erklärlich finden, wenn ich mit einer gewissen Scheu diese Stelle betrete, die eben ein so excellenter Redner verlassen hat. Ich will deshalb nicht ganz ausführlich darauf eingehen, seine Behauptungen zu widerlegen; ich hoffe, der Herr Berichterstatter der Kommission wird dies besser thun, als ich es vermag. Diese Scheu, die ich bekenne, wird dadurch auch gewissermaßen vermehrt, daß schon mehrfach gesagt ist, wir möchten die Gefahren bedenken, die daraus entstehen, wenn wir den Beschlüssen der ersten Kammer nicht beitreten. Ich darf wohl nicht die einzelnen Fälle aufführen, bei denen uns dies gesagt ist. Ich schrecke vor den Gefahren nicht zurück, folge meiner Ueberzeugung und überlasse denjenigen die Verantwortung, die diese Gefahren herbeigeführt haben, nachdem der in Frage stehende Gegenstand uns schon einmal beschäftigt hat. Damals wurde bei gewöhnlicher Abstimmung der Vorschlag des oberschlesischen Vereins angenommen, am nächstfolgenden Tage aber mit einer Majorität von 218 gegen 47 Stimmen abgelehnt. Die Agrar-Kommission dieses hohen Hauses hat jetzt zum zweitenmale diesen Gegenstand mit eben so vieler Sorgfalt geprüft und hat sich auch nun nicht veranlaßt finden können, darauf einzugehen, sie hat vielmehr die Vorschläge, die der oberschlesische Verein machte, und die wir im Wesentlichen in den Beschlüssen der ersten Kammer wiederfinden, zur Annahme nicht empfehlen können, dieselben vielmehr mit 19 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Graf Limburg-Styrum hat uns eine Denkschrift nebst Beilage, welche einige Rechen-Exempel enthält, zugehen lassen. Ich habe mich bemüht, daraus zu entnehmen, daß diese Vorschläge wirklich so wohlwollend seien, als dies im ersten Augenblicke scheint.

Ich habe das aber nicht finden können, nur Eines habe ich mit voller Ueberzeugung erkannt, nämlich: wenn ich hinsehe, daß der Besitzer einer Stelle von 9 bis 15 Morgen die Verpflichtung hatte, seinem Gutsherrn jährlich 560 Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu arbeiten, daß diese Leute (vorausgesetzt, daß die Angaben des Grafen von Limburg-Styrum ganz richtig sind, und ich habe keine Veranlassung, dies zu bezweifeln) sich bisher in einem Zustande der Sklaverei befunden haben; denn mir scheint es weder billig, noch kaum menschlich, eine solche Leistung von dem, der nichts weiter hat, als ein solches Stellchen von 9 bis 15 Morgen, was meistens, wie mir Sach- und Ortskundige versichert haben, aus reinem Sandboden besteht, zu fordern.

Sollen nach dem früheren Beschluß dieses Hauses die berechtigten Gutsbesitzer anscheinend Opfer bringen, so ist dies bei Berücksichtigung der oben bezeichneten bisherigen Verhältnisse, in welchen viele kleine Stellen-Inhaber viel mehr Dienste leisten, als billigerweise von ihnen verlangt werden kann, in Wirklichkeit nicht der Fall. Deshalb bitte ich Sie, genehmigen Sie auch jetzt wieder den Vorschlag der Kommission, weisen Sie die Vorschläge, welche der oberschlesische Verein und nunmehr der Beschluß der ersten Kammer uns geben, zurück, vielleicht hören wir dann nicht mehr von dem Hunger-Typhus in Oberschlesien.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Richthofen hat das Wort.

(Zu einem einzelnen Abgeordneten gewendet.)

Ich bitte um Entschuldigung, ich habe mich versehen. Ich habe aber vorher schon dem Herrn Abgeordneten von Richthofen das Wort gegeben.

Abgeordn. **von Richthofen**: Sie werden es natürlich finden, daß ich einen Vorschlag, den ich bereits das vorigemal vertheidigt habe, auch jetzt zu vertheidigen bemüht sein werde. Ich gehe dabei von einem etwas anderen Standpunkt aus, als der erstere Herr Redner, indem ich keineswegs bestreiten will, daß durch die Gesetzgebung den jetzt vorhandenen Nutznießern lassitischer Stellen ein Recht zur Ablösung ihrer bisherigen Verpflichtungen und Berechtigungen gegeben ist, daß also bestimmte Rechte vorhanden sind, welche nach Höhe der Verpflichtungen und Berechtigungen abgemessen werden müssen. Indeß stimme ich darin vollkommen mit dem ersten

Herrn Redner überein, daß die Art und Weise, wie diese Berechnung nach der jetzigen Agrargesetzgebung und nach dem Vorschlage der Kommission stattfinden soll, keineswegs geeignet ist, den Zweck so leicht und vollständig zu erreichen, als ich glaube, daß es durch die Vorschläge des oberschlesischen Vereins möglich sein wird.

Lassen Sie mich zuvörderst mit wenigen Worten darauf zurückkommen, was der letzte Herr Redner gesagt hat. Er hat ausgeführt, daß man, da aus den Angaben des oberschlesischen Vereins selbst ein außerordentlich ungenügender, für die Verpflichteten lästiger Zustand hervorgeht, auch die Forderung stellen könne, daß der bisher Berechtigte ein entsprechendes Opfer bringe und dem bisher Belasteten eine bessere und freiere Zukunft sichere, daß man also die früher ertragenen Leiden durch einen besseren Zustand vergessen mache.

Das aber ist gerade der Zweck des oberschlesischen Vereins: er will ohne Rücksicht darauf, ob die Belastung eine hohe, übermäßige oder weniger übermäßige war, Jedem nach Verhältniß des Zustandes, in dem er sich bisher befunden hat, einen besseren Zustand gönnen, er will nicht skrupulos sein, er will nicht nach Pfennigen haschen, nicht nach Silbergroschen rechnen, sondern nach dem, was der Besitz, den der Mann bisher verwaltete, ihm verhältnißmäßig gewährte, auch ferner geben und gewähren. Es ist entfernt nicht seine Absicht, an Rechten festzuhalten, die drückend für den Verpflichteten gewesen sein mögen, sondern es ist seine Absicht, diese Rechte fallen zu lassen und ihn nach dem Maße zu messen, nach welchem er in Bezug auf die Verwaltung des von ihm bisher benutzten Grundstücks gemessen werden muß; der Umfang der bisherigen Berechtigung soll das Maßgebende auch künftig sein.

Meine Herren! Ich sehe die außerordentlich schwierige Lage sehr wohl ein, in der sich jedes Mitglied dieser hohen Kammer befindet, welches mit den Verhältnissen nicht genau bekannt ist, und dem mehrere mit den Geschäften der Auseinandersetzungsbehörden vertraute und gewiegte Männer mit der Behauptung entgegentreten: es ließe sich nicht genau abmessen, ob Einem oder dem Anderen Unrecht geschehe. Ich erkenne wohl an, daß der Gedanke, Jemanden Unrecht zu thun, das Votum dessen schon im voraus bestimmen müsse, der sich nicht bewußt ist, mit der Sachlage genau vertraut zu sein; deshalb würde ich mich nicht wundern, wenn gegen meinen innigen Wunsch der Vorschlag des oberschlesischen Vereins ein zweitesmal fallen sollte. Ich kann nur darauf provoziren und behalte mir vor, in einer späteren Sitzung die hohe Kammer daran zu erinnern, daß keinesweges der Wunsch, die Verpflichteten in der Sklaverei zu erhalten, sondern nur der gute Wille, einen befriedigerenden Zustand bald herbeizuführen, diesen Veränderungsvorschlag diktirt hat. Ich möchte daran erinnern, daß die Willkür, welche dem Vorschlage vorgeworfen wird, auf der anderen Seite sich gerade eben so findet; daß es geradezu unmöglich ist, ohne willkürliche Festsetzungen irgend eine Ablösung zu bewerkstelligen. Wenn in dem oberschlesischen Vorschlage die Willkür darin sich zeigt, daß er aufstellt: man solle den Grundbesitz, die Stelle, welche der Mann bisher als Nutznießer besaß, als Maßstab anlegen: so entwickelt das durch die Regierungsvorlage proponirte Gesetz die Willkür dadurch: daß es für unbestimmte Rechte bestimmt normirte Preise hinstellt, daß es annimmt, daß Rechte, welche zwar als Rechte vorhanden sind, deren Ausdehnung aber nirgend für den einzelnen Fall mit Genauigkeit festgestellt werden kann, nach einem bestimmten, gleichen Maßstabe gemessen werden müßten. Wenn auf der einen Seite die Willkür darin gefunden wird, daß man sagt, ich will die Hälfte der Stelle geben und nichts mehr: so wird man auf der anderen Seite gewiß darin eine Willkür auch erkennen müssen, daß gesagt wird: ich schätze diese, allerdings nicht meßbaren Rechte so und so hoch. Der Gesetz-Entwurf sagt z. B.: ich will haben, es soll die Stelle für die Waldberechtigung so und so hoch geschätzt werden. Derjenige, welcher entgegengesetzter Meinung ist, sagt: ja, rechnen sie nur aber auch die Arbeitslöhne ab, welche der Nutznießer aufwenden mußte, um sich das Werthobjekt, das Holz zu gewinnen, dann werden sie finden, daß die Waldberechtigung ihm mehr schädlich als nützlich gewesen ist. Darauf wird erwidert: diese Arbeitslöhne können wir nicht rechnen, weil vielleicht der Pflichtige die hierauf verwendete Zeit andere nicht besser anwenden konnte, sie also für ihn keinen Geldwerth hatte; worauf der Andere dann wieder antworten wird: ja, ich rechne aber namentlich das schlechte Holz auch nicht, was mein Gärtner verbraucht, es ist mir unverkäuflich und also kein Schade, wenn ich es ihm zu nehmen gestatte. So und in ähnlicher Weise werden Sie immer den Beweis zu liefern vermögen, daß die Annahmen der Ablösungs-Gesetzgebung von der Wahrheit, wie sie sich örtlich darstellt, wesentlich abweichen, und daß das eine wie das andere Verfahren zu keinem anderen Resultat führen kann, als zu dem, daß das, was des Gesetzes wahrer Zweck sein soll, nur durch rücksichtsloses Verfolgen eines Prinzips erreicht werden kann.

Dieser Zweck des Gesetzes, nämlich: den Mann künftig in eine Lage zu versetzen, in welcher er als Staatsbürger existiren kann, wird entschieden bei dem Zustande, in dem der Pflichtige heute sich befindet, besser erreicht durch den oberschlesischen Vorschlag, als durch den Vorschlag des Gesetzes, denn durch den Vorschlag des Gesetzes wird dem armen Mann nicht nur nichts gegeben, sondern nur noch das, was er hat, genommen, wenigstens auf das Minimum reduzirt, wogegen dem, der schon hatte, noch mehr gegeben wird. Es mag sein, daß der oberschlesische Vorschlag vielleicht einem oder dem anderen Verpflichteten zu wenig giebt, vielleicht einem oder dem anderen Berechtigten die Last auferlegt, mehr zu geben, als er geben würde, wenn der Regierungs-Entwurf Geltung behält, es ist dies möglich, und ich bescheide mich, daß dies wirklich in einzelnen Punkten der Fall sein kann. Aber dies kann nur wenige Prozente betragen, ja ich glaube mit Sicherheit sagen zu können, daß bei der strengen Durchführung des von der Regierung eingebrachten Gesetzes, ich will nicht sagen ein Unrecht, aber doch eine Ungleichheit in der Behandlung der Lassiten in hohem Grade sich herausstellen würde.

Das Urtheil der hohen Kammer erwarte ich wenigstens nach einer Richtung hin mit vollkommener Ruhe, nämlich nach der Richtung, daß den Urhebern des oberschlesischen Vorschlages irgendwie der Vorwurf gemacht werden könnte, sie hätten andere Interessen und Absichten im Auge gehabt, als die: den Verpflichteten in einen prästationsfähigen Zustand für die Zukunft zu setzen und dieses Resultat baldigst herbeizuführen; wie auch der Ausspruch der hohen Kammer fallen möge, ich berufe mich auf die Zukunft.

Präsident: Ich muß den Antrag auf Schluß der Diskussion zur Unterstützung bringen, und ich ersuche daher diejenigen, die den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Zum Worte haben sich noch gemeldet für den Antrag der Kommission, der die Ablehnung des Antrages der ersten Kammer bezweckt, die Herren Abgeordneten Elwanger, Schwarz, Bauer (Stargardt) und Berndt (Nimptsch), gegen den Antrag der Kommission der Abgeordnete Graf Zieten.

Ich ersuche diejenigen, die den Schluß der Diskussion wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Graf Renard hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf **Renard** (vom Platz): Ich behalte mir das Wort zu einer persönlichen Bemerkung bis zum Schluß des Vortrags des Herrn Referenten vor.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn**: Ich möchte bitten, daß zunächst die persönliche Bemerkung des Abgeordneten Renard erledigt werde, weil sie möglicherweise auf mich und meine Stellung Bezug hat und ich dann in meinem Vortrage gleichzeitig die erforderliche Erwiederung geben kann. Es bestimmt übrigens auch die Geschäftsordnung, daß die persönlichen Bemerkungen vor dem Schlußreferate des Berichterstatters gemacht werden sollen.

Präsident: Ich muß hierin dem Herrn Berichterstatter beipflichten, und hat daher nach der Geschäftsordnung der Abgeordnete Graf Renard das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf **Renard**: Einer der geehrten Herren Redner hat von dem Verhältniß in Oberschlesien gesprochen, als von dem der Sklaverei. Da ich einer jener Berechtigten bin, so muß ich diesen Vorwurf von mir und den anderen meiner Standesgenossen auf das Entschiedenste ablehnen. Von Sklaverei kann überhaupt nicht die Rede sein, denn die Personen, welche zum Dienst verpflichtet sind, waren stets, vollkommen frei und über ihre Person stand dem Gutsherrn keine Berechtigung irgend welcher Art zu, die Leistungen waren entweder durch Kontrakte oder durch Urbarien hergebracht. Wenn aber der geehrte Redner das neue Wort „Hungertyphus" gebraucht hat, dies Wort, welches in medizinischer Beziehung keinen Sinn hat, so muß ich es entschieden bestreiten, daß diese Verhältnisse in Oberschlesien mit diesem Hungertyphus in irgend einer Weise verflochten seien. Ich muß solche Zumuthungen, als wäre der Hungertyphus die Folge solcher Verhältnisse gewesen, zurückweisen. Der Hungertyphus, oder, besser gesagt, der Typhus, oder vielmehr die Hungersnoth hat nicht stattgefunden bei der Klasse der Bevölkerung, die der verehrte Abgeordnete bei seiner Rede im Auge gehabt hat, weil dem Gutsherrn die moralische, die gesetzliche Verpflichtung obliegt, diese Leute zu ernähren, weil sämmtliche Gutsherren dieser Verpflichtung bereitwillig nachgekommen sind; der Typhus ist ausgebrochen in der Klasse, welche nicht in der Lage waren, Hülfe zu beanspruchen, und er ist auf die Klasse der Dreschgärtner nur durch Ansteckung übergegangen. Ich weise daher solche Angriffe, solche Ideen-Associationen auf das Entschiedenste zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Elwanger hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Elwanger**: Der Herr Abgeordnete für Groß-Strelitz-Lublinitz hat von kolossalen Autoritäten, welche die Lage der Sache nicht kennen, gesprochen. Ich bin gewiß, daß ich zu diesen kolossalen Autoritäten nicht gehöre, aber es ist mir unzweifelhaft, daß der verehrte Abgeordnete mich zu denjenigen gerechnet hat,

Digitized by Google

welche von der Lage der Sache keine Kenntniß hätten. Ich will darüber mit ihm nicht rechten, ich überlasse dies dem Urtheile der hohen Versammlung. Wenn er aber zugleich darauf hindeutet, daß die Mitglieder in der Kommission nicht die Information benutzt hätten, welche der ersten Kammer vorgelegen habe, so muß ich erklären, daß er in dieser Beziehung sich in einem sehr großen Irrthume befindet. Ich habe mich meinerseits mit Männern aus allen Klassen der oberschlesischen Bevölkerung über diesen Gegenstand sehr ausführlich besprochen. Ich habe darunter Autoritäten gefunden, die dasselbe Gewicht haben, wie der verehrte Abgeordnete für Groß-Strelitz-Lublinitz, und das will viel sagen. Diese sind meiner Ansicht in der in Rede stehenden Beziehung vollständig beigetreten. Es ist ferner von den Informationen, welche der ersten Kammer vorgelegen haben, in der Agrar-Kommission sehr genaue Kenntniß genommen. Gerade der Inhalt dieser Informationen hat die Mitglieder der Kommission überzeugt und bewogen, gegen die Vorschläge der ersten Kammer zu stimmen. In dieser Abstimmung bin ich durch den Vortrag des verehrten Grafen nur bestärkt worden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Zieten hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Zieten:** Wie die Rednerliste nachweist, habe ich mich gegen den Antrag der Kommission und für den der ersten Kammer einschreiben lassen. Die Annahme des Schlusses giebt es leider nicht zu, daß ich meine Ansicht motivire, indessen verzeihen Sie, wenn unter der Firma der Geschäfts-Ordnung ich doch den Wunsch ausspreche, daß in dieser hochwichtigen Sache vielleicht die Herren, die nicht ganz klar in dieser Angelegenheit sehen, weil sie nur einen sehr geringen Theil unserer Monarchie berührt, sich der Abstimmung enthalten möchten. Es ist nicht im Interesse desjenigen Standes, dem ich vorzugsweise angehöre, gewiß nicht, sondern lediglich im Interesse der 28,000 armen, sehr armen Familien, die nicht nur arm, sondern dabei nicht einmal frei, d. h. Herr ihrer Zeit sind.

Präsident: Ich muß dem Herrn Redner das Wort entziehen, da er nicht zur Geschäftsordnung spricht.

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! Der Herr Graf Renard hat mich gewissermaßen darüber zurechtgewiesen, daß ich den Zustand der lassitischen Besitzer einen Zustand der Sklaverei genannt habe. Ich habe, als ich dies sagte, wohl vorausgeschickt, daß, wenn die Angaben des Grafen Limburg-Styrum richtig seien, und ich kann dies nicht bezweifeln, dann ein solcher Zustand dort existire und wohl als Sklaverei bezeichnet werden könne. Demnächst hat der Herr Abgeordnete gesagt, es wäre unrecht, daß ich den Hunger-Typhus mit diesen Verhältnissen in Verbindung gebracht hätte. Wir wissen aber und haben eben von dem Herrn Grafen Zieten gehört, daß nur in einem kleinen Landestheile solche lassitischen Verhältnisse vorhanden sind, und gerade in diesem kleinen Landestheile hat auch der Hunger-Typhus stattgefunden. Ich will nicht untersuchen, wie viele von diesen Leuten jenem Uebel erlegen sind, aber ich glaube, die Zahl ist nicht unbedeutend gewesen.

Präsident: Es sind nun alle persönlichen Bemerkungen erledigt,

(Heiterkeit.)

und ich kann nun dem Herrn Berichterstatter das Wort geben.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn:** Das verehrte Mitglied für Groß-Strelitz hat gewünscht, daß ich mich möglichst über alle Punkte seines Vortrags und seiner Rechtfertigung von dieser Stelle aus aussprechen möge. So weit es mit meinen Pflichten als Berichterstatter vereinbar ist und mein Gedächtniß mich hierbei unterstützt, werde ich jenen Wunsch zu erfüllen bemüht sein.

Das gedachte Mitglied hat zunächst seine Verwunderung darüber wiederholt, daß der Antrag, nachdem er bei der ersten Lesung hier angenommen worden, in der darauf folgenden Sitzung mit großer Majorität beseitigt worden sei. Ich darf diese Bemerkung des verehrten Mitgliedes für Groß-Strelitz nicht unerwiedert lassen. Als der Graf von Renard bei der ersten Berathung der Ablösungsordnung von dieser Stelle aus das Projekt auf das Lebhafteste vertheidigte, war bei vielen Mitgliedern dieses Hauses die Ansicht entstanden, als wolle der Herr Graf von Renard die lassitischen Wirthe in einer Weise begünstigen, wie man es unter keinen Umständen würde rechtfertigen können. Er meinte, die Gutsbesitzer Ober-Schlesiens seien aber entschlossen, die größten Opfer zu bringen, lediglich in der Absicht, die Leute zufrieden zu stellen und dadurch Ruhe und Ordnung zu begründen. Seine Deduction enthielt, wie mir mehrere Mitglieder versicherten, die ausdrückliche Bemerkung, daß nur die Hälfte des Reinertrags der Grundstücke der betreffenden Stellen beansprucht werde und die andere Hälfte ungetheilt und die Servitute im ganzen Umfange bei den lassitischen Höfen verbleiben sollten. Diese Auffassung hat viele Mitglieder bestimmt, dem Antrage beizutreten. Nachdem aber der Antrag gedruckt vorgelegt und Jeder sehen konnte, was in dem Antrage eigentlich liege: da war es Zeit, dem Antrage ins Auge zu sehen und zu prüfen, was der eigentliche Inhalt desselben sei. Nach dieser Prüfung konnte nur die Verwerfung des Antrages am anderen Tage die Folge sein; der Vorsicht der Geschäftsordnung hatten wir dies zu verdanken. Ich habe die stenographischen Berichte nachgesehen und finde allerdings, wie ich zur Rechtfertigung des Grafen Renard ausdrücklich anführen muß, die Bemerkung, daß die Servituten nicht abgelöst werden sollen. Es ist aber dies ganz beiläufig gesagt, so daß man diesen Punkt bei der Ausdehnung des übrigen Theils der ausgezeichneten Rede leicht übersehen konnte. Dies wird die Mitglieder, welche nach der einmaligen Verlesung für den Antrag stimmten, entschuldigen, wenn sie denselben damals nicht so scharf auffaßten, als es geschah, nachdem sie den gedruckten Antrag gelesen und geprüft hatten. Hierdurch wird die ausgesprochene Verwunderung erklärlich gemacht sein.

Der Herr Graf Renard hat ferner bemerkt, daß die Verwerfung seines Antrages deshalb betrüben werde, weil dies das Vertrauen zum constitutionellen Prinzip schwächen werde. Ich bin anderer Meinung. Ich glaube, daß wir gerade durch Verwerfung des Antrages das Vertrauen zu den Kammern stärken werden. Der ganze Antrag beruht auf der Idee, daß alle oberschlesischen lassitischen bäuerlichen Wirthe über einen Kamm geschoren werden können, ohne Rücksicht darauf, ob sie viele oder wenige Lasten und gleiche, verschiedene oder gar keine Wald-Berechtigungen haben. Jene Idee ist gleich der Willkür, die keine Gränze hat. Man kann an der einen Stelle abschneiden und auch an der anderen. Würde gesagt: wir wollen dem Gutsbesitzer ein Viertheil oder zwei Drittheile geben: so hätte dies eben so viel für sich, als wenn man sagt: wir wollen blos die Hälfte des Reinertrages der Grundstücke dem Gutsbesitzer vergüten. Das Eine ist so willkürlich wie das Andere, und Niemand kann die richtige Gränze angeben.

Der Regierungs-Entwurf in der Gestalt, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen und verbessert worden ist, stützt sich dagegen auf das Prinzip der speziellen Ermittelung der gegenseitigen Leistungen. Dies Prinzip beruht, wie wohl Jedermann, wenn er auch nicht in Oberschlesien gewesen ist, anerkennen muß, gewiß auf das Recht; und, meine Herren, wenn Sie dem Rechtsprinzipe folgen, dann, glaube ich, stärken Sie das Vertrauen zu der constitutionellen Verfassung weit mehr, als wenn Sie dem Prinzipe der Willkür folgen.

(Bravo!)

Ferner hat das verehrte Mitglied für Groß-Strelitz die rechtliche Seite dieses Verhältnisses beleuchtet. Auch in dieser Beziehung theile ich seine Ansichten nicht. Es ist über diesen Punkt sowohl in diesem als in dem anderen Hause schon viel gesprochen worden; auch enthalten die Berichte der Kommission der zweiten so wie der ersten Kammer hierüber so ausführliche Erörterungen, daß ich in der That in Wiederholungen verfallen müßte, wenn ich auf alle Einzelheiten nochmals eingehen wollte. Eine Bemerkung kann ich aber doch nicht zurückhalten.

Der Herr Graf Renard vermeint nämlich, das Verhältniß sei ein ganz precaires, es hänge von dem Gutsbesitzer ab, ob die Leute in den Stellen bleiben und inwieweit ihre Berechtigungen Geltung haben. Ich glaube nicht, daß das Verhältniß so precairer Natur ist. So weit die Leute nicht im erblichen Besitze ihrer Stellen sind, läßt sich darüber streiten, wie weit die Gesetzgebung gehen darf. Die Gesetzgebung von 1811 steht uns aber als Vorbild da, und wir gehen nicht zu weit, wenn wir die Gesetzgebung von 1811 wieder aufnehmen und die Beschränkungen, die später eingeführt worden sind, wieder beseitigen. Was die erblichen Wirthe anlangt, so kommen andere Rücksichten in Betracht. Das Eigenthumsrecht des Gutsherrn an den Stellen beruht nur in der Idee und ist kein nutzbares Recht. Die Stelle selbst muß unter allen Umständen in dem Besitze des Wirthes und seiner Erben belassen werden, und der Gutsbesitzer hat kein Recht und kaum die Aussicht, wieder in den Besitz der Stelle zu gelangen, besonders wenn die seitherige Verbindlichkeit der Gutsbesitzer zur Wiederbesetzung der Stellen mit bäuerlichen Wirthen beibehalten wird. Die Ablösungs-Ordre ist in diesem Punkte sehr günstig für die Gutsbesitzer; sie hat dem Eigenthumsrecht einen bedeutenden Werth beigelegt, wenn sie erhebliche Lasten des Gutsbesitzers mit dem Eigenthumsrecht an den Stellen kompensiren läßt. Konsequent würde es freilich nach §. 2 gewesen sein, wenn man das Eigenthumsrecht ohne Entschädigung aufgehoben und jene Lasten hätte besonders abgelten lassen.

Es ist ferner behauptet worden, daß von Servituten bei solchen Stellen gar nicht die Rede sein könnte, denn eine Servitut könne nur einem Grundstücke zustehen, niemals aber einer Person. Hier sei es aber lediglich die Person, auf der alle Lasten hafteten, und der alle Berechtigungen zuständen. Jene Behauptung beruht, wie mir scheint, auf einer irrthümlichen Auffassung. Ich glaube, sie bedarf kaum einer Widerlegung, ja ich begreife nicht, wie die Herren die Servituten wegbringen wollen, wenn die Stellen erblich sind. Die Servituten, oder nennen Sie dieselben Berechtigungen, stehen dem Grundstücke zu; die Besitzer haben das Nutzungsrecht an den Erträgen der Forst, nach demselben Verhältnisse, nach welchem ihnen die Stellen selbst zustehen. Sie sind Zubehör der

Digitized by Google

Stellen und untrennbar von den letzteren. Ich glaube, es ist aber auch eine ganz irrthümliche Auffassung, wenn man meint, daß Alles blos an der Person hänge und Rechte an den Personen zuständig seien. Seit der Zeit, wo die Erbunterthänigkeit aufgehoben worden ist, hat sich jene früher nicht ungewöhnliche Ansicht ändern müssen, und ich begreife nicht, wie der Herr Abgeordnete für Groß-Strelitz auf diesen Gesichtspunkt hat zurückkommen können, da die Aufhebung der Erbunterthänigkeit wohl nirgend mehr praktische Bedeutung hätte haben müssen, als gerade in Schlesien.

Hiermit ist auch die Ansicht widerlegt, als ob es sich nur darum handele, etwas aus den Taschen der Gutsbesitzer herauszunehmen und den Leuten ein Geschenk zu machen. Meine Herren, ein Geschenk wird nicht verlangt und würden wir auch hier niemals beschließen und der Staatsregierung empfehlen. Es soll gewährt werden, was nothwendig ist, und was sich nach den Grundsätzen des Rechtes vertheidigen läßt. Ein bloßes Geschenk weise ich für meine Person entschieden zurück. Es ist demnächst bemerkt worden, daß die Annahme des Prinzips des Regierungs-Entwurfs mit den größten Unbilligkeiten verbunden sei. Größere Stellen würden wenig, kleinere dagegen viel zahlen müssen. In jener Allgemeinheit ist jene Behauptung gewiß unrichtig, es hängt davon ab, welche Berechtigungen die Stellen haben, und welche Verpflichtungen ihnen obliegen; es kann kommen, daß die kleinen Stellen gar nichts geben, aber es kann auch sein, daß die kleinen Stellen die vom Herrn Grafen Renard vorgeschlagene Rente bezahlen müssen.

Es sind aber in der That die Verhältnisse in Oberschlesien in Betreff der einzelnen regulirungsfähigen Stellen so verschieden, daß man sie unmöglich nach dem Beschlusse der ersten Kammer reguliren kann. Ich bin, wie der geehrte Abgeordnete für Groß-Strelitz richtig bemerkt hat, nicht in Oberschlesien gewesen. Es ist aber auch die Bemerkung in dem Berichte Seite 3 in Betreff der Prästationsfähigkeit der Stellen nicht von mir ausgegangen, sondern von einem Mitgliede der Agrar-Kommission gemacht, welches mit den schlesischen Verhältnissen genau bekannt ist. Die Berichte, welche der Agrar-Kommission der ersten Kammer vorgelegen haben, und auf die von dem Abgeordneten für Groß-Strelitz Bezug genommen ist, haben auch Ihrer Agrar-Kommission vorgelegen. Wir haben außerdem noch mehrere Berichte gehabt, die ein Mitglied der Kommission sich verschafft hat. Gerade diese Berichte sind es aber gewesen, die uns vollständig überzeugt haben, daß es eine Unmöglichkeit sei, nach dem Beschlusse der ersten Kammer die Auseinandersetzungen zu bewirken. Nur ein Bericht lag vor, dessen Verfasser für das von der ersten Kammer angenommene Prinzip wahrhaft schwärmte; aber auch dieser Kommissarius, der in der Gegend von Groß-Strelitz vielfach beschäftigt ist und mit den dortigen Verhältnissen ganz genau vertraut sein muß, da er seit einer Reihe von Jahren dort beschäftigt ist, sagte, daß, wenn man die Grundsätze des Regierungs-Entwurfs zur Anwendung bringe, viele Stellen vorhanden sein würden, die keine Rente zu zahlen haben, vielmehr noch eine Entschädigung bekommen würden. Der gedachte Bericht sagt ferner am Schluß, daß, wenn man auf diese ganze Idee eingehen wollte, man wenigstens eine Ausnahme machen müßte zu Gunsten verschiedener Walddörfer. Es finden sich dort Stellen vor, die mit verhältnißmäßig wenigen Diensten, mit drei oder sechs Hofetagen belastet wären, bei einem Landbesitz von 35 Morgen freilich schlechten Bodens, mit denen aber so ausgedehnte Waldberechtigungen verbunden seien, daß deren Werth bei weitem den Werth der Verpflichtungen übersteige. Der gedachte Oekonomie-Kommissarius hat, wie erwähnt, den Beschluß der ersten Kammer unterstützt, aber dennoch zugeben müssen, daß der Annahme desselben im Einzelnen nicht das Wort zu reden sei. Mehrere andere Berichte von Oekonomie-Kommissarien in Schlesien bestätigen, daß die dortigen Verhältnisse sehr verschieden sind; es kommen Stellen vor, deren Besitzer 12 Dienste in der Woche zu leisten haben bei einem Landbesitze von 10 Morgen, und wiederum andere, von denen 6 Dienste in der Woche geleistet werden, bei einem Landbesitz von 20 Morgen. So variirt es, und ich glaube, es leuchtet vollkommen ein, auch für den, der nicht in Oberschlesien gewesen ist, daß es unmöglich ist, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Und so wie hiernach die Stellen und deren Leistungen verschieden sind, so sind auch die Berechtigungen derselben sehr verschieden. Es giebt Stellen in Oberschlesien, die gar keine Forstberechtigung haben, diese würden natürlich nach jenem Prinzip sehr gut fortkommen. Es würde aber offenbar eine Ungerechtigkeit gegen die betreffenden Gutsbesitzer begangen werden, wenn man diesen den Anspruch auf Entschädigung entziehen wollte. Vorzugsweise sind dies die kleineren Gutsbesitzer. Die großen Herrschaftsbesitzer trifft dies nicht; diese haben große Waldungen und ihren lassitischen Wirthen Berechtigungen in den letzteren einräumt. Es giebt Gutsbesitzer in Schlesien, die, wie mir bekannt geworden ist, nicht so viel Holz haben, daß sie von demselben den wirthschaftlichen Bedarf bestreiten können; diese würden sehr benachtheiligt werden, wenn man sie in der vorgeschlagenen Weise aus dem Verhältnisse herauswickeln wollte. Ich glaube daher, wir werden nach allen Seiten hin gerecht sein, wenn wir das Prinzip, welches unserem früheren Beschlusse zum Grunde liegt, beibehalten, wenn wir uns nicht verleiten lassen, durch verschiedene Redensarten ein Prinzip anzunehmen, deren Tragweite, um mich dieses modernen Ausdrucks zu bedienen, wir nicht übersehen können.

Es ist ferner von dem Abgeordneten für Groß-Strelitz hervorgehoben worden, daß bei dieser großen Belastung der Stelle unter Anwendung des Regierungs-Entwurfs die Stellenbesitzer niemals prästationsfähig sein würden, man möge rechnen, wie man wolle. Eine Prüfung der vorgelegten Rechnungen ergiebt aber, daß die letzteren auf einem Irrthume beruhen. Man hat die Dienste veranschlagt, wie sie unter günstigen Verhältnissen überhaupt zu verwerthen sind, und vermeint, daß, wenn die Stelle gar keinen Kaufwerth habe, man auch noch eine Entschädigung erhalten müsse, wenn man eine solche Stelle mit den Lasten übernehme, auch in diesem Falle das zur Prästationsfähigkeit verbleibende Drittel nach dem so berechneten Werthe der Abgaben abgemessen werden müsse. Eine solche Berechnungsart halte ich freilich für ungerecht. Der Werth der Dienste steht ganz gewiß mit der Productionsfähigkeit des Grund und Bodens und dem Nutzungsertrage der Servitute im genauen Verhältnisse. Wo die Stelle so dürftig ist, daß die Lasten mit den Berechtigungen und Nutzungserträgen der Stelle in gar keinem Verhältniß stehen, kann man niemals den vollen Werth der Dienste ansetzen; in diesem Falle wird der Werth der Dienste verhältnißmäßig niedrig sein, und man wird daher auch nur diesen niedrigeren Satz der Berechnung zum Grunde legen können. Es ist auch nach dem von uns angenommenen Beschlusse keinesweges ausgesprochen, daß unter allen Umständen der Werth der Leistungen für die Feststellung des Reinertrags maßgebend sein soll; es ist vielmehr ausdrücklich bestimmt, daß die Anrechnung des Dienstwerths nur in dem Falle erfolgen soll, wenn die Stelle noch einen Kaufwerth hat. Ist ein solcher Kaufwerth nicht mehr vorhanden oder die Stelle so überlastet, daß der Uebernehmer derselben noch eine besondere Entschädigung erhalten muß, so fehlt die Voraussetzung jener Bestimmung, und die Schiedsrichter haben den Reinertrag der Stelle anderweitig zu finden und der Berechnung zum Grunde zu legen. Die Besorgniß des gedachten Herrn Redners theile ich daher in keiner Weise.

Es ist von dem verehrten Abgeordneten für Groß-Strelitz ferner behauptet worden, daß, wenn der Beschluß der ersten Kammer verworfen werde, die Regulirungen in Oberschlesien überhaupt nicht erfolgen könnten. Der Deduction des Redners habe ich freilich nicht recht folgen können; ich habe mir nur diesen kurzen Satz notirt. Ich denke mir aber, daß, wenn wir auch diesem Beschlusse der ersten Kammer nicht beitreten, dann doch das ganze Ablösungs- und Regulirungs-Gesetz auch für Oberschlesien Anwendung findet; es sind darin die charakteristischen Merkmale der Regulirungsfähigkeit der Stellen angegeben; diese hat die erste Kammer noch bestimmter bezeichnet, und es ist nicht zweifelhaft, daß diese auch an den Stellen in Ober-Schlesien vorgefunden worden und danach die letzteren vollständig zur Regulirung kommen werden. Jene Aeußerung wird uns daher nicht bestimmen können, unseren früheren Beschluß aufzugeben, wir können vielmehr gewiß sein, daß der von uns beschlossene Gesetz-Entwurf auch in Ober-Schlesien zur Anwendung gebracht und zum Heile führen wird.

Es ist ferner ein großes Gewicht, und gewiß nicht mit Unrecht, darauf gelegt worden, daß die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer wesentlich dazu beitragen werde, die Auseinandersetzungen zu beschleunigen und die rasche Durchführung derselben möglich zu machen.

Es ist nichts einfacher, als wenn man sagt: „von Berechtigungen und Verpflichtungen wird hier ganz abgesehen. Wir bemessen nun nach den Ländereien und Gebäuden die Entschädigung." Aber ich glaube doch darauf aufmerksam machen zu müssen, wie auch der Bericht der Kommission gethan hat, daß man jener Erwägung ein zu großes Gewicht beilegt. Auch unsere Ablösungs- und Regulirungs-Ordnung enthält Bestimmungen, die die Durchführung der Auseinandersetzungen erleichtern, und ich glaube, daß das, was das verehrte Mitglied für Groß-Strelitz dagegen angeführt hat, nicht stichhaltig ist. Es handelt sich zunächst darum, den Umfang der Stelle festzusetzen. Nehmen Sie den Beschluß der ersten Kammer an, so kann man noch immer fragen, was zu der Stelle gehört. Es liegt die Möglichkeit nahe, daß Streitigkeiten darüber entstehen, ob z. B. die Grundstücke, die von den Gutsbesitzern in früheren Jahren eingezogen worden sind, von den bäuerlichen Wirthen noch vindizirt werden können. Solche Prozesse sind daher noch möglich. Aber die Ablösungsordnung selbst giebt Ihnen im §. 81 einen Weg an, der dazu dient, diese Streitigkeiten möglichst zu beseitigen. Danach soll lediglich der Besitzstand maßgebend sein, der zu der Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 vorhanden war. Die Grundstücke, die zu jener Zeit zur Stelle gehört haben, und die Berechtigungen, die von dem Besitzer derselben ausgeübt worden sind, werden sich, da der Zeitraum so nahe liegt, leicht feststellen lassen, so daß in der That weitläufige Prozesse hierüber nicht entstehen können. In dieser Beziehung hat

Digitized by Google

man also keine Prozesse zu befürchten. Was die Ermittelung des Werthes der Forstberechtigung anlangt, so kann diese auch nicht besonders zeitraubend sein.

Nachdem die Ablösungs-Ordre die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, daß der Werth der Waldberechtigungen durch Schiedsrichter festgestellt werden soll, ist das Verfahren wesentlich vereinfacht. Die Schiedsrichter haben nach Aufnahme der Informations-Verhandlung den belasteten Wald in Augenschein zu nehmen und entscheiden dann endgültig, wie viel für die Servituten den einzelnen Stellen zu gewähren ist. Der größere Zeitaufwand von vielleicht 14 Tagen oder 4 Wochen, welcher erfordert wird, kann dem Gewichte des Prinzips gegenüber hier nicht in Betracht kommen. Wenn bei dieser Gelegenheit noch darauf hingewiesen worden, daß die bisherigen Auseinandersetzungen etwas schwerfällig gewesen sind, so kann ich diesen Vorwurf nicht vollständig beseitigen; ich glaube aber, daß die Verwaltung die nothwendigen Organe zur Ausführung beschaffen kann und wird. Nachdem die Central-Budget-Kommission, wie ich zu meiner großen Freude ersehen habe, sich überzeugt, daß die Beibehaltung eines selbstständigen landwirthschaftlichen Ministeriums dringendes Bedürfniß der Zeit ist und deshalb ihren früheren Beschluß wegen Aufhebung der Selbstständigkeit des gedachten Ministeriums wieder zurückgenommen hat, können wir uns der Hoffnung hingeben, daß dasselbe in der seitherigen anerkennungswerthen Weise seine fernere Thätigkeit entwickeln und mit allen Kräften auf die rasche Durchführung der Auseinandersetzungen hinwirken, auch dadurch alle billigen Wünsche erfüllen werde.

Endlich ist von dem Grafen Renard behauptet worden, daß es jedenfalls zur Versöhnung beitragen würde, wenn man den Beschluß der ersten Kammer annähme. Ich bin der entgegengesetzten Meinung. Ich glaube, wenn man eine Ausnahmebestimmung für Oberschlesien trifft, so wird dies von der ländlichen Bevölkerung Oberschlesiens mit Mißtrauen aufgenommen werden. Diese wird nicht schlechter gestellt sein wollen, als die in den übrigen Provinzen, am wenigsten aber da, wo es sich um materielle Gesetze handelt. Dergleichen Ausnahme-Bestimmungen machen keinen guten Eindruck, und die Berichte aus Schlesien, welche der Agrar-Kommission vorgelegen, haben mich in dieser Ansicht noch mehr bestärkt. Es ist dies nicht die Ansicht derjenigen Mitglieder der Kommission, welche nicht in Oberschlesien gewesen sind, sondern der einzelnen Kommissäre, welche sich über jenen Gegenstand geäußert haben; diese machen darauf aufmerksam, daß eine solche Maßregel mit dem größten Mißtrauen aufgenommen werden würde.

Ich glaube daher, daß wir wohl thun, wenn wir den Beschluß der ersten Kammer ablehnen.

Präsident: Meine Herren! Der Graf Renard hat noch das Wort verlangt zu einer persönlichen Bemerkung. Sie in einzelnen Fällen ausnahmeweise einem Redner zu persönlichen Bemerkungen nach dem Berichterstatter das Wort ertheilt. Ich muß aber meinerseits bemerken, daß ich in dem Vortrage des Herrn Referenten nichts wahrgenommen habe, was als ein persönlicher Angriff gegen den Grafen Renard erachtet werden könnte. Die ganze Rede war eine Widerlegung seiner Ansichten. Ich kann dem Grafen Renard meinerseits nur das Wort geben, insofern die Kammer es bewilligt.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Meine Herren! Ich möchte gegen die Ansicht des Herrn Präsidenten bemerken, daß wir nach dem Referenten das Wort zu persönlichen Bemerkungen nicht als Ausnahme ertheilt haben, sondern als ein Recht, weil ja gerade in dem Vortrage des Referenten Dinge enthalten sein können, die zu persönlichen Bemerkungen Anlaß geben, und weil die Geschäftsordnung darüber sich durchaus nicht mit Gewißheit ausspricht. Deshalb ist es nach meiner Ueberzeugung nicht zulässig, daß jedesmal erst die Kammer hierzu eine Einwilligung giebt, sondern es ist das Recht jedes Einzelnen, es zu verlangen. Der zweite Punkt ist der, ob der Herr Präsident, als solcher zu entscheiden berechtigt ist: in dem Vortrage sei nichts Persönliches vorgekommen. Ich glaube, daß es zunächst die Sache des Einzelnen ist, zu beurtheilen, ob er durch einen Angriff sich persönlich verletzt fühlt, das können Dritte vorher gar nicht ermessen. Es wird sich erst nachher finden, ob das Recht mißbraucht worden ist. Ich glaube nicht, daß es in der Befugniß des Herrn Präsidenten liegt, von vorn herein zu bestimmen, er habe bei einer solchen Gelegenheit nichts gegen eine einzelne Persönlichkeit wahrgenommen. Ich glaube deshalb ganz gewiß, daß dem Abgeordneten Grafen Renard das Wort zu ertheilen sei.

Präsident: Ueber das Recht des Präsidenten streite ich mit dem Herrn Abgeordneten nicht, wenn er glaubt, daß der Präsident sein Recht überschritten, so mag er den Weg gehen, welchen die Geschäftsordnung vorschreibt. Ich habe mich im Recht zu finden geglaubt, indem ich die Bemerkung machte. Was den ferneren Gegenstand betrifft, so glaube ich, dem Grafen Renard nur das Wort ertheilen zu können, insofern nicht ein Widerspruch von der Kammer erhoben wird.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall, so ertheile ich dem Grafen Renard das Wort.

Abgeordn. Graf **Renard:** Mich ruft die Pflicht der Dankbarkeit an diese Stelle. Zuerst danke ich der Versammlung dafür, daß sich kein Widerspruch in derselben erhoben. Dann aber danke ich auch .....

Präsident: Das sind keine persönlichen Bemerkungen von dem Herrn Grafen Renard.

Abgeordn. Graf **Renard:** Ich will nicht behaupten, daß in dem Vortrage des geehrten Referenten irgend ein Wort gefallen ist, welches darauf hingewiesen, als hätte ich mit meinem Vorschlage persönliche Vortheile bezweckt. Es ist kein Wort dieser Art gefallen, allein es ist zu wiederholtenmalen darauf hingewiesen worden, daß bei meinen Vorschlägen die Verpflichteten schlechter fortkämen, als bei den Vorschlägen der Kommission......

(Unruhe! Ruf: das sind keine persönlichen Bemerkungen.)

Präsident: Meine Herren! Gestatten Sie mir das Recht in der Kammer, die Ordnung zu handhaben.

Abgeordn. Graf **Renard:** Indeß glaube ich es mir doch schuldig zu sein, eine Rechtfertigung in dieser Art......

(Der Redner wird durch den Herrn Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Herr Graf von Renard, das dürfen Sie nicht, wenn Sie das Wort zu einer persönlichen Bemerkung haben. Eine Widerlegung der Ansichten des Herrn Referenten gestatte ich Ihnen nicht.

Abgeordn. Graf **Renard:** Es ist nicht meine Absicht, mich irgendwie in eine Widerlegung der Ansichten des Vorredners einzulassen. Ich glaube aber, daß es mir gestattet sein muß, mich zu verwahren gegen einer Ansicht, die, wenn selbe auch nur bei einem einzigen Mitgliede —

Präsident: Insofern er gegen Ihre Person gerichtet ist, haben Sie das Recht dazu.

Abgeordn. Graf **Renard:** Nun ist meine Dialektik zu Ende.

(Heiterkeit.)

Ich weiß wirklich nicht, da ich einer der Berechtigten bin, da ich das Amendement zu vertreten habe, da irgend Jemand in dieser Versammlung auf die Meinung kommen könnte, ich hätte an dieser Stelle nicht meine persönliche Ueberzeugung, sondern meine Vortheile vertreten, und nun soll dies nicht persönlich sein? Herr Präsident, ich bitte die Versammlung zu befragen, ob mir das Wort zu gestatten sei.

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß Sie sich innerhalb der Gränzen einer persönlichen Bemerkung zu halten haben, und daß Sie über Vorwürfe, welche gegen Ihre Person gerichtet sind, sich erklären können; daß Sie aber auf die Diskussion nicht wieder eingehen können. Sie haben nicht die Befugniß dazu, sondern sich nur in den Gränzen einer persönlichen Bemerkung zu halten.

Ich bitte, fortzufahren.

Abgeordn. Graf **Renard:** Ich bin in Verlegenheit, was mir selten geschieht. Ich habe es unternommen, mich gegen eine, wenn auch vielleicht nur bei einzelnen Mitgliedern der Versammlung entstandene Vermuthung zu verwahren, daß hier irgend ein persönliches Interesse im Spiele sein könnte. Ich will zu diesem Behufe Sie aufmerksam machen auf die diesfallsige Ansicht mehrerer oberschlesischen Gutsbesitzer.....

Präsident: Herr Graf Renard, Sie überschreiten die Gränzen einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf **Renard.** (die Tribüne verlassend): Ich bin gewohnt, meinem Vorgesetzten auch dann zu gehorchen, wenn ich von der Richtigkeit seiner Ansicht nicht überzeugt bin.

Präsident: Es ist von mehreren Seiten ein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt von den Abgeordneten Graf Zieten und Berndt (Nimptsch). Es wird sich nur um eine Abstimmung handeln. Es sind zu den Vorschlägen der ersten Kammer einzelne Abänderungen nicht beantragt worden. Ich darf daher voraussetzen, daß es sich um eine Meinungs-Verschiedenheit nur darüber handelt, ob die Vorschläge der ersten Kammer angenommen oder abgelehnt werden.

Ich ersuche zunächst diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag auf Namensaufruf unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Die Frage lautet:

Will die Kammer die Beschlüsse der ersten Kammer annehmen?

Ich ersuche diejenigen Herren, die dies wünschen, beim Namensaufruf mit „Ja", die dies aber nicht wünschen, mit „Nein" zu antworten.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben M.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf von Arnim-Boitzenburg.	Ambronn.
	von Arnim (Angermünde).
von Bülow-Rieth.	von Barbeleben.

Digitized by Google

Mit Ja antworten:

Engel.

von Hagen.
Herzberg.
Hoffmann.

Mit Nein antworten:

Bauer (Saatzig).
Baur (Aachen).
Baumgarth.
von Beckerath.
Bennecke.
Bergmann (Neisse).
Berndt (Glogau).
Berndt (Nimptsch).
Beseler.
von Beughem.
Bever.
von Bismark-Schönhausen.
Böker.
von Bodelschwingh (Hagen).
Boltz.
Bonseri.
von Borries.
Brämer.
von Brauchitsch.
Breithaupt (Wittstock).
Brockhausen.
Büchtemann.
Bürgers.
Bergmann (Guhrau).

Camphausen.
Freiherr von Canitz und Dallwi[tz].
Cassel.
Christiani.
Claessen.
Contzen.

Dan.
Daubert.
Delius.
Diesske.
Dittrich.
Dohm.
Dürre.
Duncker.
Graf Dyhrn.

Eckstein.
Eding.
Elminowski.
Elwanger.
Erbreich.
Evelt.

Falk.
von Fock.
Förster.
Fröhner.
Fubel.

Gamet.
Gamradt.
Gebauer.
Geers.
Gellern.
Genther.
Geppert.
Geßler.
von Gilgenheimb.
Gisevius.
Gorzolka.
Grenzberger.
von Griesheim.
Grodded.
Grundmann.
Grunwald.
Gobbin.

Hahndorff.
Hammacher.
Hannemann.
von Hanstein.
Hartmann.
Heintze.
von Hellermann.
Hering.
Hesse (Brilon).
von der Heydt.
Heyl.
Freiherr von Hilgers (Koblenz).

Mit Ja antworten:

Graf von Monts.
von Münchhausen (Eckartsberga).

Herzog von Ratibor.
Graf Renard.
Baron von Richthofen.

Mit Nein antworten:

von Hindenburg-Benkendorff.
von Hippel.
Hoffmeyer.
Hüffer.

von Jagow (Kreuznach).
John.
Junckmann.

Kelch.
Keller (Barnim-Angermünde).
Kette.
von Kleist-Retzow.
Klingenberg.
Knauff.
Knorr.
Kögel.
von Kölichen.
Körner.
Kolbe.
Krahn.
Kühlwetter.

Lancelle.
Landfermann.
Lange-Kästner.
Langer.
von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).
Leineweber.
von Leipziger.
Lensing.
Linhoff.
Linz.
Lohmann.
Lorck.
Lenze.

Mac-Lean.
Mahrenholz.
Freiherr von Manteuffel.
Marke.
Martens.
Maske.
Matzerath.
Menzel.
Merres.
Meyer (Friedeberg).
Meyer (Grimmen).
Mill.
Mohr.
Müller (Siegen).

von Negelein.
Nippe.

Oelsner.
Ohm.
Oppenhoff.
Osterrath.

von Parpart.
Pasterts.
Freiherr von Patow.
Paul.
Peschke.
von Pfannenberg.
Pfeiffer.
Phemel.
Pieschel.
Plaßmann.
Plehn.
Pochhammer.
Poppe.
Pratsch.

von Ramin.
Reuter (Deutsch-Krone).
Reuter (Tilsit-Ragnit).
von Reyher.
Riedel.
Ritz.
Robe.
Rodehuth.
Röhricht

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Rohden.
	von Rohrscheidt.
	Ruprecht.
	Rohde.
Sänger.	von Saucken.
von Scheliha.	Schäffer.
von Schenkendorf.	Schimmel.
Scherer.	von Schlotheim.
von Stockhausen.	Schmidtborn.
Graf von Strachwitz.	Schöller (Montjoie).
	Schöpplenberg.
	Scholten.
	Schröck.
	Schröder (Lyck).
	Schröder (Köln).
	Schulenburg.
	Schult.
	Schwarz.
	Graf Schwerin.
	Schwiebler.
	Dr. von Seckendorf.
	von Selchow.
	Steinbeck.
	Steinhausen.
	Stettin.
	Stolle.
	Stosch.
	Strobel.
	Techow.
	Tegetmeyer.
	Tellkampf.
	Terbeck.
	Toobe.
	Trendelenburg.
	Trojan.
	Ulfert.
	Urlichs.
	von Veltheim.
	von Viebahn.
	Vieth.
von Wallenberg.	Wahnschaffe.
	Wallmouth.
	Walter.
	Wander.
	Weber.
	Wellmann.
	Welzer.
	Wernich.
	Wibberich.
	Wiese.
	Wildermann.
	Winzler.
	Wülfing.
	Wunder.
Graf von Zieten.	

Gefehlt haben: Aldenhoven. Bartels. Becker. Bentrup. von Bernuth. Biegel. von Bodelschwingh (Magdeburg). Broicher. Graf Busche-Kessell. Castendyck. Diesterweg. Dietholb. von Eynern. von Flemming. Francke. von Gärtner. von Görtz. Freiherr von Gudenau. Harkort. Haupt. Hesse (Sangerhausen). von Hilgers (Altenkirchen). Jakobi von Wangelin. Graf von Kanitz. von Klützow. Kruse. von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Lieber. Freiherr von Meusebach. von Pokrzywnicki. Post. Reck. Reichensperger. Richtsteig. Sack. Schaffraneck. von Schmidt (Oppeln). Schönberger. von Selasinski. Sibeth. Simons. Stiehl. Treplin. Wehmer. Weihe. Wunderlich.

Krank sind: Ahlemann. Behn. von Bismark-Briest. Bleibtreu. Breithaupt (Havelberg). Cetto. Freiherr von Ende. Fellinger. Jordan. Maaß. Möcke. Pelz. Graf Poninski. Reckleben. Graf Rittberg. Scheller (Magdeburg). Freiherr von Schleinitz. Schmidt (Köln). Graf zu Stolberg-Wernigerode (Landshut). Stürcke. Sümmermann. Wentzel. Wolff (Gleißen).

Beurlaubt sind: von Auerswald. Denzin. Heinrici. Maaß. Näwe. Richters. Simson.

Der Abstimmung haben sich enthalten: Bieck. Bock. Bormann. Bothe. von Dewitz. Ebert. Freiherr von Hiller. Hirsch. von Jagow (Wittenberg). Keller (Duisburg). Freiherr von Kleist (Nobolz). Freiherr von Kleist (Schweinitz). Graf von Krassow. Leonhard. von Münchhausen (Gardelegen). Oppermann. von Röder. von Sanden. Stämmler. von Uechtritz. Graf Villers. von Wedell. Wegener. von Werdeck.

Präsident: Während gezählt wird, erlaube ich mir die Herren Vorsitzenden der Kommissionen zu ersuchen, sich gefälligst heute Abend 5¾ Uhr im Zimmer der dritten Abtheilung zu versammeln, damit ich mit ihnen Rücksprache über die Tagesordnung der noch zu berathenden Gegenstände nehmen kann.

(Es erfolgen noch einige Mittheilungen über den Zusammentritt der Kommissionen.)

Die Tagesordnung zu morgen werde ich mir erlauben, Ihnen nach gepflogener Berathung mit den Herren Vorsitzenden noch mitzutheilen.

Es liegen uns noch vor:

Zunächst die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnungen; ich glaube, es wird noch heute der Druck der Berichte beendet sein; ferner ist der Druck des Berichtes über das Jagd-Polizei-Gesetz beendigt und bereits in Ihren Händen; sodann die verschiedenen Finanz-Gesetze, das Rübenzuckergesetz noch zu erledigen; eben so die Berichte über die geforderten Kredite, welche sich sämmtlich bereits im Druck befinden.

Ich habe nun bei Ihnen, meine Herren, noch die Genehmigung darüber nachzusuchen, diese Gegenstände auf die Tagesordnung zu bringen, ohne daß, wie die Geschäftsordnung es verlangt, die Berichte sich drei Tage in Ihren Händen befinden; ich glaube wohl, daß die Umstände es rechtfertigen, von dieser Regel abzuweichen.

(Zustimmung.)

Ich bin auch der Meinung, daß wir zuerst diejenigen Gegenstände zur Berathung nehmen, welche in der ersten Kammer noch nicht berathen sind; namentlich dürften wir zunächst die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung zur Berathung stellen. Morgen wird dann das Mühlen-Gesetz, wobei von der ersten Kammer auch Abweichungen vorgeschlagen sind, auf die Tages-Ordnung kommen, wenn die Herren Vorsitzenden heute meiner Ansicht beitreten werden.

Wenn es irgend möglich wäre, möchte ich einen Abend in dieser Woche den Herren noch freilassen, ob es möglich sein wird, wird von dem Vorschreiten der Berathungen abhängen.

Die morgende Vormittags-Sitzung möchte ich erst um 11 Uhr beginnen lassen. Die Abend-Sitzung beginnt um 6 Uhr.

Ich bemerke ausdrücklich, meine Herren, daß in der heutigen Abend-Sitzung auch der Bericht wegen der Mennoniten-Steuer zur Erledigung kommt, also zuerst dieser Bericht, dann der neunte Bericht der Central-Kommission zur Prüfung des Staats-Haushalts-Etats, und dann der Nachtrag zu dem ersten Berichte derselben Kommission.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt	19	Mitglieder
mit Nein „ „	212	„
ohne Angabe des Grundes haben gefehlt	46	„
krank sind	22	„
Urlaub haben	7	„
der Abstimmung haben sich enthalten.	24	„

Der Antrag der ersten Kammer ist daher nicht angenommen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 5 Minuten.)

Digitized by Google

Einhundertundvierzehnte Sitzung

am Dienstag den 19. Februar 1850.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Ein Antrag in Betreff der Gränzsteuerbeamten wird an die vereinigten Finanz- und Justiz-Kommissionen verwiesen. — Ein Amendement zu dem Gesetz-Entwurfe wegen Unterstützung bedürftiger Familien ausgerückter Reservisten und Landwehrmänner wird in nochmaliger Abstimmung verworfen; das Ganze des Gesetzes aber angenommen. — Kommissionsbericht über die Mennonitensteuer; — über den Antrag der Kommission, welcher darauf hingeht, die betreffende Position des Staats-Haushalts für 1850 zu streichen, wird die vorgeschlagene Tagesordnung angenommen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staats-Haushalts-Etat für 1849 und 1850: öffentliche Schuld; — Bergwerks- und Hüttenverwaltung.

Um 6½ Uhr giebt der Präsident das Zeichen mit der Glocke, worauf die Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befindet sich der Staats-Minister von Strotha; später erscheinen die Staats-Minister Graf Brandenburg, von Manteuffel, von der Heydt, von Rabe und die Regierungs-Kommissarien Geheimer Kriegsrath Messerschmidt und Geheimer Kriegsrath Menzel, der General-Post-Direktor Schmückert, der Geheime Ober-Finanzrath Mellin, der Geheime Regierungs-Rath Delbrück und der Geheime Regierungs-Rath von Carnall.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Abgeordn. Reuter verliest das Protokoll.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Das Protokoll ist angenommen.

Der Herr Schriftführer Eckstein führt heute das Protokoll, und der Herr Schriftführer Ebert wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Von Seiten des Herrn Kriegs-Ministers ist mir mitgetheilt, daß die Geheimen Kriegsräthe Menzel und Messerschmidt heute als Königliche Kommissarien der Sitzung beiwohnen werden.

Von Seiten des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe sind für die Berathung des Budgets der Postverwaltung der General-Post-Direktor Schmückert, für die Telegraphen-Verwaltung der Ministerial-Direktor Mellin, in Betreff der Verwaltung der Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufakturen der Geheime Regierungs-Rath Delbrück, für die Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung der Geheime Regierungs-Rath von Carnall als Kommissarien der Regierung angemeldet worden.

Meine Herren! Es ist mir von dem Abgeordneten Rohden noch ein Antrag eingereicht, bei dem ich nicht recht mit mir einig bin, welcher Kommission ich ihn überweisen soll.

Der Antrag lautet:

Die Kammer wolle beschließen, folgenden Gesetzes-Vorschlag anzunehmen:

Die Bestimmung des §. 2. Litt. a. des Gesetzes vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Gränz-Aufsichtsbeamten wird hiermit aufgehoben.

Gründe.

Der §. 1 jenes Gesetzes berechtigt die Gränz-Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihres Dienstes im Gränzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen:

wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt oder wenn sie mit einem solchen Angriff bedroht werden;

wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Ortes, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Erläutert werden im Gesetze diese Bestimmungen dahin, daß der Gebrauch der Waffen nicht weiter ausgedehnt werden dürfe, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nöthig sei. Es finde der Gebrauch der Schußwaffe nur dann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker sei, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Gränz-Aufsichtsbeamten, unternommen oder angedroht werde. Der Androhung eines solchen Angriffs werde es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

Eine fast ganz gleiche Bestimmung enthält der §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, deren Thätigkeit sowohl hinsichtlich der zu überwachenden Contraventionen und Verbrechen, als auch der den Aufsichtsbeamten gefährdenden äußeren Verhältnisse vielfache Analogieen darbietet. In ihm, dem späteren Gesetze, fehlt jedoch die fernere Festsetzung, auf deren Aufhebung dieser Antrag gerichtet ist.

§. 2.

Die Gränz-Aufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen und namentlich der Schußwaffe sich bedienen:

a) wenn im Gränzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnen-Untergange bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Angerufene sich als Gränz-Aufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen.

b) rc. rc.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

Die exceptionelle Härte dieser Bestimmung ist an sich nicht gerechtfertigt. Der Beamte ist in seiner allerdings sehr gefährlichen und, wenn sie von Erfolg sein soll, vielfach bedrohten Stellung hinlänglich durch den §. 1 geschützt.

Dies scheint der Gesetzgeber auch bei dem späteren Gesetze angenommen zu haben. Die Erreichung des Erfolges, Festnahme der Schmuggler, Confiscation der Contrebande und Sicherung der Steuergefälle hat jedoch hier weiter geführt. Dieser Zweck soll erreicht werden, indem man für denselben die Gefährdung der ganzen Existenz, des Lebens des Schmugglers zum Mittel macht. Der Dieb und Räuber, welcher ohne Widerstand, ohne Angriff auf die Sicherheit des Bestohlenen und Beraubten entflieht, ist gesicherter, als der Schmuggler; wer auf den Fliehenden schießt, wird der Anklage auf Todtschlag oder Mord unterliegen, auch wenn der Verbrecher ihm unersetzliche und unentbehrliche Vermögensstücke entführt.

Auf die Defraude des Häuslers, Tagelöhners, Webers rc., welcher geringe Quantitäten des zu seinen Bedürfnissen nöthigen Kaffee's, Tabacks oder des im Auslande billigeren Salzes auf den Anruf des Gränzbeamten abwirft und ohne irgend einen Widerstand oder Angriff auf Letzterem entläuft, ist die Todesstrafe gesetzt. Der Gränzbeamte richtet und vollstreckt durch die tödtende Kugel in dunkler Nacht, welche eine sichere Wahrnehmung nicht gestattet, unter den oft seine eigene Sicherheit nicht garantirenden Verhältnissen, also ohne die gewiß dann nöthige Unbefangenheit, wenn das Leben seiner Mitbürger seiner Hand anvertraut ist.

Im Dunkel der Nacht unterscheidet der Beamte nicht mit Sicherheit, wie viele Personen die Gränze passiren; der Angerufene kann sich kein sicherndes Urtheil darüber bilden, wer ihn anruft, ob ein wirklicher Gränzbeamter oder ein Auflaurer mit dem Namen Jenes. Der Luftzug, Taubheit oder ein unschuldiger, gewiß nicht den Tod verdienender Rausch läßt den Wanderer überhören, daß er

angerufen ist; der Schuß streckt ihn nieder. Die aus dem Laufe entsendete Kugel ist, wenn sie den Schmuggler verfehlt, nicht von einem anderen ganz unschuldigen Opfer abzuhalten, welches sich in ganz erlaubter, dem Beamten auch nicht ersichtlicher Weise in der Nähe befindet. Der in der Dunkelheit plötzlich in der Nähe geschehene Schuß macht die Pferde der in der Nähe befindlichen Reiter oder Wagen scheu, und die Folgen gefährden Leben und Gesundheit.

An der westlichen Gränze von Preußen, gegen die Niederlande und das Königreich Hannover, hat das Gesetz Fälle der betrübendsten Härte hervorgerufen, und die allgemeine Stimme verlangt mit Lebhaftigkeit und anhaltendem Ernste die Aufhebung.

In den verarmten Gränzdistrikten, deren früher das Handgespinnst einen kümmerlichen Erwerb lieferte, sucht sich die große Zahl der Verarmten die nothwendigsten Bedürfnisse, welche einmal die Vorzeit dazu gemacht, an den arbeitsfreien Tagen mit der Ersparung des billigeren Preises jenseits der Gränze und mit Umgehung der geringeren, aber ihm nicht erschwinglichen Steuer zu verschaffen. Sie wählen zur Sicherheit die Nacht, die ihnen zugleich die Kraft zu harter, kaum lohnender Arbeit wiedergeben soll. Der Anruf des Gränzbeamten vernichtet alle Hoffnungen; sie werfen das Gekaufte, den mühevollen Erwerb und die ersehnte Stärkung für Weib und Kind fort; sie entlaufen, um der Strafe und der Steuerzahlung, bei deren Unmöglichkeit, der Verhaftung und längerer Verdienstlosigkeit zu entgehen. Der Schuß des Beamten bringt der Familie, statt der frohen Wiederkehr des Versorgers, einen schwer Verwundeten oder eine Leiche.

Spricht schon das Verhältniß zwischen dem Zwecke und der Folge gegen die Moralität und Sittlichkeit des Mittels, so wird dasselbe eben so vom Standpunkte der Religion reprobirt. Ist die Contrebande unerlaubt und ein Vergehen, dann kann die Staatsgewalt nicht die Berechtigung in Anspruch nehmen, den Verbrecher in das Jenseits zu senden ohne Vorbereitung und ohne Besserung.

Die Motive des Gesetzes erscheinen hiergegen unhaltbar. Hat unter dem früheren Gesetze der Schleichhandel einen großen Umfang gewonnen und eine bedrohliche Gestalt angenommen, dann darf eine solche Ungesetzlichkeit nicht Veranlassung sein zu einem Repressivmittel, welches in sich, in dem Verhältnisse zu dem Gegenstande und in der zum Mißbrauche verleitenden Art der Ausübung das Extrem berührt. Wenn die Geltung des Gesetzes große Mittel fordert, so ist damit noch nicht der Angriff auf das Letzte, die Existenz selbst, gerechtfertigt — der redliche Gewerbtreibende kann in seinem Erwerbe durch den Schleichhandel benachtheiligt werden. Diese Nachtheile zeigen sich in der Wirklichkeit jedoch nicht so stark, als eine abstrakte Möglichkeit sie hinstellen kann.

Es ist unverkennbar, daß der Schleichhandel demoralisirt; eben so zuverlässig aber auch ist die Wahrnehmung, daß die übergroße Härte der Strafe nicht geeignet ist zur Unterdrückung der Verbrechen, und daß die Förderung der Moralität besser durch andere Mittel bewirkt wird, als durch das Mißverhältniß zwischen einer oft unbedeutenden Contrebande, einer geringen Strafe und dem Leben des Schmugglers.

Könnte auch zugegeben werden, daß der durch die Vorgänge des Jahres 1848 hervorgerufene Sinn auch auf die Vermehrung des Schleichhandels eingewirkt und die Anwendung kräftiger Gegenmittel bedingt habe: in der Wiederkehr der beruhigten Zeit würden auch die letzteren nicht mehr als geboten erscheinen.

Die Gesetzgebung anderer Länder ist theilweise nicht milder; unser Staat wird aber auch hier seinen Beruf darin erkennen, den Weg wahrer Gerechtigkeit zu betreten und, wenn die bestehenden Verhältnisse dieses fordern, die Mitglieder des Zollvereins auf denselben zu führen. Das österreichische Gesetz internirt den Schleichhändler auf 3 Meilen von der Gränze.

Rohden. Terbeck. Klingenberg. von Pokrzywnicki. Ellminowski. Gorzolka. Marke. Kolbe. Bergemann. Gebauer. Poppe. Brockhausen. Evelt. Hesse (Brilon). Osterrath. Lohmann.

Präsident: Ich weiß nicht, ob ich ihn der Justiz- oder Finanz-Kommission überweisen soll.

Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden:** Ich trage darauf an oder schlage doch vor, meinen Antrag der Justiz-Kommission zu überweisen. Derselbe greift in ein umfangreiches Gesetz, das ich in mehrfacher Rücksicht und seiner wahren Natur für ein Strafgesetz halte, obschon es sich beim ersten Anblicke nur als eine Maßregel zur Verhütung des Schleichhandels darstellt. Das Strafrecht wird der Revision durch die Kammern überhaupt unterliegen; der Justiz-Kommission werden die desfallsigen Vorarbeiten überwiesen werden; es möchte daher zweckmäßig sein, auch meinen Antrag dahin zu überweisen. Es kommt so Manches, was in den Bereich abzuändernder Gesetze fällt, in dieser Session nicht mehr zur Verhandlung. Ich habe auch meinen Antrag mit besonderer Rücksicht darauf zu stellen gerade jetzt mich veranlaßt gefunden, weil in neuerer Zeit mehrere Tödtungs- und Verwundungsfälle, auf die Befugnisse aus diesem Gesetze gestützt, in einem westlichen Theile der Provinz, die ich vertrete, sich ereignet haben. Wenn ich den Antrag jetzt einrichte und er schon jetzt der Königlichen Staats-Regierung mitgetheilt wird, so hat dieselbe Zeit, die Materialien für und gegen meinen Antrag zu sammeln, welche besonders aus faktischen und statistischen Nachweisen herzunehmen sind. Ich möchte daher bitten, den Antrag schon jetzt der Justiz-Kommission zu überweisen, damit dieselbe sich für die künftige Session mit dem nöthigen Material versehen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Peschke hat das Wort.

Abgeordn. **Peschke:** Mit Rücksicht darauf, daß der Antrag wesentlich auch die finanziellen Interessen des Staates berührt, trage ich darauf an, ihn der vereinigten Justiz- und Finanz-Kommission zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn** (vom Platz): Ich würde mich dem anschließen.

Präsident: Ich würde auch dem entsprechen können, jedoch glaube ich kaum, daß im Laufe dieser Session weder die Finanz-, noch die Justiz-Kommission Zeit haben werden, sich zur Berathung dieses Gesetzes zu vereinigen, aber ich werde danach verfahren und den Antrag der Justiz- und der Finanz-Kommission überweisen. Ehe wir zur Tages-Ordnung übergehen, haben wir noch eine Abstimmung zu wiederholen, und zwar über das Amendement des Abgeordneten von Griesheim zu dem Berichte der Kommission über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Der Abgeordnete Meyer (Friedberg) hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** [Friedberg] (vom Platz): Ich möchte mir die Frage erlauben, ob mir als Referent noch gestattet ist, über das von Griesheimsche Amendement einige Worte zu sagen. Ich glaube, die Geschäfts-Ordnung wird dagegen nichts einzuwenden haben, sie sagt allerdings, daß bei der zweiten Abstimmung über ein Amendement keine Diskussion mehr stattfinden darf. Das Referat gehört aber nach unserer bisherigen Praxis nicht zur Diskussion. Ich gebe zu, daß diese Interpretation der Geschäfts-Ordnung eine etwas gequälte ist, aber um das Amendement aus dem Gesetz herauszubringen, ist es meine Pflicht, von allen Mitteln, welche die Geschäfts-Ordnung zuläßt, Gebrauch zu machen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat bereits angedeutet, daß die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung dahin geht, es solle die wiederholte Abstimmung über ein Amendement ohne Diskussion stattfinden. Ich glaube doch, ihm entgegen annehmen zu müssen, wenn es jetzt seine Absicht ist, noch Gründe zu entwickeln, die dahin zielen, das bereits angenommene Amendement zu verwerfen, daß dies doch zur Diskussion gerechnet werden müsse und es nicht verantwortet werden dürfte, wenn Gründe für die Verwerfung entwickelt werden und man nicht gestatten wollte, auch die Gegengründe anzuführen. Da dies nicht zulässig ist, so möchte ich kaum glauben, dem Herrn Referenten noch das Wort zu dem Zwecke geben zu dürfen, zu dem er es verlangt.

Es scheint, die Kammer ist mit meiner Ansicht einverstanden.

(Zustimmung von verschiedenen Seiten des Hauses.)

Dann werden wir zur Abstimmung übergehen können.

Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen, hinter dem Schlußsatz des §. 5 folgen zu lassen:
>
> c) freie ärztliche Behandlung und Arznei bei Krankheitsfällen in denjenigen Gemeinden, welche förmlich angestellte Armenärzte haben.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag wiederholt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Ich ersuche die Herren Platz zu nehmen, damit ich die Gegenprobe machen kann.

Die Herren, die diesen Antrag nicht annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag des Abgeordneten Griesheim ist bei der wieder-

Digitized by Google

holten Abstimmung nicht angenommen. Ich denke noch im Laufe der heutigen Abendsitzung die Abstimmung über das Gesetz im Ganzen stattfinden lassen zu können. Wir kommen nun zu Tagesordnung.

Der Abgeordnete Gamradt wird die Güte habe, über die im Staatshaushalt in Einnahme gestellte Mennonitensteuer zu berichten.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht
der
gemischten Finanz- und Budget-Kommission über die im Staatshaushalts-Etat in Einnahme gestellte Mennoniten-Steuer.

Die Kammer hat in ihrer Sitzung vom 15. Januar 1850 auf den Antrag des Abgeordneten von Beckerath beschlossen:

> über die in dem Einnahme-Etat pro 1850 zu 6623 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf. veranschlagte Mennonitensteuer die Beschlußnahme einstweilen auszusetzen und die gemischte Finanz- und Budget-Kommission zur näheren Berichterstattung über diese Position aufzufordern.

Dieser Bericht wird hiermit vorgelegt.

Durch das Patent vom 29. März 1780, das Edikt vom 30. Juli 1789, die Declaration vom 17. Dezember 1801 und die Kabinets-Ordre vom 24. November 1803 wurde den ost-, westpreußischen und litthauischen Mennoniten gegen eine jährliche Abgabe von 5000 Rthlr. zum kulmer Kadettenhause die Freiheit vom Kriegsdienste zugesichert und zugleich bestimmt, daß diejenigen, welche von dieser Freiheit Gebrauch machten, nur solche Grundstücke erwerben könnten, welche bisher fortlaufend im Besitze eines Mennoniten gewesen.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1830 über die Rechts-Verhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und in Brandenburg setzt fest:

> Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militairpflicht zu erfüllen für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben zwar entbunden, es soll aber:
>
> a) jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militairpflicht freier Mennonit, der einen eigenen Haushalt führt oder eigenes Vermögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von 3 pCt. festgesetzt wird, an die Staatskasse entrichten;
>
> b) jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien mennonitischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militairdienst befreiten Mennoniten, von der Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hiervon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon, gegenwärtig im Besitze einer mennonitischen Familie befinden, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen hat und auch künftig nicht unterwirft
>
> c) jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Kommunal-Amtes zugelassen werden.

Die obigen gesetzlichen Befreiungen vom Militairdienste sind offenbar durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 und 31. Januar 1850 aufgehoben; denn es heißt darin:

Art. 11 (12). Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 33 (34). Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Hiernach ist es unzweifelhaft, daß alle preußischen Mennoniten jetzt eben so, wie andere preußische Staatsbürger, der Militairpflicht unterworfen sind und daß sie deshalb auch so behandelt werden müssen, wie diejenigen Menoniten, welche schon vor Existenz der Verfassung die Militairpflicht übernommen haben.

In Betreff dieser bestimmt die Declaration vom 17. Dezember 1801:

§. 1. Diejenigen Mennoniten, welche sich erklären, daß sie die anderen Unterthanen ihres Standes obliegende Verbindlichkeit zum Kriegsdienste übernehmen, sollen nach eben den Grundsätzen, wie andere christliche Glaubensgenossen ihres Standes, behandelt werden.

§. 8. Die durch das Privilegium vom 29. März 1780 für die Bewilligung der Kantonfreiheit bestimmte Abgabe von 5000 Rthlr. an das Kadetten-Institut zu Kulm muß noch ferner unvermindert entrichtet und von den enrollementsfreien Mennoniten zusammengebracht werden.

und die Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1830 Nr. 1:

> „Die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen ohne Ausnahme völlig gleich behandelt werden."

Da also jetzt gar keine militairfreien Mennoniten mehr existiren, von solchen allein aber nach den gesetzlichen Bestimmungen die beregte Abgabe erhoben werden kann, so stellt die Kommission den Antrag:

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> von der Position Einnahme 2 d. des Haupt-Etats pro 1850 den Betrag der Mennonitensteuer von 6623 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf. abzusetzen.

Für das Jahr 1849 hat die Kommission die Absetzung dieser Summe nicht beantragt, weil in dieser Zeit die faktische Befreiung der Mennoniten vom Militairdienst noch stattgefunden hat und die für dieselbe festgesetzte Abgabe wirklich erhoben ist.

Berlin, den 14. Februar 1850.

Die gemischte Finanz- und Budget-Kommission der zweiten Kammer.

von Patow (Vorsitzender). Hesse (Sangerhausen). von Pequilhen (Wirsitz). Mac-Lean. Pochhammer. Riedel. von Bodelschwingh (Hagen). von Selchow. Gamradt.

Berichterstatter Abgeordn. **Gamradt:** Die hohe Kammer hat in ihrer Sitzung vom 15. Januar beschlossen, über die in dem Einnahme-Etat pro 1850 zu 6623 Rthlrn. veranschlagte Mennonitensteuer die Beschlußnahme einstweilen auszusetzen und die gemischte Finanz- und Budget-Kommission zur näheren Berichterstattung über diese Position aufzufordern.

Durch die in dem Berichte allegirten Gesetze ist den Mennoniten Freiheit vom Kriegsdienste zugesichert, wogegen die in der Provinz Preußen wohnhaften eine feste Summe von 5000 Rthlrn., die in den westlichen Provinzen und in Brandenburg wohnhaften eine Einkommensteuer von 3 pCt. zahlen müssen. Diese Steuer soll aber nach denselben Gesetzen nur von denjenigen Mennoniten erhoben werden, welche sich der Militairpflicht nicht unterwerfen, wogegen die übrigen Mennoniten ganz so wie alle anderen Staatsbürger behandelt werden sollen. Nachdem jetzt die Verfassungs-Urkunde im Artikel 11 bestimmt hat, daß

> „den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geschehe."

Ferner im Artikel 33:

> „daß alle Preußen wehrpflichtig seien;"

nachdem also die Verfassungs-Urkunde dies bestimmt hat, giebt es keine militairfreien Mennoniten mehr. Es existirt keine Person, von welcher die in Rede stehende Steuer erhoben werden kann, woraus nothwendig folgt, daß die entsprechende Einnahme-Position im Etat abgesetzt werden muß, was Ihre Kommission Ihnen vorschlägt. Für das Jahr 1849 hat die Kommission die Absetzung nicht beantragt, weil in dieser Zeit die faktische Befreiung der Mennoniten vom Militairdienst noch stattgefunden hat und die für dieselbe festgestellte Abgabe wirklich erhoben ist.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Kommissions-Antrages.

Präsident: Es ist noch kein Vertreter des Finanz-Ministeriums gegenwärtig, und ich glaube daher, daß wir mit der Diskussion des vorliegenden Gegenstandes noch ein wenig warten müssen, namentlich, da sich verschiedene Redner über denselben gemeldet haben. Wir wollen inzwischen die Abstimmung vornehmen über den Gesetzentwurf, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften. Ich bemerke, daß das eben in der wiederholten Abstimmung verworfene Amendement

Digitized by Google

des Abgeordn. von Griesheim in das Druckexemplar mit aufgenommen ist, und ich ersuche daher die Herren, die Gewogenheit zu haben das Litt. c. des §. 5 in dem Druckexemplar zu streichen.

Der Abgeordn. Meyer (Friedberg) hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Meyer** (Friedberg): Ich habe, um das Amendement des Abgeordneten von Griesheim einzufügen, eine kleine Veränderung in dem letzten Alinea des §. 5 vorgenommen. Es hieß nämlich anfangs:

> diese kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden,

jetzt heißt es:

> die Geldunterstützung kann rc. — wie oben — ersetzt werden.

Es fragt sich nun, ob die alte Fassung, wie sie in dem früheren Gesetz-Entwurfe beliebt worden, oder die neue angenommen werden soll. Ich glaube, es wird dies ziemlich gleichgültig sein.

Präsident: Ich glaube, es kann die Fassung, wie sie jetzt gewählt ist, wohl stehen bleiben, ohne daß der Sinn dadurch alterirt wird.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Gesetz-Entwurf, betreffend die Unterstützung der dürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, so wie er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen und in Nr. 584 der Drucksachen Ihnen vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Derselbe ist angenommen.

(Der Gesetz-Entwurf wird der Vollständigkeit wegen hier abgedruckt.)

Derselbe lautet:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 1.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienste Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienste Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1, 2) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres, aus dem Militair-Fonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,
b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch
b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5 endgültig zu entscheiden und
c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreis-Vertretung aus den Kreis-Einsassen erwählt. Die Kreis-Vertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Kommission (§. 7) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunal-Beiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Kommission (§. 7) festgestellte Kreis-Unterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimat und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privat-Vereine und einzelner Privat-Personen dürfen auf die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen oder
b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppen-Befehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12.

Den Familien derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreis-Unterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreis-Unterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7 und 10) tritt die Gemeinde-Vertretung und an Stelle des Landraths (§. 7) der Bürgermeister.

§. 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

Präsident: Ich werde ihn nun sofort der ersten Kammer zugehen lassen.

Wir werden nun in der Diskussion über den Bericht in Betreff der Mennonitensteuer fortfahren müssen.

Es haben sich gegen den Kommissions-Antrag einzeichnen lassen die Abgeordneten Landfermann, Grodded, von Viebahn, Plehn; für denselben die Herren Abgeordneten Osterrath und von Beckerath.

Der Abgeordnete Landfermann hat das Wort dem Abgeordneten Plehn abgetreten, der Abgeordnete Plehn hat das Wort.

Abgeordn. **Plehn:** Meine Herren! Die bisherigen Verhältnisse der Mennoniten in Preußen sind regulirt durch die Verordnungen, welche der Bericht Ihrer Kommission citirt hat.

(Ruf: Laut!)

Ich werde so laut sprechen, als es mir möglich ist.

In diesen sämmtlichen Verordnungen ist den Mennoniten die Befreiung von der Militairpflicht wiederholt Allerhöchsten Orts garantirt worden, und zwar gegen Beschränkungen in Bezug auf den Gütererwerb und gegen Uebernahme gewisser Lasten, namentlich auch einer Geldabgabe, die, wie der Herr Berichterstatter vorher bereits angeführt hat, in Preußen auf die bestimmte Summe von 5000 Rthlr. für das Kadettenhaus in Kulm normirt ist, in Brandenburg und in den westlichen Provinzen in einer Vermögenssteuer von 3 pCt. besteht. Es ist nicht meine Absicht, jetzt näher darauf einzugehen, inwiefern die religiöse Ansicht der Mennoniten, welche sie verhindert, Kriegsdienste zu nehmen, vom Standpunkte der vaterländischen Interessen eine weitere Berücksichtigung verdient hätte oder nicht. Ich bemerke nur thatsächlich, daß, während in den westlichen Provinzen die Mennoniten, wenigstens zum größten Theil, kein Bedenken getragen haben, gegen Erlangung der eventuellen Vortheile die Militairpflicht zu übernehmen, die Mennoniten in Preußen an der Ansicht, daß sie nicht Kriegsdienste nehmen dürfen, festhalten. Ich führe beispielsweise an, daß in meiner fast zwölfjährigen Praxis als Landrath mir nur drei Fälle bekannt geworden sind, wo die Mennoniten die Militairpflicht übernommen haben, obgleich im Kreise über 5000 Mennoniten wohnen. Ich führe ferner an, daß die Mennoniten in Preußen durch ihre Aeltesten, sowohl bei der früheren deutschen als preußischen National-Versammlung und selbist bei Sr. Majestät dem Könige, wiederholt dringend um Schutz ihrer bisherigen Freiheit gebeten haben. Wenn nun gelegentlich bei Prüfung einer Position des Militair-Etats die Annahme des Kommissions-Antrages beliebt und dadurch anerkannt werden sollte, daß alle desfallsigen Gesetze aufgehoben sind, so würden diese ausdrücklichen wiederholten Verheißungen plötzlich zurückgenommen, und es würde voraussichtlich eine große Anzahl gewerbthätiger Staatsbürger gezwungen sein, das Vaterland zu verlassen, welche, wie notorisch ist, in Kriegszeiten andere Opfer zum Wohle des Vaterlandes stets gern und freudig gebracht haben.

Dies würde aber nicht die alleinige Folge sein, sondern es würden auch mehrfache andere Nachtheile eintreten und zwar ohne irgend einen Nutzen. Wie Sie aus dem gleichfalls von der Kommission citirten Edikte vom Jahre 1789 ersehen haben werden, ist den Mennoniten nicht blos eine Beschränkung beim Güter-Erwerbe, sondern auch die Verpflichtung auferlegt, zu den Bauten von Pfarren, Kirchen, Schul- und Küsterhäusern u. s. w. eben so beizutragen, wie die Evangelischen in den Kirchspielen; ferner gewisse Abgaben an die evangelische Geistlichkeit zu leisten, und würde daher event. die Lage mancher Kirchen-Systeme wesentlich alterirt werden. Ich füge hinzu, daß vor wenigen Jahren eine große Anzahl zeit-emphyteutischer Kontrakte bis zu einer bestimmten Frist, wenn ich nicht irre, bis zum Jahre 1860, prolongirt worden sind, eben weil die Mennoniten verhindert waren, die Militairpflicht zu übernehmen, die Grundstücke also nicht acquiriren konnten und man aus billiger Rücksicht ihnen Zeit lassen wollte, anderweitige Arrangements zu treffen. Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Die Kommission hat bereits anerkannt, daß pro 1849 von einem diesfälligen Monitum abgestanden werden müsse, weil die Mennoniten faktisch von der Militairpflicht befreit gewesen und die Einziehung der Steuer bereits erfolgt sei. Derselbe Fall tritt auch in diesem Jahre ein, denn die jährliche Aushebung, welche, wie Sie wissen, sonst im Juni oder Juli geschieht, ist diesmal ausnahmsweise früher angeordnet; die Heranziehung der Mennoniten in diesem Jahre ist demnach auch nicht mehr möglich.

Wenn Sie nun beschließen, daß die Mennonitensteuer pro 1850 von dem Etat abgesetzt werden soll, so würde der Staat einmal circa 6000 Rthlr. ohne Weiteres verlieren und entweder die Mennoniten dennoch vom Militairdienste freilassen oder sie nachträglich ausheben und die besonderen Aushebungskosten noch dazu tragen müssen. In beiden Fällen aber würde, selbst abgesehen von dem Gewissenszwange, den man den Mennoniten auferlegt, zunächst eine nutzlose Verwirrung aller dahin einschlagenden Verhältnisse eintreten. Der Artikel 34, den die Kommission anführt:

„Alle Preußen sind wehrpflichtig"

enthält gar nichts Neues, denn das Gesetz vom September 1814 enthält gleichfalls im §. 1 die Bestimmung, daß alle Preußen militairpflichtig sind, und dennoch ist es Niemanden eingefallen, die Mennoniten in Folge dieses Paragraphen ebenfalls heranzuziehen, eben weil sie das Gesetz für sich hatten und Gesetze so lange gelten nach §. 59 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich aufgehoben werden. Der andere angeführte Artikel 12:

„Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen"

ist ein Grundsatz, der allerdings jetzt zur Ausführung kommen muß. Zu dieser Ausführung gehört aber um so mehr ein Ausführungs-Gesetz, als, wenn man auch annehmen wollte, daß durch den Artikel 109 die früheren Ausnahme-Gesetze, so weit sie die Militairpflicht an sich betreffen, aufgehoben sind, doch alle übrigen Verhältnisse stehen bleiben, deren ich oben erwähnte und deren Regulirung nothwendig ist.

Zuletzt führe ich noch an, daß die Mennonitensteuer offenbar eine Steuer ist, und der §. 109 bestimmt, daß die bestehenden Steuern und Abgaben fort erhoben werden, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Es ist also in zwiefacher Hinsicht ein Vortheil, wenn man abwartet, daß die Königliche Regierung ein Gesetz vorbereitet, in welchem auf alle diese einflußreichen Verhältnisse gebührend Rücksicht genommen wird, und da ich voraussetze, daß dies geschehen wird, so empfehle ich Ihnen, dies abzuwarten, um so mehr, da es wahrscheinlich ist, daß es noch im Laufe dieses Jahres geschehen wird. Ich bitte Sie daher, meinen Antrag anzunehmen und über den der Kommission zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staatsminister Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich erlaube mir zunächst, Ihnen einige Notizen über das Verhältniß der Mennoniten mitzutheilen. Wir haben in Preußen 2418 mennonitische Familien; davon wohnen 168 in Ostpreußen, 2131 in Westpreußen, 16 in der Mark und 103 in der Rheinprovinz und Westfalen. Sie entnehmen hieraus, daß die große Mehrzahl der mennonitischen Familien in Westpreußen domizilirt ist, und namentlich in den Niederungen an der Weichsel. Es scheint über die Konsequenzen der religiösen Bekenntnisse der Mennoniten und unter den Mennoniten selbst eine verschiedene Ansicht obzuwalten. Während die Mehrzahl der Mennoniten am Rhein es mit ihrer religiösen Ueberzeugung für vereinbar erachtet, Militairdienste zu leisten, waltet die entgegengesetzte Ansicht bei den Mennoniten in Westpreußen ob. Sie haben aus dem Munde des geehrten Vorredners, der diesen Verhältnissen ganz besonders nahe steht, gehört, wie gering doch das Verhältniß derjenigen Mennoniten ist, die sich der Militairpflicht unterwerfen. Als die Verfassungs-Urkunde emanirt und die allgemeine Wehrpflicht für alle preußischen Unterthanen ausgesprochen war, kamen die Mennoniten aus Westpreußen mit einer Vorstellung ein, in welcher sie sich dagegen verwahrten, daß sie zur Wehrpflicht herangezogen werden sollten.

Mir liegt unter Anderem eine Vorstellung vor, welche von den Vorstehern der Mennoniten der Provinz Preußen und im Namen der Aeltesten unterzeichnet ist. Darin sagen sie:

> Die Unglücklichsten aber würden wir sein, wenn wir zur Uebernahme der Wehrpflicht, was unser religiöses Bekenntniß uns entsagt, gesetzlich sollten gezwungen werden; indem unser Gewissen dann aufs tiefste würde verwundet werden; oder wir müßten uns einer hoffnungslosen Auswanderung preisgeben.

Es leidet nun nach meinem Erachten keinen Zweifel, daß nach dem klaren Inhalt der Verfassungs-Urkunde sämmtliche Mennoniten wehrpflichtig sind, und daß es zur Durchführung der Verfassungs-Urkunde verlangt werden muß, daß sie dieser Wehrpflicht genügen. Eben so wenig unterliegt es meines Erachtens einem Zweifel, daß, wenn sie dieser Wehrpflicht genügen und sich dazu bereit erklären, die Steuer ungebührlich von ihnen gefordert werden würde. Aber nach dem, was ich die Ehre hatte, vorzutragen, steht die Sache so: daß die Mehrzahl der Mennoniten sich der Ableistung der Militairpflicht weigert und dem gegenüber der Antrag auf Befreiung von der Steuer-Entrichtung steht. Es fragt sich also, inwiefern man mit Durchführung der Verfassung in diesem Augenblick kategorisch vorzugehen hat, und dabei kommt in Betracht, daß die Vorbereitungen zum Kreis-Ersatz-Geschäft bereits getroffen sind und daß sich wenigstens im vorigen Herbste die mennonitische Bevölkerung nur zum geringen Theil zum freiwilligen Militairdienste gemeldet hat — dies steht nämlich jedem Einzelnen frei, und damit schneidet er alle Folgen, die aus der Erfüllung der Militairpflicht herrühren, selber ab. — Ich sage, die Mehrzahl der Mennoniten hat sich bisher nicht zur Ableistung der Militairpflicht gemeldet, und es fragt sich, ob man dessenungeachtet in konsequenter Durchführung der Verfassung die Steuer als eine nicht mehr zu erhebende betrachten soll. Das Korrelat würde meines Erachtens sein, daß man gegenwärtig eine Aushebung der Mennoniten zum Militairdienst zu veranlassen und sie mit Gewalt auf die Gefahr hin, daß sie durch Auswanderung

Digitized by Google

der Militairpflicht entgehen, heranziehen würde. Zwischen dieser Alternative hat man zu wählen, es scheint mir indeß Manches dagegen zu sprechen, die Sache in diesem Augenblick auf diese Schärfe zu treiben. Dies hat auch der Herr Vorredner angedeutet, indem er es für sachgemäßer erachtet, diesen Gegenstand durch die Gesetzgebung einer Regulirung vorzubehalten, wobei denn auch darauf Rücksicht genommen werden könnte, inwiefern Jemand, der das militairpflichtige Alter bereits zurückgelegt hat und sich der Militairpflicht geweigert hat, hinterdrein von den Pflichten, welche ihm vermöge dieser Weigerung oblagen, zu entbinden sein möchte oder nicht, und in wiefern man eine allmälige Abstellung dieses Verhältnisses anbahnen könnte oder inwiefern man auf sofortige Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen zu dringen habe. Jedenfalls möchte ich vom Standpunkt der Verwaltung aus hervorheben, daß es nicht gerathen sein würde, in diesem Augenblicke den Forderungen der strengen Gerechtigkeit nach beiden Seiten hin vollständig zu genügen.

Mit Rücksicht darauf, daß es den militairpflichtigen Mennoniten in jedem Augenblicke offen steht, nach den Vorschriften der Verfassung, die auch in den älteren Verordnungen keinen Widerspruch finden, sich von der Steuer zu befreien, dürfte es rathsam sein, die Sache zur gesetzlichen Regulirung vorzubereiten. Jedenfalls aber möchte ich anheimgeben, daß der Verwaltung nicht in Bezug auf die Steuerpflicht etwas auferlegt wird, was sie ohne Erfüllung einer anderen Pflicht, in Bezug auf die Wehrpflicht, nicht ohne Ungerechtigkeit gestatten könnte. Beides wird sich hoffentlich durch die Behandlung des Gegenstandes im legislativen Wege vereinigen lassen, und der scheint mir dann auch der geeignetste zu sein, der zu betreten sein möchte. Will man die Sache im Wege einer Vermittelung gegenwärtig schon zum Austrag zu bringen versuchen, so dürfte wenigstens das offen zu lassen sein, daß diejenigen Mennoniten, welche wirklich der Militairpflicht nicht genügen wollen, obwohl es in ihrer Befugniß steht, auch der Steuer noch unterliegen müssen, und daß also in Betreff ihrer ein Unterschied gemacht werden dürfe. Ich bemerke aber, daß dies nicht ohne Schwierigkeiten möglich sein dürfte.

Präsident: Von dem Abgeordneten Plehn ist ein Antrag auf einfache Tages-Ordnung gestellt, außerdem von dem Abgeordneten Landfermann ein Antrag auf motivirte Tages-Ordnung und ein Abänderungs-Vorschlag zu dem Antrage der Kommission.

Diese letzteren werde ich nun verlesen lassen und alsdann einem Redner gegen die Tages-Ordnung das Wort geben.

Ich bitte also, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

In der Erwartung, daß die Königliche Regierung in der nächsten Sitzungsperiode eine Gesetzvorlage zur Regelung der Verhältnisse der Mennoniten an die Kammern gelangen lassen werde, über den Antrag der Kommission, betreffend die Mennonitensteuer (Nr. 544), ohne Monitum bei der betreffenden Etats-Position zur Tages-Ordnung überzugehen.

Landfermann.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten von Viebahn ist folgender.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Amendement

zum Bericht über die Mennonitensteuer (Nr 544 der Drucksachen).

Die Kammer wolle beschließen:

Die Einnahme-Position 2d des Haupt-Etats pr. 1850 im Betrage von 6623 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf. zu genehmigen, gleichzeitig aber sich dahin auszusprechen, daß bis zur Vorlegung des nächsten Staatshaushalts-Etats die Bestimmungen über die Mennonitensteuer in der Verordnung vom 16. Mai 1830 einer Revision zu unterwerfen seien.

Berlin, den 19. Februar 1850.

von Viebahn.

Präsident: Ueber die Anträge werde ich die Unterstützungsfrage stellen, wenn nicht der Antrag auf einfache Tages-Ordnung angenommen werden möchte.

Ich bitte, den Antrag des Herrn von Beckerath zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, dem Vorschlag der Kommission, die Mennonitensteuer betreffend, nachfolgenden Zusatz beizufügen:

„vorbehaltlich einer näheren Regulirung dieser Steuer."

von Beckerath.

Präsident: Ich nehme nun an, daß der Abgeordnete Plehn selbst für seinen Antrag auf einfache Tagesordnung gesprochen hat, und werde noch einem Redner gegen die Tagesordnung das Wort ertheilen.

(Der Abgeordn. Urlichs meldet sich zum Wort und erhält dasselbe.)

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Wenn wir die einfache Tagesordnung annehmen, so lassen wir eine Position des Budgets ungenehmigt. Es ist doch unsere Pflicht, uns in dem einen oder dem anderen Sinne für oder gegen auszusprechen, und deshalb bitte ich, nicht zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Staats-Minister **von Rabe:** Ich möchte mich dem Antrage des Abgeordneten Urlichs anschließen und bitte, daß die hohe Kammer nicht den Antrag auf Tagesordnung annehmen möge, indem dann diese Position ganz unerledigt bliebe. Es wird nothwendig sein, daß diese Position entweder genehmigt oder gestrichen wird. Ich bitte aber, sie zu genehmigen, und zwar deshalb, weil ich glaube, daß die Berathung des Budgets nicht geeignet sein möchte, über das Fortbestehen einer Steuer abzusprechen. Wenn die Position ohne Weiteres gestrichen würde, so würde eine gesetzlich bestehende Steuer als fortfallend bezeichnet werden. Dies ist meines Erachtens mit §§. 108 und 109 der Verfassung nicht vereinbar. Danach sollen bestehende Steuern forterhoben werden, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben sind. Es würde also in Bezug auf diese Steuer nothwendig sein, zunächst ein Gesetz einzubringen, was auf den Fortfall derselben lautet. Außer den Bemerkungen, welche der Herr Minister des Innern bereits angeführt hat, erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß das Verhältniß hinsichtlich der Steuer der Mennoniten gewissermaßen als ein vertragsmäßiges anzusehen ist. Es war schon bisher jeder Mennonit, welcher die Militairpflicht ableisten wollte, eo ipso von der Steuer befreit. Wenn nun eine größere Anzahl Mennoniten sich diese Befreiung nicht erwarben, indem sie die Militairpflicht nicht ableisteten, so würde ihnen eine ganz unvorhergesehene Wohlthat zu Theil werden, wenn sie jetzt von dieser Steuer befreit werden sollten.

Ich glaube, daß eine solche Befreiung denjenigen Staatsangehörigen gegenüber, welche die Militairpflicht abgeleistet haben, sich nicht rechtfertigen lassen würde. Wenn z. B. früher ein wohlhabender Mennonit oder ein solcher, welcher Aussicht hatte, dereinst in den Besitz eines größeren Vermögens zu kommen, in denjenigen Jahren, wo er der Militairpflicht unterlag, sie nicht ableistete, so übernahm er dadurch die Verpflichtung, Zeit seines Lebens die Steuer nach Verhältniß seines Vermögens zu zahlen. Weshalb sollte er wohl in späteren Jahren, wo er nicht mehr zur Militairpflicht herangezogen werden kann und wo er in den Besitz größeren Vermögens kommt, von der Steuer, die ihm vertragsmäßig auferlegt ist, befreit werden? Ich glaube nicht, daß es die Absicht der hohen Kammer sein kann, solche Befreiungen hier eintreten zu lassen und einzelne Mennoniten vor den übrigen Staatsangehörigen zu bevorzugen, welche die Militairpflicht bereitwillig abgeleistet haben.

Präsident: Ich muß mir doch zur Geschäftsleitung eine Bemerkung erlauben.

Der Herr Finanzminister hat so eben entwickelt, daß er es nicht für verfassungsmäßig zulässig erachte, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Wäre das der Fall, so würde es meine Pflicht gewesen sein, überhaupt bei der Einleitung darauf aufmerksam zu machen.

Ich glaube, daß dem nicht so ist.

Ich halte dafür, daß die Kammer ebensowohl berechtigt ist, den ganzen Betrag einer Steuer abzusetzen, wie einen Theil. Denn außer den Bestimmungen, die der Herr Finanzminister angeführt hat, steht auch in der Verfassung geschrieben, daß Steuern und Abgaben nur erhoben werden dürfen, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen sind.

Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Rabe:** Was ich so eben bemerkt habe, ist nur meine Ansicht über die Sache gewesen; ich will damit Niemanden vorgreifen, indessen hoffe ich, daß dadurch, daß die Steuer nicht gestrichen wird und also in dem Staatshaushalte stehen bleibt, worauf ich ergebenst antrage, die Differenz der Ansichten beseitigt werden wird.

Präsident: Wir werden also nun über die einfache Tagesordnung abzustimmen haben.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die von dem Abgeordneten Plehn beantragte einfache Tagesordnung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht).

Der Antrag ist nicht angenommen.

Es würde nun zunächst der Unterstützung der von dem Abgeordneten Landfermann beantragten motivirten Tagesordnung bedürfen.

Digitized by Google

Verlangen die Herren, daß ich den Antrag noch einmal verlesen lasse?

(Ja! Nein!)

Ich bitte, ihn noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

In der Erwartung, daß die Königliche Regierung in der nächsten Sitzungsperiode eine Gesetz-Vorlage zur Regelung der Verhältnisse der Mennoniten an die Kammern gelangen lassen werde, über den Antrag der Kommission, betreffend die Mennonitensteuer (Nr. 544) ohne Monitum bei der betreffenden Etats-Position zur Tagesordnung überzugehen.

Landfermann.

Abgeordn. **von Beckerath** (vom Platze): Ich will nicht bestreiten, daß der Antrag auf einfache Tagesordnung ohne Diskussion zur Abstimmung komme, ob dasselbe aber der Fall ist hinsichts .....

Präsident: Es ist auch nicht die Absicht.

Ich will blos die Unterstützungsfrage stellen.

Abgeordn. **von Beckerath** (vom Platz): Dann bitte ich um Verzeihung.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag auf motivirte Tagesordnung unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es folgt der Antrag des Herrn von Biebahn.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Amendement

zum

Bericht über die Mennonitensteuer.

(Nr. 514 der Drucksachen.)

Die Kammer wolle beschließen:

Die Einnahme-Position 2 d. des Haupt-Etats pro 1850, im Betrage von 6623 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf. zu genehmigen, gleichzeitig aber sich dahin auszusprechen, daß bis zur Vorlegung des nächsten Staatshaushalts-Etats die Bestimmungen über die Mennonitensteuer in der Verordnung vom 16. Mai 1830 einer Revision zu unterwerfen seien.

Berlin, den 19. Februar 1850.

von Biebahn.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist unterstützt.

Endlich der Antrag des Abgeordneten von Beckerath.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Dem Vorschlag der Kommission, die Mennonitensteuer betreffend, nachfolgenden Zusatz beizufügen:

„vorbehaltlich einer näheren Regulirung dieser Steuer."

von Beckerath.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist ebenfalls unterstützt.

Herr von Beckerath hat das Wort. Herr Osterrath hat es ihm abgetreten.

Abgeordn. **von Beckerath**: Meine Herren! In Bezug auf den uns vorliegenden Fall sind drei Dinge möglich; entweder wird die Verfassung sofort streng durchgeführt, die bisherigen Befreiungen eines Theils der Mennoniten sind aufgehoben, und dann fällt die Steuer ohne Weiteres fort, oder zweitens, die Verfassung wird nicht ausgeführt und der bisher militairfreie Theil der Mennoniten bleibt ferner in dem Genuß dieser Exemtion, oder endlich drittens, es tritt ein Mittelzustand ein, in welchem weder das Eine noch das Andere geschieht, sondern eine nähere Ermittelung stattfindet, welche Ausnahme etwa von der allgemeinen Vorschrift der Verfassung zu machen wäre.

Sie haben von dem Ministertische gehört, welche Rücksichten der ersteren Alternative entgegenstehen, daß nämlich, während am Rhein, wie der Herr Minister uns mittheilte, der größere Theil und, wie ich ergänzend hinzufügen kann, fast sämmtliche Mennoniten ohne Ausnahme sich zur Verzichtung auf das bisherige Privilegium bereit erklärt haben, in den östlichen Provinzen noch eine große Abneigung gegen den Militairdienst bei den Mennoniten besteht. Das wäre also eine Schwierigkeit, die sich der sofortigen Ausführung der Verfassung entgegenstellen würde.

Was die zweite Annahme betrifft, daß die Verfassung nicht ausgeführt würde, daß also die Mennoniten, die bisher befreit waren, nach wie vor vom Militairdienst befreit blieben, so ist dieses eine Voraussetzung, die unmöglich Platz greifen kann. Wir können von der Regierung nicht erwarten, daß sie eine ausdrückliche Bestimmung der Verfassung unausgeführt lassen werde. Wir unsererseits können bei unserem Votum über das Budget eben so wenig, als bei irgend einer anderen Veranlassung, davon ausgehen, daß die Verfassung nicht ausgeführt werde. Ich glaube also, daß weder die erste, noch die zweite Annahme in dem vorliegenden Falle als die richtige bezeichnet werden kann; die richtige wird vielmehr die dritte sein, da hier darauf ankommt, zu untersuchen, inwiefern die einer strengen Vollziehung der Verfassung entgegenstehenden Verhältnisse Berücksichtigung verdienen und eine Modification in der Ausführung erheischen. Ich gebe zu, daß es solche Zustände geben kann. Ich bin nicht genau genug von den Rechtsverhältnissen, in welchen die Mennoniten in den östlichen Provinzen der Staats-Regierung gegenüberstehen, unterrichtet, um behaupten zu können, es bestehen dort nicht besondere Rechtstitel, die einen Anspruch auf die fernere Dauer der Befreiung vom Militairdienst begründen. Ich gebe zu, daß diese Verhältnisse näher untersucht werden müssen und daß sich dann erst darüber urtheilen lassen wird, inwiefern die Verfassung in dem betreffenden Theile ausgeführt werden kann. Aber auf der anderen Seite ist es eine notorische Thatsache, die ich Ihnen aktenmäßig würde belegen können, wenn es nöthig wäre, daß die am Rhein lebenden Mennoniten sich, wie ich bereits die Ehre hatte zu sagen, fast ohne Ausnahme zur Verzichtleistung bereit erklärt, daß sie sich erboten haben, gleich allen anderen Staatsbürgern den Militairdienst zu leisten, daß auch bereits die betreffenden Paragraphen der Verfassung von den Provinzial-Behörden insofern in diesem Sinne ausgelegt worden sind, als man zu jenen Functionen, von denen bisher die Mennoniten, die sich gegen den Militairdienst erklärt hatten, dieser exceptionellen Stellung wegen ausgeschlossen waren, namentlich zu der Function der Geschworenen, sie jetzt heranzieht. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß der Herr Minister des Innern selbst der Ansicht ist, daß nunmehr das Rechts-Verhältniß der Mennoniten zum Staat eine solche Befreiung nicht mehr zulasse. Wenn wir dies aber als Thatsache anerkennen, wenn wir folgerecht zugeben müssen, daß ein großer Theil der hier in Rede stehenden Staatsbürger rechtlich nicht mehr mit der Steuer belegt werden kann, so, glaube ich, sind wir nicht in der Lage, die uns vorliegende Position in ihrem ganzen bisherigen Umfange zu genehmigen; denn dann würde das doch offenbar nichts Anderes sein, als mit Bewußtsein eine Ungerechtigkeit ausüben. Eine Ungerechtigkeit ist es in hohem Grade, wenn irgend ein Staatsbürger zu Leistungen herangezogen wird, für die das bisherige Aequivalent weggefallen ist.

Der Herr Finanz-Minister hat auf gewisse Beziehungen, die hier hervortreten, hingewiesen; er hat namentlich bemerkt, daß diejenigen, die im militairpflichtigen Alter sich gesetzlich dem Militairdienst haben entziehen können und wirklich entzogen haben, billigerweise jetzt von der Steuer nicht zu befreien sein würden. Ja, meine Herren, das sind Ausnahmefälle, und Ausnahmefälle können uns doch nicht veranlassen, ohne Weiteres alle diejenigen, die früher die Steuer trugen, auch jetzt noch damit zu belasten, nachdem sie sich auf den Boden der Verfassung gestellt, nachdem sie erklärt haben, den Militairdienst zu erfüllen, nachdem sie sich jeder Aufforderung der Staats-Regierung, nunmehr die ihnen früher erlassenen Functionen zu verrichten, bereitwillig gefügt haben? Es ist eine Ungerechtigkeit, sie dennoch zur Leistung dieser Steuer heranzuziehen; der Herr Finanz-Minister hat, wie mir scheint, außer Acht gelassen, daß nicht allein diejenigen mit der Steuer belegt sind, die selbst militairpflichtig waren und die eben gegen Leistung dieser Abgabe von dem Militairdienst befreit wurden, sondern auch ihre Nachkommen; ganze Familien, ja selbst einzelnstehende weibliche Mitglieder der Mennonitengemeinde sind mit dieser Steuer belastet. Wenn nun der Zustand, wie er bisher bestand, fortdauern könnte, so würde es denjenigen, die diese Steuer zahlen, ohne selbst Nutzen davon ziehen, doch zur Beruhigung gereichen, daß ihren Glaubensgenossen, ihren Angehörigen ein Aequivalent zu Gute kommt. Nachdem aber durch die Verfassungs-Urkunde diese Exemption aufgehoben ist, würde derjenige, der diese Steuer zahlt, ohne daß er ferner auf irgend ein Aequivalent, weder jetzt noch später, weder für sich selbst noch für seine Angehörigen, zu rechnen hat, eine beispiellose Härte zu erleiden haben, es würde hierin, wie der Herr Minister des Innern richtig bemerkte, eine Ungebühr liegen.

Wenn nun aber der Zustand so ist, daß offenbar die Erhebung der Position in dem gegenwärtigen Umfange eine Ungerechtigkeit involviren würde, so muß ich noch ferner bemerken, daß es doch ein ganz eigenthümliches Verfahren wäre, wenn wir von der Präsumtion ausgehen wollten, daß man die Verfassung nicht ausführen werde. Ich glaube, die richtige Stellung ist die, welche die Ausführung der fraglichen Verfassungs-Bestimmungen,

Digitized by Google

über deren Sinn kein Zweifel obwalten kann, voraussetzt; unzulässig aber sowohl für die Regierung als die Kammer ist es, von der Präsumtion auszugehen, daß die Bestimmungen der Verfassung nicht zur Ausführung gelangen.

Wir befinden uns gegenwärtig in dem Falle, daß wir nicht nachzuweisen vermögen, für welchen Theil der Mennoniten fernerhin eine Ausnahme gemacht werden kann. Ich will dahingestellt sein lassen, ob überhaupt eine solche Ausnahme zulässig ist; es ist dies einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Ich nehme an, daß dies mit Rücksicht auf die Gewissensfreiheit möglich werden wird, daß es uns gelingen wird, den gesetzlichen Weg zu finden, auf welchem fernerhin auch gegen die Bestimmung der Verfassung einzelne ausnahmsweise Befreiungen gestattet werden können. Dennoch wäre es, wie gesagt, ein ganz eigenthümliches Verfahren, wenn wir, ohne weiter nachweisen zu können, ob und bis zu welchem Umfange Ausnahmsfälle stattfinden werden, die Ausnahme zur Regel machen und in dem verfassungswidrigen Zustand, in dem wir gegenwärtig sind, fernerhin verharren wollten. Ich glaube, daß wir, wenn wir verfassungsmäßig verfahren wollen, nichts Anderes thun können, als dem Antrage der Kommission beipflichten. Damit aber nicht dadurch der Schein herbeigeführt werde, als wollten wir die Steuer, wie der Herr Finanz-Minister sagte, „ohne Weiteres" beseitigen, so habe ich mich veranlaßt gefunden, ein Amendement dahin zu stellen, daß dem Kommissions-Antrage der Zusatz beigefügt werde:

„vorbehaltlich einer näheren Regulirung dieser Steuer."

Dadurch präjudiziren wir keinen Theil, dadurch vergeben wir uns nach keiner Seite etwas, wir handeln den Bestimmungen der Verfassung gemäß, wir gehen von der Präsumtion aus, daß die Verfassung ausgeführt werde; wir überlassen es aber der Regierung, die bestehenden Verhältnisse näher zu untersuchen und nur in der nächsten Session Vorlagen darüber zu machen, wie künftighin denjenigen Mennoniten gegenüber, die auch fernerhin den Militairdienst verweigern möchten, zu verfahren sein wird. Dadurch ist keinesweges die Steuer, die auch fernerhin ein Theil der Mennoniten zu tragen haben möchte, irgendwie vergeben; es kann der Steuer-Betrag pro 1850 unbedenklich noch erhoben werden. Daß wir aber jetzt blos auf die Wahrscheinlichkeit hin, es werde ein Theil der Mennoniten auch fernerhin die Befreiung vom Militairdienste beantragen, ohne Weiteres diese Position des Etats in ihrem ganzen Umfange genehmigen sollen, das ist, wie ich glaube, ein Schritt, zu welchem die Kammer sich nicht wird entschließen können und den die Staatsregierung nicht verlangen kann.

Ich glaube schließlich behaupten zu können, daß ich durch meinen Verbesserungsvorschlag genau der Ansicht des Herrn Ministers des Innern entsprochen habe. Der Herr Minister bemerkte, daß es sehr schwer sei, in diesem Augenblick die rechte Linie zu treffen und nicht auf der einen oder der anderen Seite ungerecht zu werden. Auch ich will nach keiner Seite hin ungerecht werden, ich will weder demjenigen, der glaubt, auch fernerhin die Befreiung von der Militairpflicht in Anspruch nehmen zu können, schon im voraus ohne weitere Untersuchung des Sachverhältnisses Gewissenszwang anthun, noch andererseits diejenigen ferner mit der Steuer belasten, welche, wie dem Staatsministerium aktenmäßig vorliegt, schon vor Jahr und Tag ohne Rückhalt erklärt haben, daß sie nunmehr ihre Privilegien als nicht mehr haltbar erkennen, daß sie gleich allen Staatsbürgern bereit sind, ihre Militairpflicht zu erfüllen.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Kommissions-Antrags und meines Verbesserungs-Vorschlages.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Staatsminister **von Rabe**: Die Gründe, welche der Abgeordnete von Beckerath so eben angeführt hat, können mich nicht bestimmen, seinem Amendement beizutreten. Ich kann mich nur dahin aussprechen, daß ich die Bitte an die hohe Versammlung richte, das Amendement des Abgeordn. von Viebahn, wonach die Etatsposition genehmigt wird, annehmen zu wollen.

Die Ansicht des Abgeordn. von Beckerath, daß die Verfassung nicht ausgeführt werden würde, wenn die Mennonitensteuer fortbestehe, scheint mir nicht die richtige zu sein.

Nach der Verfassung sollen die Mennoniten in Zukunft nicht von der Militairpflicht befreit sein; früher stand es ihnen bereits frei, die Militairpflicht zu erfüllen und sich dadurch von der Mennonitensteuer zu befreien, wenn also alle Mennoniten sich in Zukunft nach der Verfassung richten und die Militairpflicht erfullen, so sind sie, ohne daß es noch einer besonderen Bestimmung deshalb bedarf, von der Steuer befreit.

Dagegen sind diejenigen Mennoniten, die bisher die Militairpflicht nicht erfüllt haben und die nicht mehr in dem Alter sind, sie nachträglich erfüllen zu können, meines Erachtens auf Grund der Verfassung zu keinem Anspruch auf die Befreiung von der Steuer berechtigt; wenigstens finde ich in der Verfassung keine Bestimmung, welche darauf hindeutet. Wenn der Abgeordnete von Beckerath behauptet, daß die von mir angeführten Beispiele nur Ausnahmefälle seien, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. In demjenigen Alter, wo die Militairpflicht beginnt, ist der Militairpflichtige gewöhnlich noch nicht in dem Besitze von größerem Einkommen oder Vermögen; und ich glaube, daß es die Mehrzahl der Fälle ist, in denen die Mennoniten erst später zu Einkommen und Vermögen gelangen, wenn sie nicht mehr militairpflichtig sind. Ich muß deshalb wiederholt den Wunsch aussprechen, daß man nicht durch Streichung der Position diejenigen, welche die Militairpflicht geleistet haben, nachtheiliger stellen möge, als solche Mennoniten, die sie nicht abgeleistet haben und die aus später erlangtem Vermögen die Steuer als ein Aequivalent für ein früheres Zugeständniß bezahlen, welches für sie eine große Wohlthat war.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt. Ich ersuche diejenigen, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es haben sich noch gemeldet gegen den Antrag: die Abgeordneten Grodbeck, von Viebahn und Landfermann; für denselben: der Abgeordnete Osterrath.

Ich ersuche die Herren, die den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeord. **Gamradt:** Die Rücksichten, welche jetzt noch genommen werden sollen, die Gründe, welche gegen die Militairpflicht der Mennoniten angeführt sind, scheinen mir zu spät zu kommen. Sie waren am Orte, als über die betreffenden Artikel der Verfassung berathen und abgestimmt wurde. Gegenwärtig sind die Mennoniten durch die Verfassung militairpflichtig. Es existirt also keine Person, welche die Steuer zu zahlen verpflichtet ist. Wenn der Herr Finanzminister gesagt hat, daß mehrere in Folge der früheren Gesetze vom Militairdienst befreit worden sind, die um deshalb bis an ihr Lebensende die Steuer bezahlen müßten, so bemerke ich, daß diese Personen jetzt nicht mehr durch das Gesetz, sondern durch das Lebensalter vom Militairdienste befreit sind, und ich zweifle nicht, daß der Staat, wenn er in die Lage kommen sollte, auch ältere Personen zum Militairdienst heranzuziehen, was sehr wohl möglich ist, dann auch diese Mennoniten nicht frei lassen dürfte. Ich kann nur den Antrag der Kommission wiederholentlich empfehlen.

Präsident: Wir werden zur Abstimmung kommen.

Die Reihenfolge wird sich von selbst ergeben.

Zuerst der Antrag des Abgeordneten Landfermann, dann der des Abgeordneten von Viebahn, dann der Antrag des Abgeordneten von Beckerath und zuletzt der Kommissions-Antrag in seiner ursprünglichen Fassung.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

> in der Erwartung, daß die Königliche Regierung in der nächsten Sitzungsperiode eine Gesetzvorlage zur Regelung der Verhältnisse der Mennoniten an die Kammern gelangen lassen werde über den Antrag der Kommission, betreffend die Mennonitensteuer (Nr. 544), ohne Monitum bei der betreffenden Etats-Position zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich bemerke dabei, daß die Annahme des Antrages die Genehmigung der Etat-Position involvirt. Dasselbe war wohl auch die Ansicht bei dem Antrage auf Tagesordnung von dem Abgeordneten Plehn.

Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister **von Rabe**: Insofern, was ich früher nicht vorausgesetzt habe, die Annahme dieses Antrages die Genehmigung der Etat-Position involvirt, erkläre ich mich damit einverstanden. Ich habe früher angenommen, daß mit dem Antrage auf Tagesordnung die Genehmigung der Position nicht ausgesprochen wäre, und habe mich nur deshalb nicht für denselben, sondern für den Antrag des Abgeordneten von Viebahn erklärt, der diese Genehmigung ausdrücklich enthält.

Abgeordn. **Landfermann:** Da die Worte: „ohne Monitum" ausdrücklich in meinem Antrage stehen, so glaube ich, daß er ohne Zweifel das Geforderte involvirt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag des Abgeordneten Landfermann annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen und damit die Position, betreffend die Mennonitensteuer, genehmigt.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht der Central-Budget-Kommission, betreffend den Etat der öffentlichen Schuld.

Digitized by Google

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Abgeordneten Hesse (Sangerhausen), den Bericht zu erstatten.

(Derselbe begiebt sich auf den Referentensitz.)

Der Bericht lautet:

Dritter Nachtrag
zum
dritten Berichte der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats,
betreffend:
den Etat der öffentlichen Schuld.

Die ausgezeichnete Finanzlage, deren sich der preußische Staat seit vielen Jahren erfreut, ist zum großen Theil der musterhaften Pünktlichkeit in Verzinsung und Tilgung seiner öffentlichen Schuld zu verdanken. Auf diesem Gebiet der preußischen Staatsverwaltung herrscht schon seit länger als dreißig Jahren ein Geist der Ordnung, dessen sichtbares Wirken den Einfluß der verheißenen, aber bisher verzögerten reichsständischen Kontrolle nur in wenigen Fällen hat vermissen lassen. Der Inhalt des Staatsschuldengesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 9), seine gewissenhafte Ausführung durch eine selbstständige und unabhängige Behörde und die Wachsamkeit aller Betheiligten haben diesem Zweige der Verwaltung, in dem das Prinzip der Oeffentlichkeit längst eingebürgert ist, das allgemeine Vertrauen in einem Grade zugewendet, den selbst die erschütternden Ereignisse der letzten Jahre nicht schwächen konnten. Auch die Central-Kommission, welche der Verwaltung des Staatsschuldenwesens besondere Aufmerksamkeit widmen zu müssen glaubte, hat dieses Vertrauen gerechtfertigt gefunden, und indem sie die vorgelegten Ausgabe-Etats der Staatsschulden-Verwaltung im Wesentlichen als richtig anerkennt, darf sie im Allgemeinen Zeugniß leisten von der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit dieser Administration. Die Belege dafür finden sich in den Resultaten, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden periodisch in ihren Geschäftsberichten niederzulegen pflegt; ihr Verwaltungsbericht vom 1. Juni 1833 geht bis zur Gründung der Behörde im Jahre 1820 zurück und enthält offizielle Auskunft über den Ursprung der preußischen Staatsschuld, über die Mittel zu ihrer Konsolidirung und Abbürdung und über die Fortschritte der Tilgung. Die mit Vorrevision des Etats der öffentlichen Schuld beauftragte Spezial-Kommission hat die in diesem Berichte enthaltenen Thatsachen und Zahlen einer aktenmäßigen Prüfung unterworfen und sie richtig befunden.

Um nun auch der Kammer einen vollständigen Einblick in die Staatsschulden-Verwaltung und einen in die Vergangenheit zurückgehenden offiziellen Anhalt zur Prüfung dieses Etats zu verschaffen, bietet sich in diesen Geschäftsübersichten ein so reiches und zuverlässiges Material, daß die Central-Kommission einige derselben, zum Theil im Auszuge, den Anlagen dieses Berichts beigefügt hat, und zwar:

1) eine Zusammenstellung und Vergleichung der Staatsschuld vom Jahre 1806 mit ihrer Höhe am 1sten Januar 1833;
2) einen Auszug aus dem hierauf gegründeten Berichte vom 1. Juni 1833, welcher die Tilgungsperiode 1820 bis 1832 umfaßt;
3) einen Auszug aus dem Berichte vom 9. November 1843 für die Tilgungsperiode 1833 bis 1842;
4) die Uebersicht vom 20sten April 1847 für die Jahre 1843 bis 1846 und
5) die Uebersicht vom 25sten September 1849 über die Jahre 1847 bis 1848.

Hieran schließen sich die von der Staatsregierung jetzt vorgelegten Etats für 1849 und 1850, welche in den hinzugefügten Erläuterungen ihre Begründung finden.

In diesen Anlagen liegt ein so erschöpfender Nachweis über die ganze Staatsschulden-Verwaltung, daß die Central-Kommission sich von einer weiteren Entwickelung der früheren Ergebnisse dieser Verwaltung, die nur aus diesen Materialien entnommen werden könnte, entbunden erachtet.

Die Königliche Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, welche sie im Eingange als unwiderruflich ankündigt und den Staatshaushalts-Etat auf immer für geschlossen erklärte, hat im Laufe der Zeit nur folgende unwesentliche Veränderungen erlitten:

1) Die Bestimmung des Art. 3, wonach das gesammte Staatsvermögen, insbesondere sämmtliche Domainen-Forsten und säkularisirten Güter für die im Etat angegebenen Staatsschulden verpfändet werden, ist durch die Königliche Ordre vom 17. Juni 1826 (Gesetz-Sammlung S. 57) dahin erläutert worden, daß die den Staatsgläubigern eingeräumte Spezialgarantie sich nur auf dasjenige Staatseigenthum beschränke, welches unter der Benennung der landesherrlichen Domainen durch das Finanzministerium verwaltet werde, so daß also der Erlös aus der Veräußerung und der Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, welche nicht zu der Domainen-Verwaltung gehören, auch nicht zunächst zur Schuldentilgung zu verwenden, sondern dem Staatsschatze zu übereignen ist.

   Die Central-Kommission sieht hierin eine authentische Declaration des Staatsschuldengesetzes, welche seinem ursprünglichen Sinne unzweifelhaft entspricht.
2) Der Artikel 7 bestimmt, daß die zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden überwiesenen Fonds von den Provinzial-Kassen in monatlichen Raten direkt an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse gezahlt werden sollen. Diese Bestimmung ist durch ein unter Königlicher Genehmigung am 24. Oktober 1826 mit dem Finanz-Ministerium auf Widerruf geschlossenes Abkommen dahin modifizirt worden, daß jene Einnahmen nicht von den Provinzial-Kassen unmittelbar, sondern durch die General-Staats-Kasse zur Staatsschulden-Tilgungs-Kasse abgeführt werden. Die Central-Kommission hält dieses Abkommen für sachgemäß und hat zur Zeit keinen Anlaß, den Widerruf zu beantragen. Eine Folge dieses Abkommens zeigt sich darin, daß der vorliegende Etat der Hauptverwaltung der Staatsschulden nur ein Ausgabe-Etat ist, während die Einnahmen in den betreffenden Verwaltungs-Etats nachgewiesen werden.
3) Nach Artikel 14 sollen die eingelösten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse im Depositorium des Kammergerichts niedergelegt werden. An Stelle dieser Niederlegung tritt jetzt und zwar von 5 zu 5 Jahren die Vernichtung derselben durch Feuer. In dieser Vernichtung erkennt die Central-Kommission eine Maßregel, welche die Absicht des Gesetzes wirksamer und unwiderruflicher zur Ausführung bringt, als die gerichtliche Niederlegung.
4) Diese Niederlegung sollte unter Konkurrenz der Reichsstände geschehen; außerdem ist nach Artikel 13 die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Zur Ausübung dieser reichsständischen Mitwirkung war durch Verordnung vom 3. Februar 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 43) eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen gebildet worden, welche im Jahre 1847 wirklich versammelt gewesen ist; ihre Einwendungen mit der darauf erfolgten Beantwortung liegen der Central-Kommission vor. Die Function derselben ist auch nicht zu entbehren. Da aber durch die inzwischen eingetretenen politischen Veränderungen sowohl der Vereinigte Landtag wie diese aus den acht Provinzial-Landtagen zu wählende Deputation beseitigt sind, die der reichsständischen Versammlung im Staatsschuldengesetze zugedachten und später dem Vereinigten Landtage eingeräumten Befugnisse inzwischen in noch größerem Umfange auf die Kammern übergegangen sind; so war die Central-Kommission einstimmig der Meinung, daß für die Bildung eines bleibenden Organs der Kammern zur Ausübung dieser Befugnisse schleunigst gesorgt werden müsse; sie hat indeß auf einen Antrag verzichten dürfen, weil nach der Erklärung des Regierungs-Kommissarius der Vorlegung eines diesem Bedürfniß entsprechen-

Digitized by Google

den Gesetz-Entwurfes seitens der Staatsregierung schon in den nächsten Tagen entgegengesehen werden durfte, und inzwischen auch in Folge der Königlichen Ermächtigung vom 6. d. M. (Druckschrift Nr. 508.) wirklich erfolgt, der Gegenstand außerdem bereits in beiden Kammern durch dringende Anträge (Nr. 499 der Druckschriften der ersten und Nr. 484 der zweiten Kammer) angeregt worden ist.

Diese Gesetz-Vorlage wird zugleich die Reorganisation der Hauptverwaltung der Staatsschulden umfassen, welche nach Artikel 8 und 9 aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern besteht, deren Präsentation der reichsständischen Versammlung zugedacht und dem vereinigten Landtage zugestanden war. Unter diesen Umständen darf sich die Central-Kommission auch davon entbinden, die schleunige Wiederbesetzung der seit längerer Zeit erledigten Stelle des Präsidenten und des ersten Mitgliedes der Hauptverwaltung durch einen besonderen Antrag anzuregen.

Die Bestimmung des Staatsschuldengesetzes, auf welche im Interesse des Staatskredits das meiste Gewicht zu legen, ist die im Artikel 2 enthaltene Erklärung, daß über die im geschlossenen Etat angegebene Summe hinaus kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden darf. „Sollte der Staat — so heißt es weiter — künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen."

Schon früher hat die Central-Kommission in ihren einzelnen Berichten nachgewiesen, daß diese wichtigste Vorschrift des Gesetzes nicht immer festgehalten worden ist, daß vielmehr von der Staatsverwaltung eine Reihe von Geldverbindlichkeiten eingegangen worden ist, die den Charakter von Staatsschulden nicht verleugnen können. Dahin gehören die Prämien-Anleihe und die Beamten-Cautions-Kapitalien (dritter Bericht Nr. 424 Seite 33 und 35), so wie die aus verschiedenen, vom Staate gegründeten Unterstützungsfonds, denen aber die Natur milder Stiftungen beiwohnt, zu Staatszwecken entnommenen Kapitalien (erster Bericht Nr. 400 Seite 38, zweiter Bericht Nr. 421 Seite 12), deren Uebertragung auf den Etat der Staatsschulden-Verwaltung zur Verzinsung und Tilgung die Kammer bereits beschlossen hat, und andere, über welche sie noch zu beschließen haben wird. Dahin sind ferner von der im Jahre 1847 versammelt gewesenen ständischen Deputation die über den Etat hinaus emittirten Kassenanweisungen gerechnet worden, von denen unten die Rede sein wird. Dahin kann man endlich streng genommen auch die ohne ständische Einwilligung bewilligten Staatsgarantieen rechnen, insofern man die Vorschrift des Artikel 2 des Staatsschuldengesetzes auch hierauf ausdehnen zu müssen glaubt.

An allen diesen Geldgeschäften hat die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden keinen Antheil gehabt; sie sind unabhängig von derselben durch die Staats-Verwaltung abgeschlossen. Da nun nach Artikel 103 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse und die Uebernahme von Garantieen zum Besten des Staats künftighin nur auf Grund eines Gesetzes stattfinden kann, so wird es darauf ankommen, daß die Staats-Regierung auch für die außer dem Gesetze vom 17. Januar 1820 kontrahirten, nicht autorisirten Anleihen, insoweit dies nicht schon gelegentlich geschehen ist, die Genehmigung der Kammern beantragt und dann die Aufnahme derselben auf den Etat der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bewirkt.

Was nun die jetzt vorliegenden Etats für 1849 und 1850 betrifft, so sind nach Art. 3 der Verordnung vom 17ten Januar 1820 zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmt:

1) Der gesammte Rein-Ertrag an Domainen- und Forst-Revenüen der Monarchie, ausschließlich derer, welche zum Kronfideikommiß gehören (Art. 3 a. a. O.) Die Summe dieses Ertrags wird behufs der Rechnungslegung der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse durch Bescheinigung der Regierungs-Haupt-Kassen alljährlich näher nachgewiesen.
2) Der gesammte Erlös aller seit dem 1sten Januar 1820 veräußerten Domainen und Forst-Grundstücke, Renten, Dienste, Gerechtsame u. s. w., deren Veräußerung nach Art. 7 Nr. 2 der Verordnung vom 17ten Januar 1820 von jenem Tage ab nur allein gegen baares Geld bewirkt werden soll, so weit die Summe dieses Erlöses, welche beim Rechnungsschluß näher nachzuweisen, den etatsmäßigen Bedarf zur Kapitals-Tilgung nicht übersteigt. Das Mehraufkommen wird in der Rechnung des folgenden Jahres vereinnahmt.
3) Der gesammte Ueberschuß aus dem Salz-Monopol, so weit derselbe zur Ergänzung des Bedarfs nothwendig ist.

Ausweislich der unter den Anlagen abgedruckten Zusammenstellung der in den Jahren 1820 bis einschließlich 1848 zur Staatsschulden-Tilgungs-Kasse geflossenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgeldern beträgt die Summe derselben 45,060,996 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf. Aus den Salzdebits-Ueberschüssen sind an Zuschüssen in die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse geflossen:

im	Jahre	1820	2,784,927	Rthlr.	11	Sgr.	3	Pf.
=	=	1821	3,411,367	=	16	=	8	=
=	=	1822	2,446,532	=	6	=	7	=
=	=	1823	3,190,297	=	21	=	9	=
=	=	1824	4,000,000	=	—	=	—	=
=	=	1825	4,249,000	=	—	=	—	=
=	=	1826	4,534,522	=	17	=	10	=
=	=	1827	2,642,025	=	15	=	—	=
=	=	1828 bis 1836 Nichts.						
=	=	1837	476,772	=	11	=	1	=
=	=	1838	1,607,753	=	2	=	—	=
=	=	1839	1,393,445	=	22	=	11	=
=	=	1840	1,254,094	=	8	=	3	=
=	=	1841	702,852	=	1	=	9	=
=	=	1842	739,544	=	2	=	11	=
=	=	1843, 1844 Nichts.						
=	=	1845	252,641	=	—	=	5	=
=	=	1846	242,688	=	25	=	3	=
=	=	1847	226,065	=	24	=	8	=
=	=	1848	1,626,310	=	10	=	2	=

Diese Zusammenstellung ergiebt, daß in den Jahren 1828 bis 1836 und 1843 und 1844, wo Salzdebits-Ueberschüsse zur Schuldentilgung nicht eingezahlt worden sind, der nöthige Betrag durch die verkauften Domainen hinreichend gedeckt worden ist, und daß, wenn auch die Domainen-Veräußerung bisher nur in mäßigem, bei den Revenüen kaum bemerkbarem Umfang stattgefunden hat, es dennoch in der Macht der Staats-Verwaltung liegt, so viel Domainen zu verkaufen, daß entweder keine oder doch nur ganz unverhältnißmäßig geringe Zuschüsse aus der Salzdebitskasse erforderlich sind. Es tritt hierdurch, besonders mit Rücksicht auf die Bestimmungen des in der Berathung begriffenen Ablösungsgesetzes, wonach die Domainen- und Forst-Renten zum zwanzigfachen Betrage kapitalisirt und durch Baarzahlung einer Rente von 4½ pCt. in 56⅙ Jahren sämmtlich abgelöst werden sollen, für das Interesse der Staatsgläubiger die Gefahr hervor, daß durch die Vermehrung der Domainen-Veräußerung die verpfändete Substanz des Staatsvermögens unverhältnißmäßig verringert werden könnte.

Die Central-Kommission glaubt deshalb, ganz im Sinne des Staatsschuldengesetzes zu handeln, wenn sie zur Vermeidung dieser Gefahr den Antrag stellt:

die Kammer wolle beschließen:

daß zur jährlichen Verzinsung und etatsmäßigen Tilgung der Staatsschulden außer den eingehenden Revenüen der Domainen und Forsten alljährlich eine Million Thaler aus den Domainen-Veräußerungsgeldern verwendet und das alsdann noch Fehlende aus den Salzdebits-Ueberschüssen gedeckt werde, daß aber, wenn Veräußerungen oder Ablösungen zu größerem Betrage stattfinden, der dadurch erzielte Mehrbetrag zur außerordentlichen Schuldentilgung verwendet werde.

Der Regierungs-Kommissarius hat zwar, wie hier nachrichtlich erwähnt wird, diesem Beschlusse die Ansicht entgegengesetzt, daß nach seiner Meinung kein Grund bestehe, den gesetzlichen Spielraum der Staatsverwaltung in der Veräußerung der Domainen zu beschränken: hierauf hat die Central-Kommission zu bemerken, daß es nicht in der Absicht ihres Antrags liegt, die Verwendung der Domainen-Veräußerungsgelder zur Entlastung oder Verbesserung anderer Staatsgüter zu beschränken, daß sie vielmehr un-

Digitized by Google

ter dem zur außerordentlichen Schuldentilgung vorgeschlagenen Mehrerlös nur den Betrag des Kaufpreises versteht, welcher nach Absetzung der durch diese nothwendigen oder nützlichen Verwendungen veranlaßten Kosten übrig bleibt; daß ferner nach Emanation des Ablösungsgesetzes sich von selbst verstehen wird, daß das in der Rente enthaltene Tilgungsprozent auf die vorgedachte eine Million Thaler in Anrechnung kommt. In dieser Beschränkung hält die Central-Kommission aber den beantragten Beschluß dem Interesse des Staats-Kredits für völlig entsprechend und förderlich.

Was den Ausgabe-Etat betrifft, so zerfällt derselbe in

Kapitel I. zur Verzinsung,
" II. zur Tilgung,
" III. Kosten der Kassen-Anweisungen,
" IV. Rente für die kur- und neumärkschen Städte,
" V. Verwaltungskosten.
" VI. Extraordinaria zur Abrundung des Etats.

Der Etat für 1849 schließt mit der Gesammtsumme von 7,549,200 Rthlr., der Etat für 1850 mit 7,522,000 Rthlr., also einem Weniger von 27,200 Rthlr., was nach dem Vorbericht davon herrühren soll, daß der Antheil des Staates an der Schuld der Stadt Königsberg im Jahre 1849 vollständig getilgt und der zur Amortisation und Verzinsung dieser Schulden bestimmte Betrag vom Etat von 1850 abgesetzt ist.

Dem Etat für 1849 war eine Uebersicht der preußischen Staatsschuld beim Anfange der Jahre 1820 und 1849 beigefügt, auf deren Vorlegung der Art. 104 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar d. J. ausdrücklich hinweist. Da beim Etat für 1850 die Vorlegung unterblieben ist, so hat die Central-Kommission dieselbe nachträglich bis zum Anfange des laufenden Jahres aufstellen und den Anlagen dieses Berichtes in der Erwartung beifügen lassen, daß künftig mit den Etats eine solche jedesmal mit vorgelegt werde.

Es ergiebt sich daraus unter Anderem, daß 1850 die auf den Etat gebrachte verzinsliche Schuld des Königreichs 132,778,568 Rthlr. beträgt, ferner, daß alle im Auslande kontrahirten Schulden längst getilgt sind, und daß die ursprünglich sehr zahlreichen Gattungen von Staatsschuld-Dokumenten jetzt auf sechs Gattungen (Staatsschuldscheine, Kur- und Neumärksche Schuldverschreibungen, sächsische Kammer- und Steuer-Kredit-Kassenscheine und Obligationen der freiwilligen Anleihe) reduzirt sind.

Was die Form des Etats betrifft, so würde es die Revision erleichtert haben, wenn statt des vorgelegten dürftigen Auszuges der spezielle Kassen-Etat der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt worden wäre, auf welchen die Central-Kommission hat zurückgehen müssen, um das Vorhandensein der nach der Verordnung von 1820 bei Verzinsung und Tilgung in Betracht kommenden Faktoren zu ermitteln und eine Vergleichung des Etats mit den Bestimmungen dieser Verordnung anstellen zu können.

Die Central-Kommission hält indeß einen besonderen Kammerbeschluß in Bezug auf die Einrichtung des künftig vorzulegenden Etats nicht für erforderlich, weil sie voraussetzen darf, daß diese Andeutung genügt, um die Vervollständigung der künftigen Vorlagen herbeizuführen.

I. Verzinsliche Staatsschuld.

Was den speziellen Inhalt des Etats betrifft, so ist im Etat für 1850 das zur Verzinsung und Tilgung, einschließlich der noch nicht zur Amortisation designirten freiwilligen Anleihe, bestimmte Kapital der allgemeinen Staatsschulden auf

126,500,625 Rthlr.,

das der provinziellen Staatsschulden auf

8,676,900 Rthlr.

angenommen.

Zur Tilgung sind im Etat für 1850 bestimmt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) für die allgemeine Staatsschuld	2,131,758	22	6
b) für die provinziellen Staatsschulden	401,258	4	10
	2,533,016	27	4
und zwar gegen 1849 mehr	44,884	25	6

Hiergegen ist zunächst in Bezug auf die Tilgung der allgemeinen Staatsschuld erinnert worden, daß nach dem Wortlaute der Artikel I. und V. der Staatsschuldenverordnung ein Prozent der im ursprünglichen Etat ausgeworfenen Höhe des Schuld-Kapitals zur Tilgung der verzinslichen Schulden verwendet werden solle. Die ursprüngliche allgemeine Staatsschuld betrage

180,091,720 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf.

ein pCt. davon macht	1,800,917 Rthlr.
im Etat für 1850 sind aber nur ausgesetzt	1,675,264 "
folglich weniger	127,653 "

Gegen diese Erinnerung ist Folgendes erwiedert worden:

1) Der §. V. des angezogenen Gesetzes sagt wörtlich:

„Zur allmäligen Abtragung aller verzinslichen Schulden — insoweit solche nicht schon, wie bei den Anleihen im Auslande, durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden behält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer ein Prozent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuld-Kapitals zu einem allgemeinen Tilgungs-Fond."

Hiernach sind die Anleihen im Auslande mit ihrer Summe von 35,982,009 Rthlrn. 15 Sgr. 9 Pf. nicht unter jenes Gesammt-Kapital von 180,091,720 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. zu subsumiren, und beschränkte die Vorschrift sich

2) auf die übrigen, im Etat vom 17ten Januar 1820 unter Ausgabe I. b. bis Z. aufgeführten Schuldentitel im Gesammtbetrage von

144,109,711 Rthlr. 8 Sgr. — Pf.

3) Auch unter dieser Summe waren noch zwei Gattungen von Schulden begriffen, nämlich:

a) die alten kurmärkschen landschaftlichen Obligationen
3,234,800. 29. 7.

b) einzelne Passiva auf besondere Verschreibungen
598,333. 21 6.

zusammen	3,833,336	21	1
welche ebenfalls einer besonderen Behandlung unterworfen waren; die allgemeine Vorschrift betraf mithin nur den Ueberrest von	140,276,374	17	—
demselben wuchsen jedoch später durch Umschreibung von Obligationen aus der londoner Anleihe	19,655,325	—	—
und an provinziellen Staatsschuld-Kapitalien zu	8,015,014	17	1
so daß es hiernach scheinen würde, als müsse die Summe der allgemeinen Staatsschuld auf	167,946,714	4	2

angenommen werden.

4) Dieselbe hat jedoch im Laufe der 30jährigen Verwaltung durch mannigfache, im Sinne des §. 10 der Verordnung vom 17. Januar 1820 zur Förderung der Konsolidirung stattgefundene Uebertragungen von einem Titel auf den anderen noch mehrere Berichtigungen erlitten.

Um endlich die Consolidation zu vollenden und die ganze Passivmasse in einer einzigen Gattung von Papieren — Staatsschuldscheinen — darzustellen, wurden den

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
bereits vorhandenen......	119,500,000	—	—

in Staatsschuldscheinen

5) außer den oben erwähnten dahin übertragenen

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	119,500,000	—	—
a) Obligationen der londoner Anleihe	19,655,325	—	—
b) provinziellen Staatsschuldverschreibungen	8,015,014	17	1
durch weitere Ausfertigung von Staatsschuldscheinen für			
c) kurmärkische landschaftliche Obligationen ..	2,901,753	28	2
d) Domainen-Pfandbriefe	5,070,365	—	—
e) sächsische Centralsteuer-Obligationen	1,022,800	—	—
und			
f) von den nach dem Etat vom 17. Januar 1820 unter lit. f. als noch in Liquidation begriffen ausgebrachten 15,249,039. 17. 1.	11,293,321	17	1
g) von den holländischen Obligationen	15,000	—	—
noch zugeschrieben,			
h) die Staats-Schuldschein-Summe selbst erhöhte sich durch Zuwachs an Gold-Agio um	23,285	—	—
im Ganzen auf	167,496,865	2	4
wogegen			
i) durch Rektifizirung verschiedener Titel abgingen	171,888	6	1
Die Gesammtsumme der in Staatsschuldscheinen verbrieften allgemeinen (konsolidirten) Staatsschuld betrug demnach	167,324,976	26	3
von welcher das Tilgungsprozent auszuwerfen war. Der Etat für 1850 hat sogar.	167,326,739	20	3
indem			
k) noch im vergangenen Jahre	1,363	25	1

von den provinziellen Schulden in Staatsschuldscheine umgeschrieben sind.

6) Es ist bereits bemerkt worden, daß die Anleihen im Auslande, so wie die Obligationen der kurmärkschen alten Landschaft und die einzelnen Verschreibungen, Ausnahmen von der allgemeinen Bestimmung machten. Bei der Abwickelung dieser ihren eigenen Tilgungsgang nehmenden drei Schuldengattungen entstand die Frage: unter welchen Modificationen auch sie der Konsolidirung zu unterwerfen wären. Oefters erneuerte Erörterungen der Staatsschulden-Behörde erzeugten endlich die Meinung, daß beim Uebergange einer Schuld-Kategorie zu einer anderen eine Novation einträte, in deren Folge der neue Titel den alten erloschenen nicht beerbe, daß vielmehr mit diesem sein erledigter Theil vom Staatsschulden-Etat ausscheide — der neue Titel also ganz einfach nur das seinem Zuwachse entsprechende Tilgungsprozent als Dotation zu beanspruchen habe und die mit den neuen Verbriefungen versehenen Gläubiger kein Recht aus den zurückgegebenen älteren Verschreibungen herleiten könnten, sondern sich durch die Annahme der neuen Verbriefungen lediglich den Bedingungen dieser letzteren unterwürfen. Man hätte sonst bei der Tilgung der Staats-Schuldscheine mehrere Verfahrungsweisen einführen müssen, indem man einem Theil derselben die Zinsen-Ersparnisse nur von 10 zu 10 Jahren, einem anderen aber ununterbrochen hätte zuschlagen müssen. Diese Auslegung ist von den zur Zeit kompetent gewesenen Revisions-Behörden: der Ober-Rechnungskammer und dem Staatsrathe, statthaft gefunden worden.

Sodann ist in Bezug auf die provinzielle Staatsschuld angeregt worden, daß der im Etat für 1850 zu deren Tilgung ausgeworfene Betrag von .... 401,258 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf.
das in den §§. 2 und 18 der Allerh. Ordre vom 2. November 1822 (Gesetz-Samml. Seite 229) von der daselbst ausgeworfenen Schuldsumme der 12,065,503 Rt. 18 Sgr. 5 Pf. bewilligte Tilgungs-Prozent von ..... 120,655 » 1 » — »
um ...... 280,603 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf.
übersteige.

Hierüber ist nun die Erläuterung gegeben worden, daß nicht die in dem oben angeführten Gesetze ausgeworfene Summe von 12,065,503 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf., sondern nur der Kapitalbetrag von 5,017,848 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf. dem Tilgungs-Prozent des Etats zum Grunde gelegt worden sei, indem sich die Sache folgendermaßen verhalte:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Die Summe dieser Schulden war zu .... veranschlagt.	25,914,694	8	9
Von derselben wurden			
2) als anderweiten Tilgungsplänen und Bestimmungen unterworfen, in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 abgesetzt: a) die Schulden des Herzogthums Sachsen mit 10,900,290. 15. 9. b) die ostpreußisch-litthauische Kriegsschuld 648,900. —. —. (welche übrigens im Jahre 1849 mit ihrem letzten Reste abgetragen und damit vom Etat verschwunden ist). c) das Aversum der Schuld des Freistaats Danzig 2,300,000. —. —.	13,849,190	15	9
so daß es			
3) nur das Residuum	12,065,503	23	—

war, welches die gedachte Verordnung mit einer Dotation von einem Prozent bedachte.

Dasselbe hat indessen in Folge der im §. 22 vorbehaltenen

4) Uebertragung von und zu der allgemeinen Staatsschuld ꝛc. folgende Berichtigungen erfahren.

Es traten nämlich hinzu:

a) von den Schulden des Herzogthums Sachsen zu verschiedenen Zeiten und in einzelnen Posten im Ganzen ca.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	970,000	—	—
von welchen dem angenommenen Prinzipe gemäß das Tilgungs-Prozent zugeschlagen werden mußte.			
Dadurch wurde die Summe auf etwa .. erhöht.	13,035,500	—	—
b) Dagegen gingen ab zur konsolidirten Staatsschuld (den Staatsschuldscheinen)	8,015,014	17	1
so daß nur noch pptr. als provinzielle Staatsschuld mit ihrem Tilgungs-Prozent ver-	5,020,500	—	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
blieben, welches im Etat für 1850 S. 258 II. B. Nr. 5 mit..... ausgeworfen ist. Hierunter sind aber an Zins-Ersparnissen enthalten	85,297	17	1
	35,119	2	8
so daß der Ueberrest von	50,178	14	5

dem Tilgungs-Prozent eines Kapitals von 5,017,848 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf. entspricht. Ueber die in Bezug auf das Tilgungs-Prozent nicht erhebliche Differenz zwischen dieser und der oben berechneten Summe von 5,020,500 Rthlr., welche darin theilweise ihren Grund hat, daß im Jahre 1849 noch die unter 5 K. bereits erwähnten 1363 Rthlr. 25 Sgr. 1 Pf. abgegangen sind, wird hier hinwegzusehen sein, indem jedenfalls die Angabe im Etat die gehörig konstatirte ist.

Ferner ist von den kurmärkischen Schuldverschreibungen im Betrage von 3,335,725 Rthlr.
und von den neumärkischen im Betrage von .... 619,993 »

also noch von 3,955,718 Rthlr.
das Tilgungs-Prozent im Etat für 1850 S. 258 II. B. Nr. 1 mit. 33,357 Rthlr.
Nr. 2 mit................. 6,200 »

zusammen mit..... 39,557 Rthlr.
ausgebracht.

5) Endlich aber darf nicht übersehen werden,
   a) daß nach §§. 1 und 2 der Ordre vom 2. November 1822 die Schulden des Herzogthums Sachsen, zufolge der Haupt-Convention vom 25. August 1819, nach einem den von der Königl. sächsischen Regierung ihrerseits angenommenen Grundsätzen analog angelegten Tilgungsplane verwaltet und abgebürdet werden;
   b) daß die Abwickelung des danziger Schuldenwesens ganz unabhängig und außer aller Verbindung mit den übrigen provinziellen Staatsschulden vorschreitet, und
   c) daß das Ausscheiden der abgetragenen ostpreußisch-litthauischen Kriegsschuld dem provinziellen Tilgungs-Fonds ebenfalls keinen Anspruch auf Fortbeziehung ihrer Dotation vererben kann, weil dieselbe nicht in der Summe mit enthalten war, von welcher die Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 ein Prozent zur Tilgung bestimmt.

Die Central-Kommission hat unter diesen Umständen eine Erinnerung gegen die Berechnung des Tilgungsprozents nicht für begründet, das Verfahren der Verwaltung vielmehr für gerechtfertigt angesehen, zumal durch die erfolgreiche Consolidation der Schuld und durch die Zinsen-Reduction bedeutende Ersparnisse herbeigeführt worden sind.

Als Tilgungsmittel sind ferner noch nach Art. V. Litt. c. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 und §. 19 des Gesetzes vom 2. November 1822 bestimmt die aus der allmäligen Kapitalstilgung entstehende Zins-Ersparniß, welche in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren dem Tilgungsfonds zuwächst. Dieser Zuwachs ist im Etat überall gehörig berücksichtigt. Die jetzt laufende Tilgungsperiode endigt mit dem 31. Dezember 1852.

Endlich fließen dem Tilgungsfonds nach dem auch auf die Provinzial-Staatsschulden angewendeten Art. XVII. des Staatsschulden-Gesetzes die binnen 4 Jahren vom Fälligkeitstage ab nicht erhobenen und deshalb präkludirten Zinsen zu.

Diese Zinsen sind im Etat nicht berücksichtigt, sondern kommen nur in der Rechnung vor, weil es zu einer Veranschlagung derselben an jedem sicheren Anhalte fehlt.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß die Veranschlagung der Tilgung nach dem Nominalwerthe erfolgt und bei der wirklichen Tilgung der Coursgewinn in der Rechnung erscheint, dessen Zinsen ebenfalls wieder zur Tilgung verwendet werden. Nach Art. VI. des Staatsschuldengesetzes werden für die Etatssumme die betreffenden Effekten jährlich behufs der Tilgung aufgekauft, und soll eine Verloosung erst dann eintreten, wenn die Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden können.

Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April 1848 (Ges. Samml. S. 117) kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zustimmenden Beschlusses kontrahirte freiwillige Anleihe von 15,000,000 Rthlr. ist auf dem Tilgungs-Etat nur vor der Linie bemerkt. Berechtigt ist der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach sechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet erst nach Ablauf von 10 Jahren. Der hohe Zinsfuß dieser Anleihe macht deren baldige Tilgung wünschenswerth. Die Central-Kommission hat sich deshalb einstimmig zu dem Antrage vereinigt, die Kammer wolle es für erforderlich erklären:

> daß mit dem nächsten Etat ein Tilgungsplan für die freiwillige Anleihe vorgelegt und eine entsprechende Summe auf den Etat gebracht werde.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 wegen Regulirung des von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Schuldenwesens ist im Wesentlichen als eine Ausführungs-Ordnung des Staatsschuldengesetzes von 1820 anzusehen, dessen wesentliche Bestimmungen ihr zum Grunde liegen. Besondere Erwähnung verdient die Vorschrift des §. 5, wonach die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden, sowohl in Betreff ihrer Qualität, als der Verbindlichkeit des Staats zur Zahlung des Betrages und des Zinssatzes, der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übertragen worden ist.

Die in dieser Ordre enthaltenen Bestimmungen über die Tilgung beziehen sich, wie oben schon erwähnt worden ist, zunächst nur auf Nr. 1, 2 und 5 Tit. B. (S. 258 des Etats für 1850), d. h. auf die kurmärkischen, neumärkischen und die auf den Etats der Regierungen stehenden provinziellen Staatsschulden, nicht aber auf die Schulden des Herzogthums Sachsen, die jetzt getilgten königsberger und die danziger Freistaats-Schulden, welche ihrem eigenen Tilgungsplan folgen. Da die Staatsschulden-Tilgungskasse sowohl den Antheil des Staats als den der Provinz an die kur- und neumärkischen Schuldverschreibungen für gemeinschaftliche Rechnung verwaltet, so bilden sowohl diese wie jene im Sinne des §. 16 a. a. O. besondere Tilgungs-Kategorieen; zu einer gemeinsamen Tilgungs-Kategorie gehören aber sämmtliche auf den Etats der Regierungen stehende provinzielle Staatsschulden und der Reservefonds für noch unbekannte provinzielle Staatsschulden. (Etat für 1850 S. 256 Nr. 5 a—n.) Zur Tilgung einer jeden dieser Kategorieen sind außer dem Tilgungs-Prozent von der ursprünglichen betreffenden Kapitalssumme die Zinsen für das Etatsjahr von den seit Beginn der laufenden Tilgungs-Periode getilgten Summen dieser Kategorieen bestimmt, denen noch die binnen vier Jahren vom Fälligkeitstage ab nicht erhobenen und also präkludirten Zinsen hinzutreten.

Von den einzelnen Gattungen von provinziellen Staatsschulden, welche noch auf den Etats der Regierungen stehen, ist mit dem Staatshaushalts-Etat für 1849 (Beil. Bd. I. S. 263) eine Nachweisung vorgelegt, welche beim Etat für 1850 vermißt wird.

Ueber die unter Nr. 3 und 4 auf den Tilgungs-Etat gebrachten Schulden des Herzogthums Sachsen und die danziger Freistaatsschulden geben die dem Etat für 1849 beigefügten Erläuterungen vollständige Auskunft. Was insbesondere die letzteren betrifft, so ist der Staat seiner Verpflichtung regelmäßig nachgekommen; der Stadt Danzig aber ist mit Rücksicht auf die ungünstige Lage ihres Haushalts schon seit einigen Jahren die Zahlung ihres Tilgungs-Beitrags in der Art gestundet worden, daß der Staat im Interesse der Gläubiger in den Jahren von 1847, 1848 und 1849 den Tilgungs-Beitrag der Stadt Danzig zusammen mit 75,000 Rthlr. aus dem Reserve-Fonds der allgemeinen Staatsschulden in danziger Stadt-Obligationen vorgeschossen hat. So sehr nun auch die Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse, unter welchen die Stadt Danzig in neuester Zeit gelitten hat, begründet ist, so kann doch die Fortsetzung und Erweiterung dieser Stundung mit Rücksicht auf die Lage des Staatshaushalts nicht gutgeheißen werden.

Die Central-Kommission trägt deshalb darauf an, die Kammer wolle beschließen:

> daß die Stadt Danzig hinfort zur pünktlichen Entrichtung ihres jährlichen Schulden-Tilgungs-Beitrags angehalten werde.

Hiernach sind die im Tilgungs-Etat ausgeworfenen Ziffern als richtig anzuerkennen.

Was den Verzinsungs-Etat betrifft, so sind für das Jahr 1850 zur Verzinsung

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) der allgemeinen Staatsschuld.....	4,673,445	22	6
2) der provinziellen Staatsschuld...	233,294	12	—
zusammen.....	4,906,740	4	6

ausgebracht (S. 256 der Beilagen des Etats für 1850). Anlangend die Verzinsung der allgemeinen Staatsschulden, so ist bekanntlich der Zinsfuß der Staatsschuldscheine auf 3½ Prozent reduzirt, während von der freiwilligen Anleihe 5 Prozent gezahlt werden. Von den provinziellen Staatsschulden ist der Zinsfuß der kur- und neumärkischen Schuld-Verschreibungen gleichfalls auf 3½ Prozent reduzirt. Die Schulden des Herzogthums Sachsen haben einen verschiedenen Zinsfuß; sie stehen theils zu 3 Prozent, theils zu 2 Prozent, theils sind sie zinslos; sie werden vertragsmäßig in Conventionsgeld verzinst und getilgt, und es ist auf dem Etat für das Conventionsgeld-Agio und für andere mit der Verwaltung dieser Schulden, welche der Regierung zu Merseburg obliegt, verbundene Kosten ein Betrag von 10,000 Rthlr. in Ausgabe gestellt. Die Staats-Schulden-Verwaltung hat bereits früher Vorkehrungen getroffen, diese Schuld in preußisches Geld umzuwandeln, ist indessen an der Ausführung anfänglich durch die aus der buchstäblichen Anwendung der Haupt-Convention mit Sachsen vom 28. August 1819 (Anh. zur Ges. Samml. für 1819) entnommenen Einwendungen, zuletzt durch die Ereignisse des Jahres 1848 verhindert worden. Sie hat jedoch diesen Plan gegenwärtig wiederum aufgenommen, und es steht dessen Ausführung in baldige Aussicht.

Die danziger Freistaatsschulden tragen gar keine Zinsen.

Die unter Nr. 5 Tit. B. des Etats angeführten provinziellen Staatsschulden auf den Etats der Regierungen haben einen sehr verschiedenen, von 5 bis auf 2 Prozent wechselnden Zinsfuß, einige sind auch unverzinslich. Da diese Verschiedenheit sich im Etat nicht angegeben findet, so hat die Central-Kommission eine Nachweisung dieser provinziellen Staatsschulden für das Jahr 1850, nach den verschiedenen Verzinsungssätzen geordnet, aufstellen und in den Anlagen dieses Berichts abdrucken lassen. Durch Aufrechnung der Gesammtsumme in der betreffenden Kolonne des Etats ergiebt sich, was auch durch die Erläuterungen bestätigt wird, daß die Summe dieser Zinsen nicht in der Hauptsumme enthalten, sondern nur nachrichtlich vor der Linie angeführt ist. Das Verfahren ist nach der Verordnung vom 2. November 1822 zwar richtig, es ist aber ungemein schwierig, dies in der jetzigen Form des Etats zu erkennen, und es muß erwartet werden, daß bei dem nächsten Etat neben der sehr wünschenswerthen größeren Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit auch dieser Umstand sichtbarer hervorgehoben werde.

Endlich ist unter Tit. B. Nr. 5 Litt. o. für das Jahr 1850 ein Reserve-Fonds für noch unbekannte provinzielle Staatsschulden mit 584,818 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf. vor der Linie aufgeführt, und es sind davon die Zinsen zu 3½ Prozent mit 20,468 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf. in Ausgabe gestellt. Dieser Reserve-Fonds ist, wie sein Titel ergiebt, zur Verzinsung und Tilgung der in der Liquidation begriffenen oder noch gar nicht angemeldeten provinziellen Staatsschulden bestimmt. Erfahrungsmäßig kommen solche verspätete Anmeldungen nur sehr selten und in geringen Beträgen noch vor, so daß ein Bedürfniß für die Fortdauer dieses Reserve-Fonds um so weniger anzuerkennen ist, als die einzelnen seltenen Fälle sehr wohl besonders auf dem Etat ausgebracht werden können.

Die Central-Kommission trägt deshalb darauf an, die Kammer wolle beschließen,

> daß die auf dem Verzinsungs-Etat für 1850 ausgebrachten Zinsen des Reserve-Fonds für noch unbekannte provinzielle Staatsschulden zum Betrage von 20,468 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf. abgesetzt werden.

Eine Ermäßigung des Tilgungs-Prozents und eine entsprechende Absetzung auf dem Kapital-Tilgungs-Etat wird durch Annahme dieses Antrags nicht herbeigeführt, indem das Tilgungs-Prozent der übrigen provinziellen Staatsschulden nach §. 18 der Verordnung vom 2. November 1822 von der hierdurch nicht veränderten ursprünglichen Kapitalssumme vorschriftsmäßig berechnet werden muß. Bestand ist nicht vorhanden, weil die ersparten Zinsen bisher dem Tilgungsfonds zugeschlagen worden sind.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß die Verzinsung aller preußischen Staatsschulden halbjährlich in unausgesetzter Regelmäßigkeit an dem Verfalltage erfolgt ist und sogar schon 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine mit der Einlösung begonnen wird.

Nach Vorstehendem ist nun zwar die für das Jahr 1849 zur Verzinsung ausgebrachte Summe von 4,980,845 Rthlr. 25 Sgr. 1 Pf. als richtig anzuerkennen, für das Jahr 1850 aber nach Absetzung der für den Reservefonds für noch unbekannte provinzielle Staatsschulden ausgebrachten Zinsen von 20,468 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf. auf 4,886,271 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf. festzustellen.

B. Die unverzinsliche Staatsschuld.

Nach §. 1 des auf Grund der Königlichen Ermächtigung vom 7. Dezember vorigen Jahres (Druckschrift Nr. 378) eingebrachten Gesetzentwurfs, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend, besteht dieselbe:

1) aus dem in dem Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetz-S. S. 18) bereits aufgeführten, in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 21. Dezember 1824 (Gesetz-S. S. 238) in Kassen-Anweisungen verbrieften Betrage von	11,242,347	Rthlr.
2) aus den in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 22. April 1827 (Gesetz-S. S. 33) in Umlauf gesetzten Kassen-Anweisungen im Betrage von	6,000,000	»
3) aus den gemäß der Kabinetsordre vom 5. Dezember 1836 (Gesetz-S. S. 318)		
a) gegen Einziehung der von der Seehandlung früher ausgegebenen Kassenscheine im Betrage von...........	2,000,000	»
b) gegen Einziehung der von der ritterschaftlichen Privatbank für Pommern im Betrage von	500,000	»
ausgefertigten Kassen-Anweisungen		
4) aus den von der preußischen Bank nach §. 29 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-S. S. 442) mit..... annoch abzuliefernden Kassen-Anweisungen	1,100,000	»
Gesammtbetrag.....	20,842,347	Rthlr.

Dieser Betrag ist auch im Staatshaushalt für 1850 ausgeworfen, während im Etat für 1849 nur die ursprüngliche im Staatsschuldengesetz von 1820 ausgedrückte Summe von 11,242,347 Rthlr. enthalten ist. Einschließlich der inzwischen wieder vernichteten außeretatsmäßigen Kassen-Anweisungen beträgt seit 1820 die Vermehrung der ganzen unverzinslichen Staatsschuld 14,500,000 Rthlr.; nachdem aber der größte Theil der von der Bank zurückgezahlten Kassen-Anweisungen jetzt vernichtet ist, beträgt die Vermehrung nur noch 9,500,000 Rthlr. Diese Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld bildet eine der erheblichsten Ausstellungen, welche die im Jahre 1847 versammelt gewesene ständische Deputation unter Berufung auf Art. II. des Staatsschuldengesetzes gegen die Finanzverwaltung erhoben hat.

Die oben erwähnte Regierungsvorlage bezweckt offenbar, die angefochtene Vermehrung der unverzinslichen Schuld auf verfassungsmäßigem Wege legalisiren zu lassen und zugleich die Rückgabe des Unterpfandes zu bewirken.

Mit der Prüfung dieser Gesetzvorlage ist ein besonderer, aus Mitgliedern der Finanz- und Budgetkommission bestehender Kammer-Ausschuß beauftragt. Es darf angenommen werden, daß dieser Ausschuß auch zunächst dazu berufen sei, über diese Ausstellungen, die übrigens mehr eine historische als praktische Bedeutung zu haben scheinen, die Entscheidung vorzubereiten. Die Centralkommission glaubt deshalb sich der Beurtheilung derselben um so mehr enthalten zu dürfen, als die Höhe der unverzinslichen Schuld auf die Schlußziffer der jetzt vorliegenden Staatshaushalts-Etats keinen direkten Einfluß ausübt.

Sowohl im Etat für 1849 wie für 1850 sind unter

Digitized by Google

Kapitel III. für die Kosten der Kassen-Anweisungen 6000 Rthlr. ausgeworfen, welche bestimmt sind:

a) zur Besoldung eines technischen Beamten für die Anfertigung von Staatspapieren	600 Rthlr.
b) zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen, zur ausnahmsweisen Einlösung derselben in außerordentlichen Fällen und zur Vorbereitung der Anfertigung neuer Kassen-Anweisungen.....	5400 »
zusammen.....	6000 Rthlr.

Aus den Vorjahren ist ein beträchtlicher Bestand vorhanden, von dem unten die Rede sein wird.

Die Anstellung eines technischen Beamten ist erst im Jahre 1849 erfolgt, und auf dem Etat für 1849 steht seine Besoldung noch nicht. Es kann nun zwar im Allgemeinen nicht gebilligt werden, daß die Verwaltung, ohne die Genehmigung der Kammern abzuwarten, neue Stellen gründet und definitiv besetzt; im vorliegenden Falle enthält sich die Kommission aber einer Erinnerung gegen diese auf einem Bedürfniß beruhende Anstellung in der Voraussetzung, daß eine Erhöhung der Ziffer des Besoldungs-Etats daraus nicht hergeleitet, das Einkommen dieses Beamten vielmehr immer aus dem hier in Rede stehenden sächlichen Fonds geleistet werde.

Auch wird erwartet, daß im nächsten Etat die Emolumente und Nebenämter dieses Beamten ersichtlich gemacht werden.

Sonst ist gegen diese Ausgabe nichts zu erinnern.

Was die unter Kapitel IV. ausgebrachte Rente für Rechnung der kur- und neumärkischen Städte betrifft, so werden zur Vertretung der ehemals accisepflichtigen Städte der Kur- und Neumark bei ihren Beiträgen zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden dieser Landestheile aus den Jahren 1806—7 als Ersatz für die früher aus den Kommunal-Accisefonds der gedachten Städte zum Besten dieses Schuldenwesens entnommenen Vorschüsse von

326,389 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. für die kur- und
155,011 » 7 » 2 » für die neumärkischen

Städte in Folge der Kabinets-Ordres vom 17. Dezember 1821 und 7. Februar 1826 nach Maßgabe des Tilgungsplans, mithin für die gegenwärtige (dritte) Tilgungsperiode

für die kurmärk. Städte.....	11,360	Rthlr.	19 Sgr.,
» » neumärk. Städte.....	5,053	»	4 »
zusammen.....	16,413	Rthlr.	23 Sgr.

gezahlt.

Die Central-Kommission hat gegen diese Etatsposition keine Erinnerungen gemacht, eben so wenig gegen das unter Kapitel VI. zur Abrundung des Etats ausgebrachte Extraordinarium von 29 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf.

Kapitel V. Verwaltungskosten.

Mit dem Staatshaushalts-Etat für 1849 ist ein Spezial-Etat der Verwaltungskosten der Staatsschulden-Verwaltung (I. Bd. der Beil. S. 265) vorgelegt, welcher mit 57,800 Rthlr. abschließt, im Etat für 1850 ist diese Summe um 2000 Rthlr. erhöht worden, und zwar zur Ergänzung des Fonds für temporaire Arbeiten bei der Kontrolle der Staatspapiere, eine Erhöhung, deren Nothwendigkeit hinreichend nachgewiesen worden ist.

Der Etat zerfällt in zwei Titel, persönliche Ausgaben und materielle Verwaltungskosten.

Zu Tit. I. Im Hinblick auf die bevorstehende, bereits anderweit zur Beschlußnahme der Kammer vorbereitete Reorganisation der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist hier eine Beurtheilung des bisherigen Besoldungs-Etats nicht am rechten Orte. Darüber glaubt aber die Central-Kommission ihre Ansicht nicht zurückhalten zu dürfen, daß sie auf den Vorsteher, auf die vollbesoldeten Mitglieder und auf das gesammte Subaltern- und Unterbeamten-Personal die Normal-Besoldungssätze für anwendbar hält, welche die Kammer durch ihre Beschlußnahme auf den dritten Bericht (Drucksachen Nr. 424 S. 14) als maßgebend festgesetzt hat, wonach also u. A. für den Vorsteher das Gehalt eines Ministerial-Direktors, für die Mitglieder aber das der Ministerialräthe auf den Etat zu bringen sein würde. Für den Rendanten der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ist ein Normal-Gehalt von 1800 Rthlr. für angemessen erachtet worden. Wird dieser Gesichtspunkt festgehalten, so kommen die diese Normalsätze nur in einzelnen Fällen überschreitenden Summen des jetzigen Besoldungs-Etats in die Aussterbe-Kolonne.

Gegen die Zahl der Subaltern- und Unterbeamten ist mit Rücksicht auf den umfassenden Geschäftsbetrieb der Büreaus dieser Behörde nichts erinnert worden.

Für Gratification n und Unterstützungen sind jährlich 1000 Rthlr. ausgebracht.

Mit Rücksicht auf die von der Kammer beschlossene Ablehnung der Gratificationsfonds hat die Central-Kommission geglaubt, zu den erforderlichen Unterstützungen nur 500 Rthlr. bewilligen zu können.

Es wird deshalb darauf angetragen, die Kammer wolle beschließen,

> daß der auf dem Etat pro 1850 für Gratificationen und Unterstützungen ausgebrachte Betrag von 1000 Rthlr. auf 500 Rthlr. mit der Maßgabe herabzusetzen, daß keine Gratificationen, sondern nur Unterstützungen an Beamte, deren Einkommen 1000 Rthlr. nicht übersteigt, daraus gewährt werden dürfen.

Tit. II. Materielle Verwaltungskosten. Zu Amtsbedürfnissen ist ein Fond von 6200 Rthlrn. ausgebracht. Gegen die Höhe dieses auf dem Ergebniß der Vorjahre beruhenden Fonds ist zwar nichts zu erinnern, die Central-Kommission trägt aber darauf an, die Kammer möge die Erwartung aussprechen,

> daß dieser Fond im nächsten Etat mehr spezialisirt werden möge.

Nach der Verwaltungskosten-Rechnung für 1848 ist am Schlusse des Rechnungsjahres ein Bestand verblieben von 11,863 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf., der theils auf Ersparungen aus früheren Jahren, theils aber auf den im Jahre 1848 erfolgten Abgang des Präsidenten und des ersten Mitgliedes und den dadurch herbeigeführten Gehalts-Ersparnissen entstanden ist. Es ist kein Grund vorhanden zur Aufsammlung eines solchen Verwaltungsfonds, da der Bedarf alljährlich in dem Staatshaushalts-Etat ausgebracht werden muß.

Die Central-Kommission trägt deshalb darauf an, die Kammer wolle beschließen,

> daß der aus den Verwaltungskosten wirklich verbliebene Bestand der allgemeinen Finanzverwaltung zur extraordinairen Vereinnahmung überwiesen werde.

Ferner ist aus den Ersparnissen bei dem früher abgesonderten Pensionsfond für die Beamten der Staatsschulden-Verwaltung ein Bestand vorhanden, der ult. 1848 = 5019 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. betragen hat und bei der General-Staatskasse aufbewahrt wird. Dieser Fond ist bisher zu Unterstützungen bedürftiger Wittwen rc. verstorbener Beamten der Staatsschulden-Verwaltung verwendet. Es ist aber kein Grund vorhanden, hierzu einen besonderen Fond künftig bestehen zu lassen, da auf dem Etat der Pensionen und Kompetenzen Fonds ausgebracht sind, welche diesem Bedürfnisse entsprechen, und an denen auch die Hinterbliebenen der in Rede stehenden Beamten Antheil haben müssen. Mit Rücksicht darauf, daß die Uebertragung der Wittwen und Waisen auf diese allgemeinen Fonds füglich erst im nächsten Etatsjahre stattfinden kann, hält es die Kommission aber für billig, daß für das laufende Etatsjahr von diesem Bestand der Hauptverwaltung zu dem gedachten Zwecke noch 500 Rthlr. verbleiben. Es wird deshalb im Sinne des Art. I. der Final-Bestimmung der Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung S. 23) darauf angetragen, die Kammer wolle beschließen,

> daß von dem aus dem Pensions-Fond der Haupt-Verwaltung noch vorhandenen Bestand 500 Rthlr. zur Unterstützung bedürftiger Wittwen und Waisen verstorbener Beamten der Staatsschulden-Verwaltung verwendet, der Rest aber mit 4519 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. zum Staats-Schatze abgeliefert werde.

Hiernach wird darauf angetragen,

> die Verwaltungskosten der Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1849 im Betrage von 57,800 Rthlr. als richtig anzuerkennen, für 1850 aber nach Ermäßigung des Unterstützungs-Fonds um 500 Rthlr. auf 59,300 Rthlr. festzustellen.

Außer dem Haupt-Fond besitzt die Staatsschulden-Verwaltung noch einen Betriebs-Fond und einige Neben-Fonds, deren Bestände, da sie aus den den Kammern vorgelegten Etats nirgends ersichtlich sind, in einer unter den Anlagen dieses Berichts befindlichen Zusammenstellung nachgewiesen worden sind.

Um nämlich den Staatsschulden-Etat und seinen Jahresbedarf zur Verzinsung und Tilgung immer rein und übersichtlich zu erhalten, überweist die Verwaltung beim Rechnungs-Schlusse alle aus Mangel an Legitimation oder aus anderen Gründen nicht zur Verausgabung kommenden Beträge, z. B. für auszureichende Effekten älterer Forderungen, Valuta für eingelöste Staatsschulden-Dokumente, fällig gewesene und nicht abgehobene, aber zur Verwahrung gegen die Präklusion angemeldete Zinsen rc., so wie auch andere, zu besonderen Zwecken bestimmte Mittel rc., an einen aus denselben gebildeten Fonds,

I. den Deposital-Fonds,

in welchem jeder Gegenstand in seinem eigenen Konto verrechnet und bis zur künftigen Verwendung nutzbar belegt wird. Diese Deposita sind daher zum Theil Staats-, zum Theil Privat-Eigenthum und werden in folgenden speziellen Konten verrechnet:

1) Der Reserve-Fonds der allgemeinen Staatsschuld. Bei Aufstellung des Staatsschulden-Etats vom 17. Januar 1820 wurde für muthmaßlich zu erwartende, aber noch nicht zur Liquidation gebrachte ältere Ansprüche an die Staats-Kassen ein Pausch-Quantum von 2,283,755 Rthlr. 29 Sgr. 3 Pf. veranschlagt. Im Jahre 1833 bis auf 551,500 Rthlr. verwendet, wurde dieses Residuum zur Schließung des Konsolidirungs-Geschäfts in Staatsschuldscheinen ausgefertigt und diese unter diesem Konto im Deposital-Fonds niedergelegt. Die in dem Bestande dieses Fonds befindlichen Staatsschuldscheine und danziger Stadt-Obligationen, letztere im Betrage von 2,246,991 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf., welche jedoch nur etwa 1 Million werth sind, werden durch allmäligen Verkauf an den Tilgungs-Fonds versilbert.

Die Bestimmung dieses Fonds ist die Befriedigung der Gläubiger aus älteren Titeln der Staatsschuld; der Ueberschuß gebührt dereinst, wenn keine dergleichen Ansprüche mehr zu erwarten sein werden, nach Art. XI. der Verordnung vom 17. Januar 1820 dem Staats-Schatze.

Durch Königlichen Erlaß vom 12. April 1847 ist aus dem früheren Bestand dieses Reserve-Fonds der Staats-Verwaltung überwiesen worden:

a) zur Bildung eines Betriebs-Fonds der General-Staatskasse ...	896,175 Rthlr.
b) zum allerhöchsten Dispositions-Fonds	468,700 »
zusammen.....	1,364,875 Rthlr.

Die ständische Deputation hat diese Zahlung monirt; es ist aber nicht hier der Ort, darüber zu entscheiden, vielmehr wird diese Entscheidung bei Prüfung der Rechnung aus dem Jahre 1847 zu treffen sein.

Was den jetzigen Bestand betrifft, so ist zu bemerken, daß dieser Reserve-Fonds nur noch sehr selten in Anspruch genommen wird, und daß die darin vorhandenen Staatsschuldscheine und kurmärkischen Schuldverschreibungen im Betrage von zusammen 289,250 Rthlr. entbehrlich sind.

2) Depositum für den vereinigten Resten- und Extraordinarien-Fonds, ein Abwickelungs-Fonds aus der Zeit von 1820 her. Sein Bestand darf als disponibel angenommen werden, da seit vielen Jahren keine Ansprüche mehr an denselben erhoben sind.

3) Cautions-Depositum für Staats-Beamte, bestimmt, dereinst die Schuld des Staats an Beamten-Cautionen zu decken. Es ist darüber im dritten Bericht der Central-Kommission ein besonderer Vortrag erstattet worden.

4) Depositum für den kurmärkischen Kriegsschulden-Resten-Abwickelungsfonds.

Bei Feststellung der kurmärkischen Kriegs-Schuld im Jahre 1821 fanden sich außer den durch Obligationen verbrieften und vom Staate übernommenen Schulden noch beträchtliche Buchschulden und Zinsenrückstände vor, zu deren Berichtigung die erforderlichen Mittel in Staatsschuldscheinen aus dem Reserve-Fonds entnommen wurden. Es sind seit langer Zeit keine Ansprüche mehr an diesen Fonds erhoben worden und kann derselbe als disponibel betrachtet werden.

5) Depositum für die Domainen-Prästantiarien in den eichsfeldschen Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen rc. Dieser Fonds muß mit seinem jetzigen Bestande und den künftigen Einnahmen bei den Domainen-Veräußerungsgeldern vereinnahmt und mit denselben zur Schuldentilgung verwandt werden.

6) Depositum zur Deckung der Kosten der unverzinslichen Staatsschuld. Dieser Fonds ist aus den Ersparnissen gebildet, welche aus den auf den jährlichen Etats früher mit 20,000 Rthlr. ausgebrachten Kosten der unverzinslichen Staatsschuld im Laufe der Zeit gemacht worden sind, und hat mit diesen Kosten denselben Zweck. Bei dem jetzigen Zustande der Kassen-Anweisungen wird eine Erneuerung derselben bald eintreten und die Verwendung dieses Fonds hierzu um so mehr stattfinden müssen, als die früher auf 20,000 Rthlr. veranschlagten etatsmäßigen Kosten der unverzinslichen Staatsschuld schon seit dem Jahre 1849 auf 6000 Rthlr. ermäßigt worden sind.

7) Die Deposita und Asservaten im Betrage von 8,657,661 Rthlr. 22 Sgr. bestehen außer den 8,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheinen Unterpfand für eine gleiche Summe über den Etat vom 17. Januar 1820 ausgefertigter unverzinslicher Staatspapiere, welche dem Staatsschatz, der Seehandlung, der Hauptbank und der pommerschen ritterschaftlichen Privatbank gehören, in 157,661 Rthlr. 22 Sgr. Valuta verschiedener Dokumente, Cautions-Instrumente rc., welche keinen besonderen Werth haben.

8) Depositum der Ersparnisse für den Staatsschatz. Dasselbe ist aus Ersparnissen entstanden, welche bei der Festsetzung älterer Staatsschulden gemacht worden und nach Art. XI. der Verordnung vom 17. Januar 1820 dem Staatsschatze zu überweisen sind.

9) Depositum für den Gewinn aus der Verwaltung der Privat-Depositen. Dieser Gewinn besteht in dem Ueberschusse der zur Befriedigung der Eigenthümer vorhandenen Mittel. Es steht demselben die Besoldung des Deposital-Buchführers mit 1000 Rthlr. zur Last und kann demnach über dessen Bestand nicht disponirt werden.

Privat-Deposita sind folgende:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
10) Für John Johnson in England	1,718 Rthlr.	22 Sgr.	1 Pf.
11) Für Robert Ewing daselbst	7,304 »	1 »	8 »
12) Für andere Gläubiger, welche Ansprüche im Betrage von .. aus Obligationen der londoner Anleihe vom Jahre 1818/30 haben, dieselben aber bisher noch nicht geltendmachen konnten.	35,929 »	7 »	1 »
13) Für die merseburger Regierungs-Haupt-Institutenkasse: die Valuta von Privaten gehörigen, ausgeloosten, aber noch nicht realisirten vormals sächsischen Kammer- und Steuer-Kredit-Kassenscheinen, angewachsen zur Summe von .. Aus den Zinsen dieses Kapitals	24,581 »	27 »	10 »
Latus	69,533 Rthlr.	28 Sgr.	8 Pf.

Digitized by Google

Transport	69,533 Rthlr.	28 Sgr.	8 Pf.
ist ein Defekt des verstorbenen Rendanten der genannten Kasse von 6563 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. zu decken.			
14) Für einige Gläubiger provinzieller Staats-Passiv-Kapitalien, die denselben bis auf Beseitigung von Legitimations-Mängeln zurückbehaltenen Valuten mit ...	17,189 »	2 »	6 »
Endlich das 15) General-Depositum für Privatpersonen in der Gesammtsumme von ...	164,392 »	27 »	11 »
In diesem werden alle aus älteren Titeln herrührenden Ansprüche, nicht abgehobene Valuten ausgeloster Staatsschuld-Dokumente, gegen die Präklusion angemeldete Zinsen-Rückstände ꝛc., welche noch zu berichtigen sind, gemeinsam verrechnet.			
In Summa	251,115 Rthlr.	29 Sgr.	1 Pf.

bei welchen keinerlei Disposition eher zulässig ist, bevor nicht die gesetzlichen Verjährungs- und die besonderen Präklusionsfristen abgelaufen und dieselben für herrenloses Gut erklärt und dem Tilgungsfonds einverleibt worden sind.

Zu dem Depositalfonds gehören auch zwei in der gedruckten Zusammenstellung nicht enthaltene entbehrliche Kassenbestände, welche nach dem Gesetze dem Staatsschatze zufließen sollen, aber jetzt von der Regierung zur Deckung des Defizits im Staatshaushalte in Anspruch genommen werden. Es sind dies:

1) der Bestand des Abwickelungs-Fonds der londoner Anleihe vom Jahre 1850 mit 268,376 Rthlr.,
2) der Bestand der neumärkischen Kriegsschulden-Resten-Abwickelungs-Fonds von 134,576 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf., einschließlich 20 Rthlr. baar.

Die Ueberweisung derselben an die allgemeine Finanz-Verwaltung ist unbedenklich.

II. Der Betriebs-Fonds.

Bei dem früher häufig verspäteten Eingange der zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Mittel war es im Sinne der Schlußbestimmung des Art. VII. des Staatsschulden-Gesetzes vom 17. Januar 1820 nothwendig gefunden worden, der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ein Betriebs-Kapital zu überweisen, welches in Rückständen aus älteren schon vor dem Erlasse des Staatsschulden-Gesetzes geschehenen Veräußerungen, Vererbpachtungen, Ablösungen ꝛc. von Domainen-Grundstükken, Gefällen ꝛc. bestand, und welches dazu diente, die rückständigen Intraden einstweilen vorschußweise zu vertreten. Diese Mittel bildeten den Betriebsfonds für die allgemeine Staatsschuld. Als der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auch die provinziellen, auf einzelnen Objekten in den Provinzen haftenden Staatsschulden zugewiesen wurden, gingen auf dieselbe zugleich die in den Provinzen ausstehenden Aktiv-Kapitalien über. Aus diesen wurde im Sinne der §§. 20 und 21 der Verordnung vom 2. November 1822 ein anderer abgesonderter Betriebsfonds für die provinziellen Staatsschulden gebildet. Nachdem die finanziellen Verhältnisse später sich glücklicher gestaltet hatten, die Abwickelung der früheren zahlreichen Schuldentitel, die fortgesetzte Tilgung und die Durchführung der Zinsen-Reductionen den Bedarf der Staatsschulden-Tilgungskasse beinahe auf die Hälfte ermäßigt hatten, wurde jener allgemeine Betriebsfonds durch Kabinets-Ordre vom 12. April 1847 aufgelöst und seine Bestände

a) zur Dotirung der Provinzial-Hülfskassen ...	2,000,000 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b) an die General-Staatskasse zur Bildung eines Betriebsfonds mit	1,103,825 »	— »	— »
c) an den Allerhöchsten Dispositionsfonds ...	63 »	8 »	10 »
mit	1,103,888 Rthlr.	8 Sgr.	10 Pf.

abgeliefert. Seine Einnahme- und Ausgabe-Reste gingen auf den provinziellen Betriebsfonds über, welcher nunmehr den einzigen

Betriebsfonds der Staatsschulden-Tilgungskasse

bildet.

Der Bestand des jetzigen Betriebsfonds betrug am Schlusse des Jahres 1849, so weit sich dies bei dem noch nicht definitiv erfolgten Rechnungsschlusse übersehen läßt:

a) in Effekten, welche vorschußweise für andere Fonds angeschafft sind ...	509,143 Rthlr.	4 Sgr.	10 Pf.
b) in wieder zu erstattenden Vorschüssen an Ersatz für beschädigte Kassen-Anweisungen	313,033 »	20 »	5 »
c) in Vorschüssen zur Zinsenzahlung von den Staatsschuldscheinen	888,773 »	— »	5 »
Summe	1,710,949 Rthlr.	25 Sgr.	8 Pf.

Die im Jahre 1847 stattgefundene Auflösung und Verwendung des allgemeinen Betriebsfonds seitens der Staatsregierung ist von der ständischen Deputation als ungesetzlich monirt worden. Zur Entscheidung über dieses zur Rechnungs-Ablage gezogene Monitum ist hier nicht der Ort. Gewiß ist aber, daß der jetzt noch vorhandene Betriebsfonds der Hauptverwaltung unentbehrlich ist und daß über seine Bestände nicht anderweit ohne Zustimmung der Kammern disponirt werden kann.

Endlich muß noch erwähnt werden, daß von den eingelösten Staatsschuld-Dokumenten

von der Hauptverwaltung der Staatsschulden	3,064,717 Rthlr.	29 Sgr.	und
von dem Appellationsgericht hierselbst	14,476,524 »	18 »	7 Pf.
zusammen	17,541,242 Rthlr.	17 Sgr.	7 Pf.

asservirt worden, deren Vernichtung bisher nicht erfolgt ist, da es an der im Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgeschriebenen Mitwirkung der Reichsstände bisher gefehlt hat.

Die Central-Kommission trägt darauf an, die Kammer wolle für erforderlich erklären:

1) daß künftig beim Etat der Bestand aller Nebenfonds ersichtlich gemacht werde;
2) daß nach vorstehenden Andeutungen die entbehrlichen und disponiblen Bestände zur extraordinairen Vereinnahmung der allgemeinen Finanz-Verwaltung überwiesen werden;
3) daß der Bestand des Depositums für die Domainen-Prästantiarien im Eichsfelde dem allgemeinen Tilgungsfonds überwiesen werde.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden bisher nach dem Ablauf eines jeden Tilgungs-Dezenniums einen Verwaltungs-Bericht, außerdem alljährlich nach beendigter Rechnungs-Revision eine Darstellung der Ergebnisse der Rechnung angefertigt hat.

Die Hauptrechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse und die dazu gehörigen Tilgungs-Rechnungen sind einschließlich des Jahres 1844 von Sr. Majestät dem Könige dechargirt; die für die Jahre 1845 bis einschließlich

1847 sind von der Ober-Rechnungskammer revidirt und für richtig anerkannt.

Hiernach trägt die Central-Kommission darauf an, die Kammer wolle aus dem Etat der öffentlichen Schuld die Ausgabe

für 1849

1) zur Verzinsung	4,980,845 Rthlr.	25 Sgr.	1 Pf.
2) zur Tilgung ..	2,488,132 »	2 »	10 »
3) Kosten der Kassen-Anweisungen	6000 »	— »	— »
4) Rente für die kur- u. neumärkischen Städte	16,413 »	23 »	— »
5) Verwaltungskosten und Extraordinarium.	57,808 »	1 »	9 »
zusammen mit	7,549,200 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

als richtig anerkennen;

für 1850

1) zur Verzinsung	4,906,740 Rthlr.	4 Sgr.	6 Pf.
nach Absetzung der Zinsen des Reservefonds für unbekannte provinzielle Staatsschulden	20,468 »	19 »	1 »
auf	4,886,271 Rthlr.	15 Sgr.	5 Pf.
2) zur Tilgung ..	2,533,016 »	27 »	4 »
3) Kosten der Kassen-Anweisungen	6,000 »	— »	— »
4) Rente für die kur- u. neumärkischen Städte	16,413 »	23 »	— »
5) die Verwaltungskosten und das Extraordinarium nach Ermäßigung des Unterstützungsfonds von 1000 auf 500 Rthlr., auf	59,329 »	5 »	2 »
zusammen auf	7,501,031 Rthlr.	10 Sgr.	11 Pf.

feststellen.

Da die Staatsgarantieen, mit Ausnahme der bereits im Berichte über den Etat des Handels-Ministeriums zur Entscheidung gestellten, aus den Eisenbahn-Garantieen entspringenden Ausgaben, auf die Ziffer des Staatshaushalts keinen direkten Einfluß üben, die aus der Darlehnskassen-Verwaltung im Etat für 1850 in Einnahme und Ausgabe gestellte Summe von 2,243,000 Rthlr. aber nur durchlaufend ist, so wird darüber ein besonderer Bericht erstattet werden, der sich auch über die Eisenbahn-Garantieen und Darlehnskassen-Verwaltung speziell verbreiten wird; es braucht der Abschluß des Staatshaushalts-Etats deshalb aber nicht ausgesetzt zu werden.

Berlin, den 10. Februar 1850.

Die Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850.

von Bodelschwingh (Hagen) [Vorsitzender]. Pochhammer. von Görtz. von Biebahn. von Arnim. von Parpart. Schröder (Lyck). Trendelenburg. Urlichs. Contzen. Hartmann. Gamradt. Kette. Hesse (Sangerhausen) [Referent]. von Gärtner. von Griesheim.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Meine Herren! Der Bericht, den ich vorzutragen habe, betrifft den Etat der öffentlichen Schuld, einen der wichtigsten Etats, weil vorzüglich auf ihm der Staats-Kredit beruht. Der Bericht bekommt eigentlich seine vollständige Erläuterung und Ergänzung erst durch die Anlagen, die leider im Drange der Zeit nicht vollständig haben gedruckt werden können und erst in einigen Tagen fertig sein werden. Es ist indessen die Central-Kommission in dem Fall gewesen, sich hier mit einer sehr geordneten Verwaltung zu beschäftigen. Sie hat anerkennen müssen, daß gerade auf diesem Gebiete der Verwaltung schon von jeher eine große, ja musterhafte Ordnung, Gesetzlichkeit und Sparsamkeit geherrscht hat, und es sind deshalb nur wenige Monita, die heute zu erörtern sein werden. Bekanntlich ist eine besondere Behörde zur Verwaltung der Staatsschulden im Jahre 1820 durch das Gesetz vom 17. Januar niedergesetzt: die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Dieses Gesetz, welches sich im Eingange als unwiderruflich ankündigt und den Etat der öffentlichen Schuld für immer für geschlossen erklärt, indem es ausdrücklich bestimmt, daß Anleihen künftig nur unter Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände aufgenommen werden können, ist noch jetzt die Grundlage dieser Verwaltung. Hinzugetreten ist im Jahre 1822 ein sich als eine spezielle Ausführungs-Verordnung dazu verhaltendes Gesetz, worin die Verwaltung der Provinzial-Staatsschulden näher geordnet wird. Die Haupt-Verwaltung selbst hat seit dem Jahre 1848 zwei Mitglieder verloren, und es wäre gewiß Sache der Central-Kommission gewesen, da den künftigen Reichsständen auch bei der Besetzung dieser Stellen eine Mitwirkung zugestanden worden ist, jetzt die Wiederbesetzung dieser Stellen anzuregen, wenn nicht, wie der hohen Kammer bekannt ist, inzwischen schon die Reorganisation der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden durch eine besondere Gesetz-Vorlage, die noch im Laufe dieser Session hier wahrscheinlich zur Erörterung kommen wird, angeregt worden wäre. Die Kommission hat deshalb in dieser Beziehung keine Anträge zu machen gehabt. Es sind nur wenige, meist unwesentliche Modificationen der Gesetze von 1820 und 1822 im Laufe der Zeit eingetreten, welche die Grundlagen der Verwaltung unserer Staatsschulden modifizirt haben. Diese Modificationen sind Seite 2, 3 und 4 des Berichts vollständig angeführt. In dem Gesetz vom Jahre 1820 sind besondere Staats-Einnahmen designirt, um die regelmäßige Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden, wozu auch die Provinzial-Staatsschulden gehören, für immer sicherzustellen. Es ist darin ausdrücklich bestimmt, daß diese Staats-Einnahmen direkt aus den Provinzial-Kassen an die Staatsschulden-Tilgungskasse gezahlt werden sollen.

Von dieser letzteren Bestimmung hat man, ohne irgend ein Interesse der Staatsgläubiger zu gefährden, im Verwaltungswege, und zwar widerruflich, eine Abänderung beliebt, indem jetzt nicht mehr unmittelbar durch die Provinzialkassen, sondern durch Vermittelung der Generalstaatskasse die Dotation der Staatsschulden-Tilgungskasse ausgezahlt wird. Zur regelmäßigen Tilgung und Verzinsung sind nun zunächst bestimmt der gesammte Reinertrag der Domainen und Forst-Revenüen, so weit dieselben nicht zur Dotation des Kronfideikommiß gehören, ferner der gesammte Erlös der Domainen und Forsten, und in dem Gesetze vom Jahre 1820 ist zugleich bestimmt, daß die Domainen-Veräußerung künftig nur gegen baares Geld erfolgen solle. Die Verwendung zur Schulden-Tilgung wird dadurch sichergestellt, daß die Quittungs-Ausstellungen nur von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgehen. Endlich ist der Ueberschuß aus den Salz-Revenüen dazu bestimmt, den Bedarf der Staatsschulden-Tilgungskasse zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zu ergänzen. Man kann auch sagen, es ist bisher mit der größten Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit allen diesen Verpflichtungen genügt worden.

Die Kommission hat eine Zusammenstellung anlegen lassen, wie viel seit dem Jahre 1820 aus den Salz-Revenüen Ueberschuß gezahlt worden ist. Da hat sich ergeben, daß in 12 Jahren die Salz-Revenüen-Ueberschüsse gar nicht zur Schuldentilgung in Anspruch genommen worden sind, und Domainen sind im Ganzen auch nicht sehr viel veräußert, etwa für 45½ Millionen vom Jahre 1820 bis 1848. Die Kommission hat aber doch geglaubt, da die Staats-Verwaltung die Macht hat, den Zahlungen aus den Salz-Revenüen-Ueberschüssen dadurch zu entgehen, daß sie die Domainen-Veräußerung vermehrt, daß darin vielleicht eine Gefahr liegen könnte, indem die Domainen und Forsten ihrer Substanz nach sich allmälig unverhältnißmäßig verringern würden. Die Gefahr ist freilich durch die Vergangenheit nicht begründet, denn die Domainen-Veräußerungen, welche zum Zwecke der Schuldentilgung erfolgt sind, haben auf die Domainen-Revenüen keinen besonderen Einfluß gehabt. Dennoch hat aber in Hinblick auf das noch in Berathung befindliche Ablösungsgesetz und dessen Einfluß auf die Ablösung der Domainen-Renten die Central-Kommission geglaubt, einen Antrag einbringen zu müssen, wodurch auch diese Gefahr im Interesse der Staatsgläubiger, also im Interesse des öffentlichen Kredits, in jedem Falle ausgeschlossen wird.

Dieser Antrag findet sich Seite 6 des Berichts verzeichnet.

Die Kommission trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

> daß zur jährlichen Verzinsung und etatsmäßigen Tilgung der Staatsschulden außer den eingehenden Revenüen der Domainen und Forsten alljährlich Eine Million Thaler aus den Domainen-Veräußerungsgeldern verwendet und das alsdann noch Fehlende aus den Salzdebits-Ueberschüssen gedeckt werde, daß aber, wenn Veräußerungen oder Ablösungen zu größerem Betrage stattfinden, der dadurch erzielte Mehrbetrag zur außerordentlichen Schulden-Tilgung verwendet werde.

Bei Beurtheilung dieses Antrags ist nicht zu übersehen, daß

Digitized by Google

dem Staatsschulden-Gesetz von 1820 ein besonderer Etat, der für immer geschlossen erklärt wurde, beigefügt war. Auf diesem Etat wird als regelmäßige jährliche Dotation aus den Domainen-Veräußerungen eine Million Thaler festgestellt. Bei dem gegenwärtigen Antrage hat die Kommission, wenn sie von dem Erlös spricht, nicht übersehen, daß nicht alle Veräußerungs- und Ablösungsgelder ohne Weiteres zur Schuldentilgung verwendet werden können, daß vielmehr die Verwaltung so berechtigt als verpflichtet sei, einen Theil dieses Erlöses zur Entlastung des Dominial-Grundeigenthums zu verwenden; sie versteht also den Antrag nur so, daß der Reinerlös auf diese Weise zur außerordentlichen Schuldentilgung, wenn er über eine Million beträgt, verwendet werden soll. Es versteht sich auch von selbst, daß das Tilgungs-Prozent, welches in den künftigen Renten liegt, ebenfalls auf diese Million angerechnet werden soll. In dieser Beschränkung glaubt aber die Kommission ihren Antrag dringend im Interesse des öffentlichen Kredits empfehlen zu müssen.

Präsident: Ich eröffne über diesen Antrag der Kommission zunächst die Diskussion.

Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort.

Abgeordn. **Camphausen:** Meine Herren! Ich würde mich gegen diesen Antrag erklären, weil ich zur Zeit in keiner Hinsicht die Nothwendigkeit einer solchen beschränkenden Bestimmung zugestehen kann. Wenn es den verehrten Mitgliedern gefällig gewesen ist, den Etat pro 1849 einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, so werden Sie aus den Beilagen zum Staatsschulden-Etat entnommen haben, daß wir bis zum 1. Januar 1849 von dem Schuldenbetrage des Jahres 1820, der sich auf 206 Millionen Rthlr. und etwas darüber belief, für 83,790,000 Rthlr. getilgt haben, und daß zu dieser Tilgung an Erlös aus Staatseigenthum 45,560,000 Rthlr. verwendet worden sind, so daß man also, wenn man auf die hypothekarische Sicherheit der Staatsgläubiger zurückgehen will, anerkennen muß, daß seit dem Jahre 1820 die den Staatsgläubigern gestellte Sicherheit sich relativ um 38 Millionen verbessert hat.

Unter diesen Umständen glaube ich nicht, daß zur Zeit, wenn auch die Veräußerung der Domainen einen stärkeren Umfang als früher erreichen und den Betrag von 1 Mill. Rthlr. übersteigen sollte, ein Anlaß zu der beschränkenden Bestimmung vorliegt, daß dann der Mehrertrag nur zur außergewöhnlichen Schuldentilgung verwendet und der Zuschuß aus dem Salzdebit nicht um den entsprechenden Betrag vermindert werden dürfe. Sollte jemals eine Besorgniß hinsichtlich der den Staatsgläubigern verbleibenden Hypothek eintreten können, so würde diese Besorgniß schlimmstenfalls erst nach einer langen Reihe von Jahren einen Grund haben können.

Präsident: Der Abgeordnete Geppert hat das Wort.

Abgeordn. **Geppert** (vom Platz): Ich bin nicht nur mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Camphausen einverstanden, sondern möchte auch der hohen Kammer zu erwägen geben, was es wohl für eine Wirkung hat, wenn wir nach dem Vorschlage der Kommission einen Grundsatz pro futuro feststellen. Wir wollen den Etat pro 1850 reguliren. Wir können rücksichtlich des Etats pro 1850 sehr wohl sagen: in diesem Jahre soll von den Domainen eine Veräußerung auf Höhe einer Million statifinden; wie viel aber künftig nach Maßgabe der Zeitverhältnisse davon zu veräußern sein werde, überlassen wir gewiß besser den Kammern, welche nach uns die folgenden Etats zu prüfen haben werden. Ich erkläre mich daher gleichfalls gegen den Antrag der Kommission.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Meine Herren! Den Grundsatz, den der Herr Abgeordnete Geppert hier proklamirt, ist meines Erachtens nirgends unanwendbarer und nirgends weniger rathsam, als bei dem Etat der öffentlichen Schuld, wo es darauf ankommt, durch unsere Beschlüsse das öffentliche Vertrauen zu befestigen. Wir sind berufen, das Interesse der Staatsgläubiger ins Auge zu fassen. In diesem Sinne sind die Befugnisse, welche in dem Gesetze von 1820 den Reichsständen zugedacht waren, auf uns im weiteren Umfange übergegangen. Gerade dieser Etat ist ein Etat der Zukunft, und die Beschlüsse, welche wir hier fassen, werden den Staatskredit entweder schwächen oder befestigen. Wenn der Herr Kollege Camphausen gesagt hat, daß sich die Hypothek um 38 Millionen verbessert hat, so hat er wohl außer Acht gelassen, daß sich dagegen die Substanz der Hypothek um 45½ Millionen verringert hat. Wir sind in dem Falle, — allerdings ein beklagenswerther Fall — daß sich der Etat unserer Schuld beträchtlich erhöht hat.

Wir haben eine Menge neuer Schulden gemacht und werden wahrscheinlich noch mehr machen. Es kommt deshalb darauf an, nun an den Bestimmungen festzuhalten, welche das öffentliche Vertrauen befestigen und uns in den Stand setzen, in solchen Verlegenheiten auf die Kapitalisten zurückzugehen. Gerade hier ist der Ort, wie mir scheint, die Bestimmungen des Gesetzes, welches den Schutz und die Sicherheit der Staatsgläubiger bezweckt, mit der größten Strenge zu handhaben. Eine jede Fürsorge, eine jede Kautele, die wir in dieser Beziehung eintreten lassen und durch unsere Beschlüsse sanctioniren, verstärkt unseren Kredit; dazu führt auch der Antrag der Kommission; ich glaube, es ist nicht richtig, wenn wir uns blos auf den Standpunkt des Jahres 1850 stellen. Wir müssen auch die Zukunft ins Auge fassen. Ich glaube also, der Antrag der Kommission ist wirklich im öffentlichen Interesse gestellt und hat deshalb auf Ihre Annahme Anspruch.

Präsident: Wir würden den Antrag der Kommission nunmehr zur Abstimmung bringen können.

Ich ersuche, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

> daß zur jährlichen Verzinsung und etatsmäßigen Tilgung der Staatsschulden außer den eingehenden Revenüen der Domainen und Forsten alljährlich Eine Million Thaler aus den Domainen-Veräußerungsgeldern verwendet und das alsdann noch Fehlende aus den Salzdebits-Ueberschüssen gedeckt werde, daß aber, wenn Veräußerungen oder Ablösungen zu größerem Betrage stattfinden, der dadurch erzielte Mehrbetrag zur außerordentlichen Schuldentilgung verwendet werde.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ich ersuche Sie, wieder Platz zu nehmen; ich werde die Gegenprobe machen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Antrag der Kommission nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ich muß zählen lassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich wiederholt zu erheben.

Ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Gestanden haben 100, gesessen 103.

Der Antrag wäre also verworfen.

Der Abgeordnete von Parpart hat indeß auf Namensaufruf angetragen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag der Kommission annehmen wollen, haben bei dem Namensaufruf mit Ja, diejenigen, welche ihn nicht annehmen, mit Nein zu antworten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf zu veranlassen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf von Arnim-Boitzenburg	von Arnim (Angermünde).
von Bardeleben.	Bartels.
Baumgarth.	Bauer (Saatzig).
Berndt (Glogau).	von Beckerath.
Berndt (Nimptsch.)	Bennecke.
von Beughem.	Baur (Aachen).
Biegel.	Bergmann (Neisse).
von Bodelschwingh (Hagen).	von Bernuth.
Bock.	Beseler.
Brämer.	Bever.
Brockhausen.	Bieck.
Bergmann (Wohlau).	von Bismark-Schönhausen.
	Böker.
	von Bodelschwingh (Magdeburg).
	Bonseri.
	Bormann.
	von Borries.
	von Brauchitsch.
	Breithaupt (Wittstock).
	Buchtemann.
	von Bülow-Rieth.
	Graf Busche-Kessell.
Freiherr von Canitz und Dallwitz.	Camphausen.
Cassel.	Claessen.
Castenbyck.	
Contzen.	
Dau.	Daubert.
Delius.	von Dewitz.
Dietholb.	Diesske.
Dittrich.	Dohm.
Graf Dyhrn.	Dürre.
Ebert.	Ebing.
Eckstein.	Engel.

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Erbreich.
	Evelt.
	von Eynern.
	Falk.
	von Fock.
	Förster.
	Fubel.
Gamradt.	Gamet.
Gebauer.	Geers.
Gisevius.	Geppert.
Gorzolka.	von Gilgenheimb.
Grenzberger.	von Griesheim.
Grundmann.	Groddeck.
Grunwald.	Freiherr von Gudenau.
Gobbin.	
Hammacher.	von Hanstein.
von Hagen.	Heintze.
Hannemann.	von Hellermann.
Harkort.	Hertzberg.
Hartmann.	von der Heydt.
Haupt.	Frhr. von Hiller.
Hering.	von Hippel.
Hesse (Sangerhausen).	Hirsch.
Hesse (Brilon).	Hoffmeyer.
Heyl.	
von Hilgers (Altenkirchen).	
Frhr. von Hilgers (Koblenz).	
Hoffmann.	
Junckmann.	von Jagow (Wittenberg).
	von Jagow (Kreuznach).
	Jehn.
	Jordan.
Kelch.	Graf von Kanitz.
Kette.	Keller (Barnim-Angermünde).
Kolbe.	Keller (Duisburg).
	Freiherr von Kleist (Moholz).
	von Kleist-Retzow.
	von Klützow.
	Knauff.
	Knorr.
	Kögel.
	von Kölichen.
	Körner.
	Krahn.
	Graf von Krassow.
	Kühlwetter.
Langer.	Lancelle.
Leineweber.	Landfermann.
von Leipziger.	von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).
Lensing.	von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).
Lieber.	Leonhard.
Linhoff.	Lord.
Linz.	
Lohmann.	
Lenze.	
Mahrenholz.	Mac-Lean.
Marke.	Freiherr von Manteuffel.
Martens.	Matzerath.
Maske.	Mill.
Menzel.	Müller (Siegen).
Merres.	von Münchhausen (Gardelegen).
Meyer (Friedeberg).	von Münchhausen (Eckartsberga).
Meyer (Grimmen).	
Graf von Monts.	
von Negelein.	
Nippe.	
Oelsner.	Ohm.
Oppenhoff.	Osterrath.
von Parpart.	Freiherr von Patow.
Pasterts.	Phemel.
Paul.	Plehn.
von Pfannenberg.	Post.
Pfeiffer.	Pratsch.
Pochhammer.	
Poppe.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Reuter (Deutsch-Krone).	von Ramin.
von Reyher.	Herzog von Ratibor.
Baron von Richthofen.	Reck.
Rodehuth.	Graf Renard.
Rohden.	Reuter (Tilsit-Ragnit).
Rohde.	Richtsteig.
	Riedel.
	Ritz.
	von Röder.
	von Rohrscheidt.
	Ruprecht.
von Saucken.	von Sanden.
Scheffer.	von Scheliha.
Schaffraneck.	Scherer.
Schöller (Montjoie).	Schimmel.
Schönberger.	von Schlotheim.
Schröder (Lyck).	von Schmidt (Oppeln).
Schröder (Köln).	Schmidtborn.
Schultz.	Schröck.
Graf Schwerin.	Schwarz.
Schwiedler.	Dr. von Seckendorf.
Steinhausen.	von Selasinski.
	von Selchow.
	Sibeth.
	Stämmler.
	Steinbeck.
	Stettin.
	Stiehl.
	von Stockhausen.
	Graf zu Stolberg-Wernigerode (Landshut.)
	Stelle.
	Stosch.
	Graf von Strachwitz.
	Stürcke.
Techow.	Treplin.
Tegetmeyer.	Trojan.
Terbeck.	
Toobe.	
Trendelenburg.	
Ulfert.	von Uechtritz.
Urlichs.	
von Veltheim.	von Viebahn.
Vieth.	Graf Villers.
Wahnschaffe.	von Wallenberg.
Walter.	Wander.
Welzer.	Weber.
von Werdeck.	von Wedell.
Wibberich.	Wegener.
Wiese.	Wellmann.
	Wernich.
	Wildermann.
	Graf von Zieten.

Ohne Angabe des Grundes fehlen: Aldenhoven. Ambronn. Becker. Behn. Bentrup. Bleibtreu. Bothe. Breithaupt (Havelberg). Broicher. Diesterweg. Duncker. Elminowski. Elwanger. von Flemming. Francke. Fröhner. von Gärtner. Gellern. Genther. Geßler. von Görtz. Hahndorff. von Hindenburg-Benkendorff. Hüffer. Freiherr von Kleist (Schweinitz). Klingenberg. Kruse. Lange-Kästner. Maaß. Freiherr von Meusebach. Moecke. Mohr. Oppermann. Peschke. Pieschel. Plaßmann. von Pokrzywnicki. Graf Poninski. Reichensperger. Robe. Röhricht. Sack. Sänger. von Schenkendorf. Schöpplenberg. Scholten. Simons. Strobel. Sümmermann. Tellkampf. Wehmer. Weihe. Winzler. Wülfing. Wunder.

Krank sind: Ahlemann. von Bismark (Briest). Boltz. Bürgers. Cetto. Freiherr von Ende. Fellinger. Jakobi von Wangelin. Pelz. Reckleben. Graf Rittberg. Scheller (Magdeburg). Freiherr von Schleinitz. Schmidt (Köln). Schulenburg. Wallmouth. Wentzel. Wolff (Gleißen).

Beurlaubt sind: von Auerswald. Denzin. Heinriei. Näwe. Richters. Simson. Wunderlich.

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 109
mit Nein haben gestimmt................ 140

Digitized by Google

ohne Angabe des Grundes haben gefehlt 55
krank sind.......................... 18
Urlaub haben........................ 7.

Der Antrag ist also abgelehnt. Wir können fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. Hesse (Sangerhausen): Was den Ausgabe-Etat betrifft, so zerfällt derselbe in sechs Kapitel:

Kap. 1 zur Verzinsung.
» 2 zur Tilgung.
» 3 Kosten der Kassen-Anweisungen.
» 4 Rente für die kur- und neumärkischen Städte.
» 5 Verwaltungskosten.
» 6 Extraordinaria zur Abrundung des Etats.

Der Etat pro 1850 schließt mit einem Weniger gegen den Etat von 1849 von 27,200 Rthlr.; der Grund liegt darin, daß im Jahre 1849 vom Staat der Antheil an den königsberger Stadtschulden völlig gezahlt ist, also im Jahre 1850 ausscheidet. Den Anlagen ist eine Uebersicht beigefügt, welche die Staatsschuld vergleicht im Jahre 1820 mit der im Jahre 1850; es sind darin einige interessante Resultate zusammengestellt, welche auch auf Seite 7 des Berichts angedeutet worden. Ich erwähne hierbei, daß es nicht etwa auf einem Versehen beruht, wenn die etatmäßige Staatsschuld in dieser Zusammenstellung anders angegeben wird, als in dem Etat; es beruht dies auf einer anderen Berechnungsart, indem in der Zusammenstellung die auf dem Spezial-Etat der Provinzial-Regierungen stehenden Provinzial-Staatsschulden von der Hauptsumme in Abzug gebracht worden sind. Die Staatsschuld nach dieser Zusammenstellung, nach dieser Vergleichung mit dem Jahre 1820, stellt sich heraus auf 132,778,568 Thaler.

Ich hebe noch daraus hervor, daß wir im Auslande gar keine Schulden mehr haben; ferner, daß die zahlreichen Gattungen von Schuldtiteln, die wir im Jahre 1820 vorfanden, jetzt durch eine erfolgreiche Consolidation auf sechs Gattungen reduzirt worden sind.

Was die verzinsliche Staatsschuld betrifft, so ist in dem Gesetz von 1820 bemerkt worden, wie das zur Tilgung bestimmte Eine Prozent — das sogenannte Tilgungs-Prozent — berechnet werden soll; im Artikel 1 des Gesetzes von 1820 wird nämlich die Staatsschuld auf 180,091,720 Thaler festgesetzt und im Art. 5 bestimmt, daß von der gegenwärtigen Höhe des Schuld-Kapitals das Tilgungs-Prozent berechnet werden solle.

Dem Etat für 1849 und 1850 liegt aber eine geringere Summe bei der Berechnung der Prozente zu Grunde. Das hat im Schoße der Kommission einen Zweifel veranlaßt, ob diese Berechnung richtig sei. Es sind umständliche Erörterungen eingetreten, und die Kommission hat nach diesen Erörterungen zu einem Monitum keine Veranlassung mehr gehabt. Die Erörterungen, die stattgefunden haben, sind auf Seite 8—13 des Berichts in ihrem Resultat vollständig mitgetheilt.

Da ein Monitum nicht gemacht ist, so habe ich auch keinen Antrag zu stellen.

Was zur Tilgung sonst noch gesetzlich verwendet wird, ist aus dem Gesetze extrahirt und auf Seite 13 des Berichts in genügender Vollständigkeit angeführt.

Auf Seite 14 ist der freiwilligen Anleihe gedacht. Für die Tilgung dieser Anleihe ist in dem Etat eine Position nicht ausgebracht worden. Die freiwillige Anleihe kann jederzeit nach einer ein halbes Jahr vorher erfolgten Kündigung getilgt werden. Der Staat ist nach dem Gesetz aber verpflichtet, innerhalb 10 Jahren die Rückzahlung zu machen. Die freiwillige Anleihe trägt bekanntlich 5 pCt. Zinsen; die Kommission hat es deshalb für rathsam erachtet, nach dem Stand des jetzigen Geldmarkts darauf Bedacht zu nehmen, mit Tilgung derselben durch allmälige Amortisation vorzugehen; sie schlägt deshalb der hohen Kammer vor:

„sie möge es für erforderlich erklären, daß mit dem nächsten Etat ein Tilgungsplan für die freiwillige Anleihe vorgelegt und eine entsprechende Summe auf den Etat gebracht werde."

Die Kommission hat geglaubt, es sei nicht zweckmäßig, sich von der Amortisation, die nach dem Gesetze innerhalb 10 Jahren stattfinden muß, überraschen zu lassen.

Präsident: Ich eröffne hierüber die Diskussion.

Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Staatsminister von Rabe: Ich erkläre mich mit dem Antrage Ihrer Kommission ganz einverstanden, indem ich es gleichfalls für nothwendig erachte, so bald als möglich auf die Amortisation der freiwilligen Anleihe Bedacht genommen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Wegener hat das Wort.

Abgeordn. Wegener: Meine Herren! Nachdem wir so eben vernommen haben, daß der Herr Finanz-Minister damit einverstanden ist, daß bei dem nächsten Etat ein Amortisations-Plan zur Tilgung der freiwilligen 5prozentigen Anleihe vorgelegt werde, habe ich nur im Interesse des gesammten Publikums an den Herrn Finanz-Minister die Bitte zu richten, sobald die hohe Kammer diesen Antrag genehmigt, es überall und namentlich in den Provinzen durch die Amtsblätter bekannt zu machen, daß eine allmälige Rückzahlung der freiwilligen Anleihe bevorsteht. Ich mache diesen Antrag besonders aus dem Grunde, damit die Verwalter von milden Stiftungen, so wie der Gelder von Wittwen und Waisen, fernerhin nicht mehr zu hohem Aufgeld ein Papier kaufen, dessen hoher Zinsfuß sie bisher vorzüglich anlockte. Wir sind das um so mehr dem Publikum schuldig, als wir nicht verkennen dürfen, daß die freiwillige Anleihe zu einer Zeit begehrt wurde, als die Verhältnisse des Staates sehr kritisch waren.

Das Gesetz vom 25. April 1848, welches die freiwillige Anleihe dekretirte, war vom Finanzminister mit einer Hinweisung begleitet, die, wie Manche behaupteten, eine Drohung, wie man bei uns sagte, einen freundschaftlichen Wink oder guten Rath enthielt, daß eine Zwangsanleihe erfolgen müsse, wenn die freiwillige Anleihe nicht den Erfolg hätte, den man sich von ihr versprach. Wir haben gesehen, daß es im Anfange sehr spärlich mit der Einzahlung ging, und daß erst später, nachdem die Zustände sich mehr konsolidirt hatten, mehr Geld flüssig wurde, und daß erst in der letzten Hälfte des Novembers und im Dezember 1848 die Finanzmänner vorzugsweise das Geld aus den Taschen der Privatleute an sich heranziehen konnten. Der Stand dieses Papieres ist ein so günstiger, wie wir ihn wohl schwerlich in den kritischen Zeiten bei der damaligen Kreirung dieser Schuld erwarteten. Aber eben aus diesem Grunde wünsche ich auch, daß die Rückzahlung in den vorgeschriebenen gesetzlichen Raten allmälig erfolge, und daß keine Kündigung oder keine Finanz-Operation gemacht werde, damit das Publikum, welches sich früher so gutmüthig gezeigt hat, auch mindestens sehe, daß die Finanz-Verwaltung nicht darauf ausgeht, extraordinairen Vortheil daraus zu ziehen, sondern ihm den Nutzen zuwenden will, der ihm gebührt.

Präsident: Der Abgeordnete Ritz hat das Wort.

Abgeordn. Ritz: Meine Herren! Ich möchte mich doch dem Vorgange nicht anschließen, daß hier die Kammer Vorschläge improvisirt, wie die Finanzen im künftigen Jahre regulirt werden möchten. Ich halte dafür, daß man in die Administration einigermaßen eingreift, wenn man hier Regeln und Vorschläge machen will, wie die Execution im künftigen Jahre diese Sache angreifen soll. Ich glaube nicht, daß wir auf dem Standpunkte sind, zu beurtheilen, was zu thun sei, und würde daher anheimstellen, daß wir solche Anträge, wie sie die Kommission macht oder wie sie von meinem Vorredner ausgegangen sind, nicht gestatteten. Ich würde in jedem Falle dagegen stimmen.

Präsident: Das Letztere würde allerdings dem Herrn Redner anheimgestellt sein. Gestattet aber müssen solche Anträge sein.

Ich würde, da jetzt Widerspruch gegen den Antrag der Kommission erhoben ist, denselben zur Abstimmung bringen. Der Herr Finanz-Minister hat sich mit dem Antrage einverstanden erklärt. Der Antrag steht auf S. 14 und geht dahin:

„daß mit dem nächsten Etat ein Tilgungsplan für die freiwillige Anleihe vorgelegt und eine entsprechende Summe auf den Etat gebracht werde."

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Hesse (Sangerhausen): Auch von den Provinzial-Staatsschulden ist schon eine große Menge getilgt worden. Die Gattungen dieser Provinzialschulden sind, so weit sie im Etat der Hauptverwaltung stehen, ebenfalls auf wenige reduzirt. Einige haben ganz besondere Tilgungs-Kategorieen und gehen ihren besonders verbrieften Gang. Dahin gehören die sächsischen Schulden und die danziger Freistaats-Schulden. Mit letzteren hat es eine eigenthümliche Bewandniß, die in den Erläuterungen des Etats umständlich erörtert ist. Dies hat der Central-Kommission Anlaß zu einem Antrage gegeben. Der Freistaat Danzig, bestehend aus der Stadt Danzig und einem kleinen Gebiete, das damit verbunden war, hatte bei der Incorporation in die Monarchie eine sehr beträchtliche Schuldenlast. Lange Zeit hat man sich mit der Regulirung dieser Schuldenlast und mit der Feststellung derjenigen Quote, welche auf den Staat übergehen sollte, der als Nachfolger des Freistaats angesehen wurde, beschäftigt, und im Jahre 1824 ist ein umfangreiches Gesetz darüber durch die Gesetzsammlung veröffentlicht.

Darin wird — so weit es hierher gehört — bestimmt, daß die Stadt Danzig und das Gebiet des ehemaligen Freistaates Danzig alljährlich 30,000 Rthlr. zur Schuldentilgung bezahlen solle. Bis auf die neueste Zeit ist von dem kleineren Freistaatsgebiete die Rate von 5000 Rthlr. immer gezahlt worden, die der Stadt Danzig selbst obliegende Quote von 25,000 Rthlr. ist aber in den letzten 3 Jahren gestundet worden, und es sind diese Gelder vorschußweise aus dem Betriebsfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden gezahlt worden. Es ist auf die jedesmalige Bitte der Stadt Danzig diese Stundung bewilligt. Die Kommission hat anerkannt, daß gute Gründe vorhanden gewesen sind, um diesen Vorschuß zu leisten, und war auch davon entfernt, die

Digitized by Google

sofortige Rückzahlung zu veranlassen; sie hat aber geglaubt, daß in der Lage unsers Staatshaushalts Grund genug wäre, einer fortgesetzten Uebernahme dieser städtischen Verpflichtung durch die Staatskasse entgegenzutreten. Aus diesem Grunde hat die Kommission Seite 15 den Antrag gestellt, daß die Stadt Danzig hinfort zur pünktlichen Entrichtung ihres jährlichen Schulden-Tilgungs-Beitrages angehalten werde.

Präsident: Es ist ein Abänderungsvorschlag oder vielmehr ein Antrag auf Tagesordnung vom Abgeordneten Grodded eingegangen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Antrag

zum

Bericht über den Etat der öffentlichen Schuld
Seite 15. Nr. 513.

Die hohe Kammer wolle beschließen:
über den Antrag der Kommission,
daß die Stadt Danzig hinfort zur pünktlichen Entrichtung ihres jährlichen Schulden-Tilgungs-Betrages angehalten werde,
zur Tagesordnung überzugehen.

Grodded.

Präsident: Der Antrag bedarf der Unterstützung nicht.
Der Abgeordnete Grodded hat das Wort.

Abgeordn. **Grodded**: Der Vorredner hat bereits einige Data über die Entstehung der danziger freistädtischen Schuld gegeben, ich muß aber noch Einiges hinzufügen, um meinen Antrag demnächst zu rechtfertigen.

Die Schuld schreibt sich her aus den Jahren 1807—14, wo Danzig mit seinem Gebiet formell einen Freistaat darstellte. Späterhin sollte diese Schuld regulirt werden. Der Staat erkannte an, daß er einen Theil derselben als Staatsschuld zu übernehmen habe, und daß ein anderer Theil als Kommunal-Schuld angesehen werden müsse, da ja alle anderen Städte der preußischen Monarchie im Kriege Schulden hatten auf sich laden müssen. Der Stadt Danzig mit ihrem Gebiet, das 18 Quadratmeilen beträgt, also nicht so ganz klein ist, wurde bei dieser Regulirung im Jahre 1824 ein Beitrag von 30,000 Rthlr. jährlich auferlegt, wovon das Gebiet 10,000 Rthlr. und die Stadt 20,000 Rthlr. zu bezahlen hatte, was späterhin dahin geändert wurde, daß das Gebiet 5000 Rthlr. und die Stadt 25,000 Rthlr. zu zahlen verpflichtet wurde. Die Obligationen, welche über die Schuld lauten, wurden durch die Kabinets-Ordre vom Jahre 1824 auf ⅓ heruntergesetzt und angeordnet, daß zwar dieses ⅓ mit 4 Prozent verzinst werden sollte, indessen nicht durch Baarzahlungen, sondern dadurch, daß jährlich der Nominal-Cours sich um 1⅓ Prozent verbessern solle, und daß die Tilgung nicht durch Verloosung, sondern durch Aufkauf erfolgen solle, dieser Aufkauf aber durch die Seehandlung sowohl für die Quote, welche der Staat als für diejenige, welche Stadt und Gebiet Danzig zu zahlen habe, zu bewirken sein werde. Es hat dieses bis zu der gegenwärtigen Zeit stets stattgefunden, während wie sehr richtig angeführt ist, die Stadt Danzig im Jahre 1847—49 in Beziehung auf die zu zahlenden 25,000 Rthlr. eine Stundung nachgesucht und auch bewilligt erhalten hat. Die ursprüngliche Veranlassung hierzu war eine zwiefache. Es hat sich herausgestellt, daß bereits im Jahre 1824, als die Regulirung des Schuldenwesens stattfand, sich ein bedeutender Theil der Obligationen nicht mehr in Privathänden, sondern in den Händen der Königlichen Seehandlungs-Direction befand; es war damals die Hälfte, vielleicht auch mehr, schon früher von der Seehandlung angekauft worden. In den nächsten Tilgungsjahren wurde allmälig der größte Theil der noch vorhandenen Obligationen ebenfalls von der Königlichen Seehandlung angekauft. Am Schlusse jeden Jahres wurde der Stadt Danzig eine Nachweisung über die getilgten Obligationen übergeben, darin der Cours des Ankaufs berechnet, die Obligationen kassirt, eingeschickt und sodann öffentlich verbrannt. Seit zehn Jahren befinden sich nun in den Händen von Privaten beinahe gar keine Obligationen mehr; in diesem Augenblicke ist die Königliche Seehandlung Eigenthümerin von neun Zehnteln aller noch vorhandenen städtischen Obligationen, und nur ein Zehntel ist noch in Händen von Privaten. Es geht daraus von selbst hervor, daß schon in den letzten zehn Jahren ein wirklicher Ankauf seitens der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission nicht hat stattfinden können, weil keine Verkäufer existirten, mit alleiniger Ausnahme der Königlichen Seehandlung. Die Stadt Danzig sah sich daher, nachdem sie schon früher mehrfache ähnliche Anträge gemacht hatte, im Jahre 1847 veranlaßt, beim Königlichen Finanz-Ministerium den Antrag zu machen, das ganze Schulden-Verhältniß in Bezug auf die Beiträge der Stadt Danzig zu reguliren, festzustellen, wie viel überhaupt noch zu tilgen sei, wie viel der Ankauf der in den Händen der Seehandlung befindlichen Obligationen dem Staate gekostet habe, und demnächst den noch verbleibenden Beitrag der Stadt festzusetzen, welchen sie dann im Ganzen und auf einmal abzulösen bereit sein werde. Es haben darüber Unterhandlungen stattgefunden; das Königliche Finanz-Ministerium hat sich in den verschiedenen Zuschriften und Bescheiden, die der Stadt geworden sind, damit für einverstanden erklärt, daß die Stadt an denjenigen Vortheilen, welche theils am Schlusse der Liquidation durch den Verlust einiger Obligationen sich herausstellen würden, theils durch die Ankäufe, die zu billigeren Coursen bewirkt worden, erwachsen seien, zu partizipiren habe. Ein Abschluß der Verhandlungen hat bis jetzt nicht stattgefunden; es hat das namentlich in der letzten Zeit darin seinen Grund gehabt, daß, wie ja schon heute erwähnt worden ist, die Staatsschuldentilgungs-Kommission in den letzten Jahren nicht mehr vollständig bestanden hat.

Diese Verhältnisse waren die Veranlassung zu dem ersten Antrage auf Stundung. Dazu sind späterhin noch die Kalamitäten der Jahre 1848 und 1849 getreten. Meine Herren! In diesen Jahren hat die ganze Ostseeküste und mit ihr die Stadt Danzig entsetzlich gelitten; es ist das zu bekannt, als daß ich näher darauf einzugehen nöthig hätte.

Wir haben mit den Fonds der Stadt die nothwendigen Ausgaben zu bestreiten vermocht; wir haben unsere arbeitslosen Mitbürger unterstützt, wir haben es erreicht, daß in Danzig kein Tumult, keine Unruhe entstanden ist; wir sind aber nicht im Stande gewesen, die jährlichen Schuldenbeiträge von 25,000 Rthlrn. in den beiden eben genannten Jahren zu bezahlen, und wir haben daher nicht nur auf Grund der schwebenden Unterhandlungen, sondern auch wegen des temporären Nothstandes die Stundung nachgesucht, und es ist dieselbe uns auch bewilligt worden. Für die Zukunft wird einerseits der letzte Grund, so Gott will, wegfallen und andererseits die Regulirung der ganzen Angelegenheit nach meiner Ueberzeugung stattfinden können, da ja die Reorganisation der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission bereits angebahnt ist, und da dann bei der von mir vorausgesetzten beiderseitigen Zustimmung zu einem solchen Uebereinkommen dasselbe gewiß zu erreichen sein wird.

Wenn die Central-Budgets-Kommission hier aber ausdrücklich den Antrag gestellt hat, die Stadt Danzig zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, so kann darin ein Tadel der Stadt gefunden werden, daß sie es bisher nicht gethan. Ich habe mich daher verpflichtet gehalten, die Gründe, warum dies nicht geschehen, zu entwickeln und darzulegen, daß Danzig einen solchen Tadel nicht verdient. Gestützt auf dieselben trage ich dahin an, daß die hohe Kammer beschließen möge, über den Antrag der Kommission zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Rabe**: Wenngleich ich mich der Ansicht des Herrn Vorredners nicht anschließen kann, daß in dem Antrage der Kommission ein Tadel über die bisherige Stundung des Beitrages der Stadt Danzig liege, vielmehr dankbar anerkenne, daß Ihre Kommission den Verhältnissen, welche die Regierung zu dieser Stundung veranlaßt haben, in dem Berichte vollständig Rechnung getragen hat, so glaube ich doch den Antrag des Herrn Abgeordneten Grodded auf Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag Ihrer Kommission befürworten zu müssen und zwar aus dem Grunde, weil allerdings Verhandlungen zwischen der Stadt Danzig und der Regierung schweben, um das Schulden-Verhältniß der Stadt durch eine ein- für allemal zu zahlende Summe zu reguliren, und es wünschenswerth ist, daß die Verhandlungen nicht etwa durch Zwangsmaßregeln zur Beschaffung der 25,000 Rthlr. gehemmt werden. Ich stelle daher der hohen Kammer anheim, über diesen Punkt zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich frage, ob noch Jemand gegen die Tagesordnung zu sprechen wünscht.

(Pause.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Das, was der Herr Finanzminister Ihnen gesagt hat, enthält nicht eine einfache, sondern eine motivirte Tagesordnung. Einer solchen würde ich mich wahrscheinlich im Sinne der Kommission anschließen können. Der einfachen Tagesordnung glaube ich aber mich widersetzen zu müssen. Der Herr Abgeordnete Grodded sagt, die Kommission habe einen Tadel aussprechen wollen. Die Motive des Antrags führen gerade aus, daß das Gegentheil von ihr beabsichtigt worden ist. Dagegen spricht er einen Tadel gegen die Kommission aus, dadurch, daß er die Tagesordnung über den Antrag verlangt, d. h. die hohe Kammer solle aussprechen, daß in keiner Weise von der Angelegenheit hier die Rede sein könne, daß also die Kommission sich mit einer Sache beschäftigt habe, die nicht zur Erörterung gelangen dürfe. Es ist kein nachahmenswerther Gebrauch, solche Anträge auf Tagesordnung gegen Kommissionsanträge zu stellen. Es kann dies der Budgetkommission, welche in der That außerordentlich viel zu thun gehabt und ihrer Pflicht mit großem Fleiße obgelegen und mit noch großer Mäßigung die Monita gezogen hat, sicherlich nicht zur Genugthuung gereichen. Die wenigen Monita der Budget-Kommission verdienen gewiß nicht durch die Tagesordnung beseitigt zu werden. Es ist aber auch ein eigenthümlicher

Digitized by Google

Fall: hier handelt es sich um eine Schuld der Stadt Danzig. Der geehrte Abgeordnete für Danzig will diese Schuld bezahlen durch die einfache Tagesordnung. Ich glaube in der That, das ist, wenn auch ein bequemer, doch nicht der richtige Weg, seine Schulden zu bezahlen; sondern es ist vielmehr angemessen, daß wir auf die Sache selbst eingehen und den Antrag erörtern.

Präsident: Ich bin darüber zweifelhaft, meine Herren, ob ich auch den Berichterstatter als einen bezeichnen darf, der gegen die Tagesordnung spricht. Ich glaube, das annehmen zu müssen. Es steht in der Geschäftsordnung, bei Anträgen auf Tagesordnung solle ein Redner für den Antrag und ein Redner gegen denselben gehört werden. Das ist geschehen, gegen die Tagesordnung hat der Herr Berichterstatter gesprochen, und ich glaube nicht, daß ich noch einem Redner das Wort ertheilen darf.

Es wird mir so eben ein Antrag auf motivirte Tagesordnung von dem Herrn Abgeordneten von Bodelschwingh (Hagen) eingereicht. Er lautet:

> In Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Finanzministers Verhandlungen über die Tilgung der danziger Schuld schweben, geht die Kammer über den Antrag der Kommission zur Tagesordnung über.

Es soll nunmehr die einfache Tagesordnung zur Abstimmung kommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche über den Antrag der Kommission zur einfachen Tagesordnung übergehen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die einfache Tagesordnung ist abgelehnt.

Ich frage, ob noch zur Diskussion das Wort verlangt wird?

Der Abgeordnete Wegener hat das Wort.

Abgeordn. **Wegener:** Die Stadt Danzig, so wie alle Gegenden an der östlichen Küste, haben sehr bedeutende Verluste in den letzten Jahren erlitten. Ich glaube deshalb wohl, Ihr Mitgefühl in Anspruch nehmen zu dürfen und Sie zu ersuchen, die motivirte Tagesordnung anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Ich frage:

Ob der Herr Berichterstatter noch etwas zu erinnern hat?

(Derselbe verzichtet.)

Dann würden wir gleich abstimmen können.

Der Form nach würde es nöthig sein, den Antrag zuerst zur Unterstützung zu bringen.

Der Antrag lautet:

> „In Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Finanzministers Verhandlungen über die Tilgung der danziger Schuld schweben, geht die Kammer über den Antrag der Kommission zur Tagesordnung über."
>
> von Bodelschwingh (Hagen).

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir können fortfahren.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen). Der Zinsfuß der einzelnen Schulden geht aus dem Bericht hervor und ist dort vollständig zusammengestellt. Ich gehe nun auf den Antrag ein, den die Central-Kommission Seite 16 gemacht hat. Es wird nämlich für noch unbekannte provinzielle Staatsschulden auf dem Etat ein Reservefonds bemerkbar gewesen sein, der dort im Kapitalbetrage von 584,818 Rthlrn. 5 Sgr. 11 Pf. verzeichnet ist. So lange die provinziellen Staatsschulden noch nicht festgestellt waren, hatte dieser Fonds allerdings eine Bedeutung und konnte nicht entbehrt werden. Die Haupt-Verwaltung hat bekanntlich durch das Gesetz vom Jahre 1822 den Beruf, diese provinziellen Staatsschulden selbstständig festzustellen, und dies ist eine Function, welche sie mit Erfolg geübt hat, so daß nur noch sehr wenige Anmeldungen vorliegen, deren Erledigung durch Feststellung geschehen muß. Es wird also auf diese Zinsen, die ausgebracht sind mit 20,468 Rthlrn. 19 Sgr. 1 Pf., nur noch in vereinzelten Fällen zurückgegriffen.

Unter diesen Umständen und da, wenn sich etwa noch provinzielle Gläubiger melden und ihre Ansprüche begründen sollten, die Nebenfonds, insbesondere die Betriebsfonds, hinreichend dotirt sind, um für den Augenblick bis zum nächsten Etats-Jahre dem Bedürfniß zu entsprechen, glaubt die Central-Kommission, und zwar im Einverständniß mit dem Vertreter der Regierung, der bei der Verhandlung gegenwärtig gewesen ist, die Absetzung dieses Betrages der Zinsen von 20,468 Rthlrn. 19 Sgr. 1 Pf. beantragen zu müssen. Eine entsprechende Ermäßigung des Tilgungs-Prozents hat nicht stattfinden können, indem das Tilgungs-Prozent der übrigen provinziellen Staatsschulden von der hierdurch nicht veränderten ursprünglichen Kapitalssumme vorschriftsmäßig berechnet werden muß. Bestand ist nicht vorhanden, da die ersparten Zinsen bisher dem Tilgungs-Fonds zugeflossen sind, so daß nicht von Ersparniß des Kapitals der in Rede stehenden Zinsen die Rede sein kann. Der Antrag wird blos für das Jahr 1850 gemacht.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

Es handelt sich um die Absetzung von 20,468 Rthlrn. 19 Sgr. 1 Pf.

(Pause.)

Da das Wort nicht verlangt wird, werde ich die Abstimmung eintreten lassen und die Herren ersuchen, die dem Antrage der Kommission, der sich auf der Seite 16 des Kommissions-Berichts befindet und folgendermaßen lautet:

> „daß die auf dem Verzinsungs-Etat für 1850 ausgebrachten Zinsen des Reserve-Fonds für noch unbekannte provinzielle Staatsschulden zum Betrage von 20,468 Rthlrn. 19 Sgr. 1 Pf. abgesetzt werden"

beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Die unverzinsliche Staatsschuld betrug im Jahre 1820 11,242,347 Rthlr.; diese ist im Etat von 1850 mit 20,842,000 Rthlrn. verzeichnet. Schon die ständische Deputation, welche in Folge des Gesetzes vom 3. Februar 1847 ernannt war, hat diese Ueberschreitung des Etats monirt; die Central-Kommission hat sich indeß nicht veranlaßt gesehen, dieses Monitum hier näher zu erörtern, da während ihrer Berathung von der Regierung eine Gesetz-Vorlage eingebracht worden war, wodurch die gesammte unverzinsliche Staatsschuld, so weit sie bis jetzt vorhanden ist und den Etat von 1820 überschreitet, legalisirt werden soll. Diese Gesetzvorlage ist einer gemischten Kommission überwiesen, und daher hat die Central-Kommission die Erörterung dieses Monitums derselben übertragen. Der Bericht ist von der gemischten Kommission inzwischen abgefaßt und wird heute oder morgen vertheilt werden. In dieser Beziehung hat die Central-Kommission sich deshalb eines jeden weiteren Antrages zu enthalten. Auf dem Etat steht unter Kapitel III. eine Summe von 6000 Rthlr. für die Kosten zur Anfertigung der Kassen-Anweisungen. Die frühere Etats-Summe hierfür betrug 20,000 Rthlr. Es ist ein beträchtlicher Bestand vorhanden, der indeß nicht entbehrt werden kann, da die Anfertigung von Kassen-Anweisungen sehr kostspielig ist. In dem Betrage von 6000 Rthlr. befindet sich die Summe von 600 Rthlr. zur Besoldung eines technischen Beamten zur Anfertigung von Staatspapieren, und die übrige Summe wird zur Verfolgung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen, zur ausnahmsweisen Einlösung derselben in außerordentlichen Fällen und zur Vorbereitung der Anfertigung neuer Kassen-Anweisungen verwendet. Gegen diese letzte Summe ist durchaus nichts einzuwenden gewesen. Die Anstellung eines technischen Beamten ist aber erst im Jahre 1849 erfolgt, und auf dem Etat für 1849 steht seine Besoldung noch nicht. Die Central-Kommission hat geglaubt, es nicht billigen zu können, daß die Verwaltung, ohne die Genehmigung der Kammern abzuwarten, neue Stellen gründet und definitiv besetzt. Im vorliegenden Falle enthält sich die Kommission aber einer Erinnerung gegen diese auf einem Bedürfniß beruhende Anstellung in der Voraussetzung, daß eine Erhöhung der Ziffer des Besoldungs-Etats daraus nicht hergeleitet, das Einkommen dieses Beamten vielmehr immer aus dem hier in Rede stehenden Fonds geleistet werde.

Das vierte Kapitel ist eine Rente für Rechnung der kur- und neumärkischen Städte. Es handelt sich hier um Beiträge zur Vertretung der ehemals accisepflichtigen Städte, in Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden. Es ist auf dem gesetzlichen Wege dieser Beitrag des Staates festgestellt und dagegen überall nichts zu erinnern.

Zu den Verwaltungskosten, übergehend bemerke ich, daß der Etat pro 1850 den Etat von 1849 um 2000 Rthlr. übersteigt. Das Bedürfniß dieser Erhöhung, welche zur extraordinairen Hülfsleistung verwendet wird, muß anerkannt werden. Was den Besoldungs-Etat der Hauptverwaltung der Staatsschulden betrifft, so hat mit Rücksicht darauf, daß die Reorganisation dieser Behörde bevorsteht, eine spezielle Kritik der Besoldungssätze nicht eintreten können, die Central-Kommission hat aber geglaubt, daß die vor kurzem von der Kammer beschlossenen Normalsätze für die Ministerial-Räthe und Beamten auch auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden für die Zukunft in Anwendung kommen müssen, geschieht das, dann werden die Sätze, die jetzt in dem Etat stehen, insofern sie etwa diese Normalsätze übersteigen, auf den Aussterbe-Etat übergehen und auf diese Weise allmälig beseitigt werden.

Der Rendant der Schulden-Tilgungs-Kasse, hat die Central-Kommission geglaubt, müsse künftig mit einem Gehalte von 1800 Rthlr. besoldet werden. An Gratificationen und Unterstützungen sind jährlich 1000 Rthlr. ausgebracht. Mit Bezug auf den allgemeinen Beschluß der hohen Kammer, daß Gratificationen der Regel nach nicht bewilligt werden sollen, und da in den Dienstverhältnissen der Staatsschulden-Tilgungs-Beamten keine Gründe liegen, eine Ausnahme von dieser Regel eintreten zu lassen, hat die

Digitized by Google

Central-Kommission geglaubt: dieser Fonds bedürfe einer Ermäßigung. Sie hat diese Ermäßigung auf 500 Rthlr. arbitrirt und auf Seite 20 ihres Berichts darauf angetragen, daß der auf dem Etat pro 1850 für Gratificationen und Unterstützungen ausgebrachte Betrag von 1000 Rthlr. auf 500 Rthlr mit der Maßgabe herabzusetzen, daß keine Gratificationen, sondern nur Unterstützungen an Beamte, deren Einkommen 1000 Rthlr. nicht übersteigt, daraus gewährt werden dürfen.

Im Allgemeinen entspricht dieser Antrag ganz den Beschlüssen der hohen Kammer, und es kommt blos darauf an, ob die Zahl 500 richtig arbitrirt ist.

Präsident: Es fragt sich, ob ein Widerspruch gegen den Antrag der Kommission eingelegt wird. Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Staatsminister **von Rabe:** Ich erlaube mir die Bitte an die hohe Kammer, die Position von 1000 Rthlrn. zu Remunerationen und Unterstützungen der Beamten der Staatsschulden-Verwaltung stehen zu lassen. Es sind nämlich bei der Verwaltung 42 Beamte vorhanden, welche ein Gehalt von 1000 Rthlr. und weniger beziehen; unter diesen 42 Beamten befinden sich 30 Beamte, die nur ein Einkommen von 200—600 Rthlrn. jährlich haben, und dies sind vorzugsweise solche, die mit der Kontrolle der Staatspapiere beschäftigt werden und auf deren Zuverlässigkeit man besonders rechnen muß. Es ist daher wünschenswerth, daß diese Position im Etat ungeschmälert belassen und von dem Monitum der Kommission Abstand genommen werde.

Präsident: Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, die dem Antrage der Kommission gemäß den Fonds für Gratificationen und Unterstützungen von 1000 Rthlrn. auf 500 Rthlr. ermäßigen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter **Hesse** (Sangerhausen): Es folgt ein formeller Antrag. Es ist nämlich in dem Etat ein Fond für Amtsbedürfnisse ausgebracht, welcher im Allgemeinen auf den Ergebnissen der Vorjahre beruht, er beträgt 6200 Rthlr., ist jedoch nicht spezialisirt und daher nicht zu übersehen, welche Ausgaben davon bestritten werden sollen. Die Central-Kommission trägt also darauf an:

> Die Kammer möge die Erwartung aussprechen, daß dieser Fonds im nächsten Jahre mehr spezialisirt werde.

Präsident: Es ist dies ein formeller Antrag, und insofern das Wort nicht dagegen verlangt wird, nehme ich an, daß die Kammer damit einverstanden ist.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Es finden sich nicht unbeträchtliche Bestände bei den Nebenfonds, welche die Hauptverwaltung verwaltet. Die Summe dieser Bestände ist sofort disponibel zu machen und kann der allgemeinen Finanz-Verwaltung überwiesen werden; sie beträgt über 300,000 Thlr. Ein Theil dieser Bestände ist aus den Ersparnissen der Verwaltungskosten-Rechnung entstanden, namentlich durch die Ersparnisse, welche durch die Vakanz des Präsidenten und ersten Mitgliedes entstanden sind. Der Bestand ist disponibel und beträgt 11,800 Rthlr.

Die Central-Kommission trägt darauf an, daß der aus den Verwaltungskosten wirklich verbliebene Bestand der allgemeinen Finanz-Verwaltung zu extraordinairen Vereinnahmungen überwiesen werde. Der Antrag befindet sich auf Seite 20 und wird schwerlich noch einer Rechtfertigung bedürfen. Auf Seite 21 befindet sich ein ähnlicher Antrag, der sich auf Ersparnisse eines abgesonderten Pensions-Fonds bezieht. Der ganze Bestand läßt sich nicht überweisen, weil die bedürftigen Wittwen und Waisen der verstorbenen Beamten der Hauptverwaltung zum Theil darauf angewiesen sind. 500 Rthlr. wünscht die Verwaltung und die Kommission mit ihr sich zu diesem Zweck zu reserviren. Der übrige Bestand aber kann der allgemeinen Finanz-Verwaltung überwiesen werden. In diesem Sinne ist der Antrag Seite 8 gestellt.

Präsident: Ich nehme an, daß kein Widerspruch erfolgt, daß also dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Der aus diesen Beschlüssen folgende allgemeine Antrag, der sich auf alle Nebenfonds bezieht, ist am Schlusse des Berichtes hervorgehoben. Es werden nämlich mehrere Nebenfonds von der Hauptverwaltung administrirt, von denen ein Theil disponibel ist. Der größte Nebenfonds ist der Depositalfonds, wie dies im Berichte ausgeführt worden ist. Zum Depositalfonds gehört der Reservefonds. Dieser ist im Jahre 1847 zum größten Theil der General-Staats-Kasse zu allgemeinen Zwecken überwiesen worden, und die ständische Deputation von 1847 hat auch ein Monitum gezogen und geglaubt, daß diese Bestände zur extraordinairen Schulden-Tilgung hätten verwendet werden müssen und mit Unrecht der allgemeinen Finanz-Verwaltung überwiesen seien. Die Central-Kommission hat geglaubt, daß dies Monitum bei der Rechnungsablage näher erörtert werden müsse; sie hat sich also hier eines bestimmten Antrags enthalten. Ueber den Bestand der Seite 22 und 23 bezeichneten Fonds wird in einer Zusammenstellung, welche in der Anlage abgedruckt ist, vollständige Auskunft ertheilt. Insoweit die Fonds entbehrlich sind, hat die Kommission am Schlusse den entsprechenden Antrag gestellt. Die Privat-Deposita können nicht entbehrt werden und sind nicht Staats-, sondern Privat-Eigenthum.

Außerdem sind Seite 24 einige besondere Fonds, die nicht in der gedruckten Zusammenstellung vorkommen, noch vorhanden, welche disponibel, aber bereits von dem Finanz-Minister in Anspruch genommen sind nach der uns neulich eingebrachten Vorlage.

Bei dem Betriebsfond, dessen Zweck sich schon durch den Namen erklärt, ist derselbe Fall eingetreten, der im Jahre 1847 bei dem Reserve-Fonds statthatte. Seine Bestände sind zum großen Theil eingezogen worden, was die ständische Deputation als ungesetzlich monirt hat. Auch auf dieses Monitum ist die Kommission nicht näher eingegangen, weil sie geglaubt hat, daß die Rechnungs-Ablage der Ort sei, diesen Gegenstand näher zu erörtern.

Daß der jetzige Betriebs-Fonds, welcher circa 1,700,000 Rthlr. beträgt, unentbehrlich ist, daß er ferner nur durch ein Gesetz der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden entzogen werden kann, darüber hat kein Mitglied der Central-Kommission einen Zweifel gehabt.

Seite 25 schließen sich die aus diesen Nebenfonds abgeleiteten Anträge an. Die Central Kommission hält es für erforderlich, daß der Bestand dieser Nebenfonds künftig beim Etat nachgewiesen werde. Augenblicklich ist in dem vorliegenden Etat davon gar nicht die Rede gewesen. Die Kommission trägt deshalb darauf an:

(liest)

> Die Kammer wolle für erforderlich erklären:
> daß künftig beim Etat der Bestand aller Neben-Fonds ersichtlich gemacht werde.

Alsdann:

(liest)

> Daß nach vorstehenden Andeutungen die entbehrlichen und disponiblen Bestände zur extraordinairen Vereinnahmung der allgemeinen Finanz-Verwaltung überwiesen werden.

Einer Rechtfertigung bedarf dies wohl nicht.

Drittens:

(liest)

> Daß der Bestand des Depositums für die Domainen-Prästantiarien im Eichsfelde dem allgemeinen Tilgungs-Fond überwiesen werde.

Das ist der Zweck des Fonds, es muß also auch danach verfahren werden.

Präsident: Es fragt sich, ob sich ein Widerspruch erhebt gegen diese Anträge der Kommission, welche der Herr Berichterstatter eben hervorgehoben hat.

(Pause.)

Dieselben sind angenommen. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Ueber die Staats-Garantieen wird ein besonderer Bericht erstattet werden. Einen besonderen Einfluß üben die Staats-Garantieen nicht auf die Ziffer des Staatshaushalts-Etats. Die Darlehn-Verwaltung hat nur durchlaufende Zahlen in Einnahme und Ausgabe gestellt und insoweit die Staats-Garantien mit Ausgaben für die Staats-Verwaltung verknüpft sind, sind diese an einem anderen Orte insbesondere bei den Eisenbahnfonds erörtert worden. Es käme nur darauf an, den Antrag der Central-Kommission, der sich auf S. 26 des Berichts, befindet zur Abstimmung zu bringen. Er erleidet für das Jahr 1850 dadurch eine Aenderung, daß die Kammer nicht beschlossen hat, den Unterstützungs-Fonds von 1000 Rthlr. auf 500 Rthlr. zu ermäßigen, wonach für das Jahr 1850 noch 500 Rthlr. hinzutreten. Im Uebrigen bleibt der Antrag nach den gefaßten Beschlüssen unverändert, und eignet sich mithin zur Annahme.

Präsident: Das letztere wird der kalkulatorischen Rectification vorzubehalten sein. Danach wird es sich fragen, ob die Kammer den Schluß-Antrag der Kommission annehmen will, wie er sich auf Seite 26 des Berichtes befindet, wonach die Central-Kommission beantragt, die Kammer wolle aus dem Etat der öffentlichen Schuld die Ausgabe pro 1849 mit 7,549,200 Rthlr. als richtig anerkennen und pro 1850 dieselbe auf 7,501,031 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf. feststellen, wozu nun noch 500 Rthlr. wieder hinzutreten.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Antrage der Central-Kommission beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist der Staats-Schuld-Etat erledigt, und wir gehen zu dem anderen Etat über, der sich auf die Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung u. s. w. bezieht.

Die Herren Abgeordneten von Pochhammer und Graf von Villers sind Referenten.

Digitized by Google

Sie haben sich wahrscheinlich in das Referat getheilt, zunächst würde wohl der Herr von Pochhammer zu berichten haben.

(Derselbe bejaht es und begiebt sich auf Platz des Berichterstatters.)

Der Bericht lautet:

Nachtrag

zu dem

ersten Berichte der Central-Kommission zur Prüfung der Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850,

betreffend:

1) die Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung,
2) die Verwaltung der Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufakturen in Berlin,
3) die Post-Verwaltung und
4) die Telegraphen-Verwaltung.

1. Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 finden sich die Einnahmen dieser Verwaltung Seite 4 unter II. Nr. 10 Litt. a bis e, die Ausgaben Seite 10 unter II. Nr. 8 Litt. a bis f, in dem Staatshaushalts-Etat pro 1850 die Einnahmen Seite 18 und II. Nr. 12 Litt. a bis e, die Ausgaben Seite 24 unter II. Nr. 11 Litt. a bis f verzeichnet.

Zur näheren Begründung der muthmaßlichen Einnahme- und Ausgabe-Summen ist jedem der beiden Staatshaushalts-Etats der besondere Etat der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung für das betreffende Jahr mit vier Anlagen, nämlich:

A. einer Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben von den für Staatsrechnung betriebenen Gruben-, Hütten- und Salinen-Etablissements nach den Spezial-Oekonomieplänen;
B. einer Haupt-Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sämmtlicher Kassen der in Rede stehenden Verwaltung;
C. einer Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Knappschaftskassen und
D. einer Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Bergbau-Hülfskassen

beigefügt. Der Spezial-Etat pro 1849 ist in den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat Band I. Seite 165, derjenige pro 1850 in den Anlagen Band I Seite 181 abgedruckt.

Um einem etwanigen Tadel über Mangel an Gründlichkeit der Prüfung und über Unvollständigkeit des Berichts vorzubeugen, glaubt die Central-Kommission, hier die Bemerkung voranschicken zu müssen, daß in Beziehung auf die vorliegenden Etats die Lösung der ihr gestellten Aufgabe von ihr selbst keinesweges als eine genügende betrachtet wird, und daß sie von dem Anerkenntniß durchdrungen ist, hier mehr als irgendwo der Nachsicht der Kammer zu bedürfen. Der Grund dieses vielleicht wenig befriedigenden Resultats liegt aber darin, daß es sich hier um eine Administration handelt, welche, neben der Function, das Ober-Aufsichtsrecht des Staats, dem Privat-Bergwerks- rc. Betriebe gegenüber, auszuüben und die daraus fließenden fiskalischen Nutzungen zu verwalten, zugleich durch den Betrieb der dem Staate eigenthümlich zugehörigen Gruben-, Hütten- und Salinen-Etablissements in die Reihe der gewerblichen Unternehmungen tritt, daß namentlich in letzterer Beziehung die betreffenden Behörden bisher weder eine Veranlassung gehabt haben, noch darauf eingerichtet sind, ihre Verwaltungs-Etats und Uebersichten in einer Form aufzustellen, welche auch dem Nichteingeweihten gestattet, sich ein klares Bild von dem Gange und den Ergebnissen der Betriebs-Verwaltung zu verschaffen, daß mithin in dieser Hinsicht die vorgelegten Etats und die nach den Oekonomieplänen der einzelnen Werke aufgestellten Uebersichten einerseits der Kommission nicht die zureichenden Mittel zu einer dem wahren Zwecke entsprechenden Prüfung geboten haben, während andererseits die Herbeischaffung der zu einer solchen Prüfung erforderlichen Materialien in der nothwendigen Vollständigkeit einen Zeitverlust verursacht haben würde, welchen die der Kommission zur Erledigung ihrer Aufgabe überhaupt zugemessene Frist als völlig unzulässig erscheinen ließ.

Unter diesen Umständen und in billiger Berücksichtigung der, namentlich für die Bergwerks- rc. Verwaltung unverkennbar vorhandenen Schwierigkeit, die bei einer erstmaligen Etatsprüfung sich ergebenden Anstände sofort auf befriedigende Weise zu beseitigen, hat die Kommission sich in vielen Fällen auf Wünsche und Erinnerungen zur Berücksichtigung bei Aufstellung der künftigen Etats beschränken müssen. Sie hatte sich dabei allerdings der Hoffnung hingegeben, daß die von ihr aus Anlaß des Etats pro 1849 gezogenen Monita großentheils schon in dem Etat pro 1850 ihre Erledigung finden würden, und daß sonach bereits dieser Etat eine tiefer eingehende Prüfung gestatten werde: da jene Hoffnung indeß — wegen der Kürze des Zeitraums, bis wohin der Etat pro 1850 aufgestellt sein mußte — unerfüllt geblieben ist, so haben auch bei Prüfung des letztgedachten Etats nur diejenigen früher ausgesprochenen Wünsche und Erinnerungen wiederholt werden können, welche die Kommission in dem gegenwärtigen Berichte sich des Näheren vorzutragen beehrt.

Im Einzelnen hat sich bei Prüfung der vorliegenden beiden Etats pro 1849 und 1850 Folgendes zu bemerken gefunden.

I. Im Allgemeinen.

1. Hinsichtlich beider Etats war zu erinnern, daß in Betreff der Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Summen weder der Staatshaushalts-Etat mit dem Spezial-Verwaltungs-Etat, noch der letztere mit seinen eigenen Unterbeilagen übereinstimmt. Beispielsweise sind für das Jahr 1850 die Einnahmen in folgender Weise angesetzt:

a) in dem Staatshaushalts-Etat (pag. 18) zu .... 6,073,809 Rthlr.
b) in dem Spezial-Etat der Bergwerks- rc. Verwaltung (Anlagen Bd. I. Seite 185) zu .... 1,772,096 "
c) in der Beilage II. des letzteren (Anlage Bd. I. Seite 229) zu .... 1,863,266 "

und eben so die Ausgaben

ad a. (pag. 24) zu 4,973,809 Rthlr.
ad b. (Anl. Bd. I. Seite 187) zu 672,096 " und
ad c. (Anl. Bd. I. Seite 233) zu 763,266 "

Der Ueberschuß ist überall gleich mit 1,100,000 Rthlr. zum Ansatz gekommen und insofern im Endresultate Uebereinstimmung vorhanden. Die Differenz bei den Einnahmen und Ausgaben beruht darin, daß bei Aufstellung der verschiedenen Etats nach abweichenden Grundsätzen verfahren worden ist und namentlich bei den für Staatsrechnung betriebenen Etablissements in den Spezial-Etats die Ausgaben vor der Linie abgesetzt sind, so daß rücksichtlich dieser Etablissements in den Staatshaushalts-Etats die Brutto-Erträge, in den Spezial-Etats aber die Ueberschüsse in Einnahme erscheinen.

Nachdem die Ansicht der Kommission, daß der Staatshaushalts-Etat mit denjenigen Spezial-Etats, auf welche derselbe sich gründet, nicht blos in den Endresultaten, sondern auch in seinen einzelnen Theilen und Ansätzen genau übereinstimmen müsse, und daß das in dem Staatshaushalts-Etat beobachtete Verfahren das rechnungsmäßig richtige sei, bereits die Billigung der Kammer erhalten hat (conf. der erste Bericht der Central-Kommission rc. Seite 21), wird dieser Ansicht entsprechend künftig auch bei Aufstellung der Etats der Bergwerks- rc. Verwaltung zu verfahren sein.

2. Ferner war zu erinnern, daß in den Spezial-Etats die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen nicht überall gegen das Vorjahr balanzirt sind, wodurch der Zweck einer leicht übersichtlichen Vergleichung verloren geht.

II. Einnahme.

A. Aus den für Rechnung des Staats betriebenen Etablissements.

3. Die Brutto-Einnahme aus den für Staatsrechnung betriebenen Werken ist in dem Etat pro 1850 (Anl. Bd. I. Seite 183) zu .... 5,388,564 Rthlr.
die Ausgabe zu .... 4,301,713 "

angenommen, es wird mithin auf einen Ueberschuß von .... 1,086,851 Rthlr.
gerechnet.

Nach dem Etat pro 1849 betrug der Ueberschuß .... 1,093,953 "

also pro 1850 weniger .... 7,102 Rthlr.
welche Verminderung in der in den letzten Jahren eingetretenen Stockung des Absatzes der Berg- und Hütten-Produkte ihren Grund hat und noch erheblicher sein würde, wenn nicht die verstärkte Salzfabrication einen größeren Ueberschuß bei den Salinen gewährt hätte.

Da der Betrieb der hier in Rede stehenden Werke zu den industriell-kaufmännischen Geschäften gehört, so ist,

Digitized by Google

um die finanziellen Ergebnisse desselben nur einigermaßen prüfen zu können, die Kenntniß des ungefähren Werths der betreffenden Etablissements und der Höhe des Betriebskapitals, auch die Angabe der Bestände an Materialien und Produkten, so wie der etwanigen Schulden und ausstehenden Forderungen, unentbehrlich." In Ermangelung der, eine solche Kenntniß gewährenden Materialien, welche auch, nach der Versicherung des Regierungs-Kommissarius, ohne erheblichen Zeitverlust nicht zu beschaffen gewesen sein würden, hat die Kommission für dieses Mal von einem näheren Eingehen in die finanziellen Resultate des Betriebs der fiskalischen Gruben-, Hütten- und Salinen-Etablissements Abstand nehmen müssen, indem sie es jedoch zugleich für unerläßlich erachtet, daß in Zukunft die Beilagen zu dem Spezial-Etat der Bergwerks- ꝛc. Verwaltung in der angedeuteten Art vervollständigt werden.

Hiernach beantragt die Kommission:

die Kammer wolle die vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 gemachten Erinnerungen als begründet anerkennen und die Erwartung aussprechen, daß dieselben für die Folge die geeignete Berücksichtigung finden werden.

4. So viel aber hat die Kommission geglaubt, schon aus den jetzt gemachten Vorlagen entnehmen zu können, daß es mehr als zweifelhaft erscheine, ob der für die Jahre 1849 und 1850 zu resp. 1,093,953 Rthlr. und 1,086,851 Rthlr. veranschlagte Ueberschuß aus dem Betriebe der fiskalischen Werke sich wirklich als reiner Gewinn der Staatskasse betrachten lasse, indem, wenn man den Werth dieser Werke und das darin verwendete Betriebskapital nur ganz mäßig auf 25 Millionen Thaler schätzen wolle, schon allein die Zinsen hiervon mehr betragen würden, als der in den Etats berechnete Ueberschuß.

Diese Betrachtung hat zu der Frage geführt:

ob es nicht räthlich sei, den Betrieb aller fiskalischen Gruben-, Hütten- und Salinen-Etablissements für Rechnung des Staats aufzugeben und diese Werke im Wege des Verkaufs der Privat-Industrie zu überlassen?

Hinsichtlich der Gruben- und Hüttenwerke glaubte die Kommission, im Allgemeinen anerkennen zu müssen, daß die Zwecke, welche der Staat bei der Gründung und dem Betriebe dieser Etablissements im Auge gehabt und zum Theil auch glücklich erreicht habe, gegenwärtig nicht mehr vorhanden seien, und daß es daher allerdings an der Zeit zu sein scheine, einem überdies in seinen Gesammtresultaten für den Staat finanziell nachtheiligen Gewerbebetriebe zu entsagen und solchen der Privat-Industrie zu überlassen, und daß es sich somit empfehlen werde, die in Rede stehenden Werke in dem Maße, wie sich dazu eine passende Gelegenheit finde und so weit solches ohne Nachtheil sowohl für die Staatskasse, als für andere wichtige Landesinteressen, z. B. die in der Nähe fiskalischer Steinkohlengruben laufenden Eisenbahnen, geschehen könne, nach und nach zu veräußern.

Bei den Hüttenwerken möchte, nach der Ansicht der Kommission, eine Ausnahme hiervon nur da zu machen sein, wo etwa im Interesse der Landes-Vertheidigung, z. B. zur Anfertigung von Waffen und Munition, der Betrieb eines Werks von Seiten des Staats wünschenswerth erscheint.

Was die Salinen anlangt, so steht der Betrieb derselben mit der Ausübung des Salzverkaufs-Monopols in zu enger Verbindung, als daß der eine und der andere Gegenstand einer abgesonderten Beurtheilung unterworfen werden könnte. So lange daher die Frage: ob das gedachte Monopol aufzuheben oder beizubehalten sei? nicht entschieden ist, wird zu einer Veräußerung der fiskalischen Salinen um so weniger zu schreiten sein, als der Verkaufswerth derselben durch die Art der Entscheidung jener Frage wesentlich bedingt wird.

Nachdem der Regierungs-Kommissarius noch die Erklärung abgegeben hatte, daß die Verwaltung die vorstehend entwickelten Ansichten im Allgemeinen theile und deshalb auch bereits Einleitungen zu einer allmäligen Veräußerung der dazu geeigneten Etablissements getroffen habe, vereinigte sich die Kommission in dem Beschlusse, folgenden Antrag zu stellen:

Die Kammer wolle es für nothwendig erklären,

a) daß mit dem Verkaufe der fiskalischen Gruben- und Hüttenwerke nach Zeit und Umständen, so weit solcher ohne Verlust für die Staatskasse stattfinden kann, und unter sorgfältiger Berücksichtigung anderer wichtiger Staatsinteressen vorgeschritten werde und

b) daß, im Hinblicke hierauf, zur Vermeidung einer nicht wünschenswerthen Belastung der Staatskasse, die Wiederbesetzung der bei den fiskalischen Werken fortan zur Erledigung kommenden Stellen nur provisorisch erfolge.

5. Obwohl die nach den Oekonomieplänen der Gruben-, Hütten- und Salinen-Etablissements aufgestellte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben von diesen Werken (pro 1849 Anl. Bd. I. Seite 173, pro 1850 Anl. Bd. I. Seite 189) in der für dieselbe gewählten Form, wie schon angeführt worden, nicht geeignet ist, um als Material zur Prüfung des Etats der Bergwerks- ꝛc. Verwaltung zu dienen, so hat die Kommission ihr Revisionsgeschäft dennoch auch auf diese Nachweisung erstreckt und dadurch Anlaß zu folgenden Bemerkungen und Erinnerungen erhalten.

a) In Beziehung auf den Hauptschlüsselstollen zu Zabrzeck, für welchen pro 1849 (Anl. Seite 180, Pos. 4) ein Zuschuß von 32,923 Rthlr. und pro 1850 (Anl. Seite 200, Pos. 4) ein solcher von 29,800 Rthlr. in Ansatz gebracht worden, ist nach den empfangenen Erläuterungen zu bemerken, daß durch diesen Erbstollen das Haupt-Kohlenrevier von Oberschlesien aufgeschlossen wird, daß derselbe der Erreichung seines Bestimmungspunkts nahe ist und daß daher in einigen Jahren nicht nur die bisherige Ausgabe wegfallen, sondern durch das Stollenneuntel eine bedeutende Einnahme entstehen wird.

Die Kommission ist hiernach der Ansicht gewesen, daß die ausgeworfenen Zuschußsummen nicht zu beanstanden seien.

b) Das Bergwerksprodukten-Comtoir in Breslau (Anl. 1849, Seite 180, Pos. 14, und 1850, Seite 200, Pos. 13), eine Speditions-Anstalt für die schlesischen Hüttenprodukte, erfordert einen Zuschuß, welcher pro 1849 mit 2041 Rthlrn. und pro 1850 mit 2500 Rthlrn. in Ansatz gekommen ist. Es entstand die Frage: ob es jetzt, wo der Waarentransport durch Chausseen und Eisenbahnen so außerordentlich erleichtert ist, noch einer solchen Vermittelung des Verkehrs zwischen Verkäufer und Käufer bedürfe? Die darüber erhaltenen Erläuterungen haben die Kommission nicht in den Stand gesetzt, sich ein Urtheil über den Gegenstand zu bilden, dieselbe erachtet es aber für sachgemäß, der Verwaltung zu empfehlen, diese Frage und die eventuelle Aufhebung der gedachten Anstalt in nähere Erwägung zu nehmen.

c) Für das Salz-Magazin in Halle ist in dem Etat pro 1849 (Anl. Bd. I. Seite 185, Pos. 16) ein Zuschuß von 50,765 Rthlrn. und in dem Etat pro 1850 (Anl. Bd. I. Seite 207, Pos. 17) ein solcher im Betrage von 50,070 Rthlrn. ausgeworfen, womit es folgende Bewandniß hat. Außer der fiskalischen Saline in Halle ist daselbst noch eine zweite Saline vorhanden, welche einer unter dem Namen „Hallesche Pfännerschaft" bestehenden Gesellschaft von Privatpersonen gehört. Behufs definitiver Regulirung der früher zweifelhaften Rechts- und Besitzverhältnisse der gedachten Gesellschaft, dem Staate gegenüber, ist im Jahre 1817 zwischen der Bergwerks-Behörde, als Vertreterin des Fiskus und der Pfännerschaft in Halle, ein für immerwährende Zeiten gültiger Kontrakt abgeschlossen worden, in welchem der Fiskus die Verpflichtung übernommen hat, als eine Entschädigung für aufgegebene Rechte und Ansprüche der Pfännerschaft für das von letzterer zu fabrizirende und zur weiteren bestimmungsmäßigen Verwendung an die Königliche Salinen-Verwaltung in Halle abzuliefernde Salz einen Preis von 42 Rthlr. pro Last zu zahlen. Da nun für dieses Salz von der Salzdebits-Verwaltung nur eben so viel, wie für das auf den fiskalischen Salinen gewonnene Salz, nämlich 22 Rthlr. pro Last, bezahlt wird, so entsteht für die Salinen-Verwaltung in Halle hinsichtlich des von ihr zu übernehmenden pfännerschaftlichen Salzes eine die Einnahme um 20 Rthlr. pro Last übersteigende Ausgabe.

Digitized by Google

Die Kommission hat gegen die Ausgabe selbst, da solche aus einem Kontrakts-Verhältnisse entspringt, nichts zu erinnern gefunden, es entstand jedoch die formelle Frage: ob es nicht richtiger sei, die gedachte Ausgabe in dem Etat der Bergwerks-Verwaltung in Wegfall zu bringen und auf den Etat der Salzdebits-Verwaltung zu übertragen. Obwohl die Kommission darin übereinstimmte, daß es in Beziehung auf den Staatshaushalt völlig gleichgültig sei, auf welchem Etat die fragliche Ausgabe stehe, so ergab sich doch eine Meinungs-Verschiedenheit darüber, auf welchen der beiden bezeichneten Etats die Ausgabe, ihrer Natur nach, gehöre. Die Mehrheit der Kommission entschied sich für die Ansicht, daß die Uebertragung der Ausgabepost auf den Etat der Salzdebits-Verwaltung erfolgen müsse, indem sie davon ausging, daß hier ein ganz gleiches Verhältniß obwalte, wie zwischen der eben gedachten Verwaltung und den übrigen inländischen Privat-Salinen, welche derselben Salz zu kontraktlich festgestellten Preisen liefern, und es ist daher diese Ansicht als diejenige de: Kommission hier vorzutragen.

d) Mit dem Salz-Magazin in Teuditz-Kötzschau (1849 Anl. Bd. I. Seite 185 Pos. 17, 1850 Anl. Bd. I. Seite 207 Pos. 18), für welches ebenfalls Zuschüsse im Betrage von resp. 4180 Rthlr. und 4170 Rthlr. ausgeworfen sind, hat es eine ähnliche Bewandniß, wie mit dem Salz-Magazin in Halle, indem auch hier die Gewährung der Zuschüsse auf rechtlichen Verpflichtungen des Staates beruht. Da jedoch das auf der Privat-Saline in Teuditz-Kötzschau fabrizirte Salz zwar von der Königlichen Salinen-Verwaltung übernommen, aber nicht zum inländischen Debit, sondern zu einer an die Königlich sächsische Regierung zu machenden Salzlieferung verwendet wird, so hat die Kommission dafür gehalten, daß der betreffenden Ausgabe-Position in dem Etat der Bergwerks- ꝛc. Verwaltung ihre richtige Stelle angewiesen sei.

e) Mit den drei Revierstollen im Siegenschen (Anl. Bd. I. Seite 192 Pos. 16. und Seite 218 Pos. 16), für welche in jedem der beiden vorliegenden Etats ein Zuschuß von 4500 Rthlr. angesetzt ist, verhält es sich ungefähr eben so, wie mit dem Haupt-Schlüsselstollen bei Zabrzeck, daher auch hier gegen den Zuschuß nichts zu erinnern gefunden worden ist.

Die Kommission beantragt demnach:

Die Kammer wolle sich mit den vorstehend unter Nr. 5 Litt. a bis e vorgetragenen Ansichten einverstanden erklären.

B. An Gefällen und Sporteln.

6. Zehnt- und Zwanzigsten-Gefälle. Dieselben betragen nach dem Etat pro 1849 .... 466,448 Rthlr.

Davon sind als muthmaßlicher Ausfall für Remissionen .... 147,000 Rthlr.

vor der Linie abgesetzt und nur der Restbetrag von.......................... 319,448 Rthlr.

ist im Etat als Soll-Einnahme ausgeworfen.

Dieses Verfahren hat die Kommission nicht für rechnungsmäßig richtig erachten können, vielmehr hätte, nach ihrer Ansicht, der Brutto-Ertrag an Zehnt- und Zwanzigsten-Gefällen ohne Abzug in Soll-Einnahme gestellt und der muthmaßliche Betrag an Remissionen unter den Ausgaben in Ansatz gebracht werden müssen.

Die Aufstellung des Etats pro 1850 ist in diesem Punkte der Ansicht der Kommission entsprechend erfolgt, und die desfallsige Erinnerung hat somit bereits ihre Erledigung gefunden.

Die hier in Rede stehenden Gefälle sind Abgaben vom Bruttoertrage der im Privatbesitze befindlichen Gruben. Es wurde in der Kommission zwar die Frage angeregt, ob die Erhebung einer Abgabe von dem Bruttoertrage der Gruben im Prinzip gerechtfertigt erscheine: die Kommission entschied sich jedoch dafür, von einer weiteren Erörterung dieser Frage um deswillen Abstand zu nehmen, weil die Regelung des Gegenstandes durch die im Werke begriffene neue Bergwerks-Gesetzgebung zu erwarten ist.

7. Quatember- und Rezeßgelder. Es wurde der Zweifel angeregt: ob die unter denselben enthaltenen, in der Grafschaft Mark und im Essen-Werdenschen zur Erhebung kommenden sogenannten Meßgelder als eine wirkliche Einnahme des Staates zu betrachten oder nicht vielmehr als eine blos durchlaufende Post zu behandeln seien, indem nach der klevisch-märkischen Berg-Ordnung der im Bereiche derselben aufkommende Ertrag an Meßgeld lediglich zur Unterhaltung des Bergamtes verwandt werden solle und die Staatskasse sich aller Ansprüche darauf ausdrücklich begeben habe.

Da durch die von dem Regierungs-Kommissarius hierüber gegebenen Erläuterungen der obwaltende Zweifel nicht genügend aufgeklärt wurde, so beantragt die Kommission:

die Kammer wolle begehren, daß mit dem Etat pro 1851 eine ausführliche Darstellung des in Betreff der gedachten Meßgelder bestehenden Sach- und Rechtsverhältnisses vorgelegt werde.

8. Sporteln, wofür in dem Etat pro 1849 43,294 Rthlr. und in demjenigen pro 1850 53,023 Rthlr., in letzterem also mehr 9729 Rthlr., in Ansatz gebracht sind. Diese Mehreinnahme hat ihren Grund theils darin, daß die Zuschüsse der Gewerke zu den Besoldungen der Beamten, welche in dem Etat pro 1849 unter dem Titel III., „Sonstige Einnahmen," aufgeführt sind, mit 3490 Rthlr hierher übernommen worden, theis in der gesteigerten Einnahme an Markscheidegebühren.

Die zuerst erwähnten Zuschüsse gehören, nach der Ansicht der Kommission, nicht hierher, weil dieselben keine Sporteln sind, vielmehr hätten solche, wie früher, besonders in Einnahme gestellt werden sollen.

Nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften sollen von den Verwaltungs-Behörden keine Sporteln erhoben werden: da indeß in der unter dieser Bezeichnung hier erscheinenden Einnahme auch die Gebühren für Permissionen und Konzessionen, ingleichen andere Zahlungen, welche mehr die Natur von Hypothekengebühren haben, mit enthalten sind, so erachtet die Kommission es für nothwendig, der Verwaltung zu empfehlen, daß diese Einnahme-Position einer genauen Prüfung im Einzelnen unterworfen, der Betrag der Sporteln im engeren Sinne des Worts ausgesondert und der Wegfall der letzteren angeordnet werde.

Die Kommission beantragt:

daß die Kammer sich mit den hier ausgesprochenen Ansichten einverstanden erklären wolle.

III. Ausgaben.

A. Verwaltungskosten.

9. Besoldungen, Honorare und Gebühren der Beamten pro 1849 274,256 Thaler, pro 1850 274,548 Thaler.

Ob und wiefern die Anzahl der vorhandenen Beamten sich bei den einzelnen Behörden innerhalb der Gränzen des dienstlichen Bedürfnisses halte, und ob und wiefern die Besoldung im Ganzen, wie im Einzelnen der Stellung und den Leistungen der Beamten entsprechend normirt seien, hat sich aus den vorliegenden Spezial-Etats und deren Beilage nicht beurtheilen lassen, weil darin die Beamten ohne Angaben ihrer Diensteigenschaft nur nach sechs verschiedenen, willkürlich gewählten und in minimo und maximo begränzten Gehaltsklassen summarisch für jede Klasse angegeben sind.

Eine nähere Prüfung muß daher der Zukunft vorbehalten bleiben; zum Zwecke derselben aber ist es unentbehrlich, daß in einer Beilage zu dem Etat der Bergwerks- ꝛc. Verwaltung pro 1851 die Beamten summarisch nach Maßgabe ihrer Diensteigenschaft zusammengestellt, die und für jede dieser Beamtenklassen die Minimal- und Maximal-Besoldungssätze angegeben werden, unter Beifügung einer die Verwendung der Honorare und Gebühren nachweisenden Uebersicht.

Die Kommission beantragt hiernach:

die Kammer wolle die Vervollständigung der künftig vorzulegenden Etats der Bergwerks- ꝛc. Verwaltung in der bezeichneten Weise für erforderlich erklären.

10. Diäten und Reisekosten pro 1849 45,407 Rthlr., pro 1850 44,640 Rthlr.

Schon bei Prüfung des Etats pro 1849 erschien der Kommission der zu Diäten und Reisekosten ausgeworfene Betrag — mit Rücksicht darauf, daß bei der Bergwerks- ꝛc. Verwaltung die Zahl solcher Beamten, welche zu auswärtigen Dienstgeschäften verwendet werden dürften, nicht groß ist — sehr hoch. Nachdem der Kommission die Erläuterung gegeben worden, daß in dem angesetzten Betrage auch die fixirten Pferde-Unterhaltsgelder, welche

Digitized by Google

mehrere Beamte der Bergwerks- ꝛc. Verwaltung zu beziehen haben, mit enthalten seien, wurde zwar von einer Erinnerung Abstand genommen, jedoch zugleich der Wunsch ausgedrückt, daß in dem Etat für 1850 und ferner die Pferde-Unterhaltsgelder hier ausgeschieden und — unter Angabe ihres Betrages für die verschiedenen Beamtenklassen — besonders ersichtlich gemacht werden möchten.

Diesem Wunsche ist in dem Etat pro 1850 noch nicht entsprochen, sondern nur bei Prüfung des letzteren die Auskunft ertheilt worden, daß von der pro 1850 in Ansatz gekommenen Summe von 44,640 Rthlr. der Betrag von 17,010 Rthlr. auf fixirte Pferde-Unterhaltsgelder und Fuhrkosten-Aversa falle. Diese Auskunft konnte jedoch für den beabsichtigten Zweck um deswillen nicht genügen, weil nicht zugleich eine nach Klassen spezifizirte Uebersicht der Beamten, welchen dergleichen Fixa ausgesetzt sind, mitgetheilt wurde, und die Kommission erachtete es daher für nothwendig, den früher von ihr ausgesprochenen Wunsch in Form eines bestimmten Antrages zu wiederholen.

Demgemäß befürwortet die Kommission:

die Kammer wolle sich mit der hier vorgetragenen Ansicht einverstanden erklären.

11. Büreaubedürfnisse pro 1849 29,002 Thaler, pro 1850 29,765 Thaler.

Auch die hier ausgesetzten Fonds, von welchen durchschnittlich auf jeden der bei der gesammten Bergwerks- ꝛc. Verwaltung überhaupt vorhandenen Beamten pro 1849 etwa 76 Thaler und pro 1850 gegen 80 Thaler fallen, erschienen der Kommission unverhältnißmäßig hoch. Da jedoch das zur Beurtheilung der Angemessenheit der ausgeworfenen Beträge erforderliche Material weder vorlag, noch in ausreichender Vollständigkeit nachträglich beigebracht werden konnte, so beschränkt sich die Kommission auf den Antrag:

Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß die Verwaltung sorgfältig prüfe, inwiefern hier eine Ersparniß eintreten könne, und daß, wenn der Etat pro 1851 nicht eine erheblich verminderte Bedarfs-Summe enthalte, das Bedürfniß der in Anspruch genommenen Summe näher begründet werde.

12. Unterhaltung der Riß-, Mineralien- und Bücher-Sammlungen. Der Etat pro 1849 setzte hierfür 11,359 Thaler aus, der Etat pro 1850 10,718 Thaler, mithin 641 Thaler weniger; da indeß von diesem letzteren Betrage 480 Rthlr. auf einen anderen Ausgabetitel übertragen worden, so hat bei der fraglichen Ausgabe-Position nur die unerhebliche Verminderung von 161 Rthlr. stattgefunden.

Nach dem Etat pro 1849 (Anl. Bd. I. Seite 203) fielen von den ausgeworfenen 11,359 Rthlrn.

a) auf die Bergämter	4,732	Rthlr.
b) » » Ober-Bergämter	4,327	»
c) » » Ministerial-Abtheilung	2,300	»
	= 11,359	Rthlr.

Wenngleich von der Kommission der Werth nicht verkannt wurde, welchen gerade die von den Bergbehörden unterhaltenen Sammlungen der hier in Rede stehenden Art nicht nur für die Fachgenossen, sondern für die Wissenschaft überhaupt haben, so konnte sie sich doch andererseits nicht verhehlen, daß der für diese Sammlungen in Anspruch genommene Kostenaufwand, namentlich im Vergleiche mit den Summen, welche anderen Behörden zu ähnlichen Zwecken zugemessen sind, unverhältnißmäßig hoch sei. Insbesondere erschien der Kommission die Repartition der oben ad b ausgeworfenen Summe von 4327 Rthlr. unter die vier Ober-Bergämter auffallend, indem daran partizipiren

das Ober-Bergamt in Brieg mit	777	Rthlr.
» » » » Halle »	300	»
» » » » Dortmund mit	400	»
» » » » Bonn »	2850	»
	= 4327	Rthlr.

Nach weiter erhaltener Auskunft war die dem Ober-Bergamte in Bonn ausgesetzte Summe speziell bestimmt:

für die Bibliothek mit	400	Rthlr.
für Risse und Karten mit	2400	»
zur Vervollständigung der Bohrzeuge mit	50	»
	= 2850	Rthlr.

Die Kommission erachtete es hiernach für erforderlich, daß bei Vorlegung des Etats pro 1850 die Nothwendigkeit der ausgeworfenen Bedarfssummen näher begründet werde. Zu dem Etat pro 1850, welcher in diesem Punkte (Anl. Bd. I. Seite 231) von demjenigen pro 1849 nicht wesentlich abweicht, sind der Kommission über die Verwendung der 10,718 Rthlr. zwar einige Details mitgetheilt worden, in welchen dieselbe jedoch eine überzeugende Motivirung der Ausgabeposition nicht hat finden können. Sie beantragt daher:

Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß bei Vorlegung des Etats pro 1851 die Nothwendigkeit der für Sammlungen der Bergbehörden in Ansatz gebrachten Bedarfssumme näher begründet werde.

13. Remunerationen und Unterstützungen für Beamte und deren Hinterbliebenen, wofür in jedem der vorliegenden beiden Etats die Summe von 12,000 Rthlrn. ausgeworfen ist.

Bei Prüfung der Frage: in welcher Art der von der Kammer angenommene allgemeine Grundsatz wegen der Gratificationen und Unterstützungen für Beamte auf die Beamten der Bergwerks- ꝛc. Verwaltung in Anwendung zu bringen sein werde, war die Kommission der Ansicht, daß in Betreff der Subaltern-Beamten der unteren Bergbehörden, so weit sie zu den ausübenden Betriebsbeamten im engeren Sinne des Wortes gehören, in der Eigenthümlichkeit der Dienst- und sonstigen Verhältnisse allerdings eine begründete Veranlassung liege, diese Beamten von Gratifications-Bewilligungen nicht auszuschließen.

Was die Höhe der ausgeworfenen Summe von 12,000 Rthlrn. betrifft, so gab der Regierungs-Kommissarius zunächst die Auskunft, daß von diesem Betrage durchschnittlich 4000 Rthlr. zur Unterstützung von Wittwen und Waisen und nur etwa 8000 Rthlr. zu Gratificationen und Unterstützungen für Beamte verwandt worden seien. Die Kommission glaubt, daß die oben erwähnten 4000 Rthlr. auf den allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Fonds (Staatshaushalts-Etat pro 1850, Seite 26, III. Nr. 27 a) zu übertragen sein werden, daß aber der übrig bleibende Betrag von 8000 Rthlrn., mit Rücksicht auf die angenommenen beschränkenden Bestimmungen wegen der Gratificationen und Unterstützungen für Beamte, einer bedeutenden Ermäßigung fähig sei. Sie beantragt daher:

Die Kammer wolle, unter Gutheißung der vorstehend vorgetragenen Ansichten, beschließen, daß der in dem Etat der Bergwerks- ꝛc. Verwaltung pro 1850 unter I. Pos. 6 ausgeworfene Betrag von 12,000 Rthlr. zu Gratificationen und Unterstützungen für Beamte und deren Hinterbliebenen auf 8000 Rthlr. herabgesetzt werde.

B. Zu technischen und wissenschaftlichen Zwecken.

14. Zur Anziehung der Eleven, Unterbeamten und Arbeiter pro 1849 18,742 Rthlr., pro 1850 18,897 Rthlr.

Von der zuletzt genannten Summe der 18,897 Rthlr. sind nach den erhaltenen Erläuterungen 7605 Rthlr. zur Bestreitung der Kosten für den Unterricht in den Bergschulen, die übrigen 11,292 Rthlr. aber zu Stipendien und baaren Unterstützungen an Eleven ꝛc. bestimmt.

Gegen die Ausgabe zur Unterhaltung der Bergschulen wurde in der Kommission von keiner Seite etwas erinnert. Was dagegen die aus gedachtem Fonds gewährten Stipendien und sonstigen für den angegebenen Zweck geleisteten Zahlungen betrifft, so war die Kommission der Ansicht, daß es auch ohne solche, bei anderen Verwaltungszweigen, namentlich beim Baufache, nicht vorkommende Verwendungen schwerlich an jungen Leuten, welche sich dem Bergfache widmen wollen, fehlen werde. Sie sieht sich daher zu dem Antrage veranlaßt:

die Kammer wolle es für nothwendig erklären, daß die bezeichneten Verwendungen allmälig in Wegfall kommen und schon in dem Etat für 1851 nur eine solche, näher nachzuweisende Summe in Ansatz gebracht werde, rücksichtlich welcher schon jetzt Zusagen ausdrücklich ertheilt sind.

15. Zu berg- und hüttenmännischen Versuchen. Im Etat pro 1849 sind dafür ausgesetzt 3730 Rthlr., in dem Etat pro 1850 6390 Rthlr., mithin pro 1850 2660 Rthlr. mehr. Der Grund zu dieser Mehrausgabe wurde von dem Regierungs-Kommissarius dahin erläutert, daß pro 1850 zu den schon seit längerer Zeit stattfindenden Vorversuchen auf Steinkohlen, namentlich im Saalkreise, 2700 Rthlr. in Ansatz kommen, während im Jahre 1849 die dadurch entstandenen Kosten aus früheren Ersparnissen bestritten worden sind. Nach dieser Erläuterung hat die Kommission gegen die Erhöhung der Ausgabeposition in dem Etat pro 1850 nichts zu erinnern gefunden.

16. Zu einzelnen größeren Betriebs- und Bauaus-

Digitized by Google

führungen, pro 1849 63,140 Rthlr., pro 1850 29,905 Rthlr., mithin für letzteres Jahr weniger 33,235 Rthlr. Diese Minderausgabe ist indeß nur scheinbar, indem der Betrag derselben in dem Etat pro 1850 auf die folgende Ausgabe-Position II. Nr. 4 übertragen worden ist.

Nach der von dem Regierungs-Kommissarius ertheilten Auskunft sollen die pro 1850 in Ansatz gebrachten 29,905 Rthlr. in folgender Art verwendet werden:

a) Beitrag zur Lippeschifffahrts-Kasse	1,000	Rthlr.
b) zu Wegebauten im tecklenburg-lingenschen Bezirke	1,200	»
c) zu Vergütungen für die nach Holland auszuführenden Steinkohlen	22,705	»
d) zu Bauausführungen auf der Saline Königsborn	5,000	»
Wie oben	29,905	Rthlr.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Verwendungen ad a, b und c unter anderen Positionen des Etats ihre Stelle hätten finden soll, da sie jedenfalls keine Betriebs- oder Bau-Ausführungen der Bergwerks- rc. Verwaltung zum Gegenstande haben; was die 5000 Rthlr. zu Bauten auf der Saline in Königsborn betrifft, so hat die Kommission, nach den ihr darüber gegebenen Erläuterungen, zwar gegen die in Ansatz gebrachte Ausgabe nichts zu erinnern gefunden, sie hält es jedoch für erforderlich, daß künftig die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derartiger in Aussicht genommener Verwendungen schon gleich bei Vorlegung des Etats durch besondere Beilagen zu demselben näher begründet werde.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle sich mit diesen Ansichten einverstanden erklären.

17. Zur Disposition für außerordentliche Fälle des Bedarfs. Der Etat pro 1849 setzte dafür (sub III. Nr. 3) 55,195 Rthlr. aus, in dem Etat pro 1850 sind 205,000 Rthlr., mithin 149,805 Rthlr. mehr ausgeworfen.

Der Mehrbetrag pro 1850 erläutert sich in der Hauptsache dadurch, daß 147,000 Rthlr. zu Zehntnachlässen, welche in dem Etat pro 1849 (Anl. Bd. I. Seite 168) vor der Linie abgesetzt waren, in dem Etat pro 1850 unter dieser Ausgabe-Position in Zugang gekommen sind, wobei sich zunächst in formeller Hinsicht zu erinnern findet, daß die Bedarfssumme zu Zehntnachlässen nicht dem Dispositions-Fonds hätte zugeschlagen, sondern unter dem geeigneteren Titel unter Position III. Nr. 2 „Steuerrückvergütungen und sonstige auf den Kollektiv-Kassen ruhende Ausgaben“ ihre Stelle hätte finden sollen.

Die Kommission war jedoch bereits bei Prüfung des Etats pro 1849 der Ansicht gewesen, daß der damals auf 55,195 Rthlr. normirte Dispositions-Fonds, mit Rücksicht darauf, daß der Etat schon zu Versuchen und zu größeren Betriebs- und Bau-Ausführungen bedeutende Summen enthalte, so wie, daß, in Fällen eines unvorherzusehenden und sofort zu befriedigenden Bedürfnisses, wegen der dazu erforderlichen Geldmittel jederzeit an das Haupt-Extraordinarium rekurrirt werden könne, auf 10,000 Rthlr. zu ermäßigen sei.

Diese Ansicht hat die Kommission auch bei Prüfung des Etats pro 1850 nur festhalten können, und es würde, derselben entsprechend, die gedachte Ausgabe-Position mithin

zu Zehntnachlässen auf	147,000	Rthlr.
zur Disposition für außerordentliche Fälle des Bedarfs auf	10,000	»
im Ganzen auf	157,000	Rthlr.

festzusetzen sein. Demgemäß beantragt die Kommission:

die Kammer wolle die Ausgabe-Position in dem Etat pro 1850 unter II. Nr. 4 von 205,000 Rthlr. um den Betrag von ... . 48,000 »

also auf 157,000 Rthlr.

ermäßigen.

C. Sonstige Ausgaben bei den Kollektiv-Kassen.

18. Zuschüsse zu Bezirks-Knappschafts-Kassen.

Hinsichtlich der Zahlungen, welche aus der Staatskasse theils an die Spezial-Knappschafts-Kassen, theils an die Bezirks-Knappschafts-Kassen geleistet werden und welche einerseits, als Beiträge, aus der Verpflichtung des Fiskus zur Theilnahme an den Bergwerks-Genossenschaften und den damit in Verbindung stehenden Knappschafts-Einrichtungen, andererseits, als Zuschüsse, aus der vom Staate übernommenen Garantie des Bestehens der Knappschafts-Kassen entspringen, gewährt der Etat der Bergwerks- rc. Verwaltung nicht die zu wünschende leichte Uebersicht. In dem diesem Berichte unter A beigefügten Promemoria vom 30sten v. M. ist zwar eine nähere Erläuterung gegeben, worin die in Rede stehenden Zahlungen pro 1850 bestehen und an welchen verschiedenen Stellen des Etats und seiner Beilagen die einzelnen Ausgabeposten zu finden sind: es erscheint jedoch nothwendig, daß diese Ausgaben künftig in dem Etat in solcher Weise ersichtlich gemacht werden, daß sich das dabei obwaltende Sachverhältniß auch ohne besondere Erläuterung mit Leichtigkeit erkennen lasse, wozu vornehmlich eine getrennte Aufführung der Beiträge und der Zuschüsse zu den Knappschafts-Kassen erforderlich ist.

Die Kommission beantragt:

daß die Kammer sich hiermit einverstanden erklären wolle.

19. Steuerrückvergütungen und sonstige auf den Kollektiv-Kassen ruhende Ausgaben, so wie zur Deckung des Etats, pro 1849 33,386 Rthlr., pro 1850 31,322 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. Die letztgedachte Summe ist zu folgenden Ausgaben bestimmt:

a) zur Kapital-Vermehrung bei der essenschen und bochumschen Bergamts-Kasse	8,435	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
b) zu Wegebau-Unterhaltungs-Kosten im Tecklenburg-Lingenschen	1,904	»	—	»	—	»
c) zu Diskonto-Vergütungen bei der saarbrücker Bergamts-Kasse	2,000	»	—	»	—	»
d) zu Zuschüssen für die Berghautboisten in Schlesien, in Bochum, Essen und Saarbrücken	1,743	»	14	»	—	»
e) zu sonstigen kleinen Verwaltungs-Ausgaben	17,240	»	11	»	6	»
Zusammen	31,322	Rthlr.	25	Sgr.	6	Pf.

Die Ausgabe ad a hängt zusammen mit den unter Nr. 7 dieses Berichts erwähnten Meßgeldern in der Grafschaft Mark und im Essen-Werderschen, und es wird der Gegenstand durch den dort gemachten Antrag seine Erledigung erhalten.

Gegen die Ausgaben ad b, c und d hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Aus den ad e aufgeführten 17,240 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. zu kleinen Verwaltungs-Ausgaben sollen, nach der von dem Regierungs-Kommissarius ertheilten Auskunft, die Umzugskosten der Beamten, Diäten für niederzusetzende Kommissionen, die Kosten für Instructions-Reisen der Beamten und Unterstützungen der Arbeiter bei eintretender Auflösung fiskalischer Etablissements bestritten werden. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß zu den hier bezeichneten Zwecken die angenommene Bedarfssumme zu hoch bemessen sei, und sie beschloß daher mit 6 gegen 4 Stimmen, die Herabsetzung derselben auf 5000 Rthlr. zu befürworten.

Demgemäß wird beantragt:

die Kammer wolle beschließen, die Ausgabe-Position unter III. Nr. 2 des Etats pro 1850 von

	31,322	Rthlr.	25	Sgr.	6	Pf.
um	12,240	»	—	»	—	»
mithin auf den Betrag von	19,082	Rthlr.	25	Sgr.	6	Pf.

zu ermäßigen.

20. Nach dem von der Regierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 4ten v. M. der Kammer vorgelegten Entwurfe zu einem Bergwerks-Gesetze sollen nicht nur die jetzt bestehenden Ober-Bergämter aufgehoben werden, sondern es ist nicht minder zu erwarten, daß auch bei den Bergämtern durch Vereinfachung der Organisation und Reduction des Beamtenpersonals eine namhafte Kosten-Ersparniß werde eintreten können. Mit Rücksicht auf die hiernach bei der Bergwerks-Verwaltung in Aussicht zu nehmenden organischen Veränderungen beantragt die Kommission:

die Kammer wolle es für nothwendig erklären, daß bis zur Einführung des neuen Bergwerks-Gesetzes die Wiederbesetzung der bei der Bergwerks- rc. Verwaltung zur Erledigung kommenden Dienststellen nur provisorisch erfolge.

Digitized by Google

Hiernach beantragt die Kommission:

die Kammer wolle die Einnahmen und Ausgaben der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung für die Jahre 1849 und 1850 und zwar:

1) für das Jahr 1849

	Rthlr.	
a) die Einnahmen mit	5,959,226	
b) die Ausgaben mit	4,859,226	
2) für das Jahr 1850		
a) die Einnahmen mit	6,073,809	
		Rthlr.
b) die Ausgaben mit		4,973,809
und nach Absetzung von	4,000	
	48,000	
	12,240	
		64,240
mit		4,909,569

als richtig anerkennen.

2. Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur in Berlin.

In dem Staatshaushalts-Etat pro 1849 findet sich der Ueberschuß aus dem Betriebe der gedachten Manufaktur Seite 4 unter II. Nr. 9a aufgeführt. Der Staatshaushalts-Etat pro 1850 enthält die Einnahmen aus diesem Betriebe Seite 18 unter II. Nr. 11a, die Ausgaben dagegen Seite 24 unter II. Nr. 10.

Die Spezial-Etats der Porzellan- rc. Manufaktur sind in den Anlagen zu den Staatshaushalts-Etats und zwar pro 1849 Band I. Seite 161 und pro 1850 Band I. Seite 177 abgedruckt.

1. Es kam zuvörderst in der Kommission die Frage zur Erörterung: ob es nicht räthlich sei, daß der Staat den Betrieb der hiesigen Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur ganz aufgebe und solchen durch Veräußerung der betreffenden Etablissements der Privat-Industrie überlasse. In Beziehung auf die Porzellan-Manufaktur war man einstimmig der Meinung, daß solche als ein Kunst- und Muster-Institut zu betrachten und deshalb im allgemeinen Interesse deren Erhaltung als Staatsanstalt zu befürworten sei. Was dagegen die Gesundheitsgeschirr-Fabrik betrifft, bei welcher gleiche Rücksichten nicht obwalten, so erachtete es die Kommission, in Uebereinstimmung mit der durch den Regierungs-Kommissarius kundgegebenen Ansicht der Verwaltung, für angemessen, der Regierung die Veräußerung dieses Etablissements unter den nämlichen Maßgaben, wie in diesem Berichte hinsichtlich der fiskalischen Gruben- und Hüttenwerke vorgeschlagen worden, zu empfehlen. Sie beantragt:

die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

I. Einnahme.

2. Der Staatshaushalts-Etat pro 1849 weist nur den Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe aus dem Betriebe der Porzellan- rc. Manufaktur nach. Die Kommission mußte dies, als den allgemeinen Etatsgrundsätzen zuwiderlaufend, moniren, nach welchen die Brutto-Einnahmen und die Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige in dem Staatshaushalts-Etat in Ansatz zu bringen sind. In dem Staatshaushalts-Etat pro 1850 ist der desfallsigen Erinnerung bereits entsprochen worden.

3. Nach den den beiden Spezial-Etats beigefügten Erläuterungen besteht die Einrichtung, daß der über den Etat mehr aufkommende Ueberschuß zur Ergänzung der Betriebskapitalien zu den baulichen Bedürfnissen der Etablissements und zur Vermehrung der Material- und Thonbestände verwendet wird. Die Kommission hält dieses Verfahren, so wie überhaupt die Bildung eines besonderen Fonds aus den Ueberschüssen über den Etat, für unzulässig und demnach die Auflösung dieses Fonds für nothwendig. Sie beantragt:

die Kammer wolle sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären.

4. Der Ueberschuß ist in dem Etat pro 1850 um 4670 Rthlr. geringer, als pro 1849, angenommen, was durch die in den letzteren Jahren eingetretene Stockung des Absatzes und die in Folge dessen erforderlich gewordene Beschränkung des Betriebs erläutert wird. Die Kommission hat dabei nichts zu erinnern gefunden.

II. Ausgabe.

5. Bei Prüfung des Etats pro 1849 wurde von der Kommission die Ansicht ausgesprochen, daß ein besonderer Direktor für jedes der beiden Etablissements — die Porzellan-Manufaktur und die Gesundheitsgeschirr-Fabrik — nicht erforderlich scheine, daß vielmehr eine gemeinsame Direction für beide Werke genügend sein dürfte. Die Regierung hat ihr Einverständniß mit dieser Ansicht bereits dadurch bethätigt, daß in dem Etat pro 1850 die Stelle des einen Direktors in Wegfall gebracht ist.

6. Von der Nothwendigkeit eines besonderen Malerei-Buchhalters hat sich die Kommission nicht überzeugen können, und event. hält sie dessen Gehalt mit 800 Rthlr. für zu hoch bemessen. Sie beantragt:

die Kammer wolle die Berücksichtigung dieser Erinnerungen für erforderlich erklären.

7. Die Kommission hatte sich bei Prüfung des Etats pro 1849 dahin ausgesprochen, daß, insofern die Beibehaltung eines Malerei-Vorgesetzten wirklich erforderlich sein sollte, ein Gehalt von 600 Rthlr. für denselben zureichend erscheine. Dem entsprechend ist in dem Etat pro 1850 die Besoldung für einen derartigen Beamten von 1270 Rthlr. auf 600 Rthlr. ermäßigt worden.

8. In beiden Etats sind für mehrere Beamte außer der fixen Besoldung noch besondere Remunerationen ausgeworfen. Nach den von dem Regierungs-Kommissarius gegebenen Erläuterungen sind diese Remunerationen zwar im Allgemeinen als pars salarii der betreffenden Beamten anzusehen, sie werden indeß jedesmal erst am Jahresschlusse und nur unter der Voraussetzung, daß die Dienstführung der Empfänger völlig zufriedenstellend gewesen, besonders angewiesen. Ein Theil der bei den beiden Etablissements angestellten Beamten hat nicht die Eigenschaft wirklicher Staatsdiener, sondern steht nur in einem Kontrakts-Verhältnisse. Für diese letztere Kategorie ist die Bewilligung der fraglichen Remunerationen in den betreffenden Kontrakten, für die wirklichen Beamten aber, welche dergleichen beziehen, in den Bestallungen zugesichert.

Die Kommission war der Ansicht, daß für die wirklichen Beamten die Bewilligung besonderer Remunerationen für die ihnen berufsmäßig obliegenden Dienstleistungen, in Gemäßheit der deshalb bereits angenommenen allgemeinen Grundsätze, unzulässig erscheine und daher bei künftigen neuen Anstellungen nicht weiter zuzusichern sein werde.

9. Endlich glaubte die Kommission, so viel wie möglich die Vereinigung der jetzt getrennten Verwaltung der verschiedenen Zweige der Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur und die Beschränkung des Beamtenpersonals auf das unerläßliche Maß dringend empfehlen zu müssen.

Es wird beantragt:

die Kammer wolle sich mit den hier unter Nr. 8 und 9 ausgesprochenen Ansichten einverstanden erklären.

Hiernach beantragt die Kommission schließlich:

die Kammer wolle in Beziehung auf den Betrieb der Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur

1) für das Jahr 1849

den in Einnahme gestellten Ueberschuß mit 17,218 Rthlr.,

2) für das Jahr 1850

a) die Einnahme mit 191,337 Rthlr.,

b) die Ausgabe mit 181,987 „

als richtig anerkennen.

3. Die Post-Verwaltung.

Anlage zum Staatshaushalts-Etat 1849. 1. Bd. S. 221.
Staatshaushalts-Etat 1850. 1. Bd. S. 145.

Die wesentlichsten Einnahmen bei der Post-Verwaltung bildet der Ertrag aus den auf Grund des Postregals eingerichteten Postanlagen. Die Central-Kommission hat daher geglaubt, sich zuvörderst einer näheren Erörterung darüber unterziehen zu müssen, ob das Postregal, wie es jetzt im preußischen Staate besteht, beizubehalten, oder ob und event. welche Gründe vorliegen, dasselbe ganz aufzuheben oder theilweise zu beschränken. Das Postregal umfaßt im Wesentlichen folgende ausschließliche Befugnisse des Staats:

a) die Beförderung aller Briefe,

b) die Beförderung der Packete unter einem bestimmten Gewichte,

c) die Beförderung der Personen vermittelst Wagen mit regelmäßigen Pferderelais,

d) die Verpflichtung der mit der Post Reisenden, vor Ablauf einer bestimmten Frist nur mit eigenen oder Postpferden die Reise fortsetzen zu dürfen.

Digitized by Google

Zu a. Die Briefbeförderung bildet, so viel bekannt ist, in allen Staaten einen Gegenstand des Postregals, und kann nicht verkannt werden, daß auch nur der Staat im Stande ist, dem Publikum die nöthige Sicherheit für eine schnelle und geregelte Beförderung der Brief-Korrespondenz zu gewähren. Die Aufhebung des Postregals in dieser Beziehung würde daher von keinem Nutzen für das Publikum sein und sind auch bis jetzt keine dahin zielende Wünsche bekannt geworden.

Zu b. Anders verhält es sich dagegen mit der Beförderung der Packete. Zuvörderst ist zu bemerken, daß der Postzwang für abzusendende Packete nicht in allen Theilen des Staates in gleichem Umfange besteht. Derselbe erstreckt sich nämlich in denjenigen Theilen des Staates, wo das Allgemeine Landrecht gilt, auf alle Packete bis zu einem Gewicht von 40 Pfund, während auf dem linken Rheinufer das Gewicht auf 2 Pfund, im Bergischen dagegen auf 30 Pfund festgesetzt ist. Der Postzwang für größere Packete, bei welchen es auf eine schnellere Beförderung weniger ankommt, ist eine sehr lästige Bestimmung, und ist es bekannt, daß zum Umgehen derselben häufig werthlose Gegenstände mit den zu versendenden Sachen verpackt werden, um die Postpflichtigkeit zu beseitigen. Die Central-Kommission war einstimmig der Meinung, daß eine baldige Ausgleichung der für den Verkehr lästigen Unterschiede und die Herabsetzung des Gewichts in den alten Provinzen und im Bergischen wünschenswerth sei.

Zu c. Von vielen Seiten ist der Wunsch laut geworden, daß nach dem Beispiele anderer Länder die Personenbeförderung lediglich dem Privatunternehmen überlassen werden möge. Die Central-Kommission war einstimmig der Ansicht, daß einer solchen Abänderung das Wort nicht zu reden sei, und zwar nicht sowohl im Interesse der Post-Verwaltung, als des reisenden Publikums; denn es ist wohl anzunehmen, daß die Personen-Beförderung eher eine Zubuße, als einen Gewinn für die Post-Verwaltung bildet. In vielen Provinzen des Staates ist der Verkehr noch so unbedeutend, daß die Errichtung einer Privat-Personenpost nicht zu erwarten steht. Es würde also der Staat in die Lage kommen, wenn eine Personenpost-Verbindung in den genannten Landestheilen nicht ganz aufhören soll, was wohl nicht gewünscht werden kann, diejenigen Straßen, auf welchen ein reger Verkehr stattfindet, den Privat-Unternehmern zu überlassen, während er die übrigen Straßen, auf welchen nur wenig Verkehr ist, mit seinen Posten befahren lassen müßte. Hierdurch würde ein um so bedeutenderer, nicht zu rechtfertigender Verlust für die Staatskasse entstehen, als schon jetzt in Folge der Eisenbahnbauten die wichtigeren Verbindungs-Linien der Post entzogen sind. Ein anderer Grund für die Beibehaltung des Postregals wurde noch darin gefunden, daß Privat-Unternehmer, wie die Erfahrung in anderen Ländern gelehrt hat, sich nicht dazu verstehen würden, eine zufällig eintretende Vermehrung der Reisefrequenz durch Gestellung von Beiwagen zu berücksichtigen, eine Einrichtung, welche wesentlich im Interesse des Publikums liegt, indem es demselben die Gewißheit verschafft, zur bestimmten Zeit, ohne vorherige Bestellung, seine Reise fortsetzen zu können, während in Staaten, wo die Personenbeförderung in der Hand von Privat-Unternehmern liegt, die Reisenden öfters mehrere Tage an einem Orte liegen bleiben müssen, ehe sie weiter befördert werden.

Zu d. Eine große Belästigung des Publikums wurde in dem Verbot, daß ein mit der Post angekommener Reisender erst nach Ablauf von 6 Stunden mit Lohnfuhrwerk weiter fahren dürfe, nicht gefunden und daher ein überwiegender Grund zur Aufhebung dieser Beschränkung nicht anerkannt.

Nach den vorstehenden Erörterungen trägt die Central-Kommission darauf an:

> die Kammer wolle aussprechen, das Postregal sei in seinem jetzigen Umfange und nur mit der Beschränkung aufrecht zu erhalten, daß hinsichtlich des Gewichts der Packete, welche dem Postzwange unterworfen sind, durch eine Ermäßigung der hohen Sätze für alle Theile des Staates ein gleiches Verhältniß herbeigeführt werde.

Ein zweiter allgemeiner Gesichtspunkt, welchen die Kommission einer näheren Erörterung unterworfen hat, ist die Höhe des Porto's für Briefe, Geld und Packete und des Personengeldes. In der jüngsten Zeit sind hier überall so bedeutende Ermäßigungen eingetreten, daß nicht füglich eine Klage in dieser Beziehung erhoben werden kann. In Folge dieser Ermäßigungen hat zwar eine bedeutende Vermehrung des Verkehrs bereits stattgefunden, jedoch nicht in dem Maße, daß nicht eine Verminderung der Einnahme eingetreten wäre, abgesehen davon, daß eine Vermehrung des Verkehrs nothwendigerweise auch eine Vermehrung der Ausgabe zur Folge habn muß. Die Kommission ist daher um so mehr der Ansicht gewesen, weitere Ermäßigungen nicht zu befürworten, als unter Zustimmung der Kammern erst mit dem 1. Januar d. J. ein neues Briefporto-Regulativ eingeführt worden ist und man neue Erfahrungen machen muß, bevor wiederum Abänderungen beantragt werden können. Sie erkannte an, daß die Post den Hauptzweck ihres Daseins, leichte, geregelte und zuverlässige Förderung des Verkehrs, nicht aus dem Auge verlieren dürfe und daher keine eigentliche Einnahmequelle für den Staat bilden solle. Sie konnte aber der von einem Mitgliede der Kommission geäußerter Ansicht, daß der vorgedachte Hauptzweck gefährdet sei, sobald die Post einen Ueberschuß gewähre, nicht beitreten, hielt es vielmehr für recht erwünscht, wenn trotz der Festhaltung des Grundsatzes, daß durch zu hohes Porto und Personengeld der Verkehr nicht erschwert werden dürfe, für den Staat ein Gewinn erzielt werde. Die ungetheilte Anerkennung der Wirksamkeit der Post-Verwaltung giebt aber ein Zeugniß dafür, daß der vorgedachte Grundsatz überall durchgreifend gewesen ist.

Anlangend die einzelnen Positionen des Etats, so ist bei der Einnahme zunächst des Porto's zu erwähnen.

Dasselbe zerfällt in mehrere Rubriken, nämlich:

Staatshaushalts-Etat 1848—1849 Tit. I. A. 1.

1. Brief-, Packet- und Geldporto von den inländischen Postanstalten.

Der Etat für 1849 weist eine Einnahme von 4,320,000 Rthlr. nach, 302,000 Rthlr. weniger, als der Etat für 1848. Der Etat für 1850 stellt nur 4,250,000 Rthlr., also 70,000 Rthlr. weniger, als der Etat für 1849, in Einnahme. Hierbei ist zu bemerken, daß der Ausfall für 1850 sich noch um 30,000 Rthlr. erhöht, also im Ganzen 100,000 Rthlr. beträgt. Dieser weitere Ausfall von 30,000 Rthlr. wird dadurch gebildet, daß

a) die bisherige Einnahme aus den Kassen-Emolumenten, wie sie in Tit. III. Nr. 2 des Etats pro 1849 vorgetragen ist, in Folge des veränderten Expeditionsmodus aus dem Etat geschwunden ist, indem dieselben jetzt mit dem Porto zugleich zur Kasse berechnet werden. Diese Einnahme betrug.......... 22,000 Rthlr.

b) Außerdem sind dem Porto noch ppt. 8,000 „ mehr abzurechnen, weil durch den veränderten Expeditionsmodus eine Vermehrung der Ausgabe (Tit. IV. Nr. 3 entstanden ist, indem Briefe, welche an dem Orte, wohin sie gesendet worden sind, nicht bestellt werden können, sondern zu diesem Zwecke an eine andere Postanstalt weiter spedirt werden, nicht mehr in der Ankunftskarte abgesetzt werden können und daher das Porto bei dem Restitutionstitel besonders verausgabt werden muß.

Macht die obige Summe von 30,000 Rthlr.

Die sub a erwähnten Kassen-Emolumente bestehen in den Gebühren, welche für Vorschußbriefe, für das Halten eines Kontos bei kreditirtem Porto, für die Insinuirung gerichtlicher Erlasse, für das Erheben von Chausseegeld bei Extraposten bezahlt werden. Sie sind also in der Hauptsache eine Remuneration für ein von Postbeamten außer ihren Dienstobliegenheiten geführtes Nebengeschäft, und würde es sich rechtfertigen lassen, dieselben den betreffenden Beamten ganz zu überlassen. Weil diese Geschäfte bei den einzelnen Postämtern von sehr verschiedenem Umfange sind und daher die Zeit der Beamten in sehr verschiedenem Maße in Anspruch nehmen, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß, je nachdem die Dienststunden der Beamten zu diesen Geschäften verwendet werden oder nicht und die Einnahme bedeutend oder unbedeutend ist, die betreffenden Beamten diese Gebühren zum Theil an die Postkasse abgeben müssen, zum Theil für sich behalten. Die Kommission fand gegen diese Einrichtung nichts zu erinnern, macht aber darauf aufmerksam, daß, wenn nach dem neuen Expeditions-Modus diese Gebühren mit dem Porto zugleich zur Kasse berechnet, auch die ganze Einnahme und nicht blos die bisher abgegebene durchschnittliche Summe von 22,000 Rthlr. vorgetragen werden muß,

Digitized by Google

vorbehaltlich der Vertragung des den Kassirern zu belassenden Antheils, in einer entsprechenden Position der Ausgabe.

Gegen die Verminderung der Einnahme aus dem Porto hat die Kommission mit Rücksicht darauf, daß dieselbe in Folge der gesetzlich angeordneten Ermäßigung des Porto's muthmaßlich entstehen wird, nichts zu erinnern gefunden.

2. Transitporto. Mit den Staaten Baden, Bayern, Bremen, Hannover, Oesterreich, Rußland und ferner mit der Thurn und Taxisschen Postverwaltung sind Verträge abgeschlossen worden, nach welchen dieselben das Recht haben, verschlossene Postpackete durch preußisches Postgebiet transitiren zu lassen und hiernach das Porto bezahlen. Die übrigen Staaten haben ein solches Recht nicht, sondern müssen jede Postsendung einzeln den preußischen Postanstalten ausliefern, welche dafür das tarifmäßige Porto speziell in Ansatz bringen und unter dem gewöhnlichen Porto Tit. I. 1 a berechnen.

In gleicher Weise hat Preußen sich durch Verträge mit anderen Staaten das Recht erworben, seine verschlossenen Postpakete durch deren Gebiet transitiren zu lassen. Die hierfür zu leistende Entschädigung beträgt nach dem Etat, für 1849 sowohl, wie für 1850, die Summe von 81,300 Rthlrn., während die Einnahme aus der entsprechenden Position sich nur auf 31,600 Rthlr. beläuft. Dies hat seinen natürlichen Grund in der geographischen Lage des preußischen Staates, welche ihn zwingt, viel mehr Postgüter durch das Ausland transitiren zu müssen, als umgekehrt.

3. Verlagporto ist dasjenige preußische Porto, welches fremde Postbehörden bei Sendungen nach und aus Preußen für preußische Rechnung mit erheben, resp. preußische Postbehörden bei Sendungen nach und aus dem Auslande für fremde Rechnung mit erheben. Dasselbe wird auf den Grund der in der Regel vierteljährlich stattfindenden gegenseitigen General-Abrechnungen bezahlt.

Die übrigen Einnahmen, welche unter der Rubrik „Porto" vorkommen, haben zu Erinnerungen keine Veranlassung gegeben, und wird nur noch zur Erläuterung der sub e, f und g vorkommenden Posten Folgendes bemerkt:

Die Aversional-Beiträge für Portofreiheit bestehen:

a) aus einem Aversum von 6000 Rthlr. jährlich, welches die Justizverwaltung an die General-Postkasse zahlt. Nach einem auf den Grund Allerhöchster Kabinets-Ordres vom 10. Mai 1826 und 18. Juli 1832, unter dem Vorbehalte zeitweiser neuer Regulirung zwischen der Justiz- und Postverwaltung getroffenen Abkommen zahlt nämlich die erstere für die portofreie Korrespondenz in solchen Rechtssachen, bei denen die Verbindlichkeit zur Portozahlung erst nach Beendigung des Prozesses festgestellt werden kann, an die Postkasse ein Aversum von .	14,000 Rthlr.
Dagegen entrichtet die Postverwaltung für den Wegfall der Liquidation der Gerichts-Behörden über inexigibles Porto ein Aversum von.................	8,000 »
Bleibt Residuum	6,000 Rthlr.

Durch die Einführung der neuen Sporteltaxe wird dieses Verhältniß sich wahrscheinlich bald erledigen.

Agio bei der Porto-Erhebung in fremden Münzsorten. Die Verminderung dieser Einnahme in den Etats für 1849 und 1850 gegen den Etat für 1848 (dieselbe ist von 12,000 auf 2000, resp. 2200 Rthlr. gefallen) findet ihre Rechtfertigung darin, daß das Postamt in Hamburg seit dem vorigen Jahre das Porto in preußischem Gelde berechnet und ein Agio hier daher ganz wegfällt.

Packkammergeld wird für das Lagern von Gütern, die nach Verlauf von 24 Stunden nach Ankunft der Post nicht abgeholt oder bestellt werden, auf den Grund der §§. 60 bis 65 des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824 erhoben.

Staatshaushalts-Etat 1849/50 Tit. I. 2 a Einnahme. Tit. I. B 3 Ausgabe.

Das sub Tit. I. 2 a der Einnahme im Etat aufgeführte Personengeld von inländischen Postanstalten ist in dem Etat für 1849 auf 1,740,000 Rthlr. angenommen und weist gegen den Etat für 1848 eine Minder-Einnahme von 530,000 Rthlrn. nach. Diese bedeutende Verminderung findet ihre Erklärung in der geringeren Benutzung der Postwagen seitens des Publikums durch die Zunahme des Eisenbahn-Verkehrs. Dem entsprechend, findet sich in dem Etat für 1849 sub Tit. I. B 3 eine noch bedeutendere Verminderung der Ausgabe für Beförderungs-Kosten, denn abgesehen, daß der an die Posthalter zu zahlende Zuschuß zu den Fouragekosten von 220,000 Rthlrn. auf 40,000 Rthlr. herabgesetzt worden ist, was hauptsächlich seinen Grund in dem Sinken der Getraidepreise findet, ist bei den ordinairen Posten eine Ersparung von

	300,000 Rthlrn.
und für Nebenwagen und Beichaisen von	301,000 »
also zusammen	601,000 Rthlrn.

gemacht worden.

Dagegen ist in dem Etat für 1850 das Personengeld nur auf 1,612,000 Rthlr. veranschlagt, also mit einer Minder-Einnahme von 128,000 Rthlr., während die Ausgabe für Beförderungskosten dieselbe wie im Jahre 1849 geblieben ist. Die im Etat vorgetragenen Summen gründen sich zwar annähernd auf Fractions-Nachweisungen und kann daher in dieser Beziehung nicht wohl eine Erinnerung gezogen werden. Die Kommission sah sich aber veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen mit den Posthaltern wegen Beförderung der Posten kontrahirt worden ist, einer näheren Erörterung zu unterwerfen. Diese Grundsätze sind im Wesentlichen folgende:

1. Der Posthalter ist verpflichtet, eine bestimmte Zahl von Pferden zu halten.

2. Desgleichen muß er eine bestimmte Zahl von Postillionen halten, welchen er Lohn und Beköstigung zu geben hat, während die Bekleidung derselben vom General-Postamt geliefert wird.

3. Die Zahl der Pferde wird nach der durchschnittlich zu befahrenden Meilenzahl berechnet, und wird dabei auf chaussirten Straßen drei Meilen, auf unchaussirten Wegen dagegen eine geringere Zahl als täglicher Normalsatz für jedes Pferd angenommen. Retourfahrten, d. h., wenn die Pferde beladen zurückkehren, werden für voll berechnet, gehen die Pferde aber leer zurück, so kommt nur die Hälfte des Rückweges in Ansatz.

4. Der Posthalter ist außerdem verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Wagen für die Extrapostfahrenden und als Beiwagen zu den gewöhnlichen Posten zu halten.

5. Der Posthalter erhält eine Entschädigung, welche nach der von ihm zu haltenden Pferdezahl berechnet wird. Von der sich hieraus ergebenden Gesammtsumme wird ein Aversum als der muthmaßliche Betrag des Nebenverdienstes für Extrapostpferde, Beiwagen u. s. w. abgerechnet. Für dergleichen Nebenleistungen wird dem Posthalter bei Fahrposten eine besondere Vergütung, pro Pferd und Meile 10 Sgr., bei den anderen Posten das aufkommende Personen-, resp. Extrapostgeld gegeben.

6. Außerdem ist demselben für den Fall hoher Futterpreise nach einem für jede Posthalterei festgesetzten Normalpreise ein besonderes Adjutum pro Pferd und Monat zugesichert, welches er in höherem oder geringerem Maße empfängt, je nachdem die wirklichen Preise den Normalpreis mehr oder weniger übersteigen.

Nach Einsicht mehrerer Verträge, welche zwischen der Postverwaltung und einzelnen Posthaltern abgeschlossen worden sind, ist die Kommission zu der Ansicht gelangt, daß die Höhe der den Posthaltern geleisteten Entschädigung zu den Leistungen der Pferde in keinem richtigen Verhältniß steht. So erhält z. B. der Posthalter in Berlin, welchem das Posthalterei-Gebäude zur freien Benutzung eingeräumt ist, pro Pferd jährlich 270 Rthlr., während die Pferde durchschnittlich noch keine zwei Meilen täglich zurücklegen. Sind die meisten übrigen Posthalter auch nicht so günstig gestellt, so müssen doch die Verträge im Allgemeinen als wenig vortheilhaft für den Fiskus bezeichnet werden. Die Kommission war der Meinung, daß das beste Mittel, um die Entschädigung in ein richtiges Verhältniß zu den Leistungen zu bringen, darin liegen würde, die Entschädigung bei künftig abzuschließenden Verträgen nach der von jedem Pferde zurückgelegten Meilenzahl zu berechnen, wobei es auch wohl nicht unbillig erscheinen dürfte, wenn die Retourfahrten nicht für voll berechnet werden, und wird darauf angetragen:

die Kammer wolle sich mit diesem Grundsatze einverstanden erklären.

Tit. II. 1—3. Einnahme. Tit. I. A. 2. 3. Ausgabe.

Bei Titel II., betreffend die Einnahme von Postanla-

Digitized by Google

gen, die auf keinem ausschließlichen Vorrecht der Post-Verwaltung beruhen, erkannte die Kommission die Erleichterung, welche dem Publikum durch die Einführung der Faktagefuhren und der Land-Briefträger zu Theil geworden ist, vollkommen an und erklärte sich damit einverstanden, daß die hierbei aufkommende Mehreinnahme zur Erweiterung beider Institute verwendet werde. Auch wurde der Wunsch ausgesprochen, daß, so weit nur immer zuläsig, die Einrichtung getroffen werde, die Land-Briefträger auch mit der Beförderung der Briefe vom Lande nach der nächsten Post-Expedition zu beauftragen, so daß sie nicht nur wie jetzt nur die angekommenen, sondern auch die abzusendenden Briefe und Packete befördern. Die Kommission trägt darauf an:

> Die Kammer wolle sich auch hiermit einverstanden erklären.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Herabsetzung des Bestellgeldes für Briefe von 6 auf 3 Pfennigen beantragt. Eine solche Ermäßigung würde einen Ausfall von 121,000 Rthlr. verursachen, und hat die überwiegende Mehrheit der Kommission diesen Antrag um so mehr abgelehnt, als jedem Adressaten unbenommen bleibt, das Bestellgeld zu ersparen, indem ihm freisteht, seine Briefe von der Post selbst abzuholen.

Tit. III. Einnahme.
Tit. IV. 3. 4. Ausgabe.

Bei Tit. III. Verschiedene Einnahmen wird zu den sub 4 und 6 aufgeführten Posten folgende Erläuterung gegeben:

An wieder erlangten Beträgen aus Garantieleistungen.

Wenn für verlorene oder beschädigte Postsendungen, für welche die Verwaltung Ersatz geleistet hat, späterhin in Folge der Ermittelung des schuldigen Theils oder durch den Verkauf der beschädigten Gegenstände der Postkasse wieder Beträge zu Gute kommen, so werden solche besonders in Einnahme nachgewiesen.

An Defekten.

Die Einnahme an Defekten besteht hauptsächlich in zu wenig vereinnahmten Beträgen an Porto und Personengeld, welche die Kalkulatur bei Revision der Postkarten und Personenzettel ermittelt, demnächst auch in zu viel gezahlten Beichaisen und Nebenfuhrgeldern, welche von den Posthaltern wieder eingezogen werden.

Tit. III. 5. Einnahme.

Nachdem der Intelligenzzwang vom 1. Januar d. J. ab gesetzlich aufgehoben worden ist, wird darauf angetragen:

> Die Kammer wolle die sub Tit. III. Nr. 5 aufgeführte Einnahme von 4711 Rthlrn. fixirte Besoldung der mit der Besorgung des Intelligenzblatt-Wesens beauftragten Postbeamten für das Jahr 1850 absetzen,

da die Belassung dieser Position im Etat wohl blos daher rührt, weil der Etat aufgestellt wurde, bevor die Aufhebung des Intelligenzzwanges ausgesprochen war.

Titel IV. Einnahme.

Zu Titel IV. Ertrag von dem Debit der Zeitungen, Gesetzsammlungen und Amtsblätter fand sich zunächst zu erinnern, daß, abweichend vom allemeinen Grundsatz, nicht der Brutto-, sondern der Netto-Ertrag in Einnahme gestellt worden ist. Die Kommission trägt darauf an:

> Die Kammer wolle aussprechen, daß künftig der Brutto-Ertrag in Einnahme und die jetzt im Etat gar nicht vorkommenden Kosten in Ausgabe gestellt werden müssen.

Die bedeutende Minder-Einnahme beim Ertrage aus dem Zeitungsdebit ist durch die Herabsetzung der Provision in Folge Staats-Ministerialbeschlusses vom 26. Juli v. J. eingetreten. Die Erörterung der Frage, ob das Staats-Ministerium zu einer solchen einseitigen Maßregel befugt gewesen sei, führte zur bejahenden Antwort, da das Gesetz vom 15. Dezember 1821 nur das Maximum, nicht aber das Minimum der Provision festgesetzt hat.

Ein Antrag in der Kommission, diese Provision wieder zu erhöhen, wurde mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Aus den Erläuterungen zum Etat für 1849 geht hervor, daß die Einnahme aus dem Debit der Gesetzsammlung .... 74,000 Rthlr.
und die Ausgabe .... 30,650 »
der Gewinn mithin .... 43,350 Rthlr.

beträgt. Dies gab zu der Bemerkung Veranlassung, wie es wünschenswerth erscheine, den verhältnißmäßig sehr hohen Preis der Gesetzsammlung von jährlich 2 Rthlr. pro Exemplar herunterzusetzen und zwar um so mehr, als für die meisten Abonnenten das Halten der Gesetzsammlung ein Zwang sei. Dabei wurde aber darauf aufmerksam gemacht, wie durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ein großer Theil der Zwangsabonnenten wegfallen würde, es daher sehr zweifelhaft erscheine, ob nicht künftig eine weit geringere Einnahme zu erwarten sei. Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, daß es nothwendig sei, die möglichst große Verbreitung der Gesetzes-Kenntnisse nicht durch zu hohe Preise der Gesetzsammlung zu erschweren, und beschloß mit 12 gegen 6 Stimmen, darauf anzutragen:

> Die Kammer wolle die Ermäßigung des Preises der Gesetzsammlung von 2 auf $1\frac{1}{2}$ bis 1 Rthlr. für den Jahrgang, so wie die verhältnißmäßige Reduction des Preises der älteren Jahrgänge, jedoch unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Ermäßigung des Abonnements-Preises nicht Zuschüsse aus der Staatskasse zur Folge haben dürfe, für wünschenswerth erklären.

Der in der Kommission gestellte Antrag, daß die Einnahme aus dem Debit der Amtsblätter aus dem Etat der Postverwaltung, als demselben fremd, ausscheiden und dem Etat des Ministeriums des Innern überwiesen werden möge, wurde nicht angenommen. Eben so wurde ein anderer Antrag auf Herabsetzung des Abonnementspreises für das Amtsblatt, da letzterer für den Jahrgang nur 15 Sgr. beträgt, abgelehnt. Eines dritten Antrages, daß auf Ermäßigung der Insertions-Gebühren für die Amtsblatts-Bekanntmachungen hingewirkt werden möge, ist in dem Berichte der Kommission in Betreff des Etats des Ministeriums des Innern Erwähnung geschehen.

Titel V. Einnahme und Ausgabe.

Ein Vergleich der Einnahme unter Titel V. aus den verschiedenen Dampfschiffsverbindungen mit der korrespondirenden Ausgabe führt zu dem Ergebniß, daß nur die Dampfschifffahrtsverbindung zwischen Stettin und St. Petersburg einen Gewinn abwirft, während die Verbindungen mit Schweden und Dänemark Zuschüsse erfordern. Dessenungeachtet glaubt die Kommission, dagegen keine Ausstellung machen zu dürfen, da dieselben auf Grund bestehender Staatsverträge eingerichtet worden und zur Erhaltung des Verkehrs nothwendig sind. Es wird in dieser Beziehung erläuternd bemerkt:

1. Die Dampfschifffahrtsverbindung zwischen Stettin und St. Petersburg beruht auf dem Staatsvertrage vom 19. Juni/1. Juli 1843 bis zum Jahre 1856 gültig. Von jedem Staate wird ein Dampfschiff zu mindestens 250 Pferde-Kraft gehalten. Alle Einnahme wird gleichmäßig getheilt.

2. Die Seepostverbindung zwischen Preußen und Schweden wurde auf Grund des wiener Traktates vom 7. Juni 1815 zwischen Stralsund und Ystadt durch Postjachten vermittelt.

Im Jahre 1821 traten an die Stelle der Segelschiffe Dampfschiffe. Unterm 10. April 1830 wurde mit Schweden ein Vertrag geschlossen, nach welchem die schwedische Postverwaltung die Postdampfschifffahrt gegen eine jährliche Vergütung von 9000 Rthlr. auf alleinige Kosten übernahm. Dieser Vertrag wurde von Schweden gekündigt, und wurde unterm 14. September 1840 ein neuer Vertrag geschlossen, nach welchem von jeder der beiden Verwaltungen zu der Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt für den Sommer ein Dampfschiff und für den Winter eine Postjacht zu unterhalten war. Der Ertrag einer jeden Ueberfahrt sollte, nach den Bestimmungen dieses Vertrags, zur Kasse desjenigen Landes fließen, von dessen Küste das Schiff abgefertigt wurde. Nach Einrichtung einer Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Lübeck und Stockholm stellte sich das Bedürfniß heraus, eine solche zwischen Stettin und Ystadt zum Anschluß an die lübeck-stockholmer Verbindung einzurichten. Es wurde daher mit der schwedischen Regierung im Jahre 1844 verabredet, die stralsund-ystadter Schiffe mit zu benutzen. Hinsichts des Ertrags dieser Anschlußverbindung galten dieselben Bestimmungen, wie für die Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt. Unterm 21. August 1847 erfolgte der Abschluß eines Additional-Vertrags, durch welchen festgesetzt worden ist, daß das preußische Dampfschiff den Cours zwischen Stettin und Ystadt, das schwedische zwischen Stralsund und Ystadt befahren solle, daß eine Gleich-

Digitized by Google

mäßigkeit der Leistungen durch Dienste des preußischen Dampfschiffes auf dem stralsund-ystadter Cours in der Zeit", wo dasselbe für den Dienst zwischen Stettin-Ystadt nicht verwendet wird, bewirkt werde, und daß beide Postverwaltungen bei gleichen Leistungen der Dampfschiffe die Gesammt-Einnahme zu gleichen Theilen beziehen sollen. Ferner wurde verabredet, daß die Postjachtfahrten zwischen Stralsund und Ystadt während des Winters von Schweden allein gegen ein jährliche Vergütung von 600 Rthlr. besorgt werden sollen.

3. Eine regelmäßige Verbindung mit Dänemark ist durch Privaten nicht zu erreichen gewesen. Im Interesse des handeltreibenden Publikums ist daher im Jahre 1844 eine Postdampfschifffahrt zwischen Stettin und Kopenhagen mit der dänischen Regierung auf gemeinschaftliche Kosten verabredet worden. Die dänische Regierung hat das hierzu erforderliche Dampfschiff gestellt und erhält dafür von Preußen jährlich 8970 Rthlr. Die Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben werden von beiden Staaten zu gleichen Theilen getragen, in welchem Verhältniß auch die Einnahme getheilt wird.

Ein Theil der Ausgaben hat schon bei den korrespondirenden Positionen der Einnahme seine Erörterung und Erläuterung gefunden. Der Tit. II. A 1—4 an Besoldungen wird am Schlusse dieses Berichts näher behandelt werden, und bleiben daher nur noch wenige Punkte, welche zur Erörterung zu ziehen sind.

Tit. I. A. 8. Ausgabe.

Bei Tit. I. A „persönlichen Betriebskosten" ist nur zu bemerken, daß die im Etat 1850 gegen den Etat 1849 stattfindende Vermehrung der Livreekosten für die Postillone, trotz der Verminderung der Zahl der letzteren, ihren Grund darin findet, daß nicht in jedem Jahre gleiche Bekleidung geliefert wird, weil einzelne Kleidungsstücke über ein Jahr halten müssen.

Tit. I. B. 1. b. Ausgabe.

Zu Position B 1 „Zuschuß an die Postwagenwerkstatt in Düsseldorf" ist der Kommission die Erläuterung gegeben worden, daß die genannte Werkstatt für die Rheinprovinz und Westfalen, trotz der höheren Preise in dortiger Gegend, zu nicht höheren Sätzen als den Wagenfabrikanten in den östlichen Provinzen zu zahlen ist, die Postwagen beschaffe, daß sie ferner die Wagenreparaturen weit billiger besorge, und daß es endlich wünschenswerth sei, die Resultate einer solchen Werkstatt den Preisen zu Grunde zu legen, welche anderswo den Privatfabriken zu zahlen sind. Die Kommission fand hierbei nichts zu erinnern.

Der Etat für 1850 weist gegen den Etat für 1849 für den Bau und die Unterhaltung der Postwagen eine Mehrausgabe von 54,000 Rthlr. nach. Diese Mehrausgabe ist nach den dem Etat beigefügten Erläuterungen hauptsächlich durch den Bau von Eisenbahn-Postwagen veranlaßt und ist nach der Fraction der letzten drei Jahre bemessen worden. Die Kommission ist der Ansicht gewesen, daß die Bemessung des wahren Bedürfnisses der Verwaltung überlassen bleiben müsse. Ein Theil der Erhöhung der Kosten ist aber durch das mit mehreren Eisenbahn-Gesellschaften getroffene Abkommen verursacht worden, nach welchem die Postverwaltung die Lieferung der Axen und Räder für die Eisenbahn-Postwagen gegen die Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften, die expedirenden Postsecretairs bei den eingerichteten ambulanten Postbüreaus unentgeltlich mitzunehmen, übernommen hat. Die Kommission war der Meinung, daß der Postverwaltung nicht verwehrt werden konnte, ihre Postwagen auf den Eisenbahnen durch Postsecretairs begleiten zu lassen, wie solches früher durch Schirrmeister geschehen ist, und trägt darauf an:

> Die hohe Kammer wolle gegen die Regierung die Ansicht aussprechen, daß dergleichen Verträge mit den Eisenbahn-Gesellschaften nicht mehr abzuschließen seien.

Tit. I. B. 6. Ausgabe.

Die Ausgabe zu Pos. 6 an extraordinairen Unterstützungen ist bestimmt, den Posthaltern, welche durch Unglücksfälle, wie z. B. durch Rotzkrankheiten der Pferde, in die Unmöglichkeit versetzt worden sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, eine Unterstützung zu gewähren. Die Kommission erkannte die Nothwendigkeit dieser Ausgabe an, damit nicht Stockungen in dem Postverkehr entstehen, setzte aber voraus, daß die Unterstützungen nur auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt bleiben und nur dann gegeben werden, wenn der Posthalter nicht des Vermögens ist, den ihn treffenden Unglücksfall selbst tragen zu können.

Tit. II. A. 5. Ausgabe.

Bei Tit. II. 5 a wird bemerkt, daß die Ueberschrift unrichtig ist, dieselbe muß heißen:

> zu Unterstützungen von pensionirten Postbeamten und
> zu Unterstützungen und Pensionen für die Hinterbliebenen von Postbeamten,

da die Unterstützungen an aktive Postbeamte aus dem sub 2 d vorgetragenen Unterstützungsfonds zu bestreiten sind.

Die sub c vorgetragene Ausgabe zu Kur- und Medizinkosten in Folge unmittelbar im Dienst erlittener Beschädigungen, welche nur für Postillone und Schirmeister bestimmt ist, führte zu einer Erörterung. Die große Mehrheit der Kommission hat sich für Beibehalt dieses Ausgabepostens entschieden. Die Minorität hat für ihre Ansicht geltend gemacht, daß die Postillone im Dienste der Posthalter ständen, und daß wo diese zur Bezahlung der Kur- und Medizinkosten nicht verpflichtet seien, die gesetzliche Armenpflege eintrete. Die Mehrheit berief sich aber darauf, daß der Fonds zugleich für Schirrmeister bestimmt sei, welche nicht im Dienste der Posthalter stehen, daß auch die Postillone nicht als Knechte der Posthalter anzusehen, sondern, da sie den Staatsdienereid zu leisten haben, zugleich im Dienste des Staates sich befänden, der schon im Interesse des Publikums zur Fürsorge für dieselben Anlaß habe.

Tit. II. B. Ausgabe.

Da die Mehrausgaben zu Tit. II. B „sächliche und vermischte Verwaltungs-Ausgaben" in dem Etat für 1850 gegen denjenigen für 1849 sich auf Fractions-Nachweisungen gründen, so fand die Kommission hierbei um so weniger etwas zu erinnern, als auch die neue Organisation der Postbehörden in dem ersten Jahr manche unvermeidliche Mehrausgabe bei diesen Positionen zur Folge haben wird.

Tit. III. 1. 2. Ausgabe.

Auf die zu Tit. III. „Baukosten" gemachte Bemerkung, wie die hier ausgeworfenen Fonds von 17,500, resp. 50,000 Rthlr. etwas hoch erscheinen, wurde erwiedert, daß zu Bauten in der Postverwaltung keine außerordentlichen Geldbewilligungen stattfänden und die in den verschiedenen Jahren gemachten Ersparnisse und Vorschüsse sich deckten. Nach dieser Erläuterung nahm die Kommission von einem weiteren Monitum Abstand.

Tit. IV. Ausgabe.

Die Ausgaben zu Tit. IV. „Entschädigungen, Restitutionen, Kompetenzen" haben zum größten Theil schon bei den korrespondirenden Positionen der Einnahme ihre Erläuterung gefunden.

Von den sub 1 a aufgeführten 5250 Rthlr. für Ausübung des Postregals in fremden Staaten werden gezahlt

an Oldenburg	600	Rthlr.
an Cöthen	4000	„
an Waldeck	650	„
	5250	Rthlr.

Die sub 2 aufgeführten Aversa für aufgelöste Portofreiheit werden gezahlt

an die Herzogliche Kammer in Dessau	120	Rthlr.
an den salzburger Verein in Gumbinnen	90	„
	210	Rthlr.

Tit. IV. 5. Ausgabe.

Die Postarmenkasse, welcher sub Nr. 5 ein jährlicher Beitrag aus der Postkasse von 6000 Rthlr. bezahlt wird, hat, wie in den Erläuterungen zum Etat für 1849 Seite 242 nachgewiesen wird, noch mehrere andere Einnahmen. Die Ausgaben sind ebenfalls dort näher aufgeführt. Im Etat für 1850 fehlt eine solche Nachweisung. Es findet also hier ein ähnliches Verhältniß statt, wie früher bei der Verwaltung der indirekten Steuern bestand, und dessen der erste Bericht der Kommission Seite 35 erwähnt. Die Kommission hält es auch hier für nothwendig, daß alle Einnahmen und Ueberschüsse vollständig zur Staatskasse einzuziehen und zu verrechnen seien, vorbehaltlich die entsprechenden nothwendigen Ausgaben, gegen welche im vorliegenden Falle sich nichts zu erinnern findet, an der geeigneten Stelle im Etat auszuwerfen. Es wird darauf angetragen:

> Die Kammer wolle diese Ansicht für richtig erklären.

Tit. II. A. 1—4.

Anlangend nun schließlich die sub Tit. II. A 1—4 aufgeführten persönlichen Verwaltungskosten, so findet sich zunächst zu bemerken, daß im Etat zwischen einem Normal-

Digitized by Google

besoldungsetat und einem Gehaltsfonds für Stellen ohne Normal-Etat unterschieden wird. Die bei letzterem sub a aufgeführten Beamten unterscheiden sich von den sub h, i und k beim Normalbesoldungs-Etat vorkommenden Beamten dadurch, daß dieselben das ihnen übertragene Amt nur als Nebengeschäft besorgen und daher für sie keine Normalbesoldung ausgeworfen werden kann, indem die Normirung des Gehalts der Stellen von äußeren Zufälligkeiten abhängig ist.

Den Normal-Besoldungs-Etat für 1849 hat die Kommission einer näheren Prüfung nicht unterworfen, da das Jahr schon zu Ende ging und in Folge der Reorganisation der Postbehörden für das Jahr 1850 die Vorlegung eines gänzlich veränderten Etats zu erwarten war. Die Regierung hat dessenungeachtet für das Jahr 1850 denselben Etat wie für 1849 vorgelegt, und ist von dem Regierungs-Kommissar in der Kommission die Erläuterung hierzu gegeben worden: man habe geglaubt, bei der vorgerückten Zeit von der Aufstellung des neuen Etats um so mehr Abstand nehmen zu können, als es schwierig sei, die Aufstellung von Normal-Besoldungs-Etats für die neu kreirten Ober-Postdirectionen zu bewerkstelligen, bevor diese Behörden ins Leben getreten seien. Auch handele es sich im Wesentlichen nicht um die Bewilligung neuer Fonds, sondern nur um eine anderweitige Verwendung der auf den bisherigen Etats bereits für Besoldung der Postbeamten ausgesetzten Fonds. Die Kommission glaubte indessen, bei dieser Erklärung sich nicht beruhigen zu können, sondern auf die Vorlegung eines nach dem jetzigen Bedürfniß umgeänderten Besoldungs-Etats dringen zu müssen. Demzufolge ist seitens des Handels-Ministeriums die Nachweisung mitgetheilt worden, welche als Anlage B. dem gegenwärtigen Berichte beigedruckt ist. Dieselbe weist die muthmaßlichen Bedürfnisse der Postverwaltung in Beziehung auf die Organisation der neuen Behörden nach und tritt an die Stelle des Tit. II A. 1 der Ausgabe, während die drei folgenden Abschnitte sub 2, 3 und 4 unverändert bestehen bleiben sollen.

Die Kommission glaubte nicht, daß es zu ihrem Berufe gehöre, einer näheren Prüfung der Zweckmäßigkeit der vorgenommenen allgemeinen Reorganisation der Postbehörden sich zu unterziehen. Sie glaubte vielmehr, sich auf eine Erörterung der Nothwendigkeit der angestellten neuen Beamten und der Angemessenheit der für dieselben ausgeworfenen Gehälter beschränken zu müssen.

Anlage A. a.

Beim Etat für das General-Postamt findet sich zunächst zu erinnern, daß eine Remuneration von 500 Rthlr. für ein technisches Mitglied der Ober-Baudeputation ausgeworfen ist. Da nach dem Beschluß der Kammer dergleichen Remunerationen für höher besoldete Beamte nicht mehr gegeben werden sollen, so wird beantragt:

> Die Kammer wolle die Streichung dieser Position beschließen.

Anlage A. b.

Beim Etat für die Ober-Post-Directionen wurde bemerkt, wie es einmal nothwendig sei, diese neuen Behörden mit keinem zu großen Personal zu versehen, sodann aber das Gehalt der anzustellenden Beamten nach gleichen Grundsätzen, wie bei den Beamten der übrigen Provinzial-Behörden zu bemessen.

Von dieser allgemeinen Ansicht ausgehend, findet die Kommission zu folgenden Erinnerungen Veranlassung.

1. Das Gehalt für die Ober-Postdirektoren von 1600 bis 2200 Rthlr. erscheint nach der Stellung, welche diese Beamten einnehmen, zu hoch, zumal sie in der Regel noch den Vortheil einer Dienstwohnung besitzen, für welche die Miethsabzüge nur eine geringe Entschädigung bilden. Man hält ein Gehalt von 1200 bis 1800 Rthlr. für vollkommen ausreichend.

2. Desgleichen wird das Gehalt von 900 bis 1200 Rthlr. für die Büreau-Vorsteher für zu hoch erachtet und auf eine Ermäßigung der Gehälter auf 800 bis 1000 Rthlr. angetragen.

3. Nach den von dem Regierungs-Kommissar gegebenen Erläuterungen hat der Postinspektor den technischen Betrieb des Postwesens im Regierungsbezirk zu beaufsichtigen, während der Postkassen-Controlleur die Revision der Kassen, der Briefbeutel u. s. w. abzuhalten hat. Eine solche Trennung der Geschäfte erscheint nicht nothwendig, und ist die Kommission der Ansicht, daß diese Geschäfte sämmtlich vom Postinspektor wahrgenommen werden können, so daß die im Etat aufgeführten 21 Controlleurs wegfallen können. Sollte der Umfang der Geschäfte wirklich so groß sein, daß in einzelnen Bezirken die Anstellung eines zweiten Beamten nothwendig würde, so wäre es vorzuziehen, einen zweiten Inspektor zu ernennen und die Geschäfte örtlich abzugränzen, damit wenigstens die doppelten Reisekosten vermieden werden. Das Gehalt für den Postinspektor mit 800 bis 1000 Rthlr. wird für angemessen erachtet. Einem zweiten Inspektor würde ein Gehalt von 600 bis 800 Rthlr. zu bewilligen sein.

4. Die sub 6 und 8 aufgeführten Rendanten und Kassirer werden für überflüssig gehalten. Es erscheint sehr wohl thunlich, daß die Postkassen des Regierungsbezirks ihre Bestände in die Regierungs-Hauptkasse versiren, und bleibt dann bei der Ober-Postdirection nur noch ein Buchhalter nothwendig, welchem allenfalls noch ein Kassengehülfe beigegeben werden kann, wenn die Stellung der Rechnungen und die Besorgung der Kassengeschäfte für das Lokal-Postamt seine Arbeitskräfte übersteigen sollten. Auch die Bemerkung, daß der Rendant zugleich Vorsteher des Lokal-Postamts sein solle, konnte die Kommission zu einer anderen Ansicht nicht bringen, da diese Functionen vom Ober-Postdirektor und dem Büreau-Vorsteher wahrgenommen werden können.

Die Kommission trägt darauf an:

> Die Kammer wolle sich mit den vorstehend zu 1—4 ausgesprochenen Ansichten einverstanden erklären.

Anlage A. c.

Zu dem Etat für die Postämter übergehend, bemerkt zunächst die Kommission, wie ihr durchaus kein Grund vorzuliegen scheint, diese Anstalten in Zukunft Postcomtoirs zu nennen, sie ist vielmehr der Ansicht, daß die althergebrachten Benennungen von Postämtern und Postmeistern beizubehalten seien.

Der Etat macht einen Unterschied zwischen Postcomtoirs erster und zweiter Klasse, führt aber nur die Vorsteher der Comtoirs erster Klasse auf, indem die Vorsteher der Comtoirs zweiter Klasse aus der Zahl der Kassirer und Secretaire genommen werden sollen. Gegen eine Trennung der Postämter nach Klassen findet sich nichts zu erinnern, es erschwert aber die Uebersicht im Etat, wenn nicht alle Beamte bei den betreffenden Aemtern aufgezählt werden, und erscheint es daher zweckmäßiger, Vorsteher und Secretairs, sowohl bei den Aemtern erster, als zweiter Klasse, getrennt von einander aufzuzählen.

Absehend von dem Gehalt für den Ober-Postamts-Vorsteher in Hamburg mit 4000 Rthlr., scheint das für die übrigen Vorsteher ausgeworfene Gehalt von 1800 bis 350 Rthlrn. in seinen Maximalsätzen zu hoch normirt zu sein, und ist die Kommission der Ansicht, daß im Allgemeinen das Maximum auf 1200 Rthlr. festzusetzen und nur ausnahmsweise für einzelne Orte, wo es die Lokal-Verhältnisse erfordern, bis zur Summe von 1500 Rthlrn. zu gehen sein dürfte.

Als Maximum des Gehalts für die Kassirer wird hier 1000 statt 1200 Rthlr. vorgeschlagen.

Auch hier trägt die Kommission darauf an:

> Die Kammer wolle sich mit den vorstehend ausgesprochenen Ansichten einverstanden erklären.

Einen Antrag auf Streichung einer bestimmten Summe vom Etat pro 1850 nach den vorgeschlagenen Ermäßigungen des Gehaltes einzelner Stellen nimmt die Kommission Anstand, zu stellen, weil es bedenklich erscheint, bei der eben im Werke begriffenen neuen Organisation die Regierung bei deren Ausführung zu sehr zu beschränken, und weil sie namentlich auch der Ansicht ist, daß die zu machenden Ersparnisse wenigstens zum Theil zur Verbesserung der Lage der sehr gering besoldeten Postsecretaire zu verwenden sein dürften. Dagegen glaubt sie, unter Bezugnahme auf die ihr wiederholt, namentlich bei Berathung des Budgets für 1849 gegebene Versicherung, daß die neue Organisation keine Mehrkosten verursachen werde, den Antrag gerechtfertigt, daß die zu genehmigende Summe für Besoldungen ꝛc. auf den im Etat für 1849 ausgeworfenen Betrag festgestellt werde.

Im Etat für 1849 war ausgeworfen:

Titel II. A. 1. Normal-Besoldungs-Etat	918,410	Rthlr.
» » » 3. für kommissarische Geschäfte	100,000	»
» » » 4. für Reisekosten..	12,400	»
zusammen	1,030,810	Rthlr.

416*

Digitized by Google

Im Etat für 1850 ist ausgeworfen:

Normal-Besoldungs-Etat 906,758.		
kommissarische Geschäfte. 124,600.		
Reisekosten .... 19,800.		
zusammen	1,051,158	»
also mehr	20,348	Rthlr.
Hierzu treten noch.	500	»
deren Absetzung die Kommission als eine nicht zulässige Remuneration für ein Mitglied der Ober-Bau-Deputation beantragt hat, also zusammen	20,848	Rthlr.

Die Kommission beantragt hiernach:

die Kammer wolle von Titel II. A 1, 3 und 4 die Summe von 20,848 Rthlrn. streichen.

Titel II. A. 2.

Bei der Position 2 des Titel II. A „Gehaltsfonds, für welchen kein Normal-Etat besteht" hat die Kommission nichts zu erinnern gefunden und ist namentlich der Ansicht, daß der Unterstützungs-Fonds mit 25,000 Rthlrn. bei der großen Zahl der gering besoldeten Postbeamten nicht zu hoch gegriffen sei.

Ihren Schlußantrag stellt die Kommission dahin:

die Kammer wolle die Einnahmen und Ausgaben der Post-Verwaltung

1) für das Jahr 1849		
a) die Einnahmen unverändert mit	6,941,310	Rthlr.
b) die Ausgaben	5,941,310	»
also den Ueberschuß	1,000,000	Rthlr.
2) für das Jahr 1850		
a) die Einnahmen nach Absetzung von 4711 Rthlr. bei Tit. III. 5 mit	6,730,884	Rthlr.
b) die Ausgaben nach Absetzung von 20,848 Rthlr. bei Tit. II. A 1, 3 und 4 mit	6,046,897	»
also den Ueberschuß mit	683,987	Rthlr.

als richtig anerkennen.

4. Die Telegraphen-Verwaltung.

Anlage zum Staatshaushalts-Etat 1850, S. 163.

Die Telegraphen-Verwaltung bildete früher einen Theil der Militair-Verwaltung und ist erst mit dem 1. Januar d. J. in Folge der bedeutenden Erweiterung, welche dieselbe erfahren hat, als ein besonderer Verwaltungszweig dem Handels-Ministerium überwiesen worden. Die Ausgaben für das Telegraphenwesen für das Jahr 1849, sind daher im Haupt-Etat der Militair-Verwaltung nachgewiesen und werden dort näher erörtert werden. Es handelt sich daher hier nur um den Etat für 1850, welcher nicht, wie die früheren, nur eine Ausgabe, sondern in Folge der dem Publikum eingeräumten Benutzung der Telegraphen-Linien auch eine Einnahme nachweist. Diese Einnahme ist auf 61,340 Rthlr. veranschlagt, eine Veranschlagung, welche freilich nur muthmaßlich nach den Erfahrungen einiger Monate vorgenommen werden konnte, welche aber aller Wahrscheinlichkeit nach eher zu niedrig, als zu hoch angenommen ist. Die Ausgabe hat sich dagegen von 54,195 Rthlr. auf 148,250 Rthlr. erhöht. Die Erhöhung findet ihre Erläuterung in dem Umstande, daß früher nur eine optische Telegraphenlinie zwischen Berlin und Koblenz bestand, während jetzt 5 elektrische Telegraphenlinien, nämlich, von Berlin ausgehend, nach Aachen, Frankfurt a. M., Hamburg, Stettin und Oderberg, eingerichtet sind und eine optische Linie zwischen Köln und Koblenz beibehalten worden ist. Gegen die Betriebs- und Unterhaltungskosten fand sich nichts zu erinnern. Dagegen schienen die persönlichen Verwaltungskosten unverhältnißmäßig hoch gegriffen zu sein, da dieselben sich auf 126,145 Rthlr. belaufen. Ein näheres Durchgehen der einzelnen Positionen brachte die Kommission zu der Ansicht, daß eine übergroße Zahl von Beamten aufgeführt sei. Namentlich machte sich diese in Betreff der zu schaffenden Central-Direction geltend, und wurde daher von einzelnen Mitgliedern der Kommission vorgeschlagen, einen Theil der aufgeführten Beamten als entbehrlich in Wegfall zu bringen. Die Mehrheit der Kommission nahm jedoch Anstand, hierauf einzugehen, weil bemerklich gemacht wurde, daß es noch zu sehr an Erfahrungen fehle, um einigermaßen mit Sicherheit eine Reduction vornehmen zu können. Die Kommission war aber einstimmig der Ansicht, daß der ganze Besoldungs-Etat nur als ein Provisorium gelten solle und die bestimmte Erwartung gegen die Regierung auszusprechen sei, daß sie mit der Anstellung der jedenfalls nur kommissarisch zu ernennenden neuen Beamten nur nach Maßgabe des sich herausstellenden wirklichen Bedürfnisses vorgehen und dabei überall nach den Grundsätzen der größtmöglichen Sparsamkeit verfahren werde.

Die Kommission trägt darauf an:

Die Kammer wolle diese Erwartung aussprechen, im Uebrigen aber den Etat der Telegraphen-Verwaltung für 1850

1) mit einer Einnahme von ...	61,340	Rthlr.,
2) mit einer Ausgabe von	148,250	»
also einem Zuschuß von	86,910	Rthlr.

für richtig erklären.

Berlin, den 9. Februar 1850.

Die Central-Kommission zur Prüfung der Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850.

von Bodelschwingh (Hagen) [Vorsitzender]. Hesse (Sangerhausen). Hartmann. Contzen. von Fock. Kette. Gamradt. von Viebahn. von Griesheim. Pochhammer [Referent]. von Görtz. Gärtner. Schröder (Lyck). von Arnim (Angermünde). A. W. Hüffer. Trendelenburg. Urlichs.

A.

Pro Memoria,

die

Zuschüsse und Beiträge zu Knappschaftskassen

betreffend.

Nach dem Etat der Bergwerks-Verwaltung für 1850 kommen zu Knappschaftskassen in Ausgabe:

1) an Zuschüssen zu Spezial-Knappschaftskassen und Beiträgen zu Bezirks-Knappschaftskassen, aus Kassen der für Staatsrechnung betriebenen Werke, Seite 183	33,834 Rthlr.	17 Sgr.	3 Pf.
2) an dergleichen aus Kollektivkassen, S. 186.	3,801 »	13 »	9 »
in Summa	37,636 Rthlr.	1 Sgr.	— Pf.

Diese bestehen in folgenden Beträgen:

1) in Beiträgen zu Bezirks-Knappschaftskassen, und zwar:

bei den landesherrlichen Werken in Schlesien Seite 201	2,347 Rthlr.	— Sgr.	— Pf
bei den Gruben im sächsisch-thüringischen Bezirk, S. 207	1,015 »	21 »	5 »
bei den tecklenburg-lingenschen Steinkohlengruben, S. 212	1,094 »	18 »	2 »
bei den saarbrücker Gruben, S. 219	12,067 »	5 »	7 »
	16,521 Rthlr.	15 Sgr.	2 Pf.
2) in Zuschüssen zu Spezial-Knappschaftskassen, laut S. 243	21,114 »	15 »	10 »
sind obige	37,636 Rthlr.	1 Sgr.	— Pf.

Berlin, den 30. Januar 1850.

Digitized by Google

B.

Nachweisung

von

den muthmaßlichen Besoldungs-Bedürfnissen

der

Post-Verwaltung

in Gemäßheit der vom 1. Januar 1850 an ins Leben tretenden Umgestaltung der Geschäftsführung.

Digitized by Google

№	Normal-Besoldungen.	Pensions-Beiträge. Rthl.	Sgr.	Pf.	Einzelner Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summarischer Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Normal-Besoldungs-Fonds.									
	a) Besoldungen für das General-Postamt.									
	Die bisherigen Besoldungen für die Mitglieder des General-Postamts betragen nach dem vorigen Etat:									
1	Für den Direktor des General-Postamts	80	.	.	3,500	.	.			
2	Für 6 vortragende Räthe (einschließlich zweier General-Inspectoren):									
	1 à 2500 Rthlr.	50	.	.						
	1 à 2400 =	47	.	.						
	1 à 2300 =	44	.	.						
	1 à 2400 =	47	.	.						
	1 à 2000 =	35	.	.						
	1 à 2000 =	35	.	.						
	6 Stellen.									
3	Hierzu .... 500 = Remuneration für ein technisches Mitglied der Ober-Bau-Deputation.									
	14,100 Rthlr.									
	Bei der definitiven Regulirung der Personal- und Besoldungs-Verhältnisse der Mitglieder des General-Postamts, in deren Zahl zwei General-Inspectoren eintreten werden, wird Behufs Bestreitung der Besoldungen und Remunerationen ein Deckungs-Quantum von .... 1800 = in Ansatz gebracht.	31	.	.						
4	Für 2 Büreau-Vorsteher à 1500 Rthlr. = 3000 =	50								
		.	.	.	18,900	.	.	.	.	.
5	Für 27 Expedienten und Kalkulatoren (darunter 1 Kartenzeichner): 1 à 1500 Rthlr. = 1500 Rthlr.	25	.	.						
	1 à 1400 = = 1400 =	23	.	.						
	1 à 1300 = = 1300 =	21	.	.						
	2 à 1200 = = 2400 =	38	.	.						
	3 à 1100 = = 3300 =	51	.	.						
	4 à 1000 = = 4000 =	60	.	.						
	5 à 900 = = 4500 =	67	15	.						
	5 à 800 = = 4000 =	60	.	.						
	5 à 700 = = 3500 =	52	15	.						
	27 Stellen.									
6	Für 5 Journalisten und Registratoren:									
	1 à 1500 Rthlr. = 1500 Rthlr.	25	.	.						
	1 à 1200 = = 1200 =	19	.	.						
	1 à 1000 = = 1000 =	15	.	.						
	1 à 800 = = 800 =	12	.	.						
	1 à 600 = = 600 =	9	.	.						
	5 Stellen.									
	Latus	896			22,400					

Digitized by Google

Darunter künftig wegfallend	Der vorige Etat setzt aus			Gegen den Etat						№ der Beläge.	Bemerkungen.
				mehr			weniger				
Rthl.	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰		

Digitized by Google

№	Normal-Besoldungen.	Pensions-Beiträge. Rtl.	Sgr.	Pf.	Einzelner Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summarischer Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport	896	.	.	22,400	.	.	.	.	.
7	Für 1 Kanzlei-Inspector .... 1000 Rthlr.	15	.	.						
	" 4 Kanzlei-Sekretaire:									
	1 à 800 Rthlr. = 800 Rthlr.	12	.	.						
	1 à 700 " = 700 "	10	15	.						
	2 à 600 " = 1200 "	18	.	.						
	4 Stellen.									
8	Für 10 Unterbeamte:									
	1 Kastellan .... 450 Rthlr.	6	22	6						
	1 Portier .... 400 "	.	.	.						
	2 Unterbeamte a 400 Rthlr. = 800 "	.	.	.						
	3 " a 350 " = 1050 "	.	.	.						
	3 " a 300 " = 900 "	.	.	.						
					38,000	.	.			
	Besoldungen für das General-Postamt	.	.	.	.	.	.	60,700	.	.
	b) Besoldungen für die Provinzial-Post-Beamten.									
	1) Bei den Ober-Post-Directionen.									
1	Für 26 Ober-Post-Directoren:									
	6 à 2200 Rthlr. = 13,200 Rthlr.	246	.	.						
	4 à 2000 " = 8,000 "	140	.	.						
	5 à 1800 " = 9,000 "	135	.	.						
	11 à 1600 " = 17,600 "	297	.	.						
	26 Stellen.	.	.	.	47,800	.	.			
2	Für 26 Büreau-Vorsteher:									
	6 à 1200 Rthlr. = 7,200 Rthlr.	114	.	.						
	4 à 1100 " = 4,400 "	68	.	.						
	5 à 1000 " = 5,000 "	75	.	.						
	11 à 900 " = 9,900 "	148	15	.						
	26 Stellen.	.	.	.	26,500	.	.			
3	Für 26 Post-Inspectoren:									
	8 à 1000 Rthlr. = 8,000 Rthlr.	120	.	.						
	11 à 900 " = 9,900	148	15	.						
	7 à 800 " = 5,600 "	84	.	.						
	26 Stellen.	.	.	.	23,500	.	.			
4	Für 21 Post-Kassen-Controlleurs:									
	7 à 800 Rthlr. = 5,600 Rthlr.	84	.	.						
	9 à 700 " = 6,300 "	94	15	.						
	5 à 600 " = 3,000 "	45	.	.						
	21 Stellen.	.	.	.	14,900	.	.			
	Latus	2778	22	6	112,700	.	.	60,700	.	.

Digitized by Google

Darunter künftig wegfallend.	Der vorige Etat setzt aus			Gegen den Etat						№ der Beläge.	Bemerkungen.
				mehr			weniger				
Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		
.	131,992	.	.	.	.	.	71,292	.	.		
.	131,992	.	.	.	.	.	71,292	.	.		

Digitized by Google

№	Normal-Besoldungen.	Pensions-Beiträge. Rtl.	Sgr.	Pf.	Einzelner Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summarischer Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport	2778	22	6	112,700	.	.	60,700	.	.
5	Für 93 Büreau- und Rechnungs-Beamte:									
	7 à 800 Rthlr. = 5,600 Rthlr.	84	.	.						
	19 à 700 = = 13,300 =	199	15	.						
	21 à 600 = = 12,600 =	189	.	.						
	23 à 500 = = 11,500 =	172	15	.						
	23 à 400 = = 9,200 =	92	.	.						
	93 Stellen.	.	.	.	52,200	.	.			
6	Für 26 Rendanten der Ober-Post-Cassen:									
	6 à 1200 Rthlr. = 7,200 Rthlr.	114	.	.						
	4 à 1100 = = 4,400 =	68	.	.						
	5 à 1000 = = 5,000 =	75	.	.						
	11 à 900 = = 9,900 =	148	15	.						
	26 Stellen.	.	.	.	26,500	.	.			
7	Für 26 Buchhalter:									
	6 à 1000 Rthlr. = 6,000 Rthlr.	90	.	.						
	4 à 900 = = 3,600 =	54	.	.						
	5 à 800 = = 4,000 =	60	.	.						
	11 à 700 = = 7,700 =	115	15	.						
	26 Stellen.	.	.	.	21,300	.	.			
8	Für 26 Kassirer:									
	6 à 1000 Rthlr. = 6,000 Rthlr.	90	.	.						
	4 à 900 = = 3,600 =	54	.	.						
	5 à 800 = = 4,000 =	60	.	.						
	11 à 700 = = 7,700 =	115	15	.						
	26 Stellen.	.	.	.	21,300	.	.			
9	Auf mechanische Schreib- und Rechnenhülfe .... *)	.	.	.	10,900	.	.			
	Besoldungen für die Ober-Post-Directionen	.	.	.	.	.	.	244,900	.	.
	2) Bei den Post-Comtoirs I. Klasse.									
	a) Für 150 Vorsteher von Post-Comtoirs in der Provinz, mit Einschluß des Ober-Post-Amts in Hamburg. Für letzteres 4000 Rthlr., im Uebrigen von 1800 Rthlr. bis 500 Rthlr.	1,749	.	.	111,135	.	.			
	b) Für 862 Kassirer und Sekretaire von 1200 Rthlr. bis 350 Rthlr. und für 153 Post-Eleven von 180 Rthlr. bis 120 Rthlr.	5,780	.	.	465,010	.	.			
	c) Für 11 Beamte bei den Stadtpost-Expeditionen in Berlin, Breslau und Köln von 1200 Rthlr. bis 350 Rthlr.	100	.	.	7000	.	.			
	Besoldungen für die Beamten der Post-Comtoirs				.	.	.	583,145	.	.
	Hierzu an persönliche Zulagen: nämlich: .... 1) für Beamte des General-Postamts 5,212 Rthlr. 2) = = in der Provinz ... 12,801 = = 18,013 Rthlr.	368	22	6	.	.	.	18,013	.	.
	Summa	12,558	.	.	.	.	.	906,758	.	.

Berlin, den 3. Januar 1850.

Digitized by Google

Darunter künftig wegfallend Rthl.	Der vorige Etat setzt aus Rthl.	Sgr.	Pf.	Gegen den Etat mehr Rthl.	Sgr.	Pf.	Gegen den Etat weniger Rthl.	Sgr.	Pf.	№ der Beläge.	Bemerkungen.
.	131,992	.	.	.	.	.	71,292	.	.		*) Davon sind angenommen worden auf die Ober-Post-Direction 1) in Aachen ..... 300 Rthlr. 2) = Cöln ...... 500 = 3) = Coblenz ..... 400 = 4) = Düsseldorf ... 600 = 5) = Trier ...... 200 = 6) = Arnsberg ... 800 = 7) = Minden ..... 400 = 8) = Münster .... 500 = 9) = Erfurt ...... 200 = 10) = Magdeburg .. 600 = 11) = Merseburg ... 300 = 12) = Frankfurt ... 500 = 13) = Potsdam ... 600 = 14) = Bromberg ... 200 = 15) = Posen ...... 200 = 16) = Breslau .... 600 = 17) = Liegnitz ..... 500 = 18) = Oppeln ..... 500 = 19) = Cöslin ..... 100 = 20) = Stralsund ... 400 = 21) = Stettin ..... 500 = 22) = Danzig ..... 200 = 23) = Gumbinnen ... 400 = 24) = Marienwerder . 400 = 25) = Königsberg in Preußen .... 500 = 26) = Berlin ..... 500 = 10,900 Rthlr.
	.	.	.	244,900	.	.	.	.	.		**) Nämlich: Gehalt des auf Wartegeld gesetzten Herrn General-Postmeisters . 6,000 Rthlr. Remuneration für die Bearbeitung der Central-Büreau-Sachen ..... 500 = Gehalt des auf den Etat des Central-Büreau's vom Handels-Ministerium übergetretenen Geh. Revisors Rohde .... 1,400 = Ersparnisse an persönlichen Zulagen .... 3,752 = 11,652 Rthlr.
18,013	786,418	.	.	.	.	.	185,260	.	.		
.	918,410	.	.	244,900	.	.	256,552 244,900 11,652	. .	. .	**)	

Präsident: Zunächst also würde der Etat für die Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zu erledigen sein.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer:** Bei der beschränkten Zeit, die wir zu unseren Berathungen nur noch haben, werde ich der Erfüllung meiner Pflicht als Berichterstatter möglichst enge Gränzen setzen. Ich werde daher diejenigen Punkte des Kommissions-Berichts, wo die Kommission sich darauf beschränkt hat, Erläuterungen zu geben oder sonst Bemerkungen zu machen, übergehen und mich nur an die Punkte halten, wo die Kommission bestimmte Anträge an die hohe Kammer zu richten sich veranlaßt gefunden hat.

Bei der Prüfung der beiden Etats für die Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung hat sich zu erinnern gefunden, wie auf Seite 3 des Berichts bemerkt ist, erstlich, daß in Betreff der Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Summen weder der Staatshaushalts-Etat mit dem Spezial-Verwaltungs-Etat, noch der letztere wiederum mit seinen Unter-Beilagen übereinstimmt. Es sind in Zahlen Beispiele gegeben, daß diese Uebereinstimmung fehlt, wenngleich in dem Endresultate Uebereinstimmung vorhanden ist. Die erwähnte Differenz beruht darin, daß bei Aufstellung der verschiedenen Etats nach abweichenden Grundsätzen verfahren worden ist.

Es ist eine ähnliche Erinnerung schon bei anderen Etats gemacht, und die Kammer hat sich bereits mit der Ansicht der Kommission einverstanden erklärt, daß in den Etats nicht die Ueberschüsse, sondern überall die Brutto-Einnahme und die Ausgabe zum Ansatz kommen müssen.

Präsident: Wir haben nun diesen Etat noch zu erledigen, und es fragt sich, ob Sie nachher noch geneigt sein würden, auf den Militair-Etat einzugehen. Ich richte diese Frage an Sie, damit ich für den Fall, daß Sie nicht dazu geneigt sein möchten, die Herren Vertreter des Kriegs-Ministeriums, die zu diesem Zwecke hier sind, nicht länger aufhalte.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen) (vom Platz): Ich glaube, es kommt darauf an, wie lange der Herr Präsident geneigt ist, die Sitzung zu verlängern.

Präsident: Es wird darauf ankommen, wie lange die Kammer dazu geneigt ist.

(Widersprechende Aeußerungen von verschiedenen Seiten.)

Dann wird es für den Augenblick nicht zu übersehen sein, ob wir noch zum Kriegsbudget kommen, und ich würde bitten, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer:** Es ist sodann von der Kommission zu erinnern gewesen, daß in dem Spezial-Etat die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen nicht überall gegen das frühere Jahr balanzirt sind, wodurch der Zweck einer leicht übersichtlichen Vergleichung verloren gegangen ist.

Was sodann die Einnahme aus den für Staatsrechnung betriebenen Werken betrifft, so war die Kommission der Ansicht, daß, da der Betrieb dieser Werke zu den industriell-kaufmännischen Geschäften gehört, um die finanziellen Ergebnisse desselben einigermaßen prüfen zu können, die Kenntniß des ungefähren Werths der betreffenden Etablissements und der Höhe des Betriebs-Kapitals, auch die Angabe der Bestände an Materialien und Produkten, so wie der etwanigen Schulden und ausstehenden Forderungen unentbehrlich sei. Diese Materialien haben diesmal gefehlt und würden nach der Versicherung des Regierungs-Kommissarius ohne erheblichen Zeitverlust nicht zu beschaffen gewesen sein. Die Kommission hat daher von einem näheren Eingehen in die finanziellen Resultate des Betriebs dieser Etablissements Abstand nehmen müssen; sie erachtet es jedoch zugleich für unerläßlich, daß in Zukunft die Beilagen zu dem Spezial-Etat der Bergwerks- u. s. w. Verwaltung in der angedeuteten Art vervollständigt werden, und hiernach beantragt die Kommission:

> Die unter 1, 2 und 3 gemachten Erinnerungen als begründet anzuerkennen und die Erwartung auszusprechen, daß dieselben für die Folge die geeignete Berücksichtigung finden werden.

Präsident: Insofern kein Widerspruch gegen die Anträge der Kommission geltend gemacht wird, werde ich sie für genehmigt erachten.

(Pause.)

Wir können fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer:** Die Kommission hat aber geglaubt, schon aus den ihr gemachten Vorlagen entnehmen zu können, daß es mehr als zweifelhaft erscheine, ob der für die Jahre 1849 und 1850 veranschlagte Ueberschuß aus dem Betriebe der fiskalischen Werke sich wirklich als reiner Gewinn in der Staatskasse betrachten lasse. Diese Betrachtung hat zu der Frage geführt: ob es nicht räthlich sei, den Betrieb aller fiskalischen Gruben-, Hütten- und Salinen-Etablissements für Rechnung des Staates aufzugeben und diese Werke im Wege des Verkaufes der Privatindustrie zu überlassen. Was die Gruben und Hüttenwerke betrifft, so glaubte die Kommission, im Allgemeinen anerkennen zu müssen, daß die Zwecke, welche der Staat bei der Gründung und dem Betriebe dieser Etablissements im Auge gehabt und zum Theil auch wirklich erreicht habe, gegenwärtig nicht mehr vorhanden seien, und daß es daher allerdings an der Zeit zu sein scheine, einem überdies in seinem Gesammtresultate für den Staat finanziell nachtheiligen Gewerbebetriebe zu entsagen und solchen der Privatindustrie zu überlassen, und daß es sich somit empfehlen werde, die in Rede stehenden Werke in dem Maße, wie sich dazu eine passende Gelegenheit finde, und so weit solches ohne Nachtheil sowohl für die Staatskasse als für andere wichtige Landesinteressen, z. B. die in der Nähe fiskalischer Steinkohlengruben laufenden Eisenbahnen, geschehen könne, nach und nach zu veräußern.

Bei den Hüttenwerken möchte, nach der Ansicht der Kommission, eine Ausnahme davon nur da zu machen sein, wo etwa im Interesse der Landesvertheidigung, z. B. zur Anfertigung von Waffen und Munition, der Betrieb eines Werkes von Seiten des Staates wünschenswerth erscheint.

Was die Salinen anlangt, so steht der Betrieb derselben mit der Ausübung des Salzmonopols in zu enger Verbindung, als daß der eine und der andere Gegenstand einer gesonderten Beurtheilung unterworfen werden könnte. So lange daher die Frage, ob das gedachte Monopol aufzuheben, oder beizubehalten sei, nicht entschieden ist, wird zu einer Veräußerung der fiskalischen Salinen um so weniger zu schreiten sein, als der Verkaufswerth derselben durch die Art der Entscheidung jener Frage wesentlich bedingt wird.

Nachdem der Regierungs-Kommissarius noch die Erklärung abgegeben hatte, daß die Verwaltung die vorstehend entwickelten Ansichten im Allgemeinen theile und deshalb auch bereits Einleitungen zu einer allmäligen Veräußerung der dazu geeigneten Etablissements getroffen habe, vereinigte sich die Kommission in dem Beschlusse, folgenden Antrag zu stellen:

> Die Kammer wolle es für nothwendig erklären:
> a) daß mit dem Verkaufe der fiskalischen Gruben- und Hüttenwerke nach Zeit und Umständen, so weit solcher ohne Verlust für die Staatskasse stattfinden kann, und unter sorgfältiger Berücksichtigung anderer wichtiger Staatsinteressen vorgeschritten werde und
> b) daß, im Hinblicke hierauf, zur Vermeidung einer nicht wünschenswerthen Belastung der Staatskasse, die Wiederbesetzung der bei den fiskalischen Werken fortan zur Erledigung kommenden Stellen nur provisorisch erfolge.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand.

Der Herr Minister für Handel hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Es ist mir der Kommissions-Bericht nicht ganz verständlich, wenn es darin heißt, es sei der Kommission zweifelhaft erschienen, daß der veranschlagte Ueberschuß, wenn man den Werth der Werke auf 25 Millionen Rthlr. annehme, wirklich als reiner Gewinn zu betrachten sei, indem schon allein die Zinsen dieses Kapitals mehr betragen würden. Nimmt man, wie die Kommission es gethan zu haben scheint, den Werth der Werke auf 25 Millionen Rthlr. an, so beträgt der Ueberschuß etwas mehr als 4 Prozent; wie die Kommission zur Annahme einer Summe von 25 Millionen Rthlrn. kommt, weiß ich nicht. Soll damit gesagt sein, daß die Werke dem Staate so viel kosten, so wäre dies ein Irrthum; die Anlage- und Betriebskosten betragen zusammen ungefähr 11 Millionen Rthlr. und es würde sich danach nicht, wie die Kommission sagt, ein nachtheiliger Gewerbebetrieb herausstellen, sondern im Gegentheil ein sehr vortheilhafter Betrieb.

Wenn ferner die Kommission darauf anträgt: die Kammer möge für nothwendig erklären: den Verkauf zu bethätigen, so weiß ich wirklich nicht, was unter dem Wort „nothwendig" hier verstanden ist. Die Kammer allein würde bei Gelegenheit der Budgetberathung kaum in der Lage sein, dies für nothwendig erklären zu können. Es würde dazu noch die Zustimmung der anderen Kammer und die der Regierung erforderlich sein, so daß also eine Nothwendigkeit von Seiten der hohen Kammer nicht wohl ausgesprochen werden kann.

Durch das Wort „nothwendig" ist sodann ausgedrückt, daß die Regierung in der Lage und in der Nothwendigkeit wäre, den Verkauf bethätigen zu müssen, und in diesem Falle würde sich natürlich nicht so leicht ein guter Käufer für die Werke finden.

Ich bin nun allerdings selbst der Meinung, daß es räthlich sein würde, einzelne Werke, so weit dies ohne Verlust und unbeschadet höherer Landes-Interessen thunlich ist, der Privat-Industrie zu überlassen. Bis jetzt haben die Bemühungen indeß nicht dahin geführt, irgend wie annehmbare Gebote zu finden. Ich glaube, die hohe Kammer würde sich daher darauf beschränken können, der Verwaltung für diesen Fall die Ermächtigung zu ertheilen.

Präsident: Ich glaube, meinerseits bemerken zu können, daß das Wort: „nothwendig" mit dem Worte „angemessen" gleichbedeutend sein sollte. Es kann auch nicht die Absicht der Kammer sein, ihrerseits die Ermächtigung dazu zu ertheilen, sondern sie hat es nur für angemessen erachtet, damit so zu verfahren, ohne den-

Digitized by Google

jenigen gesetzlichen Stadien vorgreifen zu wollen, welche ein solcher Antrag zu durchlaufen hat.

Der Abgeordnete Erbreich hat das Wort.

Abgeordn. **Erbreich**: Ich wollte nur bemerken, daß ich kaum glauben kann, daß die Kommission in der Lage gewesen ist, ihren Antrag nach allen Seiten hin prüfen zu können. In Bezug auf einen Bezirk, dem ich vorstehe, muß ich anführen, daß, wenn dort die landesherrlichen Gruben und einzelne Hüttenwerke verkauft werden sollten, dies nicht ohne Nachtheil für den Betrieb der Privatwerke stattfinden kann. Der Staat besitzt unter anderen in Ober-Schlesien zwei großartige Steinkohlen-Grubenfelder. Sollten diese verkauft werden an vermögende Industrielle, so würde dadurch der Kapitalwerth der meisten in dortigem Reviere befindlichen sehr bedeutenden Privat-Bergwerke ansehnlich ermäßigt werden, denn wer im Besitze dieser sehr nachhaltigen vortheilhaft für den Absatz ihrer Produkte gelegenen Werke ist, kann allen übrigen Werken, in Bezug auf den Kohlendebit, Schach bieten. Von der Regierung werden diese Werke mit großem Vortheil betrieben, aber dabei keinesweges zum Nachtheile der Privat-Industrie. Deshalb muß ich bitten, dem Antrage der Kommission nicht beizutreten.

Präsident: Herr Minister des Handels hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt**: Ich habe es übersehen, auf den Passus B zu antworten. Es ist hier darauf angetragen, für nothwendig zu erklären, daß die Wiederbesetzung der bei den fiskalischen Werken fortan zur Erledigung kommenden Stellen nur provisorisch erfolge. Das würde mir sehr hart erscheinen. Ich glaube, daß, wenn die Beamten nur provisorisch angestellt werden sollten, ihnen dann die erforderliche Liebe zum Amte und ein reger Eifer leicht mangeln würden, und daß daher der Verwaltung im Interesse des Dienstes nicht wohl zugemuthet werden kann, alle diese Stellen provisorisch zu besetzen. Ich muß erklären, daß dies meiner Ueberzeugung widerstreiten würde, und ich bitte dringend, daß die hohe Kammer diesen Wunsch nicht aussprechen möge. Ich glaube, daß Sie der Verwaltung wohl das Vertrauen gewähren werden, daß sie da, wo es mit Rücksicht auf künftige Veräußerungen rathsam erscheint, die feste Anstellung von Beamten beschränken werde, aber einen dahin gehenden allgemeinen Antrag zu stellen, scheint mir im Interesse der Beamten, die auch der Berücksichtigung werth sind, nicht angemessen zu sein.

Präsident: Der Abgeordnete Erbreich hat das Wort.

Abgeordn. **Erbreich**: In Bezug auf den Passus b muß ich bemerken, daß die einzelnen landesherrlichen Bergwerke, deren vorhin erwähnte, nur von einzelnen an Ort und Stelle wohnenden Beamten speziell beaufsichtigt und verwaltet werden, und daß bei der Wichtigkeit des Betriebs es durchaus erforderlich ist, zu diesen Functionen tüchtige Leute zu wählen, und kann dies nicht, wie es die Kommission beantragt, durch Personen geschehen, welche man nur provisorisch annimmt. Bei dem Mangel an ganz tüchtigen Personen der Art wird die Verwaltung, wenn dem Zwecke in angemessener Weise entsprochen werden soll, die definitive Anstellung solcher Beamten in den meisten Fällen nicht vermeiden können; ich halte es daher für unausführbar, mit provisorisch angenommenen Beamten die Verwaltung so bedeutender Werke, wie die hier in Rede stehenden, dem Interesse des Staats entsprechend fortzuführen, und trage darauf an, die hohe Kammer wolle beschließen: hinsichtlich der beiden Anträge der Kommission mit Rücksicht auf die angeführten Motive zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Herr Steinbeck hat das Wort.

Herr Erbreich, Sie haben eine motivirte Tagesordnung beantragt. Ich muß Sie bitten, mir den Antrag mit den Motiven zu überreichen.

Abgeordn. **Steinbeck**: Meine Herren! Ich trete dem Antrage auf motivirte Tagesordnung bei und bemerke darüber Folgendes: Die Werke, welche dem Staat gehören, sind von zweierlei Art, einmal isolirt stehende Werke, die nur eben aus besonderen Zwecken zu einzelnen Zeiten entstanden sind. Diese Werke nach und nach in das Privateigenthum übergehen zu lassen, ist bereits von der Verwaltung vor mehr als 30 Jahren beschlossen worden, allein die Erfahrung hat gelehrt, daß das Uebergehen solcher Werke in Privathände nur mit großer Umsicht so bewirkt werden kann, daß ein finanzieller Vortheil daraus für den Staat entsteht. Es ist aber, wie bereits in Beziehung auf zwei große Grubenfelder erwähnt worden, Eigenthum des Staats, welches ein großartiges geschlossenes Ganze bildet und in dem Staatshaushalt eine eigene Berücksichtigung verdient.

Wären auch die Einkünfte von diesem Eigenthum nicht so groß, als sie es wirklich sind, so müßte der Staat dennoch Anstand nehmen, solches Eigenthum aus den Händen zu geben, weil mit der Verwaltung dieses Eigenthums zugleich große staatsmännische Rücksichten in Bezug auf den Zustand ganzer Provinzen und ihrer Theile zusammenhängen. Dies gilt namentlich z. B. von der Eisenfabrication in einigen Provinzen des preußischen Staates, von der Steinkohlenproduction in diesen und anderen Provinzen und von den Salinen. Es ist daher durchaus nicht zweckmäßig, in dieser Beziehung irgend etwas zu übereilen und es für nothwendig zu erklären, daß man solche Veräußerungen mit Entschiedenheit in die Hand nehme. Dazu gehören doch Prüfungen, Vorarbeiten und Ueberlegungen, die unmöglich bis jetzt hier in dieser hohen Versammlung haben stattfinden können. Ich wende mich nur noch kurz — denn die Zeit der Kammer ist edel, und ich wünsche sie nicht durch lange Reden in Anspruch zu nehmen — zu dem Antrag wegen des Zulassens nur interimistischer Anstellung. Es ist nicht zu vergessen, daß die Ausbildung, die der preußische Berg- und Hüttenbeamte besitzen muß, der Art ist, daß er auch in anderen Staaten willig und gern aufgenommen wird. In Preußen ausgebildete Berg- und Hüttenbeamte befinden sich in den meisten Staaten des mittleren Europa's; ja, wir haben dergleichen Beamte im Oriente gesehen, welche dort dem preußischen Namen Ehre machten. Darum ist es höchst bedenklich, wenn es auch ausführbar erschiene, solche Beamte in eine precaire Stellung zu setzen; denn über kurz oder lang vertauschen sie diese, wie Erfahrungen bewiesen, mit einer besseren, die ihnen das Ausland mit Freuden bietet.

Präsident: Der Abgeordnete von Beughem hat das Wort.

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): Was den Werth der landesherrlichen Bergwerke und Hütten anlangt, der hier auf 25 Millionen veranschlagt ist: so bemerke ich nur, daß Bülow-Cummerow ihn auf 40 Millionen veranschlagt. Ich bemerke ferner, daß die saarbrücker Gruben, so viel ich mich im Augenblicke erinnere, schon 500,000 Rthlr. Ausbeute gebracht haben. Das giebt mit 5 Prozent kapitalisirt eine Summe von 10 Millionen. Nun sollte ich denken: wenn diese Gruben schon 10 Millionen werth sind, daß die übrigen Salinen, Hütten, Gruben und Bergwerke, deren, so viel ich mich erinnere, noch circa 50 im Staate bestehen, wohl die übrigen 15 Millionen werth sein werden. Daß dies kein genauer Anschlag sein kann, liegt auf der Hand; denn wie kann die Kommission den Werth aller Gruben und Hütten des Staates genau kennen? Es wäre Sache der Verwaltung gewesen, daß sie eine Uebersicht gegeben, einen ungefähren Anschlag mitgetheilt hätte; dann hätte die Kommission ein richtiges Urtheil fällen können.

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich habe nur gegen die Behauptung zu remonstriren, daß der Betrieb ein für den Staat nachtheiliger sei. Wenn man einen Gewinn veranschlagen will, so rechnet man erst die Anlagekapitalien und die Betriebskosten und ermittelt danach den Gewinn. Wenn nun durch den Gewinn, den die Verwaltung herbeigeführt, der ursprüngliche Werth sich höher stellt; so läßt sich nicht sagen, daß das ein nachtheiliger Betrieb sei; sondern es geht daraus hervor, daß es ein vortheilhafter Betrieb sei. Wenn übrigens für die Bergwerke 40 Millionen geboten würden, so glaube ich, daß ich mich bereit finden lassen würde, die Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort**: Meine Herren! Ich will mich nicht in das Spezielle der Debatte mischen, sondern nur einen Grundsatz hinstellen. Ich glaube, es liegt hier derselbe Fall vor, wie mit der Seehandlung. Der Staat soll mit den Unterthanen nicht konkurriren; so sei es auch hier. Der Staat, der in Schlesien keine Zehnten zahlt, kann billiger produziren als die Unterthanen, und ich finde das nicht am Orte.

Präsident: Der Abgeordnete von Beughem hat das Wort.

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): Nach meiner Ansicht kann der Kaufmann von einem Gewinn nur dann sprechen, wenn er die Zinsen seines Anlage- und Betriebs-Kapitals aus den Ueberschüssen entnommen hat und dann noch etwas übrig bleibt. Wenn in dem Bericht gesagt ist, daß kein eigentlicher Gewinn gemacht sei, so hat nur damit gesagt werden sollen, daß über die gewöhnlichen Zinsen hinaus sich kein Ueberschuß ergeben habe. So verstehe ich den Bericht wenigstens.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt**: Das ist eben der Irrthum, den ich aufklären wollte. Es ist außer den Zinsen noch ein hübscher Gewinn übrig geblieben.

Präsident: Die Verschiedenheit der Ansichten besteht aber darin, daß der Herr Minister annimmt, daß ein Ueberschuß vorhanden sei, während die Kammer annimmt.....

Staats-Minister **von der Heydt**: Ich glaube, die hohe Kammer wird meine Behauptung begründet finden, wenn sie das Anlage- und Betriebs-Kapital von circa 11 Millionen zu Grunde legt und danach den Ertrag rechnet. Es ist in dem schlechtesten Jahre (1848) durchschnittlich beinahe 9 pCt. und abzüglich der ratirlichen Verwaltungskosten 7½ pCt., im Jahre 1847 durchschnittlich 13½ pCt. oder nach Abzug der ratirlichen Verwaltungskosten 12 pCt. an Ueberschuß aufgebracht worden, und ich meine, daß das doch ein guter Gewinn ist.

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): 25 Millionen zu 5 pCt. geben 1,200,000 Rthlr. Zinsen.

Staats-Minister **von der Heydt**: Wenn der Herr Abgeordnete den Werth auf 100 Millionen rechnet, so stellt sich ein Ertrag von einem Prozent und so bei willkürlicher Annahme irgend eines

Digitized by Google

anderen Werth-Betrags natürlich ein entsprechendes Gewinn-Resultat heraus.

Präsident: Meine Herren! Sollte es wirklich von Effekt für die Abstimmung sein, diese Diskussion fortzusetzen, so würde es sich darum handeln, wie hoch man den Werth der Bergwerke annimmt, und darüber sind verschiedene Meinungen geäußert worden, und es ist kaum möglich, heute festzustellen, welche Ansicht die richtige ist.

Der Abgeordnete Steinbeck.

Abgeordn. **Steinbeck:** Was der verehrte Herr Abgeordnete aus der Rheinprovinz gesagt hat, mag vollkommen wahr sein, ändert aber in der Sache selbst, glaube ich, nichts, denn das Bergwerks-Eigenthum ist einerseits ein Eigenthum, was in sich selbst produzirt, und sich auf diese Art vermehrt, was aber auch vielen Zufälligkeiten ausgesetzt, und mit großem Risiko in Beziehung auf den Absatz seiner Produkte verbunden ist. Wie man aber auch die Höhe des Kapitalwerthes annehmen möge, den dieses Staatseigenthum in der preußischen Monarchie besitzt, so wird es denn doch nicht geleugnet werden können, daß man dieses Eigenthum zu einem übergroßen Zinsfuß erheben kann, wenn man aus dem Zinsfuß zurück den Werth des Kapitals veranschlagen will. Man wird besser mit einem mäßigen Zinsfuße sich begnügen in Beziehung auf jenes Risiko und der Umstand, daß dieses Eigenthum nach und nach sich verbraucht, und zuletzt, wenn auch vielleicht erst in einem Zeitraume von Jahrhunderten auf einen sehr geringen Werth sich reduzirt, hierin nichts ändern dürfen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingebracht.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist sehr ausreichend.

Zum Wort hat sich noch gemeldet der Abgeordnete von Beughem.

Ich ersuche diejenigen Heeren, die den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Ich werde jetzt die von dem Abgeordneten Erbreich eingebrachte motivirte Tagesordnung zur Unterstützung stellen, und ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

> In Erwägung, daß nach der Eröffnung des Herrn Handels-Ministers bei sich darbietender Gelegenheit solche fiskalische Berg- und Hüttenwerke, welche ohne Verletzung wichtiger Verwaltungs- und gewerblicher Interessen dem Privatbetrieb überlassen werden können, allmälig zur Veräußerung gelangen sollen, beschließt die hohe Kammer über die Anträge der Kommission sub a und b Seite 5 zur
>
> Tagesordnung überzugehen.
>
> Erbreich.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist sehr ausreichend.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer:** Zunächst muß ich bemerken, daß, wenn der Herr Minister bei dem Antrage in den Worten:

> die Kammer wolle für nothwendig erklären

einen Anstoß gefunden hat, die Kommission keine andere Absicht gehabt hat, als der Kammer vorzuschlagen, hier ihre Ansicht über die Zweckmäßigkeit einer Maßregel auszusprechen. In materieller Hinsicht glaube ich, daß in dem Antrage der Kommission, so wie derselbe formulirt ist, alle möglichen Kautelen enthalten sind, welche den Staat vor Verlust und Nachtheilen sichern können. Der Vorschlag lautet dahin:

> es für angemessen zu erklären, daß mit dem Verkaufe der fiskalischen Gruben- und Hüttenwerke, erstens nach Zeit und Umständen, zweitens so weit solcher ohne Verlust für Staatskasse stattfinden kann, und endlich unter sorgfältiger Berücksichtigung anderer wichtiger Staats-Interessen vorgeschritten werde.

Die Kommission hat hauptsächlich nur die Absicht gehabt, der Kammer vorzuschlagen, sich dafür auszusprechen, daß der Staat den hier in Rede stehenden Gewerbe-Betrieb aufgelle. Ich erkläre mich daher gegen die Tages-Ordnung, und empfehle der hohen Kammer die Annahme des von der Kommission gestellten Antrages.

Staats-Minister **von der Heydt:** Der Herr Referent hat sich nicht über B ausgesprochen.

Präsident: Jedenfalls wird der Antrag der Kommission, da er aus zwei Theilen besteht, getheilt zur Abstimmung kommen. Der Abgeordnete Urlichs hat das Wort.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Es ist der Antrag auf motivirte Tages-Ordnung zwar schon vor Schluß der Verhandlung angekündigt, aber nicht vor dem Schlusse der Kammer expresse mitgetheilt, und so ist Niemand in der Lage gewesen, über den Antrag zu sprechen. Ich muß in Bezug auf den §. 45 der Geschäfts-Ordnung meine Zweifel zu entscheiden bitten. Es heißt darin:

> Anträge auf motivirte Tages-Ordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Haupt-Frage in wesentlicher Verbindung stehen, und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben.

Ich kann nicht annehmen, daß der Antrag, welchen der Abgeordnete Erbreich gestellt hat, wirklich dem Schriftführer zur rechten Zeit übergeben, da er nicht vorgetragen ist. Der Antrag enthält eine motivirte Tages-Ordnung gegen den Antrag der Kommission, und diese ist gar nicht in der Lage gewesen, sich dagegen zu vertheidigen.

Präsident: Wenn ein Fehler gemacht ist, so ist er von mir gemacht. Der Antrag des Abgeordneten Erbreich ist vor Schluß der Diskussion eingereicht. Da aber die Diskussion so rasch sich fortbewegte, so war es mir nicht möglich, vor dem Schlusse der Diskussion ihn zur Verlesung kommen zu lassen. Ich bitte, ihn behufs der Abstimmung zu verlensen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

> In Erwägung, daß nach der Eröffnung des Herrn Handels-Ministers bei sich darbietender Gelegenheit, solche fiskalische Berg- und Hüttenwerke, welche ohne Verletzung wichtiger Verwaltungs- und gewerblicher Interessen dem Privat-Betriebe überlassen werden können, allmälig zur Veräußerung gelangen sollen, beschließt die hohe Kammer, über die Anträge der Kommission sub a und b Seite 5 zur Tages-Ordnung überzugehen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Derselbe ist angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer:** In Beziehung auf die für Rechnung des Staats betriebenen Gruben-, Hütten- und Salinen-Etablissements hat die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben von diesen Werken der Kommission in der Form, welche dafür gewählt worden, nicht als ein hinreichendes Material zur Prüfung des Etats der Bergwerks- ic. Verwaltung dienen können. Dessenungeachtet hat die Kommission ihr Revisionsgeschäft auch auf diese Nachweisung erstreckt und dadurch Anlaß zu folgenden Bemerkungen und Erinnerungen erhalten. In Beziehung auf den Hauptschlüsselstollen zu Zabrzeck, für welchen pro 1849 ein Zuschuß von 32,923 Thalern gegeben und pro 1850 ein solcher von 29,800 Thalern in Ansatz gebracht worden ist, hat die Kommission die Erläuterung erhalten, daß durch diesen Erbstollen das Haupt-Kohlen-Revier von Oberschlesien aufgeschlossen wird, daß derselbe der Erreichung seines Bestimmungspunktes nahe ist, und daß daher in einigen Jahren nicht nur die bisherige Ausgabe wegfallen, sondern durch das Stollenneuntel eine bedeutende Einnahme entstehen wird; die Kommission hat daher gegen diese Ausgabe selbst nichts zu erinnern gefunden.

In Betreff des Bergwerks-Produkten-Comtoirs zu Breslau, welches pro 1850 einen Zuschuß von 2500 Thalern erfordert, war in der Kommission die Frage entstanden, ob dieses Comtoir jetzt noch nothwendig sei. Die darüber von dem Regierungs-Kommissarius gegebenen Erläuterungen haben die Kommission nicht in den Stand gesetzt, sich ein Urtheil über den Gegenstand zu bilden; dieselbe erachtet es aber für sachgemäß, der Verwaltung zu empfehlen, diese Frage und die eventuelle Aufhebung der Anstalt in nähere Erwägung zu ziehen.

Alsdann ist für das Salzmagazin in Halle für 1849 ein Zuschuß von 50,765 Thalern und für 1850 von 50,070 Thalern ausgeworfen. Es ist nachgewiesen worden, daß diese Ausgabe aus einem Kontraktsverhältniß entspringt, und es ist daher gegen die Ausgabe selbst nichts zu erinnern gewesen; dagegen hat die Kommission die formelle Frage erörtert, ob es nicht richtiger sei, diese Ausgabe von dem Etat der Bergwerks-Verwaltung zu entfernen und sie auf den Etat der Salzdebits-Verwaltung zu übertragen. Die Kommission war zwar darin übereinstimmend der Meinung, daß es in Beziehung auf den Staatshaushalt im Ganzen gleichgültig sei, auf welchem Etat die fragliche Ausgabe stehe, indeß entstand doch eine Meinungsverschiedenheit darüber, auf welchen Etat die Ausgabe ihrer Natur nach gehöre. Die Mehrheit hat sich für den Etat der Salzdebits-Verwaltung entschieden und diese Ansicht wird daher als die der Kommission vorgetragen.

Mit dem Salzmagazin in Teuditz-Kötzschau hat es eine ähnliche Bewandniß, wie mit dem in Halle, nur war die Kommission der Meinung, daß die betreffende Ausgabe-Position auf dem Etat der Bergwerks-Verwaltung ihre richtige Stelle habe. Mit den drei Revierstollen im Siegenschen verhält es sich ungefähr eben so,

wie mit dem Haupt-Schlüsselstollen bei Zabrzeck. Die Kommission beantragt daher:

„Die Kammer wolle sich mit den vorstehend unter Nr. 5 Litt. a bis e vorgetragenen Ansichten einverstanden erklären."

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Ich wollte mir zu dem von der Kommission ad c gestellten Antrage nur einige Bemerkungen erlauben. Materiell ist es gewiß ganz gleichgültig, ob eine Ausgabe auf dem einem oder dem anderen Etat steht; indeß verursacht die Uebertragung einer solchen Ausgabe von einem Etat auf den anderen nicht nur jedenfalls für den Augenblick einige Schreibereien, sondern auch auf lange Zeit hin manche Unbequemlichkeiten.

Wenn man später in die Lage kommt, statistische Zusammenstellungen zu machen, welche doch immer die Grundlage aller gesetzgeberischen Thätigkeit bilden müssen, so ist man genöthigt, für eine lange Reihe von Jahren eine solche Ausgabe-Position resp. ab- oder zuzusetzen; und wenn man es etwa versäumt, dies zu thun, so kommt man zu einem falschen Resultate; man gewinnt ein unrichtiges Material. Ich glaube deshalb, daß man eine solche Uebertragung nicht vornehmen darf, wenn nicht ein dringender Grund dazu vorhanden ist. Ein solcher ist hier nicht vorhanden. Die Ausgabe schreibt sich aus dem Vertrage vom Jahre 1817 her. Der Vortheil dieses Vertrages fließt jedenfalls nicht der Steuer-Verwaltung, sondern der Salinen-Verwaltung zu. Dadurch rechtfertigt es sich, diese Ausgabe auf dem Etat der Salinen-Verwaltung zu lassen. Dieselbe ist außerdem, so viel ich weiß, bei dem Abkommen, welches zwischen dem Finanz-Ministerium und der Salinen-Verwaltung geschlossen ist und wonach das Finanz-Ministerium das Salz von sämmtlichen Salinen für einen bestimmten Durchschnittspreis ankauft, ausdrücklich in Betracht gezogen worden. Der Durchschnittspreis ist unter Berücksichtigung dieser Ausgabe berechnet. Es ist daher durchaus kein Grund vorhanden, die Salinen-Verwaltung von derselben zu entbinden. Es würde vielmehr dadurch der Steuer-Verwaltung ein Unrecht geschehen. Ich bitte daher, diesen Antrag fallen zu lassen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ich wollte zu der Bemerkung ad b, worin zur Erwägung gezogen worden, ob das Bergwerks-Produkten-Comtoir in Breslau aufzuheben ist, darauf aufmerksam machen, daß dieses Comtoir zunächst beauftragt ist mit dem Verkauf und der Versendung der schlesischen Produkte. Bei den großen Quantitäten, welche dem Comtoir zum Verkauf und zur Versendung übergeben werden, würde für dieselben Geschäfte leicht eine größere Provisions-Gebühr gegeben werden müssen, ohne daß dieselbe Sicherheit dabei erreicht würde. Dann bildet das Comtoir zugleich das Depositorium für sämmtliche schlesische Kassen. Ich glaube deshalb, daß die Aufhebung zur Zeit wenigstens, nicht thunlich ist. Was die Bemerkung sub c und d betrifft, so scheint mir der hohen Kammer eine dringende Veranlassung nicht vorzuliegen, in solche Formalien einzugehen. Ich trage deshalb darauf an, daß der betreffende Antrag, wegen Uebertragung der fraglichen Ausgabepost auf ein anderes Konto, verworfen werde.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet.

Das Monitum sub a ist von keiner Seite angefochten worden. Ich darf daher wohl annehmen, daß die Kammer damit einverstanden ist. Das Monitum sub b ist von dem Herrn Minister für ungerechtfertigt erachtet. Ich werde die Abstimmung darüber veranlassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche sich dem sub b von der Kommission beregten Monitum anschließen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Litt. C ist von dem Herrn Abgeordneten von Patow erörtert worden. Ich werde also auch hier die Abstimmung veranlassen, und die Herren ersuchen, die sich dem Monitum Litt. C anschließen wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Monitum D ist nicht angefochten worden; ich werde es daher als genehmigt betrachten.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß die Bemerkung ad a kein Monitum, sondern eine Erläuterung ist.

Präsident: Ja wohl, dies ist ganz richtig. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer** (liest):

7. Quatember- und Rezeßgelder. Es wurde der Zweifel angeregt: ob die unter denselben enthaltenen, in der Grafschaft Mark und im Essen-Werdenschen zur Erhebung kommenden sogenannten Meßgelder als eine wirkliche Einnahme des Staates zu betrachten oder nicht vielmehr als eine blos durchlaufende Post zu behandeln seien, indem nach der klevisch-märkischen Berg-Ordnung der im Bereiche derselben aufkommende Ertrag an Meßgeld lediglich zur Unterhaltung des Bergamts verwendet werden solle und die Staatskasse sich aller Ansprüche darauf ausdrücklich begeben habe.

Da durch die von dem Regierungs-Kommissarius hierüber gegebenen Erläuterungen der obwaltende Zweifel nicht genügend aufgeklärt wurde, so beantragt die Kommission:

die Kammer wolle begehren, daß mit dem Etat pro 1851 eine ausführliche Darstellung des in Betreff der gedachten Meßgelder bestehenden Sach- und Rechts-Verhältnisses vorgelegt werde.

Präsident: Ich eröffne über diesen Punkt die Diskussion.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Worte meldet, so nehme ich an, daß kein Widerspruch gegen den Antrag der Kommission gemacht und derselbe genehmigt wird.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Puchhammer** (liest):

8. Sporteln, wofür in dem Etat pro 1849 43,294 Rthlr. und in demjenigen pro 1850 53,023 Rthlr., in letzterem also mehr 9729 Rthlr., in Ansatz gebracht sind. Diese Mehreinnahme hat ihren Grund theils darin, daß die Zuschüsse der Gewerke zu den Besoldungen der Beamten, welche in dem Etat pro 1849 unter dem Titel III. „Sonstige Einnahmen", aufgeführt sind, mit 3490 Rthlrn. hierher übernommen worden, theils in der gesteigerten Einnahme an Markscheide-Gebühren.

Die zuerst erwähnten Zuschüsse gehören, nach der Ansicht der Kommission, nicht hierher, weil dieselben keine Sporteln sind, vielmehr hätten solche, wie früher, besonders in Einnahme gestellt werden sollen.

Nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften sollen von den Verwaltungs-Behörden keine Sporteln erhoben werden: da indeß in der unter dieser Bezeichnung hier erscheinenden Einnahme auch die Gebühren für Permissionen und Konzessionen, ingleichen andere Zahlungen, welche die Natur von Hypothekengebühren haben, mit enthalten sind, so erachtete die Kommission es für nothwendig, der Verwaltung zu empfehlen, daß diese Einnahme-Position einer genauen Prüfung im Einzelnen unterworfen, der Betrag der Sporteln im engeren Sinne des Wortes ausgesondert und der Wegfall der letzteren angeordnet werde.

Die Kommission beantragt:

daß die Kammer sich mit den hier ausgesprochenen Ansichten einverstanden erklären wolle.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Dieser Antrag wird, da er in der Regierungs-Vorlage, betreffend den Bergrechts-Entwurf, berücksichtigt ist, keiner weiteren Abstimmung bedürfen.

Präsident: Es wird eine Abstimmung um so weniger nöthig sein, als in der Kammer sich kein Widerspruch erhebt.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ich erachte einen Beschluß der Kammer hierüber deshalb nicht für nothwendig, weil die Regierung durch ihre Proposition dem Antrage schon zuvorgekommen ist.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Ich glaube dennoch eine Abstimmung beantragen zu müssen. Wenn auch die Kammer mit den von der Regierung ausgesprochenen Ansichten einverstanden ist, so sehe ich doch nicht ein, warum sie nicht auf den Antrag der Kommission dies erklären soll.

Präsident: Es ist ganz unzweifelhaft richtig, daß eine Abstimmung erfolgen **kann**. Ich habe dieselbe aber nicht für nöthig gehalten, da sich kein Widerspruch erhoben hat. Wünschen Sie aber eine Abstimmung .....

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß, wenn der Herr Handels-Minister nicht wünscht, daß eine Abstimmung stattfinde, es doch dagegen im Interesse der Kommission sei, wenn die Abstimmung geschähe.

Staats-Minister **von der Heydt:** Meine Ansicht geht nicht dahin, daß keine Abstimmung über den Antrag stattfinden könnte, sondern nur dahin, daß ich einen Beschluß der Kammer nicht weiter für nöthig erachte.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Nun bin ich beruhigt und will meinen Antrag zurückziehen.

Präsident: Es bedarf also einer Abstimmung nicht; ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer** (liest):

9. Besoldungen, Honorare und Gebühren der Beamten pro 1849 274,256 Rthlr., pro 1850 274,548 Rthlr.

Ob und wie fern die Anzahl der vorhandenen Beam-

ten sich bei den einzelnen Behörden innerhalb der Gränzen des dienstlichen Bedürfnisses halte, und ob und wiefern die Besoldungen im Ganzen, wie im Einzelnen, der Stellung und den Leistungen der Beamten entsprechend normirt seien, hat sich aus den vorliegenden Spezial-Etats und deren Beilagen nicht beurtheilen lassen, weil darin die Beamten ohne Angabe ihrer Diensteigenschaft nur nach sechs verschiedenen, willkürlich gewählten und in minimo und maximo begränzten Gehaltsklassen, summarisch für jede Klasse, angegeben sind.

Eine nähere Prüfung muß daher der Zukunft vorbehalten bleiben; zum Zwecke derselben aber ist es unentbehrlich, daß in einer Beilage zu dem Etat der Bergwerks- rc. Verwaltung pro 1851 die Beamten summarisch nach Maßgabe ihrer Diensteigenschaft zusammengestellt und für jede dieser Beamtenklassen die Minimal- und die Maximal-Besoldungssätze angegeben werden, unter Beifügung einer die Verwendung der Honorare und Gebühren nachweisenden Uebersicht.

Die Kommission beantragt hiernach:

die Kammer wolle die Vervollständigung der künftig vorzulegenden Etats der Bergwerks- rc. Verwaltung in der bezeichneten Weise für erforderlich erklären.

Präsident: Meine Herren! Es schien mir vorher nach meiner Bemerkung zweifelhaft, wie meine Aeußerung verstanden worden. Ich habe angenommen, daß, da aus der Kammer ein Widerspruch nicht erfolgt, sie dem Antrage der Kommission beigetreten seien, und dies um so mehr, da der Herr Minister erklärte, daß diesen Ansichten entsprechend verfahren sei, daß also kein Bedenken obwalte, sich der Ansicht der Kommission nicht anzuschließen. Es kann also über den Sinn meiner Erklärung kein Zweifel sein. Bei diesen ferneren Verhandlungen werde ich ein gleiches Verfahren beobachten in Betreff der Abstimmung, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Ich nehme an, daß die Kammer dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer** (liest):

10. Diäten und Reisekosten pro 1849 45,407 Rthlr., pro 1850 44,640 Rthlr.

Schon bei Prüfung des Etats pro 1849 erschien der Kommission der zu Diäten und Reisekosten ausgeworfene Betrag — mit Rücksicht darauf, daß bei der Bergwerks- rc. Verwaltung die Zahl solcher Beamten, welche zu auswärtigen Dienstgeschäften verwendet werden dürften, nicht groß ist — sehr hoch. Nachdem der Kommission die Erläuterung gegeben worden, daß in dem angesetzten Betrage auch die fixirten Pferde-Unterhaltsgelder, welche mehrere Beamte der Bergwerks- rc. Verwaltung zu beziehen haben, mit enthalten seien, wurde zwar von einer Erinnerung Abstand genommen, jedoch zugleich der Wunsch ausgedrückt, daß in dem Etat für 1850 und ferner die Pferde-Unterhaltsgelder hier ausgeschieden und — unter Angabe ihres Betrages für die verschiedenen Beamtenklassen — besonders ersichtlich gemacht werden möchten.

Diesem Wunsche ist in dem Etat pro 1850 noch nicht entsprochen, sondern nur bei Prüfung des letzteren die Auskunft ertheilt worden, daß von der pro 1850 in Ansatz gekommenen Summe von 44,640 Rthlr. der Betrag von 17,010 Rthlr. auf fixirte Pferde-Unterhaltsgelder und Fuhrkosten-Aversa falle. Diese Auskunft konnte jedoch für den beabsichtigten Zweck um deswillen nicht genügen, weil nicht zugleich eine nach Klassen spezifizirte Uebersicht der Beamten, welchen dergleichen Fixa ausgesetzt sind, mitgetheilt wurde, und die Kommission erachtete es daher für nothwendig, den früher von ihr ausgesprochenen Wunsch in Form eines bestimmten Antrages zu wiederholen.

Demgemäß befürwortet die Kommission:

Die Kammer wolle sich mit der hier vorgetragenen Ansicht einverstanden erklären.

Präsident: Ich werde auch hier die Zustimmung der Kammer annehmen, insofern kein Widerspruch erfolgt.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer** (liest):

11. Büreaubedürfnisse, pro 1849 29,032 Rthlr., pro 1850 29,765 Rthlr.

Auch die hier ausgesetzten Fonds, von welchen durchschnittlich auf jeden der bei der gesammten Bergwerks- rc. Verwaltung überhaupt vorhandenen Beamten pro 1849 etwa 76 Rthlr. und pro 1850 gegen 80 Rthlr. fallen, erschienen der Kommission unverhältnißmäßig hoch. Da jedoch das zur Beurtheilung der Angemessenheit der ausgeworfenen Beträge erforderliche Material weder vorlag, noch in ausreichender Vollständigkeit nachträglich beigebracht werden konnte, so beschränkt sich die Kommission auf den Antrag:

Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß die Verwaltung sorgfältig prüfe, inwiefern hier eine Ersparniß eintreten könne, und daß, wenn der Etat pro 1851 nicht eine erheblich verminderte Bedarfssumme enthalte, das Bedürfniß der in Anspruch genommenen Summe näher begründet werde.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Die Büreau-Bedürfnisse werden verwandt zu Zeichnungsgebühren und Kopialien, wozu Lohnschreiber und nicht fest angestellte Beamte benutzt werden, sonst möchte die Position dafür im Ganzen allerdings hoch erscheinen. Es kann aber voraussichtlich nichts daran gespart werden, denn wenn diese Kopialien von fest angestellten Beamten besorgt würden, so müßte deren Anzahl und also auch die Gehaltssumme um eben so viel vermehrt werden, als die Ausgaben für Zeichnungsgebühren und Kopialien sich möchten vermindern lassen.

Präsident: Insofern kein Widerspruch gegen den Antrag der Kommission erfolgt, erachte ich dafür, daß er die Zustimmung der Kammer erhalten habe.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer** (liest:)

12. Unterhaltung der Riß-, Mineralien- und Büchersammlungen. Der Etat pro 1849 setzte hierfür 11,359 Rthlr. aus, der Etat pro 1850 10,718 Rthlr., mithin 641 Rthlr. weniger; da indeß von diesem letzteren Betrage 480 Rthlr. auf einen anderen Ausgabetitel übertragen worden, so hat bei der fraglichen Ausgabe-Position nur die unerhebliche Verminderung von 161 Rthlr. stattgefunden.

Nach dem Etat pro 1849 (Anl. Bd. I. Seite 203) fielen von den ausgeworfenen 11,359 Rthlr.

a) auf die Bergämter	4,732	Rthlr.
b) „ „ Ober-Bergämter	4,327	„
c) „ „ Ministerial-Abtheilung	2,300	„
	= 11,359	Rthr.

Wenngleich von der Kommission der Werth nicht verkannt wurde, welchen gerade die von den Bergbehörden unterhaltenen Sammlungen der hier in Rede stehenden Art nicht nur für die Fachgenossen, sondern für die Wissenschaft überhaupt haben, so konnte sie sich doch andererseits nicht verhehlen, daß der für diese Sammlungen in Anspruch genommene Kostenaufwand, namentlich im Vergleiche mit den Summen, welche anderen Behörden zu ähnlichen Zwecken zugemessen sind, unverhältnißmäßig hoch sei. Insbesondere erschien der Kommission die Repartition der oben ad b ausgeworfenen Summe von 4,327 Rthlr. unter die vier Ober-Bergämter auffallend, indem daran partizipiren

das Ober-Bergamt in Brieg mit	777	Rthlr.
„ „ „ „ Halle „	300	„
„ „ „ „ Dortmund mit	400	„
„ „ „ „ Bonn „	2850	„
	= 4327	Rthlr.

Nach weiter erhaltener Auskunft war die dem Ober-Bergamte in Bonn ausgesetzte Summe speziell bestimmt:

für die Bibliothek mit	400	Rthlr.
für Risse und Karten mit	2400	„
zur Vervollständigung der Bohrzeuge mit	50	„
	= 2850	Rthlr.

Die Kommission erachtet es hiernach für erforderlich, daß bei Vorlegung des Etats pro 1850 die Nothwendigkeit der ausgeworfenen Bedarfssummen näher begründet werde. Zu dem Etat pro 1850, welcher in diesem Punkte (Anl. Bd. I. Seite 231) von demjenigen pro 1849 nicht wesentlich abweicht, sind der Kommission über die Verwendung der 10,718 Rthlr. zwar einige Details mitgetheilt worden, in welchen dieselbe jedoch eine überzeugende Motivirung der Ausgabeposition nicht hat finden können. Sie beantragt daher:

Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß bei Vorlegung des Etats pro 1851 die Nothwendigkeit der für Sammlungen der Bergbehörden in Ansatz gebrachten Bedarfssumme näher begründet werde.

Präsident: Der Herr Minister für Handel hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Es haben diese Beträge der Verwaltung im Interesse der Wissenschaft nothwendig geschienen und zwar zu Ausgaben für die Bibliothek, für Revierkarten, geognostischen Karten u. s. w. Das Bedürfniß, im Einzelnen zu moti-

Digitized by Google

viren, dürfte denn doch etwas zu sehr ins Detail gehen; ich glaube daher, daß die Motivirung im Allgemeinen, wenn der Verwaltung das Vertrauen geschenkt wird, daß sie nicht mehr anschaffen werde, als unbedingt nothwendig ist, genügend erscheinen dürfte.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Im Etat der übrigen Ministerien ist jedesmal zur Begründung einer Position die durchschnittliche Berechnung der Vorjahre vorgelegt. Es scheint, daß dies bei dem vorliegenden Etat nicht geschehen ist, denn wie wir gesehen haben, beschwert sich die Kommission bei mehreren Positionen, daß ihr keine vollständige Fractions-Berechnungen vorgelegen haben. Ich erlaube mir daher die Frage, ob diese Berechnungen der Kommission zur Einsicht vorgelegt worden sind oder nicht. Wenn dies nicht geschehen sein sollte, so würde ich es für erforderlich halten, daß künftig hier, wie bei den übrigen Etats, der Kommission ausführliche Fractionsberechnungen vorgelegt werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Beughem hat das Wort.

Abgeordn. **von Beughem:** Es ist am Eingange des Berichts bemerkt, daß der Kommission genügende Erläuterungen und Fractions-Berechnungen nicht vorgelegen haben, und daß deshalb der Etat nicht vollständig hat geprüft werden können.

Staats-Minister **von der Heydt:** Bei den Spezial-Etats sind durchschnittlich die Erläuterungen für 3 Jahre angegeben.

Präsident: Der Abgeordnete Erbreich hat das Wort.

Abgeordn. **Erbreich:** Zur Erläuterung der bedeutenden Ausgaben, welche in dem rheinischen Oberbergamts-Distrikte für Risse und Karten stattgefunden, habe ich anzuführen, daß in zwei umfangreichen Revieren dieses Distrikts, und zwar Siegen und Westfalen, Revierkarten auf Grund großartiger trigonometrischer Aufnahmen angefertigt worden sind, welche, außer ihrem wissenschaftlichen, für den dortigen ausgedehnten Bergbau einen großen technischen Werth haben und daher die auf sie verwendeten bedeutenden Kosten rechtfertigen. Beide Reviere werden von zahlreichen mineralischen Lagerstätten durchkreuzt, über deren Verhalten und die Art und Weise, sie auszurichten und aufzuschließen, man zu einer richtigen Anschauung und Beurtheilung ohne diese trigonometrischen Aufnahmen und Pläne nicht gelangt sein würde. Zur Anfertigung dieser Revierkarten war ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren erforderlich, und es ist diese großartige Arbeit zur Zufriedenheit aller Sachkundigen und zum wesentlichen Nutzen der Bergwerks-Technik, insbesondere der Gewerbetreibenden, ausgeführt worden.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer:** Ich glaube, daß es nicht der richtige Gang bei Revision des Etats ist, wenn die erforderlichen Erläuterungen über die einzelnen Positionen erst bei der Berathung in der Kammer gegeben werden; ich bin vielmehr der Ansicht, daß diese Erläuterungen bei Vorlegung des Etats hätten gegeben werden sollen, um die mit Prüfung des Etats beauftragte Kommission in den Stand zu setzen, dieses ihr Prüfungs-Geschäft mit voller Gründlichkeit zu erledigen. Von dieser Ansicht ausgehend, hat die Kommission hier, wie bei vielen anderen Punkten, den Antrag gestellt:

> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß bei den nächsten Etats nachgeholt werde, was diesmal versäumt worden ist.

(Bravo!)

Staats-Minister **von der Heydt:** Es ist gesagt worden, daß der Kommission keine Erläuterungen gegeben seien. Es ist stets ein Regierungs-Kommissar bei den Kommissions-Verhandlungen anwesend gewesen, und wenn die von demselben begehrten und ertheilten Erläuterungen nicht genügten, so hätte die Kommission nur weitere Erläuterungen von mir begehren mögen; sie würden ihr bereitwillig ertheilt worden sein.

Präsident: Es handelt sich um den Antrag der Kommission, der dahin geht:

> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß bei Vorlegung des Etats pro 1851 die Nothwendigkeit der für Sammlungen der Bergbehörden in Ansatz gebrachten Bedarfssumme näher begründet werde.

Ein Widerspruch ist nicht erfolgt, der Antrag daher angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer** (liest):

> 13. Remunerationen und Unterstützungen für Beamte und deren Hinterbliebene, wofür in jedem der vorliegenden beiden Etats die Summe von 12,000 Rthlrn. ausgeworfen ist.
>
> Bei Prüfung der Frage: in welcher Art der von der Kammer angenommene allgemeine Grundsatz wegen der Gratificationen und Unterstützungen für Beamte auf die Beamten der Bergwerks- rc. Verwaltung in Anwendung zu bringen sein werde, war die Kommission der Ansicht, daß in Betreff der Subaltern-Beamten der unteren Bergbehörden, so weit sie zu den ausübenden Betriebsbeamten im engeren Sinne des Worts gehören, in der Eigenthümlichkeit der Dienst- und sonstigen Verhältnisse allerdings eine begründete Veranlassung liege, diese Beamten von Gratifications-Bewilligungen nicht auszuschließen.
>
> Was die Höhe der ausgeworfenen Summe von 12,000 Rthlrn. betrifft, so gab der Regierungs-Kommissarius zunächst die Auskunft, daß von diesem Betrage durchschnittlich 4000 Rthlr. zur Unterstützung von Wittwen und Waisen und nur etwa 8000 Rthlr. zu Gratificationen und Unterstützungen für Beamte verwandt worden seien. Die Kommission glaubt, daß die oben erwähnten 4000 Rthlr. auf den allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Fonds (Staatshaushalts-Etat pro 1850, Seite 26, III. Nr. 27 a) zu übertragen sein werden, daß aber der übrig bleibende Betrag von 8000 Rthlr., mit Rücksicht auf die angenommenen beschränkenden Bestimmungen wegen der Gratificationen und Unterstützungen für Beamte, einer bedeutenden Ermäßigung fähig sei. Sie beantragt daher:
>
> > Die Kammer wolle, unter Gutheißung der vorstehend vorgetragenen Ansichten, beschließen, daß der in dem Etat der Bergwerks rc. Verwaltung pro 1850 unter I. Pos. 6 ausgeworfene Betrag von 12,000 Rthlrn. zu Gratificationen und Unterstützungen für Beamte und deren Hinterbliebene auf 8,000 Rthlr. herabgesetzt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Erbreich hat das Wort.

Abgeordn. **Erbreich:** Von den nach Abzug von 6000 Rthlr. noch übrig bleibenden 6000 Rthlr. sind noch etwa 2000 Rthlr. in Abzug zu bringen, welche zur Unterstützung von Personen verwendet werden, welche nicht zur Klasse der etatsmäßigen Beamten gehören und in einzelnen Betriebs-Branchen auf den landesherrlichen Werken, so wie in einzelnen Revieren, zu Werkführern, Aufsehern u. s. w. verwandt werden. In Erwartung einer neuen Bergwerks-Gesetzgebung und der Reorganisation der Bergverwaltung hat die Behörde Anstand genommen, dem Bedürfnisse in dem Verhältniß mit der Erweiterung des Betriebs, sowohl des landesherrlichen als des gewerkschaftlichen, zu entsprechen durch Anstellung einer größeren Anzahl von Beamten. Sie hat sich daher beschränken müssen, junge Leute zu ihrer eigenen Ausbildung auf den einzelnen Werken zu verwenden und ihnen aus dem sogenannten Gratifications-Fonds Unterstützungen in dem Betrage von überhaupt etwa 2000 Rthlr. und mehr jährlich zu gewähren, so daß im Ganzen etwa nur 4000 Rthlr. zu Remunerationen an etatsmäßige Beamte übrig bleiben, welcher Betrag in Vergleich mit der Zahl dieser Beamten keinesweges als bedeutend zu erachten sein mag.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Es ist allerdings seit vielen Jahren eine Erhöhung der Gehälter für die niederen Beamten des Bergwerks-Personals beantragt worden und es ist ihren Wünschen vorläufig dadurch begegnet, daß man ihnen eine Unterstützung aus dem Gratifications-Fonds gewährt hat. Eine Herabsetzung dieses Fonds würde nun allerdings den Nachtheil mit sich führen, daß die diesen so sehr gering besoldeten Beamten nach billigen Grundsätzen gewährte Unterstützung noch weiter verkürzt werden müßte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Die hohe Kammer hat bei der Berathung des Budgets überhaupt den Grundsatz angenommen, daß Gratificationen hinführo nicht mehr stattfinden sollen, Unterstützungen aber nur an Beamte gegeben werden, welche unter 1000 Rthlr. Gehalt beziehen.

Nach diesen Grundsätzen hat die Kommission Ihnen vorgeschlagen, überall da, wo sich für Gratificationen und Unterstützungen bestimmte Positionen unverändert auf dem Etat finden, dieselben in angemessener Weise herabzusetzen. Die Kommission hat sich dabei redlich bemüht, alle Branchen mit gleichem Maße zu messen; sie hat ermittelt, wie viele Beamte vorhanden wären, die an diesen Unterstützungen Theil nähmen, sie hat angenommen, daß unter diesen durchschnittlich ein Drittel der Unterstützung bedürftig sein möchten, und daß für dieses Drittel eine Summe zwischen 15 und 20 Rthlr. jährlich erforderlich sei.

Nach diesem Maßstabe hat sie überall die Summen bemessen, welche auf dem Etat verbleiben sollen, und so auch bei dem Etat für die Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung verfahren. Wenn nun der geehrte Vorredner gesagt hat, daß dieser Fonds nicht allein zur Unterstützung von Beamten und deren Wittwen und Waisen, sondern auch zur Unterstützung von nichtangestellten Beamten verwandt werde, so muß ich bemerken, daß es im Etat heißt: Remunerationen und Unterstützungen für **Beamte**, und daß von dem Herrn Regierungs-Kommissar, welcher die Ehre gehabt hat, das Handels-Ministerium in der Kommission zu vertreten, eine solche Exception nicht behauptet ist. Ich bin deshalb der Ansicht, daß es bei dem Antrag der Kommission sein Bewenden haben müsse; wenigstens können wir für den Fall, daß auf die Bitten der Verwaltung um

Digitized by Google

Beibehaltung der Etats-Summe eingegangen wird, für die Konsequenzen, die daraus entstehen, nicht einstehen. Wir können nicht dafür einstehen, daß diejenigen Beamten-Kategorieen, deren Etats zuerst hier vorgetragen, und wo dergleichen Rücksichten nicht genommen worden sind, in eine üblere Lage kommen, als diejenigen, bei welchen auf den Wunsch des Herrn Handels-Ministers die Anträge der Kommission verworfen würden.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Auf das, was der letzte Herr Redner geäußert hat, erlaube ich mir zu bemerken, daß diese Gratificationen nicht so sehr solchen Beamten, die fest angestellt sind, als insbesondere solchen, die nur Wochenlohn erhalten, zuerkannt worden sind.

Präsident: Der Abgeordnete Erbreich hat das Wort.

Abgeordn. **Erbreich** (vom Platz): In Bezug auf die von mir gegebenen Erläuterungen trage ich darauf an, daß die hohe Kammer beschließen möge, über den Antrag der Kommission auf Ermäßigung der Summe von 12,000 Rthlr. auf 8000 Rthlr. zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Es liegt dieser Antrag nicht vor, sondern die Kommission beantragt:

> Die Kammer wolle, unter Gutheißung der vorstehend vorgetragenen Ansichten beschließen, daß der in dem Etat der Bergwerks- u. s. w. Verwaltung pro 1850 ausgeworfene Betrag von 12,000 Rthlr. zu Gratificationen und Unterstützungen für Beamte und deren Hinterbliebene auf 8000 Rthlr. herabgesetzt werde.

Abgeordn. **Erbreich** (vom Platz): Dann würde mein Antrag dahin gehen, daß diese Summe auf 10,000 Rthlr. festgesetzt werden möge.

Präsident: Ich würde ersuchen, diesen Antrag schriftlich einzureichen.

(Unruhe.)

Die Diskussion ist noch nicht geschlossen; ich kann also dem nicht entgegentreten, daß der Antrag noch gemacht werde.

Meine Herren! Gestatten Sie mir, der Zeitersparniß wegen, auf diesen mündlichen Antrag die Frage zu stellen?

(Zustimmung.)

Dann würde ich zunächst den Antrag des Abgeordneten Erbreich zur Abstimmung bringen und, insofern er verworfen werden sollte, den Antrag der Kommission.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Zunächst hätte der Antrag zur Unterstützung kommen müssen.

Präsident: Ja wohl. Ich ersuche also die Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Erbreich unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es sind nicht dreißig Mitglieder.

(Es erheben sich noch mehrere Abgeordnete.)

Nunmehr werden es dreißig Mitglieder sein. Wir wollen also abstimmen. Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag des Abgeordneten Erbreich annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist jedenfalls die Minorität.

Nunmehr würde der Antrag der Kommission zur Abstimmung kommen. Ich ersuche die Herren, welche den Antrag der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer**: Zur Anziehung von Eleven, Unterbeamten und Arbeitern sind in beiden Etats über 18,000 Rthlr. ausgesetzt. Von dieser Summe sind 7600 Rthlr. zur Bestreitung der Kosten für den Unterricht in den Bergschulen, die übrigen 11,000 Rthlr. aber zu Stipendien und baaren Unterstützungen an Eleven bestimmt. Gegen die Ausgabe zur Unterhaltung der Bergschulen wurde in der Kommission von keiner Seite etwas erinnert. Was dagegen die aus gedachtem Fonds gewährten Stipendien und sonstigen für den angegebenen Zweck geleisteten Zahlungen betrifft, so war die Kommission der Ansicht, daß es auch ohne solche, bei anderen Verwaltungszweigen, namentlich beim Baufache, nicht vorkommende Verwendungen schwerlich an jungen Leuten, welche sich dem Bergfache widmen wollen, fehlen werde. Sie beantragt daher:

> die Kammer wolle es für nothwendig erklären, daß die bezeichneten Verwendungen allmälig in Wegfall kommen und schon in dem Etat für 1851 nur eine solche näher nachzuweisende Summe in Ansatz gebracht werde, rücksichtlich welcher schon jetzt Zusagen ausdrücklich ertheilt sind.

Präsident: Der Abgeordnete Erbreich hat das Wort.

Abgeordn. **Erbreich**: Meine Herren! Es handelt sich hier um einen Gegenstand, der zumal in die Gewerbe-Interessen sehr tief eingreift. Wohin Sie sich wenden in ganz Deutschland, werden Sie in Folge der Fürsorge, welche der Staat bis jetzt für die Bergwerks-Technik gehabt hat, an vielen Orten in Preußen gebildete Techniker als Betriebvorsteher finden. Es ist durchaus nothwendig, auf die Bildung junger Techniker ferner Bedacht zu nehmen. Zu Ende des Jahres 1849 waren vorhanden 176 technische Zöglinge, sogenannte Eleven und 40 für den Büreaudienst. Das sind diejenigen Zöglinge, die sich der höheren Carriere widmen wollen. Von ihnen verlangt man, daß sie das Gymnasium absolvirt, die Universität besucht und mehrere Jahre entweder in inländischen oder ausländischen Revieren sich mit dem Bergbau bekannt gemacht haben. Die Ausbildung dieser jungen Leute ist mit großen Kosten verbunden, und wenige von denjenigen, die sich diesem Fache widmen, sind in der Lage, diese Kosten tragen zu können. Es ist daher nicht blos in Preußen, sondern auch im übrigen Deutschland und in Frankreich allgemein als Grundsatz angenommen, daß eine besondere Unterstützung für diese jungen Leute nothwendig sei.

Eine zweite Kategorie besteht aus denjenigen Zöglingen, die für den niederen Dienst zu Steigern und Obersteigern in den Bergschulen und in den Revieren herangebildet werden sollen; ihre Zahl beträgt das Drei- bis Vierfache der Zahl der Eleven.

Eine dritte Kategorie sind diejenigen, welche, wie z. B. Söhne von Gruben-Beamten, besonders ein technisches Talent und Fertigkeit an den Tag legen und aus welchen mitunter die besten technischen Beamten gezogen werden.

Wollte man solchen jungen Leuten die Unterstützung zu ihrer Ausbildung versagen, so würden diese nicht in der Lage sein, sich zu technischen Beamten qualifizirt zu machen, und der Betrieb würde manchen tüchtigen Techniker entbehren. Die Behörde hat daher fortwährend besondere, nicht unbedeutende Summen in ihren Etats ausgeworfen, um aus dieser Klasse von jungen Leuten tüchtige Unterbeamten für den Privat-Berg- und Hüttenbetrieb heranzubilden. Meines Erachtens ist es zu keiner Zeit nothwendiger gewesen, auf die Ausbildung junger Leute für den Bergwerksbetrieb bedacht zu sein, als in der jetzigen. Wir gehen dem Zeitpunkte entgegen, wo der technische Betrieb, so wie der Haushalt, den Gewerken übergeben werden soll, und wo die Gewerke in die Lage kommen, technische Beamten in ihre Dienste zu nehmen, und von dem Auslande können sie keine beziehen, ohne solche übermäßig zu besolden. Im Interesse des gewerkschaftlichen Bergbaues trage ich daher darauf an, daß über den Antrag der Kommission zur Tages-Ordnung übergegangen werde.

Präsident: Ich frage:

> Ob Jemand gegen die Tages-Ordnung das Wort verlangt?

(Die Abgeordneten Urlichs und Ohm melden sich gleichzeitig zum Wort.)

Da sich beide Herren zu gleicher Zeit gemeldet haben, so bitte ich die beiden Herren, sich zu einigen; einem Redner kann ich nur das Wort geben.

(Der Abgeordnete Urlichs verzichtet zu Gunsten des Abgeordneten Ohm.)

Abgeordn. **Ohm**: Meine Herren! Wenn Sie die Quellen eines Flusses abschneiden wollten, d. h. wenn man die Quellen eines Flusses abschneiden könnte, so würde der Fluß aufhören zu erscheinen.

(Heiterkeit.)

Schneiden wir die Quellen der Intelligenz ab, so wird die Intelligenz aufhören, im preußischen Staate zu regieren.

(Ruf: „Ist das für oder gegen?")

Es handelt sich hier um die Streichung einer Summe, die.....

Präsident: Gestatten Sie mir, Herr Ohm, eine kleine Bemerkung. Die Kommission beantragt, die Position abzusetzen, welche für Bergwerksschulen und Stipendien in dem Etat stehen, und über diesen Antrag ist von dem Abgeordneten Erbreich der Uebergang zur Tages-Ordnung beantragt. Nach der Geschäfts-Ordnung hat nun ein Redner für und ein Redner gegen die Tages-Ordnung das Wort, und ich habe Ihnen das Wort gegen die Tages-Ordnung ertheilt.

(Der Abgeordnete Ohm verläßt die Tribüne.)

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Urlichs hat das Wort gegen die Tages-Ordnung.

Abgeord. **Urlichs** (vom Platz): Aus den Mittheilungen, welche der Abgeordnete Erbreich gemacht hat, und aus den Ansichten und Gesinnungen, welche danach die Behörden erfüllen, Ansichten, die sich denjenigen anschließen, die der Herr Abgeordnete Namens der Behörde für den vorliegenden Posten schon früher ausgesprochen hat, erhellt, daß es sich um drei Kategorieen von Bergwerks-Beamten u. s. w. handelt, und zwar erstens die Berg-Eleven, deren es nach seiner Aeußerung so viele giebt, daß das Ausland noch hinreichend damit versorgt werden kann. Ich habe den Herrn Redner so verstanden, daß er dahin strebt, daß man überall, auch außerhalb Preußens, preußische Bergleute finden möge. Daraus ziehe ich den Schluß, daß für Preußen deren genug vorhanden sind, es also nicht nothwendig sei, zu diesem Zwecke so bedeutende Kosten auszusetzen,

Digitized by Google

größer als die für das Baufach und andere analoge Fächer bestimmten. Es sind im Ganzen 146 plus 40, also ungefähr 200 Eleven. Es scheint mir diese Zahl von Eleven nicht im richtigen Verhältniß zu der Summe, welche ihre Unterstützung erfordert, zu stehen, da die Kosten im Ganzen mit 11,292 Rthlr. in Ansatz kommen.

Wenn bei der dritten Kategorie, bei den Söhnen der Gruben-Beamten, gesagt ist, daß sie durch Stipendien ermuntert werden sollen, so scheint mir dies eine Zulage zu dem Gehalt der Gruben-Beamten zu sein, welche keineswegs eine nothwendige Unterstützung zu involviren braucht.

Es bleibt dann noch eine zweite Kategorie von Leuten, deren Zahl größer ist als die der Eleven, die Klasse der Arbeiter; es sind ungefähr 5—600. Ich bin nun bei dieser dritten in Zweifel darüber, ob hier blos Arbeiter oder blos Beamte in ihnen herangebildet werden, da die erste Klasse, die der Eleven, zu den höheren Beamten, die zweite zu den niederen Beamten und die dritte also wohl weniger zu Beamten als zu Arbeitern herangebildet werden, so daß also diese Klasse auf Stipendien keinen Anspruch hat, da diese zu ihrer technischen und wissenschaftlichen Ausbildung nicht erforderlich sind.

Der Titel, unter dem diese Summen ausgeworfen sind, scheint mir nicht recht deutlich; es ist daraus nicht zu ersehen, daß die Summen zur Unterstützung für die wissenschaftliche und technische Ausbildung der Zöglinge des Bergbaues verwendet werden sollen. Mir scheint er eher eine Aushülfe, ein Zuschuß zu dem Gehalt des minder gut besoldeten, zahlreichen Personals zu sein; deshalb möchte ich mich der Tages-Ordnung widersetzen und bitte, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Herr Minister des Handels hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt**: Ich bemerke, daß die Stipendien schon seit einer Reihe von Jahren allmälig verringert worden sind. Im Jahre 1849 sind für eigentliche Stipendien nicht ganz 600 Rthlr. ausgegeben, sodann für solche Eleven, die schon zur Hülfsleistung gebraucht sind, etwa 2300 Rthlr. in 1849 zur Verwendung gekommen.

Präsident: Herr Erbreich, ich kann Ihnen das Wort nicht geben, ich muß erst den Antrag auf Tages-Ordnung zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche auf den Antrag des Herrn Erbreich über den Antrag der Kommission zur einfachen Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Herr Ohm, wenn Sie jetzt das Wort zu haben wünschen, so kann ich es Ihnen ertheilen.

Abgeordn. **Ohm**: Ich wollte die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen, wie in der jetzigen Zeit die praktischen Arbeiten jeder Art nur dann mit Erfolg betrieben werden können, wenn sie von den nöthigen wissenschaftlichen Kenntnissen unterstützt werden. Es handelt sich hier um den Bergbau; ich erinnere daran, daß die Wissenschaft des Bergbaues seit ungefähr 50 Jahren so ganz ungeheure Fortschritte gemacht hat, wie vielleicht keine Wissenschaft außer dieser. Die Geologie hat eine solche Umänderung erfahren, daß mit dem, was früher über Geologie bekannt war, der jetzige Zustand durchaus keiner Vergleichung mehr fähig ist. Es ist der Geologie gelungen, nachzuweisen, wie die auseinander liegenden verschiedenen Mineralien in den aufeinander folgenden Jahrtausenden aufgeworfen sind, und wie sie deshalb lagern müssen auf der ganzen Erd-Oberfläche.

Ich erwähne hier nur, um nicht weitläufiger zu werden, die eine Thatsache, daß, so wie auf der einen Seite es der Wissenschaft gelungen ist, zu behaupten, hier muß ein Planet stehen, und der Planet steht wirklich da, es eben so der Geologie gelungen, zu sagen, im nordöstlichen Frankreich muß ein Kohlenlager sein! und das Lager wurde aufgedeckt.

Der Werth des Bergbaues liegt einerseits darin, daß die vorhandenen Gruben gehörig betrieben werden; aber gewiß auch darin, daß man die Mittel habe, wo möglich die reichen Produkte, die im Innern der Erde liegen, aufzudecken; daß man also die wissenschaftlichen Mittel in Händen habe, um zu wissen, wo solche Produkte zu finden sind. Es ist in dem Kommissions-Berichte angeführt, daß in anderen Fächern dergleichen Unterstützungen nicht in so hohem Maße stattfinden, und namentlich wurde das Baufach angeführt. Geologie aber kann man nicht in der Stube studiren, die kann man nur studiren auf großen, langen, zusammenhängenden Reisen.

Ich weiß nicht, wie diese Unterstützungsgelder verwendet werden. Wenn sie aber auf die Weise verwendet werden, wie ich es im Allgemeinen angedeutet habe, so, glaube ich, ist diese Summe noch viel zu gering.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß gestellt.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Darf ich vorher den Antrag auf motivirte Tagesordnung stellen?

Präsident: Ja wohl.

Der Abgeordnete Beseler hat einen Antrag auf motivirte Tagesordnung gestellt. Ich werde ihn sofort verlesen. Er lautet:

„Die hohe Kammer wolle in Erwartung, daß für das nächste Jahr nähere Auskunft über diese Positionen gegeben werden wird,
zur Tagesordnung übergehen.
Beseler."

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich stelle nun die Frage nach dem Schluß.

Die Herren, die den Schluß der Diskussion unterstützen wollen, ersuche ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Zum Worte hat sich noch der Abgeordnete Erbreich gemeldet.

Ich ersuche die Herren, die den Schluß annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

(Die Frage wird verneint.)

Wir werden also zunächst über die von dem Abgeordneten Beseler beantragte Tagesordnung abstimmen.

Sein Antrag geht dahin:

„Die hohe Kammer wolle in Erwartung, daß für das nächste Jahr nähere Auskunft über diese Positionen gegeben werden wird, zur Tagesordnung übergehen."

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer** (liest):

Zu einzelnen größeren Betriebs- und Bau-Ausführungen, pro 1849 63,140 Rthlr., pro 1850 29,905 Rthlr., mithin für letzteres Jahr weniger 33,235 Rthlr. Diese Minderausgabe ist indeß nur scheinbar, indem der Betrag derselben in dem Etat pro 1850 auf die folgende Ausgabe-Position II. Nr. 4 übertragen worden ist.

Nach der von dem Regierungs-Kommissarius ertheilten Auskunft sollen die pro 1850 in Ansatz gebrachten 29,905 Rthlr. in folgender Art verwendet werden:

a) Beitrag zur Lippeschifffahrts-Kasse..	1,000	Rthlr.
b) zu Wegebauten im Tecklenburg-Lingenschen Bezirke..................	1,200	"
c) zu Vergütungen für die nach Holland auszuführenden Steinkohlen.......	22,705	"
d) zu Bauausführungen auf der Saline Königsborn..................	5,000	"
Wie oben	29,905	Rthlr.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Verwendungen ad a. b. und c. unter anderen Positionen des Etats ihre Stelle hätten finden sollen, da sie jedenfalls keine Betriebs- oder Bau-Ausführungen der Bergwerks- &c. Verwaltung zum Gegenstande haben; was die 5000 Rthlr. zu Bauten auf der Saline in Königsborn betrifft, so hat die Kommission, nach den ihr darüber gegebenen Erläuterungen, zwar gegen die in Ansatz gebrachte Ausgabe nichts zu erinnern gefunden, sie hält es jedoch für erforderlich, daß künftig die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derartiger, in Aussicht genommener Verwendungen schon gleich bei Vorlegung des Etats durch besondere Beilagen zu demselben näher begründet werde.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle sich mit diesen Ansichten einverstanden erklären.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an daß dem Antrage beigetreten ist.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer** (liest):

Zur Disposition für außerordentliche Fälle des Bedarfs. Der Etat pro 1849 setzte dafür (sub III. Nr. 3) 55,195 Rthlr. aus, in dem Etat pro 1850 sind 205,000 Rthlr., mithin 149,805 Rthlr. mehr ausgeworfen.

Der Mehrbetrag pro 1850 erläutert sich in der Hauptsache dadurch, daß 147,000 Rthlr. zu Zehntnachlässen, welche in dem Etat pro 1849 (Anl. Bd. I. Seite 168) vor der Linie abgesetzt waren, in dem Etat pro 1850 unter dieser Ausgabe-Position in Zugang gekommen sind, wobei sich zunächst in formeller Hinsicht zu erinnern fin-

Digitized by Google

det, daß die Bedarfssumme zu Zehntnachlässen nicht dem Dispositions-Fonds hätte zugeschlagen, sondern unter dem geeigneteren Titel unter Position III. Nr. 2 „Steuerrückvergütungen und sonstige auf den Kollektiv-Kassen ruhende Ausgaben" ihre Stelle hätte finden sollen.

Die Kommission war jedoch bereits bei Prüfung des Etats pro 1849 der Ansicht gewesen, daß der damals auf 55,195 Rthlr. normirte Dispositions-Fonds — mit Rücksicht darauf, daß der Etat schon zu Versuchen und zu größeren Betriebs- und Bau-Ausführungen bedeutende Summen enthalte, so wie, daß in Fällen eines unvorherzusehenden und sofort zu befriedigenden Bedürfnisses wegen der dazu erforderlichen Geldmittel jederzeit an das Haupt-Extraordinarium rekurrirt werden könne — auf 10,000 Rthlr. zu ermäßigen sei.

Diese Ansicht hat die Kommission auch bei Prüfung des Etats pro 1850 nur festhalten können, und es würde, derselben entsprechend, die gedachte Ausgabe-Position mithin

zu Zehntnachlässen auf............	147,000 Rthlr.
zur Disposition für außerordentliche Fälle des Bedarfs auf..............	10,000 „
im Ganzen auf	157,000 Rthlr.

festzusetzen sein. Demgemäß beantragt die Kommission:

die Kammer wolle die Ausgabe-Position in dem Etat pro 1850 unter

II. Nr. 4 von	205,000 Rthlr.
um den Betrag von	48,000 „
also auf	157,000 Rthlr.

ermäßigen.

Präsident: Es handelt sich hier um die Absetzung von 48,000 Rthlr. im Etat. — Der Herr Regierungs-Kommissar*s hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Geheimer Bergrath **von Carnall:** Es stand bei der Vorlegung des Etats pro 1850 noch nicht fest, was für Bauausführungen, außer den bei den einzelnen Werken schon veranschlagten und auf die Spezial-Etats gebrachten Bauten, noch etwa dringend nöthig werden dürften. Dergleichen sind immer als unvorausfichtliche Ausgaben beim Hauptdeckungsfonds zur Verrechnung gekommen.

Nach neueren Berichten ist das allerdringendste Bedürfniß auf den Staatswerken die Umbauung des Hohofens auf der Gleiwitzer Hütte. Da in den letzten Jahren jede Verwendung möglichst vermieden wurde, so hat man den Umbau ausgesetzt, indessen stellt sich jetzt heraus, daß die Hülfe dringend nöthig ist, indem der Ofen jeden Augenblick einstürzen kann. Träte dieser Fall ein, so würde es der Gleiwitzer Hütte an Roheisen fehlen. Man könnte dies allerdings von den benachbarten Hütten, namentlich von der Königshütte, beschaffen, wo jedoch eine bessere Verwerthung des Roheisens möglich ist. Es kommt ferner noch der Umstand bei dem Gleiwitzer Werke in Betracht, daß dasselbe von wesentlichem Einfluß auf manche wichtige Zweige der Landes-Industrie ist.

Damit verknüpft sich aber auch noch ein anderes Interesse, nämlich die Gleiwitzer Hütte ist das Hauptwerk in unserem Staate, auf welchem Geschütze und Munition hergestellt werden können, wozu auch in den letzten Jahren ein Bohr- und Drehwerk nebst anderen Vorrichtungen neu hergestellt sind, und es dürfte nicht zulässig sein, diesem Werke das Roh-Material zu entziehen. Es kann daher der Antrag des Ministeriums nur dahin gehen, die in Frage gestellten 48,000 Rthlr. auf dem Etat zu belassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Beughem hat das Wort.

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): Wenn diese 48,000 Rthlr. zum Umbau hätten bestimmt sein sollen, so hätten sie sub positione 16, wo von den größeren Bauausführungen die Rede ist, untergebracht werden müssen, denn unter der Position für außerordentliche Fälle des Bedarfs können sie keinen Platz finden.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Der Herr Regierungs-Kommissarius hat bereits erklärt, daß es bei der Etats-Aufstellung nicht die Absicht gewesen sei, den Bau jedenfalls in diesem Jahre vorzunehmen. Der Bau war schon vor einigen Jahren beschlossen und Allerhöchst genehmigt. Man hielt es aber für räthlich, ihn in den Jahren 1848 und 1849 noch zu verschieben, um ihn nicht gerade in einer für den Betrieb so ungünstigen Zeit vorzunehmen. In neuerer Zeit ist jedoch, wie von dem Herrn Regierungs-Kommissarius schon bemerkt worden, von dem Ober-Bergamt die dringende Nothwendigkeit zu dem Bau hervorgehoben, deshalb trage ich darauf an, die Etats-Position zu diesem Zwecke zu belassen, die sonst vielleicht hätte verkürzt werden mögen.

Abgeordn. **Ulrichs** (vom Platz): Ich möchte mir die Frage erlauben, zu welchem Zwecke denn bei der Aufstellung des Etats diese Summe gefordert worden ist. Wir haben so eben von der Ministerbank erfahren, daß sie nicht für den Hohofen in Gleiwitz gefordert, sondern erst später der Umbau dieses Ofens sich als eine dringende Nothwendigkeit ergeben hat; ich kann nicht umhin, jene Forderung für etwas Unbestimmtes und nicht für ganz etatsmäßig zu erachten, und ich möchte deshalb bitten, daß der Antrag der Kommission angenommen würde. Es kann ja jederzeit eine außerordentliche Summe für den Bau des Hohofens gefordert werden.

Präsident: Der Herr Minister das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Es ist etwas ganz Gewöhnliches, daß bei so ausgedehntem Betriebe außerordentliche Ausgaben nothwendig werden, deshalb ist auch diese Summe auf den Etat genommen worden. Es giebt zwei verschiedene Wege, entweder kann man solche Ausgaben nachträglich zur Verrechnung bringen, oder man kann nach dem Maßstabe der bisherigen Erfahrung die Summen evaluiren, die für außerordentliche Neubauten vorzukommen pflegen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß im Jahre 1849 bereits eine ganz ähnliche Summe zu einem derartigen Dispositionsfonds auf dem Etat gestanden hat, daß es also wohl ganz natürlich war, daß für das Jahr 1850 für derartige, wie es ausdrücklich heißt, außerordentliche Fälle ein Reservefonds auf den Etat gesetzt und von der Kammer verlangt worden ist, der für diejenigen Fälle dienen sollte, die im Laufe des Jahres eintreten, wie jetzt ein solcher wirklich eingetreten ist. Es beweist nur, wie begründet derartige Fonds für einen so großen Verwaltungsbetrieb sind, und wie unbegründet der Antrag (auf die Vermuthung hin, daß solche Fälle nicht eintreten würden), die Summe abzusetzen. Ich stimme dafür, daß der Antrag der Kommission nicht beliebt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Erbreich hat das Wort.

Abgeordn. **Erbreich** (vom Platz): Wenn der Antrag der Kommission genehmigt werden sollte, so würde das zur Folge haben, daß das großartige gleiwitzer Werk ohne einen neuen Hohofen fast Gefahr laufe, fast ertragsunfähig zu werden. Dem Staate würde daraus ein bedeutender Nachtheil erwachsen. Der jetzige Hohofen kann mit jedem Tage einstürzen, und dann hört der Hütten-Betrieb dort auf.

Präsident: Der Abgeordnete Gamradt hat das Wort.

Abgeordn. **Gamradt** (vom Platz): Der Kommissarius des Ministeriums in der Kommission hat gesagt, daß dies Werk zum Verkauf bestimmt sei. Es schien daher der Kommission nicht angemessen, noch jetzt 48,000 Rthlr. für einen neuen Ofen bei einem Werke zu verwenden, welches der Staat veräußern will. Dies war auch ein Motiv, welches die Kommission bei diesem Antrage geleitet hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Ich habe nur mit wenigen Worten auf die Bemerkung des Deputirten Herrn Erbreich zu erwiedern, welche dahin ging: Daß, wenn diese Position abgesetzt würde und dann der Ofen zu Gleiwitz einfiele, das Werk ertragsunfähig würde. Das würde nur dann richtig sein, wenn in dem preußischen Staatshaushalt sich keine andere Summe zur Herstellung dieses Ofens fände, als eben diese Etatsposition. Diese Annahme ist aber völlig unrichtig; abgesehen davon, daß selbst in dem Etat der Bergwerks-Verwaltung für die einzelnen Etablissements Bausummen ausgeworfen sind, die zusammengenommen vielleicht hinlänglich sein würden, um aus ihnen die Kosten zur Herstellung eines Hohofens zu erübrigen, so ist in dem Kommissions-Berichte ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Extraordinarium bei der General-Staatskasse vorhanden ist, wohin alle diejenigen Ausgaben gehören, welche momentan nicht anderweitig gedeckt werden können. Eine solche Folgerung kann ich demnach nicht gelten lassen.

Präsident: Der Herr Handelsminister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Der vorletzte Herr Redner hat gesagt, der Kommissarius des Ministeriums habe in der Kommission erklärt, daß die Regierung dieses Werk zu verkaufen beabsichtige. Dies muß ein Mißverständniß sein. Der Kommissarius hat mir referirt, in der Kommission ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß das Kriegs-Ministerium besonders sich gegen den Verkauf dieses Werkes ausgesprochen habe, und daß die Ansicht nicht dahin gehe, dieses Werk zu verkaufen. Wenn der Kommissarius des Ministeriums zu diesem Mißverständniß Anlaß gegeben hätte, so würde ich das widerrufen müssen. Da nun wirklich der vorgesehene außerordentliche Bedarf eingetreten ist, so scheint es mir rathsam, daß die hohe Kammer diese Fonds gewähre.

Präsident: Es ist auf den Schluß der Diskussion angetragen worden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Digitized by Google

Es haben sich noch zum Wort gemeldet, die Abgeordneten von Beughem, Erbreich, Gamradt und Urlichs.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die den Schluß der Diskussion herbeiführen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete von Beughem hat das Wort.

Abgeordn. **von Beughem**: Der Spezial-Etat für das Bergwerks- und Hüttenwesen wird, wie ich näher bemerke, ergeben, daß die Ausgaben für landesherrliche Werke an einer anderen als an dieser Stelle vorkommen, nämlich, sie sind im Eingange des Etats ante lineam gleich unter den Einnahmen abgesetzt worden. Wenn daher diese 48,000 Rthlr. für den Hohofen zu Gleiwitz bestimmt sind und dieser Hohofen ein Königliches Werk ist, so hätte diese Summe an jener Stelle des Etats verausgabt werden müssen und würde sich alsdann der Ueberschuß aus den landesherrlichen Werken um jenen Betrag geringer herausgestellt haben.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt**: Nachdem ich auf diese Bemerkung bereits geantwortet habe, glaube ich mich in dieser Beziehung einer ferneren Erklärung enthalten zu können.

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): Das bezog sich hierauf nicht.....

(Der Redner wird durch den Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Herr von Beughem! Sie haben nicht eher das Wort, als bis ich es Ihnen ertheile.

Der Abgeordnete Erbreich hat das Wort.

Abgeordn. **Erbreich**: Ich wollte nur bemerken, daß meine Ansicht, daß durch die Nichtbewilligung der Summe das Werk Gefahr läuft, ertragsunfähig zu werden, sich auf die Erfahrung gründet, wie schwierig es ist und kaum zu erreichen, aus anderen Kassen zu solchen Zwecken Summen angewiesen zu erhalten. Ich habe dies früher unter ähnlichen Verhältnissen vielfach erfahren.

Präsident: Ich weiß nicht, wer von den beiden Herren Abgeordneten von Griesheim und Urlichs sich zuerst zum Wort gemeldet hat. Ich ertheile dasselbe zuerst dem Herrn Abgeordneten von Griesheim.

Abgeordn. **von Griesheim**: Ich glaube allerdings, daß die Annahme des Abgeordneten Gamradt auf einem Mißverständniß beruht. Ich bin bei der Berathung über diesen Gegenstand zugegen gewesen, und ich würde unzweifelhaft dagegen protestirt und meinen Protest auf dienstlichem Wege angebracht haben, wenn die Absicht ausgesprochen worden wäre, das Werk von Gleiwitz zu verkaufen, welches für die militairischen Zwecke von hoher Wichtigkeit ist.

Präsident: Der Abgeordnete Urlichs hat das Wort.

Abgeordn. **Urlichs**: Ich möchte mir erlauben, die hohe Kammer auf die Konsequenzen der Argumente aufmerksam zu machen, welche der Abgeordnete von Kleist-Retzow ausgesprochen hat. Er hat die Weisheit der Erhöhung eines besonderen Dispositionsfonds durch die später nothwendige Restauration des Hohofens von Gleiwitz demonstrirt. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir vielleicht später, wenn wir die Summe noch höher stellen, vielleicht dadurch noch weiser werden, denn es könnten ja vielleicht zwei Oefen einfallen. Ich glaube, daß die Kommission vollkommen Recht gehabt hat, zwischen einmaligen und extraordinairen Ausgaben und regelmäßig in den Bereich der Verwaltung zu ziehenden Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben, deren Betrag sich wohl ermessen, aber nicht bestimmt anschlagen läßt, zu unterscheiden. Ich muß bemerken, damit kein Mißverständniß über die Ansicht und Motive der Kommission obwalte, daß jedenfalls auch für das gleiwitzsche Werk kein Nachtheil zu besorgen ist. Es heißt ausdrücklich, daß etwa erforderliche Geldmittel jedenfalls aus dem Extraordinarium erfordert werden können.

Ich muß bemerken, daß die Kommission die Erhöhung der Fonds auffällig gefunden hat, nicht die Höhe des Dispositionsfonds, auch nicht dessen Existenz, und dies ist die Rücksicht, weshalb ich den Antrag der Kommission nicht zu verwerfen bitte.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich muß den letzten Redner bitten, daß, wenn er mich widerlegen will, er dann ein ander Mal auf meine Argumente achten möge.

Präsident: Der Abgeordnete Urlichs hat das Wort.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Ich darf persönlich bemerken, daß ich es gethan habe. Ich glaube die Reden und die Argumente des Herrn von Kleist immer beachtet zu haben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer**: Ich glaube, die Sache liegt so: Wenn die Verwaltung schon bei Aufstellung des Etats bestimmte größere Betriebs- und Bau-Ausführungen in Aussicht zu nehmen hat, so wird sie in den Etat die dazu erforderlichen Bedarfssummen aufzunehmen haben, wofür der Etat einen besonderen Titel enthält. Die Kommission hat es aber nicht für angemessen erachten können, daß auf die bloße Möglichkeit unvorherzusehender Bedarfsfälle hin ein ganz unverhältnißmäßig hoher Dispositionsfonds auf den Etat gebracht werde. Sie hat dabei das Bedürfniß derartiger außerordentlicher Ausgaben und die Befriedigung desselben nicht anfechten wollen, sondern sie hat blos darauf hingewiesen, daß, wenn im Laufe des Jahres unvorhergesehene Betriebs-Ausführungen vorkommen sollten, die Verwaltung die Geldmittel dazu von dem Haupt-Extraordinarium in Anspruch nehmen könne, daß es aber nicht nothwendig sei, für solche unvorhergesehenen Fälle einen ungewöhnlich hohen Dispositionsfonds auf den Etat zu bringen. Dem Herrn Abgeordneten von Kleist habe ich aber noch Folgendes zu erwiedern: Wenn er der Ansicht ist, daß, weil der Etat pro 1849 schon eine hohe Dispositionssumme enthalten habe, es richtig und angemessen von der Verwaltung gehandelt sei, auch pro 1850 wiederum eine verhältnißmäßig hohe Summe auf den Etat zu bringen, so hat derselbe in dem Kommissions-Berichte wahrscheinlich übersehen, daß die Kommission schon bei der Prüfung des Etats pro 1849 den ausgebrachten Dispositionsfonds für zu hoch und die Ermäßigung desselben auf 10,000 Rthlr. für angemessen erachtet hatte. Ich schlage der hohen Kammer vor, den Antrag der Kommission zu genehmigen.

Präsident: Der Antrag der Kommission geht dahin:

die Kammer wolle die Ausgabe-Position in dem Etat pro 1850 unter II. Nr. 4 um den Betrag von 48,000 Rthlr. ermäßigen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer** (liest):

> Zuschüsse zu Bezirks-Knappschafts-Kassen.
>
> Hinsichtlich der Zahlungen, welche aus der Staats-Kasse theils an die Spezial-Knappschafts-Kassen, theils an die Bezirks-Knappschafts-Kassen geleistet werden, und welche einerseits, als Beiträge, aus der Verpflichtung des Fiskus zur Theilnahme an den Bergwerks-Genossenschaften und den damit in Verbindung stehenden Knappschafts-Einrichtungen, andererseits, als Zuschüsse, aus der vom Staate übernommenen Garantie des Bestehens der Knappschafts-Kassen entspringen, gewährt der Etat der Bergwerks- ꝛc. Verwaltung nicht die zu wünschende leichte Uebersicht. In dem diesem Berichte unter A. beigefügten Promemoria vom 30sten v. M. ist zwar eine nähere Erläuterung gegeben, worin die in Rede stehenden Zahlungen pro 1850 bestehen und an welchen verschiedenen Stellen des Etats und seiner Beilagen die einzelnen Ausgabeposten zu finden sind: es erscheint jedoch nothwendig, daß diese Ausgaben künftig in dem Etat in solcher Weise ersichtlich gemacht werden, daß sich das dabei obwaltende Sachverhältniß auch ohne besondere Erläuterung mit Leichtigkeit erkennen lasse, wozu vornehmlich eine getrennte Aufführung der Beiträge und der Zuschüsse zu den Knappschafts-Kassen erforderlich ist.
>
> Die Kommission beantragt:
>
> daß die Kammer sich hiermit einverstanden erklären wolle.

Präsident: Ich erachte, daß das Einverständniß der Kammer vorhanden ist. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer** (liest):

> Steuer-Rückvergütungen und sonstige auf den Kollektiv-Kassen ruhende Ausgaben, so wie zur Deckung des Etats, pro 1849 33,386 Rthlr., pro 1850 31,322 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. Die letztgedachte Summe ist zu folgenden Ausgaben bestimmt:

a)	zur Kapital-Vermehrung bei der essenschen und bochumschen Bergamts-Kasse	8,435	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
b)	zu Wegebau-Unterhaltungskosten im Tecklenburg-Lingenschen	1,904	»	—	»	—	»
c)	zu Diskonto-Vergütungen bei der Saarbrücker Bergamts-Kasse	2,000	»	—	»	—	»
d)	zu Zuschüssen für die Berg-Hautboisten in Schlesien, in Bochum, Essen und Saarbrücken	1,743	»	14	»	—	»
e)	zu sonstigen kleinen Verwaltungs-Ausgaben	17,240	»	11	»	6	»
	Zusammen	31,322	Rthlr.	25	Sgr.	6	Pf.

Digitized by Google

Die Ausgabe ad a. hängt zusammen mit den unter Nr. 7 dieses Berichts erwähnten Meßgeldern in der Grafschaft Mark und im Essen-Werdenschen, und es wird der Gegenstand durch den dort gemachten Antrag seine Erledigung erhalten.

Gegen die Ausgaben ad b. c. und d. hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Aus den ad e. aufgeführten 17,240 Rthlrn. 11 Sgr. 6 Pf. zu kleinen Verwaltungs-Ausgaben sollen, nach der von dem Regierungs-Kommissarius ertheilten Auskunft, die Umzugskosten der Beamten, Diäten für niederzusetzende Kommissionen, die Kosten für Instructions-Reisen der Beamten und Unterstützungen der Arbeiter bei eintretender Auflösung fiskalischer Etablissements bestritten werden. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß zu den hier bezeichneten Zwecken die angenommene Bedarfssumme zu hoch bemessen sei, und sie beschloß daher mit 6 gegen 4 Stimmen, die Herabsetzung derselben auf 5000 Rthlr. zu befürworten.

Demgemäß wird beantragt:

die Kammer wolle beschließen, die Ausgabe-Position unter III. Nr. 2 des Etats pro 1850
von .... 31,322 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.
um .... 12,240 » — » — »
mithin auf den
Betrag von 19,082 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.
zu ermäßigen.

Präsident: Die Diskussion ist eröffnet.

Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Es mögen hier wohl einige Ersparnisse möglich sein. Die Absetzung auf 5000 Rthlr. ist indeß jedenfalls zu weit gegriffen. Ich möchte anheimgeben, die Etats-Position auf 10,000 Rthlr. zu ermäßigen.

Präsident: Ich befinde mich hier in einer eigenthümlichen Lage, der Herr Handels-Minister hat beantragt, statt der Absetzung von 12,000 Rthlr. eine Absetzung von 10,000 Rthlr. stattfinden zu lassen. Ich glaube, daß nach der Geschäfts-Ordnung ein Antrag nur zur Abstimmung zu bringen ist, insofern er von einem Mitgliede der Kammer ausgeht. Wenn der Herr Minister in seiner Eigenschaft als Kammer-Mitglied den Antrag gemacht hat, so bitte ich, denselben schriftlich einzureichen.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Es schien, als ob der Herr Präsident den Herrn Minister nicht richtig verstanden habe. Ich verstand, die Summen von 5000 auf 10,000 Rthlr. zu erhöhen, — nicht aber statt 12,000 nur 10,000 abzuziehen.

Präsident: Die Kommission hat beantragt: auf 5000 Rthlr. zu ermäßigen.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich verstand den Herrn Minister, es solle eine Herabsetzung nicht auf 5000 Rthlr., sondern auf 10,000 Rthlr. geschehen. Nach der Meinung des Herrn Handels-Ministers wäre, wie ich hörte, die Ersparung von 12,000 Rthlr. eine zu weit greifende und nur auf 4500 etwa zulässig, so daß die auf dem Etat stehen bleibende Summe 10,000 Rthlr. betrüge.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ja, auf 10,000 Rthlr. statt 17,240 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf.

Präsident: Ich habe mich geirrt. Danach würde die Summe, welche abgesetzt werden soll, 17,240 Rthlr. betragen, statt 12,240 Rthlr., wie die Kommission will. Ich ersuche daher zunächst diejenigen, welche die Absetzung von 17,240 Rthlr. annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer** (liest):

Nach dem von der Regierung auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 4ten v. M. der Kammer vorgelegten Entwurfe zu einem Bergwerks-Gesetze sollen nicht nur die jetzt bestehenden Ober-Bergämter aufgehoben werden, sondern es ist nicht minder zu erwarten, daß auch bei den Bergämtern durch Vereinfachung der Organisation und Reduction des Beamten-Personals eine namhafte Kosten-Ersparniß werde eintreten können. Mit Rücksicht auf die hiernach bei der Bergwerks-Verwaltung in Aussicht zu nehmenden organischen Veränderungen beantragt die Kommission:

die Kammer wolle es für nothwendig erklären, daß bis zur Einführung des neuen Bergwerks-Gesetzes die Wiederbesetzung der bei der Bergwerks- rc. Verwaltung zur Erledigung kommenden Dienststellen nur provisorisch erfolge.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staatsminister **von der Heydt:** Ich erlaube mir zu wiederholen, was ich schon bei einem früheren Antrage bemerkt habe, daß es nämlich für die Beamten hart erscheinen würde, wenn man bei Wiederbesetzung erledigter Stellen nur zu provisorischen Anstellungen schreiten wollte. Es würde dies dem Interesse des Dienstes nicht entsprechen, ich möchte dies also auch nicht verantworten. Wo dergleichen Anstellungen ohne Härte und Nachtheil provisorisch erfolgen können, wie bei einzelnen Stellen der Ober-Bergämter, da sind in neuerer Zeit einzelne Wiederbesetzungen kommissarisch erfolgt. Im Allgemeinen aber ist dies im Interesse der Beamten nicht empfehlenswerth; ich würde daher ersuchen, den Antrag der Kommission, wie er hier gestellt ist, nicht anzunehmen.

Präsident: Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer:** Der Schluß-Antrag der Kommission lautet dahin:

Die Kammer wolle die Einnahmen und Ausgaben der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung für die Jahre 1849 und 1850, und zwar:

1) für das Jahr 1849:
a) die Einnahmen mit ...... 5,959,226 Rthlrn.,
b) die Ausgaben mit .... 4,859,226 Rthlrn.,

2) für das Jahr 1850:
a) die Einnahmen mit ...... 6,073,809 Rthlrn.,
b) die Ausgaben mit .... 4,973,809 Rthlrn.,

und nach Absetzung von x Rthlrn. mit x Rthlrn. als richtig anerkennen.

Die Hauptsumme der Ausgaben pro 1850 läßt sich für den Augenblick noch nicht bestimmt angeben, da solche, nach Maßgabe der von den Anträgen der Kommission zum Theil abweichenden Beschlüsse der Kammer, erst noch der kalkulatorischen Festsetzung bedarf. Es wird daher in dieser Beziehung die definitive Beschlußnahme der hohen Kammer noch vorbehalten bleiben müssen.

Präsident: Der Herr Minister für Handel hat das Wort.

Staatsminister **von der Heydt:** Die Gesammtsumme dürfte sich nach Maßgabe der vorhergegangenen Beschlüsse alteriren.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat schon bemerkt, daß die Kalkulatur die Summe erst noch festzusetzen habe.

Es ist ein Antrag auf Vertagung eingereicht. Wir haben noch in diesem Berichte zwei Etats, den der Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur und den der Postverwaltung.

Der erstere würde wohl nur noch eine kurze Zeit, der letztere dagegen eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Ich werde den Antrag auf Vertagung zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Vertagung der heutigen Sitzung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist angenommen.

Die Tages-Ordnung für morgen ist schon gedruckt; die Sitzung beginnt um 11 Uhr.

Auf die morgende Sitzung hatte ich auch einen Etat auf die Tages-Ordnung gesetzt, in der Voraussetzung, daß die vorstehenden Positionen zeitig ihre Erledigung fänden. Da dies nicht geschehen, so könnten sie, wenn die andere Etats-Berathung erfolgt, in der Morgenfrüh-Sitzung ihre Erledigung finden. Es würde das davon abhängig sein, ob dies den Wünschen des Herrn Handelsministers entsprechend ist.

Dann würden wir damit in der Morgen-Sitzung fortfahren, vorausgesetzt, daß die anderen Gegenstände, die auf der Tages-Ordnung für die Morgen-Sitzung stehen, zeitig genug erledigt werden.

Eine Stimme: Wird der Militair-Etat morgen in der Abend-Sitzung vorgenommen werden?

Präsident: Sofern der heute abgebrochene Etat morgen in der Morgen-Sitzung erledigt wird, können wir in der Abend-Sitzung mit dem Militair-Etat beginnen, sollte dies nicht der Fall sein, so werden wir in der Abend-Sitzung mit dem heute abgebrochenen Bericht fortzufahren haben, bis derselbe erledigt sein wird.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Auf der Tages-Ordnung für morgen steht der Etat für das landwirthschaftliche Ministerium. Ich wollte mir die Frage an den Herrn Präsidenten erlauben, ob dieser von der Tages-Ordnung getilgt wird, oder ob er darauf stehen bleibt?

Präsident: Er würde der nächste sein, nach Erledigung des jetzigen Berichts.

(Stimmen: Nach dem Militair-Etat.)

Das heißt nicht in der Abend-Sitzung, sondern er würde der übermorgenden Sitzung vorbehalten bleiben. Wenn wir den Bericht, bei dem wir jetzt stehen, in der morgenden Vormittags-Sitzung nicht erledigen, dann werden wir nicht in derselben Sitzung zum Etat des landwirthschaftlichen Ministeriums kommen, sondern erst übermorgen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr.)

Digitized by Google

Einhundertundfunfzehnte Sitzung

am Mittwoch den 20. Februar 1850.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Der Minister des Innern theilt eine Allerhöchste Botschaft mit, derzufolge die Kammern am 26. Februar geschlossen werden sollen. — Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf wegen Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. — Wird in der Fassung der ersten Kammer angenommen. — Kommissions-Bericht über die abweichenden Beschlüsse der ersten Kammer hinsichtlich des Gesetzes wegen der auf Mühlengrundstücken lastenden Real-Abgaben; — die Beschlüsse der ersten Kammer werden, mit Ausnahme eines einzigen, angenommen. — Desgleichen werden die von der ersten Kammer gemachten Abänderungen zu dem Gesetz über Errichtung der Rentenbanken genehmigt. — Kommissions-Bericht über die vorläufige Verordnung vom 4. Januar 1849 wegen der in Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure u. s. w. zu verhängenden Geldbuße; — sie wird mit einem Zusatz der ersten Kammer angenommen. — Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf wegen Errichtung von Provinzial-Hülfs-Kassen; — die Kammer lehnt, dem Vorschlage der Kommission zufolge, die Genehmigung ab. — Dagegen erhält die vorläufige Verordnung vom 21. Juli 1849, betreffend die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichts-Verfahrens in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein die verfassungsmäßige Zustimmung. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat für 1849 und 1850: — Porzellan und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur zu Berlin; — Postverwaltung; — Telegraphen-Verwaltung.

Um 11 Uhr 25 Minuten giebt der Präsident Graf Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf sich die Abgeordneten auf ihre Plätze begeben.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staatsminister von Manteuffel und Simons, so wie die Regierungs-Kommissare Reg. Rath Delbrück, und Geheimer Reg. Rath. Schröner; später erscheinen die Staatsminister von der Heydt, von Rabe und die Regierungs-Kommissare General-Postdirektor Schmückert, Geheimer Reg. Rath Schellwitz, Geheimer Kriegs-Rath Fleck, Geheimer Justiz-Rath Sprinckmann-Kerckerink, Geheimer Ober-Finanzrath Mellin.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordn. Eckstein verliest das Protokoll.)

Ich frage:

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Das Protokoll führt heute der Schriftführer Abgeordn. Geßler und die Rednerliste der Schriftführer Abgeordn. Groddeck.

Der Abgeordnete Francke ist krank.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staatsminister **von Manteuffel:** Meine Herren! Es liegt mir ob, Ihnen eine Allerhöchste Botschaft zu überreichen, welche die Beendigung der gegenwärtigen Session betrifft. Sie lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben in Erwägung, daß die Berathungen der ersten Kammer wegen Ablauf der Zeit, für welche dieselbe gewählt ist, nicht über den 25sten d. M. hinaus fortgesetzt werden können, auf Grund des Art. 77 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. — da Wir selbst durch Unwohlsein verhindert sind — den Präsidenten Unseres Staatsministeriums beauftragt, die gegenwärtige Sitzung beider Kammern am nächsten Dienstag den 26sten d. M. in Unserem Namen zu schließen. Wir fordern demnach die Kammern hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 9 Uhr Vormittags in Unserem Residenz-Schlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Charlottenburg, den 19. Februar 1850.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Allerhöchste Botschaft.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem der ersten Kammer übergebenen Original wird hierdurch glaubhaft bescheinigt.

Berlin, den 20. Februar 1850.

Graf von Brandenburg.

Ich beehre mich, diesen Allerhöchsten Erlaß auf das Büreau des Präsidenten niederzulegen; ein gleicher Erlaß ist heute bei der ersten Kammer eingebracht worden.

Präsident: Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, wollen wir die Abstimmung wiederholen über die gestern angenommenen Amendements, welche jetzt gedruckt in Ihren Händen befindlich sein werden. Das erste ist das Amendement des Abgeordneten von Bodelschwingh (Hagen), Nr. 591 der Drucksachen. Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

In Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Finanz-Ministers Verhandlungen über die Tilgung der danziger Schuld schweben, geht die Kammer über den Antrag der Kommission

zur Tages-Ordnung

über.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Es hat noch Niemand die Amendements erhalten auf dieser Seite der Kammer, wie ich so eben auf Nachfrage von mehreren Seiten höre.

Präsident: Ich glaubte, sie wären bereits vertheilt; da dies aber nicht der Fall ist, so wollen wir noch etwas mit der Abstimmung warten und den ersten Gegenstand der Tagesordnung vornehmen.

Wir gehen also zur Tagesordnung über. Auf derselben steht zunächst der Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über den von der ersten Kammer mitgetheilten Gesetz-Entwurf, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens.

Der Abgeordn. Gudenau ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen über den von der ersten Kammer mitgetheilten Gesetz-Entwurf, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens.

(Nr. 535 der Drucksachen.)

Der Antrag, die Gemeinden durch ein besonderes Gesetz zur Haftung für den bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schaden zu verpflichten, ist von dem Abgeordneten Milde ausgegangen, und demzufolge von der ersten Kammer der vorliegende Gesetz-Entwurf angenommen worden.

Aehnliche Gesetze bestehen in anderen Ländern, namentlich Frankreich, Bayern und Braunschweig. Der preußischen National-Versammlung wurde ein dahin zielender Entwurf von Seiten der Regierung zur Berathung vorgelegt und in dem Patente vom 5. Dezember 1848 der Erlaß eines solchen Gesetzes in Aussicht gestellt.

Die Kommission machte es sich zur ersten Aufgabe, das Prinzip des Entwurfes, so wie die Nothwendigkeit und Nützlichkeit desselben, zu prüfen.

Die Zweckmäßigkeit und die mit Rücksicht auf die Ereignisse der letzten Jahre obwaltende Nothwendigkeit der Emanirung eines Gesetzes, wodurch die betreffenden Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Ruhestörungen verursachten Schadens verpflichtet werden, wurde einstimmig anerkannt, indem dasselbe geeignet sei, einestheils alle Gutgesinnten zu veranlassen, solchen Exzessen schon beim ersten Entstehen wirksam entgegenzutreten, andererseits aber

Digitized by Google

auch viele von Parteisucht oder Privathaß getriebene Unruhestifter von ihrem Vorhaben abhalten würde, wenn sie wissen, daß dem Beschädigten voller Ersatz zu Theil werden muß.

Wenn hiernach der Entwurf auch hauptsächlich auf politischen Nützlichkeitsgründen beruht, so lasse er sich aus rechtlichen Gründen ebenfalls genügend vertheidigen durch die Betrachtung, daß jeder Staatsbürger das Recht haben müsse, von dem Staate und der Gemeinde angemessenen Schutz für seine Person und sein Eigenthum, und in dessen Ermangelung vollständigen Ersatz, insoweit derselbe möglich ist, zu verlangen.

Es würde aber zu weit führen und dem Zwecke widersprechen, wenn man die Haftung für den Schaden dem Staate unmittelbar aufbürden wollte, da selbstredend die Zusage voller Entschädigung aus Staatsfonds kein geeignetes Mittel wäre, um solchen Exzessen und Eigenthums-Beschädigungen, wie in der neuesten Zeit nur allzu oft vorgekommen sind, entgegenzuwirken.

Die Kommission erklärte sich daher einstimmig in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer mit dem Prinzipe des Entwurfs einverstanden, und ging zur Erörterung der einzelnen Paragraphen über.

Die §§. 1 — 5 und 7 wurden nach vorheriger Diskussion einstimmig angenommen.

Der erste Satz des §. 6, lautend:

> Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmung nichts geändert,

gab zu näherer Erörterung über den Sinn der Worte:

„besondere Gesetze",

Veranlassung.

Es wurde hervorgehoben, daß hier nur die allgemeinen Gesetze über die Pflicht zum Ersatze jedes einem Dritten zugefügten Schadens und über die Verantwortlichkeit der Hausherren, Väter und Meister für die Handlungen ihrer Hausgenossen gemeint sein könnten, keineswegs aber etwa die Bestimmungen des öffentliche Tumulte betreffenden Gesetzes vom 17. August 1835, wonach gemäß §. 11 auch müßige Zuschauer zum Schadenersatz angehalten werden könnten, und welches für die Rhein-Provinz wenigstens durch das Gesetz vom 15. April 1848 ausdrücklich aufgehoben ist.

Die Kommission sprach mit 7 gegen 6 Stimmen ihre Meinung dahin aus, daß durch den Ausdruck:

„besondere Gesetze",

eine Aufrechthaltung des Gesetzes vom 17. August 1835 nicht habe anerkannt werden sollen.

Wenn die Kommission auch auf der Ansicht beharrte, daß die im §. 6 gewählte Bezeichnung:

„besondere Gesetze",

nicht ganz angemessen sei, so fand sie doch das Bedenken nicht von der Erheblichkeit, um eine Abänderung der Vorlage deshalb zu beantragen, und beschloß, den §. 6 des Entwurfes anzunehmen.

Die Kommission schlägt daher der hohen Kammer einstimmig vor:

> dem Gesetz-Entwurfe, so wie derselbe aus den Berathungen der ersten Kammer hervorgegangen ist, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 14. Februar 1850.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Kühlwetter (Vorsitzender). Freiherr von Gudenau. (Berichterstatter). Oppenhoff. Diethold. Schult. Meyer (Grimmen). Ebing. Hoffmeyer. Förster. von Sanden. Lange-Kästner. Strobel. Trojan.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu erstatten, und ertheile ihm zu diesem Behufe das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Gudenau:** Ihre Kommission legt Ihnen den Entwurf eines Gesetzes vor, welches den Gemeinden die Verantwortlichkeit für den durch öffentliche Ruhestörungen verursachten Schaden auferlegt. Der Entwurf ist bereits von der ersten Kammer angenommen, und Ihre Kommission schlägt Ihnen einstimmig vor, Ihre Zustimmung ebenmäßig zu ertheilen. Ich glaube, daß die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes durch die Ereignisse der letzten Jahre nur allzu sehr erwiesen worden ist. Hier sprechen die Thatsachen. Ich glaube, mich fernerer allgemein einleitender Bemerkungen enthalten zu dürfen, und behalte mir vor, näher zu berichten, falls über die Gründe oder einzelnen Bestimmungen des Entwurfs Bedenken erhoben werden sollten.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Diskussion über den Gesetz-Entwurf.

(Pause.)

Es hat Niemand das Wort zur allgemeinen Diskussion verlangt.

Wir gehen zur Diskussion des §. 1 über. Ich eröffne die Diskussion darüber.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat, so schließe ich dieselbe.

§. 1 lautet:

> Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln Beschädigungen des Eigenthums oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 1 des Gesetz-Entwurfs annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Wir kommen zu §. 2. Sofern das Wort darüber nicht verlangt wird, schließe ich die Diskussion und nehme §. 3 mit hinzu.

(Pause.)

Auch hierüber ist das Wort nicht verlangt.

Wir kommen zu §. 4.

(Pause.)

Von §. 4 gilt dasselbe.

Ich werde diese Paragraphen zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

§. 2.

> Die im §. 1 festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind.

§. 3.

> Im Falle des §. 2 liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht im Stande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern.
>
> Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichteten Gemeinden (§§. 1 und 3) haften den Beschädigten gegenüber solidarisch.

§. 4.

> Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im §. 1 gedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen.
>
> Bei dieser Ermittelung sind die Interessenten so weit als möglich zuzuziehen.

Präsident: Da sich gegen diese Paragraphen Widerspruch in der Kammer nicht geltend gemacht hat, so erachte ich sie für angenommen, insofern sich nicht noch ein Widerspruch geltend macht.

(Pause.)

Dieselben sind angenommen.

Der §. 5 handelt von der Frist, in welcher Entschädigungs-Ansprüche geltend gemacht werden können. Ich eröffne darüber die Diskussion.

(Pause.)

Da das Wort nicht verlangt wird, so eröffne ich die Diskussion über §§. 6 und 7.

(Pause.)

Die Diskussion ist darüber geschlossen.

Da sich Widerspruch nicht geltend gemacht, so erachte ich diese Paragraphen für angenommen. Danach wären zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes Abänderungen nicht in Vorschlag gebracht; dieselben wären vielmehr in der Fassung angenommen, wie die erste Kammer sie proponirt. Es würde daher nur noch auf die Abstimmung der Kammer über das Gesetz im Ganzen ankommen. Ich ersuche die Herren, welche das eben diskutirte Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, wie es sich in den Drucksachen Nr. 535 befindet, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Digitized by Google

Es folgt zunächst der Bericht der Kommission für die Agrar-Verhältnisse und für Handel und Gewerbe, betreffend die Beschlüsse der ersten Kammer über den Gesetzentwurf wegen der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten. Der Abgeordnete Elwanger wird die Güte haben, den Bericht zu erstatten.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für die Agrar-Verhältnisse und für Handel und Gewerbe, betreffend die Beschlüsse der ersten Kammer über den Gesetz-Entwurf wegen der auf den Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

Die erste Kammer hat zu dem in Rede stehenden Gesetz-Entwurf, so wie er von der zweiten Kammer angenommen war, bei folgenden Paragraphen Abänderungen oder Zusätze beantragt:

§. 2, 3, 6, 8 und 9.

Den zu §§. 2, 6, 8 und 9 vorgeschlagenen Abänderungen, die schon in dem Kommissions-Bericht der ersten Kammer nachgewiesen sind, jedoch mit der Maßgabe, daß im Plenum der ersten Kammer die Vorschläge der Kommission zu §. 6 in Bezug auf die seit dem 1. Januar 1830 stattgefundenen Verbesserungen und Vergrößerungen der Mühlengrundstücke abgelehnt sind, trat die Agrar-Kommission bei. Theils hielt sie dieselbe für begründet, theils war sie der Ansicht, daß in dem jetzigen Stadium nur sehr gewichtige Gründe sie bestimmen dürfen, ihre Zustimmung zu versagen.

Hierbei ging die Kommission davon aus, daß der von der ersten Kammer zu §. 6 Absatz 2 angenommene Zusatz „nebst allem Zubehör" der betreffenden Vorschrift keinen andern Sinn geben soll. Man war der Ansicht, daß es sich von selbst verstehe, daß nur solche Zubehörungen gemeint sein können, welche für die Mühlenabgaben mit verhaftet sind, und daß spätere Erwerbungen, die dem Mühlengrundstück als Pertinenz zugeschlagen sind, unzweifelhaft nicht dahin gehören.

Den Beschluß der ersten Kammer zu §. 3 glaubte sie jedoch unter allen Umständen ablehnen zu müssen. Derselbe steht mit dem zweiten Absatz des auch von der ersten Kammer angenommenen §. 2 in direktem und unzweifelhaftem Widerspruch.

Er verstößt ferner gegen den gesetzlich feststehenden allgemeinen Grundsatz, daß die Auseinandersetzungsbehörden die Entscheidung über alle bei den Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten, namentlich auch über solche, die sonst zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören, haben.

Gerade dieser Grundsatz hat sich in seinen praktischen Folgen seit einer Reihe von Jahren als außerordentlich heilsam bewährt. Indem die Instruction der Streitigkeiten mit der Regulirung Hand in Hand geht, ist die Beseitigung der ersteren im Wege des Vergleichs ungemein erleichtert.

Nur dadurch ist es möglich geworden, zahlreiche und sehr umfassende Auseinandersetzungen im gütlichen Wege zu Stande zu bringen.

Durch die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer würde die endliche und vollständige Lösung des Verhältnisses zwischen den zinspflichtigen Müllern und den Berechtigten in eine unabsehbare Ferne gerückt.

Die Agrar-Kommission erlaubt sich hiernach, der hohen zweiten Kammer zu empfehlen:

> die zu den §§. 2, 6, 8 und 9 von der ersten Kammer vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen, dagegen die von derselben zu §. 3 und §. 9 beantragte Abänderung abzulehnen.

Berlin, den 18. Februar 1850.

Aldenhoven (Vorsitzender). Elwanger (Referent). Erbreich. Hering. Pieschel. Walter. von Gilgenheimb. von Viebahn. Hesse (Brilon). Mahrenholz. Brämer. Bauer (Stargard). Welzer. Dittrich. Paul. Schwarz. Gellern

Präsident: Die Herren werden sich erinnern, daß zwei Abänderungs-Vorschläge zu diesem Gesetze eingegangen sind, welche sich bereits gedruckt in Ihren Händen befinden.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Elwanger**: Es sind in dem Kommissions-Bericht diejenigen Abänderungen hervorgehoben worden, welche die erste Kammer über den Mühlen-Gesetzentwurf beschlossen hat.

Der Bericht der Kommission der ersten Kammer befindet sich in den Händen der Mitglieder, und es ist in demselben auf die dem Bericht der Kommission der ersten Kammer beigegebene Zusammenstellung Bezug genommen, weil der Entwurf, wie er in der ersten Kammer beschlossen ist, bei der Erstattung des Berichts Ihrer Kommission noch nicht gedruckt war.

Ihre Kommission hat geglaubt, den vorgeschlagenen Abänderungen, so weit es irgend möglich ist, beizutreten. Nur in Beziehung auf den §. 3, der in Ihrer Kommission als neuer Artikel beantragt war und Ihre Zustimmung erhalten hatte, ist in der ersten Kammer ein Beschluß gefaßt worden, dem Ihre Kommission nicht beitreten konnte. Dieser Beschluß geht dahin, daß, im Fall Streitigkeiten darüber entstehen sollten, ob eine Mühlen-Abgabe eine gewerbliche oder Grund-Abgabe sei, der Prozeß hierüber an die ordentlichen Gerichte zu verweisen sei. Nach dem angenommenen Beschluß der zweiten Kammer sollen dergleichen Streitigkeiten durch das Revisions-Kollegium in erster und letzter Instanz entschieden werden. Die Kommission hat geglaubt, dem Beschluß der ersten Kammer in dieser Beziehung nicht beitreten zu können, sondern bei ihrem früheren, von der hohen Kammer genehmigten Beschlusse beharren zu müssen. Es sind die Gründe, welche die Kommission bewogen haben, den Vorschlag der ersten Kammen abzulehnen, in dem Bericht im Wesentlichen mitgetheilt, und kann ich mich für jetzt darauf beschränken, hierauf zu verweisen.

Präsident: Meine Herren! Die Kommission beantragt: Die zu den §§. 2, 6, 8 und 9 von der ersten Kammer vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen. Dagegen sind noch zwei Abänderungs-Vorschläge eingegangen zu §. 6. Der eine ist von dem Abgeordn. Walter, welcher die hinreichende Anzahl von Unterschriften hat.

Derselbe lautet:

Abänderungs-Vorschlag

zu

dem Gesetz-Entwurf über Regulirung der Mühlen-Abgaben.

Walter und Genossen. Eine hohe Kammer wolle beschließen:

In dem zweiten Alinea des §. 6 nach dem Beschluß der ersten Kammer die Worte:

„nebst allem Zubehör",

zu streichen.

Motive.

Wenn es sich schon von selbst versteht, daß bei Ermittelung des Reinertrages eines Mühlengrundstücks nur diejenigen Realitäten, für welche die Abgaben geleistet werden, zur Abschätzung kommen, so würden aber diese Worte nur zu Mißdeutungen Veranlassung geben und vielleicht andere nicht dazu gehörige Objekte zur Berechnung ziehen.

Walter (Antragsteller).

Treplin. Bennecke. Hertzberg. von Richthofen. Post. Langer. Berndt (Nimptsch). Johu. von Beughem. Baur (Aachen). Rohde. Röhricht. Schwiedler. Giseviuß. Paul. Steinbeck. Pratsch. Welzer. Schwarz. Lensing. Schmidtborn. Poppe. Techow. Nippe. Kolbe. Tellkampf. Gorzolka. Gebauer. Bergmann. Marke. Hesse (Brilon). Grenzberger. Wibberich. Meres.

Der andere, von dem Abgeordn. Treplin, bedarf noch der Unterstützung.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Treplin und Genossen. Zum §. 6 Alinea 2 Zeile 7 nach den Worten:

„Berechtigungen hat",

hinzuzufügen und einzuschalten:

„jedoch ohne Rücksicht auf Erwerbungen, Verbesserungen und Vergrößerungen des pflichtigen Mühlengrundstücks, welche durch die Verpflichteten gemacht sind."

Motive.

Da bei Stipulation der Mühlen-Abgaben offenbar die Beschaffenheit der Mühlen, wie diese sich zur Zeit der Vergleichung befanden, berücksichtigt worden, so kann Alles, was später zur Vergrößerung und Verbesserung der Mühlen geschehen, nicht für die Abga-

den haften, mithin auch bei der Abschätzung nicht in Betracht gezogen werden.

Treplin. Walter. Steinbeck. Pratsch. Berndt. Mahrenholz. Berndt (Nimptsch). Schwiedler. Welzer. Langer. Gebauer. Bergmann (Guhrau). Kolbe. Marke. Gorzolka. Bothe. Dürre. von Richthofen. Bennecke. Schröck. Phemel. Ruprecht. Lancelle.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es fragt sich zunächst, ob, da zu den §§. 2, 8, und 9, zu denen eine Abänderung von der Kommission nicht vorgeschlagen ist, auch Abänderungen nicht eingegangen sind, ob ich voraussetzen darf, daß in diesen Paragraphen der ersten Kammer von der zweiten beigetreten wird?

(Pause.)

Ich nehme die Zustimmung als erfolgt an. Ich werde daher nur die Diskussion über die §§. 6 und 3 einzuleiten haben und zunächst den §. 3 zur Berathung stellen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Elwanger**: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß am Schlusse des Kommissionsberichtes ein Druckfehler vorgekommen ist, denn es soll blos „§. 3" heißen und nicht auch „§. 9"; bei §. 9 ist die Annahme der Fassung, welche die erste Kammer beschlossen, empfohlen worden.

Präsident: Der Abgeordnete Dürre hat das Wort.

Abgeordn. **Dürre**: Meine Herren! Die Frage, ob die Entscheidung darüber, was eine Grundabgabe oder Gewerbabgabe sei, den Auseinandersetzungs-Behörden und insbesondere dem Revisions-Kollegium ohne Rücksicht darauf verbleiben soll, daß eine weitere Instanz stattfindet, hat in der Ersten Kammer eine Abänderung in der Weise erfahren, daß ein Amendement angenommen worden ist, wonach diese Streitigkeiten den gewöhnlichen Gerichten im ordentlichen Wege Rechtens zu überlassen sind. Die Diskussion über diesen Gegenstand in früherer Sitzung dieses hohen Hauses hat zur Genüge erwiesen, wie zweckmäßig es ist, die Entscheidung solcher Frage möglichst in eine Hand zu legen.

In den verschiedenen Landestheilen und selbst Ortschaften sind diese Abgaben ganz verschieden konstituirt; was in dem einen Kontrakt steht, findet man nicht in dem anderen, und nach meinem Erachten würde es daher zweckmäßiger sein, gerade diese Frage in Bezug auf ihre Entscheidung in eine Hand zu legen; denn wenn alle diese Verhältnisse, sowohl die aus Urkunden als auch durch Gutachten von Sachverständigen hergestellt, von einer Behörde beurtheilt werden, so wird es dieser viel eher, als jeder anderen möglich sein, allgemeine leitende Grundsätze festzustellen, die viel weniger Rechtsnachtheile herbeiführen werden, als wenn jedes Gericht besonders entscheidet. Man könnte annehmen, daß bei dieser Entscheidung das Revisions-Kollegium sich als Ausnahme-Gericht betrachten lasse. Indessen, meine Herren, da Sie einmal angenommen haben, daß die Regulirung der Mühlen-Abgaben vor der Auseinandersetzungs-Behörde überhaupt erfolgen soll, so sehe ich keinen Grund ein, warum wir nicht bei dem ersten Beschluß beharren wollen, gerade deshalb, weil eben die Behörden diejenigen sind, welche die Mühlen-Abgaben in Masse zu erörtern und darüber zu entscheiden haben. Ich sehe davon ab, daß die Frage in ihrer Entscheidung viel länger dauern wird, wenn die ordentlichen Gerichte entscheiden. Es werden nicht selten darüber drei Instanzen stattfinden; aber von Wichtigkeit ist es, daß die dadurch entstehenden Kosten so groß sein werden, so groß, daß sie manchmal die Abgabe selbst überschreiten. Ich habe aus eigener Erfahrung die Abneigung — ich möchte den Ausdruck gebrauchen — den Widerwillen kennen gelernt, mit welchem diese Abgaben bezahlt werden, und es wird daher nicht fehlen, daß die Betheiligten oft ihren Willen durch alle drei Instanzen durchzusetzen suchen werden, und es wird nicht selten vorkommen, daß es den Parteien hinterher leid thut, die Entscheidung durch alle drei Instanzen verfolgt zu haben, wenn sie sehen, welche große Vermögensnachtheile damit verbunden sind.

Ich hatte mir bei der früheren Berathung erlaubt, ein Amendement vorzuschlagen, welches dahin geht, daß in erster Instanz ein Schiedsgericht entscheiden möge. Die Staats-Regierung hat sich jedoch dagegen erklärt, und ich will diesen Antrag nicht weiter aufnehmen, da ich mich überzeugt habe, daß dieses Verfahren nicht für alle Fälle ausreichend sein wird. Inzwischen aber glaube ich doch, daß wenn die Mühlenbesitzer sehen werden, wie das Revisions-Kollegium in einzelnen Fällen auf Grund der ihm vorliegenden Gutachten und Urkunden schnell und gründlich entscheiden wird, sie dann um so lieber die Entscheidung dieser Frage werden in eine Hand gelegt wissen wollen, als wenn sie sich sagen müßten, daß durch drei Instanzen die Entscheidung erst nach Jahre langem Prozessiren erfolgen könne. Ich erlaube mir zu empfehlen, den Antrag der Kommission anzunehmen, sowohl deshalb, damit die Sache rascher entschieden wird, als auch deshalb, weil sie alsdann in einer Hand und durch eine viel gleichmäßigere Entscheidung regulirt wird, und endlich, weil wir in der Sache selbst den Leuten größere Kosten ersparen, als wenn sie drei Instanzen durchgehen und wechselseitig auch noch die Kosten an den Mandatar zuzuschießen haben.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Ich kann mich dem, was der verehrte Vorredner gesagt hat, nur anschließen. Mir scheint es, daß in dem Beschlusse, welchen die erste Kammer zu §. 3 gefaßt hat, eine Inkonsequenz gegen dasjenige liege, was in dem §. 2 festgesetzt ist. Man kann darüber zweifelhaft sein, ob man diese Rechtsstreitigkeiten überhaupt der Auseinandersetzungs-Behörde überweisen solle; hat man sich aber aus einem besonderen Grunde dafür erklärt, dann scheint es mir nur zweckmäßig, gerade die Frage, welche recht eigentlich zur Cognition der Auseinandersetzungs-Behörde geeignet ist, herauszunehmen und sie der richterlichen Entscheidung zu überlassen. Wenn man sagt: Auseinandersetzungs-Behörden seien Ausnahme-Gerichte, so ist dies einmal nicht ganz richtig, denn sie haben ihren gesetzlich bestimmten Wirkungskreis, und wenn der vorliegende Gesetz-Entwurf Gesetzeskraft erlangt in der Fassung, wie diese hohe Kammer es gewünscht hat, so wird die gesetzliche Kompetenz der Auseinandersetzung eben hierdurch begründet sein. Wenn man aber den Vorschlag der ersten Kammer annimmt, dann macht man von dieser Ausnahme wieder eine Ausnahme und bringt eine ohnehin verwickelte Angelegenheit in neue Verwickelungen und, wie ich fürchte, in unauflösliche Schwierigkeiten; deshalb rathe ich Ihnen, dem Antrage Ihrer Kommission beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden**: Nach dem, was der Abgeordnete Dürre für unseren früheren Beschluß bemerkt und was darüber der Herr Minister des Innern zur Unterstützung so eben angeführt hat, bleibt mir nur wenig zu sagen übrig.

Die erste Kammer begründet ihren abweichenden Beschluß zunächst vorzüglich damit, daß sie sagt:

„wir wollen keine Ausnahmegerichte konstituiren."

Ich bin im Allgemeinen vollständig mit einem solchen Grundsatze einverstanden; allein wenn die erste Kammer es aus der Lage der Sache und gerade aus der besonderen Beschaffenheit der Verhältnisse bei bäuerlichen Auseinandersetzungen und sonstigen Regulirungen ähnlicher Art für zulässig hält und nach vielen uns in diesen letzten Tagen zur anderweiten Behandlung zugekommenen Beschlüssen es für zweckmäßig erachtet hat, Schiedsgerichte vorzuschreiben, also neben dem ordentlichen Richter der Sache eine anderweite Entscheidung mit Ausschluß aller ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel für allein kompetent zu erklären, so finde ich meinerseits keine Konsequenz darin, hier an dem gewöhnlichen Gerichte festhalten und ein Schiedsgericht ausschließen zu wollen, was aus ausgebildeten und bewährten Rechts- und Sachverständigen zusammengesetzt ist.

Das Zweite aber, was ich schon früher zur Motivirung unserer Beschlüsse angeführt habe, und was ich hier insbesondere gegen die Verhandlungen der ersten Kammer anführen muß, ist, daß diese Verhältnisse bei den Mühlengrundstücken nach meinen Erfahrungen immerwährend dahin geführt haben, praktische Sachverständige, insbesondere Oekonomie-Kommissarien und Oekonomie-Kommissions-Räthe, darüber zu vernehmen, inwiefern nach den vorliegenden faktischen Verhältnissen eine oder die andere der gegenseitigen Berechtigungen als mit dem Besitz der Mühlengrundstücke als solchen in enger Verbindung stehend anzusehen sei, inwiefern diese Befugniß mit dem Gewerbebetriebe, mit der Berechtigung dazu in einer Kausal-Verbindung stehe, sich davon nicht trennen lasse. Es hat schon bei den bisherigen gerichtlichen Erörterungen solcher Sachen die Entscheidung gefunden werden müssen, indem man fragte, was haben Sachverständige über den Fragepunkt gesagt. Die Richter in erster, zweiter und dritter Instanz haben sich an die Meinung der Sachverständigen gebunden und bei dem zum selbstständigen Urtheile nicht geeigneten Gegenstande binden müssen. Ich sehe nicht ein, warum wir nicht den direkten Weg zu demselben Ziele, insbesondere mit Rücksicht auf Ersparung des Kostenpunktes, wie der Abgeordnete Dürre hervorgehoben hat, einschlagen wollen. Wir werden so direkt die Entscheidung in die Hände derjenigen legen, die einerseits einsichtige Bekanntschaft mit den Verhältnissen haben und andererseits mit den Gesetzen als Rechtskundige ganz vertraut sind. Ich wiederhole deshalb den Antrag, bei unserem früheren Beschlusse zu beharren, und erlaube mir, Sie noch darauf aufmerksam zu machen, daß der entgegenstehende Beschluß in der ersten Kammer nur mit einer sehr geringen Majorität gefaßt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Reuter (Tilsit) hat das Wort.

Abgeordn. **Reuter** (Tilsit): Meine Herren! Mit dem Antrag der Kommission erkläre ich mich gleichfalls einverstanden, indeß, glaube ich, besteht eine Lücke, welche noch ausgefüllt werden muß. Es ist das Revisions-Kollegium als die endgültig entscheidende In-

Digitized by Google

stanz hingestellt und die Zulässigkeit jedes Rechtsmittels ausgeschlossen.

Ich glaube, ein solches Verfahren würde einzig in seiner Art sein. Ein Rechtsmittel, nämlich das der Nichtigkeits-Beschwerde, würde nach meinem Dafürhalten hier unmöglich ausgeschlossen werden können, wenn man nicht zu den allergrößten Ungerechtigkeiten, wenigstens möglicherweise, Veranlassung geben will. Es lassen sich nämlich Fälle denken, in welchen nach den Vorschriften, wie sie jetzt für die Nichtigkeits-Instanz überhaupt bestehen, es unmöglich wäre, ohne offenbare Ungerechtigkeit eine Entscheidung des Revisions-Kollegiums aufrecht zu erhalten.

Die Verordnung über die Nichtigkeits-Beschwerde setzt unter Anderem fest, daß eine Entscheidung nichtig sein soll, wenn nicht die genügende Zahl der Richter daran theilgenommen hat, wenn der Richter mit einer Partei nahe verwandt ist oder sonst ein Interesse dabei hat, oder wenn wider den klaren Inhalt der Akten erkannt war. Ich glaube daher, daß es nothwendig ist, einen Zusatz zu dem Antrage der Kommission zu beschließen, der dahin ginge, daß gegen den Ausspruch des Revisions-Kollegiums mit Ausschluß der ordentlichen Richter nur das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde stattfindet.

Ich erlaube mir, diesen Verbesserungs-Antrag Ihrer Genehmigung zu empfehlen.

Präsident: Ich werde die Unterstützungsfrage stellen.

Der Antrag lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

den Schlußsatz in §. 3 also zu fassen:

„gegen den Ausspruch desselben findet mit Ausschluß der ordentlichen nur das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde statt."

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Weitere Redner haben sich nicht gemeldet.

Ich schließe also die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Elwanger:** Unsere bisherige Gesetzgebung kennt schon den Fall, wo das Geheime Ober-Tribunal in erster und letzter Instanz erkennt. Es steht nämlich den Parteien da, wo es sich nicht mehr um thatsächliche Streitigkeiten handelt, frei, auf die Entscheidung des Ober-Tribunals in erster und letzter Instanz anzutragen. Gegen diese Entscheidung findet kein weiteres Rechtsmittel statt. Ich glaube, der vorliegende Fall bietet wenigstens in einiger Beziehung eine Analogie dar. Das Revisions-Kollegium ist in vielen Punkten hinsichts der Streitigkeiten, die vor Auseinandersetzungs-Behörden entstehen, ebenfalls die letzte Instanz, so daß gegen seine Entscheidung weder ein ordentliches noch außerordentliches Rechtsmittel, also auch nicht die Nichtigkeitsbeschwerde, stattfindet. Wenn daher in dem von der hohen Versammlung angenommenen §. 3 gesagt ist, daß gegen die Entscheidung des Revisions-Kollegiums weder ordentliche, noch außerordentliche Rechtsmittel stattfinden sollen, so ist diese Bestimmung mit der Stellung, die das Revisions-Kollegium bisher eingenommen hat, vollständig vereinbar.

Ich glaube auch nicht, daß diejenigen Nachtheile, die der Herr Redner, der so eben die Tribüne verlassen hat, hervorgehoben hat, eintreten werden. Die Möglichkeit dazu ist allerdings vorhanden. Diese liegt aber auch vor, wenn die Betheiligten eine Entscheidung haben, die in dritter Instanz ergangen ist.

Wollen Sie diese Möglichkeit unter allen Umständen ausschließen, so würde nichts weiter übrig bleiben, als einen endlosen Instanzenzug zu eröffnen. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß die Vortheile, die durch die Bestimmungen des von Ihnen angenommenen §. 3, welche außerdem durch die außerordentlichen Umstände, die eine schleunige Erledigung der hier in Rede stehenden Prozesse dringend erheischen, vollständig gerechtfertigt werden, erreicht werden, bei weitem überwiegend sind gegen die Nachtheile, die der geehrte Herr Abgeordnete hervorgehoben hat, und ich muß aus diesem Grunde der Kammer empfehlen, das Amendement zu verwerfen.

Präsident: Wir würden also zunächst darüber abzustimmen haben, ob dem Beschluß der Ersten Kammer beigetreten werden soll. Insofern dies, wie es Ihre Kommission wünscht, nicht geschieht, werden wir darüber abzustimmen haben, ob der Antrag des Abgeordneten Reuter noch zu unserem früheren Beschlusse angenommen werden soll. §. 3 der ersten Kammer lautet:

Sind die darüber, ob und inwieweit eine auf einem Mühlen-Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe sei oder für den Betrieb des Mühlengewerbes entrichtet werden müsse, entstehenden Streitigkeiten bei der Regulirung nicht gütlich zu beseitigen, so ist die Entscheidung darüber den gewöhnlichen Gerichten im ordentlichen Wege Rechtens zu überlassen, welchen der die Regulirung leitende Kommissarius die Akten alsdann mit seinem Gutachten überreicht.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, diese Fassung nicht anzunehmen, sondern bei der früheren Fassung der zweiten Kammer stehen zu bleiben, und ich ersuche diejenigen Herren, die der Kommission darin beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist der Kommissions-Antrag angenommen, und es bleibt also bei dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer. Ich habe nunmehr noch den Antrag des Abgeordneten Reuter zur Abstimmung zu bringen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Verbesserungs-Antrag

zu Nr. 576 der Drucksachen,

betreffend

den Gesetzentwurf wegen der auf den Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten. Die Kammer wolle beschließen, den Schlußsatz in §. 3 also zu fassen:

Gegen den Ausspruch desselben findet mit Ausschluß der ordentlichen nur das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde statt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag noch annehmen wollen.

(Geschieht.)

Derselbe ist nicht angenommen. Es bleibt also lediglich bei dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer zu §. 3.

Wir kommen zu §. 6, bei dem Ihre Kommission vorgeschlagen hat, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Es sind aber Abänderungsvorschläge eingegangen. Der Abgeordnete Treplin hat das Wort.

Abgeordn. **Treplin:** Meine Herren! Ihre Kommission hat nicht für gut befunden, dem Abänderungs-Vorschlage der ersten Kammer zu §. 3 beizustimmen, und ich kann mich darüber nur freuen, daß Sie denselben ebenfalls verworfen haben. Mir ist gar nicht darum zu thun, etwa unbillige Forderungen der Müller zu befürworten, sondern ich will blos ein kurzes und auf Billigkeit gegründetes Verfahren herbeigeführt sehen. Wenn ich nun zur Vertheidigung meines Amendements einige Worte hinzufüge, so wird mir das allerdings schwer; nicht etwa, weil es nicht zu vertheidigen wäre, sondern deshalb, weil es eigentlich so klar ist, daß es schwer ist, etwas hinzuzufügen, um die Sache noch klarer zu machen. Denn es ist gewiß ganz klar, daß bei solchen Ablösungen nur diejenigen Gegenstände berücksichtigt werden können, welche für die Abgaben verpfändet sind; es kann also unmöglich etwas, was erst nachher hinzugethan ist, zur Berücksichtigung kommen. Es scheint also, als wenn mein Zusatz auch ganz überflüssig wäre; dies ist aber nicht der Fall, sondern es ist besondere Beunruhigung deshalb hervorgerufen, daß zu §. 6 im zweiten Alinea durch die Fassung der ersten Kammer noch hinzugefügt ist: „nebst allem Zubehör", und der Zusatz, der in der zweiten Kammer beliebt und von der Kommission der ersten Kammer gleichfalls angenommen wurde, im Plenum dort gestrichen ist. Dadurch kann der Glaube entstehen, daß Alles, was zu dem Mühlengrundstücke gehört, auch bei Berechnung des gemeinen Kaufwerths in Anschlag kommen muß. Ihre Kommission hat zwar in dem Berichte gesagt, daß dem nicht so wäre, sondern es verstände sich von selbst, daß die Erwerbungen, Vergrößerungen und Verbesserungen, welche die Mühlenbesitzer selbst gemacht haben, und die ohne Zuthun des Berechtigten entstanden sind, allerdings nicht in Rechnung kommen können. Um aber diese Zweifel ganz und gar zu benehmen und gleichsam als Gegensatz des Zweifels, der durch die Fassung der ersten Kammer in diesen Paragraphen hineingebracht ist, habe ich meinen Zusatzantrag gestellt. Es wird zwar gesagt, daß dadurch wieder ein neuer Punkt hineingeworfen wird, der zu vielem Streit Veranlassung geben könnte; es würde dies aber nur der Fall sein, wenn die Berechnung des gemeinen Kaufwerths auf eine andere Weise herbeigeführt werden sollte, als es in dem Paragraphen angegeben ist, nämlich durch Schiedsrichter. Die Schiedsrichter, meine Herren, werden ganz genau wissen, wenn dieselben nur gut gewählt werden, was sie nach diesem von mir gestellten Satze hinzurechnen und was sie ablehnen sollen. Und nun, meine Herren, lassen Sie uns nicht etwas zurückweisen, was billig ist und was die Leute beruhigen kann; es ist gewiß nichts Unbilliges, was ich verlange, da es sich ganz von selbst versteht, es aber gewiß ist, daß die Leute durch Annahme meines Amendements beruhigt werden; ich bitte daher, daß Sie es annehmen mögen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Ich vermag doch nicht einzusehen, wie dieses Amendement dahin führen soll, die Sache zu vereinfachen; im Gegentheil scheint es mir, daß bei dessen Annahme in jedem einzelnen Falle eine Beweis-Aufnahme darüber erforderlich sein wird, welche Verbesserungen der Müller gemacht hat. Ich bitte Sie, meine Herren, denken Sie sich den Fall, daß eine auf Zins ausgegebene Mühle in neuer oder früherer Zeit abgebrannt und von dem Besitzer wiederum aufgebaut ist; dann wird nun behauptet werden, daß bei diesem Aufbau einige Verbesserungen gemacht

Digitized by Google

worden seien, und der Müller wird nun auf Grund der vorgeschlagenen Abstimmung des Gesetzes verlangen, daß der Mühlenzins regulirt werde.

In dem Gesetze aber, und das bitte ich nicht außer Augen zu verlieren, ist die Prästations-Fähigkeit der Müller in einer Weise gesichert, wie dies in dem Agrargesetz für die ländlichen Besitzer nicht geschehen ist; es soll unter allen Umständen das die Prästations-Fähigkeit sichernde Drittel freigelassen werden.

Der vorliegende Verbesserungs-Vorschlag geht aber weiter, als ein anderer Vorschlag, der die Zustimmung der Kammer früher nicht erhalten hat, und der dahin ging, daß man Verbesserungen von einem gewissen Jahre an berücksichtige. Der jetzt eingebrachte Vorschlag will aber, daß auf Verbesserungen, die bei Mühlengrundstücken getroffen sind, auf alle Vergangenheit Rücksicht genommen werde. Ich glaube, hierin würde ein Keim zu den schwierigsten und unendlichsten Prozessen liegen, und ich glaube, damit würde keinem der beiden Theile gedient sein. Was die Vergrößerung der Mühlengrundstücke betrifft, so hat der Redner selbst bemerkt, daß diese hier, wie sich von selbst versteht, außer Berücksichtigung bleiben müssen, und es fragt sich einfach, auf welchem Theile des Grundstücks die Abgaben haften. Das wird unter allen Umständen leicht festzustellen sein. Wird es nachgewiesen, daß gewisse Theile des Mühlengrundstücks nicht bei der Verleihung, sondern bei einer späteren lästigen Erwerbung eines anderen Grundstücks hinzugekommen sind, so versteht es sich von selbst, daß diese bei der Berechnung außer Ansatz bleiben, denn es handelt sich nur um diejenigen Theile des Grundstücks, welche zur Abgabe verpflichtet sind; später hinzugekaufte Theile sind nicht verpflichtet; deshalb kann ich vom Standpunkte der Regierung aus zur Annahme des Amendements nicht rathen.

Präsident: Der Abgeordnete Ohm hat das Wort.

Abgeordn. **Ohm**: Meine Herren! Ich muß gestehen, daß ich nichtsdestoweniger eine große Ungerechtigkeit in manchen Fällen gegen den Müller in der Annahme des § 6, wie er von der ersten Kammer vorgeschlagen ist, finde. Es ist ganz wahr, daß Verbesserungen, die so unbedeutend sind, die, ich will sagen, etwa die Hälfte des damaligen Werths betragen, daß es besser sein würde, statt sie in Rechnung zu bringen und vielleicht dadurch den Müllern zu Prozessen Veranlassung zu geben, lieber auf die Geltendmachung der Verbesserung zu verzichten. Allein es handelt sich bei den Mühlen nicht um Verbesserungen, die etwa den halben Werth, den das Mühlengrundstück vorher hatte, betrifft, sondern es handelt sich um Verbesserungen, welche oft den 20fachen Werth betreffen, und ich glaube, wenn ich Ihnen das näher werde auseinandergesetzt haben, so werden sie finden, daß noch Ausnahmen gemacht werden müssen.

Es ist bekannt, daß ungefähr seit 20 Jahren sogenannte amerikanische Mühlen in Deutschland erbaut worden sind, und daß eine große Anzahl von Müllern, um mit diesen größeren Mühlen Konkurrenz zu halten, sich veranlaßt gesehen hat, ihre Mühlen ebenfalls in amerikanische umzuwandeln. Wenn nun aber bei den gewöhnlichen Mühlen ein Gang hundert Thaler kostet, so kostet ein solcher bei den amerikanischen Mühlen zweitausend Thaler. Ich würde es daher für eine große Ungerechtigkeit halten, wenn ein Müller, der da nachweisen kann, daß er seine Mühle in eine amerikanische umgewandelt habe, bei der Berechnung des Kaufwerths der Werth der jetzigen amerikanischen Mühle in Anrechnung komme.

Man wird allerdings, indem man für diese und ähnliche Fälle eine Ausnahme macht, zu gleicher Zeit darauf Bedacht nehmen müssen, daß nicht unnütze Prozesse bei kleinen Verbesserungen, die vielleicht nicht einmal nachgewiesen werden können, entstehen, und ich habe mir deshalb erlaubt, um auf der einen Seite einer großen Ungerechtigkeit zu begegnen, welche in vielen Fällen eintreten können, andererseits aber auch so viel wie möglich die Prozesse und Streitigkeiten zu vermeiden, noch ein Amendement einzubringen; nämlich:

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> In dem Amendement des Abgeordneten Treplin zu §. 6 dem Worte:
> „Verbesserungen"
> das Wort:
> „erweisliche"
> voranzustellen, und nachzusetzen:
> „welche seit dem 1. Januar 1830 stattgefunden haben."

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staatsminister **von Manteuffel**: Ich würde mit dem geehrten Redner ganz einverstanden sein, wenn es sich darum handelte, den Müllern eine neue Abgabe aufzulegen; das ist aber nicht der Fall. Der Grund, weshalb das Gesetz erlassen werden soll, welches unter Umständen den Müllern wesentliche Erleichterungen in Aussicht stellt, auf die sie bisher gesetzliche Ansprüche nicht hatten, ist der, daß das Mühlengewerbe einmal durch die freie Konkurrenz und zweitens durch das Fortschreiten der Fabrication wesentlich beeinträchtigt ist, was die Gesetzgebung heben muß. Es kommen Fälle vor, wo die Verpflichteten das nicht leisten können, was von ihnen verlangt wird. Wenn ich mir nun zwei Müller denke, von denen jeder die Abgabe von 10 Rthlr. von seinem Grundstück zu leisten hat; der eine legt eine amerikanische Mühle an und hat einen schwunghaften Gewerbetrieb, der andere bleibt in seinen früheren Verhältnissen, so kann die Abgabe von 10 Rthlr. für den letzteren vollständig unerschwinglich sein, und wenn nun der Grundsatz des Gesetzes auf ihn angewendet wird, so kann er eine wesentliche Erleichterung erhalten, für den anderen aber, der das ihm verliehene Grundstück in einen viel schwungvolleren Betrieb gesetzt hat, der die Mittel gehabt hat, solche kostbaren Anlagen zu machen, wird es an jedem Grunde fehlen, ihn von einer Verpflichtung, die man rechtlich in einer früheren Zeit ihm auferlegt hat, zu entbinden.

Präsident: Meine Herren! Der Abgeordnete Hartmann hat beantragt, die Diskussion zu schließen.

Abgeordn. **Treplin** (vom Platz): Wenn der Schluß der Diskussion nicht beliebt werden sollte, dann bitte ich ums Wort.

Präsident: Sie werden zum Wort notirt werden.

Bevor ich den Antrag auf Schluß zur Unterstützung stelle, habe ich zuvor das Amendement des Abgeordneten Ohm zur Unterstützung zu stellen.

Schriftführer Abgeordn. **Grodded** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> In dem Amendement des Abgeordneten Treplin zu §. 6 dem Worte:
> „Verbesserungen"
> das Wort:
> „erweisliche"
> voranzustellen, und nachzusetzen:
> „welche seit dem 1. Januar 1830 stattgefunden haben."
>
> Ohm.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag des Abgeordneten Ohm unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich gefälligst zu erhebrn.

(Geschieht.)

Der Schluß ist unterstützt.

Zum Wort haben sich noch gemeldet die Abgeordneten von Schlotheim und Treplin.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Diskussion geschlossen wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Elwanger**: Es sind zu §. 6 drei Amendements gestellt von den Abgeordn. Walter, Treplin und Ohm.

Nach dem Abgeordn. Walter sollen in dem zweiten Absatz die Worte: „nebst allem Zubehör" gestrichen werden. Diese Worte sind erst durch den Beschluß der ersten Kammer in den Gesetzentwurf aufgenommen. Es könnte dieser Zusatz, wie das Amendement Walter andeutet, zu Zweifeln Veranlassung geben, darüber, ob alle Zubehörungen, die gegenwärtig zu den Mühlengrundstücken gehören, in Betracht gezogen werden müssen, oder ob nur solche Zubehörungen, die ursprünglich bei den Mühlen vorhanden waren, und die für die Mühlen-Abgaben mit haften. Ihre Kommission hat geglaubt, daß die letztere Annahme unzweifelhaft sei, und daß durch diesen Zusatz der Sinn des §. 6, wie er hier in diesem hohen Hause bei der ersten Berathung angenommen ist, in keiner Weise verändert wird. Nur aus diesem Grunde, nur deshalb, weil sie diese ihre Ansicht für zweifellos hielt, hat sie geglaubt, dem Beschlusse der ersten Kammer beitreten zu müssen. Wenn sie der Ansicht gewesen wäre, daß darüber Zweifel erhoben werden könnte, ob mit diesem Zusatz nicht auch diejenigen Zubehörungen gemeint sein könnten, welche später der Mühle zugetreten sind, und für die der Zins nicht haftet, so würde sie allerdings auf Streichung des Satzes angetragen haben. Sie hat aber einen solchen Zweifel nicht gehabt, und nach dem Berichte der ersten Kammer scheint die Auffassung, die Ihre Kommission für die richtige hält, dort ebenfalls getheilt zu werden.

Die Kommission hat daher geglaubt, auch in diesem Punkt dem Beschluß der ersten Kammer beitreten zu können.

Was das Amendement des Abgeordneten Treplin mit dem Unter-Amendement des Abgeordneten Ohm anbetrifft, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Gegenstand schon bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs in dieser hohen Versammlung erschöpfend zur Sprache gekommen ist. Ihre Kommission hatte damals einen Zusatz dahin beantragt, daß bei der Feststellung des gemeinen Kaufwerthes auf die seit dem 1. Januar 1830 bewirkte Verbesserung und Vergrößerung der Bau-Anlagen keine Rücksicht genommen werden solle. Der Antrag der Kommis-

Digitized by Google

sinn hat aber Ihre Billigung nicht gefunden und ist damals verworfen worden. Derselbe Antrag ist auch von der Majorität der Kommission der ersten Kammer gestellt worden, in dieser aber ebenfalls verworfen. Es haben somit beide Kammern einstimmig diesen Antrag verworfen, der dem wesentlichen Inhalte nach dasselbe besagt, wie das Amendement des Abgeordneten Treplin mit dem Unter-Amendement des Abgeordneten Ohm.

Unter diesen Umständen befinde ich mich außer Stande, obwohl ich sonst dafür gewesen sein würde, die Annahme dieser Amendements zu empfehlen. Im Gegentheil, ich glaube, die Berathung befindet sich gegenwärtig in einem Stadium, wo es unmöglich ist, auf dieses von beiden Kammern eigentlich schon verworfene Amendement noch einzugehen.

Präsident: Wir würden also über die Amendements abzustimmen haben, und zwar zunächst über das Amendement des Abgeordneten Ohm, welches ein Zusatz ist zu dem Amendement des Abgeordneten Treplin.

Abgeordn. **Treplin** (vom Platz): Ich ziehe mein Amendement zu Gunsten des Amendements des Abgeordneten Ohm zurück.

Präsident: Dann würden wir einer Abstimmung überhoben sein. Ich bitte, den Antrag zu verlesen, wie er mit dem Zusatze des Abgeordneten Ohm lautet.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Zum §. 6, Alinea 2, Zeile 7 nach den Worten: „Berechtigungen hat" hinzuzufügen und einzuschalten:
>
> „jedoch ohne Rücksicht auf Erwerbungen, erweisliche Verbesserungen und Vergrößerungen des pflichtigen Mühlengrundstücks, welche durch die Verpflichteten gemacht sind, und welche seit dem 1. Januar 1830 stattgefunden haben."

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem Antrage des Abgeordneten Walter.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Eine hohe Kammer wolle beschließen:
>
> In dem zweiten Alinea des §. 6 nach dem Beschluß der ersten Kammer die Worte:
>
> „nebst allem Zubehör"
>
> zu streichen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme desselben ist abgelehnt.

Damit würde dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt sein. Ich werde den Gesetz-Entwurf sofort an die erste Kammer zurückgehen lassen, mit der Mittheilung, daß bei §. 3 dem Beschlusse derselben nicht beigetreten, sondern dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer inhärirt sei.

Wir kommen nun zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung, zu dem Bericht der Agrar-Kommission, betreffend die Errichtung von Rentenbanken. Der Abgeordn. Bauer ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht
der
Agrar-Kommission über den Gesetz-Entwurf,
betreffend
die Errichtung von Rentenbanken für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheile, wie derselbe von der ersten Kammer angenommen worden.

Der gedachte Gesetz-Entwurf, wie er nach den Beschlüssen der zweiten Kammer sich gestaltet hat, ist von dem Plenum der ersten Kammer in ihren Sitzungen am 14ten d. M. berathen und nur mit einigen von den Beschlüssen der zweiten Kammer abweichenden Veränderungen angenommen worden.

Nachdem derselbe mit denjenigen Abänderungen, welche die erste Kammer für zweckmäßig erachtet hat, so wie sie in der besonderen Zusammenstellung Nr. 590 der Drucksachen der ersten Kammer aufgeführt stehen, dem Präsidium der zweiten Kammer unterm 16ten d. M. zugegangen, ist er der Agrar-Kommission zur Vorberathung überwiesen worden.

Letztere hat stattgefunden, und die Kommission beehrt sich der hohen Kammer hierüber nachstehenden Bericht zu erstatten.

Die von der ersten Kammer vorgenommenen Abänderungen beziehen sich in keiner Weise auf die dem Gesetz-Entwurf zum Grunde liegenden Prinzipien, diese sind vielmehr durchweg ganz nach den Beschlüssen der zweiten Kammer beibehalten, und die erste Kammer hat sich ihnen überall durch ihre Beschlüsse angeschlossen.

Wenn dessenungeachtet in den §§. 6, 9, 10, 18, 21, 22, 28, 49 und 60 (jetzt 64) des Gesetz-Entwurfes Abänderungen beliebt, die §§. 51 und 61 ganz gestrichen und unter 59, 60, 61, 62 und 63 dem Entwurf fünf neue Paragraphen hinzugefügt worden sind, so sind alle diese Abänderungen, Weglassungen und Zusätze, wie eine Vergleichung ihrer Zusammenstellung unter Nr. 590 der Drucksachen der ersten Kammer mit dem Gesetz-Entwurf, so wie er von der zweiten Kammer beschlossen und angenommen war, ergiebt, nur als Fassungs-Veränderungen zu betrachten, welche dadurch herbeigeführt und nothwendig geworden sind, daß:

1) der von der zweiten Kammer dem Gesetz-Entwurf neu hinzugefügte §. 51 wegen der zweijährigen Rückstände von Abgaben, welche unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls durch die Rentenbanken zur Ablösung gebracht werden können, indessen, seinem wesentlichen Inhalte nach, in das Gesetz wegen Ablösung der Reallasten selbst unter §. 99 übernommen worden ist, hier also wegfallen konnte und danach die §§. 6, 10, 22 und 28 einige Fassungs-Aenderungen erleiden mußten;
2) die erste Kammer es vorgezogen hat, die Bestimmungen wegen des von der zweiten Kammer zu §. 9 angenommenen von Patowschen Amendement in Bezug auf diejenigen Fälle, wo der Berechtigte bei Ablösung seitens des Verpflichteten zum 18fachen Betrage es vorzieht, statt des baaren Kapitals die Entschädigung in Rentenbriefen zum 20fachen Betrage zu empfangen, in ununterbrochener Folgenreihe durch 5 neue Paragraphen zusammenzufassen, ohne daß auch hierbei die von der zweiten Kammer leitenden Grundsätze verlassen worden wären.

   Dies hat Fassungs-Veränderungen bei den §§. 18 und 21, so wie die Streichung des §. 61, endlich aber die Bildung der §§. 59, 60, 61, 62 und 63 zur Folge gehabt;
3) endlich sind im zweiten Alinea des §. 49 Nr. 2 in der ersten Zeile hinter dem Worte:

   „Kredit-Institute"

   noch die Worte eingeschaltet worden:

   „so wie die Königlichen Kredit-Institute in Schlesien"

   und weiterhin ist statt:

   „dem landschaftlichen Kredit-Institut"

   gesetzt worden:

   „den Kredit-Instituten",

   eben so ist im §. 60 (jetzt 64) statt des Wortes:

   „insoweit"

   gesagt worden:

   „mit der Maßgabe",

   wodurch nur eine präzisere Fassung bezweckt worden.

Es haben sich nun gegen diese Fassungs-Abänderungen in der Agrar-Kommission von keiner Seite Bedenken geltend gemacht, und da im Uebrigen sämmtliche bei Berathung des Gesetz-Entwurfes in der zweiten Kammer leitend gewesene Grundsätze unverändert geblieben sind, so empfiehlt die Kommission der hohen Kammer:

> ihre Zustimmung zu den von der ersten Kammer angenommenen Abänderungen, wie sie in der Zusammenstellung unter 590 der Drucksachen der ersten Kammer aufgeführt stehen, zu ertheilen, und danach die Annahme des ganzen Gesetz-Entwurfes, wie er aus den Berathungen und nach den Beschlüssen der ersten Kammer hervorgegangen und sich gestaltet hat, auszusprechen.

Berlin, den 18. Februar 1850.

Die Agrar-Kommission der zweiten Kammer.

Aldenhoven (Vorsitzender). Bauer (Stargardt). [Referent]. Welzer. Schwiedler. Ambronn. Elwanger. Hesse (Brilon). Paul. von Gilgenheimb. Mahrenholz. Hering. Schwarz. Gellern. Graf Poninski. Hoffmann. Pieschel. Dittrich. Brämer. von Richthofen.

Digitized by Google

Präsident: Die Kommission hat Ihnen vorgeschlagen, sämmtliche Abänderungen in dem Rentenbank-Gesetz, welche von der ersten Kammer beliebt sind, beizutreten.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bauer** (Stargard): Meine Herren! Der von Ihnen beschlossene und angenommene Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Rentenbanken, hat zwar durch die Beschlüsse der ersten Kammer einige Abänderungen erhalten. Es betreffen jedoch diese Abänderungen in keiner Weise die dem Gesetze zum Grunde liegenden Prinzipien. Vielmehr hat sich in dieser Beziehung die erste Kammer ganz vollständig den Beschlüssen dieses hohen Hauses angeschlossen. Wenn dessenungeachtet in einigen Paragraphen, welche Sie in dem Berichte Ihrer Kommission auf Seite 2 verzeichnet finden, Abänderungen vorgenommen worden sind, so haben dazu hauptsächlich zwei Gründe obgewaltet. Der erste Grund ist der: daß es die erste Kammer für angemessen gehalten hat, den von Ihnen in dem Gesetzentwurf neu aufgenommenen §. 51 wegen der auch auf die Rentenbanken zu übernehmenden zweijährigen Rückstände in dem Gesetzentwurf zu streichen, und zwar aus dem Grunde, weil er durch die inzwischen erfolgte Berathung des Ablösungsgesetzes in dieses Gesetz aufgenommen worden ist, wohin er auch eigentlich seiner Natur nach gehört. Durch die Streichung dieses Paragraphen sind aber einige Fassungsänderungen in einzelnen Punkten, die sich hauptsächlich auf die Paragraphen 6, 10, 22 und 28 beziehen, nothwendig geworden, um die Bestimmung des Ablösungsgesetzes, daß zweijährige Rückstände mit übernommen werden können, auch durch den Gesetzentwurf über die Rentenbanken ausführbar zu machen.

Die zweite Abänderung ist die gewesen, daß es die erste Kammer vorgezogen hat, die Bestimmungen wegen des von diesem hohen Hause angenommenen von Patowschen Amendements zu §. 9 in mehrere ganz neu gebildete Paragraphen der besseren Uebersicht wegen zusammenzufassen.

Auch hierbei ist der von der zweiten Kammer angenommene Grundsatz durchweg beibehalten worden, und die neu gebildeten §§. 59 bis 63 enthalten eben weiter nichts als eine präzisere Fassung der Ausführung der Grundsätze des von Patowschen Amendements. Es sind endlich noch im §. 49 einige Worte eingeschoben worden, die aber auch die im §. 49 enthaltenen Prinzipien nicht verändern, sondern nur noch deutlicher machen, das die darin aufgenommenen Bestimmungen auch auf das Königliche Kredit-Institut in Schlesien Anwendung finden sollen.

Es geht aus allem diesem hervor, und die hohe Kammer dürfte sich durch eine Vergleichung der Abänderungen mit dem in diesem hohen Hause angenommenen Gesetzentwurf die Ueberzeugung verschaffen, daß es sich hier nur um reine Fassungsänderungen gehandelt hat.

Ihre Kommission stellt daher einstimmig den Antrag:

> die hohe Kammer wolle ihre Zustimmung zu den von der ersten Kammer angenommenen Abänderungen, wie sie in der Zusammenstellung unter 590 der Drucksachen der ersten Kammer aufgeführt stehen, zu ertheilen, und danach die Annahme des ganzen Gesetzentwurfes, wie er aus den Berathungen und nach den Beschlüssen der ersten Kammer hervorgegangen und sich gestaltet hat, auszusprechen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand und werde am Schlusse derselben, insofern nicht noch Abänderungen beantragt werden, den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat, so werden wir sofort zur Abstimmung übergehen, über den Antrag, den die Kommission am Schlusse ihres Berichts gemacht und den der Herr Berichterstatter so eben wörtlich verlesen hat.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag der Kommission ist angenommen.

Damit ist das Rentenbankgesetz erledigt.

Bevor wir zu dem ferneren Gegenstande der Tagesordnung übergehen, werde ich zwei Schreiben des Herrn Präsidenten der ersten Kammer verlesen lassen, die mir so eben zugegangen sind.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Ew. Hochgeboren theile ich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 16. d. Mts. ganz ergebenst mit, daß, nachdem auch die erste Kammer in ihrer heutigen Sitzung den von der zweiten Kammer zu den §§. 64 und 84 des Gesetzentwurfs über Ablösung der Reallasten rc. beschlossenen Abänderungen beigetreten, dieser Entwurf nunmehr, in Gemäßheit des §. 72 der Geschäfts-Ordnung, dem Herrn Minister-Präsidenten übermacht worden ist.
>
> Berlin, den 20. Februar 1850.
>
> Der Präsident der ersten Kammer
> von Auerswald.
>
> An
> den Präsidenten der zweiten Kammer,
> Herrn Grafen von Schwerin
> Hochgeboren.

Das zweite Schreiben lautet:

> Ew. Hochgeboren theile ich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 8. d. Mts. ganz ergebenst mit, daß, nachdem auch die erste Kammer in ihren Sitzungen am 16. und 20. d. Mts. dem von der zweiten Kammer angenommenen Gesetz-Entwurf, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, beigetreten, dieser Entwurf nunmehr, in Gemäßheit des §. 72 der Geschäfts-Ordnung für die erste Kammer, dem Herrn Minister-Präsidenten übermacht worden ist.
>
> Berlin, den 20. Februar 1850.
>
> Der Präsident der ersten Kammer
> von Auerswald.
>
> An
> den Präsidenten der zweiten Kammer,
> Herrn Grafen von Schwerin
> Hochgeboren.

Präsident: Wir gehen zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung über, nämlich: den Bericht der Justiz-Kommission über die vorläufige Verordnung vom 4. Januar 1849, betreffend die in Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure rc. zu verhängende Geldbuße.

Das Kriegeministerium wird bei dieser Angelegenheit durch den Geheimen Kriegerath Fleck vertreten sein. Der Herr Abgeordnete Loobe ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht der Justiz-Kommission über die vorläufig erlassene Verordnung vom 4. Januar 1849, betreffend die in Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße (Drucksachen Nr. 92 der ersten Kammer.)

Die Gesetze bestrafen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, und Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die preußischen Lande verlassen, mit Vermögens-Confiscation

> Kriegsartikel 14.
> Militair-Strafgesetzbuch Theil II. §. 253.
> Allg. Landrecht Theil II. Tit. 20 §. 468 ff.

Durch den Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 ist diese Strafe aufgehoben, und der Artikel 10 der revidirten Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. verordnet gleichmäßig, daß „die Strafe der Vermögens-Einziehung nicht stattfindet."

Es war daher nöthig, daß für die erwähnten Vergehen eine andere Strafe substituirt wurde, und die Königliche Regierung hat durch die auf Grund des Artikel 105 unterm 4. Januar v. J. erlassene vorläufige Verordnung die entstandene Lücke ausgefüllt.

Auf Grund der Königlichen Ermächtigung vom 14. März v. J. ist diese Verordnung der ersten Kammer zur Genehmigung vorgelegt und, nachdem diese am 9ten d. Mts. Beschluß darüber gefaßt, stattet die dazu beauftragte Justiz-Kommission folgenden Bericht ab:

Die Nothwendigkeit des neuen Strafgesetzes erhellt aus dem Eingange, und bei der Dringlichkeit der Sache erscheint es durchaus gerechtfertigt, daß in Abwesenheit

Digitized by Google

der Kammern eine derartige Verordnung erlassen wurde; auch die erste Kammer hat die Dringlichkeit anerkannt.

Die Verordnung selbst lautet:

> §. 1. Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, so wie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die preußischen Lande verlassen, soll anstatt der Vermögens-Confiscation auf Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thalern erkannt werden.
>
> Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert.

Die Bestimmung des ersten Satzes erscheint gerechtfertigt, und auch seitens der ersten Kammer ist dagegen nichts erinnert.

Der zweite Satz mußte abgeändert werden, und die Königliche Regierung hat selbst darauf angetragen. Zur Ausführung der früheren Vermögens-Confiscationsstrafe, insbesondere Verhinderung, daß das Vermögen verdunkelt oder entzogen werden konnte, war bisheran mit Einleitung des Confiscations-Prozesses gegen Deserteure und ausgetretene Kantonisten immer die Verhängung einer Sequestration über dieses Vermögen zu verbinden.

Diese Bestimmung über das Verfahren kann so weit nach aufgehobener Confiscationsstrafe nicht aufrecht erhalten werden, da kein Grund vorliegt, einen größeren Theil des Vermögens mit Beschlag zu belegen, als zur Deckung der höchsten Strafe und der Kosten erforderlich ist. Bis zu diesem Belange aber erscheint die Beschlagnahme nach der Natur des Vergehens gerechtfertigt, und die erste Kammer hat vorgeschlagen, zwischen dem ersten und zweiten Satz folgende Bestimmung einzuschieben:

> Das Vermögen der vorgedachten Personen ist, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicherweise treffenden höchsten Strafe von eintausend Thalern, so wie der Kosten des Verfahrens, erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

Die Kommission empfiehlt die Annahme dieses und des zweiten Satzes der Verordnung, da über das sonstige Verfahren in den einzelnen Landestheilen besondere Bestimmungen vorhanden sind und es nicht angemessen erscheinen kann, diese Vorschriften abgesondert von dem ganzen Gerichtsverfahren zu ändern.

Gegen die Bestimmung des §. 2 der Verordnung:

> „Unsere Minister des Krieges und der Justiz werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt,"

hat weder die erste Kammer, noch die Kommission etwas zu erinnern gehabt.

Der zum §. 1 vorgeschlagene Zusatz würde nach Genehmigung durch die Faktoren der Gesetzgebung die Publication eines neuen Gesetzes, welches an die Stelle der Verordnung vom 4. Januar vorigen Jahres treten müßte, nothwendig machen, und die erste Kammer hat beschlossen, dem §. 2 folgenden Nachtrag beizufügen:

> „Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 4. Januar 1849 (Ges.-S. S. 47.), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkt der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesetzes überall verbleibt."

Sie glaubt durch denselben zugleich die Genehmigung der vorläufigen Verordnung für den Fall der Annahme des neuen Gesetz-Entwurfs ausgesprochen zu haben und hat sich für den entgegengesetzten Fall die Erklärung, ob sie die Verordnung vom 4. Januar vorigen Jahres unverändert genehmigen werde, vorbehalten.

Die Kommission hält den Zusatz nach Art. 105 für durchaus gerechtfertigt, da sie bis zur definitiven Erklärung über die Genehmigung der vorläufigen Verordnung deren gesetzliche Gültigkeit als unzweifelhaft anerkennt, und schlägt vor, wie die erste Kammer, die Erklärung über die Genehmigung vorzubehalten, den Zusatz aber anzunehmen, damit durch Eintreten des neuen Gesetzes in Stelle der Verordnung jede Zeit des Mangels einer gesetzlichen Bestimmung vermieden werde.

Zur besonderen Uebersicht und da vielen Mitgliedern der jetzigen zweiten Kammer die Nr. 92 der Drucksachen erster Kammer, damit also die Regierungs-Vorlage, nicht zugegangen ist, wird dem Bericht eine Zusammenstellung in dieser Hinsicht beigefügt.

Die Kommission beantragt demnächst:

Die Kammer wolle beschließen, übereinstimmend mit der ersten Kammer

1) die Dringlichkeit der Verordnung vom 4. Januar vorigen Jahres anzuerkennen,
2) den Gesetz-Entwurf zu genehmigen,
3) sich die Erklärung über Genehmigung der Verordnung vom 4. Januar vorigen Jahres ohne Abänderung vorzubehalten.

Berlin, 14. Februar 1850.

Müller (Siegen) [Vorsitzender]. Knauff. von Brauchitsch. Dohm. Breithaupt (Wittstock). Hertzberg. Krahn. Evelt. Stolle. Toobe (Referent).

Vorläufige Verordnung.	**Gesetz-Entwurf der Ersten Kammer,** betreffend die an Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße.
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums: in Erwägung, daß die Vermögens-Confiscation durch den Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde aufgehoben und hierdurch die Substituirung einer anderen Strafe für das Verbrechen der Desertion und des Austritts militairpflichtiger Personen zu einem dringenden Bedürfniß geworden ist, auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde für den ganzen Umfang Unserer Monarchie was folgt:	**Wir Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen mit Zustimmung beider Kammern:
§. 1. Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, so wie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die Preußischen Lande verlassen, soll anstatt der Vermögens-Confiscation auf eine Geldbuße von funfzig bis eintausend Thalern erkannt werden.	§. 1. Erster Satz unverändert.
	Zusatz. Das Vermögen der vorgedachten Personen ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.
Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert.	Zweiter Satz unverändert.
§. 2. Unsere Minister des Krieges und der Justiz werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.	§. 2. Erster Satz unverändert.
	Zusatz. Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle

Digitized by Google

Vorläufige Verordnung.	Gesetz-Entwurf der Ersten Kammer.
	der Verordnung vom 4. Januar 1849 (Ges.-S. S. 47.), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkt der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesetzes überall verbleibt.
Urkundlich ꝛc. Gegeben Potsdam, den 4. Januar 1849. **Friedrich Wilhelm.** Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt. Für den Finanzminister: Kühne. Graf von Bülow.	Urkundlich ꝛc.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. **Toobe:** Meine Herren! Ich will Ihnen zu dem kurzen Bericht ein kurzes Wort sagen. Es handelt sich um Genehmigung der vorläufig erlassenen Verordnung vom 4. Januar 1849. Die bestehenden Gesetze bestimmen nämlich für Deserteure und solche Personen, welche, um sich der Pflicht des Militairdienstes zu entziehen, die preußischen Lande verlassen, die Vermögens-Confiscation. Die Verfassung bestimmt in Art. 9, jetzt Art. 10, daß die Strafe der Vermögens-Einziehung nicht mehr stattfinde. Es war also nothwendig, daß statt derselben eine andere Strafe substituirt wurde, und dies hat die vorläufige Verordnung vom 4. Januar v. J. gethan. Ihre Kommission erkennt also im Einverständniß mit der ersten Kammer an, daß die Dringlichkeit vorhanden war, diese Verordnung auf Grund des Art. 105 zu erlassen.

Die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung sind ganz einfach, und es wird zweckmäßig sein, wenn überhaupt eine Diskussion darüber stattfindet, mit derselben die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes zu erörtern. §. 1 verordnet nämlich:

> „Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, so wie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die preußischen Lande verlassen, soll anstatt der Vermögens-Confiscation auf Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

Die erste Kammer hat gegen die Bestimmung dieser Strafhöhe nichts einwenden können, und auch Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, dieses Alinea unverändert anzunehmen. Das zweite Alinea dieses Paragraphen lautet dagegen:

> „Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert."

Dieses Alinea konnte nicht unverändert bleiben; denn zur Ausführung der früher bestehenden Vermögens-Confiscation bedurfte es der Einleitung eines Arrestschlages auf das ganze Vermögen des Ausgetretenen oder Deserteurs. Da nun nur eine Geldstrafe stattfindet, so müßte sich von selbst das Verfahren danach reguliren und darauf beschränken, daß eine Beschlagnahme des Vermögens nur so weit eintreten darf, als dies zur Deckung der möglicherweise eintretenden Strafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist. Dies hat die erste Kammer ausgesprochen in dem Zusatz:

> „Das Vermögen der vorgedachten Personen ist, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern, so wie der Kosten des Verfahrens, erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen."

Die Kommission hält diese Vorschrift, nach dem, was ich eben gesagt habe, für durchaus gerechtfertigt und empfiehlt Ihnen demnächst die Annahme der Fassung des früheren Alinea 2, jetzt 3: „die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert," weil sich in den einzelnen Landestheilen besondere Bestimmungen über das sonstige Verfahren befinden und es nicht angemessen scheint, diese in einem solchen Spezialgesetz zu ändern.

Der §. 2 der Verordnung ist ganz einfach:

> Unsere Minister des Krieges und der Justiz werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dagegen wird sich nichts erinnern lassen, und es ist nur von der ersten Kammer noch der Zusatz gemacht:

> Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 4. Januar 1849, bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkt der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesetzes überall verbleibt.

Dies wird wohl auch unzweifelhaft aufrecht erhalten werden müssen, da sonst ein Zeitpunkt vorhanden sein würde, in welchem gar kein Gesetz über dieses Vergehen existiren würde.

Weil es sich hier um die Genehmigung einer Verordnung handelt, welche auf Grund des Art 105 erlassen wurde, indessen die erste Kammer sich veranlaßt gesehen hat, einen Zusatz zu dem §. 1 zu machen, so hat sie Ihnen vorgeschlagen, die Dringlichkeit der Verordnung vom 4. Januar anzuerkennen, die vorläufige Verordnung mit dem Zusatz des §. 1 zu genehmigen und sich die Erklärung über die Genehmigung der Verordnung vom 4. Januar ohne Abänderung vorzubehalten. Auch Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, diesem Beschlusse beizutreten, und sie kann dies um so zuversichtlicher, als die Königliche Regierung bereits erklärt hat, daß sie mit dem zu dem §. 1 vorgeschlagenen Zusatze überall einverstanden ist.

Ich, als Berichterstatter, kann Ihnen daher nur anheimgeben, dem Antrage der Kommission beizutreten.

Präsident: Die Diskussion ist eröffnet; der Herr Justizminister hat das Wort.

Staats-Minister **Simons:** Meine Herren! Die Regierung ist mit dem Zusatze, welcher von der ersten Kammer zu §. 1 vorgeschlagen ist und dessen Annahme Ihnen Ihre Kommission ebenfalls empfiehlt, durchaus einverstanden.

Wenn ich daher noch das Wort ergreife, so geschieht es lediglich, um zu den Gründen für die Annahme dieses Zusatzes, welche der Herr Berichterstatter bereits geltend gemacht hat, noch einen zweiten hinzuzufügen. Es hat sich nämlich bei den rheinischen Gerichten ein Bedenken erhoben, ob nach dem Erlaß der provisorischen Verordnung vom 4. Januar v. J. überhaupt noch eine Beschlagnahme des Vermögens zur Sicherstellung der angedrohten Strafe zulässig sei und in dieser Beziehung die früheren Vorschriften über das Verfahren für fortbestehend zu erachten seien. Um diesen Zweifel zu beseitigen, hat die Regierung sich gleichfalls mit dem vorgeschlagenen Zusatz einverstanden erklärt. Damit bei der schließlichen Berathung des Gesetzes nicht unerwähnt bleibe, daß dieses Motiv gleichfalls maßgebend gewesen ist, habe ich mir erlaubt, solches mit wenigen Worten hervorzuheben, damit nicht nach Erlassung des Gesetzes ein neuer Zweifel entstehe.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat vielleicht die Güte, den Antrag der Kommission nochmals zu verlesen.....

(Der Abgeordn. Hüffer bittet ums Wort.)

Der Abgeordn. Hüffer hat das Wort.

Abgeordn. **Hüffer:** Ich wollte mir nur eine Frage an den Herrn Ministerial-Kommissar erlauben, ob diese Bestimmung auch auf diejenigen eine rückwirkende Kraft haben solle, welche bona fide in Folge des §. 9 der octroyirten Verfassung ausgewandert sind. Mir scheint es billig und in der Regel, daß ein solches Gesetz keine rückwirkende Kraft haben müsse. Noch eine zweite Bemerkung wollte ich mir erlauben: daß, indem hier eine Strafe von 50 bis 1000 Rthlr. ausgesprochen wird, dadurch demjenigen, der 1000 Rthlr. geben will, die Möglichkeit gegeben ist, von jetzt ab der Verpflichtung zum Militairdienste sich zu entziehen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Kriegsrath **Fleck:** Ich habe auf die an mich gerichteten Fragen des Herrn Vorredners Folgendes zu erwiedern: Es sind allerdings im vorigen Jahren Fälle vorgekommen, wo Militairpflichtige sich in das Ausland begeben haben, ohne daß sie vorher den Auswanderungs-Konsens nachgesucht hatten. Auch haben einige von ihnen sich auf den eben erwähnten Artikel der Verfassung vom 5. Dezember bezogen. Wollen nun die jungen Leute, welche, wie gesagt, ohne Auswanderungs-Konsens nachgesucht zu haben, in das Ausland gegangen sind, der Strafe entgehen, so brauchen sie nur wieder zurückzukommen. Alsdann haben sie ihre Militairpflicht abzuleisten, und es wird ihnen in der Regel nichts geschehen, wenngleich sie, wie ich glaube, nicht für ganz straflos gehalten werden können. Es wird nämlich alsdann in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Umstände sich fragen, ob nicht von der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung Abstand zu nehmen ist, und dies wird, wenn die Umstände dafür sprechen, geschehen, insofern dieserhalb die betreffenden jungen Leute sich an das Ministerium wenden.

Was aber den zweiten von dem Herrn Vorredner erwähnten Punkt betrifft, daß nach Annahme des in Rede stehenden Gesetz-Entwurfs derjenige, welcher 1000 Rthlr. bezahlt, frei von der Militair-Verpflichtung sei, so kann ich dies nicht zugeben. Der ausgetretene Militairpflichtige ist allerdings frei von dieser Pflicht, wenn er nicht wieder in das Vaterland zurückkehrt; kehrt er zurück, so muß er seiner Militairpflicht genügen und die Strafe bis zu 1000 Rthlr. außerdem bezahlen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ich bitte, den Antrag zu verlesen, damit ich darüber abstimmen lassen kann.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Digitized by Google

Berichterstatter Abgeordn. Toobe: Der Antrag Ihrer Kommission lautet, wie folgt:

Die Kammer wolle beschließen:

Uebereinstimmend mit der ersten Kammer

1) die Dringlichkeit der Verordnung vom 4. Januar v. J. anzuerkennen,
2) den Gesetz-Entwurf zu genehmigen,
3) sich die Erklärung über Genehmigung der Verordnung vom 4. Januar v. J. ohne Abänderung vorzubehalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die diesen Antrag annehmen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der fünfte Gegenstand ist der Bericht der Kommission zur Prüfung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Errichtung von Provinzial-Hülfskassen.

Der Berichterstatter Abgeordneter von Fock hat das Wort.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht der Kommission zur Prüfung des von der ersten Kammer vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Errichtung von Provinzial-Hülfskassen.

Die im Jahre 1831 durch den Ober-Präsidenten von Vincke aus Fonds der Provinz errichtete Hülfskasse für Westfalen und ihre vielfach bewährte Wirksamkeit erweckten von verschiedenen Seiten her den Wunsch, ähnliche Institute auch für alle anderen Provinzen ins Leben zu rufen.

Nachdem man den im Jahre 1842 aufgenommenen Gedanken, den damals bei der General-Staatskasse aus der Zins-Reduction der Staats-Schuldscheine erwachsenden Bestand theilweise zur Errichtung solcher Hülfskassen zu benutzen, wegen der beschlossenen Verwendung jener Fonds zu Eisenbahnbauten hatte aufgeben müssen, und nachdem der Wunsch der Erweiterung des Sparkassenwesens den Antrag der rheinischen Provinzial-Stände hervorgerufen hatte, daß zur Abhülfe des Mangels einer gesicherten und gut verzinsten Unterbringung der Sparkassen-Bestände die Staatskasse diese Gelder gegen 4 Prozent Zinsen übernehmen möge, hierauf aber in dem Landtags-Abschiede vom 27. Dezember 1845 nur ein dilatorischer Bescheid ertheilt worden war, wurde der Gedanke der Stiftung von Provinzial-Hülfskassen mit der Verpflichtung zur Annahme der disponiblen Bestände der Sparkassen von der Regierung weiter verfolgt. Zur Realisirung dieses Planes bot sich eine nach Konsolidirung des gesammten Staatsschuldenwesens vorhandene Summe von 2 Millionen Staatsschuldscheinen dar, welche nebst einer anderen Summe von 500,000 Rthlr., die die Provinz Preußen aus erhaltenen Vorschüssen zu erstatten hat, den zum ersten Vereinigten Landtage versammelten Ständen zur Gründung der gedachten Kassen, unter Verpflichtung zur Annahme der Sparkassengelder, durch das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 7. April 1847 mit Bezug auf die demselben beigefügte ministerielle Denkschrift vom 4. April 1847 zinsfrei unter der Bedingung dargeboten wurde:

1) daß dem Staate das Eigenthum an jener Summe, jedoch unter der Zusicherung vorbehalten bleibe, daß eine Zurückziehung nur dann stattfinden werde, wenn entweder die Gelder ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet werden sollten, oder nachdem sie durch Zinsanhäufung als auf das alterum tantum angewachsen sein würden, und auch dann nur so allmälig, daß daraus keine Verlegenheit erwachse;
2) daß mindestens die Hälfte der Zinserträge zur Unterstützung des Sparkassenwesens zu verwenden sei, ¼ dem Stammvermögen zu dessen allmäliger Vermehrung zuwachsen müsse und ¼ zur Verfügung der Stände zu öffentlichen Zwecken verbleibe.

Als Zweck, zu welchem die Sparkassengelder im Uebrigen dienen sollten, werden in der ministeriellen Denkschrift in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Statut für die westfälischen Hülfskassen bezeichnet:

1) Gründung und Erweiterung von Provinzial-Instituten;
2) Ausleihung an Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen und Schulzwecke, Wege-Anlagen rc., auch unter Umständen zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getraide bei großer Theurung;
3) Ausleihung an Besitzer ländlicher Grundstücke zur Ablösung von Reallasten;
4) desgleichen an Grundbesitzer behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kulturverbesserungen;
5) endlich an Unternehmer von nützlichen Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

In Beziehung auf die Vertheilung dieser Summe unter die Provinzen wurde vorgeschlagen, den Maßstab der Seelenzahl, des Flächeninhalts und der direkten Besteuerung der Provinzen zu Grunde zu legen, wobei bemerkt wurde, daß vier Fünftel der Summe, welche in Staats-Schuldscheinen besteht, nach dem Nennwerth sogleich, das letzte Fünftel aber erst dann überwiesen werden kann, wenn dasselbe aus dem preußischen Landes-Unterstützungsfonds der Staatskasse werde zurückerstattet sein.

Von dem Vereinigten Landtage wurde die Königliche Botschaft mit hoher Befriedigung und lebhaftem Danke aufgenommen. Der Landtag erklärte sich mit dem von dem Königlichen Staats-Ministerium vorgeschlagenen Vertheilungs-Maßstabe, wonach die Antheile betragen:

1)	der	Provinz	Preußen	400,000 Rthlr.
2)	»	»	Pommern ...	200,000 »
3)	»	»	Brandenburg	320,000 »
4)	»	»	Posen	210,000 »
5)	»	»	Schlesien.....	450,000 »
6)	»	»	Sachsen......	300,000 »
7)	»	»	Westfalen ...	220,000 »
8)	»	»	Rhein	400,000 »
			zusammen	2,500,000 Rthlr.

mit den Bedingungen der Ueberweisung und den Zwecken der Verwendung einverstanden und erwählte in der Sitzung vom 7. Juni 1847 einen Ausschuß von 32 Mitgliedern, welcher mit dem Minister des Innern über die jedem Provinzial-Landtage wegen der besonderen Verwendung und Verwaltung zu machenden Vorschläge in Vorberathung treten sollte.

Wenn hiermit im Wesentlichen die Akten des ersten Vereinigten Landtages und mit ihnen das Material schließt, welches der ersten Kammer zur Beurtheilung des Gegenstandes vorgelegen hat, so sind der unterzeichneten Kommission durch den Regierungs-Kommissar doch noch mehrere Aktenstücke mitgetheilt worden, welche früherhin und bei den Berathungen der ersten Kammer noch nicht herbeigeschafft waren.

Nach Inhalt dieser Verhandlungen hat die Regierung ein Statut für die Provinzial-Hülfskassen entwerfen lassen und dasselbe nebst den dazu gemachten Bemerkungen in einer Versammlung mit der von dem Vereinigten Landtage ernannten Kommission am 12. Juni 1847 berathen.

Es wurden mehrere Bemerkungen zu dem Statut-Entwurf gemacht und deren Berücksichtigung seitens des anwesenden Ministers des Innern zugesagt. Hierauf wurde das Statut mit jener Verhandlung an die Ober-Präsidenten mit der Veranlassung herausgegeben, unter Communication mit sachkundigen Männern und den Behörden, Statuts-Entwürfe, wie sie sich hiernach für die einzelnen Provinzen als angemessen ergeben würden, einzureichen.

Dies ist geschehen. Sämmtliche Statuten und die Nachtragsbestimmungen für das westfälische sind eingegangen. Sie haben einer nochmaligen Prüfung der Ministerien unterlegen, und es ist demnächst dort für jede Provinz, mit Ausnahme Westfalens, für welches es bei einem Nachtrag bewendete, ein Statut mit der Absicht entworfen, daß dasselbe den Provinzialständen zur definitiven Beschlußnahme vorgelegt werde.

Im Wesentlichen und mit Berücksichtigung einiger gewünschter Aenderungen in Betreff der Verwendung der Gelder, welche aber auch nicht erhebliche Modificationen der gemachten Vorschläge sind, entsprechen diese Statut-Entwürfe der Vorlage, welche der ständischen Kommission am 12. Juli 1847 gemacht ist.

Digitized by Google

Aus einem nicht zur Vollziehung gelangten Bericht des Staats-Ministeriums aus dem Mai 1848 ergiebt sich, daß dasselbe damals im Begriff stand, Sr. Majestät dem Könige die Entwürfe zu den Hülfskassen-Statuten mit den an die Provinzialstände zu erlassenden Propositions-Dekreten vorzulegen. Indessen ist diese Angelegenheit damals bei den eingetretenen Ereignissen auf sich beruhen geblieben. Die Gelder aber sind vorhanden, und der Finanz-Minister hat nach dem Referat der Kommission der ersten Kammer die Erklärung abgegeben:

> „Von den 2 Millionen in Staats-Schuldscheinen, welche von des Königs Majestät im Jahre 1847 zur Errichtung von Provinzial-Hülfskassen überwiesen worden, wären der Provinz Westfalen auf den Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 27. August 1847 bereits vier Fünftel ihres Antheils, also 176,000 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen verabfolgt worden. Die Antheile der übrigen Provinzen und die von dem preußischen Unterstützungs-Fonds bisher zurückgezahlten Beträge befänden sich dagegen noch in der General-Staatskasse und würden als ein abgesonderter Fonds, welchem die Zinsen alljährlich zuwüchsen, verwaltet. Der Fonds sei hierdurch jetzt auf 1,984,100 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen angewachsen. Die Beschlußnahme über die Verwendung des Fonds zu den bestimmten Zwecken habe indeß bis jetzt nicht herbeigeführt werden können, weil die Provinzialstände seit jener Zeit nicht mehr zusammengetreten waren. Es müsse auch die anderweitige Organisation der Provinzialstände abgewartet werden, ehe der Fonds überantwortet werden könne, weil er den einzelnen Provinzen gehöre, weshalb nicht die Kammern, sondern nur die Vertreter der Provinzen über ihn verfügen könnten."

Seitens des Abgeordn. Diergardt ist nun aber, veranlaßt durch den Wunsch, den Provinzen den ihnen zugesicherten Vortheil so bald als möglich zuzuwenden, bei der ersten Kammer der Antrag eingebracht worden:

> Eine Kommission zu ernennen, welche sich mit der Untersuchung der bei dem ersten Vereinigten Landtage beschlossenen, aber nicht zur Ausführung gekommenen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen beschäftigen und geeignete Vorschläge zur baldigen Ausführung dieser Maßregel machen sollte,

und die erste Kammer hat darauf die Annahme eines Gesetzes beschlossen, vermöge dessen jene Gelder sofort den Provinzen auszuzahlen sind, bis dahin aber, daß die Organisation der Provinzial-Versammlungen erfolgt sein wird, Directionen unter den Ober-Präsidenten aus von diesen nach der Zahl der Regierungs-Bezirke zu wählenden Angehörigen der Provinz gebildet werden sollen, denen die Verwaltung nach Inhalt des Statuts für Westfalen und seiner Nachträge und Ergänzungen übertragen werden soll.

Wenn nun aber nach dem Vorstehenden die wirkliche Lage der Sache eine wesentlich andere ist, als sie bei dem beschränkteren Material, welches der ersten Kammer bei ihren Berathungen vorlag, sich übersehen ließ, so war die nächste Frage, welche die Kommission sich zu beantworten hatte, ob bei den nunmehr festgestellten Verhältnissen die Befugniß der Kammern, über den Gegenstand noch gegenwärtig Beschlüsse zu fassen, keinem Bedenken unterliege?

Die Kommission entschied sich dahin, daß diese Kompetenz nicht als begründet angesehen werden könne.

Denn so unzweifelhaft es ist, daß alle Gesetzvorlagen, die den Staat in seiner Gesammtheit und in seinen einzelnen Theilen betreffen, vor die Kammern gehören, so wenig es fernerhin einem Bedenken unterliegt, daß die Kammern diejenigen Angelegenheiten fortzuführen und zu beenden haben, die eine früherhin abweichend organisirte Vertretung des Landes in Angriff genommen hat, und so wenig endlich man in Abrede wird stellen wollen, daß hierbei auch eine gegen frühere Beschlußnahmen abweichende Entscheidung unter Umständen gerechtfertigt sein kann, eben so wenig kann die Befugniß der Kammern da anerkannt werden, wo der Vereinigte Landtag für sich und seine Kompetenz eine Angelegenheit nicht unerledigt gelassen, dieselbe vielmehr in den Verhandlungen der allgemeinen Gesetzgebung bis zu ihrem letzten Stadium durchgeführt hat, und wo nach dieser gegenwärtigen Lage der Verhältnisse und nach den legalen Beschlußnahmen der Gegenstand überall ein provinzieller geworden ist. Dies ist aber unzweifelhaft geschehen. Die Regierung hat den Provinzen zu Provinzialzwecken gewisse Summen unter Bedingungen offerirt; der erste Vereinigte Landtag hat nach dem Vorschlage der Regierung durch eine aus seiner Mitte gewählte Kommission in Vertretung der Provinzen die Gelder und die für deren Ueberweisung gestellten Bedingungen angenommen, und somit ist diejenige Thätigkeit, die der damaligen und gegenwärtigen Landesvertretung zustand, vollständig beendet.

Es kommt jetzt nur noch darauf an, daß die Provinzial-Vertretungen die bereits entworfenen und vielleicht bei den veränderten Verhältnissen einer Umänderung zu unterwerfenden Provinzial-Statuten berathen und genehmigen, und daß dieselben demnächst zur landesherrlichen Sanction vorgelegt werden; durch jene Offerte der Regierung und durch die Annahme für die Provinzen ist ein vertragsmäßiges Verhältniß entstanden, an welchem die allgemeine Landesvertretung nichts zu ändern befugt ist. Außerdem hat sich ergeben, daß diejenige Thätigkeit des ersten Vereinigten Landtags, nämlich die Besprechung der allgemeinen Grundsätze, die dem Entwurf der Provinzial-Statuten als Basis dienen sollte, wirklich stattgefunden hat, und daß also auch aus diesem Gesichtspunkte seitens der Kammer nichts zu ergänzen bleibt.

Wenn nun aber nach der von der ersten Kammer beschlossenen Gesetz-Vorlage die den Provinzial-Vertretungen überlassenen Gelder, abweichend von der beabsichtigten Selbstverwaltung derselben, den Ober-Präsidenten so lange zur Verwaltung und Verwendung übergeben werden sollen, bis die neu zu bildenden Provinzial-Vertretungen ins Leben gerufen sein werden, so glaubt die Kommission hierin einen Eingriff in die Rechte der einzelnen Provinzen zu erkennen, welchen zu beantragen nach ihrer Auffassung auch die erste Kammer Bedenken getragen haben dürfte, wenn ihr der Standpunkt der Angelegenheit vollkommen bekannt gewesen wäre, bis zu welchem dieselbe auf Grund der Verhandlungen des ersten Vereinigten Landtages fortgeführt worden ist.

Darüber war die Kommission nicht zweifelhaft, daß, so abweichend man auch über die fortdauernde rechtliche Kompetenz der früheren Provinzial-Vertretungen denken möge, es auf keinen Fall aus Gründen der Nützlichkeit rathsam sei, diesen gegenwärtig die Berathung und Verwaltung in einer Angelegenheit zu übertragen, deren Gestaltung und Wirksamkeit erst neu beginnen soll, während die Organisation einer neuen Provinzial-Vertretung so nahe bevorsteht, wie das bei der gegenwärtigen Lage der Berathungen über die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Vertretung mit Recht erwartet werden kann.

Im vollen Maße erkannte die Kommission die Absicht, welche bei dem vorgelegten Gesetz-Entwurf obwaltete, an, nämlich die, den Provinzen ohne allen Verzug die Vortheile jener Gelder zuzuwenden. Sie konnte auch nur beklagen, daß die Ereignisse der letzten Jahre der Verwirklichung der wohlwollenden Absichten der Regierung entgegengetreten sind, und je lebendiger ihr Wunsch war, daß es den Kammern gelingen möge, dem Lande Vortheile zuzuwenden, welche einigermaßen einen Ersatz für die vielfachen Lähmungen und Störungen des Verkehrs darbieten, die sich überall mehr oder weniger fühlbar gemacht haben, um so mehr hoffte sie, daß ein baldiger Zusammentritt der neu zu bildenden provinziellen Vertretungen dasjenige auf der Grundlage des Rechts herbeiführen werde, was den Kammern, gestützt auf dieselbe Grundlage, herbeizuführen bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse nicht gestattet ist.

Außerdem aber hält es die Kommission für mehr als zweifelhaft, ob, wenn keine rechtlichen Bedenken entgegenständen, eine Verwaltung der Hülfskassen in der von der ersten Kammer vorgeschlagenen Weise, bei der voraussichtlich kurzen Dauer dieser Verwaltung, eine ersprießliche sein könne.

Man war zwar darüber außer Zweifel, daß die Aufsammlung der Zinsen von den unbenutzt daliegenden Kapitalien den Vortheil nicht ersetze, welchen eine Verwendung der Gelder zu den bestimmten Zwecken darbieten würde, allein man erwog auch, daß der Oberpräsident bei der kurzen Dauer der ihm übertragenen Verwaltung schwerlich auf weit aussehende Unternehmungen sich würde einlassen können, und man mußte zugestehen, daß dies noch das günstigste Resultat sein würde, weil es nicht wohl ausbleiben möchte, daß die neuen Provinzial-Vertretungen einem anderen Zweck für das Wohl der Provinzen den Vorzug ertheilen und sich ungern durch di

Digitized by Google

inzwischen getroffenen Verfügungen gebunden sehen würden. Man konnte auch gar nicht verkennen, daß die Verwaltung dieser Fonds durch Organe der Regierung der letzteren und auch dem Lande um so weniger willkommen sein müsse, als möglicherweise, wenn auch unbegründete Verdächtigungen bei Verwendung von Mitteln nicht ausbleiben werden, wo es so oft sehr auf die Erwägung persönlicher Verhältnisse ankommt. Je mehr also gerade hierdurch eine Selbstverwaltung der Provinzen als angemessen sich darstellt, um so weniger kann die Regierung die Ueberweisung einer Verantwortlichkeit auf ihre höheren Beamten wünschen, deren nachtheilige Folgen in dem leicht geschwächten Vertrauen auf die Provinzen zurückfällt.

Wenn die Kommission nun nicht bezweifelt, daß die Regierung selbst, sobald die neuen Provinzial-Vertretungen organisirt sein werden, diesen die Statuten zu ihrer Berathung und Genehmigung sofort vorlegen und demnächst die Gelder selbst ohne Verzug den Provinzen überweisen wird, so glaubte dieselbe der Kammer die Versagung der Genehmigung zu dem von der ersten Kammer entworfenen Gesetze empfehlen zu müssen.

Wenn die Frage gestellt wurde, ob nicht wenigstens die Gelder den Provinzen sofort durch Niederlegung in Provinzial-Kassen zu überweisen seien, um das Verhältniß der ersteren zu den letzteren um so unwiderruflicher zu begründen und das Vertrauen zu der baldigen Verwirklichung der in Aussicht gestellten Vortheile zu verstärken, so konnte die Kommission eine Nothwendigkeit hierzu bei dem einmal unzweifelhaft bestehenden Rechtsverhältniß nicht anerkennen, zumal die Gelder, so lange als ein legitimirter und geeigneter Empfänger nicht vorhanden ist, jedenfalls in dem Gewahrsam der Staatskassen verbleiben müßten und die Regierung mit Recht, wie bereits der ersten Kammer gegenüber geschehen, die Auszahlung an einen Nichtlegitimirten ablehnen müßte.

Besonders lebhaft wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Hülfskassen erst dann von wahrhaft segensreicher Wirksamkeit für die Provinzen sein würden, wenn sich an dieselben die Einrichtungen von Provinzialbanken anschlössen, die namentlich ein Bedürfniß befriedigen, welches sich für die kleineren Grundbesitzer entschieden herausgestellt habe. Bei voller Anerkennung dieser Thatsache konnte die Kommission aber dennoch aus derselben keine Veranlassung ableiten, gegenwärtig einen Antrag zu stellen, weil, so weit die Bedingungen, unter welchen die Gelder den Provinzen verliehen sind, die Verwendung derselben zu dem angegebenen Zweck gestatten, es kein Bedenken finden wird, daß die Provinzialvertretungen bei den bevorstehenden Berathungen der Statuten ihre Anträge stellen werden, über diese Gränze hinaus aber für die Kammer das Recht und die Veranlassung fehle, Beschlüsse zu fassen. Erwog. die Kommission außerdem noch, daß die Gesetz.-Vorlage der ersten Kammer auch darin nicht ohne Bedenken ist, daß sie die vorläufige Verwaltung durch den Oberpräsidenten nach Inhalt des westfälischen Statuts geführt wissen will, während die für die anderen Provinzen entworfenen Statuten dagegen verschiedene nicht überall unwesentliche Abweichungen enthalten, so konnte die Kommission nur beantragen:

die Kammer wolle beschließen:

> dem von der ersten Kammer angenommenen und der zweiten Kammer unterm 19. November 1849 mitgetheilten Gesetz-Entwurfe, betreffend die Provinzial-Hülfskassen, die Genehmigung nicht zu ertheilen.

Berlin, den 16. Februar 1850.

Die Kommission zur Prüfung des von der ersten Kammer entworfenen Gesetzes über die Provinzial-Hülfskassen.

von Selchow (Vorsitzender). von Fock (Referent). von Gilgenheimb. Grundmann. von Sanden. Freiherr von Schlotheim. Genther. Meyer (Frieberg). von Bülow. Dietholb.

Berichterstatter Abgeordn. von Fock: Meine Herren! Der in Ihren Händen befindliche Bericht der Kommission weist nach, welche Veranlassung dazu gewesen ist, daß die Errichtung von Provinzial-Hülfskassen als sehr wünschenswerth erschienen ist. Er weist eben so nach, wie die Regierung diesem Verlangen dadurch entgegengekommen ist, daß sie dem ersten Vereinigten Landtage zu diesem Zwecke 2,500,000 Rthlr. offerirt hat. Seite 2 des Berichts setzt diejenigen Bedingungen aus einander, unter welchen dies Geld zwar nicht eigenthümlich, aber doch zu diesem Zwecke bestimmt, den Provinzial-Hulfskassen offerirt worden ist, und eben so findet sich auch auf Seite 2 die Auseinandersetzung derjenigen Zwecke, zu welchen das Geld verwendet werden soll. Der erste Vereinigte Landtag nahm diese Offerte mit lebhaftem Dank an und erklärte sich mit der Vertheilung des Geldes auf die Provinzen in der Art einverstanden, daß die Seelenzahl, der Flächeninhalt und die Steuern maßgebend bei der Vertheilung sein sollten, wie dies der Bericht auf Seite 3 auseinandersetzt. Der Vereinigte Landtag beschloß, eine Kommission zu ernennen, welche mit dem Ministerium über die Berathung der Statuten welche künftig für die Provinzial-Hülfskassen Geltung haben sollten, zusammentrete. Mit diesem Beschlusse schließen die Akten des ersten Vereinigten Landtages ab, und diese Akten allein haben der ersten Kammer bei der Beschlußnahme vorgelegen, während später Materialien beschafft worden sind, welche nachweisen, daß die Thätigkeit des Vereinigten Landtages weiter fortgesetzt worden ist. Bei der ersten Kammer ist seitens des Abgeordneten Diergardt der Antrag eingebracht worden:

> „eine Kommission zu ernennen, welche sich mit der Untersuchung der bei dem ersten Vereinigten Landtage beschlossenen, aber nicht zur Ausführung gekommenen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen beschäftigen und geeignete Vorschläge zur baldigen Ausführung dieser Maßregel machen sollte."

Die erste Kammer ist darauf eingegangen und hat ein Gesetz beschlossen, welches Ihnen vorliegt, dahin lautend:

> „es möchten jene Gelder sofort den Provinzen ausgezahlt werden, bis dahin aber, daß die Organisation der Provinzial-Versammlungen erfolgt sein wird, Directionen unter dem Ober-Präsidenten aus von diesen nach der Zahl der Regierungs-Bezirke zu wählenden Angehörigen der Provinz gebildet werden, denen die Verwaltung nach Inhalt des Statuts für Westfalen und seiner Nachträge und Ergänzungen übertragen werden solle."

Bei diesem Beschluß in der ersten Kammer ist nicht bekannt gewesen, daß die Kommission, welche von dem ersten Vereinigten Landtage gewählt worden ist, wirklich mit dem Ministerium zusammengetreten ist, daß man einen Entwurf zum Provinzial-Statut vorgelegt, dieser von der Kommission berathen worden und diese sich damit einverstanden erklärt hat, diesen Statuten-Entwurf den Ober-Präsidenten einzuhändigen und ihnen anzuempfehlen, denselben mit sachkundigen Männern zu berathen und demnach ihre Vorschläge über die Provinzial-Statuten zu machen. Dies Verfahren hat stattgefunden.

Die Ober-Präsidenten haben dergleichen Statuten entworfen, sie sind zu den Ministerien zurückgekehrt, sie haben mit Anwendung einiger kleinen unbedeutenden Aenderungen sich damit einverstanden erklärt und waren eben im Begriff, Sr. Majestät die Entwürfe vorzulegen, um sie den Provinzial-Landtagen mit dem Propositions-Dekret zu dem Zweck zugehen zu lassen, das Statut in Berathung zu nehmen.

Der Kommission erschien es zweifelhaft, ob, wenn diese Thatsache der ersten Kammer bekannt gewesen wäre, sie noch denselben Weg betreten haben würde, auf dem sie sich durch die Vorlage dieses Gesetzes bewegte. Ihre Kommission war aber darüber nicht zweifelhaft, daß sie auf dem Standpunkt, auf dem die Sache sich jetzt befindet, die Thätigkeit der hohen Kammer als ausgeschlossen zu betrachten habe. Sie konnte kein Bedenken haben, daß, wenn die frühere allgemeine Landes-Vertretung, obgleich sie von der gegenwärtigen wesentlich verschieden organisirt war, einen Gegenstand in Berathung genommen, aber nicht beendigt hatte, die Kammer diesen wieder aufzunehmen haben würde. Sie war eben so wenig darüber zweifelhaft, daß, wenn sich die Sache in der Lage befände, noch jetzt der Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung zu sein, die Kammern sich für wohlberechtigt erachten müssen, eine Abänderung von früheren Beschlüssen unter Umständen zu beschließen. Sie nahm aber an, daß die Sache sich in einer anderen Lage befinde, und ging von der Idee aus, es hätte die Regierung dem ersten Vereinigten Landtage eine gewisse Summe zu dem Zwecke offerirt, daß diese Gelder zur Benutzung den Provinzen unter gewissen Bedingungen gestellt würde. Sie erwog ferner, daß der erste Vereinigte Landtag diese Offerte Namens der Provinzen angenommen habe, und daß die übrige Thätigkeit des Landtages, welche aus seiner Stellung hervorging, beendigt war. Sie sah daher diejenige Offerte, welche das Ministerium dem Vereinigten Landtage vorgelegt und von diesem angenommen war, als ein Verhältniß an, welches sich lediglich auf die Provinzen bezöge, und glaubte nicht, im Wege der allgemeinen Gesetzgebung eingreifen zu dürfen, wo eigentlich zunächst die Thätigkeit der Provinzial-Versammlung einzutreten habe. Diese würde darin bestehen, daß nach wie vor die Regierung die Entwürfe der Provinzial-Statuten, sobald die Provinzial-Vertretung organisirt sein wird, dieser vorlegt, und daß demnächst diese Vertretung sich über den Inhalt dieser Statuten zu erklären habe. Man hätte auf den Gedanken kommen können, diese Statuten jetzt noch der alten Provinzial-Vertretung vorzulegen. Wie verschieden aber auch

Digitized by Google

die Ansichten darüber sein können, ob diese Vertretung dazu als berechtigt angesehen werden könne, so waltete darüber in der Kommission kein Zweifel ob, daß es bei der Organisation und kurzen Dauer nicht zweckmäßig sei, ihr noch eine Verwaltung und eine Berathung über die Gesetzgebung in die Hände zu geben, die sich nur auf die Zukunft beziehen konnte, deshalb war sie mit der Erklärung des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern, wie sie in der ersten Kammer abgegeben worden ist, daß die Ministerien nämlich vollständig bereit seien, sofort mit der Vorlage der Statuten vorzugehen, sobald die Provinzialvertretung neu organisirt sein werde, und demnächst die Gelder auszuzahlen, ganz einverstanden. Sie theilte aber auch eben so die Ansicht, daß, bevor eine wirklich legitimirte Vertretung vorhanden sei, man Anstand nehmen müsse, mit der Auszahlung der Gelder vorzugehen.

Es wurde in der Kommission die Frage zur Berathung gestellt, ob es nicht zweckmäßig sei, das Geld an die Provinzialkassen herauszugeben, da auf diese Weise die Idee der unwiderruflichen Uebermachung der Gelder an die Provinzen um so fester begründet werden wird. Die Kommission hat sich nicht dafür entschieden, dieser Ansicht beizutreten, weil eben bei dem Mangel eines bestimmten Empfängers die Gelder doch auch ferner stets in den Provinzialkassen verbleiben werden müssen und unmöglich dadurch, daß es in den Provinzialkassen ruht, das Verhältniß als ein innigeres angesehen werden könne, da es schon gegenwärtig auf einer gethanen und seitens des allgemeinen Landtags für die Provinzen angenommenen Offerte und also auf einem kontraktlichen Verhältnisse beruht. Hätte nun, abgesehen von dem Rechtspunkt, die Kommission sich die Frage vorlegen können, ob das Gesetz, wie es von der ersten Kammer beschlossen, ein zweckmäßiges sei, so wird sie diese Frage, wie auch geschehen, haben verneinen müssen, weil sie nicht annahm, daß es ein Vortheil sein könnte, eine Verwaltung jetzt eintreten zu lassen, die aller Wahrscheinlichkeit nach, ja man kann sagen mit Gewißheit, nach der Lage, in welcher die Verhandlungen über die Gemeinde- und Provinzial-Verordnung sich befinden, nur von sehr kurzer Dauer sein kann. Die Kommission war darüber nicht zweifelhaft, daß es nicht ausbleiben werde, daß die Verwaltung seitens des Ober-Präsidenten von vielen Seiten her als eine nicht erwünschte werde bezeichnet werden, weil dieselbe leicht in diejenigen Pläne eingreifen könnte, die der anzuordnenden Vertretung der einen oder der anderen Provinz als vorzugsweise zweckmäßig erschienen. Die Kommission glaubt also, daß die Verwaltung des Ober-Präsidenten eine in demselben Grade vollkommene sein werde, als sie weniger sich auf eine Disposition über die Gelder einlasse, und daß also der Gesetzvorschlag der ersten Kammer das Resultat nicht erreichen werde, welches er herbeizuführen beabsichtigt.

Es ist nun nach der Erklärung des Herrn Ministers die Kommission von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen, daß die Regierung nicht zögern wird, die Gelder, sobald es die Lage der Sache zuläßt, herauszuzahlen, und die Kommission hat das baldige Eintreten dieser Thatsache als ein um so wünschenswertheres bezeichnet, als sie sich nicht verhehlen konnte, daß die hohe Kammer alle Veranlassung habe, den Provinzen nach so vielen materiellen Nachtheilen, die ihnen durch die Zeitumstände zugefügt sind, einen wesentlichen Vortheil zu gewähren. Um so lebendiger dieser Wunsch war, um so mehr hat sie geglaubt, auf die Vorlage der ersten Kammer nicht eingehen, vielmehr den Weg betreten zu müssen, der gesetzlichen Entwickelung der Sache nicht vorzugreifen, auf welchem die Gelder vielmehr dem wahren Zwecke entsprechend der Selbstverwaltung der Provinzen übergeben werden, ohne daß durch Zwischenmaßregeln der ferneren Verfügung der Provinzen über diese Kapitalien vorgegriffen wird.

Die Kommission hat sich nicht verhehlen können, daß, wenn die Verwaltung durch den Ober-Präsidenten vor sich ginge, man manche Verdächtigungen daran knüpfen würde, die aus der Natur der Sache nur zu leicht entnommen werden dürften. Die Kommission hat Ihnen daher den Vorschlag gemacht, dem Gesetz der ersten Kammer Ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Präsident: Die Diskussion ist eröffnet.

Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn**: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um Ihnen ein Amendement des Abgeordneten Dietholb zu empfehlen, welches bezweckt, daß in Anerkennung der hohen Wichtigkeit dieser Angelegenheit auf eine baldige Errichtung der Provinzial-Hülfskassen hingewirkt werden möchte. Unter den vielen wichtigen Zwecken, welche bei diesen Instituten verfolgt werden sollen, erlaube ich mir nur auf die Spar- und Hülfs-Kassen hinzuweisen. Erfahrungsmäßig sind zweckmäßig eingerichtete Spar- und Hülfs-Kassen die wirksamsten Mittel, den besitzlosen Klassen zu einer besseren Zukunft zu verhelfen und ihr sittliches und wirthschaftliches Wohl kräftig zu fördern. Ich erinnere Sie nur an die Sparkassen, welche von dem Verein für Arbeitsamkeit und Sparsamkeit in dem Regierungsbezirk Aachen errichtet worden sind. Es ist diesem Vereine gelungen, die Sparkassen zu solcher Thätigkeit zu fördern und ihnen solches Vertrauen zu erwerben, daß schon gegen 8,000,000 Thaler durch diese Kassen durchgelaufen sind. Der Verein hat durch diese Sparkassen eine große Menge unserer Mitbürger aus der besitzlosen in die besitzende Klasse erhoben und sie aus einem gefährdeten zu einem gesicherten Zustand herübergeführt. Die Provinzial-Hülfskassen sind in doppelter Beziehung geeignet, um dem Sparkassenwesen eine weitere Ausdehnung in unserem Vaterlande zu verschaffen. Es sind eine Menge Städte, eine Menge Kreise, welche für sich nicht die Mittel und das Vermögen haben, eine Sparkasse zu errichten, oder welche wenigstens Bedenken tragen, die damit namentlich bei starkem Anwachsen der Einlagen verbundene Gefahr zu übernehmen. Bei einer zweckmäßigen Einrichtung scheint mir aber, daß die betreffenden Provinzial-Hülfskassen ohne alle Gefahr in solchen Städten und Kreisen, in welchen die Kommunal-Verbände nicht zur Errichtung übergehen wollen, selbst mit der Errichtung vorschreiten können. Nicht minder wichtig ist die Hülfe, welche den bereits bestehenden Orts- und Kreis-Sparkassen durch die Unterbringung und Verzinsung der Fonds von Seiten der Provinzial-Hülfskassen gewährt werden kann.

Die Erfahrung lehrt ferner, daß mittelst der Sparkassen auf eine zweckmäßige erleichternde Weise Kredite an gewerbliche und landwirthschaftliche Unternehmer gewährt werden können. Ich führe namentlich das Beispiel der Kreis-Sparkasse in Herford an, deren Gründer wir als Abgeordneten des Kreises in unserer Mitte haben. Ich hege die Hoffnung, daß es gelingen wird, noch viele ähnliche musterhafte Einrichtungen, welche Thätigkeit und Industrie unter dem landwirthschaftlichen und Gewerbestande verbreiten, zu gründen und zu ausgedehnter Thätigkeit zu bringen.

Meine Herren! Wenn bei solcher Lage der Sache ein Jeder, dem ein warmes Herz für seine Mitmenschen im Busen schlägt, es wünschen muß, daß recht bald mit diesen nützlichen Einrichtungen vorgeschritten und die dazu erforderlichen Fonds den Provinzen überwiesen werden, so empfehle ich Ihnen die Annahme des Amendements Dietholb.

Präsident: Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten Dietholb verlesen lassen, auf den sich der Herr Redner so eben bezogen hat.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Amendement zu dem Antrage der Kommission zur Prüfung des Gesetz-Entwurfs, die Errichtung von Hülfskassen betreffend (Nr. 555 der Drucksachen).
>
> Die Kammer wolle, im Anschluß an den Kommissions-Antrag,
>
> das Vertrauen aussprechen, daß die Königliche Staatsregierung, sobald die Provinzial-Vertretungen neu organisirt sind, denselben ungesäumt geeignete Vorlagen zu den Provinzial-Hülfskassen-Statuten machen und die Ueberweisung der den Provinzen zustehenden Gelder zur statutenmäßigen Verwendung nach Möglichkeit beschleunigen werde.
>
> Motive.
>
> Die schleunige Errichtung der Provinzial-Hülfskassen ist in Rücksicht der großen Nützlichkeit dieser Institute dringend zu wünschen, und es läßt sich eine Verzögerung derselben über die Zeit hinaus, in welcher die Provinzial-Versammlungen in das Leben getreten sein werden, nicht rechtfertigen.
>
> Dietholb.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete von Selchow hat das Wort.

Abgeordn. **von Selchow**: Ich habe mir nur das Wort erbeten, weil ich hörte, daß der Herr Vorredner äußerte, es läge ein Amendement vor, welches bezweckte, die Hülfskassen schleuniger ins Leben zu rufen. Diese Beschleunigung wünsche auch ich sehr dringend, ich muß aber gestehen, daß ich, nachdem ich das Amendement gehört habe, nicht wohl zu begreifen vermag, wie auf diese Weise die angekündigte Beschleunigung der Hülfskassen befördert werden kann.

Ueber die voraussichtlich segensreichen Wirkungen, welche durch die Hülfskassen herbeigeführt werden können, hat sich in der Kommission von keiner Seite ein Zweifel erhoben, im Gegentheil, man hat gerade die gegenwärtige Zeit als diejenige erkannt, in welcher sich das Bedürfniß zur Gründung von Hülfskassen vorzugsweise geltend mache. Darüber ist nur eine Stimme in der Kommission gewesen.

Ich kann mich auch hier wohl enthalten, auf die Zweckmäßigkeit der Gründung von Hülfskassen einzugehen und nachzuweisen, nach wie vielen Seiten hin sie Gutes wirken könne.

Es handelt sich hier nur um die ganz einfache Frage, ob mit Hinblick auf unsere gegenwärtigen Verfassungs-Zustände die Aus-

Digitized by Google

führung, die Realisation in diesem Augenblicke schon möglich ist, und das hat die Kommission verneinen zu müssen geglaubt, namentlich um deshalb, weil in diesem Augenblick legitimirte Hände die Gelder der Hülfskassen für die Provinzen in Empfang zu nehmen nicht vorhanden sind. Wollte man nach dem Vorschlage der ersten Kammer die Gelder, anstatt der Provinzial-Vertretung, vorläufig den Ober-Präsidenten der Provinzen überweisen, so möchten darüber verschiedene Ansichten bestehen können, ob das zweckmäßig sei oder nicht. Aber die Ansicht wird wohl allgemein getheilt werden, daß die Herren Ober-Präsidenten in der Verwaltung, in der Disposition über die Hülfskassen sich selbst werden gebunden sehen, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die neue Provinzial-Vertretung nach Lage unserer gegenwärtigen Gesetzgebung wahrscheinlich in sehr kurzer Zeit ins Leben treten wird.

Ueber die Kapitalien, die aus den Provinzial-Hülfskassen herausgegeben werden sollen, kann unmöglich, das liegt in der Natur der Sache, auf kurze Zeit disponirt werden; sondern sie werden fest angelegt, nicht auf Wochen und Monate, sondern auf Jahre, häufig auf eine lange Reihe von Jahren, und nun frage ich, selbst wenn die Ober-Präsidenten, wie die Vorschläge der ersten Kammer es wollen, sich mit Männern aus der Provinz, mit sogenannten Vertrauensmännern, umgeben, werden sie sich da nicht dennoch gebunden sehen und werden sie Kapitalien auf so lange Zeit anzulegen sich entschließen, wenn sie voraussehen, daß wahrscheinlich in wenigen Monaten andere organisirte Vertretungen da sein werden, welche die eigentlichen und prinzipiell berufenen Disponenten über diese Fonds sein werden!

Es war auch die Kommission nicht zweifelhaft darüber, daß die Hülfskassen möglichst bald ins Leben gerufen werden möchten; sie war nur der Ansicht, daß man dies doch so lange aussetzen müsse, bis die neu zu kreirende Vertretung bestehe. Das Amendement des Herrn Diethold will nichts weiter, als das Vertrauen aussprechen, daß die Regierung, wenn diese neu organisirten Vertretungen erst geschaffen sind, dann auch bald ihnen das Geld überweisen werde. Dieses Vertrauen, daß die Regierung ihre Schuldigkeit thun werde, müssen wir als selbstverstanden voraussetzen. Nach Einsicht der Akten haben wir alle in der Kommission uns davon überzeugt, daß die Regierung sich durchaus nicht in der Lage befunden hat, das Geld auszugeben, daß die Fonds disponibel sind, und daß die Verzögerung durch keinen anderen Umstand herbeigeführt ist, als dadurch, daß die legitimirten Hände zur Empfangnahme der Gelder nicht vorhanden waren. Das Vertrauen, daß die Regierung ihre Schuldigkeit thun werde, haben wir Alle; dies aber noch besonders auszusprechen, halte ich mindestens für überflüssig; ich empfehle Ihnen daher einfach die Annahme des Vorschlags der Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn** (vom Platz): Ich habe es nicht erwartet, daß der Vorsitzende der Kommission, indem er die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Institute anerkennt, Ihnen doch empfehlen werde, mit einer reinen Ablehnung, mit Stillschweigen über die Sache hinwegzugehen und das Amendement des Abgeordneten Diethold zu verwerfen. Meines Erachtens ist dieses Amendement unbedenklich und ungefährlich; es giebt aber doch unzweideutig kund, daß das hohe Haus die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Angelegenheit anerkennt, und fördert deren Ausführung. Es ist deshalb Werth darauf zu legen, daß es angenommen werden möchte, und erlaube ich mir, dasselbe nochmals zu empfehlen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Meine Herren! Ich glaube, daß allerdings an sich in dem Amendement kein wesentliches Bedenken liegen würde, ich finde es aber in der Form, weil das Vertrauen, welches der Herr Antragsteller ausdrücken will, sich als ein höheres bewährt, wenn man es nicht für nöthig hält, es auszusprechen, und die Thatsache, welche dafür spricht, daß dies nicht nöthig sei, liegt in dem fortgesetzten Streben der Regierung, die Sache dahin zu führen, wohin sie bis jetzt gediehen ist, und in welchem Laufe sie nur die Verhältnisse der Zeit unterbrochen haben. Ich hege das Vertrauen, daß die Regierung, sobald die Provinzialvertretungen neu organisirt sein werden, ihre Bestrebungen fortsetzen werde, und deshalb würde ich dieses Vertrauen nicht erst aussprechen. Daß die Kommission im ganzen Umfange die Wichtigkeit des Gegenstandes anerkannt hat, wird Ihnen nicht entgangen sein, wenn Sie Seite 8 des Berichts gelesen haben, wo der Wunsch ausgesprochen ist, die sich in den Hülfskassen darbietende Gelegenheit zu benutzen, um die Provinzialbanken ins Leben zu rufen. Diese hat die Kommission in besonderem Grade für das Wohl der Provinzen als nothwendig anerkannt, und sie würde hier ebenfalls einen Antrag gestellt haben, wenn sie nicht geglaubt hätte, daß die Provinzialvertretungen, sobald die Statuten berathen werden, ihre Anträge selbst stellen werden. Ich empfehle Ihnen um so mehr den Antrag der Kommission, als ein solches Amendement, wie das vorliegende, meines Erachtens nur Wirksamkeit haben würde, wenn es auch noch durch die anderen Stadien der Gesetzgebung durchginge.

Präsident: Ich werde zunächst den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen, und, insofern er angenommen werden sollte, den Antrag des Abgeordneten Diethold. Sollte der Kommissionsantrag nicht angenommen werden, so setze ich voraus, daß die hohe Kammer belieben will, auf die einzelne Diskussion des Gesetzes einzugehen, das uns von der ersten Kammer proponirt ist. Ich ersuche den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

dem von der ersten Kammer angenommenen und der zweiten Kammer unterm 19. November 1849 mitgetheilten Gesetz-Entwurfe, betreffend die Provinzial-Hülfskassen, die Genehmigung nicht zu ertheilen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Antrage der Kommission zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, nun das Amendement des Abgeordneten Diethold zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle, im Anschluß an den Kommissionsantrag,

das Vertrauen aussprechen, daß die Königliche Staatsregierung, sobald die Provinzialvertretungen neu organisirt sind, denselben ungesäumt geeignete Vorlagen zu den Provinzialhülfskassen-Statuten machen und die Ueberweisung der den Provinzen zustehenden Gelder zur statutenmäßigen Verwendung nach Möglichkeit beschleunigen werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Beschluß fassen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Der vorliegende Gegenstand ist dadurch erledigt. Wir kommen nun zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung, zum Bericht der Justiz-Kommission über die Verordnung vom 21. Juli 1849, betreffend die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Seitens des Herrn Justiz-Ministers ist mir mitgetheilt worden, daß für diese Angelegenheit der Herr Geheime Justizrath Sprinkmann-Kerkerink als Regierungs-Kommissar fungiren wird.

Der Abgeordnete Krahn ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

Justiz-Kommission über die Verordnung vom 21. Juli 1849, betreffend die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

In den Gerichtsbezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein fand bisher der gemeine deutsche Prozeß, theilweise modifizirt durch spezielle Verordnungen und den Gerichtsgebrauch, Anwendung. Nachdem jedoch durch den §. 92 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Civilsachen vor erkennendem Gerichte zugesichert worden war, hat die Königliche Regierung, in Gemäßheit eines im §. 32 der Verordnung vom 2. Januar v. J., betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden, gemachten Vorbehalts, die in der Gesetzsammlung pro 1849 Nr. 29 publizirte Verordnung vom 21. Juli v. J., durch welche auch in den Eingangs erwähnten Bezirken die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens eingeführt worden, auf Grund des Art. 105 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 erlassen. Diese Verordnung ist laut K. Ermächtigung vom 8. August v. J. behufs Ertheilung der nachträglichen Genehmigung der Kammern zunächst der ersten Kammer vorgelegt und, nachdem dieselbe in der Sitzung vom 16ten v. M. ihre Zustimmung ertheilt, mittelst Schreibens de eodem dem Präsidium der zweiten Kammer übersandt, von dieser aber unter dem 18ten v. M. der unterzeichneten Justiz-Kommission zur Vorberathung überwiesen worden.

Digitized by Google

Die Kommission erkannte zuvörderst einstimmig an, daß mit Rücksicht auf die Verheißungen der Verfassung, so wie darauf, daß in den einzelnen beregten Bezirken wiederum das Gerichtsverfahren nicht überall gleichmäßig war und so durch die auf Grund der Verordnung vom 2. Januar v. J. eingetretene Umgestaltung der Gerichtsbehörden eine bedenkliche Verwirrung veranlaßt sein würde, die vorläufige Erlassung der Verordnung vom 21. Juli v. J. völlig gerechtfertigt erscheint.

Ferner war man darin einverstanden, daß, da sich nach den der Kommission zugegangenen Mittheilungen die Verordnung in ihrer Anwendung bereits bewährt und fast durchgängig die Anerkennung sowohl des Publikums als der Beamten erlangt hat, auch einzelne etwa bisher hervorgetretene Mängel nicht ohne gründliche Erfahrung zur Abhülfe kommen können, eine ganz spezielle Prüfung der Einzelbestimmungen für jetzt nicht an der Zeit sein würde.

Um nun auf die Sache selbst einzugehen, so zerfällt die Verordnung, welche sich im Wesentlichen an die für diejenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht Anwendung findet, erlassenen Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 anschließt, in sechs Abschnitte, von denen

der erste Abschnitt über den Mandats-Prozeß,
der zweite über den ordentlichen Prozeß,
der dritte über die Rechtsmittel und Beschwerden,
der vierte über besondere Prozeßarten handeln, während
der fünfte allgemeine und
der sechste transitorische Bestimmungen enthalten.

Was zuvörderst

I. den Eingang der Verordnung anbetrifft, so ist bei den Berathungen in der Kommission der ersten Kammer hervorgehoben worden, daß, wenn danach die bisherigen Prozeßvorschriften nur insoweit aufgehoben werden, als sie den Bestimmungen der Verordnung entgegenstehen, zur Herstellung einer vollständigen Gleichförmigkeit die unbedingte Aufhebung aller Partikulargesetze wünschenswerth erscheine. Die Kommission war jedoch der Ansicht, daß, da sich nicht übersehen läßt, welchen Einfluß deren völlige Beseitigung zur Zeit ausüben möchte, auch seitens des Königlichen Justizministeriums bereits eine Zusammenstellung derjenigen Partikulargesetze, welche neben der Verordnung noch Geltung behalten, für die einzelnen Bezirke angeordnet worden, die Fassung der Verordnung beizubehalten sei.

II. Abschnitt I. über den Mandats-Prozeß §§ 1—5 der Verordnung.

Die hier gemachte Unterscheidung zwischen den unbedingten und bedingten Mandats-Prozeß — §§. 1 und 4 — entspricht den Bestimmungen des §. 1 seq. der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß und des §. 28 der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846 und ist dadurch gegründet, daß bei der ersten Prozeßform die anzubringenden Einwendungen sofort bescheinigt werden müssen, während diese Beschränkung bei der zweiten fortfällt.

In Betreff der im §. 1 aufgeführten Fälle des unbedingten Mandats-Prozesses fand sich nichts zu erinnern.

Eben so wenig gaben die §§. 2 und 3 zu Bemerkungen Veranlassung.

In Bezug auf §. 4 der bei allen zum unbedingten Mandats-Verfahren nicht geeigneten, auf Zahlung einer Geldsumme oder Leistung fungibler Sachen bis zu 50 Thaler das bedingte Mandats-Verfahren einführt, ist theils von einzelnen Gerichts-Behörden, theils im Verlauf der Verhandlungen der ersten Kammer, so wie in einer der Kommission zugegangenen Petition von zehn Orts-Vorständen aus dem Kreise von Wetzlar der Wunsch ausgesprochen worden, ein im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein bisher stattgefundenes Verfahren beizubehalten. Dasselbe besteht wesentlich darin, daß dem Kläger auf die mündliche Anzeige seines Anspruchs, ohne vorgängige Aufnahme der Klage, ein gerichtliches Dekret ertheilt wurde, das dem Verklagten die Befriedigung des Klägers oder die Anzeige seiner Einwendungen in einer bestimmten Frist aufgab. Leistete Verklagter diesem Befehle keine Folge, so erließ das Gericht auf weiteren Antrag des Klägers ein zweites Dekret, worin dem Verklagten die Befolgung des ersten Dekrets binnen einer anderweiten Frist unter der Verwarnung aufgegeben wurde, daß im Entstehungsfall die Forderung des Klägers für zugestanden erachtet werden würde. Erst dann, wenn auch dieses Dekret unbefolgt blieb, erging der Kontumazial-Bescheid.

Dies Verfahren war durch eine mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministeriums erlassene Verordnung des Appellationshofes zu Köln vom 19. Februar 1828, welche jedoch nach der Versicherung des bei den Berathungen der Kommission gegenwärtigen Kommissarius der Königlichen Regierung von den betreffenden Gerichtsbehörden keine Berücksichtigung gefunden hat, geregelt und insbesondere auf persönliche Forderungen bis zur Höhe von etwa 50 Rthlr. beschränkt worden.

Die Kommission hat sich für die Beibehaltung desselben nicht entscheiden können. Mag auch in vielen Fällen die Aufnahme der Klage dadurch vermieden worden, mag ferner der Richter, nachdem er zuvor beide Theile gehört hat, die Klage richtiger zu fassen im Stande, und mag jenes Verfahren im Volke beliebt gewesen sein, so widerspricht doch dasselbe dem allgemeinen Grundsatze, daß der Richter einen wenn auch nur bedingt verpflichtenden Befehl nicht eher erlassen darf, bis ihm ein rechtlich begründeter Anspruch dargelegt ist. Auch hat das im §. 4 der Verordnung vorgeschriebene Verfahren die bei weitem größere Zweckmäßigkeit für sich, da danach schon das erste an den Verklagten erlassene Dekret, wenn dieser die ihm gestellte Frist unbenutzt verstreichen läßt, die Kraft eines Kontumazial-Bescheides erlangt, also dem Kläger Zeit und Mühe erspart wird.

Wenn endlich im §. 5 für den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Greifswald das unbedingte Mandats-Verfahren auch auf Klagen aus solchen Urkunden, welche bisher den Exekutiv-Prozeß begründeten, ohne zu den im §. 1 bezeichneten zu gehören, ausgedehnt worden ist, so ist gegen diese Bestimmung, welche nach dem Wunsche der bei den Vorberathungen zugezogenen Juristen jenes Bezirks aufgenommen worden, nichts zu erinnern gewesen.

III. Abschnitt 2. Vom ordentlichen Prozeß.

Die Verordnung behandelt in diesem Abschnitt.

1) in den §§. 6 — 36 das gewöhnliche Verfahren in nicht einfachen und nicht schleunigen Sachen,
2) in den §§. 37, 38 das Verfahren für schleunige und einfache Sachen,
3) im §. 39 Injurien-Prozesse und geringfügige, nicht zum Mandats-Verfahren geeignete Prozesse,
4) im §. 40 Rechnungs- und Bau-Sachen,
5) im §. 41 die Insinuation der Erkenntnisse.

Die desfallsigen Bestimmungen sind im Wesentlichen den in den Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 enthaltenen konform und weichen von diesen hauptsächlich darin ab, daß nach den §§. 17, 29 seq. der Verordnung in der Klage und Klagebeantwortung nicht sofort die Angabe der Beweismittel erforderlich ist, diese vielmehr erst bei Publication des Beweisresoluts geschehen muß, was mehr dem gemeinrechtlichen Prozeß entspricht.

So sehr auch das bisherige Verfahren durch die gegenwärtige Verordnung alterirt wird, so sind doch die Aenderungen um so zweckmäßiger, als dadurch, ohne der Gründlichkeit zu schaden, die Beschleunigung der Prozesse in hohem Grade befördert wird. Es war deshalb gegen die einzelnen Bestimmungen nichts zu erinnern.

IV. Abschnitt 3. Von den Rechtsmitteln 2c. §§. 42 bis 75.

Auch hier findet sich in der Hauptsache eine völlige Uebereinstimmung mit der altländischen Gesetzgebung. Die erheblichsten Abweichungen von derselben bestehen darin, daß:

1) nach §. 46 der Verordnung der Appellat in Bezug auf diejenigen Bestimmungen des Erkenntnisses, welche der Appellant angreift, auch nach Ablauf des Fatale der Appellation adhäriren kann;
2) nach den §§. 47, 48 die Appellation gegen Kontumazialerkenntnisse nur insoweit zulässig ist, als der Appellant die aus den für zugestanden erachteten Thatsachen gezogenen rechtlichen Folgerungen angreift oder sich auf neue Thatsachen stützt;
3) nach §. 60 die Fälle, in denen die Nichtigkeitsbeschwerde Platz greift, nicht so spezialisirt sind, wie dies in der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und der Declaration vom 6. April 1839 geschehen ist.

Diese Abweichungen erscheinen um deshalb zweckmäßig, weil sie theils mit dem gemeinen Prozeß übereinstimmen, theils dem richterlichen Arbitrium den wünschenswerthen Spielraum lassen.

Digitized by Google

Wenn ferner darüber Bedenken erhoben worden sind, daß

1) die Nichtigkeitsklage,
2) die Restitutionsklage,

wie sie sowohl der gemeine Prozeß, als die Allgemeine Gerichts-Ordnung kennen, in der Verordnung nicht ausdrücklich beibehalten worden sind, während nach §. 70 andere Rechtsmittel, als die darin aufgeführten, ausgeschlossen bleiben sollen, so kann die Kommission diese Bedenken nicht theilen. Denn weder die Nichtigkeits- noch die Restitutions-Klage scheinen ihr die Natur eines außerordentlichen Rechtsmittels zu haben, vielmehr sind dieselben lediglich als selbstständige auf Aufhebung früherer rechtskräftigen Entscheidungen gerichtete Klagen zu betrachten. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich auch daraus, daß nach §. 28 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 durch dieselbe jene Rechtswohlthaten, insoweit als die Begründung der Nichtigkeits-Klage und der Nichtigkeits-Beschwerde nicht zusammenfallen, nicht alterirt worden sind.

Die Kommission findet deshalb auch hier keine Veranlassung, Aenderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen der Verordnung zu beantragen.

V. Abschnitt 4. Ueber besondere Prozeßarten §§. 76 — 79 und

VI. Abschnitt 5. Allgemeine Bestimmungen enthaltend — §§. 80 — 90 — gaben zu keinen Erinnerungen Anlaß.

Eben so wenig

VII. Abschnitt 6. Transitorische Bestimmungen betreffend — §§. 91 — 98 — da der im §. 95 insofern enthaltene Redactionsfehler, als dort statt auf §. 92 auf §. 84 Bezug genommen ist, bereits durch die Cirkular-Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 24. September v. J. gerügt worden ist.

Die Kommission trägt demnach einstimmig dahin an: die Kammer wolle beschließen:

1) die vorläufige Erlassung der Verordnung vom 21. Juli 1849 auf Grund des Artikel 105 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 für gerechtfertigt zu erachten;
2) der gedachten Verordnung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 11. Februar 1850.

Die Justiz-Kommission der zweiten Kammer.

Müller (Siegen). Krahn (Referent). von Brauchitsch. Knauff. Breithaupt (Wittstock). Dohm. Evelt. Breithaupt (Havelberg). Stolle. Toobe.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Krahn:** Die Staats-Regierung hat in Ausführung der Bestimmung des §. 92 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 in Beziehung auf das Appellations-Gericht zu Greifswald und den Justizsenat zu Ehrenbreitstein, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in Civilsachen durch eine vorläufige Verordnung vom 21. Juli 1849 eingeführt.

Ihre Kommission hat in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer die Dringlichkeit dieser Verordnung anerkannt, und sie trägt darauf an, die Erlassung für gerechtfertigt zu erachten und der gedachten Verordnung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ich habe im Uebrigen nichts weiter hinzuzufügen.

Präsident: Die Diskussion ist eröffnet.

(Pause.)

Zur allgemeinen Diskussion hat sich Niemand gemeldet.

Der Abgeordnete von Seckendorf hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorf** (vom Platz): Ich wollte mir erlauben, zur Vermeidung von Mißverständnissen, auf eine wahrscheinliche Unrichtigkeit in dem Berichte der Kommission aufmerksam zu machen.

Es heißt nämlich auf Seite 5, daß:

> Nach den §§. 47 und 48 die Appellation gegen Kontumazial-Erkenntnisse nur insoweit zulässig sei, als der Appellant die aus den für zugestanden erachteten Thatsachen gezogenen rechtlichen Folgerungen angreift oder sich auf neue Thatsachen stützt.

Diese letzteren Worte: „oder sich auf neue Thatsachen stützt," scheinen mir mit dem Inhalte der Verordnung nicht vereinbar. Der §. 47 sagt:

> Gegen Kontumazial-Erkenntnisse findet die dem Gegenstande nach an sich zulässige Appellation von Seiten des Verklagten nur insoweit statt, als die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß der Richter aus den für eingeräumt zu erachtenden Thatsachen unrichtige Folgen festgesetzt habe.

Das ist also der einzige Fall, worin man sich gegen ein Kontumazial-Erkenntniß im Wege der Appellation beschweren kann.

Wenn man aber in zweiter Instanz nur neue Thatsachen anführen will, die man in erster Instanz, indem man daselbst nicht erschienen ist und sogar jene noch nicht wußte, nicht angeführt hat, so findet die Appellation nicht statt, und ich halte diese Bemerkung für erforderlich, weil nach dem Berichte der Kommission in den betreffenden Landestheilen eine unrichtige Auslegung des Gesetzes entstehen könnte. Uebrigens scheint mir diese Bestimmung, wonach das Ausbleiben in erster Instanz nicht allein die Verurtheilung in derselben, sondern auch den Verlust der ordentlichen Rechtsmittel in der Regel nach sich zieht, allerdings hart und auch dem gemeinen Prozeßrechte, wie es in den betreffenden Landestheilen bisher bestanden hat, nicht entsprechend, ich habe mich jedoch des gegenwärtigen Stadiums unserer Berathung wegen nicht veranlaßt gefunden, ein Amendement zu stellen, zumal da jene Härte durch die im §. 69 zugelassene Restitution einigermaßen gemildert wird.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **Simons:** Die Bemerkung, welche der Herr Abgeordnete von Seckendorf über die Fassung des Berichts vorgetragen hat, ist begründet; die richtige Ansicht wird auch durch den Bericht der Kommission der ersten Kammer bestätigt.

Was aber den Grundsatz an und für sich betrifft, so ist derselbe aufgenommen worden auf ausdrücklichen Wunsch der Rechtsverständigen, welche bei der Berathung dieser Verordnung mitgewirkt haben. Von denselben wurde ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der gemeinschaftliche Grundsatz: „contumax non appellat" in der angegebenen Weise beibehalten werde.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Krahn:** Ich wollte nur die kurze Bemerkung machen, daß das Mißverständniß möglicherweise in der Fassung des Kommissionsberichts liegen kann. Es hat nur hervorgehoben werden sollen, was der §. 48 ergiebt, daß nämlich bei der Appellations-Instanz allerdings neue Thatsachen angeführt werden. Das Kontumazial-Erkenntniß soll aber nur bewirken, daß die Thatsachen, welche in der ersten Instanz angeführt sind, nicht bestritten werden können. Dagegen können neue Thatsachen zur Unterstützung der Appellation noch angeführt werden, wie dies auch im §. 48 ausgedrückt ist, indem es heißt:

> „Die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß, außer der Angabe der Beschwerdepunkte, die Angabe der zur Unterstützung derselben etwa anzuführenden neuen Thatsachen u. s. w. enthalten".

Präsident: Der Abgeordnete von Seckendorf hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorf:** Darauf gestatte ich mir zu bemerken, daß der §. 48 sich nicht auf Appellationen gegen Kontumazial-Erkenntnisse bezieht und am Schlußsatze des §. 47 nichts ändert.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Simons:** Auch diese Bemerkung ist richtig. Der §. 48 setzt voraus, daß es überhaupt zulässig ist, neue Thatsachen anzuführen, und unter dieser Voraussetzung kommt der Inhalt des Paragraphen zur Anwendung.

Präsident: Der Antrag geht dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

1) die vorläufige Erlassung der Verordnung vom 21. Juli 1849 auf Grund des Art. 105 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 für gerechtfertigt zu erachten;
2) der gedachten Verordnung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen nunmehr, meine Herren, zu der Budget-Berathung über, und zwar werden wir nicht diejenigen Berichte erledigen, welche auf der Tages-Ordnung stehen, sondern diejenigen, die gestern nicht vollständig erledigt worden sind.

Ich werde den Nachtrag zum fünften Berichte des Budgets morgen wieder auf die Tages-Ordnung setzen. Für die heutige Abendsitzung habe ich mir gestern schon zu bemerken erlaubt, daß es bei der Berathung des Budgets für das Kriegs-Ministerium verbleibt. Bevor wir nun in die Berathung eintreten, werden wir die Abstimmung über die Amendements vornehmen, die gestern noch nicht gedruckt waren, sich heute aber schon gedruckt in Ihren Händen befinden.

Ich bitte, sie der Reihe nach zu verlesen; zunächst das Amendement des Abgeordneten von Bodelschwingh.

Schriftführer Abgeordn. **Grodbeck** (liest):

> In Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Finanz-Ministers Verhandlungen über die Tilgung der

Digitized by Google

danziger Schuld schweben, geht die Kammer über den Antrag der Kommission
zur Tages-Ordnung
über.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag wiederholt annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist wiederholt angenommen.

Der nächste Antrag ist vom Abgeordneten Landfermann.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
in der Erwartung, daß die Königliche Regierung in der nächsten Sitzungsperiode eine Gesetz-Vorlage zur Regelung der Verhältnisse der Mennoniten an die Kammern gelangen lassen werde, über den Antrag der Kommission, betreffend die Mennonitensteuer (Nr. 544), ohne Monitum bei der betreffenden Etats-Position
zur Tages-Ordnung
überzugehen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag wiederholt annehmen wollen.

(Dies geschieht.)

Auch er ist wiederholt angenommen.

Der dritte Antrag ist von dem Abgeordneten Erbreich.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

In Erwägung, daß nach der Eröffnung des Herrn Handels-Ministers bei sich darbietender Gelegenheit solche fiskalische Berg- und Hüttenwerke, welche ohne Verletzung wichtiger Verwaltungs- und gewerblicher Interessen dem Privatbetrieb überlassen werden können, allmälig zur Veräußerung gelangen sollen, beschließt die hohe Kammer über die Anträge der Kommission sub a und b Seite 5
zur Tages-Ordnung
überzugehen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag wiederholt annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die wiederholte Annahme ist erfolgt.

Endlich kommt der Antrag des Abgeordneten Beseler.

Die hohe Kammer wolle:
in Erwartung, daß für das nächste Jahr nähere Auskunft über diese Position gegeben werden wird,
zur Tages-Ordnung übergehen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag wiederholt annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die wiederholte Annahme ist auch hier erfolgt.

Wir fahren in der Diskussion des Berichtes fort. Wir sind bei dem Bericht über die Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur in Berlin.

(Der Abgeordnete Pochhammer begiebt sich als Berichterstatter auf das Büreau.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer** (liest):

In dem Staatshaushalts-Etat pro 1849 findet sich der Ueberschuß aus dem Betriebe der gedachten Manufaktur Seite 4 unter II. Nr. 9 a aufgeführt. Der Staatshaushalts-Etat pro 1850 enthält die Einnahmen aus diesem Betriebe Seite 18 unter II. Nr. 11 a, die Ausgaben dagegen Seite 24 unter II. Nr. 10.

Die Spezial-Etats der Porzellan- rc. Manufaktur sind in den Anlagen zu den Staatshaushalts-Etats und zwar pro 1849 Band I. Seite 161 und pro 1850 Band I. Seite 177 abgedruckt.

1. Es kam zuvörderst in der Kommission die Frage zur Erörterung: ob es nicht räthlich sei, daß der Staat den Betrieb der hiesigen Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur ganz aufgebe und solchen durch Veräußerung der betreffenden Etablissements der Privat-Industrie überlasse. In Beziehung auf die Porzellan-Manufaktur war man einstimmig der Meinung, daß solche als ein Kunst- und Muster-Institut zu betrachten und deshalb im allgemeinen Interesse deren Erhaltung als Staatsanstalt zu befürworten sei. Was dagegen die Gesundheitsgeschirr-Fabrik betrifft, bei welcher gleiche Rücksichten nicht obwalten, so erachtete es die Kommission, in Uebereinstimmung mit der durch den Regierungs-Kommissarius kundgegebenen Ansicht der Verwaltung, für angemessen, der Regierung die Veräußerung dieses Etablissements unter den nämlichen Maßgaben, wie in diesem Berichte hinsichtlich der fiskalischen Gruben- und Hüttenwerke vorgeschlagen worden, zu empfehlen. Sie beantragt:

Die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

Präsident: Sofern ein Widerspruch nicht erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Kammer dem beigetreten ist.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer** (liest):

3. Nach den den beiden Spezial-Etats beigefügten Erläuterungen besteht die Einrichtung, daß der über den Etat mehr aufkommende Ueberschuß zur Ergänzung der Betriebs-Kapitalien, zu den baulichen Bedürfnissen der Etablissements und zur Vermehrung der Material- und Thonbestände verwendet wird. Die Kommission hält dieses Verfahren, so wie überhaupt die Bildung eines besonderen Fonds aus den Ueberschüssen über den Etat, für unzulässig und demnach die Auflösung dieses Fonds für nothwendig. Sie beantragt:

Die Kammer wolle sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissär hat das Wort.

(Während dieser Rede übernimmt der Vice-Präsident Lensing den Vorsitz.)

Regierungs-Kommissär Geheimer-Regierungs-Rath **Delbrück**: Die Einrichtung, daß bei den beiden Manufakturen nicht Gesammt-Ueberschüsse der jährlichen Einnahmen über die Ausgaben zur Staats-Kasse berechnet werden, sondern daß ein Theil dieses Ueberschusses zu einem Reserve-Fonds zurückgelegt wird, hat darin ihren Grund, daß diese Manufakturen bisher als selbstständige Institute betrachtet sind, die sich aus sich selbst zu erhalten haben. Man ist dabei von demselben Gesichtspunkte ausgegangen, von dem ein jeder Fabrikant für sich ausgeht, daß er sich nicht die ganzen Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben als Verzinsung des Anlage-Kapitals, beziehungsweise als Gewinn berechnet, sondern einen Theil als Reserve-Fonds zur Deckung für außerordentliche Bedürfnisse zurücklegt. Dies ist bei den in Rede stehenden Manufakturen geschehen, und sie sind dadurch z. B. in den Stand gesetzt worden, in den Jahren 1848 und Anfang 1849, wo ihr Absatz stockte, ihre Arbeiter fortdauernd und vollauf zu beschäftigen, indem sie aus diesem zurückgelegten Bestande die erforderlichen Ausgaben gedeckt haben. Würde in Zukunft auf die Bildung eines solchen Reserve-Fonds nicht Bedacht genommen, so würden die Manufakturen, wenn von neuem Stockungen des Absatzes eintreten sollten oder, was im Laufe der Jahre immer wiederkehrt, Neubauten nothwendig werden, nicht in der Lage sein, den etatsmäßigen Ueberschuß abzuliefern, oder sie müßten von Seiten des Staates eine Unterstützung in Anspruch nehmen. Um dies zu verhindern, ist der Reserve-Fonds eingerichtet. Für den Fall, daß dieser Fonds eine gewisse Höhe erreicht, würde es der hohen Kammer bei der künftigen Prüfung des Etats immer vorbehalten bleiben, die ganze Einnahme zur Staatskasse berechnen zu lassen. Der Grundsatz, daß von der Bildung eines Reserve-Fonds aus den Ueberschüssen der Einnahmen über die Ausgaben Abstand genommen werde, muß von Seiten der Regierung aus diesen Gründen für bedenklich erachtet werden.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer**: Die Kommission hat die Bildung solcher besonderen Fonds nicht für rechnungsmäßig richtig und den Grundsätzen des Etatswesens angemessen erachten können. Es wird nichts im Wege stehen, daß die zum Betriebe der beiden Anstalten erforderlichen Geldmittel in dem Etat selbst an geeigneter Stelle ausgebracht werden, und der Betrieb der Manufakturen wird durch den Wegfall des bisherigen Reserve-Fonds in keiner Weise in Verlegenheit kommen können. Daß aber die Ueberschüsse, welche bestimmungsmäßig in die Staatskasse fließen sollen, zur Bildung besonderer Fonds verwendet werden, hat die Kommission nicht für gerechtfertigt erachten können. Ich habe daher den Antrag der Kommission zur Annahme zu empfehlen.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich bringe den Antrag der Kommission hiermit zur Abstimmung. Er lautet:

Nach den den beiden Spezial-Etats beigefügten Erläuterungen besteht die Einrichtung, daß der über den Etat mehr aufkommende Ueberschuß zur Ergänzung der Betriebskapitalien, zu den baulichen Bedürfnissen der Etablissements und zur Vermehrung der Material- und Thonbestände verwendet wird. Die Kommission hält dieses Verfahren, so wie überhaupt die Bildung eines besonderen Fonds aus den Ueberschüssen über den Etat, für unzulässig und demnach die Auflösung dieses Fonds für nothwendig. Sie beantragt:

die Kammer wolle sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären.

Digitized by Google

Ich bitte diejenigen Mitglieder der Kammer, die sich mit dem Kommissions-Antrage einverstanden erklären wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer**: In dem Spezial-Etat ist ein Malerei-Buchhalter aufgeführt mit 800 Rthlrn. Gehalt. Die Kommission hat sich von der Nothwendigkeit eines solchen Beamten nicht überzeugen können, und eventuell hält sie dessen Gehalt mit 800 Rthlrn. für zu hoch bemessen. Sie beantragt:

> Die Kammer wolle die Berücksichtigung dieser Erinnerungen für erforderlich erklären.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich eröffne die Diskussion.

Wenn sich Niemand meldet, so nehme ich an, daß die Kammer mit dem Antrage der Kommission einverstanden ist.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer**: Aus dem Bericht der Kommission unter 8 Seite 17 geht hervor: daß nach dem Etat mehrere Beamte außer ihrem Gehalte noch besondere Remunerationen beziehen.

> Die Kommission war der Ansicht, daß für die wirklichen Beamten die Bewilligung besonderer Remunerationen für die ihnen berufsmäßig obliegenden Dienstleistungen, in Gemäßheit der deshalb bereits angenommenen allgemeinen Grundsätze, unzulässig erscheine und daher bei künftigen neuen Anstellungen nicht weiter zuzusichern sein werde.
>
> 9) Endlich glaubte die Kommission, so viel wie möglich die Vereinigung der jetzt getrennten Verwaltung der verschiedenen Zweige der Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur und die Beschränkung des Beamten-Personals auf das unerläßliche Maß dringend empfehlen zu müssen.
>
> Es wird beantragt:
>
> die Kammer wolle sich mit den hier unter Nr. 8 und 9 ausgesprochenen Ansichten einverstanden erklären.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Es hat sich Niemand gemeldet.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die Kammer auch mit diesem Vorschlage der Kommission einverstanden ist.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer**: Hiernach beantragt die Kommission schließlich:

> die Kammer wolle in Beziehung auf den Betrieb der Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur
>
> 1) für das Jahr 1849
>
> den in Einnahme gestellten Ueberschuß mit 17,218 Rthlrn.,
>
> 2) für das Jahr 1850
>
> a) die Einnahme mit 194,337 Rthlr.,
>
> b) die Ausgabe mit 181,987 „
>
> als richtig anerkennen.

Vice-Präsident **Lensing**: Die Diskussion über diesen Punkt ist eröffnet.

Es hat sich Niemand gemeldet; ich darf also annehmen, daß die Kammer auch mit diesem Vorschlage einverstanden ist.

Wir würden demnach weiter gehen und die Fortsetzung des Berichtes der Kommission vornehmen. Wir kommen zur dritten Abtheilung, welche die Post-Verwaltung betrifft.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, sich hierher zu bemühen.

(Der Abgeordnete Graf Villers begiebt sich auf das Büreau.)

Berichterstatter Abgeordn. Graf **Villers**: Die Kommission hat, bevor sie zur Berathung der einzelnen Positionen des Staatshaushalts-Etats über die Post-Verwaltung geschritten ist, geglaubt, sich zuvörderst über einige allgemeine Grundsätze einigen zu müssen; sie hat zunächst den Umfang des Postregals ins Auge gefaßt. Dies besteht, wie Seite 18 des Berichtes nachgewiesen ist, hauptsächlich aus 4 ausschließlichen Befugnissen des Staates:

> a) der Beförderung aller Briefe;
>
> b) der Beförderung der Personen vermittelst Wagen mit regelmäßigen Pferde-Relais;
>
> c) der Verpflichtung der mit der Post Reisenden, vor Ablauf einer bestimmten Frist nur mit eigenen oder Post-Pferden die Reise fortsetzen zu dürfen;
>
> d) der Beförderung der Packete unter einem bestimmten Gewichte.

Aus den in dem Berichte angegebenen Gründen hat die Kommission gegen die drei ersten ausschließlichen Befugnisse des Staates nichts zu erinnern gefunden; in Betreff der vierten Befugniß aber hat sie geglaubt, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in den verschiedenen Theilen des Staates verschiedene Bestimmungen hinsichtlich des Gewichtes der Packete, welche postzwangspflichtig sind, gelten. In denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht gilt, ist dies Gewicht auf 40 Pfund, dagegen in den auf dem linken Rheinufer belegenen Theilen auf 2 Pfund, im Bergischen dagegen auf 50 Pfund festgesetzt. Es hat der Kommission wünschenswerth geschienen, daß zur Erleichterung des Verkehrs für alle Theile der Monarchie dieses Gewicht auf ein gleiches Verhältniß festgestellt werde, und schlägt sie daher vor:

> „die Kammer wolle aussprechen, das Postregal sei in seinem jetzigen Umfange und nur mit der Beschränkung aufrecht zu erhalten, daß hinsichtlich des Gewichtes der Packete, welche dem Postzwange unterworfen sind, durch eine Ermäßigung der hohen Sätze für alle Theile des Staates ein gleiches Verhältniß herbeigeführt werde."

Sie hat zwar hierbei Anstand genommen, die Festsetzung eines Gewichtes von 2 Pfund ohne Weiteres allgemein zu befürworten, wiewohl sie der Ansicht gewesen, daß dies ein zweckentsprechendes Gewicht sein dürfte.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt**: Es scheint mir, daß die Kommission etwas weiter gegangen ist, als es vielleicht ihre Aufgabe gewesen sein dürfte. Es scheint mir, daß das Budget nur aufgestellt werden kann mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze und Normen. Die Frage, ob das Postregal aufgehoben werden soll, scheint mir daher nicht bei Gelegenheit der Budget-Berathung erörtert werden zu können. Wenn das Postregal aufgehoben werden soll, so steht natürlich einer jeden der hohen Kammern die Initiative zu, dadurch, daß sie einen bezüglichen Gesetz-Entwurf proponirt. Es dürfte sich aber, wie schon bemerkt, nicht empfehlen, bei der Diskussion über das Budget die Frage zur Abstimmung zu bringen, ob das Postregal ohne Weiteres aufzuheben sei oder nicht. Es hat nun zwar der Kommission beliebt, sich für die Beibehaltung zu erklären, ich habe aber doch geglaubt, diese Bemerkung machen zu müssen. Da die Kommission zugleich ausführt, worin das Regal besteht, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Kommission einen Zweig des Regals dabei anzuführen unterlassen hat, nämlich das Regal für Geldsendungen. Es ist dies ein wichtiger Gegenstand des Postregals, und ich möchte nur, da es nicht erwähnt ist, der Meinung nicht Raum geben, als ob derselbe nicht zu den Regalien gehöre.

Die Kommission schlägt sodann vor, das Packet-Porto zu ermäßigen. Es hat auch der Postverwaltung wünschenswerth geschienen, eine Ermäßigung darin eintreten zu lassen. Bei den jetzigen Finanzzuständen hat die Regierung aber geglaubt, mit solchen Reformen nicht überall auf einmal vorgehen zu dürfen. Sie ist zuerst vorgeschritten mit dem, was am dringendsten schien, mit der Reduction des Briefportos, und es ist nicht zu empfehlen, schon jetzt mit einer weiteren Reform vorzugehen, die voraussichtlich einen neuen Ausfall veranlassen wird, der sich nicht genau im voraus übersehen läßt.

Ich kann mich nicht dafür aussprechen, daß man jetzt bei Gelegenheit des Budgets dies Regal in Bezug auf die Packete ohne Weiteres fallen oder weitere Ermäßigungen darin eintreten lasse. Es hat erst vor kurzem eine besondere Gesetz-Vorlage in Bezug auf die Porto-Verhältnisse vorgelegen, und ich glaube, daß, wenn die hohe Kammer weitere Aenderungen darin hätte machen wollen, damals die geeignete Veranlassung sich gefunden hätte, um ein dahin gehendes Amendement zu beschließen. Es hat endlich zu d die Kommission angeführt, es bestehe ein Verbot, daß ein mit der Post angekommener Reisender erst nach Ablauf von 6 Stunden mit Lohnfuhrwerk weiter fahren dürfe. Dieses Verbot ist mir nicht bekannt. Wohl dürfen diejenigen, die mit Extrapost, mit Lohnfuhren oder mit gedungenen Pferden ankommen, erst nach 24 Stunden weiter fahren. Die mit der gewöhnlichen Post Ankommenden können ungehindert sofort mit Lohnfuhrwerk weiter fahren. Die Bemerkung zu d ist also eine durchaus irrige. Ich glaube demnach, daß die hohe Kammer Veranlassung nehmen könnte, in Bezug auf diese Vorschläge zur Tagesordnung überzugehen.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers**: Was zunächst die allgemeine Bemerkung des Herrn Ministers betrifft, daß es nicht die Aufgabe der Kommission gewesen sei, sich darüber auszusprechen, ob das Post-Regal beizubehalten sei oder nicht, so erwiedere ich, wie ich von meinem Standpunkte aus glaube, daß es zunächst und vorzüglich die Aufgabe der Kommission ist, welche das Budget zu prüfen hat, zu untersuchen, ob es wünschenswerth sei, daß die Grundsätze, nach welchen die Einnahmen und Ausgaben in den Haushalts-Etat aufgenommen sind, beizubehalten seien oder nicht. Es ist in anderen Theilen der Verwaltung nach dieser Ansicht verfahren worden, und die hohe Kammer hat durch die Beschlüsse, welche sie gefaßt hat, wenn ich nicht irre, zu erkennen gegeben, daß sie mit diesen Grundsätzen einverstanden sei. Wenn der Geldversendungen im Bericht nicht ausdrücklich gedacht ist, so hat dies seinen Grund darin, daß das Geld entweder mit Briefen versandt wird, — und dann gehört die Versendung unter die Beförderung der Briefe, — oder in Paketen, und dann fällt sie unter die Kategorie b. im Berichte.

Digitized by Google

Zu d bemerke ich, daß es nach meiner Ansicht dasselbe ist, was der Herr Minister gesagt hat; denn es heißt dort:

„Die Verpflichtung der mit der Post Reisenden, vor Ablauf einer bestimmten Frist nur mit eigenen oder Postpferden die Reise fortsetzen zu dürfen."

Es liegt also gerade hierin das, was der Herr Minister gemeint hat, daß blos nicht mit Lohnfuhrwerken gefahren werden kann. Ich kann im Namen der Kommission nur den Wunsch aussprechen, daß der Antrag der Kommission angenommen werden möge.

Vice-Präsident Lensing: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet. Die Diskussion ist geschlossen, und weil der Herr Referent zuletzt gesprochen hat, so können wir zur Abstimmung schreiten. Ich frage die hohe Kammer, ob sie mit der Central-Kommission den Vorschlag annehmen wolle:

die Kammer wolle aussprechen, das Post-Regal sei in seinem jetzigen Umfange und nur mit der Beschränkung aufrecht zu erhalten, daß hinsichtlich des Gewichts der Pakete, welche dem Postzwange unterworfen sind, durch eine Ermäßigung der hohen Sätze für alle Theile des Staates ein gleiches Verhältniß herbeigeführt werde,

und ersuche diejenigen, welche mit diesem Vorschlage einverstanden sind, sich zu erheben.

(Pause.)

Wir müssen die Gegenprobe machen. Ich ersuche diejenigen Herren, die mit diesem Vorschlage nicht einverstanden sind, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist verworfen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf von Villers: Der zweite allgemeine Gesichtspunkt, welchen die Kommission einer näheren Erörterung unterworfen hat, ist die Höhe des Porto's der Briefe, Geld und Pakete, und des Personengeldes. Sie hat hier nichts zu bemerken gefunden, indem in der jüngsten Zeit bedeutende Ermäßigungen stattgefunden haben; sie glaubt vielmehr, daß es nicht an der Zeit ist, jetzt wieder Aenderungen eintreten zu lassen, hält es vielmehr für wünschenswerth, neue Erfahrungen zu sammeln, ehe in dieser Beziehung etwas Weiteres geschieht.

Was zunächst die Einnahme des Porto's betrifft, so zerfällt dasselbe in mehrere Kategorieen. Zu einer Bemerkung hat sich blos Veranlassung gefunden bei der ersten Position, nämlich bei dem Porto für Briefe, Pakete und Geld von den inländischen Postanstalten. Auch diese Bemerkung ist eigentlich blos eine kalkulatorische. Es hat nämlich im Etat von 1849 die Einrichtung bestanden, das dasjenige, was die Postbeamten als Nebeneinnahme für gewisse zu ihrem Amte nicht gehörende Geschäfte, die ihnen übertragen waren, bezogen, nämlich für das Halten eines Konto's bei kreditirtem Porto, für die Gebühren für Vorschußbriefe, für Insinuirung gerichtlicher Erlasse, für das Erheben von Chausseegeld bei Extraposten, daß, sage ich, von diesem Gelde ein Theil an die Postkasse bezahlt werden mußte, der übrige Theil den Beamten verblieb. Es ist nun ein neuer Expeditions-Modus eingeführt worden: in Folge dessen werden diese sämmtlichen Gebühren gleichzeitig mit dem Porto erhoben. Es figurirt daher eine Einnahme von 22,000 Rthlrn., welche im Etat pro 1849 aufgeführt war, nicht mehr in dem Etat pro 1850.

Die Kommission ist der Ansicht gewesen, daß es bei dieser Einrichtung zwar verbleiben könne, daß es aber dann nöthig sei, daß die ganze Einnahme, welche mit dem Porto erhoben wird, vorgetragen werden müsse, vorbehaltlich den den Kassirern zu belassenden Antheil an zweckentsprechender Stelle in Ausgabe zu stellen.

Vice-Präsident Lensing: Es ist kein Widerspruch erhoben, und ich darf annehmen, daß die Kammer mit dem Antrage der Kommission einverstanden ist. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf von Villers: Das in Titel I. 2. a. der Einnahme im Etat aufgeführte Personengeld, welches von inländischen Postanstalten in die Staatskasse fließt, weist gegen den Etat für 1848 eine bedeutende Mindereinnahme nach. Dem entsprechend, findet sich in dem Etat für 1849 eine bedeutende Verminderung der Ausgabe für Beförderungskosten. Dagegen weist der Etat für 1850 gegen denjenigen für 1849 wieder eine Mindereinnahme auf 128,000 Rthlr. nach, dieselbe Ausgabe ist stehen geblieben wie in dem Etat von 1849. Die in dem Etat vorgetragenen Summen gründen sich zwar annähernd auf Fractions-Nachweisungen, und kann daher in dieser Beziehung nicht wohl eine Erinnerung gezogen werden. Die Kommission sah sich aber veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen mit den Posthaltern wegen Beförderung der Posten kontrahirt worden ist, einer näheren Erörterung zu unterwerfen. Diese Grundsätze sind im Wesentlichen folgende:

1) Der Posthalter ist verpflichtet, eine bestimmte Zahl von Pferden zu halten.
2) Desgleichen muß er eine bestimmte Zahl von Postillonen halten, welchen er Lohn und Beköstigung zu geben hat, während die Bekleidung derselben vom General-Postamt geliefert wird.
3) Die Zahl der Pferde wird nach der durchschnittlich zu befahrenden Meilenzahl berechnet, und wird dabei auf chaussirten Straßen drei Meilen, auf unchaussirten Wegen dagegen eine geringere Zahl als täglicher Normalsatz für jedes Pferd angenommen. Retourfahrten, d. h., wenn die Pferde beladen zurückkehren, werden für voll berechnet, gehen die Pferde aber leer zurück, so kommt nur die Hälfte des Rückweges in Ansatz.
4) Der Posthalter ist außerdem verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Wagen für die Extrapostfahrenden und als Beiwagen zu den gewöhnlichen Posten zu halten.
5) Der Posthalter enthält eine Entschädigung, welche nach der von ihm zu haltenden Pferdezahl berechnet wird. Von der sich hieraus ergebenden Gesammt-Summe wird ein Aversum als der muthmaßliche Betrag des Nebenverdienstes für Extrapostpferde, Beiwagen u. s. w. abgerechnet. Für dergleichen Nebenleistungen wird dem Posthalter bei Fahrposten eine besondere Vergütung, pro Pferd und Meile 10 Sgr., bei den anderen Posten das aufkommende Personen-, resp. Extrapostgeld gegeben.
6) Außerdem ist demselben für den Fall hoher Futterpreise nach einem für jede Posthalterei festgesetzten Normalpreise ein besonderes Adjutum pro Pferd und Monat zugesichert, welches er in höherem oder geringerem Maße empfängt, je nachdem die wirklichen Preise den Normalpreis mehr oder weniger übersteigen.

Nach Einsicht mehrerer Verträge, welche zwischen der Postverwaltung und einzelnen Posthaltern abgeschlossen worden sind, ist die Kommission zu der Ansicht gelangt, daß die Höhe der den Posthaltern geleisteten Entschädigung zu den Leistungen der Pferde in keinem richtigen Verhältniß steht. So erhält z. B. der Posthalter in Berlin, welchem das Posthalterei-Gebäude zur freien Benutzung eingeräumt ist, pro Pferd jährlich 270 Rthlr., während die Pferde durchschnittlich noch keine zwei Meilen täglich zurücklegen. Sind die meisten übrigen Posthalter auch nicht so günstig gestellt, so müssen doch die Verträge im Allgemeinen als wenig vortheilhaft für den Fiskus bezeichnet werden. Die Kommission war der Meinung, daß das beste Mittel, um die Entschädigung in ein richtiges Verhältniß zu den Leistungen zu bringen, darin liegen würde, die Entschädigung bei künftig abzuschließenden Verträgen nach der von jedem Pferde zurückgelegten Meilenzahl zu berechnen, wobei es auch wohl nicht unbillig erscheinen dürfte, wenn die Retourfahrten nicht für voll berechnet werden, und wird darauf angetragen:

die Kammer wolle sich mit diesem Grundsatze einverstanden erklären.

Vice-Präsident Lensing: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius General-Postdirektor Schmückert: Gegen die Grundsätze, nach denen bisher die Abschlüsse der Kontrakte zwischen der Postverwaltung und den Posthaltern erfolgt sind, wird erinnert, daß die Verträge im Allgemeinen wenig vortheilhaft für den Fiskus abgeschlossen wären, und als Beweis dafür wird der Kontrakt mit der Posthalterei in Berlin angeführt, der für eine tägliche Leistung von noch nicht 2 Meilen 270 Rthlr. jährlich pro Pferd, außer der freien Benutzung der Posthalterei-Gebäude, zugestanden worden sind. Als Mittel, die Entschädigung in ein richtiges Verhältniß zu den Leistungen zu bringen, wird vorgeschlagen, die Vergütung nicht mehr nach einem jährlich pro Pferd zu bewilligenden Betrage, sondern nach einem Satze pro Meile abzumessen, wobei es denn als billig erachtet wird, daß für Retouren nicht das Ganze zu bewilligen ist.

Ich erlaube mir, hierauf Folgendes zu erwiedern: Bei Beurtheilung der den Posthaltern zu gewährenden Vergütungen dürfen diejenigen Umstände nicht außer Betracht bleiben, welche die Uebernahme eines Posthalterei-Geschäftes zu einem kostspieligeren und mit größeren Gefahren verbundenen Geschäft machen, als andere ähnliche Unternehmungen sind. Zu diesen Umständen gehört die Verpflichtung der Posthalter, nur zuverlässige, besonders tüchtige, also theurer zu bezahlende Leute zu halten, die sie im Dienste zu vertreten haben; ein kostspieliges Wagen-Inventarium für Beichaisen und Extraposten rc. zu beschaffen, für den oft unerwartet über die kontraktliche Pferdezahl erforderlichen Bedarf unverzüglich und ohne Rücksicht auf die Kosten der Beschaffung zu sorgen; die Leistungen zu jeder Tageszeit regelmäßig und den Vorschriften des General-Post-Amtes gemäß zu verrichten und bei hohen Getraidepreisen das Inventarium unverringert zu erhalten.

Werden diese verschiedenen Umstände berücksichtigt, so können die den Posthaltern bisher gewährten Vergütungen nicht für un-

Digitized by Google

verhältnißmäßig hoch erachtet werden. Nach den Durchschnitts-Ergebnissen des Fuhrbetriebes stellen sich diese Vergütungen beispielsweise für das Jahr 1848 folgendermaßen heraus: Die Bezahlung für jedes kontraktlich zu haltende Pferd beträgt 215 Rthlr. jährlich und für jedes wirklich für den Postdienst unterhaltene Pferd 197 Rthlr. jährlich, weil häufig der Posthalter sich in dem Falle befindet, mehr Pferde zu unterhalten, als kontraktlich bedungen sind. Jede zurückgelegte Meile ist mit 10 Sgr. ¾ Pf. und jede mit einem beladenen Wagen zurückgelegte Retourmeile mit der Hälfte dieses Betrages bezahlt worden. Bei Hinzurechnung der Adjuten für hohe Futterpreise erhöhen sich jene Beträge auf resp. 225¼ Rthlr. für jedes kontraktlich gestellte Pferd und auf 207 Rthlr. für jedes wirklich für die Post unterhaltene Pferd, und auf 10 Sgr. 1½ Pf. für jede Meile.

Diese Vergütungen müssen mit Rücksicht auf die gestellten Anforderungen an und für sich mäßig erscheinen.

Da nun auch, so viel hier bekannt ist, in anderen Ländern günstigere Verwaltungs-Resultate in Bezug auf die Posthalterei nicht haben erreicht werden können, so kann die preußische Verwaltung der Vorwurf nicht treffen, unverhältnißmäßig hohe Vergütung gewährt zu haben.

Das besonders hervorgehobene Beispiel der berliner Posthalterei kann zur Beurtheilung der vorliegenden Frage keinen Anhalt geben. Der noch jetzt bestehende Kontrakt über diese Station ist bereits im Jahre 1841 abgeschlossen worden. Die damals obwaltenden Verhältnisse sind namentlich durch die über alle Voraussicht rasch entwickelte Anlage von Eisenbahnen gegenwärtig völlig umgestaltet worden. Zur Zeit der Abschließung des Kontrakts, wo zu solcher Umgestaltung keine Aussicht war, betrug die dem Posthalter für die berliner Station gewährte Vergütung pro Pferd 270 Rthlr., die jedoch nicht für eine Leistung von weniger als 2 Meilen, sondern für 2¼ Meilen täglich gezahlt wurden. Dies beläuft sich pro Meile auf wenig über 8 Sgr.; eine Vergütung, die mit Rücksicht auf die besonderen Anforderungen, die an die berliner Posthalterei gemacht werden müssen, nicht zu hoch erscheinen wird.

Für die anderen Stationen desselben Unternehmers sind wesentlich geringere Vergütungssätze angenommen worden.

Im Laufe der Zeit ist durch die Eisenbahn-Anlagen ein großer Theil der Leistungen der hiesigen Posthalterei fortgefallen, und es hat sich in Folge dessen das Leistungsverhältniß gegen den Zahlungssatz für den Posthalter vortheilhafter gestaltet. Hieraus kann aber, da dieses Verhältniß durch nicht vorherzusehende Umstände herbeigeführt worden ist, eben so wenig der Postverwaltung ein Vorwurf gemacht werden, als die Annahme begründet wäre, daß diese Veränderung etwa dem Posthalter im Ganzen zum Vortheil gereicht hätte. Die Verluste, welche derselbe durch die Entwerthung eines großen Theils des Inventariums und durch die gezwungene plötzliche Abschaffung desselben erlitten haben muß, werden vielmehr den ihm auf der anderen Seite zugeflossenen Vortheil ohne Zweifel vollständig aufwiegen.

Die in Vorschlag gebrachte Abänderung in der Art der Kontraktschließung, nach welcher nämlich die Bezahlung in Zukunft pro Meile abgemessen werde, ist bereits seit längerer Zeit von der Postverwaltung vorbereitet, und sie ist in diesem Augenblicke im Begriff, denselben zur Ausführung gelangen zu lassen.

Der Hauptzweck dieser Veränderung hat jedoch nicht der sein können, die den Posthaltern zu zahlende Vergütung zu ermäßigen, sondern es war vielmehr der, das Kontrakts-Verhältniß klarer zu machen und bei den Veränderungen in den Leistungen, welche während des Kontrakts eintreten, die Vergütung mit größerer Sicherheit entsprechend abmessen zu können. Der vorgeschlagene Modus der Kontrahirung dürfte an und für sich eben so wenig zu Ersparnissen führen, als eine veränderte Veranschlagung der Retourleistungen; vielmehr wird dabei nur die Höhe des Vergütungssatzes — gleichviel ob jährlich, pro Pferd oder für jede Meile für denjenigen, der sich auf solche Entreprise einläßt — maßgebend sein. In dieser Beziehung ist die Postverwaltung auch bisher schon pflichtmäßig bemüht gewesen, soweit die Nothwendigkeit — das Postfuhrwesen in möglichst vollkommenem, den gerechten Anforderungen des Publikums entsprechenden Zustande zu erhalten — solches zuließ — unter geeigneter Benutzung der Konkurrenz die Interessen des Staates getreu wahrzunehmen.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Lensing**: Es haben sich weiter Redner zum Wort nicht gemeldet. Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers**: Ich will nur kurz bemerken, daß, da der Herr Ministerial-Kommissarius erklärt hat, die Verwaltung beabsichtige die von der Kommission vorgeschlagenen Grundsätze nächstens zur Ausführung bringen zu wollen, eine Meinungsverschiedenheit eigentlich nicht obwaltet und ich daher meinerseits auf die Motive, welche die Kommission zu ihren Vorschlägen veranlaßt haben, nicht weiter zurückkommen will.

Vice-Präsident **Lensing**: Wir kommen zur Abstimmung. Die Kommission hat die Meinung ausgesprochen, daß das beste Mittel, um die Entschädigung in ein richtiges Verhältniß zu den Leistungen zu bringen, darin liegen würde, die Entschädigung bei künftig abzuschließenden Verträgen nach der von jedem Pferde zurückgelegten Meilenzahl zu berechnen, und trägt deshalb darauf an,

> die Kammer wolle sich mit diesem Grundsatze einverstanden erklären.

Diejenigen Herren, welche sich mit diesem Grundsatze einverstanden erklären, bitte ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Der Vorschlag ist abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers**: Bei Titel II, betreffend die Einnahme von Postanlagen, die auf keinem ausschließlichen Vorrecht der Postverwaltung beruhen, hat die Kommission sich auf den Ausdruck eines Wunsches beschränkt, nämlich den, daß die Landbriefträger, welche jetzt mit der Beförderung der Briefe von der Post nach dem Lande beauftragt sind, auch die Briefe befördern mögen, welche vom Lande nach der nächsten Post-Station geschickt werden. Die Zweckmäßigkeit spricht für sich selbst, und ich kann mich daher weiterer Bemerkungen enthalten.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius General-Postdirektor **Schmückert**: Die Beförderung der Briefe aufs Land ist seit Jahren Gegenstand der Sorgfalt der Postverwaltung gewesen. Wir sind bis jetzt dahin gelangt, daß nach allen Richtungen regelmäßig eine Landbrief-Bestellung stattfindet, ohne daß der Staat dafür Ausgaben gehabt hat. Es ist gleich bei Beginn dieser Einrichtung darauf Rücksicht genommen worden, daß den Landbewohnern auch Gelegenheit gegeben werde, ihre Briefe zur Post mit diesen Landbriefträgern gelangen zu lassen. Zu dem Zwecke wurde versucht, auf dem Lande geeignete Subjekte zu finden, die eine Briefsammlung gegen geeignete Tantième übernähmen. Leider aber war das Resultat von der Art, daß sich so wenig Briefe fanden, daß Niemand mehr sich mit der Collection beschäftigen wollte und die Behörde sich also in der Lage befand, dies Unternehmen ganz aufzugeben.

Es ist nun ein anderer Weg versucht und namentlich vorigen Herbst und Winter in Schlesien zur Ausführung gebracht worden. Es sind nämlich an allen Orten, wo nur einige Korrespondenz stattfindet, Briefkasten angebracht, und in diese Kasten kann ein Jeder seine unfrankirten Briefe legen. Der Landbriefträger findet sich regelmäßig ein, nimmt die Briefe in Empfang und befördert sie zur nächsten Postanstalt.

Viel schwieriger ist aber die Beförderung der Pakete von dem Lande. Nach dem Lande werden sie bis zum Gewichte von fünf Pfund, Gelder bis zum Betrage von 50 Thalern bestellt. Umgekehrt kann man nicht verlangen, daß das Publikum auf gutes Glück einem Landbriefträger Pakete und Gelder anvertraut. Es konnte nur übrig bleiben, wieder Collectionen zu bilden, und dies Unternehmen ist vollständig mißglückt.

Ich muß also erklären, daß die Verwaltung sich nicht in der Möglichkeit befindet, diesen Wunsch auszuführen.

Vice-Präsident **Lensing**: Es haben sich weiter keine Redner gemeldet. Wir können also zur Abstimmung schreiten.

Es ist nämlich von der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden, die Landbriefträger auch mit der Beförderung der Briefe vom Lande nach der nächsten Post-Expedition zu beauftragen, so daß sie nicht nur wie jetzt nur die angekommenen, sondern auch die abzusendenden Pakete und Briefe befördern. Die Kommission trägt darauf an, die Kammer wolle sich auch hiermit einverstanden erklären.

Diejenigen Herren, welche ihr Einverständniß zu erkennen geben wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Einverständniß ist nicht erklärt.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers**: In dem Etat für 1850 befindet sich eben so, wie in dem für 1849, ein in Einnahme gestellter Posten von 4711 Rthlr. für diejenigen Beamten, welche mit der Besorgung des Intelligenzblattwesens beauftragt sind. Nachdem der Intelligenz-Zwang in der allerjüngsten Zeit durch ein Gesetz aufgehoben worden ist, wird darauf angetragen, daß diese Einnahme für das Jahr 1850 abzusetzen sei.

Vice-Präsident **Lensing**: Insofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Kammer mit dem Antrage der Kommission einverstanden ist.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers**: Der Titel IV. handelt von dem Debit der Zeitungen, Gesetzsammlungen und Amtsblätter. Es ist hier zunächst die Bemerkung gemacht, daß, abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, nur der Nettoertrag, nicht aber der Bruttoertrag in dem Etat aufgenommen ist, so daß die Ausgaben, welche sowohl für den Debit der Zeitungen, der Gesetzsammlungen und Amtsblätter, als auch den Druck der beiden

Digitized by Google

letzteren Blätter entstehen, aus dem Etat gar nicht ersichtlich sind. Rechnungsmäßig hält es die Kommission, daß die Brutto-Einnahme vorgetragen werden muß und die Ausgaben in einer entsprechenden Position nachgewiesen werden. Die Kommission trägt darauf an, daß dies in Zukunft geschehen möge.

Vice-Präsident **Lensing**: Insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich auch hier annehmen, daß die Kammer sich mit dem Antrage der Kommission einverstanden erklärt.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers**: In Betreff der Höhe des Preises der Gesetzsammlung von jährlich 2 Rthlr. hat die Bemerkung in den Erläuterungen zu dem Etat von 1849, woraus ersichtlich ist, daß eine Einnahme aus dem Debit der Gesetzsammlung von 74,000 Rthlrn. besteht, die Ausgabe aber nur 30,650 Rthlr. beträgt, die Kommission zu dem Wunsch geführt, daß eine Herabsetzung des Preises der Gesetzsammlung eintreten möge.

Sie ist hierzu veranlaßt durch die allgemeine Rücksicht, daß es wünschenswerth erscheine, die Kenntniß der Gesetze möglichst zu verbreiten, und es nicht gerechtfertigt erscheine, daß als eine Finanz-Speculation ein Preis eingeführt werde, welcher nicht nöthig ist, um die Gesetzsammlung selbst zu unterhalten.

Es wird daher darauf angetragen:

> Die Kammer wolle die Ermäßigung des Preises der Gesetzsammlung von 2 auf 1½ bis 1 Rthlr. für den Jahrgang, so wie die verhältnißmäßige Reduction des Preises der älteren Jahrgänge, jedoch unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Ermäßigung des Abonnements-Preises nicht Zuschüsse aus der Staatskasse zur Folge haben dürfe, für wünschenswerth erklären.

Zu dem letzten Zusatz hat sich die Kommission aus dem Grunde veranlaßt gesehen, weil in Folge der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit sehr viele Zwangs-Abonnenten abgehen werden und hierdurch möglicher Weise ein bedeutender Ausfall in der Einnahme entstehen kann.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Die Verwaltung hatte schon bei Feststellung des Etats-Entwurfs in Erwägung genommen, ob und welche Ermäßigung in Beziehung auf die Gesetzsammlung eingeführt werden könne. Es war aber in Folge der neuen Justiz-Organisation durch Aufhebung der Patrimonialgerichte ein bedeutender Ausfall zu erwarten, und wirklich hat schon jetzt eine sehr erhebliche Abnahme sich herausgestellt. Die Verwaltung ist der Meinung gewesen, erst dann eine Ermäßigung vorzuschlagen, wenn das Resultat genauer zu übersehen sein wird.

Für jetzt ist die Regierung nicht der Meinung, eine Ermäßigung eintreten zu lassen, allein bis zur Aufstellung des nächsten Etats wird sie diejenigen Ermäßigungen vorschlagen, welche sie nach Lage der Verhältnisse für zulässig erachten wird.

Vice-Präsident **Lensing**: Es haben sich fernere Redner nicht gemeldet. Ich schließe die Diskussion.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers**: Was der Herr Handelsminister gesprochen hat, begründet den Antrag der Kommission vollständig, denn in demselben ist nur ausgesprochen, daß es wünschenswerth sei, eine Ermäßigung eintreten zu lassen.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Antrag der Kommission geht dahin:

> Die Kammer wolle die Ermäßigung des Preises der Gesetzsammlung von 2 auf 1½ bis 1 Rthlr. für den Jahrgang, so wie die verhältnißmäßige Reduction des Preises der älteren Jahrgänge, jedoch unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Ermäßigung des Abonnements-Preises nicht Zuschüsse aus der Staatskasse zur Folge haben dürfe, für wünschenswerth erklären.

Diejenigen Mitglieder der Kammer, welche hierin der Kommission beistimmen wollen, bitte ich, sich erheben zu wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag der Kommission ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers**: Titel V. handelt von der Einnahme aus den verschiedenen Dampfschifffahrts-Verbindungen. Es könnte vielleicht auffallen, daß blos die Dampfschifffahrt zwischen Stettin und St. Petersburg einen Gewinn abwerfe, während diejenige zwischen Schweden und Dänemark Zuschüsse erfordere. Die Kommission hat geglaubt, eine Erinnerung hiergegen nicht machen zu dürfen, weil die Einrichtungen auf Staats-Verträgen beruhen, und sodann, weil es die Hauptaufgabe der Post ist, den Verkehr zu befördern und dies auch selbst dann zu thun, wenn der obwaltenden besonderen Verhältnisse wegen ein Zuschuß nöthig sein sollte.

Vice-Präsident **Lensing**: Insofern kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß die Kammer damit einverstanden ist.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers**: Bei Titel I. der Ausgabe hat eine Position zu einer Erinnerung Veranlassung gegeben, und zwar diejenige unter B. 1. Es ist dies der erhöhte Zuschuß, welcher verlangt wird zu den Wagenbaukosten. Der Etat für 1850 weist gegen den für 1849 eine Mehrausgabe von 54,000 Rthlr. nach. Die Kommission ist der Ansicht gewesen, daß die Position zwar stehen zu lassen sei, hat aber nach dem Grunde geforscht, wodurch die Mehrausgabe entstanden ist. Wie sich aus den Erläuterungen zum Etat ergiebt, liegt der Grund hauptsächlich darin, daß mit den Eisenbahn-Gesellschaften Verträge geschlossen worden sind, wonach die Gesellschaften sich verpflichtet haben, in Zukunft bei den sogenannten ambulanten Post-Büreaus auf den Eisenbahnen die Postsecretaire unentgeltlich mitzunehmen.

Es sind Zweifel entstanden, ob die Gesellschaften die Verpflichtung hatten, jene Beamte unentgeltlich mitzunehmen, und man hat diese Zweifel dadurch beseitigt, daß die erwähnten Verträge abgeschlossen wurden, wonach die Gesellschaften eine solche Verpflichtung anerkannt haben, dagegen aber seitens des Staats die Lieferung der Achsen und Räder für die Eisenbahn-Postwagen übernommen worden ist, während dieselben früher von den Gesellschaften gegeben wurden. Die Kommission war der Ansicht, daß dergleichen Verträge für den Staat nicht vortheilhaft seien, und daß die Gesellschaften verpflichtet gewesen wären, auch die Secretaire unentgeltlich mitzunehmen, wie solches früher hinsichtlich der Post-Schirrmeister geschehen ist.

Sie stellt daher den Antrag:

> „Die hohe Kammer wolle aussprechen, daß dergleichen Verträge mit den Eisenbahn-Gesellschaften nicht mehr abzuschließen seien."

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius General-Postdirektor **Schmückert**: Wenn der Postverwaltung hier gewissermaßen ein Vorwurf daraus gemacht wird, daß sie ein Arrangement mit den Eisenbahn-Verwaltungen darüber getroffen hat, wodurch ihr gestattet worden ist, ein ambulantes Postbüreau mit der Eisenbahn zu befördern, so muß ich mir dagegen erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß die Postverwaltung von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, daß es viel zweckmäßiger und sachfördernder sei, eine loyale Uebereinkunft einem weitschichtigen und langwierigen Prozeß vorzuziehen, und dieser würde schwerlich vermieden worden sein, wenn man die von den meisten Eisenbahn-Directionen mit der dankbarsten Bereitwilligkeit dargebotenen Mittel nicht angenommen hätte.

Die Verhältnisse und Rechte zwischen der Eisenbahn und der Postverwaltung sind durch das Eisenbahn-Gesetz vom 3. November 1838 regulirt worden, und es heißt dort im §. 36 in Bezug auf diesen Gegenstand:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
2) Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter.
3) Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.

Diese unbestimmten Ausdrücke des Gesetzes haben schon zu sehr weitläuftigen gerichtlichen Erörterungen Veranlassung gegeben, und sie sind von einer Gesellschaft durch alle drei Instanzen getragen worden, wobei sich denn ergeben hat, daß die Richter nicht gleiche Ansichten über die Deutung dieses Paragraphen haben. Es handelte sich damals nur um den Schirrmeister, und dieser wurde allerdings als eine unentbehrliche Person zur Begleitung der Postgüter angesehen. Die Kommission ist im Irrthum, wenn sie annimmt, daß an Stelle der Schirrmeister, die früher mitgegangen sind, nun ein Postsecretair getreten ist; die Schirrmeister gehen nach wie vor mit dem Wagen und sind nach wie vor unentbehrlich für die richtige Beförderung der Postgüter. Der Post-Expedient hat einen Theil des Wagens inne, der förmlich zu einem Büreau eingerichtet ist, und worin er die Expeditionen der Briefe während der Fahrt macht.

Es wird schwerlich aus diesem Gesetz zu entnehmen sein, daß die Verpflichtung für die Zulassung einer solchen Einrichtung den Eisenbahn-Gesellschaften ohne Entschädigung auferlegt werden könnte. So lange keine authentische Interpretation des Gesetzes auf gesetzlichem Wege erfolgt ist, bin ich der Meinung, daß die Verwaltung diese Verpflichtung nicht unbedingt fordern kann, und daher hat sie hier wohl einen ganz zweckmäßigen Vertrag geschlossen. Alle diese Verträge sind übrigens in der Art abgeschlossen, daß sie nur so lange bestehen, als der §. 36 des eben angezogenen Gesetzes in seiner jetzigen Fassung aufrecht erhalten bleibt. Sobald hierin eine Aenderung eintritt, werden die Kontrakte von selbst erlöschen.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Minister des Handels hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich erlaube mir nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß früher zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahn-Verwaltungen ein sehr feindseliges Verhältniß bestanden hat. Nachdem aber beide Verwaltungszweige

Digitized by Google

unter der Leitung eines Departements-Chefs vereinigt sind, hat es mir zweckmäßiger erschienen, alles das zu beseitigen, was die früher bestandene Bitterkeit nähren konnte, und nach Kräften dahin zu wirken, daß beide Verwaltungen die gemeinsamen Zwecke Hand in Hand verfolgen. Da nun die Verträge mit den Eisenbahn-Directionen bereits abgeschlossen sind, so scheint mir für die hohe Versammlung keine Veranlassung vorzuliegen, der Postverwaltung jetzt ein anderes Verfahren zu empfehlen.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Jordan hat das Wort.

Abgeordn. **Jordan** (vom Platz): Mit Rücksicht auf die von dem Herrn Regierungs-Kommissarius gemachten Bemerkungen, ferner in Erwägung, daß die Verhältnisse der preußischen Postverwaltung und der preußischen Eisenbahnen, wenn sie mit diesen Verhältnissen anderer Staaten verglichen werden, es sich ganz gewiß herausstellen wird, daß der Vortheil auf Seiten der preußischen Postverwaltung ist, beantrage ich, über die vorliegende Frage zur Tagesordnung überzugehen.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers**: Ich erlaube mir zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß es der Kommission nicht eingefallen ist, der Verwaltung einen Vorwurf zu machen. Die Kommission hat geglaubt, daß es ihre Pflicht sei, wenn sie bei der Prüfung des Etats auf einen Vertrag stoße, welcher ihr für die Regierung nicht vortheilhaft erscheine, die Verwaltung darauf aufmerksam zu machen. Sie ist ganz damit einverstanden, daß ein loyaler Vertrag einem zweifelhaften Prozesse vorzuziehen sei. Die Kommission ist eben der Ansicht gewesen, daß es nicht illoyal sei, wenn der Staat sein wohlbegründetes Recht vertheidige. Wenn bemerkt worden ist, daß früher blos Schirrmeister mitgenommen wären und jetzt noch ein Secretair außer dem Schirrmeister, so, glaube ich, kann dies keinen Unterschied machen, denn wenn der Post aus der ihr eingeräumten allgemeinen Befugniß zur freien Beförderung der Postgüter das Recht vindizirt wird, einen Beamten mitzunehmen, so, glaube ich, wird ihr auch wohl zustehen, zwei mitzunehmen, sobald der Dienst solches nothwendig erscheinen läßt. Ich muß mich daher gegen den Antrag auf Tagesordnung und für die Beibehaltung des Kommissions-Antrages erklären.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete von Seckendorff hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorff**: Ich glaube, daß der Antrag auf Tagesordnung ganz überflüssig ist. Wir brauchen mit der Abstimmung über einen solchen Antrag die Zeit nicht zu verlieren, denn wenn wir nach nunmehr beendigter Debatte über den Antrag der Kommission mittelst Verwerfung desselben der darin ausgesprochenen Ansicht die Zustimmung versagen, so sind wir ohne Weiteres darüber hinweg.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich habe hiergegen zu bemerken, daß ein Antrag auf Tagesordnung allen anderen vorangeht.

Ich stelle also den Antrag auf Tagesordnung zur Unterstützung.

Abgeordn. **Couzen** (vom Platz): Wenn ich den Antrag recht verstanden habe, so ist es ein Antrag auf motivirte Tagesordnung. Er muß daher schriftlich eingereicht werden.

Abgeordn. **Jordan** (vom Platz): Ich habe meinen Antrag zwar begründet, habe aber nicht darauf angetragen, zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Vice-Präsident **Lensing**: Ja, so habe ich ihn auch verstanden; es ist ein Antrag auf einfache Tagesordnung, und ich stelle ihn zur Unterstützung.

Abgeordn. **Keller** (vom Platz): Ein Antrag auf einfache Tagesordnung bedarf keiner Unterstützung.

Vice-Präsident **Lensing**: Die Bemerkung war richtig; ich stelle den nämlichen Antrag jetzt zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche für die Tagesordnung stimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, der Antrag ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter wird fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers**: Es ist im Ausgabe-Etat eines Zuschusses erwähnt von 6000 Rthlr., welcher zur Post-Armenkasse gezahlt wird. Außer dieser Einnahme bezieht die Post-Armenkasse noch verschiedene andere Einnahmen, als: Beiträge mehrerer Beamten, Post-Contraventions-Strafen u. dgl. m., deren nähere Angabe im Etat für 1849 in den gedruckten Erläuterungen sich vorfindet, im Etat für 1850 aber ganz fehlt. Es findet hier ein ähnliches Verhältniß statt, wie früher bei der Verwaltung der indirekten Steuern Erwähnung geschehen ist.

Die Kommission hält es für nothwendig, daß alle Einnahmen und Ueberschüsse vollständig zur Staatskasse eingezogen und verrechnet werden, vorbehaltlich die entsprechenden nothwendigen Ausgaben, gegen welche im vorliegenden Falle sich nichts zu erinnern findet, an der geeigneten Stelle im Etat auszuwerfen, und trägt darauf an, die Kammer wolle diese Ansicht für richtig erklären.

Vice-Präsident **Lensing**: Insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß die hohe Kammer sich mit dem Antrage der Kommission einverstanden erklärt.

Wir fahren fort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers**: Der letzte Theil des Berichtes bezieht sich auf die Besoldung der Postbeamten. Die Kommission hat den Etat pro 1849 mit Bezug hierauf einer näheren Prüfung nicht unterworfen, weil bereits das Jahr zu Ende ging und weil inzwischen neue Aenderungen in der Postverwaltung eingetreten waren, welche, wie von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars in der Kommission angegeben wurde, eine gänzliche Umgestaltung des Etats veranlassen würden.

Es ist für das Jahr 1850 dessenungeachtet derselbe Etat vorgelegt, wie für das Jahr 1849, und die Kommission hat hieraus Veranlassung genommen, die Bitte an den Herrn Handels-Minister zu richten, einen neuen Etat, wie er jetzt zur Einrichtung der neuen Postbehörde nothwendig ist, mitzutheilen. Diesem Wunsche ist nachgekommen worden, und ist der neue Etat als Anlage B. dem gegenwärtigen Bericht beigefügt.

Es finden sich hier die Besoldungen der mit normalmäßigem Gehalte versehenen Beamten unter drei Haupt-Rubriken:

Für das General-Post-Amt, für die Ober-Post-Directionen und für die Post-Aemter.

In Betreff des Etats für das General-Post-Amt hat die Kommission blos eine Bemerkung zu machen. Es ist dort die Remuneration von 500 Rthlr. für ein technisches Mitglied der Ober-Bau-Deputation ausgeworfen. Die Kommission hat bei den übrigen Verwaltungszweigen alle dergleichen Remunerationen gestrichen und hat geglaubt, daß eine solche auch hier nicht beibehalten werden könne, zumal dies Mitglied bereits ein Gehalt aus anderen Fonds bezieht und die Remuneration für ein Geschäft erhält, welches zu seinen amtlichen Functionen gehört. Es ist deshalb der Antrag gestellt, diese Position zu streichen.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Da in Folge Allerhöchster Bestimmung die Mitglieder der Ober-Bau-Deputation nun als Ministerial-Bauräthe in das Ministerium eintreten sollen, so fällt diese Vergütung von selbst fort, und es ist gegen die Streichung dieser Position nichts zu erinnern.

Vice-Präsident **Lensing**: Da kein Widerspruch von Seiten des Ministeriums erfolgt ist, so werde ich annehmen, wenn auch von Seiten der Kammer kein Widerspruch erfolgt, daß die Kammer mit dem Antrage der Kommission einverstanden ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers**: Was die Besoldung für die Ober-Post-Directionen betrifft, so hat die Kommission es nicht für ihre Aufgabe ansehen können, sich in Erörterungen der Frage einzulassen, ob diese Einrichtung nothwendig sei oder nicht; sie hat nur geglaubt, zwei Gesichtspunkte einer besonderen Erörterung zu unterwerfen, nämlich:

1) daß diese Behörden mit keinem zu großen Personal versehen werden möchten, und

2) daß in Erörterung zu ziehen sei, ob das Gehalt der anzustellenden Beamten mit dem anderer Beamten derselben Kategorie in richtigem Verhältnisse steht.

In dieser Beziehung sind mehrere Erinnerungen gemacht. Erstens ist das Gehalt für den Ober-Post-Direktor von 1600 bis 2200 Rthlr. aufgeführt, und außerdem wird in der Regel dieser Beamte eine Dienstwohnung besitzen, für welche die Miethsabzüge nur eine geringe Entschädigung für diesen Vortheil ausmachen.

Die Kommission hielt dies Gehalt für zu hoch, weil andere Beamte, die wenigstens in gleicher Kategorie mit den Ober-Post-Direktoren, z. B. die Abtheilungs-Dirigenten der Regierungen, stehen, ein geringeres Gehalt beziehen, und schlägt deshalb vor, für diese Beamten ein Gehalt von 1200 bis 1800 Rthlr. auszusetzen.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius General-Postdirektor **Schmückert**: Meine Herren! Die Verwaltung des Post-Instituts hat mit dem 1. Januar d. J. eine zeitgemäße Umgestaltung erfahren; sie hat also eben erst ein neues Lebens-Stadium begonnen und befindet sich heute noch in der Uebergangs-Periode. Ich werde nicht auszuführen haben, wie wenig ein solcher Zeitpunkt geeignet ist, um einen Besoldungs-Etat für die Verwaltung festzustellen. Ich habe aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung für die zeitgemäße Einrichtung der Postverwaltung keine neuen Geldmittel zu Besoldungen beantragt, sondern nur den bisherigen Besoldungs-Etat in seinem Gesammtbetrage in Anspruch nimmt. Die Verwaltung vertraut, daß die hohe Kammer derselben in den Gränzen des Etats freie Hand lassen und ihr dadurch die Vollendung des Reorganisations-Werkes erleichtern und ermöglichen werde.

Im Laufe dieses Jahres wird die Verwaltung nach vollständiger Entwickelung des neuen Verwaltungs-Systems sich in den Stand gesetzt sehen, überall das wirkliche Bedürfniß der Beamten

Digitized by Google

nach ihren verschiedenen Kategorieen durch praktische Anschauung und Erfahrung festzustellen und der hohen Kammer einen vollständig motivirten Besoldungs-Etat für das nächste Jahr vorzulegen. Die Absicht der Central-Kommission, den Post-Besoldungs-Etat nach dem wahren Bedürfnisse zu bemessen, begegnet sich mit gleichen Bestrebungen der Verwaltung. Der ganze Reorganisations-Plan geht von der Grundidee aus, bei der Verwaltung des Post-Instituts neben neuer Kräftigung und Belebung Einfachheit, Klarheit, Uebersichtlichkeit und Sicherheit in allen Dienstzweigen, verbunden mit möglichst geringem Kostenaufwande, zu erzielen.

Die Einrichtung der Administrativ-Behörde befand sich bisher noch in dem Zustande ihrer ersten Gestaltung. Es war der ganz veränderten Stellung und den ganz veränderten Leistungs-Verhältnissen des Post-Instituts keine Rechnung getragen worden. Die Folgen davon haben sich in der neueren Zeit schwer fühlbar gemacht.

Bei dem früheren mäßigen Betriebs-Umfange des Post-Instituts hatte es unzweifelhaft seine Vorzüge, daß die ganze Verwaltung in dem General-Post-Amte centralisirt war. Anders ist es jetzt, wo im Staate mehr als 1700 Postanstalten bestehen, der Postverwaltung ein Personal von circa 14,500 Personen angehört und außer den bestehenden sehr zahlreichen Eisenbahn-Verbindungen noch 1700 andere Post-Course und Postverbindungen unterhalten werden, wo an vielen Orten jetzt täglich so viele Postverbindungen bestehen, wie sonst wöchentlich, und wo allein in den letzten zehn Jahren die gesammten Postversendungen aller Art von 36 Millionen auf 70 Millionen sich vermehrt haben,

Durch die Bildung von Ober-Post-Directionen, und zwar einer für jeden Regierungs-Bezirk, von welchen alle Postanstalten eines Bezirkes geleitet, verwaltet und beaufsichtigt werden, sind in den Provinzen selbstständige, kraftvolle, verantwortliche Organe geschaffen, welche unausgesetzt auf die Postanstalten persönlich einzuwirken haben, und welche die Einzelnheiten und Bedürfnisse des Dienstes auf kurzem Wege und mit möglichst geringem Zeit- und Kostenaufwand zu erledigen, das Schreibwerk auf das durchaus Nothwendige zu beschränken, eine kräftige Disziplin im Beamtenstande herzustellen und aufrecht zu halten und überhaupt auf die einfachste und billigste Weise die Erfüllung aller der Postverwaltung gestellten Aufgaben zu bewirken im Stande seien. Die Dienst-Instruction für die Ober-Post-Directionen weist nach, wie umfassend und wichtig der Wirkungskreis des Ober-Post-Direktors ist, dem nur der Büreau-Vorsteher als Rath und eventueller Stellvertreter zur Seite steht.

Ich würde, wenn ich nicht befürchtete, Sie zu ermüden, Ihnen eine Uebersicht der Geschäfte des Ober-Post-Direktors vorlegen, und Sie würden sich von der Richtigkeit meiner Angaben auf das vollständigste überzeugen.

Als Gehalt für den Ober-Post-Direktor ist von der Verwaltung der Satz von 1600 bis 2200 Thaler angenommen worden.

Ihre Kommission hat 12- bis 1800 Rthlr. für vollkommen ausreichend erachtet. In neuerer Zeit waren die Normal-Besoldungen für die Ober-Post-Direktoren, die nur Vorsteher der Postanstalten an großen Orten waren, auf 1800—2500 Rthlr. festgestellt worden. Ursprünglich war das Normalgehalt für die Hof-Postmeister von Berlin und Königsberg 4000 Rthlr., die sie auch noch heute beziehen, und dann wurde dasselbe für sie und für die Vorsteher mehrerer der wichtigsten Ober-Postämter auf 3000 Rthlr. abgemessen. Man war hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß man bei einem Institut, das die wichtigsten Verkehrs- und Handels-Interessen zu befördern hat, und bei welchen es von der Betriebsamkeit, Regsamkeit und dem Eifer der Vorstände abhängt, den Ertrag möglichst zu fördern und zu sichern, es nicht an der Zeit sei, bei der Bewilligung der Besoldungen für die höheren Vorstände zu kargen.

In ihrer jetzigen viel wichtigeren Stellung will man den Ober-Postdirektoren 12—1800 Rthlr. geben, während ein Ober-Regierungsrath 1500—2200 Rthlr. hat und die Ober-Forstmeister in demselben Verhältniß sogar 1800 bis 2600 Rthlr. genießen. Man wird die Ober-Post-Direktoren in ihrer jetzigen Stellung und in ihrem jetzigen Wirkungskreise, die Bedeutendheit, Wichtigkeit und Verantwortlichkeit dieser Beamtenklasse unzweifelhaft zugestehen wollen und dann auch keinen Anstand finden, den von der Verwaltungsbehörde bereits möglichst ermäßigten Besoldungssatz zu gewähren. Man weist auch auf den Vortheil der Dienstwohnung gegen einen mäßigen Miethszins hin. Meine Herren! Von sechsundzwanzig Ober-Postdirektoren sind nur 14 im Genuß einer Dienstwohnung, und mehrere davon werden noch binnen kurzem dieselbe verlassen müssen, um darin zweckmäßig die Büreaus der Ober-Post-Direktoren unterzubringen, wie dies eben jetzt bei Frankfurt a. O. verfügt worden ist.

Vice-Präsident **Lensing**: Es ist ein Abänderungs-Vorschlag von den Abgeordneten Ritz und Conpen eingegangen. Er geht dahin:

an die Stelle des Kommissions-Antrages:

„von 1200 bis 1800 Rthlrn."

zu setzen:

„von 1200 bis 2200 Rthlrn."

Ich stelle zunächst diesen Abänderungs-Vorschlag zur Unterstützung und ersuche diejenigen Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt**: Ich erlaube mir die hohe Kammer noch darauf aufmerksam zu machen, daß gerade in diesem Augenblick ein ganz besonderer Eifer der Ober-Postdirektoren gefordert werden muß, um die neue Organisation mit Erfolg ins Leben zu führen und überhaupt so zu vigiliren, wie es das Interesse des Dienstes erfordert. Ich muß daher sehr wünschen, daß die von der Verwaltung vorgeschlagenen Sätze auch von der hohen Kammer gebilligt werden.

Vice-Präsident **Lensing**: Es ist ein Antrag auf Tagesordnung eingebracht. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle unter Berücksichtigung der von dem Regierungs-Kommissar gegebenen Erläuterungen über die Erinnerungen ad 1, 2, 3 und 4 zur Tagesordnung übergehen.

Hartmann.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen) (vom Platz): Es scheint mir dies eine motivirte Tagesordnung zu sein, über welche die Diskussion eröffnet werden muß.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich bringe den Antrag zur Unterstützung.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Der Antrag bezieht sich auf 4 Punkte, während wir bis jetzt nur über den ersten diskutirt haben. Ich glaube also, daß der Antrag zu weit geht für das jetzige Stadium der Diskussion.

Vice-Präsident **Lensing**: Es würde dies ein Grund sein, ihn zu verwerfen.

Ich stelle den Antrag zur Unterstützung und ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Es wird also die Diskussion über denselben eröffnet. Der Abgeordnete Beseler hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Kann der Antrag nicht getheilt zur Abstimmung kommen?

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Ritz hat das Wort.

(Während dieser Rede übernimmt der Präsident Graf Schwerin wiederum den Vorsitz.)

Abgeordn. **Ritz**: Meine Herren! Ich habe gegen den Uebergang zur Tagesordnung nichts einzuwenden, denn ich wollte nur nach dem, was der letzte Redner vom Ministertisch bemerkt hat, hier in Erwägung bringen, wie gefährlich es für diese Kammer ist, wenn sie in die Verwaltung in dem Maße eingreifen wollte, daß wir hier im Einzelnen bestimmten, welche Gehälter mit den einzelnen Stellen verbunden werden sollen. Das, meine Herren, ist ein Vorschreiten, welches mir in jedem Falle gefährlich erscheint der Exekutive gegenüber. Wir haben in dem Etat allerdings Normal-Ansätze zu prüfen, und diese Normal-Ansätze können wir zu vermindern oder zu erhöhen beschließen; aber daß wir in einen Verwaltungszweig so weit hineingreifen, daß wir das Bedürfniß ohne nähere Anschauung fixiren, als die angeführte, das scheint mir für die Verwaltung, wie der Ministerial-Verantwortlichkeit gegenüber, gefährlich zu sein, denn dann können wir leicht dahin kommen, daß wir zu viel oder zu wenig Mittel gewähren; ich würde nicht gern dazu stimmen.

Was die Sache selbst angeht, so hat man den Grund der Reduction der jetzt präsentirten Normal-Gehälter darin gefunden, daß man die Ober-Post-Direktoren in den Städten mit anderen Beamten verglichen hat. Diese Vergleichungen, meine Herren, glaube ich, halten nicht Stich; wenigstens in den größeren Städten sind die Ober-Post-Direktoren in der Kategorie derjenigen Beamten, welche in einem größeren Verhältniß sich darstellen müssen; sie gehören in der Regel zu denjenigen, welche repräsentiren, und ihre Geschäfte und Aufgaben sind jetzt so ausgedehnt, daß sie in den größeren Städten und wichtigeren Regierungs-Bezirken höher als diejenige Kategorie der Beamten, die 1800 Rthlr. Besoldung beziehen, stehen mögen. Es ist allerdings ein nicht verkannter Unterschied zwischen der Lage der Ober-Post-Direktoren in einer kleinen Bezirksstadt, als, wie angeführt, in ganz großen Städten, und es muß daher

ein ziemlich großer Spielraum in den Gehältern stattfinden. Ich würde daher, weil der Antrag mir zu weit greifend erscheint, und weil ich ihn nicht für richtig halte, die Tagesordnung unterstützen, wenn man nicht lieber hier aussprechen wollte, daß ein Gehalt von 2200 Rthlr. als Maximum das richtige sei. Aber wenn ich selbst dafür halte, solches Maximum zu beantragen, so glaube ich doch nicht, daß wir hier ganz und eigentlich in der Lage sind, so scharf auszusprechen, daß das Maximum der Ober-Post-Direktoren-Gehälter 2200 Rthlr. sein soll. Da nun von ministerieller Seite uns gesagt worden ist, daß diese Stellen in der Organisation begriffen sind, daß wir sie künftiges Jahr organisirt sehen werden, und daß bis dahin gewiß die Verhältnisse und Bedürfnisse besser abgewogen sein werden, als wir dies augenblicklich bestimmen können, so schlage ich vor, daß wir von solchen Fixationen, die doch nur für den Augenblick und nur für das gegenwärtige Budget Geltung haben, abstrahiren.

Ueberhaupt ist es eine üble Sache, wenn wir in dem Kommissions-Berichte so viele Wünsche wahrnehmen und über solche Wünsche abstimmen. Daß die Kommission Wünsche vorträgt, ist ganz angemessen, aber daß wir darüber abstimmen, halte ich nicht für parlamentarisch.

(Bravo!)

Im nächsten Jahre wird neu r gulirt werden; überhaupt können wir nur über die Etats abstimmen und den einzelnen Posten unsere Zustimmung geben oder sie verweigern. Ueber künftige Einrichtungen zu beschließen, ist nicht unsere heutige Aufgabe. Ich werde also für den Uebergang zur Tagesordnung stimmen oder meinen Antrag empfehlen, wenigstens ein Maximum von 2200 Rthlr. stattfinden zu lassen.

Präsident: Um Mißverständnissen vorzubeugen, halte ich es für zweckmäßig, daß die Diskussion über die Nummern 1, 2, 3 und 4 zusammengefaßt werde, weil sie alle denselben Gegenstand betreffen, das heißt, die Reduction der Gehälter innerhalb des Etats. Die Kommission hat deshalb den Antrag gestellt, die hohe Kammer möge sich mit diesen 4 Punkten einverstanden erklären. Eine Abstimmung über jeden einzelnen Punkt würde jedoch nicht ausgeschlossen bleiben.

Der Herr Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Ich wende mich zunächst zu dem allgemeinen Vorwurfe, welchen der letzte geehrte Redner dem Verfahren gemacht hat, welches theils die Kommission vorgeschlagen, theils die hohe Kammer bei Prüfung und Festsetzung der Budgets bisher beobachtet hat. Ich gebe vollkommen zu, es lasse sich die Ansicht vertheidigen, die hohe Kammer habe bei diesem Geschäft nichts zu thun, als Ziffern des Etats festzustellen, dieselben zu ermäßigen oder nach Umständen zu erhöhen, darauf aber ihre ganze beschließende Thätigkeit zu beschränken. Ja, ich will noch mehr sagen, ich bin selbst dieser Ansicht gewesen; die Majorität der Central-Kommission war aber anderer Ansicht. Sie glaubte, daß dies auf Beschlüsse anderer Art, solche Beschlüsse, die zur Regelung des Haushalts für die Zukunft dienen sollten, natürlich bis zum Zeitpunkt, wo die Kammern anders beschließen möchten, hier zur Geltung zu bringen wäre.

Diese Ansicht hat in der Kommission die Majorität erhalten, die Kammer ist ihr faktisch beigetreten, und wir befinden uns jetzt bereits in der Berathung eines der letzten Budgets des Staatshaushalts. Nachdem wir dieser Ansicht bei allen unseren Beschlüssen gefolgt sind, so erfordert es unzweifelhaft die Konsequenz, davon jetzt nicht plötzlich zurückzutreten und etwa zu sagen: Was helfen alle solche Beschlüsse, sie sind zu nichts. Die künftigen Kammern können und werden für die künftige Zeit beschließen, wir beschränken uns lediglich auf die Ziffern des Etats pro 1849 und 1850.

Ich wiederhole, es war dies eine Ansicht, die von Anfang an geltend gemacht werden konnte, jetzt aber ohne die höchste Inkonsequenz nicht mehr angewendet werden darf. Der zweite spezielle Vorwurf besteht darin, daß wir uns hier mit Feststellung der Normalgehälter beschäftigen. Dieses Verfahren hat bei einer Menge anderer Etats stattgefunden, z. B. in Beziehung auf die Justiz-Etats, die sich in derselben Lage befinden, wie derjenige der Post. Nachdem das Ministerium über die Normal-Besoldungen seine Absichten kundgegeben, so hat auch die Kammer sich darüber ausgesprochen, ganz in derselben Weise, wie in den Branchen, die wir bisher beurtheilt haben. Ich kann also nicht einsehen, wie der den Justizbeamten völlig analoge Fall nicht auch eben so beurtheilt werden sollte, wie man sich hier, nach der Meinung des Herrn Vorredners, einfach darauf beschränken sollte, anzunehmen: die Verwaltung müsse das besser wissen, und ihr die Bewilligung des Normalgehaltes zu jedem Betrage überlassen. Ich kann hierin keine Konsequenz erkennen. Was aber die Bemerkung des Herrn Regierungs-Kommissarius betrifft, so hat er uns zunächst gesagt, die neue Post-Organisation sei erst in der Einrichtung begriffen, die Verwaltung selbst sei noch nicht im Stande, in diesem Augenblicke genau anzugeben, wie sich Alles stellen würde, welche Bedürfnisse für die Beamten erforderlich, wie groß ihre Zahl sein werde u. s. w. Erst mit dem Etat für 1851 würde in dieser Beziehung eine vollständige Uebersicht gegeben werden. Dann aber hat er auch erklärt, daß die Regierung sich jedenfalls innerhalb des seitherigen Besoldungs-Etats bewegen werde.

Die letzte Zusicherung wurde, wie dies auch von dem Herrn Referenten bereits bemerkt worden ist, im Verlaufe der Berathung des Etats pro 1849 von dem Herrn Regierungs-Kommissarius gegeben. Als aber nun sehr spät die Uebersicht über das Besoldungs-Verhältniß der Postverwaltung pro 1850 der Kommission vorgelegt wurde, da glaubte dieselbe eine bedeutende Uebeschreitung dieses Etats gegen jenen pro 1849 zu finden. Sie finden Seite 32 des Kommissionsberichtes, daß der Etat pro 1849

Tit. II. A. 1. Normal-Besoldungs-Etat	918,410	Rthlr.
- - - 3. für kommissarische Geschäfte	100,000	-
- - - 4. für Reisekosten	12,400	-
zusammen	1,030,810	Rthlr.

nachweist, wogegen

im Etat für 1850 ausgeworfen sind:

Normal-Besoldungs-Etat	906,758	Rthlr.
kommissarische Geschäfte ...	124,600	-
Reisekosten	19,800	-
zusammen	1,051,158	Rthlr.
also mehr	20,348	Rthlr.

Nun waren wir der Ansicht, daß es für die Staatskasse gleichgültig sei, ob die für Beamte geforderte Summe zu Remunerationen und Reisekosten oder zu Besoldungen ausgeworfen ist; genug, wir haben hier eine Ueberschreitung von 20,000 Rthlr. gegen den vorigen Etat zu finden geglaubt und nahmen an, daß jene Zusicherung nicht gehalten sei. Hierauf stützend, haben wir den Antrag gestellt, daß die Besoldungen und Ausgaben, einschließlich der Remunerationen und Reisekosten, auf die Zahl herabgesetzt werden, wie sie pro 1849 im Etat steht. Um dies anzubahnen, haben wir auch diejenigen Aeußerungen gemacht, die Sie in den Positionen 1, 2, 3, 4 des Berichtes finden, indem es unsere Ansicht war, daß die Annahme der in diesen Positionen bezeichneten Grundsätze die Verwaltung um so leichter in den Stand setzen würde, das zu erreichen, was sie versprochen und nach unserer Ansicht nicht gehalten hat.

Was die speziellen Positionen betrifft, von denen die Rede war, so muß ich bezuglich der Post-Direktoren bemerken, daß bei dem Eingange des ersten Berichtes der Budget-Kommission bereits hervorgehoben ist, wie es sich die Kommission zu einer ihrer Aufgaben gestellt habe, bei Beurtheilung der Gehälter darauf zu sehen, daß eine gewisse Parität rücksichtlich der Beamten gleichen Ranges stattfinde. Sie hat eine solche bei den Vorschlägen der Regierung, von denen wir doch annehmen müssen, daß sie als Normal-Gehälter anzusehen seien, nicht finden zu können geglaubt. Wir wissen, daß die Landräthe in einem großen Theile der Monarchie nur 800 Rthlr., daß die Regierungsräthe von 8- bis 1600 Rthlr., die Ober-Regierungsräthe von 14- bis 1900 Rthlr. Gehalt haben, daß die Direktoren bei den Kreisgerichten, und zwar nur diejenigen in großen Städten bis 1600 Rthlr. Gehalt beziehen, und glaubten deshalb nicht, daß Beamte, deren Wirkungskreis sich auf einen Regierungs-Bezirk und in diesem Regierungs-Bezirk auf einen sehr eng abgegränzten Dienstzweig bezieht, ein höheres Gehalt haben müssen, wie namentlich die Ober-Regierungsräthe.

Wenn ich auf diese hinweise, so meine ich hauptsächlich die Abtheilungs-Dirigenten für die Abtheilung des Innern, welche meines Erachtens einen Geschäftskreis haben, der an Umfang und Bedeutung mit demjenigen der Ober-Post-Direktoren nicht zu vergleichen oder, besser gesagt, viel bedeutender als der der letzteren ist. Die Kommission ist deshalb der unmaßgeblichen Ansicht gewesen, daß ein Gehalt von 12—1800 Rthlr. ausreichend sei. Der Beweis läßt sich allerdings dafür eben so wenig führen, als es sich beweisen läßt, daß dieser Anhaltsatz nicht ausreichend sei. Ich glaube, die übrigen Positionen beruhen auf ähnlichen Vergleichungen. In dem zweiten Satz heißt es: desgleichen wird das Gehalt von 900 bis 1200 Rthlr. zu hoch erachtet. Bei den Regierungen erster Klasse beträgt das höchste Gehalt für Subalternen nur 1000 Rthlr., und nur ein einziger Beamter erfreut sich dieses Gehalts. Er muß 18 bis 25 und mehrere Vorderleute überlebt haben, bis er am Ende seiner Tage zu dieser Stelle gelangt. Ich glaube nicht, daß der erste Subaltern-Beamte einer Regierung sich für weniger erachten wird, als der Büreau-Vorsteher einer Ober-Post-Direction. Dies sind ungefähr die Motive, welche die Kommission geleitet haben.

Sollte nun aber die Regierung erklären, daß sie in diesem Jahre noch keine neue feste Anstellungen vornehmen, sondern erst für das Jahr 1851 den definitiven Besoldungs-Etat vorlegen werde, damit die Kammer alsdann die Besoldungen definitiv regulire, und sollte sie das Verforechen erfüllen, im Jahre 1850 die Gehalts-Summe einschließlich der Remunerationen und Reisekosten nicht zu überschreiten, welche pro 1849 etatsmäßig war, so würde ich für meine Person nichts dagegen zu erinnern haben, wenn wir auch über die Positionen 1, 2, 3 und 4 zur Tagesordnung übergingen, aber erst dann, wenn diese Zusicherung von der Regierung ertheilt worden ist.

Digitized by Google

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Ober-Post-Direktor **Schmückert:** Zunächst muß ich mir erlauben, auf den Vorwurf, daß die Verwaltung das Versprechen nicht innegehalten habe, sich in den Gränzen des Etats bewegen zu wollen, zu antworten. Es ist Einwurf genommen worden dagegen, daß im Etat selbst an Reisekosten und Reisediäten höhere Beträge ausgeworfen sind, als früher. Ich glaube, daß hier seitens der Kommission ein grosses Mißverständniß obwaltet, denn die Verwaltung hat sich bei den Normal-Besoldungen nicht allein streng an das gedachte Versprechen gehalten, sondern sie hat auch noch eine Summe von elftausend und einigen Hundert Thalern von der Normal-Besoldung abgesetzt, welche die weggefallene Besoldung des General-Postmeisters und einiger persönlicher Zulagen ausmachten. Die unentbehrlichen Hülfsarbeiter sind in dem Etat pro 1850 genau so angesetzt, wie für das Jahr 1849. Bei den kommissarischen Geschäften und bei den Reisekosten ist dagegen das Verhältniß ein ganz anderes. Es sind diese Sätze nämlich keine Besoldungs-Quanta, sondern sie sind von jeher, wie der Herr Vorredner auch sehr wohl wissen wird, nach dem wirklichen Bedürfnisse der vorangegangenen Jahre abgemessen worden.

Und nun sind im Jahre 1848 die Summen, die jetzt zum Etat gebracht worden sind, wirklich ausgegeben, und finden Sie dies in den Rechnungen und in dem Etat nachgewiesen. Es hat also keinesweges eine Ueberschreitung stattgefunden. Es sind im Jahre 1848 19,756 Rthlr. Reisekosten ausgegeben worden, und es ist zum Etat gebracht worden die runde Summe von 19,800 Rthlr. Es ist also genau der Betrag der wirklich gehabten Ausgabe innegehalten worden. Es ist, was die kommissarischen Diäten betrifft, im Jahre 1848 ausgegeben der Betrag von 64,639 Rthlr., und auch diese sind in runder Summe mit 64,600 Rthlr. in dem Etat zum Ansatz gebracht worden. Es scheint, daß hier ein Mißverständniß seitens der Kommission vorwalten muß. Der Etat liegt vor, und ich bitte Einsicht davon zu nehmen und sich zu überzeugen, daß meine Angaben vollständig richtig sind. Ich wollte nun übergehen zu den Bemerkungen, die über die Besoldungen der Büreau-Vorsteher von dem verehrten Vorredner gemacht worden sind. Die Kommission und der letzte Redner haben die Summe von 900—1200 Rthlr. zu hoch gefunden und eine Ermäßigung von 800—1000 Rthlr. beantragt. Meine Herren! Es liegt hier offenbar zu Tage, daß eine irrige Vorstellung von der Stellung und dem Wirkungskreis der Büreau-Vorsteher obwaltet, zu welcher unfehlbar die Verwaltung selbst durch die wohlbedächtig gewählte Bezeichnung: „Büreau-Vorsteher“ Veranlassung gegeben haben mag. Dieser Beamte ist eigentlich Mitverwalter der Ober-Post-Direction; er muß dem Ober-Post-Direktor zur Seite stehen und ihn in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen vertreten; er hat außerdem nach der umfassenden Instruction den Geschäftsbetrieb in dem Büreau der Ober-Postdirection zu leiten. Die Stellung des Büreau-Vorstehers der Ober-Postdirectionen erfordert nach den Ober-Postdirektoren die fähigsten, tüchtigsten und kenntnißreichsten Postbeamten. Es würde für sie die Benennung „Post-Direktor“ oder „Postrath“ ganz an der Stelle gewesen sein, wenn nicht hätte vermieden werden sollen, durch solche Benennung höhere Besoldungs-Ansprüche hervorzurufen. Da nun die Büreau-Vorsteher bei der Provinzial-Steuer-Direction, welche sich nur in den Gränzen ihrer Bezeichnung amtlich bewegen, 900—1200 Rthlr. beziehen, so darf die Regierung um so mehr vertrauen, daß der gleich hoch für die Büreau-Vorsteher der Ober-Post-Directionen vorgeschlagene Betrag die Zustimmung der hohen Kammer erhalten werde.

Präsident: Es ist von verschiedenen Seiten auf Schluß der Diskussion angetragen.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Ich wollte noch um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung bitten.

Präsident: Ich habe Sie vorläufig auf die Rednerliste notirt, wenn aber der Schluß der Diskussion beliebt wird, werde ich Ihnen das Wort zu einer persönlichen Bemerkung geben.

Ich ersuche die Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

An Rednern haben sich noch gemeldet für den Kommissions-Antrag der Abgeordnete von Bodelschwingh, gegen denselben die Abgeordneten Contzen. Wegener und Osterrath.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion wünschen, sich zu erheben.

(Pause.)

Ich erachte es für die Minorität.

Ich würde also nun einem Redner gegen den Kommissions-Antrag das Wort geben müssen und ertheile dasselbe dem Abgeordneten Osterrath.

Abgeordn. **Osterrath:** Meine Herren! Mit den Ausstellungen, die gegen die Form der Erinnerungen der Kommission gemacht worden sind, bin ich nicht einverstanden. Ich glaube, es war die mildeste Form, in welcher die Kommission, wenn sie Erinnerungen zu machen hatte, im Stande war, diese auszudrücken. Im gewöhnlichen Geschäftswege wird eine Post, in Bezug auf welche man Anstände hat, gar nicht genehmigt. Dies ging aber in diesem Jahre nicht gut an, weil die Rechnung des Jahres 1850 schon angefangen hatte, und deshalb war es, ich wiederhole es, der mildeste Ausweg, wenn die Kommission ihre Bedenken aussprach und zugleich den Wunsch niederlegte, daß diese für die Folge beachtet werden mögen. Dagegen glaube ich nicht, daß hier eigentlich ein Etat im vollen Sinne des Wortes vorliege. Der Etat, der zum 1. Januar 1850 ausgeführt werden und in Kraft treten soll, muß sich auf wirkliche vorhandene Ausgaben-Titel und Verpflichtungen beziehen. Wir hören nun so eben, daß die Beamten, für welche hier das Gehalt gefordert wird, noch gar nicht angestellt sind. Es soll erst eine Organisation im Laufe des Jahres vorgenommen werden, und es ist uns hier nicht ein Etat im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur ein Normal-Organisationsplan für die künftige Postverwaltung vorgelegt worden.

Inwiefern Sie die unter 1 und 2 ausgeworfenen Gehälter für angemessen erachten wollen, darüber will ich dem Urtheil der Kammer nicht vorgreifen. Ich glaube, daß, nach dem, was schon vorher gesagt worden ist, wohl ein Jeder sich selbst wird ein Urtheil gebildet haben. In Beziehung aber auf 3 und 4 wollte ich mir erlauben, einige Bemerkungen hier anzubringen.

Die preußische Postverwaltung gehört zu denjenigen Verwaltungszweigen, die sich gewiß mit Recht eines verdienten Rufes im Inlande und Auslande erfreuen. Deshalb erscheint es mir bedenklich, Einrichtungen abändern zu wollen, die diesen guten Ruf möglicherweise gefährden könnten. Ich rechne dazu, daß die Geschäfte der Post-Inspektoren und der Post-Controlleurs mit einander verbunden werden sollen. Der Post-Inspektor hat wesentlich den technischen Betrieb des Postwesens, während der Controlleur mit dem inneren Geschäftsverkehr zu thun hat, während der Eine auf der Straße mehr beschäftigt ist, hat der Andere in dem Büreau seine Beschäftigung. Ich glaube nicht, daß sich Beides vereinigen läßt, halte aber dafür, daß die Kommission selbst anerkannt hat, Beides lasse sich nicht vereinigen, denn sie hat selbst gesagt, daß in den Fällen, wo es nicht möglich ist, einen Post-Kassen-Controlleur zu ersparen, ein zweiter Post-Inspektor angestellt werden solle. Es würde also dasselbe sein, nur mit einem anderen Namen. Bei der neuen Einrichtung der Postgeschäfte scheint mir ein Post-Controlleur ein unumgänglich nothwendiger Beamter zu sein. Ich würde bitten, die für diese beiden Kategorieen ausgesetzten Fonds zu genehmigen.

Unter Nr. 4 wird vorgeschlagen, daß die Rendanten und Kassirer für überflüssig zu erachten und die Geldgeschäfte derselben von der Regierungs-Hauptkasse zu besorgen seien.

Meine Herren! Die Regierungs-Hauptkassen sind bereits so mit Geschäften überhäuft, daß, wenn sie noch neue Geschäfte zu übernehmen haben, dazu eine Vermehrung des Personals nothwendig sein würde. Da scheint mir nun, es bliebe sich gleich, ob man neue Beamte bei der Regierungs-Hauptkasse anstellen oder diejenigen, welche bei der Post-Verwaltung sind, belassen will. Außerdem empfangen die Regierungs-Hauptkassen vielleicht den größten Theil ihrer Gelder von der Post und schicken dieselben durch die Post ab, insofern Ueberschüsse abgeliefert oder Zahlungen in der Provinz geleistet werden müssen. Sie würden also dieselben Gelder von der Post abholen lassen und demnächst wieder zur Post versenden müssen. Da halte ich es denn doch für einfacher, wenn die Geld-Verwaltung bei der Post selbst bleibt.

Ich bitte Sie, über den Antrag der Kommission zur Tages-Ordnung überzugehen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Die Positionen 3 und 4 waren von dem Herrn Referenten noch nicht vorgetragen, wenn es aber gewünscht wird, so werden hierüber jetzt die näheren Erklärungen gegeben werden.

Präsident: Ich habe auch gebeten, auf alle vier Punkte in der Diskussion Rücksicht zu nehmen.

Wenn also der Herr Regierungs-Kommissar noch über 3 und 4 sprechen will, so würde ich bitten, dies zu thun.

Regierungs-Kommissar General-Post-Direktor **Schmückert:** Zunächst werde ich mir erlauben, auf die Bemerkung, die wegen Anstellung von besonderen Post-Kassen-Controlleuren seitens der Kommission gemacht worden ist, zu erwiedern.

Es scheint mir die Auffassung sehr natürlich, daß beide Stellen, des Post-Inspektors und des Post-Controlleurs, vereinigt werden können, natürlich für einen Jeden, der in den posttechnischen Dienstbetrieb nicht eingedrungen, und dem die Aufgabe des Controlleurs nicht vollständig bekannt ist. Die Frage, ob eine Combination beider Stellen zweckentsprechend und anwendbar sei, ist vor der Ausführung der Reorganisation Gegenstand reiflicher Erwägung gewesen. Die Behörde hat darüber nicht minder das Urtheil der zur Berathung und zur Vorbereitung des Reorganisationswerkes hierherberufenen technischen Post-Beamten gehört, welches übereinstimmend dahin lautete, daß nur in den kleineren Regierungs-

Digitized by Google

Bezirken, als Danzig, Aachen, Erfurt und Stralsund, eine Vereinigung beider Stellen würde versucht werden können. Für diese Regierungs-Bezirke sind jetzt nun wirklich beide Stellen vereinigt; in den größeren Bezirken läßt sich dagegen, ohne Gefährdung der Post-Einkünfte und der Dienstordnung, eine solche Combination nicht anwenden. Es ist eine ganz irrige Voraussetzung, daß diese Controlleurstellen ein Ergebniß der mit dem 1. Januar d. J. ins Leben gerufenen Reorganisation der Post-Verwaltung seien; diese Stellen bestehen vielmehr seit dem 1. Mai v. J. und sind nothwendig geworden durch die Umgestaltung des Expeditions-Modus, die bei dem jetzigen Umfange der Post-Verbindungen und dem ganz veränderten Postbetriebe unabweislich war, wenn nicht Pünktlichkeit, Sicherheit und Ordnung in der Beförderung und das Kassen-Interesse preisgegeben werden sollten. Die Aufhebung der namentlichen Brief-Enkartirung und die Einführung der Korrespondenz-Zettel an deren Stelle, die Anwendung von Frachtkarten für Päckereien und Gelder anstatt gemischter Enkartirung und Fertigung besonderer Frachtzettel, die Einrichtung der Post-Büreaus auf den Post-Eisenbahnwagen machten ganz andere Einrichtungen für die Sicherheit der getreuen Berechnung der Post-Intraden nothwendig. Für diesen Zweck wurden die sogenannten Post-Controlleure geschaffen, und auf dieser Schöpfung beruht wesentlich das Gedeihen des ganzen neuen Expeditions-Modus. Auch hierbei ist von vorn herein das Augenmerk darauf gerichtet gewesen, daß diese lebendige Kontrolle erzielt wurde, ohne dafür eine neue Besoldungs-Ausgabe beanspruchen zu dürfen. Durch die Vereinfachung des Verfahrens sind in den größeren Post-Anstalten so viel Kräfte erspart worden, um aus diesen Ersparnissen das neue Postpersonal entnehmen zu können. Die Geschäfte der Post-Controlleure sind sehr umfassend und ganz anderer Natur, als die der Post-Inspektoren. Ich würde, wenn ich nicht besorgen müßte, Sie zu ermüden, Ihnen ein vollständiges Bild von den verschiedenartigen wichtigen Geschäften dieser beiden Beamten-Klassen zu geben; ich behalte mir dasselbe aber vor für den Fall, daß es noch nothwendig werden sollte.

Die Kommission hat endlich für die verschiedenen in jedem Regierungsbezirk gebildeten Ober-Postkassen ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Rendant und der Kassirer überflüssig wären, und daß die Postkassen des Regierungsbezirks ihre Bestände in die Regierungs-Hauptkasse versiren könnten, und daß dann bei der Ober-Postdirection nur noch ein Buchhalter nothwendig wäre, dem allenfalls noch ein Kassengehülfe als Assistent beigegeben werden könnte, wenn die Stellung der Rechnungen und die Besorgung der Kassengeschäfte für das Lokal-Post-Amt seine Arbeitskräfte übersteigen sollten.

Meine Herren! Auch die Postverwaltung ging von der Ansicht aus, daß nicht bei Aufhebung der General-Postkasse und der rechnungslegenden Spezial-Postkassen stehen zu bleiben, sondern die Regierungs-Hauptkassen an Stelle von Bezirks-Postkassen eintreten zu lassen. Der Gegenstand ist mit den tüchtigsten im Postrechnungswesen vollkommen vertrauten Provinzial-Postbeamten auf das ausführlichste berathen worden, das Projekt aber bei den komplizirten Postkassen-Verhältnissen mit der Ordnung und Sicherheit nicht vereinbar gefunden worden. Es ist darauf in Uebereinstimmung mit der Ober-Rechnungskammer der Plan zur Reife gediehen, nach welchem für sämmtliche Post-Anstalten eines jeden Regierungs-Bezirkes eine mit Rendanten, Buchhalter und Kassirer ausgestattete Postkasse gebildet und zu möglichster Kostenersparniß die Einrichtung getroffen worden, daß der Kassirer zugleich die Kassengeschäfte der Orts-Post-Anstalt, der Rendant die spezielle Beaufsichtigung und Leitung des Orts-Post-Comtoirs mit besorgen solle.

Es ist gegen diese Einrichtung seitens der Kommission bemerkt worden, daß die letztbezeichneten Functionen von dem Ober-Post-Direktor und dem Büreau-Vorsteher wahrgenommen werden könnten. Eine solche Bemerkung läßt sich nur dadurch erklären, daß von dem Umfang und der Wichtigkeit der Geschäfte des Ober-Postdirektors und des Büreau-Vorstehers kein deutliches Bild vorhanden gewesen ist und auch nicht hat vorhanden sein können. Wer ein solches gewonnen hat, der wird nicht zweifelhaft sein, daß gedachte beide Beamten bei Erfüllung ihres Berufs und ihrer Pflichten, resp. als Verwalter und Leiter des Postdienstbetriebes in dem ganzen Regierungs-Bezirk und der Geschäfte in den Büreaus der Ober-Postdirection, nicht auch in der zumeist sehr bedeutenden Orts-Postanstalt die spezielle Aufsicht führen und die Dirigenten-Geschäfte darin besorgen können. Wäre der Rendant der Ober-Postkasse für diese Geschäfte nicht vorhanden, so würde die Anstellung eines besonderen Postmeisters ganz unabweislich sein. Jedes Post-Comtoir am Sitze einer Ober-Postdirection umfaßt ein Personal von 40 Personen, welches von dem Rendanten mit zu beaufsichtigen ist. 234 selbstständige rechnungslegende Postkassen und die bedeutende General-Postkasse in Berlin sind in Folge der Organisation eingezogen und in 26 Ober-Postkassen verschmolzen worden. Jede der 233 früheren Kassen in der Provinz hatte ihren Rendanten in der Person des Orts-Postmeisters, die General-Postkasse dagegen ihren besonderen Rendanten, Buchhalter, Kassirer und eine Masse von Schreibern. Jede dieser Ober-Postkassen wird durchschnittlich an laufenden Postgefällen eine Brutto-Einnahme von 150,000 Rthlr. jährlich haben. Außerdem werden bei ihr circa eben so viel durchlaufende Rechnungsposten, Vorschüsse und Depositen versirt. An geldwerthen Cautions-Papieren und Dokumenten hat jede dieser Kassen durchschnittlich 58,000 Rthlr. aufzubewahren. So bedeutende Kassen verlangen eine selbstständige geordnete Verwaltung und stete Aufsicht eines Rendanten.

Die Post-Comtoirs sind einfache Rezepturen, die ihre Einnahmen und Ausgaben chronologisch buchen und darüber monatlich mit der Ober-Postkasse abrechnen. Mit der Klassifizirung und dem Ordnen der einzelnen Einnahme- und Ausgabe Beträge befassen die Post-Comtoirs sich nicht. Solches geschieht erst bei der Ober-Postkasse.

Es bestehen bei den eigentlichen Post-Revenüen 73 verschiedene Einnahme- und 105 verschiedene Ausgabe-Titel-Abtheilungen; außerdem bei den Postarmen-Fonds 14 Einnahme- und 25 Ausgabe-Titel-Abtheilungen; ferner bei der Vorschuß- und Depositen-Verwaltung, bei den Abrechnungen mit den fremdherrlichen Ober-Postbehörden, so wie anderen inländischen Postanstalten und Behörden x., komplizirte und zahlreiche Conti. Der Rendant der Ober-Post-Kasse ist nach der Instruction verpflichtet, jede einzelne Einnahme und Ausgabe bei den Post-Comtoirs nach diesen verschiedenen Abtheilungen und Contis zu klassifiziren und für den Buchhalter auf dem betreffenden Belage zu bemerken, unter welchem Titel x. oder in welchem Conto die Buchung zu bewirken ist. Daß der Buchhalter richtig bucht, kontrollirt der Rendant durch ein von ihm zu führendes Kontrollbuch. Derselbe ist verantwortlich für die Richtigkeit der Beläge, muß für den ganzen Bezirk die Rechnung legen (durchschnittlich für 68 Postanstalten), die Beantwortung und Erledigung der Rechnungsmonita besorgen, die monatlichen Kassenverwaltungs-Extrakte aufstellen, die Korrespondenz der Ober-Postkasse und die Aufsicht über den ganzen Kassenbetrieb führen. Den Regierungs-Hauptkassen würde die Besorgung dieser Geschäfte, zu welchen technische Dienstkenntniß und eine unausgesetzte Kontrolle nöthig sind, ohne bedeutende Hülfe und ohne Beamte von technischer Postdienst-Kenntniß ganz unmöglich sein. Diese Geschäfte ohne alle spezielle Kontrolle dem Buchhalter mit Gehülfen zu überlassen, würde einer geordneten und sicheren Rechnungsführung nicht entsprechen.

Ich kann nun wohl gleich auf die Geschäfte des Kassirers übergehen, der ebenfalls von der Kommission für überflüssig erklärt ist. Der Kassirer hat an den Orten, wo der Sitz der Ober-Post-Direction ist, die Kassengeschäfte der Lokal-Post-Anstalt mit zu besorgen. Er muß zu dem Ende alle vorkommenden Einnahmen sammeln, die Ausgaben für dieselbe leisten und darüber die monatliche Abrechnung mit der Ober-Postkasse aufstellen. Bei der Größe und Bedeutenheit der Orts-Post-Anstalten am Sitz der Ober-Post-Directionen (durchschnittlich ein Personal von 40 Personen und eine Brutto-Einnahme von ca. 130,000 Rthlr. jährlich) würde bei Einziehung der Stelle des Kassirers der Ober-Postkasse ein besonderer Beamte für die Rezeptur-Geschäfte der Orts-Post-Anstalt nothwendig sein.

Der Kassirer ist nach der Instruction verpflichtet, über die Amortisation der statt baaren Geldes eingehenden Assignationen, welche aus den gegenseitigen Abrechnungen der Post-Anstalten herrühren, über die täglich zunehmenden Baar-Einzahlungen und Post-Vorschüsse die Abrechnung und Kontrolle zu führen und für die Ausgleichung der Differenzen zu sorgen.

Es scheint, daß dieser Gegenstand bei Erwägung der Kassirer-Geschäfte bei der Kommission gar nicht in Betracht gekommen ist. Dieses umfangreiche Geschäft würden die Regierungs-Hauptkassen um so weniger übernehmen können, als dazu wieder technische Kenntnisse unerläßlich sind.

Der Kassirer hat in manchen Bezirken mit über 100 (in Düsseldorf sogar mit 140) der Bezirks-Post-Direction untergeordneten Post-Anstalten abzurechnen, von denselben im Laufe des Monats Abschlagszahlungen anzunehmen und an dieselben im Laufe des Monats Abschlagszuschüsse zu senden. Die Regierungs-Hauptkasse würde diese Geschäfte nicht ohne eine Beamtenvermehrung besorgen können.

Meine Herren! Die Umgestaltung des Postkassen- und Rechnungswesens hat den Wegfall besonderer Kassirer bei den Orts-Post-Anstalten ermöglicht, und sind dadurch in Verbindung mit der veränderten Stellung und Beschäftigung der Vorsteher der Orts-Post-Anstalten vorzüglich die Mittel geschafft worden, die Reorganisation in den Gränzen der bisherigen Besoldungsfonds zu Stande zu bringen.

Die Regierung darf sich der Ueberzeugung hingeben, daß es nicht die Absicht der hohen Kammer ist, die Vollendung der Reorganisation in den gedachten Gränzen durch beschränkende Beschlüsse zu gefährden.

Wenn nach Jahresfrist Resultate vorliegen, wenn der Umfang

Digitized by Google

und die Bedeutung der Ober-Postkassen durch die Bücher sich übersehen lassen und bei einer mit Sach- und Fachkenntniß statthabenden gründlichen Prüfung unter Zuziehung der betheiligten Beamten sich herausstellt, daß der Plan der Kommission ausführbar und zweckmäßig, für den Dienst ersprießlich und für die Staatskasse vortheilhaft ist, dann wird die Postverwaltung, die diesen Plan aus entgegengesetzten Gründen aufgegeben hat, freudig und gern dessen Ausführung in die Hand nehmen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß wiederholt worden.

Ich ersuche diejenigen Herren, die denselben unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Das Wort haben noch die Abgeordneten Wegener und von Bodelschwingh.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Der Regierungs-Kommissarius hat bemerkt, daß die Kommission in großem Irrthume gewesen sein müsse, in Beziehung auf die Angaben, die ich gemacht habe, daß die Total-Ausgaben des Personals um 20,348 Rthlr. gewachsen seien, indem die Ausgaben für kommissarische Geschäfte und Reisekosten genau so angesetzt seien, wie sie im Jahre 1848 verausgabt wären. Ich glaube aber nicht, daß man mir einen Irrthum vorwerfen kann, indem wir weder eine Vergleichung angedeutet haben, noch uns eine versprechen ist, zwischen dem Etat pro 1850 und der wirklichen Ausgabe pro 1848, sondern zwischen den etatsmäßigen Ausgaben pro 1849 und denen pro 1850; ja, wir hatten uns auf die erstere Vergleichung nicht einlassen können, weil uns die Ist-Ausgabe pro 1849 eine durchaus unbekannte Größe war. Daß aber die etatsmäßige Ausgabe pro 1850 gegen die pro 1849 um die Summe von 20,348 Rthlr. gewachsen ist, das beweist die Seite 152 der Anlagen zum Staatshaushalts-Etat pro 1850, worauf ich mich hiermit berufen habe.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius General-Postdirektor **Schmückert:** Ich wollte mir zunächst die Bemerkung erlauben, daß nach den Mittheilungen des Regierungs-Kommissarius, der den Berathungen der Kommission beigewohnt hat, die Versicherung vorliegt, daß er der Kommission den Nachweis von den wirklich stattgehabten Ausgaben geführt habe, und daß es zweitens ein anerkannter Grundsatz ist, daß die Ausgaben an kommissarischen Diäten und Reisekosten durchaus nicht in einem normalmäßigen Betrag gestellt werden können, sondern immer nach dem Bedürfniß der vorangegangenen Jahre abgemessen werden müssen.

Das ist bisher auch bei der Post-Verwaltung, und ich glaube auch bei allen anderen Verwaltungen, beobachtet worden. Es kann also die Post-Verwaltung nicht der Vorwurf treffen, daß sie auf Grund der Reorganisation einen höheren Betrag an Reisekosten und Diäten zum Etat gebracht habe.

Präsident: Der Herr Minister des Handels und der Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich bemerke, daß ich den Ministerial-Kommissarius ausdrücklich angewiesen habe, zu erklären, daß die gegenwärtigen Ausgaben bei der Reorganisation nicht überschritten werden sollen, und er hat mir referirt, daß er diesem Auftrage nachgekommen sei.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritz hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Ritz:** Meine Herren! Es ist hier bemerkt worden, daß der Vorgang: Hier auch Wünsche und Anträge, welche die Zukunft betreffen, im Allgemeinen vorzubringen, bei allen bisherigen Budgets stattgefunden habe.

Präsident: Ist das eine persönliche Bemerkung?

Abgeordn. **Ritz:** Ich will dies auf mich anwenden;

(Heiterkeit.)

und daß früher keine Einsprüche dagegen gemacht worden seien.

Ich bemerke, meine Herren, daß ich das Recht für alle Mitglieder der Versammlung in Anspruch nehme, die Tribüne zu betreten, ihre Bemerkungen früher oder später — gegen Ende oder Anfang der Sitzung vorzubringen, und daß ich in der Beziehung Niemand das Recht zugestehe, mir einen Vorwurf darüber zu machen, wenn ich jetzt statt früher mich äußere.

Präsident: Das ist noch nicht bestritten worden und wird auch nicht bestritten werden.

Der Berichterstatter hat das Wort.

Abgeordn. **Osterath** (vom Platz): Ich bitte um Theilung.

Präsident: Die Theilung wird erfolgen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **Villers:** Ich werde sehr kurz sein. Ich erlaube mir zunächst die Bemerkung, daß, da es sich um Aufstellung eines neuen Normalbesoldungs-Etats handelt, es mir jetzt gerade an der Zeit zu sein scheint, die Besoldungen zu bestimmen. Daß die Kommission genügende Veranlassung hatte, in dieser Beziehung Vorschläge zu machen, und hier nur ein ihr zustehendes Recht und gleichzeitig eine ihr obliegende Pflicht ausgeübt, hat Ihnen der Herr Vorsitzende der Kommission schon weitläuftiger auseinandergesetzt. Ich enthalte mich darüber weiterer Bemerkungen. Ich bin noch der Ansicht, daß die Gehälter der Ober-Post-Direktoren, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, ausreichend sind, und muß im Namen der Kommission bei diesen Sätzen stehen bleiben. Der Herr Regierungs-Kommissarius hat bemerkt, daß die Kommission in Betreff der Postinspektoren und Postkassencontrolleure eine irrige Ansicht von der Sache gehabt habe. Ich glaube dagegen bemerken zu müssen, daß der Herr Regierungs-Kommissarius eine irrige Auffassung von dem hat, was die Kommission hat sagen wollen. Es heißt nämlich: daß die Post-Inspektoren und Kassen-Controlleure in Einer Person vereinigt werden können. Es ist aber am Ende des Alinea ausdrücklich gesagt: daß, wenn die Geschäfte so groß sind, daß Ein Inspektor nicht genügt, ein zweiter angestellt werden könne. Der Grund, warum die Kommission glaubt, daß eine solche Vereinigung wünschenswerth sei, besteht darin, daß dadurch viele Reisen vermieden und nicht unbedeutende Kosten erspart werden können. Daß es möglich ist, die Functionen eines Inspektors und eines Controlleurs in Einer Person zu vereinigen, zeigen die angeführten Beispiele, z. B. von Aachen, wo diese Vereinigung eintreten soll. Es kann daher als Grund gegen die Vereinigung nur angeführt werden, daß einige Bezirke zu groß sind. Da hat eben die Kommission vorgeschlagen, nöthigenfalls zwei Inspektoren anzustellen.

Zu 4) habe ich keine andere Ansicht gewinnen können, als daß die Kassen bei den Oberpostdirectionen nichts weiter als Sammel-Kassen seien. Ich glaube daher bei dem Antrage der Kommission stehen bleiben zu müssen: daß der Rendant und Kassirer wegfallen. Ich halte also alle Anträge der Kommission aufrecht.

Präsident: Zu Nr. 1) würden wir zwei Anträge zu erledigen haben, nämlich den Antrag des Abgeordneten Hartmann auf motivirte Tages-Ordnung und den Antrag des Abgeordneten Contzen, und endlich natürlich den Kommissions-Antrag selbst.

Der Antrag des Abgeordneten Hartmann lautet:

„Die Kammer wolle, unter Berücksichtigung der von dem Regierungs-Kommissar gegebenen Erläuterungen, über die Erinnerungen ad 1, 2, 3 und 4 zur Tages-Ordnung übergehen."

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Wir würden zu den Positionen 2, 3 und 4 übergehen. Es liegt nur der Antrag auf Tages-Ordnung und der Antrag der Kommission vor.

Es wird wohl für jede Nummer eine Abstimmung verlangt?

(Der Abgeordnete Osterath bemerkt vom Platze: „Ich habe darum gebeten.")

Dann würde ich die Herren ersuchen, die bei der Position 2 die Tages-Ordnung wollen, wie sie von dem Abgeordneten Hartmann vorgeschlagen ist, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Tages-Ordnung angenommen.

Ich stelle dieselbe Frage mit Bezug auf Nr. 3. Die Herren, die die motivirte Tages-Ordnung wollen, ersuche ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier ist die motivirte Tages-Ordnung angenommen.

Endlich stelle ich die Frage auch noch in Bezug auf Nr. 4. Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die auch hier die motivirte Tages-Ordnung wollen.

(Geschieht.)

Sie ist auch hier angenommen. Wir können fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **Villers:** Der 3te Etat der Post-Verwaltung bezieht sich auf die bisherigen Postämter, welche nach dem Etat in Zukunft Post-Comtoirs heißen sollen. Die Kommission hat zunächst geglaubt, die Bemerkung machen zu müssen, daß ihr kein Grund vorzuliegen scheine, die alten Benennungen: „Post-Amt" und „Postmeister", in solche an ein kaufmännisches Institut erinnernde Benennungen umzuwandeln. Sie trägt also darauf an, daß die Benennungen „Post-Amt" und „Postmeister" beibehalten werden.

(Bravo!)

Der Etat machte einen Unterschied zwischen Post-Comtoirs 1ster und 2ter Klasse, führt aber nur die Vorsteher der Comtoirs 1ster Klasse besonders auf, indem die Vorsteher der Comtoirs 2ter Klasse aus der Zahl der Kassirer und Secretaire genommen werden.

Digitized by Google

Gegen die Eintheilung der Postämter in zwei verschiedene Klassen hat die Kommission nichts zu erinnern gefunden, aber sie glaubt, daß es übersichtlicher sei, wenn im Etat sämmtliche Vorsteher getrennt von den Secretairen und Kassirern aufgeführt werden. Was das Gehalt der Ober-Postamts-Vorsteher betrifft, so beläuft sich dasselbe mit Ausnahme des Ober-Postamts-Vorstehers in Hamburg auf das Maximum von 1800 Rthlr. Auch hier ist die Kommission der Ansicht gewesen, daß eine Ermäßigung des Maximums auf 1200 Rthlr. erforderlich sei, und daß nur an solchen Orten, wo besondere Lokalverhältnisse eine Erhöhung des Maximums nothwendig machen, bis zur Summe von 1500 Rthlr. zu gehen sein dürfte.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Was die Benennung der Post-Comtoirs anbetrifft, so scheint mir das doch Sache der Verwaltung zu sein. Es giebt Königl. Bank-Comtoirs, Seehandlungs-Comtoirs und andere, und wenn die hohe Kammer sich erst mit Titulaturen beschäftigen sollte, so glaube ich, daß sie ihre Zeit wohl auf wichtigere Dinge verwenden könnte.

(Murren in der Versammlung.)

Präsident: Die Kammer hat in dieser Beziehung einen Antrag nicht gestellt.

Staats-Minister **von der Heydt:** Eben deswegen habe ich mir erlaubt, vorher meine Bemerkungen zu machen, was ich nicht gethan haben würde, wenn sich die hohe Kammer in dieser Beziehung ausgesprochen hätte.

Uebergehend zu den Gehältern, so würde ich gegen die Reduction der Gehälter für die Vorsteher insofern nichts zu erinnern finden, als zugleich vorgeschlagen wird, ausnahmsweise das Maximum für einzelne Orte zu überschreiten. Ein Maximum, das überschritten werden soll, ist eben kein Maximum. Wenn unter denselben Bedingungen auch für die Kassirer gestattet würde, über das zu 1000 Rthlr. vorgeschlagene Maximum in einzelnen Fällen bis zu 1200 Rthlr. zu gehen, so wird dies der Meinung der Verwaltung entsprechen. Es handelt sich hier nur um einzelne Orte, die sehr bedeutende Post-Anstalten haben, und an denen das Leben theuer ist; dies werden aber nur sehr wenige Fälle sein. Deshalb wünsche ich nicht, daß die hohe Kammer eine Aenderung nach dem Antrage der Kommission beschließen möge.

Präsident: Der Abgeordnete von Görtz hat das Wort.

Abgeordn. **von Görtz** (vom Platz): Der Herr Minister hat so eben die Ansicht ausgesprochen, die hohe Kammer könne ihre Zeit mit nützlicheren Dingen hinbringen, als sich mit Titulaturen zu beschäftigen. Die Kommission hat einen Antrag dieser Art gestellt, und ich halte mich als Mitglied der Kommission verpflichtet, dieselbe in dieser Beziehung dagegen zu verwahren, daß ihr von irgend einer Seite her eine Vorschrift darüber gemacht werden könne, wie weit sie mit ihren Vorschlägen zu gehen habe, wie weit nicht.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister für Handel hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Es ist mir nicht eingefallen, eine Vorschrift machen zu wollen, aber meine Ansicht auszusprechen wird man mir ebenfalls gestatten, denn ich habe das Recht dazu.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Jordan hat das Wort.

Abgeordn. **Jordan** (vom Platz): Ich bemerke im Gegensatz zu der von dem Herrn Präsidenten ausgesprochenen Ansicht, daß die Kommission in dem ersten Alinea, worüber wir jetzt berathen, ausgesprochen hat, daß für die Post-Anstalten ein anderer Titel angenommen oder vielmehr der alte beibehalten werden möchte. Zuletzt sagt sie: die hohe Kammer wolle sich damit einverstanden erklären.

Präsident: Ich habe gesagt, daß sich dies nur auf den Antrag wegen des Maximums bezieht.

Abgeordn. **Jordan** (vom Platz): Ich habe die Ansicht, daß sich dies auf die vorstehenden Alineas sämmtlich bezogen hat.

Präsident: Die Verschiedenheit unserer Ansichten in dieser Beziehung wird in der Sache nichts ändern.

Abgeordn. **Jordan** (vom Platz): Wenn mir das Wort noch einmal vergönnt wird, so glaube ich, daß der Herr Präsident dem Herrn Minister eine Bemerkung machte, die nach meiner Ansicht nicht zutrifft.

Präsident: Ich habe dem Herrn Minister die Bemerkung gemacht, daß ich glaube, es läge ein Antrag der Kommission für den Beschluß der hohen Kammer nicht vor. Ueber die Aeußerung, die der Herr Minister sonst noch gethan hat, habe ich keine Bemerkung zu machen.

Es handelt sich also darum, ob die Ansicht der Kommission darin getheilt wird, daß das Maximum des Gehalts des Kassirers statt 1200 Rthlr. auf 1000 Rthlr. festgestellt werde.

Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Ich möchte doch glauben, daß die Bemerkung, die von jener Seite des Hauses gehört ist, richtig war, und daß das, was von der Mitte der Seite an sich findet, zur Abstimmung kommen muß, ob nämlich die hohe Kammer den Ansichten der Kommission beitritt oder nicht.

Präsident: Jedenfalls kann die Abstimmung stattfinden.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers:** Ich erlaube mir, als Referent darauf aufmerksam zu machen, daß es allerdings die Ansicht der Kommission gewesen ist, daß dieser Wunsch von der hohen Kammer der Verwaltung vorgetragen werden möge.

Präsident: Der Abgeordnete Ritz hat das Wort.

Abgeordn. **Ritz:** Meine Herren! Sie mögen mir es übel nehmen oder nicht.

(Heiterkeit.)

Ich kann mich nicht entschließen, über Ansichten abzustimmen. Wie wollen wir hier Ansichten diskutiren und durch Abstimmung abschließen? Meine Herren! Das Verfahren scheint mir nicht parlamentarisch; ich kann nicht über Ansichten abstimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Meine Herren! Wenn die Kommission irgend etwas zur Abstimmung der hohen Kammer gestellt hat, glaube ich, wird die hohe Kammer auch darüber abstimmen müssen. Ich bin im Allgemeinen auch der Meinung, daß es nicht wünschenswerth ist, über Ansichten abzustimmen. Aber es können doch Fälle vorliegen, wo es an der Zeit ist; und ein solcher Fall liegt meiner Meinung nach jetzt sehr bestimmt vor. Ich finde übrigens, daß der Herr Abgeordnete Ritz ein leichtes Mittel hat, sich aus der Verlegenheit zu ziehen, indem er an der Abstimmung nicht Theil nimmt.

(Heiterkeit.)

Präsident: Daß die Abstimmung stattfinden kann, ist ganz unbedenklich. Ich werde also jetzt die Abstimmung über den ganzen Satz zusammenfassen.

(Stimmen: Nein! nein! theilen.)

Ich ersuche nun diejenigen Herren, die die Ansicht der Kommission darin theilen, daß es nicht zweckmäßig sei, statt der Benennung „Postamt" die Benennung „Post-Comtoir" zu wählen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit der Kommission einverstanden sind, daß das ausgeworfene Gehalt von 1800 Thaler zu hoch normirt sei, und daß im Allgemeinen das Maximum auf 1200 Thaler festzusetzen sei und nur ausnahmsweise für einzelne Orte, wo es die Lokalverhältnisse erfordern, bis zur Summe von 1500 Thalern zu gehen sein dürfte, die Herren, die in dieser Beziehung der Kommission beitreten, ersuche ich, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Pause.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen nun zum Schlußantrage.

Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers:** Was den Schlußantrag betrifft, so hängt die von der Kommission beantragte Absetzung von 20,348 Rthlr. mit den Ersparungen, welche bei dem Normal-Besoldungs-Etat vorgeschlagen wurden, wesentlich zusammen. Nachdem über letzteren zur Tagesordnung übergegangen ist, wird dieser Absetzungs-Antrag kaum aufrecht erhalten werden können, und es werden nur die 500 Rthlr., deren Streichung vom Etat des General-Post-Amts genehmigt worden ist, stehen bleiben können.

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (vom Platz): Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären. Ich provozire abermals darauf, daß uns die Zusicherung gegeben ist, daß die neue Post-Organisation in Bezug auf das Personal nicht theurer sein würde, als die alte, und ich bemerke ausdrücklich, daß der Herr Regierungs-Kommissar uns erklärt hat, wie die bedeutende Vermehrung der Ausgaben bei den kommissarischen Geschäfts- und Reisekosten darin ihren Grund habe, daß jetzt in jedem Regierungs-Bezirk ein besonderer Postkassen-Controlleur angestellt werden solle. Deshalb bin ich auch der Meinung, daß durch den Beschluß über die Anträge ad 1, 2, 3, 4, welche dahin gingen, gewisse Reductionen der Gehälter vorzunehmen, dem Antrage, die Ausgabe für das Personal, einschließlich der Remunerationen und Reisekosten, im Etat des Jahres 1850 auf die im Etat des Jahres 1849 ausgeworfene Summe herabzusetzen, in keine Weise präjudizirt wird. Das ist der ganz unabhängige Antrag, den die Kommission pag. 32 gestellt hat, und für meine Person muß ich, demselben inhärirend, darauf antragen, daß hierüber besonders abgestimmt werde.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius General-Postdirektor **Schmückert:** Nachdem über diesen Gegenstand schon mehrfache Erörterungen stattgefunden haben, kann ich mich nur einfach darauf zurück beziehen, daß hier keine neue Ausgaben in Anspruch genommen werden, sondern nur derjenige Ausgabe-Betrag, der vor dem Beginn

Digitized by Google

der Organisation wirklich stattgefunden hat; so läßt sich allerdings annehmen, daß in Zukunft, wo die Post-Inspektoren und Controlleure ihre Wirksamkeit gemeinschaftlich in jedem Bezirke haben, nicht mit einer geringeren Summe auszukommen ist; eine höhere nimmt die Regierung nicht in Anspruch.

Präsident: Es wird hier ein ganz präziser Antrag gestellt:

„Die Kammer wolle von Tit. II. A. 1, 3 und 4 die Summe von 20,848 Rthlr. streichen."

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit Majorität angenommen. Damit würde also auch der Schlußantrag der Kommission genehmigt sein. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Villers** (liest):

> Die Telegraphenverwaltung bildete früher einen Theil der Militairverwaltung und ist erst mit dem 1. Januar d. J. in Folge der bedeutenden Erweiterung, welche dieselbe erfahren hat, als ein besonderer Verwaltungszweig dem Handels-Ministerium überwiesen worden. Die Ausgaben für das Telegraphenwesen für das Jahr 1849 sind daher im Haupt-Etat der Militairverwaltung nachgewiesen und werden dort näher erörtert werden. Es handelt sich daher hier nur um den Etat für 1850, welcher nicht, wie die früheren, nur eine Ausgabe, sondern in Folge der dem Publikum eingeräumten Benutzung der Telegraphen-Linien auch eine Einnahme nachweist. Diese Einnahme ist auf 61,340 Rthlr. veranschlagt, eine Veranschlagung, welche freilich nur muthmaßlich nach den Erfahrungen einiger Monate vorgenommen werden konnte, welche aber aller Wahrscheinlichkeit nach eher zu niedrig, als zu hoch angenommen ist. Die Ausgabe hat sich dagegen von 54,195 Rthlr. auf 148,250 Rthlr. erhöht. Die Erhöhung findet ihre Erläuterung in dem Umstande, daß früher nur eine optische Telegraphen-Linie zwischen Berlin und Koblenz bestand, während jetzt 5 elektrische Telegraphen-Linien, nämlich, von Berlin ausgehend, nach Aachen, Frankfurt a. M., Hamburg, Stettin und Oderberg, eingerichtet sind und eine optische Linie zwischen Koln und Koblenz beibehalten worden ist. Gegen die Betriebs- und Unterhaltungskosten fand sich nichts zu erinnern. Dagegen schienen die persönlichen Verwaltungskosten unverhältnißmäßig hoch gegriffen zu sein, da dieselben sich auf 126,145 Rthlr. belaufen. Ein näheres Durchgehen der einzelnen Positionen brachte die Kommission zu der Ansicht, daß eine übergroße Zahl von Beamten aufgeführt sei. Namentlich machte sich diese Ansicht in Betreff der zu schaffenden Central-Direction geltend, und wurde daher von einzelnen Mitgliedern der Kommission vorgeschlagen, einen Theil der aufgeführten Beamten als entbehrlich in Wegfall zu bringen. Die Mehrheit der Kommission nahm jedoch Anstand, hierauf einzugehen, weil bemerklich gemacht wurde, daß es noch zu sehr an Erfahrungen fehle, um einigermaßen mit Sicherheit eine Reduction vornehmen zu können. Die Kommission war aber einstimmig der Ansicht, daß der ganze Besoldungs-Etat nur als ein Provisorium gelten solle und die bestimmte Erwartung gegen die Regierung auszusprechen sei, daß sie mit der Anstellung der jedenfalls nur kommissarisch zu ernennenden neuen Beamten nur nach Maßgabe des sich herausstellenden wirklichen Bedürfnisses vorgehen und dabei überall nach den Grundsätzen der größtmöglichen Sparsamkeit verfahren werde.
>
> Die Kommission trägt darauf an:
>
> Die Kammer wolle diese Erwartung aussprechen, im Uebrigen aber den Etat der Telegraphenverwaltung für 1850
>
> | | | |
> |---|---|---|
> | 1) mit einer Einnahme von | 61,340 | Rthlr., |
> | 2) mit einer Ausgabe von | 148,250 | • |
> | also einen Zuschuß von | 86,910 | Rthlr. |
>
> für richtig erklären.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Ministerial-Direktor **Mellin:** Da ein solcher Etat zum ersten Male aufgestellt ist, so erlaube ich mir, über die Anlage und Vervollkommnung der Telegraphen einige Worte vorauszuschicken. Die Regierung erkannte früh die Nothwendigkeit der telegraphischen Verbindungen. Um aber mit einiger Sicherheit darangehen zu können, setzte sie schon vor fünf Jahren eine Kommission nieder, die mit elektrischen Telegraphen Versuche zu machen hatte. Der Erfolg der Sache war, daß, was zum ersten Male auf der Welt mit Sicherheit ausgesprochen werden konnte, eine gehörig angelegte unterirdische Leitung die gehörige Sicherheit für die telegraphische Verbindung gebe. Nachdem dies festgestellt war, wurde im Jahre 1848 zur Anlage geschritten. Se. Majestät der König hatte damals 250,000 Rthlr. zu diesem Zweck bewilligt. Die Linien nach Frankfurt a. M., Köln und Aachen wurden zuerst angelegt. Dazu war der Abschluß zahlreicher Verträge mit denjenigen Staaten nothwendig, welche von diesen Linien durchschnitten wurden, und es gelang, die resp. Staats-Regierungen zu überzeugen, daß Preußen mit einer tüchtigen und bewährten Ausführung vorangegangen sei, in Folge dessen in allen diesen deutschen Staaten die Telegraphen-Linien angelegt und auch die erforderlichen preußischen Telegraphen-Aemter errichtet werden konnten. In dieser Ausführung ging man noch weiter, und es sind jetzt schon auf 270 Meilen Staats-Telegraphen angelegt. Nachdem nun ferner für das Jahr 1849 130,000 Rthr. zur weiteren Ausdehnung der Staats-Telegraphen verwendet worden, hat für das gegenwärtige Jahr bereits die hohe Kammer ihre Zustimmung dazu gegeben, daß die Linien noch weiter vervollständigt werden, und sind zu diesem Zwecke 175,000 Rthlr. pro 1850 ausgesetzt. Es werden dadurch 18 Regierungs-Hauptorte und 7 Sitze der General-Kommandos mit der Hauptstadt, so wie unter einander, verbunden, und in wenigen Minuten gehen jetzt Nachrichten aus der Hauptstadt in alle Theile des Reichs. Die Staats-Verwaltung kann mit Genugthuung auf diesseitige Telegraphen-Ausführungen blicken, weshalb denn auch aus fast allen europäischen Staaten Kommissare hierher kommen, z. B. sind Kaiserl. österreichische, französische, sardinische, russische, englische Abgeordnete hierher gesandt, um sich zu informiren, wie diese Anlagen hier gemacht werden. Zu einem genauen und prompten Dienst ist es aber auch erforderlich, daß eine große Anzahl von Telegraphenbeamten angestellt werde. Die verehrliche Budget-Kommission hat gegen die Anzahl, nicht gegen die Höhe der Gehalte, die allerdings sehr mäßig sind, Erinnerungen gemacht. Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn der Dienst exakt gehen soll (es ist nämlich ein sehr schwieriger Dienst), so muß eine sehr genaue Aufsicht geführt werden. Auf jeder Station sind zwei Telegraphen-Apparate, wovon der eine empfängt, der andere giebt, natürlicherweise muß hier eine Ablösung im Dienste der Beamten stattfinden, weil derselbe oft Tag und Nacht fortgesetzt werden muß. Es kommen oft sehr wichtige Depeschen zur Beförderung, z. B. kam eine Depesche, welche aus Indien nach England in voriger Nacht hier durchging (wir sind nämlich in der glücklichen Lage, daß diese telegraphische Korrespondenz jetzt durch Berlin geht), und dies ist nur dadurch ermöglicht worden, daß wir die Ausführung zuerst in Angriff nahmen und vollständig durchführten. Wenn nun von der verehrlichen Budget-Kommission bemerkt ward, daß die Anzahl der Telegraphen-Beamten, und namentlich in dem Directions-Büreau, zu hoch bemessen sei, so gestatte ich mir darauf zu erwiedern, es ist diese Anzahl nothwendig. Es sind nämlich drei Kassenbeamten erforderlich, welche die Kalkulatur-Geschäfte gleichzeitig mit besorgen. Aus dem Kommissionsberichte geht hervor, daß das Publikum die Telegraphen schon seit mehreren Monaten benutzt. Die Worte dieser großen Anzahl einzelner Privat-Depeschen müssen gezählt und berechnet, so wie die dazu regulativmäßig zu entrichtenden Geldbeträge in den Belägen darüber einzeln geprüft werden, wozu ein großer Zeitaufwand erforderlich wird. Ebenso ist die Korrespondenz der Direction sehr weitläuftig. Es muß deshalb und zur Ueberwachung der zahlreichen einzelnen Stationen die erforderliche Zahl von Beamten in der Central-Verwaltung angestellt sein. Hiernach erscheinen die im Etat angesetzten Expedienten und Registraturbeamten im Directions-Büreau nothwendig. Es ist überaus wünschenswerth, den Telegraphen-Beamten, die einen schwierigen Dienst haben und zum Theil im Auslande wohnen und sich daselbst mit ihren Familien einrichten müssen, die Zusicherung ertheilen zu können, daß sie bleibend angestellt werden sollen. Es sind überdies — mit Ausnahme einiger Techniker — versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche bereits seit Jahr und Tag in der Hoffnung beschäftigt worden, daß sie bleibend angestellt werden. Deshalb kann die Regierung es nur als wünschenswerth erachten, wenn die Kammer sich dafür ausspricht, daß mit fester Anstellung dieser Beamten in den Gränzen des Etats vorgegangen werden könne, wobei ich mir nur noch die Bemerkung erlaube, daß die Aussicht steigt, durch die Einnahme für vermehrte Beförderungen von Privatnachrichten künftig die Ausgaben vollständig zu decken.

Ich beantrage daher, daß der Etat von der hohen Kammer so angenommen werde, wie solcher derselben vorgelegt ist.

Präsident: Gegen die Positionen, welche die Kommission aufgestellt hat, sind keine Abänderungs-Vorschläge gemacht worden. Dagegen ist von der Kommission einstimmig die Ansicht ausgesprochen worden, daß der ganze Besoldungs-Etat nur als ein Provisorium gelten solle und die bestimmte Erwartung gegen die Regierung auszusprechen sei, daß sie mit der Anstellung der jedenfalls nur kommissarisch zu ernennenden neuen Beamten nur nach Maßgabe des sich herausstellenden wirklichen Bedürfnisses vorgehen und dabei überall nach den Grundsätzen der größten möglichen Sparsamkeit verfahren werde.

Nach den Bemerkungen, die wir so eben von dem Ministertisch gehört haben, wonach der Herr Regierungs-Kommissar die Ansicht der Regierung dahin ausgesprochen hat, daß es nicht wün-

Digitized by Google

schenswerth sei, die jetzigen Beamten provisorisch anzustellen, — wird es wohl einer besonderen Abstimmung bedürfen, und ersuche ich die Herren, welche der Ansicht der Kommission beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Meine Herren! Damit ist also dieser Etat erledigt. Ich möchte Ihnen nun die morgende Tagesordnung mittheilen; danach können Sie gleich die Uebersicht über die Tagesordnung, wie wir sie überhaupt noch vornehmen werden, gewinnen. Morgen würden wir das Staats-Schulden-Gesetz, dann das Gesetz über die unverzinsliche Staatsschuld, dann das Gesetz über die Kreditforderung über die 18 Mill. und endlich das Budget des landwirthschaftlichen Ministeriums und die Budgets, welche mit demselben zusammenhängen und auch schon auf der heutigen Tagesordnung standen, in Berathung nehmen. Um diese Gegenstände in der Mittags-Sitzung schon erledigen zu können, muß ich Sie bitten, sich um 9 Uhr zur Plenar-Sitzung einzufinden. Dann würde in der Abend-Sitzung das Budget des Unterrichts-Ministeriums zur Erledigung kommen, unter der Voraussetzung, daß wir das Budget des Kriegs-Ministeriums heute Abend erledigen. Damit würde die Budget-Berathung überhaupt beendigt sein und uns nur noch übrig bleiben, Beschluß zu fassen über das Gesetz, was noch die Ziffer feststellt, und über das wir Freitag, spätestens Sonnabend Beschluß fassen werden.

Freitag Morgen werde ich auf die Tagesordnung setzen die Gesetze über den Rübenzucker, die Kreis- und Provinzial-Ordnung und die Orts-Distrikts-Polizei; Sonnabend Abend endlich das Jagd-Polizei-Gesetz. Es würde uns noch der Montag übrig bleiben, den wir vorbehalten müssen für etwaige Anträge, welche uns noch aus der ersten Kammer zugehen, und für kleinere Berichte, deren Berathung wünschenswerth ist.

Ich ersuche also, heut Abend 6 Uhr sich zu versammeln. Wir werden, wenn, wie ich hoffe, Ihnen noch vor der Sitzung der Bericht über die Zusammenstellung der Gemeinde-Ordnung zugeht, dann heut Abend die Abstimmung über dieses Gesetz im Ganzen vorhergehen lassen der Berathung des Militair-Budgets.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

by Google

Digitized by Google

Einhundertundsechzehnte Sitzung

am Mittwoch den 20. Februar 1850.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Zwei nachträgliche Amendements zum Entwurf der Gemeinde-Ordnung werden abgelehnt. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat für 1849 und 1850: — Militair-Verwaltung; — Marinewesen.

Die Sitzung wird um 6 Uhr 45 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister von Manteuffel, von Strotha, und die Regierungs-Kommissarien Geheime Kriegs-Räthe Messerschmidt und Menzel; später erscheinen die Staatsminister Graf Brandenburg, von der Heydt, von Rabe und der Regierungs-Kommissarius Oberst-Lieutenant von Wangenheim.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der Morgen-Sitzung wird verlesen werden.

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Reuter.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll sich etwas zu erinnern findet?

(Geschieht nicht.)

Das Protokoll ist angenommen.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird der Herr Schriftführer Gellern führen, der Herr Abgeordnete Menzel wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Als Kommissarien des Kriegs-Ministeriums sind heute anwesend die Herren Geheimeräthe Menzel und Messerschmidt und der Oberst-Lieutenant von Wangenheim.

Meine Herren! Sie werden am Eingange des Sitzungssaales die Gemeinde-Ordnung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zusammengestellt erhalten haben.

Sie ist vertheilt worden, und wer von den Herren noch nicht im Besitz derselben ist, wird die Güte haben, es bemerklich zu machen.

Wir werden daher nunmehr, wie ich heute Morgen angekündigt habe, die Abstimmung vorzunehmen haben zunächst über die beiden Abänderungsvorschläge, die von den Abgeordneten Bormann und Schöpplenberg eingebracht sind und die sich auf die Verwerfung der ganzen Gemeinde-Ordnung beziehen; sodann über die Gemeinde-Ordnung selbst.

Die Herren Trojan, Tellkampf und Bormann haben den Namens-Aufruf beantragt über die Anträge der Herren Bormann und Schöpplenberg.

Ich ersuche die Herren, die über den Antrag des Herrn Abgeordneten Bormann den Namens-Aufruf verlangen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Ich werde nun den Antrag des Abgeordneten Bormann verlesen lassen. Er befindet sich unter Nr. 527 der Drucksachen.

(Der Präsident übergiebt denselben dem Schriftführer zur Verlesung.)

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Bormann. Die hohe Kammer wolle beschließen:
daß die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 an den Orten, wo sie gilt, unverändert aufrecht erhalten, und im Sinne und Geiste derselben auch die künftige Selbst-Verwaltung der Kreise, und die vorgesetzte Beschwerde-Instanz geordnet werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Es kommt nun der Antrag des Abgeordneten Schöpplenberg, und auch für diesen ist der Namens-Aufruf verlangt worden. Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, die den Antrag auf Namens-Aufruf unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Er ist nicht unterstützt. Ich ersuche, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

II. Schöpplenberg und Trojan. Die zweite Kammer wolle beschließen:
bei der Königlichen Regierung den Antrag zu stellen:
Zunächst nur eine Gemeinde-Ordnung für das platte Land der sechs östlichen Provinzen zu entwerfen, und die für die Städte dieser Provinzen, wie für die beiden westlichen Provinzen bestehenden Gemeinde-Ordnungen zu konserviren und nur, so weit nöthig, eine Revision derselben vorschlagen zu wollen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt. Auch über die Gemeindeordnung selbst, über die wir jetzt abstimmen wollen, ist von dem Abgeordneten Peschke auf Namensaufruf angetragen worden. Ich ersuche diejenigen, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Er ist nicht unterstützt.

Ich bemerke noch, daß sich in der eben vertheilten Gemeindeordnung vielleicht noch einige Druckfehler befinden, daß sie in dieser Beziehung noch genauer durchgesehen werden wird. Einer von diesen ist schon bemerkt worden; es ist nämlich im §. 157 der Druckfehler wiederholt, daß statt nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit gesetzt ist, nach zweiundzwanzigjähriger Dienstzeit. Der Abgeordnete Trojan hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Trojan** (vom Platz): Es wird doch über die Gemeindeordnung abgestimmt, so wie sie aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist; denn wie sie hier abgedruckt ist, wissen wir noch nicht.

(Unruhe.)

Präsident: Wenn Sie den Antrag machen wollen, die Abstimmung auszusetzen, so werde ich darauf eingehen. Ich ersuche daher die Herren, welche die Gemeindeordnung für den preußischen Staat, wie sie aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, und unter Nr. 595 der Drucksachen in Ihren Händen sich befindet, annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe ist angenommen worden.

(Der Vollständigkeit halber wird dieselbe hier abgedruckt.)

Die Gemeinde-Ordnung lautet:

Gemeinde-Ordnung

für den

preußischen Staat.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.

§. 1.

Zu einem Gemeindebezirk (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Gränzen desselben gelegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören oder einen solchen bilden.

Veränderungen von Gemeindebezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreisvertretung durch einen Beschluß des Bezirksrathes bewirkt werden.

Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist. Veränderungen von Gemeindebezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 2.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 3.

Alle Einwohner (§. 2) der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und

zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, ingleichen die darauf bezüglichen, auf besonderen Titeln beruhenden, Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Inwieweit Waldungen zu den Gemeindeabgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeindeabgaben und Lasten im höheren Maße als bisher gegen ihren Willen nur insoweit herangezogen werden, als es von dem Bezirksrathe im Einverständniß mit dem Regierungs-Präsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz bleibt es bis zum Erlasse solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staates als Waldbesitzer.

Die, im §. 7, §. 8 und §. 9 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, sollen im ganzen Staate von Gemeindeauflagen insoweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung bereits besaßen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen können von den Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 99) bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden, widrigenfalls die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstückes, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4.

Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre:

1) Einwohner des Gemeindebezirks ist (§. 2);
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat, endlich
4) mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet, oder sofern es sich um eine, nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltete Gemeinde handelt, ein Grundstück im Werthe von 100 Rthlrn. oder ein Haus im Gemeindebezirke besitzt.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeindemitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt:

für Gemeinden von weniger als	10,000	Einw.	200	Rtl.
» » »	10,000—50,000	»	250	»
» » » mehr als	50,000	»	300	»

Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Als selbstständig wird nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, so wie zur Gemeinde-Vertretung können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befinden.

Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs befindet. Wo das rheinische Civilgesetzbuch gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen, der in Zahlungsunfähigkeit verfällt, so lange, bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist.

§. 5.

Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist auch ohne in der Gemeinde zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindewähler zu sein, vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 6.

Die Gemeinden sind Corporationen.

Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7.

In den Gemeinden wird ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderath gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Gemeindevorstand ist die Obrigkeit des Orts und verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten.

Die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamts sind aufgehoben.

§. 8.

Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeinde-Statut zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Das Gemeinde-Statut bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreis-Ausschuß.

§. 9.

Für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kommen in der Regel die Bestimmungen des Titel II., für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, in der Regel die Bestimmungen des Titel III. zur Anwendung.

Auf den Antrag des in jenen Gemeinden nach dem Titel II., in diesen nach dem Titel III. gewählten Gemeinderathes können jedoch von dem Bezirksrathe auch Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Titel III., und Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Titel II. unterworfen werden.

Titel II.

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderathes.

§. 10.

Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

Digitized by Google

aus	18	in	Gemeinden	von	2,500	bis	5,000	Einw.,
„	24	„	„	„	5,001	„	10,000	„
„	30	„	„	„	10,001	„	20,000	„
„	36	„	„	„	20,001	„	30,000	„
„	42	„	„	„	30,001	„	50,000	„
„	48	„	„	„	50,001	„	70,000	„
„	54	„	„	„	70,001	„	90,000	„
„	60	„	„	„	90,001	„	120,000	„

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Gemeinde-Verordnete zu.

Wo die Zahl der Mitglieder nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der neu gewählte Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung oder Vermehrung desselben beschlossen hat.

§. 11.

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderathes werden die Gemeindewähler (§§. 4 und 5) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben), in den Gemeinden, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maßgabe ihres Einkommens, in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller Gemeindewähler entrichten, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammt-Einkommens aller Gemeindewähler besitzen.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammt-Steuer resp. des Gesammt-Einkommens dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 49) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 12.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl in derselben nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinde-Vorstande festgesetzt.

§. 13.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bezirksrath nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 14.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben, oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Bezirksrathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 15.

Mitglieder des Gemeinderaths können nicht sein:

1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§. 80);
2) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel; ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 16.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste- und zweitemal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 17.

Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeinde-Vorstande geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des §. 12 nach den Wahl-Bezirken eingetheilt.

§. 18.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorstande Einwendungen erheben.

Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Bezirksrath zulässig, welcher binnen vier Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe acht Tage vorher von dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.

§. 19.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinde-Raths finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe veranlaßt oder von dem Bezirksrathe angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatz-Wahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 12) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 20.

Der Gemeinderath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 14) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderaths jederzeit wieder gewählt werden.

§. 21.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 17, 18) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 22.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem

Digitized by Google

Gemeinderath gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderath ein Stellvertreter gewählt.

§. 23.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahl-Vorstand endgültig.

§. 24.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 25.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und vom Gemeinde-Vorstande aufzubewahren. Der Gemeinde-Vorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 26.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderaths treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeinde-Vorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 27.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich in Gemeinden von weniger als

2,500		Einwohnern	2	Schöffen,
2,500 bis	10,000	»	4	»
10,001 »	30,000	»	6	»
30,001 »	60,000	»	8	»
60,001 »	100,000	»	10	»

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 2 Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksraths eine Verminderung beschlossen hat.

Alle Gemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeinde-Vorstande in Ortsbezirke getheilt, nach Anhörung des Gemeinderaths.

Jedem Bezirk wird ein Bezirks-Vorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinderath aus den Wählern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Gemeinde-Vorstand bestätigt wird.

Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Gemeinde-Vorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

In den, in §. 13 erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderaths, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 28.

Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein:

1) die Mitglieder der Aufsichts-Behörde;
2) die Mitglieder des Gemeinde-Rathes, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte einschließlich des Gemeinde-Einnehmers;
3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinderathes sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 29.

Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl im §. 27 bestimmt ist, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Die Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vom Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt.

§. 30.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 31.

Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksraths versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Bezirksraths, nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten, die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

§. 32.

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentli-

Digitized by Google

cher Sitzung des Gemeinderaths in Eid und Pflicht genommen, der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten, oder einem von diesem zu ernennenden Kommissär in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes vereidet.

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths.

§. 33.

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirks-Regierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 34.

Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 35.

Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes oder von dem Gemeindevorstande verlangt wird.

§. 36.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von dem Gemeinderathe festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattaben.

§. 37.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderaths und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 38.

Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 39.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 30 vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 40.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeindevorstand, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichts-Behörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 41.

Die Sitzungen des Gemeinderaths sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 42.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 43.

Die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Alle Beschlüsse sind dem Gemeindevorstande mitzutheilen.

§. 44.

Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinderath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten, oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporation und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 45.

Die Genehmigung des Bezirksraths ist erforderlich:

1) zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleich gestellt sind, so wie zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird.
2) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.)

§. 46.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Durch die Zahlung dieser Abgaben, so wie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in §§. 3 und 4 bezeichneten Rechte bedingt werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.

Derartige Beschlüsse des Gemeinderaths bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen, oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 47.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsausgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben muß die Genehmigung des Bezirksraths eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Zuschläge, welche die Hälfte des Betrags der Staats-Abgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierung erhoben werden.

Digitized by Google

So lange die Revision der Steuer-Gesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeinde-Behörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeinde-Abgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 48.

Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirks-Regierung.

§. 49.

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrath. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 50.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 51.

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, so wie von anderen Gemeinde-Beamten zu leistenden Cautionen.

§. 52.

Die Erhebung der Gemeindegefälle, so wie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden können demselben Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 53.

Der Gemeinde-Vorstand hat als Orts-Obrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2) die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen;
   Der Gemeinde-Vorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderaths zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirksraths einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 51) beanstanden zu müssen glaubt;
3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen: bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende, oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderaths zuzuziehen;
5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;
6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die Gemeindebeamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9) die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§. 55.

Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeinde-Vorstandes.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeinde-Vorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

§. 56.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Gemeinderaths besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeindeverordneten und Gemeindewählern gebildet werden. Die Gemeindeverordneten und die Gemeindewähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorstande untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes führt den Vorsitz.

§. 57.

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeinde-Vorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58.

Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Führung der Personenstandsregister;
4) die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2, 3 und 4 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.
   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes gegen angemessene Entschädigung übertragen werden;
5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 59.

In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt V.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 60.

Die Bürgermeister haben Anspruch auf Besoldung, die Schöffen werden nicht besoldet.

Digitized by Google

Die Besoldungen der Bürgermeister und der übrigen Gemeinde-Beamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. In Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Den Beigeordneten (§. 27) können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden.

§. 61.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder, wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ des Gehaltes nach 6jähriger Dienstzeit,
$\frac{1}{2}$ » » » 12 » »
$\frac{2}{3}$ » » » 24 » »

Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 30 bestellten Bürgermeister keine Anwendung.

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirksrath. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Abschnitt VI.

Von dem Gemeinde-Haushalte.

§. 62.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeinde-Vorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat.

Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren, von dem Gemeinde-Vorstande zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt.

Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde eingereicht.

§. 63.

Der Gemeinde-Vorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderathes.

§. 64.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 49), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46) und die sonstigen Gemeindegefälle sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 65.

Die Jahres-Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorstande einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinderathe zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt (§. 62). Der Gemeinde-Vorstand kann nicht verlangen, bei der Prüfung zugegen zu sein.

§. 66.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Bürgermeister hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§. 67.

Ueber alle Theile des Gemeinde-Vermögens hat der Gemeinde-Vorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel III.

Von den Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben.

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths.

§. 68.

Der Gemeinderath besteht außer dem Gemeindevorsteher (§. 93) in der Regel aus 6 Mitgliedern.

Diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeindewähler durch Beschluß des Kreisausschusses bis auf 3 vermindert oder bis auf 12 vermehrt werden.

Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinderathe auch diejenigen im Gemeindebezirke ansässigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindewähler (§. 4) haben und mehr als $\frac{1}{4}$ der gesammten Gemeindeabgaben aufbringen.

Wenn die so Berechtigten juristische oder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen oder Frauen sind, so findet Vertretung statt. Die Vertreter müssen Gemeindewähler sein.

§. 69.

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderaths werden die Gemeindewähler (§§. 4 und 5) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben), in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller Gemeindewähler entrichten.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden (§. 3), so wie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 110) kommen, so weit sie in den Etat aufgenommen sind (§. 120) gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 70.

Gemeinden, die aus mehreren Ortschaften bestehen, können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinde-Vorsteher festgesetzt.

§. 71.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Kreisausschuß nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 72.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben, oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Kreisausschuß für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 73.

Mitglieder des Gemeinderaths können nicht sein:

1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) die nicht zum Gemeindevorstande gehörigen Gemeindebeamten;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Land-

gerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel; ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;

4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizeibeamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 74.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste- und zweitemal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 75.

Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des §. 69 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 76.

Vom 1—15. Juli schreitet der Gemeinde-Vorsteher zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorsteher Einwendungen erheben.

Der Gemeinde-Rath entscheidet darüber bis zum 15 August.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Kreisausschuß zulässig, welcher binnen vier Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeinde-Vorsteher mitzutheilen.

§. 77.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinde-Raths finden alle 2 Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten Abtheilung zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe veranlaßt oder von dem Kreisausschusse angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatz-Wahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 70) vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

Ist die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 78.

Der Gemeindevorsteher nach Anhörung des Gemeinderaths hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 72) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderaths jederzeit wieder gewählt werden.

§. 79.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 75., 76) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorsteher zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 80.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderath gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderath ein Stellvertreter gewählt.

§. 81.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 82.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 83.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorsteher aufzubewahren. Der Gemeindevorsteher hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 84

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderaths treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Die Gemeinde-Vorsteher hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 85.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus einem Gemeinde-Vorsteher und zwei Schöffen, die den Gemeinde-Vorsteher zu unterstützen und in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Kreisausschusses eine Verminderung beschlossen hat.

In den, in §. 71 erwähnten Ortschaften kann der Gemeinde-Vorsteher nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderaths, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 86.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Kämmerer u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Digitized by Google

Die Schöffen können Mitglieder des Gemeinderaths sein.

§. 87.

Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein:
1) die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde;
2) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
3) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
4) die Polizei-Beamten;
5) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinderathes sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetzsamml. S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Gemeindevorsteher sei.

§. 88.

Die Gemeindevorsteher, welcher in dem Gemeindebezirke ansässig sein muß, so wie die Schöffen, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 89.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 90.

Die Wahl des Vorstehers und der Schöffen erfolgt auf 6 Jahre.

Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeinde-Vorsteher von dem Gemeinderath auf 12 Jahre gewählt werden.

Alle 3 Jahre scheidet einer der Schöffen aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Der das erstemal Ausscheidende wird durch das Loos bestimmt. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

§. 91.

Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreis-Ausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung der Wahl versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Kreis-Ausschusses, nicht bestätigt, so steht dem Landrath die Ernennung des Vorstehers resp. der Schöffen auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu.

Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

§. 92.

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath oder einen von ihm zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths in Eid und Pflicht genommen.

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths.

§. 93.

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorsteher überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirks-Regierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 94.

Der Gemeinde-Rath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Der Gemeindevorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderaths.

§. 95.

Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Gemeindevorsteher; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderaths verlangt wird.

§. 96.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinderathe festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statt haben.

§. 97.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderaths und dem Vorsteher angezeigt werden.

§. 98.

Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 99.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 89 vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 100.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeindevorsteher oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 101.

Die Sitzungen des Gemeinderaths sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 102.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 103.

Die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu vereideter Protokollführer vertreten.

§. 104.

Auf Beschluß des Gemeinderaths und mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses kann das Erforderniß der Protokoll-Aufnahme über Gemeinderaths-Beschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden.

§. 105.

Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinderath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Wil-

Digitized by Google

len der Betheiligten, oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 106.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.

Derartige Beschlüsse des Gemeinderaths bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen, oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 107.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben muß die Genehmigung des Bezirksraths eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung erhoben werden.

So lange die Revision der Steuer-Gesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeindebehörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeindeabgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 108.

Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ist erforderlich:

a) Einverständniß zwischen Gemeinderath und Gemeinde-Vorsteher;
b) Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und
c) öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe.

§. 109.

Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

§. 110.

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 111.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 112.

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, so wie von anderen Gemeindebeamten zu leistenden Cautionen.

§. 113.

Die Erhebung der Gemeindegefälle, so wie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden können demselben Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 114.

Der Gemeinde-Vorsteher hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde, insbesondere folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen; dahin gehört:
   a) die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
   b) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
   c) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial und allgemeinen Staats-Verwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

   Die Führung der Personenstandsregister, und die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes können dem Gemeinde-Vorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden.
2) die Beschlüsse des Gemeinderathes vorzubereiten und auszuführen.

   Der Gemeinde-Vorsteher hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Kreis-Ausschusses einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorsteher die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 112) beanstanden zu müssen glaubt:
3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderathes zuzuziehen;
5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;
6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die Gemeindebeamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9) die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Gemeinde-Vorsteher oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 115.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können besondere Deputationen aus Gemeindeverordneten und Gemeindewählern von dem Gemeinderath gewählt werden. Stimmberechtigter Vorsitzender derselben ist ein vom Gemeindevorsteher zu bezeichnendes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorsteher untergeordnet.

Digitized by Google

§. 116.

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeinde-Vorsteher in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 117.

In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt V.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 118.

Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühwaltung und ihren Unkosten in billigem Verhältnisse stehenden Vergütigung. Dieselbe wird in Ermangelung einer Vereinigung von dem Kreisausschusse nach Anhörung des Gemeinderaths festgestellt.

Nutzungen aus Gemeinde-Grundstücken, welche bisher dem Gemeindevorsteher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesen waren, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden.

§. 119.

Die Gemeindevorsteher erhalten keine Pension, sofern sie ihnen nicht durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderaths zugesichert ist.

Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Abschnitt VI.

Von dem Gemeinde-Haushalte.

§. 120.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeinde-Vorsteher jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren, von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt.

Die Aufstellung des Haushalts-Etats erfolgt auf drei Jahre, wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreisausschusse genehmigt wird.

Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde eingereicht.

§. 121.

Der Gemeinde-Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths.

§. 122.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 109), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 105) und die sonstigen Gemeindegefälle sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.

§. 123.

Die Jahres-Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinderath zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 124.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Gemeinde-Vorsteher hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 125.

Ueber alle Theile des Gemeinde-Vermögens hat der Gemeinde-Vorsteher ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel IV.

Von den Sammtgemeinden und Polizei-Bezirken.

§. 126.

Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde vereinigen.

Die zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.

Gemeinden, welche eine genügende Polizei-Verwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizei-Bezirke vereinigt. Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staats-Regierung.

Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, oder künftig errichtet werden, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 127.

Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderath vertreten und von einem Gemeinde-Vorstande verwaltet.

§. 128.

Die Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Vorsteher der Sammtgemeinde (Bürgermeister, Oberschulze) beaufsichtigt. Derselbe kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen, und muß die Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen leiten, so wie die Hebelisten vollstreckbar erklären.

§. 129.

Mit Ausnahme der im §. 128 angeführten Punkte gelten für die Vertretung und Verwaltung der Einzelgemeinden dieselben Vorschriften, welche für die, nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden in den Titeln II. und III. dieses Gesetzes gegeben sind.

§. 130.

Jede Sammtgemeinde wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden von einem Sammtgemeinderath vertreten und von einem innerhalb der Sammtgemeinde wohnenden Vorsteher (Bürgermeister, Oberschulze) verwaltet.

Als Stellvertreter des Vorstehers in Behinderungsfällen werden ein oder mehrere Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten können Mitglieder des Sammtgemeinderathes sein.

§. 131.

Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, darüber haben die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes.

In welchem Verhältnissen die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnisse und Lasten der Sammtgemeinden beizutragen haben, wird von dem Bezirksrathe nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden und des Sammtgemeinderaths festgesetzt. So weit die Einzelgemeinden sich über diesen Gegenstand einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen.

§. 132.

Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammtgemeinderathe zu wählen. Sind die Einzelgemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Bezirksrath zu bestimmen hat.

Die Wahlen werden von den Gemeinderäthen der Einzelgemeinden nach den Vorschriften der §§. 29 und 30 vorgenommen.

Die Mitglieder der Sammtgemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.

§. 133.

Der Vorsteher der Sammtgemeinde hat den Vorsitz mit Stimmrecht im Sammtgemeinderath. Im Uebrigen haben der Vorsteher der Sammtgemeinde, dessen Beigeordnete und der Sammtgemeinderath in Bezug auf die Sammtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeinde-Vorstande, dem Bürgermeister und den Beigeordneten, und andererseits dem Gemeinderathe in Bezug auf die, nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden in Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind.

Digitized by Google

Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Sammtgemeinde und dessen Beigeordneten finden die Bestimmungen der §§. 29, 30 und 31 Anwendung; jedoch steht die Bestätigung des Vorstehers der Sammtgemeinde auch in dem Falle dem Regierungs-Präsidenten zu, wenn die Sammtgemeinde mehr als 10,000 Einwohner zählt.

Hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Sammtgemeinden auf Besoldung und Pension, und der Beigeordneten auf Entschädigung gelten die Bestimmungen der §§. 60 und 61.

§. 134.

Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden einer Sammtgemeinde betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Vorstehers und des Sammtgemeinderaths; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mit zu beschließen.

§. 135.

Den Vorstehern der Sammtgemeinden (§. 126) können von der Staatsregierung die §. 58 bezeichneten Geschäfte übertragen werden.

Wo Polizeibezirke gebildet werden müssen (§. 126), sind für die im §. 58 bezeichneten Geschäfte besondere Bezirksbeamte (Kreis-Amtsmänner) zu bestellen. Das Amt derselben ist ein jedesmal auf drei Jahre von der Staatsregierung aus den Eingesessenen des Bezirks zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Findet sich kein geeigneter Eingesessener, welcher das Amt übernehmen will, so werden die Geschäfte, bis sich ein solcher Eingesessener findet, durch einen von der Staatsregierung ernannten Kommissar auf Kosten des Bezirks verwaltet.

Die erforderlichen Büreaukosten sind in jedem Falle nach Feststellung der Bezirksregierung von den betheiligten Gemeinden aufzubringen.

Inwieweit der Staat zu diesen Kosten beizutragen hat, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der örtlichen Polizei-Verwaltung zu bemessen.

§. 136.

In Polizei-Angelegenheiten (§. 58 1 und 2) sind die Gemeindevorsteher Organe und Hülfsbehörden des Vorstehers der Sammtgemeinde oder des Bezirksbeamten.

Titel V.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 137.

Ein jeder Gemeindewähler ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheiten;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die, noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderathes der den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf drei bis sechs Jahre verlustig erklärt werden.

Der Beschluß des Gemeinderaths bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 138).

Titel VI.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 138.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschusse Aufträge ertheilen.

§. 139.

Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, insofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

§. 140.

Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher, bei Sammtgemeinden deren Vorsteher, von Amts wegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungs-Behörde die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrathe unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 141.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungs-Präsident, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 142.

Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 140 und 141 dem Gemeinderathe innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

Bei Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltet werden, steht die in den §§. 140 und 141 dem Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Bezirksrathes vorbehaltene Entscheidung dem Landrathe nach Anhörung des Kreisausschusses zu. Gegen die Entscheidung des Landrathes findet innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Regierungs-Präsidenten statt.

§. 143.

Der Minister des Innern kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammtgemeinderath vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist.

§. 144.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VII.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 145.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 146.

Wo Gemeindebezirke noch nicht bestehen, ist zuvörderst deren Bildung in einer den Zwecken des Gemeindeverbandes entsprechenden Weise zu bewirken. Insbesondere werden einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für selbstständige Gemeinden erklärt, oder mit einander zu Gemeinden vereinigt, oder mit schon bestehenden Gemeinden verbunden.

Einzelne Grundstücke, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

Digitized by Google

§. 147.

Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 146) und die dazu etwa erforderliche Regulirung der Vermögens-Verhältnisse der zu einem Gemeindeverbande neu vereinigten Bestandtheile, erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreis-Kommission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungsbezirk zu bildende Bezirks-Kommission stattfindet. Die Bezirks-Kommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreis-Kommission endgültig. In allen Fällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 148.

Die Kreis-Kommission besteht:

1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) aus 3 von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter;
3) aus denjenigen 3 gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertreter. Sind die Landgemeinden auf den Kreistagen durch mehr als drei gewählte Abgeordnete vertreten, so haben diese aus ihrer Mitte die 3 Mitglieder der Kommission zu wählen;
4) aus drei von den Vertretern der Städte auf den Kreistagen gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter.

§. 149.

Die Bezirks-Kommission besteht aus:

1) dem Regierungs-Präsidenten, welcher den Vorsitz führt, und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) drei der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertreter;
3) drei der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertreter;
4) drei Vertretern der Städte.

Die ad 2 bis 4 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten ernannt.

Die Entscheidungen der Kreis- und Bezirks-Kommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Ist bei der Neubildung eines Gemeindebezirks keine Stadt betheiligt, so haben sich die Vertreter der Städte bei Fassung der desfallsigen Beschlüsse des Mitstimmens zu enthalten, wie dasselbe im Falle der Betheiligung einer Stadt die Vertreter der Klasse ad 2 und 3 zu thun haben, welche dabei etwa unbetheiligt ist.

§. 150.

Die Veränderung bereits bestehender Sammtgemeinde-Bezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Aemter in der Provinz Westfalen) kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung erfolgen. Die Provinzialversammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

§. 151.

Eine Veränderung bestehender oder in Gemäßheit des §. 88 neu gebildeter Gemeindebezirke darf erst eintreten, wenn das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist, es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen Gemeinden sich sogleich bei Einführung dieser Gemeinde-Ordnung zu einer Gemeinde vereinigen wollen.

§. 152.

Die Verrichtungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinderathe, dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister, dem Kreis-Ausschusse und dem Bezirksrathe beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

§. 153.

Ist der neugewählte Gemeinderath, nach zweimal, mit Zwischenräumen von acht Tagen, wiederholter Berathung, der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzial-Versammlung.

§. 154.

Bei Einführung der Gemeinde-Ordnung kann die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung, wo eine solche vorhanden ist, unter Genehmigung des Bezirks Rathes beschließen: ob zunächst die Bestimmungen des Titel II. oder des Titels III. auf die Gemeinde angewendet werden sollen.

§. 155.

Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, und in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung und eines nach den Vorschriften des Titel III. gebildeten Gemeinde-Vorstandes auch jetzt noch nicht vorhanden sind, kann mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzial-Versammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichtsbehörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorstehers ist auf die, der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 156.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

§. 157.

Die seitherigen, nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach 6jähriger Dienstzeit zu.

Die Pension beträgt:

nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit ¼, nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit ⅓, nach 24jähriger Dienstzeit ½

des seitherigen reinen Diensteinkommens. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Die Schulzen und Orts- und Gemeindevorsteher haben keinen Anspruch auf Pension.

Die Pensionen werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

§. 158.

Alle in §. 157 nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

Präsident: Wir gehen nunmehr, meine Herren, zur Tages-Ordnung, zu der Berathung des Budgets für das Kriegs-Ministerium. Der Abgeordnete von Fock ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Neunter Bericht

der

Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts,

betreffend:

den Etat der Militair-Verwaltung.

Die Etats der Militair-Verwaltung pro 1849 und 1850 umfassen außer den der Natur der Sache nach unbedeutenden Einnahmen in 34 Titeln die Ausgaben für die Friedensstärke des stehenden Heeres, für die Stämme

Digitized by Google

der Landwehr und für deren Friedensübungen, außerdem die ebenfalls nur für den Friedenszustand bemessenen außerordentlichen Ausgaben, und endlich eine besondere Nachweisung der Nebenfond.

Die Friedensstärke unseres stehenden Heeres beläuft sich auf 123,284 Mann Linien-Truppen, worunter 22,250 Mann Kavallerie.

Es bedarf keines Beweises, daß eine solche Heeresmacht kaum zur Vertheidigung der Festungen, viel weniger zur Kriegführung im freien Felde gegen eine andere Großmacht ausreichen würde. Glücklicherweise ist aber durch die im Laufe der Zeit immer mehr bewährte, und man kann wohl sagen, gegenwärtig in das Bewußtsein des Volkes übergegangene Organisation der Landwehr, in Verbindung mit der Einrichtung, die Linientruppen durch ausgebildete Reserve-Mannschaften zu verstärken, in Preußen das glückliche Auskunftsmittel gefunden worden, jene Friedensstärke beliebig bis auf etwa 320,000 Mann Feldtruppen vermehren zu können, wobei noch in Rechnung zu bringen ist, das dies günstige Resultat im Durchschnit mit dem möglichst geringsten Kostenaufwande erreicht wird. Preußen war auf diese Weise der einzige deutsche Staat, der, als im Jahre 1848 die bundesmäßige Heeresstärke auf 2 Prozent der Bevölkerung festgesetzt wurde, nicht gezwungen war, seine Kriegsmacht zu vermehren, da seine Heeresstärke fast genau dieser Forderung entspricht.

Die im Schooße der Kommission aufgeworfene Frage, ob nicht, unbeschadet der Entwickelung einer solchen Heeresmacht für den Fall eines Krieges, es dennoch zulässig sei, die Friedensstärke zu vermindern, wurde in nachstehender Weise beantwortet:

Die gegenwärtige Friedensstärke sei keine zufällige, sondern stehe in einem genauen inneren Zusammenhange mit der Stärke im Kriege. Unsere östlichen und westlichen Nachbarn hätten bekanntlich Heereseinrichtungen, durch welche der einzelne Mann zu einer 3- bis 7fach längeren Dienstzeit bei der Fahne verpflichtet sei, wir hätten daher bei einem großen Kriege auf geübte, wohldisziplinirte Gegner zu rechnen. Aber auch selbst ohne Rücksicht hierauf könne die Dienstzeit, die jetzt bei der Infanterie nur noch zwei Jahre betrage, nicht noch mehr vermindert werden, da bloße Waffenfertigkeit des einzelnen Mannes noch keine disziplinirte, an Gehorsam gewöhnte Truppen bilde, die für jede Bewegung geübt und für jede Gefechtsart und Lage vorbereitet sei.

Vermindere man die Friedensstärke des Heeres in einer oder der anderen Art, sei es, indem man die Zahl der Regimenter oder Bataillone vermindere, oder sei es, daß man ihnen eine geringere Kopfstärke gebe, so nehme man damit zugleich auch das Mittel, die Landwehr in der gegenwärtigen Stärke zu erhalten, wozu die Stärke der Linientruppen nachweisbar gerade nur ausreiche.

Es müsse aber überhaupt in Betracht gezogen werden, daß die preußische Armee eigentlich nur aus Cadres bestehe, die durch die Linientruppen gebildet werden und bei denen wesentliche Rücksicht zugleich auf die Landwehr genommen sei, in der Weise, daß bei einer Mobilmachung dem dringendsten Bedürfniß der Landwehr in Bezug auf Offiziere und Unteroffiziere abgeholfen werden müsse. Man müsse daher die Kosten der Friedensstärke immer nur mit Hinblick auf die 1½mal größere Kriegsstärke betrachten. Ziehe man aber ferner in Erwägung, daß wir bei einem Kriege im Osten oder Westen einen großen Theil unserer Festungen mit ausreichender Kriegs-Besatzung, zu welcher die Landwehr zweiten Aufgebots nicht allein verwendet werden könne, versehen müssen; bei einem Kriege im Osten aber auch die westlichen Provinzen, und bei einem Kriege im Westen die östlichen Provinzen nicht ganz von Truppen entblößen können, so erscheine jene Kriegsstärke nicht für zu hoch.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse überzeugte sich die Kommission, daß die politische Lage Preußens und seine Stellung zu den drei anderen Großmächten des europäischen Kontinents die Bereithaltung eines starken und gerüsteten Heeres nothwendig erheische, und daß der gegenwärtige Augenblick am wenigsten geeignet erscheine, eine Reduction der bereiten Streitmacht eintreten zu lassen; sie hält es vielmehr für die Pflicht der Volksvertretung, das Vaterland weder durch Verminderung des Heeres, noch durch moralische Schwächung der Wehrkraft einer Gefahr auszusetzen, deren Tragweite sich nicht übersehen läßt.

Bei der Vergleichung der Gesammt-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1849 und 1850 ergab sich:

1) daß die eigenen Einahmen der Militair-Verwaltung für das Jahr 1849
203,599 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf.
für das Jahr 1850...... 218,330 " 16 " 1 "
für das letztere Jahr also mehr betragen....... 14,730 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

2) daß die gewöhnlichen Friedens-Ausgaben (Ordinarium der Militair-Verwaltung) für das Jahr 1849 mit 25,811,006 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf.
für das Jahr 1850 mit 25,528,032 " 24 " 3 "
nachgewiesen sind, für das letztgenannte Jahr mithin weniger ..... 282,973 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf.
und

3) daß die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1849
1,498,933 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf.
und für das Jahr 1850 1,719,360 " 10 " 9 "
für das letztgenannte Jahr mithin mehr betragen.. 220,426 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf.

Zur Deckung der zu 2 und 3 gedachten gewöhnlichen, und einmaligen und außerordentlichen Ausgaben werden daher, nach Abzug der eigenen Einnahmen, aus der Staats-Kasse in Anspruch genommen:

für das Jahr 1849 27,106,340 Rthlr. 25 Sgr. 4 Pf.
" " " 1850 27,029,062 " 18 " 11 "
für das Jahr 1850 mithin weniger. 77,278 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.

Die gewöhnlichen Friedens-Ausgaben der Militair-Verwaltung sind, nach der unter den Anlagen abgedruckten Nachweisung, berechnet auf die bereits oben angegebene Stärke von

= 123,284 Mann Linientruppen, einschließlich 22,250 Mann Kavallerie,
außerdem aber auf
= 88,634 Mann Landwehr, einschließlich 9600 Mann Landwehr Kavallerie für die Dauer der 14tägigen Uebungen.

Für die hier angegebene Stärke beträgt, mit Hinzurechnung der für die Kriegsstärke genügenden Offiziere, die Besoldung, Natural-Verpflegung, Kasernirung, resp. Einquartierung, und die Krankenpflege überhaupt

in runder Summe...............	17,250,000 Rthlr.
die Kosten der Marine rund......	250,000 "
zu Pensionen und Unterstützungen werden verwendet rund........	3,013,000 "
und an Zuschüssen aus der Staatskasse für das potsdamsche Militair-Waisenhaus und die Militair-Wittwen-Kasse sind erforderlich rund...............	200,000 "
zusammen....	20,713,000 Rthlr.
Es verbleiben von dem Friedens-Geldbedarf von rund.........	25,500,000 "
mithin noch....	4,787,000 Rthlr.

zu den nachfolgenden Zwecken:

1) zur Besoldung, der Servizahlung und den sächlichen Ausgaben für die höheren Truppenbefehlshaber und deren Stäbe;
2) zur Besoldung, der Unterbringung und den sächlichen Bedürfnissen des Kriegs-Ministeriums, der General-Militair-Kasse, der sämmtlichen Administrationszweige, der Justiz-Verwaltung, der Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und der Garnison-Schulen;
3) zur Unterhaltung von 26 Festungen mit den fortifikatorischen und artilleristischen Bedürfnissen, und zur Besoldung des gesammten Festungs-Offizier- und Beamten-Personals, so wie endlich
4) zur Unterhaltung und Beschaffung aller für den

Digitized by Google

Kriegsbedarf erforderlichen Vorräthe an Waffen und Material aller Art, einschließlich eines Theils der Festungs-Approvisionnements-Vorräthe.

Schon eine Vergleichung dieser Zahlen wird die Ueberzeugung geben, daß eine erhebliche Verminderung der Ausgaben des Militairhaushalts nur dann eintreten könnte, wenn eine Verminderung der Truppenstärke zulässig wäre; diese hält die Kommission, wird angeführt, für jetzt wenigstens nicht für zulässig, weshalb sie auch als Resultat ihrer speziellen sorgfältigen Prüfung nur mäßige Ersparnisse der hohen Kammer vorschlagen kann.

Im Allgemeinen stellt sich indessen bei der Vergleichung der Gesammt-Ausgaben des Jahres 1850 gegen die des Jahres 1849 ein günstigeres Resultat heraus. Ob das Bedürfniß derselben auch im Speziellen überall als begründet anzuerkennen, bleibt bis zur Revision der einzelnen Etatstitel vorbehalten.

Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1849 und 1850 sind zur Unterhaltung des die Friedensstärke übersteigenden Truppenbedarfs in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, ferner zum vollständigen Retablissement der Defensions-Artillerie, zur Wiederbeschaffung des im März 1848 in Berlin zerstörten Artillerie-Materials, zu den Neu- und Erweiterungs-Bauten mehrerer Festungen, zur Vollendung eines Kasernen- und Stall-Etablissements für ein Kavallerie-Regiment bei Berlin und endlich zur Bekleidung und Ausrüstung der Provinzial-Landwehr-Kavallerie auf die erhöhete Kriegsstärke von 200 Mann per Eskadron erforderlich.

Der extraordinaire Mehrbedarf für das Jahr 1850 hat darin seinen Grund, daß im Jahre 1850 auch für die Marine die Summe von 717,550 Rthlr. zum Bau von Schiffen und Aufbewahrungsräumen hat zum Ansatz kommen müssen.

Unter Vorausschickung dieser allgemeinen Uebersicht geht die Central-Kommission zur speziellen Prüfung der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Etats über.

A. Einnahmen der Militair-Verwaltung.

(Seite 154 pro 1849.)

Die Einnahmen der Militair-Verwaltung betragen:

für das Jahr 1849.	203,599 Rthlr.	20 Sgr.	7 Pf.
» » » 1850.	218,330 »	16 »	1 »
mithin für das letztere Jahr mehr....................	14,730 Rthlr.	25 Sgr.	6 Pf.

Sie bestehen im Wesentlichen nur aus den Miethen für zur Zeit nicht zu Militair-Zwecken erforderlich gewesene Räume in Kasernen und anderen Militair-Etablissements und in dem Erlös für verkaufte unbrauchbare Gegenstände.

Die Central-Kommission hielt dieselben durch die den Etats hinzugefügten Bemerkungen, und die von dem Regierungs-Kommissarius gegebenen Erläuterungen im Allgemeinen genügend justifizirt, und fand bei der Prüfung der einzelnen Positionen nur noch Folgendes zu bemerken:

Tit. I No. 1 Litt. a, b und c. Da die Offizier-Wittwen-Kasse zur Zeit mit dem Kriegsministerium vereinigt ist, und Zuschüsse aus der Staats-Kasse empfängt, so erscheint die Verausgabung der Summe von 4680 Rthlr. bei dem Offizier-Wittwen-Kassen-Etat, und die Wiedervereinnahmung derselben unter dem angegebenen Titel nicht angemessen.

Die Central-Kommission beantragt daher deren Fortlassung an den angegebenen beiden Orten, wodurch dann der aus der Staatskasse zu gewährende Zuschuß um eben so viel vermindert wird.

Tit. III. Pensions-Beiträge. Die Minder-Einnahme des Jahres 1850 gegen das pro 1849 von überhaupt 1142 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. hat theils in verschiedenen Personal-Veränderungen, theils in dem Uebergange der Telegraphen-Beamten auf den Etat des Handels-Ministeriums seinen Grund.

Die anscheinende Differenz, daß nämlich die Pensions-Beiträge der Militair-Verwaltung für das Jahr 1849 in der von dem Königlichen Finanzministerium aufgestellten Nachweisung (Band I. pag. 160 sub No. 30) mit

	112,351 Rthlr.	8 Sgr.	7 Pf.
und dagegen hier unter Tit. III. 1 und 2 nur mit überhaupt..........	92,416 »	8 »	7 »
mithin mit............	19,935 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

weniger aufgeführt wären, erklärt sich dadurch, daß zu dem Pensions-Fond auch die unter Tit. II. vereinnahmten Gehalts-Verbesserungs-Abzüge zum Betrage von 19,935 Rthlr. fließen und in der obengedachten Nachweisung mit den eigentlichen Pensions-Beiträgen in einer Summe vereinigt sind.

Die Central-Kommission fand in formeller Beziehung nur zu bemerken, daß die Abzüge von 10 Prozent von den ins Ausland gezahlten Pensionen nicht zu den Pensions-Beiträgen gehören, und daher auch nicht unter dieser, sondern unter einer besonderen Position in Einnahme nachzuweisen sind.

Tit. IV. Da die Mehr-Einnahme an Miethen und Pächten für das Jahr 1850 darin ihren Grund hat, daß Einnahmen, welche bis dahin den betreffenden Ausgabe-Titeln der Verwaltung unmittelbar zuflossen, gegenwärtig hier in Einnahme nachgewiesen sind, so kann sich die Central-Kommission mit diesem Verfahren nur einverstanden erklären.

Auch werden nach dem von der Kammer bei der Berathung über den Etat der Domainen-Verwaltung gefaßten Beschlusse, die Pächte von der Festungsgräserei künftig hier in Einnahme nachzuweisen sein.

Tit. VI. findet auf die im Jahre 1850 in Einnahme nachgewiesenen 3,100 Rthlr. der vorerwähnte Grundsatz Anwendung.

Im Uebrigen fand die Central-Kommission bei den Einnahme-Positionen, die größtentheils nach den Durchschnitts-Beträgen der Vorjahre in Ansatz gebracht sind, nichts zu bemerken, und beantragt demgemäß:

Die Kammer wolle die Einnahmen des Kriegs-Ministeriums

pro 1849 auf .... 203,600 Rthlr.,
pro 1850 auf .... 218,331 »

unverändert festsetzen.

B. Ausgaben der Militair-Verwaltung.

(Seite 163 pro 1849.)

Die gewöhnlichen Ausgaben der Militair-Verwaltung betragen:

für das Jahr 1849	25,811,006 Rthlr.	23 Sgr.	4 Pf.
» » » 1850	25,528,032 »	25 »	3 »
mithin für das letztgenannte Jahr weniger...........	282,973 Rthlr.	29 sgr.	1 pf.

Die Minder-Ausgaben des Jahres 1850 sind besonders herbeigeführt:

1) durch die Verminderung der aggregirten Offiziere und die Ermäßigung des Generalitäts-Etats zum Betrage von überhaupt .... 68,000 Rthlr.
2) durch das Ausscheiden der Kosten des Telegraphenwesens vom Militair-Etat mit rund .... 54,000 Rthlr.
und
3) durch den Minderbedarf für das Marinewesen zum Betrage von.. 620,000 Rthlr.

Diese Minder-Ausgaben sind jedoch, wie die obige Vergleichung darthut, nicht in ihrem ganzen Umfange erzielt worden, weil dagegen

1) die Kosten der pro 1849 ausgefallenen Landwehr-Uebungen pro 1850 zum großen Theil vorsorglich wieder in Ansatz gebracht sind;
2) die Anfertigung einer größeren Zahl leichter Perkussionsgewehre einen nicht unbedeutenden Mehrbedarf herbeigeführt hat;
3) die Zahl der Pensionaire in Folge der außerordentlichen Verhältnisse bedeutend vermehrt ist und dadurch die Ausgaben des Militair-Pensions-Fonds gestiegen sind; und endlich
4) die Entschädigungs-Rente des potsdamschen Militair-Waisenhauses für die Aufgabe seines Intelligenzblatt-Privilegiums (Tit. XXXIII.) mit 40,000 Rthlr. neu hinzugetreten ist.

Die Central-Kommission ging nun zur Revision der einzelnen Ausgabe-Titel über und fand dabei Folgendes zu bemerken:

Tit I. Besoldungen und Büreau-Kosten des Kriegs-Ministeriums.

Seite 163 pro 1849.

Der Etat für das Jahr 1849 beträgt: 214,038 Thaler, der für das Jahr 1850: 214,368 Thaler, der letztere also mehr: 330 Thaler.

Es würde pro 1850 eine Minder-Ausgabe von 450 Thaler ergeben haben, wenn nicht das Gehalt für 3 Kanzleidiener, welche bisher mit 780 Thaler aus Tit. „Insge-

Digitized by Google

mein" gezahlt worden ist, pro 1850 dort hätte abgesetzt, und hierher übertragen werden müssen.

Die spezielle Revision gab zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1) Für den Kriegs-Minister ist hier nur die Dienstzulage mit 5000 Thaler, und sein Gehalt unter Tit. IV. (Generalität) mit 6000 Thaler in Ansatz gebracht.

Die Central-Kommission fand es nicht angemessen, daß das Gehalt und die etwanigen Dienst- oder Functions-Zulagen der Offiziere und Beamten auf verschiedenen Etats-Titeln in Ausgabe gestellt werden, und beantragte daher: Die Kammer wolle es erforderlich erklären:

daß die Gehälter und etwanigen Zulagen der Offizier und Militair-Beamten auf den entsprechenden Etats-Titeln ihres Dienstberufs nachgewiesen würden.

Unter Annahme dieses Grundsatzes wird das Gehalt des Kriegs-Ministers vom Jahre 1851 ab, auf den Kriegsministerial-Besoldungs-Titel zu übernehmen sein.

2) Da das Gehalt der Minister — mit Ausschluß des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten — nur 10,000 Thaler beträgt, der Kriegs-Minister aber überhaupt 11,000 Thaler empfängt, so beantragt die Central-Kommission:

Die Kammer wolle in Folge des von ihr bereits gefaßten Beschlusses es für erforderlich erklären, daß von dem Gehalte des Kriegs-Ministers 1000 Thaler auf den Aussterbe-Etat gebracht werden.

3) Obgleich die Stelle eines Unterstaats-Secretairs gegenwärtig unbesetzt ist, so überzeugte man sich doch bei dem näheren Eingehen auf den großen, aus der unter den Beilagen abgedruckten Nachweisung hervorgehenden Umfang und der Eigenthümlichkeit der Geschäfte des Kriegs-Ministeriums, daß dieselbe unentbehrlich sei.

4) Die angeregte Frage: ob die im Etat nachgewiesene Zahl von 11 Abtheilungs-Vorstehern wirklich erforderlich sei, sah die Central-Kommission dadurch, daß die Abtheilungs-Vorsteher ebenfalls als Dezernenten fungiren, und die Bildung verschiedener kleinerer Geschäftsgruppen nur im Interesse des Dienstes geschehen ist, als erledigt an.

5) Das Gehalt eines Departements-Direktors muß nach dem zu 1 gedachten Grundsatze von dem Generalitäts-Etat hierher übertragen werden.

6) Dem Justitiarius des Kriegs-Ministeriums für die Wahrnehmung der Syndikats-Geschäfte bei der Offizier-Wittwen-Kasse eine besondere Remuneration zu gewähren, erscheint nach den von der Kammer in Beziehung auf die Remunerationen angenommenen Grundsätzen nicht zulässig. Die Central-Kommission beantragt daher: Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß bei eintretender Personal-Veränderung die hierfür ausgeworfene Zulage von 300 Thalern abgesetzt und erspart werde.

7) Das Gehalt des vortragenden Rathes vom Militair, welches jetzt unter Tit III. b. so wie das Gehalt des Hauptmanns zur Dienstleistung bei der Ingenieur-Abtheilung, welches gegenwärtig unter Tit. IX. verausgabt wird, gehört nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze ebenfalls auf den Tit. I.

8) Die in dem Etat pro 1849 pos. 10 aufgeführten 610 Thaler bilden einen Theil des Normalgehalts-Betrages für die Expedienten, der bei der Aufstellung des Etats noch nicht vergeben war. Im Etat pro 1850 erscheint diese Summe nicht mehr als disponibel, da sie zu Gehalts-Zulagen für die in höhere Stellen aufgerückten Geheimen expedirenden Secretaire verwendet worden ist.

9) Zu pos. 16 und 17 fand die Kommission zu bemerken, daß die Zahl von 4 Kanzlei-Vorstehern, nämlich 1 Direktor und 3 Inspektoren, offenbar zu groß sein. Obgleich aber die Kammer sonst einen Kanzlei-Vorsteher für jedes Ministerium als ausreichend anerkannt hat, so glaubte doch die Kommission mit Rücksicht auf den sehr großen Umfang der Kanzlei-Arbeiten bei dem Kriegs-Ministerium nur eine Inspektor-Stelle als entbehrlich bezeichnen zu können, und beantragt deshalb, die Kammer wolle sich damit einverstanden erklären, daß bei eintretender Erledigung einer Inspektor-Stelle, dieselbe nicht wieder besetzt, und das dafür ausgeworfene Gehalt erspart werde.

10) Bei den sächlichen Ausgaben dieses Titels war nur zu bemerken, daß die unter Nr. 1 aufgeführten 580 Thaler zu den Büreau-Bedürfnissen der Militair-Wittwenkasse aus dem bei dem Tit. I. der Einnahme angeführten Gründen nicht mehr als eine besondere Ausgabe-Position ersichtlich zu machen, sondern mit dem Büreaukosten-Fonds des Kriegs-Ministeriums zu vereinigen sein werden.

Seite 167 pro 1849.

Tit. II. General-Militair-Kasse. Der Besoldungs-Etat dieser Kasse beträgt für die Jahre 1849 und 1850 übereinstimmend 34,170 Thaler. Bei Prüfung dieser Etats fand die Central-Kommission Folgendes zu bemerken:

1) Da das Gehalt des Rendanten der General-Staatskasse nach Ansicht der Kommission künftig auf 2000 Thaler jährlich zu normiren ist, so wird dann bei eintretender anderweitiger Besetzung der Stelle des 1ten General-Kriegszahlmeisters und Rendanten der General-Militairkasse, auch für diesen nur ein Gehalt von 2000 Thaler jährlich zu bewilligen sein; die Kommission beantragt, daß die hohe Kammer sich hiermit einverstanden erklären wolle.

2) Kam zur Sprache: ob die General-Militairkasse ein so bedeutend größeres Beamten-Personal bedürfe, als die General-Staatskasse, da der Kassen-Verkehr, den Summen nach, bei der ersteren viel geringer sei, als bei der letzteren.

Bei näherer Prüfung ergab sich aber, daß die Geschäfte, die gegenwärtig der General-Militairkasse allein obliegen, in früherer Zeit von mehreren Hauptkassen verwaltet worden sind, und daß man diese in eine Central-Kasse vereinigt habe, um mehr Einheit, eine bessere Uebersicht und einen geringeren Kostenaufwand zu erzielen. In späterer Zeit sind der General-Militairkasse noch die Servis-, Militair-Wittwenkassen-, Remonte- und Marine-Angelegenheiten überwiesen, und dadurch die Bildung von 2 Abtheilungen dieser Kasse unter verantwortlichen Vorstehern gerechtfertigt. Die Geschäfte der General-Militairkasse bestehen gegenwärtig, um sie wenigstens im Allgemeinen zu bezeichnen:

a) in dem Abrechnungswesen, mit der General-Staatskasse und den sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen;

b) in dem Vorschußwesen, welches sich auf fast alle Zweige der Militair-Verwaltung erstreckt;

c) in dem Deposital-Verkehr, der sich auf die Niederlegung aller den Militairbehörden gehörigen Dokumente, der Cautionen der Lieferanten, und die Aufbewahrung der nicht sogleich zur Verwendung kommenden Geldvorräthe der Truppen ꝛc. erstreckt;

d) in dem baaren Zahlungs-Verkehr, der besonders in den ersten Tagen jedes Monats in Berlin sehr stark ist;

e) in einer sehr ausgebreiteten Korrespondenz mit allen Kassen und Behörden (jährlich circa 25,000 Sachen) und

f) in der Rechnungslegung, die von solchem Umfange ist, daß

die erste Abtheilung der Kasse jährlich	70
die zweite Abtheilung der Kasse jährlich	48
Summa	118 Rechnungen

von etwa 4000 Rechnungsfolien mit 1200 bis 1300 Vol. Belägen anzufertigen hat.

Mit Rücksicht auf diesen bedeutenden Geschäftsumfang und nach Einsicht einer vergleichenden Uebersicht der Geschäfte der General-Staats- und General-Militairkasse überzeugte sich die Kommission, daß im Verhältniß der Arbeiten die Beamtenzahl der letzteren nicht als zu hoch bemessen angesehen werden könne, und nahm daher von jedem hierauf bezüglichen Monitum Abstand.

Digitized by Google

Auch in Beziehung auf die Höhe der übrigen Gehälter und sonstigen Ausgaben fand sie nichts zu erinnern und beantragt daher:

Die Ausgaben für das Kriegs-Ministerium und die General-Militairkasse

pro 1849 mit 248,208 Rthlr.
» 1850 » 248,538 »

als zahlbar zu genehmigen.

Titel IIIa.

Geldverpflegung der Truppen.

II. Bd. S. 169 pro 1849.
IV. Bd. S. 19 pro 1850.

Dieselbe beträgt

nach dem Etat pro 1849.....	9,365,872	Rthlr.	18 Sgr.
» » » pro 1850.....	9,503,949	»	16 »
mithin mehr pro 1850.....	138,074	Rthlr.	28 Sgr.

Eine wesentliche Verminderung der Ausgaben weisen zunächst die Erläuterungen Seite 19 Band IV. in folgenden Positionen nach:

1) durch Absetzung der Geldverpflegung für die Reserve-Rekruten bei 2 Armee-Corps, indem die große Herbstübung ausfallen soll 35,009 Rthlr.
2) durch Absetzung der Löhnung der aufgelösten Halb-Invaliden-Sectionen .... 83,381 »
3) durch Eingehen von überzähligen Stamm-Offizieren der Landwehr .... 3,200 »
4) durch Auflösung der zweiten Garde-Invaliden-Compagnie, so wie durch Abgang bei der 3ten Abtheilung der 1sten Garde-Invaliden-Compagnie .... 12,056 »
5) durch Auflösung der Veteranen-Sectionen .... 70,206 »

Die Minderausgaben betragen im Ganzen 209,631 Rthlr.; die Mehrausgaben dagegen 347,706 Rthlr. Letztere werden dadurch veranlaßt,

1) daß ein Theil der Mannschaften der aufgelösten Halb-Invaliden-Sectionen als überzählig hat zu den kombinirten Reserve-Bataillonen versetzt werden müssen, wofür 20,000 Rthlr. gerechnet sind, und daß die Verpflegungs-Summe der Provinzial-Invaliden-Compagnieen um 38,686 Rthlr. hat erhöht werden müssen, welche Summe bisher aus den Ersparnissen bei den nicht vollzähligen Veteranen-Sectionen gedeckt werden konnte;
2) daß durch die größere Zahl der bei den Fahnen befindlichen Mannschaften sich die Stärke der Straf-Sectionen so vermehrt hat, daß zu ihrer Verpflegung 5369 Rthlr. mehr erforderlich sind;
3) daß pro 1850 der Beitrag zur Bestreitung der Krankenpflegekosten, der aus der Löhnung entnommen wird, sich nach einer Durchschnitts-Berechnung gegen das Jahr 1849 um 22,936 Rthlr. vermindert hat;
4) daß endlich angenommen ist, die Landwehr werde in diesem Jahre ihre Uebungen abhalten und zwar die Kavallerie und Artillerie in voller Stärke, die Infanterie entweder in kürzerer Dauer oder mit geringerer Stärke, als die etatsmäßige.

Unter diese Rubrik fallen:

Pos. 1b......	3,436	Rthlr.	26	Sgr.	8	Pf.
» 9.......	2,890	»	3	»	—	»
» 10.......	2,756	»	7	»	6	»
» 11.......	280	»	—	»	—	»
» 13.......	15,012	»	26	»	—	»
» 14.......	64	»	20	»	—	»
» 15.......	3,812	»	29	»	—	»
» 16.......	220,215	»	27	»	2	»
» 18.......	40	»	—	»	—	»
» 19.......	2,854	»	20	»	—	»
» 20.......	7,700	»	—	»	—	»
zusammen	259,064	Rthlr.	9	Sgr.	4	Pf.

Mit Rücksicht darauf, daß die Uebungen der Landwehr bei den verschiedenen Waffen in den letzten Jahren sehr unregelmäßig und namentlich bei der Landwehr-Kavallerie gar nicht stattgefunden haben, ferner in Betracht, daß zur Erhaltung der Disziplin und Schlagfertigkeit der Landwehr die Uebung nothwendig ist, so wie endlich in Rücksicht, daß die hier veranschlagten Gelder, insofern die Verhältnisse ihre Verwendung für die gedachten Zwecke nicht zulassen sollten, als erspart nachgewiesen werden müssen, fand die Kommission gegen ihre Ansetzung nichts zu erinnern.

I. Infanterie, Jäger und Halbinvaliden-Section.

Da die vorliegenden Etats für die einzelnen Truppen nur die Gesammt-Besoldungen auswerfen, so ließ sich die Kommission die Spezial-Etats der Truppen vorlegen, wie solche auch bei der Berathung der Spezial-Kommission einer genauen Durchsicht unterworfen gewesen sind. Da diese Etats aber in ihren wesentlichen Positionen, namentlich den Einheitssätzen, innerhalb der verschiedenen Waffen gleich sind, so genügte es, für jede Waffe einen solchen Etat speziell durchzugehen. Es wurde mit der Infanterie begonnen und der Friedens-Verpflegungs-Etat für den Stab eines Infanterie-Regiments und der eines Infanterie-Bataillons, welche hier beigelegt sind, einer genauen Durchsicht unterworfen, wobei die Kommission sich vorbehielt, auf diejenigen Abweichungen, namentlich die beim Garde-Corps stattfindenden, späterhin zurückzukommen.

Diese Spezial-Etats geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung: Das Gehalt eines Infanterie-Regiments-Commandeurs beträgt 2500 Rthlr. neben dem später zu besprechenden Servis und drei Rationen. Es knüpfte sich hieran der Antrag, die Gehälter der Offiziere denen der entsprechenden Civil-Beamten gleichzustellen. Dem tritt jedoch die Betrachtung entgegen, daß

1) jede Norm fehle, um festzustellen, welches die entsprechenden Civilämter seien, denn wenn auch eine Analogie für einzelne der höheren Militair-Chargen im Civil gefunden werden könne, so sei dies doch keinesweges allgemein der Fall, und namentlich sei dies in den niederen Militair-Chargen unmöglich, wenn man nicht zu gleicher Zeit eine bedeutende Gehaltserhöhung eintreten lassen wolle, da das Gehalt eines Seconde-Lieutenants nur 240, das eines Premier-Lieutenants 300 Rthlr. betrage, während für den Justiz-Assessor, mit dem jene Chargen etwa gleichzustellen sein würden, 500 Rthlr. etatsmäßig ausgesetzt sind;
2) komme bei den höheren Militair-Chargen in Betracht, daß ihr Dienstaufwand, namentlich durch das nothwendige Halten von Pferden, ein sehr gesteigerter sei.

Die Kommission ging in Rücksicht dieser Umstände über den Antrag hinweg.

Wenngleich das angeführte Gehalt eines Regiments-Commandeurs als ein reichliches erscheint, so kommt doch andererseits in Betracht, daß der Regiments-Commandeur sich, namentlich seinem Offizier-Corps gegenüber, einer gewissen Repräsentation nicht entziehen kann, wenn er seiner Pflicht genügen will, in aller Weise auf den Geist und die Bildung des Offizier-Corps einzuwirken; daß er in der Regel bedeutende Ausgaben für Pferde hat, und daß endlich immer erst nach langer Dienstzeit die ausgezeichneteren Offiziere zu dieser Stellung gelangen.

Die Kommission fand daher gegen die Höhe dieses Gehalts nichts zu erinnern.

2. Bei jedem Infanterie-Regiment von 3 Bataillonen ist außer den 3 Bataillons-Commandeuren ein etatsmäßiger Stabs-Offizier mit einem Gehalt von 1800 Rthlrn. angestellt. Die Armee hat deren also 36. Es wurde der Antrag gemacht, diese Stellen als überflüssig eingehen zu lassen, indem diese Stabs-Offiziere kein Kommando führen und in der Regel nur als Vorstände der Kassen- und Oekonomie-Kommissionen Dienste leisten, welche Dienste ganz wohl auch anderen Offizieren übertragen werden könnten.

Der Vertreter der Regierung bemerkte hierauf: ein Theil dieser Stabs-Offiziere sei mit der Führung der Reserve-Bataillone beauftragt, die keine eigenen Commandeure hätten; wenn die Zahl der aggregirten Offiziere vermindert würde, wie von der Spezial-Kommission vorgeschlagen, so würden bei dem Eingehen der etatsmäßigen Stabs-Offiziere gar keine Stabs-Offiziere für außerordentliche Kommandos und besondere Aufträge, z. B. Führung von Ersatz-Abtheilungen, großen Reserve-Transporten, Führung vakanter Bataillone, Vertretung fehlender oder kranker Landwehr-Bataillons-Commandeure bei den Uebungen und Ersatz-Aushebungen 2c., der Heeres-Ver-

waltung mehr zur Disposition stehen, wenn man nicht bei jedem solchen Kommando einem Bataillon oft auf längere Zeit seinen Commandeur nehmen wolle. Die Landwehr habe bekanntlich keine Regiments-Commandeure, diese müßten daher bei einer Mobilmachung aus den Stabs-Offizieren der Linie entnommen werden, wofür die etatsmäßigen Stabs-Offiziere sofort das Kommando der Linien-Bataillone übernehmen müßten. Endlich sei zu erwägen, daß durch das allmälige Einziehen der etatsmäßigen Stabs-Offiziere den Hauptleuten der Infanterie die Beförderung zum Major auf mindestens 1 Jahr entzogen würde.

In Erwägung dieser Gründe verwarf die Kommission mit 9 gegen 6 Stimmen den Antrag auf die Einziehung dieser Stellen.

Eben so, aber mit 14 gegen 1 Stimme, den demnächst eingebrachten Antrag, die etatsmäßigen Stabsoffiziere in ihrem Gehalte den Landräthen gleichzustellen.

3. Bei jedem Regimente haben 6 Hauptleute das höhere Gehalt von 1200 Thalern jährlich und 6 das niedrige von 600 Thalern.

Die Kommission war fast einstimmig der Ansicht, daß der Uebergang von 600 zu 1200 Rthlrn. einen zu großen Sprung bilde, und daß es wünschenswerth sein müsse, die Gehalts-Verbesserung allmäliger eintreten zu lassen, wogegen sich gewiß auch nur diejenigen Betheiligten erklären würden, die in diesem Augenblick gerade die Nächsten zu der Beförderung in das höhere Gehalt seien.

Es wurden in dieser Beziehung mehrfache Vorschläge gemacht, deren Ausführung jedoch darin Schwierigkeiten fand, daß hierbei zu gleicher Zeit auf die Regimenter zu 2 Bataillonen, so wie auf die selbstständigen Bataillone rc., Rücksicht genommen werden muß.

Die Meinungen einigten sich schließlich dahin, daß es zweckmäßig sein dürfte, bei jedem Regiment von 3 Bataillonen 3 Hauptleute mit 1200 Rthlr., 3 mit 1000 Rthlr., 3 mit 800 Rthlr. und 3 mit 600 Rthlr. zu besolden.

In Rücksicht auf eine Erklärung des Vertreters der Regierung, daß diese Angelegenheit beim nächsten Etat einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden solle, und in Betracht, daß dieser Vorschlag die Etatsumme im Ganzen nicht weiter alterire, fand die Kommission keine Veranlassung, dem Antrage eine weitere Folge zu geben.

4. Das Gehalt der Lieutenants fand die Kommission nicht zu hoch und ging auf den Antrag eines ihrer Mitglieder, dies Gehalt in der Weise abzustufen, daß die jüngsten Lieutenants ein geringeres, die älteren ein höheres als das gegenwärtige erhielten, nicht ein.

5. Die Gehälter der Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten, so wie des ärztlichen Personals der Truppen, gab zu keiner Bemerkung Veranlassung, eben so wenig die Viktualienzulage von 15 Sgr. monatlich pro Kopf, welche dem Soldaten bis jetzt allein möglich gemacht hat, seine dringendsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten.

7. Desgleichen wurden die Compagnie-Unkosten und Gewehrgelder, der Fonds zur Bestreitung kleiner Ausgaben, die Tischgelder für Subaltern-Offiziere, die Kleinen-Montirungsgelder und die Unterrichtsgelder dem Bedürfniß entsprechend gefunden.

Nachrichtlich wird nur bemerkt:

a) die Compagnie-Unkosten betragen pro Kopf monatlich 2 Sgr. 6 Pf. Sie werden von der Oekonomie-Kommission verwaltet, und es werden aus denselben alle diejenigen Ausgaben bestritten, zu denen den Truppen kein besonderer Fonds ausgesetzt ist, insbesondere die Ausbesserung sämmtlicher Montirungsstücke inkl. der Beschaffung des Flickmaterials, die Ausbesserung des Schuhzeuges, die Reparatur und Instandhaltung des gesammten Lederzeuges, die Beschaffung und Instandhaltung der Trommeln, Pfeifen und musikalischen Instrumente, der Ersatz der verlorenen Knöpfe, die Beschaffung der Abrechnungsbücher, der Kassenbücher, der Urlaubspässe und Entlassungsscheine und mancherlei derartige Gegenstände.

b) Die Gewehrgelder betragen pro Kopf monatlich 1 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf. Dieselben werden von einer besonderen Gewehr-Reparatur-Kommission bei jedem Bataillon verwaltet und dienen zur Instandhaltung der Gewehre, Säbel und Säbelscheiden, der Gewehrriemen rc., der Anschaffung der Stempel zum Bezeichnen der Gewehre, der Federhalen, Schraubenzieher, der Instandhaltung der Feldfahrzeuge der Truppentheile, der Kochgeschirre, Aexte, Beile rc.

c) Zur Bestreitung kleiner Ausgaben erhält jede Compagnie monatlich 5 Rthlr. Aus denselben müssen beschafft werden die Schreibmaterialien der Compagnie, die Stammrollen, Rapporte und Urlaubspässe, die Parole- und Dienstbücher, so wie alle gedruckten Listen und Rapporte, welche für das Regiments- und Bataillons-Büreau nothwendig sind.

d) Tischgelder für Subaltern-Offiziere erhält jedes Bataillon monatlich 30 Rthlr., die jedoch nur dann gezahlt werden, wenn das Offizier-Corps einen gemeinschaftlichen Tisch hat, an dem per Bataillon nicht weniger als 10 Personen Theil nehmen. An den Tischgeldern partizipiren nur die unverheiratheten Lieutenants, deren Zahl bei jedem Bataillon ungefähr 15—16 beträgt.

e) Die Kleinen-Montirungsgelder betragen für den Unteroffizier monatlich 16 Sgr. 3 Pf., für den Soldaten 12 Sgr. 11 Pf., aus welchen die gesammte Mannschaft mit Fußbekleidung und Hemden versehen wird. Bei jedem Bataillon besteht eine Oekonomie-Kommission, die diesen Fonds verwaltet.

f) Zum Unterricht der Unteroffiziere und Soldaten werden für eine einzeln stehende Compagnie 2 Rthlr., da, wo mehrere zusammenstehen, monatlich 1 Rthlr. 15 Sgr. gezahlt. Die bei jedem Bataillon bestehende Schul-Kommission verwaltet diesen Fonds, der dazu bestimmt ist, das Schreibmaterial, die Schulbücher anzuschaffen, die Erheizung und Erleuchtung zu bestreiten und den Lehrern, insoweit sie zum Stande der Unteroffiziere gehören, kleine Remunerationen zu gewähren.

Im Allgemeinen gewann die Kommission bei der näheren Erörterung die Ueberzeugung, daß diese kleinen Fonds der Truppen mit großer Sparsamkeit und steter Sorgfalt verwaltet werden müssen, wenn solche für alle diejenigen Ausgaben ausreichen sollen, für welche sie bestimmt sind.

Die Kommission richtete nunmehr ihr Augenmerk auf die Differenzen, welche hinsichtlich der Besoldung zwischen den Regimentern des Garde-Corps und der Linie stattfinden, Differenzen, die sich selbst innerhalb des Garde-Corps finden. Diese Unterschiede, welche sich durch eine Vergleichung der Beträge der Positionen 1 bis 7 mit den Positionen 11 bis 19 (Seite 170) bemerklich machen, haben folgende Gründe:

a) die größere etatsmäßige Stärke der Garde-Regimenter,

b) das höhere Gehalt der Mannschaften des 1sten und 2ten Garde-Regiments, des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons,

c) die höheren Kleinen-Montirungsgelder, welche die Unteroffiziere und Soldaten der eben gedachten Truppen empfangen,

d) das höhere Gehalt, die Tafelgelder und Kleidergelder, welche die Offiziere des 1sten Garde-Regiments beziehen, so wie eines 7ten Hauptmanns 1ster Klasse (des 13ten), endlich

e) in der größeren Anzahl von Hautboisten, welche allen Garde-Regimentern bewilligt ist.

Ad a. Die größere Stärke der Garde beruht vornehmlich darin, daß, während die Linien-Regimenter nur einen Etat von 441 Soldaten per Bataillon haben, der Etat der Garde-Bataillone 600 Soldaten beträgt.

Die Kommission erkannte an, daß die Hauptstädte Berlin und Potsdam eine starke Garnison bedürfen, und daß selbst, nachdem hierzu auch Linien-Truppen mit verwendet sind, doch die an diesen Orten garnisonirenden Bataillone immer eine größere Stärke an Mannschaft werden haben müssen, als die in Provinzialstädten garnisonirenden; sie erkannte ferner an, daß die einfache Verstärkung an dienstthuender Mannschaft zugleich das am wenigsten kostspielige Mittel sei, um diesen Zweck zu erreichen. Diejenigen Mehrkosten, welche durch die größere Etatsstärke der Garde-Infanterie-Regimenter entstehen, sind daher nicht Gegenstand eines Monitums geworden.

Ad b. Die Unteroffiziere und Mannschaften der beiden Garde-Regimenter, des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons beziehen seit ihrer Stiftung ein Gehalt, welches monatlich um 15 Sgr. resp. 1 Rthlr. höher

Digitized by Google

ist, als das aller übrigen Infanterie- und Jäger-Bataillone. Es wurde hervorgehoben, daß für die Gewährung dieses höheren Gehalts an die Mannschaft einzelner Regimenter, die mit anderen Regimentern an einem Orte stehen und denselben Dienst thun, kein innerer Grund spreche, eigentlich also die genannten Regimenter den anderen, z. B. den Grenadier-Regimentern auch hierin gleichzustellen sein würden. Andererseits kam jedoch zur Erwägung, daß der Sold der Unteroffiziere und Soldaten der preußischen Armee überhaupt so gering sei (für letztere 2 Sgr. täglich), daß voraussichtlich in naher Zukunft eine Erhöhung desselben werde eintreten müssen. Die Kommission fand es in Rücksicht auf diesen Umstand nicht für angemessen, auf eine Herabsetzung jenes höheren Soldes anzutragen, zumal der Vertreter der Regierung erklärte: daß eine Umgestaltung des Besoldungs-Etats der Armee beabsichtigt werde, bei welcher Gelegenheit darauf Bedacht genommen werden würde, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse jene Verschiedenheit möglichst auszugleichen.

Ad c. Bei den beiden Garde-Regimentern, den Garde-Jäger- und Schützen-Bataillons sind die Kleinen-Montirungs-Gelder pro Kopf um 27½ bis resp. 1 Rthlr. 17 Sgr. jährlich höher als bei allen übrigen Infanterie-Regimentern, was daher rührt, daß für jene Truppen Stiefel und Schuhe gerechnet werden, während für die anderen Infanteristen nur Schuhe zum Ansatz kommen. Da die Kleinen-Montirungsgelder nur die Bestimmung haben, der Mannschaft den Bedarf an Hemden und Fußbekleidung zu gewähren, dieser Bedarf aber unzweifelhaft bei den Truppen unter gleichen Verhältnissen der gleiche sein muß, so ist kein Grund vorhanden, für die Mannschaft jener Regimenter einen höheren Kostenaufwand zu bewilligen, da erfahrungsmäßig z. B. in Berlin die Grenadier-Regimenter mit dem niedrigen Satz ausreichen.

Die Kommission beantragt demgemäß unter Zustimmung des Kriegs-Ministers:

> Die Kammer wolle die Absetzung der höheren Kleinen-Montirungsgelder bei den gedachten Truppen in Summa von 4925 Rthlr. 5 Sgr. vom Etat pro 1850 beschließen.

Ad d. Sämmtliche Offiziere des ersten Garde-Regiments beziehen das höhere Kavallerie-Gehalt, nämlich:

der Regiments-Commandeur	statt	2500 Rthlr.		2600 Rthlr.
» Stabs-Offizier	»	1800	»	1900 »
» Hauptmann erster Klasse	»	1200	»	1300 »
» Hauptmann zweiter Klasse	»	600	»	720 »
» Premier-Lieutenant	»	300	»	360 »
» Seconde-Lieutenant	»	240	»	276 »

außerdem hat das Regiment einen 13ten Hauptmann, dessen Stelle unbesetzt bleibt, mit 1300 Rthlr. Gehalt, über welches Se. Majestät der König als Chef der Leib-Compagnie zu Gunsten der Mannschaft Bestimmungen trifft. Ferner erhält der Regiments-Commandeur und jeder Stabs-Offizier ein monatliches Tafelgeld von 40 Thalern. Jeder Hauptmann ein solches von 20 Thalern, jeder Lieutenant desgleichen von 12 Thalern und jeder Porte d'Epee-Fähnrich von 6 Thalern. Endlich erhält jeder Offizier 5 Thaler monatliche Kleidergelder.

Durch diese höheren Gehälter und Zulagen entsteht für das erste Garde-Regiment eine jährliche Mehrausgabe von 23,314 Thalern.

Vorgreifend wird hier bemerkt, daß ein ganz ähnliches Verhältniß auch beim Regiment Garde du Corps stattfindet, und daß in der weiteren Diskussion in dieser Angelegenheit dieses besondere Verhältniß beider Regimenter zusammengefaßt wurde.

Es wurde der Antrag gestellt, in Rücksicht der veränderten Verhältnisse, im Interesse beider Regimenter, die dadurch ihre exceptionelle Stellung der Armee gegenüber verlieren würden, so wie im Interesse der Gerechtigkeit, diese pecuniairen Vorrechte der beiden Regimenter aufzuheben, alle jene höheren Gehälter und Zulagen auf den Aussterbe-Etat zu bringen und diese Regimenter in Bezug auf ihren Etat dem zweiten Garde-Regimente, resp. dem Garde-Kürassier-Regimente gleichzustellen.

Der Herr Kriegs-Minister entgegnete hierauf:

> „Um das Verhältniß dieser beiden Regimenter richtig zu beurtheilen, müsse man auf ihre Geschichte zurückgehen; beide seien eine Schöpfung Friedrich's des Großen. Während der Ursprung der Stämme des 1sten Garde-Regiments in die Jahre 1673 und 1689 falle, sei das Regiment Garde du Corps von Friedrich dem Großen gleich nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1740 errichtet worden. Diese durch den großen König errichteten Regimenter hätten ihm und seinen Nachfolgern, neben der Bestimmung für den Krieg, stets als besondere Leibwache gedient, sie hätten immer besondere Vorrechte genossen und stets mehr als das etatsmäßige Gehalt bezogen. Die Offiziere bekamen Kleider- und Tischgelder, und die Offiziere des 1sten Bataillons Garde hatten bis 1805 freien Tisch an der Marschallstafel. Bei der Reorganisation nach dem Frieden von Tilsit behielten beide Regimenter die ihnen bisher bewilligten Kompetenzen, und der hochselige König habe nie einwilligen wollen, ihnen dieselben zu entziehen, da sich dies Privilegium nicht blos in ihrer Bestimmung, sondern auch in ihren Thaten begründet. Die ältere und neuere Geschichte dieser Regimenter weise die rühmlichsten Thaten nach, in welcher Beziehung nur daran zu erinnern sei, daß das 1ste Garde-Regiment in der Schlacht von Paris 38 Offiziere an Todten und Verwundeten verlor. Die Geschichte aller Armeen zeige übrigens Beispiele von Vorrechten einzelner Truppen, und selbst in dem constitutionellen England bezögen die Offiziere der Garde zu Fuß und zu Pferde ein bedeutend höheres Gehalt, als die der anderen Regimenter. Endlich werde es Besorgnisse in der Armee erregen, wenn man mit solchen Ersparnissen den Anfang mache, von denen Regimenter betroffen würden, deren Chef Se. Majestät der König selbst sei."

Von der anderen Seite wurde hiergegen geltend gemacht, daß man keinesweges die Ansprüche, welche jene Truppen auf den Dank des Vaterlandes hätten, in Abrede stellen wolle, daß einen gleichen Anspruch aber auch viele andere Truppentheile des Heeres hätten und die geschichtlichen Thaten um so weniger einer Veränderung des Besoldungs-Etats, insofern dieselbe als zweckmäßig anerkannt würde, entgegentreten könnten, als das gegenwärtige Offizier-Corps wohl als die Erben jenes Ruhms, aber nicht als die Erben der darauf begründeten Rechte angesehen werden könnte. Würde das Offizier-Corps beider Regimenter stets nur aus den verdienstvollsten und ausgezeichnetsten Offizieren der Armee gebildet, so ließe sich schon eher ein Grund zu solcher Bevorzugung anerkennen, der bei dem gegenwärtigen, allen übrigen Regimentern gleichen Ergänzungsweise fortfalle.

Es sei übrigens notorisch, daß die fortdauernde sehr bedeutende Verschiedenheit in dem Solde der Offiziere derselben Waffe, derselben Garnison und desselben Armee-Corps, ohne daß sich dafür in der Person und in den Diensten der gegenwärtigen Empfänger irgend ein durchgreifender Grund auffinden lasse, keinen günstigen Eindruck in der Armee hervorbringe. Die Armee werde daher auch aus dem Eingehen dieser höheren Gehälter und Zulagen gewiß keine Besorgnisse ziehen, da in der That hieraus für andere Verhältnisse keine Folgerungen gemacht werden könnten. Zugleich wurde geltend gemacht, daß das Bedürfniß nicht verkannt werde, die Subaltern-Offiziere in den Residenzen für den größeren Dienstaufwand so wie für die größere Theuerung aller Lebensbedürfnisse durch eine Zulage zu entschädigen.

Die Kommission schloß sich dieser Ansicht an und war fast einstimmig der Meinung, der Königlichen Regierung anheimzugeben, eine solche Residenzzulage, wie solche z. B. in Paris gewährt wird, für alle Lieutenants, welche in Berlin, Potsdam und Charlottenburg garnisoniren, zum Etat zu bringen, insofern hierzu die höheren Gehälter und Zulagen der Offiziere des 1sten Garde-Regiments und des Regiments Garde du Corps durch das allmälige Abgehen und Aufrücken der gegenwärtig Berechtigten disponibel gemacht werden können, und sie beantragt:

> Die Kammer wolle sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären.

Die Positionen 1—8, 11—19 fanden durch die vorstehende Erörterung ihre Erledigung.

Ad Position 9 erläuterte der Herr Kriegs-Minister, daß das Lehr-Infanterie-Bataillon gegenwärtig nicht versammelt sei und wahrscheinlich auch im Jahre 1850 nicht werde zusammengezogen werden, daß es jedoch wünschenswerth sei, die Summe von 3776 Rthlr. auf dem Etat zu behalten, da sich schon jetzt das Bedürfniß zeige, für die mit Zündnadel-Gewehren bewaffneten Füsilier-Bataillone eine Schießschule zu errichten, wozu die Kosten dann in

Digitized by Google

jener Summe gefunden werden würden. Die Kommission war jedoch der Meinung, daß, wenn ein solches Bedürfniß vorliege und dies die Errichtung einer Schießschule künftig nothwendig machen sollte, die Kosten derselben zum Etat gebracht werden können, hierin aber kein Grund liege, eine Ausgabe auf den Etat zu belassen, deren eigentlicher Gegenstand nicht mehr existire. Sie beantragt daher:

Die Kammer wolle auf die Absetzung jener 3776 Rthlr. vom Etat pro 1850 beschließen.

Ad 10 erkannte die Kommission die Nothwendigkeit einer solchen Schule an, um in der Armee den Mangel an tüchtigen, zu Unteroffizieren geeigneten Soldaten, welche die Absicht haben, längere Zeit zu dienen, zu vermindern. Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Schulabtheilung aus Freiwilligen von 17—20 Jahren besteht, durch kommandirte Offiziere geführt wird und ein formirtes Bataillon von 3 Compagnieen bildet.

Ad 20. Da im Jahre 1849 keine großen Uebungen stattgefunden haben, so muß erwartet werden, daß die im Etat pro 1849 für die Reserve-Rekruten ausgeworfenen 35,209 Rthlr. erspart worden sind, wie sie denn auch pro 1850 vom Etat abgesetzt worden.

Position 21 und 22 geben zu keiner weiteren Bemerkung Veranlassung, als daß die Position 22 künftig auf den Titel 19 unter „Waffenfabrication" zu übertragen sein werde.

Position 23 ist zunächst zu bemerken, daß hinter dem Worte „Adjutanten" ein Komma fehlt, wodurch der Sinn entstellt ist; daß künftig aber die hier ausgeworfenen Gehälter auf die Etats zu übertragen sein werden, wo sich die Stellen finden, in denen die hier aufgeführten Offiziere wirklich Dienste leisten.

Position 24. Die 70 Mann starke Garde-Unteroffizier-Compagnie, welche zur Bewachung der Königlichen Schlösser und Gärten hier, in Potsdam, Charlottenburg und Schönhausen bestimmt ist, besteht aus invaliden Feldwebeln und Unteroffizieren, welche anderenfalls die Aufnahme in die Invaliden-Anstalten oder kombinirten Reserve-Bataillone, oder die Invaliden-Pension nach den höheren Sätzen würden in Anspruch nehmen können. Se. Majestät der König läßt aus der Chatoulle jährlich zur Unterhaltung der Compagnie 3664 Rthlr. zahlen, wodurch die Mehrkosten gegen das, was sie sonst an Sold oder Pension beziehen würden, annähernd gedeckt werden.

Die Kommission fand nach dieser Erläuterung hierbei zu keiner Bemerkung Veranlassung. Desgleichen bei den Positionen 25, 26, 27.

Positionen 28—45. Die Halbinvaliden-Sectionen sind im Laufe des Jahres 1849 aufgelöst worden, indem sich die Anhäufung von invaliden Leuten bei den Regimentern nicht als vortheilhaft gezeigt hat. Sämmtliche hier aufgeführte Positionen fallen daher pro 1850 fort.

Positionen 46 und 49 wurde bemerkt, daß die Straf-Sectionen keine eigentlichen Truppentheile seien und daher nicht bei diesem Titel aufzuführen sein würden.

Die Positionen 47, 48, 50—53 gaben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

II. Kavallerie.

Die Kommission begann auch hier die Berathung mit der Durchsicht des Etats eines Linien-Kavallerie-Regiments.

Derselbe weist nach:

1) Ein Regiments-Commandeur mit 2250 Rthlr. Gehalt, welches als nicht zu hoch bemessen anerkannt werden mußte.
2) Ein Stabs-Offizier mit 1900 Rthlr. Gehalt. Die Bemerkung, daß auch dieser Stabs-Offizier nicht nothwendig zu sein scheine, wurde dadurch beseitigt, daß bei seinem Wegfall die gesammte Kavallerie, außer den 38 Regiments-Commandeuren, gar keine Stabs-Offiziere besitzen würde und auf dieselben bei einer Mobilmachung insofern gerechnet werden müsse, als die gesammte Landwehr-Kavallerie schon jetzt keine Stabs-Offiziere besitze, die vier Landwehr-Kavallerie-Regimenter jedes Corps mithin ihre Commandeure in einem solchen Falle aus der Zahl der etatsmäßigen Stabs-Offiziere erhalten müßten.
3) 2 Rittmeister mit 1300 Rthlr., 2 Rittmeister mit 720 Rthlr.

   Es gilt hierbei dieselbe Bemerkung, welche bei den Hauptleuten der Infanterie gemacht ist.
4) 4 Premier-Lieutenants mit 360 Rthlr. Gehalt jeder und 13 Seconde-Lieutenants (einschließlich 1 Adjutanten) mit 276 Rthlr. Gehalt.

   Die Gehälter vom Stabs-Offizier einschließlich abwärts sind mithin bei der Kavallerie um resp. 100, 120, 60 und 36 Rthlr. höher als bei der Infanterie, was mit Rücksicht auf die größeren Ausgaben für Pferde und Sattelzeug billig erscheint.

   In gleicher Weise ist auch das Gehalt der Mannschaften um 15 Sgr. monatlich höher als der Infanterie, wogegen der Kavallerist verhältnißmäßig auch mehr Ausgaben für die kleinen Bedürfnisse, welche er hieraus beschaffen muß, hat.

   Die übrigen Etats-Positionen des in Abschrift beigefügten Etats gaben zu keiner weiteren Bemerkung Veranlassung.

Dagegen war auch hier der Unterschied in den Kosten der Garde- und Linien-Kavallerie-Regimenter ein Gegenstand weiterer Erörterung. Der Etat weist nämlich nach (S. 174), daß das Regiment Garde du Corps beinahe 32,000 Rthlr., die Regimenter Garde-Kürassiere, Garde-Dragoner und Garde-Husaren, jedes 5100 Rthlr., die beiden Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regimenter (S. 178), jedes beinahe 2000 Rthlr. mehr kosten, als ein Linien-Kavallerie-Regiment. Diese Unterschiede beruhen, wie bei der Infanterie,

a) in dem höheren Gehalt der Mannschaften des Regiments Garde du Corps und des Garde-Kürassier-, Garde-Dragoner und des Garde-Husaren-Regiments;
b) in den höheren Kleinen-Montirungs-Geldern, welche die Unteroffiziere und Soldaten des Regiments Garde du Corps empfangen;
c) in dem höheren Gehalt, den Tafel- und Kleidergeldern, welche die Offiziere des Regiments Garde du Corps beziehen;
d) in der Einrichtung, daß das Regiment Garde du Corps 2 etatsmäßige Stabs-Offiziere und 8 Rittmeister besitzt;
e) in den 1000 Rthlrn. Douceur-Geldern, welche das Regiment Garde du Corps bezieht.

Ad a. Es fanden hier dieselben Betrachtungen statt, wie bei dem höheren Sold der Garde-Infanterie-Regimenter. Außerdem aber fand in Bezug auf das Regiment Garde du Corps, wo der monatliche Sold zum Theil 4 Rthlr. beträgt, die Rücksicht Geltung, daß man diese Mittel dem Regimente nicht verkürzen möge, um das Verbleiben länger dienender Leute in demselben zu begünstigen.

Ad b. Die Kleinen-Montirungs-Gelder betragen für den Unteroffizier der Garde du Corps 3 Sgr. 9 Pf., und für den Gemeinen 2 Sgr. 9⅓ Pf. monatlich mehr, als bei der Mannschaft aller anderen Kavallerie-Regimenter. Eben so werden zur Reparatur der Montirung, des Sattelzeuges und zu Eskadron-Unkosten pro Mann beim Regiment Garde du Corps monatlich 1 Sgr. ⅓ Pf. mehr, als bei anderen Kürassier-Regimentern, gezahlt. Nach dem, was hierüber bereits bei der Infanterie bemerkt worden ist, spricht kein Grund für Beibehalt dieser Verschiedenheit. Die Kommission beantragt daher ebenfalls in Einverständniß mit dem Kriegs-Ministerium: Die hohe Kammer wolle auch hier den Wegfall der höhern Montirungs-Gelder im Betrage von jährlich 721 Rthlr. 5 Sgr. und der höheren Reparatur-Gelder von 258 Rthlr. 10 Sgr. pro 1850 beschließen:

Ad c. Bei dem Regiment Garde du Corps bezieht an Gehalt:

1)	der Regiments-Commandeur	2704 Rthlr. statt	2600 Rthlr.
2)	der Stabs-Offizier.	2006 Rthlr. statt	1900 Rthlr.
3)	der Rittmeister erster Klasse.............	1408 Rthlr. statt	1300 Rthlr.
4)	der Rittmeister zweiter Klasse.........		720 Rthlr.
5)	der Premier-Lieutenant...............	386 Rthlr. statt	360 Rthlr.
6)	der Seconde-Lieutenant...............	328 Rthlr. statt	276 Rthlr.

Außer den Rittmeistern zweiter Klasse haben daher alle Offiziere des Regiments Garde du Corps ein höheres Gehalt, wie ihre gleichen Chargen in anderen Regimentern.

Außerdem empfangen diese Offiziere ein Tischgeld in Höhe von 40 Rthlr. monatlich für den Regiments-Com-

Digitized by Google

mandeur und jeden Stabs-Offizier; von 20 Rthlr. für jeden Rittmeister und von 12 Rthlr. für jeden Lieutenant und den Regiments-Arzt. Endlich bezieht jeder Offizier ein monatliches Kleidergeld von 5 Rthlr.

Ad d. Das Regiment Garde du Corps hat abweichend von allen anderen Kavallerie-Regimentern zwei etatsmäßige Stabs-Offiziere mit allen vorbezeichneten Emolumenten, acht Rittmeister, von denen vier das höhere Gehalt beziehen, und erhält ein fünfter Rittmeister Gehalt erster Klasse, über welches Se. Majestät der König als Chef des Regiments disponirt.

Die Mehrausgaben, welche im Vergleich zu einem anderen Kavallerie-Regiment durch die unter c und d aufgeführten höheren Gehälter und Zulagen entstehen, betragen 16,700 Rthlr. jährlich, und wird in dieser Beziehung dasjenige wiederholt, was die Kommission über den gleichen Gegenstand beim ersten Garde-Regiment geäußert hat, mit dem Antrage:

daß auch in dieser Beziehung die Kammer sich einverstanden erklären wolle.

Was dagegen die größere Anzahl von Stabs-Offizieren und Rittmeistern anbetrifft, so wurde solche ein Gegenstand weiterer Erörterung. Es wurde geltend gemacht, daß diese Einrichtung aus der Eintheilung des Regiments in acht Compagnieen herrühre, die früher bei allen schweren Kavallerie-Regimentern bestanden habe und welche zum Vortheil des Dienstes beim Regiment Garde du Corps beibehalten worden sei. Das Offizier-Corps werde dadurch stärker, die Ueberwachung der Mannschaft sicherer und das numerische Verhältniß der Rittmeister zu den Lieutenants günstiger, wodurch eine frühere Beförderung zu Rittmeistern entstehe, was bei dem vorgerückten Alter der meisten Rittmeister der Armee sehr wünschenswerth erscheine.

Alle diese Umstände konnten jedoch die Kommission nicht davon überzeugen, daß die fernere Beibehaltung dieser Abnormität sich rechtfertigen lasse, weshalb sie den vorerwähnten Antrag auch auf diese Verhältnisse ausdehnte. Bemerkt wird noch, daß die durch die höhere Zahl von Offizieren entstandenen Mehrkosten bereits in jener Summe von 16,700 Rthlr. enthalten sind, wogegen diejenigen anderweiten Kosten, welche durch die Eintheilung in 8 Compagnieen entstehen, und zwar insbesondere durch die mehr vorhandenen 4 Wachtmeister, 4 Sergeanten, 4 Kurschmiede und durch die Zahlung des Fixums an 8 Compagnieen, statt an 4 Schwadronen, gleichfalls dem vorerwähnten Antrage unterliegen.

Ad e. Die Douceur-Gelder im Betrage von 1000 Rthlr. jährlich werden verwendet zur Unterstützung der Familien ehemaliger Angehöriger des Regiments vom Unteroffizier- und Gemeinenstande, zur besseren Krankenpflege und zur Unterstützung der Familien verheiratheter Leute des Regiments. Es wurde angeführt, daß, abgesehen von den wohlthätigen Zwecken dieses Fonds, derselbe in seinen Folgen dazu führe, die Mannschaften zum Weiterdienen zu veranlassen und so dem Regimente einen Kern älterer und zuverlässiger Leute zu erhalten.

Die Kommission erklärte sich indessen in ihrer Mehrheit auch für den Fortfall dieser in der Armee ganz vereinzelt stehenden Einrichtung und stellte daher den Antrag:

Die Kammer wolle die Absetzung dieser 1000 Rthlr. vom Etat pro 1850 beschließen.

Durch die vorstehende Erörterung finden die Positionen 54, 55, 56, 57 (Seite 174) ihre Erledigung.

Ad Position 58. Die Lehr-Schwadron ist nach der Erklärung des Regierungs-Kommissars aufgelöst worden, an ihre Stelle ist die Militair-Reitschule in Schwedt getreten. Während die Lehr-Schwadron den Zweck hatte, die möglichste Gleichförmigkeit bei allen Kavallerie-Regimentern der Armee in Bezug auf Reiterei, Exercitium, Zäumung, Sattelung, Gepäck und Kleidung herbeizuführen, soll die Reitschule dazu dienen, völlig durchgebildete Reitlehrer aus dem Stande der Offiziere und Unteroffiziere für die Armee auszubilden. Das Bedürfniß einer solchen Schule konnte nach den Vorgängen anderer Staaten von der Kommission nicht in Zweifel gezogen werden, und da die Militair-Verwaltung die Absicht hat, mit den bisher für die Lehr-Schwadron bewilligt gewesenen Mitteln die Reitschule zu erhalten, so fand die Kommission hierbei nichts zu bemerken.

Ad Position 59. Hinsichtlich der hier aufgeführten Offiziere findet dasselbe Verhältniß statt wie bei der Position 23, weshalb hier auch dieselbe Bemerkung Platz greift.

Ad Position 60. Die Zulage, welche hier für den Commandeur des achten Kürassier-Regiments ausgeworfen ist, beruht darauf, daß derselbe vor seiner Ernennung als etatsmäßiger Stabsoffizier des Regiments Garde du Corps bereits 296 Rthlr. mehr bezog, als das Gehalt eines Regiments-Commandeurs der Kavallerie beträgt. Auch abgesehen davon, ob die in Bezug auf jene höheren Gehälter von der Kommission gestellten Anträge zum Beschluß erhoben werden, hält die Kommission es nicht für gerechtfertigt, bei Beförderungen in höhere Stellen, Gehalts-Zuschüsse als Aequivalente für früher bezogene Zulagen zu gewähren, und stellt den Antrag, daß dies Verfahren in Zukunft unterbleiben möge.

Der spezielle Fall findet nach der Erklärung des Regierungs-Kommissars übrigens dadurch seine Erledigung, daß der betreffende Commandeur inzwischen abgegangen ist.

III. Artillerie.

Der Spezial-Etat einer Artillerie-Brigade, welcher zunächst einer Erörterung unterlag, giebt an:

Das Gehalt eines Brigadiers von 2600 Rthlr., dreier Abtheilungs-Commandeure à 1900 Rthlr., 7 Hauptleute I. Klasse à 1300 Rthlr., 8 Hauptleute II. Klasse à 720 Rthlr., 12 Premier-Lieutenants à 336 Rthlr., 3 Premier-Lieutenants der reitenden Artillerie à 360 Rthlr., 3 Feuerwerks-Lieutenants à 336 Rthlr., 6 Seconde-Lieutenants der reitenden Artillerie à 312 Rthlr. und 29 Seconde-Lieutenants der Fuß-Artillerie à 300 Rthlr., unter letzteren befinden sich die 4 Adjutanten und der Rechnungsführer. Außerdem findet die eigenthümliche Einrichtung statt, welche auf einer Ersparniß-Maßregel beruht, daß das älteste Hauptmanns-Gehalt ein 4ter Stabs-Offizier bezieht, welcher zu demselben 600 Rthlr. Zulage erhält, um ihn in seinem Gehalte den anderen Stabs-Offizieren gleichzustellen. Es wurde hiergegen nichts erinnert, da das Bedürfniß eines 4ten Stabs-Offiziers bei der Artillerie noch mehr hervortritt als bei der Infanterie.

Auch sonst wurde gegen diese Gehaltssätze nichts erinnert und nur erwähnt, daß bei den Gehältern der Hauptleute die Bemerkung Platz greifen würde, welche bei den Gehältern der Hauptleute der Infanterie gemacht worden ist.

Eben so wenig fand gegen die Gehälter der Unteroffiziere, Bombardiere und Kanoniere eine Bemerkung statt, und auch die übrigen Positionen dieses Spezial-Etats gaben mit Rücksicht auf die aus diesen Fonds zu bestreitenden Leistungen zu keinem Monitum Veranlassung. Eine Vergleichung der Etats der Garde-Brigade und der Linien-Artillerie-Brigaden zeigte, daß der Unterschied in den Hauptsummen der Positionen 63 und 64 ihren Grund hat:

1) in den höheren Stand an Mannschaften (48 Mann) und 48 Pferde;
2) in den höheren Kleinen-Montirungs-Geldern der Mannschaft;
3) darin, daß die Fuß-Artillerie der Linie während der sechs Wintermonate ein Manquement von 256 Mann per Brigade haben muß, was dadurch erzielt wird, daß die Reserve zwar im Herbst entlassen wird, der Ersatz dagegen erst am 1. April eintritt.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Garde-Artillerie-Brigade, der einzigen, welche ihrer Hauptmasse nach vereinigt in einer Garnison sich befindet, ging die Kommission über die Position ad 1 und 3 hinweg. Bei Punkt 2 fand sie dagegen in der Natur der Sache keine Rechtfertigung und daher Veranlassung zu demselben Monitum, was sie bei der Garde-Infanterie gestellt hat. Sie beantragt demgemäß:

Die Kammer wolle von den Kleinen-Montirungs-Geldern der Garde-Artillerie pro 1850 die Summe von 1489 Rthlr. absetzen.

Ad Position 67 wurde bemerkt, daß nach dem Erlasse des neuen Reise-Regulativs vom 8. Dezember 1848 diese 2200 Rthlr. im Etat pro 1850 abgesetzt worden sind.

Bei Position 70 gilt das, was zur Position 23 und 59 gesagt worden ist.

Die Positionen 71—79 geben zu einer Bemerkung keine Veranlassung.

IV. Pioniere.

Der Etat einer Pionier-Abtheilung, wie derselbe hier beigefügt worden ist, weist nach, daß die Offiziere dieser 9 Abtheilungen ihr Gehalt aus dem Titel IX. „Gehälter des Ingenieur-Corps" beziehen.

Gegen die Gehälter der Unteroffiziere und Pioniere, so wie gegen die anderen auf diesem Etat befindlichen

Digitized by Google

Fonds fand sich nichts zu erinnern, es wurde nur wiederum bemerkt, daß die Mannschaft der Garde-Pionier-Abtheilung ein höheres Kleines-Montirungs-Geld als die Linien-Pionierе hat, und daher beantragt:

Die Kammer wolle von den Kleinen-Montirungs-Geldern der Garde-Pionier-Abtheilung die Summe von 245 Rthlr. 5 Sgr. vom Etat pro 1850 absetzen.

Zu Position 83 wird die Bemerkung gemacht, daß diese Quartiergelder unter Titel V. aufzuführen sein würden.

V. Landwehr.

In Berücksichtigung, daß, wie der beigelegte Friedens-Etat eines Landwehr-Bataillons nachweist, die Gesammtkosten der Bataillone, der dazu gehörigen Schwadronen und Landwehr-Artillerie-Compagnieen, einschließlich der 14tägigen Uebung, aus den in den Positionen 88, 89, 90, 91 und 93 aufgeführten Summen bestritten werden müssen, fand die Kommission zu keiner Bemerkung Veranlassung. Der beiliegende Etat selbst weist das Detail dieser Ausgaben nach und zeigt, daß dieselben so gering wie möglich bemessen worden sind.

Zu Position 94 bemerkte der Regierungs-Kommissar, daß bei dem eintretenden Abgang der betreffenden Person dies Gehalt eines Regiments-Commandeurs wegfallen werde, da die beiden berliner Landwehr-Bataillone nach Spandau und Königs-Wusterhausen verlegt werden würden und so die Veranlassung zu der Anstellung dieses Regiments-Commandeurs aufhöre, die darin bestanden habe, daß bisher in Berlin zwei Landwehr-Bataillone eines Regiments garnisonirten.

Zu Position 95 wurde bemerkt, daß diese Offiziere eingehen, wodurch sich die Summe von 4500 Rthlrn bereits pro 1850 auf 1300 Rthlr. ermäßigt habe.

Die Positionen 96 und 97, so wie

VI. Vergütung für die bei der Uebung der Landwehr-Kavallerie beschädigten Pferde.

gaben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

VII. Armee-Gendarmerie.

Es wurde hier zunächst bemerkt, daß die 151 Armee-Gendarmen allein an Besoldung eine Ausgabe von 23,911 Rthlrn. 18 Sgr. veranlassen, welche Summe durch ihre Bekleidung, Verpflegung, Remontirung, Bewaffnung, durch den Servis und durch die Rationen ihrer Pferde bis auf 45,410 Rthlr. steigt, also beinahe eben so viel beträgt, als die Geldverpflegungskosten eines Linien-Kavallerie-Regimentes. Die Armee-Gendarmerie besteht seit dem Jahre 1820 und hat die Bestimmung, im Frieden den höheren Truppen-Befehlshabern, bis zum Brigade-Commandeur einschließlich abwärts, als permanente Ordonnanzen von besonderer Zuverlässigkeit und Treue zugetheilt zu werden. Man verband hiermit zugleich den Zweck, die Kavallerie-Regimenter von der lästigen, für den Dienst und den Zustand der Pferde nachtheiligen Ordonnanzen-gestellung zu befreien. Für den Krieg ist diese Gendarmerie bestimmt, den Kern der Stabswachen in den Hauptquartieren zu bilden.

Seitens des Regierungs-Kommissars wurde zwar zugegeben, daß die Gendarmen als berittene Ordonnanzen im Frieden zum Theil entbehrt werden könnten, wodurch aber die Entbehrlichkeit des Instituts selbst nicht erwiesen sei, da man dasselbe von vielen anderen militairischen Einrichtungen, die auf den Krieg berechnet seien, behaupten könne. Selbst für den Frieden habe indessen das in Rede stehende Institut den Vortheil, den Kavallerie-Regimentern das Abkommandiren der brauchbarsten Leute aus ihren schwachen Etats zu ersparen. Dies Abkommandiren einzelner Leute auf längere Zeit habe vielfache Nachtheile sowohl für die Ausbildung der Leute und Pferde, als für die militairische Disziplin. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß durch die Errichtung der Armee-Gendarmerie keine Erhöhung des damaligen Heer-Etats stattgefunden habe, indem die Mittel durch das Einziehen von drei Landwehr-Stamm-Pferden per Bataillon und durch andere Reductionen gefunden worden wären.

Die Kommission hielt indessen eine so hohe Ausgabe für diesen Zweck nicht für gerechtfertigt, glaubte vielmehr, daß Letzteres wohlfeiler und ohne Nachtheil für die Felddienstfähigkeit der Armee durch Verstärkung des Etats der Kavallerie um eine gleiche Anzahl von Mannschaften und Pferden erreicht und dann aus diesen die Ordonnanzen entnommen werden könnten.

Sie beantragt daher:

Die Kammer wolle für erforderlich erklären, die Leib- und Armee-Gendarmerie aufzuheben, so, daß die Kosten derselben vom 1. Juli 1850 als erspart berechnet werden könnten, wobei es dem Kriegs-Minister anheimgestellt werden möge, die Kavallerie-Regimenter entsprechend an Mannschaft und Pferden zu verstärken und die jetzt vorhandenen Gendarmen nach Maßgabe ihrer Dienstfähigkeit anderweit zu verwenden oder zu pensioniren.

VIII. Invaliden.

Die Militair-Verwaltung befolgt gegenwärtig den Grundsatz, die invaliden Soldaten nicht mehr in eigenen Invaliden-Compagnieen und Veteranen-Sectionen fortdienen, sondern dieselben so weit und so bald als irgend möglich in ihre heimatlichen Verhältnisse zurücktreten zu lassen. In Folge dieses Grundsatzes sind die Veteranen-Sectionen bereits aufgelöst und ihre Kosten vom Etat pro 1850 abgesetzt. Auch die Invaliden-Compagnieen sterben nach und nach aus. Die zweite Garde-Invaliden-Compagnie, Pos. 106, ist im Jahre 1849 eingegangen und ihre Kompetenz vom Etat pro 1850 abgesetzt. Die Kosten der dritten Abtheilung der ersten Garde-Invaliden-Compagnie haben sich demgemäß auch um 466 Rthlr. vermindert. Von den Provinzial-Invaliden-Compagnieen sind ebenfalls schon mehrere eingegangen. Auf diese Weise werden dann künftig nur die Invalidenhäuser bei Berlin und in Stolpe für verstümmelte, verkrüppelte oder erblindete Krieger, die keinen Familien-Verband oder keine heimatlichen Beziehungen mehr besitzen, bestehen bleiben.

Die Kommission theilt vollständig die Ansichten der Militair-Verwaltung und findet in Folge dessen bei den Pos. 104—112 nichts zu bemerken.

IX. Reitendes Feld-Jäger-Corps.

Das Corps besteht aus einem Commandeur, der 1200 Rthlr. etatsmäßiges Gehalt hat, 3 Oberjägern mit 360 Rthlr. Gehalt jeder, und 77 Feldjägern, von denen 17 im aktiven Dienst, 15 auf der Forstakademie und 45 zu ihrer Ausbildung im Forstfache beurlaubt sind. Von den im aktiven Dienst befindlichen Feldjägern haben die 10 ältesten ein monatliches Gehalt von 20 Rthlrn., die übrigen erhalten 15 Rthlr. Gehalt. Die auf der Forstakademie befindlichen erhalten 12 Rthlr. und von den Beurlaubten 15 monatlich 5 Rthlr., 10 monatlich 3 Rthlr., und 20 gar kein Gehalt.

Der gegenwärtige Commandeur bezieht eine persönliche Zulage von 700 Rthlrn., indem er in seinen früheren Verhältnissen das Gehalt von 1900 Rthlr. bezogen hatte.

Die Kommission ist der Meinung, daß nicht nur diese Zulage bei eintretender Personal-Veränderung fortfallen müsse, sondern auch das Commandeurs-Gehalt ganz auf den Aussterbe-Etat zu stellen sei, da sie der Meinung ist, daß dessen Functionen füglich einem anderen Offizier als Nebenamt werden übertragen werden können. Sie beantragt:

Die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

Das Corps selbst besteht seit dem Jahre 1740 und hat die Bestimmung, im Frieden einerseits eine Pflanzschule für Forst-Verwaltungs-Beamte zu bilden und andererseits zu Courierdiensten verwendet zu werden. Im Kriege werden die Feldjäger den kommandirenden Generalen beigegeben, um zu Versendungen und als Gehülfen der General-Stabs-Offiziere verwendet zu werden. In allen Kriegen des preußischen Heeres haben die reitenden Feldjäger sich bewährt und vielfach die schwierigsten und gefahrvollsten Aufträge ausgeführt. Nichtsdestoweniger wurde der Antrag gestellt, das reitende Feldjäger-Corps, dessen Kosten nach Abzug des Commandeurs-Gehalts sich ungefähr noch auf 9000 Rthlr. belaufen, ganz aufzuheben.

In Rücksicht darauf, daß dergleichen Feldjäger auch schon im Frieden die Kabinets-Couriere völlig ersetzen — es sind in Potsdam, Berlin, Wien, Frankfurt, Paris, London, Karlsruhe Feldjäger stationirt — und, beim Wegfall der Feldjäger, bei dem Ministerium der Auswärtigen eigene Kabinets-Couriere würden angestellt werden müssen, die sicher und namentlich durch später eintretende Pensionirungen einen größeren Kostenaufwand verursachen würden, so wie mit Rücksicht darauf, daß es allerdings von hohem Werth erscheine, für den Fall des Krieges über 80 gewandte und gebildete junge Männer von erprobter Zuverlässigkeit und Treue disponiren zu können, nahm die Kommission mit 10 Stimmen gegen 2 Abstand von einem Monitum.

Digitized by Google

X. Marine.

Es wird bemerkt, daß die hier ausgeworfene Summe von 2782 Rthlr. 22 Sgr. die Gehälter für die früher bei dem Marinedepot in Stralsund angestellten beiden Offiziere, so wie den Sold für 12 Mariniers, die der Garde-Pionier-Abtheilung attachirt waren, bildet.

In Folge der in der Marine eingetretenen Veränderungen ist diese Summe hier abgesetzt und auf den Titel XXXI. übertragen worden.

XI. Tischgelder für das Ingenieur-Corps &c.

Es wurde die Bemerkung gemacht, daß die hier ausgeworfenen Summen auf Tit. IX. des Haupt-Etats „Gehälter des Ingenieur-Corps“ gehören.

XII.

findet sich eine persönliche Zulage, welche dem Titular-Regiments-Arzt des Garde-Jäger-Bataillons gewährt ist, sie gehört zu den aussterbenden Zahlungen und wird der besseren Uebersicht wegen künftig beim Etat des Garde-Jäger-Bataillons, Position 6, aufzuführen sein.

Die Positionen 147 und 148 gaben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

XV. Zulage für die Compagnie- und Schwadrons-Chirurgen.

Es wurde erläutert, daß das Gehalt der Chirurgen von monatlich 10 Rthlr., woraus sich dieselben auch bekleiden müssen, sich schon seit längerer Zeit als völlig unzureichend erwiesen habe, so daß es im Jahre 1848 nothwendig geworden sei, sämmtlichen Chirurgen eine monatliche Zulage von 5 Rthlr. zu gewähren, was indessen auch nur ein vorläufiges, keineswegs durchgreifendes Auskunftsmittel gewesen sei, denn noch in diesem Augenblick fehlen in der Armee an der etatsmäßigen Zahl an Chirurgen nahe an 200.

Wie die Erläuterung ergiebt, muß die Summe von 49,560 Rthlr. aus Ersparnissen gedeckt werden und ist deshalb Seite 182 sub g wiederum abgesetzt.

Die Kommission fand unter diesen Umständen keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

Auch zu den übrigen Ansätzen, welche Seite 182 von der Hauptsumme wieder abgesetzt worden sind, fand die Kommission keine Veranlassung zu Ausstellungen.

Titel III b.

Gehälter der aggregirten Offiziere und extraordinaire Gehälter.

II. Bd. pro 1849 S. 185. IV. Bd. pro 1850 S. 21.

Der Etat wirft aus:

pro 1849	184,715 Rthlr.,
„ 1850	141,152 „
mithin pro 1850 weniger	43,563 Rthlr.,

welcher geringere Betrag durch eine Verminderung der Zahl der aggregirten Offiziere in Folge von Pensionirungen, Einrangirungen und anderweitigem Abgang eingetreten ist.

Nach der Erklärung des Regierungs-Kommissars hat sich auf dieselbe Weise, nach Aufstellung des Etats pro 1850, die Bedarfssumme bereits noch weiter verringert.

Es wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob überhaupt aggregirte Offiziere nothwendig seien und nicht die ganze Summe auf den Aussterbe-Etat gebracht werden könne.

Dem entgegen wurde geltend gemacht:

a) daß bei einer so großen Anzahl von Offizieren (die Zahl derselben beträgt im Ganzen 5500) Verhältnisse eintreten können, welche die Versetzung eines Offiziers aus einem Truppentheil nothwendig machen, ohne daß eine Veranlassung zu seiner Pensionirung oder Entlassung vorliege, und ohne daß es möglich sei, ihn sofort wieder in den Etat eines anderen Truppentheils einzurangiren, daß daher das Mittel gegeben sein müsse, solche Offiziere einige Zeit hindurch über den Etat, denn das bedeutet die Bezeichnung „Aggregirt,“ fortführen zu können.

b) Ferner wurde bemerkt, daß sich gegenwärtig eine nicht unbedeutende Anzahl von Offizieren auf dem Etat der Aggregirten befände, welche zu ganz bestimmten Diensten gebraucht würden, in denen sie nicht, ohne anderweite Etatserhöhungen, ersetzt werden könnten.

c) Was endlich die unter Position 25 aufgeführte große Anzahl von aggregirten Seconde-Lieutenants anbetreffe, so wurde erläutert, daß sich hierunter 135 überzählige Seconde-Lieutenants der Artillerie befänden. Die Artillerie besitze nämlich abweichend von den anderen Waffen, wie der Etat Titel III. a nachweise, nur 2 Seconde-Lieutenants per Compagnie, mit welchen man bei der Reorganisation der Artillerie glaubte auskommen zu können. Diese Erwartung habe sich jedoch nicht erfüllt, es habe sich das unabweisbare Bedürfniß gezeigt, in Rücksicht der vielen Kommandos, von denen die Artillerie-Offiziere getroffen werden, und in Rücksicht der vielfachen Ausbildungszweige der Artillere schon vor längerer Zeit bei jeder Artillerie-Compagnie einen dritten Seconde-Lieutenant anzustellen, denen in Rücksicht auf möglichste Verminderung der Kosten nur das Gehalt der Infanterie-Offiziere gewährt werde.

d) Die übrigen aggregirten Seconde-Lieutenants fänden sich mit wenigen Ausnahmen bei der Kavallerie und Infanterie des Garde-Corps, was gerechtfertigt erscheinen würde, wenn man berücksichtige, daß die Garde-Landwehr-Bataillone nur sehr wenige eigene Offiziere besäßen und daher bei jeder Uebung und noch mehr bei jeder Mobilmachung eine große Anzahl von Offizieren der Garde-Regimenter zu den Garde-Landwehr-Bataillonen kommandirt werden müßten.

Die Kommission war der Meinung, daß die

ad a. erwähnten Fälle es allerdings auch in Zukunft nothwendig machen würden, einen solchen Etat für extraordinaire Gehälter beizubehalten, daß dagegen die

ad b. erwähnten Offiziere auf diejenigen Etats zu übertragen seien, wohin sie nach Maßgabe ihrer Verwendung gehören, so gehörten unzweifelhaft die

ad c. namhaft gemachten Artillerie-Lieutenants auf den Besoldungs-Etat der Artillerie und die

ad d. angeführten Garde-Infanterie-Offiziere auf den Etat Titel III. a Position 1 &c.

Dagegen konnte die Kommission sich nicht mit dem ferneren Beibehalt der erwähnten Garde-Kavallerie-Offiziere einverstanden erklären, indem, wie die Rangliste nachweist, die Garde-Landwehr-Bataillone einige 40 beurlaubte Landwehr-Kavallerie-Offiziere besitzen, eine besondere Uebung von Garde-Landwehr-Schwadronen bekanntlich nicht stattfindet, die Garde-Landwehr-Kavalleristen vielmehr die Uebung bei der Provinzial-Landwehr mitmachen und unzweifelhaft die Garde-Kavallerie-Regimenter mit derselben Anzahl von Offizieren, wie die Linien-Kavallerie-Regimenter, den Dienst werden versehen können.

Die Kommission stellte daher den Antrag, die Kammer wolle es für erforderlich erklären:

1) alle anderweitig verwendeten aggregirten Offiziere in Zukunft auf die betreffenden Etats zu übertragen,
2) die Stellen der aggregirten Seconde-Lieutenants der Garde-Kavallerie bei dem Abgange der jetzigen Inhaber nicht wieder zu besetzen,
3) daß in Zukunft bei dem auf diese Weise beschränkten Etat für extraordinaire Gehälter, durch die Militair-Verwaltung, jedesmal die Nothwendigkeit der Gewährung derselben nachgewiesen werde.

Im Speziellen richtete sich die Betrachtung nur noch auf folgende Punkte:

1) die auffallende Erscheinung, daß hier die verschiedenartigsten Gehälter für die Lieutenants, Hauptleute, Rittmeister und Stabs-Offiziere aufgeführt sind, findet dadurch ihre Erklärung, daß diese Offiziere größtentheils, auch selbst bei Beförderungen, die aus ihren früheren Truppentheilen mitgebrachten Gehälter fortbeziehen, und daß eine Ascension in ein höheres Gehalt nur selten stattfindet, welches überdies für den aggregirten Stabs-Offizier der Infanterie auf 1500 Rthlr., für den der Kavallerie auf 1600 Rthlr. festgestellt ist.
2) Die Position 1 findet ihre Erledigung dadurch, daß der eine dieser General-Majore inzwischen verabschiedet, der andere als Brigade-Commandeur angestellt worden ist, pro 1850 beide Gehälter daher im Etat nicht mehr vorhanden sind.
3) Im Betreff der Position 2 aufgeführten Zulage ist die Kommission der Ansicht, daß dieselbe, als die Verhältnisse des Heeres gar nicht berührend,

Digitized by Google

pro 1851 auf den Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu übertragen sei.

4) Der Gehaltszuschuß Position 3 wird dem Direktor des großen potsdamer Militair-Waisenhauses zu einem Gehalte von 1400 Rthlr. gewährt. Abgesehen davon, daß an sich ein Gehalt von 3000 Rthlr. für den Direktor dieser Anstalt zu hoch erscheint, hielt es die Kommission für erforderlich, dies Gehalt in Zukunft auf den Etat des Waisenhauses zu übertragen und bei einem Wechsel der Person den Zuschuß aus dem Militair-Etat ganz zu vermeiden und das Gehalt, der Sache gemäß, herabzusetzen und zu fixiren.

5) Schließlich wurde noch bemerkt, daß die Fortgewährung von Tafel- und Kleidergeldern an aggregirten Offizieren, die beim 1sten Garde-Regiment und Regiment Garde du Corps gestanden hätten, wie dies bei den Positionen 6, 9, 14, 21 und 24 der Fall sei, der Kommission nicht gerechtfertigt erscheine und dieselbe daher auch für den Fall, daß ihren desfallsigen Anträgen zum Titel III. a nicht Folge gegeben werden sollte, es für erforderlich halte, solche Gewährungen für die Zukunft nicht mehr stattfinden zu lassen.

Die Kommission beantragt

die Kammer wolle sich mit der ad 3, 4 und 5 ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären.

Titel IV.

Besoldung der Generalität.

Seite 187 pro 1849.

Derselbe wirft aus:

für das Jahr 1849	526,136 Rthlr.
„ „ „ 1850	500,936 „
für letzteres Jahr also weniger	25,200 Rthlr.

welcher Minderbetrag dadurch entsteht, daß mehrere Generals-Gehälter, so wie der größte Theil der Dispositionssumme, welche unter Nr. 26 des Etats pro 1849 (Seite 190) aufgeführt ist, abgesetzt worden sind.

1. Zunächst wurde bemerkt, daß eine genügende Veranlassung nicht vorzuliegen scheine, den Generalen der Infanterie und Kavallerie ein höheres Gehalt als das der General-Lieutenants von 4000 Rthlr. ausnahmsweise zu bewilligen, und beantragt die Kommission daher:

die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß eine Verleihung des als chargenmäßiges Einkommen für die Generale der Infanterie und Kavallerie bezeichnete Gehalt von 6000 Rthlr. nicht weiter erfolgen werde.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß gegenwärtig nur noch ein einziger General jenes höhere Chargen-Gehalt bezieht.

2. In Bezug auf das Gehalt des Kriegs-Ministers Nr. 1 wurde auf die Bemerkung zu Tit. I. verwiesen.

3. Ad Nr. 2 ist zu bemerken, daß die zu Büreau-Bedürfnissen eines General-Inspecteurs einer Armee-Abtheilung ausgeworfenen 2000 Rthlr., obgleich sie im Etat pro 1850 noch angesetzt wären, doch nicht mehr gezahlt würden; die Kommission beschloß demgemäß zu beantragen:

die Kammer wolle die Absetzung dieser 2000 Rthlr. beschließen.

4. Das Einkommen der 9 kommandirenden Generale Nr. 3 und 4 gab zu einer Erörterung Veranlassung. Mit Rücksicht darauf, daß die obersten Civil-Beamten in den Provinzen, die Ober-Präsidenten, nur ein Gehalt von 6000 Rthlr. beziehen, erschien der Kommission das hier ausgeworfene Einkommen von 9000 Rthlr. unverhältnißmäßig hoch, und sie hielt sich für verpflichtet, den Kammern vorzuschlagen, die Erwartung auszusprechen: daß entweder durch die Herabsetzung der Zulage der kommandirenden Generale,

oder durch eine anderweitige Organisation des Heeres, in Folge derer ein Theil dieser Stellen entbehrlich würde,

eine wesentliche Ermäßigung dieser Ausgabe herbeigeführt werde.

5. Ad Nr. 7 wird bemerkt, daß nach dem Abgange des früheren General-Inspecteurs des Ingenieur-Corps im Etat pro 1850 das Gehalt dieser Stelle von 6000 Rthlr. auf 4000 Rthlr. herabgesetzt worden ist.

6. Ad Nr. 8. Nach den Mittheilungen des Regierungs-Kommissarius ist es die Absicht, die Functionen eines General-Inspecteurs des Erziehungs- und Bildungswesens mit denen einer anderen Stelle zu vereinigen; bei Aufstellung des Etats pro 1850 ist es jedoch noch zweifelhaft gewesen, ob diese Vereinigung mit der Stelle des Chefs des Generalstabes oder mit der unter Nr. 23 aufgeführten eines Direktors der Allgemeinen Kriegsschule sich ohne Nachtheile ausführen läßt, da hierbei wesentliche Rücksichten auf die betreffenden Personen zu nehmen sind. Die Verwaltung hat daher vorläufig das Einkommen des General-Inspecteurs Nr. 8 mit 5200 Rthlr. auf dem Etat belassen und dagegen das des Direktors Nr. 23 mit 3000 Rthlr. abgesetzt. Inzwischen ist die Vereinigung der General-Inspection des Erziehungs- und Bildungswesens mit der Stelle des Chefs des Generalstabes und die Besetzung der Direktorstelle an der Allgemeinen Kriegsschule erfolgt, weshalb die Militair-Verwaltung beabsichtige, im Etat pro 1851 das erstere Gehalt von 5200 Rthlr. ab, dagegen das zweite von 3000 Rthlr. wieder anzusetzen, womit sich die Kommission einverstanden erklärt und beantragt:

die Kammer wolle aus dieser Rücksicht die zu ersparende Differenz beider Gehälter pro 1850 mit 2200 Rthlr. von dieser Etats-Position absetzen.

7. Die Gehälter der Gouverneure von Berlin, Breslau und Königsberg (12,000 Rthlr.) sind vom Etat pro 1850 bereits abgesetzt und geben somit zu keiner weiteren Bemerkung Veranlassung.

8. Nr. 12 und 13. Die Gehälter der 18 Divisions-Commandeure so wie der 54 Brigade-Commandeure riefen eine umfassendere Erörterung hervor; indem einerseits die Dienstzulagen von 1200 Rthlr. für die Divisions-Commandeure zu hoch gefunden, andererseits aber die Anträge gestellt wurden:

a) alle Brigade-Commandeure oder alle Regiments-Commandeure eingehen zu lassen, da entweder die einen oder die anderen unnöthig seien;

b) einen Brigade-Commandeur bei jeder Division und zwar von der Waffe des Divisions-Commandeurs eingehen zu lassen und diesem die Führung der Brigade mit zu übertragen, was als eine Ersparniß-Maßregel bereits im Jahre 1824 angeordnet, aber nur in einzelnen Fällen zur Ausführung gebracht worden sei.

Es wurde hierauf entgegnet:

Ad a. Es könne unmöglich zufällig sein und spreche vielmehr für das wirkliche durch die Erfahrungen im Kriege bestätigte Bedürfniß, daß in allen europäischen Armeen die Eintheilung in Regimenter, Brigaden und Divisionen bestehe; die Festigkeit der Gesinnung, des Zusammenhalts und der Treue sei vorzugsweise eine Folge der innigen Vereinigung der Truppen in Regimentern, während bei der gegenwärtigen Art der Kriegführung die Brigade-Commandeure zur Leitung der Truppen in größeren Gefechten vollkommen unentbehrlich seien und daher beim Ausbruch eines Krieges jedenfalls sofort ernannt werden müßten, wobei dann Mißgriffe in der Wahl und gegenseitige Unbekanntschaft der Truppen und der Führer in ihren höchst nachtheiligen Folgen nicht zu vermeiden seien. Außerdem sei es höchst bedenklich, auch schon im Frieden die Zwischenstufe vom Regiments- zum Divisions-Commandeur ganz fortfallen zu lassen, da dann ein Oberst, der bis dahin ausschließlich einer Waffe angehört habe, plötzlich an die Spitze einer Division von allen Waffen gestellt werden müsse, während jetzt die Brigade-Commandeure vielfach und namentlich bei allen Uebungen und Zusammenziehungen der Truppen Gelegenheit hätten, sich mit dem Wesen und dem Ernstgebrauch der anderen Waffen bekannt zu machen.

Endlich verliere die Armee dadurch 54 höhere Stellen und somit für die Regiments-Commandeure auf lange Zeit jede Aussicht auf Beförderung, was einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den Geist des Offizier-Corps haben müsse.

Ad b. In verhältnißmäßigem Grade fänden dieselben Uebelstände auch bei dem zweiten Antrage statt, das Avancement würde für die Obersten dadurch um etwa 2 Jahre gänzlich stocken. Außerdem aber würde die Stellung der Divisions-Commandeure, die danach zugleich als Brigade-Commandeure fungiren müßten, heruntergedrückt, während das dringende Bedürfniß vorliege, ihre Stellung zu heben und selbstständiger zu machen. Es sei zu befürchten, daß die Divisions-Commandeure, welche auf diese Weise, bis sie etwa zur Führung eines Corps berufen würden, aus der direktesten Beziehung zu ihrer eigenthümlichen Waffe nicht herauskämen, die andere Waffe vernachlässigten oder gar zurücksetzten; jedenfalls aber werde der Militair-Ver-

Digitized by Google

waltung das Mittel verkümmert, jüngere Männer, wie die gegenwärtigen Zeitverhältnisse es gebieterisch erforderten, in die höheren Stellen zu bringen, wenn man die Generalsstellen um 18 vermindere, durch welche Verminderung um ein Drittel außerdem der Regierung die Auswahl der geeignetsten Personen zu höheren Führern geschmälert werde. Ferner sei zu berücksichtigen, daß durch eine solche Einrichtung die Besetzung fast jeder Stelle eines Divisions-Commandeurs Versetzungen und damit neue Kosten herbeiführen würde, da der Divisions-Commandeur nicht nach der Waffe, der er angehöre, sondern nach vielfach anderen Rücksichten und einigermaßen doch auch nach seinem Dienstalter gewählt werden müsse; die Verwendung einzelner Brigaden, wie sie in den letzten Jahren vielfach nothwendig gewesen, werde dadurch sehr erschwert, da, wenn der Divisions-Commandeur mit einer Brigade abrücken müßte, die beiden anderen zur Division gehörigen ohne Commandeur blieben, während andererseits der Fall vorkommen könne, daß z. B. die beiden Infanterie-Brigaden einer Division abrückten und der Divisions-Commandeur, der zugleich Brigade-Commandeur der Kavallerie sei, als solcher zurückbleiben müsse.

Hiernächst wurde der Antrag a mit 8 Stimmen gegen 7, der Antrag b mit 10 Stimmen gegen 5, so wie der Antrag, die Zulage der Divisions-Commandeure auf 600 Rthlr. zu ermäßigen, mit 6 gegen 5 Stimmen verworfen.

9. Es erscheint der Kommission angemessen, daß

Nr. 11, Gehalt des Gouverneurs von Luxemburg,
» 18, » der Kommandanten, welche Generale sind,
» 19, » des Vice-Gouverneurs in Mainz,

auf den Kommandantur-Etat, Tit. VIII., übertragen werden und die Positionen Nr. 5, 7, 16, 17, 21, 22, 23 und 24 künftig auf die betreffenden Etats zum Ansatz kommen. Sie beantragt, daß die Kammer sich hiermit einverstanden erklären wolle.

10. Ad Nr. 25. Die Kommission erkannte an, daß einzelne Fälle vorkommen können, in denen Generale für besondere Zwecke verwendet und in ihren eigentlichen Dienststellungen ersetzt werden müssen, war aber der Meinung, daß für diese Fälle kein fester Etat zu normiren sei, vielmehr Generale, die sich in dieser Lage befinden, auf Titel III. b (Gehälter der aggregirten Offiziere und extraordinaire Gehälter) zu übernehmen seien und die Nothwendigkeit des außergewöhnlichen Verhältnisses vom Kriegs-Ministerium für jeden einzelnen Fall nachzuweisen sein werde.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte sich hiermit einverstanden.

11. Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß ein Dispositionsfonds, wie er Nr. 26 angeführt, nicht angemessen erscheine, und beantragt, da die Regierung dies auch dadurch anzuerkennen scheine, daß von demselben pro 1850 bereits 10,300 Rthlr. abgesetzt worden sind, die Kammer wolle die hierfür im Etat pro 1850 verbliebene Summe von 476 Rthlrn. absetzen.

12. Der Etat von 1850 erfordert mehr:

Für einen General (Oberbefehlshaber in den Marken) inkl. 540 Rthlr. zu Büreaubedürfnissen	2,540	Rthlr.
Für 5 zu General-Lieutenanten ernannte Divisions-Commandeure, die bisher General-Majore waren	5,000	»
Für 5 zu General-Majoren ernannte Obersten	2,400	»
Für einen General-Major (Kommandant von Breslau), dessen Stelle bisher durch einen Obersten besetzt war	1,300	»
Für einen zum General-Lieutenant ernannten General-Major, Position 25	1,000	»
Für einen daselbst hinzugetretenen General-Major	3,000	»
zusammen	15,240	Rthlr.

Dagegen weniger:

bei dem Gehalte des General-Inspecteurs des Ingenieur-Corps	2,000	Rthlr.		
Dienst-Zulage des				
Transport	2,000	Rthlr.		
Gouverneurs von Breslau	600	»		
für einen General-Lieutenant, der durch einen General-Major ersetzt worden	1,000	»		
für sieben General-Majore, die durch sieben Obersten ersetzt worden	3,340	»		
die Gehälter der Gouverneure von Berlin, Breslau, Königsberg	12,000	»		
das Gehalt des einen Kommandanten von Magdeburg	3,000	»		
das Gehalt des Direktors der Allgemeinen Kriegsschule	3,000	»		
ein Gehalt eines General-Lieutenants unter Position 25	5,200	»		
von den zur Disposition stehenden 10,776 Rthlr.	10,300	»		
			40,450	»
Mithin weniger pro 1850			25,200	Rthlr.

13. Schließlich wurde die Frage erörtert, ob die Generalität der preußischen Armee nicht für zu zahlreich gehalten werden müsse?

Der Normal-Etat, welcher im Jahre 1839 festgestellt worden ist, bestimmt die Zahl der General-Lieutenants auf 36 und die der General-Majore auf 82, welche erstere Zahl durch Wegfall der 3 Gouverneure (Nr. 9 u. 10), so wie des General-Inspecteurs der Erziehungs- und Bildungs-Anstalten (Nr. 8), bereits auf 32 ermäßigt worden ist.

Berücksichtigt man, daß der Kriegs-Minister, der Chef des Generalstabes der Armee, der Chef der Artillerie und der des Ingenieur-Corps, so wie endlich der Gouverneur von Luxemburg, nicht zu den wirklichen Truppenführern gerechnet werden können, so bleiben für diese Führung nur 27 General-Lieutenants. Aehnlich ist es bei den General-Majoren: hier werden die General-Adjutanten Sr. Majestät des Königs, der eine Direktor im Kriegs-Ministerium, die 9 Kommandanten in den Residenzen und großen Festungen, der Vice-Gouverneur von Mainz, die Ingenieur-Inspecteure, der Inspecteur der Werkstätten, die Direktoren der Kriegsschule und der Ober-Examinations-Kommission, so wie 3 Generale zu außerordentlichen Aufträgen und Sendungen, welche nach dem Normal-Etat sämmtlich nur General-Majore sind, abzurechnen sein, wenn man beurtheilen will, ob die Zahl der Generale zu hoch ist. Es bleiben sodann 60 General-Majore als Führer der Truppen.

Daß die hier einzeln genannten wichtigen Functionen in einer Armee, die die Stärke der preußischen hat, durch General-Lieutenants, resp. General-Majore zu versehen seien, fand keinen Widerspruch, und es wurde nur die Frage noch weiter verfolgt, ob die Zahl von 87 Generalen als eigentliche Truppenführer nicht zu groß sei?

Die Kommission vergegenwärtigte sich jedoch, daß die zum Feldgebrauch bestimmten Truppen der Armee, also ohne Rücksicht auf die Besatzungs- und Reserve-Truppen, eine Stärke von circa 260,000 Mann Infanterie, 44,000 Mann Kavallerie und nahe an 900 Feldgeschütze haben, so daß also, selbst wenn auf die verschiedenen Waffen keine Rücksicht genommen wird, etwa 4000 Mann auf einen General kommen.

Erwägt man aber, daß bei einer solchen Berechnung die Corps-Commandeure und die Artillerie-Generale, zusammen 13, außer Berechnung bleiben müssen, da die direkte Truppenführung nicht ihre Function ist, daß ferner 12—1500 Mann Kavallerie und 5—6000 Mann Infanterie erfahrungsmäßig einen General bedürfen, wenn die Einheit der Leitung und der Handlung gesichert sein soll, so scheint die Zahl der Generale der preußischen Armee

Digitized by Google

für den Krieg nicht zu hoch, und es konnte daher nur noch die Frage entstehen, ob nicht dennoch ihre Zahl für den Frieden zu ermäßigen sei.

Hiergegen wurde bemerkt, daß zwar der Friedensstand des Heeres nur ungefähr 124,000 Mann (einschließlich circa 22,000 Mann Kavallerie) betrage, und daß, wenn man mithin nichts als diese Zahl berücksichtige, die Zahl von 87 Generalen zu hoch erscheinen könne. Es sei indessen zu erwägen, daß der Friedensstand überhaupt nur die Cadres für den Kriegsstand gewähre, in denen alles das bereit gehalten werden müsse, was man im Augenblick der Mobilmachung unmöglich improvisiren könne; dahin gehörten vorzugsweise die Offiziere. Eben so wenig, wie man in einem solchen Augenblick das Offizier-Corps durch geeignete, tüchtige und zuverlässige Personen wesentlich zu vermehren im Stande sei und gerade deshalb die Offiziere im Frieden für den Krieg bereit halte, eben so und in noch höherem Grade sei es unzulässig, an die Wahl und Ernennung der Generale erst in dem Augenblick der Gefahr zu gehen.

Außerdem sei zu bedenken, daß die Zahl der Generale doch einigermaßen im richtigen Verhältniß mit der Zahl der Offiziere überhaupt, welche im stehenden Heere allein 5500 betragen, und namentlich mit der der Stabsoffiziere stehen müsse, wenn die Generale nicht erst im spätesten Lebensalter zu dieser Stufe gelangen sollten, in welcher Beziehung die preußische Armee schon jetzt, wie allgemein bekannt sei, allen anderen Armeen nachstehe.

In Erwägung dieser Gründe, deren Gewicht die Kommission anerkannte, nahm dieselbe von einem derartigen Monitum Abstand und beantragt nur:

> Die Kammer möge die Erwartung aussprechen, daß die zur Führung der Truppen bestimmten und daher auf Titel IV. zu belassenden Generalitäts-Gehalte auch in Zukunft die dafür im Etat pro 1850 ausgeworfene Total-Summe nicht überschreiten werden.

Ein Antrag: „Die Kammer möge einen Normal-Etat für die Generalität genehmigen und in demselben bestimmen, daß alle Divisions-Commandeure General-Lieutenants, und alle Brigade-Commandeure General-Majore sein könnten, wozu die Mittel indessen innerhalb der Ansätze des Etats pro 1850 dadurch aufzubringen wären, daß die Zulage der Divisions-Commandeure von 1200 Rthlr. auf 600 Rthlr. ermäßigt würde," fand in Rücksicht darauf, daß dies nach dem eben gefaßten Beschluß Sache der Verwaltung sei, nicht die Zustimmung der Kommission, wurde vielmehr mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Titel V.

Gehalt der Adjutantur Sr. Majestät des Königs,

Seite 191 pro 1849,

welcher pro 1849	16,250 Rthlr.,	dagegen
für 1850	19,020 Rthlr.,	mithin
einen Mehrbedarf von	2,770 Rthlr.	

nachweist, was in dem Hinzutritt von drei Personen und in der Beförderung eines Rittmeisters zum Major seinen Grund hat, wogegen ein General-Major versetzt worden ist.

Die Kommission ist der Meinung, daß dieser Etat einer normalen Feststellung bedürfe, und daß auf denselben auch diejenigen General-Adjutanten zu übertragen seien, welche sich jetzt unter Position 14 und 25 des Titels IV. aufgeführt finden.

Da Se. Majestät der König, Allerhöchstwelchem verfassungsmäßig der Oberbefehl über das Heer zustehe, in seiner Umgebung eine Anzahl höherer Offiziere bedarf, die das Vertrauen Sr. Majestät besitzen und zur Ausführung wichtiger Aufträge befähigt sind, zwei davon aber den täglichen Dienst haben, auf Versendungen und Krankheitsfälle gerechnet werden muß, häufig auch einzelne von ihnen Dienste bei den Truppen thun müssen, um sich für ihre weitere Beförderung in der Armee zu befähigen, so erachtet die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Vertreter der Regierung für den Stab Sr. Maj. des Königs 2 General-Lieutenants, 3 General-Majore, 4 Stabs-Offiziere und 3 Rittmeister oder Hauptleute, wodurch bei vollständiger Besetzung dieser Stellen ein Kostenaufwand von 28,500 Thaler entstehen würde, während der gegenwärtige Etat einschließlich der auf Titel IV. befindlichen künftig hierher zu übernehmenden Personen 32,220 Thaler auswirft, für angemessen und beantragt: die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

Titel VI.

A. Besoldungen und Büreaukosten des Generalstabs der Armee.

Die vorliegenden Etats weisen eine Ausgabe für das Jahr 1849 von	99,147	Thaler
„ „ „ 1850 von	102,917	Thaler
für das letztgenannte Jahr mithin mehr	3,770	Thaler.

nach.

Diese Mehrausgabe besteht aus den 3100 Thaler, die schon unter den Einnahmen Titel VI. genannt und dort näher erläutert worden sind, und aus 670 Thaler, die bei den persönlichen Ausgaben durch den Ab- und Zugang von Offizieren, nach näherem Ausweis der Erläuterungen zum Etat, herbeigeführt sind.

Bei Prüfung des fraglichen Etats fand sich zu bemerken:

1) Das Gehalt des Chefs des Generalstabes der Armee wird vom Jahre 1851 ab von dem Besoldungs-Etat der Generalität, wo es bisher verausgabt wurde, auf diesen Titel zu übertragen sein.

2) Nach den in Beziehung auf die dienstliche Stellung und den umfassenden Wirkungskreis der Offiziere des Generalstabes im Allgemeinen und des persönlichen Verhältnisses des Chefs des Generalstabes eines Corps zu dem kommandirenden General desselben gemachten näheren Mittheilungen fand die Kommission gegen die in den Etats pro 1849 und 1850 befindlichen Personal- und Gehalts-Ansätze zwar nichts zu erinnern, vereinigte sich jedoch zu dem Antrage, die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:

   daß in der Zukunft, und sofern nicht besonders motivirte Veranlassungen zu Abänderungen vorlägen, der Etatsbetrag des Titels VI. A. pro 1850 durch Veränderungen in dem Personale des Generalstabes nicht werde überschritten werden.

3) Zu Position 12 ist zu bemerken, daß die hier aufgeführten sechs Ingenieur-Geographen mit trigonometrischen und topographischen Arbeiten, und zwar hauptsächlich der Entwerfung und Ausführung von militairisch wichtigen Spezial- und General-Karten verschiedener Art, der Berichtigung vorhandener Karten, so wie anderen Zeichnen-Arbeiten, beschäftigt werden und daher unentbehrlich sind.

4) In Beziehung auf die unter den Positionen 13 und 14 aufgeführten 2 Lithographen und 2 Oberdrucker waltet folgendes Verhältniß ob: bei der in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1825 erfolgten Ueberweisung des lithographischen Instituts an den großen Generalstab der Armee ist zugleich festgesetzt worden, daß dasselbe als ein landesherrliches Institut fortbestehen solle, jedoch mit der Verpflichtung, nach dem Aufhören des Aussterbe-Etats für das beizubehaltende Personal, sich selbst zu erhalten. Unter den solchergestalt auf den Aussterbe-Etat übernommenen Personen befinden sich auch die obenerwähnten 2 Lithographen, jeder mit einem Gehalt von 400 Thaler, und 2 Oberdrucker, der eine mit einem Gehalt von 600 Thaler und der andere mit einem Gehalt von 240 Thaler.

   Einer dieser Lithographen ist gegenwärtig bei dem lithographischen Institut als Registrator angestellt und bezieht sein Gehalt von 400 Thaler noch fort; der andere ist mit einem Gehalte von 299 Thaler als Kasernen-Inspektor angestellt und empfängt daher zur Erreichung seines früheren Einkommens noch einen Zuschuß von 101 Thaler jährlich.

Der eine Oberdrucker befindet sich noch gegenwärtig in seiner früheren Stellung bei dem lithographischen Institut, der andere ist Oberdrucker bei der Metallographie und besonders verpflichtet, Drucker für die Feld-Metallographie auszubilden und, im Fall einer Mobilmachung der Armee, selbst als Oberdrucker im großen Hauptquartier zu fungiren.

Der Zuschuß für den als Kasernen-Inspektor angestellten Litographen wird daher wegfallen, sobald er in seinem gegenwärtigen Dienstverhältnisse zu einem höheren Gehalte gelangt. Die Gehälter des einen Lithographen und einen

Digitized by Google

Oberdruckers würden als Aussterbe-Zahlungen mit ihrem Tode aufhören, das Gehalt für den Oberdrucker bei der Feld-Metallographie aber wird nach der mit den Ansichten der Kommission übereinstimmenden Erklärung der Regierung auch fernerhin auf dem Etat des Generalstabes verbleiben.

Bei diesem Sachverhältniß fand die Kommission gegen die fraglichen Ausgabe-Beträge zwar nichts zu erinnern, dieselbe hielt es jedoch für angemessen, daß das Gehalt der bei dem lithographischen Institut beschäftigten beiden Beamten (1 Lithograph und 1 Oberdrucker) künftig von dem genannten Institut übernommen und von dem Etat des Generalstabes abgesetzt werde; sie beantragt daher, daß die Kammer sich hiermit einverstanden erklären wolle.

5. Bei den sächlichen Ausgaben fand sich zu bemerken, daß dieselben in den künftigen Etats näher detaillirt werden müssen. Zu erläutern ist aber gegenwärtig schon, daß die im Etat pro 1850 zu sächlichen Ausgaben ausbrachte Summe, einschließlich einer Einnahme von 2000 Rthlr. aus dem Karten-Debit, überhaupt 27,000 Rthlr. betrage und deren Verwendung in folgender Weise beabsichtigt wird:

1) zu Landes-Vermessungen der trigonometrischen und der topographischen Abtheilung	10,650	Rthlr.
2) zur Erhaltung der Plankammer incl. 1300 Rthlr. Gehalt für den Plankammer-Inspektor und 300 Rthlr. Gehalt für den Kanzleidiener	3000	»
3) zur Vermehrung der Bibliothek, Beschaffung von Journalen, Handschriften, Zeitungen rc.	1300	»
4) zur Erhaltung des gesammten Inventariums	1000	»
5) zur Karten-Vervielfältigung	5500	»
6) zu Büreau-Bedürfnissen	3000	»
7) zur Haus-Verwaltung	350	»
8) zur Disposition behufs der Bestreitung unter den vorstehenden Titeln nicht gedachter außerordentlicher Ausgaben	2200	»
Summa	27,000	Rthlr.

Die Central-Kommission fand bei den einzelnen Ansätzen im Wesentlichen nichts zu erinnern, erachtete es aber für nöthig, daß die sächlichen Ausgaben für die Zukunft in den vorzulegenden Etats in der vorgedachten Weise detaillirt, und daß nicht, wie es hier geschehen, persönliche Ausgaben mit den sächlichen vermischt werden. Sie beantragt: Die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

6. Ueber den Vorschlag, den Tit. VI. A „Generalstab" mit den Tit. VII. „Adjutantur der Generalität" zu einem gemeinsamen Titel zu vereinigen, ging die Kommission mit dem Bemerken weg, daß die Erwägung der Zweckmäßigkeit einer solchen Vereinigung der Verwaltung überlassen bleiben müsse.

Titel VI.

B. Unterhaltungs-Kosten der Telegraphen-Linie von Berlin nach Koblenz.

Seite 193 pro 1849.

Für das Jahr 1849 ..... 54,195 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf.

Für das Jahr 1850 fällt diese Position hier ganz aus, da dieser Zweig der Verwaltung auf das Königliche Handels-Ministerium übergegangen ist; bei der Ausgabe-Summe pro 1849 fand sich nichts zu erinnern.

Titel VII.

Besoldung der Adjutanten der Generalität.

Seite 195 pro 1849.

Für das Jahr 1849	58,974	Rthlr.
» » » 1850	56,404	»
» » letztere Jahr also weniger	2,570	Rthlr.

welcher Unterschied durch den Ab- und Zugang verschiedenen besoldeter Offiziere herbeigeführt ist.

Bei Prüfung dieses Etats-Titels fand die Kommission nur Folgendes zu erinnern:

1) Die Gehälter der zu 10 gedachten zur Dienstleistung bei der Adjutantur kommandirten Lieutenants werden von den resp. Etats, auf welchen sie gegenwärtig stehen, abzusetzen und hierher zu übernehmen sein.

2) Ueber die gemachte Bemerkung, daß in diesem Titel 9 persönliche Adjutanten bei den Königlichen Prinzen aufgeführt wären, während dieselben im militairischen Interesse nicht erforderlich zu sein schienen, ging man mit dem Bemerken hinweg, daß um so weniger Veranlassung vorliege, in dieser Hinsicht von der bestehenden Observanz abzuweichen, als die Prinzen des Königlichen Hauses in sehr naher Beziehung zu dem vaterländischen Heere ständen.

Demnach fand sich die Kommission nur zu dem Antrage veranlaßt:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, das die für diesen Titel pro 1850 ausgeworfene Gesammtsumme durch Neuanstellung höher besoldeter Offiziere nicht überschritten werden würde.

Titel VIII.

Besoldung der Kommandanten und Platz-Majore.

1849. Bd. II. S. 197. 1850. Bd. IV. S. 24.

Der Etat beträgt für das Jahr	1849..	100,170	Rthlr.
» » » » » »	1850..	95,522	»
mithin für das letztgenannte Jahr weniger		4648	Rthlr.

welche Minder-Ausgabe nach den Erläuterungen zu dem Etat pro 1850 durch verschiedene Personal-Veränderungen herbeigeführt ist.

Es wurde zunächst die Frage angeregt: ob die Anstellung besonderer Kommandanten in den Festungen in Friedenszeiten als ein militairisches Bedürfniß anzusehen sei? Wenn auch in allen nicht befestigten, mit Garnisonen versehenen Orten (mit Ausnahme von Berlin, Königsberg und Breslau, wo ein besonders lebendiger militairischer Verkehr stattfindet) die Geschäfte des Kommandanten durch einen anderen Offizier der Garnison besorgt werden, so erschien es der Kommission doch, selbst in Friedenszeiten, nicht angemessen, eine gleiche Einrichtung bei den Festungen eintreten zu lassen. Denn, abgesehen davon, daß sich in den Festungen die Gefangenen, die Sträflinge, bedeutende Waffen- und Munitions-Vorräthe, Waffen- und Munitions-Werkstätten befinden, und daß gegenwärtig die wiederholten unruhigen Bewegungen im Lande die Sicherung aller dieser Gegenstände und der festen Plätze selbst zur besonderen Pflicht machen, daß mithin ein Kommandant für den Fall des Abmarsches der Truppen nicht wie an offenen Orten zu irgend einer Zeit entbehrlich ist, gestatten es auch die Verhältnisse nicht, mit jedem Truppenwechsel einem anderen Offizier die Kommandantur mit allen ihren ausgedehnten Rechten und Pflichten zu übertragen.

Ein solcher Offizier kann die Beschaffenheit des Orts, seine Vertheidigungsmittel, die Kraft und Sicherheit seiner Werke rc. nicht genügend kennen, wenn er erst im Augenblicke der Gefahr zum Kommandanten, besonders in einer weitläufigen Festung, ernannt wird.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die Festungen, ohne Rücksicht auf die etwa vorübergehend darin befindlichen anderen Offiziere, stets mit besonderen Kommandanten werden versehen werden müssen, von denen, mit Hinblick auf die neueren Ereignisse im Inlande wie im deutschen Auslande, eine vorzugsweise Tüchtigkeit wird erwartet werden müssen.

Auf die Erklärung des Regierungs-Kommissarius, daß der Kriegs-Minister damit umgehe, einen neuen Etat der Kommandanturen zu entwerfen, welcher auf wesentlich andere Prinzipien gegründet sei, die sich zum Theil schon aus den neuerdings mehrfach erfolgten Ernennungen jüngerer Stabsoffiziere mit weniger hohen Gehalten zu Kommandanten erkennen lassen, beschloß die Kommission für jetzt, von einer Ausstellung Abstand zu nehmen und nur zu beantragen:

die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß sich dieser neue Etat innerhalb der Hauptsumme des Etats pro 1850 halten werde.

Außerdem aber wurde bemerkt, daß künftig die Büreaukosten-Entschädigung (die Kommandanten müssen hieraus die Schreiber erhalten) von der Dienstzulage getrennt werde und letztere in keinem Falle höher als 300 Thaler jährlich zu normiren sei. Die Kommandanten-Zulage von

Digitized by Google

900 Rthlrn., welche jetzt noch in einzelnen großen Festungen gezahlt wird, würde demgemäß aussterben müssen.

Durch eine solche geringere Zulage wird denn auch die Versetzung in eine andere Stelle leichter ausführbar.

Ein Antrag auf Wegfall jeder Zulage fand keinen Anklang, da die Festungs-Kommandanten in den meisten Fällen, und in den kleinen Orten noch weniger als in den großen, eine gewisse Repräsentation nicht vermeiden können, die ihnen in anderen Dienstverhältnissen bei ihrem Range nicht obliegen würde.

Wollte man daher ausgezeichnete Offiziere in solche Posten bringen und einige Zeit darin behalten, so müsse man ihnen auch eine angemessene Entschädigung gewähren.

Im Einzelnen wurde nur beantragt: die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Kommandanten-Stelle von Schweidnitz pro 1851 in Wegfall komme, da die Kommission in ihrer Mehrzahl der Meinung ist, daß dieser Platz als Festung keine Wichtigkeit mehr habe.

Titel IX.

Besoldung des Ingenieur-Corps.

Seite 199 pro 1849.

Der Etat beträgt für das Jahr 1849	180,856	Rthlr.
» » » 1850	175,528	»
für das letztere Jahr also weniger	5,328	Rthlr.

Diese Ausgabe-Verminderung ist herbeigeführt:

1) durch den Fortfall der Reise-Zulagen für die 6 Festungs- und die 3 Pionier-Inspecteure à 300 Rthlr. für jeden und,
2) durch die Einrangirung von 18 der in dem Etat pro 1849 unter Nr. 6 aufgeführten aggregirten Seconde-Lieutenants.

Bei spezieller Prüfung der obigen Etats fand sich Folgendes zu bemerken:

1) Das Gehalt des General-Inspecteurs des Ingenieur-Corps und der Festungen, welches bisher unter Titel IV. verausgabt worden, wird vom Jahre 1851 ab hierher zu übernehmen sein.
2) Dasselbe gilt von dem Einkommen der 3 Ingenieur-Inspecteure (Titel IV. Nr. 16).

   Es wurde zwar in Frage gestellt, ob diese 3 Ingenieur-Inspecteure nicht entbehrlich wären, da sie nur eine den Geschäftsgang erschwerende Zwischen-Instanz zwischen dem Chef des Ingenieur-Corps und den Festungs- und Pionier-Inspecteuren zu bilden schienen?

   Auf die Erörterung des Regierungs-Kommissarius, daß einerseits der General-Inspecteur der Festungen die Superrevision der jährlich von sämmtlichen Festungen eingehenden Bauanschläge nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit und auf den Grund vorhergehender örtlicher Anschauung werde bewältigen können, und andererseits, daß das Ingenieur-Corps außer dem Chef nur die in Vergleich zu anderen großen Staaten geringe Zahl von drei Generalen habe und daher bei deren Wegfall für die Ingenieur-Offiziere jede Aussicht zur Erreichung eines höheren als des Regiments-Commandeurs-Ranges verloren gehe, was auf die Thätigkeit des ganzen Corps einen entmuthigenden Einfluß äußern werde, so wie auch, daß für den Fall eines Krieges höhere Offiziere von umfassender Kenntniß des Ingenieur- und Festungsdienstes für die Armee unentbehrlich wären und hierauf schon im Frieden Bedacht genommen werden müsse, entschied sich die Kommission mit 10 gegen 2 Stimmen, besonders mit Rücksicht auf den zuletzt angeführten Grund, dafür, die obige Frage zu verneinen und in der fraglichen Beziehung keine Erinnerung zu machen.

3) Zur Justifizirung des unter Nr. 1 c pro 1849 verausgabten Gehalts eines aggregirten Stabs-Offiziers ist zu bemerken, daß dies dasjenige eines in Folge des an Preußen gestellten Antrages mit dem Bau der Bundesfestung Ulm beauftragten Ingenieur-Obersten ist. Wenngleich die preußische Regierung berechtigt sein werde, das gezahlte Gehalt aus Bundesmitteln zu reklamiren, so ist hiervon doch aus höheren Rücksichten Abstand genommen worden.

   Wenn die Kommission unter diesen Umständen auch gegen die Liquidirung des Gehalts nichts zu erinnern fand, so hatte sie doch in formeller Beziehung zu bemerken, daß dasselbe nicht unter diesem, sondern unter dem Titel III. B in Ansatz zu bringen sei.

4) In Betreff der sub Nr. 6 des Etats pro 1849 gedachten 44 aggregirten Seconde-Lieutenants findet sich zu bemerken, daß diese Aggregirung von 45 Seconde-Lieutenants des Ingenieur-Corps seitens der Regierung genehmigt worden ist, nachdem man die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die etatsmäßige Anzahl Subaltern-Offiziere zur ersprießlichen Wahrnehmung des Dienstes in 28 Festungen und bei 18 Pionier-Compagnieen nicht mehr genüge. Der Neubau mehrerer Festungen und der Ausbau und die Erweiterung einiger älteren Festungen habe die Vermehrung des Ingenieur-Personals nöthig gemacht.

   In Berücksichtigung dieser Verhältnisse fand die Kommission zwar gegen die Beibehaltung der fraglichen Offiziere nichts zu erinnern, beantragte jedoch, daß sie in der Zukunft in den Etats nicht mehr als aggregirte, sondern als eine geringer besoldete Kategorie der Subaltern-Offiziere zu bezeichnen sein würden, und daß die Ausgaben für dieselben den im Etat pro 1849 für aggregirte Seconde-Lieutenants in Ansatz gebrachten Geldbetrag nicht werde übersteigen dürfen. Sie beantragt demnach:

   die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

5) Bei den sächlichen Ausgaben zum Betrage von 6000 Rthlr. hat die Kommission zu erinnern, daß für die Zukunft eine Sonderung der verschiedenen damit zu bestreitenden Ausgaben vorgenommen werden müsse.

Titel X.

Besoldung der Artillerie-Offiziere in den Plätzen.

Seite 200 pro 1849.

Die Etats für die Jahre 1849 und 1850 betragen gleichlautend 32,300 Rthlr.

Nachdem der Regierungs-Kommissarius näher erläutert hatte, daß diese Offiziere (Hauptleute erster und zweiter Klasse) zum Festungsstabe gehörten und ihnen die artilleristische Armirung der Festungen und die Oberaufsicht über das in denselben vorhandene sehr werthvolle Kriegsmaterial oblieg e, so wie, daß in Berlin aus dem letztgedachten Grunde ebenfalls ein Artillerie-Offizier erforderlich sei, ;and die Kommission bei diesem Titel nichts zu bemerken.

Titel XI.

Besoldung der Etappen-Inspektoren.

Seite 200 pro 1849.

Die Etats für die Jahre 1849 und 1850 betragen gleichlautend 5316 Rthlr.

Besondere Etappen-Inspektoren sind angestellt:

1) in Hildesheim für die Militairmärsche durch Braunschweig und Hannover;
2) in Herzfeld für die Militairmärsche durch Kurhessen und
3) in Wetzlar für die Militairmärsche durch die benachbarten fremdherrlichen Länder.

Die Etappen-Inspektoren haben die Etappen-Straßen zu beaufsichtigen, das Marsch- und Einquatirungswesen in den fremdherrlichen Staaten zu vermitteln und zu ordnen und in Betreff der conventionsmäßigen Entschädigungen mit den betreffenden Regierungen abzurechnen. Die Anstellung derselben beruht zum Theil auf Verträgen. In Wetzlar, dem Punkte, wo sich mehrere Militair-Straßen kreuzen, ist das Vorhandensein eines Etappen-Offiziers besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen von Wichtigkeit. An den Anfangs- und Endpunkten der Militair-Straßen erhalten die die Etappen-Geschäfte mitwahrnehmenden Offiziere geringe Zulagen für die Büreau-Kosten.

Die Kommission fand bei diesem Titel nur zu erinnern: daß die Etappen-Inspektor-Stelle zu Wetzlar bei

Digitized by Google

eintretender Erledigung nicht wieder besetzt und die Wahrnehmung der Etappen-Geschäfte einem Offizier der Garnison gegen eine angemessene Zulage mitübertragen werden möge,

und beantragt: Die Kammer wolle sich mit dieser Forderung einverstanden erklären.

Titel XII.

Besoldungen und Büreau-Kosten der Militair-Intendanturen.

Seite 201 pro 1849.

Die Etats für die Jahre 1849 und 1850 betragen gleichlautend 111,000 Rthlr.

Die Normal-Besoldungen, welche mit Allerhöchster Zustimmung den Militair-Intendanten gewährt werden können, betragen für

3 Stellen	à 2,200	Rthlr.	 6,600	Rthlr.
3 »	à 2,100	»	 6,300	»
3 »	à 2,000	»	 6,000	»
		zusammen	 18,900	Rthlr.

In den Etats sind in Ansatz gebracht für

3 Intendanten	à 2,200 Rtl.	= 6,600	Rtl.
2 »	à 2,000 »	= 4,000	»
4 »	à 1,800 »	= 7,200	»
	zusammen	17,800	»

also gegen die obige Summe weniger 1,100 Rthlr. welcher Betrag von der Normal-Summe daher als zu Gehalts-Zulagen noch verwendbar in Ansatz gebracht worden ist.

Daß 4 Militair-Intendanten gegenwärtig nur ein Gehalt von 1800 Rthlr. beziehen, hat darin seinen Grund, daß dieselben erst in den Jahren 1848 und 1849 zu diesen Chargen und Aemtern befördert worden sind und ihnen daher zunächst nur das geringere Gehalt von 1800 Rthlr. jährlich bewilligt worden ist. Dem Range nach gehören die Militair-Intendanten zu den Räthen dritter Klasse.

Nach näherer Erörterung des Gegenstandes beantragt die Kommission, die Kammer wolle beschließen:

daß die Stellen der Militair-Intendanten in folgender Weise zu dotiren seien:

3 Stellen	à 2,200	Rthlr.	 6,600	Rthlr.
3 »	à 2,000	»	 6,000	»
3 »	à 1,800	»	 5,400	»
		zusammen	 18,000	Rthlr.

und daß daher von dem Tit. XII. des Etats pro 1850 die Summe von 900 Rthlr. abgesetzt werde.

2. Zu Nr. 2 ist erläuternd zu bemerken, daß die Intendantur-Raths-Stellen rücksichtlich der Gehälter in folgender Weise klassifizirt sind:

3 Stellen	à 1,400	Rthlr.	 4,200	Rthlr.
3 »	à 1,300	»	 3,900	»
4 »	à 1,200	»	 4,800	»
5 »	à 1,100	»	 5,500	»
5 »	à 1,000	»	 5,000	»
4 »	à 900	»	 3,600	»
3 »	à 800	»	 2,400	»
		Zusammen	 29,400	Rthlr.

Da die vorstehenden Gehaltssätze denen der Rathsstellen bei den Provinzial-Verwaltungs- und Justiz-Behörden analog bemessen sind, so fand die Kommission nichts dabei zu erinnern.

Die im Jahre 1849 von dem vorgedachten Normal-Betrage zu Gehalts-Zulagen disponibel gebliebenen 200 Rthlr. sind nach dem Etat pro 1850 zu Gehalts-Zulagen verwendet.

3. Zu Nr. 6 hat es mit den dort aufgeführten 450 Rthlr. dieselbe Bewandniß, wie mit den zu Nr. 2. gedachten 200 Rthlr. In dem Etat pro 1850 erscheinen auch diese 450 Rthlr. nicht mehr als eine besondere Position, da sie den betreffenden Beamten bewilligt sind.

4. Der Etat, wonach einer jeden der 9 Militair-Intendanturen 6 Secretaire zugewiesen sind, war zu einer Zeit angefertigt und bemessen worden, wo das Garnison-Verwaltungs-, Lazareth- und Bauwesen noch von den betreffenden Provinzial-Regierungen ressortirte. Als jedoch auch die genannten Verwaltungszweige den Militair-Intendanturen zugewiesen worden waren, entstand eine solche Geschäftsvermehrung bei diesen Behörden, daß sie mit den seitherigen, überdies nur geringen Arbeitskräften nicht mehr auszureichen vermochten. Man wollte indessen die etatsmäßigen Beamten nicht vermehren, beschloß vielmehr zur Kosten-Ersparniß und um zugleich eine Schule für das Intendantur-Personal zu bilden, die Annahme von 4 Sekretariats-Assistenten für eine jede Intendantur nebst einigen Registratur-Gehülfen. Da von diesen jungen Leuten die Reife für Prima eines Gymnasiums gefordert wird, auch dieselben 10 — 12 Jahre warten müssen, bevor sie zu einer etatsmäßigen Subaltern-Stelle gelangen, so konnte man nicht umhin, wenigstens den ältesten dieser Assistenten eine jährliche Remuneration von 2- bis 300 Rthlr. zu bewilligen, wenn anders die bei jenen ungünstigen Aussichten ohnehin nur geringen Anmeldungen von qualifizirten Aspiranten nicht gänzlich ins Stocken gerathen sollten. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die besagte Einrichtung sowohl dem dienstlichen Interesse als dem Interesse der Staatskasse und zwar dem letzteren um so mehr entspreche, als etatsmäßige Stellen doch nicht geringer als 400 Rthlr. für jede hätten dotirt werden können. Man fand daher auch keine Veranlassung, hier eine Veränderung zu beantragen.

5. Da die sämmtlichen Kanzlei-Arbeiten bei den Militair-Intendanturen durch Hülfs-Arbeiter gegen Kopialien gefertigt werden, so erachtete die Kommission nach der näheren Aeußerung des Regierungs-Kommissarius über den Umfang der Kanzlei-Arbeiten die in den Etats pro 1849 und 1850 für diesen Zweck in Ansatz gebrachte Summe nicht für zu hoch.

Titel XIII.

Besoldungen der Militair-Geistlichkeit.

Seite 203 pro 1850.

Der Etat für das Jahr 1849 beträgt	41,744	Rthlr
der pro 1850	43,514	»
Der letztere also mehr	1,770	Rthlr.

Das Mehr ist dadurch herbeigeführt, daß die durch den Abgang von evangelischen Geistlichen erzielten Ersparnisse durch den mit der Anstellung katholischer Geistlichen verbundenen Kostenaufwand überwogen worden sind, und daß sich damit auch die Kultuskosten vermehrt haben. Zu bemerken ist außerdem Folgendes:

1) Nach den von dem Regierungs-Kommissarius gegebenen Erläuterungen steht diesem Titel noch eine weiter gehende Umgestaltung bevor, indem man beabsichtigt, das schon oft gefühlte und angeregte Bedürfniß einer ausgedehnteren katholischen Seelsorge bei den überwiegend katholischen Heeres-Abtheilungen in dem Maße zu befriedigen, als der Abgang evangelischer Militair-Geistlichen dazu die Geldmittel darbieten wird.

Bei der Ausführung dieses Vorhabens beabsichtigt die Regierung dann gleichzeitig zu vermitteln, daß einem der preußischen Bischöfe die Diözese des gesammten preußischen Heeres übertragen und in seinem Namen durch einen katholischen Feldpropst verwaltet werde. Da man die getroffenen Einleitungen seitens der Kommission als zweckmäßig und selbst als nothwendig anerkannte, um die erforderliche Gleichstellung der evangelischen und katholischen Kirche auch in dieser Hinsicht herbeizuführen, und bei der Ausführung derselben die Anstellung eines katholischen Feldprobstes nöthig wird, so glaubte man auch von der Beseitigung des evangelischen Feldpropstes, dessen Entbehrlichkeit und Uebertragung durch das geistliche Ministerium zur Sprache gekommen war, mit Rücksicht auf die zu befördernde Parität im Interesse der Militair-Seelsorge Abstand nehmen zu müssen.

2) Was das Gehalt des Feldpropstes anbelangt, so ist zu bemerken:

a) daß der Feldpropst als solcher nur ein etatsmäßiges Gehalt von 2000 Rthlrn. hat;

b) den zweiten zum Etat gebrachten Betrag ad 500 Rthlr. für die gleichzeitigen Stellen als Divisions-Prediger bei der 1sten Garde-Division und als Hof- und Garnison-Prediger in Potsdam — in welchen beiden letzten Eigenschaften er keine Stolgebühren erheben darf — bezieht;

c) daß ferner der Feldpropst zugleich als Ober-Prediger beim 3ten Armee-Corps gegen eine jährliche Remuneration von 300 Rthlrn., wie solche auch im Etat ausgeworfen ist, fungirt und endlich

d) der Feldpropst unentgeldlich die Functionen eines Ober-Predigers beim Garde-Corps und die eines vortragenden Rathes in Militair-Kirchensachen beim Ministerium der geistlichen Angelegenheiten wahrzunehmen hat.

Digitized by Google

3) Die Frage, ob die Militair-Geistlichkeit im Frieden nicht überhaupt entbehrlich sei und nur im Kriege Geistliche aus der Zahl der im Civil vorhandenen Kandidaten anzustellen sein dürften, kam zwar in der Kommission zur Berathung, ward indessen mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt und dabei namentlich auch in Erwägung gezogen, daß für die Seelsorge einer so großen Menschenmasse, als das stehende Heer, jedenfalls auch in vielen Garnisonen die Zahl der Civil-Geistlichen werde vermehrt werden müssen.

4) Ein Antrag, die zu 4 und 6 aufgeführten 11 Garnison-Prediger und 9 Garnison-Küster fortfallen zu lassen, wurde mit dem Bemerken abgelehnt, daß die Garnison-Prediger überall, wo es ausführbar sei, durch die Divisions-Prediger mitvertreten würden, hier aber nur von solchen Stellen die Rede sei, wo sich eine solche Vertretung nicht habe herbeiführen lassen.

5) Ein fernerer Antrag, die Militair-Kirchen mit dem jetzigen Etats-Einkommen eben so wie alle anderen Kirchen als dotirt zu betrachten und ihnen wie den übrigen Kirchen die Selbstverwaltung dieses Vermögens und das Auskommen mit demselben zu überlassen, mußte der Erwägung weichen, daß es sich hier von keiner mit dem Rechte einer moralischen Person versehenen Kirche oder einer Kirchengesellschaft handle, daß der Staat hier vielmehr eben so das Erforderliche für die Seelsorge zu gewähren und für dessen Verwaltung zu sorgen habe, wie z. B. bei Straf-Anstalten und anderen Einrichtungen, welche eines Seelsorgers bedürften.

6) Dagegen fand sich die Kommission zu dem Antrage veranlaßt: die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die vorerwähnte Umgestaltung der Militair-Geistlichkeit und die Gleichstellung beider Konfessionen den Gesammtbetrag des Etats für das Jahr 1850 nicht übersteigen werden.

Titel XIV.

Seite 205 pro 1849.

Die Ausgaben für die Militair-Justiz-Verwaltung sind pro 1849 und pro 1850 von gleichem Betrage, nämlich 79,592 Rthlr., und es ist in dieser Beziehung nur zu bemerken, daß pro 1850 „50 Rthlr." an den Gehältern erspart und den Zulagen für Schreiber (Nr. 10) zugesetzt worden sind.

1) Ad 1. Von dem Gehalt des General-Auditeurs (Nr. 1 a.) stehen bereits jetzt 400 Rthlr. als eine persönliche Zulage auf dem Aussterbe-Etat. Die Stellung des General-Auditeurs ist der der Appellations-Gerichts-Präsidenten gleich zu erachten, für welche ein Gehalt von 3500 Rthlr. beantragt worden ist, es findet sich daher gegen den nach Fortfall jener persönlichen Zulage bei eintretender Personalveränderung verbleibenden Gehaltsbetrag von 3500 Rthlr. nichts zu erinnern.

2) Ad 1 b. Da der Umfang der Geschäfte des General-Auditoriats verhältnißmäßig nur ein geringer ist, die Direktorial-Geschäfte dem General-Auditeur auch erlauben, selbst mit zu referiren, so hält die Kommission die Zahl von 3 statt 4 Ober-Auditeuren während der Friedens-Verhältnisse für ausreichend. Einerseits ist zwar gegenwärtig die vierte Stelle vakant, durch die kriegerischen Verhältnisse der letzten Jahre und durch die noch dauernde Verstärkung der Truppen sind andererseits aber auch die Arbeiten des General-Auditoriats außergewöhnlich angewachsen. In Betracht dieser Umstände beantragt die Kommission, die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Stelle eines Ober-Auditeurs mit einem Gehalte von 1200 Rthlr. dauernd vom Etat abzusetzen, der Betrag aber noch so lange auf dem Etat als Aussterbesumme zu belassen sei, als das Bedürfniß die Annahme und Besoldung eines Hülfs-Arbeiters nothwendig mache.

Was die Höhe des Gehalts der Ober-Auditeure anbelangt, so hält es die Kommission für angemessen, daß dasselbe nach dem Durchschnittsbetrag des Gehaltes der Räthe des Appellationsgerichts zu Berlin bemessen werde.

3) Ad Nr. 3 und 4. Das Personale der Expedition und Registratur, bestehend aus 1 Expedienten und 2 Registratoren, erscheint mit Rücksicht auf die Art der Geschäfte des General-Auditoriats für zu zahlreich, die Kommission beantragt deshalb die Verminderung desselben um 1 Registrator bei dem nächsten Abgange.

Eben so erachtet die Kommission eine besondere Kanzlei für entbehrlich und beantragt, dem Herrn Kriegsminister die Ueberweisung der Kanzlei-Arbeiten des General-Auditoriats, welches sein Geschäftslokal im Gebäude des Ministeriums hat, an die Kanzlei des gedachten Ministeriums in Erwägung zu geben.

Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

4) Ad 5 a. Es fiel auf, daß der hier aufgeführte Corps-Auditeur 200 Rthlr. Gehalt mehr bezieht, als alle anderen ad 5 b. aufgeführten Corps-Auditeure. Da aber diese 200 Rthlr. eine persönliche Zulage bilden, welche dem betreffenden Auditeur aus einer Zeit belassen worden ist, während der er die Corps-Auditeur-Stellen des Garde- und des 3ten Armee-Corps gleichzeitig versah, und ihm jene Zulage mit Rücksicht darauf, daß er einer der ältesten Auditeure ist, nicht wohl entzogen werden konnte, als die Stelle des Corps-Auditeurs des 3ten Armee-Corps bei der Verlegung des General-Kommando's nach Frankfurt a. d. O. anderweitig besetzt werden mußte, nahm die Kommission von einem Monitum Abstand.

5) Ad 6 g. Unter den Auditeuren befindet sich ein besonderer Auditeur des hiesigen Invalidenhauses. Die Kommission hält denselben mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der Invaliden nur gering ist und nach der neuesten Gesetzgebung die Civilgerichtsbarkeit nicht mehr mit dieser Stelle verbunden sein kann, für überflüssig und glaubt, daß seine Function durch einen der anderen am Orte befindlichen Auditeure mitverwaltet werden kann.

Sie beantragt, die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß, sobald der gedachte Auditeur anderweit unterzubringen, die Absetzung eines Gehalts von 500 Rthlrn. nebst den 60 Rthlrn. Schreibmaterialiengeldern vom Etat des Invalidenhauses erfolge.

6) Nr. 6 a und f. Der Etat wirft bei jeder Division das Gehalt für 2 Auditeure aus; dagegen wurde geltend gemacht, daß in Friedensverhältnissen für jede Division ein Auditeur ausreichend sei. Die Kommission erachtete indessen den gegenwärtigen Zeitpunkt, in Rücksicht auf die stattfindende und wahrscheinlich noch längere Zeit dauernde Verstärkung der Truppen, nicht geeignet, schon jetzt einen hierauf gerichteten Antrag einzubringen.

7) Bei Nr. 7 ward zwar der Antrag gestellt, die drei daselbst sub a. b. c. gedachte Aktuarienn vom Etat abzusetzen und nur den ad d. gedachten beizubehalten, weil nur mit der Stelle des Gouvernements-Auditeurs in Luxemburg die Civil-Gerichtsbarkeit über die dortige preußische Garnison verbunden sei, weshalb dort ein Aktuarius nothwendig ist. Dieser Antrag ward jedoch mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt, indem streng genommen bei jedem Militair-Gericht ein Aktuar fungiren müßte und die Geschäfte der Gouvernements-Auditeure zu Berlin, Königsberg und Breslau sehr bedeutend erscheinen und ihnen dann statt der nur gering besoldeten Aktuarien, die ihnen zu einer wesentlichen Unterstützung dienen, die Kopialiengelder und häufig Hülfsarbeiter gewährt werden müßten.

8) Die Bestimmung der hier ausgeworfenen 1200 Rthlr., nämlich den Auditeuren, deren Gehalt nicht 600 Rthlr. übersteigt, nach ihren Dienstleistungen Remunerationen zu gewähren, ist mit dem Grundsatz: Personen des Richterstandes keine Remunerationen zu gewähren, und mit dem von der Kommission angenommenen Prinzip, wonach nur einzelnen Kategorieen von Beamten Gratificationen verabreicht werden können, unvereinbar.

In Folge dessen beantragt die Kommission: die Kammer wolle die Absetzung dieser 1200 Rthlr. vom Etat pro 1850 beschließen.

Titel XV.

Kosten der Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten.

Seite 207. pro 1849.

Der Etat pro 1849 setzt aus	211,785 Rthlr.	12 sgr.	10 pf.
„ „ „ 1850 „ „	226,774 „	12 „	10 „
pro 1850 also mehr	14,989 Rthlr.	— sgr.	— pf.

Der Mehrbetrag beruht in der Wiederaufnahme von 7300 Rthlrn., die am Schlusse des Abschnitts VII. dieses Titels pro 1849, als damals entbehrlich, in Abrechnung gebracht worden waren, weil im verwichenen Jahre die allgemeine Kriegsschule nicht eröffnet worden ist, während jetzt darauf gerechnet wird, daß dieselbe im Jahre 1850 wieder eröffnet werde. Der Rest des Mehrbedarfs entsteht dadurch, daß pro 1849 von den vorhandenen 17 Divisionsschulen nur 6 in Wirksamkeit getreten waren, da die Zahl der Schüler so gering war, daß kein größeres

Digitized by Google

Bedürfniß nach Lehranstalten obwaltete, während pro 1850 mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl der Schüler angenommen worden ist, daß alle 17 Schulen wieder in Thätigkeit treten würden.

Gegen diese Mehrausgabe hat sich die Einnahme aus den Nebenfonds des Kadettenhauses zu Kulm um 11 Rthlr. erhöht.

1) Zu Abschnitt I. bis VI.

Für das Kadettencorps steht eine Umgestaltung in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3ten Oktober 1848 in Aussicht. Diese Umgestaltung ist gegenwärtig so weit gediehen, daß die Modificationen der bisherigen Organisation und eine derselben entsprechende normale Bedarfs-Nachweisung Sr. Majestät dem Könige zur Genehmigung haben vorgelegt werden können.

Der bisherige Etat des Kadetten-Corps hatte den sich sehr fühlbar machenden Mangel, daß er außer den Erziehungs-Beiträgen für die Kadetten auf eine Einnahme von 47,000 Rthlrn. aus den Pensionen von 216 Kadetten basirt worden war. Die Voraussetzung einer solchen Anzahl von Pensionairen hat sich niemals erfüllt, vielmehr entstand durch die alljährliche Abnahme der Pensionaire ein in demselben Verhältniß wachsendes Defizit, welches im Jahre 1848 ungeachtet der möglichsten Beschränkung aller Ausgaben bis auf 9000 Rthlr. angewachsen war und möglicherweise bis auf 24,000 Rthlr. steigen konnte.

Nach der Angabe des Regierungs-Kommissars ist in der neuen Normal-Bedarfs-Nachweisung gar nicht auf Pensionaire gerechnet und es dennoch möglich gemacht worden, durch das Absetzen von 43,000 Rthlrn. in den Ausgaben und durch gleichzeitiges Erhöhen der Erziehungsbeiträge um 15,000 Rthlr., die dann noch fehlenden 32,000 Rthlr. in den Einnahmen, so wie auch das Defizit von 9000 Rthlrn., zu decken und außerdem noch den Zuschuß aus Staatsmitteln um p. p. 2000 Rthlr. zu ermäßigen, eine Ermäßigung, die in demselben Maße größer werden wird, als Pensionaire in das Kadetten-Corps eintreten. Erfolgt die Allerhöchste Genehmigung, so wird dann die Ueberleitung in die neuen Verhältnisse während des Jahres 1850 allmälig stattfinden.

Bei dieser Lage der Sache fand es die Kommission nicht angemessen, auf den gegenwärtigen Etat und die demselben zu Grunde liegenden Verhältnisse, welche sich sehr wesentlich, namentlich in dem Directions- und Aufsichtspersonal, ändern werden, spezieller einzugehen, und glaubte die bisher stattgefundenen Verausgabungen als gerechtfertigt betrachten zu müssen.

2) Zu Abschnitt VII. (Seite 212.)

Da nach den Erläuterungen des Ministerial-Kommissarius die allgemeine Kriegsschule in diesem Jahre entweder gar nicht oder doch nicht vor dem 1. Oktober wieder eröffnet werden kann, so beantragt die Kommission:

> die Kammer wolle die dafür im Etat pro 1850 wieder aufgenommene Summe von 7300 Rthlr. absetzen.

3) Die Position von 1200 Rthlr. (a. 3.) zur Remunerirung von 4 Mitgliedern der Studien-Kommission gab zu einer ausführlichen Erörterung Veranlassung, in Folge derselben die Kommission jedoch anerkannte, daß, da die Anstalt keinen Studien-Direktor besitzt und bei dem Umfange und der Verschiedenartigkeit der Lehrgegenstände, die in rein militairische, historische, mathematische, naturwissenschaftliche Disziplinen und in neuere Sprachen zerfallen, auch nicht wohl haben kann, eine solche Kommission, welche aus Fach-Gelehrten und wissenschaftlich gebildeten Offizieren besteht, nothwendig sei.

4) Ebendaselbst Nr. a. 4 sind zwei Militair-Direktoren mit Gehältern von 1200 Rthlr. und 1800 Rthlr. aufgeführt.

Die Kommission ist der Meinung, daß ein Stabs-Offizier ausreicht, um die militairische Aufsicht über 90 bis 100 Offiziere zu führen, welche die allgemeine Kriegsschule jährlich besuchen, und beantragt daher unter Zustimmung des Ministerial-Kommissarius:

> die Kammer wolle das Gehalt eines zweiten Militair-Direktors der Kriegsschule mit 1200 Rthlr. pro 1850 vom Etat absetzen.

Seite 212 pro 1849.

5) Der Abschnitt VIII., die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule betreffend, gab, da deren Unentbehrlichkeit unzweifelhaft ist und die einzelnen Positionen mäßig erscheinen, zu keiner Ausstellung Veranlassung.

Seite 213 pro 1849.

6) Zu Abschnitt IX. Das Institut der Militair-Eleven der Thier-Arznei-Schule dient zur Ausbildung von tüchtigen Kurschmieden für die Armee.

Die Zöglinge bleiben drei Jahre in der Anstalt, erhalten Gehalt, Wohnung und Bekleidung, müssen das Zeugniß der 3ten Klasse eines Gymnasiums und einen Schmiede-Lehrlingbrief produziren und 6 Jahre für den genossenen Unterricht dienen. Die Nothwendigkeit einer solchen Anstalt kann nicht bezweifelt werden, und die nicht bedeutenden Kosten derselben geben zu keiner Ausstellung Veranlassung.

Seite 213 pro 1849.

7) Bei Abschnitt X setzt die Kommission voraus, daß, falls die Eröffnung aller Schulen nicht mit dem Beginn des Jahres erfolgen sollte, der ersparte Betrag als solcher demnächst werde nachgewiesen werden.

Seite 214 pro 1849.

8) Bei dem Abschnitt XI, Portepee-Fähnrichs-Examinations-Kommissionen, erschien es auffällig, daß für diese Kommissionen noch besondere Bibliotheken gehalten werden, während sie doch in enger Verbindung mit den Divisions-Schulen stehen, welche Bibliotheken besitzen. Es erläuterte sich dies aber dahin, daß nur bei denjenigen Examinations-Kommissionen eine kleine Summe zur Fortführung der Bibliotheken gezahlt werde, deren Divisions-Schulen nicht eröffnet sind, dies zeigt auch der Etat pro 1849 bei Vergleichung der beiden Positionen X und XI.

Seite 216 pro 1849.

9) Zu Abschnitt XII wird durch den Regierungs-Kommissar erläutert, daß, obgleich zwar der Posten eines General-Inspecteurs des Erziehungs- und Bildungswesens mit einer anderen Stelle verbunden werden solle und für jetzt dem Chef des General-Stabes übertragen worden sei, das Gehalt eines Secretairs, der zugleich Registrator und Kanzlist sei, doch nicht entbehrt werden könne, da mit jener Function ein nicht unbedeutender Geschäftsverkehr mit allen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten der Armee verbunden sei.

Seite 216 pro 1849.

10) Zu Abschnitt XV, betreffend die Militair-Studien-Kommission.

Die Kommission erkannte es als nothwendig an, daß zur obersten Leitung des gesammten Unterrichtswesens der Armee dem General-Inspecteur eine Kommission wissenschaftlich gebildeter Männer zur Seite stehe, da der General-Inspecteur allein unmöglich die Leistungen aller Schulen überwachen und so rechtzeitig einschreiten könne, wo dies nothwendig werde. Dies Bedürfniß wird noch gesteigert, wenn die Stelle des General-Inspecteurs nur ein Nebenamt ist. Die ausgeworfene Remuneration von 100 Rthlr. für jedes Militair-Mitglied und 400 Rthlr. für jedes der beiden Civil-Mitglieder (namhafte Gelehrte) erschien der Kommission unter diesen Umständen nicht für zu hoch.

Seite 219 pro 1849.

11) Abschnitt XVI. Die hier ausgeworfenen 1800 Rthlr. dienen dazu, die Lehrer an den Divisionsschulen und die Examinatoren zu remuneriren, welche nach Abschnitt X. häufig nur spärlich und ungenügend für ihre Leistungen honorirt werden können, da für die 8 bis 10 Lehrer jeder Schule nur ein jährliches Honorar von 640 Rthlr. ausgeworfen ist. Die Kommission fand zwar bei jener Summe von 1800 Rthlr. an und für sich nichts zu erinnern, glaubte aber, daß sie dem Etat der Honorare der Lehrer und Examinatoren zugesetzt werden müsse.

Titel XVI.

Für die Militair-Medizinal-Verwaltung.

Seite 224 pro 1849.

Der Etat setzt aus:

pro 1849	70,902	Rthlr.	3	sgr.	9	pf.
„ 1850	70,660	„	3	„	9	„
pro 1850 also weniger ...	242	Rthlr.				

weil an dem Honorar für Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Akademie 142 Rthlr. erspart und 100 Rthlr. an den Dispositions-Fonds des Kurators dieses Instituts abgesetzt worden sind.

Nach der Erklärung des Regierungs-Kommissars ist die Gestaltung des gesammten Militair-Medizinal-Wesens im Herbst 1848 Gegenstand der Prüfung einer vom Kriegs-Minister niedergesetzten Kommission gewesen, welche den zu den Akten übergebenen gedruckten Bericht über ihre Berathungen abgestattet hat. Der Kriegs-Minister

Digitized by Google

beabsichtigt, soweit dies geschehen kann, ohne die Krankenpflege im Heere einer Gefahr auszusetzen, zeitgemäße und von den Militair-Aerzten selbst vielfach angeregte Aenderungen eintreten zu lassen, hofft die Kosten der als nothwendig anerkannten besseren Besoldung der jüngeren Militair-Aerzte durch Ersparnisse bei den Lehr-Instituten zu decken und beabsichtigt pro 1851 einen sehr veränderten Etat den Kammern vorzulegen.

Die Kommission fand es unter diesen Umständen nicht angemessen auf eine nähere Prüfung von Verhältnissen einzugehen, die voraussichtlich in nächster Zeit eine wesentliche Veränderung erleiden werden, und beschränkt sich auf folgende Bemerkungen:

1) A. I. 1 findet sich das Gehalt von 2 General-Stabs-Aerzten der Armee ausgeworfen. Nach der Ansicht der Kommission genügt zur obersten Leitung des Militair-Medizinalwesens ein General-Stabs-Arzt, dem unter Wegfall der Pos. D. 1 (400 Rthlr.) und E 1 (500 Rthlr). ein Gehalt von 3000 Rthlrn. zu gewähren sein würde. Bei eintretender Personal-Veränderung entsteht dadurch eine Minderausgabe von 2460 Rthlrn. (da von der Pos. A. II. 1 hierbei noch 60 Rthlr. in Betracht kommen), auf welche indessen die Regierung bei den beabsichtigten Veränderungen im Militair-Medizinalwesen auch schon gerechnet hat, so daß sich die Kommission nicht veranlaßt fand, dieserhalb einen besonderen Antrag zu stellen.

Titel XVII.

Gratificationen und Unterstützungen für Beamte der Militair-Verwaltung pro 1849 und 1850 „6000 Rthlr."

Haupt-Etat der Militair-Verwaltung Seite 156.

Dieser Titel ist zu Gratificationen und Unterstützungen von Militair-Unterbeamten bestimmt, für besondere Verdienstlichkeit, Uebernahme der dienstlichen Obliegenheiten anderer Mitbeamten während deren Verhinderung und bei unverschuldeten Unglücksfällen.

Auf diesen Fonds sind angewiesen:

1) Beamte des Kriegs-Ministeriums etwa	134
2) Beamte der General-Militair-Kasse mit den Supernumerarien	39
3) Beamte der Militair-Intendanturen, einschließlich der Hülfsarbeiter	104
4) Beamte des Montirungs-Depots	33
5) Beamte der Train-Depots	18
6) Beamte des General-Auditoriats	8
Summa...	336

worunter sich etwa 53 Personen befinden, die über 1000 Rthlr. Gehalt beziehen. Da nach den von der Kommission aufgestellten Grundsätzen in Zukunft keine Gratificationen mehr gewährt werden sollen, vorstehende Summe aber nach den Mittheilungen des Ministerial-Kommissarius seither im Betrage von etwa 1200 Rthlrn. zu diesem Zweck verwendet worden, so beantragt die Kommission:

> Die Kammer wolle die Absetzung von 1200 Rthlrn. von dieser Etats-Position pro 1850 beschließen.

Der verbleibende Betrag von 4800 Rthlrn. erschien zur Unterstützung der angegebenen Zahl meistens gering besoldeter, in den Jahren vorgerückter und häufig mit zahlreicher Familie versehener Beamten nicht als zu hoch.

Titel XVIII.

Remontirung der Armee.

Seite 224 pro 1849.

Der Etat pro 1849 setzt aus	467,600 Rthlr.
" " " 1850 " "	468,300 "
mithin pro 1850 mehr	700 Rthlr.

Dieser Mehrbetrag ist indessen nur scheinbar, indem die Mehrausgabe von 700 Rthlr. für die an einjährige Freiwillige zu verkaufenden Pferde pro 1850 nicht wie sonst vorweg abgerechnet, sondern im Einnahme-Etat Tit. V. Nr. 5 in Einnahme gestellt ist.

Es wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob man sich für Beibehaltung des jetzigen Remontirungs-Systems, nämlich des Ankaufs junger, noch nicht volljähriger Pferde und deren einjähriger Unterhaltung in den Remonte-Depots entscheiden wolle.

Der Regierungs-Komissarius gab die Erklärung ab, daß erfahrungsmäßig, und wie ein deshalb vor einigen Jahren angestellter Versuch erneuert bewiesen habe, der Bedarf an volljährigen Pferden nicht zu annähernd angemessenen Preisen zu haben ist, weil die kleineren Züchter, auf welche man hierbei aus mehreren Gründen besonders angewiesen sei, die Kosten der Aufzucht bis zum 5ten Jahre, bei der Ungewißheit des Kaufs durch die Remonte-Kommission, nicht tragen können, die jungen 3—4jährigen Pferde daher entweder selbst zum Gebrauch verwenden und dadurch zu Militairzwecken ungeeignet machen, oder an Pferdehändler und große Grundbesitzer verkaufen, wodurch ihr Preis unverhältnißmäßig erhöht werde, daß aber, wenn man zwar nicht volljährige, aber doch ältere als 3½jährige Pferde kaufen wollte, der Vortheil ebenfalls nicht den kleinen Züchtern, sondern aus den angeführten Gründen lediglich den größeren Grundbesitzern zufließen werde.

Ueberhaupt würde die für die Armee erforderliche ganze Anzahl Pferde, nach den an ein Militair-Dienstpferd zu stellenden Anforderungen in der seitherigen guten Beschaffenheit, volljährig im Inlande gar nicht zu beschaffen sein.

Da endlich die bisherige Remontirungsart sich vollkommen bewährt hat, so entschied sich die Kommission sowohl im Interesse des Heeres, wie im Interesse des Landes dahin, ein Aufgeben des bisher zur Erlangung tüchtiger Remonten eingeschlagenen Weges nicht zu beantragen.

Die Remonte-Depots sind Domainengüter, für welche dem Domainen-Fiskus von der Militair-Verwaltung, und zwar für die fünf älteren Depots derselbe Pachtzins erstattet wird, den diese Güter bei der Anlage der Depots einbrachten.

Für die beiden anderen wird der in neuerer Zeit veranschlagte Pachtzins, unter Uebernahme aller lästigen Bedingungen, gezahlt und für das westpfälische zuletzt eingerichtete Depot das Kaufgeld mit 4 Prozent verzinst.

Im Ankauf haben nach dem letzten Durchschnitt die Pferde 95 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. pro Stück gekostet, die Unterhaltung eines Pferdes in dem Remonte-Depots während eines Jahres kostet mit Rücksicht auf den anderweitigen Ertrag der Remonte-Depots der Staats-Kasse circa 45 Rthlr., so daß jedes den Truppen überwiesene Remontepferd im Ganzen dem Staat p. p. 140 Rthlr. kostet, ein Preis, welcher der Kommission mit Rücksicht auf die Tüchtigkeit des Pferdestandes der preußischen Kavallerie nicht zu hoch erschien.

In Bezug auf einzelne Positionen dieses Titels fand sich Folgendes zu bemerken:

1) Die mit jährlich 12 Stück angesetzten Remonten für die Landwehrstämme fallen nach der Erklärung des Ministerial-Kommissarius in Zukunft fort, da die Stammpferde der Landwehr eingehen sollen.

2) Die in der Anmerkung ad Nr. 1 verheißene Verminderung der extraordinairen Remonten von 140 Stück hat nach dem Etat von 1850 in der Zahl von 21 stattgefunden und wird die fernere Verminderung in Aussicht gestellt.

3) Es wurde der Antrag gestellt, die 206 Offizier-Chargen-Pferde, welche auf eine 5jährige Dauer berechnet sind, abzusetzen und nicht ferner zu gewähren.

Insofern indessen hierdurch das Einkommen der Subaltern-Offiziere der Kavallerie und reitenden Artillerie und der als Brigade- und Divisions-Adjutanten und zum Generalstab kommandirten Lieutenants um jährlich ⅕ des Werths eines solchen Dienstpferdes vermindert werden würde, während das Gehalt der Subaltern-Offiziere bereits so niedrig bemessen ist, daß man dieselben nicht glaubte verpflichten zu können, davon auch noch die Chargen-Pferde selbst zu beschaffen, was zur Folge haben wurde, daß nur wohlhabende Offiziere in der Kavallerie dienen und zu solchen Kommandos verwendbar sein würden, lehnte die Kommission diesen Antrag mit 9 gegen 2 Stimmen ab.

4) Ad 3 wurde zwar die Meinung ausgesprochen, es würden sich die Reisekosten des Remonte-Inspekteurs nach den neuen Grundsätzen erheblich vermindern und es könne deshalb eine Summe hier in Abzug kommen.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Reisekosten, sowie die Remonte-Transportkosten nach einer sechsjährigen Fraction nicht, wie im Etat pro 1849 ausgeworfen, 4424 Rthlr. — sondern 4584 Rthlr. 20 Sgr. betragen, und daß daher pro 1850, um dem wirklichen Bedürfniß näher zu kommen, 4537 Rthlr. in Ansatz gebracht, endlich diese Kosten auch nur nach dem wirklichen Bedarf gezahlt werden, beschloß die Kommission von einem Monitum abzu-

Digitized by Google

stehen und den Erfolg des neuen Reise-Regulativs abzuwarten.

5) Ad B a. Nr. 1. Der Antrag, das Gehalt des Remonte-Depot-Direktors auf den Etat des Kriegs-Ministeriums zu übernehmen, da derselbe auch dort arbeite, ward mit 7 Stimmen gegen 4 abgelehnt, weil seine Hauptwirksamkeit auf die unmittelbare Verwaltung der Remonte-Depots gerichtet ist.

6) Seitens des Ministerial-Kommissars wird bemerkt, daß der Remonte-Depot-Direktor nicht mehr die 3 leichten Rationen, sondern statt derselben und statt der der anderweit bisher bezogenen 120 Rthlr. Directionskosten für die militair-fiskalischen Ländereien zu Tempelhof-Schöneberg eine Gehaltszulage von 300 Rthlr. beziehe.

7) Zu B b. 17,033 Rthlr. 15 Sgr. hält die Kommission eine detaillirte Aufführung der verschiedenartigen in dieser Position zusammengeworfenen Summe erforderlich und beantragt:

die Kammer wolle sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären.

Titel XIX.

Das Artillerie-Wesen, sowie die Waffen- und Pulver-Fabrication.

1850. Bd. IV. Seite 31.
1849. Bd. II. Seite 234.

pro 1849 ...	1,023,329 Rthlr.	1 Sgr.	5 Pf.
pro 1850 ...	1,095,194 "	5 "	11 "
mithin mehr pro 1850	71,865 Rthlr.	4 Sgr.	6 Pf.

Das Mehr wird gebildet:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. bei den persönlichen Ausgaben im Betrage von ...		2,960	7	6
1) durch Ernennung zweier neuen Zeuglieutenants, eines neuen Zeugschreibers, zweier Zeugdiener und eines Hülfszeugdieners;				
2) durch das Eingehen der Zeugschreiber und Zeugdiener 3. Klasse, so daß dieselben künftig nur in 2 Klassen dem Gehalte nach zerfallen;				
3) durch Anstellung eines Munitions-Revisors bei der Gewehr-Revisions-Kommission zu Sömmerda.				
II. bei den sächlichen Ausgaben:				
1) durch die Kleidergelder für 2 hinzugetretene Zeugdiener Pos. C.	15 Thlr.			
2) zu Versuchen im Gebiete des Artillerie- und Waffenwesens Pos. O.	10,000 "			
3) durch Steigerung der Fabrication der leichten Perkussions-Gewehre Pos. R. ...	75,040 "			
		85,055	—	—
Summa des Mehr ...		88,015	7	6

Dagegen enthält der Etat pro 1850 gegen den pro 1849 an sächlichen Ausgaben weniger:

	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) An öffentlichen Abgaben für Artillerie-Gebäude Pos. F. ...	10	—			
welche, da sie früher von Pos. J. abgezweigt worden, auf diese Position zurückzutragen gewesen sein würden, aber abgesetzt worden sind, um mit den					
2) von Pos. J. zu Transporten und anderen unvorhergesehenen Ausgaben abgezweigten ...	1,193	—			
Die Mehrausgabe durch die pro 1850 in Ansatz gebrachte Gehaltserhöhung des Zeughaus-Unterpersonals mit .. 1,188 Rthlr. sowie die Kleidergelder der für die hinzugetretenen 2 Zeugdiener mit ... 15 " in Summa mit 1,203 Rthlr. zu decken.					
3) von Pos. K. zum Ankauf neuer Waffen mit Rücksicht auf die gesteigerte Anfertigung der leichten Perkussionsgewehre abgesetzt.	14,947	3			
Summa des Weniger ...			16,150	3	—
Bleibt wie oben mehr ...			71,865	4	6

Was zunächst
1) I. A. pro 1849
Gehälter für die Artillerie-Zeughaus-Beamten im Betrage von

40,699 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.

anbelangt, so fand die Kommission die Zahl dieser Beamten in Folge der durch die Anmerkung zum Etat pro 1849 gegebenen Erläuterung weder zu hoch, noch deren Gehalt zu reichlich bemessen.

Da 34 Artillerie-Depots vorhanden sind, so kommen nur auf einige derselben mehr als ein Zeug-Offizier, ein Zeugschreiber und ein Zeugdiener.

Die Vermehrung der Ausgabe bei dieser Position in dem Etat pro 1850 auf

43,156 Rthlr.

ist durch die Anstellung eines zweiten Zeug-Lieutenants in Köln und Stettin herbeigeführt und wird durch die erweiterte Befestigung von Köln, verbunden mit der durch die Einmündung der großen norddeutschen Eisenbahnlinie in diesem Platz vermehrten militairischen Speditions-Geschäften, sowie durch die Befestigung von Swinemünde und Peenemünde motivirt. Dieselben oder doch ähnliche Gründe führen das Bedürfniß eines zweiten Zeugschreibers, sowie eines Hülfsdieners für Stettin, eines dritten Zeugdieners für Magdeburg und eines zweiten für Minden herbei.

Die Kommission fand gegen die hierdurch herbeigeführte Steigerung der Kosten um

1,412 Rthlr. 7 sgr. 6 pf.

nichts zu erinnern, da die Regierung das dringende Bedürfniß der in Rede stehenden Vermehrung des Artillerie-Zeug-Personals nachgewiesen hat.

Ebenso wurde nichts bemerkt gegen die zweite Steigerung

um 1,044 Rthlr.,

die dadurch erzeugt ist, daß die Königliche Regierung die dritte Gehaltsklasse der Zeugschreiber und Zeugdiener eingehen und die Beamten beider Kategorien dem Gehalte nach fernerhin nur in zwei Klassen zu theilen beabsichtigt.

Mit Rücksicht auf die großen und werthvollen Vorräthe, welche diese Beamten unter Händen haben, die aus lange dienenden Unteroffizieren bestehen, erachtete die Kommission die jetzt ausgeworfenen Gehalts-Sätze den Verhältnissen angemessen und findet hiergegen um so weniger etwas zu erinnern, als die hieraus erwachsende Mehrausgabe bei den persönlichen Ausgaben durch Absetzung einer gleichen Summe von den sächlichen Ausgaben sub Pos. J. gedeckt wird. Im Allgemeinen konnte die Kommission nicht umhin, anzuerkennen, daß die Ausgaben für die Zeughausverwaltung, deren höchste Beamten Hauptleute und Lieutenants sind, mit vieler Oekonomie bemessen sind, indem herausgehoben wurde, daß bei demselben Verwaltungszweige z. B. in Frankreich 26 Obersten, 12 Oberstlieutenants, 15 Majors, 68 Hauptleute und 281 Employés angestellt sind.

2. ad B. Gehälter für das Personal bei der Pulver- und Gewehr-Fabrication.

pro 1849 28,394 Rthlr. 22 sgr. 6 pf.
" 1850 28,898 " 22 " 6 pf.

Auch hier fand sich im Wesentlichen, mit Rücksicht auf die im Etat pro 1849 gegebene Erläuterungen und die Bemerkung des Regierungs-Kommissarius, daß in gleicher Eigenschaft in Frankreich

bei den Pulverfabriken:
1 Generallieutenant,
1 Oberst,
1 Oberstlieutenant,

Digitized by Google

8 Majors,
21 Hauptleute,
34 Beamte;
bei den Gewehrfabriken:
1 Oberst,
1 Oberstlieutenant,
3 Majors,
39 Hauptleute,
49 Beamte,
60 Revisoren;

fungiren, nichts zu bemerken. Der Mehrbetrag pro 1850
von 504 Rthlr.
wird herbeigeführt, durch die bereits bei Pos. A. erwähnte Erhöhung der Gehälter der Zeugschreiber und Zeugdiener mit .... 144 Rthlr.
und das Gehalt eines in der Gewehrfabrik zu Sömmerda anzustellenden Munitions-Revisors mit .... 360 Rthlr.
Die erstgenannte Summe ist von Pos. J., die letztgenannte von Pos. R. abgesetzt.

In formeller Hinsicht ist zu erwähnen, daß, während hier unter No. 1 und 2 nur die Zulage der Direktoren und Assistenten ausgeworfen ist, künftig daselbst auch deren Gehälter, welche sich jetzt auf dem Etat Tit. III. 6 (Gehälter der aggregirten Offiziere) befinden, aufzuführen sein werden.

Das Gehalt, welches sub b. No. 12 dem Arzt der Gewehrfabrik-Arbeiter in Potsdam mit
500 Rthlr.
gezahlt wird und nach der Auskunft des Herrn Ministerial-Kommissarius nicht blos in einem widerruflichen ärztlichen Honorar besteht, wird sich bei einer dereinstigen Personal-Veränderung in ein solches verwandeln und auf den Betrag des für das Gewehrfabrik-Etablissement zu Spandau mit
200 Rthlr.
bewilligten heruntersetzen lassen. Gleichzeitig wurde von dem Ministerial-Kommissarius bemerkt, daß die Ausgabe b. No. 15 von
216 Rthlr.
von 1851 ab fortfallen werde, weil die militairische Handwerks-Section zu Sömmerda im Jahre 1850 eingeht.

3. C. Sächliche Ausgaben
pro 1849..... 6674 Rthlr. 15 sgr. — pf.
» 1850..... 6689 » 15 » — »

Auch bei den Zeughausgeldern, die durchschnittlich für jedes Depot jährlich
195 Rthlr.
betragen, fand sich nach den zu dem Etat pro 1849 gegebenen Erläuterungen nichts zu erinnern.

Das Mehr von
15 Rthlr.
pro 1850 besteht in den Kleidergeldern für die hinzugetretenen beiden Zeugdiener.

4. D. Betriebskosten für die Pulverfabriken zu Spandau und Neiße.
pro 1849 und 1850 übereinstimmend 105,914 Rthlr.

Das anzufertigende Pulverquantum und der Fabricationspreis desselben von 20 bis 21 Rthlr. pro Centner, einschließlich der Instandhaltungs-Kosten der Fabrik-Etablissements, Betriebs- und Wasserwerke sind so mäßig, daß sich gegen die vorliegende Position nichts zu erinnern fand.

Dagegen wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht ulässig sei, daß die Regierung, bei der großen Zahl bestehender Privat-Pulvermühlen, die Fabrication des Pulvers ganz aufgeben und der Privat-Industrie überlassen könne.

Es wurde jedoch geltend gemacht, daß der Staat sich nicht in die Lage bringen dürfe, möglicherweise gerade im Augenblick der höchsten Gefahr von der Privat-Industrie sich verlassen zu sehen, daß die Privat-Fabrication ihre Einrichtungen immer nur auf den gewöhnlichen Bedarf treffen könne, während die Staats-Pulvermühlen so eingerichtet sein müßten, daß im Fall des Bedarfs die doppelte und dreifache Quantität von Pulver angefertigt werden könne, daß es für einen Kriegsfall, namentlich unter den jetzt obwaltenden politischen Verhältnissen, von der höchsten Wichtigkeit sei, die Fabrication dieses ersten und wichtigsten Kriegsmateriale unter dem Schutz befestigter Plätze ungehindert fortsetzen zu können; daß die in der neueren Zeit wesentlich vervollkommneten Schußwaffen ein Pulver von sehr gleichmäßiger Wirkung verlangten, welches in verschiedenen Fabriken nur bei vollkommener Uebereinstimmung in ihren technischen Einrichtungen und einem völlig gleichen Fabrications-Verfahren unter einer festen oberen Leitung, welche aber zugleich auch die Mittel besitze, bis in die kleinsten Details des Betriebes einzuwirken und einzugreifen, hergestellt werden könne, da das bloße Probiren des fertigen Fabrikats eine nur sehr unsichere Garantie hierfür gewähre, und daß endlich die Privat-Industrie außer Stande sein möchte, einen Preis inne zu halten, der in den Königlichen Fabriken einerseits durch den Ankauf des Salpeters auf dem größten Markt in London, und des Schwefels in großen Quantitäten, andererseits nur dadurch zu erreichen sei daß die Anlage-Kapitalien nicht zu verzinsen seien.

Die Kommission glaubte in ihrer großen Mehrheit unter solchen Umständen auf diese Frage nur verneinend antworten zu müssen.

5) Bei den Positionen:

E. pro 1849 und 1850 übereinstimmend..	179 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
F. » 1849	390 »	22 »	7 »
» 1850	380 »	22 »	7 »
G. » 1849 und 1850 übereinstimmend..	150 »	— »	— »

fand sich nichts zu bemerken. Die Summe von
148,200 Rthlrn.,
welche unter H. übereinstimmend für das Jahr 1849 und 1850 in Ansatz gebracht ist, veranlaßte die Kommission zu einer näheren Erörterung. Man überzeugte sich indessen auch hier, daß diese zur Bestreitung der Kosten der Schießübungen der gesammten Armee, des Schießbedarfs bei den im Feuer auszuführenden Manövern, der Laborirübungen der Artillerie, so wie zur Instandhaltung des gesammten Exerziermaterials der Artillerie, ausschließlich der bespannten Exerziergeschütze, bestimmte Summe nicht verkürzt werden darf, wenn die Ausbildung des Heeres im Waffengebrauch und namentlich im Gebrauch der Schußwaffe, so wie die gründliche Einübung der Artillerie-Mannschaften mit Geschützen jeder Art nicht zum Nachtheil seiner Kriegstüchtigkeit hierunter leiden soll, da bei einer Stärke der Armee
von 125,000 Mann der Linie
» 86,000 » als Uebungsstärke der Landwehr
auf den Mann im Durchschnitt jährlich nur 21 Sgr. kommen.

Was namentlich die Ausgabe-Positionen Nr. 4, 5 und 9 in Verbindung mit den Ausgaben unter Litt. L. anbelangt, so wurden von dem Militair-Kommissarius hierüber folgende nähere Erläuterungen gegeben:

Pos. II. Nr. 4. Instandsetzung der gebrauchten Geschütze rc. zu den Schießübungen der Brigaden
588 × 20 Rthlr. = 11,760 Rthlr.
Die Schießübungen finden auf 10 Uebungsplätzen statt und werden mit Feld-, Festungs- und Belagerungsgeschützen jeder Art durchgeführt; auf jeden Uebungsplatz kommen daher 59 Geschütze, Fahrzeuge und Maschinen, also 4 per Kompagnie.

Nr. 5. Instandsetzung der gebrauchten Geschütze zu den Uebungen der Landwehr-Artillerie:
812 × 10 = 8120 Rthlr.

Die Anzahl der alljährlich zu den Uebungen gelangenden Landwehr-Artillerie-Compagnien beträgt 116.

Auf jede Compagnie kommen daher 7 Geschütze, Fahrzeuge und Maschinen. Das Bedürfniß ist deshalb größer, weil erstere während ihrer 14tägigen Zusammenziehung ohne Unterbrechung und nicht nur auf 10, sondern auf 24 Uebungsplätzen geübt wird.

Nr. 9. Instandsetzung der unbespannten Exerzier-Artillerie. 850 Geschütze rc. a 7 Rthlr. = 5950 Rthlr.

An bespannten Exerzier-Geschützen befinden sich bei jeder Fuß-Compagnie durchschnittlich nur 2.

Sie reichen zur Ausbildung der Compagnieen am Feldgeschütz nicht aus, und bestehen überhaupt nur aus 6pfündigen Feldkanonen und 7pfündigen Feldhaubitzen.

Den Brigaden muß daher eine Anzahl Festungs- und Belagerungsgeschütz jeder Art und jeden Kalibers in den gebräuchlichen verschiedenartigen Lafetten, die auch eine verschiedenartige Manipulation bei der Bedienung erfordern zur Einübung der Mannschaft überwiesen werden.

Endlich bedürfen sie verschiedener Fahrzeuge und Maschinen zur Unterweisung der Leute in Verpackung der Munition, in der Herstellung schadhafter Fahrzeuge, in der Handhabung der Geschütze beim Ein- und Auslegen und beim Transport, in der Armirung und Desarmirung von Batterieen rc.

Alle diese Geschütze, Fahrzeuge und Maschinen bilden

Digitized by Google

die sogenannte unbespannte Exerzier-Artillerie, welche gegenwärtig in runder Zahl aus 600 Geschützen und 250 Fahrzeugen und Maschinen besteht und in 30 Garnisonen vertheilt ist.

Ihre Anzahl ist nach dem Bedürfniß abgemessen und kann, mit Rücksicht auf die kurze Dienstzeit des Soldaten, bei welcher $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der Mannschaften aus Rekruten besteht, nicht vermindert werden.

Die zur Erhaltung der sub 4, 5 und 9 erwähnten Geschütze ꝛc. ausgeworfenen Geld-Etats sind nicht zu hoch, wenn man erwägt, daß

1) hierunter auch die Instandhaltung des gesammten Zubehörs und bei Nr. 9 sogar der Bettung und des Schartenmaterials und der Exerzier-Munition mit inbegriffen ist; daß
2) die betreffenden Geschütze ꝛc. größtentheils aus den zur Vertheidigung der Festungen und zum Belagerungs-Gebrauch bestimmten Vorräthen, theilweise selbst aus der Feld-Artillerie entnommen werden, und daher unausgesetzt in völlig kriegsbrauchbarem Zustande erhalten werden müssen, und daß endlich
3) hierzu das älteste durch die Zeit und den Gebrauch am meisten mitgenommene Material verwendet und beim Eintritt gänzlicher Unbrauchbarkeit ersetzt wird.

Der Ministerial-Kommissarius wies, was den letzteren Punkt anbetrifft, noch insbesondere auf die zu Pos. M. des Etats gehörige Bemerkung hin, nach welcher es ohne eine solche zu einer allmäligen Regenerirung des älteren Materials führenden Maßregel ganz unmöglich sein würde, die gesammten Artillerie-Vorräthe, unter denen sich allein etwa 19,000 Lafetten, Fahrzeuge und Maschinen befinden, und deren Werth, excl. Pulver und Handwaffen, über 13 Millionen Thaler beträgt, mit den unter der genannten Position hierfür ausgeworfenen 20,000 Rthlrn. im Stande zu halten.

Pos. L. Zur Instandhaltung der bespannten Exerzier-Artillerie, 342 Geschütze, pro 1849 und 1850 = 35,769 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf.

Hierzu treten außerdem noch 10 bespannte Exerzier-Geschütze der Festungs-Reserve-Artillerie, welche bisher stets aus den Ersparnissen dieser Position erhalten und daher auch nicht besonders im Etat aufgenommen worden sind, so daß auf jedes Geschütz rund 100 Rthlr. kommen.

Hiervon werden durchschnittlich verwendet:

pr. propt. 50 Rthlr. per Geschütz, zu Kontingenten an Geschirr- und Stallsachen, Sattel und Zaumzeugstücken,

pr. propt. 50 Rthlr. zum Ersatz der Geschütze selbst.

Zu jedem Geschütz gehören, die Reitpferde der Geschützführer und die Vorrathspferde eingerechnet, 8 Pferde. Auf die Erneuerung der Pferdebekleidung und der zur Pflege und Wartung der Thiere erforderlichen Stallsachen kommen daher durchschnittlich jährlich pro Pferd 6$\frac{1}{4}$ Rthlr.

Ein Exerziergeschütz kostet durchschnittlich excl. Metallwerth des Rohres 455 Rthlr.
bei einer Ersatzquote von 50 Rthlr. jährlich erlaubt daher der Etat alle 9 Jahre eine Erneuerung derselben, wobei wie oben sub Pos. H. 3 zu bemerken ist, daß auch hier das zum Ersatz neu angeschaffte Material in die Feld- und Feld-Reserve-Artillerie eingestellt und dagegen aus diesen das älteste durch Zeit und Gebrauch am meisten mitgenommene Material zur Benutzung bei der Exerzier-Artillerie entnommen wird. Hiernach sah die Kommission diese Ausgaben als gerechtfertigt an.

6) Bei der Position J. wird die pro 1849 in Ansatz gebrachte Summe von

48,357 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pf.

durch die von dem Militair-Kommissarius gegebene Erläuterung für justifizirt erachtet, daß daraus bestritten werden:

a) die vorkommenden Transporte von Streitmitteln aller Art;
b) die Beschaffung und Instandhaltung der zu den Arbeiten in den Depots erforderlichen Transport-Fahrzeuge, Maschinen, Instrumente und Geräthe;
c) die Instandhaltung der Gefäße und Geräthe zur Aufbewahrung der Vorräthe;
d) das Sonnen und Probiren des Pulvers;
e) die Instandhaltung der Maschinen und Geräthe in den Geschützgießereien;
f) die Verpflegung der aus den Landwehr-Sträflingen entnommenen Depot-Arbeiter;
g) die Unterhaltung der bewaffneten Flußfahrzeuge;
h) die Ausführung von Constructions-Veränderungen an dem vorhandenen Artillerie-Material;
i) die Erhaltung der kleinen Bibliotheken der Artillerie-Depots und der Geschütz- und Waffen-Sammlung in Berlin;
k) die Betriebs- und Büreau-Ausgaben der Artillerie-Revisions-Kommission;
l) die Erhaltung der Feuerlöschgeräthe in den Depots;
m) das Wächterlohn.

In dem Etat pro 1850 ist diese Summe auf

47,164 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pf.,

also um

1,193 Rthlr.

behufs Deckung der Mehr-Ausgaben für die Gehaltserhöhung des Zeughaus-Unterpersonals und die Kleidergelder der hinzugetretenen beiden Zeugdiener ermäßigt worden.

7) Für die Anfertigung der Waffen weist der Etat pro 1849 nach

unter pos. K.......	202,143	Rthlr.	3 Sgr.
„ „ R.......	194,600	„	— „
Summa	396,743	Rthlr.	3 Sgr.
Nach Abzug der laut Schlußbemerkung zum Etat hiervon in Abrechnung zu bringenden....	2,196	„	— „
in Summa	394,547	Rthlr.	3 Sgr.
Der Etat pro 1850 dagegen unter pos. K. 185,000 Rthlr. „ „ R. 269,640 „			
in Summa	454,640	„	— „
Der Etat pro 1850 also mehr	60,092	Rthlr.	27 Sgr.

Die unter Pos. K. beantragten Summen sind zur Anfertigung von Infanterie-Gewehren des älteren Systems, von Jägerbüchsen und Kavallerie-Schußwaffen aller Art, so wie von Seitengewehren für sämmtliche Truppentheile der Armee bestimmt.

Aus Pos. R. sollen pro 1849 nach der Anmerkung zum Etat 12,000 leichte Perkussions-Gewehre a 15 Rthlr. mit .... 180,000 Rthlr.
beschafft werden; der Ueberrest von ..... 14,600 „
aber ist zur Anlage von Fabriken für die Anfertigung der Munition des leichten Perkussionsgewehrs bestimmt.

Mit der im Etat pro 1850 unter Pos. R. in Ansatz gebrachten Summe von

269,640 Rthlr.

beabsichtigt die Königliche Regierung die Beschaffung von 18,000 leichten Perkussionsgewehren zu bewirken.

Die Kosten derselben würden incl. der Generalausgabe zu 15 Rthlr. per Stück berechnet,
zwar .... 270,000 Rthlr.
betragen, es ist hiervon aber:

das unter Pos. B. in dem Etat pro 1850 hinzugetretene Gehalt für einen Munitions-Revisor mit .... 360 „
abgesetzt, weil die bisher gezahlten diätarischen Remunerationen für die Revision der Munition aus Pos. R. entnommen worden sind, so daß hiernach in Pos. R. nur anzusetzen blieben

wie oben ..... 269,640 Rthlr.

In formeller Beziehung bemerkte die Kommission zunächst, wie es angemessener gewesen sein möchte, die mit 14,600 Rthlr. für die Anlage von Munitions-Fabriken in Ansatz gebrachte Summe, als eine nur einmalige, nicht zu den fortlaufenden Bedürfnissen gehörige Ausgabe, auch nicht in dem Ordinarium, sondern unter den extraordinairen Bedürfnissen aufzunehmen.

In materieller Beziehung konnte dieselbe, unter den in den Erläuterungen zum Etat von der Königlichen Regierung angegebenen Verhältnissen, die gesteigerte Anfertigung der leichten Perkussionsgewehre als ein für die nothwendige Kriegsbereitschaft unabweisliches Bedürfniß nur vollständig gerechtfertigt finden.

Dagegen wurde die Frage aufgeworfen, ob mit Rücksicht hierauf die Anfertigung der Gewehre älteren Modells nicht gänzlich eingestellt werden könne.

Der Ministerial-Kommissarius erklärte hierauf, daß dies aus mehrfachen Gründen nicht angänglich sei.

Digitized by Google

Einmal wäre die zur Kriegsbereitschaft eines wohlgerüsteten Heeres erforderliche doppelte Reserve-Garnitur an dergleichen Waffen noch nicht vollständig vorhanden, und es dürfe am wenigsten unter den obwaltenden politischen Verhältnissen mit deren Vollzähligmachung gesäumt werden.

Zweitens sei der Staat zur Zeit noch durch kontraktliche Verpflichtungen gebunden.

Drittens würden bei einem plötzlichen Einstellen der Fabrication von Gewehren älteren Modells 5 Gewehr-Fabriken, welche sich bisher nur mit der Anfertigung dieses Modells beschäftigten, gänzlich eingehen und der Staat bei einem ausbrechenden Kriege aller Mittel beraubt sein, den alsdann eintretenden größeren Bedarf an Waffen zu beschaffen.

Endlich aber verdiene auch der Umstand Berücksichtigung, daß die in diesen Fabriken angestellten Arbeiter, deren Anzahl gegen 1400 betrage, durch eine solche Maßregel mit ihren Familien zum größten Theile plötzlich brodlos werden würden.

Die Königliche Regierung gehe daher von der Ansicht aus, daß eben so die Rücksichten auf die militairischen, wie auf die gewerblichen Interessen des Staats, die Anordnung einer nur allmälig vorschreitenden Beschränkung der Fabrication von Waffen des älteren Modells dringend erforderten.

In diesem Sinne sei daher auch die Fabrication der Infanterie-Gewehre älteren Modells, welche bis zum Jahre 1848 auf jährlich 30,000 Stück sich belaufen habe, in dem Etat pro 1849 auf 18,000 Stück herabgesetzt worden; in dem Etat pro 1850 aber habe eine abermalige Herabsetzung der betreffenden Etat-Position um 14,947 Rthlr. 3 Sgr. stattgefunden, und reiche der noch verbleibende Betrag derselben von 185,000 Rthlr., nachdem davon das in diesem Jahre größere Bedürfniß an Kavallerie-Schießwaffen und an Hiebwaffen aller Art bestritten worden, nur eben aus, den noch bestehenden kontraktlichen Verpflichtungen zu genügen und die bestehenden Gewehrfabriken nothdürftig zu erhalten.

Die Kommission sah die oben aufgestellte Frage durch diese Auseinandersetzung für erledigt und die in beiden Jahres-Etats unter den Pos. K. und R. in Ansatz gebrachten Summen für gerechtfertigt an.

8) Nachdem Litt. L. bereits bei den Bemerkungen ad Litt. H. erledigt ist und sich bei Litt. M. „zur Erhaltung der Vorräthe in den Depots" bei dem nach den Anmerkungen zum Etat pro 1849 sehr geringen Betrage der Kosten zur Erhaltung der Vorräthe von 20,000 Rthlr., so wenig als bei den ad N. aufgeführten Kosten zur Erhaltung der Artillerie-Gebäude im Betrage von 31,752 Rthlr. etwas zu erinnern gefunden hatte, knüpfte sich eine nähere Besprechung an die sub O. zu Versuchen im Gebiet des Artillerie- und Waffenwesens pro 1850 gegen 1849 um 10,000 Rthlr. erhöhte Forderung von 10,300 Rthlr., wodurch dieselbe auf den früheren Ansatz pro 1848 zurückgeführt wird, an.

Der Militair-Kommissarius gab hierüber auf Erfordern nachstehende Auskunft.

Die Artillerie sei, wie die Physik und Chemie, eine Erfahrungswissenschaft, und eben so wenig, wie der Physiker und Chemiker zu seinem wissenschaftlichen Fortschreiten des Experiments entbehren könne, wären erfolgreiche Fortschritte im Gebiet des Artillerie- und Waffenwesens ohne Versuche denkbar.

Die früheren Etats enthielten daher seit einer Reihe von Jahren eine Summe von 10,000 Rthlr. für diesen Zweck. Daß diese Summe reiche Früchte getragen, gehe aus den praktischen Erfolgen der angestellten Versuche hervor, zu denen, um sich nur auf die wesentlichsten zu beschränken, die Einführung eines neuen Materials für die Feld- und Belagerungs-Artillerie, der eisernen Festungs-Lafetten und mehrerer neuer sehr wirksamer Geschütze für den Festungskrieg und die Küstenvertheidigung; die wesentliche Vervollkommnung der Pulver-Fabrication; die Ausbildung der excentrischen Hohlgeschosse, der Shrapnels und Kriegsraketen; die Vervollkommnung der Schußwaffen für Infanterie und Kavallerie und die Ausbildung des Zündnadelgewehrs zu einer Kriegswaffe von umfassender Gebrauchsfähigkeit und ausgezeichneter Wirkung gehörten. Nächstdem aber sei durch die Versuche noch ein anderer nicht minder wichtiger Erfolg erzielt, indem hierdurch das praktisch-wissenschaftliche Streben in dem Offizier-Corps der Waffe geweckt und genährt und eben so der Verfolgung unfruchtbarer theoretischer Speculationen wie einer geistlosen Empirie vorgebeugt worden. Entziehe man daher der Waffe die Mittel zur Fortsetzung dieser Versuche, so werde nicht nur jeder Fortschritt in ihren materiellen Einrichtungen, sondern auch in ihrer praktisch-wissenschaftlichen Fortbildung gehemmt.

Daß der Etat pro 1849 jene Summe nicht enthalte, habe, wie aus der Anmerkung zu der betreffenden Etatsposition hervorgehe, lediglich seinen Grund darin, daß die Verhältnisse des Jahres 1848 die Ausführung ausgedehnter Versuche nicht gestatteten, und daß daher ein erheblicher Resterfonds in das Jahr 1849 übernommen wurde.

Jetzt aber sei dieser Fonds erschöpft und die Summe von 10,000 Rthlr. zu Versuchen daher wie früher von neuem auf den Etat pro 1850 gebracht.

In Erwägung dieser Verhältnisse entschied sich die Kommission dafür, daß auch die im Etat pro 1850 geforderte Summe zu bewilligen sei.

9) Die Position P. zur Instandhaltung und Reinigung der in den Depots befindlichen Waffen, in beiden Etats übereinstimmend mit

12,000 Rthlr.

in Ansatz gebracht, gab, da sie nach den in der Anmerkung zum Etat pro 1849 enthaltenen Erläuterungen als eine mäßige angesehen werden muß, zu keinen Ausstellungen Veranlassung.

10) Bei Pos. Q. zur Umänderung der Steinschloßgewehre in Perkussionsgewehre, für beide Jahre auf

150,000 Rthlr.

normirt, befindet sich im Etat pro 1849 die Bemerkung, daß bei alleiniger Verwendung der seit dem Jahre 1840 für diesen Zweck alljährlich auf den Etat gebrachten Summe von 150,000 Rthlr. die Perkussionirung nur sehr langsam von Statten gegangen sein würde, während es für die Kriegsbereitschaft und die Schlagfertigkeit der Armee von der äußersten Wichtigkeit war, das Umänderungsgeschäft soviel als irgend möglich zu beschleunigen.

Mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung seien daher die zum Zwecke einer solchen Beschleunigung mehr erforderlichen Gelder vorschußweise aus den bereitesten Geldmitteln des Militair-Etats entnommen worden. Nächstdem bliebe noch die Perkussionirung eines großen Theils der zum Festungsdienst bestimmten Gewehre, so wie sämmtliche Kavallerie-Schießwaffen auszuführen, so daß die zu diesem Zweck bestimmte Etats-Quote von 150,000 Rthlr. jährlich noch mehrere Jahre hindurch erforderlich sein werde.

Auf Erfordern gaben die Ministerial-Kommissarien an, daß sich die hiernach geleisteten vorschußweisen Zahlungen bis zum Schlusse des Jahres 1849 auf rund 789,000 Rthlr. belaufen hätten.

Die Frage: wie es überhaupt möglich sei, daß das Kriegsministerium über eine so bedeutende Summe zu Vorschußzahlungen disponiren könne, beantworteten die Ministerial-Kommissarien dahin, daß alle für die materiellen Bedürfnisse der Armee bewilligten Geldmittel, schon wegen der zur Anfertigung und Herbeischaffung der betreffenden Gegenstände erforderlichen Zeit, nicht augenblicklich, sondern nur nach und nach zur Abhebung gelangten, weshalb denn auch bei den betreffenden Etats-Positionen und Titeln fortwährend aus einem Jahre in das nächstfolgende nicht unerhebliche Rester-Fonds übernommen werden.

Wenn daher das Kriegs-Ministerium bei einem Jahres-Etat von p. ptr. 25,000,000 Rthlr. am Schlusse des Jahres noch über eine Summe von 789,000 Rthlr. disponiren könne, so dürfe dies wohl nicht als ein ungewöhnlicher exceptioneller Fall angesehen werden. Rücksichtlich der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der vorliegenden Maßregel in militairischer Beziehung machte der Militair-Kommissarius noch darauf aufmerksam, daß wenn das Kriegs-Ministerium jene zweckmäßige administrative Anordnung nicht getroffen hätte, ein Drittheil unserer Felddienstgewehre zur Zeit noch mit Feuerschlössern versehen und die Armee bei einem ausbrechenden Kriege sehr bald in die wahrhaft verzweifelte Lage versetzt gewesen sein würde, den Ersatz für verloren gegangene Waffen in Steinschloßgewehren zu erhalten und dadurch in den einzelnen Bataillonen zum Besitz von Waffen zu gelangen, die eine verschiedene Munition und verschiedener Zündungsmittel bedürfen und bei der Chargirung verschieden gehandhabt werden müssen.

Die Kommission erkannte diese militairischen Rücksichten für die Beschleunigung des Umänderungs-Geschäfts der Waffen vollständig an.

Digitized by Google

Titel XX.
Bau und Unterhaltung der Festungen.
1849. Bd. II. S. 251.
1850. Bd. IV. S. 32.

Das zur Unterhaltung der Festungen bestimmte und erforderliche Ordinarium (die Dotirung) weiset nach:

pro 1849 den Bedarf von	343,877 Rthlr.	26 Sgr.	3 Pf.
" 1850 " " "	350,954 "	17 "	10 "
also pro 1850 mehr	7,076 Rthlr.	21 Sgr.	7 Pf.

1) Das Mehr bei dem Ordinarium pro 1850 entsteht dadurch, daß der auf 19,000 Rthlr. normirte Dotirungs-Etat der Festung Posen vom Jahre 1850 ab, nachdem die Festung in ihren Haupttheilen sich der Vollendung naht, in seinem vollen Betrage erforderlich erachtet wird, was, da in den vorangegangenen Jahren nur in successiver Steigerung ein Theil dieser Dotirung gewährt worden ist, den obigen Zuschuß von 7076 Rthlrn. 21 Sgr. 7 Pf. zur Erfüllung der Etatssumme bedingt.

2) Wenn hierbei der sächliche Theil der Ausgaben dieses Ordinariums (statt um den Betrag der oben erwähnten 7076 Rthlr. 21 Sgr. 7 Pf.) nur um 5048 Rthlr. 21 Sgr. 7 Pf. pro 1850 vermehrt erscheint, so hängt dies damit zusammen, daß die persönlichen Ausgaben des Ordinariums um die Summe von 2028 Rthlrn. erhöht sind. Die Erhöhung dieses Theiles des Etats wird durch die nothwendig erachtete Anstellung eines zweiten Wallmeisters in Pillau und die eines Materialienschreibers in Stralsund (deren sub Lit. A. und D. des Etats pro 1850 gedacht wird), Jeder mit einem jährlichen Gehalte von 144 Rthlrn., so wie durch die auf den Etat gebrachte Verbesserung des Einkommens der Festungs-Bauschreiber, herbeigeführt.

3) Die letztgedachte Einkommens-Verbesserung, durch welche die persönlichen Ausgaben (wenngleich ohne Ueberschreitung der Dotirungs-Etats der betreffenden Festungen) um 1740 Rthlr. erhöht werden, besteht darin, daß das Gehalt von 7 Bauschreibern von 240 Rthlrn. auf 360 Rthlr., das von 15 Bauschreibern von 240 Rthlrn. auf 300 Rthlr. gebracht ist, und es mußte zunächst in Frage gestellt werden, ob diese Gehalts-Erhöhung als gerechtfertigt angesehen werden könnte.

Es wurde in Bezug hierauf seitens des Ministerial-Kommissarius ausgeführt, daß es sich schon längst als ein unabweisbares Bedürfniß herausgestellt habe, die Lage dieser Beamten zu verbessern, da bei den gesteigerten Anforderungen an ihre Vorbildung und an ihre Leistungen und bei dem Umfange und der Bedeutsamkeit der ihnen gegenwärtig obliegenden Geschäfte, die eben so viel Büreau-Gewandheit, als Zuverlässigkeit bei Vorbereitung der Rechnungen und Zahlungen, bei der Verwaltung der Materialien- und Inventarien-Bestände, und bei dem Verkehr mit Handwerkern und Arbeitern aller Art in Anspruch nehmen, das in älterer Zeit für dieselben normirte Gehalt von 240 Rthlrn. durchaus kein angemessenes mehr sei. Werde hierbei noch in Betracht gezogen, daß die Anstellung als Bauschreiber eine ganz abgeschlossene, mit ihr keine Anwartschaft auf weitere Beförderung verbunden sei (worin sich ihre Stellung wesentlich von der der Zeugschreiber, die zu Zeug-Lieutenants avancirten, unterscheide), so dürfte wohl die Billigkeit für den Antrag sprechen, das Gehalt der 15 jüngsten Bauschreiber von 240 Rthlrn. auf 300 Rthlr. zu erhöhen und noch 7 Gehälter für die ältesten auf 360 Rthlr. zu normiren, um diesen Beamten die Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Lage, wenn auch erst nach langer Dienstzeit und in späten Jahren, zu sichern.

Es kam hierbei noch zur Sprache, daß mit Rücksicht auf die angedeuteten Verhältnisse auch bereits bisher den Bauschreibern in specie für Materialien-Verwaltung aus dem Baufonds der betreffenden Festungen eine monatliche Zulage von 5 Rthlrn., also jährlich 60 Rthlr. gewährt worden sei, die nach erfolgter Erhöhung des etatsmäßigen Einkommens nicht mehr gezahlt werden würde.

In Betracht der angeführten Motive und mit Rücksicht darauf, daß hierdurch eine Ueberschreitung des Dotirungs-Etats der betreffenden Festung nicht herbeigeführt, sondern nur ein Geldbetrag von der Bausumme abgesetzt und den Gehältern zugelegt ist, und unter der Erwartung, daß die bisher insbesondere für Materialien-Verwaltung gewährten Zulagen von 5 Rthlrn. monatlich nunmehr fortfallen, hatte man gegen die im Etat pro 1850 vorgenommene Veränderung nichts einzuwenden. Die Kommission beantragt:

> Die Kammer wolle sich damit einverstanden erklären.

4) Nr. 4. Lit. D. des Etats pro 1849 finden sich 1584 Rthlr. aufgeführt, die als Remuneration, nach der Erläuterung des Ministerial-Kommissarius, den (pag. 280 des Etats pro 1849 mit einem jährlichen Gehalte von 700 bis 1200 Rthlr. aufgeführten) Proviant-Meistern, jedem mit 60 Rthlr. gezahlt werden, wenn ihnen die Besorgung der Festungs-Baukassen und Rechnungsgeschäfte mit übertragen ist. Obgleich einerseits angeführt wurde, daß auch im Civildienste ähnliche Verhältnisse vorkämen und seitens der Militair-Verwaltung darauf aufmerksam gemacht wurde, daß in jener Vergütigung auch ein Ersatz für den Mehrbedarf an Büreau-Bedürfnissen (Material und Schreibhülfe) enthalten sei, und sie dafür in manchen Plätzen kaum ausreiche, so überwog bei der Kommission doch die Annahme, daß das fragliche Geschäft im Beruf der qu. Beamten liege und daher ohne Remuneration von ihnen gefordert werden könne, und sie beschloß daher mit 10 gegen 8 Stimmen zu beantragen: die Kammer wolle beschließen:

> den fraglichen Betrag von 1584 Rthlrn. vom Etat pro 1850 abzusetzen.

5) Nachdem man über den Ansatz 5 und 6 hinweggegangen war, in Betreff deren die Erläuterung genügte, daß die hier gedachten Gehälter auf dem Aussterbe-Etat ständen, waren es die sub Nr. 10 gedachten 400 Rthlr. für den Aufseher der in Berlin befindlichen Festungs-Modelle, in Verbindung mit den sub A. 28. gedachten 400 Rthlr. zu deren Unterhaltung und Vermehrung, welche die Aufmerksamkeit auf sich lenkte.

Den Werth und Nutzen dieser Modelle, namentlich bei dem Unterrichte und den Studien auf der Artillerie- und Ingenieur-Schule, mußte man in Uebereinstimmung mit der Versicherung des Ministerial-Kommissarius anerkennen, und wenn man mit ihm auch darüber einig war, daß die Aufstellung dieser größtentheils in den Jahren 1813—15 als Trophäen aus Frankreich mitgebrachten Modelle, die durch neuere Arbeiten noch vermehrt werden, am zweckmäßigsten in der Artillerie- und Ingenieur-Schule erfolgen würde, so mußte man doch von einem hierauf gerichteten Vorschlage, wegen Mangel des erforderlichen sehr bedeutenden Raumes Abstand nehmen, und fand kein Bedenken, es bei den bestehenden Einrichtungen zu belassen, da man kein geeignetes Auskunftsmittel anzugeben wußte, und das Haus, in welchem die Modelle aufgestellt sind, im Uebrigen zu einer anderweitigen Benutzung auch nicht recht geeignet ist.

6) Ad Nr. 11 war man darüber einig, daß die hier für den Kommandanten von Weichselmünde ausgeworfenen 60 Rthlr. für einen Schreiber und zu Schreibmaterialien auf den Etat für die Kommandantur gehören, wohin dieselben auch künftig übernommen werden sollen.

Nach Beseitigung des die persönlichen Ausgaben betreffenden Theiles dieses Titels wendete man sich zu den sächlichen, und zwar zu Litt. A. des Etats pro 1849, indem eine Veränderung in dem pro 1850 nur durch die Vermehrung der laufenden Unterhaltungs-Baugelder (des Dotirungsfonds) für Posen bis auf die Höhe des normirten Etats, also um den Betrag von 7076 Rthlrn. 21 Sgr. 7 Pf., deren bereits im Eingange des Vortrages über diesen Titel erwähnt ist, stattgefunden hat.

7) Zu einer Erörterung gaben zunächst die im Vergleich mit dem Bedarf für die übrigen Festungen hoch angesetzten Kosten der laufenden Reparaturen für Koblenz, Köln, Danzig und Posen Veranlassung. Die diesfälligen Dotirungen fanden jedoch, nach der hierüber ertheilten Auskunft, ihre Rechtfertigung hauptsächlich in dem sehr bedeutenden Umfange dieser Plätze, in der großen Zahl der zu unterhaltenden Militair-Gebäude, besonders aber auch in der vorzugsweise und in großer Ausdehnung erfolgten Anwendung des Mauer-Revetements, durch welche ihre Unterhaltung kostspieliger wird, als dies bei bloßen Erdwällen der Fall ist.

Eine weitere Bemerkung richtete sich gegen die für Schweidnitz ausgeworfenen Unterhaltungskosten, welche von der Ansicht ausging, daß dieser Ort nicht mehr als eine Festung angesehen werden könne. Indessen auch hier nahm man von dem angeregten Bedenken auf Grund einer Erläuterung des Ministerial-Kommissarius Abstand, wonach, wenn auch Schweidnitz in seiner dermaligen Beschaffenheit nicht geeignet erscheine, dem förmlichen Angriff im Wege einer Belagerung nachhaltigen Widerstand zu leisten, es doch durch die erfolgte Herstellung seines Hauptwalles in den Stand gesetzt sei, sich gegen einen Handstreich und gewaltsamen Angriff des Feindes zu vertheidigen und zu halten. Dieser Hauptwall, mit den übrigen Werken von den Franzosen durch theilweise Sprengung des Mauerwerks zerstört, habe sich im Jahre 1815 noch in diesem Zustande befunden, durch eine sorgsame Verwendung der

Digitized by Google

Dotirung in dem Betrage, wie sie der Etat pro 1849 nachweist, sei es aber gelungen, neben der Unterhaltung der zahlreichen Militairgebände und Kasematten, den Hauptwall vollständig sturmfrei herzustellen und dem Platze auf diese Weise einen Grad der Vertheidigungsfähigkeit wieder zu verschaffen, der bei eintretendem Kriegsfalle durch Anwendung geeigneter Armirungsmaßregeln noch gesteigert werden könne und um so höher anzuschlagen sei, als Schweidnitz, namentlich so lange Breslau keine Befestigung habe, ein militairisch wichtiger Punkt sei, auch die bisher mit verhältnißmäßig geringen Geldmitteln bewirkten wesentlichen Herstellungen dem dereinstigen vollständigen Retablissementsbau zu Gute kämen.

Mit Hinweisung darauf, daß in dem Etat pro 1850 der Mehrbetrag der persönlichen Ausgaben von dem Betrage für laufende bauliche Unterhaltung der einzelnen Festungen abgesetzt ist, fand man bei diesem Abschnitt nichts weiter zu bemerken.

8) Da sich weder bei Abschnitt B. noch C. etwas zu erinnern fand, nach den erhaltenen Aufschlüssen bei den Abschnitten D. und E. nichts weiter zu erörtern war, so wandte man sich zum Abschnitt F., das regelmäßige Extraordinarium von 150,000 Rthlrn. betreffend.

Nach der Auseinandersetzung des Ministerial-Kommissarius dient dieses fixirte Extraordinarium als Aushülfe und Ergänzung der Dotirungs-Etats der 26 Festungen, wo sich diese Etats nicht auskömmlich zeigen, wo z. B., wie dies in den den klimatischen Einwirkungen besonders ausgesetzten Bergfestungen periodisch wiederkehrt, die Reparatur-Bedürftigkeit des umfangreichen Mauerwerks überhand nimmt, in Wasserfestungen das Schleusenspiel kostbare Herstellungen nöthig macht, außergewöhnliche Beschädigungen durch Hochwasser und sonstige Unfälle eintreten, wesentliche Mängel zu beseitigen, neue Unterkunftsräume zu beschaffen oder zu verbessern sind u. s. w. Die Dringlichkeit der vorliegenden Fälle giebt der Verwaltung den Maßstab für die Repartition und spezielle Verwendung der bezeichneten Summe.

Unter Berücksichtigung dieser Erläuterung fand die Kommission gegen die fernere Belassung der Summe auf dem Etat nichts einzuwenden, erachtete es jedoch für angemessen, daß dieser Betrag künftig nach den angegebenen Hauptgegenständen seiner Verwendung, nämlich als Aushülfe zu baulicher Unterhaltung der Festungen, zur Verpflegung und Bekleidung der bei diesen Bauten zu beschäftigenden unbemittelten Landwehr-Sträflinge und zur Unterhaltung der Pontontrains und der Ponton-Wagenhäuser (welche letztere, als dem Ressort des Ingenieurwesens überwiesen, hierher gehören) mit den bezüglichen, sich übrigens gegenseitig übertragenden, drei Summen aufgeführt werden. Sie beantragt: Die Kammer wolle sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären.

Titel XXI.

Servis- und Garnison-Verwaltungswesen.

Der Etat beträgt

für das Jahr 1849.....	2,279,331 Rthlr.	12 Sgr.	— Pf.
» » » 1850.....	2,280,447 »	14 »	6 »
der für das letztere Jahr daher mehr...........	1,116 Rthlr.	2 Sgr.	6 Pf.

Der diese Mehrausgabe erläuternde Nachweis befindet sich in dem IV. Bande des Etats pro 1850 Seite 33—35.

Abschnitt I. und II. Servis und Servis-Zuschuß.

1) Zu diesen beiden Abschnitten ist zu bemerken:

Die Quartier-Kompetenzen der einzelnen Militair-Chargen ꝛc. und die dafür zu gewährenden Geld-Vergütigungen sind durch das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 festgestellt. Nachdem durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 §. 10 (Gesetz-Sammlung Seite 137) bestimmt worden ist:

> daß das Natural-Quartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens 6 Monaten nach Verkündigung des Gesetzes, der Unteroffiziere und Gemeinen aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kasernen-Einrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortschreiten könne, aufhören solle,

ist durch gemischte Kommissionen unter Konkurrenz der Civil- und Militair-Behörden ermittelt und festgestellt worden, welche Zuschüsse den Offizieren nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse zur Beschaffung des ihnen regulativmäßig kompetirenden Quartierraumes gewährt werden muß, und diese Zuschuß-Beträge sind sodann zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes neben den regulativmäßigen Geld-Vergütungen in den Etats in Ansatz gebracht worden.

Jene regulativmäßigen Servissätze und kommissarisch ermittelten und festgestellten Zuschüsse sind auch den vorliegenden Etats nach Maßgabe der gegenwärtigen Truppenstärke zum Grunde gelegt.

Nach näherer Erörterung des Gegenstandes fand die Central-Kommission gegen die in den Etats angesetzten Beträge nichts zu erinnern.

Es wurde aber von einem Mitgliede der Central-Kommission die Bemerkung gemacht, daß die Gewährung des Servis-Zuschusses blos für Offiziere stattgefunden habe, während für die Unteroffiziere und Mannschaften wohl nicht minder ein gleiches Bedürfniß zur Erhöhung der Quartiervergütung vorwalte, und daß diese namentlich bei der Natural-Einquartierung den Quartiergebern zu gewährende Vergütung für die Unteroffiziere und Mannschaften ungenügend erscheine, weshalb eine Revision des Servis-Regulativs nöthig wäre. Seitens des Ministerial-Kommissarius wurde dagegen zwar das Bedenken erhoben, daß durch eine solche Maßregel bei den vielseitigen erhobenen Ansprüchen auf eine höhere Servis-Kompetenz unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine nicht unerhebliche Mehrausgabe herbeigeführt werden könne. Die Central-Kommission entschied sich jedoch mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Servis-Regulativ vom Jahre 1810 vielfachen Abänderungen unterworfen gewesen und die seit so geraumer Zeit erfolgte Feststellung der Servis-Kompetenzen nicht mehr den jetzigen Verhältnissen entsprechend erscheine, für den Antrag: die Kammer wolle für erforderlich erklären:

> daß das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 einer Revision unterworfen und die Servis-Vergütung für die verschiedenen Militair-Chargen zur Quartier-Beschaffung resp. der Vergütigung für die Quartiergeber angemessen regulirt werden möge.

2) Ferner erachtet die Kommission, daß der Servis für einjährige Freiwillige entbehrlich sei, indem dieselben eben so gut, wie sie ihre sämmtlichen übrigen Bedürfnisse auf eigene Kosten zu bestreiten hätten, auch ihr Quartier für den Fall, wo sie nicht kasernirt seien, bezahlen könnten, wogegen ihnen das Quartier auf Märschen und in Cantonnements eben so zu gewähren sein werde, wie den übrigen Soldaten.

Die Kommission beantragt daher:

> Die Kammer wolle den für Servis der Freiwilligen pro 1850 ausgeworfenen Betrag von 3500 Rthlr. absetzen.

3) Die von einer Seite gemachte Bemerkung, daß der nach der gegebenen Erläuterung Seite 265 zu 13 und 14 bestehende Unterschied zwischen dem Stall-Servis für ein Offizier- und ein Dienstpferd von resp. 6 Rthlr. und 4 Rthlr. jährlich nicht begründet erscheine, fand ihre Erledigung durch die Annahme des Antrages in Betreff der Revision des Servis-Regulativs.

Abschnitt III. Kasernements-Kosten.

4) Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die sämmtlichen Kasernements-Bedürfnisse für 65,000 Mann zu beschaffen und 254 Kasernen baulich und in Utensilien zu unterhalten sind, fand die Central-Kommission gegen die Höhe der ausgeworfenen Kostenbeträge von 586,300 Rthlr. pro 1849 und von 579,133 Rthlr. 15 Sgr. pro 1850 nichts zu erinnern.

Abschnitt IV. Zur Bestreitung der Ausgaben für die Pferdeställe.

5) Da nach der Erklärung der Regierungs-Kommissarien 14,000 Pferde in 179 Königlichen Stallungen untergebracht sind, welche aus den in den Etats pro 1849 und 1850 in Ansatz gebrachten Beträgen von 47,500 Rthlr. jährlich baulich zu erhalten, mit den erforderlichen Stall-Utensilien ꝛc. zu versehen sind, so fand die Kommission gegen die Höhe dieses Betrages nichts zu erinnern.

Abschnitt V. und VI. Unterhaltung der Wachen, Militair-Gefängnisse, Sträflings-Kasernen, Landwehr-Zeughäuser.

6) Die Regierungs-Kommissarien bemerkten erläuternd zu diesen beiden Abschnitten des Etats, daß gegenwärtig vorhanden wären:

Digitized by Google

536 Wachen,
18 besondere Militair-Gefängniß-Gebäude,
27 Sträflings-Kasernen,
100 besondere Landwehr-Zeughäuser,
71 Pulverhäuser,
56 Heergeräth-Wagen-Schuppen,
65 Oekonomie-Gebäude,
23 Holzplätze,
22 Feuerungsmaterialien-Schuppen,
44 Offizier-Speise-Anstalten,
13 Schmieden.

Bei der bedeutenden Zahl der sowohl in baulicher Hinsicht, als in Betreff der Utensilien zu unterhaltenden Räume fand die Central-Kommission auch gegen die hier mit resp. 73,200 Rthlrn. und 40,350 Rthlrn. für jedes der Jahre 1849 und 1850 zum Etat gebrachten Beträge nichts zu erinnern, da sie dem nachgewiesenen Bedürfnisse angemessen erschienen.

Abschnitt VII. Zur Unterhaltung der Dienstwohnungen ꝛc.

7) Hierbei kam zur Erörterung, daß von den vorhandenen 18 Gebäuden dieser Art das General-Kommando-Gebäude in Frankfurt a. O. in Folge der Verlegung des General-Kommando's nach Berlin disponibel geworden und daß das bisherige Gouvernements-Haus hierselbst zur Aufnahme der ersten Kammer von der Militair-Verwaltung abgetreten und daher nicht ferner zu unterhalten sei.

Die Central-Kommission fand daher gegen die für 1849 in Ansatz gebrachte Summe von 20,466 Rthlrn. zwar nichts zu erinnern, beschloß aber einstimmig, in Antrag zu bringen: Die Kammer wolle in Berücksichtigung der vorgedachten Bedürfniß-Verminderung die für 1850 ausgeworfene Summe von 23,745 Rthlrn. um 2000 Rthlr. ermäßigen und diesen letzteren Betrag absetzen.

Abschnitt VIII. bis XII.

Bei Prüfung der zur Unterhaltung von 8 Intendantur-Dienstgebäuden, 21 Militair-Gerichtslokalien, 117 Reitbahnen und 23 Exerzierhäusern pro 1849 und 1850 in Ansatz gebrachten Geldbeträge fand die Kommission nichts zu erinnern.

Abschnitt XIII. Gehälter und Emolumente der Garnison-Verwaltungs-Beamten, Büreau-Bedürfnisse und Wärterkosten.

Gegen die Zahl der Beamten und die Höhe des ihnen gewährten Einkommens fand keine Ausstellung statt.

Die bei diesem Abschnitt für das Jahr 1850 angesetzte Ausgabe-Erhöhung von 7166 Rthlr. 15 Sgr. mußte bei dem vollständig nachgewiesenen Bedürfniß als nothwendig anerkannt werden.

Dagegen ist zu erinnern gewesen, daß der zur Bewilligung von Gratificationen und Unterstützungen an Garnison-Verwaltungs-Beamte und Wärter ausgesetzte Fonds, welcher für das Jahr 1850 2000 Rthlr. beträgt, mit Rücksicht auf die Zahl der daran partizipirenden 160 Beamten und circa 200 im Kündigungs-Verhältnisse stehenden Kasernenwärter, zwar nicht zu hoch gegriffen sei, daß daraus jedoch Gratificationen nach den allgemein angenommenen Grundsätzen nicht zu gewähren sind, der Betrag der 2000 Rthlr. daher lediglich nur zu Unterstützungen bestimmt bleibe und demgemäß künftig zu bezeichnen sei. Sie beantragt: Die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

Abschnitt XIV., XV. und XVI.

Bei diesen Abschnitten ist nichts zu bemerken gewesen.

Spezial-Nachweis der Servis-Gewährungen.

Hier sind Seite 266

ad Nr. 48 zur Beschaffung des Feuerungs-Materials für die Bürgerquartiere und die sich selbst einmiethenden Militairs in Potsdam 14,700 Rthlr.

und

ad Nr. 49 behufs Unterhaltung des Bettgeräths in den Bürgerquartieren zu Potsdam, soweit die Kommune nicht dazu verpflichtet ist, und für andere Berechtigte........................ 1000 Rthlr.

ausgesetzt. Da in allen Garnison-Orten für die Gewährung des Naturalquartiers an Militairs nur der regulativmäßige Servis gewährt wird, so wurde die Nothwendigkeit von dergleichen außergewöhnlichen Ausgaben für die Garnison in Potsdam in Zweifel gezogen und die Absetzung der genannten Beträge vom Jahre 1850 ab in Antrag gebracht.

Von dem Ministerial-Kommissarius wurde über die auf den Kabinets-Ordres vom 30. Mai 1811 und 9. September 1821 beruhende Verpflichtung der Militair-Verwaltung zu diesen Ausgaben ausführliche Mittheilung gemacht. Da indeß auch in jenen Allerhöchsten Erlassen die Gewährung dieser außergewöhnlichen Ausgaben nur bis zur anderweitigen Regulirung des Servis- und Einquartierungswesens bewilligt ist und eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung dieser ganz singulairen Ausgaben nicht anerkannt wurde, so beantragte die Kommission: Die Kammer wolle

zu Nr. 48 den Betrag von 14,700 Rthlrn. zwar moniren, von der Absetzung desselben aber bis zur Revision des Servis- und Einquartierungs-Reglements abstehen,

zu Nr. 49 dagegen den Betrag von 1000 Rthlrn. als nicht gerechtfertigt pro 1850 vom Etat absetzen.

Titel XXII.

Bekleidung der Armee und Verwaltung der Montirungs-Depots.

II. Bd. S. 274 pro 1849. IV. Bd. S. 35 pro 1850.

Der Etat beträgt

für das Jahr 1849..... 1,448,092 Rthlr. — Sgr. 11 Pf.
» » » 1850..... 1,418,667 » 11 » 10 »

für das letztgenannte Jahr
also weniger.......... 29,424 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf.

Die auf diesen Minderbedarf sich beziehenden Erläuterungen sind Band IV. pro 1850 Seite 35 und 36 ersichtlich.

Bei der Prüfung der einzelnen Positionen des Etats war Folgendes zu bemerken:

A. Besoldung der Montirungs-Depot-Beamten.

Die Regierungs-Kommissarien erläuterten, daß zur Empfangnahme, Aufbewahrung, Verausgabung und Berechnung des für den Friedensbedarf der Armee erforderlichen Tuches, so wie zur Verwaltung verschiedener für den Kriegsbedarf bestimmter Materialien, Bekleidungs- und Reitzeugstücke, überhaupt 4 Montirungs-Depots in Berlin, Breslau, Düsseldorf und Graudenz vorhanden, und daß bei jedem dieser Depots 1 Rendant, 1 Controlleur und 1 bis 3 Assistenten angestellt wären.

Die Central-Kommission überzeugte sich von der Nothwendigkeit solcher Depots, und fand weder gegen die Zahl derselben, noch gegen die Zahl der dabei angestellten Beamten und die für diese in Ansatz gebrachten Besoldungsbeträge Erinnerungen zu machen.

B. Sächliche Ausgaben.

Nach der Erklärung der Regierungs-Kommissarien wird die Anfertigung des Tuches nach Maßgabe des jährlichen Bedarfs und fester Proben, ohne Submission oder Licitation gegen Gewährung der Etatspreise durch die verschiedenen Tuchmachergewerke und geeignete Fabrikanten bewirkt. Lieferanten und Kaufleute, welche nicht selbst fabriziren, sind von der Tuchbeschaffung ausgeschlossen.

Die zu beschaffenden Tuchquantitäten betragen jährlich im Durchschnitt:

				Rthlr.	Sgr.	Pf.
196,789	Ellen	dunkelblau Tuch.......	à Elle	1	5	—
11,534	»	dragonerblau u. hellblau	»	1	5	—
583	»	carmoisin............	»	1	25	—
12,013	»	dunkelgrün..... No. 1	»	1	17	6
		No. 2	»	1	8	9
		No. 3	»	1	5	—
2,265	»	gelbes...............	»	1	5	—
487,223	»	grau................	»	1	—	—
823	»	krapproth............	»	1	8	—
38,122	»	ponceau.............	»	1	12	6
520	»	rosa und orange......	»	1	12	6
10,275	»	schwarz und weiß.....	»	1	—	—
100	»	hellgrün.............	»	1	10	—

zusammen 760,217 Ellen.

Dreiviertel Jahre vor dem Fälligkeits-Termine werden die erforderlichen Bedürfnisse zu den Großen-Montirungsstücken, so wie die jährlichen Kontingente an Leder und Reitzeug den Truppen durch die betreffenden Corps-Intendanturen angewiesen, und zwar

a) das Tuch in natura auf die zunächst gelegenen Montirungs-Depots, und

b) das Geld zur Selbstbeschaffung der Futterleinwand und der Kontingente, so wie das Macherlohn auf die General-Militair-Kasse.

Die Kontrolle der ordnungsmäßigen Verwendung der

Digitized by Google

empfangenen Materialien und Gelder, so wie der probemäßigen Anfertigung der Gegenstände, findet bei den ökonomischen Musterungen statt, welche bei der Linie alle Jahre und bei der Landwehr alle zwei Jahre durch eine besondere Kommission — bestehend aus dem jedesmaligen Brigade- oder Divisions-Commandeur und einem Intendantur-Rath — abgehalten werden.

Nach Befund der Richtigkeit der gesammten Oekonomie-Verwaltung des Truppentheils ertheilt die vorgedachte Kommission demselben die Decharge.

Aus den obenerwähnten Geldmitteln haben die Truppen nicht nur das laufende Friedens-Bedürfniß an großen Montirungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken nach Maßgabe der festgestehenden Dauerzeiten zu befriedigen, sondern auch die ihnen für die Kriegs-Augmentation überwiesenen Vorräthe stets in kriegsbrauchbarem Zustande zu unterhalten und zu dem Ende diese Vorräthe aus den Neubeschaffungen nach dem Erforderniß aufzufrischen.

Die jährlichen Kosten an großen Montirungs- und Lederzeugstücken betragen nach den dem Bekleidungs-Titel zum Grunde liegenden Spezial-Etats

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
im Minimum:			
für 1 Gemeinen (der Infanterie)......	8	—	11
im Maximum:			
für 1 Gemeinen der Kavallerie (Husaren)	10	14	5
im Minimum:			
für 1 Unteroffizier der Infanterie.....	11	20	7
im Maximum:			
für 1 Unteroffizier der Kavallerie (Husaren)	14	12	11

Bei den übrigen Waffengattungen, als Artillerie, Pioniere, Jäger, Kürassiere u. s. w., modifiziren sich die Durchschnittssätze mehr oder weniger nach der Abweichung in der Bekleidung dieser Truppen.

Zur Beschaffung der kleinen Montirungsstücke (Fußbekleidung und Hemden) werden gezahlt:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
für 1 Gemeinen der Infanterie	monatlich	—	12	11
	jährlich	5	5	—
" 1 Unteroffizier "	monatlich	—	16	3
	jährlich	6	15	—
" 1 Gemeinen der Kavallerie	monatlich	—	14	8⅔
	jährlich	5	26	8
" 1 Unteroffizier "	monatlich	1	3	4
	jährlich	13	10	—

(Bei der Kavallerie sind hierunter 25 Sgr. jährlich zur Anschaffung der Putztaschen, zweier Futtersäcke und der nöthigen Bürsten behufs Instandhaltung des Sattel- und Reitzeuges mitenthalten.)

Diese Kleinen-Montirungs-Gelder werden den Truppen, durch die monatlichen Geld-Verpflegungs-Berechnungen mit dem Solde, zur Beschaffung des etatsmäßigen Bedürfnisses besonders vergütigt. Sie sind im Vergleich zu den jährlichen Durchschnittskosten der großen Montirungs- und Lederzeugstücke hoch; es darf dabei aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Verbrauch an Kleinen-Montirungsstücken, Stiefeln, Schuhen und Hemden auch verhältnißmäßig weit größer ist, als der der großen Montirungsstücke.

Uebrigens sind die ausgetragenen kleinen Montirungsstücke Eigenthum des Soldaten, wogegen die ausgetragenen großen Montirungs- und Lederzeugstücke den Truppentheilen zur Disposition resp. zur Bekleidung der Reservemannschaften ꝛc. verbleiben.

Nach dieser Erörterung fand die Kommission gegen die unter den Positionen 1, 2, 5 bis inkl. 10 in Ansatz gebrachten Ausgabe-Beträge nichts zu erinnern.

Zu Position 3 sprach die Kommission die Erwartung aus, daß die hier für die Armee-Gendarmerie in Ansatz gebrachten Bekleidungskosten — so weit sie nicht zur Bekleidung der bei der Kavallerie eintretenden Augmentation (conf. die betreffende Bemerkung zu Tit. III.) erforderlich wären, pro 1850 als erspart nachgewiesen werden würden, und beantragt, die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

Zu Position 4 pro 1849 ist zu bemerken, daß die hier ausgebrachten Bekleidungskosten für Reserve-Rekruten zum Betrage von 7725 Rthlrn. 10 Sgr. in dem Etat pro 1850 bereits abgesetzt sind.

Zu Position 11, Bekleidung der Sträflinge der Linientruppen ist nur zu bemerken, daß sie sich auf eine Fractions-Berechnung der Vorjahre gründet. Für das Jahr 1850 betragen diese Kosten nach der Fraction mehr 1169 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf.

Zu Position 12, 17,513 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf. zu extraordinairen Beschaffungen und Aushülfen, ist zu bemerken, daß daraus die Kosten für die verschiedenen Proben, Versuche u. s. w., so wie für den Ersatz etwaiger Verluste bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, ansteckenden Krankheiten u. s. w., bestritten werden. Da diese Ausgabe-Position sich ebenfalls auf eine Durchschnitts-Berechnung gründet, so fand die Kommission zu keiner Erinnerung Veranlassung.

Auch gegen die Verwaltungskosten der Montirungs-Depots war seitens der Kommission nichts zu erinnern, da die Hauptsumme derselben in den nach dem Durchschnitt berechneten Transport- und Emballage-Kosten besteht und die übrigen Beträge für Büreaukosten, Tagelohn, Utensilien, Unterhaltung der Gebände u. s. w. mäßig erscheinen.

Titel XXIII.

Natural-Verpflegung der Truppen.

II. Bd. pro 1849 Seite 280 bis 290.
IV. Bd. pro 1850 Seite 36 und 37.

Der Etat beträgt

für 1849.....	3,871,460 Rthlr.	19 Sgr.	10 Pf.
" 1850.....	3,891,911 "	28 "	5 "
mithin für das letzte Jahr mehr	20,451 Rthlr.	8 Sgr.	7 Pf.

Der Mehrbedarf des Ordinariums wird im Wesentlichen durch Wiederansatz der Kosten der pro 1849 ausgefallenen Landwehr-Uebungen in dem Etat pro 1850 und durch Uebernahme der seither aus dem Etat der Halbinvaliden- und Veteranen-Sektionen bestrittenen Brodverpflegung der auf den Aussterbe-Etat übergegangenen Mannschaften der Provinzial-Invaliden-Compagnieen herbeigeführt, während durch die Auflösung der Veteranen-Sectionen und den Ausfall der Herbstübungen der Linien-Truppen pro 1850 wesentliche Ersparnisse möglich gemacht sind.

In Beziehung auf die einzelnen Etats-Positionen fand sich Folgendes zu bemerken:

A. Persönliche Ausgaben.

1) Zu 1 wurde das Bedenken gegen das unter dieser Nummer aufgeführte Gehalt von 1500 Rthlrn. für einen Proviantmeister, welches die übrigen Gehälter dieser Kategorie erheblich übersteigt, durch die Erläuterung des Regierungs-Kommissars erledigt, daß diese Besoldung mit der Proviantmeisterstelle in Berlin verbunden sei, diese Stelle alle übrigen an Umfang der Geschäfte bei weitem übertreffe und mit einer großen Verantwortlichkeit verbunden sei.

Auch wurde der von einer Seite gemachte Antrag: das Gehalt der Proviantmeister (mit Ausschluß des zu Berlin) auf durchschnittlich 750 Rthlr. jährlich herabzusetzen, mit 6 gegen 3 Stimmen abgelehnt, weil die im Etat aufgeführten 25 Proviantmeister und 12 Magazin-Rendanten selbstständige Verwalter zum Theil sehr umfangreicher Magazine seien und der gegenwärtige Durchschnittssatz ihrer Besoldung den beantragten nur um ein Geringes überschreite.

2) Da nach der Erklärung der Ministerial-Kommissarien das Gehalt eines extraordinairen Beamten (ehemaligen Feld-Magazin-Rendanten) mit 365 Rthlrn. in Wegfall kommen wird, so beantragt die Kommission:

die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß dasselbe vom Jahr 1851 ab auf dem Etat nicht weiter erscheinen werde.

3) In den Etats sind zu Unterstützungen und Gratificationen, besonders für gering besoldete Magazin-Beamten, 2460 Rthlr. ausgesetzt, die hauptsächlich dazu verwendet worden sind, um den nur mit 200 Rthlr. jährlich besoldeten Magazin-Gehülfen in bedrängter Lage Unterstützungen zu Theil werden zu lassen. Da indeß nach dem von der Kammer gefaßten Beschlusse Gratificationen an Beamte nicht mehr gegeben werden sollen, so hält es die Kommission zur Gleichstellung mit anderen Verwaltungs-Zweigen für nöthig: daß der vorgedachte Fonds vom Jahre 1850 ab auf 1000 Rthlr. jährlich herabgesetzt und bei dessen Verwendung nach den allgemein aufgestellten Grundsätzen verfahren werde. Sie beantragt demnach:

Die Kammer wolle beschließen, von dieser Position pro 1850 1460 Rthlr. abzusetzen.

B. Sächliche Ausgaben.

4) Zu I. 1. Die in Ansatz gebrachten Naturalien-Quantitäten sind in den Seite 287 — 289 und Seite 290 pro 1849 beigefügten Uebersichten spezieller nachgewiesen. Da sie auf die etatsmäßige Friedensstärke der Truppen berechnet sind, so fand die Kommission sowohl hierbei, als

Digitized by Google

auch bei den in Ansatz gebrachten Durchschnittspreisen, und zwar bei den letzteren um so weniger etwas zu erinnern, als die wirklichen Ankaufskosten des Roggens und der Fourage in den zur Revision der Ober-Rechnungs-Kammer gelangenden Rechnungen nachgewiesen werden.

5) Zu I. 2. Da für Civil-Gefangenen zur Verpflegung nur 1 Loth Salz täglich berechnet wird und hier für die Festungs-Baugefangenen 3 Loth täglich in Ansatz gebracht sind, welcher Satz sogar über den für einen Soldaten im freien Zustande festgestellten Satz hinausgeht und den Durchschnittsbedarf im ganzen Staate übersteigt, so beantragt die Kommission, die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß eine Gleichstellung der Salz-Portionen in vorgedachten Beziehungen herbeigeführt und daher der Bedarf für die Festungs-Baugefangenen werde ermäßigt werden.

6) Zu II. fand die Kommission zu keiner Erinnerung Veranlassung, da der Geldbetrag nach dem durchschnittlichen Bedürfniß berechnet ist und die wirkliche Ausgabe in den Rechnungen speziell nachgewiesen werden muß.

7) Zu III. wurde in Beziehung auf die jedem Offizier und Militair-Beamten der Garnison in Luxemburg bewilligte Entschädigung von 4 Rthlr. 10 Sgr. monatlich für die früher in Natur empfangene Viktualien-Portion von den Regierungs-Kommissarien zur näheren Erläuterung angeführt, daß diese Entschädigung den Offizieren und Beamten, nachdem das Großherzogthum Luxemburg dem Zollvereine beigetreten, doch belassen worden sei, weil die Beschaffung ihrer Verpflegungs-Bedürfnisse im Auslande mit größeren Kosten als im Inlande verbunden und aus diesem Grunde auch der Garnison in der Bundesfestung Mainz (sowohl der preußischen als österreichischen) eine Zulage von 3 Rthlr. monatlich bewilligt worden sei. Die Kommission glaubte indeß das wirkliche Bedürfniß der fraglichen Zulage nicht als gerechtfertigt erachten zu können und beantragt daher mit 7 gegen 5 Stimmen:

> Die Kammer wolle die Absetzung des liquidirten Betrages vom 1. April 1850 mit 6279 Rthlr. beschließen.

8) Zu Pos. IV. und V. 1 bis incl. 9 fand sich nichts zu erinnern, nachdem die Regierungs-Kommissarien die Aufklärung ertheilt hatten, daß die hier nur veranschlagten Ausgaben nach dem wirklichen Bedarf speziell nachgewiesen werden und die darüber gelegten Rechnungen der Revision der Ober-Rechnungskammer unterliegen.

9) Zu V. Nr. 10. In Beziehung auf die hier unter der Benennung „Häckselschneidelohn" für das Regiment Garde du Corps aufgeführten 491 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. ertheilten die Regierungs-Kommissarien die Auskunft, daß früherhin den einzelnen Truppentheilen die Selbstverwaltung der Fourage-Magazine überlassen gewesen sei, und daß, nachdem man ihnen dieselbe entzogen, die hier aufgeführte Summe derjenige Betrag sei, der dem Regiment Garde du Corps mit der Aufhebung der Selbstverwaltung entgangen sein würde, daß man ihm denselben aber belassen habe, um den in diesem Regiment sich vorfindenden und der Größe der Leute entsprechenden besonders großen Pferden eine einigermaßen entsprechende Futterzulage gewähren zu können.

Seitens der Kommission fand sich gegen die Verwendung der an sich nicht erheblichen Summe, auch mit Hinblick auf die Seite 290 aufgeführte Futterzulage von 3000 Centner Heu, nichts zu bemerken, da man zugeben mußte, daß für die vorzugsweise großen Pferde, welche dem Regiment Garde du Corps aus sämmtlichen Remonten überwiesen werden der nur mäßige Betrag der Rationen nicht ausreiche, und auch die vorgedachten 3000 Centner Heu nur die nicht bedeutende Futterzulage von 1¼ Pfund täglich gewährten.

Die Kommission beantragt aber:

> die hohe Kammer wolle es für erforderlich erklären, die hier in Rede stehenden 491 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. in Zukunft, ihrer wahren Bestimmung gemäß, unter der Bezeichnung: als zur Verstärkung der Rationen für die größeren Pferde des Regiments Garde du Corps bestimmt, aufzuführen.

10) Zu V. Nr. 11 und 12 beantragte die Kommission, die Kammer wolle es für erforderlich erklären, sowohl den zu 11 für Magazin-Miethen und „Insgemein" angesetzten Geldbetrag zu trennen, als auch von der Position 12 den Betrag der Diäten und Kosten der Magazin-Bewachung auf den Personal-Etat zu übernehmen, demnächst aber den alsdann noch verbleibenden Theil der Bedarfssumme in dem Etat für 1851 näher zu spezifiziren.

11) Es wurde hiernächst in Frage gestellt, ob die für die verschiedenen Grade der Offiziere angesetzte Zahl von Rationen dem wirklichen Bedürfniß entsprechend sei?

Der Herr Kriegs-Minister erklärte, daß das Kriegs-Ministerium bereits mit einer speziellen Revision des bestehenden Rations-Etats beschäftigt sei und beabsichtigt werde, die Friedens-Rations-Kompetenz der einzelnen Chargen auf das mit der Erreichung des dienstlichen Zweckes vereinbare unabweisliche Bedürfniß zu beschränken. Es sei namentlich die Absicht, die Rations-Kompetenzen der höheren Truppenbefehlshaber und ihrer Stäbe, so wie einzelner nicht im aktiven Dienst der Truppen thätiger Offiziere, in der vorangedeuteten Weise zu ermäßigen, und auch in einzelnen Fällen statt der bisher gewährten schweren Rationen nur leichte verabreichen zu lassen.

Durch diese wo möglich schon im laufenden oder jedenfalls doch vom Jahre 1851 ab eintretende Verminderung des Rations-Etats werde zwar eine Minderausgabe von etwa 34,000 Rthlr. möglich gemacht werden, dagegen werde aber die Befriedigung einiger nicht weiter hinauszuschiebender dringender Bedürfnisse gleichzeitig Berücksichtigung finden müssen, und zwar

a) die Erhöhung des Rationssatzes für die Ulanen-Regimenter um mindestens ½ Metze Hafer pro Pferd und Tag. Die Ulanen-Regimenter hätten bereits seit einer Reihe von Jahren Klage darüber geführt, daß, bei dem ihnen zugewiesenen größeren Pferdeschlage, schon in den ruhigen Friedenszeiten die leichte Ration, welche sie empfangen, zu einer genügenden Ernährung des Pferdes nicht ausreiche, dies aber noch weniger der Fall sei, wenn die Regimenter — wie beispielsweise bei Detachirungen, Dislozirungen, Uebungen u. s. w. — zu größeren Dienstanstrengungen genöthigt wären. Die Militair-Verwaltung habe das dringende Bedürfniß der Rations-Erhöhung — da bisher der Mangel an auskömmlichem Futterbedarf nur durch die den Pferden gewährte Ruhe ersetzt worden sei — auch anerkennen müssen, bisher aber noch nicht die zur Befriedigung desselben erforderlichen Geldmittel zum Betrage von etwa 21,233 Rthlr. disponibel machen können,

b) sei es ein im Interesse des Dienstes liegendes Bedürfniß, den Hauptleuten der reitenden Artillerie statt zwei, wie den Escadrons-Chefs der Kavallerie, drei Rationen zu bewilligen, und eben so jedem Infanterie-Regiment statt fünf künftig sechs Rationen zu gewähren, damit der älteste und der Tirailleur-Hauptmann jedes Bataillon beritten wären; endlich sei es nothwendig, jedem Compagnie-Chef der Jäger-Bataillone eine Ration zu bewilligen, weil er unberitten seinen Dienstobliegenheiten zum Nachtheil des Dienstes nicht in ihrem ganzen Umfange zu genügen vermöge. Die jährlichen Kosten dieser mehr erforderlichen Rationen würden sich auf etwa 4678 Rthlr. belaufen. Endlich

c) bleibe es zur Erhöhung der Kriegstüchtigkeit und Schlagfertigkeit der Artillerie, namentlich der Fuß-Artillerie, wünschenswerth, daß, statt bisher zwei, künftig vier Geschütze bei jeder Compagnie oder Batterie schon im Frieden mit Bespannung versehen werden. Der gegenwärtige Zustand erschwere sowohl die Ausbildung der für den Kriegsdienst erforderlichen Mannschaften, als die schleunige Mobilmachung der Artillerie, indem drei viertel der zur Mobilmachung einer Batterie nebst Munitionswagen erforderlichen Pferde bei dem Befehl zur Mobilmachung erst beschafft, eingestellt und zum Artillerie-Dienst wenigstens einigermaßen eingeübt werden müßten, wodurch die gleichzeitige Mobilmachung gemischter Waffen — möglicherweise zum großen Nachtheile — eine unvermeidliche Verzögerung erleide.

Die Militair-Verwaltung beabsichtige daher, den Rest des durch die Herabsetzung des Rations-Tarifs zu erzielenden Ersparnisses von etwa 8000 Rthlr. zur möglichsten Abhülfe der hier geschilderten Mängel um so mehr zu benutzen, als die gegenwärtigen politischen Verhältnisse die Erhöhung der Kriegstüchtigkeit und Schlagfertigkeit der Armee dem Chef der Militair-Verwaltung zur besonderen Pflicht machten.

Digitized by Google

Nach einer sorgfältigen Erörterung des Gegenstandes konnte die Kommission mit der beabsichtigten Verminderung des Rations-Tarifs sich nur einverstanden erklären, aber auch den in Vorschlag gebrachten Verbesserungen ihre Anerkennung nicht versagen. Sie vereinigte sich aber zu dem Antrag:

> die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Militair-Verwaltung die Ermäßigung des Rations-Tarifs in der beabsichtigten Weise spätestens vom Jahre 1851 ab werde eintreten lassen, und derselben anheimgeben, die erforderlich erachteten, die Erhöhung des Rationssatzes der Ulanen-Regimenter, Bewilligung einer Ration für die sechsten Hauptleute jedes Infanterie-Regiments, die Hauptleute der Jäger-Compagnieen und die Hauptleute der reitenden Artillerie, und die die Vermehrung der bespannten Artillerie bezweckenden, jedenfalls die Gränzen des Etats pro 1850 nicht überschreitenden Veränderungen in dem Etat pro 1851 zur Genehmigung der Kammer vorzulegen.

Der von einer Seite gemachte Antrag: von den durch die Verminderung des Rations-Tarifs zu erzielenden Ersparnissen die Summe von 8000 Rthlr. vom Etat abzusetzen, fand keine hinreichende Unterstützung.

Eben so wurde der Antrag: die etatsmäßigen Rationen nur so weit zu verabreichen, als die Offiziere wirklich Pferde hielten, mit Mehrheit der Stimmen abgelehnt, indem man annahm, daß den Offizieren zu gestatten sein werde, die Nachtheile einer öfter nothwendigen Anschaffung von rohen ungerittenen Pferden über den Etat dadurch einigermaßen wieder auszugleichen, daß sie zu anderer Zeit, wo der Dienst es zulässig mache, wieder ein oder zwei Pferde weniger halten, zumal nicht in Abrede zu stellen sei, daß, abgesehen von vorkommenden Unglücksfällen, oft schon durch die dienstliche Abnutzung der Pferde nicht unbedeutende Verluste für sie entständen.

Endlich fand auch der Antrag keine Majorität: den Offizieren zu untersagen, die nicht in Natur empfangenen etatsmäßigen Rationen in Gelde zu erheben.

Titel XXIV.

Seite 292. pro 1849.

Verwaltung der Train-Depots und Unterhaltung der Feldequipage der Truppen, gleichlautend pro 1849 und 1850 79,592 Rthlr.

1) Zu A. Die in den Train-Depots zur Aufbewahrung, Unterhaltung und zeitgemäßen Erneuerung aufgestellten Feldfahrzeuge bilden das gesammte Material, insoweit es aufbewahrungsfähig ist,

von 9 Feld-Kriegskassen,
72 Feld-Proviantämtern,
9 Feld-Bäckereiämtern,
9 Train-Compagnieen,
63 Proviant-Kolonnen,
9 Feldbäckerei-Kolonnen,
9 Haupt-Feldlazarethen,
27 leichten Feldlazarethen und
9 Feldpostämtern,

zusammen von 2192 Fahrzeugen.

Die 9 Train-Depots befinden sich: in Berlin 2, in Bischofswerder bei Liebenwalde, Königsberg, Breslau, Posen, Magdeburg, Münster und Koblenz je eines; jedes wird durch 1 Rendanten, 1 Controlleur und 1 Schirrmeister verwaltet. Die Kommission fand bei dieser Einrichtung und den für diese Personen ausgeworfenen Gehältern nichts zu erinnern.

2) Eben so erschienen der Kommission die Ausgaben B. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, letztere namentlich mit Hinblick auf die im Etat pro 1849 enthaltene Erläuterung, nicht zu hoch.

3) B. Position 7 gab zu einer näheren Erörterung Veranlassung. Nachdem jedoch aus den Akten der Spezial-Kommission ersehen war, daß die Beschaffung der 10,761 vorhandenen Zelte nebst Zubehör und Lagergeräthe 256,300 Rthlr. gekostet hat und von diesen Gegenständen sehr wohl noch auf die eine oder die andere Weise ein zweckmäßiger Gebrauch gemacht werden kann, stand die Kommission nicht an, über die zur Instandhaltung dieser werthvollen Gegenstände unbedeutende Summe von 800 Rthlrn. hinwegzugehen.

4) Auch zu Position B. II. Seite 294 fand die Kommission in Rücksicht der großen Anzahl der Truppenfahrzeuge ꝛc. und ihrer bereits langen Dauer nichts zu erinnern.

Titel XXV.

II. Bd. pro 1849 Seite 298 und 299.
IV. Bd. pro 1850 Seite 37.

Reise-, Vorspann- und Transport-Kosten

für das Jahr 1849	275,200 Rthlr.
für das Jahr 1850	271,700 -
für das letzte Jahr mithin weniger	3,500 Rthlr.

Diese Minder-Ausgabe hat ihren Grund in dem geringeren Betrage der Durchschnitts-Berechnung der wirklichen Ausgaben in den letzten 6 Jahren (1842—1847), nach welcher die einzelnen Positionen des Etats in Ansatz gebracht worden sind.

Bei der speziellen Erörterung der einzelnen Ausgabe-Positionen war Nachstehendes zu bemerken:

1) Da die Ermittelung der Etatssätze zu Reise-Kosten für die Jahre 1849 und 1850 nach den Durchschnittssätzen der Vorjahre stattgefunden hat und in diesen noch das frühere Reise-Kosten-Reglement vom Jahre 1812 in Anwendung gekommen ist, so wurde in Frage gestellt, ob für das Jahr 1850 nicht eine erhebliche Verminderung des Etat-Ansatzes von 207,200 Rthlrn. aus dem Grunde statthaben müsse, weil die Reisekosten-Vergütungen durch das Reisekosten-Regulativ für die Armee vom 28. Dezember 1848 bedeutend ermäßigt worden wären?

Obschon die wirklichen, nach dem vorerwähnten Regulativ festzustellenden Ausgaben unzweifelhaft hinter dem Etat-Ansatze nicht unerheblich zurückbleiben würden, so kann dagegen doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß durch die Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Dezember 1848 für das Militair, in gleicher Weise, wie für die Civil-Verwaltung, bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder und Umzugs-Entschädigungen bewilligt worden sei. Diese müssen — da es an einem Maßstabe zu ihrer Bemessung für das Jahr 1850 gänzlich gefehlt hat — ebenfalls aus dem Betrage der in Rede stehenden Etats-Positionen mitbestritten werden, und es wird sich daher erst bei der Aufstellung des Etats für das Jahr 1851 mit einiger Wahrscheinlichkeit angeben und im Etat selbst ersichtlich machen lassen, welche Summe nach dem nunmehrigen wirklichen Bedürfniß zu Reise- und Umzugs-Kosten und welche zu Tagegeldern in Ansatz zu bringen ist.

In Betracht, daß die wirklichen Ausgaben in den zur Revision der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gelangenden Rechnungen speziell nachgewiesen werden müssen und die Minder-Ausgabe gegen den Etat als Ersparniß nachgewiesen wird, wurde die angeregte Frage verneint, von der Kommission aber die Erwartung ausgesprochen:

> daß in dem Etat für 1851 nur die — nach der im Laufe des Jahres 1849 und 1850 gemachten Erfahrung — zu Reise- und Umzugskosten, so wie zu Tagegeldern — wirklich erforderlichen Geldbeträge, und zwar in getrennten Positionen, in Ansatz gebracht werden würden. Die Kommission beantragt daher:
>
> die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

2) Bei den Positionen B. „zu Transport- und Vorspann-Kosten," für 1849 zum Betrage von 65,200 Rthlr. und für 1850 zum Betrage von 63,200 Rthlr., fand sich zu einer Bemerkung keine Veranlassung, und eben so wenig bei den Positionen C. und D. „zu Kosten für Brief- und Paket-Beförderung" und „Insgemein" für 1849 zum Betrage von resp. 1300 Rthlr. und 2200 Rthlr. und für 1850 zum Betrage von 1250 Rthlr. und 50 Rthlr., da denselben ebenfalls Durchschnitts-Berechnungen zum Grunde liegen und die Erläuterungen zum Etat die Bestimmungen dieser Geldbeträge näher nachweisen.

Titel XXVI.

Kosten der Friedens-, Belagerungs- und Feld-Lazareth-Anstalten der Armee.

1849. Bd. II. S. 302—307. 1849. Bd. IV. S. 38 u. 39.

Abschnitt I. 1. Personal-Kosten.

pro 1849	25,644 Rthlr.
pro 1850	29,025 »
pro 1850 mehr	3,381 Rthlr.

Die Nothwendigkeit einer Erhöhung dieser Ausgabe-Position für das Jahr 1850 hat anerkannt werden müssen, auch ist überhaupt gegen die Zahl der Lazareth-Beamten und das für sie ausgeworfene Einkommen, als ein mäßiges, nichts zu erinnern gefunden.

Digitized by Google

Der zu extraordinairen Remunerationen, Gratificationen und Unterstützungen der Lazareth-Beamten, Rechnungsführer und Wärter ausgesetzte Fonds von 1440 Rthlrn. kann nach dem, was oben über den Unterstützungs-Fonds für Garnison-Verwaltungs-Beamte gesagt worden ist, nur zur Gewährung von Unterstützungen an die genannten Personen bestimmt bleiben und muß demgemäß künftig blos als Unterstützungs-Fonds bezeichnet werden.

Der Betrag selbst ist für den Zweck als sehr mäßig zu bezeichnen, indem das daran partizipirende Personal aus

57 Lazareth-Inspektoren I. und II. Klasse und Unter-Inspektoren,
124 Lazareth-Rechnungs und
324 Krankenwärtern,

überhaupt 505 Personen

besteht.

Für ärztliche und pharmazeutische Gehülfen beim Medizinal-Stabe der Armee sind zu

Position 5 für den ärztlichen Gehülfen.. 705 Rthlr.
und
Position 6 für drei pharmazeutische Gehülfen à 500 Rthlr.............. 1500 „

ausgesetzt. Diese Ansätze, gegen welche an sich zwar nichts zu erinnern ist, können jedoch nicht als hierher gehörig betrachtet werden, sondern werden nach dem einstimmigen Dafürhalten der Central-Kommission auf den Spezial-Titel XVI. „Etat für die Militair-Medizinal-Verwaltung" zu übertragen sein.

Abschnitt II. Sächliche Ausgaben.

pro 1849..................	481,735 Rthlr.
pro 1850..................	466,112 „
pro 1850 weniger............	15,623 Rthlr.

Aus den ad 9 bis 13 ausgesetzten Beträgen, nämlich zur baulichen Unterhaltung der Lazareth-Gebäude, zur Erhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Verpflegung der Kranken, Feuerung ꝛc.

und aus den dazu ebenfalls zu verwendenden, dem kranken Soldaten zu machenden Abzüge an ⅔ Löhnung, Viktualien-Zulage und Brodgeld, wird für die Folge ein besonderer Abschnitt im Etat „Für die Unterhaltung der Garnison-Lazarethe und für die Kranken-Verpflegung" zu bilden sein, da diese Kosten nicht füglich in demselben Abschnitt, worin die Personal-Kosten nachgewiesen werden, aufgeführt stehen können. Auch werden die fraglichen Kosten unter dem neu zu bildenden Abschnitte in übersichtlicher Weise zu spezialisiren sein.

Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle sich mit diesen Erinnerungen einverstanden erklären.

Es sind vorhanden:

118 Königliche und
51 gemiethete Lazarethe,

zusammen mit einer Ausstattung für 10,878 Kranke.

Mit Rücksicht hierauf und auf eine Verpflegung von durchschnittlich ungefähr 4000 Kranken täglich sind die ausgeworfenen Kostensätze als angemessen erachtet worden.

Abschnitt II. bis VII.

Die Ansätze für die unter diesen Etatsabschnitten aufgeführten verschiedenen Bedürfnisse haben zu keiner Ausstellung Veranlassung gegeben.

Abschnitt VIII.

Behufs Verpflegung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Juni 1828, durch welche die bis dahin bestandene Einrichtung — nach welcher den Militair-Aerzten für die Versorgung der Kranken mit Arzneien die sogenannten Medizingelder zu zahlen waren — aufgehoben und dagegen vom 1. Januar 1829 ab das jetzige Arznei-Verpflegungs-System für die Armee eingeführt wurde, ist dieser Abschnitt zur Bestreitung der fraglichen Kosten dotirt worden. Rücksichtlich der Höhe der in Ansatz gebrachten Geldbeträge, welche in Vergleichung mit dem alten System bedeutend geringer sind, ist nichts zu erinnern gefunden. Dagegen erachtete die Central-Kommission für angemessen, daß der in diesem Abschnitt mitenthaltene Betrag von 800 Rthlr. „für Arbeitshülfe bei der vierten Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements" von diesem Etat abgesetzt und auf den Titel I. des Militair-Etats „Besoldung des Kriegs-Ministeriums" als dahin gehörig übernommen werde.

Im Uebrigen ist bei Prüfung der Abschnitte IX. und X. nichts zu erinnern gewesen.

Titel XXVII.

Pflege und Schulunterrichts-Gelder für Soldatenkinder.

Bd. II. pro 1849 Seite 310 bis 319.
Bd. IV. pro 1850 Seite 39 und 40.

In diesem Etat sind

pro 1849..........	56,445 Rthlr.	
pro 1850..........	56,094 „	ausgeworfen
mithin weniger pro 1850	351 Rthlr.,	

was seinen Grund in einer eingetretenen Verminderung der schulfähigen Kinder hat.

1) Ad I. Kinderpflegegelder. Nach dem Regulativ vom 20. März 1792 erhielten alle dienstthuenden verheiratheten Soldaten, insofern sie sich in bedürftigen Umständen befanden, ein Pflegegeld für jedes eheliche Kind von 4 Rthlrn. jährlich, welches bis zum 14ten Lebensjahre gezahlt wurde. Bei Aufhebung dieses Regulativs im Jahre 1809 wurde diese Wohlthat nur den Soldaten vorbehalten, welche sich vor dem 1. Januar des Jahres 1810 verheirathet hatten. Kinder unter 13 Jahren aus Ehen, die vor dem Jahre 1810 geschlossen, sind nicht mehr vorhanden. Se. Majestät der hochselige König haben jedoch durch Kabinets-Ordre vom 3. März 1816 den verheiratheten russischen Sängern des 1sten Garde-Regiments (Gefangene aus dem Jahre 1812) und durch Kabinets-Ordre vom 6. Oktober 1830 den Unteroffizieren der Garde-Unteroffizier-Compagnie das gleiche Benefiz bewilligt.

Unter diesen Umständen und da die Sänger aussterben, die Zahl der Kinder bei der Garde-Unteroffizier-Compagnie aber immer nur eine sehr geringe sein kann, ist die Kommission über diese Position von 208 Rthlrn. hinweggegangen.

2) II. Schulunterrichts-Gelder für die die Civilschulen besuchenden Kinder.

Es entstand hierbei zunächst die Frage, ob diese Summe von 15,078 Rthlr. nicht ganz abzusetzen sei, nachdem der unentgeltliche Unterricht durch die Verfassung gewährleistet.

Dem wurde jedoch entgegnet, daß die Unterhaltung der Schulen damit nur eine Pflicht der Gemeinden werde, diesen aber nicht zugemuthet werden könne, diese Last auch für Personen zu übertragen, welche, wie die Militair-Personen, nicht zur Gemeinde gehörten, denn, wenn auch an einigen Orten durch die unentgeltliche Aufnahme in den Civilschulen keine Mehrausgabe erwachse, so würden doch an vielen anderen Orten durch den Hinzutritt der Soldatenkinder größere Lokale und selbst eine Vermehrung des Lehrerpersonals nothwendig werden.

Die Kommission glaubte in Berücksichtigung dieser Gründe über eine weitere Erörterung dieser Frage hinweggehen zu können.

4) Der Unterricht der Soldatenkinder ist gegenwärtig in der Weise regulirt, daß ein Theil der Kinder in den unter Position IV. angegebenen und in der Nachweisung B. (Seite 317) speziell aufgeführten Garnisonschulen, der größere Theil dagegen gegen Zahlung eines nach den örtlichen Verhältnissen oder durch ein Abkommen mit der Ortsbehörde stipulirten Schulgeldes in den Civilschulen untergebracht ist.

Für letztere kommt nach der wirklichen Zahl der Kinder im Etat ein jährliches Durchschnitts-Schulgeld von 2 Rthlr. 15 Sgr. zum Ansatz, und da die dergestalt sich bildende Hauptsumme von 16,042 Rthlr. nicht ganz gebraucht wird, so sind 963 Rthlr. davon zur Unterhaltung der allerdings theilweise sehr gering dotirten Garnisonschulen verwendet worden.

Einen Anspruch auf das Schulgeld, was übrigens nicht den Aeltern, sondern den Schulen ꝛc. gezahlt wird, haben, außer den Unteroffizieren und Soldaten des stehenden Heeres, die Kurschmiede, Compagnie- und Schwadrons-Chirurgen, die servisberechtigten Festungs-Unterbeamten, als: Wallmeister, Bau- und Materialienschreiber, Zeugdiener ꝛc. Alle aber nur unter der Bedingung der von den Vorgesetzten bescheinigten Dürftigkeit.

5) Titel III. Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

Das Institut ist von dem Kurfürsten von Sachsen, August II., im Jahre 1738 gestiftet und zur Aufnahme und Erziehung hülfsbedürftiger Soldatenkinder bestimmt

Digitized by Google

werden. Zur Zeit des siebenjährigen Krieges wurde dasselbe von Dresden nach dem Schlosse Annaburg verlegt, dort bedeutend erweitert und besser dotirt. Bei der Besitznahme des Herzogthums Sachsen ist das Institut als eine milde Stiftung beibehalten und bestimmt worden, daß zur Aufnahme in dasselbe die Söhne von ehemaligen Soldaten und solchen in derselben Kategorie stehenden Militairpersonen berechtigt sein sollen, welche auf Invalidenwohlthaten Anspruch haben, vorzugsweise die Söhne lange und gut gedienter Feldwebel, Wachtmeister und Unteroffiziere. Es werden nur solche Knaben und zwar in dem Lebensalter von zehn Jahren aufgenommen, die zu der Hoffnung berechtigen, daß sie dereinst zum Militairdienst geeignet sein werden, da dieselben für jedes im Institut zugebrachte Jahr zwei Jahre im Militair dienen müssen.

In dem Institut (in dem militairische Einrichtung und Disziplin vorherrschend ist) wird für die Ausbildung der geistigen und physischen Kräfte der Zöglinge und ihre religiöse Erziehung gesorgt. Von den 400 Zöglingen gehört etwa ¼ zur Klasse der Musikschüler, die demnächst als Hautboisten und Trompeter in die Armee treten, während die übrigen sich zu tüchtigen Unteroffizieren vorzubereiten suchen und in der Mehrzahl späterhin auch als solche in der Armee angestellt werden.

Die Kosten der Erziehung und Erhaltung eines Knaben belaufen sich durchschnittlich auf 75 Rthlr. jährlich.

Es wurde in Frage gestellt, ob es nicht mit einem geringeren Kosten-Aufwand ausführbar sein werde, das Annaburger Institut mit dem Militair-Waisenhause in Potsdam zu vereinigen.

Es wurde aber diese Verlegung resp. Vereinigung nicht ausführbar gefunden, und zwar einestheils, weil es in Potsdam sowohl in dem großen Waisenhause, als überhaupt in Königlichen Gebäuden an dem zur Unterbringung von 400 Knaben und den ökonomischen Bedürfnissen erforderlichen Raume fehlt und ein Neubau daselbst sehr bedeutende Kosten veranlassen würde, anderentheils aber auch, weil die Unterhaltung eines Waisenhauszöglings sich durchschnittlich auf 100 Rthlr. jährlich beläuft. Wenn nun auch bei der Uebersiedelung der 400 Annaburger Knaben nach Potsdam an den General-Kosten Einiges erspart werden möchte, so würde dagegen nach dem Vorangeführten die Unterhaltung rc. einen Mehraufwand von etwa 10,000 Thalern erforderlich machen.

Der Grund warum, wie bemerkt wurde, bei dem Institut kein katholischer Geistlicher oder Lehrer angestellt ist, beruht darin, daß, wie bemerkt worden, sich zur Zeit kein Zögling katholischer Konfession in dem Institute befindet. Da aber ein gleicher Anspruch hülfsbedürftiger Militairkinder katholischer Konfession mit denjenigen evangelischer Konfession anerkannt werden muß und hieraus die Verpflichtung des Staates folgt, für beide gleichmäßig zu sorgen, so beantragt die Kommission:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen: daß die Regierung bei den Militair-Erziehungs-Anstalten überhaupt in religiöser Beziehung, sowohl was die Aufnahme als die Erziehung betrifft, völlige Parität eintreten lassen und demgemäß entweder zu Annaburg wieder einen katholischen Geistlichen anstellen oder in anderer Art für katholische Militair-Waisen genügend sorgen wolle.

6) Tit. IV. Garnison-Schulen und Soldaten-Kinder-Erziehungs-Anstalten.

Nachdem die Garnisonschule in Berlin im Jahre 1849 aufgelöst worden ist, bestehen noch 19 Garnisonschulen an den in der Nachweisung B. speziell aufgeführten Orten, denen, neben den Revenüen aus Stiftungen und Vermächtnissen, aus Staatsfonds 10,968 Rthlr. zufließen, welche Summe sich pro 1850 um 704 Rthlr. vermindert hat. In diesen Schulen sind 3000 Kinder untergebracht; die einzelnen Schulen enthalten deren bis zu 250, die Garnison-, Arbeits- und Lehr-Schule in Potsdam 1100.

Es wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt zweckdienlich sei, besondere Garnison-Schulen zu erhalten, und ob es nicht besser sei, dieselben nach dem Beispiel der Garnisonschule in Berlin aufzulösen und die Kinder den Civilschulen zu überweisen?

Der Regierungs-Kommissar entgegnete hierauf, daß die Erhaltung besonderer Schulen keinesweges im Interesse der Militairverwaltung liege, letztere dieselben vielmehr gern aufgeben werde, da ihr die stete Sorge für die Milderung der drückenden Noth der spärlich besoldeten Lehrer obliege. Einerseits aber habe bisher die dringende Nothwendigkeit dem entgegengestanden, da die Civilschulen häufig überfüllt seien und die Militairkinder daher nicht aufnehmen könnten, nächstdem hätten auch die konfessionellen Verhältnisse zur Bildung oder zur Erhaltung solcher Schulen geführt, wie z. B. in Luxemburg, Saarlouis, Trier und Kosel. Beide Verhältnisse zeigten ihre Wirkung darin, daß diese Schulen häufig von Kindern besucht würden, die keinen Anspruch auf freien Unterricht hätten, und daher Schulgeld bezahlen müßten, wie z. B. in Kolberg, Kosel, Frankfurt a. d. O., Saarlouis, Spandau rc. Andererseits ständen aber auch Stiftungen der Auflösung entgegen, so in Erfurt, Potsdam, Spandau und Stralsund, welche Schulen durch Stiftungen von 25,000 Rthlr., 12,000 Rthlr., 5700 Rthlr. und 35,000 Rthlr. dotirt seien.

In Folge dieser Erörterung beschränkte sich die Kommission auf den Antrag: die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß, wo es die Verhältnisse gestatten, durch Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden, besonders in den kleinen Städten, das Eingehen besonderer Garnison-Schulen herbeigeführt werde.

Im Einzelnen fand sich nur zu bemerken:

a) die Offizierkinder-Schule in Luxemburg bildet eine Ausnahme von der Regel, indem zur Unterhaltung dieser für die Kinder der Offiziere bestimmten Schule aus Staatsfonds ein Zuschuß von 406 Rthlr. erfolgt, während die Aeltern dieser Kinder streng genommen auf eine solche Vergünstigung keinen Anspruch haben. Mit Rücksicht darauf, daß sich die Garnison von Luxemburg dauernd im Auslande befindet, und zwar an einem Orte, wo weder die Sprache, noch die Religion die der Mehrzahl der preußischen Offiziere ist, und daß diese die Schule ohne Hülfe der Regierung ganz aus eigenen Mitteln würden erhalten müssen, zu der sie jetzt etwas mehr als die Hälfte der Kosten beisteuern, erhob die Kommission jedoch kein Monitum.

b) Einen Theil der Ersparnisse, welche durch Auflösung der Garnison-Schule in Berlin entstanden sind, nämlich 402 und 139 Rthlr., um welche der Etat des Soldatenkinder-Hauses zu Stralsund ermäßigt worden ist, beabsichtigt die Regierung pro 1850 zur Verbesserung der Gehälter von 17 Garnison-Schullehrern zu verwenden, welche bisher zum Theil sogar nur 10 bis 15 Rthlr. monatliches Gehalt bezogen, um sie annähernd den Civil-Elementar-Lehrern an denselben Orten gleichzustellen.

Die Kommission fand hierbei nichts zu bemerken.

c) Die Garnison-Arbeitsschule in Potsdam Nr. 11 und die Garnison-Lehrschule daselbst Nr. 12 enthalten zusammen 1100 Kinder. Beide waren früher nach der Fundations-Urkunde vom 26. Oktober 1734 mit dem dortigen großen Militair-Waisenhause verbunden und wurden erst durch den Fundations-Brief und das Reglement vom 23. September 1788 von dem Waisenhause getrennt. Beide unter einem Kuratorium stehende Schulen sind nach dem Fundationsbriefe bestimmt, den Kindern aller, sowohl im Dienst befindlichen als aus demselben entlassenen Soldaten Unterricht zu gewähren, und zwar nicht allein in Elementarkenntnissen, sondern auch in nützlichen Hand- und in Garten-Arbeiten.

Die Anstalten besitzen ein eigenthümliches Vermögen in Höhe von 12,075 Rthlr. und außerdem ist das Waisenhaus verpflichtet, den Schulen eine jährliche Zahlung von 3418 Rthlr. zu leisten, so daß trotz der großen Anzahl der Kinder der Zuschuß aus Staatsfonds für beide Schulen nur 1374 Rthlr. beträgt, was also pro Kopf 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. ausmacht. Die Kommission fand sich nicht veranlaßt, eine Ausstellung zu erheben.

d) Nr. 17. Das Soldatenkinder-Haus in Stralsund besitzt ein eigenthümliches Vermögen von 35,075 Rthlr. aus der Stiftungs-Urkunde des ehemaligen schwedischen Gouverneurs Grafen von Hessenstein vom Jahre 1788, außerdem eine jährliche Revenue von 470 Rthlr., welche der Besitzer der von Hessensteinschen Güter verpflichtet ist, der Anstalt zu zahlen; und ferner werden noch aus dem Militair-Fonds an Entschädigung für die durch Einführung des Stem-

Digitized by Google

velgesetzes verloren gegangene Stempelpacht für Spielkarten	905 Rthlr.
und ein extraordinairer Zuschuß von	100 »
(pro 1849 239 Rthlr. 18 Sgr.), welcher jedoch später wegfällt, sobald die Anstalt selbst zureichende Mittel erhält, um diesen Zuschuß zu entbehren, gezahlt.	
Zusammen	1005 Rthlr.

Die Anstalt enthält 180 Kinder, und hat die Kommission mit Rücksicht auf diese Verhältnisse keine Veranlassung zu einem Monitum gefunden.

Titel XXVIII.

Außerordentliche Ausgaben bei den jährlichen Uebungen der Truppen.

II. Bd. pro 1849. Seite 321.
IV. Bd. pro 1850. Seite 40.

Dieser Etat setzt aus pro 1849	30,000 Rthlr.
pro 1850	45,000 »
mithin pro 1850 mehr	15,000 Rthlr.

Es ist für das Jahr 1850 eben so wie dies für das Jahr 1849 geschehen war, von den Uebungen ganzer Armee-Corps Abstand genommen worden.

Die Uebungen der Divisionen finden nach den geltenden Bestimmungen in folgender Art statt:

Zunächst wird jedes Infanterie-Regiment zu einer 8tägigen, jedes Kavallerie-Regiment zu einer 14tägigen Regiments-Uebung an dem geeignetsten ihrer Garnison-Orte zusammengezogen, dann haben die Brigaden waffenweise eine 5tägige Uebung und hiernächst die ganze Division unter Zuziehung von Artillerie eine 11tägige Uebung, bei welcher 3 Tage zu Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in gemischten Detaschements, 3 Tage zu Manövern der ganzen Division ohne Quartierwechsel und 3 Tage zu Feldmanövern mit wechselnden Quartieren bestimmt sind und zwischen diesen Abschnitten der Uebung je ein Ruhetag fällt.

Die Kosten der derartigen Uebung einer Division betragen erfahrungsmäßig im Durchschnitt 5—6000 Rthlr., die Uebungen von 18 Divisionen würden mithin pptr. 100,000 Rthlr. betragen.

Im Jahre 1849 haben die Uebungen der Divisionen in einem weit geringeren Umfange und bei der Mehrzahl gar nicht stattgefunden, so daß die Kriegs-Verwaltung mit den ausgesetzten 30,000 Rthlrn. gereicht hat. Ein ähnliches Verhältniß wird voraussichtlich auch im Jahre 1850 stattfinden. Das Kriegs-Ministerium muß jedoch darauf dringen, daß die Uebungen nur so weit beschränkt werden, als dies unabweislich nothwendig ist, indem im Jahre 1849 eine doppelte Rekrutenstellung stattgefunden hat und daher schon jetzt die größere Hälfte der Mannschaften noch keinem Feldmanöver und keiner größeren Felddienstübung beigewohnt hat, so daß derselben jedes Bild des Krieges fehlt.

Die Kommission fand die für die in Ansatz gebrachte Summe sprechenden Gründe für durchgreifend und keine Veranlassung zu einer Ausstellung.

Es wurde bemerkt, daß

1) die Position 1 angeführten Gratificationen nur nach den von der Kommission aufgestellten und von der zweiten Kammer angenommenen Grundsätzen in Zukunft zu verwenden und daher ausschließlich an Unteroffizieren und Soldaten zu vertheilen sein werden;

2) es für erforderlich erklärt werde, bei dem Etat pro 1851 nicht blos die Gesammtsumme, sondern die einzelnen Summen der Abschnitte, unter denen die rechnungsmäßige Verrechnung erfolgt, aufzuführen.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

Titel XXIX.

Verpflegung der Rekruten und der zur Reserve entlassenen Mannschaften.

II. Bd. pro 1849. Seite 323.
IV. Bd. pro 1850. Seite 40.

Dieser Etat setzt pro 1849 und in gleicher Weise pro 1850 92,760 Rthlr. aus, welche Summe auf einer mehrjährigen Erfahrung und der bekannten Zahl der durchschnittlich eintretenden Rekruten und zur Entlassung kommenden Reserve-Mannschaften beruht.

Der Etat ist ferner auf die Friedensverhältnisse und auf die Garnisonverhältnisse der Truppen berechnet, wie solche bis zum Frühjahre 1848 bestanden. Voraussichtlich werden daher die seither nothwendig gewordenen Verlegungen der Truppen und die Stationirung eines Armee-Corps in Baden und einer Division in Schleswig und Hamburg in der Wirklichkeit nicht unbedeutende Mehrkosten verursachen, die, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange, doch großentheils dauernd sein werden, wenn man nicht das in neuester Zeit angenommene Prinzip, die Truppen von Zeit zu Zeit zu verlegen und unter Umständen in anderen als ihren heimatlichen Provinzen garnisoniren zu lassen, ganz wieder aufgeben wollte.

Die Kommission erkannte die Nothwendigkeit der letzteren Maßregel an und hatte in Folge der zu dem Etat Seite 323—325 gegebenen ausführlichen Erläuterungen gegen die Ansätze nichts zu erinnern.

Schließlich wurde nur die Frage aufgeworfen, ob das dritte Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission, welches in der Regel der Stabsoffizier der Garde-Landwehr sei, nicht als unnöthig anerkannt werde. Da indessen dann die Departements-Ersatz-Kommission nur aus dem Landwehr-Brigade-Commandeur und dem Departements-Rath der Regierung bestehe, ein kollegialisches Verhältniß daher gar nicht eintreten könne und jeder streitige Fall allein von dem Vorsitzenden, dem Brigade-Commandeur, entschieden werden würde, so war die Kommission mit 7 gegen 6 Stimmen der Ansicht, hierin keine Aenderung zu beantragen.

Titel XXX.

Verschiedene Ausgaben.

Bd. II. pro 1849. Seite 327 und 328.
Bd. IV. pro 1850. Seite 41 und 42.

Der vorbezeichnete Etats-Titel ist zu allen den außerordentlichen Ausgaben der Militair-Verwaltung bestimmt, wozu die übrigen Titel nicht dotirt sind.

Bei Prüfung der einzelnen Positionen war Folgendes zu bemerken:

1) Position 1 a. Der Militair-Unterstützungs-Fonds ist, nach der Erläuterung des Regierungs-Kommissarius, aus dem Betrage der Gehalts-Abzüge gebildet worden, denen sich die im Dienste befindlichen Offiziere der Armee in den Jahren 1808—1814 zur Unterstützung ihrer in Noth gerathenen brodlosen Kameraden freiwillig unterworfen hatten. Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. August 1809 haben des Königs Majestät bestimmt, daß derselbe zu außerordentlichen Unterstützungen für arme und in Elend versunkene Offiziere a. D. und Militair-Verwaltungs-Personen rc. verwandt und als ein besonderer Fonds behandelt werden solle.

Als sich nach den Kriegen von 1813 — 15 herausstellte, daß die eigenen Mittel des fraglichen Fonds zu dem wohlthätigen Zwecke, für welchen er errichtet worden, nicht mehr ausreichten, wurde mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. März 1816 ein jährlicher Zuschuß aus Staatsmitteln von 3600 Rthlr. bewilligt, und späterhin in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1818 auch der Rest des Gewährgelder-Tilgungsfonds von 103,175 Rthlr. diesem Fonds überwiesen und zinsbar untergebracht, der Betrag der Zinsen aber mit zu Unterstützungen verwendet. Später wurde der letztgedachte Fonds zum Staatsschatze eingezogen, von des Königs Majestät aber mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Mai 1825 bestimmt, daß dem Unterstützungsfonds die ihm hierdurch entgehende Einnahme an Zinsen aus der Staatskasse erstattet werden solle. In Folge dessen ist dem fraglichen Fonds auch seit dem Jahre 1826 der Betrag der Zinsen mit 4127 Rthlr. jährlich gewährt worden.

Die Einnahmen des Unterstützungsfonds bestehen sonach

a)	aus den Zinsen von dem in Staatsschuldscheinen angelegten Grundkapital von 27,000 Rthlr. im Betrage von	962 Rthlr. 15 Sgr.
b)	in dem obgedachten Zuschusse von	3600 » — »
c)	den vorerwähnten Zinsen des an den Staatsschatz abgelieferten Kapitals von 103,175 Rthlr. im Betrage von	4127 » — »
	zusammen	8689 Rthlr. 15 Sgr.

Digitized by Google

Dieselben werden noch gegenwärtig für ihren ursprünglichen Zweck verwandt und sind hierzu nach der Aeußerung des Regierungs-Kommissarius auch noch fortwährend erforderlich, wenn der sich kundgebenden Noth unter den Offizieren a. D. und deren Wittwen nur einigermaßen abgeholfen werden soll.

Der Fonds steht ausschließlich zur Disposition des Kriegs-Ministers, und die darüber von der General-Militairkasse abgelegte Rechnung gelangt zur Revision der Ober-Rechnungs-Kammer.

Die Kommission war nach vorangegangener Erörterung der Ansicht, daß der Fonds als ein gemischter Unterstützungsfonds anzusehen und in Betreff des aus der Staatskasse bewilligten Zuschusses alljährlich zu prüfen und dieser nach dem wirklichen Bedürfniß abzumessen sein werde.

In formeller Beziehung war die Kommission mit dem Regierungs-Kommissarius einverstanden, daß dieser Fonds, da er Offiziere außer Dienst und Wittwen betreffe, vom Jahre 1851 ab auf den Titel XXXII. zu übertragen und dort mit dem Immediat-Unterstützungsfonds von 50,000 Rthlr. unter einem und demselben Abschnitt, aber unter zwei verschiedenen Positionen, in Ansatz zu bringen sein werde.

Die Kommission beantragt:

> die Kammer wolle sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären.

2) Pos. 1 b. Die hier pro 1849 nachgewiesenen 3000 Rthlr., welche zur Disposition des Ministeriums des Innern standen, sind vom Jahre 1850 ab vom Militair-Etat ganz abgesetzt und auf den Etat des Königlichen Ministeriums des Innern übertragen worden.

3) Pos. 1 c. findet die Kommission gegen den Betrag von 300 Rthlr., welcher der Garnison-Kirchenkasse in Folge der Herabsetzung der zu hohen Beerdigungs-Kosten der Soldaten und ihrer Frauen und Kinder zu gewähren ist, zwar im Materiellen nichts zu erinnern, glaubt aber, daß dieser Betrag auf einen anderen dazu geeigneten Titel zu übertragen sein wird.

4) Pos. 1 d. Der der Militair-Wittwenkasse zu gewährende Zuschuß wird vom Jahre 1850 ab unter dem betreffenden besonderen Titel (XXXIV.) in Ansatz gebracht und fällt unter diesem Titel weg.

5) Pos. 2. Das Bedürfniß der zu Tagegeldern für Offiziere ꝛc. erforderlichen Summe wird sich — nach der Aeußerung des Ministerial-Kommissarius — erst bei der Aufstellung des Etats pro 1851 mit einiger Bestimmtheit angeben lassen, da es gegenwärtig bei der Neuheit der Bewilligung an einem Maßstabe dazu ganz fehlt.

Die Kommission fand unter den angeführten Umständen zwar gegen die zu dem vorgedachten Zwecke mitzuverwendende Summe von 25,640 Rthlr. nichts zu erinnern, glaubte der Verwaltung jedoch anheimgeben zu müssen, dieselbe schon pro 1850 auf den Titel XXVI., wo die Tagegelder zur Ausgabe kommen, in Soll-Ausgabe übertragen zu lassen.

6) Pos. 3 a. Da nach der Aeußerung des Regierungs-Kommissarius unter der in Ansatz gebrachten Summe von 19,170 Rthlr. zur Disposition Sr. Majestät des Königs behufs Unterstützung noch im Dienste befindlicher Offiziere in besonderen Nothfällen auch die zu geheimen Ausgaben den Königlichen General-Kommandos zu überweisenden Geldbeträge miteinbegriffen sind, so hält es die Kommission zur Erzielung der nöthigen Uebersicht für erforderlich, zunächst das letztgedachte Bedürfniß von dem ersteren zu trennen und unter dem geeigneten Titel in Ansatz zu bringen, den Restbetrag aber zu dem vorangedeuteten Zweck auf den zu Unterstützungen aktiver hülfsbedürftiger Offiziere und Beamten bestimmten Tit. XVII. des Militair-Etats zu übertragen.

Die Kommission beschließt:

> die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

7) Pos. 3 b. Der Unterstützungsfonds von 2000 Rthlr. wird mit dem vorgedachten in Verbindung zu bringen und auf den Titel XVII. zu übertragen sein. Gegen die Höhe des Betrages fand sich nichts zu erinnern.

Die zu Reise-Unterstützungen an Portepee-Fähnriche — behufs Ablegung des Offizier-Examens in Berlin — bestimmten 640 Rthlr. werden, sofern das Bedürfniß sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch rechtfertigen läßt, künftig ebenfalls unter Titel XVII. oder Titel XV. in Ansatz zu bringen sein.

Die zur Gewährung von Brennmaterialien-Unterstützungen an Militair-Pensionaire und Invaliden und an Militair-Wittwen bestimmten 1930 Rthlr. werden auf den Titel XXXII., „Pensionen ꝛc.", zu übertragen sein.

Der Fonds von 630 Rthlr. zur Bestreitung der Mehrkosten der Unterbringung geisteskranker Militairpersonen in Irrenheilanstalten u. s. w. wird nach Maßgabe seiner verschiedenen Zwecke auf die geeigneten Etats-Titel zu übernehmen sein.

8) Pos. 4. Auf die hier in Ansatz gebrachten 2780 Rthlr. findet das eben Gesagte ebenfalls Anwendung.

9) Pos. 5. Der Betrag der Tantième für die Verwaltung der detaschirten Militairkasse in Luxemburg — gegen welche die Kommission unter den erörterten Verhältnissen nichts zu erinnern fand — wird auf den Titel XXIII. zu übernehmen sein.

10) Pos. 6 a. ist nichts zu erinnern, 6 b. ist vom Jahre 1850 ab auf den Etat des Finanz-Ministeriums übernommen und fällt hier aus.

11. Pos. 7 und 8 ist gegen die in Ansatz gebrachten Beträge zwar nichts zu erinnern, die Kommission glaubt der Verwaltung jedoch anheimgeben zu müssen, dieselben auf die geeigneten Titel zu übertragen.

12) Pos. 9 a. und b. findet dasselbe Anwendung. Die Beträge werden künftig unter den Titeln III. a. und XIII. in Ansatz zu bringen sein.

13) Die Pos. 10 und 12 bedürfen einer sachgemäßen Bezeichnung, und

14) Pos. 11 wird der zu Kosten für Kommandos ins Ausland bestimmte Betrag von 8440 Rthlr. auf den Titel XXV. zu übernehmen sein.

Im Uebrigen war seitens der Kommission bei diesem auf eine Durchschnitts-Berechnung der vorhergehenden Jahre begründeten Etats-Titel nichts zu erinnern.

Sie beantragt:

> Die Kammer wolle sich mit den vorstehend sub Nr. 7 bis 13 aufgeführten blos formellen Erinnerungen einverstanden erklären.

In Folge vorstehender Erörterung der einzelnen das Heerwesen betreffenden Titel III. bis XXX. beantragt die Kommission:

> Die Kammer wolle für das Heerwesen die Ausgaben

	Rthlr	Sgr
pro 1849 die unveränderte Summe von	21,697,018	—
pro 1850 aber von der mit	21,784,573	—
veranschlagten Summe nach Abzug von		

Titel III. a.

	Rthlr	Sgr
1) An kleinen Montirungsgeldern der Garde-Infanterie-Regimenter	4,925	5
2) Für das Lehr-Infanterie-Bataillon..............	3,776	—
3) An kleinen Montirungsgeldern der Garde-Kavallerie................	721	5
4) An Reparaturgeldern derselben	258	10
5) Douceurgelder der Garde du Corps...............	1,000	—
6) An kleinen Montirungsgeldern der Artillerie ...	1,489	—
7) Desgleichen der Garde-Pioniere	245	—
Titel IV.		
8) Büreaubedürfnisse für einen General-Inspecteur der Armee-Abtheilung ..	2,000	—
9) Von dem Gehalt des Direktors des Erziehungswesens	2,200	—
10) Dispositions-Fonds bei der Generalität	470	—
Titel XII.		
11) Vom Gehalt des Militair-Intendanten	900	—
Titel XIV.		
12) Remuneration für die Auditeure	1,200	—
Latus	19,184	20

	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
Transport	19,184	20		
Titel XV.				
13) Gebühren und Honorare der Lehrer der Kriegsschule	7,300	—		
14) Gehalt des zweiten Militair-Direktors der Kriegsschule	1,200	—		
Titel XVII.				
15) An Gratificationen der Militair-Unterbeamten .	1,200	—		
Titel XX.				
16) Remunerationen der Proviantmeister	1,584	—		
Titel XXI.				
17) Servis der Freiwilligen	3,500	—		
18) Unterhaltung der Dienstwohnungen	2,000	—		
19) Zur Unterhaltung des Bettgeräthes in den Bürgerquartieren zu Potsdam	1,000	—		
20) Gratificationen für Magazin-Rendanten	1,460	—		
21) Verpflegungs-Zuschuß für die Garnison in Luxemburg............	6,279	—		
			44,707	20
auf die Summe von............			21,739,865	10

feststellen.

Titel XXXI.

Marinewesen.

Für 1849 finden sich im Etat für das Marinewesen nur 2 Positionen.

1) Seite 180 Pos. 114. 2,782 Rthlr. 22 Sgr. — Pf.
und
2) im Haupt-Etat S. 160 903,249 » 18 » 6 »

Während die erstere Summe das Gehalt für die beiden damals beim Marine-Depot in Stralsund angestellten Offiziere und für 12 der Garde-Pionier-Abtheilung attachirte Mariniers bildete, war die zweite Summe bestimmt, die zweite Rate des Beitrages Preußens zur Begründung einer deutschen Marine zu bilden.

Die 2782 Rthlr. 22 Sgr. sind vom Etatstitel III a., wie bei demselben bemerkt, abgesetzt, da die beiden Offiziere inzwischen abgegangen, die Mannschaften aber zu dem neu errichteten Marine-Corps übergegangen sind.

Zu der Position von 903,249 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. ist Folgendes zu bemerken:

Es ist bekannt, welche vielfachen Verwickelungen bereits gegen das Ende des Jahres 1848 bei der Bildung der deutschen Marine in Frankfurt a. M. eintraten. Eben so bekannt ist, wie dort die Interessen der deutschen Nordseestaaten vorherrschend gefördert wurden, wie die deutsche Marine-Verwaltung fast nur bestrebt war, große Dampfschiffe im Auslande anzukaufen, die voraussichtlich wegen der kriegerischen Verhältnisse mit Dänemark gar nicht nach der Ostsee gebracht werden und von denen die meisten wegen ihres Tiefganges nur in einem, höchstens zwei preußischen Häfen einlaufen konnten. Es ist endlich bekannt, daß einige der größeren deutschen Staaten gar keine Beiträge zur deutschen Flotte leisteten, mehrere andere mit ihren Zahlungen sehr bald im Rückstand blieben.

Es war mit Sicherheit vorauszusehen, daß, wenn Preußen ferner seine volle Rate von 1,806,499 Rthlr. 7 Sgr. nach Frankfurt zahlte, entweder beim Wiederbeginn des Krieges mit Dänemark die preußischen Häfen völlig schutzlos bleiben würden oder aber die preußische Regierung sich genöthigt sehen würde, noch anderweitig bedeutende Mittel auf diesen Schutz durch die Marine zu verwenden.

Unter diesen Umständen entschloß sich die preußische Regierung, jene zweite Rate direkt zum Bau von Schiffen zur Vertheidigung der Ostseehäfen, zur Ausrüstung einiger Handelsdampfschiffe für den Krieg, zur Anlage der nöthigsten Marine-Etablissements, zum Ankauf von Bauholz und zur nothwendigen Organisation des Marine-Corps zu verwenden, wobei sie sich vorbehielt, im Falle die Errichtung einer deutschen Marine Fortgang fände, die so gebildete preußische Marine statt der Baarzahlung in jene übergehen zu lassen.

Die technische Reichs-Marine-Kommission hatte einen Plan zur Organisation einer deutschen Flotte zum Schutze der Küsten von Norddeutschland und zum Schutz seines Handels auf offenem Meere und entfernten Stationen festgestellt. Hierzu wurden für erforderlich erachtet: 15 Segelfregatten mit Schraubendampfmaschinen, 5 Dampffregatten, 20 Dampfkorvetten, 10 Dampfavisos, 5 Schooner und 80 Kanonen-Schaluppen, von denen 40 für die preußischen Küsten bestimmt waren.

Die preußische Verwaltung hielt sich nun bei dem Fortgang ihrer maritimen Einrichtungen an jenen Festsetzungen, um in Zukunft keine Elemente in die deutsche Marine zu bringen, welche mit den in derselben vorhandenen nicht zusammenpaßten, und so wurde mit dem Bau von Kanonen-Schaluppen und Jollen, deren Zahl 36 und 4, also im Ganzen 40, erreicht hat, der Anfang gemacht, und das Holz für 2 Dampfavisos und 3 Dampfkorvetten noch im Jahre 1848 angekauft. Von den in Preußen befindlichen See-Dampfböten war nur das Postschiff „Preußischer Adler" völlig geeignet, 4 schwere Geschütze zu tragen, es wurde demgemäß eingerichtet und die Armirung des Postdampfschiffes „Königin Elisabeth" und des Privatdampfboots „Danzig", jedes mit 1 schweren und 2 leichten Geschützen, vorbereitet.

Endlich wurde die Segelkorvette „Amazone" schwerer armirt.

Vor und nach dem Wiederausbruch des Krieges mit Dänemark wurden Bugsirdampfböte und einige Segeltransportschiffe ermiethet und die Kanonen-Schaluppen, so wie sie nach und nach fertig wurden, ausgerüstet, armirt, bemannt und sectionsweise nach ihren Stationsorten entsendet.

Im Monat Juli 1819 waren schlagfertig:

1 Segelkorvette,
2 Dampfschiffe,
21 Kanonenschaluppen,
6 Kanonenjollen (incl. 2 aus früherer Zeit vorhandenen),

zusammen mit 67 Geschützen, 37 Offizieren, 1521 Mann.

In der Formation und theilweise noch im Bau begriffen waren 15 Kanonenschaluppen mit 30 Geschützen, 11 Offizieren und 232 Mann.

So daß sich im Herbst die Gesammtsumme belief auf

3 größere Fahrzeuge,
36 Schaluppen,
6 Jollen,

zusammen mit 97 Geschützen, während nach Abschluß des Waffenstillstandes mit Dänemark ein Theil der Offiziere entlassen oder auf unbestimmte Zeit beurlaubt und der Stand der Mannschaft auf circa 650 Köpfe reduzirt wurde.

Alle durch diese Einrichtungen entstandenen Kosten sind, mit Ausnahme einiger freiwilligen Beiträge von Städten und aus patriotischen Sammlungen, aus jener zweiten Rate für die deutsche Marine bestritten worden. Während die Rechnungslegung, die bis jetzt noch nicht hat erfolgen können, hierüber ihrer Zeit das Nähere ausweisen muß, wird nach den Erläuterungen S. 86, Bd. IV. pro 1850, der verbliebene Bestand seitens der Verwaltung vorläufig etwa auf 400,000 Rthlr. veranschlagt.

Die Kommission war der Ansicht, daß unter den obwaltenden Umständen die Verausgabungen für Marinezwecke pro 1849 als gerechtfertigt anzuerkennen seien, und beantragt, daß die Kammer sich hiermit einverstanden erklären wolle.

Die von der Regierung für das Marinewesen pro 1850 in Anspruch genommenen Summen befinden sich

I. in dem ordinairen Etat

für die Erhaltung des vorhandenen Materials und für die Unterhaltung und Uebung des Personals, welches etwa ein Viertel der zur vollständigen kriegsmäßigen Bemannung des vorhandenen Materials benöthigten Stärke beträgt. Dies Bedürfniß, welches in dem Etat L. S. 65—73, Bd. IV. näher nachgewiesen ist, wird berechnet auf

282,448 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf.

II. In der extraordinairen Bedarfsnachweisung behufs der nothwendigen Vermehrung des vorhandenen Materials und der Unterkunft für das letztere, sie beträgt

717,550 Rthlr.,

zu welcher Summe noch der aus den Jahren 1848 und 1849 verbliebene, zur weiteren Unterhaltung der deutschen Marine in der Nordsee nicht bereits designirte Bestand hinzutritt, welcher annähernd betragen wird

180,000 Rthlr. oder
300,000 Rthlr.,

Digitized by Google

je nachdem weitere unabweisliche Zahlungen für die deutsche Marine, insoweit sie auf Preußen umgelegt werden, von dem Fonds der preußischen Marine getragen werden müssen oder aus anderen Staatsfonds hergegeben werden können.

Während in Betreff des extraordinairen Bedarfs das Weitere bei der Nachweisung der extraordinairen Bedürfnisse wird bemerkt werden, kam hier in der Kommission zunächst die Frage zur Erörterung, ob es überhaupt rathsam sei, daß Preußen eine Marine halte und bedeutende Mittel auf dieselbe verwende, wobei zu gleicher Zeit die Frage, ob, selbst für den Fall, daß eine Vereinigung der norddeutschen Staaten für eine deutsche Marine nicht zu Stande käme, Preußen allein eine solche zu halten habe, der weiteren Erläuterung unterworfen wurde.

Darüber, daß es die Ehre und das Interesse Preußens erfordere, nicht zurückzubleiben in seinen Leistungen für die Marine, so lange noch irgend eine Aussicht vorhanden sei, in Vereinigung mit anderen deutschen Staaten eine deutsche Marine zu schaffen, war in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit. Aber auch dafür sprach sich die Kommission aus, daß Preußen allein die gegenwärtigen Anfänge der Marine nicht wieder eingeben lassen könne, vielmehr, so weit die Finanzkräfte des Staats dies zuließen, für die Vermehrung derselben Bedacht nehmen müsse, und zwar so, daß dadurch nicht allein eine Verstärkung des Küstenschutzes gewonnen, sondern auch ein Schutz und eine Unterstützung des überseeischen Handels und der Auswanderung erzielt werde.

Die Kommission ging hiernächst zur näheren Berathung des Etats über.

ad I. Der Etat soll, wie schon bemerkt, die Mittel zur Erhaltung des gegenwärtig vorhandenen Materials, so wie zur Erhaltung und Ausbildung des Personals, gewähren.

Was den Personalbedarf anbetrifft, so ist derselbe auf folgende Voraussetzungen gegründet.

a) Daß das Königliche Dampfschiff „Preußischer Adler" auch während der Zeit seines Friedensgebrauches als Postschiff, aber mit einer der Kriegsmarine angehörigen Bemannung fahre. Die letztere besteht zum größten Theile aus denselben Personen, mit denen die Postverwaltung in kontraktlichen Verhältnissen steht. Die Postverwaltung trägt die Kosten des Personals für die Führung als Postschiff, welche für die Dauer dieser Benutzung im Etat der Marine als erspart zurückgerechnet werden. Die Kosten des Personals, welches außerdem die Marineverwaltung zur Ausbildung für die Kriegs-Marine an Bord geben sollte (namentlich Maschinisten-Lehrlinge), trägt die Marineverwaltung;

b) daß die Königliche Segel-Korvette „Amazone" nebst einem vorerst gemietheten Transportschiffe, erstere völlig kriegsmäßig ausgerüstet und bemannt und mit einer Anzahl Kadetten an Bord, letzteres mit Reserve-Lebensmitteln befrachtet und, nächst den nöthigen Matrosen, mit einer Anzahl Schiffsjungen bemannt zu größeren Fahrten in Dienst gestellt werde, behufs gründlicher Heranbildung von Offizieren, Kadetten und Matrosen für den Kriegs-Marinedienst und successiver Gewinnung eines Stammes tüchtiger Unteroffiziere aus dem Schiffsjungen-Institute;

c) daß als Stamm-Mannschaft für die vollständig kriegsmäßige Ausrüstung der aus 36 Kanonen-Schaluppen und 6 Kanonen-Jollen bestehenden Küstenflottille eine solche Anzahl Marine-Unteroffiziere und Matrosen im Frieden beibehalten und für den Dienst gründlich eingeübt werde, daß davon bei der Kriegsausrüstung jedem der genannten 42 Fahrzeuge ein Marine-Unteroffizier und jeder der Schaluppen circa 7 Matrosen, jeder Jolle 4 Matrosen, insbesondere und zunächst für die Geschützbedienung und die Führung des Fahrzeugs, abgegeben werden können;

d) daß, zur Erlangung jener Ausbildung der Matrosen-Stamm-Mannschaft für die Küstenflottille, eine Division von 9 Schaluppen vollständig bemannt zu erhalten sei und jährlich, während 3 Monaten, größere Uebungen ausführe; daß aber zur Verminderung des Bedarfs an Matrosen für die Küstenflottille im Frieden wie im Kriege der Ruderer-Dienst größtentheils von der See gewohnten Marine-Soldaten verrichtet werde. Zu dem Behuf, so wie gleichzeitig zur Hergabe der Detaschements an Bord der größeren armirten Schiffe, so wie zum Wachtdienste in den Marine-Depots, sind, als Stamm des Marinier-Corps, 2 Marinier-Compagnieen in angegebener Friedensstärke gebildet, welche dem regelmäßigen Ersatz-Turnus bei 3jähriger Dienstzeit unterliegen;

e) daß die bisher von den Artillerie-Depots verwalteten Marine-Depots in Stralsund und Danzig nunmehr, wie bereits das Marine-Depot in Stettin, in Erwägung des zunehmenden Geschäfts-Umfanges, ihre der Marine-Behörde untergeordnete abgesonderte Verwaltung zu erhalten haben.

Nach der Erklärung des Regierungs-Kommissars sind die einzelnen Gehälter und Zulagen annähernd nach denjenigen fremder Marinen veranschlagt worden, wobei man die weit höher besoldete englische und französische Marine außer Betracht gelassen und sich vorzugsweise den niederländischen, schwedischen und dänischen Sätzen angeschlossen hat. Auch die Sätze in der deutschen Marine sind meist höher. Einer weiteren Ermäßigung aber ist der Umstand entgegengetreten, daß man noch für längere Zeit in der Lage sein wird, fremde See-Offiziere in die preußische Marine aufzunehmen, denen ein entsprechendes Gehalt wird gewährt werden müssen, und daß man durch Herabsetzung der Gehälter der Unteroffiziere und Matrosen die besseren dieser Leute veranlassen würde, nicht im Seedienste zu bleiben, sondern sich der Handels-Marine zuzuwenden.

Die Gehälter für das Marinier-Corps endlich, so wie die Compagnie-Unkosten, Gewehrgelder, kleine Montirungsgelder ꝛc. sind einstweilen nach den Sätzen der Landarmee berechnet, desgleichen die Bekleidungs- und Verpflegungskosten.

Nach Durchsicht des Etats war die Kommission darüber einig, daß, um in die Einzelnheiten aller verschiedenen Ansätze dieses Titels einzugehen, es der Kenntnißnahme von einer großen Menge von Spezialitäten bedürfen würde, und dies Eindringen in dieselben gegenwärtig um so weniger nothwendig erscheine, als das Seewesen in Preußen überhaupt in der Entwickelung begriffen sei und erst die Erfahrung das Nähere an die Hand geben müsse.

Die Kommission beantragt daher:

Die Kammer wolle für die Marine eine Ausgabe
pro 1849 von .... 903,250 Rthlr.
pro 1850 von .... 282,448 »
in Ordinario im Allgemeinen jedoch ohne spezielle Gutheißung der einzelnen Ansätze genehmigen und die Erwartungen aussprechen, daß dabei mit thunlicher Sparsamkeit verfahren und diejenige Summe, welche nicht zur nothwendigen Verwendung komme, als erspart berechnet werde.

Titel XXXII.

Bd. II. pro 1849 S. 329 bis 346.
Bd. IV. pro 1850 S. 42 bis 44.

Pensionen, Wartegelder und Unterstützungsgelder

über.

Der Etat beträgt für			
das Jahr 1849.....	2,787,581 Rthlr.	2 Sgr.	5 Pf.
für das Jahr 1850...	3,013,363 »	19 »	5 »
mithin pro 1850 mehr	225,782 Rthlr.	17 Sgr.	— Pf.

Was die einzelnen Positionen anbelangt und zwar:

Position 1. Invaliden-Pensionen für invalide Militairs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, so hat sich der Betrag für 1850 um 56,606 Rthlr. 25 Sgr. vermehrt, während der Abgang an Pensions-Empfängern nach Inhalt des Etats pro 1850 .... 1960, der Zugang aber nur........................ 1537 beträgt.

Die Regierungs-Kommissarien gaben hierzu die Erläuterung, daß der Mehrbetrag für 1850 durch den Abgang von Pensionairen mit nur geringeren und dagegen der Zuwachs von Pensionairen mit höheren Pensionen veranlaßt worden sei.

Die in der National-Versammlung ausgesprochenen

Ansichten in Betreff einer nothwendigen, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenderen Fürsorge für die im Dienste des vaterländischen Heeres invalide und zum Theil arbeitsunfähig gewordenen Militairs hätten Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, deren Ergebnisse in dem Königlichen Staats-Ministerium noch näher erörtert und festgestellt und demnächst Sr. Majestät dem Könige zur Genehmigung vorgelegt wären.

Die diesfälligen, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April 1849 genehmigten Bestimmungen (wovon ein Exemplar sich unter den Beilagen befindet) würden gewiß die Ueberzeugung gewähren, daß für die Militair-Invaliden nicht mehr geschehen sei, als erforderlich erachtet worden, um dem vielfach ausgesprochenen, in öffentlichen Blättern wiederholt angeregten und wirklich vorhandenen dringenden Bedürfnissen und der Verpflichtung des Staats gegen die im Dienste desselben invalide gewordenen Militairs möglichst zu genügen.

Die Kommission fand bei näherer Prüfung zwar gegen die einzelnen Sätze der vorerwähnten Bestimmungen vom 28. April 1849 und die Bedingungen, unter welchen die Pensionen gewährt werden sollten, nichts zu erinnern, war aber der Ansicht, daß jene Bestimmungen noch den Kammern zur Prüfung und Ertheilung ihrer Zustimmung vorzulegen sein würden. Sie beschloß daher, zu beantragen:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Regierung die fraglichen Bestimmungen noch zur nachträglichen Genehmigung vorlegen werde.

Bd. II. pro 1849 S. 330 und 331, und 338 und 339.
Bd. IV. pro 1850 S. 43.

2) Sind Position 2 zu Pensionen für Offiziere und Beamte

im Etat für 1849 überhaupt	1,972,121 Rthlr.	24 Sgr.	5 Pf.
und in dem pro 1850	2,149,745 »	4 »	5 »
für das letztere Jahr also mehr..........	177,623 Rthlr.	10 Sgr.	— Pf.

in Ansatz gebracht.

Der Grund dieser Mehr-Ausgabe ist im Etat pro 1850 näher angegeben.

Der Regierungs-Kommissarius führte zur Erläuterung der Mehr-Ausgabe an, daß bei der Verantwortlichkeit des Kriegs-Ministers für die Kriegstüchtigkeit der Armee mit Rücksicht auf die Lage des Landes und die eingetretenen außerordentlichen politischen Verhältnisse, die Pensionirung einer im Vergleich gegen die vorhergehenden Jahre größeren Zahl nicht mehr felddienstfähiger Generale und höherer Offiziere für unvermeidlich erkannt und die desfallsigen Anträge daher bei Sr. Majestät dem Könige unterstützt worden sein.

Wenn die Armee in einem stets wohlgerüsteten schlagfertigen Zustande erhalten werden solle, so würden derartige Maßnahmen — da es auf die Kriegstüchtigkeit der höheren Offiziere ganz besonders ankomme, — auch in der Zukunft nie ganz zu vermeiden sein, und daher könne eine Limitirung des Pensions-Fonds für die Offiziere leicht sehr große Nachtheile für die Armee zur Folge haben. Er dürfe indeß die Versicherung geben, daß dieser Gegenstand stets im Auge behalten werde und Pensionirungen sicher nur da eintreten würden, wo der Dienstbetrieb sie erheische und die Grundsätze des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 beachtet wären.

Die Kommission hat zwar gegen die in Ansatz gebrachten Pensionsbeträge für die gegenwärtig wirklich vorhandenen Pensionaire nichts erinnern wollen; sie glaubte aber bei der Höhe des Pensionsbetrages für Offiziere und Militairbeamte hier auf die bei dem Civil-Pensionswesen bereits gestellten Anträge zurückkommen zu müssen und beantragte:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:

1) daß das Militair-Pensions-Reglement gleichzeitig mit dem Civil-Pensions-Reglement einer durchgreifenden gesetzlichen Revision unterworfen und dabei — soweit nicht in den besonderen Verhältnissen Grund zu Abweichungen vorhanden sei — nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, und

2) daß die Militair-Verwaltung sich in dem bewilligten Jahresbetrage zu halten und bei Vorlegung des Etats für das nächstfolgende Jahr den etwanigen Mehrbedarf vorher nachzuweisen und zu begründen habe.

Bd. II pro 1849. Seite 330. 331. 341 u. 342.
Bd. IV pro 1850. Seite 43.

3) Die Pensionen für Offizier- und Beamten-Wittwen und die Erziehungs-Beihülfen für Kinder

betragen für 1849	64,399 Rthlr.	25 Sgr.
» 1850	62,548 »	15 »
für das letztere Jahr also weniger	1,851 Rthlr.	10 Sgr.

Wenn die Kommission bei Bewilligung einer Summe zu den angegebenen Zwecken (analog einer gleichen Bewilligung für die Civilbeamten) auch nichts zu bemerken und namentlich bei der einmal bewilligten und also nicht wieder zu entziehenden Summe nichts zu erinnern fand, so sprach dieselbe doch die Erwartung aus, daß durch den allmäligen Abgang der anscheinend früherhin theilweise sehr hoch bemessenen Pensionen der Gesammtbetrag derselben bald eine erhebliche Ermäßigung zuläsig machen werde.

Sie beantragt daher, die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß diese Position für die Zukunft auf überhaupt 50,000 Rthlr. normirt werde, welcher Betrag dann innezuhalten sein würde, sobald der Abgang der gegenwärtigen Pensionsberechtigten und der möglichst zu beschränkende Zugang solches gestatte.

Bd. II pro 1849. Seite 330. 331 u. 343.
Bd. IV pro 1850. Seite 43.

4) Die Inaktivitäts-Gehälter, halben Gehälter und Wartegelder

für 1849 zum Betrage von..	28,484 Rthlr.	27 Sgr.
und » 1850 » » » ..	22,688 »	7 »

so wie

Bd. II pro 1849. Seite 330. 331 u. 345.
Bd. IV pro 1850. Seite 43.

5) Die Pensions-Prozent-Zuschüsse für die alt pensionirten Offiziere und Beamten

für 1849 zum Betrage von..	41,961 Rthlr.	15 Sgr.
und » 1850 » » » ..	41,161 »	27 »

bestehen nach der Erklärung der Regierungs-Kommissarien in Aussterbe-Zahlungen, die sich alljährlich vermindern und mit dem Abgange der gegenwärtigen zum Theil schon hochbejahrten Empfänger ganz wegfallen.

Nach näherer Erörterung der bei diesen Bewilligungen in Anwendung gekommenen Grundsätze fand die Kommission zu Erinnerungen keine Veranlassung.

6) Die Pension für die invaliden Land-Gendarmen sind vom Jahre 1849 ab vom Militair-Etat abgesetzt und auf den Etat des Königlichen Ministeriums des Innern übertragen worden.

Bd. II pro 1849. Seite 330. 331 u. 346.
Bd. IV pro 1850. Seite 44.

7) Zu den Allerhöchst bewilligten fortlaufenden und einmaligen Unterstützungen für Offiziere und Beamte außer Dienst, Wittwen und Kinder verstorbener Offiziere und Beamten werden jährlich 50,000 Rthlr. im Etat in Ansatz gebracht.

Auch hierbei fand die Kommission nichts zu bemerken, nachdem sie von der Art der Verwendung dieser für Königliche Bewilligungen an Offiziere und Militair-Beamte a. D. rc. nicht zu hoch bemessenen Summe aus der Band II pro 1849 S. 346 beigefügten Nachweisung nähere Kenntniß genommen hatte.

In formeller Beziehung war sie übrigens mit den Regierungs-Kommissarien einverstanden, daß die unter dem Titel XXX „zu verschiedenen Ausgaben" Pos. 1 in Ansatz gebrachten 7727 Rthlr. hierher zu übertragen sein werden, da sie zur Erreichung eines gleichen Zweckes bestimmt sind und beide Summen sich in Betreff der Verwendbarkeit lediglich dadurch unterscheiden, daß die erstere zur Disposition Seiner Majestät des Königs, die letztere zur Disposition des Kriegs-Ministers gestellt ist.

8) Bei der Summe von 1200 Rthlrn. zur Unterstützung besonders bedürftiger und verkrüppelter Invaliden, welche mit Auszeichnung gedient haben, fand sich nichts zu bemerken.

Die Kommission beantragt daher: Die Kammer wolle für das Invalidenwesen die Ausgaben

pro 1849..........	2,787,581 Rthlr.
» 1850..........	3,013,364 »

genehmigen.

Digitized by Google

Titel XXXIII.

Einnahmen und Ausgaben des potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Bd. II. pro 1849 Seite 347 und 357.
Bd. IV. pro 1850 Seite 44.

Die Entschädigungen, welche die General-Staatskasse dem potsdamschen Militair-Waisenhause durch den Haupt-Etat der Militair-Verwaltung (E. Tit. XXXIII.) jährlich überweist, betragen für das Jahr 1849 80,049 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf., oder abgerundet.......... 80,050 Rthlr.
und haben sich für das Jahr 1850, durch den Hinzutritt der Entschädigungs-Rente von .... 40,000 »
welche dem Militair-Waisenhause für den Verlust seines Intelligenzblatt-Privilegiums durch das Gesetz vom 21. Dezember 1849
zugestanden worden auf, ... 120,050 Rthlr. erhöht.

Das potsdamsche Militair-Waisenhaus ist zwar eine Königliche Stiftung; dasselbe ist jedoch gleich bei seiner Gründung mit einem eigenthümlichen Vermögen ausgestattet worden, welches ihm nach dem Willen des Stifters als eine Schenkung für ewige Zeiten verbleiben und getrennt von der Staats-Finanz-Verwaltung durch eine besonders dazu eingesetzte Immediat-Behörde — das Direktorium — verwaltet werden soll. Bedeutende Theile dieses Vermögens, namentlich Monopole und Privilegien, sind im Laufe der Zeit verloren gegangen, doch ist das Militair-Waisenhaus dafür stets durch Renten aus der Staatskasse entschädigt worden. Diese Entschädigungs-Renten, zu denen jetzt noch diejenige für das aufgehobene Intelligenzblatt-Priviligium getreten ist, bilden, wie der Einnahme-Etat zeigt, gegenwärtig den Hauptbestandtheil seiner Einkünfte.

Die Kommission erkennt an, daß die auf Judikat, Gesetz, Vertrag oder Vergleich beruhenden Entschädigungs-Renten fortgezahlt werden müssen, und daß dasselbe von allen anderen auf Königlicher Verleihung beruhenden Entschädigungen gelte, da vor Erlaß der Verfassungsurkunde der Landesherr zu solchen Verleihungen unzweifelhaft berechtigt gewesen, und fand unter Festhaltung dieses Grundsatzes bei Prüfung des Einnahme-Etats keine Erinnerungen zu machen.

Dagegen wurde zu dem Ausgabe-Etat Folgendes bemerkt:

1. Zu I. 1. zur Unterhaltung des Militair-Waisenhauses in Potsdam.

Der Regierungs-Kommissarius gab in Beziehung auf das Gehalt des zeitigen Direktors der Anstalt die verlangte Erläuterung dahin, daß dasselbe in 3000 Rthlr. bestehe, und daß das Waisenhaus davon nur 1400 Rthlr. übernommen habe, die übrigen 1600 Rthlr. aber aus dem Etat der Militair-Verwaltung — Tit. III. b. Nr. 3 des Etatsheft für 1849 — erfolgte. Für die Zukunft sei das Gehalt des Direktors durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. Dezember 1849 auf 1800 Rthlr. festgestellt worden.

Die Central-Kommission erachtete es unter diesen Umständen für unbedenklich, den Antrag zu stellen:

Die Kammer wolle beschließen:
Daß das für diese Stelle Allerhöchst festgesetzte Gehalt von 1800 Rthlr. schon vom Jahre 1850 an von dem Waisenhause übernommen und der Zuschuß für den zeitigen Direktor im Militair-Etat demnach von 1600 Rthlr. auf 1200 Rthlr. vermindert, somit also die Differenz von 400 Rthlr. bei Titel III. b. als erspart nachgewiesen werde.

2. zu IX. Zu Gratificationen und Unterstützungen für das Beamtenpersonal des Direktoriums, der Hauptkasse und der beiden Waisenhäuser.

Es findet sich hier ein Betrag von 1700 Rthlr. angesetzt, welcher sich auf besondere Allerhöchste Erlasse gründet.

Die Central-Kommission ist der Meinung, daß, da das Personal aus Königlichen Beamten besteht, der von ihr früher ausgesprochene Grundsatz,

wonach Gratificationen fortan nicht mehr erfolgen, Unterstützungen aber nur Beamten, welche weniger als 1000 Rthlr. Gehalt beziehen, gegeben werden dürfen,

auch hier zur Anwendung zu bringen sei, und beantragt, die Kammer wolle beschließen, daß der Verwaltung empfohlen werde,

den Ansatz der 1700 Rthlr. demgemäß entsprechend zu ermäßigen.

Von Seiten des Regierungs-Kommissars wurde hierzu bemerkt, daß es unerläßlich sein werde, einen Theil des von den 1700 Rthlr. abzusetzenden Betrages zu einem Remunerationsfonds für Hülfleistungen beim Direktorium und der Hauptkasse zu bestimmen, weil namentlich das Subalternpersonal des Direktoriums für jeden Dienstzweig (Expedition und Kontrolle, Registratur und Journal, Kanzlei) nur einen Beamten habe, der Geschäftsumfang aber (das Eingangs-Journal von 1849 zählte 3898 Nummern) so bedeutend sei, daß die Kräfte der Beamten nicht ausreichten, die Arbeiten stets zu bewältigen, und daß daher, besonders zur Zeit der Etatsaufstellung und der Rechnungsabnahme, schon immer habe Hülfe angenommen werden müssen, der Krankheitsfälle unter den Beamten nicht einmal zu gedenken.

3. zu X. Zur Disposition des Direktoriums zu anderweiten Zwecken, insbesondere zu baulichen und außergewöhnlichen Einrichtungen.

Es sind hier für 1849 14,107 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf.
angesetzt, für 1850.. 17,410 » 3 » 10 »

Diese Ansätze, welche der Central-Kommission sehr hoch erschienen, wurden von dem Regierungs-Kommissar dahin erläutert, daß die Verwaltung des Waisenhauses, ungeachtet des Wachsens der Einnahme durch Erhöhung des Zinssatzes seiner Kapitalien, vornehmlich aber durch das so bedeutende Steigen der Ueberschüsse aus dem Intelligenzblatt-Privilegium, welche z. B. 1839 24,906 Rthlr. und 1848 56,954 Rthlr. betragen hätten, mit einer allseitigen Erweiterung der Wohlthaten der Stiftung nicht habe vorgehen dürfen, bevor die Frage wegen des Intelligenzblattes, über welches schon seit länger denn 11 Jahren verhandelt worden, entschieden sei; sie habe sich daher darauf beschränkt, zunächst nur die Zöglingsstellen des Knabenhauses in den Jahren 1841 und 1846 um 96 zu vermehren und die als Dispositions-Summe im Etat erscheinenden Ueberschüsse des Einnahme-Solls gegen das Ausgabe-Soll, so weit sie nicht für außergewöhnliche Bauten und Einrichtungen gebraucht wären, zur Vermehrung des Kapitalvermögens zu benutzen. Es seien auf diese Weise in den Jahren von 1838 bis 1849 172,850 Rthlr. angesammelt worden.

Nachdem jetzt die Intelligenzblatt-Angelegenheit durch das Gesetz vom 21. Dezember 1849 entschieden und dem Waisenhause nunmehr eine feste Rente für das aufgehobene Privilegium gesichert worden, beabsichtige die Verwaltung, den Pflegegelderfonds von 24,000 Rthlr. — um etwas reichlichere Sätze, als die bisherigen von 4 Rthlr., 6 Rthlr., 8 Rthlr. und 12 Rthlr. geben zu können — nach und nach auf 40,000 Rthlr. zu erhöhen, so wie für die Unterbringung von Militair-Waisenmädchen katholischen Glaubens besondere Fürsorge zu treffen.

In der Voraussetzung, daß diese Ansicht werde verwirklicht werden, glaubt die Central-Kommission keine Veranlassung weiter zu haben, gegen den Ansatz eine Erinnerung zu machen.

Bei Prüfung aller übrigen Beträge des Ausgabe-Etats fand die Kommission nichts zu erinnern. Sie beantragt:

Für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam die Ausgabe
pro 1849............... 80,050 Rthlr.
pro 1850............... 120,050 »
zu genehmigen.

Titel XXXIV.

Einnahmen und Ausgaben der Militair-Wittwen-Kasse.

Bd. II. pro 1849. Seite 359 bis 365.
Bd. IV. pro 1850. Seite 41 bis 47.

Die Militair-Wittwen-Kasse empfängt aus der General-Staats-Kasse für die Jahre

	1849.	1850.
1. Zinsen für eingezogene Aktiv-Kapitalien derselben...	40,840 Rth.	— 40,840 Rth.
2. An Zuschuß......	54,060 »	— 38,220 »
	94,900 Rth.	— 79,060 Rth.

für das Jahr 1850 also weniger 15,840 Rthlr.

Was die vorstehend zu 1. gedachten Zinsen von eingezogenen Aktiv-Kapitalien im Betrage von 1,021,000 Rthlrn. betrifft, so wurde in Antrag gebracht:

Digitized by Google

entweder

die Kapital-Forderung der Militair-Wittwen-Kasse ganz schwinden zu lassen und dagegen den Zuschuß um den Betrag der Rente zu erhöhen,

oder

die letztere ganz vom Militair-Etat abzusetzen und dagegen die Kapitalsforderung auf den Etat der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übernehmen und mit 4 Prozent zu verzinsen.

Nach näherer Erörterung des Gegenstandes, wobei der Regierungs-Kommissarius geltend zu machen suchte, daß das Interesse der Militair-Wittwen bei Annahme der ersten Alternative möglicherweise wesentlich beeinträchtigt werden könne, entschied sich die Kommission und beschloß, der Kammer zu empfehlen:

daß bei der Feststellung des Kapitals von der Summe von 1,021,000 Rthlr. die bisher die Militair-Wittwen-Kasse seitens des Staats gegen den durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. März 1792 ausgesetzten jährlichen Zuschuß von 10,000 Rthlr. mehr gewährten Summen vorab in Rechnung zu bringen und nur den Rest auf den Etat der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übernehmen und mit 4 Prozent zu verzinsen.

Die vorgedachten, der Militair-Wittwen-Kasse durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. März 1792 bewilligten 10,000 Rthlr. jährlich sind zur Deckung des durch die regulativmäßige Herabsetzung der Beiträge der Subaltern-Offiziere entstehenden Ausfalls bestimmt.

Die Erörterung der Frage: auf welchem Wege eine Verminderung des der Militair-Wittwen-Kasse aus Staatsfonds zu zahlenden Zuschusses zu erreichen sein möchte, führte zu dem Antrag der Kommission:

die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß bei der bereits beschlossenen Reorganisation der Civil-Wittwen-Kasse zugleich in Erwägung zu nehmen sei, ob auch bei der Militair-Wittwen-Kasse zweckentsprechende Abänderungen behufs Verminderung des Staats-Zuschusses zu treffen sein möchten.

Die einzelnen Etatsansätze gaben der Kommission zu keinen Erinnerungen Veranlassung, und war nur noch zu bemerken, daß bei den „allgemeinen Verwaltungs-Kosten" die Beträge der Besoldungen so wie zu Remunerationen und Büreau-Bedürfnissen, aus den bei den eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung Titel I. 1. a. b. und c. angeführten Gründen künftig wegfallen.

Danach beantragte die Kommission in Betreff dieses Titels schließlich:

die Kammer wolle für die Militair-Wittwen-Kasse die Ausgabe

pro 1849.......... 94,000 Rthlr.
pro 1850.......... 79,060 „

genehmigen, zugleich aber die Erwartung aussprechen, daß pro 1851 und ferner die Zinsen für eingezogene Aktiv-Kapitalien ganz vom Militair-Etat abgesetzt und dagegen die entsprechende Kapital-Forderung auf den Etat der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gegen 4 Prozent Zinsen unter der oben angegebenen Maßgabe zu übernehmen sei.

Nachweisung
der extraordinairen Bedürfnisse der Militair-Verwaltung.

Bd. II. pro 1849. Seite 368.
Bd. IV. pro 1850. Seite 76.

Dieselben belaufen sich

pro 1849 auf..................	1,489,933 Rthlr.
und pro 1850 auf..................	1,719,360 „
Mithin pro 1850 mehr...	220,427 Rthlr.

Diese Differenz wird bei der Vergleichung der einzelnen Positionen näher erörtert werden.

1) Mehrkosten der größeren Friedensstärke der Truppentheile, welche die Besatzungen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg bilden.

Nach den Bundesbeschlüssen muß Preußen in Mainz eine Friedens-Garnison

von 3430	Mann	Infanterie,
„ 145	„	Kavallerie,
„ 300	„	Artillerie,
„ 125	„	Pioniere,
von 4000	Mann.	

und in Luxemburg eine dergleichen

von 3390	Mann	Infanterie,
„ 60	„	Kavallerie,
„ 400	„	Artillerie,
„ 125	„	Pioniere,
von 3975	Mann	

halten.

Seit Vollendung des Baues der Festungen Koblenz und Ehrenbreitstein und Köln ist es nothwendig geworden, mehr Truppen aus den östlichen Provinzen nach den westlichen zu disloziren, und selbst diese, die Reserve-Regimenter, haben in der gewöhnlichen Friedensstärke von 522 Mann per Bataillon nicht ausgereicht, jene Besatzungen der Bundesfestungen in der vorgeschriebenen Stärke zu bilden. Dieserhalb, und da in der Rheinprovinz neben den nothwendig zu besetzenden Festungen auch die Städte Aachen, Düsseldorf und Trier einer Infanterie-Garnison bedurften, mußte jenen Truppen ein höherer Friedensstand gegeben werden; das gleiche Bedürfniß drängte dazu, für die Bundesfestungen eigene Festungs-Artillerie-Compagnieen und Festungs-Pionier-Compagnieen zu bilden, da sonst die 7te und 8te Artillerie-Brigade und die 7te und 8te Pionier-Abtheilung in ihren für den Felddienst bestimmten Stärken zu sehr vermindert worden wären.

Die Position Nr. 1. 5a, 6a, 7 und 8 bilden in ihrer Gesammtsumme, wie Seite 374 angegeben, von 117,749 Rthlr. 20 Sgr. die Kosten für diese Verstärkung der Besatzung in den Bundesfestungen, welche bis auf höchst unbedeutende Abweichungen für das Jahr 1850 dieselben geblieben sind.

Da diese bereits seit 20 Jahren bestehende Ausgabe voraussichtlich eine dauernde sein wird, und es jetzt die Uebersicht erschwert, daß z. B. die höheren Besoldungskosten dieser Truppen im Ordinarium Seite 117 sc. Nr. 15. 16. 72. 73. 84. und 85. zum Ansatz gebracht, Seite 182 aber wieder abgesetzt und beim extraordinairen Etat S. 374 wiederum angesetzt worden sind, so ist die Central-Kommission der Ansicht, daß dieselbe zwar zu genehmigen, künftig aber auf den betreffenden Etats des Ordinariums zu übertragen sei, beantragt, die Kammer wolle sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären.

2) Zur Deckung der Ausfälle beim Etat des Kadetten-Corps:

Die zur Deckung des bei dem Einnahme-Etat des Kadetten-Corps pro 1849 angesetzten 9030 Rthlr. sind auch auf den Etat pro 1850 beibehalten. Dies ist indessen nach der Erklärung des Ministerial-Kommissars nur geschehen, weil bei Aufstellung des letzten Etats die Normal-Bedarfs-Nachweisung des Kadetten-Corps noch nicht feststand, nachdem dies erfolgt, wird es jener Summe pro 1850 nicht mehr bedürfen, weshalb die Kommission den Antrag stellt: die Kammer wolle die Absetzung dieser Summe beschließen.

3) Zum Retablissement der Defensions-Artillerie und für die verbrannten Wagenhäuser bei Berlin. Für den ersten Zweck sind in beiden Jahren 100,000 Rthlr., für den letzteren nur pro 1849 besonders 60,000 Rthlr. ausgeworfen, so daß diese Position pro 1850 um 60,000 Rthlr. verringert ist.

Das Bedürfniß zur Herstellung des bei dem Brande der Wagenhäuser vernichteten Materials konnte nicht bezweifelt werden, weshalb die sich hierauf beziehende Summe um so weniger zu moniren war, als sie im Jahre 1850 nicht mehr erscheint.

Für Retablissement und Verstärkung der Festungs-Artillerie, deren Bedürfniß natürlich mit dem fortschreitenden Bau der neuen Festungen und deren Erweiterung wächst, sind bereits seit einer Reihe von Jahren jährlich 100,000 Rthlr. auf das Extraordinarium des Kriegsministeriums gebracht; daß solche auch pro 1850 nicht entbehrt und verwendet werden müssen, ist in einem besonderen Promemoria (Anlagen zum Staats-Haushalts-Etat pro 1850 4. Band S. 83) so evident nachgewiesen, daß die Kommission keinen Anstand nehmen konnte, auch diese Position zur Genehmigung vorzuschlagen.

4) Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen.

Das Extraordinarium weist nach

Digitized by Google

pro 1849..... 1,037,427 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf.
= 1850..... 775,000 = — = — =
mithin pro 1850 weniger 262,427 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf.

1) Königsberg.

Während pro 1849 zur Fortsetzung des Baues dieser Festung 300,000 Rthlr. bewilligt sind, setzt das Extraordinarium pro 1850 nur 250,000 Rthlr. aus. Dieser Festungsbau, im Jahre 1843 begonnen, ist mit Einschluß aller projektirten vorgeschobenen Werke auf etwas mehr als 8½ Million veranschlagt; verwendet sind bereits 1,800,000 Rthlr., und es bleibt daher zur Vollendung noch eine Summe von p. ptr. 7,000,000 Rthlr. erforderlich.

Wenn von einer Seite sich die Meinung aussprach, daß in Betracht des bedeutenden Kapitals, welches dieser Bau noch in Anspruch nehme, die Vorlegung einer alle Verhältnisse erörternden, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Bau-Unternehmens begründenden Denkschrift und eine vollständige Kosten-Uebersicht erforderlich scheine, um sich insbesondere darüber entscheiden zu können, ob eine Fortsetzung des Baues resp. Gewährung der pro 1850 beantragten Bausumme angemessen zu erachten sei, so glaubte die Kommission doch mit 10 gegen 6 Stimmen über dieses Verlangen hinweggehen zu können, und zwar in Betracht dessen, daß der Bau schon zu weit vorgeschritten ist, um ihn in seinem gegenwärtigen Zustande belassen zu dürfen, in welchem er, ohne Nutzen für die eigene Landes-Vertheidigung, einem eindringenden Feinde doch erwünschten Vorschub leisten würde; daß ferner die Sistirung des Baues, für welchen kostspielige Vorbereitungen und Einrichtungen aller Art getroffen sind, abgesehen von den eingegangenen kontraktlichen Verpflichtungen, bedeutende pecuniaire Verluste zur Folge haben würde und eine längere Unterbrechung des Baues (ein Preisgeben des Unvollendeten), eben so wie eine zu große Beschränkung der jährlichen Bausumme, da hiermit ökonomische und bautechnische Nachtheile verbunden sein würden, nicht räthlich erscheine.

Man fand daher gegen die pro 1849 bewilligte und die pro 1850 beantragte Bausumme nichts zu bemerken.

2) Veste Boyen.

Im Jahre 1849 sind überwiesen .... 100,000 Rthlr.
pro 1850 beantragt .... 75,000 =

Der Gesammtkosten-Betrag für diesen Neubau ist auf 1½ Millionen Thaler veranschlagt. Verausgabt sind bereits 585,000 Rthlr.

Die Kommission erklärt sich auch hier mit der angesetzten Summe und um so mehr einverstanden, als die Anlage dieser Festung in strategischer Beziehung wichtig erachtet und durch dieselbe ein Stützpunkt für eine Landes-Bewaffnung in diesem dem kleinen Kriege günstigen Terrain gewonnen, auch durch diese Bau-Ausführungen ein bedeutsamer Einfluß auf die Landes-Kultur jener Gegend ausgeübt wird.

3) Posen.

pro 1849 .... 300,000 Rthlr.
= 1850 .... 275,000 =

Der Bau dieser Festung ist auf pptr. 8,000,000 Rthlr. veranschlagt; sie bedarf, wenngleich sie schon jetzt völlig vertheidigungsfähig ist, doch zu ihrer vollständigen Vollendung noch pptr. 1,343,000 Rthlr.

Auch in Bezug auf diese Festung entschied sich die Kommission, und zwar mit der stärkeren Majorität von 14 gegen 2 Stimmen, für Bewilligung der geforderten Bausumme, da man diesen Platz sowohl in militairischer als politischer Hinsicht als überaus wichtig erachtet und für diese Meinung die Erfahrungen der neusten Zeit geltend gemacht wurden.

4) Köln.

pro 1849 ...... 72,000 Rthlr 5 Sgr. 3 Pf.
und .... 1,967 =
pro 1850 ...... 30,000 =

wobei sich um so weniger etwas zu erinnern fand, als nach der dem Etat pro 1850 beigefügten Bemerkung der ganze Bau im Jahre 1851 mit einer Summe von noch 50,000 Rthlr. der Vollendung entgegenzuführen ist.

5) Das Werk Neufahr bei Danzig

ist im Jahre 1849 mit einer Summe von
29,413 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf.
vollendet worden, nimmt pro 1850 weitere Geldmittel nicht in Anspruch, und findet sich hier von der Kommission nichts zu bemerken.

6) Swinemünde.

pro 1849 .... 80,000 Rthlr.
= 1850 .... 50,000 =

Die approximative Anschlagssumme beläuft sich exkl. Grundstücks-Entschädigungen auf 436,000 Rthlr.

Da nicht in Abrede gestellt werden konnte, daß, wenn man überhaupt an die Bildung einer Marine denken will, die Sicherung des Hafens von Swinemünde als eine unabweisliche Nothwendigkeit vor Allem ins Auge gefaßt werden müsse, so fand die Kommission gegen die für diese Befestigung angesetzte Ausgabe nichts zu erinnern, wobei nicht unbeachtet blieb, daß dieselbe, nach der Anmerkung zum Etat pro 1850, eigentlich erst den Anfang der Bau-Kosten bildet, deren fortgesetzte Bewilligung noch mehrere Jahre hindurch erforderlich sein wird.

7) Gegen die pro 1850 angesetzten 75,000 Rthlr. zur Wiederherstellung der im vorigen Jahre abgebrannten Defensions-Kaserne in Thorn fand sich nichts einzuwenden.

8) Zur Erweiterung der Stadt Stettin.

pro 1849 .... 140,000 Rthlr.
pro 1850 .... 20,000 Rthlr. als

der Rest der zu diesem Zwecke bestimmten Summe von 800,000 Rthlr. Diese Erweiterung von Stettin ist nicht im militairischen Interesse unternommen, sondern durch den fühlbar gewordenen Mangel an Bauplätzen im Innern der Stadt und die Nothwendigkeit, solche zu beschaffen, was nur durch ein weiteres Hinausrücken der Festungswerke möglich war, veranlaßt worden.

Wenn die Genehmigung des ganzen Unternehmens auf die Voraussetzung gegründet ist, daß die Kosten der neuen Befestigung durch den Verkauf des zur Stadt gezogenen unbebauten Terrains zu Bauplätzen gedeckt werden würden, so spricht die Kommission die Erwartung aus, daß eintretende ruhigere Zeiten die Realisation der gehegten Erwartung möglich machen werden.

5) Vollendung einer Kavallerie-Kaserne bei Berlin.

Dieser Bau ist mit den pro 1849 angesetzten 97,836 Rthlrn. vollendet, unter welchen Umständen die Kommission sich nicht veranlaßt findet, ein Monitum zu erheben.

6) Zur Kompletirung der Provinzial-Landwehr-Eskadronen.

Zu dieser Position ist zu bemerken, daß die Kosten zur Beschaffung der Vorräthe an Mann- und Pferde-Ausrüstung für die sehr zweckmäßige Augmentation der Landwehr-Kavallerie, welche auf 5 Jahre in Raten von 76,920 Rthlr. vertheilt und bis jetzt nur für die Jahre 1848 und 1849 in Ausgabe gekommen ist, pro 1850 abgesetzt worden sind. Die Kommission hegt die Hoffnung, daß die Kriegs-Bereitschaft der Landwehr-Kavallerie hierunter nicht leiden werde.

7) Zur Errichtung eines Marine-Etablissements und zum Bau von Kriegsschiffen.

In dem Seite 80 und 85 Band 4. befindlichen extraordinairen Etat der Marine pro 1850 sind, wie schon bemerkt, 717,550 Rthlr. als Bedarf veranschlagt und zwar.................................... 297,550 Rthlr.
zur Errichtung eines Marine-Etablissements für die Küstenflotille auf dem Dänholm bei Stralsund, behufs Unterbringung der Kanonen-Schaluppen und Jollen nebst deren Inventarium.

Die im Jahre 1848 gebauten Fahrzeuge haben schon zwei Winter, die im vorigen Jahre gebauten einen Winter im Wasser bleiben müssen. Das dringende Bedürfniß, zur Unterhaltung des Materials bald möglichst die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, erkennt die Kommission an und beantragt mit Rücksicht auf die Seite 87 gegebenen Erläuterungen die Bewilligung der dafür angesetzten Summe.

2) Zum Bau resp. der Beschaffung von zwei Kriegs-Dampfschiffen von der Klasse der Avisoschiffe und Korvetten werden.................................. 500,000 Rthlr.
veranschlagt und

3) zum Ankauf von Schiffsbauholz... 100,000 =

Auf diese Weise entsteht die Gesammtsumme von 897,550 Rthlr. Nach der folgenden Erläuterung S. 86 würden von den 400,000 Rthlrn., welche von dem Bestande ultimo 1849 disponibel waren, noch 180,000 Rthlr. für die materiellen Bedürfnisse der Marine pro 1850 verwendbar bleiben.

Durch den Hinzutritt von 717,550 Rthlr. wird daher die oben berechnete Summe von 897,550 Rthlr. erreicht.

Für den Fall, daß für die deutsche Marine die unter b. der Erläuterungen aufgeführten 120,000 Rthlr. nicht nothwendig werden, beantragt die Regierung diese Summe zu dem Bau eines dritten Kriegs-Dampfschiffes verwenden zu dürfen.

Mit Rücksicht darauf, daß die baldmöglichste Beschaffung von dergleichen kleineren Kriegs-Dampfschiffen im

Digitized by Google

Interesse der Vertheidigung der preußischen Küsten nothwendig sei, beantragt die Kommission im Sinne des oben angeführten Beschlusses, die Kammer wolle

1) die Summe von 717,550 Rthlrn. pro 1850 für das Materielle der Marine bewilligen;
2) genehmigen, daß die aus den Jahren 1848 und 1849 verbliebenen Bestände für denselben Zweck verwendet werden dürfen;
3) zugleich aber dabei die Erwartung aussprechen, daß bei der Verwendung der vorstehenden Fonds die inländische Industrie soweit beachtet werde, als dies ohne Gefährdung der Interessen der Marine möglich sei.

Die Kommission beantragt demnach:
die Kammer wolle das Extraordinarium des Kriegs-Ministeriums in Ausgabe

pro 1849 mit	1,498,933	Rthlr.
pro 1850 von den veranschlagten	1,719,360	"
nach Abzug der zur Deckung der Ausfälle beim Etat des Kadetten-Corps abgesetzten	9000	"
die Summe von	1,710,360	Rthlr.

genehmigen.

Bd. II. pro 1849. Seite 380 bis 417.
Bd. IV. pro 1850. Seite 49 bis 58.

Nebenfonds,

welche mit verschiedenen Zweigen der Militairverwaltung in Verbindung stehen.

Positionen 1—15 fand die Kommission zu keiner Erinnerung Veranlassung.

Die Summen der Nebenfonds von Nr. 2 bis einschließlich 15 sind von dem Betrage des Etats-Titel XV., Kosten der Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten (pag. 207 seq. pro 1849), in Abzug gebracht.

Positionen 16—21 bestehen aus Legaten und Stiftungen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, wobei nichts zu erinnern war, da der Zweck derselben in den Erläuterungen zu der Nachweisung der Nebenfonds vollständig angegeben ist.

Positionen 24 bis incl. 35. Die hier gedachten milden Stiftungen und Unterstützungsfonds der Invalidenhäuser zu Berlin und Stolp gaben — da ihr Zweck ebenfalls in den vorgedachten Erläuterungen genügend angegeben ist — zu Erinnerungen um so weniger Veranlassung, als die in den fraglichen Instituten befindlichen Offiziere zum Theil verkrüppelt sind und sich in einer sehr hülfsbedürftigen Lage befinden.

Position 36. Der Ueberschuß aus der Bewirthschaftung der Tempelhof-Schöneberger fiskalischen Ländereien soll nach Allerhöchster Bestimmung zur Beschaffung von Exerzierplätzen für die Garnisonen, wo dergleichen noch nicht vorhanden sind, verwendet werden.

Derselbe beträgt pro 1849..........	4517	Rthlr.,
pro 1850	3233	"

Die erstere Summe ist unter den Einnahmen der Militair-Verwaltung pro 1849 Tit. V. zu 4. und die letztere unter den Einnahmen pro 1850 Tit. IV. zu 3 aufgeführt. Nach der Erläuterung des Regierungs-Kommissarius wird die Auflösung der Selbstbewirthschaftung und die Verpachtung resp. Veräußerung der fraglichen Grundstücke beabsichtigt.

Position 37. Nach der Erklärung des Regierungs-Kommissarius sollen die von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn gezahlten Entschädigungsgelder — in gleicher Weise, wie die Position 36 gedachten Ueberschüsse — zum Ankauf von Exerzierplätzen mitverwendet werden.

Bei beiden Positionen war daher seitens der Kommission nichts zu erinnern.

Positionen 38 und 39. Die hier aufgeführten Deposita sollen zu den sächlichen Zwecken, wozu sie bestimmt sind, wieder verwendet werden.

Positionen 40—43 sind die resp. Beträge im Jahre 1850 bereits in Abgang gebracht, weil sie zur bestimmungsmäßigen Verwendung gekommen sind.

Position 44. Ueber die Bestimmung des Arzneigelderfonds für Frauen und Kinder und die Verwendung der Zinsen aus diesem Fonds sind S. 404 und 405 Band II. des Etats pro 1849 nähere Erläuterungen gegeben.

Die Kommission fand bei den hier gedachten Positionen zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Positionen 45—78. Die aus den hier aufgeführten Nebenfonds der Garnisonschulen (Stiftungen, eigenes Vermögen 2c.) fließenden Zinsen sind in der Beilage Litt. B. des Etats-Titels XXVII., „Pflege- und Schulunterrichts-Gelder der Soldatenkinder", speziell in Einnahme nachgewiesen (conf. Band II. pro 1849 S. 319).

Die Kommission fand bei Prüfung derselben nichts zu erinnern.

Positionen 79 und 80 ist auf die im Etat pro 1850 Band IV. S. 55 enthaltenen, sich auf die hier gedachten Nebenfonds beziehenden Bemerkungen Bezug zu nehmen.

Danach ist der Nebenfonds zur Gewährung von Pensions-Zuschüssen an hochbejahrte pensionirte Offiziere als nicht mehr erforderlich dem Königlichen Finanzministerium überwiesen und in dem Etat pro 1850 in Abgang gebracht. Sonst ist nichts zu bemerken.

Positionen 81—83. In Beziehung auf die hier gedachten Nebenfonds des Invaliden-Verpflegungswesens ist auf die unter Litt. C. dem Etat pro 1849 Band II. S. 407 beiliegende spezielle Nachweisung und die derselben hinzugefügten speziellen Erläuterungen hinzuweisen. Die Kommission fand nichts zu erinnern.

Position 84 ist nur zu bemerken, daß die eigenen Einnahmen der Militair-Wittwen-Kasse in dem Etat dieser Kasse Band II. pro 1849 Seite 363 speziell angegeben sind.

Position 85—89. Die unter diesen Nummern aufgeführten Vermächtnisse, Stiftungen 2c. gaben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Zum Schluß kam die Kommission noch auf den bei der Prüfung des Tit. II. in Betreff des Personals der General-Militair-Kasse gemachten Vorbehalt zurück.

Durch Einsicht und Vergleichung der über den Geschäftsumfang der General-Staats- und der General-Militair-Kasse eingeforderten Uebersichten überzeugte sich die Kommission, daß das Personal der letzteren weder an sich, noch im Verhältnisse zu den ersteren zu reichlich bemessen sei, und fand daher in dieser Hinsicht keine weitere Veranlassung zu einer Erinnerung.

Allgemeine Grundsätze.

Vor dem Schluß der Berathungen über das Militair-Budget wurde noch die Frage angeregt, inwieweit die allgemeinen Grundsätze wegen Uebertragung der Ersparnisse auch auf die Militair-Verwaltung Anwendung finden müßten?

Nach näherer Erörterung des Gegenstandes war die Kommission mit den Regierungs-Kommissarien darüber einverstanden:

a) daß eine gegenseitige Uebertragung der 34 Titel des Militair-Etats nicht stattfinden dürfe, sondern daß in den Fällen, wo durch besondere Umstände die Ueberschreitung des einen oder anderen Etatstitels unvermeidlich gewesen sei, die Ueberschreitung des Spezial-Titels vollständig motivirt und die Genehmigung der Kammer zur Verausgabung des Mehrbetrages nachgesucht werden müsse;
b) die Ersparnisse der einzelnen Titel nur insoweit aus dem einen Jahr in das andere übertragen werden könnten, als dieselben zu baulichen Zwecken oder sächlichen Anschaffungen bestimmt wären und dazu bis zum Abschlusse noch nicht hätten verwendet werden können, alle übrigen Ersparnisse aber zur General-Staats-Kasse abzuliefern seien.

Die Kommission beantragt:
die Kammer wolle sich mit dieser ihrer Ansicht einverstanden erklären.

Berlin, den 10. Februar 1850.

Die Central-Budgets-Kommission.

von Bodelschwingh (Hagen) [Vorsitzender]. von Fock (Berichterstatter). von Griesheim. von Parpart. Dochhammer. Hesse (Sangerhausen). von Görtz. Trendelenburg. von Viebahn. A. W. Hüffer. Kette. Gamradt. Hartmann. Urlichs. von Gärtner. von Arnim. Schröder. Conzen.

Digitized by Google

Anlage 1.

Uebersicht

von

der Stärke der Armee nach dem Verpflegungs-Etat pro 1850 Tit. III. a.

№	Bezeichnung der Waffen.	Bezeichnung der Chargen.												
		Regiments-Kommandeure rc.	Majore als Bataillons-Kommandeure rc.	Hauptleute und Rittmeister	Premier-Lieutenants.	Seconde-Lieutenants und Adjutanten. rc.	Unteroffiziere und Hautboisten.	Gemeine und Spielleute.	Regiments-Aerzte.	Bataillons-Aerzte.	Assistenz- und Unter-Aerzte.	Büchsenmacher.	Kurschmiede.	Sattler.
I.	Infanterie und Jäger	46	172	538	553	2,166	9,017	69,392	45	46	507	64	.	.
II.	Kavallerie	38	40	157	153	645	2,829	19,424	38	.	153	38	195	38
III.	Artillerie	9	39	142	151	417	4,065	11,930	9	.	150	.	63	.
IV.	Pioniere	.	.	.	.	9	238	2,262	.	.	11	.	.	.
V.	Landwehr:													
	a) Stamm	.	116	.	.	.	1,252	1,656	.	116	.	116	.	.
	b) Uebungs-Mannschaften (incl. Kavallerie und Artillerie.)	.	.	526	530	1,588	8,116	80,518	.	.	.	.	.	.
VI.	Armee-Gensdarmerie, Invaliden rc.	1	3	13	13	75	502	717	.	.	9	.	.	.
	Summa des stehenden Heeres	94	370	850	870	3,312	17,903	105,381	92	162	830	218	258	38
	Summa der Uebungs-Mannschaften der Landwehr	.	.	526	530	1,588	8,116	80,518	.	.	..	.	.	.

Digitized by Google

Anlage 2.

Denkschrift
über
die Organisation des Kriegs-Ministeriums.

Außer dem Ministerial-Büreau (bestehend aus dem Vorsteher und einem Rath) zerfällt das Ministerium in zwei Departements, deren jedes aus vier Abtheilungen besteht, und in drei direkt unter dem Minister stehende, also keinem Departement angehörige Abtheilungen.

A. Die Departements.

I.

Das allgemeine Kriegs-Departement.

1) Die Abtheilung für die allgemeinen Armee-Angelegenheiten; bearbeitet alle die Organisation, Formation, Dislocation, Truppen-Uebungen, den Dienstbetrieb, die Mobilmachung, die Disziplin und Rechtspflege betreffenden Angelegenheiten. Ferner speziell die Dienstverhältnisse der Infanterie, Kavallerie und Landwehr, die Ersatz-, Entlassungs-, Bildungs-, Schul-, Prüfungs-, Medizinal- und Kirchen-Angelegenheiten.

Sie besteht aus: 1 militairischen Vorsteher, 2 Militair-Räthen und 1 Civil-Rath.

2) Die Abtheilung für das Artillerie- und Waffen-Wesen; leitet die Fabrication der Waffen aller Art, des Pulvers, der Munition und des gesammten Artillerie-Materials, so wie die hiermit in Verbindung stehenden Versuche über Waffen-Construction und Waffen-Wirkung; sie sorgt für die Ausrüstung der Armee und der befestigten Plätze mit Waffen und Munition und für die Aufbewahrung und Instandhaltung der desfallsigen Vorräthe, bearbeitet die speziellen Angelegenheiten der Artillerie, die Schießübungen der Armee und die Schießversuche.

Neben diesen Ministerial-Geschäften liegt der Abtheilung noch die unmittelbare Leitung des Betriebes, der Administration, des Kassen- und Rechnungswesens von 2 Pulverfabriken, 2 Geschützgießereien, 11 Gewehrfabriken, Gewehr-Umänderungs-Anstalten und Waffen-Fabriken, 1 Feuerwerks-Laboratorium für die Anfertigung der Kriegs-Raketen und Zündungen und von 33 Artillerie-Depots mit ihren Zeughaus-Verwaltungen, Artillerie-Laboratorien und Büchsenmachereien ob. Nur für die 4 Artillerie-Werkstätten werden ihr die Details der Leitung durch die Inspection dieser Institute abgenommen.

Sie besteht aus einem militairischen Vorsteher, 3 Militair-Räthen und 2 militairischen Hülfsarbeitern.

3) Die Abtheilung für das Ingenieur-Wesen bearbeitet alle die festen Plätze des Landes in fortifikatorischer Beziehung betreffenden Angelegenheiten, die Eisenbahn- und Chaussee-Angelegenheiten, soweit davon das Militair-Ressort berührt wird, die Angelegenheiten des Pionier-Corps, der Ponton-Trains und der Militair-Strafgefangenen und Festungs-Stubengefangenen.

Sie besteht aus 1 militairischen Vorsteher und 3 Militair-Räthen.

4) Die Abtheilung für die Marine bearbeitet die personellen und materiellen Angelegenheiten der Marine, den Bau, die Ausrüstung, Bemannung und Unterkunft der Kriegsfahrzeuge.

Sie besteht aus 1 militairischen Vorsteher und 2 Militair-Räthen.

Das Departement ist die rechnungsabnehmende Behörde für sämmtliche Bildungs-Anstalten der Armee, nämlich:

1) die allgemeine Kriegs-Schule;
2) - Artillerie- und Ingenieur-Schule;
3) das Kadetten-Corps mit 5 Kadettenhäusern;
4) - medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut;
5) die 17 Divisions-Schulen;
6) - Ober-Militair-Examinations-Kommission;
7) - 18 Porte-d'Epé-Fähnrichs-Examinations-Kommissionen;
8) - 20 Garnison-Schulen;

ferner für

9) die 31 Fortificationen;
10) - 3 Marine-Depots.

Außerdem stehen direkt unter demselben:

1) das Militair-Reit-Institut;
2) - Institut der Militair-Eleven in der Thier-Arznei-Schule;
3) - Institut für Militair-Gymnastik;
4) die Pulver-Fabriken in Spandau und Neisse;
5) - Geschütz-Gießereien in Berlin und Breslau;
6) - Gewehr-Fabriken in Potsdam, Saarn, Suhl, Neisse, Sömmerda, Danzig;
7) - Gewehr-Umänderungs-Anstalten in Köln, Magdeburg, Berlin und Breslau und die Waffenfabriken in Solingen;
8) - Artillerie-Werkstätten in Berlin, Köln, Neisse und Danzig;
9) - Feuerwerks-Laboratorium zu Spandau;
10) - 33 Artillerie-Depots.

II.

Das Militair-Oekonomie-Departement.

1) Die Abtheilung für das Kassen- und Etatswesen.

Zum Geschäftskreise derselben gehören:

Die Aufstellung der Etats der General-Militairkasse und die Mitwirkung bei allen Angelegenheiten, welche sich auf die Spezial-Etats der Militair-Verwaltung beziehen, ingleichen die Feststellung des Geldbedarfs der genannten Kasse und die Sorge für dessen Ueberweisung, so wie die Kontrolirung der außergewöhnlichen Einnahmen dieser Kasse.

Die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens der Truppen im Allgemeinen, insbesondere der Geldverpflegung der Truppen, der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, der Arrestaten ꝛc.

Die Anweisung der Gehälter und Zulagen für nicht regimentirte Offiziere und Beamte, so weit diese nicht in ihrer dienstlichen Stellung der Geschäftskreise einer anderen Abtheilung des Ministeriums ausschließlich angehören.

Die unbestimmten Zahlungen an Tagegeldern, Zulagen, Unterstützungen, Gerichtskosten, Vorschüssen ꝛc.

Die Angelegenheiten der Militair-Wittwen-Kasse.

Die Angelegenheiten des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg.

Die Abtheilung hat zugleich:

Das Kuratorium der General-Militair-Kasse, bewirkt die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen derselben, nimmt außer den ihr Ressort speziell betreffenden Titelrechnungen dieser Kasse auch die Hauptrechnung derselben und die Rechnungen von den Cautionszinsen ab und stellt am Schlusse des Jahres die Hauptübersicht des Geldhaushalts der Militair-Verwaltung zusammen.

Sie besteht aus 1 Vorsteher und 2 Räthen vom Civilstande.

2) Die Abtheilung für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.

Von ihr ressortiren:

Die Natural-Verpflegung der Truppen, sowohl in Friedens-Verhältnissen (in der Garnison, auf Märschen, bei Zusammenziehungen) als im Felde, ferner das Mundverpflegungs-Approvisionnement in den Festungen;

das Militair-Reise-, Vorspann- und Transportwesen.

Für die ordnungsmäßige Ausführung der Natural-Verpflegungs- und Approvisionnirungsgeschäfte haben die Militair-Intendanturen unter der oberen Leitung der Abtheilung zu sorgen, von welcher die allgemeinen Anordnungen hinsichts der Beschaffung des Naturalien-Bedarfs zur laufenden Verpflegung und zur Reserve, resp. für das Festungs-Approvisionnement ausgehen.

Der Abtheilungs-Vorsteher, als General-Proviantmeister, unterhält sich in fortlaufender Kenntniß von den obwaltenden Konjunkturen im Getraidehandel und von dem Stande des Anschaffungs-Betriebes, eben so nimmt derselbe nähere Ueberzeugung von den Hauptergebnissen der Magazin-Verwaltung und von der Geschäftsthätigkeit der Proviant-Aemter ꝛc. durch örtliche Bereisung in einem entsprechenden Turnus.

Die Abtheilung besteht aus einem Vorsteher und einem Rath aus dem Civilstande.

3) Die Abtheilung für die Bekleidungs-, Feld-, Equipage- und Train-Angelegenheiten.

Von derselben ressortiren:

Die Abfindung der Truppen mit den denselben zustehenden Kompetenzen an großen und kleinen Montirungs-, Leder- und Reitzeugstücken und die Sorge für die Anschaffung und Unterhaltung des zur Bekleidung der Armee erforderlichen Gesammt-Bedarfs an Tuch.

Das Train- und Feldequipage-Wesen bei den Trup

Digitized by Google

pen und die Erhaltung und Ergänzung der in den Train-Depots für den Fall eines Krieges niedergelegten Vorräthe an Fahrzeugen, Geschirren und sonstigen Train- und Ausrüstungs-Gegenständen der Militair-Verwaltungs-Behörden;

die Aufstellung und Prüfung neuer Proben in diesen beiden Geschäftszweigen.

Der Abtheilung liegt die Abnahme der bezüglichen Jahresrechnungen ob.

Sie besteht nur aus einem Civil-Rath, früher (bis zum Jahre 1848) bestand sie aus zwei Räthen, nämlich einem Militair- und einem Civil Rath.

4) Die Abtheilung für das Servis-, Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Wesen.

Zu deren Ressort gehören:

Die sämmtlichen Servis-Angelegenheiten,

die gesammte Kasernen-Administration

und die Beschaffung resp. Erbauung und Unterhaltung der Kasernen, Pferdeställe, Reitbahnen, Exerzierhäuser, Wachen, Arrestlokale, Landwehr-Zeughäuser, Pulver-Behältnisse, Heergeräthschuppen, Handwerkerstuben, Montirungskammern, Garnisonschmieden, auch der Exerzier- und Schießplätze,

die Unterhaltung der Dienstwohnungen des Kriegs-Ministers, der kommandirenden Generale und des Gouverneurs von Berlin;

die Unterhaltung der Garnison-Kirchen und des Kirchengeräths, so wie der Garnison-Begräbnißplätze;

die Unterhaltung der Invaliden-Häuser in Berlin und Stolp;

die obere administrative Leitung der Krankenpflege der Truppen sowohl im Frieden, als im Kriege;

die Beschaffung und resp. Erbauung der Lazarethe, die Verwaltung derselben mit Einschluß der dahin gehörigen Beschaffung der Arzenei- und Verbandmittel und zwar:

1) in den Garnison- und Kantonnements-Lazarethen,

2) in den Festungs-Belagerungs-Lazarethen,

3) in den Feld-Lazarethen, } ad 2 und 3 auch die Sorge dafür, daß das für den Fall eines Krieges Erforderliche schon in Friedenszeiten vorhanden ist;

die Servis-, Garnison- und Lazareth-Administration in Mainz und Luxemburg.

Den sämmtlichen Königlichen und magistratualischen Garnison-Verwaltungen, den Garnison-Lazareth-Kommissionen, den zur Verwaltung der Belagerungs-Lazareth-Depots in den Festungen niedergesetzten Kommissionen, so wie den Train-Depots in Beziehung auf die von denselben im Frieden zu verwaltenden Feld-Lazareth-Gegenstände, stehen die Militair-Intendanturen als verantwortliche Provinzial-Behörden zunächst vor, während die Mitglieder dieser Ministerial-Abtheilung bestimmungsmäßig von der Ausführung ihrer oberen Anleitungen und der Thätigkeit der Lokalbehörden durch örtliche Bereisungen Kenntniß nehmen und sie erledigen. Die Abtheilung besteht aus 1 Vorsteher und 1 Rath vom Civilstande.

Unter dem Militair-Oekonomie-Departement stehen:

1) die General-Militair-Kasse mit deren Filial-Anstalten (der Militair-Wittwen-Kasse, der Militair-Pensions-Kasse in Berlin und den detachirten Militair-Kassen in Mainz und Luxemburg);
2) das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg;
3) die 45 Proviantämter;
4) die 4 Montirungs-Depots;
5) die 9 Train-Depots bei den Armee-Corps;
6) sämmtliche Königliche als auch magistratualische Garnison-Verwaltungen;
7) die Garnison-Lazareth-Kommissionen;
8) die Kommissionen zur Verwaltung der Belagerungs-Lazareth-Depots in den Festungen.

B. Direkt unter dem Minister stehende Abtheilungen.

1) Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, bearbeitet:

die Ernennung und Beförderung sämmtlicher Offiziere der Armee, deren Anstellungs-, Abschieds-, Versetzungs-, Urlaubs-, Heiraths-, Belohnungs- und außerordentliche Gesuche und Vorschläge, deren Entscheidung von des Königs Majestät abhängt;

bereitet zur Allerhöchsten Entscheidung vor alle zur Bestätigung Seiner Majestät des Königs gelangenden kriegs- und ehrengerichtlichen Sentenzen, so wie die Rehabilitirungs-Anträge der Militair-Behörden;

bearbeitet die von Personen des Militairstandes ausgehende, diese selbst resp. ihre Familien betreffende oder von deren Hinterbliebenen angebrachte Gnadengesuche und dahin einschlagenden Anträge der Militair- und anderen Behörden.

Sie besteht aus einem militairischen Vorsteher und einem Rath aus dem Civilstande.

2) Die Abtheilung für das Invalidenwesen.

Sie bearbeitet nachstehende Geschäfte:

das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, in Bezug auf den im General-Militair-Kassen-Etat ausgeworfenen Militair-Pensions-Fonds; die Feststellung und Anweisungen der Pensionen für Offiziere und Militair-Beamte;

die Anstellungen der im Civildienst zu versorgenden pensionirten Militairs aller Grade;

die in Personal-Angelegenheiten der in den Invaliden-Instituten befindlichen Offiziere;

die Anträge der Gerichtsbehörden auf Pensions-Abzüge zur Tilgung von Schulden rc.;

die Anerkennung sämmtlicher Invaliden vom Feldwebel abwärts des stehenden Heeres, der Landwehr des beurlaubten Standes und der in der Heimat lebenden ehemaligen Soldaten, so wie die Anweisung der Pensionen und Unterbringung in den Invalidenhäusern;

die Feststellung der Pensions-Zuschüsse für die im Civildienst angestellten Invaliden, ingleichen die Wiedereinziehung der von denselben veranlaßten Ueberhebungen;

die Verwaltung resp. Vertheilung der während der Kriegsjahre 1813 bis 1815 aus milden Gaben gestifteten Fonds, so wie der späteren Vermächtnisse und Schenkungen zur Unterstützung invalider Offiziere und Mannschaften, so wie der Wittwen und Kinder der in jenen Feldzügen gefallenen Krieger.

Die Abtheilung ist die Rechnung abnehmende Behörde für die Militair-Pensions-Kasse und für sämmtliche Regierungs-Haupt-Kassen hinsichtlich der von den letzteren gezahlten Invaliden-Pensionen.

Sie besteht aus einem militairischen Vorsteher, einem Civil-, einem Militair-Rath und einem militairischen Hülfsarbeiter.

3) Die Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Zum Geschäftskreise derselben gehörn:

die jährliche Remontirung der Kavallerie und Artillerie;

die speziellen Anordnungen zum kommissarischen jährlichen Ankauf der Remonten und das Ausschreiben der dieserhalb anzusetzenden öffentlichen Märkte;

die unmittelbare Leitung der landwirthschaftlichen und Kassen-Verwaltung der gegenwärtig zur Aufnahme und Unterhaltung von 3400 Pferden eingerichteten acht Remonte-Depots, die Feststellung der jährlichen Wirthschafts-Ueberschläge (Etats) für dieselben und die Lokal-Revision des Depots;

der Verkauf der jährlich auszurangirenden Dienstpferde der Armee und die Einziehung des Erlöses dafür zur General-Militair-Kasse.

Die Abtheilung besteht aus dem jedesmaligen Remonte-Inspektor als Vorsteher und dem Remonte-Depot-Direktor (zur Zeit ein Civilrath) als Mitglied. Zugeordnet ist der Abtheilung jedesmal noch der betreffende Offizier von der Kavallerie, welcher Mitglied der Armee-Abtheilung des Allgemeinen Kriegs-Departements ist.

Unter der Abtheilung stehen:

1) die drei Remonte-Ankaufs-Kommissionen,
2) die acht Remonte-Depot-Administrationen.

Berlin, 7. Januar 1850.

Das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Anlage 3.

Friedens-Verpflegungs-Etat

für

den Stab eines Linien-Infanterie-Regiments pro 1849.

Rationen.	Mann.	Chargen und Competenzen.	Jährlich	Geht ab Beitrag zum Pensions-Fonds	Tritt zu Agio von dem Gold-Antheile à 3⅓ %	Bleibt zu zahlen monatlich			Bleibt zu zahlen jährlich		
			Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
		1. Löhnung und Zulagen.									
3	1	Regiments-Kommandeur	2,500	59	16⅔	204	24	2	2,457	20	.
2	1	Stabs-Offizier	1,800	35	12	148	2	6	1,777	.	.
1	1	Regiments-Adjutant, einschließlich 72 Rthlr. Zulage	312	3	.	25	22	6	309	.	.
2	.	Für die zwei ältesten Hauptleute, insofern sie nicht Schützen-Hauptleute sind, und schon in dieser Eigenschaft Rationen beziehen.									
8	3	Offiziere.									
	1	Regiments-Arzt	1,000	25	.	81	7	6	975	.	.
		Bezieht derselbe nach seinem Dienstalter 1,200 Rthlr., 1,100 Rthlr. oder 900 Rthlr. jährlich, so erhält er nach Abzug des Beitrages zum Pensions-Fonds resp. 1,175 Rthlr., 1,075 Rthlr. oder 875 Rthlr.									
		Zur Ergänzung des Gehalts für den Bataillons-Arzt bei dem Füsilier-Bataillon, wo nur das Gehalt als Kompagnie-Arzt ausgeworfen ist	380	6	.	31	5	.	374	.	.
		Bezieht derselbe nach seinem Dienstalter statt des Gehalts von 500 Rthlr. das höhere von 600 Rthlr. oder das niedere von 400 Rthlr., so erhält er nach Abzug des Beitrages zum Pensions-Fonds statt dieser 374 Rthlr. resp. 474 Rthlr. oder 274 Rthlr. Zuschuß.									
		Summa	5,992	128	28⅔	491	1	8	5,892	20	.

Digitized by Google

Mann.	Chargen und Kompetenzen.	à Rtl	Sgr	Pf	Monatlich Rtl	Sgr	Pf	Jährlich Rtl	Sgr	Pf
	Ferner Transport..........	.	.	.	491	1	8	5,892	20	.
1	Regimentsschreiber als Unteroffizier incl. 3 Rthlr. Zulage..............	.	.	.	6	15	.	78	.	.
	Zur Ergänzung des Gehalts für den Regiments-Tambour, für welchen im Bataillons-Etat nur die Löhnung als Bataillons-Tambour ausgeworfen ist	.	.	.	1	.	.	12	.	.
10	Hautboisten..	4	.	.	40	.	.	480	.	.
11	Mann Viktualien-Zulage..	.	15	.	5	15	.	66	.	.
	Soldzulage für den Regimentsschreiber als Unteroffizier.................	.	.	.	.	15	.	6	.	.
	Summa der Löhnung und Zulage..........	.	.	.	544	16	8	6,534	20	.
	2. Kompagnie-Unkosten.									
	11 Mann..	.	2	6	.	27	6	11	.	.
	3. Gewehrgelder.									
	11 Mann..	.	1	10½	.	20	7½	8	7	6
	4. Kleine-Montirungsgelder.									
	11 Mann..	.	16	3	5	28	9	71	15	.
	Summa der Verpflegung für den Stab..........	.	.	.	552	3	6½	6,625	12	[illegible]
	Hierzu die Verpflegung für 3 Bataillone nach dem anliegenden Etat à 33,881 Rthlr. 10 Sgr...........	.			8,470	10	.	101,644	.	.
	Summa der Verpflegung für das Regiment..........	.	.	.	9,022	13	6½	108,269	12	6
	Davon ab: Goldagie des Stabes....................	28	20	.						
	der 3 Bataillone à 36 Rthlr	108	.	.				136	20	.
								108,132	22	6
	Dazu: Pensionsbeitrag des Stabes....................	128	.	.						
	der 3 Bataillone à 177 Rthlr	531	.	.				659	.	.
	Summa.........							108,791	22	[illegible]

Digitized by Google

Anlage 4.

Friedens-Verpflegungs-Etat

für

ein Infanterie-Bataillon von 522 Mann pro 1849.

Rationen.	Mann.	Chargen und Kompetenzen.	Jährlich à Rthlr.	Jährlich Summa. Rthlr.	Geht ab Beitrag zum Pensions-Fonds. Rthlr.	Tritt zu Agio von dem Gold-Antheil à 3⅓ % Rthlr.	Bleibt zu zahlen monatlich. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bleibt zu zahlen jährlich. Rthlr.	Sgr.	Pf.
		1. Löhnung und Zulagen.										
2	1	Bataillons-Kommandeur	.	1,800	35	12	148	2	6	1,777	.	.
	2	Hauptleute	1,200	2,400	50	16	197	5	.	2,366	.	.
	2	Hauptleute	600	1,200	30	8	98	5	.	1,178	.	.
	4	Premier-Lieutenants	300	1,200	20	.	98	10	.	1,180	.	.
1	1	Adjutant, einschließlich 72 Rthlr. Zulage	.	312	3	.	25	22	6	309	.	.
	12	Sekonde-Lieutenants	240	2,880	36	.	237	.	.	2,844	.	.
1	.	für den Schützen-Hauptmann.										
4	22	Offiziere.										
	1	Rechnungsführer, wenn derselbe Sekonde-Lieutenant ist, incl. 120 Rthlr. Zulage	.	360	3	.	29	22	6	357	.	.
		Summa..	.	10,152	177	36	834	7	6	10,011	.	.
		Latus ebenso.										

Digitized by Google

Mann.	Chargen und Kompetenzen.	à Rtl.	à Sgr.	à Pf.	Monatlich. Rtl.	Monatlich. Sgr.	Monatlich. Pf.	Jährlich. Rtl.	Jährlich. Sgr.	Jährlich. Pf.
	Transport.....	.	.	.	834	7	6	10,011	.	.
	Ferner:									
	4 Feldwebel, Gehalt 8 Rthlr. 15 sgr. Regulativmäßige Zulage 3 Rthlr.	11	15	.	46	.	.	552	.	.
57	4 Portepeefähnriche........	8	.	.	32	.	.	384	.	.
	12 Sergeanten........	3	15	.	42	.	.	504	.	.
	37 Unteroffiziere incl. Bataillonsschreiber........	3	15	.	129	15	.	1,554	.	.
	Regulativmäßige Zulage, welche nach den Bestimmungen des Regulativs vom 6. Januar und den Festsetzungen vom 12. Mai 1846 gezahlt wird:									
	für die 4 ersten Sergeanten .... à 5 Rthlr. 15 sgr.	22	.	.	66	.	.	792	.	.
	" " 4 zweiten " .... à 3 " 15 "	14	.	.						
	" " 4 dritten " .... à 3 " 15 "	14	.	.						
	" " 4 ersten Unteroffiziere .... à 2 " — "	8	.	.						
	" " 4 zweiten " .... à 1 " — "	4	.	.						
	" " 4 dritten " .... à 1 " — "	4	.	.						
	Funktions-Zulage für diejenigen 8 Sergeanten oder Unteroffiziere, welche zugleich Kapitaind'armes oder Fouriere sind........	1	.	.	8	.	.	96	.	.
	60 Gefreite........	2	3	$5\frac{1}{4}$	126	26	3	1,522	15	.
448	Von denselben können 16 zu Obergefreiten ernannt werden, und erhalten diese die regulativmäßige Zulage von........	.	15	.	8	.	.	96	.	.
	388 Gemeine........	2	.	.	776	.	.	9,312	.	.
1	Bataillons-Tambour oder Hornist........	.	.	.	3	15	.	42	.	.
	Zulage für denselben........	.	.	.	1	.	.	12	.	.
	Diese Zulage erhält derselbe nur, wenn seine Führung gut ist, und der Dienstzeit nach jüngere Unteroffiziere im Bataillon, als er, die regulativmäßige Zulage bereits empfangen.									
16	Spielleute........	2	.	.	32	.	.	384	.	.
522	Mann Viktualien-Zulage........	.	15	.	261	.	.	3,132	.	.
	Sold-Zulage für 114 Mann........	.	15	.	57	.	.	684	.	.
	Diese Zulage wird fortdauernd ausgezahlt, excl. der Portepeefähnriche und der auf Beförderung dienenden Unteroffiziere, den dienstthuenden Unteroffizieren incl. Feldwebel ꝛc., dem Bataillons-Tambour oder Hornisten und pro Kompagnie den 15 ältesten Soldaten incl. Gefreiten, wenn diese 15 Mann nach Ablauf der ihnen obliegenden Dienstzeit sich weiter auf ein Jahr verpflichten.									
	4 Kompagnie-Chirurgen........	10	.	.	40	.	.	480	.	.
	1 Büchsenmacher........	.	.	.	5	.	.	60	.	.
	Für Besorgung der geringeren Justizgeschäfte........	.	.	.	3	.	.	36	.	.
	Zulage für den Bataillonsschreiber........	.	.	.	3	.	.	36	.	.
	Summa der Löhnung und Zulagen..	.	.	.	2,474	3	9	29,689	15	.

Digitized by Google

Mann.	Chargen und Kompetenzen.	à Rthlr.	à Sgr.	à Pf.	Monatlich. Rthlr.	Monatlich. Sgr.	Monatlich. Pf.	Jährlich. Rthlr.	Jährlich. Sgr.	Jährlich. Pf.
	Transport.....	.	.	.	2,474	3	9	29,689	15	.
	2. Kompagnie-Unkosten.									
522	Mann à 2 sgr. 6 pf. .... 43 Rthlr. 15 sgr. Davon ab: Zur Krankenpflege der Mannschaften.. 12 Rthlr. Zur Arznei für Frauen und Kinder .. 4 " — 16 " — "	.	.	.	27	15	.	330	.	.
	3. Gewehrgelder.									
522	Mann....................................	.	1	$10\frac{1}{2}$	32	18	9	391	15	.
	4. Zur Bestreitung kleiner Ausgaben, pro Kompagnie....	5	.	.	20	.	.	240	.	.
	5. Tischgelder für Subaltern-Offiziere............	.	.	.	30	.	.	360	.	.
	6. Kleine-Montirungsgelder.									
57 1	Unteroffiziere .... Bataillons-Tambour oder Hornist } 58 Mann à 16 sgr. 3 pf.	31	12	6	231	5	10	2,774	10	.
16 448	Spielleute.......... Gefreite und Gemeine } 464 Mann à 12 sgr. 11 pf.	199	23	4						
	7. Zum Unterricht der Unteroffiziere und Gemeinen.									
	pro Kompagnie .... Diese 2 Rthlr pro Kompagnie werden nur dann gezahlt, wenn die Kompagnien einzeln stehen, im entgegengesetzten Falle erhält jede Kompagnie nur $1\frac{1}{2}$ Rthlr. monatlich.	2	.	.	8	.	.	96	.	.
	Summa der Verpflegung..	.	.	.	2,823	13	4	33,881	10	.
	Davon ab: Geldagio							36	.	.
								= 33,845	10	.
	Dazu Pensions-Beitrag							177	.	.
	Summa..							34,022	10	.

Außerdem

	für 1 Monat. Rthlr.	für 1 Monat. Sgr.	für 1 Monat. Pf.	für 6 Monat. Rthlr.	für 6 Monat. Sgr.	für 6 Monat. Pf.
für 80 Kriegsreserve-Rekruten, welche auf 6 Monat in dem Jahre eingezogen werden, wo das Bataillon vor Sr Majestät Revue hat:						
1. Löhnung.................... à 2 Rthlr. — sgr.	160	.	.	960	.	.
2. Viktualien-Zulage......... à — " 15 "	40	.	.	240	.	.
3 Kompagnie-Unkosten à 2 sgr. 6 pf monatlich ... 6 " 20 " Davon ab: zur Krankenpflege der Mannschaften.................. 1 " 18 "	5	2	.	30	12	.
4. Gewehrgelder à 1 sgr. $10\frac{1}{2}$ pf.	5	.	.	30	.	.
5. Kleine-Montirungsgelder à 12 sgr. 11 pf. ..	34	13	4	206	20	.
Summa..	244	15	4	1,467	2	.

Digitized by Google

Anlage 5.

Friedens-Verpflegungs-Etat

für ein Kavallerie-Regiment pro 1849.

Rationen.	Mann.	Chargen und Kompetenzen.	Jährlich à Rthl.	Jährlich 5 à Rthl.	Geht ab Beitrag zum Pensionsfonds Rthl.	Tritt zu Agio von d. Gold-Antheile à 3⅓ % Rthl.	Bleibt zu zahlen monatlich Rthl.	Sgr.	Pf.	Bleibt zu zahlen jährlich Rthl.	Sgr.	Pf.
		1. Löhnung und Zulage.										
5	1	Regiments-Kommandeur	.	2,250	59	15	183	25	.	2,206	.	.
4	1	Stabsoffizier	.	1,900	35	$12\frac{2}{3}$	156	14	2	1,877	20	.
6	2	Rittmeister	1,300	2,600	50	$17\frac{1}{3}$	213	28	4	2,567	10	.
6	2	Rittmeister	720	1,440	30	$9\frac{1}{2}$	118	8	9	1,419	15	.
8	4	Premier-Lieutenants	360	1,440	20	.	118	10	.	1,420	.	.
3	1	Adjutant, einschließlich 72 Rthlr. Zulage	.	348	3	.	28	22	6	345	.	.
24	12	Sekonde-Lieutenants	276	3,312	36	.	273	.	.	3,276	.	.
56	23	Offiziere.										
2	1	Rechnungsführer, wenn er Sekonde-Lieutenant ist incl. 120 Rthlr. Zulage	.	396	3	.	32	22	6	393	.	.
2	1	Regimentsarzt. Bezieht derselbe nach seiner Anciennetät 1,200 Rthlr., 1,100 Rthlr. oder 900 Rthlr. jährlich, so erhält er nach Abzug des Beitrages zum Pensionsfonds resp. 1,175 Rthlr., 1,075 Rthlr. oder 875 Rthlr.	.	1,000	25	.	81	7	6	975	.	.
		Summa	.	14,686	261	$54\frac{1}{2}$	1,206	18	9	14,479	15	.

Rationen.	Mann.	Ferner:	à Rthl.	à Sgr.	à Pf.	monatlich Rthl.	Sgr.	Pf.	jährlich Rthl.	Sgr.	Pf.
		4 Wachtmeister Gehalt 10 Rthlr, Regulativmäßige Zulage 3 „	13	.	.	52	.	.	624	.	.
61	61	4 Portepee-Fähnriche	8	.	.	32	.	.	384	.	.
		12 Sergeanten	4	15	.	54	.	.	648	.	.
		41 Unteroffiziere incl. Regimentsschreiber	4	15	.	184	15	.	2,214	.	.
		Regulativmäßige Zulage, welche nach den Bestimmungen des Regulativs vom 6. Januar und den Festsetzungen vom 12 Mai 1846 gezahlt wird:									
		für die 4 ersten Sergeanten à 4 Rthlr. 15 Sgr.	18	.	.						
		„ „ 4 zweiten „ à 3 „ 15 „	14	.	.						
		„ „ 4 dritten „ à 3 „ 15 „	14	.	.	62	.	.	744	.	.
		„ „ 4 ersten Unteroffiziere à 2 „ — „	8	.	.						
		„ „ 4 zweiten „ à 1 „ — „	4	.	.						
		„ „ 4 dritten „ à 1 „ — „	4	.	.						
		Funktionszulage für diejenigen 4 Sergeanten oder Unteroffiziere, welche zugleich Quartiermeister sind	1	15	.	6	.	.	72	.	.
		1 Stabs-Trompeter	.	.	.	6	.	.	72	.	.
13	13	12 Trompeter	4	.	.	48	.	.	576	.	.
		96 Gefreite	2	21	3	260	.	.	3,120	.	.
496	496	Von denselben können 16 zu Obergefreiten ernannt werden, und erhalten diese die regulativmäßige Zulage von	.	15	.	8	.	.	96	.	.
	12	400 Gemeine, „ 412	2	15	.	1,030	.	.	12,360	.	.
	5	Kurschmiede	6	.	.	30	.	.	360	.	.
570	587	Mann Viktualien-Zulage	.	15	.	293	15	.	3,522	.	.
		Soldzulage für 178 Mann. Diese Zulage wird permanent gezahlt, excl. Portepee-Fähnriche und der auf Avantage dienenden Unteroffiziere, den Dienstthuenden Unteroffizieren incl. Wachtmeister ꝛc., dem Stabstrompeter und pro Eskadron den 30 ältesten Soldaten incl. Gefreiten, wenn diese 30 Mann nach Ablauf der ihnen obliegenden Dienstzeit sich weiter auf ein Jahr verpflichten	.	15	.	89	.	.	1,068	.	.
		4 Eskadron-Chirurgen	10	.	.	40	.	.	480	.	.
		1 Regiments-Sattler	.	.	.	7	15	.	90	.	.
		1 Büchsen-Schmied	.	.	.	5	.	.	60	.	.
		Für die Besorgung der geringeren Justizgeschäfte	.	.	.	3	.	.	36	.	.
		Zulage für den Regimentsschreiber	.	.	.	3	.	.	36	.	.
		Summa der Löhnung und Zulagen	.	.	.	3,420	3	9	41,041	15	.

Digitized by Google

Mann.	Chargen und Kompetenzen.	à			Monatlich			Jährlich.		
		Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf
	Transport..........	.	.	.	3,420	3	9	41,041	15	.
	2. Gewehrgelder									
	Für 587 Mann..........	.	3	.	58	21	.	704	12	.
	3. Reparatur der Montirung, Sattelzeug und Eskadron-Unkosten									
	587 Mann à 3 Sgr 11½ Pf .... 77 Rthlr 13 Sgr 6½ Pf Davon ab: zur Krankenpflege der Mannschaften..... 12 Rthlr zur Arznei für Frauen und Kinder ...... 4 „ 16 „ — „ — „	61	13	6½	132	21	½	1,592	12	6
	570 Pferde, Zuschuß zum Hufbeschlag à 3 Sgr 9 Pf..........	71	7	6						
	4. Pferde-Arzneigelder									
	Pro Eskadron..........	7	.		28	.	.	336	.	.
	5. Zur Bestreitung kleiner Ausgaben									
	Pro Eskadron..........	5	.	.	20	.	.	240	.	.
	6. Tischgelder für die Subaltern Offiziere..........	.	.	.	30	.	.	360	.	.
	7. Kleine Montirungs-Gelder									
	74 Unteroffiziere und Trompeter à 1 Rthlr. 3 Sgr 4 Pf	82	6	8	333	29	2	4,007	20	.
	513 Gemeine incl Kurschmiede à 14 Sgr 8½ Pf..........	251	22	6						
	8. Zum Unterricht der Unteroffiziere und Gemeine									
	Pro Eskadron..........	2	.	.	8	.	.	96	.	.
	Diese 2 Rthlr. pro Eskadron werden nur dann gezahlt, wenn die Eskadrons einzeln stehen; im entgegengesetzten Falle erhält die Eskadron nur 1½ Rthlr. monatlich									
	Summa der Verpflegung..........	.	.	.	4,031	14	11½	48,377	29	6
	Davon ab: Gold-Agio..........	.	.	.	.	.	.	54	15	.
								48,323	14	6
	Dazu. Pensionsbeitrag..........	.	.	.	.	.	.	261	.	.
	Summa..........	.	.	.	.	.	.	48,584	14	6

Digitized by Google

Anlage 6.

Friedens-Verpflegungs-Etat
für
eine Artillerie-Brigade pro 1849.

Rationen.	Mann.	Chargen und Kompetenzen.	Jährlich à	Jährlich Summa.	Davon ab: Beitrag zum Pensions-Fonds.	Tritt zu: Agio von dem Gold-Antheil à $3\frac{1}{3}$ %	Bleibt zu zahlen monatlich.			Bleibt zu zahlen jährlich.		
			Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
		1. Löhnung und Zulagen.										
4	1	Stabs-Offizier als Brigadier	.	2,600	59	$17\frac{1}{3}$	213	5	10	2,558	10	.
9	3	Stabs-Offiziere als Abtheilungs-Kommandeure	1,900	5,700	105	38	469	12	6	5,633	.	.
3	.	Für den 5ten Stabs-Offizier, wenn er sich unter den nachstehenden Hauptleuten der Fuß-Artillerie befindet, befindet er sich unter den Hauptleuten der reitenden Artillerie, so erhält er zu den 2 etatsmäßigen Rationen nur noch 1 Ration.										
		Gehalts-Erhöhung für denselben	.	600	10	4	49	15	.	594	.	.
6	15	7 Hauptleute 1ster Klasse	1,300	9,100	175	$60\frac{2}{3}$	748	24	2	8,985	20	.
		8 " 2ter "	720	5,760	120	38	473	5	.	5,678	.	.
6	15	Premier-Lieutenants	336	5,040	75	.	413	22	6	4,965	.	.
		Gehalts-Erhöhung für 3 Premier-Lieutenants der reitenden Artillerie	24	72	.	.	6	.	.	72	.	.
		Zulage für den Premier-Lieutenant, welcher die Kompagnie des 5ten Stabs-Offiziers führt	.	240	.	.	20	.	.	240	.	.
	3	Feuerwerks-Lieutenants, incl. 3 Rthlr. Zulage monatlich. Diese werden dem Brigade-Stab zugerechnet.	336	1,008	9	.	83	7	6	999	.	.
4	4	Adjutanten, incl. Brigade-Adjutant einschließlich 72 Rthlr. Zulage	372	1,448	12	.	123	.	.	1,476	.	.
12	30	Sekonde-Lieutenants	300	9,000	90	.	742	15	.	8,910	.	.
		Außerdem die Gehalts-Erhöhung für 6 bei der reitenden Artillerie stehende Sekonde-Lieutenants	12	72	.	.	6	.	.	72	.	.
44	71	Offiziere.										
	1	Rechnungsführer, wenn er Sekonde-Lieutenant ist, incl. 18 Rthlr. monatliche Zulage	.	516	3	.	42	22	6	513	.	.
		Wenn ein Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Wachtmeister Rechnungsführer ist, erhält derselbe aus der hier ausgeworfenen Summe das ihm nach seiner Charge zustehende Gehalt und die Zulage von 18 Rthlr. monatlich. Das Ersparte wird zurückgerechnet.										
		Zulage für den Rechnungsführer zur Haltung eines Schreibers	.	120	.	.	10	.	.	120	.	.
	1	Regiments-Arzt	.	1,000	25	.	81	7	6	975	.	.
		Bezieht derselbe nach seinem Dienstalter 1200 Rthlr., 1100 oder 900 Rthlr. jährlich, so erhält derselbe nach Abzug des Beitrags zum Pensions-Fonds resp 1175, 1075 oder 875 Rthlr.										
		Summa..	.	42,316	683	158	3,482	17	6	41,791	.	.
		Latus ebenso.										

Digitized by Google

Mann.	Chargen und Kompetenzen	à Rthlr.	Sgr.	Pf.	Monatlich. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Jährlich. Rthlr.	Sgr.
	Transport.....	.	.	.	3,482	17	6	41,791	.
	10 Oberfeuerwerker, Gehalt 11 Rthlr., regulativmäßige Zulage 3 Rthlr.	14	.	.	140	.	.	1,680	.
	5 Feuerwerker 1ster Klasse, Gehalt 6½ Rthlr., regulativmäßige Zulage 3 Rthlr.	9	15	.	47	15	.	570	.
	5 „ 1ster „ „ 6½ „ „ „ 1½ „	8	.	.	40	.	.	480	.
	10 „ 2ter „ „ 4⅚ „ „ „ 1 „	5	25	.	58	10	.	700	.
253	3 Wachtmeister .... „ 10 „ „ „ 3 „	13	.	.	39	.	.	468	.
	12 Feldwebel .... „ 8½ „ „ „ 3 „	11	15	.	138	.	.	1,656	.
	15 Portepeefähnriche	8	.	.	120	.	.	1,440	.
	45 Sergeanten	4	25	.	217	15	.	2,610	.
	148 Unteroffiziere incl. 4 Schreiber, als 1 für den Brigadier und 3 für die Abtheilungs-Kommandeure	4	25	.	715	10	.	8,584	.
	Zulage für den Brigadeschreiber	.	.	.	3	.	.	36	
	Regulativmäßige Zulage, welche, so wie die der obigen Chargen, nach den Bestimmungen des Regulativs vom 6. Januar und den Festsetzungen vom 12. Mai 1846 gezahlt wird:								
	für die 15 ersten Sergeanten .... à 4 Rthlr. 15 sgr	67	15	.					
	„ „ 15 zweiten „ .... à 3 „ 15 „	52	15	.					
	„ „ 15 dritten „ .... à 3 „ — „	45	.	.	210	.	.	2,520	.
	„ „ 15 ersten Unteroffiziere .... à 2 „ — „	30	.	.					
	„ „ 15 zweiten „ .... à 1 „ — „	15	.						
	Funktions-Zulage für diejenigen 15 Sergeanten oder Unteroffiziere, welche zugleich Quartiermeister oder Kapitaind'armes sind	1	5	.	17	15	.	210	.
126	Bombardiere 1ster Klasse, nämlich 18 reitende und 108 von der Fuß-Artillerie	4	.	.	504	.	.	6,048	.
	Zulage für 3 der Letztern, welche die Hornisten einüben	.	15	.	1	15	.	18	.
30	6 Bombardiere 2ter Klasse der reitenden Artillerie	2	15	.	15	.	.	180	.
	24 „ 2ter „ „ Fuß-Artillerie	2	.	.	48	.	.	576	.
30	6 Trompeter der reitenden Artillerie	4	.	.	24	.	.	288	.
	24 Hornisten der Fuß-Artillerie	2	.	.	48	.	.	576	.
1155	195 Kanoniere der reitenden Artillerie	2	15	.	487	15	.	5,850	.
	960 „ „ Fuß-Artillerie	2	.	.	1,920	.	.	23,040	.
7	Kurschmiede	7	.	.	49	.	.	588	.
1601	Mann Viktualien Zulage	.	15	.	800	15	.	9,606	.
	Sold-Zulage auf 688 Mann	.	15	.	344	.	.	4,128	.
	Diese Zulage wird fortdauernd ausgezahlt, excl. Portepeefähnriche und der auf Beförderung dienenden Unteroffiziere, den übrigen Unteroffizieren incl. Oberfeuerwerkern und pro Kompagnie den 30 ältesten Soldaten incl. Bombardiere, wenn diese 30 Mann nach Ablauf der ihnen obligenden Dienstzeit sich weiter auf 1 Jahr verpflichten.								
15	Kompagnie-Chirurgen	10	.	.	150	.	.	1,800	.
	Besondere Zulage für 42 fahrende Artilleristen der reitenden Artillerie während des Friedens	.	15	.	21	.	.	252	.
	Desgleichen für 102 fahrende Artilleristen der Fuß-Artillerie incl. 15 sgr. pro Mann während des Friedens	1	.	.	102	.	.	1,224	.
	Dem Brigadier zu Schreibmaterialien	.	.	.	5	.	.	60	.
	Summa der Löhnung..	.	.	.	9,748	7	6	116,979	.
	Latus ebenso.								

431

Digitized by Google

Rationen.	Chargen und Kompetenzen.	à Rthl.	à Sgr.	à Pf.	Monatlich Rthl.	Monatlich Sgr.	Monatlich Pf.	Jährlich Rthl.	Jährlich Sgr.	Jährlich Pf.
44	Transport.....	.	.	.	9,748	7	6	116,979	.	.
	2. Kompagnie-Unkosten.									
	Für 214 Unteroffiziere, 108 Bombardiere 1ster, 24 Bombardiere 2ter Klasse, 960 Kanoniere, 24 Hornisten und 4 Kurschmiede der Fuß-Artillerie = 1334 Mann à 2½ sgr.	111	5	.						
	Für 39 Unteroffiziere, 18 Bombardiere 1ster Klasse, 6 Bombardiere 2ter Klasse, 6 Trompeter, 195 Kanoniere und 3 Kurschmiede der reitenden Artillerie = 267 Mann à 3 sgr. 11½ pf.	35	6	10½						
	=	146	11	10½						
	Davon ab: Zur Krankenpflege der Mannschaften für 12 Fuß-Kompagnien à 2½ Rthlr. 30 Rthlr. " 3 reitende " à 2 " .. 6 " " 15 Kompagnien zur Arznei für Frauen und Kinder à 1 Rthlr. 15 "	51	.	.						
	3. Gewehr-Gelder.				95	11	10½	1,144	22	6
	Für 1330 Mann excl. Kurschmiede der Fuß-Artillerie à 5 pf.	18	14	2	34	29	2	419	20	.
	" 264 " " " " reitenden Artillerie à 1 sgr. 10½ pf...	16	15	.						
	4. Zur Bestreitung kleiner Ausgaben									
	Auf 15 Kompagnien	5	.	.	75	.	.	900	.	.
	5. Geschützreparaturen.									
	Auf 36 Geschütze Diese sind bestimmt zu kleinen Reparaturen der Geschütze, Geschirre, des Geschützzubehörs, der Stallsachen, Putzzeuge, Wagenschmiere und andere dergleichen Ausgaben.	5	.	.	180	.	.	2,160	.	.
	6. Hufbeschlaggelder.									
	Auf 24 Stangenpferde der reitenden Artillerie " 48 " " Fuß- " 72 à 8 sgr. 9 pf.	21	.	.						
	" 48 Vorderpferde " reitenden " " 96 " " Fuß- " 144 à 6 sgr. 3 pf.	30	.	.	76	26	3	922	15	.
423	" 132 Reitpferde " reitenden " " 12 " " Fuß- " " 12 Vorrathspferde " reitenden " " 18 Offizierpferde " Fuß- " " 33 Vorrathspferde " Fuß- " 207 à 3 sgr. 9 pf.	25	26	3						
	7. Pferde-Arzneigelder.									
	Auf 423 Pferde incl. Offizierpferde	.	1	3	17	18	9	211	15	.
	8. Tischgelder für die Subaltern-Offiziere, per Abtheilung...	30	.	.	90	.	.	1,080	.	.
467	Latus.....	.	.	.	10,318	3	6½	123,817	12	6

Digitized by Google

Mann.	Chargen und Kompetenzen.	à Rthl.	à Sgr.	à Pf.	Monatlich Rthl.	Monatlich Sgr.	Monatlich Pf.	Jährlich Rthl.	Jährlich Sgr.	Jährlich Pf.
	Transport.....	.	.	.	10,318	3	$6\frac{1}{2}$	123,817	12	6
	9. Kleine-Montirungsgelder.									
	a) Fuß-Artillerie.									
	Für 24 Geschützführende Unteroffiziere à 17 sgr. $8\frac{1}{2}$ pf.	14	15	.						
	» 190 Unteroffiziere, 108 Bombardiere 1ster, 24 Bombardiere 2ter Klasse = 322 Mann à 16 sgr. 3 pf.	174	12	6						
	» 858 Kanoniere, 24 Hornisten und 4 Kurschmiede = 886 Mann à 12 sgr. 11 pf.	381	14	2						
	» 102 Kanoniere bei den Pferden à 14 sgr. $4\frac{1}{2}$ pf.	48	26	3	792	22	11	9,513	5	.
	b) Reitende Artillerie.									
	Für 39 Unteroffiziere, 18 Bombardiere 1ster, 6 Bombardiere 2ter Klasse und 6 Trompeter = 69 Mann à 1 Rthlr. 3 sgr. 4 pf.	76	20	.						
	Für 195 Kanoniere und 3 Kurschmiede = 198 Mann à 14 sgr. $8\frac{2}{3}$ pf.	97	5	.						
	10. Zum Unterricht der Unteroffiziere und Bombardiere.									
	Auf 15 Kompagnien monatlich	3	3	.	46	15	.	558	.	.
	Summa der Verpflegung..	.	.	.	11,157	11	$5\frac{1}{2}$	133,888	17	6
	Davon ab: Für 256 Manquirende der Fuß-Artillerie während der 6 Wintermonate: an Traktament .... 2 Rthlr. — sgr. — pf. » Viktualien-Zulage .... — » 15 » — » » Kleine-Montirungsgelder .... — » 10 » 5 » » Gewehrgelder .... — » — » 5 » = 2 Rthlr. 25 sgr. 10 pf. monatlich. Dies beträgt für 256 Mann auf 6 Monate 4,394 Rthlr. 20 sgr., oder im Durchschnitt	.	.	.	366	6	8	4,394	20	.
	Bleiben zur Verpflegung, wenn die Brigade große Revüe hat	.	.	.	10,791	4	$9\frac{1}{2}$	129,493	27	6
	Hat die Brigade aber keine große Revüe, so werden von der vorstehenden Anzahl manquirender, 156 Mann statt am 1sten Oktober schon am 20sten August entlassen, und geben dann noch für dieselben von der zuletzt ausgeworfenen Summe ab auf $1\frac{1}{2}$ Monat à 3 Rthlr. 24 sgr. $5\frac{1}{2}$ pf., mithin jährlich 595 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., oder im Durchschnitt	.	.	.	49	17	$9\frac{1}{3}$	595	3	4
	Im letztern Falle bleiben zur Verpflegung.....	.	.	.	10,741	17	$\frac{1}{6}$	128,898	24	2

Digitized by Google

Anlage 7.

Friedens-Verpflegungs-Etat

für eine Pionier-Abtheilung pro 1849.

Mann	Chargen und Kompetenzen.	Rthl.	Sgr.	Pf.	à Rthl.	à Sgr.	à Pf.	Monatlich Rthl.	Monatlich Sgr.	Monatlich Pf.	Jährlich Rthl.	Jährlich Sgr.	Jährlich Pf.
	1 Löhnung und Zulage.												
1	Abtheilungs-Kommandeur } deren Gehälter stehen auf dem Etat des Ingenieur-Korps.												
2	Kompagnie-Kommandeure }												
4	Subaltern-Offiziere }												
1	Adjutant }												
	Zulage für den letztern				.	.	.	6	.	.			
8	Offiziere.												
1	Rechnungsführer, als Feldwebel, Gehalt	6	15	.									
	Rechnungsführer Zulage	8	.	.									
	Soldzulage	.	15	.									
	Viktualien-Zulage	.	15	.									
	Kompagnie-Unkosten ... 2 Sgr. 6 Pf.												
	ab, zur Krankenpflege .. — „ 8 „	.	1	10									
	Gewehrgelder	.	1	4									
	Kleine-Montirungsgelder	.	16	3	.	.	.	16	4	5			
	2 Feldwebel à 8 Rthlr. 15 Sgr. Gehalt und 3 Rthlr. regulativmäßige Zulage				11	15	.	23	.	.			
	2 Portepeefähnriche				8	.	.	16	.	.			
	6 Sergeanten				4	25	.	29	.	.			
	14 Unteroffiziere incl. 2 Schreiber, wovon einer für den Inspekteur und einer für den Abtheilungs-Kommandeur bestimmt ist				4	25	.	67	20	.			
	Regulativmäßige Zulage, welche nach den Bestimmungen des Regulativs vom 6. Januar und den Festsetzungen vom 12. Mai 1846 gezahlt wird:												
	für die 2 ersten Sergeanten .... à 4 Rthlr. 15 Sgr.				9	.	.						
	„ „ 2 zweiten „ .... à 3 „ 15 „				7	.	.						
	„ „ 2 dritten „ .... à 3 „ 15 „				7	.	.						
	„ „ 2 ersten Unteroffiziere .... à 2 „ — „				4	.	.	31	.	.			
	„ „ 2 zweiten „ .... à 1 „ — „				2	.	.						
	„ „ 2 dritten „ .... à 1 „ — „				1	.	.						
	Funktionszulage für diejenigen beiden Sergeanten oder Unteroffiziere, welche zugleich Kapitaind'armes sind				1	5	.	2	10	.			
	Zulage für 2 Schreiber				3	.	.	6	.	.			
2	Hornisten				2	.	.	4	.	.			
224 {	32 Gefreiten				3	.	.	96	.	.			
	Von denselben können 8 zu Obergefreiten ernannt werden, und erhalten diese die regulativmäßige Zulage von				.	15	.	4	.	.			
	192 Gemeine				2	.	.	384	.	.			
250	Mann Viktualien-Zulage				.	15	.	125	.	.			
	Soldzulage für 54 Mann				.	15	.	27	.	.			
	Diese Zulage wird excl. der Portepee-Fähnriche und der auf Avantage dienenden Unteroffiziere, fortdauernd ausgezahlt, den diensttuenden Unteroffizieren, incl. Feldwebel rc. und pro Kompagnie den 16 ältesten Pioniren incl. Gefreiten, wenn diese 16 Mann nach Ablauf der ihnen obliegenden Dienstzeit sich weiter auf ein Jahr verpflichten.												
1	Kompagnie-Chirurgus				.	.	.	10	.	.			
	Summa der Löhnung und Zulagen				.	.	.	847	4	5	10,165	23	.

Digitized by Google

Mann.	Chargen und Kompetenzen.	à Rthl.	à Sgr.	à Pf.	Monatlich. Rthl.	Monatlich. Sgr.	Monatlich. Pf.	Jährlich. Rthl.	Jährlich. Sgr.	Jährlich. Pf.
	Transport..........	.	.	.	847	4	5	10,165	23	.
	2. Kompagnie-Unkosten.									
	250 Mann à 2 Sgr. 6 Pf.................... 20 Rthlr. 25 Sgr. — Pf. Davon ab: zum Krankenpflegefonds für die Mannschaften.. 5 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. zur Arznei für Frauen und Kinder.......... 2 „ — „ — „ 7 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.	.	.	.	13	8	4	159	10	.
	3. Gewehrgelder.									
	250 Mann..	.	1	4	11	3	4	133	10	.
	4. Zur Bestreitung kleiner Ausgaben.									
	Pro Kompagnie..	5	.	.	10	.	.	120	.	.
	5. Kleine-Montirungsgelder.									
	24 Unteroffiziere.................................. à 16 Sgr. 3 Pf. 226 Pioniere incl. Hornisten........................ à 12 „ 11 „	13 97	. 9	. 2	110	9	2	1,323	20	.
	6. Zum Unterricht der Unteroffiziere und Gemeine.									
	Pro Kompagnie..	2	15	.	5	.	.	60	.	.
	Summa der Verpflegung..........	.	.	.	996	25	3	11,962	3	.
	Von vorstehender Verpflegung werden für beurlaubte Mannschaften als erspart in Abzug gemacht für 90 Mann: Traktament.................. 2 Rthlr. — Sgr. — Pf. Viktualien-Zulage........... — „ 15 „ — „ Kleine-Montirungsgelder...... — „ 10 „ 5 „ 2 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. monatlich. Dies beträgt auf 6 Monate.......... 1,537 Rthlr. 15 Sgr.									
	mithin im Durchschnitt..	.	.	.	128	3	9	1,537	15	.
	Bleiben zur Verpflegung..........	.	.	.	868	21	6	10,424	18	.

Digitized by Google

Anlage 8.

Friedens-Verpflegungs-Etat

für ein Bataillon eines Landwehr-Regiments incl. Kavallerie und Artillerie pro 1849.

Rationen.	Mann.	Chargen und Kompetenzen.	Jährlich. Rthl.	Geht ab: Beitrag zum Pensions-Fonds. Rthl.	Tritt zu: Agio von dem Geld-Antheile à 3⅓ %. Rthl.	Bleibt zu zahlen quartaliter Rthl.	Sgr.	Pf.	Bleibt zu zahlen jährlich Rthl.	Sgr.	Pf.	Außerdem für die Uebungszeit. Rthl.	Sgr.	Pf.
		1. Besoldungen und Zulagen												
2	1	Kommandeur	1,800	35	12	444	7	6	1,777	.	.	.	.	.
1	.	Für einen von der Linie kommandirten Offizier Adjutantenzulage 72 Rthlr. Rechnungsführerzulage 60 „	132	.	.	33	.	.	132	.	.	.	.	.
		Der Kavallerie-Offizier wird ebenfalls von der Linie kommandirt.												
		1 Bataillons-Arzt	240	3	.	59	7	6	237	.	.	.	.	.
		Summa	2,172	38	12	536	15	.	2,146	.	.	.	.	.

Rationen.	Mann.	Ferner:	à Rthl.	Sgr.	Pf.	quartaliter Rthl.	Sgr.	Pf.	jährlich Rthl.	Sgr.	Pf.	Außerdem Rthl.	Sgr.	Pf.
	4	Feldwebel à 8 Rthlr. 15 Sgr. Gehalt und 3 Rthlr. regulativmäßige Zulage = 11½ Rthlr.	34	15	.	138	.	.	552	.	.	.	.	.
1	1	Wachtmeister à 10 Rthlr. Gehalt und 3 Rthlr. regulativmäßige Zulage	13	.	.	39	.	.	156	.	.	.	.	.
	4	Kapitain d'Armes à 4 Rthlr. 15 Sgr. incl. 1 Rthlr Funktionszulage	13	15	.	54	.	.	216	.	.	.	.	.
		Zulage f. diese Kapit. d'Armes, 2 à monatl. 1½ Rthl. = 3 Rthl. / 2 à „ 1 „ = 2 „ } 5 Rthl.	.	.	.	15	.	.	60	.	.	.	.	.
	1	Bataillonsschreiber incl. Zulage	.	.	.	19	15	.	78	.	.	.	.	.
	12	Gefreite der Infanterie à 2 Rthlr. 3 Sgr. 5⅓ Pf.	6	10	3⅓	76	3	9	304	15	.	.	.	.
	2	„ „ Kavallerie à 2 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf.	8	3	9	16	7	6	65	.	.	.	.	.
	1	Bataillons-Tambour	.	.	.	10	15	.	42	.	.	.	.	.
4	25	Mann Viktualienzulage à 15 Sgr.	1	15	.	37	15	.	150	.	.	.	.	.
		Bei den in Berlin garnisonirenden Bataillonen wird diese Zulage mit 17½ Sgr. pro Mann und Monat gezahlt.												
		Soldzulage für 25 Mann	1	15	.	37	15	.	150	.	.	.	.	.
		Den Gefreiten wird die Soldzulage nur dann gezahlt, wenn sie nach Ablauf der ihnen obliegenden Dienstzeit, sich weiter auf ein Jahr verpflichten.												
	1	Büchsenschmied	.	.	.	15	.	.	60	.	.	.	.	.
	1	Kurschmied	.	.	.	18	.	.	72	.	.	.	.	.
		=	.	.	.	1,012	26	3	4,051	15	.	.	.	.
	4	Kapitaine	72	.	.	.	.	.	.	.	.	288	.	.
	1	Rittmeister	.	.	.	.	.	.	.	.	.	72	.	.
	4	Premier-Lieutenants der Infanterie à 25 Sgr. Diäten auf 14 Tage	11	20	.	.	.	.	.	.	.	46	20	.
	1	„ Lieutenant der Artillerie à 25 „ „ „ 14 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	20	.
	12	Sekonde-Lieutenants der Infanterie à 20 „ „ „ 14 „	9	10	.	.	.	.	.	.	.	112	.	.
2	2	„ „ der Kavallerie à 20 „ „ „ 14 „	9	10	.	.	.	.	.	.	.	18	20	.
	1	„ Lieutenant der Artillerie à 20 „ „ „ 14 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	10	.
		Wenn ein Premier-Lieutenant der Kavallerie zur Uebung einkommt, so erhält derselbe, wie bei der Infanterie pro Tag 25 Sgr. Diäten. Versieht derselbe während der Uebung die Stelle des fehlenden Rittmeisters, so erhält er noch außerdem 20 Sgr. täglich.												
		Latus	.	.	.	1,012	26	3	4,051	15	.	558	10	.

Digitized by Google

Rationen.	Mann.	Chargen und Kompetenzen.	à Rtl.	à Sgr.	à Pf.	Quartaliter. Rtl.	Quartaliter. Sgr.	Quartaliter. Pf.	Jährlich. Rtl.	Jährlich. Sgr.	Jährlich. Pf.	Außerdem für die Uebungszeit. Rtl.	Außerdem für die Uebungszeit. Sgr.	Außerdem für die Uebungszeit. Pf.
		Transport	.	.	.	1,012	26	3	4,051	15	.	558	10	.
	52	Unteroffiziere der Infanterie .... auf 14 Tage	1	22	6	.	.	.	.	.	.	91	.	.
10	10	„ „ Kavallerie .... „ 14 „	2	7	6	.	.	.	.	.	.	22	15	.
2	2	Trompeter „ „ .... „ 14 „	4	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.
	12	Spielleute .... „ 14 „	1	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.
	514	Gemeine der Infanterie .... „ 14 „	1	.	.	.	.	.	.	.	.	514	.	.
83	81	„ „ Kavallerie .... „ 14 „	1	7	6	.	.	.	.	.	.	101	7	6
95	671	Mann Viktualien-Zulage .... „ 14 „	.	7	6	.	.	.	.	.	.	167	22	6
		Die Löhnungs-Kompetenzen sind hier für die 14tägige Uebung zwar für 15 Tage ausgeworfen, sie dürfen aber der Mannschaft für den 15ten Tag nur dann zu Gute geben, wenn die Anwesenheit derselben bis zum 15ten Tage incl. wegen Ablieferung der Effekten erforderlich wird. Bei den in Berlin garnisonirenden Bataillonen wird diese Zulage mit 8 Sgr. 9 Pf. pro Mann gezahlt.												
	8	Unteroffiziere der Artillerie .... auf ⅔ Monat	3	6	8	.	.	.	.	.	.	25	23	4
	97	Gemeine „ „ .... „ ⅔ „	1	10	.	.	.	.	.	.	.	129	10	.
	105	Mann Viktualien-Zulage .... „ ⅔ „	.	10	.	.	.	.	.	.	.	35	.	.
		Bei den Landwehr-Artillerie-Kompagnien, welche in Berlin geübt werden, wird diese Zulage mit 11 Sgr. 8 Pf. pro Mann gezahlt. Die im Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß sich befindenden Mannschaften der Artillerie-Handwerks-Kompagnien, welche alle 2 Jahr zur Uebung gelangen, werden über die vorgedachte Anzahl von 105 Mann geübt, und deren Verpflegung wird extraordinair liquidirt.												
		Summa der Löhnung ic.	.	.	.	1,012	26	3	4,051	15	.	1,660	28	4
		2. Kompagnie-Unkosten.												
		22 Mann der Infant. à 7 Sgr. 6 Pf., quartaliter 5 Rtl. 15 Sgr — Pf 4 „ „ Kavall. incl. 1 Kurschmied à 11 Sgr. 10½ Pf. „ 1 „ 17 „ 6 „ = 7 Rtl. 2 Sgr. 6 Pf												
		Davon ab: zur Krankenpflege der Mannschaften für 26 Mann à 8 Pf. monatlich während der 11½ Monate außer der Uebungszeit 6 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf., mithin durchschnittlich quartaliter .... 1 „ 19 „ 10 „	.	.	.	5	12	8	21	20	8	.	.	.
		578 Mann Infanterie à 5 Sgr. .... 96 Rthlr. 10 Sgr. — Pf. Davon ab: zur Krankenpflege .... 6 „ — „ — „	90	10	.									
		93 Mann Kavallerie à 8 Sgr. 5¼ Pf. .... 26 Rthlr 4 Sgr. 8¼ Pf. Davon ab: zur Krankenpflege à 4 Pf. pro Mann .... 1 „ 1 „ — „	25	3	8¼	.	.	.	.	.	.	131	23	8¼
		105 Mann Artillerie à 5 Sgr. .... 17 Rthlr 15 Sgr — Pf. Davon ab: zur Krankenpflege à 4 Pf.. 1 „ 5 „ — „	16	10	.									
		Latus	.	.	.	1,018	8	11	4,073	5	8	1,792	22	¼

Rationen.	Mann.	Chargen und Kompetenzen.	[illegible]			Quartaliter.			Jährlich.			Außerdem für die Uebungszeit.		
			Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
		Transport.....	.	.	.	1,018	8	11	4,073	5	8	1,792	22	½
		3. Gewehr-Reparaturgelder und Schießprämien für die Artilleristen.												
		22 Mann der Infanterie	.	5	7½	4	3	9	21	20	.	.	.	.
		4 Mann der Kavallerie incl. Kurschmied	.	9	8¼	1	8	9						
		578 " " Infanterie à 2 sgr. 9¼ pf.	54	5	7½									
		93 " " Kavallerie à 3 " 2¼ "	10	.	3¼	.	.	.	.	.	.	77	9	8½
		105 " " Artillerie à 3 " 9 "	13	3	9									
		4. Pferde-Arzneigelder.												
		1 Pferd	.	.	.	.	4	4½	.	17	6	.	.	.
		95 Pferde	.	.	8¼	.	.	.	.	.	.	2	9	3½
		5. Zuschuß zum Hufbeschlag												
		1 Pferd	.	.	.	.	11	3	1	15	.	.	.	.
		95 Pferde	.	1	10½	.	.	.	.	.	.	5	28	1½
		6. Kleine Ausgaben.												
		Dem Bataillons-Kommandeur zu Schreibmaterialien	30	.	.									
		wovon jedoch der Offizier, welcher die Adjutanten- und Rechnungsführergeschäfte besorgt, mit versehen werden muß.				42	.	.	168	.	.	.	.	.
		4 Feldwebel zu Schreibmaterialien à 3 Rthlr.	12	.	.									
		4 Kompagnien Infanterie, 1 Eskadron, 1 Artillerie-Kompagnie à 5 Rthlr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	.	.
		7. Quartier- oder Dienstgelder												
		4 Kapitaine à 18 Rthlr.	72	.	.									
		1 Rittmeister	22	15	.									
		5 Rations-Vergütigung für dieselben à 19 Rthlr. 26 sgr. 3 pf.	99	11	3									
		4 Premier-Lieutenants der Infanterie à 11 " 7 " 6 "	45	.	.									
		1 Premier-Lieutenant der Artillerie	11	7	6	423	11	3	1,693	15	.	.	.	.
		12 Sekonde-Lieutenants der Infanterie à 11 " 7 " 6 "	135	.	.									
		2 " " " Kavallerie à 13 " 15 " — "	27	.	.									
		1 Sekonde-Lieutenant der Artillerie	11	7	6									
		Latus.....	.	.	.	1,489	18	3½	5,958	13	2	1,908	9	1½

Digitized by Google

Rationen.	Mann.	Chargen und Kompetenzen.	à Rtl.	à Sgr.	à Pf.	Quartaliter Rtl.	Quartaliter Sgr.	Quartaliter Pf.	Jährlich Rtl.	Jährlich Sgr.	Jährlich Pf.	Außerdem für die Uebungszeit Rtl.	Außerdem für die Uebungszeit Sgr.	Außerdem für die Uebungszeit Pf.
		Transport..........	.	.	.	1,489	18	$3\frac{1}{2}$	5,958	13	2	1,908	9	$1\frac{1}{4}$
		Noch 7. Quartier- und Dienstgelder.												
		52 Unteroffiziere der Infanterie à 15 Sgr. auf $\frac{1}{2}$ Monat........	26	.	.									
		10 „ „ Kavallerie à 15 „ „ $\frac{1}{2}$ „	5	.	.									
		8 „ „ Artillerie à 20 „ „ $\frac{1}{2}$ „	5	10	.									
		12 Spielleute der Infanterie à 5 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf. auf $\frac{1}{2}$ Monat ...	2	7	6									
		2 Trompeter der Kavallerie à 11 „ 3 „ „ $\frac{1}{2}$ „ ...	.	22	6	.	.	.	.	.	.	187	.	$7\frac{1}{2}$
		514 Gemeine der Infanterie à 5 „ $7\frac{1}{2}$ „ „ $\frac{1}{2}$ „ ...	96	11	3									
		81 „ „ Kavallerie à 5 „ $7\frac{1}{2}$ „ „ $\frac{1}{2}$ „ ...	15	5	$7\frac{1}{2}$									
		97 „ „ Artillerie à 7 „ 6 „ „ $\frac{1}{2}$ „ ...	24	7	6									
		95 Pferde à 3 Sgr. 9 Pf	11	26	3									
		In den Sommermonaten werden übrigens nur $\frac{1}{4}$, dagegen in etwa vorkommenden Fällen im Winter $\frac{3}{4}$ des Betrages wie bei der Linie gezahlt												
		8. Kleine-Montirungsgelder.												
		1 Wachtmeister...	3	10	.									
		10 Unteroffiziere incl. Bat.-Tambour d. Infant. à 1 Rtl. 26 Sg. 3 Pf	18	22	6									
		12 Gefreite der Infanterie............... à 1 „ 16 „ 3 „	18	15	.	45	3	9	180	15	.	.	.	.
		3 „ „ Kavallerie incl. Kurschmied.: à 1 „ 15 „ 5 „	4	16	3									
		52 Unteroffiziere der Infanterie .... à 1 „ — „ 8 „	53	4	8									
		12 „ „ Kavallerie incl. 2 Trompeter à 1 „ 24 „ 8 „	21	26	.									
		8 „ „ Artillerie .... à 1 „ — „ 8 „	8	5	4									
		526 Gemeine der Infantere incl. Spielleute.. à — „ 26 „ 3 „	460	7	6	.	.	.	.	.	.	705	1	6
		81 „ „ Kavallerie .... à — „ 28 „ 5 „	76	21	9									
		97 „ „ Artillerie.... .... à — „ 26 „ 3 „	84	26	3									
		Summa der Verpflegung..........	.	.	.	1,534	22	$\frac{1}{2}$	6,138	28	2	2,800	11	$2\frac{3}{4}$
		Für die Uebungszeit..........	.	.	.	.	.	.	2,800	11	$2\frac{3}{4}$	.	.	.
		Summa der ganzen Verpflegung..........	.	.	.	.	.	.	8,939	9	$4\frac{3}{4}$	.	.	.

Digitized by Google

Abschrift. Anlage 9.

Ich habe nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 25sten April d. J., die Mir vorgelegten Grundsätze und Bestimmungen über das Pensions- und Versorgungswesen der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc. abwärts genehmigt und sende dieselben anbei vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück.

Charlottenburg, den 28sten April 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. Graf Arnim. von Rabe. Simons.

An das Staats-Ministerium.

Grundsätze und Bestimmungen.

über das Pensions- und Versorgungswesen der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc. abwärts.

Den Soldaten, welche im aktiven Militair-Dienste oder in Folge desselben invalide geworden sind, soll die mit den Finanzkräften des Staats vereinbare Fürsorge gewidmet werden. Dienstuntauglich werdende Soldaten sollen daher künftig — statt sie (ohne dringendes Bedürfniß) in Invaliden-Anstalten aufzunehmen — unter Gewährung angemessener Pensionen dem Landbau und den Gewerben ꝛc. wiedergegeben, alle Invaliden der Armee aber — ohne Unterschied der Korps — nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Um diesen Zweck zu erreichen und zugleich sowohl das Interesse am Dienste zu heben und mit auf einen tüchtigen Unteroffizierstand hinzuwirken, als auch das Invaliden-Anerkennungswesen möglichst zu vereinfachen, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Invaliden, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheiden.

§. 1.

Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder

A. Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisondienst fähig, oder

B. Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinem Militairdienst mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 2.

Soldaten, welche

a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militair-Ehrenzeichens, oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung, oder in Folge, während des aktiven Militairdienstes überstandener, kontagiöser Augenkrankheit, oder endlich

b) nach 12jähriger Dienstzeit

halbinvalide werden, sind nach ihrer Wahl entweder den kombinirten Reserve-Bataillonen*) zu überweisen, oder mit der Invaliden-Pension 4ter Klasse abzufinden.

§. 3.

Die Einstellung in ein kombinirtes Reserve-Bataillon nach der Charge, oder die Invaliden-Pension der erdienten Charge wird denjenigen Halbinvaliden, deren Anspruch sich auf 12jährige Dienstzeit gründet, nur dann gewährt, wenn sie die Charge ein Jahr im Etat bekleidet haben.

§. 4.

Halbinvalide können ferner, nach 12jähriger Dienstzeit, wenn sie sich stets gut geführt haben und nicht an der Epilepsie leiden, mit dem Civil-Versorgungsschein allein abgefunden werden.

§. 5.

Die Anerkennung der Halbinvaliden zur Einstellung in die kombinirten Reserve-Bataillone erfolgt durch das General-Kommando, wofür Letzteres verantwortlich bleibt.

*) Bei der etwanigen Auflösung der kombinirten Reserve-Bataillone: „den alsdann zu formirenden Halbinvaliden-Abtheilungen."

§. 6.

Die Bewilligung einer Invaliden-Pension oder des Civil-Versorgungsscheins an Halbinvaliden ressortirt von der Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invalidenwesen.

B. Ganzinvalide.

§. 7.

Diese erhalten, wenn sie ein Anrecht auf Versorgung erworben haben, entweder eine Invalidenpension, oder werden in eine Invalidenanstalt aufgenommen.

§. 8.

Die Invalidenpensionen zerfallen in 4 Klassen.

§. 9.

Die Invalidenpension erster Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie

a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder

b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militair-Ehrenzeichens, oder

c) durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Militair-Dienstes*), oder

d) durch gänzliche Blindheit in Folge während des aktiven Dienstes überstandener kontagiöser Augenkrankheit, oder

e) nach 21jähriger Dienstzeit

zum Krüppel oder ganz erwerbsunfähig geworden sind und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge 10 Jahr im Etat bekleidet haben.

§. 10.

Die Invalidenpension erster Klasse beträgt:

für den Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc.	8	Rthlr.	—	Sgr.	monatl.
für den Vice-Feldwebel und Sergeanten	6	„	—	„	„
für den Unteroffizier	5	„	—	„	„
für den Invaliden	3	„	15	„	„

§. 11.

Die Invalidenpension zweiter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie

a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder

b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militair-Ehrenzeichens, oder

c) durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung einer dienstlichen Verrichtung, oder

d) in Folge während des aktiven Dienstes überstandener kontagiöser Augenkrankheit, oder

e) nach 15jähriger Dienstzeit

größtentheils erwerbsunfähig werden und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge 6 Jahre im Etat bekleidet haben.

§. 12.

Die Invalidenpension zweiter Klasse beträgt:

für den Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc.	6	Rthlr.	—	Sgr.	monatl.
für den Vice-Feldwebel und Sergeanten	5	„	—	„	„
für den Unteroffizier	4	„	—	„	„
für den Invaliden	2	„	25	„	„

§. 13.

Die Invalidenpension dritter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie

a) in einem der §. 11 zu Litt. a. bis einschließlich d. gedachten Fälle, oder

b) nach 12jähriger Dienstzeit

theilweise erwerbsunfähig werden und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge 4 Jahre im Etat bekleidet haben.

§. 14.

Die Invalidenpension dritter Klasse beträgt:

für den Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc.	5	Rthl.	monatlich
für den Vice-Feldwebel und Sergeanten	4	„	„
für den Unteroffizier	3	„	„
für den Invaliden	2	„	„

§. 15.

Die Invalidenpension vierter Klasse erhalten Soldaten, welche

a) in einem der §. 11. Litt. a. bis einschließlich d. gedachten Fälle, oder

*) Die Ausübung von Oekonomie- oder Aufwartediensten, z. B. als Schneider, Schuhmacher, Bursche ꝛc. gehört nicht hierher.

Digitized by Google

b) nach 8jähriger Dienstzeit ganzinvalide werden, und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge ein Jahr im Etat bekleidet haben.

§. 16.

Die Invalidenpension vierter Klasse beträgt:

für den Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc.	3 Rthlr.	— Sgr.	monatl.
für den Vice-Feldwebel und Sergeanten	2 »	15 »	»
für den Unteroffizier	2 »	— »	»
für den Invaliden	1 »	— »	»

§. 17.

Diese Invaliden-Pensionssätze sind für die ganze Armee gültig.

§. 18.

Ganzinvalide erhalten ferner, falls sie sich stets gut geführt haben und nicht an der Epilepsie leiden, neben der Invalidenpension der 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Klasse den Civil-Versorgungsschein.

§. 19.

Den ganzinvalide werdenden Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird
nach 15jähriger Dienstzeit
eine Invalidenpension von 3 Rthlr.
nach 21jähriger Dienstzeit
eine solche von .... 5 Rthlr. monatlich
und, bei erwiesener moralischer Würdigkeit, in beiden Fällen der Civil-Versorgungsschein bewilligt.

§. 20.

Zur Aufnahme in die Invalidenhäuser gelangen Ganzinvalide, welche gesetzlich zum Anspruch auf die Invalidenpension 1ster Klasse berechtigt und zum Krüppel geworden sind.

§. 21.

Nur der vierte Theil der etatsmäßigen Mannschaft des Hauses darf verheirathet sein.

§. 22.

Kinder über 14 Jahre sind nicht receptionsfähig.

§. 23.

Invalide, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben keinen Anspruch auf Unterstützung vom Staate. — Nur wenn sie eine der Bedingungen erfüllen, welche ein Anrecht auf die Invaliden-Pension erster und zweiter Klasse begründen, kann ihnen der monatliche Invaliden-Thaler gewährt werden.

§. 24.

Auf Soldaten, welche bei den jährlichen Uebungen der Landwehr durch unmittelbare Dienstbeschädigung invalide werden, finden die Bestimmungen der §§. 2 bis 22 Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schluß der Uebung festgestellt ist und die Invalidenansprüche innerhalb der nächsten 6 Monate nach beendeter Uebung angemeldet werden.

§. 25.

Verzichtleistungen auf Invaliden-Wohlthaten dürfen fortan weder gefordert noch angenommen werden.

§. 26.

Die zur Invaliden-Pension erster Klasse berechtigten und sonst qualifizirten Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc., dürfen nur dann zur Verleihung des Charakters als Seconde-Lieutenant vorgeschlagen werden, wenn sie 30 Jahre gedient haben.

§. 27.

Die Aussicht auf Anstellung als Seconde-Lieutenant bei Invaliden-Instituten wird den zur Invaliden-Pension erster Klasse berechtigten Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern ꝛc. nur dann verliehen, wenn sie im Kriege mit Auszeichnung oder im Frieden 40 Jahre musterhaft gedient haben.

Bereits entlassene Soldaten, welche in der Heimat ganz-invalide werden.

§. 28.

Bereits entlassene Soldaten, welche
a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder
b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militair-Ehrenzeichen, oder
c) durch unmittelbare Dienstbeschädigung auf dem Schlachtfelde, oder
d) in Folge während des aktiven Dienstes überstandener kontagiöser Augenkrankheit

ganz-invalide werden, erhalten die Invaliden-Pension vierter Klasse. — Sind sie in alleiniger Folge einer der genannten vier Ursachen gänzlich erwerbsunfähig, so wird ihnen die Pension dritter Klasse gewährt.

§. 29.

Ganz-invalide, welche in Folge während des aktiven Dienstes erlittener kontagiöser Augenkrankheit völlig erblindet oder in Folge von Wunden oder unmittelbarer Dienstbeschädigung amputirt und zum Krüppel geworden sind, erhalten die Invaliden-Pension zweiter Klasse.

§. 30.

Bei erwiesener moralischer Würdigkeit kann diesen Invaliden neben der Invaliden-Pension zweiter, dritter, vierter Klasse auch der Civil-Versorgungschein ertheilt werden.

§. 31.

Die Invaliden-Versorgungsansprüche bereits entlassener Soldaten müssen durch den Entlassungsschein oder durch Auszüge aus den Lazareth-Krankenlisten, oder durch sonstige bei den Behörden beruhende Dienstpapiere oder endlich durch das von der General-Ordens-Kommission ertheilte Ordensbesitz-Zeugniß begründet werden.

§. 32.

Alle bisherigen Verordnungen, welche mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklang stehen, sind aufgehoben.

§. 33.

Diese Bestimmungen haben keine rückwirkende Kraft, sie finden also nur auf solche Soldaten Anwendung, welche von jetzt ab als invalide anerkannt werden.

Charlottenburg, den 28. April 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. Graf Arnim. von Rabe. Simons.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Meine Herren! Je umfangreicher die Titel in dem uns gegenwärtig beschäftigenden Etat sind, um so mehr hat die Kommission geglaubt, die Debatte dadurch abkürzen zu können, daß sie ein vollständiges Material in Ihre Hände gegeben hat.

Ich glaube also auch, da ich voraussetzen darf, daß eine gründliche Erwägung wird stattgefunden haben, mich sogleich zu den Einzelheiten wenden zu dürfen. Darüber, daß unser Heerwesen sowohl in seinem Umfange, als in seiner Organisation gegenwärtig einer Änwendung und einer Umgestaltung nicht unterworfen werden könne, wo die politischen Verhältnisse die Nothwendigkeit bedingen, dasselbe für jeden möglichen Fall kampfgerüstet zu erhalten, darüber ist die Kommission in sich keiner verschiedenen Meinung gewesen; sie hat geglaubt, daß man das Heer in seinem Umfange, in seiner Schlagfertigkeit und in der bestehenden Formation mehr als je zu erhalten habe, und ich werde annehmen, meine Herren, daß auch diese Ansicht die Ihre ist, insofern kein Widerspruch erhoben würde.

In dieser Voraussicht würden wir uns sofort an die einzelnen Positionen der Einnahme und Ausgabe zu wenden haben.

Präsident: Die Grundlage bei der Berathung des Budgets über den Militair-Etat, von dem die Kommission ausgegangen ist, beruht darauf, daß das Vaterland weder durch Verminderung des Heeres, noch durch moralische Schwächung der Wehrkraft auszusetzen, und daher die Stärke des Heeres jetzt nicht zu verringern sei. Ich sage, das ist die Grundlage des ganzen Berichts, und ich frage, ob hierüber eine Meinungsverschiedenheit obwaltet.

Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Worte meldet, so kann ich annehmen, daß in dieser Beziehung der Kommission von Seiten der Kammer beigetreten ist.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Die Anträge, die die Kommission gestellt hat, zerfallen wesentlich in 3 Theile, solche, die lediglich formell sind, wo es nur darauf ankommt, die Positionen auf einen anderen Etat zu übernehmen; da über diese Anträge das Kriegs-Ministerium mit der Kommission übereinstimmt, so wird eine Meinungsverschiedenheit hierüber nicht wohl obwalten können. Eine zweite Reihe von Anträgen bezweckt Ersparnisse, in die ebenfalls seitens des Kriegs-Ministeriums eingewilligt ist. Zuletzt bleiben noch einige wenige Punkte übrig, in denen eine Differenz, in Bezug auf zu machende Ersparnisse stattgefunden hat.

Wir wenden uns nun zu den Einnahmen, welche auf Seite 5 verzeichnet sind. Diese Einnahmen bedingen sich durch die Verhältnisse und die Verwaltung hat hier weniger als in anderen Zweigen die Möglichkeit, wesentlich auf den Ertrag einzuwirken, da er z. B. aus Miethen und in dem Erlös für verkaufte unbrauchbare Gegenstände 2c. besteht. Es ist hier auf Seite 5 nur formell bemerkt worden, daß, da die Offizier-Wittwenkasse jetzt mit dem Kriegs-Ministerium vereinigt ist, und erstere Zuschüsse aus der Staatskasse empfängt, hier eine Summe von 4680 Rthlr. beim Kriegs-Ministerium nicht zu vereinnahmen und bei der Offizier-Wittwenkasse nicht zu verausgaben sein wird, sondern daß die Fortlassung an beiden Orten zur Vereinfachung der Rechnung einzutreten hat. Die Sache ist wie gesagt lediglich formell, und ich kann daher wohl annehmen, daß ein Einwand dagegen nicht erhoben werden wird.

Präsident: Ich frage:

Ob über diesen Punkt das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Ein zweiter Punkt auf Seite 5 betrifft die Pensionsbeiträge. Es sind hier diejenigen 10 pCt., welche gegeben werden müssen, wenn Jemand seine Pension im Auslande bezieht, mit unter den Pensionsbeiträgen aufgenommen. Da diese nicht hierher gehören, so beantragt die Kommission, daß diese künftig in einer besonderen Position in Einnahme nachzuweisen sind.

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, bitte ich, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Die Kommission beantragt, die Einnahmen des Kriegs-Ministeriums pro 1849 auf 203,600 Rthlr. und pro 1850 auf 218,331 Rthlr. festzustellen, wie dies auf Seite 6 angegeben ist.

Präsident: Ich werde diese Positionen als genehmigt annehmen, falls kein Widerspruch sich erhebt.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Wir kommen nun zu den Ausgaben der Militair-Verwaltung. Sie sind verzeichnet auf Seite 7 u. f. Auf Seite 7 befindet sich der erste Antrag der Kommission; er ist formeller Natur und bezieht sich darauf, daß sowohl bei dem Titel des Kriegs-Ministeriums, als überhaupt immer diejenigen Nebeneinnahmen, die bei den Stellen bezogen werden, immer mit den Gehältern der Offiziere und Militair-Beamten auf den entsprechenden Titel nachgewiesen würden. Das würde ein Antrag sein, den die Kammer zu genehmigen hätte.

Präsident: Da das Wort nicht verlangt ist, nehme ich an, daß die Kammer damit einverstanden ist, und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Der zweite Gegenstand ist unter 2 auf Seite 7 aufgeführt. Das Gehalt der Minister ist mit Ausnahme des Gehalts des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf 10,000 Rthlr. normirt. Das Gehalt des Kriegs-Ministers dagegen ist mit 11,000 Rthlr. angesetzt. Die Central-Kommission beantragt, die Kammer wolle in Folge des von ihr bereits gefaßten Entschlusses es für erforderlich erklären, daß von dem Etat des Kriegs-Ministers 1000 Rthlr. auf den Aussterbe-Etat gesetzt werden.

Präsident: Auch hier werde ich, wenn kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß die Versammlung mit dem Antrage der Kommission einverstanden ist.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Eine fernere Bemerkung befindet sich am Schluß der Seite 7 sub 6.

> Der Justitiarius des Kriegs-Ministeriums hat für die Geschäfte als Syndikus bei der Offizier-Wittwen-Kasse eine besondere Remuneration von 300 Rthlrn. bezogen. Die Kommission beantragt, daß bei einer eintretenden Veränderung der Person diese Zulage fortfalle und erspart werde.

Präsident: Ich darf wohl auch hier die Zustimmung der hohen Kammer annehmen und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Unter Nr. 9 auf Seite 8 ist aufgeführt, daß die Zahl von vier Kanzlei-Vorstehern im Kriegs-Ministerium zu groß sei. Obgleich nun die Central-Kommission angenommen hat, es genüge bei einem jeden Ministerium ein Kanzlei-Vorsteher, so überzeugte sie sich doch, daß bei dem großen Umfange des Kriegs-Ministeriums es nicht möglich wäre, die Geschäfte mit einem Vorsteher durchzuführen. Sie hielt es aber für zulässig, daß eine Stelle dieser Beamten eingezogen werde, wodurch eine Ersparniß von 850 Thalern erfolgen werde. Die Kommission beantragt daher, die Kammer wolle sich damit einverstanden erklären, daß bei eintretender Erledigung eine Inspektorstelle nicht wieder besetzt werde.

Präsident: Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat, so nehme ich an, daß die Kammer damit einverstanden ist, und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Wir kommen nun zu der General-Militairkasse. Es bezieht der General-Kriegs-Zahlmeister ein Gehalt von 2500 Rthlr. Der Rendant der General-Staatskasse nur 2000 Rthlr. Die Kommission hat geglaubt, daß beide Kassen sich in ihren Geschäften gleich stehen und daher auch die Vorsteher beider Kassen gleich zu besolden seien. Sie hat beantragt:

> daß bei eintretender Veränderung in der Person des General-Kriegs-Zahlmeisters für die Stelle diese 500 Rthlr. abzusetzen seien.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Strotha:** Die hohe Kammer hat bei Revision des Etats des Finanz-Ministeriums zugestanden, daß das Gehalt des Rendanten der General-Staatskasse von 2500 Rthlr. seiner Stellung und seinem Wirkungskreise angemessen sei; inzwischen hat Ihre Central-Kommission sich überzeugt, daß der Geschäftsumfang der General-Militairkasse ein noch ausgedehnterer als der der General-Staatskasse ist, und ich hoffe deshalb, daß die hohe Kammer dem Beschluß ihrer Kommission nicht beistimmen und das Gehalt von 2500 Rthlr. für den Rendanten der General-Militairkasse auf dem Etat des Kriegs-Ministeriums belassen wird.

Präsident: Ich werde also hier eine Abstimmung veranlassen. Der Antrag der Kommission geht dahin:

> das Gehalt des ersten General-Kriegszahlmeisters und Rendanten der General-Militair-Kasse künftig auf 2000 Rthlr. zu normiren.

Die Kommission beantragt, daß die hohe Kammer sich hiermit einverstanden erkläre.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesem Antrage der Kommission beitreten wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Demnächst hat die Kommission auf Seite 9 des Berichts den schließlichen Antrag gestellt:

> „die Ausgaben für das Kriegs-Ministerium und der General-Militair-Kasse pro 1849 mit 248,208 Rthlr., pro 1850 mit 248,538 Rthlr. als zahlbar zu genehmigen."

Ich bemerke hierzu, daß im Etat pro 1849, Band I., Seite 16 und im Etat 1850 Band I., Seite 30 der Militair-Etat in folgende Positionen zertheilt ist:

1) Ministerium und General-Militair-Kasse Tit. I. und II.
2) Heerwesen Tit. IIIXXX.
3) Marine Tit. XXXI.
4) Invalidenwesen Tit. XXXII.
5) große Militair-Waisenhaus Tit. XXXIII.
6) Militair-Wittwenkasse Tit. XXXIV.

In dieser Art hat auch die Kommission am Schluß der Titel, welche solche Positionen ausmachen, ihre Anträge zusammengefaßt, und dies ist der erste Abschnitt der Ausgaben.

Präsident: Wenn keine Anträge auf Absetzung gestellt werden, so darf ich wohl annehmen, daß die Posititionen genehmigt sind.

(Pause).

Wir kommen zum Titel III. a, der von der Geld-Verpflegung der Truppen handelt.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Dieser Titel in Verbindung mit dem Titel der Bekleidung, Natural-Verpflegung und Servis bildet die Haupt-Ausgabe des Militair-Budgets. Diese belaufen sich allein auf 16 Millionen Thaler und mehr. So groß auch diese Summe erscheinen mag, so hat sich die Kommission doch davon überzeugen müssen, daß wenn man das Militairwesen und die Organisation desselben nicht ändern wollte, man außer Stande sei, Aenderungen vorzunehmen, abgesehen von einzelnen Punkten, welche ich noch vortragen werde. Ich erlaube mir mit kurzen Worten eine Uebersicht zu geben, wie wohlfeil die Verpflegung eingerichtet ist, und was ein Soldat der Infanterie und der Kavallerie kostet. Die Erhaltung eines Infanteristen kostet durch das Jahr nur 62 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf. und zwar:

in Geld-Verpflegung..........	36	Rthlr.	19	Sgr.	—	Pf.
in Brot..........................	9	»	18	»	9	»
in Bekleidung mit Lederzeug..	8	»	1	»	5	»
in Servis........................	5	»	6	»	9	»
Krankenpflege...................	2	»	16	»	—	»

Aehnlich ist es bei der Kavallerie, wo die jährlichen Kosten für den Mann 72, 71 Rthlr. und einige Groschen, je nach den verschiedenen Waffengattungen betragen.

Das wird einen Ueberblick geben, daß weder in der Kleidung, noch in der Verpflegung ein Uebermaß in der Ausgabe stattfindet, daß es vielmehr alle Anerkennung verdient, wenn es die Verwaltung ermöglicht, die Truppen mit diesem Geldbetrage, in dem trefflichen Zustande zu erhalten, in dem sie sich befinden.

Digitized by Google

Präsident: Wir werden hier zuerst stehen bleiben müssen, da sich einige Redner gemeldet haben.

Der Abgeordnete von Bismark-Schönhausen hat das Wort.

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen:** So bedeutend die Ziffer dieses Titels **III.** auch ist, so glaube ich doch die hohe Versammlung überzeugen zu können, daß wir eine Erhöhung derselben in kurzer Zeit erwarten müssen.

Ich habe bei Gelegenheit der Einkommensteuer eine Frage an die Regierung gerichtet, ob es ihre Absicht sei, binnen kurzem eine Erhöhung des Militair-Etats zu beantragen. Ich benutze diesen Titel, um einen Wunsch und eine Bitte an die Königliche Regierung auszusprechen, die sich in ihren Details vielleicht mehr auf die folgenden Absätze bezieht, aber auch weiter greift, so daß ich die Gelegenheit dieses allgemeinen Titels wahrnehme. Der Sold der gemeinen Soldaten beträgt nicht, wie der Herr Referent anzudeuten schien, jährlich 36 Thaler, nicht einmal, wenn man gewisse Zulagen, die monatlich revokabel sind, dazu rechnet. Er überschreitet noch heute nicht den Satz, der unter Friedrich Wilhelm I. gezahlt wurde, zur Zeit, wo eine Gans in Berlin 3 gute Groschen kostete, und die Preise der Lebensmittel im Ganzen den fünften oder achten Theil von dem, was sie heute kosten, meist nicht überschritten. Seitdem ist nur das Brot und eine Zulage unter dem Namen Viktualien- oder Gemüse-Zulage von täglich 6 Pfennigen hinzugekommen. Außerdem wird, wie ich schon sagte, eine revokable Zulage als extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß gezahlt, die zwischen 1 bis 6 Pfennig täglich variirt. Die Kavalleristen und Artilleristen erhalten etwas mehr: die Leute sind schwerer und brauchen mehr zu ihrer Nahrung. Wenn wir die Ausgaben eines Infanteristen ins Auge fassen, so werden ihm, wenn er Menage in der Kaserne hat, für den Mittagstisch 1 Sgr. 3 Pf. abgezogen. Auf 4 Pf. möchte sich die durchschnittlich täglich nothwendige Ausgabe für Putzzeug belaufen, so daß ihm von täglich 2 Sgr. 6 Pf. 11 Pf. bleiben, um die Kleidungsstücke anzuschaffen, die ihm von der Kammer nicht geliefert werden, und um die Ausgaben für Frühstück, Abendessen und seine sonstigen Bedürfnisse zu bestreiten. Es mag dies in mancher Garnison nothdürftig ausreichen, namentlich da, wo die Regimenter lange in demselben Standquartier stehen und dadurch Gelegenheit zu Nebenverdienst finden, oder da, wo sie in ihrem Kanton-Bezirke stehen und durch ihre Verwandten Unterstützungen in Geld und Lebensmitteln beziehen. In Berlin hat dies ausgereicht, so lange die Zulage, die neuerlich bewilligte Zulage von 1 Sgr. 3 Pf. bezahlt wurde, die zu meinem Bedauern seit dem 1. Februar aufgehört hat. Seitdem reicht die Löhnung nicht aus für die Truppen, die nicht kasernirt sind und in Abtheilungen von weniger als 20 Mann liegen, so daß sie nicht gemeinschaftliche Menage machen und dadurch die Lebensmittel durch Einkauf en gros etwas wohlfeiler haben können. Eben so wenig reichen diese Geldmittel aus, sobald die Truppen sich auf dem Marsch befinden und nicht in Königlicher Verpflegung sind. Sind sie das, so haben sie allerdings für die Nahrung nicht weiter zu sorgen. Es bleiben ihnen aber dann, meiner Berechnung nach, so weit ich den umfangreichen und spät vertheilten Bericht noch habe durchsehen können, monatlich nur etwa 20 Silbergroschen. Es ist ferner nicht ausreichend bei Kriegsreserven und Landwehren, die eingezogen werden und die bei freierer Bewegung und einer mehr zusagenden Lebensweise gewöhnt sind, sich den Luxus des kleinen Mannes an Getränk und Tabak zu verschaffen, da der Lohn ihrer Handarbeit dazu ausreicht, ihre pecuniaire Lage bei der Fahne aber nicht immer geeignet ist, um die Stimmung zu fördern, mit der ich wünsche, daß sie dem Könige dienen. Ich spreche im Vorbeigehen den Wunsch aus, ob nicht dabei die Möglichkeit untersucht werden könne, den Truppen im Ganzen besseres Brot zu liefern. Mir ist beispielsweise von Offizieren aus Schleswig mitgetheilt, daß mitunter preußische Soldaten, wenn sie mit Soldaten anderer Heere zusammenkamen, ihr Brot versteckten, weil sie sich wegen dessen Qualität genirten. Mir ist ferner in Bezug auf die rheinische Landwehr mitgetheilt worden, daß diese Truppen, die, bei größerer Wohlhabenheit des Landes, an eine bessere Lebensweise gewöhnt sind, das Brot in einzelnen Fällen auf alle andere Weise behandelt haben, nur nicht als Nahrungsmittel.

(Oho!)

Es ist gewiß, daß von obenher die Absicht nicht vorhanden ist, daß solche Mißbräuche stattfinden, und ich weiß nicht, inwiefern die Kontrolle darüber geschärft werden kann. Ich will in das Detail dieser Sache hier nicht weiter eingehen.

Was das Gehalt der Unteroffiziere anlangt, so bezieht ein Unteroffizier mit Ausschluß des Feldwebels und mit Einschluß des Vice-Feldwebels eine Geldverpflegung, die zwischen 4 Rthlr. 25 Sgr., 6 Rthlr. 25 Sgr. und 8 Rthlr. 10 Sgr. variirt, einschließlich derjenigen Zulage, die unter dem Namen Soldzulage, Viktualienzulage und extraordinaire Zulage demselben gezahlt wird; außerdem erhalten sie, wenn die Truppen nicht kasernirt sind, einen Servis von 1 Rthlr. 10 Sgr., was zur Beschaffung einer Wohnung entschieden nicht ausreicht.

Wenn der Unteroffizier verheirathet ist, so läßt sich in wenig Zahlen mathematisch nachweisen, daß er von seiner Besoldung mit seiner Frau, auch wenn sie keine Kinder haben, nicht leben kann. Eine sogenannte kleine Viktualienportion, bestehend aus einem Viertel Pfund Fleisch, ½ Metze Kartoffeln, oder als Aequivalent dafür diverse Loth Erbsen, Graupen und dergleichen, $\frac{1}{24}$ Quart Branntwein und 2 Loth Salz kosten 2 Sgr. 2 Pf. nach amtlichen Sätzen, also zwei Portionen für den Unteroffizier und seine Frau im Monat 4 Rthlr. 10 Sgr., wozu der Mann noch sein Kommißbrot hat.

Rechnet man auf die Frau 1½ Pfund Brot, mithin monatlich etwa 1 Rthlr. zu diesen 4 Rthlr. 10 Sgr., so wird dies dem verheiratheten Unteroffizier einen Kostenaufwand von 5 Rthlr. 10 Sgr. verursachen. Wenn man damit die Gehaltssätze von 4 Rthlr. 25 Sgr. bis 6 Rthlr. 25 Sgr. unter Ansatz der Bedürfnisse für Heizung, Wäsche, Frühstück, Kleidung in Vergleich stellt, so ist es ganz gewiß, daß der verheirathete Unteroffizier schon im Standquartier ohne Zuschuß nicht bestehen kann. Jedenfalls ist die Existenz der Familie jedem Zufall preisgegeben sobald der Mann marschirt, denn die Feldzulage, die zwischen 1 und 5 Rthlr. variirt, wird dem Sergeanten und Unteroffizier nur dann gezahlt, wenn er Gelegenheit gehabt hat, sich im Gefecht auszuzeichnen.

Man kann allerdings einwenden, der Unteroffizier brauche nicht zu heirathen. Dann möchte ich aber lieber das Heirathen den Unteroffizieren von Hause aus allgemein verbieten, als die Erlaubniß dazu von dem Compagnie-Chef abhängig zu machen, der sich nicht immer den dringenden Anforderungen des Unteroffiziers entziehen kann. Ich möchte mich hierbei auf einen ausgezeichneten militairischen Schriftsteller, den wir gegenwärtig die Ehre haben in unserer Mitte zu sehen, berufen, der in seiner Schrift über den Compagniedienst Folgendes sagt:

> „So kommt es, daß die jungen Unteroffiziere sehr bald mit Heirathsgedanken umgehen, die, wird die Erfüllung ihnen leicht gemacht, sie bald in Noth und Elend bringt, das mit jedem Jahre wächst und sie, je gediegener ihr Charakter ist, um so mehr zu freudiger Erfüllung ihrer Berufspflicht untauglich macht. Das Gehalt der Unteroffiziere ist zu gering, es bleibt daher nur übrig, darauf zu halten, daß solche Leute einiges Vermögen besitzen, um gegen dringenden Mangel bei Unglücksfällen, Krankheiten ꝛc. geschützt zu sein."

Da möchte nun die Frage entscheidend sein, ob man unter solchen Bedingungen überhaupt denjenigen Bedarf an Unteroffizieren, der für die Armee nöthig ist, finden und erhalten wird bei der Leichtigkeit der Versorgung, die heute die Eisenbahnen und andere Institute darbieten. Indessen das ist eine Sache der Erfahrung, die nur die kompetente Behörde beurtheilen kann. Einige hauptsächliche Gravamina in Bezug auf die Unteroffiziere möchten sich noch in folgenden Punkten finden, deren Erledigung, wenn auch mit Kosten verbunden, mir nothwendig scheint, daß nämlich für die Erziehung der Söhne derjenigen Unteroffiziere, denen man das Heirathen gestattet hat, unter allen Umständen im Militair-Waisenhause gesorgt werde, daß das Schicksal der Wittwen und Waisen der vor dem Feinde gefallenen Unteroffiziere gleichfalls unter allen Umständen sicher gestellt werde; denn mit welchem Herzen soll ein Unteroffizier, der Frau und Kinder zu Hause hat, sonst den feindlichen Kartätschen entgegen gehen? Daß ferner das Gehalt der Unteroffiziere, auch der unverheiratheten, nicht zu ⅓ abgezogen werde, ich will nicht sagen: jedesmal, wenn sie im Lazareth sind, aber doch gewiß dann nicht, wenn sie sich in Folge einer vor dem Feinde erhaltenen Blessur in demselben befinden. Man wird fragen, woher die Mittel dazu genommen werden sollen? Ich kann keine andere Antwort geben, als durch höhere Anspannung der Steuerkraft. Das gewöhnlich im Publikum, wenn auch nicht hier im Bericht als bereit vorgeschlagene Auskunftsmittel ist das der Ersparung an der Besoldung innerhalb des Offizier-Corps. Es ist vielleicht im Publikum nicht überall bekannt, was ein Lieutenant hat, und was für Ausgaben von ihm verlangt werden. Ich werde Ihnen einige kurze Data machen, die freilich auch im Bericht stehen, deren größere Verbreitung mir aber wünschenswerth erscheint. Ein Lieutenant erhält im Monat 19¾ Thaler. Davon gehen als nothwendige Ausgaben ab an die Kleiderkasse 5 Thaler, für Mittagstisch, und zwar außerhalb derjenigen 1 bis 3 Thaler, welche aus den Speisegeldern pro Bataillon auf den unverheiratheten Offizier zu fallen pflegen, durchschnittlich zu sehr mäßigem Satze 4 Thaler pro Monat, für den Burschen 1 Thaler, an Abzügen für Wach-, Musik-, Medizin-, Kommando-, Kasino-, Bibliothek-Kosten und dergleichen mindestens 1 Thaler 22 Groschen, vorausgesetzt, daß in dem Monat kein Beitrag zu einem Ehrenbecher für einen abgehenden Vorgesetzten kommt.

(Bravo und Murren.)

Meine Herren! Man muß die kleinen Leiden des Militairs aus Erfahrung kennen, um sich des Murrens über solche Bemerkung zu enthalten. Es bleiben also von 19 Thalern 22½ Sgr. nach Abzug der vorstehend berechneten 11 Thaler 22 Sgr. acht Thaler zu seiner Disposition, für welche er Bekleidung, außer Uniform, ferner Wäsche, Frühstück, Abendessen und andere Ausgaben bestreiten muß.

Es mag sein, daß das für einen jungen Offizier, der nicht verwöhnt ist, reicht, so lange er im Standquartier liegt, soll er aber marschiren, vielleicht am 15ten, wo er nach Art 18- bis 25jähriger junger Leute, von seinen 8 Thalern wenig mehr in der Tasche haben wird, so fehlt es an jeder Bestimmung darüber, wenigstens in den Bezirken der meisten Armeecorps, was er in seinem Quartier zu verlangen und was er dafür zu bezahlen verpflichtet ist. In den Provinzen, welche ich Zeit meines Lebens meistens bewohnt habe, ist das Verhältniß der Einwohner zu dem Militair allerdings ein solches, daß von dem Quartiergeber selten eine Vergütigung gefordert wird; in einigen von den Provinzen jedoch, die namentlich im vorigen Jahre viel Truppen haben durchmarschiren sehen, habe ich mich aus vielfachen Quellen belehren lassen, daß der Offizier sehr selten von seinem Quartiergeber ohne eine Rechnung von 20 Sgr. bis 1 Thaler 10 Sgr. entlassen ward, wenn er die gewöhnliche landesübliche Verpflegung erhalten hatte am Tische des Wirthes. Es ist klar, daß ein Offizier bei fortgesetzten Märschen von seinem Gehalte dergleichen Ausgaben nicht bestreiten kann, ohne Schulden zu machen. Schulden soll er aber nicht machen, und sich überhaupt im Geldpunkte überall anständig benehmen, und so ist denn die Lage eines solchen Offiziers ziemlich schwierig, wenn er nicht Zulage hat; unsere Gesetzgebung aber sorgt auf anderen Feldern dafür, daß Offiziere mit Zulage seltener werden. In den höheren Offizier-Chargen mag es möglich sein, daß Ersparungen und Gehaltsermäßigungen stattfinden können. Indeß, meine Herren, wer wird 20 Jahr Entsagung als Lieutenant tragen wollen, wenn er nicht ein Ziel vor sich sieht, welches ihm einigermaßen der Mühe werth scheint, diese Entsagung zu tragen.

Die ganze Existenz unserer unter außerordentlichen Verhältnissen stehenden Armee beruht meiner Ueberzeugung nach darauf, daß das Corps der Offiziere und Unteroffiziere nicht nur seine Pflicht thut, sondern mehr als seine Pflicht. Thun sie diese Pflicht trocken und ohne Weiteres, so ist ein so künstlicher Bau einer Armee, wie der unsrige, auf die Dauer unhaltbar.

Ich habe in Beziehung auf den Gegenstand Zahlen nicht weiter anzuführen; ich wollte nur alle diejenigen in und außer der Kammer, die von einem Ersparungssystem in der Armee sprechen und darunter doch nur Ersparungen meinen können, die sich auf die Besoldungen überhaupt, also auf die des Offizier-Corps beziehen, darauf aufmerksam machen, daß unser Offizier-Corps bisher ein solches ist, um welches uns alle kriegführenden Völker beneiden, ein Offizier-Corps, welches an der Spitze einer kriegsgewöhnten und gedienten Armee für jeden jetzt existirenden Feind unüberwindlich, und die alleinige Grundlage einer kühnen und ruhmreichen Politik für Preußen sein kann.

Aber der Referain meiner Rede ist das bekannte Wort von Montecuculi, oder von wem sonst:

Zum Kriegführen gehört

1) Geld,

2) Geld, und

3) viel mehr Geld, als in diesem Budget steht.

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren Ich glaube nicht, daß es der ziemlich ausführlichen Rede des geehrten Deputirten für Brandenburg bedurft hätte, um in der Kammer die Ueberzeugung zu wecken, daß die Gehälter unserer Soldaten und Unteroffiziere ziemlich nach dem niedrigsten Maß bemessen sind, und daß auch die Gehälter unserer Subaltern-Offiziere keinesweges als hoch bezeichnet werden dürfen.

Ich glaube auch nicht, daß es dieser Rede bedurft hätte, um in uns Allen den Wunsch rege zu machen, in dieser Beziehung ein Mehreres zu bewilligen, als der vorliegende Etat aussetzt. Ehe aber ein solcher Wunsch hier zur Geltung kam, würde ich wenigstens den anderen Wunsch aussprechen, daß das Ministerium zuvor die Mittel nachwiese, die Mehrausgaben bewilligen zu können.

(Bravo!)

Sobald dies geschehen, wobei ich recht sehr wünsche, daß auf das Vermögen derjenigen rekurrirt werde, welche die höheren Beiträge zu leisten im Stande sind.

(Bravo!)

Sobald dieses geschehen, werde ich, und ich glaube, ich rede im Namen aller Mitglieder der hohen Kammer, freudig bereit sein, für die untersten Chargen unseres Heeres einen höheren Sold zu votiren. Ich glaube aber nicht, daß es heilsam und gerathen ist, mit dergleichen Anträgen hervorzutreten, so lange wir wissen, daß wenigstens für den Augenblick die Realisirung unmöglich sei.

(Bravo!)

Ueberdies bin ich der Ansicht, daß der geehrte Redner in seinen Schilderungen ein wenig zu weit gegangen ist. Einmal scheint er übersehen zu haben, daß namentlich den Unteroffizieren durch gewisse Zulage, welche ihnen, wenn ich nicht irre, im Jahre 1846 bewilligt wurde, und besonders den älteren unter ihnen zu Gute kam, eine bedeutende Aushülfe gewährt worden ist, die von der ganzen Armee und auch von dem verehrtesten Chef derselben, dem Herrn Kriegsminister, als sehr wohlthätig anerkannt worden ist.

Ich glaube hinzufügen zu müssen, daß die Beschwerden über schlechte Ernährung der Soldaten, namentlich über schlechte Beschaffenheit des Brotes, doch wohl sehr partikulös sein müssen. Ich habe in meinem Leben viel Kommisbrot gegessen, und bezeuge, daß wenigstens mein westfälischer Magen es recht gut verdaut hat, während ich freilich nicht weiß, ob Alle so gute Verdauungs-Werkzeuge haben.

Endlich hat der Herr Redner gesagt, er bedürfe, um Krieg zu führen, Geld, und nochmals Geld, und namentlich mehr Geld, als in unserem Budget steht. Ich gebe dies in gewissem Maße zu, namentlich, daß, wenn wir Krieg führen wollen, die Mobilmachung Geld erfordert, wie denn auch für einen solchen möglichen Fall ein Kredit von 18 Millionen von uns gefordert ist, für dessen Bewilligung ich freudig meine Stimme geben werde. In ihrer Allgemeinheit bestreite ich aber die aufgestellte Behauptung durch ein schlagendes Beispiel; denn wir haben im Jahre 1813 mit sehr wenigem Gelde, aber mit desto mehr Muth Krieg geführt, wir haben Krieg geführt mit Truppen, die, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, in 4 bis 5 Monaten keinen Sold empfangen, als ein einzigesmal am Geburtstage des Königs wenige Groschen, und wir haben uns doch mit Freuden geschlagen und, wie ich meine, nicht schlecht.

(Vielfaches Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim**: Meine Herren! Ich kann dem geehrten Abgeordneten für Brandenburg nicht dankbar dafür sein, daß er das glänzende Elend unserer Subaltern-Offiziere hier blosgelegt hat; ich glaube auch nicht, daß das preußische Offizier-Corps ihm besonders dankbar dafür sein wird.

(Bravo!)

Eine Erhöhung des Pflichtgefühls der preußischen Offiziere wird durch eine Gehalts-Erhöhung wahrhaftig nicht eintreten.

(Ruf: Das ist wahr!)

Ich behaupte dies, weil ich die Ueberzeugung habe, daß das Pflichtgefühl unseres Offizier-Corps nicht noch gesteigert werden kann.

(Bravo!)

So viel über diesen Punkt.

Was die Unteroffiziere anbetrifft, so behaupte ich, und ich habe diese Behauptung schon früher aufgestellt, daß wir nur sehr wenige Unteroffiziere in der Armee haben, die des Soldes wegen dienen. Die Unteroffiziere dienen aus Lust zum Soldatendienst, denn unser Volk ist ein kriegerisches.

(Bravo!)

Viele dienen aus dieser Lust, viele, weil der Stand ein ehrenvoller ist, viele auch aus der Rücksicht, eine Versorgung für das Alter, und zwar nicht in einer Invaliden-Compagnie, nicht in den Invaliden-Häusern zu finden, sondern in dem Civil-Staatsdienst. Das sind die Gründe zum Weiterdienen der Unteroffiziere in der Armee, und deshalb lassen sie sich auch gerne Entbehrungen gefallen. Auf eine Verheirathung der Unteroffiziere ist das Gehalt allerdings nicht berechnet und kann es auch nicht sein; eine Familie kann von dem Gehalt eines Unteroffiziers auf die Dauer nicht ernährt werden.

Der Herr Abgeordnete für Brandenburg hat mich citirt; das ist eine Ansicht, welche ich vor zwölf Jahren öffentlich aussprach und auch heute noch aussprechen muß: „Es kann kein Heil für die Armee aus einer großen Zahl verheiratheter Unteroffiziere erwachsen." Ich hoffe aber, daß diejenigen Maßregeln, welche in letzter Zeit getroffen sind, nämlich die Verlegung der Truppen in andere Garnisonen, ferner die kriegerischen Aussichten, welche wir überhaupt noch haben, daß alles dies die Zahl der verheiratheten Unteroffiziere nicht weiter wird anwachsen lassen. Was die Mannschaft anbetrifft, so gebe ich zu, daß der Soldat mit der Viktualien-Zulage in Summa täglich nur $2\frac{1}{2}$ Sgr. bezieht. Das ist das Minimum, wovon ein Mensch in gegenwärtiger Zeit existiren kann und zwar ein Mensch, der bei Kräften bleiben und sich starken Anstrengungen unterwerfen muß. Die Erfahrung hat indessen bis jetzt gelehrt, daß trotz dieses Minimums die Truppen damit ausgekommen sind, allerdings unter den allergünstigsten Umständen, die namentlich darin bestehen, daß sich die Truppen in festen Garnisonen und diese in ihren Ergänzungs-Bezirken befanden, daß sie zum großen Theil kasernirt sind, oder doch so untergebracht waren, daß besondere Einrichtungen für die Verpflegung der Truppen getroffen werden konnten. Fallen diese Umstände weg, so bin auch ich der Meinung, daß mit dem bisherigen Solde nicht auszukommen ist, und trete der Ansicht bei, daß ein vermehrter Sold für die Mannschaften zu ihrer Ernährung nöthig sein wird.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Strotha**: Die Bemerkungen des Redners, welcher zuerst die Tribüne bestieg, sind von den beiden Herren, welche nach ihm gesprochen haben, wie ich glaube, ziemlich vollständig beantwortet worden. Es bleibt mir nur noch zu erwähnen, weshalb die Verwaltung nicht schon jetzt auf eine Erhöhung der

Kompetenzen der Soldaten angetragen hat. Dies ist geschehen, weil bei der allerdings anerkannt spärlichen Besoldung der Gemeinen und Unteroffiziere, es bis jetzt noch möglich war, nach Maßgabe der von ihnen geforderten Anstrengungen durch entsprechende Zuschüsse jenen Uebelstand einigermaßen zu kompensiren. Dies ist überall geschehen, wo es die Billigkeit irgend gebot.

In Bezug auf den Abzug, welcher der Garnison von Berlin gemacht ist, bemerke ich, daß die Mannschaft dieser Garnison während des Belagerungszustandes einen für die damaligen außerordentlichen Verhältnisse normirten Zuschuß erhielt, welcher höher war als er anderen Truppentheilen der Armee bewilligt wurde. Nachdem diese Verhältnisse nicht mehr bestanden, hat jener Zuschuß dennoch eine lange Zeit hindurch fortgedauert; da aber hierdurch die Kosten der Garnison von Berlin so exorbitant wurden, daß sie nicht ferner auf den Militair-Etat genommen werden konnten, so mußte eine Verminderung derselben eintreten, die auch herbeigeführt werden konnte, weil die Truppen jetzt besser untergebracht sind und es größtentheils möglich ist, für ihre gemeinschaftliche Speisung zu sorgen. Es ist demnach mit Zuziehung des Oberbefehlshabers genau ermittelt worden, welches Bedürfniß stattfindet, und nach diesem Bedürfniß, so wie in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ist das der Garnison jetzt Zustehende bestimmt worden.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet. Der Abgeordnete von Bismark-Schönhausen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen:** Der Abgeordnete von Teltow hat erklärt, daß er mir für die Enthüllung des glänzenden Elends — wie er es nennt — nicht dankbar sei, und daß er glaube, daß es das preußische Offizier-Corps ebenfalls nicht sein werde. Den Dank des Abgeordneten von Teltow werde ich entbehren lernen, und mit dem preußischen Offizier-Corps, dem ich selbst die Ehre habe anzugehören, werde ich mich ohne Vermittelung abfinden. Wenn der geehrte Abgeordnete mir indirekt unterzuschieben scheint, als hätte ich angedeutet, daß das Ehrgefühl des preußischen Offizier-Corps einer Erhöhung der Besoldung bedürfe, um seinerseits erhöht zu werden, so kann ich die Erklärung eines solchen Mißverständnisses — denn ich will es nur als ein Mißverständniß und nicht als eine Insinuation betrachten — nur darin finden, daß der verehrte Abgeordnete, während ich über den einen Punkt sprach, sich über andere Punkte meiner Rede Notizen anfertigte, sonst würde er gehört haben, daß ich ausdrücklich sagte: die Existenz der preußischen Armee beruhe — und Gott sei Dank existirt sie noch — beruhe darauf, daß der preußische Offizier aus Ehrgefühl mehr thut, als seine Pflicht fordert.

Präsident: Der Abgeordnete von Griesheim hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Griesheim:** Ich muß die Bemerkung zurückweisen, daß meine Aeußerung den Charakter einer Insinuation habe. Ich glaube mich nicht zu irren und den Sinn der Worte, die der Abgeordnete von Bismark-Schönhausen gebraucht hat, in meiner vorigen Rede richtig aufgefaßt zu haben. Die stenographischen Berichte werden dies bestätigen, sobald wir sie haben werden.

(Der Abgeordnete von Bismark-Schönhausen bemerkt: der Abgeordnete irrt sich.)

Präsident: Wir können fortfahren. Besondere Anträge sind über diesen Punkt nicht gemacht.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Nach den Erläuterungen, die Ihnen so eben zugegangen sind, werden Sie es gerechtfertigt finden, wenn Ihre Kommission bei näherer Prüfung der Ausgaben für die Linien-Infanterie im Allgemeinen keine Bemerkung gefunden hat. Der Vortrag hierüber findet sich Seite 11 bis 14 des Berichts. Anders liegt die Sache in Bezug auf die Garde-Infanterie, in welcher Beziehung einige Anträge seitens der Kommission zu stellen waren. Diejenigen Veranlassungen, durch welche bei der Garde höhere Ausgaben entstanden, finden sich Seite 15 verzeichnet. Ich nehme diese erste Position, nämlich die größere Stärke der einzelnen Truppenkörper, vorweg mit der Erklärung, daß die Kommission hierbei nichts zu bemerken gefunden hat. Die Truppen bilden die Garnison der Hauptstädte und sind nicht ausreichend, alle die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen, daß aber die Vermehrung der Truppen in der Art die wohlfeilste wird, wenn man die Anzahl der Leute und nicht die der Offiziere vermehrt, ist unzweifelhaft. Es wird also der Zweck durch die stärkere Kopfzahl der Regimenter auf die wohlfeilste Art erreicht. Die zweite Position ist das höhere Gehalt für die Mannschaften des 1sten und 2ten Garde-Regiments, des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons. Die 3te Position besteht in den höheren Kleinen-Montirungsgeldern, welche die Unteroffiziere und Soldaten der eben gedachten Truppen empfangen.

Die vierte Position, besteht in dem höheren Gehalt, den Tafelgeldern und den Kleidergeldern, welche die Offiziere des 1ten Garde-Regiments beziehen, so wie in dem Gehalt eines 7ten Hauptmanns erster Klasse, und ich kann hinzufügen, daß sich bei dem Regiment der Garde-Corps eine ähnliche Ausgabe, die noch durch eine größere Stärke des Offizier-Corps vermehrt wird, vorfindet worauf ich später zurückkommen werde. Endlich die Position 5 Seite 15, besteht in der größeren Anzahl von Hautboisten, welche allen Garde-Regimentern bewilligt ist. Der letztere Ansatz ist unbedeutend, und die Kommission hat geglaubt, keine Veranlassung zu haben, auf dieselbe einzugehen. Ich nehme die dritte Position, nachdem ich die beiden für beseitigt halte, vorweg, welche sich auf die höheren Kleinen-Montirungs-Gelder bezieht. Es hat zwischen der Regierung und der Kommission in dieser Hinsicht keine Verschiedenheit der Ansichten obgewaltet. Es ist für die kleinen Montirungsstücke im Etat ein Betrag für jeden Mann der Linie von 5 Sgr. 5 Pf., und für die bezeichneten Truppen der Garde für einen Unteroffizier 1 Rthlr. 17 Sgr., für einen Gemeinen 27 Sgr. 6 Pf. mehr festgesetzt. Für diese Beträge werden die Hemden und die Fußbekleidungen der Truppen beschafft. Der Unterschied zwischen der Linie und den gedachten Garde-Truppen besteht darin, daß bei der Garde, neben einem Paar Schuhen noch ein Paar Stiefel eingerechnet werden. Die Kommission beantragt Seite 16, die Kammer wolle die Absetzung der höheren Kleinen-Montirungs-Gelder bei den gedachten Truppen in Summe von 4925 Rthlr. 5 Sgr. vom Etat pro 1850 beschließen.

Der nächste Antrag, welcher denselben Gegenstand betrifft, findet sich ausgeführt Seite 21 bei der Kavallerie und zwar in Betreff der Garde du Corps. Die sogenannten Kleinen-Montirungsgelder betragen für den Unteroffizier der Garde du Corps 3 Sgr. 9 Pf. und für den Gemeinen 2 Sgr. 9½ Pf. monatlich mehr, als bei den anderen Kavallerie-Regimentern. Eben so wird zur Reparatur der Montirung, des Sattelzeuges und zu Eskadronunkosten bei diesem Regiment pro Mann 1 Sgr. ½ Pf. monatlich mehr gezahlt, als bei anderen Kürassier-Regimentern. Diese beiden Summen betragen jährlich bei den Kleinen-Montirungsgeldern 721 Rthlr. 5 Sgr. bei den Reparatur-Geldern 258 Rthlr. 10 Sgr. Ferner kommen hierzu noch die höheren Kleinen-Montirungsgelder der Garde-Artillerie Seite 24 mit 1489 Rthlr. und der Pioniere mit 245 Rthlr. 5 Sgr.

Die Kommission hat bei allen diesen Positionen Absetzung dieses höheren Betrages beantragt, und ich kann dies nur wiederholen.

Präsident: Ich darf voraussetzen, daß die Kammer eine andere Ansicht nicht geltend macht, da über diesen Punkt die Regierung und ihre Kommission einverstanden sind.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **v. Fock:** Was das höhere Gehalt der Truppen betrifft, so findet sich bei dem ersten und zweiten Garde-Regiment, dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon ein höheres Gehalt, welches monatlich 15 Sgr. bis 1 Rthlr. beträgt, und welches beim Regiment Garde du Corps für gewisse Köpfe den Satz von 4 Rthlr. erreicht, während das Gehalt bei den übrigen Infanterie-Regimentern 2½ Rthlr., bei den Kavallerie-Regimentern aber 3 Rthlr. beträgt.

Die Kommission hat in dieser Beziehung allerdings anerkennen müssen, daß ein eigentlicher Grund, für gewisse Truppentheile ein höheres Gehalt zu bewilligen, im Ganzen nicht vorliegt, wenn man nicht ins Auge fassen will, daß zur Garde größere Leute genommen werden, und es in der Natur der Sache liegt, daß ihre Bedürfnisse stärker sind. Die Verwaltung hat sich dahin ausgesprochen, daß es ihre Absicht wäre, die Frage, inwiefern die Löhnungs-Verhältnisse möglichst gleichgestellt werden könnten, näher in Erwägung zu ziehen, und unter Erwägung aller übrigen Rücksichten zu erörtern, inwiefern hier eine Aenderung, möglicherweise Gleichstellung unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, eintreten könne. Mit Rücksicht darauf, daß, wie auch schon von einem Redner bei dem vorigen Punkte gesagt ist, allerdings das Einkommen der Gemeinden sehr mäßig bemessen ist, hat die Kommission geglaubt, mit Hinblick auf die in Aussicht gestellte Beachtung seitens der Regierung über diesen Punkt hinweggehen zu können.

Präsident: Insofern das Wort nicht verlangt wird, setze ich voraus, daß Einverständniß vorhanden ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Wir kämen dann zu dem höheren Betrage des Gehaltes der Offiziere des ersten Garde-Regiments und des Regiments Garde du Corps. Die Differenz der Gehälter beim ersten Garde-Regiment besteht darin, daß sowohl der Regiments-Commandeur, als der Stabsoffizier und der Hauptmann erster Klasse jeder 100 Rthlr. mehr beziehen; der Hauptmann zweiter Klasse statt 600 Rthlr. 720 Rthlr., der Premier-Lieutenant statt 300 Rthlr. 360 Rthlr., und der Seconde-Lieutenant statt 240 Rthlr. 276 Rthlr. erhält, daß außerdem der Regiments-Commandeur und jeder Stabsoffizier ein monatliches Tafelgeld von 40 Rthlr., jeder Hauptmann von 20 Rthlr., jeder Lieutenant von 12 Rthlr. und jeder Port d'Epee-Fähnrich von 6 Rthlr. erhalten. Endlich erhält jeder Offizier 5 Rthlr. monatliche Kleidergeld-Entschädigung, wie Sie das alles Seite 16 des Berichts auseinandergesetzt finden. Um auch hier den Gegenstand zusammenzufassen, bitte ich, Seite 21 aufzuschlagen. Aus dieser ergiebt sich, daß bei dem Regiment Garde du Corps der Commandeur statt 2600 Rthlr. 2704 Rthlr., der Stabsoffizier statt 1900 Rthlr. 2006 Rthlr., der Rittmeister erster Klasse statt 1300 Rthlr. 1408 Rthlr., der Ritt-

Digitized by Google

meister zweiter Klasse kein höheres Gehalt bezieht, der Premier-Lieutenant statt 360 Rthlr. 386 Rthlr., also 26 Rthlr. mehr, der Seconde-Lieutenant statt 276 Rthlr. 328 Rthlr. erhält; außerdem beziehen die Stabsoffiziere ein Tischgeld von 40 Rthlr., die Rittmeister von 20 Rthlr., und die Lieutenants von 12 Rthlr.; eben so ein monatliches Kleidergeld von 5 Rthlr. Diese beiden Positionen betragen bei dem ersten Garde-Regiment 23,314 Rthlr. und bei dem Regiment Garde du Corps 16,700 Rthlr., wobei jedoch zu bemerken bleibt, daß die letztere Summe durch Hinzurechnung von einem Stabsoffizier und vier Rittmeistern mehr gegen alle anderen Kavallerie-Regimenter herbeigeführt wird.

Es ist in der Kommission die Ansicht ausgesprochen worden, daß es wünschenswerth wäre, den Subalternoffizieren in den Residenzien für den größeren Dienstaufwand bei dem sehr geringen Gehalte eine Residenzzulage zu bewilligen, daß es aber wünschenswerth wäre, hierzu ein Mittel zu gewinnen, insofern das Gehalt der Offiziere der beiden gedachten Garde-Regimenter zu verwenden sei.

Die Kommission hat diesen Satz Seite 18 so gefaßt:

> Die Kommission schloß sich dieser Ansicht an und war fast einstimmig der Meinung, der Königlichen Regierung anheimzugeben, eine solche Residenz-Zulage, wie solche z. B. in Paris gewährt wird, für alle Lieutenants, welche in Berlin, Potsdam und Charlottenburg garnisoniren, zum Etat zu bringen, insofern hierzu die höheren Gehälter und Zulagen der Offiziere des 1sten Garde-Regiments und des Regiments Garde du Corps durch das allmälige Abgehen und Aufrücken der gegenwärtig Berechtigten disponibel gemacht werden können, und sie beantragt:
>
> Die Kammer wolle sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären.

Präsident: Ich habe bei diesem Punkte nun zunächst des Abänderungs-Vorschlages zu erwähnen, der sich auf diesen Antrag der Kommission bezieht. Er ist unter Nr. 579 bereits gedruckt in Ihren Händen.

Schriftführer Abgeordn. **Meuzel** (liest):

> Abänderungs-Vorschlag zu dem Antrage der Kommission für den Militair-Etat. Titel I. (Seite 16 des Berichts.)
>
> In Erwägung:
>
> „Daß nicht wohl die Bewilligung einer Residenz-Zulage für das gesammte in der Residenz garnisonirende Offizier-Corps unbedingt abhängig gemacht werden kann von der Entziehung der höheren Gagen der Regimenter Garde du Corps und 1sten Garde, da für die ersteren nur das Bedürfniß entscheiden kann, in Bezug auf die letztere aber mannichfache andere Momente zur Berücksichtigung gezogen werden müssen;"
>
> in fernerer Erwägung:
>
> „Daß nach dem Antrage der Kommission weder eine Absetzung vom Etat pro 1850 bewirkt wird, noch eine solche für die Zukunft in Aussicht gestellt;"
>
> und in endlicher Erwägung:
>
> „Daß die Staats-Regierung unzweifelhaft den für die Armee wichtigen Gegenstand nicht aus den Augen verlieren und bei späteren Etat-Vorlagen entsprechende Anträge machen wird"
>
> geht die Kammer zur Tages-Ordnung über.
>
> von Hagen. Freiherr von Hiller. Graf Schwerin. von Jagow. von Wedell. Plehn. von Jagow (Wittenberg). von Wallenberg. von Gilgenheimb. Graf Zieten. von Hellermann. von Stockhausen. Stiehl. von Dewitz. Graf von Kanitz. von Hindenburg. Graf von Arnim. von Klützow. Bieck. von Ramin. Graf Renard. Hannemann. Reck. Freiherr von Kleist. von Kleist-Retzow. Schweinitz. Scherer. Leonhard. von Röder. von Münchhausen. Oppermann. Steinbeck.

Präsident: Er ist bereits hinreichend unterstützt. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Meine Herren! Ich habe nur noch auf die Gründe, die für und gegen diesen Antrag aufgestellt sind, aufmerksam machen wollen, wie sie sich Seite 17 des Berichtes aufgeführt finden. Es ist nämlich seitens der Verwaltung lebendig darauf aufmerksam gemacht, daß die Geschichte dieser beiden Regimenter eng zusammenhänge mit unserem Königshause; daß das Entstehen dieser Truppen aus den glorreichsten Zeiten unserer Vergangenheit herrühre, und daß sich diese Truppen in den verschiedenen Kriegszügen, welche die preußische Armee von der frühesten bis in die neueste Zeit gemacht hat, nicht nur bewährt haben, sondern ihren Ruhm auch mit großen und schweren Opfern erkauft. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß selbst in constitutionellen Ländern gewisse Truppen, die der Person des Königs näher stehen, höher besoldet werden. Man hat gerade auf die Thatsache hingewiesen, daß in einem sehr constitutionellen Staate, in England, die Offiziere der Garde zu Pferde ein bei weitem höheres Gehalt erhalten, als die aller übrigen Truppen; eben so sei es bei den Offizieren der Garde-Regimenter zu Fuß in der englischen Armee. Man hat von der anderen Seite darauf hingewiesen, daß fast alle alten Regimenter der preußischen Armee eine gleich lange und gleich rühmliche Vergangenheit hätten, und daß daher der Unterschied zwischen beiden nicht würde zu begründen sein. Von jener Seite wurde hiergegen hervorgehoben, daß diese Bewilligung mit Rücksicht darauf gegeben werde, daß die Truppen sich in der nächsten Umgebung des Königs befänden, und daß es daher möglicherweise keinen guten Eindruck im Heere machen würde, wenn man ihnen diesen lange gehabten Genuß, der im Verhältniß zum ganzen Etat nur sehr unbedeutend sei, entziehe, während auf der anderen Seite wiederum angeführt wurde, daß durch diese Verschiedenartigkeit des Gehaltes in demselben Corps auch wieder zwischen den Regimentern eine Art Mißstimmung herbeigeführt werde. Als Berichterstatter habe ich mich einerseits der Hinweisung auf diese verschiedenen Ansichten nicht entziehen dürfen, andererseits habe ich in derselben Eigenschaft Ihnen den Antrag Ihrer Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

Präsident: Der Graf Zieten hat das Wort.

(Der Graf Zieten verzichtet zu Gunsten des Abgeordneten Schimmel.)

Der Abgeordnete Schimmel hat das Wort.

Abgeordn. **Schimmel:** Meine Herren! Die Kommission hat auf Seite 18 den eben verlesenen Antrag gestellt, die Zulagen und außerordentlichen Kompetenzen, welche das erste Regiment Garde zu Fuß und das Regiment Garde du Corps bisher bezogen haben, allmälig einzuziehen und dem Ministerium anheimzugeben, aus diesen Ersparnissen die Mittel zu einer Residenzzulage für die subalternen Offiziere herbeizuschaffen, welche in Berlin, Potsdam, Charlottenburg u. s. w. garnisoniren. Meine Herren! Sie werden leicht ermessen, daß es mir sehr schwer wird, gegen den Fortbestand einer Eigenthümlichkeit zweier Regimenter zu sprechen, die mit dem jedesmaligen Träger der Krone in so naher Verbindung stehen. Ich habe überdies selbst 23 Jahre in einem und demselben Regimente gestanden und weiß daher aus eigener Erfahrung, wie schmerzhaft es für ein Offizier-Corps ist, an werthen Eigenthümlichkeiten seines Truppentheils etwas geändert zu sehen. Es darf nicht verkannt werden, daß aus den in Rede stehenden höheren Kompetenzen nicht blos ein Agrement, nicht blos eine Erleichterung für das kameradschaftliche Leben der Offizier-Corps erwächst, sondern es erwachsen daraus auch reelle Vortheile, die mit dem wünschenswerthen Glanze der Regimenter in enger Verbindung stehen. Für solchen äußeren Glanz ist noch keine Armee der Welt unempfänglich gewesen, und ich glaube nicht auf Widerspruch zu stoßen, meine Herren, wenn ich behaupte, daß äußerer Glanz einigermaßen zum Waffenhandwerk gehört.

Indessen, wie sehr ich auch geneigt wäre, aus kameradschaftlicher Rücksicht das Wort zu nehmen für die Erhaltung der historisch begründeten Vorrechte jener beiden Regimenter, so darf ich mich doch nicht verschließen gegen das Gewicht der Gründe, welche Ihre Kommission entwickelt hat, und die dahin drängen, diesen Zustand nicht fortbestehen zu lassen.

Ich glaube, meine Herren, wir erwiesen der Regierung keinen besonderen Dienst, wenn wir heute über diesen Punkt hinweggehen, wenn wir gar nicht unsere Ansicht zu erkennen geben, wenn wir nicht sagen wollten, daß das Fortbestehen dieses Zustandes mit dem Geiste unserer Verfassung und mit den Grundsätzen in Widerspruch steht, die dieses Haus adoptirt hat in Betreff der Regulirung der Gehälter aller Staatsdiener. Ich glaube daher, es muß anerkannt werden, daß die Central-Kommission nur ihre Pflicht gethan hat; sie würde mit den von ihr selbst aufgestellten Grundsätzen, welche dieses Haus einstimmig als richtig anerkannt hat, in Widerspruch getreten sein, wenn sie über diese Abnormität ohne Monitum hinweggegangen wäre. Ja noch mehr, meine Herren! es werden nach uns andere Kammern kommen, und ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß diese Positionen künftig nicht unangefochten bleiben würden, wenn wir dieselben heute ganz unberegt ließen, ich bin vielmehr überzeugt, es könnte nicht gar lange mehr währen, so würden diese Positionen dennoch angegriffen werden, und vielleicht mit rücksichtsloser Heftigkeit. Aber, meine Herren! wie sehr ich auch mit den Motiven der Kommission einverstanden bin, wie überzeugt ich auch bin, daß die gedachten Etats-Positionen nicht fortbestehen können, so glaube ich doch, daß die Form, welche die Kommission gewählt hat, nicht ganz den Absichten dieses hohen Hauses entsprechen dürfte. Es sind namentlich die bereits berührten Beziehungen der betheiligten Regimenter zur Krone, die es wünschenswerth erscheinen lassen, daß die Sache in der mildesten Art ihre Erledigung finde. Ich habe mir zu dem Ende erlaubt, eine motivirte Tages-Ordnung zu entwerfen, und empfehle dieselbe Ihrer Annahme. Ich muß dabei bemerken, daß die motivirte Tagesordnung, die so eben von anderer Seite beantragt wird, erst vor we-

Digitized by Google

nigen Augenblicken zu meiner Kenntniß gekommen ist. Hätte ich die erforderliche Muße gehabt, dieselbe zu prüfen, so würde ich mich vielleicht bewogen gefunden haben, meinen Antrag zurück zu halten. Ich befinde mich jedoch nicht in der Lage, nach einmaligem Anhören zu entscheiden, ob die von anderer Seite proponirte Tagesordnung vor der meinigen den Vorzug verdient. Ich muß dies dahin gestellt sein lassen. Ich würde Ihre Geduld zu lange in Anspruch nehmen müssen, wenn ich mich an diesem Orte auf eine weitere Vergleichung dieser beiden Anträge auf Tagesordnung einlassen wollte. Ich muß mich daher begnügen, Ihnen die meinige vorzutragen. Sie lautet:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

In Erwägung, daß:

1) die Königliche Regierung durch den Bericht der Kommission auf die Nothwendigkeit des baldigen Eingehens der Gehaltszulagen ꝛc. der Offiziere des 1sten Garde-Regiments und des Regiments Garde du Corps aufmerksam gemacht ist, und
2) das Jahr 1850 bereits zum Theil verlaufen, mithin die durch Abgang und Aufrücken der gedachten Offiziere für dieses Jahr zu erzielende Minderausgabe nur sehr unerheblich sein kann,

geht die Kammer zur Tagesordnung über.

Für diesen meinen Antrag auf Tages-Ordnung, dürften außer den bereits entwickelten Gründen, noch einige andere sprechen. Die Kommission beantragt nämlich, die durch das allmälige Aufhören der Zulagen ꝛc. (denn von einer Einziehung der höheren Gehälter und Zulagen derjenigen Offiziere, die sich jetzt im Genusse derselben befinden, ist auch in dem Kommissions-Antrage nicht die Rede) zu erzielenden Ersparnisse, zu einer Residenz-Zulage für Subaltern-Offiziere zu sammeln.

Meine Herren! Die Frage, einer Residenz-Zulage für Subaltern-Offiziere, scheint mir zu wichtig, als daß man sich so ohne Weiteres dafür entscheiden könnte. Dadurch würde auch gewissermaßen der unbeirrten Erwägung dieser wichtigen Frage seitens unserer Regierung durch einen Kammer-Beschluß vorgegriffen, was ich doch verhüten möchte.

Der Kommissions-Bericht nimmt Bezug auf analoge Verhältnisse des Auslandes; er sagt, die französische Regierung gewähre für die Garnison der Stadt Paris eine solche Residenz-Zulage. Dies ist richtig; aber es darf dabei doch nicht verkannt werden, daß die Verhältnisse der französischen Armee von denen der unsrigen wesentlich verschieden sind: erstens besteht in Frankreich keine Garde, und zweitens haben alle französischen Regimenter dieselbe Anwartschaft auf einen häufigen Wechsel ihrer Garnisonen. Es kommt somit früh oder spät nach Paris: für alle Truppentheile ist die Aussicht auf diese Garnison gleich. Bei uns sind die Verhältnisse in der That ganz anders. Es stehen allerdings in diesem Augenblick, außer den Gardetruppen, auch noch andere Regimenter hier in Berlin, und es ist vorauszusetzen, daß dies auch künftig nicht selten der Fall sein wird; das berührt aber einen sehr geringen Theil der Linie im Vergleich mit den Truppentheilen der Garde, die permanent auf den Genuß der Ehre und vieler anderen reellen Vorzüge dieser Garnisonen angewiesen sind. Ich bin der Meinung, so lange das jetzige Garnison-System besteht, so lange weiß jeder Offizier, jeder junge Mann, der auf Avancement bei einem Regimente eintritt, ziemlich gewiß im voraus, wo er zumeist in Garnison stehen und leben muß. Der junge Garde-Offizier hat seine Lage sich selbst erkoren; er konnte rechtzeitig in Erwägung nehmen, ob er die sittliche Kraft haben würde, sich einzuschränken, oder ob seine Mittel ausreichen würden, die Ausgaben zu bestreiten, zu welchen das Leben in der Residenz so viel Anreiz bietet.

Ich erkläre, daß es mir sehr bedenklich scheint, ohne reifliche Ueberlegung in dieser Sache einen Kammer-Beschluß herbeizuführen. Weder für, noch gegen diesen Theil des Kommissions-Antrages möchte ich mich heute schon erklären, ich sage nur, es verdient die Frage: ob eine Residenz-Zulage für Subaltern-Offiziere in Berlin bewilligt werden soll, sowohl im Interesse der Armee, wie im Interesse der Staatskasse eine reiflichere Erwägung, als daß man so nebenbei darüber hinweggehen könnte.

Gestatten Sie mir, zur Unterstützung dieser meiner Behauptung nur noch anzuführen, daß der Andrang zu den Garde-Regimentern viel größer ist, als zu den Linien-Regimentern; und wenn Sie einen Blick in die Rang- und Quartier-Liste werfen, so werden Sie finden, daß bei einigen Garde-Regimentern noch Ueberfluß an jungen Offizieren ist. Dies beweist, meines Erachtens, auch zur Genüge, daß die Schilderung von der Unzulänglichkeit des Seconde-Lieutenants-Gehaltes, welche wir heute gehört haben, wohl nicht ganz richtig sein kann. Wenn Ersparnisse in einzelnen Etats-Titeln zu machen sein sollten, so giebt es in der Armee ohne Zweifel noch viel dringendere Bedürfnisse, als eine Residenz-Zulage. Ich wenigstens bin entschieden der Meinung, daß die jungen Offiziere der Garde und der ganzen Armee gar nicht zu schlecht bezahlt werden. Eine andere Frage wäre die, ob nicht, wie für die Unteroffiziere, so auch für die Subaltern-Offiziere eine Alters-Zulage zu ermitteln, oder das verhältnißmäßig sehr niedrige Gehalt der Capitaine zweiter Klasse angemessen zu erhöhen sein möchte. Das sind Fragen, die mir näher zu liegen scheinen, als die einer Residenz-Zulage. Ich kann der hohen Kammer demnach aus allen von mir ausgeführten Gründen meinen Antrag auf motivirte Tagesordnung nur wiederholt zur Annahme empfehlen, und übergebe denselben hiermit dem Herrn Präsidenten.

Präsident: Ich bitte, den Antrag behufs der Unterstützung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zum

Bericht der Kommission über Tit. III. des Militair-Budgets ad d Schluß, Seite 18.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

In Erwägung, daß

1) die Königliche Regierung durch den Bericht der Kommission auf die Nothwendigkeit des baldigen Eingehens der Gehalts-Zulage der Offiziere des ersten Garde-Regiments und des Regimentes Garde du Corps aufmerksam gemacht ist, und
2) das Jahr 1850 bereits zum Theil verlaufen, mithin die durch Abgang und Aufrücken der gedachten Offiziere zu erzielende Minder-Ausgabe nur sehr unerheblich sein kann,

geht die Kammer zur Tagesordnung über.

Schimmel.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Strotha:** Meine Herren! Die höheren Kompetenzen der beiden Garde-Regimenter, so weit sie hier zur Sprache kommen, zerfallen im Wesentlichen in zwei Kategorieen. Das höhere Einkommen der Offiziere zunächst ist auf das erste Garde-Regiment zu Fuß von den früheren Fußgarden übergegangen, und dem Regimente Garde du Corps bei dessen Stiftung im Jahre 1740 durch Friedrich den Großen bewilligt worden. Es ist in der ruhmvollen Geschichte beider Regimenter eben so begründet, als daß Se. Majestät der König jederzeit Chef beider Regimenter ist, und in jedem derselben seine Leib-Compagnie hat. Aus diesem letzteren Verhältniß entspringt denn auch ferner die Beziehung eines Hauptmannsgehaltes bei jedem Regimente über den Etat, und nach einer älteren, bei mehreren Regimentern früher bestandenen Einrichtung, fließen dem Garde du Corps-Regiment jetzt noch sogenannte Douceur-Gelder zu. Ueber die beiden letztgenannten Beiträge verfügt Se. Majestät der König als Chef beider Regimenter, durch Bewilligung von Zulage an die niederen Chargen oder zu milden Zwecken der Angehörigen der Soldaten dieser Regimenter. Ich kann meiner Stellung gemäß Ihnen nur die Fortgewährung dieser höheren Kompetenzen empfehlen, wie ich es bereits in der Kommission gethan habe, da es meine Pflicht ist, auch für das zu sprechen, was nur einem Theil der Armee zu Gute kommt. Wenn sich indessen aus militairischen Gründen ein allmäliges Erlöschen dieser Kompetenzen und ihre Verwendung zu einem anderen Zwecke wünschenswerth machen sollte, so muß ich auf dem preußischen Standpunkte meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß es am geeignetsten sein würde, die Entscheidung darüber dem Kriegs-Herrn zu überlassen. In diesem Sinne bitte ich die hohe Kammer, zur Tagesordnung überzugehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Ich glaube, daß zwischen dem Antrage der Kommission und dem Abänderungsvorschlage des Abgeordneten von Hage und Genossen, welcher Ihnen eine motivirte Tagesordnung empfiehlt, eigentlich ein wesentlicher Unterschied nicht besteht. Die Kommission hat der hohen Kammer keinen Beschluß vorgeschlagen. Sie hat nur angedeutet, daß ihrer Ansicht nach die Bewilligung einer Residenz-Zulage für die in Berlin, Potsdam und Charlottenburg garnisonirenden Regimenter angemessen und es daher wünschenswerth sei, wenn diese künftig auf den Etat gebracht werden können, und daß man deshalb der Regierung anheimgeben möge, ob nicht etwa die successiven Ersparnisse bei den höheren Kompetenzen der Offiziere einiger Regimenter dazu verwendet werden können. Sie hat aber weder den Antrag gestellt, daß diese Zulage bewilligt werden möge, denn das würde den allgemeinen Grundsätzen widersprechen, die

Digitized by Google

sie sich selbst in Bezug auf die Erhöhung des Etats gestellt hat; noch hat sie den Antrag gestellt, daß jene Kompetenzen nicht fortbezahlt und aus dem Etat entfernt werde möchten; noch hat sie endlich durch eine solche Andeutung das Recht der Regierung beschränken wollen: dann wenn sie es für nöthig hält, künftig eine Residenzzulage auch unabhängig von gegenüberstehenden Ersparnissen auf den Etat zu bringen; selbstredend vorbehaltlich des Rechtes der Kammer, sich bei der Etatvorlage darüber auszusprechen. Ich wiederhole es: weder für den einen noch für den anderen Gegenstand ist in dem Kommissionsbericht irgend ein besonderer Antrag enthalten. Der Abänderungsvorschlag des Abgeordneten von Hagen und Genossen sagt:

„In Erwägung, daß nicht wohl die Bewilligung einer Residenz-Zulage für das gesammte in der Residenz garnisonirende Offizier-Corps unbedingt abhängig gemacht werden kann von der Entziehung der höheren Gagen der Regimenter Garde du Corps und erste Garde u. s. w."

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß eine solche unbedingte Abhängigkeit in dem Antrage der Kommission nicht gefordert ist.

Dann heißt es:

„in fernerer Erwägung: daß nach dem Antrage des Kommission weder eine Absetzung von Etat pro 1850 bewirkt wird, noch eine solche für die Zukunft in Aussicht gestellt;

und in endlicher Erwägung;

daß die Staats-Regierung unzweifelhaft den für die Armee wichtigen Gegenstand nicht aus den Augen verlieren und bei späteren Etat-Vorlagen entsprechende Anträge machen wird."

Etwas Anderes hat die Kommission bei dieser ihrer Bemerkung auch nicht beabsichtigt.

Ich wiederhole also, daß ich beide Anträge im Wesentlichen für identisch halte, und erkläre, nicht im Namen der Kommission (denn dazu bin ich nicht berechtigt), wohl aber in meinem Namen, daß ich gegen die motivirte Tagesordnung des Abgeordneten von Hagen durchaus nichts zu erinnern finde.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich zu Ihnen in einer Angelegenheit spreche, welche mein Ressort nicht speziell berührt. Indeß Sie haben mir zuweilen schon gütige Nachsicht geschenkt; und so hoffe ich, daß Sie einige Worte aus einem Gebiete, dem ich eigentlich fremd bin, von mir vernehmen werden.

Es kommt mir nicht in den Sinn, die Kompetenz der hohen Kammer in dieser Angelegenheit in Frage zu stellen; indessen erlauben Sie mir, Sie auf einen Vorgang hinzuweisen, der in diesem hohen Hause stattgefunden hat. Ein verehrter Freund von mir, den ich in diesem Augenblicke nicht in unserer Mitte sehe, deutete bei der Berathung über ein gewisses Etatsquantum, das sich auf das königsberger Theater bezog, darauf hin, daß es nicht wohl anständig sein möchte, in dieser Angelegenheit ein Monitum zu machen. Meine Herren! Ich glaube, der geehrte Redner würde mit mir einverstanden sein, daß es kaum an der Zeit sei, daß in dieser Beziehung gerade jetzt die Kammer mit einem Monitum aufträte. Es handelt sich darum, eine Gehaltsnormirung in Bezug auf diejenigen Truppentheile festzusetzen, welche den Beruf haben, die Person Sr. Majestät des Königs in den Stunden der Gefahr zu schützen.

(Bravo!)

Meine Herren! Derselbe geehrte Redner hat an einer anderen Stelle hingewiesen auf die langenkundigen Herrscher unseres Volkes. Meine Herren! Preußen kann nicht bestehen ohne ein Herrschergeschlecht, welches zugleich an der Spitze seines Heeres steht. Ein solches Geschlecht haben wir, Gott sei Dank, an der Spitze unseres Vaterlandes.

Es versteht sich von selbst, daß Se. Majestät der König als Kriegesherr diejenigen Rücksichten, welche Ihre Kommission bestimmt haben, auch zu erwägen in der Lage sein wird. Aber ich möchte im Interesse der hohen Kammer und im Interesse des Vaterlandes Ihnen die Bitte an das Herz legen, in diesem zarten Punkte die Regierung nicht zu drängen, sondern zu erwarten, daß das, was dem Heere und mit dem Heere dem Lande frommt, aus der Hand des Kriegesherrn — wie mein verehrter Kollege, der Herr Kriegs-Minister bereits vorhin angedeutet hat — erfolgen möge; daß aber nicht der Beschluß der hohen Kammer, die anderweit Wichtiges, Hochwichtiges festzustellen hat, gerade in dieser Beziehung ein Motiv für eine Einschränkung abgebe, welche einen einzelnen zu dem Oberbefehlshaber des Heeres in einem besonders nahen Verhältnisse stehenden Truppentheil betrifft. Deshalb bitte ich, auf den Antrag der Kommission in diesem Augenblicke nicht einzugehen, sondern abzuwarten, was das nächste Budget Ihnen darüber sagen wird.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt worden. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Es hat sich nur noch der Abgeordnete von Klützow zum Wort gemeldet.

(Dieser verzichtet.)

Der Abgeordnete von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim:** Ich wollte noch einen Antrag auf einfache Tagesordnung vor dem Schluß der Diskussion einbringen.

Präsident: Ich behalte Ihnen das vor.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Der Abgeordnete von Griesheim hat den Antrag gestellt, zur einfachen Tagesordnung überzugehen; es folgt dann der Antrag auf motivirte Tagesordnung, wie er von dem Abgeordneten von Hagen gestellt ist, dann der Antrag des Abgeordneten Schimmel und zuletzt der der Kommission.

(Der Abgeordnete Urlichs meldet sich gegen die einfache Tagesordnung zum Wort.)

Meine Herren! Ich bin zweifelhaft darüber, ob ich einem Redner, der sich so eben gemeldet hat, gegen die einfache Tagesordnung noch das Wort geben kann.

(Stimmen: Ja! Nein!)

Da die Diskussion geschlossen ist und der Antrag auf einfache Tagesordnung den Sinn hat, die Sache zu erledigen, ohne auf eine weitere Diskussion einzugehen, so glaube ich, daß ich nach dem Schlusse der Diskussion das Wort zur einfachen Tagesordnung nicht mehr ertheilen kann.

Der Abgeordnete Beseler hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Es scheint mir, daß, wenn die Einbringung eines Antrags auf einfache Tagesordnung vorbehalten worden ist, auch einem Redner für und gegen das Wort noch vorbehalten ist.

(Unruhe.)

Präsident: Der Abgeordnete von Schlotheim hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **von Schlotheim** (vom Platz): Ich glaube um so weniger, daß noch das Wort ertheilt werden kann, als kein Redner mehr eingeschrieben werden kann, und trotzdem über den Schluß abgestimmt wurde. Der Abgeordnete von Klützow, der allein eingeschriebene Redner, hat auf das Wort verzichtet; trotzdem wurde die Frage auf Schluß gestellt und die hohe Kammer hat den Schluß angenommen. Ich glaube, daß darin die Absicht der Kammer lag, über den Gegenstand nicht weiter zu diskutiren.

Präsident: Erlauben Sie mir, meine Meinung darüber auszusprechen. Der Herr Abgeordnete von Griesheim hat den Antrag eingebracht vor dem Schluß. Sie haben gewußt, daß der Antrag auf einfache Tagesordnung noch kommen würde. Ich habe es ausdrücklich erklärt. Sie haben trotzdem den Schluß der Diskussion angenommen; also glaube ich nicht, daß man noch irgend einem Redner das Wort gegen die einfache Tagesordnung ertheilen darf.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Der §. 53 der Geschäftsordnung sagt...

(Wird durch den Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat zunächst das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß, so wenig wie über ein Amendement, was noch kurz vor dem Schlusse eingebracht ist, und wenn es das allerwichtigste wäre, nach dem Schlusse einem Redner das Wort gegeben werden kann, es noch viel weniger geschehen darf, wenn blos auf einfache Tagesordnung angetragen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Urlichs hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Der §. 53 der Geschäfts-Ordnung lautet:

Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von dreißig Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen und demnächst ohne weitere Motivirung des Antrags und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und einer gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden. Ueber Anträge der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung (§. 15) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ich muß bemerken, daß meiner Meinung nach

Digitized by Google

ein Antrag auf Tagesordnung den Sinn hat, die Diskussion abzuschneiden und in kurzer Hand zur Erledigung des Gegenstandes zu kommen. Wenn also die Diskussion erschöpft ist, nach der Ansicht der Kammer aber die Diskussion geschlossen ist, so kann ich keinem Redner gegen die Tagesordnung noch das Wort geben. Die Motive, gegen die Tagesordnung zu stimmen, müssen durch die Diskussion vollständig klar gelegt sein.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Ich erkläre voraus, daß ich sehr gern auf das Wort gegen die einfache Tagesordnung verzichten möchte, aber aus dem Grunde, weil es für die Geschäftsordnung ein sehr bedenklicher Vorgang sein würde, so wünschte ich, daß das Haus sich darüber erkläre, ob es noch zulässig ist, gegen die einfache Tagesordnung zu sprechen.

Präsident: Wenn Sie ein Prinzip entscheiden lassen wollen, so werde ich die Abstimmung nicht eintreten lassen. Sie wollen das Wort nicht haben, und um die Geschäftsordnung im Allgemeinen auszulegen, kann ich jetzt nicht abstimmen lassen.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Ich würde auf das Wort verzichten, wenn ich es erst habe, und aus diesem Grunde würde ich es nicht .....

(Großer Lärm und Murren der Versammlung.)

Präsident: Ich ertheile es Ihnen nicht. Ich werde die Abstimmung darüber nicht eintreten lassen. Ich bin der Meinung, daß ich nach der Geschäftsordnung Ihnen in diesem Augenblick das Wort nicht ertheilen kann. Glauben Sie, daß ich darin irre, so mögen Sie sich darüber beschweren.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Ich thue das eben hiermit.

Präsident: Das scheint mir aber nicht die Form zu sein, in der man sich über den Präsidenten beschwert.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Ich stelle den Antrag, daß das Haus darüber entscheide.

(Großer Lärm.)

Präsident: Herr Urlichs! der Präsident hat die Befugniß, die Geschäftsordnung zu handhaben. Meiner Meinung nach, die ich entwickelt habe, habe ich es nach der Geschäftsordnung nicht für zulässig erachtet, Ihnen das Wort gegen die Tagesordnung zu geben. Sie sind anderer Meinung und haben daher die Befugniß, da es Ihnen besonders nur auf die prinzipielle Entscheidung der Frage ankommt, sie durch einen Antrag Ihrerseits anzuregen, so wird die Entscheidung erfolgen können. In diesem Augenblicke kann ich den Gang der Debatte durch diese Frage nicht aufhalten.

Ich werde daher zunächst den Antrag auf einfache Tagesordnung zur Abstimmung bringen.

Die Reihenfolge, wie die motivirte Tagesordnung zur Abstimmung komme, habe ich bereits bezeichnet.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche den Antrag auf einfache Tagesordnung annehmen wollen?

(Pause.)

Es ist die Majorität; ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Wir haben somit, da wir die Kleidergelder vorweg genommen haben, die Abtheilung über die Artillerie, Pioniere und Landwehr, da in dieser letzten Hinsicht die Verwaltung mit Erledigung der Seite 24. in Betreff eines Commandeurs des 20sten Landwehr-Regiments gemachten Bemerkung einverstanden ist, bei denen fast keine Anträge gemacht worden sind, erledigt. Wir kommen auf Seite 25 zur Armee-Gendarmerie. Es ist auf Seite 26 beantragt worden:

> Die Kammer wolle für erforderlich erklären, die Leib- und Armee-Gendarmerie aufzuheben, so daß die Kosten derselben vom 1. Juli 1850 als erspart berechnet werden könnten, wobei es dem Kriegs-Minister anheimgestellt werden möge, die Kavallerie-Regimenter entsprechend an Mannschaft und Pferden zu verstärken und die jetzt vorhandenen Gendarmen nach Maßgabe ihrer Dienstfähigkeit anderweit zu verwenden oder zu pensioniren.

Die Gründe befinden sich auf Seite 25. Es ist darin erwähnt und ergiebt sich noch mehr aus Einsicht des Etats eines Kavallerie-Regiments mit Hinzunehmung der Kosten für Unterhaltung der Pferde, daß nach der Berechnung aller Kosten ein Armee-Gendarm ungefähr das Doppelte eines Kavalleristen kostet. Die übrigen Gründe sind Seite 25 enthalten, und ich glaube nicht nöthig zu haben, darauf einzugehen, da ich voraussetzen darf, daß sie bekannt sind.

Präsident: Der Antrag der Kommission befindet sich Seite 26. Es ist eine Abänderung dazu von dem Abgeordneten von Griesheim vorgeschlagen, ich werde dieselbe verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Amendement

zu

dem Antrage der Central-Kommission zu Pos. VII. Armee-Gendarmerie des Etats Tit. III a. Seite 26.

Die Kammer wolle statt auf den 1. Juli 1850 den Termin auf den 1. Oktober 1850 festsetzen.

von Griesheim.

Präsident: Statt des 1. Juli wünscht der Abgeordnete von Griesheim den 1. Oktober. Ich eröffne die Diskussion; der Abgeordnete von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim:** Ich will mir nur zwei Worte zur Motivirung meines Amendements erlauben. Es wird verlangt, daß die bisher bestandene Armee-Gendarmerie aufgelöst und den Regimentern zugetheilt werde. Diese Gendarmerie besteht aus Unteroffizieren, und zwar mit verhältnißmäßig hohem Solde. Der 1. Juli ist nun für solche Organisationsänderungen ein höchst unbequemer Termin, während am ersten Oktober sich dies viel leichter ausführen läßt. Der 1. Oktober ist der Termin, an dem die Reserven ausscheiden, wo bei allen Regimentern die Invaliden abgehen und wo es also leicht sein wird, die Armee-Gendarmen in die Regimenter überzuführen. Auf Ersparniß rechnet die Kommission selbst nicht, sie will die jetzt nothwendigen Fonds zur Vermehrung der Kavallerie verwendet wissen, und es kann der hohen Kammer daher gleichgültig sein, ob am 1. Juli oder am 1. Oktober die Organisationsänderung eintritt. Der Verwaltung wird es unzweifelhaft viel bequemer sein, erst am 1. Oktober die Sache zur Ausführung zu bringen.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Strotha:** Ich habe Ihrer Kommission mein Bedenken, ob eine solche Ueberführung am 1. Juli möglich sein wird, bereits mitgetheilt. Ich kann aber jetzt die Ueberzeugung aussprechen, daß es ohne erhebliche Nachtheile nicht auszuführen sein würde, und stimme deshalb dem Amendement des Abgeordneten von Griesheim bei.

Präsident: Ich werde den Antrag des Abgeordneten von Griesheim zur Unterstützung stellen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Amendement

zu

dem Antrage der Central-Kommission zu Pos. VII. Armee-Gendarmerie des Etats Tit. III a. Seite 26.

Die Kammer wolle statt auf den 1. Juli 1850 den Termin auf den 1. Oktober 1850 festsetzen.

von Griesheim.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Da Niemand das Wort verlangt, so können wir zur Abstimmung übergehen, und werde ich zunächst den Antrag des Abgeordneten von Griesheim zur Abstimmung bringen.

Der Herr Schriftführer wolle denselben nochmals verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordnete Menzel verliest obigen Antrag des Abgeordneten von Griesheim nochmals.)

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Gegen den Antrag der Kommission hat sich ein Widerspruch nicht geltend gemacht, ich erachte ihn daher für genehmigt, mit der Abänderung, welche eben beschlossen worden ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Ich muß noch einen Punkt nachholen, den ich durch die Abstimmung für beseitigt gehalten habe; er betrifft (Seite 22) diejenigen 1000 Rthlr. Douceur-Gelder, welche jährlich zur Unterstützung der Familien ehemaliger Angehörigen des Regiments Garde-du-Corps vom Unteroffizier- und Gemeinen-Stande zur besseren Krankenpflege und zur Unterstützung der Familien verheiratheter Leute des Regiments verwendet werden. Diese Summe, auf diese Weise verwendet, bietet den Anreiz, daß die Leute länger sich dem Dienst widmen.

Ich habe geglaubt, es wäre mit dem Uebergehen zur Tages-Ordnung dieser Punkt beseitigt, wollte aber nicht unterlassen, ihn zur Sprache zu bringen.

Präsident: Ich habe meine Meinung nicht darüber zu äußern.

Der Herr Berichterstatter wird wissen, ob die Kommission der Ansicht ist, daß dieser Punkt mit dem Uebergehen zur Tages-Ordnung im Zusammenhang steht.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Ich wollte bemerken, daß die Kommission ihre Anträge abgesondert gestellt hat, also auch diese 1000 Rthlr. abgesondert behandelt. Sie ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Kammer auf dem Standpunkt stehe, über diese Summe ohne Beschränkung mit wohlerworbenem Recht ihren Antrag stellen zu können, wie dies bei den Gehalten der Offiziere nicht der Fall ist, und eine Entziehung des einmal Verliehenen nicht sofort stattfinden kann. Sie hat daher geglaubt, hier sogleich einen Antrag auf Absetzung stellen zu können, den ich aber meinerseits

Digitized by Google

durch Annahme der Tagesordnung durch die Kammern als beseitigt betrachte.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Ich bin durch den Antrag des Herrn Berichterstatters gewissermaßen befremdet. In dem Berichte steht, die Kammer wolle die Absetzung dieser 1000 Rthlr. vom Etat pro 1850 beschließen, und nun beantragt der Herr Berichterstatter die Tagesordnung, wogegen ich hiermit Einspruch thue.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Ganz richtig, es steht so darin. Es findet sich eine besondere Absetzung darin beantragt, während bei den früheren Positionen nur allmälige Entziehung und anderweite Verwendung möglich war. Anders ist es hier, wo ein bestimmt erworbenes Recht an die 1000 Rthlr. nicht vorliegt, und es konnte also die Kommission, ja, sie mußte diese Post als einen besonderen Gegenstand behandeln. Weil ich aber glaubte, daß der Uebergang zur Tagesordnung auch diese Angelegenheit beseitige, ging ich zuerst darüber hinweg, beantrage aber jetzt, um jeden Zweifel zu vermeiden, die ausdrückliche Erklärung der Kammer.

Präsident: Dann werden wir zur Abstimmung kommen, der Abgeordnete Wegener hat das Wort.

Abgeordn. **Wegener**: Der Herr Kriegs-Minister hatte dieses Punktes in der Diskussion erwähnt und auf diese Weise vollständig in die Diskussion hineingezogen, so daß ich nicht zweifele, daß diese Position der 1000 Rthlr, also diejenige, welche der Herr Kriegs-Minister erwähnt, zur Disposition Sr. Majestät des Königs gestellt werde.

Präsident: Die Abstimmung ist nicht ausgeschlossen. Es handelt sich nur noch um den Antrag der Kommission. Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Strotha**: Ich habe die Meinung gehegt, daß diese 1000 Rthlr., auf welche ich in meiner Rede besonders aufmerksam gemacht, in den Beschluß der Kammer mit inbegriffen sind. Ich muß mich also mit dem vorigen Redner übereinstimmend erklären.

Präsident: Ich bedaure sehr, daß ich die Ansicht des Herrn Kriegs-Ministers nicht theilen kann, da, nach dem, was gesagt ist, die Abstimmung erfolgen muß.

Abgeordn. **Wegener** (vom Platz): Ich erlaube mir, den Antrag auf einfache Tages-Ordnung zu stellen.

Präsident: Wünscht Jemand für oder gegen die Tages-Ordnung zu sprechen?

Abgeordn. **von Seckendorf** (vom Platz): Ich will insofern gegen die einfache Tagesordnung reden (indem ich im Uebrigen mit den Gründen des Redners dafür, daß dieser Beschluß der Kommission nicht angenommen werde, vollkommen einverstanden bin), weil es sich darum handelt, diesen Betrag in den Etat aufzunehmen oder, wie die Kommission es will, zu versagen. Ich glaube, eine Abstimmung hierüber muß erfolgen, aber mit der Tagesordnung kann diese Position im Etat weder genehmigt noch beseitigt werden.

Präsident: Ich glaube, wir müssen uns darüber ein- für allemal ein Prinzip feststellen. Wenn über eine Position zur Tagesordnung übergegangen wird, so heißt das, sie wird nicht monirt, sondern es bleibt bei der Etats-Position. Es wird sich also für den vorliegenden Fall in Betreff des Etats ganz gleich sein, ob der Kommissions-Antrag verworfen oder ob darüber zur Tagesordnung übergegangen wird. Es ist das Letztere nur eine andere Form der Ablehnung.

Ich werde zunächst fragen:

„ob der Antrag des Abgeordneten Wegner, daß über den Antrag der Kommission zur Tagesordnung übergegangen werden soll",

unterstützt wird, und ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche die Tagesordnung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Ich habe noch einen Punkt in der Stellung der Folgenreihe nachzuholen, der Seite 18 sich befindet und das Lehr-Infanterie-Bataillon betrifft. Es ist seitens der Verwaltung erklärt worden, daß dies Bataillon in diesem Jahre wahrscheinlich nicht zusammentreten wird. Auf der anderen Seite ist darauf aufmerksam gemacht, daß wahrscheinlich sehr bald eine ähnliche Truppe zusammengesetzt werden müsse, um eine gleichmäßige Handhabung der Zündnadelgewehre bei der Neuheit dieser Einrichtung zu sehen. Es scheine daher wünschenswerth, die Summe von 3776 Rthlr. auf dem Etat zu erhalten. Die Kommission hat aber die Summe abzusetzen beantragt, weil die Veranlassung noch nicht unmittelbar vorliege und bei dem Eintritt die Verwaltung die erforderlichen Mittel wird beantragen können.

Präsident: Es wird also hierüber eine Abstimmung stattzufinden haben. Die Kommission beantragt, daß die 3776 Rthlr. vom Etat abgesetzt werden, die für das Lehr-Bataillon bestimmt sind.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Strotha**: Meine Herren! Es ist die Absicht der Verwaltung, die Summe, welche durch das Eingehen des Lehr-Bataillons erspart wird, zur Einrichtung einer Schießschule zu verwenden. Eine solche, wie sie z. B. in Frankreich besteht, hat bei der jetzigen Vervollkommnung des kleinen Gewehrs, die im steten Fortschreiten begriffen ist, die allerhöchste Wichtigkeit und erscheint durchaus nothwendig. Es ist sehr möglich, daß es gelingt, die Schule noch in diesem Jahre zu errichten, und ich werde alles Mögliche dazu beitragen, daß dies bewerkstelligt wird, weil die Berichte, welche von den mit den neuen Gewehren bewaffneten Bataillonen einlaufen, in der That die baldige Einrichtung dieser Schule sehr wünschenswerth machen. Es hat eine solche Schule besonders die Bestimmung, Soldaten und Offiziere in der Behandlung eigenthümlich konstruirter Gewehre noch sorgfältiger zu unterrichten, als es bei den Bataillonen möglich ist, und sie demnächst als Lehrer zu verwenden, dann aber auch stete Versuche zur Erweiterung der Theorie des Schießens zu machen. Die hohe Kammer wird hieraus entnehmen, wie dringend nöthig eine solche Schule und ihre baldige Einrichtung ist, deshalb bitte ich, den von Ihrer Kommission abgesetzten Betrag im Etat pro 1850 noch stehen zu lassen. Kommt die Schule in diesem Jahre nicht mehr zu Stande, so versteht es sich von selbst, daß der abgesetzte Betrag erspart wird.

Präsident: Da weitere Redner sich nicht gemeldet haben, so kommen wir zur Abstimmung.

Der Antrag der Kommission geht, wie ich bereits vorhin erwähnt habe, dahin:

die 3776 Rthlr. vom Etat abzusetzen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Wir kommen nunmehr auf Seite 26, wo der Antrag gestellt worden ist, das Gehalt des Commandeurs des Feldjäger-Corps von 1900 Rthlr., einschließlich einer persönlichen Zulage von 700 Rthlr., die er aus früheren Verhältnissen her hat, für die Zukunft fortfallen zu lassen, weil anzunehmen sei, es könnte diese Stelle mit einer anderen Offizierstelle füglich vereinigt werden.

Präsident: Insofern kein Widerspruch eingelegt wird, nehme ich an, daß der Antrag der Kommission genehmigt ist.

(Pause.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Der nächste Antrag findet sich Seite 28, Tit. III. b. Gehälter der aggregirten Offiziere und extraordinaire Gehälter.

Es wird mir eben bemerklich gemacht, daß bei den vorangegangenen Abschnitten keine Bemerkungen zu machen gewesen sind, dies bezieht sich auf Kap. X. Marine, Kap. XI. Tischgelder für das Ingenieurs-Corps, Kap. XII. und endlich Kap. XV.; und nun kommt der Tit. III. b., dessen ich eben gedacht habe, betreffend die Gehälter der aggregirten Offiziere und extraordinaire Gehälter.

Präsident: Ich würde die Herren ersuchen, bei Benennung der verschiedenen Kapitel, insofern sie zu einem derselben das Wort verlangen, es mir bemerklich zu machen, damit ich ihnen das Wort ertheilen kann. Wenn das Wort nicht verlangt wird, so setze ich voraus, daß die Kammer mit den Anträgen der Kommission durchweg einverstanden ist.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen) (vom Platz): Ich wünschte, daß die Titel und die Ueberschriften einzeln und langsam benannt werden, damit die Mitglieder dem Vortrag folgen können.

Präsident: Eben deshalb habe ich den Herrn Berichterstatter auch gebeten und gesagt, so Jemand das Wort verlange, möchte er bei der Nennung der Ueberschrift des Kapitels es mir bemerklich machen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Der Antrag, den die Kommission zu Titel 3 gestellt hat, befindet sich Seite 30 und lautet:

Die Kommission stellte daher den Antrag, die Kammer wolle es für erforderlich erklären:

1) alle anderweitig verwendeten aggregirten Offiziere in Zukunft auf die betreffenden Etats zu übertragen,
2) die Stellen der aggregirten Seconde-Lieutenants der Garde-Kavallerie bei dem Abgange der jetzigen Inhaber nicht wieder zu besetzen,
3) daß in Zukunft bei dem auf diese Weise beschränkten Etat für extraordinaire Gehälter durch die Militair-Verwaltung jedesmal die Nothwendigkeit der Gewährung derselben nachgewiesen werde.

Die Erwägungen, welche die Kommission bei diesen Anträgen geleitet haben, beruhen darauf, daß auf dem Etat der aggregirten Offiziere sich eine große Menge verschieden beschäftigter Offiziere

Digitized by Google

gefunden haben, daß es der Kommission wünschenswerth erschien, diejenigen auf die Etats der Truppen zu übernehmen, bei denen sie sich befinden. Es befinden sich unter diesen Offizieren 135 Seconde-Lieutenants der Artillerie, die dort wesentlich erforderlich sind, nachdem man sich überzeugt hat, daß diese Truppen mit den etatsmäßig angestellten Offizieren nicht bestehen können. Die Kommission ist der Meinung, daß diese Offiziere dauernd dorthin zu übernehmen sein würden. Es würden die aggregirten Offiziere nicht ganz beseitigt werden können, weil Verhältnisse vorkommen, wo nicht sogleich definitiv über die Truppen verfügt werden kann; es wird aber die Zahl derselben sehr beschränkt werden müssen, und die Kommission stellt daher den Antrag, daß über die Nothwendigkeit dieser Aggregirung durch besonderen Nachweis der Grade ein Ausweis in Zukunft werde stattfinden müssen.

Ein Punkt bezieht sich auf die aggregirten Offiziere der Garde, die per Compagnie und Escadron aus einem Offizier bestehen. Sie sind dazu bestimmt, das Bedürfniß bei der Garde-Landwehr zu decken. Dieses Bedürfniß ist von der Kommission in Betreff der Infanterie in vollem Maße anerkannt worden, weil es in der That an Offizieren fehlt, um bei einer Mobilmachung die 12 Bataillone der Garde-Landwehr mit Offizieren zu versehen. Die Thatsache aber, daß in den Ranglisten der Garde-Kavallerie sich 44 Offiziere befinden, veranlaßt die Kommission zu dem Antrage: daß die Offiziere der Kavallerie successive in Abzug gelangen möchten.

Präsident: Da das Wort nicht weiter verlangt wird, so nehme ich an, daß die Kammer mit dem Antrage der Kommission einverstanden ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: In specie findet sich eine Bemerkung zu Pos. 3, Seite 30, daß das Gehalt des Generals, welcher in Petersburg sich befinden soll, im Betrage von 2700 Rthlr. nicht hierher gehört, sondern auf den Etat der auswärtigen Angelegenheiten. Die Kommission beantragt, daß es dort in Zukunft erscheinen möge, hier aber fortfalle.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Es findet sich Pos. 4 die Bemerkung, daß der Gehaltszuschuß, der dem Direktor des Potsdamer Militair-Waisenhauses zu einem Gehalte von 1400 Rthlr. gewährt wird mit 1600 Rthlr., hier verschwinde und ein vereinigtes Gehalt ganz auf den Etat des Waisenhauses übernommen werde.

Ich bemerke, daß S. 107 und 108 der Gegenstand noch einmal zur Sprache kommt, dort der Gehalt für die Zukunft auf 1800 Rthlr. festgesetzt und ganz auf jenen Etat übernommen ist. Hier ist der Antrag aber als begründet anzusehen.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Tit. IV. Besoldung der Generalität.

Das Gehalt der Generale beträgt 4000 Rthlr., dasjenige der Generale der Infanterie und Kavallerie 6000 Rthlr.

Der Antrag der Kommission ist:

Die Kammer wolle die Ansicht aussprechen:

daß dies höhere Gehalt in Zukunft nicht mehr gegeben werde.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Es ist ferner S. 31 zu bemerken, daß die sub 3 zu Büreaubedürfnissen eines General-Inspecteurs mit 2000 Rthlr. ausgeworfene Summe nicht mehr bezogen wird, aber für den Augenblick noch nicht abgesetzt gewesen ist.

Die Kammer wird sich mit der beantragten Absetzung der 2000 Rthlr. einverstanden erklären.

4) Das Gehalt der kommandirenden Generale beträgt 9000 Rthlr., während die Ober-Präsidenten in den Provinzen nur ein Gehalt von 6000 Rthlr. beziehen.

Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:

daß entweder durch die Herabsetzung der Zulage der kommandirenden Generale oder durch eine anderweitige Organisation des Heeres, in Folge deren ein Theil dieser Stellen entbehrlich würde, eine wesentliche Ermäßigung dieser Ausgabe herbeigeführt werde.

Präsident: Der Herr Graf Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Arnim**: Ich weiß nicht, inwieweit die Regierung sich mit dem Antrage der Kommission einverstanden erklärt hat. Wenn ich aber aus früheren Vergleichungen und Erfahrungen sprechen soll, so bekenne ich, daß, ohne ins Detail näher einzugehen, ich glaube, daß nicht allein in den Verhältnissen, welche die amtliche Stellung mit sich bringt, sondern namentlich auch darin das Motiv liege, das Einkommen der kommandirenden Generale bedeutend höher, als das der Ober-Präsidenten zu normiren, weil nach der Natur der Dinge erst nach langer Dienstzeit die erste Charge erreicht werden kann, während die andere allerdings oft in jüngeren Jahren beschritten worden ist und werden wird. Ich glaube, es ist wichtig, daß Männer, die ihr ganzes Leben für König und das Vaterland in ehrenvollster und Alles aufopfernder Stellung gedient haben, auch in den letzten Jahren ihres Lebens, wenigstens soweit hierin überhaupt eine Anerkennung ihrer Dienste gefunden werden kann, ein noch höheres Einkommen beziehen, als ein Anderer, der das ähnliche Ziel in früheren Jahren erreicht, und ich bin der Ansicht, daß auf eine Herabsetzung des Einkommens in diesem Punkte nicht einzugehen.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegsminister **von Strotha**: Meine Herren! Inwiefern durch eine anderweitige Organisation eine Ersparniß möglich werden dürfte, dürfte davon abhängen, ob eine solche sich mit den Verhältnissen vertragen wird, was noch näher zu untersuchen bleibt. Darin aber stimme ich mit dem geehrten Vorredner gern überein, daß von dem jetzigen Gehalt der kommandirenden Generale keine Ersparnisse zu machen sind und zwar deshalb, weil ein kommandirender General, den man rücksichtlich seines Gehalts mit dem Ober-Präsidenten verglichen hat, viel bedeutendere Repräsentations-Ausgaben hat, als jener. Einmal wird er dadurch zu einem größeren Aufwande genöthigt, weil er eine Menge Pferde halten muß, und diese verursachen bei der Anschaffung nicht allein Kosten, sondern sie repräsentiren ein Kapital, welches mit der Zeit verloren geht. Er ist ferner der Pferde wegen auch genöthigt, eine größere Dienerschaft zu halten, endlich aber muß er Offiziere sowohl in seiner Garnison, als auch auf Reisen bei sich sehen, um sie näher kennen zu lernen, als sich ihm in seinen dienstlichen Verhältnissen die Gelegenheit dazu darbietet.

Sie werden auch noch nie gefunden haben, daß ein kommandirender General als Krösus aus dem Dienste geschieden ist.

Die Vergleichung der Militair- mit den Civilbeamten ist überhaupt eine solche, die hierbei nicht Platz greifen kann. Ich übergehe die meisten Beziehungen, welche einer solchen Vergleichung entgegenstehen, und will nur hervorheben, daß bei Militairpersonen eine Bedingung stattfindet, welche man ihnen wohl zugesteht, nämlich die, in jedem Augenblick zur Aufopferung ihrer Gesundheit, ihrer Glieder und ihres Lebens bereit zu sein.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordn. von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Es ist keinesweges die Absicht gewesen, durch die Hindeutung auf eine wenigstens einigermaßen entsprechende Gleichstellung zwischen den Diensteinnahmen des kommandirenden Generals und des Oberpräsidenten die Verdienste der kommandirenden Generale, noch die Belohnungen zu schmälern, welche das Vaterland ihnen gewähren will. Ich finde aber in der Bewilligung von Repräsentations-Kosten keinerlei Wohlthat für den Empfänger, sondern weiter nichts, als die oft lästige Verpflichtung, diese Repräsentationskosten für die Repräsentation auszugeben, die mit der Stellung verbunden ist. Nun hat allerdings die Ansicht vorgewaltet, daß zwischen der Repräsentationspflicht eines Oberpräsidenten und derjenigen eines kommandirenden Generals kein wesentlicher Unterschied sei. Der geehrte Vorredner hat allerdings in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht; ich auch, und zwar längere, als die seinigen: es könnten sich vielleicht in dieser Beziehung unsere Ansichten kompensiren. Unsere Andeutung, und mehr als eine solche soll es nicht sein, geht also nicht dahin, die Gehälter der kommandirenden Generale herabzusetzen; denn diese sind feststehend und sollen nicht berührt werden; sondern nur dahin, daß durch die Repräsentationskosten dieselben nicht in die Lage gebracht werden möchten, eine viel höhere Repräsentation auszuüben, als die Oberpräsidenten, die mit ihnen an demselben Orte wohnen und in Beziehung auf die Stellung zur Provinz ihnen parallel stehen, und die daher leicht in die Lage kommen können, dieses Mißverhältnisses wegen, mehr auszugeben, als sie haben. Nur diese Andeutung ist es gewesen, welche wir der Kammer in dieser Beziehung haben unterlegen wollen, ohne daran irgendwie einen bestimmten Antrag zu knüpfen.

Präsident: Der Graf von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Arnim**: Ich rechte nicht mit dem geehrten Vorredner und erkenne ihm unbedingt die längere Erfahrung in dieser Vergleichung zu. Gleichwohl habe ich mir aus den Verhältnissen, wie ich sie kennen gelernt habe, ein Urtheil zu bilden gesucht und kann keinem Anderen das Recht einräumen, zu verlangen, daß ich aus obigem Grunde nach seiner Ansicht die meinige ändere. Ich bemerke aber, daß aus Allem, was der geehrte Vorredner gesagt hat, höchstens die Folgerung gezogen werden könnte, daß den Oberpräsidenten dasselbe gewährt werden müsse, was die kommandirenden Generale beziehen; aber nicht die Folgerung, daß die kommandirenden Generale zu viel hätten. Das aber wird auch der Vorredner zugeben, worauf ich hauptsächlich hingewiesen habe, daß nach der Natur der Sache und nach dem ganzen Organismus der Armee das Amt eines kommandirenden Generals, bei dem in unserer Armee sehr löblichen und vortrefflichen Prinzip der Beförderung, mit seltenen Ausnahmefällen nur lang gedienten Offizieren zu Theil wird, während das Amt eines Oberpräsidenten oft nach kurzer Dienstzeit erreicht werden kann.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Der geehrte Vorredner hat mir vorgeworfen, daß ich eher hätte darauf hinweisen sollen, die Gehälter der Oberpräsidenten herauszusetzen, als die Einnahme der kommandirenden Generale zu ermäßigen. Meine Herren! Dazu würde ich mich niemals entschließen, denn ich bin der entschiedenen Ansicht, daß unsere hohen Gehälter nicht erhöht werden dürfen, so lange wir nicht im Stande sind, die dürftigen Gehälter der niederen Grade zu verbessern. Ein Freund von hohen Repräsentationskosten bin ich überdies keinesweges. Wenn der geehrte Redner darauf hingewiesen hat, daß die Stellen der kommandirenden Generale durch alte Männer, und diejenigen der Oberpräsidenten durch junge besetzt zu werden pflegten, so spreche ich dagegen den Wunsch aus, daß wir künftig junge Generale und im Alter gereifte Oberpräsidenten haben mögen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Wir können also jetzt den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen. Er lautet:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:

Daß entweder durch die Herabsetzung der Zulage der kommandirenden Generale

oder durch eine anderweitige Organisation des Heeres, in Folge derer ein Theil dieser Stellen entbehrlich würde,

eine wesentliche Ermäßigung dieser Ausgabe herbeigeführt werde.

Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Der nächste Antrag befindet sich auf Seite 32 sub Nr. 6. Es handelt sich hier um das Gehalt des General-Inspecteurs des Erziehungswesens, so wie des Direktors der allgemeinen Kriegsschule. Das eine beträgt 5200 Rthlr., das andere 3000 Rthlr. Es ist die Absicht, eine dieser beiden Stellen eingehen zu lassen, und hat die Verwaltung für jetzt jene 3000 Rthlr. in Ansatz gebracht, und hierdurch wird die Summe von 2200 Rthlr. erspart.

Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle aus dieser Rücksicht die zu ersparende Differenz beider Gehälter pro 1850 mit 2200 Rthlr. von dieser Etatsposition absetzen.

Präsident: Insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich die Zustimmung der hohen Kammer hierzu annehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Zu den nunmehr folgenden Positionen sind keine Anträge gemacht worden, bis zur Seite 34; dort bezieht sich der Antrag sub Nr. 9 darauf, daß das Gehalt der dort genannten und bezeichneten Generale auf den betreffenden Kommandantur-Etat Titel VIII. übertragen werde. Es ist dies lediglich eine formelle Bemerkung, der die Regierung zugestimmt hat. Die Kommission beantragt:

Die Kammer möge sich damit einverstanden erklären.

Präsident: Insofern kein Widerspruch erfolgt, so können wir fortfahren.

(Der Abgeordnete Graf Zieten bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. Graf **Zieten:** Ich halte die Kammer nicht mehr für beschlußfähig und trage deshalb auf Namensaufruf an, um die Beschlußfähigkeit zu konstatiren.

Präsident: Ich halte die Zweifel des Herrn Abgeordneten wegen Beschluß-Unfähigkeit der Kammer nicht für begründet, und ich würde ihn daher bitten, ob er vielleicht statt des Namensaufrufs, der so viel Zeit erfordert, sich mit einer Zählung genügen lassen wollte, um die Beschlußfähigkeit zu konstatiren, wir werden dadurch wenigstens Zeit gewinnen.

Abgeordn. Graf **Zieten:** Ich ziehe meinen Antrag zurück, da ich sehe, daß es nicht der Wunsch der Kammer ist, den Namensaufruf vorzunehmen. Ich hielte sonst den Namensaufruf für nothwendig, da ich es nicht billigen kann, daß bei einer so wichtigen Berathung, wie der des Militair-Etats, so viele Abgeordnete den Saal verlassen.

Präsident: Dann bitte ich den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Der nächste Antrag ist auf S. 34 Nr. 11. Von dem Dispositions-Fonds sind bereits 10,300 Rthlr. abgenommen. Es verbleiben demnach 476 Rthlr. Die Kommission beantragt, die Kammer wolle beschließen, diese 476 Rthlr. abzusetzen.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die Kommission diesem Antrage beigetreten ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** In der nächsten Auseinandersetzung befindet sich kein Antrag. Der nächste Antrag ist auf Seite 36:

Die Kammer möge die Erwartung aussprechen, daß die zur Führung der Truppen bestimmten und daher auf Tit. IV. zu belassenden Generalitäts-Gehalte auch die für die dafür im Etat pro 1850 ausgeworfene Summe nicht überschreiten werden.

Nachdem die Kommission die Ansicht ausgesprochen hat, diejenigen Generale, die zu bestimmten Zwecken bestimmt werden, von dem Generals-Etat zu entfernen, will die Kommission festgehalten haben, daß die dennoch für den Generalitäts-Gehalt verbleibenden Ausgaben in den kommenden Etats gegen den pro 1850 nicht vermehrt werden.

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, bitte ich, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Der Titel V. betrifft die Gehälter der Adjutanten Sr. Majestät des Königs.

Dieser Titel weist augenblicklich

pro 1849..... 16,250 Rthlr., und

pro 1850..... 19,020 Rthlr.

Ich bitte um die Erlaubniß, zur Erläuterung des Antrags der Kommission den betreffenden Satz verlesen zu dürfen:

Da Se. Majestät der König, Allerhöchstwelchem verfassungsmäßig der Ober-Befehl über das Heer zustehe, in seiner Umgebung eine Anzahl höherer Offiziere bedarf, die das Vertrauen Sr. Majestät besitzen und zur Ausführung wichtiger Aufträge befähigt sind, zwei davon aber den täglichen Dienst haben, auf Versendungen und Krankheitsfälle gerechnet werden muß, häufig auch Einzelne von ihnen Dienste bei den Truppen thun müssen, um sich für ihre weitere Beförderung in der Armee zu befähigen, so erachtet die Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Vertreter der Regierung, für den Stab Sr. Majestät des Königs 2 General-Lieutenants, 3 General-Majore, 4 Stabs-Offiziere, 3 Rittmeister oder Hauptleute, wodurch bei vollständiger Besetzung dieser Stellen ein Kostenaufwand von 28,500 Rthlr. entstehen würde, während der gegenwärtige Etat einschließlich der auf Titel IV. befindlichen, künftig hierher zu übernehmenden Personen 32,220 Rthlr. auswirft, für angemessen und beantragt:

die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

Es befindet sich nämlich das Gehalt einiger Adjutanten Sr. Majestät des Königs auf dem Generalitäts-Etat, und insofern ist die Summe, die auf diesen Titel ausgeworfen, nicht ganz in Uebereinstimmung mit den wahren Ausgaben; es werden nach den Anlagen beim Generalitäts-Etat also pro 1851 die dort befindlichen, auf diesen Titel gehörenden Gehälter jedenfalls hierher übertragen werden müssen.

Präsident: Die Kommission beantragt keine Absetzung, und es würde sich also die Frage herausstellen:

Ob die Kammer mit der Ansicht der Kommission dahin einverstanden ist, daß dieser Titel V., das Gehalt der Adjutantur Sr. Majestät des Königs, auf die Summe von 28,500 Rthlr., in Zukunft festgestellt werde.

Ich ersuche die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Wir kommen nun zu dem Titel VI. Besoldungen und Büreaukosten des Generalstabs der Armee.

Es ist hier von der Kommission zunächst der Antrag gestellt:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:

daß in der Zukunft, und sofern nicht besonders motivirte Veranlassungen zu Abänderungen vorlägen, der Etatsbetrag des Titels VI. A. pro 1850 durch Veränderungen in dem Personale des Generalstabes nicht werde überschritten werden.

Es ist nämlich, nachdem dargelegt wurde, wie umfangreich das Geschäft des Generalstabes wäre, die Kommission der Meinung gewesen, es dürfe hier eine Verminderung der Ausgaben nicht eintreten; sie hat aber durch diesen Antrag die Sicherung geben wollen, daß in Zukunft durch Vermehrung der Personenzahl die Ausgabe nicht überschritten werde, die sich gegenwärtig im Etat befindet.

Präsident: Da Widerspruch sich nicht geltend macht, so nehme ich an, daß die Kammer hiermit einverstanden ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Ein folgender Antrag findet sich sub Nr. 4 und bezieht sich auf zwei Oberdrucker und zwei Lithographen, von denen je einer auf dem Aussterbe-Etat steht. Ich erlaube mir hier Ihnen folgenden Passus vorzulesen:

Bei diesem Sachverhältniß fand die Kommission gegen die fraglichen Ausgabe-Beträge zwar nichts zu erinnern,

Digitized by Google

dieselbe hielt es jedoch für angemessen, daß das Gehalt der bei dem lithographischen Institut beschäftigten beiden Beamten (1 Lithograph und 1 Oberdrucker) künftig von dem genannten Institut übernommen und von dem Etat des Generalstabes abgesetzt werde; sie beantragt daher, daß die Kammer sich hiermit einverstanden erklären wolle.

Präsident: Ich bitte fortzufahren, da kein Widerspruch erhoben ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Es kommt nun sub Nr. 5 noch die Bemerkung, daß die sächlichen Ausgaben in den künftigen Etats näher detaillirt werden müssen. Es beträgt die hierzu pro 1850 ausgebrachte Summe circa 25,000 Rthlr. und ist deren Verwendung in einer auf Seite 39 angegebenen Art beabsichtigt. Die Kommission hält es nur für nöthig, daß die sächlichen Ausgaben für die Zukunft in derselben Weise detaillirt und nicht wie bisher mit den persönlichen vermischt werden, und sie beantragt, die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

Präsident: Es ist dies ein formeller Antrag, und da kein Widerspruch erhoben ist, so können wir wohl weiter gehen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Tit. VI. betrifft die Unterhaltungskosten der Telegraphen-Linie von Berlin nach Koblenz. Dieser Zweig der Verwaltung ist auf das Handelsministerium übergegangen, also fällt diese Position hier aus und kann jetzt nicht weiter zur Sprache kommen.

Tit. VII. betrifft die Besoldung der Adjutanten der Generalität. Die Kammer spricht am Schlusse den Antrag aus:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die für diesen Titel pro 1850 ausgeworfene Gesammtsumme durch Neuanstellung höher besoldeter Offiziere nicht überschritten werden würde.

Tit. VIII. betrifft die Besoldung der Kommandanten und Platzmajore.

Ich bemerke, daß hier seitens der Regierung die Auskunft gegeben ist, man beabsichtige hier eine Aenderung eintreten zu lassen, die dahin geht:

> Die Offiziere in diesen Stellen nicht alt werden, sondern wieder in die Armee zurücktreten zu lassen.

Die Kommission stellt Seite 41 den Antrag:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß sich dieser neue Etat innerhalb der Hauptsumme des Etats pro 1850 halten werde.

Präsident: Wenn keine Erinnerung gemacht wird, so nehme ich an, daß die Kammer diese Erwartung ausspricht.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Seite 42 ist ein spezieller Antrag gestellt, der dahin geht, daß die Kommandanten-Stelle von Schweidnitz pro 1851 in Wegfall komme. Die Kommission hat anerkannt, daß es nothwendig sei, daß jede Festung einen dauernden Kommandanten haben möge, hat aber geglaubt, daß bei der unvollständigen Fortification der Ort Schweidnitz nicht zu einer Festung zu rechnen sei, die eines dauernden Kommandanten bedarf.

Präsident: Der Abgeordnete von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim**: Meine Herren! Die Kommission hat auf S. 41 anerkannt, daß jede Festung einen Kommandanten haben müsse; sie hat späterhin bei dem Titel von den Festungen, ich glaube Seite 73, anerkannt, daß Schweidnitz ein sehr wichtiger Ort, eine wichtige Festung sei und namentlich, so lange Breslau nicht befestigt sei, für Schweidnitz etwas geschehen müsse. Ich glaube nun, daß es eigentlich einen Widerspruch involvirt, wenn man dann zu dem Schlusse kommt, in Schweidnitz keinen Kommandanten zu bewilligen. Schweidnitz macht für den Unbefangenen allerdings den Eindruck, als sei es eine zerstörte Festung, wenn man sich ihm nähert. Es sind die Außenwerke der Stadt und die Außen-Forts von den Franzosen zerstört, und es haben noch nicht die Mittel gewährt werden können, sie wiederherzustellen. Dagegen ist der Hauptwall vollkommen sturmfrei, die Stadt selbst bildet eine Festung, wenn man darunter einen Ort versteht, der nur auf künstliche Weise, durch den sogenannten förmlichen Angriff und nicht durch den unvorbereiteten gewaltsamen Angriff genommen werden kann. Das ist hier der Fall, und ich glaube, daß daher auch kein Grund vorhanden ist, Schweidnitz für keine Festung zu halten und ihr den Kommandanten zu nehmen.

Ich bitte daher, den Antrag der Kommission nicht zu genehmigen.

Präsident: Der Herr Kriegsminister hat das Wort.

Kriegsminister **von Strotha**: Ich bitte gleichfalls, meine Herren, daß Sie diesen Antrag der Kommission nicht berücksichtigen. Außer dem, was der Herr Vorredner schon über die jetzige Lage der Befestigung von Schweidnitz gesagt hat, will ich nur noch bemerken, daß eine Herstellung der Außenwerke dieses Platzes keineswegs aufgegeben ist, und daß Schweidnitz nicht blos mit Bezug auf Breslau, sondern auch in anderen Beziehungen eine große Wichtigkeit bekommen kann. Ich will nur daran erinnern, daß es diese Wichtigkeit in einem ziemlich delabrirten Zustande im Jahre 1813 wirklich gehabt hat.

Präsident: Ich will also die Abstimmung veranlassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit der Kommission die Erwartung aussprechen wollen,

> „daß die Kommandantenstelle von Schweidnitz pr. 1851 in Wegfall komme,"

sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Minorität.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Wir kommen zu Tit. IX.: Besoldung des Ingenieur-Corps. Die erste Bemerkung, die zu einem Antrage Anlaß gegeben, befindet sich Seite 43 unter Nr. 4. Es befinden sich viele Offiziere des Ingenieur-Corps aufgeführt als aggregirte Offiziere. Es ist eine Nothwendigkeit der Vermehrung eingetreten, und diese ist von der Kommission anerkannt. Sie beantragt aber, daß die Benennung „aggregirte Offiziere" aufhöre, und daß sie zu dem Corps gehörig bezeichnet werden, dem sie angehören. Dies ist nur ein formeller Antrag.

Tit. X.: „Besoldung der Artillerie-Offiziere in den Plätzen" hat zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

Tit. XI.: „Besoldung der Etappen-Inspektoren." Die Kommission hat sich überzeugt, daß die hier aufgeführten Offiziere im Allgemeinen nicht zu entbehren seien. Sie hat aber geglaubt, daß das Verhältniß nicht unbedingt auf Wetzlar Anwendung fände, und sie fand es wünschenswerth, daß die Etappenstelle zu Wetzlar bei eintretender Erledigung nicht wieder besetzt werde und die Wahrnehmung der Etappengeschäfte einem Offiziere der Garnison gegen eine angemessene Zulage mit übertragen werden möge.

Für den Augenblick ist Wetzlar noch wichtig, weil Truppenmärsche nach Baden stattfinden. Wenn diese aufhören sollten, so glaubt die Kommission, diesen Antrag füglich stellen zu können.

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, so können wir fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Tit. XII.: „Besoldungen und Kosten der Militair-Intendanturen." Das normalmäßige Gehalt beträgt, wie Sie Seite 45 ersehen werden,

für die Militair-Intendanten:

für 3 Stellen à 2200 Rthlr.
„ 3 „ à 2100 „
„ 3 „ à 2000 „

Das verursacht eine Ausgabe von zusammen 18,900 Rthlrn. Die Kommission hat geglaubt, daß diese Gehälter analog denen der Räthe dritter Klasse zu bemessen seien, und beantragt:

die Kammer wolle:

3 Stellen à 2200 Rthlr.
3 „ à 2000 „
3 „ à 1800 „

ansetzen, wodurch eine Ersparniß von 900 Thalern erzielt wird.

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, so können wir fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Im XII. Titel findet sich weiter kein Antrag.

Tit. XIII. „Besoldungen der Militair-Geistlichkeit." In dieser Beziehung ist die Auskunft gegeben, daß das Streben der Regierung sei, beide Konfessionen im Heere durch Anstellung der gehörigen Militair-Geistlichen möglichst gleichzustellen und die Vermehrung der katholischen Geistlichen in dem Maße herbeizuführen, als dies durch den Abgang evangelischer Geistlichen möglich sei. Mit der Tendenz hat die Kommission sich überall einverstanden erklärt; nur am Schlusse des Titels unter Nr. 6 fand sich die Kommission zu dem Antrage veranlaßt: „die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die vorerwähnte Umgestaltung der Militair-Geistlichkeit und die Gleichstellung beider Konfessionen den Gesammt-Betrag des Etats für das Jahr 1850 nicht übersteigen werden."

Präsident: Der Abgeordnete Poppe hat das Wort.

Abgeordn. **Poppe**: Meine Herren! Ich bin fest überzeugt, daß Sie eben so gut wie ich die Anlagen zum Staatshaushaltsetat für das Jahr 1849 durchgesehen und geprüft haben. Aber diese Anlagen dürften Ihnen jetzt nicht bei der Hand sein, und ich erlaube mir, Ihnen Tit. VIII der Militair-Verwaltung in das Gedächtniß zurückzuführen.

Er heißt:

„Die Besoldung der Militairgeistlichkeit:

a) evangelische Geistlichkeit:

1 Feldpropst Gehalt 2500 Rthlr.

Digitized by Google

Zulage als Oberprediger 300 Rth.	2800	Rthlr.
7 Oberprediger zu 800 Rthlr. ...	5600	-
33 Divisionsprediger zu 500 Rthlr.	16500	-
11 Garnisonsprediger, davon 1 zu	952	-
9 zu 400 Rthlr.	3600	-
1 zu	252	-
33 Divisionsküster zu 100 bis 125 Rthlr.	3700	-
9 Garnisonküster zu 100 Rthlr.	900	-
Zur Remunerirung der mit der Seelsorge für das Militair beauftragten Civilgeistlichen rc.	1800	-
zusammen	36104	Rthlr.

b) katholische Geistlichkeit:

6 Militairgeistliche, davon 1 zu	700	Rthlr.
5 zu 500 Rthlr.	2500	-
5 Militairküster zu 100 Rthlr. ...	500	-
Zur Remunerirung der mit der Seelsorge für das Militair beauftragten Civilgeistlichen rc.	1790	-
zusammen	5490	Rthlr.

Nehmen wir an, meine Herren, daß in Preußen 9 Millionen evangelische Einwohner sind und 6 Millionen Katholiken, so werden Sie sich das Rechenexempel wohl leicht machen können und deutlich entnehmen, daß man doch etwas stiefmütterlich in dieser Hinsicht mit den katholischen Soldaten verfahren ist. Zwar sagt Ihre Kommission:

„Nach den von dem Regierungs-Kommissarius gegebenen Erläuterungen steht diesem Titel noch eine weiter gehende Umgestaltung bevor, indem man beabsichtigt, das schon oft gefühlte und angeregte Bedürfniß einer ausgedehnteren katholischen Seelsorge bei den überwiegend katholischen Heeres-Abtheilungen in dem Maße zu befriedigen, als der Abgang evangelischer Militair-Geistlichen dazu die Geldmittel darbieten wird."

Ich aber würde die Königliche Staatsregierung doch dringend ersuchen, daß nicht erst auf diesen Abgang der evangelischen Militair-Geistlichen gewartet würde, sondern daß eben mit Rücksicht auf die Gewährleistung der Parität im Interesse der Militair-Seelsorge für die Katholiken das geschehe, was ihnen zukommt, und das kann um so eher geschehen, weil ja dabei nicht Verpflichtungen aus der Vergangenheit zu erfüllen sind und weil es feststeht, je religiöser ein Soldat ist, desto tapferer ist er. Also, meine Herren, auch hier fiat justitia.

Präsident: Einen besonderen Antrag hat der Herr Abgeordnete nicht gestellt, so viel ich weiß.

Der Abgeordnete Bieck hat das Wort.

Abgeordn. **Bieck:** Ich kann mich dem Antrage nur anschließen, indem es gewiß zu wünschen ist, daß die Zahl der Militair-Geistlichen nicht verringert, auch namentlich auf das Bedürfniß der katholischen Soldaten Rücksicht genommen und die Zahl der katholischen Geistlichen vermehrt werde. Den Grundsatz aber, welchen der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat, möchte ich auch für andere Fälle von der hohen Kammer angenommen wissen, und allerdings das, was er eben gesagt hat, nämlich das fiat justitia, auch späterhin beachtet sehen, wenn wir zur Berathung eines anderen, die evangelische Kirche betreffenden Etats kommen.

Präsident: Der Herr Kriegeminister hat das Wort.

Kriegeminister **von Strotha:** Meine Herren! Es ist bisher für die Anstellung katholischer Geistlichen geschehen, was mit den vorhandenen Mitteln möglich war, und es ist die Absicht der Regierung, in dieser Beziehung bis zur Parität vorzugehen. Ich bemerke nur, daß die Sache bis jetzt noch von den Verhandlungen abhängt, die mit dem päpstlichen Stuhle eingeleitet sind, und daß, wenn diese Verhandlungen zum Ziele geführt sein werden, dann ein Feldpropst ernannt und mit der weiteren Anstellung von katholischen Geistlichen vorgegangen werden wird, wie es die zu emanirende neue Kirchenordnung vorschreibt.

Präsident: Da kein Widerspruch gegen den Kommissions-Antrag eingelegt ist, so können wir wohl fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Der erste Antrag befindet sich auf Seite 48, sub Nr. 2. Es sind bis jetzt ein General-Auditeur und vier Ober-Auditeure beschäftigt gewesen. Die Kommission hat geglaubt, daß die Zahl von dreien ausreichend wäre, und beantragt, das Gehalt eines Ober-Auditeurs dauernd von dem Etat abzusetzen und dieses Geld so lange zur Verwendung zu belassen, als die außerordentlichen Verhältnisse der Zeit noch einen höheren Kraft-Aufwand in dieser Beziehung nöthig machen.

Präsident: Der Abgeordn. Dürre hat das Wort.

Abgeordn. **Dürre** (vom Platz): Ich will nur kurz bemerken, daß mir viererlei Gründe dazu geeignet scheinen, diesen Antrag nicht anzunehmen. Erstens das Stimmverhältniß; bei einem Kollegium von 5 Mitgliedern, es sollen jetzt 4 sein, wird in den meisten Fällen immer der Vorsitzende den Ausschlag geben; der zweite Umstand ist der, daß in dem anderen hohen Hause bereits von der Staats-Regierung eine Umformung des General-Auditoriats, überhaupt der Militair-Justizverwaltung, in Aussicht gestellt ist. Sodann, meine Herren, will ich noch darauf aufmerksam machen, daß das General-Auditoriat der Disziplinar-Gerichtshof für die Auditeure ist und nach der jetzigen Vorschrift ein solcher Gerichtshof 5 Mitglieder haben muß. Dann will ich noch zuletzt bemerken, daß die Arbeitskraft doch deshalb wird beibehalten werden müssen, da durch die neuerdings geschlossenen Militair-Conventionen mit anderen Staaten die Arbeitsmasse nicht verringert werden dürfte. Ich habe in dieser Beziehung einen Antrag gestellt; er geht dahin, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, ich habe dies übersehen.

Der Abgeordnete Dürre hat den Antrag gestellt:

Die hohe Kammer wolle beschließen,
über die Anträge der Kommission
ad 2) hinsichtlich der vierten Rathsstelle des General-Auditoriats,
ad 3) hinsichtlich der Kanzlei derselben Behörde
zur Tagesordnung überzugehen.
ad 8) Die hier ausgeworfenen 1200 Rthlr. zur Verbesserung des Gehalts der jüngsten Auditeure zu belassen.

Dürre.
Hartmann. Osterrath. Bormann. Schröck.
Phemel.

Ich frage:

Ob Jemand gegen die Tagesordnung das Wort verlangt?

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (vom Platz): Auf den letzten Punkt .....

(Der Redner wird vom Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Wenn es gefällig ist, so lassen wir jetzt den letzten Punkt unerörtert, da wir auf ihn noch zurückkommen werden.

Der Abgeordnete Urlichs hat das Wort.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Der Abgeordnete Dürre hat eben unter seinen Gründen angeführt, daß das Stimmverhältniß bedenklich sein würde; der Grund läßt sich umkehren.

Er meint, es würden vier Auditeure übrig bleiben und folglich die Majorität nicht herauskommen. Das Verhältniß ist so. Es sind jetzt vier Personen und die Kommission trägt auf Herabsetzung auf drei an. Es wird sich also dann die Majorität leicht herausstellen.

Präsident: Der Abgeordnete von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim** (vom Platz): Ich wollte dem letzten Redner nur erwidern, daß er den General-Auditeur, d. h. den Präsidenten des General-Auditoriats, nicht mitgezählt hat.

Präsident: Wir kommen also jetzt zur Frage. Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Abgeordneten Dürre zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag auf Tagesordnung ist angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Es folgt der zweite Antrag sub Nr. 3. auf derselben Seite.

Es befinden sich nämlich in der Expedition ein Expedient und zwei Registratoren. Die Kommission hat geglaubt, daß nach dem Umfange der Geschäfte ein Registrator erspart werden könne.

Sie beantragt für den Abgang eines Beamten:

die Kammer wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Besetzung dieser Stelle nicht wieder stattfinde.

Präsident: Der Abgeordnete Dürre hat das Wort.

Abgeordn. **Dürre:** Ich will auch hierbei nur darauf aufmerksam machen, daß ein oberster Gerichtshof nothwendigerweise seine Kanzlei und Registratur haben muß. Es scheint mir, daß es zunächst dem Ermessen des Departemental-Chefs zu überlassen, ob die Kanzleien dergestalt umzuändern, daß sie mit anderen Büreaus vereinigt werden könnten. Die Berichte des General-Auditoriats müssen auf das allerschleunigste an Se. Majestät den König erstattet werden. Ich glaube, wenn erst....

Präsident: Ich muß mir die Bemerkung gestatten, daß, wie ich glaube, wir diesen Punkt schon erledigt haben. Es sind die beiden Punkte angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Dann kommen wir zu Nr. 5. Es besteht hier für das Invalidenhaus ein besonderer Auditeur, welcher ein Gehalt von 500 Rthlr. und 60 Rthlr. zu Schreibmaterialien bezieht. Die Kommission beantragt die Absetzung dieses Gehalts, in der Erwartung, daß der gedachte Auditeur eine anderweitige Anstellung erhält.

Auf Seite 50 des Berichts am Schlusse unter Nr. 8 heißt es

„Die Bestimmung der hier ausgeworfenen 12,000 Rthlr.

Digitized by Google

nämlich, den Auditeuren, deren Gehalt nicht 600 Rthlr. übersteigt, nach ihren Dienstleistungen Remunerationen zu gewähren, ist mit dem Grundsatz: Personen des Richterstandes keine Remunerationen zu gewähren, und mit dem von der Kommission angenommenen Prinzip, wonach nur einzelnen Kategorieen von Beamten Gratificationen verabreicht werden können, unvereinbar."

In Folge dessen beantragt die Kommission:

Die Kammer wolle die Absetzung dieser 1200 Rthlr. vom Etat pr. 1850 beschließen.

Präsident: Hierauf bezieht sich der letzte Antrag des Abgeordneten Dürre. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, solchen zu verlesen, um ihn zur Unterstützung zu bringen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

ad 8. Die hier ausgeworfenen 1200 Rthlr. zur Verbesserung des Gehalts der jüngsten Auditeure zu belassen.

Dürre. Hartmann. Osterrath. Bormann. Schröckh. Phemel.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Abgeordn. **von Griesheim**: Diese 1200 Rthlr. bilden einen Fonds, über welchen der Kriegsminister jährlich disponirt. Er hat die Bestimmung, die am schlechtesten besoldeten Auditeure, insofern sie am meisten beschäftigt sind, zu remuneriren.

Es ist Bestimmung, daß ihr Gehalt 600 Rthlr. nicht übersteigen darf. Es sind in der Regel diejenigen Auditeure, die in dem Etat als Garnison-Auditeure aufgeführt worden sind und sich in großen Festungen befinden, wo ihnen die Straf-Sectionen und Baugefangenen ganz besonders viele und weitläufige Geschäfte bereiten. Bisher hat auf diese Weise eine Ausgleichung stattfinden können. Ich bescheide mich, daß es mit dem Grundsatze, den Personen des Richterstandes keine Gratification zu gewähren, nicht verträglich ist, ferner dies Verhältniß so zu belassen. Es würde aber jedenfalls eine Härte sein, wenn man denjenigen Personen, welche seit einer Reihe von Jahren bleibend und unverhältnißmäßig mehr beschäftigt sind, welche eine jährliche Remuneration, die sich von 30 bis 100 Rthlr. beläuft, seit Jahren erhalten haben, dieselbe jetzt entziehen wollte. Wenn also der Grundsatz, daß Personen des Richterstandes keine Gratification gewährt werden solle, wirklich richtig ist, so würde ich wenigstens bitten, diese 1200 Rthlr. zur besseren Dotirung für die Stellen zu bestimmen, bei denen nachweislich die meisten Geschäfte vorkommen und welche die schlechtesten Gehälter haben. Ich bitte also, dem Antrage des Abgeordneten Dürre beizutreten.

Präsident: Der Herr Kriegsminister hat das Wort.

Staatsminister **von Strotha**: Ich stimme gleichfalls dem gestellten Antrage bei, indem diese 1200 Rthlr. wirklich schon theilweise benutzt worden sind, um die geringe Besoldung der Auditeure zu erhöhen. Ich bitte deshalb, den Vorschlag der Kommission nicht anzunehmen, sondern die genannte Summe der Militairverwaltung zu belassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Die Kommission hat konsequenterweise keinen anderen Antrag stellen können, als denjenigen, diese 1200 Rthlr. abzusetzen. Es kommt nicht allein der Grundsatz zur Anwendung, daß richterliche Beamten keine Remuneration beziehen dürfen, sondern auch die von der Kammer adoptirte Regel, daß überhaupt nur gewissen Kategorieen von Unterbeamten Remunerationen ertheilt werden dürfen, diesen aber die Auditeure gewiß nicht gleichzustellen sind; deshalb mußte die Kommission, wenn sie nicht ganz inkonsequent sein wollte, den Antrag stellen, diese 1200 Rthlr. abzusetzen. Denn auch der Antrag, diese 1200 Rthlr. zu anderen Zwecken, namentlich zu Gehaltszulagen zu verwenden, würde der Konsequenz, die wir beobachtet haben, völlig widersprechen. Wir haben dergleichen Remunerationsfonds in vielen Punkten des Etats vorgefunden und, wo sie zu hoch erschienen, ermäßigt oder abgesetzt, niemals aber den Antrag gestellt, daß sie zu Gehaltszulagen verwendet werden möchten, obgleich es in manchen Sphären an dem Bedürfniß zu Gehaltszulagen eben so wenig fehlte, als in dem vorliegenden Fall. Ich kann daher das Amendement Dürre nicht empfehlen. Sollten die Auditeure, was ich nicht zu beurtheilen im Stande bin, oder einzelne derselben zu schlecht besoldet sein, so steht der Verwaltung unbezweifelt das Recht zu, für sie höhere Gehälter auszuwerfen und diese der nächsten Kammer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für diesen Augenblick aber kann ich der Kammer nur empfehlen, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dürre hat das Wort.

Abgeordn. **Dürre**: Meine Herren! Mit den Grundsätzen, die der Herr Vorredner berührt hat, muß ich mich nach den früher gefaßten Beschlüssen des hohen Hauses und in ihren Prinzipien allerdings einverstanden erklären. Ich gebe Ihnen indeß zu erwägen, daß, wenn die Auditeure auch 500 Rthlr. Gehalt beziehen, sie doch auch ihre Registratur- und Kanzler-Arbeiten selbst verrichten müssen, und daß dazu die Bürreau-Kosten nicht ausreichen, da sie auch ein Gerichtslokal und Schreibmaterial dafür anschaffen müssen. Wenn aber jeder andere Richter bei einem Gehalt von 500 Rthlr. für diese mechanischen Arbeiten nicht zu sorgen hat, so ist es natürlich, daß dem Auditeur eine Entschädigung dafür zusteht. Bisher ist eine solche in Form einer Remuneration gegeben. Sie ist, wie der Kollege von Griesheim auch bemerkt hat, auch dafür gewährt, weil sie mehr Arbeiten bei den Straf-Anstalten zu übernehmen haben, Arbeiten, die sehr unangenehm sind, wie ich dies aus eigener 11jähriger Erfahrung weiß. Mein Antrag geht dahin, daß dieser Fonds von 1200 Rthlr. belassen und für Mehrarbeiten, die die Auditeure gegen andere Richter haben, ihnen als Gehalt zugelegt werde.

Präsident: Meine Herren! Der Antrag der Kommission ist jedenfalls derjenige, der am weitesten geht, er verlangt, daß die 1200 Rthlr. vom Etat abzusetzen seien.

Ich werde den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen und ersuche diejenigen, welche mit der Kommission die Summe absetzen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Tit. XV. Kosten der Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten.

Die Kommission beantragt Seite 51 in Uebereinstimmung mit der Verwaltung, die Kosten für die allgemeine Kriegsschule für das Jahr 1850 im Betrage von 7300 Rthlr. abzusetzen, weil dieselbe jedenfalls vor dem 1. Oktober nicht wird wieder eröffnet werden können, sie also dieser Summe nicht bedarf.

Ein anderer Antrag befindet sich Seite 52, dahin gehend, die Kammer wolle das Gehalt eines zweiten Militair-Direktors der allgemeinen Kriegsschule mit 1,200 Rthlr. pro 1850 vom Etat absetzen.

Auch hierbei ist die Militair-Verwaltung mit dem Antrage der Kommission einverstanden gewesen, weil ein Direktor genügt.

Ein weiterer Antrag ist bei diesem Titel von der Kommission nicht gemacht, wenigstens kein materieller.

Auf Seite 53 ist nur noch der formelle Antrag enthalten, die dort aufgeführten 1,800 Rthlr. zur Remunerirung der Lehrer an den Divisions-Schulen und der Examinatoren anderweitig aufzuführen und zwar der Verwendung entsprechend.

Präsident: Da ich voraussetzen darf, daß die Verwaltung mit den Anträgen der Kommission einverstanden ist, so werde ich auch annehmen, daß die Kammer keine Einwendungen dagegen mache.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Tit. XVI. Für die Militair-Medizinal-Verwaltung. Bei diesem Titel sind keine Anträge gemacht.

Tit. XVII. Gratificationen und Unterstützungen für Beamte der Militair-Verwaltung im Betrage von 6,000 Rthlr.

Es hat sich ergeben, daß durchschnittlich von dieser Summe 1,200 Rthlr. zu Gratificationen verwendet worden sind. Nach dem allgemeinen Prinzip, wonach Gratificationen nicht ferner bewilligt werden sollen, beantragt die Kommission, diesen Betrag abzusetzen.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Tit. XVIII. Remontirung der Armee giebt zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Tit. XIX. Das Artilleriewesen, so wie die Waffen- und Pulver-Fabrication.

Ist ebenfalls ohne Bemerkungen geblieben.

Präsident: Insofern Niemand das Wort verlangt, werde ich annehmen, daß die Kammer mit dieser Position einverstanden ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock**: Wir kommen nun zu Tit. XX. Bau und Unterhaltungen der Festungen, Seite 68. Hier findet sich auf Seite 70 ein Antrag, der ebenfalls nur formeller Natur ist. Es ist nämlich das Gehalt der bei den Festungsbauten beschäftigten Personen dadurch vermehrt worden, daß ihnen eine Gehaltszulage von 60 Thalern jährlich zugewiesen worden ist, statt der seither aus den Festungsbaugeldern gewährten Remunerationen. In Bezug hierauf wird schwerlich die Kammer eine Bemerkung dagegen zu machen haben. Ein fernerer Antrag befindet sich auf derselben Seite. Es sind nämlich den Proviantmeistern Jedem 60 Thaler Remuneration für die Besorgung der Festungs-Baukassen und Rechnungsgeschäfte gezahlt worden und dadurch das Einkommen derselben um diesen Betrag vermehrt worden. Die Kommission nahm an, daß das fragliche Geschäft im Berufe der Beamten

Digitized by Google

liege und daher von ihnen ohne Remuneration gefordert werden könne, sie beantragt daher, diesen Betrag abzusetzen.

Präsident: Ich frage, ob Jemand das Wort verlangt.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Strotha:** Meine Herren! Ich würde Sie ersuchen, diese Summe stehen zu lassen, da die in Rede stehenden Geschäfte, welche den Proviantmeistern an einzelnen Orten übertragen werden, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, mitunter sehr umfassender Art sind; jedenfalls aber müssen jene für Schreibmaterialien, Bücher rc. Ausgaben machen, die ihnen doch nicht zugemuthet werden können, da ursprünglich die Uebernahme dieser Rechnungsgeschäfte nicht zu ihrem Wirkungskreise gehört.

Präsident: Die Kommission hat beantragt, 1584 Rthlr., welche zu Remunerationen für die Proviantmeister verwandt worden sind, vom Etat abzusetzen.

Ich ersuche die Herren, die diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Uebersicht ist sehr schwer, da die Bänke großentheils leer sind. Ich bitte, Platz zu nehmen, da ich die Gegenprobe machen will.

(Geschieht.)

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag nicht annehmen wollen.

(Pause.)

Ich halte den Antrag für nicht angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Ein Antrag Seite 72 sub Nr. 8 bezweckt die allgemeine Regulirung und Theilung des Extraordinariums von 150,000 Rthlr. zum Bau von Festungen nach den verschiedenen Zweigen, zu denen es verwendet werden muß. Die Kommission wünscht in Zukunft, daß diese Zweige besonders in dem Etat normirt werden mögen. Eine materielle Aenderung hat die Kommission nicht gemacht.

Titel XXI. Servis- und Garnison-Verwaltungswesen.

Für den Fall, daß dieser Gegenstand nicht weiter zu einer umfassenden Debatte gemacht werden sollte, darf ich den ersten Antrag vorwegschicken, welcher Seite 73 dahin gestellt ist, daß das Servis-Regulativ vom 17. März 1840 einer Revision unterworfen und die Servis-Vergütung für die verschiedenen Militair-Chargen zur Quartier-Beschaffung resp. der Vergütung für die Quartiergeber angemessen regulirt werden möge.

Präsident: Insofern die Kommission mit der Regierung einverstanden ist, dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Kammer diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilt.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Seite 74 beantragt die Kommission: Die Kammer wolle den für Servis der Freiwilligen pro 1850 ausgeworfenen Betrag von 3500 Rthlr. absetzen.

Präsident: Ich frage, ob das Wort hierüber verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, nehme ich an, daß auch diesem Antrage beigestimmt ist.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Seite 75 Nr. 7 beantragt die Central-Kommission 2000 Rthlr. für die Unterhaltung von Dienstgebäuden deshalb abzusetzen, weil von den verhandenen 18 Gebäuden das General-Kommando-Gebäude in Frankfurt an der Oder und das hiesige Gouvernements-Haus disponibel geworden sind. 2000 Rthlr. würden also deshalb in Absatz zu bringen sein,

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, so nehme ich dies als die Zustimmung der hohen Kammer an.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Es findet sich ferner am Schlusse der Abschnitte VIII. bis XII:

(liest):

> Dagegen ist zu erinnern gewesen, daß der zur Bewilligung von Gratificationen und Unterstützungen an Garnison-Verwaltungs-Beamte und Wärter ausgesetzte Fonds, welcher für das Jahr 1850 2000 Rthlr. beträgt, mit Rücksicht auf die Zahl der daran partizipirenden 160 Beamten und circa 200 im Kündigungsverhältnisse stehenden Kasernenwärter, zwar nicht zu hoch gegriffen sei, daß durchaus jedoch Gratificationen nach den allgemein angenommenen Grundsätzen nicht zu gewähren sind, der Betrag der 2000 Rthlr. daher lediglich nur zu Unterstützungen bestimmt bleibe und demgemäß künftig zu bezeichnen sei. Die Kommission beantragt, die Kammer wolle sich hiermit einverstanden erklären.

Es ist also ebenfalls nur ein formeller Antrag.

Ferner zu Seite 76 am Schluß des Titel XVI.

(liest):

> Die Kammer wolle den Betrag von 14,700 Rthlr. zwar moniren, von der Absetzung desselben aber bis zur Revision des Servis- und Einquartierungs-Reglements abstehen, dagegen den Betrag von 1000 Rthlrn. als nicht gerechtfertigt pro 1850 vom Etat absetzen.

Beide Positionen beziehen sich auf das Serviswesen von Potsdam und enthalten, wie der Abschnitt näher auseinandersetzt, zur Beschaffung der Feuer-Materialien für die Bürgerquartiere und die sich selbst einmiethenden Militairs in Potsdam einen Zuschuß von 14,700 Rthlr. und zur Unterhaltung des Bettgeräthes in den Bürgerquartieren 1000 Rthlr.

Obschon Beides auf einer Allerhöchsten Bestimmung beruht, so war doch die Kommission der Ansicht, daß man diese Bewilligung nicht als unwiderruflich bezeichnen könne. Sie nahm aber von der sofortigen Absetzung der ersten Summe Abstand, weil sie die nähere Regulirung der Revision des Serviswesens überlassen wollte.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius Meßerschmidt hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Kriegsrath **Messerschmidt:** Das Sachverhältniß, welches hier obwaltet, ist folgendes. Es sind nämlich von Seiten der Regierung der Stadt Potsdam verschiedene Häuser unter der Bedingung überlassen worden, daß eine Etage derselben zur Aufnahme von Militair allezeit freigehalten werden solle. Für das solchergestalt untergebrachte Militair ist den Bürgern der Servis gegeben worden, es hat sich indessen später ermittelt, daß derselbe nicht ausreichend war, um die regulativmäßigen Bedürfnisse des Militairs zu befriedigen, und die Regierung hat die Zusicherung gegeben, daß zu dem Zuschusse, welcher von der Stadt schon gegeben werden muß, noch Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien und ein geringer Zuschuß von etwa 1000 Rthlr. jährlich zur Beschaffung und Unterhaltung des Bettgeräthes gewährt werden solle.

Es ist unzweifelhaft, daß die Stadt, auf die ihr gemachten Zusicherungen sich beziehend, im Fall des Wegfalls dieser Gewährungen den Fiskus in Anspruch nehmen würde. Wenigstens möchte dann durch eine anderweitige Regulirung der Servis-Kompetenz der Stadt eine andere angemessene Summe für die Aufnahme des Militairs in ihre Wohnungen zuzuerkennen sein.

Wie es sich mit der ersten Summe verhält, eben so verhält es sich mit der zweiten. Ich würde deshalb der hohen Kammer anheimgeben: beide Summen bis dahin der Stadt zu belassen, wo im Einklange mit den Allerhöchsten Zusicherungen durch die Regulirung der Servis-Kompetenz die in Rede stehenden Ausgaben beseitigt werden.

Präsident: Ueber den ersten Punkt scheint ein Einverständniß zwischen der Regierung und der Kommission obzuwalten, und ich glaube daher annehmen zu können, daß auch die Kammer damit einverstanden ist. Dagegen werde ich den zweiten Antrag, den Betrag von 1000 Rthlr. als nicht gerechtfertigt pro 1850 vom Etat abzusetzen, zur Abstimmung bringen und annehmen dürfen, daß, insofern er verworfen wird, auch, der Ansicht der Regierung entsprechend, so verfahren werden soll, wie bei dem letzten Bedenken. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Antrag der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Es bleibt also auch bei diesem Betrage bis zur anderweitigen Regulirung des Servis- und Einquartierungswesens.

Meine Herren! Ich möchte Sie fragen, ob es Ihre Absicht ist, die Tagesordnung heute noch zu beendigen.

(Allgemeine Zustimmung.)

Dann müßte ich Sie bitten, zu gestatten, die Sitzung auf 10 Minuten zu vertagen, damit der Herr Referent und ich selbst sich einen Augenblick erholen kann.

(Die Sitzung wird um 9½ Uhr vertagt und beginnt wieder um 9 Uhr 55 Minuten.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Seite 76 Tit. XXII Bekleidung der Armeen und Verwaltung der Montirungs-Depots. Bei diesem Titel hat die Kommission nichts zu erinnern gefunden. Tit. XXIII. Natural-Verpflegung der Truppen. Es ist auf Seite 80..........

Meine Herren! Ich werde so eben darauf aufmerksam gemacht, daß auf Seite 79 ein Antrag von mir übergangen wäre; es betrifft dieser die Armee-Gendarmerie, und da über diese bereits im Allgemeinen Beschluß gefaßt ist, so hielt ich es nicht für nöthig, darauf bei einem speziellen Punkt noch einmal zurückzukommen.

Auf Seite 80 ist für die Magazin-Beamten zu Gratificationen die Summe von 2160 Rthlrn. ausgesetzt. Da indeß nach dem von der Kammer gefaßten Beschlusse Gratificationen an die Beamten nicht mehr gegeben werden sollen, so beantragt die Kommission, da sie zu nöthig werdenden Unterstützungen die Summe von 1000 Rthlrn. für ausreichend hält, daß von dieser Position pro 1850 1460 Rthlr. abgesetzt werden mögen.

Präsident: Ich bitte fortzufahren, da ein Widerspruch hiergegen nicht erhoben ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Ein fernerer Antrag findet sich auf Seite 80 am Schluß und 81 am Anfang; es ist nämlich bemerkt worden, daß für die Festungs-Baugefangenen ein höheres Quantum an Salz angesetzt ist, als für die Civil-Gefangenen, und es ist daher von der Kommission der Kammer vorgeschlagen worden, die Erwartung auszusprechen, daß eine Ausgleichung in diesen Sätzen herbeigeführt werde.

Präsident: Der Abgeordnete von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim** (vom Platze): Es ist nicht zufällig, daß den Baugefangenen mehr Salz gewährt wird, wie den Civilgefangenen, da die Baugefangenen stets im Freien arbeiten und mehr auf den Genuß von Salz und Brod angewiesen sind, als andere Gefangene, auch selbst als die Militair-Sträflinge. Die Baugefangenen bekommen nur wöchentlich drei- bis viermal Fleisch und täglich einmal warmes Essen, und es würde ihre Gesundheit leiden, wenn ihnen nicht ferner so viel Salz als bisher gegeben würde.

Präsident: Die Kammer soll wohl nur die Erwartung aussprechen, daß eine Gleichstellung in den Salzportionen erfolgen solle.

Abgeordn. **von Griesheim:** Ich wiederhole, sie sind hauptsächlich auf das Kommisbrod angewiesen, woron sie auch täglich 2 Pfund, also ein halbes Pfund mehr bekommen, als jeder Soldat, und welches sie mit Salz genießen. Ich glaube daher, es ist das wirkliche Bedürfniß, welches dahin geführt hat, den Baugefangenen mehr Salz als den übrigen Soldaten rc. zu geben.

Präsident: Ich möchte mir bei dieser Gelegenheit einen Vorschlag erlauben, den ich aber nicht für vorgreiflich zu erachten bitte. Es kommen zwei Kategorieen von Anträgen vor, solche, wo die Kammer die Erwartung ausspricht, daß für den Etat pro 1851 Etwas geschehen möge, und solche, wo eine Absetzung nicht beantragt wird. Wenn die Kammer eine solche Erwartung adoptirt, so wird die Regierung derselben entweder nachkommen, oder sie wird bei Gelegenheit der Berathung des Etats pro 1851 die Gründe entwickeln, aus denen sie dies nicht kann. Das wird das Resultat sein. Ich glaube daher mit Rücksicht auf die Beschränktheit der Zeit, und da materiell nichts gewonnen werden kann, daß wir uns der Diskussion über diejenigen Punkte, wo die Kommission nur eine Erwartung ausspricht, enthalten könnten, und daß nur diejenigen Positionen zur Erörterung kommen, wo von der Kommission wirklich eine Absetzung beantragt wird.

Abgeordn. **Harkort:** Ich möchte daran noch die Voraussetzung knüpfen, daß dadurch die Bemerkungen der Kommission nicht so betrachtet werden, als wenn zur Tages-Ordnung übergegangen wäre.

Präsident: Ich glaube, die Erwartung der Regierung gegenüber aussprechen zu können, daß sie bei der Aufstellung des Etats pro 1851 jedenfalls auf die Monita, die hier gemacht werden, Rücksicht nehmen, und daß sie ihnen nachkommen oder die Gründe aussprechen wird, aus denen sie glaubt, ihnen nicht nachkommen zu können.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Sollte dieser Vorschlag angenommen werden, so würden wir allerdings mit Ausnahme einer einzigen Disposition bis zu Titel XXX. gelangt sein.

Wenn Sie die Güte haben wollen, nachzuschlagen Seite 97 und 98, so finden Sie, daß dort alle diejenigen Summen, welche überhaupt von Tit. III.—XXX. inkl. abzusetzen sind, sich zusammen verzeichnet befinden, und es bleibt von allen nur die zu besprechen, welche den Verpflegungszuschuß für Luxemburg betrifft, worüber das Nähere sich auf Seite 81 befindet. Wir können, wenn wir den Vorschlag annehmen würden, diesen Punkt besprechen und demnächst zum Schluß des Titels XXX. gelangen.

Präsident: Ich möchte mir dann noch die Bemerkung erlauben, daß es vielleicht wünschenswerth sein möchte, obgleich die Kommission bei dem Titel über die Marine einen besonderen Antrag auf eine Absetzung nicht gemacht hat, sondern die Positionen genehmigt hat, es doch vielleicht interessant sein möchte, über diesen Titel auf eine etwas nähere Erörterung einzugehen, wenn die Regierung vielleicht Gelegenheit nehmen wollte, sich darüber auszulassen, da alle die gemachten Angaben neu sind.

Staats-Minister **von Strotha:** Der Regierungs-Kommissarius wird jederzeit bereit sein, Erläuterungen zu geben, wenn sie gefordert werden.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Es handelt sich bei Seite 81 um eine Summe von 6279 Rthlr., welche die Offiziere der Garnison in Luxemburg mit monatlich 4 Rthlr. 10 Sgr. als eine Entschädigung für die früher genossenen Viktualien-Portionen beziehen.

Die Kommission ist der Meinung gewesen, daß das wirkliche Bedürfniß dieser Zulage nicht als gerechtfertigt zu erachten sei, und beantragt daher, die Kammer wolle die Absetzung des liquidirten Betrages vom 1. April 1850 ab beschließen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Die Kommission hat mit 7 gegen 5 Stimmen die Absetzung dieses Postens beantragt.

Ich habe mich in der Minorität befunden und halte mich für verpflichtet, die Ansicht derselben zu vertreten.

Die Garnisonen von Mainz und Luxemburg sind, meines Erachtens, in vollkommen gleicher Lage, sie stehen beide im Auslande, beide aber im zollvereinten Auslande. Sobald und soweit der Garnison in Mainz eine Zulage bewilligt ist, muß sie, meines Erachtens, auch der Garnison in Luxemburg verbleiben, und wir würden eine Ungerechtigkeit begehen, wenn wir sie der letzteren entziehen wollten.

Mein Antrag geht daher dahin, die Garnison von Luxemburg mit der von Mainz gleichzustellen, und habe ich in dieser Beziehung folgendes Amendement gestellt:

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> Den Offizieren und Militair-Beamten in Luxemburg vom 1. April 1850 ab nur diejenige Zulage zu gewähren, welche die Offiziere in Mainz erhalten und demgemäß von dieser Position nur die Summe von 2500 Rthlrn. abzusetzen.

Ich empfehle Ihnen dies Amendement.

Präsident: Ich bitte, dies Amendement behufs der Unterstützungsfrage zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

A m e n d e m e n t

zu dem

Antrage der Budget-Kommission, bezüglich des Militair-Etats ad Titel XXIII. Pag. 81.

> Hohe Kammer wolle beschließen:
>
> Den Offizieren und Militair-Beamten in Luxemburg vom 1. April 1850 ab nur diejenige Zulage zu gewähren, welche die Offiziere in Mainz erhalten und demgemäß von dieser Position nur die Summe von 2500 Rthlrn. abzusetzen.

von Bodelschwingh (Hagen.)

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich weiß nicht, ob noch das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Dann würde ich zunächst den Antrag der Kommission, der am weitesten geht, und dann den Antrag des Abgeordneten von Bodelschwingh zur Abstimmung bringen.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Strotha:** Aus den von dem Abgeordneten von Bodelschwingh angeführten Gründen stimme ich, mit seinem Antrage, für die Beibehaltung derselben Zulage für die Garnison in Luxemburg wie für die in Mainz, und ich kann Sie nur dringend bitten, den Antrag anzunehmen, da es die Gerechtigkeit fordert, die Offiziere in beiden Garnisonen gleichzustellen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Kommission die Absetzung des liquidirten Betrages vom 1. April 1850 mit 6279 Rthlr. beschließen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten von Bodelschwingh zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

A m e n d e m e n t

zu dem

Antrag der Budget-Kommission, bezüglich des Militair-Etats ad Titel XXIII. Pag. 81.

> Hohe Kammer wolle beschließen:
>
> Den Offizieren und Militair-Beamten in Luxemburg vom 1. April 1850 ab nur diejenige Zulage zu gewähren, welche die Offiziere in Mainz erhalten, und demgemäß von dieser Position nur die Summe von 2500 Rthlrn. abzusetzen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Wir kämen also nach dem eben angenommenen Beschluß zu der Zusammenstellung, welche sich auf Seite 97 und 98 am Schlusse dieses Titels befindet, wonach die Kommission beantragt: pro 1849 die Summe von 21,697,018 Rthlr. und pro 1850 21,784,573 Rthlr. festzustellen.

Digitized by Google

Von der Summe pro 1850 werden diejenigen Summen, die abgesetzt sind, noch in Abrechnung gebracht werden müssen.

Präsident: Es wird diese Summe noch kalkulatorisch festgestellt werden müssen. An der Summe pro 1849 ist nichts zu ändern.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so setze ich voraus, daß die Kammer diese Summe auf den Etat stellt.

(Pause.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Ich wollte vorausschicken, daß bei den nachfolgenden Titeln nur noch ein einziger Antrag gestellt ist, der auf den Etat von Einfluß ist. Derselbe befindet sich auf Seite 112 und betrifft die zur Deckung der Ausfälle bei den Einnahmen des Kadetten-Corps angesetzten 9000 Rthlr., deren Absetzung von dem Etat pro 1850 beantragt ist.

Insofern sich die Kammer damit einverstanden erklärt, würde hiermit das, was auf den Etat pro 1850 einen materiellen Einfluß hat, beseitigt sein.

Präsident: Ich werde über diesen Punkt zunächst die Diskussion eröffnen und das Eingehen auf das Marine-Budget vorbehalten, da sich dazu Redner gemeldet haben. Es wird beantragt:

die zur Deckung des bei dem Einnahme-Etat des Kadetten-Corps angesetzten 9000 Rthlr. pro 1850 abzusetzen.

Der Herr Berichterstatter hat über die Gründe vielleicht etwas hinzuzufügen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Der Grund ergiebt sich daraus, daß diese Summe bestimmt war, um für den Fall eines Ausfalls als Ergänzung des erforderlichen Bedürfnisses zu dienen. Da aber jetzt, nach der Erklärung der Verwaltung, dieser Zuschuß nicht nöthig ist, so schien die Absetzung unbedenklich eintreten zu können.

Präsident: Der Abgeordnete von Reyher das Wort.

Abgeordn. **von Reyher:** Ich erkläre mich dafür, daß diese Summe abgesetzt werde. Seine Majestät der König haben für das Kadetten-Corps einen neuen Etat genehmigt, und nach diesem wird die bezeichnete Summe künftighin erspart und ist also nicht mehr erforderlich. Der neue Etat und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen werden noch im Laufe dieses Jahres, so weit es thunlich ist, in Ausführung kommen. Jedenfalls kann die Summe abgesetzt werden.

Präsident: Ich darf wohl annehmen, da ein Widerspruch von der Regierung nicht gemacht ist und da auch sonst nicht widersprochen wird, daß die Summe genehmigt ist.

Wir kommen zur Marine.

Wünscht der Herr Berichterstatter darüber das Wort?

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Ich habe nichts hinzuzufügen, so weit sich der Vortrag lediglich auf Absetzungen beschränken soll und dergleichen nicht beantragt sind; und ich werde mir erst dann das Wort erbitten, wenn gegen die von der Kommission ausgesprochenen Ansichten Einwendungen erhoben oder Erläuterungen gefordert werden.

Präsident: Der Abgeordnete Wegener hat das Wort.

Abgeordn. **Wegener:** Meine Herren! Es ist für mich eine Gewissenspflicht, daß ich bei diesem Titel des Budgets das Wort ergreife. Zu meinem großen Bedauern sehe ich, daß Summen ausgeworfen sind, die ich im Gefühl für die Ehre des Vaterlandes hier nicht auszusprechen wage: für so unbedeutend halte ich sie. Meine Herren, wer die letzten beiden Jahre an der Küste verlebt hat, kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß Preußens Wohl und Ehre einer Marine bedarf. Die Zeiten, wo wir auf eine deutsche Marine hofften, sind vorüber, wenigstens für mich. Ich sage: der Mann ist verlassen, der sich auf Andere verläßt. Ich will nicht, daß mein Vaterland in diese Lage komme. Deshalb verlasse ich mich auf mich selbst und auf meine eigene Kraft, auf die Kraft meines Landes! Meine Herren! Die späte Stunde des heutigen Tages, vor Allem aber die Lage des Landes erheischt, daß ich diesen Gegenstand nicht weitläufig erörtere. Ich richte nur die Bitte an den Herrn Kriegsminister: er möge unverzagt diejenigen Schritte thun, welche er für zweckmäßig halten möchte, um dem Lande eine Marine zu schaffen. Ich lege Gewicht auf das Wort zweckmäßig und halte es für nöthig, bei dem gänzlichen Mangel an praktischen Leuten in unserem eigenen Vaterlande, daß wir uns in dieser Hinsicht, rücksichtlich tüchtiger Marine-Offiziere, rücksichtlich praktischer Schiffsbaumeister, an das Ausland wenden. Meine Herren! Wer den Uebelstand erkennt, muß sich nicht scheuen, ihn auszusprechen. Wir haben 35 Friedensjahre an uns vorübergehen lassen, ohne daran zu denken, daß dem Lande eine Marine Noth thue. Die letzten Jahre haben uns gelehrt, was es heißt: die Zeit nicht erkannt zu haben. Wir können nicht von dem Ruhme Preußens, nicht von dem Wohle des Vaterlandes sprechen, so lange wir keine Marine haben. Bittere Erfahrungen haben wir in dieser Beziehung machen müssen.

Meine Herren! Es ist für mich ein erhebendes Gefühl, daß ich sehe, wie Deutschlands Frauen und Jungfrauen mit dem ihnen eigenen Takt

(Heiterkeit!)

und im Bewußtsein dessen, was Noth thut, seit Jahren dahin gestrebt haben, für eine deutsche Marine Mittel zu erwerben. Ich bin stolz darauf, daß gerade Preußens Frauen und Jungfrauen mit einer nicht genug anerkannten Ausdauer und Aufopferung die Erreichung dieses Ziels erstreben, während dies in den übrigen Gauen Deutschlands ziemlich erloschen zu sein scheint.

Meine Herren! Wenn Sie die Vertreter des Landes sind, wenn Sie das Bedürfniß des Landes richtig erkennen, so hoffe ich, werden Sie sich nicht von den Frauen und Jungfrauen des Landes in der Liebe zum Vaterlande übertreffen lassen.

(Große Heiterkeit!)

Meine Herren! Ihre heitere Stimmung schmerzt mich bis in das Innerste meiner Seele; es scheint nicht, daß Sie fühlen, was wir an der Ostsee in den beiden letzten Jahren gelitten haben. Wenn ich die stolze Handelsflotte unserer Städte habe verfaulen sehen in der schönsten Zeit des Jahres, wenn Tausende von Familien, die sonst ihr gutes Auskommen hatten, dadurch in Noth versetzt, verleitet werden mußten zu Holzdiebstählen und anderen Verbrechen.

Meine Herren! Wer das durchlebt hat, der kann in solchen Dingen nicht lachen, dem ist ein anderes Gefühl geworden, und, meine Herren, ich spreche es offen aus, ich theile ihre Stimmung nicht.

Wie ich schon gesagt, eine gewisse Zurückhaltung hindert mich, dieses Kapitel jetzt weiter zu verfolgen, aber ich rechne fest darauf, wenn es gilt, das Wohl wie die Ehre des Vaterlandes zu wahren, daß dann die Vertreter des Landes nicht davor zurückbeben werden, in ihre eigene Tasche zu fassen, um die Mittel herbeizuschaffen, die durchaus nothwendig sind, um dem Lande eine Flotte zu verschaffen.

Meine Herren! Wir werden, ehe wir eine Marine schaffen, Millionen an Lehrgeld zahlen müssen, ich sehe das voraus und wünsche, daß es vermieden werde — deshalb will ich mich an praktische Leute des Auslandes wenden. Aber, meine Herren, was noch schlimmer ist, es geht Zeit verloren, Zeit, die nicht durch Geld zu ersetzen ist, und deshalb richte ich an den Herrn Kriegs-Minister die dringende Bitte, er wolle Alles daran wenden, um Preußen zu stärken durch eine eigene, selbstständige Marine. Wir können nicht wissen, welche Eventualitäten uns treffen werden — wir haben es erfahren, wir sind nicht im Stande, die Ehre des Landes zu wahren, so lange die Küsten schutzlos sind.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Strotha:** Meine Herren! Ob Preußen eine selbstständige Kriegs-Marine haben soll und haben kann, das ist eine Frage, die wohl hier nicht zu entscheiden ist, und wenn sie entschieden würde, so könnte dies vorläufig wenig nützen, weil zu einer solchen Marine Geldmittel gehören, welche wir für's erste noch nicht haben. Davon aber muß Jeder durchdrungen sein, der die verflossenen beiden Jahre durchlebt hat, daß Preußen nicht ferner ohne maritime Streitmittel bleiben kann, und daß man mit der Beschaffung derselben beginnen muß, weil eine Flotte sich nicht improvisiren läßt, sondern nur langsam geschaffen werden kann. Wie sich auch die Zusammensetzung einer deutschen Flotte, an die wir uns zunächst zu halten haben, auch gestalten mag, so wird Preußen immer einen großen Theil derselben zu stellen haben, und das, was von dieser Flotte schon jetzt vorsorglich zu beschaffen ist, wird sich darauf zu beschränken haben, dem nächsten Bedürfnisse zu genügen, d. h. einer Vertheidigung unserer Ostsee-Küste durch leichte Dampfschiffe, ohne daß man sich vorsetzt, nicht über diesen Zweck hinauszugehen, da in der That eine tüchtige Ausbildung der Mannschaft im Seedienste nicht ohne den Besitz größerer Seeschiffe möglich ist. In diesem Sinne: zunächst das dringendste Bedürfniß zu befriedigen, ist das Extraordinarium des Marine-Budgets entworfen worden. Bei dem Entwurf des Ordinariums ist man von dem Grundsatze ausgegangen, nur für den Schutz und die Erhaltung des schon vorhandenen Materials, so wie für die Formation und Einübung von Cadres für die Bemannung dieses Materials zu sorgen. Ich bitte Sie deshalb, Beides in der Höhe, wie es vorgeschlagen wird, anzunehmen.

Präsident: Meine Herren! Ich frage:

Ob noch weitere Redner das Wort verlangen?

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! An unsere fliegende Eil knüpfe ich noch wenige Worte. Wir haben die Marine unter einem sehr ungünstigen Gestirn in die Hand genommen und mit Frankfurt äußerst schlechte Geschäfte gemacht. Indessen ich hoffe, daß Preußen künftig die Sache selbstständig in eigene Hand nimmt. Dazu bedürfen wir aber eines sachverständigen Hauptes, damit Einheit in die Sache gelange. Es ist gesagt worden, daß in Stralsund ein Werft zur Erbauung für Kriegsschiffe angelegt werde. Da möchte ich wenigstens empfohlen haben, daß die Maschinen dazu das Inland liefere. Was den Holz-Ankauf betrifft, so habe ich allerdings in Stettin vernommen, daß derselbe nicht ganz glücklich ausgefallen wäre. Indeß werden künftige Erfahrungen uns eines

Digitized by Google

Besseren belehren. Aber im Ganzen vertraue ich, daß wir dahin gelangen werden, wenn auch mit Aufopferung bedeutender Mittel, daß wir den Stolz der Dänen brechen. Insofern möchte ich die deutsche Marine der Kammer bestens empfohlen haben.

(Der Kriegs-Minister bittet für den Regierungs-Kommissarius ums Wort.)

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Oberst-Lieutenant **von Wangenheim:** Meine Herren! Auf dem Dänholm bei Stralsund wird für jetzt nicht ein Werft zum Bau von Kriegsdampfschiffen errichtet, sondern nur ein Hafen-Etablissement zur sicheren Unterbringung der Küstenflotille, der Kanonenböte, angelegt. Es ist also bei dieser Anlage von Maschinenbau für jetzt nicht die Rede; jedoch liegt es allerdings in der Absicht der Regierung, Maschinen und Schiffe für die Kriegs-Marine, so weit es möglich ist, im Lande bauen zu lassen, um auch in dieser Beziehung die Unabhängigkeit des Vaterlandes vom Auslande zu erreichen, und es wird, so weit es das Interesse der Marine irgend verträgt, auch jetzt schon in dieser Richtung vorgeschritten werden.

Was den Holzkauf in Stettin betrifft, so hat die Holzabnahme auf Grund derselben Vorschriften, wie bei anderen Marinen und namentlich bei der dänischen, stattgefunden. Es sind von der Regierung unter Zuziehung von sachverständigen Beamten und Brakern die Hölzer kontraktlich revidirt, klassifizirt, nach der Revision mit dem Marine-Hammer bezeichnet und abgenommen worden, und so entsprechen die Hölzer, die wir in Stettin angekauft haben und die dort lagern, nach unserer Ueberzeugung den Klassen, in die sie taxirt sind, und dem Werthe, der dafür bezahlt worden. Sollte Näheres angegeben werden in Bezug auf das, worauf der Herr Vorredner nur andeutend Bezug nimmt, so würde die Regierung ernsthaft untersuchen, ob eine solche Vermuthung begründet ist.

Präsident: Der Abgeordnete Schimmel hat das Wort.

Abgeordn. **Schimmel** (vom Platz): Meine Herren! Ich theile ganz das Bedauern des Abgeordneten für Stettin, daß Preußen nicht schon längst eine Marine hat, die im Stande gewesen wäre, der Marine eines zu Lande sehr schwachen Feindes wirksam entgegenzutreten. Aber ich möchte doch von der früheren Verwaltung der preußischen Streitmittel den Vorwurf abwenden, welchen er derselben gemacht hat. Nach seiner Rede sollte man glauben, es sei nur Mangel an gutem Willen gewesen, daß Preußen bisher keine Marine hatte. Nach meinem Dafürhalten steht die Sache so nicht.

Wenn Preußen an und für sich als Großmacht angesehen sein wollte, so mußte es alle seine Streitmittel auf sein Landheer verwenden. Hätte es diese Mittel zersplittert, zu dürftiger Unterhaltung einer kleinen Marine und eines verhältnißmäßig schwächeren Landheeres verwendet, so würde es nichts behalten haben, was dem Auslande hätte Achtung einflößen können. Ich glaube also, daß die Regierung unseres Landes in dieser Beziehung kein Vorwurf trifft.

Aber, meine Herren, ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß der besprochene Uebelstand nur durch das Zustandekommen des Bundesstaates beseitigt werden kann. Vertrauen wir dem bevorstehenden Reichstage zu Erfurt! — Daß Preußen ermunternd vorangehe mit Beschaffung des Kernes einer deutschen Marine, das ist mir ganz recht. Ohne feste Einigung mit anderen deutschen Staaten dürfte jedoch nichts Ersprießliches zu Stande kommen.

(Bravo!)

Präsident: Da sich weitere Redner nicht gemeldet und ein Antrag zu diesem Budget nicht gemacht ist, so ist der Etat genehmigt, und zwar das außerordentliche Budget

pro 1849 mit 1,498,933 Rthlrn. und
pro 1850 mit 1,719,360 Rthlrn.

Der Abgeordnete von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim** (vom Platz): Seite 118 am Schluß des Berichts sind einige allgemeine Grundsätze ausgesprochen, über die sich die Kommission geeinigt hat und über welche noch nicht abgestimmt worden ist.

Präsident: Ich wollte eben darauf zurückkommen, der Herr Berichterstatter wollte eben damit beginnen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Ich sehe nunmehr die Genehmigung der hohen Kammer zu allen den Etatstiteln von 31 ab als ertheilt an, wie sich darüber die Anträge der Kommission

zu Titel 32 pag. 106 am Schluß,
zu Titel 33 pag. 109,
zu Titel 34 pag. 110,
zu den extraordinären Bedürfnissen pag. 116

aussprechen.

Präsident: Unter der Voraussetzung, daß alle Positionen vorgetragen sind.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock:** Die Grundsätze, von denen hier die Rede ist, befinden sich auf Seite 118 des Berichts.

Nach näherer Erörterung des Gegenstandes war die Kommission mit den Regierungs-Kommissarien darüber einverstanden:

a) daß eine gegenseitige Uebertragung der 34 Titel des Militair-Etats nicht stattfinden dürfe, sondern daß in den Fällen, wo durch besondere Umstände die Ueberschreitung des einen oder anderen Etats-Titels unvermeidlich gewesen sei, die Ueberschreitung des Spezial-Titels vollständig motivirt und die Genehmigung der Kammer zur Verausgabung des Mehrbetrages nachgesucht werden müsse;

b) die Ersparnisse der einzelnen Titel nur insoweit aus dem einen Jahre in das andere übertragen werden könnten, als dieselben zu baulichen Zwecken oder sächlichen Anschaffungen bestimmt wären und dazu bis zum Abschlusse noch nicht hätten verwendet werden können, alle übrigen Ersparnisse aber zur General-Staats-Kasse abzuliefern seien.

Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle sich mit dieser ihrer Ansicht einverstanden erklären.

Präsident: Ich eröffne über diesen Grundsatz die Diskussion

(Pause.)

Da sich Niemand zum Worte meldet, so nehme ich an, daß die Kammer damit einverstanden sei. Damit würde das Militar-Budget erledigt sein. Ich habe nun noch einen Antrag zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen, der mich selbst betrifft. Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Urlichs zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Der Unterzeichnete ist von dem Herrn Präsidenten mit Nennung seines Namens in seinem Vortrage „zur Geschäfts-Ordnung", worin er sein Recht darzuthun sich bemühte, daß ihm das Wort gegen die vorgeschlagene einfache Tages-Ordnung zustehe, unterbrochen worden.

Er thut dagegen nach §. 61 der Geschäfts-Ordnung schriftlich Einspruch und beruft sich auf §§. 61 und 53 der Geschäfts-Ordnung zur Unterstützung seiner wegen der Unterbrechung nicht vollständig entwickelten Ansicht.

Urlichs.

Präsident: Ich kann den Antrag nur so verstehen: Sie beziehen sich auf §. 61 der Geschäfts-Ordnung, nach welchem die Kammer entscheiden soll, ob ich Ihnen mit Recht das Wort entzogen.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Ich möchte bitten und zwar in der morgenden Session.

Präsident: Der Paragraph der Geschäfts-Ordnung paßt nicht vollständig; derselbe handelt nur von dem Ordnungsrufe, und zur Ordnung habe ich Sie nicht gerufen. Es ist mir lieb, wenn die Sache morgen erledigt wird, wenn es die Kammer nicht heute noch wünscht.

Verlangt die Kammer vielleicht, daß ich das Präsidium abgebe?

(Nein! Nein!)

Wie gesagt, der Fall der Geschäfts-Ordnung liegt nicht vor; ich habe den Herrn Urlichs in keiner Weise zur Ordnung gerufen, es kann also der §. 61 nicht angezogen werden.

Ich konnte dem Abgeordneten Urlichs das Wort nicht mehr ertheilen, und er meint: ich sei in dieser Beziehung im Unrecht, es sei ihm das Wort noch zu ertheilen gewesen. Die Frage ist ganz einfach die: der Abgeordnete Urlichs provozirt auf die Entscheidung der Kammer.

Abgeordn. **von Griesheim** (vom Platz): Ich beantrage, den Antrag so zu behandeln, wie alle anderen Anträge, ihn drucken und demnächst an die Geschäftsordnungs-Kommission gelangen zu lassen.

Präsident: Ich glaube, der Antrag würde nach Analogie des §. 61 zu behandeln sein.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Was meine Person betrifft, so habe ich hierbei nicht das mindeste Bedenken, namentlich nach der eben gehörten Erklärung des Herrn Präsidenten würde meine Persönlichkeit vollkommen damit beruhigt sein, und ich würde meinen Antrag zurückziehen, wenn die Sache nicht prinzipiell von Wichtigkeit wäre wegen Auslegung der Geschäftsordnung.

(Heiterkeit.)

Präsident: Nach der Erklärung, die der Abgeordnete Urlichs gegeben, ist der Antrag des Abgeordneten von Griesheim vollständig gerechtfertigt. Will der Abgeordnete Urlichs durch seinen Antrag nicht einen Tadel gegen den Präsidenten ausgesprochen sehen, daß die Geschäftsordnung nicht richtig gehandhabt sei, sondern eine Abänderung der Interpretation der Geschäftsordnung, so muß der Antrag wie jeder andere behandelt werden, d. h. an die Geschäftsordnungs-Kommission gelangen.

(Heiterkeit.)

Digitized by Google

Abgeordn. Urlichs: Das würde also die Folge haben, daß ich für meine eigene Person darauf verzichte. Ich lege aber einen Werth darauf, daß die sachliche Frage entschieden und die streitigen Bestimmungen der Geschäftsordnung interpretirt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Urlichs verlangt, daß sein Antrag nicht in dieser Sessions-Periode vorkomme.

(Heiterkeit.)

Abgeordn. Urlichs: In dieser Beziehung bitte ich, da die Sache bei einem Theil des Hauses Heiterkeit erregt, welches, wie ich glaube, sehr erklärlich, aber für die Zukunft keinesweges heilsam ist, so muß ich wünschen, daß der Gegenstand mit einem gewissen Ernst zu Ende gebracht werde. In diesem Betracht ziehe ich meinen Antrag nicht zurück, sondern bitte, daß morgen darüber abgestimmt werde.

Präsident: Ich bin gewissermaßen dabei persönlich betheiligt. Sie werden mir nicht übel nehmen, wenn ich Ihnen erkläre, daß Sie nach dem, was Sie zuerst anführten, nicht berechtigt sind, einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen.

Abgeordn. Urlichs: Ich glaube verstanden zu haben, daß mein Antrag in dieser Sessions-Periode nicht mehr vorkomme, eine Folge, die ich nicht abzusehen im Stande war. Ich glaube, die Bitte aussprechen zu müssen, daß mein Antrag nicht als auf die Geschäftsordnung sich beziehe, vor die hohe Kammer gebracht, sondern als ein persönlicher betrachtet werde.

Präsident: Also der Abgeordnete Urlichs ändert seine Ansicht. Es thut mir leid, daß ich Sie aufhalten muß. Der Abgeordnete Urlichs wünscht jetzt, daß allerdings eine Abstimmung nicht der Prinzipien der Geschäftsordnung wegen stattfinde, sondern ein Tadel gegen den Präsidenten ausgesprochen werde.

Abgeordn. Urlichs: Oder vielmehr eine Rechtfertigung meiner Person.

Präsident: Dann bitte ich, den Antrag des Abgeordneten Urlichs noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Menzel (liest):

> Der Unterzeichnete ist von dem Herrn Präsidenten mit Nennung seines Namens in seinem Vortrage „zur Geschäftsordnung", worin er sein Recht darzuthun sich bemühte, daß ihm das Wort gegen die vorgeschlagene einfache Tagesordnung zustehe, unterbrochen worden. Er thut dagegen nach §. 61 der Geschäftsordnung schriftlich Einspruch und beruft sich auf §§. 61 und 53 der Geschäftsordnung zur Unterstützung seiner wegen der Unterbrechung nicht vollständig entwickelten Ansicht.
>
> Urlichs.

Präsident: Danach habe ich im Anfange nur annehmen können, da der Antragsteller, Abgeordneter Urlichs, sich auf den §. 63 der Geschäfts-Ordnung bezogen hat, er bezwecke, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob seine Ansicht oder die des Präsidenten die richtige ist.

Der Abgeordnete Urlichs hat aber demnächst erklärt, daß dies seine Meinung nicht gewesen sei, er vielmehr beabsichtige, daß für die Zukunft das Prinzip, welches hierbei zu Grunde zu legen ist, entschieden und die Geschäfts-Ordnung hiernach geändert werde. Hierauf habe ich ihm erklärt, daß in diesem Falle sein Antrag an die Geschäfts-Ordnungs-Kommission gehen müsse. In Folge dieser Erklärung hat der Abgeordnete Urlichs jedoch den Wunsch ausgesprochen, eine abgesonderte Abstimmung zu morgen herbeizuführen. So liegt die Sache.

Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. Riedel: Ich habe das Wort erhalten und will es dazu benutzen, um meine Meinung dahin auszusprechen, daß es unmöglich von den wechselnden Erklärungen der Mitglieder abhängen kann, was sie mit ihrem Antrage bezwecken. Der Antrag ist einfach auf Entscheidung über ein Prinzip unserer Geschäfts-Ordnung gerichtet, und da kann der einzuschlagende Geschäftsgang nur der sein, daß der Antrag an die Geschäfts-Ordnungs-Kommission verwiesen wird.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, uns der Mühseligkeit der längeren Diskussion dadurch zu überheben, daß er die Sache einfach auf diesen Weg richte. Es kann unmöglich der Herr Präsident hier der Deutung des Abgeordneten Urlichs weitere Folge geben, welche diesem beliebt, seinem Antrage zu unterlegen. Seinem Inhalte nach hat der Antrag einfach nur den Zweck, über einen wichtigen Grundsatz der Geschäfts-Ordnung die Entscheidung der Kammer herbeizuführen. Diese Entscheidung wird wichtig für unsere künftige Geschäftsführung und kann daher keinesweges heute oder morgen ohne weitere Vorberathung abgemacht werden.

Präsident: Wenn das klar in dem Antrage läge, so würde ich nicht zweifelhaft sein, danach zu verfahren. Der Abgeordnete Urlichs interpretirte seinen Antrag selbst.

(Der Abgeordnete Graf von Arnim meldet sich zum Wort und erhält dasselbe.)

Abgeordn. Graf von Arnim: Der Antrag, wie wir ihn gehört, enthält, wenn man es so nennen will, zwei Beschwerden. Die eine ist die, daß der Herr Präsident den Abgeordneten Urlichs in seinem Vortrage unterbrochen, indem er zur Geschäfts-Ordnung das Wort hatte. Die zweite Beschwerde ist, daß demselben nicht das Wort über die Tages-Ordnung gestattet worden ist, ein ganz bestimmter Antrag, und zwar ein solcher, der eine Interpretation der Geschäfts-Ordnung verlangt und daher im geordneten Wege der Anträge erledigt werden muß. Der erstere Punkt dagegen scheint mir, wie gesagt, lediglich eine Beschwerde des Abgeordneten Urlichs darüber zu sein, daß ihm in seinem Vortrage seitens des Herrn Präsidenten eine Unterbrechung zu Theil geworden ist. Ob dies ein Gegenstand ist, über den sich die hohe Kammer in diesem Augenblicke in der Lage befindet, zu rechten, stelle ich deren Urtheil anheim. Ich meinestheils habe nicht vernommen, daß in der Aeußerung des Herrn Präsidenten etwas gelegen, was zur Beschwerde hätte Anlaß geben können, und muß überdies bemerken, daß für die Behandlung solcher Beschwerden die Geschäfts-Ordnung keine Bestimmung enthält.

Abgeordn. Urlichs: Mein Antrag ist lediglich herbeigeführt worden durch den Umstand, daß der Herr Präsident, als er mir die Fortsetzung meines Vortrages nicht gestattete, sagte, ich müsse mich beschweren. Ich antwortete, ich würde dies thun, worauf der Herr Präsident erwiederte, daß dies nach der Geschäfts-Ordnung schriftlich geschehen müsse. Ich habe vergebens in der Geschäfts-Ordnung gesucht und keine andere Regel gefunden, als die, welche §. 61 enthält. Ich erkenne es vollkommen an, daß dieser Paragraph auf den gegenwärtigen Fall nicht ganz streng paßt; aber ich muß doch so viel Entscheidung dem Herrn Präsidenten zutrauen, daß er mir nichts vorschlagen wird, als was in der Geschäfts-Ordnung enthalten ist. Nach der richtigen Unterscheidung, die das verehrte Mitglied für Prenzlau gegeben hat, ist allerdings in meinem Einspruche zweierlei enthalten, es ist nämlich eine persönliche Sache und eine für die Geschäfts-Ordnung wichtige. Im Interesse der Versammlung und namentlich, um den Abgeordneten Riedel von einer Mühseligkeit zu befreien, die ihm so lästig geworden ist, will ich sehr gern meine Person zum Opfer bringen, da ich nicht erwarten kann, daß mein Antrag über die Auslegung der Geschäfts-Ordnung noch vor die Versammlung kommen wird, so ziehe ich denselben zurück.

Präsident: Damit ist die Sache erledigt. Die morgende Sitzung beginnt um 9 Uhr. Die Tages-Ordnung wird morgen mitgetheilt werden. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 50 Minuten.)

Die Unterzeichneten erklären hierdurch, daß sie mit den von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen, nach welchen unter Einführung einer Allgemeinen Gemeinde-Ordnung die bisher gültigen Gemeinde-Ordnungen, namentlich die Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und 17. März 1831, unbedingt außer Kraft gesetzt worden, insbesondere mit dem angenommenen Census und der Klassenwahl nicht einverstanden sind, vielmehr dagegen gestimmt haben, und daß ihnen durch mangelnde Unterstützung des Antrags auf Namensaufruf die Gelegenheit abgeschnitten worden ist, ihre abweichende Ansicht auf andere Weise als durch diese Erklärung kundzugeben.

Berlin, den 20. Februar 1850.

Richtsteig. Peschke. Schöpplenberg. Baumgarth. Toobe. Berndt. Steinhausen. Wernich. Tellkampf.

Digitized by Google

Einhundertundsiebzehnte Sitzung

am Donnerstag den 21. Februar 1850.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Kommissionsbericht über den Antrag in Betreff der Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission; — der betreffende Gesetz-Entwurf wird nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat für 1849 und 1850; — unverzinsliche Staatsschuld; — Cautionswesen; — außerordentliche Ausgaben; — Kommissionsbericht über den Gesetz-Entwurf in Betreff des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung für 1850; — der verlangte Kredit wird einstimmig genehmigt. — Bemerkungen in Betreff einiger Fehler in der Fassung des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung. — Die Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat für 1849 und 1850 werden wieder aufgenommen. — Die Ober-Präsidien und die Regierungen; — Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten; — Gestüt-Verwaltung. — Mittheilung aus der ersten Kammer.

Um 9 Uhr 35 Minuten giebt der Präsident das Zeichen mit der Glocke, worauf die Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Staats-Minister von Manteuffel, von Strotha, von Rabe, später erscheinen der Minister-Präsident Graf Brandenburg und der Staats-Minister von der Heydt, so wie die Regierungs-Kommissarien Geheimer Ober-Regierungs-Rath Mätzke, Geheimer Regierungs-Rath Seidel und Regierungs-Rath Heyder.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Abgeordneter Gellern verliest das Protokoll.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Schriftführer Abgeordneter Reuter führt heute das Protokoll, und der Schriftführer Abgeordneter Hartmann wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Meine Herren! Ich möchte Ihnen bemerklich machen, daß wir heute Abend außer dem Unterrichts-Budget auch noch den Bericht der Finanz-Kommission über den Ankauf des Hauses für das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten erledigen können. Ich werde deshalb nicht noch eine besondere Tagesordnung drucken lassen, ersuche aber die Herren, den Kommissions-Bericht mitzubringen.

Für das Ministerium des Innern werden heute die Geheimen Regierungs-Räthe Seidel und Heyder als Kommissarien bei der Berathung des Etats gegenwärtig sein.

Der Abgeordnete Wunderlich hat, da er noch krank ist, eine Verlängerung seines Urlaubs nachgesucht, den ich ihm bis zum Schlusse der Sitzungsperiode ertheilt habe.

Wir können zur Tagesordnung übergehen.

Zunächst haben wir den Bericht der vereinigten Finanz- und Budget-Kommission über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, zu erledigen. Der Abgeordnete Hesse ist Berichterstatter.

(Der Abgeordnete Hesse (Sangerhausen) begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht
der
vereinigten Finanz- und Budget-Kommission
über den
Entwurf des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission.
(Nr. 508 der Druckschriften.)

Durch dringende Anträge ist in beiden Kammern die Wiederbesetzung der seit 1848 erledigten Stellen des Präsidenten und des ersten Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden, so wie die legislative Regelung der in dem Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung S. 9) den künftigen Reichsständen zugedacht gewesenen Mitwirkung bei Verwaltung und Beaufsichtigung des Staatsschuldenwesens, in Anregung gebracht worden (Nr. 499 der Druckschriften der ersten und Nr. 500 und 513 der zweiten Kammer). Die Regierung hat deshalb auf Grund der Königl. Ermächtigung vom 6ten d. M. einen Gesetz-Entwurf eingebracht, welcher dem unterzeichneten, aus Mitgliedern der Finanz-Kommission und der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats bestehenden Ausschusse zur Erörterung und Berichterstattung überwiesen worden ist.

Dieser Gesetz-Entwurf, in dessen Motiven die bisherigen Einrichtungen erläutert sind, erkennt es an, daß, nachdem das Patent vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags (Gesetzsammlung S. 34) und die Verordnung von demselben Tage über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen (Gesetzsammlung S. 43) außer Wirksamkeit getreten, die im Staatsschuldengesetz von 1820 den Reichsständen in Bezug auf die Staatsschulden-Verwaltung zugedachten Obliegenheiten und Befugnisse aber seit Erlaß der preußischen Verfassungs-Urkunde in erweitertem Umfange auf die Kammern übergegangen sind, es darauf ankommt, die Einrichtung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit den Grundsätzen des neuen Staatsrechts in Einklang zu bringen und ein Organ zu bilden, wodurch die Kammern jene Mitwirkung und Aufsicht zur Ausführung bringen. Ohne nun den bisherigen Wirkungskreis der Hauptverwaltung der Staatsschulden verändern zu wollen, modifizirt der Gesetz-Entwurf die Stellung dieser Behörde im Organismus der Verwaltung, indem derselbe dem verantwortlichen Finanz-Minister die obere Leitung des Staatsschuldenwesens vindizirt. Als Organ der Kammern wird eine aus Abgeordneten beider Kammern, dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer und dem Präsidenten des Haupt-Bankdirektoriums bestehende Staatsschulden-Kommission bestimmt. In diesem Sinne sollen die Bestimmungen des vorgelegten Gesetz-Entwurfs dazu dienen, um die Einwirkung des Finanz-Ministers, den Wirkungskreis der Hauptverwaltung und die Thätigkeit der Staatsschulden-Kommission grundsätzlich zu begränzen.

Ueber das allseitig anerkannte Bedürfniß eines solchen Gesetzes kann ein begründeter Zweifel nicht bestehen; auch ist der Gedanke, aus dem die Bestimmungen dieses Entwurfs hervorgegangen sind, im Allgemeinen als richtig anzuerkennen. Obgleich nämlich die musterhafte Ordnung, Gesetzlichkeit und Sparsamkeit, welche diesen Zweig der Verwaltung bisher ausgezeichnet und den Staatskredit befestigt hat, zum großen Theile der gesetzlichen Unabhängigkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der allgemeinen Finanz-Verwaltung zu verdanken ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß dieselbe in ihrem bisherigen Umfange mit der im Artikel 44 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. ausgesprochenen constitutionellen Verantwortlichkeit der Minister unvereinbar ist. Auch ist die Isolirung der den öffentlichen Kredit wesentlich bedingenden Staatsschulden-Verwaltung von jeder amtlichen Einwirkung des Finanz-Ministers, als des constitutionellen Wächters des Staatskredits, ferner unhaltbar. Es kommt aber darauf an, von der alten bewährten Einrichtung nur so viel aufzugeben, als die unvermeidliche Konsequenz der neuen Staatsform erfordert, und die Kontrolle der Kammern über diesen Verwaltungszweig in einer Art zu regeln, daß sie das Gegengewicht der Einwirkung des Finanz-Ministers bildet und, indem sie die Interessen der Staatsgläubiger vorzugsweise bewacht, jeden denselben nachtheiligen Einfluß fern hält.

Dies sind die allgemeinen Gesichtspunkte, aus welchen die unterzeichnete Kommission sich der Prüfung des Gesetz-Entwurfs unterzogen hat. Es sind im Wesentlichen dieselben, welchen auch die Regierung bei Abfassung des Gesetz-Entwurfs gefolgt ist. In Bezug auf die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes hat die Kommission die Vorschläge in zwei Gruppen zur Erörterung gezogen, indem sie alle auf die Organisation und den Wirkungskreis der Hauptverwaltung sich beziehenden Vorschläge (§§. I., VI., VII., VIII., IX., X., XI., XII., XIII., XIV.) den Bestimmungen über die Einrichtung und Wirksamkeit der Staatsschulden-Kommission (§§. II., III., IV., V., XV., XVI., XVII., XVIII.) voranschicken zu müssen glaubte.

Digitized by Google

Zum §. 1.

Bisher war die Hauptverwaltung der Staatsschulden nach §. IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 eine „von den übrigen Staats- und Finanz-Verwaltungen“ ganz abgesonderte, nach §. X. der Verordnung Sr. Majestät dem Könige und der Gesammtheit der Staatsgläubiger verantwortliche Immediatbehörde, welche der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung legen sollte. Wenn der jetzt vorliegende Gesetzentwurf diese Selbstständigkeit der Hauptverwaltung, ihre Absonderung von der übrigen Finanz-Verwaltung und ihre eigene Verantwortlichkeit bestätigt, sie aber dennoch unter die obere Leitung des Finanz-Ministers stellt, so scheint darin ein unlösbarer Widerspruch zu liegen, der eine zur praktischen Anwendung geeignete, für alle Fälle klare Begränzung der Einwirkung des Finanz-Ministers vermissen läßt. Im Rückblick auf die bewährten Vortheile der bisherigen Selbstständigkeit dieser Behörde, und da in der vorgelegten Fassung die Bestimmung des §. 1 zu einer unhaltbaren Stellung führen müsse, wurde von einer Seite vorgeschlagen, dem Finanz-Minister nicht eine obere Leitung, sondern nur die allgemeine Oberaufsicht einzuräumen und nur insoweit, als hieraus das Recht einer vollständigen Kenntnißnahme der ganzen Geschäftsführung dieser Behörde und ein Veto gegen unbedachtsame Operationen folge, die bisherige Selbstständigkeit der Hauptverwaltung zu beschränken. Hiergegen wurde aber geltend gemacht, daß, insoweit die Hauptverwaltung zur unabhängigen Anwendung der bestehenden Finanz- und Staatsschuldengesetze auf die Feststellung der Provinzial-Staatsschulden und auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden u. s. w. berufen sei, ihre Function der richterlichen Thätigkeit analog erscheine und auch nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurf (§§. XI. und XIV.) eine völlig unabhängige bleibe; daß aber, insoweit die Hauptverwaltung auch eine rein administrative zur zinsbaren Anlegung und Verwaltung disponibler Fonds berufene Behörde sei, der unzertrennliche Einfluß ihrer Wirksamkeit auf den allgemeinen Staatskredit nicht blos eine allgemeine Oberaufsicht, sondern die obere Leitung des Finanz-Ministers im Interesse der allgemeinen Finanz-Verwaltung erheische. Dies anerkennend, hat sich die Mehrheit der Kommission über folgende Fassung verständigt:

§. 1. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanz-Verwaltung abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanz-Ministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt (§. 10).

Zum §. VI. (§. 2 des Kommissions-Entwurfs).

Nach Artikel IX. des Staatsschulden-Gesetzes vom 17. Januar 1820 soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen; für den Präsidenten und für jedes Mitglied sollte die reichsständische Versammlung Sr. Majestät dem Könige drei Kandidaten zur Auswahl vorschlagen. In Beibehaltung der kollegialischen Form dieser Behörde erkennt auch die Kommission eine besondere Bürgschaft ihrer Unabhängigkeit und tritt der Regierung darin bei, daß jetzt, nachdem durch die vollendete Consolidation der Staatsschuld und durch die Feststellung der Provinzial-Staatsschulden der Geschäftsumfang der Behörde sich beträchtlich vermindert hat, ein Direktor und drei Mitglieder zur Bewältigung der laufenden Geschäfte völlig ausreichen. Die Präsentation von Kandidaten zu diesen Stellen ist eine veraltete Art der Mitwirkung der Volksvertretung, auf welche die Kammern verzichten können, insofern, worüber die Kommission sich verständigt hat, denselben die freie Wahl der Mitglieder ihres eigenen Organs, der Staatsschulden-Kommission, zugestanden wird. Daß die Mitglieder der Hauptverwaltung vom Könige ernannt werden, entspricht dem Artikel 47 der Verfassungs-Urkunde; daß aber die Stelle des Direktors mit der Stelle eines Ministers für unvereinbar erklärt wird, scheint auch der Kommission mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Cumulation dieses Postens mit der Stelle des Finanz-Ministers empfehlenswerth zu sein.

Die Kommission empfiehlt deshalb diesen Paragraphen in folgender unveränderter Fassung zur Annahme.

§. 2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

Zum §. VII. (§. 3 des Kommissions-Entwurfs.)

Da die Hauptverwaltung eine besondere Central-Behörde bleiben soll, so erscheint es angemessen, nach Analogie der bei allen anderen Behörden und sogar bei den Provinzial-Regierungen und Appellations-Gerichten bestehenden Einrichtung dem Vorsteher der Behörde auch die Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten, welche bisher von dem Kollegium der Hauptverwaltung ressortirte, zu übertragen. Indem die Kommission sich sonst mit dem Inhalte dieses Paragraphen einverstanden erklärt, empfiehlt sie denselben deshalb zur Annahme in folgender vervollständigter Fassung:

§. 3. Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disziplin über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.

Zu §. VIII. (§. 4 des Kommissions-Entwurfs.)

Hiergegen hat die Kommission nichts zu erinnern gehabt, empfiehlt vielmehr den Gesetzvorschlag zur Annahme in folgender unveränderter Fassung:

§. 4. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden bleiben

1) die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
2) die Kontrolle der Staatspapiere

untergeordnet.

§. IX. (§. 5 des Kommissions-Entwurfs.)

Dieser Paragraph ist dazu bestimmt, alle zum jetzigen und auch künftig unveränderten Wirkungskreise der Haupt-Verwaltung gehörigen Functionen zusammenzustellen, während der §. XI. dazu dienen soll, diejenigen dieser Functionen ersichtlich zu machen, für welche die Haupt-Verwaltung unbedingt verantwortlich und mithin von jeder bestimmenden Einwirkung des Finanz-Ministers unabhängig bleibt.

Zu Litt. a. Die hier genannten Functionen gründen sich auf bestehende Gesetze. Unter der Verwaltung der Passiv-Kapitalien des Staats ist hier auch die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden verstanden, welche nach §. 5 der Ordre vom 2. November 1822 (Gesetz-Sammlung S. 229) der Haupt-Verwaltung obliegt.

Zu Litt. b. Die Haupt-Verwaltung verwaltet, außer dem Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds, noch andere, S. 21 u. f. des Berichtes der Central-Budget-Kommission über den Etat der öffentlichen Schuld (Drucksschrift Nr. 513) erläuterte Fonds, deren völlig sichere verzinsliche Anlegung, wenn sie disponibel sind, ihr obliegt. Gerade hierbei ist im Interesse des Staatskredits eine Einwirkung des Finanz-Ministers unvermeidlich. Daß diese Fonds der Haupt-Verwaltung ohne ein Gesetz nicht entzogen werden dürfen, wurde allseitig anerkannt.

Zu Litt. c. Nicht blos die Ausfertigung, Ausreichung und Wiedereinziehung, sondern auch die Anfertigung aller Staatsschulden-Dokumente ist der Hauptverwaltung durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 (Artikel II. und X.) übertragen; die Regierung hat auch nach der Erklärung ihres Vertreters nicht die Absicht, die Entziehung dieser Function in Antrag zu bringen. Es ist deshalb erforderlich, hier nicht blos der Ausfertigung, sondern auch der Anfertigung zu gedenken, zumal auf dem Etat der Hauptverwaltung ein besonderer Fonds dazu ausgebracht ist.

Eine weitere Ergänzung bedarf dieser Gesetz-Vorschlag, welcher sich nach dem Wortlaut blos auf die Kassenanweisungen beschränkt, durch Ausdehnung der Vorschrift des Litt. c auf alle Staatsschulden-Dokumente; nach dem Inhalte des Staatsschulden-Gesetzes von 1820 ist es nicht zweifelhaft, daß rechtsgültige Staatsschulden-Dokumente ausschließlich von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgestellt werden können. Der besondere Amtseid der Mitglieder, ihre Verantwortlichkeit dafür, daß weder ein Staatsschuldschein, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art über das Gesetz hinaus ausgestellt werden, erhalten hierdurch ihre praktische Bedeutung und werden zur wirksamen Schranke gegen die Möglichkeit einseitiger Verschuldung des Staates, ohne Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten.

Digitized by Google

Die Kommission hat deshalb beschlossen, einen entsprechenden, zwischen b und c einzuschaltenden Zusatz in Antrag zu bringen.

Was die Kassenanweisungen betrifft, so überschreitet die jetzt umlaufende Summe den im Etat vom 17. Januar 1820 ausgeworfenen Betrag der unverzinslichen Schuld. Die unterzeichnete Kommission hat aber bei einer anderen Gelegenheit (auf die Gesetzvorlage Nr. 378 der Druckschriften) die Legalisirung der später emittirten Kassen-Anweisungen befürwortet, so daß aus ihrem Standpunkt gegen die Erwähnung dieses Mehrbetrages an dieser Stelle nichts zu erinnern ist. Es bedarf aber dann dieser Theil der Gesetzvorlage eines Zusatzes.

In dem Statut für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849 (Gesetz-Sammlung S. 359) ist nämlich die Amortisation der 500,000 Rthlr. Kassen-Anweisungen geregelt worden, welche auf Grund der Kabinetsordre vom 5. Dezember 1836 (Gesetz-Sammlung S. 318) dieser Privatbank gegen Deponirung eines gleichen Betrags in Staats-Schuldscheinen ausgehändigt worden sind. Da die Wiedereinziehung dieser Kassen-Anweisungen der Haupt-Verwaltung obliegt, so muß des Statuts hier gedacht werden.

Dagegen ist die Kommission mit der Regierung einverstanden, daß es einer besonderen Erwähnung der Ordre vom 22. April 1827 (Gesetz-Sammlung S. 33) nicht bedarf, da über die dadurch kreirten 6 Millionen Thaler Kassen-Anweisungen das Erforderliche beim später erfolgten Umtausch derselben gegen neue Kassen-Anweisungen in der allegirten Ordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung von 1836 S. 169) angeordnet worden ist.

Außerdem hält die Kommission es für erforderlich, den Wirkungskreis der Haupt-Verwaltung um zwei besondere Functionen zu vermehren:

1) Der Etat der öffentlichen Schuld enthält keinen Nachweis der vorhandenen Staatsgarantieen, und obschon eine authentische Uebersicht dieser eventuellen Staatsschulden, auf welche sich die Kontrolle der Kammern erstreckt und deren allmälige Auflösung erzielt werden muß, aus nahe liegenden Gründen nicht zu entbehren ist, so sind dieselben bei der Etatsprüfung nicht ohne Schwierigkeit zusammenzustellen gewesen. Da nun nach Artikel 103 der Verfassungsurkunde die Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staates nur auf Grund eines Gesetzes stattfinden kann, auch in dieser Hinsicht die Staatsgarantieen den Staatsschulden also gleichgestellt worden sind, so sprechen dieselben Gründe dafür, daß die zur Beaufsichtigung und Verwaltung der öffentlichen Schuld berufene Behörde auch die Staatsgarantieen, als eventuelle Staatsschulden, ihrem Rechtstitel, Umfang und ihrer Dauer nach einregistrire. Die Kommission trägt deshalb darauf an, unter Litt. d diesem Paragraphen hinzuzufügen:

   „Die Einregistrirung der Staatsgarantieen."

2) Die Hauptverwaltung hat bisher besondere Sorgfalt auf Ermittelung und Verfolgung der Urheber und Gehülfen bei Verfälschung und Nachahmung der Staatsschuld-Dokumente und Kassenanweisungen verwendet, und es war längst die Absicht der Regierung, diese Function in Bezug auf alle als Geldzeichen umlaufende Papiere im Interesse der Einheit und Wichtigkeit dieser Function in die Hand einer Behörde zu legen.

   Die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 bestimmt hierüber im §. 30 wörtlich:

   „Die Anfertigung der Noten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter besonderer Aufsicht des Staats und in Zukunft unter Mitaufsicht der Bankantheilseigner; auch behalten Wir uns vor, die Verfolgung der Verfälschungen auf Rechnung der Bank einer Unserer Centralbehörden zu übertragen. Bis dahin, daß solches geschehen, sind sämmtliche Behörden verpflichtet, der Bank bei Verfolgung der Verfälschungen auf alle Weise behülflich zu sein, und deren Requisitionen Folge zu leisten."

   Die Hauptverwaltung der Staats-Schulden scheint nun diejenige Behörde zu sein, welcher die Gesammtverfolgung der Verfälschungen übertragen werden muß; auch ist hier, wo es sich von Reorganisation der Hauptverwaltung handelt, offenbar der richtige Ort, diese Uebertragung zum Gesetze zu erheben. Im Einverständniß mit dem Regierungs-Kommissarius schlägt deshalb die Kommission zu diesem Paragraphen folgenden Zusatz vor:

   „e) Die Ermittelung und Verfolgung der Verfälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, insbesondere der Noten der preußischen Bank in Gemäßheit des §. 30 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung S. 435)."

Hiernach glaubt die Kommission den §. VIII. in folgender Fassung zur Annahme empfehlen zu müssen:

„§. 5. Der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden liegt ob:

a) die Verwaltung der Passiv-Kapitalien des Staates, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzs. S. 9), durch die Ordre vom 2. November 1822 wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Schuldenwesens (Gesetzs. S. 229) und durch den Erlaß vom 25. April 1848 über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (Gesetzs. S. 117) zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;

b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen ihr bis jetzt überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds;

c) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wieder-Einziehung der Staatsschulden-Dokumente im Falle der Aufnahme von Staatsanleihen nach Maßgabe der dieselben anordnenden Gesetze;

d) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wieder-Einziehung der Kassenanweisungen, so wie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, in Gemäßheit der Ordres vom 21. Dezember 1824 (Gesetzs. S. 238), vom 14. November 1835 (Gesetzs. S. 169 von 1836), vom 5. Dezember 1836 (Gesetzs. S. 318), und vom 9. Mai 1837 (Gesetzs. S. 75), so wie des §. 8 des Statuts für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849 (Gesetzs. S. 359);

e) die Einregistrirung der Staatsgarantieen;

f) die Ermittelung und Verfolgung der Verfälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, insbesondere der Noten der preußischen Bank in Gemäßheit des §. 30 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzs. S. 435)."

Zum §. X.

Die Kommission hält diesen Paragraphen für entbehrlich, da die Verwaltung der hier in Rede stehenden Fonds schon im §. XI. unter Litt. b der Hauptverwaltung überwiesen, zur Verwaltung aber auch die nutzbare und sichere Anlegung derselben gehört und der Schlußsatz des §. XI. dem Finanz-Minister die erforderliche Einwirkung dabei vorbehält. Die Kommission kann deshalb die Annahme dieses Paragraphen nicht empfehlen.

Zum §. XI. (§. 6 des Kommissions-Entwurfs.)

Dieser Paragraph ist dazu bestimmt, diejenigen Functionen der Haupt-Verwaltung zusammenzustellen, welche der Einwirkung des Finanz-Ministers nicht unterworfen sind. In dieser Hinsicht hält die Kommission am Schlusse des Litt. a die Einschaltung der Worte:

"nach Maßgabe der Gesetze"

für rathsam, damit der Inhalt dieser wichtigen, dem Artikel II. und X. des Staatschulden-Gesetzes von 1820 und dem besonderen Amtseide der Mitglieder der Haupt-Verwaltung entsprechenden Vorschrift, wonach die Haupt-Verwaltung dafür verantwortlich ist, daß kein nicht durch das Gesetz genehmigtes Staatsschuld-Dokument an- und ausgefertigt wird, gegen jedes Mißverständniß gesichert werde.

Gegen die unter Litt. b, c und d enthaltenen Vor-

Digitized by Google

schriften läßt sich nichts erinnern. Es wird aber eine Bestimmung vermißt, welche im Sinne der Artikel VII. und VIII. des Staatsschulden-Gesetzes von 1820 die Obliegenheit der Haupt-Verwaltung, für die Verwendung der Domainen-Veräußerungsgelder zur Schuldentilgung zu sorgen, ausdrücklich bestätigt. Die Kommission glaubt deshalb zwischen c und d die Einschaltung befürworten zu müssen:

„Für die unverkürzte Verwendung der Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schulden-Tilgung."

Zu Litt. d ist hier nachrichtlich zu bemerken, daß die Cassation der Staatsschulden-Dokumente in ihrer Durchlöcherung mittelst einer Maschine besteht.

Gegen den Schlußsatz dieses Paragraphen, welcher als die unvermeidliche Konsequenz des §. 1 erscheint, ist nichts zu erinnern. Die Kommission empfiehlt deshalb den §. XI. zur Annahme in folgender Fassung:

„§. 6. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich:

a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zins-Coupons, nach Maßgabe der Gesetze (§. 5 a, c und d);
b) für die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden in Gemäßheit des §. 5 der Ordre vom 2. November 1822 wegen Regulirung des Provinzial-Schuldenwesens (Gesetz-Sammlung S. 229);
c) für die regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Tilgung überwiesenen Fonds, nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben besonders festgestellten Gesammtbetrage; insbesondere
d) für die unverkürzte Verwendung der Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung;
e) für die Löschung, Cassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

In allen übrigen Beziehungen hat dieselbe den Anordnungen und Anweisungen des Finanz-Ministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt obliegt."

Zum §. XII. (§. 7 des Kommissions-Entwurfs.)

Gegen den Inhalt dieses Paragraphen, welcher dem Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde und dem Artikel VII. des Staatsschuldengesetzes von 1820 entspricht, hat die Kommission nichts zu erinnern gefunden. Sie empfiehlt deshalb die Annahme dieses Paragraphen in folgender unveränderter Fassung:

„§. 7. Das Bedürfniß der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

Insofern die durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung S. 9) oder durch künftig zu erlassende Gesetze der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse überwiesenen besonderen Staatseinnahmen zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld nicht ausreichen, hat der Finanz-Minister die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die bereitesten Staatseinkünfte anzuweisen."

Zum §. XIII. (§. 8 des Kommissions-Entwurfs.)

Nach Art. VII. des Staatsschuldengesetzes soll die Einzahlung der daselbst zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten besonderen Staatseinnahmen von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkt an die Staatsschulden-Tilgungskasse erfolgen.

Seit dem Jahre 1827 hat, wie aus der in der Anlage abgedruckten Ordre vom 31. März 1827 hervorgeht, diese Vorschrift im Verwaltungswege eine widerrufliche Aenderung erlitten, indem diese Fonds nicht mehr direkt durch die Regierungs-Hauptkassen, sondern durch Vermittelung der General-Staatskasse in die Schulden-Tilgungskasse gezahlt werden.

Es entspricht diese Einrichtung den Rücksichten auf die Einheit der Kassenverwaltung, und da sie den Geschäftsgang vereinfacht, das Interesse der Staatsgläubiger auch nicht gefährden kann, da die im Art. VII. des Staatsschuldengesetzes von 1820 vorgeschriebene Quittungsausstellung der Hauptverwaltung der Staatsschulden nach wie vor stattfindet, so glaubt die Kommission die Legalisirung dieser bewährten Einrichtung befürworten zu müssen. Sie hat sich jedoch mit dem Vertreter der Regierung über eine veränderte Fassung geeinigt und empfiehlt die Annahme in folgender Art:

„§. 8. Es verbleibt bei der durch die Ordre vom 31. März 1827 genehmigten Einrichtung, wonach die im §. VII. Nr. 1—3 der Verordnung vom 17. Januar 1820 bezeichneten, der Staatsschulden-Tilgungskasse zum Behuf der regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesenen Staatseinnahmen von den Regierungs-Hauptkassen nicht direkt, sondern durch Vermittelung der General-Staatskasse in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeliefert werden."

Zum §. XIV. (§. 9 des Kommissions-Entwurfs.)

Obgleich die Regierung nach Erlaß dieses Gesetzes die erneuerte Bestallung und Verpflichtung der jetzt schon angestellten Mitglieder der Hauptverwaltung beabsichtigt, so scheint es doch angemessen, diese Bestimmung, gegen welche sonst nichts zu erinnern ist, zu vervollständigen. Die Kommission empfiehlt deshalb die Annahme dieses Paragraphen in folgender Fassung:

„§. 9. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden leisten sofort nach Erlaß dieses Gesetzes und künftig vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals nachstehenden besonderen Eid:

daß sie weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen."

Zu §§. II. und III. (§§. 10 und 11 des Kommissions-Entwurfs.)

Die durch Verordnung vom 3. Februar 1847 gebildete ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen bestand aus acht durch die Provinzial-Landtage frei gewählten Mitgliedern. Zu der dieser Deputation nachgebildeten Staatsschulden-Kommission wird den Kammern um so mehr die freie Wahl der Abgeordneten zu vindiziren sein, als diese Kommission ein Organ der Kammern ist, welche schon ohnedies durch die Artikel 99 und 104 der Verfassungs-Urkunde ermächtigt sind, von dem Haushalte und den Rechnungen der Staatsschulden-Verwaltung prüfende Kenntniß zu nehmen, und deren Rechte nicht hinter den Befugnissen des Vereinigten Landtages zurückbleiben können. Wird dieser Gesichtspunkt festgehalten, so wird die vorgeschlagene Zahl der aus den Kammern zu wählenden Kommissions-Mitglieder vermehrt werden müssen.

Nachdem der Vertreter der Königlichen Regierung sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt hatte, wurde der Vorschlag beschlossen, daß aus der ersten Kammer drei und aus der zweiten Kammer drei Kommissionsmitglieder zu wählen seien, denen der Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer als siebentes Mitglied hinzutreten möge. Die Kommission ist nämlich der Meinung und wird weiter unten einen betreffenden Zusatz in Vorschlag bringen, daß der Staatsschulden-Kommission auch die Vorprüfung der Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zukomme, und verspricht sich besonders bei dieser Function von der sachverständigen Mitwirkung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer einen guten Erfolg. Dagegen glaubt sie dem Vorschlage nicht beitreten zu können, daß auch der Präsident des Haupt-Bank-Direktoriums Mitglied der Staatsschulden-Kommission werden solle, da ein innerer

Zusammenhang des Geschäftskreises der Haupt-Bank mit dem Wirkungskreise der Staatsschulden-Verwaltung nicht vorhanden ist und, wäre er vorhanden, nur der Chef der preußischen Bank und nicht der ihm untergeordnete Präsident des Haupt-Bank-Direktoriums dazu berufen sein könnte, in diese Kommission einzutreten, wie dies der Regierungs-Kommissar auch selbst anerkannt hat.

Die Kommission schlägt deshalb vor, die §§. II. und III. in folgender Fassung anzunehmen:

„§. 10. Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrolle über alle der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 6). Sie besteht aus drei Abgeordneten der ersten und drei Abgeordneten der zweiten Kammer und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

§. 11. Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wenn vor Ablauf dieser Zeit ein Mitglied aufhört, Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt ihrer Nachfolger."

Zum §. VII. (§. 12 des Kommissions-Entwurfs.)

Gegen diesen Vorschlag findet die Kommission nichts zu erinnern und empfiehlt denselben zur Annahme in folgender unveränderter Fassung:

„§. 12. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich."

Zum §. V. (§. 13 des Kommissions-Entwurfs.)

Einer förmlichen Vereidigung der Mitglieder bedarf es nicht, da der Präsident der Ober-Rechnungskammer schon durch seinen Amtseid, die aus den Kammern gewählten Kommissions-Mitglieder aber schon durch ihren Verfassungseid zur gewissenhaften Pflichterfüllung verbunden sind. Es wird deshalb genügen, wenn die Kommissions-Mitglieder unter Hinweisung auf diesen Eid, der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber unter Hinweisung auf seinen Amtseid auf die durch den Eintritt in diese Kommission übernommenen besonderen Obliegenheiten verpflichtet werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Paragraphen in folgender Weise zu fassen:

„§. 13. Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Art. 108 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850), der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber in der öffentlichen Sitzung des Ober-Tribunals mit Hinweisung auf seinen Amtseid auf die Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet."

Zu den §§. XV. bis XVII. (§§. 14 bis 17 des Kommissions-Entwurfs.)

Diese Paragraphen sind dazu bestimmt, die Obliegenheiten und Befugnisse der Staatsschulden-Kommission zu spezialisiren und ihre Stellung zu der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und zu den Kammern zu regeln. In dieser Hinsicht wird nun

1) im §. XV. die Vorschrift vermißt, daß die Staatsschulden-Kommission über die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds Auskunft verlangen könne.
2) Im §. XVII. bedarf es der ausdrücklichen Hervorhebung, daß die Decharge der Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Sinne des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde von den Kammern erfolgt.
3) Mit dem Schlußsatze des §. XVIII. hat sich die Kommission nicht einverstanden erklären können, da die Berichterstattung an jede der beiden Kammern nur durch die von derselben gewählten Mitglieder, welche darin Sitz und Stimme haben, erfolgen kann, der Direktor der Haupt-Verwaltung aber nach Art. 60 der Verfassungs-Urkunde nur dann Zutritt zu der Kammer hat, wenn er von einem Staats-Minister zu seiner Vertretung abgeordnet wird. Die Kommission ist deshalb der Meinung, daß der Schlußsatz des §. XVIII. sich nicht zur Annahme eigne.
4) Die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen hatte nach Nr. 2 des §. 4 der Verordnung vom 3. Februar 1847 die Verpflichtung, die Jahresrechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staats-Schulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungs-Kammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder dem ständischen Ausschusse zu erstattende Immediat-Gutachten vorzubereiten. Wenn es nun auch den jetzigen Kammern unbenommen bleiben muß, zur Prüfung der Rechnungen der Staats-Schulden-Tilgungskasse, sobald dieselben den Kammern vorgelegt sein werden, noch eine besondere Kommission zu ernennen, so scheint doch die Staatsschulden-Kommission recht eigentlich dazu berufen, eine Vorprüfung dieser Rechnungen, deren Unterlagen ihr nach ihrer Wirksamkeit am genauesten bekannt sind, vorzunehmen. Dieser Gedanke liegt der allegirten Vorschrift der Verordnung von 3. Februar 1847 zum Grunde und leidet auch auf die jetzt vorgeschlagene Staatsschulden-Kommission volle Anwendung.

Die Kommission glaubt deshalb in diesem Sinne einen entsprechenden Zusatz befürworten zu müssen, und indem sie voraussetzt, daß die Hauptverwaltung verpflichtet sei, die schon bisher übliche Uebersicht der Ergebnisse der Staatsschuldenverwaltung nebst ihrem periodischen Verwaltungsbericht an die Staatsschulden-Kommission zu erstatten, schlägt sie die Annahme der §§. XV—XVII. in folgender veränderter Fassung vor:

§. 14. Die Staatsschulden-Kommission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Monats- und Jahres-Abschlüsse sowohl der Staatsschulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Fonds, als auch der Kontrolle der Staatspapiere, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, so wie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen.

§. 15. Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Kammern Bericht über ihre Thätigkeit, so wie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre.

Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungs-Kammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat.

§. 16. Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich, nach erfolgtem Rechnungsschlusse, von der Staatsschulden-Kommission und von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluß genommen und nach ihrem Littern, Nummern und Geldbeträgen Kenntniß gebracht.

Der gerichtlichen Niederlegung derselben bedarf es nicht.

§. 17. Sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse von den Kammern dechargirt worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet und die Littern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt.

Auf gleiche Weise erfolgt die Vernichtung der in Gemäßheit des §. V. der Ordre vom 14. November 1835 (Gesetzsamml. 1836 S.169) eingelösten, zur Circulation nicht mehr geeigneten Kassen-Anweisungen, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind.

Die Immediat-Kommission zur Vernichtung eingelöster Staats-Papiere wird aufgelöst.

Zum §. XIX. (§. 18 des Kommissions-Entwurfs.)

Dieser Paragraph ist dazu bestimmt, die Artikel des Staatsschulden-Gesetzes zu bezeichnen, welche durch Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben werden sollen. Es erscheint unbedenklich, die Artikel VIII., IX., XII. bis XVI., deren Inhalt in das neue Gesetz übergegangen ist, für aufgehoben zu erklären.

Auch der Artikel XI. gehört zu den aufgehobenen Bestimmungen, weil er nur eine spezielle Anwendung des Gesetzes über die Bildung des Staatsschatzes auf die Ersparnisse der Haupt-Verwaltung enthält. Nicht minder ist Artikel X., welcher die Haupt-Verwaltung verantwortlich erklärt, daß weder ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der Etat besagt, in das neue Gesetz übernommen, und kann deshalb als aufgehoben angesehen werden.

Die Kommission schlägt hiernach die Annahme dieses Artikels in folgender unveränderter Fassung vor:

„§. 18. Die Artikel VIII. bis XVI. der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetz-Sammlung S. 9) sind aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen derselben bleiben in Kraft, so weit sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert sind."

Berlin, den 17. Februar 1850.

Die vereinigte Finanz- und Central-Budget-Kommission.

von Patow (Vorsitzender). Hesse (Sangerhausen, Referent). Camphausen. Mac-Lean. von Peguilhen (Wirsitz). Pochhammer. Gamradt. von Görtz. von Parpart. von Bodelschwingh (Hagen).

Kommissions-Entwurf
eines Gesetzes,
betreffend
die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission.

§. 1. (§. I.)

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanz-Ministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt. (§. 10.)

§. 2. (§. VI.)

Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

§. 3. (§. VII.)

Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disziplin über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Im Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§. 4. (§. VIII.)

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleiben
1) die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
2) die Kontrolle der Staatspapiere

untergeordnet.

§. 5. (§. IX.)

Der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt ob:

a) die Verwaltung der Passiv-Kapitalien des Staats, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzs. S. 9), durch die Ordre vom 2. November 1822 wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Schuldenwesens (Gesetzs. S. 229) und durch den Erlaß vom 25. April 1848 über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (Gesetzs. S. 117) zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;

b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen, ihr bis jetzt überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds;

c) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Staatsschulden-Dokumente im Falle der Aufnahme von Staats-Anleihen nach Maßgabe der dieselben anordnenden Gesetze;

d) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Kassen-Anweisungen, so wie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, in Gemäßheit der Ordres vom 21. Dezember 1824 (Gesetzsamml. S. 238), vom 14. November 1835 (Gesetzs. 1836 S. 169), vom 5. Dezember 1836 (Gesetzs. S. 318) und vom 9. Mai 1837 (Gesetzs. S. 75), so wie des §. 8 des Statuts für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849 (Gesetzs. S. 359);

e) die Eintragung der Staatsgarantieen;

f) die Ermittelung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, insbesondere der Noten der preußischen Bank in Gemäßheit des §. 30 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzs. S. 435).

§. 6. (§. XI.)

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich:

a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zins-Coupons, nach Maßgabe der Gesetze (§. 5 a, c und d);

b) für die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden in Gemäßheit des §. 5 der Ordre vom 2. November 1822 wegen Regulirung des Provinzial-Schuldenwesen (Gesetzs. S. 229);

c) für die regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Tilgung überwiesenen Fonds nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben besonders festgestellten Gesammtbetrage; insbesondere

d) für die unverkürzte Verwendung der Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung;

e) für die Löschung, Cassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

In allen übrigen Beziehungen hat dieselbe den Anordnungen und Anweisungen des Finanz-Ministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt obliegt.

§. 7. (§. XII.)

Das Bedürfniß der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

Insofern die durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzs. S. 9) oder durch künftig zu erlassende Gesetze der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse überwiesenen besonderen Staatseinnahmen zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld nicht ausreichen, hat der Finanz-Minister die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die bereitesten Staatseinkünfte anzuweisen.

§. 8. (§. XIII.)

Es verbleibt bei der durch die Ordre vom 31. März 1827 genehmigten Einrichtung, wonach die im §. VII. Nr. 1 bis 3 der Verordnung vom 17. Januar 1820 bezeichneten, der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zum Behuf der

Digitized by Google

regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesenen Staats-Einnahmen von den Regierungs-Haupt-Kassen nicht direkt, sondern durch Vermittelung der General-Staats-Kasse in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse abgeliefert werden.

§. 9. (§. XIV.)

Der Direktor und die Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden leisten sofort nach Erlaß dieses Gesetzes und künftig vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals nachstehenden besonderen Eid:

daß sie weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. 10. (§. XV. und §. II.)

Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrolle über alle der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 6). Sie besteht aus drei Abgeordneten der ersten und drei Abgeordneten der zweiten Kammer und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

§. 11. (§. III.)

Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wenn vor Ablauf dieser Zeit ein Mitglied aufhört, Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt ihrer Nachfolger.

§. 12. (§. IV.)

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 13. (§. V.)

Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Artikel 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850), der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber in der öffentlichen Sitzung des Ober-Tribunals, unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf die Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet.

§. 14. (§. XV.)

Die Staatsschulden-Kommission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Monats- und Jahresabschlüsse sowohl der Staatsschulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Fonds, als auch der Kontrolle der Staatspapiere, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, so wie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds, betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen.

§. 15. (§. XVIII.)

Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Kammern Bericht über ihre Thätigkeit, so wie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre.

Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungskammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat.

§. 16. (§. XVI.)

Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich, nach erfolgtem Rechnungsschlusse, von der Staatsschulden-Kommission und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluß genommen und nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der gerichtlichen Niederlegung derselben bedarf es nicht.

§. 17. (§. XVII.)

Sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse von den Kammern dechargirt worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet und die Littern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt.

Auf gleiche Weise erfolgt die Vernichtung der in Gemäßheit des §. V. der Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung 1836. Seite 169.) eingelösten, zur Circulation nicht mehr geeigneten Kassenanweisungen, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind.

Die Immediat-Kommission zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere wird aufgelöst.

§. 18. (§. XIX.)

Die §§. VIII. bis XVI. der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzsammlung Seite 9) sind aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen derselben bleiben in Kraft, so weit sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert sind.

Das von Ihnen nach Ihrem Berichte vom 26. Februar d. J. mit dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Rother, als Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden, unterm 24. Oktober v. J. getroffene Abkommen wegen der der General-Staatskasse vom Anfange dieses Jahres ab zu überlassenden Einziehung der Domainen- und Forstverwaltungs-Ueberschüsse, Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder, der Salzdebits-Ueberschüsse und der dagegen der Staatsschulden-Tilgungskasse durch die General-Staatskasse zu gewährenden Etatsquanta, will Ich hierdurch genehmigen. Dieses Abkommen ist jedoch nur als ein solches zu betrachten, welches zur Erleichterung des allgemeinen Kassenverkehrs getroffen worden, und das, wenn in Zukunft dessen Aufhebung von Ihnen oder der Hauptverwaltung der Staatsschulden für nothwendig erachtet werden sollte, nach vorgängiger Berechnung der gegenseitigen Forderungen ohne Weiteres aufgehoben werden kann. Die der Staatsschulden-Verwaltung zur Verzinsung und Tilgung sämmtlicher Staatsschulden durch Meine Verordnung vom 17. Januar 1820 überwiesenen Mittel verbleiben ihr demnach auch für die Zukunft unverkürzt, und bleibt es namentlich bei Meinen Bestimmungen in dem §. VII. derselben, welcher letztere durch jenes Abkommen während der Zeit seines Bestehens nur insofern eine, jedoch unwesentliche Aenderung erleidet, als die Zahlung der Provinzialkassen nunmehr nicht direkt an die Staatsschulden-Tilgungskasse, sondern für dieselbe an die General-Staatskasse geleistet, von der letzteren im Laufe des Jahres in den in dem Abkommen bezeichneten Terminen an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt und von dieser nur am Jahresschlusse den Regierungs-Hauptkassen die erforderlichen Haupt-Quittungen ertheilt werden. Daß die in Gemäßheit eben dieses §. VII. Nr. 2 Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820 über die hierin bezeichneten Einnahmen auszustellenden Quittungs-Bescheinigungen ferner ausschließlich dem Ressort der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verbleiben, bedarf keiner weiteren Andeutung, so wie denn auch durch eben dieses Abkommen die dem Seehandlungs-Institut, zufolge Meiner besonderen Verordnung vom 17. Januar 1820 §. IV. Nr. 2 und 3 (Gesetz-Sammlung Nr. 581), zustehenden Befugnisse zur Einziehung der Salz-Ueberschüsse rc. in verschiedenen Provinzen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ich überlasse Ihnen, in Gemeinschaft mit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, die Regierungen mit den desfalls zu treffenden weiteren Instructionen zu versehen, indem Ich Sie wegen der Deckung der der Staatsschulden-Tilgungskasse noch zustehenden Domainen- und Forst-Ueberschüsse ex 1820—1824 von 3,465,294 Rthlrn. 24 Sgr. 1 Pf. auf Meine besondere Ordre vom heutigen Tage verweise.

Berlin, den 31. März 1827.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanz-Minister
von Motz.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Meine Herren! Das Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 und das über die Provinzialschulden-Verwaltung handelnde Gesetz vom 2. November 1822 haben eine selbstständige, von der übrigen Finanz-Verwaltung abgesonderte Behörde, die Hauptverwaltung der Staatsschulden, geschaffen. Bei Besetzung der dazu gehörigen Stellen war den künftigen Reichsständen ein Präsentationsrecht zugesagt, auch ihnen die Kontrolle, ja die Mitwirkung bei der Staatsschulden-Verwaltung in dem Staatsschulden-Gesetze verheißen. Durch das Patent vom 3. Februar 1847 sind diese Verheißungen zum Theil zur Ausführung gebracht, indem die Befugnisse, welche den künftigen Reichsständen zugesagt waren, dem Vereinigten Landtage überwiesen worden sind. Auch ist damals durch eine Verordnung von demselben Tage eine aus den acht Provinzial-Landtagen frei zu wählende Staatsschulden-Deputation bestimmt worden, der außer der Vorprüfung der Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Kontrolle der Hauptverwaltung der Staatsschulden obliegen sollte. Die Ereignisse haben diese letzteren Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt, und es ist deshalb im Laufe der gegenwärtigen Kammer-Session mehrfach durch dringliche Anträge in diesem und in einem anderen Hause die Nothwendigkeit dargelegt worden, ein dem jetzigen Staatsrecht entsprechendes Organ zur Kontrolle der Staatsschulden-Verwaltung zu bilden und die Wiederbesetzung der seit dem Jahre 1848 unbesetzt gewesenen Stelle eines Präsidenten und ersten Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden eintreten zu lassen. Um diesem nicht zu bezweifelnden Bedürfniß zu entsprechen, hat die Regierung jetzt auf Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung eine Gesetzvorlage eingebracht. Die Beurtheilung dieser Gesetzvorlage ist einer gemischten Kommission überwiesen worden, und der Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Bericht dieser Kommission.

Die Hauptfrage, welche zu entscheiden ist, ist:

1) auf welche Weise und durch welches Organ künftig die verheißene Kontrolle durch die Kammer ausgeübt werden soll;
2) in welcher Art die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden organisirt werden soll.

In Beziehung auf die letzte Frage, ist es die Absicht der Gesetz-Vorlage, eine Art Mediatisirung dieser Behörde eintreten zu lassen, und das ist die Hauptfrage, inwieweit man hier der Ansicht der Regierung beitreten kann.

Wie bereits erwähnt, ist diese Behörde eine völlig unabhängige und selbstständige gewesen, von der allgemeinen Finanz-Verwaltung vollkommen abgesondert, und es ist allerdings richtig, daß gerade der Unabhängigkeit dieser Behörde ein großer Theil des öffentlichen Kredits zu danken ist, dessen wir uns erfreuen. Aus diesem Grunde gerade ist diese Frage eine bedenkliche.

Dies zur Einleitung.

Präsident: Ich habe nunmehr die allgemeine Diskussion über den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf zu eröffnen.

(Pause.)

Da sich zum Worte Niemand meldet, darf ich wohl voraussetzen, daß die allgemeine Diskussion nicht beliebt wird, und wir können zur speziellen Diskussion übergehen, und zwar zunächst zu §. 1.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Der §. 1. ist gerade derjenige Paragraph, der die Stellung der Haupt-Verwaltung zur allgemeinen Finanz-Verwaltung näher ordnen soll.

Nach der Regierungs-Vorlage war es die Absicht, die obere Leitung des Finanz-Ministers hier ganz entschieden auszusprechen. Die Kommission ist der Meinung gewesen, obschon sie im Allgemeinen der Ansicht der Regierungs-Vorlage beigetreten ist, daß die Fassung doch eine andere sein müsse. Es ist sogar in der Kommission lebhaft die Ansicht vertreten worden, daß die allgemeine Finanz-Verwaltung nur eine Oberaufsicht, nicht aber eine obere Leitung haben solle. Diese Ansicht hat die Kommission nicht gut geheißen. Sie hat Bezug genommen auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, wonach die Verantwortlichkeit über die ganze Staats-Verwaltung den Ministern attribuirt ist; in Ausführung dieser Bestimmung, und in Betracht, daß diejenigen Functionen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, welche sich auf die selbstständige Verwaltung und Verwendung bedeutender Fonds, welche ihr überwiesen sind, beziehen, auf den allgemeinen Staats-Kredit, dessen constitutioneller Wächter der Finanz-Minister jedenfalls ist, eine so entschiedene Rückwirkung äußern, daß eine Isolirung von dem Finanz-Minister nicht für eine verfassungsgemäß haltbare Stellung anzusehen, ist die Kommission der Meinung gewesen, daß in allen den Functionen, wo es auf Ausführung von Gesetzen ankommt, wo also die Function der Haupt-Verwaltung mehr eine Analogie bietet mit der richterlichen Function, ihre Unabhängigkeit unantastbar bleiben solle, daß sie aber in jeder anderen Hinsicht dem Finanz-Ministerium untergeordnet werden müsse. Auf diesem Gedanken beruht die Begründung des Abänderungs-Vorschlages, den die Kommission sich erlaubt hat. Sie trägt darauf an, in folgender Weise den Satz zu fassen:

§. 1. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanz-Ministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt (§. 10).

Präsident: Es ist ein Abänderungs-Vorschlag zu diesem Paragraphen von Herrn Harkort eingegangen. Er will, daß bei dem ersten Alinea das Wort „Finanz-Minister" gestrichen und dagegen das Wort „Minister-Präsident" gesetzt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Ich glaube, daß zur Sicherung unseres Staats-Kredites die möglichste Unabhängigkeit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden nöthig ist. Nun tritt meiner Meinung nach der Finanz-Minister häufig als Partei auf bei dieser Sache, und es würde mir angemessen erscheinen, den Minister-Präsidenten, da er ja doch schon der Vorstand des Staatsschatzes ist, an die Spitze der Kommission zu stellen. Ich bin so frei, dies durch ein kleines Beispiel zu erläutern. Sie entsinnen sich der sechs Millionen Kassen-Anweisungen, die wieder in Cours gesetzt werden sollten, und für die Staats-Papiere niedergelegt waren. Wenn diese Staats-Papiere in die Hand und Verantwortlichkeit der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gegeben wären, so würde sie Niemand heraus bekommen haben, selbst Se. Majestät der König nicht. So aber sind sie wieder in Anspruch genommen worden, und wir sind großmüthig genug gewesen, sie herauszugeben. Der öffentliche Kredit würde sicherer sein, wenn die Verwaltung der Staats-Schulden als eine völlig selbstständige Verwaltung dasteht und der Minister-Präsident an ihrer Spitze; denn nichts kann die Staats-Schulden mehr sichern, als vollständige Unabhängigkeit dieser Behörde. Der Finanz-Minister ist oft genöthigt, mit dem einen und dem anderen Fonds zu verkehren, und er würde, wenn ihm die Oberleitung zustände, der Regulator der ganzen Börse sein und die Course vollständig zu bestimmen haben. Der Persönlichkeit gegenüber würde ich zufrieden sein; aber es ist eine Garantie nicht möglich, daß bei dergleichen Operationen des Finanz-Ministers nicht Gefahren vorkommen, wie früher in Frankreich, daß Einer die Nachrichten über solche Finanz-Maßregeln früher erfahre, als der Andere, und die Börse dadurch einseitigen Nachtheil erleide.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Rabe:** Meine Herren! Der vorliegende Gesetz-Entwurf hat in Ihrer Kommission und in deren Bericht eine so gründliche Erörterung gefunden, daß ich glaube, mich lediglich darauf berufen zu können, und ich will hier nur die Erklärung abgeben, daß ich mit den von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Abänderungen mich überall einverstanden erkläre, insbesondere auch mit der Fassung des §. 1. Was das Amendement des Abgeordneten Harkort betrifft, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären; ich muß vielmehr bitten, dasselbe nicht anzunehmen, indem es, wie in dem Berichte ausgeführt ist, unerläßlich erscheint, daß die Verwaltung der Staatsschulden wenigstens unter der Oberleitung des Finanz-Ministers stehe. Es fließt zur Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ein großer Theil der Staats-Revenüen, die theils zur Schulden-Tilgung, theils zu deren Verzinsung verwendet werden. Der Finanz-Minister, der für die ganze Finanz-Verwaltung verantwortlich ist, muß nothwendig auch die Oberaufsicht und Oberleitung über diesen Gegenstand der Finanz-Verwaltung haben.

Wenn von dem Abgeordneten Harkort darauf aufmerksam gemacht ist, daß schon jetzt ein Theil der Finanz-Verwaltung, nämlich der Staatsschatz, unter der Oberleitung des Minister-Präsidenten stehe, so bemerke ich dagegen, daß der Staatsschatz nicht ausschließlich unter dem Minister-Präsidenten, sondern unter dem Minister-Präsidenten und dem Finanz-Minister steht, weil es auch hier unerläßlich ist, daß der Finanz-Minister Einsicht in diese Verwaltung habe.

Präsident: Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort.

Abgeordn. **Camphausen:** Meine Herren! Das Amendement des Abgeordneten Harkort will den Vorschlag der Kommission nur insoweit modifiziren, daß an die Stelle des Finanz-Ministers der Minister-Präsident treten solle. Wir werden also auf diejenigen Gründe nicht einzugehen haben, die etwa vorgebracht werden könnten, um die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in allen Beziehungen als völlig unabhängig hinzustellen, denn der Abänderungs-Vorschlag will die Oberleitung ganz in derselben Weise dem Mi-

Digitized by Google

nister-Präsidenten übertragen, wie sie der Kommissionsbericht dem Finanz-Minister übertragen will. Es liegt also als Differenzpunkt nur die Frage vor, welcher von diesen beiden Ministern, seiner Stellung nach, am meisten berufen sein muß, die Oberleitung zu übernehmen, und das muß offenbar derjenige Minister sein, dem überhaupt die Wahrung des Staatskredits übertragen ist, und dem es überhaupt obliegt, wenn neue Schulden zu kontrahiren sind, die desfallsigen Operationen zu leiten, und nicht der Minister-Präsident, der zu diesen Operationen nicht speziell berufen ist.

Wenn nun gesagt worden ist, daß die vorgeschlagene Einrichtung die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mehr abhängig machen werde, während doch eine größere Unabhängigkeit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich schon früher praktisch als heilsam bewiesen habe, so brauche ich, was das angeführte Beispiel der 6 Millionen Thaler betrifft, darauf nur Weniges zu erwiedern.

Die 6 Millionen Thaler sind bis zu dieser Stunde noch nicht verausgabt; es liegt uns vielmehr erst heute der betreffende Gesetz-Entwurf vor, für den die Zustimmung dieser Kammern begehrt, der, wenn er diese Zustimmung erlangt, noch die Zustimmung der ersten Kammer erfordern wird und dann noch der Sanction Sr. Majestät des Königs bedarf. Wäre auch das Depositum in den Händen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, so würde doch keinenfalls ein noch sicherer Weg eingeschlagen werden können. Ich wüßte wenigstens nicht, auf welche Weise die Staatsgläubiger besser gestellt sein könnten, als daß es der Zustimmung aller drei gesetzgebenden Gewalten bedarf, um die fragliche Operation vorzunehmen. Ich kann also nicht einräumen, daß das angeführte Beispiel einen Grund gegen den Vorschlag der Kommission abgeben könnte.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Ich bin nicht ganz einverstanden mit meinem geehrten Freunde. Wir werden das Depositum herausgeben, davon bin ich im voraus versichert; aber ich behaupte: die Hauptverwaltung der Staatsschulden würde es nicht gethan haben! Den Staatsgläubigern würde viel mehr daran liegen, daß es nicht herausgeben würde, als daß es geschehe. Ich rede im Sinne der Börse.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Die Kommission hat gewiß nicht verkannt, daß auf die Unabhängigkeit der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden im Publikum ein großer Werth gelegt wird; sie hat sich deshalb bemüht, diese Unabhängigkeit, die derselben auch nach dem Gesetz-Entwurf gelassen werden sollte, noch etwas stärker zu konzentriren. Eine völlige Unabhängigkeit kann jedoch insofern nicht stattfinden, als es nach der Verfassung nothwendig ist, das Institut unter die Kontrolle eines verantwortlichen Ministers zu stellen. Es liegt sehr nahe, daß dieser verantwortliche Minister der Finanz-Minister sein muß. Dadurch allein kann der nothwendige Zusammenhang in alle finanziellen Operationen des Staates gebracht werden. Die Unterordnung unter einen anderen Minister, namentlich den Minister-Präsidenten, würde von allen den Vortheilen, welche durch eine solche Unterordnung erreicht werden sollen, keinen einzigen gewähren, vielmehr nur nachtheilig wirken. Es würde dann zweckmäßiger sein, von einer Unterordnung ganz zu abstrahiren, um wenigstens die Vortheile der jetzigen Selbstständigkeit ganz zu konserviren. Ist dies aber, wie wir anerkennen müssen, unstatthaft, dann läßt sich auch nur die Unterordnung unter den Finanz-Minister rechtfertigen.

Präsident: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn** (vom Platz): Meine Herren! Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß nach meiner Ansicht die einheitliche Leitung der Finanz-Institute des Staates wesentlich in der constitutionellen Verfassung begründet ist, daß demnach dem Finanz-Minister nicht allein die vollständige Kenntnißnahme, sondern auch die obere Leitung der Staatsschulden-Verwaltung bis auf einen gewissen Grad zusteht. Wenn der Herr Antragsteller auf die gegenwärtige Einrichtung der Verwaltung des Staatsschatzes aufmerksam gemacht hat, so will ich nicht unerwähnt lassen, daß bei den Verhandlungen der Central-Budget-Kommission schon darauf hingewiesen worden ist, daß dem Finanz-Minister in dieser Beziehung grundsätzlich wohl eine nähere Einwirkung in dem Sinne, daß er dadurch eine vollständige Uebersicht aller Finanz-Operationen erhielte, zuzuwenden sein möchte. Ich glaube deshalb, mich auch von diesem Gesichtspunkt aus gegen das eingebrachte Amendement aussprechen zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel** (vom Platz): Ich wollte mir erlauben, die Bemerkung zu machen, daß es mir scheint, als wenn der Herr Abgeordnete Harkort die Stellung des Finanz-Ministers bei diesem Antrage verkennt. Er scheint von der Ansicht auszugehen, als wenn der Minister-Präsident mehr Beruf hätte, für die Aufrechterhaltung des Staats-Kredit zu sorgen, als der Finanz-Minister. Ich glaube aber, daß gerade der Finanzminister es ist, dem es obliegt, Sorgfalt dafür zu tragen, daß der Staatskredit erhalten und gewahrt werde; denn der Finanz-Minister wird es immer zunächst sein, der sich in seinen Operationen beengt sieht, wenn der Staats-Kredit leiden sollte. Der Finanz-Minister ist es, der unter allen Umständen die außerordentlichen Mittel herbeischaffen muß, die der Staatsbedarf erfordert. Ich glaube also, daß es den Staatskredit nicht schwächen, sondern wesentlich heben wird, wenn in Ansehung aller Zweige des Staatshaushaltes, zu welchen auch die Schuldenverwaltung gehört, eine einheitliche Leitung stattfindet und dem Finanz-Minister diejenige nur beschränkte Einwirkung auf die Staatsschulden-Verwaltung, welche der Gesetzentwurf vorschlägt, eingeräumt wird; während es andererseits zu einer entschiedenen Verwirrung der Verhältnisse im Staate führen müßte, würde dem Minister-Präsidenten, mit Ausschluß aller Theilnahme des für den Staatshaushalt die Verantwortlichkeit tragenden Finanz-Ministers, die Präsidentschaft in der Staatsschulden-Verwaltung als eine besondere Function übertragen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): In den Worten des Abgeordneten Riedel liegt es, daß der Finanz-Minister häufig genöthigt ist, Operationen zu machen. Der Herr Minister-Präsident steht aber frei da. Die Staatsschulden-Verwaltung braucht nichts weiter, als die Schulden zu rechter Zeit abzutragen und Staatspapiere einzukaufen, wenn sie für die Tilgung günstige Course erreicht haben. Es ist nicht mein Urtheil, ich habe mit vielen erfahrenen und gereiften Männern in Finanzsachen, welche außerhalb dieses Hauses sind und der Börse sehr nahe stehen, darüber gesprochen, und sie pflichten mir bei.

Präsident: Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort.

Abgeordn. **Camphausen** (vom Platz): Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß alle diejenigen Operationen, bei welchen die Unabhängigkeit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden für den öffentlichen Kredit wünschenswerth ist, in dem §. 6 des Gesetzes verzeichnet sind, und daß für alle diese Operationen in dem Gesetz-Entwurfe unbedingt und ausschließlich die Verantwortlichkeit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgesprochen ist. Letztere ist demnach der oberen Leitung des Finanz-Ministers nur in solchen Punkten unterworfen, wo es von dem freien Ermessen abhängt, ob man diesen oder jenen Weg hinsichtlich der einzuleitenden Operationen einschlagen soll, und da ist der beste und höchste Arbeiter für solche Operationen offenbar derjenige, welchem man die Leitung des ganzen Kreditwesens anvertraut. Sollte man denselben für diese Function nicht geeignet halten wollen, so müßte man eben einen anderen Mann an die Spitze des Finanz-Ministeriums stellen; wir müssen aber bei der Gesetzgebung davon ausgehen, daß sich in dem Finanz-Minister stets die größte Befähigung zur Leitung dieser Angelegenheiten konzentrirt.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat nichts hinzuzufügen. Ich ersuche, den Antrag des Abgeordneten Harkort zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Amendement

§. 1.

erstes Alinea

das Wort „Finanz-Minister" zu streichen und zu ergänzen durch „Minister-Präsident."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Wir können nun über den §. 1 selbst abstimmen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

§. 1.

Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanz-Verwaltung abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanz-Ministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt (§. 10).

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Fassung ist angenommen.

Meine Herren! Ich glaube, daß wir, da der Herr Finanz-Minister erklärt hat, daß er sich in allen Punkten dem Kommissions-Vorschlage anschließt, nicht genöthigt sind, überhaupt auf die ursprüngliche Regierungs-Vorlage noch zurückzugehen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort zu §. 2.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): In der Regierungs-Vorlage sind die Bestimmungen, welche die Organisation der Hauptverwaltung betreffen, nicht streng der Reihenfolge nach gesondert von denjenigen, welche die Schulden-Kommission be-

treffen. Die Kommission ist der Meinung gewesen, daß es passend erscheine, wenn zunächst die Organisation der Hauptverwaltung erschöpft und alsdann die Bestimmungen der Schulden-Kommission ihr angereiht wird. In diesem Sinne hat sie in zwei Gruppen die Vorschläge der Regierung zur Erörterung gezogen und hiernach in dem Kommissions-Berichte eine andere Reihenfolge bestimmt, so daß wir zum §. 6 der Regierungs-Vorlage übergehen würden, welcher dem §. 2 des Kommissions-Vorschlages entspricht. In diesem §. 2 wird die Zahl der Mitglieder bestimmt. Es heißt: die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

Bisher bestand die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden aus vier Mitgliedern und einem Direktor. Die Geschäfte haben sich beträchtlich vermindert, seitdem die Consolidation der Staatsschuld erfolgt ist, und es ist darüber kein Zweifel vorhanden, daß drei Mitglieder mit einem Direktor jetzt hinreichend sind, die Geschäfte zu bewältigen. Die Kommission hat in dieser Beziehung mit der Regierungs-Vorlage sich ganz einverstanden erklärt. Es ist aber noch zu bemerken, daß nach dem Gesetze von 1820 den künftigen Reichsständen und nach dem Gesetze von 1847 dem Vereinigten Landtage eine Präsentation für diese Mitglieder zugestanden worden ist. Eine Kandidaten-Liste sollte von dem Vereinigten Landtage, resp. von den Reichsständen, jedesmal aufgestellt werden, wonach für jede Stelle drei Personen zu präsentiren waren. Davon ist hier die Regierungs-Vorlage abgewichen, und die Kommission war der Ansicht, daß dies ganz richtig sei. Nach der Verfassung hat der König alle Stellen im Heere und im Staatsdienste zu besetzen. Diese Präsentation von Kandidaten hat die Kommission für eine veraltete Form der Mitwirkung der Volksvertretung angesehen und sie hat geglaubt, daß sie ihrerseits davon Abstand nehmen könne in der Voraussetzung, daß der Kammer die freie Wahl ihrer Mitglieder zu der Staatsschulden-Kommission vindizirt bleibe. In dieser Voraussetzung, womit sich auch der Herr Finanz-Minister einverstanden erklärt hat, trägt die Kommission

„auf die unveränderte Annahme des §. 6, resp. 2"

an.

Präsident: Ich wollte mir noch eine Bemerkung erlauben. Ich glaube, wir kommen leichter zum Ziele, und es würde vielleicht dieser Diskussion zweckmäßiger sein, wenn wir die Paragraphen je nach ihrem Zusammenhange zusammenfaßten. Die §§. 2, 3, 4 handeln von der Organisation der Verwaltung der Staatsschulden; nachher kommen wir zu den Obliegenheiten des Etats für die Staatsschulden-Verwaltung und darauf zu der Organisation der Staatsschulden-Verwaltungs-Kommission. Ich werde über diese Punkte die Diskussion stattfinden lassen, und zwar zunächst über die §§. 2, 3 und 4.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): §. 3 hat einen Zusatz in dem Kommissions-Entwurfe erhalten; dem Direktor ist nämlich nach der Regierungsvorlage die Leitung des Ganzen und die Disziplin über die Beamten überwiesen. Bisher lag der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die Anstellung ihrer zahlreichen Subaltern- und Unter-Beamten selbstständig ob. Da nun kein Grund vorzuliegen schien, diese Anstellungen der Behörde zu entziehen, nach Analogie der bei der Provinzial-Regierung und sogar bei den Appellations-Höfen bestehenden Einrichtungen aber nicht dem Kollegium als solchem, sondern dessen Vorsteher die Anstellungsbefugniß der Beamten beizulegen war, so hat die Kommission sich erlaubt, vorzuschlagen, daß diese Function auf den Direktor übergehen möge, und sie hat deshalb eine Einschaltung gemacht in dem zweiten Alinea: Beamten und deren Anstellung.

Zu §. 4 dagegen hat sie keine Erinnerung gemacht und empfiehlt ihn zur unveränderten Annahme.

Präsident: Ich frage, ob noch Jemand das Wort über diese Paragraphen verlangt?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Diskussion und ersuche den Herrn Schriftführer, diese Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

§. 2.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

§. 3.

Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disziplin über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§. 4.

Der Hauptverwaltung der Staatsschulden bleiben

1) die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,

2) die Kontrolle der Staatspapiere

untergeordnet.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche die vorgelesenen 3 Paragraphen annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind angenommen.

Wir kommen nun zu den §§. 5, 6, 7 und 8, die von den Obliegenheiten der Hauptverwaltung der Staatsschulden handeln; oder wünscht der Herr Berichterstatter eine andere Eintheilung?

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Ich möchte zunächst über den §. 5 referiren. Dieser Paragraph ist nämlich dazu bestimmt, den Wirkungskreis der Hauptverwaltung im Allgemeinen näher zu bestimmen. Es ist nicht die Absicht, den Wirkungskreis der Hauptverwaltung, wie er sich in den früheren Gesetzen bestimmt findet, irgendwie zu beschränken. Nach der Ansicht der Kommission bedarf er vielmehr einer Erweiterung. §. 6, worauf ich des Gegensatzes halber gleich rücksichtigen muß, ist dagegen dazu bestimmt, diejenigen Functionen der Hauptverwaltung festzusetzen, welche analog sind der richterlichen Function, wofür sie also völlig unabhängig und allein verantwortlich bleibt. In §. 5 ist Litt. a ganz dem Vorschlage der Regierung gemäß von der Kommission adoptirt worden, und es ist nur eine kleine Aenderung im Eingange vorgenommen: Der Hauptverwaltung der Staatsschulden „liegt ob".

Litt. b bestimmt ganz im Sinne des Gesetzes, daß der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Verwaltung der ihr zur Tilgung und Verzinsung überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds zustehe; daß gerade bei dieser Function die Einwirkung des Finanz-Ministers für unvermeidlich und wünschenswerth erachtet werden muß, ist nicht zweifelhaft. Dagegen ist in Litt. c eine Einschaltung von der Kommission Ihnen empfohlen. Rechtsgültige Staatsschulden-Dokumente, welche die Staatskasse wirklich belasten, d. h. solche Schuldentitel, welche im Sinne der Verfassung unter Zustimmung der Kammern kreirt sind, waren nur durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden an- und ausgefertigt worden. Diese Bestimmung war in dieser Allgemeinheit der Gesetzvorlage nicht enthalten, sie erschien aber gerade besonders wichtig und unvermeidlich, und die Kommission hat deshalb, sie unter Litt. c einzuschalten, Ihnen vorgeschlagen. Es heißt da, daß der Hauptverwaltung obliege:

die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wieder-Einziehung der Staatsschulden-Dokumente im Falle der Aufnahme von Staats-Anleihen nach Maßgabe der dieselben anordnenden Gesetze.

Litt. d hat zwei Zusätze bekommen. Die Bestimmung, welche unter Litt. c der Regierungsvorlage, in Bezug auf die Kassenanweisungen, aufgenommen, hat zugleich der Hauptverwaltung die Aufsicht über den Verkehr der Kassen-Anweisungen überwiesen. Dagegen ist nichts zu erinnern. Es heißt aber da blos: Die Ausfertigung der Kassenanweisungen sei der Verwaltung überwiesen. Dem Gesetze nach ist aber auch die Anfertigung der Kassen-Anweisungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, der dafür auf dem Etat ein besonderer Fonds bewilligt wird, zu überweisen. Es heißt daher nach dem Vorschlage der Kommission nicht mehr: die Ausfertigung, sondern die An- und Ausfertigung. In diesem Paragraphen sind zugleich alle diejenigen Gesetze und Kabinets-Ordres erwähnt, wodurch über den Etat von 1820 hinaus Kassen-Anweisungen kreirt worden sind. In dem Etat von 1820 waren bekanntlich, wenn ich nicht irre, $11\frac{1}{2}$ Millionen Kassenanweisungen als etatsmäßig bezeichnet. Augenblicklich cirkuliren über 20 Millionen. Die Legalisirung dieser über den Etat hinaus ausgegebenen Kassenanweisungen ist der Gegenstand einer besonderen Vorlage, und die Kommission, welche über diesen Gegenstand Bericht erstattet, hat sich damit einverstanden erklärt, und die Sache steht auf der heutigen Tagesordnung. Von dem Standpunkte der Kommission aus war deshalb nichts zu erinnern, hier dieser Kassenanweisungen zu erwähnen. Es kommt aber darauf an, einen Zusatz zu machen wegen der Amortisation derjenigen Kassenanweisungen, welche der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern im Betrage von 500,000 Thaler ausgehändigt sind. Es ist nämlich durch ein Statut vom vorigen Jahre die Amortisation der an die ritterschaftliche Privatbank ausgehändigten Kassenanweisungen näher geordnet. Da nun die Ausführung dieser Bestimmung der Hauptverwaltung überwiesen ist, so muß dieses Statuts ausdrücklich gedacht werden. Das ist der Zusatz, den die Kommission sub Litt. d in fine in Vorschlag bringt.

Außerdem hat es der Kommission nothwendig geschienen, ausdrücklich eine neue Function zu erwähnen, welches bisher vermißt worden ist. Nach Artikel 103 der Verfassungs-Urkunde werden Staats-Garantieen den Staatsschulden insofern gleichgestellt, daß zur Uebernahme von Garantieen ebenfalls die Genehmigung der Kammer gehört. Es ist zweckmäßig und wünschenswerth, daß gerade diese Behörde, welche alle Staatsschulden zu verwalten hat,

Digitized by Google

auch mit der Konstatirung und Einregistrirung der Staats-Garantieen beauftragt werde, damit der Umfang dieser Garantieen zu jeder Zeit übersehen werden kann, da es in der Absicht der Kammern liegen muß, diese Garantieen allmälig aufzuheben. Es ist daher unter der Litt. e des §. 5 die Einregistrirung der Staats-Garantieen als eine Function der Hauptverwaltung von der Kommission in Vorschlag gebracht worden; endlich ist auf Anregung des Regierungs-Kommissars und nach dem Vorschlage der Kommission noch unter Litt. f eine besondere Function der Hauptverwaltung überwiesen. Es ist nämlich die Absicht, die polizeiliche Verfolgung der Verfälschung und Nachahmung von Papieren aller Art, welche in den öffentlichen Kassen statt baarer Zahlung angenommen werden müssen, in die Hand einer Behörde zu legen, eine Absicht, die schon im Jahre 1846 in der Bankordnung ausgesprochen worden ist. Die Hauptverwaltung ist die Behörde, welche allein dazu berufen sein kann, und hier ist der rechte Ort, ihr bei der jetzigen Organisation, in Ausführung dieser Absicht, diese Function zu übertragen.

In diesem Sinne ist unter Litt. f ein entsprechender Zusatz von der Kommission in Vorschlag gebracht worden.

Präsident: Ich frage:

Ob noch das Wort verlangt wird über diesen Paragraphen?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so darf ich wohl annehmen, daß der §. 5 so angenommen ist, wie sein Inhalt so eben von dem Herrn Referenten ausführlich auseinandergesetzt ist.

(Pause.)

Der §. 5 ist angenommen.

Wir können zu §. 6 übergehen.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Der §. 6 schließt sich den bestehenden Gesetzen und meistens auch der Regierungs-Vorlage an. Es ist nur in der Litt. a von der Komission ein Zusatz, der eine nähere Präzision enthält, in den Worten:

„nach Maßgabe der Gesetze"

hinzugefügt worden.

Alsdann ist noch eine Function unter Litt. d eingeschaltet worden, die dem Gesetze von 1820 entnommen ist.

Die Hauptverwaltung ist nämlich dazu berufen, auch für die Verwendung der Domainen-Veräußerungs-Gelder zur Schulden-Tilgung zu sorgen.

Das sind die einzigen Zusätze. Im Uebrigen empfiehlt die Kommission die Annahme des Entwurfes der Regierung.

Präsident: Insofern zum §. 6, der diejenigen Functionen der Staatsschulden-Verwaltung enthält, für die sie auch künftighin unbedingt verantwortlich bleibt, nicht noch das Wort verlangt wird, werde ich annehmen, daß er genehmigt sei.

(Niemand meldet sich zum Wort.)

Zu dem §. 7 hat der Herr Referent nichts hinzuzufügen, er ist gleichlautend mit der ursprünglichen Vorlage der Regierung.

Ich werde ihn für angenommen erklären, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Auch bei dem §. 8 ist nur eine kleine Fassungs-Veränderung gegen die ursprüngliche Vorlage der Regierung vorgeschlagen.

Insofern das Wort nicht verlangt wird, halte ich den Paragraphen für angenommen.

(Pause.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Der §. 9 enthält den Eid, den der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung zu leisten haben.

Der Eid ist schon in dem Gesetz von 1820 in ähnlicher Art normirt, er ist jedoch hier noch etwas bestimmter gefaßt worden.

Es wird in diesem Eide eine besondere Gewährung der Unabhängigkeit dieser Behörde und also eine größere Sicherung und Befestigung des Staats-Kredites zu finden sein.

Es ist nach der Erklärung des Regierungs-Kommissarius die Absicht, die jetzt schon angestellten Mitglieder der Hauptverwaltung neu zu bestallen und von ihnen die Leistung dieses Eides zu verlangen. Deshalb hat die Kommission, indem sie übrigens die Norm des Eides für angemessen und richtig hält, einen kleinen Zusatz befürwortet; und zwar soll es am Eingang heißen:

„Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden leisten sofort nach Erlaß dieses Gesetzes und künftig vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals nachstehenden besonderen Eid."

Damit nämlich auch die jetzigen Mitglieder zu diesem Eide herangezogen werden dürfen. Der Eid wird geleistet in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals; nach dem Gesetz vom Jahre 1820 soll er im Kammergericht geleistet werden, und er ist bisher unter gewissen Förmlichkeiten im Beisein von Mitgliedern des Magistrats und der Kaufmannschaft geleistet worden. Die letzteren Förmlichkeiten können wegfallen; dagegen ist die Kommission mit dem Gesetzentwurf darin einverstanden, daß der Eid vor dem Ober-Tribunal, als der höchsten Gerichtsbehörde, geleistet werde.

Präsident: Ich frage, ob gegen den §. 9 noch Erinnerungen zu machen sind.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erachte ich ihn für angenommen.

Wir kommen nun zur Staatsschulden-Kommission, zu §. 10.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): In dieser Hinsicht tritt eine erhebliche Abweichung in der Ansicht der Kommission von der der Regierung ein. Die Regierung hat geglaubt, vorschlagen zu müssen, daß in Bezug auf diese Kommission, insoweit ihre Mitglieder aus der Kammer entnommen werden, eine Bestätigung durch die Krone und eine Präsentation eintreten müsse, und ich darf es nicht verschweigen, daß Gründe dafür angeführt worden sind, gegen welche die Kommission sich entschieden verwahren muß. Es soll nämlich, nach der Ansicht der Regierung, die Staatsschulden-Kommission bestehen: aus zwei Mitgliedern der ersten Kammer, aus zwei Mitgliedern der zweiten Kammer, aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer und aus dem Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums; die beiden letzteren werden deshalb vorgeschlagen, um der Kommission, insoweit sie aus Mitgliedern der Kammern besteht, „die allerseits wünschenswerthe Haltung zu geben." Gegen dieses Motiv hat sich die Kommission entschieden verwahrt, und der Regierungs-Kommissarius hat im Auftrage seines Chefs bereits erklärt, daß die Regierung damit einverstanden sei, daß überhaupt von einer solchen Präsentation abgestanden werde. Ich habe geglaubt, es der Kommission und der Kammer schuldig zu sein, dies hier zu erwähnen. Die Kommission glaubt, daß dieses Organ frei gewählt werden müsse, und daß dann, wenn dieser Gesichtspunkt von der Kammer adoptirt würde, auch eine größere Zahl von Mitgliedern eintreten müsse, nämlich nicht zwei, sondern drei aus jeder Kammer. Zugleich hat sie keinen Grund einsehen können, warum der Präsident des Hauptbank-Direktoriums zu dieser Kommission als Mitglied Zutritt haben soll. Sie hat keinen Zusammenhang erkennen können zwischen den Functionen dieser kontrollirenden Behörde und zwischen der Verwaltung der Bank und hat überdies geglaubt, daß, wenn ein solches Mitglied aus der Bank zutreten sollte, dies nicht der Präsident, sondern der Chef der Bank, sein Vorgesetzter, sein müsse; sie hat aber von vornherein die Theilnahme eines solchen Mitgliedes abgelehnt. Dagegen glaubt die Kommission, daß nach Analogie der Functionen, welche der Deputation aus dem Jahre 1847 überwiesen worden ist, diese Schuldenkommission auch die Vorprüfung der Rechnungen haben müsse, daß das eine Grundlage ihrer Verhandlungen sei, die nicht entbehrt werden könne, und sie glaubt, daß es zweckmäßig sei, den Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer, mit Rücksicht auf diese in einem späteren Paragraphen als Zusatz vorgeschlagene Function der Staatsschulden-Kommission und da dem Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer ein sachverständiges Urtheil besonders über die Rechnungen beiwohnt, als Mitglied zuzuziehen. Deshalb hat nun die Kommission den Paragraphen so gefaßt:

Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrolle über alle der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 6). Sie besteht aus drei Abgeordneten der ersten und drei Abgeordneten der zweiten Kammer und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

Präsident: Ich frage:

Ob gegen diese Fassung etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dieselbe ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Der §. 11 bestimmt, daß die Kommission auf drei Jahre gewählt werden soll; es schließt sich dies ganz dem Vorschlage der Regierung an und motivirt sich durch die Fassung des §. 10, wie sie so eben von der hohen Kammer angenommen ist.

Im §. 12 ist nichts geändert, er bestimmt, daß ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt werden soll, und daß die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit zu fassen sind.

Präsident: Der Abgeordnete Wegener hat das Wort.

Abgeordn. **Wegener** (vom Platz): In dem Exemplar, das ich in Händen habe, soll in dem §. 11 ein Druckfehler sich befinden, und ich wollte den Herrn Referenten bitten, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen.

Es heißt nämlich in dem letzten Satze:

„die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährlichen Amtsdauer Ausgeschiedenen u. s. w."

wogegen es wohl heißen soll

„Ausscheidenden."

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Das ist richtig, es ist dies ein Druckfehler, der sich auch in dem Text der Vorlage nicht findet.

Präsident: Ich bitte, daß die Herren die Güte haben mö-

gen, das Wort „Ausgeschiedenen" im §. 11 in „Ausscheidende" zu ändern.

Mit dieser Maßgabe würden wohl die §§. 11 und 12, insofern kein Widerspruch erfolgt, für angenommen erachtet werden können.

(Pause.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): In der Regierungs-Vorlage ist die Vereidigung der Mitglieder vorgeschlagen; die Kommission ist jedoch der Meinung, daß es solcher Vereidigung nicht bedürfe, sondern daß es genügend sei, auf den bereits geleisteten Verfassungs-Eid der Abgeordneten hinzuweisen, wogegen der Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals, unter Hinweisung auf seinen Amtseid, zu verpflichten sein würde.

In dieser Beziehung ist denn auch der §. 13 gefaßt worden.

Präsident: Da Niemand sich zum Worte gemeldet hat, so erachte ich den §. 13 für angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Der §. 14 entspricht der Regierungs-Vorlage, indem er die Befugnisse der Staatsschulden-Kommission entwickelt. Es ist nur hinzugefügt worden, daß die Staatsschulden-Kommission auch das Recht haben solle, über die Verwaltung der der Haupt-Verwaltung überwiesenen Fonds Auskunft zu verlangen.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich den §. 14 für angenommen.

Wir kommen zum §. 15.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Der §. 15 bedarf allerdings einiger Erläuterungen, indem von der Kommission Zusätze und die Weglassung des Schlußsatzes des §. 18 der Regierungs-Vorlage vorgeschlagen werden. Nach der Vorlage der Regierung sollte nämlich der Vorsitzende der Staatsschulden-Kommission in den beiden Kammern Bericht erstatten. Die Kommission hat dies nicht für angemessen erachtet, sie hat angenommen, daß nur diejenigen Mitglieder, welche Sitz und Stimme in der Kammer haben, über ihre Thätigkeit Bericht erstatten können. Es ist demnach der Wegfall des letzten Satzes des §. 18 der Regierungs-Vorlage vorgeschlagen worden.

Alsdann aber ist durch einen Zusatz die Function der Staatsschulden-Kommission auch auf die Vorprüfung der Rechnungen ausgedehnt worden. Ich habe hierbei nur noch zu bemerken, daß es nicht etwa die Absicht der Kommission war, die verfassungsmäßige Befugniß der Kammer, Rechnungen durch eine andere Kommission später prüfen zu lassen, irgendwie zu beschränken. Es hat nur die Betrachtung hier stattgefunden, daß jedenfalls die Staatsschulden-Kommission ihrer Wirksamkeit nach die geeignetste Behörde sei, eine tiefere Einsicht in die Rechnungen selbst zu gewinnen. Es ist ihr deshalb auch die Pflicht auferlegt, die Rechnungen vorzuprüfen und dann mit einem Bericht an die Kammer zu überreichen.

Präsident: Ich frage, ob über diesen Paragraphen noch das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich den §. 15 für angenommen und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Die übrigen Paragraphen stimmen mit der Regierungs-Vorlage überein. Es ist nur im §. 17. noch hervorgehoben, daß die Decharge künftig von den Kammern ertheilt werden müsse, eine Bestimmung, die bekanntlich der Verfassungs-Urkunde entspricht.

Präsident: Ich frage:

Ob gegen die §§. 16, 17 und 18 Erinnerungen zu machen sind.

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so erachte ich sie für angenommen.

Wir würden daher nun den ganzen Gesetz-Entwurf, wie ihn die Kommission vorgelegt hat, in den einzelnen Paragraphen angenommen haben. Es wird daher nur noch nöthig sein, eine Abstimmung über den Entwurf im Ganzen eintreten zu lassen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Gesetz-Entwurf im Ganzen, so wie die Kommission ihn vorgelegt hat, annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen. Ich werde nun Veranlassung nehmen, diesen Gesetz-Entwurf der ersten Kammer sofort zugehen zu lassen, da, insofern es noch möglich sein sollte, die Genehmigung der ersten Kammer zu erzielen, so wie dann die Genehmigung der Krone, vielleicht dann die Kammer noch einmal berufen werden möchte, um die Functionen auszuüben, die ihr nach diesem Gesetze zur Bildung der Staatsschulden-Kommission obliegen, da, wie ich glaube, es auch im Sinne der Regierung sein wird, die Staatsschulden-Kommission wo möglich noch in dieser Session zu bilden.

Wir werden nun zu dem ferneren Gegenstand der Tages-Ordnung übergehen. Es ist der Bericht der Kommission zur Prüfung der Gesetz-Entwürfe, betreffend die unverzinsliche Staatsschuld und die Regulirung des Cautionswesens.

Der Abgeordnete von Görtz ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

Kommission zu Prüfung der Gesetz-Entwürfe, betreffend die unverzinsliche Staatsschuld und die Regulirung des Cautionswesens.

(Nr. 378 der Drucksachen.)

Der Finanz-Minister, durch Allerhöchste Ermächtigung vom 7. Dezember 1849 hierzu autorisirt, hat der zweiten Kammer zu deren verfassungsmäßiger Beschlußnahme zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, von denen der erste eine anderweite Festsetzung der unverzinslichen Staatsschuld, der zweite eine anderweite Regulirung des Beamtencautionswesens zum Gegenstande hat. In einer beigegebenen Denkschrift vom 6. Dezember 1849 sind die Motive und die Intentionen beider Gesetzentwürfe niedergelegt.

Der wesentliche Inhalt der Vorlagen besteht in der Forderung außerordentlicher Kredite.

Es wird ausgeführt, daß das Jahr 1849 außerordentliche, in dem Staatshaushalts-Etat für dieses Jahr nicht vorgesehene Verwendungen von Staatsgeldern zu militairischen Zwecken und zu Kosten der Volksvertretung erfordert habe; daß voraussichtlich auch im Laufe des Jahres 1850 die Nothwendigkeit außerordentlicher Ausgaben eintreten werde, und daß der Betrag dieser letzteren, wenngleich zum Theil in dem Etat des Jahres 1850 vorgesehen, doch durch die Jahreseinnahme nicht gedeckt sei. Jene, die außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1849, werden auf.................... 10,536,304 Rthlr.
diese, die außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1850, einschließlich der Kosten des Eisenbahnbaues, auf...... 10,000,000 „
zusammen auf 20,536,304 Rthlr.
berechnet. Als Deckungsmittel werden in Vorschlag gebracht und sind zu diesem Zweck zum Theil schon verwendet:

- Ueberschüsse der Vorjahre;
- der Rest der freiwilligen Anleihe;
- verschiedene, zu bestimmten Zwecken nicht gewidmete oder dazu nicht mehr erforderliche Bestände und Fonds;
- der Staatsschatz;
- eine Erhöhung der unverzinslichen Schuld;
- die Einziehung der Beamten-Cautionen,
- und endlich gewisse Forderungen an andere Staaten.

Von der Kammer wird die Ueberweisung der nöthigen Deckungsmittel und zu dem Behuf die Zustimmung zu einer Modification der bestehenden Gesetzgebung verlangt, welche in den vorgelegten Gesetzentwürfen formulirt wird.

Wenn nach großen politischen Erschütterungen, wie die Jahre 1848 und 1849 sie über das Vaterland gebracht haben — nach wiederholten Attentaten auf die öffentliche Ordnung im Innern des Landes — nach einem auswärtigen Kriege, nach zahlreichen militairischen Expeditionen und nach einer Stockung in den volkswirthschaftlichen Thätigkeiten, wie sie als natürliche Folge solcher Ereignisse sich einstellt, wenn nach Vorgängen dieser Art die vorbemessenen Geldmittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse sich als unzulänglich erweisen, so ist dies begreiflich, und das Ansinnen der Regierung an die Kammer kann daher kaum überraschen.

Nichtsdestoweniger hat die Kommission, gegenüber diesem Ansinnen, es für ihre Pflicht gehalten, die Vorfrage des Bedürfnisses einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Inwieweit sie hierbei das Bedürfniß einer außerordentlichen Kreditbewilligung anerkennen zu müssen geglaubt hat, insoweit ist sie zu der weiteren Erwägung geschritten, ob die von der Regierung vorgeschlagenen Mittel und Wege zu Deckung desselben die staatsrechtlich und finanziell geeigneten, oder welche andere denselben zu substituiren seien.

Sie hat sich hierbei überall auf die Bedürfnisse der Jahre 1849 und 1850 zu beschränken gehabt, da über die Finanzverwaltung des Jahres 1848 der Kammer ein besonderer Rechenschaftsbericht des Finanz-Ministers vom 8. November 1849 vorgelegt und dieser Bericht einer

Digitized by Google

anderen Kommission zur Vorberathung überwiesen worden ist.

Die Bedürfnißfrage.

Die Regierung fordert an außerordentlichen Mitteln (Denkschrift S. 1)

I. für das Jahr 1849 nachträglich:

a) einen Betrag von .... 266,738 Rthlr. zu Diäten für die zweite preußische Kammer und zu anderen Kosten der Volksvertretung.

Der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 (Seite 12) setzte zu diesem Zweck überhaupt 100,000 Rthlr. aus. Die zweimalige Einberufung der Kammern im Laufe des Jahres 1849 aber hat zur Folge gehabt, daß an Diäten und Reisekosten ꝛc. bis zum 1. Oktober 1849 bereits wirklich verzahlt waren 206,738 Rthlr., wonächst noch ein dreimonatlicher Bedarf zu decken verblieb. Inzwischen haben beide Kammern in ihren Sitzungen vom 7. und bez. 26. November 1849 ihre Ausgabe-Etats auf zusammen 222,500 Rthlr. festgesetzt, wobei die Sitzungsperiode auf einen 4monatlichen Zeitraum angenommen worden ist.

Nach dem Maßstabe dieses Normal-Etats würde auf jenen noch zu deckenden dreimonatlichen Zeitraum an Diäten, Büreaukosten und Kosten der Stenographie ein Betrag von 155,625 Rthlr. entfallen; durch Beirechnen der schon verzahlten 206,738 Rthlr. würde also der Jahresbedarf auf 362,363 Rthlr. und da, 100,000 Rthlr. bereits etatsmäßig angewiesen sind, das noch zu deckende Bedürfniß auf 262,363 Rthlr., also um 4,375 Rthlr. geringer als die Forderung der Regierung sich herausstellen.

Es ist hierbei aber nicht unberücksichtigt zu lassen, daß bei Aufstellung des Normal-Etats für die Kammern diejenigen nicht unbeträchtlichen Kosten, welche der nachmals beschlossene Abdruck des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1850 verursacht hat, überhaupt nicht zum Anschlage gebracht worden sind.

In Betracht dessen und da es sich hier um eine Projection handelt, welche ihre bestimmte Begränzung und ihre Justification nach feststehenden Grundsätzen bei der Rechnungsablegung findet, trägt die Kommission

auf Anerkennung des Bedürfnisses in der verlangten Höhe von 266,738 Rthlrn. an.

b) Zu Diäten der preußischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung in Frankfurt werden verlangt (Denkschrift S. 1) .... 78,991 Rthlr.

Auf den Etat des Jahres 1849 war für diesen Zweck nichts ausgebracht; der bezeichnete Betrag ist im gedachten Jahre außeretatsmäßig gezahlt worden. Da der Ausgabetitel durch die Verordnung vom 11. April 1848 (betreffend die Wahl der preußischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung) begründet ist und die zur Anwendung kommenden Sätze feststehen, so wird auch hier die Justification für die Rechnung zugleich für die Bewilligung genügen können, und die Kommission beantragt daher auch hier

das Anerkenntniß des Bedürfnisses in der angegebenen Höhe von 78,991 Rthlr.

Nachrichtlich mag hier noch angemerkt werden, daß nach Ausweis des schon erwähnten Rechenschaftsberichtes vom 8. November 1849 (S. 18 II. 1) im Laufe des Jahres 1848 an Diäten und Reisekosten für preußische Abgeordnete nach Frankfurt 173,740 Rthlr. verausgabt worden sind, wonach sich denn der Gesammtbetrag der Diäten und Reisekosten für die frankfurter Abgeordneten auf 252,731 Rthlr. herausstellt.

c) An außerordentlichen Ausgaben für militairische Zwecke, namentlich für die Kriege in Holstein, der Pfalz und Baden, für die noch ferner in Holstein, Baden, Hamburg und Frankfurt zu unterhaltenden preußischen Besatzungen, so wie für die zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Unterdrückung von Aufruhr im Inlande nothwendig gewordenen Truppen-Verstärkungen, sind für das Jahr 1849 berechnet (Denkschrift S. 12): 10,490,575 Rthlr.

Nach Abzug einer Ersparniß an den etatsmäßigen Militairausgaben von ..... 300,000 „

welche hierbei in Aussicht gestellt ist,

bleiben noch zu decken .... 10,190,575 Rthlr.

Die Verwendung dieses Betrages zu verschiedenen Zwecken der Militairverwaltung findet sich in einer Beilage der Denkschrift (S. 10, 11) näher, und zwar unter Sonderstellung eines laufenden von einem ehemaligen Extraordinarium (das laufende auf 9,148,661 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. das einmalige auf 1,341,912 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf.), nachgewiesen.

Inwieweit diese Ausgaben aus den Maßregeln erwachsen sind, welche die Regierung zur Herstellung der Ruhe und Ordnung und zur Unterdrückung des Aufruhrs innerhalb des preußischen Staates vorzukehren sich genöthigt gesehen hat, inwieweit dieselben ferner mit derjenigen Kraftentwickelung verbunden gewesen sind, durch welche das Ansehen und der Einfluß Preußens am Sitze der deutschen Centralgewalt zu Frankfurt a. M. hat aufrecht erhalten werden wollen und müssen, inwieweit endlich diese Ausgaben durch Ausführung der Anordnungen der deutschen Centralgewalt herbeigeführt worden sind, insoweit hat die Kommission keinen Anstand nehmen können, anzuerkennen, daß die Regierung hierbei in der Erfüllung ihrer Pflicht sich befunden habe.

Was hiernächst die Kosten des Krieges in Holstein anlangt, so ist daran zu erinnern, daß zu Führung desselben Preußen im Jahre 1848 von dem deutschen Bundestage aufgerufen worden ist. Auch weiterhin, als die deutsche Centralgewalt in Frankfurt an Stelle des Bundestages getreten war, handelte Preußen in der holsteiner Sache theils aus Auftrag dieser Centralgewalt, theils wenigstens im Einverständnisse mit derselben. Erst im Mai 1849 nahm Preußen die Leitung der holsteiner Angelegenheit selbstständig in die Hand; aber auch jetzt erklärten die Regierungen von Sachsen und Hannover und die Mehrzahl derjenigen, deren Truppen-Kontingente bei dem Expeditions-Corps sich befanden, mit solcher Uebernahme von Seiten Preußens sich einverstanden (vergleiche Promemoria über die dänische Angelegenheit vom 8. September 1849, Seite 1 — 12). Preußen war also berufen, Dänemark gegenüber die verfassungsmäßige Bundeshülfe zu leisten, das Recht und die Ehre Deutschlands zu vertreten, und es kann hiernach aus der Eröffnung des Krieges selbst ein Bedenken gegen die aufgewendeten Kriegskosten nicht hergeleitet werden.

Anlangend die übrigen in der Denkschrift erwähnten militairischen Expeditionen und Besetzungen in der Pfalz, in Baden, in Hamburg und, wie hier ergänzungsweise hinzugefügt werden muß, in Dresden, so hat die Kommission das Anerkenntniß des Bedürfnisses hinsichtlich der Kriegskosten, welche durch das Einschreiten in die Angelegenheiten anderer Staaten herbeigeführt worden sind, von dem Nachweise des Berufes Preußens zu solchem Einschreiten abhängig machen zu müssen geglaubt. Es sind ihr darauf von Seiten der Staats-Regierung Mittheilungen über Veranlassung und Verlauf dieser Expeditionen, über die mit den betreffenden Staats-Regierungen dieserhalb gepflogenen Verhandlungen und über die Gesichtspunkte gemacht worden, aus welchen die Frage wegen Erstattung der Kriegskosten seitens der betheiligten Staaten von der preußischen Regierung aufgefaßt und in die Wege geleitet worden ist. In Folge dieser Mittheilungen hat die Kommission die von einer Seite begehrte Vorlegung gewisser diplomatischer Aktenstücke nicht weiter für erforderlich gehalten (6 gegen 6 Stimmen) und vielmehr (mit 8 gegen 4 Stimmen) ausdrücklich anerkannt, daß die militairischen Rüstungen und Operationen, durch welche der hier in Rede stehende Kostenaufwand von 10,190,575 Rthr. verursacht worden ist, im Interesse Preußens, Deutschlands und einzelner deutschen Staaten geboten gewesen sein.

Hinsichtlich der Wiedereinziehung der Kriegskosten, so weit eine Verbindlichkeit anderer Staaten zu deren Uebertragung vorhanden ist, hat die Kommission aus den schon gedachten Mittheilungen ferner die Ueberzeugung entnommen, daß zur Erreichung dieses Zieles geeignete Maßregeln von der Regierung zweckmäßig eingeleitet, zum Theil schon in der Ausführung begriffen sind.

In Betracht dieser Lage der Dinge empfiehlt die Kommission der Kammer:

das Bedürfniß hinsichtlich der erigirten Kriegskosten im Betrage von 10,190,575 Rthlr., unter selbstverstandenem Vorbehalt der Justification bei der Rechnungslegung, anzuerkennen.

Bei der vorhin erwähnten näheren Kenntnißnahme von den militairischen Rüstungen und Operationen, welche Preußen im Interesse Deutschlands theils auf Anrufen des Bundestages, theils der Centralgewalt, theils einzelner deutscher Regierungen unternommen und ausgeführt hat, und bei unbefangener Würdigung der Schwierigkeiten, welche der Rückforderung von Kosten sich entgegenstellen, die doch im gemeinsamen Interesse aller deutschen Lande aufgewendet worden sind, ist der Kommission allererst der ganze Umfang und die volle Bedeutsamkeit der Opfer vor Augen getreten, welche von Seiten Preußens für die deutsche Sache gebracht worden sind. Die Kommission fühlt sich gedrungen, hiervon Zeugniß abzulegen. Nicht daß dadurch ein Tadel auf eine

Digitized by Google

Politik geworfen werden sollte, welche in dem nationalen Bewußtsein der Patrioten aller Zeiten ihre volle Anerkennung finden wird; wohl aber, damit auch in weiteren Kreisen erkannt werde, welche Berechtigung jenen Urtheilen zuzugestehen sei, die der preußischen Regierung ein Verlassen der nationalen Sache, ein Zurückgehen auf den Standpunkt eines egoistischen Partikularismus zum Vorwurf gemacht haben, damit erkannt werde, daß es auch in der neuesten Geschichte Preußens nicht an Beispielen jener aufopfernden Politik fehlt, die Undank und Mißgunst jetzt leugnen, weil sie sie nicht begreifen.

Aus den vorstehend betrachteten 3 Posten

Litt. a, von	266,738 Rthlr.
» b, von	78,991 »
» c, von	10,190,575 »
bildet sich ein außerordentliche Bedarf-Summe von	10,536,304 Rthlr.

für das Jahr 1849.

Dieser Betrag ist jedoch als die richtige Ziffer des eigentlichen Defizits dieses Jahres um deshalb nicht zu betrachten, weil nach den weiterhin folgenden Angaben der Denkschrift (S. 3 Nr. IV. 1. Litt. f) aus der laufenden Verwaltung des Jahres 1849 und zwar aus dem Extraordinarium der General-Staatskasse ein unverbrauchter Betrag von ... 500,000 Rthlr. zu erwarten steht, welcher nach der Widmung dieses Extraordinariums „zu unvorgesehenen Ausgaben" in der Verwendung auf die extraordinairen Bedürfnisse des Jahres seine eigentliche Bestimmung findet.

Die Bedarfziffer stellt sich daher richtiger auf .... 10,036,304 " heraus.

Die Regierung fordert ferner:

II. für das Jahr 1850:

a) zu außerordentlichen, in dem Staatshaushalts-Etat des Jahres 1850 näher spezifizirten Ausgaben, welche nicht aus den laufenden Einnahmen zu beschaffen sind (Denkschrift S. 2) 5,000,000 Rthlr.

Der Etat für das Jahr 1850 liegt noch den Kammern vor; ein Theil des darin etatirten Haupt-Extraordinariums ist bereits bewilligt; ob der Rest werde bewilligt werden, steht dahin. Inzwischen kann hier bei der Dringlichkeit der Sache und bei der Berathung über die Deckungsmittel nur der Fall einer ungekürzten Bewilligung vorausgesetzt und für den anderen Fall der Kürzung nur eine nachträgliche Beschlußnahme vorbehalten werden.

Dies vorausgeschickt, ist zu berichtigen, daß das in dem Staatshaushalts-Etat des Jahres 1850 geforderte Extraordinarium nicht 5 Millionen, sondern nur (Etat S. 32—34) .... 4,934,213 Rthlr. beträgt, daß davon der nach demselben Etat zu erwartende Ueberschuß der Jahreseinnahmen (S. 30) mit........... 9,231 Rthlr. annoch abgesetzt werden muß, und daß also die ganze Exigenz auf........... 4,925,000 Rthlr. zu stehen kommt, in welchem Betrage dieselbe vorläufig anzuerkennen ist.

b) an Zuschuß zu Eisenbahnbauten 5 Millionen.

In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1850 ist zur Beförderung des Eisenbahnbaues nur ein Ordinarium von........................ 1,515,929 Rthlr. ein Extraordinarium aber nicht ausgebracht. (Etat S. 28 Anl. II. S. 74, 77.)

Inzwischen hat das von den Kammern votirte Gesetz vom 7. Dezember 1849 den Bau der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Bahn angeordnet, die Baukosten auf überschläglich 33 Millionen festgesetzt, zugleich aber die Mittel angewiesen, durch deren Benutzung das erforderliche Baukapital herbeigeschafft werden soll.

Es bestimmt nämlich dies Gesetz in §. 2 wörtlich:

§. 2.

Die zur Ausführung der drei gedachten Unternehmungen noch erforderlichen Geldmittel von überschläglich 33 Millionen Rthlr. sind aus den Beständen und der etatsmäßigen jährlichen Einnahme des Eisenbahnfonds, so wie aus sonstigen noch vorhandenen Beständen, welche den Kammern zu diesem Zweck in Vorschlag zu bringen sind, und den etwanigen künftigen Jahres-Ueberschüssen des Staatshaushaltes zu entnehmen.

Insoweit die bezeichneten Fonds zur Vollendung jener Bauten (§. 1) in angemessener Frist nicht ausreichen sollten, ist unser Finanz-Minister ermächtigt, den Mehrbedarf durch eine nach dem Bedürfniß des fortschreitenden Baues allmälig zu realisirende verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staatsanleihe höchstens im Betrage von 21 Millionen Rthlrn. zu beschaffen.

Wenn die Regierung, gegenüber diesem Gesetz, die Ueberweisung von fünf Millionen Thalern zu dem Betriebe des Eisenbahnbaues im Jahre 1850 aus anderen Fonds begehrt, so läßt sich dies Verlangen mit dem Gesetze nur insoweit in Einklang bringen, als in den offerirten Deckungsmitteln Bestände erkannt werden können, welche an sich zur Verfügung stehen und für andere Zwecke nicht in Anspruch genommen werden. Diese Voraussetzung trifft aber nach der weiterhin darzulegenden Auffassung der Kommission insofern nicht zu, als sie in den offerirten Deckungsmitteln theils solche Fonds erkennt, über welche jetzt zu disponiren sie aus Rücksicht für das Staats-Interesse nicht empfehlen kann, theils solche, deren Verwendung für andere Zwecke ihr dringend geboten scheint. Da nun das schon erwähnte Gesetz die erforderlichen Mittel zum Eisenbahnbau auch für den hier vorliegenden Fall, daß nämlich anderweite Bestände für diesen Zweck nicht disponibel seien, anweist, so ist die Kommission einstimmig der Ansicht gewesen, daß die Forderung von fünf Millionen Thalern zum Eisenbahnbau als ein aus den hier offerirten Fonds zu deckendes Bedürfniß nicht anzuerkennen sei, und sie beantragt,

daß die Kammer diese Ansicht adoptire und ausspreche.

Der außerordentliche Bedarf gestaltet sich hiernach:

für das Jahr 1849 auf.......	10,036,304 Rthlr.
für das Jahr 1850 auf.......	4,925,000 -
im Gesammtbetrage auf	14,961,304 Rthlr.

und die Kommission trägt an,

denselben in dieser Höhe anzuerkennen.

Deckungsmittel.

Zu antheilweiser Deckung dieses Bedarfs hat die Regierung im Laufe des Jahres 1849 bereits verwendet (Denkschrift S. 2):

a) aus Ueberschüssen der Vorjahre	834,014 Rthlr.
b) dem Rest der freiwilligen Anleihe	1,048,000 -
c) aus dem Staatsschatze..........	3,000,000 -
beisammen......	4,882,014 Rthlr.

Es kommt jetzt darauf an, diese Verwendungen zu ratihabiren.

Die bei a gedachten Ueberschüsse originirten theils aus der Rest-Verwaltung des Jahres 1847 et retro, theils aus dem Ertrage der freiwilligen Anleihe. In dem Etat für das Jahr 1849 (Seite 6) war nämlich der bis zum Schlusse des Jahres 1848 zu erwartende Ueberschuß aus der Restverwaltung der Vorjahre auf 1,000,000 Rthlr. projektirt gewesen; derselbe hat aber in der Wirklichkeit auf 1,357,623 Rthlr. sich erhoben (Rechenschaftsbericht vom 8. November 1849 S. 5, 32) und den Voranschlag also überstiegen um 357,623 Rthlr.

Eine ähnliche Bewandniß hatte es mit dem Ueberschusse aus der freiwilligen Anleihe.

Nachdem der zweite Vereinigte Landtag die Ausschreibung einer freiwilligen Anleihe zum Betrage von 15 Millionen Thalern bewilligt hatte, wurde durch Königlichen Erlaß vom 25. April 1848 (Gesetzsammlung S. 117) die freiwillige Anleihe eröffnet und der Anfangs unbestimmt gelassene Schlußtermin der Betheiligung durch Reskript des Finanz-Ministers vom 7. Dezember 1848 (Ministerial-Blatt des Innern S. 391) auf den 31. Dezember 1848 festgesetzt.

Bei Aufstellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849 wurde der Betrag, welcher am Schlusse des Jahres 1848 von der Anleihe verwendbar bleiben würde, unter Hinzurechnung einiger anderweiter Ersparnisse auf 4,608,000 Rthlr. arbitrirt und diese Summe zur antheilweisen Deckung der im Etat vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1849 bestimmt (Etat 1849, S. 6). Es sind nun aber am Jahresschlusse 1848 aus der Anleihe wirklich verwendbar geblieben 5,084,391 Rthlr., also gegen den Etat mehr 476,391 Rthlr. (Rechenschaftsbericht S. 5.)

Beiderlei Ueberschüsse des Jahres 1848, aus den Vorjahren und aus der freiwilligen Anleihe, würden nach

Digitized by Google

Vorschrift der Kabinets-Ordre, betreffend den Staatshaushalt vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung S. 21) eigentlich zum Staatsschatze abzuliefern gewesen sein. Denn in jener Ordre findet sich folgende Bestimmung:

„Ersparnisse, welche solchergestalt im Laufe der Administration ermittelt werden, so wie auch nach vorheriger Deckung der Restausgaben die Resteinnahmen bis Ende 1819, nebst allen etwanigen dem Staate zugehörenden Beständen der Hauptkassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner jede Mehreinnahme bei der laufenden Verwaltung sollen besonders gesammelt und von den resp. Ministerien — dem Staats-Minister — dem Ich die Bildung eines Staatsschatzes in seiner Function als Chef des Schatz-Ministeriums und der General-Kontrolle hiermit übertrage, zur besonderen Berechnung überliefert werden."

Wenngleich diese Bestimmung seit Emanation der Verfassung vom 5. Dezember 1848 nur in dem Sinne aufzufassen und zu handhaben ist, daß dadurch die finanziellen Befugnisse der Kammern in keiner Art beeinträchtigt werden, so erscheint dieselbe doch immer als eine die Verwaltung verbindende Norm für die formale Behandlung der Ueberschüsse, zumal nachdem die Kammer in ihrer Sitzung vom 28. Januar 1850 sich dahin ausgesprochen hat, daß grundsätzlich ein Ansammeln zu einem Reservefonds auch fernerhin stattfinden und zu dem Zweck die Ueberweisung von Kassenbeständen bei der Kammer beantragt werden soll.

Nichtsdestoweniger wird die erfolgte Verwendung jener Ueberschüsse, im Rückblick auf den Drang der Zeit und auf den Verwendungszweck, unbedenklich genehmigt werden können. Denn der preußische Staatsschatz ist wesentlich ein Kriegsschatz und seine vornehmlichste Bestimmung darauf gerichtet gewesen, die allzeitige Schlagfertigkeit des Heeres zu vermitteln, hierdurch die Wehrhaftigkeit und die politische Macht Preußens zu erhöhen. In diesem Sinne findet wenigstens die Bestimmung des Schatzes in der einzigem offiziellen Aeußerung der Regierung über diesen Gegenstand, nämlich in der amtlichen Denkschrift des Schatz-Ministers vom 6. April 1847 sich angegeben, welche dem ersten Vereinigten Landtage vorgelegt worden ist.

Die hier in Rede stehenden Ueberschüsse sind in der That zu Kriegskosten, zu den Kosten militairischer Ausrüstungen und Expeditionen verwendet, und die Kommission trägt daher an,

die Verwendung zu genehmigen.

Zu b. Für die freiwillige Anleihe sollten nach dem vorhin angeführten Ministerial-Reskripte Beiträge nur bis zum 31. Dezember 1848 angenommen werden. Allein bei Eintritt dieses Schlußtermines waren allererst 13,952,000 Rthlr. eingegangen; es war also ein zu dem Hauptbetrage von 15 Millionen fehlender Betrag von 1,048,000 Rthlr. annoch zu realisiren verblieben.

(Rechenschafts-Bericht S. 5, 12.)

Er wurde im Laufe des Jahres 1849 realisirt und der Erlös zu den vorhin bezeichneten außerordentlichen Ausgaben dieses Jahres verwendet. Diese Verwendung entspricht vollkommen der gesetzlichen Bestimmung dieser Anleihe; denn nach dem Beschlusse des zweiten Vereinigten Landtages und dem darauf gegründeten Königlichen Erlasse vom 25. April 1848 war die Anleihe dazu bestimmt, die zum inneren und äußeren Schutze des Staates erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Es wird daher auch hier auf Genehmigung der Verwendung angetragen.

Zu c. Aus dem Staatsschatze endlich sind zu demselben Zwecke 3 Millionen Rthlr. entnommen worden.

Nach dem Rechenschafts-Berichte vom 8. November 1849 (S. 35.) betrug das Vermögen des Staatsschatzes und des dazu gehörigen Fonds zu Realisation der Kassenanweisungen am Schluße des Jahres 1848: in Baarem (einschließlich 1450 Rthlr. Staatsschuldscheinen) 4,355,933 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf., außerdem an ausstehenden Vorschüssen (bei der Seehandlung und den neu errichteten Diskonto- und Beleihungskassen) 2 Millionen Rthlr. und an Aktiv-Kapitalien überhaupt 4,563,804 Rthlr 7 Sgr. 1 Pf. Durch Entnahme jener 3 Millionen ist der Baarbestand unter 2 Millionen herabgedrückt worden.

Inzwischen hat derselbe sich wieder erhöht. Nach einem der Kommission von der Regierung vorgelegten neuerlichen Abschluße (vom 9. Februar 1850) belief sich der Baarbestand des Schatzes und des dazu gehörigen Fonds zu Realisation der Kassenanweisungen am Ende des Jahres 1849 auf 3,514,916 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf., oder mit Hinzurechnung des Goldagios von den vorhandenen Goldmünzen auf 3,774,866 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf., worunter 221,150 Rthlr. in Staatspapieren und 1 Million Rthlr. in Vorschüssen an Diskonto- und Beleihungskassen.

In Betracht dieser Lage der Sache, und da der Zweck, zu welchem die entnommenen 3 Millionen verwendet worden, der Bestimmung des Schatzes entspricht, trägt die Kommission darauf an,

die Verwendung zu genehmigen.

Nach der obigen Feststellung der außerordentlichen Bedarfssummen für die beiden Jahre 1849 und 1850 waren überhaupt zu decken .... 14,961,304 Rthlr.

Davon sind gedeckt:

a)	834,014 Rthlr.		
b)	1,048,000 „		
c)	3,000,000 „		
		4,882,014 „	
	bleiben noch zu decken	10,079,290 Rthlr.	

Wenn nun für diesen Betrag außerordentlichen Bedarfs der Jahre 1849 und 1850 die erforderlichen Deckungsmittel nach den schon im Eingange angedeuteten Vorschlägen der Regierung aufgesucht und angewiesen werden sollen, so ist zuvörderst ein flüchtiger Blick auf die allgemeine Finanzlage des Staates zu werfen.

Das Jahr 1848 hatte, nach näherer Darlegung des Rechenschafts-Berichts vom 8. November 1849 (S. 3, 4, 46, 47), mit einem Defizit von 26,628,892 Rthlr. geendet. Dies Defizit ist inzwischen gedeckt worden.

Der ordentliche Verwaltungs-Aufwand und die außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1849 sind, bis auf denjenigen Betrag, für welchen jetzt die Deckung gesucht wird, bestritten. Für die fortdauernden Ausgaben der Staatsverwaltung im Jahre 1850 ist etatsmäßig vorgesehen; nur außerordentliche sind hier noch zur Deckung gestellt. Die Staatsgläubiger sind für die Vergangenheit befriedigt; die Schuldentilgung hat ihren planmäßigen Fortgang gehabt; im laufenden Jahre sind die zu beiderlei Zwecken erforderlichen Mittel in den Jahreseinnahmen gegeben. Daß mit den laufenden Staats-Einnahmen des Jahres alle diese darauf angewiesenen ordentlichen Ausgaben werden bestritten werden können, darf um so zuversichtlicher erwartet werden, als einerseits an den nunmehr erfolgten Abschluß des Verfassungswerkes die Hoffnung auf baldige Consolidation der öffentlichen Verhältnisse, auf einen Wiederaufschwung der volkswirthschaftlichen Thätigkeit und auf eine Steigerung der Staatseinnahmen über die Voranschläge hinaus sich anknüpft; und als andererseits aus der Prüfung des Staatshaushalts-Etats durch die Kammern manche nicht ganz unerhebliche Ersparnisse bei den Ausgaben hervorgehen werden. Und so wäre denn von diesem Gesichtspunkte aus volle Beruhigung zu fassen.

Allein auch die geordnetste Finanzverwaltung unterliegt den Störungen und Erschütterungen durch das Unvoraussichtliche; die Vorsicht gebietet, dessen eingedenk zu bleiben und jedes deutungsfähige Anzeichen sorgfältig zu beachten. Anzeichen dieser Art fehlen nicht.

Der politische Horizont Europa's ist nicht frei von Wolken, und die äußere Politik kann leicht neue Opfer fordern. Auch die inneren Zustände des Landes können die Nöthigung zu solchen herbeiführen. Eine Nöthigung dazu würde eintreten, wenn elementarische Ereignisse, wie sie kürzlich verschiedene Stromgegenden mit Ueberfluthungen heimgesucht haben, sich wiederholen sollten. Andere Landes-Kalamitäten endlich, wie sie in größerem oder geringerem Umfange fast ein jedes Jahr in irgend einem Theile des Staats mit sich bringt, dürften auch in diesem nicht ausbleiben und die Staatskassen zu ferneren Opfern nöthigen.

Preußen hat bisher den unvoraussichtlichen Ansprüchen an seine finanzielle Kraft, nicht blos den kriegerischen, auch den allgemein volkswohlfahrtlichen, stets wohlausgerüstet mit den erforderlichen Geldmitteln entgegentreten können, und es verdankt dieser seiner steten und prompten Zahlungsfähigkeit Kredit und Macht. Daß in seiner Finanzverwaltung auch fernerhin Vorsorglichkeit herrschen solle, hat die Kammer anerkannt, indem sie für die Beibehaltung eines Reservefonds sich ausgesprochen hat.

Von diesem Standpunkte aus und in Betracht, daß der Staatsschatz nach dem vorhin gegebenen Abschluße nur einen Baarbestand von 3,774,866 Rthlr. besitzt, hat die Kommission vorab gegen jeden Angriff auf den Staatsschatz zum Zweck der Deckung des außerordentlichen Bedarfs der Jahre 1849 und 1850 sich einmüthig ausgesprochen.

Digitized by Google

In weiterer Konsequenz derselben Auffassung hat sie auch gegen eine vollständige Verwendung aller vorhandenen Hülfsmittel zu diesem Zweck, wie sie etwa in einem Augenblicke äußerster Bedrängniß sich rechtfertigen mag, für jetzt sich erklärt. Sie hat diese Ansicht zunächst zu Gunsten des Cautions-Depositums geltend machen zu müssen geglaubt, weil hier der vorgeschlagenen Verwendung noch andere, wenngleich nicht von allen Mitgliedern der Kommission getheilte Bedenken, welche weiterhin besprochen werden sollen, entgegenstehen. Hiermit hat sich denn zwar der Kreis der Fonds verkleinert, deren Verwendung die Kommission der Kammer anzuempfehlen gedenkt; es wird jedoch auch auf diesem Wege das Gesuchte gefunden werden können.

Von der Regierung sind nämlich als Deckungsmittel in Vorschlag gebracht (Denkschrift S. 3, 4 Nr. IV. 1).

Litt. a. Der bei der General-Staatskasse sich bildende Ueberschuß aus der Restperiode pro 1848 et retro im arbitrirten Betrage von............ 1,000,000 Rthlr.

Nach dem Rechenschafts-Berichte vom 8. November 1849 (S. 32) waren bis zum Schlusse des Jahres 1848 aus der Restverwaltung der Periode 1847 et retro disponibel geworden...................... 1,357,623 Rthlr.

Dieser Betrag ist bereits auf die außerordentlichen Bedürfnisse des Jahres 1849 theils in dem Etat dieses Jahres (Seite 6 mit 1 Million), theils durch die oben vorgeschlagene Ueberweisung (mit 357,623 Rthlr.) beansprucht.

Außerdem waren aber nach demselben Rechenschaftsberichte aus derselben Restperiode 1847 et retro noch an Einnahme-Resten ausstehend verblieben 1,315,588 Rthlr. Auf diese und auf die Einnahme-Reste des Jahres 1848 waren im Laufe der ersten drei Quartale des Jahres 1849 eingegangen 662,623 Rthlr. Es wird nun in der Denkschrift die Erwartung ausgesprochen, daß bis zum Schlusse des vierten Quartals diese Ist-Einnahme aus der Restverwaltung der Vorjahre auf eine Million Thaler sich erhöhen werde. Die Ziffer beruht hiernach zum Theil nur auf einer Projection. Die Kommission hat sich nicht veranlaßt finden können, den Erwartungen der Regierung und der darauf gegründeten Projection entgegen zu treten, und sie empfiehlt daher der Kammer,

die Ueberschüße bis zum Betrage von 1 Million Thaler der Regierung anzuweisen.

Mit Hinsicht auf die Unbestimmtheit der Einnahme wird sie aber weiterhin eine Modalität an die Ueberweisung knüpfen.

Litt. b. Der aus dem Staatsschatze zur Errichtung von Diskonto- und Beleihungskassen hergegebene, nach und nach wieder eingehende Fonds von 1,000,000 Rthlr. Die Kommission empfiehlt der Kammer, aus den vorhin entwickelten Gründen,

die Ueberweisung dieses Fonds zu versagen.

Litt. c. Der Bestand des Dispositionsfonds (richtiger des Mildthätigkeits-Fonds), welcher bei der Rendantur des Staatsschatzes aus den Zinsen der für 6 Millionen Thaler Kassenanweisungen deponirten 6 Millionen Staatsschuldscheine gebildet ist, im Betrage von 315,000 Rthlr.

Hiermit hat es folgende Bewandniß:

Nachdem durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (G. S. S. 9) der Betrag der unverzinslichen Staatsschuld auf........... 11,242,347 Rthlr. festgesetzt und die Ausfertigung von Kassenanweisungen nach der Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1824 (G. S. S. 238) auf diesen Betrag beschränkt worden war, erging unterm 22. April 1827 eine anderweite Kabinets-Ordre, in welcher unter Hinweisung auf die Unzulänglichkeit des kursirenden Papiergeldes für die durch erweiterten Verkehr gesteigerten Bedürfnisse des Publikums und für die Berichtigung des sogenannten Zwangsantheils eine Vermehrung dieses Circulationsmittels um den Betrag von 6 Millionen Thaler gegen Einziehung von verzinslichen Staatspapieren angeordnet wurde. Zu dem Zwecke sollte ein Betrag von 6 Millionen Thalern in Staats-Schuldscheinen oder Domainen-Pfandbriefen bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden deponirt, außer Cours gestellt und die Aufbewahrung bis zur Einlösung und Vernichtung der dafür ausgegebenen Kassen-Anweisungen fortgesetzt werden. Die Emission der Kassen-Anweisungen und die Deposition der Effekten erfolgte; es wurden diejenigen 6 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine deponirt, welche zur Deckung rückständiger Forderungen an den Staat bei der Schatz-Verwaltung vorhanden gewesen waren. Außerdem erging eine in jener Kabinets-Ordre beiläufig erwähnte, aber nicht publizirte besondere Ordre des Inhalts, daß die von den deponirten Staats-Schuldscheinen aufkommenden Zinsen vom 1. Januar 1828 ab an den Staatsschatz gezahlt, bei diesem ohne mit anderen Fonds vermischt zu werden, aufgesammelt und zu Realisation der Kassen-Anweisungen benutzt werden sollten.

Demzufolge wurde aus diesen Zinsen ein Hülfsfonds zu Realisation der Kassen-Anweisungen bis zum Betrage von vier Millionen Thaler als ein Nebenfonds des Staatsschatzes aufgesammelt, hiermit dieser Fonds geschlossen und derselbe späterhin mit dem Staatsschatze vereinigt. (Vergleiche die Denkschrift vom 6. April 1847, den der National-Versammlung vorgelegten Abschluß des Staatsschatzes vom 18. April 1848 und die Abschlüße vom 9. November 1849 und 9. Februar 1850.) Außer diesem Fonds waren aus den gedachten Zinsen bis zum Ablauf des Jahres 1846 noch 520,000 Rthlr. aufgesammelt worden: sie wurden wie die ferneren bis zum 2. Juli 1848 aufgekommenen Zinsen zu milden Zwecken (daher der Name dieses Fonds) verwendet. Von dem erwähnten Zeitpunkte ab wurden weitere Verwendungen eingestellt.

Die seither unverwendeten Zinsen aus der Zeit vom 2. Juli 1848 bis 2. Januar 1850 im Betrage von 315,000 Rthlr. sind es, welche jetzt in Anspruch genommen werden.

In Betracht einerseits, daß die in dem Betriebsfonds der General-Staatskasse stets vorhandenen Mittel zu Realisation der Kassen-Anweisungen sich als vollkommen ausreichend dergestalt erwiesen haben, daß auf den Hülfsfonds zurückzugreifen niemals die Nothwendigkeit vorhanden gewesen ist; andererseits, daß diejenigen Geldmittel, welche zu Verfolgung mildthätiger Zwecke durch den Staat erforderlich erscheinen, der Regierung anderweit in dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat angewiesen worden sind; beantragt die Kommission

die Ueberweisung des in Rede stehenden Fonds der 315,000 Rthlr.

Nachrichtlich ist hierbei anzumerken, daß die von dem Depositum der 6 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine in dem Jahre 1850 zu erzielenden Zinsen in dem Etat dieses Jahres (Etat der Allgemeinen Kassen-Verwaltung Anlage I. S. 142) in Einnahme gebracht sind.

Litt. d. Der disponible Bestand des Abwickelungsfonds der neumärkischen Kriegsschulden im Betrage von....................................... 100,000 Rthlr.

Bei Regelung des gesammten Staats-Schuldenwesens im Jahre 1820 wurde auch das bis dahin bestandene Kredit-Institut des Staats und der Ritterschaft und Städte in den Marken durch Verordnung vom 17. Januar 1820 aufgehoben; der Staat übernahm dagegen alle Verpflichtungen des Instituts und seiner Kassen ohne Ausnahme. Zugleich wurden im Artikel XX. der Haupt-Verordnung über das Staats-Schuldenwesen vom selbigen Tage einzelnen Provinzen Zuschüße zu Verzinsung und Tilgung ihrer Provinzial-Schulden in Aussicht gegeben. Bei Durchführung des hiermit aufgestellten Prinzips übernahm der Staat denn auch die Abwickelung der neumärkischen Kriegsschulden, und nachdem das Liquidations-Verfahren durch verschiedene Erlasse eingeleitet worden war, wurde durch Kabinets-Ordre vom 6. Dezember 1823 ein Präklusiv-Verfahren angeordnet.

Der jetzt in Rede stehende Fonds ist zu der schließlichen Abwickelung bestimmt. Insoweit die neumärkischen Provinzialschulden verbrieft sind (385,105 Rthlr.), ist für die zu Verzinsung und Tilgung erforderlichen Mittel auf dem ordentlichen Etat der Staatsschulden bereits vorgesehen (Etat 1850, Anl. I. S. 206 bis 208). Der jetzt zur Verwendung beanspruchte disponible Bestand hat wesentlich nur die Bestimmung gehabt, zur Realisation unverbriefter, bisher nicht angemeldeter Forderungen zu dienen. Da nun nach der Auskunft, welche ein Mitglied der Staatsschulden-Verwaltung hierüber gegeben hat, seit 15 Jahren neue Ansprüche nicht mehr angemeldet worden sind, so wird es kein Bedenken haben, den disponiblen Bestand von 100,000 Rthlr. jetzt einzuziehen, und die Kommission beantragt daher

die Ueberweisung desselben.

Litt. e. Der Bestand des Abwickelungsfonds der londoner Anleihe vom Jahre 1830 mit 263,216 Rthlr.

Nach der empfangenen Auskunft, welche mit dem vorgelegten Staatsschulden-Etat übereinstimmt, ist die Abwickelung der londoner Anleihe vom Jahre 1830, bis auf einen durch Deposition der Valuta gedeckten Anspruch, er-

Digitized by Google

folgt und der zu diesem Zweck ausgesetzte Fonds entbehrlich geworden.

Die Ueberweisung desselben unterliegt daher keinem Bedenken

und wird ebenfalls beantragt.

Litt. f. Der bei dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben pro 1849 muthmaßlich verbleibende Bestand von .... 500,000 Rthlr.

In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 (S. 12) ist das gewöhnliche Extraordinarium der General-Staatskasse „Zu unvorhergesehenen Ausgaben" auf 700,000 Rthlr., in dem Etat für das Jahr 1850 (S. 26) nur auf 275,000 Rthlr. ausgebracht. Die Regierung glaubt an dem Etatsquantum des Jahres 1849 eine Ersparniß von 500,000 Rthlr. zu erzielen. Die Verwendung derselben zu unvorhergesehenen Ausgaben liegt in ihrer etatsmäßigen Bestimmung und somit in dem Rechte der Verwaltung, ohne daß es hierzu eines besonderen Ueberweisungs-Beschlusses bedürfte. Es ist daher der Betrag auch bereits oben bei Feststellung des Defizits des Jahres 1849 in Abrechnung gebracht worden und Weiteres hier nicht mehr zu beschließen.

Litt. g. Der disponible Effektenbestand des Dispositionsfonds des Staatsschatzes bei der Seehandlung mit 100,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen zum Course von 90 pCt. .... 90,000 Rthlr.

Dieser Fonds, der in Verfolg der Kabinets-Ordres vom 17. Dezember 1821 und 7. Februar 1822 zu dem Zweck gebildet worden war, um die Mittel zur damals für erforderlich erachteten Unterstützung des danziger Handelsstandes und bedrängter Grundbesitzer zu gewähren, ist bereits Gegenstand einer Beschlußnahme der Kammer gewesen. Bei Prüfung des Etats der Seehandlung, welche diesen Fonds verwaltet, hat die Kammer in ihrer Sitzung vom 28. Januar d. J. den Antrag der Budget-Kommission dahin genehmigt, daß Unterstützungen aus diesem Fonds künftig nicht mehr zu bewilligen und die Ueberschüsse zur extraordinairen Vereinnahmung abzuführen.

Es wird hier also nur noch des Ergänzungsbeschlusses bedürfen, daß der gegenwärtige Effektenbestand von 100,000 Rthlrn. im Courswerthe von 90,000 Rthlr. auf die Deckungsmittel für die extraordinairen Bedürfnisse der Jahre 1849 und 1850 in Anrechnung zu bringen sei.

Und diesen Beschluß beantragt die Kommission.

Litt. i. Der Bestand des aus Stempeln für die Fideikommisse gebildeten Fonds zur Errichtung von Fräuleinstiftern, im Betrage von 95,000 Rthlrn. in Staatsschuldscheinen à 90 pCt. .... 85,500 Rthlr.

Ein ähnlicher Fonds zur Errichtung von Damenstiftern war auf dem Etat des Ministeriums des Innern als ein Ordinarium ausgebracht; die Kammer hat in ihrer Sitzung vom 9ten laufenden Monats, dem Antrage der Budget-Kommission entsprechend, jede Verwendung zu diesem Zweck verneint. Es liegt in der Konsequenz, daß auch der hier in Rede stehende Fonds eingezogen werde.

Die Kommission trägt daher darauf an:

diesen Fonds der 95,000 Staatsschuldscheine im Courswerthe von 85,500 Rthlr. zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse zu überweisen.

Litt. h. Der Betrag von 100,000 Rthlr. aus dem zur Umprägung abgeschliffener Münzen reservirten Bestande von .... 160,563 Rthlr.

Der reservirte Bestand hat die Bestimmung, den Verlust zu decken, welcher entsteht, wenn abgeschliffene und daher nicht mehr vollwerthe Münzen zu vollem Schrot und Korn umgeprägt werden. Der Bestand ist aus dem Fonds aufgesammelt, welcher früherhin als ein Ordinarium auf dem Etat ausgebracht und nicht vollständig verbraucht worden war.

Gegen die jetzt beabsichtigte Verwendung ist geltend gemacht worden, daß das Festhalten eines normalen Verhältnisses zwischen der Summe des coursirenden Metallgeldes einerseits und der Masse des ausgegebenen Papiergeldes andererseits nicht nur im Interesse des Staatskredits geboten sei, sondern daß auch das jetzt coursirende Metallgeld erfahrungsmäßig die Bedürfnisse des Publikums nicht übersteige, aus beiden Gründen daher eine Unterbrechung oder Beschränkung des Umprägungsgeschäfts nicht gebilligt werden könne, zumal im Rückblick auf die große Mühwaltung, welche zur Herbeischaffung umzuprägender Münzen von den Kassenverwaltungen habe aufgewendet werden müssen. Da nun aber eine Verminderung des ausgesetzten Fonds leicht auch zu der Nothwendigkeit einer Beschränkung des Umprägungs-Geschäfts hinführen könnte, so empfehle sich die beantragte Einziehung des Bestandes nicht.

Von anderer Seite wurden die obigen Voraussetzungen in Abrede gestellt, und da von Seiten der Regierung die Erklärung abgegeben wurde, daß der nach Einziehung von 100,000 Rthlrn. verbleibende Bestand von 63,000 Rthlrn. vollkommen hinreiche, um das Umprägungs-Geschäft im Laufe dieses Jahres in seinem normalen Gange zu erhalten, im künftigen Jahre aber der Fonds von 100,000 Rthlrn. wieder auf den Etat gebracht werden könne, beschloß die Kommission (6 gegen 3),

der Kammer die Einziehung und Ueberweisung der beanspruchten 100,000 Rthlr. zu empfehlen, wie sie hiermit thut.

Forderungen an auswärtige Staaten.

Nach Angabe der Denkschrift (S. 2 und 5) sind für die Kriegskosten in Baden, Sachsen und Bayern $2\frac{1}{4}$ Millionen Thaler gegen die betreffenden Regierungen bereits liquidirt und davon über 500,000 Rthlr. im Laufe des Jahres bestimmt zu erwarten, die denn auch von der Regierung jetzt für die außerordentlichen Bedürfnisse beansprucht werden.

Es ist schon oben der Mittheilungen im Allgemeinen Erwähnung geschehen, welche der Kommission über die Lage der Sache, den Fortgang des Liquidations-Geschäfts und die zur Erledigung desselben eingeleiteten Maßregeln von der Regierung gemacht worden sind. Die Kommission hat sich durch diese Mittheilungen befriedigt, und weiter gehende Anträge haben daher die Zustimmung der Majorität nicht gefunden.

In Festhaltung dieses Standpunktes schließt sich denn die Kommission auch hinsichtlich der Frage von Ueberweisung eingehender Kriegskosten der Regierung an und empfiehlt der Kammer,

den runden Betrag von 500,000 Rthlr. zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse der Regierung anzuweisen.

Nachdem so durch Inanspruchnahme der vorbezeichneten Ueberschüsse, Bestände, Fonds und der Kriegskostenforderungen die disponiblen Mittel, bis auf einen Bestand des Staatsschatzes von nahebei 4 Millionen Thaler, erschöpft sind, stellt die Regierung zum Zweck der Deckung des Restbedarfs eine Erhöhung der Staatsschuld in Antrag.

Da eine weitere Verminderung der Bestände des Staatsschatzes aus den vorhin entwickelten Gründen hier nicht empfohlen werden kann, so bieten sich nur zwei Wege dar, zu den gesuchten Deckungsmitteln zu gelangen:

eine Erhöhung der Steuern und eine solche der Staatsschuld.

Es ist nun zwar auch in der Kommission auf eine von der Regierung schon früher beabsichtigt gewesene Erhöhung der Branntweinsteuer und auf eine Wiedereinführung des Zeitungsstempels, so wie auf die bereits eingeleitete Revision der Steuergesetzgebung, hingewiesen worden; die Kommission hat es aber nicht für ihre Aufgabe erachten können, hier bei der Beurtheilung bestimmter von der Staats-Regierung gestellter Deckungsvorschläge gelegentlich eine Steuererhöhung und eine Steuergesetzgebung in Aussicht zu nehmen. Sie hat sich daher dem zweiten der vorhin bezeichneten Wege, der Erhöhung der Staatsschuld, zugewendet, auf welchem auch die Vorschläge der Regierung gehalten sind.

Es wird nämlich vorgeschlagen (Denkschrift S. 4 Nr. 2 Litt. a, b, c), daß derjenige Betrag der umlaufenden Kassenanweisungen, welcher zufolge der Kabinets-Ordres vom 22. April 1827, 5. Dezember 1836 und 9. Mai 1837 unter dem Beding der Deposition und Außercoursstellung eines gleichen Betrages verzinslicher Staatspapiere emittirt worden ist, zu einer unbedingten Staatsschuld qualifizirt, das Depositum aufgelöst und der dadurch disponibel werdende Betrag von Effekten und Kassen-Anweisungen der General-Staatskasse zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse überwiesen werde.

Zur Erläuterung dieses Vorschlages ist daran zu erinnern, daß in dem durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung S. 9) publizirten Etat der gesammten Staatsschulden, welcher im §. II. der Verordnung für geschlossen erklärt ist, der Betrag der verzinslichen Staatsschuld auf 11,242,347 Rthlr. festgestellt und demzufolge die Ausfertigung von Kassenanweisungen in der Ordre vom 24. Dezember 1824 auf diesen Betrag beschränkt worden war.

Es haben nun aber späterhin neue Emissionen von Kassenanweisungen über den Betrag des Etats hinaus statt-

Digitized by Google

gefunden — wie deren eine schon vorhin besprochen worden ist — theils um dem vermehrten Bedürfnisse zu genügen, theils um damit das außer den Kassenanweisungen cirkulirende Papiergeld einzuziehen. Bei jeder derartigen Neuausfertigung und Emission wurde die Bedingung normirt, daß ein gleicher Betrag von verzinslichen Staatspapieren bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden deponirt, außer Cours gesetzt und bis zur Wiedereinlösung und Rücklieferung resp. Vernichtung der dafür ausgegebenen Kassenanweisungen aufbewahrt werde.

Mit diesen Maßgaben wurden durch die Ordres

a) vom 22. April 1827 (Gesetz-Sammlung S. 33) die schon vorhin erwähnte Ausfertigung von	6,000,000 Rthlr.
b) vom 5. Dezember 1836 (Gesetz-Sammlung S. 318) die Ausfertigung von	5,500,000 „
c) vom 9. März 1837 (Gesetz-Sammlung S. 75) die Ausfertigung von	3,000,000 „
beisammen von	14,500,000 Rthlr.

Kassenanweisungen angeordnet.

Zu a. Die erste Operation erfolgte lediglich im Staats-Interesse; der Finanz-Minister deponirte die erforderlichen 6 Millionen Thaler Staatsschuldscheine, und die General-Staatskasse empfing die dafür ausgefertigten Kassenanweisungen.

Zu b. Die zweite Operation ward im Interesse der Hauptbank, der Seehandlung und der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern ausgeführt; die Bank deponirte resp. empfing 3 Millionen, die Seehandlung 2 Millionen, die pommersche Privatbank 500,000 Thaler.

Zu c. Die dritte Operation endlich erfolgte wieder nur im Interesse der Bank, welche gegen Depot die Kassen-Anweisungen in Empfang nahm.

Nachdem die Bank inzwischen verschiedene Rückzahlungen geleistet, dergestalt, daß sie nur noch 1,100,000 Rthlr. zurückzugeben hat (§. 29 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846), ist der Status der Emission gegenwärtig dieser: daß annoch ein Betrag von 9,600,000 Rthlr. solcher Kassen-Anweisungen im Umlauf und dafür der gleiche Nominalbetrag von Staatsschuldscheinen im Depositum der Hauptverwaltung der Staatsschulden befindlich ist.

Da die Verordnung vom 17. Januar 1820 in §. II. bestimmt, daß neue Staatsschulden-Dokumente über den für geschlossen erklärten Staatsschulden-Etat hinaus nicht emittirt werden sollen, in dem Falle aber, wenn zur Aufnahme eines neuen Darlehens geschritten werden müßte, dies nur unter Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände geschehen dürfe, und da die in Rede stehenden Kassen-Anweisungen ohne Einhalten der vorgeschriebenen Maßgabe über den geschlossenen Etat hinaus ausgefertigt und emittirt worden sind; so hat die Kommission sich nicht verhehlen können, daß der aktuelle Zustand mit der Gesetzgebung vom Jahre 1820 sich nicht in Uebereinstimmung befindet.

Sie hat dabei die oft vernommenen Fragen:

ob durch die Emission thatsächlich eine Vermehrung der Schuld herbeigeführt worden, oder

ob die in Rede stehende Operation nicht vielmehr für das Staatsvermögen eine vortheilhafte gewesen sei,

eben so unerörtert lassen können, als den von anderer Seite angeregten Zweifel über die rechtliche Natur des gegenüberstehenden Depositums.

Sie hat aber im Interesse des Staats wünschen müssen, daß jeder Zweifel und jede Ungewißheit aus den Rechtsverhältnisse des Staats zu seinen Gläubigern entfernt, und daß ein Schuldverhältniß, welches, wie das in Rede stehende, nicht auf unbestreitbarer Grundlage des Gesetzes ruht, auf diese zurückgeführt werde.

Das nächste Mittel aus dem gegenwärtigen Zustande zu einem über den Zweifel erhabenen zu gelangen, besteht darin, daß der Gesammtbetrag der in Rede stehenden, nachträglich emittirten Kassenanweisungen verfassungsmäßig zu einer Staatsschuld erklärt, somit die Staatsschuld um diesen Betrag erhöht werde.

Daß zu einer Erhöhung zum Zweck der Beschaffung fehlender Deckungsmittel ohnehin geschritten werden müsse, hat die Kommission als ihre Ueberzeugung schon vorhin ausgesprochen, und es treffen also in dieser Maßregel beide Zwecke zusammen.

Das hiermit beabsichtigte Geschäft erweist sich auch finanziell vortheilhaft.

Wenn nämlich durch Erhöhung der unverzinslichen Schuld um den Betrag der in Rede stehenden Kassen-Anweisungen (9,600,000 Rthlr.) die fernere Deposition von Staatspapieren entbehrlich wird und die Depositions-Geschäfte mit der Seehandlung und der Bank aufgelöst werden, so entnimmt und empfängt die General-Staatskasse die Valuta der neuen Darlehensschuld mit 6 Millionen Thalern Staatsschuldscheinen aus dem eigenen Depositum und mit 3,100,000 Rthlrn. Kassen-Anweisungen von der Seehandlung und der Bank (der pommerschen Bank gegenüber bleibt es vorläufig bei der Deposition). Da die Staatsschuldscheine verwerthet werden müssen, so entfallen fortan allerdings die von 6 Millionen und resp. 2 Millionen Thalern bisher aufgekommenen Zinsen a 3½ Prozent; das Geschäft kommt aber im Vollen und Ganzen thatsächlich so zu stehen, als wenn eine 3½prozentige Anleihe von 8 Millionen Thalern zu 90 Prozent (Courswerth der Staatsschuldscheine) und eine unverzinsliche von 1,100,000 Rthlr. (Kassenanweisungen) zum Pari-Course negozirt und für einen Betrag von 500,000 Rthlrn. die Valuta gestundet worden wäre. Der Umstand, daß die Kassenanweisungen als Papiergeld die sofortige Realisationsfähigkeit genießen, wie sie bei einer Anleihe den Obligationen nicht würde gewährt werden, vermindert den Vortheil des Geschäfts darum nicht, weil ja diese Kassenanweisungen als realisationsfähiges Papiergeld schon bisher coursirt haben.

Was aber die Incourssetzung der bisher deponirt gewesenen Staatsschuldscheine betrifft, so ist in der Denkschrift dargethan, daß und warum ein nachtheiliger Einfluß auf den Börsencours davon nicht zu befürchten. Ein solcher wird um so weniger befürchtet werden dürfen, als nach der Erklärung der Regierung es nicht die Absicht ist, die Papiere sofort an den Markt zu bringen, wie denn auch daraus schon hervorgeht, daß die von dem bisherigen Depositum der 6 Millionen Rthlr. aufkommenden Zinsen noch in die Etats-Einnahme gebracht sind.

So wird denn durch diese Operation die Staatsschuld auf die gesetzliche Grundlage zurückgeführt, und es werden die noch gesuchten Geldmittel herbeigeschafft.

Die Ausführung der Operation betreffend, so erfordert sie nach Artikel 103 der revidirten Verfassung vom 31. Januar 1850 ein Gesetz.

Die Regierung hat den Entwurf eines solchen vorgelegt, und die Kommission hat ihn geprüft.

Zu dem Entwurfe eines Gesetzes, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend.

Zu §. I.

wird der Betrag der zufolge der Ordres vom 22. April 1827, 5. Dezember 1836 und 9. Mai 1837 unter den oft erwähnten Modalitäten emittirter Kassen-Anweisungen mit 9,600,000 Rthlr. zur Staatsschuld erklärt. Es geschieht dies in der Weise einer allgemeinen Feststellung der gesammten unverzinslichen Staatsschuld, welche hiernach, einschließlich der schon im Etat vom 17. Januar 1820 aufgeführten von 11,242,327 Rthlr., auf überhaupt 20,842,347 Rthlr. zu stehen kommt.

Wenn bei Herzählung der Emissionen vom Jahre 1827 u. s. w. zugleich die Modalität der erfolgten Deposition von Staatsschuldscheinen ausgedrückt und jeder der Deponenten in dem Gesetze bezeichnet wird, so erscheint dies zwar für den wesentlichen Inhalt dieses Paragraphen überflüssig, für das Verständniß der §§. II., III. und IV. aber zweckmäßig.

Gegen Inhalt und Fassung dieses Paragraphen ist daher nichts zu erinnern.

§. II.

Hier wird die Herausgabe der von dem Finanz-Minister und der von der Seehandlung deponirten Staatsschuld-Scheine, jener an die General-Staatskasse, dieser an die Seehandlung, gegen Rückgabe von 2 Millionen Kassenanweisungen, angeordnet, wogegen nichts zu erinnern ist.

Nachrichtlich ist anzumerken, daß der Genuß der Zinsen von den durch die Seehandlung deponirten Staatsschuldscheinen gleich bei Einleitung des Geschäfts der Seehandlung selbst zugesichert worden ist.

§. III.

Das Verhältniß zur preußischen Bank betreffend, welches nach demselben Grundsatze wie das zur Seehandlung zu reguliren sein würde, so enthält die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 bereits die erforderliche Bestim-

Digitized by Google

nung hierüber. In §. 29 derselben ist nämlich angeordnet, daß bis zum Ablauf von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, da die neue Bank-Ordnung ins Leben treten würde, die Bank verpflichtet sein solle, gegen Ausantwortung der niedergelegten Staatsschuld-Scheine die erhaltenen Kassen-Anweisungen zurückzuliefern.

Da die Bank-Ordnung mit dem 1. Januar 1847 Gesetzeskraft erhalten hat, und der vorbestimmte Zeitpunkt der Zurückzahlung also bereits eingetreten ist, so bedarf es nur der Ausführung einer, schon bestehenden Anordnung.

In derselben Bank-Ordnung ist zugleich der Bank die Befugniß beigelegt, nach Maßgabe der erfolgten Zurücklieferung und Vernichtung der Kassen-Anweisungen einen weiteren Betrag von Banknoten bis zu dem für die Noten-Emission überhaupt limitirten Höchstbetrage auszugeben. Wenn hierbei die Vernichtung der Kassen-Anweisungen in Voraussetzung gestellt worden, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dies nicht vom Standpunkte der Fundirung und Sicherstellung der Banknoten aus geschehen sei, denn für diese Erfordernisse ist in der Bank-Ordnung anderweite und selbstständige Vorsehung getroffen. Die Vernichtung ist vielmehr nur als ein Ausdruck der bei Emanation der Ordres vom 5. Dezember 1836 und 9. Mai 1837 festgehaltenen Intention aufzufassen: die Ausgabe und Circulation von Kassen-Anweisungen über den Betrag des Etats vom 17. Januar 1820 hinaus nur so weit eintreten und fortdauern zu lassen, als dem ausgegebenen Mehrbetrage eine Deposition von Staatsschuldscheinen gegenübersteht. Mit dieser Intention fällt das Motiv zu jener Bestimmung der Bankordnung. Dieselbe wird daher in dem vorliegenden Paragraphen aufgehoben, und der Bank die Emission desjenigen Notenbetrages, welcher dem des Depositums entspricht, gestattet, sofern sie die schuldigen Kassen-Anweisungen abgeliefert haben wird; diese aber werden der General-Staatskasse überwiesen.

Es ist hier des Verhältnisses zur pommerschen Privatbank zu gedenken. Ihr wird die Erstattung der empfangenen Kassen-Anweisungen nicht aufgegeben, das Depositum nicht retradirt. Es findet dies darin seine Erklärung, daß nach Inhalt des neuerlich revidirten, am 24. August 1849 von Staats wegen bestätigten Statuts dieser Bank (Gesetz-Sammlung S. 435) ein besonderes System der Amortisation verabredet und festgestellt worden ist, durch dessen Anwendung die Schuld allmälig getilgt werden wird.

Durch §. IV.

werden die nach den vorhergehenden Bestimmungen an die General-Staatskasse abzuliefernden Staatsschuld-Scheine und Kassen-Anweisungen dem Finanz-Minister behufs der Deckung der außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1849 und 1850 zur Verfügung gestellt. Es findet sich gegen diesen Paragraphen so wenig, wie gegen den vorigen etwas zu erinnern.

Zu §. 5

des Entwurfs wird der Einfluß der jetzt beantragten Bewilligungen auf die dem Finanz-Minister durch das Gesetz vom 7. Dezember 1849 eingeräumte Fakultät zu Negozirung einer Eisenbahnanleihe festgestellt.

Da die Kommission vorhin gegen die Ueberweisung von Geldmitteln zum Eisenbahnbau aus den hier offerirten Fonds sich ausgesprochen hat, so fällt für sie auch die Möglichkeit eines solchen Einflusses und die Nothwendigkeit seiner Feststellung in diesem Gesetze hinweg. Der §. V. muß daher nach ihrer Ansicht gestrichen werden.

Hiernach beantragt die Kommission

die Annahme des die unverzinsliche Staatsschuld betreffenden Gesetz-Entwurfs in den §§. I. bis IV., also mit Ausschluß des §. V.

Durch die Annahme dieses Gesetz-Entwurfes werden der Regierung an Deckungsmitteln überwiesen:

6 Millionen Rthlr. Staatsschuldscheine à 90 Prozent		5,400,000 Rthlr.
3,100,000 Rthlr. in Kassenanweisungen		3,100,000 »
An Beständen, Fonds sind vorhin überwiesen worden: unter Litt.		
c)	315,000 Rthlr.	
d)	100,000 »	
e)	263,216 »	
g) 100,000 Rthlr. Staatsschuldsch. à 90 pCt......	90,000 »	
Latus	768,216 Rthlr.	8,500,000 Rthlr.

Transport	768,216 Rthlr.	8,500,000 Rthlr.
h)	100,000 »	
i) 95,000 Rthlr. Staatsschuldsch. à 90 pCt......	85,500 »	
		953,716 »
an Kriegskostenforderungen		500,000 »
beisammen		9,953,716 Rthlr.

Es sollen noch gedeckt werden	10,079,290 Rthlr.
sind gedeckt	9,953,716 »
noch zu decken	125,574 Rthlr.

Sie finden ihre Deckung in den oben unter Litt. a mit dem Vorbehalte einer Modalität überwiesenen, weil hinsichtlich ihres Einganges unsicheren Ueberschüssen aus der Restperiode pro 1848 et retro pr. .. 1,000,000 Rthlr.
von denen nach Wegrechnung obiger 125,574 »
noch 874,426 Rthlr.
zu anderweiter Verwendung bleiben. Ein Antrag, diese Summe zu den Kosten des diesjährigen Eisenbahn-Baues zu überweisen, hat nicht die Zustimmung der Kommission finden können (7 gegen 3 Stimmen). Dagegen hat die Kommission in Erwägung gezogen einerseits, daß es ungewiß ist, ob der bei der Restverwaltung zu erwartende Ueberschuß aus der Restperiode pro 1848 et retro den arbitrirten Betrag von 1,000,000 Rthlr. erreichen werde; andererseits daß im Laufe des Jahres 1850 die Nothwendigkeit anderweiter außerordentlicher Ausgaben, außer den etatirten voraussichtlich zu befürchten ist; daß das gewöhnliche Extraordinarium der General-Staatskasse von 275,000 Rthlr. wohl ungenügend sein wird, um die unvorhergesehenen Ausgaben zu übertragen und daß daher ein ferneres Kreditverlangen der Regierung zu erwarten steht.

Sie hat aus dieser Erwägung die Konklusion gezogen, daß bei dem nahe bevorstehenden Schlusse der Kammersession und dem entfernten Zeitpunkte ihres Wiederbeginns es anräthlich und nothwendig sei, der Staatsregierung auf die unvorhergesehenen Ausgaben des Jahres alsbald einen Kredit zu eröffnen, und ihr zu dem Zweck, natürlich unter Vorbehalt rechnungsmäßiger Nachweisung und Justification der Ausgabe, den oben verbliebenen Betrag von 874,426 Rthlr. zu überweisen.

Sie trägt darauf an,

die Kammer wolle auch diese Ueberweisung genehmigen.

Es ist nun noch über den Vorschlag der Regierung hinsichtlich des Cautions-Depositums zu berichten.

In der Voraussetzung, daß auch die Mittel zum diesjährigen Betriebe des Eisenbahnbaues von hier aus und aus den offerirten Fonds würden überwiesen werden, hat die Regierung auch noch die Effektenbestände des Cautionsdepositums im Betrage von 3,403,755 Rthlr., und die zugehörigen Zinscoupons im Werthe von 110,000 Rthlr. als Deckungsmittel in Vorschlag gebracht.

Die Entstehung dieses Cautions-Depositums betreffend, ist daran zu erinnern, daß, nachdem früher den cautionspflichtigen Beamten gestattet gewesen war, die Amtscautionen in irgend welchen, wenn nur depositalmäßige Sicherheit gewährenden Effekten oder Aktivkapitalien bei ihrer Dienstbehörde zu bestellen, im Jahre 1832 das Cautionswesen der Staatsbeamten einer anderweiten Regulirung unterworfen worden ist. Durch die Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 61) wurde nämlich bestimmt:

1) daß fortan alle Amtscautionen baar in Silbergeld erlegt;
2) daß dieselben zunächst bei der General-Staatskasse eingezahlt, demnächst aber bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, als ein besonderes Depositum verwaltet;
3) daß sie den Cautionsbestellern mit 4 Prozent vom Staate verzinst werden sollten.

Dieser Bestimmung zufolge wurde die Umwandlung der vorhandenen Cautionen in baar erlegte bewirkt, die baaren Cautionskapitalien wurden eingezogen, aber nicht bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden deponirt, sondern zur Bestreitung dringender Staatsbedürfnisse verwendet.

Seitdem ist nun aus den neu eingezahlten Cautionen und aus deren durch Belegung gewonnenen Zinsen ein Betrag von .... 3,403,755 Rthlr. in verschiedenen Effekten wieder angesammelt worden, und dieser ist es, welchen nebst den zugehörigen Zinscoupons die Regierung jetzt in Anspruch nimmt. Die Kommission

Digitized by Google

hat sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen, und sie trägt darauf an,

den zur Ausführung desselben bestimmten Gesetz-Entwurf abzulehnen.

Die Motive, von denen hierbei die Mitglieder der Kommission geleitet worden sind, waren verschiedene. Die Einen gingen von der Ansicht aus, daß es im Interesse des Staates nicht wünschenswerth sei, alle vorhandenen Fonds verschwinden zu sehen.

Die Anderen erinnerten sich, daß die eingezahlten Cautionskapitalien schon einmal, ohne daß die Maßregel bekannt gegeben worden wäre, zu Staatsausgaben verwendet worden sind. Sie glaubten von einer Wiederholung dieser Maßregel einen schlimmen Eindruck auf die Betheiligten befürchten und diesen vermeiden zu müssen.

Es ist ferner auch das Bedenken geltend gemacht worden, ob die Befugniß des Staates zu einer einseitigen Umschaffung des jetzt bestehenden Rechtsverhältnisses über allen Zweifel erhaben erscheine.

Einstimmig aber ist die Kommission der Ansicht gewesen, daß eine Verwendung des Cautions-Depositums jetzt nicht zu befürworten sei. Nicht minder einstimmig darin, daß das angeführte Gesetz, so lange es bestehe, auch ausgeführt werden müsse. Und da gegenwärtig die Verwaltung des Cautions-Depositums nicht bei der Verwaltung der Staatsschulden sich befindet, wie dies doch in der Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 angeordnet ist, so hat die Kommission den schon von der Budget-Kommission in ihrem dritten Berichte (S. 32) formirten, bei der Berathung aber einstweilen zurückgestellten Antrag hier wieder aufgenommen. Sie stellt ihn dahin:

die Kammer wolle beschließen,

daß die Verwaltung der Amts-Cautionen und der Bestand der Cautions-Kapitalien an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu überweisen.

Im Laufe der Diskussion über vorstehende Anträge der Kommission hat die Staats-Regierung sich dahin geäußert, daß sie im Hinblick auf die seit dem Einbringen der Gesetz-Entwürfe vielfach veränderte Lage der Dinge, an den ursprünglichen Vorschlägen nicht weiter festzuhalten gedenke, sondern den Anträgen der Kommission sich überall zustimmend erklären werde.

Die Kommission resumirt ihre Anträge dahin:

Die Kammer wolle:

1) den von der Staats-Regierung zur Deckung gestellten außerordentlichen Bedarf der Jahre 1849 und 1850, nach Absetzung einer Ersparniß von 500,000 Rthlr., und der aus den offerirten Fonds nicht zu deckenden Eisenbahn-Baukosten im Betrage von 5 Millionen Rthlrn., übrigens vorbehaltlich der Justification bei der Rechnungslegung, auf den Betrag von 14,961,304 Rthlr.

für nachgewiesen anerkennen;

2) die zu antheilweiser Deckung des Bedarf bei 1 bereits erfolgte Verwendung der Seite 2 der Denkschrift nachgewiesenen .. 4,882,014 Rthlr.

nachträglich genehmigen;

3) zur vollständigen Deckung des Restbedarfes bei 1 der Staats-Regierung

a) die Seite 3 und 4 der Denkschrift unter Nr. IV. Litt. c, d, e, g, h, i nachgewiesenen Effekten und Baarbestände, zusammen im Baarwerthe von	953,716	Rthlr.
b) von den Ueberschüssen aus der Restperiode pro 1848 et retro den Betrag von	125,574	„
c) desgl. von den Kriegskosten-Forderungen an andere Staaten den Betrag von...............	500,000	„
d) endlich die durch Erhöhung der unverzinslichen Schuld disponibel werdenden, S. 4 der Denkschrift unter Nr. 2. Litt. a, b, c nachgewiesenen Staats-Schuldscheine und Kassen-Anweisungen, zusammen im Baarwerthe von	8,500,000	„
	10,079,290	Rthlr.

anweisen;

4) ingleichen derselbe zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben im Jahre 1850 aus den Ueberschüssen der Restperiode pro 1848 et retro den Betrag von .... 874,426 Rthlrn.

überweisen;

5) dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe, betreffend die unverzinsliche Schuld, in seinen vier ersten Paragraphen, also mit Ausschluß des §. V.,

die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen;

6) dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Kabinetsordre vom 11. Februar 1832

die Genehmigung nicht ertheilen;

7) für erforderlich erklären, daß die Verwaltung der Amtscautionen und der Bestand der Cautions-Kapitalien an die Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen werde.

Berlin, am 16. Februar 1850.

von Patow (Vorsitzender). von Görtz (Referent). von Selchow. Camphausen. von Peguilhen (Wirsitz). Pochhammer. Riedel. Mac-Lean Scheller. von Parpart. von Bodelschwingh. (Hagen). Gamradt. Hesse (Sangerhausen).

Berichterstatter Abgeordn. **von Görtz**: Meine Herren! Die Staats-Regierung fordert einen außerordentlichen Kredit zur Bestreitung extraordinairer Ausgaben der Jahre 1849 und 1850. Sie hat ihre Kredit-Forderung in einer Denkschrift vom 6. Dezember 1849 motivirt, und hat Vorschläge darüber gemacht, wie das Bedürfniß gedeckt werden könne. Sie hat zwei Gesetz-Entwürfe vorgelegt, durch welche diese Vorschläge ausgeführt werden sollen. Die Kammer hatte beschlossen, daß zur Vorberathung dieser Vorlagen der Regierung eine Kommission aus Mitgliedern des Budget-Ausschusses und des Finanz-Ausschusses gebildet werden sollen. Dies ist geschehen.

Die Kommission hat die Vorlage der Regierung geprüft, sie hat die Bedürfnisse von dem Standpunkte der allgemeinen Finanzlage des Staates aus, ins Auge gefaßt; sie hat ferner, insoweit sie das Bedürfniß anerkennen muß, die Mittel und Wege untersucht, welche die Regierung in Vorschlag bringt, um zur Deckung dieses Bedürfnisses zu gelangen.

Sie hat sich dabei den Ansichten der Regierung nicht überall anschließen können, und sie befindet sich daher in der Lage, Ihnen einige Modificationen der Regierungs-Vorschläge zu empfehlen.

Der Bericht der Kommission, welcher sich in Ihren Händen befindet, giebt Rechenschaft über die Anschauung der Kommission, über die Gründe und Gegengründe; er enthält schließlich in einer Zusammenstellung von Anträgen auf Seite 28 die Ergebnisse dieser Prüfung.

Ich will mir erlauben, mit wenigen Worten den wesentlichen Inhalt dieses Berichts und dieser Anträge mitzutheilen.

Die Regierung hatte das zu deckende außerordentliche Bedürfniß der Jahre 1849 und 1850 auf 20,536,304 Rthlr. berechnet; die Kommission schlägt Ihnen vor, das Bedürfniß nur in Höhe von 14,961,304 Rthlr. anzuerkennen. Die Differenz zwischen diesen beiden Zahlenangaben beruht darauf, daß die Regierung auch die Kosten zu dem diesjährigen Eisenbahnbau mit 5 Millionen Thalern aus den hier in Vorschlag gebrachten Deckungsmitteln von der Kammer überwiesen verlangt, während die Kommission geglaubt hat, dieser Baukostenbedarf sei nicht aus diesen Mitteln, sondern nach dem betreffenden Gesetze vom 7. Dezember vor. J. zu decken.

Die Regierung hat ferner zur theilweisen Deckung des Bedarfs bereits verwendet 4,882,014 Rthlr. Die Kommission schlägt Ihnen vor, diese Verwendung zu genehmigen.

Die Regierung hat endlich zur Deckung des Restbedarfs eine Reihe von zu verwendenden Ueberschüssen, Fonds und Forderungen in Vorschlag gebracht, und, so weit diese nicht hinreichten, vorgeschlagen, die unverzinsliche Staatsschuld zu erhöhen und die Beamten-Cautionen in Anspruch zu nehmen. Die Kommission schlägt Ihnen abweichend hiervon vor: zunächst einen Betrag von 1,579,290 Thalern, nämlich die Posten unter a, b, c auf Seite 28, zu diesem Zwecke zu verwenden. Es stellen diese Posten verschiedene Ueberschüsse, Bestände und Fonds dar, die zu anderen Zwecken nicht bestimmt sind, ingleichen Forderungen an andere Staaten. Den Restbedarf will die Kommission, in Uebereinstimmung mit der Regierung, durch eine Erhöhung der unverzinslichen Schuld im Betrage von 9,600,000 Rthlr. decken und dadurch der Regierung den fehlenden Baar-Betrag von 8,500,000 Rthlr. gewähren.

Die Abweichungen, deren ich vorhin, bei Ueberweisung der einzelnen Fonds und Ueberschüsse gedachte, betreffen Posten, welche weiterhin besprochen werden sollen. Unter den von der Regierung in Vorschlag gebrachten Fonds befinden sich auch Ueberschüsse der Vorjahre. Die Kommission ist der Ansicht gewesen, daß nicht der ganze Betrag dieser Ueberschüsse auf die hier konsignirten Bedürf-

Digitized by Google

nisse zu verwenden sei, sondern daß ein Betrag von 874,426 Rthlr. reservirt werden möchte zur Deckung für unvorhergesehene Bedürfnisse des Jahres 1850. Ferner schlägt Ihnen die Kommission vor, daß eine Million Thaler, welche die Regierung aus dem Staatsschatze zu entnehmen beabsichtigte, daraus nicht entnommen werde. Sie schlägt Ihnen endlich vor, daß die Cautionen der Beamten, welche die Regierung in Anspruch nehmen wollte, derselben nicht überwiesen werden.

Nachdem vorhin das Bedürfniß niedriger bemessen worden ist, als es die Regierung bemessen hatte: so bedarf es zur Deckung desselben dieser letztbesprochenen Fonds jetzt nicht. In Folge dieser Anträge empfiehlt Ihnen die Kommission, den ersten Gesetz-Entwurf, welcher die Festsetzung der unverzinslichen Staatsschuld betrifft, anzunehmen und ihm die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen; dagegen dem zweiten Gesetz-Entwurf, welcher die Einziehung der Cautions-Kapitalien betrifft, die Genehmigung nicht zu ertheilen. Endlich hat die Kommission hieran einen eigenen Antrag geknüpft, welcher die fernere Verwaltung der Cautions-Kapitalien betrifft.

Die Kommission hat zuletzt die Genugthuung gehabt, daß die Regierung mit ihren Vorschlägen und den Modificationen der eigenen Vorschläge sich einverstanden erklärt hat.

Das Resultat kann ich dahin zusammenfassen, daß nach den Vorschlägen der Kommission das außerordentliche Bedürfniß pro 1849 und 1850 gedeckt wird durch verschiedene Ueberschüsse, Bestände und Fonds und durch eine Erhöhung der unverzinslichen Staatsschuld um den Betrag von 9,600,000 Rthlr.

Dies ist der wesentliche Inhalt des Berichts.

Präsident: Die Diskussion ist eröffnet.

(Pause.)

Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die allgemeine Diskussion, und wir können zur speziellen Diskussion übergehen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Görtz:** Die Regierung fordert für das Jahr 1849 an außerordentlichen Geld-Mitteln einen Betrag von 266,738 Thaler, zu Diäten und Reisekosten für die Mitglieder der preußischen zweiten Kammer, und zu anderen Kosten der Volks-Vertretung. Es sind hierfür blos 100,000 Rthlr. in dem Etat von 1849 vorgesehen gewesen. Die jetzt geforderte Summe steht im richtigen Verhältniß zu dem Etat der Kammern, den diese selbst festgesetzt haben, und die Kommission empfiehlt Ihnen daher, den Betrag von 266,738 Rthlr. als Bedürfniß anzuerkennen. Die Regierung fordert ferner zu Diäten der preußischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung in Franfurt 78,991 Thaler. In dem Etat für 1849 war nichts für diesen Zweck vorgesehen. Der Betrag hat gezahlt werden müssen nach gesetzlicher Bestimmung, und die Kommission beantragt auch hier das Anerkenntniß des Bedürfnisses in der angegebenen Höhe von 78,991 Rthlr. Die Regierung fordert ferner:

> zu außerordentlichen Ausgaben für militairische Zwecke, namentlich für die Kriege in Holstein, der Pfalz und Baden, für die noch ferner in Holstein, Baden, Hamburg und Frankfurt zu unterhaltenden preußischen Besatzungen, so wie für die zur Aufrechthaltung der Ordnung, und zur Unterdrückung von Aufruhr im Inlande nothwendig gewordenen Truppen-Verstärkungen, einen Betrag von 10,490,575 Thaler, nach Abzug einer Ersparniß an den etatsmäßigen Militairausgaben von 300,000 Thaler, welche hierbei in Aussicht gestellt ist, bleiben noch zu decken 10,190,575 Thaler.

Die Kommission ist nun der Meinung gewesen, daß insoweit die Kosten dazu nothwendig gewesen sind, um die Ruhe und Ordnung im Innern des Landes aufrecht zu erhalten, um den Anforderungen der Centralgewalt, die sie an die preußische Kriegsmacht gestellt, zu genügen, und so weit sie nothwendig gewesen sind, um Preußens Ansehen und Einfluß in Frankfurt und überhaupt in Deutschland aufrecht zu erhalten, daß insoweit es einer näheren Untersuchung nicht bedürfe, die Frage blos eine Frage der Rechnungslegung sei. Dagegen hat sich die Kommission verpflichtet gehalten, in Beziehung auf die übrigen Einschreitungen Preußens in anderen Staaten die Frage an die Regierung zu stellen, inwieweit Preußen zu solchem Einschreiten berufen gewesen sei. Die Regierung hat darauf der Kommission Mittheilungen gemacht über die Veranlassung und über den Verlauf dieser Expeditionen. Die Kommission hat daraus zunächst die Ueberzeugung gewonnen, und sich verpflichtet gefühlt, dies öffentlich auszusprechen, daß Preußen im Interesse Deutschlands große, bedeutungsvolle Opfer gebracht hat. Sie glaubt, dies hier öffentlich bezeugen zu müssen, da sich mancherlei gehässige Stimmen haben vernehmen lassen, welche die Politik Preußens in der deutschen Sache verdächtigt haben. Die Kommission hat ferner entnommen, daß für alle diese Einschreitungen Preußens hinreichende Veranlassung und Nöthigung vorhanden gewesen sei. Deswegen und da die Regierung außerdem hinreichende und befriedigende Aufklärung darüber gegeben hat, in welcher Art und Weise auch die Maßregeln zur Rückforderung der Kosten, so weit nämlich einzelnen Staaten eine Verbindlichkeit zur Erstattung derselben obliegt, getroffen worden sei, empfiehlt Ihnen die Kommission auch hier, das Bedürfniß der Kosten für militairische Zwecke im Betrage von 10,190,575 Rthlr. anzuerkennen.

Präsident: Ich frage:

Ob über diesen Punkt das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erachte ich dafür, daß die hohe Kammer mit der Kommission das Bedürfniß anerkenne.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Görtz:** Die Regierung fordert ferner für 1850 zu außerordentlichen Ausgaben, welche in dem Staatshaushalts-Etat dieses Jahres vorgesehen sind, welche aber in den laufenden Einnahmen ihre Deckung nicht finden, 5,000,000 Rthlr. Die Kommission hat diesen Betrag zunächst berichtigt auf denjenigen, welcher sich rechnungsmäßig aus dem Etat ergiebt. Das Haupt-Extraordinarium der verschiedenen Ministerien beträgt nach dem Etat 4,934,213 Rthlr. Davon ist in Abzug zu bringen der nach demselben Etat zu erwartende Ueberschuß der Jahres-Einnahmen von 9213 Rthlr.; es bleibt ein Extraordinarium von 4,925,000 Rthlr. Die Kommission hat nicht den Beruf gehabt, das Einzelne und Spezielle dieses extraordinairen Bedürfnisses zu prüfen, denn es ist dasselbe in dem Etat vorgesehen, und die Kammer prüft ja den Etat. Sie hat den größten Theil desselben bereits erledigt. Die Kommission hat nicht anders annehmen können, als daß es in ihrer Verpflichtung liege, für den ganzen extraordinairen Bedarf hier zu sorgen. Sofern also nicht bei der Prüfung des Etats annoch Kürzungen eintreten, hat sie auf das ganze etatmäßige Extraordinarium eingehen zu müssen geglaubt, und sie empfiehlt Ihnen also, auch hier das Bedürfniß von 4,925,000 Rthlr. anzuerkennen.

Präsident: Das Wort ist nicht verlangt, wir können weiter gehen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Görtz:** Die Regierung verlangt für 1850 ferner einen Zuschuß zur Förderung des Eisenbahnbaues von 5 Millionen Thaler. Ich erinnere daran, daß im Laufe des vorigen Jahres den Kammern der Gesetz-Entwurf über den Bau der Ostbahn, der Westfälischen, der Saarbrücker Bahn, vorgelegt worden ist, daß damals das Bau-Kapital überschläglich festgestellt wurde, daß die Mittel aufgesucht wurden, aus denen das Bau-Kapital beschafft werden sollte. Die damaligen Beschlüsse haben zum Gesetze vom 7. Dezember 1849 geführt. Das Gesetz giebt an, aus welchen die Mitteln die Kosten des Baues dieser drei Eisenbahnen bestritten werden sollen. Es findet sich darin allerdings auch die Bestimmung, daß andere Fonds, welche die Regierung zu diesem Zwecke den Kammern in Vorschlag bringen sollte, zu den Kosten des Eisenbahnbaues verwendet werden könnten und man kann also, wenn die Regierung jetzt den Betrag der diesjährigen Kosten aus anderen Fonds verlangt, auf diese Bestimmung des Gesetzes zurückblicken und dasselbe in diesem Sinne interpretiren. Die Kommission ist aber nicht der Meinung gewesen, daß die jetzt und hier in Vorschlag gebrachten Fonds für diesen Zweck disponibel seien. Sie hat geglaubt, daß nachdem gesetzlich festgestellt ist, aus welchen Mitteln die Eisenbahn-Bauten geführt werden sollen, die Regierung sich an diese gesetzlichen Mittel zu halten habe und für die Kammer keine Veranlassung sei, der Regierung den Betrag der Kosten aus anderen Mitteln zu überweisen. Sie hat deshalb den Betrag von 5,000,000 Rthlr. von dem extraordinairen Bedürfnisse des Jahres 1850, insoweit dasselbe hier zur Deckung gestellt wird, abgesetzt. Nachdem sie nun noch eine unter den Deckungsmitteln aufgeführte aber hierher gehörige Ersparniß von 500,000 Rthlr. von dem bisherigen Bedarf abgesetzt hat, weil es eine Ersparniß ist, so schlägt sie Ihnen vor, das außerordentliche Bedürfniß der Jahre 1849 und 1850 im Betrage von 14,961,304 Rthlr., wie es Seite 28 angegeben ist, anzuerkennen.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlagt wird.

(Pause.)

Gegen die Zusammenstellung nach den einzelnen Positionen, deren Bedürfniß Sie bereits anerkannt haben, in der Hauptsumme 14,961,304 Rthlr., läßt sich wohl kaum etwas erinnern. Ich erachte dasselbe für von der Kammer genehmigt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Görtz:** Wir kommen jetzt zu den Deckungsmitteln. Die Regierung hat, wie schon erwähnt, eine Summe von 4,882,014 Rthlr. zur Deckung dieses Bedürfnisses bereits verwendet. Es hat sich dieser Betrag gebildet, wie die Zusammenstellung Seite 9 des Berichts ergiebt,

a) aus Ueberschüssen der Vorjahre 834,014 Rthlr.;
b) dem Rest der freiwilligen Anleihe 1,048,000 Rthlr. unter Zuhülfenahme
c) von 3 Millionen Rthlr. aus dem Staatsschatze.

Es kommt nun darauf an, diese Verwendung nachträglich zu genehmigen.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, diese Genehmigung zu

Digitized by Google

ertheilen und zwar darum, weil, was den Rest der freiwilligen Anleihe anlangt, diese Anleihe nach dem Beschluß des zweiten Vereinigten Landtages vorzugsweise zum Schutze des Staates nach außen und nach innen bestimmt gewesen ist; weil, was die Ueberschüsse der Vorjahre betrifft, diese eigentlich nach der bestehenden Gesetzgebung hätten zum Staatsschatze abgeliefert werden müssen; weil der Staatsschatz ein Kriegeschatz ist, und die Ausgabe zu Kriegskosten, wie sie in diesem Falle erfolgt, also recht eigentlich im Sinne des Staatsschatzes gewesen ist. Aus denselben Gründen rechtfertigt sich auch die Verwendung der 3 Millionen Rthlr. aus dem Staatsschatz, indem auch sie zu Kriegskosten verwandt sind. Die Kommission schlägt Ihnen daher, vor die Verwendung dieser 4,682,014 Rthlr. zu ratihabiren.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

Da dies nicht der Fall ist, so achte ich dafür, daß Sie mit der Kommission mit der Verwendung dieser Summe einverstanden sind. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Görtz:** Die Deckung des Fehlenden soll nun erfolgen, wie Seite 28 Nr. 3 vorgeschlagen ist, zunächst aus verschiedenen Ueberschüssen, Beständen und Fonds, aus Fonds, die zu einem anderen Zweck nicht gewidmet sind, oder dazu nicht mehr gebraucht werden. Ich bitte, mir nun zu erlauben, nach der Reihenfolge der Seite 28 Nr. 3 Litt. A u. s. f. verzeichneten Positionen vorzuschreiten und dabei auf die einzelnen Ausführungen des Berichtes nach vorn zurückzugreifen.

Es wird hier vorgeschlagen, die in der Denkschrift unter Nr. IV. Litt. C, hier in dem Berichte unter Litt. C aufgeführten 315,000 Rthlr. der Regierung zu diesem Zwecke zu überweisen. Mit diesen 315,000 Rthlr. hat es folgende Bewandniß. Sie haben schon vorher bei der Berathung über Staatsschulden-Verwaltung gehört, daß nach Feststellung der unverzinslichen Staats-Schulden durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 nachträglich eine neue Emission von Kassenanweisungen stattgefunden hat, und wir werden darauf noch weiter zurückkommen.

Seit der Ausfertigung des Papiergeldes nach jenem Gesetz hatte sich das Bedürfniß nach größeren Massen des Papiergeldes ausgesprochen, und so wurden denn zufolge Kabinets-Ordre vom 22. April 1827 6 Millionen emittirt. Es wurde dafür ein Betrag von 6 Millionen Staatsschuldscheinen bei der Staatsschulden-Verwaltung niedergelegt. Diese niedergelegten 6 Millionen Rthlr. Staatsschuldscheine trugen Zinsen; es erging daher eine Ordre, durch die bestimmt wurde, es sollte aus diesen Zinsen ein Fonds zur Realisirung der Kassenanweisungen angesammelt werden. Die Aufsammlung fand bis zum Betrage von 4 Millionen statt, und dieser Fonds wurde demnächst mit dem Staatsschatz vereinigt. Die ferner aufkommenden Zinsen von diesen 6 Millionen Thalern wurden nach Allerhöchster Bestimmung zu mildthätigen Zwecken verwendet, bis zum Jahre 1848. In Johannis 1848 hörte diese Verwendung auf. Die Zinsen von 6 Millionen Thaler Staatsschuldscheinen seit Johannis 1848 stehen daher im Betrage von 315,000 Rthlr. zur Disposition, sie sind es, welche die Regierung hier in Anspruch nimmt. Die Kommission empfiehlt Ihnen, der Regierung diese 315,000 Rthlr. zu überweisen.

Litt. d, Näheres Seite 16, betrifft den Bestand des Abwickelungsfonds der neumärkischen Kriegsschulden im Betrage von 100,000 Rthlrn. Der Staat hat im Jahre 1820 Provinzialschulden als Staatsschulden übernommen und dieselben liquidiren lassen. Wir finden heute noch auf unserem Etat die kur- und neumärkischen Provinzialschulden. Insoweit letztere verbrieft sind, ist für die Verzinsung und Tilgung derselben in dem Staatshaushalts-Etat gesorgt. Es war aber bisher außerdem zur Honorirung von noch unbekannten Schulden ein Fonds bestimmt. Es ist dieser der hier in Rede stehende Fonds, der für die Abzahlung unverbriefter Schulden dienen sollte. Es ist nun im Wege des Gesetzes, und zwar bereits im Jahre 1823, ein Präklusivverfahren angeordnet worden; es haben sich seit 15 Jahren Gläubiger nicht mehr gemeldet und es unterliegt daher keinem Zweifel, daß dieser Fonds entbehrlich geworden ist. Die Kommission schlägt vor, denselben einzuziehen und ihn dem Finanz-Minister zu überweisen. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Fonds Litt. e, dem Abwickelungsfonds der londoner Anleihe vom Jahre 1830, im Betrage von 263,216 Rthlr. Die Angelegenheiten dieser Anleihe sind vollständig abgewickelt bis auf einige nicht erhebliche Ansprüche, für welche die Valuta in Staatsschuldscheinen deponirt ist. Die Kommission empfiehlt Ihnen, diesen Fonds ebenfalls zur Ueberweisung an den Finanz-Minister einzuziehen.

Der Fonds unter Litt. g ist der Dispositionsfonds des Staatsschatzes bei der Seehandlung. Dieser Fonds war in Folge von Kabinetsordres, aus den Jahren 1821 und 1822, zu dem Zweck gebildet, um den danziger Handelsstand und bedrängte Grundbesitzer zu unterstützen. Der Fonds ist bereits bei Prüfung des Etats in der Seehandlung besprochen worden, und die Kammer hat damals beschlossen, daß dieser Fonds eingezogen und zur außerordentlichen Vereinnahmung bei der Generalstaatskasse gebracht werden soll. Es bleibt daher hier nur übrig zu erklären, daß der gegenwärtige Effekten-Bestand auf die Deckungsmittel für die extraordinairen Bedürfnisse der Jahre 1849 und 1850 in Anrechnung zu bringen sei, und schlägt Ihnen die Kommission vor, dies zu erklären.

Litt. i. Der Fonds unter Litt. i ist aus den Stempeln für Fideikommisse und zwar zum Zweck der Errichtung von Fräuleinstiftungen gebildet; sein Betrage 85,500 Rthlr. Ein ähnlicher Fonds zur Errichtung von Damenstiftern war auf dem Etat des Ministeriums des Innern ausgebracht. Die Kammer hat schon in einer früheren Sitzung bei Prüfung dieses Etats erklärt, daß sie die Errichtung von Fräulein-Stiftern nicht für zweckentsprechend halte, und sie hat jenem Fonds eine andere Bestimmung gegeben. Es wird konsequent sein, hier dasselbe zu thun. Die Kommission schlägt vor, diesen Fonds einzuziehen, und ihn dem Finanz-Minister zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse zu überweisen.

Es findet sich ferner vorgeschlagen unter Litt. h ein Bestand von 100,000 Rthlr. des Fonds, der bestimmt ist zur Umprägung abgeschliffener Münzen. Es werden aus diesem Fonds, der eigentlich aus 160,563 Rthlr. besteht, diejenigen Kosten gedeckt, welche entstehen, wenn abgeschliffene Münzen zu vollem Schroot und Korn umgeprägt werden. Es ist früher auf dem Staatshaushalts-Etat ein Betrag zur Deckung dieser Kosten ausgebracht gewesen, und nicht vollständig gebraucht worden, daher dieser Bestand. Man hat in der Kommission das Bedenken gehegt, ob durch Verwendung dieses Bestandes das Umprägungsgeschäft verhindert oder doch verkürzt werden könnte, und man hat dies nicht für wünschenswerth gehalten. Der Finanz-Minister hat aber nachgewiesen, wie weit das Umprägungsgeschäft bereits vorgeschritten sei, er hat erklärt, daß der noch außerdem verbleibende Betrag unzweifelhafter ausreichen werde, im laufenden Jahre das Umprägungsgeschäft in seinem normalen Gange zu erhalten; und daß es unbenommen bleibe, auf den nächsten Etat einen Fonds zu diesem Zweck wieder auszubringen. Die Kommission hat darauf von dem Bedenken abstrahirt, und sie empfiehlt Ihnen, diese 100,000 Rthlr. einzuziehen und dem Finanz-Minister zu überweisen.

Wir kommen zu Litt. b Seite 28, zu den Ueberschüssen der Vorjahre. Die Regierung hatte zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse des Jahres 1850 aus den zu erwartenden Ueberschüssen der Vorjahre die Summe von 1 Million in Anspruch genommen. Die Kommission ist der Meinung gewesen, daß dies nicht zu befürworten sei.

Es ist bei dieser Gelegenheit im Allgemeinen zur Betrachtung gekommen, daß zwar die fortlaufenden Ausgaben der Staatsverwaltung für das Jahr 1850, die Ausgaben zur Schuldentilgung und Verzinsung durch die etatsmäßigen Einnahmen gedeckt seien; man hat sich aber nicht verhehlen können, daß in jeder geordneten Staats-Verwaltung Störungen durch außerordentliche, unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführt werden können, und man hat es deshalb nicht für wünschenswerth gehalten, daß der Staat aller Fonds, aller Hülfsmittel sich auf einmal entäußere. Man hat, sowohl in Hinblick auf die äußeren Verhältnisse, auf Lage der politischen, europäischen und deutschen Angelegenheiten, als auch auf die inneren Zustände, namentlich auf diejenigen unglücklichen Ereignisse, welche dieses Jahr leider wieder gebracht hat, auf die Unglücksfälle, welche die Elemente herbeigeführt haben, sich nicht bestimmt finden können, alle Hülfsmittel für diesen einzigen jetzt vorliegenden Zweck zu verwenden. Man hat daher in einigen Richtungen von den Vorschlägen der Regierung abweichen zu müssen geglaubt. Einmal hat man von den Ueberschüssen des vorigen Jahres nur einen Betrag von 125,574 Rthlr. auf die hier konsignirten Bedürfnisse angewiesen, dagegen den Ueberrest von 874,426 Rthlr. zu unvorhergesehenen Bedürfnissen dieses Jahres reservirt. Ferner hat man aus demselben Grunde 1,000,000 Rthlr., welche die Regierung aus dem Staatsschatze entnehmen wollte, nicht entnehmen lassen zu dürfen geglaubt. Endlich hat man auch die Cautionskapitalien, wie schon erwähnt worden ist, nicht preisgeben wollen, so ist denn die Post unter Litt. b S. 28 entstanden. Es sind hier von den Ueberschüssen nur die schon gedachten 125,574 Rthlr. in Anspruch genommen, der Rest ist zurückgesetzt zu unvorhergesehenen Bedürfnissen des Jahres 1850.

Wir kommen zu Litt. c S. 28. Die Regierung verlangt die Ueberweisung von Kriegskosten, welche von auswärtigen Staaten verschuldet werden. Es sind, wie Sie aus der Denkschrift ersehen, 2½ Millionen Thaler an solchen Kriegskosten liquidirt. Die Regierung hat der Kommission über die Maßregeln, welche in Betreff der Einziehung dieser Kosten getroffen sind, Mittheilungen gemacht.

Die Kommission hat diese Mittheilung im Allgemeinen befriedigend gefunden und wenn sie auch bei der Discretion, mit der dieser Gegenstand behandelt sein will, hier nicht ausführlich darauf eingeht, so kann sie doch als Resultat ihrer Untersuchung erklären, daß sie den Betrag der 500,000 Rthlr. unbedenklich an die Staats-Regierung zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse zu überweisen empfiehlt.

Digitized by Google

Nachdem die so offerirten Bestände, Ueberschüsse und Fonds ihre Anweisung oder ihre Zurückstellung gefunden haben, ist die Frage entstanden, wie das fehlende Bedürfniß von 8,500,000 Rthlr. gedeckt werden soll. Es hätte dies, nachdem man sich gegen das Aufzehren der übrigen Bestände entschieden hatte, nur geschehen können entweder im Wege der Steuererhöhung oder im Wege einer Erhöhung der Staatsschuld. Es ist denn auch eine Erhöhung der Steuer nach einigen Seiten, zumal nach der Seite hin, nach welcher schon früher das Bedürfniß einer Erhöhung anerkannt worden ist, nämlich eine Erhöhung der Branntweinsteuer, imgleichen die Wiedereinführung des Zeitungsstempels zur Sprache gekommen. Die Kommission hat aber nicht geglaubt, hier, wo ihr ganz bestimmte Deckungsmittel offerirt worden, gelegentlich eine Steuergesetzgebung improvisiren zu dürfen. Sie hat sich daher dem anderen Wege zugewendet, der auch der der Regierung ist; sie hat sich nämlich zu einer Erhöhung der Staatsschuld und zwar um so lieber entschlossen, als hierdurch zwei verschiedene Zwecke gleichzeitig zu erreichen sind. Es ist nämlich vorhin schon die Rede davon gewesen, daß nach der Feststellung des Staatsschulden-Etats vom Jahre 1820 und nachdem damals die unverzinsliche Staatsschuld auf den Betrag von 11,242,347 Rthlr. festgestellt worden war, nachdem in Folge dessen im Jahre 1824 das Papiergeld des Staats in Kassenanweisngen in diesem Betrage ausgefertigt worden war, noch nach dieser Zeit neue Emissionen von Kassenanweisungen stattgefunden haben und zwar im Jahre 1827 im Betrage von 6,000,000, im Jahre 1836 von fünf und einer halben Million und im Jahre 1837 von 3,000,000 Rthlr. Es liegt allen diesen Emissionen die Bestimmung zum Grunde, daß der gleiche Betrag der emittirten Kassenanweisungen in Staatsschuldscheinen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden müsse und diese Deposition ist in Folge dessen auch wirklich erfolgt; die Staatsschuldscheine sind heute noch vorhanden.

Es können nun verschiedene Ansichten darüber obwalten, ob diese Geschäfte zulässig und ob sie für den Staat vortheilhaft gewesen seien, aber in einem Punkt müssen alle Ansichten sich vereinigen, nämlich darin, daß diese Operationen und der dadurch herbeigeführte Zustand mit der Gesetzgebung über das Staatsschuldenwesen vom Jahre 1820, nicht in unmangelhaftem Einklange stehen. Die Kommission hat deshalb geglaubt, dem Interesse des Staats-Kredits zu dienen, wenn sie die jetzigen Verhältnisse auf eine gesetzliche Grundlage zurückführt. Es bietet diese Zurückführung zugleich die Mittel dar, das außerordentliche Staatsbedürfniß zu decken, und es konkurriren hier also zwei Zwecke, die durch ein und dasselbe Mittel erreicht werden können. Es haben nun der Emissionen drei statt gefunden. Im Jahre 1827 sind 6 Millionen Kassen-Anweisungen emittirt worden, wofür der Finanz-Minister einen gleichen Betrag an Staatsschuldscheinen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt hat. Die Kommission schlägt Ihnen vor, diese damals emittirten Kassen-Anweisungen für eine unbedingte Staatsschuld zu erklären und dadurch die deponirten Staats-Schuldscheine zu einem disponiblen Fonds umzuwandeln. Ferner sind emittirt im Jahre 1836: 5,500,000 Rthlr., und zwar im Interesse der Bank, der Seehandlung und der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern. Die Ebengenannten haben die Staatsschuldscheine deponirt und dafür Kassenscheine empfangen.

Die Kommissionen schlägt Ihnen vor, auch diesen Betrag als eine Staatsschuld anzuerkennen, die deponirten Staatsschuldscheine zurückzugeben, und dafür die Kassen-Anweisungen von den Empfängern zur Staatskasse zurückzahlen zu lassen. Eine Emission hat neulich noch statt gefunden im Jahre 1837 im Betrage von 3 Millionen Thaler im Interesse der Bank. Die Bank hat die deponirten Kassenanweisungen in Empfang genommen. Auch hier schlägt Ihnen die Kommission vor, die Kassenanweisungen für eine Staatsschuld zu erklären, und von dem Empfänger zurückzufordern, die Staatsschuldscheine aber zurückzugeben. Hiernach würde sich die Summe von 14,500,000 Thaler herausstellen. Davon ist aber durch die Bank bereits ein Antheil zurückgezahlt, sie hat nur noch 1,100,000 Thaler zu vertreten und es coursiren solcher Kassen-Anweisungen nur noch 9,600,000 Rthlr. Hieran reiht sich nun der erste Gesetz-Entwurf, den die Staats-Regierung vorgelegt hat. Im §. 1 wird die verzinsliche Staatsschuld festgestellt und zwar vollständig dergestalt, daß auch derjenige Betrag der Kassen-Anweisungen sich aufgenommen findet, welcher in Verfolg des Staatsschulden-Gesetzes vom 17. Januar 1820 und nach der Kabinets-Ordre vom 22. September 1824 ausgefertigt ist, und zwar im Betrage von 11,212,327 Rthlr. Diese sind hier nur um der Vollständigkeit willen aufgeführt. Die übrigen, jetzt noch coursirenden, durch Staatsschuldscheine gedeckten und jetzt eben als Staatsschulden anzuerkennenden Kassen-Anweisungen sind folgende Posten: 6,000,000, 2,000,000, 500,000 und 1,100,000 Rthlr.

Rücksichtlich dieser wird im §. 1 erklärt, daß sie als Staatsschuld zu der bisherigen unverzinslichen hinzutrete.

Die Kommission schlägt vor, diesen Paragraphen unverändert anzunehmen.

Präsident: Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall, so werde ich §. 1 des Entwurfs des Gesetzes, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend, für angenommen erachten.

Berichterstatter Abgeordn. **von Görtz:** In §. 2 wird die Herausgabe der deponirten Staatsschuldscheine an den Finanz-Minister und die Seehandlung angeordnet, so weit diese deponirt haben. In Konsequenz der aufgestellten Grundsätze findet auch hier die Kommission nichts zu erinnern, weshalb sie §. 2 zur Annahme empfiehlt. Es versteht sich von selbst, und es ist in dem Gesetz ausdrücklich ausgesprochen, daß die Seehandlung für den Betrag der zurückempfangenen Staatsschuldscheine eben den Betrag der empfangenen Kassen-Anweisungen zurückzuzahlen hat.

Präsident: Ich werde auch hier die Genehmigung der Kammer annehmen, sofern nicht das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Görtz:** In §. 3 wird das Verhältniß der Bank regulirt. Es hat hier einer besonderen Festsetzung über die Herausgabe der Staatsschuldscheine und Rückzahlung der Kassen-Anweisungen bedurft, weil nach der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 der Zeitpunkt bereits eingetreten ist, in welchem die Bank die empfangenen Kassen-Anweisungen zurückzahlen und dafür die niedergelegten Staatsschuldscheine zurückempfangen soll.

In dem §. 4 wird nun recht eigentlich der gegenwärtige Finanzzweck ausgesprochen, nämlich: die Staatsschuldscheine und resp. die Kassen-Anweisungen werden zum Behuf der Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Jahre 1849 und 1850, zur Disposition des Finanz-Ministers gestellt.

Die Kommission empfiehlt Ihnen auch hier die Annahme.

Präsident: Insofern nicht Widerspruch erfolgt, werde ich auch diese Paragraphen für angenommen erachten.

(Pause.)

Sie sind angenommen.

Berichterstatter Abgeord. **von Görtz:** In dem §. 5 ist die Konsequenz der obigen Voraussetzungen in Bezug auf das Eisenbahngesetz vom 7. Dezember 1849 gezogen.

Es ist nämlich bei dem Entwurf dieses Gesetzes vorausgesetzt, daß die Kammer aus den hier offerirten Fonds jetzt auch die von der Regierung begehrten fünf Millionen Rthlr. zum Bau der Eisenbahnen anweisen werde. Da dies nicht geschehen ist, so fällt die Nothwendigkeit dieses §. 5 ganz hinweg und die Kommission schlägt vor, denselben zu streichen.

Präsident: Auch hier würde ich, wenn kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß die Kammer sich damit einverstanden erklärt den §. 5 in dem Gesetz-Entwurfe wegfallen zu lassen.

(Pause.)

Es ist auch hier dem Antrage der Kommission beigetreten.

Damit würden wir das ganze Gesetz über die unverzinsliche Staatsschuld erledigt haben.

Ich würde die Kammer nur zu fragen haben, ob sie den Gesetz-Entwurf, wie er aus den vier Paragraphen, die Sie so eben angenommen haben, besteht, im Ganzen annehmen will.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die das ganze Gesetz annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ganze Gesetz ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 6 der Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staats-Kassen und Magazin-Beamten.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Görtz:** Durch die Mittel, die bisher der Staats-Regierung überwiesen sind, ist der Bedarf bis zu dem Betrage, in welchem derselbe von der Kammer vorhin anerkannt worden ist, gedeckt. Es bedarf daher der von der Regierung verlangten Ueberweisung der Cautionen nicht. Dieses Resultat ist für die Kommission um so befriedigender, als gegen eine solche Verwendung sich auch anderweitige Bedenken gefunden haben. Da, wie gesagt, die Nothwendigkeit, diese Cautionen jetzt noch anzugreifen, hinwegfällt, so kann ich diejenigen Bedenken, welche die Kommission in dieser Beziehung gehegt hat, ganz unerörtert lassen. Sie erscheinen unerheblich, weil sie ohne Einfluß sind auf den von der Regierung gestellten Antrag, die Cautionen zu überweisen. Dagegen hat die Kommission geglaubt, einen anderen Antrag an die Kammer in Bezug auf diese Cautionen bringen zu müssen. Es hat nämlich die Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832, welche das Cautionswesen neu regulirte, angeordnet, daß fortan alle Amts-Cautionen baar in Silber erlegt, daß sie den Cautions-Bestellern mit 4 Prozent vom Staate verzinset und daß sie zunächst bei der General-Staats-Kasse eingezahlt, demnächst aber bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden als ein besonderes Depositum verwaltet werden sollen. Diese Bestimmung

Digitized by Google

ist bisher noch nicht ausgeführt worden. Die Kommission nimmt daher den Antrag, den früher schon die Budget-Kommission gestellt hat, der aber damals mit Hinsicht auf die jetzt stattfindende Berathung zurückgesetzt worden ist, wieder auf. Sie glaubt, daß es nothwendig ist, ein bestehendes Gesetz durchweg auszuführen und schlägt Ihnen daher vor, zu beschließen: daß die Verwaltung der Amts-Cautionen und der Bestand der Cautions-Kapitalien an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden überwiesen werde.

Präsident: Meine Herren! Die Kommission hat Ihnen zunächst vorgeschlagen, den Entwurf des Gesetzes über die Regulirung des Cautionswesens ihrerseits nicht zu genehmigen. Der Herr Finanz-Minister hat sich damit einverstanden erklärt. Da der Gegenstand des Gesetzes, die Verwendung der Cautionen, nicht mit aufgenommen ist, so versteht es sich von selbst, daß das Gesetz entbehrlich wird. Insofern von der Kammer nicht Widerspruch erhoben wird, so nehme ich an, daß dieser Gesetz-Entwurf, nach Lage der Sache, jetzt abgelehnt würde.

(Pause.)

Dann würde es sich nur noch um die Abstimmung handeln über den letzten Antrag der Kommission:

Ob die Kammer es für erforderlich erklärt, daß die Verwaltung der Amts-Cautionen und der Bestand der Cautions-Kapitalien an die Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen werde.

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Damit würde also dieser Gegenstand erledigt sein.

Wir kommen zu dem folgenden Berichte der vereinigten Finanz- und Budget-Kommission über den Gesetz-Entwurf, den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel betreffend.

(Der Abgeordnete von Patow begiebt sich als Berichterstatter auf das Bureau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

vereinigten Finanz- und Budget-Kommission über den Gesetz-Entwurf, den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel betreffend. (Nr. 534.)

Von den Ministerien des Krieges und der Finanzen ist der hohen Kammer zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 11ten d. M. ein Gesetz-Entwurf wegen des im Jahre 1850 etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung, und wegen der Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden.

Nach diesem Gesetz-Entwurfe soll dem Kriegs-Minister für das Jahr 1850 ein Kredit von 18,000,000 Thaler eröffnet werden und zwar:

A. für die über den Friedens-Etat vorhandenen Truppen bis zum Betrage ..... 7,820,322 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf.

B. für zwei dringende Neubauten bis zum Betrage von .... 262,000 „ — „ — „

C. für den Fall einer Mobilmachung der Armee bis zum Betrage von 10,000,000 „ — „ — „

in Summa 18,082,322 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf.

oder abgerundet 18,000,000 Rthlr.

Das Bedürfniß eines Kredits für den Fall einer Mobilmachung ist wohl erst in der neuesten Zeit mehr in den Vordergrund getreten. Daß es zur Deckung der ad A und B bezeichneten Ausgaben eines größeren oder geringeren Kredits bedürfen würde, mußte dagegen anscheinend schon seit längerer Zeit klar vorliegen, und insofern glaubte die unterzeichnete Kommission ihr Bedauern darüber aussprechen zu müssen, daß die Regierung dies Bedürfniß nicht früher als 14 Tage vor dem Schlusse der gegenwärtigen Sitzungs-Periode zur Sprache gebracht, vielmehr durch die von dem Finanz-Minister unterm 6. Dezember v. J. vorgelegte Denkschrift die Kammern und das Land zu der Annahme berechtigt habe, daß es (außer dem Falle einer Mobilmachung) zur Deckung der außerordentlichen Mehrausgaben der Jahre 1849 und 1850 weiterer, als der nach jener Denkschrift disponibel zu machenden Geldmittel nicht bedürfen werde. Von den bei der Berathung anwesenden Ministern wurde indeß geltend gemacht, daß bis zum Schlusse des vorigen Jahres allerdings der Hoffnung habe Raum gegeben werden können, daß eine beträchtliche Reduzirung der Truppenstärke in naher Zukunft zulässig, und die unter dieser Voraussetzung entstehende Mehr-Ausgabe ohne die Bewilligung eines außerordentlichen Kredits zu decken sein werde.

Die unterzeichnete Kommission hat es für ihre Pflicht gehalten, zunächst den Betrag der eventualiter zu bewilligenden Kredite einer Prüfung zu unterwerfen.

ad A. Die Forderung des Kredits von 7,820,322 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf. beruht darauf, daß gegenwärtig außer den die Friedensstärke der Armee bildenden 124,328 Mann

a) im Auslande und zwar im Badenschen, in den hohenzollernschen Fürstenthümern, in Frankfurt a. M., im südlichen Theile des Herzogthums Schleswig und in Hamburg ... 34,921 Mann

b) an verschiedenen Punkten des Inlandes .... 21,031 „

überhaupt .... 55,952 „

mithin im Ganzen 180,280 Mann

unter den Waffen befindlich sind.

Der Haupt-Etat der Militair-Verwaltung enthält nur die durch die Friedensstärke der Armee bedingten Ausgaben. Insoweit und so lange eine größere Truppenmasse unter den Waffen befindlich ist, muß daher der dadurch entstehende Geldbedarf als ein außerordentlicher besonders disponibel gemacht werden.

Die in Ansatz gebrachten Beträge rechtfertigen sich überall, theils durch die ein- für allemal feststehenden und auch bei der Revision der Etats pro 1849 und 1850 nicht monirten Grundsätze, theils durch die aus der Dislocation der Truppen, namentlich deren Verweilen im Auslande sich ergebenden Bedürfnisse. Die Hauptposition der Gesammtsumme, die Geldverpflegung mit 5,017,097 Rthlr. 8 Sgr., stellt sich im Vergleich mit der für die Friedensstärke im Etat ausgeworfenen Summe einerseits geringer heraus, weil die größere Truppenstärke nur in Unteroffizieren, Gefreiten und Soldaten besteht, indem die im Etat in Ansatz gebrachten Offiziere auch für diese größere Truppenstärke genügen, andererseits aber höher, weil bei den im Auslande befindlichen Truppen der Verpflegungs-Zuschuß für die Truppen sich höher berechnet, als im Inlande und die Viktualien-Portionen für die Offiziere hinzutreten.

Die Kommission hat gegen den zu 7,820,322 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf. berechneten Gesammt-Bedarf bei der Unterstellung, daß die gegenwärtige Stärke und Aufstellung der Truppen für die ganze Dauer des Jahres beibehalten werden müßte, überall keine Erinnerungen zu machen.

ad B. Eben so wenig lassen sich gegen die Höhe der zur Einrichtung von Kasernen in den vor dem Oranienburger Thore zu Berlin ausgebrannten Wagenhäusern und, als erste Rate, zum Umbau eines Lazareths in Berlin in Ansatz gebrachten Beträge von 214,000 Rthlrn. und 48,000 Rthlrn. Bedenken erheben.

ad C. Eine allgemeine Mobilmachung der Armee erfordert nach dem feststehenden Mobilmachungsplan 15 Millionen. Wenn gegenwärtig für diese Eventualität nur 10 Millionen in Aussicht genommen werden, so rechtfertigt sich dies theils dadurch, daß dann, wenn dieser Fall bald eintreten sollte, von der zu A in Anspruch genommenen Summe noch ein beträchtlicher Theil disponibel sein muß, theils dadurch, daß ein Theil der Truppen bereits mobil gemacht ist.

Wenn sich die Kommission nach Vorausschickung dieser Bemerkungen über die Höhe der in Ansatz gebrachten Summen zu der Prüfung des Bedürfnisses wendet, so glaubt sie zunächst gegen die Nothwendigkeit der unter B projektirten Neubauten nichts erinnern zu können. Berlin wird voraussichtlich einer stärkeren als der in den vorhandenen Kasernen unterzubringenden Garnison dauernd bedürfen. Unter dieser Voraussetzung empfiehlt sich aber ein Kasernenbau eben so sehr im Interesse einer guten Oekonomie, als in dem der Disziplin. Die ausgebrann-

Digitized by Google

ten Wagenhäuser können aus nahe liegenden Gründen ihrer früheren Bestimmung nicht wieder gewidmet werden. Es ist daher ein günstiger Umstand, daß die vorhandenen Umfassungsmauern nach ihrer Beschaffenheit und nach der Lage der Grundstücke, zur Einrichtung von Kasernen wohl geeignet sind und somit gegen einen völligen Neubau erhebliche Ersparnisse erzielt werden können. Das vorhandene Lazareth-Gebäude ist theils für die gegenwärtige Stärke der Garnison unzulänglich, theils nach seiner schlechten baulichen Beschaffenheit und seiner ganzen Einrichtung (es war ursprünglich eine Kaserne) nicht lange mehr zu konserviren.

Die Beibehaltung der gegenwärtigen Truppenstärke ist, insoweit diese Truppen im Auslande stehen, für die nächste Zeit theils durch abgeschlossene Verträge, theils durch politische Rücksichten geboten, welchen die hohe Kammer ihre Anerkennung sicherlich nicht versagen wird. Nach der Ansicht der Kommission erscheint aber auch im Inlande die Unterhaltung einer größeren als der für den Friedenszustand etatsmäßigen Heeresmacht zur Zeit noch gerechtfertigt. Die Verhältnisse machen es nöthig, in einzelnen Landestheilen eine größere als die gewöhnliche Truppenmasse zu halten. Auch die übrigen Landestheile dürfen indeß von Truppen nicht gänzlich entblößt werden. Soll das Vertrauen zu der Festigkeit und Dauer unserer inneren Zustände und der ihnen durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. gegebenen Grundlage erstarken, und mit ihm Handel, Gewerbe und Ackerbau in gedeihlicher Entwickelung den durch die Ereignisse der beiden letzten Jahre erschütterten National-Wohlstand wieder zurückführen und sicheren Schrittes zu neuem Wachsthum fördern, so besteht die Aufgabe nicht sowohl darin, jeden Ausbruch der leider, noch nicht ganz beschwichtigten bösen Leidenschaften sofort zu unterdrücken, als vielmehr darin, bei den verblendeten oder böswilligen Gegnern des Rechts und der Ordnung nicht einmal die Hoffnung, bei dem ruhigen Bürger nicht einmal die Besorgniß der Möglichkeit neuer Umsturzpläne aufkommen zu lassen. Sonach kann denn in der That die in einzelnen Theilen des Landes erforderliche Aufstellung einer größeren als der gewöhnlichen Anzahl von Truppen nicht allein durch eine anderweite Dislocation der letzteren, sondern theilweise nur durch eine Verstärkung der gesammten Heeresmacht möglich gemacht werden.

Allerdings darf der Hoffnung Raum gegeben werden, daß sich, vielleicht schon in naher Zukunft, sowohl die äußeren Verhältnisse, wie die inneren Zustände mehr aufklären und konsolidiren werden, und darum ist der zu bewilligende Kredit auch ausdrücklich insoweit nur als ein eventueller in Anspruch genommen. Die Gesammtsumme darf nämlich nur in dem Falle ganz verausgabt werden, wenn sich die Beibehaltung der jetzigen Heeresstärke in ihrem ganzen Umfange und für das ganze Jahr als nothwendig ergeben sollte, wogegen bei jeder zulässigen Verminderung der auf die zu entlassenden Truppentheile veranschlagte Betrag für den Rest des Jahres als erspart nachgewiesen werden muß.

Im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit solcher Ersparnisse wurde von einer Seite vorgeschlagen, den zur Unterhaltung der größeren Truppenstärke erforderlichen Kredit nicht für das ganze Jahr, sondern nur für einen näher zu bestimmenden Theil des Jahres zu bewilligen und die darüber hinaus etwa nöthige Ergänzung der Summe den wieder zusammentretenden Kammern vorzubehalten. Dieser Vorschlag fand indeß keine Unterstützung, indem die übrigen Mitglieder der Kommission davon ausgingen, daß durch eine Schmälerung des Kredits um eine ein- oder zweimonatliche Rate im Sinne des Antragstellers wenig gewonnen werde, dagegen aber möglicherweise schon eine so geringe Schmälerung, ganz entschieden aber jede weiter gehende Verlegenheiten erzeugen könne, da die Militair-Verwaltung in manchen Beziehungen ihre Dispositionen im voraus auf mehrere Wochen und Monate zu treffen genöthigt sei. Auch kam in Betracht, daß eine Schmälerung dieses Kredits eine Erhöhung desjenigen für die Mobilmachung bedingen würde, indem dieser nur mit Rücksicht auf die bei jenem möglichen Ersparnisse unter dem wirklichen Bedarfe in Anspruch genommen ist.

Die Kommission empfiehlt hiernach mit 7 Stimmen gegen 1 die unverkürzte Bewilligung des Kredites von 7,820,322 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf.

Den wichtigsten Theil der Regierungs-Vorlage, sowohl der Summe, wie der inneren Bedeutung nach, bildet unstreitig der Mobilmachungskredit von 10 Millionen.

Die Kommission konnte es sich nicht verhehlen, daß die politischen Verhältnisse Deutschlands und seiner Nachbarländer, oder vielmehr fast aller Staaten Europa's sich in einer nicht gewöhnlichen Spannung befinden, und daß in dieser Spannung Entschlüsse oder Ereignisse jeglicher Art, sie mögen in nächster Nähe oder in weiter Ferne zur Erscheinung kommen, einen großen Völkerkampf herbeiführen können.

Preußens Politik ist eine Politik des Friedens. Es ist fern von allen Eroberungs- und Vergrößerungs-Plänen. Es will seinen Einfluß, seine Einmischung keinem anderen Lande, keiner anderen Regierung aufdringen, es will jedem anderen Staate die Gestaltung und Entwickelung seiner eigenen Verhältnisse, innerhalb der durch das Völkerrecht gesteckten Gränzen, willig überlassen.

Preußens Politik ist aber auch, so ist sie vom Ministertische aus unter dem Beifall des ganzen Landes und seiner Vertreter bezeichnet worden, eine Politik der Ehre und des Rechtes. Dieselbe Freiheit der inneren Entwickelung, die es Anderen bereitwillig einräumt, nimmt es auch für sich in Anspruch. Je weniger es in die Rechtssphäre Anderer einzugreifen gesonnen ist, desto entschiedener wird es auch sein eigenes Recht und die Rechte derer, die seinen Rath, seinen Beistand suchen, die sich, ohne Verletzung bestehender Verpflichtungen, mit ihm enger verbrüdern und zu dem lang ersehnten Werke deutscher Einigung verbinden wollen oder bereits verbunden haben, zu vertheidigen und zu schützen wissen. Seine Politik ist eine offene: was es will, hat es frei und ohne Rückhalt verkündet. Daß es dies durchführe, das fordert seine Ehre, dies ist sein Recht und seine Pflicht und dazu hat es wie den Willen, so auch die Macht.

Um diese Macht zu zeigen, bedarf es, Dank unserer trefflichen Heeres-Einrichtung, verhältnißmäßig nur geringer Mittel.

Diese Mittel der Regierung zur Disposition zu stellen, ist die Aufgabe der Kammern.

Wo es gilt Preußens Ehre, Preußens gutes Recht zu wahren gegen Angriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, da werden preußische Kammern, da werden Preußens thatkräftige Söhne ihrem Könige niemals fehlen.

Allerdings handelt es sich für jetzt nur um eine, vielleicht sehr entfernte Eventualität, allerdings läßt sich hoffen und erwarten, daß Preußen im Stande sein werde, jenen Weg der Ehre und des Rechtes in friedlicher Einigung unangefochten zu verfolgen. Aber auch für die entfernte Eventualität muß zur rechten Zeit Vorsorge getroffen werden, damit dann, wenn sie wider Erwarten eintreten sollte, nicht mehr berathen, sondern nur gehandelt zu werden braucht.

Die Kommission trägt hiernach, und zwar einstimmig, darauf an, auch den Mobilmachungskredit von 10 Millionen unverkürzt zu bewilligen.

Wenn es sich sonach nur noch um die Begutachtung des Gesetz-Entwurfes in seinen einzelnen Bestimmungen handelt, so hat die Kommission

Zu §. 1

etwas Weiteres nicht zu bemerken, sondern nur die unveränderte Annahme anzuempfehlen.

Zu §. 2.

Es kann darüber kein Zweifel obwalten, daß zu dem Mittel einer Anleihe nur insoweit geschritten werden darf, als der erforderliche Geldbedarf voraussichtlich aus den in dem Berichte über den Gesetz-Entwurf wegen einer Erhöhung der unverzinslichen Staatsschuld nachgewiesenen oder sonstigen disponiblen Fonds nicht entnommen werden kann. Dies soll auch in den der Autorisation zur Anleihe hinzugefügten Worten „nach dem eintretenden Bedürfniß" liegen. Da indeß diese Worte zugleich die Bedeutung haben, daß von dem eröffneten Kredite nicht mehr absorbirt werden darf, als nothwendig verausgabt werden muß, also von dem Kredit der 10 Millionen hoffentlich nichts und von dem Kredite der 7,820,322 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf., wenn eine baldige Reduzirung der Truppenstärke möglich wird, nur ein verhältnißmäßiger Theil, so erscheint es angemessen, jenen erstgedachten Vorbehalt noch besonders auszudrücken. Die Kommission schlägt daher mit 7 gegen 2 Stimmen vor, den Eingang des Paragraphen, wie folgt, zu fassen:

> Unser Finanz-Minister ist ermächtigt, den Geldbedarf, so weit er aus anderweitig disponiblen Mitteln nicht gedeckt werden kann, nach dem eintretenden Bedürfniß 2c.

Die Kommission muß hierbei jedoch sich ausdrücklich

Digitized by Google

gegen die Mißdeutung verwahren, als ob es ihre Absicht sei, eine Anleihe erst dann stattfinden zu lassen, wenn die vorhandenen Mittel sämmtlich verausgabt worden. Sie glaubt vielmehr, daß es lediglich der Regierung überlassen bleiben muß, nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse zu ermessen, zu welchem Zeitpunkte und in welchem Betrage eine Anleihe zu kontrahiren sein wird. Sie setzt dabei voraus, daß die Realisirung jeder durch das anliegende Gesetz genehmigten Anleihe (es sind nämlich successive verschiedene Anleihe-Operationen innerhalb des limitirten Gesammt-Betrages denkbar) durch eine Ausführungs-Verordnung näher geregelt werden wird. Solchen Ausführungs-Verordnungen glaubt die Kommission auch die Bestimmung des Zinsfußes nach Maßgabe der Verhältnisse des Geldmarkts überlassen zu müssen. Dagegen schlägt sie einstimmig vor, die zu allgemein gehaltenen Worte,

„durch eine in einer angemessenen Frist zu amortisirende verzinsliche Staats-Anleihe"

durch die dem §. 5 der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 9) entsprechende Bestimmung:

„durch eine wenigstens mit einem Prozent jährlich zu amortisirende unverzinsliche Staats-Anleihe"

zu ersetzen.

Zu §. 3.

Das Bedürfniß einer Geldbewilligung liegt für den Augenblick nur für einen geringen Theil der Gesammt-Summe von 18 Millionen bestimmt vor. Die eventuelle Bewilligung der ganzen Summe rechtfertigt sich nur dadurch, daß binnen wenigen Tagen das Mandat der Mitglieder der ersten Kammer erlischt und damit auch die Sitzungen der zweiten Kammer unterbrochen werden, daß aber die Nothwendigkeit eines größeren, als des jetzt feststehenden Bedarfs vor der Wiedereinberufung der Kammern dringend hervortreten kann. Daraus folgt, daß eine solche eventuelle Bewilligung sich nicht über den Zeitpunkt hinaus erstrecken darf, wo die Prüfung des alsdann etwa noch vorhandenen Bedürfnisses durch die wieder zusammentretenden Kammern ohne Nachtheil erfolgen kann. Die Kommission hält es für nöthig, diesen Vorbehalt, der allerdings schon nach der Fassung des Entwurfes in den zur Bedingung gemachten Rechenschafts-Legung enthalten ist, deutlich auszudrücken und schlägt deshalb mit 8 Stimmen gegen eine vor, den zweiten Theil des §. 3, wie folgt, zu fassen:

und ist darüber den Kammern sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben, welchen sodann über die Fortdauer dieses Kredits, so weit er nicht erschöpft ist, die Beschlußnahme vorbehalten bleibt.

Die bei der Berathung anwesenden Minister des Krieges und der Finanzen haben sich mit den Vorschlägen der Kommission überall einverstanden erklärt. Dieselbe erlaubt sich deshalb

den danach umgearbeiteten Entwurf der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Berlin, den 18. Februar 1850.

Die vereinigte Finanz- und Budget-Kommission.

von Patow (Vorsitzender). Camphausen. Hesse (Sangerhausen). Riedel. Mac-Lean. von Bodelschwingh (Hagen). Pochhammer. von Görtz. von Parpart.

Kommissions-Entwurf

eines

Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel.

§. 1.

Unserem Kriegs-Minister wird zu den im Jahre 1850 etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militair-Verwaltung ein Kredit bis zum Betrage von Achtzehn Millionen Thalern eröffnet.

§. 2.

Unser Finanz-Minister ist ermächtigt, den Geldbedarf, so weit er aus anderweitig disponiblen Staatsfonds nicht gedeckt werden kann, nach dem eintretenden Bedürfniß durch eine wenigstens mit einem Prozent jährlich zu amortisirende verzinsliche Staats-Anleihe zu beschaffen.

§. 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Kriegs-Minister und dem Finanz-Minister übertragen und ist darüber den Kammern sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben, welchen sodann über die Fortdauer dieses Kredits, so weit er noch nicht erschöpft ist, die Beschlußnahme vorbehalten bleibt.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow:** Meine Herren! Der Kredit, dessen Bewilligung den Kammern angesonnen wird, zerfällt in drei verschiedene Bestandtheile oder Summen. Eine und zwar die geringste Summe hat zwei nothwendige Neubauten zum Gegenstande. Eine zweite erheblichere Summe umfaßt die Kosten, welche die jetzt unter den Waffen befindliche größere Truppenstärke erfordert. Eine dritte Summe betrifft den Aufwand, der im Fall der Mobilmachung der Armee nöthig sein wird. Die erste dieser Ausgaben ist eine solche, die jedenfalls nach ihrem ganzen Betrage zur Verwendung kommen soll und wird. Die zweite Summe, welche zur Erhaltung der größeren Truppenstärke dienen soll, ist schon diesen Augenblick zu einem kleinen Theile verausgabt und wird wahrscheinlich noch zu einem größeren Theile, möglicherweise ganz verausgabt werden, es steht aber zu hoffen, daß ein ansehnlicher Theil davon erspart werden wird. Die dritte Position endlich ist eine rein eventuelle, und es ist zu hoffen und zu wünschen, daß zu diese Ausgabe gar nicht geschritten werde. Was nun zunächst die kleine Summe, die für zwei Bauten in Anspruch genommen wird, anlangt, so hat sich Ihre Kommission sowohl von der Nothwendigkeit der Bauten, als auch von der Angemessenheit der dafür in Anspruch genommenen Beträge überzeugt. Ebensowenig haben diejenigen Kosten, welche für die Erhaltung der jetzigen Truppenstärke verwendet werden sollen, ihrem Betrage nach zu irgend einer Ausstellung Anlaß geben können. Was endlich die dritte Summe zur Mobilmachung der Armee anlangt, so ist auch gegen ihren Betrag etwas zu erinnern nicht gewesen. Der Gesammtbedarf für die Mobilmachung der Armee erfordert zwar eine höhere Summe; es ist aber ein geringerer Betrag mit Recht in Anspruch genommen worden, theils, weil ein Theil der Armee schon mobil gemacht ist, theils, weil voraussichtlich bei einer etwa nöthig werdenden allgemeinen Mobilmachung von der zur Erhaltung der größeren Truppenstärke bewilligten Summe ein erheblicher Theil noch disponibel sein wird. Deshalb hat Ihre Kommission auch gegen die Höhe dieser Summe keine Ausstellung zu machen. Es liegt nun allerdings bei der Bewilligung dieser letzten Summe die Frage nahe, in welchem Falle, für welche Zwecke wohl die zu bewilligende Summe in Anspruch genommen werden möchte. Ihre Kommission ist indessen einstimmig der Ansicht gewesen, daß es nicht im Interesse des Landes liegen dürfte, diese Frage in der hohen Kammer zur Erörterung zu bringen.

(Bravo.)

Sie hat von Hause aus das Vertrauen gehabt, und dies Vertrauen ist durch die von den Ministern im Schoße der Kommission abgegebenen Erklärungen bis zur Ueberzeugung verstärkt worden, daß es sich um eine Verwendung jener Summe nur dann handeln wird, wenn es darauf ankommt, diejenige Politik aufrechtzuerhalten, welche bisher die Zustimmung der hohen Kammern, wie die des ganzen Landes gefunden hat.

(Bravo.)

Ich glaube, daß in dieser Erklärung eine genügende Beruhigung für dieses hohe Haus liegen wird. Es ist gewiß, meine Herren, eine wichtige Pflicht der Volksvertretung, das finanzielle Interesse des Volkes zu wahren, die Steuerkraft des Landes zu schonen; aber, meine Herren, es giebt noch höhere Verpflichtungen. Die höchste Verpflichtung ist die, daß wir überall, wo es sich um die Größe des Landes, um die Ehre und Würde des Thrones handelt, kräftig eintreten und diese Pflicht höher stellen als jede andere. Diese Größe des Landes, diese Würde des Thrones, — sie sind bis jetzt noch nicht gefährdet, sie werden hoffentlich auch nicht gefährdet werden; sie werden aber um so sicherer ungefährdet bleiben, wenn wir mit größter Bereitwilligkeit und größter Einstimmigkeit zu erkennen geben, daß wir Willens sind, einer jeden Gefährdung, einem jeden Angriffe kraftvoll entgegenzutreten.

Ich glaube, es wird weiterer Worte nicht bedürfen, ich glaube, die Kammer wird fühlen, daß es sich hier darum handelt, einen großen politischen Akt mit großer Einstimmigkeit zu beschließen; ich kann Sie dabei nur auffordern, den Vorschlägen der Regierung, wie sie von Ihrer Kommission angenommen sind, wo möglich mit Einstimmigkeit beizutreten.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Meine Herren, die allgemeine Diskussion ist eröffnet.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren, es bleibt uns keine Zeit, wichtige Dinge gründlich zu erörtern; die Fractionen berathen nicht mehr und es steht bloß die individuelle Meinung den Anträgen der

Digitized by Google

Kommission und denen der Regierung gegenüber. Wir gleichen einem Fieberkranken, der, in Todesgefahr, eilig sein Testament macht. Ich halte es dennoch für meine Pflicht, meine beschridene Meinung über den vorliegenden Fall zu sagen. Wenn diese 18 Millionen unabweislich für die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes erforderlich wären, so würde ich sie gerne bewilligen, allein die angeführten Motive genügen mir nicht.

Die Gegner der staatlichen Ordnung, meine Herren, fürchte ich nicht so sehr, die Nation hat ihre Fehler erkannt, sie bedarf der Ruhe, sie ist müde; daß sich der Staat nun deshalb rüste, halte ich nicht für erforderlich.

Einen äußeren Feind gewahre ich ebensowenig, und uns in Händel möglicherweise mit der Schweiz einzulassen, darin würde ich nicht unseren Vortheil finden.

Was die Versammlung in Erfurt anbetrifft, so glaube ich, daß sie ihre Macht und ihr Ansehen im Volke auf eigne moralische Kraft und Handlungen wird gründen müssen und nicht auf Bajonette.

Der blühende Zustand unserer Finanzen ist in Rauch aufgegangen, der Staatsschatz von 23 Millionen hat sich in der Stille entfernt; 15 Millionen freiwillige Anleihe und 21 Millionen für die Ostbahn sind hergegeben worden; 9½ Millionen unverzinsliche Schuld haben wir auf's Neue kreirt, das macht 68½ Millionen mehr zu einer Staatsschuld von 167 Millionen. Meine Herren, mir däucht, wir könnten damit die Rechnung des bewaffneten Friedens wohl abschließen, der uns wirklich noch ruiniren wird.

Wer viel hat, giebt gern viel aus, und mit Wenigem hält man nöthigenfalls auch Haus.

Wir treten auf für ganz Deutschland, wir sind ehrlich und brav überall gewesen, wo es galt, zu fechten und zu zahlen. Allein die Sache muß endlich aufhören, und ich denke, wer unserer Hülfe bedarf, der muß wenigstens die Kosten tragen. Ich erinnere Sie an das Beispiel von Bayern und Baden, wo bis jetzt jede Bemühung vergeblich gewesen ist, um unsere Kosten ersetzt zu erhalten.

Das heilige römische Reich, wenn es wieder erstehen will, hat die Verpflichtung auf sich, Preußen nicht allein die Kosten tragen zu lassen und, meine Herren, bevor ich nicht nähere Nachweise habe, werde ich mich in dem Falle befinden, gegen diese Bewilligung zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Beckerath hat das Wort.

Abgeordn. **von Beckerath**: Meine Herren! Ich bin mit dem verehrten Redner, der so eben die Tribüne verlassen hat, nicht gleicher Meinung. Ich glaube nicht, daß wir uns in dem Zustande eines Fieberkranken befinden. Ich glaube vielmehr, daß, wenn überhaupt ein solches Bild hier passend ist, wir, die Vertretung des Staates, gleich dem Staate selbst, uns in dem Zustande der wiedererwachten Gesundheit befinden, und ich hoffe von diesem Zustande werden wir durch unser heutiges Votum Zeugniß geben.

Als seit einem Jahrzehnt die Forderungen nach einer Umbildung unserer Staatsverfassung im Sinne der Volksfreiheit immer lauter wurden, da trat denselben von vielen Seiten das Bedenken entgegen, daß in dem preußischen Staate eine entscheidende Mitwirkung der Volksvertretung in den großen Staatsfragen, namentlich in den Geldfragen, deshalb nicht zulässig sei, weil eben dieser Staat in seiner Eigenthümlichkeit unter gegebenen Verhältnissen rascher Kraftentwickelung und rascher entscheidender Beschlüsse bedürfe. Meine Herren! Es war das ein Vorurtheil. Keine Regierung hat Macht, als wenn sie in Uebereinstimmung mit dem öffentlichen Geiste, mit der Volksgesinnung handelt, und je klarer, je bestimmter diese Uebereinstimmung an den Tag tritt, desto größer ist die Macht der Regierung. Gerade aber in einem Staate, wie Preußen, dessen Größe, dessen Kraft wesentlich auf seinen Traditionen, auf den ruhmvollen das Volksbewußtsein durchdringenden Erinnerungen seiner Geschichte beruht, kann es am wenigsten zweifelhaft sein, daß in allen denjenigen Richtungen, die wahrhaft volksthümlich sind, die wahrhaft durch das Staats-Interesse bedingt werden, diese Uebereinstimmung zwischen Krone und Volk sich unter allen Umständen herausstellen und kundgeben wird. Wenn wir von diesem Gesichtspunkte ausgehen, wenn wir an die Vorlage der Regierung mit dem besten Willen herantreten, unsere Zustimmung zu einem großen Regierungsakte zu geben, dafern er mit den im Volke lebenden Ueberzeugungen in Einklang steht, so hätten wir zunächst zu untersuchen, ob in der That dieser Einklang vorhanden ist. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die jene Kreditforderung mit Plänen in Verbindung gebracht haben, die auf die Wiederherstellung der heiligen Alliance gerichtet sein sollen, die dahin zielen, der europäischen Freiheit den letzten Stoß zu geben, ja es ist von dieser Tribüne selbst darauf hingedeutet worden, man könne möglicherweise diese bedeutende Kredit-Bewilligung dazu benutzen, Händel mit der Schweiz anzufangen (wenn ich nicht irre, war das der Ausdruck des verehrten Redners); man hat behauptet, die Regierung beabsichtige die Wiederherstellung der Rechte der Krone Preußens in Neufchatel. Alles das, meine Herren, ist Ihnen wie mir bekannt; aber Sie werden eben so wenig, wie ich, diese Besorgnisse irgendwie theilen. Wir haben zwei große Bürgschaften, daß solche Richtungen in unserem Staate fortan unmöglich sind. Die beschworene Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. und die Einberufung des deutschen Parlaments auf den 20. März sind unwiderrufliche Entscheidungen, von denen ein Rücktritt nicht mehr möglich ist. Wer aber dafür hält, daß dennoch ein anderer, dem Geiste des Volkes widerstrebender Weg eingeschlagen werden könnte, daß Alles das noch keine Bürgschaft gegenüber jenen mißtrauischen Besorgnissen darbietet, für den, meine Herren, sind, wie ich die Sache ansehe, Bürgschaften überhaupt nicht möglich; denn der verkennt den tiefen moralischen Grund des Staatslebens, der verkennt die Heiligkeit der Eide und die innere Nothwendigkeit der Dinge, gegen die der Einzelwille nichts vermag.

Wir können nun nicht verkennen, meine Herren, daß aber durch jene beiden großen Schritte die Weltstellung Preußens eine entscheidende Veränderung erlitten hat. Es wird auf diejenigen Stützen, die ihm nach seiner bisherigen Verfassung, nach seiner bisherigen politischen Stellung schwerlich versagt haben würde, nicht mehr rechnen können. Seine Stellung ist, äußerlich genommen, eine ungewisse. Desto gewisser, desto gesicherter kann man sie aber aus inneren Gründen bezeichnen. Denn obgleich unserem Staate derjenige Umfang abgeht, dessen es eigentlich bedarf, wenn von einer Großmacht die Rede sein soll, so hatte Preußen schon lange einen desto größeren Reichthum an moralischen Erfordernissen, und es hat sie eben durch die beiden großen Staatsakte, auf die ich hinwies, sehr erheblich vermehrt.

Meine Herren! Das Heil der Zukunft Preußens, sein Einfluß nach Außen, seine gedeihliche Entwickelung im Innern wird davon abhängen, daß es sich in den Bahnen fortbewegt, die es jetzt eingeschlagen hat. Soll das mit Entschiedenheit, mit Energie geschehen, so müssen alle die Eventualitäten vorgesehen werden, die sich möglicherweise an eine solche Haltung, an eine solche Politik knüpfen können.

In dem Berichte ist es ausgesprochen — und ich trete dem vollständig bei — die Politik Preußens sei eine Politik des Friedens, aber, meine Herren, gewiß nicht des Friedens um jeden Preis. Das wäre eben der Weg, den Frieden zu untergraben, wenn wir ihn unter Bedingungen aufrechterhalten wollten, welche mit unserer moralischen Existenz, welche mit der uns von der Geschichte gewordenen, ja, ich kann sagen, aufgedrungenen Aufgabe nicht vereinbar sind. Große Aufgaben hat Preußen zu lösen, und die Männer, welche die Verfassungsurkunde vom 31. Januar kontrasignirt, welche das deutsche Parlament auf den 20. März einberufen haben, haben, durch diese Schritte den Entschluß kund gegeben, die Aufgaben, welche Preußen gestellt sind, zu lösen. Unsere Pflicht ist es, dazu mitzuwirken; unsere Pflicht ist es, zu zeigen, daß die große Mission, welche die preußische Regierung hat, durch die Mitwirkung der Volksvertretung nicht nur nicht erschwert, sondern daß ihre Ausführung erleichtert werde. Ich meinerseits habe zu den Männern, die jene großen Staatsakte kontrasignirt haben, das Vertrauen, daß sie der dadurch eingeschlagenen Politik getreu bleiben werden; und ich zweifle nicht, daß die Erklärungen, die wir wohl noch heute von dem Ministerlische zu erwarten haben, dieses Vertrauen bei uns Allen nur noch erhöhen werden. Man könnte aber sagen: es ist ungewiß, ob diese Männer im Amte bleiben, ob ihnen nicht andere nachfolgen, welche sich der großen Mittel, die wir bewilligen, zu Zwecken bedienen, die dem Sinne, in welchem die Bewilligung geschieht, entgegengesetzt sind.

Meine Herren! Das ist ebenfalls eine Verkennung des inneren Wesens der Dinge, das ist eine oberflächliche Anschauung, die es namentlich außer Acht läßt, daß, wenn einmal eine freie Staatsverfassung besteht, daß es dann Sache des Volkes ist, sich der zur Handhabung seiner Rechte und Freiheiten, durch diese Verfassung dargebotenen Mittel zu bedienen. Wenn trotz einer freien Staatsverfassung, wie wir sie jetzt haben, dennoch eine unvolksthümliche Richtung von der Regierung mit Erfolg eingeschlagen wird, dann muß man anerkennen, daß das Volk, aus welchen Personen auch die Regierung zusammengesetzt sein möge, es nicht verstanden habe, von den Rechten und Freiheiten, die ihm die Verfassung eingeräumt, Gebrauch zu machen. Ich halte es für unmöglich, daß es einzelnen Personen oder einer vereinzelten kleinen Partei gelingen könnte, gegen die große Strömung anzugehen, die im Volke vorhanden ist, wenn deren lebensvolles Dasein sich durch Wahrung der Rechte, die die Verfassung darbietet, geltend macht. Auch ist das Wort des §. 3 des uns vorliegenden Gesetzes kein leeres, das Wort von der Rechenschaft, welche die Minister, mögen es die jetzigen oder ihre Nachfolger sein, dereinst der Kammer zu geben haben werden. Meine Herren, die große Geldsumme, die wir hier bewilligen, wird nur zum allerkleinsten Theil aus dem Ueberfluß der Staatsangehörigen beschafft, es muß auch der geringste Mann, der sein Brod im Schweiße seines Angesichts ißt, sein Schärflein dazu beitragen, deshalb werden wir oder die Kammern, die nach uns versammelt sein werden, strenge Rechenschaft darüber fordern von den Ministern, ob diese Mittel zu Zwecken verwendet worden,

Digitized by Google

die dem Staatsinteresse und der Wohlfahrt des Vaterlandes heilsam sind.

Meine Herren! Preußen ist groß geworden durch die Uebereinstimmung zwischen der Regierung und dem Volke, dadurch ward Friedrich der Große in den Stand gesetzt, seine weltgeschichtlichen Erfolge zu erringen, dadurch war es Friedrich Wilhelm III. möglich, im Jahre 1813 den eigenen Staat und Deutschland zu retten. Unsere jetzige Zeit ist oft mit der Zeit von 1813 verglichen worden, und ich glaube mit Recht. Zeigen wir, daß, was damals unter einer noch nicht zur Freiheit entwickelten Verfassung geschah, in höherem Sinne, mit Bewußtsein, auf dem Boden einer freien Staatsverfassung sich vollendet. Jeder Feind, jeder Neider Preußens mag wissen, daß da, wo es gilt, den preußischen Staat in seiner Stärke zu erhalten, und ihm diejenige Stellung in Deutschland zu verschaffen, ohne die Deutschland selbst nicht werden kann, wozu die Vorsehung es berufen hat, daß da auch unter Friedrich Wilhelm IV. Volk und Regierung einig sind; und wie jeder Preuße bereit ist, für das Vaterland Gut und Blut daran zu setzen, so geben auch wir einen Beweis von dieser Volks-Gesinnung, und bewilligen vertrauungsvoll der Regierung den Kredit, den sie gefordert hat!

(Bravo.)

Präsident: Der Herr Kriegsminister hat das Wort.

Kriegsminister **von Strotha**: Die Regierung fühlt, daß dem Lande durch ihre Forderung eine große Last auferlegt wird. Sie hat sich aber dennoch für verpflichtet gehalten, diese Forderung zu stellen, um nöthigenfalls die Ehre und die Sicherheit des Landes wahren zu können. Sie ist überzeugt, und Sie werden diese Ueberzeugung theilen, daß die Oekonomie die schlechteste wäre, welche beide in Gefahr bringt.

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß der Diskussion beantragt worden, von den Abgeordneten Peschke und Sanden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist unterstützt.

Es haben sich noch zum Worte gemeldet:

für den Gesetz-Entwurf: die Herren Abgeordn. Hammacher und Graf Arnim; gegen denselben der Herr Abgeordn. Harkort.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion herbeiführen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

(Der Abgeordnete Keller (Barnim) bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Der Abgeordnete Keller hat das Wort.

Abgeordn. **Keller** (Barnim) vom Platz: Es darf meines Wissens nach §. 48 der Geschäftsordnung in der allgemeinen Berathung von keinem Redner zweimal gesprochen werden.

Präsident: Sie haben Recht; ich habe diese Vorschrift der Geschäftsordnung nicht beachtet und darf dem Abgeordneten Harkort das Wort nicht geben. Der Abgeordnete Hammacher hat das Wort.

Abgeordn. **Hammacher**: Meine Herren! Ich trage kein Bedenken, schon hier von der Tribüne zu erklären, daß ich für den Gesetz-Entwurf stimmen werde, denn ich habe das Vertrauen zur Regierung, das Vertrauen zur Militairverwaltung, daß sie ein solches Entgegenkommen würdigen werden. Sprechen wir es aus und beweisen wir es durch die That, wir schlagen die Feinde ohne Waffen. Thuen wir es nicht, so schwächen wir uns und ermuthigen den Feind. Mein Gewissen verbietet mir, die schwere Verantwortlichkeit für die unabsehbaren Folge zu übernehmen, welche aus der Ablehnung entspringen können.

(Bravo!)

Präsident: Der Graf von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Arnim**: Meine Herren! Ich werde dem ersten Redner, der in dieser Sache das Wort ergriffen, in dem Bedenken, die er gegen die Bewilligung des geforderten Kredits erhoben hat, nicht folgen. Ich bemerke nur, daß ich seine Ansicht nicht theile, daß die Nation in diesem Falle müde sei. Sie wird nie müde sein, ihre Ehre, ihr Recht, Gesetz und Ordnung zu vertheidigen, wo sich Feinde dieser Güter finden mögen.

(Bravo!)

Ich frage auch nicht mit dem zweiten Redner im voraus, welche Feinde zu bekämpfen sein werden. Ich datire auch Preußens Kraft und Sicherheit nicht erst von dem Staatsakte, auf den jener Redner mit Recht großes Gewicht gelegt hat, bei dem ich aber — ich mag es in diesem Augenblicke kaum berühren — wohl fragen möchte, ob auch von allen Seiten vor seiner Vollendung gleiches Gewicht darauf gelegt worden ist, und in Bezug auf welchen wenigstens diese Seite des Hauses (auf die Rechte deutend) nicht anerkennen kann, daß wir nach unseren Voten minderes Gewicht darauf gelegt hätten, als die andere. Ich wünsche, daß zu allen Zeiten künftig eine größere Uebereinstimmung dabei herrsche, wo es gilt, ein sicheres Fundament für Preußen aufzuführen. Aber, meine Herren, in diesem Augenblicke lassen wir das Alles hinter uns liegen. Es handelt sich hier nur davon:

Wollen wir der Regierung die Mittel dazu gewähren, daß Preußen gerüstet sei?

Preußen kann nicht gerüstet sein, wenn es nicht bereite Mittel hat, um in kurzer Zeit, in wenigen Tagen, schlagfertig dazustehen. Es bedarf hierzu keines Hinweises auf die Organisation seines Heeres. Sie ist darauf gegründet, daß das wehrhafte Volk in kürzester Frist schlagfertig sei. Wir bewilligen die Mittel hierzu freudig der Regierung Sr. Majestät des Königs, wissend, daß die Regierung Friedrich Wilhelm's IV. sie nie anders verwenden wird, als zur Aufrechthaltung des Rechts und der Ehre Preußens.

(Bravo!)

Präsident: Weitere Redner haben sich zur Sache nicht gemeldet. Ich schließe die allgemeine Diskussion und ertheile dem Abgeordn. Harkort das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Harkort**: Ich habe nur einfach bemerken wollen, daß ich ebenfalls mit einem Gewissen hergekommen bin, es bewahrt habe und mit nach Hause zu nehmen gedenke

Präsident: Der Abgeordn. von Beckerath hat das Wort.

Abgeordn. **von Beckerath**: Der geehrte Redner, der zuletzt auf dieser Tribüne stand, hat nicht undeutlich auf den Antheil hingewiesen, den ich an der Opposition gegen die Königliche Vorlage vom 7. Januar genommen habe. Dieser Antheil entsprang aus der innigsten Ueberzeugung; ich bin davon durchdrungen, daß die Zustimmung zur Königlichen Vorlage von der anderen Seite dieses Hauses ebenfalls aus der innigsten Ueberzeugung hervorging. Ich glaube, daß ein Kampf der Ueberzeugungen, wie er in jenen denkwürdigen Tagen geführt wurde, alle Achtung verdient. Ich glaube aber auch, daß das aus diesem Kampfe hervorgegangene Resultat Anspruch an alle Parteien machen kann, daß sie es als einen gemeinsamen Boden betrachten, auf dem vaterländische Gesinnung von nun an festen Fuß faßt. Wie sehr man auch über die Verfassung gestritten, wie lebhaft man von der einen wie von der anderen Seite einzelne Bestandtheile anders gewünscht haben möge, darin müssen von nun alle Preußen einig sein, daß sie dahin wirken, auf diesem gemeinsamen Boden Gutes zu schaffen.

Meine Herren! Ich freue mich, daß nicht von der Seite des Hauses, der ich angehöre, erinnert worden ist, an jenen Zwiespalt. Wir, meine Freunde und ich, werden jede Gelegenheit benutzen, den Zwiespalt vergessen zu machen und die Eintracht zu pflegen.

(Bravo!)

Präsident: Wenn der Herr Berichterstatter nicht noch zu sprechen wünscht, so würden wir zu den §. 1 des Gesetz-Entwurfs übergehen können.

(Der Referent verzichtet.)

Der §. 1 lautet:

§. 1.

Unserem Kriegs-Minister wird zu den im Jahre 1850 etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militair-Verwaltung ein Kredit bis zum Betrage von Achtzehn Millionen Thaler eröffnet.

Ich frage, ob noch über diesen Paragraphen das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so können wir zur Abstimmung über denselben schreiten. Es ist der Namensaufruf von einigen Seiten beantragt worden.

(Widerspruch in der Versammlung. Ruf: von wem?)

Von den Abgeordneten Bartels, Graf Zieten, von Jagow, Schwiedler und von Bernuth. Der Geschäftsordnung gemäß muß ich diesen Antrag zur Unterstützung stellen, und ersuche daher diejenigen Herren, die den Antrag auf Namensaufruf über den eben verlesenen §. 1 unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die den §. 1 des Gesetz-Entwurfes annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist fast einstimmig erfolgt.

(Bravo!)

Wir kommen nunmehr zu §. 2. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow**: Ich erlaube mir zu §. 2 und zugleich zu dem §. 3 zu bemerken, daß hier einige kleine Abänderungen vorgeschlagen sind, die indeß nicht den Sinn des Gesetzentwurfs abändern sollen, sondern lediglich den Zweck haben, das, was auch nach der Intention der Regierung in demselben lag deutlicher auszudrücken.

Präsident: Wir würden also die §§. 2 und 3, weil sie eben nur die Ausführung dessen enthalten, was wir im §. 1 angenom-

Digitized by Google

men haben, und da kein Widerspruch gegen die Fassung geltend gemacht worden ist, ebenfalls für angenommen erachten können. Dennoch würde ich, um der Vorschrift der Geschäfts-Ordnung zu genügen, die Abstimmung zu wiederholen haben; sie bezieht sich jetzt auf das Ganze des Gesetzentwurfes, und ich ersuche daher wiederholt die Herren, die das ganze Gesetz annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dasselbe ist ebenfalls fast einstimmig angenommen.

(Bravo!)

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Strotha**: Meine Herren! Ich fühle mich gedrungen, Ihnen für das der Regierung von Ihnen bewiesene Vertrauen zu danken. Ich danke Ihnen aber auch im Namen der Armee; sie wird beweisen, daß, wenn es zum Schlagen kommen sollte, sie dieses Vertrauens, wie immer, würdig ist.

Präsident: Meine Herren! Bevor wir zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung übergehen, erlaube ich mir, dem Abgeordneten von Selchow das Wort zu geben, um einige Druckfehler und Redactionsfehler, die sich in die Gemeindeordnung eingeschlichen haben, namentlich zu machen, damit die erste Kammer davon Mittheilung erhalte.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow**: Meine Herren! Die Gemeinde-Ordnung, wie sie aus Ihren Beschlüssen hervorgegangen, ist gestern bereits neu redigirt in Ihre Hände gelangt und durch Ihre Abstimmung genehmigt worden. Es ist dabei aber anerkannt worden, daß die Genehmigung sich nur auf dasjenige beziehen soll, was wirklich beschlossen worden ist, und daß Irrthümer, welche sich möglicherweise bei der Redaction oder dem Druck eingeschlichen haben sollten, nachträglich berichtigt werden könnten. Dergleichen Irrthümer, und nicht ganz unwesentliche, sind heute bereits darin entdeckt worden. Es wird nothwendig sein, im Interesse der Beschleunigung, weil die erste Kammer im Begriff steht, die von uns gefaßten Beschlüsse zu prüfen und ihrerseits darüber zu befinden, jetzt gleich einen Beschluß über die etwa erforderlichen Redactions-Berichtigungen zu fassen.

Es sind hauptsächlich vier Punkte, welche ich Ihrer Beschlußnahme unterbreiten muß.

In dem §. 78 neuester Fassung steht Folgendes:

„Der Gemeindevorsteher nach Anhörung des Gemeinderaths hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 72) zu treffen."

Ich muß erwähnen, daß diese Fassung den Beschlüssen Ihrer Kommission entspricht, daß aber die Kammer selbst an diesen Beschlüssen bereits bei Berathung des zweiten Titels Einiges geändert hat. Dies ist namentlich der Fall gewesen bei §. 20. Dort hat die hohe Kammer folgende Fassung beschlossen:

„Der Gemeinderath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern zu treffen."

Diese Fassungs-Veränderung wird nun in den §. 78 zu übertragen und derselbe gleichlautend zu fassen sein.

Ich trage darauf an:

Die hohe Kammer wolle genehmigen, daß der §. 78, welcher in der neuesten Redaction lautet:

Der Gemeindevorsteher nach Anhörung des Gemeinderaths hat jederzeit rc.

entsprechend dem bei §. 20 gefaßten Beschluß dahin zu fassen sei:

„Der Gemeinderath hat jederzeit rc."

Präsident: Es ist durchaus kein materieller Beschluß.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow**: Das zweite Bedenken liegt im §. 82. Die Kammer hat bei §. 24 ebenfalls einen Vorschlag Ihrer Kommission verworfen. Es war dort der Antrag gestellt, in dem vierten Alinea:

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes acht Tage vorher berufen,

die Worte

„acht Tage"

zu streichen.

Dieser Antrag wurde bei der Berathung des zweiten Titels verworfen. Damals war aber die auf Grund des Kommissions-Beschlusses erfolgte Redaction für den dritten Titel bereits in der Presse. Sie finden daher in dem dritten Titel die Worte „acht Tage" ebenfalls gestrichen. Es scheint aber nothwendig, da Sie bei Berathung des zweiten Titels sich dahin entschieden haben, diese Bestimmung aufrechtzuerhalten, daß dieselbe auch in den dritten Titel wieder aufgenommen werde. Ich trage deshalb darauf an, die Kammer wolle genehmigen, daß in dem Alinea 4 des §. 82 zwischen den Worten „des Wahlvorstandes" und „vorher berufen" eingeschaltet werde

„acht Tage."

Das dritte Versehen kommt im §. 93 vor. Dort befindet sich eine Omission. Es fehlt der ganze Satz aus §. 33 Alinea 2. Dahin lautend:

Die von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Dieser ganze Satz ist aus einem Versehen im §. 93 nicht mit aufgenommen worden und wird seine Nachtragung zu bewirken sein.

Demnächst findet sich eine ähnliche Omission im §. 108. Dort ist aus dem ursprünglichen §. 44 ein Satz zu übernehmen, nämlich:

Die Bestimmung, daß zu Veränderungen in den Nutzungen der Gemeinden die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich ist.

Diese ganze Bestimmung befindet sich nicht in der Ihnen vorgelegten neu redigirten Gemeinde-Ordnung.

Ein fünfter Punkt bezieht sich auf die Ueberschrift des Abschnitt 5.

Der Abschnitt 5 lautet:

Von den Gehältern und Pensionen.

Diese Ueberschrift kann nicht füglich stehen bleiben, nachdem Sie beschlossen haben, daß die Gemeinde-Vorsteher in den nach dem dritten Titel zu verwaltenden Gemeinden weder Gehälter noch Pensionen beziehen sollen. Es wird hier nunmehr eine andere Fassung zu wählen sein.

Um die Monita, die möglicherweise gegen diese Redactions-Versehen von der ersten Kammer gemacht werden können und voraussichtlich gemacht werden müssen, abzuschneiden und dadurch eine in ihren Folgen bedenkliche Verzögerung zu vermeiden, bitte ich, diese fünf Redactions-Veränderungen, wie ich sie vorgeschlagen habe, jetzt zu genehmigen und den Herrn Präsidenten zu autorisiren, daß er sofort und schleunig der ersten Kammer von diesem nachträglichen Beschlusse Kenntniß geben möge.

Präsident: Ich habe es nicht unternehmen mögen, ohne der Kammer Kenntniß davon zu geben. Diese Redactions-Veränderungen sind übrigens selbstredend.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich bitte um Entschuldigung. Es sind die Beschlüsse der zweiten Kammer schon seit längerer Zeit gefaßt und daher ist mir Manches nicht mehr so erinnerlich, doch glaube ich mich in Beziehung auf den ersten Punkt nicht zu irren, daß in der Kommission damals ganz ausdrücklich das zweite Alinea, dahin lautend:

„Der Gemeinderath kann die Beschlüsse nicht ausführen"

zu streichen beschlossen wurde.

Mir ist nicht erinnerlich, daß in der Kammer dieser Kommissions-Beschluß verworfen und der Beschluß der ersten Kammer angenommen worden ist.

Irre ich, ist wirklich der Kommissions-Beschluß verworfen und der der ersten Kammer restituirt, so würde in Bezug auf diesen Punkt, die Anführung des Herrn Referenten richtig sein. Irre ich jedoch nicht, dann ist das Umgekehrte der Fall.

Präsident: Dann würde ich die Herren bitten, sich zuvor Gewißheit aus den Protokollen zu verschaffen.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ein zweiter Punkt ist der; es ist, wenn ich nicht irre, auf den Antrag des Abgeordneten Ebing der Beschluß gefaßt worden, daß die Worte:

„Der Gemeinde-Rath bestimmt, daß Wahlen angestellt werden, wenn Austretungen aus dem Gemeinde-Rath stattgefunden haben,"

geändert werden, indem geltend gemacht wurde, es sei dies eine administrative Maßregel. Der Sinn dieser Fassung enthält also gerade das Gegentheil von dem, was der Herr Referent geltend macht.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ich befürchte, daß hierüber eine längere Diskussion entstehen könnte, und erlaube mir vorzuschlagen, daß der Gemeinde-Kommission gestattet werde, sich einen Augenblick zurückzuziehen und nach Einsicht der Protokolle weiteren Bericht zu erstatten.

Präsident: Ich würde auf diesen Vorschlag eingehen, allein ich würde bedauern, wenn die Mitglieder der Gemeinde-Kommission bei der Berathung des folgenden Gegenstandes fehlten. Ich glaube, wir beendigen diesen Gegenstand in der Morgen-Sitzung doch noch, wenn wir die Sitzung auf eine Viertel- oder halbe Stunde vertagen.

(Mehrere Stimmen erklären sich damit einverstanden.)

Dann würde ich auf eine Viertel-Stunde die Sitzung vertagen.

(Die Vertagung erfolgt um 12 Uhr 20 Minuten und beginnt die Sitzung wieder um 12 Uhr 50 Minuten.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Der Abgeordnete von Selchow wird Bericht erstatten über das, was eben in der Gemeinde-Ordnungs-Kommission berathen ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Selchow**: Meine Herren! Die Kommission für die Gemeinde-Ordnung hat diese Bedenken

Digitized by Google

geprüft, die ich vorher hier anzuregen mir erlaubt habe, und hat sie nach Einsicht der betreffenden Protokolle sämmtlich für begründet erachten müssen. Sie schlägt Ihnen vor, den §. 78 (neuester Fassung) in Uebereinstimmung zu bringen mit dem §. 20 gefaßten Beschlusse und ihn zu diesem Zwecke dahin abzuändern:

„Der Gemeinderath hat jederzeit die nöthigen Bestimmungen u. s. w."

anstatt, wie die vorliegende Fassung sagt:

„Der Gemeinde-Vorsteher, nach Anhörung des Gemeinderaths, hat jederzeit u. s. w."

Der zweite Punkt ist in §. 82. Dort muß es heißen, um die Fassung mit den in Titel II. gefaßten Beschlüssen in Uebereinstimmung zu bringen:

„Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes 8 Tage vorher berufen."

Es sind also dort die Worte:

„8 Tage"

einzuschalten.

Die dritte Veränderung ist in §. 93 erforderlich. Da muß das zweite Alinea des §. 33 aufgenommen werden. Dies lautet:

„Die von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen."

Viertens muß bei §. 108 der neuesten Fassung noch ein zweites Alinea hinzugefügt werden, welches lautet:

„Zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Heide, Torfstich u. dgl.) ist die Genehmigung des Kreis-Ausschusses erforderlich."

Endlich hat sich die Kommission überzeugt, daß nach Maßgabe der jetzt gefaßten Beschlüsse die Ueberschrift des Abschnittes V. nicht mehr lauten kann:

„Von den Gehältern und Pensionen",

da die Vorsteher weder Gehälter noch Pensionen erhalten sollen. Man wird statt dessen die Ueberschrift wählen müssen:

„Von den Dienst-Entschädigungen der Gemeindevorsteher."

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, diese fünf Aenderungen in der Fassung hier zu beschließen. Sie sind erforderlich, um die Ihnen vorgelegte neueste Fassung der Gemeinde-Ordnung mit den von Ihnen gefaßten Beschlüssen in vollen Einklang zu bringen.

Ich glaube, es würde sich empfehlen, wenn Sie einen Beschluß nach meinem Antrage fassen sollten, daß der Herr Präsident die Güte hätte, diesen Beschluß in Form einer nachträglichen Berichtigung drucken und als Supplement für die neueste Fassung der Gemeinde-Ordnung vertheilen zu lassen; insbesondere aber scheint es nöthig, die erste Kammer aufs Schleunigste von diesen Beschlüssen in Kenntniß zu setzen, damit ihre Berathungen dadurch nicht verzögert werden.

Schließlich bemerke ich noch, daß sich ein Druckfehler im vorletzten Paragraphen befindet, indem es dort statt „22jähriger" heißen muß: „24jähriger." Das könnte gleichzeitig in die Berichtigung mit aufgenommen werden.

Präsident: Es fragt sich also zunächst, ob noch ein Widerspruch dagegen vorhanden ist, daß die von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Redactions-Veränderungen vorgenommen werden und dadurch die Fassung vollkommen den früheren Beschlüssen entsprechend hergestellt werde.

Abgeordn. **Ambronn** (vom Platz): Ich würde mir den Antrag erlauben, nach dem Vorschlage des Herrn Referenten eine Zusammenstellung dieser Abänderungen zu machen, drucken und in der heutigen Abendsitzung darüber abstimmen zu lassen und sie dann der ersten Kammer mitzutheilen.

Präsident: Das würde sich vielleicht deshalb nicht empfehlen, weil die Kommission der ersten Kammer heute darüber in Berathung ist und wünscht, daß morgen darüber beschlossen werde. Ich glaube, es läßt sich leicht übersehen, daß in diesen Abänderungen nichts enthalten ist, was den früheren Beschlüssen widerspricht.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ich kann nur dem Herrn Präsidenten beitreten, und erlaube mir zu bemerken, daß die Kommission die Kammerprotokolle überall verglichen hat und daß nach Maßgabe derselben die Abänderungen keinem Bedenken unterliegen können. Sie dienen nur dazu, das auszudrücken, was nach den gefaßten Beschlüssen als beschlossen angesehen werden muß.

Präsident: Hält der Abgeordnete Ambronn seinen Widerspruch noch aufrecht?

Der Antrag mag allerdings in einem gewissen Sinne als formlos erscheinen. Das muß ich anerkennen. Allein diese Formlosigkeit wird durch die Dringlichkeit der Umstände entschuldigt und uns gewissermaßen aufgenöthigt, um uns der Nothwendigkeit zu überheben, daß die Gemeinde-Ordnung noch einmal von der ersten Kammer an uns zurückkommt.

Abgeordn. **Ambronn:** Unter diesen Umständen werde ich meinen Widerspruch zurücknehmen.

Präsident: Dann würde ich also annehmen, daß ich autorisirt sei, der ersten Kammer die betreffende Mittheilung über diese Aenderungen zu machen, und dieselben drucken zu lassen, um die Herren Abgeordneten in den Stand zu setzen, ihre Exemplare danach zu berichtigen.

Stimme (vom Platz): Dieser Druck wird wohl so schnell erfolgen, daß wir die Gemeinde-Ordnung noch mitnehmen können?

Präsident: Ja wohl, die Aenderungen werden sich morgen gedruckt in ihren Händen befinden.

Wir kommen wieder zur Tagesordnung und zwar zum Bericht der Central-Budget-Kommission, betreffend:

den Etat für die Ober-Präsidien und Regierungen, den Etat des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, den Etat der Gestüt-Verwaltung.

Ich habe zu bemerken, daß nach der Mittheilung des Herrn Ministers des Innern der Landstallmeister von Bring der Berathung als Regierungs-Kommissar beiwohnen wird.

(Der Abgeordnete Parpart begiebt sich als Berichterstatter auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Nachtrag

zum

fünften Bericht der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850,

betreffend:

1) den Etat für die Ober-Präsidien und Regierungen,
2) den Etat des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
3) den Etat der Gestüt-Verwaltung.

I. Der Etat für die Ober-Präsidien und Regierungen.

Staatshaushalts-Etat für 1849 S. 12 Nr. 27. Staatshaushalts-Etat für 1850 S. 26 Nr. 28. Beilagen für 1849 Bd. 1. S. 313—321. 1850 Bd. 2. S. 39—41.

Nach den Staatshaushalts-Etats für 1849 und 1850 zerfällt der Etat für die Ober-Präsidien und Regierungen in drei Abschnitte, welche nachstehende Ausgaben enthalten:

	pr. 1849. Rthlr.	pr. 1850. Rthlr.
1) Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	1,346,499	1,341,082
2) Diäten, Fuhrkosten und Geschäfts-Bedürfnisse	368,650	368,800
3) Verschiedene Ausgaben.....	36,031	35,284
Ueberhaupt.....	1,751,130	1,745,166

1. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben.

Die Mehr-Ausgabe nach dem Etat für 1849 gegen das Jahr 1848 im Betrage von 3673 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. ist Seite 315 in der Rubrik: „Bemerkungen" erläutert worden; die hierbei hervorgehobenen zwei neue Rathsstellen mit je 1300 Rthlr. sind bei den Regierungen zu Oppeln und Gumbinnen gebildet worden, weil das bisherige etatsmäßige Personal der dortigen Kollegien für das Bündniß nicht mehr ausreichte. Aus demselben Grunde, in Beziehung auf das Subalternen-Personal, ist bei der Regierung in Münster eine Büreau-Beamtenstelle mit 500 Rthlr. errichtet, und der Hülfsschreiber-Fonds um eine Remunerations-Rate von 240 Rthlr. verstärkt und mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1848 genehmigt worden.

Die Spezial-Nachweisung Seite 317 enthält die in Rede stehenden Ausgaben für die einzelnen Regierungs-Bezirke nach den verschiedenen Rubriken abgesondert, wobei die Central-Kommission Nachstehendes zu bemerken hatte.

1) Der Fürst zu Putbus bezieht (nach Nr. 9 Rubrik der Ober-Präsidenten) als Gouverneur von Neu-Vorpommern ein Gehalt von 5656⅔ Rthlr., welches demselben von der schwedischen Regierung bewilligt worden und mit jenem Landestheile auf Preußen übergegangen ist. Da der Artikel 15 des Traktats mit Schweden vom 17. Juni 1815 ebensowenig wie das Besitzergreifungs-Patent vom 19. September 1815 eine bestimmte Garantie für die Fortzahlung des Gehalts enthält, so drängte sich zunächst die Frage auf, ob das Gehalt für den Gouverneur, welcher event. zu pensioniren oder auf Wartegeld zu setzen, von dem vorliegenden Etat zu entfernen sei. Diese Frage wurde von der Central-Kommission mit 9 gegen 6 Stimmen verneint, nachdem vorher von dem Regierungs-Kommissarius die Auskunft gegeben worden, daß der Fürst

Digitized by Google

zu Putbus unterm 24. Februar 1849 mit der Staats-Regierung einen Vertrag abgeschlossen, welcher später von des Königs Majestät bestätigt worden, und nach welchem derselbe dem Pädagogium zu Putbus ein Kapital von 30,000 Rthlr. in der Art überwiesen, daß das Gehalt von 5656⅔ Rthlr. so lange an das Pädagogium gezahlt werden soll, bis die Summe von 30,000 Rthlr. erreicht ist, wonächst die Zahlung des Gehalts ganz aufhört. Nach demselben Vertrage hat dagegen der Staat sich verpflichtet, seinen Beitrag für das Pädagogium zu Putbus entsprechend zu erhöhen.

Auf Grund dieses Vertrages entschied sich die Central-Kommission im Interesse des genannten Pädagogiums mit großer Majorität dafür, die Gehalts-Position von 5656⅔ Rthlr. nicht zu bemängeln.

Die bei dieser Gelegenheit gleichzeitig gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Zuschüsse des Staates für das Pädagogium werden in den Bericht über den Etat des geistlichen ꝛc. Ministeriums aufgenommen werden.

2) Das Normal-Gehalt für die Ober-Präsidenten von 6000 Rthlr. ist bei Münster (Nr. 19) für den Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen um 2000 Rthlr. überschritten, was darin seinen Grund findet, daß der ehemalige Finanz-Minister Flottwell zum Ober-Präsidenten daselbst ernannt worden. Da derselbe einen Anspruch auf Fortgewährung des Gehalts von 10,000 Rthlr. als Minister hatte und freiwillig auf 2000 Rthlr. verzichtete, so sind zu dem Ober-Präsidial-Gehalt von 6000 Rthlr. 2000 Rthlr. persönliche Zulage getreten. Mit dem Abgange des jetzigen Inhabers fallen diese 2000 Rthlr. selbstredend fort.

3) Das Normal-Gehalt der Regierungs-Präsidenten beträgt 3300 Rthlr. und 3500 Rthlr., das der Vice-Präsidenten 2500 Rthlr. — Letzteres ist nur bei dem Vice-Präsidenten in Breslau überschritten, welcher ein Gehalt von 3000 Rthlr. bezieht; dasselbe hat ihm schon vor Erlaß der Regierungs-Instruction vom Dezember 1825 zugestanden. — Nach Abgang des zeitigen Vice-Präsidenten wird diese Stelle gleichfalls nur mit 1200 Rthlr. im Etat erscheinen.

Die Regierungs-Präsidenten haben freie Wohnung, was im Etat nicht vermerkt ist, und diejenigen zu Danzig, Stralsund und Arnsberg beziehen à 600 Rthlr. Mieths-Entschädigung, weil dort Dienstwohnungen nicht vorhanden sind.

Ob die Präsidenten hinsichtlich des reglementsmäßigen Abzuges für die Dienstwohnungen den übrigen Beamten gleichzustellen und den drei Genannten eine Miethsentschädigung ferner nicht zu gewähren, wurde zur besonderen Erörterung gestellt, wobei die Central-Kommission in ihrer Majorität die Ueberzeugung gewann, daß bei Vergleichung der Gehälter der Präsidenten mit ihrer Stellung als erste Verwaltungs-Beamte des Regierungs-Bezirks es nicht angemessen erschiene, das Gehalt durch Abzug der reglementsmäßigen Miethe zu vermindern; dieselbe trägt daher darauf an:

> Die Kammer wolle den allgemein gefaßten Beschluß hinsichtlich des Miethsabzuges für Dienstwohnungen auf die freien Wohnungen der Regierungs-Präsidenten nicht für anwendbar erklären.

4) Hinsichtlich der Besoldungen der Ober-Regierungsräthe und Regierungsräthe fand die Kommission nichts zu erinnern, da die Normalgehälter von resp. 1500—2200 und 800—1600 Rthlr. fast innegehalten sind. Nur ein Ober-Regierungsrath in Posen erhält eine persönliche Zulage von 793 Rthlr. (nicht 792 Rthlr. wie in der Nachweisung in Folge eines Druckfehlers angegeben ist) für den Verlust eines in früheren Zeiten gehabten Neben-Einkommens; zwei andere (in Frankfurt und Merseburg) beziehen gleichfalls persönliche Zulage von à 100 Rthlr.

5) Der unter Nr. 27 in der Rubrik der Regierungs-Räthe angegebene Dispositions-Fonds von 3800 Rthlr. ist der Rest eines Fonds von 15,000 Rthlr., welcher zu Gehalts-Verbesserungen der Räthe verwendet worden und wird mit zur Remunerirung der Regierungs-Assessoren, wozu der unter Nr. 29 aufgeführte Fonds von 25,000 Rthlr. nach der Erklärung des Ministerial-Kommissarius nicht ausreicht, verwendet.

6) Die verschiedene Anzahl der Büreau-Beamten bei einzelnen Regierungen von ziemlich gleichem Umfange gab zu einem besonderen Monitum keine Veranlassung, indem eine Ausgleichung derselben bei Gelegenheit der Einrichtungen, welche die zu erwartende Provinzial- und Bezirks-Ordnung hervorrufen müssen, in Aussicht gestellt worden ist. Im Uebrigen wird bemerkt, daß die Unzulänglichkeit der in Rede stehenden Beamten bei vielen Regierungen nur dadurch einigermaßen ausgeglichen wird, daß zur Beschaffung der nöthigen Arbeitskräfte aus dem bei der Central-Behörde befindlichen Dispositions-Fonds von 4850 Rthlr. (Nr. 27 in der Rubrik: „Büreau-Beamte") die entsprechenden Mittel gewährt werden.

7) Aus dem Fonds für Hülfs-Arbeiter im Subalterndienst (Seite 320), welcher für den bezeichneten Zweck nicht zu hoch zu bemessen ist, beziehen die Bauräthe zur Beschaffung der Arbeitshülfe den Betrag von à 250 Rthlr. Die Frage, ob diese Ausgabe nicht zu ersparen sei, weil den Bauräthen jene Arbeitshülfe füglich von den Regierungs-Beamten gewährt werden könne, wurde von der Kommission mit großer Majorität dahin bejaht, daß diese Ersparniß bei jeder künftigen neuen Anstellung eines Bauraths eintreten möge, indem den jetzt angestellten Bauräthen die qu. 250 Rthlr. als ein Theil ihres Einkommens ausdrücklich zugesichert seien. Auch war die Kommission der Ansicht, daß diese Maßregel auf die künftigen Bauräthe der Ministerial-Baukommission und des Polizei-Präsidiums hierselbst ausgedehnt werde, und trägt daher darauf an:

> Die Kammer wolle sich mit vorstehendem Grundsatze einverstanden erklären.

8) Der zu Gratificationen und Unterstützungen der Regierungs-Büreaubeamten ausgesetzte Fonds von 30,775 Rthlr. würde für die Zukunft offenbar zu hoch sein, nachdem grundsätzlich Gratificationen gar nicht mehr, Unterstützungen dagegen nur an solche Beamten bewilligt werden sollen, deren Einkommen den Betrag von 1000 Rthlr. nicht übersteigt. Der Umstand jedoch, daß die Paßgebühren nach einem früheren Beschlusse der Kammer nicht mehr in der seitherigen Weise verwendet, sondern an die General-Staatskasse abgeliefert werden sollen und daß die seither aus den Paßgebühren remunerirten Beamten im Falle der Noth eine Unterstützung wegen Mangels geeigneter Fonds nicht mehr erhalten könnten, veranlaßte die Central-Kommission zu dem Antrage:

cfr. Beschluß vom 9. Febr. 1850 und S. 9 des 5ten Berichts der Kommission.

> die Kammer wolle den Fonds von 30,775 Rthlr. in der Erwartung genehmigen, daß auf denselben die Unterstützung der aus den nunmehr an die General-Staatskasse abzuführenden Paßgebühren bisher remunerirten Beamten übernommen wird.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß dieser Beschluß sich auf die Beamten der Königlichen städtischen Polizei-Verwaltungen, die aus den dort eingehenden Paßgebühren bisher gleichfalls remunerirt worden, nicht beziehen soll, da die Polizei-Verwaltungen besondere Unterstützungs-Fonds besitzen.

9) Für jeden der Ober-Präsidenten ist ein Dispositions-Fonds von 1000 Rthlr. ausgeworfen; nur für die Ober-Präsidenten der Provinz Preußen und der Rheinprovinz ist derselbe auf resp. 2000 und 1500 Rthlr. erhöht, weil diese Provinzen ihrem Umfange oder ihrer Bevölkerung nach die größten des Staates sind.

Wenngleich die Central-Kommission es anerkannte, daß die Ober-Präsidenten eines Dispositions-Fonds bedürfen, so konnte sie doch nicht absehen, weshalb für die Provinz Preußen zu diesem Zwecke ein Betrag von 2000 Rthlr. ausgesetzt ist, während der Dispositions-Fonds der Rheinprovinz nur 1500 Rthlr. beträgt; sie trägt daher darauf an:

> die Kammer wolle beschließen, den Dispositions-fonds des Ober-Präsidenten der Provinz Preußen für das Jahr 1850 von 2000 Rthlr. auf 1500 Rthlr. zu ermäßigen.

2) Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnisse.

Aus dem Fonds zu Geschäftsbedürfnissen bezieht jeder Baurath 100 Rthlr. für Schreibmaterialien, während ein jedes der übrigen Mitglieder der Kollegien für diesen Zweck nur 15 Rthlr. erhält. Der erstere Entschädigungsbetrag erscheint der Kommission zu hoch, weshalb sie darauf anträgt:

> die Kammer wolle beschließen, daß jene Entschädigung von 100 Rthlr. für jeden künftig neu anzustellenden Baurath auf 30 Rthlr. (als das Doppelte der Entschädigung der übrigen Räthe) herabgesetzt werde.

3) Vermischte Ausgaben.

Prozeßkosten. Der bereits bei Prüfung des Etats

für die Domainen-Verwaltung (conf. 2ten Bericht der Central-Kommission, Nr. 421 der Drucksachen) von der Kammer gefaßte Beschluß, daß die fiskalischen Mandatarien nur die gesetzlichen Gebühren beziehen sollen, wird auch auf den hier ausgeworfenen Prozeßkosten-Fonds seine Anwendung finden.

Es bleibt nun noch besonders hervorzuheben:

1. **Die Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission in Berlin**, welche, nach dem Etat für die Ober-Präsidien und Regierungen, einen Kosten-Aufwand von 17,650 Rthlr. erfordert und die aus zwei Räthen, 7 Büreau-Beamten, 1 Kanzlisten, 4 Unterbedienten, 5 Kassenbeamten und 1 Kassendiener besteht; sie ist im Jahre 1822 gebildet worden, nachdem die bis dahin bestandene Königliche Regierung zu Berlin aufgehoben worden; die Geschäfte der letzteren gingen, so weit sie die Militair- und Bau-Angelegenheiten betrafen, auf diese direkt den Ministerien untergeordnete Kommission über, während die übrigen Arbeiten derselben theils der Regierung in Potsdam, theils dem Polizei-Präsidium hierselbst übertragen wurden, welches bis auf den heutigen Tag in seiner ersten Abtheilung dieselben bearbeitet. Der Ministerial-Kommission wurden später noch andere Geschäfte, namentlich die Domainen-Angelegenheiten aus dem Berliner Verwaltungs-Bezirk, wozu das Rentamt Berlin (Mühlenhof), die Mühlen-Administration und die Thiergarten-Verwaltung zu zählen, übertragen.

Von den beiden oben genannten Räthen ist der eine Militair-Departements-Rath und zugleich Vorsitzender der Ministerial-Kommission, der andere Baurath. Der Letztere bezieht 1600 Rthlr., der erstere 1800 Rthlr. Gehalt. Bei der Gehalts-Position von 1800 Rthlr. ist zu bemerken, daß dieselbe das Maximum des Normal-Gehalts der Regierungsräthe um 200 Rthlr. übersteigt, doch fand die Kommission hierin zu einem Monitum keine Veranlassung. Dem Baurathe sind noch 4 Bau-Inspektoren untergeordnet und ein Straßen-Inspektor, die mit ihren Gehältern auf dem Etat des Handelsministeriums stehen. Rechnet man nun noch hinzu, daß bei dem hiesigen Polizei-Präsidium auch noch ein Bau-Rath und ein Bau-Inspektor beschäftigt wird, so erhält man für Berlin und nächste Umgebung 2 Königliche Bauräthe, 5 Bau-Inspektoren und 1 Straßen-Inspektor, eine Zahl, die man im Verhältniß zur Arbeitslast wohl vergeblich in einem der preußischen Regierungs-Bezirke wiederfinden möchte!

S. 490. Bd. 1. der Beil. pr. 1849.

Da das hiesige Polizei-Präsidium den Regierungen gleichsteht, auch in seiner ersten Abtheilung, wie oben angedeutet worden, einen Theil der Geschäfte der ehemaligen Regierung bearbeitet, da ferner die Vortheile einer abgesonderten und kostspieligen Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission nicht abzusehen sind, so vereinigte sich die Central-Kommission mit großer Majorität zu der Ansicht, daß es zweckmäßig und kostenersparend sei, die Ministerial-Kommission mit dem Polizei-Präsidium zu vereinigen, desgleichen die Kassen-Verwaltung derselben auf die Polizei-Hauptkasse zu übertragen, die Domainen-Angelegenheiten dem Königlichen Domainen-Rentamte hierselbst zu überweisen und durch diese Einrichtung zugleich eine wesentliche Verminderung der großen Zahl von Bau-, Büreau- und Kassen-Beamten der Ministerial-Kommission zu Berlin herbeizuführen.

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß obigen Vorschlägen gemäß verfahren werde.

2) **Die Regierung in Stralsund.**

Es wurde zur Sprache gebracht, ob es nicht zweckmäßig wäre, die in Stralsund bestehende Regierung, der Kostenersparniß wegen, ganz aufzuheben und mit der Regierung in Stettin zu vereinigen, da der erstere Regierungs-Bezirk nur 182,981 Seelen und der von Stettin, mit diesem vereinigt, eine Seelenzahl von 739,933, mithin noch weniger als viele andere Regierungs-Bezirke, erhalten würde. Die Central-Kommission glaubte hierüber, bei den bevorstehenden Organisationen in Folge der zu erwartenden Provinzial- und Bezirksordnung, ein Urtheil zur Zeit nicht aussprechen zu dürfen, entschied sich aber zu dem Antrage:

Nach dieser Auseinandersetzung trägt die Central-Kommission darauf an:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Kosten, welche die Regierung in Stralsund verursacht und die im Vergleiche mit den Kosten größerer Regierungen außer allem Verhältnisse stehen, möglichst vermieden werden mögen.

Die Gesammt-Ausgaben für die Ober-Präsidien und Regierungen pro 1850 sind um 5964 Rthlr. geringer, als diejenigen für das Jahr 1849. Die nähere Erläuterung hierüber befindet sich auf Seite 41, Band II. der Beilagen pro 1850 und gab zu einer besonderen Bemerkung keine Veranlassung.

Schließlich trägt die Central-Kommission darauf an:

> Die Kammer wolle die Ausgaben für die Ober-Präsidien und Regierungen
> 1) für das Jahr 1849 auf die Summe von .... 1,751,130 Rthlr.
> 2) für das Jahr 1850 im Betrage von .... 1,745,166 „
> nach Abzug der unter Nr. 9 gestrichenen ..... 500 „
> auf die Höhe von 1,744,666 Rthlr.
> festsetzen.

II. Der Etat des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

A. Einnahme.

Staatshaushalts-Etat für 1849 S. 4 Nr. 14. Staatshaushalts-Etat für 1850 S. 18 Nr. 15. Beilagen für 1849 Bd. II. S. 2 und 20. 1850 Bd. III. S. 66.

Die Einnahmen des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestehen in Gebühren und Auslagen der Auseinandersetzungs-Behörden (General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen) und betragen

für das Jahr 1849..... 919,689 Rthlr.
„ „ „ 1850..... 964,569 „

Dieselben zerfallen nach Band II. Seite 2 pro 1849:

1) In Regulirungskosten, bestehend in Diäten und Auslagen der Kommissarien und Remunerationen der Sachverständigen .... 863,000 Rthlr.

Die Kosten der General-Kommissionen, als die Besoldung der bei denselben angestellten Beamten ꝛc., werden aus der Staatskasse bestritten; die Gebühren der Kommissarien der General-Kommissionen, so wie der Sachverständigen, Boniteure, Feldmesser ꝛc., welche zu den Auseinandersetzungen zugezogen werden, werden dagegen von den Interessenten eingezogen und bilden die vorstehende Einnahme, welche nach einer mehrjährigen Fraction berechnet ist.

Es ist zu wünschen, daß die in Rede stehenden Einnahmen, welche die Interessenten aufzubringen haben, durch Verminderung der Ausgaben, welche damit bestritten werden, ermäßigt werden könnten; dieser Wunsch kann nur durch ein anderes das Kostenwesen wesentlich vereinfachendes Gesetz, dessen Vorlage von der Staats-Regierung in Aussicht gestellt worden, erfüllt werden.

2) In Urtheils-Gebühren des Revisions-Kollegiums 5,500 Rthlr.

3) In Schreibe-Gebühren .... 29,000 „

Es sind dies Gebühren für Kopialien, welche für die Schriftstücke der Interessenten bei den General-Kommissionen liquidirt werden.

4) In Porto und Gebühren des Geheimen Ober-Tribunals.............................. 4,016 Rthlr.

5) In Rezeptur-Gebühren.............. 18,022 „ welche die General-Kommissionskassen für Einziehung der Kosten mit 2 Prozent erheben.

6) In extraordinairen Einnahmen........ 151 Rthlr.

Die Central-Kommission trägt darauf an:

> Die Kammer wolle die Einnahmen des landwirthschaftlichen Ministeriums an Gebühren und Auslagen der Auseinandersetzungs-Behörden
> 1) für das Jahr 1849 auf den Betrag von 919,689 Rthlr.
> 2) für das Jahr 1850 auf die Summe von 964,569 Rthlr.
> als richtig anerkennen.

B. Ausgabe.

Staatshaushalts-Etat für 1849 S. 16 Nr. 32a. 1850 S. 30 Nr. 33a. Beilagen für 1849 Bd. II. S. 4. 1850 Bd. III. S. 68.

1) Für das Ministerium selbst.
pro 1849..... 38,340 Rthlr.,
„ 1850..... 36,240 „

mithin pro 1850 eine Minderausgabe von 2100 Rthlr., welche Seite 69, Bd. II. der Beilage pro 1850 erläutert ist.

a) Das Gehalt des Chefs des Ministeriums von 10,000 Rthlr. wurde von der Spezial-Kommission nicht bemängelt, vielmehr anerkannt, daß es wünschenswerth

Digitized by Google

erscheine, die Stelle des Chefs, die schon seit Jahresfrist unbesetzt geblieben, baldigst zu besetzen.

Gegen diese Ansicht beschloß die Central-Kommission bei Prüfung des Etats von 1849 einen Antrag zu stellen, nach welchem das landwirthschaftliche Ministerium als ein abgesondertes und für sich bestehendes ferner nicht mehr zu belassen, und nach welchem durch die Vereinigung desselben mit einem anderen Ministerium, als besondere Abtheilung, der Gehaltsbetrag für den Minister mit 10,000 Rthlr. pro 1850 und ferner gespart werden könnte.

Dieser Antrag erschien der Majorität dadurch motivirt, daß in dem quäst. Ministerium nach dem Etat nur drei Räthe beschäftigt werden, was auf einen Geschäfts-Umfang hindeutet, der einen besonderen Minister nicht nothwendig erheischt; daß die Verwaltung des Ministeriums in dem letzten Jahre ohne Minister zweckmäßig erfolgt sei und daher der Verschmelzung dieses Ministeriums mit einem anderen das Wort rede; dessenungeachtet hielt die Minorität der Central-Kommission diese Motive nicht für durchgreifend, um sich dem Antrage anschließen zu können, indem sie der Ansicht war, daß die landwirthschaftlichen Verhältnisse, die größere Belebung der landwirthschaftlichen Gewerbe und Interessen, die schnelle und kräftige Durchführung der Auseinandersetzungen, Ablösungen 2c., die Anregung und Verfolgung von Meliorationen des Landes und der Landeskultur, ein besonderes Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, — welches sich ausschließlich und mehr, als es bisher geschehen, mit diesem so wichtigen Theile der Nationalwohlfahrt zu beschäftigen habe, — dringend erheischen.

Auch bei der Prüfung des Etats für 1850 konnte die Spezial-Kommission, ungeachtet des entgegenstehenden Beschlusses der Central-Kommission, von ihrer Ansicht nicht zurücktreten; die Central-Kommission hat bei nochmaliger Berathung dieses Gegenstandes, bei Gelegenheit der Prüfung des Etats für 1850, die Gründe für und gegen ihren früheren Beschluß sorgfältig erwogen und glaubte mit Rücksicht darauf, daß inzwischen die Deich- und Vorfluths-Angelegenheiten dem Ministerium überwiesen seien, daß die Gestüt-Verwaltung, welche jetzt eine besondere Abtheilung des Ministeriums bildet, auch eine bedeutende Vermehrung der Geschäfte hervorgerufen habe, — von dem vorhin gestellten Antrage Abstand nehmen zu müssen.

b) Da gegen die Ausgabe-Positionen für das Ministerium selbst nichts zu erinnern war, so trägt die Central-Kommission darauf an:

> die Kammer wolle die Ausgaben für das Ministerium
> 1) pro 1849 auf .... 38,340 Rthlr.
> 2) pro 1850 auf den Betrag von 36,240 »
> festsetzen.

2) Das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen

Staatshaushalts-Etat für 1849 S. 16 Nr. 32 b. 1850 S. 30 Nr. 33b. Beilagen f. 1849 Bd. 2 S. 4. 1850 Bd. 3 S. 68.

erfordert nach dem Etat für 1849 eine Ausgabe von 24,500 Rthlr., nach dem für 1859 eine solche von 24,300 Rthlr. Die Differenz von 200 Rthlr. ist in der allegirten Beilage für 1850 aufgeklärt.

Gegen die Höhe der Gehälter der Mitglieder des Revisions-Kollegiums fand die Kommission um so weniger etwas zu erinnern, als dieselben die Gehälter der Mitglieder der Ober-Rechnungs-Kammer und der Ober-Bau-Deputation nicht erreichen und dennoch anerkannt werden muß, daß die Mitglieder des Revisions-Kollegiums, ihrem Range und Wirkungskreise nach, eine ähnliche Stellung einnehmen, wie die Mitglieder der eben genannten Behörden; denn das Revisions-Kollegium ist eine Spruchbehörde für die ganze Monarchie und die höchste Instanz für die Streitigkeiten in Auseinandersetzungs-Sachen, die technischer Natur sind.

Die Central-Kommission trägt, da gegen sämmtliche vorbezeichnete Ausgaben nichts zu erinnern war, darauf an:

> die Kammer wolle die Ausgaben für das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen
> 1) für das Jahr 1849 auf.. 24,500 Rthlr.
> 2) für das Jahr 1850 auf.. 24,300 »
> festsetzen.

3) Für die Auseinandersetzungs-Behörden.

Staatshaushalts-Etat für 1849 S. 16 Nr. 32 c. 1850 S. 30 Nr. 33 c. Beilagen für 1849 Bd. 2 S. 4 u. 11 und ff. 1850 Bd. 3 S. 68.

Die Ausgaben für die Auseinandersetzungs-Behörden betragen nach den Etats

für 1849.......... 1,047,854 Rthlr.
für 1850.......... 1,098,635 »

a) Die Mehr-Ausgabe von 50,781 Rthlr. ist in der Etats-Beilage pro 1850 Seite 69 u. ff. ausreichend erläutert. Hiernach erscheint in dem Etat pro 1850 ein Fonds von 6000 Rthlr. zur Verstärkung des Besoldungs-Fonds für die Büreau-Beamten neu; die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Fonds ist Seite 77 l. c. auseinandergesetzt und wurde von der Central-Kommission um so mehr anerkannt, als es Thatsache ist, daß die Büreau-Beamten der Auseinandersetzungs-Behörden, den Beamten der übrigen Provinzial-Behörden gegenüber, ungünstiger gestellt sind.

b) Eine hierauf bezügliche, von dem Präsidenten der zweiten Kammer der unterzeichneten Kommission überwiesene Petition eines Regierungs-Secretairs und Kalkulators der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung zu Frankfurt a. O. um gleichmäßige Normirung der Gehälter der gleichen Beamten-Kategorien bei den verschiedenen Provinzial-Behörden wird durch nachstehende Einrichtung ihre Erledigung finden, weshalb der Antrag gestellt wird:

> über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

c) Ein in den Ruhestand versetzter Dirigent erhielt nach den Etats pro 1849 und 1850 einen Pensions-Zuschuß von 300 Rthlr. jährlich. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß dieser Ausgabe-Posten als Pension hierher nicht gehört, und hätte den Antrag auf Streichung dieses Betrages gestellt, wenn inzwischen nicht zu ihrer Kenntniß gelangt wäre, daß der quäst. Dirigent inzwischen verstorben und die 300 Rthlr. als erspart verrechnet werden würden.

d) Die Ausgaben zu Büreaubedürfnissen und Geschäftsreisen der Departementsräthe sind in einer Summe angegeben, weshalb die Kommission darauf anträgt:

> die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß eine Trennung dieser beiden Fonds für die nächste Etats-Vorlage veranlaßt werden möge.

e) Zu Gratificationen für die Beamten ist ein Betrag von 3100 Rthlr. ausgeworfen. Da Gratificationen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden dürfen, so muß dieser Fonds um so mehr auf den zu Unterstützungen nothwendigen Betrag pro 1850 herabgesetzt werden, als zur Verstärkung des Besoldungsfonds für die Büreau-Beamten, wie oben erwähnt, ein Betrag von 6000 Rthlr. neu auf den Etat gebracht worden ist. Die Kommission trägt daher darauf an:

> die Kammer wolle den zu Gratificationen angesetzten Betrag von 3100 Rthlr. pro 1850 unter der Bezeichnung: „Zu Unterstützungen", auf die Summe von 2000 Rthlr. ermäßigen.

f) Hinsichtlich der Spezial-Kommissarien wird noch bemerkt, daß dieselben in zwei Klassen zerfallen, in solche, die nur temporaire Diäten beziehen, und in solche, denen ein Theil ihres Diätensatzes in fixirten Diäten gewährt wird. Der Diätensatz geht im letzteren Falle von 2—4 Rthlr. (conf. Bemerkung 1 Seite 13) und wird dem einzelnen Kommissarius von dem landwirthschaftlichen Ministerium nach Maßgabe der Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit bewilligt. Die Kommissarien mit temporairen Diäten liquidiren für ihre Arbeiten nach Tagen und erhalten die festgesetzten Beträge ihrer Liquidationen aus den Kassen der General-Kommissionen, durch welche die Einziehung der Kosten später wiederum von den Interessenten erfolgt. Zur Bestreitung der hierdurch nöthig werdenden Vorschüsse ist der „Betriebsfonds für die Auseinandersetzungs-Behörden", welcher bei der General-Staatskasse verwaltet wird, vorhanden, von dem in der Bemerkung 5 Seite 17 der Beilage pro 1849 die Rede ist.

Für die Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser sämmtlicher Auseinandersetzungs-Behörden ist auch noch auf Grund des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 und der Instruction vom 16. Juni 1836 §. 13 mittelst besonderer Kabinets-Ordre ein Betrag von 6000 Rthlr. jährlich zu Gratificationen bewilligt worden, der in dem

Digitized by Google

vorliegenden Etat nicht besonders erscheint, vielmehr gleichfalls aus dem eben erwähnten Betriebsfonds bestritten wird. Da die Oekonomie-Kommissarien auf vorstehenden Gratificationsfonds einen gesetzlichen Anspruch haben, so trägt die Kommission darauf an:

die Kammer wolle sich damit einverstanden erklären, daß ihr allgemein gefaßter Beschluß hinsichtlich der ferner nicht mehr zu gewährenden Gratificationen auf vorstehend vorgetragenen Fall keine Anwendung finde.

g) Schließlich stellt die Central-Kommission den Antrag:

die Kammer wolle die Ausgaben für die Auseinandersetzungs-Behörden:

1) für das Jahr 1849 auf	1,047,854	Rthlr.
2) für das Jahr 1850 im Betrage von	1,098,635	»
nach Abzug der vorstehend sub. Litt. e. abgesetzten	1,100	»
auf die Summe von	1,097,535	Rthlr.

festsetzen.

Staatshaushalts-Etat für 1849 S. 16 Nr. 32 d. 1850 S. 30 Nr. 33 d. Beilagen für 1849 Bd. 2 S. 24 u. ff. 1850. Bd. 3 S. 72—74.

4) Zur Förderung der Landeskultur sind für das Jahr 1849.......... 90,779 Rthlr., für das Jahr 1850.......... 117,978 » in den Etats ausgesetzt.

Die Mehr-Ausgabe für das Jahr 1850 von 27,199 Rthlr. oder in runder Summe von 27,200 Rthlr. ist, nach Seite 75 des dritten Bandes der Beilagen für 1850, theils durch Uebernahme mehrerer fortlaufender Ausgaben, welche seither aus dem Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse geleistet worden, theils dadurch entstanden, daß die Ausgaben zur Beförderung der Pferdezucht, welche pro 1849 noch auf dem Etat der Gestüt-Verwaltung gestanden haben, jetzt mit den Ausgaben zur Förderung der Landkultur vereinigt worden sind.

a) Dem Präsidenten des Landes-Oekonomie-Kollegiums ist ein Gehalt von 4000 Rthlr. ausgeworfen. Die Kommission hält es für zweckmäßig, das Landes-Oekonomie-Kollegium mit dem landwirthschaftlichen Ministerium dadurch in nähere Verbindung zu bringen, daß der Vorsitz einem Rathe des Ministeriums übertragen und an dem hohen Gehalt des Präsidenten gespart werden kann; diese Einrichtung kann selbstredend erst nach Eintritt der nächsten Erledigung der Präsidentenstelle erfolgen, weshalb die Central-Kommission den Antrag stellt:

bie Kammer wolle sich mit vorstehender Ansicht einverstanden erklären.

b) Die Ausgaben behufs Beförderung der Landkultur, die auf Seite 24 ff. des zweiten Bandes der Beilagen pro 1849 angegeben sind, haben alle die Natur eines Dispositions-Fonds, weshalb die Bestimmung gerechtfertigt erscheint, daß, wenn das Bedürfniß es erheischt, dieselben gegenseitig übertragen und die Ersparnisse eines Jahres zur Bestreitung der Ausgaben in den folgenden Jahren verwendet werden dürfen. Daß bei der ersten Aufstellung dieses Etats bei einzelnen Titeln die Summen zu hoch, bei anderen dagegen zu niedrig gegriffen sind, war wohl kaum zu vermeiden, indem das Ganze erst in der Entwickelung begriffen war; die Erfahrung hat aber bis jetzt gelehrt, daß die in den vorliegenden Etats ausgesetzten Summen nur ausreichen, um das Nothwendigste zu decken, und daß daher der Wunsch gerechtfertigt erscheint, die zu dem oben angedeuteten Zwecke flüssig gemachten und überwiesenen Fonds in keiner Weise verkürzt zu sehen.

c) Hinsichtlich der Lehr-Anstalten zu Proskau und Poppelsdorf, welche aus Staatsfonds Zuschüsse erhalten, ist nachrichtlich zu bemerken, daß die mit der Lehr-Anstalt zu Proskau verbundene Domaine eine Areal von

2794	Morgen	Acker,
495	»	Wiesen und
400	»	Teiche, mithin

überhaupt 3689 Morgen besitzt, und daß das mit der Lehr-Anstalt in Poppelsdorf verbundene Universitätsgut überhaupt 120 Morgen Acker, Wiesen rc. enthält.

Die Stammschäferei-Verwaltung zu Frankenfelde, welche, nach dem vorliegenden Etat des landwirthschaftlichen Ministeriums, einen Zuschuß aus den in Rede stehenden Dispositions-Fonds nicht bezieht, ist mit ihrem eigenen Einnahme- und Ausgabe-Etat in der Uebersicht C. Seite 32 nachrichtlich aufgenommen. Zur Begründung derselben ist im Jahre 1817 aus Staatsfonds ein Kapital von 72,897 Rthlr. zu 4 pCt. hergegeben worden. Hinsichtlich der Zinsen von 2915 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. hat die Kammer auf den Antrag der unterzeichneten Kommission im dritten Bericht (Nr. 424 der Drucksachen) S. 6 und 7 beschlossen, daß dieselben auf dem Etat der allgemeinen Kassen-Verwaltung ferner nicht in Einnahme erscheinen sollen, weshalb die auf dem Etat der Stamm-Schäferei zu Frankenfelde befindliche entsprechende Ausgabe jener Zinsen auch, von jetzt ab, als solche wegfallen und in gleicher Summe als Revenüen-Ueberschüsse erscheinen muß. Dieser Ueberschuß wird nunmehr für den obengenannten Dispositions-Fonds abzuführen, bei demselben zu vereinnahmen, letzterer dagegen um einen gleichen Betrag zu ermäßigen sein.

Hiernach beantragt die Kommission:

die Kammer wolle sich mit Vorstehendem einverstanden erklären.

d) Endlich sind noch in der Uebersicht C. (Seite 33 pro 1849) die vorhandenen landwirthschaftlichen Meliorations-Fonds nachrichtlich angegeben und ausführlich erläutert worden. Dieselben stehen nicht auf dem Etat des landwirthschaftlichen Ministeriums, da sie Provinzial-Fonds sind, werden aber von den betreffenden Regierungen und Ober-Präsidien verwaltet. Wenngleich hinsichtlich der Prüfung derselben die Kompetenz der Kommission eine mehr untergeordnete ist, so glaubte sie doch im Interesse der Provinz Preußen, wegen des für dieselbe bestehenden Meliorations-Fonds, einen Wunsch nicht zurückhalten zu dürfen. Der landwirthschaftliche Meliorations-Fonds für die Provinz Preußen hat nämlich einen unverhältnißmäßig großen Bestand, weil die Bedingungen der Anleihe schwer zu erfüllen sind. Um diesen Fonds im Interesse der allgemeinen Landeskultur nutzbringender zu machen, vereinigte die Kommission sich zu dem Antrage:

Die Kammer wolle die Ansicht aussprechen, möglichst erleichternde Bedingungen zur Erlangung eines Darlehns aus dem Meliorations-Fonds für die Provinz Preußen, so wie zur Verzinsung und Rückerstattung, eintreten zu lassen.

Bei Berathung dieses Gegenstandes hatte die Spezial-Kommission den Wunsch ausgesprochen, nicht allein den zugesicherten Fonds von 300,000 Rthlr. für einen Theil des Regierungsbezirks Köslin, von welchem erst 15,000 Rthlr. angewiesen wären, so bald als möglich flüssig zu machen, sondern auch für alle Provinzen angemessene Meliorationsfonds ins Leben gerufen zu sehen.

Da jedoch die Staats-Regierung auf den Etat von 1850 bereits mehrfache neue Meliorationsfonds gebracht hat und es mit Sicherheit erwartet werden kann, daß dies auch für die Zukunft nach Maßgabe der disponiblen Mittel geschehen wird, so fand die Central-Kommission keine genügende Veranlassung, vorstehenden Antrag zu dem ihrigen zu machen.

e) Was nun die bereits im Eingange dieses Abschnitts angedeuteten Mehrausgaben für die Förderung der Landeskultur pro 1850 anbetrifft, so bestehen dieselben außer einigen vom Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse hierher übernommenen Ausgaben in der Uebertragung der Kosten zur Beförderung der Pferdezucht auf diesen Etat. Die letzteren bestehen aus folgenden Positionen:

1) Prämien zu Pferderennen	17,800	Rthlr.
2) Prämien für Züchtung guter Mutterstuten	5,000	»
3) desgl. für Rennen mit Bauerpferden und zur Unterstützung derjenigen Vereine, welche sich die Dressur von Landwehrpferden zur Aufgabe machen	1,000	»
4) dem Verein für die Verbesserung der Pferdezucht in der Provinz Preußen zur Unterhaltung einer Trainiranstalt	400	»
	24,200	Rthlr.

Einen gleichen Betrag für dieselben Zwecke setzt der Etat für die Gestüt-Verwaltung für das Jahr 1849 aus.

Unter dem 6. Februar 1846 sind vorstehende Ausgaben für die angegebenen Zwecke bis zum 1. Januar 1853 mit der Maßgabe bewilligt, daß solches sofort zur Kenntniß sämmtlicher Vereine zu bringen sei.

Die Central-Kommission ist der Ansicht, daß zur Be-

Digitized by Google

bung der Pferdezucht Prämien für gute Mutterstuten sich erheblich besser eigneten, als Prämien für Pferderennen, und stellt daher hinsichtlich der erstgenannten Ausgabe von 17,800 Rthlr. den Antrag:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß von den quäst. 17,800 Rthlr. nur so viel für Pferderennen gewährt werden möge, als einzelnen Vereinen bis jetzt hiervon bereits zugesichert sei, daß aber neue Bewilligungen dieser Art ferner nicht mehr stattfinden sollen, und daß das Ersparte zur Verstärkung des zur Prämiirung guter Mutterstuten bestimmten Fonds zu verwenden.

f) Endlich trägt die Kommission darauf an:

Die Kammer wolle die Ausgaben zur Förderung der Landeskultur, resp. der Pferdezucht,
1) für das Jahr 1849 auf 90,779 Rthlr.
2) für das Jahr 1850 auf den Betrag von ...... 117,978 "
festsetzen.

C. Außerordentliche Ausgaben.

Staatshaushalts-Etat für 1849 S. 18 Nr. 5. 1850 S. 32 Nr. 5. Beilagen für 1849 Bd. 2 S. 10. 1850 Bd. 3 S. 76—81.

1) Die außerordentlichen Ausgaben des landwirthschaftlichen Ministeriums für das Jahr 1849 betragen 35,678 Rthlr. und bestehen in der Verstärkung des allgemeinen Betriebsfonds für die Auseinandersetzungs-Behörden mit 35,278 Rthlr., und in der Summe von 400 Rthlr., welche zur Abwehrung der zunehmenden Versandungen im Bleibache und der am Bleiberge bei Commern, im Regierungsbezirk Aachen, belegenen Grundstücke bestimmt sind. Zu dem letztgedachten Zwecke ist nämlich durch Königlichen Erlaß vom 3. Dezember 1847 eine Beihülfe aus Staatsfonds von 2000 Rthlr. zugesichert worden, die in jährlichen Raten mit 400 Rthlr. gezahlt wird.

Der Zuschuß zur Verstärkung des allgemeinen Betriebsfonds ist unerläßlich, um die Kassen der Provinzial-Behörden im zahlbaren Zustande zu erhalten, da, wie bereits früher angedeutet worden, sämmtliche Kosten der Auseinandersetzungs-Behörden, welche von den Parteien nur allmälig eingezogen werden können, an die Liquidanten sofort ausgezahlt werden müssen, wozu die Kassen natürlich mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet sein müssen.

Außerdem dient aber der Betriebsfonds noch dazu, um die Entschädigung für die in Gemäßheit der Königlichen Bestimmung vom 12. Juli 1847 niedergeschlagenen, resp. niederzuschlagenden Kostenreste unvermögender geistlicher ꝛc. Institute zu leisten, welche nach dem Königlichen Erlaß vom 17. Oktober 1847 der landwirthschaftlichen Verwaltung zu erstatten sind.

Um diese für die Staatskasse nicht unerheblichen Ausgaben, welche von den qu. Instituten oder den betreffenden Gemeinden sehr wohl getragen werden können, zu sparen, trägt die Kommission darauf an:

die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß die aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung entspringenden Separationen den geistlichen ꝛc. Instituten ferner nicht kostenfrei gewährt werden.

2) Die außerordentlichen Ausgaben des landwirthschaftlichen Ministeriums für das Jahr 1850 betragen 126,886 Rthlr. und bestehen, wie vorstehend bereits angeführt, in der Verstärkung des allgemeinen Betriebsfonds mit 6485 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf., in dem Zuschusse von 400 Rthlr. zur Abwehrung der Versandungen im Bleibache und in der Summe von 120,000 Rthlr., welche zur Bestreitung der Kosten für die im Jahre 1850 in Angriff zu nehmenden Meliorationen bestimmt sind, deren Ausführung, nach den Erläuterungen S. 77—81, Band 3 der Beilagen pro 1850, sowohl im Interesse der allgemeinen Landkultur, als auch insbesondere zur Hebung des Wohlstandes der hierbei betheiligten Grundbesitzer wünschenswerth erscheint. Die Hauptmelioration betrifft die Boker Haide, worüber der Kammer vom Staats-Ministerium eine besondere Vorlage gemacht worden, und nach welcher den Betheiligten ein Darlehn bis zur Höhe von 108,000 Rthlr. aus Staatskassen gewährt werden soll. Von diesen 108,000 Rthlr. sind auf vorliegenden Etat für die Boker Haide und für das Lippe-Bruch 70,000 Rthlr. gebracht worden. Da die Kammer in ihrer Sitzung vom 8. Februar d. J. die Regierungs-Vorlage hinsichtlich der bezeichneten Meliorationen genehmigt hat, so ist auch gegen die zu diesem Zwecke auf den Etat gebrachte Summe von 70,000 Rthlr. nichts zu erinnern.

Ein fernerer Betrag von 50,000 Rthlr. ist zu den Vorarbeiten, so wie zur theilweisen Ausführung solcher Meliorationen b stimmt, welche in den Vorarbeiten am weitesten vorgeschritten sind und im Jahre 1850 begonnen werden können; dieselben stehen zur Disposition des Ministeriums.

Hiernach trägt die Kommission darauf an:

die Kammer wolle die außerordentlichen Ausgaben des landwirthschaftlichen Ministeriums
1) für das Jahr 1849 auf 35,678 Rthlr.,
2) für das Jahr 1850 auf den Betrag von .... 126,886 "
festsetzen.

III. Der Etat der Gestüt-Verwaltung.

Die Gestütverwaltung stand früher lediglich unter dem Ober-Stallmeister Sr. Majestät des Königs. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. August 1848 wurde dieser Verwaltungszweig jedoch von dem Ober-Marstall-Amt getrennt und dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. März 1849 wurde des besonderen Interesses wegen, welches das Heerwesen bei der Landpferdezucht hat, bestimmt, daß der Kriegsminister, sowohl bei der definitiven Feststellung des zur Anwendung zu bringenden Züchtungs-Programms, als bei allen hiermit in wesentlicher Verbindung stehenden Anordnungen gehört werden, auch von der Ausführung des Programms Kenntniß nehmen und bei den regelmäßigen Revisionen der Gestüt-Anstalten zugezogen werden soll. Durch dieselbe Allerhöchste Kabinets-Ordre wurde auch dem Ober-Stallmeister die Befugniß ertheilt, von den Züchtungs-Grundsätzen und deren Ausführung in den Gestüten, so wie von der Beschaffenheit der Gestütpferde, Kenntniß zu nehmen und dem betreffenden Ministerium seine Wahrnehmungen und Bedenken zur Berücksichtigung mitzutheilen.

Die geschichtlichen Nachrichten über die preußischen Staatsgestüte ergeben, daß schon seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts auf mehreren pommerschen Domainen Gestüte bestanden, welche von den Pächtern unterhalten werden mußten, um theils die Kurfürstlichen resp. Königlichen Marställe zu remontiren, theils die Pferdezucht bei den Domainenbauern zu verbessern. Diese zerstreut untergebrachten Gestüte wurden, nachdem der König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1732 das Domainen-Amt Trakehnen als ein „Königliches Stut-Amt" errichtet hatte, daselbst als erster Pferdestamm zusammengezogen und bildeten die Grundlage des künftigen Hauptgestüts.

Hieraus leitet sich die rechtliche Verpflichtung für das Hauptgestüt Trakehnen her, wonach die Marställe Sr. Majestät des Königs von dort her mit den nöthigen Pferden ergänzt werden mußten.

In den Jahren 1787 und 1815 wurden auch die Domainen-Vorwerke Mattischkehmen und Danzkehmen dem Stutamte Trakehnen einverleibt, auch später einige kleine angränzende Privatgüter angekauft, so daß jetzt das ganze Stutamt oder Hauptgestüt 12 Vorwerke:

Trakehnen, Bajohrgallen, Gurdszen, Taukenischken, Danzkehmen, Burgdorfshof, Birkenwalde, Kalpakin, Guddinn, Jonasthal, Jodszlauken und Mattischkehmen

enthält.

Das zweite Hauptgestüt ist in dem Jahre 1788 auf dem zu diesem Zwecke abgetretenen Domainen-Vorwerke Neustadt a. d. D. unter dem Namen: „Friedrich-Wilhelms-Gestüt" errichtet, wozu der Kostenbetrag lediglich aus Staatsmitteln bestritten wurde. Aus solchen ist auch in neuerer Zeit ein angränzendes Freigut hinzugekauft und im Jahre 1844 eine Trainir-Anstalt eingerichtet.

Das dritte Hauptgestüt Graditz ist in seinen vier Gestütshöfen:

Graditz, Döhlen, Bläsern und Repitz

im Jahre 1815 mit dem Herzogthum Sachsen und den darin belegenen Domainen an den preußischen Staat übergegangen. Seit 1843 ist zur besseren Abrundung des Gestüts und seiner Wirthschaft die mit ihren Ländereien dazwischenliegende Domaine Kreischau mit demselben in Folge eines mit der Domainen-Verwaltung abgeschlossenen Pachtvertrages vereinigt.

Daß diese Hauptgestüte und sämmtliche denselben überwiesenen Realitäten als Domainengut und resp. Staats-Institute anzusehen sind, ist auch noch durch die Allerhöchste

Digitized by Google

Kabinets-Ordre vom 30. März 1849 ausgesprochen, durch welche zugleich das Maß der Remontirung der Marställe auf die jährliche Zahl von 80 Pferden beschränkt ist. Es sollen danach jährlich kostenfrei in Berlin abgeliefert werden:

a) drei Leib-Reitpferde,
b) drei Kavalier-Menagen- und Klepperpferde,
c) sechs Pferde zur Ergänzung der Leibzüge,
d) zweiundzwanzig für die Stadt- und Relaiszüge,
e) sechs für die leichteren Gespanne,

jedoch mit der Begünstigung für das Gestüt Trakehnen, daß der Bedarf an Hengsten auf eine möglichst geringe Zahl beschränkt, die Auswahl auch aus den anderen Hauptgestüten erfolgen kann, das beste für die eigenen Zwecke der Zuchtgestüte nicht zu entbehrende Material der Verwaltung verbleiben soll und die außer den Leib-Reitpferden zu gestellenden Pferde immer erst nach gedecktem Bedürfniß der Land-Beschäler-Ställe zur Auswahl zu bringen sind und event., falls die Gestüt-Verwaltung die bestimmte Anzahl nicht gestellen kann, für jedes fehlende Pferd 100 Stück Friedrichsd'or gezahlt werden sollen.

Die Landgestüte, und zwar:

1) das litthauische besteht seit 1787 und hat zur Zeit die Depots Trakehnen, Insterburg und Gudwallen;

2) das brandenburgische hat ein Depot, „Lindenau“, welches bald nach Errichtung des Friedrich-Wilhelms-Gestüts auf dem Terrain desselben eingerichtet ist;

3) das sächsische besteht in Repitz und ist mit dem Hauptgestüt Graditz 1815 zugleich übernommen;

4) das westpreußische zu Marienwerder ist im Jahre 1790 daselbst eingerichtet;

5) das schlesische zu Leubus ist 1818 daselbst eingerichtet, zum Theil mit Benutzung der darauf befindlichen Gebäude des ehemaligen Klosters;

6) das posensche zu Zirke wurde 1828 auf dem ehemaligen Rittergute gleichen Namens eingerichtet, nachdem die General-Wittwen-Kassen-Direction dieses Gut in der Subhastation erstanden, dann aber die Verwaltung an das Finanz-Ministerium übergegangen und von diesem der Gestütverwaltung gegen Gewährung einer Jahrespacht überwiesen ist;

7) das westfälische zu Wahrendorf wurde 1825 in der genannten Stadt durch Uebernahme disponibler Militairställe und Ankauf eines Privathauses auf Kosten der Gestütverwaltung errichtet;

8) das rheinische zu Wickerath wurde 1840 in einem Theile des Königlichen Schlosses Engers auf Kosten der Gestütverwaltung eingerichtet, im Jahre 1841 aber nach Erstattung der Kosten aus der Kron-Fideikommißkasse von dort entfernt und in die disponiblen Räume des Schlosses Wickerath verlegt.

A. Einnahme.

Wenngleich die speziellen Etats für die Gestütverwaltung, so wie die Beilagen zu den Staatshaushalts-Etats pro 1849 und 1850, mehrfache Einnahme-Erträge, insbesondere aber von den der Gestütverwaltung überwiesenen Gütern, nachweisen, so wird doch die Aufnahme dieser Einnahmebeträge in den Staatshaushalts-Etats vermißt. Eben so sind in letzteren als Ausgaben nur diejenigen Summen ausgeworfen, welche der Staat als baare Zuschüsse für die Gestütverwaltung hergiebt, und welche mit den gedachten Einnahmen zusammen die eigentliche und wirkliche Ausgabe bilden. Da hiernach der Staatshaushalts-Etat eine klare Anschauung des Aufwandes für die Gestütverwaltung nicht liefert, die Einnahmen aber als solche gar nicht enthält, so stellt die Central-Kommission den Antrag:

> die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß in Zukunft die Reinerträge der zur Gestütverwaltung gehörenden Güter in Einnahme gestellt werden, und zwar in der Art, daß die wirklichen Domainen-Güter mit dem betreffenden Pacht-Ertrage auf dem Domainen-Etat in Einnahme und auf dem Etat der Gestütverwaltung in Ausgabe — die eigenen Güter der Gestütverwaltung dagegen mit den nach den Anschlägen zu berechnenden Einnahmen im Etat der Gestüt-Verwaltung, mithin auch im Haupt-Etat, als Einnahmen erscheinen.

Als besondere Einnahmen sind nach Seite 36 Bd. II. der Beilagen für 1849 nachgewiesen:

1) Aus den Hauptgestüten und Trainir-Anstalten der Betrag von 97,977 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf., nach Abzug der Wirthschaftskosten von 95,806 Rthlr. Der hierunter begriffene Erlös für verkaufte Pferde ergiebt eine Einnahme von 31,164 Rthlr., wobei von dem Regierungs-Kommissarius hervorgehoben worden, daß die Verwaltung damit umgehe, die Zahl der zum Verkauf zu stellenden Pferde dadurch zu verringern, daß die Füllen, welche nach einiger Entwickelung dem Zwecke nicht zu entsprechen scheinen, so bald als möglich verkauft werden, weil ihre Aufzucht der Verwaltung gewöhnlich mehr koste, als der Kaufpreis später einbringe.

Die Einnahme an Sprung- oder Deckgeld varirt in den einzelnen Fällen zwischen 6 Rthlr. und 3 Friedrichsd'or.

2) Aus den Landgestüten, gleichfalls nach Abzug der Wirthschaftskosten von 17,816 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf., den Betrag von 63,796 Rthlr. 10 Sgr. Die hierunter befindliche Einnahme an Sprunggeld für Landbeschäler beträgt 54,090 Rthlr. Das Sprunggeld beträgt hier in der Regel 1 Rthlr., ausnahmsweise 2 Rthlr. Wenn man hiernach die Zahl der in der Nachweisung A. Seite 42 angegebenen und zu deckenden Stuten mit der genannten Einnahme vergleicht, so gelangt man zu einem anderen Einnahme-Resultat; weshalb denn hier bemerkt werden muß, daß im Etat nicht die Zahl der wirklich gedeckten, sondern die Zahl der wahrscheinlich zur Deckung kommenden Stuten angegeben ist, und daß daher die Summe der Stuten mit der Summe des Sprunggeldes nicht übereinstimmen kann.

B. Ausgabe.

Staatshaushalts-Etat für 1849 S. 16 Nr. 33. 1850 S. 30 Nr. 34. Beilagen für 1849 Bd. II. S. 35 bis 52. 1850 Bd. III. S. 84 bis 401.

Die Ausgaben für die Gestütverwaltung zerfallen, sowohl nach dem Staatshaushalts-Etat für 1849, als nach dem pro 1850, in nachstehende Abschnitte:

I. für die Hauptgestüte und Trainir-Anstalten,
II. für die Landgestüte und
III. für die Central-Verwaltung,

und betragen:

	pro 1849		pro 1850	
ad I.	29,421	Rthlr.	33,911	Rthlr.
ad II.	106,999	»	104,005	»
ad III.	58,820	»	35,260	»
überhaupt	195,240	Rthlr.	173,176	Rthlr.

1) Unter den Ausgaben ad I., II. und III. fand sich zunächst eine Position, welche für Diäten, Reisekosten, Entschädigung für Auslagen und für Amtsbedürfnisse gemeinschaftlich ausgebracht ist. In Uebereinstimmung mit früheren von der Kammer bereits gefaßten Beschlüssen trägt die Central-Kommission darauf an:

> Die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß in Zukunft eine Trennung der Kosten für Diäten und Reisen von den übrigen Ausgaben eintreten möge.

S. 38 Bd. II. der Beilage pro 1849.

2) ad III. Nr. 3 ist eine Ausgabe von 1000 Rthlr. zu Remunerationen und Unterstützungen ausgeworfen, welche nach den eingesehenen Jahres-Rechnungen nur den gering besoldeten, hauptsächlich aber den Gestütwärtern zu Theil geworden, die sich bei Wartung der Pferde, besonders bei günstigen Abfällen der Mutterstuten, ausgezeichnet haben. Da die Kommission eine derartige Ausgabe im Interesse der Gestütverwaltung für zweckmäßig erachtet, so trägt dieselbe darauf an:

> Die Kammer wolle anerkennen, daß die Unterbeamten bei den Gestüten zu denjenigen Beamten-Kategorieen gehörig zu erachten seien, für welche wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Dienstverrichtungen die Bewilligung von Gratificationen nicht ausgeschlossen sein soll.

3) Ad III. Nr. 4. sind zur Ausbildung von Gestüt-Eleven 1100 Rthlr. auf den Etat gebracht. Der Regierungs-Kommissar hat die dringende Nothwendigkeit hervorgehoben, für die Gestütverwaltung junge Männer heranzuziehen, die in die erledigten Stellen gleich mit der nöthigen Sachkenntniß einrücken können. So werden aus diesem Fonds zur Zeit 3 Roßärzte und künftige Gestüts-Inspektoren beim Besuche der Königlichen Veterinair-Schule unterstützt, auch erhält ein Supernumerarius im Büreau eine kleine Remuneration. Die Kommission erkannte vorstehende Ausgabe für zweckmäßig an.

4) Ad III. Nr. 5. Zum Ankauf von Gestütpferden 15,826 Rthlr. Von dieser Summe sind 8000 Rthlr. zum Ankauf von Hauptgestüts-Zuchtpferden und 7826 Rthlr. zum Ankauf von Landbeschälern bestimmt.

In den letzten 6 Jahren (1843—1849) sind aus dem in Rede stehenden Fonds 11 Hengste und 43 Stuten im Auslande für den Betrag von 70,506 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf., und 2 Hengste und 8 Stuten für den Betrag von 6251 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. im Inlande angekauft worden. Zum Ankaufe von Landbeschälern sind in demselben Zeitraum 43,015 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. verwendet und dafür 68 Pferde angeschafft worden.

5) Ad III. Nr. 7, 8, 9, 10. Die hierunter begriffene Summe von 24,200 Rthlrn. ist zur Hebung der Pferdezucht außerhalb der Gestütverwaltung bestimmt, pro 1850 deshalb auf den Etat des landwirthschaftlichen Ministeriums gebracht und im vorliegenden Berichte bereits oben besprochen worden.

6) Ad III. Nr. 11. Zur Bestreitung der Neubauten und größeren Reparaturen rc. 15,023 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. Diese Summe erscheint auf den ersten Anblick hoch, wenn man erwägt, daß auch schon in den Etats der Haupt- und Land-Gestüte bestimmte Summen zu demselben Zwecke ausgeworfen sind; indessen gab sie zu einem besonderen Monitum keine Veranlassung, da, nach der Versicherung des Regierungs-Kommissarius, größere Bauwerke noch nothwendig und auch die bei der Verwaltung des Amtes Kreyschau erforderlich gewordenen Kosten für die Elb-Uferbauten darunter begriffen seien.

7) Ad III. Nr. 12. Zur Unterhaltung der den Gestüten zur Last fallenden Ortsarmen 4000 Rthlr.

Auch diese Ausgabe findet darin ihre Erledigung, daß die meisten Liegenschaften der Gestütverwaltung eigene Kommunalverbände bilden, auch bei der Wartung der Hengste häufig Wärter zu Schaden kommen. Aus den eingesehenen Verwendungs-Nachweisungen ergiebt sich, daß die Unterstützungsbeträge den örtlichen Verhältnissen nur angemessen gewährt worden sind.

8) Die Beilagen A. B. und C. zum Etat der Gestütverwaltung pro 1849 enthalten eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben bei den Haupt- und Landgestüten und den Trainir-Anstalten, eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben bei den Gestütwirthschaften und endlich eine Nachweisung von den Besoldungen der Beamten und Unterbedienten bei der Gestütverwaltung.

Die Besoldungs-Nachweisung (C.), die Positionen I. a., II. a. und III. 1. des Etats enthaltend, gab zu nachstehenden Erläuterungen und Anträgen Veranlassung.

Dieselben weisen pro 1849 neun und pro 1850 sieben Landstallmeister nach, wobei bemerkt werden muß, daß 4 Stellen hiervon, nämlich die Landstallmeister-Stelle des Hauptgestüts in Trakehnen und die des litthauischen Landgestüts in einer, und die des Friedrich-Wilhelms-Gestüts und des Brandenburgischen Landgestüts gleichfalls in einer Person vereinigt sind, so daß sich die Zahl der Land-Stallmeister in der Wirklichkeit auf die Zahl von 7 pro 1849 und von 5 pro 1850 reduzirt. Die Differenz von 2 Stellen gegen das Jahr 1849 rührt daher, daß in Stelle der beiden Landstallmeister des westpreußischen und des westphälischen Landgestütes pro 1850 sogenannte Gestüt-Inspektoren, jedoch mit demselben Gehalt auf den Etat gebracht sind.

Dies vorausgeschickt, ist hervorzuheben, daß für die Besoldungen sämmtlicher Beamten der Gestütverwaltung der Normal-Besoldungs-Etat vom 9. März 1826 gilt, welcher der Kommission zur Einsicht vorgelegen hat. Nach demselben sind die Beamten und Unterbedienten in 5 Klassen eingetheilt, welche 70 Personen enthalten.

Die erste Klasse besteht aus 3 Landstallmeistern mit einem Gehalte von 2,200 Rthlrn., 2100 Rthlrn. und 2000 Rthlrn.

Die zweite Klasse, unter der Bezeichnung: „Selbstständige Gestüt-Inspektoren und ein Ober-Amtmann in Trakehnen“, enthält 4 Personen, von denen 3 à 1200 Rthlr. und einer 1100 Rthlr. erhalten soll.

Die drittte Klasse, unter dem Titel: „Gestüt-Inspektoren, Stallmeister, Ober-Roßärzte und Rendanten“, besteht aus 17 Personen mit einem Gehalte von 400 — 800 Rthlrn.

Die vierte Klasse, unter der Bezeichnung: „Roßärzte, Bereiter und Schullehrer erster Klasse“, enthält 11 Personen mit 300 — 500 Rthlr. Gehalt.

Die fünfte Klasse endlich, unter der Bezeichnung: „Stut-, Sattel-, Futter-Meister, Gestütschreiber und Lehrer zweiter Klasse“, weist 35 Personen mit einem Gehalte von 150—300 Rthlrn. nach.

Die Gesammt-Besoldungs-Ausgabe schließt mit der Summe von 34,250 Rthlr. ab, während der Etat für 1849 zu demselben Zwecke den Betrag von 36,501 Rthlr. 24 Sgr. 11 Pf. und der für 1850 die Summe von 35,375 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. enthält.

Bei einer Vergleichung der jetzt vorhandenen Stellen mit den im Normal-Etat bestimmten, die bei den vielfach veränderten Bezeichnungen vollständig nicht hat durchgeführt werden können, und bei einer ferneren Vergleichung der jetzigen Gehaltspositionen mit denen im Normal-Etat, mußte es der Kommission zunächst auffallen, daß anstatt 3 Landstallmeistern jetzt 5 im Etat erscheinen. Nach der Erklärung des Regierungs-Kommissars sind wirklich nur 3 Landstallmeister vorhanden, indem die beiden anderen — beim schlesischen und posenschen Landgestüte — mit 1200 Rthlr. und 1500 Rthlr. Gehalt, zur zweiten Klasse des Normal-Etats gehörten und der Letztere 300 Rthlr. persönliche Zulage erhielte.

Auch andere Gehälter scheinen im Vergleiche zu dem Normal-Etat zu bedeutende Erhöhungen erfahren zu haben, obwohl nicht zu verkennen ist, daß seit der Aufstellung jenes Normal-Etats manche Veränderungen in der Besetzung der Beamtenstellen nöthig geworden sind.

So beträgt:

a) das Gehalt des Gestüt-Inspektors bei dem westpreußischen Landgestüt in Marienwerder 1200 Rthlr. und des westfälischen Landgestüts 1200 Rthlr. Gestüts-Inspektoren sollen aber nach dem Normal-Etat nur 800 Rthlr. als Maximum an Gehalt beziehen;

b) das Gehalt des Landstallmeisters für das posensche Landgestüt 1500 Rthlr. Der Normal-Etat setzt als Maximum nur 1200 Rthlr. fest.

In den drei sub a und b genannten Gestüten stehen resp. 100, 140 und 180 Hengste, die Beaufsichtigung derselben ist keine übermäßige Beschäftigung, weshalb das Gehalt dieser Beamten zu hoch erscheint.

Nach diesen Aufklärungen vereinigte sich die Centralkommission zu dem Antrage:

> Die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß die Stellenbesetzung und die Gehälter auf das Maß des Normal-Etats zurückgeführt werden, und daß die die Normalsätze übersteigenden Beträge, insoweit dies wegen definitiver Bewilligung nicht sofort thunlich sei — pro 1851 auf die Aussterbekolonne gebracht werden.

9. Die Staatsregierung hat anerkannt, daß die Erfolge der Gestütverwaltung den Erwartungen in dem Maße nicht entsprochen hätten, als man wohl hoffen konnte; es sei namentlich bisher nicht gelungen, die zur Fortsetzung einer konstanten und edlen Reinzucht erforderlichen Hengste und Stuten in größerer Anzahl selbst zu ziehen, und ebenso müsse eingeräumt werden, daß die aus den Anstalten hervorgegangenen Landbeschäler, vorzugsweise wegen Mangel an genügender Stärke, den Zwecken der Landes-Pferdezucht für Handel und gewerbliche Bedürfnisse nicht überall entsprechen.

Dieses Anerkenntniß hat die Regierung veranlaßt, ein Programm über die Reorganisation der Staats-Gestütsanstalten in spezieller Beziehung auf die für die Zukunft zu befolgenden Züchtungs-Grundsätze zu entwerfen und im März 1849 durch ein Circulair an die landwirthschaftlichen Vereine zur Begutachtung gelangen zu lassen.

Die Kommission konnte es nicht als ihre Aufgabe ansehen, sich über die im Programme aufgestellten Prinzipien speziell auszusprechen, sie erkannte es aber, als zum Wohle der Landes-Pferdezucht gereichend, an, daß künftig mit mehr Sorgfalt auf die Auswahl der den Landgestüten zu überweisenden Hengste verfahren werden soll.

Sie erwartet, daß hiernach ferner mit einer Beharrlichkeit verfahren werden wird, welche bisher zum Nachtheile der Landes-Pferdezucht leider vermißt worden ist, und hofft, daß auf diesem Wege die für die Staatsgestüte ausgesetzten Fonds auch mit Nutzen werden verausgabt werden. Aus diesen Gründen hat die Kommission einen Antrag an die Kammer nicht gestellt.

Der Regierungs-Kommissar hob übrigens hervor, daß auf Grund des Programmes bereits eine sorgfältige Sichtung sämmtlicher Haupt- und Landbeschäler stattgefunden habe, und daß dabei alles Material, was nicht als durchaus tüchtig und tadellos anerkannt sei, beseitigt werden solle; so habe sich eine Zahl von 180 Hengsten herausgestellt, die, wenn auch an sich nicht gerade fehlerhaft, doch wegen mangelnder Stärke dem Zwecke nicht mehr entsprechend erschienen; daß endlich, als nothwendige Folge der Aufrechthaltung der Prinzipien des Programmes, in

Digitized by Google

der nächsten Zeit nicht so viel Hengste als früher aus den Hauptgestüten zur Ergänzung der Landgestüte abgegeben werden könnten und daher vorzugsweise nur solche Gegenden mit Hengsten beschickt werden könnten, welche sich zur Pferdezucht besonders eigneten.

Jedenfalls muß es als ein Fortschritt in der Gestütsverwaltung bezeichnet werden, daß man die früheren Mängel derselben erkannt und anerkannt hat, und daß man durch das, von der Mehrzahl der landwirthschaftlichen Vereine beifällig aufgenommene Programm für das künftige Züchtungsverfahren einen anderen Weg bezeichnet hat, der den Bedürfnissen des Landes besser entsprechen dürfte. Um aber auch einen richtigen Ueberblick über die zweckmäßige Verwendung der Ausgaben für die Gestütverwaltung im Allgemeinen zu haben, glaubte die Kommission den Antrag stellen zu müssen:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß ihr mit dem nächsten Etat eine rechnungsmäßige Nachweisung darüber vorgelegt werde, auf welchen Kostenpreis die Herstellung eines neu einzurangirenden Hengstes in den Landgestüten bei den bisherigen Einrichtungen zu stehen komme.

10) Die Gesammtausgaben für die Gestütverwaltung pro 1850 gegen diejenigen von 1849 ergeben ein Minus von ... 22,064 Rthlr.
Erwägt man aber, daß von diesem Etat pro 1850 allein .... 24,200 »
zur Verbesserung der Pferdezucht abgesetzt werden, so ergiebt eine Mehrausgabe von 2,136 Rthlr. welche in einer Entschädigung für das früher aus Königlichen Forsten in natura verabreichte Bau- und Schirrholz besteht.

Staatshaushalts-Etat pro 1850 S. 13.

Der Etat für 1850 weist die Abweichungen gegen den pro 1849 nur in den Totalsummen nach, was die Uebersicht und die Vergleichung ungemein erschwert, weshalb der Antrag gestellt wird:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß bei den nächsten Etatsvorlagen die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres eben so wie die des laufenden Jahres einzeln angegeben werden mögen.

11) Schließlich trägt die Centralkommission darauf an:

> Die Kammer wolle die Ausgaben für die Gestütverwaltung
> 1) für das Jahr 1849 auf 195,240 Rthlr.
> 2) » » » 1850 auf 173,176 »
> festsetzen.

Berlin, den 9. Februar 1850.

Die Centralkommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850.

von Bodelschwingh (Hagen) (Vorsitzender). von Parpart (Referent). Pochhammer. von Görtz. von Biebahn. Trendelenburg. von Fock. Hesse. (Sangerhausen). A. W. Hüffer. Kette. Contzen. Hartmann.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordn. von Parpart, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: Meine Herren, der Bericht der Central-Kommission über den Etat für die Ober-Präsidien und Regierungen, den Etat des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten und den Etat der Gestütverwaltung enthält, wie Sie sich überzeugt haben werden, im Allgemeinen nur wenige und unbedeutende Erinnerungen und hierauf bezügliche Anträge. Unter diesen Umständen wird es genügend gerechtfertigt erscheinen, wenn ich meine Verpflichtungen als Berichterstatter in die engsten Gränzen einzwänge und, in der Voraussetzung, daß Ihnen der Bericht in allen seinen Theilen vollständig bekannt ist, mich in den meisten Fällen nur darauf beschränken werde, die einzelnen Anträge der Kommission hervorzuheben.

Ich habe sonach anzuführen, daß in Beziehung auf die unter Nr. 1 und 2 auf Seite 2 befindlichen Gegenstände kein Antrag von der Kommission gestellt ist. Zu Nr. 3, Seite 3, habe ich hervorzuheben, daß sich in Alinea 1, ein Druckfehler befindet. Es muß statt 1200 Rthlr. 2500 Rthlr. heißen.

Präsident: Ich bitte also die Herren, diesen Druckfehler auf Seite 3 zu verbessern.

Berichterstatter Abgeordn. **Parpart**: Unter dieser Nr. 3 ist die Frage zur Erörterung gestellt worden, ob die Regierungs-Präsidenten freie Dienstwohnung erhalten sollen, ohne den reglementsmäßigen Abzug davon zu bezahlen oder nicht. Die Kommission hat sich in ihrer Majorität für die letztere Alternative ausgesprochen und trägt darauf an:

> „Die Kammer wolle den allgemein gefaßten Beschluß hinsichtlich des Dienst-Abzuges für Dienstwohnungen auf die freien Wohnungen der Regierungs-Präsidenten nicht für anwendbar erklären."

Präsident: Da kein Widerspruch sich geltend gemacht hat, so bitte ich, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart**: Zu 3, 4, 5, 6 sind gleichfalls Anträge nicht gestellt worden. Auf der Seite 4 unter Nr. 7 ist hervorgehoben worden, daß aus dem Fonds für Hülfsarbeiter im Subalterndienste die Bauräthe zur Beschaffung der Arbeitshülfe den Betrag von a 250 Rthlr. beziehen. Die Kommission hat die Frage, ob eine derartige Ausgabe, ohne Beeinträchtigung des Dienstes, erspart werden könne, mit großer Majorität bejaht, indem es sich füglich ausführen läßt, daß die erforderliche Arbeitshülfe den Bauräthen entweder von den betreffenden Büreau-Beamten der Regierung oder von den Unter-Baubeamten gewährt werden könne. Sie trägt daher darauf an:

> Die Kammer wolle sich mit vorstehendem Grundsatze einverstanden erklären,

nach welchem jedem künftig neu anzustellenden Baurath diese 250 Rthlr. nicht mehr gewährt werden sollen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt**: Ich erlaube mir, die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß schon durch die Allerhöchste Ordre vom Jahre 1826 den Regierungs-Bauräthen zur Beschaffung von Arbeitshülfe 250 Rthlr., ferner für Schreib- und Zeichenmaterial 100 Rthlr. neben dem etatsmäßigen Gehalt bewilligt sind. Wo die Regierungs-Bauräthe einer Arbeitshülfe bedürfen, da kann sie ihnen nicht von Subaltern-Beamten der Regierung gewährt werden, weil es sich um technische Arbeitshülfe handelt. Es ist aber nicht zu verhehlen, daß eine solche Hülfe in der Regel nicht gebraucht wird, und daß jene Zulage wesentlich zur Verbesserung des Gehalts der Regierungs-Bauräthe bestimmt ist. Wenn nun erwogen wird, daß die Regierungs-Bauräthe eine lange Carriere durchmachen müssen, indem sie in der Regel erst nach einer Dienstzeit von 20 bis 25 Jahren zu der etatsmäßigen Stelle eines Regierungs-Bauraths gelangen und dann zuerst ein Gehalt von nur 1000 Rthlr. beziehen, daß sodann von 37 Bauräthen nur 2 das Maximum von 1600 Rthlr. beziehen können, und auch nur dann, wenn sie 40 bis 50 Jahre gedient haben; so dürfte es sehr wünschenswerth erscheinen, eine Aenderung nach dem Antrage der Kommission nicht zu treffen, wenn nicht gleichzeitig für eine Verbesserung der Stellen der Regierungs-Bauräthe Vorsorge getroffen wird, was ich aber um so mehr empfehlen möchte, als die Regierungs-Bauräthe weit weniger Aussicht haben auf Avancement zu Präsidenten und anderen hohen Stellen als die übrigen Räthe. Ich möchte daher anheimstellen, ob es nicht vielleicht für dieses Jahr noch wie bisher verbliebe, und dann bei dem Etat für das nächste Jahr näher motivirt durch eine entsprechende mäßige Erhöhung der Gehälter Vorsorge getroffen würde, was ich sehr empfehlen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Treplin hat das Wort.

Abgeordn. **Treplin**: Ich wollte nur zu dem, was der Herr Minister so eben erwähnt hat, noch hinzufügen, daß die Sache doch etwas anders steht, als die Central-Kommission sie angesehen hat. Nämlich vor dem Jahre 1826, wo die neue Organisation mit den Regierungs-Behörden vorgenommen ist, hatten vielfache Verhandlungen darüber stattgefunden, welche Stellung die Regierungs-Bauräthe einnehmen sollten. Vor diesem Zeitpunkte waren außer den Regierungs-Bauräthen bei den Regierungen Bau-Conducteure angestellt, die diesen als technische Hülfe zur Seite standen. Es ist also hier nicht von einer Arbeitshülfe die Rede, welche Büreau-Beamte ihnen leisten können, sondern von solcher Arbeitshülfe, welche Techniker ihnen leisten müssen. Diese Bau-Conducteure, welche damals beschäftigt gewesen sind, haben 740 Rthlr. jährlich gekostet und der Zweck ist dennoch nicht erreicht worden, wie er hätte erreicht werden sollen; indem bei dem größten Theile der Regierung zwei Bauräthe angestellt sind, ein Landbau-Rath und ein Wasserbau-Rath. Da hat es denn immer geheißen, wenn der Landbau-Rath den Conducteur haben wollte, daß der Wasserbau-Rath ihn gebrauche und umgekehrt, wenn der Wasserbau-Rath den Conducteur haben wollte, daß der Landbau-Rath ihn gebrauche.

Und es ist also in dieser Beziehung immer nicht der Zweck erreicht worden, wie ich schon vorher erwähnt habe, der erreicht werden sollte.

Der Minister von Motz, der damals zur Reorganisation der Regierung nach Berlin berufen worden ist, und damals Ober-Präsident in Magdeburg war, hat festgestellt, um diesen Konflikt zu heben, daß den Bauräthen keine technische Hülfe in natura mehr durch den Staat geleistet werden sollte, sondern, daß sie dafür eine Entschädigung erhalten, und hat diese im Ganzen auf 350 Rthlr. festgestellt mit dem Beding, wie ich das noch erst in den Akten nach-

Digitized by Google

gesehen habe, daß sie nun auch keinen Anspruch auf technische Hülfe für ihre Person zu fordern hätten. Da nun außerdem eine Reorganisation der ganzen Bauverwaltung bevorsteht, so möchte ich bitten, den Antrag der Kommission nicht, wie er dasteht, anzunehmen, sondern den Antrag auf motivirte Tagesordnung, wie ich ihn gestellt habe und der mit der Ansicht des Herrn Ministers übereinstimmt.

Er lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

> In Erwägung, daß hinsichts der Bauverwaltung eine anderweite Organisation bevorsteht, geht die Kammer über die Anträge der Kommission Nr. 1 Satz 7 und Nr. 2 zur Tagesordnung über.

Präsident: Der Abgeordnete Hesse hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Ich glaube, es ist zweckmäßig, die Tagesordnung, die hier vorgeschlagen wird, etwas anders, mit direkter Bezugnahme auf die eben vernommene Erklärung des Herrn Handels-Ministers zu motiviren, und ich schlage daher vor, sie in folgender Weise zu fassen, damit der Zweck der Kommission, der von der Kammer doch wahrscheinlich gebilligt werden muß, erreicht werde.

(liest):

> Da nach der Erklärung des Herrn Handels-Ministers die Regierung eine anderweite Regulirung des Besoldungs-Etats der Bauräthe schon bei Vorlegung des nächsten Etats beabsichtigt, wobei künftig der Wegfall der Zulage für Arbeitshülfe eintreten soll; aus diesen Gründen beschließt die Kammer die Tagesordnung.

Es ist nämlich sicher, daß diese 250 Thaler, die da bewilligt worden, — ein Jeder, der bei der Regierung in diesem Departement beschäftigt gewesen ist, weiß es, und der Herr Handels-Minister hat es selbst zugegeben, — eine Art pars salarii geworden sind. Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß auf die besonderen Verhältnisse der Regierungs-Bauräthe, vielleicht sogar auf die Erhöhung und anderweite Regulirung ihres Einkommens, Bedacht genommen wird; aber eine solche Summe für Arbeitshülfe zu bewilligen, die in keiner Weise verwendet wird, scheint mir durchaus nicht etatsmäßig richtig zu sein. Es ist ganz notorisch und bekannt, daß auch nicht einer von den Bauräthen einen anderen Gebrauch davon macht, als daß er sie für eine Zulage ansieht. Das Büreau stellt ihm die Regierung, die technische Hülfe hat er, wenn er Wasserbaurath ist, von den Wasserbau-Inspektoren, und wenn er Landbaurath ist, von den Wegebaumeistern jederzeit zu erwarten, und ich glaube, es wird sich der Herr Handels-Minister durch eine so motivirte Tagesordnung, wie ich sie vorgeschlagen, wohl befriedigt fühlen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ich bin im Prinzipe mit dem, was der letzte Herr Redner gesagt hat, ganz einverstanden und würde sehr dankbar sein, wenn die hohe Kammer eine anderweite Regulirung des Etats in Beziehung auf die Regierungs-Bauräthe bis zum nächsten Jahre aussetzen wollte.

Präsident: Der Abgeordnete Treplin hat das Wort.

Abgeordn. **Treplin:** Ich wollte nur bemerken, daß das, was der letzte geehrte Redner angeführt hat, doch nicht ganz richtig ist. Ich habe selbst Jahre lang bei einem Regierungs-Baurathe gearbeitet und während dieser Zeit von ihm selbst diese Hülfe ausbezahlt erhalten, die jährlich 500 Rthlr. betrug, und ich weiß mehrere Fälle, wo diese technische Hülfe zur Anwendung gekommen.

Meine Herren! Es kommt hier nur auf eine Ersparung an, und wer den praktischen Dienst kennt, der weiß, daß der Baurath, wenn diese Hülfe gestrichen wird, genug Mittel in Anwendung zu bringen wissen wird, um sich diese Hülfe wieder in natura zuzuwenden. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß den Regierungs-Bauräthen diese Hülfe nicht entzogen werden kann.

Präsident: Wir werden also abstimmen können, da weitere Redner sich nicht gemeldet haben. Zunächst habe ich die beiden Anträge auf Tagesordnung zur Unterstützung zu bringen und dann darüber abstimmen zu lassen.

Ich bitte, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) [liest]:

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> In Erwägung, daß hinsichts der Bau-Verwaltung eine anderweite Organisation bevorsteht, geht die Kammer über die Anträge der Kommission Nr. 1 S. 7 und Nr. 2 zur Tagesordnung über.
>
> Treplin.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich bitte, den zweiten Antrag zu verlesen, von dem Abgeordn. Hesse ausgehend.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) [liest]:

> Da nach der Erörterung des Herrn Handels-Ministers die Regierung eine anderweite Regulirung des Besoldungs-Etats der Regierungs-Bauräthe schon bei Vorlegung des nächsten Etats beabsichtigt, wobei künftig der Wegfall der Zulage für Arbeitshülfe eintreten soll, aus diesem Grunde beschließt die Kammer die Tagesordnung.
>
> Hesse.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag auf Tagesordnung unterstützen wollen.

(Pause.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich werde also zunächst den Antrag des Abgeordn. Treplin zur Abstimmung bringen.

Abgeordn. **Treplin** (vom Platz): Ich ziehe meinen Antrag mit Rücksicht auf denjenigen des Herrn Hesse zurück.

Präsident: Es bleibt hiernach nur noch der Antrag des Abgeordn. Hesse, welcher zuletzt zur Unterstützung gestellt ist, übrig. Insofern die nochmalige Verlesung desselben nicht verlangt wird, werde ich sofort zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag auf Tagesordnung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir können fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Bei der jetzt zur Berathung kommenden Nr. 8 muß ich Sie, meine Herren, auf einen Beschluß zurückführen, den Sie auf Antrag Ihrer Kommission bei Gelegenheit der Prüfung des Etats für das Ministerium des Innern gefaßt haben. Bekanntlich ist damals beschlossen worden, die Paßgebühren nicht mehr als Remuneration zu vertheilen, sondern dieselben an die General-Staats-Kasse zurückzuführen. Es ist damals darauf hingewiesen worden, daß die Unterstützungen dieser Beamten, wenn deren Bedürftigkeit eintritt, aus anderen geeigneten Fonds wird geleistet werden können; als jedoch vom Ministertische aus darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein solcher Fonds nicht disponibel sei, wurde von mir, als damaligem Referenten, hervorgehoben, daß bei Gelegenheit der Prüfung des Etats für die Ober-Präsidenten und Regierungen hierauf zurückgekommen werden würde. Es findet sich nun in diesem Etat ein Betrag von 30,775 Rthlr., welcher zur Unterstützung für Büreau-Beamte der Regierungen bestimmt ist. Da Gratificationen grundsätzlich nicht bewilligt werden sollen, würde dieser Fonds offenbar zu hoch sein, und die Kommission war daher einstimmig der Ansicht, denselben um die Hälfte zu ermäßigen. Es ist aber Rücksicht genommen worden auf die vorhin gedachten Beamten, die früher aus den eingezogenen Paßgebühren remunerirt worden sind, und die man — wie es in der Natur der Sache lag — nicht im Stiche lassen könne. Demzufolge ist es von der Kommission für zweckmäßig erachtet worden, diese Beamten, welchen schon seither die Remunerationen aus den Paßgebühren von den Regierungen angewiesen worden sind, von jetzt ab auf diesen Fonds zu übernehmen, dafür aber den Fonds, welcher zu Gratificationen und Unterstützungen bewilligt ist, nicht zu ermäßigen.

Der Antrag der Kommission geht deshalb dahin:

(liest:)

> Die Kammer wolle den Fonds von 30,775 Rthlr. in der Erwartung genehmigen, daß auf denselben die Unterstützung der aus den nunmehr an die General-Staats-Kasse abzuführenden Paßgebühren bisher remunerirten Beamten übernommen wird.

Ich muß hierbei noch besonders hervorheben, daß dieser Beschluß sich auf die Beamten der Königlich städtischen Polizei-Verwaltungen, die aus den Paßgebühren bisher ebenfalls remunerirt worden sind, nicht beziehen soll, da die Polizei-Verwaltungen besondere Unterstützungs-Fonds besitzen.

Präsident: Insofern kein Widerspruch erfolgt, können wir wohl fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Unter Nummer 9 ist von Ihrer Kommission hinsichtlich der Dispositions-Fonds — welche für die Ober-Präsidenten ausgesetzt sind, und welche durchschnittlich 1000 Rthlr. für einen jeden derselben und nur für den Ober-Präsidenten der Provinz Preußen 2000 Rthlr. und für den der Rheinprovinz 1500 Rthlr. betragen, — der Antrag gestellt worden, von diesen Dispositions-Fonds denjenigen, der für den Ober-Präsidenten der Provinz Preußen mit 2000 Rthlr. normirt ist, auf 1500 Rthlr. zu ermäßigen, weil keine Gründe vorliegen, denselben höher zu stellen, als denjenigen für den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

Präsident: Der Abgeordn. Plehn hat das Wort.

Abgeordn. **Plehn:** Meine Herren! Das Monitum der Kommission scheint mir nicht genügend motivirt zu sein.

In dem ersten Satze hält sie die Gründe der Erhöhung überhaupt für gerechtfertigt, und zwar deshalb, weil Preußen dem

Digitized by Google

Flächeninhalte nach die größte Provinz ist, die Rheinprovinz aber der Bevölkerung nach. Gleich darauf aber sagt sie, sie könne nicht absehen, warum der Betrag für den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz nur 1500 Rthlr. betrage, während der Ober-Präsident für Preußen 2000 Rthlr. erhielte, und trägt darauf an, den Dispositionsfonds für den Ober-Präsidenten für Preußen um 500 Rthlr. herabzusetzen. Dazu scheint mir aber kein Grund vorhanden zu sein, da beide Etats-Positionen nach ganz verschiedenen Grundsätzen abgemessen sind, die eine nach dem Flächeninhalt, die andere nach der Bevölkerung. Auf diese Weise kann man diese beiden Positionen nicht füglich mit einander vergleichen. Man könnte zwar sagen, daß der Ober-Präsident der Provinz Preußen z. B. im Verhältniß zu dem der Provinz Schlesien 200 oder 300 Rthlr. zu viel erhielte, unter den obwaltenden Umständen aber nicht, daß er gerade im Verhältniß zu dem der Rheinprovinz zu viel erhält. Mindestens muß man zugeben, daß eben so gut darauf angetragen werden könnte, den Betrag für den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz um 500 Rthlr. zu erhöhen. Die Erfahrungen müssen nothwendigerweise dafür sprechen, daß 500 Rthlr. mehr für den Ober-Präsidenten der Provinz Preußen nöthig sind, sonst würden sie nicht auf den Etat gebracht sein, und da die Kommission weiter keine Gründe angeführt hat, so stelle ich Ihnen anheim, über den Antrag derselben ohne Monitum zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staatsminister **von Manteuffel:** Es ist allerdings schwer, für einen solchen Dispositionsfonds eine bestimmte Summe zu rechtfertigen; indessen glaube ich, daß allerdings die Gründe, welche der geehrte Vorredner angeführt hat, schon einigermaßen dafür sprechen möchten, den Fonds für die Provinz Preußen in dem bisherigen Betrage zu konserviren. Es ist mir aus eigener Wahrnehmung bekannt, daß unter den Beamten der Provinz Preußen, welche sich zum Theil durch große Thätigkeit auszeichnen, ein großer Mangel an Geldmitteln herrscht, und daß die Anforderungen, die an diese Fonds gerichtet werden, außerordentlich gesteigert sind.

Indessen auf der anderen Seite läßt sich nicht verkennen, daß, wenn man allen Anforderungen genügen wollte, auch dieser Fonds zu niedrig bemessen sein würde. Deshalb hat gegen Ihre Kommission seitens der Regierung ein direkter Widerspruch nicht stattfinden können, und einen solchen möchte ich auch in der Kammer nicht erklären. Aber Billigkeitsgründe dürften dafür sprechen, daß der Ober-Präsident der Provinz Preußen in dieser Beziehung mit etwas höheren Dispositionsmitteln ausgestattet werde, als die übrigen Ober-Präsidenten.

Präsident: Wünscht noch Jemand gegen die Tagesordnung zu sprechen?

(Pause.)

Dann werde ich sie zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Plehn beantragt, über das Monitum zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete von Görtz hat das Wort.

Abgeordn. **von Görtz:** Ich glaube nicht, daß die Lage der Sache dazu angethan ist, den Antrag auf Tagesordnung zu stellen und darüber abzustimmen. Es liegt ein Antrag der Kommission vor, und über den muß abgestimmt werden. Wer ihn nicht annehmen will, der lehne ihn ab. Ein Antrag auf Tagesordnung ist aber nichts Anderes, als ein Ablehnen.

Ich trage daher darauf an, daß der Antrag, wie ihn die Kommission gestellt hat, zur Abstimmung komme.

Präsident: Ich habe mir schon gestern zu verschiedenenmalen die Bemerkung zu machen erlaubt, daß ein Antrag auf Tagesordnung in den meisten Fällen mit der Ablehnung des Kommissions-Antrages dieselbe Wirkung hat. Ich sehe mich aber nicht in der Möglichkeit, einen solchen Antrag, wenn er gestellt ist, zurückzuweisen, da die Geschäftsordnung ausdrücklich gestattet, in jedem Augenblick den Antrag auf Tagesordnung zu stellen.

Ich halte dafür, — und das ist der Grund, weshalb eine Differenz zwischen mir und einem verehrten Mitgliede gestern eintrat, — daß sich ein Antrag auf Tagesordnung von einer positiven Ablehnung des Kommissions-Antrages nur dadurch unterscheidet, daß die Tagesordnung die Ablehnung des Antrages ohne Erschöpfung der Diskussion enthält, weil in jedem Augenblicke der Verhandlung ein Antrag darauf gestellt werden kann und dann nur gestattet sein soll, daß ein Redner dafür und ein Redner dagegen spricht.

Abgeordn. **Plehn** (vom Platz): Ich habe aber hinzugesetzt: ohne Monitum.

Präsident: Das versteht sich von selbst.

Ich ersuche die Herren, welche den Antrag auf Tages-Ordnung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

(Widerspruch.)

Die Herren, welche standen, bildeten die Minorität.

Ich werde nunmehr den Antrag der Kommission zur Abstimmung stellen.

Er lautet:

„die Kammer wolle beschließen, den Dispositionsfonds des Oberpräsidenten der Provinz Preußen für das Jahr 1850 von 2000 Rthlr. auf 1500 Rthlr. zu ermäßigen."

Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls die Minorität.

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Ein ähnlicher Antrag, wie der unter Nr. 7 in Beziehung auf die 250 Rthlr., welche die Bauräthe zur Beschaffung der Arbeitshülfe beziehen, ist S. 5 unter dem Titel: Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnisse gestellt, indem aus dem Fonds zu Geschäftsbedürfnissen jeder Baurath 100 Rthlr. zu Schreibmaterialien bezieht. Es ist der Antrag gestellt worden, diese Entschädigung von 100 Rthlr. für jeden künftig neu anzustellenden Baurath auf 30 Rthlr. herabzusetzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hesse hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Die Tages-Ordnung, die ich in Beziehung auf die Arbeitshülfe beantragt habe, will ich auch auf diesen ganzen Posten erstreckt haben; da die Reorganisation des Besoldungs-Etats der Regierungs-Bauräthe bevorsteht und wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit auch dieser Punkt anders regulirt wird, so scheint es mir angemessen, auch über diesen Punkt zur motivirten Tages-Ordnung überzugehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hesse will auch über diesen Punkt, mit Rücksicht auf die motivirte Tagesordnung, welche bereits beim vorigen Monitum in Beziehung auf die Arbeitshülfe der Bauräthe angeführt ist, zur Tagesordnung übergehen, da das Verhältniß hier ein ganz gleiches ist.

Es wird dieser Antrag der Unterstützung nicht bedürfen, und ich darf wohl annehmen, daß die Kammer dieser Ansicht beitreten wird.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** In Betreff der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission in Berlin, welche aus 2 Räthen, 7 Büreau-Beamten, 1 Kanzlisten, 4 Unterbedienten, 5 Kassenbeamten und 1 Kassendiener besteht und einen jährlichen Kostenaufwand von 17,650 Rthlr. erfordert, welche außerdem noch 4 Bau-Inspektoren und 1 Straßen-Inspektor beschäftigt, hat die Kommission mit großer Majorität sich zu der Ansicht vereinigt, daß es zweckmäßig und kostenersparend sei, die Ministerial-Kommission mit dem Polizei-Präsidium zu vereinigen, desgleichen die Kassen-Verwaltung derselben auf die Polizei-Hauptkasse zu übertragen, die Domainen-Angelegenheiten dem Königlichen Domainen-Rentamte hierselbst zu überweisen und durch diese Einrichtung zugleich eine wesentliche Verminderung der großen Zahl von Bau-, Büreau- und Kassenbeamten der Ministerial-Kommission zu Berlin herbeizuführen.

Die Gründe für die Ansicht der Kommission sind in dem Bericht angegeben, und es wird daher der Antrag gestellt:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß obigen Vorschlägen gemäß verfahren werde.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Geheimer Ober-Regierungs-Rath **Mätzke:** Die Regierung ist gern geneigt, baldigst zu prüfen, ob dieser Erwartung, und in welcher Frist, entsprochen werden könne. Es ist schon im Jahre 1818 untersucht worden, ob die Hinüberführung der Geschäfte der Militair- und Ministerial-Baukommission auf das Polizei-Präsidium erfolgen könne, und zwar zu demselben Zwecke, der hier beabsichtigt wird, nämlich einer wesentlichen Ersparung der Kosten. Von der Möglichkeit einer wesentlichen Ersparniß der Kosten hat man sich aber damals nicht überzeugen können; nichtsdestoweniger soll, wie gesagt, nochmals der Versuch gemacht werden, dem Antrage der Kammer, was die Geschäfte der Kommission selbst angeht, zu entsprechen; jedoch würde die Regierung hierbei bemerken müssen, daß die Erfüllung dieses Wunsches wahrscheinlich nicht bis zum 1. Januar 1851, also nicht bis zur Vorlegung des nächsten Budgets würde eintreten können.

Was die Kasse betrifft, so hat die Kammer bei einer anderen Gelegenheit sich dahin ausgesprochen, daß in Bezug auf die Kassen-Verwaltung überhaupt eine größere Centralisation eintreten möge. Insofern die Vereinigung der sehr bedeutenden und umfangreichen Kasse der Ministerial-Baukommission mit der des Polizei-Präsidiums ausgesprochen wird, würde solcher Beschluß dem in anderer Beziehung ausgesprochenen wegen der Centralisation der Kassenverwaltung möglicherweise entgegentreten können. Es ist dabei zu bemerken, daß die Kasse dieser Kommission die Verwaltung sämmtlicher Kassengeschäfte des Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen, des Landes-Oekonomie-Kollegiums und außerdem die gesammten Kassengeschäfte der hiesigen General-Kommission besorgt. Dazu hat sie zwischen 6- bis 800,000 Thaler Baukosten für Berlin speziell zu zahlen und zu verrechnen und zahlt und verrechnet nebenher die Civil-Pensionen, die Wittwen-Pensionen, die Kin-

Digitized by Google

der-Erziehungs- und die Wartegelder, so daß die Versur der Kasse über eine Million Thaler betragen wird. Würde es nun auch möglich sein, für einen Theil der Kassengeschäfte eine Vereinigung mit der Polizei-Hauptkasse zu bewirken, so würde doch jedenfalls die General-Kommission beanspruchen müssen, daß sie eine eigene Kasse erhielte, und man wird sich leicht überzeugen, daß diese nicht unter zwei Beamten hergestellt werden kann. Die übrigen Buchhalterstellen würden jedenfalls auf die Kasse des Polizei-Präsidiums übertragen werden müssen, und erhebliche Ersparnisse erscheinen zweifelhaft. Wenn also die Regierung dem Antrage der Kammer auch in Bezug auf die Kasse keinen Widerspruch entgegenstellt, so bedarf es doch jedenfalls vorher einer genauen Prüfung, um näher zu bestimmen, ob und zu welcher Zeit auch diese Veränderung eintreten könne.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Ich möchte auch der Ansicht der Kommission insoweit nicht widersprechen, als eine weitere Prüfung veranlaßt werden kann, ob die Behörde nicht aufzuheben sein möchte. Ich möchte aber dringend anrathen, hier nicht in das Detail einzugehen. Namentlich halte ich es für völlig unausführbar, die sehr umfangreiche Kasse der Ministerial-Bau-Kommission mit der des Polizei-Präsidiums zu verbinden. Ich glaube, es liegt uns nur ob, auszusprechen, daß die Zulässigkeit der Aufhebung der Behörde geprüft werden möge; etwas Weiteres hier festzusetzen, dürfte nicht angemessen sein.

Präsident: Ich darf wohl annehmen, daß im Wesentlichen zwischen dem Antrage der Kommission und den Zugeständnissen der Königlichen Regierung Uebereinstimmung obwaltet, und daß es also einer weiteren Abstimmung hierüber nicht bedarf. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** In Bezug auf die Regierung in Stralsund ist in der Kommission der Antrag gestellt worden, dieselbe durch Vereinigung mit einer anderen Regierung, beispielsweise mit der zu Stettin, ganz eingehen zu lassen. Die Central-Kommission hat es aber nicht für zeitgemäß gehalten, bei den bevorstehenden Organisationen in Folge der zu erwartenden Provinzial- und Bezirksordnung jetzt schon, und zwar bei Gelegenheit der Prüfung des Etats, ein Urtheil über diesen Gegenstand auszusprechen; dieselbe hat jedoch in den Bericht einen Antrag niederlegen zu müssen geglaubt, nach welchem die Erwartung ausgesprochen werden soll, daß die Kosten, welche die Regierung in Stralsund verursacht, und die im Vergleiche mit den Kosten größerer Regierungen außer allem Verhältnisse stehen, möglichst vermindert werden mögen. In dem Bericht findet sich hier ein sinnentstellender Druckfehler, indem statt „vermindert" „vermieden" gesetzt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Kruse hat, wie Sie wissen, einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt, der hinreichend unterstützt ist. Er befindet sich unter Nr. 604 der Drucksachen. Der Abgeordnete Kruse hat das Wort.

(Der Abgeordn. Kruse erklärt, daß er das Wort dem Grafen von Arnim abtreten wolle.)

Abgeordn. Graf **von Arnim:** Ich muß zunächst bemerken, daß allerdings die Frage eine ganz andere ist nach der Erwähnung eines Druckfehlers, wonach der Antrag nur dahin geht, daß die Kosten, welche die Regierung in Stralsund verursacht, statt möglichst vermieden, möglichst vermindert werden möchten. Dafür ließe sich vielleicht auf einem anderen Wege Rath schaffen und dann dagegen nichts erinnern.

Es möchte auch dies aber aus später anzuführenden Gründen doch nicht so leicht sein; dagegen glaube ich mich aber entschieden aussprechen zu müssen, wenn man von der Ansicht ausginge, in dem Landestheil Neu-Vorpommern ferner nicht den Sitz einer selbstständigen Regierung zu belassen. Es ist dafür angeführt, daß der Regierungs-Bezirk Stralsund nur eine Seelenzahl von 183,000 habe und, mit dem Regierungs-Bezirk Stettin vereinigt, nur 740,000 Seelen haben würde, mithin immer noch weniger, als viele andere Regierungs-Bezirke.

Ich glaube, es kann bei der Eintheilung von Regierungs-Bezirken, die bei uns doch schon seit 20 bis 30 Jahren bestehen, nicht immer von der Seelenzahl ausgegangen werden, wenn es sich von der Frage handelt, ob eine besondere Regierung angemessen sei. In Neu-Vorpommern walteten seit dem Uebergange aus schwedischer Hoheit in die preußische eine große Zahl eigenthümlicher Verhältnisse ob; es besteht eine andere Gesetzgebung, es bestehen ganz andere Einrichtungen, Institute, die erhalten werden müssen. Es ist die zweckmäßige Entwickelung wesentlich dadurch gelungen, daß Neu-Vorpommern einen eigenen Regierungs-Bezirk bildete, daß es ein für sich seit langen Jahren verbundener Landestheil geblieben, was sofort aufhören würde, wenn es mit dem Regierungs-Bezirke Stettin vereinigt würde, also nicht eine selbstständige Regierung in seiner Mitte hätte. Stettin ist 25 Meilen entfernt von Stralsund, und bis zu den Gränzen von Neu-Vorpommern würden vom Regierungs-Hauptorte ungefähr 30 Meilen sein; die Insel Rügen, die zum Regierungs-Bezirk Stralsund gehört, würde dann um so mehr isolirt sein und daher um so weniger von Stettin aus in dieser Beziehung angemessen verwaltet werden können.

Wenn hier einmal davon die Rede ist, durch die Provinzial-Ordnung den Regierungs-Bezirken sofort eine anderweitige Organisation zu geben, so kann ich dies nicht wünschen; ich will auch nicht hoffen, daß in dem Sinne operirt werden möge, bestehende Regierungs-Bezirke aufzuheben und dadurch die Regierungs-Bezirke im Allgemeinen zu vergrößern. Bis jetzt steht im Gegentheil in der Bezirks-Ordnung, daß die Gränzen der Bezirke beibehalten werden sollen; wenn aber eine Veränderung eintreten müßte, so kann ich es nicht für wünschenswerth halten, daß diese auf eine Vergrößerung der Regierungs-Bezirke hinauslaufe.

Wer verschiedenen Bezirken vorgestanden hat, wird sich das Zeugniß geben müssen, daß er seinen Beruf viel vollständiger erfüllte, indem er an der Spitze eines kleinen, als indem er an der Spitze eines größeren Regierungs-Bezirks gestanden hat. Ich stelle in Betreff des Regierungs-Bezirks Stralsund und dieser meiner Behauptung den Regierungs-Bezirk Merseburg gegenüber. Dem Präsidenten dieses Bezirks laufen jährlich mehr als 70,000 Nummern durch die Hände, und ich überlasse es einem Jeden, zu urtheilen, ob hierneben eine häufige Abwesenheit vom Regierungs-Hauptorte möglich ist. Es gehen daher leicht mehrere Jahre darüber hin, bis der Präsident eine solche Lokalkenntniß von dem Bezirk gewinnt, daß er im Stande ist, in die wesentlichsten Interessen thätig einzugreifen. Er braucht also Jahre, um sich zu informiren, und wenn es nun endlich dahin gekommen, dann tritt häufig eine Veränderung seines Wirkungskreises ein.

Es ist dies die Ursache, daß die wichtigsten Unternehmungen nicht gedeihen, weil es nicht möglich ist, mit Konsequenz in der Bearbeitung fortzufahren. Ich will aber selbst von dem unvermeidlichen Wechsel der Beamten absehen, es bleibt immer eine zu große Thätigkeit für einen Regierungs-Präsidenten, einem Bezirke von 7- bis 800,000 Seelen vorzustehen, wenn er so, wie er eigentlich muß, seine Pflicht erfüllen soll. Es tritt künftig aber zu den Geschäften des Regierungs-Präsidenten noch eine bedeutende Masse von Geschäften durch die Bezirksräthe hinzu, so daß ich überzeugt bin, sie werden jetzt mehr zu thun haben, als früher. Ich halte es also nicht an der Zeit, Regierungs-Bezirke zu vergrößern und andere aufzuheben, um sie anderen größeren zuzutheilen. Zu einem solchen größeren Regierungsbezirke gehört auch Stettin. Wollte man nach solchem Prinzip verfahren, so weise ich darauf hin, daß danach auch, wogegen ich mich freilich entschieden erklären würde, der Regierungs-Bezirk Aachen, der etwa 350,000 Seelen hat, zertheilt werden könnte zwischen den Regierungs-Bezirken Köln und Düsseldorf, daß man den Regierungs-Bezirk Erfurt dem Regierungs-Bezirk Merseburg zuschlagen könnte u. s. w. Jene Motive sind aber nicht genügend, einen Regierungs-Bezirk als solchen aufzuheben. Eine andere Frage könnte, wenn man die Bezirke nun gleichmäßig der Größe nach eintheilen wollte, die sein, ob man nicht die alten vorpommerschen Kreise Demmin und Anklam von Stettin trennen und Stralsund zuschlagen und dadurch der Regierungs-Bezirk Stralsund zu einem angemessenen Umfange vergrößert werden könnte. Auch hiergegen möchte ich mich aber erklären, weil hier andere Momente, als blos die Seelenzahl., obwalten.

Ich glaube daher, daß man eher Anlaß hat, die größeren Regierungs-Bezirke zu verkleinern, als die schon großen Regierungs-Bezirke noch mehr zu vergrößern.

Ich glaube z. B. nicht, daß durch frühere Aufhebung der Regierung in Halle zur gedeihlichen Förderung der Verhältnisse des Herzogthums Sachsen beigetragen ist.

Wenn die Kommission nun darauf hingewiesen hat, daß die Regierung in Stralsund so unverhältnißmäßig große Kosten verursache bei ihrer geringen Ausdehnung, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das Personal in Bezug auf den geringeren Umfang auch gering ist. Es mögen einige Generalkosten mehr entstehen, die sich aus selbstständigem abgesondertem Organismus ergeben; auf der anderen Seite aber ist die Zahl der Mitglieder, wenigstens früher, sehr viel kleiner gewesen, als die anderer Regierungen, und es hat das Kollegium stets vollauf Beschäftigung gehabt. Die Einverleibung bei einer anderen Regierung würde vielleicht ein oder zwei Räthe ersparen lassen; dies wäre Alles, was man erreichen könnte, und dies kann unmöglich hinreichen, um in die Wagschale gelegt zu werden gegenüber den dadurch wesentlich berührten Interessen des Landestheils.

Wenn in dem Antrage der Kommission, die Kammer möge die Erwartung aussprechen, daß die Kosten jener Regierung vermindert werden, ein Wunsch liegt, der keinen bestimmten Zeitpunkt hat, so möchte dagegen doch nichts zu erinnern sein. Wenn aber hierin die Ansicht liegen sollte, daß auf die Aufhebung der Regierung hinzuarbeiten wäre, so müßte ich dem im Interesse dieses Landestheils, und ich glaube aus obigen Gründen auch im allgemeinen Interesse des Verwaltungs-Organismus überhaupt, durchaus widersprechen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordn. von Bodelschwingh (Hagen): Meine Ansicht begegnet derjenigen des Herrn Vorredners vollkommen darin, daß es nicht an der Zeit sein möchte, die kleinen Regierungs-Bezirke aufzuheben, sie mit anderen größeren zu vereinigen und diese dadurch noch größer zu machen. Nach den Erfahrungen, die ich in Beziehung auf die Verwaltung gemacht habe, halte ich vielmehr dafür, daß viele der Regierungs-Bezirke zu groß sind, vielleicht keiner zu klein ist. Es hat aber auch die Kommission einen solchen Antrag nicht gestellt, sie hat weiter nichts gesagt, als es sei in Erwägung gekommen, sie sei jedoch darüber hingegangen. Wenn die Kommission aber findet, daß ein Regierungs-Bezirk, welcher an Einwohnerzahl manche Kreise der Monarchie wenig übertrifft, an Verwaltungskosten beinahe so viel kostet, wie ein mittlerer Bezirk, der ihn an Seelenzahl fast um das Dreifache übersteigt, dann, glaube ich, war die Kommission in der Nothwendigkeit, wenn ihre Prüfung des Staatshaushalts nicht zu einer völlig leeren Form herabsinken sollte, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß es in dieser Beziehung an der Zeit sei, einige Parität herzustellen. Wenn man, wie ich wünsche, kleine Regierungs-Bezirke beibehält, so wird es doch möglich sein, sie so zu organisiren, daß sie verhältnißmäßig nicht mehr kosten, als die größeren und als absolut nöthig ist.

Auf die Spezialitäten, wie eine Kostenersparniß herbeizuführen sei, hat die Kommission sich nicht eingelassen. Ich will dies auch nicht thun. Nur auf das Eine möchte ich den geehrten Vorredner aufmerksam machen, daß zur Zeit, wo derselbe diesem Regierungs-Bezirk mit hoher Auszeichnung vorstand, für den Regierungs-Präsidenten nur 2500 Rthlr. ausgegeben wurden, jetzt aber 4100.

Ich trage also darauf an, daß die hohe Kammer sich mit der Ansicht der Kommission einverstanden erkläre.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich hoffe, daß die Regierung in der Lage sein wird, der Erwartung zu entsprechen, welche Ihre Kommission ausspricht, ohne daß der Regierungs-Bezirk dadurch gerade aufgelöst werde. Die Frage, inwiefern eine Abänderung der Regierungs-Bezirke überhaupt nöthig sein möchte, wird allerdings in einer späteren Zeit zur Erwägung kommen müssen. Ich glaube aber, daß der gegenwärtige Moment, wo wir mit allerhand Organisationen beschäftigt sind, nicht geeignet ist, auch noch diejenigen Abgränzungen zu zerstören, welche sich schon seit 30 Jahren bewährt haben. Daß der gegenwärtige Vorsteher der Regierung in Stralsund ein höheres Gehalt hat, als das etatmäßige dieser Stelle, beruht auf dem besonderen Verhältniß, daß derselbe früher eine andere Stellung hatte und man ihm bei der unfreiwilligen Versetzung dahin bestimmungsmäßig nicht nehmen konnte, was er früher hatte. Etwas zu weit gehend scheint mir das Amendement Kruse zu sein, indem es unter Nummer 3 gewissermaßen eine Berechtigung für den Regierungs-Präsidenten zu Stralsund aussprechen will, daß eine Abänderung dieses Administrations-Bezirkes niemals eintreten dürfe. In solcher Weise darf sich die Verwaltung nicht beschränken lassen. Dagegen wiederhole ich die Versicherung, daß die Regierung Alles anwenden wird, um die Kosten der Regierung in Stralsund zu vermindern.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß von dem Abgeordneten Wehbreich gestellt.

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Zum Worte gemeldet hat sich noch der Abgeordnete Kruse.

Ich ersuche die Herren, die den Schluß annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Berichterstatter Abgeordn. von Parpart: Die Kommission hat nichts weiter erreichen wollen, als was der Herr Minister ausgesprochen hat. Sie ist weit entfernt davon gewesen, einen Antrag auf Auflösung der Regierung in Stralsund zu stellen. Es ist ausdrücklich in dem Berichte hervorgehoben, daß sie diesen Antrag nicht hat stellen wollen. Darum könnte ich auch die Gründe, welche der Abgeordnete für Prenzlau angegeben hat, nur in dem Falle für zutreffend erachten, wenn die Kommission einen derartigen Antrag gestellt hätte.

Was das Amendement des Abgeordneten Kruse betrifft, so ist darin gesagt:

> „In Erwägung, daß die Kosten, welche die Regierung in Stralsund verursacht, in Verhältniß zu anderen Regierungs-Bezirken, als solche, keinesweges hoch genannt werden können."

Zur Widerlegung dieser „Erwägung" erlaube ich mir, anzuführen, daß ich eine vergleichende Berechnung angestellt habe über die Kosten anderer Regierungen, und hiernach stellt sich doch das Verhältniß so heraus, daß die Ansicht der Kommission entschieden die richtige ist. Beispielsweise hat der Regierungs-Bezirk Danzig 405,805 Einwohner, und die Kosten für die Regierung betragen 57,630 Rthlr. Nach diesem Verhältniß dürfte die Regierung in Stralsund bei 182,981 Einwohnern nur 25,986 Rthlr. kosten müssen; sie kostet aber 37,896 Rthlr.

Zweitens, der Regierungs-Bezirk Erfurt kostet bei 343,617 Einwohnern 46,120 Rthlr. Hiernach würde Stralsund bei 182,981 Einwohnern nur 21,649 Rthlr. kosten. Der Regierungsbezirk Köslin kostet bei 434,110 Einwohnern 47,743 Rthlr. Nach diesem Verhältniß dürfte Stralsund bei 182,981 Einwohnern nur 20,122 Rthlr. kosten. Der Regierungs-Bezirk Frankfurt kostet bei 840,127 Einwohnern 80,570 Rthlr., hiernach dürfte Stralsund nur 17,548 Rthlr. kosten. Der Regierungs-Bezirk Breslau endlich kostet bei 1,165,994 Einwohnern 93,964 Rthlr., hiernach dürfte der zu Stralsund nur 14,738 Rthlr. kosten, er erfordert aber, wie bereits angeführt, einen Kosten-Aufwand von 37,896 Rthlr.

Ich glaube hiernach, meine Herren, daß die Ausführung der Kommission eine richtige ist, wenn sie sagt, daß die Kosten für Stralsund im Vergleiche zu denjenigen anderer Regierungen außer Verhältniß stehen.

Abgeordn. **Kruse:** Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Sie haben das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Kruse:** Ich erachte das, was ich anführen will, für eine mich persönlich berührende Sache, indem die Angaben, welche ich gemacht habe, sich nicht bestätigen sollen. Es ist aber in dem Antrage selbst davon die Rede, daß ich nicht den Regierungsbezirk nach seiner Einwohnerzahl betrachtet wissen wollte, sondern nur als Regierungsbezirk, und da habe auch ich die Sache etwas näher nachgesehen. Angeführt ist im Etat pro 1849 S. 318, der Regierungsbezirk Stralsund mit 28,360 Rthlr., davon geht aber ab, was der General-Gouverneur Fürst Putbus bezogen hat, was nicht dazu gehört; es bleiben also nur für den Regierungsbezirk 22,410 Rthlr.

Präsident: Ich erlaube mir zu bemerken, daß dies doch keine persönliche Bemerkung ist. Der Herr Berichterstatter sagt mir, daß er hierauf wieder eine Entgegnung aussprechen müßte, und dadurch würden wir die Diskussion fortsetzen.

Abgeordn. **Kruse:** Das ist nicht zu bestreiten; es sind Zahlen.....

Präsident: Meine Herren! Zwischen der Ansicht der Kommission und der Ansicht der Regierung scheint keine Verschiedenheit obzuwalten; wir werden also nur über den Antrag des Abgeordn. Kruse abzustimmen haben.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> In Erwägung 1) daß die Kosten, welche die Regierung in Stralsund verursacht, in Verhältniß zu andern Regierungsbezirken, als solche, keineswegs hoch genannt werden können;
>
> 2) daß die Bezugnahme auf die geringe Einwohnerzahl dabei nicht maßgebend sein könne; und
>
> 3) in Erwägung: daß vielmehr die eigenthümlichen Verhältnisse des Regierungsbezirks Stralsund das Bestehen einer eigenen Regierung daselbst als nothwendig zu fordern scheinen, zur Beschränkung der Kosten dieses einzelnen Regierungsbezirks aber kein genügender Grund vorliegt,
>
> geht die Kammer über den von der Kommission gemachten Vorschlag zur Tages-Ordnung über.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Abgeordn. **Ebert** (vom Platz): Ich bitte, über den Kommissions-Antrag abstimmen zu lassen.

Präsident: Ich bitte, den Antrag der Kommission behufs der Abstimmung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Kosten, welche die Regierung in Stralsund verursacht und die im Vergleiche mit den Kosten größerer Regierungen außer allem Verhältnisse stehen, möglichst vermieden werden mögen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Der Antrag der Kommission ist angenommen.
Ich bitte, fortzufahren.
Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart** (liest):

Der Schluß-Antrag der Kommission geht dahin:
Die Kammer wolle die Ausgaben für die Ober-Präsidien und Regierungen

1) für das Jahr 1849 auf die Summe von	1,751,130 Rthlr.
2) für das Jahr 1850 im Betrage von	1,745,166 »
nach Abzug der unter Nr. 9 gestrichenen	500 »
auf die Höhe von	1,744,666 Rthlr.

festsetzen, nachdem der Antrag, die 500 Rthlr. zu streichen, nicht angenommen worden ist.

Präsident: Ich frage:
Ob etwas dagegen zu bemerken ist?
(Pause.)
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Die Einnahmen des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestehen in Gebühren und Auslagen der Auseinandersetzungs-Behörden und betragen:

für das Jahr 1849	919,689 Rthlr.
für das Jahr 1850	964,569 Rthlr.

Die Central-Kommission trägt darauf an:
Die Kammer wolle die Einnahmen des landwirthschaftlichen Ministeriums an Gebühren und Ausgaben der Auseinandersetzungs-Behörden

1) für das Jahr 1849 auf den Betrag von	919,689 Rthlr.
2) für das Jahr 1850 auf die Summe von	964,569 Rthlr.

als richtig anerkennen.

Präsident: Ich frage:
Ob das Wort verlangt wird?
(Pause.)
Da dies nicht der Fall ist, so erachte ich diese Einnahme für genehmigt.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Die Ausgaben für das Ministerium selbst haben zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben, weshalb der Antrag Seite 8 gestellt worden ist:
Die Kammer wolle die Ausgaben für das Ministerium

1) pro 1849 auf	38,310 Rthlr.
2) pro 1850 auf den Betrag von..	36,240 »

festsetzen.

Ein gleicher Antrag ist in Bezug auf das Revisions-Kollegium Seite 9, sub Nr. 2 gestellt, da auch dort Bemerkungen nicht zu machen gewesen sind.
Der Antrag lautet:
Die Kammer wolle die Ausgaben für das Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen

1) für das Jahr 1849 auf	24,500 Rthlr.
2) für das Jahr 1850 auf	24,300 »

festsetzen.

Präsident: Ich frage:
Ob das Wort verlangt wird?
(Pause.)
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Für die Auseinandersetzungs-Behörde erscheint auf dem Etat pro 1850 ein neuer Fonds mit 6000 Rthlrn, welcher zur Verstärkung des Besoldungs-Fonds für die Büreau-Beamten bestimmt ist. Die Kommission hat keinen Augenblick die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Fonds verkannt, indem es ihr sehr wohl bekannt war, daß die Büreau-Beamten der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Abtheilungen im Verhältniß zu den Büreau-Beamten der übrigen Provinzial-Behörden im Allgemeinen schlechter gestellt sind. Sie hat daher gegen die 6000 Rthlr. nichts erinnern können. Eine hierauf bezügliche Petition, nach welcher eine gleichmäßige Normirung der Gehälter dergleichen Beamten-Kategorieen bei den verschiedenen Provinzial-Behörden eintreten solle, ist der Kommission gleichfalls zur Prüfung überwiesen worden. Mit Rücksicht darauf, daß die vorhin erwähnten 6000 Rthlr. auf den Etat pr. 1850 gebracht worden sind, ist der Antrag gestellt:
„über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen."

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, so setze ich auch hier das Einverständniß der Kammer voraus. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Die Ausgaben für Büreau-Bedürfnisse und Geschäftsreisen der Departements-Räthe sind in einer Summe angegeben; die Kommission hat schon vielfach den Antrag gestellt und wiederholt ihn auch hier, daß eine Trennung dieser beiden Fonds in Zukunft eintreten möge. Endlich ist zu Gratificationen für die Beamten ein Betrag von 3300 Rthlr. auf den Etat, sowohl für 1849 als für 1850, gebracht worden. Die Kommission hat mit Rücksicht darauf, daß die hohe Kammer den allgemeinen Grundsatz adoptirt hat, nach welchem Gratificationen nicht mehr gewährt werden sollen, und mit Rücksicht darauf, daß zur Verbesserung der Gehälter der Büreau-Beamten ein neuer Fonds von 6000 Rthlr. auf den Etat für 1850 gebracht worden ist, den Antrag stellen zu müssen geglaubt, diese zu Gratificationen und Unterstützungen bestimmte Summe von 3100 Rthlr. auf 2000 Rthlr. zu ermäßigen. Die Kommission hat den hierauf bezüglichen Antrag unter Litt. C., Seite 10 gestellt.

Präsident: Es haben sich die Abgeordneten Bauer und Elwanger zum Worte gemeldet. Es ist ein Antrag vom Abgeordneten Elwanger eingereicht, den ich zunächst verlesen lassen werde.
Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Abänderungs-Vorschlag
zu III. c. in Nr. 7 des Etats für das landwirthschaftliche Ministerium. Seite 70. Bd. III. des Etats.
Die hohe Kammer wolle beschließen:
der zu Gratificationen und Unterstützungen bestimmte Betrag von 3100 Rthlr. wird ohne Verkürzung jedoch lediglich zu Unterstützungen für die Büreau-Beamten der Auseinandersetzungs-Behörden genehmigt.

Elwanger.
Welzer. Oppermann. Bauer (Stargard). von Zieten. von Hagen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.
(Pause.)
Die Unterstützung ist ausreichend.
Der Abgeordnete Bauer hat das Wort.

Abgeordn. **Bauer** (Stargard): Meine Herren! Ich würde es nicht für angemessen gefunden haben, mir das Wort gegen den Antrag Ihrer Kommission zu erbitten, da derselbe im Wesentlichen lediglich auf ein von diesem hohen Hause bereits angenommenes Prinzip begründet ist, wenn nicht gewichtige Gründe dafür sprächen. Es ist im Allgemeinen bereits beschlossen, daß Gratificationen nicht mehr auf den Etat gebracht werden sollen, und übereinstimmend mit diesem von dem hohen Hause gefaßten Beschlusse hat auch hier Ihre Kommission sich veranlaßt gefunden, den Antrag zu stellen, aus dem Etat des landwirthschaftlichen Ministeriums von dem Betrage von 3100 Rthlr., der zu Gratificationen für die Büreaubeamten der landwirthschaftlichen Behörden auf den Etat gebracht worden ist, 1100 Rthlr. zu streichen und nur den Betrag von 2000 Rthlr. zur Unterstützung solcher Beamten auf dem Etat zu belassen. Ich glaube aber, daß in der That bei dieser Position Gründe vorliegen möchten, welche die hohe Kammer dazu bestimmen können, von dem allgemein gefaßten Grundsatze abzugehen, so wie dies ja auch schon bei einigen anderen Positionen des Etats und gerade auch in Bezug auf Gratificationen geschehen ist. Ihre Kommission führt als Grund außer dem allgemeinen Prinzip, daß Gratificationen auf den Etat nicht mehr gebracht werden sollen, hauptsächlich auch den an, daß nach dem jetzt von der Kammer genehmigten Vorschlage 6000 Rthlr. zur Verstärkung des Besoldungs-Fonds für Büreaubeamte der Auseinandersetzungs-Behörden bereits bewilligt worden sind.

Was nun diesen Punkt betrifft, so muß ich bemerken, daß darüber weder in der Kommission, noch bei allen denen, die mit den Verhältnissen der Büreaubeamten der Auseinandersetzungsbehörden vertraut sind, ein Zweifel herrscht, daß diese Beamten in ihrem Einkommen wirklich schlechter gestellt sind, als alle übrigen mit ihnen in gleicher Kategorie stehenden Regierungsbeamten. Es ist in der That der größte Theil der Stellen dieser Beamten nur mit 3- 4- 5- bis 600 Rthlr. dotirt, und nur sehr wenige mit 800 oder 850 Rthlr. Es ist also ein unabweisliches Bedürfniß gewesen, daß jetzt, wo darauf Rücksicht genommen werden soll, solchen Beamten, welche der Unterstützung bedürftig sind, eine Verbesserung zuzuwenden, auch an diese Beamten zu denken, zumal der Grundsatz der Gratificationsbewilligung künftig in der Verwaltung fortfallen soll. Man hat aber seitens der Verwaltung dieses dringende Bedürfniß durch die Summe von 6000 Rthlr. nicht erreichen zu können geglaubt, und man hatte daher ursprünglich zur Beseitigung dieses Bedürfnisses für die sämmtlichen Auseinandersetzungsbehörden die Summe von 13,600 Rthlr. beantragt. Der Finanzzustand hat es aber nicht gestattet, für dieses Jahr mehr als 6000 Rthlr. auf den Etat zu bringen. Die Folge davon muß unbedenklich die sein, daß eben nur ein kleiner Theil dieser Beamten, und auch dieser nur, sich einer geringen Verbesserung zu erfreuen haben wird. Ein großer Theil dieser Beamten, der schon seit langen Jahren darauf gehofft hat, daß auch er berücksichtigt werden wird, wird sich in seiner Erwartung getäuscht sehen.

Digitized by Google

Wenn Sie ferner erwägen, daß die Ansprüche, welche in Folge der neuen agrarischen Gesetzgebung an die Auseinandersetzungs-behörden mit vollem Rechte von dem Publikum gemacht werden, sich immer mehr steigern, daß alle Beamten dieser Kategorie alle ihre Kräfte aufwenden müssen, um diesen Erwartungen zu entsprechen, so folgt daraus unmittelbar, daß es nicht gutgethan sein würde, die Beamten, die schon seit langer Zeit auf Verbesserung ihrer Lage gehofft haben, jetzt von neuem wieder zu entmuthigen, wenn sie wahrscheinlich, zum Theil wenigstens, jetzt noch schlechter gestellt werden, indem Sie den Unterstützungsfonds ermäßigen, wie Ihnen die Kommission vorgeschlagen hat.

Ich bin nämlich der festen Ueberzeugung, daß, wenn hier gesagt ist, die 6000 Rthlr. sollen für die Verstärkung des Besoldungsfonds der Büreau-Beamten verwendet werden, ich dies nicht so verstehe, daß der gegenwärtigen Noth, hervorgerufen durch die schlechte Stellung solcher Beamten, abgeholfen werden solle, sondern es wird sich herausstellen, daß bei den Auseinandersetzungs-Behörden (wie dies z. B. in Schlesien und Sachsen der Fall sein muß), eine Vermehrung des Beamten-Personals unabweislich ist, und ein Theil dieser Gelder wird dazu verwendet werden müssen, neue Beamtenstellen zu schaffen. Der Zweck, welchen die Kommission voraussetzt, daß die 6000 Rthlr. zu einer Verbesserung der Gehälter der jetzt vorhandenen Beamten dienen werden, wird sonach für jetzt nur in sehr geringem Umfange erreicht werden. Es wird dies zur Folge haben, daß diese 6000 Rthlr. nur zum geringsten Theile einzelne Ansprüche hülfsbedürftiger Beamten beseitigen werden. Nun weiß ich aus eigener Erfahrung, wie tief begründet durch wirkliche häusliche Nahrungssorgen ein Theil dieser Beamten niedergedrückt ist. Es ist sehr oft den Dirigenten der Behörden nicht möglich, die Ansprüche, welche an sie ergehen, vollständig und gerecht zu erfüllen; namentlich sind dies größtentheils beanspruchte Unterstützungen für Krankheits- und Todesfälle, wo eine Unterstützung höchst nothwendig ist, wenn der Beamte und seine Familie nicht dem größten Mangel preisgegeben werden oder in die Hände von Wucherern fallen soll. Alle diese Ansprüche zu erfüllen, wird schon durch diesen geringen Fonds nicht möglich werden, und um so weniger wird dies der Fall sein, wenn Sie diesen Unterstützungs-Fonds noch vermindern wollen. Ich glaube, daß in der That so viel Billigkeits-Gründe, ich möchte sagen Gerechtigkeitsgründe, für den Antrag sprechen, daß die hohe Kammer von dem Grundsatze, Gratificationen für Beamte nicht zu bewilligen, abgehen möchte. Ich kann betheuern, daß wenigstens diejenigen Fonds, welche den Direktoren der Auseinandersetzungs-Behörde zur Verwendung überwiesen werden, nicht zu eigentlichen Gratificationen der Beamten, sondern rein zur Unterstützung derselben verwendet worden sind, und wenn das Wort „Gratification“ nicht gebraucht wäre, sondern „Unterstützung“, so würde Ihre Kommission vielleicht nicht Veranlassung gefunden haben, diesen im Ganzen höchst geringen Fonds noch zu ermäßigen. Ich beabsichtigte einen Antrag in demselben Sinne, wie das Elwangersche Amendement, zu stellen, und schließe mich jetzt demselben vollständig an, ersuche Sie aber zugleich dringend im Interesse einer großen Zahl würdiger, wirklich hülfsbedürftiger Familien, dem Amendement Ihre Zustimmung zu ertheilen. Sie werden dadurch den Kummer manches Familienvaters lindern.

(Unterbrechung von der Rechten.)

Ja! es ist in der That so. Ich kann Ihnen Beweise dafür liefern, daß es so ist, und daß, wenn Sie diesen Fonds jetzt in der vorgeschlagenen Art kürzen und dadurch Unterstützungen in diesem Jahre nicht möglich werden, Sie wahrhaft Hülfsbedürftigen bittere Verlegenheiten bereiten und ehrenwerthe Beamte auf das tiefste entmuthigen werden. Ich empfehle Ihnen nochmals dringend das Amendement Elwanger.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Die Dotation der Auseinandersetzungs-Behörden ist von Hause aus eine ziemlich stiefmütterliche gewesen; namentlich ist für die Subalternen nicht gehörig gesorgt gewesen, und das hat die Folge gehabt, daß, nachdem die Geschäfte sich mehr und mehr häuften, eine sehr große Anzahl von Hülfsarbeitern angestellt werden mußte, welche zu dem Satze von 10, 15, 20 Sgr. pro Tag beschäftigt werden. Unter diesen Beamten ist allerdings große Noth vorhanden, und es würde schlimm sein, wenn man die geringen Mittel, mit denen man ihnen bisher helfen konnte, schmälern wollte. Deshalb schließe ich mich dem Antrage des Abgeordneten Elwanger an. Ich lege darauf keinen Werth, ob diese Etats-Position zu Gratificationen und Unterstützungen oder nur unter dem Namen Unterstützungen, welche in der That nur daraus gewährt werden können, angenommen wird. Die Mehrbewilligung von 6000 Rthlr., welche die hohe Kammer bereits beschlossen hat, wird, wie der Herr Vorredner Ihnen bereits auseinandergesetzt hat, zum großen Theil für Gründung neuer Stellen verwendet werden müssen. Ueberdies würden, um die General-Kommission in Beziehung auf die Subalternen der Regierung gleichzustellen, 13,600 Rthlr. erforderlich sein. Es fehlen also an dieser Summe noch 7600 Rthlr., und die 1100 Rthlr., um welche es sich gegenwärtig handelt, würden vorzugsweise dazu zu verwenden sein, um denjenigen Beamten, welchen aus den 6000 Rthlr. keine Verbesserung gewährt werden kann, durch eine eigentliche Unterstützung zu helfen. Deshalb empfehle ich Ihnen das Amendement Elwanger.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Der Abgeordnete Elwanger hat das Wort.

(Derselbe verzichtet darauf.)

Wir würden also den Antrag des Abgeordneten Elwanger zur Abstimmung bringen.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

> Der zu Gratificationen und Unterstützungen bestimmte Betrag von 3100 Rthlr. wird ohne Verkürzung, jedoch lediglich zu Unterstützungen für die Büreau-Beamten der Auseinandersetzungs-Behörden, genehmigt.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Für die Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser ist ein besonderer Fonds, welcher zu Gratificationen bestimmt ist und auf welchen die genannten Personen einen gesetzlichen Anspruch haben, vorhanden. Die Kommission mußte daher hier einen besonderen Antrag stellen, — nach welchem der allgemein gefaßte Beschluß auf vorliegenden Fall keine Anwendung findet, der Beschluß nämlich, daß Gratificationen nicht mehr gewährt werden sollen, — weil die Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser einen gesetzlichen Anspruch auf Gratificationen haben.

Präsident: Ich darf wohl annehmen, daß diesem Antrage beigetreten wird, da sich kein Widerspruch erhoben hat.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Der Schlußantrag würde demnach dahin gehen, die Summen für 1849 und 1850 so zu genehmigen, wie sie in dem Etat ausgeworfen sind, nachdem der Betrag von 1100 Thaler genehmigt worden ist, dessen Streichung die Kommission beantragt hat.

4) Zur Förderung der Landes-Kultur. Seite 11 ist bemerkt worden, daß für den Präsidenten des Landes-Oekonomie-Kollegiums ein Gehalt von 4000 Rthlr. ausgeworfen ist. Die Kommission hält es für zweckmäßig, das Landes-Oekonomie-Kollegium mit dem landwirthschaftlichen Ministerium dadurch in nähere Verbindung zu bringen, daß der Vorsitz einem Rathe des Ministeriums übertragen und an dem hohen Gehalte des Präsidenten gespart werden kann. Diese Einrichtung kann selbstredend erst nach Eintritt der nächsten Erledigung des Präsidenten erfolgen, weshalb die Central-Kommission den Antrag stellt:

> „Die Kammer wolle sich mit vorstehender Ansicht einverstanden erklären.“

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, so nehme ich an, daß dem Antrage beigetreten ist.

(Pause.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Was in dem Berichte Seite 12 über die Zinsen, welche die Stamm-Schäferei-Verwaltung zu Frankenfelde zu zahlen hat, beantragt worden, ist rein formeller Natur, oder nur ein sogenanntes Rechnungsmanoeuvre. Es beruht dies auf Ihrem Beschluß auf den Antrag der Central-Kommission in ihrem dritten Bericht Nr. 424 der Drucksachen. Endlich ist noch ein Antrag gestellt worden in Beziehung auf den Meliorations-Fonds, welcher für die Provinz Preußen bestimmt ist. Es hat nämlich der Kommission geschienen, daß die Bedingungen, welche gestellt sind, einen Zuschuß oder ein Darlehn aus diesen Fonds zu erhalten, sehr

Digitized by Google

schwer zu erfüllen sind, und sie glaubt daher, im Interesse der Provinz Preußen den Antrag stellen zu dürfen:

„die Kammer wolle die Ansicht aussprechen:

„möglichst erleichternde Bedingungen zur Erlangung eines Darlehns aus dem Meliorations-Fonds für die Provinz Preußen, so wie zur Verzinsung und Rückerstattung, eintreten zu lassen.“

Präsident: Ich bemerke aber bei dieser Gelegenheit, daß mir ein Antrag des Abgeordn. von Kleist-Retzow zugegangen ist. Ich werde denselben zunächst verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) liest:

Die Kammer wolle beschließen:

in den Etat der Ausgaben des Jahres 1850 für das landwirthschaftliche Ministerium die Summe von

239,209 Rthlr.

als Restforderung des durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 7. Februar und 16. Oktober 1846 (Amtsblatt der Regierung zu Köslin vom Jahre 1848 Nr. 48) bewilligten Meliorations-Fonds für den Regierungs-Bezirk Köslin aufzunehmen.

v. Kleist-Retzow. v. Wedell. v. Bismark. Heintze. v. Bülow. Ebert. v. Hellermann. Bauer (Stargardt). Graf v. Krassow. Post. Stettin. Wunder. v. Selchow. v. Dewitz. v. Ramin. v. Hagen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die dieses Amendement unterstützen wollen.

(Pause.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Der Abgeordn. von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Wir sind bei der Berathung des Budgets bisher von dem Grundsatz ausgegangen, — was ich auch vollkommen für gerechtfertigt anerkenne, — daß wir unsererseits nicht dem Ministerium Geld-Bewilligungen aufdringen, vielmehr abwarten, bis das Ministerium Forderungen an uns macht. Ihre Kommission sagt, in Folge dieses Grundsatzes hätte sie den Antrag der Spezial-Kommission für das landwirthschaftliche Ministerium, den Meliorations-Fonds für den Regierungs-Bezirk Köslin, so wie weitere Mittel zu anderen ähnlichen Fonds, auf das Budget zu bringen, zurückgewiesen. Dabei muß nach meiner Ueberzeugung entweder ein Irrthum oder eine Verwechselung zweier ganz von einander verschiedenen Beziehungen stattgefunden haben. Ich gebe der Kommission vollkommen Recht in Bezug auf neu zu bewilligende Mittel zu dergleichen Fonds. Ganz anders steht es aber mit dem für den Regierungsbezirk Köslin bewilligten Meliorations-Fonds. Wenn irgend etwas zu dem Geschäft der Kammer bei Prüfung des Budgets gehört, so ist es das, ob die gesetzlich feststehenden Einnahmen oder Ausgaben richtig in dem Budget aufgenommen sind. Hier handelt es sich nicht um neue Bewilligungen, sondern um einen schon bewilligten Fonds und um den rechtlichen Anspruch des betreffenden Landestheils darauf. Bereits im Jahre 1845 hatte die Königliche Staats-Regierung sich in Folge des in jenem Landestheile vorhanden gewesenen Nothzustandes und mit Rücksicht auf die gesammten Verhältnisse desselben von der Nothwendigkeit durchdrungen gefühlt, einen solchen Fonds zu bewilligen. Er wurde bewilligt durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1846 und das Reglement genehmigt durch die Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1846, welche auf dem gesetzlichen Wege durch das Amtsblatt der dortigen Regierung Nr. 48 unterm 27. November d. J. publizirt ist. Die Bewilligung ist also geschehen und der Anspruch der Provinz darauf gesetzlich begründet. In Folge dessen sind auch seit der Zeit 16,791 Rthlr. aus dem Fonds verwandt worden, sie haben, so schwer auch die Bedingungen sind, die daran in Folge des Reglements geknüpft sind, doch gerade in jenen Gegenden in den letzten zwei Jahren außerordentliche Hülfe gewährt, Manchen vor dem Untergange gerettet und manche glänzende Melioration herbeigeführt. Um so betrübender war es, als wir im Jahre 1848 mit einem Male die Nachricht bekamen, daß der Fonds nicht mehr flüssig gemacht werden könne, weil keine Geldmittel vorhanden wären, und es ist doppelt trauriger für uns, daß auch für das Jahr 1850 im Budget keine Post für diesen Fonds aufgenommen worden ist, obschon doch die Verhältnisse seitdem konsolidirt und andere neue Forderungen ähnlicher Art an uns gemacht sind.

Es wurden nur noch diejenigen Posten bewilligt, wo solche Vorbereitungen getroffen waren, die nicht rückgängig gemacht werden konnten; um so mehr aber erwartet jene Gegend von der hohen Kammer, daß sie in Folge ihrer Befugniß und ihrer Pflicht diese gesetzlichen Ausgaben auf das Budget bringen und uns zu unserem Recht verhelfen wird. Das Bedürfniß ist groß. Es ist schon im Jahre 1845 als vorhanden anerkannt worden. Seitdem haben wir in vieler Beziehung Mißwachs und alle Uebelstände der jetzigen Zeitverhältnisse der unglücklichen Jahre 1848 und 1849 durchmachen müssen. Ich erinnere Sie namentlich an die dänische Blokade, die wir zweimal aushalten mußten für die anderen Theile der Monarchie. Der Waffenstillstand ist abgelaufen, er läuft jetzt wieder auf Kündigung. Schon das hat den Handel in unseren Provinzen von neuem gelähmt, auf dem doch der Wohlstand der ganzen Provinz beruht. Sie werden diesem Landestheile in einem solchen Augenblick den Fonds, auf den er einen Rechtsanspruch hat, nicht entziehen, wodurch wenigstens theilweise jenen Uebelständen begegnet werden könnte. Es ist auch vor allen Dingen gerade die Pflicht der Kammer und die Pflicht der gesetzgebenden Gewalten überhaupt, da, wo begründete Ansprüche bestehen, sie zu erfüllen, wie wollen wir sonst andere, auch noch so zweckmäßige neue Anträge auf Bewilligungen machen und erfüllen; es ist dies unsere Pflicht, auch wenn die Finanzlage des Landes noch so schlecht, die Fonds noch so erschöpft wären. Wie wollen wir Besserung erwarten, wie die Ansprüche an die Steuerpflichtigen steigern, wie es doch nothwendig werden wird, — wenn wir zunächst nicht unsere Pflichten gegen einzelne Landestheile erfüllen? Was würden die auswärtigen Gläubiger des Staates sagen, wenn wir die Zinsen der Staatsschuld nicht zahlen wollten wegen Geldmangels? Soll es hier etwa geschehen, weil es eine stille abgelegene Provinz, weil ihre Bewohner Landeskinder, getreue und gehorsame Unterthanen Seiner Majestät des Königs sind? Wir wollen sehen, ob der §. 4, worin steht, daß alle Preußen vor dem Gesetz gleich sind, heute von Ihnen angewendet werden wird? Meine Herren! Wir haben nicht Anspruch darauf und verlangen es daher auch nicht, daß gegenwärtig sofort diese ganze Summe an uns gezahlt werde und die überschießenden Zinsen uns zu Gute kämen, es können die Zahlungen nur aus dem Fonds erfolgen, so weit das Bedürfniß für derartige Darlehne nach dem Reglement sich geltend macht, und wird das voraussichtlich höchstens 40- bis 50,000 Rthlr. betragen.

Aber mit Rücksicht darauf erwarten wir, und weil wir ein Recht dazu haben, fordern wir von Ihnen, daß Sie diesen Fonds auf den Etat bringen und das landwirthschaftliche Ministerium autorisiren, davon so viel, als nach dem Reglement sich das Bedürfniß zeigt, jener Gegend zu bewilligen. Ich würde den Antrag gestellt haben, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, die Zeit erlaubt dies aber nicht und es könnte nur dazu dienen, daß die Thatsachen noch festgestellt würden. Daß aber die von mir angeführten Thatsachen richtig sind, deshalb, glaube ich, kann ich mich getrost auf das Zeugniß des Vorsitzenden Ihrer Kommission, so wie auf das der Staatsregierung, berufen. Wenn aber die Thatsachen richtig sind, werden Sie sich der zwingenden Gewalt der Schlußfolgerungen daraus nicht verschließen können!

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staatsminister **von Manteuffel:** Ich erlaube mir, das Thatsächliche dieser Angelegenheit Ihnen vorzulegen. Die Ordre vom 8ten Februar 1846 lautet:

(Liest:)

In Rücksicht auf die in den zurückerfolgenden Anlagen Ihres Berichts vom 26sten v. M. geschilderte hülflose Lage eines großen Theils der Grundbesitzer in den Kreisen Schlawe, Stolpe, Lauenburg, Bütow und Rummelsburg, so wie einiger Theile der angränzenden Kreise des Regierungs-Bezirks Köslin, will Ich, nach Ihrem Antrage, für diese Landestheile einen Meliorations- und Unterstützungsfonds von 300,000 Rthlr. bewilligen, über dessen Verwendung und Sicherstellung schleunigst ein Plan zu entwerfen und Mir zur Genehmigung einzureichen ist.

Dieser Plan ist aufgefaßt worden und von Seiner Majestät dem Könige genehmigt; es ist derjenige, den der Abgeordnete von Kleist-Retzow eben als durch die Amtsblätter des Regierungs-Bezirks Köslin veröffentlicht erwähnt.

(Liest:)

Der bewilligte Betrag kann einstweilen, nach Maßgabe des Bedürfnisses, nach und nach aus den Beständen der General-Staatskasse vorschußweise entnommen, demnächst aber aus den Erstattungen gedeckt werden, welche für die für die Provinz Preußen angekauften Naturalien-Vorräthe und für die daselbst bewilligten baaren Vorschüsse zu erwarten sind. Das gesammte Kapital von 300,000 Rthlrn. ist übrigens als ein aus den allgemeinen Staatsfonds bewilligtes Darlehn zu behandeln und als solches dem Aktiv-Kapitalien-Etat des Staatsschatzes zu überweisen.

Außerdem bewillige Ich zur Gewährung von Unterstützungen, besonders an kleine Grundbesitzer in den genannten Landestheilen, die der Hülfe dringend bedürfen, einen zur Disposition des Ober-Präsidenten der Provinz Pommern zu stellenden Fonds von 10,000 Rthlrn. aus dem Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse.

Nun kommt noch eine Spezial-Bestimmung, dann:

Berlin, den 8ten Februar 1848.

An
die Staatsminister von Bodelschwingh
und Flottwell.

Es ist indeß unterm 20. November 1848 eine andere Allerhöchste Kabinets-Ordre ergangen, die folgendermaßen lautet (gerichtet an die Minister des Innern und der Finanzen):

(Liest.)

Auf Ihren Bericht vom 12ten d. M. genehmige Ich, daß die weitere Verfolgung des Zweckes, für welchen der durch Meinen Erlaß vom 8. Februar 1846 für mehrere Kreise des Regierungs-Bezirks Köslin bewilligte Meliorations- und Unterstützungs-Fonds von 300,000 Rthlr. bestimmt worden ist, vorläufig ausgesetzt und der noch nicht zur Verwendung gekommene Theil des Fonds zur Befriedigung anderer unabweisbarer Bedürfnisse der Staats-Verwaltung benutzt werde. Dabei bestimme Ich jedoch, daß die bereits bewilligten, aber noch nicht gezahlten Darlehne aus diesem Fonds nicht vorenthalten werden dürfen, und daß da, wo in begründeter Aussicht auf eine Bewilligung aus diesem Fonds Meliorationen bereits in Angriff genommen oder auch nur Anstalten dazu mit Aufwendung von Kosten getroffen sind, die Bewilligungen, wenn sonst die regulativmäßigen Erfordernisse vorhanden sind, ebenfalls noch stattfinden sollen.

Potsdam, den 20. November 1848.

Der letzten Bestimmung dieser Allerhöchsten Ordre ist nachgekommen; es sind alle diejenigen Darlehne bewilligt worden, welche bereits beansprucht worden sind, und auch solche, für welche bereits Vorbereitungen getroffen waren.

Nach der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, die ich zuerst vorgelesen, soll der Betrag nach Maßgabe des Bedürfnisses aus den Beständen der General-Staatskasse vorschußweise und schließlich aus denjenigen Beträgen, welche von der Provinz Preußen dem Staate erstattet werden möchten, gegeben werden. Als das landwirthschaftliche Ministerium nun auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre Anspruch an die Finanz-Verwaltung machte, entgegnete diese, daß einmal Erstattungen jener Vorschüsse seitens der Provinz Preußen nur in sehr geringem Maße vorgekommen wären und zweitens, Bestände der General-Staatskasse, aus welcher Vorschüsse geleistet werden sollen, nicht vorhanden seien.

Das ist der Grund, weshalb man nach der gegenwärtigen Finanzlage des Staates Anstand genommen hat, mit fernerer Bewilligung dieses Fonds fortzufahren.

Bei der Feststellung des Staatshaushalts-Etats und den darüber in dem Staats-Ministerium gepflogenen Berathungen haben allerdings die einzelnen Verwaltungs-Chefs sich in diejenigen Schranken fügen müssen, welche der Herr Finanz-Minister mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage des Staats für nothwendig erachtete; dies mußte hier um so mehr geschehen, als die Ueberschüsse, auf welche die erste Allerhöchste Ordre die Ausgaben anwies, nicht mehr vorhanden waren und der Zustand, den die Allerhöchste Ordre vom 20. November 1848 voraussetzt, heute noch besteht.

Es würde nicht gerechtfertigt sein, wenn ein einzelner Verwaltungs-Chef mit Forderungen hervortreten sollte, zu denen der Finanz-Minister, der die Gesammtheit zu überwachen hat, sich nicht einverstanden erklären kann.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt worden.

Weitere Redner haben sich nicht gemeldet, und es wird der Abstimmung nicht bedürfen.

Wir können sogleich zur Abstimmung des Antrages von von Kleist übergehen, insofern der Berichterstatter nicht das Wort begehrt.

Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
in den Etat der Ausgaben des Jahres 1850 für das landwirthschaftliche Ministerium die Summe von
239,209 Rthlr.
als Restforderung des durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 7. Februar und 16. Oktober 1846 (Amtsblatt der Regierung zu Köslin vom Jahre 1848 Nr. 48) bewilligten Meliorationsfonds für den Regierungs-Bezirk Köslin aufzunehmen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Wir kommen jetzt auf den Betrag von 24,200 Rthlr., welcher zur Beförderung der Pferdezucht zum erstenmale für das Jahr 1850 auf diesen Etat gebracht ist; für das Jahr 1849 und früher hat derselbe auf dem Etat für die Gestüt-Verwaltung gestanden. Es ist auf S. 13 des Berichts ausführlich angegeben, zu welchem Zwecke dieser Betrag verwendet wird. Die Central-Kommission ist der Ansicht, daß zur Hebung der Pferdezucht Prämien für gute Mutterstuten sich erheblich besser eigneten, als Prämien für Pferderennen, und stellt daher hinsichtlich der Ausgabe von 17,800 Rthlr. den Antrag, die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:

„daß von den 17,800 Rthlrn. nur so viel für Pferderennen gewährt werden möge, als einzelnen Vereinen bis jetzt hiervon zugesichert sei, daß aber neue Bewilligungen dieser Art ferner nicht mehr stattfinden sollen, und daß das Ersparte zur Verstärkung des zur Prämiirung guter Mutterstuten bestimmten Fonds zu verwenden sei."

Ich kann gleich hier bemerken, daß der Antrag des Abgeordn. Kette unter der Nr. 601 der Drucksachen im Wesentlichen nur dasselbe sagt. Ich glaube, die Debatte dadurch abkürzen zu können, wenn ich das gleich hier ausspreche.

Es ist in dem Antrage gesagt, daß von den 17,800 Rthlrn. im Jahre 1850 nur so viel gewährt werden soll, als einzelnen Vereinen bis jetzt bereits zugesichert oder doch im gleichen Betrage für das Jahr 1849 bewilligt worden ist.

Es hat durchaus nicht in der Absicht der Kommission gelegen, einen anderen Antrag zu stellen. Wir haben den Etat für 1849 und 1850 zu berathen; die Anträge können sich also auch nicht weiter, als auf das Jahr 1850, beziehen. Was aber den Zusatz betrifft:

„oder doch im gleichen Betrage für das Jahr 1849 bewilligt worden",

so glaube ich, im Einverständniß mit der Central-Kommission zu handeln, wenn ich erkläre, daß dieselbe auch gegen diesen Zusatz nichts zu erinnern haben wird.

Präsident: Die Kommission hat sich durch den Mund des Berichterstatters mit dem Antrage des Abgeordneten Kette einverstanden erklärt. Es ist noch ein Amendement von dem Abgeordneten von Hagen eingegangen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Die Kammer wolle,
in Erwägung, daß durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1846 die Seite 13 sub c. gedachten 24,200 Rthlr. zu den sub 1—4 daselbst gedachten Zwecken bereits bis zum 1. Januar 1853 bewilligt sind,
über den Antrag der Central-Kommission zur Tagesordnung überzugehen.

von Hagen. von Wedell.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den eben verlesenen Antrag auf motivirte Tagesordnung unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.
Der Abgeordnete Kette hat das Wort.

Abgeordn. **Kette:** Es wird der Versammlung nicht unbekannt sein, daß im Lande im Allgemeinen sich eine Stimme laut gemacht hat, welche die Pferderennen mit edlen Pferden tadelt und glaubt, daß dies eine Spielerei, ein Wettspiel sei und nicht zur Beförderung der Pferdezucht dienen könne. Ich will diese Frage hier nicht erörtern. Ich gehöre zwar zu denen, welche wenigstens mit der Art, wie bisher auf den meisten Bahnen und bei den meisten Rennen verfahren ist, nicht zufrieden sind; indeß ist es vielleicht möglich, daß durch veränderte Bedingungen dem Zwecke, der Pferdezucht zu nutzen, näher getreten werden kann; ich lege aber hierauf den Nachdruck bei meinem Antrage nicht. Der Antrag der Kommission, wie er lautet, war dahin gestellt, daß im Jahre 1850 nur

Digitized by Google

diejenigen Rennpreise aus den Fonds bewilligt werden sollten, welche einzelnen Vereinen bereits zu bestimmten Rennen bewilligt seien. Das würde nur eine kleine Summe sein, ungefähr, wie ich gehört habe, 4000 und einige 100 Rthlr. Sie sind zu Rennen bestimmt, für welche bereits die Zeichnungen geschehen und geschlossen sind.

Aber die Inhaber von Rennpferden hatten wohl Grund zu glauben, daß ihnen die ganze Summe von 17,800 Rthlrn. bestimmt sei. Wenn man auch nicht gerade sagen könnte, der Verein bekommt so viel, jener so viel zu seinen Rennen (so bestimmt war das freilich nicht ausgesprochen), so war in dem Befehle des Königs, worin er diese Summe von 17,800 Rthlrn. zu Rennen mit edlen Pferden bewilligte, doch angedeutet (wie auch der Zweck des anderen Amendements, welches eingebracht ist, dahin zielt), daß diese Summe auf mehrere Jahre und zwar bis zum Schluß des Jahres 1852 zu diesen Zwecken bestimmt sein solle, damit die Inhaber der Renner sich danach einrichten könnten. Man kann nämlich nicht jedes Pferd, ohne daß es vorher eingeübt ist, auf die Rennbahn bringen, es muß vorher trainirt werden, und das ist ein sehr kostbares, den Pferden selbst oft gefährliches Verfahren, und deshalb bin ich der Meinung, daß es billig ist, den Pferdezüchtern, welche einmal haben Pferde trainiren lassen, und zwar zu diesem Zwecke, abgesehen von der Nützlichkeit oder Nichtnützlichkeit dieser Rennen, diejenigen Summen zu gewähren, welche den verschiedenen Bahnen gewöhnlich bisher zugebilligt gewesen sind.

Es hat bis jetzt aber jede Bahn jährlich beinahe dieselbe Summe erhalten, und darauf haben die Herren gerechnet. Meiner Meinung nach muß dies auch gewährt werden, wenn auch nicht das Wort der Kabinets-Ordre streng so gedeutet werden kann. Eines Königs Wort soll, wie bekannt, nicht gedeutet werden, und wer sich darauf verläßt, dem muß man Wort halten. Ich empfehle Ihnen daher mein Amendement zur Zustimmung.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister von Manteuffel: Meine Herren! Ich glaube, die Versammlung ist darüber einig, daß die Pferdezucht eine für unser Vaterland sehr wichtige Sache ist; ebenso, glaube ich, ist man darüber einig, daß das Pferd, als ein edles und nützliches Thier, Interesse verdient. Das Pferd ist aber insofern in einer unglücklichen Lage, als Jeder, berufen und nicht berufen, ein Urtheil sich über dieses Thier und seine Züchtung anmaßt, Jeder von der Richtigkeit seines Urtheils so durchaus überzeugt ist, daß es schwer gelingt, irgend durch Worte Jemanden davon abzulenken. Ich glaube, es kann deshalb auch hier nicht meine Aufgabe sein, Ihnen die verschiedenen Züchtungs-Prinzipien, welche von verschiedenen Seiten aufgestellt sind, darzulegen, die Vortheile oder Nachtheile abzuwägen, welche mit dem einen oder dem anderen verbunden sein möchten.

Die Thatsache wird nicht in Abrede gestellt sein, und man kann sich davon sowohl im Inlande, als in England überzeugen, so verschieden auch die Ansichten sein mögen, daß ein großer Werth auf die Veredelung der Pferdezucht durch Vollblut zu legen ist. In welcher Weise man nun diesen Werth am besten zur Geltung bringt, darüber sind die Ansichten ganz außerordentlich getheilt; während man von der einen Seite gesagt hat, es arte die Sache in Spielerei aus, hat der berliner Renn-Verein das Motto gewählt:

„Pro republica est, dum ludere videmur."

Und Viele sind der Ansicht, daß in der That dem Lande viel Wohlthätiges durch die Bestrebungen dieser Renn-Vereine gewährt werde. Dem sei, wie ihm wolle, im Jahre 1846 hat Se. Majestät der König, in der Ueberzeugung, dadurch für das Land etwas Heilsames zu thun, bis zum Jahre 1852 eine gewisse Summe, um welche es sich hier eben handelt, den Renn-Vereinen zugesagt; diese Bewilligung ist den Renn-Vereinen ausdrücklich mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß sie diese Zuschüsse zu ihren Bestrebungen bis zum Jahre 1852 erhalten sollen.

Nach der gegenwärtigen Staatsform würde eine solche Zusicherung nicht zu geben sein, es sei denn durch ein Gesetz; sie ist aber gegeben, ist von den Vereinen acceptirt, es sind vielfache Einrichtungen dazu getroffen werden; deshalb möchte ich Sie bitten, pro 1850, für das gegenwärtige Jahr, um welches es sich ja bei der Etats-Festsetzung nur handelt, diese Summe unverkürzt stehen zu lassen. Sollte davon der volle Gebrauch nicht gemacht werden, dann wird man die Möglichkeit finden über den Antrag in anderer Weise zu disponiren, und wird namentlich auch zu Stutenprämien diese Gelder verwenden können. Es ist vorauszusehen, daß der ganze Betrag nicht konsumirt werden wird, da gewöhnlich einzelne Vereine ihre Rennen nicht zu Stande bringen, aber mit Bestimmtheit läßt sich dies noch nicht ersehen, weil noch nicht alle Meldungen vorliegen. Deshalb mache ich Ihnen den Vorschlag, die Summe stehen zu lassen und der Verwaltung es zu überlassen, diejenigen Ueberschüsse, welche sich vielleicht herausstellen, in anderer Weise auf eine für die Pferdezucht ersprießliche Art zu vertheilen.

Meine Herren! Ich erlaube mir schließlich, darauf aufmerksam zu machen, daß unser Land vorzugsweise geeignet ist, eine tüchtige Pferdezucht zu kultiviren, und daß es gewiß nicht in Ihrer Absicht liegt, die Mittel dazu zu beschränken. Ob diese Mittel die richtigen sind, das, glaube ich, wird durch unsere Abstimmung hier kaum festzustellen sein.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wenn der Herr Berichterstatter nichts mehr hinzuzufügen hat, werden wir zunächst über den Antrag des Abgeordn. von Hagen und sodann über den des Abgeordn. Kette abzustimmen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

> Die Kammer wolle in Erwägung, daß durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1846 die S. 13 sub e. gedachten 24,200 Rthlr. zu den sub 1—4 daselbst gedachten Zwecken bereits bis zum 1. Januar 1853 bewilligt sind,
>
> über den Antrag der Central-Kommission zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Tages-Ordnung des Abgeordn. Hagen annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Unter f ist von der Kommission darauf angetragen, die Ausgaben pro 1849 und 1850, wie sie im Etat aufgeführt sind, zu genehmigen. Von den Seite 14 besprochenen Betriebsfonds der Auseinandersetzungs-Behörde ist hervorgehoben worden, daß sie unter Anderem auch dazu dienen, um die Entschädigung der in Gemäßheit der Königlichen Bestimmung vom 12. Juli 1847 niedergeschlagenen resp. niederzuschlagenden Kostenreste unvermögender geistlicher u. s. w. Institute zu leisten, welche nach dem Königlichen Erlaß vom 17. Oktober 1847 der landwirthschaftlichen Verwaltung zu erstatten sind.

Die Kommission hat, um der Staatskasse diese nicht unerheblichen Kosten zu ersparen, den Antrag gestellt:

> Die Kammer wolle für erforderlich erklären:
>
> daß die aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung entspringenden Separationen den geistlichen u. s. w. Instituten ferner nicht kostenfrei gewährt werden.

Präsident: Von dem Abgeordneten Bieck ist ein Antrag eingegangen, über den Antrag der Kommission zur Tagesordnung überzugehen. Es haben sich die Abgeordneten Bieck und Graf Renard zum Wort gemeldet, ich kann aber nur einem Abgeordneten **für** und einem **gegen** die Tagesordnung das Wort ertheilen.

Abgeordn. **Graf Renard:** Ich habe mich nicht zum Wort gegen die Tages-Ordnung, sondern gegen den Antrag der Kommission gemeldet.

Präsident: Dann ertheile ich dem Abgeordneten Bieck das Wort gegen die Tages-Ordnung.

Abgeordn. **Bieck:** Die Kommission hat darauf angetragen:

> Die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß die aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung entspringenden Separationen den geistlichen rc. Instituten ferner nicht kostenfrei gewährt werden.

Ich habe dagegen den Antrag auf Tagesordnung gestellt, weil die von der Kommission angegebenen Motive mir nicht als begründet erscheinen. Es hat nämlich die Kommission gesagt: die geistlichen Institute und die betreffenden Gemeinden würden wohl die Kosten tragen können. Diese Ansicht beruht insofern auf einem Irrthum, als die geistlichen Institute nur in dem Falle von der Tragung der Kosten befreit sind, wenn sie durch Atteste der geistlichen Oberen nachweisen, daß sie **unvermögend** sind. Es kommt also dies nur solchen Kirchen, Pfarren und Schulen zu Gute, die gar nicht im Stande sind, diese Kosten zu tragen. Es würde daher dieser Grund der Kommission nicht als ausreichend erscheinen können. Was aber den anderen betrifft, daß die Gemeinden im Stande sein würden, die Kosten zu tragen, so bemerke ich, daß die Gemeinden, in denen die Kirchen, Pfarren und Schulen kein Vermögen besitzen, gewöhnlich selbst so arm sind, daß sie den Betrag für jene Institute nicht aufbringen können. In den Gemeinden, die das können, würde aber entgegenstehen, daß durch einen Königlichen Erlaß vom 17. Oktober 1847 diese Sache in Anregung gebracht ist, und daß es mir nicht angemessen erscheint, daß wir über etwas, was durch Königlichen Erlaß festgestellt ist, sofort hinweggehen, und meinen, daß dies künftig nicht mehr in Ausführung kommen solle. Ich glaube also, weil die Gründe der Kommission mir nicht haltbar erscheinen und es nicht

Digitized by Google

im Interesse der Kirchen und Gemeinden liegt, den letzteren eine neue Last aufzubürden, daß man über den ganzen Antrag zur Tagesordnung übergehen möge.

Präsident: Ich frage, ob noch Jemand gegen die Tagesordnung das Wort verlangt?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so werden wir darüber abzustimmen haben:

> Ob die Kammer über den Antrag der Kommission auf Seite 14 zur Tagesordnung übergehen will?

Ich ersuche die Herren, die dies wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.
Der Graf Renard hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Renard:** Der geehrten Central-Kommission ist der Auftrag geworden, bei allen denjenigen Staatshaushalts-Posten, welche allzuhoch normirt, unzweckmäßig verwendet oder unnütz erscheinen möchten, ihre Monita zu machen. Es ist nicht zu verkennen, daß solche Monita, sie mögen so gemäßigt und begründet als nur immer möglich gehalten werden, nicht aufgestellt werden können, ohne daß ein Provinzial- oder Lokal-Interesse, einzelne Beamte oder ganze Gruppen derselben beeinträchtigt würden. Dadurch ist unsere Central-Kommission in die unangenehme Lage versetzt worden, daß die hohe Kammer, ihr Gerechtigkeitsgefühl manchmal bis zur philanthropischen Benevolenz, bis zur Großmuth steigernd, die meisten Positionen, wo Monita gezogen worden, wieder aufnimmt und die Anträge der Kommission ablehnt. Ich finde mich bemüßigt, in dieser Beziehung der Kommission das Anerkenntniß auszusprechen, daß selbe ihre Pflicht mit voller Sorgfalt erfüllt und das Recht, Monita zu stellen, sehr mäßig und bescheiden geübt hat. Allein dessenungeachtet muß ich im gegenwärtigen Falle gegen die Ansicht der Kommission auftreten. Insofern wir in unserem Verfassungs-Statute die entschiedene Trennung des Staates von der Kirche ausgesprochen haben, insofern ist das Monitum, das die Kommission zieht, ein vollkommen gerechtfertigtes und logisches. Die getrennte Kirche kann als solche keine Ansprüche mehr auf Unterstützung des Staates machen. Insofern wir jedoch bei einer andern Gelegenheit, bei der Beurtheilung des Agrargesetzes, für kirchliche und geistliche Institute Ausnahmen zu deren Gunsten gemacht haben, Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gesetze, insofern wir sie in dieser Beziehung entschieden begünstigt haben, konkordirt der gegenwärtige Beschluß der Kommission nicht mit der früheren Maßnahme der Kammer, womit ich jedoch der Kommission keinen Vorwurf gemacht haben will.

Denn bei der großen Fluth von Gesetzen, welche wir in dieser überraschenden Schnelligkeit produziren, ist es unmöglich, in jeder Richtung die Konsequenz festzuhalten. Was die Gründe betrifft, welche der geehrte Vorredner gegen den Kommissions-Antrag angeführt, namentlich daß es widersprechend erscheine, wenn in dem Berichte gesagt ist, in dem einen Passus „unvermögende Institute" und in dem folgenden die Hoffnung ausgesprochen ist, sie werden die Kosten aufbringen können, so will ich diese nicht wiederholen. Als Mitglied der katholischen Kirche protestire ich jedoch dagegen, daß ihr Fonds und Unterstützungen entzogen werden, deren sie sich bisher erfreute.

Was die evangelische Kirche betrifft, so strebt sie gegenwärtig ihre Formation an; wenn diese auch nur auf innerem Wege durch Erweckung christlicher Demuth und durch Besiegung des eigenen Geistesstolzes erreicht werden kann, so ist doch einleuchtend, daß eine bloße Association der Geister noch keine Kirche formirt, sondern daß dazu auch materielle Mittel gehören. Da die evangelische Kirche, meines Wissens, sich dieser materiellen Mittel nicht in bedeutendem Maaße erfreut, so stimme ich gegen den Antrag der Kommission.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Regierungsrath **Heyder:** Die Frage, ob die Kosten, welche in Auseinandersetzungs-Sachen den geistlichen und Schul-Instituten zur Last fallen, von diesen Instituten einzufordern seien oder nicht, ist schon vor mehreren Jahren im Staats-Ministerium und im Staatsrath einer sorgfältigen Erörterung unterzogen worden. Das Staats-Ministerium legte damals einen Gesetzentwurf vor, welcher im Wesentlichen darauf hinausging, daß die Kosten, welche auf die geistlichen und Schul-Institute repartirt würden, aus dem verfügungsfreien Vermögen dieser Institute entnommen werden sollten. Wo ein solches aber nicht vorhanden wäre, sollten die Kosten, sofern sie den Kirchen zur Last fielen, niedergeschlagen, sofern sie auf Schulen träfen, von der Schulgemeinde getragen werden. Wenn es sich aber um Vermögens-Objekte handle, deren Nießbrauch den Kirchen- oder Schulbeamten zustehe, so sollten die Kosten von den jeweiligen Nutznießern eingezogen und zu diesem Behuf auf eine bestimmte Reihe von Jahren vertheilt werden. Der Staatsrath erklärte sich indeß damit nicht einverstanden, sondern war der Ansicht, daß die Auseinandersetzungs-Kosten eben so wie Prozeßkosten behandelt werden müßten, daß also, wenn eines der in Rede stehenden Institute kein verfügungsfreies Vermögen besitze, die demselben zur Last fallenden Kosten, wie in Prozeßsachen, niederzuschlagen seien. Mit Rücksicht auf diesen Widerspruch im Staatsrathe lehnte Se. Majestät den Gesetzentwurf ab, und es wurde nunmehr angeordnet, daß alle derartigen Kosten niedergeschlagen werden sollten.

Dies geschah damals sofort hinsichtlich beträchtlicher Summen, welche schon seit mehreren Jahren gestundet worden waren, und es ist seitdem dem landwirthschaftlichen Ministerium eine Summe zum Jahresbetrage von 15,000 Rthlr. zur Disposition gestellt, um die durch derartige Erlasse erwachsenden Kosten-Ausfälle zu decken. Diese Summe ist indeß, wie ich beiläufig bemerke, etwas zu hoch gegriffen, und es hat sich seitdem herausgestellt, daß nicht so viel erforderlich war, weshalb denn auch in dem Etat für 1850 nur die Summe von 6485 Rthlr. angesetzt worden ist.

Der Antrag Ihrer Kommission geht nun nicht ganz so weit, wie das frühere Staats-Ministerium es bezweckte. Die Kommission will nur in denjenigen Angelegenheiten die Kosten eingezogen wissen, welche aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung entspringen. In allen andern Angelegenheiten, namentlich bei Ablösungssachen, sollen die Kosten nach wie vor niedergeschlagen werden.

Es scheint mir, als wenn ein solcher Beschluß nicht bei Gelegenheit der Feststellung des Budgets gefaßt werden könne. Die Verhältnisse, um die es sich handelt, sind so verwickelt, daß diese Angelegenheit einer genaueren Erörterung und Ueberlegung bedarf. Die Staatsregierung kann nur den Wunsch aussprechen, die Kammer wolle den Antrag dahin modifiziren, daß es der Staatsregierung anempfohlen werde, im Laufe dieses Jahres die Sache näher in Erwägung zu nehmen und der Kammer spätestens bei der Vorlage des nächsten Budgets darüber Vorschläge zu machen, in welcher Art die Sache zu reguliren sein möchte.

Ich bemerke ferner, daß der Antrag der Kommission nicht ausreichend präzisirt erscheint. In dem Antrage ist nur von geistlichen Instituten die Rede, während es sich doch auch um die Schul-Institute handelt. Es ist wohl nicht anzunehmen, mindestens aus den Motiven nicht ersichtlich, daß die Kommission diese letzteren von dem Antrage hat ausschließen wollen. Es ist ferner in dem Antrage nicht gesagt, von wo ab eine solche Veränderung eintreten müßte. Daraus, daß die Kommission die 6485 Rthlr., welche in dem Etat für 1850 angesetzt worden sind, nicht abgesetzt hat, glaube ich entnehmen zu dürfen, daß sie eine solche Abänderung erst vom 1. Januar 1851 eintreten lassen will. Es würde indeß jedenfalls auch hierüber noch ein bestimmter Beschluß gefaßt werden müssen.

Präsident: Ich werde den Antrag auf Schluß der Diskussion zur Entscheidung bringen müssen.

(Der Abgeordnete Ambronn verzichtet auf das Wort.)

Es hat sich noch der Abgeordnete von Kleist-Retzow zum Wort gemeldet.

Ich werde also die Redner bezeichnet haben und kann nun sofort die Schlußfrage stellen.

(Der Abgeordnete Ellwanger meldet sich auch noch zum Wort.)

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche den Schluß der Diskussion wollen.

(Pause.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Parpart:** Ihre Kommission hat in Rede stehenden Gegenstand nur anregen wollen, und ich glaube im Namen der Kommission mich mit der Aeußerung des Herrn Ministerial-Kommissarius dahin einverstanden erklären zu können, daß es vollständig genügend erscheint, wenn bei der Vorlage des Etats pro 1850 die Gründe für und gegen diese Angelegenheit näher motivirt werden.

Präsident: Unter diesen Verhältnissen halte ich es nicht für erforderlich, eine besondere Abstimmung über den Antrag der Kommission eintreten zu lassen. Es würde auf den Schluß-Antrag ankommen:

> Die Kammer wolle die außerordentlichen Ausgaben des landwirthschaftlichen Ministeriums:

Digitized by Google

1) für das Jahr 1849 auf 35,678 Rthlr.
2) für das Jahr 1850 auf 126,868 Rthlr.

festsetzen.

Sofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die hohe Kammer den Antrag der Kommission genehmigt.

(Pause.)

Bei dem Etat der Gestüt-Verwaltung hat die Kommission auch keine Position zur Absetzung vom Etat anempfohlen. Alle Anträge der Kommission sind, so weit ich sie übersehen kann, rein formeller Natur. Auf S. 17 ist beantragt worden:

daß die Einnahmen der Güter-Verwaltung bei den Depots besonders in Rechnung gestellt werden.

Auf Seite 18 ist beantragt worden:

daß in Zukunft die Kosten für Diäten und Reisen besonders ersichtlich gemacht werden.

Auf Seite 19:

daß die Unter-Beamten bei den Gestüten zu denjenigen Beamten-Kategorieen gehörig zu erachten seien, für welche wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Dienstverrichtungen die Bewilligung von Gratificationen nicht ausgeschlossen sein soll.

Auf Seite 21:

Die Kammer wolle für erforderlich erklären:

daß die Stellenbesetzung und die Gehälter auf das Maß des Normal-Etats zurückgeführt werde, und daß die die Normalsätze übersteigenden Beträge — insoweit dies wegen definitiver Bewilligung nicht sofort thunlich sei — pro 1851 auf die Aussterbe-Kolonne gebracht werden.

und Seite 22:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:
daß ihr mit dem nächsten Etat eine rechnungsmäßige Nachweisung darüber vorgelegt werde, auf welchen Kostenpreis die Herstellung eines neu einzurangirenden Hengstes in den Landgestüten bei den bisherigen Einrichtungen zu stehen komme.

und endlich Seite 23:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:

daß bei den nächsten Etats-Vorlagen die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres eben so wie die des laufenden Jahres einzeln angegeben werden mögen.

Ich weiß nicht, ob über einige dieser Punkte noch das Wort verlangt wird. Da sie rein formeller Natur sind, so dürfte ich wohl annehmen, daß die hohe Kammer der Ansicht der Kommission beitritt.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Daher würde auch wohl der Schluß-Antrag keinem Bedenken unterliegen, nämlich:

Die Kammer wolle die Ausgaben für die Gestüt-Verwaltung

1) für das Jahr 1849 auf 195,240 Rthlr.
2) für das Jahr 1850 auf 173,176 Rthlr.

festsetzen.

(Es erheben sich viele Abgeordnete von ihren Sitzen.)

Erlauben Sie mir noch einen Augenblick Verzug. Ich habe Ihnen noch ein Schreiben des Herrn Präsidenten der ersten Kammer mitzutheilen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

Ew. Hochgeboren benachrichtige ich ganz ergebenst auf das gefällige Schreiben vom 12ten d. M., daß die erste Kammer in ihrer heutigen Sitzung den Gesetz-Entwurf, betreffend die neue Eintheilung der Hypotheken-Bezirke im Bereiche des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, wie derselbe aus der Berathung der zweiten Kammer hervorgegangen ist, im Wesentlichen unverändert angenommen hat.

Abgeändert ist von der ersten Kammer nur:

1) im §. 2 das Datum „am 1. Oktober" in: „am 30. September 1850", weil ersteres, wie Ew. Hochgeboren mir gleichfalls bereits mitgetheilt haben, lediglich auf einem Schreibefehler beruht hat, und

2) der Schlußpassus des §. 3:

Nach Inhalt der Beschlüsse der zweiten Kammer soll nämlich nicht — wie von der Staats-Regierung vorgeschlagen — das Hypotheken-Amt zu St. Wendel, sondern, unter Belassung des letzteren, blos das Hypotheken-Amt zu Malmedy aufgehoben und an dessen Stelle das Hypotheken-Amt zu Montjoie eingerichtet werden. Nirgend ist indessen in den Beschlüssen der zweiten Kammer davon die Rede, daß die beiden Hypotheken-Aemter St. Wendel und Malmedy oder überhaupt zwei der jetzt bestehenden Hypotheken-Aemter aufgehoben werden sollen. Unter diesen Umständen dürfte es lediglich für ein Versehen bei der Redaction des Gesetz-Entwurfs zu erachten sein, wenn es am Schlusse des §. 3 heißt:

„Hinsichts der beiden aufzuhebenden Aemter von den an die Stelle der letzteren tretenden Hypotheken-Aemtern ꝛc."

und die erste Kammer hat, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Namen der hier interessirenden Aemter, diesen Passus heute dahin:

„Hinsichts des aufzuhebenden Amts Malmedy von dem an seine Stelle tretenden Hypotheken-Amte Montjoie ertheilt"

abgeändert; eine Abänderung, welche hiernach meines Erachtens materiell nichts verändert, sondern offenbar nur ein Redactionsversehen berichtigt.

Ich glaube aus diesem Grunde denn auch keinen Anstand nehmen zu dürfen, das Gesetz, als von beiden Kammern übereinstimmend beschlossen, der Regierung zur weiteren Veranlassung vorlegen zu können, glaube jedoch mich zuvor dortiger Beistimmung versichern zu müssen und ersuche Ew. Hochgeboren ganz ergebenst, sich hierüber gegen mich recht bald gefälligst aussprechen zu wollen.

Berlin, den 21. Februar 1850.

Der Präsident der ersten Kammer.

von Auerswald.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen Schwerin
Hochgeboren.

Präsident: Ich habe das Schreiben der Kommission, die für diese Angelegenheit niedergesetzt worden, bereits mitgetheilt, und diese hat sich einstimmig dahin erklärt, daß die Auffassung der Sache, wie sie das Schreiben enthält, allerdings vollkommen richtig ist, und daß eine Uebereinstimmung der beiden Kammern in dieser Beziehung vollständig stattfindet. Ich werde in diesem Sinne dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer antworten, insofern die hohe Versammlung damit einverstanden ist.

(Pause.)

Der Abgeordnete von Patow hat sich noch das Wort zu einer kurzen Bemerkung erbeten.

Abgeordn. **von Patow**: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich bei dem Vortrage über den Gesetz-Entwurf wegen Bewilligung des Kredits von 18 Millionen Thalern einen Druckfehler übersehen habe, der von Erheblichkeit ist. Die Kommission hat darauf angetragen, den Geldbedarf durch eine wenigstens mit einem Prozent jährlich zu amortisirende verzinsliche Staatsanleihe zu beschaffen. Es steht nun aber in dem Kommissionsbericht:

„unverzinsliche Staatsanleihe",

während es heißen soll:

„verzinsliche Staatsanleihe".

Da der Druckfehler gerade in dem von der Kommission unterzeichneten Berichte sich vorfindet, während die richtige Fassung in dem beigefügten Entwurfe von der Kommission nicht unterschrieben ist, so

Digitized by Google

habe ich geglaubt, auf diesen Widerspruch aufmerksam machen zu müssen, damit derselbe später keine Bedenken hervorrufe.

Präsident: In der heutigen Abendsitzung kommt der sechste Bericht der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und wegen Ankauf des kleinen Hauses zur Verhandlung.

Morgen findet die Sitzung wieder um 9 Uhr statt.

Auf der Tagesordnung steht das Gesetz wegen des Rübenzuckers; die Kreis-, Bezirks- und Kommunal-Ordnung und endlich das Gesetz wegen der Orts-Polizei-Verwaltung.

Ageordn. **Kette** (vom Platz): Das Gesetz über die Rübenzucker-Steuer und der Bericht sind noch nicht vertheilt.

Präsident: Die Berichte sind allerdings vertheilt.

Abgeordn. **Kette:** Ich habe sie nicht erhalten, und mir ist gesagt, daß die Druckerei noch mit den nöthigen Exemplaren im Rückstand sei.

Präsident: So viel ich weiß, hat die Vertheilung stattgefunden; ich werde mich aber gleich danach erkundigen.

Ich schließe diese Sitzung.

(Schluß 3 Uhr.)

Digitized by Google

Einhundertundachtzehnte Sitzung

am Donnerstag den 21. Februar 1850.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Nochmalige Abstimmung über ein Amendement zum Budget der Militair-Verwaltung. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Ankauf eines Grundstücks für die Dienst-Lokale des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; — wird genehmigt. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat von 1849 und 1850: — Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Um 6 Uhr 25 Minuten giebt der Herr Präsident Graf Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten sich auf ihre Plätze begeben.

Auf der Ministerbank befinden sich der Herr Geheime Staatsminister von Ladenberg und der Regierungs-Kommissar Geheimer Regierungsrath Knerck; später erscheinen die Staatsminister von Manteuffel und von der Heydt.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Abgeordn. Reuter (Tilsit).)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Schriftführer Abgeordn. Ebert führt heute das Protokoll und der Herr Schriftführer Abgeordn. Eckstein notirt die Herren, die sich zum Worte melden.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Geheime Regierungsrath Knerck als Assistent des Herrn Ministers in der heutigen Sitzung anwesend.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zur Berathung des sechsten Berichts der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts über das Budget des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Abgeordnete Urlichs ist Berichterstatter.

Zunächst haben wir noch eine Abstimmung zu wiederholen über das gestern angenommene Amendement des Abgeordneten von Griesheim, welches derselbe bei Gelegenheit eines über die Umformung der Armee-Gendarmerie eingebrachten Abänderungs-Vorschlages gestellt hat. Dasselbe geht dahin:

die Kammer wolle statt auf den 1. Juli 1850 den Termin auf den 1. Oktober 1850 festsetzen.

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag wiederholt annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist wiederholt angenommen.

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter, seinen Platz einzunehmen und seinen Bericht zu erstatten.

(Pause.)

Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hält es im Interesse der Sache für wünschenswerth, daß zuvor der andere Gegenstand, den ich heute, als für die heutige Tagesordnung bestimmt, mitgetheilt habe, erledigt werden möge. Derselbe betrifft den Gesetz-Entwurf über die Berichtigung der Kaufgelder für das dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter Mac-Lean, den Platz einzunehmen und den Bericht zu erstatten.

(Der Abgeordnete Mac-Lean begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

Finanz-Kommission der zweiten Kammer

über

den Gesetz-Entwurf, betreffend die Berichtigung der Kaufgelder für das dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück.

(Nr. 478 der Drucksachen.)

Schon seit langer Zeit gewährte das frühere, in der Leipziger Straße Nr. 19 belegene Geschäftshaus des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nicht mehr den für das jährlich sich mehrende Geschäft nöthigen Raum. Obgleich der Chef des Ministeriums nicht im Diensthause wohnte, sondern gegen eine Miethsentschädigung von 2000 Rthlrn., welche später auf 1200 Rthlr. ermäßigt wurde, eine Privatwohnung bezogen hatte, konnten doch weder sämmtliche Büreaus in dem Geschäftshause ordnungsmäßig untergebracht, noch die Registraturen übersichtlich aufgestellt werden. Man mußte daher darauf bedacht sein, ein anderes nicht nur für den gegenwärtigen, sondern auch für den stets wachsenden künftigen Bedarf genügendes Lokal zu beschaffen.

Die günstige Gelegenheit zur Acquisition eines so umfangreichen und dabei in einer passenden Gegend liegenden Hauses bietet sich aber nur selten dar, und um sie abwarten zu können, zog man es vor, das unmittelbar vorliegende dringende Bedürfniß einstweilen durch Miethung von Hülfslokalien zu befriedigen. So wurde denn bereits im Jahre 1841 ein Theil der Büreaus und Registraturen in ein Privathaus translozirt gegen eine Miethe von 1200 Rthlrn. Aber auch diese Aushülfe genügte bald nicht mehr. Weder die expedirenden Secretaire, noch die Direktoren und Räthe fanden in beiden zur Disposition des Ministeriums stehenden Lokalien eine Stelle zu ihren Arbeiten während der Büreaustunden, und man nahm im Beginne des Jahres 1849 auf die miethweise Beschaffung neuer Hülfslokalien Bedacht, deren Kosten auf weitere 1200 bis 1600 Rthlr. vorausgesehen wurden, als sich die Gelegenheit zum Ankaufe eines Gebäudes darbot, welches durch seine Lage in der Nähe der anderen Ministerhotels und durch seine Räumlichkeit dem Bedürfnisse für die Dauer besonders zu entsprechen schien, indem die dazu gehörige Grundfläche zur Erweiterung der Baulichkeiten, je nach dem gegenwärtigen und späteren Bedürfnisse des Geschäfts einen vollkommen genügenden Raum gewährte.

Es ist dies das bis dahin dem Könige von Hannover gehörige, unter den Linden Nr. 4 gelegene Haus, welches der Eigenthümer sofort zu veräußern sich bestimmt hatte.

Da nach der Angabe der Staatsregierung zur Beschaffung des verbleibenden Möbel-Inventariums für die im Ministerialgebäude gelegene Dienstwohnung den Chefs eines jeden der Ministerien 4000 Rthlr. ausgesetzt sind, so erschwerte die von dem Verkäufer gestellte Bedingung, das Haus nur mit dem Mobiliar gemeinschaftlich verkaufen zu wollen, nicht den Handel, indem sie vielmehr noch die besondere Verausgabung der 4000 Rthlr. entbehrlich machte.

Nachdem daher das Haus von Sachverständigen untersucht und mit Einschluß der darin enthaltenen Möbel auf 114,018 Rthlr. abgeschätzt war, schloß das Ministerium nach eingeholter Genehmigung Seiner Majestät des Königs den Handel ab und beabsichtigt, durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf die Genehmigung der Kammern zur Berichtigung des bedungenen Kaufgeldes von 100,000 Rthlr. aus den Staatseinnahmen des Jahres 1850 zu erlangen.

Daß die Beschaffung eines den streng geregelten Geschäftsbetrieb des Ministeriums möglich machenden Gebäudes, und zwar eines eigenthümlichen, nicht der Kündigung ausgesetzten, nach den oben bereits erörterten Verhältnissen dringend nöthig war, kann nicht bestritten werden.

Abgesehen von der Unsicherheit, die mit der Benutzung gemietheter, der Kündigung ausgesetzter Wohnungen verbunden ist, und von der großen Störung, die das jedesmalige Umziehen verursacht, kann auch nicht verkannt werden, daß das Geschäft selbst darunter leiden muß,

Digitized by Google

wenn die unter einer Leitung beschäftigten Arbeiter und die Registraturen einer Behörde in drei in verschiedenen Straßen gelegenen Häusern untergebracht, wenn die Direktoren, Räthe und expedirenden Secretaire darauf hingewiesen sind, ihre dienstlichen Arbeiten selbst während der Büreaustunden in ihren Privatwohnungen zu machen, und wenn überdies auch der Chef des Ministeriums eine selbst von dem ihm unmittelbar zugetheilten Büreau entfernte Wohnung inne hat. — Weder die auf dem Chef ruhende Verantwortlichkeit für die regelmäßige und prompte Geschäftsführung läßt sich damit vereinigen, noch die Erfüllung der gerechten Ansprüche, welche das mit dem Ministerium in Verkehr stehende Publikum zu machen hat.

Die Befugniß des Ministeriums zur Acquisition eines Gebäudes, wodurch diesen dringenden Uebelständen abgeholfen wurde, selbst mit Ueberschreitung der ihm etatsmäßig zu Gebote stehenden Mittel, unter dem Vorbehalte, daß die Kammern zu den übernommenen finanziellen Verpflichtungen die Genehmigung ertheilen werden, muß daher anerkannt werden.

Nachdem die Ermächtigung Sr. Majestät des Königs zum Ankauf des Hauses mittelst Erlaß vom 10. Februar 1849 ertheilt war, erfolgte der Abschluß des Kontraktes am 19. und resp. 23. Februar desselben Jahres.

Die Bedingungen sind im Wesentlichen folgende:

1) Das Kaufgeld für das Haus inkl. Mobiliar beträgt 100,000 Rthlr. — Es ist nach der Wahl der preußischen Regierung in unzertrennter Summe oder in Raten allmälig, jedenfalls binnen 2 Jahren vom 1. April 1849 an gerechnet, zu bezahlen und der Rückstand mit 5 Prozent vom 1. April 1849 an in vierteljährlichen Terminen zu verzinsen.
2) Die preußische Regierung garantirt, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Zustimmung der Kammern, die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten.
3) Die hypothekarische Eintragung des rückständigen Kaufgeldes wird nicht verlangt, da die Berichtigung des Besitztitels für den preußischen Fiskus erst nach vollständiger Berichtigung des Kaufgeldes erfolgen soll, bis wohin das verkaufte Haus nebst Zubehör für das Kaufgeld, Zinsen und Kosten verhaftet bleibt.

Die Uebergabe des Hauses, so wie des dazu gehörigen Mobiliars, des letzteren nach einem besonderen Verzeichnisse, erfolgte am 7. März 1849, und die nöthigen baulichen Aenderungen und beträchtlichen Erweiterungen wurden sofort eingeleitet und sind nunmehr vollendet.

War nun einerseits der Zeitpunkt, in welchem das Haus acquirirt wurde, zum Ankauf ein günstiger, insofern in der damaligen unruhigen Zeit aller Grundwerth bedeutend gesunken war, so wurden doch andererseits alle disponiblen Bestände der Staatskasse zur Behauptung einer kräftigen Haltung gegen den äußeren und inneren Feind so sehr in Anspruch genommen, daß es rathsam schien, die Kapitalzahlung noch auszusetzen. Darauf gründet sich die Bedingung, welche dem preußischen Fiskus auch eine ratenweise Abzahlung des Kaufgeldes binnen zweijähriger Frist gestattet. — Der Zinsfuß von 5 Prozent, welcher für die Rückstände stipulirt wurde, fand in dem damaligen Stande der Geldverhältnisse seine volle Begründung, und das Finanzministerium zog demnach die Verzinsung à 5 Prozent der Auszahlung des Kapitals vor.

In dem Etat für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten pro 1850 ist für die Möglichkeit dieser Verzinsung dadurch Sorge getragen, daß außer den in den früheren Etats bereits zur Miethsentschädigung des Chefs des Ministeriums und zu Miethe für Geschäftslokalien ausgesetzten ... 2400 Rthlr.
unter den dauernden Ausgaben (Seite 106 pos. 1 des Etats und S. 111 pos. 1 der Erläuterungen) noch weitere .... 2600 »
zu gleichem Zwecke ausgeworfen sind,
in Summa 5000 Rthlr.
wodurch die Zinsen des Kaufkapitals von 100,000 à 5 Prozent gedeckt werden.

Wenn es nun einestheils nicht für angemessen erachtet werden kann, diese Zinsen unter dem Titel „Für die Dienstwohnung des Chefs des Ministeriums und Miethe für Geschäftslokalien" in dem Budget stehen zu lassen, wenn überdies die Schuld dadurch den Charakter einer Verwaltungsschuld verlieren und den einer verzinslichen Staatsschuld annehmen würde, so haben sich auch anderentheils die Verhältnisse, welche eine weitere Verzinsung dieses Kapitals der sofortigen Auszahlung desselben vorziehen ließen, seit der Kontraktschließung wesentlich geändert. Denn sowohl der Geldmarkt hat einen ungleich günstigeren Stand eingenommen, so daß der Zinsfuß von 5 Prozent jetzt nicht mehr gerechtfertigt erscheint, und daß eine neue Schuld bedeutend, wenigstens um 1 Prozent, billiger kontrahirt werden könnte, als auch bei der Prüfung des Budgets pro 1850 durch die Kammer solche Herabsetzung der von den Ministerien in den Etats veranschlagten Ausgaben geschehen ist, daß das Kapital von 100,000 Rthlr. aus den für das Jahr 1850 vorgesehenen Deckungsmitteln noch bestritten werden kann.

Da nun durch die Auszahlung des Kapitals am 1. April d. J. eine Ersparniß von ca. 1000 Rthlr. an Zinsen für den Zeitraum vom 1. April 1850 bis dahin 1851 erzielt werden würde, so trägt die Kommission darauf an, die Kammer wolle beschließen,

1) von den in dem Etat pro 1850 unter „dauernde Ausgaben" S. 106 für die Dienstwohnung des Chefs des Ministeriums und für Geschäftslokalien ausgesetzten 5000 Rthlr., welche in der Gesammtsumme von 114,582 Rthlr. enthalten sind, die Summe von 3750 Rthlr., als den ¾jährigen Betrag der Zinsen, vom Etat pro 1850 abzusetzen;
2) den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf, also lautend:

§. 1.

Das bei der Erwerbung des zu Berlin unter den Linden Nr. 4 belegenen Grundstücks für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten rückständig gebliebene Kaufgeld von Ein Hundert Tausend Thalern ist aus den Staats-Einnahmen des Jahres 1850 zu berichtigen.

§. 2.

Die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Februar 1850.

Die Finanz-Kommission.

Lensing. von Beckerath. Camphausen. Harkort. Christiani. von Stockhausen. von Peguilhen (Vorsitz). Simons. Jordan. Mac-Lean (Berichterstatter).

Berichterstatter Abgeordn. **Mac-Lean**: Meine Herren! Im Frühjahr des Jahres 1849 wurde mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs das bis dahin dem Könige von Hannover gehörige, unter den Linden Nr. 4 gelegene Haus als Geschäftshaus für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angekauft. Es geschah dies, um einem langgefühlten Bedürfnisse zu entsprechen.

Das alte Geschäftshaus genügte schon lange in seiner Räumlichkeit für das stets wachsende Geschäft nicht mehr; weder die Büreaus konnten sämmtlich darin untergebracht, noch die Registraturen übersichtlich aufgestellt werden, und man mußte bereits im Jahre 1841 dazu schreiten, durch gemiethete Hülfslokale Abhülfe zu schaffen. Aber auch diese Hülfslokale waren bald nicht mehr ausreichend. Weder die Direktoren und Räthe, noch die expedirenden Secretaire fanden darin ihren Platz. Sie waren angewiesen, selbst während der Büreaustunden in ihrer Privat-Wohnung ihre dienstlichen Arbeiten zu fertigen. Diese Hindernisse wurden dem Geschäfts-Betriebe sehr fühlbar und veranlaßten das Ministerium, endlich auf eine definitive Abhülfe Bedacht zu nehmen.

Als daher der König von Hannover sich plötzlich zum Verkaufe seines durch seine Räumlichkeit dem Bedürfnisse der Ministerial-Büreaus vollständig entsprechenden Hauses entschloß, ging das Ministerium willig auf den Handel ein.

Wenn der Verkäufer das Haus nicht ohne das darin befindliche Mobiliar verkaufen wollte, so lag auch darin kein besonderes Hinderniß, denn durch eine in Geltung stehende Kabinets-Ordre steht es fest, daß zu Ausstattungen der Dienstwohnungen jedes der Chefs der verschiedenen Ministerien mit Mobiliar 4000 Rthlr. ausgesetzt sind. Es konnte durch den Ankauf des Hauses mit seinem Mobiliar daher die besondere Ueberweisung der 4000 Rthlr. erspart werden. Das Haus inklusive des Mobiliars wurde von Sachverständigen abgeschätzt auf 114,018 Rthlr. und man verständigte sich

über die Bedingungen des Kaufs, welche sich in folgender Weise stellten:

1) Das Kaufgeld für das Haus inkl. Mobiliar beträgt 100,000 Rthlr. — Es ist nach der Wahl der preußischen Regierung in unzertrennter Summe oder in Raten allmälig, jedenfalls binnen zwei Jahren, vom 1. April 1849 an gerechnet, zu bezahlen und der Rückstand mit 5 pCt. vom 1. April 1849 an in vierteljährlichen Terminen zu verzinsen.
2) Die preußische Regierung garantirt, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Zustimmung der Kammern, die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten.
3) Die hypothekarische Eintragung des rückständigen Kaufgeldes wird nicht verlangt, da die Berichtigung des Besitztitels für den preußischen Fiskus erst nach vollständiger Berichtigung des Kaufgeldes erfolgen soll, bis wohin das verkaufte Haus nebst Zubehör für das Kaufgeld, Zinsen und Kosten verhaftet bleibt.

Die Berechtigung des Ministeriums, selbst mit Ueberschreitung der ihm etatsmäßig zu Gebote stehenden Mittel unter seiner Verantwortlichkeit und unter dem Vorbehalt, daß die Kammern nachträglich ihre Genehmigung ertheilen werden, den Kontrakt zur Abhülfe der bezeichneten Uebelstände abzuschließen, muß anerkannt werden. Die Bedingungen waren den Zeitverhältnissen entsprechend. Der Zinsfuß von 5 Prozent entsprach den damaligen Geldverhältnissen und das Finanzministerium zog die Verzinsung zu 5 Prozent der sofortigen Auszahlung des Kaufgeldes vor. — Den jetzigen Zeitverhältnissen jedoch ist dieser Zinsfuß nicht mehr entsprechend, indem der Geldmarkt sich so gebessert hat, daß zu einem Zinsfuße von 4 Prozent jetzt leicht eine gleiche Schuld zu kontrahiren wäre. Durch sofortige Auszahlung des Kapitals würde man wenigstens 1 Prozent, also vom 1. April 1850 bis 1. April 1851 die Summe von 1000 Rthlrn. ersparen.

Diese Ersparniß kann erwirkt werden, weil durch die Revision des Budgets, durch die Kammern in manchen Punkten so wesentliche Reductionen der Ausgaben festgestellt worden sind, daß die Summe von 100,000 Rthlrn. dadurch gedeckt werden kann, und daß es daher möglich wird, die Auszahlung des Kaufgeldes von 100,000 Rthlrn. zum 1. April d. J. auf die gemachten Ersparnisse anzuweisen, ohne den regelmäßigen Etat zu erhöhen. Das Ministerium wollte für die Verzinsung dieser 100,000 Rthlr. dadurch sorgen, daß es auf seinen Etat zu den schon früher darauf stehenden 2400 Rthlr. für die Dienstwohnung des Chefs und die Dienstlokalien noch anderweitige 2600 Rthlr. hinzufüget, durch welche Summe von 5000 Rthlr. die Zinsen der 100,000 Rthlr. gesichert wären. Es kann aber nicht gebilligt werden, wie es auch von der Budget-Kommission in ihrem Berichte gerügt ist, diese Zinsen unter dem Titel „für die Dienstwohnung des Chefs des Ministeriums und Miethe für die Geschäfts-Lokalien" in dem Budget stehen zu lassen, indem dadurch die Verwaltungs-Schuld in eine verzinsliche Staats-Schuld verwandelt werden würde, wozu allerdings die vorgängige Genehmigung der Kammern und die Uebertragung auf den Staats-Schulden-Etat nothwendig wäre. Es liegt daher theils im finanziellen Interesse, baldmöglichst die Auszahlung der Schuld der 100,000 Rthlr. zu bewirken, theils ist es durch die Form des Budgets bedingt, und es trägt daher die Kommission darauf an:

1) von den in dem Etat pro 1850 unter „Dauernde Ausgaben" S. 106 für die Dienstwohnung des Chefs des Ministeriums und für Geschäftslokalien ausgesetzten 5000 Rthlr., welche in der Gesammtsumme von 114,582 Rthlrn. enthalten sind, die Summe von 3750 Rthlrn., als den ¾jährigen Betrag der Zinsen, vom Etat pro 1850 abzusetzen;
2) den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetz-Entwurf, also lautend:

§. 1.

Das bei Erwerbung des zu Berlin unter den Linden Nr. 4 belegenen Grundstücks für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten rückständig gebliebene Kaufgeld von Ein Hundert Tausend Thalern ist aus den Staats-Einnahmen des Jahres 1850 zu berichtigen.

§. 2.

Die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

unverändert anzunehmen.

Präsident: Es wird für jetzt nur des Beschlusses über die Annahme des Gesetz-Entwurfs bedürfen, da wir über den Antrag der Kommission bei Gelegenheit der Budgetberathung Veranlassung haben werden, uns zu äußern.

Der Herr Minister hat das Wort.

Staatsminister von Ladenberg: Der Bericht der Finanz-Kommission über diesen Gegenstand ist so erschöpfend, daß ich zur Begründung des Antrages seitens der Regierung nichts hinzuzufügen habe. Ich kann mich vielmehr nur anheischig machen, diejenige Aufklärung, die etwa von der hohen Versammlung noch gewünscht werden könnte, auf das Bereitwilligste zu geben.

Präsident: Da das Wort nicht verlangt ist, würden wir zur Abstimmung schreiten.

Der Gesetz-Entwurf enthält nur einen materiellen Paragraphen, der andere ist rein formeller Natur.

Wir können daher mit einer Abstimmung durchkommen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

§. 1.

Das bei der Erwerbung des zu Berlin unter den Linden Nr. 4 belegenen Grundstücks für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten rückständig gebliebene Kaufgeld von Einhunderttausend Thalern ist aus den Staats-Einnahmen des Jahres 1850 zu berichtigen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesem Gesetz-Entwurf ihre Genehmigung geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem Budget.

(Der Berichterstatter Urlichs nimmt neben dem Präsidenten Platz.)

Der Bericht lautet:

Sechster Bericht

der

Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850 über die Einnahmen und Ausgaben

des

Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

I. Einnahmen.

Staatshaushalts-Etat für 1849 Nr. 15 Seite 4 der Einnahmen, Beilage XXXIV., Bd. II. Seite 54 Nr. 34 Seite 16 und Nr. 6 Seite 20 der Ausgaben, Bd. II. Seite 56—152. Desgl. für 1850 Nr. 16 Seite 18 und Nr. 6 Seite 34 der Einnahme, Beilagen-Band III. Seite 104 Nr. 35 Seite 30 der Ausgabe, Beilagen-Band II. Seite 106.

Die auf verschiedenen Rechtstiteln beruhenden Einnahmen des Ministeriums betragen nach dem Etat

pro 1849	72,292 Rthlr.
pro 1850	70,323 „
also pro 1850 weniger	1,969 Rthlr.

Diese Differenz hat in dem Seite 10 des betreffenden Etats angeführten Umstande ihren Grund, daß die genannte Summe, welche bisher von der Stadt Aachen als Pacht für die Spielbank an die dortige Regierungs-Hauptkasse bezahlt und innerhalb des Regierungsbezirks zu Zwecken des Elementar-Unterrichts verwendet wurde, mit der Aufhebung des Spiels weggefallen ist. Die Kommission hat beantragt, im Einverständnisse mit dieser Maßregel, die Einnahmen in dem gedachten Betrage von

pro 1849 mit	72,292 Rthlr.
pro 1850 mit	70,323 „

zu genehmigen, dabei aber zugleich auszusprechen, daß, falls wider alles Erwarten das Spiel in Aachen dennoch fortgesetzt werde, die Stadt Aachen anzuhalten sei, die früher von der Regierung aus dieser Summe erfüllte Verpflichtung gegen arme Lehrer in demselben Umfange, wie bisher, zu erfüllen.

II. Dauernde Ausgaben.

Die dauernden Ausgaben betragen:

pro 1849	3,379,510 Rthlr.
pro 1850	3,379,000 „
mithin pro 1850 weniger	510 Rthlr.

Staatshaushalts-Etat für 1849. Beilagen-Band II. Seite 67.

Dieselben zerfallen:

A. In die Kosten des Ministeriums, welche im Etat

pro 1849	131,959 Rthlr.
pro 1850	134,547 „
mithin pro 1850 mehr	2,588 Rthlr.

betragen.

Digitized by Google

Verglichen mit anderen Ministerien erscheint diese Verwaltung kostspielig. Denn es erfordert z. B. der Etat für das Ministerium des Innern nur 89,920 Rthlr., für das Justiz-Ministerium 935,598 Rthlr. resp. 91,298 Rthlr. Zum Theil erklärt sich freilich der größere Aufwand durch die gemischte Natur der Verwaltung, welche in vier verschiedenen Abtheilungen, für die evangelischen, katholischen Kirchensachen, die Unterrichts- und die Medizinal-Angelegenheiten zerfällt, und außerdem noch eine wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen erfordert. Andererseits aber werden die Kosten durch die abgesonderte Kassenverwaltung erhöht, wofür vier Subaltern-Kassenbeamte und ein Kassendiener mit zusammen 4800 Rthlr. (einschließlich der im Etat ausgebrachten 2490 Rthlr.) erfordert werden. Es werden zwar von diesen viele milde Stiftungen, so wie die wissenschaftlichen Institute der Hauptstadt, mit verwaltet, indessen ist die Kommission der Meinung, daß dieser Umstand die Centralisirung des Kassenwesens nicht hindern werde, und trägt daher darauf an:

> Die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß die für das geistliche Ministerium bestehende besondere Kasse mit einer geeigneten anderen Kassenverwaltung baldigst vereinigt werde.

Im Einzelnen hat sich Folgendes zu erinnern gefunden:

Beilagen-Band II. Seite 67 Nr. 1 und 20.

Der Etat pro 1849 enthält als Miethsentschädigung für den Chef des Ministeriums .... 1,200 Rthlr.
so wie an Miethe für Geschäfts-Lokalien..... 1,200 "
zusammen 2,400 Rthlr.

Erläuterungen zu Band III. Seite 111.

Dagegen erfordert der Etat pro 1850 an neuen Ausgaben für die Dienstwohnung des Chefs des Ministeriums und für die Geschäfts-Lokalien .... 2,600 "

Diese ganze Summe ist aber, da die 2400 Rthlr. aus dem vorjährigen Etat nicht abgesetzt worden, als eine Mehrausgabe zu betrachten, wodurch sich der Gesammtbedarf auf .... 5,000 Rthlr. erhöhen würde. Bisher benutzte nämlich das Ministerium außer den beiden im Etat mit je 1200 Rthlr. jährlicher Miethe verzeichneten Gebäuden ein drittes in der Leipzigerstraße Nr. 19 belegenes, welches ihm eigenthümlich gehörte. Es ist nun im Frühling des Jahres 1849 das unter den Linden Nr. 4a belegene Haus von Sr. Majestät dem Könige von Hannover für die Summe von 100,000 Rthlr. erkauft worden, welche bis zum Jahre 1851 abgetragen werden und bis dahin mit 5 pCt. (zusammen 5000 Rthlr.) verzinst werden soll, das in der Leipzigerstraße belegene Gebäude aber an das Kriegsministerium verkauft und der Erlös mit 29,000 Rthlr. in dem neuen Hause zu Errichtung eines Hinterhauses und der Einrichtung von Geschäfts-Lokalien in demselben verwendet worden. Die Kommission hat in diesem Geschäfte nur die Kontrahirung einer verzinslichen Schuld erkennen können und, so lange diese nicht von den Kammern durch ein Gesetz, dessen Entwurf inzwischen eingebracht ist, anerkannt worden, sich nicht für befugt angesehen, ihrerseits implicite die Genehmigung derselben zu befürworten. Sie stellt daher den Antrag:

> Die Kammer wolle die für die Dienstwohnung des Chefs und die Geschäfts-Lokalien geforderte Ausgabe von .... 2,600 Rthlr.
> von dem Etat pro 1850 absetzen, die schon in dem Etat pro 1849 geforderte und pro 1850 von neuem enthaltene von .... 2400 "
> genehmigen.

2) Ein Direktor bezieht als Gehalt... 4500 "
ein anderer als solcher nur.......... 400 "
Diese auffallende Ungleichheit erläutert sich durch den Umstand, daß der Letztere zugleich als vortragender Rath in der Abtheilung für die katholischen Kirchensachen ein Gehalt von 2600 Rthlr. genießt, und die oben vermerkte Summe ihm nur als Dirigenten-Zulage gezahlt wird. Die Kommission trägt, in Uebereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen, darauf an:

> Die Kammer wolle ihre Ansicht dahin aussprechen:
> daß in den künftigen Etats dieser Beamte unter der betreffenden Abtheilung aufgeführt und seine Zulage dort vermerkt werde.

3) Die in der evangelisch-geistlichen Abtheilung aufgeführten geistlichen Räthe beziehen als solche nur Gehälter von 800 Rthlr., bekleiden indessen mehrere, zum Theil sehr einträgliche Nebenämter. Namentlich belaufen sich, mit Einschluß einer Entschädigung für Reise- und Büreaukosten von 1300 Rthlr., die Einkünfte eines evangelischen Bischofs, mehrere Natural-Lieferungen abgerechnet, zusammen auf die hohe Summe von 5122 Rthlr. Davon werden 700 Rthlr. als persönliche Zulage dem Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer entnommen. Aus der amtlichen Darlegung des Regierungs-Kommissars ging zwar hervor, daß der Empfänger jene persönliche Zulage im Jahre 1828 als Entschädigung für eine ihm gewordene und im Interesse des Dienstes abgelehnte Berufung durch eine Allerhöchste Kabinetsordre bekommen habe, und daß ihm dieselbe nicht entzogen werden könne, daß dieselbe ferner bis zum Jahre 1847 aus dem Extraordinarium der General-Staatskasse gezahlt und dann von deren Etat abgesetzt, so wie auf den genannten Fonds übernommen sei. Indessen hat die Kommission es doch nicht billigen können, daß der betreffende Fonds, seiner Natur nach bestimmt, die Noth ärmerer Geistlichen und Lehrer zu lindern, zur Verbesserung des Einkommens hochgestellter Beamten benutzt werde, und trägt darauf an:

> Die Kammer wolle jene Summe mit 700 Rthlr. aus dem betreffenden Titel entfernen und der Regierung empfehlen, sie auf den General-Etat des Ministeriums unter der Kolonne: Aussterbe-Beträge zu übernehmen.

4) In der Abtheilung c. für die Unterrichts-Angelegenheiten übersteigt das Gehalt des ersten technischen Rathes mit 3000 Rthlrn. das Normal-Maximum um 200 Rthlr. Der Mehrbetrag rührt indessen aus früheren Ansprüchen des betreffenden Beamten bei seiner Vocation her und ist als Aussterbegehalt zu betrachten. Es ist also gegen die Höhe der Besoldung nichts zu erinnern. Bei d. und e., der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten, so wie dem Subalternen-Personal, hat die Kommission keinen Anlaß zu einer Bemerkung gefunden, da sie die Voraussetzung hegt, daß nach dem Wegfall zweier Aussterbe-Beträge von 200 resp. 100 Rthlr. das Normal-Maximum des für die Subalternen bestimmten Gehaltes mit 1500 Rthlr. künftig nicht überschritten werde.

5) Ueber die Thätigkeit der wissenschaftlichen Deputation für die Medizinal-Angelegenheiten, wofür unter f. 4100 Rthlr. angesetzt werden, giebt die Anlage A. die genügende Auskunft. Die Kommission findet unter der Bemerkung, daß bei der Erledigung der Stelle eines Direktors die als Entschädigung für andere, von ihm früher bekleidete Aemter bewilligte persönliche Zulage von 1000 Rthlr. wegfallen wird, keinen Grund, die geforderte Summe zu beanstanden. Zu weiteren Bemerkungen hat sich kein Anlaß gefunden. Eben so erscheint der Dispositions-Fonds mit 19,977 Rthlr. resp. 19,965 Rthlr. dem Umfange der Verwaltung, verglichen mit dem Bedürfnisse anderer Ministerien, z. B. der Justiz, angemessen. Die Kommission trägt sonach darauf an:

> Die Kammer wolle den Etat für das Ministerium pro 1849 mit 131,959 Rthlr., pro 1850 aber, nach Absetzung einer Mehrforderung von 2600 Rthlr., mit der Summe von 131,947 Rthlr. genehmigen.

B. Für den Kultus.

Staatshaush.-Etat für 1849 S. 16.

schließt der Etat von 1849 mit .... 1,048,235 Rthlr. ab, wovon
a) für den evangelischen 328,770 Rthlr.
b) für den katholischen . 719,465 "

Staatshaush.-Etat für 1850 S. 3.

erfordert werden; der Etat von 1850.
für jenen mit 331,924 Rth. also mehr 3154 Rth.
für diesen mit 721,211 " " " 1746 "
zusammen mit 1,053,135 Rth., also mehr 4900 Rth.

Evangelischer Kultus.

a) Konsistorien.

Staatshaush.-Etat für 1849 Beil. Bd. II. S. 69.

Der Etat für die Konsistorien schließt ab mit .... 102,170 Rthlr.
Ehe die Kommission denselben im Einzelnen prüfte,

Digitized by Google

kam die Frage zur Erörterung: ob nach Artikel 15 der Verfassung die ganze, für die Konsistorien bestimmte Summe der evangelischen Kirche als Eigenthum zu belassen sei? Da indessen dieselbe in dem Staatshaushalts-Etat mit enthalten ist, beschloß die Kommission, sich, unbeschadet und vorbehaltlich der aus Artikel 15 etwa für die evangelische Kirche zu formirenden Ansprüche, der Revision dieses Etats in gewöhnlicher Weise zu unterziehen.

Unter den Besoldungen gaben nur die unter 1 für drei Konsistorial-Präsidenten in Stettin, Breslau und Berlin, zusammen mit 12,300 Rthlr. aufgeführten zu einer Erinnerung Anlaß. Es wurde hervorgehoben, daß dieselben Geschäfte anderweitig, wie früher allgemein, von den Ober-Präsidenten versehen werden und eine Einrichtung neuer Konsistorien in allen Provinzen, wie sie von der vorigen Verwaltung angebahnt worden, in keiner Weise räthlich erscheine, und aus diesen Gründen beschlossen, darauf anzutragen:

> daß die Kammer die Stellen der Konsistorial-Präsidenten für entbehrlich erkläre, die Absetzung dieser Gehälter mithin erwarte und gegen die Regierung die Voraussetzung ausspreche, daß neue Stellen in den Konsistorien in keinem Falle zu besetzen seien.

Mehrere bei 8 und 9 des Etats angeregte Bedenken wegen der unverhältnißmäßigen Belastung einzelner Stellen durch Pensionen an die Amtsvorgänger erledigten sich durch die bei Berathung des Civil-Pensions-Fonds gefaßten Beschlüsse.

11) Der Dispositions-Fonds zu neuen Besoldungen und Gehaltszulagen, innerhalb der Gränzen des Normal-Etats, so wie zur Deckung von Ueberschreitungen bei den Titeln zu materiellen Verwaltungskosten, ist mit 9844 Rthlr., theils in Folge des eben erwähnten Beschlusses, theils im Vergleich mit anderen Titeln des Etats, der Kommission zu hoch erschienen. Sie trägt daher darauf an:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß derselbe in Zukunft wesentlich ermäßigt werde.

Staatshaushalts-Etat für 1849 Beilagen-Band *II.* Seite 72.

b) Besoldungen und Zuschüsse für Geistliche und Kirchen.
pro 1849..... 226,600 Rthlr.
pro 1850..... 229,754 "

Eine sorgfältige Prüfung der Art, wie die in dem Etat von 1849 angegebene Summe in den einzelnen Regierungs-Bezirken verwendet wird, hat ergeben, daß dabei die größte Sparsamkeit obwaltet und keinerlei Einwendung gemacht werden kann, auch die Seite 72 Nr. 3 verzeichnete Besoldung für die den General-Superintendenten zu Berlin und Magdeburg beigegebenen Hülfs-Geistlichen, zusammen mit 1000 Rthlr., auf einer gegen die betreffenden General-Superintendenten bei ihrer Vocation eingegangenen Verpflichtung beruht. Im Etat von 1850 sind von jener Summe im Ganzen 317 Rthlr. erspart worden. Dagegen weist dieser ein Mehr von 3471 Rthlr. nach, in folgenden Posten:

1) die vom Etat pro 1849 abgesetzte Besoldung eines evangelischen Bischofs mit.............................. 1000 Rthlr.

Bei der im Jahre 1848 erfolgten Pensionirung eines General-Superintendenten, welcher zugleich die Würde eines evangelischen Bischofs bekleidete und als solcher ein Gehalt von 1000 Rthlr. genoß, wurde dieser Betrag irrthümlich mit abgesetzt und auf die als begründet anerkannte Reclamation des Betheiligten im Jahre 1849 aus dem Extraordinarium der General-Staatskasse bezahlt. Die Kommission hat nach Feststellung des Sachverhältnisses die erneute Uebernahme jenes Postens auf den Etat des Ministeriums als gerechtfertigt betrachtet.

2) der vom Etat pro 1849 abgesetzte disponible Betrag eines für Zwecke der evangelischen Kirche bestimmten und für dieselbe wieder in Anspruch genommenen Fonds mit.......... 2352 Rthlr.

Im Jahre 1828 wurde für die weitere Entwickelung der Union zwischen den evangelischen Konfessionen ein Fonds von 5000 Rthlr. jährlich begründet, dessen Rest im Jahre 1848 noch 2352 Rthlr. betrug und nach einer Kabinets-Ordre vom 26. Juni 1846 zu Zwecken der evangelischen Kirche im Allgemeinen, Unterstützunge u. s. w., verwendet werden sollte. Im Jahre 1848 wurde diese Rest-Einnahme von 2352 Rthlr. vom Etat abgesetzt; da man aber seitens des Ministeriums annahm, dieselbe sei nach §. 15 der Verfassung der evangelischen Kirche als Eigenthum zu belassen, wieder auf den Etat pro 1850 aufgenommen, nicht als Mehrausgabe, sondern als Berichtigung eines Irrthums, der aus einer falschen Voraussetzung entstanden sei. Die Kommission war auch hier in ihrer Majorität der Meinung, daß es ihr nicht zukomme, das Besitz-Verhältniß auseinanderzusetzen, vielmehr sie aus ihrem Standpunkte in jener Position nur eine nicht hinlänglich gefertigte Erhöhung des Etats erblicken könne, und beschloß mit 7 gegen 3 Stimmen, darauf anzutragen:

> Die Kammer wolle jene Summe von 2352 Rthlr. aus dem Etat pro 1850 absetzen.

3) An Steuer-Vergütungen und Kompetenzen für mehrere Geistliche..... 119 Rthlr.

Die Kommission hat sich überzeugt, daß diese Zahlungen innerhalb des Regierungs-Bezirks Minden auf den gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1824 und rechtlichen Ansprüchen beruhen.

Sie trägt daher darauf an:

> Die Kammer wolle die in dem Etat pro 1849 für den evangelischen Kultus geforderte Summe von .... 328,770 Rthlr.
> die pro 1850 aber vermerkte, unter dem bei den Konsistorien gemachten Vorbehalt, von 331,924 Rthlr.
> nach Absetzung von 2352 "
> also mit 329,572 Rthlr.
> genehmigen.

Katholischer Kultus.

Staatshaushalts-Etat für 1849. Beilage Bd. II. S. 76 f.

a) An Zuschuß zur Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörenden Institute 346,346 Rthlr.

Die Festsetzung und Ausstattung der katholischen Bisthümer in Preußen beruht auf der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. August 1821 sanctionirten Bulle de salute animarum d. d. Rom den 16. Juli 1821. Darin ist bestimmt die Zahl und der Umfang der erzbischöflichen und bischöflichen Sprengel, das Gehalt der Erzbischöfe und Bischöfe, die Zahl und das Gehalt der kirchlichen Würdenträger, Domprobste und Domdechanten, der wirklichen und Ehren-Kanoniken, der Vikarien und Pfründner, der Weihbischöfe und General-Vikarien. Nicht minder wird darin gedacht der Beschaffung und Unterhaltung der Wohnungen für die Erzbischöfe und Bischöfe, für die Würdenträger, Chorherren, Vikarien und Pfründner, so wie der Räumlichkeiten für die bischöfliche Kanzlei, das Domkapitel und Archiv.

Es ist sodann vorgesehen die bauliche Unterhaltung der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen, der Aufwand für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, ferner die Erhaltung beziehungsweise neue Einrichtung von Häusern zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Besserung ungerathener Geistlichen — Emeriten- und Demeriten-Anstalten*) endlich die angemessene höhere Ausstattung von Seminarien in jeder Diözese.

Die Kommission hat sich durch genaue Vergleichung der Spezial-Etats mit diesen vertragsmäßigen Bestimmungen überzeugt, daß in keiner Position eine Ueberschreitung der dem Staate obliegenden Verbindlichkeiten vorkommt, daß man sich vielmehr überall auf das Nothwendige beschränkt hat und trägt deshalb auf Genehmigung der ausgeworfenen Summen an.

b) An Besoldungen und Zuschüssen für Pfarren und Kirchen pro 1849 .... 373,119 Rthlr.
pro 1850 .... 374,865 "

Auch hier hat eine genaue Prüfung der verschiedenen Regierungs-Etats ergeben, daß die Ausgaben zweckmäßig und sparsam erfolgen, dieselben also völlig gerechtfertigt erscheinen. Es sind 1850 davon 37 Rthlr. als Aussterbegehalt erspart worden. Die im Etat pro 1850 angeführten Mehr-Ausgaben an Kompetenzen für mehrere Geistliche mit 1583 Rthlr. und an Zuschuß für die Pfarrkirche Nieukerk mit 200 Rthlr. beruhen auf unzweifelhaften rechtlichen Verpflichtungen.

Die Kommission trägt sonach darauf an:

> Die Kammer wolle den Etat für den Kultus pro 1849 mit .... 719,465 Rthlr.

---

*) Die Emeriten-Anstalten von Posen, Gnesen und Münster, so wie die Emeriten- und Demeriten-Anstalten zu Paderborn, sind zwar noch nicht eingerichtet, indessen wird nach amtlicher Auskunft auf die Einrichtung thunlichst hingewirkt.

Digitized by Google

pro 1850 mit .... 721,211 Rthlr.
genehmigen.

C. Der Etat für das Unterrichtswesen, Künste und Wissenschaften

schließt

pro 1849 mit .... 1,395,099 Rthlr.
pro 1850 .... 1,397,491 „

mithin pro 1850 mehr ...... 2392 Rthlr.
ab.

Staatshaushalts-Etat pro 1850. Beil. Bd. III. S. 111—113.

Dieser Mehrbetrag, welcher nach Abzug der gegen den vorjährigen Etat erzielten Ersparnisse von im Ganzen 8079 Rthlr. von der an neuen Ausgaben übernommenen Summe von 10,471 Rthlr. übrig bleibt, wird bei den einzelnen Titeln, für welche eine neue Bewilligung verlangt wird, erläutert und geprüft werden.

Staatshaushalts-Etat pro 1849. Beil. Bd. II. S. 85.

A. Für die Provinzial-Schul-Kollegien an Gehältern und Büreau-Bedürfnissen 49,990 Rthlr.

Unter den Ober-Präsidenten, welche die Direction der Kollegien versehen, arbeiten 14 Provinzial-Schulräthe, deren Gehalt von 800—1600 Rthlr. sich beläuft. Von den beiden für die Provinz Brandenburg in Berlin angestellten Räthen, deren Gehalt nicht mit 1800 Rthlr. das Normal-Maximum überschritt, ist unterdessen der eine gestorben, der andere pensionirt und dadurch 400 Rthlr. als weggefallene persönliche Zulagen in den Erläuterungen zum Band III. der Beilagen pro 1850 S. 111. als erspart nachgewiesen worden, so daß zu einer Erinnerung seitens der Kommission sich keine Veranlassung findet. Der unter 2. des Spezial-Etats (Band II. S. 85) aufgeführte Verwaltungsrath mit 1300 Rthlr. ist in der Provinz Sachsen, der sehr zahlreichen Stiftungen in jener Provinz wegen, die von den Schul-Kollegien verwaltet werden, nöthig, aus demselben Grunde, wie ein in Berlin angestellter Rath, dessen Besoldung auf dem Etat der Konsistorien (Band II. S. 65). verzeichnet wird. Die Kommission beantragt somit:

die Kammer wolle dem Etat für die Provinzial-Schul-Kollegien pro 1849 und 1850 mit der geforderten Summe von 49,990 Rthlr. ihre Genehmigung ertheilen.

Staatshaushalts-Etat pro 1849. Beil.-Bd II. 88—91.

B. Für die Universitäten .... 481,592 Rthlr.
pro 1850 .... 477,592 „

Außer diesem Staatszuschusse beziehen die sechs Landes-Universitäten nebst der Akademie zu Münster aus eigenem Erwerbe und dem Ertrage ihres Vermögens die vor der Linie im Etat für 1849 aufgeführte Summe von 200,284 Rthlr., für 1850 201,847 Rthlr. Insofern einzelne derselben, wie Greifswald und Münster, sich fast ausschließlich aus ihren eigenen Einkünften erhalten und erstere nach dem eventuellen Wegfall der Stelle eines Kurators gar keinen Zuschuß vom Staate beziehen wird, beschäftigte sich die Kommission mit der Frage, ob überhaupt die Etats solcher Anstalten, welche das Staats-Budget nicht direkt belasten, ihrer Prüfung unterworfen seien, und einigte sich in dem Grundsatze, daß sie zwar dieselben zu untersuchen nicht verpflichtet, wohl aber vermöge des Oberaufsichtsrechtes, welches dem Staate zustehe, berechtigt sei. Sie hielt es demnach mit Rücksicht auf die zahlreichen Stiftungen, deren zweckmäßige Verwaltung und Verwendung auf die Höhe der für Zwecke des öffentlichen Unterrichts auszuwerfenden Summen von großem Einflusse sein müsse, so wie auf den Umstand, daß bei einer etwaigen Insufficienz des Vermögens der Universitäten möglicherweise die Beihülfe des Staates in Anspruch genommen werden könne, für räthlich, den Umständen nach auf die Etats der bezeichneten Anstalten einzugehen. Bei der Prüfung sämmtlicher Etats stellte sich ihr aber die undeutliche Kürze der in den Beilagen zum Etat enthaltenen Nachweisungen hindernd in den Weg. Diese geben nur im Allgemeinen die Höhe der Besoldungen, so wie der Kosten der zum Theil sehr beträchtlichen Institute und Sammlungen, welche mit den Universitäten in Verbindung stehen, an, ohne die Verhältnisse der einzelnen Fakultäten, so wie die Zahl und den Umfang der Sammlungen, näher zu erläutern. Es wurde deshalb für erforderlich erachtet, daß die Zusammenstellungen künftig in ihren einzelnen Rubriken mehr subdividirt und übersichtlich gemacht würden. Bisher waren ferner die Etats den Universitäten selbst großentheils vorenthalten, so daß ihnen nicht allein eine jede Betheiligung an der Aufsicht über ihr eigenes Vermögen genommen, sondern auch die Initiative praktischer Vorschläge zu wünschenswerthen Verbesserungen sehr erschwert wurde. Diese Art der Bevormundung hat die Vertreter jener Corporationen in den Konferenzen vom September v. J. veranlaßt, auf ihre größere Betheiligung an der Vermögensverwaltung und der Aufstellung ihrer Etats zu dringen. (Siehe die Verhandlungen der Konferenz zur Berathung von Reformen in der Verfassung und Verwaltung der preußischen Universitäten. Berlin 1839. Seite 1—7.) Auch die Kommission ist der Meinung, daß eine zweckmäßige Prüfung der Universitäts-Etats und eine lebendige Kontrolle im Einzelnen nur dadurch herbeizuführen sei, daß dieselben den betreffenden Corporationen vor der Aufstellung zur Begutachtung mitgetheilt und ihre Berichte demnächst der Budget-Kommission nöthigen Falls vorgelegt werden.

Sie beantragt:

Die Kammer wolle sich mit diesen Grundsätzen einverstanden erklären.

Die Zweckmäßigkeit des von der Kommission empfohlenen Verfahrens wird sich durch eine genauere Darstellung des Etats

1) der Universität Berlin

deutlicher ergeben.

Diese bezieht aus eigenem

Erwerbe .... 5,949 Rthlr. 7 Sgr 6 Pf.
an Staatszuschuß ...... 170,869 „

Davon werden als Zuschüsse für Hülfs-Institute und Sammlungen, für den Universitäts-Gottesdienst u. s. w. gezahlt ...... 59,833 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf., eine Summe, deren Höhe durch die große Zahl der mannigfaltigen und umfangreichen Institute, z. B. den großen botanischen Garten zu Neu-Schöneberg, des Herbariums u. a. m. sich erklärt. Damit dieselbe indessen näher begründet werde, beantragt die Kommission, ihrem eben ausgesprochenen Grundsatz gemäß:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die mit der Universität verbundenen Institute in den Erläuterungen zum Etat künftig namhaft gemacht werden.

Der Besoldungs-Etat der Professoren und Lehrer schließt ab pro 1849 mit .... 98,717 Rthlr.

Er führt 110 (oder nach Abrechnung von drei Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften, die zum Halten von Vorlesungen nur das Recht, aber nicht die Pflicht haben, 107) Professoren und 3, eigentlich 4 Lektoren von neueren Sprachen auf. Davon sind ordentliche Professoren in der theologischen Fakultät 5, in der juristischen 9, in der medizinischen 13, in der philosophischen 35, zusammen 59. Zieht man bei Beurtheilung der Frage, ob diese Anzahl dem vorhandenen Bedürfnisse entspreche, das Beispiel anderer Hochschulen, so wie den Normal-Etat der Universität Berlin und die Statuten der einzelnen Fakultäten vom Jahre 1838 zu Rathe, so wird man sie bei weitem zu groß nennen müsse. Die letzteren weisen an ordentlichen Nominalprofessuren für die theologische Fakultät 6, für die juristische 6, für die medizinische 9, die philosophische 17, zusammen 38 auf, also 21 weniger als gegenwärtig vorhanden sind. Der Normal-Etat vom Jahre 1842 bestimmt 46 ordentliche und 26 außerordentliche Professoren, zusammen 32, also 35 weniger, als zur Zeit bestehen, eine Ueberschreitung von solchem Umfange, daß sie unmöglich auf das Bedürfniß begründet worden sein kann. Auf ein ähnliches Resultat führt die Vergleichung mit auswärtigen Anstalten, von denen Göttingen 1836 zur Zeit seiner größten Blüthe in Allem 51 Professuren besaß. Diese Ueberzahl führt entweder für die Staatskasse oder für die Universität sehr wesentliche Nachtheile mit sich, indem die Professoren entweder größere Ansprüche an die Staatskasse erheben müssen, um eine ausreichende Besoldung zu erhalten, oder bei einem unzureichenden Gehalte einen ihre Lehrthätigkeit nachtheiligen Nebenerwerb suchen müssen. Eine Vergleichung der in dem Normal-Etat ausgeworfenen und der wirklich bezahlten Gehälter führt auf die letztere Folge hin.

Auf die 59 Ordinariate fallen an Gehalt 63,350 Rthlr.
also im Durchschnitt 1074 Rthlr.,
auf die 46 Extraordinariate und Lektorate 15,000 „
also durchschnittlich 300 Rthlr.

Der Normal-Etat weist aber im Durchschnitt für die

Ordinarien der theologischen Fakultät ..... 1,500 „
deren Extraordinarien .... 433⅓ „
für die Ordinarien der juristischen Fakultät ꝛc. 1460 „

Digitized by Google

für die Extraordinarien	450	Rthlr.
„ „ Ordinarien der medizinischen Fakultät	1180	„
„ „ Extraordinarien	380	„
„ „ Ordinarien der philosophischen Fakultät	1300	„
„ „ Extraordinarien	520	„

nach.

Dieselben Uebelstände finden in minderem Grade bei sämmtlichen Universitäten statt.

Die Kommission trägt aus diesem Grunde und um eine Kostenersparniß herbeizuführen, ohne daß der Universität dadurch ein Schaden erwächst, darauf an:

> die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß die Zahl und das Gehalt der Professoren so bald auf den normalmäßigen Zustand zurückgeführt werde, als dies ohne Gefährdung der wesentlichen Interessen der Universitäten geschehen könne.

Im Einzelnen kamen noch folgende Punkte zur Sprache.

Auf dem Etat der Universität befindet sich:

1) das Gehalt zweier vom Staat außerordentlich hierher berufenen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften mit 5500 und 2667 Rthlr., welche der Universität nicht als Professoren angehören;
2) das Gehalt eines außerordentlichen Professors mit 2000 Rthlr., welcher diese bedeutende Besoldung nicht in dieser Eigenschaft, sondern wegen seiner dem Turnwesen im Staate gewidmeten Thätigkeit bezieht;
3) eine Mieths-Entschädigung von 300 Rthlr. für einen Professor, welcher früher als Meteorolog der Akademie der Wissenschaften die dieser gehörige alte Sternwarte bewohnte und dafür, aber nicht im Interesse der Universität, sondern des Staates, welcher dies Lokal benutzt, entschädigt wurde;
4) ein Zuschuß von 200 Rthlr. an einen bei der Sternwarte angestellten Gelehrten, der nicht auf den Besoldungs-Etat, sondern den Etat der Institute zu übernehmen ist.

Die Kommission beantragt daher, damit der Etat der Universität durch keinen ihr fremden Posten verdunkelt werde:

> die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß künftig der unter 4 gedachte Betrag, welcher auf den Etat der Institute gehört, von dem Besoldungs-Etat der Universität,
>
> die unter 1—3 gedachten Summen mit zusammen 10,467 Rthlr. aber von dem Etat der Universität abgesetzt und auf dem General-Etat des Ministeriums unter der Kolonne: Aussterbe-Beträge aufgeführt werden.

Außerdem befindet sich auf dem letzteren das Seminar für gelehrte Schulen mit 2390 Rthlr. Dieses steht mit der Königlichen Universität eben so wenig, wie das gleichartige in Breslau, welches Beil. Bd. II. S. 100 Nr. 9 selbstständig aufgeführt wird, in Verbindung, wird vielmehr grundsätzlich nicht von Studirenden, sondern nur von geprüften Schulamts-Kandidaten benutzt und gehört in demselben Sinne, wie die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission, zur Unterrichts-Verwaltung der Provinz Brandenburg. Die Kommission beantragt daher:

> die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß diese Summe von 2190 Rthlr. von dem Etat der Universität künftig abgesetzt werde.

In dem Etat pro 1850 werden Beil. Bd. III. S. 111 als erspart nachgewiesen durch den Wegfall eines außerordentlichen Gehalts mit .... 3000 Rthlr.
und einer zeitweise bewilligt gewesenen Zulage von .... 1000 „
im Ganzen 4000 Rthlr.

Die Kommission richtet daher schließlich ihren Antrag dahin:

> die Kammer wolle unter den obenl gedachten Vorbehalten den Etat der Zuschüsse aus Staats-Fonds für die Universität Berlin (in Allem mit 176,818 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. resp. 172,818 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.)
> pro 1849 mit.................. 170,869 Rthlr.
> pro 1850 mit.................. 166,869 „

genehmigen.

2) Bonn.

Der Etat für diese Universität, welcher mit einem Zuschusse aus Staatsfonds mit 101,350 Rthlr. — Sgr. abschließt, führt unter den Einnahmen an Zinsen von Kapitalien und an Revenüen von Grundstücken und Gerechtsamen 2,385 Rthlr. 5 Sgr. auf; diese werden unter anderen durch Miethen von einigen in den Schlössern zu Bonn und Poppelsdorf, so wie in deren Nähe belegenen Wohnungen und Grundstücken, erzielt und lassen sich nach der Ansicht der Kommission durch eine zweckmäßige Verpachtung nicht unerheblich erhöhen. So wird z. B. von einer sehr geräumigen Wohnung im Schlosse zu Bonn, die von dem Kurator benutzt wurde, ein Preis von 200 Rthlr., von einem am alten Zoll neben dem Schlosse gelegenen Hause eine Miethe von 60 Rthlr., für eine andere im Schlosse zu Poppelsdorf ebenfalls 60 Rthlr., für mehrere zum Theil nicht unbedeutende Gärten Miethen von 27 Rthlr., 10 Rthlr., 9 Rthlr., 7 Rthlr. bis 5 Rthlr. entrichtet, während andere im Wege der Licitation an den Meistbietenden ausgethane nicht bedeutend größere Grundstücke bis zu 93 Rthlr. ertragen. Während daher die Kommission einerseits diesen Weg der Licitation für den geeigneten erachtet, verkannte sie andererseits nicht die Rücksicht, welche namentlich von den Gebäuden der Universität selbst die der Anstalt fremden Einwohner fern zu halten räthlich macht, und vereinigte sich zu dem Antrage:

> die Kammer wolle es für erforderlich erachten, daß, sobald die gegenwärtigen Pachtverträge ablaufen, sämmtliche außerhalb der Schlösser zu Bonn und Poppelsdorf gelegene Grundstücke, so weit sie nicht zu Lehrzwecken dienen, unbedingt durch öffentliches Ausbieten, die anderen gegen die erforderlichen Garantieen mit besonderer Rücksicht auf das Verhältniß der Miether zur Universität verpachtet werden.

Dasselbe Verhältniß waltet bei den Universitäten zu Breslau, Königsberg und Greifswald ob. Die Kommission beantragt daher:

> die Kammer wolle den eben gedachten Beschluß auch für diese Hochschulen maßgebend sein lassen und insbesondere die Erwartung aussprechen, daß bei dem Abgange des zeitigen Ober-Bibliothekars in Königsberg dessen Dienstwohnung, die ihm vocationsmäßig zu 85 Rthlr. vermiethet ist, zu dem wirklichen Werthe von 150 Rthlr. verpachtet werde.

Unter den Ausgaben für die akademische Disziplin und Verwaltung der Universität Bonn mit .... 7331 Rthlr. 28 Sgr.
wird das Gehalt des Kurators, dessen Stelle gegenwärtig unbesetzt ist, mit .... 1965 „ — „
aufgeführt.

Seit dem Jahre 1819 wurden an allen Universitäten Kuratoren und außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte angestellt, welche in Gemäßheit der karlsbader Beschlüsse die Professoren und Studirenden überwachen und zugleich eine Mittelbehörde zwischen den Universitäten und dem Ministerium bilden sollten. Die polizeiliche Function der Regierungs-Bevollmächtigten ist mit ihrem Amte im Jahre 1848 weggefallen, die Stelle der Kuratoren aber, welche die Verwaltung der Universitäts-Angelegenheiten besorgen oder leiten und den geschäftlichen Verkehr mit dem Ministerium aufrechterhalten, besteht noch. Dieses Amt, welches die Konferenz der Vertreter der Universitäten für überflüssig oder schädlich erachtet (cfr. ihre Verh. S. 1 und 46 seq.), hielt die Kommission der angebahnten größeren Autonomie jener Corporationen gegenüber entweder für ganz unnöthig oder doch in seinen Functionen, welche früher von hochgestellten Staatsdienern als Ehrenamt mitbekleidet wurden, für so geringfügig, daß eigene besoldete Stellen unzweckmäßig erscheinen. Sie beantragt daher:

> die Kammer wolle die besoldeten Posten der Kuratoren an allen preußischen Universitäten für entbehrlich erklären.

Zu 3. Breslau

fand sich nichts zu erinnern, da die Kommission die zuversichtliche Erwartung hegt, das der katholisch-theologischen Fakultät, für welche der Etat gegenwärtig (außer einigen Wohnungen für Professoren zu 60 Rthlr.) 3550 Rthlr. aussetzt, eigenthümlich gehörende Pekulium von 5000 Rthlr. werde in allen Fällen nur zu ihren Zwecken verwendet werden.

6. Greifswald.

Der Etat gab, da über die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena gegenwärtig anderweitige

Digitized by Google

Verhandlungen schweben, nur zu folgenden Erinnerungen Anlaß:

1) wird unter den Einnahmen aus eigenem Erwerb die Summe
von .... 461 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf.
aufgeführt. Diese begreifen unter anderen die Immatriculationsgebühren, welche nach einem alten Statute für Adlige 8 Rthlr. 5 Sgr., für Bürgerliche 6 Rthlr. betragen. Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß dieser dem Geiste der Verfassung widersprechende Unterschied aufgehoben werde;

2) besteht für Greifswald außer dem von der preußischen Regierung eingesetzten Kurator, welcher vom Staate ein Gehalt von 1200 Rthlr. bezieht, noch aus der Zeit der schwedischen Herrschaft ein Kanzellariat ohne Besoldung, welches gegenwärtig der Fürst von Putbus bekleidet, und welches die anderwärts dem Kurator übertragene Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung führt. Wenn nun schon die besoldeten Aemter der Kuratoren von der Kommission als entbehrlich betrachtet wurden, so mußte ihr ein daneben noch bestehendes Doppelamt völlig überflüssig und bei der Entfernung des Kanzlers von der Universität vielfach hemmend erscheinen. Es belastet dasselbe die Finanzen der Universität durch die Besoldung von 600 Rthlr., die der in Stralsund wohnende Kanzellariats-Secretair außer einer Remuneration von 160 Rthlr. für die Besorgung der Kalkulatur bezieht. Da diese Stelle jederzeit gekündigt werden kann, so beantragt die Kommission, in Erwägung, daß durch jene disponible Summe den dürftig ausgestatteten Instituten eine nützliche Beihülfe gewährt werden könne, jenen Betrag von 160 Rthlr. für die Kalkulatur auf dem Etat zu belassen, aber

das Gehalt eines Kanzellariats-Secretairs mit 600 Rthlr. vom 1. Juli d. J. ab vom Etat der Universität abzusetzen.

7) Die Akademie zu Münster

bezieht im Ganzen aus eigenem Vermögen, Erwerb und mit dem geringen Staats-Zuschusse von 1250 Rthlr. — 15,073 Rthlr. 15 Sgr. Sie begreift nur zwei Fakultäten, die katholisch-theologische und die philosophische, wovon namentlich die letztere, welche jetzt das Recht der Promotionen den Fakultäten anderer Hochschulen gleichstellt, sowohl an Zahl der Professoren, deren es nur 5 ordentliche giebt, als an ihrer Besoldung (im Durchschnittsbetrage 800 Rthlr.) sehr unzureichend dotirt. Aus diesem Grunde ist gegen den Zuschuß des Staats nichts zu erinnern.

Die Kommission beantragt somit,

die Kammer wolle unter den obgedachten Vorbehalten die Etats für die Hochschulen zu

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Bonn (in Allem)	mit	105,409	22	6
Breslau	»	91,398	15	—
Halle	»	84,857	26	2
Königsberg	»	80,273	22	6
Greifswald	»	58,750	—	—
Münster	»	15,073	15	—

pro 1849 pure,
pro 1850 aber nach Absetzung einer Summe von 300 Rthlr. genehmigen.

Die in den Beilagen 1 und 2 zu den Etats der Universitäten gegebene Zusammenstellung der Nebeneinnahmen der mit Staats-Zuschüssen dotirten Universitäts-Institute und Stiftungen, so wie der Einnahmen und Ausgaben der nicht mit Staats-Zuschüssen ausgestatteten, giebt, namentlich was die Stipendien betrifft, kein volles und ganzes Bild der Einnahmen und keine Anschauung ihres Umfangs.

So hat z. B. die Universität Halle an Stipendien nach dem Spezial-Etat

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) aus dem wittenberger Fonds	1700	—	—
2) aus den akademischen Stipendien....................	3802	26	7
3) vom Konviktorium	161	—	9
zusammen	5963	27	4

Davon ist in der Zusammenstellung nur Nr. 2 aufgeführt und von Nr. 3 nur 5 Rthlr. 9 Pf. als Zinsen von Kapitalien. Nr. 1 ist ununterschieden in der allgemeinen Summe (S. 89) von 7546 Rthlr. (Kolonne 4 für Konviktorien, zu Prämien, Unterstützungen und Stipendien für Studirende) enthalten und eben so der Hauptbetrag von Nr. 3. Es möchte Nr. 1 eben so als Stiftungs-Einnahme gelten können (aus dem wittenberger Fonds), und der geringe Bruchtheil der Einnahme von Nr. 3, der aufgeführt wird, giebt keinen Anhalt für irgend eine Ansicht des Instituts.

Soll aber eine Uebersicht über die Stipendien erreicht werden, so kommt für Halle noch ein Ansatz hinzu.

Nach altem Herkommen wird jährlich in den Regierungs-Bezirken zu Köslin, Magdeburg, Stettin, Potsdam, Frankfurt und in Berlin für hülfsbedürftige Studirende in den Kirchen kollektirt und die eingegangene Summe von dem Königlichen Ministerium unter die Universitäten Halle und Berlin vertheilt.

Die ganze Summe ist S. 138 und S. 139 mit 2950 Rthlr. aufgeführt.

Sollte der Betrag der Stipendien für Halle zur Uebersicht gebracht werden, so würde auch der Antheil an dieser Summe mitaufzuführen sein.

Da jene Summe theilweise in Pommern aufgebracht wird, so trägt die Kommission darauf an,

die Kammer wolle sich dahin aussprechen, daß auch die Universität Greifswald Antheil an dem Genusse habe.

Für die Universität Berlin fehlt die Uebersicht der Stipendien. Ein Theil wird von der Universität selbst verwaltet, wie das Bendemannsche, das Moserſche, das Griechische, das Schweigersche Stipendium. Die Einnahme für den sogenannten Schmalzischen und allgemeinen Freitisch geht durch Beiträge aus Berlin und aus der Provinz ein. Auch sind die Stipendien, die für die Universität Bonn auf dem Wege der Kollekte aufgebracht werden, an keinem Orte des Etats ersichtlich. Daher dürfte es angemessen sein, daß künftig diese Summen in der allgemeinen Rechnungslegung ihre Stelle finden.

In dem Etat für die Stiftungen findet sich ferner (ebd. S. 96 und 97 Nr. 16 Bemerk. 9) das Lenzesche Legat für ein Kollegium über die Auslegung der heiligen Schrift mit 127 Rthlr., welche an einen Professor gezahlt werden und demgemäß bei der theologischen Fakultät als Neben-Einnahme eines Professors angeführt werden müssen.

C. Für wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen .... 6470 Rthlr.

Staatshaushalt-Etat pro 1849. Beilagen Band II. Seite 57.

Für die theologische Prüfungs-Kommission in Halle, welche die Kandidaten pro ministerio zu prüfen hat, sind nach den Bemerkungen auf Seite 57 370 Rthlr. ausgeworfen. Davon bezieht ein Regierungs-Kommissar für seine Assistenz jährlich 100 Rthlr. Da aber bei diesen wissenschaftlichen Akten keine Betheiligung eines Regierungs-Beamten erforderlich ist, auch bei den übrigen Anstalten gleicher Art nicht vorkommt, so trägt die Kommission darauf an:

die Kammer wolle pro 1849 jene Summe mit
pure .... 6470 Rthlr.
pro 1850 aber nach Absetzung jener 100 Rthlr. mit .... 6370 »

genehmigen.

D. Zu Stipendien für Studirende, so weit solche unmittelbar aus Staats-Fonds erfolgen .... 9492 Rthlr.

Staatshaushalt-Etat pro 1849. Beilagen Band II. Seite 56 und 57 und Anlage D. Seite 73. Kolonne a.

1) Die auf einzelne Regierungs-Bezirke (von Nr. 1 bis 26) vertheilte Summe
von im Ganzen .... 8200 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf.
ist, so wie die ganze Zusammenstellung D. (S. 71.), aus den 26 Etats derselben schwer zu kontrolliren. In diesen ist nämlich Alles, was in den Zusammenstellungen des Staatshaushalts-Etats theils hier in der Anlage D., theils bei den Gymnasien, Waisenhäusern, Seminarien, Stiftungen aufgeführt wird, unter einen Gesichtspunkt gebracht. Es bedurfte daher, um die genannte Summe zu prüfen, mancher Rechnungen, und es bleibt zu wünschen, daß für diese Zweige die Regierungs-Etats und die Zusammenstellungen künftig in größere Uebereinstimmung gebracht werden. Die Ausgaben selbst haben einen verschiedenen Ursprung, in gelegentlichen Bewilligungen und Stiftungen zu bestimmten Zwecken. Diesen werden sie entsprechend verwendet.

Am a. Ort S. 72. Nr. 28.

2) An Zuschuß für die Dom-Kandidaten-Alumnen-Kasse Nr. 28 zahlt der Staat 1291 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. gemäß einer rechtlichen Verpflichtung. Da auch die

Digitized by Google

stiftungsmäßige Verwendung nachgewiesen wurde, konnte die Kommission zu keiner Erinnerung Anlaß finden.

Sie beantragt daher:

> Die Kammer wolle die unter D. angeführte Summe von .... 9492 Rthlr. im Etat pro 1849 und 1850 genehmigen.

Staatshaushalt-Etat pro 1849. Beilagen Band II. Anlage H. Seite 100—103.

E. Für Akademieen, Bibliotheken, literarische, Musik- und Kunst-Institute, so wie für wissenschaftliche Vereine und Zwecke.

für 1849 .... 178,466 Rthlr.
für 1850 .... 181,776 „

Die in der Anlage H. zu Band II. der Beilagen gegebene Zusammenstellung ist ohne Grund in zwei Theile getrennt, wobei ganz analoge Posten, wie z. B. Nr. 6 auf Seite 100 und Nr. 2—8 auf Seite 103 aufgeführt werden, was die Uebersicht erschwert. Unter den auf Seite 100 aufgeführten Schulen befinden sich mehrere, wie die Nr. 7, 8, 10, 11 genannten Kunst-, Bau- und Handwerks-Schulen in Danzig, Breslau, Magdeburg, Erfurt, sowie zum Theil die Provinzial-Kunst-Schule in Königsberg (Nr. 1), die vorzugsweise im Zeichnen und Modelliren unterrichten. Da nun der Etat des Ministeriums für Handel und Gewerbe in jedem Regierungs-Bezirk eine Gewerbeschule aufführt, so liegt die Vermuthung nahe, daß durch eine Combination solcher Anstalten, die in denselben Städten abgesondert bestehen, eine Kostenersparniß und einfachere Verwaltung im Ressort eines und desselben Ministeriums herbeigeführt würde. Die Kommission enthält sich indessen mit Rücksicht darauf, daß diese Erwägung zunächst Sache der Verwaltung sein dürfte, und nach amtlicher Auskunft bei der Vorberathung des Unterrichtsgesetzes schon gepflogen wird, zur Zeit noch eines bestimmten Antrags in diesem Sinne.

4) Die Kunst-Akademie in Königsberg, womit die unter 3 verzeichnete höhere Kunstschule jetzt (ohne Kostenersparniß) vereinigt worden ist, bezieht einen Zuschuß von 3000 Rthlr., der ihr im Jahre 1849 neu bewilligt worden, und nach den Erläuterungen zum Beilagen-Band II. Seite 152 zu ihrer Erhaltung unumgänglich nothwendig ist.

Staatshaushalt-Etat pro 1850. Beil. Bd. III. Seite 111—112.

Dazu kömmt pro 1850 eine Mieths-Entschädigung für den Direktor von 200 Rthlr., welche demselben bereits im Jahre 1845 bewilligt, aber, so lange man hoffte, ihm eine Dienstwohnung zu verschaffen, aus dem Haupt-Extraordinarium der General-Staats-Kasse gezahlt wurde. Da diese Hoffnung sich als unbegründet herausstellt, so hat die Kommission nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß diese Ausgabe auf den Etat übernommen werde, eben so wenig gegen die ebendaselbst verzeichneten Besoldungen des Kastellans und Schloßdieners zu Marienburg mit .... 350 Rthlr., die bis dahin auf dem Etat des Ministeriums für Handel und Gewerbe sich befanden, weil die Erhaltung dieses Kunst-Denkmals auf den Etat des Unterrichtswesens gehören dürfte und die dafür gezahlte Ausgabe gerechtfertigt erscheint.

A. a. O. S. 112.

Dagegen trägt die Kommission darauf an:

> Die Kammer wolle die bisher aus dem Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse gezahlten Diäten und Fuhrkosten des Burggrafen von Marienburg (eines bloßen Ehrenamtes) mit 250 Rthlrn. von dem Etat pro 1850 als entbehrlich absetzen.

8) Die Kunstschule in Breslau bezieht vom Staate 4295 Rthlr., aus eigenem Erwerbe 528 Rthlr., aus Stiftungs- und anderen Fonds 280 Rthlr., zusammen 5103 Rthlr., welche theils zu Besoldungen, theils zu sächlichen Ausgaben verwandt werden. Es sind daran ein Direktor mit 1050 Rthlr. Gehalt und 5 Lehrer mit Gehältern von 4—600 Rthlrn. beschäftigt. Sie hat gegen 100 Schüler und ist namentlich in Rücksicht darauf, daß eine Kunst-Akademie in Schlesien und Posen nicht besteht, eine nützliche Anstalt.

9) Das Seminar für gelehrte Schulen in Breslau (Zuschuß 1200 Rthlr.) dient zur wissenschaftlichen Fortbildung und praktischen Ausbildung von solchen Kandidaten des höheren Schulamts, welche ihre Studien schon vollendet haben.

Es hat einen Direktor mit 400 Rthlrn. und 6 Stipendienstellen zu 125 Rthlr.

10) Die Kunst- und Bauschule in Magdeburg bezieht ihre Haupteinkünfte aus städtischen und anderen Fonds und genießt vom Staate einen Zuschuß von 390 Rthlrn., der zu sächlichen Ausgaben verwandt wird.

11) Die Kunst-, Bau- und Handwerksschule in Erfurt bezieht an eigenen Einnahmen 50 Rthlr. an Schulgeld, 22 Rthlr. Eintrittsgeld von bemittelten Schülern, 4 Rthlr. Zinsen von Staats-Schuldscheinen und einen Zuschuß von 900 Rthlrn. Davon fallen 630 Rthlr. an Ausgaben auf die Besoldungen eines Direktors, eines außerordentlichen Lehrers u. s. w., der Rest auf sächliche Ausgaben.

12) Die Akademie nützlicher Wissenschaften daselbst bezieht 130 Rthlr. 20 Sgr. vom Staate. Gegen beide Positionen ist nichts zu erinnern. Aus dem alten Erfurter Universitätsfonds rühren 600 Rthlr. jährlich her, die für allgemeine Schulzwecke verausgabt werden.

Der Ueberrest mag als Entschädigung für die Verluste, welche jene Stadt durch die Aufhebung der Universität erlitten hat, gelten.

Die Akademie ist auch unter der früheren geistlichen Regierung im Jahre 1787 gestiftet worden, und der Zuschuß ein alt überkommener.

13) Die Kunst-Akademie zu Düsseldorf bezieht an eigenem Erwerbe 630 Rthlr., aus eigenen Fonds 262 Rthlr., vom Staate 7060 Rthlr.

Die Besoldungen für jenes bedeutende Institut sind niedrig. Der Direktor erhält 1500 Rthlr., berühmte Professoren 4—600 Rthlr. u. s. w., ein Betrag, der gegen die Berliner Akademie absticht. Auch die sächlichen Ausgaben mit 3532 Rthlrn. beschränken sich auf das dringende Bedürfniß.

14) Landes-Bibliothek zu Düsseldorf 653 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Davon gehen 183 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. als Besoldung für den Bibliothekar, welcher als Archivar ein anderweitiges Gehalt von 1000 Rthlrn. bezieht. Der Rest wird mit 470 Rthlrn. zur Instandhaltung, so wie zu Anschaffungen verwendet. Die Bibliothek ist eine ältere Anstalt und dient vorzugsweise zur Sammlung historischer und provinzieller Schriften.

15) Für den botanischen Garten zu Düsseldorf 600 Rthlr. Davon werden zur Unterhaltung 500 Rthlr., zu neuen Anschaffungen 100 Rthlr. verwandt.

Die Kosten der Direction und Aufsicht sind unbedeutend und werden von der Stadt getragen.

16) Die Akademie der Wissenschaften (S. 100). Der Staatshaushalts-Etat führt in Uebereinstimmung mit dem Spezial-Etat folgende Posten auf:

aus Staatsfonds		20,743 Rthlr.
aus eigenem Vermögen (Zinsen ihrer Kapitalien)		974⅓ „
aus eigenem Erwerbe:		
Ueberschuß der Druckerei der Akademie	340 Rthlr.	
Druckschriften der Akademie...	600 „	
		940 „
	In Summe	22,657⅓ Rthlr.

Die Ausgaben sind in gleicher Höhe ausgebracht; sie bestehen in Verwaltungskosten, Gehalt des

Archivars, des Rendanten, Kanzlisten, Kastellans rc.	1225 Rthlr.
an Besoldungen der Mitglieder	14,150 „
Zu sächlichen Ausgaben: namentlich für Preisaufgaben, für den Druck der Denkschriften, für den Stich der Kupfer und Karten u. s. w.	3805 „
für Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen	2597⅓ „
für Amts- und Hausbedürfnisse, für Baukosten, Heizung und Erleuchtung............	880 „
Zusammen	7282 Rthlr.
In Summa	22,657⅓ Rthlr.

Für die Beurtheilung der Einnahme und Ausgaben giebt der §. 74 der Allerhöchst vollzogenen Statuten vom 31. März 1838 die allgemeine Norm. Er lautet wie folgt:

„Das Einkommen der Akademie besteht außer dem Ertrage ihres Vermögens aus dem Dotations-Fonds von 20,743 Rthlr., welcher ihr gegen

Digitized by Google

Einziehung ihrer früheren Einkünfte aus den von Uns mittelst Kabinets-Ordre vom 16. August 1809 ausgesetzten Fonds für die wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin verliehen worden ist. Das Einkommen der Akademie wird etatsmäßig nach den Anträgen derselben mit Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums verwendet."

Die in dieser Stelle erwähnten früheren Einkünfte beruhen außer einigen anderen Gefällen, zum Theil aus Königlichen Kassen, insbesondere auf dem der Akademie bei der Stiftung verliehenen Kalender-Privilegium.

Die Grundung der Akademie fiel in die Zeit der Kalender-Verbesserung.

Indem König Friedrich I. der Akademie die Sorge für das Kalenderwesen übertrug, fundirte er sie auf den Ertrag des Kalender-Privilegiums in der Monarchie. Dieses betrug in den letzten Jahren vor dem tilsiter Frieden 30,400 Rthlr., wie die damaligen Etats der Akademie ergeben, sank indessen nach dem tilsiter Frieden durch den verringerten Umfang des Landes auf 18,000 Rthlr. herab.

Wäre nicht in dieser ungünstigen Zeit von Seiten des Staats die Ablösung erfolgt, so würde die Einnahme der Akademie viel höher stehen. Das vom Staat gegebene Aequivalent ist hiernach sehr mäßig und dieser Zuschuß aus Staatsfonds muß um so mehr anerkannt werden, da er auf einem Rechtstitel der Corporation beruht.

Die Akademie, bei der nach den Statuten ein Geldverwendungs-Ausschuß besteht, verfügt verfassungsmäßig über die Ausgaben innerhalb des Etats so weit, daß der Königlichen Regierung nur die Genehmigung der Anträge zusteht.

Unter diesen Umständen entsprang in der Kommission ein Zweifel, ob sie in die Prüfung des der Akademie als Corporation überlassenen Ausgabe-Etats einzugehen habe.

Sie unterzog sich indessen derselben, da möglicherweise die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Bedenken Anlaß geben konnte, aber sie fand nichts zu erinnern.

17) Die Akademie der Künste bezieht vom Staate einen Zuschuß von 33,916 Rthlr. 20 Sgr., mit den eigenen Einnahmen zusammen 35,738 Rthlr. 6 Sgr. Davon gehen zu Verwaltungskosten, denen die Offizianten sämmtlich, z. B. der Secretair mit 450 Rthlr., zugeschrieben sind, 2162 Rthlr., zu Besoldungen 20,116 Rthlr.

Diese bezieht der akademische Senat, welcher aus den ausgezeichnetsten Künstlern besteht.

Von diesen erhält der (jetzt verstorbene) Direktor 2000 Rthlr. und eine persönliche Zulage von 500 Rthlr.; die Mitglieder sehr ungleiche Besoldungen von 3600, 1100, 500 Rthlr. abwärts. Die Kommission erörterte die Frage, ob nicht bei einer Besetzung der erledigten Stellen Normalgehälter fixirt oder eingehalten werden sollten, glaubte dieselbe aber der eigenthumlichen Verhältnisse wegen, welche es nothwendig machen, daß einzelne berühmte Künstler nur durch ein hohes Einkommen der Anstalt gewonnen oder erhalten werden können, verneinen zu müssen. Daß die Akademie einer durchgreifenden Reorganisation, welche namentlich den aufstrebenden Talenten eine erfrischende Betheiligung an der Verwaltung gewähre, bedarf, ist eine allgemein anerkannte Thatsache; es wird auch von Seiten des Ministeriums dieselbe vorbereitet.

Unter den sächlichen Ausgaben von 13,460 Rthlr. 8 Sgr. befindet sich die Summe von 375 Rthlr. zur Unterstützung junger talentvoller Künstler.

Weit entfernt, diesen Betrag zu beanstanden, hält die Kommission denselben vielmehr im Vergleich mit der eben erwähnten Summe für so gering, daß sie ihn zu erwähnen nicht unterlassen wollte.

18) Für das Kunst-Museum zu Berlin pro 1849	44,290 Rthlr.
Dazu aus eigenem Erwerbe	500 "
Dazu kömmt in dem Etat pro 1850 in Folge der Erweiterung der Lokale und Konzentrirung der Sammlungen ein Mehr von...	5,010 "
zusammen	49,300 Rthlr.

Beil. Bd. III. S. 112.

Die Kommission hatte zur Prüfung dieses Etats und der Museums-Verwaltung das im Jahre 1835 festgestellte Statut des Museums, so wie die in Folge des Neubaus eines zweiten Gebäudes und der eingeleiteten Verlegung mehrerer Sammlungen in dasselbe gepflogenen Verhandlungen als Material zu Grunde zu legen. Es ergaben sich dabei mehrere Umstände, welche es räthlich erscheinen lassen, für jetzt nur mit großer Vorsicht auf Abänderungen anzutragen. Einmal ist das Statut schon deshalb nicht mehr für maßgebend zu erachten, weil die Stellung eines General-Intendanten, dessen Befugnisse jetzt auf einen General-Direktor übergegangen sind, mit der constitutionellen Verwaltung ferner nicht vereinbar erscheint. Derselbe war nach §. 5 dem Ministerium nicht unbedingt untergeordnet, was der Kammer gegenüber die Verantwortlichkeit des Ministers unsicher und unbestimmt macht. Wenn nun auch in dem vorigen Jahre dieser Umstand grundsätzlich beseitigt und der General-Direktor dem Ministerium untergeordnet ist, so bleibt doch eine bedeutende Summe seines Etats der unmittelbaren Kontrolle der Kammer entzogen, nämlich der Fonds für Vermehrung der Sammlungen, welcher ursprünglich auf 20,000 Rthlr. festgesetzt war und jetzt auf 19,000 Rthlr. vor der Linie im Etat des Museums aufgeführt wird. Dieser wird aus dem Dispositionsfonds (Staatshaushalts-Etat 1849 Th. I. Seite 326) entnommen und ist jetzt noch mit persönlichen Zulagen und Aussterbe-Beträgen zu 1100 Rthlr. belastet. Es sind ihm von dem Etat des Museums einer heimgefallenen Leibrente 2250 Rthlr. und an der persönlichen Zulage eines Galleriedieners 140 Rthlr. zugegangen, so daß der wirkliche Mehrbedarf pro 1850 nicht, wie im Etat angegeben, 5010, sondern 7400 Rthlr. beträgt.

Durch diese Trennung der Fonds wird also nicht allein die finanzielle Kontrolle der Kammer erschwert, sondern auch der Etat selbst verdunkelt, und es ist auch von dem General-Direktor, so wie von dem Minister in dem vorigen Jahre versucht worden, diesen letztgedachten Fond ebenfalls etatsmäßig zu machen. Die Kommission kann indessen diesen Antrag pro 1850 deshalb nicht der Kammer empfehlen, weil der Dispositions-Fonds von ihr schon genehmigt worden ist, also durch eine Etatisirung jener Quote desselben eine Erhöhung der Staats-Ausgaben herbeigeführt würde, während für die Zukunft eine Absonderung derselben leichter ausführbar sein wird. Ferner ist auch der in der Linie aufgeführte Etat, wie er schließlich am 10. September v. J. von dem Ministerium nach einer zweiten Aufstellung des General-Direktors genehmigt worden, noch nicht als ein definitiver zu betrachten, da nach der ausdrücklichen Erklärung des General-Direktors erst die Erfahrung zeigen soll, ob er auch pro 1851 hinreichen werde. Die Kommission muß demnach eine gründliche Revision des Museums-Etats bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben rathen, wo die Vollendung des noch im Bau begriffenen neuen Museums näher bevorsteht und das Maß des Bedürfnisses sich genauer übersehen läßt. Schon jetzt hält sie sich indessen verpflichtet, folgende Bemerkungen und Anträge einzubringen.

Nach dem neuen Etat werden an Besoldungen 35,546 Rthlr. erforderlich, während früher nur 29,490 Rthlr. auf dem Etat standen. Diese Erhöhung wird theils durch die nothwendig gewordene Vermehrung der Aufseher, theils durch eine Verstärkung der Arbeitskräfte der General-Direction und eine Gehalts-Verbesserung einzelner Angestellten motivirt. Die General-Direction erfordert 6280 Rthlr., wovon

1) auf den General-Direktor 2500 + 1500 Rthlr. Aussterbe-Gehalt, zusammen 4000 fallen,
2) auf den General-Secretair 1000 Rthlr.,
3) den Registrator und Journalisten 500 Rthlr.,
4) den Kalkulator und Kanzlisten 300 Rthlr.,
5) einen Kanzleidiener 300 Rthlr.,
6) einen Aktenhefter 180 Rthlr.

Neben dieser bestehen nach Maßgabe des Statuts mehrere Spezial-Directionen für die einzelnen Zweige, welche eine Art von Senat bilden sollen, der bei Anschaffung von Kunstwerken und der Verwaltung unter dem Vorsitze des General-Direktors eine beschließende Stimme besitzt, faktisch aber seine Mitwirkung fast ganz verloren hat.

Es wurde in der Kommission der Antrag gestellt, das Amt eines General-Direktors mit dem eines Spezial-Direktors zu vereinigen und dadurch das Gehalt des Letzteren größtentheils zu ersparen, indessen trat die Mehrheit mit 7 gegen 5 Stimmen der Meinung bei, daß es gefährlich sein würde, der natürlichen Vorliebe, welche ein Solcher für sein besonderes Fach haben würde, ein Uebergewicht zu verschaffen.

Die Spezial-Directionen sind sehr zahlreich besetzt.

1) Die Gemälde-Gallerie hat einen Direktor mit 1800 Rthlr. (wovon 300 Rthlr. künftig wegfallen), einen

Digitized by Google

Assistenten mit 500 Rthlr., einen Restaurateur mit 1500 Rthlr. und dessen Gehülfen mit 500 Rthlr. Die Kommission ist in ihrer Mehrheit der Meinung, daß sich keine hinlängliche Beschäftigung für alle diese Personen finden dürfte und der Restaurateur füglich die Geschäfte des Assistenten der Direction mit besorgen könnte, während sie unter dieser Voraussetzung einen Gehulfen des Restaurateurs für erforderlich hält. Sie beantragt demnach:

die Kammer wolle die Stelle eines Assistenten bei der Direction der Gemälde-Gallerie für entbehrlich erklären und dessen Gehalt mit 500 Rthlr. als künftig wegfallend in die Kolonne der Aussterbe-Beträge verweisen.

2) Die Skulpturen-Gallerie hat einen Direktor mit 1500 Rthlr. und einen Assistenten mit 250 Rthlr., wogegen nichts zu erinnern ist.

3) Das Antiquarium einen Direktor mit 1000 Rthlr., einen Assistenten mit 250 Rthlr., einen Vorsteher des Medaillen-Kabinets mit 1000 Rthlr. und einen Archäologen mit 1000 Rthlr., welcher zugleich mit der Beaufsichtigung der Vasensammlung beauftragt ist und dafür eine Remuneration von 150 Rthlr. erhält. Wenn auch nun die Mannigfaltigkeit der unter diese Rubrik gehörigen Sammlungen ein größeres Personal nothwendig macht, so erscheint doch neben dem Direktor ein eigener Archäolog als überflüssig, da der Antiquar zugleich Archäologe sein wird oder sein muß. Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle den Gehalt des Letzteren als Aussterbegehalt erklären.

4) Ebenso ist bei der sogenannten Kunstkammer und ethnographischen Sammlung, einer Sammlung von einem verhältnißmäßig untergeordneten Werthe, neben dem Direktor, der ein Gehalt von 1500 Rthlr. bezieht, ein Assistent mit 1000 Rthlr. angestellt. Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle diese letztere Stelle für entbehrlich und für erforderlich erklären, daß ihr Gehalt mit 1000 Rthlr. auf den Aussterbe-Etat gebracht werde.

Gegen die Besoldungen eines Direktors 5) des Kupferstich-Kabinets mit 1400 Rthlr., wovon 400 Rthlr. künftig wegfallen, 6) des ägyptischen Museums mit 1600 Rthlr., worunter 600 Rthlr. künftig wegfallen, fand sich nichts zu erinnern. Dagegen erscheint die Anstellung eines eigenen Bau-Inspektors mit 800 Rthlr. jährlich überflüssig, und die Kommission beantragt daher in der Voraussetzung, daß seine anderweitige Anstellung in der Baupartie leicht erfolgen werde:

Die Kammer wolle das Gehalt des Bau-Inspektors vom 1. Juli d. J. vom Etat pro 1850 mit 400 Rthlr. absetzen.

Die Gehälter der Galleriediener zu 500 Rthlr., 350 Rthlr. und 250 Rthlr. gaben zu keiner Erinnerung Anlaß, ebensowenig 2) die Summe von 1100 Rthlr., welche an Diäten für außerordentliche künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten, wie Reisen, Besichtigung von Kunstwerken, Kataloge u. s. w. von dem General-Direktor verausgabt und im Einzelnen nachgewiesen wird, und 3) für Bekleidung der Galleriediener 800 Rthlr., 4) werden für Büreau- und Verwaltungskosten 700 Rthlr. angesetzt. Diese Summe erscheint im Verhältniß zu der Stärke des Personals zu hoch, und die Kommission beantragt daher:

Die Kammer wolle dieselbe auf 500 Rthlr. ermäßigen.

Die Titel 5) für Heizung und Erleuchtung 4250 Rthlr.
6) für Baukosten............. 1700 »
7) für Reinigung.............. 1400 »
8) für die Bibliothek......... 700 »

gaben zu keiner Erinnerung Anlaß. Der letztere Posten wurde früher aus dem Fonds zur Vermehrung der Sammlungen bestritten. Die Kommission fand es gerechtfertigt, daß die zur zweckmäßigen Verwaltung nothwendige Anschaffung von kostbaren Kupferwerken durch einen eigenen Titel des Etats gesichert werde, welcher sonst etwa aus dem Titel 9 „Insgemein" zu entnehmen wäre, beantragt aber, die für letzteren geforderte Mehrausgabe von 984 Rthlr. nicht zu genehmigen und ihn bei seiner im Jahre 1849 bestimmten Höhe von 2620 Rthlr. zu belassen.

Hiernach trägt die Kommission darauf an:

Die Kammer wolle den Etat des Museums pro 1849 mit einem Zuschusse von.................. 44,290 Rthlr. pure, den Etat pro 1850 aber unter den gemachten Vorbehalten und nach Absetzung von 400 Rthlr.
200 »
984 »
= 1584 Rthlr.
mit einem Zuschusse von.......... 47,716 Rthlr. genehmigen.

19) Für die Bibliothek zu Berlin schließt der Etat pro 1849 mit 25863 Rthlr., worunter ein Zuschuß aus Staatsfonds mit 25,080 Rthlr., der Etat pro 1850, welcher (Beil.-Bd. III. S. 113) eine Ersparniß von 900 Rthlr. nachweist, mit einem Zuschusse aus Staatsfonds von 24,180 Rthlr. ab.

Die Ausgaben belaufen sich in dem Etat pro 1849:

a) an Verwaltungskosten............ 4,248 Rthlr.
b) an Besoldungen.................. 10,400 »
c) zu jährlichen Ausgaben........... 11,215 »

Die letzteren enthalten besonders die Vermehrungs- und Unterhaltungs-Fonds mit 10,000 Rthlr., wovon die Buchbinderarbeiten mit bestritten werden, eine für die Bedürfnisse der ersten Landes-Bibliothek nicht zu hoch bemessene Summe; bei den Besoldungen wird auf Ersparungen Bedacht genommen und die Stelle eines Unter-Bibliothekars mit 1000 Rthlr., sowie die Stelle eines besonderen Aufsehers über das Journal-Lesezimmer; die von einem Unterbeamten geführt werden kann, mit 500 Rthlr. vielleicht künftig wegfallen. Die Kommission findet in Anerkennung dieses Bemühens gegen die Höhe der unter a und b bezeichneten Summe um so weniger etwas zu erinnern, als die Besoldungen der Unter- und Oberbeamten gegen den Etat der Museen kärglich ausgestattet sind. Namentlich sind die jüngsten Kustoden, zu welchen man nur Männer von gelehrter Bildung wählen kann, mit 500 Rthlr. und der Fond zur Annahme von Hülfsarbeitern mit 400 Rthlr. so gering bedacht, daß Ersparnisse innerhalb des Etats auf die Verbesserung ihrer Lage am besten verwendet werden. Die Kommission beantragt daher:

die Kammer wolle die für 1849 geforderte Summe von...................... 25,080 Rthlr. und die für 1850 mit.......... 24,180 »
genehmigen.

20) Die Gärtner-Lehranstalt zu Neu-Schöneberg bezieht aus Staats-Fonds................ 1,520 Rthlr. Sie steht mit der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, welche nach Band II. der Beilagen zu 1849 S. 28 auf dem Etat des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sich befindet, in einer innigen Verbindung. Die Kommission findet es daher unübersichtlich, daß beide von verschiedenen Behörden geleitet werden und beantragt:

die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß die Zuschüsse zu beiden Anstalten in Zukunft auf einen Etat gebracht werden.

21) Zur Unterhaltung der Gebäude der wissenschaftlichen Anstalten und Institute in Berlin... 5,250 Rthlr. Es sind darunter nur solche Anstalten, z. B. sämmtliche Institute der Universität, die Akademie der Künste begriffen, für deren Baulichkeiten die Spezial-Etats nicht schon ein Bestimmtes aussetzen. Mit Rücksicht auf die Zahl dieser Gebäude fand sich gegen die Position nichts zu erinnern.

Staatshaushalt-Etat für 1849 Beil. Bd. II. S. 103.
Staatshaushalt-Etat für 1850 Beil. Bd. III. S. 113.

Hierzu:

An Zahlungen für Musik-Institute und wissenschaftliche Vereine 25,363 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Von den in der Anlage zu Band II. S. 103 aufgeführten Posten fand sich gegen 1 und gegen 2—4, die auf alten Stiftungen beruhen, nichts zu erinnern.

Nr. 5. Das Musik-Institut in Koblenz erhält 630 Rthlr.

Da diese Anstalt schon seit der Zeit der französischen Herrschaft besteht und sich eines großen Ansehens erfreut, so hat die Kommission in ihrer Mehrheit die Zahlung nicht beanstandet, eben so die Position Nr. 6, in Berlin zur Verbesserung der Kirchenmusik........ 2297 Rthlr., die zur Unterhaltung des berühmten sogenannten Bachschen Instituts für die Lehre im Orgelspiel u. s. w. verausgabt werden.

Nr. 7. Für das Musik-Institut der Domkirche in Berlin fordert der Etat pro 1849........ 2536 Rthlr. Dieses seit mehreren Jahren bestehende Institut hat nach der Auskunft der Regierung den Zweck einer musikalischen Bildungsanstalt für die Kirchenmusik und daneben die Bestimmung, den Gottesdienst in der Domkirche durch liturgische Musik-Ausführungen zu verherrlichen und dadurch auf die Hebung der Kirchenmusik im Allgemeinen einzu-

Digitized by Google

wirken. Wenn nun auch das Institut, namentlich in dem Gesange anerkannt Vorzügliches, leistet, so hat die Kommission doch seinen lokalen Charakter als einer Anstalt der Domkirche zu überwiegend gefunden, um die Höhe des Staats-Zuschusses gerechtfertigt zu finden. Die Regierung ist in diese Auffassung eingetreten und hat pro 1850 schon dadurch eine wesentliche Ersparniß von 1600 Rthlrn. erzielt, daß die Instrumental-Musik aufgehoben wurde. Von dem Reste mit 6936 Rthlr. sind 2000 Rthlr. für die Vokalmusik erforderlich; das Uebrige mit pp. 5000 Rthlr. wünscht die Regierung deshalb auf dem Etat belassen, damit für das binnen einer nicht zu langen Frist bei der Akademie der Künste zu errichtende musikalische Institut eine entsprechende Summe reservirt bleibe. Die Kommission hält zwar die Errichtung eines großen Konservatoriums bei der Akademie für wünschenswerth, wofür natürlich eine entsprechende Ausgabe auf den Etat zu bringen wäre, kann aber in ihrer Mehrheit es nicht angemessen finden, daß auf eine solche Absicht hin schon jetzt wirkliche Ausgaben geleistet werden, und hält für die Domkirche den Gesichtspunkt der Parität zwischen den Konfessionen für den maßgebenden. Da nun aus Staatsfonds z. B. für den Gottesdienst im Dom zu Köln erhebliche Zuschüsse von pp. 2000 Rthr. geleistet werden, so hält sie es für billig und gerecht, daß der evangelischen Domkirche der Hauptstadt eine ähnliche Beihülfe gewährt werde. Sie muß es daher der Regierung anheimgeben, die Mehrbeträge sobald und in dem Maße abzusetzen, als die Kontrakte und Verbindlichkeiten es zulassen; im Uebrigen aber die Erwartung aussprechen, daß die Mehrausgabe erspart und, insoweit es die kontraktlichen Verpflichtungen zulassen, pro 1850 verrechnet und zur General-Staatskasse abgeführt wird.

Nr. 8. Einem Musik-Direktor für die Ausbildung der Kirchenmusik 500 Rthlr. Diese Summe ist durch den Tod des Empfängers im vorigen Jahre fällig geworden und deshalb von einem Monitum pro 1849 abgesehen worden. Da für die erneuete Verleihung kein Bedürfniß vorliegt, so beantragt die Kommission:

> die Kammer wolle diese 500 Rthlr. vom Etat pro 1850 absetzen.

9. An zwei Mitglieder der Akademie der Wissenschaften zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke 3000 Rthlr. Gegen die Zahlung dieser Summe an zwei in der deutschen Literatur hervorragende, unter außerordentlichen Umständen hierher berufene Männer fand sich nichts zu erinnern. Indessen könnte die Bezeichnung der beiden Gelehrten als Akademiker zu der Mißdeutung führen, jene Summe sei der Akademie, welche ihre eigenen Fonds hat und ohne Zuschuß zu ihrer Bestimmung verwendet, neu bewilligt worden. Die Kommission beantragt daher:

> die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß dieser Posten künftig unter der Rubrik Aussterbebeträge auf den General-Etat des Ministeriums übernommen werde.

10) Jahresrente für die dem Staate überlassenen Hydrarchos-Skelette, dem früheren Besitzer derselben 1000 Rthlr.

Die Zahlung beruht auf einem rechtsverbindlichen Kontrakte, ist jedoch künftig auf den Pensions-Aussterbe-Etat zu bringen.

11) Der Leopoldinisch-Carolinischen Akademie 1200 Rthlr.

Es ist hierbei zu bemerken, daß diese Summe nur zur Hälfte eine bleibende, zur andern eine von drei zu drei Jahren, jetzt auf die Jahre 1849—51, bewilligte Zulage von je 600 Rthlr. ist.

Die ganze Summe ist seit einer Reihe von Jahren zur Unterstützung der wichtigen, durch die nöthigen Kupferstiche kostspieligen Denkschriften gezahlt worden, und hat um so weniger Anstand gefunden, da sie der Pflege der Naturwissenschaften in ganz Deutschland zu Gute kommt.

12) und 13) Einem Konservator der Kunstdenkmäler an Gehalt .... 1000 Rthlr.
und zu Reisekosten .... 500 „

Der Nutzen dieser seit einigen Jahren bestehenden Stelle ist von der Kommission anerkannt, auch die ausgesetzte Summe dem Zweck entsprechend befunden worden.

F. Für Taubstummen- und Blinden-Anstalten 14,278 Rthlr.

Staatshaushalts-Etat für 1849, Beilage Band II., S. 116.

Es fand sich gegen die Höhe der Summe um so weniger zu erinnern, als mehrere Provinzen noch gar keine Beihülfe des Staates empfangen (weshalb auch mehrere Petitionen, die bei der Berathung des Unterrichts-Gesetzes zu berücksichtigen sind, auf eine gleichmäßigere Unterstützung dringen), der Zuschuß daher im Verhältniß zum Bedürfniß gering erscheint.

G. Für Gymnasien und Realschulen 281,196 Rthlr.

Die Gymnasien sind in ihren Mitteln mehr lokale und provinziale Bildungen, die ihre eigene Geschichte haben, als allgemeine uniformirte Staats-Anstalten.

Ihr örtlicher Ursprung tritt auch in der Weise hervor, wie sie ungleich und planlos über den Flächenraum der Regierungsbezirke vertheilt sind.

Während z. B. der Regierungsbezirk Düsseldorf 7 Gymnasien zählt: Düsseldorf, Kleve, Duisburg, Wesel, Elberfeld, Essen, Emmerich, zählt der Regierungsbezirk Aachen nur zwei, Aachen und Düren, und der Regierungsbezirk Trier ebenfalls nur zwei, Trier und Saarbrücken. Der Staat hat die Gymnasien überkommen und nur in seltenen Fällen angelegt.

Während ihre inneren Einrichtungen, soweit sie das Ziel und den Gang des Unterrichts betreffen, im Ganzen gleichförmig geregelt sind, zeigen sie in den Mitteln ihres Bestandes, — namentlich in den Besoldungen der Lehrer — einen großen Unterschied.

Die Uebersicht der Seite 106 ff. verzeichneten Anstalten zeigt, daß kein Gymnasium rein aus Staatsmitteln erhalten wird und mehrere nur einen sehr geringen Zuschuß empfangen, wie z. B. das Gymnasium zu Lauban 500 Rthlr., das Lyceum zu Jauer 75 Rthlr., das Gymnasium zu Liegnitz 300 Rthlr. (nach 35. 36. und 37. der Zusammenstellung). Die meisten anderen Gymnasien beziehen über 1000 Rthlr., die meisten in Preußen und Posen über 4000 Rthlr., die großen Gymnasien in Berlin über 9000 Rthlr.

Da diese beispielsweise genannten Anstalten wesentlich als städtische Institute betrachtet werden, so fehlen in der Zusammenstellung außer der Angabe des Staats-Zuschusses die weiteren Angaben. Ihre Spezial-Etats sind bis jetzt an das Königliche Ministerium nicht eingesandt worden. Viele Gymnasien und zum Theil sehr bedeutende erscheinen in der Zusammenstellung gar nicht, weil sie vom Staate nichts beziehen.

Sie werden der Uebersichtlichkeit wegen hier in der Anlage mitgetheilt.

Dazu gehören noch theilweise die S. 140—141 aufgeführten Franckeschen Stiftungen zu Halle.

Der Staat leitet das Recht der Einsicht in die Spezial-Etats der Gymnasien aus dem von ihm gewährten Zuschuß ab.

Wenn später, wie nach den über die Reform der Gymnasien veröffentlichten Verhandlungen zu vermuthen steht, der Staat für eine normirte Höhe des Gehalts der Gymnasiallehrer eine Bürgschaft übernehmen sollte, so würden die Etats aller Gymnasien offen gelegt werden müssen.

Die erste Kolonne führt die Einnahme aus Staatsfonds auf.

Scheinbar waltet dabei eine große Verschiedenheit ob. Es beziehen in:

Preußen die 14 Gymnasien und Progymnasien über	56,000 Rthlr.
Posen die 9 Gymnasien und Progymnasien über	48,000 „
Pommern die 4 Gymnasien und Progymnasien über	9,000 „
Schlesien die 16 Gymnasien und Progymnasien an	30,000 „
Brandenburg die 18 Gymnasien und Progymnasien über	50,000 „
Sachsen die 12 Gymnasien und Progymnasien über	32,000 „
Westfalen die 11 Gymnasien und Progymnasien	13,000 „
Rhein-Provinz die 13 Gymnasien und Progymnasien über	32,000 „

an Zuschüssen.

Um aber eine klare Uebersicht der Summe zu haben, die der Staat aus allgemeinen Mitteln zuschießt, beantragt die Kommission:

> die Kammer wolle es für erforderlich erklären:
> „daß künftig die erste Kolonne in zwei geschieden werde, und zwar inwiefern die Einnahme entweder aus Verpflichtungen oder aus Bewilligungen des Staats oder aus beiden Quellen fließt.“

Digitized by Google

So ergiebt sich z. B. aus den Spezial-Etats, daß die Einnahme des Gymnasiums zu Braunsberg (Nr. 3) 5,578 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. lediglich aus alten Berechtigungen stammt, aus Entschädigungen für eingezogene Ländereien, aus 6 zu Gunsten des Gymnasiums eingezogenen Kanonikaten.

In gleicher Weise ist die (Nr. 48) verzeichnete hohe Einnahme des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin von 9236 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. kein eigentlicher Zuschuß, sondern theils eine Berechtigung an Getraide aus dem Domainen-Amte Lebus, theils eine Entschädigung für den Oderbergschen Schutzzoll, für die Accise-Erhebung des Städtchens Joachimsthal, für Brennholz, theils die Verzinsung eines Kapitals aus alter Zeit.

Was nach obiger Bemerkung der Summe aus Staatsfonds abgehen muß, geht der in der zweiten Kolonne „aus eigenem Vermögen" verzeichneten Summe wiederum zu.

Die unter 70 aus Staatsfonds verzeichnete Einnahme der Landesschule zu Pforta von 588 Rthlr. 15 Sgr. ist, wie es scheint, nichts als eine Verpflichtung des Staats, theils eine fixirte Rente für den Wegfall der an Sachsen-Weimar abgetretenen Dornstedtschen Einkünfte, theils ein Kostgeld für 18 Alumnenstellen aus dem Kammergut, vormaligen Kloster Pesa.

Bei einigen Gymnasien, wie zum Beispiel bei dem Marien-Gymnasium zu Posen (Nr. 16), sind die Einnahmen aus Staatsfonds gemischter Natur. Bei dem genannten Gymnasium findet sich keine Einnahme aus Berechtigungen im Spezialetat verzeichnet, aber in der Einnahme aus Staatsfonds (8655 Rthlr.) stecken 1750 Rthlr. aus dem Säkularisationsfonds.

Bei anderen Gymnasien, wie z. B. bei Lyck (Nr. 7), ist der Grund der Einnahme aus Staatsfonds im Etat nicht ersichtlich, und bei solchen mag diese Einnahme als reiner Zuschuß angesehen werden.

Solche Einnahmen aus Staatsfonds, welche auf Verpflichtungen des Staats beruhen, gelten eigentlich der Einnahme der Anstalten aus eigenem Vermögen gleich. Erst wenn diese Verpflichtungen von der Summe aus Staatsfonds, die jetzt in Allem 281,195 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. beträgt, abgesetzt worden, läßt sich übersehen, wie viel der Staat aus allgemeinen Mitteln, aus wirklichen Bewilligungen zu der höheren Schulbildung beiträgt.

Wenn man auf Preußen 114 Gymnasien zählt und die aufgeführten Progymnasien einrechnet, so kommen auf jede Anstalt, wenn man den Durchschnitt aus 281,000 Rthlr. zieht, nur circa 2360 Rthlr. von Staats wegen. Diese mäßige Summe wird sich indessen beträchtlich vermindern, wenn sich erst der reine Zuschuß nach Abzug der Verpflichtungen übersehen läßt.

Die zweite Kolonne ist überschrieben „aus eigenem Vermögen." Sie zeigt zum Theil reiche Dotationen aus alter Zeit, wie z. B. beim Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin (Nr. 48) und bei der Landesschule in Pforta (Nr. 70). Wo die Anstalten auf Grundvermögen fundirt sind, wie die obengenannten, da ist künftig, wenn das Gesetz über die Reallasten in Kraft tritt, in dieser Reihe eine empfindliche Verminderung der Einnahme zu erwarten. So bezieht z. B. die Landesschule zu Pforta

an Erbpachten	1476	Rthlr.
an Erbzinsen	2404	=
an Geldrenten für Getreide	5973	=
an Lehngeldern	1000	=
Zusammen	10,853	Rthlr.,

die sich künftig leicht um 2000 Rthlr. vermindern möchten. — Außerdem werden wahrscheinlich in Folge jenes Gesetzes noch andere Verminderungen eintreten, die sich nicht unmittelbar aus dem Spezialetat ermessen lassen, weil sie auf Rechtsverhältnisse des Grundvermögens zurückgehen.

Schulpforta bezieht an Zeitpacht seiner Güter 17,768 Rthlr. 14 Sgr., das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin an Zeitpacht von den Schulämtern 15,935 Rthlr. Es liegt außerhalb der Beurtheilung der Kommission, wenn es auch der technischen Prüfung werth wäre, wie weit die Pachtverträge für die Anstalten vortheilhaft oder minder vortheilhaft geschlossen sind.

Während diese Anstalten reich genannt werden müssen, sind andere in sehr dürftigen Umständen.

Die ärmsten, welche sich in Brandenburg, Sachsen, Westfalen und den Rheinlanden befinden, erreichen nicht eine jährliche Einnahme von 5000 Rthlrn. So haben die Anstalten:

zu Luckau nur	4,420	Rthlr.
= Sorau	2,959	=
= Eisleben	4,618	Rthlr.
= Heiligenstadt	4,474	=
= Schleusingen	4,904	=
= Recklinghausen	4,725	=
= Münstereifel	4,735	=
= Saarbrücken	4,950	=

Dagegen gehen die Einnahmen der gut dotirten über 9000 Rthlr. bis 12,000 Rthlr. hinauf. Die Gymnasien in Berlin haben alle mehr als 11,000 Rthlr.; wenn zwei mit einer Summe über 45,000 Rthlr. aufgeführt sind, so umfaßt sie bei dem einen, dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, zugleich drei andere Anstalten, die Realschule, die Vorschule und die Elisabethschule; und das andere, das Joachimsthalsche, enthält, wie Schulpforta in Sachsen mit 43,000 Rthlr., zugleich ein Alumnat.

Die dritte Kolonne hat die Ueberschrift: „aus eigenem Erwerbe." Sie begreift das Schulgeld, Beiträge zum Turnunterricht (seit 1845), auch Inscriptionsgebühren, Beiträge zur Schulbibliothek u. s. w.

Die Ansätze sind lokal und zum Theil durch individuelle Verhältnisse der Anstalten bedingt.

Z. B. das Schulgeld beträgt am Gymnasium zu Braunsberg in Prima und Secunda 18 Rthlr., in den anderen Klassen 12 Rthlr.; 60 Schüler bezahlten den halben Satz, 70 den ganzen, neben 126 Freischülern. — In Lyck dagegen beträgt das Schulgeld in Prima und Secunda 20 Rthlr., in Tertia und Quarta 16 Rthlr., in Quinta und Sexta 12 Rthlr. — In Guben steigt das Schulgeld von 8 Rthlrn. in Quinta bis zu 16 Rthlrn. in Prima und Secunda, während in Berlin der Etat des Joachimsthalschen Gymnasiums durchschnittlich durch die Klasse 21 für jeden Hospes rechnet und für die Alumnen kein Schulgeld aufführt.

Es würde nicht angemessen sein, auf eine durchgängige Uniformirung dieser Ansätze anzutragen, und es muß der Beurtheilung der lokalen Verhältnisse überlassen bleiben, für eine proportionale Ausgleichung zu sorgen. Aus ähnlichen Gründen muß da, wo Alumnate mit den Anstalten verbunden sind, auf eine Beurtheilung der Normen verzichtet werden, nach welchen die Alumnen meistens in Abstufungen Beiträge oder Kostgeld zahlen. Die eigenthümlichen Verhältnisse der Stiftung werden dabei besonders entscheiden.

Die vierte Kolonne heißt: „aus Stiftungs- und anderen Fonds." Hierbei kommen Fonds, wie die in der Anlage M. (S. 120 ff.) nachgewiesenen, z. B. der Neu-Zeller Schulfonds, der Bergische, in Betracht. Ihre Erörterung fällt insofern nicht hierher.

Die Ausgabe theilt sich bei den Gymnasien in Verwaltungskosten (1ste Kolumne), Besoldungen (2te) und zu sächlichen Zwecken (3te).

Die Verwaltungskosten laufen da zu einer beträchtlichen Höhe hinauf, wo mit den Gymnasien Alumnate verbunden sind, und das Vermögen der Anstalten besonders in liegenden Gründen besteht. Es treten in dieser Kolonne vorzüglich die Zahlen unter Nr. 48. und Nr. 70. hervor. Beim Joachimsthalschen Gymnasium werden die Verwaltungskosten mit 5681 Rthlr. 20 Sgr. 1 Pf., Pforta mit 3952 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf. aufgeführt. Beide Anstalten haben viel Analoges, und wenn man schon von Pforta aus darüber hat klagen hören, daß die Verwaltung zu kostspielig sei, so würde dies um so mehr das Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin treffen.

Bei beiden Anstalten sind drei Verwaltungsbeamte angestellt, im Joachimsthalschen Gymnasium ein Rendant der Schulhauptkasse, der mit 200 Rthlrn. persönlicher Zulage, der Wohnung über 100 Rthlr. und anderweitigen Einnahmen aus der Anstalt 1564 Rthlr. bezieht, der Rendant der Alumnen- und Lehrkasse mit 900 Rthlrn., der Schulhauptkassen-Controlleur mit 752 Rthlrn. In Pforta hat der Rendant eine Einnahme von 1074 Rthlrn., der Controlleur eine Einnahme von 763 Rthlrn., der Schulhaus-Inspektor eine Einnahme von 808 Rthlrn. Es scheint hiernach der Antrag der Kommission gerechtfertigt:

> die Kammer wolle es für wünschenswerth erklären, daß, wenn Erledigungen dieser Stellen eintreten, an dieser Seite der Etats jener Anstalten Ersparungen erzielt werden.

Es mag hierbei in Bezug auf Schulpforta eines erwähnt werden, was sich sonst in keinem Gymnasial-Etat finden möchte.

Der Etat ist Titel IX. der Ausgabe mit 800 Rthlr. Pensionen belastet, die an Wittwen, und zwar nicht der Professoren, sondern an die Wittwe des Schularztes, die

Digitized by Google

Schulchirurgus, des Schulaufwärters, des Unterförsters u. s. w. gezahlt werden.

Dagegen sind die Besoldungen der Lehrer, in Vergleich mit der großen Bedeutung der Anstalt, meistens nur mäßig gegriffen. Das Gesammt-Einkommen des vierten Professors beträgt 959 Rthlr., des fünften 876 Rthlr., des sechsten 692 Rthlr.

Letztere Bemerkung führt die Kommission zu einer allgemeinen Erinnerung.

Daß nämlich je nach der Ungleichheit der Gesammt-Einnahme und der Zuschüsse auch die Ausgaben der Gymnasien in sächlicher und persönlicher Beziehung ungleich sind, versteht sich von selbst. Hier treten aber besonders die Besoldungen der Lehrer hervor, deren große Ungleichheit recht empfindlich für den wird, der bedenkt, daß Alle dieselbe Qualification, denselben Beruf, dieselbe mühevolle Arbeit im Dienste desselben Staates haben, ja, daß an den armen Anstalten gewöhnlich der Lehrer weniger und der Unterrichtsstunden mehr sind, während die Besoldung an denselben überall ein Drittel, in vielen Anstalten die Hälfte geringer ist.

Der Wichtigkeit der Sache wegen sei es gestattet, hier einige Beispiele anzuführen. Ein Vergleich des Gymnasiums zu Königsberg mit dem zu Münster, des Gymnasiums zu Rastenburg mit dem in Recklinghausen, zeigt die Richtigkeit der Behauptung.

Der Direktor in Königsberg bezieht 1296 Rthlr., der Direktor in Münster 950 Rthlr.; der Direktor in Rastenburg hat 1073 Rthlr., der in Recklinghausen 700 Rthlr. und freie Wohnung im Gymnasial-Gebäude, im Miethwerthe von 105 Rthlr., so wie einen Garten zu 10 Rthlr., und der in Paderborn 656 Rthlr. Die Besoldungen der Direktoren am Rhein betragen an den größeren Gymnasien 1000 Rthlr., an den kleineren 800 Rthlr., und in Münstereifel 600 Rthlr., nebst Wohnung zu 90 Rthlr. und Holz zu 8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Dagegen haben die Direktoren in Berlin, der geringst besoldete am Französischen Gymnasium 1500, am Friedrich-Werderschen an 1800, am Kölnischen an 1900, am Berlinischen 2380, an dem Joachimsthalschen 2500, am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und den damit vereinigten Anstalten mit Einschluß der Wohnung 2500 Rthlr.

Von diesem letzten Gehalte werden 200 Rthlr. aus dem Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer entnommen.

Bei der Höhe der Besoldung erscheint der Kommission diese Benutzung des Fonds nicht angemessen. Sie beantragt daher:

> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß dieser Betrag von 200 Rthlrn. fortan auf den Etat des Gymnasiums übernommen werde.

In ähnlichen Verhältnissen sind die Lehrer-Besoldungen ungleich. In Königsberg haben die ersten Oberlehrer 900 Rthlr., in Münster 750, in Rastenburg 700 bis 800, in Recklinghausen 525 und eine persönliche Zulage von 75 Rthlr. nebst Wohnung zu 50 Rthlr., 425, 375, und ähnlich in Düren und Münstereifel am Rhein, wo der erste Oberlehrer in Allem 498 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. bezieht.

In Berlin steigen die Sätze bis 1400 und 1600; während in den größeren und theureren Städten am Rhein keiner über 800 Rthlr. Gehalt bezieht.

Die Kommission hat diese Ungleichheit hier hervorheben zu müssen geglaubt, um die geforderte extraordinaire Ausgabe von 25,000 Rthlr. zu begründen.

Im Einzelnen fanden sich ferner noch folgende Punkte zu erwähnen:

12 und 13. Zu den Gymnasien in Kulm und Konitz fordert der Etat pro 1850 eine Erhöhung des Zuschusses von je .... 500 Rthlr.

> „Behufs Erweiterung des Lehrplans dieser Anstalten, für die Unterrichts-Bedürfnisse der Schüler polnischer Abkunft."

Vielfache Petitionen aus Westpreußen hatten auf eine größere Berücksichtigung der Bedürfnisse der zahlreichen Schüler polnischer Abkunft hingewiesen, welche namentlich im Anfange ihrer Lernzeit der deutschen Sprache noch nicht vollständig mächtig seien.

Von diesen zum Theil weitgreifenden Anträgen hat das Ministerium zunächst diejenigen erfüllen zu müssen geglaubt, welche den Unterricht in der Religion und der polnischen Sprache betreffen, und deshalb an beiden Gymnasien eine neue Lehrerstelle mit 500 Rthlr. eingerichtet. Die Kommission trägt in Anerkennung der dabei obwaltenden Rücksichten darauf an:

> Die Kammer wolle jene Zuschüsse mit zusammen 1000 Rthlr. genehmigen.

14. Das Progymnasium zu Deutsch-Krone, welches im Etat irrthümlich als Gymnasium verzeichnet wird, bezieht nach S. 137 des zweiten Beilage-Bandes zu 1819 noch eine Einnahme aus Stiftungs-Fonds von 2254 Rthlr., die in der Zusammenstellung übersehen ist.

15. Zur Verzinsung des von dem posenschen Provinzial-Schul-Fonds zur baulichen Herstellung der Gymnasialgebäude in Lissa vorgeschossenen Kapitals fordert der Etat von 1850 neu .... 960 Rthlr.

Die Verzinsung dieses Kapitals beruht auf einer rechtlichen Verpflichtung. Sie erfolgte bisher aus dem Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse. Die Kommission ist damit einverstanden, daß dieselbe auf den Etat des Ministeriums übernommen werde und beantragt:

> Die Kammer wolle ihre Zustimmung dazu ertheilen.

27. Für das Pädagogium zu Putbus enthält der Etat pro 1849 aus Staats-Fonds 3000 Rthlr. — Sgr.
aus Stiftungs- und anderen Fonds 1980 » 15 »
der Etat pro 1850 statt des letzteren Betrages eine Mehrforderung von .... 2000 » — »

Beilage Bd. III. S. 112.

Die Kommission hat das Sachverhältniß einer genauen Prüfung unterworfen. Es ergab sich dabei zu dem Etat von 1849, daß die Summe von 1980 Rthlr. 15 Sgr. ebenfalls als Staatszuschuß zu betrachten sei. Denn diese Zahlung wurde laut Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1834 aus dem zur Tilgung der neuvorpommerschen Provinzialschuld bestimmten Fonds bis zur Abwickelung dieser Schuld gezahlt. Da nun diese, wie sich aus der Nachweisung Band I. S. 248 ergiebt, getilgt ist, so hätte jener Zuschuß wegfallen müssen.

Auch jener Staatszuschuß von 3000 Rthlr. ist eine freie Bewilligung. Denn laut seiner Entsagungs-Urkunde vom 2. März 1841 ist der Fürst zu Putbus mit allen Geld-Ansprüchen gänzlich abgefunden worden. Indessen ist am 24. Februar 1849 nach längeren Verhandlungen von der Staats-Regierung ein Abkommen getroffen worden, wonach der Fürst von Putbus dem Pädagogium ein Kapital von 30,000 Rthlr. in der Art überweisen wird, daß sein Gehalt nebst Büreaukosten als General-Gouverneur von Neuvorpommern von 5636 Rthlr. so lange an das Pädagogium gezahlt werden soll, bis die Summe von 30,000 Rthlr. erreicht wird, wonächst die Zahlung des Gehalts und der Büreaukosten ganz aufhört. Sollte der Fürst vor Ansammlung des genannten Kapitals sterben, so wird die Summe von 30,000 Rthlr. aus dessen Nachlaß voll gemacht werden.

Diesem Vertrage liegt die Fortzahlung der unter 1 und 2 erwähnten Summen, mit einem Zuschusse von 19 Rthlr. 15 Sgr. als eine Bedingung zum Grunde. Sie ist aber auch nach den Erläuterungen des Herrn Regierungs-Kommissarius für das Fortbestehen der Anstalt erforderlich.

Die Central-Kommission war zunächst der Meinung, daß der mehrerwähnte Vertrag nicht ohne Genehmigung der Kammern hätte geschlossen werden dürfen, obgleich zur Entschuldigung der Regierung anzuführen sei, daß die Verhandlungen vor Erlaß der Verfassung geführt und nachher blos zum Abschluß gebracht worden.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob die Ausgaben der Anstalt zu ihrem Nutzen in einem richtigen Verhältnisse stehen, und ob demzufolge der Posten von rund 5000 Rthlr. auf dem Etat zu belassen sei, wurde einerseits die geringere Frequenz des Instituts, dagegen andererseits besonders der Umstand dafür geltend gemacht, daß der Staat an zweckmäßig eingerichteten Alumnaten noch großen Mangel leide, das Pädagogium zu Putbus aber durch seine einsame und gesunde Lage, so wie eine gute Einrichtung sich empfehle, und seine Aufhebung oder Beschränkung gleichmäßig zu bedauern wäre.

Dieser Ansicht beipflichtend, beschloß die Central-Kommission, in ihrer Mehrheit zu beantragen:

> Die Kammer wolle pro 1849 die Summe von 3000 und 1980 Rthlr. 15 Sgr., pro 1850 aber von rund 5000 Rthlr. als Staatszuschuß für das Pädagogium zu Putbus genehmigen.

50. Die Ritterakademie zu Brandenburg bezieht nach dem Etat pro 1849 aus Staatsfonds ..... 2400 Rthlr.
aus Stiftungs- und anderen Fonds .... 4486 »

Da diese Anstalt aufgehoben ist, hat die Kommission

Digitized by Google

bei Prüfung des Etats pro 1849 annehmen müssen, daß der Zuschuß des Staats aus dem Etat pro 1850 verschwinden werde. Dies ist indessen nicht geschehen. Dies erläuterte der Kommissarius der Königlichen Regierung durch die in der Anlage C. beigefügte Auseinandersetzung.

Die Kommission hat sich indessen davon nicht überzeugen können, daß für eine nicht mehr bestehende Anstalt aus dem Grunde ein Zuschuß zu bewilligen sei, weil sonst die Wartegelder für die früheren Lehrer nicht bestritten werden könnten. Sie hat es nicht anerkannt, daß diese Lehrer gerade vom Staate die Wartegelder zu fordern haben und nicht von dem Domstifte in Brandenburg, und auch unter jener Voraussetzung nicht geglaubt, daß diese aus dem Gymnasial-Etat zu bestreiten seien. In der Voraussetzung, daß dieselben den übrigen Fonds der früheren Akademie zur Last fallen müssen, trägt sie vielmehr darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

daß dieser Betrag von 2400 Rthlr. zu moniren und als erspart zu verrechnen sei, es sei denn, daß beim Etat für 1851 die rechtliche Verpflichtung des Staats zur Uebernahme desselben nachgewiesen werde.

Nach der Ansicht der Kommission würde in letzterem Falle der Betrag auf den Wartegelder-Fonds zu übertragen sein.

Eine Ersparung von 150 Rthlr. ist durch den Wegfall des Gehalts eines Gymnasial-Lehrers zu Breslau pro 1850 erzielt worden.

Demnach trägt die Kommission darauf an:

Die Kammer wolle die für Gymnasien und Real-Schulen pro 1849 geforderte Summe von .... 281,196 Rthlr. pure, die pro 1850 mit .... 285,006 » geforderte, unter dem obengedachten Vorbehalt, mit demselben Betrage von .... 285,006 »

genehmigen.

Staatshaush.-Etat pro 1849 Beil. Bd. II. S. 112 ff.

H. Für Schullehrer-Seminarien 112,093 Rthlr.

Unter Nr. 41 ist das Gehalt eines früheren Seminar-Direktors, einschließlich 300 Rthlr. Wohnungs-Entschädigung, mit 1500 Rthlr. angeführt. Derselbe ist in Folge einer als nothwendig befundenen Verwaltungs-Maßregel von einem Posten entfernt worden, bezieht aber sein Einkommen in dem genannten Betrage fort. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, daß der betreffende Beamte entweder im Amte belassen, oder auf dem regelmäßigen Wege daraus hätte entfernt werden müssen, und nun durch jenes exceptionelle Verfahren jedenfalls eine Mehrbelastung für das Budget geschaffen worden ist.

Sie hat diese Ausgabe schon zum Jahre 1849 monirt und beantragt nun:

die Kammer wolle dieselbe vom 1. Juli d. J. an, also für 1850, mit 750 Rthlr. vom Etat absetzen.

Der Titel

Staatshaush.-Etat pro 1849 Beil. Bd. II. Anl. D. Col. b. 1850 Bd. III. S. 113.

I. Für Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten ..... 65,219 Rthlr.

hat zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben. Es sind davon in dem Etat pro 1850 durch Uebernahme eines Zuschusses auf den Etat des Ministeriums des Innern 27 Rthlr. erspart worden.

Staatshaush.-Etat pro 1849 Beil. Bd. II. S. 73 Col. c. 1850 Bd. III. S. 112—113.

K. Für das Elementar-Unterrichtswesen

pro 1849.....	196,303	Rthlr.
pro 1850.....	196,002	»
mithin weniger	301	Rthlr.

Diese Summe wird theils auf Zuschüsse an einzelne Städte zur Bestreitung der Kosten für den Elementar-Unterricht, theils zur Erhöhung des Gehalts gering besoldeter Lehrerstellen und persönlichen Zulagen von meist 12, 16, 20 Rthlr. verwendet. Gegen den Etat pro 1850 sind an weggefallenen Zahlungen 1002 Rthlr. erspart, dagegen an Zuschüssen für mehrere Schulen und Entschädigungen für Natural-Getraide-Deputate 701 Rthlr. mehr angesetzt worden. Die Kommission hat sich davon überzeugt, daß diese Bewilligungen auf rechtlichen Verbindlichkeiten beruhen. Die Band II. Seite 73 Nr. 32 zur Verbesserung des Elementar-Unterrichtswesens angesetzte Summe von 6788 Rthlr. wird zur Bestellung methodologischer Kurse für Lehrer, Reisen von Schul-Inspektoren in pädagogischen Zwecken, Anschaffungen von Lehrmitteln für arme Schüler erfordert. Die Kommission hat sonach gegen diesen Titel nichts zu erinnern.

Sie trägt demnach schließlich darauf an:

die Kammer wolle den unter III. für den öffentlichen Unterricht entworfenen Etat

pro 1849 auf..... 1,395,099 Rthlr.,
pro 1850 auf..... 1,394,007 »

festsetzen.

D. An gemeinschaftlichen Ausgaben für den Kultus und öffentlichen Unterricht

erfordert der Etat pro 1849	499,869	Rthlr.,
der Etat pro 1850	499,768	»
mithin weniger	101	Rthlr.

Staatshaush.-Etat für 1849 Beil. Bd. II. S. 85 Anl. F.

a) für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen .... 50,150 Rthlr.

Die Kommission ist der Meinung, daß die bei den Regierungen angestellten Schulräthe bleiben müssen; in Betreff der geistlichen Räthe hat sie aber die Frage aufwerfen müssen: inwieweit dieselben nach den früher schon eingetretenen Veränderungen und namentlich denjenigen, welche die Verfassung in dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche herbeiführt, noch fernerhin nothwendig erscheinen, und in ihrer Mehrheit beschlossen, darauf anzutragen:

die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, es werde die Ausgabe für die geistlichen Räthe bei den Regierungen aus dem Budget so bald als möglich entfernt werden.

Gegenwärtig fungiren in Allem 53 geistliche und Schulräthe, mit einem Gehalte von 250—1600 Rthlr., indem je nach dem konfessionellen Verhältniß der Bezirke einer oder zwei Räthe angestellt sind. Von diesen hat nur eine Stelle mit 1200 Rthlr. zu einer Erinnerung Anlaß gegeben. Bei der Regierung in Trier wird ein Rath als Ehrenmitglied mit 1200 Rthlr., und ein zweiter, ad dies vitae des Ersteren, mit demselben Gehalte aufgeführt. So gerechtfertigt nun auch aus persönlichen Gründen die Anstellung des Letzteren sein mochte, so hätte dann nach der Meinung der Kommission der Erstere auf den Pensions-Fonds übernommen werden sollen.

Damit dies jetzt geschehe, beantragt die Kommission:

die Kammer wolle von den 11 Rathsbesoldungen à 1200 Rthlr., diejenige, welche der betreffende geistliche Rath inne hat, vom 1. Juli 1850 an, also von dem Etat dieses Jahres mit 600 Rthlr. absetzen.

Staatshaushalts-Etat pro 1849, Beilage-Bd. II. S. 74—73, Kol. a. mit der gleichlautenden Ueberschrift.

b) Zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes und zu Steuer-Vergütungen

schließt

der Etat pro 1849 mit .... 186,982 Rthlr.,
der Etat pro 1850 mit .... 186,974 »

ab.

Diese Ersparniß ist nach den Erläuterungen zum Staatshaushalts-Etat pro 1850 (Beil. Bd. III. S. 114) durch Verminderung einiger Kompetenzen erzielt worden.

Diese Summe theilt sich nach der angeführten Anlage:

1) in einen Betrag von 64,950 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf., welcher auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt und entsprechend verrechnet wird. Nach einer Kabinets-Ordre vom Jahre 1810 wurde nämlich bei der Aufhebung der Geistlichen und Lehrern zustehenden Accisefreiheit und Braugerechtigkeit denselben eine Entschädigung unter dem Namen „Brau- und Accise-Bonification" bewilligt, welche nach dem Tode oder der Versetzung des Empfängers nicht eingezogen, sondern vom Staate zur Verbesserung der äußeren Lage des Geistlichen und Lehrstandes verwendet werden soll. Gegenwärtig sind die Entschädigungen an die ursprünglichen Empfänger wohl in wenigen Fällen noch zu leisten, auch die erst später dem Staate hinzugetretenen Regierungs-Bezirke ebenfalls bei der Vertheilung bedacht, und zwar in einem ähnlichen Maße. Da nun

2) der ebend. Nr. 29 aufgeführte und durch Kabinets-Ordre vom Jahre 1823 bewilligte Fonds von 121,083 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf. zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer als Entschädigung

Digitized by Google

für die früher bestandene Steuerfreiheit auf einem ähnlichen Grunde beruht, und eben so wie

3) der unter Nr. 30 benannte Fonds von 948 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf. zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen beider Konfessionen am linken Rheinufer, der Ertrag eines aus früheren, im November 1834 erfolgten Bewilligungen aufgesammelten Reservefonds unter der direkten und einheitlichen Verwaltung des Ministeriums steht, so hat die Kommission ad I. es nicht zweckmäßig erachtet, daß der aus jenen Heimfällen gebildete Antheil anders, als die unter 2. und 3. erwähnten Fonds verwaltet werde, und beantragt:

> die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß dieser Antheil nicht den einzelnen Regierungs-Bezirken zugewiesen, sondern zu dem Central-Fonds des Ministeriums gezogen werde, um zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrerstandes verwandt zu werden.

Was den unter 2 erwähnten Fonds betrifft, so beantragt die Kommission zuvörderst, weil nach dem Tode vieler zu jener Steuervergütigung berechtigten Personen die Summe zu groß geworden sein und leicht ein Anspruch auf Herabsetzung derselben erhoben werden könnte, im Interesse der jener Unterstützungen dringend bedürftigen Stände:

> die Kammer wolle die Ansicht aussprechen, daß die Bemerkung „als Entschädigung für die früher bestandene Steuerfreiheit" aus dem Etat fortzulassen sei.

Aus diesem Fonds sollen nach der ursprünglichen Absicht nur diejenigen Geistlichen und Lehrer eine Einnahme beziehen, deren Einkommen die Summe von 400 Rthlr. nicht übersteigt. Eine Spezialprüfung desselben hat jedoch ergeben, daß derselbe mitunter auch auf solche Personen verwendet werde, die nicht in die Kategorie der aus demselben zu unterstützenden Personen gehören. Für zwei Fälle hat die Kommission Seite 14 und 37 des Berichts schon eine Abänderung beantragt. Einige andere weniger auffällige haben ihr zu keinem speziellen Monitum Veranlassung gegeben. Sie hält sich indessen für verpflichtet, darauf anzutragen:

> die Kammer wolle beschließen, daß die Verwendung des Fonds in Zukunft zur ursprünglichen Bestimmung möglichst zurückgeführt werde.

Beil. Bd. II. S. 72 u. 73 Col. b. u. derselben Ueberschrift.

Zur Position c. **Zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, so weit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staats beruht,**

schließt

der Etat pro 1849 mit	195,029 Rthlr.,
pro 1850 mit	194,909 »
ab, mithin pro 1850 weniger	120 Rthlr.,

welche Summe durch Ablösung einer rechtlichen Verpflichtung erspart wird.

Die Kommission hat dagegen nichts zu erinnern gefunden.

Beil. Bd. II. S. 72 u. 73 Col. c. und derselben Ueberschrift. Beil. Bd. III. S. 114.

d) **Zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben erfordert**

der Etat pro 1849.............	67,708 Rthlr.,
pro 1850.............	67,735 »

eine Differenz, die sich durch neue Kompetenzen von 28 Rthlr. und eine Ersparniß von 1 Rthlr. erklärt.

Die Kommission beantragt zunächst in Uebereinstimmung mit dem zu Position b. angenommenen Grundsatze:

> die Kammer wolle sich dahin aussprechen, daß die in der Kolumne c. des Beil.-Bands II. S. 73 zum Etat von 1849 unter den einzelnen Regierungs-Bezirken aufgeführte Summe von 31,109 Rthlr. 25 Sgr. 8 Pf. auf den Central-Fonds des Ministeriums zu übernehmen sei.

Im Uebrigen gab nur der a. a. O. Nr. 27 angeführte Zuschuß der Kasse der für Geistliche und Schullehrer reformirter Konfession bestehenden Stiftung montis pietatis von .... 13,230 Rthlr. 20 Sgr. 4 Pf. zu einer Erinnerung Anlaß.

Von dieser Stiftung werden in der Anlage M. Seite 130 und 131, II. 1—2 die eigenen Einnahmen und die Verwendung des Ueberschusses nachgewiesen. Die Stiftung, deren Verpflichtungen in der Urkunde vom 1. April 1696 angegeben werden, hat aus ihrem Vermögen (über 200,000 Rthlr.) die Einnahme von 7335 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf., der Staat leistet ihr aber nach der Bestimmung des Stifters, Kurfürst Friedrich III., einen Zuschuß, der aus einer fortlaufenden Rente von 3648 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf. und außerdem aus einem Zuschusse besteht, welcher laut Kabinets-Ordre vom 17. Juni 1828 bei Anlegung neuer Kapitalien der Kasse montis pietatis um den Betrag von deren Zinsen sich vermindern soll. Der Ueberschuß wird stiftungsmäßig theils für Geistliche und Schullehrer reformirter Konfession, theils zu Stipendien und Prämien für Studirende im Ganzen mit 1320 Rthlr. 20 Sgr. dann nach einer Kabinets-Ordre vom Jahre 1793 mit 400 Rthlr. zu einer Zahlung an die Dom-Revenuekasse, und endlich mit 320 Rthlr. an das Schullehrer-Seminar zu Potsdam verausgabt. Die Verwaltungskosten erreichen die Höhe von 928 Rthlr. 26 Sgr., eine Höhe, welche bei einer eigenen Einnahme von 7335 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf. und dem obengenannten Zuschusse der Kommission unverhältnißmäßig erscheint und zum Theil darin, daß die drei Männer, welche nach der Stiftung das Kuratorium bilden, dafür jetzt Jeder eine Remuneration von 100 Rthlr. beziehen, zum Theil in der besonderen Kassenführung ihren Grund hat.

Die Kommission beantragt:

> die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß der Zuschuß des Staates zu jener Stiftung durch eine wesentliche Verringerung ihrer Verwaltungskosten, namentlich die möglichste Ersparung der auf das Kuratorium von 3 Personen verwendeten Gehälter von je 100 Rthlr. und Einziehung der besonderen Kassenführung und Combination derselben mit einer anderen geeigneten Kassen-Verwaltung bedeutend ermäßigt werde.

Stiftungen.

In der Anlage M. enthält der zweite Band der Beilagen zum Staatshaushalts-Etat pro 1849, S. 130 ff. eine Nachweisung der dem Kultus und dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Stiftungen; und zwar

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) für evangelische geistliche Zwecke eine Einnahme von 21,142 Rthlr. 27 Sgr. 11 Pf., wovon ein Ueberschuß von	21,053 Rthlr.	16 Sgr.	11 Pf.
2) für evangelische, geistliche und Schulzwecke eine Einnahme von 30,836 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf. mit einem Ueberschuß von............	24,660 »	14 »	5 »
3) für katholisch-kirchliche und Schulzwecke eine Einnahme von 18,378 Rthlr. 4 Sgr. 5 Pf. mit einem Ueberschusse von	16,396 »	11 »	9 »
4) für Unterrichtszwecke eine Einnahme von 241,253 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf. mit einem Ueberschusse von	184,769 »	17 »	9 »
im Ganzen von	246,879 Rthlr.	— Sgr.	10 Pf.

Die Kommission hat sich, so weit die zum Theil unvollständigen Nachweisungen es zuließen, einer sorgfältigen Prüfung, sowohl der Verwaltung, als der Verwendung dieser Stiftungen unterzogen, und sich im Allgemeinen überzeugt, daß dieselbe zweckmäßig und der Absicht der Stifter gemäß erfolgt. Weil ihr aber sowohl durch Privat-Mittheilungen als Petitionen deutlich geworden, daß gegen die Verwaltung dieser Fonds in den Provinzen zum Theil ein tief gewurzeltes Mißtrauen herrscht, mußte sie sich fragen, wie eine genauere Einsicht und Ueberwachung derselben durch die zunächst Betheiligten zu erleichtern sei. Ein Vorschlag, die künftigen Bezirks- oder Kreisvertreter an der Verwaltung Theil nehmen zu lassen und die Etats öffentlich bekannt zu machen, hat deshalb nicht ihre Billigung erhalten, weil er, insofern er eine förmliche Uebertragung der Mitaufsicht an eine andere Behörde bezweckt, eine reine Verwaltungssache betrifft und somit in ihren Bereich nicht gehört. Dagegen beantragt sie:

Digitized by Google

die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß künftig zu den Verwendungen des Ueberschusses genauere und detaillirtere Bemerkungen gegeben werden.

Im Einzelnen ha'en sich, außer dem schon zur Kasse montis pietatis gestellten Monitum, folgende Erinnerungen und Bemerkungen ergeben:

1) Zur Prokuratur Zeitz (Seite 132 und 33 II. 32) stehen 520 Rthlr. zur Disposition des Ministeriums, wovon nur 60 Rthlr. in ihrer Verwendung an einen Archidiakonus ad dies vitae seines Vorgängers nachgewiesen werden. Da indessen der Kommission die amtliche Auskunft zu Theil wurde, daß der Rest mit 468 Rthlr. nur innerhalb der Prokuratur stiftungsmäßig verwendet wird, hat sie zu keinem Antrage sich veranlaßt gesehen.

2) Aus dem für katholisch-kirchliche und Schulzwecke bestimmten Cisterzienser-Kloster-Stiftungsfonds von Polnisch-Krone (S. 132 und 133 III. 2) erhält das Schullehrer-Seminar zu Bromberg einen Zuschuß von 1000 Rthlr. Da dieses Institut, früher ein gemischtes, nachdem in Posen ein katholisches begründet worden, jetzt evangelisch ist, so beantragt die Kommission:

die Kammer wolle beschließen, daß diese Summe von 1000 Rthlr. hier abzusetzen sei, damit sie künftig der Stiftung gemäß nur für katholische Zwecke verwendet werde.

3) Aus dem katholischen Gymnasialfonds von Westpreußen (S. 136 und 137 IV. 2) bezieht das Progymnasium zu Deutsch-Krone 2254 Rthlr. das Gymnasium zu Conitz 5972 Rthlr. Jener Zuschuß wird in der Zusammenstellung der Gymnasial-Etats (S. 106) gar nicht, dieser unter der Rubrik „Aus Staatsfonds" aufgeführt. Eben so wird der allgemeine Schulfond des Herzogthums Westfalen (S. 146 IV. 13) nach der Bemerkung S. 147 zur Verbesserung des „Elementar-Schulwesens" verwandt. Diese Bezeichnung ist ungenau; er ist vielmehr zur Hebung des Schulwesens überhaupt bestimmt, und es wird daraus dem Gymnasium zu Arnsberg ein Zuschuß von 500 Rthlrn. gezahlt.

Diese Irrthümer werden künftig zu berichtigen sein.

5) Aus dem in dem Regierungs-Bezirk Minden zu verwendenden Haus Büren'schen Stiftungsfonds (S. 146 und 147 IV. 12, 2) bezieht das Taubstummen-Institut zu Münster eine Summe von 400 Rthlr.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle dieselbe, als stiftungswidrig verwendet, für jetzt moniren und die Erwartung aussprechen, daß dieselbe vom Etat pro 1851 abgesetzt werde.

6) Bei dem bergischen Schulfonds (S. 146 und 147 IV. 14) trägt die Kommission darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

daß von demselben die Summe von 400 Rthlr., welche das Gymnasium zu Essen daraus bezieht, weil diese Stadt nicht zum Herzogthum Berg gehört, als stiftungswidrig verwendet, für jetzt zu moniren und pro 1851 abzusetzen sei.

Daß die Einkünfte dieses Fonds nur für Unterrichtszwecke im Umfange des Herzogthums Berg verausgabt werden dürfen, ist in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1846 anerkannt, auch in einem Reskript d. d. 31. Dezember 1847 ausgesprochen worden, daß dieser Zuschuß künftig aus anderen Fonds beschafft werden müsse. Sonstige gegen die Verwendung dieses Fonds erhobene Beschwerden haben sich als zur Zeit unbegründet erwiesen. Zwar werden in einer Petition der Lehrer des Kreises Wipperfurth d. d. 11. August 1849, die dahin geht, daß alle auf die bergischen Fonds bezügliche Akten der Oeffentlichkeit in die Kontrolle der Berechtigten, eventualiter der Provinzial- oder Landes-Vertretung übergeben werden, mehrere Uebelstände hervorgehoben. Indessen sind diese, obgleich sie früher zum Theil begründet waren, gegenwärtig nicht mehr vorhanden. Denn nach dem Etat pro 1850—52 beträgt die Einnahme .... 27,200 Rthlr.

Die Ausgabe:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) an Verwaltungs-, Bau-, Kulturkosten, Abgaben u. s. w.	1,714 Rtlr.	17 Sgr.	10 Pf.
Transport	1,714 Rtlr.	17 Sgr.	10 Pf.
2) an Pensionen	1,000 »	— »	— »
3) an Kultuskosten	1,062 »	5 »	— »
4) an Zuschüssen an Gymnasien und Schulen	12,691 »	19 »	— »
5) zu Schulbauten ...	4,800 »	— »	— »
6) zu Remunerationen der Schulpfleger ...	600 »	— »	— »
7) zu Gratificationen und Unterstützungen der Lehrer in dem Regierungs-Bezirk Köln und Düsseldorf à 1600 Rthlr......	3,200 »	— »	— »
8) insgemein zur Vermehrung des Fonds unvorhergesehener Ausgaben rc.........	1,731 »	17 »	10 »
	26,800 Rthlr.		
Dazu für Essen	400 »		
macht obige Summe mit	27,200 Rthlr.		

Mit Rücksicht auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1846, wonach:

1) der aus ehemaligen Jesuitengütern herrührende Theil des Fonds nur für katholische Unterrichtszwecke;
2) der zur Erhaltung und Erweiterung des vormaligen Lyceums zu Düsseldorf bestimmte jährliche Zuschuß von 3000 Rthlr. bergisch nur für diese Anstalt;
3) der alsdann und nach Bestreitung der Lasten und Verpflichtungen bleibende Ueberschuß innerhalb des ehemaligen Herzogthums Berg vorzugsweise für das katholische Unterrichtswesen zu verwenden ist, ohne jedoch evangelische Schulen gänzlich auszuschließen,

hat die Kommission somit gegen die Verwendung weiter nichts zu erinnern gefunden.

E. Für das Medizinalwesen

Staatshaushalts-Etat für 1849 Beil. Bd. II. S. 119 ff.
Staatshaushalts-Etat pro 1850 Beil. Bd. III. S. 112 und 114.

schließt der Etat pro 1849 mit.......... 304,348 Rthlr.
pro 1850 mit.......... 294,059 »

ab. Diese Ersparniß ergiebt sich durch die Aufhebung der als unzweckmäßig befundenen Chirurgenschulen zu Breslau, Greifswald, Magdeburg und Münster, so wie des klinischen Instituts zu Münster.

mit	10,713 Rthlr.
durch Ermäßigung des Fonds für das chirurgisch-pharmaceutische Institut zu Berlin mit..................	1,200 »
	11,913 Rthlr.
wovon zur Vermehrung des kreisthierärztlichen Personals	1000 Rthlr.
ein Zuschuß für das Krankenhaus zu Paderborn, vom Etat des Ministeriums des Innern übernommen.	614 »
Latus	1614 Rthlr.

Digitized by Google

Transport 1614 Rthlr.
eine Mehrausgabe für Reagentien.. 110 »
1,724 »

In Abgang kommen also im Ganzen............. 10,189 Rthlr.

Die Ausgaben aber vertheilen sich wie folgt:

a) für die Provinzial-Medizinal-Kollegien...................... 10,900 Rthlr.

Gegen die Fortdauer dieser Kollegien haben sich mehrere Stimmen erhoben.

Die Kommission hat indessen mit Rücksicht auf die jetzt im Werke befindliche Reform des Medizinalwesens Anstand genommen, über die Organisation desselben ihrerseits weitgreifende Anträge zu stellen, und die Ausgaben im Einzelnen für die genannte Behörde gerechtfertigt befunden.

b) Für 15 Regierungs-Medizinal-Räthe .... 26,000 Rthlr.

Die Gehälter betragen 800 bis 1600 Rthlr.; nur ein Rath bezieht gegenwärtig 200 Rthlr. über das Maximum, indessen wird dieses Mehr künftig bei Erledigung der Stelle wegfallen.

Zu c) für die Kreis-Physiker.......... 68,340 Rthlr.
d) für die Kreis-Chirurgen .... 34,375 »
fand sich nichts zu erinnern.

e) Für die Departements- und Kreis-Thierärzte setzt der Etat von 1849 21,900 »
der Etat von 1850 22,900 »
aus.

Bis jetzt findet sowohl in der Zahl als den Besoldungen der Thierärzte eine große Ungleichmäßigkeit statt, während das Bedürfniß derselben in allen Kreisen immer lebhafter gefühlt wird. Es wurde zwar in der Kommission die Ansicht ausgesprochen, daß die Wirksamkeit derselben, eben so wie die der praktischen Aerzte überhaupt, am besten der freien Konkurrenz und eventualiter ihre Anstellung den Kreisen und Bezirken selbst überlassen bleibe, indessen verwarf die Kommission mit allen gegen 4 Stimmen einen Antrag, in diesem Sinne die Streichung der geforderten Summe zu beantragen, da ihr besonders die Gefahr von Viehseuchen die Anstellung zuverlässiger Staatsbeamten zu erfordern schien. Sie hat dagegen beschlossen, darauf anzutragen:

> die Kammer wolle die fragliche Summe pro 1849 um so eher genehmigen, als das anerkannte Bedürfniß noch nicht vollständig und gleichmäßig erfüllt sei, auch der aus der Anerkennung desselben pro 1850 geforderten Mehrausgabe von 1000 Rthlr. ihre Zustimmung ertheilen.

f) Für Geburtshülfe u. s. w. schließt der Etat pro 1849 irrthümlich mit..... 24,586 Rthlr. 7 Sgr. ab, da die Ausgaben für das Hebammenlehr-Institut in Oppeln (Nr. 12 der Zusammenstellung) mit 2240, in Köln (Nr. 24) mit 1887 Rthlr. 15 Sgr., in Trier (Nr. 25) mit 616 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf., zusammen mit 4514 Rthlr. durch einen Fehler der Kalkulatur in die nächste Kolonne übernommen sind. Der Etat pro 1850 hat diesen Irrthum berichtigt und enthält daher eine entsprechende Erhöhung dieses und eine Verminderung des folgenden Titels.

Diese Geldmittel werden mit einem geringen Betrage zur Unterstützung von armen Hebammen auf der Insel Hela (260 Rthlr.) und im Regierungs-Bezirk Bromberg (50 Rthlr.) (zusammen 310 Rthlr.) verausgabt. Da die letztere schon am 27. November 1848 als aufgehoben erklärt worden, auch mit Ausnahme jenes sehr armen und dünn bevölkerten Landstriches im Regierungs-Bezirk Danzig, anderwärts solche Unterstützungen nicht vertheilt werden, so beantragt die Kommission:

> die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß derselbe mit 50 Rthlr. in den Etat pro 1851 nicht wieder aufgenommen werde.

Der Ueberrest wird zur Unterhaltung von Hebammen-Lehr-Instituten verwendet, deren Etats mit Ausnahme der unter Nr. 24 und 25 genannten in Köln und Trier zur Prüfung vorgelegen haben. Da auch zu diesen ein Zuschuß aus Staatsmitteln erfolgt, beantragt die Kommission:

> die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß die Etats der letztgenannten Institute künftig ihrer Prüfung und Genehmigung mit vorgelegt werden.

Im Allgemeinen hat die Kommission es für nöthig erachtet, daß die Geldmittel des Staates auf die verschiedenen Provinzen gleichmäßiger als bisher vertheilt werden und stellt mit 10 gegen 6 Stimmen den Antrag:

> die Kammer wolle sich dahin aussprechen, mit Rücksicht darauf, daß die Beiträge des Staates zu den Hebammen-Lehr-Instituten hin und wieder ganz aus Staatsmitteln, anderwärts mit staatlicher Beisteuer aus Provinzialmitteln bestritten werden, sei für die gleichförmige Befriedigung des Bedürfnisses möglichst zu sorgen.

g) Zuschüsse für Hospitäler
76,741 Rthlr.
oder nach Abzug der irrthümlich hier angesetzten....... 4,514 »
72,227 Rthlr.
darunter für das Charité-Krankenhaus in Berlin.. 68,607 Rthlr.

Ueber die Verhältnisse dieses Hospitals giebt die Anlage nähere Auskunft. Die Kommission hat dabei nur gegen einen Posten etwas zu erinnern gefunden.

Für das Pferd des Ober-Inspektors wirft der Etat
pro 1849 ..... 143 Rthlr.
pro 1850 ..... 166 »
aus. Nach Abgange des gegenwärtigen Ober-Inspektors soll dieses Dienstpferd wegfallen. Die Kommission ist aber der Meinung, daß derselbe schon jetzt, der Natur seines Amtes nach, kein Pferd bedürfe, und mit der Verpflichtung, dasselbe zu halten, auch die Entschädigung dafür wegfallen müsse.

Sie beantragt daher:

> die Kammer wolle beschließen, daß die Entschädigung für das Dienstpferd des Ober-Inspektors vom 1. April d. J. an, folglich für 1850, die Summe von 124 Rthlr. 15 Sgr. abzusetzen sei.

Zu den übrigen Positionen h. und i. hat sich nichts zu bemerken gefunden, als daß künftig von den unter i. benannten Summen eine für „verschiedene Medizinal-Beamte" mit............................ 1518 Rthlr.
eine „für Aerzte der französischen Kolonie" mit.................................... 1456 »
wegfallen werden.

Hiernach beantragt die Kommission:

> die Kammer wolle den Etat für das Medizinalwesen pro 1849 mit .... 304,348 Rthlr.
> pro 1850 aber nach Absetzung von 124 Rthlr. 15 Sgr.
> mit .... 293,934 »
> unter den obgedachten Vorbehalten genehmigen.

Schließlich stellt die Kommission den Antrag:

> die Kammer wolle den Etat für die dauernden Ausgaben des Ministeriums
> pro 1849 auf 3,379,510 Rthlr.
> pro 1850 auf 3,368,139 »
> festsetzen.

II. Extraordinaire Ausgaben.

Hiervon erfordert der Etat pro 1849 eine Summe von zusammen .... 132,700 Rthlr. welche in den Beil. Bd. II. S. 152 näher erläutert wird und der Kommission zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben hat, der Etat pro 1850 zusammen........... 248,000 » worüber die nähere Erläuterung in den Beilagen Band III. S. 114 f. gegeben werden.

a) Zu größeren Kirchenbauten....... 72,000 Rthlr.
davon erscheinen auf dem Etat neu....... 1,200 »
zur Fortführung des bereits im Jahre 1846 begonnenen Ausbaues des sogenannten Konstantinischen Palastes in Trier und dessen Einrichtung zur Kirche für die evangelische Civil- und Militair-Gemeinde.

Das Bedürfniß, in Trier eine evangelische Kirche zu erbauen, ist von der Kommission anerkannt worden, auch mit Rücksicht darauf, daß der Bau in der Konstantinischen Basilika schon seit dem Jahre 1846 angefangen und früher aus dem Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse bestritten worden, die Fortsetzung dieses Baues daselbst nicht beanstandet worden. Es kam dabei überhaupt zur Sprache, unter welcher Bedingung künftig die Bewilligungen zu größeren Neubauten von der Kammer erfolgen sollen.

Die Kommission hat sich dabei in dem Grundsatze

Digitized by Google

geeinigt, daß in solchen Fällen ausführliche Voranschläge geliefert werden, welche die Kammer in den Stand setzen, zu beurtheilen, nicht allein, wie hoch sich die Kosten eines Jahres, sondern die Gesammt-Ausgabe belaufen werden, und beantragt:

die Kammer wolle sich damit einverstanden erklären.

Einer inzwischen erfolgten Mittheilung zufolge, ist der ganze Bau veranschlagt zu .... 120,000 Rthlr.
Bis zum Ende des vorigen Jahres sind ausgegeben .... 40,000 »

Es bleiben zu beschaffen 80,000 Rthlr.

Nach einer ausführlicheren Erörterung des Sachverhältnisses hat die Kommission beschlossen, darauf anzutragen:

die Kammer wolle die für 1850 geforderte Summe mit 12,000 Rthlr. genehmigen und zugleich die Erwartung aussprechen, daß die fernere Leitung des Baues durch Militairpersonen nicht mehr koste, als wenn sie in der Hand der am Orte befindlichen geeigneten Civil-Bau-Beamten läge.

1b) Zur Fortsetzung des Dombaues in Köln 50,000 Rthlr.

Die Kommission trägt darauf an, diese Summe pro 1849 und 1850 zu genehmigen, letzteres jedoch unter der Voraussetzung, daß die Privat-Mildthätigkeit hinter der Staatshülfe nicht wesentlich zurückbleibe, und in der Erwartung, daß die Summe der Privat-Beiträge pro 1851 übersichtlich mitgetheilt werde.

1c) Zum Beginn einer zweiten katholischen Kirche in Berlin .... 10,000 Rthlr.

Seit längerer Zeit ist über den Mangel einer zweiten katholischen Kirche in Berlin Klage geführt worden. Die Hedwigskirche faßt nur 1800 Personen, die Invalidenhauskirche etwa 450 Personen. Die Zahl der in Berlin ansässigen Katholiken beläuft sich aber auf 16,000, so daß es seit der Versetzung mehrerer überwiegend katholischen Regimenter unmöglich geworden ist, eine neue Kirche zu entbehren. Der Staat hat also schon im Interesse des Militair-Gottesdienstes die Pflicht, diesem Bedürfnisse abzuhelfen.

Die Kosten der beabsichtigten neuen Kirche sind auf ungefähr 100,000 Rthlr. veranschlagt. Davon hat der Staat die Summe von 70,000 Rthlr. zu bestreiten verheißen; der Rest soll mit 30,000 Rthlr. durch Beiträge der katholischen Gemeinde dahier und durch Kollekten beschafft werden, der Bau aber unverzüglich in Angriff genommen werden.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle die pro 1850 geforderte Summe von 10,000 Rthlr. genehmigen.

2a) Zur Unterstützung der Gymnasiallehrer 25,000 Rthlr.

Die oben geschilderten Gehaltsverhältnisse der Gymnasiallehrer machen unzweifelhaft, daß der Staat auf die Verbesserung ihrer äußeren Lage und auf die Mittel, ihnen dadurch die zur segensreichen Erfüllung ihres Berufs nothwendige Freudigkeit zu gewähren, Bedacht nehmen muß. Damit dies geschehe, ist nach ungefähren Ermittelungen die Summe von 100,000 Rthlr. jährlich erforderlich. Die Kommission ist daher nicht der Meinung gewesen, die Gewährung jener Beihülfe mit 25,000 Rthlr. zu versagen; indessen über die Form, worin sie begehrt wird, und die Art der Verwendung nicht einstimmig gewesen. Von einer Seite wurde es vorgezogen, dieselbe künftig auf den Etat zu bringen und einen Verwendungs-Plan zu geben, der vor einer zwecklosen Zersplitterung jener Mittel sichere. Ein Vorschlag, die Summe für diesmal zu bewilligen, jedoch die Erwartung auszusprechen, daß extraordinaire Zuschüsse für die Gymnasiallehrer künftig ohne Verwendungspläne nicht angemeldet werden, blieb jedoch (mit 6 gegen 7 Stimmen) in der Minderheit. Die Kommission trägt sonach darauf an:

die Kammer wolle die Summe von 25,000 Rthlr. unter der Bedingung genehmigen, daß dieselbe nur an solche Gymnasiallehrer verwendet werde, die weniger als 1000 Rthlr. an Gehalt erhalten, und nur in dringenden Bedarfsfällen.

ad 2b) Zur Fortsetzung des Baues des neuen Museums in Berlin und seiner künstlerischen Decoration 50,000 Rthlr.

Bis zum Jahre 1848 hatte das Ministerium keine offizielle Kenntniß über die auf den genannten Bau verwendete Summe, ist also auch für die Art, wie derselbe bis dahin betrieben worden, nicht verantwortlich.

Es bestand früher ein sogenannter Pracht-Baufonds, welcher zuvörderst aus mehreren Ueberschüssen der Finanz-Verwaltung im Betrage von einer Million gebildet und bei der General-Staatskasse disponibel gemacht wurde. Da derselbe jetzt aufgelöst ist, hat die Vollendung des Baues auf den Etat des Ministeriums übergehen müssen. Die Kosten belaufen sich nach einem Anschlage, worüber die Regierung nähere Nachweisungen verheißen hat, auf pptr. 1,318,000 Rthlr.
Davon sind bis 1849 verausgabt pptr. 985,000 »

Der Rest beträgt 333,626 Rthlr.

Diese sollen je nach der Finanzlage des Staates, in größeren oder geringeren Summen auf das Extraordinarium der Etats gebracht werden. Von den für 1850 geforderten 50,000 Rthlr. sind 20,000 Rthlr. zur Erfüllung kontraktlicher Verbindlichkeiten an Maler erforderlich, der Rest zur Fortsetzung des Baues, namentlich der Herstellung des großen Eingangs.

Die Kommission trägt darauf an:

die Kammer wolle die pro 1850 geforderte Summe von 50,000 Rthlr. unter der Voraussetzung genehmigen, daß pro 1851 eine bestimmte Vorlage über den Gesammtbetrag der noch erforderlichen Kosten, nebst einem Nachweis über den Vermögensbestand des neuen Museums und der daraus gezogenen Erträge gegeben werde.

Zu 2 d. fand sich nichts zu erinnern.

2 e. Für den Neubau einer Anatomie in Königsberg 10,000 Rthlr.

Die Kommission trägt, die Dringlichkeit dieser Ausgabe anerkennend, darauf an:

die Kammer wolle diese Summe pro 1850 genehmigen, dabei aber die Erwartung aussprechen, daß pro 1851 ein Anschlag der Gesammtkosten (pptr. 26,000 Rthlr.) vorgelegt werde.

3) Zuschuß zum Patronats-Baufonds 65,000 Rthlr.

Nach der Mittheilung der Regierung sind, nachdem die der Domainen-Verwaltung obliegenden Verpflichtungen auf den Etat des Ministeriums übergegangen sind, auch an die Forst-Verwaltung das Bauholz bezahlt werden muß, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhenden Ausgaben des Fonds so gestiegen, daß mit dem Ordinarium ihnen nicht genügt werden kann. Eine Nachweisung, wie viele Kirchen und andere Gebäude davon erhalten werden müssen, wird künftig vorgelegt werden.

Die Kommission trägt sonach darauf an:

die Kammer wolle pro 1849 die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben mit 132,700 Rthlr.,
pro 1850 mit .... 248,000 »
genehmigen.

Berlin, 8. Februar 1850.

Die Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1849 und 1850.

von Bodelschwingh (Hagen, Vorsitzender). Urlichs (Berichterstatter). von Görtz. von Parpart. Gamradt. von Gärtner. von Fock. Kette. von Viebahn. Trendelenburg. Pochhammer. Hüffer. Hartmann. Hesse (Sangerhausen).

Anlage A.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen ist durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, ins Leben gerufen. Durch diese Verordnung ward unter Anderem dem Ministerium des Innern das gesammte Medizinalwesen überwiesen und dafür eine eigene Abtheilung gebildet. Dieser Abtheilung unmittelbar untergeordnet war:

die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

„Dieselbe besorgt" — heißt es in der Verordnung — „den wissenschaftlichen Theil des Medizinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit und unterstützt diese mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Kollegiums medici et sanitatis." Dies letztere ist jedoch nur

Digitized by Google

theilweise geschehen; die wissenschaftliche Deputation ist ungefähr zur Hälfte an die Stelle des damaligen Ober-Kollegiums medici et sanitatis getreten. Das Ober-Medizinal-Kollegium war nämlich die höchste Instanz in allen Medizinal-Angelegenheiten, sowohl in den administrativen, als auch in den wissenschaftlichen. Es war aber offenbar zweckmäßig, die Verwaltung von der unmittelbaren Pflege der Wissenschaft zu trennen und jene, da ein medizinischer Staat isolirt nicht gedacht werden kann, dem betreffenden Ministerium einzuverleiben, diese dadurch um so freier zu stellen. So entstand damals im Ministerium des Innern, später im Ministerium des Kultus und des Unterrichts, die Medizinal-Abtheilung, im relativen Gegensatze, aber gleichwohl in befreundetem Wechselverkehr mit der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. Die Medizinal-Abtheilung bekam einige wenige technische Räthe für die technischen Fragen der Verwaltung; die wissenschaftliche Deputation erhielt die nöthige Zahl der Vertreter jedes Hauptfachs der gesammten Arznei-Wissenschaft.

Die wissenschaftliche Deputation ertheilt:

1) superarbitria auf Requisition der Gerichte, namentlich in Kriminalsachen;
2) Gutachten bei wichtigen medizinischen Fragen der Verwaltung;
3) prüft sie die künftigen Kreis-Physiker und hält
4) die bereits angestellten Kreis-Physiker, so wie die sonstigen Aerzte, durch Revision ihrer gerichtlichen Arbeiten (namentlich der Obductions-Verhandlungen und Gemüthszustands-Untersuchungen) in einer fortdauernden belehrenden Kontrolle.

Die Frage, ob die wissenschaftliche Deputation überhaupt für entbehrlich zu erachten, findet in den vorangegebenen Gründen, welche ihre Errichtung herbeigeführt haben, und in dem Umstande, daß eine höchste wissenschaftliche Instanz für die Verwaltung der Medizinal-Angelegenheiten nicht fehlen darf, ihre verneinende Antwort. Eben so muß die Frage, ob es zulässig erscheine, die Zahl ihrer Mitglieder zu vermindern, nach den bisher gemachten Erfahrungen, nach dem Umfange der Geschäfte und nach der Natur derselben, welche die Vertretung der Hauptfächer der gesammten Arzneiwissenschaft durch Männer, welche sich in der wissenschaftlichen Welt einen Namen erworben haben, unumgänglich nothwendig macht, entschieden verneint werden.

Anlage B.

Verzeichniß

derjenigen Gymnasien und höheren Schul-Anstalten, welche in der Nachweisung J. zum Haupt-Etat des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten pro 1849 nicht vorkommen.

A. Provinz Preußen.

1) Altstädtisches Gymnasium zu Königsberg, evang.
2) Kneiphöfsches » daselbst, evang.
3) Gymnasium zu Danzig, evang.

C. Provinz Pommern.

4) Gymnasium zu Stettin,
5) » » Stralsund,
6) » » Greifswald,
7) » » Anklam, } evang.

D. Provinz Schlesien.

8) St. Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
9) St. Maria-Magdalena Gymnasium daselbst } evang.
10) Gymnasium zu Gleiwitz, kath.
11) » » Görlitz, evang.
12) Ritter-Akademie zu Liegnitz.
13) Gymnasium zu Neiße, kath.

E. Provinz Brandenburg.

14) Gewerbeschule in Berlin.

F. Provinz Sachsen.

15) Lateinische Schule zu Halle.
16) Pädagogium daselbst,
17) » Unserer lieben Frauen zu Magdeburg,
18) Gymnasium zu Mühlhausen,
19) » » Naumburg,
20) » » Nordhausen,
21) Klosterschule zu Roßleben,
22) Gymnasium zu Torgau,
23) » » Zeitz, } evang.
24) Realschule zu Halle.

G. Provinz Westfalen.

25) Gymnasium zu Coesfeld, kath.
26) » » Herford, evang.
27) » » Münster, kath.
28) » » Paderborn, kath.
29) Realschule zu Siegen.

H. Rhein-Provinz.

30) Gymnasium zu Bonn, kath.
31) » » Koblenz, kath.
32) » » Köln, kath.
33) » » Duisburg, evang.
34) Realschule zu Elberfeld.
35) Gymnasium zu Emmerich, kath.
36) » » Trier, kath.
37) Ritter-Akademie zu Bedburg.

Alle diese Lehr-Anstalten erhalten ihre Unterhaltungs-Fonds entweder aus Stiftungs-Fonds (diese sind dann in der Nachweisung M. angegeben) oder von Kommunen, oder sie erhalten sich durch sich selbst, und sind deshalb in die Etats-Nachweisungen nicht aufgenommen.

Anlage C.

Die Ritter-Akademie zu Brandenburg bezog vor ihrer im Jahre 1849 erfolgten Aufhebung aus allgemeinen Staatsfonds:

1) eine fortdauernde Rente von..... 2400 Rthlr. jährlich;
2) einen durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1841 zur Fundirung von 8 ganzen und 8 halben Freistellen bestimmten Zuschuß von .... 3000 Rthlr.
3) eine durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1844 zur Deckung des Bedürfnisses auf 5 Jahre bewilligte Beihülfe bis auf Höhe von jährlich .... 1600 Rthlr.

Die übrigen Einnahmen der Akademie bestanden in Erlegungen von den Zöglingen der Anstalt zum Betrage von .... 4,656 Rthlr. und in einer 8 Rthlr. betragenden Pacht von einer verpachteten Wiesenkavel.

Die Auflösung erfolgte, weil man die Fortgewährung der Zuschüsse ad 2 und 3 für eine auf einzelne Stände (Ritterstand und höherer Bürgerstand) beschränkte Anstalt aus Staatsfonds nicht für zulässig erachten konnte, und weil diese Anstalt, nachdem das eigene Vermögen derselben längst aufgezehrt war, mit der Rente zu 1 und den Einnahmen aus eigenem Erwerbe nicht zu bestehen vermochte.

Der Zuschuß ad 2 ist demzufolge vom Etat pro 1849 abgesetzt, die Beihülfe ad 2 aber nur bis zum Schlusse des Jahres 1848 gewährt worden.

Die Rente zu 1 von 2400 Rthlr. ist auf dem Etat belassen. Sie besteht ihrem Ursprunge nach aus zwei verschiedenen Posten, nämlich:

a) aus 400 Rthlr., welche seit 1722 aus der kurmärkischen Hufen- und Giebel-Schoßkasse und, seitdem nach Auflösung der kurmärkischen Landschaft das Gesammt-Einkommen an Hufen- und Giebel-Schoß als Einnahme an das Finanz-Ministerium übergegangen, aus der Staatskasse gezahlt worden sind. Es sind diese 400 Rthlr. als ein ständischer Beitrag zur Unterhaltung der Anstalt unzweifelhaft anzusehen, und ist die anderweitige Verfügung darüber von einer Ausgleichung mit den kurmärkischen Ständen abhängig;
b) aus 2000 Rthlr. Zinsen von einem Kapitale von 50,000 Rthlr., welches der König Friedrich Wilhelm II. aus einem zu seiner Disposition stehenden Fonds durch die Kabinets-Ordre vom 31. August 1786 der Akademie unwiderruflich geschenkt hat.

Der Staat wird sich der ferneren Zahlung der 2000 Rthlr. nur dadurch entledigen können, daß er das Kapital der 50,000 Rthlr. zurückzahlt oder die 2000 Rthlr. zu ähnlichen Zwecken, wie die bei der Schenkung beabsichtigten, also für das Schul- und Erziehungswesen, verwendet.

Mit Vorbehalt einer solchen Verwendung hat man, um der Staatskasse keine neuen Kosten aufzuerlegen, die 2400 Rthlr. einstweilen dazu benutzt, die den Lehrern und Beamten der Ritter-Akademie gesetzlich gebührenden Warte-

gelder, welche gegenwärtig noch 2441 Rthlr. jährlich betragen, daraus zu bestreiten.

Es wird hiernach mit den kurmärkischen Ständen, sobald für sie gesetzliche Vertreter wieder vorhanden sind, wegen der anderweiten Verwendung der 400 Rthlr., ad a., zu verhandeln, und über die Bestimmung der 2000 Rthlr., ad b., zu Unterrichtszwecken eine landesherrliche Entscheidung zu erwirken sein. Beide Maßregeln werden so bald als thunlich eingeleitet werden; es gereicht aber den allgemeinen Staatsfonds zum Vortheil, wenn die anderweite analoge Verwendung nur allmälig, so wie der Fonds durch Erledigung der Wartegelder flüssig wird, zur Ausführung kommt.

Anlage D.

Promemoria
zum
Etat der Charité zu Berlin pro 1850—1852.

A. Einnahme.

I. Kapital-Vermögen.

Das Kapital-Vermögen der Charité besteht durchweg theils aus baaren Schenkungen und Vermächtnissen, theils aus dem Gelderlöse für Grundstücke, welche der Charité geschenkt sind, und zwar:

1) aus einem Geschenk des Königs Friedrich Wilhelm I. von ...... welches nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1735 auf ewig bei der Charité verbleiben soll.	100,000	Rthlr.
2) aus dem Elsner-Risselmannschen Legat vom Jahre 1737	1,500	»
3) aus dem Neglinschen Legat vom Jahre 1741	12,000	»
4) aus den Kapitalien des Irrenhauses, welches früher eine selbstständige Stiftung war und im Jahre 1798 mit der Charité vereinigt wurde	8,830	»
5) aus dem im Jahre 1799 vereinnahmten Erlöse für das der Charité gehörige ehemals Lichtenausche Etablissement in Charlottenburg	81,000	»
6) aus dem im Jahre 1805 vereinnahmten Erlöse für das Lichtenausche Haus in Berlin	67,000	»
7) aus dem Erlöse für den bei Erbauung der Friedrich Wilhelmsstadt parzellirten Theil des Charité-Gartens	133,905	»
8) aus einem Geschenk der Gräfin Böhm vom Jahre 1829	2,200	»
Summa	406,435	Rthlr.
Da das Kapital-Vermögen der Charité gegenwärtig nur	195,500	»
beträgt, so sind hiernach für die laufenden Bedürfnisse der Anstalt	210,935	Rthlr.

verwendet, und zwar während der Kriegsperiode von 1806 ab, bei dem Wegfall fast aller sonstigen Einnahmen, allein 116,775 Rthlr.

Der Ueberrest ist zur Erweiterung der Anstalt verwendet.

Es ergiebt sich hieraus, daß das jetzige Kapital-Vermögen nicht aus Ersparnissen an den laufenden Einnahmen entstanden ist.

II. Grundbesitz.

Mit dem Grundeigenthum der Charité hat es dieselbe Bewandniß, wie mit den Kapitalien.

Ursprünglich besaß die Charité außer der Baustelle des jetzigen alten Charité-Gebäudes und dem dazu gehörigen umzäunten Hofe keinen Grundbesitz.

Die späteren Erweiterungen des Grundstücks verdankt die Charité einer Schenkung des Grafen von Wartensleben, bestehend aus einem die Charité begränzenden Garten und einer Wiese.

Außerdem wurde im Jahre 1735 ein die Charité ebenfalls begränzendes sogenanntes Weinbergs-Grundstück von beträchtlichem Umfang für 3000 Rthlr., welche aus den Stiftungs-Kapitalien der Charité entnommen wurden, angekauft. Diese Grundstücke bildeten den sogenannten Charité-Garten, von dem ein Theil später, wie oben erwähnt, parzellirt wurde.

Außer dem bei der Charité belegenen Areal besitzt die Charité noch das Amt Prieborn in Schlesien. Dieser Besitz gründet sich mittelbar auf einem Vermächtniß. Der Charité wurden nämlich im Jahre 1746 von dem Kammerherrn von Grapendorf seine in England ausstehenden Fonds legirt, die nach einem mit der Familie des Erblassers abgeschlossenen Vergleiche 80,000 Rthlr. betrugen. König Friedrich II. Majestät genehmigte mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1746 die Annahme des Legats, benutzte dasselbe aber zur Einlösung des von dem früheren schlesischen Landesherrn verpfändeten Amtes Prieborn in Schlesien. Da hierzu 120,000 Rthlr. erforderlich waren, so legte der König noch 40,000 Rthlr. hinzu und überwies der Charité nächstdem mittelst Allerhöchst vollzogener Donations-Urkunde vom 6. Juli 1746 das Amt mit der Verpflichtung:

1) die hinzugelegten 40,000 Rthlr. mit 2000 Rthlr. jährlich zu verzinsen;
2) aus den Revenüen des Gutes jährlich 8000 Rthlr. zu dem Traktament von 982 Mann Invaliden so lange zu gewähren, bis 8000 Rthlr. aus der Invalidenkasse weniger gezahlt werden mußten.

Nach dieser Bestimmung hatte die Charité etwa 30 Jahre lang gar keinen Ertrag von dem ihr zu Theil gewordenen von Grapendorffschen Legat, und da sie hiernach einen Zinsverlust von fast 120,000 Rthlr. gehabt hatte, so veranlaßte dies des Königs Majestät, dafür der Charité die zur Einlösung des Amtes Prieborn hinzugelegten 40,000 Rthlr. zu überlassen.

Die ehemals Lichtenauschen Güter sind nicht mehr im Besitz der Charité. Es hat mit denselben folgende Bewandniß:

Im Jahre 1798 überließ des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. April der Charité die Besitzungen der Gräfin von Lichtenau, welche außer zweien bereits sub I. erwähnten Grundstücken, in Charlottenburg und Berlin, aus den in der Neumark belegenen Rittergütern Lichtenau, Breitenwerder und Roßwiese bestanden. Es sind indessen nur die Grundstücke in Charlottenburg und Berlin wirklich in den Besitz der Charité gelangt und später von derselben verkauft worden. Die genannten 3 Güter dagegen waren für 5000 jährlich verpachtet, und war der Gräfin Lichtenau darauf eine Pension von 4000 Rthlr. jährlich angewiesen, so daß die Charité von denselben nur 1000 Rthlr. jährlich bezog, welcher Betrag demnächst in eine Rente verwandelt und der Charité dauernd überwiesen worden ist. Der außerdem jetzt noch der Charité gehörige Grundbesitz bei Köpenick von 121 Morgen ist aus dem Vermögen der Charité zur Erbauung einer Irren-Anstalt erkauft.

III. Zuschüsse aus Staats-Fonds.

Eine eigentliche Stiftungs-Urkunde besteht zwar nicht für die Charité, indessen wohnt dieser Anstalt dennoch unzweifelhaft der Charakter einer selbstständigen, mit eigenen Fonds versehenen, unter Aufsicht des Staats stehenden und zum Theil von demselben unterhaltenen Anstalt bei.

Es erhellt dies daraus, daß

1) in der Donations-Urkunde vom 31. Dezember 1735 der Anstalt durch das Königliche Geschenk von 100,000 Rthlr. dergestalt eine feste Fundation gegeben ist, daß dies Kapital auf ewig bei der Charité verbleiben solle, und „ein schwerer Fluch und Unsegen" darauf gelegt ist, wenn Jemand es unternehmen wollte, dies Kapital und die Zinsen anders als zu den Zwecken der Charité zu verwenden;
2) daß der Anstalt, als einer moralischen Person und einer selbstständigen Stiftung, mit ausdrücklicher landesherrlicher Genehmigung Schenkungen und Vermächtnisse zugeflossen sind;
3) daß durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juni 1739 eine vollständige Trennung der Fonds der Charité von den übrigen, damals unter der Verwaltung des Königlichen Armen-Direktoriums stehenden Fonds angeordnet wurde, und daß endlich
4) das Charité-Amt Prieborn, für welches der Besitztitel auf den Namen der Charité berichtigt ist,

Digitized by Google

nicht Domanial-Eigenschaft, sondern nur Ritterguts-Qualität besitzt, und, gleich allen anderen schlesischen Rittergütern, zu den Kriegslasten für die Landtage rc. mit herangezogen wird; auch nicht zur Vollstreckung administrativer Executionen gleich den Staats-Domainen berechtigt ist.

Nach dieser Stellung der Charité, welche rechtlich nicht in Zweifel gezogen werden kann, zerfällt der Staats-Zuschuß:

a) in ein von Staatswegen zu gewährendes Aversional-Quantum für frühere stiftungsmäßige Revenüen der Anstalt, und
b) in einen Bedürfnißzuschuß für bestimmte der Charité von Staatswegen auferlegte Leistungen.

Die Einnahmen zu a. bestehen:

1) aus einem Aversional-Quantum für die der Charité nach der Urkunde vom 4. April 1733 aus dem ganzen Lande zufließenden Einnahmen für Ausfertigung der Geburts- und Lehrbriefe mit 12 gGr. und der Kundschaften mit 4 gGr. Diese Einnahmen hatten in den Jahren 1800 bis 1806 durchschnittlich jährlich 18,857 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. betragen und wurden bei Aufhebung des Innungszwanges vom 1. Januar 1816 ab durch ein Aversum von 18,000 Rthlr. abgelöst;
2) aus einem Aversional-Quantum für die Revenüen der der Charité im Jahre 1798 geschenkten Güter der Gräfin Lichtenau rc., welches nach dem damals auf 1000 Rthlr. jährlich berechneten Revenüen-Ueberschuß auf diesen Betrag festgesetzt ist;
3) aus der Geldvergütigung für den der Charité zufallenden Antheil an den von König Friedrich II. dem hiesigen Armenwesen geschenkten 300 Haufen kiehnen Brennholz jährlich, welche im Jahre 1817—18 auf 5773 Rthlr. 15 Sgr. festgesetzt ist;
4) aus einer Geldvergütigung für die der Charité stiftungsmäßig jährlich zugestandenen 473 Scheffel 5 Metzen Roggenmehl, welche auf 855 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. jährlich festgesetzt ist.

Die Einnahmen zu b. bestehen:

1) aus einer fixirten Accise-Bonification für die in der Charité verbrauchten consumtionssteuerpflichtigen Gegenstände, welche im Jahre 1815 auf resp. 1635 Rthlr. 14 gGr. und 480 Rthlr. 11 gGr. 4 Pf. festgesetzt wurde;
2) aus einer Vergütigung für die Besoldung von 16 in der Charité fungirenden Charité-Chirurgen aus den militairärztlichen Bildungs-Anstalten und zur Verbesserung der Gebär-Anstalt im Betrage von 960 Rthlr., und endlich
3) aus einem Zuschuß für die der Charité obliegenden Verpflichtungen der berliner Kommune gegenüber, so wie für die durch die Kur- und Verpflegungskosten nicht gedeckten Mehrkosten der Unterhaltung der Kranken und endlich für die Lehrzwecke des Instituts.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1835, durch welche die Auseinandersetzung zwischen der Charité und der hiesigen Kommune definitiv geregelt ist, hat die erstere den letzteren gegenüber die Verpflichtung:

a) unentgeltlich alle unvermögenden, der hiesigen Kommune angehörigen Gemüthskranken aufzunehmen und zu verpflegen;
b) desgleichen gegen einen geringeren, als den reglementsmäßigen Kostensatz alle syphilitischen feilen Dirnen, die zur Kur in den Kriminal-Gefängnissen sich nicht eignen, die Kriminal-Gefangenen und die Invaliden; und
c) der Stadt alljährlich unentgeltlich die Summe von 100,000 Verpflegungstagen zu gewähren.

Die Leistungen der Charité an die berliner Kommune lassen sich hiernach auf durchschnittlich jährlich 141,000 freie Verpflegungstage berechnen, welche zu dem Kostensatze von 8 Sgr. 9 Pf. pro Tag eine jährliche Leistung von 40,829 Rthlr. 5 Sgr. bilden.

Es ist aber bei diesem Gegenstande, so wie überhaupt bei den Einnahmen an Kur- und Verpflegungskosten, zu berücksichtigen, daß durch den Kurkostensatz von 8 Sgr. 9 Pf. die wirklichen Selbstkosten nicht gedeckt werden, da bei demselben der Kranken ein Beitrag zu den General- und den des klinischen Interesses wegen entstehenden Kosten nicht in Anrechnung gebracht werden kann. Unter Hinzurechnung dieser Kosten, so wie der schwankenden durch die Verpflegung rc. der Kranken selbst bedingten Mehrkosten aber berechnen sich die Selbstkosten der Anstalt für jeden Kranken auf 13 Sgr. 3 Pf. pr. Tag, so daß bei einer Durchschnittssumme von 344,000 Verpflegungstagen jährlich für jeden Tag 4 Sgr. 6 Pf., also überhaupt 51,600 Rthlr. durchschnittlich außer der oben berechneten Leistung an die berliner Kommune, also überhaupt 92,429 Rthlr. 5 Sgr., welche durch die Kur- und Verpflegungskosten nicht gedeckt werden können, durchschnittlich anderweit aufgebracht werden müssen.

Hierzu wird der jetzige Staatszuschuß, desgleichen die Einnahme an Grund-Revenüen und Zinsen verwendet.

Die übrigen etatsmäßigen Einnahmen tragen im Wesentlichen den Charakter durchlaufender Posten, wie z. B. die Kosten für den Unterhalt der Hebammen-Schülerinnen, die Einnahme für Gewährung der Medikamente an die Poliklinik, die Begräbnißkosten und die Kur- und Verpflegungskosten. Dieselben sind auf Fractions-Berechnungen basirt und finden überall eine entsprechende Ausgabe.

IV. Zahl der aufzunehmenden Kranken.

Die Zahl der aufzunehmenden Kranken richtet sich nach dem für dieselben vorhandenen Platze.

Danach beträgt, einschließlich der in den Reservestellen vorhandenen Lagerstellen, der festgestellte Normal-Numerus 1258.

B. Ausgabe.

Die einzelnen Etatstitel basiren, mit Ausnahme des Besoldungs- und Lehrtitels, überall auf Fractions-Berechnungen, da bei einem Krankenhause ein anderer Maßstab für das wirkliche Bedürfniß, wie es sich durch langjährige Erfahrungen herausgestellt hat, nicht angelegt werden kann. Es bleibt daher bei den Ausgaben nur noch die Nothwendigkeit des zum Ansatz gebrachten Extraordinariums Titel XX. Pos. 5. zu beleuchten.

Dasselbe dient im Wesentlichen als ein Reservefonds zur Deckung derjenigen Ausgaben, welche durch die etatsmäßigen Beträge der betreffenden Ausgabetitel nicht gedeckt werden können. Bei diesen ist unter allen Umständen eine Beschränkung auf den vorgeschriebenen Betrag nicht möglich, wenn die Nothwendigkeit einen größeren Aufwand erheischt. Diese Nothwendigkeit läßt sich bei einem Krankenhause weder beseitigen, noch umgehen, da es sich von selbst versteht, daß z. B. bei einer Erhöhung der Preise der Lebensmittel, so wie bei einer Vermehrung der Krankenzahl, ein größerer Kostenaufwand gemacht werden muß. Aehnlich ist das Sachverhältniß bei allen denjenigen Etats-Positionen, welche für die sonstigen Bedürfnisse der Kranken an Medikamenten, Verbandstücken, Kleidung und Wäsche, Lagerungs-Geräthe, so wie für chirurgische Instrumente gemacht werden müssen.

Auch der Baufonds ist den mannigfaltigsten Schwankungen unterworfen, die das sanitätspolizeiliche Interesse herbeiführt, wenn z. B. zur Verhütung des Hospitalbrandes oder der Verbreitung ansteckender Krankheiten unvorhergesehene kostspielige Reparaturen ausgeführt werden müssen. Die erwähnten Rücksichten erfordern schon im gewöhnlichen Laufe der Dinge einen sehr bedeutenden Kostenaufwand, und gestatten nicht, bei dem Krankenhause denjenigen Maßstab bei Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Bauausführung anzulegen, welcher in anderen Verhältnissen angelegt werden kann.

Bei der Feststellung der Etatstitel kann natürlich nicht auf außerordentliche Bedürfnisse gerechnet werden, es haben vielmehr nur die gewöhnlichen, unter welche der Bedarf nicht zu gehen pflegt, berücksichtigt werden können, und war es daher nothwendig, durch Bildung des Extraordinariums darauf Bedacht zu nehmen, dem Krankenhause die Nachtheile nicht fühlbar zu machen, welche entstehen müßten, wenn unvermeidliche und durch den Zweck des Krankenhauses nothwendig bedingte Ausgaben nicht sollten befriedigt werden können.

Die Charité-Verwaltung kann übrigens mit Genugthuung auf die Verwaltung ihrer Fonds zurücksehen. Denn es ist ihr gelungen, ohne daß seit dem Jahre 1819 eine Erhöhung des Staats-Zuschusses oder ihrer sonstigen Einnahmen anders, als durch eine geringe Erhöhung des Kur- und Verpflegungskostensatzes erfolgt ist, nicht nur im Aeußeren die durchgreifendsten Verbesserungen, sondern namentlich auch im Innern solche Zustände herbeizuführen, wie sie die immer noch steigenden Anforderungen an eine humane Krankenhaus-Verwaltung unabweislich und mit Recht verlangen. Daß dies Alles nicht ohne einen grö-

Digitized by Google

heren fortlaufenden Kostenaufwand möglich gewesen ist, bedarf keines Beweises, und die Höhe desselben wird derjenige am Besten zu bemessen im Stande sein, der die früheren Zustände des Krankenhauses mit den jetzigen zu vergleichen vermag.

Um hierfür nur ein Beispiel anzuführen, soll hier der Verbesserung in der Krankenpflege gedacht werden, welche jetzt alljährlich einen Mehraufwand von 6000 Rthlrn. erfordert, den die Charité aus ihrem eigenen Haushalt erübrigen mußte. Derartige Mehrausgaben sind aber nothwendige Folgen der fortschreitenden Erkenntniß, daß es erste Pflicht der Krankenhaus-Verwaltung ist, mit ihren Leistungen nicht hinter den Anforderungen zurückzubleiben, welche Gesittung und Humanität zu machen berechtigt sind."

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Meine Herren! In Betreff der Einnahmen, welche Seite 1 und 2 des Berichts näher besprochen werden, habe ich nichts hinzuzufügen. Es ist mir von Seiten der Kommission ein Antrag gestellt worden, welchen ich noch einen Augenblick näher zu erläutern habe. Es befinden sich nämlich 1969 Rthlr. auf dem Etat pro 1849, welche in dem Etat pro 1850 im Einverständniß mit der Kommission ausgelassen sind. Diese Einnahme wurde von der Stadt Aachen als Pacht für die Spielbank an die dortige Regierungs-Hauptkasse gezahlt und innerhalb des Regierungsbezirks für den Elementar-Unterricht mitverwendet. Nach Aufhebung des öffentlichen Spieles ist diese Einnahme weggefallen; die Kommission hat jedoch den Antrag gestellt:

Die Kammer wolle aussprechen:

daß, falls wider alles Erwarten das Spiel in Aachen dennoch fortgesetzt werde, die Stadt Aachen anzuhalten sei, die früher von der Regierung aus dieser Summe erfüllte Verpflichtung gegen arme Lehrer in demselben Umfange, wie bisher, zu erfüllen.

Präsident: Der Abgeordn. Landfermann hat das Wort.

Abgeordn. **Landfermann** (vom Platz): Ich möchte doch wünschen, daß unter allen Umständen die Versammlung die Erwartung nicht ausspreche, daß das Geld, was aus der Spielbank zu Aachen etwa kommen könnte, im Interesse der Schulen verwendet werde. Es wird unter allen Umständen besser sein, für die Schulen auf diese, für Schulen jedenfalls gehässige und unwürdige Einnahmequelle zu verzichten.

(Bravo!)

Ich würde daher bitten, den Antrag bei der Abstimmung zu theilen.

Präsident: Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so wird es sich zunächst um die Genehmigung der Zahlen handeln.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Die Kommission theilte die Ansichten, welche von dem geehrten Redner ausgesprochen worden sind. Sie hat deshalb ausdrücklich hinzugefügt:

„falls wider alles Erwarten das Spiel dennoch fortgesetzt werde",

was dunkle Gerüchte nicht ganz unwahrscheinlich lassen. Die Budget-Kommission hat keine Veranlassung gehabt, sich über den Gegenstand selbst auszusprechen; sie mochte aber den Lehrern nicht das entgehen lassen, was sie bisher genossen haben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Herr Landfermann, wo wünschen Sie die Theilung eintreten zu lassen?

Abgeordn. **Landfermann** (vom Platz): Vor den Worten: „dabei aber zugleich auszusprechen."

Präsident: Sie würden also die Position des Etats genehmigen und nur gegen den letzten Satz stimmen.

(Der Abgeordn. Landfermann bejaht dies.)

Dann darf ich also die Position des Etats für genehmigt erachten. Wir kommen zu dem Zusatze, welchen die Kommission gemacht hat. Derselbe lautet:

dabei aber zugleich auszusprechen, daß, falls wider alles Erwarten das Spiel in Aachen dennoch fortgesetzt werde, die Stadt Aachen anzuhalten sei, die früher von der Regierung aus dieser Summe erfüllte Verpflichtung gegen arme Lehrer in demselben Umfange, wie bisher, zu erfüllen.

Ich ersuche die Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Unter den dauernden Ausgaben sind zunächst die für das Ministerium selbst bestimmten zu erwähnen. Ich muß mich hierbei einer zu kurzen Zusammenfassung anklagen, indem ich unter die Kosten des Ministeriums von 131,959 Rthlr. und resp. 134,547 Rthlr. zugleich den Dispositions-Fonds mit 19,977 Rthlr. und resp. 19,965 Rthlr. gleich mit eingeschlossen habe. Es ist zwar auf Seite 5 des Berichts dieses Verhältniß näher auseinandergesetzt, es könnte aber doch daraus ein Mißverständniß entstehen, und ich habe mich daher zu dieser Berichtigung veranlaßt gefühlt. Im Namen der Kommission habe ich nur den Antrag zu stellen, daß in Beziehung auf die Kassen-Verwaltung, welche bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten noch abgesondert besteht, wie dies Verhältniß sonst nur bei dem Ministerium des Kriegs vorkommt, eine Ersparniß durch Vereinigung dieser Verwaltung mit einer anderen Kassen-Verwaltung erzielt werden könne. Die Kommission trägt daher darauf an:

Die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß die für das geistliche Ministerium bestehende besondere Kasse mit einer geeigneten anderen Kassenverwaltung baldigst vereinigt werde.

Präsident: Ich eröffne darüber die Diskussion.

Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Ich nehme zuerst die Berichtigung des Herrn Berichterstatters dankbar an in Bezug auf die Verwaltungskosten. Es gehen allerdings 20,000 Rthlr. von der Summe ab, die zu den Verwaltungskosten nicht gerechnet werden können. Ich nehme dieselbe Berichtigung aber auch in Anspruch in Bezug auf 5000 Rthlr. Zinsen, welche für das Diensthaus in Ansatz gebracht sind und zu den Verwaltungskosten ebenfalls wohl nicht gerechnet werden können.

Nach Abzug dieser beiden Summen werden die Verwaltungskosten des Ministeriums bei seinem bedeutenden Umfange nicht mehr zu hoch erscheinen.

Was ferner die Ansicht betrifft, daß die General-Kasse des Ministeriums eingezogen werden müsse, und daß, um die bedeutenden Verwaltungskosten für dieselbe zu ersparen, jene Kasse mit einer anderen, also der Natur der Sache nach mit der General-Staatskasse, zu vereinigen sei, so habe ich dagegen einige Zweifel auszusprechen. Die General-Kasse des Ministeriums ist nicht nur eine solche, sie ist zugleich auch eine Spezial-Kasse. Sie ist eine Spezialkasse, welche eine Versur von etwa 1½ Millionen hat, eine Spezial-Kasse, welche Zahlungen in etwa 16,000 Beträgen leistet. Es erfordert diese Kasse hiernach nicht, wie gesagt ist, sehr bedeutende Verwaltungskosten, sondern sie kostet nur etwa ½ pCt., und diese Kosten sind bei dem angegebenen Verhältnisse keineswegs bedeutend zu nennen. Ich werde diesem Gegenstande indessen meine ganze Aufmerksamkeit widmen, und wenn ich zu der Ueberzeugung gelangen sollte: daß Ersparnisse bei der Verwaltung dieser Kasse eintreten können, so werde ich nicht anstehen, mit den Anordnungen hierzu baldigst vorzugehen. Ich bitte daher, keinen Beschluß zu fassen der diesen meinen Erörterungen vorgreifen könnte, und der, wenn er ohne solche ausgeführt würde, leicht bedeutendere Kosten verursachen und in den Geschäftsverkehr nur Erschwerungen und keine Erleichterungen bringen könnte.

Präsident: Ich glaube, daß ich nach dieser Erklärung des Herrn Ministers wohl annehmen kann, daß die hohe Kammer keine Abstimmung weiter verlangt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Ich würde vorschlagen, statt des Wortes

„erforderlich",

in dem Antrage der Kommission zu sagen:

„der Erwägung bedürftig",

indem dies vielleicht die Meinung der hohen Kammer besser aussprechen würde.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Die auf Seite 3 des Berichts erörterte Summe für das Wohn- und Dienstgebäude des Herrn Chefs des Ministeriums ist bereits durch die stattgefundene Berathung erledigt. Ich muß noch nachträglich bemerken, daß ich der so eben von dem Herrn Minister ausgesprochenen Ansicht nicht ganz beipflichten kann, daß die ganze Summe von 5000 Thalern in Abzug gebracht werden kann, indem die für die Wohnung des Herrn Ministers bestimmte Summe eben so wie bei anderen Ministerial-Chefs, doch gewiß zu den Verwaltungskosten gerechnet werden muß. Was die Sache selbst angeht, so ist der Antrag der Kommission durch die bereits vorgenommene Abstimmung erledigt, und die Kommission nimmt demzufolge hier von ihren Anträgen Abstand.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Ich erlaube mir eine kurze Berichtigung in Bezug auf die Hinweisung des Herrn Berichterstatters auf andere Ministerien, indem ich bemerke, daß die anderen Ministerien bereits in Besitz von Diensthäusern sind; sie können daher diese Ausgabepost in ihren Budgets nicht haben.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Auf Seite 4 befindet sich eine formelle Bemerkung, die im Einverständniß mit dem allgemeinen Grundsatz bei der ersten Berathung über das Budget gemacht wird. Ich glaube, daß die Kammer darüber wenig Bedenken er-

Digitized by Google

heben wird mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze, ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß in dem künftigen Etat dieser Beamte unter der betreffenden Abtheilung aufgeführt und seine Zulage dort vermerkt werde.

Es ist diese Bemerkung rein formeller Natur.

Ferner befindet sich auf S. 4 Nr. 3 eine Bemerkung wegen einer Summe von 700 Rthlr., die größtentheils auch formell ist. 700 Rthlr. werden einem Beamten aus einem Fonds gezahlt, der zur Verbesserung der Lage der Geistlichen und Lehrer dient. Die Kommission ist aus den im Bericht erörterten Gründen der Meinung, es sei keinesweges richtig, daß der hier bezeichnete Beamte die 700 Rthlr. aus diesem Fonds beziehe, und sie trägt deshalb darauf an, die Kammer wolle jene Summe mit 700 Rthlr. aus dem betreffenden Titel entfernen und der Regierung empfehlen, sie auf den General-Etat des Ministeriums unter der Kolonne „Aussterbe-Beträge" zu übernehmen.

Präsident: Es ist dagegen wohl kein Bedenken zu erheben; ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Demnächst ist auf S. 5 ein Antrag der Kommission befindlich, dahin gehend, die Kammer wolle den Etat für das Ministerium pro 1849 mit 131,959 Rthlr. pro 1850 aber nach Absetzung einer Mehrforderung von 2600 Rthlr. mit der Summe von 131,947 Rthlr. genehmigen.

Für den Kultus ist demnächst zu Anfang sub a für den evangelischen Kultus 328,770 Rthlr. in dem Etat pro 1849 angesetzt. In dem Berichte ist zu lesen, aus welchem Grunde die Kommission geglaubt hat, sich unbeschadet und vorbehaltlich der aus Artikel 15 der Verfassung etwa für die evangelische Kirche zu formirenden Ansprüche der Revision dieses Etats in gewöhnlicher Weise zu unterziehen, und sie hat es demgemäß in Bezug auf die Konsistorial-Räthe für nothwendig gefunden, darauf angetragen, daß die Kammer die Stellen der Konsistorial-Präsidenten für entbehrlich erkläre, die Absetzung dieser Gehälter mithin erwarte und gegen die Regierung die Voraussetzung ausspreche, daß neue Stellen in den Konsistorien in keinem Falle zu besetzen seien. In Beziehung auf den Standpunkt, den die Kommission bei diesem Antrage einnehmen zu müssen geglaubt hat, und in Bezug auf die Motive, welche die Majorität geleitet haben, behalte ich mir noch bis nach dem Schluß der Diskussion das Wort vor.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Staatsminister **von Ladenberg:** Ich kann mich mit der Auffassung der Kommission in Bezug auf die Konsistorien nicht ganz einverstanden erklären. Durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 ist der Kirche Alles das zugesichert, in dessen Besitze sie sich zur Zeit der Publication befand. Alle diejenigen etatsmäßigen Summen, welche im Dezember 1848 auf dem Etat standen, dürften also zum Besitzthum der Kirche gehören. Die Ermittelung und Festsetzung dessen, was der Kirche zu überweisen sein wird, bei der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, liegt der Verwaltung ob und unterliegt deren Verantwortung. Sie wird zu prüfen haben, was sie nach Maßgabe des Gesetzes herauszugeben hat und was sie zurückbehalten muß. — Wenn dabei Streitigkeiten entstehen — von denen übrigens vorausgesagt werden kann, daß die Verwaltung sie nach Recht und Billigkeit zu erledigen suchen wird — wenn eine Einigung nicht zu erreichen ist, so wird die Verwaltung es jedenfalls für angemessen erachten, die streitige Frage auf den Rechtsweg zu bringen.

Der hier vorliegende Fall, nämlich die Frage, ob die Konsistorial-Präsidenten nöthig sind, oder nicht, ob demnach deren Gehälter beizubehalten oder zu streichen, gehört ebenfalls in diese Kategorie. Das Einkommen der Konsistorial-Präsidenten, d. h. dasjenige, welches wirklich im Dezember 1848 auf dem Etat stand, dürfte unzweifelhaft zu dem Besitzstande der Kirche gehören, und ich glaube, daß die Auseinandersetzungsfrage, über welche erst später von Seiten der Verwaltung mit der Kirche verhandelt werden kann, nicht jetzt schon der Erörterung der Budget-Kommission unterliegen dürfte. Die praktischen Erfolge des Kommissions-Antrages würden übrigens von geringer Erheblichkeit sein, denn je schneller es gelingt, die Auseinandersetzung mit der Kirche zu bewirken, desto eher würde die Kirche ihr Recht geltend machen, und die abgesetzten Summen wären dann wieder auf den Etat zu bringen. Was übrigens die Verwaltung in der Zwischenzeit bis zu der Auseinandersetzung betrifft, so wird es wohl keiner Versicherung bedürfen, daß dieselbe mit der nöthigen Oekonomie geführt werden und daß die Abführung der Ersparnisse gehörig erfolgen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Bieck hat das Wort.

Abgeordn. **Bieck:** Meine Herren! Ich muß dem Antrage, welchen die Kommission Ihnen zur Annahme empfiehlt, daß Sie die Stellen der Konsistorial-Präsidenten für entbehrlich erklären, so wie die Absetzung der Gehälter ꝛc. aussprechen mögen, entgegentreten.

Zuerst glaube ich, daß die Frage, ob die Stellen der Konsistorial-Präsidenten entbehrlich seien oder nicht, eine *rein kirchliche* Frage ist, deren Beantwortung denn auch allein der evangelischen Kirche als solcher zusteht. Man könnte vielleicht sagen, ja, auf welche Weise giebt sich denn die evangelische Kirche als solche zu erkennen, und wodurch spricht sie ihre Meinung aus? Diese Frage beantworte ich dahin, daß die evangelische Kirche allerdings jetzt auch einen Mund hat, durch welchen sie sich ausspricht, da sie eine Verfassung hat, man möge diese so unvollkommen nennen, wie man will. Die evangelische Kirche hat jetzt die Konsistorial-Verfassung, und der gemäß kann auch die Frage, ob und welche Behörden zur Verwaltung oder zur Beaufsichtigung der Kirche nöthig seien, nicht der Kammer als solcher zustehen, sondern muß den Organen überlassen sein, welche nach der Konsistorial-Verfassung dieselbe zu beantworten allein befugt sind. Denn wenn die Kammer in Bezug auf die katholische Kirche behaupten wollte, die Vorsteher von Kapiteln wären nicht nöthig: so würde sich doch die katholische Kirche einen solchen Eingriff in ihre Rechte nimmer gefallen lassen. Wird die Kammer dies zugestehen, so wird sie auch zugeben müssen, daß in Bezug auf die evangelische Kirche ihr eben so wenig das Recht übertragen werden könne, zu sagen, diese oder jene Stelle in einer kirchlichen Behörde sei nicht mehr zulässig. — Da ich von der Ansicht ausgehe, daß die evangelische Kirche, wie unvollkommen ihre Verfassung auch sein mag, nach unseren Beschlüssen über die Verfassungs-Urkunde des Staats allein berechtigt ist, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen, und Niemanden das Recht zugestehen kann, darin mit einzureden, so habe ich auch nicht nöthig, weiter auf die Ansicht der Kommission einzugehen, daß wieder die Ober-Präsidenten an die Spitze der Konsistorien gestellt werden möchten. Ich gestehe, daß es sich eigen ausnimmt, nachdem wir kaum beschlossen haben, die evangelische Kirche solle alle ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen, in demselben Augenblicke den Antrag zu machen, ihre Provinzial-Kirchenbehörden unter die Leitung von Behörden zu stellen, welche nur mit weltlichen Dingen zu thun haben. Aus dem angegebenen Grunde glaube ich, daß man dem Antrage der Kommission in seinem ersten Theile nicht beitreten und nicht erklären könne,

> daß die Kammer die Stellen der Konsistorial-Präsidenten für entbehrlich erkläre.

Was dann aber den anderen Antrag betrifft, so wollen wir doch nicht vergessen, meine Herren, daß wir jetzt im Begriff stehen, für die evangelische Kirche die nöthigen Subsistenzmittel zu beschaffen, und daß der Zeitpunkt nahe rückt, wo die evangelische Kirche eine dem Geiste der evangelischen Freiheit, aber auch der evangelischen Besonnenheit entsprechende Organisaton erlangen soll. Da glaube ich nun, daß ich auf eine Aeußerung zurückkommen kann, die gestern von dieser Stelle aus geschah: Fiat justitia! Es hat allerdings die evangelische Kirche kein Konkordat mit dem Staate geschlossen, so daß sie sagen kann, wie Seite 8 des Berichts erwähnt ist: es sei für die katholische Kirche bestimmt die Zahl und der Umfang der bischöflichen und erzbischöflichen Sprengel, das Gehalt der Erzbischöfe und Bischöfe, die Zahl und das Gehalt der kirchlichen Würdenträger u. s. w. Sie hat es nicht; denn die evangelische Kirche konnte vertrauen auf die Fürsten des Landes, die zu ihr sich bekannten, und sie ist in diesem Vertrauen auch bis heute nicht getäuscht worden. Aber weil sie dies konnte, so war es auch nicht nöthig, ein Abkommen zu treffen und ein Konkordat zu schließen, durch welches der evangelischen Kirche bestimmtes Einkommen gesichert würde. Erwägen Sie nun, daß in unserem Lande 9½ Millionen evangelische Bekenner und 6½ Millionen Katholiken sind; und nun vergleichen Sie die beiden Etats mit einander: da werden Sie finden, daß für die evangelische Kirche nur die Hälfte von dem ausgeworfen ist, was für die katholische Kirche angewiesen ist. Es sei ganz fern von mir, die Gerechtsame der katholischen Kirche irgend hier in Frage zu stellen, oder darauf anzutragen, daß ihre Einkünfte geschmälert würden, aber ich wiederhole nur: Fiat justitia! Man möge doch auch der evangelischen Kirche ihre Mittel nicht beschränken. Das thut freilich auch die Kommission nicht, sie will auch die jetzigen Einkünfte und Fonds der evangelischen Kirche in keiner Weise beschränkt wissen. Ich fordere aber mehr. Ich bin der Ansicht, daß die evangelische Kirche von der Gerechtigkeit und Billigkeit erwarten dürfe, man werde ihre Fonds erhöhen, man werde sie in den Stand setzen, ihre kirchlichen Zwecke in einem höheren Maße zu erreichen, als bisher. Deshalb bin ich gegen den Antrag der Kommission, es sollten keine neuen Stellen in den Konsistorien besetzt werden. Es mag die Organisation unserer Kirche in Zukunft werden, wie sie wolle, so wird man doch jederzeit kirchliche Behörden haben und an ihrer Spitze Vorsitzende, mögen sie Präsidenten oder Bischöfe oder sonst wie heißen, und für diese wird ein angemessenes Gehalt nöthig sein. Darum glaube ich, daß auch das Gehalt der jetzigen Vorsteher der kirchlichen Behörden nicht in Wegfall gebracht werden könne.

Werden jetzt aber noch mehr Stellen gegründet, sobald sie für nothwendig erachtet werden, damit die evangelische Kirche zur Erreichung ihrer Zwecke komme, und erweist es sich später, daß Ersparungen gemacht werden können in der Zahl der Beamten und in dem Gehalte, so lassen Sie doch nicht unbeachtet, daß es viele evangelische Prediger giebt, die ein Gehalt unter 300 Rthlr. beziehen, und für die es also wohl billig sein würde, eine Beihülfe ihnen zu gewähren; daß fernerhin für die evangelischen Kandidaten

Digitized by Google

in mancher Weise eine andere Vorbildung eingerichtet werden muß, die ohne Geldmittel nicht zu beschaffen ist. Weil aber die evangelische Kirche jetzt erst vom Staate soll gesichert werden, weil ein Abschluß zwischen der evangelischen Kirche und dem Staat nahe bevorsteht, bin ich der Ansicht, daß man die Fonds der evangelischen Kirche und ihre Einkünfte in keiner Weise beschränken, ja auch die Möglichkeit ihr nicht abschneiden dürfe, daß sie verhältnißmäßig zu solchen Einkünften gelangt, wie sie der katholischen Kirche vom Staate zugesichert sind. Ich appellire in dieser Hinsicht an die Liebe zur Kirche bei den Abgeordneten des evangelischen Bekenntnisses und an den Gerechtigkeitssinn derer, welche dem katholischen Bekenntnisse angehören, und ich hoffe, Sie werden den Antrag der Kommission nicht annehmen.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Ich muß mir doch eine Bemerkung erlauben.

Es ist hier die Kompetenzfrage angeregt, sowohl von dem Herrn Minister, als von dem letzten Redner. Es bezieht sich diese Kompetenzfrage nicht allein auf die Position, um welche es sich in der jetzigen Diskussion handelt, sondern auf diesen ganzen Titel. Von dem verehrten Redner ist der Kammer das Recht bestritten worden, überhaupt eine Position in Beziehung auf die Dotation der evangelischen Kirche zu moniren, und namentlich auf die Position, die so eben monirt ist. Ich glaube kaum, daß die Kompetenz der Kammer bestritten werden kann, so lange die Bedürfnisse der evangelischen Kirche auf dem Staatshaushalt stehen. Es muß auch die Kammer bei diesem Titel dasselbe Recht haben, wie bei anderen Titeln des Staatshaushalts-Etats. Das wird ihr in keiner Weise bestritten werden können; auf die Zweckmäßigkeit lasse ich mich natürlich nicht ein, die Kompetenz kann ich ihr aber nicht bestreiten.

Der Herr Minister hat das Wort.

Kultus-Minister von Ladenberg: Ich habe auf die geehrten Worte nur zu erwiedern, daß ich weit entfernt bin, der Kommission oder der hohen Kammer das Recht zu bestreiten, die Ausgaben, welche im Budget aufgeführt sind, zu moniren und nach Befinden zu streichen; allein ich glaube auch für mich das Recht in Anspruch nehmen zu können, auf die Folgen einer solchen Streichung unvorgreiflich aufmerksam zu machen, und nur in dieser Beziehung kann ich die Kompetenzfrage hier berührt zu haben scheinen. Ich habe die hohe Kammer nämlich darauf hinzuweisen mir erlaubt, daß einmal die Maßregel der Streichung eine höchst provisorische sein würde, weil sie ihre schließliche Erledigung in der nahen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche finde, und daß es dann leicht vorkommen könne, daß die gestrichenen Posten wieder aufgenommen werden müssen, während auf der anderen Seite bei ökonomischer Verwaltung von Seiten des Staates bis zur Ueberlieferung der Fonds an die Kirche in der That im Wesentlichen dasselbe erreicht wird. Ich habe demnach nur anheimgeben wollen, ob es räthlich sei, eine solche Streichung jetzt vorzunehmen, ich habe nur auf das Recht der Kirche aufmerksam machen wollen, welches ihr durch die Verfassungs-Urkunde gesichert ist, und welches es allerdings in Frage stellt, ob es rathsam sein möchte, ein an sich bestehendes, vorübergehendes Recht auszuüben gegen einen Besitzstand, der im Rechtswege in kurzer Frist wiederhergestellt werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete Falk hat das Wort.

Abgeordn. **Falk:** Meine Herren! Ich kann mich nach der Erklärung, die wir so eben von dem Ministertische gehört haben, auf wenige Bemerkungen beschränken. Die erste bezieht sich auf die Kompetenz der hohen Kammer. Im Schooße der Kommission ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob nach Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde die ganze für die Konsistorien bestimmte Summe der evangelischen Kirche zu belassen sei. Ich nehme keinen Anstand, von meinem Gesichtspunkte aus diese Frage zu bejahen. Der klare Ausdruck der Verfassungs-Urkunde sagt, daß die evangelische Kirche in dem Besitz der ihr bisher von Seiten des Staats zugestandenen Fonds verbleiben solle. Ich kann also die Aufgabe, welche die Kommission bei Prüfung dieses Etats zu erreichen hatte, nicht darin suchen, daß sie diejenigen Summen, die bisher für die evangelische Kirche aus Staatsmitteln gegeben worden sind, erhöhen resp. erniedrigen könne, sondern ich glaube vielmehr, die Kompetenz der Kommission und der hohen Kammer muß diesem Artikel der Verfassung gegenüber auf die Untersuchung beschränkt werden, ob in der That die jetzt etatirten Summen bisher aus Staatsmitteln für die evangelische Kirche gegeben worden sind oder nicht. Dies ist der allgemeine Grundsatz, nach welchem ich mich gegen alle diejenigen Anträge der Kommission erklären werde, die entweder die Absetzung solcher Fonds bei der Kammer beantragen oder wenigstens den Wunsch enthalten, daß Ersparungen in dieser Beziehung von Seiten des Staats gemacht werden mögen. Ich glaube, meine Herren, wir sind in dem Fall, hier den Besitzstand der Kirche aufrecht erhalten zu müssen. Ich glaube dies um so mehr, da, selbst wenn über die Rechtsfrage verschiedene Ansichten zwischen uns obwalten sollten, es doch eine Forderung der Billigkeit ist, in dem von mir angedeuteten Wege vorwärts zu gehen. Wir Alle in der Kammer, mögen wir evangelisch oder katholisch sein, werden es nicht verkennen, daß die Aufgabe, die evangelische Kirche vom Staate zu sondern und eine Verbindung aufzulösen, die seit 300 Jahren auf das Innigste bestanden hat, von der höchsten und tiefgreifendsten Wichtigkeit für unseren gesammten Staat ist. Wir werden daher der Kirche, die die in diesem Augenblick nicht im Stande ist, durch eigene Organe ihre Rechte zu wahren, dieselben nicht dadurch verkümmern wollen, daß wir ihren Besitzstand kürzen, indem wir für ihre Zwecke in den Etat aufgenommene Posten entweder streichen oder ihre Absetzung anrathen, wenn auch mit dem Vorbehalt, daß ihren Rechten dadurch nichts vergeben werden solle. Das wäre gegen die Kirche zum allermindesten unbillig gehandelt, und den Vorwurf dieser Unbilligkeit wird sich das hohe Haus gewiß nicht zuziehen wollen.

Gehe ich nun auf den zunächst vorliegenden Antrag speziell über, der dahin gerichtet ist:

> Die Kammer wolle sich dahin erklären, daß sie die Stellen der Konsistorial-Präsidenten für unentbehrlich erkläre, die Absetzung der Gelder mithin erwarte und gegen die Regierung die Voraussetzung ausspreche, daß neue Stellen in den Konsistorien in keinem Falle zu besetzen seien,

so muß ich auf den zweiten Theil des vorhin angeregten Artikels 15 der Verfassung aufmerksam machen, wonach jede Religions-Gesellschaft ihre inneren Angelegenheiten selbst verwalten soll. Sprechen wir hier vorläufig aus, daß diejenigen Organe, in denen bisher die Verwaltung der evangelischen Kirche konzentrirt war, anders geschaffen, anders gestaltet werden sollen, so greifen wir in die Rechte der Kirche ein und entscheiden einseitig die große Frage, die ihrer Lösung späterhin entgegengehen wird. Man könnte nach meiner Ueberzeugung einen solchen Vorschlag nur dann machen, wenn man die Mitglieder des Konsistoriums und die Konsistorial-Präsidenten für rein weltliche, staatliche Beamten erklären wollte. Ich gebe zu, daß sich Einiges für diese Ansicht anführen läßt; allein vergessen wir nicht, daß, so lange Staat und Kirche nicht getrennt waren, so lange das Oberhaupt des Staates zugleich der erste Bischof der evangelischen Landeskirche war, die Mitglieder der Konsistorien und die Konsistorial-Präsidenten, theils als staatliche, theils als kirchliche Beamten betrachtet werden könnten, wenn auch ihr Wirkungskreis ein wesentlich kirchlicher war. Wollen wir nun, weil das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gelöst werden soll, auf die Zahl und den Umfang der Besoldungen der höheren Verwaltungs-Beamten der evangelischen Kirche jetzt schon einen entscheidenden Einfluß ausüben? Dies würde ich, wenn nicht für ungerecht, doch mindestens für unbillig halten, und daher glaube ich der hohen Kammer empfehlen zu dürfen, daß sie den Anträgen der Kommission ihre Zustimmung versagen möge.

Präsident: Der Abgeordnete Landfermann hat das Wort.

Abgeordn. **Landfermann:** Unsere Kommission hat die Ausgabe-Positionen des Etats für den katholischen Kultus nirgends bemängelt, und nach meiner Ueberzeugung hat sie daran nur gerecht und weise gehandelt. Ich hätte aber gewünscht, daß sie sich hätte entschließen können, ein gleiches Verfahren auch in Bezug auf die Positionen des Etats für den evangelischen Kultus zu beobachten, obgleich ich ihr das Recht, die sämmtlichen, die beiderseitigen Positionen zu ihrer Prüfung zu ziehen, in keiner Weise zu bestreiten gesonnen bin. Das ist nun nicht geschehen; die Ausgabe-Positionen für den evangelischen Kultus sind mehrfach, an verschiedenen Punkten und in einer Weise bemängelt, daß, wenn diesen Bemängelungen Folge gegeben würde, daraus sehr bedeutende Verluste für die evangelische Kirche hervorgehen würden. Dies veranlaßt mich, bei der ersten Gelegenheit, wo dieser Gegenstand hier zur Sprache kommt, das Wort zu nehmen, um mich dagegen zu erklären. Die Kommission hat Eingangs dieses Abschnittes ihres Berichts ausgesprochen: „unbeschadet und vorbehaltlich der aus dem Artikel 15 *etwa* für die evangelische Kirche zu formirenden Ansprüche, wolle sie ihre Kritik vornehmen.“ Für diesen wohlwollenden Satz würde man ihr sehr dankbar sein können, wenn nicht das Wörtchen „etwa“, was die ganze Sache wieder in Zweifel zieht, zu mannichfachen Bedenken Veranlassung geben könnte. Ich muß aber bedauern, daß dieser Satz ganz abstrakt an der Spitze stehen geblieben ist und nicht zu praktischen Konsequenzen geführt hat. Die Kommission sagt dann ferner auf Seite 7: „es sei ihr nicht zugekommen, das Besitzverhältniß auseinanderzusetzen.“ Aber ehe das Besitzverhältniß nicht entschieden worden, konnten keine wohlbegründeten Zweifel ausgesprochen werden; entweder das Besitzverhältniß mußte als gültig und unbestritten angesehen werden, und dann fielen die Bemängelungen fort, oder es mußte erörtert und aus den Erörterungen dann die Folgen gezogen werden. Für den vorliegenden Punkt nun, der sich zunächst nur auf die Konsistorial-Präsidenten bezieht (das, was ich zu sagen habe, bezieht sich aber auf eine Reihenfolge von Positionen und ich bitte deshalb, es darauf anzuwenden), scheint mir Folgendes in Betracht zu kommen.

Die evangelische Kirche, die zwar in diesem Augenblicke einer Formation nicht erst entgegensteht, denn sie besitzt dieselbe bereits seit 1800 Jahren, aber eine neue Entwickelung ihrer Formation wird jederzeit Organe für ihre Verwaltung, Disziplin u. s. w. be-

Digitized by Google

dürfen. Bisher und im Augenblick findet sie diese in den Konsistorien. Ob diese Organe einer Veränderung unterliegen werden, ob künftig die Konsistorial-Präsidenten, ob die Konsistorien selbst von der Kirche für nothwendig erachtet werden, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls aber werden die Mittel zur Subsistenz für irgend welche Organe der Kirche ihr unverkürzt erhalten werden müssen, sonst würde das eintreten, wovor die Erläuterungen unseres Kultus-Ministeriums so prägnant warnen, wenn sie Seite 11 sagen: „Unmöglich aber kann das die Absicht des Staates sein, in dem Augenblick, wo er der Kirche ein selbstständiges Leben gewährt, den Keim zu ihrem Tode zu legen." Die evangelische Kirche, meine Herren, ist sehr arm. Auch wenn sie Alles behält, was sie in diesem Augenblick besitzt, wird es ihr schwer genug werden, auch nur ihren nothwendigsten Bedürfnissen zu genügen. Sie beneidet der katholischen Kirche ihre reichere Dotation nicht. Sie wird, wenn sie ihren Standpunkt richtig nimmt, sich dieser reichen Dotation der katholischen Kirche freuen, aber bei dem obwaltenden Zahlenverhältnisse, was eben ein Redner vor mir auseinandergesetzt hat, zwischen dem, was aus Staatsmitteln für den katholischen Kultus und andererseits für den evangelischen verwendet wird, und welches zur Zahl der Bevölkerung gerade im umgekehrten Verhältniß steht, glaube ich mich ganz besonders auf den Gerechtigkeitssinn derjenigen Mitgliedern dieses Hauses berufen zu dürfen, welche unmittelbar von der vorliegenden Frage nicht berührt werden, weil sie zur evangelischen Kirche nicht gehören, auf den Gerechtigkeitssinn gerade dieser Mitglieder glaube ich mich berufen zu dürfen, wenn ich die Erwartung ausspreche, daß die ohnehin so spärlich gemessene Dotation der evangelischen Kirche nicht verkürzt werde. Daß hier in diesem Hause über die künftige Gestaltung der evangelischen Kirche, über ihre innere Organisation nicht entschieden werden kann und darf, wenn der Artikel 15 der Verfassung wirklich eine Wahrheit werden soll, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung. Ich glaube nicht, daß hier eine Entscheidung getroffen werde, ob die evangelische Kirche sich nothwendig in ihrer Disziplin und Verwaltung an die Ober-Präsidien anlehnen muß, ob sie Konsistorien haben muß oder dergleichen, eine Entscheidung, welche aus den Anträgen der Kommission allerdings hervorgehen würde. Ich erlaube mir noch eine faktische Berichtigung in Betreff dessen, was die Kommission sagt, zu machen. Eine Einrichtung neuer Konsistorien in allen Provinzen, wie sie von der vorigen Verwaltung angebahnt worden, wie sie auf Seite 6 sagt, ist mir nicht bekannt geworden. Ich schließe damit, daß ich noch einmal auf den Gerechtigkeitssinn der Nichtmitglieder der evangelischen Kirche dieses Hauses mich berufe.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt. Der Abgeordnete Landfermann sagt mir so eben, daß er heute Morgen einen Antrag auf motivirte Tages-Ordnung zum Druck übergeben hat. Derselbe ist aber aus dem Drucke noch nicht zurück. Vielleicht ist es demselben möglich, den Inhalt desselben anzugeben.

Abgeordn. **Landfermann:** Ich kann den Inhalt desselben nicht wörtlich angeben, aber der Sinn ist der: „daß in Erwägung der von mir ausführlich erörterten Momente die Kammer beschließen möge:

„Ueber den Antrag der Kommission, wie er auf Seite 6 ausgesprochen ist, zur Tages-Ordnung überzugehen."

Präsident: Es sind mir eben noch zwei Anträge auf motivirte Tages-Ordnung übergeben worden. Ich ersuche, sie zu lesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

In Erwägung, daß:

1) in Ermangelung aller Organisation der evangelischen Kirche es nicht an der Zeit sei, die bestehenden kirchlichen Behörden irgendwie zu entbehren;

in Erwägung

2) daß in Stelle der jetzigen neue treten und die vorhandenen Fonds, als der Kirche gehörig, dennoch unentbehrlich sind,

zur motivirten Tages-Ordnung überzugehen.

Wehmer.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Amendement zu dem Antrage der Central-Budget-Kommission in dem Berichte über den Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (S. 6).

Die Kammer wolle beschließen:

„in Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Ministers die Kompetenz der Kammer nicht zu bezweifeln, daß jedoch die Entscheidung der vorliegenden Frage in dem gegenwärtigen Uebergangszustande nicht räthlich erscheint"

zur Tages-Ordnung überzugehen.

Fubel.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Es ist nunmehr der Schluß der Diskussion beantragt. Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Abgeordneten von Kleist-Retzow, Osterrath, Schimmel und Wülfing.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion herbeiführen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die Diskussion ist geschlossen.

Der Abgeordnete Bieck hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Bieck:** In Bezug auf eine von dem Herrn Präsidenten gemachte Aeußerung erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß ich die Kompetenz der hohen Kammer nur in dem Punkte bestritten habe, daß sie erkläre: „die Stellen der Konsistorial-Präsidenten seien entbehrlich." Und hierbei muß ich auch noch stehen bleiben.

Präsident: Es ist dies wohl nur eine mildere Form für die Streichung der Gehälter.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Referent Abgeordn. **Urlichs:** Meine Herren! Ich knüpfe an die Bemerkung, die der Herr Präsident gemacht, daß der Sinn des Kommissions-Antrages keineswegs dahin gehen soll, zu bestimmen, was etwa in der inneren Verwaltung der evangelischen Kirche entbehrlich sei oder nicht, oder ihr etwa die Befugniß zu bestreiten, daß sie selbst für ihre eigenen Bedürfnisse sorgen möge. Die Kommission würde allerdings glauben, nicht gerade als Budget-Kommission aufgetreten zu sein, wenn sie die Verfassung der evangelischen Kirche an sich zu ändern vorschlüge. Sie hat vielmehr die Konsistorial-Präsidenten als Beamte angesehen, welche aus der Staatskasse besoldet und von einer verantwortlichen Staatsbehörde angestellt werden. Da sie nur aus den Beiträgen der Steuerpflichtigen besoldet werden, glaube ich, ist die Kommission berechtigt, auf die Frage einzugehen, ob diese Beiträge zweckmäßig verwendet werden, und, wenn sie darüber Zweifel hegt, die Entscheidung dieser Frage vor die hohe Kammer zu bringen.

Aus denselben Gründen glaube ich das Argument, welches das geehrte Mitglied aus Schlesien ausgesprochen, nicht für stichhaltig anerkennen zu müssen, welches der Budget-Kommission die Befugniß bestreitet, darauf anzutragen, daß neue Stellen in dem Konsistorium in keinem Falle besetzt werden. Es handelt sich nämlich um neue besoldete Stellen, unbesoldete würde die Kommission nicht beanstanden können. In dieser Rücksicht ist die Qualification der Kommission keinem Zweifel unterworfen und dies auch von einem Abgeordneten, welcher den Antrag auf motivirte Tagesordnung gestellt hat, nicht bestritten. Was die Kompetenz der hohen Kammer betrifft, so glaube ich, die Meinung, welche der Herr Präsident eben ausgesprochen hat, meinerseits und seitens der Kommission dankbar annehmen zu müssen. In Betreff des Artikels 15 der Verfassung und in der Konsequenz, welche daraus gezogen werden muß, glaubt die Kommission sich unbeschadet und vorbehaltlich der aus Artikel 15 etwa für die evangelische Kirche zu formirenden Ansprüche einer Revision dieses Etats in gewöhnlicher Weise unterziehen zu müssen. Sie würde den Wortlaut dieses Paragraphen unbedingt zu ihren Gunsten anführen dürfen, denn die Konsistorial-Präsidenten sind weder eine Anstalt, noch eine Stiftung, noch ein Fonds. Ich bin aber weit davon entfernt dies zu thun und interpretire die Verfassung ihrem Geiste, nicht ihrem Buchstaben nach. Ich kann deswegen auf den Unterschied kein Gewicht legen. Was aber die Sache selbst betrifft, die Frage: ob hier Ansprüche, welche die evangelische Kirche formiren könnte, verletzt werden, so, glaube ich, hat die Kommission sich deutlich genug ausgesprochen. Sie will nicht im geringsten den Ansprüchen der Kirche Eintrag thun. Das Wörtchen „etwa" welches einen Redner zu geniren schien, lasse ich im Namen der Kommission fallen und bitte dasselbe zu streichen, wenn dies zur Beruhigung beiträgt. Ich möchte aber im Interesse der Kirche selbst darauf aufmerksam machen, daß ich nicht annehmen darf, sie wird wohl fahren, wenn sie darauf dringt, daß der Kammer überhaupt die Erwägung ihres Budgets, d. h. des Staatszuschusses, entzogen bleibe. Denn, wenn sie darauf besteht, daß das Eigenthum des Kaisers auf der einen Seite und das der Kirche auf der anderen fest-

Digitized by Google

gestellt werde, so muß ich dann im Interesse der Steuerpflichtigen hinzufügen, daß es definitiv und unwiderruflich ohne irgend eine Aussicht auf Erhöhung festgestellt werde, und gegen jeden Heller Zuschuß aufs entschiedenste protestiren. Insofern das Mitglied für die Neumark darauf hingedeutet hat, es müßte eine Erhöhung des letzten zu erwarten sein, so, glaube ich, werden gewiß aus der Annahme seines Antrages für die evangelische Kirche und deren sich noch herausstellende Bedürfnisse keine für ihn erwünschte Folgerungen gezogen werden können. Ich würde es nicht gerechtfertigt finden können, wenn wir diese Scheidung zwischen Staat und Kirche nach §. 15 in solcher Weise vornehmen, daß es heißt: von nun an keinen Heller mehr, sondern eben so sehr, wie ich glaube, darin ein Einverständniß voraussetzen zu können, daß aus der Kasse des Staats, wenn ein erhöhtes Bedürfniß sich herausstellte, bereitwillig zugeschossen würde, so würde ich auch keinen Widerspruch dagegen erwarten, daß der Staat das Recht habe, zuzusehen, ob nicht irgendwo gespart werden könne. Was die Parität zwischen beiden Konfessionen betrifft, so ist jede Tendenz zu Gunsten dieser oder jener Konfession der Kommission bei ihrem Antrage gänzlich fremd gewesen. Ich brauche also nicht weiter darauf einzugehen, daß in Betreff der katholischen Kirche ganz bestimmte Verpflichtungen obwalten, welche im Bericht spezifizirt sind und in Bezug auf welche von der Kommission anerkannt ist, an so und so viel Stellen hat die Regierung die Nothwendigkeit der zu beschaffenden Mittel dargethan. Eine rechtliche Verpflichtung ist durch die von der Kommission sorgfältig und im Einzelnen unternommene Prüfung konstatirt und als unzweifelhaft erachtet.

Würde also der Kommissions-Antrag ohne Weiteres durch die Tages-Ordnung beseitigt, so müßte ich mir einen präjudiziellen Antrag meinerseits erlauben und darum bitten, daß die gesammte Trennung gleich definitiv vorgenommen würde, und in dieser Hinsicht würde ich den vorliegenden Etat für die Konsistorien Ihrer näheren Einsicht empfehlen. In diesem Etat sind nämlich einige Positionen (im Ganzen 600 Rthlr.) als „künftig wegfallend" bezeichnet. Ich würde darauf antragen, diese Positionen von dem Eigenthum der Kirche abzusetzen, denn was künftig erspart wird, wird nie der Kirche zufallen, es ist vielmehr von diesem Augenblick an für den Staat zu reklamiren.

Ich würde ferner darauf hinweisen, daß einige Positionen, über welche die Kommission kein spezielles Monitum gezogen hat, noch näher in Betracht gezogen werden müssen; nämlich solche, welche eine mögliche Erleichterung des Civil-Pensions-Fonds alteriren würden. Es sind einige Stellen, die ich namhaft machen kann, wo der Amtsvorgänger eine Pension aus dem Gehalte seines Amtsnachfolgers bezieht. Die Kommission hat den allgemeinen Grundsatz ausgesprochen, daß darauf Rücksicht und Bedacht genommen werden müßte, diese Männer, die das Gehalt ihrer Nachfolger sehr prägraviren, möglichst auf den Civil-Pensions-Fonds zu übernehmen. Jedenfalls müßte ich Anstand nehmen, diesen Grundsatz aufrechtzuhalten, mag die Kirche selbst aus ihrem Eigenthum für die Pensionirung sorgen. Allein in keiner Beziehung, glaube ich, wird sie einen Gewinn davon haben, wenn Anträge, die auf Vermögens-Auseinandersetzung und unmittelbare Scheidung dringen, angenommen werden.

Ich würde noch hinzufügen: der Etat der Konsistorien begreift eine Summe, von der man erst zusehen müßte, ob sie ganz der Kirche im Allgemeinen oder den Konsistorien insbesondere zufiele, und ob bei dieser nicht auch der Staat betheiligt sei. Ich würde es zweifelhaft nennen müssen, daß diese 102,000 Rthlr. im Ganzen von der evangelischen Kirche oder den Konsistorien verwendet werden dürfen. Sie enthalten gegen den Etat von 1848 eine Erhöhung von einigen 100 Rthlrn. Wenn man haarscharf auf die Rechtsverhältnisse dringt, so muß doch zugesehen werden, wer der Eigenthümer ist, ob die Kirche im Allgemeinen oder die Konsistorien. Was die Konsistorial-Präsidenten an sich angeht, so ist in dieser Beziehung nichts Anderes von der Kommission befürwortet worden, als daß sie von ihrem Standpunkte aus das Gehalt für zu hoch erachtet. Ich will nicht darauf eingehen, ob die Konsistorial-Präsidenten vom Standpunkte der Kirche aus zweckmäßig sein möchten oder nicht; es ist dies auch von verschiedenen Seiten nicht näher beleuchtet worden, denn wenn auch Einige sagten: die Kirche müsse darauf dringen, daß nicht weltliche Beamte angestellt würden, während die katholische Kirche ihre Häupter für sich habe, so muß ich doch an die theologische Erinnerung dieser Redner appelliren. Sie werden anerkennen, daß in ihrer Kirche jeder Laie Priester sei, nicht aber bei den Katholiken. Sie werden nicht leugnen können, daß in dieser die Priester von den Laien gänzlich unterschieden sind. In dieser Beziehung kann die Identität nicht anerkannt werden. Aus diesen Gründen kann ich nicht umhin, prinzipaliter den Antrag der Kommission zu empfehlen. Ich bin aber bereit, wegen der Unsicherheit der Zustände, die in der evangelischen Kirche noch obwalten, wenn die Rechtsfrage nicht bestritten wird, und mit Vorbehalt, daß der Etat in Zukunft noch einmal geprüft wird, mich derjenigen motivirten Tagesordnung anzuschließen, welche das verehrte Mitglied für Halle vorgeschlagen hat, indem darin die Kompetenz der Kammer anerkannt und dasjenige Moment hervorgehoben wird, welches als das für den Augenblick wichtigste erscheint.

Präsident: Der Herr Minister des Unterrichts hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg**: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich mir erlaube, nach dem Schluß noch einige Worte zu äußern. Ich halte es für nothwendig, weil die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters leicht zu Mißdeutungen in Bezug auf die Auseinandersetzungs-Verhandlungen mit der Kirche Veranlassung geben könnten.

Ich bin keineswegs der Ansicht gewesen, daß die Trennung der Fonds jetzt und sofort auf Grund der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vorzunehmen sei; ich halte es sogar für unmöglich, eine solche Trennung auf der Stelle auszuführen, da es eben die Aufgabe der Verwaltung ist, bei der Auseinandersetzung sorgfältig und nach reiflicher Prüfung zu erwägen, was dem einen oder dem anderen Theile gebühre. Dabei werden dann auch die schwierigen Rechtsfragen, welche der Herr Referent angedeutet hat, ebenfalls zur Erledigung kommen müssen. Ich habe auf die Verfassungs-Urkunde nur deshalb hingewiesen, um darauf aufmerksam zu machen, daß der Besitzstand das Maßgebende sein werde, damit man nicht das, was nach dem Besitzstande jedenfalls restituirt werden müsse, jetzt besitze.

Eben so möchte ich mich gegen die Aeußerung verwahren, daß eine solche sofortige Auseinandersetzung zugleich es in sich schließe, daß der Staat für die Kirche gar nichts mehr zu leisten habe. In den Verhandlungen über die Verfassungs-Urkunde ist, ich kann sagen Gott Lob, in Bezug auf die Kirchen-Angelegenheiten vielfach, ja wohl allgemein in den hohen Kammern der Gedanke ausgesprochen worden, daß diese Trennung der Kirche vom Staat nicht ein allgemeines Lossagen des Staates von der Kirche, ein Lossagen der Kirche vom Staat involvire, und der Staat wird sich sicher auch in Zukunft nie dem entziehen können und wollen, da, wo die Kirche und mit ihr zugleich auch das Interesse des Staats leidet, nach besten Kräften, so viel er vermag, zu helfen!

Abgeordn. **Wülfing**: Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Ich beantrage einfache Tagesordnung in Betreff des Vorschlages unserer Kommission.

Präsident: Jetzt würde dieser Antrag nicht zulässig sein.

Abgeordn. **Wülfing**: Ich denke, ein Antrag auf Tagesordnung kann jederzeit gestellt werden.

Präsident: Aber doch nicht während der Abstimmung.

Der Antrag des Abgeordneten Landfermann ist bereits vertheilt worden.

(Widerspruch von mehreren Seiten.)

Ich werde ihn inzwischen verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Einrichtung der Konsistorien, als die Verwaltungsorgane der evangelischen Kirche, zu den Angelegenheiten dieser Kirche gehört, deren selbstständige Ordnung nur dieser selbst, gemäß Artikel 15 der Verfassung, zusteht, und daß derselbe Artikel der evangelischen Kirche den Besitz und Genuß ihrer Anstalten verbürgt,

über den Antrag der Central-Budget-Kommission zum Etat für die Konsistorien Seite 6 ihres Berichts ohne Bemängelung der betreffenden Etatsposition

zur Tagesordnung überzugehen.

Landfermann. Falk. Keller (Duisburg). von Uechtritz. Jordan. von Jagow. Ebert. von Brauchitsch. Graf von Krassow. von Klützow. Graf zu Stolberg. Steinbeck. Büchtemann. Bieck. Pratsch. von Kleist-Retzow. Bormann. Sibeth.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es handelt sich daher um drei Tagesordnungen. Um die Herren in Kenntniß zu setzen, welche ihnen am besten konvenire, wird es nöthig sein, daß ich sie noch einmal verlesen lasse.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

I.

Amendement zu dem Antrage der Central-Budget-Kommission in dem Berichte über den Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (S. 6).

Die Kammer wolle beschließen:

in Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn

Ministers die Kompetenz der Kammer nicht zu bezweifeln, daß jedoch die Entscheidung der vorliegenden Frage in dem gegenwärtigen Uebergangszustande nicht räthlich erscheint,

zur Tagesordnung überzugehen.

Fubel.

II.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

in Erwägung, daß

1) in Ermangelung aller Organisation der evangelischen Kirche es nicht an der Zeit sei, die bestehenden kirchlichen Behörden irgendwie zu entbehren;

in Erwägung,

2) daß in Stelle der jetzigen neue treten und die vorhandenen Fonds, als der Kirche gehörig, dennoch unentbehrlich sind,

zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Wehmer.

III.

Die Kammer wolle beschließen:

in Erwägung, daß die Einrichtung der Konsistorien, als die Verwaltungsorgane der evangelischen Kirche, zu den Angelegenheiten dieser Kirche gehört, deren selbstständige Ordnung nur dieser selbst, gemäß Artikel 15 der Verfassung, zusteht, und daß derselbe Artikel der evangelischen Kirche den Besitz und Genuß ihrer Anstalten verbürgt,

über den Antrag der Central-Budget-Kommission zum Etat für die Konsistorien Seite 6 ihres Berichts ohne Bemängelung der betreffenden Etatsposition

zur Tagesordnung überzugehen.

Landfermann und Genossen.

Präsident: Es unterscheiden sich also die Tages-Ordnungen der Herren Fubel und Landfermann wesentlich dadurch, daß die Tages-Ordnung von Fubel die Kompetenz der Kammer anerkennt, die von Landfermann dieselbe aber bestreitet. Welche von beiden zuerst zur Abstimmung zu bringen sein dürfte, darüber bin ich einigermaßen in Zweifel.

(Der Abgeordnete Landfermann bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Abgeordn. **Landfermann** (vom Platz): Daß die von mir beantragte Tages-Ordnung die Kompetenz der Kammer, sämmtliche ihr vorgelegten Etats-Positionen ihrer Kritik zu unterwerfen, nicht anerkenne, kann ich nicht zugeben; ich habe das Gegentheil in meinem früheren Vortrage ausdrücklich gesagt.

Präsident: Herr von Kleist zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Jedenfalls entfernt sich die Tages-Ordnung des Herrn Landfermann am weitesten vom Vorschlage der Kommission, weil die beiden anderen ausdrücklich darauf eingehen, daß gewissermaßen die Kommission ein Recht zu diesem Antrage gehabt habe, der Antrag des Herrn Landfermann in Bezug auf diesen speziellen Antrag derselben es aber leugnet und bestimmt der Kommission entgegentritt, indem er die Behandlung dieser Angelegenheit der Kirche überlassen wissen will.

Präsident: Das scheint mir im Gegensatz zu dem zu stehen, was der Herr Landfermann gesagt hat.

Das war auch meine Auffassung.

Der Herr Wehmer motivirt seine Tages-Ordnung dadurch, daß es der evangelischen Kirche an aller Organisation fehle, und der Antrag des Herrn Fubel erkennt an, daß die Kammer zu solchem Beschluß wohl kompetent wäre, will aber mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Ministers über den Vorschlag der Kommission zur Tages-Ordnung übergehen.

Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Landfermann, sodann den des Herrn Wehmer zur Abstimmung stellen und endlich den des Herrn Fubel folgen lassen.

Ich bitte, den Antrag des Herrn Landfermann zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Einrichtung der Konsistorien, als die Verwaltungsorgane der evangelischen Kirche, zu den Angelegenheiten dieser Kirche gehört, deren selbstständige Ordnung nur dieser selbst, gemäß Artikel 15 der Verfassung, zusteht, und daß derselbe Artikel der evangelischen Kirche den Besitz und Genuß ihrer Anstalten verbürgt,

über den Antrag der Central-Budget-Kommission zum Etat für die Konsistorien Seite 6 ihres Berichtes ohne Bemängelung der betreffenden Etatsposition

zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich ersuche, Platz zu nehmen.

Diejenigen Herren, die ihn nicht annehmen wollen, ersuche ich nunmehr, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bin zweifelhaft.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich wiederholt zu erheben, die den Antrag annehmen wollen.

Ich bitte nunmehr, zu zählen.

(Pause.)

Jetzt ist das Büreau nicht zweifelhaft.

Es ist die Majorität.

Wenn nicht auf die Zählung bestanden wird?

(Geschieht nicht.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Landfermann, zur Tagesordnung überzugehen, ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Nach dieser Abstimmung nehme ich im Namen der Kommission den darauf folgenden Antrag: Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß der Dispositionsfonds zu neuen Besoldungen und Zulagen in Zukunft ermäßigt werde, zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich glaube nicht, daß dieser Antrag wegen der vorigen Abstimmung zurückgezogen werden darf. Die Kammer hat ausgesprochen, daß sie darüber nicht entscheiden wolle, ob in der evangelischen Kirche besondere Konsistorial-Präsidenten bestehen sollen. Damit ist jedoch nicht ausgesprochen, daß auch alle Bewilligungen, insofern sie nicht auf Rechtsgründen beruhen, bestehen bleiben müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath ist berechtigt, den Antrag wieder aufzunehmen; die Kommission hat ihn durch den Mund ihres Berichterstatters zurückgezogen.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Das will ich nicht.

Präsident: Dann bitte ich, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Seite 7 des Berichts findet sich ein neuer Antrag: Die Kammer wolle von dem Etat pro 1850 2352 Rthlr. als Restbetrag der für die weitere Entwickelung der Union zwischen den evangelischen Konfessionen früher ausgesetzten 5000 Rthlr. absetzen. Die nähere Erörterung des Sachverhältnisses befindet sich auf Seite 7 des Berichts. Wenn die Diskussion stattgefunden haben wird, werde ich mir das Wort erbitten, um den Antrag der Kommission noch näher zu begründen.

Präsident: Der Abgeordnete Keller (Duisburg) hat das Wort.

Abgeordn. **Keller** (Duisburg): Aus denselben Gründen, welche heute schon ausführlich und bündig auf dieser Stelle entwickelt worden sind, und deren Wiederholung ich darum der Kammer ersparen darf, glaube ich auch hier mich gegen den Kommissions-Antrag aussprechen zu müssen. Die Summe von 2352 Rthlr., von der hier die Rede ist, ist der Restbetrag eines Fonds, welcher ausdrücklich zum Besten der evangelischen Kirche bestimmt ist, und es ist über diesen Restbetrag durch Kabinets-Ordre vom 26. Juni 1846 zum Zweck der evangelischen Kirche Bestimmung getroffen; er scheint mir sonach unbedenklich zu den Stiftungen und Fonds der evangelischen Kirche zu gehören. Allerdings ist diese Summe im Jahre 1848 vom Etat abgesetzt worden; allein die Regierung scheint zu der Einsicht gekommen zu sein, daß dies irrthümlich geschehen, und hat sie daher in den Etats pro 1850 wieder aufgenommen. Die Kommission beantragt nun, diese Summe aus dem Etat pro 1850 abzusetzen, und dies scheint mir hiernach nicht begründet. Es ist in dem Berichte gesagt, die Kommission sei in ihrer Majorität der Meinung gewesen, es sei nicht ihre Sache, das Besitz-Verhältniß auseinanderzusetzen. Diese Meinung theile ich und gebe mich der Hoffnung hin, daß uns vielleicht in der nächsten Sitzungsperiode ein Gesetz-Entwurf vorgelegt wird, welcher diese Auseinandersetzung der Vermögens-Verhältnisse regulirt; aber bis dahin, glaube ich, müssen wir das, was offenbar eine Stiftung für die evangelische Kirche ist, derselben erhalten. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag zu verwerfen.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Die allgemeine Bemerkung, die ich vorhin zu machen mir erlaubt habe, trifft auch diesen Fonds. Der Fonds war ursprünglich bestimmt zur Beförderung der Union. Man glaubte im Jahre 1848, vor Emanation der Verfassungs-Urkunde, daß dieser Fonds für seine Bestimmung nicht mehr anwendbar sei, und wollte ihn absetzen. Er war aber in der That noch nicht abgesetzt, als die Verfassungs-Urkunde publizirt wurde, und die spätere Absetzung für das Jahr 1849 beruhte hiernach lediglich auf einem Irrthum. Uebrigens ist die Verwendung dieses Fonds, wie ich versichern kann, keineswegs eine solche, daß daraus Ursache genommen werden könnte, ihn zu streichen. Er wird seiner jetzigen Bestimmung gemäß, wie bemerkt worden, benutzt, wenn Ge-

Digitized by Google

meinden bei nicht ausreichender kirchlicher Pflege, das Religiöse hintenansetzen und Spaltungen in der Kirche eintreten; wird ein solcher Zustand durch religiöse Verwahrlosungen herbeigeführt, so sucht man durch Anstellungen von Hülfsgeistlichen dem entgegen zu wirken und armen Gemeinden zu Hülfe zu kommen. So lange das Kirchenregiment in äußeren Dingen sich noch in den Händen des Staates befindet, dürfte gegen diese Art der Verwendung des gedachten Fonds nichts zu erinnern sein, denn sie ist eine der Kirche und dem Staate gleich günstige.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow**: Nur wenige Worte wollte ich mir erlauben.

Ich glaube, daß mit Rücksicht auf den §. 15 der Verfassung die Prüfung des Budgets der Kultus-Angelegenheiten von der Kammer zunächst nur darauf zu richten ist, ob dieser Bestimmung des §. 15 gemäß verfahren worden ist, nicht aber auf dessen Verwendung im Innern selbst. Ich glaube, daß in dieser Beziehung, meine Herren, kein Unterschied besteht zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche. Ich erkenne den Werth und die Gültigkeit der Bulle de salute animarum vollkommen an, aber ich kann doch nicht glauben, daß irgendwie die Bestimmung des §. 15 der Verfassungs-Urkunde weniger wichtig und kräftig wäre, als ein solcher Vertrag. Dies beruht darauf, daß beide, die Verfassungs-Urkunde und jener Vertrag, zuletzt einen viel tieferen Grund haben, einen älteren Rechtsgrund, als wie eine bloße Vertragsform und wie selbst die Bestimmung einer Verfassungs-Urkunde. Wenn nun kurz vorher der Vorbehalt gemacht wird von Seiten der Kommission rücksichtlich des §. 15, so ist es doch fast Ironie, wenn gleich hinterher mehrere Absetzungen in Bezug auf die bisherigen Dotationen vorkommen und man die bekanntlich sehr geringen Dotationen, die in Bezug auf kirchliche Behörden bestehen, noch in mancher Weise schmälern will. Vor allen Dingen gehört doch gewiß zum Recht der Kirche, was der §. 15 garantirt, ihr Besitzstand selbst, den Sie durch Annahme dieses Kommissions-Antrages schmälern würden. In dem Augenblicke, wo die Kammer große Summen bewilligt hat zu anderen Dingen, namentlich 30 Millionen zu Eisenbahnen, werden Sie gewiß nicht um ein Paar tausend Thaler für die Kirche, die wahre Betriebsstätte alles menschlichen Wissens und Wirkens, markten wollen. Ich bitte daher dringend, diese Position nicht zu moniren.

Präsident: Es ist auf Schluß der Diskussion angetragen.

Ich ersuche diejenigen, die den Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Für den Kommissions-Antrag hat sich nur der Abgeordnete Osterrath gemeldet.

Ich ersuche diejenigen, die den Schluß der Diskussion annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Ich will nur mit wenigen Worten den Standpunkt bezeichnen, von dem die Kommission ausgegangen ist. Ich kann dies um so unbefangener, weil ich in dieser wie in einigen anderen Fragen nicht zur Majorität gehört habe, mit der die betreffenden Beschlüsse gefaßt sind. Es handelte sich für das Ministerium, nicht aber für die Kommission lediglich um die Frage, ob der Artikel 15 auf den Besitzstand des Fonds anzuwenden sei, um die Frage, ob daraus folge, daß die von demselben übrigen 2352 Rthlr. auf dem Etat erscheinen müssen.

Der Fonds betrug im Jahre 1828 5000 Rthlr., im Jahre 1848 war noch ein Rest übrig von 2352 Rthlrn. Dieser Rest ist nach einer Bestimmung vom Jahre 1846 nicht mehr zu demjenigen Zweck verwendet worden, für welchen die ursprüngliche Stiftung des Fonds lautete, sondern zu Zwecken der evangelischen Kirche für allgemeine Unterstützungen u. s. w. Insofern ist die Differenz verwendet worden zu Aushülfen, wo sie nothwendig waren und nicht zu Zwecken der Union. Nun ist im Jahre 1848 dieser Fonds in einer Vereinigung der verschiedenen Ministerien aufgelöst worden und deshalb auf dem Etat pro 1849 nicht ersichtlich. Im Jahre 1849 ist aber der Fonds von Seiten des Ministeriums mit Rücksicht auf die Bestimmung der Verfassung in dem Etat pro 1850 wieder aufgenommen worden, ob mit Recht oder Unrecht, hat die Kommission sich nicht veranlaßt gesehen, zu entscheiden, obgleich über die Rechtsfrage sich streiten läßt, sondern sie hat die Position als eine neue Position innerhalb des Etats pro 1850 gehalten und nicht als nothwendig deshalb erachtet, weil sie eben auf dem Etat stand. Ich will bereitwillig annehmen, die Kirche mag vielleicht ein Recht haben auf einen Fonds, der im August 1848 aufgelöst wurde, weil die Verfassung vom 5. Dezember 1848 ihr diejenigen Fonds sichert, in deren Besitz sie an jenem Tage war. Die Kommission mußte es der Behörde überlassen (so glaubte sie schließen zu müssen), sich darüber mit der Kirche auseinanderzusetzen; sie konnte sich aber nicht dazu entschließen, eine Position, die 1849 nicht auf dem Etat stand und 1850 darauf neu vorkam, ohne Weiteres zu acceptiren, weil das Ministerium im Jahre 1850 einer anderen Ansicht bei der Aufstellung des Etats gewesen ist, als im Jahre 1849. Deshalb hielt sie es für nöthig, die Ausgabe, welche der Majorität nicht nothwendig erschien, auch pro 1850 wieder abzusetzen.

Präsident: Wir werden den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen:

> Die Kammer wolle jene Summe von 2352 Rthlr. pro 1850 absetzen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Somit ist kein spezieller Antrag mehr zu stellen. Seite 8 und 9 findet sich keiner als der Antrag auf Genehmigung der Gesammtsumme des Etats für den Kultus pro 1849 und 1850. Wegen des vorhin verworfenen Antrags ist dieselbe nicht mehr ganz dieselbe geblieben.

Präsident: Ich darf voraussetzen, daß gegen die Hauptsumme keine Erinnerungen gemacht werden.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Wir gehen über zu dem Etat für das Unterrichtswesen, Künste und Wissenschaften.

Die Provinzial-Schul-Kollegien sind unter der Rubrik A behandelt. Es ist darüber weiter keine Bemerkung zu machen, als die Berichtigung eines kleinen Fehlers im Druck. Es ist, wie ich annehme durch einen Schreibfehler, die für 1849 und 1850 zu genehmigende Summe mit 49,990 Rthlr. angegeben, während sie für das letzte Jahr nur 49,590 Rthlr. beträgt. Mit dieser Berichtigung bitte ich, die Aufstellung der Kommission anzunehmen.

(Es erhebt sich kein Widerspruch.)

Wir gehen zu dem Etat der Universitäten über, wo Sie die geforderten Summen auf Seite 10 nachgewiesen finden. Es sind daselbst einige Grundsätze erörtert, welche die Kommission Ihrer Beurtheilung und Annahme empfiehlt. Sie zielen im Hauptsächlichen dahin, daß der Etat anschaulicher erscheine, und zweitens, daß den Universitäten selbst bei der Aufstellung des Etats eine Betheiligung vergönnt werde.

Die weitere Entwickelung finden Sie auf der angeführten Seite; ich habe nichts weiter hinzuzufügen.

Präsident: Meine Herren! Die Kommission hat hier eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt, und beantragt, daß die Kammer sich damit einverstanden erkläre; insofern das Wort nicht verlangt wird, so werde ich annehmen, daß die Kammer diesem Antrage beistimmt. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg**: Ich wollte in Bezug auf die hier entwickelten Grundsätze nur bemerken, daß es allerdings die Aufgabe der Verwaltung ist, möglichst mit den Vertretern der Universitäten Hand in Hand zu gehen. Wie weit das geschehen kann, wird aber erst bei dem Unterrichts-Gesetz sich herausstellen. Bei der Berathung desselben ist diese Frage bisher schon mehrfach erörtert worden, und bei den weiteren Berathungen, namentlich bei denen der Kammern, wird sie in genaue Erörterung gezogen werden.

Ich spreche nur die wiederholte Versicherung aus, daß man möglichst Hand in Hand mit den Corporationen gehen wird, um deren Wohl es sich handelt.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Seite 11 wird der Etat der Universität Berlin erörtert, und zwar im Einklange mit den Grundsätzen, mit denen der Herr Minister sich im Wesentlichen einverstanden erklärt hat. Die Kommission beantragt zunächst:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die mit der Universität verbundenen Institute in den Erläuterungen zum Etat künftig namhaft gemacht werden.

Kultus-Minister **von Ladenberg**: Es kommen dergleichen Wunschäußerungen in dem Kommissions-Berichte vielfach vor. Ich glaube daher, diese zum größten Theil damit erledigen zu können, daß ich im Allgemeinen die Verheißung ausspreche, diesen Wünschen, so weit es die vorhandenen und zu beschaffenden Materialien irgend gestatten, gern nachzukommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Seite 13 ist mit Rücksicht auf die Seite 12 erörterten Umstände angetragen:

> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß die Zahl und das Gehalt der Professoren sobald auf den normalmäßigen Zustand zurückgeführt werde, als dies ohne Gefährdung der wesentlichen Interessen der Universitäten geschehen könne.

Kultus-Minister **von Ladenberg**: Ich habe in dieser Beziehung nur zu bemerken, daß ich eben so lebendig, wie die Kommission es nur irgend kann, es selbst bedauere, daß dieser Zustand auf den Universitäten besteht. Die Fonds sind allerdings hier und da in einer nicht zu rechtfertigenden Weise zersplittert. Diese Zersplitterung ist hervorgegangen aus Gründen, welche manche Entschuldigung in sich haben. Jetzt aber ist der Verwaltung die Auf-

Digitized by Google

gabe gestellt, so viel wie möglich die Normal-Zustände in der Anzahl der Lehrer und in ihrem Einkommen wieder herbeizuführen, und dies sowohl aus wissenschaftlichen als aus persönlichen Interessen. Die wissenschaftlichen Interessen in dieser Beziehung bestehen darin, daß man, indem man die Fonds ins Kleine zersplittere, sich in die Lage bringt, große Talente nicht heranziehen, sie ihrer würdig nicht belohnen kann; daß man Lehrern, welche lange mit Auszeichnung gewirkt haben, nichts zulegen kann, weil durch ein zu großes Personal die Fonds zu sehr ins Kleine vertheilt werden. Die Wissenschaft wird bei einer Aenderung dieses Verfahrens wesentlich gewinnen und die Vertreter derselben können dann für gerechte Ansprüche auch die verdiente Anerkennung finden.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Auf Seite 13 sind ferner einzelne Punkte des Etats der Universität zur Sprache gebracht, und darauf der Antrag der Kommission begründet, der sich in zweifacher Weise formulirt.

Erstens, daß künftig ein Betrag, welcher auf den Etat eines Instituts gehört, von dem Besoldungs-Etat der Universität abgesetzt werde.

Dies ist ein rein formeller Antrag, der wohl keinen Widerspruch finden kann.

Zweitens, daß drei speziell angeführte Summen mit zusammen 10,467 Thalern von dem Etat der Universität abgesetzt und auf dem General-Etat des Ministeriums unter der Kolonne „Aussterbe-Beträge" übernommen werden.

Präsident: Sofern dagegen Widerspruch nicht geltend gemacht wird, nehme ich an, daß dies genehmigt sei.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Ferner wird Seite 11 der Antrag gestellt:

> die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß diese Summe von 2390 Thalern von dem Etat der Universität künftig abgesetzt werde.

Die Summe ist nämlich erforderlich für das Seminar für gelehrte Schulen, welches mit der Universität als solcher in keiner Beziehung steht.

Kultus-Minister **von Ladenberg**: Es kommen dergleichen Anträge im Laufe der Verhandlung so häufig und in so spezieller Weise vor, daß ich der Zeitersparniß wegen und um die hohe Kammer nicht durch stete Wiederholungen zu belästigen, mir die Bitte erlauben möchte, mich, wenn ich schweige, für einverstanden erachten zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Eckstein hat das Wort.

Abgeordn. **Eckstein**: So sehr ich den Antrag und das Bestreben der Kommission billige, die große Etatssumme, welche für die Universität Berlin ausgeworfen ist, zu ermäßigen, und namentlich die Ansichten, welche auf Seite 13 stehen, nur vollkommen gut heißen kann: so wenig bin ich doch einverstanden mit dem Antrage, welcher auf Seite 14 steht. Zunächst muß ich dabei tadeln, daß die Kommission mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenigstens nicht konsequent verfahren ist. Hier wird das Seminar für gelehrte Schulen in Berlin abgesetzt von dem Etat für die Universität und dahin verwiesen, wohin es eigentlich gehört, in den Etat des Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg; es kommt aber wenige Seiten nachher, und zwar unter dem Titel „für Akademieen, Bibliotheken u. s. w.", wieder ein Seminar für gelehrte Schulen in Breslau vor, welches einen Zuschuß von 1200 Rthlrn. aus Staatskassen bezieht. Es ist dieser formelle Mangel von der Central-Kommission nicht normirt worden.

Nun aber glaube ich, daß auch bei dem ersteren Punkte das Monitum sich sehr leicht wird erledigen lassen. Der Seminarien sind drei, und zwar in Stettin, Breslau und Berlin. Das in Stettin bezieht seinen Zuschuß aus einer milden Stiftung, die in Breslau und in Berlin befindlichen aus Staatskassen.

Da nun aber überhaupt die fernere Existenz dieser Anstalten sehr in Frage gestellt ist, da bei den Maßregeln, welche die Staats-Regierung für die Kandidaten des höheren Schulamts in Zukunft zu ergreifen gedenkt, wahrscheinlich das Fortbestehen dieser Seminarien gefährdet ist, so ist es ganz gleichgültig, ob diese Summe für dies Jahr auf dem Etat der Universitäten steht oder auf den der Schulkollegien übertragen wird. Vielleicht existirt im nächsten Jahre das Seminar gar nicht mehr. In diesem Augenblicke hängt es viel mehr mit der Universität in Berlin, als mit dem Schul-Kollegium zusammen, denn an der Spitze desselben steht ein Gelehrter, auf den unser Vaterland allerdings gerechte Ursache hat, stolz zu sein, der aber mit dem Schul-Kollegium als solchem gar nichts zu thun hat. Deshalb würde ich wünschen, den Antrag, obgleich er ein formeller ist, auf sich beruhen zu lassen und bei dem nächsten Etat zu sehen, ob noch ein Seminar für gelehrte Schulen besteht.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Meine Herren! Das Seminar in Breslau findet sich allerdings nicht auf der Seite angeführt, wo es der Vorredner suchte, aber da, wo von dem Seminar zu Berlin gesprochen wird, das heißt auf unserer Seite. Es wird nur in einem Zwischensatz mit erwähnt; es kann aber sehr leicht noch von jedem Mitgliede auf eine andere Seite nachgetragen werden. Was die andere Bemerkung betrifft, daß das Seminar hier nicht an die richtige Stelle verwiesen ist, weil es im nächsten Jahre ja doch verschwinden möchte, so würde ich doch bitten, es hier aufrecht zu erhalten, denn ich würde nichts mehr bedauern, als wenn es im künftigen Etat wegfallen sollte.

Aus diesem Grunde verbleibe ich bei dem Antrage.

Präsident: Da ein Widerspruch erhoben ist, so muß ich die Abstimmung vornehmen.

Der Antrag lautet:

> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß diese Summe von 2390 Rthlr. von dem Etat der Universität künftig abgesetzt werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich erachte denselben für angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Was die Universität Bonn betrifft, so ist auf Seite 15 eine Bemerkung von Seiten der Kommission gemacht, welche sich auf die Utilisirung des Vermögens der Universität bezieht, und aus den im Bericht näher angeführten Umständen empfiehlt die Kommission folgenden Antrag:

> Die Kammer wolle es für erforderlich erachten, daß, sobald die gegenwärtigen Pachtverträge ablaufen, sämmtliche außerhalb der Schlösser zu Bonn und Poppelsdorf gelegenen Grundstücke, so weit sie nicht zu Lehrzwecken dienen, unbedingt durch öffentliches Ausbieten, die anderen gegen die erforderlichen Garantieen mit besonderer Rücksicht auf das Verhältniß der Miether zur Universität verpachtet werden.

Dasselbe Verhältniß waltet bei den Universitäten zu Breslau, Königsberg und Greifswald ob.

Es versteht sich von selbst, wie schon früher geäußert, daß das „erforderliche Erachten" als eine dringende Empfehlung an das Ministerium zur Beachtung der Vorschläge anzusehen ist. Bei der nächsten Prüfung des Etats wird sich dann ergeben, inwieweit dieselben beachtet worden, und ob neue Anträge der Kommission zu machen sind.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Seite 15 bis 16 bei Veranlassung des für die Kuratoren ausgeworfenen Gehalts wird der Antrag gestellt, der auch für alle anderen Universitäten maßgebend sein wird: die Kammer wolle die besoldeten Posten

> der Kuratoren an allen preußischen Universitäten für entbehrlich erklären.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Ladenberg**: Der Antrag, der hier gestellt ist, scheint mir recht eigentlich in das Unterrichtsgesetz zu gehören und dort seine Erörterung finden zu müssen. Die Frage, wie weit künftig, nachdem die Regierungs-Bevollmächtigten beseitigt sind, noch Universitäts-Kuratoren bestehen sollen, oder in welcher Gestalt, ist ein wesentlicher Gegenstand der bisherigen und künftigen Berathungen dieses Gesetzes. Derselbe ist namentlich bei den Konferenzen, welche in Bezug auf die Universitäts-Verhältnisse mit Deputirten der Universitäten bereits stattfanden, schon in nähere Erwägung gekommen und wird schließlich seine Erledigung im gesetzlichen Wege finden. Ich glaube also nicht, daß es hier der Ort sein möchte, vorgreifend der ferneren Erwägung der Verhältnisse, schon auszusprechen, daß das ganze Institut verschwinden solle. Ich würde in diesem Augenblicke nicht im Stande sein, die Modificationen, unter denen die Erhaltung der Einrichtung sich vielleicht empfehlen, ja vielleicht für nothwendig erachtet werden dürfte, speziell zu erörtern, und noch weniger vermöchte ich es auszusprechen, daß die gänzliche Beseitigung der Kuratoren der hohen Kammer zu empfehlen sei, je mehr Bedenken ich gegen einen solchen Ausspruch hege.

Präsident: Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Nach dem, was der Herr Minister gesagt hat, habe ich nur Weniges hinzuzufügen. Ich habe beantragen wollen, daß die hohe Kammer mit Rücksicht auf den angeführten Grund zur Tagesordnung übergehen möchte. Ich glaube, daß der Unwille, der sich zum Theil gegen das Amt der Regierungs-Bevollmächtigten und der Kouratoren auf den Universitäten gezeigt hat, seinen Grund darin hat, daß man nicht genug geschieden hat die verschiedenen Functionen, die diesen Beamten obliegen. Die Einwirkung auf die Disziplin war allerdings sehr nachtheilig für das Universitätsleben. Es ist dies aber beseitigt; desgleichen die Ueberwachung der Lehrer war wenigstens in einer gewissen Zeit von der Art, daß gerechter Unwille dagegen entstand. Es haben aber die Kuratoren andere Functionen zu erfüllen, nämlich bei der Vermögens-Verwaltung, der Berufung der Lehrer. Und in dieser Hinsicht bin ich der Meinung, daß dieses Amt, gehörig organisirt, sehr segensreich wirken kann, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen. Ich bescheide mich jedoch, dies weiter auszuführen; mit Rücksicht darauf, daß wir diesen Gegenstand hier nicht wohl definitiv erledigen können, und daß bei Gelegenheit des

Digitized by Google

Unterrichtsgesetzes derselbe im Zusammenhange mit dem Universitätswesen überhaupt erörtert werden muß, trage ich darauf an, daß hierüber zur Tagesordnung übergegangen wird.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Ministers verzichte ich auf die erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes, so wie auf die Bemerkung, daß die Kommission den Unterschied zwischen Kuratoren und Regierungs-Bevollmächtigten, welchen das verehrte Mitglied für Mansfeld eben auseinandersetzte, S. 15 ihres Berichts schon hervorgehoben hat. Ich glaube, daß ich, da die Zeit bereits sehr vorgerückt ist und die Sache eine gründliche Erörterung verdient, diese auch auf den Etat pro 1850 keinen Einfluß haben kann, wohl im Namen der Kommission davon für diese Session abstehen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler:** Wenn der Antrag der Kommission zurückgezogen wird, so bin ich damit einverstanden, daß der von mir gestellte nicht zur Abstimmung kommt.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Was die Universität Greifswald betrifft, so sind zwei Bemerkungen von Seiten der Kommission gemacht: die erste ist eine formelle Bemerkung, nämlich die, daß unter Anderem die Immatriculations-Gebühren, nach einem alten Statute für Adlige 8 Rthlr. 5 Sgr., für Bürgerliche 6 Rthlr. betragen. Die Kommission beantragt:

> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß dieser dem Geiste der Verfassung widersprechende Unterschied aufgehoben werde.

Präsident: Ich darf annehmen, daß die Kammer dem zustimmt.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Zweitens ist auf dem Etat für die Universität Greifswald ein Kanzelariats-Secretair mit 600 Rthlrn. aufgeführt worden. Aus den S. 16 erörterten Umständen geht hervor, daß in Greifswald, wo ein Kurator und ein Kanzler besteht, eine von beiden Stellen zu viel existirt und da es für Greifswald einen Kanzelariats-Secretair giebt, der diese Stelle widerruflich bekleidet, so beantragt die Kommission:

> „daß das Gehalt eines Kanzelariats-Secretairs von 600 Rthlr. vom 1. Juli d. J. ab vom Etat der Universität abzusetzen sei".

Ich kann hinzufügen, daß, insofern die schleunige Absetzung Schwierigkeit finden sollte, darauf kein Gewicht gelegt wird und daher diejenigen Wünsche, die der Herr Minister ausgesprochen hat, von der Kommission sehr gern acceptirt werden.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Diese 600 Rthlr. werden aus Universitätsfonds und nicht aus Staatsfonds bezahlt. Ich bemerke dabei, daß die Frage, ob das Kanzelariat, welches gegenwärtig dem Fürsten Puttbus übertragen ist, ihm abgenommen werden könnte, und ob es angemessen sei, wäre es auch zulässig, solches ihm abzunehmen, zunächst wohl noch eine nähere Erörterung erheischt, und diese wird jedenfalls im Laufe dieses Jahres vorgenommen werden. So lange der Fürst im Besitze des Kanzelariats ist, wird er auch im Besitze der dazu erforderlichen Arbeitshülfe bleiben müssen, und darum möchte ich mir den Antrag erlauben:

> Diese Angelegenheit nach Maßgabe der anzustellenden Erörterungen erst bei dem Budget pro 1851 wieder in Erwägung zu nehmen.

Präsident: Mit Rücksicht, daß der Herr Berichterstatter den Antrag zurückgezogen hat, bedarf es keiner Abstimmung, und wir können fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Es wird auf der Seite 17 über die Akademieen gesprochen und da der Antrag gestellt:

> Die Kammer wolle unter dem obgedachten Vorbehalt die Etats für die Hochschulen genehmigen und die Absetzung einer Summe von 300 Rthlrn. beantragen.

Es versteht sich von selbst, daß pro 1849 die Absetzung der Summe von 300 Thalern wegfällt.

Seite 17 und folgende ist von Stipendien die Rede; es wird die Art und Weise geschildert, wie nach altem Herkommen dieselben zu Stande kommen. Nach einer Kabinetsordre des vorigen Jahrhunderts werden in verschiedenen Regierungsbezirken in den Kirchen Kollekten für hülfsbedürftige Studenten gesammelt und die eingegangenen Summen in Halle und Berlin vertheilt. Es befinden sich nun in Pommern einige Regierungsbezirke, wo dergleichen Kollekten auch stattfinden, woraus aber Greifswald keine Zuschüsse erhält. Die Kommission ist der Meinung gewesen, daß, nachdem seit der Erwerbung von Neu-Vorpommern eine Universität in Pommern besteht, der Universität Greifswald ein Antheil dieser Kollekte auch gebührt.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Ich halte es ebenfalls für billig, daß Greifswald an diesen Kollekten partizipire. Die nothwendige Folge wird aber dann die sein, daß die Kollekte auch im Regierungsbezirk Stralsund erhoben werde.

Präsident: Der Abgeordnete Eckstein hat das Wort.

Abgeordn. **Eckstein:** Meine Herren! Gestatten Sie mir wenige Worte zur Vertheidigung eines Instituts, dessen Wohlthat ich selbst genossen habe, damit also die Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen, zugleich aber auch das Recht und die Billigkeit Ihnen zu empfehlen.

Der Kommissions-Bericht sagt: „Nach altem Herkommen" wird jährlich in den Kirchen kollektirt. Es ist nicht nach altem Herkommen, sondern landesherrliche Bestimmung und Verordnung, die im Jahre 1704 erlassen wurde, daß für die Universität Halle in sämmtlichen preußischen Landen, zur Unterstützung der Studenten, die dafür Freitische erhalten, Kollekten gesammelt werden, also es ist ein vollkommen begründeter Rechtstitel, wenn Halle diese aus den protestantischen Kirchen kommenden Kollekten für sich bezieht. Ferner heißt es, jene Summe werde theilweise in Pommern aufgebracht, und darauf wird nun der Antrag gegründet, daß auch die Universität Greifswald Antheil an deren Genusse habe.

Da möchte ich Ihnen aus Gründen der Billigkeit empfehlen, den Antrag der Kommission nicht anzunehmen. Die Universitäten Halle und Berlin, die jetzt allein an den Stipendien partizipiren — Berlin offenbar auch auf einem besonderen Rechtstitel — haben kein reiches Vermögen und müssen fast einzig und allein aus Staatsmitteln erhalten werden. Die Mehrzahl der Studirenden befindet sich auf diesen beiden Universitäten. Greifswald dagegen ist sehr reich, bedarf keines Zuschusses aus Staatsmitteln, die Anzahl der dort Studirenden ist nicht groß, und der Stipendien giebt es für diese Wenige sehr viele. Nun ist offenbar die Ansicht, der dem Antrage der Kommission zu Grunde liegt, der, als wäre die Universität Greifswald eine pommersche Universität; sie ist ja aber eben so gut, wie die anderen, eine Landes-Universität, und dadurch, daß dort kollektirt wird für arme Studirende der Universität Halle, wird doch wohl nicht ein Anspruch begrundet, daß Greifswald ebenfalls daran partizipiren müsse. Berlin und Halle, wo sich die meisten Theologie Studirenden befinden, haben einen gerechten Anspruch daran. Dazu möchte ich noch etwas zu bedenken geben. Ich weiß nicht, ob in Zukunft die Kammern und die Staats-Regierung berechtigt sein werden, solche Anträge zu stellen. Wenn die Kirche selbstständig ist, so wird auch von ihr bestimmt werden mussen, welche Kollekten in den Kirchen gesammelt werden sollen. Der Kirche allein wird es zustehen, anzuordnen, wozu eine Kollekte verwandt werden soll. Auch aus diesem Grunde glaube ich mich zu der Bitte berechtigt, diesen Antrag, wie den früheren, zu verwerfen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Meine Herren! Was zunächst die faktische Behauptung betrifft, daß die Universität Greifswald reicher sei als Halle, so bitte ich Seite 17 nachzusehen, wo eine Summe von 84,857 Rthlr. für die Universität Halle und für die Universität Greifswald nur eine Summe von 58,750 Rthlr. ausgebracht worden ist. Ob diese Einnahmen aus eigenem Vermögen oder aus Staatskassen fließen, ist meines Erachtens dem Bedürfniß der Universitäten gegenüber vollkommen gleichgültig. Was aber die Armuth der Studirenden anbetrifft, so sind wir hier nicht in dem Falle, unsere gegenseitigen Armuthszeugnisse auszutauschen, ich glaube, dies möchte nicht sehr zu Gunsten der Universität Halle ausfallen. Der geehrte Redner scheint von der mystischen Vorstellung erfüllt zu sein, daß es in Greifswald Geld regne. Ich will darauf nicht eingehen. So viel kann ich aber versichern, daß vielleicht dieser Vorstellung wegen viele hülfsbedürftige Studirende sich in Greifswald versammeln. Was nun schließlich die Frage über die Befugnisse der Kirche betrifft, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß wir gegenwärtig uns bei der Prüfung des Etats pro 1850 befinden, und der Umstand, daß uns später dieses Recht genommen werden könnte, darf uns nicht verhindern, es so lange auszuüben, als es irgend möglich ist.

Präsident: Es würde also über diesen Punkt eine Abstimmung stattfinden müssen, da auf Verwerfung des Kommissions-Antrags ausdrücklich angetragen ist.

Es ist also beantragt:

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> Daß auch die Universität Greifswald Antheil an dem Genusse habe.

Diejenigen, die diesen Antrag annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Referent Abgeordn. **Urlichs:** Auf Seite 21 des Berichts befindet sich der Antrag:

> Die Kammer wolle die bisher aus dem Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse gezahlten Diäten und Fuhrkosten des Burggrafen von Marienburg (eines bloßen Ehrenamtes) mit 250 Rthlr. von dem Etat pro 1850 als entbehrlich absetzen.

Digitized by Google

Ich darf mir wohl erlauben, Seite 19 zur Geschäftsordnung einen Antrag nachzutragen.

Unter der Ueberschrift: für wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen befindet sich der Antrag:

> Für die theologische Prüfungs-Kommission in Halle, welche die Kandidaten pro ministerio zu prüfen hat, sind nach den Bemerkungen auf Seite 57 370 Rthlr. ausgeworfen. Davon bezieht ein Regierungs-Kommissar für seine Assistenz jährlich 100 Rthlr. Da aber bei diesen wissenschaftlichen Akten keine Bethätigung eines Regierungs-Beamten erforderlich ist, auch bei den übrigen Anstalten gleicher Art nicht vorkommt, so trägt die Kommission darauf an:
>
> die Kammer wolle pro 1849 jene Summe mit .... 6470 Rthlr. pure,
>
> pro 1850 aber nach Absetzung jener 100 Rthlr. mit .... 6370 »
>
> genehmigen.

Präsident: Der Abgeordnete Eckstein hat das Wort.

Abgeordn. **Eckstein:** Ich möchte den Antrag der Kommission unterstützen. Der Regierungs-Kommissar existirt gar nicht mehr; er ist vor ein Paar Jahren gestorben. Die Stelle ist auch jetzt nicht mehr nothwendig, weil, wenn die Assistenz eines Mitgliedes aus dem Provinzial-Konsistorium erforderlich, Mitglieder des Konsistoriums sich in der theologischen Fakultät befinden. Die Kommission ist hier vollkommen in ihrem Rechte.

Präsident: Da sich kein Widerspruch erhoben hat, so erachte ich den Antrag der Kommission für genehmigt. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** In Beziehung auf die Bemerkung über den Burggrafen von Marienburg erlaube ich mir anzuführen, daß dieser Gegenstand, der früher zu einem anderen Ressort gehörte, erst in neuester Zeit zu dem Ressort des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten übergegangen ist, weil es sich hier von einer Kunstangelegenheit handelt.

Der Burggraf von Marienburg verwaltet das gedachte Amt als ein Ehrenamt. Er hat den ehrenvollen Auftrag, die Alterthümer des Schlosses zu überwachen. So sehr ihm nun auch die Art und Weise zur Ehre gereicht, in welcher er diesem Auftrage genügt, so kann demselben doch zugemuthet werden, daß er die Reisekosten, welche er für diesen Zweck verausgaben muß, aus seinen eigenen Mitteln bestreite. Ich glaube, daß, wenn man Jemanden ein Ehrenamt dieser Art überträgt, man zu der Ehre nicht die baaren Auslagen, welche im Interesse der Sache verwendet werden, hinzufügen darf. Die monirte Position der Fuhrkosten und Diäten ist übrigens an sich unbedeutend, und will man sie hier streichen, so wird man anderweit die Mittel, mit welchen der Burggraf sie bestreiten soll, gewähren müssen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Was die Conservation jenes Kunstwerkes betrifft, so hat die Kommission derselben keinesweges zu nahe treten wollen, deswegen hat sie auch auf Seite 20 die Position von 350 Thalern für den Kastellan des Schlosses und des Schloßdieners zu Marienburg ohne Weiteres als ihnen gehörig angenommen. Was aber die Sorge anbetrifft, welche der Ober-Burggraf von Marienburg zu übernehmen hat, so hat man von dem praktischen Gesichtspunkte aus Zweifel dagegen erhoben, ob 250 Rthlr. in jedem Jahre verreist werden müssen, um sich von der richtigen Conservation dieses Kunstwerkes zu überzeugen. Wenn aber angeführt wird, daß der Ober-Burggraf sich sehr entfernt befindet, so entgegene ich: von dem Standpunkte der Nützlichkeit aus betrachtet, dürfte dem nächstwohnenden Landrathe die Führung der Aufsicht übertragen werden können, insofern die Sache aber als Ehrenamt angesehen wird, so bemerke ich, daß die Ehre nicht bezahlt wird.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Es möchte aus vielen Gründen nicht angemessen sein, dem nächstwohnenden Landrathe die Aufsicht zur Erhaltung dieses alterthümlichen Denkmals zu übertragen und das jetzige Ehrenamt aufzulösen. Ich glaube aber auch, meine Herren, Sie werden mit mir der allbekannten Rechtlichkeit des Burggrafen wohl darin vertrauen, daß er für diesen Zweck nicht einen Groschen mehr verreisen und ausgeben wird, als es für die Sache nothwendig ist.

Präsident: Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Der Herr Referent hat selbst gesagt, es sei zweifelhaft, wie die Kosten aufgebracht werden sollen. Meine Herren! Wenn ein Ehrenamt in so bescheidener Weise dotirt ist, so liegt es, wie mir scheint, nicht an der Kammer, diese Dotirung zu streichen.

Präsident: Es wird also eine Abstimmung erforderlich sein und sich die Kammer zu äußern haben, ob die 250 Rthlr. von dem Etat abgesetzt werden sollen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Weitere Anträge der Kommission finden sich erst auf Seite 24 des Berichts, wo für die Kunst-Museen in Berlin pro 1849 und 1850 folgende Summen beantragt sind. Ich bitte zuvörderst, eine Summe von 500 Rthlrn. vor die Linie zu schreiben, welche irrthümlich in die Linie gekommen ist. Im Weiteren sind die Verhältnisse der Kunst-Museen ausführlich erörtert, und es hat sich die Majorität der Kommission dort des Näheren ausgesprochen. Im Einzelnen wird ein Antrag auf Seite 26 gestellt, dahin gehend:

> Daß die Stelle des Assistenten bei der Direction der Gemälde-Gallerie für entbehrlich erklärt werde und dessen Gehalt mit 500 Rthlrn. als künftig wegfallend in die Kolonne der Aussterbe-Beträge verwiesen werde.

Sie finden die Personen auf der betreffenden Seite näher bezeichnet.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Die Angelegenheiten des Kunst-Museums sind erst in der neuesten Zeit zur spezielleren Cognition des Ministeriums gelangt.

Das Kunst-Museum wurde bis dahin im Wesentlichen unmittelbar unter Sr. Majestät dem Könige verwaltet. Der Einfluß, welcher dem Ministerium zustand, beschränkte sich auf einzelne Verwaltungstheile. Von dem Augenblicke an, in welchem das Museum in die allgemeine unmittelbare Verwaltung des Ministeriums überging, bin ich bemüht gewesen, mich mit den Zuständen näher vertraut zu machen, und glaube meiner Pflicht auch darin genügt zu haben, daß ich die Fonds in nähere Betrachtung und in Erwägung gezogen habe, ob und inwieweit unbeschadet des Zweckes etwa Ersparungen eintreten könnten. Die vielen Geschäfte, welche dem Ministerium in Bezug auf seine anderen Ressorts, namentlich in Betreff der kirchlichen Verhältnisse, des Unterrichts- und des Medizinalwesens obliegen und welche unter obwaltenden Verhältnissen bringender erscheinen mußten, als die Kunst-Angelegenheiten, machten es mir unmöglich, schon jetzt zu einem bestimmten Resultate zu gelangen, und ich muß bekennen, daß ich mich noch nicht in der Lage befinde, mit Sicherheit darüber abzusprechen, ob die Verwaltung für eine zu kostspielige zu erachten und ob namentlich das Beamten-Personal in zu zahlreicher Menge vorhanden sei. Diese Frage kann nur nach einer genauen Prüfung beantwortet werden, und eine solche Prüfung wird am zweckmäßigsten in der Weise erfolgen, daß man versuchsweise die Verwaltung ohne Zuziehung von Assistenten eine Zeit lang fortführen läßt. Wenn sich dabei Ersparungen als zulässig herausstellen, so beabsichtige ich, die betreffende Summe auf den Aussterbe-Etat zu bringen. Daher bitte ich Sie, mir darin zu trauen, daß für das Jahr 1851 alle diejenigen Ersparungen in das Budget werden gebracht werden, welche nach meiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zulässig sind. Ich bitte aber, in dem Etat pro 1850 nichts auf den Aussterbe-Etat zu bringen, da noch nicht die Gewißheit gegeben ist, daß die Ersparung wirklich zulässig sei, und ich erlaube mir, den bescheidenen Zweifel auszusprechen, ob die Kommission, so wenig wie ich selbst in diesem Augenblicke, es ohne genauere Prüfung vermögen möchte, sogleich mit Sicherheit anzugeben, ob und welche Assistenten dieser oder jener Abtheilung des Museums oder welche andere Beamte für überflüssig zu erachten sind. Ich werde bei Vorlegung des Etats pro 1851 die Verhältnisse näher darlegen, und ich wiederhole es, ich werde nicht zurückbleiben, wenn es gilt, Vorschläge zu Ersparungen zu machen, welche das Interesse der Sache nicht verletzen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Mit Rücksicht auf die Erklärung, die der Herr Minister so eben abgegeben hat, habe ich nur noch wenig hinzuzufügen. Ich will nicht darauf eingehen, ob die Kommission sich in der Lage befunden hat, ihrerseits über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser oder jener Stelle schon definitiv zu entscheiden. Es läßt sich darüber streiten, und ich würde als Vertreter der Majorität in der Kommission die Verpflichtung haben, auszuführen, daß ein Bau-Inspektor und einzelne andere angeführte Stellen als entbehrlich mit gutem Fuge betrachtet werden können. Da aber die Kommission Gelegenheit gehabt hat, sich zu überzeugen, daß der Herr Minister auf Ersparniß bedacht ist, und da derselbe überdies so eben die Erklärung abgegeben hat, daß er sofort seine persönliche Aufmerksamkeit darauf richten werde, und wir im Jahre 1851 mit größerer Muße prüfen werden, was dieselbe ergeben hat, so halte ich die Anträge der Kommission als Monitum aufrecht, ziehe sie aber als Antrag zurück, ich bin aber nicht im Stande, zu entscheiden, ob ich dies im Einverständniß der Kommission thue. Ich muß daher den Mitgliedern der Kommis-

Digitized by Google

sion vorbehalten, wenn eines derselben diesen Antrag wieder aufnehmen und ihn zur Abstimmung bringen sollte.

Präsident: Da dies nicht der Fall zu sein scheint, so können wir fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Die Summe für die Bibliothek, die Seite 28 und 29 aufgenommen ist, hat der Kommission zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben.

Dagegen Nr. 7 Seite 29 fordert der Etat für das Musik-Institut der Dom-Kirche in Berlin die Summe von 8536 Rthlr. Die Kommission hat pro 1850 das Bemühen der Regierung erkannt, Ersparungen eintreten zu lassen, indem von dem ausgesetzten Etatssatze 1600 Rthlr. abgesetzt sind. Sie geht in ihrer Absicht weiter und hält es billig und gerecht, daß nur 2000 Rthlr. als genügend anerkannt werden, und beantragt, der Regierung anheimzustellen, den Mehrbetrag in dem Maße abzusetzen, als es die bestehenden kontraktlichen Verbindlichkeiten zulassen, einen bestimmten Antrag auf Absetzung des Mehrbetrags hat sie aber in Zahlen nicht gestellt.

Präsident: Der Herr Minister des Unterrichts hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Dieser Punkt, meine Herren, giebt mir Veranlassung, mich im Allgemeinen, wenn auch in größter Kürze, über die Kunstangelegenheiten in dem preußischen Staate zu äußern, da ich noch nicht Gelegenheit gehabt habe, hier darüber zu sprechen. Meine Herren! Die Kunst in dem preußischen Staate findet bekanntermaßen eine in jeder Beziehung sehr gedeihliche und erfreuliche Pflege; sie hat Großes geleistet in ihren verschiedenen Zweigen, wie Ihnen solches allerseits nicht fremd geblieben ist. Allein, wenn ich ein Bedenken aussprechen soll, so ist es das, daß das System der Behandlung des Kunstwesens in seinem ganzen Zusammenhange und Umfange die Kunst und die Künstler nicht so befriedigt, wie es sie befriedigen müßte.

Es ist die Aufgabe, in die Kunst, ihrer ganzen Ausdehnung nach, eine Einheit zu bringen. Eine systematische Einheit wird dahin führen, daß junge Talente ermittelt und bekannt werden, daß sie, nachdem sie bekannt geworden, durch Unterricht und anderweit die erforderliche Unterstützung erhalten, ihnen die Gelegenheit gegeben werde, sich gründlich auszubilden, damit verhältnißmäßig mit wenigen Kosten dem Vaterlande Künstler herangebildet werden, welche ihm Ehre machen. Aber auch in Bezug auf die bereits ausgebildeten Künstler wird so viel wie möglich durch zweckentsprechende Einrichtungen dafür gesorgt werden müssen, daß sie nicht hin und wieder, wie dies leider der Fall ist, durch zu ungleichmäßige Vertheilung der Arbeit und sonstige Hindernisse, auf der einen Seite dem Hunger nahe gebracht werden, während auf der anderen Seite unverhältnißmäßige Anhäufungen der Arbeit und sonstige Umstände an die Gränzen der Verschwendung führen. Das ist, glaube ich, die Hauptaufgabe für das Kunstgesetz, welches gegeben werden muß, systematische Ausbildung nach allen Seiten und möglichste Sicherung des Unterhalts unter Förderung gleichmäßiger Arbeit. Unter manchen in den Kunstverhältnissen bestehenden Uebelständen will ich auch den noch hervorheben, daß ein Theil der Kunst von der übrigen fast ganz abgetrennt ist, daß es dringend nothwendig erscheint, ihn in das allgemeine Gebiet der Künste mit hineinzuziehen und ihm einen größeren künstlerischen, zugleich aber politischen und sittlichen Werth zu verleihen, als er bis jetzt besitzt und erstrebt, weil es fast ganz an der Einheit, die wohl zu erreichen sein dürfte, und an der näheren Verbindung mit den übrigen schönen Künsten und ihren Schulen mangelt. Meine Herren, ich meine das Theater.

Ich muß jetzt schon den Wunsch aussprechen, daß die Theater in allen Theilen des Landes mehr und enger mit den übrigen Künsten verbunden werden, daß aus ihnen in Folge entsprechender Einrichtungen Kunstanstalten hervorgehen, daß sie mehr und mehr aufhören mögen, fast ausschließlich ein Gegenstand der Speculation und der Benutzung verderblicher Richtungen und von Tendenzen zu sein, welche die Kunst entwürdigen.

(Bravo!)

Ich habe, was die Kunst-Angelegenheiten im Allgemeinen betrifft, nach den gegebenen Andeutungen bereits Einleitungen getroffen, so weit es die umfassenden Geschäfte des Ministeriums irgend erlauben; ich habe die Künstler aller Gattungen aufgefordert, ihre Meinung über zu treffende Einrichtungen und Verbesserungen frei zu äußern. Ich habe schätzbare Materialien erhalten und werde, so schnell als irgend möglich, mit der Aufgabe vorzuschreiten suchen, die Kunst zu einem noch gedeihlicheren Ziele zu führen. Ich rechne dabei, meine Herren, auf Ihre Unterstützung. Es werden mit einer solchen Organisation Anforderungen an die Staatskasse nothwendig verbunden sein, ich denke aber nicht, daß sie zu bedeutend ausfallen werden, und ich glaube, daß die Mehrausgabe einen vielfachen Lohn gewähren werde. Von dieser allgemeinen Bemerkung gehe ich über zu der speziellen Veranlassung, welche hier vorliegt, zur Musik, und zwar zu demjenigen Theile derselben, der hier in Frage steht, zur Kirchenmusik. In dieser Beziehung befinden wir uns, wie ich es bekennen muß, noch in einem dürftigen Zustande. Es ist zwar in vielen Orten Manches für die Förderung der Kirchenmusik in anerkennungswerthem Streben geschehen, allein das Bestehende erfüllt noch nicht, was es erfüllen soll; es fehlt an Einheit, an der erforderlichen Schule. Das Institut, welches gegenwärtig in der Domkirche besteht, ist ein Anfang dieser sehr zu wünschenden Entwickelung. Ich gebe zu, daß, so weit es sich von der Domkirche allein handelt, nicht davon die Rede sein kann, daß die Domkirche den Anspruch habe, ein Kirchenmusik-Institut für den ganzen Staat zu besitzen, und ich erkenne es dankbar an, daß eine bestimmte Summe für die eigentlichen Zwecke der Domkirche abgezweigt ist, wie es hier mit 2000 Thalern geschah. Damit sind die Interessen der Domkirche befriedigt. Es bleibt aber, wie gesagt, noch übrig, künftig die Organisation der Kirchenmusik im Allgemeinen zu bewirken und in ein System zu bringen, welches seine Fortpflanzung im ganzen Lande hat; dazu ist der Grund in dem jetzt schon bestehenden Institute gelegt. Das Institut macht die erfreulichsten Fortschritte, und es würde bedauerlich sein, wenn man irgend einen Rückschritt eintreten lassen wollte in einem Augenblicke, wo man damit umgeht, die Kunst im Allgemeinen und auch diesen speziellen Theil derselben mehr zu fördern, als bisher.

Das ist der Grund, warum ich Sie bitte, nicht im Interimistikum irgend einen Abzug eintreten zu lassen, sondern bis zur Reorganisation des Kunstwesens den ganzen Betrag in dem Vertrauen stehen zu lassen, daß damit ein Grund gelegt werde für eine bessere Zukunft im Allgemeinen.

Präsident: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn:** Ich habe schon bei der Verhandlung in der Central-Budget-Kommission Bedenken dagegen ausgesprochen, diese 5000 Rthlr. zu streichen. Die Dotation der Kunst-Anstalten im preußischen Staate ist schon bisher eine spärliche gewesen. Wir stoßen hier auf das einzige Institut, welches für die ernste Musik in einem weiteren Umkreise zu wirken bestimmt ist. Dieses Institut hat, so weit die bisherigen Kräfte es irgend gestatteten, dem Zwecke in einem hohen Maße genügt. Es hat nicht allein hier in der Hauptstadt des Staats den Sinn für ernste musikalische Kunst, für einen edleren Kirchengesang genährt und gefördert. Es hat auch durch Ausbildung von Zöglingen, die als Organisten in Kirchen, als Lehrer in Schulen und Seminarien die Kunstbildung weiter zu verbreiten geeignet sind, eine sehr anerkennenswerthe Wirksamkeit ausgeübt. Es reichen nun für die vollständige Erreichung dieses wichtigen Zweckes die vorhandenen Mittel nicht aus.

Es liegt in der Absicht, ein großes Konservatorium für Musik zu stiften, welches künftig in einem höheren Maße den angegebenen Zweck erfüllen soll. Dazu werden erheblich größere Mittel nothwendig sein, und wir wissen noch nicht, wann es möglich sein wird, in diesem höheren Maße dem vorliegenden wichtigen Kunstzweck nachzustreben.

Bis dahin aber, daß dieses erreicht wird, scheint es mir durchaus motivirt, das jetzt bestehende Institut zu erhalten und, nachdem bereits 1600 Rthlr., welche bisher für die Instrumentalmusik beim Domchor verwendet wurden, vom Etat abgesetzt sind, keine weitere Schmälerung, weder bei dieser Position, noch bei der folgenden unter Nr. 8, welche ganz ähnliche Zwecke verfolgt, eintreten zu lassen. Ich erlaube mir deshalb, die motivirte Tages-Ordnung vorzuschlagen. Wenn der Herr Präsident erlaubt, dieselbe selbst vorzulesen.....

Präsident: Ich muß hierauf die Bemerkung machen, daß ich glaube, nur bei Nr. 8 ist von der Kommission der Antrag auf Absetzung gemacht, bei Nr. 7 ist nur die Erwartung ausgesprochen, daß die Mehrausgaben, insoweit es die kontraktlichen Verbindlichkeiten zulassen, von dem Etat abzusetzen und die Erfüllung dieser Erwartung der Regierung anheimzugeben sei.

Abgeordn. **von Viebahn:** Wenn es mir erlaubt ist, noch einmal das Wort zu ergreifen, so scheint mir die Aussprechung dieser Erwartung den Wunsch und Willen in sich zu schließen, eine Einschränkung des Instituts eintreten zu lassen, was ich in Betracht des vorliegenden wichtigen Kunstzweckes für nicht motivirt erachte.

Präsident: Darf ich bitten, daß Sie Ihre Tagesordnung verlesen?

Abgeordn. **von Viebahn** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zum VI. Bericht der Central-Budget-Kommission Nr. 492 zu Seite 30 Nr. 7 und 8.

Die Kammer wolle die motivirte Tagesordnung wie folgt beschließen:

In Erwägung, daß zur Hebung der Kirchenmusik im Allgemeinen das Musik-Institut bei der Domkirche in der Hauptstadt des Landes und die vorläufige Wiederbesetzung der Stelle eines Musik-Direktors für die Ausbildung der Kirchenmusik, so lange als nothwendig erscheinen, als nicht auf andere Weise, namentlich durch die Errichtung eines größeren Konservatoriums bei der Akademie, für den

Digitized by Google

in Rede stehenden wichtigen Kunstzweck gesorgt sein wird,

geht die Kammer über die Anträge der Kommission zu Nr. 7 und 8 zur Tagesordnung über.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag auf Tagesordnung unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Ich muß mir erlauben, mit wenigen Worten auf die Sache näher einzugehen. Die Kommission hat gar nicht bestritten, daß das Institut der Domkirche für Musik im Allgemeinen große Vortheile haben könne, sie hat aber zunächst den in der Domkirche bestehenden, in liturgischen Musikaufführungen sich auszeichnenden Chor nur als ein Dominstitut betrachten können und in dieser Beziehung Anstand genommen, für die Domkirche diese hohe Summe passiren zu lassen, welche bei weitem höher ist, als bei anderen Domkirchen der Monarchie; sie hat hierbei die Rücksichten der Parität gelten lassen. Sie hat dabei nicht im entferntesten die Absicht gehabt, der Absicht der Regierung entgegenzutreten, für die wissenschaftliche Konzentrirung des musikalischen Interesses Summen flüssig zu machen; sie hat aber geglaubt, daß dazu schon einige Summen vorhanden sind, indem unter Position 6 2297 Rthlr. für die Kirchenmusik ausgesetzt sind. Sie hat ferner geglaubt, daß, wenn ein größeres Konservatorium gegründet werden solle, dann diese Ausgaben geleistet werden können, aber erst wenn der Plan dazu vorgelegt ist. Sie hat es daher nicht für gerechtfertigt halten können, daß diese 5000 Rthlr. ohne Weiteres auf den Etat des Musik-Instituts der Domkirche belassen werden, damit diese Summe dazu diene, um ein Konservatorium der Künste zu begründen. Sie hat deswegen den Antrag nicht bestimmt stellen wollen, sondern nur das Monitum gezogen, daß sie diese 2000 Rthlr. als ausreichend erachte, und daß sie wünsche, den Ueberrest erspart und von dem Etat entfernt zu sehen. Wenn dagegen die Regierung die Absicht hat, ein Konservatorium zu begründen, so würde ein Etat dafür vorzulegen sein, und würde die Kommission, wenigstens in der Zusammensetzung der jetzigen, gewiß nicht nein sagen.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister **von Ladenberg**: Die Summe von 2297 Thaler, welche der Herr Redner angeführt hat, ist ausschließlich für das Orgel-Institut bestimmt, welches für die Ausbildung der Orgelspieler zu wirken hat, und kann also diese Summe nicht zu anderem Zwecke verwendet werden. Mein hauptsächliches Bedenken gegen den Antrag der Kommission ist, daß, während man mit der Organisation des Kunstwesens im Allgemeinen beginnen will, es nicht rathsam erscheint, einzelne Verträge vorübergehend rückgängig zu machen, da man sie doch vielleicht und hoffentlich bald wieder wird anknüpfen müssen. Deshalb erlaube ich mir die Bitte, beide Positionen, die zu 7 und 8, unverändert anzunehmen und den Antrag des Abgeordneten von Viebahn nicht zurückzuweisen.

Präsident: Ich ersuche, den Antrag des Abgeordneten von Viebahn, behufs der Abstimmung, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

> Die Kammer wolle die motivirte Tagesordnung, wie folgt, beschließen:
>
> In Erwägung, daß, zur Hebung der Kirchenmusik im Allgemeinen, das Musik-Institut bei der Domkirche in der Hauptstadt des Landes und die vorläufige Wiederbesetzung der Stelle eines Musik-Direktors für die Ausbildung der Kirchenmusik so lange als nothwendig erscheinen, als nicht auf andere Weise, namentlich durch die Errichtung eines größeren Konservatoriums bei der Akademie, für den in Rede stehenden wichtigen Kunstzweck gesorgt sein wird,
>
> geht die Kammer über die Anträge der Kommission zu Nr. 7 und 8 zur Tages-Ordnung über.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Derselbe ist angenommen. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Weiter befindet sich auf Seite 30 des Berichts die Bemerkung, daß die Summe von 3000 Rthlr., welche für zwei Mitglieder der Akademie zur Beförderung wissenschaftlicher Zwecke gezahlt wird, künftig unter der Rubrik: „Aussterbe-Beträge" auf den General-Etat des Ministeriums übernommen werde. Die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, und es ist daher hierbei nichts weiter zu bemerken.

Der Etat für die Gymnasien, welcher von Seite 31 ab näher betrachtet wird, hat der Kommission zu den ausführlichen Erläuterungen Veranlassung gegeben, welche in dem Berichte niedergelegt sind. Aus diesen Erläuterungen auf Seite 33 ergiebt sich der Antrag, daß künftig eine Scheidung zwischen zwei Kolonnen vorgenommen werden möge, damit man übersehen könne, inwiefern die Einnahme der Gymnasien entweder aus Verpflichtungen, oder aus Bewilligungen des Staates, oder aus beiden Quellen fließen. Die Gründe, warum dieser Antrag gerechtfertigt und zweckmäßig ist, sind in dem Bericht näher detaillirt worden.

Ein anderer Antrag, der sich auf Seite 36 befindet, bezieht sich auf das Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin und die Landesschule in Pforta, bei denen die Kommission auf die hohen Verwaltungskosten aufmerksam macht und den Antrag stellt:

> die Kammer wolle es für wünschenswerth erklären, daß, wenn Erledigungen dieser Stellen eintreten, an dieser Seite des Etats jener Anstalten Ersparungen erzielt werden.

Auf Seite 37 ist von einer Position des Joachimsthalschen Gymnasiums die Rede, und die Kommission hat bemerkt, daß von dem Gehalte des Direktors von 2500 Rthlr. 200 Rthlr. aus dem Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer entnommen worden; die Kommission beantragt daher:

> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß dieser Betrag von 200 Rthlr. fortan auf den Etat des Gymnasiums übernommen werde.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg**: In dieser Beziehung habe ich weiter keine Erinnerungen zu machen, als daß die Uebernahme dieser 200 Rthlr. auf den Etat des Gymnasiums als unbedingt ausführbar nicht vorausgesetzt werden kann, sondern daß sie, wenn sie an der Besoldung abgesetzt werden sollen, auf den Aussterbe-Etat zu bringen sind. Das Gymnasium ist aber in der That nicht in der Lage, diese 200 Rthlr. zu übernehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Es kam der Kommission nur darauf an, daß diese 200 Rthlr. nicht mehr aus dem Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer entnommen werden.

Präsident: Wenn ich den Herrn Minister richtig verstanden habe, so können diese 200 Rthlr. nicht auf den Normal-Etat des Gymnasiums übernommen worden, eben so aber ist die Kommission der Ansicht, daß diese 200 Rthlr. den Beamten gezahlt werden müssen; es kommt daher jetzt nur darauf an, aus welchen Fonds sie zu zahlen sind.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Ich muß hierin dem Herrn Präsidenten beistimmen, daß es keinesweges in der Absicht der Kommission gelegen hat, diese 200 Rthlr. von dem Gehalte des Beamten überhaupt abzuziehen. Da, wie der Herr Minister erklärt hat, diese Summe nicht auf den Etat des Gymnasiums übernommen werden kann, so glaube ich, daß die Kommission nicht interessirt dabei ist, auf welchen Fonds, ob etwa auf den Dispositionsfonds, diese Summe übernommen wird.

Präsident: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß es wohl der Erwägung des Herrn Ministers anheim gegeben werden kann, auf welchen Fonds die Uebernahme dieser 200 Rthlr. zu bewirken ist, da, wie ich glaube, Zweifel in der hohen Versammlung darüber nicht obwalten, daß diese Summe den betreffenden Beamten fortgezahlt werden muß.

Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg**: Ich will hier nicht auf einen Prinzipienstreit eingehen, wenngleich ich in diesem Falle das Prinzip wohl geltend machen könnte, daß der Absetzung einzelner unvermeidlicher Ausgaben stets das Deckungsmittel erweislich gegenübergestellt werden und äußerstenfalls auf die allgemeinen Staatsmittel zurückgegangen werden müsse. Bei der Geringfügigkeit des Objekts will ich indessen hiervon Abstand nehmen, und ich werde diese Position bei einem Fonds des Ministeriums unterzubringen suchen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Auf Seite 40 befindet sich eine Position, welche die Ritter-Akademie zu Brandenburg betrifft; diese bezieht aus Staatsfonds 2400 Rthlr. und aus Stiftungs- und anderen Fonds 4486 Rthlr. Diese Anstalt ist seit 1849 aufgehoben, bezieht indeß diese Fonds noch fort. Die Kommission ist in nähere Erörterung der Sachlage eingetreten und hat sich durch die Mittheilungen des Regierungs-Kommissarius und durch Einsicht der Akten die Ueberzeugung verschafft, daß die zweite Position „aus Stiftungs-Fonds" irrthümlich in dem Etat angesetzt wurde, wenigstens in der Aufstellung der betreffenden Kolonne. Die Summe von 4686 Rthlr. ist als Stiftungs-Fonds angegeben, während es ein Zuschuß ist, den der Staat leistete und der jetzt weggefallen ist; es bleibt dann noch der Zuschuß von 2400 Rthlr., den die Kommission zu streichen beantragte, weil das Rechtssubjekt fortgefallen ist. Der Regierungs-Kommissar hat darauf aufmerksam gemacht, daß seit der Aufhebung dieser Anstalt noch Lehrer übrig sind, welche diese Summe als Wartegelder zu erhalten haben. In dieser Beziehung hat die Kommission es für zweckmäßig erachtet, sich nicht unbedingt dahin auszusprechen, daß dieser Zuschuß nicht weiter geleistet werde, hat aber beantragt:

Digitized by Google

Die Kammer wolle beschließen:

Daß dieser Betrag von 2400 Rthlr. zu moniren und als erspart zu verrechnen sei, es sei denn, daß beim Etat pro 1851 die rechtliche Verpflichtung des Staats zur Uebernahme desselben nachgewiesen werde.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** In dem Etat pro 1850 wird nichts alterirt, da die Kommission die Position in dem Etat hat stehen lassen. Es wird sich also nur davon handeln, in welcher Weise die Ausgabe auf den Etat für 1851 zu bringen sein wird. Es scheint mir diese Frage eine rein formelle zu sein. Es ist bis jetzt so viel Zuschuß für die Ritter-Akademie fortgezahlt worden, um das Wartegeld zu bestreiten; soll die Summe hier gestrichen werden, so wird sie auf den Wartegelder-Etat zu setzen sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Pokrzywnicki hat das Wort.

Abgeordn. **von Pokrzywnicki:** Der Herr Referent scheint den auf Seite 38 gestellten Antrag übersehen zu haben. Ich wünsche, daß er hier zur Erörterung komme.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Ich habe allerdings bemerkt, daß auf Seite 38 keine Erinnerungen zu machen seien. Dies ist insofern unrichtig, als doch ein Antrag gestellt ist:

Die Kammer wolle für die Unterrichtsbedürfnisse der Schüler polnischer Abkunft die Zuschüsse genehmigen.

Präsident: Der Abgeordnete von Pokrzywnicki hat das Wort.

Abgeordn. **von Pokrzywnicki:** Ich fürchte nicht, daß irgend Jemand in diesem Hause ist, der dem Antrage der Kommission entgegentreten wird; ich wünschte aber doch der Kammer in kurzen Rissen das Bedürfniß der polnischen Bevölkerung Westpreußens darzustellen, um es der Prüfung derselben zu unterbreiten, um darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig noch andere Zuschüsse sind, wie nothwendig namentlich die Wiederherstellung des Gymnasiums zu Neustadt und der ehemaligen Akademie zu Kulm ist.

Meine Herren! Einem großen Theile Westpreußens fehlt es an Priestern, nicht blos an Priestern überhaupt, sondern vorzugsweise an Priestern, welche die Sprache des Volkes reden, deren Hirten sie sein sollen; es fehlt an Beamten im Allgemeinen, vornehmlich auch an Richtern, welche die polnische Sprache verstehen, und doch wohnt dort mehr als eine halbe Million Polen.

Sie werden fragen, woher dies kommt, und ich begebe mich, um hierauf zu antworten, lediglich auf das Gebiet, das mir am meisten bekannt ist, auf das Gebiet der Verwaltung der Angelegenheiten der katholischen Kirche. Nach einer amtlichen Darstellung des Bischofs von Kulm vom 28. Dezember 1848 waren 98 Stellen gänzlich unbesetzt.

Das Bedürfniß nach katholischen Priestern wird sich noch mehren, wenn nun in Folge der Selbstständigkeit der Kirche ihr selbst die Verwaltung dieses Vermögens übertragen wird. Dieser Mangel ist um so drückender, weil viele der Priester, die vorhanden sind, nicht die Sprache ihres Volkes reden oder derselben doch nicht hinreichend mächtig sind. Alle Bemühungen, diesem großen Uebelstande abzuhelfen, sind bis jetzt gescheitert, weil die polnische Sprache bisher auf dem Gymnasium zu Konitz gar nicht gelehrt wurde. Den Grund, warum es an Beamten und Priestern fehlt, suchen Manche darin, daß das in Westpreußen wohnende polnische Volk nicht bildungsfähig sei, was selbst auf dieser Tribüne ausgesprochen worden ist; aber er liegt wirklich nicht hierin, sondern darin, weil man die früher zahlreich vorhandenen und reich dotirten Anstalten hat eingehen lassen. Es bestanden in dem Theile von Westpreußen, von dem ich eben rede, als es mit der Krone Preußen vereinigt wurde, erstens eine Akademie in Kulm, zweitens zwei akademische Gymnasien, eines in Thorn und eines zu Alt-Schottland. Diese drei Anstalten existiren gar nicht mehr. Ferner 5 Gymnasien in Konitz, Graudenz, Marienburg, Neustadt und Deutschkrone. Von diesen Gymnasien wurde nach dem Befreiungskriege nur das zu Konitz wieder hergestellt; aber auf diesem wurde polnisch während einer Reihe von Jahren gar nicht gelehrt. Im Jahre 1837 ist ein Gymnasium zu Kulm wieder hergestellt, in welchem allerdings die polnische Sprache schon gelehrt wurde; allein dem Bedürfnisse ist dadurch in keiner Weise genügt worden.

Nun wird der Antrag gestellt, einige Mittel zu gewähren, damit der Unterricht in der polnischen Sprache gegenwärtig auf diesen beiden Gymnasien ertheilt werden kann. Ich glaube nun zwar nicht, daß ein Lehrer hierzu ausreichen wird; aber ich nehme auch dieses Wenige dankbar an und stelle weitere Anträge nicht, weil ich glaube, daß ich sie augenblicklich nicht so würde begründen können, um das hohe Haus zu bestimmen, die Fonds zu gewähren, und vorzugsweise deshalb, weil ich fest darauf baue, daß der zeitige Chef des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten bemüht sein wird, dem erkannten Bedürfniß so bald als möglich abzuhelfen. Ich behalte mir aber vor, wenn die Stiftungsfonds besprochen werden, deren der Etat erwähnt, darauf hinzuweisen, welche zu diesem Zwecke in Westpreußen zu verwenden sind. Nur Eins möchte ich noch anschließen: daß nämlich in dem nördlichen Theile der Provinz auf etwa 100 Quadrat-Meilen, welche von mehr als 150,000 Katholiken polnischer Zunge bewohnt werden, eine höhere Bildungs-Anstalt gar nicht existirt. Früher waren dort zwei: das akademische Gymnasium zu Alt-Schottland mit 8- bis 900 Schülern und das zu Neustadt. Beide sind aber eingegangen, und ein Surrogat ist nicht gegeben. Ich habe mich deshalb mündlich an den Chef des Unterrichts-Ministeriums gewandt und die Zusicherung erhalten, es würde das Mögliche gethan, es werde das Gymnasium zu Neustadt hergestellt werden. Ich stelle deshalb hierauf gerichtete Anträge nicht, habe mich aber für verpflichtet gehalten, das dringendste Bedürfniß der polnischen Bevölkerung Westpreußens hier in kurzen Zügen darzustellen, um das hohe Haus in den Stand zu setzen, eben den Antrag der Kommission zu befinden, den ich Ihnen hiermit empfehle.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Kultus-Minister **von Ladenberg:** Der Herr Redner hat schon selbst bemerkt, daß die Gegenstände, welche er zur Sprache gebracht hat, eigentlich nicht bei der Erörterung des Budgets zu berühren gewesen wären, da es sich hier davon handelt, Gefordertes zu bewilligen, aber nicht zu erhöhen. Die mündliche Zusage, welche ich dem Herrn Redner gegeben, werde ich in allen Beziehungen, die er angeführt hat, halten und die weitere Erörterung eintreten lassen. Namentlich ist das Progymnasium zu Neustadt Gegenstand der besonderen Fürsorge der Regierung gewesen, und nur der Zustand der Finanzen hat es nicht möglich gemacht, in diesem Jahre vorzuschreiten. Die Verwaltung wird gewähren, was geleistet werden muß und nach den Umständen geleistet werden kann.

Präsident: Wir können fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Seite 40 wird von der Kommission aus Gründen, die auf der vorstehenden Seite entwickelt sind, beantragt:

„Die Kammer wolle pro 1849 die Summe von 3000 und 1980 Rthlr. 15 Sgr., pro 1850 aber von rund 5000 Rthlr. als Staatszuschuß für das Pädagogium zu Puttbus genehmigen."

Ferner:

„Die Kammer wolle die für Gymnasien und Realschulen pro 1849 geforderte Summe von	281,196	Rthlrn.
pure, die pro 1850 mit	285,006	»
geforderte, unter dem obengedachten Vorbehalt, mit demselben Betrage von	285,006	»
genehmigen."		

Präsident: Es sind also pro 1849 281,196 Rthlr. und pro 1850 285,006 Rthlr. für Gymnasien und Realschulen gefordert. Ich glaube, daß gegen diese Summen nichts zu erinnern ist.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Seite 41 unter dem Titel: „Schullehrer-Seminarien" ist nur ein Punkt hervorgehoben, der zu einem Antrag Anlaß gegeben hat. Es ist das Verhältniß in dem Berichte der Kommission erörtert und daraus der Antrag gefolgert:

Die Kammer wolle die betreffende Ausgabe vom 1. Juli d. J. an, also für 1850, mit 750 Thalern vom Etat absetzen.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Ladenberg:** Ich habe in Bezug auf diese Erinnerungen nur zu bemerken, daß das Gehalt, welches von dem hier erwähnten Beamten bezogen wird, auf einer vom Staate eingegangenen rechtlichen Verbindlichkeit beruht, die in der Vorzeit entstanden ist. Ich weiß also nicht, mit welchem Rechte ich ihm plötzlich in der Jahreshälfte diese Einnahme entziehen könnte und dürfte, kann aber auch die Verpflichtung nicht in Abrede stellen, auf jede Weise darauf bedacht sein zu müssen, den gedachten Beamten auf andere Weise unterzubringen. Es sind dazu schon früher Einleitungen getroffen worden, das Interesse des Dienstes hat es aber bis jetzt noch nicht zugelassen. Ich werde indessen keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, diese Angelegenheit zu betreiben. Sollte die Wiederanstellung nicht möglich sein, und gestatten es die gesetzlichen Bestimmungen, so wird sodann die Pensionirung stattfinden. Eine gänzliche Absetzung des Gehaltes mit Umgehung der dem Beamten gemachten Zusicherungen erscheint mir außer dem Rechte und der Billigkeit zu stehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen:) Es scheint zwar die Disposition der hohen Kammer heute dahin zu gehen, die Anträge der Budget-Kommission sämmtlich zu verwerfen. Ich habe auch bisher das Wort nicht ergriffen, im Vertrauen auf den sehr beredten Herrn Referenten, indem ich glaubte, er werde die Central-Kommission hinlänglich vertheidigen. Er hat das Seinige redlich gethan, aber ohne Erfolg; deshalb habe ich geglaubt, ich müßte wenigstens noch einmal vor dem Schlusse in die Schranken treten.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so hat der Herr Minister für die geistlichen Angelegenheiten hervorgehoben, es würde eine Ungerechtigkeit sein, dem beregten Beamten das ihm zustehende

Digitized by Google

Gehalt zu nehmen, ich stimme ihm darin vollkommen bei, glaube aber auch nicht, daß es im entferntesten in der Intention der Kommission gelegen haben kann, einen solchen Antrag zu stellen. Wenn wir aber finden, daß ein Beamter mit seinem vollen Gehalte entlassen ist, ohne irgend eine Verpflichtung zur Dienstleistung, so können wir das doch nur als einen Mißbrauch betrachten, der der Staatskasse nicht länger zur Last fallen darf, als es absolut nothwendig ist. Nun giebt es aber zwei Wege, die Sache zu redressiren, entweder den Beamten in eine geeignete Stelle wieder anzustellen, oder ihn zu pensioniren. Im ersten Falle wird er das Gehalt der neuen Stelle beziehen, im zweiten wird er auf den Pensionsfonds zu übernehmen sein. Da das Verhältniß schon eine Reihe von Jahren bestanden hat, so hat die Kommission geglaubt, keinen anderen Weg zu haben, um die Staatskasse von der ungerechtfertigten Last zu befreien, als daß sie beantragt, vom 1. Juli d. J. an dies Gehalt von 750 Rthlr. vom Etat abzusetzen und der Verwaltung zu überlassen, welchen der beiden von mir bezeichneten Wege oder welchen anderen sie einschlagen will, um diese Angelegenheit zu beseitigen.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Kultus-Minister von Ladenberg: Ich kann die Alternative, die der geehrte Redner gestellt hat, nicht für richtig anerkennen. Dem Beamten ist die Zusicherung gemacht worden, daß er sein ganzes Gehalt bis dahin zu beziehen habe, daß er in eine andere Stelle untergebracht werden könne. Es hat in dieser Bestimmung nicht gesagt werden können, daß, wenn er nicht untergebracht werden könne, er sofort pensionirt werden müsse. Es würde eine Ungerechtigkeit gegen den Beamten in sich schließen, wenn er pensionirt werden sollte, ohne pensionsfähig zu sein. Ich glaube, daß, wenn die Unterbringung in einer anderen Stelle nicht gelingt, erst erörtert werden muß, ob die Pensionsfähigkeit nach dem Gesetz vorhanden ist. In diesem Falle werde ich dieselbe pflichtmäßig einleiten. Ist diese aber nicht vorhanden, so weiß ich nicht, wie ich einen dienstfähigen Beamten nur in Folge des Budgets pensioniren könnte.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Meine Herren! Es ist von dem Redner, der vorher auf der Tribüne stand, darauf hingewiesen worden, daß es nicht im entferntesten in der Absicht der Kommission gelegen hat, einen Beamten, gegen welchen ihrer Meinung nach ein Verfahren beobachtet ist, das in der preußischen Verwaltung außerordentlich selten ist und gewiß als Ausnahme dasteht, in irgend einer Weise zu benachtheiligen. Ich glaube aber, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß eine solche Irregularität, die, wie gesagt, in der preußischen Verwaltung als eine fast einzige Ausnahme betrachtet werden muß, nicht ferner bestehen bleibe. Schon bei der Berathung des Budgets pro 1849 ist der Regierung dringend empfohlen, irgendwie dafür zu sorgen, daß dieser Beamte entweder die Beschäftigung bekomme, auf die er Anspruch machen kann, oder daß ein regelmäßiges Verfahren eingeleitet werde, damit auf diese Weise eine Belastung von dem Budget entfernt werde, und da die Regierung dafür nicht einzutreten im Stande war, so hat die Kommission es für ihre Pflicht erachtet, die Entscheidung der Kammer darüber einzuholen, ob die Belastung noch fortdauern soll. Natürlich würde sie nichts mehr bedauern, als wenn der betreffenden Person dadurch ein Nachtheil erwachsen könnte. Sie fürchtet das aber nicht.

Präsident: Es ist beantragt worden, eine Position von 750 Thaler vom 1. Juli d. J. an vom Etat abzusetzen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Seite 42 ist die Erwartung ausgesprochen, daß der Antrag der Kommission, betreffend die Geistlichen und Lehrer:

> „Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, es werde die Ausgabe für die geistlichen Räthe bei den Regierungen aus dem Budget so bald als möglich entfernt werden,"

von der hohen Kammer in Konsequenz der früher von ihr beliebten Beschlüsse genehmigt werden möge, welchen Antrag ich fallen lassen muß.

Ich gehe zu Seite 42 am Ende über.

> Gegenwärtig fungiren in Allem 53 geistliche und Schulräthe, mit einem Gehalte von 250—1600 Rthlr., indem je nach dem konfessionellen Verhältniß der Bezirke einer oder zwei Räthe angestellt sind. Von diesen hat nur eine Stelle mit 1200 Rthlr. zu einer Erinnerung Anlaß gegeben. Bei der Regierung in Trier wird ein Rath als Ehrenmitglied mit 1200 Rthlr. und ein zweiter, ad dies vitae des ersteren, mit demselben Gehalte aufgeführt. So gerechtfertigt nun auch aus persönlichen Gründen die Anstellung des letzteren sein mochte, so hätte dann nach der Meinung der Kommission der erstere auf den Pensionsfonds übernommen werden sollen.
>
> Damit dies jetzt geschehe, beantragt die Kommission:
>
> die Kammer wolle von den 11 Rathsbesoldungen à 1200 Rthlr. diejenige, welche der betreffende geistliche Rath inne hat, vom 1. Juli 1850 an, also von dem Etat dieses Jahres, mit 600 Rthlr. absetzen.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Der Fall ist ähnlicher Art, wie der vorige. Er unterscheidet sich aber wesentlich darin, daß nach der mir beiwohnenden persönlichen Kenntniß dieser Beamte pensionsfähig ist, und daß ich in der Lage sein werde, ihn mit gutem Gewissen zur Pensionirung bringen zu können.

Präsident: Da ein Widerspruch gegen den Antrag der Kommission nicht erhoben ist, so wird es einer Abstimmung wohl nicht bedürfen.

Der Abgeordnete Landfermann hat das Wort.

Abgeordn. **Landfermann** (vom Platz): Von dem unmittelbar vorhergehenden Antrag der Kommission habe ich nicht vernehmen können, wie er behandelt ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat geglaubt, ihn zurücknehmen zu müssen, mit Rücksicht auf die Beschlüsse, die früher von der hohen Kammer gefaßt sind. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Seite 43 werden verschiedene Summen zur Verbesserung der Lage der Geistlichen und Lehrer vorkommen, die im Bericht näher auseinandergesetzt sind. Es ist der Kommission zweckmäßig erschienen, daß der unter Nr. 1 näher bezeichnete Fonds von 64,950 Rthlrn. anders behandelt werde, als die Summe unter 2 und 3. Es betrifft nämlich Entschädigungen, die den sub 1 angegebenen Betrag von 64,950 Rthlrn. erreichen, und die jetzt in den einzelnen Regierungs-Bezirken verrechnet werden. Die Kommission trägt darauf an:

> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß dieser Antheil nicht den einzelnen Regierungs-Bezirken zugewiesen, sondern zu dem Central-Fonds des Ministeriums gezogen werde, um zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrer-Standes verwandt zu werden.

Präsident: Der Abgeordnete Landfermann hat das Wort.

Abgeordn. **Landfermann:** Ich muß mich gegen diesen Antrag der Kommission erklären, weil ich glaube, daß er mit mannichfachen Nachtheilen verbunden ist. Wenn diese Fonds, die unter den einzelnen Regierungen zu Unterstützungen bedürftiger Personen ihres Ressorts vertheilt werden, centralisirt werden, so wird das nothwendig die Schreiberei vermehren und es wird keinen Nutzen haben, denn bei der Central-Behörde wird doch nur, da persönliche Kenntniß ihr abgeht, nach dem Berichte der Provinzial-Behörde entschieden werden müssen. Aber es ist noch ein anderer Nachtheil, daß die Unterstützungssummen nicht gleichmäßig vertheilt werden, sondern in der ersten Zeit des Jahres werden sich die Bitten und solche Unterstützungen bei der Central-Behörde häufen, so daß für das dringende Bedürfniß später nicht leicht mehr etwas vorhanden sein wird. Und dann sind mannichfache Fälle, wo es dringend nothwendig ist, daß die Hülfe rasch kommt, wo die Unterstützung wirksamer ist, je weniger Zeit zwischen der Bitte und der Gewährung liegt. Alle diese Vortheile gehen verloren, wenn die Centralisation angenommen wird.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Meine Herren! Die Rücksicht, welche die Kommission leitet, wird sich leicht herausstellen, wenn es Ihnen gefällig ist, Seite 72 der Anlage zum Staatshaushalt einzusehen. Sie werden da ersehen, daß die Summe von 64,950 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf. unter die einzelnen Regierungs-Bezirke ungleichmäßig vertheilt ist. Es enthält z. B. der eine Regierungs-Bezirk 10,000 Rthlr., der andere wieder 10,000 Rthlr. und den dritten hat man mit 408 Rthlr. bedacht. Es ist nun die Meinung der Kommission gewesen, daß, der Ursprung dieser Entschädigung sei nun welcher er wolle, jedenfalls von den ursprünglichen Empfängern aus dem Jahre 1810 nur noch sehr wenige sein werden. Sie hält es daher für zweckmäßig, daß der Gesammtbetrag von einer Centralstelle mit möglichster Gleichmäßigkeit unter die verschiedenen Regierungs-Bezirke vertheilt werde, was natürlich im Centrum besser überschaut werden kann. Ich kann die Nachtheile, welche der Herr Vorredner entwickelt hat, nicht für durchgreifend erachten, denn ein anderer Betrag von 121,000 Rthlr., der ebenfalls zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer als Entschädigung für die bestandene Steuerfreiheit bestimmt ist, wird von dem Centrum aus vertheilt, und man kann sehr gut a potiori schließen, daß, wenn diese 121,000 Rthlr. unter die verschiedenen Regierungs-Bezirke von Berlin aus vertheilt worden sind, es auch möglich ist, diese 64,000 Rthlr. zu vertheilen, und es steht dem Ministerium frei, den einzelnen Regierungen, behufs späterer Rechnungs-Ablegung, einzelne Summen anzuvertrauen, damit sie in dringenden Fällen dem etwanigen Bedürfniß abhelfen. Uebereinstimmung in der Verwaltung und Verwendung gleichartiger

Digitized by Google

Fonds ist der Grund, welcher die Kommission zu diesem Antrage bewogen hat. Insofern für die Verwaltung eine große Schwierigkeit aus demselben erwachsen sollte, ist es nicht Absicht der Kommission, auf dieselbe zu bestehen.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Ich muß der Ausführung des Herrn Referenten vollkommen beistimmen. Es hat keine Schwierigkeiten für die Verwaltung, dem Antrage der Kommission zu entsprechen, und das Gerechtigkeitsgefühl wird die richtige Ausgleichung finden lassen. Da indeß anscheinend im Interesse einzelner Provinzen, welche sich gefährdet glauben, protestirt worden ist und ich nicht glauben lassen will, daß ich aus irgend einem Interesse den Fonds ganz an mich ziehen wolle, so kann ich der hohen Kammer die Entscheidung in dieser Beziehung nur überlassen.

Präsident: Der Abgeordnete Landfermann hat das Wort.

Abgeordn. **Landfermann:** Die von dem Herrn Referenten vorgetragenen Gründe haben mich nicht überzeugen können. Wenn die Vertheilung ungleich stattfindet, so wird sich nichts dagegen erinnern lassen, daß sie fortan gleichmäßiger vorgenommen werde; aber die Gründe, die gegen die Centralisation dieser Unterstützungsfonds sprechen, hat er nicht widerlegt. Die Raschheit der Hülfe, die aus der unmittelbaren Anschauung der Hülfsbedürftigkeit hervorgeht, kann bei der Centralisation niemals erreicht werden.

Präsident: Wir wollen über den Antrag der Kommission abstimmen lassen. Ich bitte ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß dieser Antheil nicht den einzelnen Regierungsbezirken zugewiesen, sondern zu dem Central-Fonds des Ministeriums gezogen werde, um zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrerstandes verwandt zu werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Eine andere Bemerkung hat die Kommission auf Seite 44 in Betreff des zuletzt genannten Fonds von 121,083 Rthlrn. lediglich im Interesse der Empfänger machen zu müssen geglaubt. Man könnte glauben, daß dieser Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer als Entschädigung für die früher bestandene Steuerfreiheit zu verwenden sei, woraus man schließen könnte, alle diejenigen Geistlichen und Lehrer, welche die Steuerfreiheit früher nicht genossen, hätten keinen Anspruch auf eine solche Entschädigung. Da aber die Steuerfreiheit überhaupt aufgehoben ist, so beantragt die Kommission:

> „Die Kammer wolle die Ansicht aussprechen, daß die Bemerkung „als Entschädigung für die früher bestandene Steuerfreiheit" künftig als bedenklich aus dem Etat fortzulassen sei."

Ferner ist dieser Fonds zur Unterstützung solcher Geistlichen und Lehrer bestimmt, deren Einkommen 400 Rthlr. nicht übersteigt. Eine Spezialprüfung hat aber ergeben, daß mitunter auch solche Personen daraus bedacht worden, welche nicht unter diese gehören. Es sind von der Kommission zwei Fälle bezeichnet worden, in Bezug auf welche die Kommission bereits auf Seite 40 und 37 des Berichts eine Abänderung beantragt hat. Einige andere weniger auffällige haben ihr zu keinen speziellen Bemerkungen Veranlassung gegeben; die Kommission hat sich aber im Allgemeinen für verpflichtet gehalten, darauf anzutragen:

> „Die Kammer wolle beschließen, daß die Verwendung des Fonds in Zukunft zur ursprünglichen Bestimmung möglichst zurückgeführt werde."

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Ich möchte mir die Bitte erlauben, daß die hohe Kammer die Verwaltung hier keiner Beschränkung unterwerfen möge. Wenn die Verwaltung gezwungen ist, die Unterstützungs-Beträge lediglich an diejenigen zu geben, welche unter 400 Rthlr. besoldet sind, so wird ihr damit eine Gränze gezogen, die ich nicht als der Billigkeit gemäß erachte. Die Unterstützungs-Bedürftigkeit ist eine höchst relative, und es giebt Beamte, welche noch geringere Einnahmen beziehen und nicht bedürftig sind; während andere, welche eine über den gedachten Betrag hinausgehende Einnahme beziehen, namentlich Väter zahlreicher Familien oder solche, welche besondere Unglücksfälle getroffen haben, verhältnißmäßig weit mehr bedürftig sind als jene. Die Verwaltung würde sich in solchen Fällen in einer unangenehmen Lage befinden und nach der ihr gezogenen Gränze da nicht helfen können, wo Hülfe dringend ist. Ich bitte daher, der Verwaltung zu vertrauen, daß sie nur da höher Besoldete bedenken wird, wo ein Bedürfniß wirklich vorhanden ist.

Präsident: Wir werden über den Antrag der Kommission abstimmen. Der Antrag geht dahin:

Daß die Kammer beschließen möge:

> „Daß die Verwendung des Fonds in Zukunft zur ursprünglichen Bestimmung möglichst zurückgeführt werde."

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Seite 45 befindet sich ein Antrag, der analog ist mit dem eben von der Kammer beliebten Beschluß, derselbe lautet:

> Die Kammer wolle sich dahin aussprechen, daß die in der Kolumne c des Beil.-Bandes II. Seite 73 zum Etat von 1849 unter den einzelnen Regierungs-Bezirken aufgeführte Summe von 31,109 Rthlrn. 25 Sgr. 8 Pf. auf den Centralfonds des Ministeriums zu übernehmen sei.

Präsident: Nach dem früheren Beschlusse der Kammer werden wir diesen Antrag auch wohl als angenommen erachten können.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Seite 45 ist es der Kommission aufgefallen, daß die Verwaltungskosten der Stiftung montis pietatis sich ziemlich hoch belaufen.

> Von dieser Stiftung werden in der Anlage M Seite 130 und 131 II. 1—2 die eigenen Einnahmen und die Verwendung des Ueberschusses nachgewiesen. Die Stiftung, deren Verpflichtungen in der Urkunde vom 1. April 1696 angegeben werden, hat aus ihrem Vermögen (über 200,000 Rthlr.) die Einnahme von 7335 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf., der Staat leistet ihr aber nach der Bestimmung des Stifters, Kurfürst Friedrich III., einen Zuschuß, der aus einer fortlaufenden Rente von 3648 Rthlrn. 8 Sgr. 8 Pf. und außerdem aus einem Zuschusse besteht, welcher laut Kabinets-Ordre vom 17. Juni 1828 bei Anlegung neuer Kapitalien der Kasse montis pietatis um den Betrag von deren Zinsen sich vermindern soll. Der Ueberschuß wird stiftungsmäßig theils für Geistliche und Schullehrer reformirter Konfession, theils zu Stipendien und Prämien für Studirende, im Ganzen mit 1320 Rthlr. 20 Sgr., dann nach einer Kabinets-Ordre vom Jahre 1793 mit 400 Rthlr. zu einer Zahlung an die Dom-Revenue-Kasse, und endlich mit 320 Rthlrn. an das Schullehrer-Seminar zu Potsdam verausgabt. Die Verwaltungskosten erreichen die Höhe von 928 Rthlrn. 26 Sgr., eine Höhe, welche bei einer eigenen Einnahme von 7335 Rthlrn. 9 Sgr. 8 Pf. und dem obengenannten Zuschusse der Kommission unverhältnißmäßig erscheint und zum Theil darin, daß die drei Männer, welche nach der Stiftung das Kuratorium bilden, dafür jetzt jeder eine Remuneration von 100 Rthlrn. beziehen, zum Theil in der besonderen Kassenführung ihren Grund hat.
>
> Die Kommission beantragt:
>
>> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß der Zuschuß des Staates zu jener Stiftung durch eine wesentliche Verringerung ihrer Verwaltungskosten, namentlich die möglichste Ersparung der auf das Kuratorium von drei Personen verwendeten Gehälter von je 100 Rthlrn. und Einziehung der besonderen Kassenführung und Combination derselben mit einer anderen geeigneten Kassenverwaltung, bedeutend ermäßigt werde.

Staats-Minister **von Ladenberg:** In Beziehung auf dasjenige, was eben angeführt worden ist, möchte ich mir ebenfalls die Bitte erlauben, nicht den Ausdruck zu brauchen: „daß es für erforderlich erachtet werde", sondern: die Sache „der Erwägung anheim zu geben". Das: „Fürerforderlicherachten" schließt eine Verpflichtung für die Verwaltung in sich, die „Erwägung" läßt ihr die nähere Erörterung offen. Es wird vor Allem der Prüfung bedürfen, ob nicht, der Stiftung gemäß, Kuratoren in der Weise angestellt werden müssen, wie hier angegeben.

Es wird aber die Erörterung nicht unterbleiben, ob in Beziehung auf die hier in Rede stehende Verwaltung Ersparnisse eintreten können. Ich glaube, daß diese Angelegenheit eben so zu erledigen sein dürfte, wie der frühere Antrag in Bezug auf die Generalkasse des Ministeriums.

Präsident: Der Abgeordnete Hesse hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen) (vom Platz): Die Stiftungs-Urkunde hat uns vorgelegen, und die Vergleichung dieser Ausgabeposten mit den Bestimmungen derselben hat stattgefunden. Aus der Stiftungs-Urkunde geht keinesweges eine Nothwendigkeit zur Remuneration von drei Kuratoren hervor. Es ist vorher vom Ministertische aus bemerkt worden, daß die Generalkasse des Ministeriums als eine abgesonderte nothwendig fortbestehen müsse. Ist dies der Fall, so, glaube ich, empfiehlt es sich, mit der Generalkasse des Mi-

Digitized by Google

nisteriums diese Stiftungskasse, die nur eine besondere Spezialkasse derselben ist, zu verbinden. Ein Grund, warum dies nicht geschehen sollte, ist der Kommission nicht bemerkbar gewesen. Der Fonds zur Unterstützung von Geistlichen wird, wenn ich nicht irre, durch die hohen Verwaltungskosten dieser Stiftung sehr geschmälert. Es ist also gerade im Interesse dieser Geistlichen, wenn die Combination dieser Stiftungskasse mit der Kasse des Ministeriums stattfindet. Ich glaube, der Antrag der Kommission ist also vollständig gerechtfertigt und entspricht dem Interesse der Stiftung.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg**: Ich möchte nur bemerken, daß ich durchaus nicht abgeneigt bin, auf dasjenige einzugehen, was der Herr Redner, welcher eben gesprochen, entwickelt hat. Ich sprach nur den Wunsch aus, das „erforderlich" fortzulassen, weil es etwas jetzt schon als nothwendig hervorhebt, das meines Erachtens zuvor einer näheren Erörterung bedarf. Ich erkenne vollkommen die Bedeutung dessen an, was gesagt worden ist, und werde in dieser Beziehung gewiß eine genaue Prüfung nicht unterlassen, die hohe Kammer möge den Ausdruck „erforderlich" gebrauchen oder die Angelegenheit meiner Erwägung anheimstellen.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Was das Materielle der Sache betrifft, so hat das Mitglied der Kommission, der Abgeordnete Hesse für Sangerhausen, schon dargethan, wie die Kommission sich überzeugt habe, daß irgendwie rechtliche Bedenken nicht vorwalten, die Remunerationen der Kuratoren möglichst zu beschränken und die Führung der Kassen zu vereinfachen. Ich glaube, daß der Herr Minister auch auf die Ansicht der Kommission im Wesentlichen eingegangen ist, und was den Ausdruck „erforderlich" anbetrifft, so ist derselbe schon dahin interpretirt worden, daß er der Erwägung dringend bedürftig. Ich bemerke somit nur, daß die Kommission auf diesen Ausdruck keinen besonderen Werth legt.

Präsident: Der Abgeordnete Contzen hat das Wort.

Abgeordn. **Contzen**: Als Mitglied der Kommission kann ich die Interpretation des Herrn Referenten durchaus nicht theilen, denn „für erforderlich erklären" und „zur Erwägung geben", sind ganz verschiedene Begriffe. Ich glaube, gerade die Kommission muß festhalten an dem, was sie für Recht erkannt, was sie für nothwendig, für erforderlich erklärt hat. Mit den Erwägungen, die wir dem Ministerium anheimgeben, kommen wir nicht weiter.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Ich habe nicht gesagt: der Erwägung anheim zu geben, sondern: der Erwägung dringend bedürftig.

Ich halte die Sache für erforderlich, insofern aber durch diese, wie ich glaube, sehr unbedeutende Aenderung ganz dasselbe Resultat erreicht wird, so liegt für mich persönlich kein Unterschied darin. Ich habe allerdings geglaubt, bei dem Gange der Verhandlungen in der Kammer wahrzunehmen, daß die Versammlung zwar allgemein der wichtigen Prüfung des Budgets eine nachhaltige und ungetheilte Aufmerksamkeit geschenkt, zugleich aber die Neigung zu erkennen gegeben hat, die einzelnen Anträge leichter und rascher zu behandeln. Dieser Stimmung glaubte ich zu entsprechen, wenn ich den Ausdruck nicht für außerordentlich wichtig erachtete. Da aber Einspruch dagegen erhoben wird, so halte ich denselben aufrecht.

Präsident: Ich bin der Meinung, wir sollten um Worte nicht streiten. Es ist im Effekt wirklich ganz gleich; entweder die Kammer setzt diese Position vom Etat ganz ab, und das begründet die Verpflichtung der Regierung, die Zahlung nicht zu leisten; oder sie thut es nicht, sondern spricht nur mit irgend welchen Worten aus, daß sie ihrer Ansicht nach, für die Zukunft keine solche Position im Etat zweckmäßig halte. Daraus folgt dann für die Regierung die Veranlassung, die Sache in Erwägung zu nehmen und, der Ansicht der Kammer entsprechend, auf das Monitum einzugehen, oder wenn dies nicht der Fall ist, so kommt die Sache wieder an die Kammer, und diese wird zu beschließen haben, ob sie den monirten Betrag im nächsten Etat absetzen will oder nicht. Das ist das Verfahren. Mit welchen Worten die Kammer dies ausspricht, darüber sollten wir meines Erachtens nicht diskutiren.

Ist der Abgeordnete Contzen damit einverstanden, daß wir über diesen Punkt hinweggehen?

Abgeordn. **Contzen** (vom Platz): Ich will nicht darüber streiten, halte aber meine Ansicht für gerechtfertigt.

Abgeordn. **Keller** (Barnim) (vom Platz): Ich würde anheim stellen, daß der Herr Präsident darüber abstimmen läßt, ob ein solches Monitum zu machen ist oder nicht.

Präsident: Das ist eine andere Frage. Der Herr Minister hat sich damit einverstanden erklärt, daß von Seiten der Regierung die Sache näher in Erwägung gezogen, demnächst aber die Position in dem Etat pro 1850 eventuell geändert werde. Es macht sich aber hier die Meinung geltend, die dies nicht will, sondern den ganzen Antrag der Kommission zu verwerfen beantragt.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, die den Antrag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Es ist von Seite 46 ab noch im Allgemeinen bemerkt, daß Stiftungen, soweit sie der Kommission wegen theilweiser unvollständiger Nachweisungen bis in die Einzelheiten hinein zu prüfen möglich gewesen sind, zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die Verwaltung zweckmäßig und der Absicht der Stifter gemäß erfolgt ist. Ich muß vorausschicken, daß die Kommission der Prüfung dieser Stiftungen durch mehrere Spezial-Referenten eine große Sorgfalt hat angedeihen lassen. Es ist Seite 46 hervorgehoben, daß diese Prüfung mit manchen Schwierigkeiten verbunden war, und es ist demnächst der Antrag gestellt:

> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß künftig zu den Verwendungen des Ueberschusses genauere und detaillirtere Bemerkungen gegeben werden, um ein bestimmtes Urtheil über die einzelnen Punkte abgeben zu können.

Es ist ferner von der Kommission erörtert worden, daß gegen diese Institute hin und wieder ein Mißtrauen besteht. Die Kommission hat in den meisten Fällen sich überzeugt — nachdem sie sich selbst zu einer näheren Prüfung veranlaßt gesehen hatte, — daß das Mißtrauen unbegründet war. Namentlich ist ein Fonds, der sogenannte Bergische Stiftungs-Fonds, in Betreff der Verwaltung pro 1848 erörtert worden und dabei in Erwägung gezogen, inwiefern dieses Mißtrauen beseitigt werden könne. Die Kommission war aber in ihrem Schoße getheilter Ansicht und ist sodann bei dem Beschlusse stehen geblieben, der Kammer zu empfehlen, daß sie ihrerseits erklären möge, künftig andere speziellere Bemerkungen über diese Stiftungen von der Regierung geliefert zu erhalten.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Seite 47 Nr. 2 hat die Kommission eine Bemerkung zu machen. Nämlich aus dem für katholisch-kirchliche und Schulzwecke bestimmten Cisterzienser-Kloster-Stiftungs-Fonds von Polnisch-Krone erhält das Seminar zu Bromberg einen Zuschuß von 1000 Rthlr. Dieses Institut, welches früher ein gemischtes war, ist jetzt ein evangelisches geworden. Die Kommission beantragt daher, die hohe Kammer wolle beschließen:

> daß diese Summe von 1000 Rthlr. hier abzusetzen sei, damit sie künftig der Stiftung gemäß nur für katholische Zwecke verwendet werde.

Präsident: Es ist noch ein Abgeordneter, der über Seite 47 Nr. 1 das Wort verlangt.

Der Abgeordnete Eckstein hat das Wort.

Abgeordn. **Eckstein**: Ich wünsche eine Anfrage an die Kommission zu richten, in Bezug auf die 520 Rthlr., die zur Prokuratur Zeitz stehen, und wo nur 60 Rthlr. in ihrer Verwendung nachgewiesen werden. Dieser Archidiakonus ist aber, meines Wissens, auch bereits seit einiger Zeit verstorben und seinem Nachfolger kein Anspruch auf jene Summe gewährt. Es sollen als Rest 468 Rthlr. nach einer amtlichen Auskunft stiftungsmäßig verwendet werden, und die Kommission hat dieserhalb keinen speziellen Antrag gestellt. Das Gymnasium zu Zeitz ist in sehr großer Noth, und ich möchte daher an den Herrn Minister die dringende Bitte richten, so bald als möglich diesem Stifts-Gymnasium zu Zeitz von den Prokuratur-Fonds, auf welche es die wohlbegründetsten Ansprüche hat, etwas zuwenden und der bedrängten Lage der dortigen Lehrer abhelfen zu wollen.

Präsident: Der Herr Minister des Unterrichts hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg**: Die Bemerkung des Herrn Redners wird nicht unbeachtet bleiben. Ich habe dem nur hinzuzufügen, daß so eben eine Verfügung ergangen ist, welche die Verbesserung des Einkommens der Lehrer bezweckt.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Meinerseits kann ich dem Antrage der Kommission nur hinzufügen, daß die Kommission sich zu keiner Erwägung veranlaßt fand, weil sie keine Beschwerde sah.

Präsident: Der Antrag der Kommission geht also dahin:

> Daß diese Summe von 1000 Thalern hier abzusetzen sei, damit sie künftig nur für katholische Zwecke verwendet werde.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Von dem Etat wird diese Summe nicht abzusetzen sein.

Präsident: Der Minister des Unterrichts hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg**: Ich muß das Monitum als vollkommen begründet anerkennen und verspreche, daß für dessen Beseitigung Sorge getragen werden wird.

Abgeordn. **von Pokrzywnicki** (vom Platz): Ich habe vorher von Fonds gesprochen, die verwendet werden können, um den Bedürfnissen an Bildungs-Anstalten in Westpreußen zu genügen. Es scheint mir bisher übersehen zu sein, daß dieser Fonds nach meiner Meinung eigentlich für die Diözese Kulm zu verwenden ist, da das Cisterzienser-Kloster innerhalb der Diözese Kulm liegt. Wie dieser Fonds verwendet wird, darüber giebt der Etat keine Auskunft. Ich habe von Mitgliedern der Kommission erfahren, daß er für verschiedene Elementar-Schulzwecke verwendet wird. So viel ich weiß, nicht für Schulen in der Diözese Kulm.

Präsident: Der Herr Minister des Unterrichts hat das Wort.

Digitized by Google

Staats-Minister **von Ladenberg**: Ich möchte den Herrn Redner bitten, sich gütigst näher zu äußern, damit ich die Sache weiter verfolgen kann.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Seite 133 wird diese Verwendung näher spezialisirt.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Seite 47 werden einige formelle Berichtigungen innerhalb des Etats der Zukunft vorbehalten. Dann Nummer 5. Hier bezieht das Taubstummen-Institut zu Münster aus dem in dem Regierungsbezirk Minden zu verwendenden Haus Bürenschen Stiftungsfonds eine Summe von 400 Thalern. Es ist von der Kommission beantragt:

> Die Kammer wolle dieselbe, als stiftungswidrig verwendet, für jetzt moniren und die Erwartung aussprechen, daß dieselbe vom Etat pro 1851 abgesetzt werde.

Präsident: Der Abgeordn. Landfermann hat das Wort.

Abgeordn. **Landfermann**: Ich möchte an die Kommission die Frage richten:

> Ob sie sich auch vergewissert hat, daß das Taubstummen-Institut zu Münster nicht auch Taubstumme aus dem Regierungsbezirk Minden, und namentlich aus dem ehemaligen Bisthum Paderborn, aufnimmt?

In diesem Falle müßte ich annehmen, daß die 400 Thaler stiftungsmäßig verwendet sind und nicht stiftungswidrig.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg**: Die Verwaltung wird Veranlassung nehmen, nach Maßgabe des gezogenen Monitums das Verhältniß gründlich zu erörtern. Es wird sich der Einwand, den der geehrte Herr Redner so eben gemacht hat, dann noch näher konstatiren lassen.

Abgeordn. **Terbeck** (vom Platz): Ich kann hier die Auskunft darüber geben, daß das Taubstummen-Institut in Münster schon seit einem Jahre eingegangen und mit dem Bürenschen vereinigt worden ist, welches in dem Regierungs-Bezirk Minden liegt, so daß also dadurch der Antrag der Kommission von selbst wegfällt.

Präsident: Die Kommission hat nur ein Monitum aufgestellt und die Erwartung ausgesprochen, daß die Summe von dem Etat pro 1851 abgesetzt werde.

Der Abgeordnete Junkmann hat das Wort.

Abgeordn. **Junkmann**: In dem paderborner Hauptfonds befindet sich eine Summe von 1268 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf., und diese werden, wie es angegeben ist, jährlich zurückgelegt zur Verbesserung des Studienfonds. Nun aber ist wenige Seiten vorher im Berichte das paderbornsche Gymnasium angeführt als eines derjenigen, welches so gering besoldet ist, daß es als Muster aufgeführt ist. Ich möchte wohl darauf antragen, daß diese 1268 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf. für die nächsten Jahre für die Lehrer stiftungsmäßig verwandt werden möchten.

Präsident: Wenn der Herr Redner einen bestimmten Antrag stellen will, so bitte ich, ihn schriftlich einzureichen.

Abgeordn. **Junkmann**: Ich habe ihn blos zur Erwägung gestellt.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg**: Ich glaube, daß die Antragstellung vermieden werden kann, wenn ich den Herrn Redner, der so eben gesprochen hat, ersuche, mir seine Bemerkungen mitzutheilen, die dann jedenfalls so weit als möglich berücksichtigt werden sollen. Uebrigens nehme ich in Betreff der Aeußerung über den Zustand der Gymnasien, insofern sie Westfalen betrifft, Bezug auf einen neulich in der hohen Kammer gemachten Antrag. Ich habe damals schon verheißen, den Zustand der westfälischen Gymnasien besonders ins Auge zu fassen. Bei dieser Gelegenheit wird das Gymnasium in Paderborn dann auch berücksichtigt werden.

Abgeordn. **Junkmann**: Ich erkläre mich durch diese Bemerkungen des Herrn Ministers vollkommen beruhigt.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs**: Bei dem bergischen Schulfonds trägt die Kommission darauf an, die Kammer wolle beschließen:

> „daß von demselben die Summe von 400 Rthlr., welche das Gymnasium zu Essen daraus bezieht, weil diese Stadt nicht zum Herzogthum Berg gehört, als stiftungswidrig verwendet, für jetzt zu moniren und pro 1851 abzusetzen sei, indem sie im Uebrigen auf die Darstellung über diesen Fonds im Berichte verweist."

Präsident: Der Abgeordn. Landfermann hat das Wort.

Abgeordn. **Landfermann**: Ich habe zu diesem Punkt einen Antrag auf motivirte Tagesordnung gestellt, der sich gedruckt in Ihren Händen befindet.

Ich bemerke, daß in demselben sich ein Druckfehler befindet. Es muß heißen statt bestimmungsfähig „*bestimmungsmäßig*." Zur Motivirung dieses Antrages nur noch einige Worte.

Das Gymnasium zu Essen ist in diesem Augenblicke durch den Fleiß und die Treue seiner Lehrer in sehr blühendem Zustande. Es zählt in der kleinen Stadt 214 Schüler und etwa 100 auswärtige. Es ist aber sehr arm, und mancher sehr wackere und verdiente Mann unter den Lehrern desselben hat in einer 25jährigen Dienstzeit es erst nach langen Jahren zu einem Gehalte von 500 Thalern gebracht.

Wird dieser Anstalt die Summe von 400 Rthlr. entzogen, ohne daß ihr sofort ein Ersatz dafür gewährt wird, so ist die Anstalt mit der Zerrüttung bedroht, und dies um so mehr, als in diesem Augenblick der Anstalt von der Kommune ein Zuschuß von 300 Rthlr. entzogen ist, welcher ihr zeitweise bewilligt war, indem die Kommune erklärt, daß der Staat für die Anstalt zu sorgen habe. Würde also der Anstalt sofort dieser Zuschuß aus dem bergischen Schulfonds, den sie, wenn ich nicht irre, schon seit einigen Dezennien bezogen hat, entzogen, ohne ihr einen Ersatz zu gewähren, so würde die Anstalt genöthigt sein, die beiden unteren Lehrerstellen, welche mit 400 Rthlr. und 300 Rthlr. besoldet sind, eingehen zu lassen. Die Anstalt würde dann als Gymnasium nicht fortbestehen können. Ich habe deshalb einen Antrag auf motivirte Tagesordnung gestellt.

> In Erwartung, daß die Regierung in der nächsten Sitzungs-Periode eine Vorlage machen werde, welche einerseits die bestimmungsfähige Verwendung des bergischen Schulfonds, andererseits das ungestörte Fortbestehen des Gymnasiums zu Essen sichert,
>
> über den Antrag der Kommission, betreffend den bergischen Schulfonds (S. 47 f.), ohne Monitum gegen die betreffende Etats-Position,
>
> zur Tagesordnung überzugehen.

Landfermann. Keller (Duisburg). Jagow. Bleck. von Klützow. Walter. Trojan. Becker. Graf zu Stolberg. Graf von Krassow. Bever. Bormann. von Bodelschwingh (Magdeburg). Graf von Villers. Dohm. Graf von Busche-Kessel.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg**: Ich habe lediglich gegen das Monitum deshalb nichts erinnert, weil für 1850 der Bezug ungeschmälert ist und für 1851 der Verwaltung die Pflicht obliegt, die Summe auf andere Weise zu beschaffen.

Präsident: Der Abgeordn. von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (vom Platz): Ich will mich nur mit wenigen Worten gegen den Antrag auf Tagesordnung aussprechen. Die Verwendung des bergischen Schulfonds zu Zwecken, welche nicht stiftungsmäßig sind, ist Gegenstand vielfacher Beschwerde seit einer Reihe von Jahren gewesen. Diese Beschwerden sind, so weit es die Kommission hat ermitteln können, jetzt vollständig beseitigt, bis auf diesen Posten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach der durch des Königs Majestät gegebenen Declaration die Verausgabung dieses Postens stiftungswidrig ist, indem die Verwendung des Fonds nur innerhalb des Herzogthums Berg geschehen soll und Essen nicht darin liegt. Nachdem die Kommission sich davon überzeugt hat, war sie zur Stellung dieses Antrags verpflichtet, und sie hat ihn gestellt, fest vertrauend, daß die Regierung Mittel finden werde, die unbedeutende Summe dem Gymnasium zu ersetzen. Ich muß deshalb darauf antragen, daß der Antrag der Kommission angenommen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Wülfing hat das Wort.

Abgeordn. **Wülfing**: Ich schließe mich dem Vorredner, Herrn von Bodelschwingh, an. Der bergische Schulfonds ist einer derjenigen Fonds, dessen Vertheilung in der Rheinprovinz vielfach Mißstimmung hervorgerufen hat. Man hat sich darüber beklagt, daß derselbe stiftungswidrig verwandt worden ist. Ihre Kommission hat selbst anerkennen müssen, daß dies der Fall gewesen. Solches hat jetzt aufgehört, und es stehen nur noch diese 400 Rthlr. für das Gymnasium zu Essen ungerechtfertigt auf dem Etat. Diese Summe soll nach dem Antrage der Kommission nicht sofort gestrichen, sondern nur im Etat pro 1851 abgesetzt werden; das Gymnasium zu Essen kommt also dadurch nicht in Verlegenheit, und ich bitte Sie daher, unter allen Umständen das Amendement des Herrn Landfermann zu verwerfen. Weil die Fonds in früheren Zeiten vielfach stiftungswidrig benutzt wurden, erließ Se. Majestät der König im Jahre 1846 eine Kabinets-Ordre, nach welcher dieselben nur im ehemaligen Herzogthum Berg und blos zu Schulzwecken verwendet werden sollen. Die Regierung zu Düsseldorf, von welcher der bergische Schulfonds verwaltet wird, wurde beauftragt, nach dieser Kabinets-Ordre zu handeln und in Gemäßheit derselben eine Scheidung des Fonds vorzunehmen. Der Fonds ist größtentheils aus säkularisirten Gütern der Jesuiten gebildet worden. Es wurde deshalb durch die genannte Kabinets-Ordre ferner bestimmt, daß die Einkünfte, welche aus den eingezogenen Gütern der Jesuiten fließen, ausschließlich für katholische Schulen verwendet werden sollen. Deshalb wurde die Regierung zu Düsseldorf, wie bemerkt, angewiesen, eine Sonderung des Fonds und namentlich eine Ausscheidung des eigentlichen Jesuiten-Fonds vorzunehmen. Sie ist jedoch diesem Auftrage vom Jahre 1846 oder 1847 nicht nachgekommen.

Digitized by Google

Die befohlene Sonderung des Fonds ist deshalb zum Nachtheile der katholischen Schulen im ehemaligen Herzogthume Berg unterblieben und mithin der wesentliche Theil der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1846 unausgeführt geblieben. Ich hätte deshalb alle Veranlassung, bei der hohen Kammer zu beantragen, daß sie die Erwartung aussprechen möge, daß dasjenige, was bereits im Jahre 1846 Se. Majestät der König befohlen, endlich vollständig zur Ausführung gelange. Ich will dieses jedoch nicht thun, indem ich zu dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten das volle Zutrauen habe, daß er nunmehr die Sache ernstlich in die Hand nehmen und die Regierung in Düsseldorf anweisen wird, dasjenige, was bereits in dem Jahre 1846 ihr anbefohlen ist, endlich zur Ausführung zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Landfermann hat das Wort.

Abgeordn. **Landfermann:** Da der Herr Minister die Zusicherung gegeben hat, daß die Anstalt in Essen nicht in Verlegenheit gerathen werde, so ist der Zweck meines Antrags erreicht, und ich ziehe ihn daher zurück.

Präsident: Ich darf also nun den Antrag der Kommission als angenommen erachten. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Der nächste Titel handelt von dem Medizinalwesen. Es sind Erinnerungen hierbei mit Rücksicht darauf nicht in größerem Umfang gemacht worden, daß eine Reorganisation des Medizinalwesens zu erwarten ist. In Bezug auf die Thierärzte ist die Summe für die Besoldung der Kreis-Thierärzte nicht beanstandet worden, und die Kommission trägt darauf an:

> Die Kammer wolle die fragliche Summe pro 1849 um so eher genehmigen, als das anerkannte Bedürfniß noch nicht vollständig und gleichmäßig erfüllt sei, auch der aus der Anerkennung desselben pro 1850 geforderten Mehrausgabe von 1000 Rthlrn. ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident: Wenn hiergegen keine Erinnerungen gemacht werden, so......

(Ein Abgeordneter meldet sich zum Worte.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. Graf **Monts** (vom Platz): Ich wollte mir nur hierbei eine Auskunft erbitten.

Es wurden im Jahre 1848, als in mehreren Kreisen, namentlich Oberschlesiens, ansteckende Krankheiten herrschten, die Aussicht eröffnet, daß Bezirksärzte angestellt werden sollten; es ist seitdem in dieser Sache nichts erfolgt, und ich sehe in dem Etat für 1850 auch nichts hierfür ausgeworfen.

Ich halte dafür, daß es nothwendig wäre, dieses Institut ins Leben zu rufen, und ich bitte, daß mir hierüber Auskunft ertheilt würde.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Ich habe hierauf zu erwiedern, daß diese Angelegenheit nicht unverfolgt geblieben ist. Es ist noch in neuester Zeit über die Anstellung von Bezirks-Aerzten in den gedachten Gegenden ein Gutachten der Provinzial-Behörde eingefordert, und in diesem ist die Einrichtung eines besonderen Instituts nicht für nothwendig erkannt worden, weil die Seuche wesentlich nachgelassen hat, und weil man mit genügenden Hülfsmitteln für einzelne außerordentliche Fälle versehen zu sein glaubt.

Es ist mithin keine Nothwendigkeit vorhanden, in dieser Beziehung für wenige Kreise eine besondere organische Einrichtung zu treffen.

Eine andere Frage ist es, inwieweit das Institut der Bezirks-Aerzte im Allgemeinen im ganzen Lande wird Ausdehnung erlangen müssen. Diese Frage wird bei Gelegenheit der Revision der Medizinal-Gesetzgebung in genaue Erwägung gezogen werden.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Auf Seite 51 wird in Beziehung auf die Ausgaben für Hebammen-Institute ein Versehen in dem Etat pro 1849 gerügt, das in dem Etat pro 1850 nicht wieder vorkommt. Die Geldmittel, die zur Unterstützung von armen Hebammen im Regierungs-Bezirk Bromberg mit 50 Rthlr. verausgabt sind, sind bereits für aufgehoben erklärt worden, und die Kommission beantragt daher:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß diese 50 Rthlr. in dem Etat pro 1850 nicht wieder aufgenommen werden.

Der Ueberrest wird zu Unterhaltung von Hebammen-Lehr-Instituten verwendet, deren Etats mit Ausnahme der von Köln und Trier zur Prüfung vorgelegen haben. Da auch zu diesen ein Zuschuß aus Staatsmitteln erfolgt, beantragt die Kommission:

> Die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß die Etats der letztgenannten Institute künftig ihrer Prüfung und Genehmigung mit vorgelegt werden.

Ferner erachtet es die Kommission für nöthig, daß diese Summen auf die verschiedenen Provinzen gleichmäßiger als bisher vertheilt werden, und beantragt daher:

> Die Kammer wolle sich dahin aussprechen, mit Rücksicht darauf, daß die Beiträge des Staates zu den Hebammen-Lehr-Instituten hin und wieder ganz aus Staatsmitteln, anderwärts mit staatlicher Beisteuer aus Provinzialmitteln bestritten werden, sei für die gleichförmige Befriedigung des Bedürfnisses möglichst zu sorgen.

Es kommt jetzt der Etat der Charité zu Berlin, der durch eine eigene Anlage erläutert wird; die Kommission hat zu Bemerkungen keine Veranlassung gefunden, außer bei einer Post. Für das Pferd des Ober-Inspektors wirft der Etat pro 1849 143 Rthlr. und pro 1850 166 Rthlr. aus, und soll diese Bewilligung mit dem Abgange des gegenwärtigen Ober-Inspektors wegfallen. Die Kommission ist jedoch der Meinung, daß dieser Betrag zum Gehalte nicht gehöre, da der Inspektor, der Natur seines Amtes nach, kein Pferd bedürfe und mit der Verpflichtung, dasselbe zu halten, auch die Entschädigung dafür wegfallen müsse; sie beantragt daher:

> Die Kammer wolle beschließen, daß die Entschädigung für das Dienstpferd des Ober-Inspektors vom 1. April d. J. an, folglich für 1850, die Summe von 124 Rthlr. 15 Sgr. abzusetzen sei.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Bei dem Pferde, von dessen Existenz es sich handelt,

(Heiterkeit.)

fragt es sich meines Erachtens, ob dieses Pferd als ein Dienst-Emolument zu betrachten ist, oder als ein Dienst-Aufwand. Ist es ein Dienst-Emolument, so muß es der gegenwärtige Besitzer behalten oder entschädigt werden, ist es dagegen als ein Dienst-Aufwand anzusehen, der für überflüssig erachtet wird, so kann es abgeschafft werden, ohne daß dem Beamten eine Entschädigung dafür gebührt. Ich muß zugeben, daß der Ober-Inspektor, der jetzige Verwaltungs-Direktor der Charité, allerdings viele Geschäfte in Berlin und der Umgegend zu besorgen hat. Ich muß aber auch anerkennen, daß er zur Ausführung dieser Geschäfte eines Pferdes gerade nicht nothwendig bedarf. In dieser Anerkennung und da dem Verwaltungs-Direktor die baaren Auslagen, die er erweislich wegen des Verkehrs in Berlin zu machen hat, aus der Charité-Kasse erstattet werden müssen und werden, glaube ich, daß das Pferd füglich gestrichen werden kann.

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Schließlich stellt die Kommission den Antrag, die Kammer wolle die dauernden Ausgaben des Ministeriums, natürlich vorbehaltlich der kalkulatorischen Revision, pro 1849 auf 3,379,510 Rthlr. und pro 1850 auf 3,368,139 Rthlr. festsetzen.

Präsident: Ich darf wohl voraussetzen, daß die Hauptsumme vorbehaltlich der kalkulatorischen Revision als richtig anerkannt werde.

Wir kommen nun zu den extraordinairen Ausgaben.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Die extraordinairen Ausgaben sind pro 1849 mit 132,700 Rthlr. in Ansatz gebracht. Sie sind in der Anlage erläutert und haben der Kommission zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben. Es befindet sich darunter eine Summe von 25,000 Rthlr. zur Unterstützung der Elementar-Lehrer, welche in dem Bericht ausdrücklich bezeichnet sind, weil sie in beiden Etats vorkommen und der Etat pro 1850 keine Mehrausgaben enthält.

Die Kommission hält diesen Zuschuß für die Lehrer für so gering, daß sie nicht daran zweifelt, die Kammer werde diesem Zuschusse, wie überhaupt den übrigen extraordinairen Ausgaben, ihre Zustimmung ertheilen.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

(Liest.)

> Die Extra-Ausgaben pro 1850 werden mit 248,000 Rthlr. angesetzt, wovon neu erscheinen 1200 Rthlr. zur Fortführung des bereits im Jahre 1846 begonnenen Ausbaues des sogenannten Konstantinischen Palastes in Trier und dessen Einrichtung zur Kirche für die evangelische Civil- und Militairgemeinde.
>
> Das Bedürfniß, in Trier eine evangelische Kirche zu erbauen, ist von der Kommission anerkannt worden, auch mit Rücksicht darauf, daß der Bau in der Konstantinischen Basilika schon seit dem Jahre 1846 angefangen und früher aus dem Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse bestritten worden, die Fortsetzung dieses Baues daselbst nicht beanstandet worden. Es kam dabei überhaupt zur Sprache, unter welcher Bedingung künftig die Bewilligungen zu größeren Neubauten von der Kammer erfolgen sollen.
>
> Die Kommission hat sich dabei in dem Grundsatze geeinigt, daß in solchen Fällen ausführliche Voranschläge geliefert werden, welche die Kammer in den Stand setzen, zu beurtheilen, nicht allein, wie hoch sich die Kosten eines Jahres, sondern die Gesammtausgaben belaufen werden, und beantragt:

Die Kammer wolle sich damit einverstanden erklären.

Einer inzwischen erfolgten Mittheilung zufolge, ist der ganze Bau veranschlagt zu.............. 120,000 Rthlr.
Bis zum Ende des vorigen Jahres sind ausgegeben.......................... 40,000 »
Es bleiben zu beschaffen 80,000 Rthlr.

Nach einer ausführlicheren Erörterung des Sachverhältnisses hat die Kommission beschlossen, darauf anzutragen:

Die Kammer wolle die für 1850 geforderte Summe mit 12,000 Rthlr. genehmigen und zugleich die Erwartung aussprechen, daß die fernere Leitung des Baues durch Militairpersonen nicht mehr koste, als wenn sie in der Hand der am Orte befindlichen geeigneten Civil-Baubeamten läge.

1 b. Zur Fortsetzung des Dombaues in Köln 50,000 Rthlr.

Die Kommission trägt darauf an, diese Summe pro 1849 und 1850 zu genehmigen, Letzteres jedoch unter der Voraussetzung, daß die Privatmildthätigkeit hinter der Staatshülfe nicht wesentlich zurückbleibe, und in der Erwartung, daß die Summe der Privatbeiträge pro 1851 übersichtlich mitgetheilt werde.

1 c. Zum Beginn einer zweiten katholischen Kirche in Berlin.............................. 10,000 Rthlr.

Seit längerer Zeit ist über den Mangel einer zweiten katholischen Kirche in Berlin Klage geführt worden. Die Hedwigskirche faßt nur 1800 Personen, die Invalidenhauskirche etwa 450 Personen. Die Zahl der in Berlin ansässigen Katholiken beläuft sich aber auf 16,000, so daß es seit der Versetzung mehrerer überwiegend katholischen Regimenter unmöglich geworden ist, eine neue Kirche zu entbehren. Der Staat hat also schon im Interesse des Militair-Gottesdienstes die Pflicht, diesem Bedürfnisse abzuhelfen.

Die Kosten der beabsichtigten neuen Kirche sind auf ungefähr 100,000 Rthlr. veranschlagt. Davon hat der Staat die Summe von 70,000 Rthlr. zu bestreiten verheißen; der Rest soll mit 30,000 Rthlr. durch Beiträge der katholischen Gemeinde dahier und durch Kollekten beschafft werden, der Bau aber unverzüglich in Angriff genommen werden.

Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle die pro 1850 geforderte Summe von 10,000 Rthlr. genehmigen.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Zur Unterstützung der Gymnasial-Lehrer 25,000 Rthlr.

Diese Position ist neu. Ihre Nothwendigkeit ist im Bericht ausführlicher dargestellt. Die Kommission hat die 25,000 Rthlr. nicht versagen wollen und können, nur über die Form, worin sie begehrt, und in der Art, wie sie verwendet wird, war man nicht ganz einig. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, die Summe künftig auf den Etat zu setzen und die Verwendung vor einer zwecklosen Zersplitterung jener Mittel zu sichern.

Die Kommission trägt sonach darauf an:

Die Kammer wolle die Summe von 25,000 Rthlr. unter der Bedingung genehmigen, daß dieselbe nur an solche Gymnasial-Lehrer verwendet werde, die weniger als 1000 Rthlr. an Gehalt erhalten, und nur in dringenden Bedarfsfällen.

Sie hat leider nicht zu besorgen, daß viele Lehrer durch jene Gränze ausgeschlossen werden.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Ladenberg**: In dieser Beziehung muß ich doch auf dasjenige zurückkommen, was ich in einem früheren Falle schon angeführt habe. Ich muß nämlich den Wunsch ausdrücken, daß die Verwaltung bei diesen Unterstützungs-Bewilligungen nicht durch eine bestimmte Summe beschränkt werde. Ich muß leider zugeben, daß nur wenige Gymnasiallehrer ein über 1000 Rthlr. hinausgehendes Gehalt beziehen; indessen kann der Fall einer Bedrängniß doch auch hier vorkommen, und dann würde die Verwaltung gebunden sein. Es dürfte also der pflichtmäßigen Erwägung der Verwaltung zu überlassen sein, ob sie in solchen einzelnen Fällen auch über jene Gränze hinaus Unterstützungen bewilligen wolle. Daß dies nur in Fällen des dringenden Bedürfnisses geschehen darf, versteht sich von selbst.

Präsident: Der Abgeordnete Eckstein hat das Wort.

Abgeordn. **Eckstein**: Die Central-Kommission hat auch hier, wie überall, ein Gehalt von 1000 Rthlrn. als dasjenige angenommen, über welches hinaus Unterstützungen nicht gewährt werden sollen. Die Erklärung des Referenten lautet dahin, daß dabei natürlich mehr auf geringere Summen reflektirt werden soll. Wird diese Summe festgehalten, so ist allerdings der weiteste Spielraum unter vielleicht 1500 bis 2000 Lehrern gegeben. Mir würde es wünschenswerth und erfreulich gewesen sein, wenn auch vom Herrn Minister die Erklärung gegeben wäre, daß bei dieser Summe, die für unzureichende Dienst-Einkommen bestimmt ist, ein geringeres Gehalt von vielleicht 600 oder 500 Rthlrn. als Gränze genommen wäre. Denn wir haben viele verheirathete Oberlehrer an den Gymnasien, welche nicht 500 Rthlr. Einkommen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Landfermann hat das Wort.

Abgeordn. **Landfermann**: Was den letzten Punkt betrifft, so möchte ich dem Vorredner widersprechen, daß es zweckmäßig sei, die Verwaltung so zu beschränken. Es können sonst Fälle vorkommen, wo die Unterstützung auch für den Empfänger eines höheren Gehalts dringend nöthig ist und wo die Verwaltung dann gebunden sein würde. Weiter bemerke ich noch dieses: Unsere Kommission hat den löblichen Grundsatz, den Etat nicht von Seiten der Kammer zu erhöhen, überall streng festgehalten, und ich bin nicht gemeint, eine Abweichung von diesem Grundsatze zu veranlassen. Aber ich muß gestehen, daß, da das Bedürfniß für Herbeiführung einer erträglichen Stellung der Gymnasial-Lehrer auf 100,000 Rthlr. veranschlagt ist, ich dringend gewünscht hätte, daß ein größeres Extraordinarium von dem Ministerium begehrt worden wäre. Ich kann nicht zweifeln, daß in diesem Falle, nachdem wir so große Summen mitunter auch für verhältnißmäßig untergeordnetere Zwecke bewilligt haben, auch hierzu eine mäßige Summe von unserer Seite Billigung gefunden haben würde. Wenn die Lehrer an 180 oder mehr höheren Lehranstalten mit Freude arbeiten können, so wird gewiß auch für den Frieden und das Wohl des Vaterlandes etwas so Großes erreicht, wie durch irgend eine der Ausgaben, die wir bewilligt haben.

Ich muß denselben Wunsch aussprechen in Bezug auf das Extraordinarium von 25,000 Rthlrn., welches für die Elementar-Lehrer im Etat aufgestellt ist. Auch da hätte ich dringend gewünscht, daß von Seiten des Herrn Ministers eine höhere Summe begehrt worden wäre, um so mehr, als am 4. Januar gesagt ist, daß im verwichenen Jahre 64,000 Rthlr. zur dringendsten Unterstützung nothwendig gewesen sind; und seit dem 1. Januar hat die Sache sich zudem wesentlich anders gestellt. Durch die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen haben wir unseren Lehrern, nach der Angabe des Herrn Finanzministers, eine Last von 56,000 Rthlrn. aufgelegt. Ich sollte meinen, diese Summe wenigstens hätte das Ministerium zur Unterstützung der Lehrer fordern sollen. Die jetzt geforderte Summe von 25,000 Rthlrn. macht für jeden Lehrer durchschnittlich etwa 1 Rthlr., aber darunter sind 8- bis 9000, die nicht 100 Rthlr. jährlich einzunehmen haben, und 4000 rechnet man, welche nicht 50 Rthlr. einnehmen. Wir haben durch die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen den Lehrern die Lasten der Staatsbürger aufgelegt, nachdem wir nun aber auch einen Census von 2 Rthlrn. direkter Steuer angenommen haben, werden wenige der Elementarlehrer — wenn ich mich auf die Angaben des Ministeriums in den Motiven zu dem Gesetz über Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen berufen kann — in der Lage sein, das Recht der Staatsbürger auszuüben.

Die Lasten sind ihnen neu zu Theil geworden, von den Rechten aber nur sehr wenig. Ich würde auch nicht gefürchtet haben, daß die Ungunst, welche von vielen Seiten auf die Lehrer gefallen ist, und die, wie ich manchmal habe mit Schmerz bemerken müssen, auch hier laut geworden ist, uns an solcher Bewilligung gehindert haben würde, denn so weit wenigstens mein Gesichtskreis reicht, muß ich bezeugen, die Lehrer meiner heimatlichen Provinz können auch in Beziehung auf ihr politisches Verhalten die Vergleichung mit jedem anderen Stande aushalten, und Viele könnte ich nennen, die auf die ehrenwertheste Weise für Recht und gesetzliche Ordnung gestanden haben. Gewiß würde in dieser Hinsicht, bei richtiger Auffassung der Sache, eine höhere Bewilligung von Seiten der Kammer nicht versagt worden sein; da ich aber an dem Grundsatz festhalten möchte, daß von Seiten der Kammer keine Erhöhung des Etats beantragt werde, so spreche ich wenigstens den Wunsch aus, daß nachhaltig für die Lage dieser Männer gesorgt werden möge.

Präsident: Es ist von Seiten des Abgeordneten Harkort das Amendement gestellt worden, die Summe von 25,000 Rthlr. auf 50,000 Rthlr. zu erhöhen.

Der Herr Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Ladenberg**: Ich werde diesen Antrag mit in die Bemerkung ziehen, die ich zu machen mir erlauben wollte. Der verehrte Redner, der zuletzt gesprochen, hat sein Bedauern erkennen geben zu müssen geglaubt, daß das Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten nicht höhere Unterstützungs-Summen in Antrag gebracht habe, und daß es auch bei der Beseitigung der Klassensteuer-Exemtionen das Interesse der Lehrer nicht gehörig wahrgenommen habe. Ich will nicht leugnen, daß es mich befremdet, ein solches Bedauern gegen mich aussprechen zu hören, da ich das Bewußtsein in mir trage, das Interesse der Lehrer hier und nach allen Seiten hin von jeher auf das lebhafteste vertreten zu haben. Der Herr Vorredner scheint mit dem Organismus der Verwaltung

Digitized by Google

in dieser Beziehung etwas weniger vertraut zu sein. Wenn es blos darauf ankäme, zu fordern, so würde der Unterrichts-Minister Summen fordern, die kaum auszusprechen wären, insofern es sich blos davon handelt, sein Interesse für die Lehrer durch ungemessene Forderungen an den Tag zu legen. Der Minister des Unterrichts hat aber noch andere Verhältnisse zu betrachten und andere Rücksichten zu nehmen, denn er ist auch Staats-Minister. Wenn ihm die Finanzlage des Staates entgegentritt, wenn die Kalamität durch besondere Verhältnisse groß und die Lage des Vaterlandes eine außerordentliche ist, in der Jeder bereit sein muß, sich Entbehrungen auferlegen zu lassen, so kann er nicht Forderungen stellen, die nach einer anderen Seite hin höchst bedenklich sein würden. Meine Herren! Ich habe viel für die Lehrer gefordert, es ist mir das Viele aber nicht bewilligt worden, es hat mir, ich muß es anerkennen, nicht bewilligt werden können, und ich habe es für meine Pflicht erachtet, mich auf die Summen zu beschränken, die ich nach Lage der Umstände als die äußersten fordern zu können glaubte. Ich kann mich daher für die Vermehrung dieser Summen in diesem Augenblicke nicht aussprechen, so leid es mir auch thut, insbesondere für die beantragte Erhöhung der Summe für die Elementarlehrer mich nicht lebendig interessiren zu dürfen. Es würden dadurch Verlegenheiten in der Finanz-Verwaltung entstehen, und ich darf dem Herrn Finanz-Minister vertrauen, daß er bewilligt hat, was die Verhältnisse irgend gestatteten. Was die Klassensteuer betrifft, so ist der durch die neueren gesetzlichen Bestimmungen für die Lehrer entstehende Druck keineswegs so bedeutend, wie es scheinen mag. Da aber, wo ein wirklicher Druck vorliegt, habe ich bereits die Zusicherung gegeben, im Wege der Unterstützung möglichst auszugleichen und zu helfen. Für die Elementarlehrer wird es nicht blos bei den 25,000 Rthlrn. bewenden, sondern die Unterstützungsfonds des Ministeriums, und was sonst noch dazu erübrigt werden kann, hinzutreten, so daß ich hoffe, daß die Summe für dieses Jahr nicht unverhältnißmäßig kleiner sein werde, als der Antrag, der im vorigen Jahre bewilligt wurde.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß beantragt worden.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Als Redner haben sich noch gemeldet die Abgeordneten Kette, Harkort, Landfermann und von Bodelschwingh.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Schluß wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Landfermann hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Landfermann:** Ich glaube nicht, gesagt zu haben, — und ich glaube, der stenographische Bericht wird es nachweisen, — daß ich es bedaure, daß nicht mehr gefordert sei. Ich glaube, nur gesagt zu haben, ich hätte gewünscht, daß mehr gefordert werde, und zweifle nicht an der Bewilligung.

Ich glaube ferner, nicht gesagt zu haben, daß es seitens der Regierung an einer Vertretung des Lehrerstandes gefehlt habe in Beziehung auf die Klassensteuer. Ich glaube, auch die Richtigkeit dieser Bemerkung wird sich ebenfalls aus dem stenographischen Bericht ergeben.

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** So leid es mir thu', so muß ich doch bei der Konsequenz der Grundsätze beharren, die hier auch in Bezug auf die Verwaltung des Justiz-Ministeriums beobachtet worden sind. Es ist gewiß keine leichte Aufgabe der Kommission gewesen, an einem Grundsatze festzuhalten, der ihr im Allgemeinen nothwendig erschienen ist. Wir haben Wünsche im Interesse der Justizbeamten abweisen müssen, und wir müssen es ebenfalls thun bei diesem Etat. Ich muß eben so dem Wunsche des Herrn Ministers entgegen an den Gränzen festhalten, die wir für die Unterstützungen durchgreifend anerkannt haben. Wir haben uns ein für allemal in dem Grundsatze geeinigt, daß kein Beamter, dessen Gehalt die Summe von 1000 Rthlr. übersteigt, an außerordentlichen Unterstützungen rc. Theil habe; es muß jetzt also an demselben Prinzip festgehalten werden.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Meine Herren! Insofern es als allgemeines Prinzip von der hohen Kammer ausgesprochen ist, überhaupt keine Unterstützungen an Beamte zu bewilligen, welche eine Einnahme von 1000 Rthlr. beziehen, erkenne ich es an, daß ich mich diesem Beschlusse auch hier fügen muß.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Es würde also nur, insofern der Antrag des Abgeordneten Harkort unterstützt wird, noch einer Abstimmung über diesen bedürfen. Ich muß aber wirklich, da es sich um eine Summe von 25,000 Rthlr., um die der Etat erhöht werden soll, handelt.....

(Der Abgeordnete Harkort unterbricht hier den Präsidenten und bittet um das Wort.)

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Ich habe keine Erhöhung des ganzen Etats beantragt, sondern nur die Ansprüche an das Extraordinarium.

Präsident: Ich habe nur die Bemerkung machen wollen, daß wir um 25,000 Rthlr. abstimmen wollen, in einem Augenblick, wo ein großer Theil der Herren auf dem Punkte steht, den Saal zu verlassen.

Ich halte den Antrag für sehr wichtig und bitte daher, daß die Herren die Gewogenheit haben, Platz zu nehmen, um die Unterstützungsfrage zu stellen und abstimmen zu lassen.

Ich ersuche die Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Harkort unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist nicht ausreichend unterstützt; ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Urlichs:** Endlich zur Fortsetzung des Baues des neuen Museums in Berlin und seiner künstlerischen Decoration 50,000 Rthlr. Die Kommission trägt in Bezug auf diesen Bau an:

> die Kammer wolle die pro 1850 geforderte Summe von 50,000 Rthlr. unter der Voraussetzung genehmigen, daß pro 1851 eine bestimmte Vorlage über den Gesammtbetrag der noch erforderlichen Kosten, nebst einem Nachweis über den Vermögensbestand des neuen Museums und der daraus gezogenen Erträge, gegeben werde.

Für den Neubau der Anatomie in Königsberg 10,000 Rthlr.

Die Kommission trägt, die Dringlichkeit dieser Ausgabe anerkennend, darauf an:

> die Kammer wolle diese Summe pro 1850 genehmigen, dabei aber die Erwartung aussprechen, daß pro 1851 ein Anschlag der Gesammtkosten (pptr. 26,000 Rthlr.) vorgelegt werde.

Endlich Zuschuß zum Patronats-Baufonds 65,000 Rthlr.

Die Kommission trägt sonach darauf an:

> die Kammer wolle pro 1849 die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben mit............ 132,700 Rthlr.,
> pro 1850 mit.......................... 248,000 "
> genehmigen.

Präsident: Ich glaube, dagegen wird kein Widerspruch stattfinden. Meine Herren! Wir haben nun die Berichte der Central-Kommission, so weit sie sich auf die Ziffern des Staatshaushaltes beziehen, zur Erörterung gezogen, und es bleibt uns nur noch übrig, jetzt den ganzen Staatshaushalt, sobald die Ziffer eingerückt sein wird, zur Abstimmung zu bringen. Wird es möglich sein, daß dies morgen geschieht?

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (vom Platz): Wir werden das noch heute bewirken.

Präsident: Dann würde ich ihn morgen drucken lassen.

Es sind noch zwei Berichte der Central-Budget-Kommission da, von denen sich der eine auf die Darlehnskassen und der andere auf die von dem Staate übernommene Garantie bezieht. Es befinden sich aber keine Anträge darin, die sich sofort zur Beschlußnahme eignen, und es ist daher keine dringende Anforderung vorhanden, sie noch jetzt auf die Tagesordnung zu bringen, insofern nicht noch ein besonderer Antrag in dieser Beziehung gestellt wird. Ein anderer noch nicht erledigter Bericht ist der Rechenschaftsbericht der Regierung über die Staatseinnahmen und Ausgaben im Jahre 1848. Wir werden denselben wohl in einer der nächsten Sitzungen erledigen können.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Ich halte es für sehr wünschenswerth, daß er noch auf die Tagesordnung kommt, weil er zu den noch zu erledigenden Formalien der Finanz-Verwaltung gehört. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Berathung der Kammer nur sehr kurze Zeit kosten wird.

Präsident: Ich schließe hiermit die heutige Sitzung. Die morgende beginnt um 9 Uhr, die Tagesordnung habe ich bereits verkündet.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten.)

Digitized by Google

Einhundertundneunzehnte Sitzung
am Freitag den 22. Februar 1850.

Annahme des Protokolls. — Der Schlußbericht über den Staats-Haushalts-Etat von 1849 und 1850 wird genehmigt. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Besteuerung des Rübenzuckers; — er wird mit den von der Kommission vorgeschlagenen Modificationen und einem Zusatz-Antrag angenommen. — Mittheilungen aus der ersten Kammer. — Kommissions-Bericht über den Entwurf einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat. — Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs werden zum größten Theile in der Fassung der ersten Kammer mit einigen Zusätzen angenommen. — Interpellation an das Staats-Ministerium in Betreff des ferneren Verhaltens der Städte, welche nach Aufhebung der ihnen früher zustehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeit noch die Lasten derselben in Kriminalsachen zu tragen haben; — Antwort des Justiz-Ministers.

Um 9 Uhr 35 Minuten giebt der Präsident, Graf Schwerin, das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich: die Regierungs-Kommissarien, General-Steuer-Direktor von Pommer-Esche, Geheimer Finanz-Rath Dach und der Geheime Regierungs-Rath Delbrück, später erscheinen der Minister-Präsident Graf Brandenburg und die Staats-Minister von Manteuffel, von der Heydt, von Rabe und Simons.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Ebert.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll sich etwas zu erinnern findet?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Schriftführer Abgeordneter Grobbeck führt das Protokoll, und der Abgeordnete Geßler notirt die Herren, die sich zum Worte melden.

Von Seiten des Herrn Finanz-Ministers ist mir die Mittheilung gemacht worden, daß die Herren General-Steuer-Direktor von Pommer-Esche und Geh. Finanzrath Dach als Kommissarien des Finanz-Ministeriums, und von Seiten des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist mir die Mittheilung zugegangen, daß der Geh. Regierungsrath Delbrück als Kommissarius fungiren werde.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Ich wollte zunächst eine Interpellation verlesen lassen, da jedoch der Herr Minister noch nicht anwesend ist, so werde ich die Verlesung noch zurückstellen.

Wir beginnen daher mit dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung, mit dem Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle, über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Besteuerung des Rübenzuckers.

Der Abgeordnete Scheller ist Berichterstatter.

(Derselbe nimmt den Referentenplatz ein.)

Der Bericht lautet:

Bericht
der
Kommission für Finanzen und Zölle
über den
Gesetz-Entwurf,
betreffend
die Besteuerung des Rübenzuckers.

Seit einer Reihe von Jahren hat der Zucker einen Hauptgegenstand der indirekten Besteuerung gebildet. Die ganze Zuckermasse, welche zur Consumtion der Bewohner des Staates kam, wurde in früherer Zeit vom Auslande eingeführt und unterlag daher bei der Einfuhr einer Abgabe, die sich bis zum Jahre 1831, von den höheren Zollsätzen für raffinirten Zucker, Lumpenzucker und für den unmittelbar zum Verbrauche bestimmten Rohzucker abgesehen, auf 4 Rthlr. für den Centner Rohzucker belief, wenn dieser für Siedereien eingeführt wurde, durch die Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 aber noch erheblich erhöht wurde, indem die bis dahin vom raffinirten, so wie vom Rohzucker zur Consumtion, mit resp. 10 und 8 Rthlr. geleistete Abgabe auf 11 Rthlr. und der vom Rohzucker für Raffinerieen zu leistende Zoll auf 5 Rthlr. pro Centner stieg. Vermöge der Erhebungsrolle vom 21. Oktober 1836 wurde nachgehends der Zoll von dem unmittelbar zur Consumtion eingehenden Rohzucker zwar auf 9 Rthlr. pro Centner wieder ermäßigt, dagegen zugleich die den Erfolg dieser Ermäßigung weit überwiegende Veränderung getroffen, daß der Zoll von dem Lumpenzucker, welcher seit 1831 dem des für Siedereien eingehenden Rohzuckers gleich gestanden hatte, jetzt ebenfalls, wie bei dem raffinirten Zucker der Fall war, auf 11 Rthlr. pro Centner erhöht wurde.

Die großen Fortschritte, welche in Frankreich die Erzeugung des Zuckers aus der Runkelrübe machte, so wie der Stand der Preise des Kolonial-Rohzuckers, gaben Veranlassung, diesen schon früher versuchten Industriezweig in Preußen wieder aufzunehmen. Vor dem Jahre 1835 bestanden im Umfange des Zollvereins nicht mehr als zwei im Jahre 1830 errichtete Rübenzuckerfabriken, und auch von diesen beiden Fabriken war die eine, die zu Hohenheim, weniger dem Erwerbe als dem Unterricht gewidmet. Im Jahre 1835 kamen sechs, im Jahre 1836 nicht weniger als achtundsechzig neue Fabriken hinzu. Im Jahre 1837 entstanden wieder neunundfunfzig und im Jahre 1838 nochmals vierundzwanzig neue Rübenzuckerfabriken. Von diesen 159 Fabriken stellte zwar ein Theil seinen Betrieb bald wieder ein, da der Zuckerpreis in den Jahren von 1836 bis 1839 erheblich sank, auch durch den Vertrag der Zollvereinsstaaten mit dem Königreiche der Niederlande vom 21. Januar 1839 und durch den Zoll-Tarif vom 24. Oktober 1839 der Zollsatz von den zum Versieden bestimmten Lumpen auf $5\frac{1}{2}$ Rthlr. und von dem raffinirten Zucker auf 10 Rthlr. pro Centner ermäßigt wurde. Doch der größere Theil gab ungeachtet der mannigfachen Bedrängnisse diesen Industriezweig nicht auf, ohne jedoch wegen der zu überwindenden technischen Schwierigkeiten und wegen der Mißärndte des Jahres 1842 zu einer erheblicheren Ausdehnung zu gelangen.

Eine bedeutendere Erweiterung des Industriezweiges trat erst mit dem Jahre 1845 in Folge des Zusammenwirkens mannigfaltiger Umstände ein. Der mit den Niederlanden im Jahre 1839 abgeschlossene, für die Kolonial-Siedereien sowohl, als für die Rübenzucker-Industrie nachtheilige Handels-Traktat war außer Kraft getreten und durch den Zolltarif vom 18. Oktober 1842 die Eingangs-Abgabe von raffinirtem und Lumpenzucker auf 10 Rthlr., von Rohzucker und Farin auf 8 Rthlr. und von dem zum Raffiniren in inländischen Siedereien bestimmten Rohzucker auf 5 Rthlr. für den Centner festgesetzt. In der Folge wurde auch, durch Veränderung der auswärtigen Konjunkturen, der Zuckerpreis auf den Weltmärkten erheblich erhöht. Auf dem hamburger Markt stieg der Centner Zucker, welcher in den Jahren 1842 bis 1844 inkl. nur 13 bis $14\frac{1}{2}$ Mark gegolten hatte, in den Jahren 1845 bis 1847 auf 17 bis 18 Mark. Zugleich hatten Vervollkommnungen der Betriebsart eine höhere Zucker-Ausbeute aus demselben Gewichte von Rüben gestattet und neben manchen Kosten-Ersparungen eine bessere Ausnutzung der Syrupe zu Zuckern zweiten und dritten Produkts begonnen. Die Vortheile dieser Verhältnisse gestatteten es denn auch, daß, ungeachtet die vom 1. September 1844 an eingetretene Belegung der zur Verarbeitung kommenden Rüben mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. für den Centner, das zur Verarbeitung kommende Quantum Rüben sich in den folgenden Jahren, nämlich:

im Jahre	in Preußen	im ganzen Zoll-Vereinsgebiet
1845 — 46	auf 3,613,210 Ctr.	auf 4,455,092 Ctr.
1846 — 47	» 4,680,505 »	» 5,633,848 »
1847 — 48	» 6,060,117 »	» 7,676,772 »

belief. Auch das im Jahre 1848 eingetretene Sinken des Zuckerpreises und die gleichzeitig in Aussicht gestellte höhere Besteuerung des Rübenzuckers (oder der zur Zuckerbereitung dienen Rüben) that dem Fortgange dieser Progression, in welcher die Zuckergewinnung aus Rüben sich ausdehnte, keinen Eintrag, vielmehr zeigt das Jahr 1848 — 49 die bedeutendste Zunahme der Production, indem die Menge der versteuerten Rüben

Digitized by Google

auf 7,839,324 Centner in Preußen und auf 9,896,718 Centner im ganzen Zollvereinsgebiet stieg. Der Umfang des in Rede stehenden Gewerbsbetriebes hat sich also in dem Zeitraume dieser vier Jahre um mehr als das Doppelte erhöht, und auch das laufende Jahr läßt gegen die Vorjahre wieder eine ähnliche Progression erwarten.

Da die auf den Zucker bei dessen Einfuhr vom Auslande gelegte Abgabe vom Anfange her eine bloße Finanz-Einrichtung war, ohne daß sich damit die Absicht einer Schutzleistung für inländische Industrie verknüpft hatte, dieser Finanzzoll daher mit dem Erblühen der inländischen Zuckerbereitung nur faktisch in einen Schutzzoll verhandelt war, so mußte die Zollvereins-Gesetzgebung zu der sich entwickelnden Rübenzucker-Industrie, da der Zucker eines der wichtigsten Steuer-Objekte bildet und bilden wird, eine bestimmte Stellung einnehmen. Demgemäß wurde durch die Verordnung vom 21. März 1840 zunächst die inländische Rübenzucker-Fabrication mit einer Abgabe von ½ Rthlr. vom Centner Rohzucker belegt, welche mit 3 Pf. vom Centner der zur Zuckerbereitung verarbeiteten Rüben zur Erhebung kam. Diese Abgabe sollte jedoch nur die Kosten einer Kontrolle decken, welche für nöthig befunden ward, um den Regierungen von der weiteren Beschlußnahme nähere Ermittelungen über den Umfang und die Ertragsfähigkeit des Gewerbes zuzuführen. Zu bestimmten Grundsätzen in Betreff der künftigen steuerlichen Behandlung der Rübenzucker-Fabrication vereinigte man sich erst im nächsten Jahre.

Wollten die Regierungen des Zollvereins im Interesse ihrer Finanzen nicht nur die bisherige Einnahme aus den Zollerträgnissen des indischen Zuckers und Syrups bewahren, sondern auch die durch Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes steigende proportionale Erhöhung der Zollrevenüen aus diesen Steuer-Objekten sich vollständig bewahren, so mußte die Erhaltung dieser für die gesammte Volkswirthschaft so wichtigen Industrie aufgegeben werden.

Wollte man dagegen diesen Industriezweig dem Vaterlande erhalten und einer allmähligen Erstarkung und größeren Steuerfähigkeit entgegenführen, so mußten die Zollvereins-Regierungen auf einen Theil desjenigen Zuwachses des Zuckerzolles, welcher durch Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes begründet wird, verzichten.

Die Regierungen des Zollvereins wählten den letzteren Weg, und die Uebereinkunft vom 8. Mai 1841, welche die Grundlage für die Besteuerung des Rübenzuckers bildet, enthält zur Wahrung aller hierbei konkurrirenden Interessen der Konsumenten, der Zoll-Einnahme des Staats, so wie der Rübenzucker-Industrie die nachfolgenden Bestimmungen:

Artikel 7.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Der Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1838—40 gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzuckersteuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letzteren öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzuckersteuer werden auch die Eingangszoll-Sätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom inländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrication einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme von Eingangszoll von ausländischem Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre 1838—40 nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rübenzucker unter den Betrag von 20 Prozent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

In Ausführung dieser Grundsätze verwandelte die preußische Regierung zuvörderst mittelst der Verordnung vom 30. Juli 1841 die bis dahin erhobene Kontroll-Abgabe in eine zu angemessener allgemeiner Besteuerung überleitende Steuer von 6 Pf. von dem Centner zur Zuckerbereitung benutzter Rüben (Gesetzs. v. J. 1841 S. 140) und wurde demnächst vom 1. September 1844 ab mit der Erhebung einer gemeinschaftlichen, zollvereinsländischen Besteuerung und zwar mit 1 Rthlr. pro Centner Rübenzucker oder mit 1 Sgr. 6 Pf. pro Centner der rohen Rüben begonnen.

Vor dem Ablaufe des dreijährigen Zeitraumes von 1844 bis 1847, für welchen der im Vertrage vom 8. Mai 1841 als Minimum angenommene Steuerbetrag mit dem 1. September 1844 eingetreten war, wurde zwar schon darüber verhandelt, für die dreijährige Periode vom 1. September 1847 bis dahin 1850 den Steuersatz vom Rübenzucker auf das Doppelte der bisherigen Erhebung zu erhöhen.

Diesem Vorschlag auf Erhöhung der Rübenzuckersteuer traten inzwischen die Königlich württembergische und Großherzoglich badensche Regierung nicht bei, und einigte man sich vorläufig dahin, auf 1 Jahr, nämlich bis zum 1. September 1848, den früheren Steuersatz noch beizubehalten.

Fortgesetzte Verhandlungen mit den dissentirenden Regierungen führten jedoch demnächst deren allseitige Zustimmung dazu herbei, daß für die beiden nächsten Jahre des in Rede stehenden Trienniums, also bis zum 1. September 1850, die Rübensteuer auf 2 Rthlr. vom Centner Rohzucker oder auf 3 Sgr. vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhöht werde. Um die im Vertrage vom 8. Mai 1841 bestimmte Zeit der Publication nicht wieder verstreichen zu lassen, sah die Regierung Sr. Majestät des Königs, bei dem späten Abschlusse der bezüglichen, mit den übrigen Zollvereinsstaaten gepflogenen Verhandlungen sich genöthigt, sofort im Wege Königlicher Verordnung vom 18. Juni 1848 die beabsichtigte Steuerveränderung zu publiziren, wobei die nachträgliche Genehmigung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung vorbehalten wurde. Inzwischen versagten beide badische Kammern ihre Zustimmung zu der von den Zollvereins-Regierungen beschlossenen Steuer-Erhöhung zu ertheilen. In Preußen wurde die erhöhte Steuer seitens der Volksvertretung in der Sitzung vom 2. September 1848 zwar genehmigt, indessen unterblieb die nach der Geschäfts-Ordnung zur definitiven Feststellung des betreffenden Gesetz-Entwurfes erforderliche zweite Lesung und Abstimmung, und diesem formellen Mangel wurde auch später nicht abgeholfen, da bei dem Widerspruche Badens es nicht angemessen erschien, für Preußen insbesondere eine abweichende Besteuerung des Rübenzuckers eintreten zu lassen.

Die Regierung des Königs sah sich daher, zur Innehaltung dieser Vorschrift genöthigt, ungeachtet der erlassenen und durch die Gesetzsammlung publizirten Verordnung vom 18. Juni 1848, die Provinzial-Behörden anzuweisen, auch für die Zukunft bis auf Weiteres nur den früher auf den Rübenzucker gelegten Steuersatz von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erheben zu lassen. Demnächst aber vereinigten sich die Regierungen sämmtlicher Vereinsstaaten zu dem anderweiten Beschlusse, daß bis zum 1. September 1850 im ganzen Zollvereine überhaupt der alte Steuersatz von 1 Sgr. 6 Pf. noch fortbestehen solle.

Von dem Standpunkte aus, auf welchen die Regierung des Königs durch diese Uebereinkunft gestellt war, ist der vorliegende Gesetz-Entwurf, §. 1, zu betrachten. Sowohl zur definitiven Regulirung des alten Steuersatzes für das laufende, als auch zur Festsetzung einer anderweitigen Besteuerung für das demnächst folgende Triennium ist die Zustimmung der Kammern erforderlich. Dabei fordert diese Angelegenheit dringend ihre Erledigung noch während der Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode, weil nach der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 das Finanzjahr in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer mit dem 1. September beginnt und der Betrag dieser Steuer spätestens acht Wochen vor dem gedachten Tage, also vor dem 6. Juli, öffentlich bekannt gemacht werden muß, auch

Digitized by Google

der definitiven Feststellung noch fernere Verhandlungen mit den übrigen, zum Zollvereine gehörigen Staaten vorhergehen mussen.

Die Finanz-Kommission hat den vorliegenden Gesetz-Entwurf erst am 24. Januar c. gedruckt zugestellt erhalten, und obwohl sie nach Vollendung der Berathung über die Grundsteuer-Frage sofort zur Berathung über den vorliegenden Gesetz-Entwurf übergegangen ist, so ist doch für die Abfassung ihres Berichts über die sehr umfassenden Erörterungen, welche im Schoße der Kommission stattgefunden haben, nur eine so kurze Frist (24 Stunden) zugemessen worden, daß sie auf Entschuldigung rechnen zu können glaubt, wenn nicht alles Material hat verarbeitet werden können und eventualiter auf mündliche Ergänzungen bei den Verhandlungen in der Kammer verweisen muß.

Anlangend den Inhalt des Gesetz-Entwurfs, so wurde zuvörderst im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht, daß zu untersuchen sei, ob die Rübe überhaupt eine Zukunft habe und ob daher zu erwarten sei, daß das Gewerbe der inländischen Zuckerbereitung sich als naturwüchsiges Geschäft darstellen und zu großem Umfange entwickeln werde. In diesem Falle dürfe man der Industrie diese Fortentwickelung durch keine unzeitige Besteuerung abschneiden. Insonderheit habe man sich zu hüten, den Fortbestand dieses für die Landes-Entwickelung so wohlthätigen Gewerbes dem Interesse der Kolonial-Zuckerraffinerieen zum Opfer zu bringen. Bei den großartigen Erfolgen, welche die inländische Zuckergewinnung aus Rüben für die Nationalwirthschaft herbeigeführt habe und bei größerer Ausdehnung herbeizuführen verspreche, so wie in Betracht der großen Kosten, welche der den Kolonial-Zuckerraffinerieen zeither gewährte Zollschutz dem Nationalvermögen verursacht habe, sei es vielmehr in Frage zu stellen, ob man nicht Veranlassung dazu habe, die Raffinerieen des indischen Zuckers ganz unberücksichtigt zu lassen. Besonders hänge das Interesse der Landwirthschaft innig mit der Aufrechterhaltung der Rübenzuckerbereitung zusammen. Dieser Industriezweig verspreche dem Landbau die großartigste Aufhülfe, welche demselben von irgend einer Seite zu Theil werden könne und deren der Landbau nach mannigfaltigen Verlusten im höchsten Grade benöthigt sei.

Durch die Abänderung der englischen Korngesetzgebung, durch die beginnende Einfuhr fremder Wolle sei die Landwirthschaft in eine veränderte Lage gebracht, und es sei bringend nöthig, den Ersatz, den sie in dem Rübenbau gefunden, nicht zu schmälern. Um den Einfluß des Rübenbaues auf die Landeskultur näher nachzuweisen, wurde insbesondere auf folgende Momente hingewiesen.

Die Spatenkultur, welche der Rübenbau erfordere, verwandle den Acker in Betreff seiner Ertragsfähigkeit in Gartenland. Die Production eines Morgens Ackers werde erfahrungsmäßig durch die Rübenkultur so gesteigert, daß der erhöhete Körner-Ertrag im ersten und dritten Jahre den Wegfall der Körner-Erzeugung im zweiten Jahre ersetze. Was aber für die Landwirthschaft und die so nothwendige Dünger-Erzeugung von der größten Wichtigkeit sei, sei der Umstand, daß 1 Morgen Rübenbau an Blättern, Preßrückständen, Rübenköpfen und Wurzeln und an Melasse so bedeutende Viehfutterwerthe liefere, daß er außer dem Körner- und Rüben-Ertrage in der Futter-Erzeugung 1 Morgen Wiesenbau repräsentire.

Neben der Steigerung des Bodenertrages gewähre die inländische Zuckerbereitung zugleich für die Ernährung einer zahlreichen Bevölkerung die glücklichsten Erfolge, indem sowohl die Rübenkultur, als auch der nachfolgende Fabrikbetrieb der ländlichen Bevölkerung umfangreiche Erwerbsgelegenheit darbiete. Kein Industriezweig beschäftige so viel Arbeiter und dabei in einer so gesunden und wohlthätigen Art der Thätigkeit, und gebe zugleich mannigfaltigen Klassen von Gewerbsleuten so vielfältige Gelegenheit zum Verdienste, als die inländische Zuckerbereitung.

Wenn man die sämmtlichen Arbeitslöhne, die auf 1 Centner Rohzucker-Erzeugung fallen, zusammenstelle, so werde sich ergeben, daß auf

a) die Rübenkultur fallen ...	2 Rthlr. 8 Sgr.
b) auf sämmtliche Fabrik- und sonstige Arbeit	3 " 25 "
in Summa auf 1 Centner Rohzucker	6 Rthlr. 3 Sgr.

Arbeitslöhne treffen, was auf die zur Zeit im Zollvereine erzeugten circa 625,000 Centner Rübenrohzucker die Summe von 4,375,000 Rthlr. betrage.

Es werde daher durch die Begünstigung dieses Gewerbszweiges zugleich in der erfolgreichsten Weise dazu beigetragen, die sozialen Mißverhältnisse unserer Zeit zu bessern.

Der große Einfluß der Rübenzucker-Kultur, insbesondere auf die Landwirthschaft, die Beschaffung lohnender Beschäftigung für eine zahlreiche Arbeiterklasse, und auf die an diese Industrie anknüpfenden Gewerbe und anderweiten Fabrikbetriebe, wurden von der Kommission in vollem Maße anerkannt und zugegeben, daß eine solche Industrie erhalten werden müsse.

Auf der anderen Seite wurde indeß darauf hingewiesen, daß man das Auge auch nicht gegen die Schattenseite solcher durch Zollschutz hervorgerufenen Industrie verschließen dürfe. Rücksichtlich des Verhältnisses dieser Industrie zu der Kolonialzucker-Raffinerie könne wohl nicht die Rede davon sein, in einseitiger Parteilichkeit das eine oder das andere dieser Gewerbe zu beseitigen. Es könne vielmehr nur von der weiteren Entwickelung der inländischen Zuckerbereitung erwartet werden, daß sie, in dem Wege fortgehend, auf welchem sie schon bisher vortheilhaft dazu beigetragen habe, den Preis des raffinirten Zuckers im Lande auf einen angemessenen Stand herabzudrücken und dadurch den Zollschutzgewinn der in ausländischem Zucker arbeitenden Raffinerieen zu ermäßigen, den Verbrauch ausländischen Zuckers allmälig ganz auszuschließen werde.

Wenn auf Seiten der Rübenzucker-Industrie ganz besonders der Aufschwung des Landbaues und die Steigerung der Bodenrente als Resultat der Rübenkultur hervorgehoben werde, so sei die Frage erlaubt, ob diese Zunahme des Boden-Ertrags nicht überhaupt nur eine scheinbare sei, welche das National-Vermögen unbereichert lasse. Wenn der Morgen Landes z. B. jetzt beim Rübenbau mehr eintrage, so frage es sich, ob dieser Mehrertrag der Rübenländer eine Folge reeller Mehrproduction, zu welcher sich die Kultur erhoben, oder ob die Mehrerträge nur von den Zucker-Konsumenten zusammengelegt werden. Eben so sei auch der Umstand, daß die Rübenzucker-Gewinnung übergroße Summen an Arbeitslöhnen und für Gewerbsleistungen mannigfaltiger Handwerker zu zahlen habe, nicht an und für sich schon eine erfreuliche Erscheinung. In gleicher Weise sei die Größe der Arbeiterzahl keine unbedenkliche Erscheinung. Konjunkturen und Veränderungen in den Zuckerpreisen sowohl, wie Veränderungen der Steuergesetzgebung könne sie plötzlich außer Brod setzen.

Zur Entgegnung dieser als Schattenseiten der Industrie angeführten Verhältnisse wurde angeführt, daß es keine Industrie in der Welt gäbe, die nicht von Handels-Konjunkturen, Abnahme der Consumtions-Verhältnisse, durch Nothjahre rc. berührt werde, auch sei nicht anzunehmen, daß eine einsichtige Zollverwaltung so wichtige Interessen durch ihre Gesetzgebung gefährden werde.

Was aber das Interesse der Konsumenten anlange, so wurde gerade die Erscheinung von allen Seiten anerkannt, daß die Konkurrenz der inländischen Zuckerfabrication dazu beigetragen habe, daß die Preise der Zucker für den Verzehrer erheblich herabgegangen sind.

Auch die Interessen unseres überseeischen Handels und unserer Rhederei konnten in der allgemeinen Diskussion nicht unerörtert bleiben.

So wenig behauptet wurde, daß die gänzliche Verdrängung des indischen Zuckers vom Markte des Zollvereins ohne Schmälerung für unsere Rhederei und ohne Einwirkung auf den Handelsverkehr mit den Zuckerproductionsländern erfolgen könne, so wenig konnten die Thatsachen bestritten werden:

1) daß die Einfuhren der wichtigsten Zuckererzeugungsländer in namhafter Weise den Betrag der dagegen zum Austausch gelangenden deutschen Erzeugnisse übersteigen;
2) und daß insbesondere die Erweiterung der überseeischen Verbindungen der Ostseehäfen und deren direkte transatlantische Bezüge von Rohzucker aus Westindien und Brasilien, nach dem vorgelegten statistischen Material, nur von geringem Belange sei.

Die Kommission hat sich endlich in der allgemeinen Diskussion nicht entziehen können, auf die Besteuerungs-Verhältnisse des Rüben- und Kolonialzuckers in anderen Ländern tiefer einzugehen. Derartige Vergleichungen sind für diese Materie schwierig, wenn man die auf den scheinbar einfachen Zollsatz influirenden anderweiten Verhältnisse, wie man es muß, in Rechnung zieht, und es wird

Digitized by Google

selten gelingen, das Verhältniß der Rübenzuckersteuer zu der Abgabe von Kolonialzucker in den verschiedenen Staaten in festen und unangreifbaren Zahlen darzulegen. Es haben denn auch in der Finanz-Kommission die Seite 20 und 21 in dieser Beziehung aufgestellten Vergleichungen und Gegenüberstellungen von Zahlen erhebliche Anfechtungen erfahren.

Wenn man zunächst die Besteuerungs-Verhältnisse beider Zucker-Arten einer Prüfung unterwirft, so ist es zu beachten, daß Frankreich an dem Antillen-Antheile und der Insel Bourbon Kolonieen mit Zucker-Erzeugung besitzt, und die Interessen dieser einen Theil des französischen Staates bildenden Kolonieen nicht außer Acht lassen durfte.

Die gleiche Besteuerung der in demselben Lande erzeugten Zuckerprodukte ist hiernach wohl begründet, und in Frankreich zur Ausführung gekommen. Wollte man sich aber der Meinung hingeben, daß in Frankreich die Rübenzucker-Industrie, selbst dem französischen Kolonialzucker gegenüber, ohne allen Schutz sei, so würde man die anderweit konkurrirenden Momente völlig übersehen.

Es wird nach dem französischen Zolltarif — das französische Gewicht und Geld umgerechnet — zwar der Rübenzucker letzter Qualität per Zoll-Centner mit 6 Rthlr. 23 Sgr. und der weiße Rübenzucker mit 7 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf. besteuert, und der französische Kolonialzucker gleicher Qualität einem ungefähr gleichen Zoll unterworfen. Die fremden Zucker von gleicher Qualität indeß, selbst wenn sie auf französischen Schiffen aus Entrepots eingeführt werden, unterliegen einem Zollgesetze von 11 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf. und resp. 14 Rthlr. 8 Sgr. 5 Pf. pro Zoll-Centner. Es ist hiernach nicht nur die Erzeugung des Rübenzuckers in Frankreich, sondern auch die Erzeugung des Zuckers auf den französischen Kolonieen durch sehr beträchtliche Zölle so vollkommen gegen den Mitbewerb anderer Zucker-Erzeugungsländer geschützt, daß die Einfuhr anderer Zucker als französischer Kolonialzucker, mit dem gesammten Betrage der Zucker-Consumtion in Frankreich verglichen, von geringem Belange ist.

Aus dem geringen Umfange der französischen Zucker-Kolonieen, aus dem beinahe gänzlichen Ausschluß jeder fremden Mitbewerbung von dem französischen Markte entstehen Monopolpreise, und überdies haben die bei solchen Preisen noch rentirenden Benutzungen schlechterer Ländereien den Betrag der Productionskosten des in den französischen Kolonieen gewonnenen Rohzuckers so gesteigert, daß sie erheblich höher stehen, als in anderen Zucker-Erzeugungsländern, welche mit ihren Produkten stets einen offenen Markt im Zollvereine finden. Bei dieser Lage der Sache darf nicht geleugnet werden, daß die französische Rübenzucker-Industrie selbst gegen das Erzeugniß der französischen Kolonieen gewissermaßen einen Schutz hat. Es liegt dieser Schutz allerdings nicht in einem Steuerbetrage, wohl aber in dem gegen andere indischen Zucker höheren Preise seiner eigenen Kolonialzucker.

Wenn man hiernach die ganz eigenthümlich liegenden Verhältnisse Frankreichs berücksichtigen muß, welche Vergleichungen in Zahlen nicht gestatten, so liegen allerdings die Besteuerungsverhältnisse in Belgien den unserigen ähnlicher. Es ist indeß auch hier nicht zu übersehen, daß die Rübenzucker-Industrie in Belgien eine ältere ist und wegen der höheren Kultur des Landes und insbesondere wegen der sehr wohlfeilen Kohlenpreise gegen die gleiche Industrie des Zollvereins sich in erheblichem Vortheil befindet.

Ueberdies ist der belgische Accisesatz von 37 Francs pro 100 Kilogramm Rübenzucker gegen 46½ Francs Zoll und Accise pro 100 Kilogramm indischen Zuckers, insofern kein reiner und klar zu übersehender Zollsatz, als nach der belgischen Gesetzgebung eine ihrem Betrage nach nicht unbedeutende Exportprämie bei Ausfuhr von indischen und Rübenzuckern gewährt wird.

Was endlich die österreichische Steuergesetzgebung betrifft, so wurde erwähnt, daß zwar die erst ganz kürzlich eingeführte Besteuerung des Rübenzuckers gegen den gegenwärtigen Steuersatz des Zollvereins etwas höher sei, es sei aber wohl zu berücksichtigen, daß die eben so alte und auf gleicher Entwickelungsstufe stehende österreichische Rübenzucker-Production bis zum Jahre 1849 völlig unbesteuert geblieben.

Nachdem in dieser Weise die Wichtigkeit der Rübenzucker-Industrie ihre Darlegung und Anerkennung gefunden, auch die große finanzielle Wichtigkeit des Gegenstandes erörtert worden, da der Eingangszoll von eingeführtem Rohzucker 1847 sieben Millionen Thaler betragen habe und dies etwa den dritten Theil der gesammten Einnahme von den Eingangszöllen ausmache, wendete sich die Berathung zur speziellen Erörterung der einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs.

Der §. 1 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs ist dazu bestimmt, das Besteuerungs-Verhältniß der Rübenzucker-Industrie für den zum größten Theile bereits abgelaufenen Zeitraum vom 1. September 1848 bis Ende August 1850 definitiv zu reguliren.

Es war der Steuersatz vom inländischen Rübenzucker zwar in der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1848 auf 3 Sgr. vom Zoll-Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben normirt worden, die in den Motiven des Gesetz-Entwurfs Seite 5, 6 und 7 entwickelten Hergänge haben es inzwischen verhindert, die Verordnung vom 18. Juni 1848 zur Ausführung zu bringen.

In den von der Königlichen Regierung pro 1850 den Kammern vorgelegten Staatshaushalts-Etats ist zwar bereits bei der Position: Einnahme von der Rübensteuer nur der Steuersatz von 1½ Sgr. pro Zoll-Centner zum Grunde gelegt, und hat auch die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 8. Januar die auf dem Satze von 1 Sgr. 6 Pf. beruhenden Positionen der Einnahme von der Rübensteuer mit

300,000 Rthlr. pro 1850

angenommen. Es bedarf indeß, da es sich auch um den Zeitraum vom 1. September 1848 bis 1. Januar 1850 handelt, zur definitiven Regulirung dieser Angelegenheit der Aufhebung des §. 2 der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1848, und es muß ausgesprochen werden, daß für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis Ende August 1850 der auf den Verordnungen vom 1. Juli 1844 und 25. Juni 1847 beruhende Steuersatz von 1½ Sgr. für den Zoll-Centner roher Rüben beibehalten wird.

Die Kommission schlägt der hohen Kammer die Annahme des §. 1 einstimmig vor, um so mehr, da gegenwärtig der einstimmige Beschluß sämmtlicher Zollvereins-Staaten vorliegt,

> daß im ganzen Zollvereine die Rübenzuckersteuer auch für die Periode vom 1. September 1848 bis dahin 1850 nur nach dem Steuersatze von 1 Rthlr. für den Centner Rohzucker mit 1½ Sgr. von jedem Zoll-Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zur Revenüen-Gemeinschaft verrechnet werden soll.

Nur über den Charakter dieser Maßregel trat in der Kommission eine Verschiedenheit der Meinungen hervor.

Von der einen Seite wurde dieselbe als ein Akt der Nothwendigkeit bezeichnet und auf Art. 6 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 verwiesen, nach welchem in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten stattfinden soll, und der Fall, daß in Preußen ein Steuersatz von 3 Sgr. erhoben werden könne, wenn in Baden nur 1 Sgr. 6 Pf. pro Centner Rüben erhoben würde, gesetzlich unmöglich sei.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß jedes Partikulargesetz in Zollvereins-Angelegenheiten zur Voraussetzung seiner Gültigkeit die Existenz eines Beschlusses sämmtlicher Zollvereinsstaaten habe, eine Voraussetzung, welche mit dem durch die Kammern Badens herbeigeführten Rücktritt der Großherzoglich badischen Regierung von dem früheren Zollvereinsbeschlusse hinweggefallen sei.

Von einer anderen Seite wurde die Aufhebung der Verordnung vom 18. Juni 1848 und die Gestattung des Steuersatzes von 1 Sgr. 6 Pf. als ein Akt reiner Liberalität bezeichnet, und insbesondere darauf hingewiesen, daß, wenn die Großherzoglich badische Regierung dem Zollvereinsbeschlusse wegen Erhöhung des Steuersatzes auf 3 Sgr. pro Centner roher Rüben einmal ihre Zustimmung ertheilt habe, ein Rücktritt von demselben rechtlich unzulässig sei.

Wenn hiernach in den Motiven abweichende Ansichten vorhanden waren, so war doch die unterzeichnete Kommission in der Hauptsache einstimmig der Meinung, daß für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis Ende August 1850 nur der Satz von 1 Sgr. 6 Pf. pro Centner roher Rüben zur Anwendung kommen möge.

Die Kommission beantragt daher einstimmig:

> den §. 1 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs anzunehmen.

In Betreff des §. 2 des Gesetz-Entwurfs ist vorweg zu bemerken, daß in demselben die Feststellung des Ein-

gangszolls für ausländischen Zucker und Syrup aus einem Versehen hinweggeblieben ist. Seitens der Vertreter der Königlichen Regierung wurde hierauf aufmerksam gemacht und vorgeschlagen, folgenden Passus:

> unter Forterhebung der in der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1848 normirten Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup,

vor den Worten:

> die Steuer vom inländischen Rübenzucker u. s. w.

einzuschieben.

Da nach Art. 7 Nr. 6 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 gleichzeitig mit der Rübenzuckersteuer auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und zur Anwendung gebracht werden müssen, so ist diese Abänderung des §. 2 unerläßlich.

In der Sache selbst mußte sich die Kommission bei der Erörterung der Frage, welche Steuer für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis Ende August 1853 der Rübenzucker-Production aufzuerlegen sei, auf den Boden des Gesetzes vom 8. Mai 1841 stellen. Es ist durch diese Uebereinkunft sämmtlicher Zollvereinsstaaten die Besteuerung der Rübenzucker-Production regulirt, es ist in derselben diesem Industriezweige zwar ein angemessener Schutz zugesichert, es sind aber auch bestimmte Grundsätze normirt, nach welchen die Besteuerung erfolgt, und einigte sich die Kommission darüber, daß eine Abweichung von den in dieser Uebereinkunft aufgestellten Gesichtspunkten und Grundsätzen nach der einen oder anderen Richtung hin für die Dauer der Gültigkeit der Uebereinkunft nicht statthaft sei.

Das Minimum des zu erhebenden Steuersatzes ist in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 (Gesetz-Sammlung S. 151) nach folgenden beiden Grundsätzen normirt:

1) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom ausländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1838—40 gleichkommt.
2) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme vom Eingangszoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre 1838—40 nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Prozent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Weder nach dem einen, noch nach dem anderen Maßstabe gemessen, wird durch die wirklich zur Erhebung kommende Rübenzuckersteuer der hiernach vertragsmäßig feststehende Minimalsatz jetzt noch erreicht.

Die Einnahme von eingeführtem indischen Zucker und Syrup belief sich in den Jahren

1838	auf 5,661,708 Rthlr.,	also pro Kopf auf	6,4242 Sgr.,
1839	» 5,867,562	» » » » »	6,5538 »
1840	» 5,253,541	» » » » »	5,8067 »

mithin durchschnittlich in diesem Triennium auf den Kopf der Bevölkerung 6,2616 Sgr. Dagegen wurden 1848 an Einnahmen von indischem Zucker und Syrup nur 5,588,839 Rthlr., daneben vom Rübenzucker 383,839 Rthlr., im Ganzen 5,972,678 Rthlr. erhoben, und kamen danach auf den Kopf der Bevölkerung 5,9546 Sgr.

Für das Jahr 1849 ist die Einnahme vom Eingange indischen Zuckers und Syrups noch nicht bekannt, während die Steuererhebung vom inländischen Rübenzucker 494,836 Rthlr. beträgt.

Bei diesem Rückgang in der Einnahme vom Zucker ist zwar nicht hinwegzuleugnen, daß das Jahr 1848 mit seinen großen politischen Krisen, Blokade der Ostseehäfen u. s. w. auf den Betrieb der indischen Siedereien einen größeren Einfluß haben mußte, da die Rohzucker-Bezüge sich leichter einschränken lassen, als der Betrieb der Rübenzucker-Production, welche durch Ackerpächte, Bestellungen der Aecker mit Rüben mehr an eine gleichmäßige Fortsetzung des Betriebes gebunden sind. Indeß ergeben die Consumtions-Verhältnisse, daß gegen den Durchschnitt der Consumtions-Beträge der Jahre 1838, 1839, 1840 im Jahre 1848 noch ein erhebliches Mehr vorhanden und dieses Plus auf Rechnung der Mehrproduction von Rübenzucker zu stellen ist.

Es wurde bei dieser Gelegenheit von einer Seite zur Sprache gebracht, daß die Export-Vergütung, welche die Regierung mit 6 Rthlr. 20 Sgr. pro Centner Raffinade und Melis den indischen Siederei-Besitzern gewähre, sehr erheblich die Rückerstattung der effektiv für die exportirten Zuckerquantitäten verlegten Zollbeträge übersteige und seit längerer Zeit die Natur einer dem Geiste der Zollvereins-Gesetzgebung zuwiderlaufenden Export-Prämie angenommen habe.

Es sei auch nicht zu verkennen, daß diese Prämie, da sie bei der Einnahme von Zucker abgesetzt werde, den Ertrag des Zolls vom ausländischen Zucker erheblich schmälere und von Einfluß darauf sei, ob die Zollerträge der Jahre 1848 und 1849 unter den als Normalerträge hingestellten Einnahmen der Jahre 1838 bis 1840 als gesunken zu erachten seien.

Es wurde dieserhalb gewünscht, daß die Königliche Regierung diesen Gegenstand einer gründlichen Erörterung unterziehen und dahin wirken möge, daß diese Zollbonification auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werde.

Seitens der Vertreter der Königlichen Regierung ist auf diesen Wunsch eine bereitwillige Zusage ertheilt.

Eben so wenig wird der in dem Vertrage vom 8. Mai 1841 als Minimum festgesetzte Steuerbetrag von 20 pCt. des für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker zu leistenden Zollsatzes gegenwärtig noch erfüllt. Ein Steuersatz von 20 pCt. des Zollbetrages konnte mittelst Erhebung von 1½ Sgr. vom Centner der zur Verarbeitung kommenden Rüben nur so lange erreicht werden, als aus 20 Centnern Rüben nicht mehr als 1 Centner Rüben-Rohzucker gewonnen wurde. Bei der heutigen Entwickelung des Gewerbes steht nach eigener Angabe der Fabrikanten fest, daß die Zuckerausbeute, welche in Preußen und in anderen Ländern des Zollvereins aus den der Zuckerbereitung unterworfenen Rüben erlangt wird, über 5 pCt. hinausgeht, die Steuer von 1½ Sgr. pro Centner Rüben daher nicht 1 Rthlr. pro Centner Rüben-Rohzucker, mithin auch nicht 20 pCt. des für den Centner indischen Rohzucker zu entrichtenden Zollsatzes ausmacht. Wie hoch die Ausbeute an Rohzucker sei, welche durchschnittlich aus den zur Verarbeitung kommenden Rüben genommen wird, läßt sich zwar nicht genau bestimmen, da die Behörden den Fabrikbetrieb nicht speziell zu diesem Zwecke kontrolliren können, auch den Fabrikanten nicht zur Pflicht gemacht ist, der Regierung die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

Auf den Zuckerertrag aus der Rübe haben überdies die Witterungs-Verhältnisse, die Zeit der Verarbeitung der Rüben so erheblichen Einfluß, daß überall bei Schätzung der Zuckerausbeute nur auf einen allgemeinen Durchschnitt eingegangen werden kann; es wird die Annahme von 15 Centner Rüben für die Erzeugung eines Centners Rohzucker den gegenwärtigen durchschnittlichen Verhältnissen entsprechen.

Die bisher wirklich zur Erhebung gekommene Rübensteuer ist hiernach, in Betracht der für den Betrag derselben vertragsmäßig feststehenden Grundsätze, um ¼ bis ⅓ zu niedrig gewesen. Es kann daher ohne Aufhebung jener Grundsätze bei dem bisherigen Steuersatze nicht belassen werden.

War hiernach die Kommission darüber vollkommen einig, daß eine Erhöhung der Rübensteuer überhaupt, und zwar auf Grund der Bestimmungen in Art. 7, a. und d. der Uebereinkunft, unvermeidlich sei, so waren die Meinungen über das Maß der Erhöhung doch sehr getheilt.

Es wurde zunächst geltend gemacht, es bilde die Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 die Grundlage des ganzen Industriezweiges; auf diese gesetzliche Basis fußend, sei ein sehr bedeutendes Kapital in dieser Industrie angelegt worden.

Wenn nun Art. 7, Nr. c. ausdrücklich verheiße:

> daß die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niediger gestellt werden solle, als nöthig sei, um der inländischen Fabrication einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken,

so sei vor allen Dingen die Frage genau zu erörtern, welchen Schutz denn die Rübenzucker-Industrie bei dem gegenwärtigen Steuersatze wirklich genieße.

Es lasse sich dann erst eine Ueberzeugung gewinnen, ob dieser Schutz ein angemessener sei, und lasse sich event.

Digitized by Google

bestimmen, welche Veränderung des Schutzes, resp. welche Erhöhung der Rübensteuer unter Berücksichtigung der anderweit im Gesetze aufgestellten Gesichtspunkte eintreten könne und müsse. Nur wenn man in dieser Weise verfahre, gewinne man einen festen Boden, während man sonst nur nach ganz allgemeinen und meist sehr disputablen Indizien und Symptomen die eigentliche Lage der Industrie zu beurtheilen im Stande sei.

Wolle man aber erörtern, welchen Schutz die Bereitung des Zuckers aus der Runkelrübe genieße, so müsse man, da sowohl der Eingangszoll vom indischen Zucker und Syrup als die Steuer vom Rübenzucker eine Consumtions-Abgabe sei, die beiden Steuer-Objekte:

1) die aus 15 Centnern roher Runkelrüben gewonnenen Zuckerprodukte,
2) einen Centner indischen Rohzuckers mittlerer Güte,

einander zur Vergleichung gegenüberstellen.

Es werde das Resultat der Vergleichung sich dahin herausstellen, daß die bei der Verarbeitung auf Hutzucker auf beiden Seiten übrigbleibenden Syrupe einen sehr verschiedenen Werth hätten. Während der Centner indischen Syrups gegenwärtig am hiesigen Platze einen Preis von 10 Rthlrn. habe, sei der Runkelrüben-Syrup höchstens zu 15 Sgr. pro Centner zu verwerthen, und wegen seiner alkalischen Salze und des Ammonialgehalts gar keine besteuerbare Süßigkeit. Rechne man in dieser Weise das ab, was gar nicht als ein Objekt der Zucker-Consumtions-Steuer betrachtet werden könne, und bringe man auch der anderen Seite die auf den Eingangszollsatz vom indischen Rohzucker influirende Exportprämie und die Zinsersparniß an der Steuer in Abzug, so werde man finden, daß der Schutzzoll für die inländische Fabrication keinesweges so hoch sei, wie dies oft behauptet werde.

Dergleichen Untersuchungen und Erörterungen seien ohne eine genaue Enquete allerdings nicht auszuführen, es sei diese aber schon aus dem Grunde nothwendig, um das bisherige System der Bestimmung der Zuckersteuer nur auf den Zeitraum von 3 Jahren verlassen zu können. Jede Industrie, wenn sie sich intensiv kräftig entwickeln solle, dürfe über ihr Schicksal und über ihre Zukunft nicht in Sorgen und Ungewißheit sein, auch den neu in die Industrie etwa anzulegenden Kapitalien sei, um sie vor einem möglicherweise zu bereuenden Schritte zu bewahren, die Kenntniß des Zieles der Besteuerung sehr nothwendig.

Wenn nun auch die Bestimmungen der Nr. c. Artikel 7 der Uebereinkunft der vom 8. Mai 1841 inländischer Industrie das Bestehen sicherten, so sei es doch wünschenswerth, die dort niedergelegten Prinzipien in bestimmte Zahlen umzusetzen.

Es führe dies zu einem Maximalsatze der Besteuerung mit einer nach demselben hinleitenden Skala der Besteuerungssätze.

So wenig eine direktere Erörterung des effektiv für die Rüben-Industrie vorhandenen Schutzes und ihrer Steuerkraft für unerheblich erachtet, so wenig die Vortheile eines Maximal-Steuersatzes verkannt wurden, so konnte doch die Kommission bei dem nahe bevorstehenden Schlusse der Sitzungen auf derartige Erörterungen nicht eingehen.

Besonderes Gewicht wurde von einem Theile der Kommission zur Rechtfertigung des von der Regierung vorgeschlagenen Steuersatzes auf folgende Momente gelegt:

1) Auf Grund verschiedener, namentlich von Seiten des Präsidenten des damaligen Handelsamts gemachten Mittheilungen sei die Staatsregierung bereits im Jahre 1847 zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Erhöhung der Rübenzucker-Steuer auf 3 Sgr. für den Centner roher Rüben für die Rübenzucker-Industrie ohne Nachtheil sein werde. Im Jahre 1848 sei ein dem entsprechender Beschluß sämmtlicher Zollvereins-Staaten zu Stande gekommen, dessen Ausführung nur bis zum 1. September 1850 vertagt sei, welcher aber sonst noch vollkommen in Kraft stehe. Werde jetzt die Zustimmung zu dieser Erhöhung verweigert, so werde sich die Staatsregierung ihren Zollverbündeten gegenüber in einer gerade bei den gegenwärtigen Verhältnissen doppelt unerwünschten Lage befinden.
2) Die Zahl der im Betriebe stehenden Fabriken habe sich stets vermehrt und es habe sich ungeachtet der in dem Jahre 1847 bekannt gewordenen und im Jahre 1848 angeordneten Besteuerung der Rüben mit 3 Sgr. sich für die Campagne von 1847/48 eine Vermehrung der Fabriken im Zollverein um 20 und für die Campagne von 1848/49 eine Vermehrung um 17 neue Fabriken herausgestellt. Daraus, so wie aus den Fortschritten der Industrie, gehe hervor, daß der gewerbliche Gewinn der Unternehmer und damit die Steuerfähigkeit der Industrie sich so erhöht habe, daß die von der Königlichen Regierung proponirte Steuer, event. der Betrag von 3 Sgr. pro Centner, vollkommen gerechtfertigt sei.

Von der anderen Seite wurde bemerkt, daß man auf die Thatsache der Entstehung neuer Fabriken vis-à-vis wesentlicher Steuererhöhungen nicht so großes Gewicht legen dürfe, da einmal eingeleitete industrielle Unternehmungen schwer zu redressiren seien.

Die anderweit auf den Steuersatz Bezug habenden Erörterungen stellen sich in ihrer Tendenz in den gestellten Abänderungs-Vorschlägen dar.

Es wurden bei der Abstimmung die nachfolgenden Abänderungs-Vorschläge:

1) die Rübenzucker-Steuer zwar auf 3 Sgr. zu erhöhen, gleichzeitig aber den Eingangszoll vom ausländischen Zucker auf 5 Rthlr. 15 Sgr. zu steigern, mit 12 gegen 8 Stimmen,
2) die neu entstehenden Fabriken bis ult. August 1853, sofern damit keine Raffinerie verbunden ist, so wie ähnliche Fabriken, sofern sie weniger als 40,000 Centner Rüben jährlich verarbeiten, mit 1½ Sgr. pro Centner Rüben, die übrigen Fabriken mit 2 Sgr. 6 Pf. pro Centner Rüben zu besteuern, mit 16 gegen 4 Stimmen,
3) für die erste Campagne des am 1. September c. beginnenden Trienniums 2 Sgr. 6 Pf., für die beiden letzten 3 Sgr. pro Centner Rüben zu erheben, mit 11 gegen 9 Stimmen,
4) bei Fabriken, welche unter 40,000 Centner Rüben verarbeiten, einen Steuersatz von 2 Sgr. zur Anwendung zu bringen, mit 13 gegen 7 Stimmen

abgelehnt.

Dagegen der Abänderungsvorschlag:
die Worte des §. 2:
„bis höchstens 3 Sgr. 9 Pf.“
zu streichen,
mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

Die Fassung, in welcher die Finanzkommission der hohen Kammer die Annahme des §. 2 empfiehlt, ist daher folgende:

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt, für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis Ende August 1853, unter Forterhebung der in der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1848 §. 1 (Gesetzsammlung S. 163) normirten Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit 3 Sgr. vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erheben zu lassen.

Zu §. 3 endlich findet sich nichts zu erinnern.

Berlin, den 18. Februar 1850.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

Lensing. von Beckerath. Camphausen. Mac-Lean. Pochhammer. von Stockhausen. Christiani. Jordan. Simons. von Peguilhen (Wirsitz). Scheller (Referent).

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Diskussion und ersuche, daß die Herren, die das Wort nehmen wollen, die Güte haben mögen, sich zu melden.

Erlauben Sie, daß wir zunächst noch einen anderen Gegenstand erledigen, der Eil hat. Es handelt sich um die schließliche Festsetzung des Budgets. Wie Sie wissen, ist von der Regierung ein Gesetz-Entwurf proponirt, der Ihnen gedruckt mit dem Etat zugleich zugegangen ist. Es ist in diesem die Ziffer eingereicht und der Bericht gemacht, der wesentlich nichts Anderes enthält, als die einzelnen Sätze, durch die sich diese Ziffer zusammenstellt. Dieser Bericht kann sofort vorgetragen werden; er ist noch nicht gedruckt, und der Gesetz-Entwurf ebenfalls nicht. Ich halte aber dafür, daß wie bei der gegenwärtigen Lage der Sache es zweckmäßig ist, von dem vorherigen Druck zu abstrahiren. Wir werden dann im Stande

Digitized by Google

sein, den Etat noch heute an die erste Kammer abgehen zu lassen, was ihr sehr erwünscht sein wird, damit sie noch zwei Tage darüber berathen kann. Wenn die Herren damit einverstanden sind, so werde ich dem Herrn von Bodelschwingh das Wort geben, um den Bericht und den Gesetz-Entwurf vorzulegen.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Sie sind gestern Abend zum Schluß Ihrer Berathungen über das Budget gelangt, und die Kommission hat sich nach beendigter Sitzung damit beschäftigt, die Resultate Ihrer Berathungen zusammenzustellen.

Ich glaube darauf hinweisen zu müssen, daß in Beziehung auf unsere Wirksamkeit der Kammer gegenüber drei Perioden zu unterscheiden sind. In der ersten schien es, daß wir zu leicht und nachgiebig gewesen, wir wurden deshalb angegriffen, wenn auch nur von einigen Mitgliedern der hohen Kammer. In der zweiten Periode schienen wir es recht gemacht zu haben, denn es wurden unsere Anträge beinahe alle angenommen. In der dritten endlich hielt man uns für zu streng, denn es wurden eine große Menge unserer Anträge von der hohen Kammer verworfen.

Ich glaube, es Ihrer Beurtheilung überlassen zu müssen, inwieweit wir durch Inkonsequenz die Schuld dieses Ergebnisses tragen. Zuversichtlich aber hoffe ich, daß es Ihnen für die nächste Sitzungsperiode gelingen wird, eine andere Kommission zu bilden, welche die Revision des Staatshaushalts gründlicher und mehr zu Ihrer Zufriedenheit erledigen wird, als wir dies im Stande waren. (Bewegung.)

Für den Augenblick habe ich nichts weiter vorzutragen, als die Resultate, die lediglich in Ziffern bestehen.

Der Schlußbericht lautet so:

Schluß-Bericht

der

Central-Kommission zur Prüfung der Staatshaushalts-Etats pro 1849 und 1850.

Nachdem sich die Kammer der Revision sämmtlicher Positionen des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850 unterzogen und die Einnahme pro 1849 mit 94,174,380 Rthlr. ohne Erinnerung genehmigt, von der Ausgabe jedoch

1) von dem Etat des Ministeriums des Innern bei dem Fond zu verschiedenen Ausgaben zu polizeilichen Zwecken und Bedürfnissen der Verwaltung des Innern .... 590 Rthlr.
2) von dem Etat des landwirthschaftlichen Ministeriums bei dem Fonds für Förderung der Land-Kultur ... 25,000 „

zusammen 25,590 Rthlr.

abgesetzt, nachdem dieselbe bei der Einnahme pro 1850 bei dem Fonds der Lotterie-Verwaltung ... 43,822 Rthlr. zugesetzt, und dagegen

1) bei der Lotterie-Verwaltung die aufkommenden Sporteln mit 100 Rthlr.
2) die Zinsen von dem Anlage-Kapital der Stammschäferei Frankenfelde mit 2916 „
3) die Einnahme für die mit der Besorgung des Intelligenzblattwesens zu remunerirenden Postbeamten mit .... 4711 „

7,727 „

abgesetzt, überhaupt also .... 36,095 Rthlr.

zugesetzt; bei den Ausgaben dagegen, und zwar:

A. Bei den fortdauernden.

Bei dem Finanz-Ministerium:

1) die Kosten der Justiz-Verwaltung bei den Domainen	1,040	Rthlr.
2) von dem Domainen-Baufonds	48,090	„
3) von dem Fonds zu Gratificationen rc. für Forst-Kassen-Beamte	3,240	„
4) von dem Fonds zu Belohnungen rc. der Subaltern-Beamten der Provinzial-Steuer-Behörden	5,100	„
5) von den Einnehmer-Gebühren der debitirten Lotterie-Loose mit	16,846	„
Bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:		
6) bei der Post-Verwaltung	20,848	„
Latus	95,164	Rthlr.
Transport	95,164	Rthlr.
7) von dem Gratifications-Fonds der Bergwerks-, Hütten-, Salinen- rc. Beamten	4,000	„
8) von dem Fonds zu außerordentlichen Bedürfnissen der Bergwerke rc.	48,000	„
9) von dem Fonds der Steuer-Rückvergütungen rc.	7,240	„
Bei den Dotationen:		
10) die Zinsen des Reserve-Fonds für noch unbekannte provinzielle Staatsschulden	20,469	„
Bei dem Staats-Ministerium:		
11) von der Besoldung des 2. Raths	500	„
12) von dem Fonds zu Unterstützungen	400	„
13) von dem Fonds zu Unterstützungen der Beamten des Geheimen Civil-Kabinets	100	„
14) von dem Fond zur Beförderung der in Berlin eingehenden Kabinetssachen	250	„
15) von dem Unterstützungsfonds der Beamten bei der Verwaltung des Staatsschatzes	300	„
16) den Reisekostenfonds bei der Verwaltung des Staatsschatzes	70	„
Bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:		
17) von dem Fonds zu Gratificationen	2,000	„
18) von der Besoldung des Gesandten in der Schweiz	5,100	„
Bei dem Finanz-Ministerium:		
19) das Gehalt des elften Raths mit	1,600	„
20) die Miethsentschädigung für den Chef der preußischen Bank mit	1,000	„
21) das Gehalt des zweiten Direktors der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt für das zweite halbe Jahr mit	300	„
22) den Gratificationsfonds für die Beamten der genannten Anstalt	200	„
23) von dem Fonds der Wartegelder für Civil-Beamte	19,452	„
Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe rc.		
24) von dem Pensionsfonds für Chaussee-Beamte	2,000	„
Bei dem Justiz-Ministerium:		
25) von den persönlichen Ausgaben des rheinischen Revisions- und Cassationshofes	1,500	„
26) die Kosten des Untersuchungsamts in Krefeld, welches nicht ins Leben getreten	740	„
Bei dem Ministerium des Innern:		
27) von dem Etat für die provisorische Schutzmannschaft zu Berlin	35,956	„
28) den Betrag für drei Dienstpferde der Polizei-Sergeanten mit	430	„
29) den Betrag der Miethsentschädigung für den Polizei-Direktor in Magdeburg	400	„
30) den Zuschuß an die Haupt-Armen-Kasse zu Berlin	29,403	„
31) den Zuschuß zur Armenpflege in Potsdam	3,600	„
32) die Mahl- und Schlachtsteuer-Entschädigung im Regierungsbezirk Erfurt mit	590	„
Bei dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten:		
33) die Zinsen des Kaufkapitals für die Dienstlokale	3,750	„
34) die Remuneration für einen Regierungs-Kommissar	100	„
35) das halbjährige Gehalt eines zur Disposition gestellten Beamten der Schulverwaltung	750	„
Latus	286,364	Rthlr.

Digitized by Google

Transport 285,364 Rthlr.

36) halbjährige Besoldung eines zur Disposition gestellten Beamten der geistlichen Verwaltung	600	"
37) die Entschädigung für das Dienstpferd des Ober-Inspektors im Charité-Krankenhause	125	"
Bei dem Kriegs-Ministerium:		
38) von dem Fonds zu kleinen Montirungsgeldern der Garde-Infanterie-Regimenter	4,925	"
39) desgleichen der Garde-Kavallerie	721	"
40) von den Reparaturgeldern derselben	258	"
41) kleine Montirungsgelder der Artillerie	1,489	"
42) desgleichen der Garde-Pioniere	245	"
43) die Büreau-Bedürfnisse für einen General-Inspecteur einer Armee-Abtheilung	2,000	"
44) von dem Gehalt des Direktors des Erziehungswesens	2,200	"
45) den Dispositionsfonds bei der Generalität	476	"
46) von dem Gehalt des Militair-Intendanten	900	"
47) die Remuneration für die Auditeure	1,200	"
48) Gebühren und Honorar der Lehrer der Kriegsschule	7,300	"
49) Gehalt des zweiten Militair-Direktors der Kriegsschule	1,200	"
50) zu Gratificationen an Militair-Unterbeamte	1,200	"
51) Remuneration der Proviantmeister	1,584	"
52) Servis der Freiwilligen	3,500	"
53) Unterhaltung der Dienstwohnungen	2,000	"
54) Gratificationen für Magazinbeamte	1,460	"
zusammen	318,747	Rthlr.

und

bei den außerordentlichen:

bei dem Kriegs-Ministerium

den Fonds zur Deckung der Ausfälle beim Etat des Kadetten-Corps ... 9,000 Rthlr.

abgesetzt, so stellt die Kommission ihren Schlußantrag dahin:

Die Kammer wolle den Etat pro 1849
in Einnahme auf .... 94,174,380 Rthlr.
in Ausgabe auf .... 94,148,790 "
und den Etat pro 1850
in Einnahme auf .... 91,338,448 Rthlr.
in den fortdauernden Ausgaben auf .... 90,974,393 "
in den außerordentlichen Ausgaben auf .... 4,925,213 "
genehmigen und die beiliegenden beiden Gesetz-Entwürfe annehmen.

Berlin, den 22. Februar 1850.

Die Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts.

von Bodelschwingh (Hagen). Schröder (Lyk). Kette. Hartmann. von Viebahn. Trendelenburg. Ulrichs. Hüffer. Gamradt. von Parpart. Pochhammer. von Fock. Hesse (Sangerhausen).

Es sind dies die Gesetzentwürfe, welche uns das Staats-Ministerium zur Genehmigung vorgelegt hat.

Derjenige des Etats pro 1849 bezieht sich zurück auf den bereits in der Gesetzsammlung vorbehaltlich der Vorlage an die Kammern publizirte Etat, und das Gesetz würde nach Abänderung der Zahlen also lauten:

§. 1.

Der durch die Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848 veröffentlichte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 wird in Folge der durch die Kammern bewirkten Revision in Einnahme auf 94,174,380 Thaler,
= Vier und Neunzig Millionen Hundert Vier und Siebzig Tausend Drei Hundert und Achtzig Thaler, und
in Ausgabe 94,148,790 Thaler,
= Vier und Neunzig Millionen Hundert Acht und Vierzig Tausend Sieben Hundert und Neunzig Thaler
schließlich festgestellt.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die das Budget-Gesetz pro 1849, wie es eben verlesen ist, annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dasselbe ist angenommen.

Ich bitte, nun den zweiten Gesetz-Entwurf zu verlesen.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Für das zweite Gesetz liegt nur der Regierungs-Entwurf vor. Dieser ist in seiner Wortfassung beibehalten, nur mit Einrückung der aus dem vorstehenden Berichte entnommenen abweichenden Zahlen.

Er lautet:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1850.

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1850 wird in Einnahme auf 91,338,448 Rthlr.,
= Ein und Neunzig Millionen Drei Hundert Acht und Dreißig Tausend Vier Hundert Acht und Vierzig Thaler,
und in Ausgabe auf 90,974,393 Rthlr.,
= Neunzig Millionen Neun Hundert Vier und Siebzig Tausend Drei Hundert Drei und Neunzig Thaler,
an fortdauernden und 4,925,213 Rthlr.,
= Vier Millionen Neun Hundert Fünf und Zwanzig Tausend Zwei Hundert und Dreizehn Thaler
an außerordentlichen Ausgaben festgestellt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die das Budgetgesetz pro 1850 in der eben verlesenen Weise annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dasselbe ist angenommen.

Meine Herren! Gestatten Sie mir jetzt noch ein Wort über diesen Gegenstand.

Der verehrte Redner, der so eben die Tribüne verlassen, der Vorsitzende der Budgetkommission, hat auf die verschiedenen Phasen hingedeutet, welche die Berathung der Berichte der Budgetkommission in den Plenarsitzungen durchlaufen habe. Ich will darauf nicht weiter eingehen.

Es war ein durchaus neues Geschäft, welches uns oblag, und wir sind wohl Alle davon überzeugt, daß wir in dieser Berathung noch Erfahrung machen müssen. Davon bin ich aber auch fest überzeugt, daß ein Gefühl alle Phasen der Berathung des Budget-Berichts hindurchgegangen ist, das Gefühl des lebhaftesten Dankes für die Ausdauer und für die gewissenhafte Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe von Seiten der Budget-Kommission. Ich glaube, daß die Versammlung diese meine Gefühle theilt, und ersuche Sie, wenn ich darin nicht irre, den Dank für die Central-Kommission durch Erheben von Ihren Sitzen auszusprechen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Wir gehen nunmehr zu dem Berichte wegen des Rübenzuckers. Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen die Rednerliste mittheile:

Gegen den Gesetzentwurf haben sich einzeichnen lassen: die Abgeordn. Harkort, Tellkampf, von Peguilhen, Steinbeck, von Richthofen, Dürre, Eckstein, Kette und Trepplin.

Für denselben die Abgeordn. Riedel, Falk, Claes-Osterrath und von Beckerath.

Der Abgeordn. Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Eine große gewerbliche Angelegenheit liegt der Berathung des Hauses vor. Wenn es heute zum erstenmal ist, daß bei uns wirklich ein so wichtiges, materielles Interesse zur Sprache kommt, so möchte ich wünschen, daß es mit Muße und Unparteilichkeit erwogen werde. Es haben eine Menge Druckschriften den Platz in unseren Händen gefunden, es liegen die Motive des Ministeriums vor, und ich halte mich zunächst an die letzteren. Ich muß gestehen, daß es mir scheint, als wären diese in etwas flüchtiger Weise aufgefaßt; denn es findet die merkwürdige Thatsache statt, daß von dem Augenblicke an, wo sie auf das Büreau des Präsidenten niedergelegt sind, bis zur Presse Abänderungen stattgefunden haben. Das ist also ein Beweis dafür, daß das Ministerium selbst nicht ganz klar war. Nicht

Digitized by Google

Freihandel oder Schutzzoll stehen heute vor Ihnen, sondern es ist blos von Finanz-Zoll oder Schutzzoll die Rede, die Frage vom Freihandel bleibt außer Acht. In den Verhandlungen vom 8. Mai 1848 unter den Zollvereinsstaaten stellte sich das Verhältniß der Zucker-Raffinerien und der Runkelrübenzucker-Fabrication fest, und es würde vielleicht am einfachsten sein, von dieser Basis aus die Sachlage näher zu beleuchten. Die Raffinadeure des ausländischen Zuckers genießen eine Ermäßigung von 3 Rthlr. bei der Einfuhr des indischen Zuckers, der sonst 8 Rthlr. bezahlen muß. Sie haben ferner den Vortheil eines sehr ausgedehnten Steuer-Kredits, und drittens wurde ein Rückzoll bewilligt, der aber später durch Verbesserung in der Fabrication zu einer Ausfuhr-Prämie angewachsen ist; wir geben also mehr zurück, als wir bekommen haben. Wenn wir den Fall annehmen, daß diese Rückzölle auf das richtige Maß zurückgeführt würden, dann wäre ein bedeutender Theil des Ausfalls gedeckt, über welchen der Finanz-Minister sich mit Recht beschwert. Der Zucker aus der Rübe wurde mit 1 Rthlr. besteuert; aus welchen Gründen, kann jetzt dahin gestellt bleiben. Damals hat man 20 Ctr. Rüben dazu gebraucht, jetzt soll man 15 verwenden. Durch die steigende Verbesserung der Fabrication ist man dann von einem Thaler Steuer auf 22½ Sgr. herabgegangen, und es ist nicht zu leugnen, daß sie später wieder auf 1 Rthlr. zurückkommen muß.

Betrachten wir diese beiden Fabricationen neben einander, — wenn der Staat die eine oder die andere schützen soll — so sehen wir, daß die indischen Siedereien einen Schutz genießen, ohne den sie nicht würden bestehen können. Wenn einst der Tag käme, wo der Schutzzoll wegfällt, dann würde dies Geschäft aufhören, weil Hamburg, Antwerpen und andere Seehäfen besser dazu gelegen und die Handels-Konjuncturen rascher benutzen können.

Was die Rübe anbetrifft, so fabrizirt sie aus dem Lande selber das Produkt; sie führt kein Geld aus, genießt aber einen hohen Schutzzoll. Es ist nun die Frage, ob das oft gebrauchte Wort Anwendung finden soll, nämlich die Frage: „Hat die Rübe eine Zukunft?" Die Entdeckung des Zuckers in der Rübe ist hundert Jahr alt; sie hat sich aber erst seit 1843 in ein besseres Licht gestellt durch die Anwendung der thierischen Kohle und der Schützenbachschen Erfindung. Die Hauptperiode ist die vom Jahre 1843 bis 1850, erst 7 Jahre. Wir können daher erwarten, daß die Fabrication künftig noch ganz andere Fortschritte machen werde, und in demselben Grade, als ihre Fortschritte stattfinden, muß meiner Ansicht nach auch eine höhere Besteuerung eintreten. Allein ich halte es nicht für nützlich, daß die Besteuerung auf einmal so bedeutend springe, denn die Rübe wird endlich dahin kommen, daß sie ein ländliches Gewerbe wird, ähnlich den Brennereien. Diese waren früher auch in den Städten akkumulirt, haben aber solche nachher verlassen und sind auf das Land gezogen und haben namentlich die Ackerbauwirthschaft im Norden Deutschlands bedeutend gehoben! Allein die Production des Spiritus wird endlich einmal ein Ziel haben, schon allein der Konkurrenz wegen.

Es würde ein Vortheil sein, wenn wir ein Surrogat fänden, und das ist die Rübe. Die beiden würden vortrefflich neben einander bestehen, ohne daß sie der Landeskultur Abbruch thäten. Denn weil die Rübe eine Hackfrucht ist, so beschäftigt sie eine Menge Arbeiter und kann im Jahre eine doppelte Aerndte gewähren. Man hat früher behauptet, daß der Körnerertrag dadurch litte, aber das Gut, was Rüben zieht, baut jetzt mehr Korn als früher. Es liefert die Rüben extra und giebt wie gesagt zwei Aerndten für eine. Das äußert namentlich auch großen Einfluß auf die Viehzucht. Denn jeder Morgen Rüben liefert so viel Abfall, als wenn er mit Gras bewachsen wäre. Ich glaube, meine Herren, daß alle Mitglieder des hohen Hauses, welche mit dem Ackerbau vertraut sind, die Wichtigkeit dieser Thatsache nicht verkennen werden; denn gesetzt den Fall, es sei möglich, den Zucker künftig ohne Schutzzoll zu produziren, so würde das Land 10—15 Millionen Rthlr. in der Tasche behalten. Ich will nicht eine Handels-Finanz machen, denn wenn wir 15 Millionen haben, so werden wir sie auch wieder ausgeben; wir werden aber doch etwas dafür kaufen können. Ich frage die Gegner: wie ist es mit der Leinen-Industrie ergangen? Wir haben früher für 10 Millionen Leinen mehr ausgeführt, als heute. Die Ausfuhr hat aufgehört. Das Geld, was wir nicht mehr einnehmen, kann nicht mehr ausgegeben werden. Ich lege also den Herren ans Herz, zu bedenken, daß die Frage heute durch uns entschieden werden kann, ob durch zeitigen Schutz die Rübe den Schutz-Zoll künftig entbehren kann, ob sie eine Zukunft hat, ob sie einen großen Erwerbzweig abgeben wird und ob wir dazu die nöthigen Mittel ergreifen wollen, dann gilt es, sie so lange zu schützen, bis sie unseres Schutzes nicht mehr bedarf. Wie die Parteien auch stehen mögen, das ist klar, wenn wir im Interesse der Konsumenten den ganzen Schutz-Zoll später beseitigen wollten, so würde die Rübe nach Jahren noch bestehen und die Fabrication der indischen Raffineure zu Grunde gehen.

Also in Betracht, daß die Rüben-Fabrication einmal der Landes-Kultur zuträglich ist, daß sie ferner eine große Menge Menschen und große Kapitalien beschäftigt, stimme ich dafür, daß wir sie nur nach und nach belasten, nicht aber auf einmal unterdrücken und sie dadurch hindern, sich auf den Höhepunkt zu erheben, wohin sie sich beispielsweise schon auf einigen Gütern erhoben hat.

Wir haben bereits Beispiele, daß Bauern sich in einigen Dörfern vereinigt haben und den Rübenbau mit großem Nutzen betreiben, indem sie die Verwerthung der Produkte und Abgänge zum Vortheil des landwirthschaftlichen Betriebes ins Werk setzen. In diesem Sinne vertrete ich den Rübenbau nicht im Interesse der großen Fabrication, welche, indem es ihr nicht möglich wird, die nothwendigen Quantitäten Rüben geliefert zu erhalten, sich selbst zum Rübenbau veranlaßt sieht, nicht aber, wie der kleine Mann, die Vortheile in landwirthschaftlicher Beziehung erringen kann. Es ist früher gesagt worden, diese Industrie verlange die Concentration größerer Kapitalien. Ich verweise aber auf Schlesien, wo kleinere Anlagen, welche etwa 50 bis 60 Centner Rüben täglich verarbeiten, mit Vortheil bestehen. Wenn solche Beispiele vorhanden sind, so dürfte von Paris bis Moskau der Boden gefunden werden, auf welchem mit Nutzen die Rübe gebaut werden kann, und nicht blos in Magdeburg der Segen dafür zu suchen sein. In dieser Beziehung werde ich mir zu §. 2 ein Amendement zu stellen erlauben. Die Runkelrübe verlangt nur eine Behandlung wie die Kartoffel. Die Kartoffel zahlt pro Morgen 14 Rthlr. Steuer und ist geschützt durch einen Schutzzoll von 50 bis 60 Rthlr. Der Morgen Rüben zahlt 15 Rthlr. und ist geschützt durch eine Steuer von 30 Rthlr. Was aber dem Einen Recht ist, ist dem Anderen billig, wenn wir anerkennen, daß wir durch die Spiritus-Production dem Ackerbau einen Schutz gewähren, so kann auch die Rübe das Aehnliche verlangen. Ich erlaube mir zu §. 2 das Amendement zu stellen, daß die Steuer auf Rüben nicht auf einmal in dem durch die Regierung vorgeschlagenen Maße erhöht und für kleine Fabriken solche vermindert werde.

Präsident: Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

(Der Präsident übergiebt den Vorsitz an den Vice-Präsidenten Lensing.)

Abgeordn. **Riedel:** Der vorliegende Gesetz-Entwurf, meine Herren, scheint mir von mehreren Seiten ganz falsch aufgefaßt zu sein. Es ist gewöhnlich, und auch der Herr Vorredner hat sich ausführlich damit beschäftigt, davon die Rede, ob das Gewerbe der Rübenzuckerbereitung ein wichtiges sei oder nicht, und es wird die Frage so gefaßt, als solle dieser Gesetz-Entwurf darüber entscheiden, ob dies wichtige Gewerbe ferner aufrecht erhalten oder zu Grunde gerichtet werden soll. Daher suchen denn die Gegner des Gesetz-Entwurfs die Lichtseiten des Gewerbes herauszustellen, warum es sich handelt. Diese Lichtseiten, wozu auch diejenige gehört, welche der Abgeordnete Harkort mit den Worten hervorhob; „die Rübe habe eine Zukunft" — diese Lichtseiten des Gewerbes, wonach sich allerdings großartige Erfolge für die landwirthschaftliche Industrie und für den auswärtigen Handel, für die Leichtigkeit der Befriedigung unserer Bedürfnisse von diesem Gewerbe erwarten lassen, — diese Lichtseiten bestreitet kein Mensch, sie sind durch die Fortschritte der neuesten Zeit hinreichend dargethan und erfreuen sich allgemeiner Anerkennung. Die Frage, welche uns gegenwärtig beschäftigt, ist daher keinesweges eine solche, welche sich durch ein ängstliches Abwägen der Vortheile der indischen Raffinerien einerseits und der inländischen Rübenzucker-Production andererseits beantworten ließe. Eben so wenig liegt die Frage so vor, wie der Abgeordnete Harkort sie aufgefaßt hat, ob die Rübenzucker-Bereitung fortan überhaupt Schutz genießen soll oder nicht? Die Frage, wie sie hier zur Beantwortung vorliegt, ist einfach die, so weit sie in der allgemeinen Diskussion erörtert werden kann: Ist das Gewerbe der Rübenzucker-Bereitung gegenwärtig, nachdem es seit 1835, also 15 Jahre hindurch, in unserem Lande geblüht und während dieser Zeit zuerst ganz steuerfrei, dann mit einem unverhältnißmäßig geringen Steuersatz belegt gewesen, — ist es, sage ich, in dieser Periode bei den notorischen Fortschritten in der Betriebsart, in der Anwendung der Abgänge zu vortheilhaften Nebennutzungen und in anderen Beziehungen — ist das Gewerbe so weit fortgeschritten, erwachsen und erstarkt, daß es einen höheren Steuersatz tragen kann, als früher; oder aber ist es um nichts steuerfähiger geworden, als es früher gewesen ist?

Diese Frage wird meines Wissens nach äußeren und inneren Gründen nur entschieden werden können zu Gunsten einer Erhöhung dieser Steuer.

Ich sage, nach äußeren Gründen, denn zuvörderst liegt in den zwischen den Zollvereinsstaaten bestehenden Verträgen, namentlich in den durch unsere Gesetzsammlung publizirten Abkommen zwischen den Zollvereins-Regierungen vom 8. Mai 1841, eine äußere Nothwendigkeit für die höhere Besteuerung des Rübenzuckers. Es ist in diesem Vertrage der gedachten Industrie zwar der Fortbestand eines Zollschutzes in Aussicht gestellt, aber für das Maß des durch eine inländische Besteuerung abzumessenden Zollschutzes ist eine bestimmte Gränze gegeben, die durch zwei Minimal-Sätze bezeichnet ist. Es soll erstens der Betrag der in den Jahren 1838—1840 vom Zucker überhaupt aufgekommenen Abgaben oder Staats-Einkünften dergestalt maßgebend sein für das Maß der Besteuerung des Rüben-

Digitized by Google

zuckers, daß das Gesammt-Einkommen vom Zucker pro Kopf der Bevölkerung der Zollvereinsstaaten nicht unter den Betrag sinken darf, den diese Gesammtabgabe der Jahre 1838—1840 pro Kopf der Bevölkerung getragen hat. Zweitens soll in keinem Falle, wenn dies Verhältniß auch nicht erreicht würde, der Schutz für den Rübenzucker sich höher belaufen, als selbiger sich bei einer Besteuerung des inländischen Rübenzuckers durch eine Abgabe darstellt, die mindestens 20 pCt. oder ein Fünftel des Zollsatzes ausmacht, der von dem für Siedereien eingehenden ausländischen Rohzucker erhoben wird. Diese beiden Bestimmungen rücksichtlich des Minimums der Besteuerung des inländischen Zuckers, unter welche die Rübenzuckersteuer gesetzlich nicht hinabsinken darf, sind seit Jahren nicht mehr erfüllt.

Daß der Gesammtbetrag der Abgabe von Zucker, wenn man diese nach der Kopfzahl der Bevölkerung repartirt, schon mit dem Jahre 1848 beträchtlich abgenommen hat und nicht mehr den Betrag der in den Jahren 1838 bis 1840 auf den Kopf der Bevölkerung gekommenen Quote erreichte, wird in dem Berichte Ihrer Kommission Seite 12 anerkannt und mit den von der Regierung mitgetheilten Zahlen belegt. Dagegen ist es in diesen Berichten nicht so scharf hervorgehoben und mit Zahlen nachgewiesen, wie es nach den Mittheilungen der Regierung ebenfalls nachgewiesen werden kann, daß jene Abnahme der Einkünfte vom Zucker nicht etwa auf den im Berichte angedeuteten gesuchten Gründen beruht, sondern daß sie vorzüglich oder lediglich durch die Zunahme der Consumtion des Rübenzuckers zu erklären ist. Denn die Zucker-Consumtion, die auf den Kopf der Bevölkerung kommt, hat sich nicht etwa in demselben Maße vermindert, wie die Einnahme des Staats aus der Zucker-Abgabe gesunken ist. Im Gegentheil, sie hat sich in demselben Zeitraume, worin jenes Sinken der Staatseinnahme stattfand, bedeutend vermehrt. Es hat also Mehrbedarf stattgefunden, aber das Plus ist befriedigt worden durch Rüben-Zucker. Die Zucker-Consumtion belief sich nach der Durchschnittsberechnung der drei Jahre 1838—1840 (was ich hier zur Ergänzung des Berichts hinzufüge) auf 4,73, im Jahre 1848 dagegen auf 5,34, also in dem letzten Jahre auf 0,61 mehr als in dem Triennium von 1838—1810.

Noch weiter, als rücksichtlich dieses Maßstabes, bleibt die gegenwärtige Rübenzucker-Steuer hinter dem, was im Vertrage vom 8. Mai 1841 als Minimum für die inländische Besteuerung festgesetzt ist, in Hinsicht auf die 20 Prozent des Zollschutzes zurück, wie auch Seite 13 und 14 des Berichts zu ersehen ist. Es ist dort freilich bemerkt, es lasse sich nicht genau bestimmen, wie hoch die Ausbeute sei, die aus einem bestimmten Quantum von Rüben gewonnen werden könne, und dem muß im Allgemeinen auch beigetreten werden, insofern in den Ergebnissen der einzelnen Fabriken nach Verschiedenheit der Gegenden, der Ungleichheit der Betriebsweise und rücksichtlich der Verschiedenheit der Jahre allerdings sehr große Differenzen obwalten. Doch liegen auch in dieser Beziehung so entscheidende Erfahrungen vor, daß durchschnittlich richtige Annahmen darauf mit Sicherheit gegründet werden können. Ehe die Königliche Regierung der National-Versammlung im Jahre 1848 den Entwurf zu einer Erhöhung der Rübenzucker-Steuer vorlegte, waren schon Jahre lang genaue Thatsachen in den mannigfaltigsten Formen gesammelt, um rücksichtlich dieses Punktes ein sicheres Urtheil zu gewinnen. Das Resultat dieser Untersuchung war, es würden aus 20 Centner Rübenzucker im preußischen Staate durchschnittlich 1½ Centner Rohzucker, also 7½ Prozent Rübenzucker gewonnen. Danach beträgt die Steuer vom Jahre 1844, die damals bestand, gegenwärtig noch fortdauert und um deren Erhöhung es sich jetzt handelt, nicht 1 Rthlr. pro Centner für den Rohzucker, sondern nur 20 Sgr. In den Motiven, welche die Staats-Regierung dem gegenwärtig vorliegenden Gesetz-Entwurf beigegeben hat, wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß durchschnittlich aus höchstens 15 Centner Rüben 1 Centner oder 6⅔ Prozent Rübenrohzucker gewonnen wird, und diese Ansicht wird auch in der Petition, welche Namens sämmtlicher preußischen Rübenzucker-Fabrikanten gedruckt der hohen Versammlung vorliegt, Seite 22 in der dort angelegten Berechnung der Productions-Kosten für 1 Centner Rübenrohzucker, nur mit dem Unterschiede anerkannt, daß hier statt 15 Centner, worunter in der Regel Zollcentner zu verstehen sein würden, 15 preußische Centner Rüben als zur Erzeugung eines Centrers Rohzucker genügend angenommen werden. Die Zuckerausbeute, welche sich hiernach um 30 Prozent gehoben hat gegen die früheren Jahre, beläuft sich in einzelnen Fabriken noch viel höher. Namentlich ist es eine Thatsache, daß die bekannte badensche Fabrik zu Waghäusel nach amtlichen Ermittelungen, worüber die Großherzoglich badensche Regierung sich gegen ihre Volksvertretung ausgesprochen hat, durchschnittlich 8 Prozent Zucker aus den verarbeiteten Rüben gewonnen hat, freilich mit der Verzichtleistung auf manche Nebennutzungen, die sonst bei der Zuckerbereitung abfallen. Es ist also ein noch höheres Quantum Zuckerausbeute — eine Ausbeute bis 8 Prozent für den Fabrikanten sehr wohl erreichbar, und wird es nicht erreicht, so liegt es eben darin, daß man die Neben-Nutzungen der Zuckerbereitung für die Viehfütterung u. dgl. noch vortheilhafter findet, als die größere Zuckerausbeute.

In beiden Beziehungen stellt sich daher die Erhöhung der Rübenzucker-Steuer schon durch Staats-Verträge als nothwendig dar, und müßte man von den vereinbarten Grundsätzen ganz abweichen, wollte man sich dieser Nothwendigkeit entziehen.

Zugleich erscheint aber auch in volkswirthschaftlicher Beziehung der der inländischen Zuckerbereitung bis jetzt gewährte Zollschutz in der That so übermäßig hoch, daß er in diesem Betrage dauernd nicht beibehalten werden kann. Bei den Grundsätzen, welche ein Schutzzoll-System verfolgt, ist es allerdings begreiflich, daß man, wenn man einem bis dahin steuerfreien Gewerbe zuerst eine Besteuerung auflegt, sich dabei mit dem Minimum begnügt, die Steuer so niedrig wie möglich stellt, um den Uebergang von Steuerfreiheit zur Steuerpflichtigkeit zu mildern. Aber in der Konsequenz des Schutzzoll-Systems liegt es, daß es nicht dauernd bei demselben Maße des Zollschutzes bleiben, daß dasselbe Maß der Begünstigung nicht für alle Zukunft fortbestehen darf, sondern daß allmälig, so wie die Industrie unter dem Schutze erwächst und erstarkt, die schützende Hand zurückgezogen und der Schutz vermindert werden muß. Gewiß ist nun eine neu erwachsende Industrie, welche so kühne Hoffnungen erregt und so wohlthätige Resultate zu gewähren verspricht, wie die inländische Zuckerbereitung, aufopfernde Förderung des Gemeinwesens werth. Wenn aber für die Dauer jeder Zucker-Konsument zu Gunsten dieser Industrie sein Pfund Zucker mit mindestens 1 Sgr. theurer zu bezahlen hat, wie der Preis bei freien Verkehrs-Verhältnissen regulirt sein würde, wenn für alle Folgezeit ein solches Maß der Mittel von der Gesammtheit der Konsumenten hergegeben werden soll, wie bisher, um das Gewerbe der inländischen Zuckerbereitung aufrecht zu erhalten und sein Wachsthum möglich zu machen — eine Hergabe aus den Taschen der Konsumenten, die bei der Annahme eines Zollschutzes von 3½ Rthlr. pro Centner Rübenrohzucker (eine Annahme, deren Richtigkeit ich später, wenn ich in der Spezial-Debatte zu Wort komme, beweisen werde,) allein für Preußen, nach den in den Motiven des Gesetz-Entwur es amtlich mitgetheilten Zahlen für das Jahr 1845—46 sich beinahe auf 1 Million Rthlr., für das Jahr 1846—47 fast auf anderthalb Millionen, für 1847—48 etwa auf 2 Millionen, für 1848—49 beinahe auf 2½ Millionen Rthlr. sich belief; — ich sage, wenn eine solche ungeheure Opferung nicht nur dauernd bleiben, sondern auch in der bisherigen Progression jährlich um ½ Million wachsen soll: so muß das doch wohl selbst dem enragirtesten Schutzzöllner bedenklich erscheinen. Es muß einleuchten, daß ein fortdauernder Schutz von solchem Betrage übertrieben ist, daß ein so gehandhabtes Schutzsystem die Nation nicht weiter, sondern zurück bringt. Dabei ist zu beachten, daß es nur 124 Fabriken sind, denen jene Opfer zugute kommen. Dividiren Sie einfach mit dieser Zahl von 124 in jene 2½ Millionen, so kommt auf jede dieser Fabriken auf Kosten der Zucker-Konsumenten oder des Staats eine Unterstützung von über 20,000 Rthlr. jährlich. Mit so enormem Aufwande würde das Bestehen dieser 124 Fabriken zu theuer bezahlt sein, wenn wir nicht hoffen können, daß diese Fabriken endlich auf den Punkt gekommen sind und kommen werden, diesen Schutz mehr und mehr entbehren zu können.

Die einzige Rechtfertigung, wodurch hier, wie überhaupt bei dem Schutzoll, der Vorwurf national-wirthschaftlicher Verschwendung abgewandt werden kann, liegt immer nur darin, daß unter diesem Schutze die Industrie allmälig den Schutz entbehren zu können lernt. Ist nun mit den angegebenen großen Opfern der Nation so wenig erreicht, daß die künstlich gepflegte Industrie, der man die höchste Begünstigung hat zu Theil werden lassen, in den 15 Jahren ihrer Entwickelung noch nicht so weit gediehen ist, um gegenwärtig den von der Regierung in Vorschlag gebrachten mäßigen Steuersatz zu tragen, muß man vielmehr fürchten, daß, sobald sie dieses mäßigen Theils des bisher genossenen Schutzes beraubt wird, zu Grunde gehen und wieder verfallen wird; dann haben wir uns überhaupt in unserem Urtheil über die Zukunft der Rübe und der inländischen Zuckerbereitung geirrt; dann ist es ein Gewerbe, von dem wir unsere Hoffnungen ablenken müssen, und was des ferneren Schutzes nicht werth ist.

Fassen die Gegner der Besteuerung der Rübenzucker-Fabrication die Zukunft der Rübe so auf, daß die Fortgewährung des bisherigen Zollschutzes behufs der ferneren Entwickelung des Gewerbes verlangt wird, bis dahin, daß die inländische Zuckerbereitung unseren ganzen Zuckerbedarf befriedigen könne, so nehmen Sie damit nichts weniger in Anspruch, als neben jener Unterstützung von 2½ bis 3 Millionen noch die fernere Unterstützung für das Gewerbe von 5 bis 6 Millionen auf Nationalkosten.

Es würde dann die preußische Nation den Umstand, nur Zucker zu konsumiren, der aus Rüben, nicht aus Rohr gezogen ist, mit 7—8 Millionen Rthlr. jährlich aus der Steuerkraft der Nation zu bezahlen haben. Das wäre, meine Herren, ein so verzweifelter Fortschritt der Industrie, daß wir alle Ursache haben würden, denselben uns gehorsamst zu verbitten.

Digitized by Google

Der Fortbestand einer so weit gehenden Unterstützung, wie die Rübenzuckerbereitung bisher genossen hat, ist in der That auch unvereinbar mit der pflichtmäßigen Fürsorge der Regierung für die Erfüllung der Bedürfnisse des Staatshaushalts und für die bestimmungsmäßige Verwendung der Steuerkräfte des Volks. Wir dürfen nicht vergessen, daß der Zoll, der vom Zucker erhoben wird, seiner Bestimmung nach ein Finanzzoll ist, kein Schutzzoll; nur de facto ist dieser Finanzzoll mit dem Entstehen der Rübenzuckerbereitung in einen Schutzzoll verwandelt worden. Die Zollvereins-Regierungen beschlossen allerdings, dieser Veränderung nicht geradezu entgegenzutreten; sie behielten sich vielmehr freie Hand dazu vor, durch allmälig zu erhöhende ausgleichende Besteuerung des inländischen Zuckers der Abgabe ihre ursprüngliche Bestimmung wieder zu verleihen und damit das Interesse der Finanzen an der Zucker-Consumtion zu wahren. Der Grund, aus welchem der den Zollvereinsstaaten angehörige Zucker-Konsument seinen Zucker höher zu bezahlen gezwungen ist, als er ihn unter freien Verkehrsverhältnissen bezahlen würde, liegt danach lediglich in der Nothwendigkeit, dem Staatshaushalte Einnahmen zuzuführen. Der Charakter der Abgabe, die in dem Mehrbetrage des Zuckerpreises entrichtet wird, ist und bleibt also, mag die Staatskasse sie erheben oder nicht, der einer steuerlichen Leistung; denn nur vermöge des Besteuerungsrechts wird sie dem einzelnen Staatsunterthanen abgenöthigt. Indem der Staat durch die bestehenden Gränzzölle die Erhöhung des Zuckerpreises um mehr als 1 Sgr. pro Pfund herbeiführt, den Zucker-Konsumenten also zu einer über den Preis hinausgehenden Abgabe nöthigt, dennoch aber auf die Einnahme aus dieser Vertheuerung für ein Drittel der Zucker-Consumtion gegenwärtig verzichtet, so ist im Grunde ganz dasselbe Verhältniß gegeben, als wenn die Staatsregierung auch das Drittel des Mehrbetrages vom Zuckerpreise, also den Zollsatz von der ganzen Zucker-Consumtion, entweder an der Gränze oder durch inländische Ausgleichungs-Abgabe wirklich erhoben hätte und diese 2½ bis 3 Millionen, die auf den inländischen Zucker kommen, aus der Staatskasse an die 124 Rübenzucker-Fabriken im Lande geradezu vertheilte. Diese Unterstützung der Rübenzucker-Fabrication würde indessen, wenn sie auf unserem Budget figurirte, durch die Gewissenhaftigkeit unserer Budget-Kommission ganz gewiß gestrichen oder doch bedeutend ermäßigt sein.

Die von der Regierung vorgeschlagene mäßige Erhöhung der Besteuerung des Rübenzuckers, welche die Einbuße des Staatshaushalts, den die Vereinsstaaten durch dieses Gewerbe erleiden, um etwa 6—700,000 Rthlr. jährlich für die Zukunft vermindern wird, ist endlich um so unbedenklicher, als wohl kein Kenner des Gewerbes wird ernstlich und mit gutem Gewissen behaupten können, daß das Gewerbe dieser Steuerlast erliegen müsse. Die Folge wird lediglich sein, daß der den Rübenzucker-Produzenten bis jetzt zugestandene, in der That unverhältnißmäßige Gewinn auf einen geringeren mäßigen Betrag reduzirt wird.

Man spreche mir nicht von dem Ruin der Rübenzucker-Fabriken, welcher doch von allen Betheiligten auf das entschiedenste behauptet wird. Meine Herren! Wir sind dieser Behauptung und Klagen satt und müde; diese eigennützigen Behauptungen und Klagen haben zu allen Zeiten ihre schlechte Rolle gespielt und verdienen nicht, beachtet zu werden. Als man die Rübenzucker-Fabrication nur mit 3 Pfennigen pro Centner belastete, haben dieselben Produzenten zum Theil dieselben Klagen erhoben und ihren und ihres Gewerbes Untergang als sicher bevorstehend bezeichnet. Dieselben Klagen wurden von neuem erhoben, als man diese Steuer im Jahre 1842 auf 10 Sgr. pro Centner erhöhte und nochmals die Steuer im Jahre 1844 auf 1 Rthlr. pro Centner stieg: — und doch ist das Gewerbe nicht zu Grunde gegangen, vielmehr hat es gerade in den Jahren am meisten sich erweitert, in welchen es die höchste Besteuerung trug, und ist es unter dieser steuerlichen Belastung zu einem bewunderungswerthen Umfang angewachsen. — So werden auch, wenn Sie die 3 bis 3¾ Sgr. der Regierungs-Vorlage als mäßige Steuer für den Rübenzucker einführen, trotz aller Klagen der Fabrikanten, die Fabriken fortblühen, so wie sich weiter und weiter ausdehnen, und wird sich auch bei der Rübenzucker-Production vielleicht erfreulich bestätigen, daß der Mensch, indem er nur seinem Privatvortheile eigennützig zu dienen glaubt, doch zugleich großartige Resultate für das Gemeinwohl und die Gesammtentwickelung verwirklicht.

Eine nähere Erörterung behalte ich mir für die Spezial-Debatte vor.

(Bravo!)

Vice-Präsident Lensing: Der Abgeordnete Tellkampf hat das Wort.

Abgeord. Tellkampf: Der Redner, welcher so eben die Tribüne verlassen, hat gesagt, die hier zu beantwortende Frage sei häufig einfach die: ob das Gewerbe der Rübenzucker-Fabrication, während es 15 Jahre gering besteuert gewesen, so erstarkt sei, daß es jetzt einen höheren Steuersatz tragen könne. Der verehrte Vorredner stellt sich hiernach ganz auf denselben Standpunkt, von dem auch die Regierungs-Vorlage ausgeht, nämlich auf den rein fiskalischen Standpunkt. Es scheint mir aber sehr gefährlich für die Industrie, wenn das Streben des Staats, die Industrie zu besteuern, das maßgebend vorwaltende ist. Wollte man auf diese Weise jeden Industriezweig aufs schärfste durch Steuern aussaugen, so dürfte man sich nicht wundern, wenn bei unglücklichen Konjunkturen die Arbeiterfrage noch größere Schwierigkeiten, als bisher, veranlassen würde. Ich denke, es sollte sich nicht fragen, wie stark man zum Besten der Staatskasse einen Industriezweig ausbeuten könne, sondern, ob derselbe dabei für die Zukunft auch bestehen könne. Diese zweite Frage werden wir ebensowohl ins Auge fassen müssen. Der Vorredner hat eben so wenig, wie irgend sonst Jemand in allen vorliegenden Schriften diese Frage lösen können. Es ist dies eine Frage, welche nur die Zukunft wird beantworten können. Was mir dabei vorzugsweise wichtig erscheint und worauf auch ein früherer Redner, der Herr Abgeordnete Harkort, hingewiesen hat, ist, daß die Hauptbedeutsamkeit dieser Production darin liegt, daß sie sich mit der Landwirthschaft in so unendlich nützlicher Weise verbindet, und daß es ziemlich gewiß ist, daß kleinere Fabriken, die unter 40,000 Centner Rüben jährlich verarbeiten, nicht werden bestehen können, wenn man ihnen den vorgeschlagenen hohen Steuersatz von 3 Sgr. vom Centner roher Rüben auflegt oder wenn man gar den Steuersatz von 3 Sgr. 9 Pf. bewilligen sollte. Es ist bekannt, daß nur die großen Fabriken eine etwas erhöhte Steuer möglicherweise werden tragen können, weil sie den Vortheil der Raffination haben, der bei den kleineren Fabriken wegfällt. Diese kleineren Fabriken lassen sich am leichtesten auf dem Lande in Verbindung mit der Agrikultur betreiben, und sie tragen, wie auch Herr Harkort schon nachgewiesen hat, am meisten zur Hebung der Landwirthschaft bei. Ich empfehle daher den Antrag des Herrn Harkort zur Annahme. Vergleicht man die Zucker-Production mit der Branntweinbrennerei, so ist nicht zu übersehen, daß die letztere ein Produkt liefert, welches der Gesundheit nachtheilig ist, während der Zucker gesund ist. Ich muß mich entschieden auch gegen eine andere Aeußerung des Herrn Vorredners erklären, nämlich gegen die, der dem Rübenzucker gewährte Schutzzoll sei zu hoch. Meine Herren, ein Schutzzoll zum Besten der Rübenzucker-Fabrication ist nicht aufgelegt; es ist dies lediglich ein Finanzzoll, und später hat der Herr Vorredner dies auch zugegeben. Dieser Finanzzoll wirkt nur faktisch als ein Schutz der inländischen Zuckerbereitung. Dieser Zoll ist aufgestellt im Interesse der Staatskasse, nicht um den inländischen Rübenzucker zu schützen. Er wurde als Finanzzoll im Interesse der Staatskasse aufgelegt, und bildet die ergiebigste Finanzquelle für die Zollvereins-Staaten. Das Sachverhältniß ist mithin ein ganz anderes, man hat durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 ausnahmsweise die Rübenzucker-Production mit einer hohen Steuer zu Gunsten der Zollkasse belegt, und wenn man dies einen Schutz nennen wollte, so würde man damit das Verhältniß umzukehren suchen. Diese Steuer ist eine ungleich höhere, als die, welche man auf inländischen Wein, Taback 2c. gelegt hat, und es ist doch ganz gewiß, daß der Rübenbau zum Zucker eben so wie die Getraide-Erzeugung ein entwickelter Agrikulturzweig ist, und wie jede andere Ackerbau-Production zu begünstigen ist. In den Erzeugungsländern des indischen Zuckers wird das Rohprodukt nicht besteuert; das natürliche Verhältniß wäre daher, daß auch unsere Regierung das rohe Produkt, die Rüben, nicht besteuerte, und nur im Interesse der Staatskasse einen Finanzzoll von fremdem Zucker erhöbe. Hierbei würden sich Industrie und Konsumenten am besten stehen; denn die inländische und auswärtige Konkurrenz würde die Preise sehr bald noch mehr als bisher herabdrücken, und der Finanzzoll würde dann faktisch als ein genügender Schutz der inländischen Zucker-Production wirken. Ein solches Verfahren ist jedoch deshalb nicht ausführbar, weil die Zollvereinskasse fast ⅓ ihrer Einnahme aus dem Zoll auf fremdem Zucker erhebt. Deshalb sind die Bestimmungen des Vertrages vom 8. Mai 1841 als eine nothwendige Basis anzuerkennen, und es ist auch zuzugeben, daß durch die Fortschritte der Zuckerbereitung der bisherige Steuersatz nicht genau mehr dem Vertrage entspricht, und daß deshalb ein etwas höherer eintreten muß. Aber die auf plötzliche Verdoppelung der Steuer und auf eine noch größere Belastung gerichteten Anträge scheinen mir diesen Industriezweig in große Gefahr zu bringen.

Der Kommissions-Bericht erkennt auf Seite 6 an, daß die inländische Zuckerbereitung sich als naturwüchsiges Geschäft darstelle, daß der Einfluß derselben auf die Landeskultur höchst vortheilhaft sei, und daß sie für die Ernährung einer zahlreichen Bevölkerung sowohl in diesem Industriezweige, als in anderen damit in Verbindung stehenden, die glücklichsten Erfolge habe, indem die Arbeitslöhne für die zur Zeit im Zollvereine erzeugten 625,000 Ctr Rübenzucker die Summe von mehr als 4,000,000 Rthlr. betragen. Ein so großer Theil des geschaffenen Werthes löst sich in Arbeitslohn auf, und vertheilt sich als solcher jährlich unter die ärmere Bevölkerung. Eine Begünstigung dieses Fabrikzweiges ist daher im Interesse von vielen Tausenden von Arbeitern anzurathen. Wir müssen diesen Gegenstand ebensowohl aus dem Gesichtspunkte der Landeskultur und der sozialen Verhältnisse betrachten, wie aus

Digitized by Google

dem Gesichtspunkte der Finanzen, und dürfen nicht übersehen, daß ein so günstiger Industriezweig nicht der ausländischen Zucker-Production oder einer zu hochgegriffenen fiskalischen Maßregel geopfert werden darf.

Der Herr Vorredner hat ferner auf das Interesse der Konsumenten hingewiesen, und hat gesagt: diese hätten für jedes Pfund Zucker für alle Folge 1 Sgr. mehr zu zahlen, wenn man die Rübenzucker-Production stets durch einen Schutzzoll begünstigen wolle. Das gebe ich nicht zu; denn der Staatsschatz fordert für alle Zeit einen Finanzzoll, es wird also dieses Finanzzolles wegen das Pfund einen Silbergroschen mehr kosten, gleichviel, ob man Rübenzucker produzirt oder nicht. Ferner hat der Herr Vorredner gesagt, die Rübenzucker-Production könne einst den ganzen Verbrauch im Zollverein ausfüllen, und dann würde der Zoll auf auswärtigen Zucker der Staatskasse nichts eintragen. Dies Verhältniß wird nie eintreten; der ganze Erfolg, der durch die Konkurrenz des inländischen und ausländischen Zuckers eintreten kann, wird der sein, daß die Preise sich allmälig herabdrücken. Es ist nun bekannt, daß in unserem Lande nicht so viel Zucker verbraucht wird wie in anderen Ländern; wenn die Preise noch mehr als bisher durch die Konkurrenz fallen, so wird um so mehr eingeführt werden, denn sinken die Preise einer Waare, so vermehrt sich deren Absatz, und die Zolleinnahme wird eher steigen als fallen; je billiger eine Waare wird, desto mehr vergrößert sich bekanntlich die Zahl derer, welche kauffähig werden, die den billiger gewordenen Artikel nun auch kaufen und genießen können. Mit der weiteren Entfaltung der inländischen Zucker-Production wird der Wetteifer zwischen dieser Industrie und der indischen Raffinerie aufs höchste getrieben, und hat die Wirkung, den Preis herabzudrücken oder, mit anderen Worten, die Wirkung, daß nicht mehr ausschließlich wie bisher die Konsumenten den Zoll bezahlen, sondern daß derselbe theilweise von den auswärtigen Zucker-Produzenten getragen wird. Früher fiel der Zoll allein auf die Konsumenten im Zollverein. Je mehr sich jedoch die inländische Zucker-Production vermehrt, desto mehr wird der Zoll aufs Ausland fallen und von demselben getragen werden müssen. Denn wenn das Ausland unseren Markt nicht verlieren will, so muß es die Preise so weit herabsetzen, daß es mit dem inländischen Zucker konkurriren kann, es muß also einen Theil des Zolles mittragen. Wir würden dadurch die Steuerlast zum Theil von unseren Schultern auf das Ausland wälzen, und das wäre im entschiedenen Interesse der Konsumenten.

Ich habe ferner darauf hinzuweisen, daß, obgleich die Regierungsvorlage sagt, es sei keine Erniedrigung der Zuckerpreise eingetreten, die Rübenzucker-Production habe das Monopol der indischen Raffinadeure nicht gebrochen und habe somit nicht zum Besten der Konsumenten gewirkt; doch in den Motiven weiter gesagt wird, daß allerdings sich der Markt für die inländischen Zuckerproduzenten von Jahr zu Jahr weiter ausdehne, und daß die inländischen Fabrikanten um einen Thaler billiger verkauften, als ihre Konkurrenten. Darin liegt der Beweis, daß die Konsumenten bereits gewonnen haben, und sie werden bei weiterer Ausdehnung noch mehr gewinnen. Es liegt also in ihrem Interesse, daß die inländische Zuckerbereitung nicht aufhöre. Hörte sie auf oder würde sie so weit beschränkt, wie der Herr Vorredner will, so würde das Monopol der Raffinadeure des indischen Zuckers wieder erstarken und die Konsumenten dabei wahrlich nicht gewinnen.

Es hat endlich die Regierungsvorlage auf Seite 22 gesagt, die Erhöhung der Steuer auf 3 Sgr. werde für die gesammten Zollvereinsstaaten eine Mehreinnahme liefern von 490,000 Rthlr., und falls man den Steuersatz auf 3¾ Sgr. erhöhe, so würde die Mehreinnahme 735,000 Rthlr. für die gesammten Zollvereinsstaaten betragen. Hier ist aber zu berücksichtigen, daß Preußen an Rübenzucker fast 80 pCt. produzirt, daß es aber an den Einnahmen des Zollvereins nur zu 54 pCt. Theil nimmt, daß also Preußen nur auf Unkosten seiner Angehörigen und zum Besten der übrigen Zollvereins-Staaten diese hohe Steuer auflegen könnte, und daß es von dieser Summe nur etwas mehr als die Hälfte zurückbekommen würde.

Es fragt sich nun, ob, wenn es darauf ankommt, einige 100,000 Rthlr. für die Staatskasse zu gewinnen, ob es dann zweckmäßig ist, einen Industriezweig in Gefahr zu setzen, wodurch jährlich fast 4½ Millionen als Arbeitslohn an viele Tausende von armen Arbeitern verausgabt werden, und wodurch außerdem unsere Landeskultur schon unendlich gewonnen hat und noch mehr gewinnen kann.

Vice-Präsident **Lensing**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt.

Ich frage:

Ob der Antrag auf Schluß Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen Abgeordneten, die ihn unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Es haben sich noch zum Wort gemeldet:

Für den Kommissions-Antrag:

die Abgeordn. Falk,
" " Claessen,
" " Osterrath,
" " von Beckerath und
" " Wegener.

Gegen denselben:

die Abgeordn. Peguilhen (Wirsitz),
" " Steinbeck,
" " Richthofen,
" " Richtsteig,
" " Dürre,
" " Eckstein,
" " Kette und
" " Treplin.

Ich frage also die Versammlung:

Ob sie den Schluß der allgemeinen Debatte beschließen will?

und ersuche diejenigen, welche dafür sind, sich gefälligst erheben zu wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Rabe**: Meine Herren! Daß die dermalige Steuer von Runkelrübenzucker zu niedrig ist, scheint allerseits Anerkennung gefunden zu haben, und selbst die Mehrzahl der Runkelrübenzucker-Fabrikanten wird dies nicht in Abrede stellen können. Insbesondere aber ist diese Steuer auch in Beziehung auf die bestehende Gesetzgebung und die von den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen unter allen Umständen zu erhöhen, und es kam nur darauf an, für diese Erhöhung einen bestimmten Maßstab zu finden. Daß dies schwierig sei, ist von der Regierung nicht verkannt. Der Satz von 3 Sgr. für den Centner der verarbeiteten Rüben erscheint jedoch in Berücksichtigung vieler Thatsachen keinesweges zu hoch, sondern als das geringste Maß der Erhöhung, welches eintreten muß. Denn nachdem im Jahre 1848 durch die provisorische Verordnung die Erhöhung der Steuer auf diesen Satz ausgesprochen war, durften die Runkelrübenzucker-Fabrikanten, besonders nach den Vorgängen in den Verhandlungen der damaligen National-Versammlung, sich kaum der Hoffnung hingeben, daß die Erhöhung dieser Steuer nicht zur Ausführung kommen würde. Wenn später in Folge der Beschlüsse der badischen Kammer seitens des diesseitigen Finanz-Ministeriums von der Einziehung der erhöhten Steuer Abstand genommen ist, so ist dabei doch ausdrücklich dies nur als eine Stundung der Steuer bezeichnet worden bis zu dem Zeitpunkt, wo von den später zusammentretenden Kammern ein definitiver Beschluß darüber gefaßt sein würde. Es konnten und mußten also die Runkelrübenzucker-Fabrikanten immer noch die Möglichkeit voraussetzen, daß später die ihnen gestundete Steuer wirklich eingefordert werden würde.

Wenn dessenungeachtet im Laufe der Jahre 1848 und 49, wie sich dies aus den Motiven und aus dem Berichte Ihrer Kommission ergiebt, die Runkelrübenzucker-Fabrication in bedeutendem Umfange zugenommen hat, und wenn selbst eine große Anzahl neuer Rübenzucker-Fabriken entstanden ist, so liegt hierin, wie ich glaube, ein sicherer Beweis, daß der Satz von 3 Sgr. vom Centner Rüben keinesweges zu hoch ist, sondern daß die Fabrikanten selbst denselben für zuläßig erachten und dabei bestehen zu können glauben. Wenn von der Regierung nun darauf angetragen ist, ihr einen Spielraum bei den Unterhandlungen mit den Zollvereins-Staaten dadurch zu gewähren, daß dieser Satz noch um 9 Pf. pro Centner erhöht werden dürfe, so hat hierzu die bedeutende Abnahme der Steuer von dem Rohzucker in den letzten Jahren Veranlassung gegeben. Die Regierung muß daher dringend wünschen, daß die hohe Kammer ihr die Ermächtigung ertheile möge, die Steuer bis auf 3¾ Sgr. pro Centner Rüben zu erhöhen. Die Regierung ist mit den Zollvereins-Staaten dieserhalb bereits in Communication getreten und es ihr auch deshalb von Werth, daß ihr bei den Unterhandlungen mit denselben der Satz von 3¾ Sgr. als Maximum gestattet werde.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Falk hat das Wort.

Abgeordn. **Falk**: Meine Herren! Ich habe mich auf derselben Seite zum Sprechen einschreiben lassen, wie der Abgeordnete für Barnim; ich muß aber, um meinen Standpunkt zu bezeichnen, von vorn herein erklären, daß es gar nicht meine Absicht ist, der Runkelrübenzucker-Industrie feindselig entgegenzutreten, sondern es mit aller Macht, so weit es in meinen Kräften steht, zu verhindern, daß die Steuer, von der sie getroffen werden soll, um 150 pCt. springt, wie dies von der Regierung vorgeschlagen wird. Es ist schon eine traurige Lage, daß wir heute zum erstenmale darüber berathen sollen, eine Steuer, die bisher von einem Gewerbe erhoben wurde, welches nach allen Richtungen hin segenreich wirkt, um 100 pCt. zu erhöhen. Wenn aber das Damokles-Schwert von

150 pCt. über den Häuptern dieser Fabrikanten schweben soll, so wäre es besser, Sie schließen die Fabriken im Augenblicke zu. Um Ihnen einige Anhaltspunkte für die Bedeutung dieser Industrie zu geben, erlauben Sie mir, daß ich Ihnen zuerst den Nutzen derselben auseinandersetze und zweitens auf die Einwendungen eingehe, die man gegen sie gemacht hat. Es haben schon einige Vorredner darauf hingewiesen, daß sie dem Landbau große Vortheile bringt. Ich nehme davon gern und mit Freuden Akt und bestätige es auch meinerseits im vollsten Umfange. Es ist in dieser hohen Kammer gar kein Zweifel darüber, daß die Interessen unseres Volkes wesentlich auf den Landbau basirt sind, und eben so wenig darüber, daß die Industrie vorzügliche Berücksichtigung in Anspruch nehmen darf, welche diesem Erwerbszweige vorzugsweise hilft.

Die Vortheile, welche die Runkelrubenzucker-Fabrication dem Lande zuführt, lassen sich nun nach verschiedenen Richtungen hin entwickeln. Zuvörderst wird durch den Rübenbau nachhaltig der Kapitalwerth des dazu verwendeten Grund und Bodens verbessert und dadurch das National-Vermögen gesteigert — und zwar meiner Ansicht nach auf die sicherste und dauerndste Weise. Ein zweiter Vortheil ist der, daß eine große Anzahl von ländlichen Arbeitern bei dem Rübenbau Beschäftigung finden. Ich muß hier auf die Eigenthümlichkeit dieser Arbeiten aufmerksam machen. Sie sind leicht: Rubenkörner legen, Unkraut ausziehen, Pflanzen behacken und Pflänzlinge setzen, das können Greise, Kinder und alte Frauen, die kaum zum Spinnen zu Hause Kraft genug haben. Es ist dies also gerade eine Beschäftigung, die der schwächeren Klasse unserer Bevölkerung ein genügendes Auskommen darbietet, einer Klasse, die sonst meistentheils der Armenpflege anheimfällt.

Das Schicksal der Spinner und Weber interessirt uns lebhaft, und mit vollem Recht. Ich werde mir erlauben, Ihnen hier die Thatsache anzuführen, daß von den Spinnern und Webern im waldenburger Kreise, die sonst außerordentlich selten im Stande sind, zu einer anderen Beschäftigung überzugehen, sondern am Webstuhle sitzen bleiben, eine nicht unbeträchtliche Anzahl in die Zuckerfabriken bei Schweidnitz heruntergekommen sind, um sich dort eine leidliche Existenz zu sichern.

Der Landbau zieht endlich noch dadurch aus dem Rübenbau Vortheile, daß, so wie der Boden durch ihn selbst gewinnt, so wie die Arbeitskräfte besser beschäftigt werden, auch noch ein erhöhter Viehstand in Folge der Rübenzucker-Industrie gehalten werden kann. Sie hat aber eine nicht minder segensreiche Einwirkung auf die Gewerbe.

Unsere Bergwerksbesitzer, die Kohlen und Braunkohlen liefern, unsere Fabrikanten, Klempner, Tischler, Zimmerleute, Weber, mit einem Worte, fast der ganze Umfang der bürgerlichen Gewerbe ziehen von dem Rübenzucker sehr wesentliche Vortheile; und, das ist etwas Wichtiges, das Geld, was sie erhalten, bleibt im Lande.

Gestatten Sie mir, meine Herren, noch einen Blick auf den Umfang der Arbeitslöhne zu werfen, die jetzt schon diese Industrie dem Lande bringt. Nach einer Berechnung, mit deren Details ich Sie nicht behelligen will, — denn es ist nichts Langweiligeres, als eine ausführliche Darlegung von großen Rechnungen — belaufen sich die Productionskosten und Arbeitslöhne für die Rüben bis zur Herstellung des Zuckers auf 9—10,000,000 Rthlr.; davon kommen auf das reine Arbeitslohn 4½ bis 5,000,000 Rthlr. Ich glaube, das ist doch immer schon ein Objekt, was in volkswirthschaftlicher Beziehung in Betracht kommt. Eine Industrie, die rein an Arbeitslohn 5,000,000 Rthlr. jährlich jetzt schon ausgiebt, die doch noch im Anfange ihrer Blüthe ist, ist allerdings keine unbedeutende. Dabei muß ich auf eine Aeußerung zurückkommen, die der Herr Abgeordnete für Barnim gemacht hat. Er sagt, daß die Industrie schon seit 15 Jahren blühe. Das kommt mir so vor, als wenn man sagen wollte, ein Kirschbaum stehe schon in der Blüthe, wenn er eben aus dem Boden aufsprießt. Ich glaube, daß außer dem verehrten Abgeordneten für Barnim Niemand unter uns vor 15 Jahren jene Blüthe gesehen habe.

Ich gehe jetzt auf das Interesse der Zucker-Konsumenten über. Das ist Thatsache, daß, seitdem die Rübenzucker-Industrie sich entwickelt hat, der Zucker, der früher 28 Rthlr. kostete, jetzt für 16 bis 18 Rthlr. gekauft wird.

Es bedarf demnach nicht einer weiteren Ausführung, daß die Konsumenten bei der Rübenzucker-Fabrication keinen Nachtheil gehabt haben. Auch hier muß ich wieder auf eine Aeußerung des Abgeordneten für Barnim zurückkommen. Er hat uns ein wahrhaft entsetzliches Bild von der Lage der Konsumenten vorgemalt; er berechnet, daß jeder Fabrikant 5-, 6-, sogar 20,000 Rthlr. jährlich reinen Profit aus der Tasche der Steuerpflichtigen einzöge, daß also die Verzehrer viele Millionen an die Produzenten des Rübenzuckers zahlen müßten.

Es bedarf wohl nur der Anführung dieser Zahlen, um die Unhaltbarkeit der ausgesprochenen Behauptungen zu widerlegen. Die Rübenfabrikanten würden sehr dankbar sein, wenn es möglich wäre, ihnen einen jährlichen Gewinn von 20,000 Rthlrn. nachzuweisen. Uebrigens will ich hier gelegentlich bemerken, daß ich kein Rübenzucker-Fabrikant bin, direkt also bei dieser Sache nicht betheiligt erscheine. — Wir haben also durch diese Industrie Vortheile für den Landbau, Vortheile für die Gewerbetreibenden, Beschäftigung einer sonst arbeitslosen Klasse und Vortheile für die Konsumenten. Erlauben Sie nun, meine Herren, daß ich übergehe auf die Einwendungen, welche gegen dieselbe gemacht worden sind. Man sagt zuerst: in den indischen Zucker-Raffinerieen ist ein immenses Kapital in vielen Orten unserer Monarchie angelegt; diese Kapitalien sind gefährdet, wenn diese Fabriken eingehen sollten, und sie können sich gegen die Konkurrenz mit den Runkelrüben nicht halten. Ich will nicht bestreiten, daß in den indischen Raffinerieen große Kapitalien angelegt sind, aber ich muß bestreiten, daß sie eingehen müssen, denn ich sehe nicht ein, warum sie nicht eben so gut mit Ruben-Rohzucker als mit indischem Rohzucker arbeiten können. Warum sie also eingehen sollen, ist mir nicht klar. Es wird ein anderer Geschäftsbetrieb eintreten müssen, das ist Alles.

Man hat sich zwar, um es zu beweisen, auf die Erfahrung berufen und gesagt: notorisch arbeiten die indischen Zucker-Raffinerieen mit Nachtheil. Allein so viel mir bekannt geworden ist, haben allerdings eine oder zwei Fabriken in der letzten Zeit mit Nachtheil gearbeitet; aber ich kann Ihnen, wenn Sie es wünschen, andere nennen, welche ihren Actionairen 12½ pCt. Dividende bezahlt haben.

Es geht also daraus hervor, daß es nicht die Rübenzucker-Industrie sein kann, welche diese Nachtheile verursacht hat, sondern daß andere Verhältnisse stattgefunden haben, weshalb einige Raffinerieen mit Vortheil, andere mit Nachtheil operirten. Uebrigens bemerke ich nur, daß die indischen Raffinerieen schon beginnen, den von mir angedeuteten Weg zu betreten; sie raffiniren jetzt schon den Rüben-Rohzucker. Ich weiß, daß in Schlesien 18,000 Ctr. und in Sachsen (Magdeburg) von einer einzigen indischen Raffinerie 50,000 Centner Rüben-Rohzucker gekauft sind. Es soll mich freuen, wenn diese Richtung sich weiter ausdehnt, und sie wird der Rubenzucker-Production allerdings sehr zu gute kommen.

Hier kann ich nicht umhin auf die Motive der Regierungs-Vorlage einzugehen. Dort ist Seite 10 gesagt (der Herr Präsident wird mir gestatten, dies citiren zu dürfen):

> „Der Verbraucher wird sich einen erhöhten Preis des Zuckers gefallen lassen, so lange diese Erhöhung nothwendig ist u. s. w. Aber dann nicht, wenn er nur zum Theil dazu dient, eine geringe Anzahl von Staatsangehörigen zu bereichern."

Meine Herren! Diese Motive acceptiren ich in meinem Sinne bestens, nicht zum Nachtheil, sondern zum Vortheil des Rüben-Zuckers. Ich glaube, daß es nur die indischen Raffinadeurs waren, welche zum Nachtheil der Zucker-Konsumenten sich bereichert haben, und das ist nur eine geringe Zahl von Staatsangehörigen.

Der Pfeil, der gegen die Ruben abgeschossen werden sollte, fliegt also auf diejenigen zurück, welche ihn haben abschießen lassen. Ein anderer Einwand bezieht sich auf die Rhederei. Man sagt: die Rhederei unseres Staats wird leiden, wenn die Importation des indischen Rohzuckers behindert wird. Hierbei muß ich leider die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehmen, denn ich bin genöthigt, abermals auf Zahlen zurückzukommen; sie sind aber weder groß noch lang und lassen sich schnell aussprechen.

Im Jahre 1847 sind zwei preußische Schiffe, sage zwei, in Zuckerproductions-Länder gefahren und haben Zucker von dort aus importirt, 1848 gar keins, 1849 eins, macht in drei Jahren drei Schiffe.

Von sämmtlichen 1846 importirten Rohzuckern trifft ein Drittel auf die preußische Flagge in einem Betrage von 180,000 Centnern.

Dies Drittel ist keinesweges aus Productions-Ländern selbst geholt, sondern aus Holland und England. Es hat also unsere Rhederei den enormen Vortheil gezogen, von dorther 180,000 Centner überzuschiffen. Die Fracht von England bis Stettin oder Hamburg oder von Holland bis dahin beträgt zwischen 5 und 8 Sgr. für den Centner. Daraus ergiebt sich, daß diese enorme Zucker-Einfuhr in der That einige 40,000 Rthlr. an Spesen unserer Rhederei eingebracht hat. Wollen wir im Interesse unserer Rheder wegen dieser 40,000 Rthlr. eine Industrie unterdrücken, welche fünf Millionen jährlich an Arbeitslöhnen zahlt?

Ein anderer Einwand sagt: der Handel mit den Zuckerproductions-Ländern wird leiden. Die Zuckerproductions-Länder sind die Antillen, die Vereinigten Staaten, Brasilien u. s. w., und für uns vorzugsweise das niederländische Ostindien, die Goldgrube der Handels-Maatschappy. So viel ist klar, daß ein vortheilhafter Handel, eine gute Handels-Bilanz zwischen zwei Ländern nur dann stattfinden kann, wenn sie Rohprodukte und Gewerbeprodukte sich einander abkaufen. Aus den Vereinigten Freistaaten führen wir zwar wenig Zucker ein, dagegen führen wir viele Menschen dorthin aus. In den Antillen finden wir bei den sogenannten freien Negern, der ländlichen Bevölkerung, die sich mit dem Zuckerbau beschäftigt, für unsere Rohprodukte eben so wenig Abnahme, als für unsere Fabrikate. Den Markt für die Rohprodukte, welche dort eingeführt werden, für Fleisch und Mehl, hat längst die nordamerikanische Union an sich gezogen.

Digitized by Google

Von unseren anderweitigen Rohprodukten ist die Wolle dort kein beliebter Artikel, eben so wenig irgend ein anderes Erzeugniß unserer Landwirthschaft. Mit unseren Fabrikaten steht es auch schlimm. Die freien Neger-Arbeiter auf den Antillen und die Sklaven von Brasilien haben sich leider abgewöhnt, leinene Hemden zu tragen, sie begnügen sich mit baumwollenen. Es wird also der für die Spinner und Weber sehr wünschenswerthe Aufschwung unserer Leinen-Industrie durch bedeutenden Export dahin nicht erreicht werden. Denn wir sind nicht im Stande, die freien Arbeiter oder die Sklaven in den Zucker-Productions-Ländern zu vermögen, die theure Leinewand an die Stelle der wohlfeilen Baumwollenwaaren zu kaufen.

In den niederländischen Kolonieen erhalten die Kulis, die Frohnarbeiter der Handels Maatschappy, einen Lohn von täglich etwa 1 Sgr. Was sollen die uns abkaufen? Ihre Kleidung besteht aus einem Streifen Baumwollenzeug und glücklichenfalls aus einem baumwollenen Hemde. Diese Gewebe kaufen sie von den indischen Kaufleuten, aber nicht im Zollverein, daß also der Handel mit den Zucker produzirenden Ländern ein für uns außerordentlich nachtheiliger ist, steht fest, denn wir können dort nichts weiter hinsenden als Geld.

Ich komme nun auf die finanziellen Interessen unseres Staates und gebe ich zu, daß die von diesem Gesichtspunkte aus gegen die Rübenzucker-Industrie gemachten Einwendungen allerdings die bedeutendsten sind. Man sagt, daß die Steuer für die Zucker-Fabrication zu niedrig sei. Hierbei muß ich zur Rechtfertigung aller Rübenzucker-Fabrikanten es öffentlich aussprechen, daß bis jetzt kein einziger von ihnen beansprucht hat, den jetzigen Steuersatz unbedingt beizubehalten; sie sind vielmehr alle einstimmig der Meinung, daß man sich eine Erhöhung der Steuer für die Rübenzucker-Industrie in Rücksicht auf die erhöhte Vervollkommnung der Fabrication gefallen lassen könne und werde. Es wird ferner angeführt — und darauf bedeutendes Gewicht gelegt — daß im Jahre 1848 und 1849 eine geringere Importation an Kolonial-Zucker stattgefunden habe. Dabei sollte man aber auf die revolutionairen Bewegungen billige Rücksicht nehmen, und auf die unseren überseeischen Handel ruinirenden dänischen Blokaden. Ich glaube also nicht, daß man wohlthut, bei der Steuergesetzgebung die Jahre 1848 und 1849 zum Maßstab zu nehmen. Daß auch in anderen Ländern, und namentlich in Frankreich, welches von inneren Zuckungen erschüttert wurde, die Zucker-Consumtion und Importation auf eine enorme, schreckenerregende Weise im Jahre 1848 abgenommen hat, ist Thatsache. Dieser Zustand bessert sich jetzt dort, und der Verkehr wird auch bei uns sich heben.

Als Grund für die Steuer-Erhöhung hat man besonders geltend gemacht, daß die Staatskasse Verluste gehabt habe, obgleich die Consumtion des Zuckers um 33 pCt. pro Kopf gewachsen sei. Dies Verhältniß sei für die Finanzen unerträglich. Ich gebe zu, daß eine Ausgleichung stattfinden und der Staatskasse der erlittene Verlust ersetzt werden muß, allein die Zunahme der Consumtion von 33 pCt. pro Kopf im Jahre 1848 giebt auch auf der anderen Seite den Beweis, daß sie in ruhigeren und geregelteren Zeiten ungleich mehr wachsen wird, wodurch der Ausfall der Staatskasse seine Deckung finden kann.

Endlich muß ich auch noch darauf aufmerksam machen, daß, so wie einerseits den indischen Raffinerieen die Importation durch die Hemmungen des Verkehrs, die ich angedeutet habe, schwieriger gemacht worden ist, es auf der anderen Seite nothwendig in ihrem Interesse lag, die Importation zu beschränken, da sie wohl wußten, daß es einen Kampf gegen die Konkurrenz mit den Rübenzucker-Fabriken galt. Es ist natürlich, daß sie daher in den letzten Jahren vorzüglich für den Export arbeiteten und den Import beschränkten. Man sagt, daß deshalb in vielen indischen Raffinerieen die Vorräthe an Rohrzucker in diesem Augenblick auf ein Minimum heruntergegangen sein sollen.

Uebrigens wird der Ausfall an Zuckersteuer, den die Staatskasse in den letzten 2 Jahren erlitten hat und der ihr auch wieder ersetzt werden muß, nach den jetzt bestehenden Verhältnissen der Industrie durch einen Steuer-Aufschlag von 1 Sgr., also durch eine Gesammtsteuer von 2½ Sgr. für den Centner Rüben, vollständig gedeckt.

Der Herr Minister brachte vorhin einen Punkt in Anregung, gegen den ich mir einige Bemerkungen zu machen erlauben werde. Es ist der Umstand, daß in den letzten Jahren, obgleich eine beträchtliche Erhöhung der Rübensteuer in Aussicht stand, die Zahl der Runkelrübenzucker-Fabriken bedeutend gewachsen sei, und daß auch die bestehenden ihren Betrieb sehr erweitert hätten.

Was nun das Wachsen der Zahl der Fabriken anlangt, so muß ich zu erwägen geben, daß die meisten Begründer neu entstandener Fabriken die Vorkehrungen und Einleitungen zur Errichtung derselben schon vor der Verkündigung der neuen Steuer getroffen und Kontrakte mit Bau-Unternehmern und Maschinenbauern geschlossen hatten, von denen sie nicht zurückgehen konnten. Auch muß ich darauf aufmerksam machen, daß die viel gedrängte Landwirthschaft überall, wo sie nur eine Möglichkeit sieht, einen neuen Gewerbszweig zu gewinnen, es versucht, ihre Kapitalien neu anzulegen, um durch den erhöhten Fabrications-Betrieb den Ausfall bei vielen anderen landwirthschaftlichen Produkten zu decken. Daß aber die bestehenden Fabriken ihren Erwerb erweitern müßten und zwar so viel als möglich, wenn sie eine Erhöhung der Steuer voraussahen, ist kar, denn je größer der Betrieb ist, desto mehr vermindern sich die General-Kosten und desto leichter trägt sich die Steuer. Diese Erweiterung beweist also meiner Meinung nach gegen die Fabriken nichts.

Noch einen Punkt muß ich beleuchten, der im Lauf der Debatte schon erwähnt worden ist. Ich werde versuchen, ihn durch einige Zahlen näher zu erläutern. Es ist dies die Export-Prämie für raffinirten Zucker. Sie beträgt 6 Rthlr. 20 Sgr. Da die Eingangssteuer auf Rohzucker nur 5 Rthlr., der Verlust des Raffinadeurs bei der Fabrication 2 pCt., also höchstens 10 Sgr. für den Centner beträgt, so könnte die Export-Prämie höchstens auf 5 Rthlr. 10 Sgr. gestellt werden. Der Staat zahlt also für jeden exportirten Centner Raffinade 1 Rthlr. 10 Sgr. zu viel. Der Export hat im Jahre 1849 betragen: 169,186 Ctr., mithin hat der Staat zu viel Export-Prämie bezahlt 225,581 Rthlr. Wäre die Export-Prämie auf angemessene Weise geregelt gewesen, so würde der Staat nicht vergeblicherweise 225,000 Rthlr. dafür ausgegeben und seine Einnahmen aus der Zuckersteuer nicht verkürzt gesehen haben.

Meine Herren! Wenn ein Blatt, welches in der Regel für ein Regierungs-Blatt erklärt wird, die vorliegende Frage in einer Weise bespricht, welche geeignet ist, die öffentliche Meinung irre zu leiten, so werden Sie entschuldige, wenn ich mit ein paar Worten dagegen auftrete.

Die „Reform" sagt in einem Artikel über die Rübenzucker-Besteuerung:

(liest):

> Wenn der direkte und indirekte Verlust, welcher der Staatskasse bisher durch die in Folge der Ausbreitung des Rübenzuckers verminderte Einfuhr des Kolonialzuckers bereitet ist, auf jährlich nur eine Million angeschlagen wird, so hätte diese Summe ebenfalls ausgereicht, um 10,000 Arbeitern jährlich je einen Unterhalt von 100 Rthlrn. zu geben, oder um mindestens 30,000 Arbeiter neben anderem Verdienste und anderer Beschäftigung in Fällen der Noth auskömmlich zu unterstützen.

Mit solchen Gründen sollte man in der That nicht kämpfen. Denn einmal fehlt der Beweis, daß die Rüben-Industrie wirklich der Staatskasse jährlich eine Million kostet, und zweitens werden wir darin Alle übereinstimmen, daß es besser ist, unseren Arbeitern 5 Millionen zu verdienen zu geben, als ihnen aus den Staatskassen eine Million Almosen zu versprechen.

(Bravo!)

Noch einen Punkt bitte ich ins Auge zu fassen. Bei der Vertheilung der Zuckersteuer im Zollverein ist das Verhältniß so, daß auf Preußen 54 pCt., 46 pCt. auf die übrigen Vereinsstaaten fallen. Es stellt sich also die Sache so, daß unsere Zuckerfabrikanten fast 2 Rthlr. Steuern geben müssen, wenn 1 Rthlr. unseren Staatskassen zufließen soll. Wenn die Finanzverwaltung außerordentliche Mittel nöthig hat, so würden Sie sich gewiß damit einverstanden erklärt haben, daß irgend ein anderes Steuer-Objekt aufgesucht werde, um die Staats-Bedürfnisse zu decken. Ob es aber gut ist, eine Industrie mit einem Steuer-Aufschlag von 150 pCt. auf einmal zu belasten, die sich eben erst zu entwickeln anfängt, überlasse ich Ihrem Urtheil. Alle Rübenzucker-Fabrikanten geben zu, daß ihre Fabrication eine höhere Steuer tragen kann und tragen wird. Durch einen Aufschlag von einem Silbergroschen würde zwar der Ausfall der Staatskasse gedeckt werden, allein damit der Staat durchaus nicht in Verlegenheit komme, würde ich mich allenfalls einverstanden erklären können, bis auf 3 Silbergroschen Steuer zu gehen. Aber eine Steuer von 3 Sgr. 9 Pf. bitte ich unbedingt zu verwerfen. Ich bitte darum um so mehr, als es für die Fabrikanten gar nichts Schlimmeres giebt, als die Unsicherheit über ihre Zukunft, in welcher sie bei Annahme der Regierungs-Vorlage schweben würden.

Der Fabrikant will wissen, woran er ist, der Gesetzvorschlag aber sagt:

> geben Sie der Regierung die Befugniß, möglicherweise bis auf 3 Sgr. 9 Pf. zu gehen.

Sollen die Fabrikanten einmal 150 pCt. Steuern mehr zahlen, als jetzt, so bitte ich, geben Sie der Regierung die Befugniß dazu lieber bald, die Steuer auf 3 Sgr. 9 Pf. zu erhöhen. Aber die Ungewißheit, in welcher die Fabrikanten schweben, wenn ihnen nach dem Vorschlage der Regierung eine Erhöhung um 50 pCt. fortwährend droht, würde sie hindern, ihre Kapitalien auf andere landwirthschaftliche Zwecke zu verwenden, und daher doppelt schwer auf diesem Gewerbe lasten. Wollen Sie diese Industrie vernichten, so sei es mit einem Schlage, indem Sie die Steuer von 3 Sgr. 9 Pf. pro Centner beschließen.

Das größere Unglück bleibt die trostlose Schwankung, die Un-

sicherheit. Ich bitte daher, stimmen Sie dem Antrage Ihrer Kommission bei und setzen Sie für die nächste Finanz-Periode die Steuer auf 3 Sgr. fest.

Vice-Präsident **Lensing**: Es ist wieder ein Antrag auf Schluß der Diskussion vorgelegt.

(Der Regierungs-Kommissarius bittet ums Wort.)

Ich werde Ihnen das Wort vorbehalten, wenn auch der Schluß der Diskussion angenommen werden sollte.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Es haben sich noch zum Worte gemeldet für den Kommissions-Antrag die Abgeordneten Claessen,
Osterrath,
von Beckerath und
Wegener;

gegen denselben
die Abgeordneten von Peguilhen (Wirsitz),
Steinbeck,
von Richthofen,
Richtsteig,
Dürre,
Eckstein,
Kelte,
Treplin.

Diejenigen Herren, welche den Schluß der allgemeinen Diskussion beschließen wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

(Während dieses Vortrages übernimmt der Präsident, Graf Schwerin, wiederum den Vorsitz.)

Regierungs-Kommissarius, Geheimer Regierungs-Rath **Delbrück**: Ich wünsche auf das, was der letzte geehrte Herr Redner bemerkt hat, einige Worte zu erwiedern. Es wird mir dies insofern erleichtert, als er die Alternative so gestellt hat, wie sie schon von einem früheren Herrn Redner gestellt ist, daß durch die Erhöhung der Steuer auf 3 Sgr. 9 Pf., die Industrie des Rübenzuckers vernichtet werden würde und von diesem Gesichtspunkt aus die verschiedenen Momente besprochen hat, die bei der Sache in Frage kommen. Den Beweis, daß die Erhöhung der Steuer auf 3 Sgr. 9 Pf. pro Centner die Rübenzucker-Industrie vernichten würde, ist der geehrte Vorredner schuldig geblieben. In Beziehung auf alle diejenigen Momente, die er angeführt hat, um den Nutzen dieser Industrie für die Landwirthschaft nachzuweisen, stimmt die Regierung ihm vollkommen bei. Sie erkennt die großen Vortheile der Industrie für die Landwirthschaft an und damit das Interesse, welches der Staat an diesem Gewerbe nimmt. Aus dieser Ueberzeugung sind die Bestimmungen der Vereinbarung vom Jahre 1844 hervorgegangen, wonach der Rüben-Industrie ein genügender Schutz gewährt werden soll.

Es sind von Seiten des Ministeriums in der Denkschrift, welche der hohen Kammer vorgelegt ist, die Momente hervorgehoben, die überhaupt bei der Sache in Frage kommen können, und darunter ist auch des erheblichen Interesses erwähnt, welches sowohl unser Handel, als unsere Rhederei an dieser Frage haben. Der Herr Redner hat darauf hingewiesen, daß unsere Rhederei bei dem Transport von Zucker aus transatlantischen Ländern nach unseren Häfen zur Zeit nicht in erheblichem Maße betheiligt sei. Dies ist faktisch richtig. Unsere Rhederei hat ihre Verbindungen mit transatlantischen Ländern überhaupt erst seit einer nicht langen Reihe von Jahren entwickelt. Die Staats-Regierung wird aber dafür Sorge zu tragen haben, daß der weiteren Ausdehnung dieser Verbindungen nur insoweit ein Hemmniß entgegengesetzt wird, als dies überwiegende Rücksichten auf allgemeine Staats-Interessen erfordern.

Zu den Hauptprodukten, welche aus den transatlantischen Ländern nach Europa gebracht werden, gehört unzweifelhaft auch der Zucker, und wenn Werth darauf gelegt wird, daß unsere Rhederei sich immer weiter entwickele, so wird auch Werth darauf gelegt werden müssen, daß ihr dieser Haupt-Transportgegenstand nicht entzogen werde, sondern daß es ihr möglich gemacht werde, durch den Transport dieses Artikels eine weitere Entwickelung zu erlangen. Es ist sodann hingewiesen worden auf das geringfügige Interesse, welches jene Zuckerproductions-Länder als Märkte für die Fabrikate unserer Industrie haben. Ich will in die Details der Garderobe der Kulis und Sklaven nicht eingehen. Indeß die Thatsache steht fest, daß aus Hamburg, als dem Hafen, aus welchem der Hauptexport unserer Industrie-Erzeugnisse nach den Zuckerproductions-Ländern, also nach Westindien, Brasilien und dem niederländischen Ostindien, erfolgt, Fabrikate im Werthe von etwa 8 Millionen Mark Banko ausgeführt werden, und daß diese zum ganz überwiegenden Theile zollvereinsländischen und zu einem erheblichen Theile preußischen Ursprungs sind. Es unterliegt für den, der die Verhältnisse kennt, keinem Zweifel, daß es auch aus dieser Rücksicht von Wichtigkeit ist, den transatlantischen Ländern, welche die Erzeugnisse unserer Industrie kaufen und nur kaufen können durch den Ueberfluß und die Ausfuhr ihrer eigenen Erzeugnisse, durch Verhinderung der Einfuhr des indischen Zuckers nicht die Möglichkeit abzuschneiden, unsere Fabrikate für ihren Bedarf sich zu erwerben.

Der geehrte Redner hat ferner hervorgehoben, daß die Bonification, welche die Raffinadeure von indischem Zucker bei der Ausfuhr der Zuckerfabrikate aus den Zollvereinsländern erhalten, zu hoch sei. Dieselbe beträgt jetzt 6 Rthlr. 20 Sgr. für den Centner raffinirten Zuckers. Es ist bereits im Schoße Ihrer Kommission zur Sprache gekommen, daß diese Bonification zu hoch sein möchte, und dabei von der Regierung zugesagt worden, eine nähere Ermittelung über diesen Punkt zu veranlassen, und im Fall sich die Bonification zu hoch erweisen sollte, auf Ermäßigung derselben Bedacht zu nehmen. Die Angabe aber, welche der geehrte Redner eben gemacht hat, daß diese Bonification um 1 Rthlr. 12 Sgr. oder um 1 Rthlr. 14 Sgr. zu hoch sei, ist unter allen Umständen viel zu hoch gegriffen. Nach den am weitesten gehenden Voraussetzungen, die aber hier nur als Voraussetzungen zu erwähnen sind, und deren nähere Richtigstellung vorbehalten bleiben muß, ist die Bonification zu hoch um 20 Sgr. für den Centner, und wird also hiernach die Behauptung über die Größe der Summe, welche durch die Bonification der Staatskasse entzogen würde, auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werden müssen.

Es ist von dem letzten Redner, so wie von einem früheren, darauf hingewiesen worden, daß es, im Verhältniß Preußens zu dem übrigen Zollvereinsstaaten, nicht im Interesse Preußens liege, die Steuer auf Rübenzucker zu erhöhen, und zwar aus dem Grunde, weil die überwiegende Anzahl von Rübenzuckerfabriken in Preußen liegt, und Preußen also von seinen eigenen Angehörigen eine Steuer erheben würde, von der es einen großen Theil zur Kasse des Zollvereins zu zahlen hat. Gegen diese Argumentation muß sich die Regierung auf das bestimmteste verwahren.

Es ist ihr zweierlei entgegen zu setzen: erstens, daß, wenn auch die überwiegende Menge des Rübenzuckers in Preußen produzirt wird, doch der Beweis fehlt, daß die überwiegende Menge desselben auch in Preußen konsumirt wird. Die Steuer, welche von den Rübenzuckerproduzenten gezahlt wird, wird schließlich von den Konsumenten getragen, und es ist faktisch nicht zu erweisen, daß Preußens Konsumenten auch einen so überwiegenden Theil der Rübenzuckersteuer tragen, daß dieser dem von dem Rübenzucker-Fabrikanten der Staatskasse vorgeschossenen Steuerbetrage gleichkäme. Es kommt zweitens in Betracht: die Revenüen von dem indischen Zucker, der in die Zollvereinsstaaten eingeführt wird, werden nach der Kopfzahl vertheilt, und es fließen von dem Zollertrage aus derjenigen Consumtion, die in den südlichen Vereinsstaaten, überhaupt in denen erfolgt, die keinen Rübenzucker produziren, 54 pCt. in die preußische Staatskasse, und ich glaube, es würde der Stellung Preußens zu dem Zollvereine nicht gemäß sein, wenn man diesen Antheil an der hohen Besteuerung des Zuckers in diesen Vereinsstaaten sich gefallen ließe, und sich wehren wollte, den Ausfall, welchen die Rübenzucker-Fabrication in den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen herbeigeführt hat, auch durch eine vorzugsweise die preußische Consumtion treffende Abgabe decken zu helfen und den gebührenden Antheil an den gemeinschaftlichen Lasten auf unsere Schultern zu nehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat bei der allgemeinen Diskussion auf das Wort verzichtet, und kommen wir nun zur Spezial-Diskussion.

Ich halte dafür, daß es nothwendig ist, die §§. 1 und 2 zusammen in die Diskussion zu ziehen und die Abstimmung über dieselben zusammenzufassen. Der §. 1 bezweckt die Aufhebung des jetzigen Gesetzes, während der §. 2 die Einführung einer neuen Steuer und deren Betrag beabsichtigt; wenn wir nun diese Paragraphen bei der Abstimmung trennen, so wäre es möglich, daß der §. 1 angenommen und der §. 2 verworfen würde, was denn doch der Ansicht der hohen Kammer nicht entsprechend sein könnte, da die Einführung einer neuen Steuer gleichmäßig mit der Aufhebung der alten auszusprechen sein dürfte.

Was die Amendements betrifft, die zu dem §. 2 gestellt sind, so glaube ich, daß sie sämmtlich der Abstimmung über den §. 2 vorhergehen müssen.

Ich bitte, das Amendement Riedel, das heute Morgen eingegangen ist, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Amendement
zu dem
Gesetz-Entwurfe, die Steuer vom inländischen Rübenzucker betreffend.

Die hohe Kammer wolle

1) dem §. 2 in der von der Kommission in ihrem

Digitized by Google

Berichte vom 18. Februar 1850 S. 17 proponirten Fassung hinzusetzen
Zeile 5 hinter:
„Sgr."
die Worte:
„bis höchstens 3½ Sgr."
und Zeile 6 hinter:
„Rüben"
die Worte:
„nach vorgängiger Vereinbarung mit den übrigen Zollvereins-Staaten."

2) Die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs dahin abändern:
„Gesetz-Entwurf, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend."

Riedel.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die dies Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Von den bereits gedruckten Abänderungs-Vorschlägen hat der des Abgeordneten Harkort 32 Unterschriften, er bedarf daher der Unterstützung nicht.

Derselbe lautet:

Amendement
zu
dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Besteuerung des Rübenzuckers.
(Nr. 573 der Drucksachen.)

Zu §. 2:
die Fabriken, welche unter 40,000 Ctr. Rüben jährlich verarbeiten, zahlen eine ermäßigte Steuer von 2 Sgr. 6 Pf. pro Centner.

Motive.
Hebung des ländlichen Gewerbes durch Production des Rohzuckers im Sinne des Berichts vom Landes-Oekonomie-Kollegium.

Harkort (Antragsteller).

Kette. Hesse. Castendyck. Jakobi von Wangelin. Dürre. Hevl. Pieschel. Lange-Kästner. Brockhausen. Delius. Plaßmann. Diesterweg. von Hilgers (Altenkirchen). Rodehuth. Linhoff. Lintz. Junkmann. Hammacher. Sümmermann. Fubel. Schröck. Haupt. Phemel. Duncker. Schöller. Freiherr von Canitz. Berndt (Rimpisch). Schwiedler. Langer. Röhricht. Hahndorff.

Dagegen ist das des Abgeordneten Richthofen von nur 22 Mitgliedern unterschrieben, und ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

In der Formulirung des Gesetzes:

§. 2.

nach den Worten:
„die Steuer vom inländischen Rübenzucker"
in folgender Art fortzufahren:
a) mit 3 Sgr. vom Zoll-Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben von allen mit Raffinerieen verbundenen oder mehr als 30,000 Centner Rüben jährlich verarbeitenden Fabriken;
und b) mit 2 Sgr. 3 Pf. vom Zoll-Centner solcher Rüben von allen mit Raffinerieen nicht verbundenen 30,000 Centner oder weniger verarbeitenden Fabriken
zu erheben.

Ferner eventuell noch hinzuzufügen:

§. 3.

In welcher Art das durch die mindere Besteuerung der kleineren Fabriken (§. 2 b.) ausfallende Steuerquantum von den Raffinadeurs zu erheben sein wird, bleibt der späteren Bestimmung auf gesetzlichem Wege vorbehalten.

Motive.

Der Vortheil der Rübenzucker-Fabrication ist für den Fabrikanten wesentlich durch die Raffination bedingt, welche ihm denselben Vortheil bringt, wie dem Raffinadeur vom indischen Zucker.

Soll die Rübenzucker-Industrie eine wirklich heilbringende werden, so muß sie als ländliches Gewerbe zu Kräften kommen können.

von Richthofen. Post. Treplin. Bennecke. Kögel. Stolle. Pratsch. Walter. Hertzberg. Freiherr von Kleist (Meholz). Wallmouth. Christiani. Bothe. Pelz. von Brauchitsch. Mill. Bergmann. von Peguilhen. Hoffmann. Tegetmeyer. Lieber. Stosch.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die dies Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Das Amendement des Abgeordn. Dürre ist von der hinreichenden Anzahl von Mitgliedern unterschrieben, und bezieht es sich auch nicht auf das Gesetz selbst, sondern es will nur bei Gelegenheit des Gesetzes einen Beschluß gefaßt wissen.

Es lautet:

Vorschlag
zur
Gesetz-Vorlage über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Die hohe Kammer wolle beschließen:
der Staats-Regierung dringend zu empfehlen, nach vorgängiger Ermittelung die bisher mit 6 Rthlr. 20 Sgr. pro Centner Hutzucker den Siedereien des indischen Zuckers gewährte Export-Prämie auf das Maß einer einfachen Bonification der wirklich verlegten Zölle zurückzuführen.

Dürre, Antragsteller.

Unterstützt von:

Schröck. Phemel. Büchtemann. Diethold. von Görtz. Harkort. Hartmann. von Peguilhen. Osterrath. Lohmann. Lintz. Kette. Sümmermann. Hammacher. Leineweber. Pieschel. Jacobi von Wangelin. Steinhausen. Kögel. von Kleist (Meholz). Bothe. Mahrenholz. Pelz. Walter. Post. Wallmouth. Christiani. Stolle. Bormann. von Peguilhen. von Hagen.

Der Abgeordn. von Beckerath hat das Wort.

Abgeordn. **von Beckerath**: Meine Herren! Bei der allgemeinen Anerkennung, daß es einer Erhöhung der Rübenzuckersteuer bedarf, kommt es nur darauf an, das Maß dieser Erhöhung festzustellen. Die Vorlage der Regierung beantragt als Minimalsatz 3 Sgr., als Maximalsatz 3½ Sgr., dagegen hat die Kommission Ihnen als höchsten Satz 3 Sgr. vorgeschlagen. Es wird nothwendig sein, zunächst auf die Uebereinkunft noch einen Blick zu werfen, die bereits von einem früheren Redner angezogen ist, nämlich auf die Uebereinkunft vom 8. Mai 1841, welche zwischen den Vereins-Regierungen abgeschlossen wurde. Man hat durch diesen Vertrag festgestellt, wie dies auf Seite 12 im Bericht näher mitgetheilt ist:

Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen, sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1838 — 40 gleichkommt.

Das ist offenbar eine Norm, die auf die Dauer nicht haltbar sein wird. Es ist hierdurch der Ertrag der Steuern gewissermaßen fixirt. Die Staats-Regierung hat für die Dauer dieser Uebereinkunft auf denjenigen Vortheil verzichtet, den die Steigerung der Consumtion, abgesehen von der Steigerung der Bevölkerung gewähren würde, denn wie hier bestimmt ist, soll der Normalertrag immer nur mit der Bevölkerung wachsen.

Nun ist aber, wie bereits hier auf der Tribüne dargethan worden ist, die Consumtion über den Zuwachs der Bevölkerung hinaus gestiegen, und auf diesen durch die Zunahme der Consumtion sich ergebenden Vortheil hat der Staat durch jenen Vertrag verzichtet. Nun aber wird dem nicht widersprochen werden können, daß in einem Lande, dessen Wohlstand wächst, auch der Staats-Bedarf auf allen Gebieten mehr oder weniger zunimmt, denn der steigende Wohlstand ist ein Zeichen der steigenden Kultur, mit der Kultur aber vermehren sich die Anforderungen und die Einrichtungen des Staats, und die Bedürfnisse des Staates steigen. Meine Meinung geht dahin, daß die Uebereinkunft vom 8. Mai 1848 auf die Dauer im Interesse des Staates nicht mehr aufrecht gehalten werden könne, sondern, daß der Staat sich genöthigt sehen

Digitized by Google

wird, zu einer anderen Norm zu greifen, die dem Interesse der inländischen Zuckerproduction weniger günstig ist, als die gegenwärtige. Ich will aber bei dem Antrage, den ich Ihnen zu empfehlen gedenke, von der jetzigen der Industrie günstigen Norm ausgehen. Wir haben hiernach darauf zu sehen, daß der Ertrag der beiden Arten der Zucker-Fabrication, der inländischen und der indischen, sich im Durchschnitt auf den Kopf eben so stelle, wie es in den Jahren 1838 bis 1840 der Fall war.

Nun aber ergiebt eine Berechnung, mit deren Zahlen ich Sie nicht behelligen will, daß, wenn in den Jahren 1848 und 1849 der Satz, den die Regierung jetzt als den höchsten annimmt, nämlich von 3⅓ Sgr., angewendet worden wäre, die Staatskassen nicht mehr eingenommen haben würden, als sie nach dem Verhältnisse jener Norm vom Jahre 1841 hätten einnehmen müssen. Die Einnahme dieser beiden Jahre ist so erheblich gegen den feststehenden Normalertrag zurückgeblieben, daß es einer Erhöhung der Rübenzuckersteuer auf den Satz von 3⅓ Sgr. bedurft hätte, um eine Gleichstellung herbeizuführen. Deshalb, glaube ich, ist es vollständig gerechtfertigt, daß die Staatsregierung als niedrigsten Satz 3⅓ Sgr. beantragt, daß sie aber auch die Ermächtigung von der Kammer verlangt, eventuell den Satz zu erheben, dessen es, wie ich schon dargethan habe, bedurft haben würde, um den Ertrag der letzten Jahre auf die Höhe zu bringen, die im Jahre 1841 unter den Zollvereins-Regierungen vereinbart worden ist, und die nach meiner Ueberzeugung auf die Dauer so günstig für die Zuckerproduction im Finanzinteresse des Staates nicht bestehen bleiben kann. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß den Rübenzucker-Fabrikanten durch den Rücktritt der Staatsregierung von der Ausführung der Verordnung vom 18. Juni 1848 zum Nachtheile der Staatskasse ein erheblicher und gewiß von ihnen selbst nicht erwarteter Vortheil erwächst. Es ist dies in dem Berichte nur angedeutet, und überhaupt hat der Bericht, wie das auch auf Seite 6 ausgedrückt ist, wegen der Kürze der Zeit, die dem Berichterstatter zugemessen werden konnte, die ausführliche Behandlung der Sache nicht eintreten lassen können, die bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wünschenswerth gewesen wäre; besonders sind es die Motive der Minorität gewesen, die das Schicksal der Auslassung getroffen hat. So ist denn auch die Erörterung, die im Schoße der Kommission über die Nicht-Ausführung der Verordnung vom 18. Juni 1848 stattgehabt hat, in dem Berichte kaum angedeutet. Ich erlaube mir daher zu ergänzen, daß die Kommission sich höchst ungern dazu entschlossen hat, dem §. 1, welcher die Aufhebung der Verordnung vom 18. Juni 1848 sanctionirt, beizutreten. Die Rübenzucker-Fabrikanten waren durchaus darauf gefaßt, daß die Steuer von 3 Sgr. vom 18. Juni 1848, dem Tage der Publication des Gesetzes an, erhoben werden würde, sie mußten es um so mehr sein, als diese Verordnung am 2. September desselben Jahres durch die National-Versammlung genehmigt wurde. Sie haben also ihre ganze Calculation auf diesen Umstand basirt und haben trotz dieses Umstandes ihre Production erheblich erweitert. Es sind eine große Zahl neuer Fabriken nach dem Erlaß dieser Verordnung noch entstanden, die Industrie war also keinesweges dadurch gedrückt, hat vielmehr in ihre Berechnungen aufgenommen, daß sie von jenem Zeitpunkt an den Satz von 3 Sgr. zu entrichten hatte, und dennoch wird diese Verordnung nicht ausgeführt. Die Staatsregierung hat in der Kommission außer dem bereits erwähnten Umstande, daß die badische Regierung in Folge der seitens der badischen Kammer verweigerten Zustimmung zurücktreten mußte, auch noch andere politische, in den damaligen Zeitverhältnissen begründete Rucksichten hervorgehoben, und dies hat die Kommission veranlaßt, dem §. 1 zuzustimmen.

Die Kommission hat dies um so mehr gethan, als sie, wenn sie die Verweigerung der Zustimmung zu §. 1 empfohlen hätte, die Kammer aufgefordert haben würde, die Regierung gegenüber den anderen Zollvereins-Staaten zu desavouiren, da mit diesen ein neuer Vertrag dahin geschlossen ist, daß bis zum 1. September 1850 der Satz von 1½ Sgr. bestehen bleiben soll. Meine Herren! Es kommt aber in der That, wie einverstanden man darüber sein mag, daß eine so wichtige Industrie, wie die Rübenzucker-Production, der sorgfältigsten Beachtung, ja, ich muß sagen, des Schutzes bedarf, für uns, die wir Wächter des Staats-Interesses sind, die wir dafür zu sorgen haben, daß im Staate keine Steuern mehr erhoben werden von der Gesammtheit des Volkes, als durchaus erforderlich ist, die wir darauf zu sehen haben, daß die Staatslasten gleichmäßig vertheilt werden, es kommt, sage ich, für uns darauf an, zu verhüten, daß nicht den Einzelnen auf Kosten der Gesammtheit ein ungebührlicher Vortheil zugewendet werde. Das, meine Herren, hat, wie ich vorhin dargethan habe, in Bezug auf den Zeitraum vom Juni 1848 an in Folge unvorhergesehener Umstände geschehen müssen. Daß es aber in der Folge nicht geschehe, haben wir dadurch zu verhüten, daß wir der Vorlage der Regierung beitreten. Es ist hier, ich glaube, der Abgeordnete Falk war es, der diese Behauptung aufstellte, von der Vernichtung der Rübenzucker-Fabrication, die durch Annahme des Satzes von 3⅓ Sgr. erfolgen würde, gesprochen worden.

Meine Herren! Es befindet sich unter den Petitionen, die im Interesse der Rübenzuckerfabriken bei den Kammern eingebracht sind, eine Eingabe der Handelskammer zu Halle, welche den Satz von 3⅓ Sgr. lebhaft bestreitet. Sie weist auf den hier bereits erwähnten Umstand hin, daß der Betrag dieser Steuer zu einem sehr großen Theile nicht dem preußischen Staate, sondern anderen Zoll-Vereinsstaaten zufließen würde, wobei sie erklärt, daß, wenn es darauf ankäme, die preußischen Rübenzuckerfabriken den auf Preußen fallenden Reinertrag vielleicht aus ihren eigenen Mitteln direkt aufbringen würden.

Meine Herren! Das ist eine Erklärung seitens der Betheiligten, aus der man wohl entnehmen kann, daß, wenn der Satz von 3⅓ Sgr. auf den Rübenzucker wirklich gelegt würde, noch keinesweges die Rübenzucker-Industrie dadurch vernichtet werden würde, wie dies der Abgeordnete Falk behauptet hat.

Meine Herren! Wenn es nach allem dem, was hier bereits gesagt ist, feststeht, daß eine Erhöhung der Rübenzuckersteuer unerläßlich ist, wenn es aus den von mir angeführten Umständen zulässig erscheint, daß sie auf 3⅓ Sgr. erhöht wird: so glaube ich, daß wir auch aus einer Rücksicht, die wir gegen die Stellung der Staatsregierung in Bezug auf die von ihr eingegangenen Verträge zu nehmen haben, nicht umhin können, ihr die Genehmigung dazu zu ertheilen, daß eventuell der Satz von 3⅓ Sgr. eintrete. Ich habe bereits erwähnt, daß nach der im Jahre 1841 unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarten Norm der Satz von 3⅓ Sgr. nach den Erfahrungen der beiden letzten Jahre gerechtfertigt sein würde. Die Staatsregierung verlangt also nichts, als die Ermächtigung, gemäß der damaligen Uebereinkunft zu handeln. In welche Lage bringen wir die Regierung, wenn wir ihr diese Ermächtigung versagen? Dies könnte nur dann motivirt werden, wenn die Kammer sich überzeugte, es könne bei einem Satze von 3⅓ Sgr. die Rübenzuckerfabrication nicht weiter fortbestehen.

Aber, meine Herren, dieser Beweis hat hier, so viel auch zu Gunsten der Rübenzucker-Fabrication gesagt worden ist, nicht geliefert werden können; im Gegentheil sprechen alle Anzeichen dafür, daß sie bei dem Satze von 3⅓ Sgr. sehr wohl bestehen könne. Namentlich spricht auch dafür das Beispiel anderer Länder, in denen die Rübenzucker-Production in großem Umfange betrieben wird. Eine der nicht sehr ausführlichen Stellen des Berichtes ist eben diejenige, in welcher namentlich von dem Beispiele Belgiens die Rede ist. Das Beispiel Belgiens ist bei weitem maßgebender für unsere Verhältnisse, als der Bericht gelten lassen will. Der Bericht sagt, es sei durch die in Belgien bewilligte Export-Prämie, die sowohl für den Runkelrübenzucker, als für den indischen Zucker stattfindet, der Steuersatz, den der Runkelrübenzucker zu zahlen hat, verdunkelt und könnte nicht für uns als Norm gelten. Meine Herren! Ich kann das nicht zugeben; wenn die Export-Prämie in Belgien, wie das der Fall ist, beide Erzeugungsarten gleichmäßig begünstigt, so kann man doch aus der Steuer, die auf der einen Industrie, auf der inländischen, ruht, wohl ein Beispiel für das bei uns einzuschlagende Verfahren abnehmen. Die Besteuerung der belgischen Runkelrübenzucker-Production verhält sich aber gegen die des indischen Rohzuckers, wie 37 zu 46½, während der Satz von 3⅓ Sgr., den die Staats-Regierung für den inländischen Runkelrübenzucker bei uns vorschlägt, nur 1 Rthlr. 26⅔ Sgr. pro Centner beträgt. Ich gebe zu, daß die Industrie des Runkelrübenzuckers des Schutzes bedarf; aber in so excessivem Maße, wie dies bisher der Fall war, bedarf sie desselben nicht. Da der Kolonialzucker mit 5 Rthlr. pro Centner belastet bleibt, so ist, wenn die Steuer des Runkelrübenzuckers auf 1 Rthlr. 26⅔ Sgr. gestellt wird, der Schutzzoll noch immer 3 Rthlr. 3⅓ Sgr. Das, glaube ich, deckt vollkommen diejenigen Nachtheile, in welchen die Rübenzucker-Production gegenüber der indischen Zucker-Industrie sich noch befindet. Und da der Zucker dasjenige Objekt ist, welches sich vor allen anderen zur Besteuerung eignet, da der Staat namentlich in seiner gegenwärtigen Lage sich nicht dazu verstehen kann, in seinem finanziellen Interesse sich fernerhin so geschmälert zu sehen, wie es durch die bisherige Besteuerung der Rübenzucker-Industrie der Fall war, so glaube ich, daß wir wohl thun werden, wenn wir den Regierungs-Entwurf, wie er vorliegt, resp. das Amendement des Abgeordneten Riedel annehmen. Wir setzen dann die Staatsregierung in die Lage, diejenigen Verhältnisse, die etwa noch dafür sprechen mögen, daß die Steuer nicht über 3 Sgr. erhöht wird, näher zu untersuchen und eventuell zu berücksichtigen. Wir schneiden es ihr aber auch nicht ab, wenn sie sich in ihrer Ueberzeugung, die ich theile, befestigt, daß der Satz von 3⅓ Sgr. keinesweges den Schutz der inländischen Zucker-Industrie in zu bedeutendem Maße vermindert, dann auch im finanziellen Interesse des Staates diesen Satz den anderen Zollvereins-Regierungen gegenüber festzuhalten. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfes, resp. des Amendements Riedel.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissar General-Steuer-Direktor **von Pommer-Esche:** Ich bitte um die Erlaubniß, die Gründe kurz anführen zu dürfen, welche für die Regierungs-Vorlage zu sprechen scheinen.

Digitized by Google

Daß die Erhöhung der Rübensteuer eintreten müsse, leidet keinen Zweifel. Das Minimum, welches die Rübensteuer vertragsmäßig betragen soll im Verhältniß zum Eingangszoll für indischen Zucker, wird nicht mehr erreicht. Es ist ferner die Einnahme vom Zucker aus den drei Jahren 1838, 1839 und 1840 im Jahre 1848 nicht mehr aufgekommen. Aus beiden Gründen muß die Rübensteuer erhöht werden. Bei dieser Gelegenheit muß die Regierung sich gegen einen Umstand, der gegen die Erhöhung der Steuer vorgebracht worden, noch einmal verwahren. Es ist nämlich behauptet worden, daß, weil unsere Rübenzucker-Fabrikanten etwa 80 pCt. zu der Rübensteuer beitragen und weil die preußischen Staatskassen nur 54 pCt. wiederbekommen, es nicht zweckmäßig und rathsam sein würde, die Steuer zu erhöhen. Wäre es nun wirklich der Fall, daß Preußen einen finanziellen Nachtheil hierbei erlitte, so würde dies kein Grund dafür sein, vertragsmäßig übernommene Verpflichtungen nicht zu erfüllen. Es ist aber, wie schon vorher bemerkt worden, zu beachten, daß wir 54 pCt. nicht blos beziehen von der Rübensteuer, sondern auch von dem Eingangszoll von dem indischen Zucker, den unsere eigenen Staats-Angehörigen berichtigen, und der überhaupt in dem ganzen Zollvereins-Gebiet zur Erhebung kommt.

Was den Satz anbetrifft, der an Rübensteuer zu erlegen sein wird, so sieht die Regierung den Satz von 3 Sgr. für den Centner Rüben als das Minimum an. Die Verhältnisse, den Zollvereins-Staaten gegenüber, sind im Wesentlichen schon berührt worden, und ich erlaube mir kurz auf dieselben zurückzukommen. Schon im Jahre 1847 hatte die diesseitige Regierung die Ueberzeugung erlangt, daß die Steuer von 3 Sgr. für den Centner Rüben angemessen sei, und diese den übrigen Vereins-Regierungen vorgeschlagen.

In Folge des Widerspruchs von zwei Regierungen kam die Erhöhung vom 1. September 1847 jedoch nicht zur Ausführung. Es fand darauf eine Vereinbarung statt, in Folge deren vom 1. September 1848 ab die gedachte Steuer erhoben werden sollte; die provisorische Verordnung, deren die Gesetz-Vorlage gedenkt, wurde erlassen, und nur dem Umstande, daß die Kammern einer Vereins-Regierung nicht zustimmten, ist es zuzuschreiben, daß nicht schon seit dem 1. September 1848 die Steuer von 3 Sgr. für den Centner Rüben in Hebung steht. Nachdem die Regierung zweimal ihren Zollverbündeten vorgeschlagen, diesen Satz einzuführen, kann sie jetzt nicht wohl einen geringeren Betrag in Vorschlag bringen.

Die Regierung wünscht aber auch die Ermächtigung zu erhalten, mit ihren Zollverbündeten eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß der Satz von 3 Sgr. 9 Pf. für den Centner Rüben angeordnet werde. Für diesen Satz lassen sich erhebliche Monita geltend machen.

Schon im Jahre 1847 wurden sorgfältige Erörterungen angestellt über die Frage, ob die Steuer vom Rübenzucker erhöht werden könnte mit Rücksicht auf das Interesse der Fabrication. Das damalige Handelsamt, welches im Allgemeinen für den Schutz der inländischen Industrie war,

(Unruhe.)

hatte Ermittelungen an Ort und Stelle veranlaßt und dessen Präsident sich im September 1847 dahin ausgesprochen, daß damals schon, also vor drei Jahren, die Erhöhung der Rübensteuer bis auf 3 Sgr. für den Centner Rüben unbedenklich eingeführt werden könne, indem, wie er bemerkt, die Fabrication sehr erhebliche Fortschritte und die Rübenzucker-Fabrikanten fast exorbitanten Gewinn gemacht hätten. Wenn nun schon im Jahre 1847 die Rübensteuer um das Doppelte des damaligen Steuerbetrages ohne Nachtheil erhöht werden konnte, so darf man wohl annehmen, daß jetzt, nachdem die Industrie in drei Jahren weiter vorgeschritten ist, dieselbe eine nicht bedeutende weitere Erhöhung von 9 Pfennigen für den Centner Rüben werde ertragen können.

Ein anderer Umstand, der darauf schließen läßt, daß die Rübensteuer von 3 Sgr. 9 Pf. für den Centner Rüben von den Fabrikanten selbst für nicht zu hoch erachtet werde, ist die Zunahme der Rübenzucker-Fabrication und der Zahl der Fabriken, trotzdem, daß schon im Juli 1848 die Verordnung publizirt war, nach welcher die Steuer auf 3 Sgr. erhöht werden sollte.

Im Jahre 1847—48 wurden Rüben verarbeitet: in Preußen 6,060,000 Centner, im ganzen Zollverein 7,676,772 Ctr.; dagegen 1848—49 in Preußen 7,839,000, im Zollverein 9,896,718 Ctr. Mithin sind im Jahre 1848—49 gegen 1847—48 mehr verarbeitet in Preußen 1,779,000, im Verein 2,220,000 Ctr. Rüben.

Rübenzucker-Fabriken waren im Betrieb im Jahre 1847—48 in Preußen 98, im Verein 127; im Jahre 1848—49 in Preußen 114, im Verein 144. Es ist mithin die Zahl der Rübenzucker-Fabriken im Jahre 1848—49 gegen 1847—48 gestiegen in Preußen um 16, im ganzen Zollverein um 17 Fabriken.

Dagegen ist die Zahl der Anlagen zum Versieden von ausländischem Zucker, welche 1837 in Preußen noch 78 betrug, bis zum Jahre 1847 auf 52 und seitdem auf 50 gesunken.

Wenn nun eine Ausdehnung der Fabrication, wie die angegebene, zu einer Zeit eintritt, wo eine Erhöhung der Steuer schon angeordnet ist, so läßt sich wohl mit Recht schließen, daß die Fabrikanten selbst diese Steuer nur für mäßig und wenigstens nicht für so hoch ansehen, daß sie dadurch irgend einen erheblichen Nachtheil besorgen könnten. Man mag bedenken, daß bedeutende Kapitalien auf die Anlage von Rübenzucker-Fabriken neuerlich verwendet sind, daß der Fabrikant seinen Vortheil vollständig erwägen und nicht leichtsinnig bei Ausdehnung der Fabrication und bei Anlage neuer Anstalten verfahren wird.

Wenn die Steuer für den Centner Rübenrohzucker auf 3 Sgr. 9 Pf. bestimmt wird, beträgt sie, bei der Annahme, daß 15 Centner Rüben nöthig sind, um 1 Centner Zucker zu gewinnen, für den Centner Zucker 1 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf.; es beträgt also der Eingangszoll für Rohzucker, von 5 Rthlr. vom Centner, 3 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf. mehr. Der Schutz, den die Rüben-Fabrication in anderen Ländern, namentlich in Frankreich und Belgien, genießt, ist bedeutend geringer, als er bei der Annahme dieses Satzes bei uns sein würde. Man darf aber davon ausgehen, daß unsere Fabrikanten gegen die belgischen und französischen im Allgemeinen nicht zurückstehen, und es wird die angeregte Erhöhung der Steuer ohne Nachtheil für sie eintreten können, da den preußischen Fabrikanten ungeachtet derselben noch immer ein gewiß nicht unbedeutender Schutz bleibt.

Wenn die Regierung die Ermächtigung erhält, wegen Anordnung des Satzes von 3 Sgr. 6 Pf. für den Centner Rüben mit den übrigen Vereins-Staaten zu verhandeln, und wenn eine Vereinbarung demgemäß zu Stande kommt, so darf eine Erhöhung der Einnahme des Gesammt-Vereins um etwa 735,000 Rthlr. jährlich erwartet werden. Es darf ferner angenommen werden, daß die Fabrication von indischem Zucker neben der Rübenzucker-Production werde bestehen können, und es würde die Steuer von den Konsumenten nicht in so hohem Betrage bezahlt werden, daß sie zugleich eine zu bedeutende Fabrications-Prämie für einen einzelnen Fabrikzweig enthielte.

Präsident: Es ist von verschiedenen Seiten auf den Schluß der Diskussion angetragen, von den Abgeordneten Merres und von Schlotheim.

Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Zum Worte haben sich noch gemeldet für den Kommissions-Bericht die Herren Claessen, Osterrath, Wegener und Riedel. Gegen denselben die Herren Kette, Harkort, Dürre, von Richthofen und Pegnilhen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Schluß der Diskussion herbeiführen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Meine Herren! Was die Amendements betrifft, so habe ich bereits vorher gesagt, daß ich dieselben vor dem Gesetz-Entwurf zur Abstimmung bringen möchte.

Der Antrag des Abgeordneten Riedel ist lediglich die Wiederherstellung des Gesetz-Entwurfs, mit Ausnahme der Ueberschrift, und, ich glaube, nur in der Voraussetzung gestellt, daß der Gesetz-Entwurf selbst nicht zur Abstimmung komme. Ich bin aber entschieden der Meinung, daß der Gesetz-Entwurf selbst zur Abstimmung kommen muß.

Abgeordn. **Riedel** (vom Platz): Es ändert mein Amendement insofern die Abstimmung, als das Amendement vor dem Kommissions-Entwurf zur Abstimmung kommen muß.

Präsident: Das würde ich nicht zugestehen können.

Abgeordn. **Riedel** (vom Platz): Ich glaube, daß mein Amendement diesen Anspruch machen darf. Es unterscheidet sich in wesentlichen Punkten sowohl von der Regierungsvorlage, als von dem Kommissions-Antrage.

Es muß also mein Amendement vor dem Kommissions-Antrage zur Abstimmung kommen und jede ......

(Der Herr Redner wird von dem Herrn Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Ich glaube, daß ich das nicht zugestehen darf. Wir müssen an dem Grundsatze festhalten, den wir immer beobachtet haben: daß wir den Gesetzentwurf als Grundlage betrachten, auf welchen wir immer zurückgehen. Es entfernen sich aber die Amendements Harkort und von Richthofen weiter von dem Gesetzentwurf, als der Kommissions-Bericht. Es müssen also, der Reihenfolge nach, erst die Amendements Harkort und von Richthofen, dann der Kommissions-Bericht und endlich, wenn Alles verworfen ist, der Gesetzentwurf zur Abstimmung kommen. Ich glaube nicht, daß man den ursprünglichen Gesetzentwurf in Form eines Amendements einbringen und dadurch die Natur der Reihenfolge ändern könne, damit er vorausgehe.

(Der Abgeordn. Riedel will dagegen remonstriren.)

Wir wollen über die Fragestellung weiter diskutiren. Ich habe nur meine Meinung äußern wollen. Der Herr Berichterstatter will sich noch vernehmen lassen.

Berichterstatter Abgeord. **Scheller:** Meine Herren! Bei den

Digitized by Google

Verhandlungen über den Steuersatz kommt es vor allen Dingen darauf an, die Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 genau ins Auge zu fassen; sie bildet für diesen Industriezweig die Grundlage. Vor 1841 war der Eingangszoll von ausländischem Zucker lediglich eine Consumtions-Abgabe und lediglich eine Finanz-Quelle. Dann wurde er durch die Einrichtung von Zucker-Fabriken im Inlande faktisch zum Schutzzoll. Das Erstehen der Rübenzucker-Fabrication von 1841 hat auch nur die Bedeutung eines Faktums; die Regierung mußte aber zu diesem neuen Industrie-Zweige eine Stellung einnehmen. Sie hatte zwei Wege: entweder faßte sie lediglich das fiskalische Interesse ins Auge und erhielt sich die gesammte Einnahme aus der Zuckersteuer; dann war nebenher die Zulassung einer vaterländischen Zucker-Industrie unmöglich, denn den hohen Zoll von 5 Rthlr. pro Centner konnte eine solche Industrie nicht tragen, sie konnte einer höheren Besteuerung nur allmälig entgegengeführt werden. England hat aus dem finanziellen und dem handelspolitischen Grunde jede inländische Industrie unterdrückt. Unsere Regierung faßte aber die wichtige national-wirthschaftliche Seite der Rübenzucker-Industrie ins Auge und damit die Rücksicht auf die Finanz-Interessen des Staates. Diesen Weg haben die Zollvereins-Regierungen gewählt, und von diesem Standpunkte aus ist die Uebereinkunft von 1841 von sämmtlichen Zollvereins-Staaten abgeschlossen.

Um die Rücksicht auf die finanzielle Einnahme zur Ausführung zu bringen, wurde bestimmt, daß der Ertrag der Zuckersteuer pro Kopf der jeweiligen Bevölkerung nicht unter den Ertrag der Jahre 1838, 1839 und 1840 sinken dürfe, und zweitens, daß der Zollsatz nicht unter den 20sten Theil des Eingangszolls für indischen Zucker herabgehen dürfe. Die beiden letzten Fälle — darüber ist die Kommission einig — sind eingetreten. Es wird nicht mehr aus 20 Ctr. Rüben 1 Ctr. Rohzucker gewonnen, sondern es reichen schon 15 Ctr. dazu hin, um 1 Ctr. Rohzucker zu produziren, für eine höhere Annahme war indeß Ihrer Kommission in keiner Weise der Beweis geführt.

Der zweite Fall, daß die Einnahme aus dem ausländischen Zucker und Syrup zurückgeblieben wäre unter dem Normalsatz — wenn ich mich kurz so ausdrücken darf — der Jahre 1838, 1839 und 1840, ist ebenfalls eingetreten, und es muß auch aus diesem zweiten Fundamente die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Steuer anerkannt werden.

Die zweite Frage ist aber die, wie hoch diese Steuer zu bemessen sei. Das Gesetz sichert der Industrie einen angemessenen Schutz, und die Uebereinkunft, auf welcher das Gesetz beruht, gilt bis zu Ende des Jahres 1853. Es tauchte daher in der Kommission die Frage auf, welchen Schutz denn die Industrie überhaupt im gegenwärtigen Augenblicke habe? Die heutige Diskussion, so wie auch die Verhandlungen in der Kommission, haben ergeben, daß die Meinungen und Ansichten über diesen Punkt außerordentlich weit auseinandergehen, denn während von einer Seite behauptet wurde, daß der effektive Schutz der Industrie unter Berücksichtigung der vorhandenen Steuer nur 1 Rthlr. pro Ctr. betrage, wurde von der anderen Seite behauptet, daß er über 3 Rthlr. beträgt. Es wurden Calculationen aufgestellt; die Kommission überzeugte sich aber, daß alle diese Verhältnisse nur durch die allergenauesten Ermittelungen zu einer festen und authentischen Norm gebracht werden könnten; sie war daher außer Stande, auf die Frage näher einzugehen und zu festen Resultaten zu gelangen. Es blieb ihr nur gewissermaßen ein Indicien-Beweis übrig, da ein direktes Eingehen in die Sache unmöglich war. Als ein solches Indicium hat Ihre Kommission den Umstand betrachtet, daß trotz der Ankündigung der Steuer im Jahre 1847 und 1848 doch neue Fabriken entstanden sind. Sie hat ferner, wie der Bericht ergiebt, hingewiesen auf eine Mittheilung des Präsidenten von Rönne; sie hat endlich hingewiesen auf die Stellung Preußens im Zollverein, da Preußen sei 2 Jahren die Anträge auf Erhöhung des Steuersatzes auf 3 Sgr. gestellt hatte und diese Anträge festhalten mußte. Aus diesen Indicien und Verhältnissen konnte die Majorität der Kommission aber eben nur eine Motivirung für den Satz vor 3 Sgr. entnehmen, denn nur diesem Satze gegenüber haben sich neue Fabriken gebildet, und es waren weder in der Kommission, noch seitens der Regierung in direkter Weise Beweismittel darüber angegeben, daß die Steuerkraft der Industrie gegenwärtig so angewachsen sei, daß ein höherer Steuerbetrag auferlegt werden kann. Es ist ferner in der Debatte darauf hingewiesen worden, es wäre ein enormer Gewinn in der Industrie vorhanden. Bei Gelegenheit der Verhandlung ist, meine Herren, Ihre Kommission — und ich darf dies nicht übergehen — auf einen Punkt gestoßen, bei dem sie sich überzeugt hat, daß allerdings ein enormer Gewinn bei der Industrie vorhanden ist. Wo liegen aber diese bedeutenden Gewinne? Sie sind bei den Domainen-Pächtern, die eine Rübenzucker-Fabrik haben und einen billigen Pachtzins zahlen, vorhanden. Ich kann einen Fall anführen, wo ein Domainen-Pächter 4 Rthlr. pro Morgen für einen Acker zahlt, der nach seinem Ertrag mit 12—16 Rthlr. pro Morgen von anderen Leuten bezahlt werden muß. Ihre Kommission berücksichtigte endlich auch die finanziellen Interessen des Staates. Die Erhöhung der Steuer um das Doppelte ergiebt schon einen Mehrertrag für den Zollverein von 600,000 Rthlr. Die Kommission mußte aber auch zugleich die nicht unbedeutenden Ersparnisse in Erwägung ziehen, die bei einer Reduction der Export-Prämie werden gemacht werden. Denn daß die Export-Prämie den Charakter einer Bonification verloren habe, dies wurde auch in der Kommission anerkannt; es ist auch heute vom Ministertische zugestanden. Das waren die Gründe, welche die Majorität der Kommission bei der Annahme eines Steuersatzes von 3 Sgr. leiteten. Ich habe nur noch einige Anführungen, die in der heutigen Verhandlung vorgekommen sind, zu beleuchten.

Der Abgeordnete von Beckerath hat sich darüber beklagt, daß die Motive, namentlich die der Minorität, an mehreren Stellen ziemlich dürftig ausgefallen sind. Meine Herren! Der Bericht hat müssen, um das Gesetz noch durch beide Kammern zu bringen, in 24 Stunden fertig geschafft werden. Wer das sehr bedeutende Material kennt, welches in den zahlreichen Sitzungen der Finanz-Kommission über diese Frage aufgehäuft war, wird eine Idee davon haben, daß es eine völlige Unmöglichkeit war, einen vollständigen Bericht in dieser kurzen Zeit zu liefern, und ich glaube auch, dem verehrten Abgeordneten für Krefeld würde es beim besten Willen nicht gelungen sein, das Problem zu lösen, binnen 24 Stunden einen vollständigen und tadelfreien Bericht zu liefern. Was nun seine Anführungen anbetrifft, so habe ich nur in Betreff des Zollsatzes in Belgien zu bemerken, daß gerade die belgische Industrie allerdings sehr wesentliche Vortheile hat, namentlich billigere Preise wegen der dort schon größeren Ertragsfähigkeit des Bodens. Auch die Kohlenpreise sind dort wesentlich niedriger als bei uns. Wenn erwähnt ist, daß in Frankreich eine völlige Gleichstellung der Besteuerung des Rübenzuckers und des indischen Zuckers vorhanden sei, so liegen, wie dies ausführlich in dem Bericht auseinandergesetzt ist, in Frankreich die Verhältnisse ganz anders, und man kann dieselben in keiner Weise zusammenstellen mit den deutschen Verhältnissen. Es liegt dies darin, daß der französische Kolonial- und der französische Rübenzucker gegen jeden anderen fremden Zucker einen sehr bedeutenden Schutz von 5—6 Rthlrn., zum Theil einen noch höheren hat, und daß die Production der französischen Kolonieen bei weitem nicht stark genug ist, um das französische Konsumo zu decken. Dieser Umstand, und daß diese beiden Industrieen durch einen bedeutenden Schutzzoll gegen alle fremden Zucker förmlich ein Monopol für Frankreich besitzen, so wie eine zweite Thatsache, daß auf den französischen Kolonieen aus mancherlei Ursachen der Productionspreis des französischen Kolonial-Zuckers wesentlich höher steht, als der Preis anderer Kolonial-Zucker, diese beiden Umstände, sage ich, bewirken, daß allerdings der französische Rübenzucker gegen den französischen Kolonial-Zucker im Vortheil ist.

Was die Anführungen des Abgeordn. Riedel betrifft, so ist zunächst zu bestreiten — und in der Kommission ist dieser Punkt auch zur Sprache gebracht — daß die Konsumenten einen Nachtheil durch diese Industrie hätten; im Gegentheil muß das anerkannt werden, daß gerade durch die Entwickelung einer Rüben-Industrie der hohe Schutzzoll-Gewinn der indischen Siederrien wesentlich herabgedrückt ist, so daß die Konsumenten den Zucker erheblich billiger bezahlen wie früher. Es ist dies Sinken der Preise der Raffinaden und des Melis-Zuckers nicht blos in gleichem Verhältniß mit dem Sinken der allgemeinen Preise, sondern noch in einem höheren Maßstabe herbeigeführt durch die Konkurrenz der inländischen Industrie.

Was den §. 1 anbetrifft, so muß ich bestreiten, wie der Herr Abgeordnete für Krefeld angeführt hat, daß die Kommission sich höchst ungern entschlossen hätte, diesen §. 1 anzunehmen.

Meine Herren! Die Kommission ist über die Annahme des §. 1 einstimmig gewesen. Die Motive waren bei einzelnen Mitgliedern verschieden, der eine Theil sah in der Maßregel eine Liberalität der Regierung, der andere Theil hielt sie für eine Nothwendigkeit. Nach der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 ist ausdrücklich bestimmt, daß in Betreff der Rübensteuer, eben so wie in Betreff der Eingangszölle, eine vollständig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung stattfinden müsse.

Wenn die badische Regierung von der Uebereinkunft über den höheren Steuersatz zurücktrat, und wenn man der Ansicht war, daß diese Regierung nicht hätte zurücktreten können, so hätte sie gezwungen werden müssen, den Satz von 3 Sgr. zu erheben, und dann hätte derselbe auch in den übrigen Zollvereins-Staaten erhoben werden können.

Wenn man aber in den Jahren 1848 und 1849 ein solches Experiment für wenig geeignet hielt, wenn man die badische Regierung nicht anhalten konnte, einen höheren Satz zu erheben, als von 1 Sgr. 6 Pf., so folgt nothwendig aus dem Gesetz, da in den Zollvereins-Staaten die Besteuerung nach dem Gesetze eine völlig gleiche sein muß, daß auch in Preußen nur der Satz von 1 Sgr. 6 Pf. erhoben werden konnte.

Was die Amendements betrifft, so sind die in denselben liegenden Ansichten schon in der Kommission zur Sprache gekommen und, wie

Digitized by Google

Sie dies aus dem Kommissions-Bericht ersehen können, auch dort gestellt, indeß verworfen worden. Ich glaube, ich brauche nicht näher auf den Inhalt derselben einzugehen. Im Sinne der Kommission kann ich nur die Verwerfung sämmtlicher Amendements und die Annahme des Kommissions-Berichts Ihnen empfehlen.

Abgeordn. **Wegener** (vom Platz): Darf ich mir noch das Wort zu einer faktischen Berichtigung erbitten?

Präsident: Zu einer faktischen Berichtigung kann ich Ihnen das Wort nicht ertheilen, da die Geschäftsordnung es nicht gestattet.

Wir können nunmehr zur Abstimmung übergehen, und da habe ich zu bemerken, daß der Abgeordn. Riedel mich darauf aufmerksam gemacht hat, daß sein Amendement doch nicht vollkommen den Gesetzentwurf wiederherstellt. Der Kommissionsentwurf enthält außer der Abweichung in Bezug auf den Steuersatz und den letzten Satz noch einen Satz, nämlich:

> unter Forterhebung der in der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1818 normirten Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup.

Diesen Satz will auch der Abgeordn. Riedel stehen lassen. Es wird also sein Amendement nicht vollständig den Gesetzentwurf wiederherstellen; es kann dies aber doch meine Ansicht nicht ändern, daß wir dem Kern des Riedelschen Amendements, d. h. der Wiederherstellung des Gesetzentwurfs in Bezug auf den Steuersatz, erst die Abstimmung über den Kommissionsentwurf nachfolgen lassen können. Dagegen, glaube ich, wird man allerdings noch eine Frage zu stellen haben, entweder wird man bei der Abstimmung den Kommissions-Entwurf theilen müssen, insofern er diesen Satz enthält, oder man wird entweder nach oder vor der Abstimmung über denselben noch die Frage stellen müssen, ob für den Fall der Annahme des Regierungs-Entwurfs der Satz, den der Kommissions-Entwurf enthält, und den der Abgeordnete Riedel auch beibehalten will, in dem Gesetz-Entwurf bleiben soll.

Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Camphausen** (vom Platz): Meiner Ansicht nach wird die Fragestellung in folgender Weise stattfinden müssen: Zuerst wird das Amendement des Abgeordneten Riedel zur Abstimmung kommen müssen, dann der Kommissionsbericht, dann das Amendement des Abgeordneten Harkort und endlich das des Abgeordneten von Richthofen. Von dem Herrn Präsidenten ist bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Abstimmungsweise formell nichts im Wege stehen würde, weil der Abgeordnete Riedel sein Amendement zum Kommissionsbericht eingebracht hat und der Kommissionsbericht in der Abstimmung vorangehen soll. Materiell aber scheint es mir nicht möglich zu sein, zu einem reinen Resultat zu kommen, wenn bei der Abstimmung über die beabsichtigte Steuererhöhung nicht mit dem höchsten Satz angefangen, sondern vielmehr umgekehrt prozedirt wird. Nach dem Amendement des Abgeordneten Riedel soll der Steuersatz auf $3\frac{3}{4}$ Sgr., nach dem Kommissionsbericht auf 3 Sgr., nach dem Amendement des Abgeordneten Harkort für einen Theil der Rüben auf 3 Sgr., für den anderen Theil auf 2 Sgr. 6 Pf. festgestellt werden, und das Amendement Richthofen entfernt sich von dieser Richtung noch weiter. Es will für einen Theil 3 Sgr., für den anderen nur 2 Sgr. 3 Pf. erhoben wissen. Fängt man mit dem höchsten Steuersatze an, so kann Jeder, der einen niedrigeren will, seiner Meinung vollkommen Geltung verschaffen. Fängt man aber mit dem niedrigsten Satze an, so ist ein Theil der Versammlung in Verlegenheit, wie er stimmen soll, denn, wenn es nicht möglich sein würde, den Steuersatz von 3 Sgr. 9 Pf. zu erlangen, so würde ich, und wahrscheinlich sehr Viele, für den Steuersatz von 3 Sgr. stimmen, und wäre es nicht möglich, diesen durchzubringen, so würden wir uns auch einen niedrigeren gefallen lassen. Kein Theil der Versammlung aber wird durch diejenige Fragestellung kaptivirt, die mit dem höchsten Satze beginnt.

Präsident: Ich erkenne an, daß in der Sache sehr viel Momente liegen, welche die Ansicht des Abgeordneten Camphausen unterstützen, bemerke aber, daß es trotzdem absolut dem Prinzip entgegen ist, was wir bisher beobachtet haben; denn ob wir von dem Amendement Riedel oder von dem Gesetzentwurf sprechen, ist gleichgültig. Der Gesetzentwurf hat den höchsten Steuersatz, und die Amendements weichen davon ab, indem sie einen niedrigeren Steuersatz wollen.

Wir haben stets so abgestimmt, daß wir über das am weitesten von der Gesetzvorlage sich entfernende Amendement zuerst abgestimmt haben und so auf den Gesetzentwurf zurückgegangen sind. Will aber die Kammer aus in der Sache liegenden Gründen nach dem Antrage des Abgeordneten Camphausen hiervon abgehen, will also die Kammer, daß mit dem höchsten Steuersatze die Abstimmung begonnen werde, so akkomodire ich mich dem sehr gern.

Der Abgeordnete Kette hat das Wort.

Abgeordn. **Kette** (vom Platz): Ich füge noch hinzu, daß diejenigen, welche den niedrigen Steuersatz herbeiführen wollen, gerade das entgegengesetzte Interesse haben von dem, was der Abgeordnete Camphausen anführt. Wir wünschen, daß wir die Steuer so viel als möglich herunterdrücken können, und damit würden wir nicht durchkommen können, wenn bei der Abstimmung mit dem höchsten Satze angefangen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort.

Abgeordn. **Camphausen** (vom Platz): Meine Herren! Ich erlaube mir noch daran zu erinnern, daß, wenn alle Amendements verworfen werden, dann der Zustand eintritt, der jetzt besteht, daß nämlich 1 Sgr. 6 Pf. an Steuer erhoben wird; diejenigen also, die keine Erhöhung des Steuersatzes wünschen, können mit großer Ruhe alle vorangehenden Amendements verwerfen, nicht aber umgekehrt. Wir sind geradezu darauf angewiesen, eine Wahrscheinlichkeit uns darüber zu bilden, für welchen Steuerbetrag sich wohl eine Majorität herausstellen wird, welchem wir dann auch zustimmen müßten, wogegen dies nicht stattzufinden braucht, wenn von oben mit dem höchsten Steuersatze angefangen wird. Es können dann diejenigen, die einen höheren Satz nicht haben erreichen können, immer noch auf den niedrigeren zurückgehen. Wenn aber die Natur der Sache, wie dies auch der Herr Präsident anerkennt, nothwendig für die von mir proponirte Abstimmung spricht, so wird diese dann auch eintreten müssen, da das Interesse der Sache allem Anderen vorangehen muß.

Präsident: Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel** (vom Platz): Ich glaube, daß der Herr Präsident meinen Antrag nicht ganz richtig aufgefaßt hat; es ist dies Amendement jedenfalls anderen Inhalts, wie die Regierungs-Vorlage, einen Steuersatz von $3\frac{3}{4}$ Sgr. für den Centner der im Inlande zur Zuckerfabrication zur Verarbeitung gebrachten Rüben hat die Regierungs-Vorlage festgesetzt und sich dabei vorbehalten oder vielmehr unbestimmt gelassen, ob der Zollsatz vom eingeführten ausländischen Zucker unverändert beibehalten, erhöht oder ermäßigt werden solle. Durch das Maß des Zollsatzes von ausländischem Zucker ist aber bedingt, ob die Abgabe von $3\frac{3}{4}$ Sgr. vom Centner Rüben bei der inländischen Zuckerbereitung hoch oder niedrig ist.

Nach meinem Amendement wird der Zollsatz von ausländischem Zucker fixirt, er soll der bisherige bleiben, und dadurch gewinnt die Abgabe von $3\frac{3}{4}$ Sgr. für den Centner der zur Verarbeitung kommenden Rüben einen ganz anderen Sinn, wie bei derselben Abgabe der Regierungs-Vorlage. Ich muß danach annehmen, daß mein Amendement keineswegs zu identifiziren ist mit dem höheren Steuersatze der Regierungs-Vorlage, sondern, daß es einen ganz selbstständigen Inhalt hat, und ich glaube hierdurch deduzirt zu haben, daß der Herr Präsident nicht nöthig hat, mir den Wunsch zu versagen, mein Amendement so zur Abstimmung zu bringen, wie ich es eingebracht habe, als Unteramendement zu dem Kommissions-Antrage, also dem letzteren vorhergehend.

Präsident: Ich kann mich dem doch nicht anschließen. Es sind das zwei ganz verschiedene Gedanken, daß in dem Gesetze ganz ausdrücklich ausgesprochen werden solle, der Zollschutz müsse beibehalten werden. Das hat die Kommission in dem einen Satze gesagt, und das will der Herr Riedel auch gesagt wissen. Ich möchte es aber für zweckmäßiger erachten, wie ich dies schon früher ausgesprochen habe, daß die Abstimmung darüber, da sie auf den Steuersatz Einfluß hat, vorangehe. Wenn wir aber auf die Frage über den Steuersatz kommen, so geht es nicht, daß wir so verfahren, daß wir erst die Amendements zur Abstimmung bringen, welche die niedrigen Sätze wollen. Wir können nur eines der Verfahren beobachten, entweder nach dem Vorschlage des Abgeordneten Camphausen mit der höchsten Besteuerung anfangen und dann zu den niedrigen übergehen, oder wir können mit den niedrigen anfangen und dann zu den höheren übergehen. Das Amendement des Abgeordneten Riedel, insofern es den Zollsatz trifft, ist nicht anwendbar, und ich würde glauben, daß die Kammer darüber zu entscheiden habe, ob die Abstimmung mit dem höchsten oder mit dem niederen Satze anfangen soll, ob ich die erste Frage stellen soll mit 3 Sgr. bis $3\frac{3}{4}$ Sgr., demnächst die Frage, den Satz mit 3 Sgr. und dann die Amendements resp. Harkort und von Richthofen folgen zu lassen, oder ob umgekehrt angefangen werden soll.

Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler:** Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Präsidenten, daß man hier systematisch verfahren muß, und daß man entweder mit der höchsten oder mit der niedrigsten Steuer bei der Abstimmung beginnen muß. Ich bin aber nicht der Ansicht des Abgeordneten Kette, daß das Interesse der verschiedenen Ansichten den Ausschlag geben darf, sondern ich meine, es muß hier die Natur der Sache entscheiden, und meiner Meinung nach ist die Ansicht des Abgeordneten Camphausen die allein rationelle, wie auch der Herr Präsident selbst zugegeben hat. Ich gebe zu, daß wir meistentheils früher eine andere Art der Abstimmung beliebt haben, indem nämlich von dem Gesetz-Entwurf ausgegangen ist; häufig aber ist auch von dem Kommissions-Bericht ausgegangen worden. Es ist dies jedenfalls keine Norm, die nach der Geschäfts-Ordnung feststeht; es ist eine Uebung, und von dieser kann man abgehen, wenn die Natur der Sache es erfordert.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß wir bei Abstimmun-

Digitized by Google

gen, wo es sich um verschiedene Zahlen handelte, stets von der höchsten Zahl ausgegangen sind. Nun glaube ich, Niemand wird es leugnen, daß in dem erhöhten Steuersatze der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes liegt, und deshalb würde ich wünschen, daß der Vorschlag des Abgeordneten Camphausen angenommen würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn** (vom Platz): Ich glaube, daß die Reihenfolge, welche der Abgeordnete von Camphausen vorgeschlagen hat, auch dem bisherigen Prinzip vollständig entspricht; die Grundlage ist der gegenwärtig zur Erhebung kommende Steuersatz, es entfernt sich am meisten davon das Amendement Riedel und der Vorschlag der Regierung, welche denselben auf 3½ Sgr. erhöhen wollen. Ich bin deshalb der Meinung, daß zuerst über den Antrag auf 3½ Sgr. und dann in absteigender Folge über die anderen Amendements abgestimmt werde.

Präsident: Ich erkläre, daß ich mich meinerseits diesem Vorschlage sehr gern akkommodire, und insofern kein Widerspruch mehr dagegen erhoben würde, könnte die Abstimmung in dieser Art erfolgen.

Der Herr Finanz-Minister.

Staats-Minister **von Rabe:** Ich wollte mir nur die Erklärung erlauben, daß ich mich mit dem Vorschlage des Herrn Camphausen ganz einverstanden erkläre, und würde bitten, das Amendement Riedel zunächst zur Abstimmung zu bringen, mit welchem die Regierung einverstanden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (vom Platz): Es scheint mir, daß die Abstimmung doch so geleitet werden muß, daß die Majorität ihre Willensmeinung mit Sicherheit zur Geltung bringen kann. Dies wird meines Erachtens dadurch erreicht, daß wir mit der Abstimmung über den geringsten Steuersatz beginnen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wir auch dann, wenn das Minimum angenommen wird, zur Abstimmung über die höheren Steuersätze übergehen. Ich erkenne vollständig an, daß dies nicht ganz der gewohnten Art der Fragestellung entspricht, doch sehe ich auch keinen Grund, warum wir deshalb, weil wir es bisher anders gehalten, auf einem nicht ganz rationellen System beharren sollten. Denn die Schwierigkeit der dermaligen Abstimmung besteht ja eben nur darin, daß jeder Einzelne leicht in die Lage kommt, gegen seine eigentliche Willensmeinung zu stimmen, weil er nicht weiß, ob bei der folgenden Abstimmung nicht etwas noch Schlimmeres durchgeht.

Ich möchte daher anheim geben, ob nicht diese Art der Abstimmung, die rationell nichts gegen sich hat, die aber allerdings der Gewohnheit des Hauses widerspricht, die bestehende Schwierigkeit am sichersten löst.

Präsident: Der Abgeordnete Jordan hat das Wort.

Abgeordn. **Jordan** (vom Platz): Ich theile vollkommen die Gründe, welche der Abgeordnete Reichensperger geltend gemacht hat; ich glaube aber, daß das Verfahren, welches eintreten würde, wenn die Gründe zur Geltung kommen, auch vollkommen dem bisherigen Verfahren entspricht, welches wir beobachtet haben, nämlich daß die Regierungs-Vorlage die Grundlage bildet und, was sich am weitesten von derselben entfernt, zuerst zur Abstimmung kommt. Was den Antrag und die Gründe des Abgeordneten Camphausen betrifft, so kann man ganz dieselben Gründe für eine Reihenfolge in entgegengesetzter Richtung geltend machen. Ich glaube, daß wir den bisher befolgten Gang inne halten müssen.

Präsident: Dürften wir nun aber nicht diese Diskussion schließen können? die Sachlage scheint mir doch ziemlich übersichtlich zu sein. Meiner Meinung nach würde es zweckmäßig sein, zuerst zu fragen, soll der Satz angenommen werden, den der Abgeordnete Riedel und die Kommission übereinstimmend wollen? Wenn diese Frage angenommen ist, dann handelt es sich darum, ob der Regierung die Ermächtigung ertheilt werden soll, eine Steuer von 3 Sgr. bis höchstens 3½ Sgr. zu erheben, dann: soll die Erhöhung der Steuer nur auf 3 Sgr. stattfinden? und dann mit der Maßgabe des Abgeordneten Harkort und dann mit der des Abgeordneten Richthofen.

Die andere Reihenfolge ist gerade umgekehrt, und die Kammer wird sich zu entscheiden haben, welche Reihenfolge sie beschließen will.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche die Reihenfolge der Abstimmung beobachtet wissen wollen, die der Abgeordnete Camphausen vorgeschlagen hat, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der §. 1 des Gesetz-Entwurfes ist in der Kommission angenommen worden, es hat sich auch hier ein Widerspruch nicht geltend gemacht. Ich werde denselben also für angenommen erachten, jedoch in der Voraussetzung, daß der §. 2 eine Annahme findet.

(Pause.)

Ich erachte ihn für angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über §. 2, und zwar zunächst zu dem Kommissions-Berichte, der abweichend ist, abgesehen von dem Steuersatz, dadurch, daß er einen Satz zwischen geschoben haben will, und ich würde nach Maßgabe dessen, was eben festgestellt ist, die Frage stellen, ob Sie diesen Satz aus dem Kommissions-Berichte annehmen wollen. Das ist das Amendement des Abgeordneten Riedel.

Berichterstatter Abgeordn. **Scheller** (vom Platz): In dem Riedelschen Amendement ist nur eine Bestimmung aus dem Gesetze aufgenommen, die nicht in dem §. 2. des Kommissions-Vorschlages steht, nämlich der Vorbehalt der vorgängigen Vereinbarung mit den Zollvereinsstaaten. Er ist in dem Antrage der Kommission nicht besonders ausgedrückt, weil nach Ansicht der Vertreter der Regierung auf 3 Sgr. schon eine Vereinbarung bestand.

Präsident: Das ist auch meine Meinung. Die Frage ist, ob der Satz aufgenommen werden soll:

> „unter Forterhebung der in der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1848, §. 1 (Gesetz-Sammlung, S. 163) normirten Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup"

und dann, ob der Satz des Abgeordneten Riedel wegen Vereinbarung mit den Zollvereinsstaaten angenommen werden soll?

Dann haben wir die Reihenfolge, wie sie von dem Abgeordneten Camphausen proponirt ist.

Ich ersuche die Herren, die folgenden Satz in den §. 2 aufnehmen wollen:

> „unter Forterhebung der in der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1848, §. 1 (Gesetz-Sammlung, S. 163) normirten Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup"

sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Nun ist der Satz in dem Kommissions-Bericht weggelassen:

> „nach vorgängiger Vereinbarung mit den übrigen Zollvereinsstaaten",

den der Gesetz-Entwurf enthält.

Ich stelle die Frage:

Ob dieser Satz angenommen werden soll?

Abgeordn. **Jordan** (vom Platz): Ich glaube, dieser Satz kann nur dann eingeschoben werden, wenn der höchste Steuersatz angenommen wird; sonst ist er nicht nöthig.

Präsident: Das ist richtig.

Ich würde also jetzt die Frage zu stellen haben:

> Will die Kammer beschließen, die Regierung zu ermächtigen, die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit 3 Sgr. bis höchstens 3½ Sgr. für den Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben nach vorgängiger Vereinbarung mit den übrigen Zollvereinsstaaten erheben zu lassen.

Ueber diese Frage ist der Namensaufruf beantragt.

Ich ersuche die Herren, die den Antrag auf Namensaufruf unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht ausreichend unterstützt.

Ich ersuche nunmehr die Herren, die den von mir verlesenen Satz annehmen wollen, dies gefälligst durch Aufstehen erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Ich muß bitten, Platz zu nehmen.

Ich ersuche die Herren, die den Satz nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Der Satz ist verworfen.

Wir kommen nunmehr zu dem Kommissions-Bericht. Derselbe lautet:

> Die Regierung wird ermächtigt, für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis Ende August 1853, unter Forterhebung der in der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1848 §. 1 (Gesetzsamml. S. 163) normirten Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit 3 Sgr. vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erheben zu lassen.

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Die Annahme des §. 3 dürfte ich voraussetzen können.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Wir würden nun die Abstimmung über das ganze Gesetz eintreten lassen. Der §. 2 ist also ganz so angenommen, wie ihn die Kommission gefaßt hat.

Abgeordn. **von Görtz** (vom Platz): Ich habe nicht gehört, daß das Amendement Harkort zur Abstimmung gestellt wäre.

Präsident: Das ist meiner Meinung nach erledigt.

Abgeordn. **von Görtz:** Ich habe die Fragestellung so aufgefaßt, daß, nachdem der Antrag der Kommission zur Abstimmung

Digitized by Google

gelangt sein würde, noch die Modalitäten zur Abstimmung gebracht werden sollten, welche zum Kommissions-Antrage noch vorgeschlagen sind, wozu der Antrag des Abgeordneten Harkort gehört.

Präsident: Das war die Meinung nicht. Meine Meinung war, daß in dieser Reihefolge jede vorangehende Abstimmung die folgende ausschließe. Es sollte mir leid thun, wenn ich mich nicht deutlich genug ausgedrückt hätte.

Meine Herren! Wir haben noch einen Gegenstand zu erledigen. Es ist der Antrag des Abgeordneten Dürre, der noch bei Gelegenheit dieses Gesetzes einen besonderen Beschluß gefaßt wissen will. Es wird einer Abstimmung über diesen Antrag bedürfen.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> Der Staats-Regierung dringend zu empfehlen, nach vorgängiger Ermittelung die bisher mit 6 Rthlr. 20 Sgr. pro Centner Hutzucker den Siedereien des indischen Zuckers gewährte Export-Prämie auf das Maß einer einfachen Bonification der wirklich verlegten Zölle zurückzuführen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Beschluß fassen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich werde nun diesen Beschluß der ersten Kammer mittheilen.

Meine Herren! Wir würden jetzt noch über das Gesetz im Ganzen abzustimmen haben, wie es jetzt angenommen ist. Die §§. 1 und 3 des Gesetz-Entwurfs und §. 2, wie ihn die Kommission modifizirt hat, diese drei Paragraphen bilden das ganze Gesetz.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz so annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dasselbe ist angenommen.

Ich werde es nun sofort der ersten Kammer zugehen lassen.

Bevor wir zum ferneren Gegenstand der Tagesordnung übergehen, werde ich zwei Schreiben verlesen lassen, die mir im Laufe der Sitzung vom Herrn Präsidenten der ersten Kammer zugegangen sind.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest).

> Ew. Hochgeboren theile ich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 18ten d. M. ganz ergebenst mit, daß, nachdem auch die erste Kammer in ihrer heutigen Sitzung dem von der zweiten Kammer angenommenen Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, beigetreten, dieser Entwurf nunmehr, in Gemäßheit des §. 72 der Geschäfts-Ordnung, dem Herrn Minister-Präsidenten übermacht worden ist.
>
> Berlin, den 21. Februar 1850.
>
> Der Präsident der ersten Kammer
> von Auerswald.
>
> An
> den Präsidenten der zweiten Kammer
> Herrn Grafen Schwerin
> Hochgeboren.

Das zweite Schreiben lautet:

> Ew. Hochgeboren benachrichtige ich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 18ten d. M. ganz ergebenst, daß die erste Kammer heute dem von der zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 16ten d. M. beschlossenen Gesetz-Entwurfe, betreffend die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, unverändert beigetreten ist, wovon ich die Königliche Regierung gleichzeitig zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt habe.
>
> Berlin, den 21. Februar 1850.
>
> Der Präsident der ersten Kammer
> von Auerswald.
>
> An
> den Präsidenten der zweiten Kammer
> Herrn Grafen Schwerin
> Hochgeboren.

Präsident: Wir gehen nun zum folgenden Gegenstande der Tages-Ordnung über, zur Prüfung des Entwurfes einer Kreis- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat.

Der Herr Graf Arnim ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht
der
Kommission zur Prüfung des Entwurfs
einer
Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat.

Nachdem die Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat, wie solche aus den Berathungen der ersten Kammer hervorgegangen und mit einigen nicht wesentlichen Abweichungen von der unterzeichneten Kommission der zweiten Kammer ebenfalls zur Annahme empfohlen worden ist, in ihren wichtigsten Bestimmungen das Vorhandensein der Institutionen voraussetzt, welche durch den Entwurf der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung theils mittelst einer Reform der bisherigen Kreis- und Provinzial-Vertretungen neugestaltet, theils erst, wie die Kreis-Ausschüsse und Bezirks-Räthe, neu ins Leben gerufen werden, hat die Kommission keine Veranlassung finden können, an dieser Stelle nachträglich auf die Vorfrage des Bedürfnisses und der allgemeinen Zweckmäßigkeit, insbesondere dieser letztgedachten neuen Einrichtungen, einzugehen.

Während über die Nothwendigkeit der Kreis- und Provinzial-Vertretungen und über die natürliche Begründung derselben auf die Gemeinde-Vertretung nicht wohl ein Zweifel obwalten kann und ihre mit der Entwickelung des preußischen Staats engverbundene Existenz nicht, ohne eine unausfüllbare Lücke in dem Organismus desselben zu lassen, hätte aufgehoben werden können, wird das Institut des Kreis-Ausschusses und des Bezirks-Rathes mit den ihnen beigelegten Rechten und Pflichten, als ein in Preußen fremdes, erst Bürgerrecht gewinnen und sich durch die Erfahrung bewähren müssen.

In beiden Beziehungen ergeben die Motive, mit welchen die Königliche Regierung den Entwurf begleitet hat, das Nähere über die Grundsätze, von denen sie bei ihren Vorschlägen ausgeht, und die Tendenz, welche sie in demselben verfolgt.

Es wird daher auf diese zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen hingewiesen.

Indem die Kommission sich daher sofort zur Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes, wie solcher ihr von der ersten Kammer zugegangen ist, wendete, fand sie sich nur zu wenigen Abweichungen von deren Vorschlägen bewogen.

Denn die Bildung der Kreis- und Provinzial-Versammlungen ergiebt sich, die Grundlage der allgemeinen Gemeinde-Ordnung für die preußische Monarchie einmal vorausgesetzt, fast von selbst und kann daher wenig prinzipielle oder formale Meinungsverschiedenheiten bieten.

Die Institution der Kreis-Ausschüsse und Bezirks-Räthe aber ist, ihr Bedürfniß einmal vorausgesetzt, noch nicht von konkreten einheimischen Erfahrungen begleitet, und es befindet sich daher Niemand im Stande, von diesem, bei der Diskussion der Gesetze allein sicheren Boden aus die Einzelnheiten des Entwurfs zu bekämpfen oder zu vertheidigen. Vielmehr gilt es unter solchen Umständen, das durch die Erfahrungen anderer Länder einigermaßen Bewährte zunächst den diesseitigen Verhältnissen anzupassen und den eigenen Erfahrungen die Prüfung der Lebensfähigkeit und die Entwickelung im eigenen Lande vorzubehalten.

Demnach bemerkt die Kommission zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs Folgendes:

Artikel 1 und 2
werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Titel I.

Von den Kreisen.

Artikel 3
lautet:

> Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Corporationen und Verwaltungs-Bezirke bestehen. Veränderungen der Kreisgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Die Kommission schlägt zunächst vor, von der Regel der Bedingung eines besonderen Gesetzes für die Veränderung von Kreisgränzen in dem Falle eine Ausnahme eintreten zu lassen: wenn die betheiligten Kreise und Gemeinden darin übereinstimmen, und in diesem Falle einen Beschluß des Staats-Ministeriums für ausreichend

Digitized by Google

zu erachten. Der letzte Satz des Artikels würde alsdann folgendermaßen lauten:

> Veränderungen der Kreisgränzen können nur durch ein Gesetz, oder im Falle der Uebereinstimmung der betheiligten Kreise und Gemeinden durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums erfolgen.

Hiernächst wurde von mehreren Seiten auf die Nothwendigkeit hingewiesen, der Staats-Regierung die Befugniß vorzubehalten, die Veränderungen und Bestimmungen derjenigen Kreisgränzen selbstständig vorzunehmen, welche bei der Ausführung der Trennung der Provinz Posen durch die Demarcations-Linie nothwendig werden würden. Von einer Seite wurde zwar bemerkt, daß auch bei der Anerkennung des staatsrechtlichen Bestehens der Demarcations-Linie die Ordnung der inneren Organisation in Folge derselben durch ein Gesetz erfolgen müsse.

Die Kommission entschied sich jedoch in ihrer Mehrheit dahin, daß, da die Demarcations-Linie einmal staatsrechtlich feststehe, und die Gränzen mehrerer Kreise jener Provinz durchschneide, die Neugestaltung dieser Kreise nicht füglich der künftigen Gesetzgebung vorbehalten, sondern die Staats-Regierung hierzu autorisirt werden müsse, um der Ausführung eintretendenfalles kein Hinderniß zu bieten.

Es wird daher von der Kommission vorgeschlagen, folgende Bestimmung:

> Die in Folge der Demarcations-Linie erforderliche anderweite Regulirung der Kreisgränze in der Provinz Posen erfolgt durch die Staats-Regierung,

unter die Uebergangsbestimmungen Titel V. aufzunehmen.

Artikel 4 und 5

werden von der Kommission zur unveränderten Annahme empfohlen.

Artikel 6.

Gegen die beiden ersten Alinea desselben hat die Kommission nichts zu erinnern gefunden.

Zum dritten Alinea ward von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht, mit Hinblick auf die Bestimmung im fünften Alinea, daß mindestens die Hälfte der Kreisabgeordneten aus Grundbesitzern bestehen müsse, hier festzusetzen, daß jeder Wahlbezirk im Kreise mindestens zwei Abgeordnete, und von diesen mindestens einen aus den Grundbesitzern zu wählen habe.

Es ward jedoch nicht allein diese Abänderung des Entwurfs von der Mehrheit nicht für nöthig erachtet, sondern es wurde auch die gedachte Bestimmung des Alinea 5 überhaupt in Frage gestellt.

Es wurde nämlich zunächst das Bedürfniß des in Alinea 4 vorgeschriebenen Census für die passive Wählbarkeit von einer Seite bestritten. Dasselbe lautet:

> Wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat, und einen jährlichen Klassensteuersatz von acht Thalern zahlt, oder in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Rthlr. nachweist. Für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften kann jedoch dieser Klassensteuersatz durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf 6 Thaler jährlich ermäßigt oder bis auf achtzehn Thaler jährlich erhöht werden.

Es wurde hiergegen angeführt, daß die Wahl geeigneter Personen schon durch die indirekte Wahl aus den Gemeinde-Vertretungen, und die für diese vorgeschriebenen Bedingungen des aktiven Wahlrechts mit der Klasseneintheilung genügend gesichert erscheine, und deshalb vorgeschlagen, statt des Alinea 4 zu bestimmen:

> Wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr zurückgelegt und sich mindestens drei Jahre im Kreise aufgehalten hat.

Es wurde jedoch hiergegen geltend gemacht, daß, wenn wirklich auch ohne die Bestimmungen des Alinea 4 in vielen und den meisten Fällen Personen dieser Bildungsstufe und Kategorie erwählt werden würden, welche den nöthigen Grad von Einsicht und Unabhängigkeit hätten, um an der Kreisvertretung ersprießlichen Antheil zu nehmen, es doch keinesweges überflüssig erscheine, auch noch ausdrücklich eine solche Gränze festzusetzen, welche dies möglichst sichere. Bei der wichtigen und für die ganzen Gemeindeverhältnisse einflußreichen Stellung, welche die Kreisversammlung insbesondere auch durch die Wahl des Kreisausschusses aus ihrer Mitte einnehmen solle, könne eine, wenn auch in vielen Fällen überflüssige Sicherung in dieser Beziehung nur willkommen sein, und werde eine solche dem Gesetze selbst im Lande zur Empfehlung gereichen und das Vertrauen dazu erhöhen, indem man dort ohne Zweifel wünsche, eine Gewähr für die Vertretung der konservativen und besitzenden Elemente in den Kreisversammlungen zu erhalten.

Auch seien die im Gesetzentwurfe, wie er von der ersten Kammer vorgeschlagen, enthaltenen Bedingungen der Wählbarkeit keineswegs hoch gegriffen, indem alle für die Kreisvertretung geeigneten Schichten der Bevölkerung danach Zutritt haben würden. Es stimmen dieselben mit den Bedingungen für die Ausübung der Functionen als Geschworne im Wesentlichen überein, und umfassen somit alle diejenigen Lebens-Berufskreise, welche in die Kreisvertretung aufgenommen zu sehen wünschenswerth erscheine.

Die Kommission entschied sich aus diesen Gründen mit 12 gegen 8 Stimmen, unter Verwerfung des obigen Abänderungsvorschlages, für

> die unveränderte Annahme des Alinea 4 des Gesetz-Entwurfes.

Als sich hierauf die Erwägung aufs Neue zu Alinea 5 wendete, ward das Bedürfniß der darin enthaltenen Bestimmung,

> daß mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten aus Grundbesitzern bestehen müsse,

um so mehr bestritten, indem zu denen, welche hierin sogar eine für die Konkurrenz und zahlreichere Vertretung der Grundbesitzer in der Kreisvertretung nachtheilige Andeutung erblicken wollten, diejenigen hinzutraten, welche nach Annahme der Alinea 4 enthaltenen Bedingungen der Wählbarkeit, diese letztere Beschränkung um so mehr für unnöthig oder ungeeignet hielten.

Von anderer Seite ward dagegen die Aufrechthaltung auch dieser Bestimmung, als übereinstimmend mit der für die Gemeinde-Vertretung in der Gemeinde-Ordnung aufgenommenen, entschieden vertheidigt, und noch die Verstärkung derselben durch einen Zusatz in Vorschlag gebracht, dahin lautend:

> Daß mindestens der dritte Theil der Kreis-Abgeordneten aus höchstbesteuerten Gemeinde-Wählern, welche in ihrer Gemeinde zu der I. Abtheilung der Gemeinde-Wähler gehörten, bestehen müsse.

Es ward jedoch dieser Zusatz nicht nur abgelehnt, sondern es entschied sich auch bei der Abstimmung eine Mehrheit der Kommission von 11 gegen 9 Stimmen für den Wegfall des Alinea 5.

Artikel 7

wurde mit dem Zusatze zur Annahme empfohlen, daß im dritten Satze hinter dem Worte „Wahlen" hinzugefügt werde:

> aus den betreffenden Bezirken.

Artikel 8

wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Artikel 9.

Bei den drei ersten Alinea fand die Kommission nichts zu erinnern.

Ueber das formelle Verfahren in Bezug auf die Wahlprotokolle (Alinea 4 und 5 des Entwurfs) gaben sich verschiedene Ansichten im Schooße der Kommission kund. Dieselbe einigte sich in Folge dessen zu dem Vorschlage, das Alinea 4 und 5 folgendermaßen zu fassen:

> Die Wahlprotokolle werden dem Landrathe eingereicht, welcher die Wahlen durch das Kreisblatt, oder in Ermangelung eines solchen durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt zu machen, und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle zu übersenden hat.
>
> Etwanige Reclamationen sind innerhalb 14 Tagen, von der Bekanntmachung der Wahlen an gerechnet, beim Landrathe anzumelden.
>
> Die Wahlverhandlungen selbst sind dem nächsten Kreistage vorzulegen, der über etwanige Mängel und Reclamationen, vorbehaltlich der innerhalb 10 Tagen dem Betheiligten freistehenden Berufung an den Bezirksrath, zu entscheiden hat.

Artikel 10

handelt von der Berechtigung der Kreis-Versammlung, die Kreis-Einwohner durch ihre Beschlüsse zu verpflichten, insbesondere über die Aufbringung der Kreisbedürfnisse und über den Maßstab, nach welchem sie erfolgen soll, zu beschließen.

Digitized by Google

Von verschiedenen Seiten wurde das Verlangen ausgesprochen, daß das Gesetz einen bestimmten Maßstab für diese Aufbringung festsetzen oder doch eine festere Begränzung der in dieser Beziehung der Kreis-Versammlung zu gewährenden Befugniß anordnen möge.

Es fand jedoch keiner der dahin zielenden Vorschläge die hinreichende Uebereinstimmung der Ansichten, und es entschied sich die Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit für die unveränderte Annahme dieses Artikels, jedoch mit dem Vorschlage, einen Zusatz nach dem Schlusse desselben hinzuzufügen, dahin lautend:

> Das Resultat der gefaßten Beschlüsse ist zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen, welcher binnen 10 Tagen nach deren Mittheilung der Rekurs an den Bezirksrath freisteht.

Artikel 11, 12 und 13

werden von der Kommission zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zu Artikel 14

wird nur die unbedeutende Fassungs-Veränderung vorgeschlagen, am Schlusse des dritten Satzes das Wort „überlassen" in „überweisen" zu verwandeln.

Zu Artikel 15 bis 18 inkl.

hat die Kommission keine Aenderung vorzuschlagen, empfiehlt vielmehr deren unveränderte Annahme, nachdem der von einer Seite gestellte Antrag:

> dem Landrath wie bisher den Vorsitz in der Kreis-Versammlung zu übertragen,

von der Mehrheit abgelehnt worden war.

Artikel 19

wird ebenfalls zur unveränderten Annahme empfohlen; jedoch schlägt die Kommission mit 16 gegen 1 Stimme folgenden Zusatz zur Vermeidung jedes Zweifels vor:

> Stimmrecht hat der Landrath nur, wenn er zugleich gewähltes Mitglied der Kreis-Versammlung ist.

Zu den

Artikeln 20 bis 26 inkl.

hat die Kommission nichts zu erinnern gefunden.

Artikel 27

verordnet regelmäßige allmonatliche Sitzungen des Kreis-Ausschusses.

Man äußerte von verschiedenen Seiten die Besorgniß, daß diese Bestimmung, statt zu einer Belebung der Thätigkeit und Theilnahme an diesem Institut beizutragen, eine Erschlaffung derselben zur Folge haben könne, da erfahrungsmäßig nichts nachtheiliger für die lebendige Betheiligung an solchen Sitzungen sei, als wenn die Mitglieder bei ihren häufigen regelmäßigen Zusammenkünften keine ausreichende Beschäftigung vorfänden.

Von anderer Seite wurde entgegnet, daß bei den zahlreichen Beziehungen und Geschäften, die dem Kreis-Ausschusse hinsichtlich der Verwaltung und Organisation der sämmtlichen Gemeinden im Kreise obliegen würden, es nicht wohl denkbar sei, daß nicht in jedem Monat mehr als hinreichendes Material zur Beschäftigung des Ausschusses für einen Tag sich finden werde, ja daß dieser in der Regel kaum hinreichen dürfte, andererseits aber in jener Bestimmung eine Gewähr gegen etwanige Nachlässigkeit der betreffenden Beamten liege, welche sonst in einzelnen Fällen geneigt sein könnten, eine Anhäufung der vorliegenden Arbeiten und hierdurch deren Verzögerung in ungehöriger Weise mit Benachtheiligung der Gemeinden geschehen zu lassen. Gleichwohl entschied sich die Kommission mit 8 gegen 7 Stimmen dahin:

> dem Kreis-Ausschuß die Anordnung hierin zu überlassen und an die Stelle des ersten Satzes des Art. 27 folgende Bestimmung vorzuschlagen:
>
> der Kreis-Ausschuß bestimmt die Zeit und die Zahl seiner regelmäßigen Sitzungen.

Artikel 28 bis 31 inkl.

gaben zu keinen Erinnerungen Anlaß.

Titel II.

handelt

von den Bezirken.

Nach dem im Eingange des Berichts im Allgemeinen Gesagten fand sich gegen die Ueberschrift und den

Artikel 32

nichts zu bemerken.

Eben so gaben die vier ersten Alinea des

Artikel 33

zu keinen Erinnerungen Anlaß.

Es wurde dagegen zu Alinea 5 von einer Seite angetragen, an dessen Stelle den ursprünglichen Text des Regierungs-Entwurfs, dahin lautend:

> Wählbar ist jeder Gemeindewähler des Bezirks, der das 30ste Lebensjahr vollendet und sich mindestens seit 3 Jahren in dem Bezirke aufgehalten hat,

zu setzen.

Theils aus den oben zu Artikel 6 erörterten Gründen, theils weil die Besorgniß nicht fern liege, daß, wenn auch das Amt des Bezirks-Deputirten als ein Ehrenamt keine direkte Einnahme gewähre, es doch von Personen, welche den eigentlichen Interessen des Bezirks durchaus fern ständen, aus anderen eigennützigen und unlauteren Motiven ambirt werden könne, hält dennoch die Mehrheit der Kommission dafür, daß die Bestimmung eines angemessenen, eine gewisse Unabhängigkeit gewährenden Einkommens nur heilsam sein könne, und entschied sich daher, mit Ausnahme von nur 2 Stimmen, für die Beibehaltung des von der ersten Kammer ausgegangenen Entwurfs.

Artikel 34

wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Artikel 35

gab im zweiten Alinea zu dem Bedenken Anlaß, ob es angemessen sei, die Vertretung des Regierungs-Präsidenten als Vorsitzenden des Bezirksraths auf die Stellung als Ober-Regierungsrath zu beschränken, da Fälle vorkommen könnten, wo bei einer Regierung ein besonderer Vice-Präsident, andere, wo zufällig vorübergehend kein Ober-Regierungsrath in Function sei.

Die Kommission schlägt daher vor, an Stelle des zweiten Satzes des zweiten Alinea dieses Artikels zu setzen:

> In Behinderungsfällen wird seine (des Regierungs-Präsidenten) Stelle von seinem gesetzlichen Stellvertreter wahrgenommen.

Mit dieser Veränderung empfiehlt sie die Annahme des Art. 35.

Die Artikel 36 und 37

gaben der Kommission zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Titel III.

Von den Provinzen

enthält die Bestimmungen über die Bildung, die Befugnisse und die Berathungen und Beschlüsse der Provinzial-Versammlungen.

Nach dem, was hierüber im Eingange des Berichts gesagt ist, und da die einzelnen Bestimmungen in dieser Beziehung, indem die Grundlagen der neuen Gemeinde-Ordnung und Kreis-Ordnung hierbei vorausgesetzt werden müssen, an sich sachgemäß erscheinen, hat die Kommission zu Abänderungs-Vorschlägen des von der ersten Kammer mitgetheilten Entwurfs keinen Anlaß gefunden.

Sie empfiehlt daher den Titel III. der Kammer zur unveränderten Annahme.

Auch zu

Titel IV.

welcher die

Allgemeinen Bestimmungen

enthält, schlägt die Kommission keine Abänderungen vor.

Es wurde zwar von einer Seite zu Art. 64 der Antrag gestellt, auch die Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlungen in den in diesem Artikel bezeichneten Fällen einer Neuwahl zu unterwerfen.

Nachdem jedoch dagegen bemerkt war, daß die Beziehungen dieser Versammlungen zur Staatsregierung keine so unmittelbaren seien, um der Annahme Raum zu geben, daß die Verleihung eines besoldeten Staatsamtes oder die Beförderung im Staatsdienste von Einfluß auf die Unabhängigkeit des betreffenden Mitgliedes in diesen Versammlungen sein, noch ein ungünstiges Vorurtheil in Bezug auf diese Unabhängigkeit bei den Kreis- resp. Provinzial-Eingesessenen erregen könne, entschied sich die Kommission mit 14 gegen 2 Stimmen für unveränderte Beibehaltung der Bestimmungen des Art. 64.

Titel V.

enthaltend

die Uebergangs-Bestimmungen,

wird von der Kommission ebenfalls im Uebrigen unverändert zur Annahme empfohlen.

Es wird nur in Bezug auf die Provinz Posen der oben zu Artikel 3 vorgeschlagene Zusatz-Artikel, dahin lautend:

> Die in Folge der Demarcationslinie erforderliche an-

Digitized by Google

derweite Regulirung der Kreisgränzen in der Provinz Posen erfolgt durch die Staats-Regierung.

hinter Artikel 67 einzuschalten sein. Hierbei wurde schließlich die Frage erwogen: inwiefern bei dem staatsrechtlich anerkannten Bestehen der Demarcationslinie und bei den in der Provinz Posen obwaltenden eigenthümlichen nationalen, politischen und administrativen Verhältnissen überhaupt die Bestimmungen des Artikels 32 und 38 über die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Bezirks- und Provinzial-Gränzen auf die Provinz Posen unbeschränkte Anwendung finden könne, und ob nicht der Staats-Regierung in dieser Beziehung diejenige Ermächtigung zu ertheilen sein werde, welche sie in den Stand setze, hierin die durch die Sicherheit und das Wohl der Bewohner jener Provinz etwa gebotenen Schritte in Hinsicht auf die Ausführung des vorliegenden Gesetzes zu thun.

Nachdem aber inzwischen die Verhandlungen der Kammer über die Einverleibung des jenseits der Demarcationslinie liegenden Theils der Provinz Posen in den deutschen Bund stattgefunden und die auf eine Aufhebung des bisherigen Provinzialverbandes derselben gerichteten Anträge bei dieser Gelegenheit eine ausführliche Erörterung erfahren haben, glaubt die Kommission nach den hierbei gefaßten Beschlüssen der Kammer und den seitens der Staats-Regierung gegebenen Erklärungen von weiteren Vorschlägen in dieser Beziehung für jetzt ihrerseits Abstand nehmen zu müssen.

Dagegen wurde mehrseitig anerkannt, daß ehe nicht die Frage entschieden sei: welche Gestaltung die politischen und administrativen Verhältnisse der Provinz in sich und gegenüber den übrigen Theilen der Monarchie in Folge der Maßregeln und Ereignisse der beiden letzten Jahre, namentlich der Feststellung der Demarcations-Linie und der Aufnahme des diesseits derselben belegenen Theils in den deutschen Bund erfahren werden, und ehe nicht durch eine angemessene Organisation in dieser Beziehung eine Gewähr für die Dauer gesetzlicher und friedlicher Zustände in jenem Landestheile gewonnen sei, Institutionen, wie die durch das vorliegende Gesetz zu gründenden, welche so wesentlich auf der Selbstregierung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen, mithin auf dem allgemeinen und unerschütterlichen Streben der Staatsbürger nach Kräftigung und Belebung der gesetzlichen Ordnung, und auf der Unterordnung lokaler oder partieller Sonderinteressen unter den höheren Zweck der korporativen oder staatlichen Gemeinschaft beruhen, in jener Provinz keine unbeschränkte Anwendung finden dürfen, ohne das Wohl und die Sicherheit nicht allein ihrer Eingesessenen, sondern auch des Staates selbst zu gefährden.

Andererseits wurde dieser Ansicht wenigstens insoweit beigetreten, als eben die Ungewißheit, welche organische Einrichtungen aus der einmal vorhandenen Thatsache der Feststellung der Demarcations-Linie und der Trennung der Provinz in ihrem Verhältnisse zu Deutschland sich ergeben werden, eine definitive gesetzliche Regulirung der Kreis- und Provinzialvertretung, und der auf sie zu gründenden Kreis-Ausschüsse und Bezirksräthe zur Zeit nicht zulasse.

Die Kommission schlägt aus diesen Gründen mit 12 gegen 5 Stimmen vor, den Zeitpunkt und die Modalitäten der Ausführung der auf die Kreis- und Provinzialvertretung bezüglichen Bestimmungen für die Provinz Posen einem besonderen Gesetze vorzubehalten, die einstweilen durch den Wegfall der bisherigen Organe der Kreis-Repräsentation und des Provinzial-Landtags erforderlichen vorläufigen Anordnungen aber dem Minister des Innern zu überlassen, und zu dem Ende die dahin zielende Bestimmung am Schlusse der Uebergangsbestimmungen in folgender Fassung hinzuzufügen:

Artikel 72.

Die Anordnung darüber, wann und in welcher Weise die Bestimmungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Beziehung auf die danach zu bildende Kreis- und Provinzial-Vertretung in der Provinz Posen zur Ausführung gelangen, wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen, nachdem die Verhältnisse dieser Provinz mit Rücksicht auf die Demarcations-Linie definitiv geregelt sein werden.

Die bis dahin erforderlichen vorläufigen Bestimmungen und Anordnungen sind nach Artikel 67 von dem Minister des Innern zu treffen.

Berlin, den 16. Februar 1850.

Die Kommission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung.

von Patow, Vorsitzender. von Arnim, Berichterstatter. Leineweber. Bergmann. Rtz. von Schulenburg. Schult. von Bardeleben. Rippe. Knorre. von Regelein. von Hanstein. Hesse (Brilon). Freiherr von Schlotheim. Hoffmann. Linhoff. von Selchow.

Zusammenstellung
der
Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung
nach der Fassung der ersten Kammer und den Vorschlägen der Kommission der zweiten Kammer.

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
Artikel 1. Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten (Art. 2) unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. Die Organe der Staatsregierung sind die Landräthe, Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten; sie werden vom Könige ernannt.	Unverändert.
Artikel 2. Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten sind Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Instituten, Anlagen im besonderen Interesse des Kreises oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Meliorationen 2c.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum. Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksstraßen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirkes sind. Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten ist, wird durch besondere, das Armenwesen, die Corporationen und Institute, den Wege-, Wasser- und Uferbau, das Deichwesen, die Landkultur-Verbesserungen und andere Gegenstände betreffende Gesetze bestimmt werden.	Unverändert.
Titel I. **Von den Kreisen.** **Artikel 3.** Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Corporationen und Verwaltungs-Bezirke bestehen. Veränderungen der Kreisgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.	Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Corporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. Veränderungen der Kreisgränzen können nur durch ein Gesetz, oder im Falle der Uebereinstimmung der betheiligten Kreise und Gemeinden durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums erfolgen.
Artikel 4. Ueber die Kreis-Angelegenheiten beschließt die Kreis-Versammlung. Der Kreis-Ausschuß ist mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt.	Unverändert.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
Artikel 5. Kreise, die nur aus einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen, haben keine Kreis-Versammlung und keinen Kreis-Ausschuß. Die Verrichtungen desselben werden von den Gemeinde-Vertretungen und den Gemeinde-Vorständen ausgeübt.	Unverändert.
Artikel 6. Die Kreis-Versammlung besteht aus 15 bis 40 Kreis-Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden. Wo Sammtgemeinden bestehen, wird das Wahlrecht von den Mitgliedern des Sammtgemeinde-Raths für alle Einzelgemeinden ausgeübt. Der Bezirksrath hat, nach Maßgabe der Bevölkerung, die Zahl der Kreis-Abgeordneten festzustellen und auf die einzelnen Wahlbezirke zu vertheilen. Der Bezirksrath kann mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigen. In diesem Falle wählt die Vertretung jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied aus ihrer Mitte zu der Wahlversammlung. Sind die vereinigten Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der zu wählenden Mitglieder nach der Bestimmung des Bezirksraths ein. Befinden sich unter den Bestandtheilen eines Wahlbezirks eine oder mehrere Sammtgemeinden, so besteht die Wahlversammlung aus sämmtlichen Mitgliedern der Sammtgemeinderäthe und einer durch den Bezirksrath zu bestimmenden angemessenen Zahl von Vertretern der anderen Gemeinden, welche zu dem Wahlbezirk gehören. Wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat, und einen jährlichen Klassensteuersatz von acht Thalern zahlt, oder in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Rthlr. oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Rthlr. nachweist. Für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften kann jedoch dieser Klassensteuersatz durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf 6 Rthlr. jährlich ermäßigt oder bis auf 18 Rthlr. jährlich erhöht werden. Mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten muß aus Grundbesitzern bestehen.	Alinea 1 bis inkl. 4 unverändert. Alinea 5 zu streichen.
Artikel 7. Die Kreis-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.	Die ersten beiden Sätze unverändert. Im dritten Satze hinter dem Worte „Wahlen" „aus den betreffenden Bezirken" hinzuzufügen. Satz 4 unverändert.
Artikel 8. In jedem zweiten Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreis-Versammlung an einem und demselben Tage in der letzten Hälfte des Monats Januar statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.	Unverändert.
Artikel 9. Die Kreis-Abgeordneten werden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt worden, so bestimmt der Landrath den Ort der Wahl und den Vorsteher der Wahlversammlung, so wie einen Stellvertreter desselben. Sind von derselben Wahlversammlung mehrere Kreis-Abgeordnete zu wählen, so muß über jeden zu wählenden Abgeordneten besonders abgestimmt werden. Die Wahlprotokolle werden dem Bezirksrathe urschriftlich eingereicht, welcher über die etwa eingehenden Reclamationen entscheidet und alsdann sämmtliche Wahlverhandlungen dem Landrathe übersendet. Der Landrath hat das Resultat der Wahlen durch das Kreisblatt, oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das nächste öffentliche Blatt unverzüglich bekannt zu machen und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle zu übersenden, die Wahlprotokolle selbst aber dem nächsten Kreistage vorzulegen.	Alinea 1, 2 und 3 unverändert. Statt Alinea 4 und 5: Die Wahlprotokolle werden dem Landrathe eingereicht, welcher die Wahlen durch das Kreisblatt oder, in Ermangelung eines solchen, durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt zu machen, und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokölle zu übersenden hat. Etwanige Reclamationen sind innerhalb 14 Tagen, von der Bekanntmachung der Wahlen an gerechnet, beim Landrathe anzumelden. Die Wahlverhandlungen selbst sind dem nächsten Kreistage vorzulegen, der über etwanige Mängel und Reclamationen, vorbehaltlich der innerhalb zehn Tagen dem Betheiligten frei stehenden Berufung an den Bezirksrath, zu entscheiden hat.
Artikel 10. Die Kreisversammlung verpflichtet alle Kreiseinwohner durch ihre in Kreisangelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für Kreisangelegenheiten, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen. In gleicher Weise hat die Kreisversammlung auch diejenigen Ausgaben, welche nach Kreisen aufzubringen sind, zu vertheilen, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt.	Unverändert. Zusatz am Schlusse: Das Resultat der gefaßten Beschlüsse ist zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen, welcher binnen zehn Tagen nach deren Mittheilung der Rekurs an den Bezirksrath freisteht.
Artikel 11. Zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträ-	Unverändert.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
gen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich.	
Artikel 12. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreisversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuer übersteigt.	Unverändert.
Artikel 13. Beschlüsse über Anleihen der Kreisgemeinden bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths. Beschlüsse über Bürgschaften der Kreisgemeinden bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.	Unverändert.
Artikel 14. Die Kreisversammlung stellt alljährlich die Kreisrechnung und den Kreis-Etat fest. Doch erfolgt die Aufstellung des Kreis-Etats auf drei Jahre, wenn dies von der Kreisversammlung beschlossen und von dem Bezirksrathe genehmigt wird. Die Feststellung der Rechnung kann die Kreisversammlung einer besonders dazu erwählten Kommission überlassen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.	Die ersten beiden Sätze unverändert. Am Schlusse des dritten Satzes statt des Wortes „überlassen": „überweisen." Satz 4 unverändert.
Artikel 15. Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich zur gewöhnlichen Sitzung (Kreistag) alljährlich einmal in der ersten Hälfte des Monats März am Sitze des Landrathsamtes, oder in einem anderen bequem gelegenen Orte im Kreise nach Beschluß der Kreis-Versammlung unter Genehmigung des Bezirksraths. Außerordentlich kann die Kreis-Versammlung durch den Landrath zu jeder Zeit mittelst schriftlicher Einladung unter Angabe der Veranlassung einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mehr als einem Viertel der Mitglieder der Kreis-Versammlung verlangt wird. Der Tag und die Veranlassung der außerordentlichen Sitzung muß durch den Landrath öffentlich bekannt gemacht werden.	Unverändert.
Artikel 16. Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Kreis-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Artikel 15) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. Die Kreisversammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung.	Unverändert.

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
Artikel 17. Die Sitzungen der Kreis-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.	Unverändert.
Artikel 18. Die Kreis-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Kreis-Versammlung zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse der Kreis-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	Unverändert.
Artikel 19. Der Landrath oder dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen der Kreisversammlung bei, und muß auf sein Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Dasselbe gilt von anderen Beamten der Kreisverwaltung, die der Landrath oder dessen Stellvertreter zu ihrer Assistenz in die Versammlung einführen.	Unverändert. Zusatz am Schluß: Stimmrecht hat der Landrath nur, wenn er zugleich gewähltes Mitglied der Kreis-Versammlung ist.
Artikel 20. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und vier anderen von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden, sofern sie noch Mitglieder der Kreisversammlung sind. Wer aufhört, Mitglied der Kreisversammlung zu sein, muß auch aus dem Ausschusse scheiden.	Unverändert.
Artikel 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreisausschusses finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Kreisversammlung statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperioden ausgeschiedenen Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Die ausscheidenden Mitglieder des Kreisausschusses bleiben bis zu dem Eintritte der neuerwählten Mitglieder im Amte.	Unverändert.
Artikel 22' Der Kreisausschuß hat die Angelegenheiten der Kreiscorporationen zu verwalten, die Beschlüsse der Kreisversammlung vorzubereiten und auszuführen, den Rendanten und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreiscor-	Unverändert.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
poration zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, die Kreiscorporation, Dritten gegenüber, zu vertreten, und die ihm sonst durch die Gesetze überwiesenen Verrichtungen auszuüben. Der Kreisausschuß giebt seine Meinung über alle ihm auf Grund der Gesetze oder durch die Staats-Regierung vorgelegten Gegenstände ab.	
Artikel 23. In dringlichen Fällen übt der Kreisausschuß die der Kreisversammlung vorbehaltenen Befugnisse aus. In diesem Falle muß die Genehmigung der Kreisversammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und zu Veränderungen der Etats ist der Ausschuß niemals ermächtigt.	Unverändert.
Artikel 24. Zahlungsanweisungen auf die etatsmäßigen Kreisfonds werden nach den Beschlüssen des Kreisausschusses und Namens desselben vnn dem Vorsitzenden verfügt. Alle Ausfertigungen des Kreisausschusses werden durch den Vorsitzenden unterzeichnet.	Unverändert.
Artikel 25. Der Kreis-Ausschuß hat alle Geschäfte zu besorgen, die bisher kreis-ständischen Kommissionen übertragen waren, sofern nicht die Kreis-Versammlung besondere Kommissionen für diese Angelegenheit wählt. Die Gesetze bestimmen die Befugnisse des Kreis-Ausschusses in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden des Kreises.	Unverändert.
Artikel 26. Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen.	Unverändert.
Artikel 27. Der Kreis-Ausschuß versammelt sich zur regelmäßigen Sitzung wenigstens einmal monatlich. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Landrath nach Bedürfniß; er ist dazu verpflichtet, so oft es zwei Mitglieder verlangen.	Der Kreis-Ausschuß bestimmt die Zeit und die Zahl seiner regelmäßigen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen u. s. w.
Artikel 28. Der Ausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung, welche der Genehmigung des Bezirkrathes bedarf.	Unverändert.
Artikel 29. Der Landrath oder dessen Stellvertreter hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.	Unverändert.
Artikel 30. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und zweier anderer Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.	Unverändert.
Artikel 31. Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüße des Kreis-Ausschusses oder der Kreis-Versammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amts wegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde vorläufig zu untersagen. Er muß alsdann sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten nachsuchen und hiervon gleichzeitig den Vorsitzenden der Kreis-Versammlung benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrathe unter Anführung der Gründe zu geben.	Unverändert.
Titel II. Von den Bezirken.	
Artikel 32. Die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begränzung bestehen. Veränderungen der Bezirksgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.	Unverändert.
Artikel 33. Jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten (Art. 2) beauftragten Bezirksrath. Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungs-Präsidenten und vier Bezirks-Deputirten. Die Letzteren werden von der Provinzial-Versammlung auf 6 Jahre erwählt. Die Abgeordneten der Kreise des Bezirks wählen für jedes Mitglied des Bezirksrathes durch absolute Stimmenmehrheit drei Kandidaten, aus welchen die Provinzial-Versammlung das betreffende Mitglied des Bezirksrathes ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Bezirks-Deputirten aus. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist Jeder, der das 30ste Lebensjahr vollendet, mindestens seit drei Jahren dem Bezirke durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat und wenigstens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer oder 20 Rthlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entrichtet, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach seinen Verhältnissen zu entrichten haben würde.	Unverändert.
Artikel 34. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Bezirksraths finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versamlung statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Deputirten werden von dem Ober-Präsidenten veranlaßt. Die ausscheidenden Deputirten bleiben bis zum Eintritte der neugewählten Mitglieder des Bezirksrathes im Amte.	Unverändert.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
Die Bezirks-Deputirten werden vor ihrem Amtsantritte von dem Regierungs-Präsidenten durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen.	
Artikel 35. Der Regierungs-Präsident beruft den Bezirksrath, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von zwei Mitgliedern verlangt wird. Der Regierungs-Präsident hat den Vorsitz bei den Berathungen und bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. In Behinderungsfällen wird seine Stelle von einem Ober-Regierungsrathe vertreten. Der Regierungs-Präsident leitet und vertheilt die Geschäfte und bewirkt die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksraths. Die Ausführung gesetzwidriger oder das allgemeine Interesse verletzender Beschlüsse hat er von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staats-Behörde zu suspendiren und darüber die Entscheidung des Staats-Ministeriums einzuholen.	Alinea 1 unverändert. An Stelle des zweiten Satzes des Alinea 2. In Behinderungsfällen wird seine Stelle von seinem gesetzlichen Stellvertreter wahrgenommen. Alinea 3 unverändert.
Artikel 36. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters und zweier Deputirten erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ausfertigungen derselben sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Bezirksrath regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung, die der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf.	Unverändert.
Artikel 37. Der Bezirksrath giebt sein Gutachten über die ihm von dem Regierungs-Präsidenten vorgelegten Fragen ab. Der Regierungs-Präsident kann, so oft es dem öffentlichen Interesse förderlich erscheint, zu den Sitzungen des Bezirksrathes Mitglieder der Bezirks-Regierung, und zu den Sitzungen der letzteren Bezirks-Deputirte zuziehen, um Vorträge zu halten und an den Berathungen Theil zu nehmen. Die Befugnisse des Bezirksraths in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden bestimmt das Gesetz. Der Bezirksrath erstattet alljährlich einen Bericht über die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten. Dieser Bericht wird veröffentlicht.	Unverändert.
Titel III. **Von den Provinzen.**	
Artikel 38. Die Provinzen bleiben in ihrem bisherigen Umfange als Corporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. Veränderungen der Gränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.	Unverändert.
Artikel 39. Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beschließt die Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtag).	Unverändert.
Artikel 40. Die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung werden durch die Kreis-Versammlungen gewählt. Wählbar ist jeder Gemeindewähler, der das 30ste Lebensjahr vollendet und mindestens seit 3 Jahren dem Kreise, für welchen er gewählt wird, durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört hat.	Unverändert.
Artikel 41. Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Erreicht die Bevölkerung des Kreises 60,000 Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt; für jede fernere Vollzahl von 50,000 Seelen tritt noch ein Abgeordneter hinzu.	Unverändert.
Artikel 42. Die Provinzial-Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.	Unverändert.
Artikel 43. In jedem dritten Jahre finden die Wahlen zur Ergänzung der Provinzial-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung der Kreis-Versammlung statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath desjenigen Kreises veranlaßt, dessen Versammlung die ausgeschiedenen Abgeordneten gewählt hatte. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.	Unverändert.
Artikel 44. Die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Kreis-Versammlung unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Ober-Präsidenten urschriftlich eingereicht, welcher das Ergebniß der Wahl durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt macht, jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle übersendet und sämmtliche Wahlprotokolle dem Provinzial-Landtage zur Prüfung ihrer Gültigkeit vorlegt.	Unverändert.
Artikel 45. Die Provinzial-Versammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, sowohl für Provinzial-Angelegenheiten als auch für gemeinsame Angelegenheiten einzelner Bezirke oder mehrerer Kreise so wie zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Bezirke, Kreise oder Gemeinden zu vertheilen. Die Provinzial-Versammlung	Unverändert.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
vertheilt in gleicher Weise die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt. Ueber Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen, so wie über andere Gegenstände giebt sie ihr Gutachten ab, wenn es von der Staatsregierung erfordert wird. Die Gesetze bestimmen die Befugnisse der Provinzial-Versammlung in Bezug auf die Angelegenheiten der Provinz.	
Artikel 46. Beiträge über drei Jahre hinaus oder von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern, so wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Gesetz aufgelegt werden. Auch zu Anleihen, so wie zu Bürgschaften der Provinz bedarf es eines Gesetzes.	Unverändert.
Artikel 47. Die Provinzial-Versammlung stellt alljährlich die Rechnung und den Etat fest. Für die Aufstellung des Etats kann durch Beschluß der Provinzial-Versammlung der Zeitraum von drei Jahren angenommen werden. Die Feststellung der Rechnung kann von der Provinzial-Versammlung einer besonders dazu gewählten Kommission überlassen werden. Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinz erklärt, müssen in den Etat aufnommen werden.	Unverändert.
Artikel 48. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes in der Provinz kann die Provinzial-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer Provinzial-Abgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn mit Hinzurechnung dieser Abgabe der Gesammtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt (Art. 46). Mehr als 2 Prozent im Ganzen dürfen zur Abwehr desselben Nothstandes in keinem Falle erhoben werden.	Unverändert.
Artikel 49. Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtage) werden im Namen des Königs durch den Ober-Präsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen.	Unverändert.
Artikel 50. Die Abgeordneten werden alljährlich im Monat April am Sitze des Ober-Präsidenten zur gewöhnlichen Sitzung versammelt, insofern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammenberuft. Außerdem kann die Provinzialversammlung durch den König zu jeder Zeit einberufen werden. Die außerordentliche Sitzung wird unter Angabe der Veranlassung und Bestimmung ihrer Dauer durch das Amtsblatt verkündet. Die Einberufungen erfolgen durch den Oberpräsidenten mittelst schriftlicher Einladung.	Unverändert.
Artikel 51. Die gewöhnliche Sitzung der Provinzialversammlung darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Oberpräsidenten nicht länger als 14 Tage, und ohne Genehmigung des Königs nicht länger als 4 Wochen dauern.	Unverändert.
Artikel 52. Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Provinzialversammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 50) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. Die Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.	Unverändert.
Artikel 53. Ueber die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten ist der Provinzialversammlung alljährlich in der regelmäßigen Sitzung durch den Oberpräsidenten ein Bericht mitzutheilen. In demselben sind die wichtigsten Resultate der Verwaltung, insofern sie in Zahlen darzustellen sind, durch statistische Nachweisungen zu belegen. Dieser Bericht wird veröffentlicht.	Unverändert.
Artikel 54. Die Sitzungen der Provinzialversammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung der Versammlung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.	Unverändert.
Artikel 55. Die Provinzial-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.	Unverändert.
Artikel 56. Die Mitglieder der Provinzial-Versammlung, welche nicht an dem Versammlungsorte wohnen, erhalten ein Tagegeld von zwei Thalern und sowohl für die Hinreise wie für die Rückreise 15 Sgr. Meilengeld.	Unverändert.
Artikel 57. Der Ober-Präsident und die zu seiner Vertretung oder Assistenz bestimmten Kommissarien wohnen den Sitzungen der Provinzial-Versammlung bei, und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.	Unverändert.
Artikel 58. Der Ober-Präsident hat die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung vorzubereiten und auszuführen und die Provinzial-Institute zu verwalten. Er kann zu diesem Zwecke den Bezirkräthen und Kreis-Ausschüssen Aufträge	Unverändert.

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
ertheilen, auch die ersteren zu gemeinschaftlicher Berathung zusammenberufen. Die Provinzial-Versammlung ist jedoch berechtigt, zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Institute besondere Kommissionen zu wählen oder eigene Beamte zu ernennen.	
Artikel 59. Der Ober-Präsident hat die Ausführung derjenigen Beschlüsse der Provinzial-Versammlung und der von ihr ernannten Kommissionen, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzen, von Amts wegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde, vorläufig zu suspendiren. Er hat alsdann sofort den beanstandeten Beschluß dem Staats-Ministerium zur Einholung der Entscheidung des Königs vorzulegen und dem Vorsitzenden der Provinzial-Versammlung oder der Kommission dies gleichzeitig mitzutheilen.	Unverändert.
Titel IV. Allgemeine Bestimmungen.	
Artikel 60. Die Kosten der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, ingleichen der Kreis-Ausschüsse, der Kommissionen und der Bezirksräthe, werden von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. Ob und welche Vergütungen den Mitgliedern der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen und den besonderen Provinzial-Beamten (Art. 58) zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen.	Unverändert.
Artikel 61. Die Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreise und Provinzen werden, nachdem sie von den Kreis- und Provinzial-Versammlungen festgestellt worden, durch die Kreis- und Amtsblätter veröffentlicht. Während der Dauer eines Monats vom Abschlusse der Rechnungen an gerechnet, werden die letzteren in dem Landrathsamte, beziehungsweise in dem Sekretariate des Ober-Präsidenten, zur Einsicht des Publikums offen gelegt.	Unverändert.
Artikel 62. Wer sich ohne gültige Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle, zu welcher er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt ist, anzunehmen, oder die noch nicht 3 Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, kann durch Beschluß der Wahlversammlung der den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden. Welche Entschuldigungsgründe als gültig zu erachten sind, hat die Wahlversammlung zu ermessen. In Bezug auf die Mitglieder der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des §. 79 der Gemeinde-Ordnung.	Unverändert.
Artikel 63. Die Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, so wie der Ausschüsse und Bezirksräthe, sind nicht an Instructionen oder Aufträge der Wähler gebunden.	Unverändert.
Artikel 64. Wenn ein Mitglied eines Bezirksrathes oder eines Kreis-Ausschusses ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Bezirksrathe oder im Kreis-Ausschusse und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.	Unverändert.
Artikel 65. Der König kann eine Kreis-Versammlung, so wie eine Provinzial-Versammlung auflösen. Es muß alsdann innerhalb zwei Monaten die Neuwahl angeordnet werden. Wird eine Kreis-Versammlung aufgelöst, so ist auch der Kreis-Ausschuß als aufgelöst zu betrachten (Art. 20). Die Mitglieder des Ausschusses haben jedoch ihre Functionen so lange fortzusetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.	Unverändert.
Artikel 66. Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände sind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Einklang stehen. Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat.	Unverändert.
Titel V. Uebergangs-Bestimmungen.	
Artikel 67. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. Derselbe hat namentlich diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Verrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig sind, einstweilen auszuüben haben.	Unverändert. **Zusatz-Artikel.** Die in Folge der Demarcations-Linie erforderliche anderweite Regulirung der Kreisgränzen in der Provinz Posen erfolgt durch die Staatsregierung.
Artikel 68. Die bisherigen kommunalland-ständischen Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt sind. Bis dahin haben die Mitglieder der Kommunal-Landtage und der von denselben gewählten Kommissionen ihre Functionen fortzusetzen. Auch können Ersatzwahlen stattfinden.	Unverändert.
Artikel 69. So lange die Revision der Steuer-Gesetzgebung noch nicht beendigt ist, werden die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der nach Art. 11, 12, 46 und 48 aufzubringenden Kreis- und Provinziallasten erfolgen soll,	Unverändert.

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
durch ein nach Anhörung der Provinzial-Vertretung zu erlassendes Regulativ der Staats-Regierung festgestellt.	
Artikel 70. Die das erstemal ausscheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlung, so wie der Kreis-Ausschüsse und der Bezirksräthe, werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe gilt beim Ausscheiden des zweiten Drittels der Mitglieder der zum erstenmale gewählten Kreis-Versammlung (Art. 7).	Unverändert.
Artikel 71. Bis zur Feststellung definitiver Geschäfts-Ordnungen haben die Provinzial- und Kreis-Versammlungen, die Kreis-Ausschüsse und Bezirksräthe, vom Minister des Innern zu erlassende provisorische Geschäfts-Ordnungen zu befolgen.	Unverändert.
Beglaubigt. Berlin, am 20. Dezember 1849. Der Präsident der ersten Kammer. (L. S.) von Auerswald.	**Zusatz-Artikel 72.** Die Anordnung darüber, wann und in welcher Weise die Bestimmungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Beziehung auf die danach zu bildende Kreis- und Provinzial-Vertretung in der Provinz Posen zur Ausführung gelangen, wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen, nachdem die Verhältnisse dieser Provinz mit Rücksicht auf die Demarcations-Linie definitiv geregelt sein werden. Die bis dahin erforderlichen vorläufigen Bestimmungen und Anordnungen sind nach Artikel 67 von dem Minister des Innern zu treffen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **Arnim:** Meine Herren! Sie werden bereits aus dem Berichte der Kommission ersehen haben, daß dieselbe sich nicht hat veranlaßt finden können, auf die Vorfrage näher einzugehen, ob eine Umgestaltung der Provinzial- und Kreis-Vertretung in derjenigen Weise nöthig sei, wie solche in dem Gesetz-Entwurfe von der Regierung vorgeschlagen worden ist. Sie hat eben so wenig in dem Stadium der Gesetzgebung, in welchem der Gesetz-Entwurf an uns gelangt ist, das allgemeine Prinzip der Formation dieser Vertretung anfechten oder in erneuete, ausführliche Erwägung ziehen zu dürfen geglaubt.

Ihre Stellung wäre vielleicht eine andere gewesen, wenn es sich davon gehandelt hätte, einen von der Regierung proponirten Entwurf, im ersten Stadium der Berathung in der Kammer in Erwägung zu ziehen. Uns aber lag ein Entwurf vor, der von der Regierung und der ersten Kammer im Einverständniß verfaßt an uns gelangt ist. Wäre nun da an den Grundzügen dieses Entwurfs wesentlich geändert worden, so wäre dies in dem Stadium der Berathung, in dem wir uns jetzt befinden, leicht einer Ausübung des Veto der zweiten Kammer gleich gewesen; es war voraus zu sehen, daß dann der Entwurf in dieser Session nicht mehr hätte ins Leben treten können. Die Kommission hat sich daher darauf beschränkt, diejenigen Veränderungen in Vorschlag zu bringen, welche sie mit der Festhaltung der allgemeinen Grundsätze, wie sie in dem Entwurfe proponirt worden, vereinbarlich hält, und welche ihr zweckmäßig erschienen.

Die wesentlichen Gegenstände des Gesetz-Entwurfes sind, um sie kurz anzudeuten, zunächst die Vertretung der Kreise und die Vertretung der Provinzen. Daß veränderte Normen gegen die bisherigen festgestellt werden mußten, insofern die Gemeinde-Ordnung, welche von beiden Kammern angenommen worden, ins Leben treten soll, folgt aus deren Bestimmungen von selbst. Bei der Annahme der Gemeinde-Ordnung, wird es auch dem Prinzipe nach, zu empfehlen sein, sie zur Grundlage der Kreis- und Provinzial-Vertretung zu machen. Die Modalitäten, wie dies geschehen kann, mögen allerdings sich erst durch die Erfahrung bewähren müssen, und es wird der weiteren Entwickelung vorzubehalten sein, inwiefern diejenige Art der Vertretung, wie sie in diesem Entwurfe auf die Gemeinde-Ordnung basirt ist, den wahren Interessen der Gemeinden und Kreise entspreche. Ein fernerer Gegenstand des Gesetz-Entwurfs ist die Bildung permanenter Kreis-Ausschüsse und permanenter Bezirksräthe. Beide stehen theils entscheidend, theils berathend da; sie sind die Aufsichts-Behörden für das Gemeindewesen, und die verwaltenden Behörden für die Kreis- und Bezirks-Kommunal-Angelegenheiten, es sind neue Institute, die Preußen bisher nicht kannte, indem diese Functionen der Verwaltung der Kreis-, Bezirks- und Kommunal-Angelegenheiten, theils durch Behörden, theils durch Kommissionen versehen wurden, Kommissionen die durch temporaire Wahlen für gewisse Zeit, aus den ständischen Körperschaften hervorgingen.

Gegenwärtig wird an die Spitze dieser Kreis-Ausschüsse und des Bezirksrathes ein Beamter der Regierung gestellt werden und es wird ihm permanent eine gewisse Anzahl Mitglieder aus der Vertretung des Kreises und des Bezirkes zur Seite stehen. Es ist, wie gesagt, eine Institution, die aus einem anderen Lande auf unsere Verhältnisse übertragen wird. Es wird der Erfahrung vorbehalten bleiben müssen, inwieweit sie sich bewährt. Die Kommission hat ihrerseits gefunden, daß die erste Kammer in der Formation dieser Institution das gethan hat, um sie möglichst den preußischen Verhältnissen anzupassen. Die hohe Kammer wird die Entscheidung haben, inwiefern sie die Ansicht der Kommission hierin theilt.

Ich enthalte mich der weiteren Ausführungen über die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes, welche bei der Diskussion ihren Platz finden können, insoweit sich dazu Veranlassung ergeben sollte.

Ich bemerke nur noch beiläufig, daß sich in dem Kommissions-Bericht einige Druckfehler eingeschlichen haben. Der eine in Art. 18 wird sich wohl durch den Sinn selbst rektifiziren, indem es dort heißt:

bei Stimmenmehrheit ist der Antrag abgelehnt.

Es muß heißen:

bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Endlich sind am Schlusse des Kommissions-Berichts die Namen der Kommissions-Mitglieder zum Theil irrthümlich aufgeführt. Es sind die Herren Jungmann, von Hanow und Hoffmeier als Mitglieder der Kommission aufgeführt; während es heißen muß:

Bergmann, Knorre und Hoffmann.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die allgemeine Diskussion. Der Abgeordnete Hesse (Brilon) hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Brilon): Nachdem wir die Gemeinde-Ordnung nach der Berathung der ersten Kammer im Ganzen angenommen und darin wenig geändert haben, kann ich nicht erwarten, daß die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung im Wesentlichen auch Aenderungen unterworfen werden dürfte; ich würde sonst unter anderen Umständen verschiedene Modificationen zur Kreis- und Bezirks-Ordnung in Vorschlag bringen; Modificationen, welche von der Nothwendigkeit geboten sind, und welche der Herr Minister des Innern bei der gestrigen Berathung des Budget-Kommissions-Berichts hat durchblicken lassen. Es dürfte nicht zu verkennen sein, daß von den kleineren Kreisen manche mit anderen vereinigt werden können; als Beispiel dafür führe ich namentlich in Westfalen die Kreise Bünde, Brakel, Medebach u. a. m. an, wo dies schon seit 25 bis 30 Jahren geschehen, und wodurch eine Kosten-Ersparniß von Erheblichkeit herbeigeführt ist. Ich bemerke beiläufig, daß die Verwaltung eines Kreises 2190 Rthlr. Kosten verursacht. Dieses findet im Wesentlichen und im Allgemeinen auch auf die Regierungen Anwendung, die als ein kollegialisches Kollegium bestehen. Man sagt, daß z. B. der Regierungs-Forstrath nichts von dem verstehe, was ein Regierungs-Baurath, der Medizinal-Rath nichts von dem, was ein geistlicher Regierungsrath u. s. w. zu wissen habe. Man ist der Meinung, daß die kollegialischen Regierungen aufgelöst und in einzelnen Branchen abgezweigt werden müßten. Ich glaube, daß der Provinzial-Steuerdirektor für diese Behauptung als Beweis der Möglichkeit aufgestellt werden kann.

In dieser und anderer Beziehung will ich nur den Kostenpunkt als Hauptsache anführen, wobei ich bemerke, daß ich keinesweges der Lobredner von französischen Einrichtungen sein werde. Ein französisches oder westfälisches Departement verursacht in der Verwaltung mit allen verschiedenen und von mir genannten Geschäfts-Branchen, resp. 30,000 Rthlr. Kosten, während die Verwaltung der Regierungs-Bezirke mit den einschlagenden Geschäftszweigen das Doppelte, oft Dreifache kostet. Auf den ganzen Staat berechnet, kommt hier nahe eine Million heraus, die erspart werden könne, und, meine Herren, wir müssen die überflüssigen Ausgaben ersparen, wenn andere dringendere Ausgaben nachhaltig geleistet werden sollen. Wenn nun auch die von mir angedeutete Argumentation nicht überall zutreffend erscheint, so muß ich doch auf den Kostenpunkt verweisen und mich damit begnügen, diesmal nur auf diese verschiedenen Ersparungen und auf die Vereinfachung der Geschäftsführung hingedeutet zu haben.

Ich habe nun die Ueberzeugung, daß die Regierung von selbst darauf verfalle und die nothwendige Geschäftsvereinfachung und Kostenersparung herbeiführen werde. Ich bemerke dies insbesondere in Beziehung auf die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, und glaube, wenn ich die große Zahl der Beamten betrachte, daß manche Ersparung und Beschränkung füglich geschehen könne. Ich begreife übrigens nicht, wie man bei der Provinzial-Ordnung den Census zurückführen kann auf das Maß des Census in der Gemeinde-Ordnung, und bei der Kreisvertretung einen Klassensteuer-

Digitized by Google

Census von 8 Thalern annimmt, ich gebe anheim, den Census auf das rechte Maß zurückzuführen; jenes Maß, was die erste Kammer in ihren Berathungen zu §. 42 der Provinzial-Ordnung selbst anerkannt hat, nämlich auf den Census, der nur auf die Gemeindewählerschaft sich beschränkt.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Der geehrte Herr Abgeordnete hat ganz richtig bemerkt, daß die Staats-Verwaltung die Entschließung darüber, welche Aenderungen in den Kreis- und Bezirksgränzen etwa vorzunehmen sein möchten, sich vor der Hand noch vorbehalten zu müssen glaubt. Ich kann aber gegenwärtig schon anführen, daß die Anträge, welche der Regierung vorliegen, viel eher darauf hinausgehen, größere Kreise zu zertheilen, als aus mehreren Kreisen einen zu machen. Wenn auf Frankreich, als auf ein besseres Muster der Verwaltung, hingewiesen ist, namentlich die Kollegialität unserer Regierungen gegenüber den Präfektur-Verwaltungen getadelt worden ist, so dürfte die Sache doch auch wohl zwei Seiten haben. Das kollegialische Verfahren bei unseren Regierungen hat manche Nachtheile gehabt, es ist aber bereits durch die Verordnung vom 31. Dezember 1835 wesentlich revidirt und wird unter Umständen noch revidirt werden können. Indessen die Kollegialität ganz auszuschließen, das verbietet sich schon aus dem Grunde, weil in einzelnen Fällen die Regierungen mit einer Administration betraut sind, die nothwendig macht, daß durch Abstimmung die Majorität festgestellt werde.

Die Kosten der Verwaltung möglichst zu vermindern, wird gewiß immer die Aufgabe der Regierung sein, und ich hoffe, daß auch die gegenwärtige Kreis- und Provinzial-Ordnung ihr dazu einen Anlaß geben wird. Vor der Hand aber wird die Einführung dieser Verordnung den Behörden sehr umfassende Mehrarbeiten auferlegen; ich bezweifle also, daß der gegenwärtige Moment dazu geeignet sein möchte. Ich bezweifle ferner, daß die französische Verwaltung wesentlich billiger ist, als die unsrige, und ich glaube, ich würde das durch Zahlen nachweisen können. Allerdings haben die Präfekten weniger etatsmäßige Ausgaben als unsere Regierungen, aber es darf dabei nicht unbeachtet bleiben, daß in Frankreich die Centralisation auf eine Spitze getrieben ist, auf welche wir sie bei uns wohl nicht gebracht zu sehen wünschen. Wenn Sie aber die Verwendungen aus Central- und Provinzial-Fonds zusammenrechnen, so dürften Sie durch Zahlen die Ueberzeugung erlangen, daß unsere Verwaltung billiger ist, als die französische.

Präsident: Da weitere Redner sich zum Worte nicht gemeldet haben, so schließe ich hiermit die allgemeine Diskussion, und wir können zur Spezial-Diskussion der einzelnen Paragraphen übergehen. Es sind nur wenige Abänderungen vorgeschlagen gegen die von der ersten Kammer proponirte Fassung. Die Herren gestatten mir wohl auch fernerhin so zu verfahren, daß ich nur die Paragraphen zur Abstimmung bringe, bei welchen Abänderungen vorgeschlagen sind, und ich würde die Herren ersuchen, welche das Wort verlangen, sich zu melden.

Bei dem ersten Paragraph ist die Kammer der Fassung der ersten Kammer beigetreten. Ich bin nicht ganz genau versichert, ob ich auch alle Amendements hier habe, welche zu diesem Gesetze eingegangen sind. Es ist ein Amendement von dem Abgeordneten Hesse (Brilon), ein anderes von dem Abgeordneten Elwanger eingegangen, und eben wird mir noch eins von dem Abgeordneten Bauer (Aachen) überreicht. Ich weiß nicht, ob sonst noch welche vorhanden sind; ich würde in dem Falle bitten, mir dieselben noch namhaft zu machen.

(Pause.)

Wir beginnen mit dem §. 1.

(Pause.)

Da das Wort nicht verlangt ist, so gehen wir zu §. 2 über.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zu Artikel 2 der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung.

Die Kammer wolle beschließen:

zwischen den Worten „Straßen, Kanäle“

einzuschalten:

„Eisenbahnen.“

Baur (Aachen). Contzen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Der Abgeordnete Baur (Aachen) hat das Wort.

Abgeordn. **Baur** (vom Platz): Der Abänderungsvorschlag, den ich mir zu stellen erlaubt habe, bezweckt keinesweges eine Abänderung des Inhalts dieses Artikels, sondern nur eine Vervollständigung; denn es ist kaum zu bezweifeln, daß, wenn die Straßen und Kanäle als Gegenstände des besonderen Interesses der Kreise und Provinzen sind, auch dahin die Eisenbahnen gehören. Es könnte deshalb mein Vorschlag vielleicht überflüssig erscheinen, und muß ich zugestehen, daß dieser Vorwurf nicht unbegründet ist. Ist es aber auch nicht durchaus nothwendig, diesen Zusatz zu machen, so scheint er doch wenigstens zweckmäßig zu sein, weil bei der Benennung „Straßen und Kanäle“ der Eisenbahnen nicht Erwähnung geschehen ist, was beim Nichterwähnen der Eisenbahnen auf eine absichtliche Ausschließung derselben schließen lassen könnte. Er erscheint deshalb zweckmäßig, um einem Mißverständnisse vorzubeugen. Einen anderen Einwand befürchte ich kaum, nämlich den, daß die Eisenbahnen, weil sie sich meistens auf mehrere Kreise und Provinzen beziehen, hier ausgeschlossen werden müssen; ich bezweifle die Stellung eines solchen Einwandes, denn dasselbe Verhältniß findet bei Straßen und Kanälen statt, und es kann sich natürlich nur um solche Eisenbahnen handeln, die dazu angelegt werden, die besonderen Interessen eines Kreises oder einer Provinz zu fördern.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister Freiherr **von Manteuffel:** Ich habe meinerseits gegen diese Einschaltung nichts zu erinnern und könnte nur den Einwand, daß sie überflüssig seien, entgegensetzen. Die hier angeführten Spezialitäten sind nur beispielsweise erwähnt; der allgemeine Ausdruck ist, daß die durch das allgemeine Interesse der Kreise und Provinzen gebotenen Anlagen durch Beschlüsse der betreffenden Vertretung ins Leben geführt und dotirt werden können, und man wird nicht bezweifeln, daß die Eisenbahnen Anlagen sind, und als solche von selbst unter die in diesem Paragraphen aufgeführte Kategorie fallen.

Präsident: Der Abgeordnete Ulfert hat das Wort.

Abgeordn. **Ulfert** (vom Platz): Ich muß mich gegen das Amendement und, wie sich von selbst versteht, auch gegen die Ausführung des Herrn Ministers aussprechen. Eine Eisenbahn ist keinesweges gleich einer Straße oder einem Kanal. Letzteres sind Land- oder Wasserwege, die Eisenbahn dagegen ist eine Beförderungsanstalt, ähnlich der Post. Hierin liegt begreiflich ein großer Unterschied.

Es scheint mir, daß die Regierung von dem Gesichtspunkt ausgehen müsse, daß jede einzelne Eisenbahn aufzufassen sei im Verhältniß zu dem ganzen Eisenbahnnetz. Wenn dies aber der Fall ist, so muß auch die Aufsicht über das ganze Eisenbahnwesen aus der Centralisation heraus stattfinden. Ich finde daher das Amendement des Abgeordneten Bauer zur Annahme nicht geeignet.

Präsident: Der Herr Minister des Handels hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Es ist allerdings nicht die Absicht der Regierung gewesen, die Eisenbahnen hierbei auszuschließen. Da aber Zweifel hierüber laut geworden sind, ob die Eisenbahnen unter dem Paragraphen zu subsumiren sind, so kann ich nur wünschen, daß das Amendement angenommen wird, da die Eisenbahnen zu den wichtigsten Communications-Mitteln gehören und gerade in jüngerer Zeit in der Kammer die Ansicht vielfach ausgesprochen ist, daß für Lokal-Eisenbahnen, d. h. solche Eisenbahnen, die kein allgemeines Staats-Interesse, sondern zunächst nur ein lokales Interesse haben, keine dringenden Motive vorliegen, sie von Seiten des Staats zu unterstützen.

Dazu kommt nun noch, daß solche Eisenbahnen, die in lokaler Beziehung sehr nützlich sein können, durchaus nicht zur Ausführung gelangen können, weil für solche Anlagen ohne Garantie überhaupt jetzt kein Geld zu finden ist, es wird daher sehr nützlich sein, wenn die Bezirke oder Provinzen solche Eisenbahnen, die ein lokales Interesse haben, ihrerseits durch Zuschüsse oder Garantieen befördern.

Es scheint mir deshalb die Annahme des Amendements wünschenswerth.

Präsident: Der Abgeordnete Contzen hat das Wort.

Abgeordn. **Contzen** (vom Platz): Ich bin mit der Auffassung ganz einverstanden, daß die Eisenbahnen von selbst unter Artikel 2 fallen, denn es ist nicht abzusehen, warum das, was von Straßen, Kanälen u. s. w. gilt, nicht auch auf Eisenbahnen Anwendung finden soll. Ich erlaube mir in Bezug auf die Aeußerung des Abgeordneten Ulfert zu bemerken, daß ich einen Unterschied zwischen Straßen und Eisenbahnen hier um so weniger finden kann, als das Gesetz von 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen ausdrücklich sagt, daß auf Eisenbahnen, als öffentliche Verkehrsmittel, dieselben Vorschriften Anwendung finden sollen, welche in Bezug auf Staatsstraßen gegeben sind, und gerade weil man über die Subsumirung der Eisenbahnen unter den §. 2 Zweifel erhoben hat, bin ich der Meinung, daß man das Amendement Bauer wohl annehmen kann.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Ich will mir nur zwei Worte gegen die Unterscheidung, welche der Abgeordnete Ulfert angestellt hat, anzuführen erlauben.

Eine Anlage bleibt eine Eisenbahn unter allen Umständen. Die Art, wie beide von einander unterschieden werden sollen, ist eine Sache für sich. Es könnte ein Kreis sehr wohl eine Eisenbahn bauen und den Betrieb einer Gesellschaft überlassen. Beispielsweise ist von Kottbus aus eine Pferde-Eisenbahn bis an den Schwieloch-See gebaut, die mit keinem Eisenbahn-Netze in Ver-

Digitized by Google

bindung steht. Sollte der Kreis ein Interesse bei dem Zustandekommen einer solchen Anlage haben, so sehe ich nicht ein, warum seine Vertretung sie nicht eben so sollte durch einen Beschluß ins Leben rufen können, eben so wie jedes andere nützliche Unternehmen, z. B. eine Telegraphen-Linie.

Ich glaube, man wird dies immer den Vertretern der Provinz anheim geben müssen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **Arnim:** Ich würde unter dem Zusatz u. s. w. in der Parenthese: (Straßen, Kanäle, Meliorationen) allerdings auch Eisenbahnen verstanden haben, und deswegen diesen Zusatz für überflüssig halten. Da aber seitens der Regierung der Wunsch ausgesprochen ist, ihn aufzunehmen, so habe ich auch Namens der Kommission nichts dagegen einzuwenden. Ich bemerke dagegen in Bezug auf die Bedenken des Abgeordneten Ulfert, daß, ja eben der Staat die Genehmigung zum Bau solcher Eisenbahnen unter allen Umständen vorerst zu ertheilen haben wird, und daß wenn dieser, bei dem allerdings sehr wichtigen Zusammenhange der Eisenbahnen, untereinander, bei ihrem so weit greifenden Einfluß auf höhere Interessen das Staats-Interesse entgegen tritt, der Staat ein Verbot gegen den Bau eintreten lassen wird. Hierdurch glaube ich, würde das Bedenken wohl beseitigt, daß das Staats-Interesse durch daß der Kreise leiden könnte. Ich finde daher seitens der Kommission gegen diesen Zusatz nichts zu erinnern.

Präsident: Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Der Abgeordnete Bauer beantragt, hinter den Worten Straßen, Kanäle, einzuschalten: „Eisenbahnen". Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, der Antrag ist angenommen.

Zu §. 3 hat die Kommission eine Abänderung vorgeschlagen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Abgeordn. Graf **Arnim:** Es ergiebt sich von selbst, daß, wo die Uebereinstimmung der betheiligten Kreise und Gemeinden stattfindet, es eines Gesetzes unter Mitwirkung der Kammern schwerlich bedürfen wird, sondern nur einer formellen Genehmigung der Staats-Behörden.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Ich finde diese Veränderung mit Rücksicht darauf nicht unbedenklich, daß die Kreise Corporationen sind, daß sie also einem Dritten gegenüber die Rechte einer Person haben, und namentlich das, Schulden machen zu können. Daher dürfen die Kreise meines Erachtens nicht verschwinden, ohne daß ein Gesetz die Genehmigung dazu ertheilt. Ich fürchte auch nicht, daß der gesetzliche Weg ein zu weitläufiger Weg sein wird, denn wenn die Verhältnisse einmal vollständig geregelt sind, und ein Widerspruch nicht stattfindet, so wird ein solches Gesetz in den Kammern den Zeitraum von höchstens einer Viertelstunde in Anspruch nehmen.

Präsident: Ich werde den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche die Herren, die Artikel 3 nach der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität, es bleibt daher bei der Fassung der ersten Kammer.

Bei Artikel 4 und 5 sind Abänderungen seitens der Kommission nicht vorgeschlagen worden. Bei Artikel 6 ist von der Kommission Alinea 1 bis 4 unverändert angenommen worden, Alinea 5 aber hat die Kommission vorgeschlagen zu streichen.

Es haben sich zu diesem Paragraphen mehrere Redner gemeldet.

(Es wird noch ein Amendement eingereicht.)

Ich bitte zunächst das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Hesse (Brilon) und Genossen. Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) Artikel 6 Alinea 4 statt der Worte:

„und einen jährlichen Klassensteuersatz von 8 Thaler zahlt"

zu setzen:

„und die Eigenschaften eines Gemeindewählers besitzt."

Sodann den Schlußsatz dieses Alinea:

„für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften u. s. w.

zu streichen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Es haben sich noch die Herren von Klützow, Schulenburg und Dunker zum Wort gemeldet.

Herr von Klützow hat das Wort.

Abgeordn. **von Klützow:** Meine Herren! Ich glaube, daß wir Alle darüber einverstanden sind, daß dem Staats-Organismus in der Kreisvertretung eine möglich solide, vertrauenerweckende Basis gewährt werden müsse.

Wir haben selbst bei der Gemeinde-Vertretung durch Beschlußnahme festgestellt, daß die Hälfte derselben Grundbesitzer sein sollen. Die erste Kammer hat ebenfalls in dem fünften Alinea vorgeschlagen, daß mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten aus Grundbesitzern bestehen muß. Ich glaube, daß wir im Allgemeinen wohl Ursache haben, uns prinzipiell den Anträgen der ersten Kammer, wie der Herr Referent in der Einleitung ausgeführt hat, möglichst anzuschließen. Ich bitte dringend, daß dieses Alinea auch von dieser Kammer angenommen werden möge.

Meine Herren! Ich glaube, daß wir dabei im Auge haben müssen, daß die Demokratie sehr bemüht sein wird, auf dem Gemeinde-Gebiet in der Kreis- und Provinzial-Vertretung das Terrain, was sie in der allgemeinen Landesvertretung eingebüßt hat, wieder zu gewinnen, und daß daher die Maßregeln nicht versäumt werden dürfen, uns auf diesen Gebieten in nächster Zeit einigermaßen Sicherheit zu verschaffen. Dann möchte ich darauf hinweisen, daß gerade in der Kreisvertretung vorzugsweise Territorial-Angelegenheiten und recht eigentlich Steuerfragen die Beschäftigung ausmachen. Wir haben alle Ursache, diese Angelegenheiten solchen Männern in die Hände zu legen, die davon vorzugsweise betroffen werden. Wenn wir auch bedenken, daß durch die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial- und die allgemeinen Staats-Abgaben, wenn nicht mit der größten Rücksicht und Zurückhaltung dabei verfahren wird, in den Gesammtbeträgen eine ungeheuere Steuerlast allen Staatsbürgern aufgelegt werden kann, so haben wir alle Ursache, in dieses Stadium Männer zu berufen, denen wir diese wichtigen Angelegenheiten mit Vertrauen in die Hände legen dürfen. Wenn wir diese Rücksichten für das Ganze ins Auge fassen und den Staat durch die organischen Einrichtungen in den Wurzeln stark befestigen, so können wir ruhig den Stürmen, die sich gegen den Gipfel richten, entgegensehen.

Ich bitte dringend, daß der Antrag der ersten Kammer in diesem Punkte angenommen werde.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt.

So eben wird mir noch ein Amendement eingebracht.

Wenn doch die Herren die Gewogenheit hätten, Amendements früher einzureichen. Ich erlaube mir diese Bemerkung in Ihrem eigenen Interesse zu machen, da es kaum möglich ist, im Augenblick der Abstimmung sämmtliche eingebrachte Anträge zu übersehen.

Das Amendement, von dem Abgeordneten Richtsteig zu Artikel 6 Alinea 4 eingebracht, lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

statt der Worte

Klassensteuersatz von acht Thalern,

zu setzen:

Klassensteuersatz von sechs Thalern.

Ich ersuche die Herren, die dasselbe unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist hinreichend unterstützt.

Der Abgeordnete Meyer hat einen Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren Abgeordneten Schulenburg und Duncker.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag auf Schluß der Diskussion annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

(Der Abgeordnete Duncker bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Abgeordn. **Duncker** (vom Platz): Ich glaube, es hätte zuerst einem Redner **gegen** den Kommissions-Antrag das Wort gegeben werden müssen.

Präsident: Herr von Klützow hat gegen den Kommissions-Antrag gesprochen.

Er hat dafür gesprochen, den Satz der ersten Kammer aufrecht zu erhalten. Ich habe mir dieselbe Erwägung gemacht, konnte mir aber keinen Vorwurf daraus machen.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Arnim:** Es sind bei diesem Paragraphen verschiedene Anträge zu berücksichtigen. Alinea 4 setzt einen Census fest für die Wählbarkeit, und verlangt eine Steuerzahlung von mindestens jährlich 8 Rthlr., die Angehörigkeit im Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren und die Vollendung des 30sten Lebensjahres. Die beiden letzten Bedingungen sind von keiner Seite angefochten worden; gegen das Verlangen einer Klassensteuerentrichtung von 8 Rthlr. sind dagegen Bedenken erhoben. Das Amendement der Abgeordne-

Digitized by Google

ten Hesse (Brilon) und Genossen bezieht sich darauf, es will diese Bestimmung wegfallen lassen und nur die allgemeinen Eigenschaften des Gemeindewählers festgehalten wissen. In der Kommission ist dieser Gegenstand, wie aus dem Bericht ersichtlich ist, reiflich erwogen, und sie hat sich nicht veranlaßt gefunden, in dieser Beziehung von dem Vorschlage der ersten Kammer, dem die Regierung beigetreten, abzuweichen. Beide sind darüber einig, daß es eine Gewähr mehr für die Tüchtigkeit der Kreisversammlung sein wird, wenn auch auf diese Weise noch eine Gränze gezogen ist. Mag sie Vielen überflüssig erscheinen, sie wird jedenfalls, nach der Ansicht der Kommission, Vertrauen im Lande zu dem Gesetze erwecken. Es ist dieser Satz so niedrig gegriffen, daß keine Schicht der Bevölkerung, der man mit Vertrauen eine so wichtige Angelegenheit, wie die Kreisvertretung in die Hände geben möchte, dadurch ausgeschlossen wird; denn es sind im Wesentlichen die Urwähler zur ersten Kammer, die auf diese Weise zur Mitwirkung berufen sein würden. In dieser Beziehung dürfte also der Satz keinesweges zu hoch gegriffen sein, und die Kommission muß Ihnen wiederholt empfehlen, sich in dieser Hinsicht mit der ersten Kammer und der Regierung einverstanden zu erklären.

Was dagegen das Amendement des Abgeordneten Richtsteig betrifft, der diesen Satz auf 6 Rthlr. Klassensteuer herabsetzen will, so scheint dazu am wenigsten Grund vorhanden zu sein. Ist Jemand gegen das Prinzip eines solchen Wahlcensus, so wird er dadurch nicht befriedigt, daß derselbe auf 6 Rthlr. ermäßigt wird. Außerdem aber ist einem von Sr. Majestät zu genehmigenden Beschlusse der Provinzialversammlung vorbehalten, diesen Satz da, wo es nöthig ist, auf 6 Rthlr. zu ermäßigen, wie dies im Schlusse des Alinea gesagt ist, und es ist also dem im Einzelnen schon entsprochen, was der Abgeordnete Richtsteig im Allgemeinen für nöthig hält.

Was das fünfte Alinea betrifft, so ist dies ebenfalls ein Zusatz der ersten Kammer, der in der ursprünglichen Vorlage der Regierung nicht enthalten war, und wonach die Hälfte der Kreis-Abgeordneten aus Grundbesitzern bestehen muß. Die Kommission ist in Beziehung hierauf getheilter Ansicht gewesen. Auf der einen Seite hat man angeführt, daß dadurch vielleicht ein nachtheiliges Präjudiz für die Grundbesitzer gestellt werden könne, indem man dadurch scheinbar darauf hingewiesen sei, fast die Hälfte der Mitglieder aus Nichtgrundbesitzern zu wählen, und man ist der Meinung gewesen, daß von selbst schon mehr als die Hälfte der Kreis-Abgeordneten aus den Grundbesitzern gewählt werden würde. Von der anderen Seite machte man geltend, daß auch in dieser Bestimmung eine Sicherheit für das Institut läge. Es ist nicht übersehen, daß, im Fall das 5te Alinea angenommen würde, die Wahlbezirke in dieser Beziehung eine Modification erleiden könnten und daß man dadurch in den Fall käme, daß mindestens zwei Abgeordnete in jedem Wahlbezirke gewählt werden müssen. Es konnte sonst der Uebelstand eintreten, daß zufällig einmal die Hälfte nicht aus Grundbesitzern erwählt sei, und daß dann eine gewisse Anzahl Abgeordnete durch das Loos ausscheiden müßten, damit noch Grundbesitzer gewählt werden könnten. Es hat dies die Mehrheit der Kommission dafür bestimmt, diesen Satz fortzulassen, weil sie allerdings in ihrer Mehrheit davon ausgegangen ist, daß sich, ohne daß dies hier ausdrücklich ausgesprochen sei, diese Bestimmung doch überall von selbst erfüllen werde.

Präsident: Bei der Abstimmung sind zunächst die Anträge der Abgeordneten Hesse und Richtsteig zu erledigen, ehe wir zu dem Kommissions-Antrage kommen. Es ist über das Amendement des Abgeordneten Hesse der Namensaufruf beantragt, und ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Ich ersuche, das Amendement des Abgeordneten Hesse zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
1) Artikel 6 Alinea 4 statt der Worte:
„und einen jährlichen Klassensteuersatz von 8 Rthlr. zahlt"
zu setzen:
„und die Eigenschaften eines Gemeindewählers besitzt."
Sodann den Schlußsatz dieses Alinea:
„für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften u. s. w."
zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die dies Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen nunmehr zum Amendement des Abgeordneten Richtsteig, das ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
statt der Worte
Klassensteuersatz von acht Thalern
zu setzen:
Klassensteuersatz von sechs Thaler.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die dies Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls abgelehnt.

Es handelt sich nun um die Fassung der Kommission und ich ersuche diejenigen Herren, die mit der Kommission das letzte Alinea des Artikels 6 streichen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich muß die Gegenprobe machen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die in dieser Beziehung dem Antrage der Kommission nicht beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich halte dafür, daß dem Antrage der Kommission nicht beigetreten ist.

Die beiden ersten Sätze des Artikels 7 sind unverändert geblieben; im dritten Satze schlägt die Kommission vor, hinter dem Worte „Wahlen" hinzuzufügen: „aus den betreffenden Bezirken."

Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Da das Wort nicht verlangt wird, so werde ich die Abstimmung eintreten lassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit der Kommission im dritten Satze hinter dem Worte „Wahlen" hinzufügen wollen: „aus den betreffenden Bezirken", sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Dadurch ist der Artikel 7 unverändert angenommen. Der Artikel 8 ist nicht verändert worden, dagegen sind zum Artikel 9 Abänderungen vorgeschlagen. Die ersten drei Alinea sind unveränderlich. Statt der Alinea 4 und 5 hat die Kommission eine andere Fassung proponirt. Da das Wort nicht verlangt wird und auch der Herr Berichterstatter darauf verzichtet, so werde ich diese beiden Alinea zur Abstimmung bringen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Die Wahlprotokolle werden dem Landrathe eingereicht, welcher die Wahlen durch das Kreisblatt oder, in Ermangelung eines solchen, durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt zu machen und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle zu übersenden hat. Etwanige Reclamationen sind innerhalb 14 Tagen, von der Bekanntmachung der Wahlen an gerechnet, beim Landrathe anzumelden.

Die Wahlverhandlungen selbst sind dem nächsten Kreistage vorzulegen, der über etwanige Mängel und Reclamationen, vorbehaltlich der innerhalb zehn Tagen dem Betheiligten freistehenden Berufung an den Bezirksrath, zu entscheiden hat.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Dadurch würde der Artikel 9 in der Fassung der ersten Kammer angenommen sein.

Zu dem Artikel 10 proponirt die Kommission einen Zusatz am Schlusse.

Ich eröffne darüber die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **Arnim**: Es ist hier der Fall vorgesehen, daß für die Gemeinden, wenn sie bei den Beschlüssen der Kreise etwas zu erinnern fänden, eine Behörde wünschenswerth erscheine, an die sie sich zur Entscheidung über ihre Beschwerde wenden können. Da Gefahr selten im Verzuge ist, so hielt es die Kommission für angemessen, den Gemeinden den Rekurs binnen zehn Tagen bei dem Bezirksrath vorzubehalten. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher die Annahme dieses Zusatzes.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Der Zusatz lautet:
„Das Resultat der gefaßten Beschlüsse ist zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen, welcher binnen zehn Tagen nach deren Mittheilung der Rekurs an den Bezirksrath freisteht."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ich bitte, Platz zu nehmen, und ersuche diejenigen, welche den Antrag nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich halte den Zusatz für angenommen.

Artikel 11 ist nicht verändert, 12 und 13 eben so wenig; in dem Artikel 14 ist nur ein Wort verändert, statt „überlassen" soll gesetzt werden „überweisen."

Ich werde die Frage gleich zur Abstimmung stellen, da eine Diskussion wohl nicht eintreten wird.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für das Wort „überlassen" „überweisen" setzen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Zu Artikel 15, 16, 17, 18 ist nichts erinnert; zu 19 ist der Zusatz am Schluß beantragt, er lautet:

> Stimmrecht hat der Landrath nur, wenn er zugleich gewähltes Mitglied der Kreis-Versammlung ist.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Arnim**: In der Kommission sind Zweifel entstanden nach zwei Seiten hin, und insofern erschien es allerdings nothwendig, einen solchen Zusatz zu machen. Einerseits war man der Ansicht, daß der Landrath als solcher in der Kreis-Versammlung, wenn auch nicht den Vorsitz führen, so doch jederzeit als stimmfähiges Mitglied agiren dürfe; von der anderen Seite war man zweifelhaft, ob der Landrath als solcher überhaupt zum Mitglied der Kreis-Versammlung gewählt werden könne, weil er eben in seiner Stellung zur Regierung als nicht geeignet erscheine, zugleich Mitglied der Kreisvertretung zu sein.

Um diesen beiden nach entgegengesetzten Seiten hin angeregten Zweifeln zu begegnen, schlägt Ihnen die Kommission vor, zu bestimmen:

> „Der Landrath kann ein gewähltes Mitglied der Kreisvertretung sein, wie er es jetzt in den meisten Fällen war, er kann es auch ferner sein, wenn seine Gemeinde ihn in die Kreisvertretung wählt. Das Stimmrecht hat er dann als gewähltes Mitglied, nicht aber als Landrath, und deshalb hat er auch nur Stimmrecht, wenn er gewählt ist."

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Sofern durch diesen Zusatz Zweifeln vorgebeugt werden könnte, würde ich mich nicht dagegen erklären können; indessen hat die Regierung diese Zweifel nicht gehegt. Da der Landrath nicht von der Wahl der Mitglieder der Kreis-Versammlung ausgeschlossen ist, so folgt daraus, daß er gewählt werden kann, woraus wieder hervorgeht, daß er, wenn er nicht gewählt ist, auch nicht mitstimmen kann. Daß er an der Versammlung Theil nehmen kann, sagt der Art. 19. Deshalb scheint mir ein Zweifel nicht vorhanden zu sein; sollte aber eine Zweifelhaftigkeit anerkannt werden, so würde gegen den Zusatz der Kommission, der jedenfalls in der Intention der Regierung liegt, nichts zu erinnern sein.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Zusatz der Kommission:

> Stimmrecht hat der Landrath nur, wenn er zugleich gewähltes Mitglied der Kreis-Versammlung ist,

annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Die Artikel 20 bis 26 werden von der Kommission zur unveränderten Annahme empfohlen. Insofern das Wort nicht verlangt wird, kommen wir zu Art. 27, zu welchem eine kleine Abänderung vorgeschlagen ist.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Arnim-Boitzenburg**: Wie Sie aus dem Bericht ersehen haben, ist die Ansicht der Kommission getheilt gewesen, ob es im Interesse des Kreis-Ausschusses liegt, die Versammlungen regelmäßig festzustellen, selbst auf die Gefahr hin, daß sich für sie einmal nichts zu thun findet, oder aber, ob es ihm überlassen bleiben solle, von Zeit zu Zeit festzusetzen, wann er seine regelmäßigen Sitzungen halten will, die nach dem Umfange der Geschäfte entweder häufiger oder seltener als monatlich stattfinden sollen. Die Gründe für und wider finden Sie in den Motiven der Kommission aufgeführt, und es dürfte wohl nicht nothwendig sein, sie zu wiederholen. Es scheint allerdings die Sorge größer, daß mit der Zeit diese monatlichen Zusammenkünfte dazu führen könnten, daß man sich versammelte, ohne hinreichendes Material zur Berathung zu haben, und daß dadurch die Versammlungen von einzelnen Mitgliedern nicht regelmäßig besucht werden, wie dies die Erfahrung bei dergleichen Instituten lehrt. Es ist dagegen die Gefahr auch nicht zu verkennen, daß ein säumiger Landrath, wenn keine regelmäßigen Sitzungen stattfinden, die Versammlungssachen sich ansammeln und liegen läßt, und daß daraus die Gemeinden benachtheiligt werden können. Dem steht aber entgegen, daß die Mitglieder des Ausschusses selbst die Bestimmung in der Hand haben, wie oft sie sich regelmäßig versammeln sollen, und da hat es der Kommission geschienen, daß man dies ihrem freien Entschlusse wohl überlassen könne und dies nicht auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken brauche. Es kann leicht sein, daß in der ersten Zeit der Organisation der Arbeiten so viele sind, daß der Kreis-Ausschuß alle 14 Tage zusammenkommen muß; nach wenigen Jahren aber kann es dahin kommen, daß es hinreicht, wenn er alle zwei Monate zusammentritt.

Deshalb beantragt die Kommission:

> Der Kreis-Ausschuß bestimmt die Zeit und die Zahl seiner regelmäßigen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Landrath nach Bedürfniß; er ist dazu verpflichtet, so oft es zwei Mitglieder verlangen.

Präsident: Dann ersuche ich die Herren, welche den §. 27 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen.

Bei den §§. 28, 29, 30, 31 findet sich nichts zu erinnern. Bei Titel II.: „Von den Bezirken", ist bei §. 32 nichts zu bemerken. Zu §. 33 hat der Abgeordnete Schulenburg das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg**: Nach der Regierungsvorlage war jeder Gemeindewähler des Kreises wählbar, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und sich mindestens seit drei Jahren im Kreise aufgehalten hatte, während die erste Kammer uns einen bedeutenden Census vorschlägt. Bei Artikel 6 wurde seitens eines Redners, welcher sich für den Vorschlag der ersten Kammer aussprach, erwähnt, es müsse unsere Aufgabe sein, dahin zu wirken, daß solide Elemente in diese neue Behörde gewählt werden möchten. Ich kann mich damit nur einverstanden erklären, ingleichen damit, daß wir uns wo möglich den Beschlüssen der ersten Kammer anschließen. Dagegen ist und wird es für mich nicht schon Bestimmungsgrund sein, für die Vorschläge der ersten Kammer blos deshalb zu stimmen, weil sie von der ersten Kammer herrühren. Namentlich kann ich dem ausgesprochenen Wunsche dann nicht entsprechen, wenn es sich um wichtige Prinzipienfragen, insbesondere um die Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte handelt. Wir haben bereits in die Gemeindeordnung einen auch für die politischen Wahlen maßgebenden aktiven Census aufgenommen, während solcher bei den politischen Wahlen bis jetzt nicht bestand; jetzt soll nun noch ein passiver Census eingeführt werden, zu welchem kein Grund vorliegt.

Um so weniger liegt ein Grund vor, bei Artikel 33 einen solchen passiven Census beizubehalten, nachdem wir bereits bei Artikel 6 festgestellt haben, daß die Kreisvertreter einen Klassensteuersatz von mindestens acht Thalern zahlen müssen. Auch ohne einen Census bei den Wahlen zur Gemeindevertretung würde eine hinreichende Garantie vorhanden gewesen sein, daß solide Elemente in die Gemeindevertretung gewählt werden, indem das Klassensystem nach meiner Ueberzeugung die Garantie darbietet, daß wenigstens nur ein Drittel derjenigen Gemeindewähler, welche der unteren Steuerklasse angehören, in die Gemeindevertretung gewählt werden. Nach den in den Zeitungen mitgetheilten Notizen haben der dritten Abtheilung in der Regel nur solche Steuernde angehört, welche einen niedrigeren Steuersatz als 10 Thaler zahlen. Auch ohne einen Census von acht Thalern zur Wahl der Kreisvertretung würden mithin zwei Drittel der Gemeindevertretung, welche von Gemeindewählern, die einen Steuersatz bis zu 10 Thalern in der Regel entrichten, gewählt sind, es in der Hand haben, nur solche Personen in die Kreisvertretung zu wählen, welche einen Steuersatz von mindestens 8 Rthlr. zahlen. Selbst bei der Wahl zur ersten Kammer ist keine größere Einschränkung vorhanden. Zur ersten Kammer sind alle diejenigen zu wählen berechtigt, welche einen Klassensteuersatz bis zu 8 Rthlrn. zahlen. Wenn demnach die Kreisvertretung jetzt nach dem eben angenommenen Beschlusse nur aus solchen Gemeindegliedern besteht, welche einen Steuersatz von 8 Rthlr. bezahlen, so ist das Kollegium der Wähler zur Bezirksvertretung aus eben so konservativen Elementen als die Wähler zur ersten Kammer, wenigstens bis zum Jahre 1852, zusammengesetzt. Bei der früheren ständischen Verfassung war jede Magistratsperson, wenn sie nur das unbedeutendste Grundstück seit 10 Jahren besessen, ohne Rücksicht auf den Steuersatz zur Provinzial-Versammlung wählbar. Es scheint mir deshalb auch jetzt kein genügender Grund vorzuliegen, die Beschränkung zu machen, daß nur diejenigen, welche einen Klassensteuersatz von 18 Rthlr. oder 20 Rthlr. Grundsteuer oder 24 Rthlr. Gewerbesteuer entrichten, zur Bezirksvertretung wählbar sein sollen. Auf diese Weise wird ein großer Theil von der Wählbarkeit zur Bezirksvertretung für die Folge ausgeschlossen sein und sind selbst nicht einmal die Provinzialvertreter und Abgeordneten der ersten oder zweiten Kammer, weil diese keinem passiven Census unterworfen sind, wenn sie nicht den erforderlichen Steuersatz entrichten, in die Bezirksvertretung wählbar.

Bei §. 27 der Gemeinde-Ordnung ist unter Anderm bestimmt, daß in den Kreis-Ausschuß nicht Mitglieder des Vorstandes der größeren Gemeinden gewählt werden können, während bei kleineren Gemeinden die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes davon nicht ausgeschlossen sein sollen. Ich für meinen Theil beantragte des-

Digitized by Google

halb, daß ein solcher Unterschied, welcher sich mit der Gleichheit vor dem Gesetz nicht verträgt, wegfallen möchte, und trug, dem §. 27 konform, auch auf die Ausschließung der Mitglieder des Vorstandes in kleineren Gemeinden von der Wahl in den Kreis-Ausschuß an. Bei dieser Gelegenheit wurde vom Ministertische geäußert, man möchte nicht die Zahl derjenigen, welche das Vertrauen der Bürger wirklich genössen, verringern. Ich kann mich dieser Ansicht, wie ich damals schon erklärt habe, nur anschließen, hätte aber dann auch gewünscht, daß man dieselbe Rücksicht den Mitgliedern des Vorstandes der größeren Städte hätte zu Theil werden lassen. Wenn aber eine solche Rücksicht bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes der kleineren Gemeinden in den Kreis-Ausschuß entsprechend gewesen ist, so sehe ich jetzt nicht ein, warum es nicht auch der Provinzial-Vertretung überlassen bleiben soll, solche Männer zu wählen, auf die sie zunächst ihr Vertrauen setzt, wenn diese auch nicht den verlangten Steuersatz entrichten. Es ist in dem Bericht der Kommission zunächst darauf Bezug genommen, daß bei den Geschworenen auch ein hoher Census stattfinde. Allein, meine Herren, es liegen nach meiner Ansicht dabei unter Anderm auch die Rücksichten vor, daß die Regierung eine bestimmte Gränze haben muß, innerhalb deren sie sich bei der Wahl der Geschworenen zu bewegen hat. Andererseits ist es nöthig, hier einen festen Steuersatz zu bestimmen, weil die Erfüllung der Pflicht, in das Schwurgericht einzutreten, nur den Vermögenderen, da dieselben bekanntlich keine Diäten bekommen, möglich ist. Wir haben schon große Beschränkungen in dem aktiven Wahlrecht durch die Annahme des Census von 2 Rthlr. für die Gemeindewähler eingeführt, und dadurch mehr als die Hälfte der bisherigen Wähler von dem seit zwei Jahren bereits ausgeübten Wahlrechte ausgeschlossen. Lassen Sie uns jetzt auch nicht die Zahl derer noch verringern, welche die Provinzialvertreter für ihre besten Vertreter im Bezirksrathe erachten. Ich stimme deshalb für das Amendement des Abgeordneten Hesse.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Hesse hat das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Brilon) (vom Platz): Ich verzichte auf das Wort, da ich das, was ich sagen wollte, bereits früher näher ausgeführt habe.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Arnim:** Das, was für die Begränzung der Wählbarkeit bei der Vertretung anzuführen ist, ist bereits bei früheren Paragraphen angeführt worden, und die Kammer hat sich damals dafür entschieden, mit der ersten Kammer und mit dem von der Regierung selbst in den Verhandlungen der ersten Kammer als wünschenswerth anerkannten Gesetze in Einklang zu bleiben.

Hier mache ich aber darauf aufmerksam, daß es sich nicht allein und viel weniger von der Vertretung handelt, als von der Verwaltung, von der Geschäftsführung und zwar einer nicht einfachen, sondern oft verwickelten und bedeutenden Geschäftsführung. Der Bezirksrath muß in den wichtigsten und umfassendsten Arbeiten dem Regierungs-Präsidenten — nach unserm jetzigen Verhältniß, wie gestern hier erörtert worden, in einem Bezirk, der über eine halbe Million bis 1 Million Seelen umfaßt — zur Seite stehen. Es ist also bei der Wahl der Männer — in dem Sinne wie die Kommission die Sache ansieht, zweierlei ins Auge zu fassen; auf der einen Seite eine bedeutende Geschäftsfähigkeit, und auf der anderen Seite einen innigen Zusammenhang mit den Bezirks-Interessen; auf der einen Seite gilt es diejenige Tüchtigkeit in den Geschäften, die früher in der Hand der Bezirks-Regierung lag, auf der anderen Seite aber diesen Beistand dem Regierungs-Präsidenten aus der Mitte der Kreis- und Bezirks-Eingesessenen zu gewähren, also mehr die repräsentativen Interessen der Selbstverwaltung in die Behörde hineinzutragen, wie es früher auch schon durch die Gesetzgebung angebahnt worden, als den Regierungen Deputirte aus den Provinzen beigegeben werden sollten. Wenn daher diese beiden Requisite ins Auge gefaßt werden, so erscheint die Beschränkung der Wählbarkeit, wie sie von der ersten Kammer im Einverständniß mit der Regierung vorgeschlagen worden, durchaus gerechtfertigt; denn es werden diejenigen, die einen geringeren Steuersatz zahlen, selten diejenige Geschäftsfähigkeit haben, die nothwendig ist, um ein solches Amt zu führen. Sie könnten sehr wohl die Eigenschaften haben, um bei der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung ihren Platz würdig einzunehmen, aber diejenige formelle Geschäfts- und sonstige Bildung, die dazu gehört, um dem Regierungs-Präsidenten in den wichtigsten Geschäften zur Seite zu stehen, wird selten Männern, die einen geringeren Steuersatz zahlen, beiwohnen. Auf der andern Seite ist es aber wiederum nicht genügend, daß blos und allein diese Geschäftsfähigkeit vorhanden ist. Denn Jemand, der vielleicht außerhalb der Kreis-Interessen sich bewegt, der einer rein formellen Lebensthätigkeit, einer theoretischen Beschäftigung sich widmet, der kann allerdings ein sehr fähiger Bezirksrath sein zur Geschäftsführung, aber er steht deshalb noch nicht den Bezirks-Interessen nahe, weder durch einen Besitz noch durch andere Verhältnisse.

Nach diesen beiden Richtungen hin gewährt der Zusatz der ersten Kammer eine erwünschte Garantie.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß es allerdings ein Ehrenamt ist, von welchem pecuniaire Vortheile nicht zu erwarten. Es ist aber in der Kommission von Seiten der Regierung darauf aufmerksam gemacht und es liegt nahe, daß von Personen dieses Amt ambirt werden würde, die durch dasselbe entweder einen bedeutenden Einfluß im Bezirke erlangen oder mit Hülfe desselben sich zu einer höheren Stellung erheben möchten. Daß diese beiden Bestrebungen bei uneigennütziger Tendenz ganz am Orte sind, wollen wir anerkennen, wenn hierbei diese Personen auch mit den verschiedenen Interessen des Bezirks wirklich vertraut sind. Wenn aber solche Personen sich dazu drängen sollten, die diesen Interessen fern stehen und dieses Amt nur als eine Brücke betrachten zu einer höheren Stellung oder zur Verfolgung eigennütziger Absichten, so halte ich dafür, daß es wünschenswerth ist, diese auszuschließen.

Ich glaube daher, daß wir diesen Satz im Einverständniß mit der ersten Kammer und der Regierung annehmen können, indem danach Niemand von der Wahl zum Bezirksrath ausgeschlossen werden soll, der die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzt. Es sind im Wesentlichen dieselben Bedingungen, welche für die Geschwornen in Anwendung kommen, und es ist hierdurch gewiß keine Schicht der Bevölkerung ausgeschlossen, welche die zu jener Function erforderlichen Eigenschaften hätte. Ich empfehle Ihnen also in dieser Beziehung nicht abzuweichen von einem wichtigen Prinzip, welches die erste Kammer im Einverständniß mit der Regierung angenommen hat.

Präsident: Es ist auf Namens-Aufruf angetragen. Herr Berndt, wird der Namens-Aufruf für den Antrag des Abgeordneten Hesse (Brilon) verlangt?

(Abgeordn. Berndt bejaht es.)

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist nicht ausreichend unterstützt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Hesse (Brilon) vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

zu Art. 33 Alinea 5 statt der Worte:

„und wenigstens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer u. s. w.“ bis zum Schlusse

zu setzen:

„und die Eigenschaft eines Gemeindewählers besitzt.“

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt. Da andere Anträge nicht vorliegen, so frage ich:

Ob eine besondere Abstimmung über den Paragraphen des Gesetzes verlangt wird.

(Pause.)

Da diese nicht verlangt ist, erachte ich den Paragraphen für angenommen, und wir können zu Art. 34 übergehen. Zu demselben ist eine Abänderung nicht vorgeschlagen.

Dagegen will bei §. 35 die Kommission den ersten Satz unverändert annehmen, an die Stelle des zweiten Satzes aber einen anderen setzen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Arnim:** Da die Vorlage doch einmal an die erste Kammer zurückgehen muß, so wird kein Bedenken sein, dem Vorschlage der Kommission beizutreten, welcher dahin geht:

In Behinderungsfällen wird seine Stelle von seinem gesetzlichen Stellvertreter wahrgenommen.

Es ist die Beschränkung auf die Function des Ober-Regierungs-Raths eine unnöthig beengende. Es kann der Fall sein, daß ein Regierungs-Vicepräsident den Regierungs-Präsidenten vertritt, andererseits daß der Ober-Regierungs-Rath erkrankt und an seiner Stelle ein Regierungs-Rath vorübergehend an die Stelle des Präsidenten tritt. Es scheint kein Grund, eine Beschränkung hierin eintreten zu lassen: ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

Präsident: Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den §. 35 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Fassung ist angenommen.

Nunmehr kommt eine große Reihe von Paragraphen, bei denen Abänderungen nicht beantragt sind. Ich würde daher diejenigen ersuchen, welche über einen der Paragraphen noch das Wort verlangen, sich gefälligst zu melden.

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so erachte ich die Paragraphen für

igitized by Google

angenommen bis zu dem §. 67, für den von Seiten des Abgeordneten Elwanger ein Antrag gestellt ist.

Derselbe bedarf noch der ausreichenden Unterstützung.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Abänderungs-Vorschlag
zu
§. 67 des Entwurfs der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.

Hohe Kammer wolle beschließen:
daß am Schluß dieses Paragraphen folgender Zusatz aufgenommen wird:

Die nach den §§. 2 und 32 der Verordnung vom 30. Juni 1834 aus den von den Kreisständen ernannten Kreis-Verordneten zu wählenden Schiedsrichter sind bis auf Weiteres von den Parteien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Kreis-Eingesessenen zu wählen.

Die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde, welche zugleich im Mangel der Vereinigung der Parteien den Obmann zu ernennen hat.

Gründe.

Nach §§. 2 und 32 der Verordnung vom 30. Juni 1834 sind, wenn die Parteien sich über die Personen der Schiedsrichter nicht gütlich einigen, diese aus den Kreis-Verordneten zu wählen. Der Landrath oder eine von diesem ernannte Person tritt, wenn sich die Schiedsrichter über den Ausspruch nicht einigen, als Obmann ein.

Im §. 105 des Entwurfs der Ablösungs-Ordnung wird wegen der Schiedsrichter auf die allegirten Paragraphen verwiesen.

Mit der Publication der Gemeinde-Ordnung sind die Kreisstände aufgehoben. Es können also keine Kreis-Verordneten mehr von ihnen gewählt werden.

Die Kreis-Vertretung kann hier, wo es sich um ganz entgegengesetzte Interessen handelt, die bei der Zusammensetzung der Kreisstände eine gleichmäßige Berücksichtigung fanden, die Functionen der früheren Kreisstände nicht übernehmen.

Ebensowenig wird der Landrath von Amtswegen als Obmann eintreten können. Sein Verhältniß hinsichts der Ablösungen ist oft ein ganz anderes als hinsichts der Gemeinheits-Theilungen, für welche die Bestimmungen der gedachten Paragraphen gegeben sind.

Bei dem in Aussicht stehenden Gesetz über das Verfahren vor den Auseinandersetzungs-Behörden wird der hier angeregte Gegenstand seine definitive Erledigung finden.

Bis dahin ist eine gesetzliche Anordnung unerläßlich, weil sonst das schiedsrichterliche Verfahren keinen Fortgang haben kann.

Da das Ablösungsgesetz in beiden Kammern bereits erledigt ist, so bleibt nichts Anderes übrig, als diesen Gegenstand, der mit der kreisständischen Einrichtung in engster Verbindung steht, hier vorläufig zu ordnen.

Elwanger. Steinbeck. von Flemming. Christiani. Ambronn. Pratsch. Gamet. von Patow. Stiehl. Breithaupt (Havelberg). Bennecke. Schwarz. Treplin. von Richthofen. Mahrenholz. Reuter (Tilsit). Bothe. von Viebahn. Freiherr von Kleist-Moholz.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Der Abgeordnete Elwanger hat das Wort.

Abgeordn. **Elwanger:** §. 105 des Ablösungsgesetzes, so wie es in beiden Kammern angenommen worden, bestimmt Folgendes:

„Für das in diesem Gesetze §§. 11, 14, 17, 30, 31, 44, 63, 72, 83, 85, 88 angeordnete schiedsrichterliche Verfahren gelten die §§. 32 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. (Gesetz-Samml. 1834. S. 96) gegebenen Vorschriften."

Im §. 32 des gedachten Gesetzes ist bestimmt, daß die Schiedsrichter aus den Kreisverordneten gewählt werden sollen. Im Bezug auf die Kreisverordneten wird auf §. 2 der gedachten Verordnung hingewiesen. Die Kreisverordneten werden danach von den Kreisständen gewählt. Mit der Publication der Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung treten die Kreisstände außer Wirksamkeit; es werden mithin die Kreisverordneten nicht mehr gewählt werden können.

Die nothwendige Folge davon wird sein, daß auch keine Schiedsrichter vorhanden sind, wenn die Parteien, was in vielen Fällen nicht zu hoffen ist, sich darüber nicht einigen, weil keine Kreisverordneten mehr da sind. Es tritt also in dieser Beziehung eine erhebliche Lücke bei Ausführung des Ablösungsgesetzes ein. So viel mir äußerlich bekannt geworden ist, lag es in der Absicht der Regierung, einen Gesetz-Entwurf über das Verfahren der Auseinandersetzungs-Behörden vorzulegen. Bei der vorgerückten Zeit ist dies nicht mehr möglich gewesen.

Es wird daher wünschenswerth sein, daß diese Lücke wenigstens durch eine vorübergehende Bestimmung ausgefüllt wird. Ich glaube, daß hier bei den transitorischen Bestimmungen der Kreis-Ordnung sich noch eine Stelle dafür findet. Die Kreisverordneten, aus denen die Schiedsrichter gewählt werden sollen, stehen mit den Kreisständen, die durch die Kreis-Ordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden, in engster Verbindung, und hierdurch dürfte meine eben ausgesprochene Ansicht gerechtfertigt sein. Ich mache nur noch darauf aufmerksam, daß die Kreisvertretung, die nach diesem Gesetze ins Leben gerufen werden soll, nicht dazu geeignet sein dürfte, die Wahl der Kreisverordneten, welche bisher den Kreisständen zustand, zu übernehmen. In den früheren Kreisständen fanden die besonderen Interessen auch ihre besondere Berücksichtigung, indem eintretendenfalls eine itio in partes verlangt werden konnte. Eine solche Berücksichtigung ist aber bei der künftigen Kreisvertretung nicht möglich. Nun werden gerade den Schiedsrichtern solche Fälle zur Entscheidung vorgelegt, wo die Interessen zweier großer Klassen von Grundbesitzern sich entschieden entgegenstehen. Es würde auf der einen oder der anderen Seite Mißtrauen erregen, wenn diejenigen, aus denen die Schiedsrichter entnommen werden müssen, von der Kreisvertretung gewählt würden, die entweder überwiegend aus der einen oder überwiegend aus der anderen Klasse zusammengesetzt ist. Nach der gedachten Verordnung von 1834 tritt ferner in dem Falle, wo die Schiedsrichter sich nicht einigen, der Landrath als Obmann ein. Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf die Streitigkeiten, welche in der Gemeinheitstheilung vorkommen, erlassen worden. Ihre Anwendung in Beziehung auf solche Streitigkeiten, die bei der künftigen Ablösung entstehen, würde erheblichen Bedenken unterliegen. Ich erlaube mir daher, Ihnen die Annahme meines Amendements, welches die von mir angedeutete Lücke ausfüllen soll, zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Es läßt sich nicht verkennen, daß der so eben gemachte Vorschlag vielleicht besser in dem Ablösungsgesetze seine Stelle gefunden hätte; indeß, es ist einmal versäumt, den Gegenstand dort zur Sprache zu bringen. Ich glaube nun, daß diese Versäumniß, wenn man sie so nennen will, jetzt hier wieder gut gemacht werden kann und wieder gut gemacht werden muß. Es ist in der That die Gefahr vorhanden, daß die Ausführung des Ablösungsgesetzes wesentlich gehemmt wird, wenn das vielfach in Bezug genommene Institut des Schiedsgerichts nicht gebildet werden kann. Der Herr Vorredner hat auseinandergesetzt, daß es jedenfalls gewagt ist, wenn man mit Bildung der Schiedsgerichte auf Grund der früheren Bestimmungen vorgehen will. Diese Bestimmungen lassen sich für diesen Zweck entweder gar nicht mehr anwenden, oder können, wenn man ihnen, um ihre Anwendung zu ermöglichen, Gewalt anthun will, zu unverkennbaren Uebelständen führen. Ich kann nur empfehlen, wenn es sich formell auch nicht ganz rechtfertigen lassen sollte, das Amendement anzunehmen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Es hat nun auch unsere Kommission einen Zusatz zu der Fassung der Kammer gemacht, der jedoch ganz unabhängig von der Annahme des Amendements des Abgeordneten Elwanger ist.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Arnim-Boitzenburg:** Ich will nur mit wenigen Worten bemerken, daß, wenngleich das Amendement des Abgeordneten Elwanger der Kommission nicht vorgelegen hat, ich der Sache nach, und im Sinne der Kommission, dasselbe zur Annahme empfehlen zu können glaube.

Präsident: Der Herr Schriftführer wolle das Amendement verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Hohe Kammer wolle beschließen:
daß am Schluß dieses Paragraphen folgender Zusatz aufgenommen wird:

Die nach den §§. 2 und 32 der Verordnung vom 30. Juni 1834 aus den von den Kreisständen ernannten Kreisverordneten zu wählenden Schieds-

richter sind bis auf Weiteres von den Parteien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Kreis-Eingesessenen zu wählen.

Die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde, welche zugleich im Mangel der Vereinigung der Parteien den Obmann zu ernennen hat.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem Zusatz-Artikel, welchen die Kommission gemacht hat.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Zusatz-Artikel.

Die in Folge der Demarcations-Linie erforderliche anderweite Regulirung der Kreisgränzen in der Provinz Posen erfolgt durch die Staatsregierung.

Präsident: Ich ersuche die Herren sich gefälligst zu erheben, die diesen Zusatz annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Nunmehr ist noch ein Zusatz-Artikel zu berücksichtigen, welchen die Kommission als Zusatz am Schluß des Gesetz-Entwurfs gemacht hat.

Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Zusatz-Artikel 72.

Die Anordnung darüber, wann und in welcher Weise die Bestimmungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Beziehung auf die danach zu bildende Kreis- und Provinzial-Vertretung in der Provinz Posen zur Ausführung gelangen, wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen, nachdem die Verhältnisse dieser Provinz mit Rücksicht auf die Demarcations-Linie definitiv geregelt sein werden.

Die bis dahin erforderlichen vorläufigen Bestimmungen und Anordnungen sind nach Art. 67 von dem Minister des Innern zu treffen.

Präsident: Die Diskussion über diesen Zusatz ist eröffnet. Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger:** Meine Herren! Die Bestimmung des Zusatz-Artikels, den die Kommission vorgeschlagen hat, scheint mir ungerecht, verfassungswidrig und im höchsten Grade unklug zu sein. Was die erste Behauptung betrift, so beziehe ich mich auf Art. 105 der Verfassungs-Urkunde. Es heißt darin:

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Der Zusatz-Artikel, den die Kommission vorgeschlagen hat, sagt dagegen mit kurzen Worten das Gegentheil. Er besagt, daß die Organisation der Kreis- und Provinzial-Vertretung in der Provinz Posen bis zur definitiven Festsetzung der Demarcations-Linie und bis zur Erlassung eines besonderen Gesetzes ausgesetzt bleiben, und die Verwaltung der Provinz lediglich dem Gutbefinden des Ministers des Innern anheimgegeben werde. Der Kommissions-Bericht hat es dabei gar nicht einmal für nothwendig erachtet, auch nur ein Wort darüber zu verlieren, in welcher Weise diese exceptionelle Bestimmung mit §. 105 der Verfassungs-Urkunde in Einklang zu bringen sei. Es sind nur einige Nützlichkeitsgründe für diesen Zusatz-Artikel vorgebracht worden. Sie sind zweierlei Art. Zuerst wird behauptet, daß, so lange die Demarcations-Linie nicht festgesetzt oder eine definitive Entscheidung über die Aufnahme der ganzen Provinz in den deutschen Bund getroffen worden, es nicht angemessen sei, die Kreis- und Provinzial-Ordnung in der Provinz Posen in Ausführung zu bringen.

Ich bin indessen verwundert, daß man bei uns einen solchen Zusammenhang zwischen der Zukunft Posens und seiner dermaligen Provinzial-Vertretung behaupten mochte, da gerade unser Staat durch eine mehr als 30jährige Geschichte den Beweis geliefert hat, daß eine Provinz, die nicht zu dem deutschen Bunde gehört, dennoch dieselbe Kreis- und Provinzial-Gesetzgebung ertragen kann, welche die anderen Provinzen besitzen, — ich meine die Provinzen Posen und Preußen.

Es wird in dem Kommissions-Berichte sodann darauf hingewiesen, daß diese Organisation nicht eher ausgeführt werden könne, bis in der Provinz eine Gewähr für die Fortdauer einer gesetzlichen und friedlichen Zukunft gewonnen sei, indem diese Institutionen wesentlich auf dem Prinzip der Selbst-Regierung der Kreise, Bezirke und Provinzen, mithin auf dem allgemeinen und unerschütterlichen Streben der Staatsbürger nach Kräftigung der gesetzlichen Ordnung und Aufrechthaltung der Verfassung beruhe.

Meine Herren! Wenn diese Motive bei Zuerkennung oder Entziehung verfassungsmäßiger Rechte maßgebend sein könnten, dann würde man vielleicht künftig die Landkarte des preußischen Staats zu einem Theile schwarz und zum anderen roth anstreichen können, je nachdem dieselben den demokratischen Bestrebungen zugethan sind oder nicht. Hiernach würde in den verschiedenen Städten und Bezirken die Verfassungs-Urkunde Geltung behalten oder nicht, je nachdem die eine oder die andere Partei vorherrscht. Denn das können wir uns doch wahrlich nicht verhehlen, daß es außer den Polen noch zahlreiche Parteien im Lande giebt, die für die Verfassung, welche wir beschworen haben, keineswegs schwärmen; wir wissen sogar, daß auch Männer, die jener Partei fern stehen, die Wahl zu unserer Kammer nicht angenommen haben, weil sie die Rechtmäßigkeit derselben bezweifelten. Kann dies nun ein Grund sein, die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde dieser Partei gegenüber zu suspendiren, weil sie keine Begeisterung für jene Verfassungs-Urkunde fühlen? Ich glaube, es kann dies im Ernste nicht behauptet werden, behaupte dann aber auch, daß dasselbe der Provinz Posen gegenüber gelten muß. Sodann frage ich aber auch, wo steht denn, daß der §. 105 der Verfassungs-Urkunde suspendirt werden dürfe? Nur auf dem Wege einer Verfassungs-Aenderung wäre dies möglich, denn der §. 110 sagt klar und deutlich, welche Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde suspendirt werden können und darunter gehört nicht §. 105. Der Zusatz-Artikel der Kommission bedroht indessen Posen mit einer eigentlichen und dauernden Suspension des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde, denn die Frage über die Aufnahme der Provinz Posen in den deutschen Bund hängt nicht allein ab von der Willensbestimmung unserer Regierung und beider Kammern, sondern es gehört dazu die Einstimmigkeit aller deutschen Staaten. Wenn indessen auch diese Aufnahme stattgefunden haben wird, dann soll es abermals eines Gesetzes bedürfen, um eine ganze Provinz endlich in den Besitz ihrer verfassungsmäßigen Rechte einzusetzen! Ich verstehe in der That nicht, welche Bedeutung alsdann noch die Verfassungs-Urkunde haben soll, wenn die garantirten Rechte derselben in den einzelnen Bezirken und Kreisen auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert oder suspendirt werden können. Man sagt aber: Die Polen sind unruhig, ja, sie haben sogar die Verfassungs-Vereidigung verweigert; sie erklären uns ja selbst, daß sie nicht Preußen sind und sein wollen." Ich antworte darauf fürs Erste, daß wir nicht der Meinung sind, daß sie nicht Preußen sind, vielmehr glauben wir, daß sie faktisch berechtigte Preußen sind gemäß ihrer Nationalität. Sie haben die Nachtheile und Pflichten dieses Verhältnisses zu tragen und es müssen ihnen daher die Vortheile desselben gewährt werden. Meine Herren! Ich verstehe dies System in der That nicht. Wir unsererseits sagen doch jederzeit den Polen, daß es auf ihren Willen, Preußen zu sein, nicht ankomme, — daß sie faktisch und rechtlich ein integrirender Theil Preußens seien. Ist dies nun wahr, so müssen wir ihnen auch die Rechte der Preußen zuerkennen, sie nicht unter Ausnahmsgesetze stellen, da nach Art. 3 und 4 der Verfassungs-Urkunde alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind. Sie sind und bleiben Preußen.

Wenn die Polen unwillig in den Zügel knirschen, dann mögen sie von unserer Seite vielleicht eine gewisse Nachsicht wegen ihres National-Gefühls verlangen können; wir aber dürfen uns nie zu Maßregeln hinreißen lassen, die nur vermehrten Haß zur Folge haben.

Was die Weigerung der Verfassungs-Vereidung anlangt, welche in der Verfassungs-Kommission als besonderes Motiv zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen Ausnahms-Maßregel bezeichnet worden ist, so bemerke ich, daß die schriftliche Erklärung der ausgetretenen Polen keineswegs besagt, daß sie die Verfassungs-Urkunde nicht für verbindlich ansehen; sie haben nur erklärt, daß sie sich der Vereidigung deshalb nicht unterziehen, damit nicht ihre Mitwirkung als eine stillschweigende Verzichtleistung auf wirkliche oder vermeintliche Rechte ihrer Nationalität angesehen werde.

Sie werden dagegen, wenn sie wieder gewählt werden sollten, unbedenklich den Eid leisten, und ich hoffe zu Gott, daß dann nicht wiederum der Fall eintritt, wo, mit den Waffen in der Hand, die Frage ihrer politischen Zukunft gelöst werden muß; ich hoffe vor Allem, daß die Verfassungs-Urkunde aktiv und passiv ihnen gegenüber aufrecht erhalten werden wird.

Allen diesen Gründen gegenüber kann der Zusatz-Artikel sicherlich nichts Anderes thun, als reizen und verletzen, sicherlich nichts bessern.

Wie kann es eine Garantie dafür bieten, daß nicht gerade durch ihn dasjenige eintritt, was man eben befürchtet! Meines Er-

Digitized by Google

achtens leidet daher der Kommissions-Antrag an dem Fehler der Unzureichendheit der Mittel, gegenüber dem wirklichen oder vermeintlichen Uebel. Ich verstehe fürs Erste nicht, weshalb die Bezirks-Vertretung nicht ebenwohl mit aufgeführt ist, weshalb blos die Kreis- und Provinzial-Vertretung suspendirt werden soll, indem der Bezirks-Vertretung keine Erwähnung geschieht. Denn wenn die Gemeinde-Ordnung ins Leben geführt wird, so ist die Bezirks-Vertretung allerdings als obere Instanz nöthig, allein sie kann nicht gebildet werden, da sie ihrerseits ja aus der Provinzial-Vertretung hervorgehen soll, die man für Posen suspendiren will. Ich habe hierüber weder in der Kommission selber, noch in dem Bericht eine Aufklärung erhalten. Wie dem nun sei, mir scheint es ganz unzweifelhaft zu sein, daß, wenn man die Gemeinde-Ordnung und die Verfassungs-Urkunde selbst hinsichts der höchsten politischen Rechte in jenem Landestheile aufrecht erhält, wahrlich kein Grund vorhanden ist, die Provinzial- und Kreis-Vertretung zu suspendiren. Die größte Gefahr, die etwa aus dem nationalen Gegensatz in Posen entstehen könnte, besteht doch sicherlich darin, daß die Provinz Posen ihre Abgeordneten in die beiden Kammern nach Berlin schickt und vielleicht in den wichtigsten Lebensfragen des Landes den Ausschlag giebt. Und dennoch hat man nicht gewagt, in dieser Beziehung eine Suspendirung der Verfassungs-Urkunde, deren Bruch, zu fordern. Nur hinsichtlich der Kreis- und Provinzial-Vertretung hat man dies gethan. Und dennoch, — wer mag es bestreiten, daß die Gemeinde-Vertretung und die Beschickung der beiden Kammern in Berlin die beiden Kardinalpunkte sind, auf welchen die Entwickelung und die Zukunft des Staates beruht? Wenn man hier das Eindringen des polnischen Elements nicht zu verhindern wagt oder im Stande ist, — dann, meine Herren, ist das heute Vorgeschlagene ein sehr vergebliches Bemühen!

Allein, meine Herren, es sind auch nicht blos Polen, sondern auch Deutsche, denen durch den Zusatzartikel ihr verfassungsmäßiges Recht verkümmert werden soll. Ob es 4- oder 600,000 Deutsche sind, mag dahingestellt sein; es ist jedenfalls eine große Anzahl Deutscher, welche dort wohnen und denen das Recht, welches die Verfassungs-Urkunde ihnen giebt, wieder entzogen werden soll. Für diese Deutsche können ihre hier anwesenden Abgeordneten, können wir Alle auf ein verfassungsmäßiges Recht nicht verzichten, — wenigstens nicht anders, als auf dem Wege der Verfassungs-Abänderung.

Wenn es nun aber dennoch nöthig und zulässig sein möchte, ungeachtet des Artikels 110 der Verfassungs-Urkunde, nämlich des Rechts der Suspendirung des Schutzes der persönlichen Freiheit und des Wahrungsrechtes der Preßfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes, der Unterordnung der Militair-Behörde unter die Civil-Behörden, mit weiteren Ausnahms-Maßregeln gegen die Provinz Posen vorzuschreiten, — wenn, ungeachtet aller dieser Bestimmungen, die Ruhe im Lande noch nicht aufrecht erhalten werden könnte (freilich eine Erklärung der Schwäche, von welcher unsere Feinde Urkunde nehmen werden), dann scheint es mir denn doch in der That sehr nahe zu liegen, daß man das Urtheil darüber der Exekutivgewalt zu überlassen habe, und daß es nicht Sache der National-Vertretung ist, in dieser Beziehung die Initiative zu ergreifen; wenn die Regierung selber, der tausend Augen und Arme zu Gebote stehen, die Nothwendigkeit nicht bestimmt ausspricht, solche außerordentliche Maßregeln zu treffen, es wahrlich nicht das Amt dieses Hauses sein kann, einen derartigen exceptionellen Zustand seinerseits zu provoziren. Ich bin überzeugt, daß das wahre Recht und die wahre Ordnung, sowie die Würde und das Ansehen dieses Hauses, nur gewinnen wird, wenn Sie den Zusatz-Antrag der Kommission verwerfen.

(Bravo.)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich habe den Beschluß, den die hohe Kammer zu §. 67 gefaßt hat, so verstanden, daß eben die neue Kreisbildung in dem Großherzogthum Posen nur dann eintreten solle, wenn die Demarcationslinie eine solche Abänderung nothwendig mache.

Der hohen Kammer ist bekannt, in welcher Lage diese Angelegenheit sich befindet.

Wir wissen nicht, ob die Demarcationslinie verschwinden wird oder nicht; wir kennen den Zeitpunkt nicht, wann darüber volle Klarheit herrschen wird. Nun habe ich den §. 72, den Ihre Kommission als Zusatz-Artikel vorgeschlagen hat, nur in der Weise verstanden, daß die Regierung nicht zu etwas Unmöglichem verpflichtet sein soll; wenn sie nämlich die Kreis-Gränzen nicht hat, so kann sie auch keine Kreis-Vertretung anordnen. Es würde nothwendig sein, daß, wenn die Demarcationslinie zur Ausführung käme, sie auch auf die Bezirks-Eintheilung Einfluß hätte. Es würde also auch in Beziehung auf die Bezirks-Vertretung noch Besonderes anzuordnen sein; deshalb habe ich geglaubt, die Absicht gehe dahin, die Sache gewissermaßen in der Schwebe zu erhalten bis zum Austrag dieser Frage.

Ob die Fassung der Kommission eine richtige ist, namentlich, ob es nothwendig ist, auf ein besonderes Gesetz hinzuweisen, das zu erörtern, ist nicht meines Amtes, jedenfalls aber werden gewisse gesetzliche Bestimmungen, sofern die Demarcationslinie beibehalten und ihr für die Verwaltung Folge gegeben wird, nothwendig sein.

Ich habe Ihnen nur meinerseits diese Auffassung, die ich Ihnen vorgetragen habe, als ich für den §. 67 stimmte, darlegen wollen.

Präsident: Wir wollen zunächst den Antrag auf Schluß der Diskussion zur Unterstützung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist reichlich unterstützt.

Redner haben sich gemeldet für den Kommissions-Antrag der Abgeordnete von Patow, Geßler, Weber und Beseler, gegen denselben die Abgeordneten Osterrath und Urlichs. Ich ersuche die Herren, die den Antrag auf Schluß der Diskussion annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Schluß ist angenommen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Arnim:** Die Kommission ist bei ihrem Vorschlage nicht von der Ansicht ausgegangen, welche der Redner, der sich gegen ihren Antrag ausgesprochen hat, derselben beilegt. Sie glaubt nicht, daß diese Bestimmung, wie sie im Artikel 72 vorgeschlagen wird, in Widerspruch stehe mit dem Artikel 105 der Verfassung. Es scheint darüber kein Zweifel obwalten zu können, daß, um eine Kreisvertretung, eine Provinzialvertretung und die aus beiden Faktoren hervorgehende Organisation eines Bezirksraths eintreten zu lassen, vor allen Dingen feststehen müsse, welche Kreise, welche Bezirke, und zuletzt auch, welche Gränzen der Provinz festgehalten werden. Es ist dies so einfach, daß es einer weiteren Begründung nicht bedarf. Wir haben so eben von dem Ministertische vernommen, daß auch die Regierung die Frage über die Demarcationslinie noch keineswegs für eine geschlossene betrachtet. Als die Kommission in ihren Berathungen so weit gediehen war, um die Frage wegen der Ausführungs-Bestimmungen der Provinzial-, Bezirks- und Kreis-Ordnung zu berathen, waren gerade diese Verhandlungen über die Demarcationslinie im Gange. Es war damals von einer Seite des Hauses der weitergehende Antrag gestellt, die Provinz Posen ganz in andere Provinzen aufzulösen. Dieser Antrag fand weder bei der Regierung, noch bei der Kammer Unterstützung, und die Kommission hat daher selbstredend auf diesem Gebiet weitere Vorschläge nicht zu machen gehabt. Dagegen hat sie in ihrer Mehrheit es sich nicht verhehlen können, daß eine sofortige Ausführung des Gesetzes, welches die hohe Kammer heute annehmen dürfte, in der That auf die allergrößten, fast unüberwindlichen Schwierigkeiten stoßen würde, so lange die Existenz der Demarcationslinie, die bekanntlich eine große Zahl von Kreisen durchschneidet, noch vollkommen in der Ungewißheit ist. Es ist vollkommen ungewiß, ob jenseits der Demarcationslinie ein neuer administrativer Körper, ein im Verhältniß zum deutschen Bunde politisch verschiedener Körper sich bilden wird oder nicht, ob die Regierungs-Bezirke Bromberg und Posen in ihrer unveränderten Begränzung beibehalten werden, oder ob zwei von ihnen ganz verschiedene Bezirke, in einer Trennung von Norden nach Süden, statt von Westen nach Osten, sich gestalten werden.

Es ist nun ferner behauptet worden, daß gegenüber diesem allerdings auch von dem Abgeordneten für Krefeld nicht geleugneten Hinderniß eine Nothwendigkeit, nämlich die Bestimmung des Art. 105. der Verfassung stehe, der dem Lande eine Eintheilung in Provinzen, Bezirke und Kreise und diesen eine entsprechende Vertretung garantirt.

Allerdings garantirt dies die Verfassung, und es soll diese Eintheilung auch durch ein Gesetz festgestellt werden. Es fragt sich nun, ist es eine Verletzung der Verfassung, wenn für die übrigen Landestheile ein solches Gesetz gegenwärtig ergeht, für einen anderen Landestheil aber die Bestimmung getroffen wird, daß ein solches Gesetz noch in Aussicht steht; und dies ist hier der Fall. Denn es ist keineswegs gesagt, es soll diese Vertretung nicht eintreten; nur der Zeitpunkt, die Art und Weise derselben in Bezug auf die Demarcationslinie ist hinausgerückt worden. So wenig die Frage: wann wird die Demarcationslinie ins Leben treten, und wird sie überhaupt ins Leben treten? in diesem Augenblicke beantwortet werden kann, eben so wenig ist jetzt eine Antwort auf die Frage zu geben, wann und wie die Kreis- und Bezirks-Vertretung für die Provinz Posen ins Leben treten soll.

Gleichwohl war es nicht die Absicht der Kommission, hier ein Vacuum stattfinden zu lassen, es soll nur in dieser Beziehung der Staatsregierung die Autorisation gegeben werden, so weit es zulässig und möglich ist, diejenigen Institutionen bis auf Weiteres einzuführen, bis eine dauernde Regulirung hierin vorgenommen werden kann, welche den Verhältnissen entsprechend ist.

Es hat daher die Kommission eine Verfassungs-Verletzung hierin nicht finden können.

Digitized by Google

* Wenn der Redner, der über diesen Gegenstand sich geäußert hat, die Gründe, weshalb die Kommission eine solche Verletzung nicht findet, in dem Berichte vermißt, so wird es ihm aus den Verhandlungen in der Kommission am besten gegenwärtig sein, daß es eben die angeführten Gründe waren, welche die Kommission zu diesem Beschluß bewogen. Das Moment, daß seitens der Vertreter der Mehrzahl der Bevölkerung jener Provinz die formelle, ausdrückliche und feierliche Anerkennung, die Gewährleistung dafür, daß sie aufrichtig an der Verfassung festhalten wollen, daß diese von ihnen verweigert worden ist, dieses Moment ist allerdings auch zur Sprache gekommen; es ist jedoch, um die in Rede stehende Bestimmung zu rechtfertigen, keinesweges allein leitend gewesen. Wenn jedoch der Redner dies als unerheblich bezeichnet, indem er seinerseits hauptsächlich Gewicht auf den Art. 105 der Verfassung legt, so, gestehe ich, finde ich darin, und die Kommission war derselben Ansicht, einen Widerspruch. Verlangt Jemand mit besonderem Nachdruck sein Recht aus einem Artikel der Verfassung, so ist dies jedenfalls ein nicht zu rechtfertigendes Verfahren, wenn er in demselben Augenblick erklärt, daß er sich zwar der Verfassung als Landesgesetz unterwerfe, aber dieses durch einen Eid nicht bekräftigen wolle, indem er gewissermaßen eine Verwahrung dagegen einlegt und in dem Gegebenen das nicht anerkennt, was ihm hätte gewährt werden sollen. — Ich rechte nicht darüber mit denen, die dies Verfahren gewählt haben, es mag als eine aufrichtige Aeußerung ihrer Gesinnung im Gegentheil anerkannt werden, aber ich glaube, der Abgeordnete für Krefeld hat nicht Recht, wenn er in demselben Augenblicke, wo dieses Verfahren stattgefunden, aus dem Artikel 105 das Argument zieht für die sofortige Ausführung aller ihrer Anordnungen, wenn er trotzdem gleichzeitig alles das in Anspruch nimmt, was durch die Verfassung in Aussicht gestellt wird. Ich wiederhole es aber, es ist hierin keinesweges eine Suspendirung der Verfassung ausgesprochen, sondern es ist nur gesagt, daß ein besonderes Spezialgesetz für die Provinz Posen dasjenige einführen soll, was für die übrigen Provinzen der Monarchie durch das allgemeine Gesetz, welches wir eben berathen haben, ausgeführt werden wird. Seitens der Kommission wird daher die Annahme dieses Satzes als eines solchen empfohlen, der nicht allein im Interesse der deutschen Bevölkerung sondern nach der Ansicht der Kommission in ihrer Mehrheit auch im Interesse einer großen Mehrheit der polnischen Bevölkerung, Posens liegt, zu deren Besten es wohl wünschenswerth ist, daß mit Hinausschiebung einer solchen Institution, die an sich wünschenswerth sein kann, im gesetzlichen Wege Konflikte und Reibungen vermieden werden, welche jetzt weniger zu vermeiden sein würden, bis über die Frage der Demarcationslinie eine definitive Entscheidung gefaßt ist. Daß seitens der Deutschen der Provinz Posen darin eine Verkümmerung ihrer Rechte gefunden werden sollte, hat die Kommission nicht anzunehmen vermocht; denn es hat von den Abgeordneten der Provinz Posen deutscher Nationalität kein Mitglied gegen den Antrag der Kommission in ihrem Schoße sich erhoben, und es haben die Abgeordneten der Provinz Posen deutscher Nationalität, welche sich heute zum Wort gemeldet hatten, sich für den Kommissions-Antrag einschreiben lassen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Namens-Aufruf über diesen Zusatz-Antrag von den Abgeordneten von Pokrzywnicki, Elminowski, Terbeck und Gorzolka eingegangen.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag auf Namens-Aufruf unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Zusatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

> Die Anordnung darüber, wann und in welcher Weise die Bestimmungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Beziehung auf die danach zu bildende Kreis- und Provinzial-Vertretung in der Provinz Posen zur Ausführung gelangen, wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen, nachdem die Verhältnisse dieser Provinz mit Rücksicht auf die Demarcations-Linie definitiv geregelt sein werden.
>
> Die bis dahin erforderlichen vorläufigen Bestimmungen und Anordnungen sind nach Artikel 67. von dem Minister des Innern zu treffen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Meine Herren, wir haben die artikelweise Berathung beendigt, wir haben nur sehr wenige und Ihnen vielleicht sehr leicht übersichtliche Abänderungen zu den Anträgen der ersten Kammer angenommen; ich glaube, es wird möglich sein, sofort, ohne daß ich noch eine neue Zusammenstellung des Gesetzes drucken zu lassen habe, die Abstimmung über das Ganze eintreten zu lassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die vorgenommenen Abänderungen noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Zu Artikel 2 ist das Amendement Bauer, die Einschaltung des Wortes „Eisenbahnen" betreffend, angenommen.
>
> Dagegen ist im Artikel 3 das Amendement des Abgeordneten Hesse (Brilon) und das Amendement Richtsteig verworfen. Der Kommissions-Antrag ist ebenfalls verworfen, so wie die Kommissions-Anträge zu Artikel 7 und 9.
>
> Dagegen ist der Zusatz der Kommission zu Artikel 10 angenommen.
>
> Der Kommissions-Vorschlag zu Artikel 14 ist abgelehnt.
>
> Zu Artikel 19 ist der Zusatz angenommen.
>
> Die zu Artikel 27 vorgeschlagene Abänderung ist angenommen.
>
> Das zu Artikel 33 von dem Abgeordneten Hesse gestellte Amendement ist verworfen.
>
> Artikel 33, 34 sind angenommen, zu Artikel 35 ist die Abänderung der Kommission angenommen, dann zu Artikel 37 ist der Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Elwanger mit dem von der Kommission gestellten Zusatze angenommen, und dann ist der Zusatz der Kommission zu dem Artikel 72 ebenfalls angenommen.

Abgeordn. **von Klützow** (vom Platz): Der Herr Referent hat den Art. 6 nicht erwähnt; es ist dort der Kommissions-Antrag verworfen.

Präsident: Dies ist hiermit berichtigt. Ich bemerke, daß wir über das Amendement Bauer noch einmal abstimmen müssen, glaube aber, daß uns dies nicht hindern wird, die Abstimmung über das Ganze vornehmen zu können.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung so annehmen wollen, wie sie aus unseren Berathungen hervorgegangen ist, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe ist angenommen.

Meine Herren! Es stehen nun noch zwei Gegenstände auf der Tagesordnung, die Interpellation des Abgeordneten von Görtz und der Bericht über die Polizei-Verwaltung.

Es fragt sich nun, ob Sie die noch auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände noch in der Morgensitzung erledigen, wollen oder ob ich hierzu eine Abendsitzung ansetzen soll.

(Stimmen: Nein! nein!)

Es scheint der Wunsch der Kammer zu sein, daß wir fortfahren.

Dann würden wir zunächst die Interpellation des Abgeordneten von Görtz zu verlesen haben.

Ich bitte, dieselbe zu verlesen.

(Während der Verlesung übernimmt der Vice-Präsident Lensing den Vorsitz.)

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Interpellation
an das Staats-Ministerium.

> Durch die Verfassung vom 5. Dezember 1848 (Artikel 40) wurde die Gerichtsherrlichkeit ohne Entschädigung, jedoch mit der Maßgabe aufgehoben, daß dagegen die Lasten und Leistungen wegfallen sollten, welche den bisher Berechtigten obgelegen haben. Bei der Revision der Verfassung wurde diese Disposition ohne irgend welche materielle Abänderung aufrecht erhalten, und sie bildet also einen integrirenden Theil der Verfassung (Art. 42 der revidirten Verfassung vom 31. Januar 1850.)
>
> Außer der standesherrlichen und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist es auch die städtische Gerichtsbarkeit, welche unter diese Bestimmung fällt. Denn wenngleich nach Einführung der alten Städte-Ordnung die Ausübung dieser städtischen Gerichtsbarkeit von dem Staate dergestalt übernommen worden war, daß derselbe demnächst die Richterbank besetzte und die Besoldungen der Beamten und die sächlichen Geschäftskosten aus dem gleichfalls übernommenen Sportel-Einkommen übertrug, so waren doch alle anderen Nutzungen wie Lasten der Gerichtsbarkeit mit dem Hoheitsrechte selbst bei den Städten bis dahin verblieben.
>
> Zur Ausführung der allegirten Verfassungs-Bestimmung ergingen die auf Grund des Art. 105 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 erlassenen Königl. Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849. Sie ordneten das Patrimonial-Gerichtswesen; hinsichtlich der städtischen Gerichtsbarkeit aber stellten sie eine besondere Regulirung in

Digitized by Google

Aussicht (§. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849, G.-S. S. 1).

Eine solche ist inzwischen bis zum heutigen Tage noch nicht erfolgt, und die Städte sehen sich noch immer mit den Lasten der Gerichtsbarkeit, darunter insbesondere mit den für sie fast unerschwinglichen Kosten in unvermögenden Untersuchungssachen beschwert.

Als ein auf Beseitigung dieses verfassungswidrigen Zustandes gerichteter Gesetz-Antrag in der Sitzung der zweiten Kammer vom 21. November v. J. zur Berathung gestellt war, wurde von der Ministerbank aus die Ansicht ausgesprochen, daß die Regulirung dieser Angelegenheit wegen ihrer Konnexität mit der Grundsteuerfrage erst in den Finanzgesetzen ihre Erledigung finden könne; es wurde in Aussicht gestellt, daß eine solche von der Regierung bei der Grundsteuer-Regulirung werde in Betracht gezogen, und daß dort auf eine wirklich gleichförmige Weise einerseits die Befreiung der Städte von jenen Lasten, andererseits ihre angemessene Heranziehung zur Grundsteuer werde regulirt werden (Stenographische Berichte Seite 1277).

Inzwischen hat die Regierung ihre Propositionen in der Grundsteuersache an die Kammer gebracht, und sie sind hier angenommen worden. Es finden sich darin ausführliche und wohlberechnete Vorschläge, wie die Städte zu einer hohen Grundsteuer heranzuziehen seien, — aber nach Vorschlägen darüber, wie die Städte von den Lasten der Gerichtsbarkeit zu befreien, — wie diese Befreiung an die Veranlagung anzuknüpfen, — wie bei Einführung der neuen Last die alte in Wegfall zu bringen, — danach sucht man vergeblich.

Die Städte haben das Recht, zu fordern, daß die Verfassung auch für sie zu einer Wahrheit werde.

Ich richte daher an das Königliche Staats-Ministerium die Fragen:

1) ob dasselbe an der Ansicht von der Konnexität der Frage von den Lasten der städtischen Gerichtsbarkeit mit der von der Grundbesteuerung annoch festhalte;
2) was im bejahenden Falle geschehen oder eingeleitet worden sei, um in Konsequenz dieser Ansicht die Berücksichtigung der Lasten der städtischen Gerichtsbarkeit bei den Veranlagungen zur Grundsteuer sicher zu stellen und die Städte von diesen Lasten ehemöglichst zu befreien.

Berlin, den 19. Februar 1850.

von Görtz, Interpellant.

Unterstützt durch:

Ohm, Dürre, von Sanden, Paul, Merres, Steinhausen, Ulfert, Berndt (Nimptsch), Trendelenburg, Berndt (Glogau), Richtsteig, Benseri, Steinbeck, Walter, Pratsch, von Peguilhen, Gruntmann, Falk, Scheller, von Eynern, John, Freiherr von Canitz, Ruprecht, Wegener, Knorr, Nippe, Mac-Lean, Stämmler, Hoffmeyer, Geppert, Geert.

Vice-Präsident Lensing: Ich stelle nun zunächst an das hohe Staats-Ministerium die Frage, ob und wann es diese Interpellation zu beantworten gesonnen ist.

Justiz-Minister **Simons:** Ich bin bereit, dieselbe in Gemäßheit der Verständigung, welche darüber zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir stattgefunden hat, sofort zu beantworten.

Vice-Präsident Lensing: Dann ertheile ich dem Abgeordneten von Görtz das Wort zur Begründung seiner Interpellation.

(Während dieser Rede nimmt der Präsident Graf Schwerin den Vorsitz wieder ein.)

Abgeordn. **von Görtz:** Der Gegenstand der Interpellation, welche ich zu begründen habe, ist so einfach, und die Sache redet selbst so eindringlich, daß ich der verlesenen Interpellation nur wenig hinzuzufügen habe. Ich komme auf den Satz zurück, daß die Verfassung vom 5. Dezember 1848 die Inhaber der Privat-Gerichtsbarkeit von den Lasten derselben enthoben hat, daß dessenungeachtet von den Städten die Uebertragung der Lasten der Gerichtsbarkeit, insbesondere der Kriminal-Kosten in unvermögenden Untersuchungssachen noch immer gefordert wird. Es ist dies ein Widerspruch zwischen der Verfassung und der bestehenden Lage der Dinge, der so nicht fortdauern kann. Es sind zu dem Zwecke auch bereits Anträge bei der Kammer eingebracht worden, die dazu bestimmt waren, diesen Widerspruch zu beseitigen. Die Anträge haben hier Widerspruch gefunden. Man hat zuerst gesagt, die angezogene Stelle der Verfassung sei auf die Städte darum nicht anwendbar, weil in dem Augenblick, als die Verfassung vom 5ten Dezember 1848 die Privat-Gerichtsbarkeit aufhob, die Städte nicht mehr in dem Besitz der Gerichtsbarkeit gewesen seien. Ich kann dies nicht zugestehen.

Es ist unbestritten, daß die Städte im Besitz der Gerichtsbarkeit früher gewesen sind. Bis zum 5. Dezember 1848 ist dieses Hoheitsrecht nicht durch ein ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden, und es wird wohl Niemand behaupten wollen, daß ein Hoheitsrecht seinem Inhaber ohne gesetzliche Anordnung schlechthin abhanden kommen könne. Ich schließe daraus, daß die städtische Gerichtsbarkeit bis zum 5. Dezember 1848 wirklich bestanden hat. Es geht dies auch daraus hervor, daß die Städte heute noch Nutzungen beziehen und Lasten tragen, für die ein anderer Titel als der der Gerichtsbarkeit gar nicht erfindlich ist. Es geht nicht minder daraus hervor, daß durch verschiedene gesetzliche und Verwaltungs-Anordnungen, die vor dem 5. Dezember 1848 ergangen sind, die Städte als Inhaber der Kriminal-Gerichtsbarkeit gerade eben so behandelt worden sind, wie andere Gerichtsherren. Ich erinnere an eine Kabinets-Ordre vom Jahre 1842, welche die Fixation der Kriminal-Kostenbeiträge betrifft und sich an die Städte eben so richtet, wie an die Patrimonialgerichtsherren. Ich kann also nicht zugeben, daß die städtische Gerichtsbarkeit nicht bis zum 5. Dezember 1848 bestanden habe. Gegen die Vorschläge zur Abhülfe selbst ist nun eingewendet worden, daß eine Abhülfe in jetziger Zeit die Staatskasse mit zu großen Opfern belasten würde. Wenn wirklich die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit für den Staat mit zu großen Opfern verknüpft sein sollte, so wäre, wie ich glaube, dies ein Gegenstand der Erwägung gewesen in dem Augenblicke, wo man beschloß, die Privat-Gerichtsbarkeit aufzuheben. Jetzt, nachdem sie aufgehoben ist, nachdem die Verfassung den Grundsatz proklamirt hat, kann ich der Finanzfrage nicht die Berechtigung zugestehen, daß sie die Herstellung eines verfassungsmäßigen Rechtszustandes sollte irgendwie behindern können.

Es ist damals ferner von einem Abgeordneten den Vorschlägen zur Beseitigung dieses Uebelstandes entgegengesetzt worden: es existirten auch andere Uebelstände der Art, die mit dem von mir gerügten zugleich künftig ihre Beseitigung finden würden. Solcher Uebelstände ist nur einer angeführt worden; er betrifft die Justiz-Beischläge, welche in der Rheinprovinz mit den Staatssteuern zu den Kosten der Justiz-Verwaltung entrichtet werden. Ich muß nun gestehen, daß ich nicht recht einsehe, wie diese beiden Gegenstände überhaupt in Parallele gesetzt werden können; denn bei den Justiz-Beischlägen der Rheinprovinz handelt es sich um Beiträge, welche die Gerichts-Eingesessenen an den Gerichtsherrn dafür zahlen, daß ihnen die Justiz administrirt wird. Hier bei dem Gegenstande meiner Interpellation handelt es sich um eine Last, die der Gerichtsherr selbst trägt, und zwar für eine Gerichtsbarkeit, die ihm der Staat abgenommen hat. Wenn ich nun aber auch auf die Vergleichung näher eingehe, so zeigt sich doch, daß das Rheinland keinerlei Grund hat, sich zu beschweren, wenn in dieser Beziehung etwas für die Städte der alten Provinzen gefordert wird, was sie verfassungsmäßig zu fordern berechtigt sind. Denn die Justiz-Beischläge, welche in der Rheinprovinz sowohl mit der Grundsteuer, wie der Klassensteuer, der Gewerbesteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet werden, betragen unter Hinzurechnung der dort aufkommenden Gerichtsgebühren nur 109,000 Rthlr. Dagegen tragen die alten Provinzen, wie Ihnen bekannt ist, die Kosten der Justiz in der Form von Gerichtsgebühren und Sporteln, und zwar bringen sie zu diesem Zwecke über 5 Millionen Rthlr. auf. Ich brauche nicht erst auf das Zahlenverhältniß der Bevölkerungen zurückzugehen, um zu zeigen, daß das Rheinland in dieser Beziehung keinen Grund haben würde, sich irgendwie zu beschweren, wenn eben Gerechtigkeit geübt würde. — Es ist endlich, und zwar von Seiten des Ministeriums, damals den Vorschlägen zur Abhülfe entgegengesetzt worden, daß die Städte von der Last der Gerichtsbarkeit zur Zeit noch nicht befreit werden könnten, weil sie in erforderlichem Maße zur Besteuerung überhaupt und insbesondere zur Grundsteuer nicht herangezogen seien. Es lasse sich dieser Gegenstand nur im Zusammenhange mit der Finanz-Gesetzgebung, und namentlich der Steuer-Gesetzgebung, behandeln. Die Regierung werde darauf Bedacht nehmen, daß, wenn es zu dieser Regulirung komme, beide Zwecke erreicht werden mögen, sowohl einerseits die Heranziehung der Städte zur Grundsteuer, als andererseits ihre Befreiung von den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit.

Ich kann nun zwar nicht zugestehen, daß irgend ein innerer Zusammenhang zwischen diesen beiden Fragen existirt. Indeß angenommen, er sei vorhanden, so läßt sich doch eine Berücksichtigung der Städte hinsichtlich der Kriminalkosten bei der Grundsteuerfrage nur insoweit denken, daß einerseits ermittelt wird, welches die Grundsteuer sei, die nach dem neuen Gesetze die Städte zu übernehmen haben werden, und daß andererseits ermittelt werde, welche Beiträge an Grundsteuer, Servis oder anderen auf die Steuer anzurechnenden Abgaben von den Städten derzeit entrichtet werden und also auf die Grundsteuer in Anrechnung zu bringen seien. Nun sind die Vorlagen der Regierung über die Grundsteuer bereits an die Kammer gelangt und hier angenommen worden, es findet sich aber darin nichts, was auf die Lasten der Gerichtsbarkeit Bezug hätte. Der Finanz-Minister hat an einem anderen Orte erklärt, daß, wenn der Regierungs-Entwurf über die Grundbesteuerung angenommen würde und das darin angeordnete Provisorium also ins

Digitized by Google

Leben träte, er sich für ermächtigt erachten würde, diejenigen Grundstücke, welche mit der vollen Steuer bisher nicht belegt gewesen, zu derselben heranzuziehen. Dies eröffnet nun für die Städte die Aussicht, daß auch sie zur Grundsteuer, und zwar nach der hohen Veranlagung des neuen Gesetzes, werden herangezogen werden, daß sie gleichwohl aber außerdem die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit behalten werden — wenigstens läßt es sich so auffassen. Es ist auch in der That so aufgefaßt und dadurch in den Städten vielfache Beunruhigung hervorgerufen worden. Diese möchte ich gern beseitigen. Ich glaube, ich habe nicht nur im Interesse der Städte, sondern auch im Interesse der Staatsregierung selbst gehandelt, indem ich ihr Veranlassung gegeben habe, sich über ihre Absichten in dieser Beziehung auszusprechen. Ich will wünschen, daß aus der Antwort, die wir zu erwarten haben, die Ueberzeugung geschöpft werden kann, daß das Ministerium auch hier mit vollem Ernste daran gehen will, die Verfassung ins Leben zu rufen, sie zur Wahrheit zu machen und die Städte von einer Abgabe zu befreien, die sie gegen die Bestimmungen der Verfassung bis zu diesem Augenblicke noch tragen. Eine solche Antwort wird nicht nur in Beziehung auf die in Rede stehende Angelegenheit beruhigend einwirken, sondern sie wird auch die Ueberzeugung dem Lande gewähren, daß wir uns auf dem festen Boden einer Verfassung befinden, der in allen Beziehungen und von Jedermann die Rechtsverbindlichkeit zugestanden wird.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **Simons:** Dem Eingange der eben verlesenen Interpellation und dem so eben gehaltenen Vortrage des Herrn Interpellanten liegt eine rechtliche Auffassung der Angelegenheit zu Grunde, welche die Regierung nicht theilen kann; ich werde mich daher genöthigt sehen, bei der zu ertheilenden Antwort auch hierauf näher einzugehen:

> „Nach §§. 623 und 624 Krim. Akten müssen die baaren Auslagen in Kriminal-Untersuchungssachen bei dem Unvermögen des Verurtheilten, oder wenn der Angeschuldigte von den Kosten frei gesprochen wird, durch die Gerichts-Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, und beziehungsweise des Wohnortes des Angeschuldigten übertragen werden. Diese Vorschriften haben bisher in den östlichen Provinzen, sowohl in Bezug auf die Patrimonial-Gerichtsherren als in Bezug auf die Stadt-Kommunen, Anwendung gefunden. Den Patrimonial-Gerichtsherren ist die Verpflichtung durch den §. 2 der Verordnung vom 2. Januar v. J. abgenommen worden, wonach in Folge der ohne Entschädigung erfolgten Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit auch die Verpflichtung zur Uebertragung der Kriminal-Kosten auf den Staat übergegangen ist."

Hinsichtlich der Stadt-Kommunen bestimmt der §. 8 jener Verordnung:

> Daß das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher Königl. Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, bis zu dessen anderweiter Regulirung unverändert bleibe.

Gegen diese Bestimmung sind die Anträge und Vorstellungen der Städte gerichtet. Sie verlangen Gleichstellung mit den Patrimonial-Gerichtsherren und Entbindung von der Verpflichtung zur Uebertragung der Kriminal-Kosten, wie sie jenen zu Theil geworden ist. Im Allgemeinen muß anerkannt werden, daß es wünschenswerth erscheint, die geforderte Gleichstellung herbeizuführen, jedoch nur zu dem Zwecke, um hinsichtlich der Nutzungen und Lasten der Gerichtsbarkeit, deren Ausübung jetzt überall dem Staat zusteht, ein durchgehend gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gleichstellung steht jedoch den Stadt-Kommunen nicht zu.

Die Verpflichtung der Stadtgemeinden besteht nicht blos in der Uebertragung der Kriminal-Kosten, sondern auch in der Beschaffung der für städtische Gefangene erforderlichen Gefängnißlokalien. Durch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 hat der Staat die Ausübung der städtischen Gerichtsbarkeit übernommen, den Städten jedoch die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit belassen, so daß sie bei dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 und der Verordnung vom 2. Januar 1849 als Inhaber einer Gerichtsbarkeit nicht angesehen werden konnten, weil ihnen die Rechte aus derselben nicht mehr zustanden.

Die Verordnung vom 2. Januar 1849, deren Gegenstand nur die Aufhebung der noch in wirklicher Ausübung bestehenden Privat-Gerichtsbarkeit war, hatte sich demgemäß mit der bereits von dem Staate ausgeübten städtischen Gerichtsbarkeit nicht zu befassen. Hierauf beruht die Bestimmung des §. 8 dieser Verordnung:

> Wodurch ein Vorbehalt dahin ausgesprochen wird, daß die im §. 2 enthaltene Anordnung auf die Städte, deren Gerichtsbarkeit schon früher durch Königliche Gerichte ausgeübt worden ist, nicht zu beziehen sei.

Es kann daher nicht davon die Rede sein, den Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde auf das Verhältniß solcher Städte ohne Weiteres für anwendbar zu erachten, sondern nur davon, durch ein neues Gesetz die Entbindung derselben von der noch fortdauernden Verpflichtung herbeizuführen. In dieser Beziehung kommt zur Erwägung:

1) Daß die Bestimmungen der Städte-Ordnung, wonach den Städten die Verpflichtung verblieben ist, während man ihnen die Ausübung des Rechtes entzog, in der Berücksichtigung der Grundsteuer-Verhältnisse der Städte ihr Motiv finden. Die städtische Servis-Abgabe, welche die Grundsteuer vertritt, ist fast überall so unbedeutend, daß sie im Vergleiche mit der auf dem ländlichen Grundbesitz lastenden Steuer als eine erhebliche Bevorzugung der Städte angesehen werden muß.

2) Daß die Summe, um welche es sich handelt, mit aller Wahrscheinlichkeit auf 300,000 bis 400,000 Rthlr. zu veranschlagen ist, daß es also nothwendig erscheint, erst die Mittel aufzubringen, welche den Staat in den Stand setzen, so bedeutende Mehrkosten für die Kriminal-Justiz zu tragen, bevor von der Befreiung der Städte die Rede sein darf. Durch das den Kammern vorgelegte Gesetz über die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen wird bezweckt, auch die nach dem Obigen zu gering herangezogenen Städte mit der im Allgemeinen Anwendung findenden Grundsteuer zu belegen. Sobald die hiernach vorzunehmende Veranlagung übersehen lassen wird, daß hierdurch der Fonds zur Uebertragung der in Frage stehenden Summe beschafft werden kann, wird die Staats-Regierung dem Wunsche der Städte

> durch Vorlegung eines Gesetzes über deren Entbindung von den Kriminal-Kosten und über die anderweite Regulirung der Verpflichtung zur Gewährung der Gefängnißlokalien,

sobald es geschehen kann, zu entsprechen suchen.

Präsident: Ich möchte vorschlagen, den letzten Gegenstand der Tages-Ordnung auf morgen auszusetzen.

(Ruf: Ja! Ja!)

Ich glaube, wenn wir morgen die Sitzung um 9 Uhr beginnen, daß wir noch Zeit genug haben werden, außer diesem Gegenstande das Jagd-Polizeigesetz zu berathen, was ich bereits auf der Tages-Ordnung angekündigt habe.

Abgeordn. **von Schlotheim** (vom Platz): Es würde sich fragen, ob dann die erste Kammer eine nochmalige Berathung eintreten lassen kann, da Aenderungen von der Kommission der zweiten Kammer vorgeschlagen sind und das Gesetz verfassungsmäßig, wenn diese Aenderungen von der Kammer angenommen, an die erste Kammer zurückgehen muß.

Präsident: Ich glaube, daß in dieser Beziehung zwischen heute und morgen kein Unterschied ist; denn, wenn wir auch heute noch dasselbe berathen, so kann es erst morgen Vormittag an die erste Kammer gelangen, und wenn wir morgen um 9 Uhr mit der Sitzung beginnen, so wird die Erledigung des Gesetzes nicht so viel Zeit erfordern.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 20 Minuten.)

Digitized by Google

Einhundertundzwanzigste Sitzung

am Sonnabend den 23. Februar 1850.

Annahme des Protokolls. — Ein Abgeordneter leistet den Eid auf die Verfassung. — Ein anderer legt sein Mandat nieder. — Mittheilung aus der ersten Kammer in Betreff des Gesetzentwurfes wegen Einführung der Einkommen- und Klassensteuer; — eine nochmalige Berathung desselben in dieser Session wird nicht als zulässig erkannt. — Fernere Mittheilungen aus der ersten Kammer in Betreff zwei anderer jüngst angenommenen Gesetze. — Zwei Gesetzentwürfe, die sich auf die Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat beziehen, werden in nochmaliger Abstimmung angenommen. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf hinsichtlich der Orts- und Distrikts-Polizei; — er wird im Wesentlichen nach den Beschlüssen der ersten Kammer und mit einigen Zusätzen der Kommission angenommen — Kommissionsbericht über das Gesetz hinsichtlich der Jagd-Polizei; — wird theils nach den Beschlüssen der ersten Kammer, theils nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. Kommissionsbericht in Betreff des Rechenschaftsberichts über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1848 — die Anträge der Kommission werden genehmigt.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 30 Minuten durch den Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister von Manteuffel und Simons, später erscheinen der Minister-Präsident Graf von Brandenburg, die Staats-Minister von Strotha, von der Heydt und die Regierungs-Kommissarien Major Jlgner und Geheimer Regierungs-Rath Wehrmann.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer Groddeck.)

Ich frage:

Ob gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Heute führt der Herr Schriftführer Menzel das Protokoll. Der Herr Schriftführer Gellern wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Wentzel, der bisher durch Krankheit verhindert war, der Sitzung beizuwohnen, ist jetzt wieder erschienen und hat angezeigt, daß er bereit sei, den Eid auf die Verfassung zu leisten.

(Nachdem die Thüren geschlossen und sämmtliche anwesende Deputirte sich erhoben, begiebt sich der betreffende Abgeordnete vor den Präsidentenstuhl.)

Sie schwören zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen.

Abgeordn. **Wentzel**: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat mir mitgetheilt, daß der Major Jlgner vom Kriegs-Ministerium beauftragt worden ist, das Kriegs-Ministerium in der heutigen Sitzung der zweiten Kammer als Ministerial-Kommissarius zu vertreten.

Der Herr Abgeordnete Bever hat sein Mandat mit dem Schlusse der jetzigen Saison niedergelegt.

(Der Präsident übergiebt dem Schriftführer das Schreiben zur Verlesung.)

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Ew. Hochgeboren

mache ich die ergebene Anzeige, daß ich mit dem Schlusse der jetzigen Sitzungs-Periode mein Mandat niederlege, weil meine Verhältnisse dieses durchaus erfordern.

Mit vollkommener Hochachtung

Ew. Hochgeboren

ganz ergebener

Bever,

Abgeordneter für die Kreise Hagen, Altena und einen Theil des Kreises Iserlohn.

Berlin, den 23. Februar 1850.

An

den Präsidenten der zweiten Kammer,

Herrn Grafen von Schwerin

Hochgeboren

hier.

Präsident: Es ist ein Schreiben von dem Präsidenten der ersten Kammer eingegangen. Ich bitte, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Ew. Hochgeboren beehre ich mich in Bezug auf das gefällige Schreiben vom 11ten d. Mts. ergebenst zu benachrichtigen, daß die erste Kammer statt des von der zweiten Kammer in der Sitzung am 11ten d. Mts. beschlossenen Gesetz-Entwurfs, betreffend die Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer, welchem erstere ihre Beistimmung nicht ertheilt hat, so eben den „die Klassensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer" betreffenden Gesetz-Entwurf, welchen ich in beglaubter Ausfertigung zu weiter geneigter Veranlassung hier anschließe, angenommen hat.

Berlin, den 22. Februar 1850.

Der Präsident der ersten Kammer.

von Auerswald.

An

den Präsidenten der zweiten Kammer,

Herrn Grafen Schwerin

Hochgeboren.

Präsident: Meine Herren! Es ist ein ganz neuer Gesetz-Entwurf, der nach einer vorläufigen Durchsicht einige Aehnlichkeit hat mit dem Amendement, was auch hier in der Sitzung bereits zur Vorlage gebracht war und den Namen Pochhammer trug.

Es fragt sich nun, ob es möglich ist, noch in der gegenwärtigen Sitzungsperiode auf die abermalige Berathung einzugehen. Ich meinerseits halte es für nicht möglich. Wir haben außer der heutigen nur noch eine Sitzung am Montag, und ich glaube nicht, daß, selbst abgesehen von allen Vorschriften der Geschäfts-Ordnung über den Druck, es möglich sein wird, bis dahin diesen sehr wichtigen Gesetz-Entwurf noch zu berathen. Ich glaube also, wir werden in dieser jetzigen Sitzungs-Periode davon abstrahiren müssen.

Der Herr Abgeordnete Camphausen hat das Wort.

Abgeordn. **Camphausen**: Ich bin mit der Ansicht des Herrn Präsidenten vollkommen einverstanden und bemerke nur, daß dieser Gesetz-Entwurf mit dem Amendement Pochhammer nur eine sehr entfernte Aehnlichkeit hat. Es ist nämlich daraus nur das beibehalten worden, daß nicht unbedingt nach Maßgabe des Einkommens die neue direkte Steuer veranlagt werden soll.

Während aber das Amendement des Abgeordneten Pochhammer den städtischen Behörden die Fakultät läßt, die Mahl- und Schlachtsteuer aufzuheben, ist nach dem Vorschlage der ersten Kammer dagegen bestimmt worden, daß es in Zukunft eines besonderen Spezialgesetzes bedürfen solle, um die Mahl- und Schlachtsteuer in irgend einer Stadt der Monarchie aufzuheben. Es ist ferner, während in dem Pochhammerschen Amendement darauf Bedacht genommen wird, die Steuer von Roggen und von Schweinefleisch herabzusetzen, wegen dieser die ärmeren Einwohnerklassen betreffenden Steuersätze durchaus keine Aenderung beliebt, vielmehr bestimmt worden, daß nicht länger ein Drittheil der Mahlsteuer von Roggen den Städten zur Disposition gestellt werden solle. Dann ist, während für die gleichzeitige Besteuerung der wohlhabenderen Einwohner in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, einmal durch die Mahl- und Schlachtsteuer, dann durch die direkte Steuer, nach dem Pochhammerschen Amendement ein verhältnißmäßiger Abzug stattfinden sollte, beliebt worden, daß unter allen Umständen blos 20 Rthlr. in Abzug kommen sollen. Endlich sind die Klassensteuer-Stufen anders, als früher vorgeschlagen wurde, normirt. Ich muß daher die Behauptung aufstellen, daß dieser Gesetz-Entwurf mit dem Pochhammerschen Amendement nur eine sehr entfernte Aehnlichkeit hat.

Präsident: Der Abgeordn. von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ich habe ein materielles Interesse nicht dabei, daß der uns mitgetheilte Gesetz-Entwurf noch in dieser Sitzungsperiode zur Berathung komme, möchte aber anheim geben, ob nicht in gewisser Weise eine Unfreundlichkeit darin liegen würde, wenn wir den Entwurf der ersten Kammer, der uns heut früh zugegangen ist, nicht mehr berathen, während wir ihr zumuthen, das Gesetz, was wir heute erst berathen, ebenfalls noch in Berathung zu nehmen. Es scheint mir nicht ganz den parlamentarischen Verhältnissen beider Kammern zu entsprechen, wenn wir nicht wenigstens den Versuch machen, diesen Entwurf noch zu berathen.

Präsident: Der Abgeordnete Contzen hat das Wort.

Abgeordn. **Contzen** (vom Platz): Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn auch dieser neue Gesetz-Entwurf mit dem Pochhammerschen Amendement wirklich zusammenfiele, die weitere Berathung doch zu nichts führen würde, indem, wie die hohe Kammer sich erinnern wird, der Herr Finanz-Minister erklärt hat, daß er für den Fall, daß das Pochhammersche Amendement angenommen würde, den Regierungs-Entwurf zurückziehe.

Präsident: Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordn. **Camphausen** (vom Platz): Meine Herren! Ich erinnere daran, daß nach unserer Geschäftsordnung, wenn der Bericht über diesen Gesetz-Entwurf heute schon gedruckt vorläge, nicht mehr eine genügende Zeit vorhanden wäre, ihn auf die Tagesordnung zu bringen, indem zwischen heute und dem Schlusse unserer diesmaligen Sitzungsperiode nicht mehr drei Tage liegen.

(Unruhe.)

Ich erinnere nur an das, was nach der gewöhnlichen Geschäftsordnung der Fall sein würde. Hier aber soll die Kommission überhaupt erst zusammentreten und einen Gesetz-Entwurf berathen, der auf einem Prinzip beruht, welches von dem Beschlusse, den die hohe Kammer früher gefaßt hat, völlig abweicht. Denn während bei dem früheren Beschlusse die Tendenz dahin ging, die Mahl- und Schlachtsteuer gänzlich aufzuheben, oder doch, selbst bei dem am weitesten von unserem Beschlusse sich entfernenden Antrage, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu erleichtern, bestimmt der Gesetz-Entwurf, wie ihn die erste Kammer beschlossen hat, daß die Mahl- und Schlachtsteuer überall bestehen bleibt, und daß es für jede einzelne mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt eines Spezial-Gesetzes zur Aufhebung jener Steuer bedürfen solle.

Ich kann nicht anerkennen, daß irgend eine Aehnlichkeit mit dem Verhältnisse stattfindet, was durch die heutige Berathung des Jagd-Polizei-Gesetzes sich ergeben wird. Das Jagdgesetz ist in der ersten Kammer ausführlich berathen, und es fragt sich jetzt, ob die hohe Kammer nach dem Antrage unserer Kommission diesem Gesetze beitreten, oder kleine Modificationen vornehmen wolle. Sollte aber in Folge der Berathung im Plenum das Prinzip dieses Gesetzes umgestoßen werden, so würde ich alsdann es der ersten Kammer nicht zumuthen, auf eine nochmalige Berathung desselben einzugehen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister Freiherr **von Manteuffel**: Ich bitte um die Erlaubniß, über diesen Gegenstand eine Bemerkung nicht in meiner Eigenschaft als Minister, sondern in der als Abgeordneter machen zu dürfen.

So viel ich aus den Verhandlungen der ersten Kammer entnommen habe, behält ihr Gesetz-Entwurf im Wesentlichen die Schlacht- und Mahlsteuer und eben so auch die Klassensteuer bei; das Neue darin ist, daß eine höhere Heranziehung derjenigen Personen stattfindet, welche ein mehr als gewöhnliches Einkommen haben.

Ich möchte der hohen Versammlung zu bedenken geben, ob es wohl einen guten Eindruck machen wird, wenn wir, ich setze dabei voraus, daß die Mehrzahl der Versammlung gerade zu den Begüterten gehört, wenn wir, sage ich, Veranlassung geben sollten, daß die Besteuerung der Reichen verschoben würde.

(Bravo!)

Präsident: Dagegen muß ich mir eine Bemerkung von diesem Platze aus gestatten.

Wir haben durch die Annahme des Gesetzes, betreffend die Einkommensteuer, bereits ausreichend den Beweis geliefert, daß es uns darauf ankommt, das Prinzip der Höher-Heranziehung der begüterten Klassen durchzuführen, und zwar in vollem Maße.

(Bravo!)

Der Abgeordnete Pochhammer hat das Wort.

Abgeordn. **Pochhammer** (vom Platz): Ich kann mich der Ansicht des Abgeordn. Camphausen, daß es der Finanz-Kommission nicht mehr möglich sein würde, diesen Gesetz-Entwurf mit derjenigen Gründlichkeit zu prüfen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, nur völlig anschließen. Wäre auch zwischen dem von der ersten Kammer angenommenen Gesetz-Entwurfe und dem von einer früher hier eingebrachten Amendement mehr Uebereinstimmung vorhanden, als dies der Fall ist, so erlaube ich mir doch, daran zu erinnern, daß ich in meinem Amendement selbst darauf angetragen hatte, die Kammer möge zunächst nur das allgemeine Prinzip meines Vorschlags annehmen, in Beziehung auf die Detail-Bestimmungen desselben aber mein Amendement an die Finanz-Kommission zurückverweisen.

Ich glaube auch, daß ein Aufschub der Berathung ohne allen Nachtheil sein wird; denn bekanntlich sollte das von dieser hohen Kammer angenommene Gesetz erst mit dem 1. Januar 1851 zur Ausführung kommen, und wir werden daher bei unserem Wiederzusammentritt im Herbst vollkommen Zeit haben, uns mit dem jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurfe zu beschäftigen. Ich stimme deshalb dafür, daß wir von einer näheren Berathung des gedachten Entwurfes für jetzt abstehen.

Präsident: Ich kann die Sache wohl als erledigt erachten und es frägt sich ob die Abstimmung darüber verlangt wird. Ich glaube die Kammer wird wohl mit mir darüber einverstanden sein, daß es nicht mehr möglich ist, in die Berathung dieses Gesetzes noch einzugehen. Ich nehme dieses Einverständniß an.

(Ruf: „Abstimmung!")

Es ist die Abstimmung verlangt worden. Ich werde sie veranlassen.

Abgeordn. **Berndt** (Nimptsch): Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Präsident: Es handelt sich um eine rein formelle Frage, ob die Kammer den Gesetz-Entwurf noch in die Kommission zur Berathung schicken will oder nicht.

Ich ersuche diejenigen Herren, die über die Frage, die ich eben stellen will, den Namens-Aufruf verlangen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Namens-Aufruf ist nicht unterstützt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, die den uns eben von der ersten Kammer zugegangenen Gesetz-Entwurf, betreffend die Klassensteuer und die Schlacht- und Mahlsteuer noch in die Finanz-Kommission gewiesen wissen wollen, damit er noch in dieser Session zur Plenar-Berathung komme, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Es sind noch zwei andere Schreiben des Präsidenten der ersten Kammer eingegangen, welche ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Ew. Hochgeboren theile ich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 20sten d. Mts. ergebenst mit, daß, nachdem auch die erste Kammer in ihrer heutigen Sitzung dem von der zweiten Kammer hinsichtlich des §. 3 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten rc., gefaßten Beschlusse beigetreten, dieser Entwurf nunmehr dem Herrn Minister-Präsidenten übermacht worden ist.
>
> Berlin, den 22. Februar 1850.
>
> Der Präsident der ersten Kammer,
>
> (gez.) von Auerswald.
>
> An
> den Präsidenten der zweiten Kammer,
> Herrn Grafen Schwerin
> Hochgeboren.

Präsident: Ich bitte, noch das andere Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Ew. Hochgeboren theile ich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 19ten d. Mts. ergebenst mit, daß, nachdem auch die erste Kammer in ihrer heutigen Sitzung dem von der zweiten Kammer angenommenen Gesetz-Entwurf, betreffend die Unterstützung bedürftiger Familien der zum Dienst einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften beigetreten, dieser Entwurf nunmehr in Gemäßheit des §. 72 der Geschäfts-Ordnung, dem Herrn Minister-Präsidenten übermacht worden ist.
>
> Berlin, den 22. Februar 1850.
>
> Der Präsident der ersten Kammer.
>
> von Auerswald.
>
> An
> den Präsidenten der zweiten Kammer,
> Herrn Grafen Schwerin
> Hochgeboren.

Präsident: Nun haben wir noch die Abstimmung zu wiederholen, zunächst über das Gesetz, die Feststellung des Staatshaushalts betreffend, über die wir gestern abgestimmt haben, ohne daß der Druck veranlaßt war. Da sich das Gesetz heute gedruckt in den Händen der Herren befindet, so können wir die wiederholte Abstimmung vornehmen.

Ich bitte, das Gesetz über den Staatshaushalt pro 1849 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> §. 1.
>
> Der durch die Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848 veröffentlichte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 wird in Folge der durch die Kammern bewirkten Revision in Einnahme auf 94,174,380 Rthlr.,
> = Vier und Neunzig Millionen Hundert Vier und Siebzig Tausend Drei Hundert und Achtzig Thaler, und
> in Ausgabe 94,148,790 Rthlr.,
> = Vier und Neunzig Millionen Hundert Acht und Vierzig Tausend Sieben Hundert und Neunzig Thaler
> schließlich festgestellt.
>
> §. 2.
>
> Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

Präsident: Ich ersuche die Herren, die dieses Gesetz wiederholt annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die wiederholte Annahme ist erfolgt.

Ich bitte, den zweiten Gesetz-Entwurf zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1850 wird
in Einnahme auf 91,338 448 Rthlr.,
= Ein und Neunzig Millionen Drei Hundert Acht und Dreißig Tausend Vier Hundert Acht und Vierzig Thaler,
und in Ausgabe auf 90,974,393 Rthlr.,
= Neunzig Millionen Neun Hundert Vier und Siebzig Tausend Drei Hundert Drei und Neunzig Thaler,
an fortdauernden und 4,925,213 Rthlr.
= Vier Millionen Neun Hundert Fünf und Zwanzig Tausend Zwei Hundert und Dreizehn Thaler
an außerordentlichen Ausgaben festgestellt.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche dieses Gesetz wiederholt annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die wiederholte Annahme ist erfolgt.

Ich bemerke, meine Herren, der Ordnung wegen: es waren auch bei der Berathung des Staats-Budgets in der letzten Sitzung noch einige Anträge auf Tagesordnung angenommen, welche ebenfalls noch nicht gedruckt waren; da wir jetzt aber schon das Gesetz selbst angenommen haben, so wird es einer nochmaligen Abstimmung über diese Tagesordnungen nicht bedürfen.

Der Antrag des Abgeordn. Bauer (Aachen) muß noch wiederholt zur Abstimmung gebracht werden; ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Zu Art. 2 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung zwischen den Worten:
„Straßen und Kanäle"
einzuschalten:
„Eisenbahnen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag wiederholt annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist wiederholt angenommen.

Wir können nunmehr zur Tagesordnung übergehen, und zwar zunächst zu dem Bericht der Kommission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung über den Entwurf eines Gesetzes über die Orts- und Distriktspolizei.

Der Abgeordn. von Rohrscheidt ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht
der
Kommission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung über den Entwurf eines Gesetzes über die Orts- und Distrikts-Polizei.

Die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei, die neue Ordnung des Gemeindewesens, die Trennung der Polizei-Gerichtsbarkeit von der Polizei-Verwaltung, die Festsetzungen der Verfassung über die Ausübung der Gesetzgebung und das Verhängen von Strafen haben sowohl Bestimmungen über die Verwaltung der Polizei, als auch über die Berechtigung zum Erlasse polizeilicher Verordnungen nöthig gemacht; das Bedürfniß nach diesen beiden Seiten hin sucht der von der Königlichen Staats-Regierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Orts- und Distrikts-Polizei zu befriedigen. Derselbe hat bereits der Prüfung der ersten Kammer unterlegen, und hat die Kommission unter Uebereinstimmung mit dem Königlichen Regierungs-Kommissarius den Entwurf, wie er aus den Beschlüssen der ersten Kammer hervorgegangen ist, ihren Berathungen zu Grunde gelegt. Sie ist der ersten Kammer bis auf wenige Punkte, wie die beigefügte Uebersicht ergiebt, beigetreten; die Abweichungen werden an ihrem Orte näher begründet werden.

Die §§. 1, 2 und 4 bezeichnen die Organe der örtlichen Polizei-Verwaltung, wobei zwei allgemeine Prinzipien ausgesprochen werden: 1) die Polizei-Verwaltung wird im Namen des Königs geführt (§. 1), und 2) die Ernennung aller Polizei-Beamten bedarf der Bestätigung der Staats-Regierung (§. 4).

§. 3 bestimmt über die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung.

§§. 5—16 regeln den Umfang und die Form polizeilicher Verordnungen. §§. 17, 18 enthalten Bestimmungen über das Strafverfahren. §§. 19 und 21 setzen das Verhältniß dieses Gesetz-Entwurfs zu den seither erlassenen Gesetzen und Verordnungen fest und §. 20 bestätigt den Polizei-Behörden die ihnen bis jetzt zugestandene Executionsgewalt.

Nachdem die erste Kammer Wort und Begriff „Distrikts-Polizei" aus dem Gesetz-Entwurfe entfernt hatte, ist auch eine Aenderung der Ueberschrift des Gesetzes nöthig erschienen; von mehreren Vorschlägen hat der: „Gesetz über die Polizei-Verwaltung", den Beifall der Majorität erhalten, und obgleich der oben angegebene Inhalt durch diese Ueberschrift nicht vollständig bezeichnet wird, so fand die Kommission doch keine Veranlassung, hierin eine Aenderung zu beantragen.

§. 1. Unter den Beamten, welche die Gemeinde-Ordnung zur örtlichen Polizei-Verwaltung bestimmt, werden die Oberschulzen aufgeführt, ob dieses Wort beizubehalten oder zu streichen sei, wird von den Beschlüssen der Kammer zu den betreffenden Stellen der Gemeinde-Ordnung abhängen.

§. 2. Gegen den materiellen Inhalt des §. 2 wurden keine Bedenken erhoben, jedoch ward der Antrag gestellt, die Bestimmung des ersten Alinea dahin zu erweitern, daß die örtliche Polizei-Verwaltung in den darin vorgesehenen Fällen ganz oder nach einzelnen Zweigen durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden könne. Hiergegen wurde zwar geltend gemacht, daß schon nach der auch von der ersten Kammer angenommenen Fassung der Regierungsvorlage die Befugniß zur theilweisen Uebernahme der Polizei-Verwaltung der Staats-Regierung zugestanden werden müsse, weil dieselbe in dem allgemeinen und größeren Rechte auf die Uebernahme überhaupt enthalten sei; um indessen jeden Zweifel hierüber zu entfernen, entschied sich die Kommission mit 16 gegen 4 Stimmen für die Annahme des gestellten Amendements.

§. 3 überweist die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung den Gemeinden mit Ausnahme der Gehälter der von der Regierung in Fällen des §. 2 angestellten Beamten.

Hierzu wurde der Zusatz-Antrag gestellt:

„Diejenigen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizei-Verwaltung von den Gemeinde-Beamten geführt wird, erhalten aus der Staatskasse einen angemessenen Zuschuß."

Zur Begründung desselben wurden angeführt, daß, da das Gesetz die Polizei als ein Hoheitsrecht ansehe und ihre Verwaltung im Namen des Königs erfolgen solle, es auch konsequent sei, mindestens einen Theil der Kosten derselben auf Staatsfonds zu übernehmen. Sodann liege es in der Billigkeit, den Städten, wo der §. 2 zur Anwendung komme, nicht eine Bevorzugung dadurch zu gewähren, daß sie frei von diesen Kosten blieben, während die anderen Gemeinden sie aufbringen müßten. Andererseits wurde hervorgehoben, daß, wenn auch die Polizei vom Könige ausgehe und in seinem Namen verwaltet werde, die örtliche Verwaltung derselben doch in so engem Zusammenhange mit dem Gemeindewesen selbst stehe, daß ihre Herstellung zunächst als eine Aufgabe der Gemeinde angesehen werden müsse, wie hinwiederum es im eigenen Interesse der Letzteren liege, daß sich die Polizei-Verwaltung in den Händen der Gemeinde-Beamten befindet. Daher überweise auch das Gesetz in der Regel die örtliche Polizei den örtlichen Gemeinde-Beamten eben so wie die Kosten; nur da, wo in ersterer Beziehung eine Ausnahme stattfinde, sei sie auch in der anderen gerechtfertigt. In formeller Beziehung wurde bemerkt, daß das Amendement zu unbestimmt sei, da der Begriff „angemessen" einen festen Maßstab nicht biete. Sollten indessen auch diese Beiträge in den einzelnen Fällen nur gering ausfallen, so würde doch gewiß die Hauptsumme eine nicht unerhebliche werden, bei deren Vertheilung auf alle Gemeinden des Landes die kleineren Gemeinden vorzugsweise von hohen Beiträgen betroffen werden würden, weil die verhältniß-

Digitized by Google

mäßig kostspieligere Verwaltung in den größeren Gemeinden sich vorfinde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag durch Stimmengleichheit abgelehnt, demnächst der §. 3 in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 4. In Betracht der besonderen Verhältnisse der Provinz Posen wird mit 8 gegen 6 Stimmen zu Alinea 1 folgender Zusatz beschlossen:

„Eben so bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit."

§. 5. Zu dem Alinea 1 wurden folgende beiden Abänderungs-Vorschläge eingebracht:

1) statt der Worte:

„mit dem Gemeinde-Vorstande"

zu setzen:

„mit dem Gemeinde-Vorstande und der Gemeinde-Vertretung;"

2) an die Stelle des Alinea 1 zu setzen:

„der Gemeinde-Rath ist befugt, ortspolizeiliche für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von drei Thalern anzudrohen. Im Falle der Dringlichkeit steht diese Befugniß der mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörde zu. Diese Verordnungen müssen sofort dem Gemeinde-Rathe und dem Regierungs-Präsidenten mitgetheilt werden. Sie treten außer Kraft, wenn der Gemeinderath dieselben in der nächsten Sitzung nicht bestätigt oder der Regierungs-Präsident sie aufhebt."

Beide Vorschläge bezwecken, den Gemeinde-Rath an der lokalen Polizei-Gesetzgebung zu betheiligen; der zweite Vorschlag geht hierin am weitesten, indem er diese gesetzgeberische Thätigkeit dem Gemeinde-Rathe ausschließlich überweisen will. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß Polizei-Verwaltung und Polizei-Gesetzgebung wohl zu scheiden seien, und gleichwie in der obersten Instanz Exekutive und Gesetzgebung auseinandergehalten werden, so sei dies Prinzip auch hier zur Geltung zu bringen, ähnlich wie dies der §. 7 anerkenne.

Dieser Ausführung wurde selbst theoretische Richtigkeit nicht unbedingt zugestanden, indem in der höchsten Instanz die Exekutive keinesweges von der Betheiligung an der Gesetzgebung ausgeschlossen ist, vielmehr einen der gesetzgebenden Faktoren bildet. Gleichzeitig enthält, von den Ausnahmen der Dringlichkeit ganz abgesehen, der Antrag insofern eine Inkonsequenz, als er über den Beschluß einer legislativ sein sollenden Behörde die Exekutive — den Regierungs-Präsidenten — als Instanz bestellt. Vom praktischen Gesichtspunkte aus wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Gränze zwischen polizeilicher Verwaltung und Gesetzgebung in vielen Fällen gar nicht bestimmt hervortrete, daß die Bestimmungen der §§. 8 und 9 vor verkehrter Anwendung und Mißbrauch hinlänglich schützen, und daß durch die Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes zur Berathung ortspolizeilicher Verordnungen das Interesse der Gemeinden hinlänglich gewahrt erscheine. In Erwägung dieser Gründe wurden beide Abänderungs-Vorschläge mit großer Majorität verworfen und dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten.

§. 6. In der Regierungs-Vorlage lautet die erste Zeile:

„Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören" —

es bestimmt daher dieser Paragraph den Umfang der ortspolizeilichen Verordnungs-Gewalt, welche der §. 5 begründet und deren Formen und Wirkungen die nachfolgenden Paragraphen bestimmen. Die erste Kammer hat dafür folgende Fassung gewählt:

„Zu den Gegenständen der Ortspolizei gehören",

worin in der That eine materielle Verschiedenheit mit dem Regierungs-Entwurfe liegt, indem dann dieser Paragraph die Gränzen der ortspolizeilichen Verwaltung bestimmt, während er in seiner ursprünglichen Fassung den Umfang der ortspolizeilichen Gesetzgebung bezeichnet. Trotz dieser Aenderung ist in der ersten Kammer die Bestimmung sub litt. i.: „Alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß", beibehalten.

Die Kommission entschied sich einstimmig für Wiederherstellung der Fassung der Regierungs-Vorlage.

§. 7. Der Inhalt des ersten Satzes wurde nicht angefochten, dagegen schien die folgende Bestimmung, daß die Berathung unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten stattfinde, mehreren Mitgliedern der Kommission nicht angemessen, und wurde daher folgende veränderte Fassung vorgeschlagen:

„Deren Berathung hat der mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragte Beamte als Königlicher Kommissarius beizuwohnen, der so oft gehört werden muß, als er es verlangt."

Im Hinblick auf §. 5 und in Erwägung, daß in den meisten Fällen dieser Beamte zugleich der Bürgermeister oder Gemeinde-Vorstand sein werde, wurde dieser Antrag abgelehnt. Der beantragte Zusatz, den letzten Worten hinzuzufügen:

„ohne daß demselben ein Stimmrecht dabei zusteht",

wurde von der Majorität als nicht nöthig erachtet und nicht angenommen.

Die §§. 8—18 empfiehlt die Kommission in der Fassung der ersten Kammer zur Annahme.

Die Diskussion der §§. 17 und 18 regte die Frage an, ob es nicht nöthig sei, den Orts-Polizeibehörden eine Strafgewalt beizulegen. Es wurde zwar darauf aufmerksam gemacht, daß eine Entscheidung über diese Frage bei der Berathung der Gesetze vom 2. und 3. Januar 1849 und des bei der ersten Kammer eingebrachten Gesetz-Vorschlages über die Gemeinde-Gerichte an der Stelle sein würde, indessen beschloß die Kommission, in Anerkennung des praktischen Bedürfnisses, mit 12 gegen 4 Stimmen folgenden Zusatz-Paragraphen:

§. 18 a.

„Die in §. 81 Titel 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechts nachgelassene Strafbefugniß bleibt den Gemeinde-Vorständen bis zur definitiven Feststellung der Gesetze vom 2. und 3. Januar 1849."

Der Antrag, Strafarbeit unter die Kategorie der Polizeistrafen aufzunehmen, wurde mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

§. 19. Die ursprüngliche Fassung des Regierungs-Entwurfs lautet:

„Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben in Kraft, so lange sie nicht in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben sind."

Bei der zweiten Lesung des Gesetz-Entwurfes in der ersten Kammer hat (Stenograph. Prot. S. 2448. 2449.) die Aenderung beliebt, statt:

„so lange"

zu sagen:

„so weit."

Da diese Veränderung nur durch das stenographische Protokoll zur Kenntniß der Kommission gekommen ist, hat die Nothwendigkeit vorgelegen, auf dasselbe näher einzugehen. Der dort für die angenommene Veränderung vorgetragene Grund, daß die Worte „so lange" sinnentstellend seien, hat die Kommission als richtig nicht anerkennen können. Das Gesetz bestimmt die zum Theil neuen Formen, in welchen polizeiliche Verordnungen gültig zu Stande kommen: der §. 19 in der Fassung der Regierungs-Vorlage will nur dem Irrthume entgegentreten, als seien durch dieses Gesetz an sich frühere Polizei-Verordnungen aufgehoben. Um diesen Sinn unzweifelhaft auszudrücken, beschloß die Kommission folgende Fassung:

„Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden."

Gegen die §§. 20 und 21 fand die Kommission nichts zu erinnern.

Die Kommission beehrt sich hiernach, den Antrag zu stellen:

Die Kammer wolle beschließen:
den Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen der ersten Kammer, beziehungsweise nach den Anträgen der Kommission anzunehmen.

Berlin, den 16. Februar 1850.

Die Kommission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung.

von Patow (Vorsitzender). Schulenburg. von Rohrscheidt. Linhoff. von Hanstein. Rippe. Bergmann. Leineweber. von Negelein. Hesse (Brilon.) Freiherr von Schlotheim. Freiherr von Hiller. Knorr. Ulfert.

Digitized by Google

Gesetz
über
die Polizei-Verwaltung.

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
Gesetz über **die Polizei-Verwaltung.**	Ueberschrift. Anzunehmen.
§. 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamt.n (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Ober-Schulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme. Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staats-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirke aufhält oder daselbst ansäßig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.	**§. 1.** Beizutreten.
§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirks-Regierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staats-Beamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.	**§. 2.** In ꝛc. die örtliche Polizei-Verwaltung ganz oder nach einzelnen Zweigen durch Beschluß ꝛc.
§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staats-Regierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.	**§. 3.** Beizutreten.
§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirks-Regierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt.	**§. 4.** Alinea 1. angenommen mit folgendem Zusatze: „Eben so bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit."
Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staats-Regierung.	Alinea 2 angenommen.
§. 5. Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von drei Thalern anzudrohen.	**§. 5.** Beizutreten.
Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Bezirks-Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat. Die Bezirks-Regierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.	
§. 6. Zu den Gegenständen der Ortspolizei gehören: a) der Schutz der Personen und des Eigenthums; b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern; c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln; d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen; e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken; f) Sorge für Leben und Gesundheit; g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, so wie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt; h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.; i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.	**§. 6.** Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören: a) u. s. w.
§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeinde-Vertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.	**§. 7.** Anzunehmen.
§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.	**§. 8.** Unverändert anzunehmen.
§. 9. Der Regierungs-Präsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen. Dem Beschlusse muß mit Ausnahme dringender Fälle eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des letzteren ist entscheidend: 1) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt	**§. 9.** Ohne Aenderung anzunehmen.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt; 2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.	
§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.	§. 10. Beizutreten.
§. 11. Die Bezirks-Regierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern anzudrohen. Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.	§. 11. Beizutreten.
§. 12. Die Vorschriften der Bezirks-Regierungen (§. 11) können sich auf die im §. 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.	§. 12. Beizutreten.
§. 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirks-Regierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirks-Raths erforderlich.	§. 13. Beizutreten.
§. 14. Die Befugniß der Bezirks-Regierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen, in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes, mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.	§. 14. Beizutreten.
§. 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz in Widerspruch stehen.	§. 15. Beizutreten.
§. 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen. Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.	§. 16. Beizutreten.
§. 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 und 11) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die	§. 17. Beizutreten.

Fassung der ersten Kammer.	Abänderungs-Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.	
§. 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr.	§. 18. Beizutreten.
	§. 18 a. Die im §. 81 des Titel 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechts den Dorfgerichten nachgelassene Strafbefugniß bleibt den Gemeinde-Vorständen bis zur definitiven Feststellung der Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849.
§. 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben in Kraft, so weit sie nicht in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben sind.	§. 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.
§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Executionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.	§. 20. Anzunehmen.
§. 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.	§. 21. Anzunehmen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat mir angezeigt, daß der Geheime Regierungs-Rath Wehrmann als Regierungs-Kommissarius bei der Berathung des Berichts über die Orts- und Distrikts-Polizei fungiren werde.

Der Herr Berichterstatter hat zur Einleitung der Debatte nicht zu bemerken.

Ich eröffne die allgemeine Diskussion.

(Pause.)

Da sich zur allgemeinen Diskussion Niemand gemeldet hat, so schließe ich dieselbe, und wir können zur speziellen übergehen.

Bei §. 1 ist von der Kommission die unveränderte Annahme der Fassung der ersten Kammer vorgeschlagen. Insofern nicht noch Bemerkungen gemacht werden, nehme ich an, daß auch von dieser Kammer die Fassung der ersten Kammer beliebt ist.

(Pause.)

Zu §. 2 ist eine Abänderung von der Kommission vorgeschlagen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Es können allerdings Fälle vorkommen, und sie sind vorgekommen, wo ein Theil der Ortspolizei-Verwaltung an Kommunal-Behörden übertragen wird. Gleichwohl scheint mir der Zusatz, den Ihre Kommission vorgeschlagen hat, nicht nöthig zu sein. Ich sollte meinen, daß das, was vom Ganzen gilt, auch vom Theile gelte; denn das Majus schließt das Minus in sich.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Rohrscheidt:** Dasselbe, was

Digitized by Google

der Herr Minister des Innern bemerkt hat, ist auch von der Kommission anerkannt worden; indessen wurde von einem Theile dieser Ansicht widersprochen; deshalb beschloß die Majorität, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, der hohen Kammer den Zusatz vorzuschlagen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den Zusatz der Kommission.

Ich ersuche die Herren, die den Paragraphen nach der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Ich werde nunmehr wohl annehmen dürfen, daß der Paragraph nach der Fassung der ersten Kammer angenommen sei.

Zu §. 3 ist eine Abänderung vorgeschlagen von dem Abgeordneten Schulenburg. Derselbe hat die hinreichende Unterstützung und ist bereits gedruckt.

Er lautet:

Abänderungs-Vorschlag

zum

Entwurfe des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung.

Die Kammer wolle zum §. 3 folgenden Zusatz beschließen:

Diejenigen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizei-Verwaltung von den Gemeinde-Beamten geführt wird, erhalten aus der Staats-Kasse einen angemessenen Zuschuß, welcher in der Regel nicht den Betrag von 1 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen darf.

Schulenburg (Antragsteller).

Hesse (Brilon). Brockhausen. Hoffmann. Plaßmann. Diesterweg. Lange-Kästner. Evelt. Berndt (Glogau). Berndt (Nimptsch). Freiherr von Hilgers (Altenkirchen). Sümmermann. Schult. Lentze. Rodehuth. Junkmann. Förster. Hammacher. Wildermann. Terbeck. von Negelein. Wibberich. Langer. Walter. Welzer. von Hilgers (Koblenz). Schwiedler. Heyl. Schöpplenberg. Weihe. Lancelle. Steinhausen. von Borries. Cassel. Harkort. Pieschel. von Beughem. Lehmann. Bleibtreu. Freiherr von Schlotheim. Peschle. Schmidtborn.

Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Bereits bei Gelegenheit der Debatte über den Staatshaushalts-Etat, pcto. der Kosten für die Polizei-Verwaltung, habe ich auf das Mißverhältniß aufmerksam gemacht, welches für die einzelnen Provinzen hinsichtlich der Betheiligung an den Kosten der Polizei-Verwaltung besteht. Ich habe nachzuweisen versucht, daß einzelne Provinzen dabei mehr als zu kurz kommen, und es ist mir dieser Beweis in Bezug auf die Provinz Westfalen gewiß vollkommen gelungen, da diese Provinz gar keinen Zuschuß zu den Kosten der Polizei-Verwaltung erhält. Von den 756,000 Rthlr., welche zu diesem Zwecke in den Etat aufgenommen sind, erhält die Provinz Brandenburg allein sechs Siebentel, die Provinz Posen 160,000 Rthlr., Preußen 47,000 Rthlr., die Rheinprovinz 40,000 Rthlr., Schlesien 29,000 Rthlr., Sachsen 19,000 Rthlr., Pommern nur 700 Rthlr. Mein damals eingebrachter Antrag:

Die Kammer wolle ihre Ansicht dahin aussprechen:

Daß es billig und gerecht erscheine, daß denjenigen Gemeinden, welchen die Ortspolizei-Verwaltung zusteht, ein angemessener Zuschuß aus der Staatskasse gezahlt werde;

erhielt bei der Debatte nicht die Majorität, wenngleich, wie mir einer der Herren Schriftführer versichert hat, nur etwa 20 Stimmen an derselben gefehlt haben.

Ich bin überzeugt, daß Einzelne meinem Antrage nicht beigetreten sind, weil sie von der Ansicht ausgingen, daß bei der Debatte über den Staatshaushalt ein solcher Antrag nicht am rechten Orte sei. In derselben Weise sprach sich der Herr Minister des Innern aus und bemerkte, daß dieser Antrag zweckmäßig bei der Berathung des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung einzubringen sein werde. In §. 3 heißt es nun:

Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staats-Regierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

Dagegen ist im §. 135 der Gemeinde-Ordnung Folgendes bestimmt:

Die erforderlichen Büreaukosten sind in jedem Fall nach Feststellung der Bezirks-Regierung von den betheiligten Gemeinden aufzubringen. Inwieweit der Staat zu diesen Kosten beizutragen hat, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der örtlichen Polizei-Verwaltung zu bemessen.

Der zur Zeit unserer Berathung unterliegende §. 3 scheint mir deshalb der betreffende Ort für den von mir eingebrachten Antrag zu sein, und liegt dazu um so mehr das Bedürfniß vor, als in dem Ihnen eben vorgelesenen §. 3 schon darauf hingewiesen ist, daß die Staatskasse in gewisser Beziehung sich an den Kosten der Polizei-Verwaltung zu betheiligen haben werde. Wird meinem Antrage keine Folge gegeben, so würde der §. 3 des hier zur Berathung vorliegenden Gesetzes mit dem §. 135 der Gemeinde-Ordnung in gewissem Widerspruch stehen, wenigstens der letztere ganz bedeutungslos sein. Die im §. 135 enthaltene Andeutung berührt ausdrücklich nur die Leistung eines Zuschusses zu den Bureaukosten der Polizei-Distrikts-Beamten; aber es ist dabei auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Seitens Ihrer Kommission war eine solche Andeutung schon in den Titel II. der Gemeinde-Ordnung, welcher über die größeren Gemeinden handelt, aufzunehmen beliebt; indessen ist dieser Zusatz später deshalb gestrichen, weil man es bei Titel III. für hinreichend hielt, auf die allgemeinen Bestimmungen zu verweisen, da diese auf alle Gemeinden, sie mögen nach Titel II. oder III. der Gemeinde-Ordnung behandelt werden, Bezug haben. Ein Unterschied zwischen Städten und Gemeinden, welche zu Sammt-Gemeinden oder zu einem Polizei-Bezirke vereinigt werden, würde sich auch nicht rechtfertigen lassen, da die Beamten der größeren Städte und Gesammt-Gemeinden, wenn ihnen die Polizei-Verwaltung zusteht, dieselben staatliche Functionen zu verrichten haben, wie die Polizei-Distrikts-Beamten. Die Kommission bemerkt im Berichte in Beziehung auf meinen Antrag, der übrigens nur mit 10 gegen 10 Stimmen gefallen, daß die örtliche Polizei-Verwaltung mit dem Gemeindewesen in einem so innigen Zusammenhange stehe, daß es im Interesse der Gemeinden liege, die örtliche Polizei selbst zu handhaben. Ich gebe dies zu; es folgt daraus aber nicht, daß die Gemeinden die Kosten desselben allein zu tragen haben. Wenn dies richtig wäre, so würden diejenigen Gemeinden, wo die Polizei-Verwaltung von Seiten des Staats gehandhabt wird, sich den anderen gegenüber in bedeutendem Vortheile befinden, und glaube ich kaum, daß je ein Fall vorgekommen, daß Gemeinden, wo die Polizei von dem Staate verwaltet wird, beantragt hätten, die Polizei-Verwaltung selbst wieder zu übernehmen und die Kosten derselben aus eigenen Mitteln zu tragen. Viele Gemeinden aber, welche die Polizei durch ihre eigenen Beamten ausüben lassen, erhalten einen Zuschuß aus der Staatskasse, und was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig. Wäre das Verhältniß überall gleich, so würde es selbstredend einerlei sein, ob die Gemeinden aus den Staatskassen einen Zuschuß bekommen oder nicht, indem sie, was sie auf der einen Seite bekommen, mit der anderen Hand wieder geben müßten. An den in dem Staatshaushalts-Etat aufgeführten 756,000 Rthlr. partizipiren aber außer der Provinz Posen nur 32 Gemeinden mit einer Seelenzahl von 1,160,000, also im Ganzen ungefähr 3 Millionen Einwohner, während mithin der größere Theil der Gemeinden, insbesondere die Landgemeinden, obgleich diese den größten Theil der Steuern aufbringen, dabei leer ausgehen. Es haben mithin die bisher ausgeschlossenen Gemeinden ein wesentliches Interesse dabei, daß auch sie an der Etats-Summe für die Polizei-Verwaltungskosten Theil nehmen, und auch ihnen ein angemessener Zuschuß aus der Staatskasse geleistet werde.

Wegen der mancherlei in den Gemeinden vorkommenden staatlichen Geschäfte ist es bereits bei den kleineren Gemeinden als nothwendig erachtet, daß eine Zwischen-Instanz zwischen den Kreisbehörden und den einzelnen Gemeinde-Vorständen gebildet werde. Man hat sich nicht dazu entschließen wollen, die Gemeinden zwangsweise zur Bildung von Sammt-Gemeinden anzuhalten, man hat vielmehr die Bestimmung getroffen, daß die Gemeinden, welche eine genügende Polizei-Verwaltung für sich nicht herzustellen vermögen, zu Polizeibezirken vereinigt werden sollen.

Nach meinem Dafürhalten muß aber wo möglich auf die Bildung von Sammtgemeinden hingewirkt werden, und da solches zwangsweise nicht geschehen kann, auf indirektem Wege. Die Sammtgemeinden haben vor Polizeibezirken offenbar einen Vortheil, indem die Vorsteher der ersteren gleichzeitig das Interesse der Gemeinde in Gemeinde-Angelegenheiten wahrzunehmen und auf die Beförderung gemeinsamer Institutionen und Anlagen hinzuwirken haben, während die Polizei-Distriktsbeamten blos die polizeilichen Angelegenheiten zu besorgen haben werden.

Die durch die Einrichtung von Polizei-Bezirken entstehenden Kosten werden auch nicht geringer sein, als die in den Sammtgemeinden. Es soll zwar das Amt der Polizei-Distriktsbehörde in der Regel als ein Ehren-Amt betrachtet werden; es gehört aber nach meiner Auffassung etwas mehr als ein absonderliches Gelüste dazu, aus bloßer Liebhaberei die Geschäfte eines Polizei-Beamten, wenn damit nicht gleichzeitig die Fürsorge für die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten verbunden ist, zu übernehmen, und werden deshalb in der Regel besondere Motive, als Herrschsucht und dgl., dabei vorwalten. Es wird damit auch wohl eben so gehen, wie zur Zeit der Fremdherrschaft, wo das Amt eines Maire auch ein Ehren-Amt sein sollte, später aber zu einer besoldeten Stelle sich umge-

Digitized by Google

staltete. Die Orts-Vorsteher werden aber auch nicht immer, wie mir wenigstens die Vorsteher eines Amtsbezirks meines Wahlkreises selbst zu erkennen gegeben haben, im Stande sein, die vielen Geschäfte, welche in den Gemeinden vorkommen, beispielsweise die Veranlagung der Steuern, die vielen Wahlen, die Aufnahme statistischer Verhältnisse, die Militair-Angelegenheiten, das Schulwesen, das Etat- und Rechnungswesen, das Feuer-Sozietätswesen, die Fortschreitung des Grundbesitzes und die vielfache Korrespondenz mit den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden selbst zu besorgen.

Die Kreis-Behörden stehen den einzelnen Gemeinden im Allgemeinen zu fern, und die Landräthe haben in der Regel zu viel zu thun, umsich mit den speziellen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden selbst befassen zu können, insbesondere in solchen Gegenden, wo der Landrathskreis einen Umfang von 20 Quadratmeilen und mehr enthält. Eine wirksame Hülfe wird jedoch den Gemeinde-Vorstehern bei der Bildung von Sammtgemeinden in der Person der Sammtgemeinde-Vorsteher geschaffen werden, weshalb auf indirekte Weise durch Zahlung eines Zuschusses an die Gemeinden für die Handhabung der Polizei auf die Bildung von Sammtgemeinden hingewirkt werden muß. Die Zahlung eines solchen Zuschusses würde auch den Unwillen der Gemeinden, daß die Amtmänner vorzugsweise für den Staat ihre Zeit verwenden müssen, beseitigen.

Möchten aber auch einzelne Gemeinden die Bildung von Polizei-Bezirken vorziehen, so wird auch diesen die Zahlung eines Zuschusses willkommen sein, und werden sich um so mehr an diese neuen Einrichtungen gewöhnen, als viele Gemeinden bisher nicht gewohnt gewesen sind, zu diesen Verwaltungszwecken Kosten zu zahlen.

In Westfalen beträgt die Besoldung des Amtmanns in der Regel pro Kopf der Bevölkerung des Amtsbezirks 3 Sgr. Mein Vorschlag ist nun dahin gerichtet,

> daß auch den Gemeinden, welche die Polizei-Verwaltung selbst handhaben, ein Zuschuß von 1 Sgr. gezahlt werde.

Ich glaube, daß dieser Vorschlag im Allgemeinen der Billigkeit entspricht, da, wer mit den Gemeinde-Verhältnissen bekannt ist, gewiß überzeugt sein wird, daß die Bürgermeister mehr als die Hälfte der Zeit zur Verrichtung von staatlichen Geschäften zu verwenden haben. Wie ich vernommen, ist die Regierung auch anfangs Willens gewesen, die Leistung eines Zuschusses zu den Polizei-Verwaltungskosten an die Gemeinden im Allgemeinen in Vorschlag zu bringen. Die Regierung hat aber von dem Vorschlage Abstand genommen, weil der Finanz-Minister damit nicht einverstanden gewesen ist. Wenn aber die Gerechtigkeit und Billigkeit dafür spricht, so darf der Finanzpunkt kein Hinderniß sein. Ich sehe ein, daß für dieses Jahr eine solche Summe nicht mehr auf den Etat gebracht werden kann, weil die Berathung des Budgets ihre Vollendung erreicht hat, und ich will mich gern damit bescheiden, wenn erst vom 1. Januar 1851 ab dieser Zuschuß geleistet wird.

Wenn wir für jetzt auch diesen Antrag zurückweisen, so wird er, das versichere ich, mit jedem Jahre so lange, bis ihm entsprochen, oder keine Gemeinde mehr einen Zuschuß erhält, wiederholt werden, und auf die Dauer werden Sie der Gerechtigkeit nachgeben müssen. Ein zeitiges Nachgeben halte ich aber für besser, als daß wir fortwährend die Unzufriedenheit der Gemeinden, welche einen Zuschuß nicht erhalten, steigern.

Die Aufhebung der Grundsteuer-Freiheiten, die nicht zurückzuweisende Ausgleichung der Grundsteuer wird hoffentlich einen solchen Fonds gewähren, daß für die Folge ein solcher Zuschuß geleistet werden kann. Meine Herren! Ich baue hierbei auf Ihren Gerechtigkeitssinn und setze namentlich in die Vertreter derjenigen Gemeinden, welche bisher schon so glücklich gewesen sind, einen Zuschuß zu den Polizei-Verwaltungskosten zu erhalten oder für welche bisher diese Kosten aus der Staatskasse ganz bestritten worden sindt das Vertrauen, daß sie auch den anderen Gemeinden Gerechtiglei, zu Theil werden lassen. Gerechtigkeit für Alle!

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staatsminister **von Manteuffel:** Die hohen Kammern haben beschlossen, daß die Distrikts-Polizei-Verwaltung in der Regel als Ehrenamt gehandhabt werden soll. Der geehrte Redner, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, bezweifelte, daß dies möglich sein werde. Indeß der Beschluß ist einmal gefaßt, und es kann jedenfalls erwartet werden, daß der Versuch gemacht werde. Ich kann die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Selbstverwaltung sich bei uns in einer Weise geltend machen werde, daß die große Mehrzahl von den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Personen dieses Geschäft ohne Entschädigung übernehmen werden. Meine Herren! Wir sprechen so viel von Selbstverwaltung; aber wir müssen auch die Konsequenzen dieses Prinzipes ziehen und jedenfalls wenigstens den Versuch machen, ob sie nicht gezogen werden können. Gelingt aber dieser Versuch, dann ist der Grund der Gerechtigkeit, den der Redner angeführt hat, meines Erachtens nicht mehr vorhanden, denn es würde dann in einem großen Theil des Staates für die Polizei-Verwaltung nichts gezahlt zu werden brauchen; dennoch aber würden die Eingesessenen eines solchen Bezirks, wo die Polizei-Verwaltung ohne Entschädigung verwaltet wird, zu denjenigen Kosten, welche aus der Staatskasse bestritten werden, ihre Beiträge zu leisten haben. Es ist richtig, daß der Staat bisher einzelnen Kommunen einen Zuschuß zu den Kosten der Polizei-Verwaltung gewährt, aber er hat sich dabei immer darauf beschränkt, ganz exceptionell hervortretende Bedürfnisse zu befriedigen. Daß z. B. in Berlin, in der Hauptstadt, ein solches Bedürfniß obwaltete, dürfte keinem Zweifel unterliegen auch abgesehen von den Rechtsansprüchen der Stadt; daß ein solches Bedürfniß in Posen sich herausgestellt hat, wird auch nicht bestritten werden können. Jedenfalls würde das, was nach dem Vorschlage den Staatskassen auferlegt werden möchte, immer noch diejenigen Ausgaben, die ihr jetzt schon obliegen, nicht überflüssig machen. Es wird sich darum handeln, den Staatskassen eine Mehrausgabe von ½ Million aufzuerlegen, ohne daß man durch diese Ausgaben das Bedürfniß, wie es in manchen Orten anerkannt werden muß befriedigt. Es ist möglich, wenn schon ich es nicht hoffen will, daß sich die Nothwendigkeit herausstellt, allgemein Zuschüsse zu der Polizei-Verwaltung zu gewähren. Aber so lange der Versuch, ohne einen solchen auszukommen, gemacht ist, muß ich meinerseits mich dagegen erklären.

Präsident: Es ist zu dem Amendement des Abgeordn. Schulenberg ein Unter-Amendement des Abgeordn. Schult eingebracht. Ich bitte, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Die hohe Kammer wolle zu dem Amendement der Abgeordn. Schulenberg und Genossen folgenden Zusatz beschließen:
>
> zwischen den Worten „erhalten" und „aus der Staats-Kasse" einzuschalten: „vom 1. Januar 1851 ab."
>
> Gründe:
>
> Weil fürs laufende Jahr die Mittel zur Bestreitung der Kosten voraussichtlich nicht vorhanden sind.
>
> Schult.

Präsident: Wenn ich den Herrn Abgeordn. Schulenburg richtig verstanden habe, so ging seine Absicht auch dahin. Vielleicht ändert er sein Amendement und dann bedarf es nur einer Abstimmung.

Abgeordn. **Schulenburg** (vom Platz): Wenn es noch eingeschoben werden kann, so bin ich damit einverstanden.

Präsident: Dann würde ich, da keine Redner sich weiter gemeldet haben, die Diskussion schließen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Rohrscheidt:** Die Kommission hat sich keineswegs verhehlt, daß die Polizei-Ordnung einen viel angenehmeren Eindruck im Lande hervorrufen würde, wenn zugleich mit den Polizeibeamten die Zuschüsse aus der Staatskasse gegeben würden; sie hat sich indessen aus den in dem Kommissions-Berichte hervorgehobenen Gründen gegen den Antrag erklärt, die Polizei-Verwaltung auf Kosten des Staats verwalten zu lassen. Das Amendement, welches gegenwärtig der Herr Abgeordnete Schulenburg eingebracht hat, hat bereits der Kommission vorgelegen, wie Seite 2 des Kommissions-Berichtes angiebt. Es heißt dort:

> Es wurde der Zusatz-Antrag gestellt:
>
> „Diejenigen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizei-Verwaltung von den Gemeinde-Beamten geführt wird, erhalten aus der Staatskasse einen angemessenen Zuschuß."

Die Kommission erklärte sich damals auch mit aus dem Grunde gegen dies Amendement, weil es zu unbestimmt sei. Dieser Vorwurf ist etwas modifizirt worden durch den erneuerten Antrag, welcher heißt:

> „Diejenigen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizei-Verwaltung von den Gemeinde-Beamten geführt wird, erhalten aus der Staatskasse einen angemessenen Zuschuß, welcher in der Regel nicht den Betrag von 1 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen darf."

Indessen auch dadurch wird der Einwand, welchen die Kommission dagegen hatte, nicht vollständig erledigt; denn in der Regel soll zwar der Betrag 1 Sgr. nicht übersteigen, es bleibt aber immer noch hinreichender Spielraum, und diese Willkür wollte die Kommission vermieden wissen. Der Abgeordnete Schulenburg hat gegen den Vorschlag der ersten Kammer, der mit der Regierungs-Vorlage übereinstimmt, namentlich zwei Punkte hervorgehoben. Einmal den Punkt der Gerechtigkeit. Er hat darauf hingewiesen, daß jetzt bedeutende Polizei-Verwaltungskosten auf dem Staatshaushalts-Etat stehen und diese auf die Provinzen ganz ungleich vertheilt sind; sodann, daß einzelnen Städten Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt werden.

So im Abstrakten kann man über Recht und Unrecht hier nicht absprechen. Wenn das Prinzip, welches §. 3 ausspricht, gebilligt wird und allgemein zur Anwendung kommt, wird manche der erwähnten Positionen vom Etat schwinden; zum Theil beruhen sie

Digitized by Google

aber auf Rezessen, und solche Rezesse mußten aufrechterhalten werden.

Der Abgeordnete Schulenburg hat darauf aufmerksam gemacht, daß möglicherweise die Kammer durch Annahme des Kommissions-Antrages in Widerspruch mit einem früher gefaßten Beschlusse kommen könnte. Es heißt nämlich am Schlusse des §. 135 der angenommenen Gemeinde-Ordnung:

„Inwieweit der Staat zu diesen Kosten beizutragen hat, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der örtlichen Polizei-Verwaltung zu bemessen."

Ich muß gestehen, daß ich diesen Widerspruch durchaus nicht finden kann. Es wird diese Bestimmung der Gemeinde-Ordnung offenbar durch §. 3 erledigt, und dieser bestimmt klar, wo eine Polizei-Verwaltung auf Kosten des Staats eintreten soll und wo nicht. Ein Widerspruch liegt in keinerlei Weise vor, und kann ich Sie nur ersuchen, dem Kommissions-Antrage beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Schultz hat den Namens-Aufruf über das Amendement Schulenburg beantragt.

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche den Antrag auf Namens-Aufruf unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend erfolgt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Die Kammer wolle zum §. 3 folgenden Zusatz beschließen:

Diejenigen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizei-Verwaltung von den Gemeinde-Beamten geführt wird, erhalten aus der Staatskasse einen angemessenen Zuschuß, welcher in der Regel nicht den Betrag von 1 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen darf.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dasselbe ist abgelehnt.

Zu §. 3 sind Abänderungen nicht proponirt, ich erachte daher denselben für angenommen.

Dagegen ist ein Zusatz zu dem ersten Alinea des §. 4 von der Kommission vorgeschlagen worden.

Ich eröffne darüber die Diskussion.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat, so schließe ich hiermit die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Rohrscheidt:** Der §. 2 bestimmt, daß die Regierung befugt ist, in Gemeinden, wo sie es für nothwendig erachtet, die Polizei-Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen.

Ein Theil der Kommission erhob Zweifel, ob es nun möglich sei, daß auch über einen ganzen Komplexus von Gemeinden die Polizei-Verwaltung seitens des Staats ausgeübt werden könnte. Um diesen Zweifel da zu beseitigen, wo die Aufrechthaltung des seither bestandenen Verhältnisses nothwendig erschien, hat die Kommission den Zusatz zum §. 4 gemacht, und ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Zusatz-Antrag zu §. 4 annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Zu §. 5 sind keine Abänderungen vorgeschlagen. Zu §. 6 soll im Eingange eine bloße Redactions-Aenderung eintreten.

Der Herr Berichterstatter wird sich noch darüber äußern.

Berichterstatter Abgeordn. **von Rohrscheidt:** Die Kommission hat sich dafür entschieden, die Regierungs-Vorlage hier wiederherzustellen, welche als Einleitung zu §. 7 lautet:

Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

Die erste Kammer hatte dagegen sich veranlaßt gesehen, zu bestimmen, welche Gegenstände zur Ortspolizei gehören. Es liegt allerdings hierin ein sehr wesentlicher Unterschied. Nach den Bestimmungen der Regierungs-Vorlage und dem Vorschlage der Kommission sollen die Befugnisse der Lokal-Polizei-Gesetzgebung hier bestimmt ausgesprochen, für sie eine bestimmte Gränze gezogen werden, während nach der Fassung der ersten Kammer die Thätigkeit der Ortspolizei nach §. 6 in gewisse Schranken gewiesen wird. Die näheren Motive finden Sie in dem Berichte. Ich erlaube mir den Antrag:

„Zur Regierungs-Vorlage durch Annahme des Vorschlages der Kommission zurückzukehren."

Präsident: Die Kommission will den Eingang des §. 6 folgendermaßen gefaßt haben:

Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören.

Ich ersuche diejenigen, welche diese Fassung anzunehmen wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Antrag der Kommission ist angenommen.

Zu den folgenden Paragraphen von 7 bis 18 sind Abänderungen nicht proponirt worden.

Ich frage:

Ob über einen dieser Paragraphen das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß die Versammlung dieselben genehmigt hat.

Zu §. 18 soll noch ein Zusatz gemacht werden. Ich eröffne darüber die Diskussion.

Der Abgeordn. Evelt hat das Wort.

Abgeordn. **Evelt:** Meine Herren! Ihre Kommission hat Ihnen vorgeschlagen, folgenden Zusatz zu dem §. 18 zu stellen:

Die in dem §. 81 Tit. VII. Th. 2 des Allgemeinen Landrechts den Dorfgerichten nachgelassene Strafbefugniß bleibt den Gemeindevorständen bis zur definitiven Feststellung der Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849.

Ich will nicht in eine Erörterung eingehen, inwiefern die Fassung, welche die Kommission vorgeschlagen hat, das Ziel erreicht, was sie sich bei dem Vorschlage selbst vorgesteckt hat.

Ich muß Sie aber ganz entschieden und sehr dringend bitten, dem Antrage nicht beizutreten, und zwar zunächst aus einem großen Prinzip. Sie haben eben die Bahn betreten, welche seit so langen Jahren angestrebt ist. Sie haben kaum begonnen, die Einheit in alle Verhältnisse zu legen, kaum begonnen, sich zu entscheiden für eine Gemeinde-Ordnung in dem ganzen Staate, und jetzt wollen Sie bei der ersten Gelegenheit diesen Weg verlassen und wieder in den Partikularismus verfallen? Das zweite Moment, was gegen den Antrag spricht, meine Herren, ist, daß, wie ich glaube, dieser Zusatz gar nicht durchzuführen sein wird; denn es ist in dem Gesetze vom 2. Januar ausgesprochen, daß das Verfahren in allen polizeilichen Untersuchungssachen einen bestimmten Gang gehen soll; wenn Sie nun in den vorliegenden Gesetzentwurf die beantragte materielle Aenderung aufnehmen, so werden Sie doch nicht so weit gehen wollen, bei dieser Gelegenheit auch das ganze Verfahren zu ändern oder anderweitig zu regeln. Wenn Sie aber das Letztere nicht thun, so frage ich Sie: welchen Maßstab werden Sie für das formelle Verfahren an diese Untersuchungen anlegen, oder soll etwa Willkür eintreten?

Drittens sind selbst im Allgemeinen Landrecht nach Artikel 81 Provocationen auf rechtliche Entscheidung gegen den Beschluß der Dorfgerichte zulässig. Es würde also im Wesen der Sache selbst wenig gewonnen werden, wenn die Eingesessenen, durch ihr Rechtsgefühl getrieben, jedesmal Veranlassung nehmen, diesen Rechtsweg einzuschlagen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag Ihrer Kommission zu verwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete Fröhner hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Dann hat der Abgeordnete Büchtemann das Wort.

Abgeordn. **Büchtemann:** Der Vorredner hat die Gründe, welche gegen den Antrag der Kommission sprechen, so vollständig auseinandergesetzt, daß ich auf das Wort verzichte.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Die Diskussion ist geschlossen.

Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Rohrscheidt:** Obgleich ich nach der Stimmung, die ich von verschiedenen Seiten vernommen habe, wenig Aussicht habe, daß der Vorschlag, den die Kommission gestellt, den Beifall der Versammlung finden werde, so halte ich es doch als Referent für meine Pflicht, die Ansicht hier hervorzuheben, welche die Kommission bei der Beschlußnahme über diesen Zusatz geleitet hat.

Es läßt sich nicht leugnen, daß durch das jüngst eingeführte Verfahren in Polizeisachen große Weitläuftigkeiten entstehen, sowohl für die Behörden, als auch für die Kontravenienten.

Deswegen beschloß die Kommission im Interesse der Ordnung, wie dem der Kontravenienten, die Bestimmungen des §. 81 Tit. 7, Theil II. hier aufzunehmen. Es ist dort bestimmt, daß den Dorfgerichten ein nach zwei Seiten hin beschränktes Strafrecht zustehe, einmal beschränkt, insofern, als eine Verletzung der inneren Dorf-Polizei-Ordnung vorliege, und zweitens beschränkt nach dem Strafmaße, indem nur eine Strafe bis zu 1 Rthlr. stattfindet, welche aus der Ortskasse gezahlt wird. Die Kommission faßte dieses Recht nicht als einen Theil der polizeilichen Strafgewalt, sondern als ein Erforderniß der korporativen Disziplin auf. Denn auch nach unserer seitherigen Verfassung übten in den Pro-

Digitized by Google

vinzen, wo das Allgemeine Landrecht gilt, keinesweges die Dorf-Gerichtspersonen die Polizei aus, wenn diese in den unmittelbaren Ortschaften den Rentämtern, beziehungsweise den Landräthen, in den mittelbaren der Gerichtsherrschaft zustand. Es sind gegen diesen Paragraphen namentlich zwei sehr erhebliche Bedenken erhoben worden. Einmal werde dadurch ein großes Prinzip, das der **Einheit**, verletzt. Dieses Prinzip zu verletzen, ist der Kommission bei ihrem Beschlusse nicht beigekommen; im Gegentheil hat sie das Prinzip der Einheit dadurch herstellen wollen, daß sie die Befugniß, welche bisher nur in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht gilt, den Dorfgerichten zustand, den sämmtlichen Gemeindevorständen im ganzen Lande ertheilen wollte, sodann ist gesagt worden, es fehle die Provocation auf die richterliche Entscheidung. Auch diese ist insofern nicht ausgeschlossen worden, als die Kommission angenommen hat, daß die zweite Instanz jetzt der Polizei-Richter sei, und zwar aus dem Grunde, weil in dem betreffenden Paragraphen steht: der Rekurs findet an die Gerichts-Obrigkeit statt, an deren Stelle nach der jetzigen Verfassung der Polizei-Richter getreten ist. Hiernach ist also der Rekurs keinesweges ausgeschlossen. Ich will hierdurch diesen Antrag nicht sowohl empfohlen haben, aber ich habe doch versuchen wollen, die Motive desselben zu rechtfertigen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den unter §. 18 a angeführten Satz der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist abgelehnt. Wir kommen nun zu §. 19.

Zum Wort hat sich Niemand gemeldet, nur der Herr Berichterstatter wünscht das Wort.

Berichterstatter Abgeord. **von Rohrscheidt:** Die Veränderung, welche die Kommission vorgenommen hat, ist keinesweges blos eine Fassungs- oder Redactions-Aenderung. Die Kommission hat im Wesentlichen wieder die Fassung der Regierungs-Vorlage hingestellt. In der Regierungs-Vorlage heißt es:

(Liest)

> Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben in Kraft, so lange sie nicht in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben sind.

Diese Fassung ist in dem anderen Hause als sinnentstellend angesprochen worden, und man hat vorgeschlagen:

(Liest)

> Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben sind.

Hierin beruht eine wesentliche materielle Veränderung. Während die Regierungs-Vorlage bestimmt, daß sämmtliche Polizei-Gesetze und Verordnungen, welche nach den seitherigen Formen ergangen sind, zu Recht bestehen bleiben sollen, obgleich das gegenwärtige Gesetz neue Formen geschaffen hat, so geht die Auffassung, wie sie in der ersten Kammer vorgewaltet hat, dahin, daß diese lokalpolizeilichen Verordnungen so weit in Kraft bleiben, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben seien. Dieses Gesetz beschäftigt sich aber gar nicht mit dem Positiven der Polizei-Vorschriften, sondern es bestimmt die Form und das Recht der Lokal-Polizeigesetzgebung. Um jeden Zweifel zu beseitigen, hat die Kommission Ihnen vorgeschlagen, dieselben Worte, welche die Regierungs-Vorlage enthält, beizubehalten, und hat nur um der deutlichen Fassung willen die beiden Worte „so lange" in den Vordersatz gestellt. Also:

(Liest)

> Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, als sie nicht in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben sind.

Ich erlaube mir, den Vorschlag der Kommission zu empfehlen.

Präsident: Wir werden abstimmen.

Diejenigen Herren, welche den §. 19 nach der Fassung der Kommission annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben,

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

§. 20 und 21 werden Ihnen ohne Weiteres zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich erachte sie für angenommen.

Meine Herren! Sie haben nun den zu §. 4 Ihnen von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz angenommen. Eben so die veränderte Fassung zu §. 6 und endlich bei §. 19 die eben angenommene Fassung.

Wir werden nun die Abstimmung über das Gesetz im Ganzen stattfinden lassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die das ganze Gesetz in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist angenommen.

Wir gehen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung über, welcher den Bericht der vereinigten Kommissionen für Gemeinde- und Justizwesen über das Jagdpolizeigesetz enthält.

Der Herr Abgeordn. Förster ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Gemeinde- und Justizwesen über das Jagdpolizei-Gesetz.

(Nr. 375 der Drucksachen.)

Das Gesetz vom 31. Oktober 1848 hat einem jeden Grundbesitzer die unbeschränkte Befugniß, auf seinem Grund und Boden die Jagd in jeder erlaubten Art auszuüben, verliehen und zugleich die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes aufgehoben.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß dergleichen Bestimmungen nicht allein in kurzer Zeit zu einer vollständigen Ausrottung des Wildes und somit zur Vernichtung eines Theils des Nationalvermögens führen müssen, sondern die im §. 4 dieses Gesetzes erwähnten polizeilichen Vorschriften haben sich zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, so wie zur Schonung der Feldfrüchte, nach der Erfahrung als völlig unzureichend erwiesen.

Die Kommission erkennt mit der Staats-Regierung und der ersten Kammer an, daß:

a) durch die maßlose Vermehrung der Jagenden und den Gebrauch des Schießgewehrs durch Leute, welche in dessen Handhabung unerfahren sind, Leben und Gesundheit sowohl der Schützen unter einander als auch anderer Menschen, die durch ihre Beschäftigung auf das Feld geführt werden, besonders bedroht ist;

b) die Jagdlust einen großen Theil der Bevölkerung seiner nützlicheren und lohnenden Thätigkeit entzieht und einen Hang zu einer herumschweifenden Lebensweise erzeugt, die der Verarmung und Demoralisation bedenklichen Vorschub leistet;

c) ganze Genossenschaften entstehen, denen die Grundbesitzer das Betreten und Beschädigen der Feldfrüchte zu wehren außer Stande sind.

Endlich, daß durch eine völlige Beseitigung der Schon-, Setz- und Hegezeit bald eine vollständige Vernichtung des Wildstandes herbeigeführt wird, was den Grundsätzen einer guten Volkswirthschaft nicht entsprechend ist.

In gleicher Anerkennung des Bedürfnisses und zur Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände sind nicht nur eine große Zahl von Petitionen bei der hohen Kammer eingegangen, sondern es haben auch die Abgeordneten Hartmann und Genossen, Aldenhoven und Genossen und Graf Villers und Genossen im gleichen Sinne Gesetz-Entwürfe (Nr. 64, Nr. 67 und Nr. 105 der Drucksachen) eingereicht, welche der unterzeichneten Kommission zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen wurden. Da inmittelst auch die Staats-Regierung in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 13. Dezember d. J. den Kammern den Entwurf eines Jagdpolizei-Gesetzes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme hatte vorlegen lassen, die erste Kammer sich aber zunächst mit der Angelegenheit befaßte — so beschloß die unterzeichnete Kommission mit Zustimmung der hohen Kammer die weitere Berathung über den Gegenstand auszusetzen, bis die gedachte Regierungs-Vorlage in der ersten Kammer berathen und von da zur weiteren Beschlußnahme an die zweite Kammer gelangt sein werde. Durch Präsidialschreiben vom 11. Dezember v. J. ist die Mittheilung der Beschlüsse der ersten Kammer erfolgt, worauf die Berathungen der unterzeichneten Kommission begannen.

Bei der allgemeinen Diskussion wurde hervorgehoben, daß der vorliegende Entwurf eines Jagdpolizei-Gesetzes, welchem das System der zwangsweisen Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke und deren Verpachtung zum Grunde liege (wovon nur diejenigen Grundeigenthümer ausgeschlossen bleiben sollen, welche ein Areal von mindestens 300 Morgen in ungetrenntem Zusammenhange besitzen, sodann die eingefriedeten Grundstücke, Seen, zur Fischerei eingerichteten Teiche und die ein Besitzthum bildenden Inseln), den Eigenthümern größere Beschränkungen auferlege, als der beabsichtigte Zweck der polizeilichen Sicherheit, der Schonung der Feldfrüchte und die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes erfordere; es lasse dieser Zweck, wie auch die Erfahrung anderer Länder beweise, sich vollständig erreichen, wenn den Grundeigenthümern entweder die Bildung gemein-

Digitized by Google

schaftlicher Jagdbezirke selbst überlassen oder Jedem die Ausübung der Jagd auf seinem Eigenthume gegen Lösung eines angemessen zu besteuernden Jagd-Erlaubnißscheines belassen bleibe, wobei zugleich die Hauptgrundzüge eines demgemäß zu entwerfenden Gesetzes angegeben wurden. Die Ausübung der Jagd auf eigenen Grundstücken sei kein Privilegium, sondern ein Ausfluß des Erwerbthumsrechtes, und dieses dürfe nicht mehr beschränkt werden, als der sicherheitspolizeiliche Zweck und die Erhaltung eines für die Landwirthschaft nicht nachtheiligen Wildstandes bedingen. (In diesem Sinne abgefaßte Petitionen lagen der Kommission zahlreich vor.) Ferner wurde bemerkt, daß das System der zwangsweisen Verpachtung Manchem die Ausübung des Jagdrechts auf eigenen Grundstücken entziehe, ohne daß durch die frühere Ausübung die polizeiliche Sicherheit in irgend einer Weise gefährdet worden sei. Von einer anderen Seite sprach man sich gegen den vorliegenden Entwurf und für die Beibehaltung des bisherigen Jagdrechts aus, jedoch vorbehaltlich der polizeilichen Regelung bei der Ausübung.

Gegen beide Ansichten wurde dagegen das auch von der ersten Kammer adoptirte System der Regierungs-Vorlage in Schutz genommen, indem die zwangsweise Verpachtung der Jagd auf solchen Grundstücken, worauf die selbstständige Ausübung der Jagd nach ihrer Eigenthümlichkeit unthunlich sei, den Vorzug vor dem System der Waffenscheine verdiene, wodurch ein hoher Census eingeführt werde, ohne den beabsichtigten Zweck vollständig zu erreichen; wenn aber der vorliegende Gesetz-Entwurf die Eigenthümer mehr einschränke, als es der Zweck erheische, und es angemessener scheinen sollte, die Gränzen, innerhalb deren die zwangsweise Verpachtung nothwendig sei, zu erweitern, so könne dieses durch Verbesserungs-Vorschläge erreicht werden. Hiermit wurde die allgemeine Diskussion geschlossen und zunächst die Frage:

> Soll die Gesetz-Vorlage pure verworfen und es bei dem Gesetze vom 31. Oktober 1848 belassen werden?

einstimmig verneint.

Die weitere Frage:

> Soll das Prinzip der Ausübung der Jagd auf eigenen Grundstücken gegen Lösung von Waffenscheinen adoptirt und nach den aufgestellten Grundzügen ein neuer Gesetz-Entwurf ausgearbeitet werden?

wurde mit 19 gegen 2 Stimmen verneint und somit ohne Widerspruch angenommen, auf die Vorlage näher einzugehen, nachdem man sich vorher darüber geeinigt hatte, daß nicht die Regierungs-Vorlage, sondern der von der ersten Kammer beschlossene Entwurf als die Grundlage der Diskussion und der demnächstigen Abstimmung angenommen werden solle.

Der zunächst gestellte Antrag, auf den Grund des §. 43 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 die Publicationsformel zu streichen, wurde mit 10 gegen 10 Stimmen verworfen.

Zu §. 1 wurde dem Beschlusse der ersten Kammer ohne Diskussion beigetreten.

Zu §. 2 a. Bei der Debatte über die Frage, wie groß das Areal sein müsse, auf welchem die eigene Ausübung des Jagdrechts durch den Eigenthümer zu gestatten sei, wurden zunächst zwei Anträge gestellt, statt 300 Morgen nur A. 100 und resp. B. 150 Morgen zu substituiren. Zur Begründung dieser Anträge ward hervorgehoben, daß, wenn das Gesetz bei der Bestimmung eines Areals von 300 Morgen den sicherheitspolizeilichen Standpunkt ins Auge gefaßt habe, dieser Zweck auch bei der angegebenen geringeren Morgenzahl vollständig erreicht werde und es daher eine unnöthige Beschränkung involvire, diese Morgenzahl auszudehnen; — dagegen ward jedoch erinnert, daß außer dem sicherheitspolizeilichen Zwecke auch der einer pfleglichen, die Landeskultur nicht verletzenden Erhaltung der Jagd zu berücksichtigen sei, wobei nur ein Areal von 300 Morgen als Minimum angenommen werden könne.

Hierauf wurde von der anderen Seite noch hervorgehoben, daß auch dieser Zweck, wenngleich nicht so vollständig, dennoch genügend bei einem Jagdbezirke von 150 Morgen sich erreichen lasse, wie dieses die Bestimmungen der vom Jahre 1814 bis 1830 auf der linken Rheinseite bestandenen General-Gouvernements-Verordnung nachweisen, welche, obgleich sie, zufolge der Einleitung und §. 5, vorzugsweise die Wiederaufnahme der in Verfall gerathenen Jagden bezweckte, dennoch den einzelnen Grundbesitzern von 50 Hektaren (circa 150 rheinländische = circa 200 magdeburger Morgen) die Mitbenutzung der Jagd auf ihren Grundstücken belassen hat.

Ferner wurde beantragt, hinter §. 2 einen besonderen Paragraphen einzuschalten, dahin lautend:

> Auch derjenige, dessen Grundbesitzung weniger als 300 Morgen beträgt, ist, wenn ihm die Ausübung der Jagd auf den angränzenden, mit den seinigen eine zusammenhängende Fläche von wenigstens 300 Morgen bildenden Grundstücken von deren Besitzern zeitweise übertragen wird (§. 4), ein solches Recht auf den vereinigten Grundstücken selbst auszuüben berechtigt. Ein derartiger Grundbesitzer hat übrigens zuvor die mit den Besitzern der angränzenden Grundstücke darüber abgeschlossenen Verträge dem Landrathe zur Prüfung vorzulegen.

Hierzu ward das Unter-Amendement gestellt, hinter berechtigt hinzuzufügen:

> sofern nicht die Gemeinde-Behörde im Interesse der Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke dagegen Widerspruch erhebt.

Die Rechtfertigung dieses Antrages wurde darin gesucht, daß man der freiwilligen Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke im Interesse der freien Disposition des Eigenthümers nicht unnöthigerweise entgegentreten müsse, während andererseits erwiedert ward, daß bei Annahme eines solchen Prinzips die Grundlage des Gesetzes selbst umgestoßen werde.

Außerdem stehe nicht zu erwarten, daß sich sämmtliche Grundbesitzer einer Gemeinde in dieser Weise einigen würden, wodurch nicht selten die Jagd auf solchen Grundstücken, deren Eigenthümer der Vereinigung nicht beigetreten, dem Zwecke nicht mehr entsprechen würde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag A. durch Majoritätsbeschluß, der ad B. mit 14 gegen 8 Stimmen, — ferner der vorgeschlagene Zusatz-Paragraph mit dem Unter-Amendement ebenfalls mit 14 gegen 8 — und der vorgeschlagene Zusatz-Paragraph ohne Unter-Amendement mit 19 gegen 3 Stimmen verworfen und darauf

§. 2 Litt. a.

in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der ersten Kammer angenommen.

Ad §. 2 b. erklärte die Kommission mit dem Grundsatze sich einverstanden, daß ein Zwang zur Verpachtung der Jagd auf Besitzungen, welche zur Verhütung des Betretens durch Fremde besonders eingehegt seien, eine zu große Belästigung enthalte und sich nicht rechtfertigen lasse; sonach wurden folgende Verbesserungs-Anträge eingereicht:

1) An Stelle des Satzes selbst zu setzen:
   auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken, welche nach ihrer Lage und der Art ihrer Benutzung eingefriedigt zu werden pflegen; — bei entstehendem Streite, welche Grundstücke hierher zu rechnen, — entscheidet darüber der Landrath mit Vorbehalt der dem Betheiligten zustehenden Berufung an die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde;
2) auf allen dauernd und vollständig dergestalt natürlich oder künstlich eingefriedigten Grundstücken, daß die Ausübung des Jagdrechts darauf für Personen und Eigenthum der Nachbarn gefahrlos erscheint; darüber, was danach für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten, entscheiden der Jagdvorstand resp. die Gemeinde-Behörde;
3) auf allen mit Mauern, Staketen, Hecken, Zäunen oder durch mit Wasser gefüllten Gräben gehörig umschlossenen Grundstücken;
4) event. nach Verwerfung des Antrages sub 1 den Zusatz zu machen:
   > Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten, entscheidet der Landrath vorbehaltlich der den Betheiligten zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Das Amendement 3 wurde mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen, weil es eine gesetzliche, keiner willkürlichen Deutung unterworfene Definition über Einfriedigung von Grundstücken enthalte — und dem Gesetze vom 17. April 1830, welches sich bis zum Jahre 1848 bewährt habe, entnommen sei. Die Kommission verwarf dagegen die übrigen Amendements und beschloß mit großer Majorität die gänzliche Streichung des von der ersten Kammer angenommenen Zusatzes:

> darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten, entscheidet der Landrath,

Digitized by Google

da man es nicht für geeignet fand, diese Entscheidung einer ausnahmsweise zu bestellenden administrativen Jurisdiction zuzuweisen, so daß die Litt. b. des §. 2 nach dem Beschlusse der Kommission lautet:

b) auf allen mit Mauern, Staketen, Hecken, Zäunen oder durch mit Wasser gefüllten Gräben gehörig umschlossenen Grundstücken.

ad §. 2 C. wurde beantragt:

1) statt „ein Besitzthum" zu setzen: „ein einziges Besitzthum";
2) das Wort „solchen" zu streichen, so daß der Passus: „welche ein Besitzthum bilden" sich nicht nur auf Inseln, sondern auch auf Seen und Teiche beziehen würde;
3) folgende Fassung zu geben: auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitzthum bilden, sofern sie einen Flächen-Inhalt von 300 Morgen enthalten.

Nach längerer Diskussion verwarf die Kommission sämmtliche Amendements mit großer Majorität, so daß Litt. C. in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung pure angenommen ward. Das Motiv zu diesem Beschlusse war die Erwägung, daß, so wie die Jagd-Ausübung dem Besitzer eingefriedigter Grundstücke verbleibe, dasselbe auch auf Seen, Fischteichen und auf solchen Inseln, welche nur eine einzige Besitzung bilden, Anwendung finden müsse, da hier derselbe Grund des Gesetzes Platz greife.

ad §. 3. Die hierzu gestellten beiden Anträge:

diesen Paragraphen hier gänzlich zu streichen und erst wieder bei §. 12 aufzunehmen,

so wie

die beiden ersten Sätze des Paragraphen zu streichen,

wurden mit großer Majorität verworfen, so daß dem Beschlusse der ersten Kammer hier beigetreten ward.

ad §. 4. Es entstand hier zunächst eine Diskussion über die von der ersten Kammer beschlossene Aenderung der Regierungs-Vorlage, statt:

„Gemeinde-Vorstände"
„Gemeinde-Behörden"

zu setzen, indem auf der einen Seite bemerkt wurde, daß diese Bezeichnung zu allgemein und nicht hinreichend diejenige Vertretung der Gemeinde enthalte, welcher der Gegenstand zugewiesen werde.

Dagegen wurde erwiedert, daß diese Vertretung durch den Gemeinde-Vorstand, welcher nach der dermaligen Gesetzgebung einzelner Provinzen nur aus einer Person bestehe und auch nach der künftigen Gemeinde-Ordnung in gleicher Weise zum Theil fortbestehen werde, nicht erfolgen könne, es daher angemessener sei, durch die allgemeine Bezeichnung „Gemeinde-Behörden" der künftigen Gemeinde-Ordnung vorzubehalten, wem in ähnlichen Fällen hinsichtlich der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens die Vertretung obliege; daß auch aus gleichem Grunde die von der ersten Kammer weiter beschlossene Aenderung sich empfehle, statt mit Genehmigung

„des Landraths"
„der Aufsichts-Behörde"

zu setzen. Dieser Ansicht trat die Kommission bei, vorbehaltlich der Erörterung ad §. 9 über die Bildung eines besonderen Jagd-Vorstandes zur Vertretung der betreffenden Grundbesitzer.

Ein Amendement, dahin gehend, dem 1. Alinea zuzusetzen:

„auch wenn sie 300 Morgen nicht enthalten"

fand nicht die Zustimmung der Kommission, indem der adoptirte allgemeine Grundsatz, Jagdbezirke unter 300 Morgen nicht zuzulassen, auch hier beibehalten bleiben müsse. Sollte aber der Fall vorkommen, daß eine Gemeinde weniger als 300 Morgen umfasse, so werde diese mit einer anderen Gemeinde zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen sein, was nach dem Eingange Alinea 1 dieses Paragraphen den Gemeinde-Behörden ohnedies gestattet sei.

Ferner wurde noch beantragt, die Worte:

„deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf"

zu streichen und zur Rechtfertigung bemerkt, daß diese Bestimmung schon aus dem allgemeinen Grundsatze, welcher im Eingange dieses Paragraphen und in §. 4 ausgesprochen sei, von selbst folge und die Bildung derartiger kleiner Jagdbezirke, so wie eine allgemeine Hinweisung hierauf, nicht zu empfehlen sei, indem um so eher zu erwarten stehe, daß eine Gemeinde-Behörde dazu übergehen werde, aus dem Areal einer Gemeinde von z. B. 11,400 Morgen 38 Jagdbezirke, jeden zu 300 Morgen zu bilden, und da nach §. 12 jeder Jagdbezirk von drei Personen gemeinschaftlich zu pachten zulässig sei, so würden 114 Personen vertragsmäßig befugt sein, das Areal einer solchen Gemeinde zu bejagen, was weder dem polizeilichen Sicherheitszwecke, noch der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes, noch dem Interesse der Bodenkultur entsprechen könne.

Dagegen wurde erwiedert, daß überhaupt die Bildung mehrerer Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde nur mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde gestattet sei, welche es daher in der Hand habe, den hervorgehobenen Uebelständen entgegenzutreten; eine ähnliche Bestimmung sei übrigens auch in dem Gesetze vom 17. April 1830 enthalten, wogegen seither irgend Bedenken nicht erhoben worden; worauf die Kommission dem fraglichen Abänderungs-Vorschlage nicht beitrat und den §. 4 in der von der ersten Kammer beliebten Fassung beizubehalten beschloß.

ad §. 5 wurde zuvörderst im Allgemeinen hervorgehoben, daß die Bezeichnung:

isolirt belegener Höfe,

ohne nähere Angabe der Kriterien zu allgemein und keine Behörde bezeichnet sei, welche, im Falle eine Ausschließung von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke in Anspruch genommen werde, bei entstehender Contestation darüber zu entscheiden habe, ob die Bedingung des Gesetzes zutreffe. Ueber dieses Bedenken wurde jedoch auf die Erwiederung hinweggegangen, daß diese Bestimmung aus dem Gesetze vom 17. April 1830 entlehnt sei, bei deren Anwendung besondere Schwierigkeiten und Unsicherheiten nicht hervorgetreten seien, daß, je dichter die Bevölkerung auf dem platten Lande sei, dergleichen Ausnahmen um so weniger oder gar nicht vorkommen würden, da nicht jedes landwirthschaftliche Etablissement, wenn dasselbe auch nicht in einem geschlossenen Orte gelegen und von den dazu gehörigen Grundstücken ganz oder theilweise umgeben sei, als ein isolirt belegenes angesehen werden könne, daß aber bei bestehenden Contestationen, in Ermangelung der Bezeichnung anderer Behörden, den gewöhnlichen Gerichten die Entscheidung zustehen würde.

Es wurde nun auf Streichung des ganzen Paragraphen und ferner darauf angetragen:

diesem Paragraphen nachstehende Fassung zu geben:

1) Den Besitzern isolirt belegener Etablissements kann auf ihren Antrag von der Gemeinde-Behörde, mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde, gestattet werden, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend das Etablissement ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2 gedachten gehören.
2) Die Gemeindebehörden sind — event. die Aufsichtsbehörde ist — befugt, einzelnen Grundeigenthümern auf ihren Antrag zu gestatten, ihre Grundstücke von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auch dann auszuschließen, wenn dieselben nicht zu den im §. 2 gedachten gehören.
3) Die Besitzer von Grundstücken, welche nach §. 2 selbstständig zur Ausführung der Jagd berechtigt sind, können nie, andere nur dann mit ihren Grundstücken in einen gemeinsamen Jagdbezirk zu treten angehalten werden, wenn nach Ansicht der Gemeindebehörde bei nicht erfolgendem Beitritt die Bildung eines Jagdbezirks ganz verhindert werden würde.
4) Die Besitzer isolirt belegener Höfe können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sich mit denjenigen u. s. w.: — wie der Beschluß erster Kammer.

Endlich wurde darauf angetragen, den von der ersten Kammer gestrichenen Zusatz der Regierungs-Vorlage:

Auch den Besitzern anderer Grundstücke kann auf ihren Antrag die Ausschließung von dem Jagdbezirke durch den Gemeinde-Vorstand — die Gemeinde-Behörde — bewilligt werden, welcher indeß darüber lediglich nach seinem Ermessen zu entscheiden hat.

wieder aufzunehmen.

Dem Antrage auf Streichung dieses Paragraphen wurde entgegengestellt, daß ein durchgreifender Grund nicht

Digitized by Google

vorhanden sei, dem Besitzer isolirt liegender Höfe die Befugniß zu nehmen, sein Jagdrecht ruhen zu lassen und ihn zu zwingen, die Jagd auf solchen Grundstücken mit der Gemeinde verpachten zu lassen; daß aber den gestellten Abänderungs-Vorschlägen einestheils entgegenstehe, daß die in Vorschlag gebrachten Verwaltungs-Behörden überhaupt nicht geeignet erscheinen, sei es über die Ausschließung isolirt gelegener Höfe oder anderer Grundstücke zu beschließen, indem dadurch dem subjektiven Ermessen zu viel Raum gegeben und die Durchführung des gesetzlichen Prinzips wegen Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in jeder einzelnen Gemeinde in Frage gestellt werde.

Sämmtliche Anträge wurden hiernach verworfen und zwar

> der Antrag wegen Streichung des ganzen Paragraphen mit 12 gegen 9 Stimmen; ad 2 ebenfalls mit 12 gegen 9, und ad 4 mit 11 gegen 10 Stimmen, und der §. 5 in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

ad §. 6 tritt die Kommission der ersten Kammer bei.

ad §. 7 wurden folgende Verbesserungs-Anträge angebracht:

1) Statt „3000 Morgen" zu setzen „1000 Morgen."
2) Hinter „zeitpachtweise" einzuschalten:
   und zwar im Mangel einer Einigung über die Dauer der Pacht auf 6 Jahre.
3) Die Worte:
   oder größtentheils,
   zu streichen.
4) Den §. 7 folgend zu fassen:
   Grundstücke, welche von einer wenigstens 300 Morgen im Zusammenhange enthaltenden Besitzung ganz eingeschlossen sind u. s. w.
   und in den folgenden Theilen dieses Paragraphen statt „Waldeigenthümer" zu sagen:
   „Eigenthümer des größeren Grundstücks."
5) Den ersten Absatz des §. 7 dahin zu fassen:
   Grundstücke von weniger als 300 Morgen Flächeninhalt, welche von einem über 2000 Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes, auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen. Gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn die eingeschlossenen Grundstücke zu den im §. 2 b. und c. bezeichneten gehören.
6) Hinter „ruhen zu lassen" einzuschalten:
   Ist die Jagd in einem solchen Walde verpachtet, so hat der Pächter dem Besitzer des eingeschlossenen Grundstücks gegenüber die Rechte und Pflichten des Waldeigenthumers.

Zur Rechtfertigung des Amendements sub 1 wurde namentlich hervorgehoben, daß derselbe Grund, welcher hinsichtlich der Erhaltung eines Wildstandes bei einem Walddistrikte von 3000 Morgen vorhanden sei, — in gleicher Weise auch bei einem Walddistrikte bis zu 1000 Morgen Platz greife, da erfahrungsmäßig in Waldungen von diesem Umfange sich schon ein erheblicher Wildstand vorfinde und dauernd erhalten werden kann, somit hier ein gleich besonderer Schutz des Gesetzes eintreten müsse, — indem in diesem Falle eben so eine ungewöhnliche Verlockung zur Begehung schwer zu entdeckender Jagdcontraventionen und Walddiebstählen vorliege. Dagegen wurde erwiedert, daß hier wohl mehr Gewicht darauf zu legen sei, daß der Eigenthümer der Enklave im untergebenen Falle einer größeren Einschränkung unterworfen werde, wie alle anderen Grundeigenthümer, aus deren Besitzungen ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk gebildet worden; Ersteren zwinge das Gesetz, die Jagdausübung dem Waldbesitzer zu überlassen, und diese Ausnahme dürfe durch Restringirung der 3000 Morgen auf 1000 Morgen nicht weiter verschärft werden. Dieselben Gründe wurden den Amendements Nr. 3 und 4 entgegengestellt. Die Majorität der Kommission hat hierauf sämmtliche Amendements verworfen und sich für das erste Alinea pure dem Beschlusse der ersten Kammer angeschlossen.

Zu dem zweiten Alinea wurden Amendements eingebracht, welche bezweckten, die im Mangel einer Einigung festzusetzende Entschädigung durch den Landrath dem betreffenden Oberförster des Kreises, resp. der schiedsrichterlichen Entscheidung zu überweisen. — Die Kommission hat aber geglaubt, auch diese Amendements verwerfen zu müssen, indem durch die von der ersten Kammer vorgeschlagene Fassung der beabsichtigte Zweck am ersten und vollständigsten zu erreichen sei.

Die Alinea 3 und 4 wurden nach der Fassung der ersten Kammer zur Beibehaltung empfohlen.

ad §. 8 fand sich nichts zu erinnern.

ad §. 9 wurde vorgeschlagen, daß die Grundbesitzer in allen Jagdangelegenheiten nicht durch die Gemeindebehörde, sondern durch einen besonders zu bildenden Jagdvorstand zu vertreten seien, und statt dieses §. 9 die Annahme des §. 13 des Gesetzes vom 17. April 1830 in Antrag gebracht,

> wonach, wenn sich unter den Gemeindevertretern wenigstens sechs Besitzer solcher Grundstücke befinden — auf welchen die Jagd durch gemeinschaftliche Benutzung auszuüben ist, die sämmtlichen Besitzer den Jagdvorstand bilden sollen, — im Falle aber, daß die gedachte Zahl nicht unter den Gemeindevertretern vorhanden wäre, — die betreffenden Grundbesitzer berechtigt sein sollen, einen besonderen Jagdvorstand von sechs Personen aus ihrer Mitte zu wählen.

Zur Unterstützung dieses Antrages wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß es sich hier — (wie auch in den Anträgen der Abgeordneten Aldenhoven Nr. 67, Graf von Villers Nr. 105, Hartmann Nr. 64 hervorgehoben ist) nicht von einer Vertretung der Interessen der Gemeinde, sondern von einer besonderen Vertretung der Interessen einzelner Besitzer handle; die Kommission beschloß, die Entschließung bis nach erfolgter Berathung über §. 10 auszusetzen, in welchem die Befugnisse des Jagdvorstandes näher aufgezählt würden.

ad §. 10 wurde das Amendement eingebracht:

> anstatt der Vertretung durch die Gemeindebehörde eine solche den Grundbesitzern selbst zu belassen und diesen das Stimmrecht nach Verhältniß der Größe ihres Besitzthums einzuräumen.

Die Erwägung, daß die Ausführung einer solchen Anordnung nicht nur mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden sei, sondern auch die Gemeindebehörde besser als ein aus der Mitte der Betheiligten zu wählender Jagdvorstand geeignet erscheine, die Rechte der großen und der kleinen Grundbesitzer mit gleicher Sorgfalt zu schützen und vor Allem das öffentliche Wohl zu wahren, bestimmte die Kommission, die bei beiden §§. 9 und 10 gestellten Amendements zu verwerfen und lediglich der von der ersten Kammer adoptirten Fassung beizutreten.

ad §. 11 war vorgeschlagen worden, es dem Beschlusse der Jagdberechtigten zu überlassen, den durch die Verpachtung der Jagd aufkommenden Betrag entweder nach Verhältniß des Areals zu vertheilen oder im deren Interesse zu öffentlichen Zwecken zu verwenden.

Die Kommission glaubte, daß das Prinzip hier festzuhalten sei, wonach die eingehenden Pachtgelder zur Vertheilung gelangen müßten, und daß es auch ohne gesetzliche Vorschrift den Grundbesitzern frei stehe, die ihnen zustehenden Gelder — falls ein einstimmiger Beschluß zu ermöglichen sei — zu anderen Zwecken verwenden zu lassen. Sie entschied sich demnach mit großer Majorität für Beibehaltung des §. 11.

ad §. 12 wurde zum zweiten Alinea vorgeschlagen, dasselbe zu streichen, weil der §. 14 schon besondere Kautelen den Ausländern gegenüber enthalte. — Es wurde dagegen erwogen, daß die Beibehaltung dieser Bestimmung zur Wahrung des öffentlichen Interesses rathsam sei, z. B. wegen der auf Festungen, auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in aufgeregten Zeiten ꝛc. zu nehmenden Rücksicht, — daß ferner in benachbarten Ländern ähnliche Beschränkungen beständen, und sonach beschlossen, unter Verwerfung des gemachten Vorschlages dem §. 12 in der vorliegenden Fassung beizutreten.

ad §. 13. Die hier eingebrachten Amendements bezweckten eine nähere Bestimmung über die für jeden Jagdbezirk zulässige Zahl der anzustellenden Jäger. Die Kommission zog jedoch in Erwägung, daß hinsichtlich der verpachteten gemeinschaftlichen Jagden in den Verpachtungsbedingungen das Erforderliche leicht vorgesehen werden könne, hinsichtlich der eigenthümlichen Jagden aber schon das eigene Interesse der Eigenthümer eine gemessene Be-

Digitized by Google

schränkung erheische. — Der Paragraph ward demnach angenommen.

ad §. 14. ist die Kommission in eine wiederholte längere Diskussion getreten, wobei insbesondere folgende Fragen zur Erörterung kamen.

A. Wer muß einen Jagdschein lösen?

Der Herr Regierungs-Kommissar machte Mittheilungen aus einem von der Königlichen Regierung zu Potsdam über die nachtheiligen Folgen des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 erstatteten Bericht und empfahl wiederholt ein dahin gestelltes Amendement:

„Daß Jeder, welcher die Jagd ausüben wolle, sich mit einem für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein zu versehen habe."

Die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 gestattete unbeschränkte Ausübung der Jagd hat unbestritten die öffentliche Sicherheit in einer Weise gefährdet, daß eine von der Behörde auszustellende Legitimation zur Ausübung der Jagd nur als das erste und dringendste Erforderniß angesehen werden kann, um die gefährdete öffentliche Sicherheit wieder herzustellen, eine Thatsache, die selbst von denjenigen nicht verkannt wird, welche jedem Eigenthümer die unbeschränkte Ausübung des Jagdrechts auf seinem Besitzthum erhalten zu sehen wünschen; die Kommission trat daher dem erwähnten Amendement mit 19 gegen 2 Stimmen bei und verwarf diejenigen Vorschläge, welche dahin gerichtet waren, diejenigen Personen von der Lösung der Jagd-Erlaubnißscheine auszuschließen, welche von den Jagdberechtigten als Schützen mitgenommen werden.

B. Welche Ausnahmen sollen gestattet werden?

Diese wurden für die Mitglieder der Familie eines Jagdberechtigten in Anspruch genommen, wenn sie diesen auf dessen Jagdbezirk als Jäger begleiten; jedoch das in diesem Sinne gestellte Amendement verworfen, indem dergleichen Ausnahmen mit der Bestimmung §. 15 nicht zu vereinigen seien.

C. Wie viel soll für den Jagdschein bezahlt werden?

Hier wurde einerseits hervorgehoben, daß der von der ersten Kammer angenommene Satz à 3 Rthlr. beizubehalten sei, indem dadurch eine erhöhte Gewähr für die polizeiliche Sicherheit und ferner dagegen geboten werde, die Bestimmungen des §. 12 nicht so leicht zu umgehen, was mit Grund zu besorgen stehe; denn je niedriger der Gebührensatz für den Jagdschein gestellt werde, um so eher würde eine Vereinbarung zwischen den Pächtern einer Jagd und dritten Personen zu erwarten sein, wodurch die angeführte Bestimmung §. 12, welche bezwecke, daß eine verhältnißmäßig nicht zu große Zahl den Jagdbezirk zum Nachtheil der Interessenten regelmäßig bejage, völlig vereitelt werde.

Dagegen wurde erwiedert, daß die Höhe dieses Satzes für den Jagdeigenthümer und Jagdpächter eine zu große Beschränkung enthalte Gäste auf die Jagd mitzunehmen, und es wurde hiernach unter Verwerfung entgegenstehender Amendements die Erhebung einer Gebühr von 1 Rthlr. für den Jagdschein beschlossen.

D. Wer soll den Jagdschein unentgeltlich erhalten?

Die Kommission einigte sich zwar zunächst dabei, daß bestimmten Personen, welche nach ihrer dienstlichen Stellung die Aufsicht über eine Jagd zu führen oder selbst zu beschießen hätten, der Jagdschein unentgeltlich auszufertigen sei, und ein Antrag, welcher dahin gestellt wurde:

In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden,

wurde, als ein zweckmäßiger Zusatz, von der Majorität angenommen. Sodann wurde beschlossen, daß das Alinea 4 des §. 14 anders zu formuliren, da nirgends feststehe, wer als geprüfter Forst- und Jagdbedienter anzusehen sei; einen bestimmteren Anhalt und eine zuverlässigere Gewähr gebe das Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbedienten.

Nach einer längeren Diskussion wurde ein dahin gestelltes Amendement:

Daß die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, so wie die lebenslänglich angestellten Privat-, Forst- und Jagdbedienten, den Jagdschein unentgeltlich erhalten sollen,

mit dem ferneren Zusatze angenommen:

so weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt.

Die weiter in Antrag gebrachten Ausnahmen, namentlich hinsichtlich derjenigen Grundbesitzer, welche bereits von dem Erlasse des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 zur Ausübung der Jagd aus eigenem Rechte befugt waren, wurde im Interesse der Gleichheit vor dem Gesetze verworfen. Hiernach wurde zur Berathung der Frage geschritten:

E. Wohin die zu ziehende Abgabe fließen und event. wie dieselbe verwendet werden soll?

In Bezug auf diese letztere Frage wurde vom Regierungs-Kommissar unter Hinverweisung auf die bei Vollziehung des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848 unter demselben Tage erlassene Kabinetsordre angeführt, daß bei dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten circa 20 Anmeldungen auf Entschädigung eingegangen seien und sich daher noch nicht übersehen lasse, welche Kategorie von Entschädigungs-Ansprüchen besonders zu berücksichtigen sein würde; es könne daher nur empfohlen werden, die Bestimmung über die Verwendung der für die Jagdscheine zu entrichtenden Beträge vorzubehalten, wie es in der Regierungs-Vorlage vorgeschlagen worden sei. Für den Fall der Ablehnung dieses Vorschlags erklärte der Regierungs-Kommissar sich dafür, daß diese Abgabe principaliter der Staatskasse, event. den Landarmenfonds oder Kreis-Kommunalkassen überwiesen würde.

Die Kommission zog jedoch in Erwägung, daß es sich hier nur von Erörterung und Prüfung der polizeilichen Vorschriften über Ausübung der Jagd handle und damit die Frage in keinem inneren Zusammenhange stehe, ob und welche Entschädigung denen zu gewähren sei, welchen durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 das Jagdrecht auf fremden Grundstücken entzogen worden, daß daher auch eben so wenig hier diejenigen Eingaben einer besonderen Prüfung und Berücksichtigung unterliegen könnten, welche, auf Entschädigung gerichtet — bei der hohen Kammer nicht minder wie bei dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten eingegangen, daß demgemäß der den gleichen Zweck verfolgende Antrag des Grafen von Billers und Genossen (Nr. 105 der Drucksachen) in Bezug auf diesen Punkt zur Erörterung hier nicht gezogen werden könne.

Die Kommission ging demnach in Berücksichtigung der Beschlußnahme ad §. 11 über den letzteren Antrag, aus den Jagdpachtgeldern einen Fonds zur Entschädigung der früheren Jagdberechtigten zu bilden, einstimmig zur Tagesordnung über.

In Beziehung auf die Frage, in welche Kasse die qu. Gelder fließen sollten, hat die Kommission sich um so weniger dafür erklären können, dieselben der Staatskasse zu überweisen, weil sowohl nach der Regierungs-Vorlage, wie nach der Beschlußnahme der ersten Kammer, es vorbehalten bleiben soll, daraus die Entschädigung für diejenigen zu leisten, welche durch das allegirte Gesetz das Recht zur Jagd auf fremden Grundstücken verloren haben, während die bezogene Kabinets-Ordre vom 31. Oktober sich vorbehalten hat, eine Gesetz-Vorlage wegen Entschädigung einzelner Kategorieen ehemaliger Jagdberechtigten aus Staatsmitteln einzubringen, und endlich, weil in einzelnen Landestheilen der Monarchie zur Zeit des Erlasses des mehrerwähnten Gesetzes das Recht der Jagd auf fremden Grundstücken gar nicht bestand.

Unter Verwerfung der Amendements, welche dahin gerichtet waren, die qu. Gelder den Ortsarmenkassen oder den Landarmenfonds oder dem Staate zu überweisen, wurde mit großer Majorität beschlossen:

1) dieselben der Kreis-Kommunalkasse des Wohnorts des Extrahenten zufließen zu lassen und deren Verwendung den Beschlüssen der Kreis-Vertretung anheim zu geben;
2) die Ausfertigung der Jagdscheine kosten- und stempelfrei erfolgen zu lassen.

Gegen Alinea 2 des §. 14 fand sich nichts zu erinnern, und wurde somit der ganze Paragraph in folgender Fassung angenommen:

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf 1 Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. Auch Ausländern rc., wie in der Fassung der ersten Kammer bis zu den Worten:

für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von 1 Rthlr. zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnorts des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet. — Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagd-Beamten, so wie die lebenslänglich angestellten Privat-, Forst- und Jagd-Bedienten, erhalten den Jagdschein unentgeltlich, so weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt.

In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies, und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

ad §. 15 wurde das erste Alinea mit lit. a. und b. zur Diskussion gestellt und ad b. ein Amendement eingebracht, welches bezweckte, daß denjenigen nach §. 2 dieses Gesetzes zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigten Grundbesitzern, auf welche ausschließlich die Bestimmung unter a. und nicht gleichzeitig auch die unter b. Anwendung finde, gegen Erlegung der im §. 14 festgesetzten Abgabe ein Jagdschein ertheilt werden könne, welcher sie zu jeder erlaubten Art des Wildfangs, der ohne Gebrauch des Schießgewehrs ausführbar sei, ermächtige. Diese exceptionelle Befugniß fand jedoch die Zustimmung der Kommission nicht, welche dagegen ein sub lit. b. gestelltes Amendement auf Streichung der Worte:

oder deshalb in Untersuchung befangen sind,

annahm, indem die bloße Einleitung einer Untersuchung, welcher Jemand auf eine unbegründete Denunciation ausgesetzt sein könne, eine derartige Beeinträchtigung eines persönlichen Rechts nicht rechtfertigen lasse.

Bei Alinea 2 kam zur Erwägung, daß es dem Ermessen der Behörde anheim gegeben sein müsse, in den Fällen, wo eine Verurtheilung wegen Jagd-Frevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs erfolgt sei, blos um deshalb den Jagdschein während 5 Jahren zu verweigern, da wegen derartiger Handlungen leicht eine Verurtheilung eintreten könne, wo die Versagung des Jagdscheins eine ungemeine Härte enthalte, welches der Absicht des Gesetzes, was hier das jagdpolizeiliche Interesse ins Auge fasse, nicht entspreche; daß es aber wünschenswerth sei, diesem Alinea eine andere und dem Eingange des Paragraphen eine imperative Fassung zu geben, um in den übrigen Fällen zu a und b den Behörden einen ganz bestimmten Anhaltepunkt zu gewähren, wobei jedoch die Wilddiebstähle einer namentlichen Hervorhebung nicht bedürfen würden, da die Aberkennung der National-Kokarde hier eintrete.

Die in diesem Sinne gestellten Amendements wurden mit großer Majorität angenommen, die Streichung des letzten Alinea aus dem Grunde beschlossen, weil die fragliche Veröffentlichung den beabsichtigten Zweck nicht erreiche, da nach §. 14 der Jagderlaubnißschein für den ganzen Staat gültig ausgestellt wird; und sodann die Fassung dieses Paragraphen angenommen wie folgt:

Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist,

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, so wie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels, oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb 5 Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

ad §. 16 wurde als Eingang folgendes Amendement angenommen:

„Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft, wie folgt."

Ferner ward Alinea 3 über die Verschärfung der Strafen für Jagdpolizei-Uebertretungen, die an Sonn- und Festtagen begangen worden, in Folge eines hierauf gestellten Amendements mit 14 gegen 7 Stimmen zu streichen beschlossen, weil die Gründe, welche dafür sprechen, die Strafen für an Sonn- und Feiertagen begangene Jagdcontraventionen zu verschärfen, auf die im gegenwärtigen Paragraphen bezeichneten Polizei-Uebertretungen eine Anwendung nicht erleiden könnten. — Im Uebrigen ward der Paragraph nach der Fassung der ersten Kammer angenommen.

ad §. 17. Dieser Paragraph, welcher von den Strafen einiger Jagdcontraventionen handelt, bot sofort Anlaß zur Erwägung, ob nicht das Strafsystem über Jagdcontraventionen im Allgemeinen einer für ganz Preußen gültigen Reform zu unterwerfen, oder ob nicht wenigstens für jetzt noch die allgemeinen Gesetze, wonach Wilddiebstähle und Jagdcontraventionen in den verschiedenen Provinzen bestraft werden, beizubehalten seien. Die Majorität der Kommission entschied sich aber, nach Anhörung der vom Herrn Regierungs-Kommissar vorgetragenen Bemerkungen, in Erwägung, daß eine gänzliche Umgestaltung der Strafgesetzgebung über dergleichen Vergehen eine sorgfältige Prüfung der provinziellen Verhältnisse erfordere, welche zur Zeit um so weniger vorgenommen werden könne, als es sich gegenwärtig nur davon handle, die Ausübung der Jagd mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des vorliegenden Gesetzes zu regeln, dahin, daß es vor der Hand in Betreff aller übrigen, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehenen Vergehen bei den allgemeinen Gesetzen sein Bewenden behalten müsse. Dagegen wurde die Nothwendigkeit anerkannt, daß außer den in §. 17 vorgesehenen Fällen eine Strafbestimmung hinsichtlich derjenigen Personen aufzunehmen sei, welche

a) zwar mit einem Jagderlaubnißscheine im Allgemeinen versehen, aber ohne Begleitung und Erlaubniß des Jagdberechtigten, oder welche

b) auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben,

die Jagd ausüben. Die Kommission war hierbei der Ansicht, daß derjenige, welcher mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung, jedoch mit Genehmigung des Jagdberechtigten, die Jagd ausübe, sich über diese Genehmigung den Aufsichts-Behörden gegenüber, im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sofort auszuweisen habe, und zwar bei Vermeidung einer darauf festzusetzenden Ordnungsstrafe, daß aber in allen übrigen Fällen, wo die Jagd unbefugter Weise ausgeübt werde (sei es mit oder ohne Jagdschein), die Strafen der Jagdcontraventionen eintreten müßten. Unter Festhaltung dieser Ansichten wurde nach Maßgabe der eingebrachten Amendements die Fassung des §. 17 in folgender Weise beschlossen:

Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von 2—5 Rthlr. belegt.

Wer ꝛc. ꝛc. (erstes Alinea des §. 17 nach dem Beschlusse der ersten Kammer).

Wer auf seinem ꝛc. ꝛc. (zweites Alinea ꝛc. wie bis: Gemeinde-Behörde jagt), so wie derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Ad §. 18. Gegen das erste Alinea fand sich nichts zu erinnern. Dem zweiten Alinea ward folgende Fassung gegeben:

Die Verordnung vom 9. Dezember 1842, §§. 1 und 2, Nr. 2315, und das Publikandum vom 7. März 1843 treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu 50 Rthlr. geahndet.

indem die allegirten zwei Gesetze für Tödten oder Einfangen des Wildes während der Schonzeit seitens der sonst zur Jagd Berechtigten nach den einzelnen Wildgattungen eine Straf-Skala von 2—50 Rthlr., sonach keine mildere, sondern eine höhere Strafe, wie die nach richterlichem Ermessen bis zu 50 Rthlr. zu arbitrirende, enthalte.

Ad §. 19 ward ein Amendement auf Streichung abgelehnt, dagegen ein anderes auf Herstellung der Fassung der Regierungs-Vorlage genehmigt, indem in Betracht gezogen wurde, daß die Solidarität sich nur in Beziehung solcher Personen rechtfertigen lasse, welche sich zum Haupturheber in einem Abhängigkeits-Verhältnisse befinden.

Digitized by Google

Ad §. 21) wurde der Antrag, die zwei Worte:

oder Jagdcontraventionen

zu streichen, angenommen, da hinsichtlich der Jagdcontraventionen bezüglich ihrer Verfolgung und Bestrafung auf die besonderen Gesetze hingewiesen ist.

Die §§. 21 und 22 wurden ohne Diskussion angenommen, dem §. 23 wurde beigetreten und folgendes zum ersten Alinea gestelltes Amendement mit 18 gegen 2 Stimmen verworfen:

> Daß schon in dem Falle, wo begründete Besorgniß wegen eintretenden erheblichen Wildschadens sich einstelle, der Grundeigenthümer von dem Jagdpächter die Ermächtigung fordern könne, das übertretende Wild zu fangen oder zu tödten, und daß Letzterer, im Falle die Ermächtigung verweigert werde, für jeden Wildschaden hafte; endlich, daß so lange der Eigenthümer seine Besitzung selbst zu schützen befugt sei, er auf Wildschadenersatz keinen Anspruch erheben dürfe.

Ad §. 24. Ein zum letzten Alinea eingebrachter Antrag, hinter dem Worte „Landrathe" das Wort „unentgeltlich" einzuschalten, wurde mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Majorität abgelehnt, weil hier nur von einer exceptionellen Legitimation die Rede ist, wofür eine Gebühr ohnehin nicht bestimmt ist. Sonst ward gegen diesen Paragraphen nichts erinnert, jedoch beantragt, hinter demselben und vor §. 25 folgenden Paragraphen in Uebereinstimmung mit dem Kommissions-Antrage der ersten Kammer einzuschalten:

> Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.
>
> Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagd-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

Diesem Antrage wurde einstimmig beigepflichtet, indem die Kommission den betreffenden Motiven zustimmte, welche in der Regierungs-Vorlage enthalten sind.

Ad §. 25 (jetzt 26) wurde beschlossen, das zweite Alinea zu streichen, das erste Alinea dagegen dahin zu fassen:

> Wenn die jetzt bestehenden rc. rc. (bis hinderlich sind), so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 außer Kraft.

Ad §. 26 (jetzt 27) wurde der Zusatz beliebt:

> und treten in Stelle der Kreis-Kommunalkassen die städtischen Kassen.

Ad 27 (28), 28 (29), 29 (30) und 30 (31) wurden keine Einwendungen erhoben und dieselben nach der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Im Uebrigen ist die Kommission der Ansicht, daß sämmtliche eingegangene Petitionen, welche auf die Beibehaltung des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848, resp. Abänderung desselben und Erlaß reglementarischer Bestimmungen über die Ausübung der Jagd gerichtet sind, durch Annahme vorstehender Beschlüsse über den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf ihre Erledigung gefunden haben, eben so diejenigen Petitionen, welche eine Entschädigung für die unentgeltliche Entziehung des Jagdrechts beanspruchen, und zwar diese mit Bezug auf die Erörterungen zu §. 14. Die Kommission befürwortet indeß bei der hohen Kammer, zu beschließen, die letztgedachte Kategorie von Petitionen an das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Eine Zusammenstellung des Textes des Jagdpolizei-Gesetzentwurfs, der Beschlüsse der ersten Kammer und der Vorschläge der unterzeichneten Kommissionen, so wie das Verzeichniß der eingegangenen Petitionen, ist dem gegenwärtigen Berichte beigefügt.

Berlin, den 11. Februar 1850.

Die vereinigten Kommissionen für Gemeinde- und Justizwesen.

Kühlwetter (Vorsitzender). Förster (Referent). Toobe. Müller (Siegen). Schult. von Brauchitzsch. Krahn. von Hindenburg-Benkendorf. Peschke. Breithaupt (Wittstock). Evelt. Dohm. Lange-Kästner. Breithaupt (Havelberg). Knauff. Diethold. von Gudenau. Stolle. Trojan. Eding. Oppenhoff. Meyer (Friedeberg). Hoffmeyer.

Anhang

zu dem Berichte der vereinigten Kommissionen für Gemeinde- und Justizwesen über das Jagd-Polizeigesetz.

Verzeichniß

derjenigen Petitionen, welche durch vorstehenden Bericht erledigt worden sind.

Petitionen, welche auf eine Abänderung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, resp. des vorliegenden Jagdpolizei-Gesetzentwurfs gerichtet sind.

160. der Gemeinde resp. Ortsvorstand zu Everingen, Luckstedt, Gehrendorf, Bolsdorf, Ribbersdorf, Eickendorf und Belsdorf.
259. Möbius und Gen. zu Prettin 99 Unterschriften.
260. Weber und Gen. zu Annaburg 70 U.
261. der Magistrat zu Schmiedeberg, Kreis Wittenberg.
262. Ruhlen und Gen. zu Pretzsch 13 U.
263. Hohenstern und Gen. zu Schweinitz 7 U.
264. Meissner und Gen. zu Lichtenberg 5 U.
265. der Gemeinde zu Zeckritz, Kreis Torgau 24 U.
266. Bruno Uhlmen und Gen. zu Betrau 8 U.
267. Wolff und Gen. zu Mahdel 7 U.
268. die Gemeinde Bücking im schweinitzer Kreise 12 U.
269. die Gemeinde Naundorf, Kreis Torgau 18 U.
270. Schneider und Gen. zu Dröschkau 4 U.
271. die Gemeinde Cloden im schweinitzer Kreise 37 U.
272. die Gemeinde Kleindröben im schweinitzer Kreise 3 U.
273. die Gemeinde Schönewicho im schweinitzer Kreise 13 U.
274. die Gemeinde Düsnitz im schweinitzer Kreise 24 U.
275. Uhlisch, Amtmann zu Nichtewitz, Kreis Torgau.
276. Hanisch und Erdmann zu Anzberg.
277. Heinrich und Gen. zu Hohndorf 12 U.
278. Gemeinde Fremdeswalde im schweinitzer Kreise 9 U. Dorf Bergern, Dobrichau und Dorf Lohstein 15 U.
281. Schmickel zu Annaburg im Kreise Torgau.
282. Derselbe.
332. der Magistrat zu Aschersleben.
359. die Bürger und Grundbesitzer zu Oderberg 21 U.
391. Klein, Bürgermeisterei-Verwalter zu Hertel.
386. Friedrich Lorenz und Gen. 46 U.
387. Grundbesitzer der Stadt Oderberg und Gen. 11 U.
521. F. Heyne und Gen. zu Salbcke und Langenweddingen bei Magdeburg 7 U.
523. Mugk und Gen. zu Sonnenwalde 78 U.
708. die Grundbesitzer der Gemeinde Darfeld im Kreise Cösfeld 30 U.
96. Bürgermeister und Gemeinderath zu Neustadt.
24. v. Ziethen und Gen. 6 U.
1934. Wengel zu Schönwaldshof, Kreis Königsberg.
1938. Schiele und Gen. zu Haaso, Kreis Guben.
2317. Goldmann und Gen. zu Schulzendorf u. s. w. mit 17 U.
2275. Beckmann und Gen. zu Biesenbronn 11 U.
2059. Bötekow und Gen. zu Annenwalde und Tangersdorf mit 38 U.

o. Nr. Lancelle, Abgeordneter für Rees in Cleve.

— die Dorfgerichte zu Lichtenberg, Kreis Ruppin, Namens und im Auftrage 20 bäuerlicher Wirthe das.

2922. Rücker zu Mirchau, Regierungs-Bezirk Danzig.
2128. Prenslaw und Gen. zu Alt-Lietzevoricke mit 76 U.
2143. Tauchert und Gen. zu Hirschfeldau mit 37 und Schönbrunn mit 37 U.
2234. Schnitzer und Gen. zu Dabergotz bei Neu-Ruppin mit 23 U.
2319. Schmidt und Gen. zu Ziehlen u. s. w. mit 149 U.
2392. Paschen und Gen. zu Alt-Gaarz mit 18 U.
2448. Hänseler und Gen. zu Blockwinkel bei Landsberg a. d. W. mit 15 U. als angeblich Bevollmächtigte mit 76 Eigenthümern der Gemeinde.

2771—2774. Wieshoff und Gen. zu Müschede, Herdringen, Oehlinghausen, Hüde und Wennigloh mit 86 U.

2861. Bölling und Gen. zu Nieder-Rette und Mengwe mit 1340 U. aus 47 Gemeinden.

Petitionen, welche auf die Beibehaltung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 resp. Belassung des Rechts zur Jagd auf eigenen Grundstücken gerichtet sind.

715. Löffler zu Friedrichsberg, Landsberg a. O. und Warthe.
908. Oechtering und Gen. zu Rheine, Kreis Steinfurt und Riesenbeck, Kreis Tecklenburg 50 Unterschriften.
1150. Schultze und Gen. zu Schönerlinde und anderer Ortschaften 19 U.

Digitized by Google

1152. Genth und Gen. zu Zichow und anderen Gemeinden 26 U.
958. Stegemann und Gen. zu Lützlaw und anderen Gemeinden 45 U.
1271. Tammossal und Gen. zu Kirchspiel Kouisgirren, Kreises Niederung 152 U.
1463. Neuhaus und Gen. zu Bellubeck 58 U.
1471. Knichase und Gen. zu Zechin bei Küstrin und Genschmal 16 U.
1901. Hochmeister und Gen. 136 U. von Einwohnern des Amtes Hewen.
2067. Borchmann und Gen. zu Lentzke bei Fehrbellin 29 U.
2068. Borchmann und Gen. zu Betzin bei Fehrbellin 20 U.
2089. von de Wall und Gen. zu Venninghausen und Vogelsang 3 U.
2123. Löscher und Gen. zu Forste und Pförten in der Niederlausitz zwei gleichlautende Vorstellungen mit 24 und resp. 127 Unterschriften. Letztere Namens und im Auftrage von 880 Einwohnern und Grundbesitzern verschiedener Gemeinden.

Petitionen, welche auf Aufhebung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 und Wiederverleihung des aufgehobenen Jagdrechts auf fremdem Grundstück resp. desfallsige Entschädigungen gerichtet sind.

476. Grebler zu Breiteiche bei Gardelegen.
685. Dannenberg zu Wohlau.
108. Eheleute Victor von Stakoyski und Agnes geb. von Wangelin zu Weißenfels.
147. Jos. Buschmann zu Ehrenbreitstein.
2080. Die früheren Jagdberechtigten im Kreise Halle 10 Unterschriften.
2191. Marcus Heimann in Lügde, Kreises Höxter.
2222. Deich-Inspektor Lich zu Küstrin.
297. Christian Peine und Gen. zu Langenweddingen 8 U.
1221. August Orsig und Gen. zu Wohlau 5 U.
2160. von Savern zu Ruthenberg in der Westpriegnitz.
2286. Graf von Schlabrendorff zu Seppau, gloganer Kreises.
1998. Gottlieb Thielke zu Bernhagen.

Entwurf

eines

Jagdpolizeigesetzes.

Fassung der ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, wie folgt:	
§. 1.	§. 1.
Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.	unverändert.
§. 2.	§. 2.
Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:	Alinea 1 und Litt. a. unverändert.
a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander gränzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens Dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;	
b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;	b) auf allen mit Mauern, Staketen, Hecken, Zäunen oder durch mit Wasser gefüllten Gräben gehörig umschlossenen Grundstücken.
c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitzthum bilden.	c) unverändert.
§. 3.	§. 3.
Wenn die im §. 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.	unverändert.
Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.	
Gemeinden oder Corporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.	
§. 4.	§. 4.
Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im §. 2 gedachten gehören, bilden, der Regel nach, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.	unverändert.
Es ist aber den Gemeinde-Behörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeinde-Behörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde, aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.	
Den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinde anzuschließen.	
Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum, als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum, als auf zwölf Jahre erstrecken.	
§. 5.	§. 5.
Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2 gedachten gehören.	unverändert.
§. 6.	§. 6.
Auf den nach §. 5 aus dem	unverändert.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechtes gänzlich ruhen lassen. Auch müssen die Gränzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.	
§. 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes, auf dessen Verlangen, gegen eine nach dem Jagd-Ertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagd-Ausübung gänzlich ruhen zu lassen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt, im Mangel einer Einigung, durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung. Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem Letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu. Stoßen mehrere derartige Grundstücke aneinander, so daß sie eine ununterbrochene, zusammenhängende Fläche von mindestens Dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.	§. 7. unverändert.
§. 8. Die im §. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848, Seite 344) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, so wie in dem der Pulver-Magazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.	§. 8. unverändert.
§. 9. Die Besitzer der einen Jagd-Bezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Behörden vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeinde-Bezirken zu einem Jagd-Bezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichts-Behörde diejenige Gemeinde-Behörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.	§. 9. unverändert.
§. 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeinde-Behörde kann auf dem	§. 10. unverändert.

Fassung der ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke entweder: a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand verpachtet werden. Die Pacht-Verträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.	
§. 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeinde-Behörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächen-Inhalts dieser Grundstücke vertheilt.	§. 11. unverändert.
§. 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken darf, bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages, niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen. Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde als Jagdpächter angenommen werden. Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.	§. 12. unverändert.
§. 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.	§. 13. unverändert.
§. 14. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnorts des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16, 17 und 19 gegen den Ausländer verhängt werden, so wie für die Untersuchungskosten.	§. 14. Alinea 1 und 2 unverändert.
Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von drei Thalern, einschließlich des Stempels, entrichtet. Davon fließen zwei Thaler in die Armen-	Alinea 3. Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von 1 Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnorts des Extrahenten entrichtet.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
kasse des Ortes, wo der Extrahent wohnt, und ein Thaler wird der Staatskasse überwiesen. Die Königlichen und geprüften Privat-, Forst- und Jagdbedienten erhalten jedoch den Jagdschein unentgeltlich.	Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet. Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.
	Alinea 4. Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, so wie die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, so weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies, und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.
Die für die Jagdscheine aufkommenden, der Staatskasse überwiesenen Gelder sind aufzusammeln, und bleibt vorbehalten, durch ein späteres Gesetz zu bestimmen, ob und in welcher Weise dieselben zur Entschädigung derjenigen zu verwenden sind, welche durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 das Recht zur Jagd auf fremden Grundstücken verloren haben.	Alinea 5 fällt weg durch die Alinea 3 vorgeschlagene Fassung.
§. 15.	§. 15.
Die Ertheilung des Jagdscheines darf nur folgenden Personen versagt werden: a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; b) denjenigen, welche wegen eines Wilddiebstahls oder eines Jagd- oder Forstfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft oder deshalb in Untersuchung befangen sind, nicht minder allen denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt oder unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.	Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden: a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, so wie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.
Das Recht, denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, blos um deshalb den Jagdschein zu verweigern, hört jedoch nach fünf Jahren nach verbüßter Strafe auf.	Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.
Der Landrath hat die Namen derjenigen, welchen Jagdscheine ertheilt sind, durch die Kreis- oder Amtsblätter bekannt zu machen.	Alinea 3 zu streichen.
§. 16.	§. 16.
Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt. Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.	Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen, wird bestraft, wie folgt: Alinea 1 und 2 unverändert.
Die vorstehend festgesetzten Jagd-Polizeistrafen werden auf das Doppelte geschärft, wenn dieselben an einem Sonn- oder Festtage verwirkt worden sind.	Alinea 3 zu streichen.

Fassung der ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.	Alinea 4 unverändert.
§. 17.	§. 17.
	Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.
Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe aber darauf dennoch ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.	Alinea 1 unverändert.
Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagd-Contravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.	Alinea 2. Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, eben so derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagd-Contravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.
§. 18.	§. 18.
Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen.	Alinea 1 unverändert.
Die Uebertretung derselben soll jedoch nur mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet werden, sofern nicht die Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Nr. 2315) und das Publikandum vom 7. Juni 1843 mildere Strafbestimmungen enthalten.	Alinea 2. Die Verordnung vom 9. Dezember 1842 §§. 1 und 2 (Nr. 2315) und das Publikandum vom 7. März 1843 treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu 50 Thalern geahndet.
§. 19.	§. 19.
Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich solcher Personen als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, welche nicht zahlungsfähig sind, haftet, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.	Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.
§. 20.	§. 20.
Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung oder Jagd-Contravention soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.	Die Worte: „oder Jagd-Contravention“ zu streichen.
§. 21.	§. 21.
Durch Klappern, aufgestellte	unverändert.

Digitized by Google

Fassung der ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
Schreckbilder, so wie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.	
§. 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeinde-Behörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.	§. 22. unverändert.
§. 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Wald-Enklaven, auf welchen die Jagd-Ausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses, und für die Dauer desselben, den Jagdpächter, selbst während der Schonzeit, zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten. Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Garten-Kultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig. Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber, gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes, dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.	§. 23. unverändert.
§. 24. Auch der Besitzer einer solchen Wald-Enklave, auf welcher die Jagd nach §. 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt,	§. 24. unverändert.

Fassung der ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer.
daß ihm der Landrath, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben, die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten. In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers. In den in den §§. 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.	
	§. 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt. Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagd-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.
§. 25. Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so sind dieselben mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als gekündigt zu betrachten. Ist aber eine Kündigung nicht vorbehalten, so kann die Ausführung der Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke erst nach Ablauf solcher Kontrakte eintreten.	§. 26. Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft. Alinea 2 zu streichen.
§. 26. In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Orts-polizei-Behörden ausgeübt.	§. 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Orts-polizei-Behörden ausgeübt, und in die Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.
§. 27. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.	§. 28. unverändert.
§. 28. An die Stelle der in den §§. 16, 17, 18 und 27 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.	§. 29. unverändert; jedoch statt §. 27 zu setzen §. 28.
§. 29. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.	§. 30. unverändert.
§. 30. Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.	§. 31. unverändert.

Präsident: Die allgemeine Diskussion über das Gesetz ist eröffnet.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

(Kurz darauf tritt der Präsident den Vorsitz an den Vice-) Präsidenten Lensing ab.)

Berichterstatter Abgeordn. **Förster:** Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Jagd-Polizeigesetzes ist durch ein vielseitig fühlbar gewordenes Bedürfniß hervorgerufen, die Ausübung der Jagd zu regeln, nachdem durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 jedem Grundeigenthümer die Ausübung der Jagd auf seinem Eigenthum gestattet und zu gleicher Zeit die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes aufgehoben worden.

In Uebereinstimmung mit der Staats-Regierung und der erste Kammer hat Ihre Kommission das Bedürfniß zu dem Erlaß eines solchen Gesetzes einstimmig anerkannt und ist demnächst zu einer Prüfung der Frage geschritten, ob und inwiefern der vorliegende Entwurf unter möglichster Beachtung der Rechte der Grundeigenthümer den sicherheitspolizeilichen Anforderungen und zu gleicher Zeit denen der Erhaltung eines der Landwirthschaft nicht schädlichen Wildstandes entspreche.

Nach diesem Gesetz-Entwurf sollen nämlich blos diejenigen Grundeigenthümer zur eigenen Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken berechtigt sein, welche ein Areal in ungetrenntem Zusammenhange von 300 Morgen mindestens besitzen; ferner jeder Besitzer auf eingefriedeten Grundstücken, auf Seen, zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitzthum bilden. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks sollen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke vereinigt werden. Es soll aber auch den Gemeinden gestattet sein, aus dem Gemeindebezirke mehrere Jagdbezirke zu bilden, jedoch so, daß ein jeder Bezirk einen Flächenraum von mindestens 300 Morgen enthält.

Es liegt diesem Systeme das der zwangsweisen Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke zum Grunde und ist insofern bereits im Schoße Ihrer Kommission nicht ohne Angriff geblieben, als die Behauptung aufgestellt wurde, daß das Gesetz den Eigenthümern größere Beschränkung auferleg, als der beabsichtigte sicherheitspolizeiliche Zweck es erfordere.

Es wurde diesem Systeme insbesondere entgegengestellt, daß es zunächst den Grundeigenthümern überlassen bleiben möge, gemeinschaftliche Jagdbezirke zu bilden, oder daß, wenn dieses nicht beliebt würde, jedem Eigenthümer gestattet bleiben müsse, auf seinem Grundeigenthum gegen Lösung eines angemessen zu besteuernden Jagd-Erlaubnißscheins die Jagd auszuüben, wobei zugleich die Hauptgrundzüge zu einem Gesetz-Entwurfe angegeben würden. Das erstere dieser beiden letzteren Systeme ist, so viel mir bekannt, bisher noch ohne Erfahrung geblieben, dagegen ist das zweite in verschiedenen Ländern, namentlich in Belgien und Frankreich, zur Ausführung gekommen und hat, so viel bekannt, erhebliche Inkonvenienzen in der Ausführung nicht ergeben. Das System der zwangsweisen Bildung von Jagdbezirken einer Gemeinde und deren Verpachtung zum Vortheil der betheiligten Grund-Eigenthümer war bereits in dem Gesetze vom 17. April 1830, welches für die Landestheile des linken Rheinufers galt, enthalten und ist in neuerer Zeit auch wiederum in anderen Ländern, namentlich in Bayern und, wenn ich nicht irre, auch in Braunschweig zur Anwendung gebracht worden.

Durch diese Bemerkungen glaube ich den Standpunkt der allgemeinen Diskussion Ihnen genügend angedeutet zu haben, und Sie gestatten mir wohl, daß ich ferner auf die Motive, welche in dem Kommissions-Berichte, der sich in Ihren Händen befindet, näher entwickelt sind, Bezug nehmen darf.

Vice-Präsident **Lensing:** Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Meine Herren! Das Jagd-Polizeigesetz vom 31. Oktober 1848, welches die Jagdgerechtigkeit unentgeltlich aufhob, und die Ausübung der Jagd jedem Grundeigenthümer völlig frei gab, wollte dem Bestreben nach der Befreiung des Grundeigenthums von lästigen Fesseln Genüge leisten; die Art, wie dies geschah, war aber nicht zweckmäßig. Man hat dabei die Eigenthümlichkeit des Jagdrechts und der Jagdausübung übersehen, man hat übersehen, daß dem Jagdrechte gewisse Pflichten gegenüberstehen. Indem man nun ganz unbeschränkt jedem Grundeigenthümer die Jagdbefugniß beilegte, so daß ihm unbenommen sein mußte, diese Befugniß auf Andere zu übertragen, berechtigte man eigentlich alle Einwohner des Staates zur Ausübung der Jagd, und es fehlte an solchen, von welchen man die Erfüllung der dem Rechte gegenüberstehenden Pflichten fordern konnte. Die Uebelstände, die daraus hervorgegangen, sind der mannigfaltigsten Art. Ich erwähne hier nur beiläufig, daß durch jenes Gesetz in der That wohlerworbene zum Theil werthvolle Rechte verletzt worden sind, und daß ein nicht unwesentlicher Theil des Nationalvermögens, welcher in den Erträgen der Jagd besteht, dadurch völlig vernichtet ist, und daß diese Einnahme-Quelle bei längerer Fortdauer dieses Gesetzes der Vernichtung entgegengeht. Das gegenwärtige Ministerium mußte sich die Frage vorlegen, ob die Rechtsverletzung, welche vor Beginn seiner Amtswirksamkeit erfolgt war, wieder rückgängig zu machen wäre. Diese Frage ist verneint worden. Das Jagdrecht auf Grund und Boden war einmal gesetzlich aufgehoben, und es hätte ohne eine neue Rechtsverletzung nicht wiederhergestellt werden können. Dagegen hat die jetzige Regierung von Anfang an die Nothwendigkeit erkannt, die Ausübung der Jagd in einer Weise zu regeln, wie sie den allgemeinen Interessen entspricht. Die Klagen, die von allen Seiten kamen, mußten die Ueberzeugung in dem Ministerium begründen, daß in dieser Beziehung etwas geschehen müsse. Es wurde nämlich auch darüber geklagt, daß die Feldfrüchte durch die Schaaren der Jäger mehr als früher durch das Wild litten, daß Wilddiebstähle und Jagdcontraventionen überhand nähmen, daß Holzdiebstähle und Beraubungen durch Bewaffnete die Folge eines so zügellosen Jagdrechtes seien. Außerdem kamen eine Menge Verwundungen, Tödtungen und Brandstiftungen in Folge dieses Zustandes der Jagd vor. Viele Anträge drangen schon vor länger als Jahresfrist darauf, diesem Unwesen im Wege der Gesetzgebung Einhalt zu thun, und namentlich wurde verlangt, daß auf Grund des damaligen Art. 105 der Verfassung ein Gesetz erlassen werden sollte. Das Ministerium nahm aber Anstand, mit einem solchen Gesetze vorzugehen, weil es gerade diesen Gegenstand als einen solchen betrachtete, der von der Volksvertretung zu berathen und festzustellen sei. Wir haben nun eine ziemlich lange Schule von Erfahrungen durchgemacht. Ihre Kommission hat diese Erfahrungen erwogen und den Erlaß eines solchen Jagdpolizeigesetzes für dringend nothwendig erachtet. Ich hoffe, daß auch Sie, meine Herren, diese Ansicht theilen werden. Das Prinzip des von der Regierung vorgelegten Entwurfes ist: die Ordnung der Jagdausübung durch drei Mittel zu sichern: erstlich durch die Zwangsverpachtung der Jagd auf kleinen Grundstücken von weniger als 300 Morgen; zweitens durch Einführung der gegen eine mäßige Steuer zu lösenden Jagdscheine; und drittens durch Herstellung der Schonzeit.

Dies System hat die Billigung der ersten Kammer und die Ihrer Kommission erhalten. Die erste Kammer ist in dieser Beziehung in ihren Beschlüssen weiter gegangen als die Regierungs-Vorlage. Der Entwurf der Regierung fordert nämlich den Jagdschein nur von dem Eigenthümer und von dem Jagdpächter, nicht aber von den Jagdfreunden, und schlägt nur eine geringe Abgabe für diesen Schein vor. Die erste Kammer fordert den Schein für jeden Jäger und erhöht die Abgabe; Ihre Kommission tritt der ersten Kammer darin bei, daß jeder Jäger einen Schein haben solle, sie schlägt jedoch die Abgabe in einem niedrigeren Satze wieder vor. Daß der beabsichtigte Schutz in gewisser Beziehung dadurch beschränkt wird, bedarf keines Beweises, und es wird nun Ihre Sache sein, meine Herren, zu erwägen, ob der Vorschlag Ihrer Kommission ein hinreichendes Mittel gewährt, in Verbindung mit der Anordnung einer Zwangs-Verpachtung der kleinen Grundstücke, die Jagdunordnung, über die mit Recht geklagt wird, zu beseitigen. Die übrigen Abänderungen, welche Ihre Kommission vorschlägt, sind weniger erheblich, ich erkenne sie auch größtentheils als Verbesserungen an, und ich werde Gelegenheit nehmen, mich im Laufe der Berathung noch näher darüber auszusprechen.

Vice-Präsident **Lensing:** Es sind mehrere Amendements eingegangen, und es wird wohl zweckmäßig sein, bevor wir zur Diskussion übergehen, sie zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zum

Jagd-Polizeigesetz.

Die Kammer wolle den Kommissions-Vorschlag im §. 14 Alinea 4, wie folgt, fassen:

> „Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich. Dasselbe gilt von den Forstlehrlingen, die mit Genehmigung der Ober-Forstbeamten sich dem Forstfache widmen."

Motive.

Die inspizirenden und verwaltenden Königlichen Forstbeamten haben keine Schutzbezirke, und sie sowohl, wie die Förster, Waldwärter, Jäger, sind ex officio verpflichtet, nicht nur die Staats-Jagden, so weit sie administrirt werden, unentgeltlich zu beschießen, sondern auch die Leitung der Jagden auf größere Raubthiere überall, wo es verlangt wird, zu übernehmen, sondern auch den Forst- und Jagdschutz in den Königlichen Wäldern auszuüben,

Digitized by Google

wo es nöthig ist. Fast dasselbe gilt von den Forst- und Jagdbeamten, die in größeren Kommunal- und Privat-Waldungen angestellt sind.

Die zur Ausbildung im Forstfache mit Genehmigung der Oberforstbeamten angenommenen Lehrlinge sind größtentheils Söhne der meist schlecht gestellten Forstschutzbeamten, die nach 3jähriger Lehrzeit dem Vaterlande 20 Jahre lang als Jäger in den Jägerbataillonen dienen müssen, ehe sie zu einer Civilversorgung berechtigt sind.

Diese Leute für Erlernung ihres Gewerbes, von dem der Staat gewiß größere Vortheile zieht, als sie selbst, noch zu besteuern, erscheint weder gerechtfertigt noch in der Billigkeit zu liegen.

Bock, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Riedel. Pfeiffer. Hoffmeyer. Berndt (Glogau). Nippe. Schwarz. Christiani. Richtsteig. von Richthofen. Ahlemann. Sümmermann. Graf Buesche-Kessell. Steinhausen. Hartmann. Graf Rittberg. Kögel. Knorr. Wallmouth. Treplin. Reuter (Tilsit). Bonseri. Freiherr von Kleist. von Patow. Bennecke. Baumgarth. von Selchow. von Schlotheim. Merres.

Zu diesem Amendement ist ein Unter-Amendement von dem Abgeordneten von Fock eingegangen:

(liest):

Abänderungs-Vorschlag

zu §. 14 des Jagd-Polizeigesetzes.

Die hohe Kammer wolle das Amendement des Abgeordneten Bock in folgender Fassung annehmen:

die im Königlichen Dienst angestellten Forst- und Jagd-Beamten, die lebenslänglich angestellten Kommunal- und Privat-, Forst- und Jagd-Beamten, so wie diejenigen, die in Betreff des Waffengebrauchs die Rechte der lebenslänglich Angestellten haben, erhalten den Jagdschein unentgeltlich. Dasselbe gilt von den Forst-Lehrlingen, die mit Genehmigung des Ober-Forst-Beamten sich dem Forstfach widmen.

Berlin, den 23. Februar 1850.

von Fock.

Vice-Präsident Lensing: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Schriftführer Abgeordn. Gellern: Dann ist noch ein Unter-Amendement zu dem Amendement Bock eingegangen.

(Liest):

Unter-Amendement

zu dem

Verbesserungs-Vorschlage des Abgeordneten Bock (Nr. 620) zum Jagdpolizei-Gesetze.

Die hohe Kammer wolle beschließen, dem vorgenannten Verbesserungs-Vorschlage nach dem Worte: „widmen" folgenden Zusatz beizufügen:

so wie von den Eleven der hohen Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde für die Zeit des Kursus.

Motive.

Die Jagd auf der Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde macht einen Gegenstand des Unterrichts aus; es scheint daher, daß die Eleven von der Lösung eines Jagdscheins befreit sein müssen.

Schröder (Köln) Antragsteller, Biegel, Cassel-Pasterts, Contzen, Schult, Bonseri, von Hilgers (Koblenz), Simons, Schwarz, von Biebahn, Schöpplenberg, von Seckendorff, von Beughem, Aldenhoven.

Vice-Präsident Lensing: Ich ersuche diejenigen, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist auch hier ausreichend erfolgt.

Schriftführer Abgeordn. Gellern (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zum §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes.

Die Kammer wolle zum §. 2 folgenden Zusatz beschließen:

„Mehrere Besitzer benachbarter Grundstücke, welche in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden (a) und zusammen wenigstens einen Flächenraum von 300 Morgen enthalten, können aus diesen ihren Grundstücken für sich einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, in welchen Fällen die Bestimmungen des §. 3 auch auf sie Anwendung finden."

Motive.

Die Einschränkungen in der Ausübung des dem Grundeigenthümer zustehenden Jagdrechts dürfen nicht weiter gehen, als das öffentliche Interesse solches erheischt. Wenn es nun aber nach §. 3 gestattet ist, daß von mehreren, einen Flächenraum von 300 Morgen gemeinschaftlich besitzenden Grundbesitzern drei Mitbesitzer die Jagd ausüben, so ist kein Grund vorhanden, weshalb nicht mehreren Grundbesitzern ihre zusammenhängenden Grundstücke, wenn dieselben zusammen 300 Morgen enthalten, zu einem Jagdbezirk sollen vereinigen und ebenfalls durch höchstens drei Personen die Jagd darauf ausüben lassen können.

Das Gegentheil würde eine zu große Einschränkung der Grundbesitzer enthalten und fast alle Kolonatsbesitzer in Westfalen von der eigenen Ausübung ihres Jagdrechts ausschließen.

Schulenburg, Robe, Berndt (Nimptsch), Lensing, Langer, Lancelle, Techow, Heyl, Evelt.

Vice-Präsident Lensing: Ich ersuche diejenigen, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ebenfalls ausreichend.

Schriftführer Abgeordn. Gellern (liest):

Amendement.

Zu §. 2 Litt. a zu setzen statt:

„wenigstens dreihundert Morgen"

„wenigstens zweihundert Morgen."

Bentrup.

Vice-Präsident Lensing: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die dieses Amendement unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Dies Amendement ist ebenfalls ausreichend unterstützt.

Schriftführer Abgeordn. Gellern: Ebenfalls zu §. 2 vom Abgeordneten Christiani.

(Liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

dem §. 2 am Schlusse nach c. hinzuzufügen,

d) „auf Besitzungen unter 300 bis zu 150 Morgen (im ungetrennten Zusammenhange), wenn der Eigenthümer urkundlich nachweisen kann, daß er oder seine Vorbesitzer das Jagdrecht auf dem Grundstücke erkauft haben."

Christiani, Antragsteller,

Phemel, Bonseri, Schwarz, Kögel, Pelz, Freiherr von Kleist (Moholz), Mahrenholz, Bothe, Wallmouth, Treplin, Körner, Graf Rittberg, Hirsch, Steinhausen.

Vice-Präsident Lensing: Ich ersuche die Herren, welche diesem Amendement ihre Unterstützung geben wollen, gefälligst aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dies Amendement hat die ausreichende Unterstützung gefunden.

Schriftführer Abgeordn. Gellern (liest):

Zu §. 7

am Schlusse hinzuzufügen:

„Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung bei Grundstücken von weniger

als 300 Morgen, wenn sie von einer größeren, mehr als 300 Morgen enthaltenden, in Aeckern und Wiesen bestehenden Besitzung ganz oder größtentheils eingeschlossen sind."

Christiani, Antragsteller,

Phemel, Benfert, Schwarz, Kögel, Pelz, Freiherr von Kleist (Mohölz), Mahrenholz, Bothe, Wallmouth, Treplin, Körner, Graf Rittberg, Hirsch, Steinhausen.

Vice-Präsident Lensing: Ich ersuche diejenigen Herren, gefälligst aufzustehen, welche dies Amendement unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist ausreichend unterstützt.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Hohe Kammer wolle beschließen:

I.

daß:

a) in der ersten Zeile des §. hinter den Worten:
„zur eigenen Ausübung des Jagdrechts," und

b) im zweiten Satz des §. 6 vor den Worten:
„gänzlich ruhen lassen"
die Worte:
„mit dem Schießgewehr"
einzuschalten.

Rohe, von Ende, Tellkampf, Langer, Berndt (Nimptsch), Welzer, Röhricht, Grenzberger, Gebauer, Marke, Gorzolka, Hesse, Schöpplenberg, Schulenburg, Brockhausen, Rodehuth, Wibberich, Castendyck, Schaffraneck.

Vice-Präsident Lensing: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Amendement ihre Unterstützung geben wollen, gefälligst aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement hat die nöthige Unterstützung erhalten.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Die hohe Kammer möge beschließen:
daß dem §. 5 folgender Zusatz zu geben:
Die Besitzer anderer Grundstücke, welche zur selbstständigen Ausübung der Jagd nicht berechtigt sind, können nur dann mit ihren Grundstücken in einen gemeinsamen Jagdbezirk einzutreten gezwungen werden, wenn nach Ansicht der Gemeindebehörde ihr nicht erfolgender Beitritt die Bildung eines Jagdbezirks ganz verhindern würde.

Rohe, von Ende, Tellkampf, Langer, Berndt (Nimptsch), Welzer, Röhricht, Grenzberger, Gebauer, Marke, Gorzolka, Hesse, Schöpplenberg, Schulenburg, Brockhausen, Rodehuth, Wibberich, Castendyck, Schaffraneck.

Vice-Präsident Lensing: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Abänderungs-Antrag

zu

dem Jagd-Polizei-Gesetz-Entwurf Nr. 542.

Die Kammer wolle beschließen:
In dem Alinea 2 der Fassung der ersten Kammer in dem §. 17 statt des Schlusses:
„wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft;"
zu setzen:
„wird mit einer Strafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern und in jedem Wiederholungsfalle mit dem doppelten Betrage der im vorhergegangenen Falle erkannten Strafe belegt."

Gründe:

Der in dem Antrage der Kommission enthaltene Zusatz:
„welcher auf fremden Grundstücken ohne Berechtigung die Jagd ausübt"
gehört in das vorliegende Gesetz nicht, wenn man in das letztere nicht die ganze Straf-Gesetzgebung gegen Jagd-Contraventionen ziehen will.

Die Aufgabe des §. 17 ist einfach, die Fälle hervorzuheben, wo gegen die Anordnung des vorliegenden Gesetzes gefehlt wird, hier aber auf die allgemeinen Gesetze zu verweisen, ist an und für sich nicht passend, weil eben das vorliegende Gesetz unter völlig veränderten Verhältnissen erscheint. Indessen, will man auch hiervon absehen, so kommt in Betracht, daß das Allg. Ldr. Th. II. Tit. 20 §. 315 auf die besonderen Jagdverordnungen verweist, mithin es durch die Fassung zweifelhaft wird, ob diese Jagd-Verordnungen für den vorliegenden Fall wieder aufleben sollen, obschon sie in einem Theile der westlichen Provinzen, welche unter der Fremdherrschaft gestanden, namentlich für die Theile des vormaligen Kaiserreichs Frankreich untergegangen sind, in denen jetzt das Allg. Landrecht gilt. Bis zur Emanation eines Forst- und Jagd-Coder scheint es daher zweckmäßig, die vorgeschlagene Aenderung zu treffen.

Evelt.

Vice-Präsident Lensing: Ich bitte die Herren, gefälligst aufzustehen, welche dies Amendement unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zu §. 10 des Jagd-Polizeigesetzes.

Hohe Kammer wolle beschließen, das Alinea c. des §. 10 anstatt:
„dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand verpachtet werden"
zu fassen:
„dieselbe öffentlich im Wege des Meistgebots verpachtet werden."

Motive.

Es wird dadurch der Willkür und vielen Inkonvenienzen vorgebeugt.

Castendyck.

Vice-Präsident Lensing: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Amendement ihre Unterstützung geben wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Abänderungs-Vorschläge

zum

Jagdpolizei-Gesetze.

Die Kammer wolle beschließen:
zu §. 4 statt des zweiten Alinea zu setzen:
„Es ist aber den Grundbesitzern gestattet, nach freier Uebereinkunft, mehrere ganze Gemeinde-Bezirke oder einzelne Theile eines Gemeinde-Bezirks mit einem anderen Gemeinde-Bezirke oder Theilen desselben zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch sollen dieselben befugt sein, aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere als die in §. 2a bezeichnete Fläche umfassen darf."

Lensing. Berndt (Nimptsch). Schwiedler. von Beughem. Harkort. Lancelle. Cassel. Schulenburg. Baur (Aachen). John. Scholten. Hartmann. Osterrath. Lohmann. Linhoff. Plaßmann. von Selasinski. Lintze. Haupt. Aldenhoven.

Vice-Präsident Lensing: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Die Unterstützung ist erfolgt.

Digitized by Google

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Statt §. 9 zu setzen:

„Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch einen aus ihrer Wahl hervorgegangenen Jagd-Vorstand vertreten."

Lensing. Berndt (Nimptsch). Schwiedler. von Beughem. Harkort. Lancelle. Cassel. Schulenburg. Baur (Aachen). Aldenhoven. John. Scholten. Hartmann. Haupt. Osterrath. Lohmann. von Selasinski. Lentze. Linhoff. Plaßmann.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich bitte die Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Zu §. 10 und 11 zu setzen:

Statt „Gemeindebehörden" Jagdvorstand".

Lensing. Berndt (Nimptsch). Schwiedler. von Beughem. Harkort. Lancelle. Cassel. Schulenburg. Baur (Aachen). Aldenhoven. John. Scholten. Hartmann. Haupt. Osterrath. Lohmann. von Selasinsky. Lentze. Linhoff. Plaßmann.

Vice-Präsident **Lensing**: Die Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht).

Die Unterstützung ist ausreichend.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Aenderungs-Antrag

zum

§. 2. des Jagd-Gesetz-Entwurfs der Kommission:

Die Kammer wolle beschließen, zu §. 2 litt. c. hinzuzufügen:

Bei Ausübung der Jagd auf Teichen und Seen kann der Besitzer den Rand bis zu einer Entfernung von 3 Ruthen vom Wasserspiegel betreten.

Fr. von Hiller.

Vice-Präsident **Lensing**: Diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht).

Die Unterstützung ist nicht erfolgt.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zum

Jagd-Polizei-Gesetze.

§. 2 ad a. statt 300 Morgen zu setzen 50 Morgen.

§. 3 Alinea 3 zu streichen:

Motive.

Jeder Jagdkenner wird zugestehen müssen, daß das Wild mehr durch Aufsuchen wie durch Jagen gefunden wird, und es ist hierzu ein Flächenraum von 50 Morgen vollständig groß genug.

Pelz, Antragsteller.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich bitte die Herren, welche das eben gelesene Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht).

Die Unterstützung ist erfolgt.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zum

Jagd-Polizei-Gesetz.

§. 14 Alinea 3 zu streichen, event. zu setzen statt Kreis-Kommunal-Kasse:

„zur Gemeinde-Kasse des Orts der Jagdverpächter."

Ferner: Alinea 4 zu streichen:

Motive.

Vermeidung von Bevorzugungen.

Pelz, Antragsteller.

Vice-Präsident **Lensing**: Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, werden ersucht, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Abänderungs-Vorschlag zum Jagdpolizei-Gesetze.

Die Kammer wolle beschließen:

Statt des zweiten Alinea in §. 6 folgenden Zusatz zu setzen:

Bilden jedoch die nach §. 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke ausgeschiedenen Grundstücke zweier benachbarter isolirter Höfe in ihrem Zusammenhange (§. 2a) wenigstens einen Flächenraum von 300 Morgen, so können die Besitzer dieser beiden Höfe nach Maßgabe des §. 3 auf diesem Flächenraume das Jagdrecht gemeinschaftlich ausüben.

Die Gränzen solcher Grundstücke müssen stets erkennbar bezeichnet sein.

Motive.

Wenn zwei neben einander liegende isolirte Höfe mit den Grundstücken, welche aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossen werden können, einen solchen zusammenhängenden Flächenraum bilden, wie ihn der §. 2a erfordert, so ist kein Grund vorhanden, von den Besitzern dieser Höfe zu verlangen, daß sie das ihnen gesetzlich zustehende Jagdrecht ruhen lassen sollen; die freiwillige Vereinigung zweier Nachbarn, ihre hierzu geeigneten Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zusammenzulegen, entspricht ganz dem Prinzipe des Gesetzes und der eigenthümlichen Beschaffenheit der Bauernhöfe in Westfalen.

Wibberich.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich bitte die Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls unterstützt.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Antrag zum Jagdpolizei-Gesetz Nr. 542.

§. 14.

Hohe Kammer wolle beschließen:

Alinea 4 des §. 14 zu streichen,

eventuell vor Alinea 4 zu setzen:

„die zur selbstständigen Ausübung der jagdberechtigten Grundbesitzer und"

Motive.

Nach Alinea 4 werden nur die Besitzer großer Rittergüter und Herrschaften, welche Privat-Jagdbediente zu halten pflegen, den Vorzug unentgeltlicher Jagdscheine genießen. Eine solche Ausnahme-Befreiung und Ausnahmestellung ist unbillig, wenn man die zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigten Grundbesitzer durch Jagdscheine besteuert.

Tellkampf.

Vice-Präsident **Lensing**: Ich ersuche die Herren, die dies Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist unterstützt.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Zu §. 11 Zeile 3 die Worte:

durch die Gemeinde-Behörde zc. bis zum Schlusse des Satzes

zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

zu Gemeinde-Anlagen, wozu die Grundeigenthümer die Kosten aufbringen müssen, verwandt.

Diejenigen Grundbesitzer, welche von der Befugniß, ihre Grundstücke von der gemeinschaftlichen Verpachtung auszuschließen, Gebrauch gemacht haben, zahlen zur Gemeinde-Kasse einen der Größe dieser Grundstücke und dem Ertrage der Jagd entsprechenden Beitrag.

Ueber desfallsige Beschwerden entscheidet die Kreis-Vertretung endgültig.

Gründe.

In Gegenden, wo das Grundeigenthum sehr parzellirt ist, läßt sich das Pachtgeld auf die einzelnen Parzellen-Besitzer kaum vertheilen und giebt die Vertheilung nur Anlaß zu Streitigkeiten.

Dagegen gewährt dasselbe unvertheilt einen erheblichen Beitrag zur Erreichung öffentlicher Zwecke.

Digitized by Google

Daß die Grundeigenthümer, welche der gemeinschaftlichen Verpachtung nicht beigetreten, in diesem Falle einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Gemeindekasse zahlen müssen, folgt aus dem Prinzip der Gleichheit von Rechten und Lasten.

Berlin, den 23. Februar 1850.

von Beughem.

Vice-Präsident Lensing: Ich ersuche die Herren, die dies Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist unterstützt.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

In Alinea 2, §. 17 des Kommissions-Vorschlages in der letzten Zeile hinter den Worten:

„nach den allgemeinen Gesetzen"

einzuschalten:

„mit Ausschluß der Provinzial-Gesetze."

Gründe.

Die zum Theil sehr alten Provinzial-Jagd-Ordnungen passen für die jetzige Zeit nicht mehr.

Berlin, den 23. Februar 1850.

von Beughem.

Vice-Präsident Lensing: Ich ersuche diejenigen Herren, die das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt.

Der Abgeordnete Winzler hat zunächst das Wort gegen den Gesetz-Entwurf.

Abgeordn. **Winzler**: Meine Herren! Ich glaube, wir wissen Alle, wie eigentlich das Jagd-Gesetz entstanden, und welche vielfachen anderen Bewegungsgründe, als eben die Jagd selbst, es vor zwei Jahren hervorrief. Wir Alle wissen aber auch, daß damals nur der Drang der Umstände die Genehmigung eines solchen Gesetzes ermöglichte, welches zwar die Lichtseite hatte, daß es endlich ein angeborenes Naturrecht wieder herstellt, aber auch ein geschriebenes und bestehendes Recht vielfach verletzt. Um so mehr ehrt es aber auch jetzt die Regierung, ein unter solchen Umständen hervorgerufenes Recht in seinen Prinzipien als vollkommen bestehend anzuerkennen und nur in seinen vielfach verletzten Bestimmungen zum allgemeinen Besten regeln zu wollen, was doch gewiß Noth thut, denn nur als Jagd betrachtet, war das rücksichtslose Tödten und Vertilgen des Wildes nicht mehr als solches zu bezeichnen. Wer, meine Herren, so manche unheimliche Bassermannsche Gestalten im Jahre 1849 mit allen Arten von Mordwaffen, die nur seit der Erfindung des Pulvers da waren, und an welcher Erfindung die Führer dieser Waffen völlig unschuldig waren, zu Feld und Wald ziehen sah, allem Bestehenden auf Erden noch mehr gefährlich, als dem Wilde, mußte ein wahres Grauen vor einer so mißverstandenen Freiheit empfinden. Deshalb halte ich die Annahme des vorliegenden Gesetzes, was die Prinzipien des Rechtes und des Besitzes festhält und nur Ordnung hineinbringen will, für eben so dringlich als nützlich. Ist dieser mein Glaube auch die Ansicht der hohen Kammer, und wenn Sie, meine Herren, dieses bisherige Treiben beseitigen und Ordnung haben wollen, dann wird nichts weiter übrig bleiben, als die Annahme der Vorschläge der ersten Kammer. Sie weichen nur wenig von den unsrigen ab, nur in einem Punkte, wo es sich um die Geldfrage handelt, ist eine wesentliche Verschiedenheit. Unsere Kommission hat beinahe alles Uebrige der ersten Kammer in den betreffenden Paragraphen anerkannt, sie will nur statt der von der ersten Kammer vorgeschlagenen drei Thaler für den Waffenschein einen Thaler.

Meine Herren! Ich weiß, was man mir vielleicht in der hohen Kammer entgegensetzen wird und entgegensetzen könnte. Der Satz von 3 Rthlr., wird man meinen, bevorzuge einzelne Vermögende und benachtheilige die Aermeren, denen die Aufbringung dieser 3 Rthlr. sehr schwer sein würde. Dieser Grund scheint mir vollständig falsch zu sein. Ich glaube, kein Mensch, so viel auch Berechtigte und Jagdkundige hier sein mögen, wird den Betrieb der Jagd als ein Gewerbe, das etwas einbringt, betrachten. Ich behaupte, wer jemals eine Jagd gepachtet hat oder besitzt, der wird wissen, daß sie etwas kostet, aber nichts einbringt, und ich kann es nur für höchst nützlich halten, daß ärmere Personen, die durch Leichtsinn und Leidenschaft veranlaßt werden, bei billigen Preisen die Jagd zu betreiben, davon durch höhere Preise zurückgehalten werden, und meine, diese Personen werden mehr erwerben, wenn sie die Jagd nicht ausüben, als wie sie erwerben würden, wenn sie sie hielten.

(Bravo!)

Und nun, meine Herren, kommt es darauf an, daß die Verwendung dieser 3 Rthlr., für die ich mich bekenne und spreche, eine nützliche sei. Meine Herren! Ich glaube, eine solche haben wir bereits vor einigen Tagen angenommen; und zwar zu meiner Freude, sonst würde ich selbst einen solchen Antrag eingebracht haben, man hat anerkannt, wie nothwendig es sei, daß die hülfsbedürftigen Familien unserer Landwehrleute unterstützt werden. Wir haben ferner den Kreisbehörden die Befugniß gegeben, zum Besten des Kreises zu ähnlichen Zwecken Steuern auszuschreiben, haben also die gewisse Aussicht, daß wir in unseren Kreiskassen, wo jetzt nicht nur Ebbe, sondern, wie vor der Erschaffung der Welt, gar nichts ist,

(Heiterkeit.)

wieder bedeutende Beiträge liefern können. Ich behaupte nun, daß zu solchen nützlichen Zwecken, ehe wir wieder Reichen und Armen eine Steuer auferlegen, Jemanden lieber für seine Leidenschaften eine solche für anerkannt nützliche Zwecke auferlegt werden kann. Deshalb beantrage ich, daß Sie auf den Vorschlag der ersten Kammer eingehen, damit, wie ich wünsche und beantrage, da es außerdem sehr nöthig wird, in das neu erworbene Recht auch eine neue Ordnung hineinkomme.

(Bravo!)

Vice-Präsident Lensing: Der Abgeordnete Lancelle hat das Wort.

Abgeordn. **Lancelle**: Meine Herren! Das Gesetz vom 31. Oktober 1848 ist maßlos getadelt, maßlos gelobt worden. Lob und Tadel wurden jedesmal von dem Standpunkt bedingt, den man dem Gesetz gegenüber einnahm. Es giebt zwei solcher Standpunkte, die wesentlich von einander verschieden sind. Der eine Standpunkt ist der der großen Gutsbesitzer, des reichen Mannes, der sich vermöge seines Geldes überall eine Jagd verschaffen kann; der andre ist der des kleinen Gutsbesitzers, des Landmannes. Ich, meine Herren, nehme den Standpunkt des Landmannes, des kleinen Gutsbesitzers, dem Gesetze gegenüber ein. Wie alle großen Maßregeln, hat auch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 nicht ohne tief einschneidende Verletzungen und Nachtheile an uns vorüber gehen können; aber es hat auch große Vortheile, große Segnungen, es hat die Befreiung des Grund und Bodens von einer schmählichen Fessel gebracht.

(Heiterkeit.)

Was die Verletzungen anbelangt, so haben wir uns damit, Gott Lob, nicht zu befassen. Die Berechtigten, die viel verloren, haben zum großen Theil ihre Zeit begriffen, ihren Schaden verschmerzt; sie haben das von ihnen verlangte Opfer auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt.

(Große Heiterkeit rechts.)

Ich bitte, meine Herren (zur Rechten gewandt), nicht zu lachen, ich lasse mich dadurch nicht aus der Fassung bringen.

(Ruf: nach der Mitte wenden!)

Ich gehöre selbst zu denen, die verloren haben. Ich habe viel verloren, ich preise aber den Augenblick, wo ich verloren habe, um der segnungsreichen Folgen willen, die er mit sich geführt.

(Bravo links.)

Meine Herren! Es handelt sich jetzt lediglich darum, jenes Gesetz völlig zu beseitigen, die Wirkungen desselben völlig illusorisch zu machen. Denn wenn es auch im Entwurf §. 1 heißt, daß dem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden ein Jagdrecht zustehe, so heben doch die folgenden Paragraphen dieses Recht völlig auf oder sie beschränken es derartig, daß kaum ein Schein desselben bestehen bleibt, indem sie überall dem kleinen Grundbesitzer die Ausübung des ihm verliehenen Rechtes untersagen, ihn in eine Genossenschaft einzwängen und dem Gemeindevorstande die uneingeschränkte Administration desselben übertragen, wogegen er dann freilich an dem Ertrage betheiligt werden soll.

Ein Recht, das nicht mehr ausgeübt werden kann, hört auf, ein Recht zu sein, und wenn man auch, wie hier, an dessen Stelle eine neue Berechtigung schafft, so wird doch das ursprüngliche Recht wesentlich in ein anderes verkehrt. Hier zum großen Schaden des berechtigten kleinen Grund-Eigenthümers, wogegen es dem großen, dem reichen wesentliche Vorzüge bietet.

Ich werde darauf näher zurückkommen.

Diejenigen, welche es bezweifeln, und es giebt leider dergleichen, daß das Oktober-Gesetz einem Bedürfniß entsprach und daß es mit großer Freude aufgenommen sei im Stande der unfreien Gutsbesitzer, will ich blos erinnern an die Zeit, wo es verkündigt worden. Als die National-Versammlung sich in Theorieen bewegte, welche alles Bestehende über den Haufen zu werfen drohten, war es nicht der Landmann, der ihr sogleich zustimmte. Er staunte. In ihm war die Liebe zum König und zur Ordnung dauernder als bei vielen Anderen. Die große Bewegung, die anderen besseren Verhältnissen Raum machte, hatte auch ihn aus seiner Lethargie aufgerüttelt, und im Gefühl neu erwachter Lebenskraft wurde er sich bewußt, daß auch für ihn eine bessere Zeit kommen werde, und von dieser erwartete und verlangte er, daß die drückenden, seine Person und sein Grundeigenthum unfrei erhaltenden Fesseln zersprengt werden würden. Aber er wartete mit Ruhe und vertrauete darauf, daß die Regierung den Verheißungen gemäß die Initiative ergreifen und so Besserung der Zustände herbeiführen werde. Erst als dies nicht

Digitized by Google

geschah, als es die Nationalversammlung war, welche die Hebel anlegte, um jene Fesseln zu zersprengen, als sie begann, den ganzen Wust absoluter Feudalherrschaft über den Haufen zu werfen, da auch fing der Landmann an, sich zu regen, da wurde namenloser Jubel laut in allen Fluren des Landes. Er gab sich besonders kund, als das Jagdgesetz emanirt wurde. Ich war Zeuge dieses Jubels, und Keinem wird er entgangen sein. Von diesem Augenblick an datirt sich hauptsächlich die Sympathie des Landmannes für die National-Versammlung, die nachhaltiger gewesen sein würde, wenn sein gesunder Sinn ihn nicht bald hätte erkennen lassen, daß diese doch nicht überall auf dem rechten Wege war. Meine Herren! Einem Bedürfniß hat das Gesetz entsprochen; das hat selbst die Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1848 ausdrücklich anerkannt, und ich bitte, das auch jetzt noch anzuerkennen. Es heißt dort im Eingange: in Erwägung des allgemein anerkannten Bedürfnisses baldiger Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden habe ich das von der National-Versammlung in Vorschlag gebrachte Gesetz genehmigt.

So sprach selbst die Regierung, und jetzt will man das Bedürfniß bestreiten und den alten Zustand in wenig veränderter Form wieder herstellen!

Ich muß das Alles in Ihr Gedächtniß zurückrufen, denn es ist schnell Vieles aus jener Zeit vergessen, und wenn Sie sich daran erinnern, wenn Sie die Zustände jener Periode sich wieder vergegenwärtigen, dann glaube ich auch nicht, daß Sie es ferner bezweifeln werden, daß durch das Oktober-Gesetz große Vortheile nicht nur bezweckt, sondern auch erreicht worden sind, und daß kein Grund vorliege, davon so bald und so vollständig wieder abzugehen. Wenden wir uns nun zu den Nachtheilen, die es mit sich gebracht und die uns die Kommission übereinstimmend mit den Motiven des Gesetz-Entwurfs sehr grell vorführt. Dieselbe sagt zunächst:

> Es unterliegt keinem Bedenken, daß dergleichen Bestimmungen nicht allein in kurzer Zeit zu einer vollständigen Ausrottung des Wildes und somit zur Vernichtung eines Theiles des National-Vermögens führen müssen.

Meine Herren! Ich bestreite die Richtigkeit der Prämisse, ich bestreite, daß jene Anführungen keinem Bedenken unterliegen, ich verlange den Beweis. Man beruft sich auf die Erfahrung; aber wo ist denn die Erfahrung, und wie alt ist sie? Das Gesetz ist am 31. Oktober vollzogen und erst im November 1848 emanirt worden. Von da bis zur Vorlegung des Entwurfs im September 1849 sind wenige Monden verlaufen. Ich frage, ist das eine Periode, um reife Erfahrungen sammeln zu können? und war es nicht eine Zeit allgemeiner Unruhen und Verwirrungen? Die maßlosen Frevel, die vielen Unglücksfälle, die eingetreten sein sollen, sie haben allerdings, wenn auch nicht in der beschriebenen bedeutenden Zahl, stattgefunden, aber nicht in Folge des Gesetzes, sondern trotz des Gesetzes und lange vor dem Erscheinen desselben. Ich war in der Zeit viel auf dem Lande und habe mich unter dem Volke bewegt; ich kann von den Zuständen Zeugniß geben. Gleich nach den Märztagen nahmen die Frevel, die Jagd- und Waldfrevel überhand. Die Obrigkeit hatte leider alle Autorität, alle Energie verloren, und Alles war verwirrt in jener trüben Zeit; darin, daß ein fast trostloser, keinen Rechtsschutz mehr gewährender Zustand eingetreten, lag die Ursache der Zunahme jener Frevel, die aber, wie gesagt, vielfach an Zahl und Bedeutung übertrieben und jetzt alle ans Tageslicht gezogen worden sind, wogegen man sich der früheren nicht mehr zu entsinnen scheint. Jetzt, nachdem das Volk zur Besonnenheit zurückgekommen, nachdem die Obrigkeit das Heft wieder in die Hand genommen, hört man nichts mehr von übermäßigen Freveln, wenigstens in meiner Heimat durchaus nichts. Dann sagt die Kommission:

> Die Kommission erkennt mit der Staats-Regierung und der ersten Kammer an, daß:
>
> a) durch die maßlose Vermehrung der Jagenden und den Gebrauch des Schießgewehrs durch Leute, welche in dessen Handhabung unerfahren sind, Leben und Gesundheit sowohl der Schützen unter einander als auch anderer Menschen, die durch ihre Beschäftigung auf das Feld geführt werden, besonders bedroht ist.

Das klingt allerdings sehr gefährlich; indeß in der Wirklichkeit wird sich das schwerlich so darstellen. Von maßloser Vermehrung der Jagenden besorge ich durchaus nichts, denn der praktische Sinn der Landleute, der eigene Vortheil wird schnell die Einsicht herbeiführen, daß auf kleinen Grundstücken keine Jagd ausgeübt werden kann. Hat man dies begriffen, und man wird es bald begreifen, so wird man aus freien Stücken Jagdbezirke bilden, die Nachbarn werden ihre Grundstücke zu diesem Behuf kombiniren, und dieses Recht nehme ich für den Grundbesitzer und freien Eigenthümer, welcher sein Besitzthum selbst exploitiren kann und nicht genöthigt werden darf, des Endes in eine Zwangsgesellschaft sich einzwängen zu lassen, in Anspruch, kraft seines wohlerworbenen Eigenthumsrechts. Er bedarf hier keines Vormundes.

Dann heißt es weiter, daß die Jagdlust einen großen Theil der Bevölkerung seiner nützlicheren und lohnenden Thätigkeit entzieht und einen Hang zu einer herumschweifenden Lebensweise erzeugt, die der Verarmung und Demoralisation bedenklichen Vorschub leistet; ferner, es werden ganze Genossenschaften entstehen, denen die Grundbesitzer das Betreten und Beschädigen der Feldfrüchte zu wehren außer Stande sind.

Wenn dies Alles wahr wäre, so sähe es trostlos aus in unserem Rechts-Staat, es würde das von der einen Seite von großer Sittenverderbniß, von der andern von großer Schwäche zeugen; dergleichen aber besteht Gottlob noch nicht.

Alles zusammen, maßlose Vermehrung der Jagdlustigen, Demoralisation und Verarmung und doch schon binnen kurzem der vollständige Ruin der Jagden, wie läßt sich das mit einander reimen. Eins kann doch höchstens nur richtig sein, wenn überhaupt etwas Richtiges daran ist, denn wenn, wie man uns sagt, die Jagden binnen kurzem vollständig ruinirt sein werden, wo sollen dann die vielen Jäger, die gefährlichen Banden herkommen, wie durch die Jagd eine so gefährliche Demoralisation und Verarmung erzeugt werden?

Meine Herren! Beides ist zu stark aufgetragen, es sind nur Schreckbilder, darüber werden Sie mit mir vollständig einverstanden sein. Sind die zum Schutz gereichenden Polizei-Vorschriften mangelhaft und nicht ausreichend, so wollen wir sie verbessern. Die Regierung lege sie vor, denn sie hat für gehörige Gesetze und deren Handhabung zu sorgen.

(Bravo von der Rechten.)

Jagdpolizei-Gesetze, welche von der einen Seite die Rechte und Freiheiten wahren, und die von der anderen Seite die Grungeigenthümer vor Eingriffen in dieselben, und vor Schaden sicher stellen, werden stets willkommen sein. Das Gesetz vom 31. Oktober giebt selbst schon Schutzmaßregeln an die Hand, wenn es im §. 4 sagt, „daß die Grundeigenthümer in der Ausübung der Jagd durch die allgemeinen und die jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken, beschränkt seien. Die Kabinets-Ordre vom nämlichen Tage sagt weiter, ausdrücklich, daß, wenn die §. 4 erwähnten polizeilichen Vorschriften sich als unzureichend erweisen möchten, um der öffentlichen Sicherheit den nöthigen Schutz zu gewähren, das Staats-Ministerium unverzüglich einen zur Beseitigung des Uebelstandes geeigneten Gesetz-Entwurf behufs Vorlegung an die Kammern einzureichen habe.

Die bestehenden Polizei-Vorschriften sind aber wohl nicht vollständig und nicht gehörig gehandhabt. Wenn sie nicht genügten, warum legt man denn nicht einen dem Zweck besser und vollständig entsprechenden Enwurf vor. Zur gänzlichen Aufhebung des Jagdrechts für den kleineren Grundbesitzer liegt kein Grund vor. Man handhabe und vervollständige nur die Gesetze, führe auch eine Schon- und Hegezeit ein, was ich gleichfalls für zweckmäßig halte. Geschieht das, dann wird auch die Jagd nicht sogleich ruinirt werden und alles Schreckliche, was man uns vorgestellt, nicht eintreten. Die kleine Jagd kann bei der national-ökonomischen Seite kaum in Betracht kommen, sie ist nur eine Passion und kostet mehr, als sie einbringt, die hohe Jagd aber besteht nur in großen Forsten, und deshalb sehe ich nicht ein, warum sie hier aus dem Grunde, daß ein anderer Jagdberechtigter an die Stelle des alten getreten, ruinirt werden sollte.

Nach allem diesen ist man uns den Beweis der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Vernichtung des Jagdrechts überall schuldig geblieben.

Meine Herren! Die Sache hat noch eine andere, eine sehr ernste Seite. Es ist dies die rechtliche. Die Verfassung in der Hand bestreite ich, daß die Kammer das Recht habe, das Jagdrecht zu beseitigen oder derartig zu beschränken, wie dies jetzt nach dem uns vorliegenden Entwurf geschehen soll. Der Artikel 9 dieser noch erst vor kurzem eidlich beschwornen Verfassung sagt:

> „Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls, gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung, nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden“

und daran wollen wir eingedenk unseres Eides festhalten.

(Bravo.)

Diesem analog bestimmen die allgemeinen Gesetze Titel 8 Theil I. des Allgemeinen Landrechts, daß allerdings das Eigenthum eingeschränkt werden könne zum allgemeinen Besten; aber es sagt auch weiter, daß in solchen Fällen, also schon bei einer Einschränkung, eine vollständige Entschädigung gewährt werden müsse. Diese beiden Punkte also, Bedürfniß der Einschränkung zum allgemeinen Besten und die vollständige Entschädigung, wollen wir ja nicht außer Acht lassen. Wollen Sie eine Beschränkung des Jagdrechts nicht in demjenigen anerkennen, was der Entwurf bietet, dann muß ich sagen, das wäre doch sehr stark. Man kann allerdings opponiren, daß zwar das Jagdrecht nicht mehr durch den Einzelnen ausgeübt werden dürfe, aber dennoch bestehen bleibe, man lasse es nur durch die Gesammtheit ausüben. Ich

Digitized by Google

halte dies indeß für durchaus unrichtig, durch das Gesetz ist mir das Recht zur eigenen Ausübung verliehen, und dieses Recht wird mir genommen. Mindestens erkenne ich darin eine große Beschränkung des ursprünglichen Rechts. Ich finde in dem auf eigenem Boden verliehenen ausschließlichen Jagdrechte außer der Befugniß zur Jagd zugleich noch ein anderes, mir sehr kostbares, ja unschätzbares Recht; ich will Herr bleiben wie in meinem Hause so auch auf meinen Fluren; ich will Jeden von denselben entfernt halten können, den ich darauf nicht dulden will und nicht zu dulden brauche; ich will selbst das Wild schießen, wenn ich die Neigung dazu verspüre, oder ich will dies Anderen, die mir bequem sind, übertragen können, sei es unentgeltlich oder gegen einen Pachtzins. Nimmt man mir dies Recht, so nimmt man mir mein Eigenthum oder doch einen Ausfluß desselben, und das brauche ich nicht zu dulden. Wir befinden uns jetzt auf einem anderen Standpunkte, als demjenigen, der vor dem Oktober-Gesetz vorlag. Es handelt sich jetzt nicht darum, ein Jagd-Servitut aufzuheben, dieses besteht nichtmehr; es handelt sich darum, ein neues Jagd-Servitut aufzuführen, denn die Uebertragung des Jagdausübungs-Rechts an die Gemeinde ist die Herstellung des alten Jagdherrn, die Herstellung eines Abhängigkeitsverhältnisses des freien Grund-Eigenthümers, bei dem der neue Jagdherr leicht unbequemer werden könnte, als der alte. Zwar soll fortan ein Pachtgroschen bezahlt werden, aber den verschmähe ich um so kostbaren Preis um so mehr, als ich mir ihn ja selbst verschaffen kann, wenn mir dies beliebt. Meine Herren! Ich protestire hiermit feierlichst gegen jede Beschränkung des Eigenthums. Ich glaube auch, daß es kein preußisches Gericht geben wird, welches mich bestrafen würde, wenn ich auf Grund der Verfassung von meinem Jagd-Rechte auf eigenem Grund und Boden Gebrauch mache, falls Sie jetzt auch ein mich darin beschränkendes Gesetz machen sollten.

(Bravo und Oho!)

Meine Herren! Ich will mich kurz fassen, denn die Zeit ist edel. Es sind durch die neuerlich gefaßten Beschlüsse dieses hohen Hauses viele unserer Mitbürger in ihren wohlerworbenen politischen und bürgerlichen Rechten verletzt und für unmündig erklärt worden in solchen Dingen. Durch die revidirte Verfassung, durch die Einführung eines Census in der Gemeinde-Ordnung haben wir viele ausgeschlossen von der Rechts-Gemeinschaft und sie von uns abwendig gemacht; sie haben sich denjenigen zugewendet oder werden sich doch vielfach denjenigen zuwenden, welche sich von vorn herein feindlich dem Ausbau des Gebäudes, das aufzurichten wir berufen sind, entgegen gestellt. Sympathieen können wir wenigstens von ihnen nicht verlangen. Vermehren wir diese Legionen nicht noch um einen großen Theil durch unbefugte und keinen Nutzen bringende Beschränkungen der Landleute, welche an ihrem kostbaren Rechte, das dem freien Grund-Eigenthümers, festhalten und in ihrem schlichten Sinn eine Rechtsverletzung nicht so leicht verwinden können. Nicht allein das Gesetz vom 31. Oktober ist im ganzen Lande der alleinige Rechtstitel für das Jagdrecht des Grundbesitzers auf eigenem Grund und Boden. Es giebt noch einen anderen Titel, wenigstens in einem Theile unseres Landes besteht ein solcher; dies ist insbesondere der Fall in dem Distrikt, der das vormalige Lippe-Departement bildete. Dort galt das Kaiserliche Dekret vom Jahre 1811, welches, wie das Oktobergesetz, das Jagdrecht als Ausfluß des Grund-Eigenthums erklärte und das Jagd-Servitut vernichtete. Es ist daselbst 1813 eingeführt und hat sich, trotz der großartig verworrenen Gesetzgebung, die sich später bis in 1845 hinein daran geknüpft und die Rechte der alten Jagdherren wieder herzustellen bemüht war, erhalten; die höchsten Gerichtshöfe haben kurz vor den Märztagen, nachdem zahllose Prozesse ungeheure Summen verschlungen, darüber entschieden zu Gunsten der Bauern. In Westfalen ist der Landmann stolz auf dieses Recht, um so mehr, da er es sich auch seinem großen Gutsherrn gegenüber zu erhalten gewußt, er läßt sich überhaupt sein gutes Recht nicht so leicht entwinden und anderwärts wird das nicht anders sein. Nehmen wir es nun demselben durch das vorliegende Gesetz, so verwunden wir ihn in seinem Rechtsgefühl tief und schwer. Er wird sich nur fügen, weil er dem Gesetz gehorsam sein und der Gewalt weichen muß. Aber sein Unmuth wird erregt und wehe der Sache, die nichts für sich hat als die Gewalt! Ich stimme für die Verwerfung des ganzen Gesetz-Entwurfs.

(Bravo!)

Vice-Präsident Lensing: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister von Manteuffel: Daß das Jagdgesetz gewisse Sympathieen für die National-Versammlung erweckt hat, will ich nicht bestreiten. Ich will auch diese Sympathieen, wiewohl sie sehr verschiedene Entstehungs-Gründe gehabt haben mögen, nicht einmal tadeln. Indessen habe ich damals schon Klagen vernommen und viele verständige Landleute bedenklich den Kopf schütteln sehen über diese Gabe und später habe ich wahrgenommen, daß man diese Pandoragabe in ihrem wahren Werth erst erkannt hat. Ich habe Grund anzunehmen, daß es jetzt die große Mehrzahl der Landleute ist, welche das Gesetz, wie es vorliegt, in ihrem eigenen Interesse wünscht. Die Zahl der Klagenden aus den Dorfschaften über die Ausübung der Jagd ist zahllos; namentlich beklagen sich diejenigen Dörfer, welche in der Nähe von Städten liegen. Sie haben geschildert, wie es gar nicht in der Möglichkeit liegt, sich gegen das Jagdrecht, und gegen diejenigen, welche das Jagdrecht ausüben und massenhaft auf die Fluren der Dörfer übertreten, zu schützen. Sie haben dargethan, daß sie wesentliche Verluste in den Feldfrüchten gelitten haben. Nun sagt zwar der geehrte Herr Vorredner, es wäre Sache der Gesetzgebung solchen Uebelständen abzuhelfen. Ja, meine Herren, in diesem Stadium befinden wir uns eben. Die Regierung nimmt Ihre Mitwirkung in Anspruch zu einem Gesetz, welches solchen Uebelständen entgegentrit. Wenn angeführt worden ist, daß das Wild durch eine solche unregelmäßige Jagdausübung nicht gemindert oder ausgerottet wird, so glaube ich, es ist nicht zu viel behauptet, wenn ich sage, daß $\frac{1}{3}$ des Wildstandes bereits im vorigen Jahre verschwunden sind und daß wir dessen gänzliche Vernichtung in nicht zu ferner Zukunft zu erwarten haben, sofern die Gesetzgebung nicht einschreitet. Wenn die Schonzeit nicht gehalten zu werden braucht, so ist dies mit Bestimmtheit vorauszusehen. Ich frage den geehrten Vorredner, ob er Thatsachen billigt, wie sie mir persönlich bekannt sind, wo ein Hütejunge, der sich in einen Strauch versteckt hatte, des Nachts einer Hirschkuh, welche mit dem eben gebornen Kalbe ging, die beiden Vorderläufe zerschoß und sie im Triumph ins Dorf brachte. Der Herr Redner hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschlüsse dieses hohen Hauses nicht in allen Theilen der Bevölkerung Anklang gefunden hätten. Meine Herren, welche Wirkungen die Beschlüsse in Beziehung auf gewisse Sympathieen haben, glaube ich, ist Nebensache. Wenn die Abgeordneten des Volkes nach ihrer besten Ueberzeugung beschließen, dann wird das Volk sich auch die Beschlüsse gefallen lassen und nicht der Fall eintreten, den der Herr Vorredner vorausgesehen, daß man einem Gesetze, welches auf solche Weise zu Stande komme, den Gehorsam versagt.

(Bravo!)

Jedenfalls würde die Regierung die Mittel haben, den Gehorsam herbeizuführen.

(Bravo!)

Vice-Präsident Lensing: Es ist auf den Schluß angetragen worden von den Abgeordneten Graf Strachwitz, von Hiller und Meier.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Zum Worte haben sich noch gemeldet gegen den Kommissions-Antrag Fellinger, Robe und Evelt, für denselben Niemand.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, die den Schluß der allgemeinen Diskussion wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Lancelle hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Lancelle (vom Platz:) Es ist von dem Ministertisch die Frage an mich gerichtet, ob ich es billigen könne, daß ein Bube eine Hirschkuh geschossen und im Triumph durch das Dorf getragen habe. Ich bemerke darauf, daß, obgleich ich nicht zu den Mitgliedern des Anti-Thierquälervereins gehöre, ich doch nicht absehen kann, wer überhaupt dergleichen bübische Frevelthaten billigen könnte, begreife aber nicht.....

(Mehrere Stimmen: Das gehört nicht hierher.)

Ich halte diese Bemerkung für nöthig, weil an mich die Frage von dem Ministertisch gerichtet war und ich auf jede Frage zu antworten pflege. Der Herr Minister hat ferner angeführt, daß, wenn man den gesetzlichen Gehorsam versage, man Gewalt brauchen werde.

(Großer Lärm!)

Ich bitte, mich reden zu lassen.

Daran habe ich nimmermehr gezweifelt. Ich habe auch nicht gesagt, daß man sich dem Gesetz mit Gewalt widersetzen werde und muß mich gegen dergleichen verwahren. Ich weiß vielmehr, daß meine Landsleute wirklich loyal sind und sich den Gesetzen zu fügen pflegen; sie werden sich also auch diesem fügen, wenn es in Kraft tritt, aber ob man sich demselben mit Freuden fügen wird oder nicht, das ist etwas Anderes, und das erstere möchte ich doch nicht verbürgen.

Vice-Präsident Lensing: Der Herr Referent hat das Wort.

(Während dieser Rede übernimmt der Präsident Graf Schwerin wiederum den Vorsitz.)

Berichterstatter Abgeordn. Förster: Meine Herren! Gestatten Sie mir nur wenige Worte als Erwiederung auf dasjenige, was der Abgeordnete für Wesel gegen dem Gesetz-Entwurf bemerkt, indem er namentlich den Kommissionsbericht in Bezug auf die Dringlichkeit des zu erlassenden Gesetzes und das Bedürfniß desselben, welches von der Kommission einstimmig anerkannt ist, angegriffen hat.

Digitized by Google

Wenn der Redner hervorhebt, daß er keine Erfahrungen gemacht, welche das Bedürfniß zum Erlaß dergleichen reglementarischer Bestimmungen rechtfertigten, so muß dies seiner eigenen Auffassung und Anschauung überlassen bleiben. Ich glaube aber nicht, daß daran gezweifelt werden kann, daß andere Erfahrungen in hohem Maße entgegenstehen, Thatsachen, die für das Bedürfniß sprechen, sind wohl hinreichend bekannt, so daß ich nicht glaube, hier auf die Einzelnheiten zurückkommen zu müssen; wenn der Redner nun ferner noch das System tadelt, welches in diesem Gesetz-Entwurf angenommen ist, nämlich die zwangsweise Bildung und Verpachtung der Jagdbezirke, so hatte ich schon bei Einleitung meines Vortrages hervorzuheben die Ehre, daß allerdings im Schooße der Kommission andere Grundsätze in Bezug auf dieses Verfahren zur Sprache gekommen sind, und von meinem subjektiven Standpunkte aus erkläre ich, daß ich mich ebenfalls einem System gern anschließen würde, welches die Freiheit und die Rechte des Grundeigenthums weniger einschränkt, als der vorliegende Gesetz-Entwurf es thut, und ich mich namentlich dafür ausgesprochen habe, die Ausübung der Jagd jedem Grund-Eigenthümer auf seinen Besitzungen gegen Lösung eines angemessen zu besteuernden Jagd-Erlaubniß-Scheines zu gestatten. Indessen die Majorität der Kommission hat den vorliegenden Gesetz-Entwurf als einen solchen anerkannt, der unter Beachtung der hier eintretenden verschiedenen Rücksichten die Sache in durchgreifender Weise regelt, und sie ist dabei von dem Gesichtspunkte geleitet worden, daß, wenn der Entwurf in einzelnen Fällen den Rechten des Eigenthümers mehr zu nahe treten sollte, als der Zweck erfordere, durch Verbesserungs-Vorschläge an geeigneter Stelle eine Abhülfe eintreten könnte.

Präsident: Wir gehen nunmehr zur speziellen Diskussion über. Zu dem §. 1 des Gesetzes hat die Kommission keine Abänderungen vorgeschlagen; es sind auch Abänderungs-Vorschläge von der Kammer nicht eingegangen, ich werde denselben daher für angenommen erachten.

(Pause)

und zu §. 2 übergehen, zu dem mehrere Abänderungen vorgeschlagen sind; sie sind bereits sämmtlich unterstützt. Ich eröffne die Diskussion über §. 2.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Ich will Ihnen mit wenigen Worten empfehlen, zu dem Passus B des zweiten Paragraphen den Vorschlag der ersten Kammer anzunehmen und nicht auf denjenigen einzugehen, welchen die Kommission gestellt hat, und zwar mit besonderer Rücksicht auf die Kultur-Verhältnisse der Provinz Westfalen. Dort ist nämlich ein großer Theil der Ackergrundstücke mit Hecken, zum Theil mit großen Wallhecken umschlossen. Ein anderer Theil, die sogenannten Weidekampen, sind mit Pfosten, die durch Querriegel verbunden werden, eingefriedigt. Sollten alle diese Grundstücke von den allgemeinen Jagdbezirken ausgesondert werden, so würde die Ausübung des Jagdrechts fast unmöglich werden. Es würden so gebildete Jagdbezirke aussehen, wie ein Mosaik-Gemälde. Ich glaube daher, daß die Vorschriften des Kommissions-Vorschlags, wonach die mit Mauern, Staketen, Hecken, Zäunen oder durch mit Wasser gefüllte Gräben gehörig umschlossenen Grundstücke von den Jagdbezirken ausgeschlossen sein sollen, zu unzähligen Streitigkeiten führen und überdies, wie ich schon erwähnt habe, die Ausübung der Jagd den Pächtern fast unmöglich machen würde. Außerdem mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß der Ausdruck: „durch mit Wasser gefüllte Gräben" kein glücklicher zu sein scheint, weil, wenn es eine Zeit lang geregnet hat, die Gräben gefüllt sind, sobald trockenes Wetter eintritt, aber das Wasser darin fehlt, also dieses Kriterium von Woche zu Woche sich verändern würde. So eingefriedigte Grundstücke wären daher von der Jagd bald ausgesondert, bald darin eingeschlossen. Wenn es die Absicht ist, in dieser Beziehung das Gesetz aller Provinzen einigermaßen zu akkommodiren, so empfehle ich Ihnen den Vorschlag der ersten Kammer.

Präsident: Der Abgeordnete Christiani hat das Wort.

Abgeordn. **Christiani:** Meine Herren! §. 2 des Gesetzes bestimmt, wer berechtigt ist, auf seinen eigenen Grundstücken die Jagd auszuüben. Es ist aber nach meiner Ansicht hierbei ausgelassen worden, daß diejenigen, welche weniger als 300 Morgen Fläche besitzen, die aber auf ihren Grundstücken das Jagdrecht erkauft haben, berechtigt sind, die Jagd ferner auszuüben. Ich weiß mehrere Beispiele, wo Personen erst kürzlich, vor etwa 10 Jahren, das Jagdrecht vom Fiskus erkauft haben, ja, ich kenne eine Besitzung von 250 Morgen, deren Eigenthümer um 125 Thaler das Jagdrecht erkauft hat. Der Besitzer hat bisher das Jagdrecht ausgeübt. Soll er es jetzt verlieren? Ich glaube, es würde nicht gerecht sein, daß man denen, die dieses Recht erworben haben, es jetzt plötzlich entzieht.

Ich bitte daher, das Amendement, welches ich gestellt habe, anzunehmen, und welches lautet:

Unter Buchstaben d in §. 2 hinzuzufügen:

d) auf Besitzungen unter 300 bis zu 150 Morgen (im ungetrennten Zusammenhange), wenn der Eigenthümer urkundlich nachweisen kann, daß er oder seine Vorbesitzer das Jagdrecht auf dem Grundstücke erkauft haben.

Ich glaube, daß es gerecht ist, diesen Zusatz zu machen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Herren von Villers, von Schlotheim und von Wedell.

Ich ersuche die Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Es wird mir so eben noch ein Amendement zu §. 2 vorgelegt. Ich werde die Unterstützung desselben vorbehalten, zunächst es aber verlesen.

(Liest):

Abänderungsvorschlag zu §. 2 des Jagdpolizeigesetz-Entwurfes:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Litt. a des §. 2 zu streichen,

eventuell die Zahl von dreihundert Morgen auf sechshundert Morgen zu erhöhen.

Motive.

Vom Standpunkte der Sicherheitspolizei aus ist der Satz von 300 Morgen viel zu hoch gegriffen. Vom Standpunkte der Landeskultur aber und der Jagdpflege ist er nicht hoch genug, der kleinere Grundbesitzer würde dadurch vielfach benachtheiligt werden. Erst bei einem Areal von 600 Morgen etwa würden diese Nachtheile mehr zurücktreten. Ueberhaupt aber scheint es nicht angemessen, dem größeren Grundbesitzer hier eine Ausnahmestellung anzuweisen. Bleibtreu.

Es haben sich noch gegen den Entwurf zum Wort gemeldet die Herren Abgeordneten Schulenburg und Bleibtreu.

Ich ersuche die Herren, die den Schluß der Diskussion über §. 2 herbeigeführt wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster:** Meine Herren! In dem §. 2 ist die Streichung der Bestimmung sub Litt. b, welche die erste Kammer aufgenommen hat, und die wie folgt lautet:

b) Auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig zu erachten, entscheidet der Landrath.

in Antrag gebracht worden und dafür zu setzen:

auf allen mit Mauern, Staketen, Hecken, Zäunen oder durch mit Wasser gefüllte Gräben gehörig umschlossenen Grundstücken.

Diese Fassung ist nicht neu, sondern sie ist wörtlich aufgenommen aus dem Gesetz vom 17. April 1830, welches bis zum Jahre 1848 in einem Theile der Rhein-Provinz bestanden hat und wogegen bis daher Inkonvenienzen sich nirgend herausgestellt haben.

Wenn nun dagegen bemerkt ist, daß nach der Eigenthümlichkeit einzelner Provinzen die Felder entweder in der Regel, oder größtentheils mit Hecken und Zäunen völlig umschlossen seien, so mag dieses, sofern die fragliche Bestimmung wirklich darauf anwendbar sein sollte, örtlich eine Inkonvenienz bei Ausübung der Jagd haben. Indessen scheint mir dieses nicht entscheidend, die vorgeschlagene Bestimmung aber derjenigen vorzuziehen zu sein, welche die erste Kammer aufgenommen hat, und zwar um deswillen, weil sie keinen Zweifel über die Auffassung der Sache läßt, sondern bestimmte Kriterien über den Einschluß angiebt.

Ich glaube daher, daß in dieser Beziehung die Fassung, welche die Kommission vorgeschlagen hat, zu empfehlen bleibt.

Was das Amendement des Herrn Abgeordneten Christiani betrifft, nämlich dem §. 2 noch den Zusatz zu machen:

„auf Besitzungen unter 300 bis zu 150 Morgen (im ungetrennten Zusammenhange), wenn der Eigenthümer urkundlich nachweisen kann, daß er oder seine Vorbesitzer das Jagdrecht auf dem Grundstücke erkauft haben"

so kann ich den Beitritt zu diesem Amendement um deswillen nicht empfehlen, weil es nach meiner Auffassung keinen Unterschied macht, ob Jemand das Jagdrecht, welches ihm früher auf seinem Grundeigenthum nicht zustand, besonders erkauft hat, oder ob der Eigenthümer mit dem Grundstücke das Jagdrecht erkauft hat. Die Sache bleibt im Resultat dieselbe. Es soll in beiden Fällen in gleicher Weise für die nicht gestattete eigene Ausübung der Jagd eine Entschädigung durch die Pachtgelder gewährt werden.

Die Bestimmung hinsichtlich der Größe des Areals von 300 Morgen ist nach meinem Dafürhalten und nach der Auffassung der Kommission, um deswillen beizubehalten, weil mindestens ein Areal von dieser Größe erforderlich ist, um die pflegliche Erhaltung einer Jagd einigermaßen herbeizuführen. Von dem sicherheits-polizeilichen

Digitized by Google

Standpunkte aus mag, wie ich in Bezug auf das zuletzt verlesene Amendement bemerke, das Areal von 300 Morgen nicht, wie der Antragsteller meint, zu klein, sondern eher zu hoch gegriffen sein, da auch bei einem Areal von geringerer Größe der sicherheits-polizeiliche Zweck allein zu erreichen sein wird. Wenn aber 300 Morgen angenommen sind, so ist es um deswillen geschehen, weil die sicherheits-polizeiliche Rücksicht nicht allein entscheidend sein sollte, sondern weil auch diejenige mit in Betracht gekommen ist, welche auf die pflegliche Erhaltung einer Jagd, ohne Benachtheiligung der Landwirthschaft, Bezug hat, und da wird jeder Sachkenner einräumen, daß hierzu mindestens ein Areal von 300 Morgen nöthig ist. Ich kann daher nur den Kommissions-Antrag zur Annahme empfehlen.

Präsident: Ich würde zunächst noch die Unterstützungsfrage auf den Antrag des Abgeordneten Bleibtreu zu stellen haben und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Bleibtreu unterstützen wollen, der dahin geht,

> Litt. a ganz zu streichen, eventuell die Zahl von 300 Morgen auf 600 Morgen zu erhöhen,

sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht ausreichend unterstützt. Ich werde Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen müssen, wenn es mir nicht möglich ist, bei den vielen Amendements, die jetzt erst eingegangen sind, sogleich sachgemäß die Reihenfolge der Abstimmung festzustellen. Es sind von den Abgeordneten Schulenburg, Christiani, Bentrup, Robe und Pelz Abänderungen vorgeschlagen. Der Abgeordnete Schulenburg will einen Zusatz zu dem Paragraphen machen, der unabhängig ist von der Annahme des Paragraphen selbst. Dagegen wollen die Abgeordneten Bentrup, Christiani und Pelz die Morgenzahl verändert wissen und eine andere Zahl inserirt haben. Der Abgeordnete Robe endlich will, daß hinter den Worten: „zur eigenen Ausübung des Jagdrechts", die Worte: „mit Schießgewehr" einzuschalten seien. Die Anträge der Abgeordneten Robe und Schulenburg bewegen sich also auf selbstständigem Gebiet, wogegen die anderen Anträge, die der Abgeordneten Christiani, Bentrup und Pelz, sich unter einander und die Fassung des Gesetz-Entwurfs ausschließen. Wir werden wohl die Abstimmung eintreten lassen müssen über die verschiedenen Littera des Paragraphen, und da werde ich dem Litt. a die Amendements vorhergehen lassen.

Der Abgeordnete Lensing hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Lensing** (vom Platz): Der §. 2 scheint mir nur einen Grundsatz zu enthalten; er stellt nämlich den Grundsatz auf, daß das Jagdrecht beschränkt werden soll, und daß blos in dem und dem Falle, a, b und c, diese Beschränkung nicht stattfinde. Ich glaube daher, es muß über den ganzen Paragraphen abgestimmt werden.

Präsident: Es würde hierbei wohl wesentlich auf die Erklärung des Herrn Berichterstatters ankommen, mir ist es recht, wenn die Kammer die Abstimmung im Ganzen vornehmen will, ich glaube aber, da von einer Seite beantragt ist, das dritte Alinea zu streichen, daß es zweckmäßig wäre, wenn wir bei der Abstimmung die verschiedenen Littera trennten.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster:** Ich bin mit dem Herrn Präsidenten vollständig einverstanden und glaube, daß um so mehr die einzelnen Alinea zur Abstimmung kommen müssen, weil von Seiten der Kommission eine Abänderung zu Litt. b gemacht ist.

Präsident: Ich bringe nun zunächst die Amendements zu Litt. a zur Abstimmung; zunächst das Amendement des Abgeordneten Bentrup.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Zu §. 2 Litt. a zu setzen statt:
> „wenigstens dreihundert Morgen"
> „wenigstens zweihundert Morgen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die diese Abänderung zu machen wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist abgelehnt.

Ich bitte, das Amendement des Abgeordneten Christiani zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> dem §. 2 am Schlusse nach c hinzuzufügen:
> d) „auf Besitzungen unter 300 bis zu 150 Morgen (im ungetrennten Zusammenhange), wenn der Eigenthümer urkundlich nachweisen kann, daß er oder seine Vorbesitzer das Jagdrecht auf dem Grundstücke erkauft haben."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die dies Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dasselbe ist abgelehnt.

Wir kommen nun zum Amendement des Abgeordneten Pelz.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> „§. 2 ad a statt 300 Morgen zu setzen: 50 Morgen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die dies Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist nicht angenommen.

Ich bitte, das Amendement des Abgeordneten Schulenburg zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Die Kammer wolle zum §. 2 folgenden Zusatz beschließen:
> „Mehrere Besitzer benachbarter Grundstücke, welche in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden (a) und zusammen wenigstens einen Flächenraum von 300 Morgen enthalten, können aus diesen ihren Grundstücken für sich einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, in welchem Falle die Bestimmungen des §. 3 auch auf sie Anwendung finden."

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesen Zusatz machen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Es kommt nun noch das Amendement des Abgeordneten Robe, das eine Einschaltung bezweckt.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Hohe Kammer wolle beschließen:
> in der ersten Zeile des §. 2, hinter den Worten:
> „zur eigenen Ausübung des Jagdrechts," die Worte: „mit dem Schießgewehr"
> einzuschalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Damit wären also sämmtliche Abänderungs-Vorschläge abgelehnt, und wir würden nunmehr zu der Abstimmung über Litt. a, nach dem Kommissions-Antrage, der mit dem Beschlusse der ersten Kammer übereinstimmt, überzugehen haben.

Ich ersuche diejenigen, die den §. 2 in seinen Eingangsworten und in Litt. a annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Bei Litt. b hat die Kommission eine Abänderung vorgeschlagen, die ich zuerst zur Abstimmung bringe; insofern diese nicht angenommen werden sollte, werden wir über die Fassung der ersten Kammer abzustimmen haben.

Ich ersuche diejenigen, die das Litt. b so fassen wollen, wie dies von der Kommission geschehen ist, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Litt. b, wie es von der ersten Kammer vorgeschlagen ist, annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Das Litt. c ist von der Kommission nach der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Da dagegen Widerspruch nicht geltend gemacht ist, so würde ich nur eine Abstimmung darüber eintreten lassen, für den Fall der Wunsch zu einer solchen ausdrücklich ausgesprochen wird.

(Pause.)

Auch das Litt. c ist angenommen.

Wir kommen nun zum §. 3. Der Abgeordnete Pelz hat beantragt, das Alinea 3 dieses Paragraphen zu streichen; sonst sind zu diesem Paragraphen keine Abänderungs-Vorschläge gemacht worden. Dem Abgeordneten Pelz würde es möglich werden, seinem Wunsche Ausdruck zu geben, wenn ich die Abstimmung der zwei Alineas theilte. Da gegen das erste und zweite Alinea kein Widerspruch erhoben ist, so erachte ich dieselben für angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das Alinea 3 des §. 3 annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dies Alinea ist angenommen.

Wir würden nun zum §. 4 kommen.

Der Abgeordnete Breithaupt (Wittstock) hat das Wort.

Abgeordn. **Breithaupt** (Wittstock): Meine Herren! Bei Berathung dieses Paragraphen ist schon in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob hiernach ein Gemeinde-Bezirk, der überhaupt weniger als 300 Morgen Flächeninhalt hat, und ein solcher Gemeindebezirk, der alsdann weniger als 300 Morgen enthält, nachdem davon diejenigen Grundstücke, auf welchem nach §. 2 der einzelne Besitzer die Jagd ausüben darf, in Abzug gebracht worden

Digitized by Google

sind, besondere Jagdbezirke bilden dürfen oder nicht. Nach der Fassung des Gesetzes ist diese Frage keineswegs zweifelsfrei.

Daß derartige Gemeinde-Bezirke besondere Jagd-Bezirke nicht bilden dürfen, dafür möchten die Worte des §. 2 sprechen, wonach: „zur eigenen Ausübung des Jagdrechtes auf seinem Grund und Boden der Besitzer nur befugt" sein soll: „wenn die Grundstücke einen Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen."

Dagegen sprechen für die andere Auslegung die Eingangs-Worte des §. 4, indem es dort heißt:

„Alle übrigen Grundstücke eines Gemeinde-Bezirks, welche nicht zu dem im §. 2. gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk,"

und die bezeichneten Fälle sind als Ausnahmefälle von der Regel im Gesetzentwurf nicht angeführt. Die Kommission hat nun angenommen, daß solche Gemeinde-Bezirke, die weniger als 300 Morgen enthalten, nicht einen für sich bestehenden Jagdbezirk bilden dürfen. Das ergiebt sich aus der Aeußerung Fol. 7, worin zur Widerlegung eines Amendements gesagt ist:

Sollte aber der Fall vorkommen, daß eine Gemeinde weniger als 300 Morgen umfasse, so werde diese mit einer anderen Gemeinde zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen sein, was nach dem Eingange Alinea 1 dieses Paragraphen den Gemeinde-Behörden ohnedies gestattet sei.

Diese Worte drücken unzweifelhaft aus, daß, nach der Ansicht des Herrn Referenten, die Kommission der Meinung gewesen ist, es könnten solche Bezirke besondere Jagd-Bezirke nicht bilden. Ich bin nun der Meinung, daß es zur Erreichung des Zwecks des Gesetzes nicht erforderlich ist, auch in dieser Beziehung noch eine Beschränkung der Eigenthumsrechte eintreten zu lassen, die meines Erachtens eine besondere Härte sein würde. Denn die Gemeinden werden hiernach in die Lage kommen, wenn der Gemeindebezirk weniger als 300 Morgen enthält, entweder ihr Jagdrecht gänzlich ruhen zu lassen und gar keinen Nutzen davon zu ziehen, oder sich mit anderen Gemeinden oder einem großen Grundbesitzer, der vielleicht in der Gemeinde auch seinen Grundbezirk hat, darauf aber selbst nach §. 2 die Jagd ausüben darf, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen.

Es können indessen diese größeren Grundbesitzer und die anderen Gemeinden nicht gezwungen werden, derartige Verbände einzugehen, und es würde somit eine Gemeinde, welche, um doch einen Nutzen von dem Jagdrechte auf dem Gemeinde-Bezirke zu ziehen, genöthigt wäre, in einen solchen Verband einzutreten, sich die ungünstigsten Bedingungen gefallen lassen müssen. Da es nun, wie erwähnt, nach der Fassung des Gesetz-Entwurfs zweifelhaft ist, ob solche Gemeinde-Bezirke besondere Jagdbezirke bilden können, so würde, wenn die Kammer sich dafür entscheiden sollte, es auch um so mehr angemessen sein, dies näher und bestimmter auszudrücken, als man sonst aus dem Kommissions-Berichte leicht die Ansicht gewinnen kann, daß die Kammer diese Ansicht nicht gehabt habe. Ich würde also anheimstellen, dem ersten Alinea des §. 4 den Zusatz zu geben:

„Wenn sie auch weniger als 300 Morgen Flächenraum enthalten."

Präsident: Der Abgeordnete Lensing hat das Wort.

Abgeordn. **Lensing:** Meine Herren! Der Gesetz-Entwurf stellt im zweiten Abschnitt des §. 4, so wie auch später in §§. 9, 10 und 11 die Gemeindebehörden gewissermaßen als Vormünder der Grundbesitzer hin. Ich meine aber, daß man den Grundbesitzern, wenn sie auch gezwungenerweise die Jagd auf ihrem Grundeigenthum verpachten lassen müssen, doch die vollständige Mündigkeit wohl zuerkennen kann. Ich habe deshalb ein Amendement zum zweiten Alinea des §. 4 eingebracht, in welchem ich vorschlage, daß an die Stelle der Gemeindebehörden die Grundbesitzer gesetzt werden. Ich bitte Sie, mein Amendement annehmen zu wollen.

Präsident: Da sich weitere Redner nicht gemeldet haben, so schließe ich die Diskussion über §. 4.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster:** Meine Herren! Wenn zunächst von dem Abgeordneten Breithaupt Zweifel über die Interpretation des Paragraphen erhoben sind, wie es in den Fällen zu halten sei, wenn eine Gemeinde weniger als 300 Morgen Flächenraum enthält, so scheint mir die Auslegung, die in dem Kommissionsberichte enthalten ist, die richtige zu sein. Es liegt nämlich dem Gesetze das Prinzip zu Grunde, daß die Ausübung der Jagd nur gestattet werden kann auf einem Flächenraum von mindestens 300 Morgen. Sie haben durch Ihre heutigen Abstimmungen dies Prinzip dadurch sanctionirt, daß Sie alle Amendements, welche auf eine geringere Morgenzahl gerichtet waren, verworfen haben. Was aber dem einzelnen Privatbesitzer gegenüber Rechtens ist, muß auch den sämmtlichen Besitzern einer Gemeinde gegenüber Rechtens sein. Es wird dieses auch in einzelnen Fällen eine besondere Inkonvenienz nicht nach sich ziehen, da es überhaupt den Gemeindebehörden gestattet ist, mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Diese Vereinigung wird daher auch in dem angeregten Falle eintreten müssen, um einen Jagdbezirk von dem Umfange zu bilden, wie das Gesetz es erfordert. Was das Amendement des Abgeordneten Lensing betrifft, so ist bereits im Schooße der Kommission ein Antrag gestellt worden, der dahin gerichtet war, das Wort: „Gemeindebehörden" zu streichen und dafür „Jagd-Vorstand" zu substituiren.

Ich habe mich diesem Antrage angeschlossen, bin aber in der Minorität geblieben. Ich halte es allerdings auch für geeigneter, daß die Interessen der Grundbesitzer durch einen aus ihrer Mitte zu erwählenden Jagdvorstand vertreten werden, weil es sich hier nicht von der Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde oder der Gesammtheit deren Bewohner, sondern von denen der sämmtlichen oder einer Anzahl Grundbesitzer einer Gemeinde handelt.

Wenn aber der Abgeordnete in seinem Amendement weiter geht und die Gesammtheit der Grundbesitzer als solche annehmen will, welche hier die Vertretung übernehmen sollen, so kann ich mich diesem Amendement in der Allgemeinheit nicht anschließen, weil die Annahme nach meinem Dafürhalten zu solchen Weiterungen führen würde, daß in den wenigsten Fällen ein entsprechender Beschluß herbeizuführen sein wird. In der Weise, wie das Amendement gestellt ist, kann ich daher solches zur Annahme nicht empfehlen, so gern ich mich einem Amendement anschließen würde, was auf die Bildung eines besonderen Jagdvorstandes gerichtet ist. Ihre Kommission hat sich aber gegen einen Jagdvorstand erklärt, weil sie der Ansicht ist, daß die Interessen nach allen Richtungen hin, sowohl der kleineren als der größeren Grundbesitzer, wie das allgemeine Wohl, durch die Gemeinde-Behörde geeigneter vertreten seien.

Präsident: Ich würde zunächst die Unterstützungsfrage über das Amendement Breithaupt zu stellen haben.

Dasselbe lautet:

Amendement zu §. 4.

Die Kammer wolle beschließen:

dem ersteren Alinea folgenden Zusatz zu geben:

wenn sie auch weniger als 300 Morgen Flächenraum enthält.

Breithaupt (Wittstock).

Ich ersuche diejenigen, die dies Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Wir haben also blos den Antrag des Abgeordneten Lensing zur Abstimmung zu bringen, welcher für das zweite Alinea eine andere Fassung will.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Zu §. 4 statt des zweiten Alinea zu setzen:

„Es ist aber den Grundbesitzern gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeinde-Bezirke oder einzelne Theile eines Gemeinde-Bezirks mit einem anderen Gemeinde-Bezirke oder Theilen desselben zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch sollen dieselben befugt sein, aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere als die in §. 2a bezeichnete Fläche umfassen darf."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist abgelehnt.

Weitere Abänderungen sind zu §. 4 nicht vorgeschlagen, und insofern nicht eine besondere Abstimmung verlangt wird, nehme ich den §. 4 für angenommen an.

(Pause.)

Wir kommen zu §. 5.

Der Abgeordnete Robe hat hierzu eine Abänderung beantragt.

Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Von dem rechtlichen Standpunkte aus läßt sich das Gesetz vom 31. Oktober 1848 nach meiner Auffassung nicht rechtfertigen, weil es einen Einschnitt ins Privateigenthum enthält, und hat deshalb auch, wie ich versichern kann, in meinem Wahlkreise, so weit ich denselben persönlich kenne, nicht der Jubel über das Erscheinen dieses Gesetzes geherrscht, wie es von einer anderen Seite ausgesprochen ist. Ich habe auch in meiner Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Soest um so weniger Veranlassung, ein Verehrer dieses Gesetzes zu sein, als gerade die Stadt Soest eine Privatjagd von 73,000 Morgen, in Folge der Einführung dieses Gesetzes, verloren und von dem kurz vorher gegen ihren Willen eingeleiteten Jagdtheilungs-Verfahren keine anderen Folgen verspürt hat, als daß sie eine Summe von etwa 1500 Rthlr. Jagdtheilungskosten hat zahlen müssen. Das Gesetz ist nun

Digitized by Google

aber einmal da, und handelt es sich jetzt nur darum, auf welche Weise dem mit der Ausübung der Jagd getriebenen Mißbrauche vorgebeugt werden kann, wobei ich von der Ansicht ausgebe, daß die Rechte der Grundbesitzer möglichst geschützt werden müssen. Dieser Zweck würde durch die Bildung von Jagdbezirken erreicht werden, und müßte man nach meiner Ansicht es den Grundbesitzern zunächst selbst überlassen sollen, solche zu bilden, und erst dann von Amts wegen dazu übergehen, wenn die ihnen dazu gestellte Frist nicht innegehalten wird. Die Zahl der Jäger wird sich ohnehin schon dadurch vermindern, wenn, wie von der Kommission vorgeschlagen ist, eine Abgabe von 1 Rthlr. erhoben wird.

Es ist in §. 3 für zulässig erklärt, daß, wenn mehrere Grundbesitzer einen Komplexus von 300 Morgen im gemeinschaftlichen Besitz haben, dann wenigstens drei Mitbesitzer das Jagdrecht auf diesem Komplexus ausüben können. Wenn man dies für zulässig hält, so muß man es auch gestatten, daß mehrere Grundbesitzer, insofern ihre Grundstücke jenen Komplexus von 300 Morgen enthalten, diese Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigen und auf demselben selbst die Jagd ausüben können. Geschieht dies nicht, so liegt in der Bestimmung des §. 2 eine Bevorzugung der großen Grundbesitzer vor den kleineren. Die Besorgniß, daß der Landmann durch das Recht, auf seinem Grundstücke zu jagen, seinem Berufe entzogen werden möchte, theile ich nicht. Der westfälische Bauer inklinirt dazu im Allgemeinen nicht und bedarf auch einer solchen Bevormundung nicht. Wenn man es aber nicht für zulässig erklären möchte, daß einzelne Grundbesitzer ihre Gehöfte, wenn dieselben zusammen 300 Morgen enthalten, zu einem Jagdbezirke vereinigen können, so werden sie in dem Gesetze eine Zurücksetzung gegen die großen Grundbesitzer finden. Das Gesetz vom 31. Oktober 1848 hat die Jagdberechtigten verletzt und deren Unmuth mit Recht hervorgerufen. Lassen Sie uns jetzt nicht ein Gesetz machen, welches die Rechte der Grundbesitzer verletzt oder mehr, als nothwendig, ist einschränkt. Ich stimme deshalb für das Amendement Wibberich.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schulenburg hat insofern geirrt, als das Amendement Wibberich nicht zu §. 5, sondern zu §. 6 gestellt ist.

Abgeordn. **Schulenburg:** Ich habe geglaubt, es wäre zu §. 5 gestellt, was sich im Effekte auch gleich bleibt.

Präsident: Zu §. 5 ist nur das Zusatz-Amendement Robe eingebracht. Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Zusatz-Amendement Robe zu §. 5.

> Die Besitzer anderer Grundstücke, welche zur selbstständigen Ausübung der Jagd nicht berechtigt sind, können nur dann mit ihren Grundstücken in einen gemeinsamen Jagdbezirk einzutreten gezwungen werden, wenn nach Ansicht der Gemeindebehörde ihr nicht erfolgender Beitritt die Bildung eines Jagdbezirks ganz verhindern würde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Amendement ist abgelehnt.

Es ist also eine weitere Abänderung zu §. 5 nicht vorgeschlagen, und ich kann daher diesen Paragraphen wohl für angenommen erachten.

(Pause.)

Zu dem §. 6 kommt nun das Amendement Wibberich zur Berücksichtigung und außerdem noch ein Antrag des Abgeordneten Robe.

Ich frage:

ob das Wort verlangt wird.

Der Abgeordnete Lensing hat das Wort.

Abgeordn. **Lensing:** In §. 5 haben Sie den Besitzern isolirt gelegener Höfe die Befugniß ertheilt, sich von dem zu verpachtenden Jagd-Distrikt auszuschließen. Der §. 6 macht aber dieses Vorrecht, das Sie ihnen zugestanden haben, zu einem sehr kläglichen, indem er sie verpflichtet, die Jagd auf ihrem Eigenthum nun ruhen zu lassen. Sie können sich also zwar von der Jagd-Verpachtung ausschließen, dagegen sollen sie aber nicht einmal das Recht haben, den eigenen Grund und Boden mit einem Schießgewehr zu betreten. Sie werden dadurch nicht allein verhindert, die Jagd auf eigenem Grund und Boden auszuüben, sondern, wenn sie nicht in Strafe verfallen wollen, dürfen sie nicht auf eigenem Grund und Boden den Spatzen und Krähen, die ihren Garten- und Feldfrüchten Schaden zufügen, mit dem Schießgewehr nachstellen. Ich trage daher auf Streichung des ganzen Paragraphen an.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet; ich werde also die Abstimmung vorzunehmen haben.

Der Herr Berichterstatter wünscht noch das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster:** Meine Herren! Ich kann das zu §. 6 vom Herrn Abgeordneten Wibberich gestellte Amendement zur Annahme nicht empfehlen. Da das Gesetz von dem System ausgeht, durch die Gemeinde-Behörden Jagdbezirke in dem Bezirke einer Gemeinde bilden zu lassen, so scheint es unumgänglich nothwendig, daß, wenn die Absicht des Gesetzgebers und der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll, auch dieses konsequent durchgeführt werden muß; und alle die Gründe, die dagegen sprechen, daß man dem Grundbesitzer gestatte, ohne Konkurrenz der Behörde Jagdbezirke zu bilden, sprechen in gleicher Weise gegen das Amendement des Abgeordneten Wibberich in Bezug auf die isolirten Höfe, wenn solcher zwei in einer Nähe liegen und mehr als 300 Morgen zusammen enthalten. Denn wollte man ein solches Prinzip zugeben, so würde es leicht eintreten können, daß die Bildung des Jagdbezirkes für diejenigen Grundbesitzer, welche einem solchen Verbande nicht beitreten, sehr nachtheilig werde, und daß die Ausübung der Jagd auf denjenigen Grundstücken, die noch übrig blieben, entweder unmöglich oder doch mit solchen Hindernissen verbunden wäre, die den Werth derselben zum Nachtheil dieser Grundbesitzer vermindern.

Ich halte aber auch dafür, daß den Grundbesitzern durch das Gesetz Gelegenheit gegeben ist, um unter Zuziehung der Behörden den Zweck zu erreichen, denn es ist unter Genehmigung der Aufsichts-Behörde zulässig, daß dergleichen Jagdbezirke von 300 Morgen gebildet werden. Die Grundbesitzer dürfen daher nur, wo ein solcher Wunsch sich in der Gemeinde zu erkennen giebt, sich an die Behörden wenden, und es wird der Bildung solcher Bezirke in vielen Fällen ein Hinderniß nicht entgegenstehen. Es ist aber den Behörden dann möglich, die Jagdbezirke so zusammenzulegen, daß keiner der Eigenthümer in der Gemeinde Nachtheil davon hat.

Präsident: Ich werde den Antrag des Abgeordneten Robe zur Abstimmung bringen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Im zweiten Satz des §. 6 vor den Worten:
> „gänzlich ruhen lassen"
> die Worte:
> „mit dem Schießgewehr"
> einzuschalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die das Amendement Robe annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist verworfen.

Es kommt das Amendement des Abgeordneten Wibberich. Ich bitte, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen, statt des zweiten Alinea im §. 6 folgenden Zusatz zu setzen:
>
> Bilden jedoch die nach §. 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücke zweier benachbarten isolirten Höfe in ihrem Zusammenhange (§. 2 a) wenigstens einen Flächenraum von 300 Morgen, so können die Besitzer dieser beiden Höfe nach Maßgabe des §. 3 auf diesem Flächenraum das Jagdrecht gemeinschaftlich ausüben.
>
> Die Gränzen solcher Grundstücke müssen stets erkennbar bezeichnet sein.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die dieses Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den §. 6, dessen Streichung der Abgeordnete Lensing beantragt hat. Einer Verlesung wird es wohl nicht bedürfen.

Ich ersuche die Herren, welche den Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer gleichfalls annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Zu §. 7 ist eine Abänderung von dem Abgeordneten Christiani vorgeschlagen.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete Christiani hat das Wort.

Abgeordn. **Christiani:** Als ich mein Amendement einbrachte, wurde mir gesagt, es würde ganz unnütz sein, bei diesem Gesetze noch Amendements einzubringen, denn es sei im voraus schon beschlossen, keines derselben durchzulassen, weil es vorauszusehen wäre, daß Abänderungen, die hier angenommen würden, in der ersten Kammer nicht mehr durchgebracht werden könnten. Wenn aber diese Ansicht vorherrscht, so würde es ja besser gewesen sein, wenn man den Antrag gestellt hätte, das Gesetz, wie es von der ersten Kammer gekommen ist, en bloc anzunehmen, damit die Berathung nicht zu einer bloßen Formalität herabsinke. Ich glaube indeß, daß, wenn wir noch Abänderungen vornehmen, diese dort wohl am Montag noch zur Annahme kommen können, und in dieser Rücksicht erlaube ich mir noch das Amendement, welches ich zum §. 7 ge-

Digitized by Google

stellt habe, zu vertheidigen. Es wird in diesem Paragraphen darüber gehandelt, wie es mit den Enklaven im Walde zu halten sei, und die Bestimmung darüber ist gewiß eine wohlbegründete.

Es findet sich in dem Gesetze aber nirgends eine Bestimmung darüber, wie es mit den Enklaven gehalten werden soll, die sich in einer größeren Ackerfeldmark befinden, und dennoch kommen sie häufiger als in Waldungen vor. Erlauben Sie mir, dies hier durch ein Beispiel näher anzugeben. Ich kenne eine Besitzung von etwa 500 bis 600 Morgen, in derselben befinden sich 40 Morgen enklavirt, welche drei verschiedenen Eigenthümern gehören. Die Besitzer dieser 40 Morgen wohnen im benachbarten Orte; die Enklaven sind durch Gebäude nicht besetzt, sie liegen mitten in der Feldmark und sind an einer Seite durch einen gemeinschaftlichen Graben begränzt. Es fragt sich nun, wie es mit der Jagd auf diesen 40 Morgen zu halten sei. Soll die Jagd etwa darin ruhen? Dies würde den Besitzern der 40 Morgen keinen Nutzen gewähren, aber den Besitzern der größeren, umschließenden Feldmark würde es ein großes Hinderniß sein bei Ausübung der Jagd. Die Besitzer der Enklave können sich dem Jagdbezirke ihres Dorfes nicht anschließen, weil dieses zu sehr entfernt liegt. Es wird daher nothwendig sein, für dergleichen Fälle hier eine Bestimmung zu treffen. Deshalb habe ich mir erlaubt, zu §. 7 einen Zusatz zu empfehlen, der dahin lautet:

Zu §. 7 am Schlusse hinzuzufügen:

„Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung bei Grundstücken von weniger als 300 Morgen, wenn sie von einer größeren, mehr als 300 Morgen enthaltenden, in Aeckern und Wiesen bestehenden Besitzung ganz oder größtentheils eingeschlossen sind."

Ich glaube, daß eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen nothwendig ist, und empfehle Ihnen daher die Annahme dieses Amendements.

Präsident: Weitere Redner haben sich zum Worte nicht gemeldet; ich schließe daher die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster:** Meine Herren! Ich kann das Amendement zur Annahme nicht empfehlen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dem kleineren Grundbesitzer dadurch eine größere Beschränkung zugemuthet wird, als der sicherheitspolizeiliche Zweck oder die Erhaltung eines für die Landwirthschaft nicht nachtheiligen Wildstandes erfordert.

Präsident: Ich bitte, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen, am Schlusse des §. 7 hinzuzufügen:

„Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung bei Grundstücken von weniger als 300 Morgen, wenn sie von einer größeren, mehr als 300 Morgen enthaltenden, in Aeckern und Wiesen bestehenden Besitzung ganz oder größtentheils eingeschlossen sind."

Präsident: Ich ersuche die Herren, die dies Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt.

Weitere Anträge sind zu §. 7 nicht gemacht. Ich werde denselben daher für angenommen erachten.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Zu §. 8 ist eine Abänderung nicht vorgeschlagen, dagegen hat der Abgeordnete Lensing zu §. 9 ein Amendement eingereicht. Zum Wort hat sich über §. 9 Niemand gemeldet.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Es ist allerdings erwogen worden, ob man den jagdberechtigten Grundstücksbesitzern nicht eine besondere Organisation geben und sie in den Stand setzen sollte, selbst ihre auf die Jagd bezüglichen Rechte wahrzunehmen. Indessen haben namentlich zwei Gründe dagegen gesprochen; einmal würde es ein Erforderniß gewesen sein, eine vollständige Vertretung ins Leben zu rufen und dieser Genossenschaft korporative Befugnisse beizulegen. Solche Vertretungen neben die Gemeinde-Behörden zu stellen, ist aus nahe liegenden Gründen nicht rathsam, wird aber auch durch besondere Schwierigkeiten fast unausführbar. Es würde natürlich nicht möglich gewesen sein, daß der Besitzer eines kleinen Grundstücks dasselbe Wahlrecht, wie der Besitzer eines großen Grundstücks, habe. Zweitens glaubte man aber gerade die Interessen der kleinen Grundbesitzer dadurch zu wahren, daß man deren Wahrnehmung in die Hand der Gemeindebehörden legte, die ein Interesse dabei haben, die minder mächtigen zu schützen und es zu verhindern, daß vielleicht ein überwiegender Grundbesitzer das Recht der weniger bedeutenden für sich allein ausbeute.

Präsident: Wir werden über den Antrag des Abgeordneten Lensing abstimmen können.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Statt §. 9 zu setzen:

„Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch einen aus ihrer Wahl hervorgegangenen Jagd-Vorstand vertreten."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt.

Damit darf ich wohl den §. 9 für angenommen erachten.

(Pause.)

Zu §. 10 sind von den Abgeordneten Lensing und Castendyck Abänderungs-Vorschläge eingebracht worden.

Abgeordn. **Lensing:** Da mein Amendement zu §. 9 gefallen ist, ziehe ich, als sich von selbst verstehend, meine Amendements zu §§. 10 und 11 zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Lensing hat seinen Antrag zurückgezogen. Es bleibt also nur noch der Antrag des Abgeordneten Castendyck.

Zum Wort hat sich Niemand gemeldet. Ich schließe die Diskussion.

Ich bitte, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

„Die hohe Kammer wolle beschließen:
das Alinea c des §. 10 anstatt:
„dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand, verpachtet werden"
zu fassen:
„dieselbe öffentlich im Wege des Meistgebots verpachtet werden."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem §. 11.

Es ist eine Abänderung zu diesem Paragraphen nicht vorgeschlagen worden.

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): Ich habe ein Amendement zu §. 11 gestellt.

Präsident: Es ist richtig. Der Antrag ist bereits unterstützt. Ich eröffne die Diskussion über den §. 11.

Der Abgeordnete Diethold hat das Wort.

Abgeordn. **Diethold:** Indem der §. 11 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes bestimmt, daß die Jagdpachtgelder zu vertheilen sind, spricht derselbe einen Zwang aus, der mir nicht entsprechend zu sein scheint. Die Besitzer von Grundstücken innerhalb einer Feldmark, welche die Jagdberechtigten und auch die Empfänger des Jagdpachtgeldes sind, haben zur Hebung der Landwirthschaft in der Regel gemeinsame Einrichtungen zu treffen, deren Kosten nach dem Maßstabe aufzubringen, nach welchem die Jagdpachtgelder zu vertheilen sind, und an deren Vortheilen dieselben nach Verhältniß der Ausdehnung ihrer Grundstücke, also ebenfalls nach dem Maßstabe der Vertheilung der Jagdpachtgelder partizipiren. Ich will zu jenen Einrichtungen und Unternehmungen die Anstellung der Flurhüter, die Versteinigung der Fluren, die Ausführung von Entwässerungs-Arbeiten, die Aufführung von Schutzdämmen u. a. m. rechnen. Es will mir nicht entsprechend erscheinen, wenn das Gesetz der Verwendung der Jagdpachtgelder zu jenen Zwecken hinderlich ist. Dies wird es aber, insofern der §. 11 in der proponirten Fassung angenommen wird, denn dann muß die Vertheilung der Jagdpachtgelder eintreten, wenn auch nur ein Grundbesitzer auf dieselbe besteht.

In Rücksicht der großen Schwierigkeiten, mit welchen die Einziehung baarer Beiträge zu jenen gemeinnützigen Unternehmungen verbunden ist, glaube ich, daß der Landwirthschaft ganz besonders aufgeholfen wird, wenn das Gesetz die Verwendung der Jagdpachtgelder zu den angegebenen Zwecken erleichtert und die Disposition über dieselben den Jagdberechtigten selbst überläßt. Ich will dabei nicht unerwähnt lassen, daß die Vertheilung der Jagdpachtgelder von ausgedehnten und sehr getheilten Fluren außerordentlich großen Schwierigkeiten unterliegt, und daß den Wünschen der Grundbesitzer gewiß entsprochen wird, wenn das Gesetz die Bestimmung der unter allen Umständen zu bewirkenden Vertheilung jener Pachtgelder nicht enthält.

Aus allen diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

Die hohe Kammer wolle beschließen, den §. 11 des Jagd-Polizei-Gesetzes dahin zu fassen:

Die Jagdpachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch den Ge-

Digitized by Google

> meindevorstand nach Beschluß der Jagdberechtigten entweder unter die Letzteren nach Verhältniß des Flächeninhalts ihrer Grundstücke vertheilt oder in deren Interesse zu öffentlichen Zwecken verwendet.
>
> Die Betheiligung an dem desfallsigen Beschlusse wird nach Maßgabe des von den Jagdberechtigten innerhalb des Jagdbezirks besessenen Areals bemessen.

Ich bitte, diesen Antrag zu genehmigen.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt.

Außer dem Abgeordneten Dürre hat sich weiter Niemand zum Worte gemeldet.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Schluß der Diskussion annehmen wollen.

(Pause.)

Die Diskussion ist geschlossen.

Wir werden nunmehr den Antrag des Abgeordneten Dietholt, den derselbe so eben selbst verlesen hat, zur Unterstützung zu stellen haben.

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Es bleibt also nur der Antrag des Abgeordneten von Beughem übrig.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Berichterstatter Abgeordn. **Förster**: Meine Herren! Was den Antrag des Herrn von Beughem betrifft, so kann ich nicht verkennen, daß derselbe praktische Momente für sich hat; eine ähnliche Bestimmung, wie die im gegenwärtigen Gesetz enthaltene, war auch bereits in dem Gesetze vom 17. April 1830, welches bis zum Jahre 1848 auf der linken Rheinseite Geltung hatte, aufgenommen.

Die Vertheilung der Jagdpachtgelder unter die Grundbesitzer, und zwar da, wo die Grundstücke sehr parzellirt sind, ist mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und es haben nicht selten die Gemeinden den Wunsch geäußert, daß die Gelder in die Kommunal-Kasse gezahlt werden möchten, um sie zu solchen Zwecken zu verwenden, wozu die Grundbesitzer gesetzlich beigetragen haben. Das ist es auch, was das Amendement des Abgeordneten von Beughem bezweckt, jedoch mit dem Zusatze, daß diejenigen Grundeigenthümer die ein solches Areal besitzen, welches sie selbst bejagen, auch gehalten sind, nach Verhältniß des Pachtbetrages eine ähnliche Summe in die Kommunal-Kasse zu zahlen.

Der erstere Punkt würde nach meinem Dafürhalten sehr leicht ausführbar und eine Abänderung des §. 11 in dieser Beziehung wohl zu empfehlen sein. Indessen kann ich hier nur meine subjektive Ansicht aussprechen, da ich keine Gelegenheit gehabt habe, die Ansichten der Kommissions-Mitglieder hierüber näher zu vernehmen.

Ob aber das Amendement auch deshalb zu empfehlen sei, weil diejenigen Eigenthümer, die ihre Grundstücke selbst bejagen, verpflichtet werden sollen, eine gleiche Summe in die Kommunal-Kasse zu zahlen, das ist eine weitere Frage, bei der die rechtliche Begründung einer solchen Verpflichtung mindestens zweifelhaft erscheint.

Präsident: Bitte, den Antrag von Beughem zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> In §. 11 Zeile 3 die Worte:
>
> > durch die Gemeinde-Behörde &c. bis zum Schlusse des Satzes
>
> zu streichen und an deren Stelle zu setzen:
>
> > zu Gemeinde-Anlagen, wozu die Grundeigenthümer die Kosten aufbringen müssen, verwandt.
>
> Diejenigen Grundbesitzer, welche von der Befugniß, ihre Grundstücke von der gemeinschaftlichen Verpachtung auszuschließen, Gebrauch gemacht haben, zahlen zur Gemeinde-Kasse einen der Größe dieser Grundstücke und dem Ertrage der Jagd entsprechenden Beitrag.
>
> Ueber desfallsige Beschwerden entscheidet die Kreisvertretung endgültig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die dieses Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt.

Zu §. 12 sind Abänderungen nicht beantragt, eben so wenig zu §. 13, dagegen sind zu §. 14 Veränderungen gemacht, und auch die Kommission hat Ihnen eine andere Fassung vorgeschlagen.

Ich eröffne die Diskussion über §. 14.

Ich werde demnächst die Abstimmung über die verschiedenen Alineas gesondert eintreten lassen müssen, und zwar zuerst über das Alinea 3 nach der Fassung der Kommission, und sofern diese nicht angenommen werden sollte, werde ich die Fassung der ersten Kammer zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete von Veltheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Veltheim**: Meine Herren! Wenn das Recht des Einzelnen, auf seinem eigenen Grund und Boden willkürlich die Jagd zu benutzen, beschränkt werden muß im Interesse der Allgemeinheit, mit Rücksicht auf das Interesse seiner Mitbürger und Nachbaren, so finde ich, daß fernere weitere Beschränkungen doch unstattbar sind. Als eine solche weitere Beschränkung betrachte ich die Jagdscheine.

Es hat der ersten Kammer, indem sie diese Bestimmung aufstellte, so wie auch Ihrer Kommission, welche diese Bestimmung angenommen hat, ein dreifacher Gesichtspunkt vorgelegen, indem sie die Erforderung der Jagdscheine aufstellte. Man wollte zunächst den großen Andrang der Jagdliebhaber abhalten, man hoffte dies zu thun im Interesse der Jagdliebhaber sowohl als zur Schonung des Wildstandes. Man wollte eine Kontrolle haben über die Jagdkontravenienten. Endlich glaubte man in der Auflegung einer Bezahlung für diese Jagdscheine eine Luxussteuer zu erblicken und dadurch ein Mittel zu haben, den Armenkassen des Orts zu Hülfe zu kommen. Was die beiden letzten Punkte anbetrifft, so glaube ich, daß dies auch auf andere Weise zu erreichen und in dieser Beziehung Jagdscheine nicht nöthig sind.

Ich muß darauf aufmerksam machen, daß ein Wilddieb sich nicht daran kehren wird, ob er einen Jagdschein braucht oder nicht. Ferner muß bemerkt werden, daß die administrative Ueberwachung und Belangung der Jagd-Kontravenienten, wie sie verlangt wird, eine außergewöhnliche ist und nach meiner Ansicht die gewöhnliche ausreichend ist. Was den Gesichtspunkt der Steuer betrifft, so werden, wenn die Gemeinde-Ordnung eingeführt ist, auch die Mittel hinreichend da sein, für die Armen des Orts zu sorgen, folglich ist keine Veranlassung vorhanden, auf diese Weise hier eine neue Armensteuer aufzulegen.

Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, nämlich den, daß man Sorge tragen müsse, daß die Anzahl der Jagdliebhaber vermindert werde, so glaube ich, daß das durch das vorliegende Gesetz, abgesehen von dem Paragraphen in Bezug auf die Jagdscheine, schon erreicht wird. Es werden dadurch schon bedeutendere Veränderungen gegen den früheren und gegenwärtigen Zustand hervorgerufen. Es werden durch die Verringerung der Jagdbezirke an Zahl schon die Jagdliebhaber bedeutend verringert werden. Sodann wird aber auch noch ein anderer Umstand eintreten, nämlich der, daß Jagdliebhaber auf fremdem Boden jagen und nicht mehr auf ihrem eigenen.

Während es bis jetzt der Fall ist, daß ein Jäger über die Fluren geht, gleichgültig, ob es auf eigenem oder fremdem Gebiete ist, und, was er erlegt, behält, so wird der Umstand, daß er für einen Fremden zu jagen hat, die Jagd-Passion bedeutend abkühlen. Dieser Umstand wird die Zahl der Jagdliebhaber jedenfalls fernerweit vermindern.

Auf der anderen Seite aber wird es nicht an Jagdbesitzern fehlen, die ein Interesse dabei haben, ihre Jagd pfleglich zu behandeln.

Nach dem gegenwärtigen Verhältniß war dies nicht möglich, denn, wenn auch der Einzelne das Interesse hat, seine Jagd zu schonen, so ist er wegen der mangelnden Schonung von Seiten der Nachbarn außer Stande gesetzt, auf seinem Grund und Boden die Jagd nach seinem Gefallen zu behandeln und resp. zu pflegen. Dies Verhältniß wird verändert. Es wird die Anzahl der Reviere in den einzelnen Gemeinden verringert, so daß eine bessere Ordnung gehandhabt werden kann. Es wird aber auch durch das Schongesetz, welches mit dem gegenwärtigen Gesetze wieder in Kraft tritt, den Besitzern der Jagd hinlänglich Veranlassung gegeben, dasjenige zu thun, was zur Erhaltung des Wildstandes nöthig ist.

Es wird auch durch das Schongesetz selbst wieder ein Andrang der Jäger abgehalten. Indem die Jagd auf eine gewisse Jahreszeit beschränkt wird, wird der Zweck größtentheils erreicht, den man erreichen will, nämlich, daß eine große Anzahl von Männern verhindert werde, ihre Geschäfte zu versäumen und der Jagd obzuliegen.

Ein anderer Punkt ist der: der Jagdschein giebt an sich nicht blos das Recht, zu jagen, sondern es bedarf hierzu der speziellen Erlaubniß des Jagdeigenthümers.

Die Haupt-Kontrolle liegt in dem Nachweise dieser Erlaubniß. Warum sollen nun die Jagenden einer anderen durch die Natur der Sache nicht begründeten Kontrolle unterworfen sein? Ferner habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Aufstellung der Jagdscheine ein Privilegium gestiftet ist, was sich nicht rechtfertigen läßt; es ist dadurch der Staat als Obereigenthümer der Jagd erklärt worden.

Wenn wir an dem Grundsatz festhalten, daß nach wie vor jeder Grundeigenthümer das Recht, zu jagen, hat, wenn wir nur verlangen, daß er unter gewissen Verhältnissen die Ausübung seines Rechtes übertragen soll, so dürfen wir nicht der Auffassung Raum geben, daß er zur Verfolgung sei-

ed by Google

nes Rechts einer besonderen Erlaubniß des Staats bedürfe. Es wird dem Einzelnen, wenn er in der gesetzlichen Weise von der Befugniß Gebrauch machen will, die Jagd zu benutzen, die Pflicht auferlegt, außerdem noch die Legitimation und Sanctionirung von Seiten des Staats nachzusuchen. Es wird hierdurch faktisch das Jagdrecht, welches der Eigenthümer auf seinem Grundstück hat, aufgehoben und in die Hände des Staats gegeben.

Wenn wir aber sehen, daß eine Einrichtung ihren Zweck nicht erreicht, und daß der Zweck ohne sie erreicht werden kann, daß gegen dieselbe sich rechtliche Bedenken erheben lassen, wenn wir sehen, daß sie in Privatverhältnisse störend eingreift: so finde ich keinen Grund, sie anzunehmen. In privatrechtlicher Beziehung ist es von großer Unannehmlichkeit, daß der Jagdbesitzer einer polizeilichen Kontrolle unterworfen ist, daß er den Polizeibeamten jederzeit Rede zu stehen hat, daß er es ertragen muß, sein Revier von Polizeibeamten nach deren Gefallen willkürlich durchstöbern zu sehen. In manchen Gegenden, wo Jagden in größerer Anzahl von Jägern abgehalten werden müssen, wird die Ausübung der Jagd fast unmöglich werden und wird dadurch Veranlassung zu manchen Klagen über Wildschaden gegeben werden. Dem arbeitsamen Bürger, der in der Zeit der Erholung der Jagd obliegen will, wird es durch die Lösung des Jagdscheines, durch die damit verknüpften Umstände und die Bezahlung erschwert, seinem Vergnügen nachzugehen, während derjenige, der ein Geschäft aus der Jagd machen will, niemals dadurch abgehalten wird. In Gemeinden, welche ihre Jagd durch einzelne Jäger verwalten lassen, wird denjenigen, der ab und zu von der Jagd unter der benöthigten Erlaubniß Gebrauch machen will, dies Recht in einer Weise erschwert, wie es nicht zu entschuldigen ist. Wenn eine Gemeinde in der Beziehung für Ordnung sorgt, daß sie einen Jäger hält, der den Beschuß hat, die Schongesetze aufrecht zu erhalten, warum soll dann dem Einzelnen sein ihm naturrechtlich zustehendes und durch die Lage der Dinge schon spärlich zugemessenes Recht noch erschwert werden durch die Umstände bei Ertheilung eines Jagdscheines, durch die in demselben auferlegte Steuer, und warum soll er noch unter besondere polizeiliche Bevormundung gestellt werden und sein Vergnügen ihm so vielfach verbittert werden? Ich kann mich also nur gegen das Prinzip der Jagdscheine erklären und erlaube mir, einen Antrag zu stellen, den ich mit Ihrer Genehmigung vorlesen werde:

Hohe Kammer wolle beschließen:

im §. 13 den Zusatz:

„Die Jagd darf nicht verpachtet, und zu Jägern dürfen nicht ernannt werden: solche u. s. w."

(siehe sub §. 15) anzunehmen; dagegen §§. 14—16 zu streichen. Zu §. 17 den Beschluß der ersten Kammer anzunehmen und aus dem §. 17 der Kommission beide Alinea, mit Ausnahme des Satzes: Wer zwar mit einem Jagdschein versehen rc., so daß es heißt:

„Wer ohne Begleitung rc."

Präsident: Es wird der Antrag Unterstützung nicht bedürfen, da er nur eine Streichung beantragt.

Der Abgeordnete Breithaupt hat das Wort.

Abgeordn. **Breithaupt** (Havelberg): Meine Herren! Es ist schon vorher die Bemerkung gemacht worden, daß in Bezug auf §. 14 die Meinung der ersten Kammer und die der Kommission der zweiten Kammer am meisten auseinandergehen. Die Verschiedenheit ist sehr wesentlich, und ich bitte Sie daher, Ihr Augenmerk einigermaßen darauf zu richten. Die erste Kammer will, daß für einen Jagdschein 3 Thaler entrichtet werden, und daß von diesen 2 Thaler in die Orts-Armenkasse und ein Thaler in die Staatskasse fließen sollen. Die in die Staatskasse fließenden Beträge sollen aufgesammelt und zur Entschädigung für diejenigen verwendet werden, welche durch das Gesetz vom 31. April 1848 das Jagdrecht auf fremden Grundstücken verloren haben. Die Kommission der zweiten Kammer hat Ihnen vorgeschlagen, daß der Jagdschein nur mit 1 Thaler bezahlt werden und dieser in die Kreis-Kommunalkasse fließen soll. Ich glaube, daß der Vorschlag der Kommission der zweiten Kammer einen wesentlichen Vorzug hat vor dem der ersten Kammer, und ich erlaube mir den Gründen, welche schon in unserem Kommissions-Berichte dafür aufgestellt sind, noch einige andere hinzuzufügen. Die Gesetzvorlage bezweckt dreierlei: erstens, den Schutz der Feldfrüchte, zweitens, die Erhaltung des Wildes, drittens, den Schutz der öffentlichen Sicherheit. Die Bestimmung wegen der Jagdscheine ist zur Erreichung des letzten Zweckes getroffen worden. In dieser Beziehung sind aber noch verschiedene andere Bestimmungen in der Gesetzvorlage enthalten. Hierauf gehen namentlich die Bestimmungen hinaus, daß nicht jeder einzelne Eigenthümer auf seinem Grundstück zu jagen berechtigt ist, sondern daß Jagdbezirke von mindestens 300 Morgen gebildet werden müssen; zweitens, die Bestimmung, daß die Jagdbezirke nicht durch sämmtliche Eigenthümer derselben beschossen werden dürfen, sondern daß sie verpachtet werden müssen, oder daß der Beschuß einem Jäger aufgetragen werden muß. Eine gleiche Beschränkung ist getroffen worden hinsichtlich derjenigen größeren Jagdreviere, die mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehören; es bestimmt die Gesetzvorlage, daß von mehreren Miteigenthümern nur höchstens drei die gemeinschaftliche Jagd ausüben dürfen. Endlich ist zum Zweck der öffentlichen Sicherheit die Lösung von Jagdscheinen angeordnet. Dergleichen Jagdscheine dürfen nur zuverlässigen Personen gegeben werden. Der §. 15 des Gesetzes, so wie er von der Kommission der zweiten Kammer abgeändert worden ist, schreibt in dieser Beziehung, daß die Jagdscheine nur zuverlässigen Personen gegeben werden sollen, Folgendes vor:

Die Ertheilung des Jagdscheines muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, so wie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels, oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahren nach verbüßter Strafe, versagt werden.

Wenn alle diese Vorschriften beobachtet, alle diese Kautelen genau aufrecht erhalten werden, dann wird es anderweitiger Maßregeln, also namentlich der Bestimmung, daß 3 Thaler für einen Jagdschein bezahlt werden sollen, nicht bedürfen. In der Rheinprovinz hat man bis jetzt nach Maßgabe des dort geltenden Gesetzes vom 12. April 1830 nur diese Kautelen, ja noch weniger als diese gehabt, indem für die dort ertheilten Jagdscheine gar nichts bezahlt worden ist, und dennoch hat sich dort dies Gesetz vollständig bewährt. Es würde daher nach meiner Meinung eine unnütze Beschränkung, ja sogar eine große Bedrückung sein, wenn wir den Beschluß der ersten Kammer, daß 3 Thaler bezahlt werden sollen, aufrecht erhalten wollten. Diese Bedrückung würde nicht allein diejenigen treffen, die das Jagdrecht durch die Verordnung vom 31. Oktober 1848 erst erhalten haben, sondern eben so sehr diejenigen, denen durch dieses Gesetz der größte Theil ihrer Jagd entzogen ist. Meine Herren! Denken Sie sich den Fall, daß derjenige, der den größten Theil seines Reviers eingebüßt hat, dem also nur noch ein kleines Revier verblieben ist, daß dieser die Jagd selbst, vielleicht mit zwei Söhnen und einem Jäger, ausüben will; ein Fall, der gewiß sehr häufig vorkommen wird. Ein solcher würde alsdann 12 Rthlr. für Jagdscheine bezahlen müssen. So viel ist aber die Jagd vielleicht gar nicht werth, er würde daher auch noch auf die Benutzung des ihm verbliebenen geringen Ueberrestes seiner Jagd verzichten müssen; er würde den letzten Theil seines Jagdvergnügens einbüßen.

Denken Sie sich ferner den Fall der Verpachtung eines Jagdbezirks von 300 Morgen. Wenn alsdann 3 Rthlr. für den Jagdschein bezahlt werden müssen, so bleibt für den Verpächter in unseren wildarmen Gegenden sicher nichts mehr übrig, hier ist ein solches Revier gewiß nicht mehr werth, als eben die drei Thaler, welche für den Jagdschein hingegeben werden sollen. Hiernach läßt es sich offenbar nicht rechtfertigen, daß ein Jagdschein mit drei Thalern bezahlt werden soll. Die Art und Weise der Verwendung ist aber, glaube ich, noch übler. Es sollen davon 2 Rthlr. gezahlt werden an die Orts-Armenkasse. Die Jagdscheine werden nun gelöst bei dem Landrath des Kreises, oder bei der Orts-Polizeibehörde, wo der Extrahent wohnt. Meine Herren! Wie ich auseinanderzusetzen mich bemüht habe, erleiden durch die Jagdscheine nur die Besitzer der Jagden einen Verlust. In den größeren Städten wird eine Menge von Jagdscheinen gelöst werden, um mit denselben in entfernten Revieren der Provinz die Jagd auszuüben. Was also in größeren Städten für die Jagdscheine bezahlt wird, das geht den Jagdverpächtern in der Provinz verloren. Die Jagdverpächter in der Provinz zahlen demnach durch die Jagdscheine eine Armensteuer an die größeren Städte oder an sonstige fremde Bezirke. Es scheint mir, daß dies aller Gerechtigkeit ganz und gar widerspricht. Der eine Thaler, der dann noch übrig bleibt, soll in die Staatskasse fließen und verwendet werden zu einer Entschädigung an diejenigen, die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 Verluste an ihren Jagden erlitten haben. Man mag in der ersten Kammer bei dieser Anordnung von der Idee ausgegangen sein, daß die Entschädigung in dem einen Thaler, nur von denen gezahlt wird, die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 ein Jagdrecht erworben haben. Dies ist aber keinesweges der Fall, auch diejenigen müssen beitragen, die einen Theil ihrer Jagd eingebüßt haben, weil sie noch zur Benutzung des Ueberrestes einen Jagdschein lösen müssen. Diejenigen also, die selbst Verluste erlitten haben, sollen noch obenein Entschädigung an die Anderen zahlen.

Es müßten ferner auch die Jagdeigenthümer in der Rheinprovinz zu der Entschädigung beitragen, die doch durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 in keiner Weise alterirt sind, die dadurch nicht das Mindeste gewonnen haben. Zu allem diesem kommt nun

Digitized by Google

noch, daß der eine Thaler aufgesammelt werden muß, um als Entschädigung zu dienen.

Wann wird die Zeit eintreten, daß daraus eine einigermaßen erhebliche Summe gebildet ist, die geeignet wäre, als Entschädigung für die eingetretenen Verluste zu dienen? Wenn diese Zeit eintritt, sind diejenigen, welche jetzt Verluste erlitten haben, wahrscheinlich längst nicht mehr, und die Vergütigung würde daher den eigentlich Beschädigten gar nicht zu Gute kommen.

Ich schlage Ihnen deshalb vor, auf die Entrichtung von 3 Rthlr. für einen Jagdschein nach dem Vorschlage der ersten Kammer nicht einzugehen; sondern vielmehr den Vorschlag der Kommission der zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident: Es ist von vielen Seiten ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen, und zwar von den Abgeordneten Hiller, von Schlotheim, von Röder.

Ich ersuche die Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es haben sich noch zum Wort gemeldet:

Gegen den Kommissions-Antrag:
die Abgeordneten von Fock,
von Lewitz und
Hartmann.

Für denselben:
der Abgeordnete Wehmer.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster:** Meine Herren! Ich werde nur wenige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, indem ich mich in Hinsicht auf das, was ich zum Alinea 3 des §. 14 zu sagen beabsichtigte, wesentlich auf dasjenige beziehen kann, was das verehrte Mitglied der Kommission, welches so eben die Tribüne verließ, Ihnen vorgetragen hat. Ich schließe mich diesem ganz an und erlaube mir nur noch in Beziehung auf die Verwendung der in Rede stehenden Gelder darauf aufmerksam zu machen, daß bereits in dem Schooße Ihrer Kommission davon Erwähnung geschah, daß die Gelder in die Kreiskommunalkasse um deswillen zu überweisen seien, damit die Kreisvertretungen Gelegenheit haben, einen Fonds zu gemeinnützigen Zwecken aufzusammeln. Es ist dabei namentlich zur Sprache gekommen, daß gerade dieser Fonds geeignet wäre, um einen Bestand zur Bestreitung solcher Ausgaben zu bilden, worüber die hohe Kammer im Begriff war, ein Gesetz zu beschließen, als Ihre Kommission mit dem vorliegenden Gegenstande sich beschäftigte. Es ist unausbleiblich, daß durch die neuen staatlichen Einrichtungen für die Gemeinden und Kreise manche neue Ausgaben herbeigeführt werden. Wir haben vor kurzem ein Gesetz beschlossen, welches gewiß im ganzen Lande mit Freude begrüßt ist, wenngleich es den Kreisen neue Zumuthungen stellt. Ich meine das Gesetz zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien einberufener Landwehrmänner. Geben Sie, meine Herren, nun durch Ihren Beschluß den Kreisen Gelegenheit zu einer Einnahme und deren Verwendung zu einem solchen edlen Zwecke, wodurch Sie die Kreisvertretungen in die Lage versetzen, sich demselben anzuschließen. Es dürfte nichts geeigneter sein, als die Aufsammlung und Verwendung dieser Geldmittel in dem angedeuteten Sinne, und ich bitte die hohe Kammer, hier dem Beschlusse der Kommission beizutreten.

Was das vierte Alinea des §. 14 betrifft, meine Herren, so weicht dasselbe in der Beziehung namentlich von dem Beschluß der ersten Kammer ab, daß unter denjenigen Personen, denen der Jagderlaubnißschein unentgeltlich ausgefertigt werden soll, auch die im Kommunaldienst stehenden Forst- und Jagd-Beamten benannt sind. Was in dieser Beziehung auf die im Königl. Dienst befindlichen Forstbeamten Anwendung findet, das trifft auch bei den im Kommunaldienst stehenden Forst-Beamten zu. Es wäre daher nach meinem Dafürhalten nicht zu rechtfertigen, wenn man die Kommunal-Forst-Beamten hier ausschließen wollte. Zu dem Lit. IV. dieses Paragraphen sind sodann noch mehrere Amendements gestellt worden; unter anderen eines von dem Abgeordneten Bock, welches dahin geht, daß der Zusatz der Kommission, welcher sich in diesem Paragraphen hinsichtlich der Jagdscheine für die Königl. Forst-Beamten u. s. w. dahin findet, daß die unentgeltlich zu ertheilenden Jagdscheine ausdrücklich enthalten sollen, für welchen Schutzbezirk sie ausgestellt sind und Gültigkeit haben, hier wegfallen möge.

Es ist schon in der Kommission zur Erörterung gekommen, ob eine solche Beschränkung der Jagdscheine für die Forst-Beamten angemessen wäre. Ich habe mich in der Minderheit der Kommission befunden, welche dagegen war, daß der den Forstbeamten unentgeltlich zu ertheilende Jagdschein sich auf den besonderen Schutzbezirk beschränken solle, weil, wenngleich die Forst-Beamten für einen Bezirk angestellt werden, sie dennoch vermöge ihrer dienstlichen Stellung nicht selten in die Lage kommen, auch größere Distrikte mit dem Gewehre zu begehen, sei es, um die Aufsicht über die Jagd zu führen, oder auch sich unmittelbar an der Jagd zu betheiligen.

Es würde also in solchen Fällen für den Forst-Beamten nothwendig sein, auch noch einen Jagdschein gegen Bezahlung zu lösen. Hat er ihn aber gegen Zahlung erlangt, so ist ihm ein Schein, der sich auf einen bestimmten Schutzbezirk beschränkt, überflüssig. Ich habe Gelegenheit genommen, mit mehreren Mitgliedern der Kommission über diesen Gegenstand weitere Rücksprache zu nehmen, und glaube hiernach eine Mißbilligung der Kommission nicht besorgen zu müssen, wenn ich mich Namens derselben für das Amendement Bock erkläre. Wenn aber weiter ein Zusatz-Amendement dazu gestellt ist, dahin gehend, daß auch den Forst-Eleven in Neustadt-Eberswalde ein solcher Schein unentgeltlich ausgestellt werde; so muß ich gestehen, daß mir dies jede Begründung zu entbehren scheint. Hiernach bitte ich, daß Sie sich dem Vorschlage des Kommission anschließen mögen.

Präsident: Der Abgeordnete von Fock hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Fock:** Ich habe zu §. 4 ein Amendement eingebracht. Ich nehme dasselbe jetzt zurück. Es ging dahin: das Amendement Bock zu verbessern. Ich hoffe aber, daß, der Auseinandersetzung des Herrn Referenten ungeachtet, die Kammer sich für die Fassung des Alinea 4 der ersten Kammer entscheiden wird.

Präsident: Sie haben Ihr Amendement zurückgezogen. So weit geht die Bemerkung zur Geschäftsordnung. Weiter kann ich Ihnen das Wort nicht gestatten.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Ich wollte bitten, daß mein Amendement vorgelesen werde, welches rechtzeitig eingebracht ist. Vielleicht dürfte dann der Herr Referent sich noch darüber äußern.

Präsident: Es soll dies sogleich geschehen. Zunächst erlauben Sie mir die Bemerkung. Der Abgeordnete von Veltheim hat noch einen Zusatz zu §. 13 eingebracht. Ich glaube kaum, daß jetzt, nachdem die Diskussion über §. 14 geschlossen ist, noch ein Zusatz zu §. 13 gestattet ist. Ich glaube daher, denselben nicht mehr zur Unterstützung stellen zu können.

Abgeordn. **von Veltheim** (vom Platz): Den Zusatz zu §. 13 glaube ich deshalb noch nachträglich stellen zu können, weil es ein im Gesetze befindlicher Satz ist, den ich nur in seiner Stellung zurückversetzen will.

Präsident: Er lautet:

Hohe Kammer wolle beschließen:
im §. 13 den Zusatz:
„Die Jagd darf nicht verpachtet, und zu Jägern dürfen nicht ernannt werden: solche u. s. w."
(siehe sub §. 15) anzunehmen; dagegen §§. 14—16 zu streichen. In §. 17 den Beschluß der ersten Kammer anzunehmen und aus dem §. 17 der Kommission beide Alinea, mit Ausnahme des Satzes: Wer zwar mit einem Jagdschein versehen 2c., so daß es heißt:
„Wer ohne Begleitung 2c."

Ich glaube doch, daß es der Form der Geschäfts-Ordnung nach nicht mehr möglich ist, darauf einzugehen. Die Herren haben reichlich Zeit gehabt.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Hartmann zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Zu §. 14.

Die hohe Kammer wolle beschließen:
Hinter dem ersten Satz des Alinea 4 folgende Bestimmung einzuschalten:
„Auch diejenigen, welche auf eigenem Grund und Boden die Jagd auszuüben berechtigt sind, und diejenigen, welche ein Jagdrecht gepachtet haben, erhalten, so weit es sich nur um Ausübung der Jagd auf ihrem eigenen Grund und Boden oder auf ihren erpachteten Bezirken handelt, den Jagdschein unentgeltlich."

Hartmann. Osterrath. Lohmann. von Selgsinski. Scholten. von Sanden. Plaßmann. Linhoff. Lentze. Hesse (Sangerhausen). Eckstein. Ambronn. Gellern. Dürre. Pasterts. Robe. Berndt (Nimptsch).

Präsident: Ich muß nun zunächst die Unterstützungsfrage stellen.

Das Amendement ist rechtzeitig eingebracht, und es hätte eigentlich schon vorher zur Unterstützung kommen sollen.

Ich ersuche die Herren, welche es unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster**: Meine Herren! Was das eben verlesene Amendement betrifft, so ist auch davon bereits im Schooße der Kommission die Rede gewesen, daß der Jagdschein den Eigenthümern und Pächtern von Jagden unentgeltlich ausgestellt werden müsse; und ich habe diese Ansicht vertheidigt. Ich habe mich aber auch hierbei in der Minorität der Kommission befunden. Die Kommission hat dies nicht angenommen. Mir scheint aber nach wie vor jene Ansicht vollständig begründet. Denn der Jagdschein soll weiter nichts bezwecken, als den Nachweis der Legitimation, den Nachweis der Berechtigung für den Eigenthümer, daß er ein Areal von solchem Umfange besitzt, worauf er nach dem Gesetze das Jagdrecht ausüben kann, und für den Pächter, daß er eine Jagd gepachtet hat und auf dem speziell bezeichneten Bezirk jagen kann. In ersterem Falle übt der Eigenthümer nur sein Eigenthumsrecht aus, und im zweiten Fall leitet er die Ausübung seines Rechtes aus dem Pacht-Kontrakt her. Eine besondere Besteuerung dieses Nachweises dürfte daher nicht zu rechtfertigen sein. Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, in dieser Beziehung für meine Ansicht zu sprechen; sondern ich habe nur geglaubt, Ihnen eine Mittheilung darüber nicht vorenthalten zu dürfen, in welcher Weise diese Angelegenheit in der Kommission zur Erörterung gekommen ist. Die Majorität der Kommission, welche zu vertreten ich die Ehre habe, hat sich dagegen erklärt, und ich halte mich nicht berechtigt, in dieser Beziehung Namens der Kommission einen anderen Antrag hier zu empfehlen.

Abgeordn. **Breithaupt** (Wittstock) (vom Platz): Da der Herr Referent die Ansicht der Minorität entwickelt hat, so bitte ich als Korreferent in der Kommission, die Ansicht der Majorität vertreten zu dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete von Schlotheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Schlotheim** (vom Platz): Ich halte den Berichterstatter für verpflichtet, die Gründe der Majorität vorzutragen. Der Herr Berichterstatter hat aber nur den Beschluß der Majorität angeführt und die Ansicht der Minorität entwickelt; ich beantrage daher, daß derselbe uns noch die Motive der Majorität nachträglich mittheilt.

Präsident: Ich glaube nicht, daß dem Berichterstatter in dieser Beziehung Vorschriften gemacht werden können. Der Bericht enthält die Gründe der Majorität gewiß sehr ausführlich.

Wir werden also jetzt zur Abstimmung schreiten können.

Es wird kein Zweifel darüber stattfinden, daß die Abstimmungen über die einzelnen Alineas gesondert werden.

Zu Alinea 1 hat der Abgeordnete Rode ein Amendement gestellt, welches zu berücksichtigen sein würde, insofern dasselbe noch aufrecht erhalten wird, da ein gleiches Amendement zu einem früheren Paragraphen bereits verworfen ist. Zum zweiten Alinea sind Abänderungen nicht beantragt, dagegen zu Alinea 3 von den Abgeordneten Pelz, Winzler und von der Kommission, und ferner der Antrag des Abgeordneten Hartmann als Zusatz. Hiernach würden wir zum Alinea 4 kommen, auf das der Abänderungs-Vorschlag des Herrn von Fock und, nachdem dieser zurückgezogen ist, der des Abgeordneten Bock sich bezieht. Ich bemerke, daß viele Anträge auf Namensaufruf über das dritte Alinea eingegangen sind.

Der Abgeordnete Peschke hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Peschke**: Zu Alinea 4. Ich bitte den ersten Satz getheilt zur Abstimmung zu bringen, so, daß die zweite Abstimmung auf den Zusatz zu richten sein würde:

> „so weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt."

Präsident: Dem würde nichts entgegenstehen.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Das Amendement des Abgeordneten Hartmann schien mir auch, wie ich es im ersten Augenblick verstand, theilbar zu sein. Man kann nämlich sehr wohl wollen, daß das Geld nicht von denjenigen bezahlt werden soll, welche das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden ausüben, dagegen von solchen, die es gepachtet haben.

Ich trage deshalb auf Theilung an.

Präsident: Insofern der Herr Antragsteller damit einverstanden ist, so würde es zulässig sein.

Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Mir scheint, daß die Alineas 3 und 5 zusammen zur Abstimmung gebracht werden müssen, da sie dem Alinea 3 des Kommissions-Berichtes entsprechen. Außerdem meine ich, daß nach dem gestern angewandten Prinzip die Abstimmung zuerst über die höhere Zahl stattfinde.

Präsident: Was die erste Bemerkung betrifft, so wird sich nichts dagegen erinnern lassen, die Alineas 3 und 5 zusammenzufassen. Was die zweite Bemerkung betrifft, so würde ich es allerdings für zweckmäßig erachten. Ich muß jedoch meinerseits bemerken, daß es der Geschäfts-Ordnung und der Praxis, die wir bisher geübt haben, nicht gemäß ist.

Abgeordn. **von Schlotheim** (vom Platz): Ich würde mich gegen den Antrag aussprechen, den der Abgeordnete Beseler gestellt hat, weil ich glaube, daß das Alinea 3 sehr wohl einzeln stehen bleiben kann, wenn auch Alinea 5 verworfen ist. Ich bitte deshalb, daß einzeln, wenn auch hinter einander, die beiden Alineas zur Abstimmung kommen.

Präsident: Es hat sich die Meinung über die letzte Ansicht des Abgeordneten Beseler nicht weiter geäußert, ob man zuerst über den Betrag von 3 Rthlrn. abstimmen soll. Die Kommission hat 1 Rthlr. proponirt.

Ich war der Ansicht, den Kommissions-Bericht als Abänderung der Grundlage der Beschlüsse der ersten Kammer zuerst zur Abstimmung zu bringen.

Der Abgeordnete Beseler hat nun gewünscht, daß von dem höheren Satz zu dem niederen zurückgekehrt werde. Ich habe nichts dagegen und würde mich dem gern akkommodiren, wenn nicht darauf bestanden wird, die bisherige Praxis festzuhalten.

(Pause.)

Da dies nicht geschehen, so werde ich danach verfahren.

Ich bitte, zunächst zu dem Alinea 1 das Amendement Rode zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen, in der ersten Zeile des §. 14 hinter den Worten:
>
> „Ein Jeder, welcher die Jagd"
>
> die Worte:
>
> „mit Schießgewehr"
>
> einzuschalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem Alinea 1 des §. 14 selbst. Die Verlesung desselben ist wohl nicht nöthig.

Ich ersuche die Herren, welche dieses Alinea annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dasselbe ist angenommen.

Zu dem Alinea 2 ist eine Abänderung nicht vorgeschlagen. Dasselbe enthält den Grundsatz, daß auch Ausländern unter gewissen Bedingungen der Jagdschein gegeben werden kann.

Ich ersuche diejenigen Herren, die auch dieses Alinea annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieses Alinea ist angenommen.

Nun kommen die Anträge zu Alinea 3 von den Abgeordneten Pelz und Winzler. Der Abgeordnete Pelz hat beantragt, das Alinea 3 zu streichen — dies Amendement wird nicht zur Abstimmung kommen — eventuell aber zu setzen:

> statt „Kreis-Kommunalkasse": „zur Gemeindekasse des Orts der Jagd-Verpächter".

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen eventuellen Antrag des Abgeordneten Pelz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, das Amendement Winzler zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> Für jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von 3 Thaler einschließlich des etwanigen Stempels in die Kreiskasse entrichtet und die Beträge zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Landwehrfamilien verwendet.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Er ist abgelehnt.

Wir würden nunmehr über die Fassung der ersten Kammer und die Ihrer Kommission abzustimmen haben. Sie unterscheiden sich in zwei Punkten. Nicht blos der Satz des Jagdscheines, sondern auch die Kasse, an die die Summe gezahlt werden soll, ist verschieden. Die erste Kammer will zwei Drittel an die Armenkasse des Ortes und ein Drittel an die Staatskasse geben lassen; während die Kommission die ganze Summe der Kreis-Kommunalkasse überweisen will.

Der Abgeordnete von Kleist hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Wenn ich nicht irre, war die Theilung des Satzes der ersten Kammer beantragt.

Präsident: Ich habe noch nicht vernommen, daß er getheilt werden soll, ich halte es aber auch für nöthig, daß solche Theilung vorgenommen werde. Der erste Satz lautet:

> „Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von 3 Thaler, einschließlich des Stempels, entrichtet."

Digitized by Google

Darüber würde die Abstimmung zunächst stattfinden. Sollte dieser Satz nicht angenommen werden, so würden wir über den entsprechenden Satz der Kommission abstimmen, welcher lautet:

„für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von 1 Thaler entrichtet."

Die zweite Abstimmung wird sich auf die Kasse beziehen, an welche dieses Geld überwiesen werden soll.

Es ist hierüber der Namens-Aufruf beantragt worden von den Abgeordneten Klingenberg, Hesse, Wibberich, Berndt (Rimptsch) und Schwiedler. Der Herr Graf Arnim hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Graf **Arnim** (vom Platz): Ich würde an sich gegen die Theilung nichts zu erinnern haben, wie sie vom Herrn Präsidenten vorgeschlagen ist; ich kann aber nicht glauben, daß sie ausführbar ist, indem der erste Satz in Verbindung steht mit dem anderen Theile des Alinea. Ich glaube, das Alinea muß ungetrennt zur Abstimmung kommen. Denn wird die Abgabe von 3 Rthlr. angenommen, so ist die Verwendung derselben nach dem Vorschlage der ersten Kammer unerläßlich, indem eine andere Verwendung nicht vorgeschlagen ist und ein solcher Vorschlag nicht mehr gemacht werden kann. Wird dagegen der Antrag der Kommission angenommen, einen Thaler zu zahlen, so liegt wiederum kein anderer Vorschlag vor, als sie an die Kommunalkasse zu zahlen. Ich glaube, es sind diese beiden Sätze über die Höhe des Betrages und über dessen Verwendung untrennbar. Ob der Vorschlag der ersten Kammer oder der der Kommission zuerst zur Abstimmung kommt, darauf lege ich kein Gewicht.

Präsident: Ich sollte nicht glauben, daß das nöthig ist. Man kann den Satz von 3 Rthlr. annehmen und doch die Absicht haben, sie an die Kommunal-Kasse zu zahlen.

Abgeordn. Graf **Arnim** (vom Platz): Ein solcher Antrag liegt nicht vor. Es hat Niemand einen Antrag darauf gestellt, den Betrag von 3 Rthlr. der Kommunalkasse zu zahlen.

Präsident: Die Theilung ist unter allen Umständen nach der Geschäftsordnung zulässig, wo sie von dem Berichterstatter zugestanden wird. Insofern also der Berichterstatter nichts dagegen hat, wird sie stattfinden können, und es wird bei der Abstimmung einem Jeden zu überlassen sein, ob er mit Rücksicht auf die Annahme dieses Satzes noch die Annahme jenes Satzes für nothwendig hält oder nicht. Ich ersuche zunächst diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag auf Namensaufruf unterstützen wollen.

(Pause.)

Der Antrag auf Namensaufruf ist unterstützt.

Die Frage lautet:

Will die Kammer folgenden Satz annehmen:

„Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von 3 Rthlr., einschließlich des Stempels, entrichtet."

Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, wollen beim Namensaufruf mit Ja, diejenigen, welche ihn nicht annehmen wollen, mit Nein antworten.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf von Arnim-Boitzenburg.	Ablemann.
von Arnim (Angermünde).	Aldenhoven.
	Ambronn.
von Bardeleben.	Baur (Aachen).
Becker.	von Beckerath.
Bennecke.	Bentrup.
Bergmann (Neisse).	Berndt (Glogau).
von Bernuth.	Berndt (Rimptsch).
Bever.	Beseler.
Bieck.	von Beughem.
von Bismark-Schönhausen.	Biegel.
Böker.	von Bismark (Briest).
von Bodelschwingh (Magdeburg).	Bleibtreu.
von Bodelschwingh (Hagen).	Bock.
Bormann.	Bonieri.
von Brauchitsch.	von Borries.
Büchtemann.	Boihe.
von Bülow-Rieth.	Brämer.
Graf Busche-Kessell.	Breithaupt (Wittstock).
	Breithaupt (Havelberg.)
	Brockhausen.
	Broicher.
	Camphausen.
	Cassel.
	Christiani.
	Claessen.
	Contzen.
von Dewitz.	Daubert.
	Delius.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Diesterweg.
	Diethold.
	Dittrich.
	Dohm.
	Dürre.
	Duncker.
	Graf Dyhrn.
Ebert.	Eckstein.
Eding.	Elminowski.
Engel.	Elwanger.
von Eynern.	Freiherr von Ende.
	Erbrich.
	Evelt.
Falk.	Fröbner.
von Flemming.	Fubel.
von Fock.	
Förster.	
Francke.	
Gamet.	Gärtner.
Geppert.	Gamradt.
von Gilgenheimb.	Geers.
von Görtz.	Gellern.
von Griesheim.	Geßler.
Freiherr von Gudenau.	Gisevius.
	Gorzolka.
	Grenzberger.
	Grunwald.
	Groddeck.
	Gobbin.
Hahndorff.	Hammacher.
von Hagen.	Harkort.
Hannemann.	Haupt.
von Hanstein.	Hering.
Hartmann.	Hertzberg.
Heintze.	Hesse (Brilon).
von Hellermann.	Heyl.
von der Heydt.	Freiherr von Hilgers (Koblenz).
Freiherr von Hiller.	Hoffmann.
von Hindenburg-Benkendorff.	Hoffmeyer.
von Hippel.	Huffer.
Hirsch.	
von Jagow (Wittenberg).	Jakobi von Wangelin.
von Jagow (Kreuznach).	John.
Jordan.	Junkmann.
Graf von Kanitz.	Kelch.
Keller (Barnim-Angermünde).	Kette.
Keller (Duisburg).	Freiherr von Kleist (Moholz).
von Kleist-Retzow.	Klingenberg.
von Klützow.	Knauff.
Kögel.	Knorr.
von Kölichen.	Kolbe.
Körner.	Krahn.
Graf von Krassow.	Kruse.
	Kühlwetter.
Landfermann.	Lancelle.
von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).	Lange-Kästner.
	Langer.
von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).	Leineweber.
	von Leipziger.
Leonhard.	Lensing.
Lieber.	Linhoff.
Lorck.	Linz.
	Lohmann.
	Lentze.
Mac-Lean.	Mahrenholz.
Freiherr von Manteuffel.	Martens.
Meyer (Friedeberg).	Maske.
Graf von Monts.	Matzerath.
von Münchhausen (Gardelegen).	Menzel.
von Münchhausen (Eckartsberge).	Merres.
	Meyer (Grimmen).
	Mill.
	Möcke.
	Mohr.
	Müller (Siegen).
	Nippe.

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Oelsner.	Ohm.
Oppermann.	Oppenhoff.
	Osterrath.
von Parpart.	Pasteris.
Phemel.	Freiherr von Patow.
Piehn.	Paul.
Graf Poninski.	Pelz.
Pratsch.	Peschke.
	von Pfannenberg.
	Pfeiffer.
	Pieschel.
	Plaßmann.
	Pochhammer.
	Poppe.
	Post.
von Ramin.	Reckleben.
Herzog von Ratibor.	Reuter (Deutsch-Krone).
Reck.	Reuter (Tilsit-Ragnit).
Graf Renard.	Baron von Richthofen.
von Reyher.	Richtsteig.
von Röder.	Riedel.
von Rohrscheidt.	Robe.
	Rodehuth.
	Röhricht.
	Rohden.
	Ruprecht.
	Rohde.
von Scheliha.	Sänger.
von Schenkendorf.	von Sanden.
Scherer.	von Saucken.
von Schlotheim.	Schimmel.
Schröck.	von Schmidt (Oppeln.)
Schröder (Köln).	Schmidtborn.
Sibeth.	Scholten.
Steinbeck.	Schröder (Lyck).
von Stockhausen.	Schulenburg.
Graf zu Stolberg-Wernigerode (Landshut).	Schult.
	Schwarz.
Graf von Strachwitz.	Graf Schwerin.
Strobel.	Schwiedler.
	Dr. von Seckendorf.
	von Selasinski.
	von Selchow.
	Simons.
	Stämmler.
	Steinhausen.
	Stettin.
	Stiehl.
	Stolle.
	Stosch.
	Stürcke.
	Summermann.
Trendelenburg.	Techow.
Trojan.	Tegetmeyer.
	Tellkampf.
	Terbeck.
	Toobe.
	Treplin.
von Uechtritz.	
Urlichs.	
Graf Villers.	von Veltheim.
	von Viebahn.
	Vieth.
Wahnschaffe.	Wallmouth.
von Wallenberg.	Wander.
Walter.	Wehmer.
Weber.	Weihe.
von Wedell.	Wellmann.
von Werdeck.	Welzer.
Winzler.	Wernich.
	Wibberich.
	Wiese.
	Wildermann.
	Wülfing.
	Wunder.
Graf von Zieten.	

Beurlaubt sind: von Auerswald. Denzin. Grundmann. Heinrici. Maaß. Näme. Richters. Simson. Wunderlich.

Gefehlt haben: Bärtels. Bauer (Saatzig). Baumgarth. Behn. Bürgers. Bergmann (Guhrau). Freiherr von Canitz und Dallwitz. Castendyck. Dan. Fellinger. Gebauer. Hesse (Sangerhausen). von Hilgers (Altenkirchen). Freiherr von Kleist (Schweinitz). Marke. Freiherr von Meusebach. von Regelein. von Pokrzywnicki. Reichensperger. Graf Rittberg. Ritz. Sack. Schäffer. Schaffranck. Schmidt (Köln). Schöller (Montjoie). Schöpplenberg. Schönberger. Ulfert. Wegener.

Krank sind: Boltz. Cetto. Diesske. Genther. Scheller (Magdeburg). Freiherr von Schleinitz. Wentzel. Wolff (Gleißen).

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt	109	Mitglieder
» Nein » »	174	»
ohne Angabe des Grundes haben gefehlt	30	»
krank sind	8	»
beurlaubt................	9	»

Es ist daher der Antrag verworfen.

Meine Herren! Wir wurden uns nun noch zunächst über die Frage zu verständigen haben, ob noch eine Abstimmung über den zweiten Satz dieses Alinea erforderlich ist, nachdem der erste Satz nach der Fassung der ersten Kammer verworfen ist. Ich sollte meinen, daß dies nicht mehr erforderlich ist, indeß will ich, wenn darauf bestanden wird, die Abstimmung eintreten lassen. Ich glaube aber annehmen zu müssen, daß, nachdem der Antrag der ersten Kammer gefallen ist, wonach 3 Thaler für einen Jagdschein nicht gezahlt werden, auch nicht mehr darauf bestanden werden dürfte, darüber abzustimmen, ob von dieser Abgabe zwei Drittel in die Armenkasse und ein Drittel in die Staatskasse fließen sollen. Dagegen habe ich mich eines Versehens anzuklagen, welches jedoch, wie ich glaube, mir nicht so sehr zur Last zu legen sein wird, als dem Antragsteller selbst. Ich habe nämlich schon früher bemerkt, daß, wenn Abgeordnete mir Abänderungs-Vorschläge unmittelbar vor der Abstimmung übergeben, es dann nicht meine Schuld sein kann, wenn dieselben nicht in der richtigen Reihenfolge zur Abstimmung kommen. In dem gegenwärtigen Falle würde es meiner Meinung nach richtiger gewesen sein, über den Antrag des Abgeordneten Hartmann vorher abzustimmen.

Der Abgeordnete Hartmann will nach seinem Amendement den Kreis derer, die überhaupt einen Jagdschein zu bezahlen haben, sehr beschränken. Es wird also die Annahme resp. Verwerfung des Amendements des Abgeordneten Hartmann von wesentlichem Einfluß sein können auf die Frage uber die Höhe der Zahlung oder diese selbst. Es wäre daher erforderlich gewesen, diese Abstimmung vorhergehen zu lassen, und es fragt sich nun noch, ob wir, bevor zu der zweiten Abstimmung geschritten wird, noch die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Hartmann eintreten lassen wollen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so werde ich danach verfahren, und zwar, wie es bereits fruher beliebt ist, würde es getrennt zur Abstimmung kommen. Es soll nämlich hinter dem ersten Alinea eingeschaltet werden.

Natürlich ist es nur eine eventuelle Abstimmung für den Fall, daß überhaupt die Bezahlung der Jagdscheine angenommen werde. Sollte dies nicht geschehen, so würde es sich auch um diesen Zusatz nicht handeln.

Ich frage daher:

> Soll also dieser Paragraph nicht Anwendung finden auf diejenigen, welche auf eigenem Grund und Boden die Jagd auszuüben berechtigt sind?

Ich ersuche diejenigen, welche dies nach dem Antrage des Abgeordneten Hartmann annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist abgelehnt.

Nunmehr wird es einer Abstimmung über den zweiten Satz des Antrages nicht bedürfen. Wir wurden also noch abzustimmen haben über die Fassung der Kommission; und wenn die Herren angenommen haben, daß es einer Abstimmung über den zweiten Satz nach der Fassung der ersten Kammer nicht mehr bedürfe, so kann ich gleich die ganze Fassung der Kommission zur Abstimmung bringen.

Dann würde die Frage lauten:

> Soll Alinea 3 in folgender Fassung angenommen werden:
>
> „Fur einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von 1 Rthlr. zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnorts des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beiträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.
>
> Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei."

Es ist in den Anträgen nicht genau bestimmt, ob auch für

Digitized by Google

diese Bestimmung der Namensaufruf verlangt wird. Herr Berndt, Sie sind der Antragsteller, wollen Sie sich darüber gefälligst äußern.

(Der Abgeordnete Berndt sagt, daß sein Antrag sich nicht hierauf bezieht.)

Ich ersuche diejenigen, die Alinea 3 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dasselbe ist angenommen.

Wir kommen zum vierten Alinea. Da würden wir zunächst die Anträge der Herren Bock und Schröder (Köln) zu berücksichtigen haben. Wir werden zunächst abstimmen über den Zusatz, den der Abgeordnete Schröder (Köln) zu dem Antrage des Abgeordneten Bock gemacht hat. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen, dem vorgenannten Verbesserungsvorschlage nach dem Worte „widmen" folgenden Zusatz beizufügen:
>
> „so wie von den Eleven der höheren Forstanstalt zu Neustadt-Eberswalde für die Zeit des Kursus."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Zusatz eventuell annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen. Es kommt nun der Antrag des Abgeordneten Bock. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

> Die Kammer wolle den Kommissions-Vorschlag im §. 14, Alinea 4, wie folgt, fassen:
>
> „Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich. Dasselbe gilt von den Forstlehrlingen, die mit Genehmigung der Ober-Forstbeamten sich dem Forstfache widmen."

Präsident: Insofern dieser Antrag nicht angenommen wird, würde das Alinea nach der Fassung der Kommission zur Abstimmung kommen.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Wir würden nun den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen, und zwar, wie der Herr Abgeordnete Peschke beantragt hat, getheilt.

Der Herr Berichterstatter hat sich damit einverstanden erklärt.

Die Theilung würde in folgender Art gewünscht und angenommen sein:

> „Die im Königl. oder Kommunal-Dienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, so wie die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten, erhalten den Jagdschein unentgeltlich."

Nachher würde der Satz kommen:

> „So weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den ersten Satz dieses Alineas, wie ich ihn so eben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Nun würde es sich um den zweiten Satz handeln:

> „so weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutz-„bezirken handelt."

Ich ersuche die Herren, die diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Den letzten Satz fechten Sie nicht an:

> „In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies; und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden."

Danach würde das ganze vierte Alinea des §. 14 angenommen sein.

Das Alinea fällt weg durch die Alinea 3 vorgeschlagene Fassung.

Wir kommen zu §. 15.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster:** Meine Herren! In dem §. 15 schlägt Ihnen Ihre Kommission zunächst eine in etwas veränderte Fassung vor, und zwar in der Weise, daß sie theils imperativ, theils fakultativ gestellt ist.

Die Kommission hat es nämlich für angemessener gehalten, daß „denjenigen Personen, bei welchen die Bestimmungen zu a und b getroffen", die Fassung nicht so lauten möge: „dürfe", sondern „müsse der Jagdschein versagt werden."

Aus einer Vergleichung dieser beiden Litt. a und b werden Sie dann ferner entnehmen, daß diejenigen Personen, welche wegen Wilddiebstahls bestraft, nach der Fassung der ersten Kammer ebenfalls benannt waren, nach der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung aus dem Grunde fortgelassen worden sind, weil ohnehin schon die Bestimmungen des Gesetzes um deswillen auf sie Anwendung finden, weil ihnen die National-Kokarde aberkannt ist.

Bei den wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder Mißbrauch des Feuergewehrs bestraften Personen hat dagegen Ihre Kommission es für angemessen gefunden, daß es der Behörde überlassen bleiben muß, innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach verbüßter Strafe näher zu prüfen, ob und inwiefern Grund vorhanden sei, diesen Personen den Jagdschein zu versagen, weil man es für eine nicht zu rechtfertigende Härte gehalten, in solchen Fällen jede Prüfung der Behörde auszuschließen.

Ihre Kommission hat ferner vorgeschlagen, das Alinea 3 nach der Fassung der ersten Kammer wegzulassen, welches die Bestimmung enthält, daß der Landrath die Namen derjenigen, welchen Jagdscheine ertheilt sind, durch die Kreis- und Amtsblätter bekannt machen soll, weil diese Bekanntmachung den Zweck um deshalb nicht erreichen könne, da die Jagdscheine nicht blos für einen einzelnen Kreis, sondern für den ganzen Staat Gültigkeit haben.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet, und ich werde daher den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen.

(Der Abgeordnete von Schlotheim bittet ums Wort zur Fragestellung.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. **von Schlotheim** (vom Platz): Ich bitte, das letzte Alinea nach der Fassung der ersten Kammer besonders zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Das kann geschehen. Ich ersuche diejenigen Herren, die den §. 15 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ferner schlägt die Kommission vor, das Alinea 3 zu streichen; nach dem Antrage des Abgeordneten von Schlotheim werde ich darauf eine besondere Abstimmung richten müssen.

Das Alinea lautet:

> „Der Landrath hat die Namen derjenigen, welchen Jagdscheine ertheilt sind, durch die Kreis- oder Amtsblätter bekannt zu machen."

Ich ersuche diejenigen, welche dies Alinea annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dasselbe ist verworfen.

Wir kommen zum §. 16.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster:** Meine Herren! In dem §. 16 hat Ihnen die Kommission eine Einleitung vorgeschlagen, die dahin lautet:

> Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft, wie folgt.

Außerdem schlägt sie Ihnen vor, das dritte Alinea der Fassung der ersten Kammer, worin es heißt:

> Die vorstehend festgesetzten Jagdpolizei-Strafen werden auf das Doppelte geschärft, wenn dieselben an einem Sonn- oder Festtage verwirkt worden sind,

zu streichen.

Der §. 16 enthält nun Strafbestimmungen hinsichtlich derjenigen Personen, die zwar zur Ausübung berechtigt sind, aber den vorgeschriebenen Jagdschein nicht gelöst oder denselben bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führen. Die Kommission hat sich nicht davon überzeugen können, daß eine Begründung dafür vorhanden sei, einen solchen Fall härter zu bestrafen, wenn er sich an einem Sonntage ereignet hat. Es scheint hier eine Verwechselung stattgefunden zu haben zwischen den eigentlichen Jagdvergehen, den Jagd-Contraventionen und der Verletzung der jagdpolizeilichen Vorschriften.

Die Kommission trägt daher darauf an, dies Alinea zu streichen.

Präsident: Da sich Redner nicht gemeldet haben, so schließe ich die Diskussion; wir können also zur Abstimmung übergehen. Dem ersten Satze will die Kommission abweichend von der ersten Kammer folgenden Satz vorsetzen:

> „Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft, wie folgt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit der Kommission diese Fassung wählen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der erste Satz ist also angenommen. Dann ist das erste und zweite Alinea von der Kommission zur unveränderten Annahme empfohlen.

Digitized by Google

Das dritte Alinea, welches lautet:

„Die vorstehend festgesetzten Jagdpolizei-Strafen werden auf das Doppelte geschärft, wenn dieselben an einem Sonn- oder Festtage verwirkt worden sind",

schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, zu streichen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Alinea, dem Vorschlage der Kommission entgegen, annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Alinea 3 ist daher abgelehnt und ist also nach dem Antrage der Kommission gestrichen.

(Widerspruch.)

Abgeordn. **von Kleist-Retzow**: Es ist abgelehnt, weil Viele nach dem Eingange des Herrn Präsidenten wohl die negative Fragestellung auf Ablehnung des Kommissions-Antrages erwarteten.

Präsident: Ich habe gerade die Frage affirmativ gestellt, ich habe gesagt, die Herren wollen sich erheben, die, dem Antrage der Kommission entgegen, diesen Satz annehmen wollen. Die Herren sind aufgestanden, es war die Minderheit; die Sache ist erledigt.

Abgeordn. Graf **Zieten** (vom Platz): Es ist hier eben bemerkt worden, daß noch nicht Alle aufgestanden gewesen seien, weil die Zeit dazu mangelte, das Resumé der Abstimmung konnte also nicht konstatirt werden.

Präsident: Die Sache ist erledigt.

Das vierte Alinea ist Ihnen von der Kommission zur unveränderten Annahme empfohlen worden. Da auch Abänderungen nicht proponirt sind, so können wir wohl weiter gehen.

Zu §. 17 ist ein Abänderungs-Vorschlag von dem Abgeordneten Beughem eingegangen.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete Büchtemann hat das Wort.

Abgeordn. **Büchtemann**: Meine Herren! Ihre Kommission hat Ihnen zum §. 17 zwei Zusätze vorgeschlagen, indem sie Strafen für den Fall festsetzt, wenn Jemand ein fremdes Jagdrevier unbefugterweise betritt. Ich glaube nicht, daß die hohe Kammer diese Zusätze annehmen kann. Meine Gründe dazu beruhen nicht etwa darin, als ob ich diese Zusätze an und für sich nicht für zweckmäßig hielte, es sind vielmehr folgende:

Nach §. 1 des Gesetzes ist dasselbe bestimmt, das Jagdrecht, welches jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zusteht, zu regeln. Diesem Prinzip gemäß ist in §. 17 bestimmt worden, daß derjenige, welcher die Jagd auf seinem Grundstücke ruhen zu lassen verpflichtet ist und dieselbe dennoch ausübt, mit einer Geldstrafe zu belegen ist. Es ist ferner bestimmt worden, daß Niemand auf seinem Grund und Boden jagen dürfe, wenn auf demselben die Jagd an einen Dritten verpachtet ist oder ein für gemeinschaftliche Rechnung angestellte Jäger die Jagd darauf zu beschießen hat. Der Zuwiderhandelnde wird nach den allgemeinen Strafgesetzen wegen Jagd-Contravention oder Wilddiebstahls bestraft.

Ueber diesen Gesichtskreis des Gesetzes hinaus geht nun der Vorschlag der Kommission dahin, daß auch eine Bestimmung getroffen werden möge für den Fall, wenn Jemand nicht auf seinem eigenen Grund und Boden Contraventionen begeht, sondern auf fremdem Grund und Boden jagt. Der erste Zusatz der Kommission bestimmt, daß derjenige, welcher zwar mit einem Jagdschein versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder dessen schriftliche Erlaubniß auf fremdem Grund und Boden das Jagdrecht ausübt, mit einer Strafe bis zu 5 Rthlr. belegt werden soll. Die Zweckmäßigkeit dieses Satzes an und für sich kann ich um so weniger bestreiten, als im vorhergehenden Paragraphen Jedem die Pflicht auferlegt ist, seinen Jagd-Erlaubnißschein stets bei sich zu führen.

Der zweite Theil fügt gleichlautend mit den Beschlüssen der ersten Kammer hinzu, daß, wer auf seinen Grundstücken, auf welchen die Jagd verpachtet ist oder durch einen gemeinschaftlichen Jäger ausgeübt wird, die Jagd dennoch ausübt, ohne dazu von Seiten des Jagdberechtigten oder der Gemeinde-Behörde Erlaubniß zu haben, mit der Strafe des Wilddiebstahls oder der Jagd-Contravention belegt werden solle; er erweitert aber diese Bestimmung dahin, daß außerdem noch derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, mit der Strafe der Jagd-Contravention oder des Wilddiebstahls nach den allgemeinen Gesetzen zu belegen sei. Wenn dieser Satz stehen bleibt, so würden für Jagd-Contraventionen und Wilddiebstähle doppelte Strafbestimmungen in der Gesetzgebung vorhanden sein: wenigstens so weit das Allgemeine Landrecht gilt, denn die rheinische Gesetzgebung ist mir in dieser Beziehung nicht bekannt.

Es bestimmt das Allgemeine Landrecht in den §§. 315 bis 320, Theil 2, Titel XX., wie die Jagd-Contraventionen, §. 1145, wie Wilddiebstähle bestraft werden. Es heißt im §. 315:

Wer auf Königl. oder anderen Jagd-Revieren des Jagens, Holzens oder Schießens unbefugter Weise sich unterfängt, der soll nach der Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes mit der in den besonderen Jagd-Ordnungen bestimmten Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

Ferner heißt es im §. 318:

Niemand soll sich auf fremdem Grund und Boden außerhalb der ordentlichen Landstraße in Königl. oder anderen Gehegen oder Jagd-Revieren, wo ihm die Jagd-Gerechtigkeit nicht zusteht, mit Wehr- oder anderen Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden lassen.

§. 319 setzt die Strafe fest.

Es sind also dieselben Prinzipien dort wie hier aufgestellt, es ist eine Handlung dort wie hier für strafbar erklärt. Es sind aber außerdem in dem §. 315 u. f. verschiedene Modalitäten aufgestellt, welche der Zusatz des §. 17 nicht erwähnt. Ich halte es für bedenklich, ohne Weiteres diese schon bestehende Strafbestimmung hier einzuschieben, ohne die Festsetzungen zu machen, welche erforderlich sind, um den Zusatz in vollem Einklang zu bringen mit den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Mindestens ist der zweite Zusatz überflüssig, da die dort normirten Strafbestimmungen bereits bestehen. Wenn aber zu diesem Paragraphen der Abgeordnete Evelt ein Amendement eingebracht hat, welches, wenn ich nicht irre, dahin geht, statt der Worte:

„wird wegen Wilddiebstahls oder Jagd-Contravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft"

zu setzen:

„wird mit 5 bis 30 Rthlrn. bestraft,"

so geht aus der Bestimmung der §§. 315, 318 und 1145 hervor, daß, wenn wir diese Bestimmung annehmen, unter allen Umständen eine Abänderung der bestehenden Strafgesetze erfolgen und ausgesprochen werden müßte, und das möchte doch hier so beiläufig nicht zulässig sein.

Der Abgeordnete von Beughem schlägt ferner vor, daß hinter dem Worte: „Gesetzen" hinzugefügt werde: „mit Ausschluß der Provinzialgesetze." Mit dieser Bestimmung würde man wieder eine Bestimmung des §. 315 beseitigen, worin es ausdrücklich heißt, daß nach den besonderen Jagdverordnungen die Contraventionen bestraft werden sollen. Es scheint mir auch hier bedenklich, bei der Berathung dieses Gesetzes die gegenwärtig bestehenden allgemeinen Bestimmungen wegen Jagd-Contraventionen außer Anwendung zu setzen.

Ich halte dafür, daß, wie auch im Eingange des Vortrages bemerkt ist, das gegenwärtige Gesetz nur den Gebrauch des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden regeln soll, daß aber die Strafbestimmungen für den Fall, wenn jene Verletzungen auf fremdem Grund und Boden verübt werden, wie zweckmäßig sie auch an sich sein mögen, nicht in dieses Gesetz hineingehören, da der Zweck desselben darauf nicht gerichtet ist.

Ich bitte Sie also, die Zusätze und die Amendements zu verwerfen.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß gemacht von dem Abgeordneten von Schlotheim.

Als Redner haben sich noch gemeldet für den Paragraphen der Abgeordnete Breithaupt, gegen denselben der Abgeordnete Evelt.

Ich werde, da ich die angemeldeten Redner bereits genannt habe, gleich die Frage nach dem Schlusse stellen.

Ich ersuche die Herren, die den Schluß der Diskussion wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster**: Meine Herren! In §. 17 nach der Fassung der ersten Kammer ist von den Strafbestimmungen gegen diejenigen Personen die Rede, die die Jagd auf ihren eigenen Grundstücken ausüben, während sie gesetzlich verpflichtet waren, die Jagd ruhen zu lassen; ferner von der Bestrafung derer, welche auf ihren eigenen Grundstücken die Jagd ausüben, die an einen Dritten verpachtet ist, oder auf welchen nach Beschluß der Gemeindebehörde die Jagd durch Jäger beschossen wird. Damit schließt die Strafgesetzgebung hier ab und bestimmt, daß die Personen, welche in den bezeichneten Fällen ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagen, als Jagdkontravenienten oder wegen Wilddiebstahls nach den allgemeinen Gesetzen bestraft werden sollen.

Es ist aber Ihrer Kommission aufgefallen, daß eine Bestimmung darüber nicht vorhanden sei, ob für denjenigen, der sich zwar im Besitze eines Jagdscheines befindet, allein die Jagd in einem Bezirke ausübt, wozu er an und für sich kein Recht hat, die Genehmigung des Eigenthümers oder Pächters ausreiche, oder ob er sich sogar in der Begleitung dieser Personen befinden müsse. Nach der Gesetzgebung vom 17. April 1830, welcher sich das vorliegende Gesetz wesentlich anschließt, wurde der Jagderlaubnißschein nur für diejenigen Personen erfordert, welche zur Ausübung der Jagd berechtigt waren; alle anderen aber waren nur befugt, die Jagd in

Digitized by Google

Begleitung der Eigenthümer oder Pächter auszuüben. Ihre Kommission hat daher nach der gegenwärtigen veränderten Fassung des Gesetzes, wonach Jeder, der die Jagd ausüben will, einen Jagdschein zu lösen verpflichtet ist, den Fall in nähere Erwägung gezogen, ob der im Besitz eines Jagdscheines sich befindende, aber weder Eigenthümer noch Pächter des betreffenden Distriktes ist, um die Jagd in demselben auszuüben auch die Genehmigung oder Begleitung des Jagdinhabers resp. Pächters bedürfe, die Kommission hat sich für die Genehmigung mit dem Zusatze entschieden, daß solche vorausgehen müsse und nicht erst hinterher erfolgen dürfe. Um in dieser Beziehung der Jagd-Contravention und der unbefugten Ausübung der Jagd entgegenzutreten, macht die Kommission den Vorschlag, dem §. 17 des Alinea vorauszuschicken:

> Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von 2—5 Rthlrn. belegt.

Vom praktischen Standpunkte aus scheint mir dies eine sehr zweckmäßige Bestimmung zu sein.

Ferner enthielt der §. 17 keine Bestimmung für diejenigen, welche ohne alle Berechtigung auf fremden Grundstücken die Jagd ausüben. Man könnte entgegnen, es folge aus §. 17, daß auf solche Personen die allgemeinen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen. Es hat aber nach Erlaß des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 sich gezeigt, daß bei einigen Gerichten, namentlich in der Rheinprovinz, verschiedene Ansichten darüber geherrscht haben, ob die früheren gewesenen Strafbestimmungen über Jagdcontraventionen noch anwendbar seien, so daß erst durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes die Affirmative festgestellt wurde. Ihre Kommission war aber der Ansicht, daß es sachgemäß sei, zur Beseitigung derartiger Zweifel eine Bestimmung aufzunehmen, welche jenen Fall berührt, und hat deshalb zu dem §. 17 den Zusatz gemacht:

> „Daß derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt,"

wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft werden solle. Vom praktischen Standpunkt aus kann ich Ihnen diese beiden Zusätze zur Annahme nur empfehlen.

Präsident: Folgenden Satz:

> Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

will die Kommission dem §. 17 als erstes Alinea vorausschicken.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben,

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Das erste Alinea der Fassung der ersten Kammer ist von der Kommission hier nicht geändert worden, und wenn Widerspruch nicht geltend gemacht wird, so darf ich die Zustimmung der Kammer wohl voraussetzen.

(Pause.)

Dagegen ist das zweite Alinea von der Kommission abgeändert worden. Es bezieht sich ferner darauf der Antrag des Abgeordneten Veughem, welcher zunächst zur Abstimmung kommt.

Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

die hohe Kammer wolle beschließen: hinter den Worten:

„nach den allgemeinen Gesetzen"

einzuschalten:

„mit Ausschluß der Provinzialgesetze."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt. Wir kommen nun zur Fassung der Kommission. Ich bitte, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeinde-Behörde jagt, eben so derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster**: Meine Herren! Zu §. 18 schlägt Ihnen Ihre Kommission, in Bezug auf das zweite Alinea, eine veränderte Fassung vor, weil die der ersten Kammer nicht ganz mit den bestehenden Gesetzen in Einklang zu bringen ist und auch zu gleicher Zeit, wie mir scheint, durch einen Druckfehler, eine unrichtige Bezeichnung eines Gesetzes stattgefunden hat. Nach der Fassung der ersten Kammer sollte das Alinea folgendermaßen lauten:

> Die Uebertretung derselben (nämlich die Schon- und Hegezeit) soll jedoch nur mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet werden, sofern nicht die Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Nr. 2315) und das Publikandum vom 7. Juni 1843 mildere Strafbestimmungen enthalten.

Es muß nun heißen: statt das Publikandum vom „7. Juni 1843" vom „7. März 1843."

Die Verordnungen vom 9. Dezember 1842 und vom 7. März 1843 enthalten aber keine mildere, sondern eine höhere Strafbestimmung, denn nach dem Vorschlage der ersten Kammer sollte die Geldbuße erkannt werden bis zu 50 Rthlr.; es könnte also auch auf 1 Rthlr. erkannt werden. Die Verordnung vom 9. Dezember 1842 und das Publikandum vom 7. März 1843 enthalten aber eine Strafskala hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche die Schon- und Hegezeit übertreten, nach verschiedenen Wildgattungen, und als Minimum eine Strafe von 2 Rthlr., welche bis zu 50 Rthlr. steigt; also unter 2 Rthlr. kann hiernach nicht erkannt werden.

Sie werden durch diese Erläuterungen, wie ich glaube, die veränderte Fassung, welche Ihnen die Kommission vorgeschlagen hat, vollkommen gerechtfertigt finden.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Da das Gesetz nun doch noch an die erste Kammer zurückgehen muß, so erlaube ich mir diese Veränderung, welche ich für eine Verbesserung halte, zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht zum Wort gemeldet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Fassung der ersten Kammer, behufs der Abstimmung, zu verlesen.

Zu Alinea 1 ist eine veränderte Fassung nicht vorgeschlagen, und kann ich es wohl als angenommen erachten.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

> Die Uebertretung derselben soll jedoch nur mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet werden, sofern nicht die Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Nr. 2315) und das Publikandum vom 7. Juni 1843 mildere Strafbestimmungen enthalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Alinea 2 der Fassung der ersten Kammer annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist angenommen.

Wir kommen zu §. 19. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster**: Bei §. 19, meine Herren, hat die erste Kammer eine Aenderung von der Fassung der ursprünglichen Regierungs-Vorlage beschlossen. Ihre Kommission dagegen empfiehlt Ihnen die unveränderte Annahme der Regierungs-Vorlage.

Der Paragraph handelt von denjenigen Personen, welche bei Jagdpolizei-Uebertretungen als Theilnehmer mitwirken, und von der solidarischen Verpflichtung derjenigen, welche sich solcher Personen bedienen, für Strafe und Schadenersatz. Die erste Kammer hat die Fassung dahin geändert, daß überhaupt diejenigen, welche bei Jagdpolizei-Uebertretungen sich solcher Personen als Theilnehmer oder Gehülfen bedienen, welche nicht zahlungsfähig sind, für die Strafe und den Schadenersatz haften. Ihre Kommission glaubt aber, daß solche allgemeine Bestimmung hier nicht zu rechtfertigen sei, sondern sie ist vielmehr mit der Regierungs-Vorlage dahin einverstanden, daß der Urheber einer Jagdpolizei-Uebertretung nur hinsichtlich der Personen für haftbar erkannt werden könne, welche zu ihm in einem Abhängigkeits-Verhältnisse sich befinden, worunter nur Angehörige, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner, welche von dem Urheber der strafbaren Handlung mit benutzt werden, um dieselbe zu begehen, gerechnet werden können. Ich erlaube mir Ihnen diesen Vorschlag zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Ich bitte, den Vorschlag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

> Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

Digitized by Google

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe ist angenommen.

Zu §. 20 ist nur eine kleine Streichung beantragt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster:** Zu §. 20 schlägt Ihnen die Kommission vor, die Worte: „oder Jagd-Contravention", zu streichen. Es ist nämlich im §. 20 die Rede von Verjährung der Untersuchung wegen Jagd-Polizei-Uebertretung oder Jagd-Contraventionen. Es heißt darin, daß die Untersuchungen dann nicht mehr eingeleitet werden,

> wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staats-Anwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

Die Kommission hat aber geglaubt, daß die Worte: „oder Jagd-Contravention", hier gestrichen werden müssen, weil im §. 17 hinsichtlich der Bestrafung der Jagd-Contraventionen auf die allgemeinen Gesetze hingewiesen ist und die Frage wegen Verjährung der Jagd-Contraventionen also auch nach diesen zu entscheiden ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die mit der Kommission die Worte: „oder Jagd-Contravention" aus §. 20 streichen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Zu §§. 21, 22, 23 und eben so 24 sind Abänderungen durch die Kommission nicht beliebt. Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich sie für angenommen.

Wir kommen zu §. 25. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster:** Meine Herren! Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, zwischen den §§. 24 und 25 einen neuen Paragraphen einzuschalten, der auch in der ursprünglichen Regierungs-Vorlage enthalten war, aber durch die Beschlußnahme der ersten Kammer wieder aus derselben entfernt worden ist. Nämlich die Bestimmung, daß ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch Wild verursachten Schadens nicht stattfindet, daß es dagegen den Jagdpächtern unbenommen bleibt, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdkontrakten vorsorglich Bestimmung zu treffen.

Ihre Kommission ist dabei von der Ansicht geleitet worden, daß, nachdem auf den Grundstücken Dritter die Jagdgerechtigkeit aufgehoben, in Beziehung auf die Eigenthümer der Jagd selbst von einem Wildschaden nicht die Rede sein könne, daß aber, in Beziehung auf einen etwaigen Wildschaden, der durch Uebertreten des Wildes aus einem Revier in ein anderes entstehen könnte, der Eigenthümer oder Pächter hinlänglich in der Lage sich befindet, sich selbst gegen Schaden zu schützen, so daß durch die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auch eine Klage wegen Wildschadens nicht ferner Platz greifen könne.

Man hat diese Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage um so angemessener erachtet, weil dadurch vielfach gehässige und im Erfolg nur zweifelhafte Prozesse abgeschnitten werden.

Bei der veränderten Sachlage hat die Kommission es für zweckmäßig und begründet erachtet, dem einzuschaltenden §. 25. die Fassung zu geben, wie solche die ursprüngliche Regierungs-Vorlage enthält.

Ich behalte mir vor, da ich eben sehe, daß sich noch mehrere Redner zum Wort gemeldet haben, nochmals auf den Gegenstand zurückzukommen, sobald hierzu erneuerter Anlaß geboten werden sollte.

Präsident: Der Abgeordnete Broicher hat das Wort.

Abgeordn. **Broicher:** Meine Herren! Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, im §. 25 einen Satz aufzunehmen, welcher der Regel des gemeinen Rechts widerspricht. Sie schlägt Ihnen vor, zu bestimmen, daß ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz wegen Wildschadens nicht zulässig sei. Es fragt sich nun, welche Gründe zu einer solchen exorbitanten Ausnahme gegen das natürliche und gemeine Recht, wonach Jeder, welcher durch seine Schuld einem Anderen Schaden zufügt, denselben ersetzen muß, vorhanden sind. Die Kommission bemerkt in den Motiven, daß es den Verpächtern ja überlassen sei, es bei den Pachtkontrakten zu regeln, unter welchen die Wildschäden zu ersetzen seien. Wenn dieser Satz richtig ist in dem Falle, wo der Eigenthümer des Grundstücks zugleich Verpächter der Jagd ist, so ist er doch vollkommen unrichtig in allen anderen Fällen, namentlich, wenn der Eigenthümer das Jagdrecht selbst ausübt, und auch in dem Falle, wo der einzelne Grundbesitzer gezwungen wird, das Jagdrecht auf seinem Grundstücke einer gemeinschaftlichen Verpachtung zu überlassen. In diesen Fällen ist einestheils von einer Regulirung der Jagdbedingungen gar nicht die Rede: anderentheils befindet sich der zur Verpachtung gezwungene Grund-Eigenthümer gar nicht in der Lage, Bedingungen zu stellen, unter denen die Wildschäden ersetzt werden sollen. Es ist also in der Beziehung, auf die es hier ankommt, das Motiv der Kommission entweder nicht anwendbar oder ganz falsch. Sodann ist aber der Fall gar nicht bedacht, wo der Eigenthümer des Grundstücks die Jagd selbst ausübt; wer kann widersprechen, daß der Eigenthümer, welcher die Jagd auf seinem Grundstück selbst ausübt, den seinen Nachbarn etwa durch übermäßige Hegung des Wildes verursachten Schaden zu ersetzen verpflichtet sei? Es ist gesagt worden, der Eigenthümer werde in die Lage versetzt, sich gegen das Wild zu schützen. Aber soll denn, wenn durch übermäßige Hegung ein Schade wirklich geschieht, der benachbarte Eigenthümer das Eintreten dieses Schadens abwarten, damit ihm dann das Gesetz sage, daß er auf Ersatz desselben keinen Anspruch habe? Das ist gegen alles natürliche und gegen alles positive Recht. Wie sollten wir also dazu kommen, einen solchen Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen? einen Satz, welcher verstößt gegen die Natur der Sache, gegen das gemeine Recht, und welcher die Interessen der Landwirthschaft den Interessen der Jagd unterwirft. Ich hoffe, daß sie den Vorschlag der Kommission verwerfen werden und die Frage der Entschädigungs-Ansprüche der Regel des gemeinen Rechts überlassen.

Ich weiß wohl, welche Zweifel erhoben werden in Beziehung auf die Frage, wer eigentlich nach dem Gesetze von 1848 wegen des Wildschadens in Anspruch zu nehmen sei; aber, meine Herren, ich kann die Schwierigkeiten nicht lösen, indem ich sie gegen die Natur der Sache durchschneide. Die erste Kammer hat auch den Satz nicht angenommen, obgleich er in der ursprünglichen Regierungs-Vorlage enthalten ist; wenn wir also der ersten Kammer beitreten, so befinden wir uns in der formell günstigeren Lage, daß der Vollendung des Gesetzes in den Kammern ein weiteres Hinderniß nicht entgegensteht.

Präsident: Der Abgeordnete Geppert hat das Wort.

Abgeordn. **Geppert:** Der Herr Vorredner ist der Ansicht, daß es eine exorbitante Verfügung sein würde, die dem gemeinen Recht zuwiderliefe, wenn der Satz aufgenommen werden sollte, den die Kommission als den neuen §. 25 vorschlägt. Es sollen also nach seiner Ansicht die Gesetze über die Erstattung der Wildschäden aufrecht erhalten bleiben, welche früher bestanden. Ich glaube aber, mit dem Rechtszustand, den die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden herbeigeführt hat, ist die Existenz dieser Vorschriften vollkommen unvereinbar. Der Gedanke, welcher denselben zum Grunde liegt, ist ohne Zweifel kein anderer, als daß man denjenigen durch einen gesetzlichen Entschädigungs-Anspruch schützen wollte, dem nicht gestattet war, dadurch, daß er das Wild auf seinem Grund und Boden erlegte, sich selbst zu schützen. Jetzt steht die Sache anders. Jeder übt auf seinem Grund und Boden selbst oder durch Pächter oder Jäger das Jagdrecht aus; es ist also offenbar seine Sache, sich den nöthigen Schutz selbst zu verschaffen; ich glaube daher, daß unter diesen Umständen weder ein Bedürfniß noch eine Berechtigung dazu obwaltet, in der früheren Weise einen Wildschaden-Anspruch fortbestehen zu lassen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt worden von dem Abgeordneten Grafen Budsche-Kessell und dem Abgeordneten von Wedell. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Zum Wort hat sich noch gemeldet gegen den Antrag der Kommission

der Abgeordnete Lancelle.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Evelt hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. **Evelt:** In dem Bericht der Kommission ist gesagt worden, daß der §. 25 einstimmig von der Kommission angenommen worden sei. Ich muß dies dahin berichtigen, daß ich, verhindert durch anderweitige Kommissionen, bei der Abstimmung über diesen Paragraphen nicht gegenwärtig war und also dem Beschluß der Majorität der Kommission nicht beigetreten bin.

Präsident: Dann ist der Beschluß aber doch einstimmig gefaßt worden. Der Herr Berichterstatter hat auf das Wort verzichtet, ich bitte, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (liest):

§. 25.

> Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.
>
> Den Jagdpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdkontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche diese Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Diese Fassung ist angenommen.

Wir kommen nun zu §. 26.

Digitized by Google

Berichterstatter Abgeordn. **Förster:** Der §. 25 nach der Fassung der ersten Kammer und 26 nach den Vorschlägen Ihrer Kommission enthält die Bestimmung über die Auflösung der Pachtverträge, deren Bestehen der Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke hinderlich sein würde, und hat die Verfügung aufgestellt, daß, wenn die jetzt bestehenden Pachtverträge der Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke hinderlich sein sollten, diese mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als gekündigt zu betrachten sind. Ist aber eine Kündigung nicht vorbehalten, so kann die Ausführung der Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke erst nach Ablauf der Kontrakte eintreten.

Das zweite Alinea dieses Paragraphen schien Ihrer Kommission der Art zu sein, daß es die Ausführung des ganzen Gesetzes vollständig in Frage zu stellen vermöchte, denn es ist wohl nicht zweifelhaft, daß manche Verträge abgeschlossen sein werden, welche sich noch auf eine lange Dauer erstrecken. Wenn daher gegenwärtiges Gesetz vom Standpunkte der polizeilichen Sicherheit ausführbar sein soll, so müßte eine Bestimmung über die Dauer von derartigen Verträgen darin enthalten sein, sonst würde die Ausführung des Gesetzes in manchen Gemeinden sehr fraglich sein. Aus diesem Grunde, zu gleicher Zeit mit Rücksicht auf die Billigkeit, hat Ihre Kommission Ihnen den Vorschlag gemacht, den Beschluß dahin zu fassen, daß, wenn dergleichen Verträge der Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke entgegenstehen, dieselben spätestens mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft treten.

Präsident: Ich ersuche, die Fassung, welche die Kommission vorgeschlagen hat, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Reuter** (Tilsit) (liest):

> Wenn die jetzt bestehenden Jagdpachtkontrakte der Bildung der in den §§. 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

Präsident: Durch die Annahme dieses Vorschlages fällt das zweite Alinea der von der ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung.

Die Herren, die den §. 26 nach der Fassung der Kommission annehmen wollen, ersuche ich, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Die Fassung der Kommission ist angenommen.

Zu dem §. 27 ist noch von der Kommission ein kleiner Zusatz gemacht, enthaltend die Worte

> „und in die Stelle der Kreis-Kommunal-Kasse tritt die städtische-Kasse".

Insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß die Kammer dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

(Pause.)

Es ist im Uebrigen keine Veränderung mehr vorgeschlagen worden bei den §. 27 bis 31.

(Widerspruch.)

Es ist nur in §. 29 noch eine Redactions-Aenderung eingetreten.

Damit haben Sie sämmtliche, von der Kommission vorgeschlagene Abänderungen mit Ausschluß des §. 2 angenommen.

Es ist der Namensaufruf für die Abstimmung über das ganze Gesetz beantragt von dem Abgeordneten Lancelle und einigen anderen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Namensaufruf bei der Abstimmung über das ganze Gesetz unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht unterstützt.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, wie er aus der Berathung dieser Kammer hervorgegangen ist, im Ganzen annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter wünscht noch das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Förster:** Meine Herren! Am Schlusse des Berichts Ihrer Kommission finden Sie einen Antrag, hinsichtlich derjenigen Petitionen, welche bei der Kommission eingegangen sind und eine Entschädigung für die unentgeltliche Entziehung des Jagdrechts beanspruchen. Sie werden aus dem Kommissions-Bericht entnommen haben, aus welchem Grunde die Kommission geglaubt hat, daß sie nicht in der Lage sei, sich mit der Frage, ob und inwieweit dieser Anspruch im Allgemeinen oder einzelnen Fällen begründet sei, zu beschäftigen. Die Kommission befürwortet aber, daß die hohe Kammer beschließen möchte, diese Petitionen an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung abzugeben, und ich bitte, auch hier dem Antrag der Kommission beistimmen zu wollen.

Präsident: Ich frage: ob über diesen Gegenstand noch das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so nehme ich an, daß die Kammer dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Wir werden nun zu dem folgenden Gegenstande der Tages-Ordnung übergehen, zu dem Bericht der Central-Budget-Kommission, betreffend den Rechenschafts-Bericht der Regierung über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1848.

Der Abgeordnete von Görtz ist Berichterstatter, ich bitte denselben, seinen Platz einzunehmen.

(Der Abgeordnete von Görtz begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht
der
Central-Budget-Kommission,
betreffend
den Rechenschafts-Bericht der Regierung über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1848.

Als in den ersten Monaten des Jahres 1848 die politischen Erschütterungen der Nachbarländer auch Preußen ergriffen und die bedenklichste Rückwirkung auf die Finanzen des Staats befürchten ließen, stellte die Regierung an den zu Verfassungszwecken einberufenen zweiten Vereinigten Landtag das Verlangen einer außerordentlichen Kreditbewilligung.

Es ward nämlich die Zustimmung des Landtages dahin begehrt:

> daß, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums gegen die zunächst zusammenkommende Volksvertretung, die zum äußeren Schutze der Monarchie sowohl, als zur Wiederherstellung des Kredits und zu Aufrechthaltung der Industrie erforderlichen außerordentlichen Geldmittel, sei es mittelst neuer oder Erhöhung älterer Steuern, dürfen erhoben oder durch rechtsgültig zu kontrahirende Anleihen beschafft werden.

Der Landtag faßte darauf in seiner Sitzung vom 4. April 1848 den Beschluß:

> die Regierung zu ermächtigen, auf außerordentlichem Wege zum äußeren und inneren Schutze der Monarchie eine Summe von 15 Millionen Thalern zu beschaffen.

Auf Grund dieses Beschlusses erging der Allerhöchste Erlaß vom 25. April 1848, durch welchen die Einzahlungen zu einer freiwilligen Anleihe eröffnet wurden.

Die Regierung, welche hiernach von dem ihr bewilligten Kredite Gebrauch gemacht hat, stattet jetzt in einer Denkschrift vom 8. Nov. 1849 der Kammer Rechenschaft über diesen Gebrauch ab.

Da bei den damaligen großen Anforderungen an die Staatskassen die für Rechnung der freiwilligen Anleihe allmälig eingegangenen Beiträge sofort zur Deckung des täglichen Ausgabe-Bedarfs haben verwendet werden müssen, daher nicht zu einem besonderen Dispositions-Fonds haben aufgesammelt werden können, so giebt die Regierung den Nachweis der Verwendung in einer Uebersicht über die gesammten Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1848. Es erhellt daraus, daß die gesammten Staats-Einnahmen dieses Jahres von den Ausgaben um den Betrag von 26,628,892 Rthlr. überstiegen worden sind, und daß dies Ergebniß herbeigeführt worden ist

> theils durch ein Zurückbleiben der Einnahmen gegen die Voranschläge mit dem Betrage von 7,344,870 Rthlr. (darunter Domainen-Ablösungen und Verkäufe, Salz-Monopol, indirekte Steuern),
>
> theils durch die Nothwendigkeit überetatsmäßiger Ausgaben im Betrage von 18,960,075 Rthlr. (darunter extraordinaire Militair-Kosten 5,726,424 Rthlr., für Reichszwecke einschließlich der Kosten des Krieges in Holstein 4,739,987 Rthlr., Zuschuß zu dem Fonds für öffentliche Arbeiten 2,500,000 Rthlr.).

Es ergiebt sich ferner, daß der gesammte Ausfall gedeckt worden ist theils aus Beständen der Vorjahre und einigen kleineren Einnahmen (4,618,958 Rthlr.), theils aus dem Staatsschatze (13,142,325 Rthlr.), theils endlich aus der freiwilligen Anleihe (8,867,609 Rthlr.).

Die ebengedachte Anleihe betreffend, auf die es hier zunächst ankommt, so ist zu erwähnen, daß, nachdem durch eine Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. Dezember 1848 (Minist. Bl. des Innern S. 391) der Schlußtermin der Betheiligungen auf den 31. Dezember 1848 festgesetzt worden war, bis zu diesem Termine an Beiträgen nur eingegangen sind .... 13,952,000 Rthlr.
zu den bewilligten .... 15,000,000 „

also am Ende des Jahres 1848 noch gefehlt haben .... 1,048,000 Rthlr.

Digitized by Google

Nach Ablauf des ursprünglichen Schlußtermines ist auch dieser Betrag realisirt und so der Vollbetrag der Bewilligung erschöpft worden.

Von den bis zum Schluße des Jahres 1848 eingegangenen	13,952,000 Rthlrn.
sind im Laufe des Jahres 1848 nur verwendet worden (oder werden doch auf dies Jahr nur in Anrechnung gebracht)	8,867,609 „
der verwendbar gebliebene Rest-Betrag von	5,084,391 Rthlrn.

ist eben so wie der nach dem bezeichneten Schlußtermine allererst realisirte im Laufe des Jahres 1849 verausgabt worden. Beiderlei Beträge finden sich unter denjenigen, deren zu Deckung außerordentlicher Ausgaben des Jahres 1849 erfolgte Verwendung nachträglich zu genehmigen die Regierung in der den Kammern vorgelegten Denkschrift vom 6. Dezember 1849 beantragt hat. Sie scheiden daher hier von der Betrachtung aus.

Was nun die im Jahre 1848 verwendeten 8,867,609 Thaler anlangt, so liegt zwar ein selbstständiger Nachweis über diese Verwendung aus dem vorhin schon angedeuteten Grunde der Vermischung dieser Gelder mit anderen Staatsgeldern nicht vor, wohl aber sind der Kammer Uebersichten über die gesammten Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1848 vorgelegt worden, in deren Ziffern auch die der freiwilligen Anleihe mitbegriffen sind.

Wenn nun diesen Vorlagen gegenüber die Kommission die Frage stellen mußte, zu welchen Anträgen bei der Kammer dieselben eine Veranlassung darbieten möchten, so ist die Kommission zuvörderst darüber einig gewesen, daß es ihrem, der Budget-Kommission, selbstverstandenen Berufe nicht entsprechen würde, wenn sie den Standpunkt ihrer Beurtheilung auf dem Felde der allgemeinen Politik suchen und von diesem aus die finanziellen Ergebnisse des Jahres 1848 betrachten und besprechen wollte.

Insoweit ferner der Zustand der Staatsfinanzen am Ende des Jahres 1848 den natürlichen Ausgangspunkt und die Grundlage für die Prüfung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849 bildet, hat die Kommission bereits einleitungsweise zu ihrem ersten Berichte einen Ueberblick der Finanzlage des preußischen Staats gegeben und den in der jetzt vorliegenden Denkschrift enthaltenen allgemeinen Stoff behandelt. Sie darf hier darauf zurückweisen, und es bleibt ihr daher für die gegenwärtige Berichterstattung — gegenüber vollendeten Thatsachen — nur der Beruf des Rechnungsnehmers übrig.

Auf diesem Standpunkte war die Kommission wiederum einstimmig der Ansicht, daß die spezielle Prüfung der Justification aller in dem Rechenschaftsberichte und den beigegebenen Uebersichten aufgeführten Ausgaben und Verwendungen, somit auch insbesondere derjenigen darunter enthaltenen, welche aus der freiwilligen Anleihe bestritten worden sind, als ein Akt der eigentlichen Rechnungs-Abnahme bis dahin vorbehalten bleiben müße, daß die Rechnung über den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1848 nach Art. 103 der Verfassung vom 5. Dezember 1848, resp. Art. 104 der Verfassung vom 31. Januar 1850 der Kammer zur Entlastung der Staats-Regierung vorgelegt werden wird.

Da das Jahr 1848 bei Emanation der Verfassung vom 5. Dezember 1848 fast vollständig abgelaufen war, so ist hier die Frage aufgeworfen worden, ob die Staats-Regierung hinsichtlich dieses Jahres einer solchen Entlastung verfassungsmäßig überhaupt bedürfe, und ob den Kammern die korrespondirende Befugniß beiwohne, die Vorlegung der Rechnung dieses Jahres zu verlangen. Die Kommission ist der Ansicht gewesen, daß diese Frage bejahend zu beantworten sei. Es mußte zwar zugegeben werden, daß vor Emanation der Verfassung vom 5. Dezember 1848 die Regierung, um zur Entlastung zu gelangen, eine solche weder bei einer ständischen Versammlung noch bei einer Volksvertretung einzuholen verpflichtet gewesen sei; denn die Patent-Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 legte dem Vereinigten Landtage eine Befugniß zur Rechnungs-Revision nicht bei; die Verordnung vom 6. April 1848 aber (über einige Grundlagen der Verfassung) stellte die finanziellen Befugnisse der Volksvertretung nur für die „künftigen Vertreter" des Volkes, welche durch die neue Verfassung allererst geschaffen werden sollten, in Aussicht; die National-Versammlung endlich hatte außer dem Verfassungswerke nur Rechte des Vereinigten Landtages auszuüben, und so waren es denn allerdings erst die Kammern vom Februar 1849, welchen ein solches Recht der Revision und Abnahme der Staats-Rechnungen durch die Verfassung vom 5. Dezember 1848 beigelegt worden war. Bis dahin hatte also eine entsprechende Verpflichtung der Staats-Regierung nicht existirt. Dennoch folgt die Nothwendigkeit einer Vorlegung der Rechnungen des Jahres 1848 konkludent aus den Thatsachen. Einmal nämlich enthält das vorhin erwähnte Propositions-Dekret vom 4. April 1848, zu welchem der Vereinigte Landtag in der Sitzung vom 8. desselben Monats und Jahres seine Zustimmung gegeben hat, die ausdrückliche Modalität: daß die zu bestimmt bezeichneten Zwecken erforderlichen Geldmittel unter der Verantwortlichkeit des Ministeriums gegen die Volksvertretung herbeigeschafft werden sollen; und es liegt auf der Hand, daß schließlich nur aus den Rechnungen beurtheilt werden kann, ob die Herbeischaffung (Einnahme) und Verwendung (Ausgabe) innerhalb der vorgezeichneten Gränzen und Bedingungen sich gehalten habe. Da nun aber nach der eigenen Erklärung der Regierung in dem Rechenschaftsberichte (Seite 1) die Verwendung der Anleihe nur im Zusammenhange mit der gesammten Geldwirthschaft des Staates sich angeben läßt, so liegt hierin auch selbstredend die Nothwendigkeit einer Vorlegung und Prüfung der Rechnung über den gesammten Staatshaushalt dieses Jahres.

Dieselbe ist aber auch von einem anderen Standpunkte aus geboten. Die Verfassung vom 5. Dezember 1848 ordnete sie ausdrücklich an, und es kann nicht in Frage gestellt werden, daß sie für den zwischen der Publication der Verfassung und dem Schlusse des Jahres 1848 inneliegenden Zeitraum jedenfalls erfolgen müsse. Da nun aber von dem Zusammenhange der Staats-Einnahmen und Ausgaben dieses Zeitraumes mit denen des übrigen Jahres dasselbe gilt, was so eben von einem ähnlichen Verhältnisse ausgesagt worden ist, so folgt die Nothwendigkeit der Rechnungs-Ablage vor den Kammern auch hieraus.

Die Regierung hat denn auch die Erklärung abgegeben, daß sie, ohne auf die Frage von dem Rechte näher einzugehen, keinen Anstand nehmen werde, die Vorlegung der Rechnungen bereitwillig zu bewirken.

Wenn nun aber auch die spezielle Prüfung der Justification der Ausgaben für die Rechnungs-Abnahme vorbehalten bleiben kann und bleiben muß, da die hier in Rede stehenden Vorlagen das Material dazu nicht darbieten; so läßt doch darüber schon jetzt ein Urtheil sich gewinnen: ob für eine Verwendung der freiwilligen Anleihe überhaupt und im Allgemeinen diejenigen Bedürfnisse und Dringlichkeitsgründe, welchen durch die Bewilligung vorgesehen werden sollte, eingetreten sind, und demnächst, ob die Verwendung der Anleihe zur Befriedigung derselben erfolgt ist.

Die erste dieser Fragen findet ihre bejahende Beantwortung in der Erinnerung der Zeitgenossen und in der Notorietät; die zweite in einer Betrachtung der vorgelegten Uebersichten über die Finanz-Verwaltung des Jahres 1848. Es ergiebt sich aus diesen (Seite 39 und 44), daß, gegenüber einem Ausfall in den Einnahmen, welche mit einem Betrage von 7,344,870 Rthlr. hinter den Voranschlägen zurückgeblieben sind, außerordentliche Ausgaben im Betrage von 18,960,075 Rthlr. haben bestritten werden müssen. Es finden unter diesen sich namentlich die Mehrkosten für den erhöhten Stand der Armee behufs Unterdrückung der Insurrection in der Provinz Posen, für die kriegsmäßige Instandsetzung der Vertheidigungs-Anstalten u. s. w. zum Betrage von 5,326,424 Rthlr. Daß zu diesen Zwecken die Anleihe habe verwendet werden dürfen, wird nicht bezweifelt werden können. Die vorbezeichneten Ziffern allein bilden aber schon eine Summe von 12,671,294 Rthlr. — sie allein repräsentiren also schon überschießend denjenigen Betrag der freiwilligen Anleihe, welchen die Regierung im Jahre 1848 mit 8,867,609 Rthlr. verwendet hat.

Die Kommission schlägt daher der Kammer vor, zu beschließen:

> daß sie, unter Vorbehalt der speziellen Prüfung bei der Revision der für das Jahr 1848 aufzustellenden und ihr, der Kammer, zu dem Zweck vorzulegenden Rechnung anerkenne, es sei die in gedachtem Jahre erfolgte Verwendung eines Betrages von 8,867,609 Rthlr. der von dem zweiten Vereinigten Landtage genehmigten freiwilligen Anleihe durch Dringlichkeit geboten gewesen und der Bestimmung gemäß erfolgt.

Weitere Anträge findet die Kommission aus Anlaß der Vorlage an sich nicht zu stellen; wohl aber sieht sie

Digitized by Google

sich veranlaßt, diesem Antrage eine für die Zukunft verwahrende Erläuterung hinzuzufügen.

Nach Art. 98 und 103 der Verfassung vom 5. Dezember 1848, Art. 99 und 104 der revidirten Verfassung, ist der Staatshaushalts-Etat alljährlich durch ein Gesetz festzustellen und zu Ueberschreitungen die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Bei Revision der Verfassung durch die Kammern ist unter allseitiger Zustimmung als selbstverstanden angenommen worden, daß die für erforderlich erklärte nachträgliche Genehmigung der Kammern nicht etwa gelegentlich bei der Rechnungs-Abnahme, sondern daß dieselbe durch besondere Vorlagen, in welchen ein nachträglicher Kredit gefordert wird, von Seiten der Regierung zu beantragen, von Seiten der Kammer zu ertheilen, daß die Form eines Gesetzes dabei zur Anwendung zu bringen sei.

In dem hier vorliegenden Falle, welcher solche Ueberschreitungen des Etats betrifft, ist die nachträgliche Genehmigung nicht besonders eingeholt noch ertheilt worden. Die Betrachtung, daß der normative Etat nicht von den Kammern selbst festgestellt gewesen ist und von ihnen auch nicht hat festgestellt werden dürfen noch können, ingleichen, daß die Etatsperiode nur mit einem sehr kurzen Zeit-Abschnitt in die Zeit der Verfassungsgeltung fällt, spricht allerdings für die Unanwendbarkeit des bezeichneten Verfahrens auf den hier vorliegenden Fall. Indessen sind hiermit die aus den betreffenden Verfassungs-Bestimmungen herzuleitenden Zweifel nicht schlechthin beseitigt. Es wird daher als eine empfehlenswerthe Vorsorglichkeit betrachtet werden können, wenn hier die Verwahrung niedergelegt wird, daß mit der Behandlung der Etats-Ueberschreitung in diesem singulairen Falle keinerlei Präjudiz für künftige Fälle und keinerlei authentisch-thatsächliche Interpretation der betreffenden Verfassungs-Bestimmungen gegeben sein solle. Es wird angemessen sein, zu erklären, daß bei Behandlung der Sache in diesem Falle man der Nothwendigkeit sich vollkommen bewußt gewesen sei, es müsse künftighin der Vorschrift der revidirten Verfassung am angezogenen Orte in derjenigen Weise genügt werden, welche oben als deren wahrhafter Inhalt dargestellt worden ist.

Die Kommission empfiehlt der Kammer,
diese Ansicht zu adoptiren und auszusprechen.

Berlin, am 19. Februar 1850.

v. Bodelschwingh (Hagen) [Vorsitzender]. Hochhammer. von Fock. Schröder (Lyck). von Arnim (Angermünde). von Griesheim. Urlichs. von Parpart. Contzen. A. W. Hüffer. Gamradt. Trendelenburg. v. Görtz (Referent).

(Während dieser Rede übernimmt der Vice-Präsident Lensing den Vorsitz.)

Berichterstatter Abgeordn. von Görtz: Meine Herren! Die Regierung hat Ihnen einen Rechenschaftsbericht über die Staats-Finanzverwaltung des Jahres 1848 vorgelegt, und Sie haben diesen Bericht an die Budget-Kommission zur Berichterstattung überwiesen. Die Kommission hat diese Vorlage aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten auffassen müssen. Einmal nämlich enthält der Bericht ein Bild von der Finanzverwaltung des Jahres 1848 und insbesondere von dem Zustande der Staatsfinanzen am Ende dieses Jahres. Hiermit ist denn in diesem Berichte zugleich der Ausgangspunkt gegeben für die Prüfung des Staatshaushalts-Etats des folgenden Jahres. Die Budget-Kommission hat von diesem Gesichtspunkte aus den Rechenschaftsbericht ins Auge gefaßt und hat Ihnen in dem ersten Kommissionsbericht eine Darstellung von der Lage der Staatsfinanzen gegeben. Der Rechenschaftsbericht erheischt aber noch eine andere Auffassung. Die Regierung hat ihn zunächst und hauptsächlich darum erstattet, um Rechenschaft abzulegen über die Verwendung der freiwilligen Anleihe. Die Kommission hat denselben daher auch von diesem Gesichtspunkte aus in Erwägung zu ziehen gehabt; sie hat es gethan, und derjenige Kommissionsbericht, der Ihnen unter Nr. 585 der Drucksachen zugegangen ist und auf der heutigen Tagesordnung steht, enthält das Resultat dieser Erwägung.

Ich werde die wichtigsten Punkte daraus hervorheben.

Ich erinnere Sie zuvörderst daran, daß der zweite Vereinigte Landtag in der Sitzung vom 4. April 1848 beschlossen hat, die Regierung zu ermächtigen, auf außerordentlichem Wege zum äußeren und inneren Schutze der Monarchie eine Summe von 15 Millionen Thaler zu beschaffen. Die Regierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Durch Königlichen Erlaß vom 25. April 1848 ist die Zeichnung und Betheiligung zu einer freiwilligen Anleihe eröffnet worden. Im Laufe des Jahres 1848 sind als Beiträge zu dieser Anleihe eingegangen 13,952,000 Rthlr. Der Ueberrest, der zu den bewilligten 15 Millionen noch fehlte, ist im Laufe des Jahres 1849 mit 1,048,000 Rthlr. realisirt worden. Von den im Jahre 1848 eingegangenen Beiträgen von 13,952,000 Rthlr. sind im Laufe desselben Jahres 1848 nur verwendet worden 8,867,609 Rthlr.

Der ganze übrige Betrag der Anleihe hat seine Verwendung erst in dem Jahre 1849 gefunden, und Sie werden sich erinnern, daß in einem Berichte, den ich vor einigen Tagen über zwei Finanzgesetz-Entwürfe erstattet habe, die Verwendung dieses Ueberrestes auf die außerordentlichen Bedürfnisse des Jahres 1849 nachgewiesen worden ist. Hier handelt es sich daher nur um den Betrag von 8,867,609 Rthlrn., der im Laufe des Jahres 1848 verwendet worden ist.

Wenn wir nun zunächst fragen, ob die Lage der Dinge von der Art und Dringlichkeit gewesen sei, daß die Anleihe habe kontrahirt werden müssen, so hat die Kommission geglaubt, sich der allseitigen Zustimmung versichert halten zu dürfen, wenn sie diese Frage von vorn herein als bejaht annahm, indem ein flüchtiger Rückblick auf das Jahr 1848 eine solche Antwort vollständig rechtfertigt.

Was nun die Verwendung selbst betrifft, so hat die Regierung darüber einen besondern Nachweis nicht vorgelegt; der Grund davon ist darin zu suchen, daß die Beiträge zur freiwilligen Anleihe nicht zu einem besonderen Dispositionsfonds gesammelt, sondern mit anderen Staatsgeldern vermischt zur Verwendung gekommen sind. Die Regierung hat deshalb der Kammer Uebersichten über die gesammten Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1848 vorgelegt, welche dem Berichte beigefügt sind.

Aus diesen Uebersichten geht nun hervor, daß die Einnahmen des Jahres 1848 von den Ausgaben um 26,628,892 Rthlr. überstiegen worden sind; es geht daraus ferner hervor, daß sich diese Ziffer gebildet hat durch einen Ausfall bei der Einnahme von mehr als 7 Millionen Rthlr. und durch außerordentliche Ausgaben in dem Betrage von nahebei 19 Millionen Rthlr. Unter den letzteren befinden sich über 5 Millionen Rthlr. zu extraordinairen Militairkosten und über 4 Millionen Rthlr. für den Krieg in Holstein und zu Reichszwecken. Wenn wir bei diesen Zahlen einen Augenblick stehen bleiben, so müssen wir anerkennen, daß die so eben besprochenen Verwendungen und deren Zwecke wirklich unter diejenigen Zwecke fallen, welche für die freiwillige Anleihe von dem zweiten Vereinigten Landtage vorgezeichnet worden waren.

Wir finden ferner, daß die angeführten Ziffern an sich schon einen höheren Betrag erreichen, als welchen die Regierung von der freiwilligen Anleihe im Jahre 1848 nur verwendet hat oder darauf doch nur in Anrechnung bringt.

Aus diesen beiden Gründen hat die Kommission keinen Anstand nehmen können, Ihnen zu empfehlen, im Allgemeinen anzuerkennen, daß die freiwillige Anleihe oder doch derjenige Betrag derselben von 8,867,609 Rthlr., der im Jahre 1848 zur Verwendung gekommen, wirklich dem Beschlusse des Vereinigten Landtages gemäß verwendet worden ist. Allerdings kann ein solches Anerkenntniß sich nur im Allgemeinen auf die Verwendungszwecke beziehen, von einer Justification der Ausgaben selbst kann hier nicht die Rede sein; denn es haben der Kommission die Rechnungen nicht vorgelegen, sondern nur Uebersichten aus den Rechnungen, es wird daher auch die eigentliche Entlastung der Staats-Regierung erst stattfinden können, wenn die Rechnungen der Kammer werden vorgelegt worden sein, und die Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, bei dem Anerkenntniß zugleich diesen Vorbehalt hinzuzufügen.

Es ist nun der Zweifel entstanden, ob die Staatsregierung überhaupt verpflichtet sei, die Rechnungen des Jahres 1848 zu ihrer, der Regierung, Entlastung den Kammern vorzulegen, da im Jahre 1848 eine verfassungsmäßige Verpflichtung zu solcher Rechnungslegung vor den Kammern noch nicht vorhanden gewesen ist. Sie finden in dem Berichte die Gründe für und wider entwickelt. Indessen brauche ich Sie mit deren Herzählung nicht weiter aufzuhalten, denn die Regierung hat sich bereit erklärt, die Staatsrechnungen des Jahres 1848 den Kammern zu ihrer, der Regierung, Entlastung wirklich vorzulegen; wir können also über diesen Punkt hinweggehen. Dieses vorausgeschickt, schlägt die Kommission der Kammer vor, zu beschließen:

> daß sie, unter Vorbehalt der speziellen Prüfung bei der Revision der für das Jahr 1848 aufzustellenden und ihr, der Kammer, zu dem Zweck vorzulegenden Rechnung anerkenne, es sei die in gedachtem Jahre erfolgte Verwendung eines Betrages von 8,867,609 Rthlr. der von dem zweiten Vereinigten Landtage genehmigten freiwilligen Anleihe durch Dringlichkeit geboten gewesen und der Bestimmung gemäß erfolgt.

Vice-Präsident Lensing: Die Diskussion über den Vorschlag der Kommission wird eröffnet.

(Pause.)

Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet, und ich stelle daher den Antrag der Kommission zur Abstimmung.

Digitized by Google

Es wird nicht nöthig sein, denselben noch einmal zu verlesen, weil er sich gedruckt in den Händen sämmtlicher Mitglieder befindet.

Ich ersuche also diejenigen Mitglieder, welche für Annahme des Vorschlages der Kommission sind, sich erheben zu wollen.

(Geschieht.)

Es ist mit großer Mehrheit angenommen worden.

Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Görtz**: Es ist nun in der Kommission noch ein Bedenken angeregt worden. Es handelt sich nämlich hier um eine Ueberschreitung des Etats, und es ist das Bedenken aufgestellt worden, ob für die Genehmigung dieser Ueberschreitung nicht alles dasjenige erforderlich sei, was die Verfassungs-Urkunde in diesem Betracht für die Zukunft vorzeichnet. Die Verfassungs-Urkunde setzt voraus, daß der Etat von beiden Kammern genehmigt sei, und sie verlangt, wenn eine Ueberschreitung dieses Etats stattgefunden hat, daß die Kammern ihre Genehmigung nachträglich dazu ertheilen sollen. Es ist, als diese Verfassungsbestimmung berathen wurde, von allen Seiten Einverständniß darüber vorhanden gewesen, daß eine solche nachträgliche Genehmigung der Kammern durch eine besondere Vorlage eingeholt und im Wege eines Gesetzes auszusprechen sei. Es ist die Frage entstanden, da es sich hier auch um die nachträgliche Genehmigung einer Ueberschreitung des Etats handelt, ob auch hier diese gesetzliche Form erforderlich sei. Man hat dagegen angeführt, daß die Grundsätze der Verfassung auf den hier vorliegenden Fall schon aus dem einfachen Grunde keine Anwendung finden können, weil ein von den Kammern festgestellter Etat im Jahre 1848 gar nicht vorgelegen habe. Ferner ist darauf hingewiesen worden, daß in dem Augenblicke, als die Bestimmung der Verfassung vom 5. Dezember 1848 ins Leben trat, das Jahr 1848 und mit ihm die Etat-Ueberschreitungen zum größten Theile schon absolvirt gewesen seien. Die Kommission hat dies anerkannt; sie hat gleichwohl geglaubt, jedem Zweifel vorbeugen und sich dagegen verwahren zu müssen, daß aus der Behandlung der Ueberschreitung in diesem jetzigen Falle nicht etwa künftig ein präjudizirliches Beispiel für ähnliche Fälle hergeleitet werde. Sie hat daher der Kammer als eine Vorsorglichkeit empfohlen, hier bei diesem Beschlusse zugleich die Erklärung niederzulegen, daß, wenn auch in diesem Falle die Zustimmung der Kammer ohne ein Gesetz vorläufig im Allgemeinen gegeben und weiterhin bei der Rechnungs-Abnahme nur gelegentlich ertheilt werde, daraus doch nicht eine Maßgabe oder eine Norm für die künftige Behandlung von Etats-Ueberschreitungen solle hergeleitet werden dürfen, sondern daß künftig solche Ueberschreitungen nach derjenigen Vorschrift zu behandeln seien, welche die Verfassungs-Urkunde normirt.

Ich empfehle daher, diesen Zusatz, diesen Vorbehalt, diese Erläuterung dem vorhin gefaßten Beschlusse hinzuzufügen.

(Der Präsident Graf Schwerin übernimmt wiederum den Vorsitz.)

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Da Niemand das Wort verlangt, so können wir die Abstimmung eintreten lassen.

Der Antrag der Kommission geht dahin, die Kammer wolle, aus den auf Seite 6 des Kommissionsberichts entwickelten Gründen, sich der Ansicht der Kommission anschließen.

Ich ersuche diejenigen, die diesem Antrage der Kommission in dieser Beziehung beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Meine Herren! Wir haben nun noch den letzten Gegenstand der Tagesordnung zu erledigen, und es fragt sich, ob Sie geneigt sind, sich noch heute mit demselben zu beschäftigen. Es handelt sich um einen Gesetz-Entwurf von finanzieller Bedeutung, der, wenn er Gesetz werden soll, noch die beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung passiren muß, da er auf der Initiative der zweiten Kammer beruht.

Wir haben, wie Sie wissen, nur noch eine Sitzung am Montag, und ich weiß nicht, ob es möglich sein wird, ihn noch vollkommen zur Erledigung zu bringen. Ueberdies geht der Antrag in diesem Gesetz dahin, es erst mit dem 1. Januar 1851 zur Gültigkeit kommen zu lassen, d. h. diejenigen Invaliden-Unterstützungen zu bewilligen, die Ihnen die Kommission vorschlägt.

Ich glaube also, daß, wenn wir in dieser laufenden Periode den Gegenstand auch nicht mehr erledigen, den Zwecken der Herren Antragsteller doch noch entsprochen werden kann, und ich schlage daher vor, das Gesetz bis auf die Herbstsession zurückzulegen, also jetzt nicht mehr auf die Diskussion einzugehen.

Ich habe den Antrag heute auf die Tagesordnung gestellt, um dadurch den Wünschen der Herren Antragsteller nachzukommen.

Abgeordn. **von Hindenburg-Benkendorf** (vom Platz): Ich bestehe auf der sofortigen Berathung.

Präsident: Dann wird, da der Antrag auf der Tagesordnung steht, auch die Berathung stattfinden.

(Ruf: „Abstimmen!")

Der Abgeordnete von Beckerath hat das Wort.

Abgeordn. **von Beckerath** (vom Platz): Ich möchte bitten, daß über den Vorschlag des Herrn Präsidenten abgestimmt werde, denn es scheinen mir Zweckmäßigkeitsgründe dafür zu sprechen, daß nicht heute, sondern im Anfange der nächsten Session Beschluß über den vorliegenden Antrag gefaßt werde.

Präsident: Der Herr Kriegsminister hat das Wort.

Staats-Minister **von Strotha**: Meine Herren! Ich glaube erklären zu müssen, daß ich vollständig mit dem Resultate des Berichtes einverstanden bin, welchen Ihre Kommission erstattet hat, und daß ich es nur mit großem Danke anerkennen könnte, wenn die hohe Kammer einen Beschluß zu Gunsten jener alten Krieger faßte, von welchen viele zur Befreiung Preußens von dem fremden Joch beigetragen und sich gerechten Anspruch auf den Dank des Vaterlandes erworben haben.

Präsident: Ich glaube, daß in dieser Beziehung in der Kammer eine abweichende Ansicht nicht existirt, daß alle Mitglieder derselben in gleichem Maße von der Verpflichtung des Landes durchdrungen sind, soweit es die Finanzmittel des Staats überhaupt gestatten, den alten Kriegern zu Hülfe zu kommen. Ich glaube aber doch, ehe ich die Abstimmung eintreten lasse, noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß der Zweck vollkommen gewahrt bleibt, wenn wir uns in diesem Augenblicke mit diesem Vorschlage nicht beschäftigen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche diesen Gesetz-Entwurf nicht mehr zur Diskussion gestellt wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Dann würden wir heute keine Gegenstände mehr auf der Tages-Ordnung haben, und es würde sich nur noch um die Tages-Ordnung für Montag handeln. Ich habe bei Gelegenheit der Berathung des Staatsschulden-Gesetzes mir zu bemerken erlaubt, daß es wahrscheinlich nothwendig sein werde, die Wahl der Mitglieder der Staatsschulden-Kommission noch im Laufe dieser Sitzung eintreten zu lassen. Es ist mir bis zu diesem Augenblicke noch keine Mittheilung gemacht, ob das Gesetz in der ersten Kammer angenommen ist und ob es eventuell die Sanction der Regierung erhalten wird.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: So viel mir bekannt geworden ist, schwebt in diesem Augenblicke die Diskussion über diesen Gesetz-Entwurf in der ersten Kammer. Sollte derselbe nach dem Beschlusse der zweiten Kammer angenommen werden, so ist wohl zu erwarten, daß die Sanction desselben noch im Laufe des morgenden Tages eingehen wird, mit dem dann ein Ansuchen an die Kammer ergehen wird, die betreffenden Mitglieder der zu bildenden Kommission baldigst zu wählen.

Präsident: Dann würde ich unter dieser Voraussetzung die Wahlen der Mitglieder der Staatsschulden-Kommission für Montag auf die Tagesordnung setzen.

Außerdem sind noch folgende Gegenstände, über welche die Berichte schon erstattet sind, zu erledigen:

1) den Bericht über die Verordnung vom 10. Mai 1849 (Belagerungszustand).
2) Der Bericht über die von der Regierung verhängten Belagerungszustände.
3) Der 11te Petitions-Bericht.
4) Der Bericht über die Anfrage des Abgeordneten von Werdeck.
5) Der Bericht der Unterrichts-Kommission über Petitionen.
6) Der Bericht der Gemeinde-Kommission über Petitionen.
7) Ein Bericht derselben Kommission über das Heimats-Recht.
8) Der Bericht über den Rohdenschen Antrag in Betreff der Petitionen über Eisenbahn-Anlagen.

Diesen Bericht möchte ich vielleicht am Montage noch auf die Tagesordnung bringen, es ist über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen beantragt worden, es ist jedoch ein Gegenstand, bei dem es noch manchem Mitgliede wünschenswerth sein dürfte, ihn auf die Tribüne zu bringen.

Abgeordn. **von Viebahn**: Es ist nicht bei allen Anträgen und Petitionen wegen Erbauung von Eisenbahnen, welche in dem Berichte beleuchtet sind, Uebergang zur Tagesordnung beantragt, sondern bei mehreren ist die Verweisung an das Staats-Ministerium zur Berücksichtigung vorgeschlagen.

Präsident: Um so mehr würde es wünschenswerth sein, diesen Bericht noch auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Bericht über den Antrag des Abgeordneten von Viebahn ist durch das Gesetz über das Staatsschuldenwesen erledigt.

Der Bericht über den Hartmannschen Antrag wegen Errichtung von Kredit-Instituten ist wohl auch nicht mehr auf die Tagesordnung zu setzen; es ist darüber der Antrag auf Tagesordnung gestellt. Früher war mir von einigen Seiten der Wunsch ausgesprochen, es noch zu berathen; legen die Herren noch Werth darauf?

Abgeordn. **Bauer** (Stargard) (vom Platz): Ich glaube nicht, daß dieser Gegenstand die hohe Kammer lange beschäftigen würde;

Digitized by Google

nichtsdestoweniger würde es wünschenswerth sein, daß die Kammer sich mit den im Bericht niedergelegten Ansichten aus Nützlichkeitsgründen einverstanden erklärte.

Abgeordn. **von Selchow** (vom Platz): Der Gesetz-Entwurf kann jedenfalls doch nicht mehr von der ersten Kammer erledigt werden, es würde also gar keinen Zweck haben, selbst wenn die zweite Kammer ihn acceptiren wollte, ihn noch zu berathen.

Abgeordn. **Bauer** (Stargard) (vom Platz): Es ist der Antrag auf motivirte Tagesordnung darüber gestellt; und es ist gar nicht auf die Berathung des Gesetz-Entwurfes eingegangen worden. Nichtsdestoweniger sind die Gründe für die motivirte Tagesordnung vielleicht der Art, daß sie die Absicht des Antragstellers wesentlich unterstützen und diejenige Wirkung hervorbringen, welche gewünscht wird.

Präsident: Ich werde ihn jedenfalls auf die Tagesordnung setzen, die Kammer wird sich, wenn sie in die Berathung nicht eintreten will, dann durch die einfache Tagesordnung helfen können. Dann ist noch der Bericht über die mecklenburgische Verfassungs-Angelegenheit, dessen Berathung nicht mehr nothwendig sein wird.

Der vierte Nachtrag zum Budget, betreffend die vom Staate übernommenen Garantieen. Hierüber halte ich die Berathung auch nicht mehr für nothwendig, da keine Anträge von materiellem Einfluß darin enthalten sind.

Endlich der Bericht über die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar 1799. Dieser Bericht wird Ihnen heute Abend mitgetheilt.

Es ist dies octroyirte Gesetz von der ersten Kammer mit einzelnen nicht unwichtigen Zusätzen angenommen. Ich würde es noch am Montag zur Berathung bringen.

Endlich noch ein zwölfter Petitions-Bericht.

Das ist alles, was da ist. Wir würden also folgende Gegenstände auf der Tagesordnung haben:

1) Die Wahl der Mitglieder zur Staats-Schulden-Kommission.
2) Den Bericht der Kommission über die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar 1799.
3) Den Bericht über den Rohdenschen Antrag und
4) Den Bericht über den Hartmannschen Antrag, betreffend das Kredit-Institut.

Die nächste Sitzung ist Montag um 10 Uhr, und die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Einhundertundeinundzwanzigste Sitzung
am Montag den 25. Februar 1850.

Annahme des Protokolls. — Ein Abgeordneter legt sein Mandat nieder. — Nachdem durch ein Schreiben des Staats-Ministeriums die Kammer davon in Kenntniß gesetzt worden, daß das Gesetz über Bildung einer Staatsschulden-Kommission die Allerhöchste Bestätigung erhalten, wird die Wahl der drei Mitglieder dieser Kommission vollzogen. — Kommissionsbericht über die vorläufige Verordnung vom 18. Dezember 1848 wegen Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen; - wird in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung angenommen. — Eine Anzahl Anträge und Petitionen in Betreff verschiedener Eisenbahn-Angelegenheiten werden theils durch Ueberweisung an das Staats-Ministerium, theils durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt. — Schlußworte des Präsidenten, welchem die Kammer durch Aufstehen ihren Dank zu erkennen giebt.

Um 10 Uhr 20 Minuten giebt der Präsident Graf Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich der Herr Minister-Präsident Graf Brandenburg und die Herren Staats-Minister von Manteuffel und Simons; später erscheinen der Staats-Minister von der Heydt und der Regierungs-Kommissar Geheimer Finanzrath von der Reck.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Abgeordn. Menzel.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist.

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Heute führt der Schriftführer Abgeordn. Reuter (Tilsit) das Protokoll, und der Schriftführer Abgeordn. Hartmann wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Es sind mir zunächst zwei Mittheilungen zugegangen von dem Präsidenten der ersten Kammer.

Ich bitte, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Ew. Hochgeboren

theile ich mit Bezug auf mein Schreiben vom gestrigen Tage ergebenst mit, daß nunmehr der Gesetz-Entwurf, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypotheken-Aemter im Bereiche des Appellationsgerichts-Hofes zu Köln in Gemäßheit des §. 72 der Geschäfts-Ordnung für die erste Kammer, dem Herrn Minister-Präsidenten übermacht worden ist.

Berlin, 22. Februar 1850.

Der Präsident der ersten Kammer.
von Auerswald.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen Schwerin,
Hochgeboren.

Das andere Schreiben lautet:

Ew. Hochgeboren

beehre ich mich, in Bezug auf das gefällige Schreiben vom 21sten d. M. ergebenst zu benachrichtigen, daß, nachdem auch die erste Kammer in ihrer heutigen Sitzung dem von der zweiten Kammer angenommenen Gesetz-Entwurfe, betreffend die unverzinsliche Staatsschuld, beigetreten, derselbe nunmehr, in Gemäßheit des §. 72 der Geschäfts-Ordnung, dem Herrn Minister-Präsidenten übermacht worden ist.

Berlin, den 23. Februar 1850.

Der Präsident der ersten Kammer.
von Auerswald.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen von Schwerin,
Hochgeboren.

Präsident: Außerdem ist ein Schreiben des Herrn Präsidenten des Staats-Ministeriums eingegangen.

Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Ew. Hochgeboren

benachrichtige ich ergebenst, daß der auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Kammern dem Staats-Ministerium mitgetheilte Gesetz-Entwurf, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, heute von des Königs Majestät genehmigt und vollzogen worden ist, und ersuche Sie demnach, mit Bezugnahme auf die §§. 10, 11 und 13 dieses Gesetzes, in der auf morgen anberaumten Sitzung der zweiten Kammer die Wahl von drei Abgeordneten zu Mitgliedern der Staatsschulden-Kommission gefälligst veranlassen und die Gewählten sogleich in der vorgeschriebenen Weise verpflichten zu wollen.

Berlin, den 24. Februar 1850.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
Graf von Brandenburg.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen von Schwerin,
Hochgeboren.

Präsident: Ich werde demnächst die Wahl veranlassen.

Der Abgeordnete Summermann hat mir angezeigt, daß er sein Mandat am Schlusse der heutigen Sitzung niederlege.

Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Hochgeborner Herr Graf,
Hochzuverehrender Herr Präsident!

Ew. Hochgeboren erlaube ich mir hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß häusliche Verhältnisse mich zwingen, mein Mandat als Abgeordneter zur zweiten Kammer mit Ablauf der gegenwärtigen Sitzung niederlegen zu müssen, und wollte Ew. Hochgeboren gleichzeitig ganz ergebenst bitten, das Erforderliche zu einer Neuwahl hochgeneigtest veranlassen zu wollen.

Mit der vollkommensten Hochachtung unterzeichnet
Ew. Hochgeboren
ganz ergebenster
Summermann,
Abgeordneter für den Wahlkreis
Hamm, Soest, Lippstadt.

Präsident: Ich werde den Herrn Minister ersuchen, baldigst eine Neuwahl zu veranstalten.

Der Abgeordnete Fröhner ist unwohl und daher verhindert, in der heutigen und morgenden Sitzung zu erscheinen. Wir können zur Tagesordnung übergehen und als ersten Gegenstand derselben die Wahl zur Staats-Schulden-Kommission erledigen. Es wird die Wahl vorgenommen werden nach Art. 11 des Gesetzes. Derselbe lautet:

Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staats-Schulden-Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

Ich proponire Ihnen, die Wahl wieder durch Stimmzettel vorzunehmen, und zwar in der Weise, wie die Wahl der Mitglieder zum Staatenhause, daß nämlich drei Mitglieder auf einen Zettel geschrieben werden und so versucht wird, ob die absolute Majorität bei dem ersten Skrutinium erreicht wird, und wo nicht, das Skrutinium zu wiederholen. Sofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich die Stimmzettel vertheilen lassen, und sobald die Herren die Zettel geschrieben haben, werde ich den Namens-Aufruf beginnen lassen.

(Geschieht.)

(Der Namens-Aufruf erfolgt und beginnt mit dem Buchstaben K, und werden während dieser Zeit die Stimmzettel abgegeben.)

Da sämmtliche Herren Abgeordnete ihre Stimmen abgegeben haben, so schließe ich das Skrutinium. Wenn die Herren gestatten

Digitized by Google

wollen, daß das Skrutinium von den nicht fungirenden Schriftführern im Nebenzimmer eröffnet werde, so können wir sogleich die Berathung über den zweiten Gegenstand der Tagesordnung beginnen.

(Zustimmung.)

Da der Schriftführer Abgeordn. Grodded als Referent hier beschäftigt sein wird, so ersuche ich den Herrn Abgeordn. Keller (Duisburg), bei der Stimmenzählung dessen Stelle einzunehmen. Wir können also in der Tagesordnung fortgehen; wir haben zunächst den Bericht der Justiz-Kommission über die vorläufige Verordnung vom 18. Dezember 1848, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen, zu berathen. Der Abgeordnete Toobe ist Berichterstatter.

(Derselbe nimmt den Referentenplatz ein.)

Der Bericht lautet:

Bericht
der
Justiz-Kommission über die vorläufige Verordnung vom 18. Dezember 1848, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 und die Abänderng der Injurienstrafen.

(Nr. 56 der Drucksachen I. Kammer.)

Die auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 erlassene vorläufige Verordnung enthält zwei nicht zusammenhängende Bestimmungen, nämlich wegen Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 über Bestrafung der Diebstähle und wegen Abänderung der Injurienstrafen. Sie ist nur für diejenigen Landestheile ergangen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Geltung haben.

Die Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 kündigt als den Grund ihres Erlasses das Ueberhandnehmen der Diebstähle und das häufige Entweichen der Verbrecher an und will deshalb die Strafen zweckmäßiger bestimmen; die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß die Lücken, zu deren Ausfüllung sie bestimmt war, großentheils blieben, und daß durch die schwankenden Bestimmungen über die Unterscheidung der Verbrechen, insbesondere bei Zusammenhaltung mit dem Texte des Kriminalrechts, eine große Menge von Bedenken entstanden, welche zu erledigen der Gerichtsgebrauch und eine große Anzahl von Declarationen sich bemühten.

Wollte man aber auch davon absehen, so ist der Hauptgrundsatz, von welchem diese Verordnung ausgeht, daß der Diebstahl mit körperlicher Züchtigung bestraft werden soll, doch jedenfalls durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1818 (G.-S. 123), welcher in Folge der gleichmäßig verliehenen politischen Rechte verbietet, diese körperliche Züchtigung durch Straferkenntnisse zu verhängen, gefallen, und es war nothwendig, mit dem System der Cirkular-Verordnung schleunig eine Veränderung vorzunehmen.

Hinsichtlich der Injurienstrafen hat das Allgemeine Landrecht überall die Höhe und die Art der Strafe von dem Stande des Beleidigten abhängig gemacht, und da der Artikel 4 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 bestimmte, daß alle Preußen vor dem Gesetz gleich sein sollen, mußte eine schleunige Revision des Prinzips, auf welchem die bestehenden Strafbestimmungen beruhten, erfolgen.

Die Königliche Regierung hat sich dieser Pflicht unterzogen und dann auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 7. März v. J. die erlassene vorläufige Verordnung vom 18. Dezember 1848 den Kammern zur Genehmigung vorgelegt.

Die erste Kammer hat in ihrer Sitzung vom 18ten d. M. die Dringlichkeit anerkannt, und die zur Vorberathung von der zweiten Kammer bestellte Justiz-Kommission schlägt vor, diesem Beschlusse beizutreten.

Die einzelnen Bestimmungen der vorläufigen Verordnung sind durch die Beschlüsse der ersten Kammer in einzelnen Theilen unwesentlich geändert, dagegen haben sie sehr eingreifende Zusätze erhalten, wie die diesem Berichte hinzugefügte Zusammenstellung ergiebt.

Hinsichtlich der Publicationsformel hat die Kommission keine Bemerkung zu machen, da sie die allgemein übliche und nur noch ausdrücklich darin aufgenommen ist, daß das Gesetz lediglich für die Landestheile bestimmt ist, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten; für diese war auch nur die vorläufige Verordnung bestimmt.

Der §. 1 der Verordnung, wörtlich lautend:

> Die Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen wird hierdurch aufgehoben. Bis zur Publication des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Tit. 20. Thl. II. Allgemeinen Landrechts nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen Anwendung.

ist der einzige, der sich über die Strafe der Diebstähle und der Entweichung ausspricht, und die erste Kammer hat ihn ohne Aenderung genehmigt.

Es konnte nur zweifelhaft scheinen, ob es nicht an der Zeit gewesen wäre, mit Aufhebung der Cirkular-Verordnung eine Gesetzgebung über die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts oft unangemessen erscheinenden Abgränzungen der einzelnen Arten der Diebstähle und des dafür festgesetzten, bisweilen nicht ganz gerechtfertigten Strafmaßes, so wie eine Ausfüllung der entstehenden Lücke wegen Bestrafung der eingesperrten Diebe, welche aus dem Gefängniß oder der Besserungs-Anstalt entweichen, zu verbinden, aber die Kommission ist der Ansicht, daß, wenn es überhaupt noch der Erwägung bedarf, ob die Entweichung aus dem Gefängniß für einzelne Gattungen von Verbrechern verschiedenen Strafen unterworfen werden soll, jedenfalls die Erörterung dieser Frage, so wie die genaueren Begriffsbestimmungen und die Aenderung des Strafmaßes des Diebstahls, der voraussichtlich bald eintretenden allgemeinen Strafgesetzgebung vorbehalten werden müssen und dort die Erledigung finden werden.

Die Kommission schlägt deshalb vor, den §. 1 der Verordnung unverändert zu genehmigen.

Die Verordnung geht dann im §. 2 zu den Injurienstrafen und im §. 3 zum Verfahren wegen Verfolgung der Injurien über.

Der erste Paragraph lautet:

> Auf den Standesunterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien gemacht wird, soll es nicht ferner ankommen.
>
> Die einfache durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübte Ehrenkränkung ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches durch die vorliegenden Thatumstände bestimmt wird, mit Geldbuße bis zu dreihundert Rthlr. oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Bei geringen Realinjurien kommt die Vorschrift des §. 628 Tit. 20 Thl. II. Allgemeinen Landrechts zur Anwendung.

Die erste Kammer hat diese drei Sätze als einzelne Paragraphen redigirt, und es ist dagegen um so weniger etwas zu erinnern, als der erste Satz für alle Injurien maßgebend ist und die beiden folgenden Sätze getrennt von einfachen und resp. von geringen Real-Injurien sprechen.

Es war zweifelhaft, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, in den zweiten Satz Unterscheidungen über die Schwere der Injurien und damit eine Eintheilung des in dem Strafrechtsentwurf, der im Jahre 1847 vom Vereinigten Landtage berathen ist, enthaltenen Strafmaßes für die einzelnen Arten dieser Ehrenkränkungen aufzunehmen, und für diese Gliederung sprach der allerdings weite Spielraum des richterlichen Ermessens; es wurde auch bemerkt, daß die rheinische Gesetzgebung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Beleidigungen unterscheide und die vorläufige Verordnung vom 30. Juni v. J. über die durch die Presse verübten strafbaren Handlungen im §. 29. für die öffentliche Verleumdung ein besonderes Strafmaß festsetze; es wurde dem aber entgegengestellt, daß gerade bei Ehrenkränkungen dem Richter mit Rücksicht auf die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles die Prüfung der Schwere der Beleidigung überlassen und so ein möglichst weiter Spielraum gewährt werden muß, daß der im Allgemeinen Landrecht angestellte Versuch über Theilung der Injurien in leichte und schwere ganz mißlungen ist und zu den vielfältigsten Zweifeln Veranlassung gegeben hat, die jetzt glücklich beseitigt sind. Außerdem wurde noch hervorgehoben, daß die Verordnung vom 2. Januar v. J. über die Organisation der Gerichte die Injurienprozesse in Berücksichtigung der Unerheblichkeit des bei weitem größten Theils derselben in der Regel vor den Einzelrichter verweise und nur in einzelnen Sachen

Digitized by Google

dem Gericht auf den Antrag der Parteien die Befugniß ertheile, die Sache vor das Gericht zu weisen. Man glaubte, daß, wenn eine Theilung dieser Klasse der Injurien in leichte und schwere beliebt würde, auch die Bestimmung nicht zu umgehen sein möchte, daß die ersteren dem Einzelrichter, die letzteren dem Gericht zur Entscheidung zufallen sollten, und wenn man einerseits nicht verkannte, daß diese Kompetenz-Bestimmung in mancher Hinsicht gut wäre, wurde doch auf die große Arbeitsvermehrung bei den Kreisgerichten und demnächst in zweiter Instanz bei den Appellhöfen durch Zuziehung von fünf Richtern bei diesen so sehr oft geringfügigen Beleidigungen hingewiesen.

Die Kommission trat deshalb der ersten Kammer dahin bei, den zweiten Satz des §. 2 als neuen §. 2 unverändert anzunehmen.

Den dritten Satz hat die erste Kammer dahin vervollständigt, daß sie die Worte desselben:

> „Bei geringen Real-Injurien kommt die Vorschrift des §. 628 Tit. 20 Theil II. Allgemeinen Landrechts zur Anwendung."

dahin umgeändert hat:

> „Geringe Real-Injurien (§. 628 Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts) werden noch einmal so hart als die einfache Ehrenkränkung durch Rede oder Schrift bestraft."

Dieses ist offenbar eine Verbesserung, da der §. 628 lc. die Strafe der geringen Real-Injurie auf das Doppelte der schweren symbolischen Injurie festsetzt und das vorliegende Gesetz solche schweren symbolischen Injurien nicht mehr unterscheidet.

Die Kommission war dabei nicht zweifelhaft, daß es besser gewesen wäre, das Strafmaß für die geringen Real-Injurien deutlicher, bis auf 600 Rthlr. und Gefängniß- oder Festungsstrafe bis zu zwölf Monaten zu erhöhen, weil bei der Strafe der einfachen Beleidigung ein Minimum nicht angegeben ist und es praktisch ohne Erfolg sei, diejenige einfache Injurie zu ermitteln, welche mit der Hälfte der jetzt für die Real-Injurien zu erkennenden Strafe zu ahnden gewesen wäre. Sie ging aber hierbei, so wie bei Berathung des ganzen Entwurfs, von der Ansicht aus, daß sie Aenderungen nur da vorschlagen wolle, wo diese unumgänglich nöthig erscheinen sollten, und erachtete dieses hier nicht für zutreffend, da über den Zweck und das Strafmaß des Alinea 2 ein Zweifel nicht obwalten werde.

Die erste Kammer hat diesem Alinea folgenden Zusatz nachgetragen:

> Eben diese Strafe tritt für leichte vorsätzliche Körperbeschädigungen (§. 796 Titel 20 Theil II. Allgemeinen Landrechts) an Stelle der bisher verordneten ein.

Sie hat dadurch einem wesentlichen Mangel abgeholfen, denn der §. 796 lc. verweist hinsichtlich des Strafmaßes für leichte Körperbeschädigungen auf den §. 628 lc., und wenn auch dieser hinsichtlich der Injurienstrafen aufgehoben war, so wurde er um so mehr mit Recht bei Bestrafung der Beschädigung angewandt, als nach dem im N. C. C. aufgenommenen, also gesetzlich gültigen Reskript vom 6. August 1800 sonst Real-Injurien wegen des hinzutretenden animus injuriandi schwerer bestraft werden sollen als bloße Beschädigungen.

Die erste Kammer hat aus diesem zweiten Satz mit dem Zusatz den §. 3 und aus dem ersten allgemeinen Satz den §. 4 gemacht, in diesem aber nach dem oben Angeführten und dem Artikel 4 der Verfassung hinzugesetzt, daß auch bei leichten Körperbeschädigungen es auf den Standesunterschied nicht ankommen solle.

Die Kommission schlägt vor:

> die §§. 2, 3, 4 statt des §. 2 der vorläufigen Verordnung nach den Vorschlägen der ersten Kammer anzunehmen.

Der §. 3 der Verordnung hat zu mehrfachen Erörterungen Veranlassung gegeben.

Das erste Alinea lautet:

> Alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Realinjurien, können nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

Die erste Kammer hat zuerst hinter „können" eingeschoben:

> „insoweit nicht besondere Gesetze für einzelne Arten derselben etwas Anderes bestimmen, vom Beleidigten",

dann aber hinzugesetzt:

> Die Staats-Anwaltschaft ist jedoch in allen Fällen, in denen ihr dies im Interesse der öffentlichen Ordnung nothwendig erscheint, die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungs-Verfahrens so lange zu verlangen befugt, als ein Urtheil in dem etwa eingeleiteten Civilprozesse noch nicht ergangen ist.
>
> Ist auf eine solche von der Staats-Anwaltschaft erhobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist die Verzichtleistung auf die Bestrafung des Beleidigers ohne Einfluß auf den Fortgang der Untersuchung und die Vollstreckung des Urtheils.
>
> Schreitet die Staats-Anwaltschaft ein, so wird der von dem Beleidigten etwa bereits eingeleitete Civilprozeß durch die Eröffnung der Untersuchung für erledigt erachtet.

Der Zusatz in dem Alinea 1 bedarf weiter keiner Rechtfertigung, da nach §§. 23, 29 der vorläufigen Verordnung vom 30. Juni v. J. gewisse Arten von Beleidigungen und auch Beleidigungen gegen andere Personen als Beamte von der Staats-Anwaltschaft verfolgt werden müssen.

Dagegen wurde einerseits bemerkt, daß Beleidigungen als strafbare Vergehen sich überhaupt mehr zum Untersuchungs-Verfahren als zum Civilprozeß eigneten und es vielleicht angemessen erscheinen möchte, die Verfolgung des Beleidigers der Staats-Anwaltschaft zu übertragen, den Beleidigten aber als Mitkläger auftreten zu lassen, andererseits wurde hervorgehoben, daß es überhaupt bedenklich ist, der Staats-Anwaltschaft die Rüge von Beleidigungen zu überlassen, dieses vielmehr lediglich dem Beleidigten anheimgegeben werden müsse.

Die Kommission erwog, daß es allerdings etwas Abnormes habe, dem Civilrichter das Erkenntniß auf 600 Rthlr. Geldstrafe und 12 Monate Gefängniß oder Festungshaft anzuvertrauen, und verhehlte sich nicht, daß durch Ueberweisung der Injurien zum Untersuchungs-Verfahren eine Gliederung der Kompetenz für die Polizei-Richter, den Einzelrichter und das Gericht herbeigeführt würde, sie erkannte aber an, daß nach der jetzigen Gerichts-Organisation jedenfalls das Urtheil von den Mitgliedern der Kreis- oder Stadtgerichte abgefaßt würde und die Kompetenzfrage nach dem zum §. 2 Angeführten noch schwieriger zu beantworten sein werde, als wenn die Regel festgehalten würde, daß der Einzelrichter zu entscheiden habe.

Sie entschied sich in Erwägung, daß gerade diese Rechtsverletzungen einen wesentlich objektiv-persönlichen und von der Beurtheilung des Beleidigten abhängigen Privatcharakter haben, dahin, daß als Regel die Verfolgung durch den Beleidigten im Civilprozeß festgehalten werden müsse, erkannte aber andererseits an, daß es auch bei gewöhnlichen, nach dem Alinea 1 nicht ausgenommenen Injurien einzelne Fälle geben könne und besonders in der neuesten bewegten Zeit wiederholt gegeben habe, welche die öffentliche Ordnung so sehr verletzen, daß der Staatsanwaltschaft die Befugniß nicht zu versagen sei, die Rüge im Untersuchungs-Verfahren herbeizuführen. Für die Einräumung dieser Befugniß spricht außerdem, daß sich diese Einrichtung längst in der Rheinprovinz bewährt hat, und die Besorgniß, daß einerseits die Staatsanwaltschaft mit Anträgen zu sehr behelligt werden, andererseits dieselbe bei der ihr eingeräumten Befugniß zu weit oder zu eng greifen möchte, wurde durch die Erwägung beseitigt, daß diese Behörde unbegründete Anträge zurückweisen werde, ihren etwaigen Ausschreitungen aber auf geordnetem Wege entgegengetreten werden müßte.

Die Kommission war hiernach mit dem von der ersten Kammer aufgestellten System einverstanden, und wenngleich bei dem Alinea 4 des neu gebildeten §. 5 in Erwägung genommen wurde, daß es nach unserem Verfahren bedenklich erscheine, daß der Beleidigte bei einer eingeleiteten Untersuchung nicht als Mitkläger auftreten könne, so erwartete man doch eine Abhülfe dieses auch bei anderen Rechtsverletzungen vorkommenden Uebelstandes von der neuen Kriminal-Ordnung und vereinigte sich zu dem Antrage:

> den §. 5 nach dem Vorschlage der ersten Kammer anzunehmen.

In Betreff des Beweisverfahrens und der Wirkungen der Beweise hat die erste Kammer Veranlassung genommen, bei Berathung dieses §. 3 eine wesentliche Lücke auszufüllen.

Der Eid, sowohl der zugeschobene als der nothwen-

Digitized by Google

dige, war bei dem Verfahren in Injuriensachen als alleiniges oder Ergänzungs-Beweismittel ausgeschlossen und so eine Bestimmung der Kriminal-Ordnung für den Civilprozeß in Anwendung gebracht, was bei der Zwitter-Natur dieses Prozesses nicht auffallen konnte und auch in sich begründet erscheint. Als zweite, sich oft aus dieser ersteren herleitende Anomalie erschien es, daß auch in diesen Prozessen, wie im Untersuchungsverfahren, auf vorläufige Freisprechung und wieder bei nicht vollem Beweise auf Verurtheilung zur außerordentlichen Strafe erkannt wurde.

Da die Verordnung vom 18. Dezember 1848 hierüber nichts bestimmte, blieben viele Richter bei der alten Beweistheorie und auch wohl bei diesen alten Bestimmungen der Strafurtheile, während andere die Theorie der Verordnung vom 3. Januar v. J. anwandten und nur auf „schuldig" oder „nichtschuldig" erkannten.

Daß es wünschenswerth sein muß, diesen Bedenken auf legislativem Wege entgegenzutreten, bedarf keiner Erwähnung, und die erste Kammer hat deshalb folgenden §. 6 vorgeschlagen:

„die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, und darüber, daß der Eid als ein zulässiges Beweismittel in Injuriensachen nicht anzusehen ist, bleiben für den Civilprozeß wegen Beleidigungen maßgebend.

Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Verklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben.

Auf vorläufige Lossprechung soll nicht mehr erkannt werden. Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen."

Es wurde dabei zwar hervorgehoben, daß die Anwendung des Alinea 2 im Civilprozeß dadurch Schwierigkeiten unterliege, daß der Civilrichter, entgegengesetzt dem Untersuchungsrichter, oft nicht Gelegenheit haben werde, sich durch Selbstabhörung der Zeugen und Anschauung der Parteien die Ueberzeugung zu verschaffen, welche beim Untersuchungsverfahren herbeigeführt werden könnte, indeß dagegen ist geltend gemacht, daß bei Ueberweisung der Injurienprozesse an die Einzelrichter diese meistens Parteien und Zeugen selbst anhören werden und auch die Kollegial-Gerichte befugt sind, die Zeugen vorzufordern. Ueberdies kam zur Erwägung, daß dieses Gesetz der Revision bei der Entwerfung der neuen Prozeß- und Untersuchungs-Ordnung unterliegen wird, also nur transitorischer Natur ist und es darauf ankommt, vor Allem den Uebergang zur Beweistheorie des Untersuchungs-Verfahrens wegen Ausschließung des Eides anzubahnen.

Die Kommission schlägt deshalb vor, den §. 6 anzunehmen.

Hinter diesen §. 6 treten als

§. 7.

nach dem Vorschlage der ersten Kammer der zweite und dritte Satz des §. 3 der vorläufigen Verordnung, also lautend:

„Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigung im Civilprozeß ergangen ist, stehen beiden Parteien die für den Civilprozeß vorgeschriebenen Rechtsmittel der Restitution, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber das Rechtsmittel der Revision zu.

In Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift Nr. 3, Art. I. der Declaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Sammlung 1839 S. 126) zur Anwendung."

in ihrer ursprünglichen Fassung.

Diese Bestimmungen haben zu keinerlei Bemerkungen Veranlassung gegeben, und die Annahme wird empfohlen.

Aus der Annahme des §. 6, wonach der erkennende Richter nur nach seiner Ueberzeugung, die er aus dem Inbegriffe der Verhandlungen schöpft, über die Schuld und Nichtschuld zu erkennen hat, folgt, daß konsequent auch weiter der Verordnung vom 3. Januar pr. hinsichtlich der Befugniß des Appellations-Richters gefolgt werden muß. Der dortige §. 126 verordnet, daß dasjenige, was von dem ersten Richter als feststehend angenommen ist, nur durch neue Thatsachen oder Beweismittel angefochten werden darf. Der zweite Richter darf also, wenn keine neuen Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, nur über die vom ersten Richter aus dem von ihm als feststehend angenommenen Thatbestand hergeleiteten Folgerungen und das Strafmaß urtheilen.

Demgemäß hat die erste Kammer vorgeschlagen, einen neuen §. 8 in folgender Fassung anzunehmen:

„In der Appellations-Instanz kann der Apellant die Richtigkeit des von dem ersten Richter als feststehend angenommenen Thatbestandes nur durch Angabe neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellations-Richter hat bei seiner Entscheidung zu beurtheilen, ob und inwieweit durch diese neuen Thatsachen und Beweismittel die Entscheidung des Richters erster Instanz in Bezug auf den Thatbestand oder die Thäterschaft geändert wird. Wenn keine neuen Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht sind, hat der zweite Richter nur darüber, ob die von dem ersten Richter festgestellten Thatsachen die von demselben angenommene Ehrenkränkung darstellen, so wie über das Strafmaß, zu erkennen,"

und die Kommission empfiehlt die Annahme.

Gleichmäßig hat die erste Kammer es anerkannt, daß die Bestimmung der Declaration vom 6. Oktober 1831 (Gesetz-Sammlung Seite 224) wegen der Kosten zweiter Instanz nicht aufrecht erhalten werden kann, weil die Voraussetzung, nach welcher auf außerordentliche Strafe und vorläufige Freisprechung erkannt werden konnte, nach §. 6 fortfällt. Die Kommission ist mit der ersten Kammer darüber einverstanden, daß die Kosten eines unbegründeten Rechtsmittels demjenigen zur Last fallen, der es eingelegt hat, und daß alle übrigen Kosten, wenn Verklagter schließlich zu einer Strafe verurtheilt wird, diesem, wenn er für nichtschuldig erklärt wird, dem Kläger aufzulegen sind.

Die großen Schwierigkeiten und Unbilligkeiten bei Anwendung des bestehenden Systems im Civilprozesse, wonach auch der obsiegenden Partei beim Unvermögen des Gegners die Kosten, welche er extrahirt hat, zur Last fallen, und welche bei Revision der Prozeß-Ordnung und der Sportel-Gesetzgebung im Allgemeinen zu erörtern sein werden, sind hiernach mindestens für dieses Strafverfahren ausgeschlossen, und die Kommission schlägt vor, die Fassung des §. 9 dahin zu genehmigen:

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat.

Alle übrigen Kosten des Prozesses sind, wenn der Verklagte schließlich zu einer Strafe verurtheilt wird, dem Verklagten, wenn der Verklagte schließlich von der Anklage freigesprochen wird, dem Kläger aufzulegen.

Daß diese Vorschriften auf im Wege der Untersuchung verfolgte Beleidigungen keine Anwendung finden, versteht sich nach §. 5 Alinea 4 von selbst.

Der §. 4 der vorläufigen Verordnung lautet:

„Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die §§. 607 bis 617, 629 bis 634, 643 bis 646 und 654 Tit. 20. Thl. II. Allgemeinen Landrechts, Abschnitt IV. der Cirkular-Verwaltung vom 30. Dezember 1798, Alinea 4, Art. I. der Declaration vom 6. April 1839 und die Bestimmungen der §§. 216 und folg. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, so weit letztere abweichenden Inhalts sind, ingleichen die Declaration vom 6. Oktober 1831 (Gesetz-Sammlung Seite 224), werden aufgehoben."

Die erste Kammer hat, in Erwägung, daß außer den im §. 4 aufgeführten speziellen Vorschriften noch mehrere beseitigt sind, vorzüglich auch die Bestimmungen wegen des Verfahrens bei wechselseitigen Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen und wegen der Strafen gegen Civilpersonen bei Beleidigung von Militairpersonen, die kürzere, unzweifelhaftere, ausreichendere und deshalb von der Kommission genehmigte Fassung des jetzigen

§. 10.

dahin vorgeschlagen:

Digitized by Google

„Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben."

Da es sich hier um Abänderung einer vorläufig erlassenen Verordnung, deren Dringlichkeit anerkannt ist, handelt, muß nach dem Antrage der ersten Kammer, damit kein Zeitpunkt des Gesetzmangels bleibt, ein neuer §. 11 hinzugefügt werden, welcher dahin lautet:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 18. Dezember 1848 (Gesetzsammlung Seite 423.), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkte der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesetzes überall verbleibt.

Alle bei dem Eintritte dieses Zeitpunktes anhängigen Sachen sollen nach den Vorschriften der Verordnung vom 18. Dezember 1848 durch alle zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden."

Die Kommission ist hiernach mit dem Gesetz-Entwurf der ersten Kammer durchaus einverstanden und muß sich mit demselben die Erklärung über Genehmigung der vorläufigen Verordnung ohne Abänderung für den Fall der Nichtannahme des Gesetz-Entwurfes seitens der Königlichen Regierung vorbehalten.

Sie beantragt hiernach:

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer beschließen:

1) „die Dringlichkeit der Verordnung vom 18. Dezember 1848 anzuerkennen,
2) den von der ersten Kammer vorgelegten Gesetz-Entwurf als neues Gesetz in Vorschlag zu bringen.
3) Für den Fall der Nichtannahme dieses Gesetz-Vorschlages seitens der Krone sich die Erklärung darüber, ob sie der Verordnung vom 18. Dezember 1848 ohne Abänderung ihre Genehmigung ertheilen wolle, vorzubehalten.

Berlin, den 21. Februar 1850.

Müller (Siegen). Breithaupt (Wittstock). Evelt. Dohm. Hertzberg. Stolle. Knauff. Breithaupt (Havelberg). Krahn. von Brauchitsch. Toobe (Referent).

Zusammenstellung

der

vorläufigen Verordnung vom 18. Dezember 1848

und

des Gesetzentwurfs der ersten Kammer.

Verordnung vom 18. Dezember 1848.	Der Gesetz-Entwurf der ersten Kammer.
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, in Erfüllung der in Unserem Patente vom 5. Dezember d. J. gegebenen Verheißung, auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Geltung hat, was folgt:	**Wir Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen mit Zustimmung beider Kammern für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Geltung hat, wie folgt:
§. 1. Die Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen wird hierdurch aufgehoben. Bis zur Publication des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Titels 20, Theil II. Allgemeinen Landrechts nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen Anwendung.	§. 1. Unverändert.
§. 2. Auf den Standes-Unterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien gemacht wird, soll es nicht ferner ankommen. Die einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübte Ehrenkränkung ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches durch die vorliegenden Thatumstände bestimmt wird, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß- oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Bei geringen Real-Injurien kommt die Vorschrift des §. 628 Tit. 20 Theil II. Allgem. Landrechts zur Anwendung.	§. 2. Die einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübte Ehrenkränkung ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches durch die vorliegenden Thatumstände bestimmt wird, mit Geldbuße bis zu Dreihundert Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen.
	§. 3. Geringe Real-Injurien (§. 628, Titel 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts) werden noch einmal so hart als die einfache Ehrenkränkung durch Rede oder Schrift bestraft. Eben diese Strafe tritt für leichte vorsätzliche Körperbeschädigungen (§. 795, Titel 20, Theil II. Allgemeinen Landrechts) an Stelle der bisher verordneten ein.
	§. 4. Auf den Standes-Unterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien und leichter Körperbeschädigungen gemacht wird, soll es nicht ferner ankommen.
§. 3. Alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Real-Injurien, können nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden.	§. 5. Alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Real-Injurien, können, insoweit nicht besondere Gesetze für einzelne Arten derselben etwas Anderes bestimmen, von dem Beleidigten nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden. Die Staats-Anwaltschaft ist jedoch in allen Fällen, in denen ihr dies im Interesse der öffentlichen Ordnung nothwendig erscheint, die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungs-Verfahrens so lange zu verlangen befugt, als ein Urtheil in dem etwa eingeleiteten Civil-Prozesse noch nicht ergangen ist. Ist auf eine solche von der Staats-Anwaltschaft erhobene Klage die gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist die Verzichtleistung auf die Bestrafung des Beleidigers ohne Einfluß auf den Fortgang der Untersuchung und die Vollstreckung des Urtheils. Schreitet die Staats-Anwaltschaft ein, so wird der von dem Beleidigten etwa bereits eingeleitete Civil-Prozeß durch die Eröffnung der Untersuchung für erledigt erachtet.
	§. 6. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und

Digitized by Google

Verordnung vom 18. Dezember 1848.	Der Gesetz-Entwurf der ersten Kammer.
	verleitet werden dürfen und darüber, daß der Eid als ein zulässiges Beweismittel in Injurien-Sachen nicht anzusehen ist, bleiben für den Civil-Prozeß wegen Beleidigungen maßgebend. Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln, über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Verklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. Auf vorläufige Lossprechung soll nicht mehr erkannt werden. Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.
Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigung im Civil-Prozesse ergangen ist, stehen beiden Parteien die für den Civil-Prozeß vorgeschriebenen Rechtsmittel der Restitution, der Appellation und der Nichtigkeits-Beschwerde, nicht aber das Rechtsmittel der Revision zu. In Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift der Nr. 3 Art. I. der Declaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, S. 126) zur Anwendung.	§. 7. Die gegenüberstehenden Sätze unverändert.
	§. 8. In der Appellations-Instanz kann der Appellant die Richtigkeit des von dem ersten Richter als feststehend angenommenen Thatbestandes nur durch Angabe neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellations-Richter hat bei seiner Entscheidung zu beurtheilen, ob und inwieweit durch diese neuen Thatsachen oder Beweismittel die Entscheidung des Richters erster Instanz in Bezug auf den Thatbestand oder die Thäterschaft geändert wird. Wenn keine neuen Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht sind, hat der zweite Richter nur darüber, ob die von dem ersten Richter festgestellten Thatsachen die von demselben angenommene Ehrenkränkung darstellen, so wie über das Strafmaß zu erkennen. §. 9. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Alle übrigen Kosten des Prozesses sind, wenn der Verklagte schließlich zu einer Strafe verurtheilt wird, dem Verklagten, wenn der Verklagte schließlich von der Anklage freigesprochen wird, dem Kläger aufzulegen.
§. 4. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die §§. 607 bis 617, 629	§. 10. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Verordnung vom 18. Dezember 1848.	Der Gesetz-Entwurf der ersten Kammer.
bis 634, 643 bis 646 und 654 Tit. 20 Th. II. Allgemeinen Landrechts, Abschnitt IV. der Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798, Nr. 4 Art. I. der Declaration vom 6. April 1839 und die Bestimmungen der §§. 216 und folg. Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, so weit letztere abweichenden Inhalts sind, ingleichen die Declaration vom 6. Oktober 1831 (Gesetz-Sammlung S. 224) werden aufgehoben.	
	§. 11. Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 18. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung S. 423), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkte der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesetzes überall verbleibt. Alle bei dem Eintritt dieses Zeitpunktes anhängigen Sachen sollen nach den Vorschriften der Verordnung vom 18. Dezember 1848 durch alle zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden.
Urkundlich ꝛc. Gegeben Potsdam, den 18. Dezember 1848. (L. S.) (Unterzeichnung.)	Urkundlich ꝛc.

Berichterstatter Abgeordn. **Toobe**: Meine Herren! Es lieg Ihnen der letzte Bericht Ihrer Justiz-Kommission vor.

Die Kommission dankt Ihnen für das Vertrauen, mit dem Sie ihr so wichtige Gesetze zur Berathung übergeben haben; sie dankt Ihnen für die Rücksicht, mit der Sie ihre Arbeiten, wenn Sie mit denselben auch nicht immer übereinstimmten, aufgenommen haben.

Ich wende mich zu dem Berichte selbst und will mich, da es hoch Mitternacht ist, sehr kurz fassen.

Es handelt sich um die Genehmigung der Verordnung vom 18. Dezember 1848, welche auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde erlassen ist. Diese Verordnung bezieht sich auf zwei ganz verschiedene Gegenstände.

Der erste davon ist die Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799, welche über die Bestrafung der Diebstähle und Entweichung der Diebe aus dem Gefängnisse, ergangen war, und dafür besondere Strafen verordnet.

Der zweite Gegenstand handelt von der Abänderung der Injurien-Strafen.

Die Kommission hat ihre Ansichten und die Begründung derselben in dem Berichte niedergelegt, und ich glaube, wenn es sich um die allgemeine Diskussion handeln sollte, daß wegen der Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar 1799 nichts weiter anzuführen wäre, als daß ich mich eben auf den Bericht und das darin Gesagte beziehe. Hinsichtlich der Abänderungen der Injurienstrafen würde ich in Betreff dieser Abänderungen selbst und der Substituirung der Strafen nichts zu sagen haben. Durch die Beschlüsse der ersten Kammer sind der vorläufigen Verordnung vom 18. Dezember 1848 aber zwei wesentliche Zusätze gemacht, auf welche ich die Mitglieder dieses Hauses aufmerksam machen muß. Der eine dieser Zusätze betrifft die Verhandlung der Injuriensachen vor den Gerichten, und es ist dort das abweichende Prinzip aufgestellt, daß auch der Staats-Anwalt in gewissen Fällen berechtigt ist, die Injurien im Untersuchungsverfahren zu verfolgen.

Der zweite Gegenstand ist die Theorie des Beweises. Es ist ihm angeknüpft noch eine Bestimmung wegen der Kosten in den Injuriensachen. Hinsichtlich des ersten Punktes hat Ihre Kommission es allerdings für angemessen erachtet, daß die Regel festgehalten werden muß, es sollen alle Injuriensachen im Civil-Prozeß verfolgt werden. Die Gründe dafür sind im Bericht angegeben, und ich darf nur den einen hervorheben, daß gerade diese Rechts-Verletzungen wesentlich objektiv persönliche sind, und die Kommission hielt es deshalb für gerechtfertigt, die Verfolgung dieser so sehr persönlichen Rechte-Verletzungen dem jedesmaligen Gutachten des Beleidigten zu überlassen. Es kann aber auch Fälle der Beleidigungen geben, in denen das öffentliche Interesse, die öffentliche Ordnung mehr hervortritt, und für solche Fälle hat Ihnen der Beschluß der ersten Kammer und Ihrer Kommission vorgeschlagen,

Digitized by Google

es zuzulassen, daß die Anwaltschaft sie dem Untersuchungs-Verfahren unterwerfe. Man hat dagegen einwenden wollen, daß es einestheils zu einer großen Beschwerde der Staats-Anwaltschaft führen werde, wenn sie von den Beleidigten mit Gesuchen um Führung ihrer Anträge auf Bestrafung im Untersuchungs-Verfahren behelligt wird. Die Kommission ist aber von der Ansicht ausgegangen, daß man der Staatsanwaltschaft vertrauen könne, und daß sie unbegründete derartige Anträge zurückweisen werde. Man hat auch anderentheils nicht gefürchtet, daß die Staatsanwaltschaft in zu häufigen Fällen sich des Rechtes, solche die öffentliche Ordnung störende Beleidigungen im Untersuchungs-Verfahren zu verfolgen, bedienen werde, und ist zu dem Resultate gekommen, daß ein solches Recht, eben weil die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung die Hauptvorlage der Staatsanwaltschaft ist, derselben eingeräumt werden muß. Hinsichtlich des Verfahrens selbst ist die Ansicht ausgesprochen, daß sich durch eine Verweisung aller Injuriensachen zum Untersuchungs-Verfahren eine strengere Kompetenz-Bestimmung herausstellen werde, indessen ist die Kommission auch dieser Ansicht nicht gefolgt und der Meinung gewesen, daß die Verweisung der meisten Injurien-Prozesse, die sich in der Regel nicht um erhebliche Rechtsverletzungen handeln, an die Einzeln-Richter sehr gerechtfertigt erscheine, und jedem Uebel dadurch vorgebeugt werde, daß in einzelnen Fällen das Gericht immer noch die Befugniß habe, auf den Antrag des Beleidigten wichtige Injurien vor ihre Kompetenz zu ziehen.

Daß bei Verschiedenheit der Fälle der Untersuchungsrichter und wieder der Civilrichter das Erkenntniß abzufassen habe, und daß besonders der Civilrichter bei sehr erheblichen Injurien hohe Strafen von 600 Thalern Geldstrafe und bis zu 12 Monaten Gefängniß oder Festungshaft erkennen müsse, daß dies bedenklich erscheint, ist nicht zu verhehlen. Indessen man ist davon ausgegangen, daß in jedem Falle die Mitglieder der Kreisgerichte, sei es bei der Untersuchungs-Behörde oder als Civilrichter, das Urtheil aussprechen werden, und daß es sich um eine Nebensache handelt, ob man sie in dieser oder jener Qualität das Erkenntniß abfassen läßt. Dies ist Alles, was ich Ihnen über die Verfolgung der Injurien zu sagen hätte.

Ein zweiter Gegenstand des Berichts der Kommission ist die Beweistheorie. Es handelt sich um Civilprozesse, und dennoch haben die alten Vorschriften, daß in Injuriensachen der zugeschobene und nothwendige Eid als Beweismittel nicht zugelassen werden könne, aufrecht erhalten werden müssen. Es ergiebt sich hieraus, daß eine gewisse Uebereinstimmung der Beweistheorie des Untersuchungsverfahrens in diese Civilprozesse herbeigeführt ist. Ein zweiter Uebelstand ist der gewesen, daß viele Richter zweifelhaft geblieben sind, ob sie nach der Verordnung vom 18. Dezember 1848 noch auf vorläufige Freisprechung und außerordentliche Strafen erkennen könnten, während im Untersuchungsverfahren doch durch die Verordnung vom 3. Januar v. J. solche Erkenntnisse nicht mehr zulässig sind. Ihre Kommission ist in letzter Hinsicht den Beschlüssen der ersten Kammer überall beigetreten und hat es nur für gerechtfertigt erachtet, daß auch in diesen Strafsachen nur entweder das Schuldig oder Nichtschuldig ausgesprochen werden dürfe.

Rücksichtlich der Beweistheorie selbst ist die Kommission zu dem Resultat gekommen, daß es zweckmäßig erscheine, auch in diesen Civilsachen dem Richter aufzugeben, nur nach seiner aus den vorliegenden Verhandlungen gewonnenen Ueberzeugung das Erkenntniß auszusprechen, und man ist von der strengen Beweistheorie der Gerichtsordnung abgegangen, und dies um so mehr, als jedem praktischen Juristen sehr häufig Fälle vorgekommen sind, in denen es bei Beleidigungen nicht möglich gewesen ist, zwei völlig glaubwürdige Zeugen aufzustellen, und in denen doch der Zusammenfluß der Umstände eine solche Ueberzeugung bei dem Richter hervorgebracht hat, daß, wenn ihnen die alte Beweistheorie nicht entgegengestanden hätte, er unzweifelhaft zu dem Aussprechen eines auf Schuldig lautenden Erkenntnisses gekommen wäre. Man hat diesen Uebelständen vorbeugen wollen und ist dahin gekommen, die Beweistheorie der Untersuchungen auch bei Civilprozessen, so weit sie Injurien betreffen, aufrecht zu erhalten.

Wenn Sie mit dieser Ansicht der Kommission einverstanden sind, so würde ich mich gleich zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes wenden können.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Diskussion.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Dem Vortrage des Herrn Referenten habe ich die einzige Bemerkung hinzuzufügen, daß die Regierung den Vorschlägen der ersten Kammer, welchen Ihre Kommission beigetreten ist, ebenfalls überall beipflichtet und der Ansicht ist, daß dadurch einem praktischen Bedürfniß abgeholfen werde. Ich empfehle Ihnen daher die Verordnung in der vorgelegten Fassung zur Annahme.

Präsident: Wir können jetzt, da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, zur Spezial-Diskussion übergehen: zunächst über §. 1, dessen Fassung unverändert anzunehmen Ihnen von der Kommission vorgeschlagen ist.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Toobe:** Ich wollte den Paragraph noch vorlesen; er lautet:

> Die Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen wird hierdurch aufgehoben. Bis zur Publication des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Tit. 20 Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen Anwendung.

Ich kann hinsichtlich dieses Paragraphen dem Bericht Ihrer Kommission nicht das Mindeste hinzusetzen und verweise Sie dafür auf die angeführten Gründe.

Präsident: Ich erachte den Paragraph für angenommen, da sich Niemand zum Wort gemeldet hat.

§. 2 ist von der ersten Kammer geändert, und die Kommission schlägt Ihnen vor, bei diesen wie bei allen anderen Paragraphen den Beschlüssen der ersten Kammer zuzustimmen.

Hat der Herr Berichterstatter nichts hinzuzufügen?

Berichterstatter Abgeordn. **Toobe:** Der zweite Paragraph der vorläufigen Verordnung vom 18. Dezember 1848 lautet:

> Auf den Standes-Unterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien gemacht wird, soll es nicht ferner ankommen.

Diesen ersten Satz des §. 2 hat die erste Kammer als §. 4 unverändert hingestellt; und es wird dagegen sich um so weniger etwas erinnern lassen, als diese Bestimmung sich auf die Verfassung gründet, welche eben den Stände-Unterschied aufhebt. Es würde vielleicht angemessen erscheinen, wenn sogleich dieser erste Satz als §. 4 durch Ihre Annahme die Sanction erhielte.

(Der Redner wird durch eine Stimme vom Platz an einen Zusatz erinnert.)

Ich muß um Entschuldigung bitten. Es ist noch ein kleiner Zusatz gemacht, auf den die Kommission erst bei Prüfung des zweiten Satzes kam.

Der Satz 2 lautet:

> Die einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübte Ehrenkränkung ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches durch die vorliegenden Thatumstände bestimmt wird, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Das Strafmaß ist dasselbe, welches bereits in dem Strafgesetz-Entwurf, der im Jahre 1847 dem Vereinigten Landtage vorgelegen hat, enthalten war, und die Kommission hat darüber nicht das mindeste Bedenken gehabt. Sie hat daher den von der ersten Kammer angenommenen zweiten Satz (er ist als §. 2 des Gesetz-Entwurfs von der ersten Kammer aufrecht erhalten) ohne Veränderung gebilligt.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über §. 2.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, halte ich denselben für angenommen.

Wir kommen zu §. 3.

(Pause.)

Da über §. 3 das Wort nicht verlangt ist, so erachte ich auch diesen für angenommen.

Wir kommen zu §. 4.

(Pause.)

Ich darf denselben wohl ebenfalls für angenommen erachten?

Wir kommen zu §. 5.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Toobe:** Ich wollte nur wenige Worte hinzufügen:

Aus §. 3 hat die erste Kammer zwei Paragraphen gemacht, nämlich die §§. 5 und 6. Sie hat in dem ursprunglichen §. 3 einen Zusatz machen müssen, indem gesagt ist:

> „daß Injurien in der Regel im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden müssen, sofern nicht besondere Gesetze für einzelne Arten derselben etwas Besonderes bestimmen."

Dieser Zusatz ist nothwendig geworden aus der Verordnung vom 3. Januar v. J., und es bedarf deswegen keiner Erörterung. Die übrigen Zusätze des §. 2 (3tes und 4tes Alinea des §. 5 des Beschlusses der ersten Kammer) ist, wie schon früher bemerkt, überall gerechtfertigt; eben so §. 6.

Präsident: Insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich die §§. 5 und 6 als von der Kammer genehmigt erachten.

Der §. 7 wird Ihnen in der unveränderten Fassung der Regierungs-Vorlage zur Annahme vorgeschlagen. Insofern kein Widerspruch erfolgt, erachte ich ihn für angenommen.

Wir kommen zu §. 8.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Toobe:** Der §. 8 enthält die unmittelbare Folge aus der Annahme des §. 6. Ich darf mich dabei nur auf den Bericht der Kommission beziehen.

Digitized by Google

Präsident: Ich werde auch den §. 8 für angenommen erachten, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Toobe:** Zu §. 9 habe ich zu bemerken, daß er dasjenige enthält, was ich in der Einleitung bezüglich der Kosten gesagt habe. Es ist darin angenommen,

> „daß die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels demjenigen zur Last fallen, welcher dasselbe eingewendet hat."

Es ist aber dann in dem zweiten Alinea hinzugefügt:

> „daß alle übrigen Kosten des Prozesses, wenn der Verklagte schließlich zu einer Strafe verurtheilt wird, dem Verklagten, wenn der Verklagte schließlich von der Anklage freigesprochen wird, dem Kläger auferlegt werden sollen."

Es ist also hier von den Bestimmungen der Gerichtsordnung über Auferlegung der Kosten bei verschiedenen Urtheilen abgegangen, und eben so davon, daß in gewissen Fällen auch der obsiegenden Partei die Kosten des von ihr extrahirten Beweises auferlegt werden sollen. Wir halten diese Fassung für eine Verbesserung und ich empfehle Ihnen daher dieselbe.

Präsident: Das Wort ist nicht verlangt und ich darf daher annehmen, daß der §. 9 angenommen ist. Die §§. 10 und 11 werden ebenfalls für angenommen zu erachten sein.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Toobe:** Ich komme jetzt zum Schlußantrag Ihrer Kommission. Nachdem Sie das Gesetz angenommen haben und mit der allgemeinen Erörterung einverstanden gewesen sind, werde ich unzweifelhaft den Antrag Ihrer Kommission Ihnen zur Annahme empfehlen können. Er lautet dahin:

> Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer beschließen:
>
> 1) die Dringlichkeit der Verordnung vom 18. Dezember 1848 anzuerkennen,
> 2) den von der ersten Kammer vorgelegten Gesetz-Entwurf als neues Gesetz in Vorschlag zu bringen,
> 3) für den Fall der Nichtannahme dieses Gesetz-Vorschlages seitens der Krone sich die Erklärung darüber, ob sie der Verordnung vom 18. Dezember 1848 ohne Abänderung ihre Genehmigung ertheilen wolle, vorzubehalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesenen Anträge der Kommission zum Beschluß der Kammer erheben wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Anträge der Kommission sind angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt und wir kommen zu dem folgenden:

> „Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Antrag der Abgeordneten Rohden und Genossen, den Bau einer Eisenbahn von Münster nach Rheine betreffend, und über mehrere auf die Errichtung von Eisenbahnen bezügliche Petitionen."

Ich habe Ihnen zunächst mitzutheilen, daß nach einem eingegangenen Schreiben des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe der Herr von der Reck diesen Verhandlungen als Kommissarius des Ministeriums beiwohnen wird. Der Abgeordnete Grodeck ist Berichterstatter.

(Derselbe begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der Kommission für Handel und Gewerbe über den Antrag der Abgeordneten Rohden und Genossen, den Bau einer Eisenbahn von Münster nach Rheine betreffend, und über mehrere auf die Errichtung von Eisenbahnen bezügliche Petitionen.

Bevor die Kommission in die spezielle Prüfung der ihr zur Vorberathung durch die hohe Kammer überwiesenen Vorlagen einging, hielt sie es für nothwendig, über die von der Kammer bezüglich auf die Errichtung von Eisenbahnen, der Königlichen Regierung gegenüber einzunehmende Stellung, eine bestimmte Ansicht zu gewinnen und der Kammer vorzutragen.

Bei der Entscheidung über den Bau einer Eisenbahn sind die verschiedensten Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Anlage hängt zuvörderst von der Nothwendigkeit und Nutzlichkeit der Bahn in Beziehung auf allgemeine politische, strategische und merkantisch-industrielle Zwecke ab; sie wird demnächst vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Staats-Interesses zu beurtheilen, es werden ihre Verhältnisse zu den bereits bestehenden oder projektirten großen Eisenbahnlinien des In- und Auslandes zu berücksichtigen, es wird dabei die engere oder weitere staatliche Verbindung zu den Gränznachbarn in die Waage zu legen sein; es wird endlich die Größe der erforderlichen Geldausgabe konstatirt und gegen die vorhandenen Geldmittel abgewogen, es wird den finanziellen Zuständen des Staates Rechnung getragen werden müssen. Die vorbezeichneten Momente werden nicht allein für die Errichtung der Bahn überhaupt, sondern auch für die Art und Weise und für den Zeitpunkt der Ausführung entscheidend sein.

Die Materialien für die Prufung dieser Verhältnisse befinden sich in den Händen der Regierung oder können durch sie herbeigeschafft werden. Die Regierung besitzt daher stets die Mittel, Anträge auf den Bau von Eisenbahnlinien in reifliche Erwägung zu ziehen und die dafür und dagegen sprechenden Gründe gegen einander abzuwägen. Die Kammer aber vermag über die faktischen Verhältnisse, welche die zu fassenden Beschlüsse bedingen, sich selbstständig nicht zu unterrichten; sie ist in dieser Beziehung, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise auf die Mittheilungen der Regierung und das durch dieselbe gesammelte Material hingewiesen. Die Kammer ist mithin in diesen Beziehungen immer in gewissem Grade von den Vorlagen der Regierung abhängig. Ueberdies erscheint es in Beziehung auf das Hauptmotiv für die zu treffende Entscheidung, auf den Finanzpunkt, mit der Stellung der Kammer nicht als vereinbar, die Initiative zu ergreifen, wo es sich, wie bei dem Eisenbahnbau, um die Bewilligung größerer Geldausgaben handelt. Die Kammer hat den Staatshaushalt zu prüfen, die Rechte der Steuerpflichtigen zu wahren und im Interesse der letzteren für die möglichste Beschränkung der Ausgaben hinzuwirken. Der Regel nach wird sie daher neue größere Geldopfer nur dann, wenn sie sich von deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, nach den Vorlagen der Regierung, vollständig überzeugt hat, zu bewilligen, nicht aber selbst solche zu beantragen haben.

Die Kommission folgert aus diesen Voraussetzungen, daß in Beziehung auf den Bau von Eisenbahnen in der Regel der Regierung die Initiative überlassen werden müsse, und sie hat diesen Gesichtspunkt bei der Prüfung derjenigen Vorlagen festgehalten, über welche sie gegenwärtig der hohen Kammer Bericht erstattet.

Es kam hiernächst in der Kommission noch die Frage zur Erwägung:

> ob es nicht für die Berathung der vorliegenden Anträge als zweckmäßig erscheine, die Absicht der Regierung in Beziehung auf die überhaupt oder doch in nächster Zeit neu anzulegenden Eisenbahnen kennen zu lernen, und ob es daher nicht angemessen sei, bei der hohen Kammer eine Aufforderung an das Königliche Staats-Ministerium, darüber eine Vorlage zu machen, zu beantragen?

Man überzeugte sich jedoch nach den von dem Kommissarius der Regierung gemachten Mittheilungen und nach reiflicher Erörterung des Gegenstandes davon, daß eine solche Erklärung der Regierung, wenn sie mehr als allgemeine Angaben enthalten solle, weder möglich noch auch zweckmäßig sei. Die oben aufgestellten, über Eisenbahnbauten entscheidenden Motive sind nicht stabil, sondern verändern sich mit den allgemeinen politischen und merkantilischen Verhältnissen. Die größere oder geringere Uebereinstimmung mit den Nachbar-Staaten, und die davon bedingte Möglichkeit der Erlangung der durch den Bau gewünschten Vortheile, so wie die zu berücksichtigenden strategischen Bedürfnisse, sind sehr variabel, die Finanzlage des Staats bleibt sich nicht gleich, ja selbst die lokalen, über die Bahnlinien entscheidenden Verhältnisse verändern sich täglich. Es ist daher unmöglich, für die fernere Zukunft einen festen Plan bezüglich des Eisenbahnbaues zu fassen oder gar im Voraus zu bestimmen, in welcher Reihenfolge der Bau der einzelnen Linien erfolgen solle. Die Regierung, wenn sie eine solche Vorlage machen will, wird zur Vermessung und Nivellirung der verschiedenen Linien, mithin zu einem bedeutenden Kostenaufwande genöthigt sein, über dessen Nutzen erst eine oft entfernte Zukunft entscheiden kann. Die Bevölkerung des ganzen Landes, mag die projektirte Linie sie berühren, oder ihr vorbeigehen, wird aufgeregt, und Wünsche und Hoffnungen werden hervorgerufen, deren Erfüllung gar nicht oder doch erst in späterer Zeit zu ermöglichen ist. Die Kommission hat daher geglaubt, von einem solchen Antrage Abstand nehmen zu müssen.

I. Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Baldenburg, so wie mehrere Bürger der Stadt Konitz, bean-

Digitized by Google

tragen für die Ostbahn die Annahme der Richtung derselben von Landsberg über Konitz nach Dirschau. Das auf den übereinstimmenden Beschluß beider Kammern gegründete, durch die Königliche Regierung erlassene Gesetz hat über die Richtung der Ostbahn bereits definitiv entschieden.

Die Kommission beantragt daher:

daß die Kammer die erwähnten beiden Petitionen durch dieses Gesetz als erledigt anerkenne.

II. Die Kreisstände der Kreise Bütow und Schlawe in Pommern sprechen den Wunsch einer Eisenbahn-Anlage für Pferdekraft von Stargard über Kolberg und Köslin nach Stolp aus. Zur Begründung desselben nehmen sie darauf Bezug, daß eine möglichste Gleichstellung aller Provinzen des Staats auch in Beziehung auf die inneren Communications-Mittel durch die Gerechtigkeit geboten werde, daß Pommern mit Ausnahme der nur den zunächstgelegenen Ortschaften zugänglichen Stettin-Posener Bahn jeder Eisenbahn entbehre und in dieser Beziehung der Staatshülfe um so mehr bedürfe, als die früher lohnende Getraide-Ausfuhr nach England durch die stattgefundene Abänderung der dortigen Korngesetze gegenwärtig keinen Gewinn mehr abwerfe.

Die Kommission ist, ohne den vorgetragenen thatsächlichen Gründen ihr Anerkenntniß zu versagen, nicht der Ansicht, daß die beantragte Eisenbahn aus irgend einem allgemeinen Interesse als nothwendig erscheine. Sie glaubt, daß für die Gegenwart rücksichtlich der Eisenbahnbauten noch begründetere Ansprüche vorliegen, und daß aus dem angenommenen allgemeinen Prinzipe es der Königlichen Regierung überlassen werden müsse, die Frage sowohl über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Eisenbahn, als über den Zeitpunkt der Ausführung, zu erwägen und darüber Beschluß zu fassen. Die Kommission beantragt daher:

daß die Kammer über diese Petitionen zur Tagesordnung übergehen möge.

III. Seitens des Magistrats und der Repräsentanten der Bürgerschaft zu Stralsund, ingleichen des Magistrats zu Demmin und der Kaufmannschaft zu Greifswald, ist die Errichtung einer Eisenbahn von Stralsund über Neu-Strelitz nach Berlin beantragt worden, während gleichzeitig der Magistrat zu Anklam und der Magistrat zu Pasewalk um die Anlage einer Eisenbahn von Passow aus über Prenzlau, Pasewalk, Anklam und Greifswald nach Stralsund bittet.

Die beiden zuerst erwähnten Petitionen heben es hervor, daß die so fruchtbare und an Getraide, Vieh und Fischen reiche Provinz Neu-Vorpommern jeder Fluß- und Eisenbahn-Verbindung mit der Hauptstadt und mit den südlichen Theilen Deutschlands entbehre, daß der Mangel solcher Communications-Mittel für den Handel der Provinz überhaupt nachtheilig sei, die daraus entspringenden Verluste aber um so fühlbarer würden, da die Nachbar-Häfen Stettin und Rostock sich einer Eisenbahn-Verbindung mit dem Binnenlande erfreuten, daß endlich für die neu zu errichtende Kriegsflotte die Stadt Stralsund einen vorzüglichen Hafenplatz darbiete, dessen vollkommene Verbindung mit der Hauptstadt im allgemeinen Staats-Interesse als ein Bedürfniß erscheine. Sie machen darauf aufmerksam, daß der Staat die im Jahre 1844 durch Actien-Zeichnungen bereits gesicherte Ausführung des Baues dieser Bahnlinie durch die im Erlasse vom 11. April 1844 angeordnete Nothwendigkeit der Bau-Konzessionen selbst gehindert, die Ertheilung der demnächst erbetenen Konzessionen aber verzögert habe, bis durch die im Herbste 1845 eingetretene allgemeine Geldkrisis der Privatbau unmöglich geworden sei. Sie nehmen endlich darauf Bezug, daß die rücksichtlich dieses Eisenbahnbaues im Jahre 1847 dem Vereinigten Landtage vorgetragenen Gesuche durch denselben im Allgemeinen für berücksichtigungswerth anerkannt worden seien und sich sowohl die mit der Prüfung des Gesuches seitens des Landtages beauftragte Kommission, als auch der Herr Finanzminister Namens der Regierung, nach dieser Richtung ausgesprochen hätten:

Die Petenten wünschen:

daß der Bau der Stralsund-Berliner Bahn zur gleichzeitigen Ausführung mit den neuerdings genehmigten Eisenbahn-Linien beschlossen werden möge.

Der Magistrat zu Anklam hat für die durch ihn beantragte Richtung keine besonderen Momente angeführt und nur auf den Umstand hingewiesen, daß solche ohne Ausnahme durch preußische Landestheile führe.

Nach den Mittheilungen des Kommissarius der Königlichen Regierung wird von derselben die Nützlichkeit des beantragten Baues für die Provinz Neuvorpommern keinesweges verkannt. Es sind die Vorarbeiten für die Anlage unter Berücksichtigung von drei verschiedenen Richtungen von den interessirenden Kommunen in Veranlassung der Regierung vorgenommen worden, und die Regierung ist nicht abgeneigt, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen der Hauptstadt und Neuvorpommern zu gestatten und zu fördern, sobald die im allgemeinen Interesse des Staats als nothwendiger anerkannten Eisenbahnbauten beendigt und für neue Bauten die erforderlichen Geldmittel liquide zu machen sein werden. Für die Gegenwart ist nach der Ansicht der Regierung dieser Zeitpunkt noch nicht eingetreten. Eine Entscheidung über die einzuschlagende Richtung der Bahn könne endlich zweckmäßigerweise erst dann erfolgen, wenn mit dem wirklichen Bau vorgeschritten worden.

Die Kommission glaubt sich dieser Ansicht der Königlichen Regierung überall und zwar um so mehr anschließen zu müssen, als es ihrer Ansicht nach nicht mit dem allgemeinen Staats-Interesse als vereinbar erscheint, mit diesem Baue, insofern für die direkte Bahnlinie entschieden werden sollte, früher zu beginnen, als bis einerseits die mit der Großherzoglich mecklenburgischen Regierung über den Anschluß derselben an den Zollverein schwebenden Unterhandlungen zu einem befriedigenden Resultate geführt und andererseits die von der genannten Regierung rücksichtlich des Baues selbst zu übernehmenden Verpflichtungen völlig festgestellt sein werden. Sie glaubt daher, daß aus diesen Gründen, so wie im Angesicht der großen, neuerdings für den Staatshaushalts-Etat beschlossenen Belastungen, für die Gegenwart von der Ausführung des beantragten Baues Abstand genommen werden müsse.

Die Kommission beantragt:

daß die hohe Kammer die in Rede stehenden Petitionen dem Königlichen Staats-Ministerium zur näheren Erwägung überreichen möge.

IV. Der brackweder Hülfsverein und verschiedene Eingesessene des Amtes Werl im Kreise Wiedenbrück in Westfalen beantragen die Errichtung einer Eisenbahn von Paderborn nach Brackwede.

Es bezweckt diese Bahnlinie, deren Länge nur etwa 5 Meilen beträgt, eine nähere Verbindung der Köln-Mindener mit der Westfälischen Eisenbahn herbeizuführen. Sie wird den Transport von den Nordseehäfen, namentlich Bremen, nach dem Süden auf dem kürzesten Wege vermitteln, den sonst nöthigen bedeutenden Umweg über Hamm (18 Meilen) beseitigen und gleichzeitig der hart bedrängten Gegend, durch welche sie führen soll, durch die Ermäßigung der Transportkosten für die Fabrikate einerseits und für die Rohstoffe und das Feuerungs-Material andererseits bedeutende Erleichterungen gewähren.

Die Anlage dieser Eisenbahn ist bereits bei der von der hohen Kammer zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfes über die Ostbahn, die Westfälische Bahn und die Saarbrücker Bahn erwählten Kommission zur Erwägung gekommen; es hat jene Kommission jedoch, wie deren Bericht ergiebt, auf eine nähere Prüfung darüber einzugehen, sich nicht für kompetent gehalten.

Nach den durch den Kommissarius der Königlichen Regierung gemachten Mittheilungen erkennt die Regierung die Herstellung dieser Bahnlinie als nothwendige Ergänzung der Westfälischen Eisenbahn an und beabsichtigt in Erwägung der großen, durch sie zu erreichenden Vortheile und der verhältnißmäßig sehr geringen Anlagekosten, nach vollständiger Beendigung der Vorarbeiten, über diesen Bau den Kammern eine Vorlage seiner Zeit zu machen.

Die Kommission ist auch ihrerseits überzeugt, daß die Ausführung der Bahnlinie einen bedeutenden Nutzen gewähren werde, und glaubt, daß, wenn die Regierung sie als mit der Finanzlage des Staats vereinbar ansehen und den Kammern darüber Vorschläge machen werde, letztere der Genehmigung zu empfehlen sein werden. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß es auch hier als angemessen erscheine, die Anträge der Regierung abzuwarten. Sie stellt daher den Antrag:

daß die Kammer die Petitionen dem Königlichen Staats-Ministerium zur näheren Erwägung überreichen möge.

V. Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Zeitz stellen den Antrag:

für Rechnung des Staats eine Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz nach Gera zu erbauen.

Zur Begründung desselben führen sie an: daß die

Digitized by Google

von dieser Bahnlinie durchschnittene Gegend, in der Mitte zwischen der Thüringschen und Sächsisch-Bayerischen Bahn gelegen, von jeder Verbindung mit derselben abgeschnitten, dadurch aber in Beziehung auf ihre Production und ihre Industrie gegen die benachbarten, von den Eisenbahnen berührten Landestheile in Nachtheil gestellt und in ihrem Wohlstande gefährdet werde. Sie machen darauf aufmerksam, daß bei der in Aussicht stehenden Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Weißenfels für sie auch die Verbindung nach Leipzig verloren gehen müsse, während durch die Genehmigung ihres Gesuches und unter der Voraussetzung einer künftigen Verlängerung der Bahn bis zur Einmundung in die sächsisch-bayerische Bahn der kürzeste Verbindungsweg für die Waarentransporte zwischen dem Norden und Süden eröffnet und das ganze fruchtbare thüringer Land aufgeschlossen werde. Sie nehmen auf die Bereitwilligkeit der fürstlich reußischen Regierungen Bezug, sich bei diesem Unternehmen verhältnißmäßig zu betheiligen, und machen bemerklich, daß die früher in Aussicht gewesene Ausführung dieses Baues im Wege der Privat-Association zuerst an der Weigerung der Regierung zur Ertheilung der erforderlichen Konzession und demnächst an den Einflüssen der allgemeinen Kalamitäten der jüngst verflossenen Jahre gescheitert sei.

Der für den Wahlkreis Naumburg-Weißenfels-Zeitz erwählte Abgeordnete Genther, Mitglied der Kommission, sprach die Ansicht aus: Daß bei der Wichtigkeit der Bahn für die bei derselben interessirenden Gegenden er die Ueberzeugung habe, wie auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich eine Privatgesellschaft zur deren Errichtung konstituiren werde, falls solche auf Ertheilung der Konzession seitens des Staats rechnen dürfe; daß er aber ein solches Resultat mit Gewißheit für den Fall zusichern könne, wenn der sich bildenden Gesellschaft zugleich der Bau der Bahnlinie von Leipzig bis Weißenfels überwiesen werde.

Der Kommissarius der Königlichen Regierung erklärte, daß die Regierung stets mit Vorliebe das hier vorliegende Projekt angesehen habe und auch gegenwärtig solches zu fördern nicht abgeneigt sei. Das allgemeine Staats-Interesse werde durch eine solche Bahn, wenn dieselbe bis zum Anschlusse an die sächsisch-bayerische Bahn fortgeführt werden könne, bedeutend gewinnen. Die in der letzteren Beziehung mit den betreffenden Regierungen angeknüpften Verhandlungen hätten jedoch bis jetzt kein genügendes Resultat erreichen lassen, und vor deren Beendigung würde ein Bau für Rechnung des Staates, selbst wenn dazu die Geldmittel vorhanden sein sollten, nicht als räthlich erscheinen. Dagegen dürfte der Ertheilung der Konzession an eine diesen Bau ausführende Privatgesellschaft wahrscheinlich nichts entgegenstehen, und vielleicht auch damit die Konzession für den Bau der Leipzig-Weißenfelser Linie verbunden werden können. Die Herstellung der letzteren sei durch die mit der Königlich sächsischen Regierung abgeschlossenen Staats-Verträge zugesichert, die Ausführung jedoch der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und, falls dieselbe dazu nicht geneigt sein sollte, einer anderen sich etwa bildenden preußischen Privatgesellschaft und erst in Ermangelung auch dieser einer weiteren Verhandlung mit der sächsischen Regierung über eine andere Art der Ausführung vorbehalten worden. Die Thüringer Eisenbahn-Gesellschaft habe ihre Rechte bis jetzt nicht ausgeübt, und es stehe dahin, ob sie überall davon Gebrauch machen werde. Die Regierung dürfte daher wahrscheinlich nicht abgeneigt sein, wegen der Ertheilung der Konzession für eine Leipzig-Weißenfels-Zeitz-Gera-Eisenbahn an eine sich bildende preußische Privatgesellschaft auf nähere Unterhandlungen einzugehen.

Die Kommission ist zwar nicht der Ansicht, daß, mindestens für jetzt, der Bau der projektirten Eisenbahn für Rechnung des Staats als empfehlenswerth erscheine, sie hält aber deren Ausführung im Wege der Privat-Association im Allgemeinen für zweckmäßig und ist der Ansicht, daß die hohe Kammer ihre Mitwirkung dazu zu versagen keinen Grund habe. Sie beantragt daher:

> die Ueberreichung der Petition an das Königliche Staats-Ministerium zur Erwägung derselben.

VI. Die Abgeordneten Rohden und Genossen haben den Antrag gestellt:

> Dem Königlichen Staats-Ministerium dringend zu empfehlen, den Fortbau der Eisenbahn von Münster bis zur Ems, bei Rheine, baldigst einzuleiten und der Kammer die Vorlage wegen Bewilligung der erforderlichen Geldmittel zu machen;
>
> ferner die Verhandlungen mit dem Königreiche Hannover wegen Weiterbaues der Bahn von Rheine bis Emden zum Abschlusse zu fördern und zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Ein denselben Zweck beabsichtigendes Gesuch ist von der Stadt Soest gestellt worden, während die Stadt Ibbenbühren den Bau einer Eisenbahn von Löhne über Ibbenburen nach Osnabrück bis zum Anschlusse an die Ober-Yssel-Eisenbahn beantragt.

Die Antragsteller nehmen darauf Bezug, daß schon in dem wiener Traktate vom 29. Mai 1815 die Feststellung einer Handelsstraße von dem preußischen Westfalen nach Emden durch das Königreich Hannover ausgesprochen und als Mittel derselben die Schiffbarmachung der Ems angeordnet worden sei. Sie erkennen es an, daß dieser Plan mit einem sehr bedeutenden Kostenaufwande seitens beider Regierungen, so weit als solches möglich gewesen, ausgeführt worden sei. Sie bemerken jedoch, daß die eröffnete Wasserstraße den beabsichtigten Zweck nur in sehr geringem Maße habe erreichen lassen und daher von den beiderseitigen Regierungen eine vollkommenere Verbindung des Binnenlandes mit dem Seehafen Emden durch eine Eisenbahn als nothwendig anerkannt, auch deren Ausführung durch die desfalls eingeleiteten Verhandlungen angestrebt sei. Sie halten jedoch die möglichste Beschleunigung der Ausführung dieses Plans, theils im allgemeinen deutschen Interesse, unter Berücksichtigung des für die Stationirung der deutschen Kriegs-Marine sich vorzugsweise eignenden emdener Hafens, theils im preußischen Interesse, um die so industrie- und kohlenreichen Gegenden des Münsterlandes und der Grafschaft Mark dem Verkehre aufzuschließen und ihnen den Seeweg zu eröffnen, für höchst wunschenswerth. Sie glauben, daß die Aufnahme des Eisenbahnbaues von Münster bis Rheine für die Verhandlungen über den Fortbau nach Emden anregend einwirken und mindestens den westfälischen Provinzen schon jetzt die von der Bahn überhaupt zu erwartenden Vortheile gewähren werde. Sie führen aus, daß durch den Inhalt der der münster-hammer Eisenbahngesellschaft ertheilten Konzession die Ausführung des Baues erleichtert und möglicherweise ohne direkte Konkurrenz des Staates erlangt werden werde.

Die Stadt Ibbenbüren bezieht sich zur Motivirung ihres Antrages auf die Wichtigkeit eines Anschlusses an die vorhandenen Eisenbahnlinien und einer Fortführung derselben durch Hannover nach Holland für die Stadt und deren Umgegend und weist ebenmäßig auf die deshalb mit der Königlich hannoverschen Regierung angeknüpften Verhandlungen hin.

Die Königliche Regierung hat, nach den durch deren Kommissarius der Kommission gemachten Mittheilungen, die Nützlichkeit einer Eisenbahn-Verbindung Westfalens mit der Stadt Emden, so wie ebenmäßig mit Holland, dadurch aber zugleich die Erlangung einer direkten Handelsstraße von der Nordsee nach dem Süden Deutschlands, stets anerkannt und deren Ausführung angestrebt. Der mit der Königlich hannoverschen Regierung am 3. März 1846 abgeschlossene Staats-Vertrag stelle die Erbauung zweier Eisenbahnen von Münster nach Emden und von Löhne nach Osnabrück fest und überlasse jeder der beiden Regierungen, die beiden Linien an einem beliebigen Punkte mit einander in Verbindung zu setzen. In Beziehung auf die näheren, die Ausführung des Baues betreffenden Anordnungen seien die Unterhandlungen zur Zeit noch nicht geschehen. Es hänge die Erreichung des Zieles wesentlich von der Ordnung der deutschen Verhältnisse im Allgemeinen und namentlich in Beziehung auf die Kriegs-Marine und auf die Zollverhältnisse, so wie, rücksichtlich des Königreichs der Niederlande, auf die Ergebnisse der dort in Aussicht stehenden Modificationen der Handels-Gesetzgebung in Betreff ihres Einflusses auf das Ausland, ab. Daraus aber folge selbstredend, daß eine Beendigung der Unterhandlungen nicht plötzlich herbeigeführt oder auch nur der Zeitpunkt derselben vorher bestimmt werden könne. Für den sofortigen Fortbau der münster-hammer Eisenbahn nach Rheine könne die Regierung sich, auch ganz abgesehen davon, daß dazu für jetzt die Geldmittel nicht vorhanden seien, nicht erklären, da die davon zu erwartenden Vortheile sehr wesentlich von der Fortsetzung der Bahn nach Emden bedingt würden und es überdies auch aus politischen Gründen sich nicht rechtfertigen lasse, den Bau dieser Bahnstrecke vor dem Abschlusse der Verhandlungen mit der Königlich hannoverschen Regierung in Angriff zu nehmen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß nach der mitgetheilten Sachlage das von der Königlichen Regierung beobachtete Verfahren, so wie deren Ansicht über die künftige Behandlung dieser Angelegenheit, die Billigung der hohen Kammer erhalten werde, daß aber zu einer direkten Einwirkung derselben auf die Beschlüsse der Regierung eine Veranlassung nicht vorliege. Sie beantragt daher:

die Kammer wolle, unter Bezugnahme auf den mit der Königlich hannoverschen Regierung abgeschlossenen Staats-Vertrag und die über dessen Ausführung schwebenden Verhandlungen, den Antrag des Abgeordneten Rohden und Genossen und die Petitionen der Städte Soest und Ibbenbüren, dem Königlichen Staats-Ministerium zur Erwägung überreichen.

VII. Der Magistrat der Stadt Breslau beantragt:

die Aufnahme der posen-breslauer Bahn unter diejenigen Bahnen, welche von dem Staate oder unter dessen Vermittelung zu bauen und sofort in Angriff zu nehmen sind.

Die posen-breslauer Bahn bezweckt zwischen der Provinz Pommern und, nach der Herstellung der Ostbahn, auch der Provinz Preußen einerseits und der Provinz Schlesien, durch dieselbe aber dem Südosten Deutschlands und dem Adriatischen Meere, und, durch die niederschlesische Zweigbahn, auch dem Königreiche Sachsen und dem Südwesten Deutschlands andererseits, die Verbindung herzustellen. Die Wichtigkeit dieser Bahn und die Nothwendigkeit ihrer Ausführung ist allseitig anerkannt worden. Dieselbe bildet einen Theil des großen Eisenbahnnetzes, welches von der Regierung im Jahre 1842 den hier versammelten Ausschüssen der Provinzial-Stände vorgelegt und von denselben genehmigt ward; sie ist die einzige der in diesem Netze verzeichneten Bahnen, welche bis jetzt nicht erbaut oder in Angriff genommen ist. Das Königliche Staats-Ministerium hat sich wiederholt mit der Ausführung dieser Bahn einverstanden erklärt und die Zusicherung ertheilt, daß sofort nach den bereits begonnenen Prüfungen über die einzuschlagende Bahnlinie und nach der definitiven Veranschlagung der Baukosten bei den Kammern die Genehmigung des Baues und die Bewilligung der zu demselben erforderlichen Geldmittel beantragt werden würden.

Die Kommission glaubt hiernach eine vollständige Uebereinstimmung aller Staatsgewalten über die Nothwendigkeit der Ausführung dieser Bahnlinie, so wie ebenmäßig über deren möglichste Beschleunigung, voraussetzen zu dürfen. Sie ist jedoch der Ansicht, daß eine definitive Beschlußnahme der Kammer erst nach dem Eingange der Vorlage der Königlichen Regierung erfolgen, die letztere aber zur Zeit noch nicht vollständig gemacht werden könne.

Sie beantragt daher einen Beschluß der hohen Kammer dahin:

die Petition dem Königlichen Staats-Ministerium zur möglichsten Berücksichtigung zu überreichen.

In Beziehung auf die Richtung dieser Bahn haben der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Rawicz die Führung der Bahnlinie über Rawicz beantragt. Die Kommission glaubt, daß über die einzuschlagende Bahnlinie ein Urtheil erst dann abgegeben werden könne, wenn durch die Regierungsvorlage die Bahnrichtung speziell bezeichnet und für die Prüfung etwa möglicher verschiedener Linien das erforderliche Material beschafft sein wird. Der geeignete Zeitpunkt dazu ist noch nicht gekommen, und die Kommission beantragt daher rücksichtlich dieser Petition

den Uebergang zur Tagesordnung.

VIII. Die Direction der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft beantragt:

den Ankauf dieser Bahn für den Staat, einstweilen aber und bis dahin, daß derselbe erfolgt, die Beihülfe des Staates für die Berichtigung der Zinsen der Prioritäts-Obligationen und für die Ausfälle der Betriebskosten.

Die Bahn beginnt in Glogau und schließt sich bei Hansdorf an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn an. Sie ist durch ein Privat-Unternehmen hergestellt worden, und es ist zu dem Bau ein Actienkapital von 1,417,200 Rthlrn. und ein Prioritäts-Anlehen von 387,800 Rthlrn. verwendet worden.

Die Hoffnung, das Anfangsglied zu einer Schlesien mit Posen, Pommern und Preußen verbindenden Eisenbahn zu bilden, hat eine sehr große Zahl der Gewerbetreibenden bewogen, sich bei der Actienzeichnung zu betheiligen. Die Bahn hat den Wünschen der Unternehmer nicht entsprochen; der Ertrag hat in den beiden letzten Jahren nicht ausgereicht, um die Zinsen der Prioritäts-Obligationen und die Betriebskosten vollständig zu decken, und die Gesellschaft ist gegenwärtig genöthigt, für die Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse einen Theil des entbehrlichen Betriebsmaterials zu veräußern. Sie hat daher bereits seit dem verflossenen Jahre Unterhandlungen mit der Königlichen Regierung wegen des Verkaufs der Bahn angeknüpft und solche gegen Uebernahme des Prioritäts-Darlehns und der sonstigen sich auf etwa 10,000 Rthlr. belaufenden Schulden der Gesellschaft für die Zahlung von 50 Prozent des Actienkapitals angeboten. Die Kaufsumme würde sich hiernach auf annähernd 1,340,000 Rthlr. belaufen.

Der Kommissarius der Königlichen Regierung eröffnete der Kommission: daß die Regierung die Erwerbung der Bahn für den Staat für zweckmäßig und nothwendig halte. Die Bahn habe für jetzt zwar nur die strategische Wichtigkeit, welche in der Verbindung der bedeutenden Festung Glogau mit der Hauptstadt und mit den festen Plätzen Schlesiens liege, während ihr Einfluß auf die gewerblichen und merkantilischen Interessen nicht bedeutend sei, allein jene erstere Rücksicht mache schon die Erhaltung der Bahn zum dringendsten Bedürfnisse. Ueberdies werde bei der vorausgesetzten Verlängerung der Bahn bis zu dem Anschlusse an die projektirte Posen-Breslauer Bahn das strategische Staats-Interesse in noch höherem Maße berührt, und es sei auch nach dieser Vollendung der ganzen Bahn wohl anzunehmen, daß dieselbe außer den Betriebskosten eine wenn auch nur geringe Rente gewähren werde. Die Regierung beabsichtige daher, insofern ein angemessenes Uebereinkommen mit der Gesellschaft zu treffen sei, den Erwerb der Bahn und werde, nachdem sie sich vollständig über die für die Festsetzung des Kaufpreises maßgebenden Momente informirt haben werde, die Verhandlungen mit der Actien-Gesellschaft fortführen und zum Abschlusse vorbereiten, demnächst aber in Verbindung mit den Vorschlägen für die Erbauung der Posen-Breslauer Bahn den Kammern die Vorlage machen. Die Bahn befinde sich übrigens in ziemlich gutem Stande, und ihr Betrieb scheine für die nächste Zeit gesichert zu sein. Sollte in letzterer Beziehung demnächst ein Einschreiten der Regierung erforderlich erscheinen, so werde solches erfolgen.

Die Kommission war in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit des Erwerbes der Bahn für den Staat mit der ausgesprochenen Ansicht der Regierung einverstanden. Sie erwog zwar, daß, wenn die Actien-Gesellschaft sich zum Weiterbetriebe der Bahn außer Stande befinden sollte, alsdann die Subhastation der Bahn würde erfolgen müssen und der Staat möglichenfalls, nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, den Ankauf mit einem sehr geringen Kostenaufwande würde bewirken können. Sie glaubte jedoch, daß es angemessener sei, den zu ermittelnden Werth der Bahn für dieselbe zu zahlen, welchen sie für die allgemeinen Staats-Interessen habe, als durch das angedeutete Verfahren den Anschein hervorzurufen, als ob der Staat sich durch den Schaden einzelner Staatsbewohner bereichern wolle. Sie hat daher ihre Billigung des von der Regierung eingeschlagenen und ferner beabsichtigten Verfahrens ausgesprochen, hält jedoch die Angelegenheit gegenwärtig zu einem definitiven Beschlusse nicht für reif. Sie trägt bei der hohen Kammer dahin an:

die Petition dem Königlichen Staats-Ministerium behufs deren möglichster Berücksichtigung zu überreichen.

IX. Durch den Abgeordn. Berndt (Glogau), Mitglied der Kommission, ist derselben eine Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Glogau überreicht worden, in welcher

die Ausführung des Baues einer Eisenbahn von Lissa nach Glogau gleichzeitig mit der Erbauung der Posen-Breslauer Bahn

erbeten wird.

Nach dem vorstehend ad VII. und VIII. Angeführten ist die Errichtung dieser Eisenbahnlinie erforderlich, um einen der Hauptzwecke der Posen-Breslauer Eisenbahn, die Verbindung mit Sachsen und dem südwestlichen Deutschland, so wie die Verbindung der Festungen Posen, Glogau, Stettin, Graudenz und Danzig, zu erreichen. Die Königliche Regierung hat sich daher dafür entschieden, auch in Beziehung auf diese Bahnstrecke die erforderlichen Vorarbeiten und Ermittelungen schon jetzt stattfinden zu lassen und demnächst die Vorlagen an die Kammer darüber gleichzeitig mit den Vorschlägen für die Er-

bauung der Posen-Breslauer Bahn zu machen. Die Kommission ist auch hier den Ansichten der Regierung einstimmig beigetreten und beantragt bei der hohen Kammer:

> auch diese Petition dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überreichen.

In Beziehung auf die Richtung dieser Zweigbahn liegt der Kommission ein Gesuch mehrerer Ortschaften des glogauer Kreises vor, in welchem beantragt wird:

> die Bahn nicht über Lerchenberg und Klautsch nach Schlichtingsheim, sondern auf dem Oderdamm selbst nach Schwusen zu fuhren.

Da bis jetzt die Ansicht der Regierung über die zu wählende Richtung nicht feststeht und der Kammer alle Mittel zur Prüfung des vorgetragenen Gesuchs fehlen, so glaubt die Kommission nicht, daß ein näheres Eingehen auf dasselbe als angemessen erscheine, vielmehr auch in dieser Beziehung die Vorlage der Königlichen Regierung abgewartet werden müsse.

Die Kommission beantragt daher:

> den Uebergang zur Tagesordnung rücksichtlich dieser Petition.

X. Der Grubenlehnsträger Hayn zu Waldenburg beantragt:

> die Anlage einer Eisenbahn von Maltsch an der Oder nach Hermsdorff.

Der Petent führt aus, daß, während für die Steinkohlengruben in Oberschlesien eine vollständige ihren Absatz sichernde Eisenbahn-Verbindung bestehe, solche für die niederschlesischen Gruben fehle und letztere daher wegen der größeren Transportkosten durch erstere von den breslauer und berliner Märkten verdrängt würden. Die Anlagekosten der Bahn würden die Summe von 1,738,000 Rthlr. nicht übersteigen, mit der Herstellung aber eine große Steigerung des Betriebes der Gruben und dadurch Gelegenheit zum Erwerbe für eine bedeutende Zahl von Grubenarbeitern und deren Familien, ingleichen in der Zehntabgabe eine Vermehrung der Staats-Einnahmen herbeigeführt werden.

Nach der Mittheilung des Kommissarius der Königlichen Regierung findet die letztere keine Veranlassung, auf diese ihr bereits früher gemachten Anträge zur Zeit einzugehen, da ein allgemeines staatliches Bedürfniß für die gewünschte Anlage nicht vorliege, im Interesse der Grubenbesitzer aber ein mit so bedeutenden Kosten verbundener Bau auf Staatskosten füglich nicht auszuführen sei.

Die Kommission hat sich der Ansicht der Königlichen Regierung angeschlossen und beantragt bei der hohen Kammer:

> den Uebergang zur Tagesordnung über diese Petition.

XI. Der Magistrat der Stadt Görlitz und der Magistrat und die Stadtverordneten zu Seidenberg beantragen:

> den Bau einer Eisenbahn von Görlitz nach Seidenberg für Rechnung oder doch unter der Zinsgarantie des Staates, sobald die Kaiserlich österreichische Regierung sich zur Ausführung einer Eisenbahnlinie von Seidenberg über Friedland und Reichenberg nach Pardubitz entschließen wird.

Für die Verbindung des nördlichen Deutschlands mit Böhmen und Mähren und durch die diese Länder durchschneidende große Eisenbahnlinie mit Wien und dem Adriatischen Meere existirt gegenwärtig nur der eine durch Schlesien führende Schienenweg. Mit der in kurzer Zeit bevorstehenden Eröffnung der Dresden-Prager Eisenbahn wird demselben ein zweiter hinzutreten und ohne Zweifel einen nicht unbedeutenden Theil des Waaren- und Personen-Verkehrs des ersteren an sich ziehen. Die in den beiden Petitionen projektirte Eisenbahn würde, zwischen jenen beiden Schienenwegen gelegen, die Verbindung des Nordens und Südens auf der kürzesten Linie vermitteln, das so fruchtbare Böhmen fur die Lausitz und die Marken aufschließen und der Dresden-Prager Bahn eine einflußreiche Konkurrenz eröffnen.

Es leuchtet hiernach ein, daß die Errichtung der projektirten Bahn im allgemeinen Staats-Interesse, so wie für die dem Königreiche Böhmen zunächst gelegenen preußischen Provinzen, als höchst zweckmäßig sich darstellt. Die Bahn durchläuft jedoch nur auf einer Strecke von 2 Meilen bis Seidenberg das preußische Staatsgebiet und tritt dann in Böhmen ein, deren Herstellung hängt daher wesentlich von den desfalls seitens der Kaiserlich österreichischen Regierung zu fassenden Entschlüssen ab. Nach den von dem Kommissarius der Königlichen Regierung der Kommission gemachten Mittheilungen sind bereits in früherer Zeit in Beziehung auf diese Bahn Verhandlungen mit der Kaiserlich österreichischen Regierung angeknüpft worden, haben jedoch bei der letzteren keinen Anklang gefunden. Die Regierung wird auch für die Zukunft dieser Bahnlinie ihre ganze Aufmerksamkeit widmen und keine Gelegenheit versäumen, ihre früheren Anträge zu wiederholen, sobald solche sich darbietet und ein Erfolg zu erwarten sein wird. Daß in dieser Beziehung keine näheren und bestimmten Zusicherungen und Erklärungen abgegeben werden könnten, leuchte von selbst ein.

Die Kommission, in Beziehung auf die Wichtigkeit der beantragten Eisenbahnlinie mit der Königlichen Regierung völlig einverstanden, hält sich davon überzeugt, daß für die Förderung und Ausführung seitens der hohen Kammer direkt nichts geschehen könne; sie vermag nur den Wunsch auszusprechen, daß es der Königlichen Regierung gelingen möge, die Zustimmung der Kaiserlich österreichischen Regierung zu dem Bau dieser Eisenbahn zu erlangen. Die Kommission beantragt daher:

> daß die hohe Kammer die Petitionen dem Königlichen Staats-Ministerium zur Erwägung überreichen möge.

Berlin, den 23. Januar 1850.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Erbreich (Vorsitzender). Groddeck (Referent). Berndt [Glogau], (Schriftführer). von Eynern. Francke. Genther. Kelch. Treplin. Walter. Baur (Aachen). von Biebahn. Kruse. Wiese. Wegener. Bormann. Schöppleaberg. Schmidtborn.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. **Groddeck:** Der Kommission haben mehrere Petitionen und Anträge vorgelegen bezüglich des Baues von Eisenbahnen in den verschiedenen Provinzen des Staats. Der Bericht enthält bereits die Auseinandersetzung der Grundsätze, welche die Kommission bei Prüfung dieser Petitionen und Anträge beobachtet hat. Sie glaubte hierbei von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen, daß rücksichtlich des Baues von Eisenbahnen hervorzuheben sei, inwieweit sie überhaupt zweckmäßig seien und inwiefern der Bau als dringlich erscheine. Sie hat in dieser Beziehung angenommen, daß diejenigen Bahnen, deren Ausführung im allgemeinen Staats-Interesse zweckmäßig und nothwendig erscheine und deren Zweckmäßigkeit bereits durch die Königliche Regierung oder durch frühere Legislaturen anerkannt worden, denen auch in Beziehung auf die Nachbar-Staaten kein Hinderniß entgegensteht, vorzugsweise, sobald die Staatsmittel es gestatten würden, in Angriff zu nehmen seien; daß diejenigen Bahnen, welche als zweckmäßig für Lokal-Interessen, für die Provinzen und zum Theil auch, wiewohl nur in zweiter Linie, für den Staat erscheinen sollten, demnächst zur Errichtung zu bringen seien, und daß dagegen diejenigen Eisenbahnen, deren Erbauung für die Gegenwart als noch nicht dringend, als nicht im allgemeinen Interesse geboten erscheinen, für den Augenblick zurückzustellen seien. Sie hat in dieser Beziehung ihre Anträge dahin gestellt, daß die hohe Kammer den Bau der ersteren Bahnen zur Berücksichtigung empfehlen möge, daß dieselbe rücksichtlich der zweiten von mir bezeichneten Kategorie die eingegangenen Petitionen und Anträge der Königlichen Regierung zur näheren Erwägung übergeben möge, und daß in Beziehung auf diejenigen Bahnen, deren Ausführung erst in einer weiteren Zukunft zu ermöglichen sein werde, die hohe Kammer zur Tagesordnung über die eingegangenen Petitionen übergehen möge.

Von den eingegangenen Petitionen betreffen zwei die Richtung der Ostbahn, über die gegenwärtig jetzt nichts weiter zu bemerken ist, da das deshalb ergangene Gesetz die Richtung der Ostbahn bereits bestimmt hat.

Es sind demnächst Petitionen einmal von den Kreisständen der Kreise Bütow, Schlawe und später in einer nach Erstattung des Berichts eingegangenen Petition der Stadt Kolberg die Anlage einer Eisenbahn, wenn auch nur für Pferdekraft, von Stargard über Kolberg, Körlin und Köslin nach Stolp beantragt werden.

Die Kommission ist der Ansicht gewesen, daß, wenn auch für die Provinz Pommern unzweifelhaft ein solcher Schienenweg Vortheil herbeiführt, er doch nicht in erster, ja nicht einmal in zweiter Linie werde hergestellt werden können, vielmehr die Errichtung dieser Eisenbahn-Linie einer späteren Zukunft vorbehalten bleiben müsse, wenn die dringenderen Bedürfnisse vollständig befriedigt sein werden. Die Kommission beantragt in Beziehung auf diese Petitionen den Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete von Selchow hat das Wort.

Abgeordn. **von Selchow** (vom Platz): Meine Herren! Es

Digitized by Google

ist derselbe Gegenstand bereits früher einmal hier in diesem Hause zur Erörterung gezogen worden. Ich bescheide mich sehr gern, daß es jetzt nicht möglich sein wird, einen Beschluß über den Bau derjenigen Strecke herbeizuführen, welche hier in Anregung gebracht worden ist. Es ist aber diese Petition von sehr vielen Kreisen der Provinz Pommern verfaßt, und habe ich mir schon bei anderen Gelegenheiten darauf hinzuweisen erlaubt, daß der Bau einer Eisenbahn von Stargard nach Kolberg gewiß auch ein allgemeines und besonders wichtiges Interesse, namentlich für die Verbindung der Festung und des Seehafens Kolberg mit den Festungen der Oder und Weichsel, haben wird. Deswegen glaube ich, es wird kein unbilliger Wunsch sein, wenn die Vertreter der Provinz Pommern, einer Provinz, welche jetzt durch die neue Richtung der Ostbahn gewiß in ihren Verkehrs-Interessen wesentlich verletzt ist, Sie bitten, über diese Petition nicht zur Tagesordnung überzugehen, sondern sie einfach der Regierung zu überweisen, damit diese in Erwägung nehme, wann der Zeitpunkt gekommen sei, den seitens der Provinz erhobenen Ansprüchen zu entsprechen.

Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß die Petition dem Ministerium für Handel und Gewerbe ohne weitere Bestimmung überwiesen werde.

Präsident: Der Abgeordnete von **Kleist-Retzow** hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Als neulich in diesem hohen Hause über die Ostbahn beschlossen wurde, die bekanntlich in einem großen Bogen, statt in gerader Richtung durch die Provinz Pommern zu gehen, um dieselbe herumführt, wurde von dem Ministertische aus ausdrücklich anerkannt, daß diese Provinz wohl einen Anspruch bei einem weiteren Bau von Chausseen und Eisenbahnen auf besondere Berücksichtigung habe. Neulich haben Sie auf meine Bitte, der Provinz den Meliorationsfonds, auf welchen sie wohl einen gesetzlichen Anspruch hatte, nicht aufs Budget zu setzen beschlossen, wegen der dringenden Zeitumstände. Ich glaube, daß die Provinz wenigstens einen Anspruch hat, jetzt, wo ähnliche Eisenbahnbauten dem Ministerium zur Erwägung empfohlen werden, jenen anderen Provinzen gleichgestellt zu werden. Es sind nicht blos die speziellen Interessen der dortigen Gegend, welche hierzu auffordern, obschon die Interessen der Kreise und Provinzen immer zugleich auch das Interesse des Staats ausmachen. Ich erinnere daran, daß bei Gelegenheit der Verhandlung über die Richtung der Ostbahn zur Sprache kam, wie die militairischen Interessen es erforderten, daß eine Bahn ganz im Norden, durch zuverlässige, zurückliegende Gegenden, von Stettin nach Danzig hergestellt werde, damit bei einem etwaigen Vordringen feindlicher Streitkräfte dieselbe von diesen nicht gleich erreicht werden könnte. Die Wichtigkeit der Verbindung der Ostbahn mit Kolberg, als Waffenplatz, hat der Vorredner bereits hervorgehoben, eben so ist die Wichtigkeit der Verbindung des Hafens, welcher von dem Sundzoll frei ist, mit dem Inlande schon häufig erwähnt worden. Aus diesen Gründen wäre es auch im allgemeinen Interesse nicht zu versagen, diesen Gegenstand dem Staats-Ministerium zu weiterer Erwägung zu überweisen. Ich bitte es aber nicht zu übersehen, daß fast keine einzige andere Petition in dieser Beziehung nach dem Antrage der Kommission nicht dem Ministerium überwiesen werden soll, obschon gerade unter den anderen mehrere sind, die nicht einmal von einer solchen Wichtigkeit sind, vielmehr ganz lokale Verhältnisse betreffen. Es folgt daraus nicht, daß die Bahn schon jetzt gebaut werden soll, sondern daß das Staats-Ministerium die einschlagenden Rücksichten hier so gut wie bei den anderen in weitere Erwägung ziehen muß. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Vorredners an und bitte, den Antrag der Kommission nicht zu genehmigen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Finanz-Rath **von der Reck**: Die Regierung findet gegen die Ueberweisung an das Staats-Ministerium nichts zu erinnern. In der Sache selbst kann sie sich nur dem Gutachten Ihrer Kommission anschließen. Sie legt darauf kein Gewicht, ob die Sache durch Uebergang zur Tages-Ordnung oder durch Ueberweisung an das Ministerium erledigt wird. Die Regierung ist aber der Ansicht, daß die Industrie und Bevölkerung derjenigen Landestheile, durch welche diese Bahn führen würde, nach deren jetzigem Zustande eine Eisenbahn weder würde beschäftigen, noch ernähren können, und daß die Ausführung einer solchen Bahn jedenfalls der Zukunft vorbehalten bleiben muß.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht zum Worte gemeldet. Es liegen zwei Anträge vor; es wird bei allen diesen Petitionen sich um die Tages-Ordnung oder die einfache Ueberweisung an das Ministerium zur besonderen Berücksichtigung handeln. Meine Herren! Sie gestatten mir wohl die Anträge anzunehmen, wenn sie auch nicht schriftlich eingereicht werden. Dann würde ich zunächst den Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tages-Ordnung und demnächst die Ueberweisung der Petitionen an das Ministerium zur weiteren Erwägung zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr die Herren, welche die Petitionen dem Ministerium zur weitern Erwägung überweisen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dieser Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zu den weiteren Petitionen von dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Stralsund.

Berichterstatter Abgeordn. **Groddeck**: Die Petitionen, welche diesen Gegenstand betreffen, sind ausgegangen von dem Magistrate und den Stadtverordneten zu Stralsund, Demmin, Anklam und Pasewalk. Sie betreffen alle eine Eisenbahn-Verbindung zwischen Stralsund und Berlin und weichen nur darin von einander ab, daß der erste Theil eine direkte, der zweite Theil dagegen eine indirekte, durch Anschluß an die Berlin-Stettiner Bahn herzustellende Eisenbahn-Verbindung von Stralsund nach Berlin wünschen. Es haben bereits in den Jahren 1844 und 1845 Verhandlungen stattgefunden; es sind damals Comités zusammengetreten; es sind Vermessungen auf drei verschiedenen Linien bewirkt worden. Die Konzessionirung einer Gesellschaft ist damals von der Regierung verweigert worden, und es sind darauf die bekannten Kalamitäten in den Eisenbahnbauten eingetreten, so daß das Unternehmen nicht weiter hat fortgeführt werden können. Auf dem Vereinigten Landtage ist bereits die Errichtung dieser Bahn zur Sprache gekommen, und es hat sich dieser dahin erklärt, daß eine solche Bahn als wünschenswerth erscheine.

Die Kommission ist in dieser Beziehung mit den gestellten Anträgen im Allgemeinen einverstanden, sie hält auch dafür, daß in Zukunft eine solche Verbindung, ob direkt oder indirekt, immer als zweckmäßig anzusehen sein wird; sie war aber der Ansicht, daß einmal ein ganz allgemeines Staats-Interesse, mindestens für die Gegenwart, noch nicht vorliegt, so lange nicht feststeht, ob und inwieweit der Hafen von Stralsund als ein Kriegshafen hergestellt werden wird, und sie fand zweitens für diesen Augenblick einen Anstoß daran, daß die Verhältnisse Preußens zu den dazwischen liegenden mecklenburgschen Herzogthümern noch nicht feststehen und eine Einigung in Bezug auf das Zoll- und Steuerwesen noch nicht stattgefunden hat, zur Zeit auch noch nicht ermittelt ist, wie viel diese Herzogthümer zu dem Bau der Bahn überhaupt beizutragen geneigt sind. Dies ist der Grund gewesen, warum die Kommission diesen Bau zu denjenigen gezählt hat, welche erst in der zweiten Linie zur Ausführung empfohlen werden können, und weshalb sie der Kammer anheimstellt, die vorliegenden Petitionen der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt**: Ich habe schon auf frühere Petitionen erklärt, daß die Regierung eine Eisenbahn-Verbindung mit Stralsund nur für wünschenswerth erachten könne. Im Allgemeinen muß ich aber darauf aufmerksam machen, daß, wenn erst die Hauptlinien verlängert sein werden, es dann einer sorgfältigen und reiflichen Erwägung der Regierung unterliegen wird, welche Zweig- und Verbindungs-Eisenbahnen seitens des Staats behufs ihrer Ausführung zu unterstützen sein werden. Es wird jedoch schwierig sein, hierüber im voraus eine bestimmtere Erklärung seitens der Verwaltung abzugeben, und ich kann nur der hohen Kammer anheimstellen, die vorliegenden Petitionen dem Ministerium zur Erwägung zu überweisen, damit auf dieselben zu geeigneter Zeit Rücksicht genommen werden könne.

Präsident: Was der Herr Minister so eben als Wunsch ausgesprochen hat, ist in einem Amendement niedergelegt, welches der Abgeordnete Urlichs gestellt hat. Es geht dahin:

Hohe Kammer wolle beschließen:

> die in Rede stehenden Petitionen dem Königlichen Staats-Ministerium zur näheren Erwägung und eventuellen Berücksichtigung bei den in Aussicht stehenden weiteren Vorlagen über Staats-Eisenbahn-Bauten zu überreichen.

G r ü n d e.

Die allgemeine Sachlage des Unternehmens; das einstimmige Gutachten der zweiten Abtheilung des Vereinigten Landtags; die Erklärung des Finanz-Ministers vom 8. Juni 1847, und spätere Erklärungen der betreffenden Ministerien; der Beschluß der ersten Kammer vom 2. No-

Digitized by Google

vember 1849 und die weitere Rücksicht auf die bei Stralsund im Bau begriffenen Marine-Anlagen.

Urlichs. Stettin. Meyer (Grimmen). Post. Christiani. Wellmann. von Arnim (Angermünde). von Wedell. von Hellermann. von Hagen. Graf von Arnim. von Kleist-Retzow. Krahn. von Bülow. Strobel. Freiherr von Gudenau. Breithaupt (Wittstock). von Ramin. Elwanger. von Flemming. von Selchow. Breithaupt (Havelberg). Gamet. Kruse. Heintze. Stämmler. Wunder. von Dewitz.

Es haben sich noch einige Redner zum Worte gemeldet.

Zunächst hat der Abgeordnete Kruse das Wort.

Abgeordn. **Kruse**: Meine Herren! Ich erlaube mir in Rücksicht dieser Bahn nur noch wiederholt zu bemerken, daß sie gewissermaßen schon vom Staats-Ministerium anerkannt worden ist als eine von denen, die einer näheren Berücksichtigung werth sind, und daß hierbei nicht alle lokalen Interessen, sondern mehr noch allgemeine Staats-Interessen in Frage sind. Es hatte der Vereinigte Landtag sich damals so darüber ausgesprochen:

> Die Abtheilung übersieht nicht, daß in der Denkschrift des Herrn Finanz-Ministers die Eisenbahn zwischen Neu-Vorpommern und Berlin unberücksichtigt bleibt. Dieselbe hält diese Bahnlinie aber dennoch für so wichtig, daß sie einstimmig der Ansicht ist, die Eisenbahn-Verbindung zwischen Neu-Vorpommern und Berlin verdiene in hohem Grade die Berücksichtigung und Unterstützung der Regierung, und stellt derselben daher anheim, deren Ausführung nach ihren Mitteln zu erleichtern.

Der damalige Finanz-Minister von Düesberg sprach sich über diese Bahn in Bezug auf die damals vorliegenden übrigen Pläne dahin aus:

> Er (der Eisenbahn-Fonds) wird nach allen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen im Stande sein, dies vollkommen zu leisten, und darauf beruht es auch, daß aus demselben, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände eintreten, mehrere andere Eisenbahnen, die auch wichtig sind, zu unterstützen sind. Welche Eisenbahnen es sind, die man dabei im Auge hat, steht ziemlich fest. Sie sind bereits in der Denkschrift angeführt, und es tritt allenfalls noch die Eisenbahn nach Neu-Vorpommern hinzu.

Es wurde also diese Eisenbahn damals schon als solche angesehen, welche dem Haupt-Eisenbahn-Netze zunächst angereiht werden sollte. Nun ist von jenen Bahnen die Breslau-Posensche aber als solche zu betrachten, die mit dieser Neu-Vorpommerschen Eisenbahn entweder konkurrirt oder derselben vorzugehen habe. Ich möchte nun gern, daß die Berlin-Stralsunder Eisenbahn von dem Standpunkte, den sie in dieser Beziehung eingenommen hat, nicht wieder zurückgedrängt werde. Die Ansprüche, die ich und das Amendement in dieser Rücksicht erheben, scheinen mir nicht unbescheiden zu sein, indem ich nur wünsche, daß diese Eisenbahn dem hohen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung empfohlen werde. Ich glaube, daß nach der Lage der Sache überhaupt wohl Veranlassung genug dazu vorhanden ist. Dazu kommt noch mein Wunsch, daß in dieser Hinsicht die Beschlüsse dieser Kammer sich den Beschlüssen der ersten Kammer anschließen mögen: denn auch diese hat die Bahn der Berücksichtigung des Staats-Ministeriums empfohlen, und da wir uns in allen Dingen so harmonisch mit einander gezeigt, so hoffe ich, daß wir auch in dieser Angelegenheit uns einverstanden erklären und nach dem Vorschlage des Abgeordneten Urlichs diese Eisenbahn ebenfalls dem hohen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. **Beseler** (vom Platz): Meine Herren! Es scheint nicht nothwendig zu sein, daß ich mich des Amendements, welches von dem Abgeordneten Urlichs und Genossen eingebracht ist, weitläufig annehme; ich will nur besonders darauf aufmerksam machen, daß dies Amendement, wie ich glaube, aus dem Vortrage des Herrn Berichterstatters eben so gut abgeleitet werden kann, wie der Antrag, den die Kommission gestellt hat, und daß es auch übereinstimmt mit dem, was von dem Ministertische her geäußert worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Wegener hat das Wort.

Abgeordn. **Wegener**: Ich wollte mich vorzugsweise gegen das Amendement des Abgeordneten Urlichs aussprechen.

Ich will gar nicht die Wichtigkeit in Abrede stellen, die für Stralsund eine Eisenbahn-Verbindung mit Mecklenburg hat. Daß die Stralsunder diese Bahn die Berlin-Stralsunder nennen, das ist wohl eigentlich streng genommen nicht richtig; denn sie hat vorzugsweise die Bedeutung, daß sie mit Mecklenburg die Verbindung bewirken soll. Jeder weiß, welche Interessen ihm die dienlichsten sind also von diesem Gesichtspunkte aus habe ich nichts dagegen. Wohl aber muß ich mich dagegen erklären, daß Preußen nach Mecklenburg eine Bahn baut, bevor Mecklenburg sich dem Zollvereine angeschlossen hat. Ich finde die Interessen, die eine Eisenbahn befördert, für so wichtig, und so sehr im Interesse desjenigen Landes, welches die Hauptmittel dazu hergiebt, daß, wenn wir eine Eisenbahn durch Mecklenburg bauen, die mecklenburgische Regierung bedeutende Geldmittel dazu hergeben muß, und dies um so mehr, als im voraus gar nicht zu sagen ist, daß die Bahn ihre Erhaltung und Zinsen abwerfen kann. Aus diesen Gründen halte ich es für ungeeignet, in dem jetzigen Zeitpunkte, wo wir noch nicht wissen, in wie naher Zeit der Anschluß an den Zollverein stattfinden wird, der Staats-Regierung diese Bahn vorzugsweise zu empfehlen, sondern erst dann, wenn Mecklenburg sich an den Zollverein angeschlossen haben wird.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt. Die Herren Abgeordneten von Klützow und Beseler haben sich noch zum Wort gemeldet.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die den Schluß der Diskussion herbei geführt wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich habe mich zu rektifiziren. Der Antrag der Kommission weicht nur in einem Punkte von dem Antrage des Abgeordneten Urlichs ab. Der Letztere will dem Kommissions-Antrage entgegen die Petitionen nicht blos zur näheren Erwägung, sondern zur eventuellen Berücksichtigung bei den in Aussicht stehenden weiteren Vorlagen dem Staats-Ministerium überreicht wissen.

Ich würde danach zuerst den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen müssen. Er lautet:

> „daß die hohe Kammer die in Rede stehenden Petitionen dem Königlichen Staats-Ministerium zur näheren Erwägung überreichen möge."

Ich ersuche die Herren, welche den Antrag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Bevor wir weiter gehen, habe ich Ihnen das Resultat des Skrutiniums mitzutheilen.

Es haben 267 Abgeordnete ihre Stimmen abgegeben, die absolute Majorität sind 134 Stimmen.

Es haben erhalten:

Der Abgeordnete	Pochhammer	169	Stimmen
»	»	Geppert	134	»

Beide Herren sind also durch absolute Majorität erwählt.

Ferner erzielten:

Der Abgeordnete	Gamet	126	Stimmen
»	»	von Beckerath	101	»
»	»	Riedel	82	»
»	»	Ulfert	49	»
»	»	von Patow	48	»
»	»	Sibeth	42	»
»	»	von Görtz	19	»
»	»	Ambronn	10	»
»	»	Harkort	8	»
»	»	Müller	4	»
»	»	von Viebahn	2	»
»	»	Graf Arnim	2	»
»	»	Fröhner	2	»
»	»	Hesse (Sangerhausen)	2	»
»	»	Bonseri	1	»
»	»	Mac-Lean	1	»
»	»	Elwanger	1	»
»	»	Camphausen	1	»

Wir müssen also noch eine Wahl vornehmen. Ich frage zunächst die gewählten Abgeordneten Herren Pochhammer und Geppert, ob dieselben die Wahl annehmen.

Abgeordn. **Pochhammer** (vom Platz): Ich werde die Wahl annehmen und gern annehmen, weil ich darin einen Beweis ehrenden Vertrauens erkenne, für welchen ich zugleich meinen tief empfundenen Dank ausspreche.

Abgeordn. **Geppert** (vom Platz): Dieselbe Erklärung erlaube ich mir auch auszusprechen.

Präsident: Wir werden also das Skrutinium zu wiederholen haben, und ich würde bitten, noch einen Namen auf den Zettel zu schreiben.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S und werden die Stimmzettel bei dieser Gelegenheit abgegeben.)

Das Skrutinium ist geschlossen.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, dasselbe im Nebenzimmer zu eröffnen.

Wir können in der Diskussion fortfahren. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Groddeck**: Der Kommission hat hiernächst ein Antrag vorgelegen in Beziehung auf eine Bahn von Paderborn nach Brackwede zur Verbindung zweier bereits bestehender Bahnen, der Köln-Mindener und der Westfälischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Es soll diese Verbindung dazu dienen, einen Umweg von 18 Meilen abzuschneiden durch eine kurze Bahn von 5 Meilen, welche durch günstiges Terrain geführt werden wird und einen verhältnißmäßig nur geringen Kostenaufwand hervorrufen wird. Die Königliche Regierung hat sich über den Bau dieser Eisenbahn zustimmend erklärt; sie hat sie für nöthig gehalten und bemerkt, daß sie, sobald die erforderlichen Vorarbeiten beendigt sein werden, den Kammern weitere Vorlagen machen werde.

Es hat die Kommission sich ebenfalls dahin ausgesprochen, daß diese Bahn für die Verbindung in jener Gegend als höchst wünschenswerth, zweckmäßig und angemessen erscheine, und sie hat daher auch hier den Antrag gestellt, daß die Kammer die hierauf bezüglichen Petitionen der Königlichen Regierung zur näheren Erwägung überweise.

Präsident: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn** (vom Platz): Die Ausführung der in Rede stehenden Eisenbahn ist durch die neuere Entwickelung der Verkehrsanstalten im westlichen Deutschland für den allgemeinen Handelsverkehr besonders wichtig und dringend geworden. Das westliche Deutschland ist durch die bereits ausgeführten oder in der Ausführung begriffenen Eisenbahnen von Frankfurt über Kassel bis Paderborn und von Bielefeld über Minden bis Bremen durchzogen; es fehlt nur das kleine Stück von Paderborn bis Bielefeld, etwa 5 Meilen lang und es kann deshalb nicht fehlen, daß gerade diese Bahn eine lebhafte Wirkung auf den deutschen Handel vom Süden nach Norden ausüben wird. Es kommt hinzu, daß das Terrain zur Ausführung dieser Bahn so günstig ist, wie es nur irgend sein kann, indem eine beinahe wagerechte Ebene zwischen Paderborn und Brackwede sich erstreckt. Endlich ist es ein dringendes Bedürfniß, durch den Beginn öffentlicher Arbeiten Gelegenheit zur Beschäftigung für die nahrungslosen Spinner der dortigen Gegend zu eröffnen. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag der Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete von Borries hat das Wort.

Abgeordn. **von Borries** (vom Platz): Auch ich halte eine Verbindung der Westfälischen mit der Köln-Mindener Bahn, des Südens mit dem Norden von Deutschland, für äußerst wünschenswerth und wichtig; ob aber gerade die Linie von Paderborn nach Brackwede, welche durch eine höchst steile Gegend führt oder nicht vielmehr die Linie von Driburg über Detmold nach Herford vorzuziehen sei, welche die Länge um 3½ Meile verkürzt und durch einen sehr fruchtbaren und bevölkerten Landstrich führt, das wird noch der näheren Erwägung und technischen Untersuchung vorbehalten bleiben müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich glaube nicht, meine Herren, daß wir jetzt die Linie definitiv bestimmen, sondern es wird im Allgemeinen nur der Antrag der Kommission dahin ausgesprochen, daß man eine Verbindung etwa in der projektirten Art für wünschenswerth halte. Ich bitte also, den Antrag der Kommission anzunehmen, denn wenn die Regierung den Plan prüft, so wird sie auch erwägen, welche Linie vorzuziehen sei.

Präsident: Es ist dem Antrage der Kommission von keiner Seite widersprochen worden, und ich darf ihn deshalb wohl für angenommen erachten.

(Pause.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Groddeck:** Es haben ferner Petitionen vorgelegen in Beziehung auf den Bau einer Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz nach Gera. Der Bericht enthält die umständlichen Mittheilungen in Beziehung auf die verschiedenen Wünsche und Motive, welche bei dieser Bahnrichtung zur Erwägung zu ziehen sind.

Bevor die Herstellung der Bahn auf eine zweckmäßige Weise geschehen kann, wird es durchaus erforderlich sein, daß die Unterhandlungen, welche bereits obschweben, beendigt werden, und die später zu einem Anschluß dieser Bahn an die Sächsisch-Bayersche Bahn führen sollen; indem die Bahn nur dann den durch sie beabsichtigten Nutzen vollständig stiften kann, wenn eine solche Vereinigung herbeizuführen ist. Es hat sich ferner herausgestellt, daß für diese Bahn möglichenfalls sich Privatunternehmer finden werden, wenn damit der Weiterbau der Bahn von Weißenfels nach Leipzig verbunden wird, worüber die Entschließungen der Königlichen Regierung abgewartet werden müssen, da hierüber, wie der Bericht das näher enthält, noch Erörterungen stattfinden müssen in Bezug auf die Zusicherungen, welche der Thüringschen Eisenbahn früher gemacht sind. Die Kommission hat sich deshalb veranlaßt gefunden, auch hier die Ueberweisung der Petition an die Staatsregierung zur weiteren Erwägung zu beantragen, indem sie der Ueberzeugung ist, daß sich wahrscheinlich in kurzer Zeit die Möglichkeit herausstellen wird, auch diese Bahn, welche von großem Interesse für die betreffenden Gegenden ist, herzustellen.

Präsident: Es ist das Wort nicht verlangt. Ich nehme also an, daß der Antrag der Kommission gebilligt wird.

(Pause.)

Wir kommen zum sechsten Antrage.

Berichterstatter Abgeordn. **Groddeck:** Der sechste Antrag betrifft die verschiedenen Eisenbahnen, welche zur Verbindung der Nordsee mit Westfalen ausgeführt werden sollen. Es liegt der Antrag der Abgeordneten Rohden und Genossen vor, in Bezug auf den Fortbau der Eisenbahn von Münster bis zur Ems bei Rheine, unter Berücksichtigung ihrer späteren Fortführung bis Emden, so wie eine zweite Petition der Stadt Ibbenbüren in Bezug auf einen Eisenbahnbau von dort über Osnabrück zum Anschlusse an die Ober-Ysseler Bahn in Holland. Der Bericht setzt Sie davon in Kenntniß, daß die Staats-Regierung die Herstellung dieser Bahn schon seit längerer Zeit gewünscht und auch die nothwendigen Unterhandlungen in dieser Beziehung hat eintreten lassen, daß jedoch für den Augenblick eine Entscheidung darüber nicht erfolgen kann, weil eben sowohl mit dem Königreich Holland, als auch mit dem Königreich Hannover die Unterhandlungen in dieser Beziehung noch nicht haben zu Ende geführt werden können und weil außerdem auch in Bezug auf die Zeitverhältnisse eine feste Einigung zwischen dem Königreich Hannover und unserem Staate bis jetzt nicht zu erreichen gewesen ist. Für den Augenblick wird daher die Herstellung einer solchen Bahn nicht möglich sein. Sie wird aber als zweckmäßig anzuerkennen und die künftige Ausführung, wenn die bisher obwaltenden Hindernisse sich beseitigen lassen werden, zu empfehlen sein. Die Kommission hat auch in dieser Beziehung darauf angetragen:

> Die Kammer wolle, unter Bezugnahme auf den mit der Königlich hannoverschen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag und die über dessen Ausführung schwebenden Verhandlungen, den Antrag des Abgeordneten Rohden und Genossen und die Petitionen der Städte Soest und Ibbenbüren dem Königlichen Staats-Ministerium zur Erwägung überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Ich bemerke zuvor, daß von dem Abgeordneten Brockhausen der Antrag gestellt ist: den Antrag des Abgeordneten Rohden und Genossen und die Petition der Städte Soest und Ibbenbüren der Königlichen Staats-Regierung zur möglichsten Berücksichtigung zu überweisen.

Abgeordn. **Rohden:** Ich verkenne keinesweges das Gewicht der Gründe, welche die Königliche Staats-Regierung in der Kommission gegen die augenblickliche Realisirung des von mir und mehreren Anderen gestellten Antrages angegeben hat.

Es können wichtige Staats-Rücksichten existiren für die Zweckmäßigkeit der Ausführung einer ganzen Bahnstrecke, welche die augenblickliche Ausführung eines Theiles der Linie verhindern. Der Antrag hat eben so wenig bezweckt, der hohen Kammer die Initiative in solchen Angelegenheiten anzueignen. Die Gründe, welche gegen ein solches Verfahren im Kommissions-Bericht angeführt sind, erkenne auch ich für durchgreifend an. Nach dem Wortlaut des gestellten Antrages soll aber die hohe Kammer blos aussprechen, daß sie Ueberzeugung hat von der vorwiegenden Wichtigkeit des betreffenden Bahnbaues, und daß sie die vorzugsweise Beförderung dieses Baues im Interesse der westlichen Provinzen anerkennt.

Der Antrag lautet:

> Die hohe Kammer soll dem Staats-Ministerium empfehlen, den Fortbau der Eisenbahn von Münster bis zur Ems bei Rheine baldigst einzuleiten und der Kammer die Vorlage wegen Bewilligung der Geldmittel zu machen; ferner die Verhandlungen mit dem Königreiche Hannover wegen Weiterbaues der Bahn von Rheine bis Emden zum Abschlusse zu fördern.

Mit heute gehen unsere Arbeiten zu Ende. Wir werden in acht Monaten wieder zusammentreten, und wenn jetzt ein solcher Antrag angenommen ist, so liegt ein Zeitraum von acht Monaten zwischen dem Beschlusse und der uns zu machenden Vorlage. Ich glaube nicht, daß mir der Vorwurf gemacht werden kann, ich habe die Staats-Regierung mit meinem Antrage zur Vorbereitung einer solchen Anlage in nicht geeigneter Weise drängen wollen.

Was die nothwendigen Geldmittel anbetrifft, so werden dieselben nicht mehr auf den Etat dieses Jahres gestellt. Es kann, wenn eine Vorlage in diesem Herbste gemacht wird, das Geldquantum erst für das künftige Jahr bewilligt werden, und ich glaube somit, daß mein Antrag in jeder Rücksicht qualifizirt ist für die Genehmigung der hohen Kammer.

In den Gründen des Antrages habe ich ausführlich die Motivirung desselben vorgelegt; ich will Ihre Zeit, meine Herren, nicht durch die Wiederholung derselben in Anspruch nehmen. Es soll durch die Eisenbahn von Münster bis Emden der geradeste, kürzeste und mindest kostspielige Verkehrsweg für die Produkte und den Industriebetrieb des westlichen Theiles der Monarchie, besonders der Grafschaft Mark und des nördlichen Theiles des Münsterlandes, gegeben werden.

Es soll durch diese Eisenbahn-Anlage den übrigen Eisenbahnen, die bereits auf Staatskosten betrieben werden, derjenige Verkehr noch zugeführt werden, der durch die Nordseehäfen, von Han-

Digitized by Google

nover und von jenen Landestheilen aus ihnen zugeführt werden kann. Ich habe ferner in meinem Antrage umständlich auseinandergesetzt, wenn es im Augenblick durch die Verhandlungen mit Hannover noch nicht gestattet wäre, weiter bis Emden, bis zu diesem hochwichtigen Hafen, vorzugehen, welche Gründe für eine Eisenbahn von Münster bis Rheine, also bis zur Wasserstraße nach Emden, vorhanden sind. Aus diesen Gründen habe ich es als dringend hingestellt, der Staats-Regierung noch einmal die Wichtigkeit des baldigen Baues einer Eisenbahn von Münster bis Rheine vorzulegen.

Ich will Sie nicht mit Thatsachen, die ich dafür in meinem Antrage angegeben habe, noch weiter ermüden. Nur eins, was mir seitdem noch zur Kunde gekommen ist, muß ich Ihnen vorlegen. Es ist mir ein Schreiben des preußischen Konsuls Karl Scholwinch in Leer vom 31. Dezember vor. J. zugegangen, in welchem er anführt, daß im Laufe des Jahres 1849 von Hull, also einer einzigen Handelsstadt in England, nach dem Hafen in Emden und dem dahinterliegenden Leer 91 Segelschiffe und 4 Dampfboote abgegangen sind, und daß in dem Augenblicke, als er dieses Schreiben abfertigte, 8 Schiffe abermals wieder den Einlauf in den Hafen erwarteten, welcher wegen augenblicklich eingetretenen Frostes nicht zu bewerkstelligen war. Es haben diese Schiffe im Ganzen dem Verkehr in Emden zugeführt: 5305 Roggen-Last. Unter den Waaren, die dort aufgeführt sind, als in Emden eingeführt, finden sich unter anderen auch, was ich hier herausheben zu müssen glaube, eine Quantität von 205 Tonnen Steinkohlen.

Meine Herren! In dem Antrage habe ich vorzüglich darauf hingewiesen, daß, wenn diese Eisenbahn angelegt wird, das fiskalische Bergwerk in Ibbenbühren, welches mit jedem Jahre bessere Steinkohlen produzirt, vorzüglich dem Verkehr und Verbrauche in Hannover, Münster und ganz Westfalen zugänglich wird.

Was insbesondere gerade den Wahlkreis betrifft, den ich vertrete, so sind ihm von 1815 und 1820 bis jetzt alle Kunststraßen versagt worden, weil man immer darauf verwiesen hat, es werde ihm eine Wasserstraße gegeben werden von Emden über Rheine, Gräven und bis weiter die Ems hinauf nach Warendorf; es bedürfe daher keiner Kunststraße. Es hat sich aber herausgestellt, daß die Wasserstraße der Ems nur bis Rheine hin fahrbar gemacht werden kann. Gerade dieser Punkt ist es, bis wohin die Eisenbahn von Münster fortgeführt werden soll. Sie werden anerkennen, wenn in einer solchen Gegend, wo die Industrie in letzter Zeit so viel gelitten hat, wenn da, wie in dem Antrage ausgeführt ist, eine einzige Fabrik in Rheine jetzt schon 15,000 Spindeln beschäftigt und, wie ich aus eigener persönlicher Anschauung versichern kann, die ganze Umgegend durch Spinnerei-Betrieb in Nahrung setzt, wenn solche Orte Ihre Berücksichtigung nicht fänden, so würde dies sehr zu beklagen sein; es wäre nicht gerecht, wenn dieser Antrag, der einer Gegend, welche schon seit 35 Jahren gelitten hat, Verkehrswege eröffnen will, nicht die gebührende Würdigung fände.

(Unruhe und Ruf: Laut!)

Meine Herren! Ich bitte, Rücksicht zu nehmen; nicht ich habe den Antrag heute auf die Tagesordnung gesetzt; es ist ein schon an sich genug belästigender Katarrh, der mich verhindert, stärker zu Ihnen zu sprechen. Ich thue Alles, was meine Kräfte erlauben, um eine gute Sache zu unterstützen.

(Bravo!)

Was ich Ihnen noch zum Schluß anzuführen habe, ist eine Aeußerung in dem Kommissions-Berichte. Es ist in demselben gesagt, daß die Antragsteller ausführen, „daß durch den Inhalt der der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft ertheilten Konzession die Ausführung des Baues erleichtert und möglicherweise ohne direkte Konkurrenz des Staates erlangt werden werde.“

Meine Herren! Ich glaube nicht, daß in dem Antrage eine genügende Veranlassung dazu liegt, dies auszusprechen; wenigstens habe ich als Antragsteller dies nicht hineinlegen wollen. Ich habe meinerseits die volle Ueberzeugung, daß diese Bahnlinie nicht ohne Mitwirkung des Staats, daß sie gerade nur aus Staatsmitteln wird erbaut werden können, und halte sie auch mit dieser Bemerkung der Empfehlung der Kammer und der Berücksichtigung des Staates werth, wenn ich nochmals auf den emdener Hafen verweise, wenn ich Sie darauf hinleite, daß schon durch die Verträge von 1815 die Wichtigkeit dieses Hafens mit vielen Bedingungen klar gelegt ist. Ich empfehle Ihnen deshalb nochmals den von mir gestellten Antrag; sollten Sie ihn aus den im Eingange angeführten Gründen zur Annahme nicht geeignet finden, dann bitte ich Sie, wenigstens das eben verlesene Amendement des Abgeordneten Brockhausen anzunehmen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ich kann mich rücksichtlich dieser Bahn nur auf die frühere Regierungs-Vorlage beziehen, worin ausgesprochen ist, daß die Regierung auf die Ausführung dieser Bahn ein besonderes Augenmerk gerichtet hat. Ich hoffe, daß die Umstände es gestatten werden, der hohen Kammer eine hierauf bezügliche Vorlage zu machen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt worden.

Zum Wort hat sich nur noch der Abgeordnete von Brockhausen gemeldet; wenn derselbe nicht auf das Wort verzichtet, so würde ich die Frage auf Schluß zu stellen haben.

Ich ersuche jetzt die Herren, die den Schluß herbeiführen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Groddeck:** Erlauben Sie mir nur noch ein paar Worte. Es sind der hohen Kammer die gegenwärtigen politischen Verhältnisse zwischen dem Königreiche Hannover und unserem Staate hinreichend bekannt.

Die Bahn, deren Herstellung hier verlangt wird, ist nur durch Unterhandlungen mit Hannover zu ermöglichen. Ich überlasse es aber der hohen Kammer, zu entscheiden, ob sie den jetzigen Zeitpunkt für angemessen finde, die Königl. Staats-Regierung dadurch, daß wir die Petitionen zur Berücksichtigung an dieselbe überweisen, aufzufordern, dergleichen Unterhandlungen anzuknüpfen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Es liegen drei Anträge vor, über die wir abzustimmen haben:

1) der Antrag des Abgeordneten von Brockhausen,
2) der des Abgeordneten Rohden und
3) der Kommissions-Antrag.

Der Antrag der Kommission lautet folgendermaßen:

Die Kammer wolle, unter Bezugnahme auf den mit der Königlich hannoverischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag und die über dessen Ausführung schwebenden Verhandlungen, den Antrag der Abgeordneten Rohden und Genossen und die Petitionen der Städte Soest und Ibbenbüren dem Königl. Staats-Ministerium zur Erwägung überreichen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Was die Petition Nr. 7, den Antrag des Magistrats und der Stadt Breslau, die Aufnahme der Posen-Breslauer Bahn unter diejenigen Bahnen, welche vom Staate oder unter dessen Vermittelung zu bauen und sofort in Angriff zu nehmen, anbetrifft, so ist in Beziehung darauf beantragt:

Die Petition dem Staats-Ministerium zur möglichsten Berücksichtigung zu überreichen.

Der Abgeordnete von Görtz hat das Wort.

Abgeordn. **von Görtz** (vom Platz): Meine Herren! Sie sehen aus unserem Berichte, daß die Herstellung einer Eisenbahn von Posen nach Breslau als nothwendig schon im Jahre 1842 vor dem versammelten Ausschuß der Provinzialstände von der Königlichen Staats-Regierung anerkannt worden ist.

Gleichwohl ist diese Bahn bis heute noch nicht in Angriff genommen. Wenn jetzt die Königl. Staats-Regierung sich mit den damaligen Ansichten einverstanden erklärt und ausspricht, daß sie der Kammer nächstens eine Vorlage darüber machen werde, so nehme ich diese Erklärung dankbar an.

Diese Petition habe ich nämlich zu überreichen die Ehre gehabt, nehme aber auch Akt davon und registrire sie in Ihr parlamentarisches Gedächtniß. Was die Sache selbst betrifft, bitte ich Sie, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Röder hat das Wort.

Abgeordn. **von Röder:** Dem, was der vorige Herr Redner gesagt hat, schließe ich mich vollkommen an; nehme auch Akt davon, begnüge mich aber vorläufig mit der Erklärung des Herrn Ministers, im nächsten Jahre die Sache mit um so größerer Energie aufnehmen zu wollen.

Was die Petition der Stadt Rawicz betrifft, die Bahnlinie über dieselbe zu ziehen, so habe ich in Erfahrung gebracht, daß die Bahn über dieselbe zu leiten beabsichtigt werde, und bin daher mit dem Antrag auf Tages-Ordnung einverstanden.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staatsminister **von der Heydt:** Ich kann meinerseits nur Alles bestätigen, was ich früher in Beziehung auf diese Bahn erklärt habe, und will nur noch anführen, daß die Richtung der Bahn mit Rücksicht auf die militairischen Interessen einer neuen Erörterung unterzogen ist. Ich hoffe, daß auch diese Verhandlung bald zu Ende geführt sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete Treplin hat das Wort.

Abgeordn. **Treplin** (vom Platz): Ich schließe mich dem Antrage der Vorredner von Görtz und von Röder von ganzem Herzen an und habe, um der Sache möglichst förderlich zu sein, eine Denkschrift darüber ausgearbeitet, die ich hiermit überreiche und der Petition anzuschließen bitte.

Präsident: Es ist also beantragt:

„Die Petition dem Königl. Staats-Ministerium zur möglichsten Berücksichtigung zu überreichen.“

Diesem Antrage ist nicht widersprochen; ich darf daher annehmen, daß er von der Kammer genehmigt ist. Ueber die Petition der Stadt Rawicz ist die Tages-Ordnung beantragt. Auch diesem ist nicht widersprochen worden. Ich darf daher auch diesen Antrag der Kommission als angenommen erachten.

Wir kommen zur Petition sub No. VIII. des Berichtes, in welcher die Direction der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft beantragt:

> Den Ankauf dieser Bahn für den Staat, einstweilen aber und bis dahin, daß derselbe erfolgt, die Beihülfe des Staates für die Berichtigung der Zinsen der Prioritäts-Obligationen und für die Ausfälle der Betriebskosten.

Es ist hier beantragt:

> „Die Petition dem Königl. Staats-Ministerium behufs deren möglichster Berücksichtigung zu überreichen."

Ich frage: Ob hierüber das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erachte ich den Antrag der Kommission für angenommen.

Unter Nr. IX. hat der Abgeordnete Berndt (Glogau), Mitglied der Kommission, eine Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Glogau überreicht, in welcher gebeten wird:

> „Um die Ausführung des Baues einer Eisenbahn von Lissa nach Glogau gleichzeitig mit der Erbauung der Posen-Breslauer Bahn."

Auch hier ist in dem Berichte beantragt, die Petition dem Königl. Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überreichen.

(Pause.)

Da das Wort nicht verlangt worden, so nehme ich an, daß auch über diesen Antrag das Einverständniß der Versammlung vorhanden ist. Es hat über die Richtung dieser Bahn der Kommission ein Gesuch mehrerer Ortschaften des glogauer Kreises vorgelegen, in welchem beantragt wird:

> „Die Bahn nicht über Lerchenfeld und Klautsch nach Schlichtingsheim, sondern auf dem Oderdamm selbst nach Schwusen zu führen."

(Pause.)

Es ist auch hierüber das Wort nicht verlangt worden, und ich nehme deshalb an, daß diesem Antrage beigetreten ist.

Unter No. X. beantragt der Grubenlehnsträger Hayn zu Waldenburg:

> „Die Anlage einer Eisenbahn von Maltsch an der Oder nach Hermsdorf."

Die Kommission schlägt den Uebergang zur Tages-Ordnung vor.

Der Abgeordnete Tellkampf hat das Wort.

Abgeordn. **Tellkampf**: Meine Herren! Es ist von Seiten der Kommission der Uebergang zur Tagesordnung beantragt worden. Ich möchte aber bitten, daß auch diese Petition dem Ministerium zur Berücksichtigung empfohlen würde. Die Gründe dafür sind kurz folgende:

Es besteht eine Eisenbahn zum Besten der oberschlesischen Kohlengruben, nicht aber zum Besten der niederschlesischen. Die letztere sowohl als die Verbraucher der Kohlen in Breslau und in Berlin würden die intendirte Eisenbahn in ihrem wesentlichen Interesse finden, da die englischen Kohlen dadurch ersetzt werden würden.

Außerdem ist in dem waldenburger Kreise ein sehr bedeutender Fabrikbetrieb, so daß die Benutzung der Eisenbahn sowohl für Waaren als Personen erheblich sein würde.

Nach den Berechnungen, die vorliegen, kann man annehmen, daß wohl ein Actien-Unternehmen zu Stande kommen wird, wenn nur der Staat die Zinsgarantie übernimmt. Ich möchte daher bitten, daß auch diese Petition dem Staatsministerium zur Berücksichtigung überwiesen werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche mit der Kommission die Tagesordnung wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Die letzte Petition ist die des Magistrats der Stadt Görlitz und von dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Seidenberg. Sie beantragen:

> Den Bau einer Eisenbahn von Görlitz nach Seidenberg für Rechnung oder doch unter der Zinsgarantie des Staates, sobald die Kaiserlich österreichische Regierung sich zur Ausführung einer Eisenbahnlinie von Seidenberg über Friedland und Reichenberg nach Pardubitz entschließen wird.

Die Kommission schlägt vor, daß auch diese Petition dem Königlichen Staats-Ministerium zur Erwägung überreicht werden möge.

Insofern nun nicht das Wort verlangt wird, erachte ich auch diesen Antrag als angenommen.

Damit würde dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt sein.

(Pause.)

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung betrifft den Bericht der Kommission zur Prüfung des Gesetz-Entwurfs über Errichtung eines Kredit-Instituts für ländliche Grundstücke im Bezirke der westpreußischen General-Landschaft.

Der Abgeordnete Hartmann wünscht das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Hartmann**: Der Bericht dieser Kommission, der jetzt zur Berathung kommen soll, ist für einen Theil des Staats von so unendlicher Wichtigkeit, daß ich es nicht wünschen kann, daß derselbe in der letzten Sitzung noch zur Diskussion komme. Die Sache ist außerdem inzwischen von der westpreußischen General-Landschaft in die Hand genommen; ich möchte nicht, daß wir heute Beschluß in der Sache faßten, sondern abwarten, was von der General-Landschaft verfügt wird. Ich bitte deshalb, die Sache heute zu vertagen und den Kommissions-Bericht bis zum Wieder-Zusammentritt der hohen Kammer zu sistiren. Es dürfte vielleicht zur Unterstützung meines Antrags dienen, daß ich selbst wegen Unwohlsein nicht im Stande sein würde, meinen Antrag zu vertheidigen.

Präsident: Indem ich den Gegenstand von der Tagesordnung entferne, ist derselbe für jetzt erledigt.

Das Resultat des letzten Skrutiniums ist folgendes:

Gestimmt haben 270.

Absolute Mehrheit 136.

Der Abgeordnete	Gamet	hat 142	Stimmen erhalten,
„ „	v. Beckerath	119	„
„ „	Riedel	4	„

Noch einige andere Stimmen haben sich zersplittert.

Ich frage den Herrn Abgeordneten Gamet, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt.

Abgeordn. **Gamet**: Ich nehme meinerseits die auf mich gefallene Wahl an und danke der hohen Versammlung für das mir dadurch erwiesene Vertrauen.

Präsident: Meine Herren! Das Gesetz verlangt noch, daß die gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission vom Präsidenten in öffentlicher Versammlung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid zur Erfüllung der besonderen Obliegenheiten verpflichtet werden. Indem ich daher die gewählten Mitglieder auf ihren geleisteten Verfassungs-Eid hinweise, frage ich sie, ob sie geneigt sind, mir die Versicherung zu ertheilen, daß sie gesonnen sind, ihre Verpflichtungen treulich zu erfüllen.

(Die Abgeordn. Pochhammer, Geppert und Gamet sprechen einzeln die Worte aus: „Ich gelobe es!")

Meine Herren! Damit würden die Angelegenheiten unserer heutigen Tagesordnung erledigt sein und mit ihnen zugleich die Geschäfte der gegenwärtigen Session der zweiten Kammer.

Indem ich im Begriff bin, die letzte Sitzung der zweiten Kammer in dieser Session zu schließen, würde ich glauben, dem Charakter derselben nicht zu entsprechen, wenn ich Ihnen in vielen Worten die Ereignisse dieser langen, mühevollen und vielbewegten Session wieder vor die Seele führen wollte.

Als wir vor nun 7 Monaten zusammentraten, da hatten wir Alle das tiefe Bewußtsein, daß es unsere Aufgabe sei, nicht sowohl durch Worte, als vielmehr durch Thaten zu unserem Volke zu sprechen.

Es ist uns, meine Herren, in Gemeinschaft mit der Regierung Sr. Majestät des Königs und der anderen Kammer gelungen, wichtige Werke zu vollbringen. Die Verfassung des Königreichs ist zum Abschluß gekommen, und in geweihter Stunde haben der König und die Abgeordneten des Volks den Eid auf ihre gewissenhafte Beobachtung gegen einander ausgetauscht.

Die Grundlage der staatlichen Ordnung, die Gesetze über die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verfassung sind durch beide Kammern gegangen; in gleicher Weise das im hohen Grade wichtige Ablösungs-Gesetz; ferner das Gesetz wegen der Rentenbanken. Diese Gesetze erwarten nur noch die Königliche Sanction, um ins Leben treten zu können. Der Staatshaushalts-Etat pro 1850 ist von den Kammern festgestellt und somit die Finanzverwaltung des preußischen Staats auf den verfassungsmäßigen Boden gestellt, welchem gemäß „Steuern und Abgaben zur Staatskasse nur erhoben werden dürfen, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet worden sind."

Sie haben endlich, meine Herren, im Vertrauen auf die Politik Preußens der Regierung die Mittel bewilligt, die sie gefordert hat, um die Ehre und das Ansehen Preußens für alle Eventualitäten hin zu wahren. Ob, meine Herren, diese Werke dem Zwecke entsprechen werden, den wir dabei vorgesehen, ob sie die dauernde Grundlage bilden werden, bilden können für die weitere staatliche Entwickelung unseres Vaterlandes, darüber möchte uns ein Urtheil abzugeben kaum zustehen: die Geschichte wird es fällen. Wir werden uns ihrem Ausspruch zu unterwerfen haben.

Darüber sind wir wohl Alle nicht zweifelhaft gewesen, daß bei dem großen Gegensatz der Meinungen, der noch in unserem Volke lebt und in dem noch die Stürme der vergangenen Jahre nachzittern, bei der Nothwendigkeit, ganz neue Formen zu schaffen für

Digitized by Google

lange bestehende, sehr verschiedenartige Verhältnisse, daß, sage ich, aus dieser Veranlassung im Einzelnen Vieles zu bessern, Vieles in Folge gemachter Erfahrungen zu ändern sein wird für diejenigen, die nach uns kommen. Das dürfen wir aber doch hoffen, meine Herren, daß wir derjenigen Politik, — in der wir uns im Großen und Ganzen, nicht nur in diesem Hause, sondern auch mit der Regierung Seiner Majestät des Königs immer eins gewußt haben, wenn auch oft die Ansichten darüber auseinandergingen, welcher Weg zu befolgen sei zur Erreichung des Zieles der Politik, die für die Zukunft Preußens die allein mögliche sein möchte, — Vorschub geleistet haben, einer Politik der Versöhnung nach Innen und einer Politik der Selbstständigkeit, der selbstbewußten Kraft nach Außen.

(Lebhaftes Bravo!)

Und nun, meine Herren, gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort persönlich an Sie. Als Sie mich mit dem Beginn unserer Sitzung an diese Stelle riefen, da bin ich diesem Rufe — es ist dies kein leeres Wort — mit Bangigkeit und einiger Besorgniß gefolgt. Ich wußte wohl, daß mir nicht nur manche Eigenschaft fehlte, um diesen Platz würdig auszufüllen, sondern daß ich auch manche besitze, die dem ebenmäßig hinderlich sein konnten.

Sie haben, meine Herren, mich während der ganzen Dauer der Sitzungen in Ihrer Gesammtheit und, ich darf es mit Stolz sagen, jeder Einzelne von Ihnen mit so viel Nachsicht behandelt, mir so viel Vertrauen bewiesen, Sie haben es mit dem Eifer für die Sache entschuldigt, wenn die Form nicht immer ganz angemessen war; Sie haben, wenn das Wort vielleicht rauh und hart klang, es im mildesten Sinne interpretirt, so daß ich in dem Augenblicke, wo ich das Amt, welches ich aus Ihren Händen empfangen habe, Ihnen zurückgebe, es nicht anders kann, als mit dem aus dem tiefsten Herzen quillenden Danke gegen Sie.

Und so möge der allmächtige Gott seine schirmende Hand halten über unserem theuren Vaterlande. Möge unser Volk nie vergessen, daß, wie seine Vergangenheit nur groß gewesen ist mit und durch seine Fürsten, es auch die Zukunft nur sein kann, wenn das Volk treu und fest sich um den Thron schaart.

(Lautes Bravo!)

Mögen es aber auch diejenigen, die berufen sind, unseren Fürsten zu rathen, niemals vergessen, daß:

Nicht Roß, nicht Reisige
Schützen die steile Höh',
Wo Fürsten stehn!

daß das allein vermöge die Liebe des freien Mannes, daß allein dann der Thron gesichert steht, wenn es gelingt, in die Brust des ganzen Volkes das tiefe Bewußtsein zu versenken, daß die bürgerliche Freiheit mit allem Großen und Edlen, was sie in ihrem Gefolge hat, eine gesicherte Stätte auf die Dauer nur finden kann in dem Königthum.

(Bravo!)

Mögen sie das Banner der Freiheit, der Ehre und des Rechts hoch aufpflanzen, daß es gesehen werden kann von allen Stämmen deutscher Zunge, damit sie sich um dasselbe sammeln können!

(Bravo!)

So lassen Sie uns denn das letzte Wort in dieser Sitzung, in das wir alle die Wünsche niederlegen, die wir haben für unseres Vaterlandes Größe und Ruhm, — lassen Sie es uns zusammenfassen in den echt preußischen Ruf: Es lebe der König!

(Die ganze Versammlung erhebt sich, dieser Aufforderung des Präsidenten Folge gebend, mit dreifach donnernd ausgebrachtem Ruf: Es lebe der König!)

Abgeordn. **Francke** (vom Platz): Erlauben Sie mir, meine verehrten Kollegen, mir, den das traurige Vorrecht des Alters am Anfang unserer Sitzungen auf den Präsidentenstuhl rief, Sie heute am Schluß unserer Sitzungen zu einem recht aufrichtigen Dank für unseren verehrten Präsidenten und für seine eben so kräftige als unparteiische und geschickte Leitung unserer Verhandlungen aufzufordern und Sie zu bitten, sich zum Beweise dessen, daß Sie mein Dankgefühl theilen, von Ihren Sitzen zu erheben.

(Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Präsident: Ich danke Ihnen, meine Herren! Ich weiß dem, was ich gesagt, nichts hinzuzufügen. Meine Herren! Sie gestatten wohl, daß ich mit den Secretairen das Protokoll der heutigen Sitzung feststelle, um Sie mit der Verlesung nicht noch aufzuhalten.

(Zustimmung.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.)

Schluß-Sitzung

der beiden vereinigten Kammern

im weißen Saale des Königlichen Schlosses.

Geschehen in dem Königlichen Schlosse zu Berlin, den 26. Februar 1850.

Des Königs Majestät haben, auf Grund des Art. 77 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J., den Präsidenten des Staats-Ministeriums beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der Kammern am heutigen Tage zu schließen, und davon mittelst Allerhöchster Botschaft vom 19ten d. M. beide Kammern mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, zu dem gedachten Zweck im hiesigen Königlichen Schlosse zusammenzutreten. In Folge dieser Aufforderung hatten sich am heutigen Vormittage um 9½ Uhr die Mitglieder des Staats-Ministeriums, mit Ausnahme des durch Krankheit behinderten Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Schleinitz, und beide Kammern im weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt.

Der Minister-Präsident Graf von Brandenburg sprach zuvörderst gegen die Versammlung im besonderen Auftrage Sr. Majestät des Königs Allerhöchstihr lebhaftes Bedauern darüber aus, daß es Sr. Majestät durch eine Unpäßlichkeit unmöglich gemacht sei, die Schließung der Kammern in Person vorzunehmen.

Nachdem hierauf die Führung des Protokolls von Seiten des Staats-Ministeriums dem Geheimen Ober-Finanzrath Costenoble, von Seiten der ersten Kammer dem Schriftführer Abgeordneten von Bernuth und von Seiten der zweiten Kammer dem Schriftführer Abgeordneten Grodded übertragen war, hielt der Minister-Präsident eine Anrede an die versammelten Kammern, worin er auf die hohe Bedeutung der abgelaufenen beinahe 7monatlichen Sitzung der Kammern und auf die zahlreichen und wichtigen Ergebnisse ihrer Thätigkeit hinwies und mit der Versicherung schloß, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs ihrer bisherigen, von beiden Kammern gebilligten Politik auch ferner treu bleiben und die ihr durch das Vertrauen der Kammern zur Disposition gestellten Geldmittel nicht anders als im Interesse und zur Ehre des Landes verwenden werde.

So erklärte der Minister-Präsident im Auftrage Sr. Majestät des Königs die Sitzung beider Kammern für geschlossen und die heutige Handlung für beendigt.

Die Präsidenten beider Kammer erwiederten diese Rede durch ein Hoch auf Sr. Majestät den König, in welches die Versammlung freudig einstimmte. Das über die Handlung aufgenommene Protokoll ist, auf vorgängige Vorlesung und Genehmigung, von den anwesenden Mitgliedern des Staats-Ministeriums und den Präsidenten beider Kammern in drei Ausfertigungen vollzogen worden.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.
von Auerswald. Graf von Schwerin.

Geschehen wie oben.

Costenoble. von Bernuth. Grodded.

Nachstehend folgt die beim Schluß der Kammern gehaltene Rede des Minister-Präsidenten, Grafen von Brandenburg:

Meine Herren!

So stehen wir denn an dem Schluß einer langen und ereignißreichen Sitzung, der ersten regelmäßigen Sitzung preußischer Kammern, einer Sitzung, die in den Annalen preußischer Geschichte verzeichnet werden wird als einzig in ihrer Art. — Es kann mir nicht in den Sinn kommen, für das, was geleistet wurde, hier Worte des Dankes und der Anerkennung auszusprechen. Dies zu thun, an dieser Stätte, dazu fehlt es mir an jeglicher Berechtigung. — Besäße ich aber auch diese Berechtigung, so würden Worte des Dankes und der Anerkennung nur Wiederholung dessen sein können, was Sie vernommen haben von der einzigen dazu berufenen Stelle, vom Thron, aus dem Munde Sr. Majestät, Worte, die bei Veranlassung jenes unvergeßlichen Aktes der Eidesleistung auch in minder feierlicher Weise in diesen Räumen mehrfach wiederholt worden sind. — Nicht unerwähnt kann ich es lassen, daß Ausdrücke gleicher Anerkennung in authentischer Weise zu meiner Kenntniß gekommen sind seitens Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, welchen der Dienst des Königs und des Vaterlandes an jenem Tage von Berlin entfernt hielt.

Ich kann es mir nicht versagen, einen kurzen Ueberblick in Darlegung Ihrer Thätigkeit an Ihrer Erinnerung vorüberzuführen und zu erwähnen, daß nicht blos das wichtige und umfassende Werk

Digitized by Google

der Verfassungs-Revision seinen Abschluß gefunden, sondern auch 50 Gesetz-Entwürfe und Verordnungen nach vollständiger Berathung die Genehmigung beider Kammern erhalten haben, von welchen auch bereits 24 durch die Gesetz-Sammlung publizirt worden sind. Darunter befinden sich Gesetze der wichtigsten Art, als da sind: die Agrargesetze, die Gemeinde-, so wie Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung. Außerdem die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849—50 und die Erledigung vieler anderen Propositionen und Anträge und einer großen Zahl von Petitionen. — Dieses, meine Herren, ist das Resultat Ihrer Thätigkeit seit dem 7. August v. J. bis zu dem heutigen Tage, eine verhältnißmäßig nur kurze Frist, ein Resultat, welches gewiß einen befriedigenden Rückblick gewährt auf die abgelaufene Zeit dieser denkwürdigen Sitzung.

Sache der Regierung wird es nunmehr sein, auf dem Wege, mit welchem Sie sich einverstanden erklärt haben, voranzuschreiten, und daß wir dazu entschlossen sind, daß wir nach besten Kräften mit Offenheit und Treue die Politik Preußens leiten werden, — die Versicherung, meine Herren, gebe ich Ihnen hiermit.

Was namentlich die Geldmittel betrifft, welche Ihr Vertrauen zu unserer Disposition gestellt hat, so werden wir nicht vergessen, daß dadurch der mühevolle Erwerb aller Klassen des Volks in Anspruch genommen wird, aber wir werden davon Gebrauch machen, wenn das Interesse und die Ehre des Landes es erheischt.

Im Namen Sr. Majestät des Königs erkläre ich die gegenwärtige Sitzung beider Kammern hiermit für geschlossen und diese Handlung für beendigt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der

bei der Zweiten Kammer eingegangenen Petitionen.

(Fortsetzung.)

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2401	Aschenbach, Mühlen-Besitzer zu Salza bei Nordhausen. Im Namen der Müller des dasigen Kreises, Abgeordn. von Schleinitz	Protest gegen den ministeriellen Gesetz-Entwurf über Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2402	Die Gemeinden zu Ammeln, Wiellen rc., Abgeordn. Rohden	Aufhebung des Gesetzes vom 28. Juli 1834 über den Waffengebrauch der Gränz-Aufsichts-Beamten.
2403	Die Vorstände der Landgemeinden des Kreises Wittgenstein, dat. Girkhausen	Entschädigung für die übernommene Polizei-Verwaltung.
2404	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Wehlau	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
2405	Die Müller-Innung zu Trachenberg	Protest gegen den Regierungs-Gesetzentwurf vom 12. November 1849, betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2406	Die Kreis-Müller-Innung zu Breslau	desgl.
2407	Die altberechtigten Mühlenbesitzer des Kreises Münsterberg	desgl.
2408	Bley, Ortsschulze zu Zaasch und Genossen, Abgeordn. von Pfannenberg	Inhibirung des Verfahrens des Rentamts Delitzsch bei Einziehung von Dienstrenten.
2409	Dr. Barth und Genossen zu Posen	Gesuch um Aufhebung des Provinzial-Verbandes des Großherzogthums Posen.
2410	Die Mühlenbesitzer des Kreises Frankenstein	Protest gegen den Regierungs-gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, wegen Ablösung der Mühlenlasten.
2411	Der Kreistag zu Soest, Abgeordn. Hartmann	Herabsetzung der Preise des Viehsalzes.
2412	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung der neuen Gemeinde-Ordnung.
2413	Schönfelder u. Gen., Mühlen-Besitzer zu Strehlen	Protest gegen den ministeriellen Gesetz-Entwurf wegen Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2414	Die Urwähler zu Roerchen bei Gollnow, Abgeordn. von Dewitz	Milderung des Forststrafgesetzes.
2415	Die Einwohner zu Ottenstein, Abgeordn. Rohden	Aufhebung des §. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1834 über den Waffengebrauch der Gränz-Aufsichts-Beamten.
2416	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Naugard, Abgeordneter von Dewitz	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
2417	Die Müller-Innung zu Ziegenhals	Protest gegen den Regierungs-gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2418	Menzel, Müller zu Ruhbank	desgl.
2419	Kliche, Müller zu Namslau, im Namen der dasigen Müller-Innung	Protest gegen den Regierungs-gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2420	Die Müller-Innung zu Stroppen	desgl.
2421	Groth, Gastwirth zu Lauenburg	Ermäßigung seiner Gerichtskosten in seiner Prozeßsache mit dem Holzhändler Lyas.
2422	Gemeinde Epe, Abgeordn. Rohden	Aufhebung des §. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1834 über den Waffengebrauch der Gränzaufsichts-Beamten.
2423	Die Leibgewinnsbesitzer der Herrschaft Broich, Abgeordn. Keller	Erlaß eines Gesetzes über das erbliche Besitzrecht der Leibgewinngüter.
2424	Viele Handwerker zu Soest, Abgeordn. Schulenburg	Ermäßigung der Gewerbesteuer.
2425	Weuste, ehemaliger Bürgermeister zu Mühlheim a. Ruhr	betrifft die Pensionen der Bürgermeister in der Rheinprovinz.
2426	Viele Einwohner zu Königsberg i. Pr., Abgeordn. Graf Kanitz	Sicherung der Existenz der Familien der zur Fahne einberufenen Wehrmänner.
2427	Die Geistlichen der Diözesen Lauchstädt, Lützen, Weißenfels, Merseburg und Skeuditz, Abgeordn. Pieschel	Gesuch um billige Berücksichtigung der Geistlichen, insbesondere der des platten Landes, bei Aufhebung der Steuerexemtionen.
2428	Chr. Labitzky, Kretschambesitzer zu Gräbschen bei Breslau, Abgeordn. von Wallenberg	Befreiung von den von ihm zu zahlenden Kretschmer-, Brenn- und Fleischerzinsen.
2429	Elster, Erbscholtiseibesitzer zu Buchwitz bei Breslau, Abgeordn. von Wallenberg	billige Ablösung des Krugverlagzinses.
2430	Schmidt, Mühlenmeister zu Pudagla, dat. Usedom	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung des ministeriellen Entwurfs, betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Lasten.
2431	Peters, Pächter zu Altenberge	Niederschlagung von Untersuchungskosten.
2432	Moheit und Genossen, Mühlenbesitzer zu Wusterhausen a. D.	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Lasten.
2433	König und Dalichow, Müller zu Treuenbrietzen, im Namen der Müller des Kreises Belzig	desgl.
2434	Jorgang, Müller zu Angermünde, im Namen sämmtlicher Müller dieses Kreises	desgl.
2435	Die Müller-Innung zu Groß-Tschirnau	desgl.
2436	Die Geheimen Registratoren und Journalisten der Ministerien des Innern, des Krieges, des Unterrichts und der Justiz	Promemoria über ihre Gehalts-Verhältnisse, zu denen der Geheimen expedirenden Secretaire und Kalkulatoren zur Berücksichtigung bei Berathung und Beschlußnahme über die Gehälter der Beamten.
2437	Der Magistrat zu Breslau, Abgeordn. von Görtz	bittet, die Breslau-Posener Eisenbahn unter die Bahn aufnehmen zu wollen, welche von dem Staate oder unter dessen Vermittelung gebaut und sofort in Angriff genommen werden sollen.
2438	Das Müllermittel zu Grottkau, dat. Falkenau	Protest gegen den ministeriellen Gesetz-Entwurf wegen Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Real-Lasten.

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2439	Desgl. zu Neustadt a. S. dat. Dittensdorf	Protest gegen den ministeriellen Gesetz-Entwurf wegen Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Real-Lasten.
2440	Handtke, Müllermeister zu Winzig, im Namen der dasigen Innung	desgl.
2441	Naßmann, Superintendent zu Herford, für die dasige Kreis-Synode	überreicht eine Adresse an Se. Majestät den König, die Civilehe betreffend, zur Berücksichtigung.
2442	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Krotoschin, Abgeordn. von Röder	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
2443	G. Maaß. Im Auftrage des Müllergewerks zu Bärwalde	baldige Befreiung von den auf den altzinspflichtigen Mühlenbesitzern haftenden Lasten.
2444	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Sommerfeld	Beibehaltung der Städteordnung von 1808.
2445	Johann Schulze, Mühlenmeister zu Mohrin. Im Namen der Müller des königsberger Kreises	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. December 1849, betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2446	Die Müller-Innung des Kreises Wohlau	desgl.
2447	Just, Mühlenbesitzer zu Wildberg	baldige Erleichterung von ihrer drückenden Lage.
2448	Senß und Genossen, Mühlenbesitzer zu Gransee	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Real-Lasten betreffend.
2449	Gemeinde Blockwinkel bei Landsberg a. W.	Beibehaltung des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848, Erlaß einer Bestimmung, nach welcher nicht nur derjenige, welcher beim Getraidekauf Uebermaß fordert, sondern auch der, welcher solches giebt, bestraft wird.
2450	Ruccius, Pfarrer von Marrin, Parsow, und Genossen, dat. Körlin	genaue Prüfung der intendirten Ablösung der auf Kirchen-, Schulen- ꝛc. Ländereien haftenden Reallasten.
2451	Gemeinde Amt Nordwalde, Kreis Steinfurt, Abg. Rohden	Erklärung der Unverbindlichkeit der durch Allerhöchsten Erlaß bestimmten Beitragspflicht zum Bau der Chaussee von der koesfelder Gränze bis zur tecklenburger Kreisgränze.
2452	Mariack zu Bärenwinkel (Masuren) und Genossen, Abgeordn. Schröder (Lyck)	Herstellung einer Chaussee in Masuren.
2453	Der Vorstand des Land-Vereins zu Neu-Ruppin, Abg. von Seckendorf	Protest gegen den ministeriellen Gemeinde-Ordnungs-Entwurf.
2454	Carl August Zschau, Zimmergewerks-Aeltester zu Glogau, Abg. Berndt	solide Dismembration von Gütern, Aeckern ꝛc.
2455	Der Vorstand des Kriegs-Vereins zu Dortmund, Abgeordn. Harkort	überreicht eine an des Königs Majestät gerichtete Eingabe, betreffend die Gewährung einer Unterstützung der aus den Jahren 1813—1815 verwundeten Krieger zur Berücksichtigung.
2456	Samuel Hänel, Gärtner zu Alt-Tschau bei Neusalz	bittet, für ihn eine Sammlung unter den Kammermitgliedern zu veranlassen, deren er als alter Krieger aus den Jahren 1813 — 1815 und in der bedrängtesten Lage bedürftig ist.
2457	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Pr. Stargard	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
2458	Das Müllermittel zu Haynau	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849 bei Ueberreichung eines Entwurfs über eine gütliche Auseinandersetzung der zinspflichtigen Müller Schlesiens mit ihrer Gutsherrschaft.
2459	Zemlin, Mühlenbesitzer zu Stülpe, und Genossen	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, betreffend die Ablösung der Reallasten.
2460	Die Mühlenbesitzer des zweiten jerichowschen Kreises, dat. Genthin	desgl.
2461	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Strasburg	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
2462	Zühlcke und Liesener, Mühlenbesitzer zu Greiffenberg	wie ad Nr. 2459.
2463	Barthold Chr. Weber, Mühlenbesitzer zu Weißensee	Abänderungs-Vorschläge zu dem Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849.
2464	Fr. Rabedinz als Kurator der Fr. Schiekeschen Erben, dat. Derenburg	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849 wegen Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2465	Schneeweiß, Müller zu Neudobern, und Genossen	Wünsche und Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung des Gesetz-Entwurfs vom 12. November 1849.
2466	Ferd. Rhein, Mühlenmeister zu Hohenauen	wie ad 2464.
2467	Der Vorstand des Müllergewerks des Kreises Pyritz	wie ad 2464.
2468	Speckier, Mühlenbesitzer, Namens der Müller des Kreises Lebus, dat. Lietzen	Wünsche und Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung des Gesetzentwurfs vom 12. November 1849.
2469	Fr. Seibt und Gottfr. Scholz, Mühlenbesitzer zu Warmbrunn und Herischdorf	desgl.
2470	Dombrowsky und Genossen zu Sussemilken, Kreis Labiau	Ueberlassung von circa 70 Morgen Moosbruchlandes zur Ansiedelung.
2471	der Magistrat und die Stadtverordneten zu Wriezen	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
2472	Johann Hinz, evangelischer Küster zu Trier und Genossen	beantragen für sämmtliche Inhaber des eisernen Kreuzes eine den Verhältnissen entsprechende regelmäßige Unterstützung als Ehrensold.
2473	Der Magistrat und die Stadt-Verordneten zu Inowraclaw, Abgeordn. Geßler	Anträge in Beziehung auf die Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen vom 14. Oktober 1844.
2474	Der Oberbürgermeister und Gemeinde-Rath zu Krefeld, Abgeordneter von Beckerath	Zustimmung zu der Zinsgarantie für die Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher und die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn.
2475	der Magistrat zu Treptow a. d. T.	Nothwendigkeit eines neuen Armen-Verpflegungs-Gesetzes in Verbindung mit einer Erbschafts-Steuer und über eine Aenderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 in Betreff der neu anziehenden Personen.
2476	der Müller-Verein zu Prenzlau.	Protest gegen den Regierungs-Gesetzentwurf von 12. November 1849 wegen Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2477	W. Hennig, Mühlenmeister zu Pyritz	Gesuch um Sistirung der über sein Mühlengrundstück verhängten Subhastation bis zur Publication des neuen Mühlengesetzes.
2478	F. Preuße, Mühlenbesitzer zu Krapsche Großmühle bei Züllichau, im Namen der Müller des dasigen Kreises	Wünsche und Vorschläge zur Berücksichtigung des neuen Mühlengesetzes.
2479	Die Kreis-Synode zu Bielefeld	Wünsche in Betreff der Fassung der §§. 11 bis 23 der Verfassungs-Urkunde.
2480	B. Heinrich Droste, H. Siering, Mühlenbesitzer zu Hopsten.	Wünsche und Vorschläge zur Berücksichtigung des neuen Mühlengesetzes.
2481	Der Vorstand des Provinzial-Vereins der rheinischen Volksschullehrer zu Köln	Beibehaltung der von der zweiten Kammer in der Schulfrage gefaßten Beschlüsse.
2482	Viele Einwohner zu Kreuznach, Abg. Castendyck	Gleichstellung aller Preußen vor dem Gesetz, Einführung einer gleichen Grundsteuer in allen Provinzen.
2483	Die Bürgermeister der Kreise Gummersbach und Waldbröl, Abg. von Seckendorf, dat. Gummersbach	Errichtung eines neuen zweiten Landgerichts, so wie Kreirung neuer Hypotheken-Aemter.
2484	Die Gewerksältesten des Müllergewerks zu Wollstein	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf wegen Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2485	Pötschke, Müller zu Meseritz, und Genossen	desgl.
2486	Das Müller-Mittel zu Krummöls bei Liebenthal, Abg. Schöpplenberg	desgl.
2487	Viele Einwohner zu Kolberg, Abg. von Kleist-Retzow	bitten, veranlassen zu wollen, daß der Ausbau des dasigen Hafens in dem Umfange und mit demjenigen Nachdrucke in Angriff genommen werde, wie es die Nothwendigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt.
2488	Scherz, Mühlenmeister zu Wustrau bei Neu-Ruppin	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, betreffend die Regulirung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2489	Rier, Müller und Genossen zu Wongrowiec	desgl.
2490	Franck, Mühlenbesitzer zu Müncheberg	desgl.
2491	Gerstmann, Innungs-Aeltester und Mühlenbesitzer zu Friedeberg a. Queis	desgl.
2492	Das Müller-Mittel zu Trebnitz	desgl.
2493	Seiffert, Müller zu Bohsdorf, im Namen der Müller des Kreises Spremberg.	desgl.
2494	Die Müller des Kreises Friedeberg, dat. Buschmühle	Wünsche und Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung des Mühlengesetzes.
2495	Oehmgen, Mühlenbesitzer zu Skeuditz	Abänderungs-Vorschläge zu dem Regierungs-Gesetzentwurf vom 12. November 1849.
2496	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Artern.	Beibehaltung der Städteordnung von 1808 unter wenigen Abänderungen.
2497	Neues und Genossen zu Dickerschied im Kreise Simmern, Abgeordn. Castendyck	Veranlassung der Regierung zum Ankauf und Aufspeicherung von Früchten, zur Hebung des Werthes der ländlichen Erzeugnisse.
2498	Pollähn, Mühlenbesitzer zu Zachow bei Brandenburg	Befreiung von einem gewerblichen Mühlenzins.
2499	Staude, Müller-Meister zu Semelwitz bei Jauer. Im Namen des schlesischen Müller-Vereins	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849 wegen Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2500	Richter, Bevollmächtigter der Mühlenbesitzer der sechs östlichen Provinzen	desgl.
2501	Moheit, Müller zu Neu-Ruppin, im Namen der Müller dasigen Kreises	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2502	Schulze zu Mohein, Mühlenmeister, im Namen der Müller des Kreises Königsberg	desgl.
2503	Weise, Mühlenbesitzer zu Neuendorf bei Delitsch	Wünsche und Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung des Mühlengesetzes.
2504	Viele Einwohner zu Stadtlohn, Abgeordneter Rhoden	Aufhebung der Vorschrift des §. 2 Litt. A. des Gesetzes vom 28. Juli 1837, betreffend den Waffengebrauch der Gränz-Aufsichtsbeamten.
2505	Die Stadt-Behörde zu Wernigerode, Abgeordn. Büchtemann	Protest gegen den Beschluß der ersten Kammer in Betreff des §. 22 der Gemeinde-Ordnung.
2506	Das Müllermittel zu Frankenstein, Abgeordn. Freiherr von Canitz	Wünsche und Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung des Mühlengesetzes.
2507	Der Magistrat zu Grätz, Abgeordn. Janecki	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
2508	Der Vorstand des Bürger-Vereins für gesetzliche Freiheit ꝛc. zu Liegnitz, Abgeordneter von Klützow	Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit.
2509	Löffelbein, Müller zu Lemberg bei Straßburg in West-Pr. Abgeordn. Elminowski	Herabsetzung seiner Klassensteuer.
2510	Der Ausschuß des Schifferstandes zu Mühlheim an der Ruhr, Abg. Keller	Gleichmäßige Besteuerung der Segel- resp. Frachtschiffer mit dem kaufmännischen Geschäfte und den großen Schiffsrhedern.
2511	Die Eingesessenen zu Tiegenhoff, Abg. Plehn	Errichtung einer kollegialischen Kreisgerichts-Deputation daselbst.
2512	Plüschow, Mühlenbesitzer zu Schwanow bei Rheinsberg	Beschleunigung der Regulirung der gewerblichen Mühlen-Verhältnisse.
2513	Die altzinspflichtigen Müller des Kreises Militsch, dat. Militsch	Abänderungs-Vorschläge zu dem Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Real-Lasten.
2514	Ferd. Wittstock, Mühlenbesitzer zu Schwante bei Kremmen	Befreiung von einem Erbpachts-Kanon.
2515	Euen, Mühlenmeister zu Stölln	Abänderungs-Vorschläge zu dem Reg.-Ges.-Entwurf vom 12ten Novbr. 1849, betreffend die Regulirung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2516	Gemeinde Stromberg, Abgeordn. Castendyck	Gleichstellung Aller vor dem Gesetz und Ausgleichung der Grundsteuer.
2517	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Wollin	unveränderte Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2518	Fabricius, Direktor des landwirthschaftl. Vereins zu Schreven, Kr. Schleiden	spricht seine Ansichten über die Grundsteuerfrage aus.
2519	Die altzinspflichtigen Müller des Kreises Arnswalde, dat. Arnswalde	wie ad 2515.
2520	J. Moschner, Schmidt zu Groß-Peterwitz bei Frankenstein	Annullirung von Erkenntnissen in einer Prozeßsache mit der Gutsherrschaft.
2521	Mehrere Einwohner zu Wetzlar	allgemeine Amnestie oder doch wenigstens Strafermäßigung für die bereits verurtheilten politischen Verbrecher.
2522	Viele Einwohner zu Wetzlar	Aufhebung aller Grundsteuer-Freiheiten ohne Entschädigung.
2523	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Wernigerode	Erwählung der Stadt Wernigerode zum Sitz eines Kreisgerichts.
2524	Petersen und Gen. zu Bromberg, Abgeordn. Behn	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung der Grundsteuerfrage.
2525	Die Kirchgemeinde zu Goldberg, Abg. Borrmann	Modification des Artikels 16 der Verfassungs-Urkunde.
2526	Viele Einwohner zu Wernigerode	beantragen, die Kammer wolle zu ihrer Geschäftsordnung beschließen, daß die öffentlichen Sitzungen mit einem kurzen Gebet eröffnet werden.
2527	Viele Einwohner zu Elferdissen, Kr. Herford	Aufrechthaltung des christlichen Staatsprinzips und der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.
2528	Willert, Mühlenbesitzer zu Dreetz	Befreiung von einer gewerblichen Mühlenpacht.
2529	Die Häuslernahrungs-Besitzer zu Jerischke, Kr. Sorau	beantragen den Erlaß eines Gesetzes, wonach die neuen Agrar- und die Gesetze über unentgeltliche Aufhebung bäuerlicher Lasten auch noch auf diejenigen Auseinandersetzungen Anwendung finden, in welchen die Ausführung bereits erfolgt ist.
2530	Der Magistrat zu Elbing	überreicht Abschrift eines an die erste Kammer eingesandten Protestes gegen den von derselben in Betreff der neuen Gemeinde-Ordnung gefaßten Beschluß.
2531	Bordan sen. und Genossen zu Guben, brauzwangsberechtigt gewesene Hausbesitzer	Abänderung des Entschädigungsgesetzes vom 17. Januar 1845 und Leistung der Entschädigung durch den Staat.
2532	Hirsch, Kreis-Secretair zu Frankenstein, Sperlich dito zu Nimptsch, Deputirte der Kreis-Secretaire Schlesiens	Verbesserung ihres Diensteinkommens.
2533	Die Mühlenbesitzer zu Freienwalde i. P.	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2534	Müller, Mühlenbesitzer zu Müncheberg	Erlaß des Mühlenkanons.
2535	Esser, Müller-Meister und Ober-Aeltester der Müller-Innung zu Nimptsch	wie ad 2533.
2536	Emler zu Wisau, im Namen der Müller-Innung zu Bolkenhain	Protest gegen den Regierungsgesetz-Entwurf vom 12. November 1849, betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2537	Viele Einwohner zu Königsberg und Umgegend, Abgeordn. von Griesheim	Sicherung der Existenz der Familien der zur Fahne einberufenen Wehrmänner.
2538	A. Schultze zu Berlin, Vorstand der gelernten Vergoldergehülfen	beantragt, seinen Gewerbszweig ferner nicht mehr in Arbeitshäusern betreiben zu lassen.
2539	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Ueckermünde, Abgeordn. von Bülow	betrifft die Richtung der projektirten Eisenbahnlinie von Berlin nach Stralsund.
2540	Gemeinde Rumian	Schärfung der Strafe für Diebstahl.
2541	Schulz und Genossen, Müller zu Belgard	überreichen eine Denkschrift der vereinigten Mühlenbesitzer der sechs östlichen Provinzen der Monarchie, über den unterm 12. November c. vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2542	Pietermann zu Sonnenwalde	überreicht ein Exemplar der von den Eingesessenen der dasigen Gegend an das Königliche Staats-Ministerium gegen die neue Gemeinde-Ordnung gerichteten Petiton.
2543	Der Verein für König und Vaterland zu Weißenfels, Abgeordn. Jacobi von Wangelin	Feststellung der gesetzlichen Verpflichtung der Kommune zum Schadenersatz der einzelnen Kommune-Mitglieder bei in Folge politischer Aufregung und Aufruhrs an ihrem Eigenthum zugefügten Schaden.
2544	Die Müller-Innung zu Landshut und Grüssau, Abgeordn. Graf Stolberg	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, wegen Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2545	Matthes und Genossen zu Benndorf	desgl.
2546	Jänicke, Mühlenmeister zu Darmitzel bei Neudamm	desgl.
2547	Joh. Hamann, Mühlenbesitzer zu Bielau bei Neiße	desgl.
2548	Die Müller-Innung zu Rosenberg in Ob.-Schl.	desgl.
2549	Gemeinde Tettau, Kreis Hoverswerda	Beschwerde über die Regierung zu Liegnitz, wegen der ihr von derselben zuerkannten Verbindlichkeit zur Tragung eines Theils der Kurkosten des Dienstknechts Lösche.
2550	Gemeinde Lascowitz, Kr. Ohlau	Bau einer Chaussee von Breslau über Namslau nach Kreutzburg a. d. S.
2551	Die Gemeinden in den Kreisen Dortmund und Bochum, Abgeordneter Harkort	betrifft die Grundsteuer-Befreiung und die gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer.
2552	Die Unter-Beamten der Stadt-Behörden zu Greifswald, Abgeordn. Kruse	Abänderung der §§. 99 und 100 des Gemeinde-Ordnungs-Entwurfs.
2553	Professor Dr. Haase und Genossen, zu Breslau	bitten die Kammer, der Regierungs-Vorlage vom 7. Januar die Zustimmung zu versagen.
2554	Gemeinde Jöllenbeck bei Bielefeld	Aufrechthaltung des christlichen Staats-Prinzips und der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.
2555	Gemeinde Neeven und Genossen, Abgeordneter Ventrup	übergiebt eine Denkschrift, die Lage der Spinner und Weber in der Grafschaft Ravensberg, speziell die mit der etwanigen Etablirung einer Spinnmaschine verbundenen Nachtheile betreffend, so wie Vorschläge zur Unterstützung und Aufhülfe der Leinen-Industrie.
2556	Röring, Mühlenbesitzer zu Fürstenberg	Befreiung von einem gewerblichen Mühlenzins.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2557	Bösel, Müller, im Namen des Müller-Gewerks zu Köslin	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf, die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten betreffend.
2558	Müller, Mühlenbesitzer zu Schrei, Kreis Ruppin	Befreiung von einer gewerblichen Mühlenabgabe.
2560	Fürst zu Puttbus auf Rügen und Genossen in Neuvorpommern	Protest gegen die Aufhebung ihrer Familien-Fideikommisse.
2561	Hippel, Kammerrath, im Namen der Ortschaften Gusow und Platkow	überreicht ein Exemplar der von den beiden Ortschaften an das Königl. Staats-Ministerium gegen die neue Gemeinde-Ordnung gerichteten Petition.
2562	von Krosigk, Rittergutsbesitzer zu Merbitz bei Halle	zeigt an, daß von den Ortschaften Merbitz, Naundorf rc. ein Antrag gegen die neue Gemeinde-Ordnung an das Königliche Staats-Ministerium abgegeben ist.
2563	Der patriotische Verein zu Pasewalk	unbedingte Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar.
2564	Böcking und Gen. im Landkreise Trier	Erleichterung der Prüfung der Bauhandwerker auf dem Lande.
2565	Böcking und Genossen im Landkreise Trier	Betheiligung des Staats an dem Bau und der Unterhaltung der Hauptverbindungswege.
2566	Dieselben	Abänderung der Strafgesetze für Holzdiebstähle und Frostfrevel.
2567	Dieselben	Vereinfachung des Executions-Verfahrens und Ermäßigung der Kosten.
2568	Der Vorstand des Müller-Gewerks zu Rügenwalde	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849 wegen Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2569	Das Müller-Gewerk zu Naugard	desgl.
2570	Schrefeld, Mühlenbesitzer zu Tzscheeren	desgl.
2571	Die Mühlenbesitzer des Kreises Lüben, dat. Lüben	Abänderungs-Vorschläge zu dem Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849.
2572	Die Kirchspiele Klaukendorf und Groß-Kleeberg, Kreis Allenstein	Rückverlegung ihres Gerichts nach Allenstein.
2573	Viele Einwohner zu Naumburg, Abgeordneter Jakobi von Wangelin	Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar d. J.
2574	W. Homeyer, Kommerzienrath zu Wolgast, im Namen der dasigen Rhedereien	Abänderung und Aufhebung des Lootsenzwanges für die Peenz-Schiffahrt.
2575	Viele Einwohner zu Friedeberg a. O.	bitten, der Königl. Botschaft vom 7. d. M. die Zustimmung zu versagen.
2576	Viele Bewohner von Erfurt und Umgegend, Abg. Brauchitsch	Abänderungs-Vorschlag zu Art. 108 der Verfassungs-Urkunde.
2577	Die Ortschaften Münsterberg rc. im Kreise Stargard, Abgeordn. von Hagen	Aufhebung der Scharfrichtereigerechtigkeit auf dem platten Lande.
2578	Die Tagelöhner zu Garrin bei Kolberg, Abg. Pop	Verbesserung ihrer Lage.
2579	Der Magistrat zu Elbing	übersendet Abschrift einer an das Staats-Ministerium gerichteten Petition wegen der bisher von den Städten bezogenen Mahl- und Schlachtsteuer-Zuschläge.
2580	Der Veteranen-Verein zu Neuwied	Pensions-Verhältnisse der Militair-Invaliden.
2581	von Reyden, Major a. D. zu Neuwied	Revision der Statuten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
2582	Neumann, zu Deutsch-Pudiger u. Genossen	bitten um die Erledigung ihrer am 9. Dezember v. J. eingereichten Petition.
2583	Anton Fritsch, Wilh. Rauhuth, Müller zu Schabitzen bei Glogau	Befreiung von gewerblichen Mühlen-Abgaben.
2584	Scholz, Mühlenbesitzer zu Nistitz, Kreis Steinau	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2585	Dörfer, Mühlenbesitzer zu Klischau, Kreis Steinau	desgl.
2586	Jesche und Gen., Müller zu Linderode bei Sorau	desgl.
2587	Korthe, Mühlenbesitzer zu Mühlgast, Kreis Steinau	desgl.
2588	Neumann, Müller zu Schöneich bei Sorau	desgl.
2589	Die Vereins-Vorsteher der Müller des Kreises Chotzliesen	desgl.
2590	Die Müller-Aeltesten der Müller-Innung zu Jauer, dat. Hernstadt	desgl.
2591	Blankenburg, Mühlenbesitzer zu Coelleda	desgl.
2592	Altmann, Mühlen-Besitzer zu Nistitz, Kreis Steinau	desgl.
2593	Franke, Mühlen-Besitzer zu Brodelwitz bei Köben	desgl.
2594	Kosmehl, Mühlen-Besitzer zu Nistitz, Kreis Steinau	desgl.
2595	Die Mühlen-Besitzer des Kreises Guben, dat. Guben	desgl.
2596	Langner, Mühlen-Besitzer zu Kammelwitz bei Köben	desgl.
2597	Strempel, Mühlen-Besitzer zu Kammelwitz bei Köben	desgl.
2598	Die ländlichen Bewohner des stuhmer Kreises	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung der neuen Gemeindeordnung.
2599	Die Mühlen-Besitzer des leobschützer und neustädter Kreises, Abgeordn. Poppe	bitten um Schutz in ihrem Gewerbe-Betrieb gegen die Konkurrenz der Müller des benachbarten österreichischen Staats.
2600	Mehrere Einwohner zu Quedlinburg	bitten, zur Geschäftsordnung zu beschließen, daß die täglichen öffentlichen Sitzungen mit einem kurzen christlichen Gebet eröffnet werden.
2601	Mehrere Einwohner zu Halle a. d. S.	bitten, zur Geschäftsordnung zu beschließen, daß die täglichen öffentlichen Sitzungen mit kurzem christlichen Gebet eröffnet werden.
2602	Mehrere Einwohner zu Schweidnitz	desgleichen.
2603	Schads, Mühlenbesitzer zu Sommerfeld	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung des neuen Mühlengesetzes.
2604	Anders, Pastor zu Pombsen bei Jauer	Ansprache an die Kammer.
2605	Patzschke, Mühlenbesitzer zu Kelbra bei Roßla a. H.	Befreiung von einem gewerblichen Mühlenzins.
2606	Dieckmann, Notar zu Deutsch-Krone, Abg. Hartmann	Zuziehung eines Protokollführers statt zweier Zeugen zu den Notariats-Verhandlungen.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2607	Heufelder, Altmeister des Buchbinder-Gewerks zu Berlin	Verbot der Buchbinder-Arbeit in Arbeitshäusern.
2608	Der patriotische Verein des Kreises Königsberg in der N. M.	Protest gegen den von der ersten Kammer in Betreff der Gemeinde-Ordnung gefaßten Beschluß.
2609	Der constitutionelle Verein zu Berckerfeld, Abg. Harkort	Unterstützung verwundeter Krieger, beziehungsweise der Angehörigen gebliebener oder verwundeter Krieger aus den Jahren 1806 bis 15 und neuester Zeit.
2610	Mehrere Bewohner Berlins	Unbedingte Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar c.
2611	Der Müller-Verein zu Wongrowiec und Rogasen	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849 wegen Ablösung der auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten.
2612	Dettlof, Mühlenbesitzer zu Kolberg	desgleichen.
2613	Die Mühlenbesitzer des Kreises Luckau	desgleichen.
2614	von Heynitz zu Königshain, Weicha und Heynitz	Protest gegen die Aufhebung der Familien-Fideikommisse.
2615	Wächter, Patrimonialgerichtsbote zu Kölleda, Abg. Hesse	Gesuch um Anstellung im Staatsdienste.
2616	Die Kreis-Müller-Innung zu Bunzlau	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, betreffend die Ablösung der auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten.
2617	Bernhard Müller zu Ratsch bei Katscher. Im Namen der Müller des Kreises Ratibor	desgleichen.
2618	Die altberechtigten Müller des Kreises Regenwalde, dat. Labes	desgleichen.
2619	Das Müllermittel zu Neumarkt	desgleichen.
2620	Franz, Mühlenbesitzer zu Köben	desgleichen.
2621	Drabitius, Stadtrichter u. Justiz-Kommissarius a. D. zu Kottbus	Wiederanstellung im Staatsdienst oder anderweitige Erleichterung seiner Lage.
2622	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Ratibor	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
2623	Lehmann, Mühlenbesitzer zu Tätschwitz, Abgeordn. von Kleist	Befreiung von der Verpflichtung zur Unterhaltung der Jagdhunde der Gutsherrschaft.
2624	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Plathe	Protest gegen die Aufhebung der dasigen Gerichtskommission.
2625	Der Magistrat zu Pasewalk, Abgeordn. von Bülow	bittet, der projektirten Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Stralsund die Richtung über Anklam, Ueckermünde, Pasewalk, Prenzlau bis Passow zu geben.
2626	Desgl. zu Ueckermünde, ders. Abgeordn.	Abänderungs-Vorschläge zu dem Gemeindeordnungs-Entwurf.
2627	Presch, Ausgedinger zu Steinbeckel, Kreis Königsberg	Wiedergewähr seiner daselbst belegenen, ihm entzogenen Freihollånderei.
2628	Die Einsassen zu Sussemilken, Kreis Labiau	Herstellung eines Communicationsweges von Mauschern über Sussemilken bis Florweg.
2629	Die Stadtverordneten zu Hirschberg, Abg. Robe	Abänderung des Disziplinargesetzes für Kommunalbeamte.
2630	Die Gemeindeglieder zu Strohteich bei Danzig, ders. Abgeordn.	bitten um Befürwortung eines an das Kultus-Ministerium eingereichten Gesuchs wegen Beibehaltung des bisherigen dasigen Elementarlehrers.
2631	Gemeinde Schreiberhau, ders. Abgeordn.	Erlaß des Kreis-Kommunal-Wegebau-Beitrages für jetzt und immer.
2632	Schönfelder, Mühlenbesitzer zu Ruppersdorf, Kreis Strehlen	Befreiung von einem gewerblichen Mühlenzins.
2633	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Stolberg	Abänderung des Gesetzes über Steuerbefreiungen in Bezug auf Standesherrschaften.
2634	Die Handelskammer für Halle und die Saal-Orter, Abgeordneter Duncker	übergiebt eine Denkschrift über die Erhöhung der Steuer auf die Rübenzucker-Fabrication.
2635	Gölrich, Mühlenbesitzer zu Sommerfeld bei Krossen	Abänderungs-Vorschläge zu dem ministeriellen Mühlen-Gesetz-Entwurf.
2636	Die Aeltesten des Müllergewerks zu Zduny	desgleichen.
2637	Die Mühlenbesitzer zu Nieder-Adelsdorf bei Goldberg	desgleichen.
2638	Viele Einwohner zu Erfurt, Abgeordn. von Brauchitsch	Unbedingte Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850.
2639	Die Einsassen des Kreises Johannisburg, Abgeordneter Sack	Gesuch um Anlegung von Chausseen im dasigen Kreise.
2640	Die Bürgermeisterei zu Rheinböllen	Beschleunigung der Verwirklichung des Gesetzes über Aufhebung der Grundsteuerfreiheit.
2641	Gemeinde Deumen, Kreis Weißenfels, Abgeordn. Genther	Feststellung der Beitragspflicht zu den Unterhaltungskosten der Kirchen- und Schulgebäude.
2642	Der Verein der Mühlenbesitzer in der Grafschaft Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla	Wünsche und Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung des neuen Mühlengesetzes.
2643	Wilde, Mühlenbesitzer und Genossen zu Wollin	desgleichen.
2644	Der Verein für König und Vaterland im Kreise Lübbecke, dat. Lübbecke	Protest gegen den von der ersten Kammer in Betreff der neuen Gemeinde-Ordnung gefaßten Beschluß.
2645	Gemeinde Deppendorf, Kreis Bielefeld	Aufrechthaltung des christlichen Staatsprinzips, Errichtung von Konfessionsschulen, Beibehaltung der Sonntagsordnung, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.
2646	Gemeinde Kirchdornberg, Kreis Bielefeld	desgleichen.
2647	Gemeinde Hoberge, Kreis Bielefeld	desgleichen.
2648	Gemeinde Nußbaum, Abgeordn. Castendyck	Gleichstellung vor dem Gesetz, Einführung einer in ihren Prinzipien gleichmäßigen Grundsteuer für alle Provinzen.
2649	Gemeinde Hennweiler, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
2650	Gemeinde Monzingen, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
2651	Gemeinde Britzenheim, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
2652	Gemeinde Hebdesheim, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
2653	Gemeinde Hochstettin, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
2654	Gemeinde Kiriz, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
2655	Gemeinde Sarmsheim, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
2656	Die Grundbesitzer zu Lengenlonsheim	desgleichen.
2657	Kuhn zu Brüninghausen und Genossen	Abänderung des §. 96 des vorgelegten Entwurfs des neuen Bergwerksgesetzes.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2658	Jänsch, Mühlenbesitzer zu Austen, Kreis Guhrau	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849.
2659	Lindhorst, Mühlenmeister zu Kleßmühle bei Biesenthal	Aufhebung der Mühlenpächte.
2660	Worschetzky, Müllermeister zu Radschütz bei Röben, Abgeordneter Walter	desgleichen.
2661	Vetter zu Döbern bei Preußisch Holland, Bevollmächtigter der vereinigten Mühlenbesitzer Ostpreußens, Abgeordn. Walter	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849, die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten betreffend.
2662	Scherz, Mühlenbesitzer zu Wustrau, Abgeordn. Breithaupt (Wittstock)	desgleichen.
2663	Der Bauernverein zu Jacobsdorf und Umgegend	desgleichen.
2664	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Treuenbrietzen, Abg. Walter	Beibehaltung der Städteordnung von 1808.
2665	Die Gemeindeglieder zu Gadow bei Wittstock, Abg. Breithaupt (Wittstock)	Protest gegen den ministeriellen Gemeinde-Ordnungs-Entwurf.
2666	Der Bauern-Verein zu Jakobsdorf und Umgegend	unbedingte Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar c.
2667	Gemeinde Poessen in der Uckermark	verlangt, daß die Plenarsitzungen der Kammer mit Gebet eröffnet werden.
2668	Viele Einwohner zu Pyritz	Aufhebung des Abdeckereizwangs.
2669	Die Fabrik- und Mühlenbesitzer zu Spremberg, Abg. Peschke	Befestigung einiger unmittelbar am Spreefluß gränzender hoher und langer und loser fiskalischer Sandberge zur Vermeidung gänzlicher Versandung der Spree.
2670	Kawerau, Seminarlehrer zu Bunzlau, Abg. von Kölichen	unbedingte Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar d. J.
2671	Boots, Justizrath und Rechtsanwalt zu Berlin, Abg. von Wedell-Cremzow	die Erhebung und der Ansatz der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare.
2672	Gemeinde Hücker, Reg. Bez. Minden	Aufrechterhaltung des christlichen Staatsprinzips, Beibehaltung der Sonntags-Ordnung, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.
2673	Gemeinde Aschen, Reg. Bez. Minden	desgleichen.
2674	Wulsch, Demuth, Mühlenbesitzer zu Strodehne und Prießen bei Rathenow	Befreiung von dem gewerblichen Mühlenzins.
2675	Tschäch, Mühlenbesitzer zu Zduny	Befreiung von der Verpflichtung zur Unterhaltung der Jagdhunde.
2676	Jos. Nierle und Genossen zu Soppau, Kr. Leobschütz	Rückgewähr der Hälfte ihrer im Jahre 1817 bezahlten Robot-Ablösungs-Kapitalien.
2677	Jos. Ender, Häusler und Genossen zu Bieskau, Kreis Leobschütz	Befreiung von dem an die Gutsherrschaft zu leistenden Zinse.
2678	Das Müllergewerk zu Schocken	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849 wegen Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2679	Die Müller-Innung zu Reichthal	desgleichen.
2680	Mehrere Gemeinden des neu-ruppiner Kreises	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung der neuen Gemeinde-Ordnung.
2681	Mosler, Prediger zu Kainowe, Kr. Trebnitz, Abg. Oelsner	Entschädigung wegen Abzweigung eines Theils seiner Parochie.
2682	Einige Einwohner zu Weißenfels, Abgeordn. Jacobi von Wangelin	Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Jan. d. J.
2683	Engels, Stadtverordneter, Huch, Particulier. Im Auftrage des 79sten und 102ten Bezirks. Abg. Gamet	desgleichen.
2684	Mehrere Einwohner zu Grünberg	Protest gegen die Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar d. J.
2685	Reincke, Mühlenbesitzer zu Binningsmühle bei Bärwalde, und Genossen	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849.
2686	Der constitutionelle Verein zu Soest	wie ad 2684.
2687	Der Verein zum Schutz des Eigenthums und zur Beförderung des Wohls aller Volksklassen zu Köslin	Antrag auf Annahme der Allerhöchsten Botschaft vom 7. Januar c.
2688	Viele Einwohner von Bromberg	Die künftigen Verhältnisse des Großherzogthums Posen.
2689	Die Lotterie-Ober-Einnehmer Burg und Genossen zu Berlin	Nochmalige Prüfung des von der Kammer gefaßten Beschlusses in Betreff der Schmälerung ihres Einkommens.
2690	Die Einwohner des Kreises Wetzlar	Antrag auf Ausgleichung der Grundsteuer im ganzen Staate ohne Entschädigung.
2691	Amt Borgeln, Kr. Soest, dat. Weslarn, Kr. Soest	Ausgleichung des Steuer-Etats der Grafschaft Mark mit den Steuer-Etats der östlichen Provinzen.
2692	Amt Lohne, Kreis Soest, dat. Elssen, Kr. Soest	desgleichen.
2693	24 Gemeinden des ruppiner Kreises, Abgeordn. von Schenckendorf	Protest gegen die neue Gemeinde-Ordnung.
2694	Mehrere Einwohner aus Gutenberg und Sennewitz bei Halle a. d. S.	verlangen, daß die Plenarsitzungen der Kammer mit Gebet eröffnet werden.
2695	Frhr. Romberg u. Genossen, ohne Ortsangabe	desgleichen.
2696	Einwohner aus Glogau	desgleichen.
2697	Die Erbpächter nicht Königlicher Mühlen im landräthlichen Kreise Friedland und Rastenburg, dat. Bartenstein	Modifizirung des Gesetz-Entwurfs in Betreff der Mühlen-Abgaben.
2698	Der Mühlenbes. Schönfelder aus Ruppersdorf, Abg. Näwe	Aufhebung des gewerblichen Mühlen-Zinses.
2699	Der Gemeinde-Vorstand zu Reckliner Häuland	Ermäßigung ihrer Lasten und Abgaben.
2700	Die gesammten evangelischen Kirchen-Vorstände zu Halle	Protest gegen eine allgemeine Einführung der Civilehe.
2701	Das Weber-Gewerk zu Templin, Abgeordneter Strobel	Einstellung der Zuchthaus-Industrie gegenüber den Webern und Spinnern.
2702	Die Weber von Prenzlau und der Uckermark, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2703	Das Weber-Gewerk von Strasburg, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2704	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Lyck	überreichen Abschrift eines an die erste Kammer gerichteten Gesuchs, betreffend die Beibehaltung der Städteordnung.
2705	Gemeinde Schweppenhausen, Abgeordneter Castendyck	Gleichstellung aller Preußen vor dem Gesetz, Einführung der Grundsteuer in allen Provinzen nach gleichen Prinzipien und zwar ohne alle Vergütung.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2706	Gemeinde Sobernheim, ders. Abgeordnete	Gleichstellung aller Preußen vor dem Gesetz, Einführung der Grundsteuer in allen Provinzen nach gleichen Prinzipien und zwar ohne alle Vergütung.
2707	Gemeinde Mandel, ders. Abgeordnete	desgleichen.
2708	Gemeinde Waldlaubersheim, ders. Abgeordnete	desgleichen.
2709	Gemeinde Windesheim, ders. Abgeordnete	desgleichen.
2710	Gemeinde Waldböckelheim, ders. Abgeordnete	desgleichen.
2711	Gemeinden Waldhilbersheim und Hergenfeld, ders. Abgeordnete	desgleichen.
2712	Gemeinde Norheim, ders. Abgeordnete	desgleichen.
2713	Gemeinde Spanheim, ders. Abgeordnete	desgleichen.
2714	Gemeinde Thalböckelheim, ders. Abgeordnete	desgleichen.
2715	Heimann und Comp., Kaufleute zu Lugde	Ermäßigung der Klassensteuer.
2716	Der Handwerker-Verein zu Werder a. H.	Aufhebung der Gewerbesteuer, Einführung der Einkommen-Steuer.
2717	Die Mühlen-Besitzer des Kreises Landsberg O. P.	Wünsche und Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung des Mühlengesetzes.
2718	Harnisch, Prediger zu Elbei bei Wolmirstedt, und Genossen	bitten, die Plenarsitzungen mit Gebet zu eröffnen.
2719	Mehrere Einwohner zu Althaldensleben	desgleichen.
2720	Gemeinde Zabenstedt im mansfelder Seekreise	Ermäßigung der Grundsteuer.
2721	Sperling, Rittergutsbesitzer zu Magdeburg	Verwahrung gegen den Gesetz-Entwurf über Aufhebung der Grundsteuer-Exemtionen.
2722	Mehrere Einwohner zu Köslin	bitten, die Kammern wollen sich über die Königliche Botschaft mit der Regierung baldigst einigen.
2723	Einige Einwohner zu Bomst	Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar d. J.
2724	Der Handwerkerstand zu Kolberg	Gesuch um Ueberlassung der Militair-Arbeiten.
2725	Der Treubund zu Erfurt	Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar.
2726	8500 schlesische Handwerker, dat. Breslau, Abg. Möcke	Aufhebung der Gewerbesteuer.
2727	Schreiber, Kleinstellen-Besitzer zu Riesnig, Kr. Ohlau	bittet, beim Ministerium eine Entschädigung für sein ihm angeblich ungerechterweise eingezogenes Grundstück zu vermitteln.
2728	Viele Einwohner zu Gütersloh	Aufrechthaltung des christlichen Staatsprinzips der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung und Beibehaltung der Sonntagsfeier.
2729	Viele Einwohner zu Blankenhagen bei Gütersloh	desgleichen.
2730	Viele Einwohner zu Sundern bei Gütersloh	desgleichen.
2731	Gemeinde Pavenstedt bei Gütersloh	desgleichen.
2732	Gemeinde Nordhorn bei Gütersloh	desgleichen.
2733	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Oranienburg	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
2734	Der Treubund zu Potsdam	Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar d. J.
2735	Der politische Verein für constitutionelles Königthum zu Belgard	desgleichen.
2736	Diekmann, Rechts-Anwalt zu Deutsch-Krone, Abgeordneter Hartmann	Belassung der den Rechts-Anwalten für Reisen zu den auswärtigen Gerichten bisher gewährten Reisekosten.
2737	Die Fabrikanten und Webermeister zu Nowawes, Abg. Fröhner	Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch den handwerksmäßigen Betrieb der Weberei in den Straf-Anstalten.
2738	Die Handwerker von Görlitz, Muskau und Umgegend, Abg. Richtsteig	Aufhebung der Gewerbesteuer.
2739	Der Magistrat, die Stadtverordneten und die Einwohner von Görlitz, derselbe Abgeordnete	Fortsetzung der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn bis an die böhmische Gränze, behufs Anschluß an eine Bahn nach Böhmen.
2740	von Beust auf Sietzsch	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung des Jagdpolizei-Gesetzes.
2741	Plüschow, Mühlenbesitzer zu Schwanow, Abgeordneter Breithaupt	Befreiung von einer gewerblichen Mühlen-Abgabe.
2742	Rübel, Stadtmusikmeister zu Wittstock und Genossen, Abgeordneter Breithaupt	bitten, daß der gewerbemäßige Betrieb der Musik unter Schutz und Aufsicht des Staats gestellt und gesetzlich geregelt werde.
2743	Die Vorsteher der Ackergemeinden des Kreises Fraustadt, Abgeordneter von Röder	Aufhebung von Messalien.
2744	Schreiber, Mühlenbesitzer zu Harych, Kreis Adelnau, derselbe Abgeordnete	Befreiung von einem Kanon.
2745	Henning, Mühlenmeister zu Pyritz	bittet, die über sein Mühlengrundstück verhängte Licitation bis zum Erlaß des Gesetzes über Regulirung der Mühlen-Abgaben zu sistiren.
2746	Die Einwohner zu Laar, Kreis Herford, Abgeordn. von Röder	Wünsche und Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung über die den Webern und Spinnern zu gewährende Hülfe.
2747	Pychen, Bürger und Fleischer zu Gutentag, Abgeordn. Schwarz	Bewilligung einer 2jährigen Frist zur Rückzahlung eines ihm vom Fiskus gewährten Darlehns.
2748	Einige Bewohner zu Anklam, Abgeordn. Ebert	Unbedingte Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar d. J.
2749	Reincke, Müller zu Binningsmühle bei Bärwalde	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf wegen der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2750	Gemeinde Enger, Abgeordn. von Borries	Aufrechthaltung des christlichen Staats-Prinzips, der christlichen Volksschulen, Beibehaltung der Sonntags-Ordnung, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.
2751	Pilarik, Superintendent zu Biederitz und Genossen	bitten, die Kammer-Sitzungen mit Gebet zu eröffnen.
2752	Gemeinde Pansfelde	desgleichen.
2753	Gemeinde Königerode bei Harzgerode	desgleichen.
2754	Gemeinde Wippra	desgleichen.
2755	Gemeinde Hermerode	desgleichen.
2756	Gemeinde Biesenrode bei Mansfeld	desgleichen.
2757	Gemeinde Sommerfeld	desgleichen.
2758	Gemeinde Rummelburg	desgleichen.
2759	Gemeinde Lassan	desgleichen.
2760	Gemeinde Winterlach, Abgeordn. Castendyck	Gleichstellung aller Preußen vor dem Gesetz, Einführung der Grundsteuer in allen Provinzen nach gleichen Prinzipien.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2761	Gemeinden Winterburg, Rehbach und Daubach, derselbe Abgeordnete	Gleichstellung aller Preußen vor dem Gesetz, Einführung der Grundsteuer in allen Provinzen nach gleichen Prinzipien.
2762	Gemeinde Eckweiler, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2763	Gemeinde Pfarrfeld, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2764	Gemeinde Weinsheim, Abgeordn. Castendyck	desgleichen.
2765	Gemeinde Borkenau, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2766	Der Rektor und Senat der Königlichen Akademie zu Münster	bitten um gleiche Berechtigung mit den Landes-Universitäten in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer.
2767	Die Vertreter der Stadt Soest und der Aemter Lohne, Borgeln und Schwefe, Abgeordneter Summermann	Ausgleichung des Grundsteuer-Etats zwischen den westlichen und östlichen Provinzen des preußischen Staats und Aufhebung der Grundsteuer-Freiheit ohne Entschädigung.
2768	Mehrere Einwohner zu Glogau	Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar.
2769	Die katholische Geistlichkeit zu Patschkau	Anrechnung der Klassensteuer bei der zu zahlenden Einkommen-Steuer, Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern.
2770	August Moritz, Kaufmann und Stadtrath zu Stettin, dat. Berlin	unveränderte Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer in größeren Städten.
2771	Gemeinde Müschede	bittet, daß aus dem Jagdpolizei-Gesetz alle Beschränkungen und Belästigungen der natürlichen Freiheit des Grundbesitzers entfernt gehalten werden.
2772	Gemeinde Herdringen, Kreis Arnsberg	desgleichen.
2773	Gemeinde Ohlinghauser Heide, desselben Kreises	desgleichen.
2774	Gemeinde Wenningloh	desgleichen.
2775	Amt Schildesche	Aufrechthaltung des christlichen Staats-Prinzips, der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung, Beibehaltung der Sonntagsordnung und der bisherigen Eidesform.
2776	Faulwasser, Schulze zu Custrena	übersendet ein Exemplar der von 7 Gemeinden der dasigen Gegend an das Staats-Ministerium gegen die neue Gemeinde-Ordnung gerichteten Petition zur Kenntnißnahme.
2777	Schreiber, Mühlenbesitzer zu Oberröblingen und Genossen	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. Dezember 1849, betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2778	Joh. Böhm zu Czmon-Hauland, Joh. H. Richter zu Radzewo-Hauland, E. Reiber zu Barowiec-Hauland, P. Nast zu Kamionek, Lehrer.	bitten, beim Staats-Ministerium eine Unterstützung für die hülfsbedürftigen Lehrer auszuwirken.
2779	Der Bürgermeister und die Stadtverordneten zu Rietberg, Abgeordneter Hesse	Erwählung der Stadt Rietberg zum Sitz des für den Kreis Wiedenbrück zu errichtenden Kreisgerichts.
2780	Die evangelische Parochie Gramschütz, Kreis Namslau	bittet, die Plenarsitzungen der Kammer mit Gebet zu eröffnen.
2781	Müller, Förster zu Groß-Bartensleben bei Morsleben, als Verf. des das. Zweigtreubundes	empfiehlt unter Entwickelung der Gründe die Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar d. J.
2782	Karl Kluge und Matheus Heite zu Niederwoinikowo bei Zduny	Gewährung einer Hütungs-Entschädigung.
2783	Der Magistrat zu Eilenburg	Belassung des Kreisgerichts daselbst.
2784	Mehrere Einwohner zu Prenzlau	bitten, die öffentlichen Kammerverhandlungen mit Gebet zu eröffnen.
2785	Die Grundbesitzer zu Babenhard, Abg. Castendyck	Gleichstellung aller Preußen vor dem Gesetz, Einführung der Grundsteuer in allen Provinzen nach gleichen Prinzipien.
2786	dito zu Werlau, ders. Abg.	desgleichen.
2787	dito zu Biebernheim, ders. Abgeordn.	desgleichen.
2788	dito zu Utzenhain, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
2789	dito zu Urbar, ders. Abg.	desgleichen.
2790	dito zu Hirzenach, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
2791	dito zu Rheinbay, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
2792	dito zu Niederburg, ders. Abgeordn.	desgleichen.
2793	dito zu Holzfeld, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
2794	dito zu St. Goar, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
2795	Die Landgemeinden Laar und Eickum	Aufrechthaltung des christlichen Staatsprinzips, der christlichen Volksschulen, Beibehaltung der Sonntagsordnung, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.
2796	Die Gemeinde Brake	desgleichen.
2797	Die Gemeinde Schildesche	desgleichen.
2798	Der Gemeinde-Vorstand zu Mulkwitz bei Sonnenberg	Vorschläge zum Verfahren in sistirten Ablösungssachen.
2799	Mehrere Ortschaften des Kreises Bromberg, Abgeordn. Geßler	Auflösung des bisherigen Provinzial-Verbandes der Provinz Posen und Zutheilung der Bestandtheile derselben an Westpreußen, Brandenburg und Schlesien.
2800	Heinr. Schmelzer und Genossen zu Blankenhain	Protest gegen den Regierungs-Gesetz-Entwurf vom 12. November 1849 betreffend die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
2801	Joh. Kozior und Genossen zu Guttentag, Kreis Lublinitz, Abgeordneter Schwarze	Bewilligung einer vierjährigen Frist zur Fortsetzung der Rückzahlung in den bestimmten halbjährigen Raten auf das empfangene fiskalische Darlehn.
2802	Die Urwähler zu Neuwied, Abgeordn. Reck	Gesuch um Erhöhung der Invaliden-Pensionen der Krieger aus den Freiheitskriegen.
2803	Die Arbeiter der Zucker-Fabrik zu Budau und Genossen	bitten, zur Verhütung des Untergangs der Zuckerfabriken die Steuern auf Zucker-Rüben nicht, wie es projektirt wird, zu erhöhen.
2804	Hallern zu Essen	bittet um eine Unterstützung zur Rettung seiner hülfsbedürftigen Familie.
2805	Der Verein für constitutionelles Königthum zu Eisleben	bitten, die Kammer-Verhandlungen mit Gebet zu eröffnen.
2806	Thome, Buchbinder zu Berlin und Genossen	desgl.
2807	Mehrere Einwohner zu Schulzendorf	desgl.
2808	Meyring, Spezial- und Oekonomie-Kommissarius zu Rheda, Abgeordneter von Viebahn	Wünsche und Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung der Grundsteuerfrage hinsichts der Ausgleichung der Grundsteuer zwischen den verschiedenen Provinzen.
2809	Mehrere Kaufleute und Handwerker (ohne Ortsangabe), Abgeordneter Jacobi von Wangelin	Aufhebung der Gewerbesteuer.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2810	Graf Saurma, Grundbesitzer zu Breslau	bittet, in der Grundsteuerfrage keine dem Patente d. d. Reisse den 10. September 1748 entgegenstehenden Beschlüsse zu fassen.
2811	Die evangelische Gemeinde zu Büren	Aufrechthaltung des christlichen Staatsprinzips, der christlichen Volksschulen, Beibehaltung der Sonntags-Ordnung, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung und der christlichen Eidesform.
2812	Die Landgemeinden zu Diebrock und Stetefreund bei Herford	desgl.
2813	Gemeinden Dossow und Babitz, Abgeordneter Breithaupt (Wittstock)	bitten, die Kammer-Plenar-Sitzungen mit Gebet zu eröffnen.
2814	Gemeinde Hernikow und Wulfersdorf bei Wittstock, ders. Abgeordnete	desgl.
2815	Gemeinde Christdorf bei Wittstock, ders. Abgeordnete	desgl.
2816	Einige Einwohner zu Wittstock, ders. Abgeordnete	desgl.
2817	Gemeinden zu Gadow und Goldbeck bei Wittstock, Abg. Breithaupt	bitten, die Kammer-Plenarsitzungen mit Gebet zu eröffnen.
2818	von Böckmann, Gutsbesitzer auf Starkow, und Genossen	übersendet Abschrift einer dem Staatsministerium eingereichten Petition, betreffend den Protest gegen den der ersten Kammer vorgelegten Gemeinde-ordnungs-Entwurf.
2819	Die Gewerks-Oberältesten zu Luckenwalde, Abg. von Fock	bitten, den §. 37 des Gewerbegesetzes vom 9. Februar c. nochmals einer Prüfung zu unterwerfen und nach den von ihnen vorgetragenen Wünschen abzuändern.
2820	von Rohr auf Triplatz	übersendet ein Exemplar der von den Einsassen der dasigen Gegend an das Königl. Staatsministerium gegen die neue Gemeindeordnung gerichteten Petition.
2821	Die Deputirten sämmtlicher Sterbekassenvereine zu Danzig	Regelung des Verhältnisses der Sterbekassen-Mitglieder zu den Kirchen.
2822	Gemeinden Säwikow und Berlinchen	bitten, die Kammer-Plenarsitzungen mit Gebet zu eröffnen.
2823	von Schlabrendorff, Strafanstalts-Inspektor zu Lichtenburg	übersendet ein Exemplar der von den Einsassen der dasigen Gegend an das Staatsministerium gegen die neue Gemeindeordnung gerichteten Petition.
2824	Mehrere Einwohner zu Neusalz a. d. O., Abgeordn. Bothe	wie ad Nr. 2822.
2825	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Kolberg, Abg. Post	Herstellung einer Eisenbahn von Stargard nach Kolberg und von dort über Köslin und Stolpe nach Danzig.
2826	von Usedom auf Melochwitz bei Militsch, Abg. von Scheliha	Revision des Offizier-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 und des Reglements für Civilbeamte vom 30. April 1825.
2827	Gemeinde Groß-Ammersleben	Protest gegen die beabsichtigte Erhöhung der Steuer auf Runkelrüben zur Zuckerfabrication.
2828	Einige Einwohner zu Niesky und Umgegend, Abg. von Gerlach	bitten, die Kammer-Plenarsitzungen mit Gebet zu eröffnen.
2829	Einige Einwohner zu Bernstein	spreche ihre Freude aus über die seitens der Kammern erfolgte Annahme der Königl. Botschaft vom 7. Januar.
2830	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Soldin	Beibehaltung der Städteordnung von 1808.
2831	Gemeinde Ebendorf	protestiren gegen den vorgelegten Gesetzentwurf wegen Erhöhung der Steuer auf Runkelrüben zur Zuckerfabrication.
2832	Die Gemeinde-Vorstände des Amts Borgeln, Kreis Soest, Abgeordneter Schulenburg	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung der neuen Gemeindeordnung.
2833	Gruschwitz und Söhne, Kaufleute zu Neusalz a. O.,	Einführung eines angemessenen Schutzzolles auf ausländische, namentlich englische und belgische, ins Inland kommende Zwirne.
2834	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Soldin	Aufhebung des Hausirhandels, Beschränkung der Gewerbefreiheit.
2835	Heinr. Ad. Gößel, Invalide zu Mülvenstedt bei Langensalza,	Erhöhung seiner Invaliden-Pension.
2836	Die Gemeinden Lauterseiffen, Siebeneichen und Radmansdorf	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
2837	Der Unterstützungs-Verein zu Berg und Mark	Anträge zum Erlaß eines Gesetzes wegen gesetzlicher ausreichender Unterstützung der Angehörigen der gebliebenen, so wie der verwundeten Krieger aus Staatsfonds für jetzt und alle Zukunft.
2838	Jungel, Appellationsgerichts-Rath a. D. zu Steinau a. O., und Genossen	sprechen der Kammer den Dank wegen Annahme der Allerhöchsten Botschaft vom 7ten d. M. aus.
2839	Gemeinde Groß-Reichow bei Körlin	Annahme der Allerhöchsten Botschaft vom 7. Januar d. J.
2840	Gemeinde Klein-Krössin	desgleichen.
2841	Gemeinde Marnin	desgleichen.
2842	von Podewils auf Podewils	desgleichen.
2843	Gemeinde Langen, Kreis Belgard	desgleichen.
2844	Gemeinde zu Dammerad, Kreis Belgard	desgleichen.
2845	Die evangelischen Einwohner zu Grenau	bitten, zur Geschäfts-Ordnung zu beschließen, daß die öffentlichen Kammer-Sitzungen mit Gebet eröffnet werden.
2846	Gemeinde Meyendorf, Kr. Wanzleben	desgleichen.
2847	Gemeinde Blumberg	desgleichen.
2848	Ehlers, Pastor zu Liegnitz, und Genossen	desgleichen.
2849	Gemeinde Ahrensfelde	desgleichen.
2850	Gemeinde Ampfurth	desgleichen.
2851	Karl Lange, Fabrikbesitzer zu Ebendorf bei Magdeburg	bespricht die Nachtheile, welche aus einer Erhöhung der Steuer auf Runkelrüben zur Zuckerfabrication erwachsen müßten, und beantragt event. eine gleiche Zollerhöhung auf indischen Rohzucker.
2852	Einige Einwohner zu Gerbstädt	bitten, zur Geschäftsordnung zu beschließen, daß die Kammersitzungen mit Gebet eröffnet werden.
2853	Einige Einwohner zu Schochwitz und Krewe bei Halle a. S.	desgleichen.
2854	Scharfenberg, Schornsteinfegermeister zu Stettin	bitten um baldigen Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Schornsteinfegergewerks (2 Anlagen).
2855	Einige Einwohner zu Wiedenbrück	Aufrechthaltung des christlichen Staatsprinzips, der christlichen Volksschulen, Beibehaltung der Sonntagsordnung, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2856	Die Geistlichen der Parochie Schwedt	bitten, daß die Ablösungen bei Kirchen, Pfarren u. s. w. eher durch Grund und Boden als durch Geldabfindungen geschehen mögen.
2857	Die Handwerker und Arbeiter aus den Ortschaften Sulldorf, Osterweddingen, Langenwed, Altenwed, Bahrendorf	Protest gegen die höhere Besteuerung des Rübenzuckers.
2858	Krone, Windmühlenbesitzer zu Sotterhausen bei Sangerhausen	Befreiung von einem gewerblichen Mühlenzins.
2859	Becker, Mühlenbesitzer zu Riestedt bei Sangerhausen	desgleichen.
2860	Bölling und Genossen zu Nieder-Nette, Abg. Harkort	Aufhebung aller Familien-Fideikommisse, Verantwortlichkeit des Ministeriums, Festhaltung des Steuerbewilligungsrechts, der freien Presse und der Schwurgerichte. Protest gegen die erbliche Pairie und den Staatsgerichtshof.
2861	Derselbe	Protest gegen den Beschluß der ersten Kammer in Betreff des Jagdgesetzes.
2862	Einige Einwohner zu Ober-Peilau bei Gnadenfrei	bitten, die Kammer-Plenarsitzungen mit Gebet zu eröffnen.
2863	Gemeinde Steinhagen	Aufrechthaltung des christlichen Staatsprinzips, der christlichen Volksschulen, Beibehaltung der Sonntagsordnung, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.
2864	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Swinemünde	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
2865	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg	überreichen Abschrift einer an das Staats-Ministerium gegen die Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker gerichteten Petition.
2866	von Lüttwitz auf Gorkau und Genossen, datirt Schweidnitz	Protest gegen die Erhöhung des Steuersatzes auf Rübenzucker.
2867	Mehrere Einwohner zu Wetzlar, Abg. Diesterweg	Aufhebung aller Grundsteuer-Freiheiten ohne Entschädigung.
2868	Die Einwohner des Kreises Wetzlar, ders. Abg.	desgleichen.
2869	Der Vorstand der vereinbarten Zünfte zu Wetzlar, ders. Abg.	Gewährung eines Beitrags zur Tilgung der Zunftschulden.
2870	Die Lotterie-Einnehmer zu Königsberg, Abg. Lorck	Nochmalige Prüfung des über die Verminderung der Einnahme-Provision der Lotterie-Einnehmer gefaßten Beschlusses.
2871	Gemeinde Würrich, Abg. Castendyck	Aufhebung aller Grundsteuer-Befreiungen ohne Entschädigung.
2872	do. Niederweiler, ders. Abg.	desgleichen.
2873	do. Irmenach, ders. Abg.	desgleichen.
2874	do. Bärenbach, ders. Abg.	desgleichen.
2875	do. Buchenbeuren, ders. Abg.	desgleichen.
2876	do. Lautzenhausen, ders. Abg.	desgleichen.
2877	Einige Einwohner zu Langensalza	bitten, zur Geschäftsordnung zu beschließen, daß die Kammer-Plenar-Sitzungen mit Gebet eröffnet werden.
2878	von Heynitz und Gen. zu Königshain	desgleichen.
2879	Die Einsassen zu Kurtschow, Kreis Krossen	desgleichen.

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2880	Gemeinde Ber- und Oelingdorf	Aufrechthaltung des christlichen Staatsprinzips, Beibehaltung der Sonntagsordnung, der christlichen Volksschulen, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.
2881	do. Wallenbrück, Kreis Herford	desgleichen.
2882	do. Baringdorf, ders. Kr.	desgleichen.
2883	Die Stadt-Behörden zu Frauenburg, Abgeordn. Grunwald	Beschwerde wegen eines Beschlusses der Kreisstände zur Aufbringung vierfacher Kreis-Kommunal-Beiträge.
2884	Artopé u. Gen., Lotterie-Unter-Einnehmer zu Berlin	nochmalige Prüfung des über die Verminderung der Einnahme-Provision der Lotterie-Einnehmer gefaßten Beschlusses.
2885	Henze und Genossen (ohne Ortsangabe), Abgeordn. Graf Krassow	Protest gegen den neuen Gemeinde-Ordnungs-Entwurf in der von der ersten Kammer beschlossenen Art.
2886	Gemeinde Balsdrey, ders. Abgeordn.	desgleichen.
2887	do. Barenwinkel, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2888	do. Schl. Vorwerk Schievelbein, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2889	Einige Einwohner zu Schievelbein, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
2890	Gemeinde Hintersee, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2891	do. Steegen, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2892	do. Reichenberg, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2893	do. Schnackenburg, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2894	do. Stegnerwerder, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2895	do. Nedel bei Schievelbein, ders. Abgeordnete	desgleichen.
2896	do. Berkenbrück, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2897	Kayser und Kühnel, Bauergutsbesitzer zu Lorzendorf, Kreis Ohlau	Aufhebung eines mit der Gutsherrschaft über die Ablösung von Diensten abgeschlossenen Rezesses.
2898	Hofrichter, Mühlenbesitzer zu Nehrschütz bei Köben	Protest gegen den Regierungs-Entwurf vom 12. November 1849.
2899	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Schwiebus, Abg. Wellmann	Herstellung einer Chaussee von Schwiebus nach Frankfurt a. d. O.
2900	von Koschützki auf Gr. Wilkowitz bei Tarnowitz	Wünsche und Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung des Gesetz-Entwurfs über Orts- und Distrikts-Polizei.
2901	Jacob, Kaufmann und Dirigent der Raffinerie und Rübenzucker-Fabrik zu Halle	übergiebt eine Denkschrift, betreffend die Entgegnung auf die Motive zu dem Gesetz-Entwurf wegen Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
2902	Viele Einwohner zu Königsberg in Pr., Abgeordneter Graf Kanitz	Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar d. J.

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2903	Gemeinde Sampohl	Befreiung von den Abgaben an den katholischen Pfarrer und Organisten.
2904	Der Magistrat zu Soest, Abg. Schulenburg	Ausgleichung des Grundsteuer-Etats zwischen den westlichen und östlichen Provinzen des preußischen Staats und Aufhebung der Grundsteuerfreiheit ohne Entschädigung.
2905	Gemeinden Bar und Diethingdorf, Kreis Herford	Aufrechthaltung des christlichen Staats-Prinzips, der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung, Beibehaltung der Sonntagsordnung.
2906	Gemeinde Baringdorf, Kr. Herford	desgleichen.
2907	do. Wallenbruch, Kr. Herford	desgleichen.
2908	do. Dahlenwarsleben	Protest gegen den vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Erhöhung der Steuer auf Runkelrübenzucker.
2909	von Barfus, ohne Ortsangabe	Denkschrift, betreffend die Revocation der Güter, welche der zweiten Hauptlinie des Geschlechts von Barfus in der Mark Brandenburg eingezogen worden sind.
2910	Die Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Wolstein	bitten, daß die öffentlichen Sitzungen mit Gebet eröffnet werden.
2911	Neumann und Genossen, Bauergutsbesitzer zu Sitzmansdorf, Kreis Ohlau	Rückgabe der ihnen bei Ablösung der Spanndienste entzogenen Ländereien.
2912	Die Ortsgerichte zu Hecklingen im Anhalt-Bernburgschen	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
2913	Gemeinde Kl. Ottersleben	desgleichen.
2914	Mehrere Gemeinden des Kreises Schweidnitz	desgleichen.
2915	Gemeinde Weitzenrodau, Kreis Schweidnitz und Genossen	desgleichen.
2916	Gemeinden Wilkau und Genossen	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
2917	dito Säbischdorf, Kreis Schweidnitz, und Genossen	desgleichen.
2918	Der Magistrat zu Labiau	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
2919	Brusche zu Teltow	bittet, die Berathung der Gemeinde-Ordnung noch in dieser Sitzungsperiode vorzunehmen.
2920	Die Gemeinden auf Bilker Gemarke	bitten, das Gesetz über Ablösung der Servituten noch in dieser Sitzungsperiode zur Berathung zu ziehen.
2921	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Küstrin	wie ad Nr. 2918.
2922	Räcker, Oberförster zu Machau, Regierungsbezirk Danzig	Materialien zu einem Entwurf eines Jagdpolizei-Gesetzes.
2923	Mehrere Gewerbetreibende zu Schweidnitz	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
2924	Gemeinde Salzmünde und Genossen.	desgleichen.
2925	Gemeinde Marnsdorf, Kreis Schweidnitz	desgleichen.
2926	Das Amt Schwefe, Abgeordn. Schulenburg	Ausgleichung des Grundsteuer-Etats zwischen den westlichen und östlichen Provinzen des preußischen Staats und Aufhebung der Grundsteuerfreiheit ohne Entschädigung.
2927	Der Magistrat zu Bromberg, Abgeordn. Behn	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
2928	Die Vorstandsmitglieder des Vereins der Aerzte der Rheinprovinz, Abgeordn. Claessen.	beantragen die Vorlegung eines allgemeinen Gesetzes, durch welches die zur Zeit im Staate vorhandenen Krankenhäuser unter zweckentsprechenden Modificationen dem Zutritt der Belehrung suchenden Aerzte geöffnet werden.
2929	Gemeinde Belkau, Abgeordneter Leonhard	Protest gegen den neuen Gemeindeordnungs-Entwurf.
2930	Das Konsistorium der französischen Kirche	Einstweilige Belassung der Armen-Unterstützungen der hiesigen französischen Institute.
2931	Gemeinde Offelten	Aufrechthaltung des christlichen Staatsprinzips, der Rechtsgültigkeit d. kirchlichen Trauung, Beibehaltung der Sonntags-Ordnung.
2932	dito Engershausen	desgleichen.
2933	dito Harlinghausen	desgleichen.
2934	dito Getmold	desgleichen.
2935	Kloß, Professor der Musik und Musikdirektor. zu Wittenberg.	Wünsche und Vorschläge zur Hebung der Kirchen-Musik.
2936	Gemeinde Bassow bei Löknitz, Abg. von Arnim	Protest gegen die neue Gemeinde-Ordnung.
2937	P. J. Mehlem, C. J. Mehlem, J. Wessel zu Bonir	Gleichberechtigung mit ihren Konkurrenten, bezüglich der Saarkohlen-Beziehung zu ermäßigten Preisen oder Aufhebung der Begünstigungen.
2938	Ackerman, Scharfrichtereibesitzer zu Deutsch-Krone	Gesetzliche Anerkennung des Abdeckereizwanges im Kreise Deutsch-Krone.
2939	Mehrere Einwohner zu Rieske, Abgeordn. von Kleist-Moholz,	bitten zur Geschäfts-Ordnung zu beschließen, daß die öffentlichen Sitzungen mit Gebet eröffnet werden.
2940	Kirchner zu Nimptsch	Prüfung seiner Prozeßsache.
2941	Die Vorsteher des mansfelder landwirthschaftlichen Bauernvereins zu Schwittersdorf	Protest gegen die Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
2942	Krause zu Besenstedt. Im Auftrage des dasigen Bauernvereins	desgleichen.
2943	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Eilenburg, Abgeordn. von Veltheim,	Belassung des Kreisgerichts daselbst.
2944	Gottlieb Otto und Genossen zu Gr. Riegersdorf bei Neustadt	Auflösung des ihnen aufgedrungenen Interimistikums in ihrer Ablösungs-Angelegenheit.
2945	Rome und Genossen, Steuer-Einnehmer zu Neuerburg, Kreis Bitburg,	Erhöhung ihrer Gehälter.
2946	Die Landwirthe, Handwerker und Arbeiter zu Oschersleben, Abgeordn. Büchtemann,	Unterstützung der Rübenzucker-Fabriken.
2947	Die Stadt und Feldmark Bielefeld	Aufrechthaltung des christlichen Staats-Prinzips, der christlichen Volksschulen, Beibehaltung der Sonntags-Ordnung, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.
2948	Das Amt Heepen	desgleichen.
2949	Gemeinde Oldentrup	desgleichen.
2950	dito Stieghorst	desgleichen.
2951	dito Hillegossen	desgleichen.
2952	dito Ubbedissen	desgleichen.
2953	Ariové und Genossen, Beauftragte der Lotterie-Unter-Einnehmer zu Berlin	Nähere Prüfung der über die Verminderung der Einnahme-Provision der Lotterie-Einnehmer gefaßten Beschlüsse.
2954	Gemeinde Qualkau, Kreis Schweidnitz	Protest gegen die Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
2955	Gemeinde Stanowitz	desgleichen.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
2956	Gemeinde Roth Kirschdorf	Protest gegen die Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
2957	dito Würben	desgleichen.
2958	dito Kl. Bielau	desgleichen.
2959	dito Schönfeld	desgleichen.
2960	dito Protschkenhain	desgleichen.
2961	dito Fürstenau	desgleichen.
2962	dito Odlitz	desgleichen.
2963	dito zu Berghof	desgleichen.
2964	dito zu Neudorf	desgleichen.
2965	von Pannewitz, Königl. Ober-Forstmeister zu Breslau,	bittet, das Jagdgesetz noch in der gegenwärtigen Session zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.
2966	Bernhard Krey, Ackerbürger zu Stralsund,	bittet, die Untersuchung seines Sohnes vor ein Schwurgericht zu ziehen.
2967	Lorentz, Gutsbesitzer auf Schaderwitz, Kreis Falkenberg,	Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung der Grundsteuer-Regulirung.
2968	Panitzsch und Genossen, ehemaliger Husaren-Unteroffizier zu Ravensbruch bei Lychen,	bitten als Veteranen aus den Jahren 1813—15 um Pension.
2969	Radicke, Hauptmann und Vermessungs-Revisor zu Schmiegel,	Grundzüge zur Einführung einer allgemeinen Staatssteuer.
2970	Chr. Scherping und Genossen zu Olvenstedt, Abg. Mahrenholz,	Aufhebung eines aus der westfälischen Herrschaft herrührenden Grundsteuergesetzes.
2971	Der Magistrat zu Egeln, Abg. Reckleben,	übergiebt Bemerkungen zu dem vom Magistrat zu Berlin vorgelegten Gemeinde-Ordnungs-Entwurf zur Berücksichtigung bei Berathung des Gesetz-Entwurfes.
2972	Der Magistrat zu Eilenburg, Abg. von Pfannenberg,	Abänderung der §§. 15 und 16 des Entschädigungsgesetzes zur Gewerbe-Ordnung.
2973	Frühberg, Lotterie-Einnehmer zu Bleicherode, und Genossen, dat. Halle, Abg. Eckstein,	bitten, den über die Herabsetzung der den Lotterie-Einnehmern bewilligten Prozente gefaßten Beschluß nicht eintreten zu lassen.
2974	Der Handelsstand, die Rheder- und Seeschiffer zu Ueckermünde und Umgegend, Abgeordn. von Bülow,	bitten um nun endliche Lösung der schleswig-holstein-dänischen Frage.
2975	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Perleberg	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
2976	Kirstein, Bürgermeister zu Anklam,	Befreiung der Städte von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit.
2977	Die Königl. Lotterie-Einnehmer zu Magdeburg	wie ad Nr. 2973.
2978	Der Magistrat zu Berlin.	bittet die Kammer, dem Antrage der Kommission auf Absetzung der der Stadt Berlin bisher gewährten Zuschüsse zur Haupt-Armen-Kasse, zum Straßen-Erleuchtungs- und Reinigungswesen.
2979	6 Bauern zu Mochau bei bei Ober-Glogau	Befreiung von mehreren an das Dominium zu zahlenden Abgaben.
2980	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Liegnitz	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
2981	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Meseritz	Abtrennung von der Provinz Posen und Einverleibung in die Mark Brandenburg.
2982	Köbisch, Windmühlen-Besitzer zu Grünhartau	Befreiung von einem gewerblichen Mühlenzins.
2983	Wilhelmy, Kaufmann zu Adendorf, Regierungs-Bezirk Minden und Genossen	bitten, die Kammer-Sitzungen mit Gebet zu beginnen.
2984	Der Vorstand des Krieger-Vereins zu Wolmirstedt	gesetzliche Unterstützung der aus den Befreiungskriegen noch lebenden hülfsbedürftigen Krieger.
2985	Einige Einwohner zu Kottbus, Abgeordn. von Kleist-Retzow	Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar p.
2986	Gemeinden Wennungen und Wetzendorf bei Bibra, derselbe Abg.	bitten, daß die täglichen öffentlichen Kammer-Sitzungen mit Gebet eröffnet werden.
2987	Einige Einwohner zu Unna, derselbe Abg.	desgleichen.
2988	Gemeinde Pissaborn bei Mansfeld, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2989	Gemeinden Beire und Eggersdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2990	Gemeinde Sandow, derselbe Abg.	desgleichen.
2991	Einige Einwohner zu Rothenburg und Wettin, derselbe Abg.	desgleichen.
2992	Desgleichen zu Nordhausen, derselbe Abg.	desgleichen.
2993	Desgleichen zu Lutzen, derselbe Abg.	desgleichen.
2994	Desgleichen zu Webringen, derselbe Abg., Kreis Neuhaldensleben	desgleichen.
2995	Desgleichen zu Osterweddingen bei Magdeburg, derselbe Abg.	desgleichen.
2996	Desgleichen zu Ackendorf, Regierungs-Bezirk Magdeburg, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
2997	Desgleichen zu Hundisburg, derselbe Abg.	desgleichen.
2998	Desgleichen zu Magdeburg, derselbe Abg.	desgleichen.
2999	Desgleichen zu Köslin, derselbe Abg.	desgleichen.
3000	Gemeinde Rützow bei Dramburg	desgleichen.
3001	Einige Einwohner zu Friedeberg in der N.M., Abgeordn. von Kleist-Retzow	bitten, daß die täglichen Kammer-Sitzungen mit Gebet eröffnet werden.
3002	Gemeinde Schönbankwitz, Kreis Breslau	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
3003	Gemeinde Peltschütz, Kreis Breslau	desgleichen.
3004	Gemeinde Jackschenau, Kreis Breslau	desgleichen.
3005	Gemeinde Wittschau, Kreis Breslau	desgleichen.
3006	Das Presbyterium zu Lubuß, Abgeordn. von Kleist-Retzow	Aufrechthaltung des christlichen Staatsprinzips, der christlichen Volksschulen, Beibehaltung der Sonntags-Ordnung, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.
3007	Dubberstein und Genossen zu Gust bei Bublitz	Abstellung einer ihnen bei der Regulirung wiederfahrenen Unbill.
3008	Mehrere Gemeinden des magdeburger Kreises, Abgeordneter Oppermann	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
3009	Gemeinde Estinghausen, Kreis Arnsberg	bittet, aus dem Jagdgesetz alle Beschränkungen und Belästigungen der natürlichen Freiheit des Grundbesitzers zu entfernen.
3010	Mehrere Gemeinden des Kreises Gardelegen	Revision des Berieselungs-Gesetzes vom 28. Februar 1843.
3011	5 Dreschgärtner zu Morke bei Lissa	Ablösung ihrer an die Gutsherrschaft zu leistenden Dienste.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
3012	Marie Elis. Deutschmann zu Wiesau bei Groß-Glogau	Wiedergewähr ihres subhastirten Grundstücks.
3013	Die größere landständische Ausschuß-Versammlung der preußischen Oberlausitz	bittet, in dem Gesetz über Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen das Recht der preußischen Oberlausitz auf volle Entschädigung anzuerkennen und auszusprechen.
3014	Wiedemann, Kretschambesitzer zu Marienau, Kreis Ohlau	Revision ihrer Separationssache.
3015	Graf Strachwitz auf Hundsfeld, Abgeordn. Graf Dyhrn	bittet, das Gesetz über Aufhebung der Fideikommisse noch in dieser Sitzungs-Periode in Ausführung zu bringen.
3016	Die Königlichen Lotterie-Einnehmer der Provinz Schlesien, dat. Breslau	bitten, den über die Herabsetzung der den Einnehmern bewilligten Prozente gefaßten Beschluß nicht eintreten zu lassen.
3017	Gemeinde Groß-Mohnau, Kreis Schweidnitz	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
3018	Der Vorstand des constitutionellen Vereins der Grafschaft Rittberg und des Kirchspiels Langenberg, dat. Ritberg	Besoldung und Pensionirung der von den Gemeinden zu wählenden Bürgermeister.
3019	Der Magistrat zu Berlin	bittet, dem Antrage der Kommission auf Absetzung der der Stadt Berlin bisher gewährten Zuschüsse zur Haupt-Armenkasse, zum Straßen-Erleuchtungs- und Reinigungswesen nicht beizutreten.
3020	Born und Genossen zu Berlin.	Gleichstellung des Gehalts der Polizei-Kommissarien mit dem der Hauptleute der Schutzmannschaften.
3021	Einige Einwohner zu Pritzwalk	bitten, zur Geschäftsordnung zu beschließen, die Kammer-Plenarsitzungen mit Gebet zu eröffnen.
3022	Desgl. zu Giesendorf bei Pritzwalk	desgleichen.
3023	Desgl. zu Pfaffenbruch bei Wittstock	desgleichen.
3024	Mahler zu Weißenfels und Genossen, Abgeordn. Pieschel	Abänderungs-Vorschläge zu dem neuen Bergwerksgesetz.
3025	Schilling und Genossen zur Zufriedenheit bei Zeitz	Zustimmung zu dem neuen Bergwerks-Gesetz-Entwurf unter Hinzufügung einiger Wünsche.
3026	Die Dorfschaft Herrendorf bei Mühlhausen, Abgeordn. Pelz	Befreiung von der Verpflichtung zur Unterhaltung der außerhalb ihrer Gränzen liegenden Wege und Brücken.
3027	Pumprecht, General-Secretair der Landw.-Central-Stelle.	Einige Bedenken über den Entwurf des neuen Grundsteuer-Gesetzes in Rücksicht auf die östlichen Provinzen, namentlich Westpreußen.
3028	Die Einsassen zu Groß-Tychow und Kinckow, Abgeordn. von Kleist-Retzow	bitten, zur Geschäftsordnung zu beschließen, daß die Kammer-Plenarsitzungen mit Gebet eröffnet werden.
3029	Die Einwohner zu Kölleda, ders. Abgeordn.	desgleichen.
3030	Radicke, Hauptmann und Vermessungs-Revisor zu Schmiegel	Ergänzung zu den eingereichten Grundzügen: „die Erhöhung einer allgemeinen Staatssteuer betreffend."
3031	Die Einwohner von Trarbach, Abg. Castendyck	Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen ohne Entschädigung.
3032	Gemeinde Lockstedt bei Klötze, Abg. v. Münchhausen	Beschleunigung der Regulirung der Grundsteuer im dasigen Kreise, event. Ermäßigung der Klassensteuer.
3033	Mehrere Landbewohner der Bürgermeisterei Werden, Abg. Wiese	bitten, bei Regulirung der Klassensteuer-Verhältnisse zur Einschätzung wenigstens aus jeder Kommune Einen der Einschätzungs-Kommission zuzuordnen.
3034	Der Vorstand des constitutionellen Vereins zu Züllichau	Dank-Adresse wegen Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar d. J.
3035	Gemeinde Wangern, Kreis Breslau	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rubenzucker.
3036	Gemeinde Groß-Tinz	desgleichen.
3037	Gemeinde Floriansdorf	desgleichen.
3038	Gemeinde Gublau	desgleichen.
3039	Gemeinde Wilschkowitz	desgleichen.
3040	Gemeinde Rudelsdorf und Trebnig	desgleichen.
3041	Einige Einwohner zu Jordansmuhl	desgleichen.
3042	Einige Einwohner zu Kuhnau bei Zobten	desgleichen.
3043	Einige Einsassen zu Haydau bei Striegau	desgleichen.
3044	Einige Einwohner zu Striegau	desgleichen.
3045	Gemeinden Prisselentz un Schönfeld, Kr. Breslau	desgleichen.
3046	Einige Einwohner zu Tangermünde	bitten, die Kammer-Plenar-Sizzungen mit Gebet zu eröffnen.
3047	Einige Einsassen zu Groß-Germersleben bei Magdeburg	desgleichen.
3048	Der Vorstand des Vereins der Schornsteinfegermeister in Pommern, dat. Stettin	Reform des Schornsteinfeger-Gewerbes und Feststellung der dasselbe leitenden Grundsätze durch ein Gesetz.
3049	Der Orts-Vorstand des Amtsbezirks Aabach	Beibehaltung des bisherigen Prozeßverfahrens, welches sich als minder kostspielig und minder langwierig als das provisorische erwiesen hat.
3050	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Thorn	Protest gegen die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung.
3051	Einige Bewohner von Posen, Abgeordneter von Kleist-Retzow	bitten, die täglichen Kammersitzungen mit Gebet zu eröffnen.
3052	Einige Bewohner zu Halle, derselbe	desgleichen.
3053	Der Vorstand des patriotischen Vereins zu Bromberg	Dankadresse für die Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar.
3054	Gemeinde Isselhorst, Kreis Bielefeld	Aufrechthaltung des christlichen Staatsprinzips, der christlichen Volksschulen, Beibehaltung der Sonntags-Ordnung, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.
3055	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Trachenberg	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
3056	Mehrere Einwohner zu Elberfeld	Dankadresse für die Annahme der Königlichen Botschaft vom 7. Januar.
3057	Die Direction des Nauenschen Bergwerks-Vereins zu Berlin	Abänderungs-Vorschläge zu dem Bergwerks-Gesetzentwurf.
3058	Einwohner zu Halberstadt, Seehausen und Groschersleben	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
3059	Die Schulzen des Kreises Obornik, Abgeordneter Hoffmeyer	Protest gegen die nach den Beschlüssen der ersten Kammer angenommenen Bestimmungen des Entwurfs einer neuen Gemeinde-Ordnung.
3060	Die alten Krieger in der Grafschaft Wernigerode, dat. Wernigerode	Gewährung von Pensionen.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
3061	Knoll, Superintendent zu Seebach bei Langensalza. Im Namen der Geistlichen dasiger Diöcese	bitten, die Kammer-Plenarsitzungen mit Gebet zu eröffnen.
3062	Die Einsassen zu Lahele, Kreis Minden	desgleichen.
3063	Die evangelische Gemeinde zu Lübbecke	Aufrechthaltung des christlichen Staatsprinzips, Beibehaltung der Sonntags-Ordnung, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.
3064	Gemeinde Jäschkendorf, Kreis Mohrungen, Abgeordn. Graf Kanitz	wie ad Nr. 3062.
3065	Die Einsassen zu Trebschen in der Neumark, Abgeordn. von Kleist-Retzow	desgleichen.
3066	Stender, Gutsbesitzer, Burand, Mühlenbesitzer zu Skridlowo, Kr. Berent, Abgeordneter Dan	angeblich gesetzwidrige Trennung von dem Schulverbande zu Leptschin.
3067	Gemeinde Dorschede	bittet, aus dem Jagd-Polizeigesetz alle Beschränkungen und Belästigungen der natürlichen Freiheit des Grundbesitzes zu entfernen.
3068	Gemeinde Altenhellefeld	desgleichen.
3069	Gemeinde Westerfeld	desgleichen.
3070	Die Gewerbetreibenden zu Friedland, Sprottau, Rawitsch, Neisse.	Aufhebung der Gewerbesteuer.
3071	Die erwählte Kommission für 500 deutsche Bürger und Grundbesitzer in Posen, Abgeordneter Knorr	Belassung der Provinz Posen in ihrem jetzigen Bestande.
3072	Die Bürger zu Langenberg bei Elberfeld, Abg. von Eynern	Schleunige Emanirung eines Gesetzes, betreffend die gesetzliche, ausreichende Unterstützung der Angehörigen der gebliebenen, so wie der verwundeten vaterländischen Krieger und deren Angehörigen.
3073	Gemeinden Ober-Rengersdorf, Nieder-Rengersdorf, Kodersdorf, Särichen und Wiesa, Kreis Rothenburg, Abgeordneter von Kleist-Retzow	bitten, die Kammer-Plenarsitzungen mit Gebet zu eröffnen.
3074	Einige Einwohner zu Krampe	desgleichen.
3075	Wittwe Fried. Thesing zu Maierhof bei Gütersloh, Abgeordn. von Viebahn	bittet bei Ueberreichung einer Abschrift ihres Erbpacht-Kontraktes um Belehrung, ob solcher, unter der ausdrücklichen Bedingung ewiger Unablösbarkeit gestellt, gleich allen anderen dem neuen Ablösungs-Gesetz unterworfen ist.
3076	Die Lehrer der Diözese Gardelegen, Abgeordn. von Münchhausen	Verbesserung ihrer Einkommens-Verhältnisse.
3077	Einige Einwohner zu Stolberg a. H.	bitten, die Kammer-Plenarsitzungen mit Gebet zu eröffnen.
3078	Die Schmiede und Wagenmacher im Kreise Ahaus, Abg. Preden	bitten um Schutz gegen die Einfuhr fertiger Eisen- und Holzwaaren aus dem Königreich der Niederlande.
3079	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Heiligenbeil	Protest gegen den Gemeindeordnungs-Entwurf in der von der ersten Kammer am 19. Dezember 1849 angenommenen Form.
3080	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Brandenburg	Aufhebung der subsidiarischen Verbindlichkeit der Städte zur Tragung der Kriminalkosten in unvermögenden Untersuchungssachen im Wege der Gesetzgebung.
3081	Einige Einwohner zu Gramzow	bitten, die täglichen Kammer-Plenarsitzungen mit Gebet zu eröffnen.
3082	Einwohner Wichlinghausen in Barmen	desgleichen.
3083	Einige Einsassen zu Kroischwitz	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
3084	Einige Einsassen zu Schwengfeld und Erdorf	desgleichen.
3085	Einige Einsassen zu Eckersdorf	desgleichen.
3086	Einige Einsassen zu Pfaffendorf	desgleichen.
3087	Einige Gewerbetreibende zu Schweidnitz	desgleichen.
3088	Einige Einsassen zu Kletschken bei Schweidnitz	desgleichen.
3089	Einige Einsassen zu Pilzen	desgleichen.
3090	Einige Einsassen zu M. Faulbrück	desgleichen.
3091	Einige Einsassen zu Kammerau	desgleichen.
3092	Kretschmann zu Groß-Friedrichsberg	Antrag zu dem neuen Gemeinde-Ordnungs-Entwurf.
3093	Gemeinde Schröttinghausen	Aufrechthaltung des christlichen Staatsprinzips, der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung, Beibehaltung der Sonntags-Ordnung
3094	Gemeinde Rosenhagen	desgleichen.
3095	Gemeinde Thenhausen	desgleichen.
3096	Gemeinde Hägar	desgleichen.
3097	Gemeinde Rozingdorf	desgleichen.
3098	Die Schiffseigenthümer zu Fürstenwalde	Gleichheit in der Besteuerung der Stromschiffer.
3099	Schlechter zu Köln	beantragt, 1 Million Thaler zur Aufhülfe der durch Ueberschwemmung Heimgesuchten auszusetzen.
3100	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Wriezen, Neustadt-Eberswalde, Angermünde, Straßburg, Templin, Bernau, Rathenow, Neu-Ruppin, Spandau, Potsdam, Havelberg	Aufhebung der subsidiarischen Verpflichtung zur Tragung aller Kriminal-Jurisdictions-Lasten.
3101	Gemeinden Feldberg, Lentzke, Brunne, Betzien, Carwesee, Hackenberg und Tornow, Abgeordneter von Patow	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung der Gemeinde-Ordnung.
3102	Die Einsassen zu Kumlosen in der Westpriegnitz	Befreiung von der Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der Deiche und Buhnen.
3103	Meyer und Genossen zu Stolberg am Harz	Nochmalige Prüfung des Gesetzes wegen Aufhebung der Steuerbefreiungen resp. derartige Abänderung, daß die Standesherren von demselben unbetroffen bleiben.
3104	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Alt-Ruppin	Beibehaltung der Städte-Ordnung von 1808.
3105	Schlesinger zu Nordhausen, Kirchner zu Worbis, Oppenheim zu Ellerich	bitten, das Gesetz über Reduction der Provision der Lotterie-Einnehmer in nochmalige Erwägung zu ziehen.
3106	Wittwe Miosge, Krava, Schuhmachermeister, Przybilla, desgl. zu Reichthal	Befreiung von einem Grundzinse.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
3107	Einige Einsassen zu Pinnow bei Anklam und Genossen	bitten, daß die täglichen Kammer-Sitzungen mit Gebet eröffnet werden.
3108	Einige Einsassen zu Gumpwitz, Kreis Breslau	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
3109	Einige Einsassen zu Albrechtsdorf	desgleichen.
3110	Einige Einsassen zu Rankau	desgleichen.
3111	Einige Einsassen zu Puschkowa, Kreis Breslau	desgleichen.
3112	Einige Einsassen zu Gniechwitz	desgleichen.
3113	Einige Einsassen zu Gr. Sägewitz	desgleichen.
3114	Einige Einsassen zu Lorankwitz	desgleichen.
3115	Einige Einsassen zu Damsdorf	desgleichen.
3116	Einige Einwohner zu Zobten	desgleichen.
3117	Die Lehrer des Kirchspiels Czychen (dat. Czukten)	Bestätigung und Ausführung der Schuleinrichtungs-Rezesse.
3118	Schubert zu Meinewch und Genossen, Abgeordneter Oppermann	Aufhebung der Grundsteuer ohne Entschädigung.
3119	Joseph Stieber und Genossen, invalide Krieger zu Ohlau	bitten, die Gesetz-Vorlage wegen Unterstützung invalider hülfebedürftiger Krieger zur baldigen Beschlußnahme zu führen.
3120	Die Arbeiter der Runkelrüben-Zuckerfabrik zu Irxleben bei Magdeburg	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
3121	Die Kossäthen und Häusler zu Werkleitz und Tornitz bei Kalbe	Befreiung von einigen an die Gutsherrschaft zu leistenden Abgaben.
3122	Schecke, Lotterie-Einnehmer zu Breslau und Genossen	Belassung der bisherigen Einrichtung wegen der den Einnehmern zustehenden Emolumente.
3123	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Heiligenbeil	Protest gegen den Gesetz-Entwurf wegen der Grundsteuer-Befreiungen.
3124	Die Drömlings-Kolonisten zu Miester-Kolonie, Kreis Gardelegen	Befreiung von der Entrichtung der Grundsteuer an den Staat.
3125	Joh. Holthaus, Privatmann zu Koblenz	bittet, durch eine besondere Kommission die ihm angeblich durch die Regierung zu Koblenz zugefügten Ungerechtigkeiten ermitteln und abstellen zu lassen.
3126	Einige Einwohner zu Glogau	bitten zur Geschäfts-Ordnung zu beschließen, daß die täglichen Kammer-Plenarsitzungen mit Gebet eröffnet werden.
3127	Einige Einwohner zu Salzwedel	desgleichen.
3128	Einige Einwohner zu Stettin	desgleichen.
3129	Einige Einwohner zu Altenhausen	desgleichen.
3130	Das Presbyterium zu Minden	desgleichen.
3131	von Ledebur und Genossen zu Köslin	Erlaß eines Gesetzes, wonach in Zukunft den verwundeten preußischen Kriegern und den Hinterbliebenen der Gefallenen eine angemessene Unterstützung zugesichert wird.
3132	Der Zweig-Veteranen-Verein zu Brieg, Abgeordneter Pratsch	desgleichen.
3133	Führich, Schlossermeister zu Breslau, im Namen von 289 Handwerkern zu Schweidnitz	Aufhebung der Gewerbesteuer.
3134	Gemeinde Helzen, Kreis Arnsberg	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung des Jagdpolizei-Gesetzes.
3135	Gemeinde Szkaradowo bei Jutroschin, Kreis Kröben	Befreiung von mehreren Lasten.
3136	Gemeinde Dornswalde	Belassung des gegenwärtigen Klassensteuersatzes bis zur Ausführung der neuen Steuer-Gesetze.
3137	Anton Graf Magnis, zu Eckersdorf	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
3138	A. von Zastrow, Oberst-Lieutenant a. D. zu Berlin	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung über die Ausgleichung der Grundsteuer.
3139	Einige Einwohner zu Neu-Ruppin und Umgegend, Abgeordn. von Schenckendorf	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
3140	Die Bewohner der Kreise Arnswalde, Soldin und Friedeberg	Protest gegen die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen ohne Entschädigung.
3141	Einige Einsassen zu Schönfeld bei Strehlen	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
3142	Einige Einsassen zu Lorzendorf bei Strehlen	desgleichen.
3143	Einige Einsassen zu Ober-Struse, Kreis Neumarkt	desgleichen.
3144	Einige Einsassen zu Niederstruse, Kreis Neumarkt	desgleichen.
3145	Gemeinde Stolkow bei Kolberg	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung der neuen Gemeinde-Ordnung.
3146	Gemeinde Prettmin bei Kolberg	desgleichen.
3147	Gemeinde Lübchow bei Körlin	desgleichen.
3148	Gemeinde Kl. Pobloth bei Körlin	desgleichen.
3149	Gemeinde Zitzmin, Kreis Schlawe	desgleichen.
3150	Gemeinde Göritz, Kreis Schlawe	desgleichen.
3151	Gemeinde Damerow, Kreis Schlawe	desgleichen.
3152	Gemeinde Panknin, Kreis Schlawe	desgleichen.
3153	Gemeinde Reichen und Gr. Porewils, Kreis Belgard	desgleichen.
3154	Gemeinde Bulgrin, Kreis Belgard	desgleichen.
3155	Gemeinde Gatzkow, Kreis Belgard	desgleichen.
3156	Gemeinde Neukässir, Kreis Belgard	desgleichen.
3157	Gemeinde Rehmer	desgleichen.
3158	Gemeinde Henkenhagen bei Kolberg	desgleichen.
3159	Gemeinde Bartin bei Kolberg	desgleichen.
3160	Gemeinde Roffentin bei Kolberg	desgleichen.
3161	Gemeinde Wobrow bei Kolberg	desgleichen.
3162	Gemeinde Damgardt bei Kolberg	desgleichen.
3163	Gemeinde Degow bei Kolberg	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung der neuen Gemeinde-Ordnung.
3164	Mehrere Einwohner zu Potsdam	bitten, zur Geschäftsordnung zu beschließen, die täglichen öffentlichen Sitzungen mit Gebet zu eröffnen.
3165	Einige Einwohner zu Halle	desgleichen.
3166	Einige Einwohner zu Wettin	desgleichen.

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
3167	Gemeinde Möblich bei Lenzen und Genossen	verlangt, daß die adeligen Güter nach Verhältniß zu den Bußnen-Anlegungs- und Unterhaltungsleistungen und Beiträgen herangezogen werden mögen.
3168	Gemeinde Elffen, Amt Lohne, Abgeordneter Schulenburg	Ausgleichung des Grundsteuer-Etats zwischen den westlichen und östlichen Provinzen des Staats und Aufhebung der Grundsteuerfreiheit ohne Entschädigung.
3169	Mehrere Einwohner zu Langenbielau	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
3170	Gemeinde Ernsdorf	desgleichen.
3171	Einige Einsassen zu Bodendorf bei Neuhaldensleben	bitten, zur Geschäftsordnung zu beschließen, die täglichen öffentlichen Sitzungen mit Gebet zu eröffnen.
3172	Einige Einsassen zu Süplingen, Kreis Neuhaldensleben	desgleichen.
3173	Einige Einsassen zu Friedersdorf bei Seelow	desgleichen.
3174	Einige Einsassen zu Klein Oschersleben	desgleichen.
3175	Gemeinde Ronsdorf, Kr. Lennep	desgleichen.
3176	Einige Einsassen zu Karlsdorf bei Nimptsch	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
3177	Einige Einsassen zu Tornow und Freudenthal	desgleichen.
3178	Einige Einwohner zu Klein-Menzdorf, Raab und Lasterhausen	desgleichen.
3179	Einige Einsassen zu Konradswaldau	desgleichen.
3180	Einige Einwohner zu Ingramsdorf, Kr. Schweidnitz	desgleichen.
3181	Gemeinde Bockau, Kreis Striegau	desgleichen.
3182	Der Magistrat zu Wernigerode	protestirt gegen die Behauptung des Abgeordneten Schulenburg in der 100sten Sitzung vom 9. Februar, nach welcher die Stadt Wernigerode zur Polizei-Verwaltung einen Zuschuß aus Staatskassen erhalten soll.
3183	Die Arbeiter der Runkel-Rüben-Fabrik zu Waldau bei Bernburg	Protest gegen eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker.
3184	Gemeinde Altenhagen, Amt Heepen, Kreis Bielefeld	Aufrechthaltung des christlichen Staats-Prinzips, der christlichen Volksschulen, Beibehaltung der Sonntags-Ordnung, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung.
3185	Gemeinde Siecker, Amt Heepen, Kreis Bielefeld	desgl.
3186	Einige Einsassen zu Gnadau	bitten, die täglichen Kammer-Plenar-Sitzungen mit Gebet zu eröffnen.
3187	Einige Einsassen zu Gütersloh	desgl.
3188	Die Schuhmacher-Innung zu Grüneberg	Entschädigungs-Beanspruchung für die ihnen durch die Gewerbe-Freiheit erwachsenen Nachtheile.
3189	Die altzinspflichtigen Mühlen-Besitzer des kalauer lübbener und luckauer Kreises	Abänderung des Mühlen-Abgabe-Gesetz-Entwurfs vom 12. November 1849.
3190	Die Mitglieder des Bürger-Vereins für gesetzliche Freiheit zu Liegnitz	Wünsche und Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung der neuen Gemeinde-Ordnung.
3191	Fr. Wilhelm Pilatz, Schuhmacher-Meister zu Falkenburg	bittet um eine nähere Interpretation des Ausdrucks „Tages-Ordnung" ꝛc., nochmalige Prüfung seiner Petition um Rückgewährung eines ihm entzogenen Hofraumes.
3192	Stiebritz, Superintendent zu Biesenthal, im Namen der Synode Bernau	spricht im Namen der Synode Bernau den Dank für die theilnehmende Berücksichtigung der kirchlichen Angelegenheiten aus.
3193	Gemeinde Schröttinghausen	Aufrechthaltung des christlichen Staats-Prinzips, der christlichen Volksschulen, Beibehaltung der Sonntags-Ordnung, Aufrechthaltung der Rechtsgültigkeit der kirchlichen Trauung und der bisherigen Eidesform.
3194	Einige Einsassen zu Petershagen	Erlaß eines Gesetzes, wonach in Zukunft den verwundeten Kriegern oder deren Hinterbliebenen eine angemessene Unterstützung zugesichert wird.
3195	Einige Einsassen zu Stolzenberg	desgleichen.
3196	Einige Einsassen zu Moitzelfitz	desgleichen.
3197	Schröder zu Ruhlsdorf bei Liebenwalde	Erlaß der seinem Gute auferlegten Krug- und Zapfenzins-Abgabe, event. Verabreichung von Bau- und Reparaturholz für seinen Reisepferdestall.
3198	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Thorn	Beibehaltung der Städteordnung und Protest gegen die von der ersten Kammer über die Gemeinde-Ordnung gefaßten Beschlüsse.
3199	Die Bauer- und Kossäthen-Gemeinde zu Sanden	Prüfung ihres Separations-Rezesses.
3200	Der Preußen-Verein für constitutionelles Königthum zu Fürstenwalde	bittet, zur Geschäfts-Ordnung zu beschließen, daß die täglichen Kammersitzungen mit Gebet eröffnet werden.
3201	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Hattingen	Reorganisation des dasigen Gerichts, event. Erweiterung der Kompetenz desselben.
3202	Gröschke zu Forve und Gen., dat. Frankfurt a. d. O., Abgeordn. Bormann	Verlängerung des Zeitraums, für welchen das Gesetz vom 15. April 1848 die Gründung von Darlehnskassen angeordnet hat.
3203	Einige Einsassen zu Kosegger bei Körlin, Abg. von Hellermann	Erlaß eines Gesetzes, wonach in Zukunft den Verwundeten oder den Hinterbliebenen gefallener preuß. Krieger eine angemessene Unterstützung zugesichert wird.
3204	Einige Einsassen zu Mocknow, ders. Abgeordnete	desgleichen.
3205	Einige Einsassen zu Gr. Reichow bei Belgard, ders. Abgeordnete	desgleichen.
3206	Einige Einsassen zu Podewils, ders. Abgeordn.	desgleichen.
3207	Einige Einsassen zu Fritzgar bei Körlin	desgleichen.
3208	Einige Einsassen zu Degan	desgleichen.
3209	Einige Einsassen zu Rölan	desgleichen.
3210	Einige Einsassen zu Groß-Poblotz	desgleichen.
3211	Einige Einsassen zu Körlin und Umgegend, Abgeordneter von Hellermann	Erlaß eines Gesetzes, wonach in Zukunft den verwundeten oder den Hinterbliebenen gefallener Krieger eine angemessene Unterstützung zugesichert wird.
3212	desgleichen zu Roggow bei Körlin, ders. Abgeordn.	desgleichen.
3213	desgleichen zu Karnin, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
3214	desgleichen zu Jarchen, derselbe Abgeordnete	desgleichen.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
3215	Einige Landwirthe zu Gütersloh, Abgeordneter Robehuth	Beschwerde wegen der übergroßen Ablösepreise.
3216	dieselben, ders. Abgeordn.	Vorschläge zu einem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge in Westfalen.
3217	Nathusius und Genossen zu Giebichenstein bei Halle, Abgeordneter von Kleist-Retzow	bitten, zur Geschäftsordnung zu beschließen, daß die täglichen öffentlichen Sitzungen mit Gebet eröffnet werden.
3218	Einige Einsassen zu Stadt Worbis	desgleichen.
3219	desgleichen zu Werdohl in der Grafschaft Mark	desgleichen.
3220	desgleichen zu Wiblingwerda bei Altena	desgleichen.
3221	Mehrere Einwohner zu Annaburg	desgleichen.
3222	desgleichen zu Zindorf, Kagel und Kienbaum	desgleichen.
3223	desgleichen zu Wolmirstedt	desgleichen.
3224	desgleichen zu Neusalz und Umgegend	desgleichen.
3225	Die Mitglieder des Presbyteriums zu Kleinbremen, Kreis Minden	bitten, zur Geschäftsordnung zu beschließen, daß die täglichen öffentlichen Sitzungen mit Gebet eröffnet werden.
3226	Die Vorsteher und Amts-Verordneten des Amts Hoerde, Abgeordneter Hammacher	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung der neuen Gemeinde-Ordnung.
3227	Gemeinde Naschwitz	Ermäßigung der Ablösungssumme.
3228	Die Einlieger zu Walchow bei Fehrbellin	Befreiung von der sogenannten Wurstabgabe.
3229	Gemeinde Thulfang, Abgeordn. von Gärtner	Wünsche zur Berücksichtigung bei Berathung der rheinischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung.
3230	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Glogau	Ausführung der Zweigbahn von Glogau nach Lissa, gleichzeitig mit der Posen-Lissa-Breslauer Eisenbahn.
3231	Der Vorstand des Veteranen-Haupt-Vereins für Schlesien	Erlaß eines Gesetzes, wonach in Zukunft den verwundeten oder den Hinterbliebenen gefallener Krieger eine angemessene Unterstützung zugesichert wird.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verzeichniß
der
von den Herren Abgeordneten der Zweiten Kammer
gestellten
Anträge.

(Fortsetzung.)

Laufende Nr.	Journal-Nr.	Extrahent.	Inhalt.
35	I. 1281	Abgeordn. Graf Renard und Genossen.	Antrag auf Abänderung des §. 44 der Geschäfts-Ordnung.
36	1286	Abgeordn. Harkort und Genossen.	Antrag, betreffend die Entscheidung der Differenzen in Bergwerks-Angelegenheiten durch die betheiligte Gewerkschaft.
37	1426	Abgeordn. Ostermann und Gen.	Dringender Antrag auf Erwählung einer Kommission zur Berathung über die Grundsteuerfrage.
38	1512	Abgeordn. Osterrath und Genossen.	Antrag auf Annahme des §. 186 der Verfassung vom 26. Mai 1849 in die preußische Verfassung.
39	1650	Abgeordn. Kögel und Genossen.	Antrag auf Berathung eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die gesetzliche Unterstützung der bedürftigen Familien zur Fahne einberufener Landwehrmänner.
40	1653	Abgeordn. Schaffraneck und Genossen.	Dringlicher Antrag um Ernennung einer Kommission, möglichst aus Sachkundigen für Bergwerke ꝛc. bestehend, und die vorliegenden Anträge (3) dieser, oder eventuell der Kommission für Handel und Gewerbe zur Prüfung und Berichterstattung zu übertragen.
41	1717	Abgeordn. von Zoltowski und Gen.	Dringlicher Antrag: das Staats-Ministerium zu veranlassen, in dem Großherzogthum Posen, als in einem zum deutschen Bunde nicht gehörigen Lande, die Wahlen zum erfurter Volkshause nicht vornehmen zu lassen.
42	1733	Abgeordn. Harkort und Geßler.	Antrag zum Gesetz-Entwurfe, betreffend die Errichtung von Rentenbanken.
43	1748	Abgeordneten Freiherr von Schlotheim und Genossen.	Dringender Antrag auf Abänderung der §§. 30, 45 und 46 der Geschäfts-Ordnung.
44	1777	Abgeordn. Geppert und Gen.	Dringender Antrag in Betreff der zur Vorberathung der Gemeinde-Ordnung zu treffenden Wahl der Mitglieder der zusammentretenden Kommission.
45	1846	Abgeordn. Harkort und Gen.	Antrag, die Regulirung und Gleichstellung der Bergwerks-Abgaben betreffend.
46	1866	Abgeordn. von Görtz und Gen.	Antrag um Erlaß eines Gesetzes, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gelten.
47	1847	Abgeordn. Hartmann und Gen.	Dringender Antrag auf Bildung einer Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzes über Errichtung eines Kredit-Instituts für kleinere ländliche Grundstücke im Bezirke der westpreußischen General-Landschaft.
48	1867	Abgeordn. Körner und Gen.	Antrag, bei Berathung der Gesetzvorlage, die Regelung der Grundsteuer-Verhältnisse, folgende Grundsätze festzuhalten: 1) daß sämmtliche Grundstücke im Staate der Grundsteuer unterworfen werden; 2) daß die Auflegung einer neuen Grundsteuer nur gegen eine billige Entschädigung erfolge.
49	2006	Abgeordn. Fröhner und Gen.	Antrag auf Erlaß eines Gesetzes zur Bildung eines Kredit-Vereins für die städtischen Grundstücke der Provinz Brandenburg.
50	2086	Abgeordn. Hartmann.	Antrag um Annahme des Gesetz-Entwurfs über Errichtung eines Kredit-Instituts für ländliche Grundstücke im Bezirke der westpreußischen General-Landschaft.
51	2105	Abgeordn. Tellkampf und Gen.	Antrag auf Errichtung von Kredit-Anstalten zu vorübergehender Unterstützung einiger notorisch leidender Fabrikzweige.
52	2030	Abgeordn. Rohden und Gen.	Antrag auf Fortbau der Eisenbahn von Münster bis zur Ems bei Rheine und von Rheine bis Emden.
53	2156	Abgeordn. Beseler.	Antrag, sich mit dem von der Regierung in der mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit eingeschlagenen Verfahren nicht einverstanden zu erklären.
54	2202	Abgeordn. von Viebahn und Gen.	Antrag auf Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Kommission beider Kammern behufs Prüfung der der Volksvertretung obliegenden Geschäfte bei Abnahme der Rechnungen über das Staatsschuldenwesen.
55	2496	Abgeordn. Bormann und Gen.	Antrag auf Verlängerung des Zeitraums, für welchen das Gesetz vom 15. April 1848: „die Gründung von öffentlichen Darlehnskassen", angeordnet hat, um mindestens drei Jahre.
56	2598	Abgeordn. Rohden und Gen.	Antrag auf Aufhebung der Bestimmung des Gesetzes vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Gränz-Aufsichtsbeamten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Buchbinderei
SCHWAB
München
Digitized by Google

Digitized by Google